Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

1905/1906

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

O
8
1905/06
BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1905/06

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

471

Verhandlungen

der

zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

vom 42. Landtag (1905|06),

von ihr selbst amtlich herausgegeben und bestehend in

einem Protokollheft und drei Beilagenheften.

Protokollheft,

enthaltend

die amtlichen Protokolle

nebst

Repertorium

und zwar:

A. Personalien (S. II—VIII), **B. Sachregister** (Reg. S. 1—92), **C. Sprechregister** (Reg. S. 93—164).

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1906.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I

ZB 1000, 42.1905/06 LS

A. Personalien.

Vorstand der zweiten Kammer.

Bei Eröffnung des Landtags gemäß § 1 der Geschäftsordnung:

Alterspräsident:	Abg. Hennig,
Stellvertreter desselben:	„ Dr. Gönner,
Jugendsekretäre:	„ Dr. Frank,
	„ Schmidt-Bretten,
	„ Kolb,
	„ Duffner.

Nach Konstituierung der Kammer:

Präsident:	Abg. Dr. Gönner (zurückgetreten am 15 Januar 1906), für ihn
	„ Dr. Wilckens (gewählt am 16. Januar 1906).
I. Vizepräsident:	Abg. Lauck († am 1. Febr. 1906), für ihn
	„ Dr. Zehnter (gewählt am 8. Februar 1906).
II. Vizepräsident:	Abg. Geck.
Sekretäre:	„ Duffner,
	„ Frhr. v. Gleichenstein,
	„ Ihrig,
	„ Müller.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Archivar der zweiten Kammer:
Bureaudirektor Adolf Roth.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I

ZB 1000, 42.1905/06 LS

A. Personalien.

Vorstand der zweiten Kammer.

Bei Eröffnung des Landtags gemäß § 1 der Geschäftsordnung:

Alterspräsident:	Abg. Hennig,
Stellvertreter desselben:	„ Dr. Gönner,
Jugendsekretäre:	„ Dr. Frank,
	„ Schmidt-Bretten,
	„ Kolb,
	„ Duffner.

Nach Konstituierung der Kammer:

Präsident:	Abg. Dr. Gönner (zurückgetreten am 15 Januar 1906), für ihn
	„ Dr. Wilckens (gewählt am 16. Januar 1906).
I. Vizepräsident:	Abg. Lauck († am 1. Febr. 1906), für ihn
	„ Dr. Zehnter (gewählt am 8. Februar 1906).
II. Vizepräsident:	Abg. Geck.
Sekretäre:	„ Duffner,
	„ Frhr. v. Gleichenstein,
	„ Ihrig,
	„ Müller.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Archivar der zweiten Kammer:
Bureaudirektor Adolf Roth.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilungen.

1.	2.	3.	4.	5.
1. Bechtold	1. Armbruster	1. **Birkenmayer****)	1. **Dr. Binz***	1. Banschbach
2. Burkhard	2. Belzer	2. Blümmel	2. **Breitner****)	2. **Hennig***)
3. Duffner	3. Dr. Blankenhorn	2a. Brodmann (vgl. 6)	3. Franz	3. Ihrig
4. Dr. Frank	4. Dieterle	3. Büchner	4. Goerlacher	4. Kolb
5. Geppert	5. **Fehrenbach***)	4. **Eichhorn***)	5. Hilbert	5. Kramer
6 Gießler	6. Frühauf	5. Gierich	6. Meyr-Lahr	6. Mayer-Mannheim
7. Horst	7. Geck	6. Hauser (später Brodmann)	7. Muser	7. Neck
8. Kopf	8. Frhr. v. Gleichenstein	7. Hergt	8. Dr. Obkircher	8. Neuwirth
9. Lauck (später Schmunck)	9. Dr. Gönner	8. Kräuter	9. Quenzer	9. Pfeiffle
10. Lehmann	10. Dr Heimburger	9. Frhr. v. Mentzingen	10. Rebmann	10. Reiff
11. Schmidt-Bretten	11. Leiser	10. Morgenthaler	11. Dr. Schofer	11. Schmidt-Karlsruhe
11a Schmunck (vgl. 9)	12. Müller	11. Neuhaus	12. Schüler	12. Süßkind
12. Vogel	13. Rohrhurst	12. Pfefferle	13. Wiedemann-Bruchsal	13. **Benedey****)
13. Wiest	14. Saenger	13. Roesch	14. Wittemann-Donaueschingen	14. Weißhaupt
14. **Dr. Wilckens***)	15. **Wittum****)	14. Dr. Schneider		
15. **Dr. Zehnter****)		15. Dr. Weygoldt		

*) Vorsitzender.
**) Sekretär.

Ständige Kommissionen

für

1. Budget.	2. Petitionen.	3. Eisenbahnen und Straßen.	4. Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek.
1. Dr. Binz	1. Belzer	1. **Armbruster****)	1. **Birkenmayer****)
2. Breitner	2 Burkhard	2. Banschbach	2. Dr. Blankenhorn
3. Eichhorn	3. Dieterle	3. Blümmel	3. Geck
4. Fehrenbach	4. Gierich	4. Duffner	3a. Gießler (vgl. 5)
5. Dr. Frank	5. Frhr. v. Gleichenstein	5. Franz	4. Hennig
6. **Gießler***)	6. Hilbert	6. Frühauf	5. Lauck (später Gießler)
7. Dr. Heimburger	7. Ihrig	7. Geppert	6. Frhr. v. Mentzingen
8. Hergt	8. Kräuter	8. Horst	7. Müller
9. Lehmann	9. Meyr-Lahr	9. Leiser	8. **Benedey***)
10. Mayer-Mannheim	10. Rebmann	10. Morgenthaler	9. Wittum.
11. Neuhaus	11. **Rohrhurst****)	11. Neck	
12. Dr. Obkircher	12. Saenger	12. Neuwirth	
13. Pfefferle	13. Schmidt-Karlsruhe	13. Pfeiffle	
14. Dr. Schneider	14. Dr. Schofer	14. Quenzer	
15. Schüler	15. Süßkind	15. Reiff	
16. Wiest	16. Wiedemann-Bruchsal	16. Weißhaupt	
17. **Dr. Wilckens****)	17. **Dr. Zehnter***)	17. **Dr. Weygoldt***)	

*) Vorsitzender.
**) Stellvertretender Vorsitzender.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mitglieder der zweiten Kammer.

(Gewählt für die Landtagsperiode 19. Oktober 1905/09.)

Ord.-Zahl	Namen	Stand	Wohnort	Wahlbezirk	Fraktion
1.	Armbruster, Emil	Oberamtsrichter	Freiburg	24. Amtsbezirk Ettenheim u. Gemeinden der Amtsbezirke Emmendingen und Lahr.	Zentr.
2.	Banschbach, Joh. Georg	Mühlenbesitzer	Auerbach	70. Gemeinden vom Amtsbezirk Mosbach.	Kons.
3.	Bechtold, Friedrich	Gastwirt	Edingen	57. Gemeinden der Amtsbezirke Mannheim und Schwetzingen.	Sozd.
4.	Belzer, Franz	Maschinenarbeiter	Malsch	39. Gemeinden der Amtsbezirke Ettlingen, Rastatt und Karlsruhe.	Zentr.
5.	Binz, Dr. Gustav	Rechtsanwalt	Karlsruhe	42. Stadt Karlsruhe.	Natl.
6.	Birkenmayer, Adolf	Landgerichtsrat	Freiburg	10. Amtsbezirk Säckingen und Gemeinden der Amtsbezirke Waldshut und Schopfheim.	Zentr.
7.	Blankenhorn, Dr. Ernst	Kommerzienrat	Müllheim	14. Amtsbezirk Müllheim und Gemeinden der Amtsbezirke Lörrach und Staufen.	Natl.
8.	Blümmel, Philipp	Professor u. Realschulvorstand	Waldshut	9. Amtsbezirk St. Blasien und Gemeinden vom Amtsbezirk Waldshut.	Zentr.
9.	Breitner, Julius	Landgerichtsrat	Freiburg	52. Gemeinden vom Amtsbezirk Bruchsal.	Zentr.
9a.	Brodmann, Johann*)	Mühlenbesitzer	Stockach	2. Amtsbezirk Meßkirch und Gemeinden vom Amtsbezirk Stockach.	Natl.
10.	Büchner, August	Oberamtsrichter	Gengenbach	4. Gemeinden der Amtsbezirke Konstanz, Überlingen und Stockach.	Zentr.
11.	Burkhard, Jakob	Bürgermeister	Stebbach	66. Amtsbezirk Eppingen und Gemeinden der Amtsbezirke Sinsheim und Wiesloch.	Natl.
12.	Dieterle, Jonas	Geistl. Rat und Dekan	Dogern	69. Gemeinden der Amtsbezirke Buchen, Eberbach, Mosbach und Adelsheim.	Zentr.

*) Ersatz für den während der Tagung verstorbenen Abg. Hauser (Siehe O.-Z. 26).

Ord.-Zahl	Namen	Stand	Wohnort	Wahlbezirk	Fraktion
13.	Duffner, Josef	Gutsbesitzer	Furtwangen	17. Amtsbezirk Neustadt ohne die Gemeinde Hinterzarten, und Gemeinden der Amtsbezirke Triberg und Villingen.	Zentr.
14.	Eichhorn, Emil	Parteisekretär	Durlach	49. Gemeinden vom Amtsbezirk Pforzheim.	Sozd.
15.	Fehrenbach, Constantin	Rechtsanwalt	Freiburg	18. Stadt Freiburg.	Zentr.
16.	Frank, Dr. Ludwig	Rechtsanwalt	Mannheim	41. Stadt Karlsruhe.	Sozd.
17.	Franz, Karl sen	Bierbrauereibes.	Rastatt	37. Stadt Rastatt.	Natl.
18.	Frühauf, Paul	Rechtsanwalt	Karlsruhe	43. Stadt Karlsruhe.	Freis.
19.	Geck, Adolf	Buchdruckereibes.	Offenburg	48. Stadt Pforzheim mit Brötzingen.	Sozd.
20.	Geppert, Frz. Friedr.	Weinhändler	Kappelwindeck	32. Amtsbezirk Oberkirch und Gemeinden der Amtsbezirke Offenburg und Achern.	Zentr.
21.	Gierich, Christian	Kunstmühlenbes.	Ettlingen	46. Gemeinden der Amtsbezirke Durlach, Ettlingen und Pforzheim.	Kons.
22.	Gießler, Josef	Amtsgerichtsdirektor	Mannheim	5. Gemeinden der Amtsbezirke Engen und Konstanz.	Zentr.
23.	Gleichenstein, Alfred Frhr. v.		Oberrotweil	16. Amtsbezirk Breisach und Gemeinden vom Amtsbezirk Emmendingen.	Zentr.
24.	Gönner, Dr. Albert	Oberbürgermeister	Baden	35. Stadt Baden.	Natl.
25.	Goerlacher, Jos. Ignaz	Schlossermeister	Villingen	7. Gemeinden der Amtsbezirke Villingen und Donaueschingen.	Zentr.
26.	Hauser, Karl*)	Bürgermeister	Meßkirch	2. Amtsbezirk Meßkirch und Gemeinden vom Amtsbezirk Stockach.	Natl.
27.	Heimburger, Dr. Karl	Realschuldirektor	Karlsruhe	27. Gemeinden vom Amtsbezirk Lahr, und vom Amtsbezirk Offenburg die Gemeinde Altenheim.	Dem.
28.	Hennig, Michael	Geistl. Rat und Dekan	Kappel a. Rh.	28. Gemeinden der Amtsbezirke Wolfach und Offenburg.	Zentr.
29.	Hergt, Richard	Baurat	Offenburg	33. Gemeinden der Amtsbezirke Achern und Bühl.	Zentr.

*) Gestorben am 16. Dezember 1905. Ersatz siehe O.-Z. 9a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Namen	Stand	Wohnort	Wahlbezirk	Fraktion
30.	Hilbert, Josef I.	Landwirt	Riedöschingen	6. Gemeinden der Amtsbezirke Donaueschingen und Engen.	Natl.
31.	Horst, Christian	Gastwirt	Durlach	45. Stadt Durlach.	Sozd.
32.	Ihrig, Wilhelm	Hauptlehrer	Mannheim	56. Gemeinden vom Amtsbezirk Schwetzingen.	Dem
33	Kolb, Wilhelm	Redakteur	Karlsruhe	44. Stadt Karlsruhe.	Sozd.
34.	Kopf, Ferdinand	Rechtsanwalt	Freiburg	15. Gemeinden der Amtsbezirke Staufen, Schönau und Freiburg, sowie vom Amtsbezirk Neustadt die Gemeinde Hinterzarten.	Zentr.
35.	Kramer, Robert	Stadtverordneter	Mannheim	59. Stadt Mannheim.	Sozd.
36.	Kräuter, Ernst	Stadtverordneter	Freiburg	19. Stadt Freiburg.	Sozd.
37.	Lauck, Karl*)	Landgerichtsdirektor	Waldshut	34. Gemeinden vom Amtsbezirk Bühl, und vom Amtsbezirk Baden die Gemeinde Sinzheim.	Zentr.
38.	Lehmann, Gustav	Buchhalter	Mannheim	58. Stadt Mannheim.	Sozd.
39.	Leiser, Joh. Gottfr.	Ratschreiber	Sindolsheim	71. Amtsbezirk Boxberg und Gemeinden vom Amtsbezirk Adelsheim.	Natl.
40.	Mayer, Emil	Fabrikant	Mannheim	61. Stadt Mannheim.	Natl.
41.	Meyr, Alfred	Notar m. d. R. als Oberamtsrichter	Lahr	26. Gemeinden der Amtsbezirke Triberg, Villingen und Wolfach.	Natl.
42.	Mentzingen, Peter Frhr. von und zu	Gusbesitzer	Menzingen	54. Gemeinden der Amtsbezirke Wiesloch und Bruchsal.	Zentr.
43.	Morgenthaler, Josef	Landwirt	Fautenbach	31. Gemeinden der Amtsbezirke Offenburg u. Kehl.	Zentr.
44.	Müller, Valentin	Landwirt	Heiligkreuz	63. Amtsbezirk Weinheim und vom Amtsbezirk Mannheim die Gemeinde Schriesheim.	Natl
45.	Muser, Oskar	Rechtsanwalt	Offenburg	29. Stadt Offenburg.	Dem.
46.	Neck, Ludwig	Bürgermeister	Eggenstein	40. Gemeinden vom Amtsbezirk Karlsruhe.	Natl.

*) Gestorben am 1. Februar 1906. Ersatz siehe 59a.

Ord.-Zahl	Namen	Stand	Wohnort	Wahlbezirk	Fraktion
47.	Neuhaus, August	Fabrikant	Schwetzingen	73. Amtsbezirk Wertheim und Gemeinden vom Amtsbezirk Buchen, sowie vom Amtsbezirk Tauberbischofsheim die Gemeinde Pülfringen.	Zentr.
48.	Neuwirth, Heinr.	Bürgermeister	Neckarbischofsheim	67. Gemeinden vom Amtsbezirk Sinsheim.	Natl.
49.	Obkircher, Dr. Rudolf	Landgerichtsrat	Freiburg	12. Gemeinden vom Amtsbezirk Lörrach.	Natl.
50.	Pfefferle, Wilhelm	Apotheker	Endingen	23. Gemeinden vom Amtsbezirk Emmendingen.	Natl.
51.	Pfeiffle, Georg	Redakteur	Mannheim	55. Gemeinden der Amtsbezirke Heidelberg und Wiesloch.	Sozd.
52.	Quenzer, Philipp	Professor	Heidelberg	68. Gemeinden der Amtsbezirke Heidelberg und Eberbach.	Natl.
53.	Rebmann, Edmund	Oberschulrat	Karlsruhe	20. Stadt Freiburg.	Natl.
54.	Reiff, Franz	Sparkassenrechner	Söllingen	50. Gemeinden der Amtsbezirke Bruchsal und Durlach.	Kons.
55.	Roesch, Ernst Friedrich	Schriftsetzer	Lörrach	11. Stadt Lörrach mit Stetten.	Sozd.
56.	Rohrhurst, Rupert	Professor	Heidelberg	64. Stadt Heidelberg.	Natl.
57.	Saenger, Friedrich	Bürgermeister	Diersheim	30. Amtsbezirk Kehl ohne die Gemeinden Eckartsweier, Hesselhurst und Hohnhurst.	Natl.
58.	Schmidt, Otto Heinrich	Rechtsanwalt	Bretten	53. Amtsbezirk Bretten und Gemeinden vom Amtsbezirk Bruchsal.	Bund d. L.
59.	Schmidt, Edmund	Landgerichtsrat	Karlsruhe	38. Gemeinden vom Amtsbezirk Rastatt, vom Amtsbezirk Bühl die Gemeinde Stollhofen und vom Amtsbezirk Baden die Gemeinde Sandweier.	Zentr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Namen	Stand	Wohnort	Wahlbezirk	Fraktion
59a.	Schmunck, Michael *)	Postinspektor	Rastatt	34. Gemeinden vom Amtsbezirk Bühl und vom Amtsbezirk Baden die Gemeinde Sinzheim.	Zentr.
60.	Schneider, Dr. Ludwig	Rechtsanwalt	Karlsruhe	25. Stadt Lahr.	Natl.
61.	Schofer, Dr. Josef	Beneficiat	Freiburg	72. Amtsbezirk Tauberbischofsheim ohne die Gemeinde Pülfringen.	Zentr.
62.	Schüler, Josef Julius	Landwirt	Ebringen	22. Gemeinden der Amtsbezirke Freiburg und Emmendingen.	Zentr.
63.	Süßkind, Albert	Kaufmann	Mannheim	62. Stadt Mannheim.	Sozd.
64.	Venedey, Martin	Rechtsanwalt	Konstanz	3. Stadt Konstanz.	Dem.
65.	Vogel, Karl	Messerschmied	Mannheim	60. Stadt Mannheim.	Dem.
66.	Weißhaupt, Josef	Bierbrauereibes.	Pfullendorf	1. Amtsbezirk Pfullendorf und Gemeinden vom Amtsbezirk Überlingen.	Zentr.
67.	Weygoldt, Dr. Gg. Peter	Geh. Hofrat	Karlsruhe	13. Gemeinden der Amtsbezirke Schopfheim und Schönau.	Natl.
68.	Wiedemann, Anton	Hauptlehrer	Bruchsal	51. Stadt Bruchsal.	Zentr.
69.	Wiest, Karl	Stadtpfarrer	Lörrach	21. Amtsbezirk Waldkirch und Gemeinden vom Amtsbezirk Freiburg.	Zentr.
70.	Wilckens, Dr. Karl	Oberbürgermeister	Heidelberg	65. Stadt Heidelberg.	Natl.
71.	Wittemann, Josef	Oberamtsrichter	Donaueschingen	8. Amtsbezirk Bonndorf und Gemeinden vom Amtsbezirk Waldshut.	Zentr.
72.	Wittum, Albert	Fabrikant	Pforzheim	47. Stadt Pforzheim mit Brötzingen.	Natl.
73.	Zehnter, Dr. Johann	Landgerichtspräsident	Offenburg	36. Gemeinden der Amtsbezirke Rastatt u. Baden.	Zentr.

*) Ersatz für den während der Tagung verstorbenen Abg. Lauck (siehe O.-Z. 37).

B. Sachregister.

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Beilagen Seite	Beilagen Drucksache Nr.
Abgeordnete. (Siehe Ständemitglieder.)				
Abteilungen. (Siehe Geschäftsordnung ꝛc.)				
Administrativkredite. (Siehe Budget ꝛc.)				
Alterspräsident. (Siehe Geschäftsordnung ꝛc.)				
Altertümer. (Siehe Kunst und Wissenschaft.)				
Amtliches Verkündigungswesen. (Siehe Presse und Verkündigungsanstalten.				
Anlehen. (Siehe Staats-Finanz-Verwaltung.)				
Anträge, Wünsche und Beschwerden				
a) Anträge auf Resolution:				
1. der Abgg. Muser und Gen., die gesetzliche Festlegung der Ruhezeit für alle Eisenbahnbediensteten (Beamte und Arbeiter) betr. (s. Diener).				
2. der Abgg. Dr. Obkircher und Gen., die Erhöhung der Vergütungssätze für die Naturalverpflegung betr. (s. Heer und Wehr).				
3. der Abgg. Bechtold und Gen., die Gewährung von Teuerungszulagen betr. (s. Diener).				
4. der Abgg. Bechtold und Gen., die Änderung der Gemeindewahlordnung und der Wahlordnung der der Städteordnung unterstehenden Städte betr. (s. Gemeinden und Körperschaften).				
5. der Abgg. Bechtold und Gen., die Gewährung von Tagegeldern an die Geschworenen und Schöffen betr. (s. Rechtspflege).				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Anträge, Wünsche und Beschwerden (Fortsetzung).				
6. der Abgg. Muser und Gen. a) die Erhöhung der Bezüge der Arbeiter in staatlichen Betrieben und der nicht etatmäßigen Bediensteten, b) die Revision des Gehaltstarifs, c) die Aufnahme der Volksschullehrer in den Gehaltstarif betr. (s. Diener).				
7. der Abgg. Fehrenbach und Gen. wegen Änderung des Gesetzes, die Organisation der inneren Verwaltung betr. (s. Innere Verwaltung).				
8. der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Änderung der Schulordnung betr. (s. Erziehung und Unterricht).				
9. der Abgg. Fehrenbach und Gen. sowie der Abgg. Bechtold und Gen., die Änderung der Gemeindeordnung betr. (s. Gemeinden und Körperschaften).				
10. der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Landesbauordnung betr. (s. Polizei).				
11. der Abgg. Schmidt-Karlsruhe und Gen., die Änderung des Jagdgesetzes betr. (s. Jagdsachen).				
12. der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Lohnordnung für die ständigen Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Magazindienstes betr. (s. Diener).				
13. der Abgg. Dr. Heimburger und Gen, die Gewährung von Anwesenheitsgeldern und Freifahrt an Reichstagsabgeordnete betr. (s. Reichs-Verfassung und Verwaltung).				
14. der Abgg. Frühauf und Gen., die Eisenbahntarifreform betr. (s. Eisenbahnen).				
15. der Abgg. Bechtold und Gen, die Verstaatlichung des Versicherungswesens betr. (s. Versicherung).				
16. der Abgg. Eichhorn und Gen, die gesetzliche Regelung der Eisenbahntarife und des Eisenbahnrats betr. (s. Eisenbahnen).				
17. der Abgg. Bechtold und Gen. a) die Arbeitszeit aller in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten, b) die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privateisenbahn-Gesellschaften betr. (s. Diener).				
18. der Abgg. Fehrenbach und Gen. sowie der Abgg. Bechtold und Gen., die Änderung bezw. Revision der Städteordnung betr. (s. Gemeinden und Körperschaften).				
19. der Abgg. Dr. Obkircher und Gen., die Gewährung von Diäten auch an die in Karlsruhe wohnenden Kammermitglieder betr. (s. Ständemitglieder).				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Anträge, Wünsche und Beschwerden (Fortsetzung).				
20. der Abgg. Neuwirth und Gen., die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr. (s. Heer und Wehr).				
21. der Abgg. Bechtold und Gen., die Trennung von Staat und Kirche betr. (s. Kirchensachen).				
22. der Abgg. Neuhaus und Gen., die Veranstaltung von Erhebungen über das Bedürfnis nach weiteren gewerblichen Fortbildungsschulen betr. (s. Budget ꝛc. H IV 3).				
23. der Abgg. Kolb und Gen., die Fahrkartensteuer betr. (s. Reichs-Verfassung und Verwaltung).				
24. der Abgg. Hergt und Gen., die Nachprüfung des Zwangsenteignungsgesetzes betr. (s. Enteignung).				
25. der Abgg. Dr. Frank und Gen., den Main-Kanalisierungsvertrag betr. (s. Schiffahrt).				
26. der Budgetkommission, die Verwertung der Rheinwasserkräfte betr. (s. Wasser und Wasserläufe).				
27. der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Gewährung eines Staatsbeitrages zum Bau eines Dienstgebäudes für den Katholischen Oberstiftungsrat betr. (s. Budget ꝛc. H III 3).				
28. der Budgetkommission, die Erhöhung der Budgetposition zu Staatsunterstützungen für Kreisstraßen und Gemeindewege betr. (s. Budget ꝛc. H IV 2).				
29. der Budgetkommission, die weitere Ausgestaltung des Eisenbahnnetzes betr. (s. Budget ꝛc. H VIII b 2).				
30. der Kommission für Geschäftsordnung ꝛc., die Prüfung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen betr. (s. Provisorische Gesetze).				
b) Gesetzesvorschläge:				
1. der Abgg. Bechtold u. Gen., die Aufhebung der Fleischaccise betr. (s. Steuern).				
2. der Abgg. Bechtold u. Gen., die Strafrechtspflege, hier das Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeistern betr. (s. Rechtspflege).				
3. der Abgg. Fehrenbach u. Gen., das Amtliche Verkündigungswesen betr. (s. Presse und Verkündigungsanstalten).				
4. der Abgg. Bechtold u. Gen. wegen Aufhebung des Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1874, die Einführung des Reichspreßgesetzes betr. (s. Presse und Verkündigungsanstalten).				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Anträge, Wünsche und Beschwerden (Fortsetzung).				
5. der Abgg. Fehrenbach u. Gen. mit Unteranträgen der Abg. Schmidt-Bretten u. Gen. sowie Muser u. Gen. wegen teilweiser Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. (s. Kirchensachen).				
Arbeiterfürsorge.				
1. Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Schaffung von gesetzlichen Arbeitervertretungen (Arbeiterkammern, Arbeitsamt) betr. . .	5	2	33	25
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	16			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation	28			
2. Anträge der Abgg. Muser u. Gen., die Ruhezeit der Eisenbahnbediensteten (auch Arbeiter) und die Bezüge der Arbeiter in staatlichen Betrieben betr. (s. Diener).				
3. Antrag der Abgg. Bechtold und Gen, Teuerungszulagen für die in Staatsdiensten beschäftigten Arbeiter ꝛc. betr. (s. Diener)				
4. Antrag der Abgg. Fehrenbach u. Gen., die Lohnordnung für die ständigen Arbeiter betr. (s. Diener).				
5. Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., die Arbeitszeit in den Staatsbetrieben und die Verhältnisse des Personals der Privateisenbahngesellschaften betr. (s. Diener).				
Archiv- und Kanzleisachen.				
a. Mitteilung folgender Druckschriften:				
1. der Beiträge zur Statistik des Großherzogtums — Hefte 14 und 16 —	15			
2. des Jahresberichts der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen über Eisenbahnen und Bodenseedampfschiffahrt für 1904	15			
3. der Statistischen Übersicht der Eisenbahnbetriebsergebnisse für 1903 und 1904	15			
4. der Neujahrsblätter der badischen historischen Kommission für 1905	15			
5. des Jahresberichts der Zentralleitung des Landesverbands der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge für 1904	15			
6. einer Anzahl Sonderabdrücke von Verhandlungen des „Tag für Denkmalspflege" über die Erhaltung des Heidelberger Schlosses	15			
7. einer Anzahl Abdrücke der Eingabe der Beamtenvereine an Großh. Staatsministerium vom 9. Dezember 1905 wegen Revision der Beamtengesetzgebung, eventl. alsbaldiger Bewilligung einer nicht pensionsfähigen Zulage	15			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Archiv- und Kanzleisachen (Fortsetzung).				
8. Einladungen des Komitees der sog. Nobelpreisstiftung zur Bewerbung	15			
9. einer Anzahl Berichte der landw. Versuchsanstalt Augustenberg über ihre Tätigkeit im Jahre 1904	24			
10. einer Anzahl Gesamtberichte der staatlichen Irrenanstalten für 1904	24			
11. des Jahresberichts der Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung für 1904	24			
12. der Neujahrsblätter der badischen historischen Kommission für 1906	24			
13. verschiedener Drucksachen der Kaiserl. Oberpostdirektion in Karlsruhe	24/25			
14. einer Publikation der Direktion der Großh. Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde	38			
15. des ersten Heftes der badischen Schulstatistik	48			
16. des Statistischen Jahrbuchs für 1904 und 1905	60			
17. der Mitteilung über Gründung eines Deutschen Landesvereins für Wohlfahrtswesen mittlerer und oberer Stände	60			
18. der Petition der Schwarzwälder Handelskammer an den Reichstag, die Reichsfinanzen betreffend	63			
19. einer Anzahl Sonderabdrücke aus Nr. IX des Staatsanzeigers von 1906, enthaltend die Bekanntmachung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts „die Zuständigkeit der Grundbuchhilfsbeamten zur Ausstellung von Zeugnissen und Auszügen aus dem Grundbuch betr."	87			
20. der Denkschrift über „die seismischen Stationen in Durlach und Freiburg i. B."	89			
21. einer Abhandlung des Geh. Rats Dr. Battlehner über „die Beteiligung des Bad. Frauenvereins am Kampfe gegen die Tuberkulose"	107			
22. des Jahresberichts der Großh. Fabrikinspektion für 1905	119			
23. der Statistik der badischen Einkommensteuer	121			
24. des neuen Katalogs der archivalischen Ausstellung des Großh. Generallandesarchivs	127			
25. einer Anzahl Abdrücke einer Petition des Vorstandes des bad. Geometervereins an Großh. Regierung und der dazu gehörigen Denkschrift	133			
26. des Jahresberichts der Landeskreditkassen-Abteilung der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim für 1905	133			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Beilagen Seite	Beilagen Drucksache Nr.
Archiv- und Kanzleisachen (Fortsetzung).				
27. des Protests des Karlsruher Ortsverbands der Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine gegen die Fahrkartensteuer (s. Reichs-Verfassung und Verwaltung).				
28. des Rechenschafts-Berichts der Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit (vorm. Allg. Versorgungsanstalt) für 1905	177			
29. des Berichts Großh. Fabrikinspektion (Dr. Baum): „Drei Klassen von Lohnarbeiterinnen in Industrie und Handel der Stadt Karlsruhe"	190			
30. des Jahresberichts der Zentralleitung des Landesverbands der bad. Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge für 1905	202			
31. einer Anzahl Abdrücke einer Eingabe der Handelskammer Freiburg an die Erste Kammer, den Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer betr.	203			
32. der Schrift von Dr. Hirsch: „Das Bruchsaler Schloß" .	206			
33. einer Eingabe der Geschäftsstelle des deutschen Werkmeisterverbands an die Großh. Regierung wegen Änderung des Berggesetzes	215			
34. einer Künstlerlithographie von Hermann Moest, Bildnis Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs im 80. Lebensjahr . .	254			
35. des Jahresberichts des Bezirksvereins Karlsruhe des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke über die Heilstätte für Alkoholkranke in Renchen	254			
36. der Statistischen Übersicht der Eisenbahnbetriebsergebnisse für 1905	284			
b. Herstellung der Landtagsdrucksachen und Rechnungslegung des Archivars (s. Landtagskosten).				
Ärzteordnung. (Siehe Gesundheitspflege.)				
Ausschuß. (Siehe Ständischer Ausschuß.)				
Ausweisung. (Siehe Polizei.)				
Baudenkmäler. (Siehe Kunst und Wissenschaft.)				
Bauordnung. (Siehe Polizei.)				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Bausachen. (Siehe „Ständehaus" und „Polizei".)				
Beamte. (Siehe Diener.)				
Beeidigung. (Siehe Ständemitglieder.)				
Bergwesen. Eingabe der Geschäftsstelle des deutschen Werkmeisterverbandes an die Großh. Regierung wegen Änderung des Berggesetzes (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 33).				
Beschwerden. (Siehe „Anträge, Wünsche und Beschwerden".)				
Besserungsanstalten. Aufwand dafür (s. Budget ꝛc. H IV 4), Jahresberichte ꝛc. (s. Archiv- und Kanzleisachen, Ziffer 5, 10, 35).				
Blindenversorgungsanstalten. (Siehe Budget ꝛc. H III 4, 7, 8, H IV 1, 8.)				
Biersteuer. (Siehe „Steuern" sowie „Reichs-Verfassung und Verwaltung".)				
Bodensee-Dampfschiffahrt. Budget und Rechnungsnachweisungen (s. Budget H VII), Jahresberichte ꝛc. (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 2, 3, 36).				
Brausteuer. (Siehe „Steuern" sowie „Reichs-Verfassung und Verwaltung".)				
Bücher und Schriften. (Siehe Archiv- und Kanzleisachen.)				
Budget und Rechnungsnachweisungen.				
A. **Grundsätzliche Fragen für die Aufstellung und Behandlung des Budgets und der Rechnungsnachweisungen** zur Erleichterung der Übersicht, Beurteilung der Anforderungen und Verwendungen sowie zur Vermeidung mißverständlicher Auffassungen.				
Resolution der Ersten Kammer wegen Anwendung der (nötigenfalls entsprechend zu erweiternden) Bestimmungen des Etatgesetzes auch auf den Eisenbahnbau	235/36			

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Beilagen Seite	Beilagen Drucksache Nr.
Budget und Rechnungsnachweisungen (Fortsetzung).				
B. Vorlagen der Großh. Regierung:				
1. Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 betr.	8	1	1	1
2. Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1906 betr.	194	1	4	1b
3. Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 17. bis mit 31. Juli 1906 betr.	226	1	6	1d
4. Verzeichnis der in den Jahren 1904 und 1905 der Großh. Staatsverwaltung erteilten Administrativkredite	11	1	9	2
5. Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer für den Landtag 1905/06 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1903/04 und 1904/05	15	1	37	4
6. Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer für die Jahre 1903 und 1904 (nicht gedruckt) . .	8			
7. Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand	39	1	47	6
8. Nachweisung über die in den Jahren 1903 und 1904 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (Rechnungs-Nachweisungen)	15			
9. Vergleichung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1902 und 1903 (Vergleichende Darstellung)	15			
10. Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen (Budget) der allgemeinen Staatsverwaltung und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige (Eisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrts-Verwaltung einschl. Schuldentilgung) für die Jahre 1906 und 1907 mit Vortrag des Präsidenten Großh. Finanzministeriums (Finanz-Exposé) und Entwurf des Finanzgesetzes . .	15			
11. Schreiben des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die beschleunigte Beratung der Position im Eisenbahnbaubudget für den Bau des zweiten Gleises der Strecke Neckarelz – Osterburken (Haupt-Abt. VIII, Ausgabe Titel II § 8, und Einnahme Titel I § 1	40			
12. Nachtrag zum Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. IV, Ausgabe Titel XI A § 3 (Blindenversorgungsanstalt Freiburg) . . .	55/56	1	88	7
13. Nachtrag zum Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. VII, Eisenbahnbetrieb und Bodenseedampfschiffahrt	71	1	89	7a
14. Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten in Betreff der etatmäßigen Beamtenstellen bei der Main-Neckar-Eisenbahn. — vergl. Druckf. Nr. 14 S. 80/81 u. 100, I. Beilagenheft S. 556/7, 576. —				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (Regierungsvorlagen, Fortsetzung).				
15. Nachtrag zum Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. I bis V, und damit in Verbindung (zu Haupt-Abt. V, Ausgabe Titel IV B § 18) die Denkschrift über das Heidelberger Schloß (besonders gedruckt)	160, 168/9	1	97	7 b
16. Nachtrag zum Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. VIII (Eisenbahnbau)	197	1	145	7 c
17. Denkschrift über die Einführung des elektrischen Betriebes auf der Wiesentalbahn	206	1	152	7 d
18. Nachtrag zum Staatsvoranschlag, Haupt Abt. IV, Ausgabe Titel XIV B. (Landesstatistik).	212	1	153	7 e
19. Nachtrag zum Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. III, Ausgabe Titel IX (Kultus) sowie Ausgabe Titel X und Einnahme Titel III (Unterricht)	239	1	157	7 f
20. Nach Maßgabe der Budget-Nachträge und Kammerbeschlüsse berichtigter Entwurf des Finanzgesetzes	252	1	167	7 g
C. Erledigung der Vorlage der Großh. Regierung über die Administrativkredite (s. oben B Ziffer 4):				
Mündlicher Bericht des Abg. Gießler; Beratung und Beschluß	30			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	60			
D. Erledigung der Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer (s. oben B Ziff. 5):				
Bericht des Abg. Eichhorn (vereinigt mit demjenigen über das Budget der Oberrechnungskammer — s. unten H VIb —)	175	1	45, 514	4 a, 13
Beratung und Beschluß	181			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	223			
E. Erledigung der Rechnungs-Nachweisungen (s. oben B Ziffer 8):				
Bericht des Abg. Gießler	25	1	19	31
Beratung und Beschluß	28			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	60			
F. Erledigung der Vergleichenden Darstellung (s. oben B Ziffer 9):				
Bericht des Abg. Gießler	177/8	1	29	3 II
Beratung und Beschluß	181			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	208			
G. Erledigung der Gesetzentwürfe über Forterhebung der Steuern.				
Vorlagen:				
1. Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 betr. (s. oben B Ziffer 1)	8	1	1	1
2. Desgleichen in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1906 betr. (s. oben B Ziffer 2), und Überweisung an die Budgetkommission	194	1	4	1 b
3. Desgleichen in der Zeit vom 17. bis mit 31. Juli 1906 (s. oben B Ziffer 3), und Überweisung an die Budgetkommission	226	1	6	1 d

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (Forterhebung der Steuern, Fortsetzung).				
Erledigung:				
1. Beratung über die geschäftliche Behandlung des ersten Gesetzentwurfs und Überweisung an die Budgetkommission	16			
Mündlicher Bericht des Abg. Gießler darüber; Beratung und Beschluß	19/20			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	24	1	3	1a
2. Mündlicher Bericht des Abg. Gießler über den zweiten Gesetzentwurf; Beratung und Beschluß	197/8			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	208	1	5	1c
3. Mündlicher Bericht des Abg. Gießler über den dritten Gesetzentwurf; Beratung und Beschluß	234			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	237	1	7	1e
II. Erledigung				
a) der Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1903 und 1904 (B Z. 6);				
b) der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues etc. 1904 und 1905 (B Z. 7);				
c) der Spezialbudgets und des Finanzgesetzes für 1906 und 1907 (B Z. 10 ff.).				
I. Spezialbudget Großh. Staatsministeriums.				
Vorlage	15			
Nachtrag zu Ausgabe Titel II (vergl. oben B. Ziffer 15)	168/9	1	102/3	7b
Erledigung:				
1. Bericht des Abg. Dr. Schneider über das Hauptbudget	25	1	168	8/9
Beratung und Beschluß	53/4			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	73			
2. Nachtragsbericht des Abg. Gießler über Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I des Hauptbudgets	199	1	169	Zu 8/9
Beratung und Beschluß	215			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	251/2			
3. Mündlicher Bericht des Abg. Gießler über den Nachtrag zu Ausg. Tit. II; Beratung und Beschluß	215			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	251/2			
II. Spezialbudget Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
Vorlage	15			
Nachtrag zu Ausgabe Titel I (vergl. oben B. Ziffer 15)	168/9	1	102/3	7b
Erledigung:				
Bericht des Abg. Dr. Schneider über das Hauptbudget	25	1	168	8/9
Beratung und Beschluß	53/4			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	73			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (Min. Großh. Hauses ꝛc., Fortsetzung).				
Mündlicher Bericht des Abg. Gießler über den Nachtrag; Beratung und Beschluß	215			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	251/2			
III. Spezialbudget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
Vorlage	15			
I. Nachtrag zu Ausgabe Titel III, VII, X sowie Einnahme Titel I (vergl. oben B. Ziffer 15)	168/9	1	104/117	7b
II. Nachtrag zu Ausgabe Titel IX (Kultus) sowie Ausgabe Titel X und Einnahme Titel III, Unterrichtswesen, Mittel- und Volksschulen (vergl. oben B. Ziffer 19)	239	1	157	7f
Erledigung:				
1. Bericht des Abg. Dr. Binz über Hauptbudget Ausgabe Titel I. Ministerium, II. Oberlandesgericht, III. Landgerichte, IV. Staatsanwaltschaft, V. Amtsgerichte, VI. Notariats- und Grundbuchwesen, VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege, XII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben, und Einnahme Titel I. Justizverwaltung	51	1	173	10
Beratung und Beschluß unter einstweiliger Aussetzung der Mehrforderung unter Titel I § 1 von 700 ℳ für einen zweiten Ministerialdirektor — weiteres hierüber siehe unten O.-Z. 4 —	56, 60/65			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	80			
Hier mitbehandelte Petition des Vereins der bad. Gerichtsschreibereibeamten um Verbesserung der Lage der Justizaktuare (s. auch „Petitionen, Gerichtsschreibereibeamtenverein")	56, 60/65	1	174/5, 202	10
2. Bericht des Abg. Dr. Frank über Hauptbudget Ausgabe Titel VIII und Einnahme Titel II. Strafanstalten	49	1	203	10a
Beratung und Beschluß	66/68			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	80			
3. Bericht des Abg. Dr. Obkircher über Hauptbudget Ausgabe Titel IX. Kultus	141	1	207	10b
Beratung und Beschluß darüber und Resolution auf den Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen. wegen Gewährung eines Staatsbeitrags zum Bau eines neuen Dienstgebäudes für den Kath. Oberstiftungsrat	171/9			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	208/9			
4 Berichte des Abg. Dr. Obkircher über Hauptbudget Ausgabe Titel X und Einnahme Titel III. Unterricht	73, 83	1	219	10c(1)
Beratung und Beschluß über Ausgabe Titel X. Abschnitt I. Höhere Unterrichtsanstalten (einschließlich der in der 33. Sitzung zurückgestellten Anforderung unter Titel I. § 1 von jährlich 700 ℳ Mehraufwand für einen zweiten Ministerialdirektor — s. oben O.-Z. 1 —), unter einstweiliger Aussetzung			247	10c(II)

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (Min. der Justiz ꝛc., Fortsetzung).				
der Anforderung unter B. § 7 (Theologie-Stipendien), sowie Resolution wegen Änderung der Organisation in den oberen Unterrichts-Verwaltungsbehörden	98/100			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	197			
Beratung und Beschluß über Ausgabe Titel X. Abschnitt II. Mittel- und Volksschulen	102, 105/9			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	197			
Beratung und Beschluß über die oben zurückgestellte Ausgabe unter B. § 7	171/9			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	208/9			
Hier mitbehandelte Petition des Vereins badischer Zeichenlehrer um Verbesserung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Zeichenlehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten (siehe auch „Petitionen, Zeichenlehrer")	102, 105/10	1	257/9	10 c II
5. Bericht des Abg. Dr. Heimburger über Hauptbudget Ausgabe Titel XI. Wissenschaften und Künste	60	1	322	10 d
Beratung und Beschluß	68			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	109			
6. Mündlicher Bericht des Abg Dr. Binz über den I. Nachtrag Ausgabe Titel III und VII sowie Einnahme Titel I; Beratung und Beschluß	216			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	251/2			
7. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Obkircher über den I. Nachtrag Ausgabe Titel X; Beratung und Beschluß	216			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	251/2			
8. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Obkircher über den II. Nachtrag Ausgabe Titel IX und X sowie Einnahme Titel III; Beratung und Beschluß	244			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	262			
IV. Spezialbudget Großh. Ministeriums des Innern.				
Vorlage	15			
I. Nachtrag zu Ausgabe Titel XI A § 3: Staatsbeitrag für die Blindenversorgungsanstalt Freiburg (vergl. oben B Ziffer 12)	55/56	1	88	7
II. Nachtrag zu Ausgabe Titel I, IX, XI, XII, XV, XVII sowie Einnahme Titel VI, VIII (vergl. oben B Ziffer 15)	168/9	1	116/135	7 b
III. Nachtrag zu Ausgabe Titel XIV (vergl. oben B Ziffer 18)	212	1	153	7 e
Erledigung:				
1. Bericht des Abg. Fehrenbach über Hauptbudget Ausgabe Titel I Ministerium, II. Landeskommissäre, III. Verwaltungsgerichtshof, IV. Verwaltungshof, V. Generallandesarchiv, VI. Obereichungsamt, VII. Rheinschiffahrtsbehörden, IX. Bezirksverwaltung und Polizei. X. Allgemeine Sicherheitspolizei, XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten, XX. Allge-				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (Min. des Innern, Fortsetzung.)				
meiner Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben, sowie Einnahme Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei, II. Allgemeine Sicherheitspolizei	53	1	326	11
Beratung und Beschluß darüber (unter einstweiliger Aussetzung der Position Titel IX B § 1 — s. unten Ziff. 2 —), sowie über den I. Nachtrag	77/93			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	129, 220			
Hier mitbehandelte Petition des Bad. Amtsregistratorenvereins um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare (s. auch „Petitionen, Amtsregistratorenverein")	77/93			
2. Mündlicher Bericht des Abg. Fehrenbach über die zurückgestellte Position Ausgabe Titel IX B § 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege; Beratung und Beschluß (Genehmigung und Resolution wegen künftiger Erhöhung)	181/2			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	224			
Hier mitbehandelte Petition der Kreisausschüsse Badens (s. auch „Petitionen, Kreisausschüsse")	181/2			
3. Bericht des Abg. Neuhaus über Hauptbudget Ausgabe Titel VIII Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze, XIV. Landesstatistik, XV. Gewerbe und gewerbl. Unterrichtswesen, sowie Einnahme Titel V Landesstatistik und VI. Gewerbe	85	1	360	11 a
Beratung darüber sowie über den Antrag der Abgg. Neuhaus u. Gen., betreffend die Veranstaltung von Erhebungen über das Bedürfnis nach weiteren gewerblichen Fortbildungsschulen, Zurückziehung dieses Antrags und Beschluß	139/44, 147/9	2	544	59 a
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	224			
Hier mitbehandelte Petitionen des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen betr., und der Handwerkskammern in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim, die Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts betreffend (s. auch „Petitionen, Fortbildungsunterricht"); sodann des Verbands badischer Gewerbeschulmänner, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betr. (s. auch „Petitionen, Gewerbeschulmänner"). Berichterstatter Abg. Dr. Heimburger	139/44, 147/9	2 2	542 545	59 60
4. Bericht des Abg. Wiest über Hauptbudget Ausgabe Titel XII. und XIII. und Einnahme Titel III. und IV. Heil- und Pflegeanstalten, Besserungs- und Erziehungsanstalten	89/90	1	385	11 b
Beratung und Beschluß	95/96			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer, vorerst über Ausgabe Titel XII B § 1	118			
und später über die weiteren Positionen	220			

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (Min. des Innern, Fortsetzung).				
Hier mitbehandelte Petitionen der Werkmeister, Oberwärter und Wärter der Heil- und Pflegeanstalten um Besserstellung (s. auch „Petitionen, Oberwärter" und „Werkmeister bei Heil- und Pflegeanstalten")	95, 96	1	386	11 b
5. Bericht des Abg. Schüler über Hauptbudget Ausgabe Titel XVI. und Einnahme Titel VII., Landwirtschaft	99	1	404	11 c
Beratung und Beschluß	111/120			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	143			
Hier mitbehandelte Petition der Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim um staatliche Unterstützung (s. auch „Petitionen, Seckenheim")	111/120			
6. Mündlicher Bericht des Abg. Hergt über Ausgabe Titel XVII B § 12 (Verbesserung der Landstraße Nr. 34 zwischen Wolfach und Rippoldsau); Beratung und Beschluß	30			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	52			
7. Bericht des Abg. Hergt über Hauptbudget Ausgabe Titel XVII — mit Ausnahme der nach Ziffer 6 bereits genehmigten Anforderung unter B. § 12 — und Einnahme Titel VIII. Wasser- und Straßenbau, Ausgabe Titel XVIII. Bergwesen, Ausgabe Titel XIX. und Einnahme Titel IX. Geologische Landesaufnahme	114	1	421	11 d
Beratung und Beschluß	164/70			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	220			
Hier mitbehandelte Petitionen von Beamten und Bediensteten der Wasser- und Straßenbauverwaltung (s. auch „Petitionen, Brückenwärter, Landstraßenwärter ꝛc., Technische Beamte des Wasser- und Straßenbaues")	164/70	1	430	Zu 11 d
8. Mündlicher Bericht des Abg. Fehrenbach über den II. Nachtrag Ausgabe Titel I, IX, XI; Beratung und Beschluß	217			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	251/52			
9. Mündlicher Bericht des Abg. Wiest über den II. Nachtrag Ausgabe Titel XII; Beratung und Beschluß	217			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	251/52			
10. Mündlicher Bericht des Abg. Neuhaus über den II. und III. Nachtrag Ausgabe Titel XIV und XV sowie Einnahme Titel VI; Beratung und Beschluß	217/18			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	251/52			
11. Mündlicher Bericht des Abg. Hergt über den II. Nachtrag Ausgabe Titel XVII und Einnahme Titel VIII; Beratung und Beschluß	218/19			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	251/52			
V. Spezialbudget Großh. Finanzministeriums.				
Vorlage	15			
Nachtrag zu Ausgabe Titel IV, V, VII, XI, XIII sowie Einnahme Titel I, IV (vergl. oben B., Ziffer 15)	168/69	1	136/143	7 b
Denkschrift, das Heidelberger Schloß betr.	160			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Beilagen Seite	Beilagen Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (Finanzmin., Fortsetzung).				
Erledigung:				
1. Bericht des Abg. Mayer-Mannheim über Hauptbudget Ausgabe Titel I. Ministerium, II. Landeshauptkasse, III. Hochbauwesen, XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben, XII. Allgemeiner Dispositionsfonds, XIII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds	48	1	447	12
Beratung und Beschluß	69/75			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	109			
2. Bericht des Abg. Breitner über Hauptbudget Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I. Forst- und Domänenverwaltung — unter einstweiliger Aussetzung der Ausgabe A § 19 „Brauerei Rothaus und Hof Dürrenbühl", und der Einnahme A § 3a, sowie der Ausgabe B § 5 „Dienstgebäude für das Domänenamt u. a. in Kehl", und der gegenüberstehenden Einnahme bei B § 1 mit 100 000 ℳ —	87	1	452	12a
Mündliche Modifikation des obigen Berichts unter Einbeziehung der in demselben ausgeschalteten Positionen Ausgabe B § 5 und Einnahme B § 1;				
Beratung und Beschluß	129/132			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	154			
3. Bericht des Abg. Breitner über die zurückgestellten Positionen Ausgabe A § 19 und Einnahme A § 3a	187	1	481	Zu 12a
Beratung und Beschluß	198			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	220			
Hier mitbehandelte Petitionen mehrerer Brauereien bezüglich der Bierabsatzverhältnisse der Staatsbrauerei Rothaus (s. auch „Petitionen, Rothaus")	198	1	481	Zu 12a
4. Bericht des Abg. Eichhorn über Hauptbudget Ausgabe Titel V, VIII, IX und XIV und Einnahme Titel II, V und VI: Salinenverwaltung, Münzverwaltung, Allg. Kassenverwaltung, Verschiedene und zufällige Ausgaben	103	1	492	12b
Beratung und Beschluß	122			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	154			
5. Bericht des Abg. Lehmann über Hauptbudget Ausgabe Titel VI, VII, und Einnahme Titel III, IV: Steuerverwaltung und Zollverwaltung . .	107	1	497	12c
Beratung und Beschluß	133/7			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	171			
Hier mitbehandelte Petitionen der Steuereinnehmereiassistenten, der Steueraufseher, der Kanzleiassistenten bei der Bezirksfinanzverwaltung, der uniformierten Hilfsaufseher beim Hauptsteueramt Mannheim um Besserstellung (s. auch „Petitionen, Steuereinnehmereiassistenten, Steueraufseher, Kanzleiassistenten, Hilfsaufseher") . .	133/7	1	498—501 u. 503/5	12c

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (Finanzmin., Fortsetzung).				
6. Bericht des Abg. Gießler über Hauptbudget Ausgabe Titel X: Schuldentilgung (vereinigt mit dem Bericht über das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse — siehe unten IX b —)	256	1	764	16
Beratung und Beschluß	260/61			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	270			
7. Mündlicher Bericht des Abg. Breitner über den Nachtrag Ausgabe Titel IV — ausgenommen B § 18 (Heidelberger Schloß) — und Einnahme Titel I;				
Beratung und Beschluß	219			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	251/2			
8. Mündlicher Bericht des Abg. Breitner über die ausgesetzte Position Ausgabe Titel IV B § 18 und die Denkschrift, das Heidelberger Schloß betr. Beratung, Ablehnung und Resolution wegen Erlassung eines Preisausschreibens behufs Erlangung weiterer Vorschläge	227			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	251/2			
Hier mitbehandelte Petitionen (s. auch „Petitionen, Heidelberger Schloß")	227			
9. Mündlicher Bericht des Abg. Eichhorn über den Nachtrag Ausgabe Titel V und (abweichend von der Tagesordnung, s. Protokoll-Heft S 215) XI; Beratung und Beschluß	219			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	251/2			
10. Mündlicher Bericht des Abg. Lehmann über den Nachtrag Ausgabe Titel VII und Einnahme Titel IV; Beratung und Beschluß	219			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	251/2			
11. Mündlicher Bericht des Abg. Mayer-Mannheim über den Nachtrag Ausgabe Titel XIII (bezügl. XI siehe oben O.-Z. 9)				
Beratung und Beschluß	219/20			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	251/52			
VI. Oberrechnungskammer.				
a) Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1903 und 1904.				
Vorlage samt Beilagen (nicht gedruckt)	8			
Erledigung:				
Bericht des Abg. Eichhorn	175	1	46	5
Beratung und Beschluß	181			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	223/4			
b) Spezialbudget Großh. Oberrechnungskammer (Haupt.-Abt. VI) für 1906 und 1907.				
Vorlage	15			
Erledigung:				
Bericht des Abg. Eichhorn (vereinigt mit demjenigen über die Denkschrift der Oberrechnungskammer — siehe oben D. —)	175	1	514	13
Beratung und Beschluß	181			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	223/4			

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (Fortsetzung).				
VII. Spezialbudget der Verkehrsanstalten				
und zwar				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung,				
2. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,				
3. Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckar-Eisenbahn.				
Vorlage	15			
Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbetriebs und der Bodenseedampfschiffahrt (s. oben B Ziff. 13)	71	1	89	7 a
Erledigung:				
Bericht des Abg Dr. Wilckens über das Hauptbudget und den Nachtrag	163	1	517	14
Beratung und Beschluß	183/96			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	246			
Hier mitbehandelte Fragen der Eisenbahntarifreform und der Betriebsmittelgemeinschaft (s. auch „Eisenbahnen")	183/96 204/05	1 1	547 675/6	14 14a, b
VIII. Eisenbahnbauverwaltung.				
a) Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand (s. oben B Ziffer 7).				
Vorlage	39	1	47	6
Erledigung:				
Bericht des Abg. Pfefferle	111	1	85	6 a
Beratung und Beschluß	199/200			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer mit Resolution wegen Anwendung der (nötigenfalls zu erweiternden) Bestimmungen des Etatgesetzes	235/6			
b) Spezialbudget des Eisenbahnbaues (Haupt-Abt. VIII.) für 1906 und 1907.				
Vorlage	15			
Nachtrag (s. oben B Ziffer 16)	197	1	145	7 c
Erledigung:				
1. Mündlicher Bericht des Abg. Pfefferle über die Positionen im Spezialbudget unter Ausgabe Titel II § 8 und Einnahme Titel I § 1 für die Herstellung des zweiten Gleises der Linie Neckarelz—Osterburken: Beratung und Beschluß	42			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	52			
2. Bericht des Abg. Pfefferle über das Hauptbudget, soweit nicht bereits erledigt — unter einstweiliger Aussetzung von Titel III § 27: Bahnhoferweiterung Pforzheim —	190	1	677	15
Beratung und Beschluß darüber sowie Resolution wegen weiterer Ausgestaltung des Eisenbahnnetzes	199/207,210/13			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (Eisenbahnbau, Fortsetzung).				
Hier mitbehandelte Petitionen von Steinach, Bulach, Karlsruhe (Alt- und Oststadt), Offenburg (Stadtrat, Grund- und Hausbesitzerverein), Sand, Willstätt, Legelshurst, Lahr, Konstanz (s. auch „Petitionen, Steinach, Bulach, Karlsruhe, Offenburg, Sand, Willstätt, Legelshurst, Lahr, Konstanz") und mitbehandelter Antrag wegen Revision des Enteignungsgesetzes (s. auch „Enteignung")	199/207 210/13	1	685/88 705/10 713/16 716/19 720/25 731/32	15
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	246			
3. Gedruckte Anträge zum mündlichen Bericht des Abg. Pfefferle über den Nachtrag	227	1	761	15 b
Mündlicher Bericht; Beratung und Beschluß	228			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	251			
4. Gedruckte Beilage zum mündlichen Bericht des Abg. Pfefferle über die ausgesetzte Position unter Ausgabe Titel III § 27: Pforzheim, Bahnhoferweiterung, IV. Teilforderung (s. oben O.-Z. 2)	226	1	750	Zu 15
Mündlicher Bericht; Beratung und Beschluß (Genehmigung und Resolution)	239/41			
Hier mitbehandelte Petition des Stadtrats Pforzheim (s. auch Petitionen, Pforzheim)	239/41			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	251			
c) Denkschrift über die Einführung des elektrischen Betriebs auf der Wiesentalbahn (s. oben B Ziffer 17).				
Vorlage	206			
Erledigung:				
Mündlich erstatteter und nachträglich gedruckter Bericht des Abg. Dr. Obkircher und besonderer, gedruckter Antrag		2	436/37 438/57	51 b 51 c
Beratung und Beschluß (Resolution)	289/92			
IX. Eisenbahnschuldenverwaltung.				
a) Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand. (Siehe oben Eisenbahnbauverwaltung.)				
b) Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse (Haupt-Abt. IX) für 1906 und 1907				
Vorlage	15			
Erledigung:				
Bericht des Abg. Gießler (vereinigt mit demjenigen über Titel X des Spezialbudgets Großh. Finanzministeriums — Schuldentilgung — s. oben V [6])	256	1	764	16
Beratung und Beschluß	260/61			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	270			
X. Finanzgesetz.				
Vorlage des Gesetzentwurfs, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1906 und 1907 betr. — Finanzgesetz — (s. oben B Ziff. 10)	15			
Nachtrag zum Finanzgesetzentwurf — berichtigter Entwurf — (s. oben B Ziff. 20)	252			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (Finanzgesetz, Fortsetzung).				
Erledigung:				
1. Allgemeine Finanzdebatte	44/52			
2. Bericht des Abg. Gießler über den (berichtigten) Entwurf des Finanzgesetzes	256	1	767	17
Beratung und Beschluß (Annahme)	260/1			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	270			
Bürgerliches Recht. (Siehe Rechtspflege.)				
Cigarettensteuer. (Siehe Reichs-Verfassung und Verwaltung.)				
Denkschriften.				
1. Der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör (s. Budget ꝛc B 5 und D).				
2. der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen über Personentarifreform und Betriebsmittelgemeinschaft (s. Eisenbahnen.)				
3. des Großh. Ministeriums des Innern über die Fleischversorgung (s. Gesundheitspflege.)				
4. des Ministeriums der Finanzen, das Heidelberger Schloß betr. (s. Budget B 15 und H V[8]).				
5. der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen über die Verwertung der Rheinwasserkräfte, hier die Einführung des elektrischen Betriebs auf der Wiesentalbahn (s. Budget B 17 und H VIII c.)				
6. der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues über die Wasserkräfte des Rheins von Neuhausen bis Breisach und ihre wirtschaftliche Ausnützung (s. Wasser und Wasserläufe.)				
7. des ärztlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung) betr. (s. Gesundheitspflege.)				
8. des Eisenbahnerverbands, die soziale Lage des im Taglohn beschäftigten Personals der Staatseisenbahnen betr., samt Nachtrag (s. „Diener" Ziffer 7 und „Petitionen, Eisenbahnerverband").				
Diäten (der Reichstagsmitglieder, der Landtagsmitglieder.) (Siehe Reichs-Verfassung und Verwaltung bezw. Ständemitglieder.)				
Diener.				
1. Allgemeine Erörterung in der Budgetkommission mit der Gr. Regierung wegen gleichmäßiger Behandlung der akademisch gebildeten Praktikanten der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung		1	422	11 d

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Diener (Fortsetzung).				
2. Desgleichen über die Frage der Revision des Gehaltstarifs . .		1	499	12 c
3. Desgleichen über die Frage der Rückdatierung von Anstellungen und Beförderungen anläßlich des Budgetvollzuges		1	635	3u 14I
4. Antrag der Abgg. Muser und Gen., die gesetzliche Festlegung der Ruhezeit für alle Eisenbahnbediensteten (Beamte und Arbeiter) betr.	5	2	1	18
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budgetkommission	16			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Wilckens)	224	2	2	18 a
Beratung und Beschluß darüber und über einen neuen Antrag (Resolution)	254/67			
5. Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die Gewährung von Teuerungszulagen an die in Staatsdiensten beschäftigten Arbeiter, unteren und mittleren Beamten sowie die Volksschullehrer	5	2	25	23
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budgetkommission	16			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Wilckens)	147	2	26	23 a
Beratung und Beschluß (Resolution)	254/67			
6. Antrag der Abgg. Muser und Gen., betreffend 1. die Erhöhung der Bezüge der Arbeiter in staatlichen Betrieben und der nicht etatmäßigen Bediensteten, 2. die Revision des Gehaltstarifs, 3. die Aufnahme der Volksschullehrer in den Gehaltstarif .	5	2	40	29
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung bezügl. der Punkte 1 und 2 an die Budgetkommission, bezügl. des Punktes 3 an die Schulkommission (hierwegen siehe auch „Erziehung und Unterricht" O.-Z. 2)	16			
Bericht der Budgetkommission (Abg. Dr. Wilckens)	147	2	41	29 a
Beratung und Beschluß (Resolution)	254/67			
7. Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Lohnordnung und die Verhältnisse der ständigen Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Magazindienstes betr.	19	2	128	39
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budgetkommission	28			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Wilckens)	169	2	129	39 a
Beratung und Beschluß (Resolution)	254/67			
Hier mitbehandelte Petitionen und Denkschrift von Eisenbahn-Beamten, Bediensteten und Arbeitern (s. auch „Petitionen, Eisenbahnpersonal") .	254/67	1	577 673	3u 14I „ 14II
8. Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., betreffend a) die gesetzl. Normierung der Arbeitszeit aller in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten, b) die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privateisenbahn-Gesellschaften	31	2	431	49
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	42			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Diener (Fortsetzung).				
Nachträgliche Überweisung an die Budgetkommission	155			
Bericht der Budgetkommission (Abg. Dr. Wilckens)	224	2	432	49 a
Beratung und Beschluß (Resolution)	254/67			
9. Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.	160	3	371	70
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budgetkommission	169			
Bericht der Kommission (Abg. Gießler)	175	3	375	70 a
Beratung und Beschluß (Annahme)	180/1			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	223	3	377	70 b
10. Hierher siehe auch Budget 2c., ferner bezügl. des Sanitätspersonals: Gesundheitspflege, bezügl. der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten: Gemeinden und Körperschaften, hinsichtlich der Kirchendiener: Kirchensachen, hinsichtlich der Volksschullehrer: Erziehung und Unterricht.				
11. Mitteilung von Petitionen und Denkschriften aus Beamten- und Bedienstetenkreisen an die Großh. Regierung (s. „Archiv- und Kanzleisachen" und „Denkschriften"), Petitionen aus diesen Kreisen an die Kammer (s Petitionen).				
Domänen. (Siehe Budget 2c.)				
Druckkosten. (Siehe Landtagskosten.)				
Drucksachen. (Siehe Archiv- und Kanzleisachen, Landtage, Landtagskosten.)				
Druckschriften. (Siehe Archiv- und Kanzleisachen.)				
Ehrungen. (Siehe Geschäftsordnung 2c., Großherzog und Großherzogl. Haus, Regierungsvertretung, Ständemitglieder.)				
Einkommensteuer. (Siehe Budget 2c (Finanzgesetz) und Steuern)				
Einladungen. (Siehe Großherzog und Großherzogliches Haus, Regierungsvertretung, Ständemitglieder.)				
Eisenbahnen.				
1. Frage der Reform der deutschen Personentarife und der Betriebsmittelgemeinschaft.				
a) Vorlagen:				
Denkschrift der Großh. Regierung und Verhandlungen des Eisenbahnrats über die Fragen, samt Erläuterungsschreiben . . .	55, 78	2	461	52 c

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Eisenbahnen (Fortsetzung).				
b) Behandlung dieser Fragen in der Budgetkommission aus Anlaß obiger Mitteilungen und der Prüfung der bezüglichen Budgetansätze, sowie Bericht der Kommission (Abg. Dr. Wilckens)	163	1	547	14
c) Beratung (gemeinschaftlich mit Buchstaben e und f)	183/196			
Neue Anträge und Zurückverweisung an die Kommission	187	1	675	14a
	195	1	676	14b
d) Neuer (mündlicher) Bericht der Kommission (Abg. Dr. Wilckens); Beratung und Beschluß (Resolution)	204/05			
e) Antrag der Abgg. Frühauf und Gen., den Eisenbahntarif, hier Ausgestaltung des Kilometerheftes in der Richtung der Einführung des Zweipfennigtarifs für 3. Klasse Schnellzug ohne Zuschlag betr.; sofortige Überweisung an die Budgetkommission	24	2	384	43
f) Resolution einer am 5. April 1906 in Freiburg stattgehabten öffentlichen Versammlung in Betreff der schwebenden Tariffragen	110			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Wilckens) hierüber (Buchst. e und f)	180	2	385	43a
g) Beratung (gemeinschaftlich mit Buchstaben a und b)	183/96			
Neue Anträge und Zurückverweisung an die Kommission	187	1	675	14a
	195	1	676	14b
h) Neuer (mündlicher) Bericht der Kommission (Abg. Dr. Wilckens); Beratung und Beschluß (Resolution)	204/05			
Hier mitbehandelte Petition des Bundes der Industriellen, Landesabteilung Baden und Rheinpfalz (s. auch „Petitionen, Personentarifreform")	183/96, 204/5	2	385	43a
2. Interpellation der Abgg. Kolb und Gen., die unterbliebene Mitteilung der Denkschriften über die Fleischnot und über die Personentarifreform an den Landtag betr.	53	2	458	52
Erklärung der Großh. Regierung bezügl. der letzteren Denkschrift (weiteres hierwegen s oben 1)	58	2	459	52a
3. Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen, die gesetzliche Regelung der Eisenbahntarife und die Stellung des Eisenbahnrates auf gesetzliche Grundlage betr.	31	2	429	48
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budgetkommission	41/42			
(Kam in der Kammer nicht zur Beratung)	294	2	430	48a
4. Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betr.	111	2	532	58
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen	117			
Bericht der Kommission (Abg. Armbruster)	141	2	537	58a
Beratung und Beschluß (Annahme)	151			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	226	2	541	58b

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Eisenbahnen (Fortsetzung).				
Hier mitbehandelte Petition um Errichtung einer Eisenbahnstation auf Gemarkung Glashofen (s. auch „Petitionen, Glashofen") . . .	151			
5. Gesetzentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betr.	127	3	72	62
Überweisung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen	136			
Bericht der Kommission (Abg. Quenzer)	141	3	76	62 a
Beratung darüber sowie über die gestellten neuen Anträge; Zurückverweisung an die Kommission	152/3			
Zweiter Bericht der Kommission (Abg. Quenzer)	209	3	78	62 b
Beratung und Beschluß darüber (Annahme) sowie über einen neuen Antrag	221			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	246	3	81	62 c
6. Anfrage der Abgg. Muser und Gen., die Vergebung der Arbeiten zur Herstellung des Unterbaues für den Umbau des Bahnhofs in Offenburg betr.	220	3	460	75
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	256	3	461	75 a
(Kam nicht zur förmlichen Beantwortung)	294	3	461	75 a
7. Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Budget — einschließlich der Denkschrift über den elektrischen Betrieb auf der Wiesentalbahn und der Resolution wegen weiterer Ausgestaltung des Bahnnetzes — sowie Rechnungs-Nachweisungen (s. Budget ꝛc. H VII und VIII).				
8. Eisenbahn-Betriebs-Nachweisungen (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 2, 3, 36)				
9. Verhandlungen bezüglich der Verhältnisse der Eisenbahnbediensteten und Arbeiter (s. Diener); Antrag wegen Revision des Enteignungsgesetzes (s. Enteignung).				
Elementarunterricht. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Enteignung.				
Antrag der Abgg. Hergt und Gen., Nachprüfung des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 betr.; Beratung und Beschluß (Resolution)	201/5	1	760	15 a
Erbschaftssteuer. (Siehe „Budget ꝛc." (Finanzgesetz) und „Reichs-Verfassung und Verwaltung").				
Erziehung und Unterricht.				
1. Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die Gewährung von Teuerungszulagen an die in Staatsdiensten beschäftigten Arbeiter, unteren und mittleren Beamten sowie die Volksschullehrer (s. Diener, O.-Z. 5)				
2. Antrag der Abgg. Muser und Gen., betr. 1. die Erhöhung der Bezüge der Arbeiter in staatlichen Betrieben und der nichtetatmäßigen Be-				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Beilagen Seite	Beilagen Drucksache Nr.
Erziehung und Unterricht (Fortsetzung).				
diensteten, 2. die Revision des Gehaltstarifs, 3. die Aufnahme der Volksschullehrer in den Gehaltstarif	5	2	40	29
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung bezüglich der Punkte 1 und 2 an die Budgetkommission, bezüglich des Punktes 3 an die Schulkommission	16			
(Näheres siehe hinsichtlich der Punkte 1 und 2 unter „Diener", O.-Z. 6, hinsichtlich des Punktes 3 hier unter O.-Z. 4: „Gesetzentwurf, die Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend," mit welchem der Gegenstand seine Erledigung gefunden hat — vergl. auch Drucksache Nr. 23 a, Seite 2/3 und 11/12 —).				
3. Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Änderung des § 49 der Schulordnung vom 30. September 1902 betr.	8	2	105	34
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Schulkommission	16			
Bericht der Kommission (Abg. Hennig)	288	2	106	34 a
Beratung und Beschluß (Resolution)	288			
4. Gesetzentwurf, die Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes betr.	23	2	132	41
Beratung über die geschäftliche Behandlung des Entwurfs und Bildung der Schulkommission	35			
Bericht der Kommission (Abg. Rohrhurst)	119	2	151	41 a
Beratung und Beschluß darüber (Annahme m. A.) sowie über die gestellten neuen Anträge	124/128	2	205	41 b
Mitteilung über Änderungen der Ersten Kammer	174	2	206	41 c
Mündl. Bericht, zweite Beratung und Zurückverweisung an die Kommission	198			
Mündl. Bericht (gedr Antrag), dritte Beratung und Beschluß (Annahme m. A.)	209	2	211	41 d
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	226	2	212	41 e
Hier mitbehandelte Petitionen des Bad. Lehrervereins, des Vereins Bad. Lehrerinnen, der Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen der Städte Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Offenburg und Pforzheim; der Abteilungen Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim, des Vereins Frauenbildung—Frauenstudium, des Verbandes der mittleren Städte Badens und einer großen Anzahl badischer Gemeinden (siehe auch „Petitionen, Elementarunterrichtsgesetz")	124/8, 209	2	173/4	41 a
5. Resolution wegen Organisationsänderungen hinsichtlich der oberen Unterrichtsverwaltungbehörden (s. Budget ꝛc. H III, Ziffer 4)				
6. Antrag der Abg. Neuhaus und Gen. auf Veranstaltung von Erhebungen über das Bedürfnis nach weiteren gewerblichen Fortbildungsschulen (s. Budget ꝛc. H IV, Ziffer 3).				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Erziehung und Unterricht (Fortsetzung).				
7. Hierher siehe weiter „Petitionen, Fortbildungsunterricht".				
8. Schulaufwand (s. Budget ꝛc. H III 4, 7, 8 und H IV 3, 10).				
9. Einschlägige Statistik, Jahresberichte, Adreßbücher und sonstige Drucksachen (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 8, 15).				
Etatgesetz dessen Anwendung in Eisenbahnbausachen und Ergänzung (s. Budget H VIII a).				
Expropriation. (Siehe Enteignung.)				
Fabrikwesen. Fabrikinspektion, Aufwand, Jahresberichte und sonstige Publikationen (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 22, 29, sowie Budget ꝛc. H IV 3).				
Fahrkartensteuer. (Siehe Reichs-Verfassung und Verwaltung.)				
Feuerversicherung. (Siehe Versicherung.)				
Finanzgesetz. (Siehe Budget ꝛc. X.)				
Finanzstrafverfahren. (Siehe Rechtspflege.)				
Fischerei und Fischzucht. (Siehe Budget ꝛc. H IV 1, 8)				
Fleischaccise. (Siehe Steuern.)				
Fortbildungsunterricht. (Siehe Erziehung und Unterricht, Budget ꝛc. H IV 3, 10, Petitionen.)				
Frauenverein. (Siehe Budget ꝛc. H IV 1, 8, sodann die Schriften unter Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 21.)				
Freifahrt (der Landtagsabgeordneten: Siehe Ständemitglieder; der Reichstagsabgeordneten: Siehe Reichs-Verfassung ꝛc.)				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Gefangenenfürsorge.				
(Siehe Besserungsanstalten.)				
Gemeindebeamte.				
(Siehe Gemeinden und Körperschaften.)				
Gemeinden und Körperschaften.				
1. Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die Änderung der Gemeindewahlordnung und der Wahlordnung der der Städteordnung unterstehenden Städte betr.	5	2	34	26
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	16			
Bericht der Kommission (Abg. Venedey)	287	2	70	32 b
(Kam im Plenum der Kammer nicht zur Beratung)	294	2	35	26 a
2. Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg betr.	8	2	42	30
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an eine Kommission von 5 Mitgliedern	16			
Bildung der Kommission	18			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Fehrenbach); Beratung und Beschluß (Annahme)	20			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	24	2	45	30a
3. Anträge der Abgg. Fehrenbach und Gen. und der Abgg. Bechtold und Gen., die Änderung der Gemeindeordnung betr.	8, 97	2 2	77 78	32 32 a
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	16			
Bericht der Kommission (Abg. Venedey)	287	2	79	32 b
(Kam im Plenum der Kammer nicht zur Beratung)	294	2	102	32 c
4. Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Stadtgemeinde Neckargemünd betr.	15	2	117	37
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für die Eingemeindungen	21			
Bericht der Kommission (Abg. Frhr. von Mentzingen)	111	2	121	37 a
Beratung und Beschluß (Annahme)	111			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	143	2	123	37 b
5. Anträge der Abgg. Fehrenbach und Gen. und der Abgg. Bechtold und Gen., die Änderung bezw. Revision der Städteordnung betr..	58, 97/98	2 2	470 471	53 53 a
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	63, 117			
Bericht der Kommission (Abg. Kopf)	281	2	472	53 b
(Kam im Plenum der Kammer nicht zur Beratung)	294	2	503	53 c
6. Gesetzentwurf, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.	129	3	82	63

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Gemeinden und Körperschaften (Fortsetzung).				
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an eine Sonderkommission von 13 Mitgliedern, Bildung und Konstituierung derselben . .	142, 149			
Bericht der Kommission (Abg. Schmidt-Karlsruhe)	228	3	162	63 a
Beratung und Beschluß hierüber (Annahme m. A.), sowie über die weiter gestellten Anträge	236/38	3	240	63 b
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	270	3	241	63 c
Danksagung des Badischen Ratschreibervereins	289			
Hier mitbehandelte Petitionen des Vereins badischer Sparkassenrechner, des badischen Ratschreibervereins, des Verbands badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner und von Bürgermeistern der Amtsbezirke Achern und Bühl (s. auch „Petitionen, Gemeindebeamtenfürsorgegesetz")	236/38	3	183/84 225/33	63 a
7. Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr.	154	3	261	68
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an eine Kommission von 17 Mitgliedern	169			
Bildung und Konstituierung der Kommission	172, 180			
Bericht der Kommission (Abg. Gießler)	272	3	331	68 a
Beratung und Beschluß darüber (Annahme m. A.), sowie über die weiter gestellten Anträge	279/82	3	366/67	68 b u. c
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	296	3	368	68 d
Hier mitbehandelte Petitionen des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium, der Rechtsauskunfts- und Rechtsschutzstellen für Frauen und Mädchen und des Verbands der Grund- und Hausbbesitzervereine (s. auch „Petitionen, Gemeinde- und Städteordnung") . .	279/82	3	335 340 350	68 a
8. Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betr.	226	3	476	77
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Eingemeindungskommission	236			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Dr. Binz); Beratung und Beschluß (Annahme)	241			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	262	3	490	77 a
9. Jahresberichte und dergl. (s. Archiv- und Kanzleisachen.)				
Gemeindewege und Ortsstraßen. (Siehe „Straßen" und „Petitionen, Kreisstraßen und Gemeindewege".)				
Gemeinnützige Anstalten. (Siehe Budget ꝛc. H IV 1, 8, sodann bei den verschiedenen Zweigen: Besserungs-, Blinden-, Taubstummenanstalten, Wohlfahrtswesen, Frauenverein ꝛc.)				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Generallandesarchiv. (Siehe Budget ꝛc. H IV 1, sodann Kunst und Wissenschaft.)				
Geschäftsordnung, Organe und Zuständigkeiten.				
a) Nominierung der Alterspräsidenten und Jugendsekretäre . .	1			
b) Bildung der provisorischen Abteilungen	6			
c) Wahl des Präsidiums und der Sekretäre	12, 26, 48/49			
d) Bildung und Konstitnierung der definitiven Abteilungen . .	12, 18			
e) Mitteilung der Ersten Kammer über die Wahl ihrer Sekretäre .	11, 194			
f) Besprechungen und Beratungen zur Geschäftsordnung und über den Geschäftsplan	22, 49, 52, 85, 125, 130, 204/05, 271, 290, 292/93			
g) Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums über den Empfang der Mittelung der Kammer von den Präsidentenwahlen . . .	21, 34, 51			
h) Bildung, Konstitnierung und Ergänzung der Kommissionen und zwar:				
1. der Budgetkommission (auch für die Gesetzentwürfe über die einstweilige Forterhebung der Steuern einschl. der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für 1906 und über die Änderung des Gehaltstarifs, ferner für eine Anzahl von Anträgen aus der Mitte des Hauses)	17, 19, 21, 53, 98, 105, 109, 121/22, 140, 170, 240			
2. der Petitionskommission	17, 19, 33, 142			
3. der Kommission für Eisenbahnen und Straßen	17, 19, 74, 158, 166			
4. der Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek	17, 19, 58, 126, 132			
5. der Kommission für die Eingemeindungen	18, 107, 236			
6. der Kommission für Justiz und Verwaltung	16, 18, 34, 46, 68/69, 126, 267			
7. der Kommission für den Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., die Verstaatlichung des Versicherungswesens betr. (Versicherungskommission)	16, 35, 46, 221			
8. der Schulkommission	16, 35, 37, 46			
9. der Steuerkommission	16, 35, 37, 46, 81, 98, 113, 121/22, 135, 261			
10. der Kommission für den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betr.	142, 149			
11. der Kommission für den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung) betr.	142, 149			
12. der Kommission für den Gesetzentwurf, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.	142, 149			
13. der Kommission für den Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr.	169, 172, 180			
14. der Kommission für den Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach u. Gen., betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Geschäftsordnung ꝛc. (Fortsetzung).				
die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend	184, 203/4, 232			
i) Rücktritt des Präsidenten Dr. Gönner vom Präsidium	24			
k) Schreiben des Professors Dr. A. Böhtlingk in Karlsruhe, die Wiedergabe einzelner seiner Aussprüche durch Abgeordnete in der öffentlichen Sitzung der Kammer betr.	41			
l) Ableben des I. Vizepräsidenten Lauck	44			
m) Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums über den Empfang der Mitteilung von dem Ableben des I. Vizepräsidenten Lauck	45			
n) Gleiches Schreiben des Präsidenten der I. Kammer	45			
o) Verwahrung von Mitgliedern der Vermögenssteuerkommission gegen die von der Handelskammer Mannheim in Form einer Petition ausgeübte, sie verletzende Kritik ihrer Geschäftsführung.	130			
Beabredung der beleidigenden Absicht seitens der Handelskammer Mannheim	133			
p) Vereinbarung unter den Parteien des Hauses bezügl. der Teilnahme der Ständemitglieder an öffentlichen Versammlungen	74			
q) Richtigstellung unrichtiger Ausführungen in der „Neuen Bad. Schulzeitung"	83			
r) Ehrung des Präsidiums durch Blumenspende anläßlich der 100. Sitzung	185			
s) Ehrende Anerkennung der Tätigkeit der Präsidenten und der Sekretäre; Danksagung hierauf	296			
t) Grundsätzliche Frage der Zulassung der Stellvertretung von Kommissionsmitgliedern in bestimmten Fällen der Verhinderung (vakat)				
u) Prüfung der provisorischen Gesetze (s. Provisorische Gesetze).				
v) Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen. wegen Unterlassung der Mitteilung von Denkschriften der Regierung an den Landtag (s. „Eisenbahnen" Ziffer 2 und „Gesundheitspflege" Ziffer 2).				
w) Präjudizienbuch über Wahlbeanstandungen (s. Landtage Ziffer 6c).				
x) Geschäftsübersicht (s Landtage Ziffer 7).				
Geschäftsübersicht. (Siehe Landtage Ziffer 7.)				
Geschworene und Schöffen. (Siehe Rechtspflege.)				
Gesetze.				
1. Gesetzesvorlagen der Regierung und Gesetzesvorschläge aus der Mitte des Hauses (s. Budget, Diener, Eisenbahnen, Erziehung und Unterricht, Gemeinden und Körperschaften, Gesundheitspflege, Kirchensachen, Landwirtschaft und Viehzucht,				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Gesetze (Fortsetzung).				
Presse und Verkündigungsanstalten, Rechtspflege, Ständemitglieder, Steuern, Straßen, Wasser und Wasserläufe.				
2. Provisorische Gesetze (s. dort).				
Gesundheitspflege.				
1. Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Fleischteuerung betr.	5	2	21	21
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	24			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation	38/40			
2. Interpellation der Abgg. Kolb und Gen., die unterbliebene Mitteilung der Denkschriften über die Fleischnot und Personentarifreform an den Landtag betr	53	2	458	52
Erklärung der Großh. Regierung bezüglich der ersteren Denkschrift	61	2	460	52 b
(Kam nicht zur förmlichen Beantwortung)	294	2	460	52 b
3. Gesetzentwurf betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Arzteordnung)	127	3	1	61
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an eine Sonderkommission von 13 Mitgliedern; Bildung und Konstituierung derselben	142, 149			
Bericht der Kommission (Abg. Rebmann)	212	3	27	61 a
Beratung und Beschluß darüber (Annahme m A) sowie über die gestellten neuen Anträge	229/34	3	67/70	61 b/e
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	262	3	71	61 f
Hier mitbehandelte einschlägige Petitionen einschließlich der Denkschrift des ärztlichen Ausschusses (s. auch „Petitionen, Arzteordnung")	229/34	3	40/41	61 a
4. Abhandlung über die Beteiligung des Frauenvereins im Kampfe gegen die Tuberkulose (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 21).				
5. Schriften über Antialkoholismus (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 35).				
Gewerbe und Handel.				
1. Interpellation der Abgg. Dr Obkircher und Gen., das Submissionswesen und die Meisterrechte betr.	34	2	433	50
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	50, 82			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation	146			
2. Gewerbeaufsicht (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 22 und 29 und Budget ꝛc. H IV 3).				
3. Gewerblicher und kaufmännischer Fortbildungsunterricht (s. Erziehung und Unterricht).				
4. Kaufmannsgerichte (s. Rechtspflege Ziffer 3).				
Gnadengaben. (Siehe Budget ꝛc. H V 1, 9, 11).				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Großherzog und Großherzogl. Haus.				
1. Zuschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums wegen Schenkung der Büste Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs für den Sitzungssaal des zweiten Kammer	1			
Genehmigung zur einstw Ausstellung dieser Büste in der Kunstausstellung	233			
Danksagung an Se. Königl. Hoheit den Großherzog für die Stiftung der Büste	233			
2. Zuschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums, betr. den Empfang der Mitglieder der beiden Kammern durch Se. Königl. Hoheit den Großherzog	1			
3. Beglückwünschung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs und Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Max und Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Max anläßlich der Geburt eines Prinzen	66			
Danksagung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs und der hohen Eltern	68			
Beglückwünschung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs als Urgroßvater durch die Geburt eines schwedischen Prinzen	113			
Danksagung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs	119			
(31) 4. Schenkung eines Bildnisses Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 34).				
5. Hierher siehe ferner „Kaiser und Kaiserliches Haus".				
Hagelschaden und Hagelversicherung. (Siehe Landwirtschaft 2c.)				
Handel. (Siehe Gewerbe und Handel).				
Heer und Wehr.				
1. Antrag der Abgg. Dr. Obkircher und Gen., die Erhöhung der Vergütungssätze für die Naturalverpflegung betr.	5	2	15	19
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budgetkommission	16			
(Kam in der Kammer nicht zur Beratung, weil inzwischen durch Reichsgesetz erledigt)	294	2	16	19a
2. Antrag der Abgg. Neuwirth und Gen., die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr.	107	2	516	55
Beratung über die geschäftliche Behandlung — keine Kommissionsberatung —	117			
Begründung, Beratung und Beschluß (Resolution)	272/73			
3. Hierher siehe ferner auch „Petitionen, Einquartierungslasten."				
Heidelberger Schloß. (Siehe Kunst und Wissenschaft).				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Heil- und Pflegeanstalten.				
Aufwand ꝛc. (s. Budget ꝛc H IV 4, 9), Jahresberichte und Beschreibungen (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 10), Besuch der Anstalt Wiesloch (s. Ständemitglieder).				
Hochschulen.				
(Siehe Budget ꝛc. H III 4, 7, sowie Erziehung und Unterricht).				
Jagdsachen.				
Antrag der Abgg. Schmidt-Karlsruhe und Gen., die Änderung des Jagdgesetzes betr.	11	2	112	36
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	28			
Bericht der Kommission (Abg. Neuwirth)	158	2	113	36 a
Beratung und Beschluß	247			
Innere Verwaltung.				
1. Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen, die Änderung des Gesetzes, die Organisation der inneren Verwaltung betr. . . .	8	2	103	33
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	16			
(Kam in der Kammer nicht zur Beratung)	294	2	104	33 a
2. Aufwand (s Budget ꝛc H IV), Verwaltungsrechtspflege (s. dort).				
Interpellationen				
1. der Abgg. Wittum und Gen. sowie der Abgg. Dr. Obkircher und Gen., die Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf den natürlichen Wasserstraßen betr. (s. Schiffahrt);				
2. der Abgg. Bechtold und Gen., die Fleischteuerung betr. (s. Gesundheitspflege);				
3. der Abgg. Bechtold und Gen., die neuen Reichssteuervorlagen — Reichsfinanzreform — betr. (s. Reichs-Verfassung und Verwaltung);				
4. der Abgg. Bechtold und Gen., die Schaffung von gesetzlichen Arbeitervertretungen — Arbeiterkammern, Arbeitsamt — betr. (s. Arbeiterfürsorge);				
5. der Abgg. Dr. Obkircher und Gen., die Wahlbeeinflussung unter Mißbrauch des geistlichen Amtes betr. (s. Staatsverfassung);				
6. der Abgg. Dr. Obkircher und Gen., das Submissionswesen und die Meisterrechte betr. (s. Gewerbe und Handel);				
7. der Abgg. Dr. Obkircher und Gen., die Verwertung der Rheinwasserkräfte betr. (s. Wasser und Wasserläufe);				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Interpellationen (Fortsetzung).				
8. der Abgg. Kolb und Gen., die unterlassene Mitteilung der Denkschriften über die Fleischnot und die Personentarifreform an den Landtag betr. (s. „Gesundheitspflege" und „Eisenbahnen");				
9. der Abgg. Bechtold und Gen., die Ausweisung des italienischen Arbeiters Cesare Zambelli betr. (s. Polizei);				
10. der Abgg. Ihrig und Gen., die Verfolgung des Hauptlehrers von Roth in Elchesheim betr. (s. Polizei);				
11. der Abgg. Muser und Gen., die Vergebung der Arbeiten zur Herstellung des Unterbaues für den Umbau des Bahnhofs Offenburg betr. (s. Eisenbahnen).				
Irrensachen. (Siehe Heil- und Pflegeanstalten.)				
Jugendschutz. (Siehe Besserungsanstalten.)				
Jugendsekretäre. (Siehe Geschäftsordnung 2c.)				
Justizverwaltung. (Siehe Budget 2c. H III 1, 2, 6 und Rechtspflege.)				
Kaiser und Kaiserliches Haus.				
Beglückwünschung Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin zum silbernen Ehejubiläum unter Erbittung der Vermittelung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs	66			
Übernahme dieser Vermittelung	68			
Danksagung J.J. M.M. des Kaisers und der Kaiserin	71			
Beglückwünschung Sr. Majestät des Kaisers und des deutschen Kronprinzenpaares zur Geburt eines Prinzen unter Erbittung der Vermittelung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs	213			
Übernahme dieser Vermittelung	214			
Danksagung S. M. des Kaisers und S. K. K. Hoheit des Kronprinzen für die Glückwünsche	221			
Kammer. (Siehe Anträge 2c., Archiv- und Kanzleisachen, Geschäftsordnung 2c., Großherzog und Großherzogliches Haus, Interpellationen, Landtage, Landtagskosten, Ständemitglieder, Ständischer Ausschuß.)				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Kammermitglieder. (Siehe Ständemitglieder.)				
Kammerverhandlungen. (Siehe Landtage.)				
Kapitalrentensteuer. (Siehe Budget ꝛc. H X (Finanzgesetz) und Steuern.)				
Kaufmännischer Fortbildungsunterricht. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Kaufmannsgerichte. (Siehe Rechtspflege.)				
Kirchensachen.				
1. Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die Trennung von Staat und Kirche betr.	107	2	517	56
Beratung über die geschäftliche Behandlung — keine Kommissionsberatung	117			
Beratung und Beschluß	172/78			
2. Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Gen., betr. die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.	109	2	518	57
Beratung über die geschäftliche Behandlung — keine Kommissionsberatung	117			
Beratung über den Antrag und über einen Unterantrag der Abgg. Schmidt-Bretten und Gen., sowie Überweisung an eine zu bildende Sonderkommission	172/79	2	520	57 a
Bildung und Konstituierung der Kommission	184, 203/04			
Bericht der Kommission (Abg. Büchner)	262	2	521	57 b
Beratung und Beschluß hierüber sowie über einen weiteren Antrag der Abgg. Muser und Gen.	268/69	2	530	57 c
(Kam in der Ersten Kammer nicht zur Beratung)		2	531	57 d
3. Gesetzentwurf, die Kirchensteuern betr.	197	3	422	72
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für den Gesetzentwurf über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung und Einführung des Vermögenssteuergesetzes	210			
Dazu: Antrag der Abgg. Muser und Gen., die Besteuerung für kirchliche Bedürfnisse betr.	220	3	431	72 a
Gedruckte Anträge der Kommission zum Gesetzentwurf		3	432	72 b
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Fehrenbach); Beratung und Beschluß (Annahme des Ges.-Entw. m. Ä.), zugleich über den Antrag der Abgg. Muser und Gen. und über die bei der Beratung gestellten weiteren Anträge	282/83	3	442	72 c
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer zum Gesetzentwurf	296	3	443	72 d

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Beilagen Seite	Beilagen Drucksache Nr.
Kirchensachen (Fortsetzung).				
4. Interpellation wegen Wahlbeeinflussung unter Mißbrauch des geistlichen Amtes (s. Staatsverfassung)				
5 Staatliche Aufwendungen für kirchliche Zwecke (s. Budget ꝛc. H III 3, 8).				
Klöster. (Siehe Kirchensachen.)				
Kommissionen. (Siehe Geschäftsordnung ꝛc.)				
Körperschaften. (Siehe Gemeinden und Körperschaften.)				
Kosten des Landtags. (Siehe Landtagskosten.)				
Krankenversicherung. (Siehe Arbeiterfürsorge.)				
Kreise. Aufwand dafür (s. Budget ꝛc. H IV 1, 2, 8 und Straßen.)				
Kreisstraßen. (Siehe Straßen.)				
Kunst und Wissenschaft.				
1. Aufwand (s. Budget ꝛc. H III 5 sowie H V 2, 7, 8). Schriften — Bruchsaler Schloß, Heidelberger Schloß, Publ. der Histor. Kommission, des Komitees der Nobelpreisstiftung, der Seismischen Stationen, der Direktion der Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde — (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 4, 6, 8, 12, 14, 20, 32). Außerdem s. Petitionen: Heidelberger Schloß und St. Märgen, Pfarrkirche.				
2. Katalog der Archivalischen Ausstellung des Großh. Generallandesarchivs (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 24.)				
Landesbauordnung. (Siehe Polizei.)				
Landstände. (Siehe Landtage, Ständemitglieder, Ständischer Ausschuß.)				
Landständischer Ausschuß. (Siehe Ständischer Ausschuß.)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Landstraßen. (Siehe Straßen.)				
Landtage.				
1. Vorbereitende Sitzung	1			
2. Mitteilung des Oberstkammerherrenamts über den Eröffnungsgottesdienst	1			
3. Protokoll über die feierliche Eröffnung des Landtags	2/4			
4. Allerhöchste Entschließung über die Einberufung des Landtags 1905/06	5			
5. Vorlage der Akten über die Neuwahlen zur zweiten Kammer	6			
6. Wahlprüfungen und zwar:				
a) Proteste gegen die Abgeordnetenwahlen				
im 6. Wahlkreis: Donaueschingen-Engen	6, 7			
im 8. Wahlkreis: Bonndorf-Waldshut	6, 7			
im 39. Wahlkreis: Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe	6, 7			
im 50. Wahlkreis: Durlach-Bruchsal	6, 7			
im 51. Wahlkreis: Stadt Bruchsal	6, 7			
im 53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal	6, 7			
im 59. Wahlkreis: Mannheim II (Protest wurde zurückgezogen)	6, 7, 8			
im 61. Wahlkreis: Mannheim IV (Protest wurde zurückgezogen)	6, 7			
im 66. Wahlkreis: Eppingen-Sinsheim-Wiesloch (zwei Proteste)	6, 7			
b) Berichte über die unbeanstandeten Wahlen	6, 7			
c) Anregung des Abg Fehrenbach wegen Führung eines Nachschlagebuchs (Präjudizienbuchs) über beanstandete Wahlen (vergl. Sten. Protokoll der 2. öffentl. Sitzung)	10			
d) Prüfung der Wahl im 66. Wahlkreis und Beschluß: Gültigkeitserklärung, aber Anordnung einer Untersuchung der behaupteten Unregelmäßigkeit	9			
e) Prüfung und Beanstandung der Wahl im 50. Wahlkreis	9			
Vorlage der Erhebungen über die Wahlbeanstandungen und Überweisung an die Wahlprüfungskommission	28			
Mündlicher Bericht der Wahlprüfungskommission (Abg. Eichhorn), Beratung und Beschluß (Gültigkeitserklärung)	42			
f) Prüfung und Beanstandung der Wahl im 53. Wahlkreis	9			
Vorlage der Erhebungen über die Wahlbeanstandungen	41			
Mündlicher Bericht der Wahlprüfungskommission (Abg. Hennig); Beratung und Beschluß (Ungültigkeitserklärung)	58/59			
g) Prüfung und Beanstandung der Wahl im 39. Wahlkreis	9			
Vorlage der Erhebungen über die Wahlbeanstandungen und Überweisung derselben an die Wahlprüfungskommission	39/40			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Wittum), Beratung und Beschluß (Ungültigkeitserklärung)	42/43			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Landtage (Wahlprüfungen, Fortsetzung).				
h) Prüfung und Beanstandung der Wahl im 51. Wahlkreis . .	9/10			
Vorlage der Erhebungen über die Wahlbeanstandungen und Überweisung derselben an die Wahlprüfungskommission	28			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Hennig), Beratung und Beschluß (Ungültigkeitserklärung)	37			
i) Prüfung und Beanstandung der Wahl im 8. Wahlkreis . .	10/11			
Vorlage der Erhebungen über die Wahlbeanstandungen und Überweisung an die Wahlprüfungskommission	28, 31			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Dr. Binz), Beratung und Beschluß (Ungültigkeitserklärung)	35/37			
k) Prüfung und Beanstandung der Wahl im 6. Wahlkreis . . .	12			
Vorlage der Erhebungen über die Wahlbeanstandungen . .	24			
Mündlicher Bericht der Wahlprüfungskommission (Abg. Dr. Zehnter), Beratung und Beschluß (Gültigkeitserklärung)	57			
l) Prüfung und Beanstandung der Wahl im 59. Wahlkreis und Überweisung an die ständige Wahlprüfungskommission	12			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Dr. Wilckens), Beratung und Beschluß (Ungültigkeitserklärung)	21/22			
m) Vorlage der Erhebungen über die behaupteten Unregelmäßigkeiten im 66. Wahlkreis und Überweisung derselben an die Wahlprüfungskommission	28			
Vorschlag des Vorsitzenden der Wahlprüfungskommission, die Erhebungen ohne weitere Verhandlungen dem Archiv einzuverleiben; Einverständnis der Kammer	40			
n) Vorlage der Akten über die Nachwahl im 59. Wahlkreis; mündlicher Bericht der Wahlprüfungskommission; Beratung und Beschluß (Gültigkeitserklärung)	29/30			
o) Vorlage der Akten über die Ersatzwahl im 2 Wahlkreis (Meßkirch-Stockach) infolge Ablebens des Abg. Hauser und Überweisung an die Wahlprüfungskommission	45			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Eichhorn); Beratung und Beschluß (Gültigkeitserklärung)	57			
p) Ersuchen der Großh. Staatsanwaltschaft Waldshut um Überlassung eines Teils der Akten über die Wahl im 8. Wahlkreis (Bonndorf-Waldshut); Überweisung an Großh. Ministerium des Innern .	48			
q) Vorlage der Akten über die Nachwahl im 51. Wahlkreis (Stadt Bruchsal); Überweisung an die Wahlprüfungskommission	64			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Dr. Zehnter); Beratung und Beschluß (Gültigkeitserklärung)	93			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Landtage (Wahlprüfungen, Fortsetzung).				
r) Vorlage der Akten über die Nachwahl im 8. Wahlkreis: Überweisung an die Wahlprüfungskommission	72			
Mündlicher Bericht der Wahlprüfungskommission (Abg. Dr. Binz); Beratung und Beschluß (Gültigkeitserklärung)	93			
s) Vorlage der Akten über die Ersatzwahl im 34. Wahlkreis (Achern-Bühl-Baden) infolge Ablebens des Abg. Lauck; Überweisung an die Wahlprüfungskommission	72			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Eichhorn); Beratung und Beschluß (Gültigkeitserklärung)	93/94			
t) Vorlage der Akten über die Nachwahl im 39. Wahlkreis; Überweisung an die Wahlprüfungskommission	72			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Wittum); Beratung und Beschluß (Gültigkeitserklärung)	93			
u) Vorlage der Akten über die Nachwahl im 53. Wahlkreis; Überweisung an die Wahlprüfungskommission	89			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Dr. Zehnter); Beratung und Beschluß (Gültigkeitserklärung)	93			
v) Ersuchen des Herrn Ministers des Innern um Überlassung der Akten über die Abgeordnetenwahl im 8. Wahlkreis (Bonndorf-Waldshut) zur Benützung in der dienstpolizeilichen Untersuchung gegen einen Gemeindebeamten	101			
7. Übersicht über die Tätigkeit des Landtags	293/95			
8. Schluß des Landtags.	297/99			
9. Beeidigung und Beurlaubung der Kammermitglieder (s. Ständemitglieder); Einladungen (s. Großherzog und Großh. Haus, Regierungsvertretung, Ständemitglieder).				
10. Bildung der Abteilungen und Kommissionen, Bestellung der Präsidenten und der Sekretäre beider Kammern, Ehrung 2c. derselben, Geschäftsführung (s. Geschäftsordnung 2c.).				
11. Eingehende Druckschriften 2c. (s. Archiv- und Kanzleisachen).				
12. Wahlbeeinflussung unter Amtsmißbrauch (s. Staatsverfassung.)				
13. Aufwand (s. Landtagskosten).				
Landtagskosten.				
1. Vorlage des Vertrags zwischen dem Archivariat der zweiten Kammer und der Direktion der Aktiengesellschaft Badenia in Karlsruhe über Lieferung der Druckarbeiten für den Landtag 1905/06; Überweisung an die Geschäftsordnungskommission	11			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Geck); Beratung und Beschluß .	20			

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Landtagskosten (Fortsetzung).				
Antrag der Kommission (Berichterstatter Abg. Geck), betr. den Druckvertrag für die Landtagssession 1907/08; Beratung und Beschluß	293			
2. Vorlage der Rechnung der zweiten Kammer über die Kosten des Landtags 1903/04 und Überweisung an die Geschäftsordnungskommission .	24			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Birkenmayer) über die Prüfung der Rechnung; Beratung und Beschluß (Gutheißung)	30			
3. Diäten der Landtagsabgeordneten (s. Ständemitglieder).				
4. Anforderung des Aufwands für die Landstände (s. Budget H I).				
Landtagswahlen. (Siehe Landtage).				
Landwirtschaft und Viehzucht.				
1. Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betr. (Der Ersten Kammer vorgelegt).				
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an eine Sonderkommission von 15 Mitgliedern	117			
Bildung und Konstituierung der Kommission	142, 149			
Mitteilung der Beschlüsse der Ersten Kammer	177	3	378	71
Bericht der Kommission (Abg. Kopf)	256	3	383	71 a
Beratung und Beschluß darüber und über die weiter gestellten Anträge (Annahme der Beschlüsse der Ersten Kammer mit A.)	273/77	3	415/8	71 b/c
Mitteilung über neue Änderungen der Ersten Kammer	289	3	419	71 f
Zweiter Bericht der Kommission (Abg. Kopf)	292	3	420	71 g
Beratung und Beschluß darüber sowie über den weiter gestellten Antrag (Annahme der Beschlüsse der Ersten Kammer)	292	3	421	71 h
2. Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1900 über die Versicherung gegen Hagelschaden betr.	154	3	251	67
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betr. . . . . (Kam nicht zur Beratung; ebenso nicht der die Hagelversicherung betreffende Teil des Antrags der Abgg. Bechtold und Gen. wegen Verstaatlichung des Versicherungswesens; näheres hierüber sowie über den die Rindviehversicherung betreffenden Teil dieses Antrags siehe „Versicherungswesen")	169 294	3	260	67 a
3. Staatlicher Aufwand für Zwecke der Landwirtschaft (s. Budget ꝛc. H I V 5).				
4. Bericht über die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 9).				
5. Desgleichen der Verbandsverwaltung für Rindviehversicherung (ebendaselbst Ziffer 11).				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
6. Desgleichen der Landeskreditkassenabteilung der Rheinischen Hypothekenbank (ebendaselbst Ziffer 26).				
Lebensmittel. (Siehe Gesundheitspflege.)				
Lehranstalten. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Lohnordnung. (Siehe Diener.)				
Main-Kanalisierungs-Vertrag. (Siehe Schiffahrt.)				
Main-Neckar-Eisenbahn. (Siehe Budget 2c. H VII, ferner Eisenbahnen).				
Medizinalwesen. (Siehe Gesundheitspflege.)				
Militärsachen. (Siehe Heer und Wehr.)				
Mißbrauch des geistlichen Amts bei Wahlen. (Siehe Staatsverfassung.)				
Mobiliar-Versicherung. (Siehe Versicherung.)				
Motionen. (Siehe Anträge.)				
Nachrufe. (Siehe Ständemitglieder.)				
Nahrungs- und Genußmittel. (Siehe Gesundheitspflege.)				
Naturalverpflegung. (Siehe Heer und Wehr.)				
Naturereignisse. Denkschrift über die Seismischen Stationen (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 20).				
Notariat. (Siehe Rechtspflege.)				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Oberrechnungskammer.				
Budget, Rechnungen und Rechnungsnachweisungen sowie Denkschrift über die Rechnungsabhör (s. Budget ꝛc. D und H VI).				
Oberrhein.				
(Siehe Schiffahrt sowie Wasser und Wasserläufe.)				
Orden (religiöse).				
(Siehe Kirchensachen.)				
Organisation.				
(Siehe Innere Verwaltung, Justiz-Verwaltung, sowie Erziehung und Unterricht Ziffer 5.)				
Ortsstraßen.				
(Siehe Straßen.)				
Petitionen (allgemeines).				
1. Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1903/04 von der zweiten Kammer überwiesenen Petitionen und deren Erledigung und zwar aus dem Geschäftskreise:				
a) des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	8			
b) des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts	8			
c) des Ministeriums des Innern	24			
d) des Ministeriums der Finanzen	19			
Bericht der Petitionskommission (Abg. Dr. Zehnter)	29	2	395	45
Beratung und Beschluß	32/33			
2. Beanstandung einer Petition wegen verletzender Kritik (s. Geschäftsordnung ꝛc Buchstabe o).				
Petitionen (neue).				
(Siehe unten Seite 53 und ff.)				
Polizei.				
1. Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Landesbauordnung betreffend	8	2	110	35
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die für den Gesetzentwurf über Änderung des Ortsstraßengesetzes zu bildende Kommission	16			
(Kam nicht zur Beratung)	294	2	111	35 a
2. Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Ausweisung des Italieners Cesare Zambelli aus Baden betr.	141	3	249	66
Erklärung der Großh. Regierung	152	3	250	66 a
(Kam nicht zur förmlichen Beantwortung)	294			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Polizei (Fortsetzung).				
3. Interpellation der Abgg. Ihrig und Gen., die Verfolgung des Hauptlehrers von Roth in Elchesheim betr.	156	3	369	69
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	169	3	370	69 a
(Kam nicht zur förmlichen Beantwortung)	294			
4. Gesetzesvorschlag der Abgg. Bechtold und Gen., die Strafrechtspflege, hier das Polizei- und Finanzstrafverfahren betr. (s. Rechtspflege Ziffer 2).				
5. Vereins- und Versammlungsrecht (s. dort).				
Postwesen.				
Postberichte, Drucksachen über Postverkehr (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 13.)				
Präjudizienbuch				
über die Erledigung von Wahlbeanstandungen (s. Landtage Ziffer 6 c).				
Präsidium.				
(Siehe Geschäftsordnung ꝛc. und Landtage.)				
Presse und Verkündigungsanstalten.				
1. Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Gen, das Amtliche Verkündigungswesen betr.	8	2	46	31
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	16			
Bericht der Kommission (Abg. Wittemann-Donaueschingen)	197	2	47	31 a
Beratung und Beschluß (Annahme)	234/36			
(Kam in der Ersten Kammer nicht zur Beratung)		2	76	31 b
2. Gesetzesvorschlag der Abgg. Bechtold und Gen, die Aufhebung des Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1874, die Einführung des Reichspreßgesetzes betr.	31	2	427	47
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	52/3			
(Kam nicht zur Beratung)	294	2	428	47 a
Provisorische Gesetze.				
Bericht der Geschäftsordnungskommission (Abg. Birkenmayer) über die Aufsuchung provisorischer Gesetze; Beratung und Beschluß	293			
Quartierleistung.				
(Siehe Heer und Wehr.)				
Rechtspflege.				
1. Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., die Gewährung von Tagegeldern an Geschworene und Schöffen betr.	5	2	36	27

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Rechtspflege (Fortsetzung).				
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	16			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Dr. Frank) — gedruckter Antrag —; Beratung und Beschluß (Resolution)	272	2	37	27 a
2. Gesetzesvorschlag der Abgg. Bechtold u. Gen., die Strafrechtspflege, hier das Polizei- und Finanzstrafverfahren vor den Bezirkspolizeibehörden und Bürgermeistern betr.	5	2	38	28
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	16			
Zurücknahme des Gesetzesvorschlags	95	2	39	28 a
3. Gesetzentwurf, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betreffend	15	2	124	38
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	21			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Schneider)	106	2	126	38 a
Beratung und Beschluß (Annahme)	122			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	143	2	127	38 b
4. Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, hier die Stammgüter betr. (der Ersten Kammer vorgelegt).				
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Justiz und Verwaltung	210			
Mitteilung der Beschlüsse der Ersten Kammer	220	3	459	74
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Dr. Schneider); Beratung und Beschluß (Annahme)	271			
5. Aufwand für die Rechtspflege (s. Budget ꝛc. H III 1, 6).				
6. Bekanntmachung Großh. Ministeriums der Justiz ꝛc. über das Grundbuchwesen (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 19).				
7. „Verwaltungsrechtspflege" und „Polizei" (s. auch dort.)				
Rechtspolizeiwesen. (Siehe Rechtspflege.)				
Regierungsvertretung.				
1. Allerhöchste Entschließung über die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammern und der Regierung zu erledigenden Geschäfte	6			
2. Desgleichen über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre	6			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Beilagen Seite	Beilagen Drucksache Nr.
Regierungsvertretung (Fortsetzung).				
3. Einladung der Kammermitglieder seitens des Präsidenten Großh. Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc., Herrn Geh Rat Frhr. von Marschall zu parlamentarischen Abenden	101, 246			
Reichs-Oberhaupt. (Siehe Kaiser und Kaiserl. Haus.)				
Reichs-Steuern. (Siehe Reichs-Verfassung und Verwaltung.)				
Reichs-Verfassung und Verwaltung.				
1. Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Reichsfinanzreform und die neuen Reichssteuervorlagen (Allgemeines, Brau-, Tabak-, Zigaretten-, Stempel-, Erbschaftssteuer) betr.	5	2	32	24
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	21			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation, verbunden mit der allgemeinen Finanzdebatte	44/54			
Mitteilung der Schwarzwälder Handelskammer von einer an den Reichstag gerichteten einschlägigen Petition	63			
2. Antrag der Abgg. Kolb u. Gen., die geplante Fahrkartensteuer betreffend	141	3	248	65
Beratung über die geschäftliche Behandlung — keine Kommissionsberatung —	145/6			
Protest des Karlsruher Ortsverbands der Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine gegen die Fahrkartensteuer	150			
Beratung und Beschluß (Ablehnung des Antrags)	150			
3. Antrag der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen., die Gewährung von Anwesenheitsgeldern und Freifahrt an Reichstagsabgeordnete betreffend	19	2	130	40
Beratung über die geschäftliche Behandlung — keine Kommissionsberatung —	28			
(Kam, weil durch Reichsgesetz gegenstandslos geworden, nicht zur Beratung)	294	2	131	40 a
Resolutionen. (Siehe „Anträge, Wünsche und Beschwerden.")				
Rhein. (Siehe Schiffahrt, Wasser und Wasserläufe, Petitionen.)				
Rindviehversicherung. (Siehe Versicherung.)				
Sanitätspersonal. (Siehe Gesundheitspflege, Petitionen.)				
Schatzungsanweisungen. (Siehe Staats-Finanzverwaltung — Anlehen —.)				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Schenkungs- und Erbschaftssteuer. (Siehe Reichs-Verfassung und Verwaltung.)				
Schiffahrt.				
1. Interpellation der Abgg. Wittum und Gen., die Einführung von Schiffahrtsabgaben auf den natürlichen Wasserstraßen betr.	5	2	17	20
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	17			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation	25/27			
2. Interpellation der Abgg. Dr. Obkircher und Gen., die Einführung von Schiffahrtsabgaben auf den natürlichen Wasserstraßen, insbesondere auf dem Rhein betr.	210	2	18	20 a
Begründung, Beantwortung und Besprechung (in Verbindung mit der Beratung des Nachtrags zum Staatsvoranschlag für 1906 und 1907, Hauptabteilung IV, Ausgabe Titel XVII)	218			
3. Antrag der Abgg. Dr. Frank und Gen. auf Resolution, den Main-Kanalisierungsvertrag betr.	218/19	2	19	20 b
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budgetkommission	228			
(Kam nicht zur Beratung)	294	2	20	20 c
4. Einnahmen und Ausgaben der Bodenseedampfschiffahrt (s. Budget 2c. H VII).				
Schöffen und Geschworene. (Siehe Rechtspflege.)				
Schriftführer. (Siehe Geschäftsordnung 2c.)				
Schulden. (Siehe Budget 2c. H V 6, IX, X.)				
Schulen. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Sekretäre. (Siehe Geschäftsordnung 2c.)				
Sitzungstage. (Siehe Geschäftsordnung 2c. sowie Landtage.)				
Staats-Anlehen. (Siehe Staats-Finanz-Verwaltung.)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Staats-Finanz-Verwaltung.				
Budget (samt Rechnungsnachweisungen und Finanzgesetz einschl. Staatsanlehen) und Steuern (s. dort).				
Staatsverfassung.				
1. Interpellation der Abgg. Dr. Obkircher und Gen., die Wahlbeeinflussung unter Mißbrauch des geistlichen Amts betr.	29	2	424	46
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	36			
Begründung, Beantwortung und Besprechung der Interpellation	172/78	2	425	46 a
2. Wahlprüfungen (s. Landtage).				
Staatsvoranschlag. (Siehe Budget 2c.)				
Städte. (Siehe Gemeinden und Körperschaften.)				
Stammgüter. (Siehe Rechtspflege.)				
Ständehaus und Inventar.				
1. Ersuchen der Ersten Kammer um Überlassung des Sitzungssaals der Zweiten Kammer für kurze Zeit	1			
2. Mitteilung des Großh. Ministeriums der Finanzen über Fertigstellung des ersten Stockwerks des Erweiterungsbaues zum Ständehaus	163			
3. Schenkung der Büste Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs für den Sitzungssaal der zweiten Kammer (s. Großherzog und Großherzogliches Haus).				
Ständemitglieder.				
1. Einladung der Kammermitglieder von seiten:				
des Großh. Oberstkammerherrenamts zum Gottesdienst anläßlich der Eröffnung der Ständeversammlung	1			
der Museumsgesellschaft Karlsruhe zum Besuche ihrer Lokalitäten .	6			
der Großh. Kunstgewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums dahier zur Besichtigung der im letzteren stattfindenden Ausstellung . .	11			
des Oratorienvereins Karlsruhe zu dem am 18. Dezember 1905 stattfindenden Konzert	11			
des evangelischen und katholischen Stadtpfarramts zum Gottesdienst anläßlich des Geburtsfestes Sr. Majestät des Kaisers . .	31, 34			
des Großh. Kammerherrn und Legationsrats Frhr. von Reck zum Festessen im Museumssaal aus gleichem Anlaß	32			

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Ständemitglieder (Fortsetzung).				
des Komitees zum Festbankett der Bürgerschaft in der Festhalle aus gleichem Anlaß	34			
des Stadtrats Karlsruhe zum Besuche des Stadtgartens	38			
der Großh. Regierung zur Besichtigung der Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch	77			
des Alldeutschen Verbands, Ortsgruppe Karlsruhe, zu einem Familienabend	78			
der Großh. Regierung zur Besichtigung der bei Großh. Generaldirektion ausgestellten preisgekrönten oder zum Ankauf empfohlenen Fassadenentwürfe und des von Großh. Generaldirektion angefertigten Entwurfs für das Aufnahmsgebäude am neuen Personenbahnhof Karlsruhe	86/87, 90			
des Präsidenten des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheten zu parlamentarischen Abenden (s. Regierungsvertretung).				
des Großh. Generallandesarchivs zum Besuch der archivalischen Ausstellung	127			
des Präsidenten des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zum Besuch der Bahnhofanlagen in Basel und Freiburg	129, 134			
des ersten Vorsitzenden der Hohentwiel-Festspiele in Singen a. H. zum Besuch der Festspiele	177			
des Herrn Geh. Rat Dr. Czerny in Heidelberg zu der im Anschluß an die Eröffnung des Heidelberger Instituts für Krebsforschung am 24/27. September d. Js. in Heidelberg und Frankfurt stattfindenden Internationalen Konferenz für Krebsforschung	199			
des Bürgervereins der Altstadt-Karlsruhe zu dem am 6. Juli 1906 im Friedrichshof stattfindenden Vortrag des Wasserbauzivilingenieurs Kretz über die Ausnützung der Wasserkräfte des Oberrheins	212			
2. a) Mitteilung der Großh. Regierung über die Gewährung von Freifahrt auf den bad. Staatseisenbahnen an die Abgeordneten	6, 21, 206			
b) desgleichen auf den Lokal- und Nebenbahnen	16, 214/15			
3. Beeidigung der bei der Landtagseröffnung anwesenden Abgeordneten	4			
" der Abgeordneten Bechtold, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Horst, Kolb, Kramer, Kräuter, Lehmann, Pfeiffle, Roesch, Süßkind	6			
Beeidigung des Abg. Kramer (Neuwahl)	30			
" " " Brodmann (Ersatzwahl)	44			

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Ständemitglieder (Fortsetzung).				
Beeidigung der Abgg. Wiedemann und Wittemann (Neuwahl) .	58			
„ des Abg. Belzer (Neuwahl)	61			
„ „ „ Schmunck (Ersatzwahl)	68			
„ „ „ Schmidt-Bretten (Neuwahl)	78			
4. Nachrufe an die verstorbenen (aktiven und inaktiven) Kammermitglieder:				
Karl Hauser (Ämter Meßkirch-Stockach)	14			
Raimund Scherer (Amt Lörrach)	14			
Karl Lauck (Ämter Baden-Bühl)	44			
Karl Fr. Bucherer (Ämter Eppingen-Sinsheim)	287			
Heinrich Stocker (Amt Breisach und Teile des Amts Freiburg) . .	287			
Karl Wilhelm Bender (Ämter Waldkirch, Emmendingen, Freiburg) .	287			
Joh. Bapt. Fischer (Stadt Freiburg)	287			
Karl Bleß (Stadt Karlsruhe)	287			
Danksagung der Angehörigen des Abg. Hauser	25			
„ „ „ „ „ Lauck	47			
5. Urlaub der Abgg. Dr. Blankenhorn (Protokollheft S. 111), Brodmann (129), Duffner (194, 223, 254), Eichhorn (126), Fehrenbach (254), Franz (111), Geck (111), Gierich (36, 86), Dr. Gönner (24), Hauser (1), Hilbert (95), Lauck (24), Leiser (143), Mayer-Mannheim (71, 86), Meyr-Lahr (74, 129), Müller (103), Muser (197, 274), Neuhaus (45, 86, 289, 291), Quenzer (39), Rebmann (31, 62/63), Rohrhurst (256), Roesch (7[illegible]), Saenger (111), Schmidt-Karlsruhe (143), Schüler (39, 254), Venedey (190), Weißhaupt (190), Wittum (189)				
6. Nachsuchung und Erteilung der Genehmigung der Kammer zur Ladung des Abg. Wittemann vor Gericht	71			
7. Begrüßung des Abgeordneten und langjährigen Präsidenten Dr. Gönner nach seiner Wiedergenesung von schwerer Krankheit	101/02			
8. Vereinbarung der Parteien bezügl. der Teilnahme der Ständemitglieder an öffentlichen Versammlungen (s. Geschäftsordnung ꝛc. Buchstabe p).				
9. Antrag der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen., die Gewährung von Tagegeldern für die ständig in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten betreffend	63	2	504	54
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek	77			
Gesetzentwurf, die Diäten der Landtagsabgeordneten betr.; sofortige Überweisung an obige Kommission	121	2	505	54 a
Bericht der Kommission (Abg. Venedey)	160	2	507	54 b
Beratung und Beschluß (Annahme m. A.)	163/64			
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	194	2	515	54 c

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Ständemitglieder (Fortsetzung).				
10. Verwahrung von Mitgliedern der Vermögenssteuerkommission gegen eine sie verletzende Kritik (s. Geschäftsordnung 2c. Buchst o).				
11. Präsidenten, Sekretäre, Abteilungen und Kommissionen (s. Geschäftsordnung 2c).				
Ständeversammlung. (Siehe Landtage.)				
Ständischer Ausschuß.				
Wahl der Mitglieder	293			
Zusammentritt desselben	296			
Statistik.				
Statistische Beiträge, Jahrbücher, Mitteilungen und sonstige Publikationen (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 1, 3, 15, 16, 23, 36), Aufwand (s Budget 2c. H IV 3, 10).				
Stempelsteuer. (Siehe Reichs-Verfassung und Verwaltung).				
Steuern.				
1. Gesetzesvorschlag der Abgg. Bechtold und Gen., die Aufhebung der Fleischaccise betr.	5	2	22	22
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Steuerkommission	16			
Kommissionsantrag		2	23	22 a
(Kam im Plenum der Kammer nicht zur Beratung)	294	2	24	22 b
2. Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer betr.	23	2	213	42
Geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs und Bildung der Steuerkommission	35			
Verwahrung von Mitgliedern der Kommission gegen eine sie verletzende Kritik (s. Geschäftsordnung 2c. Buchstabe o).				
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Zehnter)	150	2	260	42 a
Beratung und Beschluß darüber (Annahme m. A.) sowie über die gestellten neuen Anträge	156/62	2	367/71	42 b/e
Mitteilung über Änderungen der Ersten Kammer	256	2	372	42 f
Zweiter (mündl.) Bericht — gedruckte Anträge —, Beratung und Beschluß darüber (Annahme der letzteren), sowie über einen weiteren Antrag	270/71	2	379/82	42 g, h
Mitteilung über Zustimmung der Ersten Kammer	279	2	383	42 i
Hier mitbehandelte einschlägige Petitionen (s. auch „Petitionen, Vermögenssteuer")	156/62	2	260, 310, 311	42 a
Eingabe der Handelskammer Freiburg in der Sache an die Erste Kammer (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 31).				
3. Statistik der bad. Einkommensteuer (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 23).				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Beilagen Seite	Beilagen Drucksache Nr.
Steuern (Fortsetzung).				
4. Forterhebung der Steuern (s. Budget ꝛc. B 1—3), Einführung des Vermögenssteuergesetzes in den Gemeinden (s. Gemeinden ꝛc. Ziff. 7), Kirchensteuern (s. Kirchensachen), Reichssteuern (s. Reichs-Verfassung und Verwaltung), Petitionen von Brauereien bezüglich der Biersteuer (s. „Petitionen, Brauerbund").				
Strafsachen. (Siehe Rechtspflege).				
Straßen.				
1. Gesetzentwurf, betr. die Abänderung und Ergänzung des Ortsstraßengesetzes (der Ersten Kammer vorgelegt). Beratung über die geschäftliche Behandlung, Überweisung an eine Sonderkommission von 11 Mitgliedern und Bildung derselben	196			
(Kam im Plenum der Ersten Kammer — Kommissionsbericht siehe Beilage Nr. 334 zum Protokoll der 40. Sitzung vom 7. August 1906 — und in der Zweiten Kammer nicht zur Beratung)	294	3	543	83
2. Staatlicher Aufwand für Straßen und Petition der Kreise hierwegen (s. Budget ꝛc. H IV 1, 2, 6, 7, 8, 11 und Petitionen, Kreisausschüsse).				
Submissionswesen. (Siehe Gewerbe und Handel).				
Tabaksteuer. (Siehe Reichs-Verfassung und Verwaltung.)				
Tagegelder der Landtagsabgeordneten (s. Ständemitglieder Ziffer 9), der Reichstagsabgeordneten (s. ReichsVerfassung und Verwaltung), der Geschworenen und Schöffen (s. Rechtspflege).				
Taubstummenanstalten. (Siehe Budget ꝛc H III 4, 7, 8).				
Technische Hochschule. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Teuerungszulagen. (Siehe Diener Ziffer 5, sowie Petitionen, Singen.)				
Universitäten. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Unterrichtswesen. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Urlaub der Abgeordneten. (Siehe Ständemitglieder.)				
Vereidigung. (Siehe Ständemitglieder.)				
Vereins- und Versammlungsrecht. (Vakat.)				
Verfassung. (Siehe Staatsverfassung.)				
Verkehrswesen. (Siehe Budget ꝛc. H VII, Eisenbahnen, Postwesen, Schiffahrt, Straßen).				
Vermögenssteuer. (Siehe Steuern.)				
Verpflichtung. (Siehe Ständemitglieder.)				
Versicherungswesen.				
1. Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die Verstaatlichung des Versicherungswesens (Mobiliar-, Hagel- und Viehversicherung) betr. . .	26	2	387	44
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an eine Kommission von 7 Mitgliedern	30			
Bildung und Konstituierung der Kommission	35, 46			
Nachträgliche Überweisung bezüglich des Teils des Antrags, der sich auf die Hagelversicherung bezieht, an die Kommission für die Gesetzentwürfe über die Landwirtschaftskammer und die Hagelversicherung (s. „Landwirtschaft und Viehzucht" Ziffer 2)	190			
Bericht der Kommission (Abg. Saenger) über den übrigen Teil (Mobiliar- und Viehversicherung)	289	2	388	44 a
(Kam im Plenum nicht zur Beratung)	294	2	393	44 b
2. Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1900 über die Versicherung gegen Hagelschaden betr. (s. Landwirtschaft und Viehzucht — wie oben —).				
Verwaltungsorganisation. (Siehe Innere Verwaltung.)				
Verwaltungsrechtspflege. (Vakat.)				
Vorstand (Bureau) der Kammer. (Siehe Seite II sowie „Geschäftsordnung ꝛc.")				
Wahlbeeinflussung. (Siehe Staatsverfassung.)				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Wahlen.				
Wahlprüfungen, auch Nachschlagebuch über Wahlbeanstandungen — Präjudizienbuch — (s. Landtage, Ziffer 6.)				
Wasser und Wasserläufe.				
1. Interpellation der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen., die Verwertung der Rheinwasserkräfte betr.	38	2	434	51
Erklärung und Denkschrift der Großh. Regierung: „Die Wasserkräfte des Oberrheins von Neuhausen bis Breisach und ihre wirtschaftliche Ausnützung." (XII. Heft der „Beiträge zur Hydrographie des Großh. Baden")	45	2	435	51 a
Beratung über die geschäftliche Behandlung des Gegenstandes und Überweisung an die Budgetkommission	83			
Kommissionsantrag		2	436	51 b
Mündlich erstatteter und nachträgl. gedruckter Bericht der Kommission (Abg. Dr. Obkircher), Beratung und Beschluß (Resolution)	289/92	2	438	51 c
Hier mitbehandelte einschlägige Petitionen (s. auch „Petitionen Rheinwasserkräfte")	289/92	2	438ff.	51 c
2. Gesetzentwurf, die Änderung des Wassergesetzes betr. . . .	223	3	462	76
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Steuerkommission	236			
Bericht der Kommission (Abg. Neck)	279	3	472	76 a
Beratung und Beschluß (Annahme)	282			
Mitteilung über Änderungen der Ersten Kammer	289	3	475	76 b
Zweiter (mündlicher) Bericht der Kommission (Abg. Neck); Beratung und Beschluß (Annahme)	292			
Wege. (Siehe Straßen.)				
Witwen und Waisen. Gnadengaben an solche (s. Gnadengaben.)				
Wohlfahrtswesen. Schriften des Vereins dafür (s. Archiv- und Kanzleisachen Ziffer 17). (Weiter siehe Gesundheitspflege u. dergl.)				
Wünsche und Resolutionen. (Siehe Anträge ꝛc.)				
Zigarettensteuer. (Siehe Reichs-Verfassung und Verwaltung.)				
Zwangsenteignung. (Siehe Enteignung.)				
Zwangserziehung. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				

Neue Petitionen.

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Aach u. a. O., Bahn Mimmenhausen—Frickingen—Herdwangen—Pfullendorf (s. Sohl).					
	Aach u. a. O., Bahn (Stockach)-Nenzingen-Orsingen-Eigeltingen-Aach-Engen-Schwarzwaldbahn (s. Stockach).					
161	Aach u. a. O., Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn, Linie Espasingen—Wahlwies—Orsingen—Eigeltingen–Engen	124	246/47			
	Achern, Petition der Bürgermeister von Gemeinden des Amtsbezirks, das Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetz betr. (s. Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetz).					
	Adelsheim:					
122	a) Etatmäßige Beamte	92				
122 a	b) Gemeinderat Adelsheim . . . . . Einreihung Adelsheims in eine höhere Klasse des Wohnungsgeldtarifs.	118	249/50			
10	Adelsheim, Korrektion der Landstraße Nr. 5, Auerbach—Königshofen (nicht Nr. 4, Wiesenbach—Würzburg) .	15	137			
	Affenthaler Rotwein, bessern Schutz desselben (s. Altschweier).					
	Aktuare (s. Gerichtsschreibereibeamten- und Amtsregistratorenverein).					
	Alkoholismus, dessen Bekämpfung (s. Allgemein Deutscher Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus).					
	Allgemeine Versorgungsanstalt, Vermögenssteuer betreffend (s. Vermögenssteuer).					
96	Allgemein deutscher Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus, Förderung seiner Bestrebungen	70				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		295			
141	Altschweier u. a. O., bessern Schutz des Affenthaler Rotweins	103	242			
	Altsimonswald u. a. O., Bahn Bleibach durch das Simonswäldertal nach Furtwangen (s. Bleibach).					
	Altstadtbürgerverein, Bahnhofumbau in Karlsruhe (s. Karlsruhe).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
66	Amtsregistratorenverein, Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare	53	77/93			
222	Angstmann Karl, ehemaliger Straßenmeister in Mannheim, Gewährung einer Pension betr.	272				
	(Als zu spät eingekommen nicht behandelt)		295			
	Arbeiter der Papier- und Zellstoffabrik Wolfach und bet. Gemeinden, Wiedererrichtung der Fabrik (s. Wolfach).					
214	Armengesetz bad., Bitte der Rechtsschutz- und Auskunftsstellen um Abänderung des § 18 zur Ermöglichung des Arbeitszwangs	206				
	(Als zu spät eingekommen nicht behandelt)		295			
	Arzteordnung:					
172	Petition des Naturheilvereins Karlsruhe, zugleich namens der oberrheinischen Bundesgruppe der Naturheilvereine und des Bundesvorstands der Vereine für naturgemäße Lebens- und Heilweise in Berlin	145	229/34	3	40/1	61a
197	Petition des Naturheilvereins Karlsruhe . . .	177				
197a	Petition des Verbands deutscher Ärztevereine für physikalisch-diätetische Therapie	186				
197b	Petition der Süddeutschen Gruppe dieses Verbands	223				
197c	Denkschrift des ärztlichen Ausschusses	150				
	Auerbach u. a. O., Korrektion der Landstraße Nr. 5 — Auerbach-Königshofen — (s. Adelsheim).					
	Badische Eisenbahnbeamten- und Eisenbahnarbeiter-Vereine, Verbesserung der Lage des Eisenbahnpersonals u. a. (s. Eisenbahnbeamten- und Eisenbahnarbeiter-Vereine).					
	Badische Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner, das Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetz betr. (s. Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetz).					
	Badische Gewerbeschulmänner (Verein), Besserstellung (s. Gewerbeschulmänner).					
	Badische Gewerbe- und Handwerker-Vereinigung, die Vermögenssteuer betr. (s. Vermögenssteuer).					
	Badische Gewerbe- und Handwerker-Vereinigung, Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen betr. (s. Fortbildungsunterricht).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Badische Handwerkskammern, Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts betr. (s. Fortbildungsunterricht).					
	Badische Sparkassenrechner, Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetz betr. (s. Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetz).					
	Badische Zeichenlehrer (Verein), Verbesserung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse (s. Zeichenlehrer).					
	Badischer Amtsregistratorenverein, Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare (s. Amtsregistratorenverein).					
	Badischer Bauernverein, die Vermögenssteuer betr. (s. Vermögenssteuer).					
	Badischer Eisenbahnbeamtenverein, Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der Beamten der Assistentenlaufbahn (s. Eisenbahnbeamtenverein).					
	Badischer Eisenbahnerverband, Verschiedenes (s. Eisenbahnerverband).					
	Badischer Grund- und Hausbesitzerverband, die Vermögenssteuer betr. (s. Vermögenssteuer).					
	Badischer Lehrerinnenverein, Stellung und Vorbildung der Lehrerinnen (s. Elementarunterrichtsgesetz).					
	Badischer Lehrerverein, Regelung der Gehaltsverhältnisse 2c. (s. Elementarunterrichtsgesetz).					
	Badischer Ratschreiberverein, Revision des Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetzes (s. Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetz).					
	Badischer Stationsmeisterverein, Besserstellung (s. Stationsmeister).					
	Badischer Wagenwärterverein, Verbesserung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse (s. Wagenwärter).					
19	Bahn- und Weichenwärter, Besserstellung . . .	21	265	1	626	Zu 14 (I)
	Bahn- und Weichenwärter, Günstigere Pensionsregelung — anrechnungsfähige Dienstzeit — (s. Vereinigung bad. Stationsmeister 2c.).					
168	Baier, Wilhelm, pensionierte Gendarm in Offenburg, Aufbesserung des Unterstützungsgehalts	129				
	Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung . . .		295			

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Bambergen u. a. O., Bahn Frickingen—Owingen—Stockach (s. Stockach).					
	Bankholzen u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
188	Barz Philipp, früherer Reserveführer in Mannheim, Wiederaufnahme in den Großh. Eisenbahndienst . .	163	250			
	Bauernverein Bad., Vermögenssteuer betr. (s. Vermögenssteuer).					
	Bauernverein Neuenburg, Gemeinde-Schäferei (s. Neuenburg).					
128	Bauschlott u. a. O., Bahn Bretten—Pforzheim . .	95	278			
	Beamte in Adelsheim, Singen und Walldürn, Teuerungs-, Wohnungsverhältnisse und Wohnungsgeld betr. (s. Adelsheim, Singen, Walldürn).					
	Bekämpfung des Alkoholismus (s. Allgemein deutscher Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus).					
92	Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Petition a) der Vereinigung Mannheimer Detailkaufleute; b) des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums; c) des Vereins der Schuhhändler von Mannheim-Ludwigshafen und Umgebung	72	249/50			
42	Bellm Ludwig, früh. Bremser in Mannheim, Zuweisung einer Unterstützung	29	94			
113	Bennetz Emil, früherer Ratschreiber in Durbach, Rückerstattung der zur Gemeindebeamten-Fürsorgekasse bezahlten Beiträge	84	249/50			
106	Berghausen, Wiederverteilung des Streulaubs an die nutzberechtigten Bürger	79	243/44			
	Bermatingen u. a. O., Bahn Frickingen—Owingen—Stockach (s. Stockach).					
27	Bertram Julius, Wagenwärter a. D. in Freiburg, Erhöhung seiner Unfallpension	23	75			
	Berwangen u. a. O., Bahn Eppingen—Richen nach Wimpfen—Jagstfeld (s. Eppingen).					
	Bettnang u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
84, 84a, b	Beuren a. R. u. a. O., Bahn Singen—Thengen . .	62, 80, 168	252	3	444	73
	Bezirksbaukontrolleurstellen, deren Verstaatlichung (s. Werkmeister).					
	Bierabsatzverhältnisse der Staatsbrauerei Rothaus (s. Rothaus).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Biersteuergesetz, dessen Abänderung (s. Brauerbund der bad. Kleinbrauer).					
	Binningen u. a. O., Bahn Singen—Thengen (s. Beuren a. R.).					
205	Bleibach u. a. O., Bahn von Bleibach durch das Simonswäldertal nach Furtwangen	(nicht verk.)	285			
6	Bock Martin, Landwirt in Leutershausen, Übernahme von Verpflegungskosten für seinen Sohn Valentin Bock auf die Staatskasse	14	94			
	Bockschaft u. a. O., Bahn Eppingen—Richen nach Wimpfen—Jagstfeld (s. Eppingen).					
	Bodenreformer, Bund deutscher, Vermögenssteuer betr. (s. Vermögenssteuer).					
	Bodenseebahn von Uhldingen nach Meersburg (s. Meersburg) und Verb. mit der Schwarzwaldbahn (s. Aach und Stockach).					
	Bohlingen u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
187	Branntweinausschank, Petition des Vereins Mannheimer Wirte	163				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		295			
35	Brauerbund der bad. Kleinbrauer, Abänderung des Biersteuergesetzes betr.	26				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		295			
	Brauerei Rothaus, Bierabsatzverhältnisse derselben (s. Rothaus).					
94	Braun Michael Wwe., Fuhrhalterin in Mannheim, Entschädigung für ein umgestandenes Pferd	72	243/44			
	Brehmen u. a. O., Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
14	Bremser, etatmäßige Anstellung	14	267	1	639/40	3u14(I)
20	Bremser der Main-Neckar-Bahn, Lohn- und Arbeitsverhältnisse betr.	23	267	1	640/41	3u14(I)
114	Bretten u. a. O., Bahn Bretten—Derdingen—Kürnbach—Mühlbach	86	224			
	Bretten u. a. O., Bahn Bretten—Pforzheim (s. Bauschlott).					
	Bretzingen u. a. O., Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
60	Brückenwärter, etatmäßige Anstellung	48	164/70	1	430	3u11d

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
182	Bruder Friedericke, Wwe. des Schaffners Albert Bruder, Erhöhung ihres Witwengehalts	156				
	Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung . . .		208			
174	Buchdrucker, Verband deutscher, Schutz reisender Buchdrucker vor Verhaftung wegen Landstreicherei . . .	145	249/50			
	Buchen u. a. O., Bahn Eberbach über den Winterhauch nach Mudau und Buchen (s. Strümpfelbrunn).					
	Bühl, Fortsetzung der Lokalbahn Kehl—Bühl nach Rastatt über Greffern, ev. Stichbahn (s. Greffern).					
	Bühl, Petition der Bürgermeister von Gemeinden des Amtsbezirks, das Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetz betr. (s. Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetz).					
	Bühlerthal u. a. O., Schutz des Affenthaler Rotweins betr. (s. Altschweier).					
4	Bührle Pankraz, früherer Bahnarbeiter und Ablöser in Niederschopfheim, Unterstützung	14	75			
139	Bulach, Verlegung des Karlsruher Personenbahnhofs, hier Errichtung einer Halte- und Güterabfertigungsstation betr.	103	213	1	705/07	15
	Bund der Industriellen, Landesabteilung Baden und Rheinpfalz, Vermögenssteuer betr. (s. Vermögenssteuer).					
	Bund der Industriellen, Landesabteilung Baden und Rheinpfalz, die Personentarifreform betr. (s. Personentarifreform).					
	Bund der Landwirte, die Vermögenssteuer betr. (s. Vermögenssteuer).					
	Bund deutscher Bodenreformer, die Vermögenssteuer betr. (s. Vermögenssteuer).					
	Bund gegen Wiederaufbau des Heidelberger Schlosses (s. Heidelberger Schloß).					
	Bürchau u. a. O., Bahn durchs kleine Wiesental (s. Wiesleth).					
	Bureaudiener der Großh. Staatseisenbahnen, Besserstellung (s. Pförtner).					
119	Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamte der Großh. Staatseisenbahnverwaltung (Verband) Verbesserung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse dieser Beamten	89	265	1	612/16	Zu 140
	Bürgermeister von Gemeinden der Amtsbezirke Achern und Bühl, das Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetz betr. (s. Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetz).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
87	Burkhard J. in Bruchsal, Rechtshilfe	67				
	Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung . . .		105			
223	Burry, Lina geſch. Schmalz, Entlaſſung ihres Sohnes Ludwig Schmalz aus der Heil- und Pflegeanſtalt bei Emmendingen	289				
	Als zu ſpät eingekommen nicht behandelt		295			
	Büßlingen u. a. O., Bahn Singen—Thengen (ſ. Beuren a. R.).					
	Daisbach u. a. O., Bahn Langenbrücken—Eichtersheim—Sinsheim—Waibſtadt (ſ. Langenbrücken).					
135, 135a	Deggenhauſen u. a. O., Bahn von Mimmenhauſen durch das Deggenhauſertal nach Pfullendorf . . .	101, 105	252			
	Denkingen u. a. O., Bahn von Mimmenhauſen durch das Deggenhauſertal nach Pfullendorf (ſ. Deggenhauſen).					
	Derdingen u. a. O., Bahn Bretten—Derdingen—Kürnbach—Mühlbach (ſ. Bretten).					
	Detailkaufleute Mannheims, Aufhebung der Vorſchrift über das Verhängen der Schaufenſter während des Hauptgottesdienſtes an Sonn- und Feiertagen (ſ. Verein zur Wahrung der Intereſſen des Detailhandels).					
	Detailkaufleute Mannheims, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (ſ. Bekämpfung ꝛc.).					
	Deutſche Bodenreformer, die Vermögensſteuer betr. (ſ. Vermögensſteuer).					
	Deutſcher Ärztevereins-Verband, die Ärzteordnung betr. (ſ. Ärzteordnung).					
	Deutſcher Buchdrucker-Verband, Schutz reiſender Buchdrucker vor Verhaftung wegen Landſtreicherei (ſ. Buchdrucker).					
	Deutſcher Centralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus (ſ. Allgemein Deutſcher Zentralverband ꝛc.).					
75	Deutſcher Handwerks- und Gewerbekammertag, Einſchränkung der Beſtellung von Staatsbeamten als Organe von Konſumvereinen	58				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		294			

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Deutscher Verein enthaltsamer Eisenbahner, Unterstützung seiner Bestrebungen (s. Eisenbahner).					
68	Dienstmänner, Verbesserung ihrer Lage	55	137			
11	Diersburg u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr . . .	15	104			
	Dittwar u. a. O., Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
	Donaueschingen u. a. O., Bahn Donaueschingen—Schaffhausen (s. Randenbahn).					
	Dörlesberg u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Dühren u. a. O., Bahn Langenbrücken—Eichtersheim—Sinsheim—Waibstadt (s. Langenbrücken).					
	Durlach u. a. O., Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes (s. Elementarunterrichtsgesetz).					
59	Durmersheim u. a. O., Aufhebung einer Verordnung der Forstverwaltung über Waldstreu	45	243/44			
	Dürrn u. a. O., Bahn Bretten—Pforzheim (s. Bauschlott).					
80	Duttlinger Nikolaus in Lembach, Rechtshilfe . .	59	244			
	Eberbach u. a. O., Bahn von Eberbach über den Winterhauch nach Mudau und Buchen (s. Strümpfelbrunn).					
	Eckartsweier u. a. O., Errichtung des Bahnhofs an der künftigen Verbindungsbahn Kehl—Offenburg auf Gemarkung Willstätt (s. Willstätt).					
	Eckert Gebr. in Hüngheim, den Handel mit Milchschweinen betr. (s. Zürn).					
	Eheliches Güterrecht (s. Rechtsschutzstelle).					
	Eichtersheim u. a. O., Bahn Langenbrücken—Eichtersheim—Sinsheim - Waibstadt (s. Langenbrücken).					
	Eiersheim u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Eigeltingen u. a. O., Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn (s. Aach und Stockach).					
81	Einquartierungslasten, Petition von Gemeinden der Amtsbezirke Lörrach und Müllheim	59		3	515ff.	81
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		294/95			
	Eisenbahn, Bleibach durch das Simonswäldertal nach Furtwangen (s. Bleibach).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Eisenbahn, Bretten—Pforzheim (s. Bauschlott).					
	" Donaueschingen—Schaffhausen (s. Randenbahn).					
	" durch das kleine Wiesental (s. Wiesleth).					
	" Eberbach über den Winterhauch nach Mudau und Buchen (s. Strümpfelbrunn).					
	" Eppingen — Richen — Wimpfen — Jagstfeld (s. Eppingen).					
	" Espasingen — Wahlwies — Orsingen — Eigeltingen — Aach — Engen — Schwarzwaldbahn (s. Aach).					
	" Frickingen—Owingen—Stockach (s. Stockach).					
	" Hardheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
	" Kehl—Bühl—Rastatt (s. Greffern).					
	" Kehl—Offenburg (s. Willstätt).					
	" Langenbrücken—Eichtersheim—Sinsheim—Waibstadt und Anschluß der Gemeinde Oestringen u. a. an die Hauptbahn (s. Langenbrücken und Mingolsheim).					
	" Merchingen—Osterburken (s. Merchingen).					
	" Mimmenhausen durch das Deggenhausertal nach Pfullendorf (s. Deggenhausen).					
	" Mimmenhausen—Frickingen—Herdwangen—Pfullendorf (s. Sohl).					
	" Offenburg—Lahr (s. Diersburg).					
	" Radolfzell—Ohningen (s. Rickelshausen)					
	" St. Blasien—Rheinthal (s. St. Blasien).					
	" Singen—Thengen (s. Beuren a. R.).					
	" Stockach — Nenzingen — Orsingen — Eigeltingen — Aach — Engen — Schwarzwaldbahn (s. Stockach).					
	" Uhldingen—Meersburg (s. Meersburg).					
	" Walldürn—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Eisenbahnarbeiter (s. Eisenbahnbeamten- und -Arbeiter-Vereine und Eisenbahn-Personal)					
118	Eisenbahnbeamten- und Eisenbahnarbeiter-Vereine, Verbesserung der Lage des Eisenbahnpersonals	88	267	1	671/72	Zu 140

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Eisenbahnbeamten- und Eisenbahnarbeiter-Vereine (Verband), Erhöhung der Gehaltsbezüge der nicht etatmäßigen Eisenbahnbeamten (siehe Nichtetatmäßige Beamte).					
69	Eisenbahnbeamtenverein, Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der Beamten der Assistentenlaufbahn	55	265	1	578/80	Zu 140
	Eisenbahnbeamte (s. auch Eisenbahnpersonal).					
5	Eisenbahner, deutscher Verein enthaltsamer, Förderung seiner Bestrebungen	14	224/25			
55, 212	Eisenbahnerverband bad., Denkschrift über die soziale Lage des im Taglohn beschäftigten Personals der badischen Eisenbahnen	39, 201	267	1	642/67	Zu 140
	Eisenbahnerverband, südd., Regelung und Verbesserung der Einkommens- und Arbeitsverhältnisse sowie der Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der Eisenbahnarbeiter (s. Landesverwaltung Baden des südd. Eisenbahnerverbands).					
	Eisenbahnpersonal, Besserstellung 2c. (s. Bahn- und Weichenwärter, Bremser (bad.), Bremser der Main-Neckar-Bahn, Eisenbahnbeamte und Eisenbahnarbeiter, Eisenbahner (Verein Verband 2c.), Güterschaffner, Kanzleigehilfen (Zivilanwärter), Lokomotiv- und Schiffsmaschinen-Beamte, Magazinsaufseher, Nichtetatmäßige Eisenbahnbeamte, Oberschaffner, Pförtner und Bureaudiener, Schaffner, Stationsmeister, Stationswarte, Steuermänner, Technische Eisenbahnbeamte, Wagenrevidenten, Wagenwärter, Weibliche Eisenbahnbeamte, Werkstätte- und Magazinsschreiber, Zeichengehilfen).					
	Eisental u. a. O., Schutz des Affenthaler Rotweins (s. Altschweier).					
	Eisingen u. a. O., Bahn Bretten—Pforzheim (s. Bauschlott).					
	Elbenschwand u. a. O., Bahn durch das kleine Wiesental (s. Wiesleth).					
	Elektrische Bahn Triberg—Furtwangen (s. Furtwangen).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Elementarunterrichtsgesetz, Petitionen					
41	a. des Bad. Lehrerinnenvereins	29				
58,58a-g	b. der Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen in Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Offenburg, Pforzheim	45, 62, 67	125/28	2	173/74	41a
63	c. des Bad. Lehrervereins	48				
70	d. des Vereins Frauenbildung—Frauenstudium . .	55				
72	e. des Verbands der mittleren Städte Badens . .	56				
169, 169a	f. der Gemeinde Durlach und anderer Gemeinden Badens	134, 139, 143, 197	209			
	Elgersweier u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr (s. Diersburg).					
	Engen u. a. O., Bahn Espasingen—Engen (s. Aach).					
	Engen u. a. O., Bahn Stockach-Nenzingen—Engen (s. Stockach).					
	Engerer Senat der Universität Heidelberg, den Otto Heinrichs-Palast betr. (s. Heidelberger Schloß).					
	Enkenstein u. a. O., Bahn durch das kleine Wiesental (s. Wiesleth).					
	Entfernungszuschlag auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn (s. Höllentalbahn).					
110	Eppel Wilhelm von Limbach, Rechtshilfe	82	244/45			
191	Eppingen u. a. O., Bahn Eppingen—Richen nach Wimpfen—Jagstfeld	166	278			
	Erfeld u. a. O., Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
209	Ersingen, Errichtung einer Güterstation	197				
	(Als zu spät eingekommen nicht behandelt)		295			
	Eschelbach u. a. O., Bahn Langenbrücken—Eichtersheim—Sinsheim—Waibstadt (s. Langenbrücken).					
	Espasingen u. a. O., Bahn Espasingen—Engen (s. Aach).					
	Feier- und Sonntage, Schaufensterverhängung (s. Verein zur Wahrung der Interessen 2c).					
50	Feiler Karl in Mannheim, Rechtshilfe	36	244/45			
	Feldberg, Verbreiterung der Straße Feldberg—Titisee (s. Mayer-Schladerer).					
45	Filsinger Jakob, früh. Bahnwärter in Karlsruhe, Pensionserhöhung	31	75			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
73	Flach Josef, pens. Straßenmeister in Offenburg, Erhöhung seines Einkommensanschlags	56	104			
	Forchheim u. a. O., Aufhebung einer Verordnung der Forstverwaltung, Waldstreu betr. (s. Durmersheim).					
	Fortbildungsunterricht, Petitionen					
78	a. des Landesverbands der Bad. Gewerbe- und Handwerkervereinigungen	60	140/49	2	542 ff.	59
116	b. der Handwerkskammern Badens	86				
	Frauenbildung—Frauenstudium, Verein, die vorzeitige Entlassung der Mädchen aus der Volksschule betr. (s. Elementarunterrichtsgesetz).					
	Frauenbildung—Frauenstudium, Verein, Abteilungen Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, die Abänderung der Gemeinde und Städteordnung 2c. betr. (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	Freiburg, Ausschuß zur Erörterung der schwebenden Tariffrage, Pet. und Resol. (s. Personentarifreform).					
	Freiburg, Petition der Handels- und Handwerkskammer, den Entfernungszuschlag auf der Höllentalbahn betr. (s. Höllentalbahn).					
213	Freiburg, Petition städt. Waldhüter, Aufnahme in die städt. Dienst- und Gehaltsordnung	203				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		295			
	Frickingen u. a. O., Bahn Frickingen—Owingen—Stockach (s. Stockach).					
	Frickingen u. a. O., Bahn Mimmenhausen—Frickingen—Herdwangen—Pfullendorf (s. Sohl).					
	Friesenheim u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr (s. Diersburg).					
	Fürfeld u. a. O., Bahn Eppingen—Richen—Wimpfen—Jagstfeld (s. Eppingen).					
	Furtwangen u. a. O., Bahn Bleibach durch das Simonswäldertal nach Furtwangen (s. Bleibach)					
148, 148a 166, 166a	Furtwangen u. a. O., Staatszuschuß für elektrische Bahn Triberg—Furtwangen	108/9, 127, 133, 143	278	3	499 ff.	80
	Fußgängersteg über den Personen- und Rangierbahnhof in Mannheim, Petition der Gemeinn. Vereine der Schwetzinger Vorstadt und des Lindenhofs (s. Mannheim).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Gaienhofen u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Gailingen, Höribahn und Fortsetzung über Gailingen nach Schaffhausen (s. Rickelshausen).					
189	Ganter Hermann in Neustadt, Rechtshilfe	166				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		295			
	Gauverband Oberbaden der Gewerbevereine, Vergebung der Rheinwasserkräfte (s. Rheinwasserkräfte).					
	Gauvorstand der Maschinisten- und Heizervereine im Großherzogtum, Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion sowie Regelung der Verhältnisse der Maschinisten und Heizer (s. Maschinisten ꝛc.).					
180	Geckler Jakob, Weichenwärter a. D. in Unteröwisheim, Erhöhung seiner Pension	154	285			
	Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetz, Petitionen:					
85	a. des Vereins bad. Sparkassenrechner	67				
95	b. des Bad. Ratschreibervereins	74				
115	c. des Verbands bad. Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner	86	236/38	3	183/84 225/33	63a
143	d. der Bürgermeister von Gemeinden der Amtsbezirke Bühl und Achern	106				
	Gemeinde- und Krankenversicherungs-Rechner (Verband), das Gemeindebeamtenfürsorgegesetz betr. (s. Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetz).					
	Gemeinde- und Städteordnung, Abänderung derselben und Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr., Petitionen:					
204	a. des Vereins Frauenbildung—Frauenstudium, Abteilungen Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, sowie der Rechtsauskunftsstellen für Frauen und Mädchen in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim	186	279/82	3	335 340 350	68a
204a	b. des Verbands der Grund- und Hausbesitzer-Vereine	223				
	Gemeindewege und Kreisstraßen, Staatsunterstützung (s. Kreisausschüsse Badens).					
	Gemeinnützige Vereine Mannheims, Fußgängersteg über den Personen- und Rangierbahnhof (s. Mannheim).					
	Gemeinnütziger Verein u. a. in Heidelberg, das Heidelberger Schloß betr. (s. Heidelberger Schloß).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
152	Geppert Wilhelm, früherer Bahnarbeiter in Grafenhausen, Wiederanstellung als Bahnarbeiter	110	250			
22	Gerichtsschreibereibeamtenverein, Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der Justizaktuare . .	23	56, 60/65	1	174/5 202	10
	Gewerbekammertag, Einschränkung der Bestellung von Staatsbeamten als Organe von Konsumvereinen (s. Deutscher Handwerker- ꝛc. Tag).					
	Gewerbelehrer, die dienstlichen Verhältnisse betr. (s. Gewerbeschulmänner).					
101	Gewerbeschulmänner-Verband, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betr.	78	140/49	2	545ff.	60
	Gewerbetreibende, selbständige, und Kaufleute in Mannheim, Aufhebung der Vorschrift über das Verhängen der Schaufenster während des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen (s. Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels).					
	Gewerbetreibende, selbständige, und Kaufleute in Mannheim, die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betr. (s. Bekämpfung ꝛc.)					
	Gewerbe- und Handwerkervereine Sinsheim, Waibstadt, Eschelbach, Eichtersheim und Michelfeld, Bau einer Vollbahn von Waibstadt über Sinsheim nach Langenbrücken (s. Langenbrücken).					
	Gewerbe- und Handwerkervereinigung Badens, die Vermögenssteuer betr. (s. Vermögenssteuer).					
	Gewerbe- und Handwerkervereinigung Badens, Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen (s. Fortbildungsunterricht).					
	Gewerbevereine des Gauverbands Oberbaden u. a., die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Oberrheins betr. (s. Rheinwasserkräfte).					
	Gewerblicher Fortbildungsunterricht (s. Fortbildungsunterricht).					
	Gissigheim u. a. O., Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
173	Glashofen u. a. O., Errichtung einer Bahnstation auf Gemarkung Glashofen	145	151			
	Göbrichen u. a. O., Bahn Bretten—Pforzheim (s. Bauschlott).					
142	Goldschmitt Karl J., Bahnwärter a. D. in Ettlingen, Erhöhung seines Ruhegehalts, ev. Unterstützung	105	250			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
127	Graf August, Schutzmann a. D. in Karlsruhe, Pension (Kam nicht mehr zur Beratung)	95	295			
208	Graser Johanna, Ehefrau des früheren Gendarmen Adam Graser in Freiburg, Sustentationsgehalt . . (Kam nicht mehr zur Beratung)	197	295			
91	Greffern, Fortsetzung der Bahn Kehl—Bühl nach Rastatt, ev. Stichbahn	72	278			
74	Gremmelsbach, Errichtung einer Haltestelle . . .	56	277	3	494ff.	79
33	Gröner Wilhelm, Lokomotivführer a. D., Unfallruhegehalt	26	94			
	Grund- und Hausbesitzerverband, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr. (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	Grund- und Hausbesitzerverband, die Vermögenssteuer betr. (s. Vermögenssteuer).					
	Grund- und Hausbesitzerverein Offenburg, Erstellung weiterer staatlicher Wohngebäude (s. Offenburg).					
	Gundholzen u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Gütenbach u. a. O., Bahn Bleibach durch das Simonswäldertal nach Furtwangen (s. Bleibach).					
	Güterrecht eheliches (s. Rechtsschutzstellen 2c.).					
	Güterschaffner, Pensionsregelung, hier anrechnungsfähige Dienstzeit (s. Vereinigung bad. Stationsmeister 2c.).					
88	Gutmadingen, Verladestelle	67	221/22			
	Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen, Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes 2c. betr. (s. Elementarunterrichtsgesetz).					
	Handelskammern Freiburg und Villingen, den Entfernungszuschlag auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn betr. (s. Höllentalbahn).					
	Handelskammer Mannheim, Einführung von Rheinschiffahrtsabgaben betreffend (s. Rheinschiffahrtsabgaben).					
	Handelskammern Badens, die Vermögenssteuer betr. (s. Vermögenssteuer).					
	Handwerks- und Gewerbekammertag, Einschränkung der Bestellung von Staatsbeamten als Organe von Konsumvereinen (s. Deutscher Handwerks- 2c. Kammertag.)					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Handwerkervereine Sinsheim u. a., Resol. wegen Erbauung einer Vollbahn Waibstadt–Sinsheim–Langenbrücken (s. Langenbrücken).					
	Handwerkervereinigungen, bad., Landesverband, die Vermögenssteuer betr. (s. Vermögenssteuer).					
	Handwerkervereinigungen, bad., Landesverband, Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen (s. Fortbildungsunterricht).					
	Handwerkskammer Freiburg, den Entfernungszuschlag auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn betr. (s. Höllentalbahn).					
	Handwerkskammer Konstanz, Vergebung der Rheinwasserkräfte (s. Rheinwasserkräfte).					
	Handwerkskammer Mannheim, Bahn Langenbrücken—Waibstadt (s. Langenbrücken).					
	Handwerkskammern Badens, Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts (s. Fortbildungsunterricht).					
	Hardheim u. a. O., Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
	Hardheim u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Haslachsimonswald u. a. O., Bahn Bleibach durch das Simonswäldertal nach Furtwangen (s. Bleibach).					
218	Haßmersheim, Einrichtung der Station für den Wagenladungsverkehr	231	285			
	Haushaltungslehrerinnen, Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes (s. Elementarunterrichtsgesetz).					
	Haus- und Grundbesitzerverein Offenburg, Errichtung weiterer staatlicher Wohnungsbauten (siehe Offenburg).					
9	Heid Franz in Basel, Rechtshilfe	15	94			
	Heidelberger Schloß, Petitionen:					
196	a) des Architekten Heinrich Munk, Berlin . . .	177				
206	b) des Heidelberger Schloßvereins	190				
206a	c) des Engeren Senats der Universität Heidelberg	206				
206b	d) des Gemeinnützigen Vereins und anderer Vereine in Heidelberg	212	227			
210	e) des Geschäftsführenden Ausschusses des Bundes gegen den Wiederaufbau des Heidelberger Schlosses	194				

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Heiligenzell u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr (s. Diersburg).					
	Heinsheim u. a. O., Bahn Eppingen—Richen—Wimpfen—Jagstfeld (s. Eppingen).					
	Heizer- und Maschinistenverein im Großherzogtum (Gauverband), Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion sowie Regelung der Verhältnisse der Maschinisten und Heizer (s. Maschinisten 2c.).					
	Heizer und Reserveführer der bad. Staatseisenbahnen (s. Reserveführer).					
164	Held Karl sen., Eigentümer und Verpächter der Wirtschaft zum „Güterbahnhof" in Rastatt, Zufahrtsstraße zur Güterhalle	127				
	Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung . . .		198			
137	Helmsheim, Errichtung einer Haltestelle auf der Bahnstrecke Bruchsal—Bretten bei Station 6	101	277/8			
	Hemmenhofen u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Herdwangen u. a. O., Bahn Mimmenhausen—Frickingen—Herdwangen—Pfullendorf (s. Sohl).					
100	Herzog Christian, Eisenbahnschaffner a. D. in Stein Amts Bretten, Erhöhung seiner Pension	76	137			
	Hesselhurst u. a. O., Bahnhof an der künftigen Verbindungsbahn Offenburg—Kehl (s. Willstätt).					
13	Hilfsaufseher (uniformierte) beim Hauptsteueramt Mannheim, Etatmäßige Anstellung bezw. Alters- und Hinterbliebenenversorgung	14	134/37	1	503/13	12c
	Hilzingen u. a. O., Bahn Singen—Thengen (siehe Beuren a. R.).					
	Hinterzarten u. a. O., den Entfernungszuschlag auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn (s. Höllentalbahn).					
7	Hirschberg, Frau Gertrud in Berlin, Irrenfürsorge, hier Freiheitsberaubung betr.	14	241/42			
	Höllentalbahn, den Entfernungszuschlag auf der Zahnradstrecke derselben betr., Petitionen:					
193	a) der Gemeinde Neustadt i. Schw. u. a. O. . . .	168, 177, 186, 194				
193a	b) der Handwerkskammer Freiburg	171	252			
193b	c) der Handelskammern Freiburg und Villingen .	173, 177				
179	Hölzlebruck, Erweiterung der Haltestelle Hölzlebruck zu einem Bahnhof mit Personen- und Güterverkehr und Bau einer Zufahrtsstraße zu demselben . . .	146	252			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Höribahn (s. Rickelshausen).					
107	Horn Roman, Grenzaufseher a. D. in Konstanz, Ruhegehalt und Wiederanstellung im Staatsdienst als Untersteuererheber 2c.	79				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		295			
	Horn u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Hüfingen u. a. O., Entfernungszuschlag auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn (s. Höllentalbahn)					
	Hundheim u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Jagstfeld u. a. O., Bahn Eppingen—Richen—Wimpfen—Jagstfeld (s. Eppingen).					
	Jestetten, Petition des Gewerbevereins, die Rheinwasserkräfte betr. (s. Rheinwasserkräfte).					
	Industrielle, Landesabteilung Baden und Rheinpfalz, die Personentarifreform betr. (s. Personentarifreform).					
	Industrielle, Landesabteilung Baden und Rheinpfalz, die Vermögenssteuer betr. (s. Vermögenssteuer).					
105	Jung Christian, Schutzmann a. D. in Heidelberg, Gehaltsnachzahlung und Ruhegehalt bezw. Unterstützung	78				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		295			
	Justizaktuare, Verbesserung der Anstellungsverhältnisse (s. Gerichtsschreibereibeamtenverein).					
	Iznang u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Kaibel Philipp, Schweinehändler in Schillingstadt, Geschäftserschwerung betr. (s. Zürn Gebr.).					
15	Kanzleiassistenten der Bezirksfinanzverwaltung, Verbesserung ihrer Lage	14	134/37	1	501	12c
126	Kanzleigehilfen (Zivilanwärter) der Großh. Eisenbahnverwaltung, Regelung der Einkommens- und Beförderungsverhältnisse	92	266	1	628/33	3u14D
	Kanzlei-, Rechnungs- und Bureaubeamte der Großh Staatseisenbahnverwaltung, Verbesserung ihrer Gehalts- und Anstellungsverhältnisse (s. Bureau- 2c. Beamte).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
25	Kappel und Neuhäuser, Errichtung einer Haltestelle	23	221/22			
	Kappelwindeck, Schutz des Affentaler Rotweins (s. Altschweier).					
163	Karlsruhe, Bürgervereine der Alt- und Oststadt, Verlegung des Karlsruher Bahnhofs	126	213	1	707/10	15
	Karlsruhe, Naturheilverein, die Arzteordnung betr. (s. Arzteordnung).					
	Karlsruhe, Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels, Aufhebung der Vorschrift über das Verhängen der Schaufenster während des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen (s. Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels).					
	Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, die Vermögenssteuer betr. (s. Vermögenssteuer).					
207	Karsch A., Architekt in Königshofen, Rechtshilfe . .	190				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		295			
	Kehl u. a. O., Bahn Kehl—Offenburg (s. Willstätt).					
	Kehl, Fortsetzung der Bahn Kehl—Bühl nach Rastatt (s. Greffern).					
	Kirchardt u. a. O., Bahn Eppingen—Richen—Wimpfen—Jagstfeld (s. Eppingen).					
	Kirchhausen u. a. O., Bahn Eppingen—Richen—Wimpfen—Jagstfeld (s. Eppingen).					
	Kirchzarten u. a. O., Entfernungszuschlag auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn (s. Höllentalbahn).					
	Kleines Wiesental, Eisenbahn durch dasselbe (siehe Wiesleth).					
155	Knab Isidor, Untererheber Wwe., Erhöhung der Unterstützung	116				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		295			
	Koblenz, Fahrbare Brücke Waldshut (Fahrhaus)—Koblenz (s. Waldshut).					
	Königheim u. a. O., Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
	Königshofen, Korrektion der Landstraße Königshofen—Auerbach (s. Adelsheim).					
	Konstanz, Bahn Mimmenhausen durch das Deggenhausertal nach Pfullendorf (s. Deggenhausen).					
140	Konstanz, Erweiterung der Bahnanlage	101	213	1	731/32	15

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Konstanz, Fortsetzung der Bodenseegürtelbahn Uhldingen—Meersburg (s. Meersburg).					
	Konstanz, Handwerkskammer, Vergebung der Rheinwasserkräfte (s. Rheinwasserkräfte).					
	Konstanz u. a. O., Bahn Singen—Thengen (siehe Beuren a. R.).					
	Konstanz u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Konsumvereine, Einschränkung der Bestellung von Staatsbeamten als Organe von Konsumvereinen (s. Deutscher Handwerker- und Gewerbekammertag).					
221	Kopp Otto, Korbmacher und Landwirt in Zunzingen, Rechtshilfe	259				
	(Als zu spät eingekommen nicht behandelt)		295			
	Korrektion der Landstraße Nr. 5: Auerbach—Königshofen (s. Adelsheim).					
	Krankenversicherungsrechner, Revision des Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetzes (s. Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetz).					
102	Kreisausschüsse Badens, Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege	78	181/82			
	Kreisstraßen und Gemeindewege, Staatsunterstützung dafür (s. Kreisausschüsse Badens).					
134	Külsheim u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim	99	224/25			
	Kürnbach u. a. O., Bahn Bretten—Derdingen—Kürnbach—Mühlbach (s. Bretten).					
138	Lahr, Bahnhofumbau	101	207	1	720/25	15
	Lahr u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr (s. Diersburg).					
	Landesverband der bad. Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen betr. (s. Fortbildungsunterricht).					
	Landesverband der bad. Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, die Vermögenssteuer betr. (s. Vermögenssteuer).					
	Landesverein bad. Schaffner, Besserstellung (s. Schaffner).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
112, 112a	Landesverwaltung Baden des Südd. Eisenbahnerverbands, Regelung und Verbesserung der Einkommens- und Arbeitsverhältnisse sowie der Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der Eisenbahnarbeiter	84, 173	267	1	668/71	Zu 14 d
	Landstraße Nr. 5 — Auerbach—Königshofen — Korrektion derselben (s. Adelsheim).					
	Landstraße Nr. 299, Verbesserung von St. Georgen bis zum Bahnhof (s. St. Georgen).					
34, 34a	Landstraßenwärter Badens, Besserstellung ꝛc. . .	26, 99	164/70	1	430	Zu 11 d
	Langenau u. a. O., Bahn durchs kleine Wiesental (s. Wiesleth).					
120, 176, 176a	Langenbrücken, Gemeinde u. a., Bahn Langenbrücken—Eichtersheim—Sinsheim—Waibstadt, Pet. u. Resol. hierwegen sowie um Anschluß der Gemeinde Östringen u. a. an die Hauptbahn	89, 146, 259	284/85			
	Langenordnach u. a. O., Erweiterung der Haltestelle Hölzlebruck zu einem Bahnhof (s. Hölzlebruck).					
	Legelshurst u. a. O., Bahn Kehl—Offenburg und Güterbahnhof Legelshurst (s. Willstätt).					
	Lehrer und Lehrerinnen, Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes (s. Elementarunterrichtsgesetz).					
	Lenzkirch u. a. O., Entfernungszuschlag auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn (s. Höllentalbahn).					
	Löffingen, desgleichen (s. Höllentalbahn).					
	Lokomotivbeamtenverein, Anstellungsverhältnisse der Reserveführer und Heizer der badischen Staatseisenbahnen (s. Reserveführer).					
17	Lokomotiv- und Schiffsmaschinenbeamte, Besserstellung dieser Beamten	14	265	1	587/609	Zu 14 d
	Lörrach, Gemeinden des Amtsbezirks, die Einquartierungslasten betr. (s. Einquartierungslasten).					
	Lottstetten, Gewerbeverein, Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Oberrheins (s. Rheinwasserkräfte).					
125	Luccarini Nazzareno in Steinen, Rechtshilfe . Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung . . .	89	238			
46	Magazinsaufseher der Großh. Bad. Staatseisenbahnen, Besserstellung	31	265	1	582/85	Zu 14 d

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Magazinsschreiber der Großh. Eisenbahnverwaltung, Besserstellung (s. Werkstätteschreiber).					
36	Mänecke Wilhelm in Halle a. S., Schulzucht betr. Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung . . .	26	112			
190	Mannheim, Gemeinnützige Vereine der Schwetzinger Vorstadt und des Lindenhofes, Errichtung eines zweiten Fußgängerstegs über den Personen-, Güter- und Rangierbahnhof in Mannheim	166	287			
	Mannheim, Handelskammer, die Erhebung von Schiffahrtsabgaben betr. (s. Rheinschiffahrtsabgaben).					
	Mannheim, Handelskammer, die Vermögenssteuer betr. (s. Vermögenssteuer).					
	Mannheim, Handwerkskammer namens der Handwerkervereine, Bahn Langenbrücken—Eichtersheim—Sinsheim—Waibstadt (s. Langenbrücken).					
	Mannheim, Steuermahner, Wiedergewährung der bisherigen festen Vergütung (s. Steuermahner).					
	Mannheim, Uniformierte Hilfsaufseher beim Hauptsteueramt, Etatmäßige Anstellung bezw Alters- und Hinterbliebenenversorgung (s. Hilfsaufseher).					
	Mannheim, Unterstützung einer Petition von Reichspostbeamten an den Reichstag, Versetzung Mannheims in die Servisklasse A (s. Riemensperger).					
	Mannheim, Verein Mannheim-Ludwigshafener Detailkaufleute und Schuhhändler, Aufhebung der Vorschrift über das Verhängen der Schaufenster während des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen (s. Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels).					
	Mannheim, Verein Mannheim-Ludwigshafener Detailkaufleute und Schuhhändler, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (s. Bekämpfung d. u. W).					
	Mannheimer Wirte, Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein (s. Branntweinausschank).					
	Markdorf u. a. O., Bahn Frickingen—Owingen—Stockach (s. Stockach).					
29	Maschinisten- und Heizervereine (Verband) des Großherzogtums, Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion, Regelung der Verhältnisse der Maschinisten und Heizer	23	104			

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Massenbachhausen u. a. O., Bahn Eppingen—Richen—Wimpfen—Jagstfeld (s. Eppingen).					
147	Mayer-Schladerer, Feldberg, Verbreiterung der Straße Titisee—Feldberg u. a.	108				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		295			
48, 48a	Meersburg u. a. O., Fortsetzung der Bodenseegürtelbahn von Uhldingen nach Meersburg	34	154/55			
	Meersburg u. a O., Bahn Frickingen—Owingen—Stockach (s. Stockach).					
133	Merchingen u. a. O., Bahn Merchingen—Osterburken	99	278			
165	Meyer I, Schutzmann in Mannheim, Erstattung von Kurkosten und Zurücknahme der Zuruhesetzung . . .	127	288			
	Michelfeld u. a. O., Bahn Langenbrücken—Eichtersheim—Sinsheim—Waibstadt (s. Langenbrücken).					
183	Millot Alexander, Halbinvalide in Karlsruhe, Verbesserung der Einkommensverhältnisse	156				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		295			
	Mimmenhausen u. a. O., Bahn Mimmenhausen durch das Deggenhausertal nach Pfullendorf (s. Deggenhausen).					
	Mimmenhausen u. a. O., Bahn Mimmenhausen—Frickingen—Herdwangen—Pfullendorf (s. Sohl).					
	Mingolsheim, Anschluß der Gemeinde Östringen u. a. O. an die Hauptbahn (s. Langenbrücken).					
	Mittlere Städte Badens, die Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes betr. (s. Elementarunterrichtsgesetz).					
	Mittlere Städte Badens, die Vermögenssteuer betr. (s. Vermögenssteuer).					
	Moos, Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Mörsch, Aufhebung einer Verordnung, Waldstreu betr (s. Durmersheim).					
43	Mörtelstein, Haltestelle	29	104			
	Mudau u. a. O., Bahn von Eberbach über den Winterhauch nach Mudau und Buchen (s. Strümpfelbrunn).					
	Mühlbach u. a. O., Bahn Bretten—Derdingen—Kürnbach—Mühlbach (s. Bretten).					
	Müllheim, Gemeinden des Amtsbezirks, die Einquartierungslasten betr. (s. Einquartierungslasten).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Mundelfingen u. a. O., Bahn Donaueschingen—Schaffhausen (s. Randenbahn).					
	Munk Heinrich, Architekt in Berlin, das Heidelberger Schloß betr. (s. Heidelberger Schloß).					
	Nassig u. a. O., Bahn Walldürn—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Naturheilverein Karlsruhe, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betr. (s. Arzteordnung).					
	Neckarbrücke Ziegelhausen—Schlierbach (s. Ziegelhausen).					
	Nenzingen u. a. O., Bahn (Stockach)—Nenzingen—Engen (s. Stockach).					
136	Neuenburg a. Rh., Bauernverein, die Schäferei betr.	101				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		295			
	Neuenweg u. a. O., Bahn durch das kleine Wiesental (s. Wiesleth).					
	Neufrach u. a. O., Bahn Mimmenhausen durch das Deggenhausertal nach Pfullendorf (s. Deggenhausen).					
	Neuhäuser u. Kappel, Haltestelle (s. Kappel).					
153	Neusaß, Gemeinde Gerolzahn, Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde	111	283	3	491ff.	78
	Neustadt i. Schw., Entfernungszuschlag auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn (s. Höllentalbahn).					
	Neuweier, Schutz des Affentaler Rotweins (s. Altschweier).					
132	Nichtetatmäßige Beamte der Großh. Eisenbahnverwaltung, Gehaltserhöhung	99	266	1	634/36	Zu 14(I)
215	Nicklashausen, Personenhaltestelle	208				
	(Als zu spät eingekommen nicht behandelt)		295			
211	Niederwasser, Verlegung der Bahnstation . . .	199	287/88			
76	Rohe Johann, früherer Rangierobmann in Mannheim, Unterstützung	59	138			
	Nußbaum u. a. O., Bahn Bretten—Pforzheim (s. Bauschlott.					
	Oberschaffner, Regelung der Pensionsverhältnisse (Dienstzeit) (s. Vereinigung bad. Stationsmeister 2c.).					
	Oberschopfheim u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr (s. Diersburg).					
	Obersimonswald u. a. O., Bahn von Bleibach durch das Simonswäldertal nach Furtwangen (s. Bleibach).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
38	Oberwärter an den Heil- und Pflegeanstalten bei Emmendingen und Pforzheim, Gleichstellung mit den Aufsehern und Oberaufsehern an Strafanstalten ꝛc.	27	95/96	1	386	11 b
	Oberweier u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr (s. Diersburg).					
	Oehningen u. a. O, Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Oestringen u. a. O., Bahn Langenbrücken—Eichtersheim—Sinsheim—Waibstadt und Anschluß der Gemeinde Oestringen u. a. O. an die Hauptbahn (s. Langenbrücken).					
23	Offenburg, Bahnhofumbau	23	213	1	713/16	15
	Offenburg, Bahn Kehl—Offenburg (s. Willstätt).					
	Offenburg, Bahn Offenburg—Lahr (s. Diersburg).					
151	Offenburg, Grund und Hausbesitzerverein, Errichtung weiterer staatlicher Wohnungsbauten	110	213	1	715/16	15
162	Ohlsbach, Haltestelle	124	224			
	Orsingen u. a. O., Bahn Espasingen—Engen (s. Aach).					
	Orsingen u. a. O., Bahn (Stockach)—Nenzingen—Engen (s. Stockach).					
	Ortsgruppe des Bundes deutscher Bodenreformer, die Vermögenssteuer betr. (s. Vermögenssteuer).					
	Osterburken u. a. O., Bahn Merchingen—Osterburken (s. Merchingen).					
	Oststadtbürgerverein Karlsruhe, Karlsruher Bahnhof (siehe Karlsruhe).					
	Otto-Heinrichsbau (s. Heidelberger Schloß).					
	Owingen u. a. O., Bahn Frickingen—Owingen—Stockach (s. Stockach).					
	Papier- und Zellstoffabrik Wolfach, Wiederaufbau derselben (s. Wolfach).					
	Personentarifreform, Petition bezw. Resolution					
150	a. des Ausschusses zur Erörterung der schwebenden Tariffrage (Resolution)	110	184/96	2	385/86	43 a
178	b. des Bundes der Industriellen, Landesabteilung Baden und Rheinpfalz	150	204/5			
	Peterstal, Errichtung einer festen Brücke über den Neckar (s. Ziegelhausen).					
	Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim, Staatsunterstützung (s. Seckenheim).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
99	Pfisterer Josef, früh. Hilfsschaffner in Rheinau, Wiederanstellung im Bahndienst	76				
	Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung . . .		198			
21	Pförtner und Bureaudiener der Großh. Staatseisenbahnen, Besserstellung	23	265	1	617/18	Zu 140
185	Pforzheim, Bahnhofumbau	159	239/41	1	697/8 750 ff	15 Zu 15
	Pforzheim u. a. O., Bahn Bretten—Pforzheim (s. Bauschlott).					
	Pfullendorf u. a. O., Bahn Mimmenhausen durch das Deggenhausertal nach Pfullendorf (s. Deggenhausen).					
	Pfullendorf u. a. O., Bahn Mimmenhausen—Frickingen—Herdwangen—Pfullendorf (s. Sohl).					
203	Pockorny Johann, Malermeister in Oosscheuern, Rechtshilfe	185				
	Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung . . .		207/8			
	Postbeamte, Befreiung von den Beiträgen zur bad. Beamten-Witwenkasse (s. Wiedmann).					
	Postbeamte der Stadt Mannheim, Unterstützung einer Petition an den Reichstag wegen Versetzung der Stadt Mannheim in die Servisklasse A (s. Riemensperger).					
	Pülfringen u. a. O., Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
	Quenzer Christian, Schweinehändler in Wölchingen, Geschäftserschwerung (s. Zürn Gebr.).					
	Radolfzell u. a. O., Bahn Singen—Thengen (siehe Beuren a. R.).					
	Radolfzell u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Raich u. a. O., Bahn durch das kleine Wiesental (s. Wiesleth).					
216, 216a	Randenbahn, Donaueschingen—Schaffhausen . .	212, 259				
	(Als zu spät eingekommen nicht mehr behandelt) . .		295			
	Rastatt, Fortsetzung der Bahn Kehl—Bühl nach Rastatt (s. Greffern).					
	Ratschreiberverein, Revision des Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetzes (s. Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetz).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Rechnungs-, Kanzlei- und Bureau-Beamten-Vereine, Verbesserung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse dieser Beamten (s. Bureau- 2c. Beamte).					
	Rechtsauskunfts- und Rechtsschutzstellen für Frauen und Mädchen in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr. (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	Rechtsauskunfts- und Rechtsschutzstellen in Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Abänderung des § 18 des bad. Armengesetzes zur Ermöglichung des Arbeitszwanges (s. Armengesetz).					
65	Rechtsschutzstellen Badens für Frauen und Mädchen, das eheliche Güterrecht betr.	52	122/23			
57	Reichert J., Bureauassistent in Freiburg, Erhöhung des Ruhegehalts	45	244			
	Reichsfinanzreform, Petition der Schwarzwälder Handelskammer in Villingen an den Reichstag (siehe Villingen).					
	Reichspostbeamte, Befreiung von den Beiträgen zur bad. Beamten-Witwen-Kasse (s. Wiedmann).					
	Reichspostbeamte in Mannheim, Unterstützung einer Petition an den Reichstag, Versetzung der Stadt Mannheim in die Servisklasse A (siehe Riemensperger).					
220	Reiner Alfons in Buxheim für sich und namens der Frhrl. v. Pflummern'schen Familien-Abkömmlinge, Erlangung von stiftungsgemäßen Rechten	254				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		295			
37	Reisacher Hermann, Wagenwärter a. D. in Offenburg, Pensionserhöhung	24	122/23			
219	Rensch, Polizeiwachtmeister a. D. in Mannheim, Pensionserhöhung	231				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		295			
177	Reserveführer und Heizer der badischen Staatseisenbahnen, Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse	150	267	1	673/74	Zu 14(II)
	Rheinbrücke Waldshut (Fahrhaus) – Koblenz (s. Waldshut).					
217	Rheinschiffahrtsabgaben, Petition der Handelskammer Mannheim	226				
	(Als zu spät eingekommen nicht behandelt)		295			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Rheintal, Bahn St. Blasien—Rheintal (s. St. Blasien).					
	Rheinwasserkräfte, deren Verwertung, Petitionen und Resolutionen:					
184, 192, 192a-c	a. des Gewerbevereine des Gauverbandes Oberbaden	167	289/92	2	436ff.	51b, c
	b. einer Anzahl einzelner Gewerbevereine, Gemeinderäte und sonstiger Interessenten	158, 223, 226 235, 251				
	c. der Handwerkskammer Konstanz	235				
	Richen u. a. O., Bahn Eppingen—Richen—Wimpfen—Jagstfeld (s. Eppingen).					
156, 156a—c 201	Rickelshausen, Höribahnkomitee u. a., Bahn Radolfzell—Öhningen (Höribahn) und Fortsetzung über Gailingen nach Schaffhausen	116, 136, 160, 183	284/85			
	Riedheim u. a. O., Bahn Singen-Thengen (siehe Beuren a. R.).					
28	Riemensperger Johannes in Mannheim, Unterstützung einer Petition der Reichspostbeamten in Mannheim an den Reichstag wegen Versetzung der Stadt Mannheim in die Servisklasse A	24				
	Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung . . .		50			
	Rosenfeld Dr. u. a., Rechtsanwälte in Mannheim, namens des Polizeiwachtmeisters a. D. Rensch, Pensionserhöhung (siehe Rensch).					
98	Rößger Carl Ehregott, früherer Bahnbauunternehmer in Stuttgart, Entschädigung für unverschuldete Verluste	70/71	285			
40, 40a	Rothaus, Bierabsatzverhältnisse der Brauerei, Pet. von Brauereien	29, 59	198	1	481	Zu 12a
	Röthenbach u. a. O., Entfernungszuschlag auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn (s. Höllentalbahn).					
	Rotschild Edwin, Kaufmann in Gailingen, Bitte um Konzession zum Bau der Höribahn mit Fortsetzung nach Gailingen und Schaffhausen (s. Rickelshausen).					
	Säckingen, Gemeinderat u. a., Vergebung der Rheinwasserkräfte (s. Rheinwasserkräfte).					
	Säckingen u. a. O., Bahn St. Blasien—Rheinthal (s. St. Blasien).					
	Sallneck u. a. O., Bahn durch das kleine Wiesental (s. Wiesleth).					
	Sand u. a. O., Bahn Kehl—Offenburg (s. Willstätt).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
117	St. Blasien u. a. O., Bahn St. Blasien—Rheintal .	86	252			
194	St. Georgen, Verbesserung der Landstraße Nr. 299 St. Georgen und von da zum Bahnhof	168				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		295			
131	St. Märgen, Restaurierung der Pfarrkirche in St. Märgen	97	249/50			
	Sanitätspersonal (s. Arzteordnung).					
	Schäferei in Neuenburg (s. Neuenburg a. Rh.).					
	Schaffhausen, Bahn Donaueschingen—Schaffhausen (s. Randenbahn).					
44	Schaffner, Besserstellung	31	265	1	620/24	Zu 143
	Schaffner, Günstigere Regelung der Pensionsverhältnisse (s. Vereinigung bad. Stationsmeister 2c.).					
	Schaufensterverhängung am Sonntag (s. Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels 2c.)					
8	Scheurer Reinhard, Bureauassistent a. D. in Karlsruhe, Ruhegehaltserhöhung	15				
	Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung . . .		43			
	Schiffahrtsabgaben (s. Rheinschiffahrtsabgaben).					
	Schiffsmaschinen-Beamte (s. Lokomotiv- 2c. Beamte).					
186	Schindler Wilhelm, pensionierter Grenzaufseher in Schaffhausen, Wiederverwendung im Staatsdienst. .	159				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		295			
	Schladerer und Mayer, Hotelier, Feldberg, Verbreiterung der Straße Titisee—Feldberg (s. Mayer).					
	Schloß Heidelberg (s. Heidelberger Schloß).					
160	Schmitt Egid, ehemaliger Zugmeister in Karlsruhe, Entschädigung wegen unschuldig erlittener Maßregelung	124	250			
	Schonach u. a. O., Elektrische Bahn Triberg—Schonach—Furtwangen (s. Furtwangen).					
	Schönach u. a. O., Bahn Mimmenhausen—Frickingen—Herdwangen—Pfullendorf (s. Sohl).					
	Schönwald u. a. O., Elektrische Bahn Triberg—Furtwangen (s. Furtwangen).					
	Schopfheim u. a. O., Bahn durch das kleine Wiesental (s. Wiesleth).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Schuhhändler von Mannheim-Ludwigshafen und Umgebung, Aufhebung der Vorschrift über das Verhängen der Schaufenster während des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen (s. Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels).					
	Schuhhändler von Mannheim-Ludwigshafen und Umgebung, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (s. Bekämpfung des unlaut. Wettbewerbs).					
	Schulzucht (Körperstrafe), Petition des W. Mänecke (s. Mänecke).					
154	Schwaibach, Gemeinde, Entschädigung für Nachteile durch den Bau des zweiten Gleises der Schwarzwaldbahn .	114	249/50			
	Schwarzwälder Handelskammer, Petition an den Reichstag wegen der Reichsfinanzreform (s. Villingen).					
	Schweinberg u. a. O., Bahn Walldürn—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Schweinehandel, Erschwerung (s. Zürn).					
	Schwetzingen, Petitionen:					
124	a. des Gemeinderats	92				
124a	b. von Einwohnern der Stadt . . . . . den Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes mit Amtsgefängnis betr.	103				
	(Kamen nicht mehr zur Behandlung)		295			
103	Seckenheim, Pferdezuchtgenossenschaft, Staatsunterstützung	78	111/20			
	Senat der Universität Heidelberg, das Heidelberger Schloß betr. (s. Heidelberger Schloß).					
199	Singen, Petition der etatmäßigen Beamten um Teuerungszulage bezw. Versetzung der Stadt Singen in die zweite Klasse des Wohnungsgeldtarifs	180	249/50			
	Singen u. a. O., Bahn Singen—Thengen (siehe Beuren a. R.).					
	Sinsheim u. a. O., Bahn Langenbrücken—Eichtersheim—Sinsheim—Waibstadt (s. Langenbrücken).					
104	Sohl bei Pfullendorf, Bahn Mimmenhausen—Frickingen—Herdwangen—Pfullendorf.	78	252			
	Sonderrieth u. a. O., Bahn Walldürn—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Sonntagsfeier, Verhängen der Schaufenster während des Gottesdienstes (s. Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Sparkassenrechner, Verein bad., Revision des Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetzes (s. Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetz).					
86	Späth Julius, Uhrmacher in Steinmauern, Rechtshilfe	67				
	Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung . . .		249			
129	Speck Katharina, Witwe des Bahnwarts Zacharias Speck in Karlsruhe, Unterstützung	95	250			
195	Spothelfer Peter, ehemaliger Straßenwart in Oberschopfheim, Erhöhung seines Ruhegehaltes	171	244			
	Staatlich geprüfte Werkmeister, Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure (s. Werkmeister).					
	Staatlich geprüfte Werkmeister, Vorbildung (s. Werkmeister).					
	Staatsunterstützung für verschiedene Unternehmungen (s. dort).					
175	Stadermann Heinrich Theodor in Fürth, ehemaliger Feldzahlmeister, Pensionsansprüche	145				
	Behandlung gemäß § 61 der Geschäftsordnung . .		208			
	Städte, mittlere, Petition in Betreff des El.-Unterr.-Ges (s. Elementarunterrichtsgesetz).					
	Städteordnung, Petition wegen Abänderung derselben und Einführung des Vermögenssteuergesetzes (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	Städtische Waldhüter in Freiburg, Aufnahme in die städtische Dienst- und Gehaltsordnung (s. Freiburg).					
67	Stationsmeister, Verbesserung des Diensteinkommens	55	265	1	581/82	3u140
	Stationsmeister u. a., Günstigere Pensionsregelung (s. Vereinigung bad. Stationsmeister 2c.)					
62	Stationswarte, Einreihung in Gehaltsklasse K 8	48	265	1	625	3u140
130	Steinach, Straßenüberführung	97	207	1	685/88	15
	Steinbach u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Steinfurt u. a. O., desgleichen (s. Külsheim).					
89	Steueraufseher, Verein, Besserstellung	69	134/37	1	499/501	12c
	Steuereinnehmer (wie es im amtlichen Protokoll, Prot.-Heft Seite 108, versehentlich heißt, soll aber heißen: „Steuermahner" — siehe dort —).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
1	Steuereinnehmereiassistenten, Neuregelung ihrer Gehaltsbezüge	8, 15	134/37	1	498/99	12c
146	Steuermahner (nicht Steuereinnehmer) in Mannheim, Wiedergewährung der bisherigen festen Vergütung Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung . . .	108	207/8			
32	Steuermänner der badischen Bodenseedampfschiffahrt, Verbesserung ihres Diensteinkommens	26	265	1	616	3u14b
108, 108a	Stockach u. a. O., Bahn Frickingen—Owingen—Stockach	79	154/55			
161a	Stockach u. a. O., Bahn (Stockach)—Nenzingen—Orsingen—Eigeltingen—Aach—Engen—Schwarzwaldbahn . . .	180	246/47			
	Straßen (s. Gemeindewege, Kreisstraßen, Landstraßen, ferner „Mayer-Schladerer").					
	Straßenwärter (s. Landstraßenwärter).					
	Streulaub und Waldstreu (s. Weingarten, Berghausen, Durmersheim).					
198	Strümpfelbrunn u. a. O., Bahn Eberbach über den Winterhauch nach Mudau und Buchen	177	284/85			
	Süddeutsche Gruppe des Verbands deutscher Ärztevereine, Ärzteordnung betr. (s. Ärzteordnung).					
	Süddeutscher Eisenbahnerverband, Landesverwaltung Baden, Regelung und Verbesserung der Einkommens- und Arbeitsverhältnisse sowie der Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der Eisenbahnarbeiter (s. Landesverwaltung Baden).					
12, 12a, 12b	Tauberbischofsheim u. a. O., Bahn (Walldürn)—Hardheim—Tauberbischofsheim	15, 92, 103	104, 224/5			
18	Technische Eisenbahnbeamte, Gleichstellung mit den andern mittleren Beamten der Großh. Eisenbahnverwaltung	21	265	1	580/81	3u14c
53	Technische und Verwaltungsbeamte des Wasser- und Straßenbaues, Besserstellung	39	164/70	1	430	3u11d
	Tegernau u. a. O., Bahn durch das kleine Wiesental (s. Wiesleth).					
	Tengen u. a. O., Bahn Singen-Tengen (s. Beuren a. R.).					
	Teuerungszulage (s. Singen).					
	Tiefbauwerkmeister, Vorbildung (s. Werkmeister).					
	Tiengen u. a. O., fahrbare Rheinbrücke Waldshut (Fahrhaus)—Koblenz (s. Waldshut).					
	Titisee, Verbreiterung der Straße Titisee—Feldberg (s. Mayer-Schladerer).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Treschklingen u. a. O., Bahn Eppingen—Richen—Wimpfen—Jagstfeld (s. Eppingen).					
145, 145a	Triberg, Gemeinderat, Staatszuschuß zur Erbauung eines Kurhauses und einer neuen Gewerbeausstellungshalle	108, 185	243/44			
24, 24a, 24b	Triberg u. a. O., Um- oder Neubau des Bahnhofs Triberg	23, 45, 67	155			
	Triberg u. a. O., Elektrische Bahn Triberg—Furtwangen (s. Furtwangen).					
	Trippmacher, Valentin in Ladenburg, Rechtshilfe. Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung . . .	14	71			
	Überlingen a. R. u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
	Uhldingen u. a. O., Fortsetzung der Bodenseegürtelbahn von Uhldingen nach Meersburg (s. Meersburg).					
49	Uissingen, Errichtung einer Haltestelle	34	277	3	494ff.	79
	Uissigheim u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Universität Heidelberg, Engerer Senat, Heidelberger Schloß betr. (s. Heidelberger Schloß).					
	Unlauterer Wettbewerb (s. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs).					
51	Untererheber, Verbesserung der Versorgungsverhältnisse derselben und ihrer Hinterbliebenen.	39	103/4			
	Untersimonswald u. a. O., Bahn Bleibach durch das Simonswäldertal nach Furtwangen (s. Bleibach).					
	Verband bad. Bremser, Etatmäßige Anstellung (s. Bremser).					
	Verband bad. Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine, Erhöhung der Gehaltsbezüge der nichtetatmäßigen Eisenbahnbeamten (s. Nichtetatmäßige Beamte der Eisenbahnverwaltung).					
	Verband bad. Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner, die Revision des Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetzes betr. (s. Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetz).					
	Verband bad. Gewerbeschulmänner, das dienstliche Verhältnis der Gewerbelehrer betr. (s. Gewerbeschulmänner).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Verband bad. Grund- und Hausbesitzer-Vereine, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr. (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	Verband bad. Grund- und Hausbesitzer-Vereine, die Vermögenssteuer betr. (s. Vermögenssteuer).					
	Verband bad. Wagenrevidenten, Besserstellung (s. Wagenrevidenten).					
	Verband bad. Wagenwärtervereine, Verbesserung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse (s. Wagenwärter).					
	Verband der Bahn- und Weichenwärter, Besserstellung, (s. Bahn- und Weichenwärter).					
	Verband der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten-Vereine, Verbesserung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse dieser Beamten (s. Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamte).					
	Verband der mittleren Städte Badens, die Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes betr. (s. Elementarunterrichtsgesetz).					
	Verband der mittleren Städte Badens, die Vermögenssteuer betr. (s. Vermögenssteuer).					
	Verband deutscher Ärztevereine, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betr. (s. Ärzteordnung).					
	Verband deutscher Buchdrucker, Schutz reisender Buchdrucker vor Verhaftung wegen Landstreicherei (s. Buchdrucker).					
	Verband selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums, Aufhebung der Vorschrift über das Verhängen der Schaufenster während des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen (s. Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels).					
	Verband selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (s. Bekämpfung 2c.).					
	Verein bad. Eisenbahnbeamten, Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der Beamten der Assistentenlaufbahn (s. Eisenbahnbeamtenverein).					

Nr. des Petitions-Regisiters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Verein bad. Gerichtsschreibereibeamten, Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der Justizaktuare (s. Gerichtsschreibereibeamte).					
	Verein bad. Lokomotivbeamten, Anstellungsverhältnisse der Reserveführer und Heizer der badischen Staatseisenbahnen (s. Reserveführer).					
	Verein bad. Sparkassenrechner, die Revision des Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetzes betr. (s. Gemeindebeamtenfürsorge-Gesetz).					
	Verein bad. Stationsmeister, Verbesserung des Diensteinkommens (s. Stationsmeister).					
	Verein bad. Steueraufseher, Besserstellung (s. Steueraufseher).					
	Verein bad. technischer Eisenbahnbeamten, Gleichstellung mit den andern mittleren Beamten der Großh. Eisenbahnverwaltung (s. Technische Eisenbahnbeamte).					
	Verein bad. Zeichenlehrer, Verbesserung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse (s. Zeichenlehrer).					
	Verein der Schuhhändler von Mannheim-Ludwigshafen und Umgebung, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (s. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs).					
	Verein der staatlich geprüften Werkmeister, Verstaatlichung der Bezirksbaukontrolleurstellen (s. Werkmeister).					
	Verein der staatlich geprüften Werkmeister und Tiefbauwerkmeister, Vorbildung (s. Werkmeister).					
	Verein der technischen und Verwaltungsbeamten des Wasser- und Straßenbaues, Besserstellung (s. Technische ꝛc. Beamte des Wasser- und Straßenbaues).					
	Verein der Untererheber Badens, Verbesserung der Versorgungsverhältnisse der Untererheber und ihrer Hinterbliebenen (s. Untererheber).					
	Verein der Werkstätte- und Magazinsschreiber, Besserstellung (s. Werkstätte- ꝛc.-Schreiber).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Verein Frauenbildung-Frauenstudium, Abteilung Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr. (s. Gemeinde- und Städteordnung).					
	Verein Frauenbildung-Frauenstudium, die vorzeitige Entlassung der Mädchen aus der Volksschule betr. (s. Elementarunterrichtsgesetz).					
	Verein Mannheimer Wirte, Branntweinausschank betr. (s. Branntweinausschank).					
97, 97a	Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels sowie der Mannheimer Detailkaufleute und Schuhhändler, die Aufhebung der Vorschrift über das Verhängen der Schaufenster während des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen betr.	70, 152	243/44			
	Vereinigung bad. Lokomotiv- u. Schiffsmaschinen-Beamten-Vereine, Besserstellung dieser Beamten (s. Lokomotiv- und Schiffsmaschinen-Beamte).					
83	Vereinigung bad. Stationsmeister, Oberschaffner, Schaffner, Wagenwärter, Wagenrevidenten, Bahn- und Weichenwärter, Günstigere Pensionsregelung (anrechnungsfähige Dienstzeit) betr.	62	265	1	586	3u140
	Vereinigung Mannheimer Detailkaufleute, Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (s. Bekämpfung 2c.).					
	Vermögenssteuer, Petitionen:					
64	a. des Verbands der mittleren Städte Badens . .	49				
77	b. des Landesverbands der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen	60				
82, 157	c. der Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit (Allgemeine Versorgungsanstalt) . . .	62, 113				
82a, b, c, 170b	d. des Verbands badischer Grund- und Hausbesitzer-Vereine (mit Nachtrag)	67, 99, 143, 154			260	
90	e. der Ortsgruppe des Bundes deutscher Bodenreformer	72	156/62	8	310	42a
144, 144a, b	f. der Handelskammer Mannheim (auch Erörterung wegen verletzender Kritik der Kommissionstätigkeit) u. der Vertreter sämtlicher Handelskammern Badens	107, 121, 127, 133			312	
149	g. des Bundes der Industriellen, Landesabteilung Baden und Rheinpfalz	110				
170	h. des Bundes der Landwirte, Abteilung Baden .	136				
170a	i. des Badischen Bauernvereins	141				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Vertreter bad. Eisenbahnbeamten und Eisenbahn-Arbeiter-Vereine, Verbesserung der Lage des Eisenbahnpersonals (s. Eisenbahnbeamten- und Eisenbahnarbeiter-Vereine).					
	Verwaltungs- und technische Beamte des Wasser- und Straßenbaues, Besserstellung (s. Technische ꝛc. Beamte des Wasser- und Straßenbaues).					
	Vierthäler u. a. O., den Entfernungszuschlag auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn betr. (s. Höllentalbahn).					
	Vierthäler u. a. O., Erweiterung der Haltestelle Hölzlebruck zu einem Bahnhof mit Personen- und Güterverkehr (s. Hölzlebruck).					
	Villingen, Handelskammer, den Entfernungszuschlag auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn betr. (s. Höllentalbahn).					
	Villingen, Handelskammer, die Reichsfinanzreform betr., Petition an den Reichstag. (s. Akten über unentgeltlich oder im Dienstweg eingehende Bücher und sonstige Schriften — Archiv- und Kanzleisachen —).					
	Vorbildung der staatlich geprüften Werkmeister und Tiefbauwerkmeister (s. Werkmeister).					
	Vorstand des bad. Lehrervereins, das Elementarunterrichtsgesetz betr. (s. Elementarunterrichtsgesetz).					
	Vorstandschaft des badischen Eisenbahnerverbands, die soziale Lage des im Taglohn beschäftigten Personals der badischen Eisenbahnen (s. Eisenbahnerverband).					
171	Wagenrevidenten, Besserstellung	145	265	1	617	Zu 14(3)
	Wagenrevidenten, Regelung der Pensionsverhältnisse (s. Vereinigung badischer Stationsmeister ꝛc.).					
	Wagenwärter Bundschuh u. a. in Walldürn, die Wohnungsverhältnisse daselbst betr. (s. Walldürn).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Wagenwärter, Regelung der Pensionsverhältnisse, (s. Vereinigung badischer Stationsmeister 2c.).					
47	Wagenwärter, Verbesserung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse	34	265	1	619	3u14 I)
93	Wagner Elise, Polizeisergeant Wwe. in Mannheim, Gnadengehaltserhöhung	72	138			
	Wahlwies u. a. O., Bahn Espasingen—Engen (s. Aach).					
	Waibstadt u. a. O., Bahn Langenbrücken—Eichtersheim—Sinsheim—Waibstadt (s. Langenbrücken).					
	Waldau u. a. O., Erweiterung der Haltestelle Hölzlebruck zu einem Bahnhof mit Personen- und Güterverkehr (s. Hölzlebruck).					
	Waldhüter, städtische, Freiburg, Aufnahme in die städtische Dienst- und Gehaltsordnung (s. Freiburg).					
109, 109a	Waldshut u. a. O, fahrbare Brücke Waldshut (Fahrhaus)—Koblenz über den Rhein	81, 136	155	3	242ff.	64
	Waldshut, Gewerbevereine des Gauverbands Oberbaden u. a., Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Oberrheins (s. Rheinwasserkräfte).					
	Waldshut u. a. O., Bahn St. Blasien—Rheintal (s. St. Blasien).					
	Waldstetten u. a. O., Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
	Waldstreu (s. Weingarten, Berghausen, Durmersheim).					
200	Walldürn, Petition der Wagenwärter Bundschuh, Holweck, Reißfelder und Börschig, die Wohnungsverhältnisse daselbst betr.	183				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		295			
	Walldürn u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Wangen u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
2	Warmuth Paul, pensionierter Bataillonsbüchsenmacher in Spandau, Rückerstattung bezahlter Grundstücksverkehrssteuer	14	75			
	Wärter und Oberwärter bei den Heil- und Pflegeanstalten Emmendingen und Pforzheim, Gleichstellung mit den Aufsehern und Oberaufsehern bei Strafanstalten (s. Oberwärter).					

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
61	Weibliche Eisenbahnbeamte, Besserstellung .	48	265	1	610/12	3u14(I)
	Weichen- und Bahnwärter, Besserstellung (s. Bahn- und Weichenwärter).					
	Weichenwärter, Regelung der Pensionsverhältnisse (s. Vereinigung bad. Stationsmeister ꝛc.).					
	Weiler u. a. O., Höribahn (s. Rickelshausen).					
158	Weingarten, Streulaubnutzung	113	243/44			
121	Weingarten, Wasserversorgung, Staatsbeihilfe . .	89	242			
16	Werkmeister bei Heil- und Pflegeanstalten, Besserstellung	14	95/96	1	386	11b
52	Werkmeister, staatlich geprüfte, Verstaatlichung der Bezirksbaukontrolleurstellen	39		3	526ff.	82
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		294			
202	Werkmeister, staatlich geprüfte, Vorbildung derselben und der staatlich geprüften Tiefbauwerkmeister .	183	243/44			
56	Werkstätte- und Magazinsschreiber, Besserstellung	38	266	1	637/39	3u14(I)
	Wertheim u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Wettbewerb, unlauterer, Bekämpfung desselben (s. Bekämpfung ꝛc.).					
181	Wiedmann, Postsekretär a. D. in Heidelberg u. a., Befreiung von den Beiträgen zur badischen Beamten-Witwen-Kasse	156				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		295			
	Wiesentalbahn (s. Wiesleth).					
111	Wiesleth, Wies u. a. O., Bahn durch das kleine Wiesental	82	224			
	Wildgutach u. a. O., Bahn von Bleibach durch das Simonswäldertal nach Furtwangen (s. Bleibach).					
71, 71a, 79, 167	Willstätt u. a. O., Wünsche in Betreff der projektierten Verbindungsbahn Kehl—Offenburg	55, 59, 69, 131	213	1	716/19	15
	Wimpfen u. a. O., Bahn Eppingen—Richen—Wimpfen-Jagstfeld (s. Eppingen).					
	Winterhauch, Bahn über denselben von Eberbach nach Mudau und Buchen (s. Strümpfelbrunn).					
	Wirteverein Mannheim, Branntweinausschank betr. (s. Branntweinausschank).					
	Witwenkassenbeiträge ehemaliger badischer Postbeamten (s. Wiedmann).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-Registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Wohnungsverhältnisse, Wohnungsentschädigung und Teuerungszulage (s. Adelsheim, Singen und Walldürn).					
30, 31	Wolfach u. a. O., Gemeinderäte sowie Arbeiter, Wiederaufbau der abgebrannten Papier- und Zellstoffabrik	24	288			
54	Zeichengehilfen bei den Bezirksstellen der Großh. Eisenbahnverwaltung, Besserstellung	39	266	1	626/27	Zu 140
39	Zeichenlehrer, Verein bad., Verbesserung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse	27	102/10	1	257/59	10c(II)
	Zentralleitung des Bad. Amtsregistratorenvereins, Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare (s. Amtsregistratorenverein).					
	Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus (s. Allgemein deutscher Zentralverband 2c.).					
26	Ziegelhausen, Errichtung einer festen Brücke zwischen Ziegelhausen und Schlierbach über den Neckar	23	247			
	Zunsweier u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr (s. Diersburg).					
159	Zürn Gebr. u. a., Veterinärpol. Erschwerung ihres Schweinehandels	121				
	(Kam nicht mehr zur Beratung)		295			

C. Sprechregister.

I. Chronologisch nach der Reihenfolge der Sitzungen.

Vorbereitende Sitzung. 11. Dezbr. 1905. **Begrüßung der Abgeordneten; Bildung des provisorischen Bureaus.** Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Alterspräsident Hennig

Eröffnungs-Sitzung. 12. „ 1905. **Eröffnung des Landtags; Beeidigung der erschienenen Abgeordneten.** Staatsminister Dr Frhr. von Dusch.

Ordentl. Sitzungen.

1905.

1. 13. Dezbr. T.-O.†) **Beeidigung der Abgg. Bechtold, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Horst, Kolb, Kramer, Kräuter, Lehmann, Pfeiffle, Roesch, Süßkind; Bildung der provisorischen Abteilungen; Wahlprüfungen.**
   Alterspräsident Hennig, Abgg. Dr. Wilckens*), Geck*), Gießler*), Breitner*), Fehrenbach*).
2. 15 „ **T.-O. Wahlprüfungen (66. Wahlkreis: Eppingen-Sinsheim-Wiesloch; 50. Wahlkreis: Bruchsal-Durlach; 53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal; 39. Wahlkreis: Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe; 51. Wahlkreis: Stadt Bruchsal; 8. Wahlkreis: Boundorf-Waldshut).**
   Abgg. Geck*), Gießler*), Eichhorn (Antrag), Dr. Wilckens (Antrag), Dr. Zehnter, Fehrenbach*) (Anregung wegen Einführung eines Nachschlagebuches über Wahlanfechtungen), Süßkind (Antrag), Breitner*), Muser, Birkenmayer, Kopf (Antrag), Dr. Heimburger, Dieterle (Gesch.-Ord.), Kräuter (Gesch.-Ord.), Lehmann (Gesch.-Ord.).
3. 16. „ **T.-O. Wahlprüfungen (6. Wahlkreis: Donaueschingen-Engen, 59. Wahlkreis: Mannheim II); Wahl des Bureaus; Bildung der definitiven Abteilungen.**
   Abg. Gießler*, Minister Dr. Schenkel, Abg. und zweiter Vizepräsident Geck*), Abg. Kopf, Alterspräsident Hennig, Präsident Dr. Gönner, Abg. Dr. Wilckens, erster Vizepräsident Lauck, Abg. Fehrenbach.
4. 19. „ **T.-O. Nachrufe; Finanzexposé; Geschäftl. Behandlung von Gesetzesvorlagen, Gesetzesvorschlägen und Anträgen.**
   Präsident Dr. Gönner, Min.-Präsident Geh. Rat Becker.
5. 19. „ **T.-O. Bildung und Verstärkung der ständigen Kommissionen; Bekanntgabe der Konstituierung der definitiven Abteilungen.**
   Abg. Fehrenbach, Präsident Dr. Gönner, Abg. Dr. Wilckens.
6. 21. „ **T.-O. Ges.-Entwurf, die Steuererhebung im Januar bis mit Juni 1906 betr.; Ges.-Entwurf, die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg betr.; Druckvertrag für den Landtag 1905/06; Bekanntgabe der Konstituierung der ständigen Kommissionen.**
   Abgg. Gießler*), Fehrenbach*), Kräuter, Rebmann, Geck*), Lehmann.

†) T.-O. bedeutet „Tages-Ordnung". In derselben ist — manchmal abweichend von der ausgegebenen Tagesordnung — jeweils lediglich das in der betreffenden Sitzung wirklich Geschehene aufgeführt und zwar in der Reihenfolge, in der es geschah.
*) Berichterstatter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1905

7. 22. Dez. **T.-O. Wechsel in der Budgetkommission; Geschäftl. Behandlung von Vorlagen; Wahlprüfung (59. Wahlkreis: Mannheim II); Weihnachtsferien.**

Abgg. Dr. Wilckens*), Süßkind, Dr. Zehnter (Antrag), Minister Dr. Schenkel, Abgg Dr Binz, Venedey, Geck, Hennig (Gesch.-Ord.), Eichhorn (Gesch.-Ord.), Frühauf, Präsident Dr. Gönner.

1906

8. 15. Jan. **T.-O. Interpellation der Abgg. Wittum und Gen., die Einführung von Schiffahrtsabgaben betr.**

Zweiter Vizepräsident Geck (Begrüßung), Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch (Vorlage des Elementarunterrichts-Gesetzentwurfs), Min.-Präs. Geh. Rat Becker (Vorlage des Vermögenssteuer-Gesetzentwurfs), Abg. Dr. Binz, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Eichhorn (Antrag auf Besprechung der Interpellation), Gierich, Neuhaus, Schmidt-Bretten, Vogel.

9. 16. „ **T.-O. Neuwahl eines ersten Präsidenten (infolge Rücktritts); Interpellation der Abgg. Wittum und Gen. betreffs der Einführung von Schiffahrtsabgaben (Fortsetzung).**

Zweiter Vizepräsident Geck, Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Frühauf, Mayer-Mannheim, Lehmann, Dr. Zehnter, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Wittum, Gierich, Fehrenbach, Süßkind, Dr. Binz.

10. 18. „ **T.-O. Geschäftl. Behandlung von Vorlagen; Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Schaffung von Arbeitervertretungen betr.; Nachweisungen über die 1903 und 1904 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.**

Abgg. Gießler*), Horst, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Dr. Zehnter, Dr. Binz, Kolb, Vogel, Wittum, Belzer, Schmidt-Bretten, Pfeiffle. Dr. Obkircher, Geh. Oberregierungsrat Straub, Abgg. Dr. Frank, Süßkind.

11. 20. „ **T.-O. Prüfung der Nachwahl im 59. Wahlkreis: Mannheim II; Beeidigung des neugewählten Abg. Kramer; Geschäftl. Behandlung des Antrags der Abgg. Bechtold und Gen., die Verstaatlichung des Versicherungswesens betr.; Administrativkredite von 1904 und 1905; Anforderung unter § 12 des außerordentlichen Etats für den Wasser- und Straßenbau (Landstraße Nr. 34 zwischen Wolfach und Rippoldsau); Prüfung der Rechnung über den Aufwand der zweiten Kammer für den Landtag 1903/04.**

Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Dr. Zehnter, Dr. Binz, Gießler*), Venedey, Hergt*), Duffner, Dieterle, Hennig, Meyr-Lahr, Birkenmayer*).

12. 22. „ **T.-O. Nachweisung über Erledigung der der Großh. Regierung überwiesenen Petitionen vom vorigen Landtag; Wechsel in der Petitionskommission.**

Abgg. Dr. Zehnter*), Neuhaus, Dr. Schofer, Dr. Obkircher, Min.-Direktor Schulz, Abgg. Ihrig, Schmidt-Bretten, Dr. Blankenhorn, Süßkind, Kräuter, Duffner, Fehrenbach, Frühauf, Birkenmeyer, Belzer, Muser, Goerlacher, Morgenthaler, Dieterle, Quenzer, Blümmel, Meyr-Lahr, Franz, Schmidt-Karlsruhe, Gierich, Schüler, Geh. Rat Becherer, Abgg. Dr. Weygoldt, Leiser, Dr. Heimburger, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Abgg. Pfeiffle, Hergt, Kramer, Büchner, Eichhorn, Lehmann, Banschbach.

13. 24. „ **T.-O. Wechsel in der Kommission für Justiz und Verwaltung; Bildung einer Schulkommission, einer Steuerkommission und einer Versicherungskommission in Verbindung mit der geschäftl. Behandlung der einschlägigen Vorlagen; Wahlprüfung (8. Wahlkreis: Bonndorf Waldshut).**

Abgg. Dr. Binz*), Fehrenbach, Dr. Zehnter, Muser, Eichhorn, Präsident Dr. Wilckens.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1906

14. 25. Jan. **T.-O. Wahlprüfungen (8. Wahlkreis: Bonndorf-Waldshut, 51. Wahlkreis: Stadt Bruchsal); Wechsel in der Steuerkommission und der Schulkommission.**

Abgg. Rebmann, Kopf, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Dr. Schofer, Kolb, Muser, Fehrenbach, Dr. Binz*), Dr. Zehnter (Antrag), Morgenthaler (persönl. Bemerkung), Reiff (Gesch.-Ord.), Hennig*), Präsident Dr. Wilckens.

15. 26. „ **T.-O. Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Fleischteuerung betr.**

Abg. Geck, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Sänger, Schüler, Leiser, Neuwirth.

16. 29. „ **T.-O. Mitteilung über Wahlprüfung und Vorschlag betr. geschäftl. Behandlung (66. Wahlkreis: Eppingen-Sinsheim-Wiesloch); desgleichen wegen besonderer Behandlung der Budgetposition für das zweite Gleis der Bahnstrecke Neckarelz—Osterburken; Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Fleischteuerung betr. (Fortsetzung).**

Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Eichhorn, Vogel, Dr. Binz, Weißhaupt, Hilbert, Neck, Banschbach, Dr. Blankenhorn, Pfeiffle, Morgenthaler, Schmidt-Bretten, Geck.

17. 31. „ **T.-O. Bekanntgabe einer Verwahrung des Professors Dr. Böhtlingk gegen Äußerungen in der Kammer; Geschäftl. Behandlung von Vorlagen (Anträge der Abgg. Eichhorn und Gen. bezw. Bechtold und Gen., betreffend die gesetzliche Regelung von Gütertarifwesen und Eisenbahnrat sowie die Arbeitszeit in Staatsbetrieben und die Dienstverhältnisse des Personals bei Privatbahnen); Wahlprüfungen (50. Wahlkreis: Bruchsal-Durlach, 39. Wahlkreis: Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe); Behandlung der Petition des pensionierten Bureauassistenten R. Scheurer nach § 61 der Gesch.-Ord.**

Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Dr. Binz, Pfefferle*), Eichhorn*), Kolb (Antrag), Dr. Zehnter, Süßkind, Dr. Heimburger, Geck, Birkenmayer, Wittum*), Hennig, Dr. Obkircher, Venedey, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Fehrenbach, Gierich (Gesch.-Ord. und persönl. Bem.).

18. 1. Febr. **T.-O. Beeidigung des Abg. Brodmann; Allgemeine Finanzdebatte in Verbindung mit der Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Reichssteuervorlagen (Reichsfinanzreform) betr.; Nachruf für den † ersten Vizepräsidenten Lauck, Kondolenz und Teilnahme an der Beisetzung.**

Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Gießler, Eichhorn, Min.-Präsident Geh. Rat Becker, Abg. Dr. Binz.

19 5. „ **T.-O. Erörterungen über die Nachwahl im 2. Wahlkreis (Meßkirch-Stockach); Bekanntgabe der Konstituierung der Justiz-, Schul-, Steuer- und Versicherungs-Kommission; Fortsetzung der Allgemeinen Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform.**

Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Dr. Zehnter, Dr. Binz, Fehrenbach, Wittum, Geppert, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch.

20. 6. „ **T.-O. Allgemeine Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform (Fortsetzung).**

Abg. Geck, Minister Dr. Schenkel, Abg. Dr. Obkircher.

21. 8. „ **T.-O. Neuwahl eines I. Vizepräsidenten; Fortsetzung der Allgemeinen Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform.**

Präsident Dr. Wilckens, Abg. und I. Vizepräsident Dr. Zehnter, Abgg. Dr. Heimburger, Frühauf, Min.-Präsident Geh. Rat Becker.

22. 9. „ **T.-O. Allgemeine Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform (Fortsetzung).**

Abg. Kolb, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Eichhorn, Dr. Binz, Frühauf, Fehrenbach, Dr. Heimburger, Dr. Obkircher, Venedey, Präsident Dr. Wilckens, Min.-Präsident Geh. Rat Becker.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentliche Sitzungen.

1906

23. 9. Febr. **T.-O. Allgemeine Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform (Fortsetzung); Behandlung der Petition des Oberpostassistenten J. Riemensperger nach § 61 der Gesch.-Ordnung.**
Agg. Muser, Schmidt-Bretten, Wittum, Präsident Dr. Wilckens.

24. 10. „ **T.-O. Allgemeine Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform (Fortsetzung).**
Abgg. Dr. Schofer, Venedey, Lehmann, Minister Dr. Schenkel.

25. 12. „ **T.-O. Allgemeine Finanzdebatte ꝛc. (Fortsetzung); Geschäftl. Behandlung des Gesetzesvorschlags der Abgg. Bechtold und Gen., die Aufhebung des Art. 3 des Einf.-Ges. zum Reichspreßgesetz betr.; Wechsel in der Budgetkommission.**
Abgg. Rohrhurst, Kopf, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Dr. Binz, Fehrenbach, Mayer-Mannheim, Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Pfeiffle, Neck, Frhr. v. Mentzingen, Min.-Präsident Geh. Rat Becker.

26. 13. „ **T.-O. Allgemeine Finanzdebatte ꝛc. (Schluß); Generaldebatte über den Bereich des Staatsministeriums; desgleichen des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten; Spezialbudgets der genannten Ministerien.**
Abgg. Eichhorn, Dr. Schneider*), Schmidt-Karlsruhe, Dr. Binz, Wittum, Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg Venedey, Kolb, Dieterle, Lehmann, Süßkind, Gierich, Gießler.

27. 15. „ **Generaldebatte über Justiz-Verwaltung einschl. der Petition der Gerichtsschreibereibeamten.**
Abgg Dr. Binz*), Schmidt-Karlsruhe, Meyr-Lahr, Armbruster, Dr. Frank, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch.

28. 16. „ **T.-O. Wahlprüfungen (6. Wahlkreis: Donaueschingen-Engen; 2. Wahlkreis: Meßkirch-Stockach).**
Abg. Dr. Zehnter*), Präsident Dr. Wilckens, Abg. Eichhorn.

29. 17. „ **T.-O. Geschäftsordnungsfrage bezüglich der Interpellation wegen unterlassener Mitteilung der Denkschriften über Eisenbahntarifreform und Fleischteuerung an den Landtag; Wechsel in der Geschäftsordnungskommission; Beeidigung der neugewählten Abgg. Wiedemann und Wittemann; Wahlprüfung (53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal).**
Abgg. Kolb, Venedey, Präsident Dr. Wilckens, Abgg Hennig*), Gierich, Dr. Zehnter, Dr. Binz, Frhr. v. Mentzingen, Eichhorn, Minister Dr. Schenkel, Abg. Dr. Obkircher.

30. 19. „ **T.-O. Generaldebatte über Justiz-Verwaltung einschl. der Petition der Gerichtsschreibereibeamten (Forts.).**
Abgg. Mayer-Mannheim, Venedey, Frühauf, Kopf, Wittum, Dr. Binz (zur Gesch.-Ord.).

31. 20. „ **T.-O. Desgleichen; Beeidigung des neugewählten Abg. Belzer.**
Abg. Dr. Binz*), Min.-Direktor Dr. Hübsch, Geh. Oberreg.-Rat Buch, Abgg. Süßkind, Gierich, Leiser, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abg. Dr. Frank (persönl. Bemerkung), Präsident Dr. Wilckens.

32. 22. „ **T.-O. Generaldebatte über Justiz-Verwaltung ꝛc. (Fortsetzung); Geschäftl. Behandlung des Antrags der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Städteordnung betr.**
Abgg. Pfefferle, Dr. Obkircher, Lehmann, Präsident Dr. Wilckens, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Trefzer, Abgg. Duffner, Breitner, Goerlacher, Reiff, Dr. Binz*).

33. 23. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt.-Abt. III (Justiz ꝛc.), Ausg.-Titel I. Ministerium, II. Oberlandesgericht, III. Landgerichte, IV. Staatsanwaltschaft, V. Amtsgerichte, VI. Notariats- und Grundbuchwesen, VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege, XII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben, Einnahme-Titel I. Justizverwaltung, und damit in Verbindung die Petition der Gerichtsschreibereibeamten.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1906

Abg. Eichhorn, Präsident Dr. Wilckens (zur Gesch.-Ord.), Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Frühauf, Schmidt-Karlsruhe, Geh. Oberreg.-Rat Buch, Abgg. Kolb, Dr. Frank, Belzer, Rohrhurst, Min.-Direktor Geh. Rat Dr. Hübsch, Abg. Dr. Weygoldt, Geh. Rat Becherer, Abgg. Ihrig, Saenger, Quenzer, Rebmann, Birkenmayer, Brodmann, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Trefzer, Abgg. Bechtold, Armbruster, Neck, Kräuter, Banschbach, Venedey, Dr. Binz*), Meyr-Lahr, Dieterle.

34. 24. Febr. **T.-O. Botschaft von der Geburt eines Prinzen des Großh. Hauses; Gratulation; ebenso zum Silbernen Ehejubiläum des deutschen Kaiserpaares; Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz rc.), Ausgabe-Titel VIII und Einnahme-Titel II. Strafanstalten.**

Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Dr. Frank*), Wiedemann, Vogel, Min.-Rat Dr. Reichardt, Abgg. Duffner, Franz, Lehmann, Frühauf, Dr. Heimburger.

35. 28. „ **T.-O. Bekanntgabe der Danksagungen für die Glückwünsche zur Geburt eines Prinzen; Beeidigung des neueingetretenen Abg. Schmunck; Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz rc.), Ausgabe-Titel VIII und Einnahme-Titel II. Strafanstalten (Fortsetzung) und Ausgabe-Titel XI: Wissenschaften und Künste; Nominierung der Berichterstatter in der Justizkommission.**

Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Vogel, Schmidt-Karlsruhe, Süßkind, Wiedemann, Hergt, Min.-Rat Dr. Reichardt, Abgg. Dr. Frank*), Dr. Heimburger*), Dr. Schofer, Rohrhurst, Wittum, Dr. Binz, Hennig, Büchner, Rösch, Rebmann, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Abg. Frühauf.

36. 1. März **T.-O. Generaldebatte über Finanz-Verwaltung** (Allg. Finanzdebatte siehe Sitzung 18 u. ff.).

Abgg. Mayer-Mannheim*), Dr. Heimburger, Gießler, Armbruster, Venedey, Min.-Präsident Geh. Rat Becker, Abgg. Neuhaus, Dr. Obkircher, Blümmel, Kolb, Goerlacher, Pfeiffle, Ihrig, Rösch, Dr. Binz.

37. 3. „ **T.-O. Bekanntgabe der Danksagung Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin für die Glückwünsche der Kammer; Generaldebatte über Finanz-Verwaltung (Fortsetzung); Behandlung der Petition des B. Trippmacher um Rechtshilfe nach § 61 der Gesch.-Ord.**

Präsident Dr. Wilckens, Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall (Vorl. eines Budget-Nachtrags), Min.-Präsident Geh. Rat Becker, Abgg. Vogel, Fehrenbach, Dr. Heimburger.

38. 5. „ **T.-O. Generaldebatte über Finanz-Verwaltung (Fortsetzung).**

Abgg. Franz, Frühauf, Ihrig, Kolb, Dr. Binz, Hergt.

39. 6. „ **T.-O. Vereinbarung betr. Berücksichtigung von Einladungen der Kammermitglieder zu öffentlichen Versammlungen; Wechsel in der Kommission für Eisenbahnen und Straßen; Generaldebatte über Finanz-Verwaltung (Fortsetzung); Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Titel I. Ministerium, II. Landeshauptkasse, III. Hochbauwesen, XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben, XII. Allg. Dispositionsfonds, XIII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds; Petitionen: a. des früheren Bahnarbeiters P. Bührle um Unterstützung, b. des Bahnwärters a. D. Filsinger um Pensionserhöhung, c. des P. Warmuth um Verkehrssteuerrückersatz, d. des Wagenwärters a. D. Bertram um Pensionserhöhung.**

Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Gierich, Gießler, Min.-Präsident Geh. Rat Becker, Abgg. Mayer-Mannheim*), Süßkind, Venedey, Wittum, Eichhorn, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Abgg. Dieterle*), Morgenthaler, Meyr-Lahr*), Kramer*).

40. 8. „ **T.-O. Geschäftl. Behandlung des Antrags der Abgg. Dr. Obkircher und Gen., die Diäten der Abgeordneten betr.; Generaldebatte über Innere Verwaltung in Verbindung mit der Petition des Amtsregistratorenvereins; Besprechung des Besuchs der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch.**

Abgg. Fehrenbach*), Dr. Binz, Geck, Neuwirth, Minister Dr. Schenkel.

Ordentl. Sitzungen.

1906

41. 10. März **T.-O. Beeidigung des neugewählten Abg. Schmidt-Bretten; Generaldebatte über Innere Verwaltung ꝛc. (Fortsetzung.)**
Präsident Dr. Wilckens, Abg. Süßkind, Minister Dr. Schenkel.

42. 12. „ **T.-O. Generaldebatte über Innere Verwaltung ꝛc. (Fortsetzung).**
Abgg. Venedey, Mayer-Mannheim, Fehrenbach*), Minister Dr. Schenkel, Abg. Dr. Frank.

43. 13. „ **T.-O. Wechsel in der Steuerkommission; Generaldebatte über Innere Verwaltung ꝛc. (Fortsetzung).**
Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Geppert, Dr. Obkircher, Dr. Heimburger, Neck, Pfefferle, Rebmann, Dr. Zehnter, Minister Dr. Schenkel, Abg. Geck (persönl. Bem.).

44. 15. „ **T.-O. Richtigstellung eines Artikels in der Bad. Schulzeitung; Generaldebatte über Innere Verwaltung ꝛc. (Fortsetzung); Geschäftl. Behandlung der Denkschrift über Verwertung der Rheinwasserkräfte.**
Abgg. Fehrenbach*, Wittemann, Belzer, Lehmann, Schüler, Banschbach, Vogel, Breitner, Minister Dr. Schenkel, Abg. Dr. Obkircher.

45. 16. „ **T.-O. Generaldebatte über Innere Verwaltung ꝛc. (Fortsetzung).**
Abgg. Schmidt-Bretten, Pfeiffle, Quenzer, Dr. Obkircher, Reiff, Leiser, Wittemann, Eichhorn, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Min.-Rat Dr. Nieser, Abgg. Dr. Binz, Fehrenbach*), Breitner, Kolb, Gießler (persönl. Bem.), Rebmann (persönl. Bem.).

46. 17. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg. Titel I. Ministerium, II. Landeskommissäre III. Verwaltungsgerichtshof, IV. Verwaltungshof, V. Generallandesarchiv, VI. Obereichungsamt, VII. Rheinschiffahrtsbehörden, IX. Bezirksverwaltung und Polizei (einschl. der Petition des Amtsregistratorenvereins).**
Abg. Eichhorn, Minister Dr. Schenkel, Abg. Muser, Min.-Rat Dr. Nieser, Abgg. Venedey, Frühauf, Brodmann, Rebmann, Dr. Frank, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abgg. Kräuter, Geck, Dr. Binz.

47. 20. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg. Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei einschl. der Petition des Amtsregistratorenvereins (Fortsetzung).**
Abgg. Eichhorn, Venedey, Dr. Binz, Fehrenbach*), Minister Dr. Schenkel.

48. 21. „ **T.-O. Desgleichen.**
Abgg. Frühauf, Dr. Heimburger, Lehmann, Kräuter, Schmidt-Bretten, Wittum, Dr. Frank, Rebmann, Duffner, Meyr-Lahr, Müller, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abgg, Süßkind, Eichhorn, Dieterle, Dr. Binz, Birkenmayer, Fehrenbach*).

49. 23. „ **T.-O. Besprechung wegen Besichtigung der Pläne für den neuen Bahnhof in Karlsruhe; Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg. Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei einschl. der Petition des Amtsregistratorenvereins (Fortsetzung), Ausg. Titel X. Allg. Sicherheitspolizei, XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.**
Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Weißhaupt, Dr. Schneider, Min.-Rat Dr. Nieser, Abgg. Birkenmayer, Wittemann, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Dieterle, Neck, Wiedemann, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abgg. Reiff, Neuwirth, Kramer, Duffner, Venedey, Gießler, Armbruster, Kopf, Leiser, Geppert, Ihrig, Dr. Weygoldt, Bechtold, Dr. Binz, Pfeiffle, Brodmann, Geh. Oberreg.-Rat Straub, Abgg. Blümmel, Schmidt-Bretten, Muser, Rohrhurst,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen. 1906

Meyr-Lahr, Banschbach, Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Abgg. Kräuter, Dr. Blankenhorn, Wittum (zur Gesch.-Ord.), Fehrenbach*) (zur Gesch.-Ord.), Eichhorn (zur Gesch.-Ord.).

50. 24. März T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg. Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten (Fortsetzung), XX. Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben, Einn. Titel I. und II.; Wahlprüfungen (51. Wahlkreis: Stadt Bruchsal, 39. Wahlkreis: Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe, 8. Wahlkreis: Boundorf-Waldshut, 34. Wahlkreis: Bühl-Baden, 53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal); Petitionen: a. des F. Heid um Rechtshilfe, b. des Lokomotivführers a. D. Gröner um Pensionserhöhung, c. des Invaliden Bellm um Unterstützung, d. des M. Bock um Verpflegungskostenersatz.

Abg. Gierich (nachträgl. zu Titel IX. Bez.-Verw. und Polizei, sodann zu Pet. d*), Min.-Rat Dr. Nieser, Abg. Dieterle, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Banschbach, Dr. Obkircher, Dr. Weygoldt, Eichhorn*), Fehrenbach*), Ihrig, Dr. Binz*), Dr. Frank, Süßkind, Dr. Blankenhorn, Dr. Zehnter*), Wittum*), Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abgg. Schmidt-Karlsruhe*), Belzer*), Venedey, Min.-Direktor Schulz.

51. 26 „ T.-O. Zurückziehung des Ges.-Vorschlags der Abgg. Bechtold und Gen., die Strafrechtspflege betr.; Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg. Titel XII. und XIII., Einnahme Titel III, IV. (Heil- und Pflegeanstalten, Besserungs- und Erziehungsanstalten) einschl. der Petitionen von Werkmeistern und Wärtern der Anstalten.

Abgg. Wiest*), Morgenthaler, Pfefferle, Geck, Büchner, Hergt, Lehmann, Venedey, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abg. Schmidt-Bretten, Min.-Rat Flad.

52. 27. „ T.-O. Wechsel in der Budgetkommission und Steuerkommission; Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz ꝛc.), Ausg. Titel X. Unterricht, I. Höhere Unterrichtsanstalten.

Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Dr. Obkircher*), Fehrenbach, Dr. Frank, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Rohrhurst, Quenzer, Rebmann, Dr. Heimburger, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm.

53. 29. „ T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. III ꝛc. (wie oben, Fortsetzung).

Abgg. Ihrig, Kräuter, Schmidt-Bretten, Kopf, Dr. Binz, Dr. Frank, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Dr. Obkircher*), Dr. Heimburger, Rebmann, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Abgg. Geck (zur Gesch.-Ord.), Frühauf (zur Gesch.-Ord.), Vizepräsident Dr. Zehnter (zur Gesch.-Ord.), Abg. Gießler (zur Gesch.-Ord.).

54. 31. „ T.-O. Begrüßung des wiedergenesenen Altpräsidenten Dr. Gönner; Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz ꝛc.), Ausg. Titel X. und Einn. Titel III. Unterricht, II. Mittel- und Volksschulen einschl. der Petition der Zeichenlehrer.

Präsident Dr. Wilckens, Altpräsident Dr. Gönner, Abg. Dr. Obkircher*), Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Blümmel, Quenzer.

55. 2. April T.-O. Petitionen: a. des Vereins Bad. Untererheber um Verbesserung der Versorgungsverhältnisse, b. des Gauvorstandes Bad. Maschinisten- und Heizervereine um Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion u. a., c. des pens. Straßenmeisters Flach um Ruhegehaltserhöhung, d. der Gemeinde Tauberbischofsheim u. a. O. um Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim, e. der Gemeinde Diersburg u. a. O. um Bahn Offenburg—Lahr, f. der Gemeinde Mörtelstein um Haltestelle.

Abgg. Frhr. v. Gleichenstein*), Ihrig, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Abg. Kräuter*), Geh. Oberreg.-Rat Straub, Abgg. Kolb, Schmidt-Karlsruhe, Gierich,

Ordentl. Sitzungen.
1906

Belzer*), Muser, Geck, Leiser*), Dr. Schofer, Neuhaus, Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Duffner*), Morgenthaler*), Banschbach, Dr. Obkircher, Betriebsdirektor Engler, Abg. Neuwirth.

56. 3. April. **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz ꝛc.), Ausg. Titel X. und Einn. Titel III. Unterricht, II. Mittel- und Volksschulen einschl. der Petition der Zeichenlehrer (Fortsetzung); Wechsel in der Budgetkommission; Behandlung der Petition des J. Burkhard in Bruchsal um Rechtshilfe nach § 61 der Gesch.-Ord.**

Abgg. Schmunck, Dr. Binz, Geh. Rat Dr. Arnsperger, Abgg. Dr. Schofer, Lehmann, Muser, Geh. Rat Becherer, Präsident Dr. Wilckens.

57. 5. „ **T.O. Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz ꝛc.), Ausg. Titel X. Unterricht, II. Mittel- und Volksschulen ꝛc. (Fortsetzung).**

Abg. Frühauf, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Ihrig, Dr. Heimburger, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt, Abgg. Rohrhurst, Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Dr. Binz (zur Gesch.-Ord.), Venedey (zur Gesch.-Ord.).

58. 6. „ **T.-O. Wechsel in der Eingemeindungskommission; Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz ꝛc.), Ausg. Titel X. Unterricht, II. Mittel- und Volksschulen ꝛc. (Fortsetzung).**

Präsident Dr. Wilckens, Abg. Dieterle, Staatsminister Dr. Frhr. v Dusch, Abg Gierich, Oberschulrat Rebmann, Abgg. Dr. Obkircher*), Lehmann, Geh. Rat Dr. Arnsperger, Abg. Fehrenbach.

59. 7. „ **T.-O. Wechsel in der Budgetkommission; Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz ꝛc.), Ausg. Titel X. Unterricht, II. Mittel- und Volksschulen ꝛc. (Fortsetzung); Osterferien.**

Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Süßkind, Wittemann, Wiedemann, Vogel, Venedey, Dr. Schofer, Geh. Rat Dr. Arnsperger, Abg. Quenzer, Geh. Hofrat Dr. v. Sallwürk, Abgg. Meyr-Lahr, Hennig, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt, Abgg. Goerlacher, Geppert, Kräuter, Ihrig, Mayer-Mannheim, Pfeiffle, Rebmann, Banschbach, Müller, Dr. Frank, Pfefferle, Leiser, Frhr. v. Gleichenstein, Dr. Obkircher*).

60. 23. „ **T.-O. Ges.-Entwurf über die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Stadtgemeinde Neckargemünd; Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg. Titel XVI., Einn. Titel VII. Förderung der Landwirtschaft.**

Präsident Dr. Wilckens (Begrüßung), Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, (Vorl. des Gesetz-Entwurfs über den Eisenbahnbau Walldürn—Hardheim), Abgg. Frhr. v. Mentzingen*), Quenzer, Schüler*), Müller, Frhr. v. Gleichenstein, Weißhaupt, Kolb.

61. 24. „ **T.-O. Behandlung der Petition des W. Mänecke über Schulzucht nach § 61 der Gesch.-Ord.; Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg. Titel XVI ꝛc. Landwirtschaft (Fortsetzung).**

Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Morgenthaler, Frhr. v. Mentzingen, Brodmann, Neuwirth, Minister Dr. Schenkel, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, Abg. Müller (persönl. Bem.)

62. 26. „ **T.-O. Beglückwünschung Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs als Urgroßvater; Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg. Titel XVI ꝛc. Landwirtschaft (Fortsetzung); Wechsel in der Steuerkommission.**

Präs. Dr Wilckens, Abgg. Duffner, Hilbert, Schüler*), Dr. Obkircher, Pfefferle.

63. 26. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg. Titel XVI ꝛc. Landwirtschaft (Fortsetzung).**

Abgg. Schmidt-Bretten, Leiser, Minister Dr. Schenkel, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, Abgg. Dr. Schofer, Reiff, Schmunck, Kopf (persönl. Bem.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1906

64. 27. April T.-O. Geschäftl. Behandlung von Vorlagen; Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg. Titel XVI ꝛc. Landwirtschaft (Fortsetzung).
Abgg. Dr. Binz, Saenger, Armbruster, Ihrig, Geppert, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, Abg. Dr. Heimburger.

65. 28. „ T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg. Titel XVI ꝛc. Landwirtschaft (Fortsetzung).
Abgg. Wittemann, Quenzer, Frhr. v. Mentzingen, Reck, Pfeiffle, Belzer, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Kolb, Banschbach, Burkhard, Hilbert, Leiser (persönl. Bem.).

66. 30. „ T.-O. Danksagung Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs für die Beglückwünschung als Urgroßvater; Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg. Titel XVI ꝛc. Landwirtschaft (Fortsetzung) einschl. der Petition der Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim um Staatsunterstützung.
Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Schüler*), Gierich, Schmidt-Karlsruhe, Bechtold, Geh. Oberreg.-Rat Nebe, Abgg. Schmidt-Bretten, Frhr. v. Mentzingen, Techn. Referent Graf v. Bismarck, Abgg. Neuwirth, Mayer-Mannheim, Büchner, Süßkind, Geppert, Banschbach, Venedey, Roesch, Goerlacher, Frhr. von Gleichenstein, Pfefferle.

67. 2. Mai T.-O. Geschäftl. Behandlung des Ges.-Entwurfs über die Diäten der Landtagsabgeordneten; Wechsel in der Steuerkommission und der Budgetkommission; Ges.-Entwurf, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betr.; Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Ausg. Titel V, VIII, IX, XIV und Einn. Titel II, V, VI. Salinen-, Münz-, Allgem. Kassen-Verwaltung, Verschiedene und zufällige Ausgaben; Petitionen: a. der Rechtsschutzstellen für Frauen und Mädchen, die ehelichen Güterrechte betr., b. des Wagenwärters a. D. Reisacher um Pensionserhöhung.
Abg. Gießler, Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Dr. Schneider*, Eichhorn*, Neuwirth, Goerlacher, Domänendirektor Geh. Rat Dr. Reinhard, Abgg. Lehmann, Meyr-Lahr*), Frhr. v. Gleichenstein*).

68. 3. „ T.-O. Ges.-Entwurf, Änderungen des Elementarunterrichtsgesetzes betr., samt einschlägigen Petitionen.
Abg. Rohrhurst*), Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Fehrenbach, Dr. Binz, Ihrig, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch.

69. 4. „ T.-O. Wechsel in der Geschäftsordnungskommission und der Justizkommission; Elementarunterrichtsgesetz ꝛc. (Fortsetzung).
Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Kolb, Schmidt-Bretten, Wiedemann, Dr. Heimburger, Süßkind, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt, Abgg. Fehrenbach, Dr. Binz.

70. 5. „ T.-O. Elementarunterrichtsgesetz ꝛc. (Fortsetzung).
Abgg. Rohrhurst*, Dr. Frank (Antrag), Fehrenbach, Dr. Binz, Dr. Heimburger, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abg. Pfeiffle, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt, Abgg. Reiff, Ihrig, Frühauf, Geh. Rat Becherer, Abg. Dr. Obkircher (Antrag).

71. 7. „ T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Ausg. Titel IV, Einn. Titel I. Forst- und Domänenverwaltung; Beanstandung des einzelne Mitglieder der Steuerkommission verletzenden Inhalts einer Petition der Handelskammer Mannheim.
Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Breitner*), Duffner, Reck, Pfefferle, Birkenmayer, Domänendirektor Geh. Rat Dr. Reinhard, Abgg. Dr. Zehnter, Dr. Binz, Frühauf, Venedey, Lehmann, Dr. Obkircher.

72. 8. „ T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Ausg. Titel IV ꝛc., Forst- und Domänenverwaltung (Fortsetzung); Wechsel in der Geschäftsordnungs-Kommission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1906.

Abg. Blümmel, Min.-Präsident Geh. Rat Becker, Abgg. Rebmann, Belzer, Wiedemann, Neuwirth, Quenzer, Roesch, Wittemann, Dieterle, Frühauf, Domänendirektor Geh. Rat Dr. Reinhard, Oberforstrat Schweickhard, Abgg. Pfeiffle, Gierich, Kramer, Präsident Dr. Wilckens.

73. 10. Mai **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Ausg. Titel VI, VII und Einn. Titel III, IV. Steuer- und Zollverwaltung, samt einschlägigen Beamtenpetitionen.**

Abgg. Lehmann*), Wittemann, Frühauf, Büchner, Süßkind, Duffner, Steuerdirektor Geh. Rat Glockner, Abg. Venedey, Min.-Präsident Geh. Rat Becker, Abg. Goerlacher, Zolldirektor Geh. Rat Seubert.

74. 11. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Ausg. Titel VI, VII ꝛc. Steuer- und Zollverwaltung, samt einschlägigen Beamtenpetitionen (Fortsetzung); Wechsel in der Steuerkommission.**

Abgg. Birkenmayer, Blümmel, Vogel, Mayer-Mannheim, Dr. Binz, Min.-Präs. Geh. Rat Becker, Abgg. Dr. Frank, Weißhaupt, Frühauf, Zolldirektor Geh. Rat Seubert, Abg. Wiest, Vizepräsident Dr. Zehnter.

75. 14. „ **T.-O. Geschäftl. Behandlung des Ges.-Entwurfs, Bahn Rastatt—Schwarzach betr.; Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Ausg. Titel VI, VII ꝛc. Steuer- und Zollverwaltung, samt einschlägigen Beamtenpetitionen (Fortsetzung); Petitionen: a. des Gemeinderats Adelsheim wegen Korrektion der Landstraße Nr. 5 Auerbach—Königshofen, b. des Eisenbahnschaffners a. D. Herzog um Ruhegehaltserhöhung, c. der Dienstmänner in Karlsruhe um Verbesserung ihrer Lage, d. der Polizeisergeant J. Wagner Wwe. um Besserstellung, e. des früheren Rangierobmanns J. Rohe um Unterstützung.**

Steuerdirektor Staatsrat Glockner, Abgg. Wiedemann*), Süßkind, Min.-Präsident Geh. Rat Becker, Abgg. Venedey, Hilbert, Vogel, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Abgg. Lehmann*), Dr. Frank (persönl. Bemerk. und Antrag), Wittemann, Roesch, Zolldirektor Geh. Rat Seubert, Abgg. Franz, Pfeiffle*), Leiser, Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach, Abgg. Banschbach, Gierich*), Schmidt-Bretten, Kolb, Frühauf, Min.-Dir. Schulz, Abg. Ihrig*).

76. 15. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg. Titel VIII, XIV, XV, Einn. Titel V, VI. Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbe einschl. der Petitionen betr. des gewerblichen Unterrichts und der Gewerbelehrer; Wechsel in der Budgetkommission.**

Abgg. Neuhaus*) (bes. Antrag), Dr. Heimburger*), Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Vogel, Goerlacher, Roesch.

77. 17. „ **T.-O. Geschäftl. Behandlung der Ges.-Entwürfe über Sanitätspersonal, Gemeindebeamtenfürsorge, Landwirtschaftskammer, einschl. der Kommissionsbildung; Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg. Titel VIII, XIV, XV ꝛc. Gewerbeaufsicht, Landesstatistik und Gewerbe, samt Petitionen (Fortsetzung); Wechsel in der Petitionskommission.**

Abgg. Rebmann (nachträglich zum Etat für Domänenverwaltung — persönl. Bemerkung — und zur neuen Tagesordnung), Gießler, Pfeiffle, Wiedemann, Wittum, Minister Dr. Schenkel, Präsident Dr. Wilckens.

78 19. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg. Titel VIII, XIV, XV ꝛc. Gewerbeaufsicht, Landesstatistik und Gewerbe, samt Petitionen (Fortsetzung).**

Abgg. Kräuter, Belzer, Ihrig, Banschbach, Quenzer, Gierich, Geh. Regierungsrat Dr. Cron.

79. 21. „ **T.-O. Geschäftl. Behandlung des Antrags der Abgg. Kolb und Gen., die Fahrkartensteuer betr.; Beantwortung der Interpellation der Abgg. Dr. Obkircher und Gen., das Submissionswesen betr.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentliche Sitzungen.
1906

Abgg. Dr. Binz, Dr. Frank, Dr. Obkircher, Min.-Präsident Geh. Rat Becker, Abgg. Vogel, Schmidt-Bretten, Goerlacher, Süßkind, Neuhaus.

80. 22. Mai **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg. Titel VIII, XIV, XV ꝛc. Gewerbeaufsicht, Landesstatistik und Gewerbe, samt Petitionen (Fortsetzung).**
Abgg. Lehmann, Neuhaus*), Vogel, Dr. Schneider, Venedey, Geh. Regierungsrat Dr. Cron, Abgg. Gierich (persönl. Bem.), Pfeiffle (persönl. Bem.).

81. 22. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg. Titel VIII, XIV, XV ꝛc. Gewerbeaufsicht u. s. w. (Fortsetzung); Konstituierung der Kommissionen für die Ges.-Entwürfe über Landwirtschaftskammer, Gemeindebeamten-Fürsorge und Sanitätsbeamte.**
Abgg. Dr. Schofer, Eichhorn, Neuhaus*), Dr. Heimburger*), Minister Dr. Schenkel, Abgg. Schmuck, Dr. Frank, Dr. Binz, Dr. Obkircher (zur Gesch.-Ord.).

82. 23. „ **T.-O. Antrag der Abgg. Kolb u. Gen., die Fahrkartensteuer betr., nebst Protest des Karlsruher Ortsverbands der Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine; Ges.-Entwurf, die Eisenbahn Walldürn—Hardheim betr., nebst Petition um Station Glashofen; Ges.-Entwurf, die Eisenbahn Rastatt—Schwarzach betr.**
Abgg Kolb, Gießler, Dr. Binz, Min.-Präsident Geh. Rat Becker, Abgg. Frühauf, Dr. Heimburger, Schmidt-Bretten, Armbruster*), Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Neuhaus, Dr. Schofer, Präsident Dr. Wilckens.

83. 25. „ **T.-O. Ges.-Entwurf, die Eisenbahn Rastatt—Schwarzach betr.**
Abgg. Quenzer*), Franz, Schmidt-Karlsruhe, Schmuck, Saenger, Horst (Antrag), Dr. Weygoldt, Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abg. Pfefferle, Min.-Direktor Schulz, Abgg. Kolb, Venedey, Frühauf, Dr. Binz, Hergt, Dr. Obkircher (Antrag), Eichhorn, Schmidt-Bretten.

84. 26. „ **T.-O. Petitionen: a. um Bahn Uhldingen—Meersburg und Frickingen—Stockach, b. um Neu- oder Umbau des Bahnhofs Triberg, c. um Rheinbrücke bei Waldshut.**
Abgg. Blümmel*), Weißhaupt, Venedey, Brodmann, Büchner, Dr. Weygoldt*), Meyr-Lahr, Dr. Heimburger, Frühauf, Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Armbruster*), Birkenmayer, Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach, Hergt.

85. 28. „ **T.-O. Ges.-Entwurf, die Vermögenssteuer betr., samt einschlägigen Petitionen.**
Abgg. Dr. Zehnter*), Wittum, Gießler, Mayer-Mannheim.

86. 29. „ **T.-O. Wechsel in der Kommission für Eisenbahnen und Straßen; Ges.-Entwurf über die Vermögenssteuer ꝛc. (Fortsetzung).**
Abgg. Dr. Binz, Eichhorn, Vogel.

87. 30. „ **Ges.-Entwurf über die Vermögenssteuer ꝛc. (Fortsetzung.**
Abg. Gierich, Min.-Präsident Geh. Rat Becker, Abgg. Schüler, Lehmann, Schmidt-Bretten, Dr. Heimburger, Leiser, Dr. Zehnter*), Mayer-Mannheim (persönl. Bem.).

88. 1. Juni **T.-O. Ges.-Entwurf über die Vermögenssteuer ꝛc. (Fortsetzung).**
Abgg. Eichhorn (Antrag), Dr. Zehnter*) (bes. Antrag), Vogel (Antrag), Min.-Direktor Tröger, Abgg. Kolb (Antrag), Dr. Binz, Venedey, Dr. Obkircher (Antrag), Schmidt-Karlsruhe, Min.-Präsident Geh. Rat Becker, Abgg. Hergt, Frühauf, Neuwirth, Rebmann, Dr. Heimburger (zur Gesch.-Ord.), Lehmann, Pfefferle, Gierich (Zurückziehung eines Antrags und persönl. Bem.), Mayer-Mannheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1906

89. 6. Juni — **T.-O. Begrüßung nach den Pfingstferien; Antrag der Abgg. Dr. Obkircher und Gen., sowie Ges.-Entwurf, die Diäten der Landtagsabgeordneten betr.; Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg. Titel XVII, XVIII, XIX, Einn. Titel VIII, IX. Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme, samt einschlägigen Beamtenpetitionen.**

Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Venedey*), Gießler, Lehmann, Dr. Obkircher, Hergt*), Minister Dr. Schenkel, Abgg. Geppert, Neuwirth, Belzer, Kopf, Dr. Zehnter.

90. 7. „ — **T.-O. Wechsel in der Kommission für Eisenbahnen und Straßen; Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg. Titel XVII, XVIII, XIX ꝛc. Wasser- und Straßenbau u. s. w. (Fortsetzung).**

Präsident Dr. Wilckens, Oberbaudirektor Geh. Rat Honsell, Geh. Regierungsrat Wiener, Abgg. Vogel, Morgenthaler, Pfeiffle, Wittemann, Duffner, Goerlacher.

91. 7. „ — **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg. Titel XVII, XVIII, XIX ꝛc. Wasser- und Straßenbau u. s. w. (Fortsetzung).**

Abgg. Quenzer, Dr. Blankenhorn, Reiff, Brodmann, Venedey, Hilbert, Horst, Frühauf, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Dr. Heimburger, Bechtold, Oberbaudirektor Geh. Rat Honsell.

92. 9. „ — **T.-O. Geschäftl. Behandlung der Ges.-Entwürfe über a. Hagelversicherung, b. Änderung der Gemeinde- und Städteordnung, c. Ergänzung des Gehaltstarifs; Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausg. Titel XVII, XVIII, XIX ꝛc. Wasser- und Straßenbau u. s. w. (Fortsetzung); Wechsel in der Budgetkommission.**

Abg. Fehrenbach, Oberbaudirektor Geh. Rat Honsell, Abgg. Weißhaupt, Leiser, Dr. Schofer, Banschbach, Birkenmeyer, Schmuck, Dr. Zehnter, Venedey, Geh. Regierungsrat Wiener, Abgg. Vogel, Süßkind, Hergt*), Neck, Roesch, Breitner, Pfefferle, Wiedemann, Meyr-Lahr, Dr. Binz (zur Gesch.-Ord.), Gießler (zur Gesch.-Ord.), Rebmann.

93. 11. „ — **T.-O. Bildung der Kommission für den Ges.-Entwurf über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung; Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz, Kultus, Unterricht), Titel IX. Kultus, und von Titel X die Pos. B § 7 (für Theologie-Stipendien), ferner die Interpellation der Abgg. Dr. Obkircher und Gen. wegen Wahlbeeinflussung unter Mißbrauch des geistlichen Amtes und die kirchl. Anträge: Abgg. Fehrenbach und Gen., betr. die Änderung des Ges. vom 19. Febr. 1874 wegen Bestrafung des kirchl. Amtsmißbrauchs, und Abgg. Bechtold und Gen., die Trennung von Staat und Kirche betr.**

Abgg. Fehrenbach, Dr. Obkircher*), Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Präsident Dr. Wilckens, Abg. Kopf.

94. 12. „ — **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. III ꝛc., Ausg. Titel IX. Kultus u. s. w. (wie oben — Forts. —).**

Abgg. Eichhorn, Fehrenbach, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Dr. Heimburger (zur Gesch.-Ord.), Präsident Dr. Wilckens (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Dr. Zehnter (zur Gesch.-Ord.), Gießler (zur Gesch.-Ord.), Dr. Obkircher (zur Gesch.-Ord.).

95. 12. „ — **T.-O. Wechsel in der Geschäftsordnungskommission; Spezialbudget Haupt-Abt. III ꝛc., Ausg. Titel IX. Kultus u. s. w. (wie oben — Fortsetzung —).**

Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Muser, Dr. Binz.

96. 13. „ — **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. III ꝛc., Ausg. Titel IX. Kultus u. s. w. (wie oben — Forts. —).**

Abgg. Dr. Frank, Dr. Schofer, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Gierich, Dieterle, Dr. Heimburger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1906

97. 15. Juni **T.-O. Desgleichen.**
Abgg. Dr. Obkircher*) (zugl. Schlußwort zur Interpellation und persönl. Bem.), Kopf, Präsident Dr. Wilckens (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Eichhorn, Fehrenbach (Antrag), Kolb (Schlußwort zum Antrag der Abgg. Bechtold und Gen.), Dr. Schofer (persönl. Bem.), Schmidt-Bretten (Antrag), Dr. Heimburger (Antrag), Dr. Binz, Frühauf, Dr. Frank.

98. 16. „ **T.-O. Konstituierung der Kommission für den Ges.-Entwurf über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung ꝛc.; Ges.-Entwurf betr. Änderung des Gehaltstarifs; Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse 1902/1903; Spezialbudget und Denkschrift der Oberrechnungskammer für 1906 und 1907 bezw. 1903/05; Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1903/1904; Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres) Titel IX B § 1 (Kreisstraßen und Gemeindewege), samt Petitionen der Kreisausschüsse.**
Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Gießler*), Ihrig, Amtmann Dr. Paul, Abgg. Meyr-Lahr, Venedey, Eichhorn*), Fehrenbach*), Dr. Weygoldt, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Duffner, Wittemann, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner.

99. 18. „ **T.-O. Bildung der Kommission für den Ges.-Vorschlag der Abgg. Fehrenbach und Gen. wegen Änderung des Ges. vom 19. Februar 1874, die Kirchen und kirchl. Vereine betr.; Spezialbudget der Verkehrsanstalten samt Nachtrag sowie Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.**
Abgg. Fehrenbach, Dr. Wilckens*), Vizepräsident Dr. Zehnter, Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abgg. Eichhorn (zur Gesch.-Ord.), Gießler (zur Gesch.-Ord.), Frühauf (zur Gesch.-Ord.), Kolb.

100. 19. „ **T.-O. Spezialbudget der Verkehrsanstalten ꝛc. (Fortsetzung).**
Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Gießler, Frühauf, Frhr. v. Mentzingen, Dr. Wilckens*) (persönl. Bem.).

101. 20. „ **T.-O. Desgleichen.**
Min.-Direktor Schulz, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Baudirektor Wasmer, Abgg. Dr. Binz, Schmidt-Karlsruhe, Wiedemann, Dr. Gönner.

102. 20. „ **T.-O. Desgleichen.**
Abgg. Hergt, Lehmann, Duffner, Venedey, Dieterle.

103. 21. „ **T.-O. Desgleichen.**
Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Betriebsdirektor Engler, Abgg. Dr. Wilckens*), Schmidt-Bretten, Vizepräsident Dr. Zehnter (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Süßkind, Wittemann, Ihrig, Schmuck, Hennig, Breitner, Blümmel.

104. 22. „ **T.-O. Desgleichen.**
Abgg. Dr. Obkircher (Schlußantrag und zur Sache), Vogel, Hergt, Kolb (Antrag), Dr. Wilckens*), Frühauf, Venedey (persönl. Bem.), Birkenmayer, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abg. Süßkind, Min.-Direktor Schulz, Abg. Kopf, Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Geck, Geppert, Ihrig, Duffner, Belzer.

105. 22. „ **T.-O. Desgleichen.**
Abg. Pfefferle, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abgg. Mayer-Mannheim, Vogel, Dr. Blankenhorn, Dr. Frank, Franz, Lehmann, Hergt, Kramer, Kräuter, Duffner, Belzer, Dr. Wilckens*), Ihrig, Roesch, Frühauf (Antrag zur Gesch.-Ord.), Müller (zur Gesch.-Ord.), Dr. Obkircher (zur Gesch.-Ord.), Geck (zur Gesch.-Ord.),

Ordentl. Sitzungen.
1906.

Wiedemann, Quenzer, Geppert, Armbruster, Birkenmayer, Neck, Leiser, Hilbert, Büchner, Banschbach, Meyr-Lahr, Kolb, Min.-Direktor Schulz.

106. 23. Juni **T.-O. Desgleichen; Geschäftl. Behandlung des Ges.-Entwurfs über Änderung des Ortsstraßengesetzes.**

Abgg. Dr. Gönner, Brodmann, Gierich, Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Pfeiffle, Blümmel, Kolb, Belzer, Geppert, Pfefferle, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abgg. Büchner, Neck, Vogel, Betriebsdirektor Engler, Abgg. Müller, Dr. Obkircher, Süßkind, Min.-Direktor Schulz, Dr. Wilckens (Anträge), Dr. Binz, Eichhorn, Dr. Frank, Fehrenbach, Vizepräsident Dr. Zehnter, Abg. Gießler.

107. 25. „ **T.-O. Ges.-Entwurf, Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes betr. — zweite Beratung —; Ges.-Entwurf, die Forterhebung der Steuern vom 1. bis 16. Juli 1906 betr.; Etat für die Staatsbrauerei Rothaus samt Pet. über den Bierabsatz derselben; Behandlung der Petitionen des K. Held in Rastatt betr. der Zufahrt zum Güterbahnhof daselbst und des früheren Hilfsschaffners Pfisterer um Wiederverwendung nach § 61 der Gesch.-Ord.**

Abg. Rohrhurst*), Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Dr. Binz (Antrag), Fehrenbach, Ihrig, Präsident Dr. Wilckens (zur Gesch.-Ord.), Geck, Dr. Heimburger, Eichhorn, Gießler*), Breitner*), Blümmel, Wittemann, Franz, Birkenmayer, Domänendirektor Geh. Rat Dr. Reinhard.

108. 26. „ **T.-O. Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues 1904 und 1905 rc.; Spezialbudget Haupt-Abt. VIII (Eisenbahnbau), samt Petitionen.**

Abgg. Pfefferle*), Dr. Blankenhorn, Baudirektor Wasmer, Präsident Dr. Wilckens (zur Gesch.-Ord.), Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Hergt, Eichhorn, Hilbert.

109. 27. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. VIII (Eisenbahnbau), Fortsetzung.**

Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abgg. Fehrenbach, Geppert, Frühauf, Schüler, Dr. Obkircher, Dr. Schofer, Duffner, Präsident Dr. Wilckens, Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall.

110. 27. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. VIII (Eisenbahnbau), Fortsetzung, sowie Antrag der Abgg. Hergt und Gen. wegen Revision des Enteignungsgesetzes.**

Abgg. Hergt (Antrag), Frhr. v. Mentzingen, Meyr-Lahr, Wittemann, Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach, Abgg. Hennig, Müller, Banschbach, Breitner, Saenger, Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Min.-Direktor Schulz, Abgg. Ihrig, Rebmann, Eichhorn, Geppert.

111. 28. „ **T.-O. Konstituierung der Kommission für die Anträge über die rechtl. Stellung der Kirch: rc.; Eisenbahntarifreform samt Antr., Resol. und Pet.; Spezialbudget Haupt-Abt. VIII (Eisenbahnbau), Fortsetzung, sowie Antrag wegen Revision des Enteignungsgesetzes.**

Vizepräsident Dr. Zehnter, Abgg Dr. Wilckens*), Frühauf, Eichhorn, Hergt, Vogel (pers. Bem.), Dr. Obkircher (pers. Bem.), Dr. Heimburger (zur Gesch.-Ord.), Dr. Binz (zur Gesch.-Ord.), Kolb (zur Gesch.-Ord.), Pfefferle*).

112. 30. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. VIII (Eisenbahnbau) samt Pet., Fortsetzung; Behandlung der Petitionen: a. des Malers Pocorny in Baden um Rechtshilfe, b. der Steuermahner in Mannheim, c. der Witwe des früheren Schaffners Alb. Bruder in Freiburg, d. des früheren Feldzahlmeisters Stadermann in Fürth nach § 61 der Gesch.-Ord.**

Abg. Dr. Zehnter, Baudirektor Wasmer, Abgg. Neuhaus, Dr. Schneider, Min.-Präs. Geh Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Meyr-Lahr, Morgenthaler, Dr. Heim-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1906

burger, Dr Frank, Dr. Binz, Schmidt-Bretten, Armbruster, Pfefferle*), Gen.-Direktor Geh Rat Roth, Abgg. Goerlacher, Süßkind, Rohrhurst, Quenzer, Banschbach, Ihrig, Pfeiffle, Horst, Geck, Betriebsdirektor Engler, Oberreg.-Rat Henn, Präsident Dr. Wilckens.

113. 2. Juli **T.-O. Ges.-Entwurf, Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes betr. — dritte Beratung — samt neuen Petitionen.**

Abgg. Rohrhurst*, Dr. Heimburger, Fehrenbach, Dr. Binz, Kolb, Schmidt-Bretten, Frühauf, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch

114. 3. „ **T.-O. Geschäftl. Behandlung der Ges.-Entwürfe über a. die Abänderung des Ausf.-Ges. zum B.-G.-B., b. die Kirchensteuern; Spezialbudget Haupt-Abt. VIII (Eisenbahnbau), samt Petitionen, Fortsetzung.**

Abg. Fehrenbach, Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Pfefferle*), Dr. Binz (Antrag), Kolb, Schüler, Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Gen.-Direktor Geh. Rat Roth, Abgg. Dr. Frank, Gierich, Hergt, Min.-Direktor Schulz, Abgg. Belzer, Eichhorn, Baudirektor Wasmer.

115. 4. „ **T.-O. Etat für Eisenbahnbau (Karlsruhe-Ettlingen, Offenburg, Lörrach, Konstanz); Bekanntgabe der Beschenkung des deutschen Kronprinzenpaares mit einem Prinzen; Beglückwünschung.**

Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Dr. Zehnter, Frühauf, Min.-Direktor Schulz, Abgg. Süßkind, Hergt, Reck, Dr. Binz, Pfefferle*), Muser, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abgg. Geck, Roesch, Min.-Rat Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Dr. Obkircher, Wiest, Venedey, Betriebsdirektor Engler, Präsident Dr. Wilckens.

116. 5. „ **T.-O. Telegramm Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs auf obige Kundgebung; Nachträge zu den Spezialbudgets Haupt-Abt. I—V, mit Haupt-Abt. IV Titel XVII zugleich die Frage der Interpellation der Abgg. Dr. Obkircher und Gen. betr. der Schiffahrtsabgaben.**

Vizepräsident Dr. Zehnter, Abgg. Gießler*, Dr. Binz*), Pfefferle, Fehrenbach*), Dr. Obkircher*), Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Abgg. Ihrig, Dieterle, Wiest*), Hergt*), Neuhaus*), Geck, Eichhorn*), Vogel, Minister Dr. Schenkel, Abg Frühauf, Geh. Oberreg.-Rat Straub, Abgg. Dr. Frank, Dr. Heimburger, Kolb, Gierich, Breitner*), Lehmann*), Mayer-Mannheim*)

117. 6. „ **T.-O. Danksagung S. M. des Kaisers und S. K. K. H. des Kronprinzen für die Glückwünsche; Wechsel in der Versicherungskommission; zweite Ber. des Ges.-Entwurfes, Bahn Rastatt—Schwarzach betr.; Petitionen: a. um Haltestelle bei Kappel, b. um Verladestelle zum Wagenladungsverkehr in Gutmadingen; Geschäftl. Behandlung des Antrags der Abgg. Muser und Gen., die Besteuerung für kirchliche Bedürfnisse betr.**

Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Quenzer*), Franz, Kolb (Antr.g), Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Saenger, Rebmann, Duffner*), Schmuck, Frühauf, Min.-Dir. Schulz, Abgg. Dr. Binz, Dr. Frank, Hergt, Geppert*), Schüler, Fehrenbach, Kräuter, Hilbert, Wittemann.

118. 7. „ **T.-O. Petitionen: a. um Eisenbahn im kleinen Wiesental, b. um Haltestelle bei Ohlsbach an der Schwarzwaldbahn, c. um Eisenbahn Bretten—Derdingen—Kürnbach—Mühlbach, d. um Eisenbahn Walldürn Hardheim—Külsheim—Wertheim, e. um Eisenbahn Hardheim—Tauberbischofsheim, f. um Unterstützung der Bestrebungen des Verbands enthaltsamer Eisenbahner.**

Abgg. Blümmel*), Dr. Weygoldt*), Geppert*), Morgenthaler, Min.-Direktor Schulz, Abgg. Reiff*), Neuwirth, Burkhard, Schmidt-Bretten, Neuhaus, Dr Schofer, Dr Zehnter, Leiser*), Rebmann*), Gen.-Direktor Geh. Rat Roth.

Ordentl. Sitzungen.

1906

119. 9. Juli **T.-O. Budget-Nachtrag für das Heidelberger Schloß, samt Petitionen.**

Abgg. Breitner*), Dr. Wilckens, Hergt, Min.-Präsident Geh. Rat Becker, Abgg. Dr. Frank, Dr Heimburger, Dr Obkircher, Kopf.

120. 10. „ **T.-O. Geschäftl. Behandlung des Resol.-Antr. der Abgg. Dr. Frank und Gen., den Main-Kanalisierungsvertrag betr.; Nachtrag zum Spezialbudget Haupt-Abt. VIII (Eisenbahnbau); Ges.-Entwurf, das Sanitätspersonal betr., samt Petitionen.**

Abgg. Dr Binz, Pfefferle*), Mayer-Mannheim, Süßkind, Gen.-Direktor Geh. Rat Roth, Alg. Pfeiffle, Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Baudirektor Wasmer, Abgg. Leiser, Kräuter, Müller, Rebmann*), Dr. Zehnter (Antrag), Schmidt-Karlsruhe (Antrag), Minister Dr. Schenkel, Abg. Dr. Frank.

121. 11. „ **T.-O. Ges.-Entwurf, das Sanitätspersonal betr., samt Petitionen; Wechsel in der Kommission für die kirchl. Anträge.**

Abgg. Pfefferle, Dr. Binz, Lehmann (Antrag), Venedey, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abgg. Birkenmayer, Geck, Dr. Zehnter (Antrag), Rebmann*).

122. 12. „ **T.-O. Schenkung der Büste Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs in den Sitzungssaal; Ges.-Entwurf, das Sanitätspersonal betr., samt Petitionen; Ges.-Entwurf, die Steuererhebung vom 17. bis 31. Juli 1906 betr.; Ges.-Vorschl. der Abgg. Fehrenbach und Gen., das amtliche Verkündigungswesen betr.**

Präsident Dr. Wilckens, Abg. Eichhorn (Antrag), Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abgg. Peiffle, Schmidt-Karlsruhe (Antrag), Dr. Frank, Dr. Binz, Rebmann*), Dr. Zehnter (Antrag), Gießler*), Wittemann*), Kopf

123. 13. „ **T.-O. Geschäftl. Behandlung der Ges.-Entwürfe über Änderung des Wassergesetzes und Eingemeindung der Orte Beiertheim, Rüppurr und Rintheim nach Karlsruhe sowie Wechsel in der Eingemeindungskommission; Ges.-Vorschl. der Abgg. Fehrenbach und Gen., das amtliche Verkündigungswesen betr. (Fortsetzung); Ges.-Entwurf, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr., samt Petitionen.**

Abgg. Dr. Binz, Geck, Dr. Heimburger, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Kopf, Wittemann*), Schmidt-Karlsruhe*), Neuwirth, Pfeiffle (Antrag).

124. 14. „ **T.-O. Ges.-Entwurf, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr., samt Petitionen (Fortsetzung); Behandlung der Pet. des Nazzareno Luccarini um Rechtshilfe nach § 61 der Gesch.-Ord.**

Abgg. Leiser, Breitner, Dr. Binz, Min.-Rat Flad, Abgg. Ihrig, Wittemann, Reiff, Schmidt-Karlsruhe*), Pfeiffle (Antrag), Dr. Wilckens.

125. 16. „ **T.-O. Geschäftl. Behandlung des Budgetnachtrags für Kultus und Unterricht; Spezialbudget Haupt-Abt. VIII (Eisenbahnbau), Titel III § 27: Bahnhof Pforzheim, samt Petition; Wechsel in der Budgetkommission.**

Präsident Dr. Wilckens, Abgg Pfefferle*), Wittum (Antrag), Geck, Dr. Obkirch r, Hergt, Min.-Präsident Geh Rat Frhr. v. Marschall, Abg. Eichhorn, Gen.-Direktor Geh. Rat Roth, Abgg. Dr. Binz (zur Gesch.-Ord.), Fehrenbach (zur Gesch.-Ord.), Vizepräsident Dr. Zehnter.

126. 17. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. VIII (Eisenbahnbau), Titel III § 27: Bahnhof Pforzheim, samt Petition (Abstimmung); Ges.-Entwurf, die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit Karlsruhe betr.; Petitionen: a. der Frau Gertrud Hirschberg geb. Wolff wegen Freiheitsberaubung, b. um Staatsbeitrag zu einer Wasserversorgung in Weingarten, c. um Schutz des Affentaler Rotweins.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentliche Sitzungen.
1906

Abgg. Dr. Binz*), Dr. Frank, Rohrhurst*), Lehmann, Frühauf, Quenzer, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abgg. Dr. Zehnter, Frhr. v. Gleichenstein*), Reiff, Eichhorn, Geh. Oberreg.-Rat Straub, Abgg. Schmuck, Geppert, Dr. Blankenhorn, Dr. Schofer, Schüler, Geck, Morgenthaler.

127. 18. Juli **T.-O. Nachtrag zum Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz ꝛc.), Ausg. Titel IX und X und Einn. Titel III: Unterricht; Petitionen: a. um Staatszuschuß für ein Kurhaus mit Ausstellungshalle in Triberg, b. wegen Abgabe und Gewinnung von Waldstreu, c. der M. Braun Wwe. in Mannheim um Entschädigung für ein Pferd, d. um Aufhebung des Gebots des Verhängens der Schaufenster während des Gottesdienstes, e. der Werkmeister in Betreff ihrer Vorbildung, f. des früheren Straßenwärters Spothelfer um Ruhegehaltserhöhung, g. desgl. des früheren Bureauassistenten Reichert, h. des R. Duttlinger in Lembach um Rechtshilfe, i. desgl. des W. Eppel in Limbach, k. desgl. des K. Feiler in Mannheim; Geschäftl. Behandlung des Ges.-Entwurfs über Änderung des Wassergesetzes.**

Abgg. Dr. Obkircher*), Ihrig*), Fehrenbach*), Meyr-Lahr*), Wittemann, Gierich*), Dr. Schofer*), Reiff, Belzer, Breitner, Frhr. v. Mentzingen, Dr. Zehnter, Schmidt-Bretten, Banschbach, Oberforstrat Schweickhard, Abg. Eichhorn, Oberamtmann Dr. Schneider, Abgg. Neck, Geppert, Kräuter*, Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abgg. Dr. Frank, Lehmann, Vogel, Süßkind, Schmidt-Karlsruhe*), Dr. Heimburger, Kramer*).

128. 19. „ **T.-O. Pet. wegen Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn; Antrag der Abgg. Schmidt-Karlsruhe und Gen. wegen Änderung des Jagdgesetzes; Pet. um eine feste Neckarbrücke Ziegelhausen—Schlierbach.**

Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Dr. Weygoldt*), Brodmann (Antrag), Hilbert (Antrag), Büchner, Gießler, Min.-Direktor Schulz, Abgg. Venedey, Neuwirth*), Schmidt-Karlsruhe, Schüler, Frhr. v. Gleichenstein, Pfefferle, Dr. Gönner, Morgenthaler, Dr. Frank, Schmidt-Bretten, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abgg. Quenzer, Pfeiffle, Hergt, Geh. Oberreg.-Rat Föhrenbach, Abg. Blümmel.

129. 19. „ **T.-O. Petitionen: a. des früheren Ratschreibers Benetz um Rückerstattung der Beiträge zur Fürsorgekasse, b. des Buchdruckerverbandes um Schutz reisender Buchdrucker vor Verhaftung, c. der Mannheimer Detail-Kaufleute u. a., die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betr., d. der Beamten in Adelsheim um Erhöhung des Wohnungsgeldes, e. der Beamten in Singen um Teuerungszulage bezw. Wohnungsgelderhöhung, f. der Gemeinde Schwaibach wegen Schädigung ihres Schulhauses durch die Eisenbahn, g. um Staatszuschuß zur Restauration der Kirche St. Märgen, h. der Bahnwartswitwe K. Speck in Karlsruhe um Unterstützung, i. des pens. Bahnwarts Goldschmitt in Ettlingen um Unterstützung, k. des früheren Bahnarbeiters W. Geppert in Grafenhausen um Wiederverwendung, l. desgl. des früheren Reserveführers Bartz in Mannheim, m. des früheren Zugführers Schmitt um Entschädigung.**

Abgg. Schmidt-Karlsruhe*), Dieterle*), Kräuter, Min.-Rat Dr. Nieser, Abg. Meyr-Lahr*), Oberstaatsanwalt Duffner, Abgg. Dr. Binz, Venedey, Dr. Zehnter, Wiedemann*), Leiser, Gießler, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Abgg. Dr. Schofer*), Hennig, Wiest, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Böhm, Abgg. Kopf, Gierich, Rohrhurst*).

130. 20. „ **T.-O. Petitionen: a. um Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Zahnradstrecke der Höllentalbahn, b. um Eisenbahnen Mimmenhausen—Deggenhausen—Ursprung—Pfullendorf und Mimmenhausen—Frickingen—Schönach—Herdwangen—Aach—Pfullendorf, c. um Eisenbahn**

Ordentl. Sitzungen.
1906

St. Blasien—Rheintal, d. um Erweiterung der Haltestelle Hölzlebruck und Zufahrtsstraße, e. um Eisenbahn Singen—Hilzingen—Binningen—Büßlingen—Thengen.

Abgg. Hergt*), Duffner*), Fehrenbach, Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Kopf, Pfefferle, Kräuter, Kolb, Frühauf*, Dr. Zehnter, Dr. Binz, Betriebsdirektor Engler, Abgg. Weißhaupt, Min.-Direktor Schulz, Venedey, Blümmel*), Birkenmayer, Dieterle, Gießler, Hilbert.

131. 21. Juli T.-O. Anträge, Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in den Staatsbetrieben, insbes. im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben.

Vizepräsident Dr. Zehnter, Abgg. Dr. Wilckens*), Schmidt-Karlsruhe, Kräuter, Dr. Heimburger (zur Gesch.-Ord.).

132. 23. „ T.-O. Desgleichen (Fortsetzung).

Abgg. Muser (Antrag), Hergt, Pfeiffle.

133. 24. „ T.-O. Desgleichen.

Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Gen.-Direktor Geh. Rat Roth, Min.-Direktor Schulz, Baurat Courtin, Abgg. Dr. Binz, Schmidt-Bretten, Belzer, Mayer-Mannheim.

134. 25. „ T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Ausg. Titel X: Schuldentilgung, und Haupt-Abt. IX (Eisenbahnschuldentilgungskasse, ferner Ges.-Entwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1906 und 1907 (Finanzgesetz) betr; Anträge, Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in Staatsbetrieben ꝛc. (Fortsetzung); Wechsel in der Steuerkommission.

Abgg. Gießler*), Dr. Binz, Geck, Min.-Präsident Geh. Rat Becker, Abgg. Frühauf, Süßkind, Geh. Oberfin.-Rat Dr. Nicolai, Abg. Lehmann, Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Vizepräsident Dr. Zehnter.

135. 26. „ T.-O. Anträge, Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten ꝛc. (Fortsetzung).

Abg. Venedey, Geh. Oberfin.-Rat Dr. Nicolai, Abgg. Schmuck, Rebmann, Gießler (Schlußantrag), Eichhorn (zum Schlußantrag), Dr. Obkircher (zum Schlußantrag), Muser, Hergt (persönl. Bem.), Lehmann (persönl. Bem.).

136. 27. „ T.-O. Desgleichen.

Abgg. Dr. Wilckens*), Roesch, Gen.-Direktor Geh. Rat Roth, Abgg. Kolb, Frühauf, Gießler (zur Gesch.-Ord.), Eichhorn (zur Gesch.-Ord.), Vogel, Oberreg.-Rat Henn, Abg. Hergt, Min.-Dir. Schulz, Abgg. Wiedemann, Goerlacher, Geppert, Baurat Courtin, Abgg. Süßkind, Ihrig, Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Franz, Blümmel, Banschbach, Morgenthaler, Pfeiffle, Hilbert.

137. 27. „ T.-O. Desgleichen; Wechsel in der Kommission für Justiz und Verwaltung.

Abgg. Eichhorn, Dr. Wilckens*) (Antrag), Bechtold, Kolb, Kräuter, Min.-Dir. Schulz, Abg. Lehmann, Baurat Courtin, Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Vogel, Dr. Schofer, Blümmel, Wiest, Dr. Binz, Vizepräs. Dr. Zehnter.

138 28. „ T.-O. Anträge wegen Änderung der Gesetzgebung über die rechtliche Stellung der Kirche ꝛc. im Staate.

Präsident Dr. Wilckens (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Büchner*), Muser (Antrag), Kopf, Dr. Obkircher (Antrag), Dr. Frank, Schmidt-Bretten (Antrag), Staatminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Gießler, Dr. Binz (Antrag), Dr. Heimburger (zur Gesch.-Ord.), Dr. Schofer (persönl. Bem.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1906

139. 30. Juli **T.-O. Ges.-Entwurf, die Vermögenssteuer betr. (zweite Ber.); Ges.-Entwurf, die Änderung des Ausf.-Ges. zum B.-G.-B. (Stammgüter) betr.; Erörterung der allg. Geschäftslage des Hauses; Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. wegen Gewährung von Tagegeldern an die Geschworenen und Schöffen.**

Abgg. Dr. Zehnter, Eichhorn, Vogel, Min.-Präsident Geh. Rat Becker, Abgg. Gierich, Dr. Binz, Gießler, Mayer-Mannheim, Muser, Geck (Antrag), Dr. Schneider*), Venedey, Dr. Frank*), Min.-Rat Dr. Reichardt, Abgg. Frühauf, Staatsmin. Dr. Frhr. v. Dusch, Präsident Dr. Wilckens.

140. 31. „ **T.-O. Antrag der Abgg. Neuwirth und Gen., die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr.; Ges.-Entwurf, die Landwirtschaftskammer betr.**

Abgg. Neuwirth, Pfefferle, Gierich, Dr. Zehnter, Min.-Rat Flad, Abgg. Geck, Dr. Heimburger, Kopf*), Minister Dr. Schenkel, Abgg. Dr. Obkircher (Antrag), Bechtold.

141. 31 „ **T.-O. Ges.-Entwurf, die Landwirtschaftskammer betr. (Fortsetzung).**

Abgg. Dr. Heimburger, Dr. Zehnter, Eichhorn, Schmidt-Bretten, Schüler, Saenger, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Kopf*) (bes. Antrag), Brodmann, Dr. Obkircher (neuer Antr.), Banschbach (persönl. Bem.).

142. 1. Aug. **T.-O. Ges.-Entwurf, die Landwirtschaftskammer betr. (Fortsetzung); Petitionen: a. um Haltestellen bei Uiffingen und Gremmelsbach, b. um Haltestelle bei Helmsheim, c. um Eisenbahn Eppingen—Richen—Wimpfen—Jagstfeld, d. um Fortführung der Lokalbahn Kehl—Bühl nach Rastatt über Greffern, ev. um Stichbahn Schwarzach—Greffern, e. um Eisenbahn Osterburken—Merchingen, f. um Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten, g. um Staatszuschuß zu einer elektr. Bahn Triberg—Furtwangen.**

Abgg. Dr. Obkircher, Brodmann (zur Gesch.-Ord.), Dr. Weygoldt*), Meyr-Lahr, Leiser*), Duffner, Min.-Präsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Dr. Zehnter, Banschbach*), Reiff*), Neuwirth, Min.-Direktor Schulz, Abgg. Neck*), Schmunck, Geppert, Schmidt-Bretten, Eichhorn (Antrag), Wittum, Armbruster*).

143. 2. „ **T.-O. Ges.-Entwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr., samt Pet.**

Abg. Gießler*), Minister Dr. Schenkel, Abgg. Eichhorn, Vogel, Schmidt-Bretten, Rebmann, Süßkind (Anträge), Dr. Binz, Ihrig, Geck, Fehrenbach, Kolb, Dr. Heimburger, Dr. Weygoldt, Dr. Obkircher (Antrag).

144. 3. „ **T.-O. Ges.-Entwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung ꝛc. betr. (Fortsetzung); Ges.-Entwurf, die Änderung des Wassergesetzes betr.; Ges.-Entwurf und Antrag der Abgg. Muser und Gen., die Kirchensteuern betr.; Pet. des Nebenorts Neusaß, Gemeinde Gerolzahn, um Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde.**

Präsident Dr. Wilckens (zur Gesch.-Ord.), Abgg. Dr. Binz (Antrag), Süßkind, Fehrenbach*), Dr. Obkircher, Dr. Frank (Antrag), Ihrig, Dr. Weygoldt, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Gießler*), Geck (zur Gesch.-Ord.), Neck*), Eichhorn (Antrag), Dr. Heimburger (Antrag), Mayer-Mannheim, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Frhr. v. Mentzingen*), Dieterle.

145. 3. „ **T.-O. Petitionen und Resolution: a. wegen Erbauung einer Eisenbahn Langenbrücken—Sinsheim—Waibstadt und Anschluß von Östringen u. a. O. an die Hauptbahn, b. um Eisenbahn Eberbach über den Winterhauch nach Mudau und Buchen, c. um Lokalbahn Radolfzell—Öhningen (Höribahn) und Gailingen—Schaffhausen, d. um Station für den Wagenladungsverkehr in Haßmersheim, e. um Eisenbahn Bleibach—Gütenbach—Furtwangen, f. des früheren**

Ordentl. Sitzungen.
1906

Eisenbahnbauunternehmers C. E. Rößger um Entschädigung, z. des Weichenwärters a. D. Geckler um Pensionserhöhung.

Abgg. Neck*), Frhr. v. Mentzingen, Neuwirth*), Geck, Min.-Direktor Schulz, Abgg. Banschbach*), Dieterle, Ihrig, Brodmann, Gießler, Büchner, Venedey, Morgenthaler*), Wiest, Duffner, Horst*), Dr. Zehnter*).

146 4. Aug. T.-O. Nachrufe; Petitionen: a. um Erbauung eines zweiten Fußgängersteges über den Personen- und Güterbahnhof in Mannheim, b. um Verlegung der Bahnstation Niederwasser, c. um Ermöglichung des Wiederaufbaues und Betriebs der Papier- und Zellstoffabrik Wolfach, d. des Schutzmanns Meyer I in Mannheim um Kurkostenersatz und Zurücknahme der Zuruhesetzung; Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen. wegen Änderung der Schulordnung.

Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Quenzer*), Süßkind, Vogel, Baudirektor Wassmer, Abgg. Mayer-Mannheim, Banschbach*), Meyr-Lahr, Wittemann, Rohrhurst*), Dieterle*), Hennig*), Fehrenbach, Dr. Binz, Kolb, Ihrig, Frühauf, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Geck, Dr. Heimburger.

147. 6. „ T.-O. Frage der Verwertung der Rheinwasserkräfte einschl. der betr. Denkschriften und Petitionen; Allg. Geschäftsordnungsfragen.

Abg. Dr. Obkircher*), Oberbaudirektor Geh. Rat Honsell, Gen.-Direktor Geh. Rat Roth, Abgg. Dr. Blankenhorn, Eichhorn, Venedey, Geck, Fehrenbach, Kopf (persönl. Bem.).

148. 7. „ T.-O. Frage der Verwertung der Rheinwasserkräfte (Fortsetzung); Ges.-Entwurf, die Änderung des Wassergesetzes betr. (zweite Ber.); Ges.-Entwurf, die Landwirtschaftskammer betr. (zweite Ber.); Anträge der Abgg. Fehrenbach und Gen. sowie Bechtold und Gen., die Gemeinde- und Städteordnung betr.; Aufsuchung und Prüfung der provisorischen Gesetze und Verordnungen; Ges.-Vorschl. der Abgg. Bechtold und Gen., die Aufhebung der Fleischaccise betr.; den Druckvertrag für den Landtag 1907/08 betr.; Wahl des Ständischen Ausschusses; Bekanntgabe der Übersicht über die Tätigkeit des ablaufenden Landtags; Ehrende Anerkennung der Geschäftsführung des Präsidenten; Danksagung desselben für die Unterstützung des Hauses sowie die Mitarbeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Personals der Kammer.

Abgg. Roesch, Schmidt-Bretten, Dr. Weygoldt, Fehrenbach, Venedey, Geh. Rat Honsell, Abgg. Kolb, Birkenmayer*), Goerlacher, Dr. Blankenhorn, Dr. Obkircher*), Neck*), Kopf*), Eichhorn, Dr. Zehnter, Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Geck, Dr. Binz (zur Gesch.-Ord.), Dr. Frank (zur Gesch.-Ord.).

(Schlußsitz.) 8. Aug. T.-O. Feierlicher Schluß des Landtags.

Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Alphabetisch nach den Namen der Redner.

Ordentl. Sitzungen.			
		1906	**Abgeordneter Armbruster.**
27.	15.	Febr.	Justiz-Etat (Generaldebatte einschl. der Pet. der Gerichtsschreibereibeamten).
33.	23.	„	Etat der Amtsgerichte.
36.	1.	März	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
49.	23.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Beiträge für Meliorationen, Wasserleitungen ꝛc.).
64.	27.	April	Etat für Landwirtschaft.
82.	23.	Mai	*Ges.-Entwurf über Erbauung einer Bahn Walldürn—Hardheim, samt Pet. um Station Glashofen.
84.	26.	„	*Petit wegen Erbauung einer Rheinbrücke bei Waldshut.
105.	22.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
112.	30.	„	Etat für Eisenbahnbau (Dinglingen—Lahr).
142.	1.	Aug.	*Pet. um Staatszuschuß für eine elektrische Bahn Triberg—Furtwangen.
			Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger.
56.	3.	April	Etat für Mittel- und Volksschulen einschl. der Pet. der Zeichenlehrer.
58.	6.	„	Desgleichen.
59.	7.	„	Desgleichen.
			Abgeordneter Banschbach.
12.	22.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
16.	29.	„	Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Fleischteuerung betr.
33.	23.	Febr.	Etat der Amtsgerichte mit Pet. der Gerichtsschreibereibeamten.
44.	15.	März	Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
49.	23.	„	Etat für gemeinnützige Anstalten (Idiotenanstalt Mosbach).
50.	24.	„	Desgleichen.
55	2.	April	Pet. der Gemeinde Mörtelstein um Haltestelle.
59.	7.	„	Etat für Mittel- und Volksschulen.
65.	28.	„	Etat für Landwirtschaft.
66.	30.	„	Desgleichen.
75.	14.	Mai	Pet. wegen Korrektion der Landstraße Nr. 5 Auerbach—Königshofen.
78.	19.	„	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc, Landesstatistik und Gewerbe, samt Pet. über gewerblichen Unterricht.

* Der Stern bedeutet, daß der Abgeordnete Berichterstatter in der Sache war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1906

92. 9. Juni Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme, samt Beamtenpet.
105. 22. „ Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
110. 27. „ Etat für Eisenbahnbau, samt Antrag wegen Revision des Enteignungsgesetzes.
112. 30. „ Etat für Eisenbahnbau (Güterstation Auerbach).
127. 18. Juli Pet. wegen Abgabe und Gewinnung von Waldstreu.
136. 27. „ Pet. der Eisenbahn-Beamten, Bediensteten und Arbeiter.
141. 31. „ Gesetz-Entwurf, die Landwirtschaftskammer betr. (persönl. Bem.).
142. 1. Aug. *Pet. um Haltestelle bei Helmsheim.
145. 3. „ *Pet. um Eisenbahn von Eberbach über den Winterhauch nach Mudau und Buchen: Pet. um Einrichtung der Station Haßmersheim für den Wagenladungsverkehr.
146. 4. „ *Pet. um Verlegung der Bahnstation Niederwasser.

Geh. Rat Becherer.

12. 22. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
33. 23. Febr. Etat für Amtsgerichte; Etat für allg. Ausgaben für die Rechtspflege.
56. 3. April Etat für Mittel- und Volksschulen einschl. der Pet. der Zeichenlehrer.
70. 5. Mai Gesetzentwurf über den Elementarunterricht.

Abgeordneter Bechtold.

33. 23. Febr. Etat der Amtsgerichte.
49. 23. März Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Beiträge für Meliorationen, Wasserleitungen 2c.).
66. 30. April Etat für Landwirtschaft einschl. der Pet. der Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim um Unterstützung.
91. 7. Juni Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme, samt Beamtenpet.
137. 27. Juli Antr., Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in den Staatsbetrieben, insbesondere im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben.
140. 31. „ Ges.-Entwurf, die Landwirtschaftskammer betr.

1905

Min.-Präs. Wirkl. Geh. Rat Becker.

4. 19. Dez. Finanzexposé.

1906

8. 15. Jan. Vortrag zur Vorlage des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes.
18. 1. Febr. Beantwortung der Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die neuen Reichssteuervorlagen betr.
21/2. 8/9. „ Allgemeine Finanzdebatte in Verbindung mit obiger Interpellation.
25. 12. „ Desgleichen.
36. 1. März Etat der Finanzen (Generaldebatte).
37. 3. „ Desgleichen.
39. 6. „ Desgleichen; Etat für Hochbauwesen.
72. 8. Mai Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
73/4 10/11. Mai Etat für Steuer- und Zollverwaltung, samt einschlägigen Beamten-Pet.
75. 14. Mai Desgleichen.
82. 23. „ Antrag der Abgg. Kolb und Gen. betreffs Fahrkartensteuer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1906		
87.	30.	Mai	Ges.-Entwurf über Vermögenssteuer, samt Pet.
88.	1.	Juni	Desgleichen.
119.	9.	Juli	Nachtrags-Etat-Pos. für das Heidelberger Schloß, samt Pet.
134.	25.	„	Etats für Schuldentilgung und Finanzgesetz-Entwurf.
139.	30.	„	Ges.-Entwurf, die Vermögenssteuer betr. (zweite Ber.).

Abgeordneter Belzer.

10.	18.	Jan.	Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Schaffung von Arbeitervertretungen betr.
12.	22.	„	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
33.	23.	Febr.	Justiz-Etat (I. Ministerium).
44.	15.	März	Etat des Innern (Generaldebatte einschließlich der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
50.	24.	„	*Pet. des Invaliden Ludwig Bellm in Mannheim um Unterstützung.
55.	2.	April	*Pet. des pensionierten Straßenmeisters Flach um Ruhegehaltserhöhung.
65.	28.	„	Etat für Landwirtschaft.
72.	8.	Mai	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
78.	19.	„	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbe, samt Pet. über gewerblichen Unterricht.
89.	6.	Juni	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme, samt Beamtenpet.
104/6.	22/3.	„	Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
114.	3.	Juli	Etat für Eisenbahnbau (Karlsruhe-Ettlingen).
127.	18.	„	Pet. wegen Abgabe und Gewinnung von Waldstreu.
133.	24.	„	Antr., Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in den Staatsbetrieben, insbesondere im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben.

Abgeordneter Dr. Binz.

	1905		
7.	22.	Dez.	Wahlprüfung (59. Wahlkreis: Mannheim II).
	1906		
8.	15.	Jan.	Begründung der Interpellation der Abgg. Wittum und Gen. betreffs der Einführung von Schiffahrtsabgaben.
9.	16.	„	Besprechung obiger Interpellation.
10.	18.	„	Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Schaffung von Arbeitervertretungen betr.
11.	20.	„	Vorschlag über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgg. Bechtold und Gen. wegen Verstaatlichung des Versicherungswesens.
13.	24.	„	Vorschläge wegen Bildung einer Schulkommission und einer Versicherungskommission in Verbindung mit der geschäftlichen Behandlung der einschlägigen Vorlagen; *Wahlprüfung (8. Wahlkreis: Bonndorf-Waldshut).
14.	25.	„	*Wahlprüfung (8. Wahlkreis: Bonndorf-Waldshut).
16.	29.	„	Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Fleischteuerung betr.
17.	31.	„	Vorschläge über die geschäftliche Behandlung der Anträge der Abgg. Eichhorn und Gen. bezw. Bechtold und Gen. wegen gesetzlicher Regelung des Gütertarifwesens und Eisenbahnrats bezw. betreffs der Arbeitszeit in den Staatsbetrieben und der Dienstverhältnisse des Personals bei Privatbahnen; Wahlprüfung (50. Wahlkreis: Bruchsal-Durlach).
18.	1.	Febr.	Allg. Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform.
19.	5.	„	Mitteilung über Konstituierung der Justizkommission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1906	
22.	9.	Febr.	Allg. Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform (zur Gesch.-Ord.).
25.	12.	„	Desgleichen.
26.	13.	„	Etat des Staatsministeriums (Generaldebatte).
27.	15.	„	*Als Berichterstatter über das Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz ꝛc.), Ausg.-Titel I—VII, XII und XIII und Einn. Titel I — einschließl. der Pet. der Gerichtsschreibereibeamten — und bei der Generaldebatte über Justizverwaltung.
28.	16.	„	Wahlprüfung (2. Wahlkreis: Meßkirch-Stockach).
29.	17.	„	Desgleichen (53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal).
30/1.	19/20.	Febr.	*Justiz-Etat ꝛc. (wie oben, Fortsetzung).
32.	22.	Febr.	*Desgleichen (Schlußwort).
33.	23.	„	*Desgleichen (Spezialberatung).
35.	28.	„	Etat für Wissenschaften und Künste; Nominierung der Berichterstatter in der Justizkommission.
36.	1.	März	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
38.	5.	„	Desgleichen.
40.	8.	„	Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
45.	16.	„	Desgleichen.
46.	17.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (zur Gesch.-Ord.).
47/8.	20/1.	März	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins.
49.	23.	März	Desgleichen (Beiträge für Meliorationen, Wasserleitungen ꝛc.).
50.	24.	„	Etat für gemeinnützige Anstalten (Idioten); *Wahlprüfung (8. Wahlkreis: Bonndorf-Waldshut).
53.	29.	„	Etat für Höhere Unterrichtsanstalten.
56.	3.	April	Etat für Mittel- und Volksschulen einschl. der Pet. der Zeichenlehrer.
57.	5.	„	Desgleichen (zur Gesch.-Ord.).
64.	27.	„	Vorschläge über die geschäftliche Behandlung von Vorlagen.
68/70.	3/5.	Mai	Gesetzentwurf über den Elementarunterricht, samt Pet.
71.	7.	„	Erörterung über den einzelne Mitglieder der Steuerkommission verletzenden Inhalt einer Petition der Handelskammer Mannheim.
74.	11.	„	Etat für Steuer- und Zollverwaltung, samt einschlägigen Beamten-Pet.
81.	22.	„	Etat für Gewerbe und gewerbliches Unterrichtswesen; Anzeige über die Konstituierung der Kommission für den Gesetzentwurf über die Gemeindebeamtenfürsorge.
82.	23.	„	Antrag der Abgg. Kolb und Gen. betreffs Fahrkartensteuer.
83.	25.	„	Gesetzentwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr. (zur Gesch.-Ord.).
86.	29.	„	Anzeige von Wechseln in der Kommission für Eisenbahnen und Straßen; Gesetzentwurf über Vermögenssteuer, samt Pet.
88.	1.	Juni	Gesetzentwurf über Vermögenssteuer.
92.	9.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau (zur Gesch.-Ord.); Anzeige über Wechsel in der Budgetkommission.
95.	12.	„	Etat für Kultus und Position für Theologie-Stipendien im Unterrichts-Budget, ferner Interpellation wegen Wahlbeeinflussung unter Mißbrauch des geistl. Amtes und kirchl. Anträge: Änderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 wegen Bestrafung des Mißbrauchs des geistlichen Amtes, und Trennung von Staat und Kirche.
97.	15.	„	Desgleichen.
101.	20	„	Etat der Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
106.	23.	„	Desgleichen.
107.	25.	„	Gesetzentwurf über den Elementarunterricht (zweite Beratung).
111.	28.	„	Eisenbahntarifreform (zur Gesch.-Ord.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1906		
112.	30.	Juni	Etat für Eisenbahnbau (Dinglingen-Lahr).
113.	2.	Juli	Gesetzentwurf über den Elementarunterricht (dritte Beratung).
114/5.	3/4.	„	Etat für Eisenbahnbau (Karlsruhe-Ettlingen, Antrag).
116.	5.	„	*Nachtrag zum Etat für Landgerichte, Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege; Nachtragsetat-Position für Rheinregulierung.
117.	6.	„	Gesetzentwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr. (zweite Beratung).
120.	10.	„	Vorschlag wegen der geschäftlichen Behandlung des Resolutions-Antrages der Abgg. Dr. Frank und Gen., den Main-Kanalisierungsvertrag betr.
121.	11.	„	Gesetzentwurf, das Sanitätspersonal betr.
122.	12.	„	Desgleichen; Gesetzesvorschlag, das amtliche Verkündigungswesen betr.
123.	13.	„	Vorschläge zur geschäftlichen Behandlung der Gesetzentwürfe über Änderung des Wassergesetzes und Eingemeindung von Beiertheim, Rüppurr und Rintheim nach Karlsruhe.
124.	14.	„	Gesetzentwurf, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.
125.	16.	„	Etat-Position für den Bahnhof Pforzheim (zur Gesch.-Ord.).
126.	17.	„	*Gesetzentwurf über Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit Karlsruhe.
129.	19.	„	Pet. der Mannheimer Detailkaufleute u. a., die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betr.
130.	20.	„	Pet. um Aufhebung des Entfernungszuschlags auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn.
133.	24.	„	Antr., Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in den Staatsbetrieben, insbesondere im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben.
134.	25.	„	Etats für Schuldentilgung und Finanzgesetz-Entwurf.
137.	27.	„	Pet. und Denkschr. der Eisenbahn-Beamten, Bediensteten und Arbeiter.
138.	28.	„	Anträge über Stellung der Kirche ꝛc. im Staate.
139.	30.	„	Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer betr. (zweite Beratung); Gesetzentwurf, die Änderung des Ausführungsgesetzes zum B.-G.-B. (Stammgüter) betr.; Erörterung über die allgemeine Geschäftslage des Hauses.
143.	2.	Aug.	Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr. (Antrag).
144.	3.	„	Desgleichen; Gesetzentwurf und Anträge, die Kirchensteuern betr.
146.	4.	„	Antrag wegen Abänderung des § 49 der Schulordnung.
148	7.	„	Anträge zu Gemeinde- und Städteordnung (Frage der Absetzung von der Tagesordnung); Gesetzesvorschlag wegen Aufhebung der Fleischaccise (desgleichen).

Abgeordneter Birkenmayer.

	1905		
2.	15.	Dez.	Wahlprüfungen.
	1906		
11.	20.	Jan.	*Prüfung der Rechnung über den Aufwand der zweiten Kammer für den Landtag 1903/04.
12.	22.	„	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
17.	31.	„	Wahlprüfung (50. Wahlkreis: Bruchsal-Durlach).
33.	23.	Febr.	Etat der Amt gerichte und Petition der Gerichtsschreibereibeamten; Etat für Notariats- und Grundbuchwesen.
48.	21.	März	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins.
49.	23.	„	Desgleichen (Staatsbeiträge an Gemeinden).
71.	7.	Mai	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1906

74. 11. Mai Etat für Steuer- und Zollverwaltung, samt einschlägigen Beamten-Pet.
84. 26. „ Pet. wegen Erbauung einer Rheinbrücke bei Waldshut.
92. 9. Juni Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme, samt Beamten-Pet.
104/5. 22. „ Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
107. 25. „ Etat für die Staatsbrauerei „Rothaus", samt Pet. über den Bierabsatz derselben.
121. 11. Juli Ges.-Entwurf, betr. das Sanitätspersonal.
130. 20. „ Pet. um Eisenbahn St. Blasien – Rheintal.
148. 7. Aug. Frage der Verwertung der Rheinwasserkräfte einschl. der betr. Denkschr. und Pet.; *Aufsuchung und Prüfung der provisorischen Gesetze 2c.

Technischer Referent für Pferdezucht, Graf von Bismarck.

66. 30. April Etat für Landwirtschaft, einschl. der Pet. der Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim um Unterstützung.

Abgeordneter Dr. Blankenhorn.

12. 22. Jan. Nachweisung über Erledigung der Pet. vom vorigen Landtag.
16. 29. „ Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Fleischteuerung betr.
49. 23. März Etat für gemeinnützige Anstalten (Lungenheilanstalten).
50. 24. „ Desgleichen (Kurinteressenförderung Badenweiler).
91. 7. Juni Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme, samt Beamten-Pet.
98. 16. „ Etat-Position Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege, samt Pet. der Kreisausschüsse.
105. 22. „ Etat für Verkehrsanstalten (Wohlfahrtszwecke).
108. 26. „ Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues 2c.
126. 17. Juli. Pet. um Schutz des Affentaler Rotweines.
147/8. 6/7. Aug. Frage der Verwertung der Rheinwasserkräfte einschl. der betr. Denkschr. und Pet.

Abgeordneter Blümmel.

12. 22. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
36. 1. März Etat der Finanzen (Generaldebatte).
49. 23. „ Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Beiträge an Gemeinden für Meliorationen, Wasserleitungen 2c.).
54. 31. „ Etat für Mittel- und Volksschulen einschl. der Pet. der Zeichenlehrer.
72. 8. Mai Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
74. 11. „ Etat für Steuer- und Zollverwaltung, samt einschlägigen Beamten-Pet.
84. 26. „ *Pet. um Bahnen Uhldingen – Meersburg und Frickingen—Stockach; Pet. wegen Erbauung einer Rheinbrücke bei Waldshut.
98. 16. Juni Etat-Position Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege, samt Pet. der Kreisausschüsse.
103. 21. „ Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
106. 23. „ Desgleichen.
107. 25. „ Etat für die Staatsbrauerei Rothaus, samt Pet. über den Bierabsatz derselben.
118. 7. Juli *Pet. um Eisenbahn im kleinen Wiesental.
128. 19. „ Pet. um eine Neckarbrücke Ziegelhausen—Schlierbach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1906

130. 20. Juli Pet. um Eisenbahn St. Blasien—Rheintal; *Pet. um Erweiterung der Haltestelle Hölzlebruck und Zufahrtsstraße.

136/7. 27. „ Pet. und Denkschr. der Eisenbahn-Beamten, Bediensteten und Arbeiter.

Geh Oberregierungsrat Dr. Böhm.

35. 28. Febr. Etat für Wissenschaften und Künste.

52. 27. März Etat für Höhere Unterrichtsanstalten.

53. 29. „ Desgleichen.

116. 5. Juli Nachtrags-Etat-Position für Universität Freiburg.

129. 19. „ Pet. um Staatszuschuß zur Restaurierung der Kirche St. Märgen.

Abgeordneter Breitner.

1905

1. 13. Dez. *Wahlprüfungen.

2. 15. „ *Desgleichen.

1906

32. 22. Febr. Justiz-Etat (Generaldebatte einschließlich der Pet der Gerichtsschreibereibeamten).

44/5. 15/6. März Etat des Innern (Generaldebatte einschließlich der Pet. des Amtsregistratorenvereins).

71/2. 7/8. Mai *Etat für Forst- und Domänenverwaltung.

92. 9. Juni Etat für Wasser- und Straßenbau, samt Pet.

103. 21. „ Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.

107. 25. „ *Etat für die Staatsbrauerei Rothaus, samt Pet. über den Bierabsatz derselben.

110. 27. „ Etat für Eisenbahnbau nebst Antrag wegen Revision des Enteignungsgesetzes.

116. 5. Juli *Nachtrags-Etat für Forst- und Domänenverwaltung.

119. 9. „ *Desgleichen, Heidelberger Schloß, samt Pet.

124. 14. „ Gesetzentwurf, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.

127. 18. „ Petition wegen Abgabe und Gewinnung von Waldstreu.

Abgeordneter Brodmann.

33. 23. Febr. Etat der Amtsgerichte einschließlich der Pet. der Gerichtsschreibereibeamten.

46. 17. März Etat für Bezirksverwaltung und Polizei einschließlich der Pet. des Amtsregistratorenvereins.

49. 23. „ Desgleichen (Beiträge für Meliorationen, Wasserleitungen 2c.).

61. 24. April Etat für Landwirtschaft.

84. 26. Mai Pet. um Bahnen Uhldingen—Meersburg und Frickingen—Stockach.

91. 7. Juni Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme, samt Beamtenpet.

106. 23. „ Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.

128. 19. Juli Pet. wegen Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn (Antrag).

141. 31. „ Gesetz-Entwurf, die Landwirtschaftskammer betr.

142. 1. Aug. Desgleichen (zur Gesch.-Ord.).

145. 3. „ *Pet. um Lokalbahn Radolfzell—Öhningen (Höribahn) und Gailingen—Schaffhausen.

Geh. Oberregierungsrat Buch.

31. 20. Febr. Justiz-Etat (Generaldebatte einschl. der Pet. der Gerichtsschreibereibeamten).

33. 23. „ Justiz-Etat (I. Ministerium, V. Amtsgerichte, VI. Notariats- und Grundbuchwesen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1906

Abgeordneter Büchner.

12. 22. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
35. 28. Febr. Etat für Wissenschaften und Künste.
51. 26. März Etat für Heil- und Pflegeanstalten einschl. der Pet. von Anstaltspersonal.
66. 30. April Etat für Landwirtschaft.
73. 10. Mai Etat für Steuer- und Zollverwaltung, samt einschlägigen Beamten-Pet.
84 26. „ Pet. um Bahnen Uhldingen—Meersburg und Frickingen—Stockach.
105/6. 22/3. Juni Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
128. 19. Juli Pet. wegen Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn.
138. 28. „ *Anträge über Stellung der Kirche ꝛc. im Staate.
145. 3. Aug. Pet. um Lokalbahn Radolfzell—Öhningen (Höribahn) und Gailingen—Schaffhausen.

Abgeordneter Burkhard.

65. 28. April Etat für Landwirtschaft.
118. 7. Juli Pet. um Eisenbahn Bretten—Derdingen—Kürnbach—Mühlbach.

Baurat Courtin.

133. 24. Juli Anträge, Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in den Staatsbetrieben, insbesondere im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben.
136/7. 27. „ Desgleichen.

Geh. Regierungsrat Dr. Cron.

78. 19. Mai Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbe, samt Pet. über gewerblichen Unterricht.
80. 22. „ Desgleichen.

1905

Abgeordneter Dieterle.

2. 15. Dez. Wahlprüfungen (zur Gesch.-Ord.).

1906

11. 20. Jan. Anforderung im außerord. Etat des Wasser- und Straßenbaues für die Landstraße Nr. 34 (Wolfach—Rippoldsau).
12. 22. „ Nachweisung über Erledigung der Pet. vom vorigen Landtag.
26. 13. Febr. Etat des Staatsministeriums (Generaldebatte).
33. 23. „ Etat über Allg. Ausgaben für die Rechtspflege (Wohnung des Amtsgerichtsvorstandes in Buchen).
39. 6. März *Petitionen: a. des früheren Bahnarbeiters P. Bührle um Unterstützung, b. des Bahnwärters a. D. Filsinger um Pensionserhöhung.
48. 21. „ Etat für Bezirksverwaltung und Polizei einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins.
49. 23. „ Desgleichen (Staatsbeiträge an Gemeinden, Veterinärwesen, Amthaus Buchen).
50. 24. „ Etat für gemeinnützige Anstalten (Idioten).
58. 6. April Etat für Mittel- und Volksschulen einschl. der Pet. der Zeichenlehrer.
72. 8. Mai Etat für Forst- und Domänenverwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1906

96. 13. Juni - Etat für Kultus und Position für Theologie-Stipendien im Unterrichtsbudget, ferner Interpellation wegen Wahlbeeinflussung unter Mißbrauch des geistlichen Amtes und kirchliche Anträge: Änderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 wegen Bestrafung des Mißbrauchs des geistlichen Amtes, und Trennung von Staat und Kirche.

102. 20. „ Etat der Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.

116. 5. Juli Nachtrags-Etat-Position für die Pflege-Anstalt Herthen.

129. 19. „ *Pet. des Buchdruckerverbandes um Schutz reisender Buchdrucker vor Verhaftung; *Pet. um Staatszuschuß zur Restauration der Kirche St. Märgen.

130. 20. „ Pet. um Eisenbahn St. Blasien—Rheintal.

144. 3. Aug. Pet. des Nebenorts Neusatz, Gemeinde Gerolzahn um Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde.

145. 3. „ Pet. um Eisenbahn von Eberbach über den Winterhauch nach Mudau und Buchen.

146. 4. „ *Pet. des Schutzmanns a. D. Meyer I in Mannheim um Kurkostenersatz und Zurücknahme der Zuruhesetzung.

Abgeordneter und Sekretär Dussner.

11. 20. Jan. Anforderung im außerord. Etat des Wasser- und Straßenbaues für die Landstraße Nr. 34 (Wolfach—Rippoldsau).

12. 22. „ Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.

32. 22. Febr. Justiz-Etat (Generaldebatte einschl. der Pet. der Gerichtsschreibereibeamten).

34. 24. „ Etat für Strafanstalten.

48. 21. März Etat für Bezirksverwaltung und Polizei einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins.

49. 23. „ Desgleichen (Fischereiwesen); Etat für allg. Sicherheitspolizei; Etat für gemeinnützige Anstalten (Badanstalten).

55. 2. April *Pet. um Bahn Offenburg—Lahr über Diersburg ꝛc.

62. 26. „ Etat für Landwirtschaft.

71. 7. Mai Etat für Forst- und Domänenverwaltung.

73. 10. „ Etat für Steuer- und Zollverwaltung, samt einschlägigen Beamten-Pet.

90. 7. Juni Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme, samt Beamten-Pet.

98. 16. „ Etat-Position Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege, samt Pet. der Kreisausschüsse.

102. 20. „ Etat der Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.

104/5. 22. „ Desgleichen.

109. 27. „ Etat für den Eisenbahnbau.

117. 6. Juli Ges.-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr. (zweite Ber.); *Pet. um Verladestelle zum Wagenladungsverkehr in Gutmadingen.

130. 20. „ Pet. um Aufhebung des Entfernungszuschlags auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn; Pet. um Eisenbahn St. Blasien—Rheintal; Pet. um Erweiterung der Haltestelle Hölzlebruck und Zufahrtsstraße; *Pet. um Eisenbahn Singen—Hilzingen—Binningen—Büßlingen—Thengen.

142. 1. Aug. Pet. um Haltestellen bei Uiffingen und Gremmelsbach; Pet. um Staatszuschuß für elektrische Bahn Triberg—Furtwangen.

145. 3. „ Pet. um Eisenbahn Bleibach—Gütenbach—Furtwangen.

Oberstaatsanwalt Dussner.

129. 19. Juli Pet. der Mannheimer Detailkaufleute u. a., die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch.

Vorbereitende Sitzung. 11. Dez. 1905. Begrüßung der Kammer namens der Großh. Regierung und Bildung des provisorischen Bureaus.

Eröffnungs-Sitzung. 12. Dez. 1905. Eröffnung des Landtags und Beeidigung der erschienenen Abgeordneten.

Ordentl. Sitzungen.

1906

8.	15.	Jan.	Vortrag zur Vorlage des Entwurfs über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes.
19.	5.	Febr.	Allgemeine Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform.
25.	12.	„	Desgleichen.
27.	15.	„	Justiz-Etat (Generaldebatte einschließlich der Pet. der Gerichtsschreibereibeamten).
31.	20.	„	Desgleichen.
32.	22.	„	Desgleichen.
33.	23.	„	Justiz-Etat (I. Ministerium).
34.	24.	„	Botschaft von der Geburt eines Prinzen.
52.	27.	März	Etat für Höhere Unterrichtsanstalten.
53.	29.	„	Desgleichen.
54.	31.	„	Etat für Mittel- und Volksschulen.
57/8.	5/.6	April	Desgleichen.
68.	3.	Mai	Gesetzentwurf über den Elementarunterricht, samt Pet.
70.	5.	„	Desgleichen.
93.	11.	Juni	Beantwortung der Interpellation wegen Wahlbeeinflussung unter Mißbrauch des geistlichen Amtes; Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Gen., betr. die Änderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 wegen Bestrafung des kirchl. Amtsmißbrauchs.
94.	12.	„	Desgleichen; ferner Etat für Kultus und Position für Theologie-Stipendien im Unterrichtsbudget, sowie Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. wegen Trennung von Staat und Kirche.
96.	13.	„	Desgleichen (dritte Ber.).
107.	25.	„	Gesetzentwurf über den Elementarunterricht (zweite Ber.).
113.	2.	Juli	Desgleichen (dritte Ber.).
138.	28.	„	Anträge über Stellung der Kirche ꝛc. im Staate.
139.	30.	„	Erörterung über die allgemeine Geschäftslage des Hauses; Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. wegen Gewährung von Tagegeldern an die Geschworenen und Schöffen.
144.	3.	Aug.	Gesetzentwurf und Anträge, die Kirchensteuern betr.
146.	4.	„	Antrag wegen Änderung des § 49 der Schulordnung.

Schlußsitzung 8. Aug. Schließung des Landtags.

Ordentl. Sitzungen.

Abgeordneter Eichhorn.

1905

2.	15.	Dez.	Wahlprüfungen (Antrag).
7.	22.	„	Wahlprüfung (59. Wahlkreis: Mannheim II — Gesch.-Ord. —).

1906

8.	15.	Jan.	Antrag auf Besprechung der Interpellation der Abgg Wittum u. Gen. betreffs Einführung von Schiffahrtsabgaben.
12.	22.	„	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
13.	24.	„	Wahlprüfung (8. Wahlkreis: Bonndorf-Waldshut).
16.	29.	„	Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Fleischteuerung betr.
17.	31.	„	*Wahlprüfung (50. Wahlkreis: Bruchsal-Durlach).
18.	1.	Febr.	Begründung der Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die neuen Reichssteuervorlagen betr.
22.	9.	„	Allg. Finanzdebatte in Verbindung mit obiger Interpellation (zur Gesch.-Ord.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1906	
26.	13.	Febr.	Desgleichen; Etat des Staatsministeriums (Generaldebatte); Etat des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärt. Angelegenheiten.
28.	16.	„	Wahlprüfung (2. Wahlkreis: Meßkirch Stockach).
29.	17.	„	Desgleichen (53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal).
33.	23.	„	Justiz-Etat (I. Ministerium).
39.	6.	März	Etat für den allg. Dispositionsfonds.
45.	16.	„	Etat des Innern (Generaldebatte) einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins.
46.	17.	„	Etat für Ministerium des Innern.
47/8.	20/1.	März	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins.
49.	23.	März	Desgleichen u. a. (zur Gesch.-Ord.).
50.	24.	„	Etat für gemeinnützige Anstalten (Idioten); *Wahlprüfung (34. Wahlkreis: Bühl-Baden).
67.	2.	Mai	*Etat für Salinen-, Münz-, Allg. Kassen-Verwaltung, sowie für verschiedene und zufällige Ausgaben.
81.	22.	„	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbe, samt Pet. über gewerblichen Unterricht.
83.	25.	„	Ges.-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr.
86.	29.	„	Ges.-Entwurf über Vermögenssteuer, samt Pet.
88.	1.	Juni	Desgleichen (Antrag).
94.	12.	„	Begründung des Antrags der Abgg. Bechtold u. Gen. wegen Trennung von Staat und Kirche.
97.	15.	„	Desgleichen.
98.	16.	„	*Spezialbudget der Oberrechnungskammer für 1906 und 1907; *Denkschrift der Oberrechnungskammer für 1903/05; *Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1903 und 1904.
99.	18.	„	Etat der Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform (zur Gesch.-Ord.).
106.	23.	„	Desgleichen (zur Gesch.-Ord. und zur Sache).
107.	25.	„	Ges.-Entwurf über den Elementarunterricht (zweite Beratung).
108.	26.	„	Etat für den Eisenbahnbau.
110.	27.	„	Desgleichen nebst Antrag wegen Revision des Enteignungsgesetzes.
111.	28.	„	Eisenbahntarifreform.
114.	3.	Juli	Etat für Eisenbahnbau (Karlsruhe—Ettlingen).
116.	5.	„	Nachtrags-Etat-Position für Rheinregulierung einschl. der Frage der Schiffahrtsabgaben; *Nachtrags-Etat für Salinenverwaltung und für Ruhegehalte ꝛc.
122.	12.	„	Ges.-Entwurf, das Sanitätspersonal betr. (Antrag).
125.	16.	„	Etat-Position für den Bahnhof Pforzheim.
126.	17.	„	Pet. um Staatsbeitrag zu einer Wasserversorgung in Weingarten.
127.	18.	„	Pet. wegen Abgabe und Gewinnung von Waldstreu.
135.	26.	„	Antr., Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse in den Staatsbetrieben, insbesondere im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben (zum Schlußantrag).
136.	27.	„	Desgleichen (zur Gesch.-Ord.).
137.	27.	„	Desgleichen (zur Sache).
139.	30.	„	Ges.-Entwurf, die Vermögenssteuer betr. (zweite Ber.).
141.	31.	„	Ges.-Entwurf, die Landwirtschaftskammer betr.
142.	1.	Aug.	Pet. um Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten (Antrag).
143.	2.	„	Ges.-Entwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1906		
144.	3.	Aug.	Ges.-Entwurf und Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die Kirchensteuern betr. (neuer Antrag).
147.	6.	„	Allg. Geschäftsordnungsfragen.
148.	7.	„	Ges.-Entwurf, die Landwirtschaftskammer betr. (zweite Ber.); Ges.-Vorschl. wegen Aufhebung der Fleischaccise (Frage der Absetzung von der Tagesordnung).

Betriebsdirektor Engler.

55.	2.	April	Pet. der Gemeinde Mörtelstein um Haltestelle.
103.	21.	Juni	Etat der Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
105/6.	22/3.	Juni	Desgleichen.
112.	30.	Juni	Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Durlach).
115.	4.	Juli	Desgleichen (Bahnhof Konstanz).
130.	20.	„	Pet. um Aufhebung des Entfernungszuschlags auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn.

Abgeordneter Fehrenbach.

	1905		
1.	13.	Dez.	*Wahlprüfungen.
2	15.	„	*Desgleichen (Anregung der Einführung eines Nachschlagebuchs über Wahlanfechtungen).
3.	16.	„	Vorschlag der akklamatorischen Wahl der Sekretäre und Personalvorschlag.
5.	19.	„	Vorschläge wegen Bildung von Kommissionen.
6.	21.	„	*Ges.-Entwurf, die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg betr.
	1906		
9.	16.	Jan.	Interpellation der Abgg. Wittum und Gen. betreffs der Einführung von Schiffahrtsabgaben.
12.	22.	„	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
13.	24.	„	Vorschlag wegen Bildung einer Steuerkommission in Verbindung mit der geschäftlichen Behandlung der einschlägigen Vorlagen; Wahlprüfung (8. Wahlkreis: Bonndorf-Waldshut — Antrag auf Vertagung —).
14.	25.	„	Wahlprüfung (8. Wahlkreis: Bonndorf-Waldshut, und 51. Wahlkreis: Stadt Bruchsal).
17.	31.	„	Desgleichen (39. Wahlkreis: Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe)
18.	1.	Febr.	Danksagung für den Nachruf des Präsidenten an den † I. Vizepräsidenten Lauck.
19.	5.	„	Mitteilung über Konstituierung der Schulkommission; Allgemeine Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform.
22.	9.	„	Allgemeine Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform (zur Gesch.-Ord.).
25.	12.	„	Desgleichen.
37.	3.	März	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
40.	8.	„	a) Vorschlag über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen., die Diäten der Abgeordneten betr.; b) als *Berichterstatter über das Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX, XXI und Einnahme Titel I, II einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins, und bei der Generaldebatte über Innere Verwaltung.
42.	12.	„	*Desgleichen (b.).
44.	15.	„	Richtigstellung eines Artikels in der Bad. Schulzeitung über Vorgänge in der Schulkommission.
45.	16.	„	*Etat des Innern 2c. (Fortsetzung.)
47.	20.	„	*Etat für Bezirksverwaltung und Polizei einschl. der obengenannten Pet.
48.	21.	„	*Desgleichen (persönl. Bem.).
49.	23.	„	*Desgleichen u. a. (zur Gesch.-Ord.).
50.	24.	„	*Etat für gemeinnützige Anstalten (Idioten).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.
1906

52. 27. März Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
57. 5. April Etat für Mittel- und Volksschulen (zur Gesch.-Ord.).
58. 6. „ Etat für Mittel- und Volksschulen einschl. der Pet. der Zeichenlehrer.
68/70. 3/5. Mai Ges.-Entwurf über den Elementarunterricht, samt Pet.
92. 9. Juni Vorschl. über die geschäftliche Behandlung der Ges.-Entwürfe über a) Hagelversicherung, b) Änderung der Gemeinde- und Städteordnung, c) Ergänzung des Gehaltstarifs.
93. 11. „ Vorschl. wegen Bildung der Kommission für den Ges.-Entwurf betr. Änderung der Gemeinde- und Städteordnung; Etat für Kultus und Position für Theologie-Stipendien im Unterrichtsbudget, ferner Interpellation wegen Wahlbeeinflussung unter Mißbrauch des geistlichen Amtes und kirchliche Anträge (zur Gesch.-Ord.).
94. 12. „ Desgleichen (zur Sache).
97. 15. „ Desgleichen (zur Gesch.-Ord. und Antrag betr. Gewährung eines Staatsbeitrags zur Erstellung eines Dienstgebäudes für den Kath. Oberstiftungsrat).
98. 16. „ *Etat-Position Staatsunterstützungen für Kreisstraßen und Gemeindewege, samt Petition der Kreisausschüsse.
99. 18. „ Vorschl. zur Bildung der Kommission für den Ges.-Vorschlag der Abgg. Fehrenbach u. Gen., wegen Änderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874, die Kirche und kirchl. Vereine betr.
106. 23. „ Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr, Resol. und Pet. über Tarifreform.
107. 25. „ Ges.-Entwurf über den Elementarunterricht (zweite Beratung).
109. 27. „ Etat für den Eisenbahnbau.
113. 2. Juli Ges.-Entwurf über den Elementarunterricht (dritte Beratung).
114. 3. „ Vorschl. wegen der geschäftlichen Behandlung der Ges.-Entwürfe über a) Änderung des Ausführungs-Gesetzes zum B.-G.-B., b) die Kirchensteuern.
116. 5. „ Nachtrags-Etat-Position für Amtsgefängnis Emmendingen und Universität Freiburg; *Nachtrags-Etat für Ministerium des Innern, Bezirksverwaltung und Polizei, Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.
117. 6. „ Petition um Haltestelle bei Kappel an der Höllentalbahn.
125. 16. „ Etat-Position für den Bahnhof Pforzheim (zur Gesch.-Ord.).
127. 18. „ *Pet. um Staatszuschuß für ein Kurhaus mit Ausstellungshalle in Triberg.
130. 20. „ Pet. um Aufhebung des Entfernungszuschlags auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn.
143. 2. Aug. Ges.-Entwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr.
144. 3. „ Desgleichen; Ges.-Entwurf und Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die Kirchensteuern betr.
146. 4. „ Antrag wegen Änderung des § 49 der Schulordnung.
147. 6. „ Allg Geschäftsordnungsfragen.
148. 7 „ Frage der Verwertung der Rheinwasserkräfte einschl. der betr. Denkschriften und Petitionen; Anträge zur Gemeinde- und Städteordnung (Frage der Absetzung von der Tagesordnung); Ges.-Vorschlag wegen Aufhebung der Fleischaccise (desgleichen); Wahl des Ständischen Ausschusses (Vorschlag akklamatorischer Wahl- und Personalvorschlag); ehrende Anerkennung der Geschäftsführung des Präsidenten.

Ministerialrat Flad.

51. 26. März Etat für Besserungs- und Erziehungsanstalten.
124. 14. Juli Gesetz-Entwurf, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.
140. 31. „ Antrag der Abgg. Neuwirth und Gen. wegen Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1906

Geh. Oberregierungsrat Föhrenbach.

75. 14. Mai Pet. wegen Korrektion der Landstraße Nr. 5 Auerbach – Königshofen.
84. 26. „ Pet. wegen Erbauung einer Rheinbrücke bei Waldshut.
110. 27. Juni Etat für Eisenbahnbau nebst Antrag wegen Revision des Enteignungsgesetzes.
128. 19. Juli Pet. um eine Neckarbrücke Ziegelhausen—Schlierbach.

Abgeordneter Dr. Frank.

10. 18. Jan. Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Schaffung von Arbeitervertretungen betr.
27. 15. Febr. Justiz-Etat (Generaldebatte einschließlich der Pet. der Gerichtsschreibereibeamten).
31. 20. „ Desgleichen (persönl. Bemerkung).
33. 23. „ Justiz-Etat (I. Ministerium, V. Amtsgerichte mit Pet. der Gerichtsschreibereibeamten).
34. 24. „ *Etat für Strafanstalten.
35. 28. „ *Desgleichen.
42. 12. März Etat des Innern (Generaldebatte einschließlich der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
46. 17. „ Etat für Bezirksverwaltung und Polizei einschließlich der ebengenannten Pet.
48. 21. „ Desgleichen.
50. 24. „ Etat für gemeinnützige Anstalten (Idioten).
52. 27. „ Etat für Höhere Unterrichtsanstalten.
53. 29. „ Desgleichen.
59. 7. April Etat für Mittel- und Volksschulen.
70. 5. Mai Elementarunterrichtsgesetz samt Petitionen (Antrag).
74. 11. „ Etat für Steuer- und Zollverwaltung, samt einschlägigen Beamten-Pet.
75. 14. „ Desgleichen (persönl. Bem.); Pet. der Dienstmänner in Karlsruhe um Verbesserung ihrer Lage (Antrag).
81. 22. „ Etat für Gewerbe und gewerbliches Unterrichtswesen; Anzeige über die Konstituierung der Kommission für den Gesetz-Entwurf über das Sanitätspersonal.
96. 13. Juni Etat für Kultus und Position für Theologie-Stipendien im Unterrichts-Budget, ferner Interpellation wegen Wahlbeeinflussung unter Mißbrauch des geistlichen Amtes und kirchl. Anträge: Änderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 wegen Bestrafung des Mißbrauchs des geistlichen Amtes und Trennung von Staat und Kirche.
97. 15. „ Desgleichen (zur Gesch.-Ord.).
105/6. 22/3. „ Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr, Resol. und Pet. über Tarifreform.
112. 30. „ Etat für Eisenbahnbau (Dinglingen – Lahr).
114. 3. Juli Desgleichen (Karlsruhe—Ettlingen).
116. 5. „ Nachtrags-Etat-Position für Rheinregulierung einschließlich der Frage der Schiffahrtsabgaben.
117. 6. „ Gesetz-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr. (zweite Beratung).
119. 9. „ Nachtrags-Etat-Position für das Heidelberger Schloß, samt Pet.
120. 10. „ Gesetz-Entwurf, das Sanitätspersonal betr.
122. 12. „ Desgleichen.
126. 17. „ Ges.-Entwurf über Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit Karlsruhe.
127. 18. „ Pet. der M. Braun Wwe., Mannheim, um Entschädigung für ein Pferd.
128. 19. „ Antrag der Abgg. Schmidt und Gen. wegen Änderung des Jagdgesetzes.
138. 28. „ Anträge über Stellung der Kirche ꝛc. im Staate.
139. 30. „ Gesetz-Entwurf, die Änderung des Ausführungsgesetzes zum B.-G.-B. (Stammgüter) betr.; *Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. wegen Gewährung von Tagegeldern an die Geschworenen und Schöffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1906		
144.	3.	Aug.	Gesetz-Entwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr. (Antrag).
148.	7.	„	Gesetzes-Vorschlag wegen Aufhebung der Fleischaccise (Frage der Absetzung von der Tagesordnung).

Abgeordneter Franz.

12.	22.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
34.	24.	Febr.	Etat für Strafanstalten.
38.	5.	März	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
75.	14.	Mai	Etat für Zollverwaltung.
83.	25.	„	Gesetz-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr.
105.	22.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
107.	25.	„	Etat für die Staatsbrauerei Rothaus, samt Pet. über den Bierabsatz derselben.
117.	6.	Juli	Gesetz-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr. (zweite Beratung).
136.	27.	„	Pet. der Eisenbahn-Beamten, Bediensteten und Arbeiter.

Abgeordneter Frühauf.

	1905		
7.	22.	Dez.	Wahlprüfung (59. Wahlkreis: Mannheim II).
	1906		
9.	16.	Jan.	Interpellation der Abgg. Wittum und Gen. betreffs der Einführung von Schiffahrtsabgaben.
12.	22.	„	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
21.	8.	Febr.	Allgemeine Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform.
22.	9.	„	Desgleichen (zur Gesch.-Ord.).
30.	19.	„	Justiz-Etat (Generaldebatte und Pet. der Gerichtsschreibereibeamten).
33.	23.	„	Justiz-Etat (I. Ministerium, III. Landgerichte, V. Amtsgerichte.)
34.	24.	„	Etat für Strafanstalten.
35.	28.	„	Etat für Wissenschaften und Künste.
38.	5.	März	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
46.	17.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei einschließlich der Pet. des Amtsregistratorenvereins
48.	21.	„	Desgleichen.
53.	29.	„	Etat für Unterricht (zur Gesch.-Ord.).
57.	5.	April	Etat für Mittel- und Volksschulen einschließlich der Pet. der Zeichenlehrer.
70.	5.	Mai	Gesetz-Entwurf über den Elementarunterricht.
71.	7.	„	Erörterung über den einzelne Mitglieder der Steuerkommission verletzenden Inhalt einer Petition der Handelskammer Mannheim.
72.	8.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
73/4.	10/11.	„	Etat für Steuer- und Zollverwaltung, samt einschlägigen Beamten-Pet.
75.	14.	„	Pet. der Dienstmänner in Karlsruhe um Verbesserung ihrer Lage (Antrag).
82.	23.	„	Antrag der Abgg. Kolb und Gen. betreffs Fahrkartensteuer.
83.	25.	„	Gesetz-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr.
84.	26.	„	Pet. um Neu- oder Umbau des Bahnhofes Triberg.
88.	1.	Juni	Gesetz-Entwurf über Vermögenssteuer, samt Pet.
91.	7.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme, samt Beamten-Pet.
97.	15.	„	Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen. wegen Änderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Bestrafung des Mißbrauchs des geistlichen Amtes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1906		
99.	18.	Juni	Etat der Verkehrsanstalten samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform (zur Gesch.-Ord.).
100.	19.	„	Desgleichen (zur Sache und persönl. Bem.).
104/5.	22.	„	Desgleichen.
109.	27.	„	Etat für den Eisenbahnbau.
111.	28.	„	Eisenbahntarifreform.
113.	2.	Juli	Gesetz-Entwurf über den Elementarunterricht (dritte Beratung).
115.	4.	„	Etat für Eisenbahnbau (Karlsruhe—Ettlingen).
116.	5.	„	Nachtrags-Etat-Position für Rheinregulierung einschließlich der Frage der Schiffahrtsabgaben.
117.	6.	„	Gesetz-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr. (zweite Beratung).
126.	17.	„	Pet. der Frau Gertrud Hirschberg geb. Wolff wegen Freiheitsberaubung.
130.	20.	„	Pet. um Aufhebung des Entfernungszuschlags auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn; *Pet. um Eisenbahnen Mimmenhausen—Deggenhausen—Pfullendorf und Mimmenhausen—Frickingen—Pfullendorf; *Pet. um Eisenbahn St. Blasien—Rheintal.
134.	25.	„	Etats für Schuldentilgung und Finanzgesetzentwurf; Antr., Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in den Staatsbetrieben, insbesondere im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben.
136.	27.	„	Antr., Pet. und Denkschr. 2c. (wie oben, Fortsetzung).
139.	30.	„	Erörterung der allgemeinen Geschäftslage des Hauses.
146.	4.	Aug.	Antrag wegen Änderung des § 49 der Schulordnung.

Abgeordneter und II. Vizepräsident Geck.

	1905		
1.	13.	Dez.	*Wahlprüfungen.
2.	15.	„	*Desgleichen.
3.	16.	„	*Desgleichen; Annahme der Wahl zum II. Vizepräsidenten.
6.	21.	„	*Druckvertrag für den Landtag 1905/06
7.	22.	„	Wahlprüfung (59. Wahlkreis: Mannheim II).
	1906		
8.	15.	Jan.	Begrüßung des Hauses und Ausdruck des Bedauerns über die Erkrankung der Herren Präsidenten Dr. Gönner und Lauck.
9.	16.	„	Vornahme der Wahl eines neuen Präsidenten.
15.	26.	„	Begründung der Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Fleischteuerung betr.
16.	29.	„	Besprechung obiger Interpellation.
17.	31.	„	Wahlprüfung (50. Wahlkreis: Bruchsal-Durlach).
20.	6.	Febr.	Allg. Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform.
40.	8.	März	Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
43.	13.	„	Desgleichen (persönl. Bem.).
46.	17.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (zur Gesch.-Ord.).
51.	26.	„	Etat für Heil- und Pflegeanstalten einschl. der Pet. von Anstaltspersonal.
53.	29.	„	Etat für Höhere Unterrichtsanstalten (zur Gesch.-Ord.).
55.	2.	April	Pet. des pensionierten Straßenmeisters Flach um Ruhegehaltserhöhung.
104/5.	22.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
107.	25.	„	Ges.-Entwurf über den Elementarunterricht (zweite Beratung); Etat für die Staatsbrauerei Rothaus, samt Pet. über den Bierabsatz derselben.
112.	30.	„	Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Durlach).
115.	4.	Juli	Desgleichen (Bahnhof Offenburg).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1906	
116.	5.	Juli	Nachtrags-Etat-Position für die Kunstgewerbeschule Pforzheim.
121.	11.	„	Ges.-Entwurf, betr. das Sanitätspersonal.
123.	13.	„	Ges.-Vorschl., das amtliche Verkündigungswesen betr.
125.	16.	„	Etat-Position für den Bahnhof Pforzheim.
126.	17.	„	Pet. um Schutz des Affentaler Rotweines.
134.	25.	„	Etats für Schuldentilgung und Finanzgesetzentwurf.
139.	30.	„	Ges.-Entwurf, die Vermögenssteuer betr. (zweite Ber. — Antrag —); Erörterung der allg. Geschäftslage des Hauses.
140.	31.	„	Antr. der Abgg. Neuwirth u. Gen. wegen Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer.
143/4.	2/3.	Aug.	Ges.-Entwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr.
145.	3.	„	Pet. und Resol. wegen Erbauung einer Eisenbahn Langenbrücken—Sinsheim—Waibstadt und Anschluß von Östringen u. a. O. an die Hauptbahn.
146.	4.	„	Antrag wegen Änderung des § 49 der Schulordnung.
147.	6.	„	Allg. Geschäftsordnungsfragen.
148.	7.	„	Anträge zur Gemeinde- und Städteordnung (Frage der Absetzung von der Tagesordnung); *Druckvertrag für den Landtag 1907/08.

Abgeordneter Geppert.

19.	5.	Febr.	Mitteilung über Konstituierung der Versicherungskommission.
43.	13.	März	Etat des Innern (Generaldebatte einschließlich der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
49.	23.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Beiträge für Meliorationen, Wasserleitungen 2c.).
59.	7.	April	Etat für Mittel- und Volksschulen.
64.	27.	„	Etat für Landwirtschaft.
66.	30.	„	Desgleichen.
89.	6.	Juni	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme, samt Beamten-Pet.
104/6.	22/3.	„	Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
109/10.	27.	„	Etat für den Eisenbahnbau nebst Antrag wegen Revision des Enteignungsgesetzes.
117.	6.	Juli	*Pet. um Haltestelle bei Kappel an der Höllentalbahn.
118.	7.	„	*Pet. um Haltestelle bei Ohlsbach an der Schwarzwaldbahn.
126.	17.	„	Pet. um Schutz des Affentaler Rotweins.
127.	18.	„	Pet. wegen Abgabe und Gewinnung von Waldstreu.
136.	27.	„	Pet. der Eisenbahn-Beamten, Bediensteten und Arbeiter.
142.	1.	Aug.	Pet. um Fortführung der Lokalbahn Kehl—Bühl nach Rastatt über Greffern, eventuell um Stichbahn Schwarzach—Greffern.

Abgeordneter Gierich.

8/9.	15/6	Jan.	Interpellation der Abgg. Wittum und Gen. betreffs der Einführung von Schiffahrtsabgaben.
12.	22.	„	Nachweisung über Erledigung der Pet. vom vorigen Landtag.
17.	31.	„	Wahlprüfung (39. Wahlkreis: Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe — zur Gesch.-Ord. und persönl. Bem. —).
26.	13.	Febr.	Etat des Staatsministeriums (Generaldebatte).
28.	16.	„	Wahlprüfung (2. Wahlkreis: Meßkirch-Stockach).
29.	17.	„	Desgleichen (53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal).
31.	20.	„	Justiz-Etat (Generaldebatte einschließlich der Pet. der Gerichtsschreibereibeamten).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1906		
39.	6.	März	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
50.	24.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Amthäuser); *Pet. des Martin Bock in Leutershausen um Übernahme von Verpflegungskosten auf die Staatskasse.
55.	2.	April	Pet. des Gauvorstandes Badischer Maschinisten- und Heizervereine um Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion u. a.
58.	6.	„	Etat für Mittel- und Volksschulen einschl. der Pet. der Zeichenlehrer.
66.	30.	„	Etat für Landwirtschaft.
72.	8.	Mai	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
75.	14.	„	*Pet. des Eisenbahnschaffners a. D. Ch. Herzog um Ruhegehaltserhöhung.
78.	19.	„	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbe, samt Pet. über gewerblichen Unterricht.
80.	22.	„	Desgleichen (persönl. Bem.).
87.	30.	„	Gesetz-Entwurf über Vermögenssteuer, samt Pet. (Antrag).
88.	1.	Juni	Desgleichen (Zurückziehung des Antrags und persönl. Bem.).
96.	13.	„	Etat für Kultus und Position für Theologie-Stipendien im Unterrichts-Budget, ferner Interpellation wegen Wahlbeeinflussung unter Mißbrauch des geistlichen Amtes und kirchl. Anträge: Änderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 wegen Bestrafung des Mißbrauchs des geistlichen Amtes und Trennung von Staat und Kirche.
106.	23.	„	Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
114.	3.	Juli	Etat für Eisenbahnbau (Karlsruhe—Ettlingen).
116.	5.	„	Nachtrags-Etat-Position für Rheinregulierung einschließlich der Frage der Schiffahrtsabgaben.
127.	18.	„	*Pet. über Abgabe und Gewinnung von Waldstreu.
129.	19.	„	Pet. des pensionierten Bahnwarts Goldschmitt um Unterstützung
139.	30.	„	Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer betr. (zweite Beratung).
140.	31.	„	Antrag der Abgg. Neuwirth und Gen. wegen Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer.

Abgeordneter Gießler.

	1905		
1.	13.	Dez.	*Wahlprüfungen.
2.	15.	„	*Desgleichen.
3.	16.	„	*Desgleichen.
6.	21.	„	*Ges.-Entwurf, die Steuererhebung im Januar bis mit Juni 1906 betr.
	1906		
10.	18.	Jan.	Vorschläge über die geschäftl. Behandlung von Vorlagen und zwar: Anträge a) der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen., das Jagdgesetz betr., b) der Abgg. Fehrenbach u. Gen, die Lohnordnung der ständigen Arbeiter betr., c) der Abgg. Dr Heimburger u. Gen, die Diäten der Reichstagsabgeordneten betr.; *Nachweisung der 1903 und 1904 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.
11.	20.	„	*Administrativkredite von 1904 und 1905.
18.	1.	Febr.	Allg. Finanzdebatte mit Reichssteuerreform.
26.	13.	„	Etat des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
36.	1.	März	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
39.	6.	„	Desgleichen; ferner Etat für den Unterstützungs- und Belohnungsfonds.
45.	16.	„	Etat des Innern (Generaldebatte — persönl. Bem. —).
49.	23.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Beiträge an Gemeinden für Meliorationen, Wasserleitungen, Flußüberfahrten ꝛc.).
53.	29.	„	Etat für Unterricht (zur Gesch.-Ord.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1906

67. 2. Mai Vorschlag betr. der geschäftl. Behandl. des Ges.-Entw. über die Diäten der Landtagsabgeordneten.
77. 17. „ Vorschläge betreffs der geschäftlichen Behandlung der Ges.-Entwürfe über Sanitätspersonal, Gemeindebeamtenfürsorge, Landwirtschaftskammer.
82. 23. „ Antrag der Abgg. Kolb u. Gen. betreffs Fahrkartensteuer.
85. 28. „ Ges.-Entwurf über Vermögenssteuer, samt Pet.
89. 6. Juni Antrag und Ges.-Entwurf über Diäten der Abgeordneten.
92. 9. „ Etat für Wasser- und Straßenbau (zur Gesch.-Ord.).
94. 12. „ Etat für Kultus und Position für Theologie-Stipendien im Unterrichtsbudget, ferner Interpellation wegen Wahlbeeinflussung unter Mißbrauch des geistlichen Amtes und kirchliche Anträge: Änderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 wegen Bestrafung des Mißbrauchs des geistlichen Amtes und Trennung von Staat und Kirche (zur Gesch.-Ord.).
98. 16. „ *Ges.-Entwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.; *Vergl. Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse 1902 und 1903
99. 18. „ Etat der Verkehrsanstalten samt Antr., Res. und Pet. über Tarifreform (zur Gesch.-Ord.).
100. 19. „ Desgleichen (zur Sache).
106. 23. „ Vorschl. über geschäftliche Behandlung des Ges.-Entwurfs zur Änderung des Ortsstraßengesetzes.
107. 25. „ *Ges.-Entwurf über die Forterhebung der Steuern vom 1. bis 16. Juli 1906.
116. 5. Juli *Nachträge und Berichtigung zum Etat Großh. Staatsministeriums und Nachtrag zum Etat des Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc.
122. 12. „ *Ges.-Entwurf, die Steuererhebung vom 17. bis 31. Juli 1906 betr.
128. 19. „ Pet. wegen Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn.
129. 19. „ Pet. der Beamten in Singen um Teuerungszulage bezw. Erhöhung des Wohnungsgelds.
130. 20. „ Pet. um Eisenbahn Singen—Hilzingen—Binningen—Büßlingen—Thengen.
134. 25. „ *Etats für Schuldentilgung und Finanzgesetz-Entwurf.
135. 26. „ Antr., Pet. und Denschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse in den Staatsbetrieben, insbesondere im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben (Schlußantrag).
136. 27. „ Desgleichen (zur Gesch.-Ord.).
138. 28. „ Anträge über Stellung der Kirche ꝛc. im Staate.
139. 30. „ Ges.-Entwurf, die Vermögenssteuer betr. (zweite Ber.).
143/4. 2/3. Aug. *Ges.-Entwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr.
145. 3. „ Petition um Lokalbahn Radolfzell—Öhningen (Höribahn) und Gailingen—Schaffhausen.

Abgeordneter und Sekretär Frhr. v. Gleichenstein.

55. 2. April *Pet. der Untererheber um Verbesserung der Versorgungsverhältnisse.
59. 7. „ Etat für Mittel- und Volksschulen.
60. 23. „ Etat für Landwirtschaft.
66. 30. „ Desgleichen.
67. 2. Mai Pet. des Wagenwärters a. D. Reisacher um Pensionserhöhung.
126. 17. Juli *Pet. um Staatsbeitrag zu einer Wasserversorgung in Weingarten; *Pet. um Schutz des Affentaler Rotweins.
128. 19. „ Antrag der Abgg. Schmidt und Gen. wegen Änderung des Jagdgesetzes.

Steuerdirektor Staatsrat Glockner.

73. 10. Mai Etat für Steuerverwaltung, samt einschlägigen Beamten-Pet.
75. 14. „ Desgleichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner.

	1906		
12.	22.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtage.
28.	16.	Febr.	Wahlprüfung (2. Wahlkreis: Meßkirch-Stockach).
45.	16.	März	Etat des Innern (Generaldebatte).
46.	17.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
48.	21.	„	Desgleichen.
49.	23.	„	Desgleichen (Medizinalwesen, Fischerei, Abdeckereiwesen); Etat für die Allgemeine Sicherheitspolizei; Etat für Gemeinnützige Anstalten (Blinde).
50.	24.	„	Wahlprüfung (34. Wahlkreis: Bühl-Baden).
51.	26.	„	Etat für Heil- und Pflegeanstalten einschließlich der Pet. von Anstaltspersonal.
98.	16	Juni	Etat-Position Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege, samt Pet. der Kreisausschüsse.
121/2.	11/12.	Juli	Ges.-Entwurf, das Sanitätspersonal betr.
126.	17.	„	Pet. der Frau Gertrud Hirschberg geb. Wolff wegen Freiheitsberaubung; Pet. um Schutz des Affentaler Rotweins.
127.	18.	„	Pet. der M. Braun Wwe., Mannheim, um Entschädigung für ein Pferd; Pet. um Aufhebung des Gebots des Verhängens der Schaufenster während des Gottesdienstes.
128.	19.	„	Antrag der Abgg. Schmidt und Gen. wegen Änderung des Jagdgesetzes.

Abgeordneter und Präsident Dr. Gönner.

	1905		
3.	16.	Dez.	Annahme der Wahl zum Präsidenten; Bildung der definitiven Abteilungen.
4.	19.	„	Nachrufe; Vorschläge wegen geschäftlicher Behandlung verschiedener Gegenstände.
5.	19.	„	Desgleichen wegen Bildung und Verstärkung von Kommissionen; Bekanntgabe der Konstituierung der definitiven Abteilungen.
6.	21.	„	Bekanntgabe der Konstituierung der ständigen Kommissionen.
	1906		
54.	31.	März	Danksagung für die Begrüßung und Beglückwünschung zur Wiedergenesung.
101.	20.	Juni	Etat der Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
106.	23.	„	Desgleichen.
128.	19.	Juli	Antrag der Abgg. Schmidt und Gen. wegen Änderung des Jagdgesetzes.

Abgeordneter Goerlacher.

12.	22.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
32.	22.	Febr.	Justiz-Etat (Generaldebatte einschließlich der Pet. der Gerichtsschreibereibeamten).
36.	1.	März	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
59.	7.	April	Etat für Mittel- und Volksschulen.
66.	30.	„	Etat für Landwirtschaft.
67.	2.	Mai	Etat für Salinenverwaltung.
73.	10.	„	Etat für Steuer- und Zollverwaltung, samt einschlägigen Beamten-Pet.
76.	15.	„	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbe, samt Pet. über gewerblichen Unterricht.
90.	7.	Juni	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme, samt Beamten-Pet.
112.	30.	„	Etat für Eisenbahnbau (Wegübergänge).
136.	27.	Juli	Pet. der Eisenbahn-Beamten, Bediensteten und Arbeiter.
148.	7.	Aug.	Frage der Verwertung der Rheinwasserkräfte einschließlich der betr. Denkschr. und Pet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

Abgeordneter Dr. Heimburger.

		1905	
2.	15.	Dez.	Wahlprüfungen.
		1906	
12.	22.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
17.	31.	„	Wahlprüfung (50. Wahlkreis: Bruchsal-Durlach).
21.	8.	Febr.	Allgemeine Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform.
22.	9.	„	Desgleichen (zur Gesch.-Ord.).
34.	24.	„	Etat für Strafanstalten.
35.	28.	„	*Etat für Wissenschaften und Künste.
36.	1.	März	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
37.	3.	„	Desgleichen.
43.	13.	„	Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
48.	21.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins.
52.	27.	„	Etat für Höhere Unterrichtsanstalten.
53	29	„	Desgleichen.
57.	5.	April	Etat für Mittel- und Volksschulen einschl. der Pet. der Zeichenlehrer.
64.	27.	„	Etat für Landwirtschaft.
69/70.	4/5.	Mai	Ges.-Entwurf über den Elementarunterricht, samt Pet.
76.	15.	„	*Pet. betr. des gewerblichen Unterrichts und der Gewerbelehrer.
81.	22.	„	*Desgleichen.
82.	23.	„	Antrag der Abgg. Kolb und Gen betreffs Fahrkartensteuer.
84.	26.	„	Pet. um Neu- oder Umbau des Bahnhofs Triberg.
87.	30.	„	Ges.-Entwurf über Vermögenssteuer, samt Pet.
88.	1.	Juni	Desgleichen (zur Gesch.-Ord.).
91.	7.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme, samt Beamtenpet.
94.	12.	„	Etat für Kultus und Position für Theologie-Stipendien im Unterrichtsbudget, ferner Interpellation wegen Wahlbeeinflussung unter Mißbrauch des geistlichen Amtes und kirchliche Anträge: Änderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 wegen Bestrafung des Mißbrauchs des geistlichen Amtes und Trennung von Staat und Kirche (zur Gesch.-Ord.).
96.	13.	„	Desgleichen (zur Sache).
97.	15.	„	Desgleichen (zur Sache und Begründung eines Antrags zur Gesch.-Ord.).
107.	25.	„	Ges.-Entwurf über den Elementarunterricht (zweite Beratung).
111.	28.	„	Eisenbahntarifreform (zur Gesch.-Ord.).
112.	30.	„	Etat für Eisenbahnbau (Dinglingen—Lahr).
113.	2.	Juli	Ges.-Entwurf über den Elementarunterricht (dritte Beratung).
116.	5.	„	Nachtrags-Etat-Pos. für Rheinregulierung einschl. der Frage der Schiffahrtsabgaben.
119.	9.	„	Nachtrags-Etat-Pos. für das Heidelberger Schloß, samt Pet.
123.	13.	„	Ges.-Vorschlag, das amtl. Verkündigungswesen betr.
127.	18.	„	Pet. des früheren Straßenwärters Spothelfer um Ruhegehaltserhöhung.
131.	21.	„	Antr., Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in den Staatsbetrieben, insbes. im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben (zur Gesch.-Ord.).
138.	28.	„	Anträge über Stellung der Kirche ꝛc. im Staate (zur Gesch.-Ord.).
140.	31.	„	Antr. der Abgg. Neuwirth und Gen. wegen Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer.
141.	31.	„	Ges.-Entwurf, die Landwirtschaftskammer betr.
143.	2.	Aug.	Ges.-Entwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1906

144. 3. Aug. Ges.-Entwurf und Antrag der Abgg. Muser und Gen., die Kirchensteuern betr. (neuer Antrag).
146. 4. „ Antrag wegen Änderung des § 49 der Schulordnung.

Oberregierungsrat Henn.

112. 30. Juni Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Durlach).
136. 27. Juli Pet. der Eisenbahn-Beamten, Bediensteten und Arbeiter.

Abgeordneter und Alterspräsident Hennig.

Vorbereitende Sitzung.

11. Dez. 1905 Begrüßung der Abgeordneten namens des Hauses; Bekanntgabe von Einläufen; Anberaumung der ersten öffentlichen Sitzung.

Ordentl. Sitzungen.

1905

1. 13. Dez. Beeidigung der Abgg. Bechtold, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Horst, Kolb, Kramer, Kräuter, Lehmann, Pfeiffle, Roesch, Süßkind.
3. 16. „ Wahl des Bureaus.
7. 22. „ Wahlprüfung (59. Wahlkreis: Mannheim II) — zur Gesch.-Ord. —.

1906

11. 20. Jan. Anforderung im außerordentl. Etat des Wasser- und Straßenbaues für die Landstraße Nr. 34 (Wolfach—Rippoldsau).
14. 25. „ *Wahlprüfung (51. Wahlkreis: Stadt Bruchsal).
17. 31. „ Wahlprüfung (39. Wahlkreis: Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe).
29. 17. Febr. *Desgleichen (53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal).
35. 28. „ Etat für Wissenschaften und Künste.
59. 7. April Etat für Mittel- und Volksschulen.
103. 21. Juni Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
110. 27. „ Etat für Eisenbahnbau, nebst Antrag wegen Revision des Enteignungsgesetzes.
129. 19. Juli Pet. der Gemeinde Schwaibach, die Beschädigung des Schulhauses durch die Eisenbahn betr.
146. 4. Aug. *Antrag der Abgg. Fehrenbach u. Gen. wegen Änderung des § 49 der Schulordnung.

Abgeordneter Hergt.

11. 20. Jan. *Anforderung im außerordentl. Etat des Wasser- und Straßenbaues für die Landstraße Nr. 34 zwischen Wolfach und Rippoldsau (Hauptabt. IV, Titel XVII B § 12).
12. 22. „ Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
35. 28. Febr. Etat für Strafanstalten.
38. 5. März Etat der Finanzen (Generaldebatte).
51. 26. „ Etat für Heil- und Pflegeanstalten einschl. der Pet. von Anstaltspersonal.
83. 25. Mai Ges.-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr.
84. 26. „ Pet. wegen Erbauung einer Rheinbrücke bei Waldshut.
88. 1. Juni Ges.-Entwurf über Vermögenssteuer, samt Pet.
89. 6. „ *Etat für Wasser- und Straßenbau; Bergwesen, Geologische Landesaufnahme, samt Beamtenpet.
92. 9. „ *Desgleichen (Schlußwort).
102. 20. „ Etat der Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
104/5. 22. „ Desgleichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1906		
108.	26.	Juni	Etat für den Eisenbahnbau.
110.	27.	„	Desgleichen (Antrag wegen Revision des Enteignungsgesetzes).
111.	28.	„	Eisenbahntarifreform.
114/5.	3/4.	Juli	Etat für Eisenbahnbau (Karlsruhe-Ettlingen, Offenburg).
116.	5.	„	Nachtrags-Etat für Heil- und Pflegeanstalten; *Nachtrags-Etat für Wasser- und Straßenbau einschl. Rheinregulierung.
117.	6.	„	Ges.-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr. (zweite Ber.).
119.	9.	„	Nachtrags-Etat-Position für das Heidelberger Schloß, samt Pet.
125.	16.	„	Etat-Position für den Bahnhof Pforzheim.
128.	19.	„	Pet. um eine Neckarbrücke Ziegelhausen—Schlierbach.
130.	20.	„	*Pet. um Aufhebung des Entfernungszuschlags auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn.
132.	23.	„	Antr., Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in den Staatsbetrieben, insbes. im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben.
135.	26.	„	Desgleichen (persönl. Bem.).
136.	27.	„	Desgleichen (Pet.).

Abgeordneter Hilbert.

16.	29.	Jan.	Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Fleischteuerung betr.
62.	26.	April	Etat für Landwirtschaft.
65.	28.	„	Desgleichen.
75.	14.	Mai	Etat für Steuer- und Zollverwaltung, samt einschlägigen Beamten-Pet.
91.	7.	Juni	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme, samt Beamten-Pet.
105.	22.	„	Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
108.	26.	„	Etat für den Eisenbahnbau.
117.	6.	Juli	Pet. um Verladestelle zum Wagenladungsverkehr in Gutmadingen.
128.	19.	„	Pet. wegen Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn (Antrag).
130.	20.	„	Pet. um Eisenbahn Singen—Hilzingen—Binningen—Büßlingen—Thengen.
136.	27.	„	Pet. der Eisenbahn-Beamten, Bediensteten und Arbeiter.

Chef der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Geh. Rat Dr. Honsell.

90/91.	7.	Juni	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme, samt Beamten-Pet.
92.	9.	„	Desgleichen.
147/8.	6/7.	Aug.	Frage der Verwertung der Rheinwasserkräfte einschl. der betr. Denkschr. und Pet.

Abgeordneter Horst.

10.	18.	Jan.	Begründung der Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Schaffung von Arbeitervertretungen betr.
83.	25.	Mai	Ges.-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr. (Antrag).
91.	7.	Juni	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme, samt Beamten-Pet.
112.	30.	„	Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Durlach).
145.	3.	Aug.	Pet. des früheren Eisenbahnbauunternehmers C. E. Rößger um Entschädigung.

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch.

31.	20.	Febr.	Justiz-Etat (Generaldebatte einschl. der Pet. der Gerichtsschreibereibeamten).
33.	23.	„	Etat der Landgerichte, desgleichen der Amtsgerichte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1906		**Abgeordneter und Sekretär Ihrig.**
12.	22.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Pet. vom vorigen Landtag.
33.	23.	Febr.	Etat der Amtsgerichte.
36.	1.	März	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
38.	5	„	Desgleichen
49.	23	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Beiträge für Meliorationen, Wasserleitungen ꝛc.
50	24.	„	Etat für gemeinnützige Anstalten (Idioten).
53.	29	„	Etat für Höhere Unterrichtsanstalten
55.	2.	April	Pet. der Untererheber um Verbesserung der Versorgungsverhältnisse.
57.	5.	„	Etat für Mittel- und Volksschulen einschl der Pet. der Zeichenlehrer.
59.	7.	„	Desgleichen.
64	27.	„	Etat für Landwirtschaft.
68.	3.	Mai	Ges.-Entwurf über den Elementarunterricht, samt Pet.
70.	5.	„	Desgleichen.
75.	14.	„	*Pet. des früheren Rangierobmanns J. Nohe um Unterstützung.
78	19.	„	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbe, samt Pet. über gewerbl. Unterricht.
98.	16.	Juni	Ges.-Entwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.
103.	21.	„	Etat der Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
104/5.	22.	„	Desgleichen.
107.	25.	„	Ges.-Entwurf über den Elementarunterricht (zweite Ber.).
110.	27.	„	Etat für Eisenbahnbau nebst Antrag wegen Revision des Enteignungsgesetzes.
112.	30.	„	Etat für Eisenbahnbau (Güterstation Plankstadt).
116.	5.	Juli	Nachtrags-Etat-Pos. für Gnadengaben an Hinterbliebene von Hauptlehrern.
124.	14.	„	Ges.-Entwurf, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.
127.	18.	„	Nachtrags-Etat für Volksschulen; *Pet. um Aufhebung des Gebots des Verhängens der Schaufenster während des Gottesdienstes; *Pet. des früheren Straßenwärters Spothelfer um Ruhegehaltserhöhung; *ebenso des früheren Bureauassistenten Reichert.
136.	27.	„	Pet. der Eisenbahn-Beamten, Bediensteten und Arbeiter.
143/4.	2/3.	Aug.	Ges.-Entwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr.
145.	3.	„	Pet. um Eisenbahn Eberbach über den Winterhauch nach Mudau und Buchen.
146.	4.	„	Antrag wegen Anderung des § 49 der Schulordnung.

Abgeordneter Kolb.

10.	18.	Jan.	Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Schaffung von Arbeitervertretungen betr.
14.	25.	„	Wahlprüfung (8. Wahlkreis: Bonndorf-Waldshut).
17.	31.	„	Desgleichen (50. Wahlkreis: Bruchsal-Durlach — Antrag —).
22.	9	Febr.	Allg. Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform.
26.	13.	„	Etat des Staatsministeriums (Generaldebatte).
28.	16.	„	Wahlprüfung (2. Wahlkreis: Meßkirch-Stockach).
29.	17.	„	Bemerkung zur Geschäftsordnung betreffs der Interpellation wegen unterlassener Mitteilung der Denkschriften über Eisenbahntarifreform und Fleischteuerung an den Landtag.
33.	23.	„	Justiz-Etat (I. Ministerium).
36.	1.	März	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
38.	5.	„	Desgleichen.
45.	16.	„	Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1906		
55.	2.	April	Pet. des Gauvorstandes Badischer Maschinisten- und Heizervereine um Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion u. a.; Pet. um Bahn Hardheim Königheim Tauberbischofsheim.
60.	23.	„	Etat für Landwirtschaft.
63.	26.	„	Desgleichen (persönl. Bem.).
65.	28.	„	Desgleichen (zur Sache).
69.	4.	Mai	Ges.-Entwurf über den Elementarunterricht, samt Pet.
75.	14.	„	Pet. der Dienstmänner in Karlsruhe um Verbesserung ihrer Lage (Antrag).
82.	23.	„	Begründung des Antrags betreffs Fahrkartensteuer.
83.	25.	„	Ges.-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr.
88.	1.	Juni	Ges.-Entwurf über Vermögenssteuer, samt Pet. (Antrag).
97.	15.	„	Schlußwort zum Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. wegen Trennung von Staat und Kirche.
99.	18.	„	Etat der Verkehrsanstalten samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform (Antrag).
104/6.	22/3	„	Desgleichen.
111.	28.	„	Eisenbahntarifreform (zur Gesch.-Ord.).
113.	2.	Juli	Ges.-Entwurf über den Elementarunterricht (dritte Beratung).
114.	3.	„	Etat für Eisenbahnbau (Karlsruhe—Ettlingen).
116.	5.	„	Nachtrags-Etat-Pos. für Rheinregulierung einschl. der Frage der Schiffahrtsabgaben.
117.	6.	„	Ges.-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr., zweite Beratung (Antrag).
130.	20.	„	Pet. um Aufhebung des Entfernungszuschlags auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn.
136.	27.	„	Anträge, Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse in den Staatsbetrieben, insbesondere im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben.
137.	27.	„	Desgleichen.
143.	2.	Aug	Ges.-Entwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr.
146.	4.	„	Antrag wegen Änderung des § 49 der Schulordnung.
148.	7.	„	Frage der Verwertung der Rheinwasserkräfte einschl. der betr. Denkschr. und Pet.

Abgeordneter Kopf.

	1905		
2.	15.	Dez.	Wahlprüfungen (Antrag).
3.	16.	„	Wahlprüfungen.
	1906		
14.	25.	Jan.	Wahlprüfung (8. Wahlkreis: Bonndorf-Waldshut).
25.	12.	Febr.	Allg. Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform.
30.	19.	„	Justiz-Etat (Generaldebatte und Pet. der Gerichtsschreibereibeamten).
49.	23.	März	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Beiträge für Meliorationen, Wasserleitungen ꝛc.)
53.	29.	„	Etat für Höhere Unterrichtsanstalten.
89.	6.	Juni	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme, samt Beamten-Pet.
93.	11.	„	Begründung des Ges.-Vorschlags der Abgg. Fehrenbach und Gen., betr. die Änderung des Ges. vom 19. Februar 1874 wegen Bestrafung des kirchl. Amtsmißbrauchs.
97.	15.	„	Desgleichen (Schlußwort).
104.	22.	„	Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
119.	9.	Juli	Nachtrags-Etat-Pos. für das Heidelberger Schloß, samt Pet.
122/3.	12/3.	„	Ges.-Vorschlag, das amtl. Verkündigungswesen betr.
129.	19.	„	Pet. um Staatszuschuß zur Restauration der Kirche St. Märgen.
130.	20.	„	Pet. um Aufhebung des Entfernungszuschlags auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1906		
138.	28.	Juli	Anträge über Stellung der Kirche ꝛc. im Staate.
140/1.	31.	„	*Ges.-Entwurf, die Landwirtschaftskammer betr.
147.	6.	Aug.	Allg. Geschäftsordnungsfragen (persönl. Bem.).
148.	7.	„	*Ges.-Entwurf, die Landwirtschaftskammer betr. (zweite Beratung).

Abgeordneter Kramer.

12.	22.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Pet. vom vorigen Landtag.
39.	6.	März	*Pet. des Wagenwärters a. D. Bertram um Pensionserhöhung.
49.	23.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Fischereiwesen).
72.	8.	Mai	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
105.	22.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten (Wohlfahrtszwecke).
127.	18.	Juli	*Pet. des N. Duttlinger in Lembach um Rechtshilfe.

Abgeordneter Kräuter.

	1905		
2.	15.	Dez.	Wahlprüfungen (zur Gesch.-Ord.).
6.	21.	„	Ges.-Entwurf, die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg betr.
	1906		
12.	22.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Pet. vom vorigen Landtag.
33.	23.	Febr.	Etat der Amtsgerichte.
46.	17.	März	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins.
48.	21.	„	Desgleichen.
49.	23.	„	Etat für Gemeinnützige Anstalten (Lungenheilanstalten).
53.	29.	„	Etat für Unterricht (Höhere Unterrichtsanstalten).
55.	2.	April	*Pet. des Gauvorstandes Bad. Maschinisten- und Heizervereine um Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion u. a.
59.	7.	„	Etat für Mittel- und Volksschulen.
78.	19.	Mai	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbe, samt Pet. über gewerbl. Unterricht.
105.	22.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
117.	6.	Juli	Pet. um Haltestelle bei Kappel an der Höllentalbahn.
120.	10.	„	Nachtrags-Etat für Eisenbahnbau (Freiburg, Arbeiterwohnhäuser).
127.	18.	„	*Pet. der M. Braun Ww., Mannheim, um Entschädigung für ein Pferd.
129.	19.	„	Pet. des Buchdruckerverbandes um Schutz reisender Buchdrucker vor Verhaftung.
130.	20.	„	Pet. um Aufhebung des Entfernungszuschlags auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn.
131.	21.	„	Anträge, Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in Staatsbetrieben, insbesondere im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben.
137.	27.	„	Desgleichen.

Abgeordneter und I. Vizepräsident Lauck.

	1905		
3.	16.	Dez.	Annahme der Wahl zum I. Vizepräsidenten.
7.	22.	„	Weihnachtsferien.

Abgeordneter Lehmann.

2.	15.	„	Wahlprüfungen (zur Gesch.-Ord.).
6.	21.	„	Den Druckvertrag für den Landtag 1905/06 betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1906		
9.	16.	Jan.	Interpellation der Abgg. Wittum u. Gen. betreffs der Einführung von Schiffahrtsabgaben.
12.	22.	„	Nachweisung über Erledigung der Pet. vom vorigen Landtag.
24.	10.	Febr.	Allg. Finanzdebatte in Verb. mit der Reichsfinanzreform.
26.	13.	„	Etat des Staatsministeriums (Generaldebatte); Etat des Ministerium des Großh. Hauses und der auswärt. Angelegenheiten.
32.	22.	„	Justiz-Etat (Generaldebatte einschl. der Pet. der Gerichtsschreibereibeamten).
34.	24.	„	Etat für Strafanstalten.
44.	15.	März	Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
48.	21.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei einschl. der obengenannten Pet.
51.	26.	„	Etat für Heil- und Pflegeanstalten einschl. der Pet. von Anstaltspersonal; Etat für Besserungs- und Erziehungsanstalten.
56.	3.	April	Etat für Mittel- und Volksschulen einschl. der Pet. der Zeichenlehrer.
58.	6.	„	Desgleichen.
67.	2.	Mai	Etat für Salinenverwaltung.
71.	7.	„	Erörterung über den einzelne Mitglieder der Steuerkommission verletzenden Inhalt einer Pet. der Handelskammer Mannheim.
73.	10.	„	*Etat für Steuer- und Zolldirektion, samt einschlägigen Beamten-Pet.
75.	14.	„	*Desgleichen.
80.	22.	„	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbe, samt Pet. über den gewerbl. Unterricht.
87.	30.	„	Ges.-Entwurf über Vermögenssteuer, samt Pet.
88.	1.	Juni	Desgleichen.
89.	6.	„	Antrag und Ges.-Entwurf über Diäten der Abgeordneten.
102.	20.	„	Etat der Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
105.	22.	„	Desgleichen (Wohlfahrtszwecke).
116.	5.	Juli	*Nachtrags-Etat für Zollverwaltung.
121.	11.	„	Ges.-Entwurf, betr. das Sanitätspersonal (Antrag).
126.	17.	„	Pet. der Frau Gertrud Hirschberg geb. Wolff wegen Freiheitsberaubung.
127.	18.	„	Pet. der M. Braun Ww., Mannheim, um Entschädigung für ein Pferd.
134.	25.	„	Anträge, Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in den Staatsbetrieben, insbesonders im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben.
135.	26.	„	Desgleichen (persönl. Bem.).
137.	27.	„	Desgleichen (zur Sache).

Abgeordneter Leiser.

12.	22.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Pet. vom vorigen Landtag.
15.	26.	„	Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Fleischteuerung betr.
31.	20.	Febr.	Justiz-Etat (Generaldebatte einschl. der Pet. der Gerichtsschreibereibeamten).
45.	16.	März	Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
49.	23.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Beiträge für Meliorationen, Wasserleitungen ꝛc.).
55.	2.	April	*Pet. um Bahn Hardheim—Königheim—Tauberbischofsheim.
59.	7.	„	Etat für Mittel- und Volksschulen.
63.	26.	„	Etat für Landwirtschaft.
65.	28.	„	Desgleichen (persönl. Bem.).
75.	14.	Mai	Pet. wegen Korrektion der Landstraße Nr. 5 Auerbach—Königshofen.

Ordentl. Sitzungen.

	1906		
87.	30.	Mai	Ges.-Entwurf über Vermögenssteuer, samt Pet.
92.	9.	Juni	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme, samt Beamten-Pet.
105.	22.	„	Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
118.	7.	Juli	*Pet. um Eisenbahn Hardheim – Tauberbischofsheim.
120.	10.	„	Nachtrags-Etat für Eisenbahnbau (Güterstation Hirschlanden).
124.	14.	„	Ges.-Entwurf, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.
129.	19.	„	Pet. der Beamten in Adelsheim um Erhöhung des Wohnungsgeldes.
142.	1.	Aug.	Pet. um Haltestelle bei Uiffingen; *Pet. um Eisenbahn Eppingen—Richen—Wimpfen—Jagstfeld; Pet. um Eisenbahn Osterburken-Merchingen.

Min.-Präs. Wirkl. Geh. Rat Freiherr von Marschall.

26.	13.	Febr.	Etat des Staatsministeriums (Generaldebatte).
37.	3.	März	Vorlage eines Nachtrags zum Budget der Verkehrsanstalten.
55.	2.	April	Pet. um Bahn Hardheim—Königheim – Tauberbischofsheim.
60.	23.	„	Vorlage des Ges.-Entwurfs über den Eisenbahnbau Walldürn—Hardheim.
82.	23.	Mai	Ges.-Entwurf betr. obiger Bahn samt Pet. um Station Glashofen.
83.	25.	„	Ges.-Entwurf, die Bahn Rastatt—Schwarzach betr.
84.	26.	„	Petition um Neu- oder Umbau des Bahnhofes Triberg.
99.	18.	Juni	Etat der Verkehrsanstalten samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
100.	19.	„	Desgleichen.
103/4.	21/2.	„	Desgleichen.
106.	23.	„	Desgleichen.
108/10.	26/7.	„	Etat für den Eisenbahnbau nebst einschlägigen Petitionen und Antrag wegen Revision des Enteignungsgesetzes.
112.	30.	„	Desgleichen.
114/5.	3/4.	Juli	Desgleichen (Karlsruhe-Ettlingen, Lörrach-Konstanz).
117.	6.	„	Ges.-Entwurf, Bahn Rastatt – Schwarzach betr. (zweite Ber.); Pet. um Haltestelle bei Kappel an der Höllentalbahn.
120.	10.	„	Nachtrags-Etat für Eisenbahnbau.
125.	16.	„	Etat-Pos. für den Bahnhof Pforzheim.
130.	20.	„	Pet. um Aufhebung des Entfernungszuschlags auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn; Pet. um Eisenbahn St. Blasien—Rheintal.
133/4.	24/5.	„	Antr., Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in den Staatsbetrieben, insbesondere im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben.
136/7.	27.	„	Desgleichen.
142.	1.	Aug.	Pet. um Haltestellen bei Uiffingen, Gremmelsbach, Helmsheim.

Abgeordneter Mayer-Mannheim.

9.	16.	Jan.	Interpellation der Abgg. Wittum und Gen. betreffs der Einführung von Schiffahrtsabgaben.
25.	12.	Febr.	Allg. Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform.
30.	19.	„	Justiz-Etat (Generaldebatte und Pet. der Gerichtsschreibereibeamten).
36.	1.	März	*Als Berichterstatter über das Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzmin.), Ausg. Titel I—III, XI—XIII, und bei der Generaldebatte über Finanzverwaltung.
39.	6.	„	Desgleichen (Schlußwort).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1906

42. 12. März Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
59. 7. April Etat für Mittel- und Volksschulen.
66. 30. „ Etat für Landwirtschaft.
74. 11. Mai Etat für Steuer- und Zollverwaltung, samt einschlägigen Beamten-Pet.
85. 28. „ Ges.-Entwurf über Vermögenssteuer, samt Pet.
87. 30. „ Desgleichen (persönl. Bem.).
88. 1. Juni Desgleichen.
105. 22. „ Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
116. 5. Juli *Nachtrags-Etat für den Unterstützungs- und Belohnungsfonds.
120. 10. „ Nachtrags-Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Mannheim).
133. 24. „ Anträge, Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in Staatsbetrieben, insbesondere im Eisenbahndienst, und in Privatbahnbetrieben.
139. 30. „ Ges.-Entwurf, die Vermögenssteuer betr. (zweite Ber.).
144. 3. Aug. Ges.-Entwurf und Anträge, die Kirchensteuern betr.
146. 4. „ Pet. um zweiten Fußgängersteg über den Personen- und Güterbahnhof in Mannheim.

Abgeordneter Freiherr von Mentzingen.

25. 12. Febr. Allg. Finanzdebatte in Verb. mit der Reichsfinanzreform.
29. 17. „ Wahlprüfung (53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal).
60. 23. April *Ges.-Entwurf über Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Stadtgemeinde Neckargemünd.
61. 24. „ Etat für Landwirtschaft.
65. 28. „ Desgleichen.
66. 30. „ Desgleichen einschl. der Pet. der Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim um Unterstützung.
100. 19. Juni Etat der Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
110. 27. „ Etat für Eisenbahnbau, nebst Antrag wegen Revision des Enteignungsgesetzes.
127. 18. Juli Pet. wegen Abgabe und Gewinnung von Waldstreu.
144. 3. Aug. *Pet. des Nebenorts Neusaß, Gemeinde Gerolzahn, um Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde.
145 3. „ Pet. und Resol. wegen Erbauung einer Eisenbahn Langenbrücken—Sinsheim—Waibstadt und Anschluß von Östringen u. a. O. an die Hauptbahn.

Abgeordneter Meyr-Lahr.

11. 20. Jan. Anforderung im außerord. Etat des Wasser- und Straßenbaues für die Landstraße Nr. 34 (Wolfach—Rippoldsau).
12. 22. „ Nachweisung über Erledigung der Pet. vom vorigen Landtag.
27. 15. Febr. Justiz-Etat (Generaldebatte einschl. der Pet. der Gerichtsschreibereibeamten).
33. 23. „ Etat für Notariats- und Grundbuchwesen.
39. 6. März *Pet. des P. Warmuth um Verkehrssteuer-Rückersatz.
48. 21. „ Etat für Bezirksverwaltung und Polizei einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins.
49. 23. „ Etat für Gemeinnützige Anstalten (Badanstalten).
59. 7. April Etat für Mittel- und Volksschulen.
67. 2. Mai *Pet. der Rechtsschutzstellen für Frauen und Mädchen, die ehelichen Güterrechte betr.
84. 26. „ Pet. um Neu- oder Umbau des Bahnhofes Triberg.
92. 9. Juni Etat für Wasser- und Straßenbau.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1906		
98.	16.	Juni	Ges.-Entwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.
105.	22.	„	Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
110.	27.	„	Etat für Eisenbahnbau nebst Antrag wegen Revision des Enteignungsgesetzes.
112.	30.	„	Desgleichen (Dinglingen—Lahr).
127.	18.	Juli	Pet. um Staatszuschuß für ein Kurhaus mit Ausstellungshalle in Triberg; *Pet. des W. Eppel in Limbach um Rechtshilfe; *ebenso des K. Feiler in Mannheim.
129.	19.	„	*Pet. der Mannheimer Detailkaufleute u. a., die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betr.
142.	1.	Aug.	Pet. um Haltestelle bei Gremmelsbach; Pet. um Staatszuschuß für elektr. Bahn Triberg—Furtwangen.
146.	4.	„	Pet. um Verlegung der Bahnstation Niederwasser; Pet. um Ermöglichung des Wiederaufbaues und Weiterbetriebs der Papier- und Zellstoffabrik Wolfach.

Abgeordneter Morgenthaler.

12.	22.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Pet. vom vorigen Landtag.
14.	25.	„	Wahlprüfung (8. Wahlkreis: Bonndorf-Waldshut — persönl. Bem. —).
16.	29.	„	Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Fleischteuerung betr.
39.	6.	März	Pet. des früheren Bahnarbeiters P. Bührle um Unterstützung.
51.	26.	„	Etat für Heil- und Pflegeanstalten einschl. der Pet. von Anstaltspersonal.
55.	2.	April	Pet. um Bahn Offenburg—Lahr über Diersburg ꝛc; *Pet. der Gemeinde Mörtelstein um Haltestelle.
61.	24.	„	Etat für Landwirtschaft.
90.	7.	Juni	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme, samt Beamtenpet.
112.	30.	„	Etat für Eisenbahnbau (Dinglingen—Lahr).
118.	7.	Juli	Pet. um Haltestelle an der Schwarzwaldbahn bei Ohlsbach.
126.	17.	„	Pet. um Schutz des Affentaler Rotweins.
128.	19.	„	Antrag der Abgg. Schmidt und Gen. wegen Änderung des Jagdgesetzes.
136.	27.	„	Pet. der Eisenbahn-Beamten, Bediensteten und Arbeiter.
145.	3.	Aug.	*Pet. um Eisenbahn Bleibach—Gütenbach—Furtwangen.

Abgeordneter und Sekretär Müller.

48.	21.	März	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins.
59.	7.	April	Etat für Mittel- und Volksschulen.
60.	23.	„	Etat für Landwirtschaft.
61.	24.	„	Desgleichen (persönl. Bem.).
105.	22.	Juni	Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform (zur Gesch.-Ord.).
106.	23.	„	Desgleichen (zur Sache).
110.	27.	„	Etat für Eisenbahnbau nebst Antrag wegen Revision des Enteignungsgesetzes.
120.	10.	Juli	Nachtrags-Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Weinheim).

	1905		**Abgeordneter Muser.**
2.	15.	Dez.	Wahlprüfungen.
	1906		
12.	22.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Pet. vom vorigen Landtag.
13.	24.	„	Wahlprüfung (8. Wahlkreis: Bonndorf-Waldshut).
14.	25.	„	Desgleichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1906	
23.	9.	Febr.	Allg. Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform.
28.	16.	„	Wahlprüfung (2. Wahlkreis: Meßkirch-Stockach).
46.	17.	März	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins.
49.	23.	„	Etat für Allg. Sicherheitspolizei.
55.	2.	April	Pet. des pens. Straßenmeisters Flach um Ruhegehaltserhöhung.
56.	3.	„	Etat für Mittel- und Volksschulen einschl. der Pet. der Zeichenlehrer.
95.	12.	Juni	Etat für Kultus und Pos. für Theologie-Stipendien im Unterrichtsbudget, ferner Interpell. wegen Wahlbeeinflussung unter Mißbrauch des geistl. Amtes und kirchl. Anträge: Änderung des Ges. vom 19. Februar 1874 wegen Bestrafung des Mißbrauchs des geistl Amtes und Trennung von Staat und Kirche.
115.	4.	Juli	Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Offenburg).
132.	23.	„	Anträge, Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in Staatsbetrieben, insbesondere im Eisenbahndienst, und in Privatbahnbetrieben (Antrag).
135.	26.	„	Desgleichen.
138.	28.	„	Anträge über Stellung der Kirche 2c. im Staate (bes. Antrag).
139.	30.	„	Ges.-Entwurf, die Vermögenssteuer betr. (zweite Ber.).

Geh. Oberregierungsrat Nebe.

61	24.	April	Etat für Landwirtschaft.
63/4.	26/7.	„	Desgleichen.
66.	30.	„	Desgleichen.

Abgeordneter Neck.

16.	29.	Jan.	Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Fleischteuerung betr.
25.	12.	Febr.	Allg. Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform.
33.	23.	„	Etat der Amtsgerichte mit Pet. der Gerichtsschreibereibeamten.
43.	13.	März	Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
49.	23.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (für Medizinalwesen).
65.	28.	April	Etat für Landwirtschaft.
71.	7.	Mai	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
92.	9.	Juni	Etat für Wasser- und Straßenbau, samt Pet.
105/6.	22/3.	„	Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
115.	4.	Juli	Etat für Eisenbahnbau (Karlsruhe-Ettlingen).
127.	18.	„	Pet. wegen Abgabe und Gewinnung von Waldstreu.
142.	1.	Aug.	*Pet. um Fortführung der Lokalbahn Kehl—Bühl nach Rastatt über Greffern, ev. um Stichbahn Schwarzach—Greffern. *Pet. um Eisenbahn Osterburken—Merchingen.
144.	3.	„	*Ges.-Entwurf, die Änderung des Wassergesetzes betr.
145.	3.	„	*Pet und Resol. wegen Erbauung einer Eisenbahn Langenbrücken—Sinsheim—Waibstadt und Anschluß von Östringen u. a. O. an die Hauptbahn.
148.	7.	„	*Ges.-Entwurf, die Änderung des Wassergesetzes betr. (zweite Ber.).

Abgeordneter Neuhaus.

8.	15.	Jan.	Interpellation der Abgg. Wittum u Gen. betreffs der Einführung von Schiffahrtsabgaben.
12.	22.	„	Nachweisung über Erledigung der Pet. vom vorigen Landtag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1906		
36.	1. März	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
55.	2. April	Pet um Bahn Hardheim—Königheim—Tauberbischofsheim.
76.	15. Mai	*Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbe (bes. Antrag).
80.	22. „	*Desgleichen.
81.	22. „	*Desgleichen (Zurückziehung obigen Antrags).
82.	23. „	Ges.-Entwuf betreffs Bahn Walldürn—Hardheim und Pet. um Station Glashofen.
112.	30. Juni	Etat für Eisenbahnbau (Wertheim – Miltenberg).
116.	5. Juli	*Nachtrags-Etat für Landesstatistik und Gewerbe; Nachtrags-Etat-Pos. für Rheinregulierung einschl. der Frage der Schiffahrtsabgaben.
118.	7. „	Pet. um Eisenbahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim.

Abgeordneter Neuwirth.

15.	26. Jan.	Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Fleischteuerung betr.
40.	8. März	Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
49.	23. „	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Fischereiwesen).
55.	2. April	Pet. der Gemeinde Mörtelstein um Haltestelle.
61.	24. „	Etat für Landwirtschaft.
66.	30. „	Desgleichen.
67.	2. Mai	Etat für Salinenverwaltung.
72.	8. „	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
88.	1. Juni	Ges.-Entwurf über Vermögenssteuer, samt Pet.
89.	6. „	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme, samt Beamtenpet.
118.	7. Juli	Pet. um Eisenbahn Bretten – Derdingen—Kürnbach—Mühlbach.
123.	13. „	Ges.-Entwuf, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.
128.	19. „	*Antr. der Abgg. Schmidt u. Gen. wegen Anderung des Jagdgesetzes; *Pet. um eine Neckarbrücke Ziegelhausen—Schlierbach
140.	31. „	Antr. wegen Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer.
142.	1. Aug.	Pet. um Eisenbahn Eppingen—Richen—Wimpfen—Jagstfeld.
145.	3. „	Pet. und Resol. wegen Erbauung einer Eisenbahn Langenbrücken—Sinsheim—Waibstadt und Anschluß von Östringen u. a. O. an die Hauptbahn; *Pet. um Einrichtung der Station Haßmersheim für den Wagenladungsverkehr.

Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai.

39.	6. März	Etat der Finanzen (Unterstützungs- und Belohnungsfonds).
55.	2. April	Pet. der Untererheber um Verbesserung der Versorgungsverhältnisse.
75.	14. Mai	Etat für Steuer- und Zollverwaltung, samt einschlägigen Beamten-Pet.
129.	19. Juli	Pet. der Beamten in Singen um Teuerungszulage bezw. Erhöhung des Wohnungsgelds.
133.	24. „	Antr., Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in den Staatsbetrieben, insbesondere im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben.
134.	25. „	Etat der Eisenbahnschuldentilgungskasse.
135.	26. „	Antr., Pet. und Denkschr. ꝛc. (wie oben — Fortsetzung).

Ministerialrat Dr. Rieser.

45.	16. März	Etat des Innern (Generaldebatte).
46.	17. „	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1906	
49.	23. März	Desgleichen.
50.	24. „	Desgleichen; Etat für Milde Fonds und Gemeinnützige Anstalten.
129.	19. Juli	Pet. des Buchdruckerverbands um Schutz reisender Buchdrucker vor Verhaftung.

Abgeordneter Dr. Obkircher.

10.	18. Jan.	Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Schaffung von Arbeitervertretungen betr.
12.	22. „	Nachweisung über Erledigung der Pet. vom vorigen Landtag.
17.	31. „	Wahlprüfung (39. Wahlkreis: Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe).
20.	6. Febr.	Allg. Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform.
22.	9. „	Desgleichen (zur Gesch.-Ord.).
29.	17. „	Wahlprüfung (53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal).
32.	22. „	Justiz-Etat (Generaldebatte einschl. der Pet. der Gerichtsschreibereibeamten).
36.	1. März	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
43.	13. „	Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
44.	15. „	Vorschlag über die geschäftl. Behandlung der Denkschrift über die Verwertung der Rheinwasserkräfte.
45.	16. „	Etat des Innern ꝛc. (wie oben).
50.	24. „	Etat für Gemeinnützige Anstalten (Idioten).
52.	27. „	*Etat für Höhere Unterrichtsanstalten.
53.	29. „	*Desgleichen.
54.	31. „	*Etat für Mittel- und Volksschulen einschl. der Pet. der Zeichenlehrer.
55.	2. April	Pet. der Gemeinde Mörtelstein um Haltestelle.
58/9.	6/7. „	*Etat für Mittel- und Volksschulen ꝛc. (wie oben).
62.	26. „	Etat für Landwirtschaft.
70.	5. Mai	Ges.-Entwurf über den Elementarunterricht, samt Pet. (Antrag).
71.	7. „	Erörterung über den einzelne Mitglieder der Steuerkommission verletzenden Inhalt einer Pet. der Handelskammer Mannheim.
81.	22. „	Anzeige über die Konstituierung der Kommission für den Ges.-Entwurf über die Landwirtschaftskammer.
83.	25. „	Ges.-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr. (Antrag auf Zurückverweisung an die Kommission)
88.	1. Juni	Ges.-Entwurf über Vermögenssteuer, samt Pet. (Antrag).
89.	6. „	Antrag und Ges.-Entwurf über Diäten der Abgeordneten (bes. Antrag); Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme, samt Beamten-Pet.
93.	11. „	*Etat für Kultus einschl. der Pos. für Theologie-Stipendien im Unterrichtsbudget, ferner Begründung der Interpellation wegen Wahlbeeinflussung unter Mißbrauch des geistl. Amtes.
94.	12. „	*Desgleichen und kirchl. Anträge: Änderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 wegen Bestrafung des Mißbrauchs des geistl. Amtes und Trennung von Staat und Kirche (zur Gesch.-Ord.).
97.	15. „	*Desgleichen.
104/6.	22/3. „	Etat der Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform (Schlußantrag und zur Sache).
109.	27. „	Etat für den Eisenbahnbau.
111.	28. „	Eisenbahntarifreform (persönl. Bem.).
115.	4. Juli	Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Lörrach).
116.	5. „	*Nachtrag zum Etat für Unterrichtswesen; Nachtrags-Etat-Pos. für die Kunstgewerbeschule Pforzheim; ebenso für Rhein-Regulierung einschl. der Frage der Schiffahrtsabgaben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1906	
119.	9.	Juli	Nachtrags-Etat-Pos. für das Heidelberger Schloß, samt Pet.
125.	16.	„	Etat-Pos. für den Bahnhof Pforzheim.
127.	18.	„	*Nachtrags-Etat für Kultus, sowie Mittel- und Volksschulen.
135.	26.	„	Antr., Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse in den Staatsbetrieben, insbes. im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben (zum Schlußantrag).
138.	28.	„	Anträge über Stellung der Kirche ꝛc. im Staate (bes. Antrag).
140/1.	31.	„	Ges.-Entwurf, die Landwirtschaftskammer betr. (Anträge).
142.	1.	Aug.	Desgleichen (Zurückziehung eines Antrags).
143/4.	2/3.	„	Ges.-Entwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr. (Antrag).
147.	6.	„	*Frage der Verwertung der Rheinwasserkräfte einschl. der betr. Denkschr. und Pet.; allg. Geschäftsordnungsfragen.
148.	7.	„	*Frage der Verwertung der Rheinwasserkräfte ꝛc. (Fortsetzung); Ges.-Entwurf, die Landwirtschaftskammer betr. — zweite Ber. — (Antrag).

Amtmann Dr. Paul.

98.	16.	Juni	Ges.-Entwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.

Abgeordneter Pfefferle.

17.	31.	Jan.	*Spezialbudget des Eisenbahnbaues, Pos. für zweites Gleis der Linie Neckarelz—Osterburken.
32.	22.	Febr.	Justiz-Etat (Generaldebatte einschl. der Pet. der Gerichtsschreibereibeamten).
43.	13.	März	Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
51.	26.	„	Etat für Heil- und Pflegeanstalten einschl. der Pet. von Anstaltspersonal.
59.	7.	April	Etat für Mittel- und Volksschulen.
62.	26.	„	Etat für Landwirtschaft.
66.	30.	„	Desgleichen.
71.	7.	Mai	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
83.	25.	„	Ges.-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr.
88.	1.	Juni	Ges.-Entwurf über Vermögenssteuer, samt Pet.
92.	9.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau (Landeskultur und Feldber.), samt Pet.
105/6.	22/3.	„	Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
108.	26.	„	*Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues 1904 und 1905 ꝛc; *Etat für Eisenbahnbau, samt Pet.
111.	28.	„	*Etat für Eisenbahnbau (Schlußwort).
112.	30.	„	*Etat für Eisenbahnbau (Spezialberatung).
114/5.	3/4.	Juli	*Desgleichen.
116.	5.	„	Nachtrags-Etat-Pos. für Amtsgefängnis Emmendingen; Nachtrags-Etat für Wasser- und Straßenbau.
120.	10.	„	*Nachtrag zum Etat für Eisenbahnbau.
121.	11.	„	Ges.-Entwurf, betr. das Sanitätspersonal.
125.	16.	„	*Etat-Pos. für den Bahnhof Pforzheim, samt Pet.
128.	19.	„	Antrag der Abgg. Schmidt und Gen. wegen Änderung des Jagdgesetzes.
130.	20.	„	Pet. um Aufhebung des Entfernungszuschlags auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn.
140.	31.	„	Antrag der Abgg. Neuwirth und Gen. wegen Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1906

Abgeordneter Pfeiffle.

10. 18. Jan. Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Schaffung von Arbeitervertretungen betr.
12. 22. „ Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
16. 29. „ Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Fleischteuerung betr.
25. 12. Febr. Allgem. Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform.
36. 1. März Etat der Finanzen (Generaldebatte).
45. 16. „ Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
49. 23. „ Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Beiträge für Meliorationen, Wasserleitungen ꝛc.); Etat für Gemeinnützige Anstalten (Lungenheilanstalten).
59. 7. April Etat für Mittel- und Volksschulen.
65. 28. „ Etat für Landwirtschaft.
70. 5. Mai Ges.-Entwurf über den Elementarunterricht, samt Pet.
72. 8. „ Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
75. 14. „ *Pet. des Gemeinderats Adelsheim wegen Korrektion der Landstraße Nr. 5 Auerbach—Königshofen.
77. 17. „ Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbe, samt Pet. über gewerbl. Unterricht.
80. 22. „ Desgleichen (persönl. Bem.).
90. 7. Juni Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme, samt Beamtenpet.
106. 23. „ Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
112. 30. „ Etat für Eisenbahnbau (Station Kirchheim).
120. 10. Juli Nachtrags-Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Mannheim).
122. 12. „ Ges.-Entwurf, das Sanitätspersonal betr.
123/4. 13/4. „ Ges.-Entwurf, die Fürsorge für Gemeinde und Körperschaftsbeamte betr. (Antr.).
128. 19. „ Pet. um eine Neckarbrücke Ziegelhausen—Schlierbach.
132. 23. „ Antr., Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in Staatsbetrieben, insbes. im Eisenbahndienst.
136. 27. „ Pet. der Eisenbahn-Beamten, Bediensteten und Arbeiter

Abgeordneter Quenzer.

12. 22. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
33. 23. Febr. Etat der Amtsgerichte.
45. 16. März Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
52. 27. „ Etat für Höhere Unterrichtsanstalten.
54. 31. „ Etat für Mittel- und Volksschulen einschl. der Pet. der Zeichenlehrer.
59. 7. April Desgleichen.
60. 23. „ Ges.-Entwurf über Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Stadtgemeinde Neckargemünd.
65. 28. „ Etat für Landwirtschaft.
72. 8. Mai Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
78. 19. „ Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbe, samt Pet. über gewerbl. Unterricht.
83. 25. „ *Ges.-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr.
91. 7. Juni Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme, samt Beamtenpet.
105. 22. „ Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
112. 30. „ Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Meckesheim).
117. 6. Juli *Ges.-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr. (zweite Ber.).
126. 17. „ Pet. der Frau Gertrud Hirschberg geb. Wolff wegen Freiheitsberaubung.
128. 19. „ Pet. um eine Neckarbrücke Ziegelhausen—Schlierbach.
146. 4. Aug. *Pet. um zweiten Fußgängersteg über den Personen- und Güterbahnhof in Mannheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1905		**Abgeordneter und Oberschulrat Rebmann.**
6.	21. Dez.		Ges.-Entwurf, die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg betr.
	1906		
14.	25. Jan.		Wahlprüfung (8. Wahlkreis: Bonndorf-Waldshut).
33.	23. Febr.		Etat der Amtsgerichte.
35.	28.	„	Etat für Wissenschaften und Künste.
43.	13. März		Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
45.	16.	„	Desgleichen (persönl. Bem.).
46.	17.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei einschl. der obigen Pet.
48.	21.	„	Desgleichen.
52.	27.	„	Etat für Höhere Unterrichtsanstalten.
53.	29.	„	Desgleichen.
58.	6. April		(Als Mitglied des Oberschulrats) Etat für Mittel- und Volksschulen.
59.	7.	„	Desgleichen (als Abgeordneter).
72.	8. Mai		Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
77.	17.	„	Desgleichen (nachträglich persönl. Bem.); Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbe, samt Pet. über gewerbl. Unterricht.
88.	1. Juni		Ges.-Entwurf über Vermögenssteuer, samt Pet.
92.	9.	„	Etat für Geol. Landesaufnahme.
110.	27.	„	Etat für Eisenbahnbau nebst Antrag wegen Revision des Enteignungsgesetzes.
117.	6. Juli		Ges.-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr. (zweite Ber.); Pet. um Haltestelle bei Kappel an der Höllentalbahn.
118.	7.	„	*Pet. um Unterstützung der Bestrebungen des Verbands enthaltsamer Eisenbahner.
120/2.	10/12.	„	*Ges.-Entwurf, das Sanitätspersonal betr., samt Pet.
135.	26.	„	Antr., Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in den Staatsbetrieben, insbes. im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben.
143.	2. Aug.		Ges.-Entwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr.
			Ministerialrat Dr. Reichardt.
34.	24. Febr.		Etat für Strafanstalten.
35.	28.	„	Desgleichen.
139.	30. Juli		Ges.-Entwurf, die Anderung des Ausführungsgesetzes zum B.-G.-B. (Stammgüter) betr.
			Abgeordneter Reiff.
14.	25. Jan.		Wahlprüfung (8. Wahlkreis: Bonndorf-Waldshut — zur Gesch.-Ord. —).
32.	22. Febr.		Justiz-Etat (Generaldebatte einschl. der Pet der Gerichtsschreibereibeamten).
45.	16. März		Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
49.	23.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Veterinärwesen).
63.	26 April		Etat für Landwirtschaft.
70.	5. Mai		Ges.-Entwurf über den Elementarunterricht.
91.	7. Juni		Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme, samt Beamten-Pet.
118.	7. Juli		*Pet. um Eisenbahn Bretten—Derdingen—Kürnbach—Mühlbach.
124.	14.	„	Ges.-Entwurf, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.
126.	17.	„	Pet. um Staatsbeitrag zu einer Wasserversorgung in Weingarten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1906		
127.	18.	Juli	Pet. wegen Abgabe und Gewinnung von Waldstreu.
142.	1.	Aug.	Pet. um Haltestelle bei Helmsheim; *Pet. um Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten.

Domänendirektor Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard.

67.	2.	Mai	Etat für Salinenverwaltung.
71/2.	7/8.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
107.	25.	Juni	Desgleichen, insbes. für die Staatsbrauerei Rothaus, samt Pet. über den Bierabsatz derselben.

Abgeordneter Rohrhurst.

25.	12.	Febr.	Allg. Finanzdebatte in Verb. mit der Reichsfinanzreform.
33.	23.	„	Etat der Landgerichte.
35.	28.	„	Etat für Wissenschaften und Künste.
49.	23.	März	Etat für Gemeinnützige Anstalten (Blinde).
52.	27.	„	Etat für Höhere Unterrichtsanstalten.
57.	5.	April	Etat für Mittel- und Volksschulen einschl. der Pet. der Zeichenlehrer.
68.	3.	Mai	*Ges.-Entwurf über den Elementarunterricht, samt einschl. Pet.
70.	5.	„	*Desgleichen.
107.	25.	Juni	*Desgleichen (zweite Ber.).
112.	30.	„	Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Heidelberg).
113.	2.	Juli	Ges.-Entwurf über den Elementarunterricht, samt neuen Pet. (dritte Ber.).
126.	17.	„	*Pet. der Frau Gertrud Hirschberg geb. Wolff wegen Freiheitsberaubung.
129.	19.	„	*Pet. des früheren Bahnarbeiters W. Geppert und des früheren Reserveführers Bartz um Wiederverwendung.
146.	4.	Aug.	*Pet. um Ermöglichung des Wiederaufbaues und Weiterbetriebs der Papier- und Zellstoffabrik Wolfach; Antrag wegen Änderung des § 49 der Schulordnung.

Abgeordneter Rösch.

35.	28.	Febr.	Etat für Wissenschaften und Künste.
36.	1.	März	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
66.	30.	April	Etat für Landwirtschaft.
72.	8.	Mai	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
75.	14.	„	Etat für Zollverwaltung.
76.	15.	„	Etat für Gewerbeaufsicht 2c., Landesstatistik und Gewerbe, samt Pet. über gewerbl. Unterricht.
92.	9.	Juni	Etat für Wasser- und Straßenbau, samt Pet.
105.	22.	„	Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
115.	4.	Juli	Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Lörrach).
136.	27.	„	Antr., Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse in den Staatsbetrieben, insbes. im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben.
148.	7.	Aug.	Frage der Verwertung der Rheinwasserkräfte einschl. der betr. Denkschr. und Pet.

Generaldirektor Geh. Rat Roth.

99.	18.	Juni	Etat der Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
101.	20.	„	Desgleichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1906		
103/6.	21/3.	Juni	Desgleichen.
109.	27.	„	Etat für den Eisenbahnbau.
112.	30.	„	Desgleichen (Gengenbach—Hausach, Bahnhof Durlach).
114/5.	3/4.	Juli	Desgleichen (Karlsruhe-Ettlingen, Offenburg).
118.	7.	„	Pet. um Unterstützung der Bestrebungen des Verbandes enthaltsamer Eisenbahner.
120.	10.	„	Nachtrags-Etat für Eisenbahnbau.
125.	16.	„	Etat-Pos. für den Bahnhof Pforzheim.
133.	24.	„	Antr., Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in Staatsbetrieben, insbes. im Eisenbahndienst, und in Privatbahnbetrieben.
136.	27.	„	Desgleichen.
147.	6.	Aug.	Frage der Verwertung der Rheinwasserkräfte einschl. der betr. Denkschr. und Pet.

Geh. Hofrat Dr. von Sallwürk.

59.	7.	April	Etat für Mittel- und Volksschulen.

Abgeordneter Sänger.

15.	26.	Jan.	Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Fleischteuerung betr.
33.	23.	Febr.	Etat der Amtsgerichte.
64.	27.	April	Etat für Landwirtschaft.
83.	25.	Mai	Ges.-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr.
110.	27.	Juni	Etat für Eisenbahnbau nebst Antr. wegen Revision des Enteignungsgesetzes.
117.	6.	Juli	Ges.-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr. (zweite Ber.).
141.	31.	„	Ges.-Entwurf, die Landwirtschaftskammer betr.

Minister des Innern Dr. Schenkel.

	1905.		
3.	16.	Dez.	Wahlprüfung (6. Wahlkreis: Donaueschingen-Engen).
7.	22.	„	Wahlprüfung (59. Wahlkreis: Mannheim II).
	1906.		
8.	15.	Jan.	Beantwortung der Interpellation der Abgg. Wittum u. Gen. betr. der Einführung von Schiffahrtsabgaben.
9.	16.	„	Besprechung infolge obiger Interpellation.
10.	18.	„	Beantwortung der Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Schaffung von Arbeitervertretungen betr.
14.	25.	„	Wahlprüfung (8. Wahlkreis: Bonndorf-Waldshut).
15.	26.	„	Beantwortung der Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Fleischteuerung betr.
17.	31.	„	Wahlprüfung (39. Wahlkreis: Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe).
20.	6.	Febr.	Allg. Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform.
24.	10.	„	Desgleichen.
29.	17.	„	Wahlprüfung (53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal).
40/44.	8/15.	März	Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
46.	17.	„	Etat für Ministerium des Innern sowie für Bezirksverwaltung und Polizei.
47.	20.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
49.	23.	„	Desgleichen (Staatsbeitr. an Gemeinden, Veterinärwesen); Etat für Gemeinnützige Anstalten (Badanstalten, Lungenheilanstalten).
50.	24.	„	Etat für gemeinnützige Anstalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1906		
61.	24.	April	Etat für Landwirtschaft.
63.	26.	„	Desgleichen.
65.	28.	„	Desgleichen.
77.	17.	Mai	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbe, samt Pet. über den gewerbl. Unterricht.
81.	22.	„	Desgleichen.
89.	6.	Juni	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme, samt Beamtenpet.
91.	7.	„	Desgleichen.
116.	5.	Juli	Nachtr.-Etat-Pos. für Rheinregulierung einschl. der Frage der Schiffahrtsabgaben.
120.	10.	„	Ges.-Entwurf, das Sanitätspersonal betr.
123.	13.	„	Ges.-Vorschl, das amtl. Verkündigungswesen betr.; Ges.-Entwurf, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.
140/1.	31.	„	Ges.-Entwurf, die Landwirtschaftskammer betr.
143/4.	2/3.	Aug.	Ges.-Entwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr.

Abgeordneter Schmidt-Bretten.

8.	15.	Jan.	Interpellation der Abgg. Wittum und Gen. betreffs der Einführung von Schiffahrtsabgaben.
10.	18.	„	Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Schaffung von Arbeitervertretungen betr.
12.	22.	„	Nachweisung über Erledigung der Pet. vom vorigen Landtag.
16.	29.	„	Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen, die Fleischteuerung betr.
23.	9.	Febr.	Allg. Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform.
45.	16.	März	Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
48.	21.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei einschl. der ebengenannten Pet.
49.	23.	„	Desgleichen (Beiträge an Gemeinden für Meliorationen, Wasserleitungen ꝛc.); Etat für Gemeinnützige Anstalten.
51.	26.	„	Etat für Besserungs- und Erziehungsanstalten.
53.	29.	„	Etat für Höhere Unterrichtsanstalten.
63.	26.	April	Etat für Landwirtschaft.
66.	30.	„	Desgleichen einschl. der Pet. der Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim um Unterstützung.
69.	4.	Mai	Ges.-Entwurf über den Elementarunterricht, samt Pet.
75.	14.	„	Pet. des Eisenbahnschaffners a. D. Ch. Herzog um Ruhegehaltserhöhung.
82.	23.	„	Antrag der Abgg. Kolb u. Gen., betreffs Fahrkartensteuer.
83.	25.	„	Ges.-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr.
87.	30.	„	Ges.-Entwurf über Vermögenssteuer, samt Pet.
97.	15.	Juni	Ges.-Vorschl. der Abgg. Fehrenbach u. Gen. wegen Änderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Bestrafung des Mißbrauchs des geistl. Amtes (Antrag).
103.	21.	„	Etat der Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
112.	30.	„	Etat für Eisenbahnbau (Dinglingen-Lahr).
113.	2.	Juli	Ges.-Entwurf über den Elementarunterricht (dritte Ber.).
118.	7.	„	Pet. um Eisenbahn Bretten—Derdingen—Kürnbach—Mühlbach.
127.	18.	„	Pet. wegen Abgabe und Gewinnung von Waldstreu.
128.	19.	„	Antr. der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen. wegen Änderung des Jagdgesetzes.
133.	24.	„	Antr., Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in den Staatsbetrieben, insbes. im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1906	
138.	28. Juli	Antr. über Stellung der Kirche ꝛc. im Staate (beſ. Antrag).
141.	31. „	Geſ.-Entwurf, die Landwirtſchaftskammer betr.
142.	1. Aug.	Pet. um Bahnverbindung zwiſchen Pforzheim und Bretten.
143.	2. „	Geſ.-Entwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögensſteuergeſetzes betr.
148.	7. „	Frage der Verwertung der Rheinwaſſerkräfte einſchl. der betr. Denkſchr. und Pet.; Geſ.-Entwurf, die Landwirtſchaftskammer betr. (zweite Ber.).

Abgeordneter Schmidt-Karlsruhe.

12.	22. Jan.	Nachweiſung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
26.	13. Febr.	Etat des Großh. Staatsminiſteriums (Generaldebatte).
27.	15. „	Juſtiz-Etat (Generaldebatte einſchl. der Pet. der Gerichtsſchreibereibeamten).
33.	23. „	Juſtiz-Etat (l. Miniſterium).
35.	28. „	Etat fur Strafanſtalten.
50.	24. März	*Petitionen: a) des Franz Heid in Baſel um Rechtshilfe, b) des Lokomotivführers a. D. Gröner in Konſtanz um Penſionserhöhung (Unfallpenſion).
55.	2. April	Pet. des Gauvorſtandes Bad. Maſchiniſten- und Heizervereine um Verſtaatlichung der Dampfkeſſelinſpektion u. a.
66.	30. „	Etat für Landwirtſchaft.
83.	25. Mai	Geſ.-Entwurf, Bahn Raſtatt—Schwarzach betr.
88.	1. Juni	Geſ.-Entwurf über Vermögensſteuer, ſamt Pet.
101.	20. „	Etat der Verkehrsanſtalten, ſamt Antr., Reſol. und Pet. über Tarifreform.
115.	4. Juli	Etat für Eiſenbahnbau (Karlsruhe—Ettlingen).
117.	6. „	Geſ.-Entwurf, Bahn Raſtatt—Schwarzach betr. (zweite Ber.).
120.	10. „	Geſ.-Entwurf, das Sanitätsperſonal betr. (Antrag).
122.	12. „	Desgleichen.
123/4.	13/4. „	*Geſ.-Entwurf, die Fürſorge für Gemeinde- und Körperſchaftsbeamte betr.
127.	18. „	Pet. um Aufhebung des Verbots des Verhängens der Schaufenſter während des Gottesdienſtes; *Pet. der Werkmeiſter in Betreff ihrer Vorbildung.
128.	19. „	Antrag wegen Anderung des Jagdgeſetzes.
129.	19. „	*Pet. des früheren Ratſchreibers Benetz um Rückerſtattung der Beiträge zur Fürſorgekaſſe; *Pet. des ehemaligen Zugmeiſters E. Schmitt um Entſchädigung.
131.	21. „	Anträge, Pet. und Denkſchr. in Betreff der Dienſt- und Einkommensverhältniſſe der Beamten, Bedienſteten und Arbeiter in Staatsbetrieben, insbeſ. im Eiſenbahndienſt.

Abgeordneter Schmunck.

56.	3. April	Etat für Mittel- und Volksſchulen einſchl. der Pet. der Zeichenlehrer.
63.	26. „	Etat für Landwirtſchaft.
81.	22. Mai	Etat für Gewerbeaufſicht ꝛc., Landesſtatiſtik und Gewerbe.
83.	25. „	Geſ.-Entwurf, Bahn Raſtatt—Schwarzach betr.
92.	9. Juni	Etat für Waſſer- und Straßenbau, Bergweſen, Geol. Landesaufnahme, ſamt Beamtenpet.
103.	21. „	Etat für Verkehrsanſtalten, ſamt Antr., Reſol. und Pet. über Tarifreform.
117.	6. Juli	Geſ.-Entwurf, Bahn Raſtatt—Schwarzach betr. (zweite Ber.).
126.	17. „	Pet um Schutz des Affentaler Rotweins.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1906	
135.	26. Juli	Antr., Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in den Staatsbetrieben, insbesondere im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben.
142.	1. Aug.	Pet. um Fortführung der Lokalbahn Kehl—Bühl nach Rastatt über Greffern, eventuell um Stichbahn Schwarzach—Greffern.

Abgeordneter Dr. Schneider.

26.	13. Febr.	*Etat des Großh. Staatsministeriums sowie des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
49.	23. März	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Bauten).
67.	2. Mai	*Ges.-Entwurf, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betr.
80.	22. „	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbe, samt Pet. über gewerbl. Unterricht.
112	30. Juni	Eisenbahnbau (Dinglingen Lahr).
139.	30 Juli	*Ges.-Entwurf, die Änderung des Ausf.-Ges. zum B.-G.-B. (Stammgüter) betr.

Oberamtmann Dr. Schneider.

127.	18. Juli	Pet. wegen Abgabe und Gewinnung von Waldstreu.

Abgeordneter Dr. Schofer.

12.	22. Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
14.	25. „	Wahlprüfung (8. Wahlkreis: Bonndorf-Waldshut).
24.	10. Febr.	Allg. Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform.
35.	28. „	Etat für Wissenschaften und Künste.
55.	2. April	Pet. um Bahn Hardheim—Königheim—Tauberbischofsheim.
56.	3. „	Etat für Mittel- und Volksschulen einschl. der Pet. der Zeichenlehrer.
59.	7. „	Desgleichen.
63.	26. „	Etat für Landwirtschaft.
81.	22. Mai	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbe, samt Pet. über gewerbl. Unterricht.
82.	23. „	Ges.-Entwurf betreffs Bahn Walldürn—Hardheim und Pet. um Station Glashofen.
92.	9. Juni	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme, samt Beamtenpet.
96.	13. „	Etat für Kultus und Pos. für Theologie-Stipendien im Unterrichts-Budget, ferner Interpell. wegen Wahlbeeinflussung unter Mißbrauch des geistl. Amtes und kirchl. Anträge: Änderung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 wegen Bestrafung des Mißbrauchs des geistl. Amtes und Trennung von Staat und Kirche.
97.	15. „	Desgleichen (persönl. Bem.).
109.	27. „	Etat für den Eisenbahnbau.
118.	7. Juli	Pet. um Eisenbahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim; desgleichen Hardheim—Tauberbischofsheim.
126.	17. „	Pet. um Schutz des Affentaler Rotweins.
127.	18. „	*Pet. wegen Abgabe und Gewinnung von Waldstreu.
129.	19. „	*Pet. der Gemeinde Schwaibach, die Beschädigung des Schulhauses durch die Eisenbahn betr.; *Pet. der Bahnwartswitwe K. Speck um Unterstützung.
137.	27. „	Pet. und Denkschr. der Eisenbahn-Beamten, Bediensteten und Arbeiter.
138.	28. „	Anträge über Stellung der Kirche ꝛc. im Staate (persönl. Bem.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1906

Abgeordneter Schüler.

12. 22. Jan. Nachweisung über Erledigung der Pet. vom vorigen Landtag.
15. 26. „ Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Fleischteuerung betr.
44. 15. März Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
60. 23. April *Etat für Landwirtschaft.
62. 26. „ *Desgleichen.
66. 30. „ *Desgleichen (Schlußwort und Pet. der Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim um Unterstützung).
87. 30. Mai Ges.-Entwurf über Vermögenssteuer, samt Pet.
109. 27. Juni Etat für den Eisenbahnbau.
114. 3. Juli Desgleichen (Karlsruhe-Ettlingen).
117. 6. „ Pet. um Haltestelle bei Kappel an der Höllentalbahn.
126. 17. „ Pet. um Schutz des Affentaler Rotweins.
128. 19. „ Antrag der Abgg. Schmidt-Karlsruhe u. Gen. wegen Änderung des Jagdgesetzes.
141. 31. „ Ges. Entwurf, die Landwirtschaftskammer betr.

Ministerialdirektor Schulz.

12. 22. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
50. 24. März Pet. des Lokomotivführers a. D. Gröner um Pensionserhöhung.
75. 14. Mai Pet. der Dienstmänner in Karlsruhe um Verbesserung ihrer Lage; Pet. des früheren Rangier-Obmannes J. Nohe um Unterstützung.
83. 25. „ Ges.-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr.
101. 20. Juni Etat der Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
104/6. 22/3. „ Desgleichen.
110. 27. „ Etat für Eisenbahnbau nebst Antrag wegen Revision des Enteignungsgesetzes.
114/5. 3/4. Juli Etat für Eisenbahnbau (Karlsruhe-Ettlingen).
117. 6. „ Ges.-Entwurf, [Bahn Rastatt—Schwarzach betr. (zweite Ber.); Pet. um Verladestelle zum Wagenladungsverkehr in Gutmadingen.
118. 7. „ Pet. um Haltestelle bei Ohlsbach an der Schwarzwaldbahn; Pet. um Eisenbahn Bretten—Derdingen—Kürnbach—Mühlbach.
128. 19. „ Pet. wegen Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn.
130. 20. „ Pet. um Eisenbahnen Mimmenhausen—Deggenhausen—Pfullendorf und Mimmenhausen—Frickingen—Pfullendorf; Pet. um Eisenbahn St. Blasien—Rheintal; Pet. um Erweiterung der Haltestelle Hölzlebruck und Zufahrtsstraße; Pet. um Eisenbahn Singen—Hilzingen—Binningen—Büßlingen—Thengen.
133. 24. „ Antr., Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in den Staatsbetrieben, insbes. im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben.
136/7. 27. „ Desgleichen.
142. 1. Aug. Pet. um Eisenbahn Eppingen—Richen—Wimpfen—Jagstfeld; Pet. um Eisenbahn Osterburken—Merchingen; Pet. um Bahnverbindung zwischen Pforzheim—Bretten; Pet. um Staatszuschuß für elektr. Bahn Triberg—Furtwangen.
145. 3. „ Pet. und Resol. wegen Erbauung einer Eisenbahn Langenbrücken—Sinsheim—Waibstadt und Anschluß von Östringen u. a. O. an die Hauptbahn; Pet. um Eisenbahn von Eberbach über den Winterhauch nach Mudau und Buchen; Pet. um Lokalbahn Radolfzell—Öhningen (Höribahn) und Gailingen—Schaffhausen; Pet. um Einrichtung der Station Haßmersheim für den Wagenladungsverkehr; Pet. um Eisenbahn Bleibach—Gütenbach—Furtwangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1906

Oberforstrat Schweickhard.

72. 8. Mai. Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
127. 18. Juli. Pet. wegen Abgabe und Gewinnung von Waldstreu.

Zolldirektor Geh. Rat Seubert.

73/4. 10/11 Mai Etat für Zollverwaltung, samt einschlägigen Beamten.-Pet.
75. 14. „ Desgleichen.

Geh. Oberregierungsrat Straub.

10. 18. Jan. Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Schaffung von Arbeitervertretungen betr.
49. 23. März. Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Beiträge an Gemeinden für Meliorationen, Wasserleitungen, Flußüberfahrten 2c.).
55. 2. April. Pet. des Gauvorstandes des Bad. Maschinisten- und Heizervereins um Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion u. a.; Pet. des pens. Straßenmeisters Flach um Ruhegehaltserhöhung.
116. 5. Juli. Nachtrags-Etat-Pos. für Rheinregulierung einschl. der Frage der Schiffahrtsabgaben.
126. 17. „ Pet. um Staatsbeitrag zu einer Wasserversorgung in Weingarten.

1905

Abgeordneter Süßkind.

2. 15. Dez. Wahlprüfungen (Antrag).
7. 22. „ Wahlprüfung (59. Wahlkreis: Mannheim II).

1906

9. 16. Jan. Interpellation der Abgg. Wittum u. Gen. betreffs der Einführung von Schiffahrtsabgaben.
10. 18. „ Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Schaffung von Arbeitervertretungen betr.
12. 22. „ Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
17. 31. „ Wahlprüfung (50. Wahlkreis: Bruchsal-Durlach; 39. Wahlkreis: Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe).
26. 13. Febr. Etat des Staatsministeriums (Generaldebatte).
31. 20. „ Justiz-Etat (Generaldebatte einschl. der Pet. der Gerichtsschreibereibeamten).
35. 28. „ Etat für Strafanstalten.
39. 6. März Etat für Hochbauwesen.
41. 10. „ Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
48. 21. „ Etat für Bezirksverwaltung und Polizei einschl. der ebengenannten Pet.
50. 24. „ Etat für Gemeinnützige Anstalten (Kurinteressen).
59. 7. April Etat für Mittel- und Volksschulen.
66. 30. „ Etat für Landwirtschaft.
69. 4. Mai Ges.-Entwurf über den Elementarunterricht, samt Pet.
73. 10. „ Etat für Steuer- und Zollverwaltung, samt einschlägigen Beamtenpet.
75. 14. „ Desgleichen.
92. 9. Juni Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme, samt Beamtenpet.
103. 21. „ Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
104. 22. „ Desgleichen.
106. 23. „ Desgleichen.
112. 30. „ Etat für Eisenbahnbau (Rangierbahnhof Mannheim).
115. 4. Juli Desgleichen (Karlsruhe—Ettlingen).
120. 10. „ Nachtrags-Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Mannheim).
127. 18. „ Pet. um Aufhebung des Verbots des Verhängens der Schaufenster während des Gottesdienstes.
134. 25. „ Etat der Eisenbahnschuldentilgungskasse.
136. 27. „ Pet. der Eisenbahn-Beamten, Bediensteten und Arbeiter.

Ordentl. Sitzungen.

	1906		
143/4.	2/3.	Aug.	Ges.-Entwurf die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr. (Anträge).
146.	4.	„	Pet. um zweiten Fußgängersteg über den Personen- und Güterbahnhof in Mannheim.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Treiber.

	1906		
32.	22.	Febr.	Justiz-Etat (Generaldebatte einschl. der Pet. der Gerichtsschreibereibeamten).
33.	23.	„	Etat der Amtsgerichte mit Pet. der Gerichtsschreibereibeamten.

Ministerialdirektor Tröger.

88.	1.	Juni	Ges.-Entwurf über die Vermögenssteuer, samt. Pet.

Abgeordneter Venedey.

	1905		
7.	22.	Dez.	Wahlprüfung (59. Wahlkreis: Mannheim II).
	1906		
11.	20.	Jan.	Administrativkredite für 1904 u. 1905 (Bahnhof Konstanz).
17.	31.	„	Wahlprüfung (39. Wahlkreis: Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe).
22.	9.	Febr.	Allg. Finanzdebatte in Verb. mit der Reichsfinanzreform (zur Gesch.-Ord.).
24.	10.	„	Desgleichen (zur Sache).
26.	13.	„	Etat des Staatsministerium (Generaldebatte).
29.	17.	„	Anzeige eines Wechsels in der Geschäfts-Ordnungs-Kommission.
30.	19.	„	Justiz-Etat (Generaldebatte einschl. der Pet. der Gerichtsschreibereibeamten).
33.	23.	„	Etat der Amtsgerichte mit obiger Pet.
36.	1.	März	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
39,	6.	„	Etat für Hochbauwesen.
42.	12.	„	Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
46.	17.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei einschl. der ebengenannten Pet.
47.	20.	„	Desgleichen.
49.	23.	„	Desgleichen (Fischereiwesen).
50.	24.	„	Pet. des Lokomotivführers a. D. Gröner um Pensionserhöhung.
51.	26.	„	Etat für Heil- und Pflegeanstalten einschl. der Pet. von Anstaltspersonal.
57.	5	April	Etat für Mittel- und Volksschulen (zur Gesch.-Ord.).
59.	7.	„	Desgleichen (zur Sache).
66.	30.	„	Etat für Landwirtschaft.
71.	7.	Mai	Erörterung über den einige Mitglieder der Steuerkommission verletzenden Inhalt einer Pet. der Handelskammer Mannheim.
73.	10.	„	Etat für Steuer- und Zollverwaltung, samt einschlägigen Beamten-Pet.
75.	14.	„	Desgleichen.
80.	22.	„	Etat für Gewerbeaufsicht, Landesstatistik und Gewerbe, samt Pet. über gewerbl. Unterricht.
83.	25.	„	Ges.-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr.
84.	26.	„	Pet. um Bahnen Uhldingen—Meersburg und Frickingen—Stockach.
88.	1.	Juni	Ges.-Entwurf über Vermögenssteuer.
89.	6.	„	*Antr. und Ges.-Entwurf über Diäten der Abgeordneten.
91.	7.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme, samt Beamtenpet.
92.	9.	„	Desgleichen.
98.	16.	„	Ges.-Entwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.
102.	20.	„	Etat der Verkehrsanstalten, samt Antr.- Resol. und Pet. über Tarifreform.
140.	22.	„	Desgleichen (persönl. Bem.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1906	
115.	4.	Juli	Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Konstanz).
121.	11.	„	Ges.-Entwurf, betr. das Sanitätspersonal.
128.	19.	„	Pet. wegen Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn.
129.	19.	„	Pet. der Mannheimer Detailkaufleute u. a., die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betr.
130.	20.	„	Pet. um Eisenbahnen Mimmenhausen—Deggenhausen—Pfullendorf und Mimmenhausen—Frickingen—Pfullendorf; Pet. um Eisenbahn Singen—Hilzingen—Binningen—Büßlingen—Thengen.
135.	26.	„	Antr., Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in den Staatsbetrieben, insbes. im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben.
139.	30.	„	Ges.-Entwurf, die Änderung des Ausf.-Ges. zum B.G.B. (Stammgüter) betr.
145.	3.	Aug.	Pet. um Lokalbahn Radolfzell—Öhningen (Höribahn) und Gailingen—Schaffhausen.
147.	6.	„	Allg. Geschäftsordnungsfragen.
148.	7.	„	Frage der Verwertung der Rheinwasserkräfte einschl. der betr. Denkschr. u. Pet.

Abgeordneter Vogel.

8.	15.	Jan.	Interpellation der Abgg. Wittum u. Gen. betr. Einführung von Schiffahrtsabgaben.
10.	18.	„	Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Schaffung von Arbeitervertretungen betr.
16.	29.	„	Desgleichen der Abgg. Bechtold u. Gen., die Fleischteuerung betr.
34.	24.	Febr.	Etat für Strafanstalten.
35.	28.	„	Desgleichen.
37.	3.	März.	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
44.	15.	„	Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
59.	7.	April	Etat für Mittel- und Volksschulen.
74.	11.	Mai	Etat für Steuer- und Zollverwaltung, samt einschlägigen Beamten-Pet.
75.	14.	„	Desgleichen.
76.	15.	„	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbe, samt Pet. über gewerbl. Unterricht.
80.	22.	„	Desgleichen.
86.	29.	„	Ges.-Entwurf über Vermögenssteuer, samt Pet.
88.	1.	Juni	Desgleichen (Antrag).
90.	7.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme, samt Beamtenpet.
92.	9.	„	Desgleichen.
104/6.	22/3.	„	Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
111.	28.	„	Eisenbahntarifreform (persönl. Bem.).
116.	5.	Juli	Nachtrags-Etat-Pos. für Rheinregulierung.
127.	18.	„	Pet. um Aufhebung des Gebots des Verhängens der Schaufenster während des Gottesdienstes.
136/7.	27.	„	Pet. und Denkschr. der Eisenbahn-Beamten, Bediensteten und Arbeiter.
139.	30.	„	Ges.-Entw., die Vermögenssteuer betr. (zweite Ber.)
143.	2.	Aug.	Ges.-Entwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr.
146.	4.	„	Pet. zum zweiten Fußgängersteg über den Personen- und Güterbahnhof in Mannheim.

Baudirektor Wasmer.

101.	20.	Juni	Etat der Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
108.	26.	„	Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues ꝛc.
112.	30.	„	Etat für Eisenbahnbau (Kappel—Bonndorf, Durlach).
114.	3.	Juli	Desgleichen (Karlsruhe-Ettlingen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

		1906	
120.	10. Juli		Nachtrags-Etat für Eisenbahnbau.
146.	4. Aug.		Pet. um zweiten Fußgängersteg über den Personen- und Güterbahnhof in Mannheim; Pet. um Verlegung der Bahnstation Niederwasser.

Geh. Oberregierungsrat Weingärtner.

45.	16.	März	Etat des Innern (Generaldebatte).
49.	23.	„	Etat für gemeinnützige Anstalten (Lungenheilanstalten).

Abgeordneter Weißhaupt.

16.	29.	Jan.	Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Fleischteuerung betr.
49.	23.	März	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Bauten, Abdeckereiwesen).
60.	23.	April	Etat für Landwirtschaft.
74.	11.	Mai	Etat für Steuer- und Zollverwaltung, samt einschlägigen Beamtenpet.
84.	26.	„	Pet. um Bahnen Uhldingen—Meersburg und Frickingen—Stockach.
92.	9.	Juni	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme, samt Beamtenpet.
130.	20.	Juli	Pet. um Eisenbahnen Mimmenhausen—Deggenhausen—Pfullendorf und Mimmenhausen—Frickingen—Pfullendorf.

Abgeordneter und Oberschulrat Geh. Hofrat Dr. Weygoldt.

12.	22.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Pet. vom vorigen Landtag.
33.	23.	Febr.	Etat der Amtsgerichte.
49.	23.	März	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Beiträge für Meliorationen, Wasserleitungen ꝛc.).
50.	24.	„	Etat für gemeinnützige Anstalten (Idioten, Tuberkulose).
57.	5.	April	Etat für Mittel und Volksschulen (als Regierungsvertreter).
59.	7.	„	Desgleichen.
69/70.	4/5.	Mai	Ges.-Entwurf über Elementarunterricht (als Regierungsvertreter).
83.	25.	„	Ges.-Entwurf, Bahn Rastatt—Schwarzach betr.
84.	26.	„	*Pet. um Neu- oder Umbau des Bahnhofes Triberg.
98.	16.	Juni	Etat-Position Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege, samt Pet. der Kreisausschüsse
118.	7.	Juli	Pet. um Eisenbahn im kleinen Wiesental; *Pet. um Eisenbahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim.
128.	19.	„	*Pet. wegen Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn.
142.	1.	Aug.	*Pet. um Haltestellen bei Uiffingen und Grenzelsbach.
143/4.	2/3.	„	Ges.-Entwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr.
148.	7.	„	Frage der Verwertung der Rheinwasserkräfte einschl. der betr. Denkschr. und Pet.

Abgeordneter Wiedemann.

34.	24.	Febr.	Etat für Strafanstalten.
35.	28.	„	Desgleichen.
49.	23.	März	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Medizinalwesen); Etat für Gemeinnützige Anstalten (Blinde).
59.	7.	April	Etat für Mittel- und Volksschulen.
69.	4.	Mai	Gesetz-Entwurf über den Elementarunterricht, samt Pet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1906

72. 8. Mai Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
75. 14. „ Etat für Steuer- und Zollverwaltung, samt einschlägigen Beamten-Pet.; *Pet. der Dienstmänner in Karlsruhe um Verbesserung ihrer Lage; *Pet. der Polizei-Sergeant J. Wagner Wwe. um Besserstellung.
77. 17. „ Etat für Gewerbeaufsicht 2c., Landesstatistik und Gewerbe, samt Pet. über gewerblichen Unterricht.
92. 9. Juni Etat für Wasser- und Straßenbau (Katastervermessung), samt Pet.
101. 20. „ Etat der Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
105. 22. „ Desgleichen.
129. 19. Juli *Pet. der Beamten in Adelsheim um Erhöhung des Wohnungsgeldes; *Pet. der Beamten in Singen um Teuerungszulage bezw. Wohnungsgelderhöhung; *Pet. des pensionierten Bahnwarts Goldschmidt um Unterstützung.
136. 27. „ Pet. der Eisenbahn-Beamten, Bediensteten und Arbeiter.

Geh. Regierungsrat Wiener.

90. 7. Juni Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme, samt Beamtenpet.
92. 9. „ Desgleichen.

Abgeordneter Wiest.

51. 26. März *Etat für Heil- und Pflegeanstalten und für Besserungsanstalten einschl. der Pet. von Anstaltspersonal.
74. 11. Mai Etat für Steuer- und Zollverwaltung, samt einschlägigen Beamten-Pet.
115. 4. Juli Etat für Eisenbahnbau (Bahnhof Lörrach).
116. 5. „ *Nachtrags-Etat für Heil- und Pflegeanstalten.
129. 19. „ Pet. um Staatszuschuß zur Restaurierung der Kirche St. Märgen.
137. 27. „ Pet. und Denkschr. der Eisenbahn-Beamten, Bediensteten und Arbeiter.
145. 3. Aug. Pet. um Eisenbahn Bleibach—Gütenbach—Furtwangen.

1905 **Abgeordneter und** (seit 16. Januar 1906) **Präsident Dr. Wilckens.**

1. 13. Dez. *Wahlprüfungen.
2. 15. „ Wahlprüfungen (Antrag).
3. 16. „ Danksagung an den Alterspräsidenten.
4. 19. „ Vorschläge wegen geschäftlicher Behandlung verschiedener Gegenstände.
5. 19. „ Bekanntgabe der Konstituierung der definitiven Abteilungen.
7. 22. „ Vorschläge bezüglich der gesch. Behandlung von Vorlagen (Gesetzentwürfe: a. die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Stadtgemeinde Neckargemünd betr., b. die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betr.); *Wahlprüfung (59. Wahlkreis: Mannheim II); Mitteilung eines Wechsels in der Budgetkommission.

1906

9. 16. Jan. Dankende Annahme der Wahl zum Präsidenten.
11. 20. „ Vorschlag zur Prüfung der Nachwahl im 59. Wahlkreis und Beeidigung des Abg. Kramer.
12. 22. „ Bekanntgabe eines Wechsels in der Petitionskommission.
13. 24. „ Erklärung zur Gesch.-Ord. als Rechtfertigung der Nichtbeanstandung bestimmter Auslassungen (Waldmichel).
14. 25. „ Bekanntgabe von Wechseln in der Steuerkommission und der Schulkommission.
16. 29. „ Mitteilung über Wahlprüfung (66. Wahlkreis: Eppingen-Sinsheim-Wiesloch); desgl. wegen besonderer Behandlung der Budgetposition für das zweite Gleis der Bahnstrecke Neckarelz—Osterburken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1906

17.	31.	Jan.	Bekanntgabe einer Verwahrung des Prof. Dr. Böhtlingk gegen Äußerungen in der Kammer; desgl. über Behandlung der Petition des pens. Bureauassistenten A. Scheurer nach § 61 der Gesch.-Ord.
18.	1.	Febr.	Beeidigung des Abg. Brodmann; Geschäftl. Vorschläge bezügl. der allg. Finanzdebatte; Nachruf für den † I. Vizepräsidenten Lauck und Vorschläge wegen Kondolenz und Teilnahme an der Beisetzung.
19.	5.	„	Vorschläge wegen Prüfung der Nachwahl im 2. Wahlkreis (Meßkirch-Stockach).
21.	8.	„	Neuwahl eines I. Vizepräsidenten.
22.	9.	„	Allg. Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform (zur Gesch.-Ord.).
23.	9.	„	Bekanntgabe der Behandlung der Petition des Oberpostassistenten J. Riemensperger nach § 61 der Gesch.-Ord.
25.	12.	„	Allg. Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform (zur Gesch.-Ord.); Geschäftl. Behandlung des Ges.-Vorschlags der Abgg. Bechthold u. Gen., die Aufhebung des Art. 3 des Einf.-Ges. zum Reichspreßgesetz betr.; Wechsel in der Budgetkommission.
28.	16.	„	Vorschlag betr. Absetzung der Wahlprüfung im 53. Wahlkreis von der Tagesordnung.
29.	17.	„	Beeidigung der neugewählten Abgg. Wiedemann und Wittemann.
31.	20.	„	Beeidigung des neugewählten Abg. Belzer.
32.	22.	„	Justiz-Etat (zur Gesch.-Ord.); Vorschlag betreffs gesch. Behandlung des Antrags der Abgg. Fehrenbach u. Gen., die Städteordnung betr.
33.	23.	„	Justiz-Etat (Spezialberatung — zur Gesch.-Ord.).
34.	24.	„	Vorschläge wegen Gratulation zur Geburt eines Prinzen des Großh. Hauses und zum silbernen Ehejubiläum des deutschen Kaiserpaares.
35.	28.	„	Bekanntgabe der Danksagungen für die Glückwünsche zur Geburt eines Prinzen; Beeidigung des Abg. Schmunck.
37.	3.	März.	Bekanntgabe der Danksagung für die Glückwünsche zum silbernen Ehejubiläum des Kaiserpaares; ebenso der Behandlung der Petition des B. Trippmacher um Rechtshilfe nach § 61 Gesch.-Ord.
39.	6.	„	Bekanntgabe einer Vereinbarung betr. Berücksichtigung von Einladungen der Kammermitglieder in öffentl. Versammlungen; Bekanntgabe eines Wechsels in der Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
40.	8.	„	Etat des Innern (Generaldebatte) — Ermahnung zur Beobachtung der Geschäftsordnung —; Besprechung des Besuchs der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch.
41.	10.	„	Beeidigung des neugewählten Abg. Schmidt-Bretten; Etat des Innern ꝛc., Generaldebatte (zur Gesch.-Ord.).
43.	13.	„	Bekanntgabe eines Wechsels in der Steuerkommission.
45.	16.	„	Etat des Innern ꝛc. (Fortsetzung — zur Gesch.-Ord.).
46.	17.	„	Desgleichen (Spezialberatung — zur Gesch.-Ord.).
47/8.	20/1.	„	Desgleichen.
49.	23.	„	Besprechung wegen Besichtigung der Pläne für den neuen Bahnhof in Karlsruhe; Etat für Bezirksverwaltung und Polizei, Allg. Sicherheitspolizei, Milde Fonds und Gemeinn. Anstalten (zur Gesch.-Ord.).
52.	27.	„	Bekanntgabe von Wechseln in der Budgetkommission und in der Steuerkommission.
54.	31.	„	Begrüßung des wiedergenesenen Altpräsidenten Dr. Gönner.
56.	3.	April.	Bekanntgabe von Wechseln in der Budgetkommission; desgl. der Behandlung der Pet. des J. Burkhard um Rechtshilfe nach § 61 Gesch.-Ord.
58.	6.	„	Bekanntgabe eines Wechsels in der Eingemeindungskommission.
59.	7.	„	Desgleichen in der Budgetkommission; Osterferien.
60.	23.	„	Begrüßung nach den Ferien.
61.	24.	„	Bekanntgabe der Behandlung der Pet. des W. Männecke betr. Schulzucht nach § 61 der Gesch.-Ord.
62.	26.	„	Beglückwünschung Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs als Urgroßvater; Bekanntgabe eines Wechsels in der Steuerkommission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1906	
66.	30. April	Bekanntgabe der Danksagung auf obigen Glückwunsch.
67.	2. Mai.	Bekanntgabe von Wechseln in der Steuerkommission und Budgetkommission.
68.	3. „	Ges.-Entwurf, den Elementarunterricht betr., samt Pet. (Vorschl. zur Gesch.-Ord.).
69.	4. „	Bekanntgabe von Wechseln in der Gesch.-Ord.-Kommission und der Justizkommission.
71.	7. „	Etat für Forst- und Domänenverwaltung (zur Gesch-Ord.); Erklärung zu der von Mitgliedern der Steuerkommission wegen des sie verletzenden Inhalts beanstandeten Pet. der Handelskammer Mannheim.
72.	8. „	Bekanntgabe von Wechseln in der Gesch.-Ordn.-Kommission.
76.	15. „	Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbe, samt Pet. über gewerbl. Unterricht (zur Gesch.-Ord.); Bekanntgabe eines Wechsels in der Budgetkommission.
77.	17. „	Bekanntgabe eines Wechsels in der Petitionskommission.
82.	23. „	Vorschl. wegen geschäftl. Behandlung des Ges.-Entwurfs über Bahn Rastatt-Schwarzach.
84.	26. „	Pet. der Stadtgemeinde Thiengen betr. Erbauung einer Rheinbrücke bei Waldshut (zur Gesch.-Ord.)
89.	6. Juni.	Begrüßung nach den Pfingstferien; Etat für Wasser- und Straßenbau ꝛc. samt Pet. (zur Gesch.-Ordn.).
90.	7. „	Bekanntgabe eines Wechsels in der Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
93/4.	11/2. „	Etat für Kultus und die Pos. für Theologie-Stipendien im Unterrichtsbudget, ferner Interpell. wegen Wahlbeeinflussung unter Mißbrauch des geistl. Amtes und kirchliche Anträge (zur Gesch.-Ord.).
95.	12. „	Bekanntgabe eines Wechsels in der Gesch.-Ord.-Kommission.
97.	15. „	Etat für Kultus ꝛc. (wie oben, zur Gesch.-Ord.).
98.	16. „	Bekanntgabe der Konstituierung der Kommission für den Ges.-Entwurf über Änderung der Gemeinde- und Städteordnung ꝛc.
99.	18. „	*Etat der Verkehrsanstalten, samt Antr. Resol. und Pet. über Tarifreform.
100.	19. „	*Desgleichen (persönl. Bem.).
103/6.	21/3. „	*Desgleichen (zur Sache).
107.	25. „	Ges.-Entwurf über den Elementarunterricht, zweite Beratung (zur Gesch.-Ord.); Bekanntgabe der Behandlung der Petitionen des K. Held in Rastatt betr. der Zufahrtsstraße zur Güterhalle, und des früheren Hilfsschaffners J. Pfisterer um Wiederverwendung nach § 61 der Gesch.-Ord.
108.	26. „	Etat für Eisenbahnbau (zur Gesch.-Ord.).
109.	27. „	Desgleichen.
111.	28. „	*Eisenbahntarifreform.
112.	30. „	Etat für Eisenbahnbau (zur Gesch.-Ord.); Bekanntgabe der Behandlung der Petitionen des Malers Pokorny, der Steuermahner in Mannheim, der Witwe des Schaffners Bruder und des ehemaligen Feldzahlmeisters Stadermann nach § 61 der Gesch.-Ord.
114.	3. Juli	Etat für Eisenbahnbau (Karlsruhe-Ettlingen).
115.	4. „	Bekanntgabe der Nachricht von der Beschenkung des deutschen Kronprinzenpaares mit einem Prinzen und Vorschlag betr. der Glückwünsche der Kammer.
117.	6. „	Bekanntgabe der Dankeskundgebung S. M. des Kaisers und S. K. K. H. des Kronprinzen; desgl. eines Wechsels in der Versicherungskommission; Vorschlag wegen geschäftl. Behandlung des Antrags der Abgg. Muser und Gen., die Besteuerung für kirchliche Bedürfnisse betr.
119.	9. „	Nachtrags-Etat-Pos. für das Heidelberger Schloß, samt Pet.
121.	11. „	Ges.-Entw., das Sanitätspersonal betr. (zur Gesch.-Ord.); Bekanntgabe von Wechseln in der Kommission für die kirchlichen Anträge.
122.	12. „	Mitteilung und Vorschläge betr. Schenkung der Büste S. K. H. des Großherzogs in den Sitzungssaal; Ges.-Entwurf, das Sanitätspersonal betr. (zur Gesch.-Ord.); Ges.-Entwurf, die Steuererhebung vom 17. bis 31. Juli 1906 betr. (zur Gesch.-Ord.).
123.	13. „	Bekanntgabe von Wechseln in der Eingemeindungskommission.
124.	14. „	Bekanntgabe der Behandl. der Pet. des Nazzareno Luccarini um Rechtshilfe nach § 61 der Gesch.-Ord.

Ordentl. Sitzungen.

	1906		
125.	16.	Juli	Gesch. Behandlung des Budget-Nachtrags für Kultus und Unterricht.
127.	18.	„	Gesch. Behandlung des Ges.-Entw. über Änderung des Wassergesetzes.
128.	19.	„	Pet. wegen Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn (zur Gesch.-Ord.).
131.	21.	„	*Antr., Pet. und Denkschr. im Betreff der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in den Staatsbetrieben, insbes. im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben.
136.	27.	„	*Desgleichen.
137.	27.	„	*Desgleichen (als Berichterstatter und für bes. Antrag).
138.	28.	„	Anträge über Stellung der Kirche 2c. im Staate (zur Gesch.-Ord.).
139.	30.	„	Erörterung über die allg. Geschäftslage des Hauses.
144.	3.	Aug.	Ges.-Entwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr. (zur Gesch.-Ord.).
146.	4.	„	Nachruf für verstorbene ehemalige Mitglieder der Kammer.
147.	6.	„	Allg. Geschäftsordnungsfragen.
148.	7.	„	Anträge zur Gemeinde- und Städteordnung (Vorschlag der Absetzung von der Tagesordnung); Wahl des Ständischen Ausschusses; Bekanntgabe der Geschäftsübersicht für den ablaufenden Landtag; Danksagung für die Anerkennung der Geschäftsführung des Präsidenten und für die Unterstützung des Hauses, sowie die Mitarbeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Personals der Kammer.

Abgeordneter Wittemann.

44.	15.	März	Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
45.	16.	„	Desgleichen.
49.	23.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Staatsbeiträge an Gemeinden).
59.	7.	April	Etat für Mittel- und Volksschulen.
65.	28.	„	Etat für Landwirtschaft.
72.	8.	Mai	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
73.	10.	„	Etat für Steuer- und Zolldirektion, samt einschlägigen Beamten-Pet.
75.	14.	„	Desgleichen.
90.	7.	Juni	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geol. Landesaufnahme, samt Beamtenpet.
98.	16.	„	Etat-Pos. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege, samt Pet. der Kreisausschüsse.
103.	21.	„	Etat für Verkehrsanstalten, samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform.
107.	25.	„	Etat für die Staatsbrauerei Rothaus samt Pet. über den Bierabsatz derselben.
110.	27.	„	Etat für Eisenbahnbau nebst Antrag wegen Revision des Enteignungsgesetzes.
117.	6.	Juli	Pet. um Verladestelle zum Wagenladungsverkehr in Gutmadingen.
122/3.	12/13.	„	*Ges.-Vorschlag der Abgg. Fehrenbach u. Gen., das amtliche Verkündigungswesen betr.
124.	14.	„	Ges.-Entw., die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.
127.	18.	„	Pet. um Staatszuschuß für ein Kurhaus mit Ausstellungshalle in Triberg.
146.	4.	Aug.	Pet. um Verlegung der Bahnstation Niederwasser.

Abgeordneter Wittum.

9.	16.	Jan.	Interpellation betreffs der Einführung von Schiffahrtsabgaben.
10.	18.	„	Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Schaffung von Arbeitervertretungen betr.
17.	31.	„	*Wahlprüfung (39. Wahlkreis: Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe).
19.	5.	Febr.	Mitteilung über Konstituierung der Steuerkommission.
23.	9.	„	Allg. Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform.
26.	13.	„	Etat des Staatsministeriums (Generaldebatte).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1906		
30.	19. Febr.		Justiz-Etat (Generaldebatte und Pet. der Gerichtsschreibereibeamten).
35.	28.	„	Etat für Wissenschaften und Künste.
39.	6. März		Etat für Hochbauwesen.
48.	21.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins.
49.	23.	„	Etat für Milde Fonds und Gemeinnützige Anstalten (zur Gesch.-Ord.).
50.	24.	„	*Wahlprüfung (39. Wahlkreis: Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe).
77.	17. Mai		Etat für Gewerbeaufsicht ꝛc., Landesstatistik und Gewerbe, samt Pet. über gewerbl. Unterricht
85.	28.	„	Ges.-Entwurf über Vermögenssteuer.
125.	16. Juli		Etat-Pos. für den Bahnhof Pforzheim (Antrag).
142.	1. Aug.		Pet. um Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten.

Abg. und (seit 8. Febr. 1906) **I. Vizepräsident Dr. Zehnter.**

	1905		
2.	15. Dez.		Wahlprüfungen.
7.	22.	„	Wahlprüfung (59. Wahlkreis: Mannheim II. — Antrag —).
	1906.		
9.	16. Jan.		Interpellation der Abgg. Wittum u. Gen. betr. der Einführung von Schiffahrtsabgaben.
10.	18.	„	Interpellation der Abgg. Bechtold u. Gen., die Schaffung von Arbeitervertretungen betr.
11.	20.	„	*Prüfung der Nachwahl im 59. Wahlkreis (Mannheim II).
12.	22.	„	*Nachweisung über Erledigung der Pet. vom vorigen Landtag.
13/4.	24/5.	„	Wahlprüfung (8. Wahlkreis: Bonndorf-Waldshut — Antrag —).
17.	31.	„	Desgleichen (50. Wahlkreis: Bruchsal-Durlach, 39. Wahlkreis: Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe).
19.	5. Febr.		Mitteilung wegen Prüfung der Nachwahl im 2. Wahlkreis (Meßkirch-Stockach).
21.	8.	„	Dankende Annahme der Wahl zum I. Vizepräsidenten; Allg. Finanzdebatte in Verbindung mit der Reichsfinanzreform.
28.	16.	„	*Wahlprüfung (6. Wahlkreis: Donaueschingen-Engen); desgleichen (2. Wahlkreis: Meßkirch-Stockach — Antrag —).
29.	17.	„	Desgleichen (53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal).
43.	13. März.		Etat des Innern (Generaldebatte einschl. der Pet. des Amtsregistratorenvereins).
50.	24.	„	*Wahlprüfungen (51. Wahlkreis: Stadt Bruchsal, 53. Wahlkreis: Bretten-Bruchsal).
53.	29.	„	Etat für Unterricht (als Präsident zur Gesch.-Ord.).
71.	7. Mai		Beanstandung des einzelne Mitglieder der Steuerkommission verletzenden Inhalts einer Petition der Handelskammer Mannheim.
74.	11.	„	Bekanntgabe eines Wechsels in der Steuerkommission.
85.	28.	„	*Ges.-Entwurf, die Vermögenssteuer betr., samt einschlägigen Pet.
87.	30.	„	*Desgleichen (Schlußwort und persönl. Bem.).
88.	1. Juni		*Desgleichen (auch besonderer Antrag).
89.	6.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme, samt Beamtenpet.
92.	9.	„	Desgleichen.
94.	12.	„	Etat für Kultus und Pos. für Theologie-Stipendien im Unterrichtsbudget, ferner Interpellation wegen Wahlbeeinflussung unter Mißbrauch des geistlichen Amtes und kirchliche Anträge: Änderung des Ges. vom 19. Febr. 1874 wegen Bestrafung des Mißbrauchs des geistlichen Amtes und Trennung von Staat und Kirche (zur Gesch.-Ord.).
99.	18.	„	Etat der Verkehrsanstalten samt Antr., Resol. und Pet. über Tarifreform (zur Gesch.-Ord.).
103.	21.	„	Desgleichen.
106.	23.	„	Desgleichen.

Ordentl. Sitzungen.

		1906	
111.	28.	Juni	Bekanntgabe der Konstituierung der Kommission für die Anträge über die rechtl. Stellung der Kirche; Eisenbahntarifreform (zur Gesch.-Ord.); Etat für Eisenbahnbau und Antrag wegen Revision des Enteignungsgesetzes (zur Gesch.-Ord.).
112.	30.	„	Etat für Eisenbahnbau (Weisenbach—Landesgrenze).
115.	4.	Juli	Desgleichen (Karlsruhe-Ettlingen).
116.	5.	„	Bekanntgabe des Telegramms Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs auf die Glückwünsche der Kammer zur Geburt eines Prinzen im Kaiserhause; Nachtrags-Etat für Landesstatistik (zur Gesch.-Ord.); Nachtrags-Etat für Wasser- und Straßenbau einschl. der Interpellation der Abgg. Obkircher u. Gen. betr. der Schiffahrtsabgaben (zur Gesch.-Ord.)
118.	7.	„	Pet. um Eisenbahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim; Pet. um Unterstützung der Bestrebungen des Verbands enthaltsamer Eisenbahner.
120/2.	10/12.	„	Ges.-Entwurf, das Sanitätspersonal betr. (Antr.)
125.	16.	„	Bekanntgabe eines Wechsels in der Budgetkommission.
126.	17.	„	Pet. der Frau Gertrud Hirschberg geb. Wolff wegen Freiheitsberaubung.
127.	18.	„	Pet. wegen Abgabe und Gewinnung von Waldstreu; Pet. der M. Braun Wwe., Mannheim, um Entschädigung für ein Pferd.
129.	19.	„	Pet. der Mannheimer Detailkaufleute u. a., die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betr.
130.	20.	„	Pet. um Aufhebung des Entfernungszuschlags auf der Zahnradstrecke der Höllentalbahn.
131.	21.	„	Antr., Pet. und Denkschr. in Betreff der Dienst- und Eink.-Verhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter in den Staatsbetrieben, insbes. im Eisenbahndienst, und in den Privatbahnbetrieben (zur Gesch.-Ord.).
134.	25.	„	Bekanntgabe von Wechseln in der Steuerkommission.
137.	27.	„	Desgleichen in der Kommission für Justiz und Verwaltung.
139.	30.	„	Ges.-Entwurf, die Vermögenssteuer betr. (zweite Ber.); Erörterung über die allgemeine Geschäftslage des Hauses.
140.	31.	„	Antr. der Abgg. Neuwirth u. Gen. wegen Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer.
141.	31.	„	Ges.-Entwurf, die Landwirtschaftskammer betr.
142.	1.	Aug.	Pet. um Haltestelle bei Uiffingen; Pet. um Eisenbahn Osterburken—Merchingen.
145.	3.	„	Pet. des Weichenwärters a. D. Geckler um Pensionserhöhung.
148.	7.	„	Ges.-Entwurf, die Landwirtschaftskammer betr. (zweite Ber.); Ges.-Vorschl. wegen Aufhebung der Fleischaccise (Frage der Absetzung von der Tagesordnung).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorbereitende Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1905.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten Hauser.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Hennig.

Die Sitzung wird eröffnet um 6 nachmittags.

Der Herr Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch begrüßt die Kammermitglieder und beruft den Abg. Hennig zum Alterspräsidenten, zu seinem Stellvertreter den Abg. Dr. Gönner, ferner die Abgg. Dr. Frank, Schmidt-Bretten, Kolb und Duffner zu Jugendsekretären.

Nach Übernahme des Präsidiums begrüßt auch der Alterspräsident den Landtag und gibt eine Zuschrift des Oberstkammerherrnamts bekannt, betreffend den Gottesdienst vor der feierlichen Eröffnung des Landtags, ferner eine solche des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums wegen Aufstellung einer Büste S. K. Hoheit des Großherzogs im Sitzungssaale der zweiten Kammer, und eine weitere des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums, betreffend den Empfang der Mitglieder der beiden Kammern durch S. K. Hoheit den Großherzog.

Der Präsident gibt ferner bekannt, daß der Abg. Hauser wegen Erkrankung um Urlaub nachsuche. Der Urlaub wird erteilt.

Endlich teilt der Präsident mit, daß zwei Wahlproteste eingelaufen seien. Die erste Kammer der Landstände hat um Überlassung des Sitzungssaales der zweiten Kammer für kurze Zeit gebeten. Es erhebt sich kein Widerspruch hiergegen.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Mittwoch, den 13. Dezember 1905,
vormittags 1/2 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bildung der provisorischen Abteilungen.
2. Wahlprüfungen.

Schluß der Sitzung: 6 1/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident: Hennig.

Die Jugendsekretäre: Dr. Frank. Kolb. Schmidt. Duffner.

Protokoll

über die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1905.

Heute vormittag 11½ Uhr ist der Landtag eröffnet worden. Die Feierlichkeit fand dem ausgegebenen Programm gemäß im Sitzungssaale der zweiten Kammer statt. Nachdem deren Mitglieder ihre Plätze eingenommen hatten und sodann die Mitglieder der ersten Kammer, darauf die Mitglieder des Großherzoglichen Staatsministeriums eingetreten waren, hielt der Präsident des Großh. Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch, folgende Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich gnädigst zu beauftragen geruht, den Landtag in Höchstseinem Namen zu eröffnen. Die Allerhöchste Entschließung lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Freiherrn von Dusch, die auf den 12. Dezember d. J. einberufene Ständeversammlung in Unserem Namen zu eröffnen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 30. November 1905.

(gez.) Friedrich.

(gez.) von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
(gez.) Hardeck.

Seine Königliche Hoheit haben mich mit freundlicher Begrüßung des Landtags beauftragt und zum Ausdruck der Hoffnung ermächtigt, es möge der Erfolg der Beratungen und Entschließungen dieser Tagung dem Wohle des Landes förderlich sein.

Der Voranschlag für den Staatshaushalt der Budgetperiode 1906/07 wird Ihnen nebst den Nachweisen über die finanziellen Ergebnisse der letzten Jahre unverweilt zugehen. Trotz der unverkennbaren Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage hat sich die Ergiebigkeit der staatlichen Einnahmequellen, die unter dem Einfluß der mit Beginn des Jahrhunderts eingetretenen wirtschaftlichen Krisis immer mehr zurückgegangen war, nur sehr langsam wieder gehoben.

Der Rechnungsabschluß des ersten Jahres der ablaufenden Budgetperiode läßt zwar eine Besserung der Finanzlage erkennen; sie ist aber nicht durchgreifend genug, um den seit einigen Jahren auf dem Staatshaushalt lastenden Druck völlig zu beseitigen. Von einer Fortdauer der günstigen Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse darf man eine weitere Gesundung der Staatsfinanzen erwarten. Eine solche wird aber nur dann eintreten, wenn jene Entwickelung durch eine vorsichtige, dem Stand unserer Einnahmen sich anpassende Ausgabepolitik unterstützt wird und wenn es gelingt, die störenden Einwirkungen, die die wachsende Finanznot des Reichs auf den Staatshaushalt des Landes auszuüben droht, durch

eine durchgreifende Reform des Reichsfinanzwesens zu beseitigen.

Die Großherzogliche Regierung begrüßt deshalb mit besonderer Genugtuung die erneuten Bestrebungen, durch ausreichende Vermehrung der Reichseinnahmen die finanzielle Selbständigkeit des Reichs tunlichst zu stärken und gleichzeitig die finanziellen Beziehungen der Bundesstaaten zum Reich auf eine feste Grundlage zu stellen. Sie gibt sich mit den verbündeten Regierungen der Hoffnung hin, daß diese das Wohl des Reichs und seiner Glieder in gleichem Maß berührende Frage unter Hintansetzung aller Sonderinteressen im Geist nationaler Hingebung und Opferwilligkeit einer endlichen Lösung entgegengeführt werde.

Das ordentliche Budget der allgemeinen Staatsverwaltung für 1906/07 schließt mit einem geringen Überschuß ab. Dieses Ergebnis kann aber nur durch zwei außergewöhnliche Maßnahmen erzielt werden: Durch die Aufrechterhaltung der in der letzten Tagung beschlossenen Erhöhung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer, sowie durch die Bereitstellung des größeren Teils der Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Deckung der vom Reiche gestundeten Matrikularbeiträge.

Die Anforderungen des außerordentlichen Etats erreichen nach Abzug der Einnahmen den Betrag von 7,6 Millionen, bleiben also hinter denen des letzten Budgets um etwa 3 Millionen zurück. Die ohnedies nicht mehr erheblichen im Betriebsfonds angesammelten Überschüsse früherer Jahre sind größtenteils zur Erhöhung des schon längst unzureichenden, unangreifbaren Betriebsfonds erforderlich. Es muß deshalb zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben, soweit hierzu nicht die von der Amortisationskasse erwirtschafteten Zinsen zur Verfügung stehen, budgetmäßig das in dieser Kasse angesammelte Staatsvermögen nahezu in gleichem Umfange herangezogen werden, wie dies im Finanzgesetz für 1904/05 vorgesehen war.

Auf dem Gebiet der direkten Besteuerung harrt eine wichtige und bedeutungsvolle Aufgabe ihrer Lösung: Die Reform unserer Ertragssteuern im Sinn ihrer Umwandlung in eine Vermögenssteuer. Ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf wird Ihnen demnächst zugehen. Die Großherzogliche Regierung hofft, daß das gründlich vorbereitete Werk, dessen Grundzüge Ihnen aus Denkschriften und Beratungen bereits bekannt sind, in der bevorstehenden Tagung zum Abschluß gebracht werde.

Wenn die Ertragssteuern in eine Vermögenssteuer umgewandelt werden, bedürfen auch die sich an die derzeitige Gesetzgebung über die direkten Staatssteuern anlehnenden Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeindesteuern einer Änderung. Ein hierauf bezüglicher Gesetzentwurf wird Ihnen unterbreitet werden.

Dank der Besserung der wirtschaftlichen Lage hat auch der Verkehr auf den Eisenbahnen zugenommen. Die Einnahmensteigerung, die bereits in der letzten Budgetperiode eingesetzt hatte, hat bisher angehalten. Im laufenden Jahre ist freilich ein Nachlassen in der Zunahme gegenüber dem Vorjahre wahrzunehmen. Mit den Mehreinnahmen geht aber auch eine Steigerung der Ausgaben Hand in Hand, die insbesondere auf das Steigen der Materialpreise und auf die Vermehrung und Besserstellung des Personals zurückzuführen ist. Zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld, die in der kommenden Budgetperiode rund 25 Millionen jährlich erfordern, reicht daher der anschlagsmäßige Überschuß der Betriebsverwaltung nicht aus. Auch ist in den kommenden Budgetperioden ein weiteres erhebliches Wachsen der Eisenbahnschuld, insbesondere im Hinblick auf den teils in der Ausführung, teils in der Vorbereitung begriffenen Bau von Bahnhöfen und neuen Bahnen, zu gewärtigen.

Für die Wiesentalbahn ist die Einführung des elektrischen Betriebs in Aussicht genommen. Nach Abschluß der schwebenden Verhandlungen wird Ihnen noch im Laufe der Tagung eine Vorlage hierüber zugehen.

Wegen der von den deutschen Regierungen mit Staatsbahnbesitz beabsichtigten Maßnahmen behufs Herbeiführung einer größeren Wirtschaftlichkeit in der Betriebsführung, worüber die Verhandlungen noch schweben, wird die Großherzogliche Regierung mit Ihnen ins Benehmen treten.

Entsprechend der auf dem letzten Landtage erteilten Zusage wird Ihnen die Großherzogliche Regierung demnächst eine Vorlage zugehen lassen, welche die Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht zum Gegenstand hat. Der Entwurf bezweckt eine erhebliche Erhöhung der Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Besserung der Unterrichtsverhältnisse an den Volksschulen.

Schon seit längerer Zeit sind der Staat und die Gemeinden bestrebt, die Vorschriften über das Bauwesen im Einklang mit den geänderten technischen und wirtschaftlichen Zuständen neu zu gestalten und im Zusammenhange damit auch die Wohnungsverhältnisse der untern und mittleren Klassen fortschreitend zu verbessern. Im Verfolg dieser Bestrebungen hat es sich als wünschens-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wert erwiesen, daß auch einzelne gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die des Ortsstraßengesetzes, einer Änderung und Ergänzung unterzogen werden. Ein hierauf bezüglicher Gesetzentwurf wird Ihnen vorgelegt werden.

Ferner wird die auf dem vorigen Landtag nicht zum Abschluß gelangte gesetzliche Regelung der Berufsinteressen der sich der Heilung von Krankheiten widmenden Personen, insbesondere der Ärzte, durch erneute Vorlage des Entwurfs einer Ärzteordnung wiederum zum Gegenstand Ihrer Beratungen gemacht werden.

Im Zusammenhang mit den Verfassungsbestimmungen über die Teilnahme der Berufskörperschaften an den Wahlen zur ersten Kammer wird Ihnen durch Vorlage eines Entwurfs über Errichtung einer Landwirtschaftskammer vorgeschlagen, die Zusammensetzung und Tätigkeit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung durch Gesetz zu ordnen.

Auf verschiedenen Gebieten der Staatsverwaltung werden Ihnen kleinere Gesetzentwürfe vorgelegt werden. die bestimmt sind, zutage getretenen Bedürfnissen zu entsprechen.

Ungeachtet der durch die knappe Finanzlage gebotenen Rücksichten ist es möglich gewesen, im Entwurf des ordentlichen und außerordentlichen Budgets wiederum beträchtliche Mittel zur Verfügung zu stellen, deren Verwendung, vielfach unter Mitwirkung der sich ihrer Kulturaufgaben stets entschiedener bewußt werdenden kommunalen Körperschaften und der zur kräftigen Entwickelung gelangten vielartigen genossenschaftlichen Organisationen, sowohl zur Hebung des wirtschaftlichen Gedeihens in Landwirtschaft und Gewerbe, Handel und Verkehr, als auch zur Förderung der körperlichen und geistigen Volkswohlfahrt bestimmt ist.

Durch die Ihrer Beschlußfassung unterliegenden Finanz- und Gesetzentwürfe ist den beiden Kammern des Landtags, welche nach der jüngst in Kraft getretenen bedeutungsvollen Verfassungsänderung heute zum erstenmal in der Gesamtheit durch Wahlen erneuert, auf eine breitere Grundlage gestellt und an Zahl vermehrt, in dem erweiterten und erneuten Landtagsgebäude zusammentreten, reiche Gelegenheit gegeben, zum Wohle des Ganzen Förderliches zu schaffen.

Möge sich die aus landesväterlichem Herzen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Ihren Verhandlungen entgegengebrachte Erwartung erfüllen, daß es gelingen werde, durch sachliche Arbeit auf der Allen gemeinsamen Grundlage unter Überwindung der trennenden Gegensätze Ergebnisse zu zeitigen, welche zur Stärkung des inneren Friedens und zur Förderung des wirtschaftlichen und geistigen Fortschritts dienen und unserer teuren Heimat wie dem großen deutschen Vaterlande zum Segen gereichen.

Hierauf erfolgte die **Beeidigung der anwesenden*) neu eingetretenen Mitglieder beider Kammern.** Sodann erklärte der Präsident des Staatsministeriums im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Landtag für eröffnet.

Mit einem dreimaligen Hoch der Versammlung auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog fand die Feierlichkeit ihren Abschluß.

---

*) Nicht anwesend waren die Abgeordneten: Bechtold, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Hauser, Horst, Kolb, Kramer, Kräuter, Lehmann, Pfeiffle, Roesch, Süßkind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1905.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Hauser und Müller.

Unter dem Vorsitze des Alters-Präsidenten Hennig.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 50.

Es werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Interpellation der Abgg. Wittum und Gen., Erhebung von Schiffahrtsabgaben betr.
2. desgl. der Abgg. Bechtold und Gen., Fleischteuerung betr.
3. desgl. derselben, Reichsfinanzreform und Reichssteuern betr.
4. desgl. derselben, Schaffung von gesetzlichen Arbeitervertretungen betr.

   Drucklegung, Verteilung und Überweisung an die Großh. Regierung.
5. Antrag der Abgg. Muser und Gen., gesetzliche Festlegung der Ruhezeit für alle Eisenbahnbediensteten betr.
6. desgl. der Abgg. Obkircher und Gen., Bereitstellung von Mitteln zur Erhöhung der Vergütungssätze für die Naturalverpflegung betr.
7. desgl. der Abgg. Bechtold und Gen., Aufhebung der Fleischaccise betr.
8. desgl. derselben, Gewährung von Teuerungszulagen betr.
9. desgl. derselben, Sicherung des Wahlgeheimnisses bei Gemeindewahlen und Vornahme derselben an gesetzlichen Ruhetagen betr.
10. desgl. derselben, Gewährung von Tagegeldern an Geschworene und Schöffen betr.
11. desgl. derselben, die Strafrechtspflege betr.
12. desgl. der Abgg. Muser und Gen., Erhöhung der Bezüge der Arbeiter in staatlichen Betrieben sowie Besserstellung der nichtetatmäßigen Bediensteten, der Beamten und Volksschullehrer betr.

    Druck und Verteilung vorbehaltlich der Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung nach definitiver Konstituierung des Hauses.
13. Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums vom 5. Dezember 1905, womit überreicht werden:

    a) Allerhöchste Entschließung über die Einberufung des Landtags 1905/06;

b) desgleichen über die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammern und der Regierung zu erledigenden Geschäfte, und

c) desgleichen über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre.

14. Schreiben des Ministers des Innern, womit die Akten über die zur zweiten Kammer der Ständeversammlung vorgenommenen Neuwahlen übersandt werden.

15. Schreiben des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Ausstellung von besonderen ständigen Freikarten an Kammermitglieder zu Reisen in ihren Wahlbezirk.

16. Schreiben des Museumsvorstands, wodurch die Herren Mitglieder der zweiten Kammer zum Besuch des Museums und der von der Gesellschaft gegebenen Veranstaltungen eingeladen werden.

17. Wahlanfechtungen (zum Teil schon in der vorbereitenden Sitzung bekannt gegeben), betreffend die Wahlen im

6. Wahlkreis (Donaueschingen-Engen)
8. „ (Bonndorf-Waldshut)
39. „ (Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe)
50. „ (Bruchsal-Durlach)
51. „ (Stadt Bruchsal)
53. „ (Bretten-Bruchsal)
59. „ (Mannheim II)
61. „ (Mannheim IV)
66. „ (Eppingen-Sinsheim-Wiesloch) — zwei Proteste —.

18. Förmliche Zurückziehung des Protestes gegen die Wahl im 61. Wahlkreis und einstweilige telegraphische Zurückziehung des Protestes gegen die Wahl im 59. Wahlkreis.

Der Präsident schreitet zunächst zur **Beeidigung** der Abgg.: Bechtold, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Horst, Kolb, Kramer, Kräuter, Lehmann, Pfeiffle, Roesch, Süßkind.

Die **Bildung der fünf provisorischen Abteilungen** gemäß Ziffer 1 der Tagesordnung ergab folgendes Resultat:

Abteilung I.	Abteilung II.
Blümmel	Dr. Blankenhorn
Duffner	Dr. Frank
Dr. Heimburger	Franz
Hennig	Geck
Horst	Geppert
Lehmann	Frh. v. Gleichenstein
Frh. v. Mentzingen	Goerlacher
Pfeiffle	Hauser
Saenger	Kopf
Venedey	Kräuter
Weißhaupt	Leiser
Dr. Wilckens	Meyr-Lahr
Wittemann-Donaueschingen	Schmidt-Karlsruhe.
Wittum	Vogel
Zehnter	Dr. Weygoldt

Abteilung III.	Abteilung IV.
Armbruster	Banschbach
Bechtold	Belzer
Burkhard	Breitner
Gierich	Dieterle
Gießler	Hilbert
Hergt	Ihrig
Kramer	Mayer-Mannheim
Lauck	Morgenthaler
Müller	Muser
Neuhaus	Rebmann
Neuwirth	Reiff
Obkircher	Roesch
Pfefferle	Rohrhurst
Dr. Schneider	Schmidt-Bretten.
Wiest	

Abteilung V.	
Dr. Binz	Kolb
Birkenmayer	Neck
Büchner	Quenzer
Eichhorn	Dr. Schofer
Fehrenbach	Schüler
Frühauf	Süßkind
Dr. Gönner	Wiedemann-Bruchsal.

Um die **Prüfung der Wahlen** vorzunehmen, wird die Sitzung auf eine Stunde vertagt.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung um 12^{15} berichtet der Abg. Dr. Wilckens namens der Abteilung I über die Wahlen in folgenden Wahlkreisen: 2. Meßkirch-Stockach, Abg. Hauser, 7. Villingen-Donaueschingen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. Goerlacher, 13. Schopfheim-Schönau, Abg. Dr. Weygoldt, 14. Müllheim-Lörrach-Staufen, Abg. Dr. Blankenhorn, 15. Staufen-Schönau-Freiburg-Neustadt, Abg. Kopf, 16. Breisach-Emmendingen, Abg. Freiherr von Gleichenstein, 19. Freiburg II, Abg. Kräuter, 26. Triberg-Villingen-Wolfach, Abg. Meyr-Lahr, 32. Oberkirch-Offenburg-Achern, Abg. Geppert, 37. Stadt Rastatt, Abg. Franz, 38. Rastatt-Bühl-Baden, Abg. Schmidt-Karlsruhe, 41. Karlsruhe I, Abg. Dr. Frank, 48. Pforzheim II, Abg. Geck, 60. Mannheim III, Abg. Vogel, 71. Boxberg-Adelsheim, Abg. Leiser.

Der Berichterstatter beantragt, die Wahlen für unbeanstandet zu erklären. Der Antrag wird angenommen.

Hierauf berichtet der Abg. Geck über die Wahlen in den Wahlkreisen: 67. Sinsheim, Abg. Neuwirth, 57. Mannheim-Schwetzingen, Abg. Bechtold, 5. Engen-Konstanz, Abg. Gießler, 33. Achern-Bühl, Abg. Hergt, 63. Weinheim-Mannheim, Abg. Müller, 34. Bühl-Baden, Abg. Lauck, 23. Emmendingen, Abg. Pfefferle, 24. Ettenheim-Emmendingen-Lahr, Abg. Armbruster, 21. Waldkirch-Freiburg, Abg. Wiest, 12. Lörrach-Land, Abg. Obkircher, 73. Wertheim-Buchen-Tauberbischofsheim, Abg. Neuhaus, 46. Durlach-Ettlingen-Pforzheim, Abg. Gierich, 25. Stadt Lahr, Abg. Dr. Schneider — und beantragt, diese Wahlen für unbeanstandet zu erklären.

Der Antrag wird widerspruchslos angenommen. Bezüglich der Wahlen im 66. Wahlkreis, Eppingen-Sinsheim-Wiesloch, Abg. Burkhard, und im 59., Mannheim II, Abg. Kramer, wird die Abteilung berichten, wenn sie zu den vorliegenden Beanstandungen Stellung genommen hat.

Namens der Abteilung III beantragt Abg. Gießler, die folgenden Wahlen für gültig zu erklären: Im Kreis 11. Stadt Lörrach mit Stetten, Abg. Roesch, 20. Freiburg III, Abg. Rebmann, 29. Stadt Offenburg, Abg. Muser, 31. Offenburg-Kehl, Abg. Morgenthaler, 52. Bruchsal-Land, Abg. Breitner, 56. Schwetzingen, Abg. Ihrig, 61. Mannheim IV, Abg. Mayer-Mannheim. (Gegen die Wahl im 61. Bezirk ist ein Protest eingekommen, der aber wieder zurückgezogen wurde). 64. Heidelberg I, Abg. Rohrhurst, 69. Buchen-Eberbach-Mosbach, Abg. Dieterle, 70. Mosbach, Abg. Banschbach. Dem Antrag wird stattgegeben. Die Abteilung hat noch zu prüfen die Wahlen in den Kreisen: 6. Donaueschingen-Engen, Abg. Hilbert, 39. Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe, Abg. Belzer, 50. Bruchsal-Durlach, Abg. Reiff, 53. Bretten-Bruchsal, Abg. Schmidt, gegen welche Proteste eingelaufen sind. Die Abteilung wird hierüber seinerzeit berichten.

Abg. Breitner berichtet über die Wahlprüfungen in der IV. Abteilung und beantragt namens dieser Abteilung, die folgenden Wahlen für gültig zu erklären: 4. Konstanz-Überlingen-Stockach, Abg. Büchner, 10. Säckingen-Waldshut-Schopfheim, Abg. Birkenmayer, 18. Freiburg I, Abg. Fehrenbach, 22. Freiburg-Emmendingen, Abg. Schüler, 35. Stadt Baden, Abg. Dr. Gönner, 40. Karlsruhe-Land, Abg. Neck, 42. Karlsruhe II, Abg. Dr. Binz, 43. Karlsruhe III, Abg. Frühauf, 44. Karlsruhe IV, Abg. Kolb, 49. Pforzheim-Land, Abg. Eichhorn, 62. Mannheim V, Abg. Süßkind, 68. Heidelberg-Eberbach, Abg. Quenzer, 72. Tauberbischofsheim, Abg. Dr. Schofer. Der Antrag wird angenommen.

Gegen die Wahl des Abg. Wiedemann im 51. Wahlkreis, Stadt Bruchsal, ist ein Protest eingelaufen. Die Abteilung wird hierüber Bericht erstatten.

Namens der V. Abteilung beantragt der Abg. Fehrenbach die Gültigkeitserklärung der folgenden Wahlen: In Kreis 1. Pfullendorf-Überlingen, Abg. Weißhaupt, 3. Stadt Konstanz, Abg. Venedey, 9. St. Blasien-Waldshut, Abg. Blümmel, 17. Neustadt-Triberg-Villingen, Abg. Duffner, 27. Lahr-Offenburg, Abg. Dr. Heimburger, 28. Wolfach-Offenburg, Abg. Hennig, 30. Kehl, Abg. Saenger, 36. Rastatt-Baden, Abg. Zehnter, 45. Stadt Durlach, Abg. Horst, 47. Pforzheim I, Abg. Wittum, 54. Wiesloch-Bruchsal, Abg. Frh. von Mentzingen, 55. Heidelberg-Wiesloch, Abg. Pfeiffle, 58. Mannheim I, Abg. Lehmann, 65. Heidelberg II, Abg. Dr. Wilckens. Der Antrag wird angenommen.

Die Wahl des Abg. Wittemann im 8. Wahlkreis Bonndorf-Waldshut ist angefochten. Die Abteilung wird sie prüfen und darüber berichten.

Der Alterspräsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Freitag, den 15. Dezember 1905,
vormittags 1/2 10 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der Wahlprüfungen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 15.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident: Hennig.

Die Jugendsekretäre: Duffner. Dr. Frank. Schmidt. Kolb.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1905.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abg. Hauser.

Unter dem Vorsitze des Alters-Präsidenten Hennig.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte der Steuereinnehmerei-Assistenten um Neuregelung ihrer Gehaltsbezüge.

   Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung bleibt vorbehalten.

2. Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen. auf Vorlage eines Gesetzentwurfs über Abänderung der §§ 2 und 27 ff. des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betr.;

3. desgl. derselben wegen Änderung des § 49 der Schulordnung vom 30. September 1902 durch Wiederherstellung der früheren Fassung vom 27. Februar 1894;

4. desgl. derselben über Neuregelung des amtlichen Verkündigungswesens;

5. desgl. derselben auf Abänderung der §§ 11 und 35 der Gemeindeordnung;

6. desgl. derselben auf Mitteilung der zu erlassenden Landesbauordnung vor ihrer Verkündigung zwecks Aussprache.

   Drucklegung und Verteilung vorbehaltlich weiterer Behandlung.

7. Gesetz-Entwurf, die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg betr., mit Allerhöchstem Kommissorium (vom Herrn Minister persönlich übergeben);

8. Schreiben des Präsidenten des Großh. Finanzministeriums vom 8. Dezember 1905 mit dem Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 betr., nebst Allerhöchstem Kommissorium;

   Drucklegung und Verteilung vorbehaltlich weiterer Behandlung.

9. Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums vom 1. Dezember 1905 mit den Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer für die Jahre 1903 und 1904;

   Geht an die Budget-Kommission.

10. Schreiben des Ministers der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 11. Dezember 1905 mit der Nachweisung über die Erledigung der von der zweiten Kammer des Landtages 1903/04 an die Großh. Staatsregierung überwiesenen, den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts berührenden Petitionen;

11. Desgl. des Präsidenten des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. Dezember 1905.

    Gehen an die Petitions-Kommission.

12. Förmliche Zurücknahme des Wahlprotestes gegen die Wahl im 59. Wahlkreis (Mannheim II) — vgl. Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort zur

Fortsetzung der Berichterstattung über die Wahlprüfungen

und zwar zunächst über die Wahl im 66. Wahlkreis (Eppingen-Sinsheim-Wiesloch) Abg. Geck, welcher beantragt:

1. Die Wahl für unbeanstandet zu erklären;
2. Die eingelaufenen beiden Wahlproteste der Großh. Regierung zur näheren Untersuchung der behaupteten Vorgänge, soweit sie nicht bereits Gegenstand gerichtlicher Untersuchung sind, zu überweisen.

Nach Eröffnung der Diskussion ergreift niemand das Wort. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Weiter erhält das Wort Abg. Gießler zur Berichterstattung über die Wahl im 50. Wahlkreis (Bruchsal-Durlach). Der Berichterstatter beantragt:

> Das hohe Haus wolle die Wahl beanstanden und das Ministerium des Innern gemäß § 73 L.-W.-G. um Vornahme von Erhebungen über die in der Einsprache des Karl Jäck, d. d. Grötzingen, den 12. Dezember 1905 unter O.-Z. 1, 3, 5, 7 erster Satz, 9 bezüglich der Wähler Zimmermann und Burckhardt in Berghausen bezeichneten Tatsachen ersuchen.
>
> Bei der Tatsache unter O.-Z. 3 wäre vor allem festzustellen, ob der bezeichnete Mangel bei Vornahme der Stichwahl vorhanden war.

Abg. Süßkind übergibt einen Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen., wonach Erhebungen über Punkt 4, 6 und 7 des Wahlprotestes zu machen sind.

Nach Eröffnung der Diskussion erhält das Wort Abg. Eichhorn, ferner die Abgg. Dr. Wilckens und Zehnter.

Der Antrag Eichhorn und Gen. und der Antrag der Kommission in der durch den Antrag Eichhorn u. Gen. bedingten Modifikation werden angenommen.

Berichterstatter Gießler berichtet über die Wahl im 53. Wahlkreis (Bretten-Bruchsal). Er beantragt:

> Die Kammer wolle die Wahl für beanstandet erklären und Großh. Regierung gemäß § 73 L.-W.-G. um Vornahme der Erhebungen über die Einsprachen des liberalen Wahlausschusses Bretten vom 5. Dezember 1905 unter Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12 behaupteten Tatsachen ersuchen. Zu Ziff. 4 und 5 soll insbesondere erhoben werden, wielange die genannten Wähler badische Staatsbürger sind.
>
> Zu Ziffer 10 ist zu erheben, in welcher Weise der Landwirt Bratzel die Zettel im Wahllokal verteilte, an wieviele Wähler und ob mit Wissen der Wahlkommission. Zu Ziff. 11 soll festgestellt werden nicht nur, ob die behauptete Äußerung fiel, sondern auch, ob solche mit Zustimmung oder im Auftrag des Gewählten, Schmidt, erfolgte. Zu Ziff. 12 soll erhoben werden, ob der Aufruf mit Wissen des Großh. Notars Geiser verfaßt und mit seinem Namen versehen wurde, oder ohne dessen Zutun und in welchen Gemeinden derselbe verbreitet wurde, ob in Gemeinden seines Dienstdistriktes oder nicht.

Die Abg. Dr. Wilckens und Gen. übergeben einen schriftlichen Antrag, lautend:

> Die Unterzeichneten beantragen, die amtlichen Erhebungen auch darauf auszudehnen, daß der kath. Ortsgeistliche in Oberöwisheim in einer Wählerversammlung gesagt haben soll „wenn ich es sage, wie Ihr wählen sollt, so müßt Ihr marschieren!"

Nach Eröffnung der Diskussion erhalten das Wort die Abgg. Fehrenbach, Süßkind und Gießler.

Der Antrag Wilckens und Gen. sowie der Kommissionsantrag in der durch den Antrag Dr. Wilckens und Gen. bedingten Modifikation werden angenommen.

Der Abg. Gießler berichtet über die Wahl im 39. Wahlkreis (Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe). Er beantragt:

> Die Kammer wolle die Wahl für beanstandet erklären und die Großh. Regierung gemäß § 73 des L.-W.-G. um Vornahme der Erhebungen über die Einsprache des A. Rastetter III in Daxlanden bezüglich Ziffer 8 — die behauptete Predigt des Pfarrers Fröhlich in Mörsch — ersuchen.

Die Abgg. Süßkind und Gen. übergeben einen Antrag:

> Die Unterzeichneten stellen den Antrag, über Punkte 6, 7 und 8 des Protestes ebenfalls Erhebungen zu beschließen und seinerzeit das Resultat dieser Erhebungen dem hohen Hause mitzuteilen.

Nach Eröffnung der Diskussion erhalten das Wort die Abgg. Süßkind, Gießler, Fehrenbach, Dr. Wilckens, Süßkind und Gießler.

Der Antrag Süßkind und Gen. wird abgelehnt. Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Sodann erhält das Wort Abg. Breitner zum Bericht über die Wahl im 51. Wahlkreis (Stadt Bruchsal). Gemäß dem Kommissionsbeschluß beantragt er, die

Wahl zu beanstanden und die Großh. Regierung um Erhebung über folgende Punkte zu ersuchen:

1. Ob das Verteilen der Wahlumschläge durch das jeweilige Mitglied der Wahlkommission vom Wahltische aus geschah, oder ob und in wie weit dasselbe andernfalls in der Lage war, die Vorgänge am Wahltisch fortdauernd beobachten zu können;
2. über die zu Ziffer 2 und 3 des Protestes behaupteten Tatsachen, wobei zu Ziffer 3 insbesondere die Beschaffenheit des Wahllokals und zu Ziffer 2 anzugeben ist, wie oft die daselbst erwähnten Vorgänge sich wiederholten;
3. über den zu Ziffer 4 daselbst erwähnten Vorgang, wobei namentlich anzugeben ist, ob und in welchem tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnis zu dem betr. Postbeamten die Untergebenen stunden;
4. über den Vorgang zu Ziffer 6 des Protestes, wobei insbesondere auch über die Zeit des Vorgangs und ob unter den Anwesenden auch Wahlberechtigte waren, Erhebungen anzustellen sind und der Realschuldirektor Gremmelsbacher als Zeuge einzuvernehmen ist.

Über die vorausgegangenen Punkte sind die in dem Wahlprotest angegebenen Zeugen zu vernehmen.

Nach Eröffnung der Diskussion erhalten das Wort die Abgg. Fehrenbach, Muser, Dr. Wilckens, Eichhorn, Fehrenbach, Birkenmayer, Kopf, Fehrenbach, Dr. Wilckens, Breitner, Dr. Heimburger, Fehrenbach, Birkenmayer (zur Geschäftsordnung), Dieterle, Kräuter, Lehmann, Muser, Dr. Wilckens und Breitner.

Der Kommissionsantrag zu Ziff. 1 wird abgelehnt und im übrigen angenommen.

Abg. Fehrenbach erhält das Wort zur Berichterstattung über die Wahl im 8. Wahlkreis (Bonndorf-Waldshut). Er beantragt:

Die Wahl für beanstandet zu erklären und die Großh. Regierung um Vornahme von Erhebungen über folgende Punkte zu ersuchen:

1. Haben die neun Wähler aus Obereggingen, welche im Wahlprotest aufgeführt sind, in den Jahren 1904 oder 1905 eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 35 Ziffer 3 der Verfassung bezogen und
2. ebenso die drei Wähler aus Fützen?
3. Ist es richtig, daß der Wähler Adam Molter von Oberlauchringen das badische Staatsbürgerrecht zur Zeit der Wahl nicht besaß?
4. Ist es ortsüblich, daß in dem zur Gemeinde Fützen gehörigen Zinken Randenhof die Bekanntmachung der Wahl durch Ansagen erfolgt, ev. welche Ortsübung besteht bezüglich der Art des Ansagens, und ist die ortsübliche Ansage vor der Wahl vom 19. Oktober d. J. unterblieben?
5. a) Hat Wilhelm Morath von Ebnet seine Aufnahme in die Wahlliste nach § 34 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes beantragt und ist es richtig, daß der Gemeinderat Ebnet diesen Antrag nicht nach Absatz 2 desselben Paragraphen behandelt hat?
   b) Ist es richtig, daß dieser Wilhelm Morath trotz seiner Nichtaufnahme in die Wahlliste doch gewählt hat?
6. Ist es richtig, daß in Ebnet auf Veranlassung eines Mitglieds der Wahlkommission die auf den Namen Kriechle lautenden Wahlzettel aus dem Vorraum entfernt wurden, während die auf den Namen eines anderen Kandidaten lautenden Wahlzettel dort verblieben?
7. a) Ist der Landwirt Huger in Achdorf steuerpflichtig oder nicht und war er eventuell mit der Entrichtung der Steuer im Rückstand oder nicht? (§ 35 Ziff. 4 der Verfassung).
   b) In der Voraussetzung, daß Huger wahlberechtigt ist: Hat er seine Aufnahme in die Wahlliste nach 34 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes beantragt, und ist es richtig, daß der Gemeinderat Achdorf diesen Antrag nicht nach Abs. 2 derselben Gesetzesbestimmung behandelt hat?
8. Ist es richtig, daß der Pfarrer Gaisert von Gündelwangen am Wahltag oder kurz zuvor in den Gemeinden Gündelwangen und Holzschlag von Haus zu Haus ging, um teils zur Teilnahme an der Wahlhandlung anzuspornen, teils um davon abzuhalten, und mit welchen im einzelnen wiederzugebenden Äußerungen bezw. Mitteln suchte Pfarrer Gaisert seinen Zweck zu erreichen?
9. Hat bei einer Wahlversammlung in Schwerzen am 1. Oktober d. J. Pfarrer Schultheiß zu Beginn seiner Rede ausdrücklich erklärt, daß er als der Ortsgeistliche gekommen sei, und unter welchen näheren Umständen und mit welchen weiteren Ausführungen erfolgte eventuell diese Äußerung?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wurde ein Antrag der Abgg. Kopf und Gen. überreicht:

Die Unterzeichneten beantragen, hohe zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, auch darüber Erhebungen zu machen, ob den wahlberechtigten Bewohnern des Randenhofes der Wahltag und die Wahlzeit bekannt war.

Zur Diskussion ergreift niemand das Wort. Beide Anträge werden angenommen. Die Sitzung wird geschlossen.

Die nächste Sitzung wird auf

Samstag, den 16. Dezember 1905,
vormittags 9 Uhr

festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Wahlprüfungen.
2. Wahl des Präsidenten.
3. Wahl der beiden Vizepräsidenten.
4. Wahl der Sekretäre.
5. Bildung der definitiven Abteilungen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 40.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident: Hennig.

Die Jugendsekretäre: Kolb. Duffner. Dr. Frank. Schmidt.

---

3. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1905.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern, Dr Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abg. Hauser.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Hennig.

Die Sitzung wird eröffnet um $^1/_4$10 Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Antrag der Abgg. Schmidt-Karlsruhe und Gen. wegen Vorlage eines Gesetzentwurfs, Abänderung des Jagdgesetzes betr.

   Drucklegung und Verteilung vorbehaltlich der weiteren Behandlung.
2. Schreiben Großh. Ministeriums der Finanzen vom 11. Dezember 1905 Nr. 11803 mit dem Verzeichnis der in den Jahren 1904 und 1905 erteilten Administrativkredite.

   Drucklegung und Überweisung an die Budget-Kommission.
3. Schreiben des Präsidiums der ersten Kammer vom 15. Dezember 1905, wonach die Herren Freiherr Albrecht Rüdt von Collenberg und Rechtsanwalt und Stadtrat Max Boeckh zu Sekretären gewählt wurden.
4. Schreiben des Archivariats der Kammer mit dem Vertrag über Lieferung der Druckarbeiten für den Landtag 1905/06.

   Geht an die Geschäftsordnungs-Kommission.
5. Einladung der Direktion der Großh. Kunstgewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums zur Besichtigung der im Kunstgewerbemuseum stattfindenden Ausstellung von Original-Lithographien, Radierungen und Holzschnitten Karlsruher Künstler;
6. Einladung des Oratorienvereins Karlsruhe zu dem am 18. Dezember 1905 in der Christuskirche stattfindenden II. Konzert;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhält zur **Fortsetzung der Berichterstattung über die Wahlprüfungen** das Wort der Abg. Gießler. Derselbe berichtet über die Wahl des Abg. Hilbert, gewählt im 6. Wahlkreis (Donaueschingen-Engen) und beantragt:

> Die Kammer wolle die Wahl für beanstandet erklären und die Großh. Regierung gemäß § 73 L.-W.-G. ersuchen, über die nachstehenden im Wahlprotest d. d. Donaueschingen den 5. Dezember 1905 behaupteten Tatsachen Erhebungen zu machen:
>
> Gemeinde Aasen, Biesendorf a und b, Donaueschingen a, c, d, i, Eßlingen, Emmingen ab Egg a in Verbindung mit e, b, Fürstenberg, Heidenhofen, Leipferdingen, Neudingen b, c, Riedöschingen a, b, Unterbaldingen b, Zimmern a, b, d.

In der eröffneten Diskussion ergreift das Wort Minister Dr. Schenkel. Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Abg. Geck berichtet über die Wahl des Abg. Kramer im 59. Wahlkreis (Mannheim Stadt II). Er beantragt, die Wahl des Abg. Kramer zu beanstanden und die Wahlakten der ständigen Wahlprüfungskommission (gemäß § 9a der Geschäftsordnung) zur weiteren Beschlußfassung und Berichterstattung zu überweisen. In der Diskussion sprechen der Abg. Kopf sowie der Berichterstatter. Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Alterspräsident Hennig schreitet hierauf zur

Wahl des Präsidenten.

Gewählt wird Abg. Dr. Gönner mit 39 Stimmen. Weitere Stimmen erhielten: Abg. Fehrenbach 30, die Abgg. Dr. Wilckens und Gießler je 1 Stimme. Abg. Dr. Gönner nimmt die Wahl an und übernimmt den Vorsitz. Abg. Dr. Wilckens spricht dem Alterspräsidenten Abg. Hennig den Dank des Hauses aus.

Bei der

Wahl des 1. Vizepräsidenten

wurde Abg. Lauck mit 67 Stimmen gewählt. Auf den Abg. Neuhaus entfielen 2 Stimmen und auf die Abgg. Gießler und Fehrenbach je 1 Stimme. Abg. Lauck nimmt die Wahl an. Zum

2. Vizepräsidenten

wird der Abg. Geck mit 38 Stimmen gewählt, der die Wahl ebenfalls annimmt. Bei dieser Wahl wurden 30 leere Zettel abgegeben. 1 Stimme fiel auf den Abg. Eichhorn. Der Präsident schreitet zur

Wahl der Sekretäre.

Abg. Fehrenbach schlägt vor, diese Wahl per Akklamation vorzunehmen, welcher Antrag widerspruchslos Annahme findet. Auf Vorschlag des Abg. Fehrenbach werden zu Sekretären gewählt die Abgg. Duffner, Frh. v. Gleichenstein, Müller und Ihrig. Der Vorschlag wird einstimmig angenommen. Es erfolgt hierauf die

Bildung der definitiven Abteilungen.

Es werden ausgelost in die

I. Abteilung:	II. Abteilung:
Bechtold	Armbruster
Burkhard	Belzer
Duffner	Dr. Blankenhorn
Dr. Frank	Dieterle
Geppert	Fehrenbach
Gießler	Frühauf
Horst	Geck
Kopf	Frh. v. Gleichenstein
Lauck	Dr. Gönner
Lehmann	Dr. Heimburger
Schmidt (Bretten)	Leiser
Vogel	Müller
Wiest	Rohrhurst
Dr. Wilkens	Saenger
Zehnter.	Wittum.

III. Abteilung:	IV. Abteilung:
Birkenmayer	Dr. Binz
Blümmel	Breitner
Büchner	Franz
Eichhorn	Goerlacher
Gierich	Hilbert
Hauser	Meyr (Lahr)
Hergt	Muser
Kräuter	Oblircher
Frh. v. Mentzingen	Quenzer
Morgenthaler	Rebmann
Neuhaus	Dr. Schofer
Pfefferle	Schüler
Roesch	Wiedemann (Bruchsal)
Dr. Schneider	Wittemann (Donaueschingen).
Dr. Weygoldt.	

V. Abteilung:

Banschbach	Neuwirth
Hennig	Pfeiffle
Ihrig	Reiff
Kolb	Schmidt (Karlsruhe)
Kramer	Süßkind
Mayer (Mannheim)	Venedey
Neck	Weißhaupt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident gibt noch einen Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Abänderung des Jagdgesetzes betr., bekannt (siehe Eingang). Hierauf setzt der Präsident die nächste Sitzung auf

Montag, den 18. Dezember 1905,
nachmittags 5 Uhr.

fest mit der

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Behandlung des Gesetz-Entwurfs, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 betreffend. — Drucksache Nr. 1. —
2. Geschäftliche Behandlung des Gesetz-Entwurfs, die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg betr. — Drucksache Nr. 30. —

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 45.

Der Alterspräsident: Hennig.
Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Jugendsekretäre: Kolb. Duffner. Schmidt. Dr. Frank.

Hierher wird bemerkt, daß infolge Ablebens des Abg Hauser in Meßkirch die auf Montag, den 18. Dezember 1905 anberaumte Sitzung seitens des Kammerpräsidiums auf

Dienstag, den 19. Dezember 1905,
vormittags 10 Uhr

verlegt wurde mit folgender

Tagesordnung:

Beratung über die geschäftliche Behandlung

1. des Gesetz-Entwurfs, die Steuerhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 betreffend. — Drucksache Nr. 1. —
2. des Gesetz-Entwurfs, die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg betr. — Drucksache Nr. 30. —
3. des Gesetzesvorschlags der Abgg. Bechtold und Gen., die Aufhebung der Fleischaccise betreffend. — Drucksache Nr. 22. —
4. des Gesetzesvorschlags der Abgg. Bechtold und Gen., die Strafrechtspflege betreffend. — Drucksache Nr. 28. —
5. des Gesetzesvorschlags der Abgg. Fehrenbach und Gen., das amtliche Verkündigungswesen betr. — Drucksache Nr. 31. —
6. des Antrags der Abgg. Muser und Gen., die Ruhezeit für alle Eisenbahnbediensteten betreffend. — Drucksache Nr. 18. —
7. des Antrags der Abgg. Obkircher und Gen., die Vergütungssätze für die Naturalverpflegung betreffend. — Drucksache Nr. 19. —
8. des Antrags der Abgg. Bechtold und Gen., die Gewährung von Teuerungszulagen betreffend. — Drucksache Nr. 23. —
9. des Antrags der Abgg. Bechtold und Gen., Änderung der Gemeinde-Wahlordnung und der Wahlordnung für die der Städteordnung unterstehenden Städte betreffend. — Drucksache Nr. 26. —
10. des Antrags der Abgg. Bechtold und Gen., die Gewährung von Tagegeldern an die Geschworenen und Schöffen betreffend. — Drucksache Nr. 27. —
11. des Antrags der Abgg. Muser und Gen., Erhöhung der Bezüge der Arbeiter in staatlichen Betrieben und der nicht etatmäßigen Bediensteten, Revision des Gehaltstarifs und Aufnahme der Volksschullehrer in den Gehaltstarif betreffend. — Drucksache Nr. 29. —
12. des Antrags der Abgg. Fehrenbach und Gen., Änderung der Gemeindeordnung betreffend. — Drucksache Nr. 32. —
13. des Antrags des Abgg. Fehrenbach und Gen., die Organisation der inneren Verwaltung betr. — Drucksache Nr. 33. —
14. des Antrags der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Änderung des § 49 der Schulordnung vom 30. September 1902 betreffend. — Drucksache Nr. 34. —
15. des Antrags der Abgg. Fehrenbach und Gen. die Landesbauordnung betreffend. — Drucksache Nr. 35. —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1905.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Becker, Geheimer Oberfinanzrat Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten Neuwirth.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 1/4 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung gedenkt der Präsident in warmen ehrenden Worten der seit den letzten Landtagswahlen gestorbenen Abgeordneten Hauser und Scherer und bittet die Herren Abgeordneten, sich zum Zeichen ihrer Zustimmung von ihren Plätzen zu erheben.

Dies geschieht.

Es werden sodann folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte der Hilfsaufseher bei Großh. Hauptsteueramt Mannheim um etatmäßige Anstellung sowie Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
2. Bitte des Verbandes der Bremser der Großh. Eisenbahnverwaltung um etatmäßige Anstellung.
3. Bitte der Kanzleiassistenten bei der Bezirksfinanzverwaltung um Verbesserung ihrer Lage.
4. Bitte der Werkmeister bei den Heil- und Pflegeanstalten um Besserstellung.
5. Bitte der Vereinigung Badischer Lokomotiv- und Schiffsmaschinen-Beamten-Vereine um Verbesserung ihrer Dienst- und Gehaltsverhältnisse.

   Werden der Budgetkommission überwiesen.
6. Bitte des pensionierten Bataillons-Büchsenmachers Paul Warmuth in Spandau um Rückerstattung bezahlter Grundstücksverkehrssteuer.
7. Petition des Valentin Trippmacher in Ladenburg um Rechtshilfe wegen ungenügender Unfall-Entschädigung.
8. Bitte des früheren Bahnarbeiters und Ablösers Pankraz Bührle in Niederschopfheim um Unterstützung.
9. Bitte des deutschen Vereins enthaltsamer Eisenbahner um Unterstützung seiner Bestrebungen.
10. Bitte des Landwirts Martin Bock in Leutershausen um Übernahme von Verpflegungskosten für seinen Sohn Valentin Bock auf die Großh. Staatskasse.
11. Beschwerde der Frau Gertrud Hirschberg geb. Wolff in Berlin wegen Freiheitsberaubung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

12. Bitte des Bureauassistenten a. D. Reinhard Scheurer in Karlsruhe um Erhöhung seines Ruhegehalts.
13. Bitte des Franz Heid in Basel um Rechtshilfe.
    Gehen an die Petitions-Kommission.
14. Bitte des Gemeinderats der Stadtgemeinde Adelsheim um Erwirkung der Korrektion der Landstraße Nr. 4 Wiesenbach—Würzburg bei Adelsheim.
15. Bitte der Bürgermeister der Gemeinden Diersburg, Oberweier, Heiligenzell, Friesenheim, Oberschopfheim, Elgersweier und Zunsweier um direkte Bahnverbindung Offenburg – Lahr.
16. Bitte der Orte Tauberbischofsheim, Königheim, Dittwar, Gissigheim, Bretzingen, Pülfringen, Brehmen, Erfeld und Waldstetten um Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim betreffend.
    Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
17. Die bereits in der Sitzung vom 15. Dezember 1905 verkündete Petition der Steuereinnehmerei-Assistenten um Neuregelung ihrer Gehaltsbezüge.
    Geht an die Budget-Kommission.
18. Schreiben Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit dem Entwurf eines Gesetzes, „die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betr." nebst Allerhöchstem Kommissorium.
19. desgl. Großh. Ministeriums des Innern mit einem Gesetzentwurf samt Allerhöchstem Kommissorium, „die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit Neckargemünd" betr.
    Druck und Verteilung vorbehaltlich der weiteren Behandlung.
20. Schreiben des Präsidenten Großh. Staatsministeriums mit der „Denkschrift der Oberrechnungskammer" über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1903/04 und 1904/05.
    Drucklegung, Verteilung und Überweisung an die Budget-Kommission.
    (Weitere Regierungsmitteilungen siehe am Schlusse dieses Protokolls).
21. Zwei Schreiben der Expeditur des Statistischen Landesamts an das Archivariat der Kammer mit je 75 Exemplaren der Hefte 14 und 16 der „Beiträge zur Statistik des Großherzogtums."
22. Schreiben der Kanzlei des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit 75 Exemplaren des Jahresberichts der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen für 1904.
23. Schreiben der Generaldirektion der Großh. Staats-Eisenbahnen mit 73 Exemplaren der „Statistischen Übersicht der Betriebsergebnisse für 1903 und 1904.
24. Schreiben der badischen historischen Kommission mit 73 Exemplaren des Neujahrsblattes dieser Kommission für das Jahr 1905.
25. Schreiben der Zentralleitung des Landesverbands der bad. Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge mit 75 Exemplaren des Berichts über die Tätigkeit der Bezirksvereine im Jahre 1904.
26. Schreiben vom Vorsitzenden des „Tag für Denkmalspflege" Dr. A. von Oechelhäuser mit 73 Exemplaren eines Sonderabdrucks der Verhandlungen über die Erhaltung des Heidelberger Schlosses.
27. Schreiben des Oberrechnungsrats Zeis, welcher im Auftrage der Beamtenvereine einen Abdruck der Eingabe an Großh. Staatsministerium vom 9. Dezember 1905 wegen Revision der Beamtengesetzgebung, eventuell alsbaldiger Bewilligung einer nicht pensionsfähigen Zulage, vorlegt.
    Alle diese Drucksachen sollen an die Mitglieder des Hauses verteilt werden.
28. Schreiben des Komitees der sogenannten Nobelpreisstiftung mit einer Anzahl Exemplare der Einladung zur Preisbewerbung für 1906.
    Dieselben liegen auf dem Archivariat auf und können dort, soweit der Vorrat reicht, in Empfang genommen werden.

Es ergreift hierauf das Wort der Präsident Großh. Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker. Derselbe legt mit mündlichem Vortrag (Finanzexposé) der Kammer in drei Heften den Staatsvoranschlag für die Jahre 1906/07, sowie die Rechnungsnachweisungen für 1903/04 und die Vergleichende Darstellung für 1902/03 nebst Allerhöchsten Kommissorien vor.

Die Hefte sollen an die Mitglieder des Hauses verteilt werden und werden der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Haus tritt nun in die Tagesordnung ein und zwar:

Beratung über die geschäftliche Behandlung

1. **Des Gesetz-Entwurfs, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 betreffend.** — Drucksache Nr. 1. —
2. **Des Gesetz-Entwurfs, die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg betr.** — Drucksache Nr. 30. —
3. **Des Gesetzesvorschlags der Abgg. Bechtold u. Gen., die Aufhebung der Fleischaccise betr.** — Drucksache Nr. 22. —
4. **Des Gesetzesvorschlags der Abgg. Bechtold u. Gen., die Strafrechtspflege betr.** — Drucksache Nr. 28. —
5. **Des Gesetzesvorschlags der Abgg. Fehrenbach und Gen., das amtliche Verkündigungswesen betr.** — Drucksache Nr. 31. —
6. **Des Antrags der Abgg. Muser und Gen., die Ruhezeit für alle Eisenbahnbediensteten betr.** — Drucksache Nr. 18. —
7. **Des Antrags der Abgg. Obkircher und Gen., die Vergütungssätze für die Naturalverpflegung betr.** — Drucksache Nr. 19. —
8. **Des Antrags der Abgg. Bechtold und Gen., die Gewährung von Teuerungszulagen betr.** — Drucksache Nr. 23. —
9. **Des Antrags der Abgg. Bechtold und Gen., Änderung der Gemeinde-Wahlordnung und der Wahlordnung für die der Städteordnung unterstehenden Städte betr.** — Drucksache Nr. 26. —
10. **Des Antrags der Abgg. Bechtold und Gen., die Gewährung von Tagegeldern an die Geschworenen und Schöffen betr.** — Drucksache Nr. 27. —
11. **Des Antrags der Abg. Muser und Gen., Erhöhung der Bezüge der Arbeiter in staatlichen Betrieben und der nicht etatmäßigen Bediensteten, Revision des Gehaltstarifs und Aufnahme der Volksschullehrer in den Gehaltstarif betr.** — Drucksache Nr. 29. —
12. **Des Antrags der Abgg. Fehrenbach und Gen., Änderung der Gemeindeordnung betr.** — Drucksache Nr. 32. —
13. **Des Antrags der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Organisation der inneren Verwaltung betr.** — Drucksache Nr. 33. —
14. **Des Antrags der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Änderung des § 49 der Schulordnung vom 30. September 1902 betr.** — Drucksache Nr. 34. —
15. **Des Antrags der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Landesbauordnung betr.** — Drucksache Nr. 35. —

Punkt 1 wird der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Punkt 2 wird auf einen Vorschlag des Abg. Dr. Wilckens, dem das Haus einstimmig zustimmt, einer Kommission, die aus fünf Mitgliedern bestehen soll, zur Beratung überwiesen.

Punkt 3 wird der zu bildenden Steuerkommission überwiesen.

Die Punkte 4, 5, 9, 10, 12 und 13 werden einer aus 13 Mitgliedern zu bildenden Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Die Punkte 6, 7, 8 und von 11 der erste Teil, nämlich: „Antrag der Abgg. Muser und Gen., Erhöhung der Bezüge der Arbeiter in staatlichen Betrieben und der nicht etatmäßigen Bediensteten sowie Revision des Gehaltstarifs," werden der Budgetkommission überwiesen.

Der letzte Teil von Punkt 11, nämlich: „Aufnahme der Volksschullehrer in den Gehaltstarif betr.," wird der noch zu bildenden Schulkommission überwiesen.

Punkt 14 wird ebenfalls dieser Kommission überwiesen.

Punkt 15 geht an die Kommission, die seinerzeit zur Änderung des Ortsstraßengesetzes gebildet werden soll.

Der Präsident stellt nun die Verweisung sämtlicher Punkte zur Diskussion. Es meldet sich niemand zum Wort; der Präsident stellt die Zustimmung des Hauses fest.

Hierauf gibt der Präsident noch folgende, während der Sitzung eingekommenen Einläufe bekannt:

1. Ein Schreiben des Präsidenten des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Mitteilung, daß die sämtlichen Verwaltungen der badischen Lokal- und Nebenbahnen sich bereit erklärt haben, den Herren Landtagsabgeordneten auf Grund der von dem Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ausgestellten Abgeordneten-Fahrkarten Freifahrt auch für die in den Karten bezeichneten Strecken ihrer Bahnen zu gewähren.
2. Ein Schreiben des Ministers des Innern mit der Mitteilung, daß er bereit sei, die Interpellation „die Errichtung von Arbeiterkammern und eines Reichsarbeitsamts betr." an einem von der Kammer zu bestimmenden Tage zu beantworten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Ein Schreiben desselben Ministers des Inhalts, daß er bereit sei, die Interpellation, „die Einführung von Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein betr." an einem von der Kammer zu bestimmenden Tage ebenfalls zu beantworten.

Damit ist das Haus am Ende der Tagesordnung angekommen, und es wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

heute nachmittag 5 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Bildung und Verstärkung der ständigen Kommissionen für:

Budget,
Petitionen,
Eisenbahnen und Straßen,
Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek.

Schluß der Sitzung: nach 11½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.
Duffner.

---

5. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1905.

Gegenwärtig:

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Bechtold, Goerlacher, Muser, Neuwirth, Rohrhurst, Schmidt-Bretten, Süßkind und Vogel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 5¼ Uhr.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

Abg. Fehrenbach schlägt vor, die **Kommissionen** aus folgenden Abgeordneten **zu bilden:**

I. Budget-Kommission:

Dr. Binz, Breitner, Eichhorn, Fehrenbach, Dr. Frank, Gießler, Dr. Heimburger, Hergt, Lehmann, Mayer-Mannheim, Neuhaus, Obkircher, Pfefferle, Dr. Schneider, Schüler, Wiest, Dr. Wilckens.

II. Petitions-Kommission:

Belzer, Burkhard, Dieterle, Gierich, Frhr. von Gleichenstein, Hilbert, Ihrig, Kräuter, Meyr-Lahr, Rebmann, Rohrhurst, Saenger, Schmidt-Karlsruhe, Dr. Schofer, Süßkind, Wiedemann-Bruchsal, Zehnter.

III. Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Armbruster, Banschbach, Blümmel, Duffner, Franz, Frühauf, Geppert, Horst, Leiser, Morgenthaler, Neck, Neuwirth, Pfeiffle, Quenzer, Reiff, Weißhaupt, Dr. Weygoldt.

IV. Geschäftsordnungskommission:

Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Geck, Hennig, Lauck, Frhr. von Mentzingen, Müller, Venedey, Wittum.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident eröffnet über die einzelnen Vorschläge die Beratung. Da niemand sich zum Worte meldet, erklärt er dieselben für angenommen.

Auf Antrag des Abg. Fehrenbach soll die

Kommission für Justiz und Verwaltung

(vergl. Protokoll der 4. Sitzung) ebenfalls schon heute gebildet werden und zwar aus den Abgeordneten:

Dr. Binz, Büchner, Dr. Frank, Geck, Goerlacher, Kopf, Frhr. von Mentzingen, Obkircher, Schmidt-Bretten, Dr. Schneider, Venedey, Dr. Wilckens, Wittemann-Donaueschingen.

Gegen diesen Vorschlag wird ein Einwand nicht erhoben und der Antrag für angenommen erklärt.

Auf Vorschlag des Präsidenten soll ferner noch auf die heutige Tagesordnung gesetzt werden:

Bildung der Kommission für die Eingemeindung von Zähringen

(vergl. O.-Z. 2 des Prot. der 4. Sitzung).

Der Antrag wird widerspruchslos angenommen und die Kommission gebildet aus den Abgeordneten: Fehrenbach, Kräuter, Quenzer, Rebmann, Schüler.

Abg. Dr. Wilckens teilt mit, daß die definitiven Abteilungen sich konstituiert und zu Vorsitzenden bezw. stellvertretenden Vorsitzenden gewählt haben:

Abt.	I.	Dr. Wilckens,	Vors.,	Zehnter, Stellvertreter
„	II.	Fehrenbach	„	Wittum „
„	III.	Eichhorn	„	Birkenmayer „
„	IV.	Dr. Binz	„	Breitner „
„	V.	Hennig	„	Venedey „

Damit ist die Tagesordnung für heute erledigt.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Donnerstag, den 21. Dezember 1905,
vormittags 1/2 10 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 betreffend. — Drucksache Nr. 1. —
   Berichterstatter: Abg. Gießler.
2. Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend. — Drucksache Nr. 30. —
   Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.
3. Beratung des mündlichen Berichts der Geschäftsordnungskommission über den Druckvertrag für den Landtag 1905/06.
   Berichterstatter: Abg. Geck.

Schluß der Sitzung 5 Uhr 25.

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Duffner.
	Müller.
	Ihrig.
	Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1905.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai; später der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Weingärtner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Frühauf, Kramer und Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen., „die Lohn-, Arbeits-, Dienst-, Wohnungs- und Versorgungsverhältnisse der im Bahndienste und in den übrigen Staatsbetrieben beschäftigten ständigen Arbeiter betr."
2. desgl. der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., die Anwesenheitsgelder und Freifahrt der Reichstagsabgeordneten betr."

   Drucklegung und Verteilung vorbehaltlich der weiteren Behandlung.
3. Schreiben des Präsidenten Großh. Finanzministeriums mit der Nachweisung über die Erledigung der seinen Geschäftskreis berührenden Petitionen vom letzten Landtag.

   Geht an die Petitions-Kommission.
4. Anzeigen, daß
   a) die Petitionskommission,
   b) die Kommission für Eisenb. und Straßen,
   c) die Budgetkommission,
   d) die Geschäftsordnungskommission

   sich konstituiert und zu Vorsitzenden bezw. Stellvertretern ernannt haben:

   zu a (Pet.-Kom.): Zehnter, Rohrhurst;

   zu b (Eisenb. u. Str.): Dr. Weygoldt, Armbruster;

   zu c (Budg.-Kom.): Gießler, Dr. Wilckens;

   zu d (Gesch.-Ordn.-Kom.): Venedey, Birkenmayer.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

1. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 betr.

— Drucksache Nr. 1. —

Berichterstatter ist der Vorsitzende der Budgetkommission, Abg. Gießler. Derselbe erhält das Wort und stellt schließlich den Antrag namens der Budgetkommission:

a) über den Gesetzentwurf „die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 betr." in abgekürzter Form zu beraten,

b) denselben unverändert anzunehmen.

Zur allgemeinen Beratung ergreift niemand das Wort, und der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Darauf nimmt das Haus ohne Debatte den ersten Teil des Antrags an; über das Gesetz erfolgt namentliche Abstimmung, in welcher dasselbe mit 58 gegen 11 Stimmen angenommen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es stimmten mit „Ja" die Abgg. Armbruster, Banschbach, Belzer, Dr. Binz, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Breitner, Büchner, Burkhard, Dieterle, Duffner, Fehrenbach, Franz, Geppert, Gierich, Gießler, Frhr. v. Gleichenstein, Dr. Gönner, Goerlacher, Dr. Heimburger, Hennig, Hergt, Hilbert, Ihrig, Kopf, Lauck, Leiser, Mayer-Mannheim, Meyr-Lahr, Frhr. v. Mentzingen, Morgenthaler, Müller, Neck, Neuhaus, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Quenzer, Rebmann, Reiff, Rohrhurst, Saenger, Schmidt-Bretten, Schmidt-Karlsruhe, Dr. Schneider, Dr. Schofer, Schüler, Venedey, Vogel, Weißhaupt, Dr. Weygoldt, Wiedemann-Bruchsal, Wiest, Dr. Wilckens, Wittemann-Donaueschingen, Wittum, Zehnter.

Mit „Nein" stimmten die Abgg. Bechtold, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Horst, Kolb, Kräuter, Lehmann, Pfeiffle, Roesch, Süßkind.

Es folgt sodann

2. Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für den Gesetz-Entwurf, die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg betr. — Drucksache Nr. 30. —

Der Berichterstatter der Kommission, Abg. Fehrenbach, erhält das Wort und beantragt nach längeren Ausführungen namens der Kommission:

a) einhellige Annahme des Gesetzes,

b) abgekürzte Beratung desselben.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es sprechen dazu die Abgg. Kräuter und Rebmann.

Nachdem der Berichterstatter auf das Schlußwort verzichtet hat, nimmt das Haus zunächst debattelos den zweiten Teil des Antrags (abgekürzte Beratung) an.

Zur speziellen Beratung werden die sämtlichen Paragraphen des Gesetzes einzeln aufgerufen. Es meldet sich niemand zum Wort.

In namentlicher Abstimmung wird sodann das Gesetz einstimmig angenommen.

Es folgt

3. Beratung des mündlichen Berichts der Geschäftsordnungskommission über den Druckvertrag für den Landtag 1905/06.

Der Berichterstatter der Kommission, Abg. Geck, erhält das Wort und beantragt nach längeren Ausführungen namens der Kommission:

a) den zwischen dem Archivariat der zweiten Kammer und der Direktion der Aktiengesellschaft „Badenia" dahier abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung der Druckarbeiten für den Landtag 1905/06 zu genehmigen und

b) zu beschließen, daß hierüber in abgekürzter Form beraten werde.

Zur allgemeinen Beratung meldet sich niemand zum Wort.

Der zweite Teil des Antrags (abgekürzte Beratung) wird als angenommen erklärt.

Bei der Spezialberatung spricht der Abg. Lehmann, und der Berichterstatter erhält sodann das Schlußwort.

Der Präsident bringt den Hauptantrag a zur Abstimmung; dieser wird einstimmig angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Freitag, den 22. Dezember 1905,
vormittags $^1/_2$10 Uhr

an mit der

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung
   a) des Gesetzentwurfs, die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Stadtgemeinde Neckargemünd betr. — Drucksache Nr. 37. —
   b) des Gesetzentwurfs, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betr. — Drucksache Nr. 38. —
2. Beratung des Berichts der Wahlprüfungskommission über die Abgeordnetenwahl im 59. Wahlkreis (Mannheim II).

Schluß der heutigen Sitzung $11^1/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.
Duffner.
Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1905.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Ober-Regierungsrat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dieterle, Fehrenbach, Gierich, Dr. Gönner, Goerlacher und Muser.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 50.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte des Vereins bad. technischer Eisenbahnbeamten um Gleichstellung mit den anderen mittleren Beamten der Eisenbahnverwaltung.
2. Bitte des Verbandes bad. Bahn- und Weichenwärter um Besserstellung.

   Werden der Budgetkommission überwiesen.
3. Schreiben des Großh. Staatsministeriums: Bestätigung des Empfangs der Mitteilung über die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der zweiten Kammer.
4. Schreiben des Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc., Freikarten für die Abgeordneten betr.
5. Schreiben des Finanzministeriums: Beantwortung der Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Reichsfinanzreform betr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt Abgeordneter Dr. Wilckens mit, daß in der Budget-Kommission bei Beratung der Schulangelegenheiten Abgeordneter Rebmann an Stelle des Abgeordneten Dr. Schneider trete.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung des Gesetz-Entwurfs, die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Stadtgemeinde Neckargemünd betr.** — Drucksache Nr. 37. —

Abg. Dr. Wilckens beantragt auf Grund einer Verständigung unter den Parteien, den Gesetz-Entwurf der gleichen Kommission zu überweisen, die die Eingemeindung Zähringens mit Freiburg zu behandeln hatte.

Wird einstimmig angenommen.

2. **Beratung der geschäftlichen Behandlung des Gesetz-Entwurfs, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betr.** — Drucksache Nr. 38. —

Wird dem Antrage des Abg. Dr. Wilckens entsprechend der Justiz- und Verwaltungs-Kommission überwiesen.

3. **Beratung des Berichtes der Wahlprüfungs-Kommission über die Abgeordnetenwahl im 59. Wahlkreis (Mannheim II.)**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens beantragt namens der Kommission, die Wahl für ungültig zu erklären und die Regierung zu veranlassen, eine Neuwahl anzuordnen.

An der Diskussion beteiligen sich die Abgg. Süßkind, Zehnter, Minister des Innern Dr. Schenkel, die Abgg. Dr. Binz, Venedey, Geck.

Zur Geschäftsordnung beantragt Abg. Zehnter Unterbrechung der Sitzung, um den Fraktionen Zeit zum Studium der Frage zu gewähren.

An der Diskussion hierüber beteiligen sich die Abgg. Dr. Wilckens, Zehnter, Hennig, Eichhorn, Dr. Binz, Dr. Wilckens, Hennig.

Die Sitzung wird für eine Viertelstunde unterbrochen.

Die Sitzung wird wieder eröffnet um 11 Uhr 30 Min.

Es geht der Antrag ein:

„Die Unterzeichneten beantragen, dem Antrage der Kommission folgende Ziffer II beizufügen: II. Zugleich erklärt die zweite Kammer, daß mit der unter Ziffer I ausgesprochenen Ungültigkeit der ganze Wahlakt vernichtet ist, und ersucht demgemäß die Großh. Regierung, die Vornahme eines ersten Wahlganges anzuordnen."

Zehnter, Dr. Wilckens, Obkircher, Frh. v. Mentzingen, Birkenmeier, Schüler, Schmidt, Eichhorn.

Abg. Zehnter begründet den Antrag.

An der Diskussion beteiligen sich die Abgg. Geck, Frühauf, Geck, Venedey. Aufs Schlußwort zum Antrag verzichtet Abg. Zehnter.

Abg. Dr. Wilckens erhält das Schlußwort zum ganzen Antrag.

Der Antrag mit Ziffer I und II wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung — die letzte vor den Feiertagen — wird um 12 Uhr geschlossen.

Die Budget-Kommission soll am 8. Januar 1906, das Plenum am 15. Januar 1906 wieder zusammentreten.

Nächste Sitzung also:

Montag den 15. Januar 1906,
nachmittags 4 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Wittum und Gen., die Schiffahrtsabgaben auf den natürlichen Wasserstraßen betr. — Drucksache Nr. 20. —
2. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., Arbeitervertretungen (Arbeiterkammern, Arbeitsamt) betr. — Drucksache Nr. 25. —

Schluß der Sitzung 11 Uhr 50 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:

Herr Vizepräsident Lauck ist seinerzeit vor Fertigstellung des Protokolles in die Weihnachtsferien abgereist und nicht mehr zurückgekehrt (am 1. 2. 06. †).

Archivariat.
Roth.

Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.
Duffner.
Müller.

8. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Januar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch und der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Becker; später der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Straub; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Gönner und Lauck.

Unter dem Vorsitze des II. Vize-Präsidenten Geck.

Die Sitzung wird eröffnet um $4^1/_4$ Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung nimmt der II. Vize-Präsident das Wort und heißt die Herren Abgeordneten im neuen Jahre herzlich willkommen und spricht sein Bedauern aus, daß die Abgg. Dr. Gönner und Lauck, die von der Kammer gewählt sind, die Geschäfte derselben zu leiten, schwer erkrankt, den Sitzungen fern zu bleiben gezwungen sind.

Darauf ergreift das Wort Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, welcher mit Allerhöchstem Kommissorium einen Gesetzentwurf über den Elementarunterricht, und 2. der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rat Becker, welcher mit Allerhöchstem Kommissorium einen Gesetzentwurf, Die Vermögenssteuer betr., dem Hause vorlegt.

Beide Gesetzesvorlagen sollen zunächst gedruckt und im Hause verteilt werden.

Es werden weiter folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Petition, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Bremser der Main-Neckar-Bahn betr.
2. Bitte der Pförtner und Büreaudiener der Badischen Staatseisenbahnen um Regelung ihres Diensteinkommens ꝛc.
3. Bitte der Gerichtsschreibereibeamten des Landes um Verbesserung ihrer Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse.
4. Petition des Stadtrats Offenburg, den Umbau des Bahnhofs Offenburg betr.
5. Petition des Gemeinderats Triberg, den Neu- oder Umbau des Bahnhofs in Triberg betr.

   Gehen an die Budget-Kommission.
6. Bitte der Gemeinden Kappel und Neuhäuser um Errichtung einer Haltestelle.
7. Bitte der Gemeinderäte Ziegelhausen und Petersthal um Förderung der Erstellung einer festen Brücke zwischen Ziegelhausen und Schlierbach.

   Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
8. Bitte des Julius Bertram, Wagenwärter a. D. in Freiburg, um Erhöhung seiner Unfallpension.

9. Bitte des Oberpost-Assistenten Johannes Riemensperger in Mannheim um Unterstützung einer Petition der Reichspostbeamten in Mannheim an den Reichstag wegen Versetzung der Stadt Mannheim in die Servisklasse A.

10. Petition des Gauvorstandes der Maschinisten- und Heizervereine im Großherzogtum Baden um
    a) Verstaatlichung der Dampfkessel-Inspektion.
    b) Verbot der Nebenarbeiten der Heizer und Maschinisten und
    3. Verbot der 24 stündigen Wechselschicht.

11. Bitte der Gemeinden Wolfach, Kirnbach, Oberwolfach, Rippoldsau, Schapbach, Gutach, Lehengericht, Schenkenzell, Bergzell, Kaltbrunn, Hornberg und Kinzigthal um Ermöglichung des Wiederaufbaues bezw. Weiterbetriebes der Papier- und Zellstoffabrik A.-G., Wolfach.

12. Bitte der Arbeiter der Papier- und Zellstoff-Fabrik Wolfach um Ermöglichung des Wiederaufbaues bezw. Weiterbetriebs dieser Fabrik.

13. Bitte des pensionierten Wagenwärters Hermann Reisacher in Offenburg um Pensionserhöhung.
    Gehen an die Petitionskommission.

14. Urlaubsgesuche des Präsidenten Dr. Gönner und des I. Vizepräsidenten Lauck.
    Der Urlaub wird gewährt.

15. Antrag der Abgg. Frühauf und Gen. lautend:
    Großh. Regierung zu ersuchen, nunmehr, nachdem die Unmöglichkeit festgestellt ist, auf dem Weg der Verhandlungen mit den übrigen deutschen und insbesondere mit der preußischen Eisenbahnverwaltung zur weiteren Ausgestaltung des Kilometerheftes und insbesondere zur Einführung des Zweipfennigtarifs für Schnellzug III. Klasse ohne Zuschlag zu gelangen, den wiederholt von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen und den von Großh. Regierung dazu jeweils abgegebenen Erklärungen entsprechend zur Ausgestaltung des Kilometerheftes in der Richtung der Einführung des Zweipfennigtarifs für III. Klasse Schnellzug ohne Zuschlag die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.
    Der Antrag soll gedruckt und an die Mitglieder des Hauses verteilt werden und wird der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

16. Mitteilungen der Ersten Kammer über:
    a. Annahme des Gesetzentwurfs, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 betr.
    b. desgleichen des Gesetzentwurfs, die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg betr.

17. Schreiben des Präsidenten Dr. Gönner mit der Mitteilung, daß er nach ärztlichem Gutachten nicht imstande sei, die Geschäfte des Kammerpräsidiums weiterzuführen, und daher sich veranlaßt sehe, sein Amt als Präsident des hohen Hauses niederzulegen.

18. Schreiben des Ministers des Innern mit der Nachweisung über Erledigung der auf dem Landtag 1903/04 der Großh. Regierung überwiesenen Petitionen aus dem Geschäftskreis des Ministeriums des Innern.
    Geht an die Petitionskommission.

19. Schreiben des Großh. Ministeriums der Finanzen mit der Rechnung über den Aufwand der zweiten Kammer für den Landtag 1903/04.
    Geht an die Geschäftsordnungskommission.

20. Schreiben des Ministers des Innern des Inhalts, daß er bereit sei, die Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Fleischteuerung betr., zu beantworten.

21. Schreiben des Ministers des Innern mit den von der Kammer beschlossenen Erhebungen über die behaupteten Unregelmäßigkeiten bei der Abgeordnetenwahl im 6. Wahlkreis (Donaueschingen-Engen).

22. Schreiben des Ministers des Innern mit 74 Exemplaren des Berichts der landw. Versuchsanstalt Augustenberg über ihre Tätigkeit im Jahre 1904.

23. desgleichen mit 74 Exemplaren der Gesamtberichte der staatlichen Irrenanstalten für 1904.

24. desgleichen mit 74 Exemplaren des Jahresberichts der Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung für 1904.

25. Schreiben der historischen Kommission mit 73 Exemplaren der Neujahrsblätter für 1906.
    Diese Drucksachen sollen an die Mitglieder des Hauses verteilt werden.

26. Schreiben der Kaiserlichen Oberpostdirektion mit:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a) dem Postbericht über den gegenwärtigen Gang des Postdienstes in Karlsruhe,
b) der Übersicht der Personen-Postverbindungen in den Oberpostdirektionsbezirken Karlsruhe und Konstanz,
c) dem neuesten Postblatt,
d) dem Verzeichnis der Verkehrsämter und Postagenturen der Bezirke Karlsruhe und Konstanz.
e) dem Postleitheft III (südliches Deutschland) nebst Postleitkarte,
f) dem Verzeichnis der Teilnehmer an den Fernsprechnetzen in den Bezirken Karlsruhe und Konstanz,
g) der Übersicht über die Postdampfschiffverbindungen nach und aus überseeischen Ländern.

27. Schreiben der Witwe des verstorbenen Abg. Hauser, womit sie für die Ehrung des Verstorbenen am Grabe und in der Kammer sowie für die der Familie bewiesene Teilnahme den Dank der letzteren ausspricht.

Folgende verhandlungsreife Druckberichte liegen vor:

1. Bericht der Budget-Kommission (Abg. Gießler) über die Rechnungsnachweisungen für 1903 und 1904 (Drucksache Nr 3(I)).

2. Bericht der Budget-Kommission (Abg. Dr. Schneider) über I das Budget des Großh. Staatsministeriums, II das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1906/07 (Drucksache Nr. 8/9).

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein und zwar:

1. **Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Wittum und Gen., betr. Einführung von Schiffahrtsabgaben.** — Drucksache Nr. 20. —

Zur Begründung der Interpellation erhält das Wort der Abg. Dr. Binz; sodann gibt der Minister des Innern eine Erklärung namens der badischen Regierung ab. Auf Antrag des Abg. Eichhorn tritt nun das Haus in eine Besprechung über die vorliegende Interpellation ein und es erhalten das Wort die Abgg. Gierich, Neuhaus, Schmidt-Bretten und Vogel.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

Dienstag, den 16. Januar 1906,
vormittags 9½ Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Wahl des Präsidenten.
2. Beantwortung der Interpellationen
   a) der Abgg. Wittum und Gen., betr. Einführung von Schiffahrtsabgaben. — Drucksache Nr. 20. — (Fortsetzung).
   b) der Abgg. Bechtold und Gen., betr. Arbeitervertretungen (Arbeiterkammern, Arbeitsamt). — Drucksache Nr. 25. —

Schluß der Sitzung: 7¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der II. Vize-Präsident: Ad. Geck.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Duffner.
Ihrig.

9. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Januar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Straub; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Gönner und Lauck.

Unter dem Vorsitze des II. Vize-Präsidenten Geck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 50.

Es werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte der Steuermänner der badischen Bodensee-Dampfschiffahrt in Konstanz um Verbesserung ihres Diensteinkommens. Übergeben vom Abg. Venedey.
2. Bitte des Lokomotivführers a. D. W. Gröner in Konstanz um Gewährung eines Unfallgehaltes. Übergeben vom Abg. Venedey.
3. Bitte der Landstraßenwärter um Besserstellung. Übergeben vom Abg. Belzer.
   Werden der Budget-Kommission überwiesen.
4. Petition des Bundes badischer Kleinbrauer, die Abänderung der Biersteuergesetzes betr.
   Wird der Steuerkommission überwiesen.
5. Petition des Wilhelm Mänecke in Halle, die Handhabung der Schulzucht betr.
   Wird die Schulkommission überwiesen.
6. Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. wegen Vorlage von Gesetzentwürfen, die Verstaatlichung der Mobilar-, Hagel- und Viehversicherung betr.

Drucklegung und Verteilung vorbehaltlich der weiteren Behandlung.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

Die Erledigung des ersten Punktes,

Wahl des Präsidenten,

ergibt folgendes Resultat:

Es erhielten Stimmen:

der Abg.	Dr. Wilckens	37
„ „	Fehrenbach	30
„ „	Dr. Binz	1
„ „	Gießler	1

Abg. Dr. Wilckens ist somit gewählt.

Derselbe übernimmt mit dem Ausdrucke des Dankes den Vorsitz und erteilt als erstem Redner zum 2. Punkte der Tagesordnung

Beantwortung der Interpellationen
a) der Abgg. Wittum und Gen., betr. Einführung von Schiffsabgaben. — Drucksache Nr. 20. — (Fortsetzung)

dem Abg. Frühauf das Wort.

An der Debatte beteiligen sich ferner die Abgg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mayer-Mannheim, Lehmann, Zehnter, Minister des Innern Dr. Schenkel, Abgg. Wittum, Gierich, Fehrenbach, Süßkind.

Die Diskussion ist geschlossen; das Schlußwort hat der Vertreter der Interpellation, Abg. Dr. Binz.

Der Präsident schlägt vor, die Sitzung zu schließen und die nächste Sitzung am

Donnerstag, den 18. Januar 1906,
vormittags 1/2 10 Uhr

abzuhalten mit folgender

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung
   a) des Antrags der Abgg. Schmidt-Karlsruhe und Gen., Änderung des Jagdgesetzes betreffend. — Drucksache Nr. 36. —
   b) des Antrags der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Lohnordnung für die ständigen Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Magazindienstes betr. — Drucksache Nr. 39. —
   c) des Antrags der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., Gewährung von Anwesenheitsgeldern und Freifahrt an die Reichstagsabgeordneten betreffend. — Drucksache Nr. 40. —
2. Beantwortung der Interpellation der Abgg Bechtold und Gen., betr. Arbeitervertretungen (Arbeiterkammern, Arbeitsamt). — Drucksache Nr. 25. —
3. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über die Nachweisungen der in den Jahren 1903 und 1904 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung — Drucksache Nr. 3(I). —
   Berichterstatter: Abg. Gießler.

Ein Widerspruch erfolgt nicht und schließt der Präsident die Sitzung um 12 Uhr 55.

Der II. Vize-Präsident:	Die Sekretäre:
Geck.	Duffner.
Der Präsident:	Frhr. v. Gleichenstein.
Dr. Wilckens.	Ihrig.
	Müller.

---

10. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Januar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Straub; später der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, und Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Breitner, Duffner, Fehrenbach, Frühauf, Dr. Gönner, Hergt, Lauck, Neuhaus, Neuwirth, Saenger, Dr. Schofer und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des Vereins badischer Zeichenlehrer um Verbesserung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Zeichenlehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.
2. Bitte der Oberwärter und Wärter an den Heil- und Pflegeanstalten bei Emmendingen und Pforzheim um Gleichstellung mit den Oberaufsehern resp. Aufsehern an Strafanstalten bezügl. der Gehälter und um Zubilligung der Anwartschaft auf spätere entsprechende Stellen, welche dem Personal Strafanstalten zustehen.

   Werden der Budgetkommission überwiesen.

Vier Schreiben des Ministers des Innern mit den von der Kammer beschlossenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erhebungen über die behaupteten Unregelmäßigkeiten in den Wahlkreisen

8. (Bonndorf-Waldshut),
50. (Bruchsal-Durlach),
51. (Bruchsal-Stadt),
66. (Eppingen-Sinsheim-Wiesloch).

Die Akten gehen an die Wahlprüfungskommission zur Vorberatung und Berichterstattung.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung**
   a) **des Antrags der Abgg. Schmidt-Karlsruhe und Gen., Änderung des Jagdgesetzes betr.** — Drucksache Nr. 36 —,
   b) **des Antrags der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Lohnordnung für die ständigen Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Magazin-Dienstes betr.** — Drucksache Nr. 39 —,
   c) **des Antrags der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., Gewährung von Anwesenheitsgeldern und Freifahrt an die Reichstagsabgeordneten betr.** — Drucksache Nr. 40 —.
2. **Beantwortung der Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., betr. Arbeitervertretungen (Arbeiterkammern, Arbeitsamt)** — Drucksache Nr. 25 —.
3. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über die Nachweisungen der in den Jahren 1903 und 1904 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.** — Drucksache Nr. 3 (I) —.

Berichterstatter: Abg. Gießler.

Abg. Gießler beantragt zu 1a Überweisung an die Justizkommission, zu 1b Überweisung an die Budgetkommission, zu 1c Behandlung im Plenum.

Diese Anträge werden ohne Diskussion genehmigt.

Zu Punkt 2 erhält sodann Abg. Horst zur Begründung der Interpellation das Wort. Minister Dr. Schenkel beantwortet dieselbe.

An der sich anschließenden Besprechung beteiligen sich die Abgg. Zehnter, Dr. Binz, Kolb, Vogel, Wittum, Belzer, Schmidt-Bretten, Pfeiffle, Zehnter, Obkircher, Geh. Oberregierungsrat Straub, Abgg. Dr. Frank und Süßkind.

Nach dem Schlußwort des Abg. Horst folgen persönliche Bemerkungen der Abgg. Dr. Binz, Zehnter, Süßkind und Zehnter.

Der Präsident erklärt sodann die Besprechung der Interpellation für erledigt.

Zu Punkt 3 erhält der Berichterstatter Abg. Gießler das Wort.

Zur Diskussion meldet sich kein Redner; es wird daher zur Abstimmung geschritten und folgender Antrag der Kommission für angenommen erklärt:

„Die Kammer erklärt, daß sie die Rechnungsnachweisungen über die in den Jahren 1903 und 1904 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend in:

a) den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen,
b) den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
c) den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige

zur Kenntnis genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen hat."

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird auf

Samstag, den 20. Januar 1906,
vormittags 9 Uhr

festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung des Antrags Bechtold und Gen., die Verstaatlichung des Versicherungswesens betr. — Druckf. Nr. 44 —
2. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die in den Jahren 1904 und 1905 erteilten Administrativkredite. — Druckf. Nr. 2 —

   Berichterstatter: Abg. Gießler.
3. Desgleichen über Ziffer 12 des Außerordentlichen Etats Großh. Ministeriums des Innern Titel XVII Wasser- und Straßenbau: Verbesserung der Landstraße Nr. 34 zwischen Wolfach und Rippoldsau.

   Berichterstatter: Abg. Hergt.
4. Beratung des mündlichen Berichts der Geschäftsordnungskommission über die Prüfung der Rechnung über den Aufwand der zweiten Kammer für den Landtag 1903/04.

   Berichterstatter: Abg. Birkenmayer.

Die Sitzung wird um 1¼ Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.
Duffner.
Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

11. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Januar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Wirklicher Geheimer Rat Becker, Geh. Rat Becherer, Geh. Oberregierungsrat Dr. Böhm, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Geh. Oberregierungsrat Straub, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Blümmel, Fehrenbach, Frühauf, Dr. Gönner, Lauck, Saenger, Dr. Schofer, Weißhaupt, Wittemann-Donaueschingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des Invaliden Ludwig Bellm in Mannheim, früher Bremser, um Zuweisung einer Unterstützung.

   Wird der Petitionskommission überwiesen.

2. Petition des Vorstandes des Vereins badischer Lehrerinnen, die Stellung und Vorbildung der Lehrerinnen betreffend.

   Wird der Schulkommission überwiesen.

3. Petition einer Anzahl Brauereien, die Bierabsatzverhältnisse der Brauerei Rothaus betreffend.

   Wird der Budgetkommission überwiesen.

4. Petition der Gemeinde Mörtelstein, die Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle betr.

   Wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

5. Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen., die politische Beeinflussung der Wähler unter Mißbrauch des geistlichen Amtes betr.

   Drucklegung, Verteilung und Überweisung an die Großh. Regierung.

6. Schreiben des Ministeriums des Innern mit den Akten über die Nachwahl im 59. Wahlkreis (Mannheim II).

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Petitionskommission betreffend die Nachweisungen über die Erledigung der der Regierung überwiesenen Petitionen vom Landtag 1903/04. — Drucksache Nr. 45. —

Vor Beginn der Tagesordnung kommen zur Vorlage die Wahlakten über die Nachwahl im 59. Wahlkreis (siehe oben).

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die Sitzung unterbrochen, um der Wahlprüfungskommission Zeit zur Prüfung der Akten zu geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Sitzung wird um 9 Uhr 50 wieder eröffnet.

Abg. Zehnter

berichtet namens der Prüfungskommission über die Wahl

und beantragt, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Der Antrag wird angenommen.

Hierauf erfolgt durch den Präsidenten die

Vereidigung des neu eintretenden Abg. Kramer.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgg. Bechtold und Gen. die Verstaatlichung des Versicherungswesens betr.** — Drucksache Nr. 44.

   Wird auf Antrag des Abg. Dr. Binz an eine Kommission von 7 Mitgliedern verwiesen.

2. **Beratung des mündl. Berichtes der Budget-Kommission über die in den Jahren 1904 und 1905 erteilten Administrativ-Kredite.** — Druckf. Nr. 2. —

   Berichterstatter Abg. Gießler.

Zu Punkt 22 der Drucksache spricht der Abg. Venedey.

Der Antrag der Budgetkommission geht dahin:

Die Administrativ-Kredite O.-Z. 1—23 werden für unbeanstandet erklärt.

Der Antrag wird angenommen.

3. **Desgleichen über Ziff. 12. des Außerordentl. Etats Großh. Ministeriums des Innern, Titel XVII, Wasser- und Straßenbau:**

   Verbesserung der Landstraße Nr. 34 zwischen Wolfach und Rippoldsau. I. Teilforderung 64 000 *M.*

   Berichterstatter Abg. Hergt.

Derselbe beantragt namens der Kommission Genehmigung der Anforderung. An der Diskussion beteiligen sich die Abgg. Duffner, Dieterle, Hennig, Meyr-Lahr.

Der Antrag wird angenommen.

4. **Beratung des mündlichen Berichts der Geschäfts-Ordnungskommission über die Prüfung der Rechnung über den Aufwand der II. Kammer für den Landtag 1903/04.**

   Berichterstatter Abg Birkenmeyer.

Die Kommission stellt den Antrag:

„Hohe Kammer wolle

1. die genannte Rechnung für unbeanstandet erklären;
2. in abgekürzter Form darüber beraten."

Der Antrag wird angenommen.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Montag, den 22. Januar 1906,
nachmittags ½5 Uhr.

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Petitionskommission, betreffend die Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1903/04 überwiesenen Petitionen und deren Erledigung.

— Drucksache Nr. 45. —

Berichterstatter Abg. Zehnter.

Schluß der Sitzung 11 Uhr 10.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Duffner.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.

12. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Januar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Ministerialdirektor Schulz, Geh. Rat Becherer, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer, Ministerialrat Dr. Stoll, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Ministerialdirektor Tröger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Breitner, Dr. Gönner, Kolb, Lauck und Rebmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 5 Uhr.

---

1. Bitte des Landesvereins badischer Schaffner um Besserstellung.
   Wird der Budgetkommission überwiesen.
2. Bitte des früheren Bahnwärters Jakob Filsinger in Karlsruhe um Pensionserhöhung.
   Wird der Petitionskommission überwiesen.
3. Bitte der Magazinsaufseher der Großh. Bad. Staatseisenbahnen um Einreihung in eine höhere Gehaltsklasse.
   Wird der Budgetkommission überwiesen.
4. Abg. Rebmann bittet für die heutige Sitzung um Urlaub.
   Der Urlaub wird bewilligt.
5. Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen., die gesetzliche Regelung der Personen- und Gütertarife auf den badischen Staatsbahnen betr. und die Stellung der Institution des Eisenbahnrats auf gesetzliche Grundlage sowie die Vertretung des Landtags im Eisenbahnrat betr.
6. Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die gesetzliche Normierung der Arbeitszeit der in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten betr. und die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privateisenbahngesellschaften betr.
7. Gesetzesvorschlag der Abgg. Bechtold und Gen., die Aufhebung des Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1874, die Einführung des Reichspreßgesetzes betr.
   Drucklegung und Verteilung vorbehaltlich der weiteren Behandlung.
8. Schreiben des Ministers des Innern mit den Akten betr. die über die beanstandete Wahl im 8. Wahlkreis (Bonndorf-Waldshut) gemachten Erhebungen.
   Geht an die Wahlprüfungs-Kommission.
9. Zuschrift des Erzbischöflichen Stadtpfarramtes St. Stephan in Karlsruhe mit der Mitteilung, daß am kommenden Samstag, den 27. ds. Mts., vormittags 10 Uhr, anläßlich des Allerhöchsten Geburtsfestes Sr. Majestät des Deutschen Kaisers Wilhelm II. in der Stadtkirche St. Stephan ein feierliches Te Deum abgehalten wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

10. Schreiben des Großh. Kammerherrn und Legationsrats Frhrn. von Reck mit der Mitteilung, daß am Samstag, den 27. Januar d. J., mittags 2 Uhr ein Festessen im großen Saale des Museums stattfinden wird.

Das Schreiben wird im Hause zirkulieren, damit die Mitglieder, die gewillt sind, an dem Festessen teilzunehmen, in der Lage sind, sich in die Teilnehmerliste einzuzeichnen.

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Petitionskommission, betr. die Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1903/04 überwiesenen Petitionen und deren Erledigung. — Drucksache Nr. 45. —

Berichterstatter: Abg. Zehnter.

Derselbe erhält zunächst das Wort.

Darauf ruft der Präsident der Reihe nach auf:

I. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gehörige Petitionen.

Nr. 1. Das Wort erhält der Abg. Neuhaus, der beantragt, die Positionen 1, 3 und 32 gemeinsam zu behandeln. Das Haus stimmt dem Antrag zu, und es erhält noch das Wort der Abg. Dr. Schofer und zwar zu Position 32.

Nr. 2. Hierzu erhält das Wort Abg. Obkircher und Ministerialdirektor Schulz.

Nr. 4. Das Wort erhält Abg. Ihrig und Ministerialdirektor Schulz.

Nr. 5. Das Wort erhält Abg. Schmidt-Bretten und Ministerialdirektor Schulz.

Nr. 6. Das Wort nimmt Abg. Dr. Blankenhorn.

Nr. 7, 8. Das Wort erhält der Abg. Süßkind; derselbe beantragt, die Positionen 8—26 zusammen zu behandeln; der Präsident stellt den Antrag zur Diskussion; das Haus ist mit dem Antrag einverstanden. Sodann erhalten das Wort die Abgg. Kräuter, Duffner, Fehrenbach, Frühauf, Ministerialdirektor Schulz, die Abgg. Birkenmayer, Belzer, Muser, Goerlacher und Ministerialdirektor Schulz. Damit ist die Diskussion über die Positionen 8—26 geschlossen.

Nr. 27. Das Wort erhält Abg. Muser.

Nr. 28, 29. Das Wort erhält Abg. Morgenthaler.

Nr. 30. Das Wort erhält Abg. Dieterle.

Nr. 31. Das Wort erhalten: Abg. Dieterle, Ministerialdirektor Schulz und Abg. Quenzer.

Nr. 32 ist bereits erledigt.

Nr. 33. Das Wort erhalten: Abg. Blümmel und Abg. Birkenmayer.

Nr. 34. Das Wort erhalten die Abgg. Duffner und Meyr-Lahr.

Nr. 35. Das Wort erhalten die Abgg. Franz und Schmidt-Karlsruhe, Ministerialdirektor Schulz.

Nr. 36. Das Wort erhält Abg. Gierich.

Nr. 37. Das Wort erhält der Abg. Schüler.

Nr. 38, 39. Das Wort erhält: Abg. Schüler und Ministerialdirektor Schulz.

Nr. 40.

II. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts gehörige Petitionen.

Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6. Hierzu erhält das Wort der Abg. Blümmel und beantragt, mit dieser Petition Nr. 29 der zum Geschäftskreis des Ministeriums des Innern gehörigen Petitionen zusammen zu beraten. Das Haus ist mit dem Antrage einverstanden. Weiter erhält das Wort: Geh. Rat Becherer und die Abgg. Birkenmayer, Blümmel und Dr. Weygoldt.

Nr. 7. Das Wort erhält Abg. Leiser; derselbe stellt den Antrag, Punkt 2 mit Petition 19 aus dem Geschäftskreis des Ministeriums des Innern zusammen zu behandeln; das Haus stimmt dem Antrag zu.

Nr. 8. Das Wort erhält Abg. Dr. Heimburger.

Nr. 9, 10.

III. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Innern gehörige Petitionen.

Nr. 1, 2, 3. Das Wort erhält Abg. Belzer.

Nr. 4, 5. Hierzu erhält das Wort Abg. Neuhaus.

Nr. 6, 7, 8, 9. Das Wort erhält der Abg. Kräuter.

Nr. 10, 11, 12, 13. Hierzu erhält das Wort Abg. Blümmel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner und Abg. Blümmel.

Nr. 14. Das Wort erhält: Abgg. Pfeiffle, Quenzer, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner und Abg. Hergt.

Nr. 15, 16. Das Wort erhält der Abg. Quenzer.

Nr. 17, 18. Das Wort erhalten: Abg. Kramer, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner und Abg. Kramer.

Nr. 19 ist bereits erledigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 20, 21. Das Wort erhält der Abg. Büchner.

Nr. 22, 23. Das Wort erhalten: Abg. Eichhorn und Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner.

Nr. 24, 25. Das Wort erhält: Abg. Eichhorn und Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner.

Nr. 26. Das Wort erhält Abg. Kramer und Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner.

Nr. 27 1 und 2. Zu 1 erhält das Wort: Abg. Lehmann, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner und Abg. Quenzer.

Nr. 28. Hierzu erhält das Wort Abg. Dr. Schofer.

Nr. 29 ist bereits erledigt.

IV. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums der Finanzen gehörige Petitionen.

Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9. Hierzu erhält das Wort der Abg. Banschbach.

Nr. 10.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident gibt noch bekannt, daß die Petition des Lokomotivführers Wilhelm Gröner in Konstanz um Bewilligung eines Unfallgehaltes (vgl. Protokoll der 9. Sitzung) statt an die Budgetkommission an die Petitionskommission zu überweisen sei.

Das Haus ist damit einverstanden.

Weiter gibt der Präsident bekannt, daß der Abg. Kramer an Stelle des Abg. Süßkind in die Petitionskommission eintreten wolle. Auch damit ist das Haus einverstanden.

Damit schließt der Präsident die Sitzung und setzt die nächste Sitzung fest auf

Mittwoch, den 24. Januar 1906,
vormittags ½ 10 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Bildung
   a) der Schulkommission in Verbindung mit der geschäftlichen Behandlung des Gesetzentwurfs über den Elementarunterricht — Drucksache Nr. 41 —;
   b) der Steuerkommission in Verbindung mit der geschäftlichen Behandlung des Vermögenssteuergesetzentwurfs — Nr. 42 —;
   c) der Sonderkommission für den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die Verstaatlichung des Versicherungswesens betr. — Druckf. Nr. 44. —
2. Beratung der mündlichen Berichte der Wahlprüfungskommission über die Abgeordnetenwahlen
   a) im 8. Wahlkreis (Bonndorf-Waldshut),
      Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.
   b) im 51. Wahlkreis (Stadt Bruchsal),
      Berichterstatter: Abg. Hennig.
3. Beantwortung der Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Fleischteuerung betr. — Drucksache Nr. 21. —

Schluß der Sitzung: ½ 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

13. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Januar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Gönner und Lauck.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 50.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des Verbandes badischer Wagenwärtervereine um Verbesserung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse.
   Geht an die Budgetkommission.
2. Bitte der Stadt Meersburg um Erbauung einer Eisenbahn von Uhldingen nach Meersburg.
3. Petition des Stadtrats Konstanz, die Fortsetzung der Bodenseegürtelbahn nach Meersburg betr.
4. Bitte der Gemeinde Uiffingen um Errichtung einer Haltestelle an der Bahnlinie Heidelberg—Würzburg. Übergeben von dem Abg. Leiser.
   Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
5. Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen., das Submissionswesen betr.
   Drucklegung und Verteilung vorbehaltlich der weiteren Behandlung.
6. Schreiben des Evang. Kirchengemeinderats Karlsruhe mit Einladung zum Besuch des Festgottesdienstes zur Feier des Geburtsfestes S. M. des Kaisers.
7. Einladung des Komitees zum Festbankett der Bürgerschaft in der Festhalle anläßlich des Geburtsfeste S. M. des Kaisers.
8. Schreiben des Präsidenten Großh. Staatsministeriums mit der Bestätigung des Empfangs der Mitteilung von der Neuwahl des Präsidenten der zweiten Kammer.

Vor Eintritt in die Tagesordnung schlägt Abg. Dr. Binz vor, an Stelle des Abg. Dr. Wilckens den Abg. Neuwirth in die Kommission für Justiz und Verwaltung zu entsenden, und begründet dies mit der Übernahme des Präsidiums durch den Abg. Dr. Wilckens.

Dem Vorschlage wird zugestimmt.

Nach Eintritt in die Tagesordnung schlägt Abg. Dr. Binz vor, die

Schulkommission

aus 18 Mitgliedern zu bilden. Ein Widerspruch erfolgt nicht und wird hierauf vom selben Abgeordneten beantragt, die Kommission aus den folgenden Abgeordneten zusammenzusetzen: Blümmel, Eichhorn, Fehrenbach, Dr. Heimburger, Hennig, Ihrig, Kolb, Kopf, Müller, Neck, Rebmann, Roesch, Rohrhurst, Schmidt-Bretten, Schmidt-Karlsruhe, Dr. Schofer, Dr. Weygoldt, Wiedemann-Bruchsal. Der Vorschlag wird angenommen.

Auf Vorschlag des Abg. Fehrenbach soll auch die

Steuerkommission

aus 18 Mitgliedern gebildet werden. Dieser Vorschlag wird genehmigt und ebenso der Antrag des Abg. Fehrenbach, diese Kommission aus den folgenden Mitgliedern des Hauses zu bilden: Dr. Binz, Duffner, Eichhorn, Gierich, Gießler, Kolb, Leiser, Mayer-Mannheim, Meyr-Lahr, Frhr. v. Mentzingen, Neuhaus, Quenzer, Schüler, Süßkind, Vogel, Weißhaupt, Wittum, Zehnter.

Die nach Beschluß vom 20. Januar 1906 aus 7 Mitgliedern zu bildende

Versicherungskommission

soll nach dem Vorschlag des Abg. Dr. Binz aus folgenden Abgeordneten bestehen: Büchner, Geppert, Frhr. v. Gleichenstein, Mayer-Mannheim, Saenger, Süßkind, Vogel. Auch diesem Vorschlage wird zugestimmt.

Hierauf kommt zur Beratung:

Der mündliche Bericht der Wahlprüfungskommission über die Abgeordnetenwahl im 8. Wahlkreis (Bonndorf-Waldshut)

und erhält zunächst der Berichterstatter, Abg. Dr. Binz, das Wort. Am Schlusse seines Berichtes beantragt derselbe namens der Mehrheit der Kommission: „Die Wahl des Abg. Wittemann für ungültig zu erklären".

Der Präsident eröffnet die Diskussion über den Bericht und teilt mit, daß ein Antrag Zehnter und Gen. eingekommen sei, die eidliche Vernehmung einer Anzahl der im staatsanwaltschaftlichen Vorerhebungsverfahren uneidlich vernommenen Zeugen nachzuholen.

In der Diskussion und zugleich zur Begründung des Antrages Zehnter und Gen. erhält zunächst der Abg. Zehnter das Wort. Derselbe ersucht am Schlusse seiner Ausführungen das Haus, seinen Antrag anzunehmen.

In der Diskussion, die auch auf den Antrag Zehnter und Gen. ausgedehnt wird, erhält hierauf das Wort der Abg. Muser. An der Debatte beteiligt sich ferner der Abg. Eichhorn.

Der Präsident erklärt, er habe die scharfen Auslassungen über den „Waldmichel" nicht gerügt, weil diese Schrift anonym erschienen sei und er keine Gewißheit darüber habe, ob der Verfasser dem hohen Hause angehöre.

Der Abg. Fehrenbach beantragt, das Haus zu vertagen. Der Antrag wird angenommen. Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Donnerstag, den 25. Januar 1906,
vormittags ½ 10 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen

und schließt die Sitzung um 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Duffner.
	Ihrig.
	Frhr. v. Gleichenstein.
	Müller.

14. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Januar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Gierich, Dr. Gönner, Lauck, Müller und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$10 Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des Karl Feiler in Mannheim um Rechtshilfe.
   Wird der Petitionskommission überwiesen.
2. Urlaubsgesuch des Abg. Gierich für die heutige Sitzung.
   Wird genehmigt.
3. Zuschrift des Herrn Staatsministers Dr. Freiherrn von Dusch, nach welcher er sich bereit erklärt, die Interpellation betr. die politische Beeinflussung der Wähler unter Mißbrauch des geistlichen Amtes (Drucksache Nr. 46) in einer zu bestimmenden Sitzung zu beantworten.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

Zu Punkt 1a:

Prüfung der Wahl im 8. Wahlkreis (Bonndorf-Waldshut)

wird die Diskussion fortgesetzt. Es beteiligen sich an derselben die Abgg. Rebmann, Kopf, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Dr. Schofer, Kolb, Muser, Rebmann, Fehrenbach.

Sodann spricht Abg. Dr. Binz als Berichterstatter das Schlußwort und ebenso als Vertreter der Antragsteller Abg. Zehnter. Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Morgenthaler erklärt Abg. Reiff zur Geschäftsordnung, daß er und seine politischen Freunde sich der Abstimmung enthalten werden.

Es erfolgt sodann Abstimmung über den Antrag Zehnter und Gen. (Siehe Protokoll der vorigen Sitzung.)

Der Antrag wird mit allen gegen 26 Stimmen abgelehnt.

Hierauf wird der Antrag der Wahlprüfungskommission:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Die Wahl des Abg. Wittemann im 8. Wahlkreis für ungültig zu erklären"

mit 34 gegen 26 Stimmen angenommen.

Zu Punkt 1b der Tagesordnung:

Prüfung der Wahl im 51. Wahlkreis (Stadt Bruchsal)

erhält der Berichterstatter, Abg. Hennig, das Wort; er beantragt nach eingehender Begründung namens der Mehrheit der Kommission die Ungültigkeitserklärung der Wahl des Abg. Wiedemann.

Zur Diskussion erhält das Wort der Abg. Fehrenbach.

Nach Schluß derselben und nach einem kurzen Schlußwort des Berichterstatters wird der Antrag der Kommission:

„Die Wahl des Abg. Wiedemann im 51. Wahlkreis (Stadt Bruchsal) für ungültig zu erklären,"

mit allen (34) gegen eine Stimme angenommen.

Damit wird in der Behandlung der heutigen Tagesordnung abgebrochen.

Der Präsident teilt sodann mit, daß Abg. Geck namens seiner politischen Freunde beantragt, daß in der Besetzung der Kommissionen folgende Änderungen eintreten möchten:

I. Steuerkommission:

Abg. Lehmann anstelle des Abg. Süßkind.

II. Schulkommission:

Abg. Süßkind anstelle des Abg. Eichhorn.

Das Haus stimmt diesem Antrage ohne Diskussion zu.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Freitag, den 26. Januar 1906,
vormittags 1/2 10 Uhr

an mit der

Tagesordnung:

Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Fleischteuerung betr. — Drucksache Nr. 21. —

Die Sitzung wird um 2 Uhr 20 Min. geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:

Dr. Wilckens. Ihrig,
Frhr. v. Gleichenstein.
Duffner.

15. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Januar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Nebe, Oberregierungsrat Hafner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Gönner, Lauck, Dieterle und Müller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 35.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des Vereins der Werkstätte- und Magazinsschreiber um Verbesserung der dienstlichen und der Einkommensverhältnisse.

   Geht an die Budgetkommission.

2. Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen., die Verwertung der Rheinwasserkräfte betr. (Während der Sitzung eingegangen.)

   Drucklegung und Überweisung an die Großh. Regierung.

3. Schreiben des Stadtrats Karlsruhe mit 66 Eintrittskarten in den Stadtgarten für die Abgeordneten.

4. Schreiben der Direktion der Großh. Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde mit 12 Exemplaren einer Publikation zur Verteilung an sich dafür interessierende Mitglieder.

   Kommen zur Verteilung.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten:

Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Fleischteuerung betr. — Drucksache Nr. 21. —

Das Wort zur Begründung erhält Abg. Geck.

Namens der Großh. Regierung beantwortet Minister des Innern Dr. Schenkel die Interpellation.

Das Haus tritt in die Besprechung der Interpellation ein; Diskussion: Abgg. Saenger, Schüler, Leiser, Neuwirth.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Nächste Sitzung:

Montag, den 29. Januar 1906,
nachmittags 1/2 5 Uhr.

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Duffner.
Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

16. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Januar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Ober-Regierungsrat Nebe, Oberregierungsrat Hafner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: Frühauf, Dr. Gönner, Goerlacher, Lauck, Neuhaus, Quenzer, Schmidt-Karlsruhe und Wiest.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 5 Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des Gesamtvorstandes des Vereins der Untererheber um Verbesserung der Versorgungsverhältnisse der Untererheber und ihrer Hinterbliebenen.

   Geht an die Petitionskommission.

2. Petition des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure betr.

   Geht an die Petitionskommission.

3. Petition des Vereins der der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten, die Dienstverhältnisse der Beamten in den Gehaltsklassen H und J betr.

4. Bitte der Zeichengehilfen bei den Bezirksstellen der Großh. Eisenbahnverwaltung um Regelung ihrer Anstellungsverhältnisse.

5. Denkschrift und Petition der Vorstandschaft des badischen Eisenbahnerverbands, die Verhältnisse des im Taglohn beschäftigten Personals der badischen Eisenbahnen betr.

   Werden der Budgetkommission überwiesen.

6. Urlaubsgesuche der Abgg. Quenzer (wegen Krankheit) und Schüler wegen Teilnahme an den Verhandlungen des Reichstags.

   Der Urlaub wird bewilligt.

7. Schreiben des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand.

   Drucklegung, Verteilung und Überweisung an die Budgetkommission.

8. Schreiben des Ministers des Innern mit den von der Kammer angeordneten Erhebungen des landesherrlichen Wahlkommissärs über die Wahl im 39. Wahlkreis (Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geht an die Wahlprüfungskommission.

9. Während der Sitzung ist noch eingekommen ein Schreiben des Vorsitzenden der Wahlprüfungskommission mit den von der Großh. Regierung gemachten Erhebungen über die Wahlproteste im 66. Wahlkreis.

Die Kommission bittet die diesbezüglichen Akten ins Archiv der Kammer einregistrieren zu lassen ohne weitere Verhandlung. Das Haus ist damit einverstanden.

Weiter ist eingekommen:

10. Ein Schreiben des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend das Eisenbahnbau-Budget für 1906/07, hier den Bau des zweiten Gleises der Strecke Neckarelz—Osterburken betr.

Das Ministerium ersucht das Präsidium, über diesen Gegenstand, wie dies ähnlich in anderen Fällen schon geschehen ist, eine vorausgehende besondere Beschlußfassung der Kammer herbeizuführen.

Der Präsident hat sich bereits mit dem Vorsitzenden der Budgetkommission wegen der Behandlung dieses Gegenstandes ins Benehmen gesetzt und schlägt vor, denselben auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu setzen.

Das Haus ist damit einverstanden.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Besprechung der Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Fleischteuerung betr. — Drucksache Nr. 21. —

In der Reihe der eingeschriebenen Redner erhält zuerst das Wort der Abg. Eichhorn; es folgen die Abgg. Vogel, Dr. Binz, Weißhaupt, Hilbert, Neck, Banschbach, Dr. Blankenhorn, Pfeiffle, Morgenthaler und Schmidt-Bretten.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen, und der Vertreter der Interpellanten, Abg. Geck, erhält das Schlußwort. Damit ist die Besprechung der Interpellation der Abg. Bechtold und Gen., die Fleischteuerung betr., erledigt.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf nächsten

Mittwoch den 31. Januar 1906,
vormittags ½ 10 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung
   a. des Antrags der Abgg. Eichhorn und Gen., das Gütertarifwesen und den Eisenbahnrat betr. — Drucksache Nr. 48. —
   b. des Antrags der Abgg. Bechtold und Gen., die Arbeitszeit in den Staatsbetrieben und die Dienstverhältnisse des Personals in Privatbahnbetrieben. — Drucksache Nr. 49. —
2. Beratung des mündlichen Berichts der Budget-Kommission über die Positionen im Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1906/07 unter
   Ausgabe Titel II § 8 }
   Einnahme Titel I § 1 } für die Herstellung des zweiten Gleises der Linie Neckarelz—Osterburken.
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.
3. Beratung der mündlichen Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Abgeordneten-Wahlen
   a. im 50. Wahlkreis (Bruchsal-Durlach).
   Berichterstatter: Abg. Eichhorn.
   b. im 39. Wahlkreis (Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe).
   Berichterstatter: Abg. Wittum.

Schluß der Sitzung nach ¾ 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

17. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 31. Januar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Schulz, Baudirektor Wasmer; später der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Gönner, Lauck, Muser, Neuwirth, Quenzer, Reiff und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Schreiben des Ministers des Innern mit den von der Kammer beschlossenen Erhebungen über die behaupteten Unregelmäßigkeiten bei der Abgeordnetenwahl im 53. Wahlkreis (Bretten-Bruchsal).
2. Schreiben des Professors Dr. Arthur Böhtlingk, Karlsruhe, die Wiedergabe einzelner seiner Aussprüche durch Abgeordnete in der Sitzung vom 25. Januar betr.

Auflage im Archivariat.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung**
   a. **des Antrags der Abgg. Eichhorn und Gen., das Gütertarifwesen und den Eisenbahnrat betr.** — Drucksache Nr. 48. —
   b. **des Antrags der Abgg. Bechtold und Gen., die Arbeitszeit in den Staatsbetrieben und die Dienstverhältnisse des Personals in Privatbahnbetrieben betr.** — Drucksache Nr. 49. —
2. **Beratung des mündlichen Berichts der Budget-Kommission über die Positionen im Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1906/07 unter Ausgabe Titel II § 8 / Einnahme Titel I § 1 für die Herstellung des zweiten Gleises der Linie Neckarelz—Osterburken.**
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.
3. **Beratung der mündlichen Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Abgeordnetenwahlen**
   a. **im 50. Wahlkreis (Bruchsal-Durlach),**
   Berichterstatter: Abg. Eichhorn.
   b. **im 39. Wahlkreis (Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe)**
   Berichterstatter: Abg. Wittum.

Zu Punkt 1a beantragt Abg. Dr. Binz, den Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen., das

Gütertarifwesen der Eisenbahnen betr., der Budget-Kommission zu überweisen.

Der Antrag wird angenommen.

Zu 1b, Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die Arbeitszeit in den Staatsbetrieben und die Dienstverhältnisse des Personals in den Privatbetrieben betr., wird auf Antrag des Abg. Dr. Binz beschlossen, denselben zur geschäftlichen Behandlung der Kommission für Justiz und Verwaltung zu überweisen.

Zu Punkt 2: Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Positionen im Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1906/07 unter Ausgabe Titel II § 8 und Einnahme Titel I § 1 für die Herstellung des zweiten Gleises der Linie Neckarelz-Osterburken erhält als Berichterstatter der Abg. Pfefferle das Wort.

Derselbe beantragt namens der Kommission:

„Das hohe Haus wolle

a. der unter Titel II § 8 der Ausgaben des Eisenbahnbaubudgets für 1906/07 angeforderten Summe von ℳ 2613700.— Neckarelz-Osterburken, zweites Gleis,

b. der unter Titel I § 1 der Einnahmen desselben Baubudgets eingestellten Einnahmesumme von ℳ 2091000.— Zuschuß des Reiches zu den Kosten des zweiten Gleises Neckarelz—Osterburken,

die landständische Genehmigung erteilen."

Der Antrag wird, da ein Widerspruch nicht erfolgt, für angenommen erklärt.

Das Haus tritt in die Beratung der mündlichen Berichte der Wahlprüfungskommission über die Abgeordnetenwahlen im 50. und 39. Wahlkreis ein.

Zunächst erhält als Berichterstatter über die Wahl im 50. Wahlkreis (Bruchsal-Durlach) der Abg. Eichhorn das Wort.

Die Kommission beantragt, die Wahl im 50. Wahlkreis, Abg. Reiff, für gültig zu erklären.

Der Präsident teilt mit, daß zwei neue Anträge: ein Haupt- und ein Unter-Antrag der Abgg. Kolb und Gen. eingegangen sind.

Der Haupt-Antrag verlangt die Ungültigkeitserklärung der Wahl des Abg. Reiff.

Der Eventual-Antrag verlangt die Aussetzung der Abstimmung über die Wahl, die Zurückverweisung der Akten an die Kommission und Erhebungen über die Wahl in Untergrombach.

Zur Begründung erhält das Wort der Abg. Kolb.

Derselbe beantragt die Annahme des Haupt-Antrages und bei dessen Verwerfung die Annahme des Unterantrages.

Der Präsident eröffnet hierauf die Diskussion.

An derselben beteiligen sich die Abgg. Zehnter, Süßkind, Dr. Binz, Dr. Heimburger, Geck, Birkenmayer, Zehnter und Geck.

Der Präsident schließt die Diskussion, das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Eichhorn.

Für die Antragsteller hat das Wort der Abg. Kolb.

Derselbe erklärt, daß die Antragsteller ihren Eventual-Antrag zurückziehen.

Es erfolgt nunmehr die Abstimmung über den Haupt-Antrag der Abgg. Kolb und Gen., die Wahl des Abg. Reiff im 50. Wahlkreis für ungültig zu erklären.

Der Antrag wird mit allen gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Zur Abstimmung gelangt sonach der Antrag der Kommission auf Gültigkeitserklärung der Wahl des Abg. Reiff. Der Antrag wird mit 40 gegen 16 Stimmen angenommen.

Zur Berichterstattung über die Prüfung der Wahl im 39. Wahlkreis (Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe) erhält sodann das Wort der Abg. Wittum.

Er beantragt namens der Kommission die Wahl des Abg. Belzer im 39. Wahlkreis für ungültig zu erklären.

Der Präsident eröffnet die Diskussion.

Es beteiligen sich an derselben die Abgg. Hennig, Obkircher, Süßkind, Venedey, Minister Dr. Schenkel, Zehnter und Obkircher.

Zur Geschäftsordnung erhält der Abg. Venedey das Wort. Derselbe schlägt vor, die Sitzung zu vertagen.

Auf Vorschlag des Präsidenten, der mitteilt, daß nur noch zwei Redner vorgemerkt sind, wird jedoch die Debatte fortgesetzt. Das Wort erhält der Abg. Eichhorn, ferner Fehrenbach.

Die Diskussion ist geschlossen.

Das Wort hat der Berichterstatter Abg. Wittum.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Derselbe bittet dem Kommissionsantrag auf Annullierung der Wahl im 39. Wahlkreis zuzustimmen.

Der Abg. Gierich glaubte sich zum Worte vorgemeldet, verzichtet aber in Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit auf das Wort.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort die Abgg. Eichhorn, Obkircher, Gierich.

Letzterer erklärt, daß er und der Abg. Banschbach sich der Abstimmung enthalten.

Die Abstimmung ergibt mit 33 gegen 23 Stimmen die Ungültigkeitserklärung der Wahl des Abg. Belzer im 39. Wahlbezirk.

Der Präsident teilt mit, daß im Laufe der Sitzung die Akten über die Petition des zuruhegesetzten Bureauassistenten Reinhard Scheurer um Erhöhung seines Ruhegehalts von der Petitionskommission übergeben worden seien mit der Mitteilung, daß sich der Gegenstand nicht zur Behandlung im Plenum eigne. Er habe hierzu seine Zustimmung erteilt und betrachte dadurch die Petition für erledigt.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird vom Präsidenten festgesetzt auf

Donnerstag, den 1. Februar,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz, und damit in Verbindung
2. Beantwortung der Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die neuen Reichssteuervorlagen betr. — Drucksache Nr. 24. —

Schluß der Sitzung 3 Uhr 10 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:

Dr. Wilckens. Duffner.
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein

18. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Februar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, der Minister des Innern, Dr. Schenkel, der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Becker, der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc., Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Frank, Dr. Gönner, Lauck, Quenzer und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung **wird der neu eingetretene Abg. Brodmann vereidigt.**

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

1. **Allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz, und damit in Verbindung:**
2. **Beantwortung der Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die neuen Reichssteuervorlagen betr.** — Drucksache Nr. 24. —

Der Präsident gibt bekannt, daß aufgrund einer Vereinbarung unter den Parteien einzelne Punkte, die noch bei besonderer Gelegenheit eine eingehende Erörterung im Hause finden, ebenso alle Lokalwünsche aus der jetzigen Diskussion ausscheiden sollen.

Zunächst erhält das Wort der Vorsitzende der Budgetkommission, Abg. Gießler; sodann begründet Abg. Eichhorn die Interpellation der Abg. Bechtold und Gen., die neuen Reichssteuervorlagen betr.

Der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Geh. Rat Becker, beantwortet die Interpellation. Es schließt sich daran eine Besprechung derselben, die mit der allgemeinen Finanzdebatte verbunden bleiben soll. Das Wort erhält Abg. Dr. Binz.

Sodann wird die Beratung abgebrochen.

Der Präsident teilt mit, daß im Laufe des heutigen vormittags der I. Vizepräsident der zweiten Kammer, Abg. Lauck, verstorben sei; er widmet dem Verstorbenen einen warmempfundenen Nachruf, und die Mitglieder des Hauses erheben sich zum Zeichen der Trauer und ehrenden Gedenkens.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird beschlossen, ein Kondolenztelegramm an die trauernde Witwe abzusenden; die Kammer wird sich in corpore an der Leichenfeier beteiligen.

Mit Rücksicht darauf fällt die Sitzung am nächsten Samstag aus.

Abg. Fehrenbach dankt namens seiner politischen Freunde dem Präsidenten für den ehrenden Nekrolog.

Schluß der heutigen Sitzung: 1½ Uhr.

Die nächste Sitzung wird auf

Montag, den 5. Februar 1906,
nachmittags ½5 Uhr

anberaumt.

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen Diskussion.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Ihrig.
	Frhr. v. Gleichenstein.
	Duffner.
	Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

19. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Februar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, der Minister des Innern, Dr. Schenkel, der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Becker, Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Dr. Gönner, Neuhaus, Quenzer, Saenger und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 45.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des ehemaligen Bureauassistenten Jakob Reichert in Freiburg um Erhöhung seines Ruhegehaltes.
   Der Petitionskommission überwiesen.
2. Resolution zu der Petition des Gemeinderats Triberg, den Neubau resp. Umbau des Bahnhofs betr.
   Der Budgetkommission überwiesen.
3. Petition von Angehörigen der Gemeinden Durmersheim, Forchheim und Mörsch um Aufhebung einer Verordnung der Forstverwaltung, Waldstreu betr.
   Der Petitionskommission überwiesen.
4. Bitte der Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen, den § 47 des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.
   Der Schulkommission überwiesen.
5. Urlaubsgesuch des Abg. Neuhaus.
   Bewilligt.
6. Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums mit der Bestätigung des Empfangs der Nachricht über das Ableben des I. Vizepräsidenten der zweiten Kammer unter Kundgebung des Beileids der Großh. Regierung.
7. desgleichen des Präsidenten der ersten Kammer der Landstände.
   Dienen zur Kenntnisnahme.
8. Schreiben des Ministers des Innern mit den Akten über die Abgeordneten-Ersatzwahl im zweiten Wahlkreis (Meßkirch—Stockach).
   Geht an die Wahlprüfungskommission.
9. Schreiben des Ministers des Innern, die Interpellation des Abg. Obkircher und Gen. über die Wasserkräfte des Rheines betr.

Drucklegung und Verteilung vorbehaltlich der weiteren Behandlung.

Um der Wahlprüfungskommission Zeit zur Prüfung der vorerwähnten Wahlakten zu geben, wird 4 Uhr 55 Minuten die Sitzung für 10 Minuten unterbrochen.

5 Uhr 5 Min. wird die Sitzung wieder aufgenommen.

Abg. Zehnter bittet namens der Wahlprüfungskommission um Verschiebung der Berichterstattung, weil jetzt zum Studium der Akten keine Zeit sei.

Vor Eintritt in die Tagesordnung meldet:

1. namens der Justizkommission der Abg. Dr. Binz, daß er als deren Vorsitzender bestellt sei und der Berichterstatter von Materie zu Materie wechsle;
2. namens der Schulkommission der Abg. Fehrenbach, daß deren Vorsitzender Fehrenbach, Berichterstatter Abg. Rohrhurst sei;
3. namens der Steuerkommission der Abg. Wittum, daß deren Vorsitzender Wittum, der Berichterstatter Abg. Zehnter sei;
4. namens der Versicherungskommission der Abg. Geppert, daß er Vorsitzender, der Abg. Mayer (Mannheim) Berichterstatter sei.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten:

1. **Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz, und damit in Verbindung:**
2. **Besprechung der Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die neuen Reichssteuervorlagen betr.** — Drucksache Nr. 24. —

Das Wort erhält Abg. Fehrenbach, der Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch.

Schluß der Sitzung 7 Uhr 40.

Nächste Sitzung morgen

Dienstag, den 6. Februar 1906,
vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Ihrig.
	Müller.
	Duffner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, 6. Februar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, der Minister des Innern, Dr. Schenkel, der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Bechtold, Dr. Blankenhorn, Dr. Gönner, Neck, Neuhaus, Quenzer, Saenger und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 1/4 Uhr.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Schreiben der Witwe des verstorbenen I. Vizepräsidenten Lauck mit einer Danksagung für die Ehrung des Verstorbenen samt Kranzspende.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

1. **Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz, und damit in Verbindung:**
2. **Besprechung der Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die neuen Reichssteuervorlagen betr.**

— Drucksache Nr. 24. —

In der Reihe der eingeschriebenen Redner erhält zunächst das Wort der Abg. Geck; es folgen der Minister des Innern Dr. Schenkel und der Abg. Obkircher.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Donnerstag, den 8. Februar 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung nach 1/4 3 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.
Duffner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

21. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Februar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, der Minister des Innern, Dr. Schenkel, der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Wirkl. Geh. Rat Becker, der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc., Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Dr. Gönner, Hilbert, Neck, Quenzer und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte der badischen Brückenwärter um etatmäßige Anstellung bezw. um Gewährung einer Teuerungszulage.
2. Bitte der weiblichen Eisenbahnbeamten um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse.
3. Bitte der Stationswarte um Einreihung in Gehaltsklasse K O.-Z. 8.

   Gehen an die Budgetkommission.
4. Bitte des Vorstandes des „Badischen Lehrervereins" um entsprechende Regelung der Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an den badischen Volksschulen und um Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht.

   Geht an die Schulkommission.
5. Schreiben des Herrn Staatsministers und Ministers der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit 75 Exemplaren des Heftes I der badischen Schulstatistik.

   Die Hefte sind zu verteilen.
6. Schreiben der Staatsanwaltschaft Waldshut um Überlassung des Teils der Bonndorfer Wahlakten, der die Strafverfolgung des Pfarrers Gaisert in Gündelwangen betrifft.

   Geht an das Großh. Ministerium des Innern, das die Akten zurzeit besitzt, mit dem Anheimgeben, dem Ersuchen zu entsprechen.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Budgetkommission über Ausgabe-Titel I—III, XI—XIII des Budgets Großh. Finanzministeriums; Berichterstatter: Abg. Mayer-Mannheim.

— Drucksache Nr. 12. —

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

1. **Wahl des ersten Vizepräsidenten;**
2. **Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz, und damit in Verbindung:**
3. **Beantwortung der Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die neuen Reichssteuervorlagen betr.** — Drucksache Nr. 24. —

Es wird zunächst die Wahl des ersten Vizepräsidenten vorgenommen; der Präsident beruft die Abgg. Wiest und Saenger zur Mitwirkung bei der Wahl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In geheimer Abstimmung erhalten:

Abg. Zehnter 51 Stimmen;
„ Gießler 2 „
„ Dr. Schofer 2 „

Der Präsident erklärt mithin den Abg. Zehnter als gewählt. Abg. Zehnter nimmt die Wahl an.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung erhalten das Wort die Abgg. Dr. Heimburger, Frühauf, Zehnter, sowie der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Geh. Rat Becker.

Um 2 Uhr 20 Min. werden die Verhandlungen abgebrochen und die nächste Sitzung auf

Freitag, den 9. Februar 1906,
vormittags 9 Uhr

anberaumt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:
Dr. Wilckens. Ihrig.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.

22. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Februar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, der Minister des Innern, Dr. Schenkel, der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Wirklicher Geheimer Rat Becker, der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der ausw. Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Breitner, Dr. Gönner, Hilbert, Leiser, Neck, Quenzer und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Petition des Verbandes der mittleren Städte Badens, den Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer betr. mit Abschrift des an die Großh. Regierung erstatteten Gutachtens.

Geht an die Steuerkommission.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Budgetkommission über Ausgabe-Titel VIII und Einnahme-Titel II des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Strafanstalten); Berichterstatter: Abg. Dr. Frank. — Drucksache Nr. 10a. —

Es wird in die Tagesordnung eingetreten:

1. **Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz, und damit in Verbindung:**
2. **Beantwortung der Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die neuen Reichssteuervorlagen betr.**

— Drucksache Nr. 24. —

Es erhält zunächst das Wort der Abg. Kolb. Es erwidert Herr Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch.

Zur Geschäftsordnung spricht Abg. Eichhorn, sodann die Abgg. Dr. Binz, Frühauf, Fehrenbach, Dr. Heimburger, Eichhorn, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Obkircher und Venedey sowie mehrmals der Präsident Dr. Wilckens.

In der Diskussion wird fortgefahren und erhält das Wort der Finanzminister Geh. Rat Becker.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen, 12 Uhr 50.

Nächste Sitzung

heute abend $^1/_2$5 Uhr.

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:
Dr. Wilckens. Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Duffner.
Ihrig.

23. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Februar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, der Minister des Innern, Dr. Schenkel, der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der ausw. Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fehrenbach, Dr. Gönner, Hilbert, Leiser, Morgenthaler, Neck, Pfeiffle, Quenzer, Schüler, Süßkind und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$5 Uhr.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Ein Schreiben des Präsidenten Großh. Finanzministeriums, die Beantwortung der Interpellation der Abgg. Obkircher u. Gen. über das Submissionswesen betreffend.

Soll auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

1. **Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz, und damit in Verbindung:**
2. **Beantwortung der Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die neuen Reichssteuervorlagen betr.** — Drucksache Nr. 24. —

Als erster eingeschriebener Redner erhält das Wort der Abg. Muser. An der Debatte beteiligen sich ferner die Abgg. Schmidt-Bretten und Wittum.

Der Präsident schlägt vor, die Sitzung zu vertagen, und teilt mit, daß ihm von der Petitionskommission eine Petition des Oberpostassistenten Johannes Riemensperger in Mannheim zugekommen sei mit dem Bemerken, daß dieselbe, weil Reichsangelegenheit, zur geschäftlichen Behandlung im badischen Landtage ungeeignet sei. Der Präsident gibt hierzu seine Einwilligung; damit ist die Angelegenheit erledigt.

Die nächste Sitzung wird vom Präsidenten auf

Samstag, den 10. Februar 1906,
vormittags 9 Uhr

festgesetzt mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.
Schluß der Sitzung: $^1/_2$8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Duffner.
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

24. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Februar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, der Minister des Innern, Dr. Schenkel, der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Blümmel, Dr. Gönner, Hilbert, Muser, Schmidt-Bretten und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet gegen $^1/_2$10 Uhr.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Schreiben des Herrn Staatsministers über den Empfang der Mitteilung von der Wahl des Abg. Zehnter zum I. Vizepräsidenten und die Benachrichtigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Budgetkommission über Ausgabe Titel I bis VII, XII und XIII und Einnahme Titel I des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Berichterstatter Abg. Dr. Binz.

— Drucksache Nr. 10. —

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz, und damit in Verbindung:**
2. **Beantwortung der Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen. die neuen Reichssteuervorlagen betr.**

— Drucksache Nr. 24. —

In der Reihe der eingeschriebenen Redner erhält zunächst der Abg. Dr. Schofer das Wort. Es folgen die Abgeordneten Venedey, Lehmann und der Minister des Innern, Dr. Schenkel.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Montag, den 12. Februar 1906,
nachmittags $^1/_2$5 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzesvorschlags der Abgg. Bechtold und Gen., die Aufhebung des Art. 3 des bad. Einführungsgesetzes zum Reichspreßgesetz betr. — Drucksache Nr. 47. —
2. Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz, und damit in Verbindung
3. Beantwortung der Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die neuen Reichssteuervorlagen betr. — Drucksache Nr. 24. —

Schluß der Sitzung: gegen 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre: Müller. Frhr. v. Gleichenstein. Ihrig. Duffner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

25. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Februar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, der Minister des Innern, Dr. Schenkel, der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Geck, Dr. Gönner, Goerlacher, Neuwirth und Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 50.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition der Rechtsschutzstellen für Frauen und Mädchen in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg, das eheliche Güterrecht betreffend.

   Der Petitionskommission überwiesen.

2. Mitteilungen der ersten Kammer darüber, daß sie von dem Budget des Ministeriums des Innern für 1906/07 die Anforderung unter Titel XVII. B. Außerordentlicher Etat § 12, Verbesserung der Landstraße Nr. 34, 1. Teilforderung 64,000 *M*, beraten und genehmigt habe,

   ferner, daß sie von dem Budget des Eisenbahnbaues (Haupt-Abt. VIII) für 1906/07 die Positionen unter Ausgabe Titel II § 8 und Einnahme Titel I § 1 für die Herstellung des zweiten Gleises der Linie Neckarelz—Osterburken beraten und genehmigt habe.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten und zwar zunächst Nr. 2 und 3, nämlich:

Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über das Finanzgesetz, und damit in Verbindung: Beantwortung der Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die neuen Reichssteuervorlagen betr. — Drucksache Nr. 24.

Es erhält das Wort Abg. Rohrhurst, sodann Abg. Kopf, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch.

Zur Geschäftsordnung sprechen die Abgg. Dr. Binz, Fehrenbach, Mayer-(Mannheim), sowie mehrmals der Präsident Dr. Wilckens.

In der Diskussion zur Tagesordnung wird weitergefahren und erhält das Wort Abg. Pfeiffle; sodann die Abgg. Mayer-(Mannheim) Neck, Frhr. von Mentzingen, Minister der Finanzen Geh. Rat Becker. Die Diskussion wird hierauf geschlossen und dem Vertreter der Interpellation, Abg. Eichhorn, das Wort für morgen vorbehalten.

Nr. 1 der Tagesordnung:

Beratung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs der Abgg. Bechtold und Gen.,

die Aufhebung des Art. 3 des bad. Einführungsgesetzes zum Reichspreßgesetz betr. — Drucks. Nr. 47. wird durch Überweisung des Gegenstandes an die Kommission für Justiz und Verwaltung erledigt.

An Stelle des Abg. Fehrenbach in der Budgetkommission tritt während dessen Abwesenheit der Abg. Blümmel.

Hierauf wird die Sitzung um 9^{40} Uhr geschlossen.

Nächste Sitzung

Dienstag, den 13. Februar 1906,
vormittags $^1/_2$10 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

1. Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die neuen Reichssteuervorlagen betr. — Drucksache Nr. 24 — (Fortsetzung).
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über I. das Budget des Großh. Staatsministeriums, II. das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc. für die Jahre 1906/07. — Drucksache Nr. 8/9. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Schneider.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Müller.
	Ihrig.

26. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Februar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, Geh. Obersinanzrat Dr. Nicolai; später der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Ministerialdirektor Dr. Kühn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Fehrenbach, Geck, Dr. Gönner, Neuwirth und Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet gegen $^3/_4$10 Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des badischen Amtsregistratorenvereins um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare betr.

   Wird der Budgetkommission überwiesen.

2. Interpellation der Abgg. Kolb und Gen., die Denkschriften über die Fleischnot und die geplante Personentarif-Reform betr.

   Drucklegung und Überweisung an die Großh. Regierung.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI und Einnahme Titel I und II des Budgets Großh. Ministeriums des Innern. Berichterstatter Abg. Fehrenbach. — Drucksache Nr. 11. —

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein, nämlich:

1. **Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die neuen Reichssteuervorlagen betr.** — Drucksache Nr. 24. — (Fortsetzung).
2. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über I. das Budget des Großh. Staatsministeriums,**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1906 und 1907. — Drucksache Nr. 8/9. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Schneider.

Zu Punkt 1 erhält der Vertreter der Interpellanten, Abg. Eichhorn, das Schlußwort.

Der Präsident erklärt sodann die Besprechung der Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen. für erledigt.

Zu Punkt 2 I — Budget des Großh. Staatsministeriums — spricht zunächst der Berichterstatter Abg. Dr. Schneider.

Zur allgemeinen Diskussion erhält das Wort Abg. Schmidt-Karlsruhe. Um 9 Uhr 45 Min. wird der Redner vom Präsidenten unterbrochen und mit seiner Zustimmung die Sitzung bis zum Eintreffen des Präsidenten des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Geh. Rat Frhr. von Marschall, aufgehoben.

Nach 5 Minuten wird die Sitzung wieder eröffnet und Abg. Schmidt-Karlsruhe spricht weiter. Sodann erhalten das Wort die Abgg. Dr. Binz und Wittum, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall, die Abgg. Venedey, Kolb, Dieterle, Lehmann, nochmals Schmidt-Karlsruhe, Süßkind, Gierich, Eichhorn, nochmals Wittum, nochmals Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall.

Nach Schluß der Allgemeinen Beratung erhält der Berichterstatter, Abg. Dr. Schneider, das Schlußwort.

Bei der Spezialberatung ruft der Präsident einzeln auf: Ausgabe Titel I, Großh. Haus, § 1, 2; Titel II, Landstände, § 1, 2, 3, 4, 5; Titel III, Staatsministerium, § 1, 2; Titel IV, Matrikularbeitrag, § 1, 2; Titel V, Postüberschüsse; Titel VI, Zollaversen; Titel VII, Verschiedene Ausgaben; sodann

Einnahme Titel I, Überweisungen, § 1, 2.

Der Antrag der Budgetkommission auf Genehmigung sämtlicher Positionen wird ohne Widerspruch angenommen.

Zu Punkt 2 II — Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten — meldet sich zur allgemeinen Beratung niemand zum Wort.

Zur Spezialberatung ruft der Präsident einzeln auf: Titel I, Ministerium, § 1, 2, 3, 4; Titel II, Geheimes Kabinett, § 1, 2, 3, 4, 5. Dieser § 5 wird von Abg. Eichhorn beanstandet; ferner spricht noch zu § 5 Abg. Gießler. Dieser § 5 wird durch Abstimmung angenommen. Es wird sodann Titel III, Gesandtschaft in Berlin, § 1, 2, 3, 4, 5 aufgerufen. Titel III wird von Abg. Lehmann beanstandet, sodann aber durch Abstimmung genehmigt. Titel IV, Unterstützungs- und Belohnungsfonds, § 1, 2. Titel V, Verschiedene Ausgaben, §§ 1, 2, 3 wird nicht beanstandet.

Endlich werden sämtliche Positionen des Budgets des Großh. Hauses ꝛc. ꝛc. nach Antrag der Budgetkommission durch Abstimmung genehmigt.

Die nächste Sitzung wird sodann anberaumt auf

Donnerstag, den 15. Februar 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907 Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und Einnahme Titel I. — Drucksache Nr. 10. —

Berichterstatter Abg. Dr. Binz.

Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.

27. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Februar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großh. Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Rat Becherer, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer, Oberstaatsanwalt Geh. Oberregierungsrat Geiler, Geh. Oberregierungsrat Buch, Ministerialrat Dr. Reichardt, Ministerialrat Dr. Stoll, Landgerichtsrat Dr. Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Büchner, Duffner, Fehrenbach, Dr. Gönner, Muser, Neuwirth und Obkircher.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition der Abteilungen Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim des Vereins „Frauenbildung — Frauenstudium", die vorzeitige Entlassung der Mädchen aus der Volksschule betr.

   Geht an die Schulkommission.

2. Bitte des „Vereins badischer Eisenbahnbeamten" um Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der Beamten der Assistentenlaufbahn.

3. Bitte des „Vereins badischer Stationsmeister" um Besserstellung ihres Diensteinkommens.

   Gehen an die Budgetkommission.

4. Bitte der Dienstmänner in den größeren Städten des badischen Landes, hier insbesondere jener in der Stadt Karlsruhe, um Verbesserung ihrer Lage.

   Geht an die Petitionskommission.

5. Bitte des Gemeinderats Sand um Errichtung einer Haltestelle für Sand an der projektierten Bahnlinie Kehl—Offenburg.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

6. Schreiben des Präsidenten des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit 75 Exemplaren der Denkschrift über die Reform der deutschen Personentarife unter dem Anfügen, daß beabsichtigt sei, auch das Protokoll über die am 23. Februar beginnenden Verhandlungen des bad. Eisenbahnrats über den Gegenstand wie auch eine Mitteilung über die Verhandlungen wegen Schaffung einer Betriebsmittelgemeinschaft unter den deutschen Bahnen dem Hause seinerzeit zugehen zu lassen.

   Verteilung im Hause.

7. Schreiben des Ministers des Innern des Inhalts, daß die Anforderung im Staatsvoranschlag

1906/07 zur Leistung eines Staatsbeitrages an die Blindenversorgungsanstalt Freiburg von jährlich 1500 ℳ auf 4000 ℳ mit Zustimmung Großh. Finanzministeriums erhöht werde.

Drucklegung, Verteilung und Überweisung an die Budgetkommission.

Sodann wird in die Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907, Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und Einnahme Titel I. — Druckf. Nr. 10. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz

eingetreten. Das Wort erhält zunächst der Berichterstatter Dr. Binz.

Zur allgemeinen Diskussion sprechen: Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Meyr-Lahr, Armbruster, Dr. Frank, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch.

Die Diskussion wird unterbrochen und die Sitzung geschlossen um 1 Uhr 55.

Nächste Sitzung

Freitag, den 16. Februar 1906
vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

Mündlicher Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahlen im 6., 53. und 2. Wahlkreis, Berichterstatter: Abgg. Zehnter, Hennig und Eichhorn.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre: Frhr. v. Gleichenstein. Ihrig. Müller.

---

28. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Februar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Fehrenbach, Dr. Frank, Frühauf, Geck, Dr. Gönner und Schmidt-Bretten.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Verbands der mittleren Städte Badens, den Gesetzentwurf zur Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend.
   Geht an die Schulkommission.
2. Bitte des pensionierten Straßenmeisters Joseph Flach in Offenburg um Erhöhung seines Einkommensanschlags.
   Geht an die Petitionskommission.
3. Bitte der Gemeinde Gremmelsbach um Errichtung einer Haltestelle.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten:

Beratung der mündlichen Berichte der Wahlprüfungskommission über die Abgeordneten-Wahlen

a. im 6. Wahlkreis (Donaueschingen—Engen).
Berichterstatter: Abg. Zehnter.

b. im 53. Wahlkreis (Bretten—Bruchsal).
Berichterstatter: Abg. Hennig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. im 2. Wahlkreis (Meßkirch – Stockach).

Berichterstatter: Abg. Eichhorn.

Zu a erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Zehnter. Derselbe stellt namens der Kommission den Antrag,

„die Wahl des Abg. Hilbert I im 6. Wahlkreis (Donaueschingen-Engen) für gültig zu erklären."

Der Präsident eröffnet die Diskussion über diesen Antrag; es meldet sich niemand zum Wort; der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Hierauf schlägt der Präsident vor, wegen der schon vorgeschrittenen Zeit und weil aller Voraussicht nach die Beratung von Punkt b der Tagesordnung längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte, in der heutigen Sitzung über Punkt c zu beraten. Das Haus ist mit dem Vorschlag einverstanden.

Es folgt daher

Punkt c, und es erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Eichhorn; derselbe stellt namens der Kommission den Antrag,

„die Wahl des Abg. Brodmann im 2. Landtagswahlkreis (Meßkirch-Stockach) für unbeanstandet zu erklären".

Während der Beratung ist ein Antrag folgenden Inhalts eingekommen:

„Die Wahl wird für beanstandet erklärt und die Großh. Regierung ersucht, zu erheben, ob Tag und Stunde der Wahl nach §§ 41, 66 des Landtagswahlgesetzes in den Gemeinden, bei welchen der Wahlkommissär dies nicht festgestellt hat, bekannt gemacht wurde, und die Bescheinigungen über den Anschlag am Rathaus und die sonst ortsübliche Bekanntmachung oder falls solche nicht mehr vorhanden sind, eine amtliche Beurkundung hierüber seitens des Gemeinderats zu erheben."

Zehnter, Gießler, Breitner, Kopf, Büchner.

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort der Abg. Zehnter.

Beide Anträge werden nun vom Präsidenten zur Diskussion gestellt, und es erhält das Wort: Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner und die Abgg. Dr. Binz, Zehnter, Gierich, Kolb, Dr. Binz, Muser.

Die Diskussion wird geschlossen, und es erhält zu dem zweiten Antrag der Vertreter der Antragsteller, Abg. Zehnter, das Schlußwort; weiter erhält das Schlußwort zu dem Kommissionsantrag der Berichterstatter Abg. Eichhorn.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der zweite Antrag mit allen gegen 19 Stimmen abgelehnt und der Kommissionsantrag mit 37 gegen 19 Stimmen angenommen.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

Samstag, den 17. Februar 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des mündlichen Berichts der Wahlprüfungs-Kommission über die Abgeordneten-Wahl im 53. Wahlkreis (Bretten—Bruchsal).
   Berichterstatter: Abg. Hennig.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907
   Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und
   Einnahme Titel I, sowie
   die Petition des Vereins bad. Gerichtsschreibereibeamten um Verbesserung der Lage der Justizaktuare. — Drucksache Nr. 10. —
   Berichterstatter: Abg. Dr. Binz. (Fortsetzung).

Schluß der Sitzung nach $^1/_2$2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

29. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Februar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Fehrenbach, Geppert, Dr. Gönner und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags, die Einschränkung der Bestellung von Beamten an Konsumvereinen betr.

   Geht an die Petitionskommission.

2. Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Wahlen zu Stadtverordneten und Stadträten in Städten mit Städteordnung betr.

   Drucklegung und Verteilung vorbehaltlich der weiteren Behandlung.

3. Schreiben des Präsidenten des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die Beantwortung der Interpellation der Abgg. Kolb und Gen., die unterbliebene Mitteilung der Denkschrift über die Eisenbahntarifreform betr.

   Dazu macht zur Geschäftsordnung Abg. Kolb eine Bemerkung.

   Drucklegung und Verteilung vorbehaltlich der weiteren Behandlung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung macht der Vorsitzende der Geschäftsordnungs-Kommission die Mitteilung, daß in dieselbe an Stelle des verstorbenen Abg. Lauck Abg. Gießler eintreten soll.

Sodann werden die beiden neugewählten Abgg. Wiedemann-Bruchsal und Wittemann-Donaueschingen vereidigt.

Zu Nr. 1 der Tagesordnung

Beratung des mündlichen Berichts der Wahlprüfungskommission über die Abgeordnetenwahl im 53. Wahlkreis (Bretten-Bruchsal).

Berichterstatter: Abg. Hennig

erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Hennig. Die Wahlprüfungskommission beantragt, die Wahl des Abg. Schmidt-Bretten für ungültig zu erklären.

Bei der Diskussion spricht Abg. Gierich, sodann die Abgg. Zehnter, Dr. Binz, Frhr. v. Mentzingen, Eichhorn, der Minister des Innern Dr. Schenkel, die Abgg. Obkircher, Gierich, Dr. Binz, Zehnter. Der Berichterstatter verzichtet aufs Wort.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Antrag der Kommission wird angenommen, die Wahl des Abg. Schmidt-Bretten mit 32 gegen 21 Stimmen für ungültig erklärt.

Die Sitzung wird aufgehoben 12 Uhr 25.

Nächste Sitzung

Montag, den 19. Februar 1906,
nachmittags 1/2 5 Uhr.

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und
Einnahme Titel I, sowie
die Petition des Vereins der bad. Gerichtsschreibereibeamten um Verbesserung der Lage der Justizaktuare. — Drucksache Nr. 10. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz. (Fortsetzung).

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Ihrig.

30. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Februar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Rat Becherer, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer, Oberstaatsanwalt Geh. Oberregierungsrat Geiler, Geh. Oberregierungsrat Buch, Ministerialrat Dr. Reichardt, Ministerialrat Dr. Stoll, Landgerichtsrat Dr. Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Fehrenbach, Dr. Gönner und Hilbert.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 40.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte der Gemeinde Willstätt um Errichtung des Bahnhofes an der künftigen Verbindungsbahn Offenburg—Kehl auf Gemarkung Willstätt.
   Wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.
2. Bitte des Nikolaus Duttlinger in Lembach um Rechtshilfe.
   Wird der Petitionskommission überwiesen.
3. Petition der Brauereien von Freiburg und Umgebung zur Ergänzung der Petition der Brauereien von Waldshut und Umgebung, die Bierabsatzverhältnisse der Staatsbrauerei Rothaus betr.
   Wird der Budgetkommission überwiesen.
4. Vorstellung einer Anzahl Gemeinden der Amtsbezirke Müllheim und Lörrach, die Einquartierungslasten betr. (Übergeben von dem Abg. Dr. Blankenhorn).
5. Bitte des Johann Rohe in Mannheim um Gewährung einer Unterstützung.
   Werden der Petitionskommission überwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Petition des Landesverbands der bad. Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, die Einführung einer Vermögenssteuer betr.
   Wird der Steuerkommission überwiesen.
7. Petition desselben Verbandes, die gewerblichen Fortbildungsschulen betr.
   Wird der Petitionskommission überwiesen.
8. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese
   a) über die Rechnungsnachweisungen für 1903 und 1904 beraten und gleich der zweiten Kammer nichts daran zu beanstanden habe;
   b) über die in den Jahren 1904 und 1905 erteilten Administrativkredite ebenfalls beraten und solche genehmigt habe.
   Dient zur Kenntnisnahme.
9. Schreiben des statistischen Landesamts mit 75 Exemplaren des statistischen Jahrbuchs für 1904 und 1905.
   Verteilung im Hause.
10. Schreiben des Herrn Posexpeditors a. D. Rauscher wegen Gründung eines deutschen Landesvereins für Wohlfahrtswesen mittlerer und oberer Stände.
    Soll auf dem Archivariat zur Ansicht aufliegen.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über Ausgabe Titel XI des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Wissenschaften und Künste), Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger. — Drucksache Nr. 10d. —

Zur Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907, Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und Einnahme Titel I, sowie die Petition des Vereins der bad. Gerichtsschreibereibeamten um Verbesserung der Lage der Justizaktuare.

— Drucksache Nr. 10. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

(Fortsetzung — vergl. 27. Sitzung)

erhalten das Wort: Abgg. Mayer-Mannheim, Veneden, Frühauf, Kopf, Wittum. Dr. Binz beantragt Schluß der heutigen Verhandlung. Der Antrag wird angenommen.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr 20 Min.

Nächste Sitzung

Dienstag, den 20. Februar 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein
Müller.
Ihrig.
Duffner.

31. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, 20. Februar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Rat Becherer, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer, Oberstaatsanwalt Geh. Oberregierungsrat Geiler, Geh. Oberregierungsrat Buch, Ministerialrat Dr. Reichardt, Ministerialrat Dr. Stoll, Landgerichtsrat Dr. Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fehrenbach, Dr. Gönner.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Einläufe liegen zunächst nicht vor (übrigens siehe am Schluß des Protokolles).

Nach Eröffnung der Sitzung schlägt der Präsident vor, die Petition des Landesverbandes der bad. Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, welche in der letzten Sitzung der Petitionskommission überwiesen wurde, der Schulkommission zur geschäftlichen Behandlung zuzuweisen. Das Haus ist damit einverstanden.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und Einnahme Titel I, sowie

die Petition des Vereins der bad. Gerichtsschreibereibeamten um Verbesserung der Lage der Justizaktuare.

— Drucksache Nr. 10. — Berichterstatter: Abg. Dr. Binz (Fortsetzung).

In Fortsetzung der Diskussion erhalten das Wort: Abg. Dr. Binz, Ministerialdirektor Dr. Hübsch, Geh. Ober-Regierungsrat Buch, sodann die Abgg. Süßkind, Gierich, Leiser und Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch.

Die Beratung wird sodann abgebrochen, und zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort Abg. Dr. Frank.

Der Präsident nimmt die

Vereidigung des neueingetretenen Abg. Belzer

vor und bringt dem Hause eine Zuschrift des Herrn Ministers des Innern bezügl. der Interpellation der Abgg. Kolb und Gen. über die Mitteilung von Denkschriften — Druckf. Nr. 52 — zur Kenntnis. Soll gedruckt werden vorbehaltlich der geschäftlichen Behandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nächste Sitzung wird anberaumt auf

Donnerstag, den 22. Februar 1906,
vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Änderung und Ergänzung der Städteordnung betr. — Drucksache Nr. 53. —
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907
   Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und
   Einnahme Titel I, sowie
   die Petition des Vereins der bad. Gerichtsschreibereibeamten um Verbesserung der Lage der Justizaktuare — Drucksache Nr. 10. — Berichterstatter: Abg. Dr. Binz (Fortsetzung)

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 50.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Duffner.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.

---

32. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, 22. Februar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Rat Becherer, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer, Oberstaatsanwalt Geh. Oberregierungsrat Geiler, Geh. Oberregierungsrat Buch, Ministerialrat Dr. Reichardt, Ministerialrat Dr. Stoll, Landgerichtsrat Dr. Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Frhr. von Gleichenstein, Dr. Gönner, Hergt und Rebmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 1/4 Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Anschlußpetition der Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen in Freiburg an die vorliegende Petition aus Mannheim, den § 47 des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.
   Geht an die Schulkommission.
2. Desgleichen der Handarbeitslehrerinnen in Konstanz, Offenburg und Heidelberg.
   Geht an die Schulkommission.
3. Petition der Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes betr.
   Geht an die Steuerkommission.
4. Bitte der Vereinigung badischer Stationsmeister, Oberschaffner, Schaffner, Wagenwärter, Wagenrevidenten, Bahn- und Weichenwärter um Regelung und Anrechnung der nicht im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit bei der Pensionsberechnung.
   Geht an die Budgetkommission.
5. Bitte einer Anzahl Gemeinderäte und anderer Interessenten um Erbauung einer normalspurigen Lokalbahn von Singen über Hilzingen-Binningen-Büßlingen nach Thengen.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
6. Urlaubsgesuch des Abg. Rebmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Urlaub wird bewilligt.

7. Antrag der Abgg. Obkircher und Gen. auf Motion wegen Vorlage eines Gesetzentwurfs über Gewährung von Diäten auch an die in Karlsruhe wohnenden Kammermitglieder.

   Drucklegung und Verteilung vorbehaltlich der weiteren Behandlung.

8. Mitteilung der Schwarzwälder Handelskammer von einer an den Reichstag gerichteten Petition, die Reichsfinanzen betr.

   Wird im Archivariat zur Einsicht für die Abgeordneten aufgelegt werden.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Änderung und Ergänzung der Städteordnung betr.** — Drucksache Nr. 53. —

2. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907**

   Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und Einnahme Titel I, sowie die Petition des Vereins der bad. Gerichtsschreibereibeamten um Verbesserung der Lage der Justizaktuare. — Drucksache Nr. 10. — Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

In der Reihe der gemeldeten Redner zu Punkt 2 der Tagesordnung (Punkt 1 wird einstweilen zurückgestellt) erhält zunächst das Wort der Abg. Pfefferle; es folgen: Abgg. Obkircher, Lehmann. Dieser wird vom Präsidenten in seinen Ausführungen über einen speziellen Fall unterbrochen und darauf aufmerksam gemacht, daß er Gelegenheit habe, bei der Beratung einer dem Hause vorliegenden Petition über diesen speziellen Fall eingehende Ausführungen zu machen. In einem späteren Stadium seiner Rede wird er vom Präsidenten ermahnt, bei der Sache zu bleiben. Es folgen Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer, die Abgg. Duffner, Breitner, Goerlacher und Reiff.

Damit wird die allgemeine Beratung geschlossen und es erhält das Schlußwort der Berichterstatter, Abg. Dr. Binz.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung schlägt der Präsident vor, den Antrag Fehrenbach und Gen. der Kommission für Justiz und Verwaltung zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen.

Die Diskussion über den Vorschlag wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

Freitag, den 23. Februar 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907 und zwar

a. Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und Einnahme Titel I, sowie die Petition des Vereins der bad. Gerichtsschreibereibeamten um Verbesserung der Lage der Justizaktuare. — Drucksache Nr. 10. — Berichterstatter: Abg. Dr. Binz (Fortsetzung).

b. Ausgabe Titel VIII } (Strafanstalten)
   Einnahme Titel II }
   — Drucksache Nr. 10a. —
   Berichterstatter: Abg. Dr. Frank.

Schluß der Sitzung: nach 1/4 3 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Ihrig.

33. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, 23. Februar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Rat Becherer, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer, Oberstaatsanwalt Geh. Oberregierungsrat Geiler, Geh. Oberregierungsrat Buch, Ministerialrat Dr. Reichardt, Ministerialrat Dr. Stoll, Landgerichtsrat Dr. Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Geck, Frhr. von Gleichenstein, Dr. Gönner, Mayer-Mannheim, Muser und Neuwirth.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens und des I. Vizepräsidenten Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

Von Großh. Ministerium des Innern die Wahlakten über die im 51. Wahlkreis — Stadt Bruchsal — vorgenommene Nachmahl des Abg. Wiedemann-Bruchsal.

Gehen an die Wahlprüfungskommission.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein und zwar zunächst:

1. **Spezialberatung der Berichte der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907 und zwar:**
   a) **Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und Einnahme Titel I, sowie die Petition des Vereins der badischen Gerichtsschreibereibeamten um Verbesserung der Lage der Justizaktuare** — Drucksache Nr. 10. —

   Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

Der Präsident ruft auf:

Titel I, § 1. Ministerium. Das Wort erhält der Abg. Eichhorn, ferner Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Abgg. Frühauf, Schmidt-Karlsruhe, Geh. Oberregierungsrat Buch, Abgg. Kolb, Dr. Frank, Belzer. Die Diskussion ist geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Der Präsident ruft weiter auf: §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7.

Titel II. Oberlandesgericht. §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Titel III. Landgerichte. § 1. Hierzu erhalten das Wort die Abgg. Rohrhurst, Frühauf, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch. Die Diskussion ist geschlossen; der Berichterstatter hat nichts zu bemerken.

Es wird weiter aufgerufen: §§ 2, 3, 4, 5, 6.

Titel IV. Staatsanwaltschaft. §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Titel V. Amtsgerichte. § 1. Das Wort erhalten: Abg. Dr. Weygoldt, Geh. Rat Becherer, Abgg. Ihrig, Saenger, Geh. Rat Becherer, Geh. Oberregierungsrat Buch, Abg. Quenzer, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Abgg. Rebmann, Birkenmayer, Dr. Frank, Brodmann, Geh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Oberregierungsrat Dr. Trefzer, Abg. Bechtold, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Abg. Armbruster.

Der erste Vize-Präsident Abg. Zehnter übernimmt den Vorsitz.

In der Debatte erhalten ferner das Wort Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer, Abg. Frühauf, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Abgg. Ihrig, Neck, Kräuter, Banschbach, Venedey, Frühauf. Ein weiterer Redner ist zu § 1 nicht gemeldet. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Binz.

Der Präsident ruft weiter auf: §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13.

Es wird weiter aufgerufen:

Titel VI. Notariats- und Grundbuchwesen. § 1. Das Wort wird erteilt den Abgg. Meyr-Lahr, Birkenmayer, Geh. Oberregierungsrat Buch. Die Diskussion ist geschlossen; der Berichterstatter verzichtet.

Es gelangt weiter zum Aufruf: §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13.

Titel VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege, A. ordentlicher Etat. §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14.

B. Außerordentlicher Etat. §§ 1, 2. Zu § 2 erhalten das Wort der Abg. Dieterle, Geh. Rat Becherer. Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Es gelangt sodann zum Aufruf: §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10.

Keine der genannten Positionen wird beanstandet.

Es wird aufgerufen:

Titel XII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds. §§ 1, 2, 3.

Titel XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben. §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Beide Titel sind nicht beanstandet.

Titel I der Einnahmen aus der Justizverwaltung §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7.

Der Titel ist nicht beanstandet. Der Berichterstatter verzichtet aufs Wort.

Der Präsident stellt fest, daß somit der auf Seite 5 des Berichts der Budgetkommission von dieser Kommission gestellte Antrag: für die Budgetjahre 1906 und 1907 die in Titel I bis mit VII und XII und XIII des ordentlichen und außerordentlichen Etats der Ausgaben und Titel I der Einnahmen der Justizverwaltung aufgeführten Positionen mit Ausnahme der einstweilen zurückgestellten Anforderung bei Titel I § 1: „Mehraufwand für einen zweiten Ministerialdirektor mit 700 *M*" zu genehmigen, angenommen ist.

Ebenso stellt der Präsident fest, daß gegen den Antrag der Budgetkommission: die Petition der Gerichtsschreibereibeamten an die Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, ein Widerspruch nicht erhoben worden ist. Der Antrag wird für angenommen erklärt.

Der Präsident schlägt vor, hier abzubrechen, und setzt, da dem Vorschlage zugestimmt wird, die nächste Sitzung fest auf

Samstag, den 24. Februar,
vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907.

Ausgabe Titel VIII }
Einnahme Titel II } (Strafanstalten).

— Drucksache Nr. 10a. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Frank.

Schluß der Sitzung: $^1/_2$2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.
Der I. Vize-Präsident: Zehnter.
Die Sekretäre: Duffner. Müller. Ihrig.

34. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Februar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialrat Dr. Reichardt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Brodmann, Dieterle, Geck, Frhr. von Gleichenstein, Dr. Gönner und Neuhaus.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens und des I. Vizepräsidenten Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_2$ Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung teilt Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch mit, daß Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Max von Baden heute früh $6^1/_4$ Uhr von einem Prinzen glücklich entbunden worden ist.

Der Präsident gibt der Freude des hohen Hauses über dieses Ereignis Ausdruck und bittet um die Ermächtigung zur Beglückwünschung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs und der Hohen Eltern.

Er ersucht ferner um die Ermächtigung, Ihren Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin zur bevorstehenden silbernen Hochzeit durch Vermittelung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Glückwünsche namens des Hauses darbringen zu dürfen.

Beide Vorschläge werden mit lebhaftem Beifall aufgenommen und genehmigt.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein, nämlich:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel VIII
Einnahme Titel II } (Strafanstalten)

— Drucksache Nr. 10a. —

Berichterstatter: Abg Dr. Frank.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Frank.

Während der Rede desselben übernimmt der I. Vizepräsident Zehnter den Vorsitz.

Die Diskussion wird eröffnet und das Wort erhalten die Abgg. Wiedemann und Vogel, Ministerialrat Dr. Reichardt. Während dieser Rede übernimmt Präsident Dr. Wilckens wieder den Vorsitz. Es sprechen sodann die Abgg. Duffner, Franz, nochmals Ministerialrat Dr. Reichardt, alsdann die Abgg. Lehmann, Frühauf, Dr. Heimburger, nochmals Ministerialrat Dr. Reichardt.

Die Diskussion wird hier abgebrochen. Die nächste Sitzung wird mit Zustimmung des Hauses anberaumt auf

Mittwoch, den 28. Februar 1906,
nachmittags $^1/_2$5 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907 und zwar:

a. Ausgabe Titel VIII } (Strafanstalten)
Einnahme Titel II }
— Drucksache Nr. 10a. —
Berichterstatter: Abg. Dr. Frank.
(Fortsetzung).

b. Ausgabe Titel XI (Wissenschaften und Künste).
— Drucksache Nr. 10d. —
Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.

Schluß der Sitzung: $^1/_2$1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:
Dr. Wilckens. Ihrig.
Der I. Vizepräsident: Duffner.
Zehnter. Müller.

---

35. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Februar 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Geh. Ober-Regierungsrat Dr. Böhm, Ministerialrat Dr. Reichardt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Brodmann, Dr. Gönner, Goerlacher, Neuwirth und Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 45.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Vereins bad. Sparkassenrechner, die Revision des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.
2. Bitte des Uhrmachers Julius Späth in Steinmauern um Rechtshilfe.
3. Bitte des J. Burkhard in Bruchsal um Rechtshilfe.

   Gehen an die Petitionskommission.
4. Petition des Vorstands des Verbandes der bad. Grund- und Hausbesitzervereine, den Vermögenssteuer-Gesetzentwurf betr.

   Geht an die Steuerkommission.
5. Beitritt der Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen in Pforzheim zur Petition dieser Lehrerinnen in Mannheim, den § 47 des Elementarunterrichtsgesetzes betr.

   Geht an die Schulkommission.
6. Anschluß der Gemeinderäte Furtwangen, Gremmelsbach, Langenschiltach, Nußbach, Rohrhardsberg, Schönwald und Schonach an die Petition des Gemeinderats Triberg, den Neu- oder Umbau des Bahnhofs in Triberg betr.

   Geht an die Budgetkommission.
7. Bitte des Gemeinderats Gutmadingen um Erstellung einer Verladestelle zum Wagenladungsgüterverkehr betr.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. Schreiben Sr. Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Max des Inhalts, daß die hohen Eltern die Glück- und Segenswünsche der zweiten Kammer der Landstände zur Geburt eines Prinzen mit Freude entgegengenommen haben und dafür warmen Dank aussprechen.
9. Schreiben des Großh. Geheimen Kabinetts mit der Mitteilung, daß Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog die Glück- und Segenswünsche der Kammer zu der Geburt eines Prinzen des Großh. Hauses übermittelt und von Höchstdemselben dankbar und mit Freude entgegengenommen worden seien.
10. Schreiben des Großh. Geheimen Kabinetts des Inhalts, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog es gerne übernommen habe, Ihren Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin die Glück- und Segenswünsche der zweiten Kammer zum silbernen Ehejubiläum Ihrer Majestäten zu übermitteln.

Vor Eintritt in die Tagesordnung

wird das neu gewählte Mitglied des Hauses Abg. Schmunck vereidigt.

Zur Tagesordnung

Beratung der Berichte der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907 und zwar:

a. Ausgabe Titel VIII / Einnahme Titel II (Strafanstalten). — Drucksache Nr. 10a. — Berichterstatter: Abg. Dr. Frank (Fortsetzung).

b. Ausgabe Titel XI (Wissenschaften und Künste). — Drucksache Nr. 10d. — Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.

erhält das Wort zu a der Abg. Vogel, sodann die Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Süßkind, Wiedemann-Bruchsal, Hergt, Ministerialrat Dr. Reichardt, der Berichterstatter Dr. Frank.

Hierauf wird in die Spezialberatung eingetreten. Es meldet sich bei den einzeln aufgerufenen Positionen Niemand zum Wort, weder bei Titel Ausgabe noch Titel Einnahme.

Die Budgetkommission beantragt, Titel VIII, Strafanstalten:

Ausgaben	ordentl. Etat mit .	3 085 626 ℳ
	außerord. „ „ .	800 000 „
	zusammen .	3 885 626 ℳ

Einnahmen Titel II mit 1 975 840 ℳ zu genehmigen.

Dem Antrag wird stattgegeben.

Zu Punkt b: Ausgabe Titel XI (Wissenschaften und Künste) spricht zunächst der Berichterstatter Dr. Heimburger. In der Allgemeinen Beratung erhalten das Wort die Abgg. Dr. Schofer, Rohrhurst, Wittum, Dr. Binz, Hennig, Büchner, Roesch, Rebmann, Geh. Oberregierungsrat Dr. Böhm. Der Berichterstatter verzichtet wegen vorgeschrittener Zeit aufs Schlußwort.

In der Spezialdebatte spricht zu Nr. 2 Abg. Frühauf.

Der Antrag der Budgetkommission geht dahin, Ausgabe Titel XI (Wissenschaften und Künste)

ordentlicher Etat mit . . .		666 088 ℳ
außerordentlicher Etat mit .		85 000 „
zusammen .		751 088 ℳ

zu genehmigen.

Der Antrag wird angenommen.

Zur Geschäftsordnung zeigt namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Abg. Dr. Binz an, daß die Kommission zu Berichterstattern gewählt hat:

1. Für den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die Gemeindewahlen betr., (Drucksache Nr. 26) den Abg. Venedey.
2. Für den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die Tagegelder der Geschworenen und Schöffen betr., (Drucksache Nr. 24) den Abg. Dr. Frank.
3. Für den Gesetzesvorschlag der Abgg. Bechtold und Gen., das Polizei- und Finanzstrafverfahren betr., (Druckf. Nr. 28) den Abg. Frhrn. v. Mentzingen.
4. Für den Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Gen., das Amtliche Verkündigungswesen betr., (Druckf. Nr. 31) den Abg. Wittemann-Donaueschingen.
5. Für den Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen., Änderung der Gemeindeordnung betr., (Druckf. Nr. 32) den Abg. Venedey.
6. Für den Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Organisation der inneren Verwaltung betr., (Druckf. Nr. 33) den Abg. Büchner.
7. Für den Antrag der Abgg. Schmidt und Gen, Änderung des Jagdgesetzes betr. (Druckf. Nr. 36), den Abg. Neuwirth.
8. Für die Gesetzesvorlage, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betr., (Druckf. Nr. 38) den Abg. Dr. Schneider.
9. Für den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die Arbeitszeit in Staatsbetrieben und Privatbahnbetrieben betr., (Drucksache Nr. 49) den Abg. Obkircher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

10. Für den Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen., Änderung der Städteordnung betr., (Drucksache Nr. 53) den Abg. Kopf.

Die Sitzung wird geschlossen 8 Uhr 40.

Nächste Sitzung

Donnerstag, den 1. März 1906,
vormittags 9 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907
   Ausgabe Titel I, II und III, XI, XII und XIII.
   — Drucksache Nr. 12. —
   Berichterstatter: Abg. Mayer-Mannheim.
2. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des früheren Bahnarbeiters Pankraz Bührle von Niederschopfheim um Unterstützung.
3. Desgleichen über die Bitte der Frau Gertrud Hirschberg in Berlin, die Änderung der Gesetzgebung wegen Freiheitsberaubung betr.
   Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Müller.
	Ihrig.
	Duffner.

---

36. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. März 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, Ministerialdirektor Tröger, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai und Baurat Kredell; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dr. Gönner und Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet gegen 1/2 10 Uhr.

Es we den folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Vereins badischer Steueraufseher, die Verhältnisse der Steueraufseher betr.
   Geht an die Budgetkommission.
2. Petition des Gemeinderats Legelshurst, die Bahnlinie Kehl—Offenburg betr.
   Übergeben vom Abg. Saenger.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

Zu Punkt 1:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907
Ausgabe Titel I, II und III, XI, XII und XIII.
— Drucksache Nr. 12. —
Berichterstatter: Abg. Mayer-Mannheim.

erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Mayer-

Mannheim; derselbe stellt namens der Budgetkommission den Antrag:

„die Ausgaben Titel I—III und XI—XIII mit 14 893 340 ℳ zu genehmigen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet und es erhalten das Wort die Abgg. Dr. Heimburger, Gießler, Armbruster, Venedey, der Präsident des Finanzministeriums Wirkl. Geh. Rat Becker, die Abgg. Neuhaus, Obkircher, Blümmel, Kolb, Goerlacher, Pfeiffle, Ihrig, Roesch und Dr. Binz.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

Samstag, den 3. März 1906,
vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907
   Ausgabe Titel I, II und III, XI, XII und XIII.
   — Drucksache Nr. 12. —
   Berichterstatter: Abg. Mayer-Mannheim.
   (Fortsetzung).
2. Beratung der Berichte der Petitionskommission über
   a. die Bitte des früheren Bahnarbeiters Pankraz Bührle von Niederschopfheim um Unterstützung.
      Berichterstatter: Abg. Dieterle.
   b. Die Bitte des früheren Bahnwärters Jakob Filsinger von Karlsruhe um Pensionserhöhung.
      Berichterstatter: Abg. Dieterle.
   c. Die Bitte des pens. Bataillons-Büchsenmachers Paul Warmuth in Spandau um Rückersatz von Verkehrssteuer.
      Berichterstatter: Abg. Meyr-Lahr.
   d. Die Bitte des Schlossers Franz Heid in Basel um Rechtshilfe.
      Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe.
   e. Die Bitte des Wagenwärters a. D. Julius Bertram in Freiburg um Pensionserhöhung.
      Berichterstatter: Abg. Kramer.

Schluß der Sitzung: nach 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.
Duffner.

37. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. März 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, Ministerialdirektor Tröger, Geh. Obersinanzrat Dr. Nicolai, Baurat Kredell; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dr. Gönner, Mayer-Mannheim und Frhr. von Mentzingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Vereins zur Wahrung der Interessen des Detailhandels in Karlsruhe um Aufhebung der Verordnung, das Verhängen der Schaufenster während des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen betr.
2. Bitte des Allgemeinen deutschen Zentral-Verbandes zur Bekämpfung des Alkoholismus um Förderung seiner Bestrebungen.
   Gehen an die Petitionskommission.
3. Bitte des früheren Eisenbahnbauunter-

nehmers C. E. Rößger in Stuttgart um Entschädigung für unverschuldete Verluste.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

4. Urlaubsgesuch des Abg. Mayer-Mannheim.

Wird bewilligt.

5. Schreiben des Großh. Geh. Kabinetts mit der Abschrift eines Telegramms des Chefs des Zivilkabinetts Sr. Majestät des Kaisers, worin der zweiten Kammer der Dank Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin für die Beglückwünschung zu Allerhöchst Ihrer silbernen Hochzeit ausgesprochen wird.

6. Schreiben des Großh. Landgerichts Karlsruhe wegen Erteilung der Genehmigung der Kammer zur Ladung des Abg. Wittemann in den Termin zur Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Pfarrer Michael Gaisert wegen Verleitung zum Meineid.

Die Kammer erteilt Genehmigung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung legt der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und des Auswärtigen, Geh. Rat Frhr. v. Marschall, dem Hause einen Nachtrag zum Spezialbudget der Verkehrsanstalten vor.

Ferner teilt der Präsident mit, daß der Berichterstatter Abg. Mayer-Mannheim heute verhindert sei, zu erscheinen, und deshalb durch Abg. Gießler vertreten werde.

Zur Tagesordnung O.-Z. 1:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel I, II und III, XI, XII und XIII

— Drucksache Nr. 12. —

Berichterstatter: Abg. Mayer-Mannheim.

erhält das Wort der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rat Becker, sodann die Abgg. Vogel, Fehrenbach, Finanzministerial-Präsident Geh. Rat Becker, Abg. Dr. Heimburger.

Hier wird die Sitzung abgebrochen.

Der Präsident teilt den Bericht der Petitionskommission mit, wonach die Bitte des Kaufmanns Valentin Trippmacher von Ladenburg um Rechtshilfe, weil schon im Landtage 1901/02 erledigt und neue Tatsachen nicht vorgebracht worden sind, lediglich zu den Akten gehen soll, wozu er seine Zustimmung gebe.

Schluß der Sitzung 12^{20} Uhr mittags.

Nächste Sitzung

Montag, den 5. März 1906,
nachmittags $^1/_2$5 Uhr,

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Ihrig.
Duffner.

38. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. März 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geheimer Rat Becker, Ministerialdirektor Tröger, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Baurat Kredell; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dr. Gönner, Neuwirth und Quenzer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 5 Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition der Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes deutscher Bodenreformer, die Vermögenssteuer betr.
   Geht an die Steuerkommission.
2. Petition der Gemeinde Greffern, die Fortführung der Lokalbahn Kehl—Bühl nach Rastatt betr.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
3. Petition
   a) der Vereinigung Mannheimer Detailkaufleute;
   b) des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums;
   c) des Vereins der Schuhhändler von Mannheim, Ludwigshafen und Umgebung,

   die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betr.
4. Bitte der Elise Wagner, Polizeisergeantenwitwe in Mannheim, um Erhöhung ihres Gnadengehalts.
5. Bitte der Michael Braun Witwe, Inhaberin eines Fuhrgeschäftes in Mannheim, um Entschädigung.
   Gehen an die Petitionskommission.
6. Urlaubsgesuch des Abg. Roesch auf 8—10 Tage.
   Wird bewilligt.
7. Akten über die Abgeordnetennachwahlen im 8., 34. und 39. Wahlkreis.
   Gehen an die Wahlprüfungskommission.
8. Schreiben des Ministeriums des Innern mit 20 Exemplaren der Denkschrift über die Fleischversorgung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auflegung im Archivariat und Abgabe auf Verlangen.

9. Zwei Schreiben des Präsidiums der ersten Kammer des Inhalts, daß die erste Kammer
   a) das Budget des Großh. Staatsministeriums für 1906/07;
   b) das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1906/07

   ebenfalls beraten und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer unverändert genehmigt habe.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Ausgabe Titel X: Unterrichtswesen, I. Höhere Unterrichtsanstalten. Berichterstatter: Abg. Obkircher. — Drucksache Nr. 10c(I).

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein und zwar:

1. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907, Ausgabe Titel I, II und III, XI, XII und XIII.**

— Drucksache Nr. 12. —

Berichterstatter: Abg. Mayer-Mannheim.

Als erster eingeschriebener Redner erhält das Wort der Abg. Franz. An der Debatte beteiligen sich ferner die Abgg. Frühauf, Ihrig, Kolb, Dr. Binz, Hergt.

Die Sitzung wird abgebrochen; nächste Sitzung

Dienstag, den 6. März 1906,
vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen unter Weglassung von Punkt 2d (Petition des Franz Heid).

Schluß der Sitzung 8 Uhr 35 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Duffner.
	Frhr. v. Gleichenstein.
	Müller.
	Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

39. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. März 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, Ministerialdirektor Tröger, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Baurat Kredell; später Ministerialdirektor Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Franz, Dr. Gönner, Hergt, Quenzer und Roesch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des badischen Ratschreibervereins, die Besserstellung des Ratschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes betr.

   Wird der Kommission für Justiz und Verwaltung zugewiesen.

2. Urlaubsgesuch des Abg. Meyr-Lahr für 2 Tage.

   Wird genehmigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Präsident als Vereinbarung unter den Parteien des Hauses folgendes bekannt:

„Es hat sich neuerdings der Brauch eingebürgert, daß die Mitglieder der zweiten Kammer zur Erörterung wirtschaftlicher oder beruflicher Interessen, mit denen sich der Landtag im Verlauf seiner Verhandlungen zu befassen hat, in öffentliche Versammlungen eingeladen werden, die von Vertretern solcher Interessen veranstaltet werden. Die Anforderungen, welche in dieser Richtung für die einzelnen Abgeordneten sich ergeben, sind so groß geworden, daß alle Parteien des Landtags sich dahin verständigt haben, solchen Einladungen künftighin nur noch in besonderen Ausnahmefällen zu entsprechen und die betr. Interessenten zu ersuchen, ihre Anliegen für die Regel im Wege schriftlicher Eingaben den Mitgliedern der Volksvertretung zur Kenntnis zu bringen."

Das Haus stimmt sodann dem Vorschlage des Präsidenten zu, daß Abg. Brodmann anstelle des Abg. Franz in die Kommission für Eisenbahnen und Straßen eintritt.

Es wird sodann in die heutige Tagesordnung eingetreten, nämlich:

1. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907**

   Ausgabe Titel I, II und III, XI, XII und XIII.

   — Drucksache Nr. 12. —

   Berichterstatter: Abg. Mayer-Mannheim.

2. Beratung der Berichte der Petitionskommission über

a. die Bitte des früheren Bahnarbeiters Pankraz Bührle von Niederschopfheim um Unterstützung.

Berichterstatter: Abg. Dieterle.

b. Die Bitte des früheren Bahnwärters Jakob Filsinger von Karlsruhe um Pensionserhöhung.

Berichterstatter: Abg. Dieterle.

c. Die Bitte des pens. Bataillons-Büchsenmachers Paul Warmuth in Spandau um Rückersatz von Verkehrssteuer.

Berichterstatter: Abg. Meyr-Lahr.

d. Die Bitte des Wagenwärters a. D. Julius Bertram in Freiburg um Pensionserhöhung.

Berichterstatter: Abg. Kramer.

In der Fortsetzung der Diskussion zu Punkt 1 erhalten das Wort die Abgg. Gierich, Gießler, Präsident des Finanzministeriums Geh. Rat Becker.

Die Diskussion wird sodann geschlossen und der Berichterstatter Abg. Mayer-Mannheim spricht das Schlußwort.

Es wird sodann in die Spezialberatung eingetreten; der Präsident ruft auf: Titel I (Ministerium), die §§ 1, 2, 3, 4; wird ohne Bemerkung genehmigt.

Es werden sodann aufgerufen: Titel II (Landeshauptkasse) §§ 1, 2, 3, 4; wird ebenfalls ohne Beanstandung genehmigt.

Zu Titel III (Hochbauwesen) ergreifen das Wort die Abgg. Süßkind, Venedey, Ministerialpräsident Geh. Rat Becker, Abg. Wittum, nochmals Geh. Rat Becker, nochmals Abg. Wittum. Titel III § 1 wird sodann genehmigt, ebenso §§ 2, 3, 4, 5, 6.

Der Präsident ruft sodann auf Titel XI (Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben) die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7; wird genehmigt.

Titel XII (Allg. Fonds der Großh. Regierung) wird vom Abg. Eichhorn beanstandet. In der Abstimmung wird jedoch der Antrag der Budgetkommission auf Genehmigung dieses Titels mit allen gegen 7 Stimmen angenommen.

Zu Titel XIII (Unterstützungs- und Belohnungsfonds) sprechen Abg. Gießler und Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai. Titel XIII §§ 1, 2 wird nicht beanstandet.

Der Präsident erklärt sodann den Antrag der Budgetkommission auf Genehmigung der Titel I, II, III, XI, XII und XIII für angenommen.

Zu Punkt 2a der Tagesordnung erstattet der Abg. Dieterle den Bericht der Petitionskommission über die Bitte des früheren Bahnarbeiters Pankraz Bührle von Niederschopfheim um Unterstützung, welche den Antrag stellt:

„Die zweite Kammer überweist der Großh. Regierung die Petition des Pankraz Bührle in dem Sinne empfehlend, daß — wenn seine Lage sich noch mehr verschlimmern sollte und derselbe wegen Unzulänglichkeit der Unterstützung wieder petitioniert, seinem Gesuche wohlwollend möge entsprochen werden."

In der Diskussion erhält das Wort Abg. Morgenthaler. Der Antrag der Petitionskommission wird sodann für angenommen erklärt.

Zu Punkt 2b der Tagesordnung erstattet Abg. Dieterle Bericht über die Bitte des früheren Bahnwärters Jakob Filsinger von Karlsruhe um Pensionserhöhung. Der Antrag der Petitionskommission geht dahin,

„über das eigentliche Petitum zur Tagesordnung überzugehen, dagegen die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß ein vom Petenten eingehendes Bittgesuch um Unterstützung bei nachgewiesener Bedürftigkeit wohlwollend berücksichtigt werden möge."

Zur Diskussion meldet sich niemand zum Wort, und der Antrag der Petitionskommission wird als angenommen erklärt.

Zu Punkt 2c erstattet Abg. Meyr-Lahr Bericht über die Bitte des pens. Bataillons-Büchsenmachers Paul Warmuth in Spandau um Rückersatz von Verkehrssteuer; er stellt namens der Petitionskommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle über vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen."

Zur Diskussion meldet sich niemand zum Wort, und der Antrag wird als angenommen erklärt.

Zu Punkt 2d der Tagesordnung erstattet Abg. Kramer den Bericht der Petitionskommission und beantragt namens derselben:

„Hohe zweite Kammer wolle über die Bitte des Julius Bertram um Erhöhung seines Ruhegehalts auf Übergang zur Tagesordnung beschließen."

Zur Diskussion ergreift niemand das Wort, und der Kommissionsantrag wird genehmigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Donnerstag, den 8. März 1906,
vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgg. Obkircher und Gen., die Gewährung von Tagegeldern an die in Karlsruhe ständig wohnenden Abgeordneten betr. — Drucksache Nr. 54. —
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI,
Einnahme Titel I und II,
— Drucksache Nr. 11 —

und damit in Verbindung

Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Petition des badischen Amtsgerichtsregistratorenvereins um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare.

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Schluß der heutigen Sitzung: nach ½1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:
Dr. Wilckens. Ihrig.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.

---

40. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. März 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub, Weingärtner, die Ministerialräte Dr. Nieser, Flad und Frhr. von Reck, die Oberamtmänner Dr. Schneider und Franz, Amtmann Dr. Paul; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Dr. Gönner, Meyr-Lahr, Quenzer und Roesch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des pensionierten Eisenbahnschaffners Christian Herzog in Stein, Amt Bretten, um Erhöhung seiner Pension.
2. Bitte des früheren Hilfsschaffners Josef Pfisterer in Rheinau um Wiederanstellung im Bahndienst.

Gehen an die Petitionskommission.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgg. Obkircher und Gen., die Gewährung von Tagegeldern an die in Karlsruhe ständig wohnenden Abgeordneten betr.**
— Drucksache Nr. 54. —

2. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907**
Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI
Einnahme Titel I und II
— Drucksache Nr. 11. —
und damit in Verbindung
Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Petition des badischen Amtsregistratorenvereins um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare.
Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhält zu Punkt 1 derselben das Wort der Abg. Fehrenbach; derselbe stellt den Antrag, den Antrag Obkircher und Gen. der Geschäftsordnungskommission zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen.

Der Präsident stellt den Antrag zur Diskussion; es erhebt sich kein Widerspruch; der Präsident erklärt denselben für angenommen.

Zu Punkt 2 erhält das Wort der Berichterstatter, Abg. Fehrenbach.

Derselbe beantragt namens der Budgetkommission:

Die zweite Kammer wolle die nachstehend bezeichneten Anforderungen für die Budgetjahre 1906 und 1907 genehmigen:

A. In Ausgabe:

unter Titel I Ministerium:		
im ordentlichen Etat	666 060	ℳ
im außerordentlichen Etat . . .	30 000	„
unter Titel II Landeskommissäre . .	152 900	„
unter Titel III Verwaltungsgerichtshof	141 480	„
unter Titel IV Verwaltungshof . .	464 100	„
unter Titel V Generallandesarchiv .	96 920	„
unter Titel VI Obereichungsamt . .	10 700	„
unter Titel VII Rheinschiffahrtsbehörden	5 360	„
je im ordentlichen Etat;		
unter Titel IX Bezirksverwaltung und Polizei:		
im ordentlichen Etat	12 972 040	„
im außerordentlichen Etat . . .	1 069 500	„
unter Titel X Allgemeine Sicherheitspolizei:		
im ordentlichen Etat	2 260 140	„
unter Titel XI Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten:		
im ordentl. Etat (einschl. des Nachtrags — Drucksache Nr. 7 — mit 5000 ℳ)	255 980	ℳ
im außerordentlichen Etat . . .	292 000	„
unter Titel XX Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfonds .	65 900	ℳ
unter Titel XXI Verschiedene und zufällige Ausgaben	117 960	„
je im ordentlichen Etat.		

B. In Einnahme:

unter Titel I Bezirksverwaltung und Polizei	2 866 200	ℳ
unter Titel II Allgem. Sicherheitspolizei	31 180	„
je im ordenttichen Etat.		

Die allgemeine Beratung über diesen Antrag wird eröffnet. Das Wort erhalten: Abgg. Dr. Binz, Geck, Neuwirth und der Minister des Innern, Dr. Schenkel.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Geck.

Darauf ermahnt der Präsident die Mitglieder des Hauses, in Zukunft die Zwischenrufe zu unterlassen und die Redner nicht zu stören und teilt weiter mit, daß die Budgetkommission — die anderen Mitglieder des Hauses seien selbstverständlich eingeladen — morgen nachmittag die Heil- und Pflegeanstalt in Wiesloch besuchen werde; für Fahrgelegenheit sei gesorgt.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

Samstag, den 10. März 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907
Ausgabe Titel I bis VII, IX bis XI, XX und XXI,
Einnahme Titel I und II
— Drucksache Nr. 11 —
sowie Nachtrag zu Titel IX — Druckf. Nr. 7 —
und damit in Verbindung
Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Petition des badischen Amtsregistratorenvereins um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare.
Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Schluß der Sitzung nach $1^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

41. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. März 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr Schenkel, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub, Weingärtner, die Ministerialräte Dr. Nieser, Flad, Frhr. von Reck, die Oberamtmänner Dr. Schneider, Franz, Amtmann Dr. Paul; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Brodmann, Dr. Gönner und Goerlacher.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte der sämtlichen Kreisausschüsse des Landes, die Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege betr.
   Geht an die Budgetkommission.
2. Petition des Verbandes Badischer Gewerbeschulmänner, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betr.
   Geht an die Schulkommission.
3. Bitte der Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim um staatliche Unterstützung betr.
   Geht an die Budgetkommission.
4. Petition des Komitees aus einer Anzahl Gemeinden der Ämter Pfullendorf und Überlingen, den Ausbau der Bahnlinie Mimmenhausen—Frickingen über Schönach—Herdwangen nach Aach—Pfullendorf betr.
   Übergeben von dem Abg. Weißhaupt.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
5. Bitte des Schutzmanns a. D. Christian Jung in Heidelberg um Gehaltsnachzahlung und Ruhegehalt bezw. Unterstützung.
   Geht an die Petitionskommission.
6. Schreiben des Alldeutschen Verbandes, Ortsgruppe Karlsruhe, Einladung zu einem Familienabend.
7. Schreiben des Herrn Ministers des Großh. Hauses ꝛc., Personentarifreform und Betriebsmittelgemeinschaft betreffend.
   Drucklegung und Verteilung vorbehaltlich der weiteren Behandlung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird

das neueintretende Mitglied Schmidt-Bretten vereidigt.

Zur Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907, Ausgabe Titel I bis VII, IX bis XI, XX und XXI, Einnahme

Titel I und II. — Drucksache Nr. 11. —
sowie Nachtrag zu Titel IX — Drucksache Nr. 7 —,
und damit in Verbindung
Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Petition des badischen Amtsregistratorenvereins um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare.

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach

erhält das Wort Abg. Süßkind, sodann Minister Dr. Schenkel.

Die Sitzung wird abgebrochen 12 Uhr 20.

Nächste Sitzung
Montag, den 12. März 1906,
nachmittags 1/2 5 Uhr.

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:
Dr. Wilckens. Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.
Duffner.
Müller.

---

42. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. März 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub und Weingärtner, die Ministerialräte Dr. Nieser, Flad und Frhr. von Reck, die Oberamtmänner Dr. Schneider und Franz, Amtmann Dr. Paul; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eichhorn, Dr. Gönner, Hilbert und Wittemann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 50.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben.

1. Petition des Gemeinderats der Stadt Stockach, die Fortsetzung der Eisenbahn von Frickingen über Owingen nach Stockach betreffend.
2. 41 gleichlautende Petitionen der Gemeinderäte einer Anzahl Gemeinden der Amtsbezirke Stockach und Überlingen, die Fortsetzung der Eisenbahn von Frickingen über Owingen nach Stockach betr.

   Beide übergeben von Abg. Brodmann.

   Werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zugewiesen.
3. Bitte des Roman Horn, Grenzaufseher a. D. in Konstanz, um Bewilligung eines Ruhegehalts und um Wiederanstellung als Untersteuererheber, Kassenbote 2c.

   Übergeben von Abg. Wiedemann.
4. Petition, die Wiederverteilung des Streulaubs an die nutzberechtigten Bürger in Berghausen betr.

   Übergeben von dem Abg. Reiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gehen an die Petitionskommission.

5. Beitritt des Stadtrats Konstanz zu der Petition einer Anzahl beteiligter Gemeinden, die Erbauung einer normalspurigen Lokalbahn von Singen nach Thengen (Randenbahn) betr.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

6. Schreiben des Präsidiums der ersten Kammer des Inhalts, daß die erste Kammer von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1906 und 1907 die Positionen Ausgabe Titel I bis mit VIII, XII und XIII, sowie Einnahme Titel I und II ebenfalls beraten und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer bis auf die ausgesetzte Mehrforderung für einen zweiten Ministerialdirektor mit 700 *M.* genehmigt habe.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907, Ausgabe Titel I bis VII, IX bis XI, XX und XXI, Einnahme Titel I und II. — Drucksache Nr. 11 — sowie Nachtrag zu Titel IX — Drucksache Nr. 7. — und damit in Verbindung

Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Petition des badischen Amtsregistratorenvereins um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare.

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

In der Fortsetzung der General-Diskussion erhalten das Wort die Abgg. Venedey, Mayer-Mannheim, Fehrenbach, sodann Minister Dr. Schenkel und Abg. Dr. Frank.

Damit werden um $^1/_2$9 Uhr die heutigen Verhandlungen abgebrochen.

Nächste Sitzung

Dienstag, den 13. März 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Müller.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.

43. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, 13. März 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub und Weingärtner, die Ministerialräte Dr. Nieser, Flad und Frhr. von Reck, die Oberamtmänner Dr. Schneider und Franz, Amtmann Dr. Paul; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eichhorn, Dr. Gönner, Roesch und Wittemann-Donaueschingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 25.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Bitte der Stadtgemeinde Waldshut im Namen vieler Gemeinden aus den Amtsbezirken Waldshut, Bonndorf und St. Blasien, Erbauung einer fahrbaren Brücke über den Rhein bei Waldshut (Fahrhaus)–Koblenz auf Staatskosten betr.

Übergeben vom Abg. Blümmel.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Bevor das Haus in die Tagesordnung eintritt, teilt der Präsident mit, daß in der Steuerkommission an die Stelle des Abg. Kolb der Abg. Bechtold treten soll für die Zeit, in welcher die Sitzungen der Schulkommission gleichzeitig mit jenen der Steuerkommission abgehalten werden.

Dem Ersuchen wird entsprochen, und erteilt der Präsident zur Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel I bis VII, IX bis XI, XX und XXI, Einnahme Titel I und II

— Drucksache Nr. 11 —

sowie Nachtrag zu Titel IX — Drucksache Nr. 7 — **und damit in Verbindung**

Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Petition des badischen Amtsregistratorenvereins um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare.

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach

dem ersten eingeschriebenen Redner, dem Abg. Geppert, das Wort.

An der Debatte beteiligen sich sodann: die Abgg. Obkircher, Dr. Heimburger, Reck, Pfefferle, Rebmann und Zehnter, ferner der Minister des Innern Dr. Schenkel.

Der Präsident schlägt vor, die Verhandlung hier abzubrechen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Geck.

Auf Vorschlag des Präsidenten soll die nächste Sitzung stattfinden am

Donnerstag, den 15. März 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung der Denkschrift der Großh. Regierung
„die Wasserkräfte des Oberrheins von Neuhausen bis Breisach und ihre wirtschaftliche Ausnützung betr." (vgl. Drucksache Nr. 51a).
2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907
Ausgabe Titel I bis VII, IX bis XI, XX und XXI,
Einnahme Titel I und II
— Drucksache Nr. 11 —
sowie Nachtrag zu Titel IX — Druckf. Nr. 7 —
und damit in Verbindung
Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Petition des badischen Amtsregistratorenvereins um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare.

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 50.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Duffner.
	Müller.
	Ihrig.
	Frhr. v. Gleichenstein.

---

44. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, 15. März 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Glockner und Weingärtner, die Ministerialräte Dr. Nieser, Flad und Frhr. von Reck, die Oberamtmänner Dr. Schneider und Franz, Amtmann Dr. Paul; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dr. Gönner, Muser und Roesch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet nach $^1/_4$10 Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des Wilhelm Eppel von Limbach um Rechtshilfe.
Geht an die Petitionskommission.
2. Bitte der Gemeinden des kleinen Wiesentales um Erstellung einer Eisenbahn betr.
Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
3. Schreiben des Präsidenten Groß. Finanzministeriums des Inhalts, daß im Einverständnis mit den übrigen beteiligten Ministerien auch die Ziffer 4 der Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen., das Submissionswesen und die Begünstigung der Meister betr. — Kammerdrucksache Nr. 50 — gleich den übrigen Punkten durch ihn, den Präsidenten des Großh. Finanz-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ministeriums, werde beantwortet werden. Bezüglich des Zeitpunktes der Beantwortung wird beigefügt, daß sie jederzeit stattfinden könne.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht lieg vor: Bericht der Budgetkommission über Ausgabetitel X und Einnahmetitel III des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Unterrichtswesen), Mittel- und Volksschulen. Berichterstatter Abg. Obkircher. — Druckf. Nr. 10c (II). —

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort der Abg. Fehrenbach, der unrichtige Ausführungen in der neuen badischen Schulzeitung namens der Schulkommission richtig stellt.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung der Denkschrift der Großh. Regierung „die Wasserkräfte des Oberrheins von Neuhausen bis Breisach und ihre wirtschaftliche Ausnützung betr.** (vergl. Drucksache Nr. 51a).
2. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907**
   Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI, Einnahme Titel I und II — Druckf. Nr. 11 — **sowie Nachtrag zu Titel IX** — Druckf. Nr. 7 — **und damit in Verbindung**
   Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Petition des badischen Amtsregistratorenvereins um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare.
   Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

In der Reihe der gemeldeten Redner erhält, und zwar zuerst zu Punkt 2, das Wort der Abg. Wittemann; es folgen die Abgg. Belzer, Lehmann, Schüler, Banschbach, Vogel, Breitner und der Minister des Innern, Dr. Schenkel.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung erhält das Wort der Abg. Obkircher; derselbe beantragt im Auftrage der Parteien, die Denkschrift der Großh. Regierung der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen. Das Haus stimmt dem Antrage zu.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Freitag, den 16. März 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: gegen 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

45. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. März 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub und Weingärtner, die Ministerialräte Dr. Nieser, Flad und Frhr. von Reck, die Oberamtmänner Dr. Schneider und Franz, Amtmann Dr. Paul; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Bechtold, Dr. Blankenhorn, Dr. Frank, Dr. Gönner und Süßkind.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des früheren Ratschreibers Emil Benetz von Durbach um Zurückerstattung der zur Fürsorgekasse bezahlten Beiträge.

   Geht an die Petitionskommission.

2. Bitte der Landesverwaltung Baden des süddeutschen Eisenbahnerverbandes um Regelung und Verbesserung ihrer Einkommens- und Arbeitsverhältnisse sowie ihrer Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung.

   Geht an die Budgetkommission.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907, Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI, Einnahme Titel I und II — Drucksache Nr. 11 —

sowie Nachtrag zu Titel IX — Drucksache Nr. 7 —

und damit in Verbindung

Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Petition des badischen Amtsregistratorenvereins um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare.

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Der Präsident erteilt als erstem eingeschriebenen Redner das Wort dem Abg. Schmidt-Bretten. An der Debatte beteiligen sich ferner: die Abgg. Pfeiffle, Quenzer, Obkircher, Reiff, Leiser, Wittemann-Donaueschingen, Schmidt-Bretten und Eichhorn, ferner Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Geh. Oberregierungsrat Weingärtner und Ministerialrat Dr. Nieser, die Abgg. Dr. Binz, Fehrenbach, Breitner und Kolb.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Gießler, Schmidt-Bretten, Rebmann, Obkircher, Schmidt-Bretten, zur Geschäftsordnung der Abg. Wittum.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierauf wird die Sitzung abgebrochen.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Samstag, den 17. März 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr 10.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:
Dr. Wilckens. Duffner.
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

---

46. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. März 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub und Weingärtner, die Ministerialräte Dr. Nieser, Flad und Frhr. von Reck, die Oberamtmänner Dr. Schneider und Franz, Amtmann Dr. Paul; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten Dr. Gönner.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Budgetkommission über Ausgabe Titel VIII, XIV und XV, sowie Einnahme Titel V und VI des Budgets Großh. Ministeriums des Innern (Gewerbe und Statistik). Berichterstatter Abg. Neuhaus — Drucksache Nr. 11a. —

Nach Eröffnung der Sitzung wird sofort in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907
Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI,
Einnahme Titel I und II.
— Drucksache Nr. 11. —
sowie Nachtrag zu Titel IX.
— Drucksache Nr. 7. —
und damit in Verbindung
Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Petition des badischen Amtsregistratorenvereins um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare.

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Es wird in die Spezialberatung der einzelnen Titel des Berichts des Abg. Fehrenbach eingetreten; der Präsident ruft die Titel und ihre einzelnen Paragraphen nacheinander auf.

Zu Titel I sprechen Abg. Eichhorn und Minister Dr. Schenkel.

Zu Titel II, III, IV, V, VI, VII ergreift niemand das Wort.

Zu Titel IX sprechen Abg. Muser, Ministerialrat Dr. Nieser, die Abgg. Venedey, Frühauf, Brodmann, Rebmann, Dr. Frank, Minister Dr. Schenkel, Geh. Oberegierungsrat Dr. Glockner, Abg. Kräuter, nochmals Minister Dr. Schenkel.

Zur Geschäftsordnung sprechen sodann die Abgg. Geck, Eichhorn und Dr. Binz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Verhandlungen werden sodann abgebrochen um 12^{20} Uhr.

Nächste Sitzung am

Dienstag, den 20. März 1906,

vormittags $^1/_2$ 10 Uhr.

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Müller.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.

---

47. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. März 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub und Weingärtner, die Ministerialräte Dr. Nieser und Frhr. von Reck, die Oberamtmänner Dr. Schneider und Franz, Amtmann Dr. Paul; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Gierich, Dr. Gönner, Goerlacher, Leiser, Mayer-Mannheim, Neuhaus und Roesch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 50.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte der Gemeinderäte Bretten, Kürnbach und Mühlbach um Erbauung einer Nebenbahn Bretten—Derdingen—Kürnbach—Mühlbach betr.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

2. Bitte des Verbands badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner, die Regelung der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der Rechner betr.

   Geht an die Sonderkommission für das Fürsorgegesetz.

3. Petition der Handwerkskammern, die Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts betr.

   Geht an die Schulkommission.

4. Petition vieler Interessenten sowie einer großen Anzahl von Gemeinderäten aus den Amtsbezirken St. Blasien, Waldshut, Säckingen, Bonndorf, die Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn St. Blasien—Rheintal.

   Übergeben von dem Abg. Blümmel.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

5. Urlaubsgesuche der Abgg. Mayer-Mannheim, Gierich, Neuhaus.

   Der Urlaub wird bewilligt.

6. Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Einladung der Kammermitglieder zur Besichtigung der bei Großh. Generaldirektion ausgestellten preisgekrönten oder zum Ankauf empfohlenen Fassaden-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

entwürfe und des von der Großh. Generaldirektion gefertigten Entwurfs für das Aufnahmsgebäude am neuen Personenbahnhof Karlsruhe.

Dient zur Kenntnisnahme.

7. Schreiben Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts an das Archivariat mit einer Anzahl Sonderabdrücke aus Nr. IX des Staatsanzeigers von 1906, enthaltend die Bekanntmachung genannten Ministeriums, die Zuständigkeit der Grundbuchhilfsbeamten zur Ausstellung von Zeugnissen und Auszügen aus dem Grundbuch betr.

Auflegung im Archivariat.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel 1 des Budgets des Großh. Finanzministeriums (Forst- und Domänenverwaltung). — Drucksache Nr. 12a. —

Berichterstatter: Abg. Breitner.

In die Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907, Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI, Einnahme Titel I und II

— Drucksache Nr. 11 —

sowie Nachtrag zu Titel IX

— Drucksache Nr. 7 —

und damit in Verbindung

Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Petition des badischen Amtsregistratorenvereins um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach

und zwar Fortsetzung bei Titel IX: Bezirksverwaltung und Polizei

wird eingetreten.

Es erhalten das Wort die Abgg. Eichhorn, Venedey, Dr. Binz, Fehrenbach, Minister Dr. Schenkel.

Hierauf wird die Sitzung abgebrochen. Nächste Sitzung

Mittwoch, den 21. März 1906,
vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr mittags.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Duffner.
Ihrig.

48. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. März 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub und Weingärtner, die Ministerialräte Dr. Nieser und Frhr. von Reck, die Oberamtmänner Dr. Schneider und Franz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Gierich, Dr. Gönner, Kopf, Mayer-Mannheim, Neuwirth und Roesch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet gegen $^1/_2$10 Uhr.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Resolution und Petition der Vertreter badischer Eisenbahnbeamten- und Eisenbahnarbeitervereine wegen Verbesserung der Lage des durch sie vertretenen Eisenbahnpersonals.

Geht an die Budgetkommission.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI, Einnahme Titel I und II

— Drucksache Nr. 11. —

sowie Nachtrag zu Titel IX.

— Drucksache Nr. 7. —

und damit in Verbindung

Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Petition des badischen Amtsregistratorenvereins um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach

und zwar Fortsetzung bei Titel IX: Bezirksverwaltung und Polizei.

In der Reihe der eingeschriebenen Redner erhält zunächst das Wort der Abg. Frühauf; es folgen die Abgg. Dr. Heimburger, Lehmann, Kräuter, Schmidt-Bretten, Wittum, Dr. Frank, Rebmann, Duffner, Meyr-Lahr und Müller, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, die Abgg. Süßkind, Eichhorn, Dieterle, Dr. Binz, Lehmann, Eichhorn (zum dritten Male mit Zustimmung des Hauses), Birkenmayer und Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner.

Die Beratung zu Titel IX im allgemeinen und über § 1 wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Die Anforderung in dem berichtigten Betrage von jährlich 1 952 500 ℳ — Kommissionsbericht Seite 5 — ist genehmigt.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort die Abgg. Fehrenbach und Eichhorn.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

Freitag, den 23. März 1906,
vormittags 9 Uhr,

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: nach $^3/_4$2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

49. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. März 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub und Weingärtner, die Ministerialräte Dr. Nieser und Frhr. v. Reck, Oberamtmann Franz, Amtmann Dr. Paul; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Frühauf, Geck, Gierich, Dr. Gönner und Mayer-Mannheim.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Vorstellung der Bureau- und Kanzleiassistenten sowie der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen der Staatseisenbahnverwaltung wegen Verbesserung ihrer Gehalts- und Anstellungsverhältnisse.

   Geht an die Budgetkommission.

2. Bitte einer Anzahl Gemeinden um Herstellung einer normalspurigen Nebenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim—Sinsheim nach Waibstadt.

   Übergeben vom Abg. Neuwirth.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

3. Bitte der Gemeinde Weingarten Amts Durlach um Gewährung einer Beihilfe zur Errichtung einer Wasserversorgungsanlage.

   Geht an die Petitionskommission.

4. Bitte des Maurers Nazzareno Luccarini von Steinen bei Lörrach um Rechtshilfe wegen verweigerter Naturalisation.

   Übergeben vom Abg. Roesch.

   Geht an die Petitionskommission.

5. Schreiben des Herrn Ministers des Innern mit den Akten über die Nachwahl eines Abgeordneten im 53. Landtagswahlkreis (Bretten-Bruchsal).

   Übergabe der Akten an die Wahlprüfungskommission.

6. Schreiben des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit 2 Anlagen, Denkschrift über „die seismischen Stationen Durlach und Freiburg i. B."

   Auflegung beim Archivariat.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Budgetkommission über Ausgabe Titel XII und XIII sowie Einnahme Titel III und IV

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Budgets Großh. Ministeriums des Innern (Heil- und Pflege-, Besserungs- und Erziehungsanstalten), Berichterstatter: Abg. Wiest. — Druckf. Nr. 11 b. —

Der Präsident teilt mit, daß gestern von der Budgetkommission die bei der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen befindlichen Pläne des Neubaues des Bahnhofes Karlsruhe eingesehen worden seien, und macht darauf aufmerksam, daß diese Pläne auch heute nachmittag von 3 Uhr ab und zur gleichen Zeit am nächsten Dienstag zur Einsichtnahme bei der Großh. Generaldirektion aufliegen.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI, Einnahme Titel I und II.

— Drucksache Nr. 11. —

sowie Nachtrag zu Titel IX.

— Drucksache Nr. 7. —

und damit in Verbindung

Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Petition des badischen Amtsregistratorenvereins um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare.

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach,

und zwar Fortsetzung bei Titel IX: Bezirksverwaltung und Polizei.

Erledigt ist Titel IX A § 1. Der Präsident ruft auf § 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9. Das Wort erhalten hierzu die Abgg. Weißhaupt, Dr. Schneider, Ministerialrat Dr. Nieser, die Abgg. Dr. Schneider und Weißhaupt; es wird weiter aufgerufen: § 10, 11, 12. Zum letzten Paragraphen erhalten das Wort die Abgg. Birkenmayer, Wittemann-Donaueschingen, Minister Dr. Schenkel, die Abgg. Dieterle und Birkenmayer. Der Präsident ruft weiter auf: § 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19. Zum letzten Paragraphen sprechen die Abgg. Neck, Wiedemann-Bruchsal, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner. § 20 wird aufgerufen. Es erhalten dazu das Wort die Abgg. Reiff, Dieterle, Minister Dr. Schenkel; zu § 21 sprechen die Abgg. Neuwirth, Kramer, Duffner, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Abgg. Kramer, Venedey, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Abg. Neuwirth. Es wird aufgerufen § 22, 23, 24, 25, 26.

B. Außerordentlicher Etat. Hierzu beantragt die Kommission, mit Rücksicht auf eine eingelaufene Petition der Kreise die Beratung und Beschlußfassung über § 1 auszusetzen. Der Antrag wird widerspruchslos angenommen.

Der Präsident ruft auf: § 2, 3. Zum Paragraphen 3 erhält das Wort der Abg. Gießler. Der Präsident schlägt vor, mit der Beratung des § 3 auch diejenige zum § 6 zu verbinden; dem Vorschlage wird nicht widersprochen und die Diskussion auf § 6 ausgedehnt. An der Beratung beteiligen sich sodann die Abgg. Armbruster, Kopf, Leiser, Geppert, Ihrig, Dr. Weygoldt, Bechtold, Dr. Binz, Pfeiffle, Wittemann-Donaueschingen, Brodmann, Geh. Oberregierungsrat Straub, die Abgg. Blümmel, Kopf, Brodmann, Pfeiffle, Schmidt-Bretten, Birkenmayer, Geh. Oberregierungsrat Straub.

Die §§ 3 und 6 sind damit erledigt. Der Präsident ruft auf § 4, 5. Zu § 5 erhält das Wort der Abg. Gießler, Geh. Oberregierungsrat Straub. Der Präsident ruft ferner auf § 7, 8. Das Wort erhält der Abg. Dieterle. Es wird ferner aufgerufen § 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15. Das Wort erhält der Abg. Weißhaupt, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner.

Der Präsident ruft weiter auf: Titel X § 1 und erteilt das Wort den Abgg. Muser, Duffner, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner. Der Präsident ruft ferner auf § 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17.

Titel XI A § 1, 2. Das Wort erhält der Abg. Schmidt-Bretten. Es gelangt zum Aufruf § 3. Hierzu liegt ein besonderer Antrag der Budgetkommission auf Genehmigung der Nachforderung in Drucksache Nr. 7 mit jährlich 2500 ℳ = 5000 ℳ vor. Derselbe wird angenommen. Das Wort erhält der Abg. Wiedemann-Bruchsal, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Abg. Rohrhurst. Es wird weiter aufgerufen § 4. Das Wort erhalten die Abgg. Meyr-Lahr, Duffner, Minister Dr. Schenkel. Zu § 5 erhält das Wort der Abg. Banschbach.

Der Präsident ruft auf § 6, 7, 8, 9. Das Wort erhalten der Abg. Pfeiffle, Geh. Oberregierungsrat Weingärtner, die Abgg. Kräuter, Dr. Blankenhorn, Kräuter, Minister Dr. Schenkel, Abg. Kräuter; § 10.

Der Präsident schlägt vor, die Sitzung abzubrechen.

Zur Geschäftsordnung schlägt Abg. Dieterle vor, eine Nachmittagssitzung abzuhalten. Abg. Wittum wendet sich dagegen und beantragt, hier abzubrechen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. Fehrenbach befürwortet den Wunsch des Abg. Dieterle, um mit der Tagesordnung heute fertig zu werden. Abg. Eichhorn beantragt Vertagung auf morgen; Abg. Dr. Binz schließt sich diesem Vorschlage an. Hierauf zieht Abg. Fehrenbach seinen Wunsch zurück.

Der Präsident bemerkt, daß die Mehrheit für Vertagung zu sein scheine, und schlägt vor, die nächste Sitzung morgen

Samstag, den 24. März 1906,
vormittags 9 Uhr,

abzuhalten, welcher Vorschlag die Zustimmung des Hauses findet.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.
2. Beratung der mündlichen Berichte der Wahlprüfungskommission über die Nachwahlen bezw. über die Ersatzwahl
   a. im 51. Wahlkreis (Stadt Bruchsal),
      Berichterstatter: Abg. Zehnter.
   b. im 39. Wahlkreis (Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe).
      Berichterstatter: Abg. Wittum.
   c. im 8. Wahlkreis (Bonndorf-Waldshut),
      Berichterstatter: Dr. Binz.
   d. im 34. Wahlkreis (Bühl-Baden),
      Berichterstatter: Abg. Eichhorn.
   e. im 53. Wahlkreis (Bretten-Bruchsal),
      Berichterstatter: Abg. Hennig.
3. Beratung der Berichte der Petitionskommission über
   a. die Bitte des Franz Heid in Basel um Rechtshilfe,
      Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe.
   b. die Bitte des Lokomotivführers a. D. Wilhelm Gröner von Konstanz um Gewährung einer Pension nach dem Beamtenfürsorgegesetz,
      Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe.
   c. die Bitte des Invaliden Ludwig Bellm in Mannheim um Unterstützung,
      Berichterstatter: Abg. Belzer.
   d. die Bitte des Landwirts Martin Bock in Leutershausen um Übernahme von Verpflegungskosten für seinen Sohn Valentin auf die Staatskasse,
      Berichterstatter: Abg. Gierich.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr 10.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Duffner.
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

50. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. März 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Gockner und Weingärtner, die Ministerialräte Dr. Nieser und Frhr. von Reck, Oberamtmann Franz; später Ministerialdirektor Schulz, Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Geck, Dr. Gönner, Hennig, Mayer-Mannheim und Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens und des I. Vizepräsidenten Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte der in Adelsheim wohnhaften etatmäßigen Beamten um Einreihung der Stadt Adelsheim in die vierte Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs.

   Geht an die Petitionskommission.

2. Petition des Gemeinderats Dittwar, die Eisenbahn zwischen Walldürn und Tauberbischofsheim betr.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

3. Petition des Gemeinderats Schwetzingen, den Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes und Amtsgefängnisses in Schwetzingen betr.

4. Bitte einer Anzahl Kanzleigehilfen (Zivilanwärter) der Großh. Staatseisenbahnverwaltung um Regelung der Einkommens- und Beförderungsverhältnisse.

   Gehen an die Budgetkommission.

Es wird sodann in die heutige Tagesordnung eingetreten, nämlich:

1. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907**
   Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI
   Einnahme Titel I und II.
   — Drucksache Nr. 11. —
   und damit in Verbindung
   Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Petition des badischen Amtsregistratorenvereins um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare.
   Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.
   und zwar: Fortsetzung bei Titel XIB: Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.
2. **Beratung der mündlichen Berichte der Wahlprüfungskommission über die Nachwahlen bezw. über die Ersatzwahl**
   a. im 51. Wahlkreis (Stadt Bruchsal),
   Berichterstatter: Abg. Zehnter;
   b. im 39. Wahlkreis (Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe),
   Berichterstatter: Abg. Wittum;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. im 8. Wahlkreis (Bonndorf-Waldshut),
Berichterstatter: Dr. Binz;

d. im 34. Wahlkreis (Bühl-Baden),
Berichterstatter: Abg. Eichhorn;

e. im 53. Wahlkreis (Bretten-Bruchsal),
Berichterstatter: Abg. Hennig.

3. Beratung der Berichte der Petitionskommission über

a. die Bitte des Franz Heid in Basel um Rechtshilfe,
Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe;

b. die Bitte des Lokomotivführers a. D. Wilhelm Gröner von Konstanz um Gewährung einer Pension nach dem Beamtenfürsorgegesetz,
Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe;

c. die Bitte des Invaliden Ludwig Bellm in Mannheim um Unterstützung,
Berichterstatter: Abg. Belzer;

d. die Bitte des Landwirts Martin Bock in Leutershausen um Übernahme von Verpflegungskosten für seinen Sohn Valentin auf die Staatskasse,
Berichterstatter: Abg. Gierich.

Zu 1 wird wird zunächst dem Abg. Gierich, der in den letzten Tagen krank war, gestattet, nochmals zum Titel IX zu sprechen. Darauf erwidert Ministerialrat Dr. Nieser.

Zu Titel XI B, § 1 erhalten das Wort Abg. Dieterle, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Banschbach, Obkircher, Dr. Weygoldt, nochmals Dieterle, Eichhorn, Fehrenbach, Ihrig, Dr. Binz, Dr. Frank. Es werden sodann die weiteren Paragraphen des Titels aufgerufen. Zu § 4 sprechen Abg. Süßkind, Ministerialrat Dr. Nieser, nochmals Abg. Süßkind.

Zu den §§ 5 und 6, die zusammen zur Diskussion gestellt werden, spricht Abg. Dr. Blankenhorn.

Der Präsident teilt hierauf mit, daß die Großh. Regierung um die Ermächtigung bitte, die hier in Betracht kommenden Bauten noch vor Erlassung des Finanzgesetzes in Angriff nehmen zu dürfen. Das Haus gibt seine Zustimmung.

Zu § 9 spricht Abg. Dr. Weygoldt.

Zu Titel XX und XXI der Ausgaben, sowie Titel I und Titel II der Einnahmen ergreift niemand das Wort.

Die Spezialberatung wird hierauf geschlossen. Der Schlußantrag der Budgetkommission (vgl. Protokoll der 40. Sitzung) geht dahin, die Titel I bis mit IX, letzteren mit der Berichtigung bei A § 1 — s. Kommissions-Bericht S. 5 —, weiter Titel X und XI sowie XX und XXI der Ausgaben, ferner Titel I und II der Einnahmen mit folgender Modifikation zu genehmigen:

a) Bei Titel IX B § 1 (Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege) ist ein Betrag von 350 000 ℳ angefordert; über diese Position wird die Beschlußfassung ausgesetzt und die Anforderung des außerordentlichen Etats mit 1 069 500 ℳ also um 350 000 ℳ gekürzt (vgl. Prot. der 49. öffentlichen Sitzung).

b) Bei Titel XI (Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten) soll infolge der Nachtragsforderung der Großh. Regierung (siehe Prot. der 40. und 49. Sitzung) die Summe im ordentlichen Etat von 250 980 ℳ auf 255 980 ℳ erhöht werden.

Der Antrag der Budgetkommission wird mit allen gegen 7 Stimmen angenommen.

Der fernere Antrag der Budgetkommission:

Die Bitte des badischen Amtsregistratorenvereins um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Aktuare der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen mit dem Wunsche tunlichster Berücksichtigung bei der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs und bei Aufstellung des nächsten Staatsvoranschlags,

wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung erstatten namens der Wahlprüfungskommission mündlichen Bericht:

a. Abg. Zehnter über die Nachwahl im 51. Wahlkreis (Stadt Bruchsal), gewählt Abg. Wiedemann;

b. Abg. Wittum über die Nachwahl im 39. Wahlkreis (Ettlingen-Rastatt-Karlsruhe), gewählt Abg. Belzer;

c. Abg. Dr. Binz über die Nachwahl im 8. Wahlkreis (Bonndorf-Waldshut), gewählt Abg. Wittemann;

d. Abg. Eichhorn über die Ersatzwahl im 34. Wahlkreis (Bühl-Baden), gewählt Abg. Schmunck;

e. Abg. Zehnter anstelle des verhinderten Abg. Hennig über die Nachwahl im 53. Wahlkreis (Bretten-Bruchsal), gewählt Abg. Schmidt-Bretten.

Sämtliche Berichterstatter beantragen namens der Wahlprüfungskommission, die Wahlen für unbeanstandet zu erklären, und das Haus stimmt jeweils zu. Geh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Oberregierungsrat Dr. Glockner spricht zu 2d (Ersatzwahl im 34. Wahlkreis).

Zu Punkt 3a der Tagesordnung erstattet Abg. Schmidt-Karlsruhe Bericht über die Petition des Franz Heid in Basel um Rechtshilfe.

Erster Vizepräsident Zehnter übernimmt den Vorsitz. Der Berichterstatter stellt namens der Petitionskommission den Antrag:

„1. über die Petition, soweit sie sich als Beschwerde gegen die widerfahrene Behandlung darstellt, zur Tagesordnung überzugehen;

2. die Petition, soweit sie die Bewilligung der Befreiung von dem gesetzlichen Ehehindernis des Ehebruchs anstrebt, der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen für den Fall, daß Petent sein Befreiungsgesuch erneut einbringen sollte."

Das Haus stimmt ohne Diskussion dem Antrage zu.

Zu Punkt 3c der Tagesordnung erstattet Abg. Belzer Bericht und stellt namens der Petitionskommission den Antrag:

„Die zweite Kammer wolle die Petition des Invaliden Ludwig Bellm vom 19. Januar 1906 der Großh. Regierung zur Erledigung in der von ihr bereits in Aussicht genommenen Art empfehlend zu überweisen."

Der Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Zu Punkt 3b erstattet Abg. Schmidt-Karlsruhe den Bericht und stellt namens der Petitionskommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die Petition des Wilhelm Gröner von Konstanz der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß dem Petenten, falls er infolge seines Leidens den ihm z. Zt. übertragenen Schreibdienst nicht mehr versehen kann, aus den Mitteln des allgemeinen Fonds der Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse auf Ansuchen eine Unterstützung in einem solchen Betrage gewährt werden möge, daß seine Gesamtbezüge annähernd den Betrag des Ruhegehalts im Falle der Anwendung des § 1 des Fürsorgegesetzes erreichen."

An der Diskussion beteiligen sich Abg. Venedey, Ministerialdirektor Schulz und nochmals Abg. Venedey. Der Berichterstatter spricht das Schlußwort.

Der Antrag der Petitionskommission wird sodann als angenommen erklärt.

Zu Punkt 3d berichtet namens der Petitionskommission der Abg. Gierich über die Petition des Landwirts Martin Bock in Leutershausen und stellt den Antrag auf

„Übergang zur Tagesordnung."

Das Haus stimmt ohne Diskussion diesem Antrage zu.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung wird auf

Montag, den 26. März 1906,
nachmittags ½5 Uhr

anberaumt mit der

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907,
Ausgabe Titel XII und XIII,
Einnahme Titel III und IV:
Heil- und Pflegeanstalten, Besserungs- und Erziehungsanstalten, sowie
die Petition der Werkmeister, Oberwärter und Wärter der Heil- und Pflegeanstalten um Besserstellung. — Drucksache Nr. 11 b. —

Berichterstatter: Abg. Wiest.

Schluß der Sitzung ¾1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Ihrig.
Der I. Vizepräsident:	Müller.
Zehnter.	Frhr. v. Gleichenstein.

51. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. März 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, die Ministerialräte Dr. Nieser und Flad; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Frühauf, Dr. Gönner und Hilbert.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 50.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des Schutzmanns a. D. August Graf in Mühlburg um Pension. — Übergeben vom Abg. Frühauf.
   Geht an die Petitionskommission.
2. Petition der Gemeinderäte und Interessenten der Gemeinden Bauschlott, Dürrn, Eisingen, Göbrichen, Nußbaum, die Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten betr.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
3. Bitte der Katharina Speck, Witwe des Bahnwarts Zacharias Speck in Karlsruhe, um Unterstützung.
   Geht an die Petitionskommission.
4. Urlaubsgesuch des Abg. Hilbert für 2 Tage.
   Wird bewilligt.
5. Anzeige der Abgg. Bechtold und Gen., daß ihr „Gesetzesvorschlag, die Strafrechtspflege betr." — Drucksache Nr. 28 — zurückgezogen wird.
   Drucklegung und Verteilung.

Zur Tagesordnung

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel XII und XIII,

Einnahme Titel III und IV,

Heil- und Pflegeanstalten, Besserungs- und Erziehungsanstalten, sowie

die Petitionen der Werkmeister, Oberwärter und Wärter der Heil- und Pflegeanstalten um Besserstellung.

— Drucksache Nr. 11b. —

Berichterstatter: Abg. Wiest

erhält das Wort der Berichterstatter, Abg. Wiest.

Er stellt namens der Budgetkommission Antrag auf Genehmigung sämtlicher Anforderungen.

Zur allgemeinen Beratung über Titel XII der Ausgabe erhalten das Wort die Abgg. Morgenthaler, Pfefferle, Geck, Büchner, Hergt, Lehmann, Venedey, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Abg. Geck, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Bei der Einzelberatung, in welcher sämtliche Paragraphen des Titels aufgerufen werden, meldet sich niemand zum Wort, ebenso bei der Aufrufung der einzelnen Paragraphen des Titels III der Einnahme.

Der Präsident erklärt beide Titel für angenommen.

Desgleichen wird für angenommen erklärt der Antrag der Budgetkommission: die Petitionen der Werkmeister, Oberwärter und Wärter der Heil- und Pflegeanstalten um Besserstellung der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner bittet das Haus um die Ermächtigung, mit den Bauten der Anstalt Wiesloch schon jetzt beginnen zu dürfen; die Ermächtigung wird erteilt.

Zu Titel XIII der Ausgabe beantragt der Berichterstatter namens der Budgetkommission Genehmigung aller Anforderungen.

Bei der allgemeinen Beratung des Titels erhalten das Wort die Abgg. Schmidt-Bretten, Lehmann, Ministerialrat Flad, Abg. Schmidt-Bretten. Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der Aufrufung der Einzel-Paragraphen meldet sich niemand zum Wort, worauf der Präsident den Titel für angenommen erklärt.

Titel IV der Einnahme wird auf gleiche Weise angenommen.

Nächste Sitzung

Dienstag, den 27. März 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel X: Unterrichtswesen,
I. Höhere Unterrichtsanstalten.
— Drucksache Nr. 10c (I). —
Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr 5 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Ihrig.

52. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. März 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch und Geh. Oberregierungsrat Dr. Böhm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Gönner, Hilbert, Lehmann, Meyr-Lahr, Muser, Roesch, Schüler, Süßkind und Wiest.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet nach 9¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Gemeinderats Steinach um Abänderung der projektierten Straßenüberführung der Schwarzwaldbahn auf Gemarkung Steinach betr.
   Übergeben von dem Abg. Hennig.
   Geht an die Budgetkommission.
2. Petition des Stiftungsrats der kathol. Kirchengemeinde St. Märgen Amts Freiburg i. Br. und der Vertreter der politischen Gemeinden des Kirchspiels: St. Märgen, Hinterstraß, Wildgutach, Wagensteig, Oberibental (St. Peter), die Restauration der Pfarrkirche in St. Märgen, hier die Bitte um Zuweisung eines Staatsbeitrags hierzu betr.
   Übergeben von dem Abg. Wiest.
   Geht an die Petitionskommission.
3. Anträge:
   a. „Die Unterzeichneten stellen den Antrag:
   Die Großh. Regierung wird ersucht, alsbald dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Gemeindeordnung nach folgenden Grundsätzen ändert:
   1. Direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte;
   2. Beseitigung der Klasseneinteilung bei der Wahl der Bürgerausschüsse;
   3. Aktives und passives Wahlrecht für alle 21 Jahre alten deutschen Ortseinwohner;
   4. Beseitigung des Stimmrechts der Gemeinderäte in den Bürgerausschußsitzungen;
   5. Recht der Initiative für den Bürgerausschuß;
   6. Leitung des Bürgerausschusses durch einen von ihm zu wählenden Vorstand;
   7. Erweiterte Selbständigkeit der Gemeinden.

   Bechtold, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Horst, Kolb, Kramer, Kräuter, Lehmann, Pfeiffle, Roesch, Süßkind.

   b. „Die Unterzeichneten stellen den Antrag:
   Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, alsbald einen Gesetzentwurf betr. Revision der Städteordnung unter Berücksichtigung folgender Grundsätze vorzulegen:
   1. Die Wahl der Stadtverordneten und Stadträte ist eine geheime, gleiche und direkte unter Anwendung des Proportionalwahlsystems;

2. Die Wahl des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister erfolgt in direkter, gleicher und geheimer Abstimmung durch die in Nr. 3 bezeichneten Wahlberechtigten;
3. Wahlberechtigt ist jeder deutsche Ortsangehörige, der bis zum Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat;
4. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln ziehen den Verlust des Wahlrechts nicht nach sich;
5. Das Stadtverordnetenkollegium ist die beschließende Behörde, der Stadtrat die beratende und ausführende; er hat die Vorlagen für das Stadtverordnetenkollegium vorzubereiten und trägt die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse des Stadtverordnetenkollegiums; in den Stadtverordnetensitzungen haben die Stadträte nur beratende Stimme;
6. Die Mitglieder des Stadtrates und der Verwaltungskommissionen sollen für ihren Zeitaufwand entsprechend entschädigt werden;
7. Alle 3 Jahre findet die Gesamterneuerung des Stadtrats- und des Stadtverordnetenkollegiums statt;
8. Die Einberufung und Leitung des Stadtverordnetenkollegiums geschieht durch den Vorstand;
9. Die Ortspolizeiverwaltung wird vom Stadtrat geleitet.

Bechtold, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Horst, Kolb, Kräuter, Kramer, Lehmann, Roesch, Pfeiffle, Süßkind.

Die beiden Anträge sollen gedruckt und an die Mitglieder des Hauses verteilt werden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Präsident dem Hause bekannt, daß während der Abwesenheit des Abg. Schüler in Berlin der Abg. Schmunck an dessen Stelle in die Budget- und Steuerkommission eintreten soll.

Das Haus ist mit dieser Änderung einverstanden.

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel X: Unterrichtswesen

I. Höhere Unterrichtsanstalten

(einschließlich der in der 33. Sitzung zurückgestellten Anforderung unter Titel I § 1 von jährlich 700 ℳ Mehraufwand für einen zweiten Ministerialdirektor.)

— Drucksache Nr. 10 c (I). —

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort der Berichterstatter, Abg. Obkircher; derselbe stellt namens der Budgetkommission den Antrag:

1. Zu Titel I Ministerium:

§ 1 Gehalte bezüglich der Stelle eines zweiten Ministerialdirektors B 1, wofür eine Stelle nach B 3 in Wegfall kommt,

die Ausgabe im ordentlichen Etat für die Jahre 1906 und 1907 mit jährlich 700 ℳ;

2. Zu Titel X: Unterrichtswesen,

I. Höhere Lehranstalten:

a) die Ausgabe im ordentlichen Etat für die Jahre 1906 und 1907 mit jährlich 2 265 000 ℳ.

b) die Ausgabe im außerordentlichen Etat für beide Budgetjahre zusammen mit . 1 331 900 ℳ.
abzüglich der Ermäßigung bei
§ 6 mit . . . . . 4000 „
und abzüglich der in § 7 angeforderten . . . . . 6000 „
somit abzüglich von . . . 10 000 ℳ.
also mit restlich . . . . 1 321 900 „

zu genehmigen, dagegen die Ausgabe in § 6 von 10 000 ℳ. auf 6000 ℳ. zu ermäßigen und diejenige in § 7 mit 6000 ℳ zu streichen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Fehrenbach und Dr. Frank, Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, die Abgg. Rohrhurst, Quenzer, Rebmann, Dr. Heimburger und Geh. Oberregierungsrat Dr. Böhm.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

Donnerstag, den 29. März 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: gegen $^1/_2$2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Müller.
	Duffner.
	Ihrig.
	Frhr. v. Gleichenstein.

53. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. März 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Geh. Oberregierungsrat Dr. Böhm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Gönner, Roesch, Schüler, Venedey, Vogel und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens und des I. Vize-Präsidenten Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte der nichtetatmäßigen Beamten der Großh. badischen Eisenbahnverwaltung um Gehaltserhöhung.
   Geht an die Budgetkommission.
2. Nachtrag zu der Petition des Verbandes der badischen Grund- und Hausbesitzervereine, den Vermögenssteuer-Gesetzentwurf betr.
   Geht an die Steuerkommission.
3. Nachtrag zu der Petition des badischen Landstraßenwärtervereins, die Besserung der Dienstbezüge der Landstraßenwärter betr.
   Übergeben von dem Abg. Belzer.
   Geht an die Budgetkommission.
4. Bitte des Eisenbahnkomitees Merchingen Amt Adelsheim, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Osterburken nach Merchingen betreffend.
   Übergeben von dem Abg. Leiser.
5. Bitte der Orte Külsheim, Wertheim, Schweinberg, Steinfurt, Steinbach, Hundheim, Dörlesberg, Nassig, Sonderrieth, Nassigheim und Eiersheim, der Löwenstein-Wertheim-Rosenberg- und Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen Standesherrschaften sowie der Handelsgenossenschaft Wertheim, den Bau einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim—Külsheim nach Wertheim betr.
   Übergeben von dem Abg. Neuhaus.
   Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über Ausgabe Titel XVI und Einnahme Titel VII des Budgets Großh. Ministeriums des Innern (Landwirtschaft), Berichterstatter Abg. Schüler. — Drucksache Nr. 11 c. —

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Mini-

steriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel X: Unterrichtswesen,

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

(einschließlich der in der 33. Sitzung zurückgestellten Anforderung unter Titel I § 1 von jährlich 700 ℳ Mehraufwand für einen zweiten Ministerialdirektor).

— Drucksache Nr. 10c(I). —

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Das Wort erhält als erster Redner der Abg. Ihrig. An der Beratung beteiligen sich ferner die Abgg. Kräuter, Schmidt-Bretten, Kopf, Dr. Binz, Dr. Frank, Kopf, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch — Abg. Rohrhurst verzichtet auf das Wort —; es sprechen ferner Abgg. Obkircher, Dr. Heimburger, Rebmann, Geh. Oberregierungsrat Dr. Böhm. Während dessen Rede übernimmt der erste Vizepräsident Abg. Zehnter den Vorsitz. Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Kopf. Der Berichterstatter verzichtet aufs Wort.

Das Haus geht über zur Spezialberatung, Vizepräsident Zehnter ruft auf: A. Ordentlicher Etat, §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6. Außerordentlicher Etat §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6. Auf Grund früherer Absprache im Plenum ist § 7 erst bei der Beratung des Kultusetats zur Abstimmung zu bringen. Es wird weiter aufgerufen: §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16. Zur Geschäftsordnung erklärt der Abg. Geck, daß seine Partei den § 7 ablehnen werde, er beantrage Abstimmung. Präsident Zehnter läßt das Haus abstimmen, ob § 7 zur Abstimmung gelangen oder zurückgestellt werden soll. Mit allen gegen 11 Stimmen wird beschlossen, den § 7, wie abgesprochen, zurückzustellen. Abg. Obkircher beantragt zur Geschäftsordnung über den Kommissionsantrag Ziffer 1 und Ziffer 2 a, b (vgl. Protokoll der 52. Sitzung) abzustimmen, jedoch über b unter Ausscheidung der in § 7 geforderten Position von ℳ 6000.—. Der Kommissionsantrag wird mit dieser Einschränkung angenommen. Hierauf wird die Resolution auf S. 3 des Kommissionsberichts, lautend:

„Die Großh. Regierung ist zu ersuchen, bis zur Errichtung eines das Hoch-, Mittel- und Volksschulwesen, Künste und Wissenschaften umfassenden selbständigen Ministeriums eine Änderung der bestehenden Organisation des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts dahin eintreten zu lassen, daß der Großh. Oberschulrat aufgehoben und die Verwaltung der Hoch-, Mittel- und Volksschulen sowie der Künste und Wissenschaften einer neu zu bildenden Abteilung des genannten Ministeriums, in welcher das fachmännische Element die ihm nach seiner Bedeutung zukommende Vertretung findet, übertragen wird."

mit Mehrheit angenommen.

Der Präsident setzt hierauf die nächste Sitzung fest auf

Samstag, den 31. März 1906,
vormittags 9 Uhr

und schlägt vor, auf die Tagesordnung zu setzen:

Mittel- und Volksschulen, sowie die Petition der Zeichenlehrer.

Abg. Frühauf beantragt, das Volksschulbudget nicht auf die Tagesordnung zu nehmen. Zur Geschäftsordnung erhält das Wort der Abg. Obkircher.

Präsident Zehnter beantragt, bei seinem Vorschlag zu bleiben.

Zur Geschäftsordnung wird das Wort erteilt den Abgg. Frühauf, Geck und Gießler.

Präsident Zehnter bringt den Antrag Frühauf zur Abstimmung. Der Antrag wird abgelehnt.

Der Präsident stellt fest, daß gegen seinen Vorschlag ein weiterer Widerspruch nicht erhoben wurde und demgemäß für Samstag die Tagesordnung lautet:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel X } Unterrichtswesen
Einnahm Titel III }

Mittel- und Volksschulen, sowie die Petition des Vereins badischer Zeichenlehrer um Verbesserung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Zeichenlehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

— Drucksache Nr. 10c(II).

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Duffner.
Der I. Vize-Präsident:	Müller.
Zehnter.	Ihrig.
	Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

54. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 31. März 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Rat Becherer, Geh. Regierungsrat Schmidt, die Geh. Hofräte von Sallwürk und Dr. Weygoldt, Oberschulrat Rebmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dieterle, Duffner und Fehrenbach.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Stadtrats Lahr, den Neubau eines Bahnhofs in Lahr betr.
   Übergeben von dem Abg. Dr. Schneider.
   Geht an die Budgetkommission.
2. Petition, die Bahnverhältnisse in Konstanz, hier den Beitritt des Stadtrats Konstanz zu der Petition wegen Erbauung einer Eisenbahn von Mimmenhausen durch das Deggenhauser Tal nach Pfullendorf betr.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
3. Bitte des Bauernvereins Neuenburg a. Rh. Amts Müllheim um Erlaubnis zur Wiederanschaffung einer Schafherde seitens der Gemeinde.
   Geht an die Petitionskommission.
4. Bitte der Gemeinde Helmsheim Amts Bruchsal um Errichtung einer Haltestelle auf der Bahnstrecke Bruchsal—Bretten bei Station 6.
   Übergeben von dem Abg. Reiff.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
5. Bitte des Stadtrats Konstanz, die Bahnanlage in Konstanz betr.
   Geht an die Budgetkommission.
6. Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Einladung der Kammermitglieder zu einem parlamentarischen Abend am 5. April.
7. Schreiben des Herrn Ministers des Innern wegen Überlassung der Akten über die Abgeordnetenwahl im 8. Wahlkreis (Bonndorf-Waldshut) zur Benützung in der dienstpolizeilichen Untersuchung gegen einen Gemeindebeamten.

Nach Bekanntgabe der Einläufe begrüßt der Präsident den von schwerer Krankheit wiederhergestellten früheren langjährigen Präsidenten Herrn Abg. Dr. Gönner namens des Hauses zu seinem Wiedererscheinen in der Kammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. Dr. Gönner dankt dem Präsidenten und dem hohen Hause für die ihm erwiesene Teilnahme anläßlich seiner Erkrankung.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel X
Einnahme Titel III } **Unterrichtswesen,**

Mittel- und Volksschulen, sowie

die Petition des Vereins badischer Zeichenlehrer um Verbesserung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Zeichenlehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

— Drucksache Nr. 10c (II). —

Berichterstatter Abg. Obkircher.

Zunächst erhält der Berichterstatter, Abg. Obkircher das Wort.

Zur allgemeinen Beratung sprechen: Staatsminister Frhr. Dr. von Dusch, sodann die Abgg. Blümmel, Quenzer.

Die Verhandlungen werden sodann abgebrochen um 12 Uhr 10 Minuten.

Nächste Sitzung am

Montag, den 2. April 1906,
nachmittags 1/2 5 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung der Berichte der Petitionskommission über:
   a) die Bitte des Vereins badischer Untererheber um Verbesserung der Versorgungsverhältnisse der Untererheber und ihrer Hinterbliebenen,
      Berichterstatter: Abg. Frhr. v. Gleichenstein.
   b) die Bitte des Gauvorstands der Maschinisten- und Heizervereine im Großherzogtum Baden um Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion, Beseitigung der 24stündigen Wechselschicht und der Nebenarbeiten,
      Berichterstatter: Abg. Kräuter.
   c) die Bitte des pensionierten Straßenmeisters Josef Flach in Offenburg um Ruhegehaltserhöhung,
      Berichterstatter: Abg. Belzer.
2. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über:
   a) die Bitte der Gemeinden Tauberbischofsheim u. a. O. um Erbaunng einer Eisenbahn von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim,
      Berichterstatter: Abg. Leiser.
   b) die Bitte der Gemeinden Diersburg u. a. O. um Erbauung einer Bahn von Offenburg nach Lahr,
      Berichterstatter: Abg. Duffner.
   c) die Bitte der Gemeinde Mörtelstein um Errichtung einer Haltestelle in Mörtelstein,
      Berichterstatter: Abg. Morgenthaler.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.

55. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. April 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Geheimer Oberregierungsrat Straub; später der Präsident des Ministeriums des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Betriebsdirektor Engler; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Horst, Müller, Roesch und Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 45.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition eines großen Teils der Einwohnerschaft von Schwetzingen, den Amtsgerichtsneubau daselbst betr.
2. Die Verlegung des Karlsruher Personenbahnhofs, hier die Bitte des Gemeinderats Bulach um Errichtung einer Halte- und Güterabfertigungsstelle betr.
   Übergeben von dem Abg. Belzer.
   Gehen an die Budgetkommission.
3. Bitte der Rebleute aus den Gemeinden Altschweier, Bühlertal, Eisental, Kappelwindeck und Neuweier um besseren Schutz des Affentaler Rotweins.
   Übergeben von dem Abg. Schmunck.
   Geht an die Petitionskommission.
4. Bitte der Orte Brehmen, Erfeld und Waldstetten, die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim betr.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
5. Urlaubsgesuch des Abg. Müller wegen Ablebens seines Vaters.
   Der Urlaub wird bewilligt.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Budgetkommission über Ausgabe Titel V, VIII, IX, XIV und Einnahme Titel II, V, VI des Budgets Großh. Finanzministeriums.

Berichterstatter: Abg. Eichhorn.

— Drucksache Nr. 12 b. —

Zur Tagesordnung und zwar:

Zu Nr. 1a:

Bitte des Vereins badischer Untererheber um Verbesserung der Versorgungsverhältnisse der Untererheber und deren Hinterbliebenen

erhält das Wort der Berichterstatter Frhr. von Gleichenstein; er stellt namens der Petitionskommission den Antrag, die Petition der Regierung zu überweisen:

1. empfehlend in dem Sinne, daß mit der Umwandlung nichtetatmäßiger Untererheberstellen in etatmäßige tunlichst fortgefahren werde;
2. sodann zur Kenntnisnahme in dem Sinne, daß bei einer Revision des Beamtengesetzes eine Besserstellung der nicht wieder etatmäßig angestellten Untererheber bezüglich des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung in Erwägung gezogen werden möge, in der Art, ob nicht die vom Untererheber dem Staate in dieser Stelle weiter geleistete Dienstzeit beim Ausscheiden aus dem Untererheberdienste zu der bei der Pensionierung zu Grunde gelegten Dienstzeit hinzugerechnet werden kann, um dem Bediensteten auf diese Weise noch die Erdienung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eines höheren Ruhegehaltes und höherer Hinterbliebenenversorgung zu ermöglichen.

Es erhalten weiter das Wort: Abg. Ihrig und Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu Nr. 1b:

Bitte des Gauvorstandes der Maschinisten- und Heizervereine im Großherzogtum Baden um Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion, Beseitigung der 24 stündigen Wechselschicht und der Nebenarbeiten

berichtet Abg. Kräuter und stellt namens der Petitionskommission den Antrag:

Punkt I der Petition (Verstaatlichung der Dampfkesselrevision) der Großh. Regierung lediglich zur Kenntnisnahme zu überweisen;

Punkt II und III in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß

a) der § 12 der Dienstvorschriften für die Heizer dahin erweitert werde, daß Nebenarbeiten, soweit dies der Kesselbetrieb nicht zuläßt, verboten sind;

b) bei der Reichsregierung auf eine Änderung des des § 120 e der Gewerbeordnung in der im Kommissionsbericht angedeuteten Richtung hingewirkt werde.

Es spricht dazu der Geh. Oberregierungsrat Straub, ferner die Abgg. Kolb, Schmidt-Karlsruhe, Gierich, Kolb.

Der Antrag wird angenommen.

Zu Nr. 1c:

Bitte des pensionierten Straßenmeisters Joseph Flach in Offenburg um Ruhegehaltserhöhung

berichtet der Abg. Belzer und stellt namens der Petitionskommission den Antrag:

Die hohe Kammer wolle beschließen, über die Petition des Straßenmeisters Flach zur Tagesordnung überzugehen.

Es sprechen dazu die Abgg. Muser, Geck, ferner Geh. Oberregierungsrat Straub, dann Abg. Muser.

Der Antrag wird angenommen.

Zu Nr. 2a:

Bitte der Gemeinden Tauberbischofsheim u. a. O. um die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim

berichtet der Abg. Leiser. Er stellt namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen den Antrag:

Das hohe Haus wolle die Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Es sprechen dazu die Abgg. Dr. Schofer, Neuhaus, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abg. Kolb.

Der Antrag wird angenommen.

Zu Nr. 2b:

Bitte der Gemeinden Diersburg u. a. O. um Erbauung einer Bahn von Offenburg nach Lahr

berichtet der Abg. Duffner und stellt namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Es spricht dazu der Abg. Morgenthaler.

Der Antrag wird angenommen.

Zu Nr. 2c:

Bitte der Gemeinde Mörtelstein um Errichtung einer Haltestelle in Mörtelstein

berichtet der Abg. Morgenthaler und stellt namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen den Antrag:

Die hohe Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Es sprechen dazu die Abgg. Banschbach, Obkircher, dann Betriebsdirektor Engler, die Abgg. Neuwirth, Obkircher, Betriebsdirektor Engler, die Abgg. Banschbach, Neuwirth.

Der Antrag wird angenommen.

Nächste Sitzung

Dienstag, den 3. April 1906

vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel X
Einnahme Titel III
} Unterrichtswesen,
Mittel- und Volksschulen, sowie

die Petition des Vereins badischer Zeichenlehrer um Verbesserung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Zeichenlehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

— Drucksache Nr. 10c (II). —

Berichterstatter: Abg. Obkircher,

(Fortsetzung).

Schluß der Sitzung: 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident: Zehnter.

Die Sekretäre: Frhr. v. Gleichenstein. Ihrig. Duffner.

56. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. April 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Rat Becherer, Geh. Regierungsrat Schmidt, die Geh. Hofräte Dr. v. Sallwürk und Dr. Weygoldt, Oberschulrat Rebmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Müller und Veneden.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte der Gemeinden des Deggenhausertales um Erstellung einer normalspurigen Seitenbahn von Mimmenhausen über Deggenhausen—Ursprung nach Pfullendorf.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

2. Bitte des pensionierten Bahnwärters Karl J. Goldschmitt in Ettlingen um Erhöhung seines Ruhegehalts.

   Geht an die Petitionskommission.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel X
Einnahme Titel III } **Unterrichtswesen,**

Mittel- und Volksschulen, sowie

die Petition des Vereins badischer Zeichenlehrer um Verbesserung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Zeichenlehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

— Drucksache Nr. 10c (II). —

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Als erster eingeschriebener Redner erhält das Wort der Abg. Schmunck. An der Debatte beteiligen sich ferner: Abg. Dr. Binz, Geh. Rat Dr. Arnsperger, die Abgg. Dr. Schofer, Lehmann, Muser, nochmals Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Rat Becherer.

Hiermit werden um 1 Uhr 10 Min. die Verhandlungen abgebrochen.

Mit Zustimmung des Hauses werden in die Budgetkommission berufen (vertretungsweise für die nächste Zeit):

an Stelle des Abg. Dr. Heimburger der Abg. Frühauf,
" " " " Dr. Frank " " Kolb,
" " " " Dr. Schneider " " Rebmann.

Nach Mitteilung der Petitionskommission wird die Petition des J. Burkhard in Bruchsal um Rechtshilfe als zur Behandlung im Plenum ungeeignet befunden.

Der Präsident gibt dem Hause seine Zustimmung bekannt.

Nächste Sitzung am

Donnerstag, den 5. April 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.
Duffner.

57. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. April 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Rat Becherer, Geh. Regierungsrat Schmidt, die Geh. Hofräte Dr. von Sallwürk und Dr. Weygoldt, Oberschulrat Rebmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Müller, Schmidt-Bretten, Dr. Schneider und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet gegen 9 Uhr 20.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Die Bitte einer Anzahl Bürgermeister aus den Amtsbezirken Bühl und Achern um Ausdehnung der Fürsorge-Kasse der Gemeindebeamten auf die Bürgermeister mit Einkommen bis herab zu 800 *M.*

Geht an die Sonderkommission für die zu erwartende Regierungsvorlage.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betr., Berichterstatter Abg. Dr. Schneider. — Drucksache Nr. 38 a. —

Nach Verlesung der Einläufe wird sofort in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel X
Einnahme Titel III } **Unterrichtswesen,**

Mittel- und Volksschulen, sowie die Petition des Vereins badischer Zeichenlehrer um Verbesserung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Zeichenlehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

— Drucksache Nr. 10 c (II). —

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

In der Fortsetzung der Diskussion erhalten das Wort: Abg. Frühauf, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, die Abgg. Ihrig, Dr. Heimburger, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt, Abg. Rohrhurst; zur Geschäftsordnung sprechen noch die Abgg. Fehrenbach, Dr. Binz und Venedey.

Die Sitzung wird sodann um 1 Uhr 20 Minuten abgebrochen.

Die nächste Sitzung wird auf

Freitag, den 6. April 1906,
vormittags 9 Uhr,

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre: Ihrig. Frhr. v. Gleichenstein.

58. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. April 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Rat Becherer, Geh Regierungsrat Schmidt, die Geh. Hofräte Dr. von Sallwürk und Dr. Weygoldt, Oberschulrat Rebmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Hergt, Muser, Roesch, Schmidt-Bretten, Schmidt-Karlsruhe und Dr. Schneider.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um $^1/_2$10 Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition der Handelskammer für den Kreis Mannheim, den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes betr.

   Geht an die Steuerkommission.

2. Antrag der Abgg. Neuwirth u. Gen., die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr.

3. Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. auf Motion, die völlige Trennung von Staat und Kirche betr.

   Drucklegung und Verteilung, vorbehaltlich der weiteren Behandlung.

4. Schreiben des Herrn Geh. Rats Dr. Battlehner mit einer Anzahl von Exemplaren der gedruckten Abhandlung über „die Beteiligung des badischen Frauenvereins im Kampfe gegen die Tuberkulose" für die Mitglieder der Kammer.

   Überweisung an das Archivariat behufs Abgabe an die Mitglieder des Hauses auf ihr Verlangen.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über Ausgabe Titel VI und VII und Einnahme Titel III und IV des Budgets des Großh. Finanzministeriums (Steuer- und Zollverwaltung), Berichterstatter Abg. Lehmann. — Drucksache Nr. 12c. —

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Präsident bekannt, daß in die Eingemeindungskommission an Stelle des Abg. Schüler der Abg. v. Mentzingen treten soll.

Das Haus stimmt diesem Wechsel zu.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe Titel X
Einnahme Titel III } **Unterrichtswesen,**
Mittel- und Volksschulen, sowie
die Petition des Vereins badischer Zeichenlehrer um Verbesserung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Zeichenlehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. — Druckf. Nr. 10c(II). —
Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhält in der Reihe der eingeschriebenen Redner das Wort der Abg. Dieterle; es folgen Staatsminister Dr. Frhr. v. Dusch, der Abg. Gierich, Oberschulrat Rebmann, der Abg. Obkircher, Oberschulrat Rebmann, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger und Abg. Fehrenbach. Darauf gibt der Präsident dem Hause bekannt, daß ein Schlußantrag eingekommen sei, folgenden Inhalts:

Die Unterzeichneten beantragen Schluß der Debatte.
Dr. Binz, Gießler, Dr. Heimburger, Geck.

Der Schlußantrag wird mit allen gegen die Stimme des Abg. Ihrig angenommen.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Obkircher. Darauf wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

Samstag, den 7. April 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

---

59. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. April 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Rat Becherer, Geh. Regierungsrat Schmidt, die Geh. Hofräte Dr. von Sallwürk und Dr. Weygoldt, Oberschulrat Rebmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Brodmann, Dieterle, Franz, Neuwirth, Dr. Schneider und Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des I. Vicepräsidenten Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 10.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte der Stadtgemeinde Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses zur Erbauung eines Kurhauses und einer neuen Gewerbeausstellungshalle.
   Geht an die Petitionskommission.
2. Bitte der Firma Mayer und Schladerer in Feldberg um Verbreiterung der Straße Titisee—Feldberg und deren Aufnahme in den Landes- oder Kreisstraßenverband.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
3. Bitte der Steuereinnehmer von Mannheim um Wiedergewährung der bisherigen festen Vergütung.
   Geht an die Petitionskommission.
4. Bitte der Gemeinden Furtwangen, Schön-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wald und Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen.

Übergeben vom Abg. Duffner.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

5. Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Gen., betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchl. Vereine betreffend.
6. Schreiben des Präsidiums der ersten Kammer des Inhalts, daß diese
   a) von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1906 07 die Ausgaben unter Titel XI (Wissenschaften und Künste),
   b) von dem Budget des Großh. Ministeriums der Finanzen für 1906/07 die Ausgaben unter Titel I, II, III, XI, XII, XIII

   ebenfalls beraten und gleich der zweiten Kammer genehmigt habe.

Der Präsident gibt bekannt, daß an Stelle des Abg. Neuhaus Abg. Blümmel in die Budgetkommission eintreten soll. Das Haus stimmt dem zu.

Nach Eintritt in die Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel X / Einnahme Titel III } Unterrichtswesen,

Mittel- und Volksschulen, sowie

die Petition des Vereins badischer Zeichenlehrer um Verbesserung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Zeichenlehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten

— Drucksache Nr. 10 c (II).

Berichterstatter: Abg. Obkircher

(Spezialberatung)

erhalten das Wort beim Einzelaufruf der Positionen:

A. Ordentlicher Etat:

Zu Titel X § 7: Abgg. Süßkind, Wittemann-Donaueschingen.

Zu Titel X § 17: Abg. Wiedemann-Bruchsal.

Zu Titel X § 25: Abgg. Vogel, Wiedemann-Bruchsal, Venedey, Wittemann-Donaueschingen, Dr. Schofer, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger.

Zu Titel X § 26: Abg. Quenzer, Geh. Hofrat Dr. v. Sallwürk.

Zu Titel X § 28: Abg. Wiedemann.

Zu Titel X § 30: Abgg. Meyr-Lahr, Hennig, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt, Abgg. Goerlacher, Geppert, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt, Abg. Kräuter, Geh. Rat Dr. Arnsperger, Abg. Ihrig.

Zu Titel X § 34: Abg. Mayer-Mannheim.

Zu Titel X § 41: Abg. Pfeiffle, Geheimer Rat Dr. Arnsperger, Abg. Wiedemann-Bruchsal.

Zu Titel X § 44: Abgg. Rebmann, Meyr-Lahr, Geppert, Banschbach, Quenzer, Müller, Venedey, Dr. Frank.

Zu Titel X § 47: Abg Quenzer, Geheimer Rat Dr. Arnsperger, Abg. Dr. Frank, Geheimer Rat Dr. Arnsperger.

Zu Titel X § 49: Abg. Pfefferle.

Zu Titel X § 52: Abg. Ihrig.

Zu Titel X § 59: Abgg. Leiser, Banschbach, Müller, Geppert, Frhr. v. Gleichenstein.

Zu Titel X § 60: Abg. Wittemann.

Zu Titel X § 66: Abg. Venedey.

Der Einzelaufruf ist beendet und erklärt der Präsident alle Positionen für unbeanstandet und daher angenommen.

Bei

B. Außerordentlicher Etat

werden die Positionen vom Titel X Abt. II einzeln aufgerufen; es meldet sich niemand zum Wort.

Titel III, Einnahme, Ordentlicher Etat. Beim Einzelaufruf meldet sich niemand zum Wort.

Die Budgetkommission stellt den Antrag:

Zu Titel X der Ausgabe, Unterrichtswesen,

II. Mittel- und Volksschulen

A. die Ausgaben im ordentl. Etat für jedes der beiden Jahre 1906 und 1907 mit 8 902 835 *M.*

B. im außerordentl. Etat die Ausgaben für die beiden Budgetjahre zusammen mit 1 080 000 *M.*

Zu Titel III der Einnahmen, Unterrichtswesen, Mittel- und Volksschulen

die Einnahmen für jedes der beiden Jahre 1906 und 1997 mit . . 3 503 650 *M.*

zu genehmigen.

Dem Antrage der Kommission wird zugestimmt.

Sodann wird beraten die Petition des Vereins badischer Zeichenlehrer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es berichtet namens der Kommission Abg. Obkircher.

Der Berichterstatter stellt namens der Kommission den Antrag:

Das hohe Haus wolle die Bittschrift der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Es spricht dazu Geh. Rat Dr. Arnsberger.

Der Antrag der Kommission wird angenommen. Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung

Montag, den 23. April 1906,
nachmittags 1/2 5 Uhr.

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Sonderkommission für Eingemeindungen über
den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Stadtgemeinde Neckargemünd betr. — Druckf. Nr. 37 und 37a. —
Berichterstatter: Abg. Frhr. v. Mentzingen.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907
Ausgabe Titel XVI } für Förderung der
Einnahme Titel VII } Landwirtschaft
— Drucksache Nr. 11c. —
Berichterstatter: Abg. Schüler.

Der Präsident teilt mit, daß die Budgetkommission am Montag, Dienstag und Mittwoch noch weiterarbeiten werde, und schließt die Sitzung mit den besten Wünschen zu den Feiertagen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 5.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident: Zehnter.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Ihrig.
Duffner.

60. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. April 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, später der Minister des Innern, Dr. Schenkel, die Geh. Oberregierungsräte Weingärtner und Nebe, die Oberregierungsräte Märklin und Hafner, der technische Referent für Pferdezucht, Graf von Bismarck; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Franz, Geck, Saenger, Schmidt-Karlsruhe und Dr. Schneider.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens und des I. Vizepräsidenten Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet nach 4 1/2 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung heißt der Präsident die Herren Abgeordneten willkommen und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Verhandlungen auch in Zukunft einen guten und dem Lande zum Segen gereichenden Verlauf nehmen mögen.

Es werden sodann folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Bundes der Industriellen, Landesabteilung Baden und Rheinpfalz, den Entwurf eines badischen Vermögenssteuergesetzes betr.
Geht an die Steuerkommission.
2. Petition und Resolution, eingereicht von dem zur Erörterung der schwebenden Tariffrage zusammengetretenen Ausschusse zu Freiburg, die Reform der bad. Personentarife betr.
Geht an die Budgetkommission.
3. Bitte des Vereins der Grund- und Hausbesitzer in Offenburg, die Erstellung weiterer staatlicher Wohnhausbauten betr.
Geht an die Budgetkommission.
4. Bitte des Wilhelm Geppert von Grafenhausen Amts Ettenheim um Wiederanstellung.
Geht an die Petitionskommission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Bitte des Nebenorts Neusaß Amts Buchen um Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde.
   Übergeben von dem Abg. Dieterle.
   Geht an die Eingemeindungskommission.
6. Urlaubsgesuche der Abgg. Dr. Blanken, horn, Franz, Geck und Saenger.
   Der Urlaub wird genehmigt.

Folgende verhandlungsreife Druckberichte liegen vor:

1. Bericht der Budgetkommission zu der Summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und den Aufwand dafür.
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.
   — Drucksache Nr. 6a. —
2. Bericht der Eingemeindungskommission über den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Gemeinde Neckargemünd betr.
   Berichterstatter: Abg. Frhr. v. Mentzingen.
   — Drucksache Nr. 37a. —

Vor Eintritt in die Tagesordnung legt der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Allerhöchstem Kommissorium einen Gesetzentwurf, betreffend die Erbauung einer Bahn von Walldürn nach Hardheim, vor.

Drucklegung und Verteilung vorbehaltlich der weitern Behandlung.

Tagesordnung:

1. **Beratung des Berichts der Sonderkommission für Eingemeindungen über den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Stadtgemeinde Neckargemünd betr.**
   — Drucksachen Nr. 37 und 37a. —
   Berichterstatter: Abg. Frhr. v. Mentzingen.
2. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907**
   Ausgabe Titel XVI / Einnahme Titel VII } Für Förderung der Landwirtschaft.
   — Drucksache Nr. 11c. —
   Berichterstatter: Abg. Schüler.

Zu Punkt 1 erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Frhr. von Mentzingen; derselbe stellt nach einigen Ausführungen den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Gemeinde Neckargemünd betr., zustimmen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Quenzer.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen und der Präsident ruft auf: §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Zu keinem der aufgerufenen Paragraphen wird das Wort verlangt. Bei der hierauf vorgenommenen namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig und zwar mit 63 Stimmen angenommen.

Es folgt Punkt 2; das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Schüler. Derselbe beantragt namens der Kommission:

Die Ausgaben in Titel XVI:

a) im ordentlichen Etat mit . . .	1 279 000 ℳ
b) im außerordentlichen Etat mit	486 000 „
zusammen für je 2 Jahre . .	1 765 000 ℳ

Die Einnahmen in Titel VII:

a) im ordentlichen Etat mit . . .	22 540 ℳ
b) im außerordentlichen Etat mit	25 720 „
zusammen für je 2 Jahre . .	48 260 ℳ

zu genehmigen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten die Abgg. Müller, Frhr. von Gleichenstein, Weißhaupt und Kolb.

Während der Rede dieses Abgeordneten übernimmt der I. Vize-Präsident, Abg. Zehnter, für eine kurze Zeit den Vorsitz.

Hierauf wird die Sitzung abgebrochen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Dienstag, den 24. April 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907
Ausgabe Titel XVI / Einnahme Titel VII } Für Förderung der Landwirtschaft
— Drucksache Nr. 11c —
und (zu § 24 der Ausgabe, Ordentlicher Etat) über die Bitte der Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim um staatliche Unterstützung.
Berichterstatter: Abg. Schüler.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Müller.
Der I. Vizepräsident:	Ihrig.
Zehnter.	Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

61. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, 24. April 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Nebe, Oberregierungsrat Märklin, Oberregierungsrat Hafner, der technische Referent für Pferdezucht, Graf von Bismarck; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Breitner, Duffner, Franz, Geck, Saenger und Schmidt-Karlsruhe.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 25.

Der Präsident teilt mit, daß die Schulkommission die Eingabe des Wilhelm Mäncke aus Halle a. S., das Verbot jeglicher Körperstrafe in öffentlichen Schulen betr., einstimmig für nicht geeignet zur Verhandlung erklärt und er dazu seine Zustimmung gegeben habe.

Zur Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel XVI
Einnahme Titel VII } **Für Förderung der Landwirtschaft** — Drucksache Nr. 11c. —

und (zu § 24 der Ausgabe, Ordentlicher Etat) über die Bitte der Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim um staatliche Unterstützung.

Berichterstatter: Abg. Schüler

erhalten das Wort die Abgg. Morgenthaler, Frhr. von Mentzingen, Brodmann, Neuwirth, Minister des Innern Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Nebe; zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort Abg. Müller.

Nächste Sitzung

Donnerstag, den 26. April 1906,
vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

62. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. April 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Nebe, die Oberregierungsräte Märklin und Hafner, der technische Referent für Pferdezucht, Graf von Bismarck; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dr. Frank, Franz, Geck, Kopf, Dr. Weygoldt und Wiest.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um $^1/_2$10 Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Zweite Petition der Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, den Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer betr.
   Geht an die Steuerkommission.
2. Petition von Interessenten aus der Gemeinde Weingarten, die Wiederverteilung von Streulaub an die nutzungsberechtigten Bürger Weingartens betr.
   Übergeben von dem Abg. Eichhorn.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Präsident dem Hause mit, daß Seine Königl. Hoheit der Großherzog durch die Geburt eines schwedischen Prinzen im Jubiläumsjahre Urgroßvater geworden sei, und daß er dazu Sr. Kgl. Hoheit die herzlichsten Glück- und Segenswünsche des hohen Hauses darbringen wolle. Das Haus gibt mit lebhaftem Beifall seine Zustimmung.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel XVI
Einnahme Titel XII } **Für Förderung der Landwirtschaft** — Drucksache Nr. 11c — **und (zu § 24 der Ausgabe, Ordentlicher Etat) über die Bitte der Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim um staatliche Unterstützung.**

Berichterstatter: Abg. Schüler.

In Fortsetzung der Generaldebatte erhalten das Wort die Abgg. Duffner, Hilbert, Schüler, Obkircher, Pfefferle.

Die Verhandlungen werden sodann um 1 Uhr 40 Min. abgebrochen.

Der Präsident teilt noch mit, daß in die Vermögenssteuerkommission an Stelle des Abg. Duffner der Abg. Frhr. von Gleichenstein eintreten solle. Das Haus stimmt zu.

Die nächste Sitzung wird auf den

heutigen Nachmittag $^1/_2$5 Uhr

anberaumt mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Müller.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.

63. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. April 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Nebe, die Oberregierungsräte Märklin und Hafner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dr. Frank, Franz, Geck, Kramer, Lehmann, Mayer-Mannheim, Muser, Dr. Schneider, Süßkind, Vogel und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 5 Uhr 5.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Bitte der Gemeinde Schwaibach im Kinzigtal um Entschädigung für Nachteile durch den Bau des 2. Gleises der Schwarzwaldbahn.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Folgende verhandlungsreife Druckberichte liegen vor:

1. Bericht der Budgetkommission über Ausgabe Titel XVII—XIX und Einnahme Titel VIII und IX des Budgets Großh. Ministeriums des Innern (Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme). Berichterstatter Abg. Hergt. — Drucksache Nr. 11d. —
2. Bericht der Schulkommission über die Petitionen der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, sowie der Handwerkskammern in Betreff des gewerblichen Fortbildungsunterrichts. Berichterstatter Abg. Dr. Heimburger. — Druckf. Nr. 59. —
3. Bericht der Schulkommission über die Petition der Gewerbeschulmänner, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betreffend. Berichterstatter Abg. Dr. Heimburger. — Druckf. Nr. 60. —

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel XVI } für Förderung der
Einnahme Titel VII } Landwirtschaft

— Drucksache Nr. 11c. —

und (zu § 24 der Ausgabe, Ordentlicher Etat) über die Bitte der Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim um staatliche Unterstützung.

Berichterstatter: Abg. Schüler.

Als erster Redner erhält das Wort der Abg. Schmidt-Bretten, ferner der Abg. Leiser, Minister des Innern Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Nebe, die Abgg. Dr. Schofer, Reiff, Schmunck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident teilt mit, daß noch 19 Redner gemeldet sind, und schlägt ohne Widerspruch vor, die Sitzung nunmehr abzubrechen. Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Kolb.

Präsident Dr. Wilckens schlägt vor, die nächste Sitzung abzuhalten

Freitag, den 27. April 1906,
nachmittags 4 Uhr.

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung
   a) des Gesetzentwurfs, die Landwirtschaftskammer betr. (der Ersten Kammer vorgelegt);
   b) des Gesetzentwurfs, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betr. — Drucksache Nr. 58 —;
   c) des Antrags der Abgg. Bechtold und Gen., die Revision der Städteordnung betr. — Drucksache Nr. 53a —;
   d) des Gesetzvorschlags der Abgg. Fehrenbach und Gen., die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. — Drucks. Nr. 57 —;
   e) des Antrags der Abgg. Neuwirth und Gen., die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr. — Drucksache Nr. 55 —;
   f) des Antrags der Abgg. Bechtold und Gen., die völlige Trennung von Staat und Kirche betr. — Drucksache Nr. 56 —.
2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907
   Ausgabe Titel XVI } für Förderung der
   Einnahme Titel VII } Landwirtschaft
   — Drucksache Nr. 11c —
   und zu (§ 24 der Ausgabe, Ordentlicher Etat) über die Bitte der Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim um staatliche Unterstützung.
   Berichterstatter: Abg. Schüler.

Der Vorschlag wird angenommen.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:

Dr. Wilckens. Duffner.
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

64. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. April 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Nebe, die Oberregierungsräte Märklin und Hafner, der technische Referent für Pferdezucht, Graf von Bismarck; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Bechtold, Dr. Blankenhorn, Duffner, Fehrenbach, Franz, Geck, Lehmann, Muser, Dr. Schneider und Vogel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um $4^1/_2$ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte der Untererheber Isidor Knab Wwe. in Bruchsal um Erhöhung der einmaligen Unterstützung.

   Geht an die Petitionskommission.

2. Bitte des Komitees des Höribahn, die Erstellung einer Lokalbahn von Radolfzell nach Öhningen betr.

   Übergeben von Abg. Gießler.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Der Präsident teilt mit, daß er nach näherer Prüfung vorschlage, die in der vorigen Sitzung dem Hause bekannt gegebene Petition der Gemeinde Schwaibach im Kinzigthal „die Entschädigung für Nachteile durch den Bau des zweiten Gleises der Schwarzwaldbahn betreffend" nicht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, sondern der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen.

Das Haus stimmt diesem Vorschlage zu.

Tagesordnung:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung**
   a) **des Gesetz-Entwurfs, die Landwirtschaftskammer betr.** (der Ersten Kammer vorgelegt);
   b) **des Gesetzentwurfs, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betr.** — Drucksache Nr. 58. —;
   c) **des Antrags der Abgg. Bechtold und Gen., die Revision der Städteordnung betr.** — Drucksache Nr. 53a —;
   d) **des Gesetzesvorschlags der Abgg. Fehrenbach und Gen., die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.** — Drucksache Nr. 57 —;
   e) **des Antrags der Abgg. Neuwirth und Gen., die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr.** — Drucksache Nr. 55 —;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

f) des Antrags der Abgg. Bechtold und Gen., die völlige Trennung von Staat und Kirche betr. — Drucksache Nr. 56 —.

2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel XVI } Für Förderung der
Einnahme Titel VII } Landwirtschaft — Drucksache Nr. 11 c —

und (zu § 24 der Ausgabe, Ordentlicher Etat) über die Bitte der Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim um staatliche Unterstützung.

Berichterstatter: Abg. Schüler.

Zu Punkt 1a erhält das Wort der Abg. Dr. Binz. Derselbe macht den Vorschlag, den vorliegenden Gesetzentwurf einer Sonderkommission von 15 Mitgliedern zu überweisen. Die Beratung über diesen Vorschlag wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Vorschlag wird vom Präsidenten als angenommen erklärt.

Über der Besetzung dieser Kommission soll später Mitteilung gemacht werden.

Punkt b soll nach dem Vorschlag des Abg. Dr. Binz der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen werden.

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Präsident erklärt ihn für angenommen.

Zu Punkt c schlägt Abg. Dr. Binz vor, den Antrag der Kommission für Justiz und Verwaltung zu überweisen.

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Vorschlag gilt als angenommen.

Zu Punkt d schlägt der Abg. Dr. Binz vor, den Gesetzesvorschlag direkt im Plenum zu beraten.

In gleicher Weise sollen Punkt e und f nach dem Vorschlag des Abg. Dr. Binz direkt im Plenum zur Beratung kommen.

Zu keinem der aufgerufenen Punkte wird das Wort verlangt; der Vorschlag des Abg. Dr. Binz wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Es folgt Punkt 2. In der Reihe der gemeldeten Redner erhält zunächst das Wort der Abg. Saenger. Es folgen die Abgg. Armbruster, Ihrig, Geppert, Geh. Oberregierungsrat Nebe und Abg. Dr. Heimburger.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Samstag, den 28. April 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel XVI } Für Förderung der
Einnahme Titel VII } Landwirtschaft — Drucksache Nr. 11 c —

und (zu § 24 der Ausgabe, Ordentlicher Etat) über die Bitte der Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim um staatliche Unterstützung.

Berichterstatter: Abg. Schüler.

Schluß der Sitzung: gegen ½9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:

Dr. Wilckens. Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

65. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. April 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Nebe, die Oberregierungsräte Märklin und Hafner, der technische Referent für Pferdezucht, Graf von Bismarck; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fehrenbach, Franz, Geck, Goerlacher und Schmidt-Bretten.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Beitritt des Gemeinderats Adelsheim zu der Petition der in Adelsheim wohnhaften etatmäßigen Beamten um Versetzung der Stadtgemeinde Adelsheim in die IV. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs.

   Geht an die Petitionskommission.

2. Mitteilung der Ersten Kammer, daß sie von dem Budget Großh. Ministeriums des Innern (Haupt-Abteilung IV) die Ausgabe unter Titel XII B (Außerordentlicher Etat) § 1 „Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch" ebenfalls beraten und beschlossen habe:
   1. die angeforderten 1 100 000 ℳ zu genehmigen,
   2. der Großh. Regierung die Ermächtigung zu erteilen, noch vor Erlaß des Finanzgesetzes die Bauarbeiten wieder aufzunehmen.

Zur Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel XVI } für Förderung der
Einnahme Titel VII } Landwirtschaft

— Drucksache Nr. 11c —

und (zu § 24 der Ausgabe, Ordentlicher Etat) über die Bitte der Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim um staatliche Unterstützung.

Berichterstatter: Abg. Schüler.

erhalten das Wort die Abgg. Wittemann-Donaueschingen, Quenzer, Frhr. v. Mentzingen, Neck, Pfeiffle, Belzer, Minister des Innern Dr. Schenkel, Abgg. Kolb, Banschbach, Burkhard, Hilbert.

Die Generaldebatte ist geschlossen. Der Berichterstatter erhält das Wort am Montag. Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Leiser.

Nächste Sitzung

Montag, den 30. April 1906,
nachmittags ½5 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen (Spezialberatung).

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 30.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Müller.
	Ihrig.
	Duffner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

66. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. April 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Nebe, die Oberregierungsräte Märklin und Hafner, der technische Referent für Pferdezucht, Graf von Bismarck; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fehrenbach und Geck.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 45.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Schreiben des Großh. Ministeriums des Innern an das Archivariat mit 73 Exemplaren des Jahresberichts der Großh. Fabrikinspektion für das Jahr 1905.
   Gelangen zur Verteilung.
2. Schreiben aus Großh. Geh. Kabinett, in welchem im Auftrage Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs für die Glückwünsche zur Geburt des Urenkels Dank gesagt wird.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Schulkommission über den Gesetzentwurf, Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes betr., samt einschlägigen Petitionen. Berichterstatter Abg. Rohrhurst. — Drucksache Nr. 41a. —

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein, nämlich:

Spezial-Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel XVI } für Förderung der
Einnahme Titel VII } Landwirtschaft

— Drucksache Nr. 11c —

und (zu § 24 der Ausgabe, Ordentlicher Etat) über die Bitte der Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim um staatliche Unterstützung.

Berichterstatter: Abg. Schüler.

Der Berichterstatter Abg. Schüler erhält das Schlußwort zu der in der letzten Sitzung geschlossenen Generaldebatte.

Es wird sodann in die Spezialdiskussion eingetreten. Der Präsident ruft zuerst auf:

Ausgabe Titel XVI, „Für Förderung der Landwirtschaft".

A. Ordentlicher Etat. Sodann die einzelnen Paragraphen nacheinander:

§ 1 mit der von der Kommission (Bericht Seite 2) vorgeschlagenen neuen Bezeichnung „Für die landwirtschaftliche Interessenvertretung".

Zu § 2 spricht Abg. Gierich.

Zu § 7 sprechen die Abgg. Schmidt-Karlsruhe und Bechtold.

Zu § 20 sprechen Abg. Bechtold und Geh. Oberregierungsrat Nebe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 23 sprechen die Abgg. Gierich und Schmidt-Bretten.

Zu § 24, mit welchem die Beratung der Petition der Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim verbunden wird, erhält zunächst das Wort der Berichterstatter Abg. Schüler. Es sprechen sodann dazu die Abgg. Frhr. von Mentzingen, Schmidt-Bretten, Bechtold und techn. Referent Graf von Bismarck.

Die Petition der Pferdezuchtgenossenschaft Seckenheim wird nach dem Antrag der Budgetkommission der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß dieselbe in eine nochmalige Prüfung der Verhältnisse und der Frage, ob nicht ein Futtergeldzuschuß am Platze sei, eintreten möge.

Zu § 38 sprechen die Abgg. Neuwirth und Mayer-Mannheim, Geheimer Oberregierungsrat Nebe, Abg. Büchner, Geh. Oberregierungsrat Nebe, die Abgg. Süßkind, Bechtold, Geppert, Banschbach, Venedey, Roesch.

B. Außerordentlicher Etat.

Zu § 1 spricht Abg. Goerlacher.

Zu § 2 sprechen die Abgg. Gierich und Freiherr von Gleichenstein, Geh. Oberregierungsrat Nebe, Abg. Pfefferle.

Es werden sodann Einnahme Titel VII, A und B, sowie die einzelnen Paragraphen aufgerufen und es meldet sich niemand zum Wort.

Die Budgetkommission beantragt die Genehmigung der angeforderten Positionen einschließlich der bei B § 2 von Großh. Regierung nachträglich unterm 13. März 1906 angeforderten weiteren 12 000 *M.* (vergl. Protokoll der 60. Sitzung, sowie Komm.-Ber. Seite 32/33).

Da kein Widerspruch erfolgt ist, erklärt der Präsident sämtliche Positionen für genehmigt.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten noch das Wort die Abgg. Büchner und Venedey.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Schluß der heutigen Sitzung: 7 Uhr 50.

Nächste Sitzung am

Mittwoch, den 2. Mai 1906,
vormittags 9 Uhr.

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betr.
   — Drucksache Nr. 38 und 38a. —
   Berichterstatter: Abg. Dr. Schneider.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907
   Ausgabe Titel V, VIII, IX und XIV } Salinenverwaltung, Münzverwaltung, Allgem. Kassenverwaltung, Verschiedene und zufällige Ausgaben.
   Einnahme Titel II, V und VI }
   — Drucksache Nr. 12b. —
   Berichterstatter: Abg. Eichhorn.
3. Beratung der Berichte der Petitionskommission über
   a) die Bitte der Rechtsschutzstellen für Frauen und Mädchen in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg, die ehelichen Güterrechte betr.
      Berichterstatter: Abg. Meyr-Lahr;
   b. die Bitte des Wagenwärters a. D. Hermann Reisacher in Offenburg um Pensionserhöhung.
   Berichterstatter: Abg. Frhr. v. Gleichenstein.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Duffner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

67. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. Mai 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Oberregierungsrat Buch; später der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, Domänendirektor Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard, Geh. Obersinanzrat Ballweg, Geh. Obersinanzrat Dr. Nicolai; später Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Fehrenbach, Dr. Frank, Frühauf, Geck, Dr. Gönner, Horst, Kräuter, Mayer-Mannheim, Muser, Roesch, Schmunk, Vogel und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet nach $^1/_2$10 Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Erklärung der bevollmächtigten Vertreter der badischen Handelskammern als Nachtrag zu der Petition der Handelskammern, den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes betreffend.

   Geht an die Steuerkommission.

2. Bitte der Gebrüder Zürn in Gomersdorf, des Christian Quenzer in Wölchingen, der Gebrüder Eckert in Hüngheim und des Philipp Kaibel in Schillingstadt, den Handel mit Milchschweinen betr.

   Übergeben von dem Abg. Leiser.

   Geht an die Petitionskommission.

3. Schreiben Großh. Ministeriums der Finanzen an das Archivariat mit 73 Abdrücken der von Großh. Steuerdirektion im Auftrag des Ministeriums herausgegebenen Statistik der badischen Einkommensteuer für die Mitglieder des Hauses.

   Verteilung im Hause.

4. Vom Herrn Minister des Innern der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Diäten der Landtagsabgeordneten, nebst Begründung, sowie das Allerhöchste Kommissorium.

   Der Entwurf soll gedruckt und an die Mitglieder des Hauses verteilt werden. Wegen der geschäftlichen Behandlung schlägt der Abg. Gießler vor, den Entwurf der Geschäftsordnungskommission zu überweisen. Bei der über diesen Vorschlag eröffneten Diskussion meldet sich niemand zum Wort; er wird daher vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Der Präsident gibt sodann dem Hause bekannt, daß an Stelle des Abg. Schüler während dessen Abwesenheit im Reichstag in die Vermögenssteuer-

kommission der Abg. Wittemann, in die Budgetkommission der Abg. Blümmel eintreten solle.

Das Haus ist mit diesem Wechsel einverstanden.

Tagesordnung:

1. **Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betr.**

— Drucksachen Nr. 38 und 38a. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Schneider.

2. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907**

Ausgabe Titel V, VIII, IX und XIV } Salinenverwaltung, Münzverwaltung, Allg. Kassenverwaltung, Verschiedene und zufällige Ausgaben.
Einnahme Titel II, V und VI }

— Drucksache Nr. 12b. —

Berichterstatter: Abg. Eichhorn.

3. **Beratung der Berichte der Petitionskommission über**

a. **die Bitte der Rechtsschutzstellen für Frauen und Mädchen in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg, die ehelichen Güterrechte betr.**

Berichterstatter: Abg. Meyr-Lahr.

b. **die Bitte des Wagenwärters a. D. Hermann Reisacher in Offenburg um Pensionserhöhung.**

Berichterstatter: Abg. Frhr. v. Gleichenstein.

Zu Punkt 1 erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. Schneider. Derselbe stellt nach einigen kurzen Bemerkungen namens der Kommission den Antrag:

„Das hohe Haus möge dem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen."

Die allgemeine Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort. Der Präsident ruft auf: Überschrift und Eingang, Einziger Artikel.

Bei der hierauf vorgenommenen namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig mit 52 Stimmen angenommen.

Es folgt Punkt 2.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Eichhorn. Derselbe beantragt namens der Kommission, sämtliche Ausgaben:

A. Im ordentlichen Etat.

Titel V. Salinenverwaltung:

§ 1—12 . . . . . 1 367 700 ℳ

Titel VIII. Münzverwaltung:

§ 1—12 . . . . . 106 334 ℳ

Titel IX. Allgemeine Kassenverwaltung:

§ 1—3 . . . . . 30 220 ℳ

Titel XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben:

§ 1—4 . . . . . 20 800 ℳ

B. Im außerordentlichen Etat.

Titel V. Salinenverwaltung:

§ 1—7 (§ 3 einschließl. der Nachforderung von 6 100 ℳ — s. Kommissionsbericht S. 4/5 —). . . . . 108 550 ℳ

und sämtliche Einnahmen:

A. Im ordentlichen Etat.

Titel II. Salinenverwaltung:

§ 1—5 . . . . . 2 074 274 ℳ

Titel V. Münzverwaltung:

§ 1—8 . . . . . 136 792 ℳ

Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung:

§ 1—7 . . . . . 4 609 480 ℳ

B. Im außerordentlichen Etat:

Titel VI. Allgemeine Kassenwaltung:

§ 1 . . . . . 199 622 ℳ

nach dem Vorschlag zu genehmigen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Neuwirth und Goerlacher, Domänendirektor Geh. Rat Dr. Reinhard, die Abgg. Lehmann und Neuwirth, Domänendirektor Geh. Rat Dr. Reinhard, Abg. Lehmann und Domänendirektor Geh. Rat Dr. Reinhard.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Es wird nun in die Spezialberatung eingetreten und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Ausgaben.

Titel V. Salineverwaltung.

A. Ordentlicher Etat:

I. Persönliche Ausgaben.

§ 1, 2, 3, 4.

II. Sachliche Verwaltungsausgaben.

§ 5, 6.

III. Besondere Kosten und Lasten des Salinenbetriebs.

§ 7, 8, 9, 10.

IV. Besondere Kosten und Lasten des Solbadbetriebs.

§ 11, 12.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7.

Titel VIII. Münzverwaltung.

Ordentlicher Etat.

Allgemeiner Verwaltungsaufwand.

§ 1, 2, 3, 4.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betriebskosten.

§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12.

Titel IX. Allgemeine Kassenverwaltung.

Ordentlicher Etat.

§ 1, 2, 3.

Titel XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ordentlicher Etat.

§ 1, 2, 3, 4.

Einnahmen.

Titel II. Salinenverwaltung.

Ordentlicher Etat.

I. Salinenbetrieb.

§ 1, 2, 3.

II. Solbadbetrieb.

§ 4, 5.

Titel V. Münzverwaltung.

Ordentlicher Etat.

I. Aus Fabrikaten.

§ 1, 2, 3, 4, 5.

II. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

§ 6, 7, 8.

Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1.

Es wird gegen keine der aufgerufenen Positionen ein Einwand erhoben; der Präsident erklärt sie daher sämtlich für angenommen.

Damit ist der Bericht des Abg. Eichhorn erledigt. Es folgt Punkt 3a.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Meyr-Lahr. Derselbe stellt namens der Petitionskommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß bei einer eintretenden Änderung des Rechtspolizeikostengesetzes eine Herabsetzung der jetzigen Gebührensätze für Eheverträge in den unteren Wertsklassen eintrete; ferner sei die Großh. Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Veröffentlichung der Eintragungen in möglichst gekürzter Form erfolge, um dadurch eine Ermäßigung der Kosten für die Inserate im Interesse der Beteiligten zu erzielen."

Die Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort, der Antrag wird vom Präsidenten als angenommen erklärt.

Es folgt Punkt 3b.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Frhr. von Gleichenstein. Derselbe beantragt namens der Kommission Übergang zur Tagesordnung.

Die Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort. Der Präsident erklärt denselben für angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und es wird die nächste Sitzung anberaumt auf

Donnerstag, den 3. Mai 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Schulkommission über den Gesetzentwurf, Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr., — Drucks. Nr. 41. —

sowie über

die Petitionen des Vorstandes des Bad. Lehrervereins; des Vorstandes des Vereins Bad. Lehrerinnen; der Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen der Städte Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Offenburg und Pforzheim; der Abteilungen Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium; des Verbandes der mittleren Städte Badens, betr. Änderungen des Elementarunterrichts-Gesetzes.

— Drucksache Nr. 41a. —

Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

Schluß der Sitzung: 1/2 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

68 öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, 3. Mai 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Rat Becherer, Geh. Regierungsrat Schmidt, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Geck und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet nach 9 Uhr 25.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des ehemaligen Zugmeisters Egid Schmitt um Entschädigung wegen unschuldiger Maßregelung.
   Geht an die Petitionskommission.
2. Petition des Gemeinderats Aach und der Gemeinderäte von 79 weiteren Gemeinden, die Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn betr.
   Übergeben von dem Abg. Hilbert.
3. Bitte der Gemeinde Ohlsbach um Errichtung einer Haltestelle bei Station 5 der Schwarzwaldbahn.
   Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten:

Beratung des Berichts der Schulkommission über den Gesetzentwurf, Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, (Druckf. Nr. 41) **sowie über**

die Petitionen des Vorstandes des badischen Lehrervereins; des Vorstandes des Vereins bad. Lehrerinnen; der Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen der Städte Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Offenburg und Pforzheim; der Abteilungen Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium; des Verbandes der mittleren Städte Badens, betr. Änderungen des Elementarunterrichtsgesetzes.

— Drucksache Nr. 41a. —

Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

Zuerst erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Rohrhurst; derselbe stellt zunächst folgende Fehler in dem gedruckten Kommissionsbericht richtig:

1. auf Seite 6 Abs. 2 (Zeile 6/7) ist statt „Gestellung" zu setzen „Gestaltung";
2. auf Seite 38 Abs. 2 (Zeile 19) statt „100" zu setzen „60";
3. auf Seite 52 kommt bei § 46 die die beiden Absätze des Regierungsentwurfes zusammenfassende Klammer in Wegfall und ist sodann neben Absatz 2 zu setzen: „Absatz 2 ist zu streichen";
4. auf Seite 57 ist bei § 73 am Schluß an Stelle des Wortes „Unverändert" zu setzen: „unter a, b, c, d und e, nicht a, b, c und d"

und ersucht nach längeren Ausführungen das Haus, die im Kommissionsbericht auf Seite 45 und 47 gestellten Anträge zu dem Gesetzentwurf und den vorliegenden Petitionen anzunehmen.

Die allgemeine Beratung ist eröffnet, Präsident Dr. Wilckens gibt eine Vereinbarung der Parteien bekannt, die sich auf die Beratung bezieht, indem er ausführt:

„Ich möchte, ehe ich dem ersten Redner das Wort erteile, zur Kenntnis bringen, daß unter den Parteien eine Vereinbarung getroffen worden ist, wonach im Interesse der Abkürzung der Verhandlungen bei der allgemeinen Beratung von den verschiedenen in diesem hohen Hause vertretenen Fraktionen nur eine beschränkte Anzahl von Rednern, die von den einzelnen Fraktionen dem Präsidium bezeichnet worden sind, zum Worte kommen sollen.

Ich bitte, meine Herren, sich an diese Vereinbarung zu halten."

Es erhalten das Wort die Abgg. Fehrenbach, Dr. Binz, Ihrig, Minister Dr. Frhr. von Dusch.

Es liegen Abänderungsvorschläge der Abgg. Bechtold und Gen. zu den Kommissionsanträgen vor. Dieselben sollen gedruckt werden. Die Begründung soll bei der Spezialdebatte erfolgen.

Die Sitzung wird abgebrochen um 1 Uhr.

Nächste Sitzung

Freitag, den 4. Mai 1906,
vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Ihrig.
	Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

69. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Mai 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Rat Becherer, Geh. Regierungsrat Schmidt, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Eichhorn, Geck, Lehmann, Müller, Muser und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition der Bürgervereine der Altstadt und der Oststadt in Karlsruhe, die Bahnhoffrage in Karlsruhe betr.
   Wird der Budgetkommission zugewiesen.
2. Urlaubsgesuch des Abg. Eichhorn für etwa acht Tage.
   Wird genehmigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Präsident bekannt, daß vorgeschlagen worden sei, an Stelle des z. Zt. im Reichstag zurückgehaltenen Abg. Geck in die Geschäftsordnungskommission den Abg. Lehmann, in die Kommission für Justiz und Verwaltung den Abg. Pfeiffle zu setzen. Das Haus stimmt zu.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Schulkommission über den Gesetzentwurf, Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr. (Drucksache Nr. 41)
sowie über die damit zusammenhängenden Petitionen
— Drucksache Nr. 41a. —
Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

In Fortsetzung der Diskussion erhalten das Wort: die Abgg. Kolb, Schmidt-Bretten, Wiedemann-Bruchsal, Dr. Heimburger, Süßkind, sodann Geh. Hofrat Dr. Weygoldt, ferner die Abg. Fehrenbach und Dr. Binz.

Die allgemeine Beratung wird damit geschlossen. Der Berichterstatter soll das Schlußwort in der nächsten Sitzung erhalten.

Nach Schluß der Beratung erhält zu einer persönlichen Bemerkung das Wort Abg. Kolb.

Die nächste Sitzung wird auf

Samstag, den 5. Mai 1906,
vormittags 9 Uhr

anberaumt mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der heutigen Sitzung: 1 Uhr 20.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

70. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Mai 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Rat Becherer, Geh. Regierungsrat Schmidt, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Brodmann, Eichhorn, Goerlacher, Schüler und Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 10.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Karl Held sen., Eigentümer und Verpächter der Wirtschaft zum „Güterbahnhof" in Rastatt, wegen Gewährung eines Zugangs zur Zufahrtsstraße der Güterhalle.
   Übergeben von dem Abg. Frühauf.
2. Bitte des Schutzmanns Meyer I in Mannheim um Erstattung der Kurkosten und Zuruhesetzung betr.
   Gehen an die Petitionskommission.
3. Bitte des Gemeinderats Schonach, die Erbauung einer elektrischen Bahn von Triberg über Schonach nach Furtwangen und Gewährung eines Staatszuschusses betr.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
4. Nachtrag zu der Petition der Handelskammer Mannheim, den Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer betr.
   Geht an die Steuerkommission.
5. Regierungsvorlagen:
   a. des Ministeriums des Innern, Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals, (Arzteordnung) nebst Begründung und dem Allerhöchsten Kommissorium.
   b. des Ministeriums des Großh. Hauses 2c., Gesetzentwurf die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn Rastatt—Schwarzach betr. nebst Begründung und Allerhöchsten Kommissorium.
6. Schreiben des Großh. Generallandesarchivs mit 73 Exemplaren des neuen Katalogs der archivalischen Ausstellung für die Kammermitglieder, verbunden mit einer Einladung derselben zum Besuch der Sammlung.

Nach Eintritt in die Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Schulkommission über den Gesetzentwurf, Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr. (Drucksache Nr. 41)

sowie über die damit zusammenhängenden Petitionen

— Drucksache Nr. 41 a. —

Berichterstatter: Abg. Rohrhurst

erhält das Schlußwort der Berichterstatter Abg. Rohrhurst und stellt zunächst zum Gesetzentwurf nochmals namens der Kommission den Antrag auf Annahme der Kommissionsvorschläge, zugleich auch auf Ablehnung der Abänderungsvorschläge der Abgg. Bechtold und Gen. — Drucksache Nr. 41 b. —

Der Präsident schlägt vor, die Begründung der Anträge — Drucksache Nr. 41 b — bei Aufruf des § 14

vorzutragen, die Abstimmung darüber aber bei den einzelnen betreffenden Paragraphen vorzunehmen. Wird angenommen.

Es folgt die Einzelberatung und Einzelaufruf der Artikel und Paragraphen des Kommissionsentwurfes.

Titel, Überschrift und Art. I werden angenommen.

Es folgt § 14; dazu begründet Abg. Dr. Frank die Abänderungsvorschläge (Drucksache Nr. 41 b); dazu sprechen ferner die Abgg. Fehrenbach, Dr. Binz, Dr. Heimburger (verliest eine Erklärung seiner Fraktion), Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Abg. Pfeiffle, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt; Schluß der Debatte, die Abgg. Dr. Frank und Rohrhurst verzichten aufs Schlußwort; der Antrag Bechtold ꝛc. zu § 14 wird abgelehnt mit 42 gegen 11 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen und der Kommissionsantrag zu § 14 für angenommen erklärt.

§ 15 wird für angenommen erklärt.

§ 18 wird für angenommen erklärt.

§ 21. Antrag Bechtold wird mit allen gegen 11 Stimmen abgelehnt. Der Kommissionsantrag wird für angenommen erklärt.

§ 37 Abs. 2 wird für angenommen erklärt.

Zu § 39 erhalten das Wort der Abg. Reiff, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt als Vertreter der Regierung, Abg. Ihrig. Abg. Rohrhurst als Berichterstatter verzichtet aufs Wort; angenommen.

§ 43 wird für angenommen erklärt.

§ 46 Abs. 1 angenommen, Abs. 2 des Regierungsentwurfs soll wegfallen (siehe Berichtigung Ziff. 3 im Eingang des Protokolles der 68. Sitzung).

§ 47 wird für angenommen erklärt (unter Streichung von Abs. 3 des Regierungsentwurfs).

§ 48 Abs. 3 wird angenommen.

§ 52. Antrag Bechtold wird mit allen gegen 10 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen abgelehnt; der Kommissionsantrag wird für angenommen erklärt. Es wird festgestellt, daß auch der Antrag Bechtold zu § 21 letzter Absatz abgelehnt ist.

§ 57 wird für angenommen erklärt.

§ 73 wird angenommen (mit Druckfehleränderung, — siehe Eingang des Prot. der 68. Sitzung Ziff. 4 —).

§ 117 wird angenommen (unter Streichung von Abs. 3 des Regierungsentwurfs).

§ 118 wird angenommen.

§ 120. Antrag Bechtold wird abgelehnt mit allen gegen 10 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen; der Kommissionsantrag wird für angenommen erklärt.

Art. II. Anträge Bechtold abgelehnt mit allen gegen 10 Stimmen bei einer Stimmenthaltung; der Kommissionsantrag wird für angenommen erklärt.

Art. III wird für angenommen erklärt.

Art. IV. Dazu spricht Abg. Frühauf und Geh. Rat Becherer. Der Berichterstatter verzichtet. Wird für angenommen erklärt.

Art. V wird für angenommen erklärt.

Die namentliche Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme des Gesetzes mit 66 Stimmen.

Sodann werden die Petitionen aufgerufen, der Berichterstatter verweist auf den Bericht; zur Petition des Vereins bad. Lehrerinnen liegt ein Antrag vor, gez. Obkircher, Venedey, Dr. Frank und lautend:

> „Hohes Haus wolle die Petition des Vorstandes des Vereins badischer Lehrerinnen, insoweit darin um die Errichtung staatlicher Seminare für Lehrerinnen mit einem dem Lehrplan der Lehrerseminare angepaßten Lehrplan gebeten ist, der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

zur Begründung spricht Abg. Obkircher, dann die Abgg. Fehrenbach, Dr. Frank, Dr. Binz, Berichterstatter Rohrhurst, Abg. Obkircher als Begründer des Antrags.

Der Antrag wird mit 31 gegen 26 Stimmen abgelehnt, dagegen der Kommissionsantrag hinsichtlich sämtlicher Petitionen angenommen und vom Präsidenten hierauf festgestellt, daß dieselben, soweit sie sich auf den Gesetzentwurf beziehen, für erledigt erklärt, im übrigen der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen sind.

Nächste Sitzung

Montag, den 7. Mai 1906,
nachmittags ½5 Uhr.

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel IV } Forst- und Domänen-
Einnahme Titel I } verwaltung.

— Drucksache Nr. 12 a. —

Berichterstatter: Abg. Breitner.

Schluß der Sitzung 11 Uhr 50 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Ihrig.
Duffner.

71. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Mai 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, Domänendirektor Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Oberforstrat Schweickhard; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Brodmann, Burkhard, Fehrenbach, Goerlacher, Meyr-Lahr und Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 55.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des pens. Gendarmen Wilh. Baier in Offenburg um Bewilligung einer kleinen Aufbesserung seiner Unterstützung.
   Übergeben von dem Abg. Hergt.
   Geht an die Petitionskommission.
2. Urlaubsgesuche der Abgg. Brodmann und Meyr-Lahr.
   Der Urlaub wird bewilligt.
3. Schreiben des Herrn Ministers des Innern mit dem Entwurf eines Gesetzes, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.
4. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese von dem Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1906 und 1907 die Ausgaben unter Titel I bis VII, IX (unter einstweiliger Aussetzung der Position unter B § 1: Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege) und X, sowie die Einnahmen unter Titel I und II ebenfalls beraten und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer genehmigt habe.
5. Schreiben des Herrn Ministers des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit einer vorläufigen Einladung zum Besuche der Bahnhofanlagen in Basel.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel IV } Forst- und Domänen-
Einnahme Titel I } verwaltung

— Drucksache Nr. 12a. —

Berichterstatter: Abg. Breitner.

Der Präsident teilt mit, daß die Frage der Laub- und Moosstreu erst mit den über diesen Gegenstand vorliegenden Petitionen besprochen werden soll. Ebenso soll aus der Debatte ausscheiden die Frage der Restaurierung des Heidelberger Schlosses bis zur Besprechung der von der Großh. Regierung angekündigten Denkschrift. Weiter soll heute nicht verhandelt werden über den Antrag auf

Abänderung des § 3 Absatz 2 des Jagdgesetzes, sondern erst bei der Besprechung des Antrages selbst, und ferner soll ausgeschieden werden aus der Debatte der § 19: Brauerei Rothaus und Hof Dürrenbühl.

Das Wort erhält der Berichterstattner Abg. Breitner (Antrag siehe Protokoll der 72. Sitzung); an der allgemeinen Debatte beteiligen sich ferner die Abgg. Duffner, Neck, Pfefferle, Birkenmayer, Domänendirektor Geh. Rat Dr. Reinhard. Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abg. Duffner.

Zur Geschäftsordnung wünscht der Abg. Zehnter, daß die Petition der Handelskammer Mannheim, welche einen einzelne Mitglieder der Steuerkommission beleidigenden Passus enthält, als nicht verteilt und als nicht verhandlungsfähig für Kommission und Plenum anzusehen sei. An der sich anschließenden Geschäftsordnungsdebatte beteiligen sich die Abgg. Dr. Binz, Frühauf, Venedey, Lehmann, Zehnter, Obkircher, Zehnter, Präsident Dr. Wilckens und Abg. Venedey. Schließlich einigte man sich dahin, daß die Steuerkommission zunächst die Petition auf das Vorhandensein der Voraussetzung des § 61 Satz 2 der Geschäftsordnung prüfen soll.

Der Präsident beantragt hierauf, die Sitzung abzubrechen. Ein Widerspruch erfolgt nicht und wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Dienstag, den 8. Mai 1906,
vormittags 9 Uhr.

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907

   Ausgabe Titel IV } Forst- und Domänen-
   Einnahme Titel I } verwaltung

   — Drucksache Nr. 12 a. —

   Berichterstatter: Abg. Breitner.

   (Fortsetzung.)

2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907

   Ausgabe Titel VI } Steuerverwaltung
   Einnahme Titel III }

   Ausgabe Titel VII } Zollverwaltung
   Einnahme Titel IV }

   und die damit zusammenhängenden Petitionen einer Anzahl Steuereinnehmereiassistenten, des Vereins badischer Steueraufseher, einer Anzahl Kanzleiassistenten bei der Bezirksfinanzverwaltung, der uniformierten Hilfsaufseher beim Hauptsteueramt Mannheim um Besserstellung 2c.

   — Drucksache Nr. 12 c.

   Berichterstatter: Abg. Lehmann.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr 25.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Duffner.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.

72. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Mai 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, Domänendirektor Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Oberforstrat Schweickhard; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eichhorn, Fehrenbach, Geck und Müller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es wird zunächst folgender Einlauf bekanntgegeben:

Bitte der Gemeinde Legelshurst, die Errichtung eines Güterbahnhofes daselbst betr.

Geht an die Budgetkommission.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten. In Fortsetzung der allgemeinen Diskussion über Punkt 1:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel IV } Forst- und Domänenver-
Einnahme Titel I } waltung

— Drucksache Nr. 12a. —

Berichterstatter: Abg. Breitner

(Fortsetzung)

erhalten das Wort der Abg. Blümmel, Finanzministerialpräsident Geh. Rat Becker, die Abgg. Rebmann, Belzer, Wiedeman-Bruchsal, Finanzministerialpräsident Geh. Rat Becker, die Abgg. Neuwirth, Quenzer, Roesch, Wittemann, Dieterle, Frühauf und Blümmel, Domänendirektor Geh. Rat Dr. Reinhard, nochmals Abg. Belzer, nochmals Domänendirektor Geh. Rat Dr. Reinhard, Oberforstrat Schweickhard.

Damit wird die allgemeine Debatte geschlossen und der Berichterstatter Abg. Breitner spricht das Schlußwort.

Es wird sodann in die Spezialberatung eingetreten; der Präsident ruft zuerst Titel IV der Ausgabe, A. Ordentlicher Etat, einen Paragraphen nach dem andern auf.

Zu § 5, Gehalte, sprechen Abg. Pfeiffle, Domänendirektor Geh. Rat Dr. Reinhard und nochmals Abg. Pfeiffle.

§ 19 bleibt nach Antrag der Budgetkommission ausgesetzt.

Zu § 23 spricht Abg. Gierich.

Zu § 26 spricht Abg. Kramer, sodann Domänendirektor Geh. Rat Dr. Reinhard. Da dieser Paragraph beanstandet worden war, so wird über ihn abgestimmt; er wird mit allen gegen eine Stimme angenommen. Zu den anderen Paragraphen spricht niemand.

Es werden sodann Titel IV, B. Außerordentlicher Etat, die einzelnen Paragraphen aufgerufen; dazu spricht ebenfalls niemand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird sodann Titel I der Einnahme zur Diskussion gestellt; auch dazu spricht niemand.

Die Budgetkommission beantragt — bei Ausgabe B § 5 unter Zurückziehung des im Druckbericht gemachten Vorschlags auf Aussetzung der Beratung, aber unter Herabsetzung der Position von 100 000 auf 90 000 ℳ. — zu genehmigen:

von den Ausgaben unter Titel IV jene unter

A Ordentlicher Etat (für ein Jahr)

I. Zentralverwaltung.

§§ 1—4 mit . . . . . 281 217 ℳ.

II. Bezirksdomänenverwaltung.

§§ 5—8 mit . . . . . 208 561 ℳ.

III. Bezirksforstverwaltung.

§§ 9—12 mit . . . . . 908 257 ℳ.

IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.

§§ 13—30 mit . . . . . 3 424 257 ℳ.

vorerst abzüglich 390 060 ℳ. für die Brauerei Rothaus und den Hof Dürrenbühl (§ 19).

V. Für den Grundstock.

§§ 31—32 mit . . . . . 31 134 ℳ.

VI. Abgaben und Lasten.

§§ 33—40 mit . . . . . 1 406 979 ℳ.

B. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock.

§§ 1—4, 5 (unter Ermäßigung von 100 000 auf 90 000 ℳ.) bis 15 mit . 617 320 ℳ.

Ferner beantragt die Budgetkommission zu genehmigen von den Einnahmen unter Titel I jene unter

A. Ordentlicher Etat (für ein Jahr).

I. Aus Liegenschaften.

§§ 1—8 mit . . . . . 9 950 388 ℳ.

(vorerst abzüglich § 3a mit 445 519 ℳ.).

II. Aus Lehen und Berechtigungen.

§§ 9—11 mit . . . . . 43 420 ℳ.

III. Vom Grundstock.

§§ 12 und 13 mit . . . . . 152 718 ℳ.

IV. Verschiedene Einnahmen.

§§ 14—17 mit . . . . . 154 000 ℳ.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Für den Grundstock . . . 617 320 ℳ.

Da sich kein Widerspruch gegen den Antrag der Budgetkommission erhebt, erklärt der Präsident denselben für angenommen.

Damit wird die heutige Sitzung um $^3/_4$2 Uhr aufgehoben und die nächste Sitzung auf

Donnerstag, den 10. Mai 1906,
vormittags 9 Uhr

anberaumt mit der

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel VI, Einnahme Titel III } Steuerverwaltung,

Ausgabe Titel VII, Einnahme Titel IV } Zollverwaltung,

sowie über die damit zusammenhängenden Petitionen.

— Drucksache Nr. 12c. —

Berichterstatter: Abg. Lehmann.

Unter Zustimmung des Hauses werden in die Geschäftsordnungskommission für die Abgg. Dr. Blankenhorn und Müller die Abgg. Neuwirth und Quenzer eintreten.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 45.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.

73. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Mai 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, Steuerdirektor Staatsrat Glockner, Zolldirektor Geh. Rat Seubert, die Geh. Oberfinanzräte Ballweg und Dr. Nicolai, Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eichhorn, Fehrenbach, Geck, Dr. Gönner, Müller, Muser und Roesch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet nach 9 Uhr 30.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses von 427 000 *M.* zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
2. Eingabe des Vorstandes des badischen Geometervereins mit der Bitte, die derselben beigeschlossenen Abdrücke einer Petition an die Großh. Regierung samt zugehöriger Denkschrift den Mitgliedern der Kammer zustellen zu lassen.
   Verteilung im Hause.
3. Schreiben der Expeditur Großh. Ministeriums des Innern an das Archivariat mit 73 Exemplaren des Berichts der Landeskreditkassenabteilung der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim zur Verteilung an die Mitglieder der Kammer.
   Verteilung im Hause.
4. Schreiben der Handelskammer Mannheim, worin sie die Absicht einer Beleidigung der Herren Abgg. Zehnter, Gießler, Gierich und Schüler in ihrer unterm 2. Mai 1906 an die zweite Kammer gerichteten „Abwehr" in Abrede stellt.
   Dient zur Kenntnisnahme.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Nachtrag zum Bericht der Budgetkommission über Ausgabe Titel XVII des Budgets Großh. Ministeriums des Innern (Wasser- und Straßenbau), speziell über die einschlägigen Petitionen. Berichterstatter Abg. Hergt. — Drucksache „Zu Nr. 11 d." —

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel VI, Einnahme Titel III } Steuerverwaltung.

Ausgabe Titel VII, Einnahme Titel IV } Zollverwaltung.

sowie über die damit zusammenhängenden Petitionen.
— Drucksache Nr. 12 c. —
Berichterstatter: Abg. Lehmann.

Das Wort erhält zunächst der Berichterstatter Abg. Lehmann. Die Generaldebatte wird eröffnet; an derselben beteiligen sich die Abgg. Wittemann-Donaueschingen, Frühauf, Büchner, Süßkind, Duffner, Steuerdirektor Geh. Rat Glockner, Abg. Venedey, Finanzministerialpräsident Geh. Rat Becker, Abg. Goerlacher, Zolldirektor Geh. Rat Seubert.

Der Präsident teilt mit, daß noch 7 Redner gemeldet sind und schlägt vor, die Sitzung zu vertagen. Ein Widerspruch erfolgt nicht.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf
Freitag, den 11. Mai 1906,
vormittags 9 Uhr
mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907
   Ausgabe Titel VI, Einnahme Titel III } Steuerverwaltung,
   Ausgabe Titel VII, Einnahme Titel IV } Zollverwaltung,
   sowie über die damit zusammenhängenden Petitionen.
   — Drucksache Nr. 12 c. —
   Berichterstatter: Abg. Lehmann.
   (Fortsetzung).
2. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition des Gemeinderats der Stadtgemeinde Adelsheim, die Korrektion der Landstraße Nr. 5 von Auerbach nach Königshofen betr.
   Berichterstatter: Abg. Pfeiffle.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr 40.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre: Duffner. Frhr. v. Gleichenstein. Ihrig.

---

74. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Mai 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, Steuerdirektor Staatsrat Glockner, Zolldirektor Geh. Rat Seubert, die Geh. Oberfinanzräte Ballweg und Dr. Nicolai, Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eichhorn, Fehrenbach, Geck, Dr. Gönner, Rebmann, Saenger und Wittemann-Donaueschingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens und des I. Vizepräsidenten Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 30.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition der Vertreter von Gemeinden des Amtsbezirks Durlach, den Gesetzentwurf über Änderung des Elementar-Unterrichtsgesetzes betr.
   Wird der Schulkommission überwiesen.
2. Schreiben des Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc., die Besichtigung der Güterbahnhöfe Basel und Freiburg durch die Abgeordneten betr.

Hierauf Eintritt in die Tagesordnung und zwar zunächst Ziffer 1:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel VI } Steuerverwaltung,
Einnahme Titel III }

Ausgabe Titel VII } Zollverwaltung,
Einnahme Titel IV }

sowie über die damit zusammenhängenden Petitionen.

— Drucksache Nr. 12c. —

Berichterstatter: Abg. Lehmann.

Fortsetzung in der allgemeinen Diskussion.

Reihenfolge der Redner: Abgg. Birkenmeier, Blümmel, Vogel, Mayer-Mannheim (I. Vizepräsident Zehnter übernimmt den Vorsitz), Dr. Binz, Ministerialpräsident Geh. Rat Becker, Abgg. Dr. Frank, Weißhaupt, Frühauf, Zolldirektor Geh. Rat Seubert, Abg. Wiest.

Hier wird die Sitzung abgebrochen.

Der Präsident Zehnter teilt mit, daß in der Vermögenssteuerkommission der Abg. Horst an Stelle Eichhorns trete.

Nächste Sitzung am

Montag, 14. Mai 1906,
nachmittags 1/2 5 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907

   Ausgabe Titel VI } Steuerverwaltung,
   Einnahme Titel III }

   Ausgabe Titel VII } Zollverwaltung,
   Einnahme Titel IV }

   sowie über die damit zusammenhängenden Petitionen.

   — Drucksache Nr. 12c. —

   Berichterstatter: Abg. Lehmann.

   (Fortsetzung).

2. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition des Gemeinderats der Stadtgemeinde Adelsheim, die Korrektion der Landstraße Nr. 5 von Auerbach nach Königshofen betr.

   Berichterstatter: Abg. Pfeiffle.

3. Beratung der Berichte der Petitionskommission über
   a. die Bitte des Eisenbahnschaffners Christian Herzog in Stein Amts Bretten um Erhöhung seines Ruhegehalts.

      Berichterstatter: Abg. Gierich.

   b. die Bitte der Dienstmänner der Stadt Karlsruhe um Verbesserung ihrer Lage.

      Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal.

   c. die Bitte der Witwe des Polizeisergeanten Ildefons Wagner in Mannheim um Erhöhung ihres Gnadengehalts.

      Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal.

   d. die Bitte des Johann Nohe, früheren Bahnarbeiters (Rangierobmanns) in Mannheim um Unterstützung.

      Berichterstatter: Abg. Ihrig.

Schluß der Sitzung 3/4 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.
Der I. Vizepräsident: Zehnter.

Die Sekretäre: Frhr. v. Gleichenstein. Müller. Ihrig. Duffner.

75. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Mai 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, Steuerdirektor Staatsrat Glockner, Zolldirektor Geh. Rat Seubert, die Geh. Oberfinanzräte Ballweg und Dr. Nicolai, Ministerialrat Schellenberg; später Geh. Oberregierungsrat Föhrenbach, Ministerialrat Dr. Nieser, Ministerialdirektor Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fehrenbach und Geck.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 55.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Gleichlautende Petitionen von 9 wirtschaftlichen Vereinigungen und Unternehmungen der Hörigemeinden Öhningen, Wangen, Schienen, Hemmenhofen, Gaienhofen, Horn, Weiler, Iznang, Moos, Bankholzen, Bohlingen, Überlingen a. R., die Bewilligung eines ausreichenden Staatszuschusses zwecks Erbauung einer Bahn durch „die Höri", Radolfzell, Bohlingen, Öhningen betr.

   Übergeben von dem Abg. Gießler.
2. Beitritt des Stadtrats Konstanz zu der Petition aus den Hörigemeinden, die Erbauung der Höribahn (von Radolfzell nach Öhningen) betr.
3. Petition des Gemeinderats Thiengen, die Erbauung einer Brücke bei Waldshut (Fahrhaus) — Koblenz über den Rhein betr.

   Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
4. Petition des Bundes der Landwirte, Abteilung Baden, den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes betr.

   Geht an die Steuerkommission.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird mit Zustimmung des Hauses der Gesetzentwurf, die Erbauung einer Bahn von Rastatt nach Schwarzach betr., der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zugewiesen.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten und zwar zunächst Punkt 1, nämlich:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommmission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel VI, Einnahme Titel III } Steuerverwaltung,

Ausgabe Titel VII, Einnahme Titel IV } Zollverwaltung,

sowie über die damit zusammenhängenden Petitionen

— Drucksache Nr. 12 c. —

Berichterstatter: Abg. Lehmann.

In Fortsetzung der allgemeinen Diskussion erhalten das Wort: Staatsrat Glockner, die Abgg. Wiedemann und Süßkind, Finanzministerialpräsident Geh. Rat Becker, die Abgg. Venedey, Hilbert, Vogel. Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai.

Berichterstatter Lehmann spricht sodann das Schlußwort.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort die Abgg. Dr. Frank, Süßkind und Wittemann.

Es wird sodann in die Spezialberatung der Ausgabe Titel VI und Einnahme Titel III (Steuerverwaltung) eingetreten; der Präsident ruft einen Paragraphen nach dem andern auf und niemand ergreift das Wort. Der Präsident erklärt die beiden Titel der Steuerverwaltung für genehmigt und hinsichtlich der damit behandelten Petitionen, zu welchen ebenfalls niemand mehr das Wort ergreift, die Anträge der Budgetkommission für angenommen.

Die Petitionen, welche auf Seite 4 ff. des Kommissionsberichts eingehend behandelt sind, betreffen die Bitten:

a) der Steuereinnehmereiassistenten,
b) des Vereins bad. Steueraufseher,
c) der Kanzleiassistenten der Bezirksfinanzverwaltung

um Besserstellung.

Es wird sodann in die Spezialberatung der Ausgabe Titel VII (Zollverwaltung) eingetreten.

Zu A § 1 sprechen Abg. Roesch und Zolldirektor Geh. Rat Seubert.

Zu § 7 sprechen Abg. Wittemann und Zolldirektor Geh. Rat Seubert.

Bei Titel VII B spricht zu § 4 Abg. Franz.

Zu den übrigen Paragraphen sowie zu Titel IV der Einnahme, der sodann aufgerufen wird, und zu der vorliegenden Petition der uniformierten Hilfsaufseher beim Hauptsteueramt Mannheim um Verbesserung ihrer Lage (Seite 14 ff. des Kommissionsberichts) spricht niemand mehr.

Der Präsident erklärt sodann sämtliche Positionen für genehmigt und damit auch die beiden Titel der Zollverwaltung nebst der damit behandelten Petition nach den Anträgen der Budgetkommission für erledigt.

Es wird sodann in die Beratung des Punktes 2 der Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition des Gemeinderats der Stadtgemeinde Adelsheim, die Korrektion der Landstraße Nr. 5 von Auerbach nach Königshofen betr.,

eingetreten, über welchen Abg. Pfeiffle Bericht erstattet; er stellt namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen den Antrag:

„Die Petition der Regierung empfehlend zu überweisen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung ersucht wird, auf Grund des § 17 des Straßengesetzes mit den Gemeinden Adelsheim und Osterburken in neue Verhandlungen einzutreten."

In der Diskussion ergreifen das Wort Abg. Leiser, Geh. Oberregierungsrat Föhrenbach. Berichterstatter Abg. Pfeiffle spricht das Schlußwort. Mit Zustimmung des Hauses wird die Beratung nochmals eröffnet und Abg. Banschbach erhält das Wort. Nach Schluß der Diskussion erklärt der Präsident den Antrag der Kommission für angenommen.

Zu Punkt 3a der Tagesordnung:

Bitte des Eisenbahnschaffners Christian Herzog in Stein Amts Bretten um Erhöhung seines Ruhegehalts

erstattet Abg. Gierich den Bericht der Petitionskommission und stellt namens derselben den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung mit dem Anfügen, daß man dem Bittsteller überlassen müsse, dem Großh. Ministerium ein Gesuch um Unterstützung aus dem Fond für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art einzureichen.

Dazu spricht Abg. Schmidt-Bretten.

Der Präsident erklärt den Antrag der Kommission für angenommen.

Zu Punkt 3b der Tagesordnung:

Bitte der Dienstmänner der Stadt Karlsruhe um Verbesserung ihrer Lage

erstattet Abg. Wiedemann den Bericht der Petitionskommission und stellt namens derselben den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung. Dazu sprechen die Abgg. Kolb und Frühauf, Ministerialdirektor Schulz. Unterdessen ist ein Antrag eingelaufen von den Abgg. Frank, Kolb, Venedey und Frühauf auf empfehlende Überweisung, soweit Zulassung zum Bahnsteig in Frage kommt.

Derselbe wird von Abg. Dr. Frank begründet. Diskussion wird nicht gewünscht. Der Antrag wird mit großer Majorität abgelehnt und der Antrag der Petitionskommission sodann angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Punkt 3c der Tagesordnung:

Bitte der Witwe des Polizeisergeanten Ildefons Wagner in Mannheim um Erhöhung ihres Gnadengehalts

erstattet Abg. Wiedemann den Bericht der Petitionskommission und stellt den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

Das Haus stimmt ohne Diskussion dem Antrage zu.

Zu Punkt 3d der Tagesordnung:

Bitte des Johann Rohe, früheren Bahnarbeiters (Rangierobmanns) in Mannheim um Unterstützung

erstattet Abg. Ihrig den Bericht der Petitionskommission und stellt namens derselben den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, es möge dem Petenten auf eine Reihe von Jahren — bis sich seine Verhältnisse, vielleicht durch eintretende Erwerbsfähigkeit der Kinder, günstiger gestaltet haben — zu seiner Unfallrente ein wesentlich höherer Zuschuß als bisher gewährt werden."

Dazu ergreift das Wort Ministerialdirektor Schulz.

Der Antrag der Kommission wird sodann für angenommen erklärt.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf

Dienstag, den 15. Mai 1906,
vormittags 10 Uhr

anberaumt mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907

   Ausgabe Titel VIII: Gewerbeaufsicht,
   Ausgabe Titel XIV } Landesstatistik,
   Einnahme Titel V }
   Ausgabe Titel XV } Gewerbe,
   Einnahme Titel VI }

   — Drucksache Nr. 11 a. —

   Berichterstatter: Abg. Neuhaus.

   und damit in Verbindung

2. der Berichte der Schulkommission über

   a) die Petition des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen betr., und die Petition der Handwerkskammern in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim, die Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts betr.

   — Drucksache Nr. 59. —

   b) die Bitte des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betr.

   — Drucksache Nr. 60. —

   Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr 10.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Ihrig.
	Frhr. v. Gleichenstein.
	Müller.
	Duffner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

76. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Mai 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, die Geh. Oberregierungsräte Straub und Weingärtner, Ministerialrat Frhr. von Reck, Geh. Regierungsrat Dr. Cron, Regierungsrat Mayer, Amtmann Dr. Paul; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Fehrenbach, Geck, Müller und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr 15.

Es wird zunächst folgender Einlauf bekanntgegeben:

Petition der Vertreter von Gemeinden des Amtsbezirks Säckingen, den Gesetzentwurf über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes betr.

Wird der Schulkommission überwiesen.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten:

1. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907**

   Ausgabe Titel VIII: Gewerbeaufsicht,
   Ausgabe Titel XIV / Einnahme Titel V } Landesstatistik,
   Ausgabe Titel XV / Einnahme Titel VI } Gewerbe,

   — Drucksache Nr. 11a. —

   Berichterstatter: Abg. Neuhaus,

   und damit in Verbindung

2. **der Berichte der Schulkommission über**

   a. **die Petition des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen betr. und die Petition der Handwerkskammern in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim, die Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts betr.**

   — Drucksache Nr. 59. —

   b. **die Bitte des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betr.**

   — Drucksache Nr. 60. —

   Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.

Den Bericht zu 1 erstattet im Auftrage der Budgetkommission der Abg. Neuhaus und beantragt namens derselben, sämtliche Ausgaben:

A. im ordentlichen Etat:

Titel VIII für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze §§ 1—9 . . . 189 880 ℳ

Titel XIV für Bearbeitung der Landesstatistik §§ 1–9 . . . . . 199 800 ℳ

Titel XV für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche Unterrichtswesen §§ 1–68 2 094 820 ℳ

Hierzu nachträglich angefordert zu § 49: Dienstzulage für einen Direktor 2000 ℳ jährlich = 4 000 ℳ

B. im außerordentlichen Etat:

Titel XIV für Bearbeitung der Landesstatistik § 1 . . . . . 15 000 M.

Titel XV für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche Unterrichtswesen §§ 1—9 . 53 800 M.

Ferner die Einnahmen im ordentlichen Etat:

Titel V Landesstatistik . . . . 1 000 M.

Titel VI Gewerbe . . . . . 53 900 M.

nach dem Voranschlag zu genehmigen.

Namens der Schulkommission berichtet über die auf der Tagesordnung unter 2 stehenden Petitionen der Abg. Dr. Heimburger und beantragt im Auftrage der Kommission, im Sinne der Ausführungen in den gedruckten Berichten (s. Drucksachen Nr. 59, 60) die Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Die Generaldebatte zu Punkt 1 und 2 wird eröffnet. Der Präsident Dr. Wilckens schlägt vor, daß aus der Debatte ausgeschieden bleiben solle die Frage des Submissionswesens, da über diese Frage eine Interpellation vorliege, die zu beantworten die Regierung zugesagt habe.

Es erhalten das Wort in der Generaldebatte: der Abg. Vogel.

Es ging ein Antrag ein, unterzeichnet Neuhaus, Wiedeman, Vogel, Kräuter, Goerlacher, Veneden, Gierich, Wittum, lautend:

„Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, weitere Erhebungen darüber zu veranstalten, ob ein gesteigertes Bedürfnis zur Errichtung weiterer gewerblicher Fortbildungsschulen im Sinne der Eingaben der bad. Handwerkskammern und der bad. Gewerbe- und Handwerksvereinigungen vorhanden ist — und zutreffendenfalls dem nächsten Landtage eine entsprechende Gesetzesvorlage zu machen."

Die Begründung durch den Abg. Neuhaus erfolgt später.

Weiter erhalten das Wort die Abgg. Goerlacher, Roesch, Neuhaus (zugleich zur Begründung obigen Antrags).

Die Sitzung wird abgebrochen. An Stelle des Abg. Fehrenbach in der Budgetkommission soll während dessen Abwesenheit der Abg. Schmunck treten.

Nächste Sitzung

Donnerstag, den 17. Mai 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung
   a) des Gesetzentwurfes über die Rechtsverhältnisse der Sanitätsbeamten (Ärzteordnung) — Drucksache Nr. 61 —;
   b) des Gesetzentwurfes, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr. — Druckf. Nr. 63. —
2. Bildung der Sonderkommission für den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betr. (der Ersten Kammer vorgelegt).
3. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907
   Ausgabe Titel VIII: Gewerbeaufsicht,
   Ausgabe Titel XIV, Einnahme Titel V } Landesstatistik,
   Ausgabe Titel XV, Einnahme Titel VI } Gewerbe,
   — Drucksache Nr. 11a —
   Berichterstatter: Abg. Neuhaus;
   und damit in Verbindung
4. der Berichte der Schulkommission über
   a) die Petition des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen betr. und die Petition der Handwerkskammern in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim, die Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts betr. — Drucksache Nr. 59. —
   b) die Bitte des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betr. — Drucksache Nr. 60 —
   Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger,
   (Fortsetzung).

Schluß der Sitzung 1 Uhr 30.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre: Frhr. v. Gleichenstein. Ihrig.

77. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Mai 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Weingärtner, Ministerialrat Frhr. v. Reck, Geh. Regierungsrat Dr. Cron, Regierungsrat Mayer, Amtmann Dr. Paul; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Fehrenbach, Geck, Schüler und Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/2 10 Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des badischen Bauernvereins, den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes betreffend.
   Wird der Steuerkommission zugewiesen.
2. Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Ausweisung des italienischen Arbeiters Cesare Zambelli betr.
3. Antrag der Abgg. Kolb und Gen., die geplante Fahrkartensteuer betr.

Folgende verhandlungsreife Druckberichte liegen vor:

1. Bericht der Budgetkommission über Ausgabe Titel IX des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Kultus), Berichterstatter Abg. Obkircher. — Drucksache Nr. 10b. —
2. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betr. Berichterstatter Abg. Armbruster. — Drucksache Nr. 58a. —
3. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Gesetzentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betr. Berichterstatter Abg. Quenzer. — Drucksache Nr. 62a. —
4. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen wegen Erbauung einer fahrbaren Brücke über den Rhein bei Waldshut (Fahrhaus) bis Koblenz. Berichterstatter Abg. Armbruster. — Drucksache Nr. 64. —

Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Präsident dem Abg. Rebmann das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung**
   a. **des Gesetzentwurfes über die Rechtsverhältnisse der Sanitätsbeamten (Ärzteordnung).** — Drucksache Nr. 61 —;
   b. **des Gesetzentwurfes, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.** — Drucksache Nr. 63. —

2. Bildung der Sonderkommission für den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betr. (Der Ersten Kammer vorgelegt.)
3. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907

   Ausgabe Titel VIII: Gewerbeaufsicht,
   Ausgabe Titel XIV, Einnahme Titel V } Landesstatistik,
   Ausgabe Titel XV, Einnahme Titel VI } Gewerbe,

   — Drucksache Nr. 11 a —

   Berichterstatter: Abg. Neuhaus,

   und damit in Verbindung
4. der Berichte der Schulkommission über
   a. die Petition des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen betr. und die Petition der Handwerkskammern in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim, die Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts betr. — Drucksache Nr. 59. —
   b. die Bitte des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betr. — Drucks. Nr. 60. —

   Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.

(Fortsetzung.)

Zu Punkt 1a der Tagesordnung schlägt Abg. Gießler vor, den Gesetzentwurf betr. Arzteordnung einer besonderen Kommission von 13 Mitgliedern zuzuweisen, welche aus den Abgg. Pfefferle, Meyr-Lahr, Rebmann, Rohrhurst, Venedey, Dr. Frank, Kramer, Schmidt-Bretten, Büchner, Belzer, Dieterle, Schmuck, Wiedemann-Bruchsal bestehen soll.

Das Haus stimmt dem Antrage zu.

Zu Punkt 1b der Tagesordnung macht Abg. Gießler den Vorschlag, den Gesetzentwurf über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte einer besonderen Kommission von 13 Mitgliedern zuzuweisen, welche aus den Abgg. Dr. Binz, Neuwirth, Franz, Leiser, Ihrig, Horst, Pfeiffle, Reiff, Breitner, Geppert, Goerlacher, Schmidt-Karlsruhe, Wittemann-Donaueschingen bestehen soll.

Das Haus stimmt dem Antrage zu.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung teilt Abg. Gießler mit, daß die für den Gesetzentwurf über die Landwirtschaftskammer zu bildende besondere Kommission von 15 Mitgliedern (Protokoll der 64. Sitzung) aus den Abgg. Obkircher, Müller, Saenger, Neck, Hilbert, Dr. Heimburger, Gierich, Kopf, Frhr. von Menzingen, Morgenthaler, Schüler, Weißhaupt, Zehnter, Bechtold, Eichhorn bestehen soll.

Das Haus stimmt dem Antrag zu.

Zu Punkt 3/4 der Tagesordnung wird die allgemeine Beratung fortgesetzt; das Wort erhalten die Abgg. Rebmann, Pfeiffle, Wiedemann, Wittum, Minister des Innern Dr. Schenkel.

Die Verhandlungen werden sodann für heute abgebrochen um 1 Uhr 5 Min.

Das Haus stimmt zu, daß an Stelle des Abg. Gierich der Abg. Banschbach in die Petitionskommission eintritt.

Die nächste Sitzung wird auf

Samstag, den 19. Mai 1906,
vormittags 9 Uhr,

anberaumt mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

78. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Mai 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Weingärtner, Ministerialrat Frhr. von Reck, Geh. Regierungsrat Dr. Cron, Regierungsrat Mayer, Amtmann Dr. Paul; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Brodmann, Duffner, Fehrenbach, Geck, Goerlacher, Leiser, Mayer-Mannheim, Neuwirth, Obkircher, Schmidt-Karlsruhe, Schüler und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um $^1/_4$10 Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Nachtrag zu der Petition des Gemeinderats Schonach, die Erbauung einer elektrischen Bahn von Triberg über Schonach nach Furtwangen und Gewährung eines Staatszuschusses betr.

   Übergeben von dem Abg. Meyr-Lahr.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
2. Petition der Vertreter von Gemeinden des Amtsbezirks Wiesloch, den Gesetzentwurf über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes betr.

   Geht an die Schulkommission.
3. Petition des Grund- und Hausbesitzervereins Mannheim, den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes betr.

   Wird der Steuerkommission zugewiesen.
4. Um Urlaub bitten die Abgg. Leiser und Schmidt-Karlsruhe, ersterer um einen, letzterer um vier Tage.

   Der Urlaub wird bewilligt.
5. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese

   a. den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Stadtgemeinde Neckargemünd betr.,

   b. den Gesetzentwurf, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betreffend.,

   gleich der zweiten Kammer angenommen und

   c. von dem Budget Großh. Ministeriums des Innern (Haupt-Abt. IV) für die Jahre 1906 und 1907 die Ausgaben unter Titel XVI einschließlich der im Außerordentlichen Etat unter § 2 nachtragsweise angeforderten 12 000 ℳ zur Beschickung der Wanderausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Berlin, sowie die Einnahmen unter Titel VII (Landwirtschaft) ebenfalls beraten und gleich der zweiten Kammer genehmigt habe.

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907

   Ausgabe Titel VIII: Gewerbeaufsicht,
   Ausgabe Titel XIV, Einnahme Titel V } Landesstatistik,
   Ausgabe Titel XV, Einnahme Titel VI } Gewerbe,

   — Drucksache Nr. 11a —

   Berichterstatter: Abg. Neuhaus,

   und damit in Verbindung

2. der Berichte der Schulkommission über

   a. die Petition des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen betr., und die Petition der Handwerkskammern in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim, die Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts betr.

   — Drucksache Nr. 59. —

   b. die Bitte des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betr.

   — Drucksache Nr. 60. —

   Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger,

   (Fortsetzung).

In der Reihe der eingeschriebenen Redner erhält zunächst das Wort der Abg. Kräuter. Es folgen die Abgg. Belzer, Ihrig, Banschbach, Quenzer, Gierich und Geh. Rat Dr. Cron. Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Ihrig.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Montag, den 21. Mai 1906,
nachmittags 4 1/2 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgg. Kolb und Gen., die Fahrkartensteuer betr.

   — Drucksache Nr. 65. —

2. Beantwortung der Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen., das Submissionswesen betr.

   — Drucksache Nr. 50. —

Schluß der Sitzung: nach 12 1/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:

Dr. Wilckens. Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

79. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Mai 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geheimer Rat Becker, Baurat Kredell; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Fehrenbach, Geck, Müller, Schmidt-Karlsruhe, Schüler und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 5 Uhr 10.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Verbandes der Wagenrevidenten der Großh. Staatseisenbahnen um Besserstellung.
   Geht an die Budgetkommission.
2. Petition der Gemeinden Glashofen, Wettersdorf, Vollmersdorf, Reinhardsachsen, Kaltenbrunn und Neusatz, Errichtung einer Eisenbahnstation auf Gemarkung Glashofen betr.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
3. Petition des Naturheilvereins Karlsruhe, zugleich namens der Oberrheinischen Bundesgruppe der Naturheilvereine und des Bundesvorstandes der Vereine für naturgemäße Lebens- und Heilweise in Berlin, die Ärzteordnung betr.
   Geht an die Sonderkommission für die Ärzteordnung.
4. Petition des ehemaligen Feldzahlmeisters Heinrich Theodor Stadermann von Heiligenstadt, seine Pensionsansprüche betr.
5. Petition der badischen Buchdruckereigehilfen, Schutz reisender Buchdrucker vor Verhaftung wegen Landstreicherei betr.
   Gehen an die Petitionskommission.

Nach Bekanntgabe der Einläufe wird sofort in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgg. Kolb und Gen., die Fahrkartensteuer betr.**
   — Drucksache Nr. 65. —
2. **Beantwortung der Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen., das Submissionswesen betr.**
   — Drucksache Nr. 50. —

Zu Punkt 1 der Tagesordnung macht Abg. Dr. Binz den Vorschlag, den Antrag der Abgg. Kolb und Gen., die Fahrkartensteuer betr., ohne Kommissionsberatung sofort im Plenum zu behandeln.

Nach einer Bemerkung des Abg Dr. Frank stimmt das Haus dem Antrag zu.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung begründet zunächst Abg. Obkircher die Interpellation.

Finanzminister Geh. Rat Becker beantwortet dieselbe namens der Großh. Regierung.

Es wird sodann in die Besprechung der Interpellation eingetreten; das Wort erhalten die Abgg. Vogel, Schmidt-Bretten, Goerlacher, Süßkind und Neuhaus. Die Besprechung ist geschlossen. Abg. Obkircher erhält das Schlußwort. Damit ist die Interpellation erledigt.

Nächste Sitzung

Dienstag den 22. Mai 1906,
vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907
   Ausgabe Titel VIII: Gewerbeaufsicht,
   Ausgabe Titel XIV } Landesstatistik,
   Einnahme Titel V }
   Ausgabe Titel XV } Gewerbe,
   Einnahme Titel VI }

   — Drucksache Nr. 11 a. —

   Berichterstatter: Abg. Neuhaus,

   und damit in Verbindung:

2 der Berichte der Schulkommission über:
   a) die Petition des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen betr. und die Petition der Handwerkskammern in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim, die Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts betr.

   — Drucksache Nr. 59. —

   b) die Bitte des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betr.

   — Drucksache Nr. 60. —

   Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.

   (Fortsetzung.)

Schluß der Sitzung: 7 Uhr 35.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre: Ihrig. Frhr. v. Gleichenstein.

---

80. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Mai 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Weingärtner, Ministerialrat Frhr. von Reck, Geh. Regierungsrat Dr. Cron, Regierungsrat Mayer, Amtmann Dr. Paul; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fehrenbach, Frühauf, Geck, Müller, Schmidt-Karlsruhe, Schüler und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Gemeinderats Mingolsheim, den Anschluß der Gemeinde Östringen und anderer Orte an die Hauptbahn betr.
2. Bitte der Gemeinden Vierthäler, Langenordnach, Waldau, Hölzlebruck, die Erweiterung der Haltestelle Hölzlebruck der Höllenthalbahn zu einem Bahnhof mit Personen- und Güterverkehr und den Bau einer Zufahrtstraße zu demselben betreffend.

   Übergeben von Abg. Duffner.

   Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über die Anträge

a. der Abgg. Bechtold und Gen. wegen Gewährung von Teuerungszulagen an die im Staatsdienst beschäftigten Arbeiter, Beamten und Lehrer (Drucksache Nr. 23);

b. der Abgg. Muser und Gen. wegen Erhöhung der Bezüge der Arbeiter in staatlichen Betrieben und für die nicht etatmäßigen Bediensteten, wegen Revision des Gehaltstarifs und wegen Aufnahme der Volksschullehrer in diesen Tarif (Drucksache Nr. 29)

— Drucksache Nr. 23a. —

Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens.

Zur Tagesordnung:

1. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907**

Ausgabe Titel VIII: Gewerbeaufsicht,
Ausgabe Titel XIV, Einnahme Titel V: Landesstatistik,
Ausgabe Titel XV, Einnahme Titel VI: Gewerbe,

— Drucksache Nr. 11a —

Berichterstatter: Abg. Neuhaus,

und damit in Verbindung

2. **der Berichte der Schulkommission über**

a. die Petition des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen betr., und die Petition der Handwerkskammern in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim, die Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts betr.

— Drucksache Nr. 59. —

b. die Bitte des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betr.

— Drucksache Nr. 60. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger,

(Fortsetzung)

erhalten das Wort die Abgg. Lehmann, Neuhaus, Vogel, Dr. Schneider, Venedey, Geh. Reg.-Rat Dr. Cron.

Die Beratung wird abgebrochen, weil eine Abendsitzung um 5 Uhr stattfinden soll.

Eine persönliche Bemerkung machen die Abgg. Gierich, Pfeiffle, Lehmann.

Nächste Sitzung

heute Abend 5 Uhr.

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 50.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre: Frhr v. Gleichenstein. Ihrig. Duffner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

81. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, 22. Mai 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Weingärtner, Ministerialrat Frhr. von Reck, Geh. Regierungsrat Dr. Cron, Regierungsrat Mayer, Amtmann Dr. Paul; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Fehrenbach, Geck, Meyr-Lahr, Müller, Muser, Saenger, Schmidt-Bretten, Schmidt-Karlsruhe, Schüler, Vogel und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 5 Uhr 15.

Nach Eintritt in die Tagesordnung:

1. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907**

   Ausgabe Titel VIII: Gewerbeaufsicht,
   Ausgabe Titel XIV / Einnahme Titel V: Landesstatistik,
   Ausgabe Titel XV / Einnahme Titel VI: Gewerbe,

   — Drucksache Nr. 11a —

   Berichterstatter: Abg. Neuhaus,

   und damit in Verbindung

2. **der Berichte der Schulkommission über**

   a. **die Petition des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen betr., und die Petition der Handwerkskammern in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim, die Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts betr.**

   — Drucksache Nr. 59. —

   b. **die Bitte des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betr.**

   — Drucksache Nr. 60. —

   Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger,

   (Fortsetzung)

wird bei der allgemeinen Beratung weitergefahren; es erhalten das Wort die Abgg. Dr. Schofer, Eichhorn.

Damit ist die allgemeine Beratung geschlossen; es spricht der Berichterstatter Abg. Neuhaus und der Berichterstatter Abg. Dr. Heimburger das Schlußwort, desgl. Abg. Neuhaus zum besonderen Antrag (vergl. Protokoll der 76. Sitzung — Druckf. Nr. 59a —) und zieht ihn zurück.

Es folgt die Einzelberatung, und werden die Positionen des Etats einzeln aufgerufen:

Ausgabe Titel VIII: §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.

Ausgabe Titel XIV A: §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.
B: § 1.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe Titel XV A I: §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21; II: §§ 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43.

§ 44. Dazu spricht Abg. Dr. Heimburger, Minister des Innern Dr. Schenkel.

§§ 45, 46, 47, 48, 49 (erhöht), 50, 51, 52.

§ 53. Dazu spricht Abg. Schmuck, Minister Dr. Schenkel.

§§ 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68.

B: §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.

Abg. Dr. Frank nachträglich zu XV. I (Landesgewerbeamt). Ferner Abg. Neuhaus zum gleichen Gegenstand; ebenso die Abgg. Dr. Frank, Dr. Binz.

Einnahmen Titel V § 1; Titel VI §§ 1, 2, 3, 4.

Gegen die Anträge der Kommission (vergl. Protokoll der 76. öffentl. Sitzung) ist kein Widerspruch erhoben, somit erklärt der Präsident die Anträge für angenommen.

Ebenso werden die Anträge der Schulkommission — Protokoll der 76. Sitzung, Druckf. Nr. 59 und 60 — für angenommen erklärt.

Zur Geschäftsordnung teilen mit:

Abg. Obkircher, daß die Kommission für Landwirtschaftskammer sich konstituiert habe und er Vorsitzender, Abg. Kopf Berichterstatter sei.

Abg. Dr. Binz, daß die Kommission für Fürsorgegesetz sich ebenfalls konstituiert habe und er Vorsitzender, Abg. Schmidt-Karlsruhe Berichterstatter sei.

Abg. Dr. Frank, daß die Kommission für Ärztekammer sich konstituiert habe und er Vorsitzender, Abg. Rebmann Berichterstatter sei.

Nächste Sitzung

Mittwoch, den 23. Mai 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung über den Antrag der Abgg. Kolb und Gen., die Fahrkartensteuer betr.
— Drucksache Nr. 65. —

2. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
a. den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betr.
— Drucksachen Nr. 58 und 58a. —
und damit in Verbindung die Petition um Errichtung einer Bahnstation auf Gemarkung Glashofen.
Berichterstatter Abg. Armbruster.
b. den Gesetzentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betreffend.
— Drucksache Nr. 62 und 62a. —
Berichterstatter Abg. Quenzer.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr 30 abends.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre: Frhr. v. Gleichenstein. Ihrig.

82. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Mai 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Ministerialdirektor Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Fehrenbach, Dr. Frank, Geck, Müller, Saenger, Schmidt-Karlsruhe, Schüler und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet gegen 9 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte der Reserveführer und Heizer der Großh. Staatseisenbahnen um Verbesserung ihrer derzeitigen Anstellungsverhältnisse durch Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Lokomotivführer und Heizer.
2. Petition und Denkschrift des Bundes der Industriellen, Landesabteilung Baden und Rheinpfalz, die Reform der deutschen Personentarife betr.

   Geht an die Budgetkommission.
3. Eingabe des Karlsruher Ortsverbands der Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine, Protest gegen die geplante Fahrkartensteuer.

   Dient zur Kenntnisnahme.
4. Schreiben des Ausschusses der Ärzte des Großherzogtums Baden an das Archivariat der Kammer mit einer Anzahl Exemplare der Denkschrift des genannten Ausschusses über die Ärzteordnung für die Mitglieder der Kammer.

   Gelangen zur Verteilung.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer betr. — Berichterstatter Abg. Zehnter. — Drucksache Nr. 42 a. —

Nach Mitteilung der Einläufe wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Punkt 1:

Beratung über den Antrag der Abgg. Kolb und Gen., die Fahrkartensteuer betr.

— Drucksache Nr. 65 —

erhält zur Begründung des Antrags zunächst das Wort der Abg. Kolb. Bei der Diskussion erhalten das Wort die Abgg. Gießler und Dr. Binz, sodann Ministerialpräsident Geh. Rat Becker, ferner die Abgg. Frühauf, Dr. Heimburger, Schmidt-Bretten. Die Beratung wird sodann geschlossen und Abg. Kolb erhält das Schlußwort.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Kolb und Gen. mit allen gegen 17 Stimmen abgelehnt. Damit ist auch der oben unter 3. bezeichnete heutige Einlauf erledigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Punkt 2a der Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betr.

— Drucksachen Nr. 58 und 58a —

und damit in Verbindung
die Petition um Errichtung einer Eisenbahnstation auf Gemarkung Glashofen,

Berichterstatter: Abg. Armbruster

erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Armbruster. Nach Eröffnung der Diskussion erhalten das Wort: Ministerialpräsident Frhr. v. Marschall, Abgg. Neuhaus und Dr. Schofer. Die Beratung wird sodann geschlossen. Das Gesetz wird — nachdem sich beim Aufruf der einzelnen Paragraphen in der Spezialberatung niemand zum Wort meldet — in namentlicher Abstimmung mit 49 Stimmen einstimmig angenommen.

Die Petition der Gemeinde Glashofen u. a. um Errichtung einer Eisenbahnstation auf Gemarkung Glashofen wird nach Antrag der Kommission durch die Annahme des Gesetzentwurfs für erledigt erklärt.

Der Präsident teilt hierauf mit, daß zu Punkt 2b der Tagesordnung ein Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. eingegangen sei, lautend:

„Die Kammer wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betreffend, wird an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen zurückverwiesen und die Regierung wird ersucht, an Stelle dieses Gesetzentwurfs mit dem geplanten Zuschuß an einen Privatunternehmer zur Erbauung einer schmalspurigen Bahn, einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem auf Rechnung des Staates eine normalspurige Bahn von Rastatt nach Schwarzach gebaut und betrieben wird."

Mit Rücksicht auf diesen Antrag wird die Beratung über Ziffer 2b der Tagesordnung vertagt, die Verhandlung um 11 Uhr 40 abgebrochen und die nächste Sitzung auf

Freitag, den 25. Mai 1906,
vormittags 9 Uhr

anberaumt mit der

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

a) den Gesetzentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betr.

— Drucksachen Nr. 62 und 62a —

Berichterstatter: Abg. Quenzer;

b) die Petitionen des Gemeinderats Meersburg sowie einer Anzahl anderer Gemeinden nebst der Stadt Konstanz, Erbauung einer Eisenbahn von Uhldingen nach Meersburg betr.,
und des Gemeinderats Stockach, Fortsetzung der Eisenbahn von Frickingen über Owingen nach Stockach betr.

Berichterstatter: Abg. Blümmel;

c) die Petition des Gemeinderats Triberg, den Neu- oder Umbau des dortigen Bahnhofs betr.

Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt;

d) die Petition der Stadtgemeinde Waldshut, Erbauung einer Brücke über den Rhein bei Waldshut auf Staatskosten betr.

— Drucksache Nr. 64. —

Berichterstatter: Abg. Armbruster.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

83. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Mai 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Ministerialdirektor Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Fehrenbach, Geck, Goerlacher, Müller, Muser, Neuhaus und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens und des I. Vize-Präsidenten Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition der Vereinigung Mannheimer Detailkaufleute, des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender sowie des Schuhhändlervereins Mannheim, das Verhängen der Schaufenster während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen betr.

   Geht an die Petitionskommission.

2. Schreiben des Herrn Ministers des Innern, die Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen. wegen Ausweisung des Cesare Zambelli von Caorso betr.

   Drucklegung und Verteilung.

3. Schreiben des Herrn Präsidenten Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit einer neuen Übersicht über die etatmäßigen Beamtenstellen bei der Main-Neckar-Eisenbahn an Stelle derjenigen auf Seite 46 des Staatsvoranschlags für 1906/07, Haupt-Abt. VII.

   Geht an die Budgetkommission.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

a. **Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Gesetzentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betr.**

— Drucksachen Nr. 62 und 62a. —

Berichterstatter: Abg. Quenzer.

(Vizepräsident Zehnter übernimmt den Vorsitz). Es berichtet namens der Kommission der Abg. Quenzer und beantragt: hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung erteilen. Der Präsident verliest nochmals den am Schluß der 82. Sitzung vom 23. Mai 1906 eingegangenen und kundgegebenen Antrag der Abgg. Bechtold und Gen.

Allgemeine Diskussion: Abgg. Franz, Schmidt-Karlsruhe, Schmuck, Saenger, Horst (zugleich zur Begründung des obigen Antrages), Dr. Weygoldt, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abg. Pfefferle, Ministerialdirektor Schulz, Abgg. Kolb, Venedey, Frühauf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ging ein weiterer Antrag der Abgg. Obkircher und Gen. ein, lautend:

„Hohes Haus wolle den Gesetzentwurf betreffend die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach an die Kommmission zurückverweisen zur Prüfung der Frage, ob an Stelle der Erbauung der jetzt vorgeschlagenen schmalspurigen Nebenbahn durch einen Unternehmer, zumal unter den jetzt vorgesehenen Bedingungen, die Erbauung einer normalspurigen Staatsbahn treten soll."

Zur Geschäftsordnung beantragt Abg. Dr. Binz, die Sitzung zu unterbrechen in Anbetracht der eingegangenen Anträge. Das Haus stimmt dem zu.

Die Sitzung wird wiedereröffnet 12 ^{10} Uhr; es erfolgt kein Widerspruch, daß in der Diskussion die vier gemeldeten Redner noch zu Wort kommen sollen: Abgg. Franz, Hergt, Obkircher (zugleich als Begründer des Antrags), Eichhorn, Schmidt-Bretten mit Zustimmung des hohen Hauses als fünfter Redner; ferner Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall, Ministerialdirektor Schulz.

Berichterstatter Abg. Quenzer verzichtet aufs Wort, zur Geschäftsordnung sprechen Abgg. Eichhorn und Frühauf. Abg. Eichhorn verzichtet aufs Schlußwort. Abg. Obkircher zieht zurück den Satz: „zumal unter den jetzt vorgesehenen Bedingungen."

Abstimmung über den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen.: abgelehnt gegen 14 Stimmen.

Abstimmung über den Antrag der Abgg. Obkircher und Gen.: einstimmig angenommen. Damit ist auch der Bericht der Kommission für heute erledigt.

Die Sitzung wird abgebrochen.

Nächste Sitzung:

Freitag, den 26. Mai 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

a. die Petitionen des Gemeinderats Meersburg sowie einer Anzahl anderer Gemeinden nebst der Stadt Konstanz, Erbauung einer Eisenbahn von Uhldingen nach Meersburg betr.,
und des Gemeinderats Stockach, Fortsetzung der Eisenbahn von Frickingen über Owingen nach Stockach betr.
Berichterstatter: Abg. Blümmel;

b. die Petition des Gemeinderats Triberg, den Neu- oder Umbau des dortigen Bahnhofs betr.
Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt;

c. die Petition der Stadtgemeinde Waldshut, Erbauung einer Brücke über den Rhein bei Waldshut auf Staatskosten betr.
— Drucksache Nr. 64. —
Berichterstatter: Abg. Armbruster.

d. die Petition der Gemeinden Ziegelhausen und Petersthal um Erbauung einer festen Brücke über den Neckar zwischen Ziegelhausen und Schlierbach.
Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 30 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:
Dr. Wilckens. Frhr. v. Gleichenstein.
Der I. Vizepräsident: Ihrig.
Zehnter.

84. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Mai 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialpräsident Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Ministerialdirektor Schulz, später Geh. Oberregierungsrat Föhrenbach; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Fehrenbach, Geck, Goerlacher, Müller, Muser, Schmidt-Bretten, Schmunck und Schüler.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Zehnter, sodann des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 30.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Zweite Petition des Verbands badischer Grund- und Hausbesitzervereine, den Vermögenssteuergesetzentwurf betr.
   Geht an die Steuerkommission.
2. Bitte des Jakob Geckler, Weichenwärters a. D. in Unteröwisheim, um Pensionserhöhung.
   Übergeben von dem Abg. Frühauf.
   Geht an die Petitionskommission.
3. Schreiben des Herrn Ministers des Innern mit dem Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1900 über die Versicherung gegen Hagelschaden betr., nebst Allerhöchstem Kommissorium;
   desgleichen mit dem Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr., nebst Allerhöchstem Kommissorium.
   Drucklegung und Verteilung, vorbehaltlich der weiteren Behandlung.
4. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese von dem Budget Großh. Ministeriums der Finanzen
   a) die Positionen unter Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I (Forst- und Domänenverwaltung) bis auf die vorläufig ausgesetzten Posten unter Ausgabe A § 19 und Einnahme A § 3a (Brauerei Rothaus und Hof Dürrenbühl),
   b) die Positionen unter
      Ausgabe Titel V, Einnahme Titel II } Salinenverwaltung,
      Ausgabe Titel VIII, Einnahme Titel V } Münzverwaltung,
      Ausgabe Titel IX, Einnahme Titel VI } Allgem. Kassenverwaltung,
      Ausgabe Titel XIV: Verschiedene und zufällige Ausgaben
      einschließlich der Erhöhung der Anforderung unter Titel V B § 3 für Erweiterung des Elektrizitätswerkes in Dürrheim
   ebenfalls beraten und gleich der zweiten Kammer genehmigt habe.

Nach Mitteilung der Einläufe wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Punkt a:

Petitionen des Gemeinderats Meersburg sowie einer Anzahl anderer Gemeinden nebst der Stadt Konstanz, Erbauung einer Eisenbahn von Uhldingen nach Meersburg betr.,
und des Gemeinderats Stockach, Fortsetzung der Eisenbahn von Frickingen über Owingen nach Stockach betr.

erstattet namens der Kommission für Straßen und Eisenbahnen den Bericht Abg. Blümmel. Er stellt namens der Kommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die Petitionen:

„Die Erbauung einer Bahn von Uhldingen nach Meersburg betr." und

„die Fortsetzung der Eisenbahn von Frickingen über Owingen nach Stockach betr."

der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

In der Diskussion erhalten das Wort die Abgg. Weißhaupt, Venedey, Brodmann und Büchner; nach Schluß der Diskussion verzichtet der Berichterstatter auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird als angenommen erklärt.

Zu Punkt b:

Petition des Gemeinderats Triberg, den Neu- oder Umbau des dortigen Bahnhofs betr.

erstattet Abg. Dr. Weygoldt den Bericht; er stellt namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen den Antrag auf empfehlende Überweisung der Petition.

Präsident Dr. Wilckens übernimmt das Präsidium und stellt den Kommissionsantrag zur Diskussion.

Das Wort erhalten Abgg. Meyr-Lahr, Dr. Heimburger und Frühauf, sodann Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall.

Der Antrag der Kommission wird als angenommen erklärt.

Zu Punkt c:

Petition der Stadtgemeinde Waldshut, Erbauung einer Brücke über den Rhein bei Waldshut auf Staatskosten betr.

erstattet Abg. Armbruster den Bericht; er beantragt namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen empfehlende Überweisung der Petition im Sinne des gedruckten Berichts (Drucksache Nr. 64); jedoch soll Punkt 2 des Druckberichts folgende Fassung erhalten:

„2. Die Großh. Regierung zu ersuchen, falls demnächst schon die erforderlichen Vorarbeiten auch schweizerischerseits fertiggestellt und dadurch die Unterlage für die regierungsseitigen Entscheidungen für den einen oder anderen Plan gegeben sein sollten, noch im Budgetnachtrag, jedenfalls im nächsten Landtag die Mittel anzufordern zur alsbaldigen Ausführung des vereinbarten Projektes."

Mit Zustimmung des Hauses (steht nicht auf der Tagesordnung) erstattet Abg. Armbruster im Anschluß daran zugleich den Bericht der Kommission über die „Vorstellung der Stadtgemeinde Thiengen, betreffend die Bitte der Stadtgemeinde Waldshut für sich und im Namen vieler Gemeinden aus den Amtsbezirken Waldshut-Bonndorf und St. Blasien wegen Erbauung einer fahrbaren Brücke über den Rhein bei Waldshut".

Der Kommissionsantrag lautet:

„Hohe zweite Kammer wolle obige, ein bestimmtes Begehren nicht enthaltende Vorstellung mit der Beschlußfassung über die zur Beratung stehende Petition für erledigt erklären."

In der Diskussion erhalten das Wort Abg. Birkenmayer, Geh. Oberregierungsrat Föhrenbach, Abg. Hergt, nochmals Abg. Birkenmayer, Abg. Blümmel.

Die Anträge der Kommission werden für angenommen erklärt.

Damit wird die heutige Sitzung um 12¼ Uhr abgebrochen.

Auf Vorschlag des Abg. Dr Binz wird der Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die Arbeitszeit in den Staatsbetrieben u. A. betr., (Druckf. Nr. 49) von der Kommission für Justiz und Verwaltung der Budget-Kommission zur Behandlung zugewiesen.

Die nächste Sitzung wird auf

Montag, den 28. Mai 1906,
nachmittags 4 Uhr

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betr. (Drucksache Nr. 42)
samt einschlägigen Petitionen.
— Drucksache Nr. 42 a. —
Berichterstatter: Abg. Zehnter.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:
Dr. Wilckens. Ihrig.
Der I. Vizepräsident: Frhr. v. Gleichenstein.
Zehnter.

85. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Mai 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, Steuerdirektor Staatsrat Glockner, Ministerialdirektor Tröger, Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Brodmann, Duffner, Fehrenbach, Geck, Neuhaus und Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition von zwölf im Jahre 1872 in den Reichspostdienst übernommenen badischen Postbeamten, welchen ein Anspruch auf reichsgesetzliche Fürsorge nicht zusteht, um Befreiung von der Beitragspflicht zur Großh. Badischen Beamtenwitwenkasse.
2. Petition des Halbinvaliden Alexander Millot in Karlsruhe wegen Verbesserung seiner Einkommensverhältnisse.
3. Petition der Schaffner Albert Bruder Witwe, Friederike geb. Schwab in Freiburg um Erhöhung ihres Witwengehaltes.

   Gehen an die Petitionskommission.
4. Interpellation der Abgg. Ihrig und Gen., die Verfolgung des Hauptlehrers von Roth in Elchesheim betr.

   Drucklegung und Überweisung an die Großh. Regierung.

Nach Bekanntgabe der Einläufe wird sofort in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betr. (Drucksache Nr. 42)
samt einschlägigen Petitionen.

— Drucksache Nr. 42a. —

Berichterstatter: Abg. Zehnter.

Zunächst erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Zehnter. Der Kommissionsantrag lautet:

„Die zweite Kammer wolle beschließen:

1. den Gesetzentwurf in der Fassung anzunehmen, welche ihm in Anlage XIII des gedruckten Kommissionsberichts gegeben ist,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingekommenen Petitionen damit für erledigt zu erklären."

Der Präsident teilt hierauf zunächst mit, daß zum Gegenstand folgende Abänderungsanträge eingegangen seien (Drucksache Nr. 42b und c):

a. Von den Abgg. Zehnter und Gen. (Drucksache Nr. 42 b), lautend:

„Die zweite Kammer wolle beschließen, dem § 23 des Entwurfs folgenden Absatz 2 beizufügen:

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Waldes hat einzutreten, wenn dargetan wird, daß der Vermögenssteuerwert um mindestens 10 % höher oder niedriger ist, als der letzte festgestellte Schätzungswert."

b. von den Abgg. Bechtold und Gen. (Drucksache Nr. 42 c), lautend:

Zu § 8.

„1. Dem § 8 sind folgende Absätze 2 und 3 anzufügen:

(Absatz 2). Erreicht das steuerbare Vermögen den Betrag von 3000 ℳ nicht, so bleibt es vom Bezug zur Vermögenssteuer befreit.

(Absatz 3). Der Steueranschlag wird erhöht:

a. bei einem Betrage von 50 000 ℳ bis ausschließlich 75 000 ℳ um 10 %;
b. bei einem Betrage von 75 000 ℳ bis ausschließlich 100 000 ℳ um 20 %;
c. bei einem Betrage von 100 000 ℳ bis ausschließlich 125 000 ℳ um 30 %;
d. bei einem Betrage von 125 000 ℳ bis ausschließlich 150 000 ℳ um 40 %;
e. bei einem Betrage von 150 000 ℳ bis ausschließlich 200 000 ℳ um 50 %;
f. bei einem Betrage von 200 000 ℳ bis ausschließlich 300 000 ℳ um 60 %;
g. bei einem Betrage von 300 000 ℳ bis ausschließlich 400 000 ℳ um 70 %;
h. bei einem Betrage von 400 000 ℳ bis ausschließlich 500 000 ℳ um 80 %;
i. bei einem Betrage von 500 000 ℳ bis ausschließlich 750 000 ℳ um 90 %;
k. bei einem Betrage von 750 000 ℳ und darüber um 100 %.

2. in Konsequenz dessen § 54 zu streichen."

Zu § 51.

„Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Vorschuß-, Kredit- und Rohstoffvereine, sowie Produktivgenossenschaften, wenn deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50 000 ℳ nicht erreicht; ferner

Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes (Einkaufsgenossenschaften);

Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Verkaufsgenossenschaften);

Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Abgabe an die Mitglieder im Kleinen (Konsumvereine);

Baugenossenschaften, sofern sie gemeinnützige Zwecke verfolgen."

Es wird sodann in die allgemeine Beratung eingetreten; das Wort erhalten die Abgg. Wittum, Gießler und Mayer-Mannheim.

Damit wird die Sitzung um 8^{05} Uhr abgebrochen. Nächste Sitzung am

Dienstag, den 29. Mai 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:
Dr. Wilckens. Ihrig.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.

86. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Mai 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, Steuerdirektor Staatsrat Glockner, Ministerialdirektor Tröger und Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Banschbach, Birkenmayer, Geck und Neuhaus.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es wird zunächst folgender Einlauf bekanntgegeben:

Resolution und Petition des Gewerbevereins Jestetten, Lottstetten und Nachbargemeinden, die Verwertung der Wasserkräfte des Rheines betr.

Geht an die Budgetkommission.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Antrag der Abgg. Schmidt-Karlsruhe und Gen., die Abänderung des Jagdgesetzes betr., Berichterstatter Abg. Neuwirth. — Drucksache Nr. 36 a. —

Der Abg. Dr. Binz teilt mit, daß an Stelle der Abgg. Leiser und Brodmann die Abgg. Franz und Saenger in die Kommission für Eisenbahnen und Straßen eintreten sollen. Das Haus stimmt diesem Vorschlage zu.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betr. (Drucksache Nr. 42) **samt einschlägigen Petitionen.**

— Drucksache Nr. 42 a. —

Berichterstatter: Abg. Zehnter.

In der Reihe der eingeschriebenen Redner erhält das Wort der Abg. Eichhorn. Es folgen die Abgg. Vogel und Dr. Binz.

Der Präsident teilt noch mit, daß ein weiterer Abänderungsantrag zum Gegenstand, und zwar zu § 54, von den Abgg. Gierich und Gen. eingegangen sei (Drucksache Nr. 42 d), lautend:

„Das hohe Haus möge beschließen, den § 54 des Vermögenssteuergesetzes in folgender Weise zu erweitern:

i. bei einem Gesamtwerte von 600000 ℳ bis ausschließlich ℳ 1 000 000 . . 90 %;

k. bei einem Gesamtwerte von 1 000000 ℳ und mehr . . . . . 100 %.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Mittwoch, den 30. Mai 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: nach ½2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.
Duffner.

87. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Mai 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, Steuerdirektor Staatsrat Glockner, Ministerialdirektor Tröger, Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dieterle, Dr. Gönner und Neuhaus.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Stadtrats Pforzheim, die Erweiterung des Bahnhofes Pforzheim, hier Ersetzung des Niveau-Überganges der Brettenerstraße betr.

   Geht an die Budgetkommission.

2. Petition des pensionierten Grenzaufsehers Wilhelm Schindler in Schaffhausen um Weiterverwendung im Staatsdienst.

   Geht an die Petitionskommission.

Nach Eintritt in die Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend (Drucksache Nr. 42) **samt einschlägigen Petitionen.**

— Drucksache Nr. 42a —

Berichterstatter: Abg. Zehnter

ergreifen das Wort: Abg. Gierich, Ministerialpräsident Geh. Rat Becker, die Abgg. Schüler, Lehmann, Ministerialpräsident Geh. Rat Becker, die Abgg. Schmidt-Bretten, Dr. Heimburger, Leiser; hierauf wird die Diskussion geschlossen. Das Wort hat der Berichterstatter Abg. Zehnter.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Mayer-Mannheim, ferner Abg. Zehnter.

Präsident Dr. Wilckens schlägt vor, den morgigen Tag für Kommissionssitzungen freizulassen und die nächste Sitzung festzusetzen auf

Freitag, den 1. Juni 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen (Spezialberatung).

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 25.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Duffner.
	Müller.
	Ihrig.
	Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

88. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, Steuerdirektor Staatsrat Glockner, Ministerialdirektor Tröger, Ministerialrat Schellenberg; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Neuhaus und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des Edwin Rothschild in Gailingen um Erteilung einer Konzession zum Bau einer Bahn von Schaffhausen über Gailingen nach Radolfzell (Höribahn).

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

2. Schreiben des Herrn Präsidenten Großh. Finanzministeriums mit dem Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.

   Drucklegung und Verteilung vorbehaltlich der weiteren Behandlung.

3. Schreiben des Großh. Ministeriums der Finanzen an das Archivariat mit der Denkschrift, das Heidelberger Schloß betr., zur Verteilung mit dem eingehenden Budgetnachtrag. Gelangt zur Verteilung.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Geschäftsordnungskommission über den Antrag der Abgg. Obkircher und Gen. und den Gesetzentwurf, die Diäten der Landtagsabgeordneten betr., Berichterstatter Abg. Venedey. — Drucksache Nr. 54 b. —

Es wird nunmehr in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betr. (Drucksache Nr. 42) **samt einschlägigen Petitionen.**

— Drucksache Nr. 42 a. —

Berichterstatter: Abg. Zehnter.

(Fortsetzung).

Zur Spezialberatung ruft der Präsident die einzelnen Paragraphen des Gesetzes nacheinander auf.

Zu § 7 sprechen Abg. Eichhorn und der Berichterstatter Abg. Zehnter.

Zu § 8 begründet Abg. Eichhorn den Abänderungsantrag Bechtold und Gen. (Drucksache Nr. 42 c — vgl. Prot. der 85. Sitzung —).

Dazu spricht der Berichterstatter Abg. Zehnter und zur Geschäftsordnung Abg. Vogel. Der Abänderungsantrag zu Absatz 2 wird sodann mit allen gegen 15 Stimmen, derjenige zu Absatz 3 mit allen gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Zu § 23 begründet Abg. Zehnter den Antrag Zehnter und Gen. (Drucksache Nr. 42 b — vergl. Prot. der 85. Sitzung —). Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 31 beanstandet Abg. Eichhorn den Absatz 2. Dazu sprechen der Berichterstatter Abg. Zehnter, Abg. Eichhorn, nochmals Abg. Zehnter.

Absatz 2 wird bei der Abstimmung mit allen gegen 11 Stimmen angenommen.

Zu § 34 sprechen Abg. Zehnter und Ministerialdirektor Tröger.

Bei § 39 beanstandet Abg. Eichhorn die Ziffern 2 und 3. Bei der Abstimmung wird der Paragraph jedoch mit allen gegen 11 Stimmen in der Kommissionsfassung angenommen.

Zu § 51 Ziffer 3 und Ziffer 5 begründet Abg. Kolb die beiden Anträge der Abgg. Bechtold und Gen. (Drucksachen Nr. 42c und 42e), deren letzterer lautet:

„Unterzeichnete beantragen, § 51 Ziffer 5 folgende Fassung zu geben:

Anlage- und Betriebskapitalien eines Unternehmers, wenn sie insgesamt den Betrag von 3000 Mark nicht erreichen."

Dazu sprechen Berichterstatter Abg. Zehnter, sowie die Abgg. Dr. Binz, Kolb, Venedey, Obkircher, Eichhorn, Schmidt-Karlsruhe, Dr. Binz, Ministerialpräsident Geh. Rat Becker, die Abgg. Hergt, Frühauf.

Inzwischen ist ein Antrag der Abgg. Obkircher und Gen. eingegangen, welcher lautet:

„Hohes Haus wolle den § 51 in seiner Ziffer 3 dahin fassen:

3. Vorschuß- und Kreditvereine, ferner Vereinigungen, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftliche Erzeugnisse der Mitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs für die Mitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benutzung landwirtschaftlicher Gebrauchsgegenstände durch die Mitglieder bezwecken, desgleichen die kleingewerblichen und Handwerkervereinigungen, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf gewerblicher Erzeugnisse der Mitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Rohstoffen und Arbeitsmaterialien für die Mitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benutzung von Arbeitsgerätschaften und Maschinen durch die Mitglieder bezwecken, sodann Vereinigungen, welche vorwiegend den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Abgabe an die Mitglieder im Kleinen bezwecken, sofern deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50000 ℳ nicht erreicht, endlich Baugenossenschaften der in § 33 Ziffer 6 des Verkehrssteuergesetzes genannten Art" (Druckf. Nr. 42e).

Weiter erhalten das Wort die Abgg. Zehnter, Obkircher (auch zur Begründung seines Antrags), sodann der Abg. Eichhorn, der den Antrag Bechtold und Gen. zu § 51 Ziffer 3 zurückzieht. (Druckf. Nr. 42e). Es spricht sodann Ministerialdirektor Tröger. Das Wort erhalten ferner die Abgg. Frühauf, Zehnter, Neuwirth, Hergt.

Nach längerer Geschäftsordnungsdebatte, an welcher die Abgg. Rebmann, Obkircher, Zehnter, Dr. Binz, Dr. Heimburger, Eichhorn und nochmals Zehnter sich beteiligen, wird über die einzelnen Sätze der Anträge abgestimmt. Der § 51 wird in der Kommissionsfassung mit der Beifügung des Schlußsatzes des Antrags Obkircher und Gen.:

„endlich Baugenossenschaften der in § 33 Ziffer 6 des Verkehrssteuergesetzes genannten Art"

angenommen, nachdem auch der Antrag Bechtold und Gen. zu Ziffer 5 mit allen gegen 21 Stimmen abgelehnt worden war.

Zu § 52 begründet Abg. Vogel den von ihm und anderen eingebrachten Antrag zu § 52 (Drucksache Nr. 42e), lautend:

„Wir beantragen, statt Ziffer 3 und 4 der Kommissionsbeschlüsse die Ziffer 3 der Regierungsvorlage wieder herzustellen."

Dazu sprechen noch die Abgg. Lehmann und Rebmann, sowie Berichterstatter Abg. Zehnter, ferner die Abgg. Dr. Binz, Rebmann, nochmals Zehnter, Eichhorn, Vogel. Der Antrag Vogel und Gen. wird mit allen gegen 17 Stimmen abgelehnt und der Kommissionsantrag für angenommen erklärt.

Zu § 53 spricht Abg. Pfefferle, sodann der Berichterstatter Abg. Zehnter.

Zu § 54 zieht Abg. Gierich seinen Antrag (Drucksache Nr. 42d — vergl. Prot. der 86. Sitzung —) zurück. Das Wort erhält weiter Abg. Mayer-Mannheim.

Zu den §§ 57 und 58 findet nach Beanstandung durch den Abg. Eichhorn eine Abstimmung statt; beide Paragraphen werden mit allen gegen 10 Stimmen in der Kommissionsfassung angenommen.

Zu Abschnitt IV spricht Abg. Obkircher, der zu § 63 einen Antrag einbringt (Drucksache Nr. 42e), lautend:

„Hohes Haus wolle beschließen:

Dem § 63 als weiteren, fünften Absatz anzufügen: Bei Steuerpflichtigen, die in kaufmännischer Weise über ihr Kapitalvermögen Bücher führen, ist, falls der regelmäßige Jahresabschluß nicht auf den 1. April erfolgt, der Tag, auf den der letzte regelmäßige Jahresabschluß gemacht ist, als der für die Veranlagung maßgebende Tag anzusehen."

Zu § 61 sprechen Abg. Eichhorn, Ministerialpräsident Geh. Rat Becker, Berichterstatter Abg. Zehnter.

Zu § 63 spricht Ministerialpräsident Geh. Rat Becker. Der Antrag Obkircher und Gen. wird mit 35 gegen 32 Stimmen abgelehnt.

Zu § 66 stellen die Abgg. Eichhorn und Gen. einen Antrag (Drucksache Nr. 42e), lautend:

„Die Unterzeichneten beantragen:

in § 66 (neu) anstatt 20 000 ℳ 5 000 ℳ zu setzen",

den Abg. Eichhorn begründet.

Der Antrag wird mit allen gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Die Spezialberatung wird geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort Abg. Gierich.

In namentlicher Abstimmung wird das Gesetz mit 56 gegen 12 Stimmen angenommen. Es stimmten mit „Ja" die Abgg. Armbruster, Banschbach, Belzer, Dr. Binz, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Breitner, Brodmann, Büchner, Burkhard, Dieterle, Duffner, Fehrenbach, Franz, Frühauf, Geppert, Gierich, Gießler, Frh. v. Gleichenstein, Dr. Gönner, Goerlacher, Dr. Heimburger, Hennig, Hergt, Hilbert, Ihrig, Kopf, Leiser, Mayer-Mannheim, Meyr-Lahr, Frh. von Mentzingen, Morgenthaler, Muser, Neck, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Quenzer, Rebmann, Reiff, Rohrhurst, Saenger, Schmidt-Karlsruhe, Schmunck, Dr. Schneider, Dr. Schofer, Venedey, Vogel, Weißhaupt, Dr. Weygoldt, Wiedemann-Bruchsal, Wiest, Dr. Wilckens, Wittemann-Donaueschingen, Zehnter; mit „Nein" die Abgg. Bechtold, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Horst, Kolb, Kräuter, Kramer, Lehmann, Roesch, Schmidt-Bretten, Süßkind.

Die Petitionen wurden nach dem Kommissionsbeschluß für erledigt erklärt (vgl. Prot. der 85. Sitzung).

Nächste Sitzung am

Mittwoch, den 6. Juni,
nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Geschäftsordnungskommission
   a. über den Antrag der Abgg. Obkircher und Gen., die Gewährung von Tagesgebühren an die in Karlsruhe ständig wohnenden Abgeordneten betr. (Drucksache Nr. 54).
   b. über den Gesetzentwurf vom 28. April 1906, die Diäten der Landtagsabgeordneten betr. (Drucksache Nr. 54a).

   — Drucksache Nr. 54b. —

   Berichterstatter: Abg. Venedey.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907

   Ausgabe Titel XVII, XVIII, XIX, } Wasser- und
   Einnahme Titel VIII, IX, } Straßenbau; Bergwesen; Geologische Landesaufnahme,

   — Drucksache Nr. 11d —

   samt Nachtrag über die von verschiedenen Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung eingereichten Petitionen.

   — Drucksache „Zu Nr. 11d" —

   Berichterstatter: Abg. Hergt.

Schluß der heutigen Sitzung: 2 Uhr 45.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Duffner.

89. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Fehrenbach, Mayer-Mannheim, Frhr. von Mentzingen, Neuhaus und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 20.

Nach Eröffnung der Sitzung begrüßt der Präsident die Abgeordneten bei ihrer Rückkehr aus den Pfingstferien.

Es werden sodann folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des Vereins der Mannheimer Wirte, Erteilung der Erlaubnis zum Branntweinausschank betr.
   Geht an die Petitionskommission.
2. Bitte des früheren Reserveführers Philipp Barz in Mannheim um Wiederaufnahme in den Dienst der Großh. Eisenbahnverwaltung.
   Geht an die Petitionskommission.
3. Denkschrift des Landesverbandes Baden vom Bunde deutscher Militäranwärter über die Anstellungsverhältnisse der Militäranwärter im Großherzogtum Baden.
   Dieselbe soll an die Mitglieder des Hauses verteilt werden.
4. Schreiben Großh. Ministeriums der Finanzen mit der Mitteilung, daß die im ersten Stockwerke des Erweiterungsbaues zum Ständehaus gelegenen, für die zweite Kammer zur Verwendung als Fraktionszimmer bestimmten Räume im Laufe der kommenden Woche fertiggestellt sein werden und sodann in Benützung genommen werden können.
   Dient zur Kenntnisnahme.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Budgetkommission über das Budget der Verkehrsanstalten, samt Nachtrag, Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens — Drucksache Nr. 14. —

Tagesordnung:

1. **Beratung des Berichts der Geschäftsordnungs-Kommission**
   a. **über den Antrag der Abgg. Obkircher und Gen., die Gewährung von Tagesgebühren an die in Karlsruhe ständig wohnenden Abgeordneten betr.** (Drucksache Nr. 54),

b. über den Gesetzentwurf vom 28. April 1906, die Diäten der Landtagsabgeordneten betr. (Drucksache Nr. 54a)

— Drucksache Nr. 54b —

Berichterstatter: Abg. Venedey.

2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel XVII, XVIII, XIX } Wasser- und Straßenbau; Bergwesen; Geologische Landesaufnahme,
Einnahme Titel VIII, IX }

— Drucksache Nr. 11d. —

samt Nachtrag über die von verschiedenen Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung eingereichten Petitionen.

— Drucksache „Zu Nr. 11d" —

Berichterstatter: Abg. Hergt.

Zu Punkt 1 dieser Tagesordnung erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Venedey. Derselbe stellt den Antrag:

„das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurfe in der Fassung, die ihm die Kommission gegeben, (Anl. III ihres Druckberichts) seine Zustimmung geben".

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Gießler, Lehmann, Gießler und Obkircher.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Das Haus tritt sodann in die Spezialberatung ein und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Überschrift und Einleitung; Abs. I, gegen welchen in der allgmeinen Beratung Widerspruch erhoben wurde, wird mit 35 gegen 15 Stimmen angenommen.

Abs. II und III werden nicht beanstandet.

Bei der hierauf vorgenommenen namentlichen Abstimmung wird das Gesetz mit 53 gegen 1 Stimme (Abg. Dieterle) angenommen.

Damit ist auch Punkt 1a erledigt.

Es folgt Punkt 2. Hierzu gibt der Präsident bekannt, daß die eingelaufenen Petitionen bei der allgemeinen Beratung mitberaten werden sollen, daß aber die Beratung über die Rheinwasserkräfte zurückgestellt werden soll.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Hergt.

Derselbe stellt nach längeren Ausführungen namens der Budgetkommission den Antrag (Druckf. Nr. 11d):

I. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Titel XVII Ausgabe.

A. im ordentlichen Etat	10 624 320 M.
B. im außerordentlichen Etat 936 500 — 154 000 M. = ...	782 500 „
Summa Titel XVII . .	11 406 820 M.

Titel VIII Einnahme.

A. im ordentlichen Etat	2 589 940 M.
B. im außerordentlichen Etat 411 680 — 30 000 M. = ...	381 680 „
Summa Titel VIII . .	2 971 620 M.

zu genehmigen.

Zu Titel XVII B, Außerordentlicher Etat § 14, beantragt die Kommission die Absetzung des Ausgabebetrags von 90 000 M. und dementsprechend auch des Einnahmepostens bei Einnahmetitel VIII B § 1 Ziff. 13 von 30 000 M. (Die Anforderung unter § 12 mit 64 000 M. ist bereits genehmigt — vergl Prot. der 11. Sitzung —).

II. Verwaltung des Bergwesens.

Titel XVIII der Ausgabe.

Ordentlicher Etat	10 900 M.

III. Geologische Landesaufnahme.

Titel XIX der Ausgabe.

Ordentlicher Etat	75 220 M.

Titel IX der Einnahme.

Ordentlicher Etat	1 600 „

Diese Anforderungen geben der Budgetkommission keinen Anlaß zu Bemerkungen; sie beantragt Genehmigung.

Bezüglich der von den Brückenwärtern, den Landstraßenwärtern und den der Großh. Oberdirektion unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten dem Hause vorgelegten Petitionen beantragt die Budgetkommission (Drucksache „Zu Nr. 11d"):

„Die oben bezeichneten Petitionen hinsichtlich der den Gehaltstarif betreffenden Punkte der Großh. Regierung als Material für die voraussichtlich im nächsten Landtag zur Verhandlung gelangende allgemeine Revision des Gehaltstarifs zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Was die Petition der Brückenwärter allein anbelangt, so ist die Budgetkommission zu keinem besonderen Antrag gekommen; die Ansicht der Budgetkommission über diese Petition ist in dem vorstehenden Antrag zum Ausdruck gebracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezüglich der Petition der Landstraßenwärter beantragt die Kommission:

„Die beiden Petitionen der Landstraßenwärter, soweit sie auf Erhöhung der Jahreslöhne mindestens bis zum 300fachen Betrag der ortsüblichen Tagelöhne und auf weitere Ausdehnung der Verleihung der Beamteneigenschaft abzielen, der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, bezüglich der übrigen Wünsche aber zur Tagesordnung überzugehen."

Bezüglich des Vereins der der Großh. Oberdirktion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten stellt die Budgetkommission an das hohe Haus den Antrag:

I. Die Großh. Regierung zu ersuchen:

„1. Für die allgemeine Revision des Gehaltstarifs die Beseitigung des gemischten Gehaltssystems bei den Straßenmeistern, Dammeistern und Kulturmeistern ins Auge zu fassen und inzwischen zur Verhütung einer Schmälerung des tarifmäßigen Einkommens, wenn die Zahl der Tage mit auswärtigem Dienst unter dem Anschlag (300) bleibt, eine Schadloshaltung der Betroffenen in irgend einer zulässigen Form eintreten zu lassen.

2. Den genannten Beamten die Übernachtungsgebühr von 2.60 *M.* bei längerer auswärtiger Verwendung mit Übernachten bis zu 4 Wochen ohne Kürzung zu bewilligen und von der 5. Woche ab in angemessenem Betrag zu aversieren.

3 Den Anwärtern des Straßen- und Dammeisterdienstes eine Gebühr für auswärtige Zehrung und Übernachtung dann zu gewähren, wenn sie an einer von ihrem Wohnsitz entfernt liegenden Arbeitsstelle über Mittag zu verbleiben oder auswärts zu übernachten amtlich angewiesen werden.

4. Den nach dem gemischten Gehaltssystem entlohnten Beamten während ihres (in gleicher Ausdehnung wie den übrigen Beamten ihrer Tarifabteilung zu gewährenden) Urlaubs die Tagesgebühr (Stammgebühr) zu belassen.

II. Im übrigen die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Das Wort erhalten: der Minister des Innern Dr. Schenkel, die Abgg. Geppert, Neuwirth, Belzer, Kopf, Obkircher, Zehnter.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die folgende Sitzung festgesetzt auf

Donnerstag, den 7. Juni 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: $^1/_2$9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.
Duffner.

90. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Oberbaudirektor Geh. Rat Honsell, die Geh. Oberregierungsräte Föhrenbach und Straub, Geh. Regierungsrat Wiener; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Fehrenbach, Frhr. von Gleichenstein, Kopf, Neuhaus und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Hermann Ganter in Neustadt im Schwarzwald um Rechtshilfe.
   Geht an die Petitionskommission.
2. Petition der gemeinnützigen Vereine der Stadtteile Schwetzinger Vorstadt und des Lindenhofes in Mannheim, die Erbauung eines zweiten Fußgängersteiges über den Personen- und Rangierbahnhof Mannheim.
3. Petition des Eisenbahnkomitees der Orte Kirchhardt, Heinsheim, Kirchhausen u. a., die Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Eppingen—Richen nach Wimpfen—Jagstfeld betr.
   Übergeben von dem Abg. Neuwirth.
   Gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Der Präsident teilt mit, daß für den Abg. Blümmel der Abg. Schmidt-Karlsruhe in die Kommission für Eisenbahnen und Straßen eingetreten ist. Das Haus genehmigt den Wechsel.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel XVII, XVIII, XIX } Wasser- und Straßenbau; Bergwesen; Geologische Landesaufnahme,
Einnahme Titel VIII, IX }

— Drucksache Nr. 11 d —

samt Nachtrag über die von verschiedenen Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung eingereichten Petitionen.

— Drucksache „Zu Nr. 11 d". —

Berichterstatter Abg. Hergt.

Der Präsident erteilt das Wort dem Oberbaudirektor Geh. Rat Honsell. Ferner beteiligen sich an der Beratung Geh. Regierungsrat Wiener, die Abgg. Vogel, Morgenthaler, Pfeiffle, Wittemann-Donaueschingen, Duffner, Goerlacher.

Der Präsident schlägt vor, die Sitzung abzubrechen und die nächste Sitzung festzusetzen auf

heute abend 5 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Der Vorschlag wird angenommen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 15.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre: Duffner. Müller. Ihrig.

---

91. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Oberbaudirektor Geh. Rat Honsell, Geh. Oberregierungsrat Straub, Geh. Regierungsrat Wiener; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Fehrenbach, Franz, Geppert, Goerlacher, Ihrig, Kopf, Muser, Neuhaus, Roesch, Saenger, Schüler und Vogel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 5 Uhr 25.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Resolution und Petition der Gewerbevereine des Gauverbandes Oberbaden, die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Oberrheins betr.

Geht an die Budgetkommission.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel XVII, XVIII, XIX } Wasser- und Straßenbau; Bergwesen; Geologische Landesaufnahme,
Einnahme Titel VIII, IX }

— Drucksache Nr. 11 d. —

samt Nachtrag über die von verschiedenen Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung eingereichten Petitionen.

— Drucksache „Zu Nr. 11 d." —

Berichterstatter: Abg. Hergt.

Als erster eingeschriebener Redner erhält das Wort der Abg. Quenzer, ferner die Abgg. Dr. Blankenhorn, Reiff, Brodmann, Venedey, Hilbert, Horst, Frühauf, Minister Dr. Schenkel, die Abgg. Dr. Heimburger, Bechtold, Geh. Rat Honsell.

Es wird die Sitzung abgebrochen.

Nächste Sitzung

Samstag, den 9. Juni 1906,
vormittags 9 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung
   a) des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1900 über die Versicherung gegen Hagelschaden betr. — Drucksache Nr. 67 —;
   b) des Gesetzentwurfs, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr. — Drucksache Nr. 68 —;
   c) des Gesetzentwurfs, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr. — Drucksache Nr. 70 —.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907
   Ausgabe Titel XVII, XVIII, XIX } Wasser- und Straßenbau; Bergwesen; Geologische Landesaufnahme,
   Einnahme Titel VIII, IX }
   — Drucksache Nr. 11d. —
   samt Nachtrag über die von verschiedenen Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung eingereichten Petitionen.
   — Drucksache „Zu Nr. 11d." —
   Berichterstatter: Abg. Hergt, (Fortsetzung).
3. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der Gemeinden Ziegelhausen und Petersthal um Erbauung einer festen Brücke über den Neckar zwischen Ziegelhausen und Schlierbach.
   Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr 30.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Duffner.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.

---

92. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Oberbaudirektor Geh. Rat Honsell, Geh. Regierungsrat Wiener; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blümmel, Brodmann, Frühauf, Gierich, Goerlacher, Dr. Heimburger, Muser, Neuhaus und Schmidt-Bretten.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 30.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte der Stadtgemeinde Neustadt im Schwarzwald um Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn betr.
2. Bitte der Gemeinde St. Georgen auf dem Schwarzwald um Verbesserung der Landstraße Nr. 299 St. Georgen und von da bis zum Bahnhof betr.
   Übergeben von dem Abg. Meyr-Lahr.
   Gehen an die Budgetkommission.
3. Nachtrag zur Petition um Erbauung einer normalspurigen Lokalbahn von Singen über Hilzingen—Binningen—Büßlingen nach Thengen.
   Übergeben von dem Abg. Gießler.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
4. Schreiben des Herrn Präsidenten des

Finanzministeriums mit dem Entwurf eines Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1906 und 1907 nebst Allerhöchstem Kommissorium.

5. Schreiben des Herrn Staatsministers und Ministers der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung der Interpellation der Abg. Ihrig und Gen. über die Vorgänge in Edelsheim.

Drucklegung und Verteilung vorbehaltlich der weiteren Behandlung.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbediensteten und über den Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen. bezüglich der Dienst-, Lohn- und Altersversorgungsverhältnisse der Eisenbahnarbeiter (Drucksache Nr. 39), Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens. — Drucksache „Zu Nr. 14 (I)." —

Eintritt in die Tagesordnung:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung**
   a. **des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1900 über die Versicherung gegen Hagelschaden betr.** — Drucksache Nr. 67 —;
   b. **des Gesetzentwurfs, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betreffend.** — Drucksache Nr. 68 —;
   c. **des Gesetzentwurfs, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.** — Drucksache Nr. 70. —

2. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907**
   Ausgabe Titel XVII, XVIII, XIX } Wasser- und
   Einnahme Titel VIII, IX } Straßenbau, Bergwesen, Geologische Landesaufnahme,
   — Drucksache Nr. 11 d. —
   samt Nachtrag über die von verschiedenen Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung eingereichten Petitionen.
   — Drucksache „Zu Nr. 11 d."
   Berichterstatter: Abg. Hergt.
   (Fortsetzung).

3. **Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der Gemeinden Ziegelhausen und Petersthal um Erbauung einer festen Brücke über den Neckar zwischen Ziegelhausen und Schlierbach.**
   Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

Punkt 1: Beratung über die geschäftliche Behandlung

a. des Gesetzentwurfes, die Änderung des Gesetzes vom 11. April 1900 über die Versicherung gegen Hagelschaden betr.: wird auf Antrag des Abg. Fehrenbach der Kommission für die Landwirtschaftskammer überwiesen;

b. des Gesetzentwurfs, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr.: wird auf Antrag des Abg. Fehrenbach einer besonderen Kommission von 17 Mitgliedern überwiesen;

c. des Gesetzentwurfs die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.: wird auf Antrag des Abg. Fehrenbach der Budgetkommission überwiesen.

Punkt 2: Beratung des Berichts der Budgetkommission über Wasser- und Straßenbau (Fortsetzung).

Rednerfolge: Geh. Rat Honsell, Abgg. Weißhaupt, Leiser, Dr. Schofer, Banschbach, Birkenmayer, Schmunck, Zehnter, Geh. Rat Honsell, Abg. Venedey, Geh. Rat Honsell, Geh. Regierungsrat Wiener, Abgg. Vogel, Süßkind.

Allgemeine Beratung geschlossen, das Schlußwort spricht Berichterstatter Abg. Hergt.

Folgt die Einzelberatung mit Einzelaufruf der Positionen.

Ausgabe Titel XVII.

A: Ordentlicher Etat.

I. Zu § 1 beantragt Abg. Venedey Abstimung: die Position wird genehmigt mit allen gegen 7 Stimmen. Folgt Weiteraufruf der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.

II. §§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 20, 21.

III. §§ 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28; zu letzterem sprechen Abgg. Neck, Roesch, Geh. Rat Honsell; §§ 29, 30.

IV. §§ 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37; dazu sprechen Abg. Breitner, Geh. Rat Honsell; § 38; dazu sprechen Abg. Roesch, Geh. Rat Honsell; §§ 39, 40.

V. §§ 41, 42, 43, 44; dazu sprechen Abg. Pfefferle, Geh. Rat Honsell; §§ 45, 46, 47, 48.

VI. §§ 49, 50, 51; dazu spricht Abg. Wiedemann-Bruchsal; §§ 52, 53, 54, 55; dazu sprechen Geh. Regierungsrat Wiener, Abg. Zehnter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VII. § 56.
VIII. § 57.

B. Außerordentlicher Etat.

I. §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6; dazu sprechen Abg. Meyr-Lahr, Geh. Rat Honsell, Abg. Dr. Binz zur Geschäftsordnung, ebenso Gießler, Meyr-Lahr, Dr. Binz; §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12 (bereits genehmigt — vgl. Protokoll der 11. Sitzung vom 20. Januar 1906 —, daher die Position abgezogen), §§ 13, 14 (abgesetzt), §§ 15, 16, 17, 18, 19, 20.
II. §§ 21, 22.
III. §§ 23, 24, 25, 26, 27.

Einnahme Titel VIII.

A. Ordentlicher Etat.

I. §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.
II. §§ 9, 10.
III. § 11.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. (30 000 *M.* abzusetzen), §§ 2, 3.

Ausgabe Titel XVIII.

Ordentlicher Etat.

§§ 1—6.

Ausgabe Titel XIX.

Ordentlicher Etat.

§ 1; dazu spricht Abg. Rebmann.
§§ 2, 3, 4, 5.

Einnahme Titel IX.

§ 1.

Da keine Widersprüche erhoben sind, erklärt der Präsident den Antrag der Kommission Seite 2 und 18 des Berichts für angenommen.

Ebenso wird der Antrag der Kommission die Petitionen betreffend für angenommen erklärt.

Nr. 3 der Tagesordnung wird abgesetzt.

Abg. Dr. Binz teilt zur Geschäftsordnung mit, daß an Stelle der Abgg. Mayer-Mannheim und Dr. Schneider die Abgg. Rebmann und Wittum in die Budgetkommission eintreten sollen. Wird gutgeheißen.

Nächste Sitzung

Montag, den 11. Juni 1906,
nachmittags ½5 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Bildung der Kommission für Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes — Drucksache Nr. 68 —;
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907

   Ausgabe Titel IX: Kultus

   — Drucksache Nr. 10b. —

   und über das Budget des gleichen Ministeriums für die Jahre 1906 und 1907,

   Ausgabe Titel X: Unterrichtswesen. Außerordentlicher Etat § 7,

   Berichterstatter: Abg. Obkircher;

   und im Anschluß hieran

   a. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen., betreffend die politische Beeinflussung der Wähler unter Mißbrauch des geistlichen Amtes — Drucksache Nr. 46 —;
   b. Beratung des Gesetzesvorschlages der Abgg. Fehrenbach und Gen., betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. — Drucksache Nr. 57 —;
   c. Beratung der Motion der Abgg. Bechtold und Gen. wegen völliger Trennung von Staat und Kirche. — Drucksache Nr. 56. —

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 15 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Ihrig.
Duffner.

93. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Leiser, Mayer-Mannheim, Neck, Neuhaus und Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 5 Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Beitritt der Handwerkskammer Freiburg zu der Petition der Stadtgemeinde Neustadt um Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Zahnradstrecke auf der Höllenthalbahn.
   Geht an die Budgetkommission.
2. Bitte des ehemaligen Straßenwarts Peter Spothelfer um Erhöhung seines Ruhegehalts.
   Übergeben von dem Abg. Dr. Heimburger.
   Geht an die Petitionskommission.
3. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß dieselbe von dem Budget des Großh. Ministeriums der Finanzen für die Jahre 1906 und 1907 die Titel VI und VII der Ausgabe und Titel III und IV der Einnahme (Steuer- und Zollverwaltung) ebenfalls beraten und genehmigt habe.

Nach Bekanntgabe der Einläufe wird sofort in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

1. **Bildung der Kommission für Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes** — Drucksache Nr. 68 —;
2. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907**

   Ausgabe Titel IX: Kultus
   — Drucksache Nr. 10 b. —

   und über
   das Budget des gleichen Ministeriums für die Jahre 1906 und 1907

   Ausgabe Titel X: Unterrichtswesen. Außerordentlicher Etat § 7,
   Berichterstatter: Abg. Obkircher,

   und im Anschluß hieran

a) **Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen., betreffend die politische Beeinflussung der Wähler unter Mißbrauch des geistlichen Amtes** — Drucksache Nr. 46 —;

b) **Beratung des Gesetzesvorschlages der Abgg. Fehrenbach und Gen., betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.** — Drucksache Nr. 57 —;

c) **Beratung der Motion der Abgg. Bechtold und Gen. wegen völliger Trennung von Staat und Kirche** — Drucksache Nr. 56 —.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung schlägt Abg. Fehrenbach vor, die Kommission zu bilden aus den Abgg. Zehnter, Fehrenbach, Weißhaupt, Gießler, Neuhaus, Duffner, Gierich, Dr. Gönner, Dr. Blankenhorn, Neck, Burkhard, Mayer-Mannheim, Brodmann, Vogel, Eichhorn, Lehmann, Süßkind. Das Haus stimmt dem Vorschlage zu.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung erhält zunächst das Wort der Berichterstatter Abg. Obkircher. Sodann erhält zur Begründung der Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen. das Wort der Abg. Obkircher. Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch beantwortet die Interpellation. Nach einer Bemerkung des Abg. Fehrenbach zur Geschäftsordnung wird bestimmt, daß die Diskussion betreffs der Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen. sowie des Gesetzesvorschlags der Ab. Fehrenbach und Gen. und der Motion der Abgg. Bechtold und Gen. mit derjenigen über die auf der Tagesordnung stehenden Budgetteile gemeinsam stattfinden solle.

Zur Begründung des Gesetzesvorschlags der Abgg. Fehrenbach und Gen. erhält das Wort Abg. Kopf. Dazu spricht Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch.

Damit wird um 8 Uhr für heute abgebrochen.

Nächste Sitzung

Dienstag, den 12. Juni 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Duffner.

94. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch und Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Leiser, Mayer-Mannheim, Neck, Neuhaus und Roesch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Beitritt der Handelskammer Freiburg zu der Petition der Stadtgemeinde Neustadt, die Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Zahnradstrecke auf der Höllenthalbahn betr.

   Geht an die Budgetkommission.

2. Nachtrag zu der vom süddeutschen Eisenbahnerverband, Landesverwaltung Baden, eingereichten Petition, die Abänderung der Lohnordnungen betr.

   Geht an die Budgetkommission.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel IX: Kultus

— Drucksache Nr. 10 b. —

und über

das Budget des gleichen Ministeriums für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel X: Unterrichtswesen. Außerordentlicher Etat § 7,

Berichterstatter: Abg. Obkircher,

und im Anschluß hieran

a. **Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen., betr. die politische Beeinflussung der Wähler unter Mißbrauch des geistlichen Amtes** — Drucksache Nr. 46 —;

b. **Beratung des Gesetzesvorschlages der Abgg. Fehrenbach und Gen., betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.** — Drucksache Nr. 57 —;

c. **Beratung der Motion der Abgg. Bechtold und Gen. wegen völliger Trennung von Staat und Kirche** — Drucksache Nr. 56. —

Zunächst erhält das Wort zur Begründung der Motion der Abg. Bechtold und Gen. wegen völliger Trennung von Staat und Kirche der Abg. Eichhorn.

Hierauf wird die allgemeine Beratung über Titel IX des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Verbindung mit Punkt a, b und c der Tagesordnung eröffnet, und es erhält das Wort: Abg. Fehrenbach und Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch.

Es kommt nun zu einer Geschäftsordnungsdebatte, an der sich beteiligen: Abg. Dr. Heimburger, Präsident Dr. Wilckens, Abg. Zehnter, Präsident Dr. Wilckens, Abgg. Gießler und Obkircher.

Darauf wird die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

heute nachmittag 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: gegen 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Müller.
	Frhr. v. Gleichenstein.
	Ihrig.
	Duffner.

---

95. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, 12. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Lehmann, Mayer-Mannheim, Neuhaus, Roesch, Schmidt-Bretten, Schüler, Süßkind und Vogel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 20.

Es wird zunächst folgender Einlauf bekanntgegeben:

Mitteilung des Präsidiums der Ersten Kammer über die Beratung und Annahme des Gesetzentwurfs, die Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes betr., mit Änderungen an den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Der geänderte Entwurf soll gedruckt werden und wird der Kommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird bekanntgegeben, daß an Stelle des Abg. Lehmann Abg. Geck wieder in die Geschäftsordnungskommission zurücktritt.

Nach Eintritt in die Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel IX: Kultus

— Drucksache Nr. 10b. —

und über

das Budget des gleichen Ministeriums für die Jahre 1906 und 1907

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe Titel X: Unterrichtswesen. Außerordentlicher Etat § 7,

Berichterstatter: Abg. Obkircher,

und im Anschluß hieran

a. **Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen., betreffend die politische Beeinflussung der Wähler unter Mißbrauch des geistlichen Amtes** — Drucksache Nr. 46 —;

b. **Beratung des Gesetzesvorschlages der Abgg. Fehrenbach und Gen., betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.** — Drucksache Nr. 57 —;

c) **Beratung der Motion der Abgg. Bechtold und Gen. wegen völliger Trennung von Staat und Kirche** — Drucksache Nr. 56 —

erhalten das Wort die Abgg. Muser und Dr. Binz.

Die Sitzung wird abgebrochen, die nächste Sitzung auf

Mittwoch, den 13. Juni 1906,
vormittags 10 Uhr

anberaumt mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr 15.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Ihrig.

---

96. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Gönner, Mayer-Mannheim, Neuhaus, Roesch und Saenger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr 15.

Folgende verhandlungsreife Druckberichte liegen vor:

1. Bericht der Budgetkommission zu den Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für 1903 und 1904, Berichterstatter Abg. Eichhorn — Druckf. Nr 5. —
2. Desgleichen zum Budget der Großh. Oberrechnungskammer für 1906 und 1907, Berichterstatter Abg. Eichhorn — Drucksache Nr. 13. —
3. Bericht der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend. Berichterstatter Abg. Gießler — Drucksache Nr. 70a. —

Nach Eröffnung der Sitzung wird sofort in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Mini-

steriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel IX: Kultus

— Drucksache Nr. 10 b. —

und über

das Budget des gleichen Ministeriums für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel X: Unterrichtswesen. Außerordentlicher Etat Nr. 7,

Berichterstatter: Abg. Obkircher,

und im Anschluß hieran

a. Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen., betr. die politische Beeinflussung der Wähler unter Mißbrauch des geistlichen Amtes — Drucksache Nr. 46 —;

b. Beratung des Gesetzesvorschlages der Abgg. Fehrenbach und Gen., betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. — Drucksache Nr. 57 —;

c. Beratung der Motion der Abgg. Bechtold und Gen. wegen völliger Trennung von Staat und Kirche. — Drucksache Nr. 56. —

In der Fortsetzung der allgemeinen Diskussion erhalten das Wort die Abgg. Dr. Frank, Dr. Schofer; sodann Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, ferner die Abgg. Gierich und Dieterle, nochmals Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, endlich Abg. Dr. Heimburger.

Von den Abgg. Wittum und Gen. ist unterdessen ein Schlußantrag eingelaufen, der mit 31 gegen 9 Stimmen angenommen wird.

Damit wird 1 Uhr 45 Min. abgebrochen.

Nächste Sitzung

Freitag, den 15. Juni 1906,
nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der heutigen.
2. Beratung der Berichte der Budgetkommission über
   a) den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr. (Drucksache Nr. 70)
      — Drucksache Nr. 70a —
      Berichterstatter: Abg. Gießler;
   b) die Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1902 und 1903
      — Drucksache Nr. 3 (II) —
      Berichterstatter: Abg. Gießler.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Ihrig.
	Duffner.
	Müller.
	Frhr. v. Gleichenstein.

97. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Geh. Rat Becherer, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Geck, Mayer-Mannheim, Frhr. von Mentzingen, Neuhaus, Roesch und Saenger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 30.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Beitrittserklärungen der Gemeinden Vierthäler, Löffingen, Röthenbach, Hinterzarten, Hüfingen, Lenzkirch, sowie der Handelskammer Villingen zu der Petition der Stadtgemeinde Neustadt um Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn.

   Geht an die Budgetkommission.

2. Bitte der Gemeinden des Winterhauchs, die Erbauung einer normalspurigen Bahn von Eberbach über den Winterhauch nach Mudau und Buchen betr.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

3. Eingabe des Architekten Munck in Berlin, das Heidelberger Schloß betr.

   Geht an die Budgetkommission.

4. Petition des Naturheilvereins Karlsruhe, die Arzteordnung betr.

   Geht an die Sonderkommission für den betreffenden Gesetzentwurf.

5. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer über die erfolgte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, die Landwirtschaftskammer betr., mit dem Ergebnis, daß der Gesetzentwurf in der aus der Anlage des Schreibens ersichtlichen Fassung angenommen wurde.

   Drucklegung und Überweisung an die betr. Sonderkommission.

6. Schreiben des I. Vorsitzenden der Hohentwiel-Festspiele in Singen a. H. mit einer Einladung zum Besuche der Festspiele.

   Wird dem Hause zur Kenntnis gebracht durch den Präsidenten.

7. Schreiben der Karlsruher Lebensversicherung mit dem 71. Rechenschaftsbericht für das Jahr 1905.

   Gelangt zur Verteilung.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Budgetkommission über die „Ver-

gleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1902 und 1903. Berichterstatter Abg. Gießler. — Drucksache Nr. 3 (II) —.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

1. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907**

   Ausgabe Titel IX: Kultus

   — Drucksache Nr. 10 b. —

   und über

   das Budget des gleichen Ministeriums für die Jahre 1906 und 1907

   Ausgabe Titel X: Unterrichtswesen. Außerordentlicher Etat § 7,

   Berichterstatter: Abg. Obkircher,

   und im Anschluß hieran

   a. **Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen., betr. die politische Beeinflussung der Wähler unter Mißbrauch des geistlichen Amtes** — Drucksache Nr. 46 —;

   b. **Beratung des Gesetzesvorschlages der Abgg. Fehrenbach und Gen., betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.** — Drucksache Nr. 57 —;

   c) **Beratung der Motion der Abgg. Bechtold und Gen. wegen völliger Trennung von Staat und Kirche** — Drucksache Nr. 56. —

Das Schlußwort in der Generaldebatte erhält zunächst der Berichterstatter Abg. Obkircher, hierauf als Vertreter der Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen., die Wahltätigkeit der Geistlichen betr., der Abg. Obkircher; dann als Vertreter des Gesetzesvorschlages, betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874, die rechtliche Stellung der Kirchen ꝛc. betr., der Abg. Kopf.

Der Präsident schlägt vor, in die Spezialberatung dieses Gesetzesvorschlages erst einzutreten, wenn der Etat erledigt ist. Die Abstimmung soll ebenfalls bis dahin ausgesetzt werden. Ein Widerspruch erfolgt nicht. Nach der Tagesordnung käme das Schlußwort zur Motion der Abgg. Bechtold und Gen. an die Reihe durch den Abg. Eichhorn. Derselbe wünscht das Schlußwort an den Abg. Kolb abtreten zu dürfen. Der Präsident macht hiervon Mitteilung mit dem Bemerken, daß hierzu die Zustimmung des Hauses notwendig sei. Nach einigen Bemerkungen zur Geschäftsordnung seitens der Abgg. Eichhorn und Fehrenbach wird die Zustimmung zur Abtretung des Schlußwortes an den Abg. Kolb durch den Präsidenten festgestellt und dem Abg. Kolb das Wort erteilt. Zu einer persönlichen Bemerkung erhält der Abg. Obkircher das Wort; ebenso der Abg. Dr. Schofer.

Hierauf wird in der Abstimmung über die Motion der Abgg. Bechtold und Gen. der Antrag mit allen gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Das Haus tritt in die Spezialberatung des Etats für Kultus ein.

Der Präsident ruft auf:

Titel IX: Kultus.

A. Ordentlicher Etat.

I. Römisch-katholischer Kultus.

§ 1.

Hierzu liegt ein Antrag der Kommission vor auf Strich der in lit. e genannten ℳ 15 000, Beitrag zur Bestreitung der Kosten des theologischen Konvikts in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter. Der Antrag wird mit 37 gegen 30 Stimmen angenommen.

Es wird weiter aufgerufen: §§ 2, 3, 4, 5, 6.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort der Abg. Eichhorn. Derselbe beantragt, daß nach Aufruf der einzelnen Paragraphen über die Abschnitte I, II, III, IV gesondert abgestimmt werde. Dem Wunsche wird Folge gegeben.

Abschn. I wird sodann mit allen gegen 9 Stimmen genehmigt.

Der Präsident ruft weiter auf:

II. Altkatholischer Kultus.

§§ 7, 8, 9.

Abschn. II wird mit allen gegen 9 Stimmen genehmigt.

III. Evangelischer Kultus.

§§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16.

Die Abstimmung ergibt die Genehmigung des Abschnitts III mit allen gegen 9 Stimmen.

IV. Israelitischer Kultus.

§§ 17, 18

wird mit allen gegen 10 Stimmen genehmigt.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Römisch-katholischer Kultus.

§ 1.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierzu liegt ein Kommissionsantrag vor auf Strich dieser Position.

Der Antrag wird mit 36 gegen 30 Stimmen angenommen.

II. Evangelischer Kultus.

§ 2

wird mit allen gegen 16 Stimmen genehmigt.

Es ist nun noch abzustimmen über den Posten auf Seite 80 des Spezialbudgets des Unterrichts:

Titel X. B. § 7. Zur Förderung des Studiums der Theologen durch Stipendien. *M.* 6000.

Hierzu liegt ein Kommissionsantrag vor auf Strich dieser Position (vergl. Kommissionsbericht Drucksache Nr. 10 c(I), Seite 26 und 27).

Der Antrag wird mit allen gegen 7 Stimmen angenommen.

Zum außerordentlichen Etat für Kultus ist ferner ein Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen. eingelaufen, lautend:

„Großh. Regierung wird ersucht, im Nachtrag einen Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines Dienstgebäudes für den kath. Oberstiftungsrat von 50 000 *M.* einzustellen."

Zur Begründung erhält das Wort der Abg. Fehrenbach. Die Debatte ist eröffnet. Es erhalten das Wort die Abgg. Obkircher und Eichhorn. Die Debatte ist geschlossen. Der Präsident bringt den Antrag zur Abstimmung; derselbe wird mit allen gegen 15 Stimmen angenommen.

Das Haus tritt in die Spezialberatung über den Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Gen. wegen Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate ein.

Hierzu ist ein Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten und Gen. eingelaufen, lautend:

„Von § 16 b des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, wird lit. a aufgehoben, ebenso § 16 c des gleichen Gesetzes."

Zur Begründung erhält das Wort der Abg. Schmidt-Bretten.

Die Debatte ist eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Dr. Heimburger und Dr. Binz — Präsident Dr. Wilckens zu einer geschäftlichen Bemerkung —, ferner Abg. Fehrenbach.

Hierauf teilt der Präsident mit, daß ein weiterer Antrag eingelaufen ist, dahingehend, den Abänderungsantrag Schmidt-Bretten einer Kommission zu überweisen; der Antrag ist unterzeichnet von den Abgg. Dr. Heimburger, Venedey, Vogel, Muser

In der Debatte erhält das Wort der Abg. Frühauf und zur Begründung seines Antrages der Abg. Dr. Heimburger. Die Beratung über den Antrag ist eröffnet. Das Wort erhält der Abg. Dr. Frank. Die Beratung ist geschlossen. Der Antrag gelangt zur Abstimmung; er wird mit allen gegen 26 Stimmen angenommen.

Der Präsident schlägt vor, die beiden letzten Punkte der heutigen Tagesordnung (Ziffer 2) auf die morgige zu nehmen und hier abzubrechen.

Das Haus ist damit einverstanden. Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Samstag, den 16. Juni 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Budgetkommission über

1. den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr. (Drucksache Nr. 70)
— Drucksache Nr. 70 a. —
Berichterstatter Abg. Gießler;
2. die Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1902 und 1903
— Drucksache Nr. 3 (II). —
Berichterstatter: Abg. Gießler;
3. das Spezialbudget der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1906 und 1907 sowie über die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer, betr. die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1903/04 und 1904/05 (Drucksache Nr. 4)
— Drucksache Nr. 13. —
Berichterstatter: Abg. Dr. Eichhorn;
4. die Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1903 und 1904
— Drucksache Nr. 5. —
Berichterstatter: Abg. Eichhorn;
5. das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907

Ausgabe Titel IX B § 1 (Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege) und die Petition der Kreisausschüsse hierzu (mündlich erstattet).

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Schluß der Sitzung: 7 Uhr 20.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.
Müller.

---

98. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: die Geh. Oberregierungsräte Dr. Glockner, Dr. Trefzer und Weingärtner, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Amtmann Dr. Paul; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Frühauf, Mayer-Mannheim, Frhr. von Mentzingen, Muser und Neuhaus.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte der Stadtgemeinde Stockach und einer Anzahl Gemeinden aus den Amtsbezirken Stockach, Meßkirch und Überlingen, Fortsetzung der Eisenbahn von Renzingen nach Engen betr.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

2. Bitte der Beamten in Singen um Gewährung einer Teuerungszulage bezw. um Versetzung der Stadt Singen von der III. in die II. Klasse des Wohnungsgeldtarifs.

   Geht an die Petitionskommission.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über

1. den Antrag der Abgg. Frühauf und Gen., die Einführung des Zweipfennigtarifs für III. Klasse ohne Zuschlag betr. — Drucksache Nr. 43 —;
2. die Resolution einer Versammlung in Freiburg über die schwebenden Tariffragen;
3. die Petition des Bundes der Industriellen, Landesabteilung Baden und der Rheinpfalz, die Reform der deutschen Personentarife betr.

   Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens — Drucksache Nr. 43a. —

Der Präsident teilt dem Hause mit, daß die Kommission für den Gesetzentwurf, Die Abänderung der Gemeinde- und Städte-Ordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr., sich konstituiert und zum Vorsitzenden den Abg. Dr. Gönner und zum Berichterstatter den Abg. Gießler gewählt hat.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

Beratung der Berichte der Budgetkommission über

1. **den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.** (Drucksache Nr. 70)

   — Drucksache Nr. 70a. —

   Berichterstatter: Abg. Gießler;

2. **die Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1902 und 1903** — Drucksache Nr. 3 (II). — Berichterstatter: Abg. Gießler;
3. **das Spezialbudget der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1906 und 1907 sowie über die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer, betr. die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1903/04 und 1904/05** (Drucksache Nr. 4) — Drucksache Nr. 13. — Berichterstatter: Abg. Eichhorn;
4. **die Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1903 und 1904** — Drucksache Nr. 5. — Berichterstatter: Abg. Eichhorn;
5. **das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907 Ausgabe Titel IX B § 1 (Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege) und die Petition der Kreisausschüsse hierzu** (mündlich erstattet) Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Zu Punkt 1 erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Gießler. Derselbe stellt den Antrag:

„Die Kammer wolle dem Gesetzentwurf unverändert zustimmen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten Abg. Ihrig, Amtmann Dr. Paul, die Abgg. Meyr-Lahr und Venedey sowie Amtmann Dr. Paul.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Es wird nun in die Spezialberatung eingetreten, und der Präsident ruft auf: Überschrift und Eingang des Gesetzentwurfs, Einziger Artikel.

Das Wort wird nicht verlangt; der Gesetzentwurf wird mit 65 Stimmen einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt 2. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Gießler. Derselbe beantragt namens der Kommission:

„Die Einnahmen und Ausgaben in den Spezialdarstellungen der allgemeinen Staatsverwaltung, Abt. I—VII, sowie der ausgeschiedenen Verwaltungszweige, Abt. VIII, für unbeanstandet zu erklären."

Die Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort. Der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Es folgt Punkt 3. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Eichhorn. Derselbe beantragt:

„Die Ausgaben mit . . . . 248 940 *M.*
und die Einnahmen mit . . . . 530 „
für die Budgetperiode 1906 und 1907 zu genehmigen,"

sodann bezüglich der Denkschrift der Oberrechnungskammer:

„Hohe zweite Kammer wolle erklären, daß sie die Denkschrift der Oberrechnungskammer vom 29. November 1905 zur Kenntnis genommen und beanstandende Bemerkungen dazu nicht zu machen habe."

Das Haus tritt in die Beratung ein, und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Ausgabe.

Ordentlicher Etat:

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7.

Einnahme.

§§ 1, 2.

Ein Widerspruch wird gegen keinen der aufgerufenen Paragraphen erhoben; der Präsident erklärt dieselben für angenommen. Weiter erklärt der Präsident den Antrag bezüglich der Denkschrift der Oberrechnungskammer für angenommen.

Es folgt Punkt 4. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Eichhorn. Derselbe stellt den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die Rechnungen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1903 und 1904 für unbeanstandet erklären."

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort. Der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

Es folgt Punkt 5. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Fehrenbach. Derselbe stellt namens der Budgetkommission den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Ziffer 1 des Außerordentlichen Etats des Titels IX im Budget des Großh. Ministeriums des Innern mit 350 000 *M.* zu genehmigen:
2. damit die Petition der Kreisausschüsse des Landes für erledigt zu erklären;
3. den dringenden Wunsch auszusprechen, daß mit der Besserung der Finanzlage die Position mindestens wieder auf 400 000 *M.* erhöht werde."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Dr. Weygoldt, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Duffner, Wittemann und Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Gegen den Antrag hat sich kein Widerspruch erhoben; der Präsident erklärt ihn daher für angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Montag, den 18. Juni 1906,
nachmittags 4½ Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Bildung der Kommission für Beratung des Gesetzesvorschlags der Abgg. Fehrenbach u. Gen., betr. die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 — Kirchen und kirchlichen Vereine — und des dazu gehörigen Antrags der Abgg. Schmidt und Gen. (Drucksachen Nr. 57 und 57 a);
2. Beratung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar:
   a) der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
   b) der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,
   c) über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1906 und 1907 (Hauptabteilung VII des Staatsvoranschlags),

sowie über den
Nachtrag zum Spezialbudget
des Eisenbahnbetriebs und
der Bodenseedampfschiffahrt
für die Jahre 1906 und 1907 (Druckf. Nr. 7 a)
— Drucksache Nr. 14 —;

ferner über

den Antrag der Abgg. Frühauf u. Gen. die Einführung des Zweipfennigtarifs für III. Klasse ohne Zuschlag betr. (Drucksache Nr. 43),

die Resolution einer am 5. April 1906 in Freiburg stattgehabten öffentlichen Versammlung in Betreff der schwebenden Tariffragen,

die Petition des Bundes der Industriellen, Landesabteilung Baden und Rheinpfalz, die Reform der deutschen Personentarife betr.

— Drucksache Nr. 43 a. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Schluß der Sitzung: ½ 11 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.
Duffner.

99. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Brodmann, Büchner, Burkhard, Gierich, Goerlacher, Neuhaus und Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens und des I. Vizepräsidenten Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 45.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition der Vorstände des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister und des Vereins staatlich geprüfter Tiefbauwerkmeister, die Vorbildung der staatlich geprüften badischen Werkmeister betr.
   Geht an die Petitionskommission.
2. Petition des Gemeinderats Gailingen, die Erbauung einer Bahn Schaffhausen—Gailingen—Höri—Radolfzell betr.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
3. Petition der Wagenwärter Bundschuh, Holweck, Reißfelder, Börschig in Walldürn, die Wohnungsverhältnisse daselbst betr.
   Geht an die Petitionskommission.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

1. **Bildung der Kommission für Beratung des Gesetzesvorschlags der Abg. Fehrenbach und Gen., betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 — Kirchen und kirchlichen Vereine — und des dazu gehörigen Antrags der Abgg. Schmidt und Gen.** (Drucksachen Nr. 57 und 57 a);
2. **Beratung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar:**
   a. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
   b. der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,
   c. über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn
   für die Jahre 1906 und 1907
   (Hauptabteilung VII des Staatsvoranschlags),
   sowie über den Nachtrag zum Spezialbudget
   des Eisenbahnbetriebs und
   der Bodenseedampfschiffahrt
   für die Jahre 1906 und 1907 (Drucksache Nr. 7 a) — Drucksache Nr. 14 —;
   ferner über
   den Antrag der Abgg. Frühauf und Gen., die Einführung des Zweipfennigtarifs für III. Klasse ohne Zuschlag betr. (Drucksache Nr. 43),

die Resolution einer am 5. April 1906 in Freiburg stattgehabten öffentlichen Versammlung in Betreff der schwebenden Tariffragen,

die Petition des Bundes der Industriellen, Landesabteilung Baden und Rheinpfalz, die Reform der deutschen Personentarife betr.

— Drucksache Nr. 43a. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens

und schreitet zunächst zur Bildung der Kommission für Beratung des unter 1 genannten Gesetzesvorschlages der Abgg. Fehrenbach und Gen. Auf Vorschlag des Abg. Fehrenbach soll diese Kommission gebildet werden aus folgenden Herren: Abgg. Büchner, Dieterle, Fehrenbach, Kopf, Eichhorn, Dr. Frank, Muser, Obkircher, Pfefferle, Meyr-Lahr, Gierich. Ein Widerspruch erfolgt nicht: der Vorschlag gilt als angenommen.

Der I. Vizepräsident Zehnter übernimmt den Vorsitz und erteilt zum zweiten Punkte der Tagesordnung:

Spezialbudget der Verkehrsanstalten, Antrag Frühauf, Resolution und Petition

dem Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens das Wort.

Vizepräsident Zehnter ersucht das Haus, sich bei der nun folgenden Beratung an den Vorschlag des Berichterstatters zu halten und demgemäß die nachgenannten Gegenstände aus der Beratung auszuscheiden, da dieselben in besonderen Berichten behandelt und beraten werden: 1. Antrag der Abgg Bechtold und Gen., die Gewährung von Teuerungszulagen betr., (Drucksachen Nr. 23 und 23a); 2. Antrag der Abgg. Muser und Gen., die Erhöhung der Bezüge der Arbeiter und nichtetatmäßigen Bediensteten in staatlichen Betrieben und die Einreihung in den Gehaltstarif betr. (Drucksachen Nr. 29 und 23a); 3. Petition der Eisenbahnbeamten, Bediensteten und Arbeiter, ihre Dienst- und Einkommensverhältnisse betr. (Drucksache „Zu Nr. 14(I)"); 4. Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Dienst-, Lohn- und Altersversorgung der Eisenbahnarbeiter betr. (Drucksachen Nr. 39 und „Zu Nr. 14(I)"); 5. Antrag der Abgg. Muser und Gen., die Ruhezeit der Eisenbahnbediensteten betr. (Drucksache Nr. 18); 6. Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die tägliche Arbeitszeit der in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter betr. (Drucksache Nr. 49); 7. Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen, gesetzliche Festsetzung der Tarife für Personen- und Güterverkehr und die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Eisenbahnrat betr. (Drucksache Nr. 48).

Die Generaldebatte wird eröffnet; das Wort erhalten: Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth. Zur Geschäftsordnung erbittet und erhält darauf das Wort der Abg. Eichhorn; derselbe beantragt, die Verhandlung zu vertagen und die Darlegungen des Generaldirektors Roth zu drucken. Der Präsident ersucht den Abg. Eichhorn, nicht auf seinem Antrag zu bestehen und stellt denselben zur Diskussion. Das Wort erhalten dazu: Abg. Gießler, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abgg. Frühauf, Dr. Wilckens, Eichhorn; letzterer zieht seinen Geschäftsordnungsantrag zurück. Hierauf erhält das Wort in der Generaldebatte und zugleich als Begründer des Antrages der Abgg. Frühauf und Gen. (Drucksache Nr. 43) der Abg. Kolb.

Präsident Zehnter schlägt vor, die Sitzung abzubrechen. Ein Widerspruch erfolgt nicht.

Es wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Dienstag, den 19. Juni 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Duffner.
Der I. Vizepräsident:	Müller.
Zehnter.	Ihrig.
	Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

100. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Büchner, Gierich, Frhr. von Gleichenstein, Goerlacher, Neuhaus, Roesch und Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens und des I. Vize-Präsidenten Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des Gemeinderats Triberg, die Erbauung eines Konversationshauses und eines Gewerbeausstellungsgebäudes in Triberg betr.
   Übergeben von Abg. Meyr-Lahr.
2. Gesuch des Malermeisters Joh. Pokorny in Baden-Baden um Rechtshilfe und Schadenersatz betr.
   Gehen an die Petitionskommission.

Vor Eintritt in die Tagesordnung dankt der Präsident dem Hause dafür, daß anläßlich der heutigen 100. Sitzung der Tisch des Präsidiums mit Blumen geschmückt worden ist.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

Beratung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar:

a. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
b. der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,
c. über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

für die Jahre 1906 und 1907
(Hauptabteilung VII des Staatsvoranschlags),
sowie über den Nachtrag zum Spezialbudget
des Eisenbahnbetriebs und
der Bodenseedampfschiffahrt
für die Jahre 1906 und 1907 (Druckf. Nr. 7a)
— Drucksache Nr. 14. —;

ferner über

den Antrag der Abgg. Frühauf und Gen., die Einführung des Zweipfennigtarifs für III. Klasse ohne Zuschlag betr. (Drucksache Nr. 43),

die Resolution einer am 5. April 1906 in Freiburg stattgehabten öffentlichen Versammlung in Betreff der schwebenden Tariffragen,

die Petition des Bundes der Industriellen, Landes-

abteilung Baden und Rheinpfalz, die Reform der deutschen Personentarife betr.

— Drucksache Nr. 43a. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

(Fortsetzung).

Der I. Vizepräsident Zehnter übernimmt den Vorsitz.

In Fortsetzung der allgemeinen Diskussion erhalten das Wort: Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall, die Abgg. Gießler, Frühauf, Frhr. von Mentzingen.

Damit wird für heute abgebrochen um 1 Uhr 5 Min.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens und Abg. Frühauf.

Nächste Sitzung

Mittwoch, den 20. Juni 1906,

vormittags 9 Uhr.

mit der

Tagesordnung:

(Fortsetzung der heutigen.)

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Ihrig.
Der I. Vize-Präsident:	Müller.
Zehnter.	Duffner.

101. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Gierich, Goerlacher, Müller, Neuhaus, Roesch, Schüler und Wiest.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 25.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Beitritt des Gemeinderats Kirchzarten zur Petition der Stadtgemeinde Neustadt um Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn.

   Geht an die Budgetkommission.

2. Petition der Abteilungen Karlsruhe, Mannheim, Baden, Freiburg, Heidelberg des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium, sowie der Rechtsauskunftstellen für Frauen in Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg, den Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr.

   Geht an die Sonderkommission für Abänderung der Gemeindeordnung.

3. Petition der süddeutschen Gruppe des Verbandes deutscher Ärztevereine für Naturheillehre, den Entwurf eines Gesetzes, die Ärzteordnung betr.

   Geht an die Sonderkommission für Ärzteordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über die Petitionen mehrerer Brauereien bezüglich der Bierabsatzverhältnisse der Staatsbrauerei Rothaus in Verbindung mit Titel IV § 19 der Ausgaben und Titel I § 3a der Einnahmen des Budgets des Großh. Finanzministeriums (Domänen), Berichterstatter Abg. Breitner. — Druckf. Nr. 12a. —

Es wird in die Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar:
a. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
b. der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,
c. über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn
für die Jahre 1906 und 1907
(Hauptabteilung VII des Staatsvoranschlags),
sowie über den Nachtrag zum Spezialbudget
des Eisenbahnbetriebs und
der Bodenseedampfschiffahrt
für die Jahre 1906 und 1907 (Druckf. Nr. 7a).
— Drucksache Nr. 14 —;

ferner über

den Antrag der Abgg. Frühauf und Gen., die Einführung des Zweipfennigtarifs für III. Klasse ohne Zuschlag betr. (Druckf. Nr. 43),

die Resolution einer am 5. April 1906 in Freiburg stattgehabten öffentlichen Versammlung in Betreff der schwebenden Tariffragen,

die Petition des Bundes der Industriellen, Landesabteilung Baden und Rheinpfalz, die Reform der deutschen Personentarife betr.
— Drucksache Nr. 43a. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens

eingetreten und die allgemeine Beratung über die Drucksachen Nr. 14 und 43a fortgesetzt.

Es liegt ein Antrag folgenden Inhalts vor:

„Großh. Regierung um Erklärung darüber zu ersuchen, ob auch nach Durchführung der beabsichtigten Tarifreform die Badische Eisenbahnverwaltung berechtigt bleibt, jederzeit und ohne vorherige Verständigungsversuche mit anderen Regierungen Züge mit Schnellzugsgeschwindigkeit (mehr als 55 km in der Stunde) innerhalb Badens mit dritter Klasse zu 2 ₰ den Kilometer zu führen, so wie z. B. heute schon die preußische Eisenbahnverwaltung solche Züge mit IV. Klasse auf den Strecken Coblenz—Cöln, Halle—Leipzig und Essen—Berlin verkehren läßt."

Der Antrag wird verlesen und mit zur Diskussion gestellt.

Reihenfolge der Redner: Ministerialdirektor Schulz, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Baudirektor Wassmer, Abgg. Dr. Binz, Schmidt-Karlsruhe, Wiedemann-Bruchsal, Dr. Gönner.

Die Verhandlung wird abgebrochen; nächste Sitzung

heute Nachmittag 4 Uhr.

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 10.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident: Die Sekretäre:
Zehnter. Frhr. v. Gleichenstein.
Duffner.
Ihrig.

102. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Bechtold, Brodmann, Geck, Gierich, Frhr. von Gleichenstein, Goerlacher, Kopf, Kräuter, Morgenthaler, Muser, Roesch, Schmidt-Bretten, Wiest und Wittum.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung wird sofort in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

Beratung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar:

a) der Eisenbahnbetriebsverwaltung,

b) der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,

c) über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

für die Jahre 1906 und 1907

(Hauptabteilung VII des Staatsvoranschlags),

sowie über den Nachtrag zum Spezialbudget

des Eisenbahnbetriebs und

der Bodenseedampfschiffahrt

für die Jahre 1906 und 1907 (Drucksache Nr. 7a)

— Drucksache Nr. 14 —;

ferner über

den Antrag der Abgg. Frühauf u. Gen., die Einführung des Zweipfennigtarifs für III. Klasse ohne Zuschlag betr. (Drucksache Nr. 43),

die Resolution einer am 5. April 1906 in Freiburg stattgehabten öffentlichen Versammlung in Betreff der schwebenden Tarifragen,

die Petition des Bundes der Industriellen, Landesabteilung Baden und Rheinpfalz, die Reform der deutschen Personentarife betr.

— Drucksache Nr. 43a. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

In Fortsetzung der allgemeinen Diskussion erhalten das Wort die Abgg. Hergt, Lehmann, Duffner, Venedey und Dieterle.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

Donnerstag, den 21. Juni 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident:
Zehnter.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Ihrig.

103. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Brodmann, Frhr. von Gleichenstein, Goerlacher, Muser, Roesch und Saenger.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet gegen 9 Uhr 15.

Es wird zunächst folgender Einlauf bekanntgegeben:

Urlaubsgesuch des Abg. Wittum für Freitag den 22. und Samstag den 23. Juni.

Der Urlaub wird bewilligt.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Beratung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar:

a) der Eisenbahnbetriebsverwaltung,

b) der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung,

c) über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

für die Jahre 1906 und 1907

(Hauptabteilung VII des Staatsvoranschlags),

sowie über den Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbetriebs und der Bodenseedampfschiffahrt

für die Jahre 1906 und 1907 (Druckf. Nr. 7 a)

— Drucksache Nr. 14 —;

ferner über

den Antrag der Abgg. Frühauf und Gen., die Einführung des Zweipfennigtarifs für III. Klasse ohne Zuschlag betr. (Druckf. Nr. 43),

die Resolution einer am 5. April 1906 in Freiburg stattgehabten öffentlichen Versammlung in Betreff der schwebenden Tariffragen,

die Petition des Bundes der Industriellen, Landesabteilung Baden und Rheinpfalz, die Reform der deutschen Personentarife betr.

— Drucksache Nr. 43 a. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

(Fortsetzung.)

Das Wort erhält zunächst Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, ferner Generaldirektor Geh. Rat Roth, Betriebsdirektor Engler, die Abgg. Dr. Wilckens, Schmidt-Bretten.

Präsident Zehnter ersucht in Rücksicht darauf, daß bereits 14 Redner gesprochen und sich weitere 24 gemeldet haben, die folgenden Redner, sich möglichst kurz zu fassen. Das Wort erhalten die Abgg. Süßkind, Wittemann-Donaueschingen, Ihrig, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Schmunck,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hennig, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abgg. Breitner, Blümmel.

Präsident Zehnter schlägt widerspruchlos vor, die Sitzung zu vertagen, und teilt mit, daß der Vorsitzende der Kommission für das Versicherungswesen, Abg. Geppert, den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Verstaatlichung der Hagelversicherung, im Einverständnis mit dem Präsidenten an die Kommission zur Beratung des Gesetzentwurfs für die Landwirtschaftskammer gelangen ließ. Das Haus stimmt dem zu.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Freitag, den 22. Juni 1906,
vormittags 9 Uhr.

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.
Schluß der Sitzung: 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident: Zehnter.

Die Sekretäre
Duffner.
Müller.
Ihrig.

---

104. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, 22. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Fehrenbach, Dr. Frank, Dr. Gönner, Goerlacher, Lehmann, Muser, Weißhaupt und Wittum.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um $^1/_2$10 Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Heidelberger Schloßvereins, die Erhaltung des Otto-Heinrichbaues betreffend.
   Geht an die Budgetkommission.
2. Bitte des Architekten A. Karsch in Königshofen um Rechtshilfe.
   Geht an die Petitionskommission.
3. Urlaubsgesuche der Abgg. Venedey für 22. Juni nachmittags und 23. Juni, und Weißhaupt für einige Tage.
   Werden genehmigt.
4. Zuschrift des Großh. Ministeriums des Innern mit 73 Exemplaren der Schrift der Fabrikinspektorin Dr. Baum „Drei Klassen von Lohnarbeiterinnen in Industrie und Handel der Stadt Karlsruhe."
   Die Schrift wird verteilt.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues, Berichterstatter Abg. Pfefferle. — Drucksache Nr. 15 —.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar:

a. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,

b. der Bodenseedampfschiffartsverwaltung,

c. über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

für die Jahre 1906 und 1907

(Hauptabteilung VII des Staatsvoranschlags),

sowie über den Nachtrag zum Spezialbudget

des Eisenbahnbetriebs und

der Bodenseedampfschiffahrt

für die Jahre 1906 und 1907 (Druckf. Nr. 7a)

— Drucksache Nr. 14 —;

ferner über

den Antrag der Abgg. Frühauf und Gen., die Einführung des Zweipfennigtarifs für III. Klasse ohne Zuschlag betr. (Druckf. Nr. 43),

die Resolution einer am 5. April 1906 in Freiburg stattgehabten öffentlichen Versammlung in Betreff der schwebenden Tariffragen,

die Petition des Bundes der Industriellen, Landesabteilung Baden und Rheinpfalz, die Reform der deutschen Personentarife betr.

— Drucksache Nr. 43a. —

Berichterstatter: Dr. Wilckens

(Fortsetzung).

Nach Eintritt in die Tagesordnung wird ein Antrag der Abgg. Obkircher und Gen. auf Schluß der allgemeinen Beratung verlesen und zur Diskussion gestellt. Zur Begründung dieses Antrags erhält das Wort Abg. Obkircher.

Zu dem Antrag sprechen die Abgg. Vogel und Hergt. In der Abstimmung wird derselbe mit Mehrheit angenommen und die allgemeine Beratung für geschlossen erklärt.

Zum Antrag der Abgg. Frühauf und Gen. erhält Abg. Kolb das Schlußwort.

Der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens erhält sodann das Schlußwort zur allgemeinen Diskussion.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Frühauf und Venedey.

Es wird sodann in die Spezialberatung des Etats samt Nachtrag eingetreten. Der Präsident ruft auf: Titel I und sodann die einzelnen Paragraphen nacheinander.

Zu § 1 (mit Nachtrag) erhalten das Wort der Abg. Birkenmayer, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abg. Süßkind, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abg. Vogel, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Abg. Kopf, Ministerialpräsident Geh Rat Frhr. von Marschall, Abg. Geck, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall, die Abgg. Frühauf, Vogel, Generaldirektor Geh. Rat Roth, die Abgg. Kopf, Hergt, Obkircher, Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens.

Zu Titel II, § 3 (mit Nachtrag) spricht Abg. Geppert, Generaldirektor Geh. Rat Roth, die Abgg. Ihrig, Frühauf, Duffner, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abg. Belzer.

Damit wird um $^3/_4$ 2 Uhr abgebrochen.

Nächste Sitzung wird auf

heute nachmittag 5 Uhr

anberaumt mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident: Die Sekretäre:

Zehnter. Ihrig.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.

105. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Breitner, Gierich, Goerlacher, Frhr. von Mentzingen, Muser, Pfeiffle, Reiff, Schmidt-Karlsruhe, Schüler, Venedey, Weißhaupt und Wittum.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 5 Uhr 15.

Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein:

Beratung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar:

a) der Eisenbahnbetriebsverwaltung,

b) der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,

c) über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

für die Jahre 1906 und 1907

(Hauptabteilung VII des Staatsvoranschlags),

sowie über den Nachtrag zum Spezialbudget

des Eisenbahnbetriebs und

der Bodenseedampfschiffahrt

für die Jahre 1906 und 1907 (Drucksache Nr. 7 a)

— Drucksache Nr. 14 —;

ferner über

den Antrag der Abgg. Frühauf u. Gen., die Einführung des Zweipfennigtarifs für III. Klasse ohne Zuschlag betr. (Drucksache Nr. 43),

die Resolution einer am 5. April 1906 in Freiburg stattgehabten öffentlichen Versammlung in Betreff der schwebenden Tarifragen,

die Petition des Bundes der Industriellen, Landesabteilung Baden und Rheinpfalz, die Reform der deutschen Personentarife betr.

— Drucksache Nr. 43 a. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens

(Fortsetzung).

Der Präsident ruft auf:

Spezialbudget der Verkehrsanstalten.

Titel III § 4. Hierzu Nachtrag § 4b 120 000 *M.*, § 5, 6, 7, 8, 9.

Titel IV § 10. Hierzu Nachtrag 30 000 *M.*

Hier erhalten das Wort der Abg. Pfefferle, Generaldirektor Geh. Rat Roth, die Abgg. Mayer-Mannheim, Vogel, Dr. Blankenhorn, Dr. Frank, Generaldirektor Geh. Rat Roth, die Abgg. Franz, Lehmann, Hergt, Kramer, Kräuter, Duffner, Dr. Blankenhorn, Duffner, Belzer, Dr. Wilckens.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird weiter aufgerufen: § 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17. Abg. Ihrig erhält das Wort, ferner Abg. Roesch, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abg. Lehmann.

Abg. Frühauf beantragt zur Geschäftsordnung, die Abstimmung über den Kommissionsantrag S. 73/74 des Berichts (Druckf. Nr. 14) in Betreff der Personentarifreform schon um 7 Uhr vorzunehmen, da er genötigt sei, heute abend in einer bereits angesetzten Versammlung zu erscheinen.

Zu diesem Geschäftsordnungsantrag erhalten das Wort die Abgg. Dr. Wilckens, Müller, Obkircher, Geck. Der letztere beantragt, die Abstimmung erst morgen früh bei Beginn der Tagesordnung vorzunehmen.

Abg. Frühauf zieht seinen Antrag zu Gunsten des Antrages Geck zurück.

Es wird in der Tagesordnung weitergefahren und aufgerufen: Titel V § 18 und Nachtrag 57 000 *M.* Abg. Duffner erhält dazu das Wort, ferner zu § 19 Abg. Ihrig. Weiter werden aufgerufen: § 20 Titel VI, § 21 und Nachtrag 220 000 *M.* Es erhalten dazu das Wort die Abgg. Vogel, Gierich (nicht anwesend), Wiedemann-Bruchsal, Ihrig, Generaldirektor Geh. Rat Roth, die Abgg. Franz, Quenzer. Sodann werden aufgerufen: § 22, 23 und Nachtrag 7 950 *M.* Es sprechen: Abg. Geppert, Generaldirektor Geh. Rat Roth, die Abgg. Pfefferle, Armbruster, Birkenmayer, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abg. Birkenmayer.

Es werden weiter aufgerufen:

Titel VII § 24, 25, 26, 27 mit Nachträgen zu §§ 24 u. 27 mit 370 000 + [160 000 + 162 000 *M.*].

Titel VIII § 28, 29, 30. 31.

Titel IX § 32, 33.

Titel X § 34, 35, 36, 37, 38, 39.

Einnahmen.

Titel I §§ 1—6.

Das Wort erhalten die Abgg. Reck, Leiser, Hilbert, Pfefferle, Mayer-Mannheim, Vogel, Franz, Gierich (ist abwesend), Büchner, Banschbach, Kräuter, Geppert, Meyr-Lahr, Kolb, Roesch, Duffner, Ministerialdirektor Schulz.

Präsident Zehnter schlägt vor, die Sitzung abzubrechen. Das Haus ist damit einverstanden.

Die nächste Sitzung findet statt

Samstag, den 23. Juni 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der heutigen;
2. Beratung über die geschäftliche Behandlung des der Ersten Kammer vorgelegten Gesetzentwurfs, die Abänderung und Ergänzung des Ortsstraßengesetzes betreffend;
3. Beratung des Berichts der Budgetkommission über die Petitionen mehrerer Brauereien bezüglich der Bierabsatzverhältnisse der Staatsbrauerei Rothaus in Verbindung mit Titel IV § 19 der Ausgaben und Titel I § 3a der Einnahmen des Budgets des Großh. Finanzministeriums (Domänen)

— Drucksache „Zu Nr. 12a" —

Berichterstatter: Abg. Breitner.

Schluß der Sitzung: 9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident: Zehnter.

Die Sekretäre:
Duffner.
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

106. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler und Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Frhr. von Gleichenstein, Goerlacher, Schmidt-Bretten, Schüler, Venedey, Weißhaupt und Wittum.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des geschäftsführenden Ausschusses des Bundes gegen den Wiederaufbau des Heidelberger Schlosses, die Erhaltung des Otto Heinrichbaues betr.
2. Beitritt der Gemeinde Villingen zu der Petition der Stadtgemeinde Neustadt um Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn betr.

   Gehen an die Budgetkommission.
3. Urlaubsgesuch des Abg. Duffner für nächsten Montag.

   Der Urlaub wird bewilligt.
4. Schreiben des Herrn Präsidenten des Großh. Finanzministeriums mit dem Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1906 betr., nebst Allerhöchstem Kommissorium.

   Der Entwurf soll zwecks Verteilung gedruckt und alsbald der Budgetkommission zur Vorberatung überwiesen werden.
5. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß dieselbe
   a) den Entwurf des Gesetzes, die Diäten der Landtagsabgeordneten betr., ebenfalls beraten und in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Kammer angenommen,
   b) anstatt des zum stellvertretenden Vizepräsidenten ernannten Frhr. Albrecht Rüdt von Collenberg-Bödigheim den Freiherrn von la Roche-Starkenfels als Sekretär gewählt hat.

Es wird nunmehr in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

1. Beratung der Berichte der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar:
   a) der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
   b) der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,
   c) über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

   für die Jahre 1906 und 1907

(Hauptabteilung VII des Staatsvoranschlags), sowie über den Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbetriebs und der Bodenseedampfschiffahrt für die Jahre 1906 und 1907 (Drucks. Nr 7a) — Drucksache Nr. 14. —;

ferner über

den Antrag der Abgg. Frühauf und Gen., die Einführung des Zweipfennigtarifs für III. Klasse ohne Zuschlag betr. (Drucks. Nr. 43),

die Resolution einer am 5. April 1906 in Freiburg stattgehabten öffentlichen Versammlung in Betreff der schwebenden Tariffragen,

die Petition des Bundes der Industriellen, Landesabteilung Baden und Rheinpfalz, die Reform der deutschen Personentarife betr.

— Drucksache Nr. 43a. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens

(Fortsetzung.)

Das Haus steht noch in der Beratung über den Personen- und Gepäckverkehr, Einnahme Titel I § 1—6.

Das Wort erhalten die Abgg. Dr. Gönner, Brodmann, Gierich, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall und die Abgg. Pfeiffle, Blümmel und Kolb.

Der Präsident ruft hierauf weiter der Reihe nach auf:

Titel II § 7.

Hierzu sprechen die Abgg. Belzer, Geppert, Pfefferle, Generaldirektor Geh. Rat Roth und die Abgg. Büchner, Neck und Kolb.

§§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14.

Titel III §§ 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21,

Titel IV §§ 22, 23,

Titel V §§ 24, 25.

Hierzu erhalten das Wort Abg. Vogel, Betriebsdirektor Engler, Abg. Vogel und Betriebsdirektor Engler.

Titel VI §§ 26, 27, 28, 29, 30, 31.

Der hierauf zur Abstimmung gestellte Kommissionsantrag, S. 7 des Berichts, lautend:

„Wir beantragen daher, vorbehaltlich des Abstrichs bei Titel VI § 23 der Ausgabe, die Genehmigung des vorliegenden Budgets samt Nachtrag,"

wird einstimmig angenommen.

Es folgt:

2. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung.

Ausgabe.

Titel I §§ 1 und 2.

Titel II §§ 3 mit Nachtrag von 6000 ℳ, 4, 5, 6, 7, 8.

Titel III §§ 9, 10, 11, 12, 13.

Titel IV § 14.

Titel V § 15.

Titel VI § 16.

Titel VII § 17.

Einnahme.

Titel I §§ 1, 2 und 3.

Der Kommissionsantrag auf Genehmigung dieser Titel (S. 80 des Berichts) wird einstimmig angenommen.

Es folgt:

3. Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckar-Eisenbahn.

Einnahme.

Titel I § 1.

Das Wort erhalten Abg. Müller, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall, die Abgg. Obkircher, Kolb, Süßkind, Pfeiffle und Ministerialdirektor Schulz.

Hierauf teilt der Präsident dem Hause mit, daß folgende Anträge eingekommen seien:

1. „Die Unterzeichneten beantragen, daß den Voraussetzungen, unter welchen der Personentarifreform zugestimmt werden soll, noch beigefügt werde:

5. daß für den Fall der Einführung der 4. Wagenklasse bei der Main-Neckarbahn die auf Seite 71 des Berichts bezeichnete gleichmäßige Behandlung der Wagen 3. und 4. Klasse auch auf die badischen Strecken der Main-Neckarbahn Anwendung finde.

Dr. Wilckens, Obkircher, Gießler, Hergt, Müller, Dr. Binz."

2. „Die Unterzeichneten beantragen, über den Antrag der Kommission, die Tarifreform betr., namentlich abzustimmen.

Frühauf, Vogel, Heimburger, Muser, Roesch, Eichhorn, Geck, Lehmann, Horst, Kramer, Kräuter, Kolb, Bechtold, Pfeiffle, Süßkind."

Zur Begründung von Antrag 1 erhält das Wort der Abg. Dr. Wilckens.

Die Beratung darüber wird eröffnet; es erhalten das Wort die Abgg. Dr. Binz, Obkircher, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall und der Abg. Kolb.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierauf gibt der Präsident bekannt, daß folgender Antrag eingebracht worden sei:

„Wir beantragen Vertagung der Verhandlung und Rückverweisung an die Kommission.

Obkircher, Dr. Wilckens, Fehrenbach, Gießler."

Zur Begründung dieses Antrags erhält das Wort der Abg. Dr. Wilckens.

Die Beratung darüber wird eröffnet und es erhalten das Wort Ministerialpräs. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, die Abgg. Eichhorn, Dr. Wilckens, Dr. Frank, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abgg. Fehrenbach und Obkircher.

Der Präsident bemerkt, er verstehe den Vertagungsantrag dahin, daß er sich nur beziehe auf die Frage der Tarifreform, nicht aber auf die weitere Verhandlung der noch folgenden Budgetpositionen.

Das Haus stimmt dem zu.

Darauf ruft der Präsident auf:

Ausgabe.

Titel I § 1 und 2.

Der Antrag der Kommission (S. 80 des Berichts) wird hierauf einstimmig angenommen.

Darauf wird der Antrag der Abgg. Obkircher und Gen., „Rückverweisung der Tarifreform an die Budgetkommission", zur Abstimmung gebracht und mit großer Mehrheit angenommen.

Es folgt Punkt 2 der Tagesordnung:

Geschäftliche Behandlung des der Ersten Kammer vorgelegten Gesetzentwurfs, die Abänderung und Ergänzung des Ortsstraßengesetzes betr.

Das Wort erhält der Abg. Gießler; derselbe beantragt, diesen Gesetzentwurf einer Sonderkommission von 11 Mitgliedern zu überweisen.

Der Kommission sollen angehören die Abgg. Zehnter, Schmunck, Wittemann, Hergt, Dr. Schneider, Brodmann, Dr. Gönner, Vogel, Geck, Horst und Reiff.

Das Haus ist mit diesem Antrag einverstanden.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

Montag, den 25. Juni 1906,
nachmittags 4½ Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Zweite Beratung des Gesetzentwurfs, die Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes betr. (Drucksache Nr. 41 c)

   Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

2. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit dem 16. Juli 1906 betr. (Drucksache Nr. 1 b.)

   Berichterstatter: Abg. Gießler.

3. Beratung des Berichts der Budgetkommission über die Petitionen mehrerer Brauereien bezüglich der Bierabsatzverhältnisse der Staatsbrauerei Rothaus in Verbindung mit Titel IV § 19 der Ausgaben und Titel I § 3a der Einnahmen des Budgets des Großh. Finanzministeriums (Domänen).

   — Drucksache „Zu Nr. 12a". —

   Berichterstatter: Abg. Breitner.

Schluß der Sitzung: ¼2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident:
Zehnter.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Ihrig.

107. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Geh. Rat Becherer, Geh. Regierungsrat Schmidt; später der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, Domänendirektor Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai und Domänenrat Reinach; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Muser und Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 55.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte der Johanna Graser, Ehefrau des früheren Gendarmen Adam Graser in Freiburg, um Gewährung einer Sustentation.
   Geht an die Petitionskommission.
2. Gleichlautende Petitionen einer Anzahl Gemeinden, den Gesetzentwurf über Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes betr.
   Gehen an die Schulkommission.
3. Bitte der Gemeinde Ersingen um Errichtung einer Güterstation.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
4. Urlaubsgesuch des Abg. Muser für den 25. Juni.
   Wird genehmigt.
5. Regierungsvorlagen:
   a. Gesetzentwurf, die Kirchensteuern betr.
   b. Nachtrag zum Staatsbudget, Hauptabt. VIII (Eisenbahnbau).
   Drucklegung und Verteilung vorbehaltlich der weiteren Behandlung des Gesetzentwurfs; der Budgetnachtrag geht an die Budgetkommission.
6. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese von dem Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, der Kultus und Unterrichts für 1906 und 1907 Titel X der Ausgaben und Titel III der Einnahmen (Unterrichtswesen) ebenfalls beraten und gleich der zweiten Kammer bis auf
   a. die Anforderung unter B § 6, welche von 10 000 ℳ auf 6000 ℳ ermäßigt wurde,
   b. diejenige unter B § 7 mit 6000 ℳ, deren Beratung einstweilen zurückgestellt wurde,

   genehmigt habe, und ebenso die in der 6. Sitzung vom 10. März d. Js. zurückgestellte Anforderung unter Titel I (Ministerium), § 1. Gehalte: für einen zweiten Ministerialdirektor mit jährlich 700 ℳ.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzesvorschlag, das amtliche Verkündigungswesen betr. (Drucksache Nr. 31), Berichterstatter: Abg. Wittemann-Donaueschingen. — Druckf. Nr. 31a. —

Nach Bekanntgabe der Einläufe wird in die Tagesordnung eingetreten:

1. **Zweite Beratung des Gesetzentwurfs, die Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes betr.** (Drucksache Nr. 41c),
   Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;
2. **Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit dem 16. Juli 1906 betr.** (Drucksache Nr. 1b),
   Berichterstatter: Abg. Gießler;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über die Petition mehrerer Brauereien bezüglich der Bierabsatzverhältnisse der Staatsbrauerei Rothaus in Verbindung mit Titel IV § 19 der Ausgaben und Titel I § 3a der Einnahmen des Budgets des Großh. Finanzministeriums (Domänen).**

— Drucksache „Zu Nr. 12a." —

Berichterstatter: Abg. Breitner.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Rohrhurst und beantragt:

„Hohe zweite Kammer wolle den Entwurf eines Gesetzes über den Elementarunterricht in der Fassung der Ersten Kammer unverändert annehmen."

Es sprechen sodann: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, die Abgg. Dr. Binz, Fehrenbach, Ihrig, zur Geschäftsordnung der Präsident und in Fortsetzung Abg. Ihrig.

Die Abgg. Dr. Binz und Gen. bringen einen Antrag ein auf Zurückverweisung des Gesetzentwurfes in die Kommission. Zur Begründung spricht Abg. Dr. Binz.

In der Diskussion sprechen zu diesem Antrag die Abgg. Geck, Fehrenbach, Dr. Heimburger, Ihrig, Eichhorn, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Abg. Dr. Heimburger.

Der Antrag wird mit allen gegen 12 Stimmen angenommen, und damit ist der erste Punkt der Tagesordnung für heute erledigt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung erhält der Berichterstatter Abg. Gießler das Wort und beantragt:

„Über den Gesetzentwurf wolle in abgekürzter Form beraten, der Entwurf unverändert angenommen werden."

An der Diskussion beteiligt sich niemand. In namentlicher Abstimmung wird das Gesetz mit 64 Stimmen einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Breitner; er beantragt namens der Budgetkommission:

I. den Titel IV § 19 der Ausgaben des Budgets Großh. Finanzministeriums (Forst- und Domänenverwaltung) mit 390060 *M.* sowie Titel I § 3a der Einnahmen mit 445519 *M.* zu genehmigen.

II. Die Petitionen der im Bericht erwähnten Brauereien der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme in der im Bericht angeführten Richtung zu überweisen.

Zur Diskussion erhalten das Wort die Abgg. Blümmel, Wittemann, Franz, Geck, Birkenmayer, Domänendirektor Geh Rat Reinhard, Abg. Wittemann.

Damit wird die Beratung geschlossen. Abg. Franz macht eine persönliche Bemerkung. Das Schlußwort spricht der Berichterstatter Abg. Breitner.

Die Anträge der Kommission werden für angenommen erklärt.

Damit ist um $^3/_4$9 Uhr die Tagesordnung erschöpft.

Der Präsident teilt sodann noch dem Hause mit, daß nach Mitteilung der Petitionskommission die Petitionen:

a. des Karl Held senior, Eigentümers und Verpächters der Wirtschaft „zum Güterbahnhof" in Rastatt wegen Herstellung eines Zugangs zur Zufahrtsstraße der Güterhalle,

b. des früheren Hilfsschaffners Josef Pfisterer in Rheinau um Wiederaufnahme in den Eisenbahndienst

sich nicht zur Behandlung im Hohen Hause eignen (§ 61 der Geschäftsordnung).

Der Präsident gibt dazu seine Zustimmung.

Nächste Sitzung am

Dienstag, den 26. Juni 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Budgetkommission zu der Summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand (Drucksache Nr. 6)

— Drucksache Nr. 6a. —

Berichterstatter: Abg. Pfefferle;

2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907 samt einschlägigen Petitionen (Seite 18 ff, 58 ff, 61 ff, 73 ff, 77 ff, 80 ff, 82 ff, 84 ff, 88 ff, 110 ff des Kommissionsberichts).

— Drucksache Nr. 15. —

Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.

108. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Rebmann und Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 30.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition der Gemeinde Niederwasser Amts Triberg um Verlegung der Bahnstation.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

2. Schreiben des Herrn Geh. Rat Dr. Czerny in Heidelberg mit einer Einladung zu der im Anschluß an die Eröffnung des Heidelberger Instituts für Krebsforschung am 24/27. September ds. Js. in Heidelberg und Frankfurt stattfindenden Internationalen Konferenz für Krebsforschung.

   Wird auf dem Archivariat aufgelegt.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Nachtragsbericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Staatsministeriums, Berichterstatter Abg. Gießler — Druckf. „Zu Nr. 8/9." —

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

1. **Beratung des Berichts der Budgetkommission zu der Summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand** (Druckf. Nr. 6)

   — Drucksache Nr. 6a. —

   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

2. **Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907 samt einschlägigen Petitionen**

   (Seite 18 ff, 58 ff, 61 ff, 73 ff, 77 ff, 80 ff, 82 ff, 84 ff, 88 ff, 110 ff des Kommissionsberichts)

   — Drucksache Nr. 15. —

   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Zu Nr. 1 erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Pfefferle. In der allgemeinen Beratung

sprechen Abg. Dr. Blankenhorn, Baudirektor Wasmer, Abg. Pfefferle als Berichterstatter mit Schlußwort.

In der Einzelberatung erfolgt Aufruf der einzelnen Posten in Ausgabe und Einnahme.

Gegen den Antrag der Budgetkommission (s. Drucksache Nr. 6a), lautend:

„Die Budgetkommission stellt an das hohe Haus den Antrag:

> Dasselbe wolle die Summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904/05 für unbeanstandet erklären und der beantragten Übertragung der aufrecht zu erhaltenden Kreditsumme von 39 338 348.— M. für den Eisenbahnbau an Stelle der in das Budget für 1906/07 schätzungsweise eingestellten Summe von 39 000 000.— M. die Genehmigung erteilen",

wird kein Einspruch erhoben, somit erklärt der Präsident den Antrag für angenommen.

Zu Nr. 2. Präsident Dr. Wilckens erklärt: Die Bahnhöfe Lörrach und Pforzheim, über welche besonderer Bericht erstattet werden soll, scheiden aus der jetzigen Beratung aus; ferner sollen die Bahnhöfe Karlsruhe, Offenburg, Konstanz, Dinglingen, Lahr, welche in der Spezialberatung eingehende Behandlung erfahren werden, aus der Generaldebatte ausscheiden (Beschluß des Seniorenkonvents). Hierauf erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Eröffnung der Generalberatung. Reihenfolge der Redner: Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abgg. Hergt, Eichhorn, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abg. Hilbert.

Die Sitzung wird abgebrochen.

Nächste Sitzung

Mittwoch, den 27. Juni 1906,
vormittags ½10 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 10.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Ihrig.
	Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

109. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Gönner, Roesch und Wiest.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 45.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Nachschrift zu der von dem bad. Eisenbahnerverband eingereichten Denkschrift 1906, die soziale Lage des im Taglohn beschäftigten Personals der bad. Eisenbahnen betreffend.

   Geht an die Budgetkommission.

2. Antrag der Abg. Hergt und Gen.:

   „Das hohe Haus wolle die Großh. Regierung ersuchen, in eine Nachprüfung des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 auf Grund der bis jetzt, insbesondere bei der Eisenbahnverwaltung, gewonnenen Erfahrungen alsbald einzutreten und dem nächsten Landtag eine Novelle zu diesem Gesetz vorzulegen."

Hierauf Eintritt in die Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907 samt einschlägigen Petitionen (Seite 18 ff, 58 ff, 61 ff, 73 ff, 77 ff, 80 ff, 82 ff, 84 ff, 88 ff, 110 ff des Kommissionsberichts)

— Drucksache Nr. 15. —

Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Reihenfolge der Redner: Generaldirektor Geh. Rat Roth, die Abgg. Fehrenbach, Geppert, Frühauf, Schüler, Obkircher, Dr. Schofer, Duffner.

Präsident Dr. Wilckens verliest den eingangs erwähnten Antrag der Abgg. Hergt und Gen.

Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall schlägt vor, den Antrag zurückzustellen und das mitbeteiligte Ministerium des Innern zu verständigen. Dies soll durch Mitteilung der nächsten Tagesordnung geschehen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 05.

Nächste Sitzung heute
nachmittags 5 Uhr.

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen einschl. des obigen Antrags.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Ihrig.
	Müller.
	Duffner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

110. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Landeskommissär Geh. Oberregierungsrat Föhrenbach, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Belzer, Birkenmayer, Fehrenbach, Dr. Frank, Franz, Kopf, Kräuter, Kramer, Lehmann, Muser, Neuhaus, Obkircher, Roesch, Rohrhurst, Dr. Schofer, Vogel und Wiest.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 5 Uhr 20.

Es wird zunächst folgender Einlauf bekanntgegeben:

Schreiben der Zentralleitung des Landesverbands der bad. Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge mit dem Jahresbericht über die Tätigkeit der Bezirksvereine und der Zentralleitung im Jahre 1905 für die Mitglieder der Kammer.

Gelangt zur Verteilung.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907 samt einschlägigen Petitionen (Seite 18 ff, 58 ff, 61 ff, 73 ff, 77 ff, 80 ff, 82 ff, 84 ff, 88 ff, 110 ff des Kommissionsberichts)

— Drucksache Nr. 15. —

und über den Antrag der Abgg. Hergt und Gen., die Revision des Zwangsenteignungsgesetzes betr. (Drucksache Nr. 15a)

Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Präsident Dr. Wilckens erteilt zunächst dem Abg. Hergt zur Begründung des Antrages Hergt und Gen., die Nachprüfung des Enteignungsgesetzes betr., Drucksache Nr. 15a (siehe Protokoll der 109. Sitzung) das Wort.

Hierauf wird in die Generaldebatte, welche auch auf den Antrag Hergt und Gen. ausgedehnt wird, eingetreten.

Es erhalten das Wort die Abgg. Frhr. v. Mentzingen, Meyr-Lahr, Wittemann-Donaueschingen, Landeskommissär Geh. Oberregierungsrat Föhrenbach, die Abgg. Hennig, Müller, Banschbach, Breitner, Saenger, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall, Ministerialdirektor Schulz, Abg. Ihrig, Ministerialdirektor Schulz, die Abgg. Rebmann, Eichhorn, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abg. Geppert, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall.

Der Präsident schlägt vor, die Sitzung abzu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

brechen und das Schlußwort des Berichterstatters auf die morgige Tagesordnung zu nehmen.

Dem Vorschlage wird zugestimmt. Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Donnerstag, den 28. Juni,
vormittags 9 Uhr.

mit der

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht der Budgetkommission über die an dieselbe zurückverwiesene Frage des Beitritts Badens zur Personentarifreform
   Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.
2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907 (Schlußwort des Berichterstatters und Spezialdiskussion) samt einschlägigen Petitionen (Seite 18ff, 58 ff, 61 ff, 73 ff, 77 ff, 80 ff, 82 ff, 84 ff, 88 ff, 110 ff des Kommissionsberichts)
   — Drucksache Nr. 15. —
   und über den Antrag der Abgg. Hergt und Gen., die Revision des Zwangsenteignungsgesetzes betr. (Drucksache Nr. 15a)
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr 45.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Duffner.
	Müller.
	Ihrig.
	Frhr. v. Gleichenstein.

---

111. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler und Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Frhr. von Gleichenstein und Roesch.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_2$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte der städtischen Waldhüter in Freiburg um Ermöglichung der Aufnahme derselben in die städtische Dienst- und Gehaltsordnung.
   Übergeben von dem Abg. Fehrenbach.
   Geht an die Petitionskommission.
2. Schreiben der Handelskammer Freiburg mit einer Anzahl Abdrücke einer Eingabe an die Erste Kammer in Betreff des Gesetzentwurfs über die Vermögenssteuer zur Verteilung an die Mitglieder des Hauses.
   Die Verteilung wird angeordnet.

Der Präsident gibt dem Hause bekannt, daß die Kommission zur Beratung des Gesetzesvorschlags, betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., sich konstituiert und zum Vorsitzenden den Abg.

Muser, zum Berichterstatter den Abg. Büchner ernannt hat.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten:

1. **Mündlicher Bericht der Budgetkommission über die an dieselbe zurückerwiesene Frage des Beitritts Badens zur Personentarifreform** (Druckf. Nr. 14, S. 61, 73, 74; Druckf. Nr. 14a und 14b; Druckf. Nr. 43 und 43a).

   Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

2. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907** (Schlußwort des Berichterstatters und Spezialdiskussion) **samt einschlägigen Petitionen** (Seite 18 ff, 58 ff, 61 ff, 73 ff, 77 ff, 80 ff, 82 ff, 84 ff, 88 ff, 110 ff des Kommissionsberichts)

   — Drucksache Nr. 15. —

   und über den Antrag der Abgg. Hergt und Gen., die Revision des Zwangsenteignungsgesetzes betr. (Drucksache Nr. 15a)

   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Zu Punkt 1 erhält das Wort der Abg. Dr. Wilckens; derselbe beantragt namens der Budgetkommission:

„Das hohe Haus wolle der geplanten Reform zustimmen, vorausgesetzt,

1. daß auf den Strecken, auf denen seither Schnellzüge geführt wurden, beschleunigte Personenzüge mindestens in dem Umfang der Erklärung, welche die Großh. Regierung der Budgetkommission gegenüber abgegeben hat, eingerichtet werden, in denen die III. Klasse pro km 2 ₰ kostet;
2. daß der in der Denkschrift gemachte Unterschied der Klasse IIIa und IIIb lediglich ein tarifarischer bleibt und weder auf die äußere Bezeichnung, noch auf die innere Ausstattung der Wagen ausgedehnt wird;
3. daß nicht etwa Württemberg oder Oldenburg ihre Landeskarten beibehalten, in welchem Fall unsererseits die Beibehaltung der Einrichtung des Kilometerheftes verlangt werden müßte;
4. daß die Abmachung mit den anderen Staaten, wonach in Zukunft die einzelnen Verwaltungen ständige Abweichungen von den Personentarifen nicht einführen dürfen, ohne vorher den übrigen Verwaltungen davon Kenntnis zu geben und eine Verständigung zu versuchen, dahin aufzufassen ist, daß im Falle der Erfolglosigkeit eines solchen Versuches der betr. Verwaltung die Freiheit zurückgegeben wird; und
5. daß für den Fall der Einführung der 4. Wagenklasse bei der Main-Neckarbahn die auf Seite 71 des Berichts bezeichnete gleichmäßige Behandlung der Wagen 3. und 4. Klasse auch auf die badischen Strecken der Main-Neckarbahn Anwendung finde. (Zusatzantrag der Abgg. Dr. Wilckens und Gen. (Druckf. Nr. 14b).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Frühauf, Eichhorn und Hergt.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Vogel, darauf der Abg. Obkircher.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens. Zur Geschäftsordnung erhält das Wort der Abg. Frühauf.

Hierauf schlägt der Präsident vor, zuerst über Punkt 5 des Kommissionsantrags, dann über den Hauptantrag und zuletzt über den Antrag Frühauf und Gen. (Druckf. Nr. 43) abzustimmen.

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort die Abgg. Frühauf, Dr. Heimburger, Dr. Binz, der Präsident Zehnter, Abgg. Kolb und Frühauf.

Auf diese Geschäftsordnungsdebatte schlägt der Präsident vor, zuerst über den Antrag der Budgetkommission zu dem Antrag der Abgg. Frühauf und Gen. (Drucksache Nr. 43), lautend:

„Großh. Regierung zu ersuchen, nunmehr, nachdem die Unmöglichkeit festgestellt ist, auf dem Weg der Verhandlungen mit den übrigen deutschen und insbesondere mit der preußischen Eisenbahnverwaltung zur weiteren Ausgestaltung des Kilometerheftes und insbesondere zur Einführung des Zweipfennigtarifs für Schnellzug III. Klasse ohne Zuschlag zu gelangen, den wiederholt von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen und den von Großh. Regierung dazu jeweils abgegebenen Erklärungen entsprechend zur Ausgestaltung des Kilometerheftes in der Richtung der Einführung des Zweipfennigtarifs für III. Klasse Schnellzug ohne Zuschlag die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen,"

abzustimmen. Derselbe steht auf Seite 4 des Berichts des Abg. Dr. Wilckens (Druckf. Nr. 43a) und heißt:

„Hohe zweite Kammer wolle den Antrag der Abgg. Frühauf und Gen., die Freiburger Resolution, sowie die Petition des Bundes der

Industriellen, Landesabteilung Baden und Rheinpfalz, durch die Erklärungen der Großh. Regierung, sowie durch die oben erwähnten Ausführungen und Anträge der Kommission für erledigt erklären."

Der Vorschlag des Präsidenten wird einstimmig angenommen, ebenso der Antrag der Kommission mit allen gegen 17 Stimmen, desgl. Nr. 5 des Hauptantrags einstimmig und der Hauptantrag S. 73 und 74 des Berichts nebst dem eben angenommenen Punkt 5 in namentlicher Abstimmung mit 50 gegen 17 Stimmen.

Es stimmten mit „Ja" die Abgg. Armbruster, Banschbach, Belzer, Dr. Binz, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Breitner, Brodmann, Büchner, Burkhard, Fehrenbach, Franz, Geppert, Gierich, Gießler, Dr. Gönner, Goerlacher, Hennig, Hergt, Hilbert, Kopf, Leiser, Mayer-Mannheim, Meyr-Lahr, Frhr. v. Mentzingen, Morgenthaler, Müller, Neck, Neuhaus, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Quenzer, Rebmann, Reiff, Rohrhurst, Saenger, Schmidt-Bretten, Schmidt-Karlsruhe, Schmunck, Dr. Schofer, Schüler, Weißhaupt, Dr. Weygoldt, Wiedemann-Bruchsal, Wiest, Dr. Wilckens, Wittemann-Donaueschingen, Wittum, Zehnter.

Es stimmten mit „Nein" die Abgg. Bechtold, Eichhorn, Dr. Frank, Frühauf, Geck, Dr. Heimburger, Horst, Ihrig, Kolb, Kräuter, Kramer, Lehmann, Muser, Pfeiffle, Süßkind, Venedey, Vogel.

Der weitere Antrag Frühauf und Gen. (Drucksache Nr. 14 a, vergl. Protokoll der 101. Sitzung) hat durch die Erklärung der Großh. Regierung seine Erledigung gefunden.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort der Abg. Dr. Wilckens.

Es folgt nun

Punkt 2 der Tagesordnung und erhält das Schlußwort der Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Hierauf schlägt der Präsident vor, über die von der Budgetkommission vorgeschlagene Resolution (S. 13 des Berichts) abzustimmen.

Das Haus stimmt dem Vorschlag zu; die Resolution wird einstimmig angenommen.

Es folgt der Antrag der Abgg. Hergt und Gen. (vergl. Protokoll der 109. öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 1906), Drucksache Nr. 15 a, lautend:

„Das hohe Haus wolle die Großh. Regierung ersuchen, in eine Nachprüfung des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 auf Grund der bis jetzt, insbesondere bei der Eisenbahnverwaltung, gewonnenen Erfahrungen alsbald einzutreten und dem nächsten Landtag eine Novelle zu diesem Gesetz vorzulegen."

Dieser Antrag findet ebenfalls einstimmige Annahme.

Darauf schlägt der Präsident vor, die Verhandlungen abzubrechen.

Das Haus stimmt dem zu.

Es wird nun die nächste Sitzung festgesetzt auf

Samstag, den 30. Juni 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Zur Geschäftsordnung erhält noch das Wort der Abg. Fehrenbach.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 35.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident:
Zehnter.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.

112. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Juni 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Breitner, Brodmann, Dieterle, Duffner, Frühauf, Hilbert, Neuwirth und Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 30.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Eingabe des Engeren Senats der Universität Heidelberg, den Otto-Heinrichs-Palast betr.

   Der Budgetkommission überwiesen.

2. Petition der Rechtsschutz- und Rechts-Auskunftstellen in Mannheim, Karlsruhe und Freiburg, die Abänderung des § 18 des badischen Armengesetzes zur Ermöglichung des Arbeitszwanges betr.

   Der Petitionskommission überwiesen.

   Dazu bemerkt der Präsident, daß von nun an Petitionen, die neue Gegenstände anregen, keine Aussicht auf geschäftliche Behandlung mehr haben werden.

3. Schreiben des Ministeriums des Großh. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten mit den Karten zur freien Fahrt der Abgeordneten auf den Badischen Bahnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. Juni 1906, die Diäten der Landtagsabgeordneten betr.

4. Schreiben des gleichen Ministeriums mit der Denkschrift über die Einführung des elektrischen Betriebes auf der Wiesenthalbahn (Drucksache Nr. 7 d).

   Gelangen zur Verteilung.

5. Schreiben des Ministeriums der Finanzen mit 3 Exemplaren der Schrift das „Bruchsaler Schloß" von Dr. Hirsch.

   Auflegung im Archivariat.

Es wird in die Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907 (Spezialdiskussion) **samt einschlägigen Petitionen** (Seite 18 ff.

58 ff, 61 ff, 73 ff, 77 ff, 80 ff, 82 ff, 84 ff, 88 ff, 110 ff des Kommissionsberichts)

— Drucksache Nr. 15. —

Berichterstatter: Abg. Pfefferle

eingetreten und folgt bei der Einzelberatung der Aufruf der Positionen. Es sprechen zu:

Titel I Ausgabe. Neue Bahnen.

§ 1. Abg. Zehnter; angefordert ist für 1906/07 nichts.

§ 2. Baudirektor Wasmer; Position für angenommen erklärt.

§ 3. Abg. Neuhaus; Position angenommen.

Titel II. Ausgabe. Bestehende Bahnen.

§ 4. Damit werden im Einverständnis des Hauses §§ 40 und 41 mitbehandelt: Abg. Dr. Schneider, Ministerialpräsident Geh. Rat. Frhr. v. Marschall, Abgg. Meyr-Lahr, Morgenthaler, Dr. Heimburger, Dr. Frank, Dr. Binz, Schmidt-Bretten, Dr. Schneider, Armbruster, Dr. Frank, Pfefferle als Berichterstatter mit Schlußwort.

Da kein Widerspruch erhoben wurde, werden die Positionen für angenommen erklärt; desgleichen wird der Antrag der Budgetkommission (Druckf. Nr. 15, S. 97/98) Petition der Stadt Lahr betr. für angenommen erklärt.

§ 5. Angenommen erklärt.

§ 6. Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abg. Morgenthaler, Position und Antrag der Budgetkommission betr. der Petition der Gemeinde Steinach (Druckf. Nr. 15, S. 23) für angenommen erklärt.

§ 7. Antrag der Budgetkommission (Druckf. Nr. 15, S. 24) wird für angenommen erklärt.

§ 8. Ist bereits früher genehmigt worden. (Vergl. Protokoll vom 31. Januar 1906).

§ 9. Dazu spricht Abg. Goerlacher.

§ 10. Fällt aus (s. Budget).

§ 11. Die Positionen werden für angenommen erklärt.

Titel III. Stationen:

§ 12. Abg. Süßkind.

§ 13. Die Positionen werden für angenommen erklärt.

§§ 14 und 15. Abg. Rohrhurst. Über diese beiden Positionen wird Abstimmung beantragt; sie werden mit allen gegen drei Stimmen nach dem Antrage der Budgetkommission angenommen.

§ 16. Abg. Quenzer.

§ 17.

§ 18. Abg. Bauschbach.

§§ 19—21.

§ 22. Abg. Ihrig.

§ 23. Abg. Pfeiffle.

§§ 24, 25.

§ 26. Abgg. Horst, Geck, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberregierungsrat Henn; ferner Abg. Horst, Präsident Dr. Wilckens, Geck, Generaldirektor Geh. Rat Roth; Abg. Pfefferle mit Schlußwort als Berichterstatter.

Die Anforderungen werden für angenommen erklärt.

§ 27. Die Beratung über diesen Paragraphen (Bahnhof Pforzheim) ist ausgesetzt (vergl. Prot. der 108. Sitzung).

§ 28. Wird für angenommen erklärt.

Die Beratung über die Paragraphen 29—32, 35, 45, 48, betreffend die Bahnhöfe Karlsruhe, Ettlingen, Offenburg, Lörrach, Konstanz, wird ausgesetzt bis zur Sitzung am Montag, den 2. Juli 1906.

§ 33. Für angenommen erklärt.

§ 34. Wird dem Antrag der Budgetkommission (Druckf. Nr. 15, S. 69) entsprechend, also im Restbetrag von 195 000 *M.* für angenommen erklärt.

§§ 36, 37, 38, 39 (40 und 41 siehe bei § 4), 42, 43, 44 werden für angenommen erklärt;

ebenso die §§ 46, 47, 49, 50, 51, 52.

Titel IV. Transportmaterial.

§§ 53—57. Für angenommen erklärt; ebenso

Titel V. § 58. Lasten und Verwaltungskosten.

Einnahme.

Titel I. Kostenbeiträge zu baulichen Herstellungen

§ 1. Der Betrag mit 2 091 000 *M.* Reichszuschuß zum 2. Gleise Neckarelz—Osterburken ist bereits am 31. Januar 1906 genehmigt, daher hier abzusetzen; ebenso soll hier abgesetzt werden der auf Antrag der Budgetkommission der Gemeinde Plankstadt zu erlassende Beitrag von 7 500 *M.*; einzusetzen wäre also nur der Betrag von 78 000 *M*

Der Antrag der Budgetkommission wird für angenommen erklärt. (Vergl. S. 120 des Berichts).

Titel II. Einnahme.

§§ 2—5. Werden dem Antrage der Budgetkommission gemäß für angenommen erklärt.

Damit wird die Beratung abgebrochen.

Der Präsident teilt noch mit, daß die Petitionskommission die Petitionen:

1. des Malers Pocorny in Baden-Baden,
2. der Steuermahner in Mannheim,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. der Witwe des früheren Schaffners Albert Bruder in Freiburg,
4. des ehemaligen Feldzahlmeisters Stadermann in Fürth

teils an und für sich, teils wegen mangelnder Enthörung für ungeeignet zur Beratung im Hause erachte und daß er demgemäß zur Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung seine Zustimmung erteile.

Nächste Sitzung
Montag, den 2. Juli 1906,
nachmittags 1/2 5 Uhr.
Tagesordnung:

1. Dritte Beratung des Gesetzentwurfs, die Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend (Drucksache Nr. 41 c)
Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;
2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das
Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907 (Spezialdiskussion) samt einschlägigen Petitionen (Seite 18 ff, 58 ff, 61 ff, 73 ff, 77 ff, 80 ff, 82 ff, 84 ff, 88 ff, 110 ff des Kommissionsberichts)
— Drucksache Nr. 15. —
Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 30.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre: Frhr. v. Gleichenstein. Müller. Ihrig.

---

113. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Geh. Oberregierungsrat Becherer, Geh. Regierungsrat Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Brodmann und Hilbert.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 40.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition der Gemeinde Niklashausen u. a. O. um Haltestelle der Eisenbahn.
Übergeben von Abg. Neuhaus.
Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
2. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese
a. den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1906 betr. ebenfalls beraten und in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer unverändert angenommen,
b. die Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1902 und 1903 ebenfalls beraten und gleich der zweiten Kammer für unbeanstandet erklärt,
c. von dem Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1906 und 1907 den Ausgabe-Titel IX (Kultus) sowie von Ausgabe-Titel X (Unterrichtswesen) die zurückgestellte Position unter B I A § 7 ebenfalls beraten und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer beschlossen habe:
1. bei Titel IX im ordentlichen Etat die Anforderung unter I § 1 e (Beitrag an das

theologische Konvikt Freiburg und das Priesterseminar St. Peter) mit jährlich . 15 000 M. und im außerordentlichen Etat die Anforderung unter I § 1 (Beitrag zur Tilgung der Schuld des theologischen Konvikts und des Seminarfonds Freiburg mit . 20 000 M. zu streichen, die übrigen Positionen dagegen unverändert zu genehmigen,

2. bei Titel X im außerordentlichen Etat die Anforderung unter I A § 7 (Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien) mit . . . . . 6000 M. zu streichen.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Gesetzentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betr. Berichterstatter Abg. Quenzer. — Druckf. Nr. 62 b. —

Eintritt in die Tagesordnung:

1. **Dritte Beratung des Gesetzentwurfs, die Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes betr.** (Druckf. Nr. 41 c).

Der Berichterstatter Abg. Rohrhurst stellt namens der Schulkommission den Antrag (Druckf. Nr. 41 d):

„Hohe II. Kammer wolle

I. in dem Gesetzentwurf, Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr., wie er aus den Beschlüssen der Ersten Kammer hervorgegangen ist,
   1. § 43 streichen (als nur versehentlich in den Entwurf der Ersten Kammer gekommen),
   2. dem § 52 I 1a folgende Fassung geben:
      a für Hauptlehrer in Gemeinden
      von nicht über 500 Einwohnern 850 M.
      von 501 bis 1000 Einwohnern 950 „
      von 1001 bis 2500 Einwohnern 1080 „
      von mehr als 2500 Einwohnern 1200 „
   3. in § 52 I 1a den zweiten Absatz: „Solange eine Hauptlehrerstelle ꝛc." streichen,
   4. in § 73 lit e streichen,

   im übrigen den Gesetzentwurf in der Fassung der Ersten Kammer unverändert annehmen;

II. die nachträglich zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen einer größeren Anzahl von Gemeindevertretungen für erledigt erklären."

In der allgemeinen Beratung sprechen: Abgg. Dr. Heimburger, Fehrenbach, Dr. Binz, Kolb, Schmidt-Bretten, Frühauf, Fehrenbach, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; Abg. Rohrhurst spricht das Schlußwort.

Es folgt die Einzelberatung und Aufruf der einzelnen Paragraphen des Art. I: 14, 15, 18, 21, 37 Absatz 2, 39 (43 scheidet aus — Ziff. 1 des Kom.-Antrags —), 46, 47, 48 Abs. 3, 52 mit den Abänderungsvorschlägen der Kommission.

Folgt Abstimmung über die Anträge der Kommisssion, Ziffer 2 und 3.

Ziff. 2 (Beiträge: 850, 950, 1080, 1200) wird mit allen gegen 16 Stimmen angenommen;

Ziff. 3 (Strich des Abs. 2 in § 52 I 1a Seite 5 Zeile 3—6 von oben) wird einstimmig angenommen.

§ 57,

§ 73, Antrag der Kommission Ziff. 4 (Strich von Buchst. e) wird mit allen gegen 12 Stimmen angenommen.

§§ 117, 118, 120.

Art. II.

Art. III.

Art. IV.

Folgt namentliche Abstimmung über das ganze Gesetz; es ist einstimmig mit 71 Stimmen angenommen.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Nächste Sitzung

Dienstag, den 3. Juli 1906,
vormittags 1/2 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung
   a des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend. (Der Ersten Kammer vorgelegt),
   b. des Gesetzentwurfs, die Kirchensteuern betr. (Drucksache Nr. 72);
2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907 (Spezialdiskussion) samt einschlägigen Petitionen (Seite 18 ff, 58 ff, 61 ff, 73 ff, 77 ff, 80 ff, 82 ff, 84 ff, 88 ff, 110 ff des Kommissionsberichts)

— Drucksache Nr. 15. —

Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Schluß der Sitzung: 1/2 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre: Frhr. v. Gleichenstein. Müller. Duffner. Ihrig.

114. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster und Hennig.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 8 Uhr 50.

Es wird zunächst folgender Einlauf bekanntgegeben:

Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen., lautend:

„Die Unterzeichneten ersuchen die Großh. Regierung um Auskunft darüber, welche weiteren Tatsachen ihr in Bezug auf die Einführung von Schiffahrtsabgaben auf den natürlichen Wasserstraßen, insbesondere auf dem Rhein, seit dem 15. Januar 1906 — Verhandlungstag der Interpellation der Abgg. Wittum und Genossen im gleichen Betreff — bekannt geworden sind."

Druckle zung und Überweisung an die Großh. Regierung.

Der Präsident teilt nachträglich mit, daß die Abgg. Brodmann und Hilbert ihr Fehlen in der gestrigen Sitzung entschuldigt hatten.

Eintritt in die Tagesordnung:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung**
   a. **des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend.** (Der Ersten Kammer vorgelegt),
   b. **des Gesetzentwurfs, die Kirchensteuern betreffend,** (Drucksache Nr. 72);
2. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907** (Spezialdiskussion) **samt einschlägigen Petitionen** (Seite 18 ff, 58 ff, 61 ff, 73 ff, 77 ff, 80 ff, 82 ff, 84 ff, 88 ff, 110 ff des Kommissionsberichts)
   — Drucksache Nr. 15. —
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

ad 1. Bei der Beratung über die geschäftliche Behandlung wird

a. auf Antrag des Abg. Fehrenbach der Kommission für Justiz und Verwaltung,
b. der Kommission für Gemeindebesteuerung überwiesen.

ad. 2. Fortsetzung der Beratung des Budgets des Eisenbahnbaues, zurückgestellte Positionen §§ 29—32, 35, 45, 48 — vergl. Prot. der 112. Sitzung —).

Auf Vorschlag des Präsidenten stehen die zurückgestellten Positionen §§ 29, 30, 31, 32 (Karlsruhe-Ettlingen) gleichzeitig zur Beratung. Es liegt zu § 29 ein Antrag der Abgg. Dr. Binz und Gen. vor, lautend:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Das hohe Haus wolle an Stelle der Ziffer 2 des Antrags der Budgetkommission auf Seite 66 des Berichts beschließen, daß das von der Großh. Regierung zur Ausführung vorgeschlagene Stürzenackersche Projekt für das Aufnahmsgebäude des Personenbahnhofs Karlsruhe genehmigt werde."

Der Berichterstatter Pfefferle erhält zuerst das Wort. Die Beratung über die Positionen wird eröffnet, Reihenfolge der Redner: Abgg. Dr. Binz (zugleich zur Begründung des obigen Antrages), Kolb, Schüler, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abgg. Dr. Frank, Gierich, Hergt, Ministerialdirektor Schulz, Abgg. Belzer, Eichhorn, Baudirektor Wasmer.

Die Beratung wird abgebrochen. Nächste Sitzung:

Mittwoch, den 4. Juli 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907 (Spezialdiskussion) samt einschlägigen Petitionen (Seite 18 ff, 58 ff. 61 ff, 73 ff, 77 ff, 80 ff, 82 ff, 84 ff, 88 ff, 110 ff des Kommissionsberichts)
   — Drucksache Nr. 15. —
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.
2. Beratung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über das Nachtragsbudget (Drucksache Nr. 7 b) und zwar:
   Hauptabteilung I. Staatsministerium, nebst der Berichtigung Ausgabe Titel I. Matrikularbeitrag zur Reichskasse, und Einnahme Titel I. Überweisungen aus der Reichskasse (Drucksache „Zu Nr. 8/9").
   Hauptabteilung II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
   Berichterstatter: Abg. Gießler;
   Hauptabteilung III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
   Ausgabe Titel III, VII — Einnahme Titel I.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Binz;
   Ausgabe Titel X.
   Berichterstatter: Abg. Obkircher;
   Hauptabteilung IV. Ministerium des Innern.
   Ausgabe Titel I, IX, XI.
   Berichterstatter: Abg. Fehrenbach;
   Ausgabe Titel XII.
   Berichterstatter: Abg. Wiest.
   Ausgabe Titel XV — Einnahme Titel VI.
   Berichterstatter: Abg. Neuhaus;
   Ausgabe Titel XVII — Einnahme Titel VIII.
   Berichterstatter: Abg. Hergt;
   Hauptabteilung V. Finanzministerium.
   Ausgabe Titel IV — ausgenommen § 16 (Forsthäuser Forbach) und § 18 (Heidelberger Schloß) und Einnahme Titel I.
   Berichterstatter: Abg. Breitner;
   Ausgabe Titel V.
   Berichterstatter: Abg. Eichhorn;
   Ausgabe Titel VII — Einnahme Titel IV.
   Berichterstatter: Abg. Lehmann;
   Ausgabe Titel XI und XIII.
   Berichterstatter: Abg. Maier-Mannheim.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 20 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Duffner.
Ihrig.

115. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Gönner, Saenger und Schmidt-Bretten.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 25.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des „Gemeinnützigen Vereins" und verschiedener anderer Vereine Heidelbergs, den Ausbau und die Bedachung des Otto-Heinrichsbaues betr.

   Geht an die Budgetkommission.

2. Petition des Gemeinderats der Stadt Donaueschingen, die Randenbahn — Eisenbahnverbindung von Donaueschingen nach Schaffhausen betr.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

3. Schreiben des Ministeriums des Innern mit einem Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1906/07, Titel XIV Landesstatistik.

   Drucklegung und Überweisung an die Budgetkommission.

4. Einladung des Bürgervereins Altstadt-Karlsruhe zu dem am Freitag, den 6. Juli 1906, abends 8½ Uhr im oberen Saal des Hotels Friedrichshof stattfindenden Vortrag des Herrn Wasserbauzivilingenieurs Kretz über die Ausnützung der Wasserkräfte des Oberrheins.

   Wird bekanntgegeben.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Arzteordnung), Berichterstatter Abg. Rebmann — Drucksache Nr. 61a —.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

In der Debatte, zunächst zu Punkt 1:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907 (Spezialdiskussion) **samt einschlägigen Petitionen** (Seite 18 ff, 58 ff, 61 ff, 73 ff, 77 ff, 80 ff, 82 ff, 84 ff, 88 ff, 110 des Kommissionsberichts)

— Drucksache Nr. 15. —

Berichterstatter: Abg. Pfefferle

erhält als erster Redner das Wort der Abg. Schmidt-

Karlsruhe, ferner die Abgg. Dr Zehnter, Frühauf, Ministerialdirektor Schulz, die Abgg. Süßkind, Hergt, Neck, Dr. Binz, Pfefferle.

Zur Abstimmung gelangt der Antrag der Abgg. Dr. Binz und Gen. zu § 29, die Ausführung des vorgeschlagenen Stürzenacker'schen Projektes betr. (vergl. Prot. der 114. Sitzung).

Der Antrag wird mit 37 gegen 30 Stimmen angenommen.

Es wird ferner abgestimmt über den Antrag der Kommission auf Seite 66 des Berichts Ziffer 1, die Teilforderung von 1 000 000 *M.* zu genehmigen. Der Antrag wird mit allen gegen 19 Stimmen angenommen.

Ziffer 2 ist durch Annahme des Antrages Dr Binz und Gen. erledigt; die Ziffer 3 des Kommissionsantrages, die Petitionen des Gemeinderats Bulach und der Bürgervereine der Altstadt und der Oststadt Karlsruhe betr., wird dem Antrage gemäß für erledigt erklärt.

Der Präsident ruft auf: §§ 30, 31, 32. Diese Positionen werden widerspruchslos für angenommen erklärt.

Es gelangt zur Beratung § 35. Bahnhofumbau Offenburg betr. Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

An der Beratung beteiligen sich Abg. Muser, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abg. Geck, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abg. Hergt, Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Der Antrag der Budgetkommission (Bericht Seite 80) geht zu dieser Position dahin, die angeforderte Teilsumme zu genehmigen und die Petitionen des Stadtrates Offenburg und des Grund- und Hausbesitzervereins Offenburg für erledigt zu erklären.

Der Antrag wird für angenommen erkärt und ebenso der Antrag der Budgetkommission auf Seite 85 des Berichts, alle vier eingelaufenen Petitionen der Gemeinden Sand, Willstädt, Legelshurst der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Es gelangt zur Verhandlung § 45. Bahnhofumbau Lörrach. Zu dieser Position ist ein neuer Antrag der Budgetkommission eingelaufen, den im Berichte Drucksache Nr. 15 auf Seite 103 enthaltenen Kommissionsantrag dahin abzuändern: Genehmigung der angeforderten Teilanforderung von 750 000 *M.*

Die Beratung ist eröffnet. Das Wort erhalten der Berichterstatter Abg. Pfefferle; ferner der Abg. Roesch, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. v Marschall, die Abgg. Obkircher, Wiest, Roesch, Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Ein Widerspruch gegen den Antrag der Budgetkommission zum § 45 ist nicht erhoben; der Antrag wird für angenommen erklärt.

Es wird aufgerufen § 48. Konstanz, Erweiterung der Bahnsteig- und Gleisanlagen.

Hierzu erhält das Wort der Abg. Venedey, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abg. Venedey, Betriebsdirektor Engler. Die Beratung ist geschlossen. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg Pfefferle.

Der Antrag der Budgetkommission auf Seite 112 des Berichts, „die angeforderte Budgetanforderung zu genehmigen und die Petition des Stadtrates Konstanz der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß bis zum nächsten Landtage eine eingehende Prüfung dieser Bauangelegenheit und eine Entschließung der Großh. Eisenbahnverwaltung über die endgültige Umgestaltung der Konstanzer Bahnhofverhältnisse unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Stadt erfolgen möge", wird ohne Widerspruch für angenommen erklärt.

Damit ist Punkt 1 der Tagesordnung erledigt.

Der Präsident schlägt vor, hier abzubrechen, und teilt mit, daß während der Sitzung die höchst erfreuliche Nachricht eingetroffen sei, daß Ihre Kaiserliche und Königliche Hoheit die Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen heute früh von einem Prinzen glücklich entbunden worden ist.

Mit Zustimmung des Hauses soll Seine Königliche Hoheit der Großherzog ehrerbietigst gebeten werden, der Vermittler der innigsten und wärmsten Glück- und Segenswünsche der zweiten Badischen Kammer an Seine Majestät den Kaiser sowie an die Hohen Eltern des neugeborenen Prinzen zu sein.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Donnerstag, den 5. Juli 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Beratung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über das Nachtragsbudget (Drucksache Nr. 7 b) und zwar:

Hauptabteilung I. Staatsministerium, nebst der Berichtigung Ausgabe Titel I. Matrikularbeitrag zur Reichskasse, und Einnahme Titel I. Überweisungen aus der Reichskasse (Druckf. „Zu Nr. 8/9"), Hauptabteilung II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

Berichterstatter: Abg. Gießler;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabteilung III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ausgabe Titel III, VII — Einnahme Titel I.
Berichterstatter: Abg. Dr. Binz;

Ausgabe Titel X.
Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher;

Hauptabteilung IV. Ministerium des Innern.

Ausgabe Titel I, IX, XI.
Berichterstatter: Abg. Fehrenbach;

Ausgabe Titel XII.
Berichterstatter: Abg. Wiest;

Ausgabe Titel XV — Einnahme Titel VI.
Berichterstatter: Abg. Neuhaus;

Ausgabe Titel XVII — Einnahme Titel VIII.
Berichterstatter: Abg. Hergt;

Hauptabteilung V. Finanzministerium.

Ausgabe Titel IV — ausgenommen § 18 (Heidelberger Schloß) und Einnahme Titel I.
Berichterstatter: Abg. Breitner;

Ausgabe Titel V.
Berichterstatter: Abg. Eichhorn;

Ausgabe Titel VII — Einnahme Titel IV.
Berichterstatter: Abg. Lehmann;

Ausgabe Titel XI und XIII.
Berichterstatter: Abg. Mayer-Mannheim.

Schluß der Sitzung: 1/2 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Duffner.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

---

116. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, Domänendirektor Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub und Dr. Böhm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Goerlacher, Frhr. von Gleichenstein und Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Dr. Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 25.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Telegramm Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, dd. Schloß Baden, 4. Juli 1906, lautend:

„An den Präsidenten der zweiten Kammer des bad. Landtags, Herrn Dr. Wilckens in Karlsruhe. Gerne übernehme ich die Vermittlung der Glück- und Segenswünsche der zweiten Kammer an Seine Majestät den deutschen Kaiser, König von Preußen zur glücklichen Geburt eines Thronerben. Ich freue mich über das treue Mitgefühl der badischen Volksvertretung Großherzog."

Wird unter dem Ausdruck des ehrerbietigsten Dankes seitens des Präsidenten zur Kenntnis genommen.

2. Schreiben des Herrn Präsidenten Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten des Inhalts, daß die Verwaltungen sämtlicher in Baden gelegenen Lokal- und Nebenbahnen sich bereit erklärt

haben, den Herren Landtagsabgeordneten auf diesen Bahnen freie Fahrt in gleicher Weise zu gewähren, wie ihnen solche auf den badischen Staatseisenbahnen zukommt.

Dient zur Kenntnisnahme.

3. Schreiben der Geschäftsstelle des deutschen Werkmeisterverbands mit einem Abdruck einer Eingabe an den Herrn Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wegen Änderung des Berggesetzes.

Dient zur Kenntnisnahme und soll im Archivariat aufgelegt werden.

Tagesordnung:

Beratung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über das Nachtragsbudget (Drucksache Nr. 7 b) und zwar:

Hauptabteilung I. Staatsministerium nebst der Berichtigung von Ausgabe Titel I. Matrikularbeitrag zur Reichskasse, und Einnahme Titel I. Überweisungen aus der Reichskasse (Druckf. „Zu Nr. 8/9"), **Hauptabteilung II. Ministerium des Großh. Hauses und der ausw. Angelegenheiten**
Berichterstatter: Abg. Gießler;

Hauptabteilung III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts
Ausgabe Titel III, VII — Einnahme Titel I.
Berichterstatter: Abg. Dr. Binz;
Ausgabe Titel X.
Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher;

Hauptabteilung IV. Ministerium des Innern.
Ausgabe Titel I, IX, XI.
Berichterstatter: Abg. Fehrenbach;
Ausgabe Titel XII.
Berichterstatter: Abg. Wiest;
Ausgabe Titel XV — Einnahme Titel VI.
Berichterstatter: Abg. Neuhaus;
Ausgabe Titel XVII — Einnahme Titel VIII.
Berichterstatter: Abg. Hergt;

Hauptabteilung V. Finanzministerium.
Ausgabe Titel IV — ausgenommen § 18 (Heidelberger Schloß) und Einnahme Titel I.
Berichterstatter: Abg. Breitner;
Ausgabe Titel V.
Berichterstatter: Abg. Eichhorn;
Ausgabe Titel VII — Einnahme Titel IV.
Berichterstatter: Abg. Lehmann;
Ausgabe Titel XI und XIII.
Berichterstatter: Abg. Mayer-Mannheim.

Nach Eintritt in die Tagesordnung ruft der Präsident zunächst von

Hauptabteilung I. Staatsministerium

auf:

Titel II. Landstände.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Gießler.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort, es wird daher sofort in die Spezialberatung eingetreten und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

§§ 1, 2 und 5.

Die Positionen in Höhe von 20 180 ℳ werden genehmigt.

Es folgt

der Nachtragsbericht über das Budget des Großh. Staatsministeriums
(Druckf. „Zu Nr. 8/9").
Berichterstatter Abg. Gießler.

Derselbe beantragt folgende berichtigte Beträge einzusetzen:

Ausgabe.

Titel IV: Matrikularbeitrag zur Reichskasse.	
§ 1. Eigentlicher Matrikularbeitrag für ein Jahr durchschnittlich . . .	9 704 627 ℳ
§ 2. Ausgleichungsbetrag wegen der Biersteuer für ein Jahr durchschnittlich	1 314 532 „
Summe durchschnittlich für ein Jahr .	11 019 159 ℳ

Einnahme.

Titel I: Überweisungen aus der Reichskasse.	
§ 1. Aus dem Ertrag der Maischbottichsteuer und der Verbrauchsabgabe für Branntwein nebst Zuschlag dazu	3 914 398 ℳ
§ 2. Aus dem Ertrag für Reichsstempelabgabe	2 858 657 „
Summe durchschnittlich für ein Jahr .	6 773 055 ℳ

In der Diskussion ergreift niemand das Wort, sämtliche Positionen werden genehmigt.

Es folgt

Hauptabteilung II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Das Wort erhält als Berichterstatter der Abg. Gießler. Derselbe beantragt, die angeforderten Positionen zu genehmigen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort. Die allgemeine Beratung wird geschlossen und der Präsident ruft auf:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel I. Ministerium.
Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, 4.

Sämtliche Positionen in Höhe von 6380 M. werden genehmigt.

Es folgt

Hauptabteilung III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ausgabe Titel III. Landgerichte.
Ordentlicher Etat.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Binz. Derselbe beantragt, die angeforderten Summen in Höhe von 9000 M für beide Jahre zu genehmigen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort. Die allgemeine Beratung wird geschlossen und der Präsident ruft auf:

§§ 1 und 2.

Beide Positionen werden genehmigt mit 9000 M.

Es folgt

Titel VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

B. Außerordentlicher Etat.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Binz. Derselbe beantragt, die geforderte Summe von 106 000 M. zu genehmigen. In der allgemeinen Beratung meldet sich niemand zum Wort.

Der Präsident ruft auf: § 1.

Hierzu erhalten das Wort die Abgg. Pfefferle und Fehrenbach. Die Position wird nicht beanstandet, daher vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Es kommt hierzu

die Einnahme in Titel IB § 1 (S. 20) mit 35 000 M. Auch hier beantragt der Berichterstatter Genehmigung. In der allgemeinen Beratung meldet sich niemand zum Wort.

Der Präsident ruft auf:

B. Außerordentlicher Etat, § 1.

Die Position wird genehmigt.

Es folgt

Titel X. Unterrichtswesen.

Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher.

Das Wort erhält der Berichterstatter. Derselbe beantragt:

Zu Titel X: A. Ordentlicher Etat:

I. Höhere Unterrichtsanstalten

die angeforderte Summe von 38 000 M. zu genehmigen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet und der Präsident ruft auf:

§ 1, § 3.

Hierzu erhalten das Wort Abg. Fehrenbach und Geh. Oberregierungsrat Dr. Böhm.

Die Forderungen werden genehmigt.

Zu Titel III: Mittel- und Volksschulen.

E. Blinden- und Taubstummenanstalten

die Summe von 12 000 M zu genehmigen.

In der allgemeinen Beratung meldet sich niemand zum Wort.

Der Präsident ruft auf: § 43.

Die angeforderte Summe wird genehmigt.

Zu F Realmittelschulen

die Summe von 2300 M. zu genehmigen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort, die allgemeine Beratung wird geschlossen. Der Präsident ruft auf:

§§ 44 und 45.

Es wird keine der aufgerufenen Positionen beanstandet, sie werden beide vom Präsidenten für genehmigt erklärt.

Zu G Höhere Mädchenschulen

die Summe unter § 51 von 5550 M. zu genehmigen.

Dies geschieht, nachdem der § 51 aufgerufen war und sich niemand zum Wort gemeldet hatte.

Zu J Volksschulen

die Summe von 10 000 M. zu genehmigen.

In der allgemeinen Beratung meldet sich niemand zum Wort. Der Präsident ruft auf: § 56. Das Wort hierzu erhält der Abg. Ihrig.

Die Summe wird genehmigt.

Zu B. Außerordentlicher Etat.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

A. Universität Heidelberg, §§ 3 und 5,

B. Universität Freiburg, § 12

die Gesamtanforderung mit . . . . . 115 000 M. und

II. Mittel- und Volksschulen

§§ 28, 29 und 30 mit . . . . . 52 800 M. zu genehmigen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort.

Der Präsident ruft die angeführten Paragraphen nach einander auf; sie werden nicht beanstandet, daher von ihm als angenommen erklärt.

Damit gelten sämtliche Ausgaben

1. im ordentlichen Etat für die beiden Jahre mit . . . . . 135 700 ℳ
2. im außerordentlichen Etat für die beiden Jahre mit . . . . . 167 800 ℳ

für angenommen.

Es folgt

Hauptabteilung IV. Ministerium des Innern.

Ausgabe Titel I, IX, XI.

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Derselbe erhält das Wort und beantragt zu

Titel I. Ministerium.

1. im ordentlichen Etat für beide Jahre 3 300 ℳ
2. im außerordentlichen Etat . . . . 5 000 „

zu genehmigen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Präsident ruft der Reihe nach auf:

A. Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 4.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 2.

Es wird keine der aufgerufenen Positionen beanstandet; der Präsident erklärt dieselben für angenommen.

Es folgt

Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.

B. Außerordentlicher Etat.

Der Berichterstatter beantragt, die hier angeforderten 60 000 ℳ zu genehmigen. In der allgemeinen Beratung meldet sich niemand zum Wort; dieselbe wird geschlossen und der Präsident ruft auf:

§§ 6 und 7.

Beide Positionen in Höhe von 60 000 ℳ werden genehmigt.

Zu

Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten

B. Außerordentlicher Etat

beantragt der Berichterstatter, die angeforderten 23 850 ℳ zu genehmigen.

In der allgemeinen Beratung meldet sich niemand zum Wort; der Präsident ruft auf:

§ 10.

Das Wort hierzu erhält der Abg. Dieterle.

§ 11.

Beide Positionen werden nach dem Kommissionsantrag genehmigt.

Es folgt

Ausgabe Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.

Berichterstatter: Abg. Wiest.

Derselbe erhält das Wort und beantragt, die hier angeforderten Summen:

1. im ordentlichen Etat für beide Jahre von 12 300 ℳ
2. im außerordentlichen Etat von . . 192 000 „

zu genehmigen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; die allgemeine Beratung wird geschlossen, und der Präsident ruft auf:

A. Ordentlicher Etat.

Persönlicher Aufwand,

§ 1, § 2.

Sachlicher Aufwand.

§ 7.

Hierzu erhält das Wort der Abg. Hergt.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1.

Es wird keine der aufgerufenen Positionen beanstandet, sie werden daher vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Sodann gibt derselbe dem Hause bekannt, daß mit Schreiben vom 3. Juli d. Js. und Allerhöchstem Kommissorium vom 2. Juli ein Nachtrag zum Budget des Ministeriums des Innern, Titel XIV. Landesstatistik eingekommen und gestern an die Budgetkommission zur Vorberatung gegeben worden sei (Drucksache Nr. 7 e). Es sei wünschenswert, den Nachtrag hier in dem Zusammenhang, in welchen er gehöre, mitzubehandeln. Dieser Antrag stehe jedoch heute nicht auf der Tagesordnung und könne nur mit Zustimmung des Hauses heute zur Beratung gestellt werden.

Das Haus erklärt sich mit der heutigen Behandlung dieses Nachtrags einverstanden.

Es erhält daher das Wort zu dem Nachtrag der Berichterstatter Abg. Neuhaus. Derselbe beantragt, die zu Titel XIV für Bearbeitung der Landesstatistik angeforderten 13 000 + 2000 = 15 000 ℳ zu genehmigen. Die allgemeine Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort. Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Der Präsident ruft auf:

§§ 1 und 2.

Beide Positionen werden genehmigt.

Es folgt

Ausgabe Titel XV und Einnahme Titel VI.

Gewerbe ꝛc.

B. Außerordentlicher Etat.

Berichterstatter: Abg. Neuhaus.

Derselbe erhält das Wort und stellt den Antrag:

1. die Ausgabe im außerordentl. Etat mit 94 000 M.
2. die Einnahme im außerordentl. Etat mit 50 000 M.
zu genehmigen.

Die Beratung über diesen Antrag wird eröffnet. Der Präsident ruft auf:

Ausgabe Titel XV.

§ 10.

Hierzu nehmen das Wort die Abgg. Dr. Obkircher und Geck.

§ 11.

Einnahme Titel VI.

§ 1.

Es wird keine der aufgerufenen Positionen beanstandet. Der Präsident erklärt sie daher für angenommen.

Es folgt

Ausgabe Titel XVII und Einnahme Titel VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Berichterstatter: Abg. Hergt.

Derselbe erhält das Wort und beantragt:
die Ausgaben

1. im ordentlichen Etat für beide Jahre mit	30 000 M.
2. im außerordentlichen Etat für beide Jahre mit	1 081 500 „
die Einnahmen im außerordentlichen Etat mit	107 250 „

zu genehmigen.

Die Diskussion wird eröffnet und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat

III. Straßenbau.

§ 28; angenommen.

B. Außerordentlicher Etat,

II. Wasserbau.

§ 22a. Das Wort erhält der Abg. Pfefferle; angenommen.

§ 22b. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Hergt.

Die Beratung über diesen Paragraphen wird eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Dr. Binz, Eichhorn, Vogel, Dr. Obkircher und der Minister des Innern Dr. Schenkel.

Hierauf bemerkt der Präsident, es sei von den Abgg. Dr. Obkircher und Eichhorn in ihren Reden angeregt worden, die Frage der Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen. (Druckf. Nr. 20a), betreffend die Einführung von Schiffahrtsabgaben auf den natürlichen Wasserstraßen, mitzubehandeln. Der Herr Minister habe soeben in Bezug auf diese Frage eine Erklärung abgegeben. Er stelle dem Hause anheim, sich weiter über die Frage auszusprechen, es könne vielleicht dadurch eine spezielle Beantwortung der Interpellation erspart und eventuell die Interpellation zurückgezogen werden.

Weiter erhalten das Wort Abg. Frühauf, Geh. Oberregierungsrat Straub, die Abgg. Dr. Obkircher, Dr. Frank, Dr. Heimburger, Kolb, Neuhaus und Gierich.

Darauf teilt der Präsident dem Hause mit, daß folgende Resolution eingekommen ist:

„Die zweite Kammer hat von der Erklärung des Herrn Ministers des Innern und der Zustimmung der Großh. Regierung zum Mainkanalisierungsvertrag zwischen Preußen und Bayern mit großem Bedauern Kenntnis genommen. Die Kammer hätte erwartet, daß die Großh. Regierung es vermiede, ohne jede Befragung der Landstände einem solchen Vertrag zuzustimmen, welcher die Einführung der Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein auch nur bedingungsweise für die Zukunft vorsieht. Die Kammer ist der Auffassung, daß die Erhebung der Schiffahrtsabgaben sich weder mit den Bestimmungen der Reichsverfassung, noch mit denjenigen der Schiffahrtsakte verträgt, und erwartet, vor jeder wichtigen Entscheidung in dieser Frage gehört zu werden.

Dr. Frank, Geck, Eichhorn, Dr. Obkircher, Dr. Binz, Rebmann, Dr. Heimburger."

Der Präsident erklärt, daß er Bedenken trage, diese Resolution sofort jetzt zur Abstimmung zu bringen, da der fragliche Vertrag im Wortlaut nicht vorliege und es schwer sein werde, eine sichere Stellung zu der Resolution zu nehmen. Er schlage vor, die weitere Behandlung der Resolution auszusetzen und sie später auf die Tagesordnung zu bringen.

Darüber entwickelt sich eine Geschäftsordnungsdebatte, an der sich die Abgg. Frühauf, Eichhorn, Dr. Binz, Fehrenbach, Dr. Frank und Dr. Binz beteiligen.

Der Abg. Dr. Frank beantragt, die Abstimmung über die zur Beratung stehende Budgetposition § 22b und über die beantragte Resolution heute abzusetzen. Der Antrag wird mit allen gegen 13 Stimmen abgelehnt. Der Präsident erklärt darauf mit Zustimmung des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauses, daß die weitere Behandlung der Resolution einer späteren Tagesordnung vorbehalten, dagegen die Anforderung unter § 22 b heute erledigt werden solle.

Das Schlußwort zu § 22 b erhält der Abg. Hergt.

Die Anforderung von 100 000 ℳ wird genehmigt; desgleichen die Anforderung von 52 000 ℳ unter § 22 c gemäß dem Antrag des Berichterstatters; ebenso

Einnahme Titel VIII.

B. Außerordentlicher Etat.

§§ 1 und 2 a mit 107 250 ℳ.

Es folgt

Hauptabteilung V. Finanzministerium.

Ausgabe Titel IV, ausgenommen § 18 (Heidelberger Schloß), und Einnahme Titel I. Domänen.

Berichterstatter: Abg. Breitner.

Derselbe erhält das Wort und beantragt, die Ausgaben im außerordentlichen Etat §§ 1 und 17 mit 16 000 + 68 500 = 84 500 ℳ zu genehmigen, dagegen die Ausgabe unter § 16 mit 11 500 ℳ zu streichen und die Einnahme in Titel I § 1 mit 68 500 ℳ, nämlich 180 000 ℳ abzüglich von 100 000 ℳ in Betreff des Heidelberger Schlosses und von 11 500 ℳ in Betreff der Forbacher Forsthäuser, zu genehmigen.

Die Diskussion wird eröffnet; der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Ausgabe Titel IV.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.

§ 1.

II. Für den Grundstock.

§ 16.

§ 17.

(§ 18 bleibt ausgesetzt).

Einnahme Titel I.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1.

Sämtliche Positionen werden nach dem Antrag des Berichterstatters angenommen.

Es folgt

Ausgabe Titel V. Salinenverwaltung.

Berichterstatter: Abg. Eichhorn.

Derselbe erhält das Wort und beantragt, die angeforderte Ausgabe mit 18 835 ℳ zu genehmigen.

Die Diskussion über diesen Antrag wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort. Die Diskussion wird geschlossen. Der Präsident erklärt den Kommissionsantrag für angenommen.

Es folgt

Ausgabe Titel VII und Einnahme Titel IV.

Zollverwaltung.

Berichterstatter: Abg. Lehmann.

Derselbe erhält das Wort und beantragt, die Ausgaben

1. im ordentlichen Etat für beide Jahre (zahlenmäßige Anforderung als geringfügig unterblieben),
2. im außerordentlichen Etat mit . . 45 163 ℳ

und

die Einnahme im außerordentl. mit Etat 24 116 „

zu genehmigen.

Die Diskussion wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort. Die Diskussion wird geschlossen. Das Haus tritt in die Spezialberatung ein und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

§§ 7, 15.

B. Außerordentlicher Etat.

§§ 12, 13, 14.

Einnahme.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1.

Es wird zu keiner der aufgerufenen Positionen das Wort verlangt, sie sind daher nicht beanstandet und werden vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Es folgt

Ausgabe Titel XI.

Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.

Berichterstatter: Abg. Eichhorn.

Derselbe erhält das Wort und beantragt, die angeforderte Ausgabe im ordentlichen Etat für beide Jahre mit 30 000 ℳ zu genehmigen.

Dies geschieht debattelos.

Es folgt

Ausgabe Titel XIII.

Unterstützungs- und Belohnungsfonds.

Berichterstatter: Abg. Mayer-Mannheim.

Derselbe erhält das Wort und beantragt, die Ausgabe im ordentlichen Etat für beide Jahre mit 650 ℳ zu genehmigen.

Die allgemeine Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort. Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Der Präsident ruft auf:

§ 1.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Wort wird nicht verlangt. Der Präsident erklärt den Kommissionsantrag für engenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt, und es wird die nächste Sitzung anberaumt auf

Freitag, den 6. Juli 1906,
nachmittags ½5 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über:

1. den Gesetzentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betr. (Drucksache Nr. 62),
   — Drucksache Nr. 62 b. —
   Berichterstatter: Abg. Quenzer
   (zweite Beratung);
2. die Bitte der Gemeinden Kappel und Neuhäuser nebst Interessenten um Errichtung einer Haltestelle bei Kappel an der Höllentalbahn,
   Berichterstatter: Abg. Geppert;
3. die Bitte des Gemeinderats Gutmadingen um Erstellung einer Verladestelle zum Wagenladungsverkehr,
   Berichterstatter: Abg. Duffner;
4. die Bitte der Gemeinde Ohlsbach um Errichtung einer Haltestelle bei Wartestation 5 der Schwarzwaldbahn,
   Berichterstatter: Abg. Geppert;
5. die Bitte der Orte Brehmen, Erfeld und Waldstetten sowie des Gemeinderats Dittwar, die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim betr.,
   Berichterstatter: Abg. Leiser.

Schluß der Sitzung: gegen 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident: Dr. Zehnter.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.
Duffner.

---

117. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Ministerialdirektor Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um ¾5 Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Anfrage der Abgg. Muser und Gen., die Vergebung von Arbeiten für den Umbau des Offenburger Bahnhofes betr.
2. Antrag der Abgg. Muser und Gen., die Besteuerung für kirchliche Bedürfnisse betr.
3. Mitteilungen der Ersten Kammer über
   a) die Beratung und Annahme des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betr.
   b) die Beratung des Budgets des Ministeriums der Finanzen, Brauerei Rothaus und Hof Dürrenbühl betr., Hauptabt. V, Titel IV, § 19 bezw. Titel I § 3a der Ausgaben bezw. Einnahmen und Genehmigung der beiden Positionen gemäß den Beschlüssen der zweiten Kammer.
   c) die Beratung und Beschlußfassung über die Titel XI—XIII, XVII—XXI der Ausgaben und Titel III, IV, VIII und IX der Einnahmen des Spezial-Budgets des Großh. Ministeriums des Innern in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident gibt dem Hause Kenntnis von zwei Telegrammen, welche Seine Königl. Hoheit der Großherzog an den Kammerpräsidenten richtete, in welchen der zweiten Kammer der Dank S. M. des Kaisers und S. K. K. Hoheit des Kronprinzen für die übermittelten Glückwünsche zur Geburt eines kaiserlichen Prinzen ausgesprochen wird.

Ferner wird mitgeteilt, daß von der Kommission für das Versicherungswesen an Stelle des von der Berichterstattung zurückgetretenen Abg. Mayer-Mannheim der Abg. Saenger als Berichterstatter ernannt worden ist.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

1. **den Gesetzentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betreffend** (Drucks. Nr. 62),

— Drucksache Nr. 62 b. —

Berichterstatter: Abg. Quenzer (zweite Beratung);

2. **die Bitte der Gemeinden Kappel und Neuhäuser nebst Interessenten um Errichtung einer Haltestelle bei Kappel an der Höllentalbahn,**

Berichterstatter: Abg. Geppert;

3. **die Bitte des Gemeinderats Gutmadingen um Erstellung einer Verladestelle zum Wagenladungsverkehr,**

Berichterstatter: Abg Duffner;

4. **die Bitte der Gemeinde Ohlsbach um Errichtung einer Haltestelle bei Wartestation 5 der Schwarzwaldbahn,**

Berichterstatter: Abg. Geppert;

5. **die Bitte der Orte Brehmen, Erfeld und Waldstetten sowie des Gemeinderats Dittwar, die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim betr.,**

Berichterstatter: Abg. Leiser.

Das Wort erhalten zu Punkt 1 zunächst der Berichterstatter Abg. Quenzer, ferner die Abgg Franz, Kolb, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall.

Der Präsident teilt mit, daß ein Antrag der Abgg. Dr. Frank und Gen., den Bau einer normalspurigen Staatsbahn betr., eingelaufen sei, lautend:

„Die Kammer wolle beschließen:

Die Großh. Regierung wird ersucht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem eine normalspurige Staatsbahn von Rastatt nach Schwarzach—Kehl zu bauen und zu betreiben ist.

Karlsruhe, den 6. Juli 1906.

Dr. Frank, Kolb, Kräuter, Frühauf, Roesch, Bechtold, Venedey, Saenger."

Es erhalten ferner das Wort die Abg. Schmidt-Karlsruhe, Saenger, Rebmann, Duffner, Schmunck, Frühauf, Ministerialdirektor Schulz, die Abgg. Dr. Binz, Dr. Frank, Hergt. Die Beratung ist geschlossen. Das Wort erhält der Vertreter der Antragsteller, Abg. Kolb; ferner der Berichterstatter der Kommission, Abg. Quenzer.

Das Haus tritt in die Spezialberatung ein. Der Präsident ruft auf: Titel und Überschrift, Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7.

Zunächst wird abgestimmt über den Kommissionsantrag, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Das Gesetz wird hierauf mit 48 gegen 23 Stimmen angenommen.

Es stimmten mit „Ja" die Abgg.: Armbruster, Banschbach, Belzer, Dr. Binz, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Breitner, Brodmann, Büchner, Burkhard, Dieterle, Duffner, Fehrenbach, Franz, Geppert, Gierich, Gießler, Dr. Gönner, Goerlacher, Hennig, Hergt, Hilbert, Kopf, Leiser, Mayer-Mannheim, Meyer-Lahr, Frhr. v. Mentzingen, Morgenthaler, Neck, Neuhaus, Neuwirth, Pfefferle, Quenzer, Reiff, Rohrhurst, Schmidt-Karlsruhe, Schmunck, Dr. Schneider, Dr. Schofer, Weißhaupt, Dr. Weygoldt, Wiedemann-Bruchsal, Wiest, Dr. Wilckens, Wittemann-Donaueschingen, Wittum, Dr. Zehnter.

Es stimmten mit „Nein" die Abgg.: Bechtold, Dr. Frank, Frühauf, Geck, Frhr. v. Gleichenstein, Dr. Heimburger, Horst, Ihrig, Kolb, Kräuter, Kramer, Lehmann, Müller, Obkircher, Pfeiffle, Rebmann, Roesch, Saenger, Schmidt-Bretten, Schüler, Süßkind, Venedey, Vogel.

Damit ist auch der Antrag der Abgg. Dr. Frank und Gen. erledigt.

Zur Beratung kommt

Punkt 2 der Tagesordnung. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Geppert. An der Beratung beteiligen sich die Abg. Schüler, Rebmann, Fehrenbach, Ministerialpräsident Frhr. v. Marschall, Abg. Kräuter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Beratung ist geschlossen. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Geppert.

Der Antrag der Kommission geht auf empfehlende Überweisung. Der Antrag wird ohne Widerspruch angenommen.

Zum 3. Punkte der Tagesordnung erhält zunächst der Berichterstatter Abg. Duffner das Wort, welcher beantragt, der Großh. Regierung die Petition empfehlend zu überweisen.

An der Beratung beteiligen sich Abg. Hilbert, Ministerialdirektor Schulz, Abg. Wittemann. Die Beratung ist geschlossen; das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Duffner. Der Kommissionsantrag wird widerspruchslos angenommen.

Der Präsident schlägt vor, hier abzubrechen und die beiden unerledigten Gegenstände (4 und 5) auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Das Haus ist einverstanden.

Auf Vorschlag des Präsidenten erklärt sich das Haus ferner damit einverstanden, daß der während der Sitzung eingegangene Antrag der Abgg. Muser und Gen. (siehe Eingang Nr. 2) der Sonderkommission für Gemeindebesteuerung überwiesen werde.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Samstag, den 7. Juli 1906,
vormittags 1/2 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung der mündlichen Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   a) die Bitte der Gemeinden des kleinen Wiesentals, Erstellung einer Eisenbahn betr.,
      Berichterstatter: Abg. Blümmel;
   b) die Bitte der Gemeinde Ohlsbach um Errichtung einer Haltestelle bei der Wartestation 5 der Schwarzwaldbahn,
      Berichterstatter: Abg. Geppert;
   c) die Bitte der Gemeinde Külsheim u. a. O. um Erbauung einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim—Külsheim nach Wertheim,
      Berichterstatter: Abg. Geppert;
   d) die Bitte der Orte Brehmen, Erfeld und Waldstetten sowie des Gemeinderats Dittwar, die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim betr.,
      Berichterstatter: Abg. Leiser;
   e) die Bitte der Gemeinde Bretten u. a. O., die Erbauung der Eisenbahn Bretten—Derdingen—Kürnbach—Mühlbach betr.,
      Berichterstatter: Abg. Reiff;
2. Beratung des mündlichen Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Verbands enthaltsamer Eisenbahner um Unterstützung seiner Bestrebungen,
   Berichterstatter: Abg. Rebmann.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr 15.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Duffner.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

118. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Ministerialdirektor Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Bechtold, Duffner, Geck, Kopf, Muser, Pfefferle und Saenger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition der süddeutschen Gruppe des Verbands deutscher Ärztevereine für physikalisch-diätetische Therapie, den Entwurf einer Ärzteordnung betr.

   Geht an die Sonderkommission für die Ärzteordnung.

2. Petition des Verbands der Grund- und Hausbesitzer-Vereine, den Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr.

   Geht an die betr. Sonderkommission.

3. Petition der Gewerbevereine Säckingen und Waldshut und anderer Interessenten, die Vergebung der Rheinwasserkräfte betr.

   Geht an die Budgetkommission.

4. Urlaubsgesuch des Abg. Duffner.

   Wird genehmigt.

5. Schreiben des Herrn Ministers des Innern mit dem Gesetzentwurf, betr. die Änderung des Wassergesetzes, nebst Allerhöchstem Kommissorium.

   Drucklegung und Verteilung vorbehaltlich der weiteren Behandlung.

6. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese
   1. den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.,
   2. a. das Budget der Großh. Oberrechnungskammer für 1906 und 1907,
      b. die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1903/04 und 1904/05,
      c. die Rechnungen der Oberrechnungskammer über die Einnahmen und Ausgaben derselben für 1903 und 1904,

3. von dem Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1906 und 1907 die Positionen unter Ausgabe Titel VIII: Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze,
Ausgabe Titel IX B § 1: Kreisstraßen und Gemeindewege samt Petition der Kreisausschüsse,
Ausgabe Titel XIV und Einnahme Titel V: Landesstatistik,
Ausgabe Titel XV einschließlich der Nachforderung unter § 49 für die Kunstgewerbeschule Karlsruhe, und Einnahme Titel VI: Gewerbe und gewerbliches Unterrichtswesen, samt Petition der Gewerbeschulmänner,

ebenfalls beraten habe und den Beschlüssen der zweiten Kammer beigetreten sei.

Folgende verhandlungsreife Druckberichte liegen vor:

Drucksache Nr. 18a: Bericht der Budgetkommission über:

a. den Antrag der Abgg. Muser und Gen., die Ruhezeit für die Eisenbahnbediensteten betr. (Drucksache Nr. 18),

b. den Antrag der Abg. Bechtold und Gen., die tägliche Arbeitszeit der in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen betr. (Drucksache Nr. 49),

Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens.

Eintritt in die Tagesordnung:

1. **Beratung der mündlichen Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über**

a. **die Bitte der Gemeinden des kleinen Wiesentals, Erstellung einer Eisenbahn betr.,**
Berichterstatter: Abg. Blümmel;

b. **die Bitte der Gemeinde Ohlsbach um Errichtung einer Haltestelle bei der Wartestation 5 der Schwarzwaldbahn,**
Berichterstatter: Abg. Geppert;

c. **die Bitte der Gemeinde Külsheim u. a. O. um Erbauung einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim—Külsheim nach Wertheim,**
Berichterstatter: Abg. Geppert;

d. **die Bitte der Orte Brehmen, Erfeld und Waldstetten sowie des Gemeinderats Dittwar, die Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim,**
Berichterstatter: Abg. Leiser;

e. **die Bitte der Gemeinde Bretten u. a. O., die Erbauung der Eisenbahn Bretten—Derdingen—Kürnbach—Mühlbach betr.,**
Berichterstatter: Abg. Reiff;

2. **Beratung des mündlichen Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Verbands enthaltsamer Eisenbahner um Unterstützung seiner Bestrebungen,**
Berichterstatter: Abg. Rebmann.

Zu Punkt 1a berichtet Abg. Blümmel und stellt namens der Kommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die Bitte der Gemeinden des kleinen Wiesentales um Erstellung einer Eisenbahn betr., in bezug auf die Erstellung der Teilstrecke Schopfheim—Tegernau der Großh. Regierung empfehlend, in bezug auf die Strecke Tegernau—Neuenweg zur Kenntnisnahme überweisen."

Es spricht zur Petition der Abg. Dr. Weygoldt. Der Antrag der Kommission wird, da kein Widerspruch erfolgte, für angenommen erklärt.

Zu Punkt 1b berichtet Abg. Geppert und stellt namens der Kommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die Bitte des Gemeinderats Ohlsbach um Errichtung einer Haltestelle bei der Wartstation 5 der Schwarzwaldbahn der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

An der Beratung beteiligen sich Abg. Morgenthaler, Ministerialdirektor Schulz, Abg. Morgenthaler, Ministerialdirektor Schulz. Nach Schluß der Beratung spricht Abg. Geppert das Schlußwort. Ein Widerspruch wird nicht erhoben, somit der Antrag der Kommission vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Im Einverständnis des Hauses folgt nun Punkt 1c. Es berichtet Abg. Reiff und beantragt namens der Kommission:

„Hohe zweite Kammer wolle die Petition der Gemeinde Bretten u. a. O. Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Reihenfolge der Redner bei der Beratung: Abgg. Neuwirth, Burkhart, Schmidt-Bretten, Ministerialdirektor Schulz.

Der Antrag wird, weil kein Widerspruch erhoben, für angenommen erklärt.

Zu Punkt Nr. 1c berichtet namens des verhinderten Berichterstatters Abg. Geppert der Vorsitzende der Eisenbahnkommission Abg. Dr. Weygoldt; es sprechen dazu Abg. Neuhaus, Dr. Schofer,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dr. Zehnter. Der Antrag der Kommission: die Bitte der Gemeinde Külsheim u. a. O., den Bau einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim—Külsheim nach Wertheim betr., der Großh. Regierung „empfehlend" zu überweisen, wird ohne Widerspruch für angenommen erklärt.

Zu Punkt 1d berichtet Abg. Leiser. Der Antrag der Kommission lautet:

„Das hohe Haus wolle die beiden Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

An der Debatte beteiligt sich der Abg. Dr. Schofer. Der Antrag wird für angenommen erklärt, da kein Widerspruch dagegen erhoben wurde.

Zu Nr. 2 der Tagesordnung berichtet Abg. Rebmann. Die Kommission stellt den Antrag, die Petition der Großherzogl. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß sie die antialkoholistischen Bestrebungen der Petenten bezüglich des Eisenbahnpersonals fördern und den petitionierenden Verein mit einem angemessenen Betrag unterstützen möge und daß sie den in Betracht kommenden Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten der Eisenbahnbediensteten auch weiterhin wohlwollende Aufmerksamkeit zu teil werden lassen wolle. Es sprechen dazu Abg. Dr. Zehnter und Generaldirektor Roth.

Der Antrag der Kommission wird für angenommen erklärt.

Die Tagesordnung ist erledigt, die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Montag, den 9. Juli 1906,
nachmittags ½5 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Beratung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über:

1. Titel IV B § 18 der Ausgabe des Nachtragsbudgets des Großh. Finanzministeriums: Für Fortführung der Wiederherstellungsarbeiten am Heidelberger Schloß, I. Teilforderung (Drucksache Nr. 7 b),
   samt einschlägigen Petitionen,
   Berichterstatter: Abg. Breitner;
2. den Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues (Drucksache Nr. 7 c).
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 45.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:

Dr. Wilckens. Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Ihrig.

119. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, 9. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, Geh. Oberfinanzrat Göller, Baurat Seitz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Banschbach, Birkenmayer, Frühauf, Goerlacher, Reiff, Roesch und Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Dr. Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 5 Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Gemeinderats Schopfheim, die Vergebung der Rheinwasserkräfte betr.
2. Petition der Gewerbevereine Lörrach und Wehr, die Vergebung der Rheinwasserkräfte betr.
3. Petition der Handelskammer Mannheim, die Einführung von Rheinschiffahrtsabgaben betreffend.

   Gehen an die Budgetkommission.
4. Schreiben des Herrn Ministers des Innern mit einem Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppur und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betr.

   Drucklegung und Verteilung vorbehaltlich der weiteren Behandlung.
5. Schreiben Großh. Finanzministeriums mit einem Gesetzentwurf, die Steuererhebung vom 17. bis 31. Juli 1906 betr.

   Drucklegung und Verteilung und wird in abgekürzter Form an die Budgetkommission verwiesen.
6. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer, wonach diese den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht, abermals, und den Entwurf eines Gesetzes, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend, ebenfalls beraten und beide Entwürfe in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen hat.

Folgende verhandlungsreife Druckberichte liegen vor:

Berichte der Budgetkommission über:

a. die Bitte der Reserveführer und Heizer der bad. Staatseisenbahnen um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse durch Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Lokomotivführer und Heizer, Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens. — Drucksache „Zu Nr. 14 (II)". —
b. Beilage zum mündlichen Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über die Position 27 der Ausgabe des Spezialbudgets des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906/07. Pforzheim, Bahnhoferweiterung, IV. Teilforderung ℳ 500 000.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berichterstatter Abg. Pfefferle. — Drucksache „Zu Nr. 15." —

c. über den Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues, Berichterstatter Abg. Pfefferle. — Drucksache Nr. 15 b. —

Nach Bekanntgabe der Einläufe wird in die Tagesordnung eingetreten, und zwar zunächst Punkt 1, nämlich:

Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über Titel IV B § 18 der Ausgabe des Nachtragsbudgets des Großh. Finanzministeriums: Für Fortführung der Wiederherstellungsarbeiten am Heidelberger Schloß, I. Teilforderung (Drucksache Nr. 7 b),

samt einschlägigen Petitionen.

Es erhält zunächst das Wort der Berichterstatter Abg. Breitner und beantragt namens der Budgetkommission:

„Die Kommission hält die Frage, ob alle Mittel der Erhaltung des Otto-Heinrich-Baues in seinem gegenwärtigen Zustand als Ruine erschöpft sind, noch nicht für spruchreif und beantragt:

1. die Ablehnung der I. Teilforderung von ℳ 100 000,
2. die Erlassung eines Preisausschreibens an die deutschen Architekten und Ingenieure zur Erlangung neuer Vorschläge zu diesem Behufe. Sie erwartet noch auf diesem Landtage seitens der Großh. Regierung die Anforderung einer Summe, welche zur Finanzierung dieses Wettbewerbs erforderlich ist,
3. die eingekommenen Petitionen seien für erledigt zu erklären.

In der Diskussion erhalten das Wort die Abgg. Dr. Wilckens, Hergt, Ministerialpräsident Geh. Rat Becker, die Abgg. Dr. Frank, Dr. Heimburger, Dr. Obkircher, Kopf, nochmals Dr. Wilckens.

Der Berichterstatter Abg. Breitner spricht das Schlußwort. Die Beratung wird sodann geschlossen.

Zur Geschäftsordnung spricht Abg. Dr. Wilckens.

In der Abstimmung wird Position 1 des Antrags mit allen gegen 6 Stimmen, sodann Position 2 ebenfalls mit allen gegen 6 Stimmen, endlich Position 3 einstimmig angenommen.

Damit wird für heute abgebrochen um $^{3}/_{4}$ 9 Uhr.

Nächste Sitzung am

Dienstag, den 10. Juli 1906
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung der Resolution der Abgg. Frank und Gen. in Betreff des Main-Kanalisierungsvertrags zwischen Preußen und Bayern (Drucksache Nr. 20 b);
2. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues (Drucksache Nr. 7 c und 15 b).
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle;
3. Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung), (Drucksache Nr. 61)
   sowie über die aus diesem Anlaß an die Kammer gerichteten Petitionen.
   — Drucksache Nr. 61 a. —
   Berichterstatter: Abg. Rebmann.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident: Die Sekretäre:

Dr. Zehnter. Ihrig.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Duffner.

120. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberregierungsrat Henn; später der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner und Obermedizinalrat Dr. Greiff; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Goerlacher, Kopf und Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 25.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr., samt Petitionen, Berichterstatter Abg. Schmidt-Karlsruhe — Drucksache Nr. 63a. —

Tagesordnung:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung der Resolution der Abgg. Dr. Frank u. Gen. in Betreff des Main-Kanalisierungsvertrags zwischen Preußen und Bayern** (Drucksache Nr. 20b);
2. **Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues** (Drucksachen Nr. 7c u. 15b).
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle;
3. **Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung), sowie über die aus diesem Anlaß an die Kammer gerichteten Petitionen.**
   — Drucksache Nr. 61a. —
   Berichterstatter: Abg. Rebmann.

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhält zu Punkt 1 das Wort der Abg. Dr. Binz. Derselbe beantragt, die Resolution Dr. Frank u. Gen. der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen.

Die Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort. Der Präsident erklärt ihn daher für angenommen.

Es folgt Punkt 2.

Der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Titel I. A. Badisches Bahnnetz.
Neue Bahnen.

§ 1. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Pfefferle. Derselbe beantragt Genehmigung. Es

meldet sich sonst niemand zum Wort; der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

§ 2. Das Wort erhält der Abg. Pfefferle. Derselbe beantragt Genehmigung. Dies geschieht wie bei § 1.

Titel II. Bestehende Bahnen.

§ 3. Das Wort erhält der Abg. Pfefferle. Derselbe beantragt Genehmigung. Die Diskussion wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort. Der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

In gleicher Weise werden §§ 4 und 5 angenommen.

Titel III. Stationen.

§ 6. Das Wort erhält der Berichterstatter; derselbe beantragt Genehmigung.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten: Abgg. Mayer-Mannheim, Süßkind, Generaldirektor Geh. Rat Roth, die Abgg. Pfeiffle und Süßkind.

Die Position wird von keiner Seite beanstandet, daher vom Präsidenten für angenommen erklärt.

§ 7. Auch hier beantragt der Berichterstatter Genehmigung.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhalten: Abg. Süßkind, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Baudirektor Wasmer.

Die Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Der Antrag wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

§ 8. Dieser Paragraph wird auf Antrag des Berichterstatters debattelos angenommen.

§ 9. Auch hier beantragt der Berichterstatter Genehmigung.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhält der Abg. Leiser, das Schlußwort der Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Ein Widerspruch gegen den Antrag wird nicht erhoben. Der Präsident erklärt ihn für angenommen.

§§ 10, 11 und 12 werden debattelos angenommen.

§ 13. Das Wort erhält der Abg. Kräuter und der Berichterstatter Abg. Pfefferle. Ein Widerspruch wird nicht erhoben. Der Paragraph gilt als genehmigt.

§ 14 wird debattelos genehmigt.

§ 15. Das Wort erhält der Berichterstatter. Der Paragraph wird angenommen.

Die §§ 16 und 17 werden debattelos angenommen.

Titel IV. Transportmaterial.

Zu § 18 erhält das Wort der Berichterstatter. Derselbe beantragt Genehmigung.

Die Beratung wird eröffnet. Es meldet sich niemand zum Wort. Der Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

§ 19 wird debattlos angenommen.

B. Preußisch-Hessische (Main-Neckar-) Bahn.

§ 20. Das Wort erhält der Berichterstatter. Derselbe beantragt Genehmigung der Position.

Die Beratung über diesen Antrag wird eröffnet. Das Wort erhält der Abg. Müller. Die Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Der Antrag wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

C. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen

§ 21

und

Einnahme Titel I: Kostenbeiträge zu baulichen Herstellungen

§ 1

werden debattelos angenommen.

Damit ist der Nachtrag zum Eisenbahnbau erledigt.

Es folgt Punkt 3 der Tagesordnung.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Rebmann. Derselbe stellt nach Richtigstellung einiger Versehen im Kommissionsbericht (welche im Protokoll über die Spezialberatung — 122. Sitzung — niedergelegt sind) namens der Spezialkommission den Antrag:

„Die hohe zweite Kammer wolle

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf in der aus der Anlage des Berichts ersichtlichen Fassung ihre Zustimmung geben und
2. die vorliegenden Petitionen durch Annahme des Gesetzes für erledigt erklären".

Die allgemeine Beratung über diesen Antrag wird eröffnet. Der Präsident gibt dem Hause bekannt, daß ein Antrag folgenden Inhalts eingekommen ist:

„Die Unterzeichneten beantragen folgende Abänderung der Fassung des § 24 Absatz 2, 3 und 4:

Abs. 2: „Der Ehrengerichtshof besteht aus vier ärztlichen Mitgliedern", sodann fortzufahren wie im Entwurf.

Abs. 3b: „Für den Ehrengerichtshof drei rechtskundige Mitglieder und drei Stellvertreter für dieselben ernannt".

Abs. 4: „Von den drei rechtskundigen Mitgliedern des Ehrengerichtshofs soll eines ein höherer Verwaltungsbeamter, ein weiteres Mitglied eines

Kollegialgerichts sein. Das gleiche gilt für die Auswahl der Stellvertreter."

Karlsruhe, den 10. Juli 1906.

Schmidt-Karlsruhe, Wittemann, Dieterle, Neuhaus, Dr. Zehnter, Schmidt-Bretten, Banschbach, Lehmann."

Der Antrag wird gedruckt und an die Mitglieder des Hauses verteilt werden. (Drucksache Nr. 61 b).

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort die Abgg. Dr. Zehnter, Schmidt-Karlsruhe (zugleich zur Begründung seines Antrages), Minister Dr. Schenkel.

Darauf gibt der Präsident dem Hause bekannt, daß ein neuer Antrag eingekommen ist, folgenden Inhalts:

„Die Unterzeichneten beantragen,

Die Beratung über den Bericht der Kommission zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung), abzubrechen und den Gegenstand an die Kommission zurückzuverweisen zur Prüfung der Frage:

1. ob und wie weit die Vorschriften des § 66 des Entwurfs mit der deutschen Gewerbeordnung vereinbar;
2. welche Änderungen etwa notwendig sind, um den genannten § 66 mit der Gewerbeordnung in Einklang zu bringen.

Karlsruhe, den 10. Juli 1906.

Dr. Zehnter, Schmidt, Wittemann, Gießler".

Der Antrag soll ebenfalls gedruckt werden. (Drucksache Nr. 61 c).

Weiter erhalten in der allgemeinen Beratung das Wort die Abgg. Dr. Frank, Dr. Zehnter (dieser zugleich zur Begründung seines Antrages).

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Mittwoch, den 11. Juli 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung), (Druckf. Nr. 61)

sowie über die aus diesem Anlaß an die Kammer gerichteten Petitionen.

— Drucksache Nr. 61 a. —

Berichterstatter: Abg. Rebmann.

Schluß der Sitzung: 1/4 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Müller.
	Frhr. v. Gleichenstein.
	Ihrig.
	Duffner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

121. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Obermedizinalrat Dr. Greiff; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Dr. Gönner, Hergt, Müller, Saenger und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition der Gemeinde Haßmersheim um Einrichtung der Station für den Wagenladungsverkehr.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

2. Petition der Rechtsanwälte Dr. Rosenfeld u. a. namens des Polizeiwachtmeisters a. D. Rensch in Mannheim wegen Pensionserhöhung.

   Geht an die Petitionskommission.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition um Erbauung einer Lokalbahn von Singen nach Thengen. Berichterstatter Abg. Duffner. — Drucksache Nr. 73. —

Es wird wird in die Tagesordnung eingetreten:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung), (Drucksache Nr. 61) sowie über die aus diesem Anlaß an die Kammer gerichteten Petitionen.

— Drucksache Nr. 61 a. —

Berichterstatter: Abg. Rebmann.

Reihenfolge der Redner: Abgg. Pfefferle, Dr. Binz.

Der Präsident verkündet einen Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen., lautend:

„Unterzeichnete beantragen, § 20 Absatz 4 folgende Fassung zu geben:

Politische, religiöse und wissenschaftliche Ansichten oder Betätigungen eines Arztes, insbesondere die Wahl und Vertretung einer Heilmethode oder eines Heilverfahrens, sowie der Abschluß oder Inhalt eines Vertrags, den ein Arzt mit einer Kranken-

kasse oder einem Medizinalverband, sofern der Abschluß nicht durch standesunwürdige Mittel herbeigeführt worden ist, abschließt, dürfen niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden."

Es folgen: Abg. Lehmann, zugleich zur Begründung dieses Antrags, Abg. Venedey, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Abgg. Birkenmayer und Geck.

Die allgemeine Beratung ist geschlossen; das Schlußwort erhält bezüglich des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter und Gen. der Abg. Dr. Zehnter, bezüglich des Gesetzentwurfs Abg. Rebmann, Abg. Lehmann zu einer persönlichen Bemerkung.

Es erfolgt sodann Abstimmung über den Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen. auf Zurückverweisung des Entwurfs an die Kommission (vergleiche Protokoll der 120. Sitzung). Derselbe wird mit 37 gegen 28 Stimmen abgelehnt.

Die Beratung wird abgebrochen. Abg. Wittemann tritt an Stelle des Abg. Fehrenbach für die nächsten Tage, ebenso an Stelle des Abg. Gierich der Abg. Schmidt-Bretten in die Sonderkommission für die Änderung des Kirchengesetzes.

Die seinerzeit der Petitionskommission überwiesene Petition wegen Erbauung eines Kurhauses und einer Gewerbeausstellungshalle in Triberg wird auf Vorschlag dieser Kommission an die Budgetkommission überwiesen.

Nächste Sitzung

Donnerstag, den 12. Juli 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung), (Drucksache Nr. 61)
sowie über die aus diesem Anlaß an die Kammer gerichteten Petitionen.
— Drucksache Nr. 61 a. —
Berichterstatter: Abg. Rebmann.
2. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzesvorschlag, das Amtliche Verkündigungswesen betreffend. (Drucksache Nr. 31.)
— Drucksache Nr. 31 a. —
Berichterstatter: Abg. Wittemann-Donaueschingen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 50.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre: Frhr. v. Gleichenstein. Ihrig.

122. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Obermedizinalrat Dr. Greiff; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Brodmann, Duffner, Fehrenbach und Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 25.

Es wird zunächst folgender Einlauf bekanntgegeben:

Zuschrift des Herrn Präsidenten des Großh. Staatsministeriums mit der Mitteilung, daß die von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog für den Sitzungssaal der zweiten Kammer gestiftete Büste von Professor Moest fertiggestellt sei und aufgestellt werden könnte. Der Künstler bitte jedoch, die Büste vor der Aufstellung in der Kunstausstellung im Markgräflichen Palais ausstellen zu dürfen.

Wird seitens des hohen Hauses gutgeheißen.

Zugleich ersucht der Präsident das Haus um sein Einverständnis damit, daß er das Großh. Staatsministerium ersuche, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog für die Stiftung der Büste in den Sitzungssaal der zweiten Kammer den ehrerbietigsten Dank des hohen Hauses übermitteln zu wollen. Das Haus stimmt mit Beifall zu.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

1. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung),** (Drucksache Nr. 61)

sowie über die aus diesem Anlaß an die Kammer gerichteten Petitionen.

— Drucksache Nr. 61a. —

Berichterstatter: Abg. Rebmann;

2. **Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzesvorschlag, das Amtliche Verkündigungswesen betreffend,** (Drucksache Nr. 31.)

— Drucksache Nr. 31a. —

Berichterstatter: Abg. Wittemann-Donaueschingen.

Bei Punkt 1 der Tagesordnung wird in die Spezialberatung eingetreten. Der Präsident ruft einen Paragraphen nach dem andern in der Fassung der Kommission — Seite 30ff des Druckberichts — auf.

Zu § 20 wird der Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen., Drucksache Nr. 61d (vergl. Prot. der 121. Sitzung) zur Beratung gestellt. Dazu sprechen Abg. Eichhorn, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Abg. Pfeiffle. Der Antrag wird sodann zurückgezogen und der § 20 in der Kommissionsfassung für angenommen erklärt.

Zu § 24 wird der Antrag der Abgg. Schmidt-Karlsruhe und Gen., Druckf. Nr. 61b (vergl. Prot. der 120. Sitzung) zur Beratung gestellt.

Dazu sprechen die Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Dr. Frank, Dr. Binz, sowie der Berichterstatter der Kommission Abg. Rebmann.

Der Punkt 1 des Antrags wird mit 33 gegen 30,

Punkt 2 des Antrags mit 32 gegen 30, Punkt 3 des Antrags mit 33 gegen 30 Stimmen abgelehnt und der § 24 in der Kommissionsfassung für angenommen erklärt.

Zu § 26 ist zu berücksichtigen, daß der Abs. 5 in der Regierungsfassung nach der berichtigenden Erklärung des Berichterstatters in der 120. Sitzung*) in Wegfall kommt und an dessen Stelle der als Abs. 6 bezeichnete neue Absatz in der Kommissionsfassung tritt.

Zu § 49 ist zu berücksichtigen, daß nach jener Berichtigung in Absatz 1 die Worte „eines Ehrengerichts" in Wegfall kommen.

Zu § 66 liegt ein Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen. (Drucksache Nr. 61e) vor, welcher lautet:

„Die Unterzeichneten beantragen, dem Absatz 2 des § 66 folgende Fassung zu geben:

> Das Bezirksamt kann solche Personen mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 ℳ belegen, wenn sie den Bestimmungen von Verordnungen, welche das Ministerium des Innern über die ihnen bei Ausübung ihres Berufs in öffentlichem Interesse auferlegten Verpflichtungen erlassen hat, oder wenn sie Auflagen zuwiderhandeln, die ihnen im Einzelfalle vom Bezirksamt in Bezug auf die Ausübung ihres Berufs mit Rücksicht auf die Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege, der öffentlichen Sittlichkeit oder der persönlichen Sicherheit gemacht worden sind."

Zur Begründung erhält das Wort Abg. Dr. Zehnter. Dazu sprechen Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Abgg. Dr. Binz, Dr. Frank, Rebmann, welcher noch beifügt, daß im Falle der Annahme des Antrags der Abgg. Dr. Zehnter und Gen. im dritten Absatz des § 66 das Wort „Disziplinarbestrafung" durch „Ordnungsstrafe" ersetzt und im vierten Absatz desselben das Wort „disziplinären" gestrichen werden soll. Diese Abänderungen werden gutgeheißen und der Antrag der Abgg. Dr. Zehnter und Gen. einstimmig angenommen.

In § 68 der Kommissionsfassung (Schlußsatz) soll nach der oben (zu § 26) erwähnten Berichtigung statt „die Apothekerkammer" gesetzt werden: „der Vorstand der Apothekerkammer".

*) Nachträglich und zwar am 20. Juli bezw. 27. August 1906 hat das Präsidium zu der Ausfertigung des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen der zweiten Kammer beurkundet, daß „im Sinne dieser Beschlüsse"

a. in § 7 Ziffer 4 und § 69 Absatz 1 das Zitat „§ 6 Absatz 3" lauten müsse: „§ 6 Absatz 2";

b. in § 62 Absatz 2 das Zitat „§ 6 Absatz 2," (welcher Absatz von der Kammer beseitigt wurde) zu streichen sei.

In namentlicher Abstimmung wird sodann das Gesetz in der Kommissionsfassung mit vorstehenden Änderungen mit 64 gegen 1 Stimme angenommen. Es stimmten mit „Ja" die Abgg. Banschbach, Bechtold, Dr. Binz, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Breitner, Büchner, Burkhard, Dieterle, Eichhorn, Dr. Frank, Franz, Frühauf, Geck, Geppert, Gierich, Gießler, Frhr. v. Gleichenstein, Dr. Gönner, Goerlacher, Dr. Heimburger, Hennig, Hergt, Hilbert, Horst, Ihrig, Kolb, Kopf, Kräuter, Kramer, Lehmann, Leiser, Mayer-Mannheim, Meyr-Lahr, Frhr. v. Mentzingen, Müller, Neck, Neuhaus, Neuwirth, Dr. Obkircher, Pfefferle, Pfeiffle, Quenzer, Rebmann, Reiff, Roesch, Rohrhurst, Saenger, Schmidt-Bretten, Dr. Schneider, Dr. Schofer, Schüler, Süßkind, Venedey, Vogel, Weißhaupt, Dr. Weygoldt, Wiedemann-Bruchsal, Wiest, Dr. Wilckens, Wittemann-Donaueschingen, Wittum, Dr. Zehnter, mit „Nein" der Abg. Belzer.

Schließlich werden die zum Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen (vergl. Kommissionsbericht) gemäß dem Antrage der Kommission für erledigt erklärt.

Der Präsident schlägt sodann dem Hause vor, den nicht auf der Tagesordnung stehenden

Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 17. bis mit 31. Juli 1906 betr.,

hier in die Tagesordnung einzuschieben und sofort zu beraten. Das Haus stimmt zu.

Zur Beratung erhält das Wort der Vorsitzende der Budgetkommission als Berichterstatter, Abg. Gießler.

In der Spezialberatung ergreift niemand das Wort.

Es erfolgt sodann die namentliche Abstimmung über das Gesetz, in welcher dasselbe mit 54 Stimmen einstimmig angenommen wird.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Wittemann-Donaueschingen.

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort die Abgg. Kopf und Dr. Binz.

Damit wird um 1 Uhr für heute abgebrochen.

Nächste Sitzung am

Freitag, den 13. Juli 1906
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung

a. des Entwurfs eines Gesetzes, die Änderung des Wassergesetzes betr., (Drucksache Nr. 76),

b. des Entwurfs eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betr., (Drucksache Nr. 77);

2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzesvorschlag, das Amtliche Verkündigungswesen betreffend, (Drucksache Nr. 31)

— Drucksache Nr. 31 a. —

Berichterstatter: Abg. Wittemann-Donaueschingen;

3. Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, (Druckf. Nr. 63) samt einschlägigen Petitionen

— Drucksache Nr. 63 a. —

Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:

Dr. Wilckens. Ihrig.

Müller.

Frhr. v. Gleichenstein.

123. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Straub; später Ministerialrat Flad; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Brodmann, Duffner, Fehrenbach, Frühauf und Rebmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens und des I. Vizepräsidenten Dr. Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 30.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Gleichlautende Petitionen von Vertretern und Interessenten der Gemeinden Atzenbach, Hausen, Mambach und Zell i. W., die Vergebung der Rheinwasserkräfte betr.
2. Petition der Handwerkskammer Konstanz, die Vergebung der Rheinwasserkräfte betr.

Gehen an die Budgetkommission.

3. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand ebenfalls beraten und beschlossen habe:

I. die Summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 für unbeanstandet zu erklären und die Übertragung der aufrecht zu erhaltenden Kredite im Betrage von 39 338 348 ℳ für den Eisenbahnbau für 1906 und 1907 in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer zu genehmigen;

II. die Großh. Regierung zu ersuchen:

1. dahin Anordnung zu treffen, daß künftig auch beim Eisenbahnbau den Bestimmungen des Etatsgesetzes entsprechend verfahren, oder
2. falls daraus nachteilige Wirkungen auf den Fortgang des Eisenbahnbaues besorgt würden, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob nicht in Rücksicht auf die Verhältnisse des Eisen-

bahnwesens zusätzliche Bestimmungen zum Etatgesetz gerechtfertigt und angezeigt erscheinen und bejahendenfalls dem nächsten Landtag einen bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen,

3. daß aber, wenn irgend möglich, hinsichtlich des der Summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand zu Grunde gelegten Rechnungsabschlusses und des Zeitpunktes der Vorlage dieser Nachweisung die seitherige Übung beibehalten werden möge.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung**
   a) **des Entwurfs eines Gesetzes, die Änderung des Wassergesetzes betreffend,** (Druckf. Nr. 76),
   b) **des Entwurfs eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend,** (Drucksache Nr. 77.)

Zu a, das Wassergesetz betreffend: Der Entwurf wird auf Antrag des Abg. Dr. Binz der Steuerkommission überwiesen.

Zu b. Der Entwurf des Eingemeindungsgesetzes wird auf Antrag des Abg. Dr. Binz der Eingemeindungskommission überwiesen. In dieser Kommission treten die Abgg. Dr. Binz und Dr. Frank an die Stelle der Abgg. Quenzer und Kräuter.

2. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzesvorschlag, das Amtliche Verkündigungswesen betreffend,** (Drucksache Nr. 31.)

— Drucksache Nr. 31 a. —

Berichterstatter: Abg. Wittemann-Donaueschingen.

Rednerfolge: Abgg. Geck (1. Vizepräsident Dr. Zehnter übernimmt den Vorsitz), Dr. Heimburger, Minister des Innern Dr. Schenkel, Abg. Kopf. Die allgemeine Beratung ist geschlossen. Schlußwort hat der Berichterstatter Abg. Wittemann.

Folgt Aufruf der einzelnen Paragraphen, welche angenommen werden.

Folgt namentliche Abstimmung über den Antrag der Kommission (Bericht Druckf. Nr. 31 a, S. 57):

„Hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Gen., das Amtliche Verkündigungswesen betr., die Genehmigung erteilen."

Wird mit 45 gegen 18 Stimmen angenommen.

Es stimmen mit „Ja" die Abgg.: Armbruster, Banschbach, Bechtold, Belzer, Birkenmayer, Blümmel, Breitner, Büchner, Dieterle, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Geppert, Gierich, Gießler, Frhr. von Gleichenstein, Goerlacher, Dr. Heimburger, Hennig, Hergt, Horst, Ihrig, Kolb, Kopf, Kräuter, Kramer, Lehmann, Frhr. v. Mentzingen, Morgenthaler, Muser, Pfeiffle, Reiff, Roesch, Schmidt-Karlsruhe, Schmunck, Dr. Schofer, Schüler, Süßkind, Venedey, Vogel, Weißhaupt, Wiedemann-Bruchsal, Wiest, Wittemann-Donaueschingen, Dr. Zehnter.

Es stimmen mit „Nein" die Abgg.: Dr. Binz, Dr. Blankenhorn, Burkhard, Franz, Dr. Gönner, Hilbert, Leiser, Meyr-Lahr, Müller, Neck, Neuwirth, Dr. Obkircher, Pfefferle, Quenzer, Rohrhurst, Saenger, Dr. Wilckens, Wittum.

Dr. Wilckens übernimmt das Präsidium wieder.

3. **Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte,** (Druckf. Nr. 63) **samt einschlägigen Petitionen.**

— Drucksache Nr. 63 a. —

Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe.

Die Beratung wird eröffnet. Berichterstatter Abg. Schmidt-Karlsruhe stellt nach längerer Ausführung namens der Kommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, in der aus Anlage 1 des Berichts ersichtlichen Fassung ihre Zustimmung erteilen" (Bericht Drucksache 63 a, Seite 44);

ebenso bezüglich der auf das Gesetz sich beziehenden Petitionen (Drucksache Nr. 63 a, Seite 44/45) stellt der Berichterstatter den Antrag:

„die betreffenden Petitionen durch den Gesetzentwurf in der Fassung der Kommission für erledigt zu erklären".

Der Präsident eröffnet die allgemeine Beratung und teilt mit, daß folgender Antrag der Abgg. Pfeiffle und Gen. eingegangen sei:

„Die Unterzeichneten stellen nachstehende Abänderungsanträge:

1. dem § 4 Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

Der Fürsorgekasse können auf Grund freiwilligen Beitritts als Mitglieder angehören ...

2. im § 28 Abs. 1 sind die Worte „ehelichen" zu streichen;
3. in den §§ 44 und 45 sind die Bestimmungen über das Einkaufsgeld zu streichen;
4. ganz zu streichen ist der § 46."

Reihenfolge der Redner: Abgg. Neuwirth, Pfeiffle (zugleich zur Begründung des Antrags, Druckf. 63 b), Minister des Innern Dr. Schenkel.

Die Sitzung wird abgebrochen. Nächste Sitzung

Samstag, den 14. Juli 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, (Druckf. Nr. 63)
   samt einschlägigen Petitionen
   — Drucksache Nr. 63 a. —
   Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe;
2. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Antrag der Abg. Schmidt und Gen., Abänderung des § 3 Abs. 2 des Jagdgesetzes betr., (Drucksache Nr. 36)
   — Drucksache Nr. 36 a. —
   Berichterstatter: Abg. Neuwirth;
3. Beratung der Berichte der Petitionskommission
   a) über die Petition aus der Gemeinde Weingarten,
   b) über die Petition aus der Gemeinde Berghausen,
   Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer,
   c) über die Petition aus den Gemeinden Durmersheim, Mörsch und Forchheim,
   Berichterstatter: Abg. Gierich,
   Waldstreu betreffend.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 50.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Frhr. v. Gleichenstein.
Der I. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Zehnter.	Ihrig.

124. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialrat Flad und Oberamtmann Dr. Schneider; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten Duffner.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet nach $^1/_2$10 Uhr.

Es wird zunächst folgender Einlauf bekanntgegeben:

Ein Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer mit der Mitteilung, daß diese den Entwurf des Gesetzes, die Steuererhebung in der Zeit vom 17. bis mit 31. Juli 1906 betr., beraten und in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer unverändert angenommen habe.

Nach Eintritt in die Tagesordnung Ziffer 1:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte,
(Drucksache Nr. 63)
samt einschlägigen Petitionen
— Drucksache Nr. 63 a. —
Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe,

erhält in der Reihe der eingeschriebenen Redner zuerst das Wort der Abg. Leiser. Es folgen die Abgg. Breitner, Dr. Binz, Ministerialrat Flad, die Abgg. Ihrig, Wittemann-Donaueschingen und Reiff.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Es wird nun in die Spezialberatung eingetreten, und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Überschrift und den Eingang des Gesetzes.

I. Abschnitt.

Zweck und Bestand der Anstalt 2c.

§§ 1, 2, 3, 4. Hierzu liegt ein Antrag der Abgg. Pfeiffle u. Gen. vor:

dem § 4 Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

„Der Fürsorgekasse können auf Grund freiwilligen Beitritts als Mitglieder angehören . . ."

Zur Begründung dieses Antrags erhält das Wort der Abg. Pfeiffle.

Die Beratung wird eröffnet, und es nimmt das Wort der Berichterstatter. Die Beratung wird geschlossen. Der Antrag wird mit allen gegen 9 Stimmen abgelehnt.

§§ 5, 6, 7, 8, 9.

II. Abschnitt.

Die Ruhegehaltsgewährung.

§§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26.

III. Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

§§ 27, 28. Hierzu liegt ein Antrag der Abgg. Pfeiffle und Gen. vor:

„im § 28 Abs. 1 sind die Worte „ehelichen" zu streichen."

Der Antrag wird debattelos mit allen gegen 9 Stimmen abgelehnt.

§§ 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35.

IV. Abschnitt.

Die Aufbringung der Mittel.

§§ 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44 und 45. Zu diesen beiden letzteren Paragraphen liegt folgender Antrag der Abgg. Pfeiffle u. Gen. vor:

„in den §§ 44 und 45 sind die Bestimmungen über das Einkaufsgeld zu streichen."

Der Antrag wird debattelos mit allen gegen 9 Stimmen abgelehnt.

§ 46. Hierzu liegt folgender Antrag der Abgg. Pfeiffle u. Gen. vor:

„ganz zu streichen ist der § 46."

Auch dieser Antrag wird debattelos mit allen gegen 9 Stimmen abgelehnt.

§§ 47, 48, 49, 50, 51.

V. Abschnitt.

Die Organisation und Verwaltung der Anstalt nebst Zuständigkeitsbestimmungen.

§§ 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59.

VI. Abschnitt.

Einführungs- und Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1896.

§§ 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68.

VII. Abschnitt.

Einführungs- 2c. Bestimmungen des Abänderungsgesetzes von 1906.

§ 69.

Bei der hierauf vorgenommenen namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig und zwar mit 59 Stimmen angenommen.

Weiter wird abgestimmt über den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die Petitionen des badischen Ratschreibervereins, des Verbands der badischen Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner sowie einer Anzahl von Bürgermeistern der Amtsbezirke Achern und Bühl durch den Gesetzentwurf in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse für erledigt erklären."

Der Präsident eröffnet die Diskussion über diesen Antrag; es meldet sich niemand zum Wort. Der Präsident erklärt denselben für angenommen.

Der Präsident teilt noch mit, daß die Petitionskommission die Petition des Maurers Nazareno Luccarini von Cortona, wohnhaft in Steinen bei Lörrach, um Rechtshilfe als nicht zur Verhandlung im Plenum geeignet erachte und daß er demgemäß zur Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung seine Zustimmung erteile.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Montag, den 16. Juli 1906,
nachmittags 4½ Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des mündlichen Berichts des Budgetkommission über

   Titel III § 27 der Ausgabe des Eisenbahnbaubudgets — Pforzheim, Bahnhoferweiterung, IV. Teilforderung —
   samt Petition des Stadtrats Pforzheim
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle;

2. Beratung der mündlichen Berichte der Budgetkommission über

   a) die Bitte der Gemeinden Neustadt i. Schw. u. a. m. um Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Zahnradstrecke auf der Höllentalbahn.
      Berichterstatter: Abg. Hergt;

   b) die Bitte der Stadtgemeinde Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses zur Erbauung eines Kurhauses und einer Gewerbeausstellungshalle.
      Berichterstatter: Abg. Fehrenbach;

3. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a) des Gemeinderats Aach, die Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn betr.,
b) der Stadtgemeinde Stockach u. a. O., die Fortsetzung der Bahn von Nenzingen nach Engen betr.

Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.

Schluß der Sitzung: gegen 1/4 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre: Müller. Frhr. v. Gleichenstein. Ihrig.

---

125. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Goerlacher, Neuhaus, Rebmann und Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens und des I. Vize-Präsidenten Dr. Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 5 Uhr.

Es wird zunächst folgender Einlauf bekanntgegeben:

Schreiben des Herrn Staatsministers und Ministers der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit einem zweiten Nachtrag zum Spezialbudget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichtes für 1906 und 1907 (Kultus- und Unterrichtswesen).

Drucklegung und Überweisung an die Budgetkommission.

Zum ersten Punkte der

Tagesordnung:

Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über Titel III § 27 der Ausgabe des Eisenbahnbaubudgets — Pforzheim, Bahnhoferweiterung, IV. Teilforderung — samt Petition des Stadtrats Pforzheim

erhält zunächst das Wort der Berichterstatter Abg. Pfefferle, welcher unter Hinweisung auf die Drucksache „Zu Nr. 15" beantragt:

„Das hohe Haus wolle:

1. die angeforderte Budgetsumme von 500 000 ℳ genehmigen;
2. dazu die Erwartung aussprechen:
   a. daß mit der Ausführung der Straßenüberführung an Stelle des derzeitigen schienenebenen Brettener Straßenüberganges zugleich die statt der beiden Stege westlich und östlich des Aufnahmsgebäudes geplanten Unterführungen für Fußgänger in einer Breite von mindestens 6 Meter angelegt werden, damit solche den Fußgänger- und Karrenverkehr in richtiger Weise aufzunehmen in der Lage sein werden;
   b. daß die Großh. Regierung bis zum nächsten Landtag Plan und Kostenanschlag für ein neues Aufnahmsgebäude ausarbeitet und den Landständen zugleich mit einer entsprechenden Budgetanforderung vorlegt;

3. mit der Genehmigung der Budgetanforderung zugleich die eingelaufene Petition des Stadtrats Pforzheim als erledigt erklären."

An der Debatte beteiligt sich ferner der Abg. Wittum. Präsident Dr. Wilckens teilt mit, daß ein Antrag der Abgg. Wittum und Gen. eingelaufen ist, lautend:

„Die zweite Kammer wolle die in § 27 des Eisenbahnbaubudgets enthaltene vierte Teilforderung für die Bahnhoferweiterung in Pforzheim im Betrage von 500 000 ℳ mit der Maßgabe genehmigen, daß der Ersatz des sogenannten Brettener Übergangs in Schienenhöhe nicht durch die von der Großh. Regierung vorgesehene Überführung, sondern durch eine Unterführung nach dem von den Herren Oberbaurat Haaß in Karlsruhe und Eisenbahningenieur Gleim in Hamburg weiter ausgearbeiteten Neutzschen Plane hergestellt werde."

Weiter erhalten das Wort die Abgg. Geck, Dr. Obkircher, Hergt; während der Rede des Abg. Hergt übernimmt der erste Vizepräsident Dr. Zehnter den Vorsitz. Das Wort erhält ferner Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abg. Eichhorn, Generaldirektor Geh. Rat Roth.

Die allgemeine Beratung ist geschlossen. Das Schlußwort zum Antrag Wittum und Gen. erhält der Abg. Wittum, nach ihm der Berichterstatter der Budgetkommission, Abg. Pfefferle. Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Eichhorn. Zur Geschäftsordnung erhält Abg. Dr. Binz das Wort, welcher beantragt, die Abstimmung auf morgen zu vertagen. Zur Geschäftsordnung erhalten ferner das Wort die Abgg. Geck und Fehrenbach. Das Wort ist nicht weiter verlangt. Die Abstimmung über den Antrag der Abgg. Dr. Binz und Gen. ergibt die Annahme desselben mit allen gegen 15 Stimmen.

Präsident Dr. Zehnter teilt mit, daß an Stelle des Abg. Dr. Schneider in der Budgetkommission der Abg. Dr. Blankenhorn treten soll.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung abzuhalten

Dienstag, den 17. Juli 1906,
vormittags 1/2 10 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Abstimmung über den Antrag der Abgg. Wittum und Gen. sowie über die Anträge der Budgetkommission zu Titel III § 27 der Ausgabe des Eisenbahnbaubudgets — Pforzheim, Bahnhoferweiterung, IV. Teilforderung — samt Petition
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle;
2. Beratung des mündlichen Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppur und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betr. (Drucksache Nr. 77)
   Berichterstatter: Abg. Dr. Binz;
3. Beratung der Berichte der Petitionskommission über
   a. die Bitte der Frau Gertrud Hirschberg von Berlin, Änderung der Gesetzgebung über Freiheitsberaubung betr.
      Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;
   b. die Bitte der Gemeinde Weingarten um Beihilfe zur Errichtung einer Wasserversorgungsanlage
      Berichterstatter: Abg. Frhr. v. Gleichenstein;
   c. die Bitte der Rebleute von Altschweier, Bühlerthal, Eisenthal usw. um besseren Schutz des Affenthaler Rotweins
      Berichterstatter: Abg. Frhr. v. Gleichenstein;
   d. die Bitte der Fuhrhalter Michael Braun Wittwe in Mannheim um Gewährung einer Entschädigung für ein umgestandenes Pferd
      Berichterstatter: Abg. Kräuter;
   e. die Bitte der Vereine zur Wahrung der Interessen des Detailhandels in Karlsruhe und Mannheim um Aufhebung der Verordnung, das Verhängen der Schaufenster während des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen betr.
      Berichterstatter: Abg. Ihrig;
   f. die Bitte des Vorstands des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister und des Vereins staatlich geprüfter Tiefbauwerkmeister, die Vorbildung der staatlich geprüften Werkmeister betr.
      Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe.

Schluß der Sitzung: 9 1/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Duffner.
Der I. Vizepräsident:	Ihrig.
Dr. Zehnter.	Müller.
	Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

126. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Baudirektor Wasmer; später der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Geh. Oberregierungsrat Straub, Amtmann Dr. Paul; später Oberregierungsrat Märklin; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Goerlacher, Muser, Neuhaus und Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 40.

Nach Eröffnung der Sitzung wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Bei Punkt 1:

Abstimmung über den Antrag der Abgg. Wittum und Gen. sowie über die Anträge der Budgetkommission zu Titel III § 27 der Ausgabe des Eisenbahnbaubudgets — Pforzheim, Bahnhoferweiterung, IV. Teilforderung, samt Petition

Berichterstatter: Abg. Pfefferle,

wird der Antrag Wittum und Gen. (siehe Protokoll der vorigen Sitzung) mit allen gegen 18 Stimmen abgelehnt und sodann der Antrag der Budgetkommission (siehe Protokoll der vorigen Sitzung) mit 42 gegen 18 Stimmen angenommen.

Zu Punkt 2:

Beratung des mündlichen Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betr. (Drucksache Nr. 77)

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz,

erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. Binz und stellt namens der Sonderkommission den Antrag auf Annahme der Vorlage (Drucksache Nr. 77).

In der allgemeinen Beratung spricht Abg. Dr. Frank.

Zur Spezialberatung ruft der Präsident die einzelnen Paragraphen nacheinander auf; es meldet sich niemand zum Wort.

In namentlicher Abstimmung wird sodann der Gesetzentwurf mit 63 Stimmen einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3a:

Bitte der Frau Gertrud Hirschberg von Berlin wegen Änderung der Gesetzgebung betreffs Freiheitsberaubung

erstattet Abg. Rohrhurst den Bericht der Petitionskommission und beantragt namens derselben:

„Hohe zweite Kammer wolle über das Petitum, gesetzliche Verfügungen in der in der Petition bezeichneten Richtung zu veranlassen, zur Tagesordnung übergehen. Da aber Petition und beigegebene Broschüre der Petentin der Großh. Re-

gierung vielleicht zu Erwägungen betr. des Aufnahme- und Überwachungsverfahrens Anlaß geben könnten, die bei einer etwaigen künftigen Neuregelung des Irrenwesens in Betracht gezogen werden könnten, stellt sie den Antrag: Hohe zweite Kammer wolle die Petition in diesem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

In der Diskussion ergreifen das Wort die Abgg. Lehmann, Frühauf, Quenzer, ferner Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, sodann die Abgg. Dr. Zehnter und Lehmann, nochmals Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Abg. Quenzer. Der Berichterstatter Abg. Rohrhurst spricht das Schlußwort. Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner spricht nochmals. Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Der Kommissionsantrag wird, da kein Widerspruch erfolgt, für angenommen erklärt.

Zu Punkt 3 b:

Bitte der Gemeinde Weingarten um Beihilfe zur Errichtung einer Wasserversorgungsanlage

erstattet Abg. Frhr. von Gleichenstein den Bericht und stellt namens der Petitionskommission den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.

In der Beratung erhalten das Wort die Abgg. Reiff und Eichhorn, Geh. Oberregierungsrat Straub. Der Berichterstatter spricht das Schlußwort.

In der Abstimmung wird der Kommissionsantrag mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu Punkt 3 c:

Bitte der Rebleute von Altschweier, Bühlertal, Eisental usw. um besseren Schutz des Affentaler Rotweins

erstattet Abg. Frhr. v. Gleichenstein den Bericht der Petitionskommission und beantragt namens derselben empfehlende Überweisung in dem im Bericht näher bezeichneten Sinne.

In der Beratung sprechen Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, die Abgg. Schmunck, Geppert, Dr. Blankenhorn, Dr. Schofer, Schüler, Geck, Morgenthaler. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Der Kommissionsantrag wird als angenommen erklärt.

Damit wird für heute um 1 Uhr 40 abgebrochen.

Nächste Sitzung

Mittwoch, den 18. Juli 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1906 und 1907,
   Titel IX. Kultus,
   Titel X. Ausgabe und Titel III. Einnahme. Unterrichtswesen, II. J. Volksschulen (Drucksache Nr. 7 f),
   Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher.
2. Beratung der Berichte über
   a) die Bitte der Stadtgemeinde Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses zur Erbauung eines Kurhauses und einer Gewerbeausstellungshalle,
      Berichterstatter: Abg. Fehrenbach;
   b) die Bitte aus den Gemeinden Durmersheim, Forchheim und Mörsch, Waldstreu betr.,
      Berichterstatter: Abg. Gierich;
   c) die Bitte aus den Gemeinden Berghausen und Weingarten, Waldstreu betr.,
      Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer;
   d) die Bitte der Fuhrhalter Michael Braun Wwe. in Mannheim um Entschädigung für ein umgestandenes Pferd,
      Berichterstatter: Abg. Kräuter;
   e) die Bitte der Vereine zur Wahrung der Interessen des Detailhandels in Karlsruhe und Mannheim um Aufhebung der Verordnung, das Verhängen der Schaufenster während des Hauptgottesdienes an Sonn- und Feiertagen betr.,
      Berichterstatter: Abg. Ihrig;
   f) die Bitte des Vorstandes des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister und des Vereins staatlich geprüfter Tiefbauwerkmeister, die Vorbildung der staatlich geprüften Werkmeister betr.,
      Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe;
   g) die Bitte des früheren Straßenwärters Peter Spothelfer in Oberschopfheim um Erhöhung seines Ruhegehalts,
      Berichterstatter: Abg. Ihrig;
   h) die Bitte des vormaligen Bureau-Assistenten J. F. Reichert in Freiburg um Erhöhung seines Ruhegehalts,
      Berichterstatter: Abg. Ihrig;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

i) die Bitte des Nikolaus Duttlinger in Lembach Amts Bonndorf um Rechtshilfe,
Berichterstatter: Abg. Kramer;

k) die Bitte des Wilhelm Eppel in Limbach um Rechtshilfe,
Berichterstatter: Abg. Meyr-Lahr;

l) die Bitte des Karl Feiler in Mannheim um Rechtsschutz,
Berichterstatter: Abg. Meyr-Lahr.

Das Haus ist damit einverstanden, daß Punkt 1 auf die morgige Tagesordnung gesetzt wird, obgleich der Gegenstand noch nicht 3 Tage in den Händen der Mitglieder ist.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.

---

127. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Oberforstrat Schweickhard, Oberamtmann Dr. Schneider, Landgerichtsrat Schmidt, Amtmann Dr. Paul; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Frühauf und Hergt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten:

1. **Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1906 und 1907,**
Titel IX. Kultus,
Titel X. Ausgabe und Titel III. Einnahme. Unterrichtswesen II. J. Volksschulen (Druckf. Nr. 7 f),
Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher;

2. Beratung der Berichte über

a) **die Bitte der Stadtgemeinde Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses zur Erbauung eines Kurhauses und einer Gewerbeausstellungshalle,**
Berichterstatter: Abg. Fehrenbach;

b) **die Bitte aus den Gemeinden Durmersheim, Forchheim und Mörsch, Waldstreu betr.,**
Berichterstatter: Abg. Gierich;

c) **die Bitte aus den Gemeinden Berghausen und Weingarten, Waldstreu betr.,**
Berichterstatter: Dr. Schofer;

d) **die Bitte der Fuhrhalter Michael Braun Wwe. in Mannheim um Entschädigung für ein umgestandenes Pferd,**
Berichterstatter: Abg Kräuter;

e) **die Bitte der Vereine zur Wahrung der Interessen des Detailhandels in Karlsruhe und Mannheim um Aufhebung der Verordnung, das Verhängen der Schaufenster während des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen betr.,**
Berichterstatter: Abg. Ihrig;

f) **die Bitte des Vorstands des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister und des Vereins staatlich geprüfter Tiefbauwerkmeister, die Vorbildung der staatlich geprüften Werkmeister betr.**
Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g) **die Bitte des früheren Straßenwärters Peter Spothelfer in Oberschopfheim um Erhöhung seines Ruhegehalts,**

Berichterstatter: Abg. Ihrig;

h) **die Bitte des vormaligen Bureau-Assistenten J. F. Reichert in Freiburg um Erhöhung seines Ruhegehalts,**

Berichterstatter: Abg. Ihrig;

i) **die Bitte des Nikolaus Duttlinger in Lembach Amts Bonndorf um Rechtshilfe,**

Berichterstatter: Abg. Kramer;

k) **die Bitte des Wilhelm Eppel in Limbach um Rechtshilfe,**

Berichterstatter: Abg. Meyr-Lahr;

l) **die Bitte des Karl Feiler in Mannheim um Rechtsschutz,**

Berichterstatter: Abg. Meyr-Lahr.

1. Abg. Dr. Obkircher berichtet zu Punkt 1 und stellt namens der Kommission den Antrag auf Genehmigung der Positionen; in der allgemeinen Beratung spricht weiter niemand.

In der Einzelberatung folgt Aufruf der einzelnen Positionen; zu Titel IX, Kultus B 1 50 000 *M.* Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines Dienstgebäudes für den Kathol. Oberstiftungsrat folgt Abstimmung; die Position wird mit allen gegen 4 Stimmen genehmigt.

Zu Ausgabe Titel X Unterrichtswesen, II J. Volksschulwesen, § 51 spricht Abg. Ihrig. Alle anderen Positionen §§ 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62 werden, weil kein Widerspruch erhoben, vom Präsidenten für angenommen erklärt; ebenso Einnahme Titel III, §§ 1, 2, 3.

2. Beratung der Berichte über die Petitionen.

Zu a. berichtet der Abg. Fehrenbach (die Petition wurde am 19. Juni der Petitionskommission und am 11. Juli der Budgetkommission überwiesen). Es sprechen dazu die Abgg. Meyr-Lahr, Wittemann.

Der Antrag der Kommission, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, wird für angenommen erklärt.

b und c sollen zusammen behandelt werden, und berichtet zu b namens der Petitionskommission der Abg. Gierich und beantragt, die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Zu c berichtet der Abg. Dr Schofer und stellt namens der Petitionskommission den Antrag, die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

In der Beratung über beide Petitionen sprechen die Abgg. Reiff, Belzer, Breitner, Frhr. von Mentzingen, Dr. Zehnter, Schmidt-Bretten, Banschbach, Oberforstrat Schweickhard, Abg. Eichhorn, Oberamtmann Dr. Schneider, Abgg. Neck, Belzer, Geppert.

Das Schlußwort zur allgemeinen Beratung spricht Abg. Dr. Schofer.

Die Anträge der Kommission werden für angenommen erklärt, da kein Widerspruch gegen sie erhoben wurde.

Zu d. Abg. Kräuter berichtet und stellt namens der Petitionskommission den Antrag, die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß die Gesuchstellerin aus Billigkeitsgründen für den Verlust des eingegangenen Pferdes in einer dem Wert dieses Tieres annähernd entsprechenden Höhe entschädigt werde.

Bei der Beratung spricht Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner; ferner die Abgg. Dr. Frank, Lehmann, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Abgg. Dr. Zehnter, Dr. Frank, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Abg. Dr. Zehnter.

Der Antrag der Kommission wird für angenommen erklärt.

Zu e berichtet der Abg. Ihrig und stellt namens der Petitionskommission den Antrag, die Petition der Großh. Regierung in dem im Antrag näher bezeichneten Sinne empfehlend zu überweisen.

Zur Petition sprechen die Abgg. Vogel, Süßkind, Schmidt-Karlsruhe, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Süßkind.

Der Antrag wird für angenommen erklärt.

Zu f berichtet der Abg. Schmidt-Karlsruhe. Der Antrag der Petitionskommission auf Überweisung zur Kenntnisnahme wird für angenommen erklärt.

Zu g berichtet der Abg. Ihrig. Der Antrag der Petitionskommission geht auf empfehlende Überweisung in dem im Antrag näher bezeichneten Sinne.

Dazu spricht Abg. Dr. Heimburger und der Berichterstatter Abg. Ihrig. Der Antrag wird für angenommen erklärt, da kein Widerspruch erfolgte.

Zu h berichtet Abg. Ihrig. Der Antrag der Petitionskommission auf Übergang zur Tagesordnung wird für angenommen erklärt.

Zu i berichtet Abg. Kramer. Der Antrag der Petitionskommission auf Übergang zur Tagesordnung wird für angenommen erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu k berichtet Abg. Meyr-Lahr. Der Antrag der Petitionskommission auf Übergang zur Tagesordnung wird für angenommen erklärt.

Zu l berichtet Abg. Meyr-Lahr. Der Antrag der Petitionskommission auf Übergang zur Tagesordnung wird für angenommen erklärt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die Novelle zum Wassergesetz soll nicht der Steuerkommission, sondern der Sonderkommission für die Novelle zur Gemeinde- und Städteordnung überwiesen werden.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Donnerstag, den 19. Juli 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Antrag der Abg. Schmidt u. Gen., Abänderung des § 3 Abs. 2 des Jagdgesetzes betr. (Drucksache Nr. 36),
— Drucksache Nr. 36a. —
Berichterstatter: Abg. Neuwirth;
2.* Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
die Bitte der Gemeinden Ziegelhausen und Petersthal um Erbauung einer festen Brücke über den Neckar zwischen Ziegelhausen und Schlierbach,
Berichterstatter: Abg. Neuwirth;
3.* Beratung der Berichte der Petitionskommission über
a) die Bitte des früheren Ratschreibers Emil Benetz von Durbach um Zurückerstattung der zur Fürsorgekasse bezahlten Beiträge,
Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe;
b) die Bitte des Vorstands des Gaues Oberrhein des Verbands der deutschen Buchdrucker, den Schutz reisender Buchdrucker vor Verhaftung wegen Landstreicherei betr.,
Berichterstatter: Abg. Dieterle;
c) die Bitte der Vereinigung Mannheimer Detailkaufleute, des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums und des Vereins der Schuhhändler von Mannheim-Ludwigshafen und Umgebung, die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betr.,
Berichterstatter: Abg. Meyr-Lahr;
d) die Bitte der etatmäßigen Beamten in Adelsheim um Einreihung der Stadt Adelsheim in die 4. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs,
Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;
e) die Bitte der Beamten in Singen um Gewährung einer Teuerungszulage bezw. um Versetzung der Stadt Singen von der 3. in die 2. Klasse des Wohnungsgeldtarifs,
Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;
f) die Bitte der Gemeinde Schwaibach, den Schulhausbau betr.
Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer;
g) die Bitte des Kath. Stiftungsrats St. Märgen u. a. um Zuweisung eines Staatszuschusses zur Restauration der Kirche in St. Märgen,
Berichterstatter: Abg. Dieterle;
h) die Bitte der Bahnwarts-Wittwe Kath. Speck in Karlsruhe um Unterstützung,
Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer;
i) die Bitte des pens. Bahnwarts Goldschmitt in Ettlingen um Unterstützung,
Berichterstatter: Abg. Belzer;
k) die Bitte des früheren Bahnarbeiters W. Geppert in Grafenhausen um Wiederverwendung im Eisenbahndienst,
Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;
l) die Bitte des früheren Reserveführers Bartz in Mannheim um Wiederaufnahme in den Eisenbahndienst,
Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;
m) die Bitte des ehemal. Zugmeisters Schmitt, zur Zeit in Würzburg, um Entschädigung wegen nicht verschuldeter Maßregelung,
Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 40 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Frhr. v. Gleichenstein.
	Ihrig.
	Müller.

Nachtrag zu obiger Tagesordnung:

2. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitten
a) des Gemeinderats Aach, die Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn betr.,
b) der Stadtgemeinde Stockach u. a. O., die Fortsetzung der Bahn von Nenzingen nach Engen betr.,
Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.

* Anmerkung: Die Ordnungsnummern 2 und 3 der ausgegebenen Tagesordnung werden „3 und 4".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

128. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Schulz, die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Glockner und Föhrenbach, Ministerialrat Flad und Oberamtmann Dr. Schneider; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Banschbach, Duffner, Frühauf, Geck, Muser und Rebmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens und des I. Vizepräsidenten Dr. Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um $^1/_2$10 Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Mitteilung der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese
   a) das Spezialbudget der Verkehrsanstalten samt Nachtrag,
   b) das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1906 und 1907, letzteres mit Ausnahme der bereits genehmigten Ausgabeposition unter § 8 (Neckarelz—Osterburken) und der gegenüberstehenden Einnahme unter § 1a sowie der zurückgestellten Ausgabeposition unter § 29 (Bahnhof Pforzheim) gleichfalls beraten und wie die zweite Kammer beschlossen,
   c) den Entwurf eines Gesetzes, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betr., ebenfalls beraten und gleich der zweiten Kammer unverändert angenommen habe.
2. Resolution des Bürgervereins der Altstadt Karlsruhe, die Vergebung der Wasserkräfte des Oberrheins betr.

   Soll verteilt werden.
3. Schreiben des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Mitteilung, daß derselbe am 24. d. Mts. einen parlamentarischen Abend zu veranstalten gedenke, zu welchem er die Mitglieder der hohen zweiten Kammer ergebenst einlade.

   Zirkuliert zur Einzeichnung.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Kommission für Eingemeindungen über die Petition des Nebenorts Neusatz Amtes Buchen um Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde, Berichterstatter Abg. Frhr. von Mentzingen — Drucksache Nr. 78. —

Nach Eintritt in die Tagesordnung schlägt der Präsident vor, nicht Position 1, sondern den Nachtrag, Punkt 2:

Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitten

a) des Gemeinderats Aach, die Verbindung der Bodenseebahn mit der Schwarzwaldbahn betr.,

b) **der Stadtgemeinde Stockach u. a. O., die Fortsetzung der Bahn von Renzingen nach Engen betr.**

Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt,

zuerst zu beraten, da Herr Ministerialdirektor Schulz später den Beratungen der Ersten Kammer beiwohnen müsse. Das Haus stimmt dem Antrag zu.

Es erhält nun das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. Weygoldt. Derselbe stellt den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die beiden vorliegenden Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Hierauf gibt der Präsident dem Hause bekannt, daß ein Antrag folgenden Inhalts eingekommen ist:

„Das hohe Haus wolle die Petition des Gemeinderats Aach sowie die des Gemeinderats Stockach der Großh. Regierung empfehlend überweisen. Hilbert, Brodmann, Dr. Obkircher."

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Brodmann, Hilbert, zugleich zur Begründung des Antrags, Büchner, Gießler, Ministerialdirektor Schulz, die Abgg. Venedey, Brodmann.

Die Beratung wird geschlossen; das Wort erhält der Vertreter der Antragsteller Abg. Hilbert.

Der Berichterstatter Abg. Dr. Weygoldt verzichtet auf das Schlußwort.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag Hilbert und Gen. mit 31 gegen 26 Stimmen abgelehnt, der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt 1:

Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Antrag der Abgg. Schmidt und Gen., Abänderung des § 3 Abs. 2 des Jagdgesetzes betr. (Drucksache Nr. 36)

— Drucksache Nr. 36a. —

Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

Derselbe erhält das Wort und beantragt namens der Kommission:

„Dem Antrag der Abgg. Schmidt und Gen. auf Abänderung des § 3 Absatz 2 des Jagdgesetzes nicht stattzugeben."

Das Wort erhält nun der Vertreter der Antragsteller Abg. Schmidt-Karlsruhe.

Die Beratung wird eröffnet, und es erhalten das Wort die Abgg. Schüler, Frhr. von Gleichenstein, Pfefferle, Dr. Gönner (während der Rede des Abg. Dr. Gönner übernimmt der I. Vizepräsident den Vorsitz), Morgenthaler, Dr. Frank, Schmidt-Bretten, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner (während dieser Rede übernimmt der Präsident den Vorsitz wieder).

Das Schlußwort erhält der Vertreter der Antragsteller Abg. Schmidt-Karlsruhe, sodann der Berichterstatter der Kommission Abg. Neuwirth. Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag Schmidt und Gen. mit 30 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Es folgt Punkt 2 (3):

Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinden Ziegelhausen und Petersthal um Erbauung einer festen Brücke über den Neckar zwischen Ziegelhausen und Schlierbach,

Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

Derselbe erhält das Wort und stellt den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen und zugleich den Wunsch aussprechen, daß die Großh. Regierung von sich aus mit den beteiligten Gemeinden in Unterhandlungen treten und die Frage einer Lösung entgegenführen möge."

Die Beratung über diesen Antrag wird eröffnet, und es erhalten das Wort die Abgg. Quenzer, Pfeiffle, Hergt, Geh. Oberregierungsrat Föhrenbach, Abg. Blümmel.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Gegen den Kommissionsantrag hat sich keine Stimme erhoben; der Präsident erklärt ihn daher für angenommen.

Damit wird die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

heute Nachmittag 5 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Petitionskommission über

a) die Bitte des früheren Ratschreibers Emil Benetz von Durbach um Zurückerstattung der zur Fürsorgekasse bezahlten Beiträge,

Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe;

b) die Bitte des Vorstandes des Gaues Oberrhein des Verbandes der deutschen Buchdrucker, den Schutz reisender Buchdrucker vor Verhaftung wegen Landstreicherei betr.,

Berichterstatter: Abg. Dieterle;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c) die Bitte der Vereinigung Mannheimer Detailkaufleute, des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums und des Vereins der Schuhhändler von Mannheim-Ludwigshafen und Umgebung, die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betr.,
Berichterstatter: Abg. Meyr-Lahr;

d) die Bitte der etatmäßigen Beamten in Adelsheim um Einreihung der Stadt Adelsheim in die IV. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs,
Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;

e) die Bitte der Beamten in Singen um Gewährung einer Teuerungszulage bezw. um Versetzung der Stadt Singen von der III. in die II. Klasse des Wohnungsgeldtarifs,
Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;

f) die Bitte der Gemeinde Schwaibach, den Schulhausbau betr.,
Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer;

g) die Bitte des kath. Stiftungsrats St. Märgen u. a. um Zuweisung eines Staatszuschusses zur Restauration der Kirche in St. Märgen,
Berichterstatter: Abg. Dieterle;

h) die Bitte der Bahnwartswittwe Kath. Speck in Karlsruhe um Unterstützung,
Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer;

i) die Bitte des pens. Bahnwarts Goldschmitt in Ettlingen um Unterstützung,
Berichterstatter: Abg. Belzer;

k) die Bitte des früheren Bahnarbeiters W. Geppert in Grafenhausen um Wiederverwendung im Eisenbahndienst,
Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;

l) die Bitte des früheren Reserveführers Bartz in Mannheim um Wiederaufnahme in den Eisenbahndienst,
Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;

m) die Bitte des ehemaligen Zugmeisters Schmitt, z. Zt. in Würzburg, um Entschädigung wegen nicht verschuldeter Maßregelung.
Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Müller.
Der I. Vizepräsident:	Frh. v. Gleichenstein.
Dr. Zehnter.	Ihrig.

129. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Schulz, Geh. Oberregierungsrat Dr. Böhm, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Oberstaatsanwalt Duffner, Ministerialrat Dr. Nieser, Ministerialrat Flad; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Banschbach, Bechtold, Belzer, Birkenmayer, Breitner, Büchner, Duffner, Eichhorn, Dr. Frank, Franz, Frühauf, Geck, Goerlacher, Hergt, Horst, Kramer, Frhr. von Mentzingen, Muser, Neuhaus, Dr. Obkircher, Pfeiffle, Rebmann, Roesch, Schmidt-Bretten, Dr. Schneider, Schüler, Süßkind und Vogel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 5 Uhr 20.

Der Präsident gibt zunächst bekannt, daß die Petition des Julius Späth von Steinmauern ihres Inhalts wegen als nicht geeignet zur Behandlung im Plenum erachtet werde und mit seiner Zustimmung gemäß § 61 der Geschäftsordnung zu den Akten genommen werde.

Es erfolgt sodann Eintritt in die Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Petitionskommission über

a) **die Bitte des früheren Ratschreibers Emil Benetz von Durbach um Zurückerstattung der zur Fürsorgekasse bezahlten Beiträge,**

Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe;

b) **die Bitte des Vorstandes des Gaues Oberrhein des Verbands der deutschen Buchdrucker, den Schutz reisender Buchdrucker vor Verhaftung wegen Landstreicherei betr.,**

Berichterstatter: Abg. Dieterle;

c) **die Bitte der Vereinigung Mannheimer Detailkaufleute, des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums und des Vereins der Schuhhändler von Mannheim-Ludwigshafen und Umgebung, die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs betr.,**

Berichterstatter: Abg. Meyr-Lahr;

d) **die Bitte der etatmäßigen Beamten in Adelsheim um Einreihung der Stadt Adelsheim in die IV. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs,**

Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;

e) **die Bitte der Beamten in Singen um Gewährung einer Teuerungszulage, bezw. um Versetzung der Stadt Singen von der III. in die II. Klasse des Wohnungsgeldtarifs,**

Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal;

f) **die Bitte der Gemeinde Schwaibach, den Schulhausbau betr.,**

Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer;

g) **die Bitte des kath. Stiftungsrats St. Märgen**

um Zuweisung eines Staatszuschusses zur Restauration der Kirche St. Märgen,

Berichterstatter: Abg. Dieterle;

h) **die Bitte der Bahnwartswitwe Kath. Speck in Karlsruhe um Unterstützung,**

Berichterstatter: Abg. Dr. Schofer;

i) **die Bitte des pens. Bahnwarts Goldschmitt in Ettlingen um Unterstützung,**

Berichterstatter: Abg. Belzer;

k) **die Bitte des früheren Bahnarbeiters W. Geppert in Grafenhausen um Wiederverwendung im Eisenbahndienst,**

Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;

l) **die Bitte des früheren Reserveführers Bartz in Mannheim um Wiederaufnahme in den Eisenbahndienst,**

Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;

m) **die Bitte des ehemaligen Zugmeisters Schmitt, zurzeit in Würzburg, um Entschädigung wegen nicht verschuldeter Maßregelung,**

Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe.

Zu a. Berichterstatter Abg. Schmidt-Karlsruhe stellt namens der Kommission den Antrag: Übergang zur Tagesordnung; wird für angenommen erklärt.

Zu b. Berichterstatter Abg. Dieterle. Antrag der Kommission: Empfehlende Überweisung. Bei der Beratung spricht Abg. Kräuter, Ministerialrat Dr. Nieser, Abg. Kräuter. Der Antrag wird für angenommen erklärt.

Zu c. Berichterstatter Abg. Meyr-Lahr. Antrag der Kommission: Empfehlende Überweisung. Es spricht dazu Oberstaatsanwalt Duffner, Abgg. Dr. Binz, Venedey, Dr. Zehnter. Der Antrag wird für angenommen erklärt.

Zu d. Berichterstatter Wiedemann-Bruchsal. Antrag der Kommission: Überweisung zur Kenntnisnahme. Rednerfolge: Abgg. Leiser, Wiedemann. Der Antrag wird für angenommen erklärt.

Zu e. Berichterstatter Abg. Wiedemann-Bruchsal. Antrag der Kommission: Überweisung zur Kenntnisnahme. Rednerfolge: Abg. Gießler, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai. Der Antrag wird für angenommen erklärt.

Zu f. Berichterstatter Abg. Dr. Schofer. Antrag der Kommission: Empfehlende Überweisung. Rednerfolge: Abg. Hennig. Der Antrag wird für angenommen erklärt.

Zu g. Berichterstatter Abg. Dieterle. Antrag der Kommission: Empfehlende Überweisung. Rednerfolge: Abg. Wiest, Geh. Oberregierungsrat Dr. Böhm. Abg. Kopf. Der Antrag wird für angenommen erklärt.

Zu h. Berichterstatter Abg. Dr. Schofer. Antrag der Kommission: Das hohe Haus wolle beschließen, das vorliegende Bittgesuch als zurzeit erledigt anzusehen, aber der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß, wenn nach dem Jahre 1908 noch die gleiche Notlage existiert, der Petentin die Gnadengabe noch weiter gewährt werden solle. Der Antrag wird für angenommen erklärt.

Zu i. Berichterstatter an Stelle des verhinderten Abg. Belzer Abg. Wiedemann-Bruchsal. Antrag der Kommission: 1. Übergang zur Tagesordnung bezüglich der Erhöhung des Ruhegehalts, 2. empfehlende Überweisung bezüglich der Bitte um Unterstützung aus dem Gnadenfond. Rednerfolge: Abg. Gierich. Der Antrag wird für angenommen erklärt.

Zu k. Berichterstatter Abg. Rohrhurst. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung wird für angenommen erklärt.

Zu l. Berichterstatter Abg. Rohrhurst. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung wir für angenommen erklärt.

Zu m. Berichterstatter Abg. Schmidt-Karlsruhe. Antrag der Kommission: Übergang zur Tagesordnung. Wird für angenommen erklärt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung

Freitag, den 20. Juli 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Budgetkommission über die Bitte der Gemeinden Neustadt i. Schw. u. a. m. um Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Zahnradstrecke der Höllentalbahn,

   Berichterstatter: Abg. Hergt;

2. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

   a) die Bitte der Gemeinden des Deggenhauser Tals um Erstellung einer normalspurigen Nebenbahn von Mimmenhausen über Deggenhausen—Ursprung nach Pfullendorf,

   sowie die Bitte des Eisenbahnkomitees Sohl bei Pfullendorf über den Ausbau der Linie Mim-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

menhausen—Frickingen über Schönach—Herdwangen nach Aach—Pfullendorf,
Berichterstatter: Abg. Frühauf;

b) die Bitte einer Reihe von Interessenten und Gemeinden aus den Ämtern St. Blasien, Waldshut, Säckingen und Bonndorf um Erbauung einer normalspurigen Bahn St. Blasien Rheintal,
Berichterstatter: Abg. Frühauf;

c) die Bitte der Gemeinden Hölzlebruck, Vierthäler, Langenordnach, Waldau um Erweiterung der Haltestelle Hölzlebruck zu einem Bahnhof mit Personen- und Güterverkehr und Erbauung einer Zufahrtsstraße zu demselben,
Berichterstatter: Abg. Blümmel;

d) das Gesuch des Eisenbahnkomitees Thengen um Erbauung einer normalspurigen Lokalbahn von Singen über Hilzingen—Binningen—Büßlingen nach Thengen
— Drucksache Nr. 73. —
Berichterstatter: Abg. Duffner;

e) die Bitte der Gemeinden Kirchhardt, Heinsheim, Wimpfen, Kirchhausen, Fürfeld, Treschklingen, Massenbachhausen und Bockschaft um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Eppingen—Richen nach Wimpfen—Jagstfeld,
Berichterstatter: Abg. Leiser;

f) die Bitte des Eisenbahnkomitees Merchingen Amts Adelsheim, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Osterburken nach Merchingen betr.
Berichterstatter: Abg. Neck.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr 40.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:
Dr. Wilckens. Frhr. v. Gleichenstein.
Müller.
Ihrig.

---

130. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Ministerialdirektor Schulz, Betriebsdirektor Engler, Oberregierungsrat Herrmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Rebmann und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Gemeinderats Säckingen, die Vergebung der Rheinwasserkräfte betr.
Geht an die Budgetkommission.
2. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese

a) die seinerzeit zurückgestellte Position unter § 27 des Eisenbahnbaubudgets für 1906 und 1907: „Pforzheim, Bahnhoferweiterung, IV. Teilforderung von 500 000 ℳ“,

b) die Nachträge zu sämtlichen Spezialbudgets der allgemeinen Staatsverwaltung und zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ebenfalls beraten und gleich der zweiten Kammer beschlossen hat.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

Zum ersten Punkte:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über die Bitte der Gemeinden Neustadt i. Schw. u. a. m. um Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Zahnradstrecke der Höllentalbahn

erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Hergt. Die Beratung ist eröffnet.

An derselben beteiligen sich die Abgg. Duffner, Fehrenbach, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall, die Abgg. Kopf, Pfefferle, Kräuter, Kolb, Fehrenbach, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall, die Abgg. Frühauf, Dr. Zehnter, Dr. Binz, Kolb, Betriebsdirektor Engler; die Beratung ist geschlossen. Das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Hergt. Ein Widerspruch gegen den Kommissionsantrag auf empfehlende Überweisung der Petition ist nicht erhoben; der Antrag wird für angenommen erklärt.

Zum zweiten Punkte (2a):

Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinden des Deggenhauser Tals um Erstellung einer normalspurigen Nebenbahn von Mimmenhausen über Deggenhausen—Ursprung nach Pfullendorf sowie die Bitte des Eisenbahnkomitees Sohl bei Pfullendorf über den Ausbau der Linie Mimmenhausen—Frickingen über Schönach—Herdwangen nach Aach—Pfullendorf

erhält das Wort der Abg. Frühauf als Berichterstatter. An der Beratung beteiligen sich: Abg. Weißhaupt, Ministerialdirektor Schulz, die Abgg. Veneden und Weißhaupt. Das Schlußwort hat der Berichterstatter Abg. Frühauf. Die Kommissionsanträge auf empfehlende Überweisung der ersten Bitte, vorerst wenigstens hinsichtlich der Teilstrecke Mimmenhausen—Deggenhausen, dagegen auf Übergang zur Tagesordnung hinsichtlich der zweiten Bitte werden ohne Widerspruch für angenommen erklärt.

Zum nächsten Punkte (2b):

Bericht derselben Kommission über die Bitte einer Reihe von Interessenten und Gemeinden aus den Ämtern St. Blasien, Waldshut, Säckingen und Bonndorf um Erbauung einer normalspurigen Bahn St. Blasien—Rheinthal

erhält der Berichterstatter Abg. Frühauf das Wort. An der Debatte beteiligen sich die Abgg. Blümmel, Duffner, Birkenmayer, Ministerialdirektor Schulz, die Abgg. Dieterle, Blümmel, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall. Das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Frühauf. Der Antrag der Kommission auf empfehlende Überweisung wird für angenommen erklärt.

Zur Beratung kommt Punkt 2c:

Bericht derselben Kommission über die Bitte der Gemeinden Hölzlebruck, Vierthäler, Langenordnach, Waldau um Erweiterung der Haltestelle Hölzlebruck zu einem Bahnhof mit Personen- und Güterverkehr und Erbauung einer Zufahrtsstraße zu demselben.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Blümmel. An der Beratung beteiligen sich: Ministerialdirektor Schulz, Abg. Duffner. Der Kommissionsantrag auf empfehlende Überweisung wird angenommen.

Es kommt zur Beratung Punkt 2d:

Bericht derselben Kommission über das Gesuch des Eisenbahnkomitees Thengen um Erbauung einer normalspurigen Lokalbahn von Singen über Hilzingen—Binningen—Büßlingen nach Thengen

— Drucksache Nr. 73. —

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Duffner. An der Beratung beteiligen sich die Abgg. Gießler, Hilbert, Veneden, Gießler, Ministerialdirektor Schulz. Die Debatte ist geschlossen. Das Schlußwort hat der Berichterstatter Abg. Duffner.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Hilbert. Die Abstimmung über den Kommissionsantrag auf empfehlende Überweisung ergibt die Annahme desselben mit allen gegen eine Stimme.

Dem Vorschlag des Präsidenten, hier abzubrechen, wird zugestimmt. Er teilt noch mit, daß während der Sitzung ein Schreiben des Herrn Finanzministers mit 80 Abdrücken des Entwurfs zum Finanzgesetz in seiner jetzigen Gestaltung eingegangen ist und daß ferner die Kommission für Justiz und Verwaltung den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die Gewährung von Tagegeldern an die Geschworenen und Schöffen betr., beraten habe.

Hierauf setzt der Präsident die nächste Sitzung fest auf

Samstag, den 21. Juli 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Budgetkommission über

1. den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. wegen Gewährung von Teuerungszulagen an die im Staatsdienst beschäftigten Arbeiter, Beamten und Lehrer (Drucksache Nr. 23), und

   den Antrag der Abgg. Muser und Gen. wegen Erhöhung der Bezüge der Arbeiter in staatlichen Betrieben und für die nicht etatmäßigen Bediensteten, wegen Revision des Gehaltstarifs und wegen Aufnahme der Volksschullehrer in diesen Tarif (Drucksache Nr. 29),

   — Drucksache Nr. 23 a —

2. eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse, und

   den Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen. bezüglich der Dienst-, Lohn- und Altersversorgungsverhältnisse der Eisenbahnarbeiter (Drucksache Nr. 39),

   — Drucksache „Zu Nr. 14 (I)" —

3. die Bitte der Reserveführer und Heizer der badischen Staatseisenbahnen um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse durch Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Lokomotivführer und Heizer,

   — Drucksache „Zu Nr. 14 (II)" —

4. den Antrag der Abgg. Muser und Gen., die Ruhezeit für die Eisenbahnbediensteten betr. (Drucksache Nr. 18), und

   den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die tägliche Arbeitszeit der in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen betr. (Drucksache Nr. 49),

   — Drucksache Nr. 18 a —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 50.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Duffner.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

131. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Geh. Obersinanzrat Dr. Nicolai, Oberregierungsrat Henn, Oberregierungsrat Herrmann, Baurat Courtin; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blümmel, Brodmann und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Dr. Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/2 10 Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des Alfons Reiner in Buxheim für sich und namens der Freiherrlich von Pflummernschen Familienabkömmlinge um Gewährung und Hilfe zur Erlangung ihrer stiftungsgemäßen Rechte.
   Übergeben vom Abg. Kramer.
   Geht an die Petitionskommission.
2. Urlaubsgesuche der Abgg. Fehrenbach, Schüler und Duffner für die nächste Woche.
   Urlaub wird bewilligt.
3. Schreiben des Bielefeldschen Verlags mit einem Geschenkexemplar der anläßlich der Landesfeier im September ds. Js. in diesem Verlag erschienenen Künstlerlithographie von Hermann Moest, Bildnis Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs im 80. Lebensjahre.
   Verdankung.
4. Schreiben des Bezirksvereins Karlsruhe des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke mit 80 Exemplaren des ersten Jahresberichts über die Heilstätte für Alkoholkranke in Renchen.
   Gelangt zur Verteilung.

Nach Bekanntgabe der Einläufe wird sofort in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

Beratung der Berichte der Budgetkommission über

1. **den Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., wegen Gewährung von Teuerungszulagen an die im Staatsdienst beschäftigten Arbeiter, Beamten und Lehrer** (Drucksache Nr. 23), **und**

   den Antrag der Abgg. Muser u. Gen. wegen Erhöhung der Bezüge der Arbeiter in staatlichen Betrieben und für die nicht etatmäßigen Bediensteten, wegen Revision des Gehaltstarifs und wegen Aufnahme der Volksschullehrer in diesen Tarif (Drucksache Nr. 29),

   — Drucksache Nr. 23a —

2. **eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse, und**

den Antrag der Abgg. Fehrenbach u. Gen. bezüglich der Dienst-, Lohn- und Altersversorgungsverhältnisse der Eisenbahnarbeiter (Druckf. Nr. 39),

— Drucksache „Zu Nr. 14 (I)" —

3. **die Bitte der Reserveführer und Heizer der badischen Staatseisenbahnen um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse durch Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Lokomotivführer und Heizer,**

— Drucksache „Zu Nr. 14 (II)" —

4. **den Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die Ruhezeit für die Eisenbahnbediensteten betr.** (Drucksache Nr. 18), **und**

den Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., die tägliche Arbeitszeit der in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen betr. (Drucksache Nr. 49),

— Drucksache Nr. 18a —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Der Präsident teilt mit, daß nach einer Vereinbarung unter den Parteien des Hauses über die vier Punkte der Tagesordnung zusammen eine Generaldiskussion stattfinden solle.

Zunächst erhält das Wort der Berichterstatter der Budgetkommission Abg. Dr. Wilckens.

Die allgemeine Beratung wird sodann eröffnet; dazu sprechen die Abgg. Schmidt-Karlsruhe, Kräuter; sodann spricht zur Geschäftsordnung Abg. Dr. Heimburger und stellt Antrag auf Vertagung. Der Antrag wird mit 19 gegen 11 Stimmen angenommen und also die Verhandlung um 12 Uhr 15 Minuten abgebrochen.

Nächste Sitzung

Montag, den 23. Juli 1906,
nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der 1. Vizepräsident: Die Sekretäre:

Dr. Zehnter. Ihrig.
Müller.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.

132. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Oberregierungsrat Henn, Oberregierungsrat Herrmann, Baurat Courtin; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Brodmann, Duffner, Fehrenbach, Gießler, Rebmann, Rohrhurst, Schüler und Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Dr. Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Urlaubsgesuch des Abg. Rohrhurst wegen Unwohlseins.

   Der Urlaub wird bewilligt.

2. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß sie in ihrer Sitzung vom 21. Juli 1906 den Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes beraten und in der aus der Anlage des Schreibens ersichtlichen Fassung angenommen hat.

   Drucklegung und Verteilung der Anlage.

3. Schreiben des Präsidenten des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit der Mitteilung, daß er jederzeit bereit ist, die Anfrage der Abgg. Muser und Gen., betreffend die Vergebung der Arbeiten zur Herstellung des Unterbaues für den Umbau des Bahnhofs in Offenburg (Beilage zum Protokoll der 117. Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Juli 1906, Drucksache Nr. 75) zu beantworten.

Folgende verhandlungsreife Druckberichte liegen vor:

1. Bericht der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums Titel X. Schuldentilgung, und der Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse, Berichterstatter Abg. Gießler — Drucksache Nr. 16 —,
2. desgleichen über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1906 und 1907 betr., Berichterstatter Abg. Gießler — Drucksache Nr. 17 —,
3. Bericht der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betr., Berichterstatter Abg. Kopf — Drucks. Nr. 71a —,
4. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen der Gemeinden Uiffingen und Gremmelsbach um Haltestellen, Berichterstatter Abg. Dr. Weygoldt — Drucksache Nr. 79. —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung der Berichte der Budgetkommission über

1. **den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. wegen Gewährung von Teuerungszulagen an die im Staatsdienst beschäftigten Arbeiter, Beamten und Lehrer** (Drucksache Nr. 23), **und**

   den Antrag der Abgg. Muser und Gen. wegen Erhöhung der Bezüge der Arbeiter in staatlichen Betrieben und für die nicht etatmäßigen Bediensteten, wegen Revision des Gehaltstarifs und wegen Aufnahme der Volksschullehrer in diesen Tarif (Drucksache Nr. 29),

   — Drucksache Nr. 23a —

2. **eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse, und**

   den Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen. bezüglich der Dienst-, Lohn- und Altersversorgungsverhältnisse der Eisenbahnarbeiter (Drucksache Nr. 39),

   — Drucksache „Zu Nr. 14 (I)" —

3. **die Bitte der Reserveführer und Heizer der badischen Staatseisenbahnen um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse durch Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Lokomotivführer und Heizer,**

   — Drucksache „Zu Nr. 14 (II)" —

4. **den Antrag der Abgg. Muser und Gen., die Ruhezeit für die Eisenbahnbediensteten betr.,** (Drucksache Nr. 18), **und**

   den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die tägliche Arbeitszeit der in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen betr., (Drucksache Nr. 49),

   — Drucksache Nr. 18a. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Nach Eintritt in die Tagesordnung gibt der Präsident dem Hause bekannt, daß zu diesem Gegenstand ein Antrag folgenden Inhalts eingekommen sei:

„Wir beantragen, den Antrag der Abgg. Muser und Gen., die gesetzliche Regelung der Ruhezeit betr., (Drucksache Nr. 18) der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Muser, Ihrig, Vogel, Frühauf, Dr. Heimburger, Venedey."

Es erhält hierauf in der Reihe der eingeschriebenen Redner das Wort der Abg. Muser, zugleich zur Begründung seines Antrags. Es folgen die Abgg. Hergt und Pfeiffle.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung festgesetzt auf nächsten

Dienstag, den 24. Juli 1906,
vormittags 9 Uhr.

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: gegen 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident: Dr. Zehnter.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

133. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Oberregierungsrat Henn, Oberregierungsrat Herrmann, Baurat Courtin; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Duffner, Fehrenbach, Dr. Frank, Gierich, Rohrhurst und Schüler.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Dr. Zehnter und des II. Vizepräsidenten Geck.

Die Sitzung wird eröffnet um $^1/_2$10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung wird sofort in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

Fortsetzung der Beratung der Berichte der Budgetkommission über

1. den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. wegen Gewährung von Teuerungszulagen an die im Staatsdienst beschäftigten Arbeiter, Beamten und Lehrer (Drucksache Nr. 23), und

   den Antrag der Abgg. Muser und Gen. wegen Erhöhung der Bezüge der Arbeiter in staatlichen Betrieben und für die nichtetatmäßigen Bediensteten, wegen Revision des Gehaltstarifs und wegen Aufnahme der Volksschullehrer in diesen Tarif (Drucksache Nr. 29),

   — Drucksache Nr. 23a —

2. eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse, und

   den Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen. bezüglich der Dienst-, Lohn- und Altersversorgungsverhältnisse der Eisenbahnarbeiter (Druckf. Nr. 39),

   — Drucksache „Zu Nr. 14 (I)" —

3. die Bitte der Reserveführer und Heizer der badischen Staatseisenbahnen um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse durch Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Lokomotivführer und Heizer,

   — Drucksache „Zu Nr. 14 (II)" —

4. den Antrag der Abgg. Muser und Gen., die Ruhezeit für die Eisenbahnbediensteten betr., (Drucksache Nr. 18), und

   den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die tägliche Arbeitszeit der in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen betr., (Drucksache Nr. 49),

   — Drucksache Nr. 18a. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung erhalten das Wort: Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Baurat Courtin, Abg. Dr. Binz. Während dessen Rede übernimmt der II. Vizepräsident Geck den Vorsitz. Es sprechen sodann die Abgg. Schmidt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bretten, Belzer. Der I. Vizepräsident Dr. Zehnter übernimmt wieder den Vorsitz. Das Wort erhält sodann Abg. Mayer-Mannheim.

Damit wird für heute um 1 Uhr 40 abgebrochen.

Nächste Sitzung

Mittwoch, den 25. Juli 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Budgetkommission über
   a) das Spezialbudget
      des Großh. Finanzministeriums Titel X. Schuldentilgung (Staatsvoranschlag Hauptabteilung V. Seite 94), und
      der Großh. Eisenbahn-Schuldentilgungskasse
      (Staatsvoranschlag Hauptabteilung IX.)
      für die Jahre 1906 und 1907
      — Druckf. Nr. 16 —
      Berichterstatter: Abg. Gießler;
   b) den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1906 und 1907 betreffend,
      — Druckf. Nr. 17 —
      Berichterstatter: Abg. Gießler;
2. Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Zehnter.	Ihrig.
Der II. Vizepräsident:	Frhr. v. Gleichenstein.
Geck.	Müller.

134. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai; später der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Oberregierungsrat Henn, Oberregierungsrat Herrmann, Baurat Courtin; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Fehrenbach, Dr. Gönner, Goerlacher, Muser, Rohrhurst, Schmidt-Bretten und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens und des I. Vizepräsidenten Dr. Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Beschwerde des Korbmachers und Landwirts Otto Kopf in Zunzingen, die Handhabung der Rechtspflege im Großherzogtum Baden betr.
   Geht an die Petitionskommission.
2. Petition des Gemeinderats Mundelfingen, die Randenbahn, Eisenbahnverbindung von Donaueschingen nach Schaffhausen betr.
   Übergeben vom Abg. Hilbert.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und und Straßen.
3. Resolution der Gewerbe- und Handwerkervereine Sinsheim, Waibstadt, Eschelbach, Eichtersheim und Michel-

feld, den Bau einer Vollbahn von Waibstadt über Sinsheim nach Langenbrücken betr.

Dient zur Kenntnisnahme.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen wegen Erbauung einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen, Berichterstatter Abg. Duffner — Drucksache Nr. 80. —

Eintritt in die Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Budgetkommission über
   a) das Spezialbudget
      des Großh. Finanzministeriums Titel X. Schuldentilgung (Staatsvoranschlag Hauptabteilung V S. 94), und
      der Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse (Staatsvoranschlag Hauptabteilung IX)
      für die Jahre 1906 und 1907
      — Drucksache Nr. 16 —
      Berichterstatter: Abg. Gießler;
   b) den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1906 und 1907 betr.,
      — Drucksache Nr. 17 —
      Berichterstatter: Abg. Gießler;
2. Fortsetzung der Beratung der Berichte der Budgetkommission über
   a) den Antrag der Abg. Bechtold u. Gen. wegen Gewährung von Teuerungszulagen an die im Staatsdienst beschäftigten Arbeiter, Beamten und Lehrer (Drucksache Nr. 23), und
      den Antrag der Abgg. Muser und Gen. wegen Erhöhung der Bezüge der Arbeiter in staatlichen Betrieben und für die nicht etatmäßigen Bediensteten, wegen Revision des Gehaltstarifs und wegen Aufnahme der Volksschullehrer in diesen Tarif (Drucksache Nr. 29),
      — Drucksache Nr. 23a —
   b) eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse, und
      den Antrag der Abgg. Fehrenbach u. Gen. bezüglich der Dienst-, Lohn- und Altersversorgungsverhältnisse der Eisenbahnarbeiter (Drucksache Nr. 39),
      — Drucksache „Zu Nr. 14(I)" —
   c) die Bitte der Reserveführer und Heizer der badischen Staatseisenbahnen um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse durch Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Lokomotivführer und Heizer,
      — Drucksache „Zu Nr. 14(II)" —
   d) den Antrag der Abgg. Muser u. Gen., die Ruhezeit für die Eisenbahnbediensteten betr., (Drucksache Nr. 18), und
      den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die tägliche Arbeitszeit der in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen betr., (Druckf. Nr. 49),
      — Drucksache Nr. 18a. —
      Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Abteilung 1a und b sollen in der Beratung zusammen behandelt werden; es erhält das Wort zu 1 a und b der Berichterstatter Abg. Gießler. Er stellt namens der Budgetkommission die Anträge:

Zu a:

I. die Ausgabe Titel X im Budget des Großh. Finanzministeriums — Schuldentilgung — mit jährlich 850 152 ℳ zu genehmigen;
II. das Spezialbudget der Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse in der berichtigten Form und zwar in Gesamtausgaben und Einnahmen mit
    im Jahr 1906 . . . . . 80 412 362 ℳ
    im Jahr 1907 . . . . . 82 404 044 ℳ
    zu genehmigen (Drucksache Nr. 16 S. 4);

Zu b:

Die zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1906 und 1907 betreffend, in der zweiten Fassung zustimmen (Drucksache Nr. 17 S. 4).

In der allgemeinen Beratung ist die Reihenfolge der Redner: Abgg. Dr. Binz, Geck, Ministerialpräsident Geh. Rat Becker, Abg. Frühauf. Nach Schluß der allgemeinen Beratung spricht Abg. Gießler das Schlußwort.

Spezialberatung: Einzelaufruf der Positionen von Ausgabe Titel X des Spezialbudgets Großh. Finanzministeriums.

§ 1; dazu der Voranschlag der Amortisationskasse (Budget S. 124/27); wird genehmigt.

§ 2. Abstimmung ergibt alle gegen 17 Stimmen für den Kommissionsantrag.

Folgt Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse, Aufruf des Titels I der Ausgabe

und der einzelnen Positionen §§ 1, 2, 3, 4, 5; dazu Abg. Süßkind, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai.

§§ 6, 7, 8; sodann

Titel II, III, IV, V, VI, VII.

Ferner Einnahme Titel I, II, III, IV, V, VI.

Das Spezialbudget wird mit allen gegen 11 Stimmen genehmigt.

Folgt Abteilung 1 b. Aufruf der einzelnen Artikel und Abstimmung über das Finanzgesetz. Der namentliche Aufruf ergibt 50 „Ja" gegen 12 „Nein".

Es stimmten mit „Ja" die Abgg. Banschbach, Belzer, Dr. Binz, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Breitner, Brodmann, Büchner, Burkhard, Dieterle, Franz, Frühauf, Geppert, Gierich, Gießler, Frhr. von Gleichenstein, Dr. Heimburger, Hennig, Hergt, Hilbert, Ihrig, Kopf, Mayer-Mannheim, Meyr-Lahr, Frhr. von Mentzingen, Morgenthaler, Müller, Neck, Neuhaus, Neuwirth, Dr. Obkircher, Pfefferle, Quenzer, Rebmann, Reiff, Schmidt-Karlsruhe, Schmunck, Dr. Schneider, Dr. Schofer, Veneden, Vogel, Weißhaupt, Dr. Weygoldt, Wiedemann-Bruchsal, Wiest, Dr. Wilckens, Wittemann-Donaueschingen, Wittum, Dr. Zehnter.

Es stimmten mit „Nein" die Abgg. Bechtold, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Horst, Kolb, Kräuter, Kramer, Lehmann, Pfeiffle, Roesch, Süßkind.

Bei Beratung der Abteilung 2 a—d der Tagesordnung (I. Vizepräsident Dr. Zehnter übernimmt den Vorsitz) ist die Reihenfolge der Redner: Abg. Lehmann, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abg. Frühauf.

Die Verhandlung wird abgebrochen.

In der Steuerkommission tritt an Stelle des Abg. Schüler während dessen Abwesenheit der Abg. Wittemann, an die Stelle des Abg. Leiser der Abg. Burkhard.

Nächste Sitzung

Donnerstag, den 26. Juli 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 30.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Frhr. v. Gleichenstein.
Der I. Vizepräsident:	Müller.
Dr. Zehnter.	Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

135. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, die Oberregierungsräte Henn und Herrmann und Baurat Courtin; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Fehrenbach, Leiser, Rohrhurst, Schüler und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Dr. Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 25.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese

a) den zweiten Nachtrag zum Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Ausgabe Titel IX (Kultus) sowie Ausgabe Titel X und Einnahme Titel III (Unterricht),

b) den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betr.,

c) den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppur und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betr.,

ebenfalls beraten und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer genehmigt bezw. angenommen habe.

Folgende verhandlungsreife Druckberichte liegen vor:

1. Bericht der Schulkommission über den Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Abänderung des § 49 der Schulordnung betr., Berichterstatter Abg. Hennig. — Drucksache Nr. 34 a. —,
2. Bericht der Sonderkommission über den Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Gen. sowie den Unterantrag der Abgg. Schmidt-Bretten und Gen., die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. (Druckf. Nr. 57 und 57 a), Berichterstatter Abg. Büchner. — Drucksache Nr. 57 b. —

Nach Eintritt in die Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung der Berichte der Budgetkommission über

1. **den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. wegen Gewährung von Teuerungszulagen an die im Staatsdienst beschäftigten Arbeiter, Beamten und Lehrer** (Drucksache Nr. 23), **und**

den Antrag der Abgg. Muser und Gen. wegen

Erhöhung der Bezüge der Arbeiter in staatlichen Betrieben und für die nichtetatmäßigen Bediensteten, wegen Revision des Gehaltstarifs und wegen Aufnahme der Volksschullehrer in diesen Tarif (Drucksache Nr. 29),

— Drucksache Nr. 23 a —

2. **eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse, und**

den Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen. bezüglich der Dienst-, Lohn- und Altersversorgungsverhältnisse der Eisenbahnarbeiter (Druckf. Nr. 39),

— Drucksache „Zu Nr. 14 (I)" —

3. **die Bitte der Reserveführer und Heizer der badischen Staatseisenbahnen um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse durch Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Lokomotivführer und Heizer,**

— Drucksache „Zu Nr. 14 (II)" —

4. **den Antrag der Abgg. Muser und Gen., die Ruhezeit für die Eisenbahnbediensteten betr.,** (Drucksache Nr. 18), **und**

den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die tägliche Arbeitszeit der in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen betr., (Drucksache Nr. 49),

— Drucksache Nr. 18 a. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens

erhält in der Reihe der eingeschriebenen Redner das Wort der Abg. Venedey. Es folgen Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Abgg. Schmunck und Rebmann.

Hierauf teilt der Präsident dem Hause mit, daß ein Schlußantrag folgenden Inhalts eingekommen ist:

„Die Unterzeichneten beantragen, die Generaldebatte zu schließen.

Gießler, Dr. Obkircher, Dr. Heimburger, Kramer."

Zur Begründung dieses Antrags erhält das Wort der Abg. Gießler.

Die Beratung darüber wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Eichhorn, Dr. Obkircher, Gießler.

Die Beratung wird geschlossen; der Schlußantrag wird mit 34 gegen 15 Stimmen angenommen.

Darauf erhält das Schlußwort zu dem Antrag der Abgg. Muser und Gen. — Drucksache Nr. 18 — der Abg. Muser.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort die Abgg. Hergt und Lehmann.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Freitag, den 27. Juli 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: gegen $^3/_4$1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident:
Dr. Zehnter.

Die Sekretäre:
Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

136. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Oberregierungsrat Henn, Baurat Courtin; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Fehrenbach, Lehmann, Leiser, Rohrhurst und Schüler.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Dr. Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Petitionskommission über die Petition aus den Amtsbezirken Müllheim und Lörrach, die Einquartierungslasten betr., Berichterstatter Abg. Dieterle — Drucksache Nr. 81. —

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

Fortsetzung der Beratung der Berichte der Budgetkommission über

1. **den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. wegen Gewährung von Teuerungszulagen an die im Staatsdienst beschäftigten Arbeiter, Beamten und Lehrer** (Drucksache Nr. 23), **und**

   den Antrag der Abgg. Muser und Gen. wegen Erhöhung der Bezüge der Arbeiter in staatlichen Betrieben und für die nicht etatmäßigen Bediensteten, wegen Revision des Gehaltstarifs und wegen Aufnahme der Volksschullehrer in diesen Tarif (Drucksache Nr. 29),

   — Drucksache Nr. 23a —

2. **eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse, und**

   den Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen. bezüglich der Dienst-, Lohn- und Altersversorgungsverhältnisse der Eisenbahnarbeiter (Drucksache Nr. 39),

   — Drucksache „Zu Nr. 14 (I)" —

3. **die Bitte der Reserveführer und Heizer der badischen Staatseisenbahnen um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse durch Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Lokomotivführer und Heizer,**

   — Drucksache „Zu Nr. 14 (II)" —

4. **den Antrag der Abgg. Muser und Gen., die Ruhezeit für die Eisenbahnbediensteten betr.,** (Drucksache Nr. 18), **und**

   den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die tägliche Arbeitszeit der in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen betr., (Druckf. Nr. 49),

   — Drucksache Nr. 18a. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Zunächst erhält der Berichterstatter Abg.

Dr. Wilckens das Schlußwort zur allgemeinen Beratung.

Sodann wird in die Spezialberatung eingetreten und die vier Punkte der Tagesordnung nacheinander aufgerufen.

Zu Punkt 1 derselben (Drucks. Nr. 23a) sprechen: Abg. Roesch, Generaldirektor Roth, Abg. Kolb, Generaldirektor Roth, nochmals Abg. Kolb, nochmals Generaldirektor Roth. Das Schlußwort zu Punkt 1 spricht der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens.

Zur Geschäftsordnung spricht Abg. Frühauf und beantragt Zurückverweisung beider Anträge in die Kommission. Zu diesem Geschäftsordnungsantrag sprechen der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens sowie die Abgg. Frühauf, Gießler, Dr. Wilckens und Eichhorn. Nach Antrag des Abg. Gießler wird die Abstimmung über Punkt 1 der Tagesordnung bis nach Beratung der Petition 22 auf der Drucksache „Zu Nr. 14 (I)" zurückgestellt, nachdem der Abg. Frühauf seinen Antrag zurückgezogen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung spricht Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens.

Der Präsident ruft eine Petition nach der andern auf (in der Reihenfolge des Druckberichts „Zu Nr. 14 (I)"). Zu Petition I sprechen der Abg. Vogel, Generaldirektor Roth, Oberregierungsrat Henn, Abg. Hergt, Ministerialdirektor Schulz, Abg. Frühauf, Oberregierungsrat Henn, die Abgg. Wiedemann, Hergt, Ministerialdirektor Schulz.

Der Antrag der Kommission zu den Petitionen I bis mit IV werden sodann für angenommen erklärt.

Zu Petition V sprechen die Abgg. Vogel, Goerlacher, Geppert, Dr. Wilckens.

Der Kommissionsantrag wird für angenommen erklärt.

Zu Petition VI sprechen: Abg. Vogel, Baurat Courtin, die Abgg. Kolb, Süßkind, nochmals Vogel.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu Petition VII sprechen Abg. Ihrig und Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Zu Petition VIII spricht Abg. Wiedemann.

Der Kommissionsantrag wird angenommen, ebenso auch bezüglich der Petition IX.

Zu Petition X spricht Abg. Vogel.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Zu Petition XI sprechen Abg. Frühauf, Oberregierungsrat Henn, nochmals Abg. Frühauf.

Der Kommissionsantrag wird angenommen, ebenso auch bezüglich der Petition XII.

Zu Petition XIII sprechen die Abgg. Goerlacher, Franz, Blümmel, Frühauf, Kolb, Oberregierungsrat Henn, Abg. Blümmel, Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens, Abg. Banschbach.

Der Kommissionsantrag wird angenommen, ebenso auch ohne Diskussion derjenige bezüglich der Petition XIV.

Zu Petition XV sprechen Abg. Wiedemann, Generaldirektor Roth, die Abgg. Morgenthaler, Pfeiffle, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall, die Abgg. Hilbert und Geppert. Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens spricht das Schlußwort.

Der Kommissionsantrag wird als angenommen erklärt.

Damit wird um 1^{20} Uhr abgebrochen und die nächste Sitzung auf

heute nachmittag um $^1/_2$ 5 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen

festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Zehnter.

Die Sekretäre: Ihrig. Frhr. v. Gleichenstein. Müller.

137. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Ministerialdirektor Schulz, Geh. Oberfinanzrat Dr. Nicolai, Oberregierungsrat Henn, Baurat Courtin; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Brodmann, Duffner, Fehrenbach, Dr. Frank, Franz, Dr. Heimburger, Hergt, Horst, Leiser, Obkircher, Pfeiffle, Rebmann, Rohrhurst, Schmidt-Bretten, Schüler, Süßkind und Wittum.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Dr. Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 45.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein, nämlich:

Fortsetzung der Beratung der Berichte der Budgetkommission über

1. **den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. wegen Gewährung von Teuerungszulagen an die im Staatsdienst beschäftigten Arbeiter, Beamten und Lehrer** (Drucksache Nr. 23), **und**

   den Antrag der Abgg. Muser und Gen. wegen Erhöhung der Bezüge der Arbeiter in staatlichen Betrieben und für die nichtetatmäßigen Bediensteten, wegen Revision des Gehaltstarifs und wegen Aufnahme der Volksschullehrer in diesen Tarif (Drucksache Nr. 29),

   — Drucksache Nr. 23 a —

2. **eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse, und**

   den Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen. bezüglich der Dienst-, Lohn- und Altersversorgungsverhältnisse der Eisenbahnarbeiter (Druckf. Nr. 39),

   — Drucksache „Zu Nr. 14 (I)" —

3. **die Bitte der Reserveführer und Heizer der badischen Staatseisenbahnen um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse durch Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Lokomotivführer und Heizer,**

   — Drucksache „Zu Nr. 14 (II)" —

4. **den Antrag der Abgg. Muser und Gen., die Ruhezeit für die Eisenbahnbediensteten betr.** (Drucksache Nr. 18), **und**

   den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die tägliche Arbeitszeit der in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen betr. (Drucksache Nr. 49),

   — Drucksache Nr. 18 a. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Zu Petition XVI spricht Abg. Eichhorn und der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens. Der Antrag der Kommission, Seite 79 des Berichts, wird für angenommen erklärt, ebenso der Antrag zu Petition XVII, Seite 82.

Zu Petition XVIII spricht Abg. Bechtold. Der Antrag, Seite 91, wird für angenommen erklärt. Zu Petition XIX spricht Abg. Kolb. Der Antrag, Seite 96, wird für angenommen erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Petition XX sprechen Abg. Kräuter, Ministerialdirektor Schulz, Abg. Kräuter, Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens. Der Antrag, Seite 98, wird für angenommen erklärt.

Zu Petition XXI sprechen die Abgg. Lehmann, Bechtold, Dr. Wilckens als Berichterstatter. Der Antrag der Kommission, Seite 101, wird für angenommen erklärt.

Zu Petition XXII, mit welcher mit Zustimmung des Hauses zugleich Petition XXIII behandelt wird, sprechen Baurat Courtin, Abg. Kolb. Präsident Dr. Zehnter bringt einen Antrag, unterzeichnet: Dr. Wilckens, Gießler, Pfefferle, Schmidt, Muser, Geck, Eichhorn, zur Kenntnis des Hauses, lautend:

„Die Unterzeichneten beantragen, dem Antrag der Budgetkommission auf Seite 125 des Berichts noch beizufügen:

Die Großh. Regierung auch zu ersuchen, in eine nähere Prüfung der in der Verhandlung vom 27. d. M. vorgetragenen Bemängelungen der Lohn- und Akkordsätze im Benehmen mit den Arbeiterausschüssen einzutreten und diesen Bemängelungen, insoweit sie als begründet befunden werden sollten, alsbald abzuhelfen, jedenfalls aber über das Ergebnis dem nächsten Landtag Mitteilung zu machen."

Es sprechen weiter Baurat Courtin, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abg. Dr. Wilckens, der letztere zur Begründung des oben genannten Antrags; sodann Abgg. Vogel, Dr. Schofer, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. von Marschall, Abgg. Blümmel, Wiest, Kolb, Dr. Binz, Vogel.

Der Antrag der Kommission, Seite 125, mit dem Zusatze des Antrags Dr. Wilckens und Gen. wird angenommen; ebenso der Antrag der Kommission Seite 145 bezüglich der Petition XXIII.

Hierauf wird zur Abstimmung über die Anträge auf Seite 12 des Berichtes Druckf. Nr. 23 a (vergl. Protokoll der Vormittagssitzung) geschritten und es werden diese Anträge angenommen.

Desgleichen wird der Antrag auf Seite 148 der Druckf. „Zu Nr. 14 (I)", betreffend die Resolution unter Nr. XXIV, angenommen.

Es folgt hierauf die Beratung des Punktes 3 der Tagesordnung, des Berichts der Kommission Drucksache „Zu Nr. 14 (II)". Der Antrag auf Seite 3 wird angenommen.

Endlich folgt die Behandlung des Punktes 4 der Tagesordnung: Beratung des Berichtes der Kommission Druckf. Nr. 18 a. Der Antrag der Abgg. Muser und Gen. vom 23. Juli 1906 auf empfehlende Überweisung (siehe Protokoll der 132. Sitzung) wird mit allen gegen 10 Stimmen abgelehnt und sodann der Antrag auf Seite 18 der Drucksache Nr. 18 a ohne Widerspruch angenommen.

Der Präsident gibt bekannt, daß in der Justizkommission an Stelle des Abg. Frhrn. von Mentzingen der Abg. Frhr. von Gleichenstein treten solle. Ein Widerspruch dagegen wird nicht erhoben.

Die nächste Sitzung wird bestimmt auf

Samstag, den 28. Juli 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betr., vom 17. Juni 1899 (Drucksache Nr. 74),
   Berichterstatter: Abg. Dr. Schneider.
2. Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Gen., betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. (Druckf. Nr. 57), sowie den Unterantrag der Abgg. Schmidt-Bretten und Gen. dazu (Druckf. Nr. 57 a),
   — Druckfache Nr. 57 b. —
   Berichterstatter: Abg. Büchner.
3. Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die Gewährung von Tagegeldern an Geschworene und Schöffen betr. (Drucksache Nr. 27).
   Berichterstatter: Abg. Dr. Frank.
4. Beratung des Antrags der Abgg. Neuwirth und Gen., die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr. (Drucksache Nr. 55).

Schluß der Sitzung: 7 Uhr 45.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident: Dr. Zehnter.

Die Sekretäre:
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.
Müller.

138. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialrat Dr. Reichardt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Fehrenbach, Neuhaus, Rohrhurst und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Petitionskommission über die Petition des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure betreffend, Berichterstatter Abg. Schmidt-Karlsruhe — Drucksache Nr. 82. —

Vor Eintritt in die Tagesordnung schlägt der Präsident vor, zuerst nicht Punkt 1 derselben, sondern Punkt 2 zur Beratung zu stellen, nämlich:

Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Genossen, betr. die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. (Drucksache Nr. 57),

sowie den Unterantrag der Abg. Schmidt-Bretten u. Gen. dazu (Drucksache Nr. 57 a.)

— Drucksache Nr. 57 b. —

Berichterstatter: Abg. Büchner.

Das Haus ist mit dem Vorschlage einverstanden und es erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Büchner. Derselbe stellt namens der Kommission den Antrag, dem Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach u. Gen. (Drucksache Nr. 57) die Genehmigung zu erteilen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Der Präsident gibt dem Hause bekannt, daß ein Antrag folgenden Inhalts eingekommen ist:

„Die Großh. Regierung wird ersucht, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den

1. die §§ 16b und 16c des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betr., aufgehoben werden,
2. an deren Stelle aber eine gesetzliche Bestimmung geschaffen wird, nach der beim Vorhandensein des Tatbestandes des § 339 R.-St.-G.-B. und unter Berücksichtigung der in § 5 des Einf.-Ges. zum R.-St.-G.-B. vorgesehenen Strafandrohungen der Mißbrauch der geistlichen Gewalt, insbesondere der durch Verhängung oder Androhung kirchlicher Straf- oder Zuchtmittel, oder An-

wendung geistlicher Versprechungen oder Drohungen verübte, derselben strafrechtlichen Behandlung unterworfen wird, wie der durch einen Beamten begangene Mißbrauch seiner Amtsgewalt.

Muser, Dr. Obkircher, Dr. Binz."

In der allgemeinen Beratung erhält zunächst das Wort, zugleich zur Begründung seines Antrags, der Abg. Muser. Es folgen die Abgg. Kopf, Dr. Obkircher, Dr. Frank, Schmidt-Bretten, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Abg. Gießler, Dr. Binz.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Vertreter der Antragsteller, Abg. Muser, verzichtet auf das Schlußwort; dasselbe erhält der Berichterstatter Abg. Büchner.

Hierauf schlägt der Präsident dem Hause vor, zuerst über den Kommissionsantrag als den weitgehendsten abzustimmen.

Das Haus stimmt dem Vorschlag zu.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort der Abg. Dr. Heimburger.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Dr. Schofer, Dr. Obkircher, Dr. Schofer.

Es wird nun zur namentlichen Abstimmung geschritten und der Kommissionsantrag mit 28 gegen 27 Stimmen angenommen.

Es stimmten mit „Ja" die Abgg.: Armbruster, Belzer, Birkenmayer, Blümmel, Breitner, Büchner, Dieterle, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Geppert, Gießler, Frhr. v. Gleichenstein-Hennig, Hergt, Horst, Kopf, Frhr. v. Mentzingen, Morgenthaler, Pfeiffle, Roesch, Schmidt-Karlsruhe, Schmuck, Dr. Schofer, Wiedemann-Bruchsal, Wiest, Wittemann-Donaueschingen, Dr. Zehnter.

Es stimmten mit „Nein" die Abgg.: Banschbach, Dr. Binz, Dr. Blankenhorn, Brodmann, Burkhard, Gierich, Dr. Gönner, Dr. Heimburger, Hilbert, Ihrig, Leiser, Meyr-Lahr, Müller, Muser, Neck, Neuwirth, Dr. Obkircher, Pfefferle, Quenzer, Rebmann, Reiff, Schmidt-Bretten, Dr. Schneider, Venedey, Dr. Weygoldt, Dr. Wilckens, Wittum.

Damit sind die anderen Vorschläge gefallen.

Der Präsident schließt hierauf unter Zustimmung des Hauses die Sitzung und setzt die nächste Sitzung fest auf

Montag, den 30. Juli 1906,
nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Zweite Beratung des Gesetzentwurfs, die Vermögensteuer betr. (Druckf. Nr. 42 f, 42 g und 42 h), Berichterstatter (mündlich): Abg. Dr. Zehnter.
2. Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über
   den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betr., vom 17. Juni 1899 (Druckf. Nr. 74),
   Berichterstatter: Abg. Dr. Schneider.
3. Beratung des mündlichen Berichts der gleichen Kommission über
   den Antrag der Abgg. Bechtold u. Gen., die Gewährung von Tagegeldern an die Geschworenen und Schöffen betr. (Drucksache Nr. 27)
   Berichterstatter: Abg. Dr. Frank.
4. Beratung des Antrags der Abgg. Neuwirth und Genossen, die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr. (Drucksache Nr. 55).

Schluß der Sitzung: gegen ½ 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:

Dr. Wilckens. Müller.
Ihrig.
Frhr. v. Gleichenstein.

139. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Wirkl. Geh. Rat Becker, Steuerdirektor Staatsrat Glockner, Ministerialdirektor Tröger, Ministerialrat Schellenberg; später Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch und Ministerialrat Dr. Reichardt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer und Rohrhurst.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um $^1/_2$5 Uhr.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese

a) von dem Spezialbudget des Großh. Finanzministeriums für 1906 und 1907 den Ausgabe-Titel X (Schuldentilgung),

b) das Spezialbudget der Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1906 und 1907,

c) den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1906 und 1907 betreffend,

d) den Gesetzentwurf, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.,

ebenfalls beraten und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer genehmigt bezw. angenommen habe.

Nach Mitteilung der Einläufe wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Punkt 1:

Zweite Beratung des Gesetzentwurfs, die Vermögenssteuer betr. (Druckf. Nr. 42 f, 42 g und 42 h).

Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter erhält zur mündlichen Berichterstattung das Wort.

In der Diskussion sprechen die Abgg. Eichhorn, Vogel, Ministerialpräsident Geh. Rat Becker, die Abgg. Gierich, Dr. Binz, Gießler, Mayer-Mannheim, Muser.

Nach Schluß der allgemeinen Beratung erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter das Schlußwort.

In der Spezialberatung ruft der Präsident einen Paragraphen nach dem andern in der Fassung der Ersten Kammer auf, unter jeweiligem Hinweis auf die Beschlüsse der Steuerkommission der Zweiten Kammer und die dadurch bewirkten Änderungen. (Drucksache 42 g und 42 h)

Zu § 3 spricht der Berichterstatter Abg. Dr. Zehnter; derselbe auch zu § 7.

Die §§ 1—30 werden nach dem Kommissionsantrag angenommen.

§ 31 wird in Abstimmung mit allen gegen 15 Stimmen angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die §§ 32 bis 38 werden ohne Diskussion für angenommen erklärt.

Zu § 39 liegt ein Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen. vor, lautend:

„Unterzeichnete beantragen, in § 39 die Bestimmung über die Steuerfreiheit der Pfarrhäuser — nämlich folgende Worte: „ferner Pfarrhäuser staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften — zu streichen."

Derselbe wird begründet durch den Abg. Geck. Dazu sprechen die Abgg. Dr. Zehnter und Binz.

Der Antrag wird mit allen gegen 15 Stimmen abgelehnt und der § 39 in der Kommissionsfassung für angenommen erklärt.

Die §§ 40 bis 53 werden nach dem Vorschlag der Kommission angenommen; ebenso durch Abstimmung der § 54 mit allen gegen vier Stimmen.

Die §§ 55 bis mit 57 werden für angenommen erklärt nach Kommissionsantrag.

§ 58 wird in Abstimmung mit allen gegen 16 Stimmen nach Kommissionsantrag angenommen.

Die Weglassung der Haushaltungsfahrnisse aus dem Gesetz (von der Zweiten Kammer eingefügte und von der Ersten Kammer gestrichene §§ 64—66) wird mit allen gegen 17 Stimmen genehmigt.

Die übrigen Paragraphen (59 bis Schluß) werden nach dem Antrag der Steuerkommission (Drucksache 42 g und Drucksache 42 h) ohne Widerspruch für genehmigt erklärt.*)

In dieser Fassung wird sodann in namentlicher Abstimmung der Gesetzentwurf mit 48 gegen 21 Stimmen angenommen. Es stimmen mit „Ja" die Abgg. Armbruster, Belzer, Dr. Binz, Dr. Blankenhorn, Breitner, Brodmann, Büchner, Burkhard, Dieterle, Duffner, Fehrenbach, Franz, Geppert, Gießler, Frhr. von Gleichenstein, Dr. Gönner, Goerlacher, Hennig, Hergt, Hilbert, Kopf, Leiser, Mayer-Mannheim, Meyr-Lahr, Frhr. von Mentzingen, Morgenthaler, Müller, Neck, Neuhaus, Neuwirth, Dr. Obkircher, Pfefferle, Quenzer, Rebmann, Saenger, Schmidt-Karlsruhe, Schmunck, Dr. Schneider, Dr. Schofer, Schüler, Weißhaupt, Dr. Weygoldt, Wiedemann-Bruchsal, Wiest, Dr. Wilckens, Wittemann-Donaueschingen, Wittum, Dr. Zehnter; mit „Nein" die Abgg. Banschbach, Bechtold, Dr. Frank, Frühauf, Geck, Gierich, Dr. Heimburger, Horst, Ihrig, Kolb, Kräuter, Kramer, Lehmann, Muser, Pfeiffle, Reiff, Roesch, Schmidt-Bretten, Süßkind, Venedey, Vogel.

Zu Punkt 2:

Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betr., vom 17. Juni 1899 (Drucksache Nr. 74)

spricht zunächst der Berichterstatter Abg. Dr. Schneider und stellt den Antrag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Ersten Kammer anzunehmen.

In der Diskussion sprechen die Abgg. Venedey, Dr. Frank, Dr. Binz, sodann Ministerialrat Dr. Reichardt.

In der Spezialberatung werden die einzelnen Paragraphen aufgerufen und ohne Widerspruch angenommen.

In namentlicher Abstimmung wird sodann der Gesetzentwurf mit 49 gegen 15 Stimmen angenommen. Es stimmen mit „Ja" die Abgg. Armbruster, Banschbach, Belzer, Dr. Binz, Dr. Blankenhorn, Breitner, Büchner, Burkhard, Dieterle, Duffner, Fehrenbach, Franz, Geppert, Gierich, Gießler, Frhr. von Gleichenstein, Dr. Gönner, Goerlacher, Hennig, Hilbert, Kopf, Leiser, Mayer-Mannheim, Meyr-Lahr, Frhr. v. Mentzingen, Morgenthaler, Müller, Neck, Neuhaus, Neuwirth, Dr. Obkircher, Pfefferle, Quenzer, Rebmann, Reiff, Saenger, Schmidt-Bretten, Schmidt-Karlsruhe, Schmunck, Dr. Schneider, Dr. Schofer, Schüler, Weißhaupt, Wiedemann-Bruchsal, Wiest, Dr. Wilckens, Wittemann-Donaueschingen, Wittum, Dr. Zehnter; mit „Nein" die Abgg. Bechtold, Dr. Frank, Frühauf, Geck, Dr. Heimburger, Ihrig, Kolb, Kräuter, Kramer, Lehmann, Muser, Pfeiffle, Roesch, Süßkind, Venedey.

Es folgt sodann eine Geschäftsordnungsdebatte, an welcher sich die Abgg. Geck, Frühauf, Dr. Binz, Dr. Zehnter, Staatsminister Frhr. von Dusch, sowie der Präsident beteiligen. Der vom Abg. Geck gestellte Antrag auf Abbrechen der heutigen Verhandlungen wird mit 32 gegen 29 Stimmen abgelehnt.

*) Nachträglich und zwar am 27. August 1906 hat das Präsidium zu der Ausfertigung des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen der zweiten Kammer beurkundet, daß „im Sinne dieser Beschlüsse" in § 65 Absatz 3 das Zitat „§ 60 Absatz 5" lauten müsse: „§ **64** Absatz 5".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Punkt 3:

Beratung des mündlichen Berichts der gleichen Kommission über den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die Gewährung von Tagegeldern an die Geschworenen und Schöffen betr., (Drucks. Nr. 27)

erstattet den mündlichen Bericht Abg. Dr. Frank und stellt namens der Kommission für Justiz und Verwaltung den Antrag:

„Die Großh. Regierung zu ersuchen, alsbald Schritte zu tun, um die Gewährung von Tagegeldern — neben der Vergütung von Reisekosten — an die Geschworenen und Schöffen herbeizuführen."

In der Beratung des Antrags spricht Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, sodann Abg. Dr. Frank, nochmals Staatsminister Dr. Frhr von Dusch. Der Berichterstatter Abg. Dr. Frank spricht das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird als angenommen erklärt.

Damit wird um 8 Uhr 40 Min. die Sitzung abgebrochen.

Nächste Sitzung am

Dienstag, den 31. Juli 1906,

vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Antrags der Abgg. Neuwirth und Gen., die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr. (Drucksache Nr. 55);
2. Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betr. (Drucksache Nr. 71),

— Drucksache Nr. 71 a. —

Berichterstatter: Abg. Kopf.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Müller.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.

---

140. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 31. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialrat Flad; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blümmel, Frühauf, Muser und Rohrhurst.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es wird zunächst folgender Einlauf bekanntgegeben:

Bitte des ehemaligen Straßenmeisters Karl Angstmann in Mannheim um Gewährung einer Pension.

Geht an die Petitionskommission.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr., Berichterstatter: Abg. Gießler. — Drucksache Nr. 68 a. —

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Punkt 1:

Beratung des Antrags der Abgg. Neuwirth und Gen., die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr. (Drucksache Nr. 55)

erhält zunächst das Wort der Vertreter der Antragsteller, Abg. Neuwirth. Bei der Beratung sprechen die Abgg. Pfefferle, Gierich, Dr. Zehnter,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerialrat Flad, Abgg. Geck, Dr. Heimburger.

Die Beratung wird geschlossen. Abg. Neuwirth spricht das Schlußwort. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2:

Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betr. (Drucksache Nr. 71)

— Drucksache Nr. 71a. —

ersucht der Berichterstatter Abg. Kopf, nachdem er vorher einen Druckfehler auf Seite 36 seines Berichtes Druckf. Nr. 71a Zeile 26 von oben (hinter „nachdem dieser Antrag" fehlt das Wort „abgelehnt") berichtigt, nach längeren Ausführungen um Annahme des Kommissionsantrages auf Seite 42 des Berichts, lautend: „Die zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Kommission in der aus der Anlage 1 des Berichts ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Es ergreift das Wort der Minister des Innern Dr. Schenkel.

Die Generaldebatte wird eröffnet. Es liegen drei Anträge der Abgg. Dr. Obkircher und Gen. vor (Druckf. Nr. 71b), lautend:

I. Hohes Haus wolle beschließen:
in § 6 die Ziffer 2 wiederherzustellen und im zweiten Absatz nach den Worten „die Wahl" einzuschalten „und Ernennung".

II. Hohes Haus wolle beschließen:
in § 9 Ziffer 1 erster Absatz am Schluß statt „32" zu setzen „28".

III. Hohes Haus wolle beschließen:
in § 9 Ziffer 2 im zweiten Satz des Absatz 1 statt „8" zu setzen „10".

Reihenfolge der Redner: Abg. Dr. Obkircher (zugleich zur Begründung der Anträge), Abg. Bechtold.

Es sind zwei weitere Anträge der Abgg. Kopf und Gen. eingelaufen (Druckf. Nr. 71c), des Inhalts:

I. Zu § 6.

In § 6 Absatz 1 Ziffer 1 sind die Worte: „und ihrer Vereinigungen" zu streichen.

II. Zu § 9.

1. Absatz 2 mit der Überschrift „1. Wahl in den Wahlbezirken" erhält folgende Fassung:
„Unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung werden 32 Mitglieder in ebensovielen Wahlbezirken gewählt".
2. Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Spätestens bis zum 1. Juli 1912 tritt die von der Zentralbehörde bestimmte Wahlkreiseinteilung außer Kraft, und Zahl und Einteilung der Wahlbezirke sowie das weitere Verfahren bei der Wahl sind durch Gesetz zu ordnen".

Damit wird die Verhandlung abgebrochen. Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

heute nachmittag ½5 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 30.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre: Frhr. v. Gleichenstein. Müller. Duffner. Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

141. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 31. Juli 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Fehrenbach, Dr. Frank, Franz, Gierich, Gießler, Goerlacher, Hergt, Ihrig, Kramer, Lehmann, Frhr. von Mentzingen, Muser, Neuhaus, Pfeiffle, Reiff, Rohrhurst, Schmunck, Süßkind, Vogel, Dr. Weygoldt und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 5 Uhr.

Es liegt ein Urlaubsgesuch des Abg. Muser für die Dauer einiger Tage vor.

Wird genehmigt.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

1. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betreffend** (Drucksache Nr. 71),

— Drucksache Nr. 71a —

Berichterstatter: Abg. Kopf.

Das Wort erhält zunächst Abg. Dr. Heimburger. An der Debatte beteiligen sich ferner die Abgg. Dr. Zehnter, Eichhorn, Schmidt-Bretten, Schüler, Saenger, Minister des Innern Dr. Schenkel, die Abgg. Kopf, Brodmann, Dr. Obkircher, Dr. Zehnter.

Präsident Dr. Wilckens teilt mit, daß zwei weitere Anträge eingelaufen sind: ein Antrag der Abgg. Kopf und Gen. (Druckf. Nr. 71d), lautend:

„Die Unterzeichneten beantragen für den Fall, daß die Ziffer 2 des Absatzes 1 des § 6 nicht gestrichen bleibt, dieser Ziffer folgende Fassung zu geben:

2. durch Ernennung von höchstens vier Mitgliedern seitens der Zentralbehörde für Forst- und Domänenverwaltung."

und ein Antrag der Abgg Dr. Obkircher und Gen. (Druckf. Nr. 71e), lautend:

„Hohes Haus wolle beschließen:

in § 9 Ziffer 1 dem dritten Absatz als dritten Satz anzufügen:

„Es sind ebensoviele Wahlbezirke zu bilden, als Mitglieder zu wählen sind."

Die Abgg. Kopf und Dr. Obkircher erklären, die Begründung der Anträge in ihren bisherigen Ausführungen gegeben zu haben.

Die allgemeine Beratung ist geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Eichhorn, ferner die Abgg. Eichhorn und Banschbach.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident schlägt vor, hier abzubrechen und die nächste Sitzung festzusetzen auf

Dienstag, den 1. August 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betr. (Drucksache Nr. 71),
— Drucksache Nr. 71a —
Berichterstatter: Abg. Kopf;
2. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
a) die Bitte der Gemeinde Helmsheim um Errichtung einer Haltestelle an der Bahnstrecke Bruchsal—Bretten bei Station 6,
Berichterstatter: Abg. Banschbach;
b) die Bitte der Gemeinden Kirchardt, Heinsheim, Wimpfen, Kirchhausen, Fürfeld, Treschklingen, Massenbachhausen und Bockschaft um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Eppingen —Richen nach Wimpfen—Jagstfeld,
Berichterstatter: Abg. Leiser;
c) die Bitte der Gemeinde Greffern, die Fortführung der Lokalbahn Kehl—Bühl nach Rastatt betr.,
Berichterstatter: Abg. Neck;
d) die Bitte des Eisenbahnkomitees Merchingen Amts Adelsheim, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Osterburken nach Merchingen betr.,
Berichterstatter: Abg. Neck;
e) die Bitte der Gemeinderäte Bauschlott, Dürrn, Eisingen, Göbrichen, Nußbaum, die Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten betr.,
Berichterstatter: Abg. Reiff;
f) die Bitte
I. der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen,
II. des Gemeinderats Schonach, diese Bahn von Triberg über Schonach zu bauen, und
III. den Nachtrag der Gemeinde Schonach zu ihrer Petition,
— Drucksache Nr. 80 —
Berichterstatter: Abg. Armbruster;
g) die Bitte der Gemeinde Uiffingen um Errichtung einer Haltestelle bei Uiffingen, und
die Bitte der Gemeinde Gremmelsbach um Errichtung einer Haltestelle bei Gremmelsbach,
— Drucksache Nr. 79 —
Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.

Schluß der Sitzung: $8^1/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Duffner.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.

142. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. August 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel; der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marschall, Ministerialdirektor Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Frühauf, Goerlacher, Hergt, Lehmann, Frhr. von Mentzingen, Muser und Rohrhurst.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/2 10 Uhr.

Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein:

1. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betr.** (Drucksache Nr. 71),
   — Drucksache Nr. 71a —
   Berichterstatter: Abg. Kopf;
2. **Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über**
   a) **die Bitte der Gemeinde Helmsheim um Errichtung einer Haltestelle an der Bahnstrecke Bruchsal—Bretten bei Station 6,**
      Berichterstatter: Abg. Banschbach;
   b) **die Bitte der Gemeinden Kirchhardt, Heinsheim, Wimpfen, Kirchhausen, Fürfeld, Treschklingen, Berwangen, Massenbachhausen, Bockschaft und Eppingen um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Eppingen—Richen nach Wimpfen—Jagstfeld,**
      Berichterstatter: Abg. Leiser;
   c) **die Bitte der Gemeinde Gressern, die Fortführung der Lokalbahn Kehl—Bühl nach Rastatt betr.,**
      Berichterstatter: Abg. Neck;
   d) **die Bitte des Eisenbahnkomitees Merchingen Amts Adelsheim, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Osterburken nach Merchingen betr.,**
      Berichterstatter: Abg. Neck;
   e) **die Bitte der Gemeinderäte Bauschlott, Dürrn, Eisingen, Göbrichen, Nußbaum, die Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten betr.,**
      Berichterstatter: Abg. Reiff;
   f) **die Bitte**
      I. **der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen,**
      II. **des Gemeinderats Schonach, diese Bahn von Triberg über Schonach zu bauen, und**
      III. **den Nachtrag der Gemeinde Schonach zu ihrer Petition,**
      — Drucksache Nr. 80 —
      Berichterstatter: Abg. Armbruster;
   g) **die Bitte der Gemeinde Uiffingen um Errichtung einer Haltestelle bei Uiffingen, und**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Bitte der Gemeinde Gremmelsbach um Errichtung einer Haltestelle bei Gremmelsbach,
— Drucksache Nr. 79 —
Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.

Zur Beratung gelangt

1. der Gesetzentwurf, die Errichtung einer Landwirtschaftskammer betr. Spezialberatung.

Der Präsident ruft auf: Überschrift des Gesetzes und Eingang, § 1, 2, 3, 4, 5, 6.

Hierzu liegen verschiedene Anträge vor.

Zunächst soll abgestimmt werden über den Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. zu § 6, dann über den Eventualantrag der Abgg. Kopf u. Gen., und ferner über den Antrag der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen. zum § 6 Ziffer 2.

Die Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

Der Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. wird mit 32 gegen 28 Stimmen abgelehnt, der Eventualantrag der Abgg. Kopf u. Gen. wird abgelehnt mit 33 gegen 28 Stimmen,

der Antrag der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen., in § 6 die Ziffer 2 wieder herzustellen, wird mit allen gegen 23 Stimmen abgelehnt.

Hierauf wird der Kommissionsantrag zu diesem Paragraphen mit 37 gegen 22 Stimmen angenommen.

Es wird weiter aufgerufen § 7, 8; diese werden für angenommen erklärt.

§ 9. Hierzu liegen 3 Anträge der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen. und ein Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. vor.

Es soll zunächst über den Antrag der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen., in § 9 Ziff. 1 Abs. 1 am Schluß 28 statt 32 zu setzen, abgestimmt werden. Der Antrag wird mit 38 gegen 24 Stimmen abgelehnt.

Hierauf zieht Abg. Dr. Obkircher seinen Antrag zu § 9 Ziffer 1 Abs. 3, die Bildung der Wahlbezirke betr., zurück.

Der Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. zu § 9 Abs. 2 wird hierauf einstimmig angenommen und der Antrag der Abgg. Obkircher u. Gen., in § 9 Ziff. 2 im zweiten Satz des Absatz 1 statt „8" zu setzen „10", mit 34 gegen 28 Stimmen angenommen.

Hierauf wird der Antrag der Abgg. Kopf u. Gen., die Abänderung des Absatz 6 betr., mit 34 gegen 28 Stimmen abgelehnt.

Damit ist die Zahl der Abstimmungen zu § 9 erledigt.

Es wird weiter aufgerufen:

§§ 10, 11, 12. Zu letzterem Paragraph beantragt Abg. Brodmann besondere Abstimmung. Dieselbe ergibt die Annahme des Kommissionsantrages zu § 12 mit allen gegen 2 Stimmen.

Es werden aufgerufen

§ 13, 14, 15, 16 und diese Einzelparagraphen für angenommen erklärt.

Hierauf wird das ganze Gesetz in namentlicher Abstimmung mit 33 gegen 29 Stimmen angenommen.

Es stimmten mit „Ja" die Abgg.: Bechtold, Dr. Binz, Burkhard, Eichhorn, Franz, Geck, Dr. Gönner, Dr. Heimburger, Hilbert, Horst, Ihrig, Kolb, Kräuter, Kramer, Leiser, Mayer-Mannheim, Meyr-Lahr, Müller, Neck, Neuwirth, Dr. Obkircher, Pfefferle, Pfeiffle, Quenzer, Rebmann, Roesch, Saenger, Dr. Schneider, Süßkind, Vogel, Dr. Weygoldt, Dr. Wilckens, Wittum.

Es stimmten mit „Nein" die Abgg.: Armbruster, Banschbach, Belzer, Birkenmayer, Blümmel, Breitner, Brodmann, Büchner, Dieterle, Duffner, Fehrenbach, Geppert, Gießler, Frhr. v. Gleichenstein, Hennig, Kopf, Morgenthaler, Neuhaus, Reiff, Schmidt-Bretten, Schmidt-Karlsruhe, Schmunck, Dr. Schofer, Schüler, Weißhaupt, Wiedemann-Bruchsal, Wiest, Wittemann-Donaueschingen, Dr. Zehnter.

Das Haus tritt in die Beratung der vorliegenden Eisenbahnpetitionen ein.

Zunächst soll mit Genehmigung des Hauses der letzte Punkt der Tagesordnung (g) als

2. Bericht des Abg. Dr. Weygoldt, die Bitten der Gemeinden Uiffingen und Gremmelsbach betr.

zur Verhandlung kommen.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Weygoldt.

An der Debatte beteiligen sich die Abgg. Meyr-Lahr, Leiser, Duffner, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abg. Dr. Zehnter.

Die Beratung ist geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet. Der Kommissionsantrag auf Überweisung der Petition von Uiffingen empfehlend, derjenigen von Gremmelsbach zur Kenntnisnahme wird für angenommen erklärt.

Zur Beratung kommt

3. Bericht des Abg. Banschbach, die Bitte der Gemeinde Helmsheim betr. (Punkt 2a der Tagesordnung).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg.

Bauschbach, ferner der Abg. Reiff, Ministerialpräsident Geh. Rat Frhr. v. Marschall. Der Berichterstatter verzichtet. Der Kommissionsantrag auf empfehlende Überweisung wird für angenommen erklärt.

Abg. Leiser erstattet hierauf Bericht über

4. die Bitte der Gemeinden Kirchardt u. a. (Tagesordnung 2b).

An der Beratung beteiligen sich der Abg. Neuwirth und Ministerialdirektor Schulz.

Die Beratung ist geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort und der Kommissionsantrag auf Überweisung zur Kenntnisnahme wird für angenommen erklärt.

Hierauf erhält der Abg. Neck das Wort zum Bericht über

5. die Bitte der Gemeinde Greffern u. a (Tagesordnung Punkt 2 c).

Die Beratung ist eröffnet; daran beteiligen sich die Abgg. Schmunck und Geppert.

Die Beratung ist geschlossen; der Berichterstatter verzichtet; der Kommissionsantrag auf empfehlende Überweisung der Bitte um eine Stichbahn Schwarzach—Greffern wird für angenommen erklärt, während der übrige Teil der Petition durch Annahme des Gesetzentwurfs wegen Erbaung einer BahnRastatt—Schwarzach erledigt ist.

Über

6. die Bitte des Eisenbahnkomitees Merchingen (Tagesordnung Punkt 2 d) berichtet der Abg. Neck.

An der Beratung beteiligen sich die Abgg. Leiser, Dr. Zehnter, Ministerialdirektor Schulz.

Die Beratung ist geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet; der Kommissionsantrag auf Überweisung zur Kenntnisnahme wird für angenommen erklärt.

Es kommt zur Beratung

7. die Bitte der Gemeinderäte Bauschlott u. a. O. (Tagesordnung Punkt 2 e).

Der Berichterstatter Abg. Reiff erhält das Wort.

Der Präsident teilt mit, daß ein Antrag der Abgg. Eichhorn u. Gen. eingelaufen ist auf empfehlende Überweisung der Petition.

In der Reihe der eingeschriebenen Redner erhält der Abg. Schmidt-Bretten das Wort; ferner der Abg. Eichhorn, zugleich als Begründer seines Antrages.

Es beteiligen sich an der Beratung ferner der Abg. Wittum, Ministerialdirektor Schulz.

Die Beratung ist geschlossen; das Schlußwort erhalten der Vertreter der Antragsteller, Abg. Eichhorn und der Berichterstatter der Kommission, Abg. Reiff. Letzterer verzichtet.

Es wird sodann über den Antrag Eichhorn u. Gen. abgestimmt; derselbe wird mit Mehrheit angenommen.

Es gelangt ferner zur Beratung

8. die Bitte um elektrische Bahn Furtwangen—Triberg (Tagesordnung Punkt 2 f).

Der Berichterstatter Abg. Armbruster erhält das Wort.

An der Beratung beteiligen sich die Abgg. Duffner, Meyr-Lahr — Abg. Dr. Heimburger verzichtet in Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit —, Ministerialdirektor Schulz.

Die Beratung ist geschlossen. Das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Armbruster. Hierauf wird der Antrag der Kommission auf empfehlende Überweisung für angenommen erklärt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Donnerstag, den 2. August 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Sonderkommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfs, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr. (Drucksache Nr. 68) samt Petitionen
— Drucksache Nr. 68 a. —
Berichterstatter: Abg. Gießler;
2. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   a) die Bitte der Gemeinden des Winterhauchs, die Erbauung einer normalspurigen Bahn von Eberbach über den Winterhauch nach Mudau und Buchen betr.,
   Berichterstatter: Abg. Bauschbach;
   b) die Bitte der Gemeinden Hemmenhofen, Radolfzell usw., des Stadtrats Konstanz und der wirtschaftlichen Vereinigungen in Oehningen, Wangen usw., die Erstellung einer Lokalbahn von Radolfzell nach Öhningen betr.,
   ferner die Bitte der Gemeinde Gailingen, die Fortsetzung dieser Lokalbahn bis Schaffhausen betr.,
   Berichterstatter: Abg. Brodmann;
   c) die Bitte der Gemeinde Haßmersheim um Einrichtung der Station für den Wagenladungsverkehr,
   Berichterstatter: Abg. Neuwirth;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d) die Bitte der Gemeinden Bleibach, Altsimonswald usw., die Erbauung einer Bahn von Bleibach über Gütenbach nach Furtwangen betr.,
Berichterstatter: Abg. Morgenthaler;
e) die Bitte des früheren Eisenbahnbauunternehmers C. E. Rößger in Stuttgart um Entschädigung für unverschuldete Verluste,
Berichterstatter: Abg. Horst;
3. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Weichenwärters a. D. Jakob Geckler in Unteröwisheim um Erhöhung seiner Pension,
Berichterstatter: Abg. Kräuter.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Duffner.
Ihrig.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.

---

143. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. August 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Weingärtner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Frühauf, Leiser und Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es wird zunächst folgender Einlauf bekanntgegeben:

Mitteilung des Präsidiums der Ersten Kammer, daß diese den Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer betreffend, abermals beraten und in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen habe.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, die Änderung des Wassergesetzes betr., Berichterstatter Abg. Neck. — Drucksache Nr. 76a. —

Nach Mitteilung der Vorlagen wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Punkt 1:

Beratung des Berichts der Sonderkommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfs, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr. (Drucksache Nr. 68), **samt Petitionen**

— Drucksache Nr. 68a. —

erstattet den Bericht Abg. Gießler, welcher nach längeren Ausführungen vorschlägt, das Gesetz in der Kommissionsfassung (Seite 40 des Druckberichts) anzunehmen und die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Nach Eröffnung der allgemeinen Beratung erhalten das Wort: Minister Dr. Schenkel, die Abgg. Eichhorn, Vogel, Schmidt-Bretten. Das Schlußwort spricht Berichterstatter Abg. Gießler.

In der Spezialberatung ruft der Präsident die einzelnen Paragraphen in der Kommissionsfassung auf.

Zu Artikel 1

spricht Abg. Rebmann.

Zu § 2 dieses Artikels stellen die Abgg. Bechtold und Gen. folgenden Antrag (Druckf. Nr. 68b):

„§ 19a Absatz 6 hinter „Volksschullehrer" beizufügen:

„in mindestens gleicher Anzahl wie die Ortsgeistlichen in einer 2c."

Zur Begründung desselben spricht Abg. Süßkind

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Beratung dieses Antrags wird mit derjenigen des § 2 verbunden.

Das Wort dazu ergreifen die Abgg. Dr. Binz, Ihrig, Geck, nochmals Dr. Binz, Fehrenbach, Kolb, Dr. Heimburger, Dr. Weygoldt, Dr. Obkircher, Eichhorn, Dr. Heimburger. Es kommt sodann ein Antrag der Abgg. Dr. Obkircher und Gen. ein (Druckf. Nr. 68b):

„In § 19a Absatz 6 hinter „Volksschullehrer" beizufügen:

„in Zahl von mindestens drei".

Derselbe wird von Abg. Dr. Obkircher begründet.

Dazu sprechen Abg. Gießler, Minister Dr. Schenkel; zur Geschäftsordnung spricht Abg. Dr. Weygoldt und beantragt, die weitere Beratung und Abstimmung über den Artikel 1 für heute auszusetzen und morgen zu erledigen. Dieser Antrag wird mit 34 gegen 31 Stimmen angenommen.

Es wird sodann in die Beratung des

Artikel 2

eingetreten.

Die §§ 1 und 2 werden in der Kommissionsfassung genehmigt.

Zu § 3 (§ 85) stellen die Abgg. Bechtold und Gen. den Antrag (Druckf. Nr. 68b):

„In § 85 Absatz 1 nach „erhöhten Betrag" zu setzen:

„Die Steuerwerte des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens von 25000 ℳ ab, die Steuerwerte des Kapitalvermögens ꝛc."

Zur Begründung spricht Abg. Süßkind, ferner Abg. Gießler.

Der Antrag wird mit allen gegen 12 Stimmen abgelehnt und die Kommissionsfassung für angenommen erklärt.

Zu § 3 (§ 87) stellen die Abgg. Bechtold und Gen. den Antrag (Druckf. Nr. 68b):

„In § 87 folgende Worte zu streichen:

„Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen höchstens 10 ₰ von 100 ℳ erhoben". . .

Derselbe wird von Abg. Süßkind begründet. Dazu spricht der Berichterstatter Abg. Gießler.

Der Antrag wird mit allen gegen 15 Stimmen abgelehnt und der betreffende Paragraph in der Kommissionsfassung angenommen.

Artikel 3 wird ohne Diskussion für angenommen erklärt.

Damit wird für heute abgebrochen um 1 Uhr 20 M.

Nächste Sitzung am

Freitag, den 3. August 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Sonderkommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfs, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögensteuergesetzes betr. (Drucksache Nr. 68), samt Petitionen
   — Drucksache Nr. 68a —
   Berichterstatter: Abg. Gießler;
2. Beratung des mündlichen Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Kirchensteuer betr. (Drucksache Nr. 72), und über den Antrag der Abgg. Muser und Gen., die Kirchensteuer betr. (Drucksache Nr. 72a)
   — Kommissionsanträge: Drucksache Nr. 72b. —
   Berichterstatter: Abg. Fehrenbach;
3. Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Änderung des Wassergesetzes betr. (Drucksache Nr. 76)
   — Drucksache Nr. 76a. —
   Berichterstatter: Abg. Neck;
4. Beratung des Berichts der Kommission für Eingemeindungen über die Bitte des Nebenorts Neusaß Gemeinde Gerolzahn (Amt Buchen) um Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde.
   — Drucksache Nr. 78. —
   Berichterstatter: Abg. Frhr. von Mentzingen;
5. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   a) die Bitte der Gemeinden Langenbrücken, Östringen, Eichtersheim, Michelfeld, Eschelbach, Dühren, Sinsheim, Daisbach und Waibstadt um Erstellung einer normalspurigen Nebenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim — Sinsheim nach Waibstadt,
   b) die Bitte des Gemeinderats Mingolsheim, den Anschluß der Gemeinde Östringen u. a. O. an die Hauptbahn betr.
   Berichterstatter: Abg. Neck.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Ihrig.
Müller.
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.

144. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. August 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Weingärtner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Frühauf, Gierich und Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um $^1/_2$10 Uhr.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über die Anträge der Abgg. Fehrenbach und Gen. sowie der Abgg. Bechtold und Gen., die Städteordnung betr., Berichterstatter Abg. Kopf. — Drucksache Nr. 53 b. —

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein und zwar zunächst Ziffer 1:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Sonderkommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfs, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr. (Drucksache Nr. 68), **samt Petitionen,**

— Drucksache Nr. 68 a. —

Berichterstatter: Abg. Gießler.

Hierzu teilt der Präsident mit, daß zu dem Artikel 1 des Gesetzentwurfs noch die Anträge der Abgg. Bechtold und Gen. zu § 19 a Absatz 6 und der Abgg. Dr. Obkircher und Gen. zu § 19 a Absatz 6 vorliegen. (Siehe Protokoll der 143. Sitzung.) Der letztere Antrag wird als zurückgezogen erklärt. Ferner ein neuer Antrag der Abgg. Dr. Binz und Gen. (Druckf. Nr. 68 c), lautend:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Großh. Regierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem eine angemessenere Vertretung der Lehrer in den örtlichen Schulaufsichtsbehörden gewährleistet wird.

Zur Begründung dieses Antrags erhält das Wort der Abg. Dr. Binz. In der Debatte erhalten das Wort die Abgg. Süßkind und Fehrenbach. Der Präsident teilt mit, daß ein Antrag der Abgg. Dr. Frank und Gen. eingelaufen ist zu Art. 1 § 19 b Absatz 2 (Druckf. Nr. 68 c), lautend:

Im Falle der Ablehnung des Antrags der Abgg. Bechtold und Gen. (Druckf. Nr. 68 b):

In § 19 b der Städteordnung ist in Absatz 2 einzuschalten: „und mindestens drei Volksschullehrer 2c."

In der Reihe der eingeschriebenen Redner erhalten das Wort Abgg. Dr. Obkircher, Dr. Frank, zugleich zur Begründung des letzteren Antrags, dann die Abgg. Ihrig, Fehrenbach, Ihrig, Dr. Weygoldt, Minister des Innern Dr. Schenkel.

Die Beratung ist geschlossen.

Zur Vertretung des Antrags der Abgg. Bechtold und Gen. erhält das Schlußwort Abg. Süßkind;

zur Vertretung des Antrags der Abgg. Dr. Frank und Gen. der Abg. Dr. Frank; derselbe verzichtet —; zur Vertretung des Antrags der Abgg. Dr. Binz und Gen. Abg. Dr. Binz; derselbe verzichtet —; als Berichterstatter der Kommission Abg. Gießler.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort Abg. Süßkind. Es kommen nun die Anträge zur Abstimmung nach Vorschlag des Präsidenten in folgender Reihenfolge:

1. Antrag der Abgg. Bechtold und Gen.; im Falle dessen Ablehnung
2. Antrag der Abgg. Dr. Frank und Gen.;
3. Antrag der Abgg. Dr. Binz und Gen.

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort die Abgg. Geck, Fehrenbach, Dr. Binz, Präsident Dr. Wilckens, Abg. Dr. Binz.

Da Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Vorschlages des Präsidenten, die Reihenfolge der Abstimmung betreffend, bestehen, läßt derselbe über seinen Vorschlag abstimmen. Derselbe wird von der Mehrheit des Hauses angenommen.

Hierauf wird der Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. mit allen gegen 17 Stimmen abgelehnt.

Der Eventualantrag der Abg. Dr. Frank und Gen. wird mit allen gegen 17 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der Abgg. Dr. Binz und Gen. wird mit 32 gegen 29 Stimmen abgelehnt.

Der Präsident konstatiert die Annahme des Artikel 1 § 1 und 2 nach den Anträgen der Kommission.

Die namentliche Abstimmung ergibt die Annahme des Gesetzes mit allen abgegebenen 68 Stimmen.

Damit werden die Petitionen des Verbands der Grund- und Hausbesitzervereine sowie des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium für erledigt erklärt.

Zur Beratung gelangt der dritte Punkt der Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Änderung des Wassergesetzes betr. (Drucksache Nr. 76)

— Drucksache Nr. 76 a. —

Berichterstatter: Abg. Neck,

der mit Genehmigung des Hauses vor den Punkt 2 gestellt wird.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Neck, welcher beantragt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Die allgemeine Beratung ist eröffnet und geschlossen, da niemand sich zum Wort gemeldet hat.

Das Haus tritt in die Spezialberatung ein. Es wird aufgerufen: Artikel 1, 2, 3 und über das ganze Gesetz abgestimmt. Das Gesetz wird mit allen abgegebenen 61 Stimmen angenommen.

Zur Beratung gelangt der zweite Punkt der Tagesordnung:

Beratung des mündlichen Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Kirchensteuern betr. (Drucksache Nr. 72), **und über den Antrag der Abgg. Muser und Gen., die Kirchensteuer betr.** (Drucksache Nr. 72 a)

— Kommissionsanträge: Drucksache Nr. 72 b. —

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Fehrenbach, welcher beantragt:

„Den Gesetzentwurf nach den Kommissionsvorschlägen (Drucksache Nr. 72 b) anzunehmen, mit der formellen Änderung, daß unter § 3 die Bezeichnung der Ziffern I, Ia, II, IIa, III, IV, V in „I—VII" und die Bezeichnung der §§ 4a und 5 in „5 und 6" umgeändert wird."

Die allgemeine Beratung ist eröffnet. Das Wort erhält der Abg. Eichhorn. Es ist ein Antrag eingelaufen der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. (Druckf. Nr. 72 c), lautend:

„Wir beantragen, dem bisherigen Artikel 17 folgende Fassung zu geben:

Durch den Austritt aus der Kirche erlischt die Steuerpflicht (Artikel 12, Artikel 13 Ziffer 1), wenn er vor dem 1. April erfolgt, mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres, wenn er später erfolgt, mit dem Ablauf des folgenden Kalenderjahres, sofern ꝛc. (wie bisher).

Zur Begründung dieses Antrages erhält der Abg. Dr. Heimburger das Wort. An der Beratung beteiligt sich Abg. Mayer-Mannheim.

Der Präsident verliest einen neuen Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen. (Druckf. Nr. 72 c), lautend:

„Unterzeichnete beantragen:

im Artikel 13 des Ortskirchensteuergesetzes die Ziffer 3 zu streichen",

dessen Begründung von dem Abg. Eichhorn bereits gegeben ist und in der Spezialberatung ergänzt wird. Das Wort erhält Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch. Die allgemeine Beratung ist geschlossen. Das Schlußwort erhält der Vertreter der Antragsteller, Abg. Dr. Heimburger. Der Präsident schlägt vor, die Debatte wieder aufzunehmen. Der Vorschlag wird mit 30 gegen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

29 Stimmen angenommen und die allgemeine Beratung wieder aufgenommen. Das Wort erhalten die Abgg. Dr. Binz und Mayer-Mannheim. Die allgemeine Beratung ist geschlossen. Das Schlußwort hat als Vertreter der Antragsteller der Abg. Dr. Heimburger, ebenso der Abg. Eichhorn in Vertretung seines Antrags. Das Schlußwort hat der Berichterstatter der Kommission, Abg. Fehrenbach.

Es wird in die Spezialberatung eingetreten und aufgerufen in der Kommissionsfassung:

Eingang und Überschrift.

§ 1. I. Artikel 6, 25; II. Artikel 11, 12, 13, 14, 15, 16; III., IV., V.

§ 2.

§ 3. I. Artikel 12, 13, 14, 15, 16, 17.

Hierzu liegen zwei Anträge vor. Ein Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen. zu Artikel 13 und ein Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. zu Artikel 17. Die Anträge gelten als begründet; das Haus schreitet zur Abstimmung. Der Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen. wird mit allen gegen 16 Stimmen abgelehnt, ebenso der Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. mit allen gegen 16 Stimmen abgelehnt. Die übrigen Positionen werden für angenommen erklärt.

Es werden zu § 3 weiter aufgerufen: II., III., IV., V., VI., VII; ebenso

§ 4, 5, 6

und für angenommen erklärt.

Hierauf wird das ganze Gesetz mit 54 gegen 12 Stimmen angenommen.

Es stimmten mit „Ja" die Abgg.: Armbruster, Banschbach, Belzer, Dr. Binz, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Breitner, Brodmann, Burkhard, Dieterle, Duffner, Fehrenbach, Geppert, Gießler, Frhr. von Gleichenstein, Goerlacher, Dr. Heimburger, Hennig, Hergt, Hilbert, Ihrig, Kopf, Leiser, Mayer-Mannheim, Meyr-Lahr, Frhr. v. Mentzingen, Morgenthaler, Müller, Neck, Neuwirth, Dr. Obkircher, Pfefferle, Quenzer, Rebmann, Reiff, Rohrhurst, Saenger, Schmidt-Bretten, Schmidt-Karlsruhe, Schmunck, Dr. Schneider, Dr. Schofer, Schüler, Venedey, Vogel, Weißhaupt, Dr. Weygoldt, Wiedemann-Bruchsal, Wiest, Dr. Wilckens, Wittemann-Donaueschingen, Wittum, Dr. Zehnter.

Es stimmten mit „Nein" die Abgg.: Bechtold, Eichhorn, Dr. Frank, Geck, Horst, Kolb, Kräuter, Kramer, Lehmann, Pfeiffle, Roesch, Süßkind.

Damit wird auch der Antrag der Abgg. Muser und Gen. für erledigt erklärt.

Es kommt zur Beratung der vierte Punkt der Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Kommission für Eingemeindungen über die Bitte des Nebenorts Neusatz Gemeinde Gerolzahn (Amt Buchen) um Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde

— Drucksache Nr. 78. —

Berichterstatter: Abg. Frhr. v. Mentzingen.

Hierzu erhält das Wort der Abg. Dieterle. Die Beratung ist geschlossen, der Berichterstatter verzichtet.

Der Kommissionsantrag auf Überweisung zur Kenntnisnahme wird angenommen.

Der Präsident schlägt vor, hier abzubrechen und die nächste Sitzung

heute nachmittag 5 Uhr

abzuhalten mit der

Tagesordnung:

1. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   a) die Bitte der Gemeinden Langenbrücken, Östringen, Eichtersheim, Michelfeld, Eschelbach, Dühren, Sinsheim, Daisbach und Waibstadt um Erstellung einer normalspurigen Nebenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim—Sinsheim nach Waibstadt, und

   die Bitte des Gemeinderats Mingolsheim, den Anschluß der Gemeinde Östringen u. a. O. an die Hauptbahn betr., sowie

   die Resolution der Handwerkervereine Sinsheim u. a. O. um Erbauung einer Vollbahn Waibstadt—Sinsheim—Langenbrücken,

   Berichterstatter: Abg. Neck;

   b) die Bitte der Gemeinden des Winterhauchs, die Erbauung einer normalspurigen Bahn von Eberbach über den Winterhauch nach Mudau und Buchen betr.,

   Berichterstatter: Abg. Banschbach;

   c) die Bitte der Gemeinden Hemmenhofen, Radolfzell usw., des Stadtrats Konstanz und der wirtschaftlichen Vereinigungen in Öhningen, Wangen usw., die Erstellung einer Lokalbahn von Radolfzell nach Öhningen betr. (Höribahn), ferner

   die Bitte der Gemeinde Gailingen u. a.,

den Bau dieser Bahn und die Fortsetzung bis Schaffhausen betr.,
Berichterstatter: Abg. Brodmann;

d) die Bitte der Gemeinde Haßmersheim um Einrichtung der Station für den Wagenladungsverkehr,
Berichterstatter: Abg. Neuwirth;

e) die Bitte der Gemeinden Bleibach, Altsimonswald usw., die Erbauung einer Bahn von Bleibach über Gütenbach nach Furtwangen betr.,
Berichterstatter: Abg. Morgenthaler;

f) die Bitte des früheren Eisenbahnbauunternehmers C. E. Rößger in Stuttgart um Entschädigung für unverschuldete Verluste,
Berichterstatter: Abg. Horst;

2. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Weichenwärters a. D. Jakob Geckler in Unteröwisheim um Erhöhung seiner Pension,
Berichterstatter: Abg. Kräuter.

Dem Vorschlage wird zugestimmt.

Der Präsident schließt die Sitzung um 1 Uhr 15.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Duffner.
Müller.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.

---

145. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. August 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten Armbruster, Dr. Frank, Franz, Frühauf, Geppert, Dr. Gönner, Goerlacher, Hergt, Kräuter, Muser, Neuhaus, Pfeiffle, Rohrhurst, Schmidt-Bretten, Süßkind, Vogel und Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens und des II. Vizepräsidenten Geck.

Die Sitzung wird eröffnet nach 5 Uhr 20.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Schreiben Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen an das Archivariat mit einer Anzahl von Exemplaren der „Statistischen Übersicht der Betriebsergebnisse der Großh. Staatseisenbahnen für 1905 zur Verteilung an die Mitglieder des Hauses.

Die Schriften sollen verteilt werden.

Eintritt in die Tagesordnung:

1. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

a. die Bitte der Gemeinden Langenbrücken, Östringen, Eichtersheim, Michelfeld, Eschelbach, Dühren, Sinsheim, Daisbach und Waibstadt um Erstellung einer normalspurigen Nebenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim—Sinsheim nach Waibstadt, und
die Bitte des Gemeinderats Mingolsheim, den Anschluß der Gemeinde Östringen u. a. O. an die Hauptbahn betr., sowie
die Resolution der Handwerkervereine Sinsheim u. a. um Erbauung einer Vollbahn Waibstadt—Sinsheim—Langenbrücken,
Berichterstatter: Abg. Neck;

b) die Bitte der Gemeinden des Winterhauchs, die Erbauung einer normalspurigen Bahn von Eberbach über den Winterhauch nach Mudau und Buchen betr.,
Berichterstatter: Abg. Banschbach;

c) die Bitte der Gemeinden Hemmenhofen, Ra-

dolfzell usw., des Stadtrats Konstanz und der wirtschaftlichen Vereinigungen in Öhningen, Wangen usw., die Erstellung einer Lokalbahn von Radolfzell nach Öhningen betr. (Höribahn), ferner
die Bitte der Gemeinde Gailingen u. a., den Bau dieser Bahn und die Fortsetzung bis Schaffhausen betr.,

Berichterstatter: Abg. Brodmann;

d) die Bitte der Gemeinde Haßmersheim um Einrichtung der Station für den Wagenladungsverkehr,

Berichterstatter: Abg. Neuwirth;

e) die Bitte der Gemeinden Bleibach, Altsimonswald usw, die Erbauung einer Bahn von Bleibach über Gütenbach nach Furtwangen betreffend,

Berichterstatter: Abg. Morgenthaler;

f) die Bitte des früheren Eisenbahnbauunternehmers C. E. Rößger in Stuttgart um Entschädigung für unverschuldete Verluste,

Berichterstatter: Abg. Horst;

2. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Weichenwärters a. D. Jakob Geckler in Unteröwisheim um Erhöhung seiner Pension,

Berichterstatter: Abg. Kräuter.

Zu 1a berichtet der Abg. Neck und stellt namens der Kommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die vorliegenden Petitionen der Großh. Regierung empfehlend überweisen und die Resolution der Handwerkervereinigung Sinsheim u. a. durch die Beschlußfassung über die Petition der Gemeinden Langenbrücken ꝛc. für erledigt erklären."

Es sprechen dazu die Abgg. Frhr. von Mentzingen, Neuwirth, Geck, Ministerialdirektor Schulz. Der Antrag wird angenommen.

Zu 1b berichtet der Abg. Banschbach und stellt namens der Kommission den Antrag, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen. Bei der Diskussion sprechen die Abgg. Dieterle, Ihrig, Ministerialdirektor Schulz. Abg. Banschbach als Berichterstatter spricht das Schlußwort. Der Antrag wird angenommen.

Zu 1c berichtet der Abg. Brodmann. Antrag der Kommission:

„Hohe zweite Kammer wolle die Petitionen der Gemeinden Hemmenhofen usw. sowie des Stadtrats Konstanz und der wirtschaftlichen Vereinigungen in Öhningen usw. der Großh. Regierung empfehlend überweisen, dagegen über die Petitionen der Gemeinde Gailingen und des Privatmannes Edwin Rothschild zur Tagesordnung übergehen."

Es sprechen dazu die Abgg. Gießler, Büchner, Venedey, Ministerialdirektor Schulz (der zweite Vizepräsident Geck übernimmt den Vorsitz), die Abgg. Gießler, Venedey. Der Antrag der Kommission wird angenommen.

(Präsident Dr. Wilckens übernimmt wieder den Vorsitz).

Zu 1d berichtet der Abg. Neuwirth. Der Antrag der Kommission ist, die Bitte der Gemeinde Haßmersheim der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen. Dazu spricht der Abg. Banschbach und Ministerialdirektor Schulz. Der Antrag wird für angenommen erklärt.

Zu 1e berichtet der Abg. Morgenthaler und stellt namens der Kommission den Antrag, die Bitte der Gemeinden Bleibach ꝛc. der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen. Es sprechen dazu der Abg. Wiest, Ministerialdirektor Schulz, Abg. Duffner. Abg. Morgenthaler spricht als Berichterstatter das Schlußwort. Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu 1f berichtet Abg. Horst und stellt den Antrag, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Der Antrag wird angenommen.

Zu 2: Bitte des Weichenwärters a. D. Jakob Geckler in Unteröwisheim um Erhöhung seiner Pension berichtet an Stelle des verhinderten Abg. Kräuter der Abg. Dr. Zehnter und beantragt namens der Petitionskommission, über die Bitte zur Tagesordnung überzugehen. Der Antrag wird angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung

Samstag, den 4. August 1906,
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   a) die Bitte der gemeinnützigen Vereine der Schwetzinger Vorstadt und des Lindenhofs in Mannheim, die Erbauung eines zweiten Fuß-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gängerstegs über den Personen- und Güterbahnhof in Mannheim betr.,

Berichterstatter: Abg. Quenzer;

b) die Bitte des Gemeinderats Niederwasser um Verlegung der Bahnstation,

Berichterstatter: Abg. Banschbach;

2. Beratung der Berichte der Petitionskommission über

a) die Bitte der Gemeinden Wolfach, Kirnbach u. a. O. sowie der Arbeiter der Papier- und Zellstoffabrik Wolfach um Ermöglichung des Wiederaufbaus bezw. Weiterbetriebs dieser Fabrik,

Berichterstatter: Abg. Rohrhurst;

b) die Bitte des Schutzmanns Meyer I in Mannheim um Ersatz seiner Kurkosten und Zurücknahme seiner Zuruhesetzung,

Berichterstatter: Abg. Dieterle;

3. Beratung des Berichts der Schulkommission über Abänderung des § 49 der Schulordnung bezw. über den Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Änderung der Schulordnung betr. (Drucksache Nr. 34),

— Drucksache Nr. 34a —

Berichterstatter: Abg. Hennig;

4. Beratung der Berichte der Petitionskommission über

a) die Bitte vieler Gemeinden der Amtsbezirke Müllheim und Lörrach, die Einquartierungslasten betr.,

— Drucksache Nr. 81 —

Berichterstatter: Abg. Dieterle;

b) die Bitte des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure,

— Drucksache Nr. 82 —

Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe;

c) die Bitte des ehemaligen Grenzaufsehers Horn in Konstanz um Bewilligung eines Ruhegehalts und um Wiederanstellung,

Berichterstatter: Abg. Wiedemann-Bruchsal.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr 45 abends.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Frhr. v. Gleichenstein.
Der II. Vize-Präsident:	Müller.
Geck.	Duffner.
	Ihrig.

146. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. August 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Baudirektor Wasmer, Ministerialrat Dr. Nieser, Amtmann Dr. Paul; später Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Ministerialrat Flad, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blümmel, Duffner, Goerlacher, Muser und Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 10.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über die Anträge der Abgg. Fehrenbach u. Gen. sowie der Abgg. Bechtold u. Gen., die Gemeindeordnung betr., Berichterstatter Abg. Venedey — Drucksache Nr. 32a. —

Nach Eröffnung der Sitzung gedenkt der Präsident in warmen Worten einer Anzahl von früheren Mitgliedern der zweiten Kammer, die seit Schluß des letzten Landtags aus dem Leben geschieden sind, nämlich:

Notar a. D. Karl Fr. Bucherer in Heidelberg, † 5. Februar 1905;

Weinhändler und Bezirksrat Heinrich Stocker in Rotweil, † 5. Juni 1905;

Landgerichtspräsident a. D. Karl Wilh. Bender in Karlsruhe, † 13. Juni 1905;

Kaufmann Johann Bapt. Fischer in Freiburg, † 3. Januar 1906;

Bauunterehmer Karl Bleß in Karlsruhe, † 20. Juli 1906.

Die Mitglieder des Hauses erheben sich zum Zeichen ihrer Zustimmung von den Sitzen.

Zu Punkt 1a der Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der gemeinnützigen Vereine der Schwetzinger Vorstadt und des Lindenhofs in Mannheim, Erbauung eines zweiten Fußgängerstegs über den Personen- und Güterbahnhof in Mannheim betr.

erhält nun das Wort der Berichterstatter Abg. Quenzer; derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

„in bestimmtem, in dem Bericht niedergelegtem Sinne die vorliegende Petition der Regierung empfehlend zu überweisen."

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Süßkind, Vogel, Baudirektor Wasmer, Abgg. Süßkind, Mayer-Mannheim.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Der Kommissionsantrag ist nicht beanstandet; der Präsident erklärt ihn für angenommen.

Es folgt Punkt 1b:

Beratung des Berichts derselben Kommission über die Bitte des Gemeinderats Niederwasser um Verlegung der Bahnstation,

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Banschbach. Derselbe stellt den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Meyr-Lahr, Wittemann-Donaueschingen, Baudirektor Wasmer.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Kommissionsantrag ist nicht beanstandet, wird daher vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Es folgt Punkt 2a:

Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Gemeinden Wolfach, Kirnbach u. a. O. sowie der Arbeiter der Papier- und Zellstoffabrik Wolfach um Ermöglichung des Wiederaufbaus bezw. Weiterbetriebs dieser Fabrik.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Rohrhurst. Derselbe beantragt namens der Kommission:

„Hohe zweite Kammer wolle über beide Petitionen zur Tagesordnung übergehen."

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort erhält der Abg. Meyr-Lahr. Die Beratung wird geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Es folgt Punkt 2b:

Beratung des Berichts derselben Kommission über die Bitte des Schutzmanns Meyer I in Mannheim um Ersatz seiner Kurkosten und Zurücknahme seiner Zuruhesetzung.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dieterle. Derselbe stellt den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle über die Petition des Schutzmanns Meyer I in Mannheim, soweit sie Zurücknahme der Zuruhesetzung bezweckt, zur Tagesordnung übergehen, soweit sie dagegen Ersatz der Krankenhauskosten und Gewährung eines erhöhten Ruhegehaltes nach § 85 des Beamtengesetzes bezweckt, dieselbe der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

Die Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort. Der Antrag wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Es folgt Punkt 3:

Beratung des Berichts der Schulkommission über Abänderung des § 49 der Schulordnung bezw. über den Antrag der Abgg. Fehrenbach u Gen., die Änderung der Schulordnung betr. (Drucksache Nr. 34)

— Drucksache Nr. 34 a. —

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Hennig. Derselbe stellt den Antrag:

„Die zweite Kammer wolle beschließen:

I. Die Großh. Regierung wird ersucht:

a) bezüglich der Handhabung des § 49 der Schulordnung an die Kreisschulräte und Ortsschulbehörden eine Weisung im Sinne der vom Staatsminister abgegebenen Erklärung ergehen zu lassen,

b) mit den Kirchenbehörden dahin ins Benehmen zu treten, daß diese die ihnen unterstellten Geistlichen veranlassen, kirchliche Handlungen, bei denen die Mitwirkung von Lehrern oder Schulkindern erforderlich ist, tunlichst so anzusetzen, daß dadurch der geordnete Unterricht möglichst wenig beinträchtigt werde.

II. Der Antrag der Abgg. Fehrenbach u. Gen. wird hierdurch für erledigt erklärt."

Die Diskussion über diesen Antrag wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Fehrenbach, Dr. Binz, Kolb, Ihrig, Frühauf, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Abg. Fehrenbach, Staatsminister Dr. Frhr. von Dusch, Abgg. Geck, Rohrhurst, Dr. Heimburger.

Die Diskussion wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Montag, den 6. August 1906,
nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Frage der Verwertung der Rheinwasserkräfte, über die hierauf bezüglichen Denkschriften der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen und über die einschlägigen Petitionen,

— Drucksache Nr. 51a und 51b. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Müller.
	Ihrig.
	Frhr. v. Gleichenstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

147. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. August 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Oberbaudirektor Geh. Rat Honsell, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Betriebsdirektor Engler; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Büchner, Duffner, Muser, Neuhaus, Dr. Schneider und Weißhaupt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens und des I. Vizepräsidenten Dr. Zehnter.

Die Sitzung wird eröffnet um $4^1/_2$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte der Jakob Burry Ehefrau, Lina geschiedene Schmalz von Eichelberg um Entlassung ihres Sohnes Ludwig Schmalz aus der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen betr.

   Geht im Hinblick auf den nahe bevorstehenden Landtagsschluß zu den Akten.
2. Danksagung des bad. Ratschreibervereins, die Änderung des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.

   Dient zur Kenntnisnahme.
3. Urlaubsgesuch des Abg. Neuhaus für die laufende Woche.

   Wird genehmigt.
4. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer des Inhalts, daß diese die Gesetzentwürfe

   a) die Landwirtschaftskammer betr.,

   b) die Änderung des Wassergesetzes betr.,

   ebenfalls beraten und mit einigen wenigen Änderungen an den Beschlüssen der Zweiten Kammer ebenfalls angenommen habe.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Sonderkommission über den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung und der Hagel- und Viehversicherung betr., Berichterstatter: Abg. Saenger — Drucksache Nr. 44 a —.

Nach Beratung der Einläufe wird in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

Beratung des mündlichen*) Berichts der Budgetkommission über die Frage der Verwertung der Rheinwasserkräfte, über die hierauf bezüglichen Denkschriften der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (vgl. Drucksache Nr. 51 a) **sowie der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen** (vgl. Drucksache Nr. 7 d) **und über die einschlägigen Petitionen,**

— Kommissionsantrag: Drucksache Nr. 51 b —

Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher.

*) Der Bericht wurde nachträglich gedruckt (Druckf. Nr. 51 c).

Zunächst erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. Obkircher; er empfiehlt namens der Budgetkommission den gedruckten Antrag (Drucksache Nr. 51 b) zur Annahme. Der erste Vizepräsident Dr. Zehnter übernimmt den Vorsitz.

Nach Eröffnung der Beratung spricht Geh. Rat Honsell. Präsident Dr. Wilckens übernimmt wieder den Vorsitz während dieser Rede. Sodann sprechen Generaldirektor Geh. Rat Roth, Abg. Dr. Blankenhorn.

Damit wird um 8 Uhr 55 Min. abgebrochen.

Die nächste Sitzung wird auf

Dienstag, den 7. August 1906,
vormittags 9 Uhr

vorgeschlagen mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Frage der Verwertung der Rheinwasserkräfte, über die hierauf bezüglichen Denkschriften der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues sowie der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen und über die einschlägigen Petitionen,
   — Kommissionsantrag: Drucksache Nr. 51 b —
   Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher;
2. Beratung des zweiten (mündlichen) Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf, die Abänderung des Wassergesetzes betr. (Drucksache Nr. 76),
   Berichterstatter: Abg. Neck;
3. Beratung des zweiten (mündlichen) Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betr. (Drucksache Nr. 71),
   Berichterstatter: Abg. Kopf;
4. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über die Anträge der Abgg. Fehrenbach und Gen. sowie Bechtold und Gen. auf Abänderung der Gemeindeordnung (Drucksachen Nr. 32, Nr. 26 und Nr. 32 a),
   — Drucksache Nr. 32 b —
   Berichterstatter: Abg. Venedey;
5. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über den Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betr. (Drucksache Nr. 53), und
   über den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die Revision der Städteordnung betr. (Drucksache Nr. 53 a),
   — Drucksache Nr. 53 b —
   Berichterstatter: Abg. Kopf;
6. Beratung des Berichts der Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek über die Prüfung der seit dem letzten Landtag erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen,
   Berichterstatter: Abg. Birkenmayer;
7*. Beratung des Antrags der Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek, betreffend den Druckvertrag für die Landtagssession 1907/08,
   Berichterstatter: Abg. Geck.

8**. Wahl des ständischen Ausschusses.

Zur Geschäftsordnung sprechen die Abgg. Eichhorn, Venedey, Dr. Obkircher, Geck, welcher den Antrag stellt, auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung auch den Antrag betr. Fleischaccise zu setzen; sodann die Abgg. Eichhorn. Fehrenbach. Zu einer persönlichen Bemerkung ergreift das Wort Abg. Kopf.

Der Antrag des Abg. Geck wird angenommen und demgemäß weiter auf die Tagesordnung gesetzt und zwar als Punkt 7:

7. Beratung des mündlichen Berichts der Steuerkommission über den Gesetzesvorschlag der Abgg. Bechtold und Gen., die Aufhebung der Fleischaccise betr. (Druckf. Nr. 22),
   — Kommissionsantrag: Drucksache Nr. 22 a —
   Berichterstatter: Abg. Dr. Zehnter.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Ihrig.
Der I. Vizepräsident:	Müller.
Dr. Zehnter.	Frhr. v. Gleichenstein

* bezw. 8.
** bezw. 9.

148. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. August 1906.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Oberbaudirektor Geh. Rat Honsell, Generaldirektor Geh. Rat Roth, Betriebsdirektor Engler; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Muser, Neuhaus und Dr. Schneider.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Wilckens.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$10 Uhr.

Der Abg. Neuhaus bittet um Urlaub für den Rest der Tagung.

Wird bewilligt.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

1. **Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über die Frage der Verwertung der Rheinwasserkräfte, über die hierauf bezüglichen Denkschriften der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues** (vergl. Druckf. Nr. 51 a) **sowie der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen** (vergl. Drucksache Nr. 7 d) **und über die einschlägigen Petitionen,**

   — Kommissionsantrag: Drucksache Nr. 51 b —

   Berichterstatter: Abg. Dr. Obkircher;

2. **Beratung des zweiten (mündlichen) Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf, die Abänderung des Wassergesetzes betr.** (Druckf. Nr. 76),

   Berichterstatter: Abg. Neck;

3. **Beratung des zweiten (mündlichen) Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betr.** (Drucksache Nr. 71 f),

   Berichterstatter: Abg. Kopf;

4. **Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über die Anträge der Abgg. Fehrenbach und Gen. sowie Bechtold und Gen. auf Abänderung der Gemeindeordnung** (Drucksachen Nr. 32, 26 und 32 a),

   — Drucksache Nr. 32 b —

   Berichterstatter: Abg. Venedey;

5. **Beratung des Berichts der gleichen Kommission über**

   den Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betr. (Drucksache Nr. 53), **und über den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die Revision der Städteordnung betr.** (Drucksache Nr. 53 a),

   — Drucksache Nr. 53 b —

   Berichterstatter: Abg. Kopf.

6. **Beratung des Berichts der Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek über die Prüfung der seit dem letzten Landtag erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen,**

   Berichterstatter: Abg. Birkenmayer.

7. **Beratung des (mündlichen) Berichts der Steuerkommission über den Gesetzesvorschlag der Abgg.**

Bechtold und Gen., die Aufhebung der Fleischaccise betr. (Drucksache Nr. 22),

— Kommissionsantrag: Drucksache Nr. 22 a —

Berichterstatter: Abg. Dr. Zehnter.

8. **Beratung des Antrags der Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek, betreffend den Druckvertrag für die Landtagssession 1907/08,**

Berichterstatter: Abg. Geck.

9. **Wahl des ständischen Ausschusses.**

Zu Punkt 1 erhält als erster eingeschriebener Redner das Wort der Abg. Roesch. Es beteiligen sich ferner an der Debatte die Abgg. Schmidt-Bretten, Dr. Weygoldt, Fehrenbach, Venedey, Geh. Rat Honsell, Abgg. Kolb, Birkenmeyer, Goerlacher, Dr. Blankenhorn.

Die Diskussion wird geschlossen. Abg. Dr. Obkircher erhält das Schlußwort.

Es ist nunmehr abzustimmen über den Kommissionsantrag (siehe Protokoll der 147. Sitzung). Derselbe wird einstimmig angenommen.

Zur Beratung kommt Punkt 2: Das Wassergesetz betr. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Neck, welcher beantragt, den Gesetzentwurf in der Fassung der Ersten Kammer (Drucksache Nr. 76 b) anzunehmen.

Die Beratung ist eröffnet und geschlossen, da sich niemand zum Wort meldet. Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Die Abstimmung über den Kommissionsantrag ergibt dessen einstimmige Annahme.

In namentlicher Abstimmung über das ganze Gesetz wird dasselbe mit allen 59 abgegebenen Stimmen angenommen.

Es wird weiter beraten Punkt 3: Die Landwirtschaftskammer betr.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Kopf, welcher folgende Anträge stellt (Drucksache Nr. 71 g):

„1. die von der Ersten Kammer (Drucks. Nr. 71 f) beschlossene Einfügung einer neuen Ziffer 2 in § 6 ist zu streichen.

2. In § 9 Ziffer 1 ist die Ziffer „28" durch „32" zu ersetzen.

3. In § 9 Ziffer 1 Absatz 5 soll die von der Ersten Kammer beantragte redaktionelle Änderung angenommen werden."

Die Beratung ist eröffnet. Es ist ein Antrag der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen. eingelaufen, die Fassung der Ersten Kammer wieder herzustellen (Drucksache Nr. 71 h).

Zur Begründung erhält das Wort der Abg. Dr. Obkircher. An der Debatte beteiligen sich die Abgg. Eichhorn, Dr. Zehnter, Eichhorn, Schmidt-Bretten; die Beratung ist geschlossen. Das Schlußwort hat der Vertreter der Antragsteller Abg. Dr. Obkircher. Derselbe verzichtet.

Das Schlußwort für den Kommissionsantrag spricht der Abg. Kopf.

Es soll zunächst über den Antrag der Abgg. Dr. Obkircher u. Gen. abgestimmt werden; der Antrag wird mit 34 gegen 27 Stimmen angenommen. Damit sind die Kommissionsanträge 1 und 2 erledigt.

Der Kommissionsantrag 3 zu § 9 Ziffer 1 Abs. 5 wird für angenommen erklärt.

Die namentliche Abstimmung ergibt die Annahme des Gesetzes mit 35 gegen 27 Stimmen.

Es stimmten mit „Ja" die Abgg. Bechtold, Dr. Binz, Dr. Blankenhorn, Burkhard, Eichhorn, Dr. Frank, Franz, Geck, Gierich, Dr. Gönner, Dr. Heimburger, Hilbert, Horst, Ihrig, Kolb, Kräuter, Kramer, Lehmann, Leiser, Meyr-Lahr, Müller, Neck, Neuwirth, Dr. Obkircher, Pfefferle, Pfeiffle, Quenzer, Rebmann, Roesch, Rohrhurst, Saenger, Venedey, Vogel, Dr. Weygoldt, Dr. Wilckens.

Es stimmten mit „Nein" die Abgg. Armbruster, Banschbach, Belzer, Birkenmayer, Blümmel, Breitner, Brodmann, Büchner, Duffner, Fehrenbach, Frhr. von Gleichenstein, Goerlacher, Hennig, Hergt, Kopf, Frhr. von Mentzingen, Morgenthaler, Reiff, Schmidt-Bretten, Schmunck, Dr. Schofer, Schüler, Weißhaupt, Wiedemann-Bruchsal, Wiest, Wittemann-Donaueschingen, Dr. Zehnter.

Zu Punkt 4 und 5 der Tagesordnung schlägt der Präsident vor, die Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.

Zur Geschäftsordnung erhalten das Wort die Abgg. Geck, Dr. Binz, Fehrenbach.

Der Präsident konstatiert, daß im Einverständnis mit dem Hause die Beratung der Anträge über Abänderung der Gemeindeordnung und über Abänderung der Städteordnung und die Revision derselben von der Tagesordnung abgesetzt werden sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Beratung gelangt sodann Punkt 6: Prüfung der seit dem letzten Landtag erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen.

Das Wort erhält den Berichterstatter Abg. Birkenmayer, welcher beantragt:

„Die Großh. Regierung zu ersuchen, bis zum nächsten Landtag von sich aus die im Kommissionsbericht bezeichnete Stelle der Verordnung vom 15. Dezember 1904, das Wasserrechtsbuch betr., neuerdings einer Prüfung dahin zu unterziehen, ob sie nach ihrer Auffassung mit dem § 21 des Wassergesetzes im Einklang stehe, und über das Ergebnis der Prüfung dem Landtage Kenntnis zu geben."

Die Beratung ist eröffnet und geschlossen, da sich niemand zum Wort meldet. Der Kommissionsantrag wird für angenommen erklärt.

Es kommt an die Reihe Punkt 7: Gesetzesvorschlag der Abgg. Bechtold u. Gen., die Aufhebung der Fleischaccise betr.

Abg. Fehrenbach beantragt zur Geschäftsordnung, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.

Zur Geschäftsordnung erhalten ferner das Wort die Abgg. Dr. Binz, Dr. Zehnter, Dr. Frank, Dr. Binz, Dr. Zehnter, Eichhorn, Dr. Zehnter.

Es ist über den Antrag der Abgg. Fehrenbach und Genossen abzustimmen. Der Antrag wird mit großer Mehrheit angenommen.

Es gelangt zur Beratung der 8. Punkt: Druckvertrag für die Landtagssession 1907/08 betr.

Der Berichterstatter Abg. Geck erhält das Wort. Die Beratung ist eröffnet und geschlossen, da niemand sich zum Wort meldet. Der Kommissionsantrag, lautend:

„Die zweite Kammer wolle beschließen:

Das Archivariat wird ermächtigt, zur Vorbereitung der Druckarbeitenvergebung für den nächsten Landtag sich an den Karlsruher Ortsverband der Tarifgemeinschaft Deutscher Buchdrucker zu wenden. Die betr. Firmen sollen sämtlich zur Beteiligung aufgefordert werden auf der Grundlage des Tarifs.

Zur Berechnung werden den Beteiligten Muster der Gesamtdruckarbeit unserer gegenwärtigen Session bereitgelegt. Die beteiligten Fachmänner mögen auch Erwägungen dahin anstellen, ob vielleicht durch eine verbesserte Technik, durch eine veränderte Verteilung der Arbeit oder Übertragung derselben an eine erweiterte Zahl von Druckereien es ermöglicht werden kann, die Arbeit noch rationeller herzustellen.

Über die eingereichten Angebote der Karlsruher Druckereien soll das Schiedsgericht des Deutschen Buchdruckerverbandes in Stuttgart gutachtend gehört werden,"

wird für angenommen erklärt.

Das Haus schreitet zu Punkt 9: Wahl des ständischen Ausschusses.

Abg. Fehrenbach beantragt, die Wahl durch Akklamation vorzunehmen, und bringt die Abgg. Dr. Binz, Gießler, Geck, Dr. Heimburger, Dr. Wilckens, Dr. Zehnter in Vorschlag.

Der Antrag und Vorschlag wird angenommen, die Vorgeschlagenen gelten für gewählt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident gibt eine

Übersicht über die vom gegenwärtigen Landtag erledigten Geschäfte

nach der vom Archivariat vorgelegten Darstellung. Dieselbe lautet:

Übersicht über die auf dem Landtag 1905/06 erledigten Geschäfte.

I. Abgehaltene Sitzungen und zwar:

1.	im Plenum	148	gegen	131	(1903/04)
2.	der Budgetkommission .	57	„	53	„
3.	der Petitionskommission	22	„	21	„
4.	der Kommission für Eisenbahnen und Straßen .	20	„	14	„
5.	der Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek . .	13	„	8	„
6.	der Steuerkommission .	16			
7.	der Schulkommission .	15			
8.	der Kommission für Justiz und Verwaltung . . .	13			

Dazu eine erhebliche Anzahl von Sitzungen der Sonderkommissionen für Gemeinde- und Kirchensteuer, Eingemeindungen, SonstigeGemeindesachen, Sonstige Kirchensachen, Landwirtschaftskammer, Arzteordnung, Versicherungswesen, Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

II. Es sind eingegangen:

1. von seiten der Großh. Regierung:
   a) Gesetzentwürfe u. Denkschriften . . . . . 25 gegen 25 (1903/04)
   b) Nachweisungen und Rechnungen . . . . 9 „ 9 „
   c) Budget und Budgetnachträge . . . . . 7 „ 6 „
2. aus der Mitte des Hauses:
   a) Gesetzesvorschläge und selbständige Anträge . 33 gegen 21 (1903/04)
   b) Interpellationen . . 11 „ 9 „
   Zusammen Gegenstände 85 „ 70 „

III. Berichte der Wahlprüfungskommission sind, nachdem das Haus bereits konstituiert war, erstattet worden . . . . . 15 gegen 7 (1903/04)

IV. An Petitionen

sind eingegangen . . . . . 264 „ 185 „

Davon wurden zugeteilt

der Petitionskommission . 87
der Budgetkommission . 79
der Kommission für Eisenbahnen und Straßen . . 61
verschiedenen Sonderkommissionen. 37

V. Von den an die Kammer gelangten Beratungsgegenständen

sind unerledigt geblieben:

1. Gesetzentwurf, die Versicherung gegen Hagelschaden betr. (Drucksache Nr. 67);
2. Gesetzentwurf, die Änderung des Ortsstraßengesetzes betr. (der ersten Kammer vorgelegt und dort nicht erledigt);
3. Antrag der Abgg. Dr. Obkircher und Gen., die Vergütung für Naturalverpflegung betr. — Drucksache Nr. 19 — (in der Hauptsache durch Reichsgesetz erledigt);
4. Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. die Diäten der Reichstagsabgeordneten betr. — Drucksache Nr. 40 — (durch Reichsgesetz erledigt);
5. Gesetzesvorschlag der Abgg. Bechtold und Gen., die Aufhebung der Fleischaccise betr. — Drucksache Nr. 22 — (Antrag der Kommission — Drucksache Nr. 22a — liegt vor);
6. Anträge der Abgg. Bechtold und Gen. sowie der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Gemeindevertretung und die Gemeindewahlen betr. — Drucksachen Nr. 26, 32, 32a, 53, 53a — (Kommissionsberichte — Drucksachen Nr. 32b u. 53b — liegen vor)
7. Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die Verstaatlichung des Versicherungswesens betr. — Drucksache Nr. 44 — (Kommissionsbericht — Drucksache Nr. 44a — liegt vor);
8. Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen., die gesetzliche Regelung der Eisenbahntarife und des Eisenbahnrats betr. (Drucksache Nr. 48);
9. Resolutionsantrag der Abgg. Dr. Frank und Gen., den Main-Kanalisierungsvertrag betr. (Drucksache Nr. 20b);
10. Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Organisation der inneren Verwaltung betr. (Drucksache Nr. 33);
11. Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen., die Landesbauordnung betr. (Drucksache Nr. 35);
12. Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die Aufhebung des Art. 3 des Einführungsgesetzes zum Reichspreßgesetz betr. (Drucksache Nr. 47);
13. Interpellationen
    a) der Abgg. Kolb und Gen., die unterlassene Mitteilung von Denkschriften über Fleischnot und Eisenbahntarifreform an die Stände betr. (Drucksache Nr. 52),
    b) der Abgg. Bechtold und Gen., die Ausweisung des Cesare Zambelli betr. (Drucksache Nr. 66),
    c) der Abgg. Ihrig und Gen., die Vorgänge in Elchesheim betr. (Drucksache Nr. 69)
    (zu diesen Interpellationen liegen schriftliche Erklärungen der Großh. Regierung vor — Drucksachen Nr. 52a, 52b, 66a, 69a —; die Begründung, mündliche Beantwortung und eventuell Besprechung gemäß §§ 46—48 der Geschäftsordnung blieb aber ausgesetzt),
    d) der Abgg. Muser und Gen., die Vergebung von Eisenbahnbauarbeiten in Offenburg betr.
14. Petitionen:
    a. verhandlungsreife, d. h. in der Kommission erledigte Gegenstände:
    1. Bitte des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure betr.,
    2. Bitte des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags, Einschränkung der Bestellung von Beamten an Konsumvereinen betr.,
    3. Bitte vieler Gemeinden der Amtsbezirke Müllheim

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und Lörrach, die Einquartierungslasten betr. (Drucksache Nr. 81),

4. Bitte der Allg. deutsch. Zentralverbands zur Bekämpfung des Alkoholismus um Förderung seiner Bestrebungen,
5. Bitte des Schutzmanns a. D. Christian Jung in Heidelberg um Gehaltsnachzahlung und Ruhegehalt bezw. Unterstützung,
6. Bitte des Grenzaufsehers a. D. Roman Horn in Konstanz um Bewilligung eines Ruhegehalts und Wiederanstellung als Untersteuererheber, Kassenbote, Lageraufseher, event. Grenzaufseher,
7. Bitte des Schutzmanns a. D. August Graf in Karlsruhe um Pension,
8. Bitte des Bauernvereins Neuenburg a. Rh. Amts Müllheim um Erlaubnis zur Wiederanschaffung einer Schafherde seitens der Gemeinde,
9. Bitte der Hotelfirma Mayer-Schladerer auf Feldberg um Verbreiterung der Straße Titisee—Feldberg und deren Aufnahme in den Land- oder Kreisstraßenverband,
10. Bitte der Witwe des Untererhebers Isidor Knab in Bruchsal um Erhöhung der Unterstützung,
11. Bitte der Gebrüder Zürn u. a. in Gomersdorf, den Handel mit Milchschweinen betr.,
12. Bitte des Postsekretärs a. D. Wiedmann u. a. um Befreiung von den Beiträgen zur Beamtenwitwenkasse,
13. Bitte des pens. Grenzaufsehers Wilh. Schindler in Schaffhausen um Wiederverwendung im Staatsdienst,
14. Bitte des Vereins Mannheimer Wirte um Erteilung der Erlaubnis zum Branntweinausschank,
15. Bitte des Hermann Gauther in Neustadt um Rechtshilfe,
16. Bitte der Wagenwärter Bundschuh, Holweck, Reißfelder und Börschig in Walldürn, die Wohnungsverhältnisse in Walldürn betr.,
17. Bitte des Architekten A. Karsch in Königshofen um Rechtshilfe.
18. Bitte der Johanna Graser, Ehefrau des früheren Gendarmen Adam Graser, um Gewährung eines Sustentationsgehalts,
19. Bitte der städtischen Waldhüter Freiburgs um Ermöglichung der Aufnahme derselben in die städtische Dienst- und Gehaltsordnung,
20. Bitte der Rechtsanwälte Dr. J. Rosenfeld u. a. in Mannheim namens des Polizeiwachtmeisters a. D. Rensch um Pensionserhöhung,
21. Bitte des Alfons Reiner in Buxheim um Gewährung und Hilfe zur Erlangung stiftungsmäßiger Rechte bezüglich der Frhrl. v. Pflummern'schen Familienstiftung;

b. noch nicht verhandlungsreife Gegenstände:

22. Bitte des Brauerbunds der bad. Kleinbrauer um Abänderung des Biersteuergesetzes,
23/24. Bitte des Gemeinderats Schwetzingen und einer Anzahl Einwohner, den Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes und Amtsgefängnisses in Schwetzingen betr.,
25. Bitte des Halbinvaliden Alexander Millot um Verbesserung seiner Einkommensverhältnisse,
26. Bitte des Gemeinderats Ersingen um Errichtung einer Güterstation,
27. Bitte einiger Rechtsschutz- und Rechtsauskunftsstellen die Abänderung des § 18 des badischen Armengesetzes zur Ermöglichung des Arbeitszwangs betr.,
28. Bitte des Gemeinderats Niklashausen u. a. O., die Errichtung einer Personenhaltestelle der Taubertalbahn bei dem Orte Niklashausen betr.,
29/30. Bitte der Gemeinderäte Donaueschingen und Mundelfingen, die Randenbahn betr.,
31. Bitte der Handelskammer Mannheim, die Einführung von Rheinschiffahrtsabgaben betr.,
32. Bitte des Korbmachers und Landwirts Otto Kopp in Zunzingen Amts Müllheim um Rechtshilfe,
33. Bitte des ehemaligen Straßenmeisters Karl Angstmann in Mannheim um Gewährung einer Pension,
34. Bitte des Gemeinderats St. Georgen um Verbesserung der Landstraße Nr. 299 St. Georgen und von da bis zum Bahnhof.

Endlich ist unerledigt geblieben eine erst am 6. August 1906 eingelaufene und lediglich zu den Akten gegangene Petition, nämlich:

Bitte der Jakob Burry Ehefrau, Lina geschiedene Schmalz von Eichelberg, um Entlassung ihres Sohnes Ludwig Schmalz aus der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.*)

Darauf schließt der Präsident unter Betonung der wesentlich erhöhten Geschäftslast dieses Landtags gegen-

*) Eine weitere Petition, nämlich die Bitte des pensionierten Gendarmen Wilhelm Baier in Offenburg um Aufbesserung seiner Unterstützung, wurde nach § 61 der Geschäftsordnung behandelt, und ist nur die übliche Bekanntgabe der Erledigung an die Kammer versehentlich unterblieben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

über den früheren und mit dem Wunsche, daß die geleistete Arbeit gute Früchte zeitigen möge.

Abg. Fehrenbach spricht dem im Laufe des Landtags zurückgetretenen Präsidenten Dr. Gönner und seinem Nachfolger Dr. Wilckens den Dank des Hauses für ihre Geschäftsführung aus.

Präsident Dr. Wilckens dankt für die Anerkennung und spricht dem ganzen Hause gegenüber, insbesondere den beiden Vizepräsidenten und den Sekretären, seinen Dank aus für die Mitarbeit, ebenso dem gesamten Personal der Kammer.

Mit dem nochmaligen Wunsche, daß die Arbeit des Landtags zum Wohle des Volkes und des ganzen Vaterlandes ausschlagen werde, schließt der Präsident die heutige Sitzung.

Zusammentritt zum feierlichen Schluß des Landtags morgen, vormittags 10 Uhr; Anzug Frack.

Nach Schluß der Feier Sitzung des landständischen Ausschusses im Sitzungssaale der Ersten Kammer.

Schluß der Sitzung: $^3/_4$3 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Wilckens.	Duffner.
	Müller.
	Ihrig.
	Frhr. v. Gleichenstein.

Nachtrag.

Nach dem Schlusse der letzten Sitzung sind noch eingegangen die Mitteilungen der Ersten Kammer vom 7. August, des Inhalts, daß diese die Gesetzentwürfe

a) die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr.,

b) die Kirchensteuer betr.

in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen habe.

Karlsruhe, den 8. August 1906.

Das Archivariat der zweiten Kammer.
A. Roth.

Protokoll

über

den feierlichen Schluß des Landtags 1905|06.

Karlsruhe, den 8. August 1906.

Die Feierlichkeit fand dem ausgegebenen Programm gemäß heute vormittag 10 Uhr im Sitzungssaale der zweiten Kammer statt. Nachdem deren Mitglieder ihre Plätze eingenommen hatten und sodann die Mitglieder der Ersten Kammer, darauf die Mitglieder des Großherzoglichen Staatsministeriums eingetreten waren, hielt der Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch, folgende Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs soll der Landtag heute verabschiedet werden. Die Allerhöchste Entschließung lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit **Unseren** Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Freiherrn von Dusch, den gegenwärtigen Landtag in **Unserem** Namen zu schließen, denselben sonach vor den vereinigten Kammern **Unserer** getreuen Stände für geschlossen zu erklären.

Gegeben zu St. Moritz, den 1. August 1906.

(gez.) **Friedrich.**

(gez.) von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
(gez.) Hardeck.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die umfangreichen und schwierigen Aufgaben, welche diesem Landtage gestellt waren, haben Ihre Zeit und Kraft in hohem Maße in Anspruch genommen.

Der reich ausgestattete Staatsvoranschlag nebst seinen Nachträgen hat fast ausnahmslos Ihrer Zustimmung sich zu erfreuen gehabt. Bei den sehr erheblichen Mehrforderungen ist es leider nicht gelungen, auch nur im ordentlichen Etat das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen herzustellen. Auch zur Deckung der Anforderungen des außerordentlichen Etats fehlt es voranschlagsmäßig an ausreichenden Deckungsmitteln. Die im Betriebsfonds angesammelten, für Zwecke des außerordentlichen Etats verfügbaren Mittel sind im Laufe der letzten Budgetperioden bis auf einen geringen Betrag zusammengeschmolzen. Dadurch ist die Widerstandskraft unserer Staatsfinanzen gegen die aus den unvermeidlichen Rückschlägen des Wirtschaftslebens sich ergebenden Störungen im Staatshaushalt bedenklich geschwächt. Gewiß darf von einer Fortdauer des seit einigen Jahren eingetretenen kräftigen Aufschwunges unseres nationalen Wirtschaftslebens mit seiner Rückwirkung auf das Wachstum unserer Staatseinnahmen eine teilweise Deckung dieser erheblichen Fehlbeträge durch Überschüsse erhofft werden. Aber das Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen und der Mangel ausreichender Deckungsmittel im außerordentlichen Etat kann durch das natürliche Wachstum der Staatseinnahmen allein nicht beseitigt werden. Vielmehr weist die mit Sicherheit zu erwartende weitere Steigerung des Staatsaufwands immer dringlicher auf die unabweisbare Not-

wendigkeit einer Vermehrung der staatlichen Einnahmen und auf Beobachtung weiser Mäßigung in der weiteren Ausgestaltung der Ausgabewirtschaft hin.

Die Hoffnung auf eine befriedigendere Gestaltung der finanziellen Beziehungen zwischen Reich und Einzelstaaten ist während Ihrer Tagung in Erfüllung gegangen. Infolge der durch das Reichsgesetz vom 3. Juni 1906 geschaffenen neuen Ordnung des Reichshaushalts werden freilich die an das Reich zu zahlenden Ausgleichungsbeträge für die Biersteuer erhöht und das Erträgnis unserer Erbschaftssteuer geschmälert werden. Diesen Ausfällen in unserem Staatshaushalt steht aber der Vorteil einer festeren Abgrenzung zwischen den Finanzen des Reichs und der Einzelstaaten gegenüber.

Es wird zwar auch in Zukunft mit einer Belastung der Einzelstaaten mit ungedeckten Matrikularbeiträgen zu rechnen sein, aber es ist doch für diese Leistungen wenigstens zeitweilig eine Obergrenze gezogen, welche den Einzelstaaten im Interesse der Ordnung ihres Staatshaushaltes die zur Abwickelung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Reiche erforderliche Zeit gewährt.

Die Reform unserer direkten Steuern darf mit der Umwandlung unserer Ertragssteuern in ein System partieller Vermögenssteuern als abgeschlossen betrachtet werden. Das Zustandekommen dieses schwierigen Reformwerkes ist dem verständnisvollen Zusammenwirken der gesetzgebenden Faktoren zu danken. Es steht zu hoffen, daß das neugeschaffene, auf eine Verbindung der allgemeinen Einkommensteuer mit einer Reihe partieller Vermögenssteuern gegründete direkte Steuersystem sich als ein tragfähiger Grundpfeiler unserer Staatsfinanzen erweisen wird.

Die auf die Besteuerung bezüglichen Vorschriften der Gemeinde- und der Städteordnung sind durch ein von Ihnen angenommenes Gesetz einer durchgreifenden Änderung unterzogen worden. Dieselbe gewährleistet den Anschluß der Gemeindesteuern an die neugeregelte staatliche Vermögenssteuer und sichert den Gemeinden weitere Mittel zur Erfüllung ihrer wachsenden Aufgaben. Durch die beschlossene Änderung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Gemeinde- und Körperschaftsbeamten, wird die dem Personal der Gemeinden zustehende Versorgung erhöht und auf weitere Kreise ausgedehnt.

Wie schon seither für Handel, Industrie und Handwerk, so ist nunmehr auch für die Landwirtschaft durch Gesetz eine zur wirksamen Wahrung ihrer Interessen berufene Standesvertretung, die Landwirtschaftskammer, eingerichtet worden. Die landwirtschaftliche Landesausstellung, welche mit der im Staatsvoranschlag gewährten Staatshilfe von der Stadt Karlsruhe im nächsten Herbst in Aussicht genommen ist, wird von den in den letzten Jahrzehnten in diesem wichtigen Wirtschaftsgebiet gemachten technischen und wirtschaftlichen Fortschritten Zeugnis ablegen.

Für die Fortentwicklung unseres Wasserverkehrs ist es von großer Bedeutung, daß nunmehr die Vereinbarung mit den beiden Nachbarstaaten über die Regulierung des Rheins bis hinauf nach Kehl-Straßburg endgültig zum Abschluß gelangt ist und von diesem Landtag beträchtliche Mittel für den Ausbau der ersten Strecke des Regulierungswerks bewilligt worden sind.

Die Berufsverhältnisse der Ärzte und der sonstigen mit der Heilung von Krankheiten beschäftigten Personen haben durch das vom Landtag beschlossene Gesetz eine gesicherte Rechtsgrundlage erhalten. Auch ist die öffentliche Heilfürsorge durch Bewilligung beträchtlicher Mittel, insbesondere für den Ausbau der Heil- und Pflegeanstalten, wesentlich gefördert worden.

Die von beiden Kammern einstimmig genehmigte eingreifende Änderung des Elementar-Unterrichts-Gesetzes bringt den Lehrern und Lehrerinnen eine sehr ansehnliche Erhöhung ihrer Bezüge. Die geschaffene neue Ordnung des Unterrichts begründet die Erwartung einer segensreichen weiteren Entwicklung unserer Volksschule.

Die Steigerung des Verkehrs auf unseren Eisenbahnen bedingt auch erheblich erhöhte Betriebsausgaben. Sie haben die hierzu erforderlichen Mittel bewilligt und sich insbesondere auch mit einer erheblichen Steigerung der Löhne der Eisenbahnarbeiter einverstanden erklärt. Durch Gewährung der erforderlichen Summen für die dringend gebotene Erstellung neuer Bahnhöfe in mehreren großen Städten wird die Eisenbahnverwaltung in den Stand gesetzt, den Bedürfnissen des gesteigerten Verkehrs und den Anforderungen der Betriebssicherheit zu entsprechen. Auch für die Erstellung neuer Bahnen haben Sie die erforderlichen Mittel bewilligt. Das infolge dieser beträchtlichen Anforderungen zu gewärtigende starke Steigen unserer Eisenbahnschuld mahnt zur Vorsicht, zumal im Hinblick auf die auch von Ihnen gebilligte Reform der Personentarife ein erhebliches Herabgehen der Einnahmen aus dem Personenverkehr zu erwarten steht.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Wenn auch die Verhandlungen sich mannigfach in scharfen Gegensätzen

bewegt haben, so hat doch das Gesamtergebnis die bei Eröffnung der Ständeversammlung ausgesprochene Erwartung erfüllt; durch sachliche Arbeit auf der Allen gemeinsamen Grundlage sind fruchtbare, dem wirtschaftlichen und geistigen Fortschritt des Landes dienliche Ergebnisse erzielt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich zu beauftragen geruht, Ihnen am Schluß dieser anstrengenden Tagung Seinen freundlichen Gruß mit dem Wunsche zu entbieten, daß die Arbeit dieses Landtages unserem teueren Heimatlande zum Segen gereichen möge.

Indem ich diesen Allerhöchsten Auftrag vollziehe, erkläre ich hiermit auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Landtag für geschlossen.

Mit einem dreimaligen Hoch der Versammlung auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog fand die Feierlichkeit ihren Abschluß.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Wilckens.

Die Sekretäre:
Duffner.
Frhr. v. Gleichenstein.
Ihrig.
Müller.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

I.lt. 556

BLB Karlsruhe
46 33498 1 031

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1905/06
Beil. BW 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

475

Verhandlungen

der

zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

vom 42. Landtag (1905|06),

von ihr selbst amtlich herausgegeben und bestehend in

einem Protokollheft und drei Beilagenheften.

Erstes Beilagenheft,

enthaltend

die Drucksachen Nr. 1—17 — Budget- und Rechnungssachen. —

(Das zweite Beilagenheft enthält die Drucksachen Nr. 18—60,
das dritte — Schlußheft — die Drucksachen Nr. 61—83).

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1906.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

RB 1000, 42. 1905/06 Bd. I LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

2

Inhalt

des

ersten Beilagenheftes.

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
1. **Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 betr.**	1	1—2
2. Beschlußfassung der I. Kammer hierüber (Annahme)	1a	3
3. **Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1906 betr.**	1b	4
4. Beschlußfassung der I. Kammer hierüber (Annahme)	1c	5
5. **Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 17. bis mit 31. Juli 1906 betr.**	1d	6
6. Beschlußfassung der I. Kammer hierüber (Annahme)	1e	7
7. **Verzeichnis der in den Jahren 1904 und 1905 erteilten Administrativkredite**	2	9—18
8. **Bericht** des Abg. Gießler über die **Nachweisungen der in den Jahren 1903 und 1904 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung** (Rechnungs-Nachweisungen)	3 (I)	19—28
9. **Bericht** des Abg. Gießler über die **Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1902 und 1903**	3 (II)	29—36
10. **Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1903/04 und 1904/05**	4	37—44
11. **Bericht** des Abg. Eichhorn dazu (vereinigt mit jenem über das Budget der Oberrechnungskammer — siehe unten Ziffer 20 —)	4a	45
12. **Bericht** des Abg. Eichhorn zu den **Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für 1903 und 1904**	5	46
13. **Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand**	6	47—83
14. **Bericht** des Abg. Pfefferle dazu	6a	85—87
15. **Nachträge zum Staatsvoranschlag sowie zum Entwurf des Finanzgesetzes für 1906 und 1907** und zwar:		
1) zum Voranschlag Haupt-Abt. IV (Ministerium des Innern)	7	88
2) „ „ „ „ VII (Eisenbahnbetrieb und Bodenseedampfschiffahrt)	7a	89—95
3) „ „ „ „ I—V (Staatsministerium (I), Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (II), Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts (III), Ministerium des Innern (IV) und Ministerium der Finanzen (V)	7b	97—143
4) „ „ „ „ VIII (Eisenbahnbau)	7c	145—151
5) Schreiben Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die Einführung des elektrischen Betriebs auf der Wiesentalbahn betr.	7d	152
6) zum Voranschlag Haupt-Abt. IV (Ministerium des Innern)	7e	153—155
7) „ „ „ „ III (Ministerium der Justiz 2c.)	7f	157—165
8) „ „ „ „ I (Staatsministerium) — siehe unten Ziffer 16b, Drucksache „Zu Nr. 8/9" —		
9) Unter Berücksichtigung der Kammerbeschlüsse und Budgetnachträge geänderter Entwurf des Finanzgesetzes	7g	167
16. **Berichte** des Abg. Dr. Schneider **über die Spezialbudgets Haupt-Abt. I und II: Großh. Staatsministerium** sowie **Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,** und zwar:		
a) Hauptbericht	8/9	168
b) Nachtragsbericht über das Budget des Großh. Staatsministeriums — vergl. oben Ziffer 15[8] —	Zu 8/9	169—172

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
17. **Berichte über das Spezialbudget Haupt-Abt. III: Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts,** und zwar:		
1) zu Ausgabe Titel I. Ministerium, II. Oberlandesgericht, III. Landgerichte, IV. Staatsanwaltschaft, V. Amtsgerichte, VI. Notariats- und Grundbuchwesen, VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege, XII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben, sowie Einnahme Titel I. Justizverwaltung, einschließlich der Petition des Vereins der badischen Gerichtsschreibereibeamten um Verbesserung ihrer Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse — Bericht Seite 4/5, 33 — (Abg. Dr. Binz).	10	173—202
2) zu Ausgabe Titel VIII und Einnahme Titel II Strafanstalten (Abg. Dr. Frank) . . .	10 a	203—206
3) zu Ausgabe Titel IX Kultus (Abg. Dr. Obkircher)	10 b	207—218
4) zu Ausgabe Titel X. I. Höhere Unterrichtsanstalten (Abg. Dr. Obkircher)	10 c (I)	219—246
5) zu Ausgabe Titel X und Einnahme Titel III. II. Mittel- und Volksschulen, einschließlich der Petition des Vereins badischer Zeichenlehrer um Verbesserung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Zeichenlehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten — Bericht Seite 22/26 — (Abg. Dr. Obkircher)	10 c (II)	247—321
6) zu Ausgabe Titel XI. Wissenschaften und Künste (Abg. Dr. Heimburger)	10 d	322—325
18. **Berichte über das Spezialbudget Haupt-Abt. IV: Großh. Ministerium des Innern,** und zwar:		
1) zu Ausgabe Titel I. Ministerium, II. Landeskommissäre, III. Verwaltungsgerichtshof, IV. Verwaltungshof, V. Generallandesarchiv, VI. Obereichungsamt, VII. Rheinschiffahrtsbehörden, IX. Bezirksverwaltung und Polizei, X. Allgemeine Sicherheitspolizei, XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten, XX. Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben, sowie Einnahme Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei, II. Allgemeine Sicherheitspolizei (Abg. Fehrenbach)	11	326—359
2) zu Ausgabe Titel VIII. Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze, XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik, XV. Für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche Unterrichtswesen, sowie Einnahme Titel V. Landesstatistik und VI. Gewerbe (Abg. Neuhaus) .	11 a	360—384
3) zu Ausgabe Titel XII. und XIII. und Einnahme Titel III. und IV. Heil- und Pflegeanstalten; Besserungs- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Petition der Werkmeister, Oberwärter und Wärter der Heil- und Pflegeanstalten um Besserstellung — Bericht Seite 3 und 4 — (Abg. Wiest)	11 b	385—403
4) zu Ausgabe Titel XVI. und Einnahme Titel VII. Für Förderung der Landwirtschaft (Abg. Schüler)	11 c	404—420
5) zu Ausgabe Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, XVIII. Verwaltung des Bergwesens, XIX. Geologische Landesaufnahme, sowie Einnahme Titel VIII. Oberdirektion, und IX. Geologische Landesaufnahme (Abg. Hergt), und zwar:		
a) Hauptbericht	11 d	421—429
b) Besonderer Bericht über Petitionen verschiedener Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung	Zu 11 d	430—446
19. **Berichte über das Spezialbudget Haupt-Abt. V: Großh. Ministerium der Finanzen,** und zwar:		
1) zu Ausgabe Titel I. Ministerium, II. Landeshauptkasse, III. Hochbauwesen, XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben, XII. Allgemeiner Fonds der Großh. Regierung, XIII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds (Abg. Mayer-Mannheim)	12	447—451
2) zu Ausgabe Titel IV. und Einnahme Titel I. Forst- und Domänenverwaltung (Abg. Breitner), und zwar:		
a) Hauptbericht (ausschließlich § 19 der Ausgabe und § 3 a der Einnahme: Brauerei Rothaus und Hof Dürrenbühl — Bericht Seite 11)	12 a	452—480
b) Besonderer Bericht über die Petitionen mehrerer Brauereien bezüglich der Bierabsatzverhältnisse der Staatsbrauerei Rothaus, in Verbindung mit § 19 der Ausgabe und § 3 a der Einnahme — siehe oben —	Zu 12 a	481—491
3) zu Ausgabe Titel V, VIII, IX und XIV, sowie Einnahme Titel II, V und VI Salinenverwaltung; Münzverwaltung; Allgemeine Kassenverwaltung; Verschiedene und zufällige Ausgaben (Abg. Eichhorn)	12 b	492—496
4) zu Ausgabe Titel VI, VII, sowie Einnahme Titel III, IV. Steuerverwaltung; Zollverwaltung, einschließlich der Petitionen der Steuereinnehmerei-Assistenten, der Steueraufseher, der Kanzleiassistenten bei der Bezirksfinanzverwaltung und der uniformierten Hilfsaufseher beim Hauptsteueramt Mannheim um Besserstellung ꝛc. — Bericht Seite 4/10, 14/18 — (Abg. Lehmann)	12 c	497—513
5) zu Ausgabe X. Schuldentilgung (vereinigt mit dem Bericht über Haupt-Abt. IX. Eisenbahnschuldentilgungskasse — siehe unten Ziffer 23 —		
20. **Bericht** des Abg. Eichhorn **über das Spezialbudget Haupt-Abt. VI: Großh. Oberrechnungskammer,** zugleich über die Denkschrift der Oberrechnungskammer — siehe oben Ziffer 11 — . .	13	514—515

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
21. **Berichte** des Abg. Dr. Wilckens **über das Spezialbudget Haupt-Abt. VII: Verkehrsanstalten** (1. Eisenbahnbetriebsverwaltung, 2. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung, 3. Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckar-Eisenbahn), samt Nachtrag — siehe oben Ziffer 15[2] — sowie besondere Anträge zu diesem Budget, und zwar:		
a) Hauptbericht	14	517—576
b) Besonderer Bericht über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse, sowie über den Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen. bezüglich der Dienst-, Lohn- und Altersversorgungsverhältnisse der Eisenbahnarbeiter (Drucksache Nr. 39 — siehe zweites Beilagenheft —)	Zu 14 (I)	577—672
c) Nachtragsbericht über die Bitte der Reserveführer und Heizer der badischen Staatseisenbahnen um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse durch Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Lokomotivführer und Heizer	Zu 14 (II)	673—674
d) Antrag der Abgg. Frühauf und Gen., die Personentarifreform betr.	14 a	675
e) Antrag der Abgg. Dr. Wilckens und Gen., die Personentarifreform betr. . . .	14 b	676
22. **Berichte** des Abg. Pfefferle **über das Spezialbudget Haupt-Abt. VIII: Eisenbahnbau,** sowie besonderer Antrag zu diesem Budget, und zwar:		
a) Hauptbericht (ausschließlich der Position 27: Bahnhof Pforzheim), zugleich über die einschlägigen Petitionen — Seite 18/23, 58/67, 73/85, 88/97, 110/112 —	15	677—749
b) Beilage zum mündlichen Bericht über die oben ausgeschiedene Position 27 der Ausgabe: Pforzheim, Bahnhoferweiterung, IV. Teilforderung, und die Petition des Stadtrats Pforzheim . .	Zu 15	750—759
c) Antrag der Abgg. Hergt und Gen., Nachprüfung des Enteignungsgesetzes betr. . .	15 a	760
d) Bericht zu dem Nachtrag — siehe oben Ziffer 15[4] —	15 b	761—763
23. **Bericht** des Abg. Gießler **über das Spezialbudget Haupt-Abt. IX: Eisenbahnschuldentilgungskasse,** zugleich zu Titel X des Spezialbudgets Großh. Finanzministeriums (Schuldentilgung) — siehe oben Ziffer 19[5] —	16	764—766
24. **Bericht** des Abg. Gießler **über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1906 und 1907 betr.**	17	767—772

№ 1.

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Dezember 1905.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rat Becker, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, **die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 betreffend,** zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberfinanzrat Dr. Nicolai.

Gegeben zu Schloß Baden, den 23. November 1905.

Friedrich.

Becker.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Großkopf.

Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Sätzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Um eine Störung im Fortgang des Staatshaushalts zu vermeiden, ist über den Einzug der direkten und indirekten Steuern in der neuen Budgetperiode, der nach den dermaligen Vorschriften (vergleiche Artikel I Ziffer 26 und Artikel II Ziffer 8 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Abänderung des Einkommen-, Gewerb-, Wandergewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes betreffend — Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 877 — sowie Verordnung des Finanzministeriums vom 4. März 1901, die Erhebung der Grund- und Häusersteuer betreffend — Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 267) mit dem 1. Januar 1906 zu beginnen hat, alsbald Bestimmung zu treffen. Zu dieser Maßregel wird durch Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfs die Mitwirkung der Landstände in Anspruch genommen. Im Entwurf ist die Forterhebung der Steuern gleich auf 6 Monate vorgesehen, weil mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß das Finanzgesetz nicht vorher zustande kommt.

Sollte das Finanzgesetz früher erlassen werden können, so würden durch dasselbe die Bestimmungen des provisorischen Steuergesetzes für die etwa überschießende Zeit der dafür in Aussicht genommenen Geltungsdauer ersetzt.

Die Kapitalrenten- und Einkommensteuer sollen nach den im Gesetz vom 29. Juni 1904 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 155) für die Budgetperiode 1904/05 festgesetzten Sätzen weiter erhoben werden, da die damals vorgenommene Steuererhöhung nach der jetzigen Lage des Staatshaushalts in der nächsten Budgetperiode noch aufrecht erhalten werden muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 1a.

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Nachdem die Erste Kammer den Gesetzesentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1906 betreffend, in ihrer heutigen (2ten) Sitzung ebenfalls angenommen hat, beehre ich mich, die mitgeteilte Ausfertigung desselben mit der diesseitigen Beitrittserklärung versehen, Einem Hochverehrlichen Präsidium der zweiten Kammer beifolgend zurückzugeben.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1905.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl, Prinz von Baden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Juni 1906.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rat Becker, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit dem 16. Juli 1906 betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberfinanzrat Dr. Nicolai.

Gegeben zu Schloß Baden, den 16. Juni 1906.

Friedrich.

Becker.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

Gesetzentwurf.
Die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1906 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1906 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Nach dem derzeitigen Stand der Budgetberatungen ist nicht zu erwarten, daß das Finanzgesetz bis Ende dieses Monats erlassen werden kann, bis zu welcher Zeit die einstweilige Forterhebung der direkten und indirekten Steuern durch das Gesetz vom 24. Dezember v. Js. (Ges.- u. V.-Bl. S. 555) vorgesehen ist. Dagegen darf angenommen werden, daß das Finanzgesetz längstens bis Mitte Juli zustande kommt. Es ist daher die Erstreckung der Frist für die einstweilige Forterhebung der Steuern auf die Zeit vom 1. bis mit 16. Juli erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 1c.

Beilage zum Protokoll der 113. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung

den Entwurf des Gesetzes, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1906 betreffend,

beraten und nach dem Bericht und Antrag ihrer Budgetkommission in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon unter Anschluß des mit diesseitiger Annahmebeurkundung versehenen Gesetzentwurfs in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 30. Juni 1906.

Der Vize-Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Bürklin.

Die Sekretäre:
Dr. Frhr. von la Roche.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 119. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juli 1906.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rat Becker, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 17. bis mit 31. Juli 1906 betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberfinanzrat Dr. Nicolai.

Gegeben zu Schloß Baden, den 6. Juli 1906.

Friedrich.

Becker.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

Gesetzentwurf.
Die Steuererhebung in der Zeit vom 17. bis mit 31. Juli 1906 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die in der Zeit vom 17. bis mit 31. Juli 1906 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Von Seiten der Ersten Kammer ist geltend gemacht worden, daß im Hinblick auf den umfangreichen Beratungsstoff, der von ihr bis zum Ergehen des Finanzgesetzes noch zu bewältigen sei, besonders da einige größere Budgettitel eben erst von der zweiten Kammer verabschiedet worden seien und deshalb jetzt erst von ihr in Beratung genommen werden könnten, es ihr nicht möglich sei, die Budgetverhandlungen so zeitig zu Ende zu führen, daß das Finanzgesetz bis zum 16. Juli erlassen werden könnte. Da das Gesetz vom 2. Juli 1906 die einstweilige Forterhebung der direkten und indirekten Steuern nur bis zu diesem Tage vorsieht, so fällt hierfür eine abermalige Erstreckung der Frist nötig. Es wird jedenfalls angenommen werden können, daß das Finanzgesetz noch im Laufe des Monats Juli zu stande kommt, weshalb die Frist für die einstweilige Forterhebung der Steuern noch auf die zweite Hälfte des laufenden Monats ausgedehnt werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 1 e.

Beilage zum Protokoll der 124. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung

den Entwurf des Gesetzes, die Steuererhebung in der Zeit vom 17. bis mit 31. Juli 1906 betreffend,

beraten und auf Grund des Berichts ihrer Budgetkommission und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf gefällige Mitteilung vom 12. l. Mts. hievon unter Rückgabe des mit diesseitiger Annahmebeurkundung versehenen Gesetzentwurfs ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1906.

Der Vize-Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Bürklin.

Die Sekretäre:
Dr. Frhr. von la Roche.
Boeckh.

№ 2.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Dezember 1905.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1905.

Nr. 11 803.

Administrativkredite betr.

In Gemäßheit des Artikels 12 Absatz 2 des Etatgesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 518) beehren wir uns in der Anlage **das Verzeichnis der in den Jahren 1904 und 1905 erteilten Administrativkredite** nebst Begründung ergebenst mitzuteilen.

Becker.

An
das Präsidium
der zweiten Kammer
der Ständeversammlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichnis

der in den Jahren 1904 und 1905 der Großh. Staatsverwaltung erteilten Administrativkredite.

Ord.-Zahl	Betreff	Datum und Nummer der Allerhöchsten Staatsministerialentschließung	Betrag	
			ℳ	₰
	A. Allgemeine Staatsverwaltung.			
	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
1.	Zur Erweiterung der Diensträume im Land- und Amtsgerichtsgebäude zu Heidelberg	22. Juli 1905 Nr. 544/45	90 000	—
2.	Für bauliche Herstellungen in der Universitätsfrauenklinik in Freiburg sowie für die Vervollständigung und Ergänzung der apparativen Ausstattung und inneren Einrichtung dieser Klinik	8. Dezember 1904 Nr. 1210/11 17. November 1905 Nr. 872/73	70 000 39 520	— —
3.	Zur Erstellung eines Stockaufbaues auf den einstöckigen Erweiterungsanbau des chemisch-technischen Instituts der Technischen Hochschule	31. Juli 1905 Nr. 575/76	20 000	—
	Ministerium des Innern.			
4.	Instandsetzung des älteren Aktenbestands des Generallandesarchivs anläßlich der Überführung in das neue Dienstgebäude sowie zur Bestreitung der Kosten des Umzugs	22. Juli 1905 Nr. 550/51	14 100	—
5.	Durchführung der neuen Amtsregistratur-Ordnung	26. August 1905 Nr. 642/43	8 000	—
6.	Erstellung einer Beobachtungsstation auf der Frauenseite der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	16. März 1905 Nr. 189/90	150 000	—
7.	Umbau der Weiherschloß-Wasserleitung der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen	24. Mai 1905 Nr. 398/99	9 000	—
8.	Einrichtung einer Fernheizungsanlage in die Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch	3. Dezember 1904 Nr. 1191/92	200 000	—
9.	Erstellung eines Teils des Werkstättengebäudes dieser Anstalt	26. August 1905 Nr. 644/45	46 000	—
	Übertrag .		646 620	—

Ord.-Zahl	Betreff	Datum und Nummer der Allerhöchsten Staatsministerialentschließung	Betrag	
			ℳ	₰
	Übertrag .		646 620	—
10.	Wiederherstellung der infolge der Unwetter am 27. und 28. Mai 1904 beschädigten Landstraßen in den Amtsbezirken Meßkirch und Stockach	17. Februar 1905 Nr. 116/17	90 000	—
11.	Zur vollständigen Ausführung der bei Verbreiterung der neuen Neckarbrücke in Heidelberg erforderlichen Steinhauerarbeiten im Jahre 1905	6. April 1905 Nr. 245/46	100 000	—
	Ministerium der Finanzen.			
12.	Bauliche Herstellungen im Münzgebäude aus Anlaß der Verlegung der Bezirksbauinspektion Karlsruhe in dieses Gebäude	1. März 1905 Nr. 139	15 000	—
13.	Umbau und Erweiterung des Ständehauses	16. März 1905 Nr. 176	528 500	—
14.	Erweiterung und Instandstellung der Diensträume des Ministeriums des Innern	10. Oktober 1905 Nr. 767	130 000	—
15.	Erstellung von Gleisanlagen und Verladeeinrichtungen für die Saline Dürrheim	6. August 1904 Nr. 783	48 214	—
16.	Erwerbung eines Bauplatzes zur späteren Erstellung von Dienstgebäuden in Erzingen	3. Dezember 1904 Nr. 1176	6 600	—
	Summa A. .		1 564 934	—
	B. Domänengrundstocksverwaltung.			
17.	Verbesserung der Abortverhältnisse im rechten Flügel des Mannheimer Schlosses	23. Dezember 1904 Nr. 1256	14 550	—
18.	Erbauung von 2 Rebmannshäusern in Meersburg	8. Juni 1905 Nr. 420	24 350	—
19.	Staatsbeitrag zum Bahnbau Kappel—Bonndorf	4. September 1905 Nr. 663	35 000	—
20.	Instandsetzung des Ballhauses beim Großh. Schloß in Mannheim	18. September 1905 Nr. 686	66 200	—
	Summa B. .		140 100	—
	C. Eisenbahnverwaltung.			
21.	Bahnhoferweiterung in Tauberbischofsheim	6. April 1905 Nr. 253/54	105 000	—
22.	Verbesserung der Bahnhofsanlagen in Konstanz	26. August 1905 Nr. 635/36	150 300	—
23.	Beschaffung einer Turbine für das Elektrizitätswerk in Kehl	14. September 1905 Nr. 691/92	90 000	—
	Summa C. .		345 300	—
	hierzu „ A. .		1 564 934	—
	„ „ B. .		140 100	—
	Gesamtbetrag .		2 050 334	—

Begründung.

Zu Ordnungszahl 1.

Die im Land- und Amtsgerichtsgebäude zu Heidelberg vorhandenen Räume haben bei der Errichtung des Landgerichts im Jahre 1899 vollkommen für beide Gerichte ausgereicht. Seit dieser Zeit hat sich jedoch der Geschäftsstand bei beiden Behörden so gesteigert, daß bei dem Landgericht außer einem Hilfsrichter aus dem Kreise der Universitätsprofessoren ein weiterer Landgerichtsrat angestellt und beim Amtsgericht zwei weitere Richterabteilungen gebildet werden mußten. Da auch eine Vermehrung des Kanzleipersonals nötig fiel, die Räume der Registratur nicht mehr ausreichten und da ferner die erforderlichen Warteräume in dem Gebäude fehlten und in demselben nur ein Sitzungssaal vorhanden war, in welchem sowohl die Civil- und Strafkammersitzungen des Landgerichts als auch die Schöffengerichtssitzungen abzuhalten waren, wurde die Justizverwaltung in die Lage versetzt, sowohl für weitere Richterzimmer und Registraturräume als insbesondere für einen weiteren Sitzungssaal zur Abhaltung der Civilkammersitzungen zu sorgen. Der vorhandene Saal war bisher wöchentlich an vier Tagen vom Schöffengericht besetzt, so daß derselbe dem Landgericht für Civil- und Strafkammersitzungen nur an zwei Tagen in der Woche zur Verfügung stand. Die Tagesordnungen der Strafkammer umfassen aber eine solche Zahl von Fällen, daß es im dienstlichen Interesse liegt, eine Teilung derselben vorzunehmen und zu diesem Zwecke eine zweite Stafkammersitzung in der Woche abzuhalten. Dadurch ist die Erstellung eines weiteren Saales zur Abhaltung der Civilkammersitzungen nötig geworden. Dem Notstande konnte bei der gleichzeitigen Unzulänglichkeit der Richterzimmer, Kanzlei- und Registraturräume nur durch Anbau eines nördlichen Flügels an das bestehende Gebäude abgeholfen werden.

Bei dem schweren Notstande schien es nicht angängig, die Herstellung bis zur Genehmigung des Staatsvoranschlages für 1906/07 zu verschieben; vielmehr war die alsbaldige Inangriffnahme der Bauarbeiten notwendig, damit die neuen Räume nach den Gerichtsferien 1906 in Benützung genommen werden können.

Zu Ordnungszahl 2.

Anläßlich des Wechsels in der Leitung der Universitätsfrauenklinik in Freiburg sind in der gynäkologischen Abteilung schwere Mängel hervorgetreten, die im Interesse der Kranken eine sofortige Abhilfe notwendig gemacht haben. Zur Beseitigung der Mißstände war die Ausführung einer Reihe baulicher Herstellungen, die sich insbesondere auf die Umänderung des Operationssaales, Erstellung eines Personen- und Speisenaufzugs, die Abteilung mehrerer Zimmer im zweiten Obergeschoß des Hauptbaues zur Gewinnung weiterer Krankenräume für gynäkologische Patienten, Schaffung von Badeeinrichtungen, Verbesserung der Wascheinrichtungen, Ausbau des Dachstockes des Ergänzungsbaues zur Unterbringung der Hebammenschülerinnen bezogen, sowie die Neubeschaffung der notwendigen Apparate, Instrumente, Lehrmittel erforderlich. Außerdem war für die durch die baulichen Veränderungen gewonnenen weiteren Krankenräume die Ausstattung zu beschaffen; ferner erwies sich die Vervollständigung und teilweise Erneuerung der sonstigen Einrichtung der Klinik, insbesondere die Auffrischung des Bettwerks und der Wäsche sowie die Aufstellung weiterer Krankenbetten als dringend erforderlich.

Zur Bestreitung der Kosten für die baulichen Herstellungen und Veränderungen, die zu rund 30 000 ℳ veranschlagt waren, sowie jener für die Anschaffung und Ergänzung der inneren Ausstattung, welche zu 47 162 ℳ 85 ₰ berechnet waren, aber durch Abstriche auf die Summe von 40 000 ℳ herabgesetzt wurden, standen keine budgetmäßigen Mittel zur Verfügung; es erübrigte daher nur die Eröffnung eines Administrativkredits aufgrund von Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 3 des Etatgesetzes in Höhe von 70 000 ℳ.

Im Verlauf der Herstellungen erwiesen sich weitere Bauarbeiten, Neuanschaffungen und Verbesserungen als notwendig, die einen Mehraufwand von 39 520 ℳ verursacht haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ordnungszahl 3.

Die Einführung des neuen Zolltarifs macht die Einstellung eines weiteren Beamten bei der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt an der Technischen Hochschule nötig, dem neben der Untersuchung und Begutachtung der chemischen Zusammensetzung ꝛc. von Waren insbesondere auch die Ausbildung der Zollbeamten in der Laboratoriumstätigkeit sowie ihre Einübung in den Wiederholungskursen obliegt. Dadurch fällt aber die Beschaffung weiterer Räumlichkeiten nötig. Für die Bedürfnisse des zolldienstlichen chemischen Laboratoriums wird die Erstellung eines Arbeitsraumes für den anzustellenden Chemiker sowie eines Laboratoriums genügen. Nach den mit dem zunächst beteiligten Ministerium der Finanzen gepflogenen Erörterungen lassen sich diese weiter benötigten Räumlichkeiten nur durch den Aufbau eines Stockes auf den einstöckigen Erweiterungsanbau des chemisch-technischen Instituts der Technischen Hochschule gewinnen. Die Kosten des Projekts sind zu 20000 ℳ veranschlagt, wovon auf die eigentlichen Baukosten der Betrag von 16000 ℳ und auf die innere Einrichtung der Betrag von 4000 ℳ entfällt.

Die zolldienstlichen Interessen verlangten die möglichst baldige Inbetriebnahme der neuen Einrichtung in vollem Umfang. Eine Verschiebung der Bauarbeiten bis zur Einholung der landständischen Genehmigung erschien nicht angängig, die Herstellungen mußten vielmehr alsbald vorgenommen und, um Störungen des Unterrichts im chemisch-technischen Institut zu vermeiden, im Laufe der Herbstferien zu Ende geführt werden.

Hiernach erübrigte nur die Bereitstellung der Mittel im Wege des Administrativkredits gemäß Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 3 des Etatgesetzes.

Zu Ordnungszahl 4.

Vor dem Umzug des Generallandesarchivs in das neue Dienstgebäude war eine gründliche Instandsetzung der älteren Archivakten erforderlich. Diese umfangreichen Arbeiten — es handelte sich um etwa 30000 Aktenbündel — wurden schon im Jahre 1901 begonnen und dauerten bis zum Umzuge. Sie wurden zur Zufriedenheit ausgeführt und haben zugleich eine Neuordnung des Aktenbestandes des Generallandesarchivs in der denkbar vorteilhaftesten Weise ermöglicht.

Zur Bestreitung der durch diese Ordnungsarbeiten erwachsenen Kosten waren im Spezialbudget des Ministeriums des Innern unter Titel V B angefordert

1902/3 . . . . 7000 ℳ
und 1904/5 . . . . 3500 ℳ;

verwendet wurden 1902/3: 8202 ℳ, also mehr 1202 ℳ 1904/5: 17600 ℳ, somit mehr 14100 ℳ.

Hierunter sind enthalten für Arbeitskräfte, die sowohl für längere Zeit als auch in größerer Anzahl als ursprünglich vorgesehen, erforderlich waren, rund 4000 ℳ, für die notwendigsten sachlichen Aufwendungen 3300 ℳ, für den Umzug, für den überhaupt keine Mittel eingestellt waren, 5500 ℳ sowie für außerordentliche Belohnungen an die bei dem Umzug in außergewöhnlicher Weise in Anspruch genommenen Archivbeamten 1300 ℳ.

Für diesen gesamten Mehraufwand der Budgetperiode 1904/5 von 14100 ℳ war nach Artikel 12 des Etatgesetzes ein Administrativkredit zu erwirken.

Zu Ordnungszahl 5.

An Stelle der veralteten Amtsregistratur-Ordnung vom Jahr 1839 wurde unterm 31. Dezember 1904 eine Verordnung über Einrichtung und Fortführung der Amtsregistraturen erlassen, welche mit dem 1. Mai 1905 in Kraft getreten ist, und nach der die Registraturen sämtlicher Bezirksämter spätestens bis zum 1. Januar 1908 einer Neuordnung zu unterziehen sind. Diese eingehende Neuordnung der Registraturen, welche zum ordnungsmäßigen Vollzug der Verordnung unumgänglich nötig ist, wird einen erheblichen einmaligen Kostenaufwand verursachen, der sich zurzeit zwar noch nicht genau übersehen läßt, aber immerhin etwa 25000 ℳ betragen wird. Dieser Aufwand wird sich nur auf die unumgänglich nötigen Ausgaben für Aktendecken, Impressen, Drucksachen und dergl. sowie auf die Instandsetzung der vorhandenen, zum Teil durch den jahrelangen Gebrauch abgenützten und im Hinblick auf die Verordnungsbestimmungen einer Ausbesserung oder Erneuerung bedürftigen Einrichtungsgegenstände der Registraturräume sowie auch auf die nach § 13 Ziffer 4 und § 15 der A.R.O. etwa erforderliche Neuanschaffung solcher Gegenstände erstrecken; es ist beabsichtigt, die Mittel zur Bestreitung des entstehenden Aufwands in dem außerordentlichen Etat des Staatsvoranschlags für 1906/7 und 1908/9 anzufordern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Um zu verhüten, daß durch den gleichzeitigen Vollzug der Amtsregistratur-Ordnung bei sämtlichen Bezirksämtern ein allzugroßer Aufwand durch die Einstellung von Aushilfsaktuaren entsteht, wurde es für zweckmäßig erachtet, daß von einem Teil der Ämter, bei denen es die während der Sommermonate etwas beschränkteren Dienstgeschäfte gestatten, die Neuordnungsarbeiten ohne Vermehrung des Personals vorzunehmen, mit dem Vollzug der Verordnung sofort nach ihrem Inkrafttreten begonnen werde. Dies bedingt naturgemäß auch die alsbaldige Beschaffung der hierzu erforderlichen Materialien und Einrichtungsgegenstände. Der hierdurch veranlaßte Aufwand wurde auf etwa 8000 ℳ veranschlagt, zu dessen Bestreitung im laufenden Budget Mittel nicht zur Verfügung standen.

Da es ohne wesentliche Nachteile in dienstlicher und finanzieller Hinsicht nicht tunlich war, den Beginn der Arbeiten noch länger hinauszuschieben, sah man sich genötigt, die erwähnte erste Rate der zum Vollzug der Registraturordnung nötigen Mittel gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Etatgesetzes im Wege des Administrativkredits zu beschaffen; der Rest aber soll mit 10 000 ℳ in den Staatsvoranschlag 1906/7 und mit etwa 7000 ℳ in jenen für 1908/9 eingestellt werden.

Zu Ordnungszahl 6.

Nach den Erläuterungen zur Anforderung im Budget des Ministeriums des Innern für 1898/99 Titel XII B § 2 (Anlage 9 Seite 137) war schon im Jahre 1897 für die Anstalt Illenau die Herstellung von Beobachtungsstationen für ruhige und halbruhige Kranke in Aussicht genommen. Zur Unterbringung dieser Stationen wurden nach den Erläuterungen zur Anforderung im Budget für 1902/3 die beiden Mittelbauten bestimmt. Die Station auf der Männerseite ist im Jahre 1903 zur Ausführung gelangt und hat sich nach dem übereinstimmenden Urteil der Anstaltsärzte in hervorragendem Maße bewährt. Dieselbe bedeutet eine erhebliche Verbesserung der Verhältnisse in ärztlicher und administrativer Hinsicht (Verminderung des Wartepersonals der betreffenden Abteilung trotz besserer Überwachung der Kranken) und erleichtert die Leistungsfähigkeit der Männerabteilung ganz erheblich. Die Erstellung der Beobachtungsstation auf der Frauenseite mußte zunächst unterbleiben, weil sich im Erdgeschoß dieses Mittelbaues die Wäscherei befand, deren Verlegung in das alte Maschinenhaus (vergl. die Erläuterung zu Titel XII B. § 1 des Budgets für 1904/5) erst gegen Ende des Jahres 1904 möglich war.

Es war nun beabsichtigt, die Beobachtungsstation auf der Frauenseite im Jahre 1906 zur Ausführung zu bringen und hierfür eine Anforderung in das Budget für 1906/7 aufzunehmen. Bei dem ganz unerwartet hohen Krankenstand in sämtlichen 3 Heil- und Pflegeanstalten und da im Interesse der Landesirrenfürsorge auf die Erhaltung und Leistungsfähigkeit der für frische Fälle bestimmten Anstalt Illenau besonderer Wert gelegt werden mußte, erschien die sofortige Inangriffnahme des fraglichen Baues dringend notwendig. Die neue Beobachtungsstation wird bis Ende 1905 in Betrieb genommen werden können.

Zu Ordnungszahl 7.

Die Weiherschloß-Wasserleitung der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen, welche das Wasser zweier im Frohnbachtal gelegenen Quellen dem einen Bestandteil der Anstalt bildenden und mit gegen 100 männlichen ruhigen Kranken belegten Weiherschloß zuführt, war so schadhaft geworden, daß sie nur notdürftig betriebsfähig erhalten werden konnte, und ein erheblicher Teil des Wassers verloren ging. Auf das Wasser dieser Quelle konnte aber um so weniger verzichtet werden, als das Wasserpumpwerk der Anstalt und die Zuleitung von Brauchwasser aus dem Brettenbach den infolge des hohen Krankenstandes außerordentlich gestiegenen Wasserbedarf kaum zu decken vermochte. Der Umbau der Weiherschloß-Wasserleitung war deshalb nach dem Gutachten der technischen Behörde dringend erforderlich und konnte nicht länger verzögert werden, zumal die Fortbenützung der schadhaften Leitung auch aus sanitären Gründen bedenklich erschien. Anläßlich des Umbaues der Weiherschloßleitung war es auch möglich, der Anstalt ohne erheblichen Mehraufwand ½ Sekundenliter Wasser aus der Frohnbach-Wasserleitung der Gemeinde Emmendingen zuzuführen, worauf der Anstalt vorher schon ein Recht zustand, von dem aber mangels einer geeigneten Leitung kein Gebrauch gemacht werden konnte.

Zu Ordnungszahl 8.

Gemäß dem Beschluß der zweiten Kammer der Landstände in der 41. öffentlichen Sitzung vom 8. März 1904, dem auch die erste Kammer beigetreten ist, ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

langt für die Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch eine Zentralfernheizanlage zur Ausführung. Der Aufwand für diese Anlage in der ersten Bauperiode ist auf 304 700 ℳ veranschlagt. Zur Bestreitung desselben stehen von den im Budget für 1904/5 bewilligten Mitteln mit 1 150 000 ℳ zur Verfügung die für Niederdruckdampfkessel und für die — durch Erstellung des Fernheizwerks entbehrlich gewordene — Hochdruckkesselanlage zum Betrieb der Küche und Waschküche vorgesehenen 28 000 ℳ + 76 700 ℳ = ... 104 700 „

Zur Deckung des Mehraufwands von 200 000 ℳ wurden die Mittel durch Administrativkredit bewilligt.

Die Ausführung vorläufiger Einrichtungen für die Heizung der im Jahr 1905 fertiggestellten Krankenhäuser und für den Betrieb der Küche und Waschküche, die einen Aufwand von 43 000—46 000 ℳ erfordert haben würde, konnte infolge der rechtzeitigen Fertigstellung der Fernheizungsanlage unterbleiben.

Zu Ordnungszahl 9.

Mit dem Bau des Werkstättengebäudes sollte erst in der Budgetperiode 1906/7 begonnen werden. Es hat sich aber als nötig erwiesen, einen Teil dieses Gebäudes noch im Jahr 1905 zu erstellen, um in demselben einstweilen das Bauburau der Heil- und Pflegeanstalt unterzubringen. Die baldige Vereinigung des Dienstes der Bauleitung, deren verschiedenes Personal an verschiedenen Orten — teils in der Stadt Wiesloch im Domänengebäude, teils in dem auf dem Anstaltsgelände zwischen der Stadt und den Bauplätzen sehr exponiert gelegenen, leicht gebauten und deshalb schwierig zu beheizenden früheren Schützenhause, teils in den Neubauten selbst untergebracht ist, ist um so dringender, als bei der bisherigen räumlichen Trennung der Dienst außerordentlich erschwert ist und beim Fortbestehen der seitherigen Verhältnisse die rechtzeitige Fertigstellung der für 1906/7 vorgesehenen umfangreichen Bauten in Frage gestellt werden würde.

Zu Ordnungszahl 10.

In Folge der am 27. und 28. Mai 1904 über mehrere Orte der Amtsbezirke Meßkirch und Stockach niedergegangenen heftigen Gewitterregen ist ein sehr bedeutender Wasserschaden an Landstraßen verursacht worden. Der Kostenaufwand für die erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten war im ganzen zu 114 830 ℳ veranschlagt, wovon 24 900 ℳ auf solche Arbeiten entfielen, die im wesentlichen nur in der Wiederherstellung des früheren Zustandes bestanden oder im einzelnen von geringem Umfang waren. Die Kosten für diese Herstellungen konnten aus laufenden Budgetmitteln der Straßenbauverwaltung bestritten werden, während für die größeren unverschieblichen Herstellungen, welche Zerstörungen durch Wasserschaden künftig verhüten sollten, und die zu 89 930 ℳ veranschlagt waren, budgetmäßige Mittel nicht zur Verfügung standen, so daß die Erwirkung eines Administrativkredits in Höhe von rund 90 000 ℳ nötig fiel.

Von der Voranschlagssumme entfielen auf die Herstellung der Landstraße

Nr. 57	Donaueschingen-Ludwigshafen	2 800 ℳ
„ 62	Schaffhausen-Ulm	10 530 ℳ
„ 185	Meßkirch-Ebingen	30 000 ℳ
„ 225	Rohrdorf-Hartheim	46 600 ℳ
	zusammen	89 930 ℳ.

Die Einnahme aus den von den beteiligten Gemeinden nach § 17 des Straßengesetzes zu den Herstellungskosten zu entrichtenden Beiträgen wurde in den Staatsvoranschlag für 1906/7 aufgenommen.

Zu Ordnungszahl 11.

Unter Titel XVII B. „Außerordentlicher Etat" § 13 des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern für 1904/5 sind für die Verbreiterung der Neckarbrücke in Heidelberg 170 000 ℳ als erste Rate eingestellt und bewilligt worden. Nach der zu dieser Anforderung gegebenen Erläuterung ist der Gesamtaufwand für die Verbreiterung der Brücke zu 504 000 ℳ angenommen und es hätte nach dem ursprünglichen Bauprogramm im Jahre 1905 der ganze Steinbau vollendet und im Jahre 1906 die Eisenkonstruktion, die Fahrbahn und der Gehweg fertig gestellt werden sollen. Unter dieser Voraussetzung wären nach dem Voranschlag als I. Rate 254 000 ℳ erforderlich gewesen. Mit Rücksicht auf die wenig günstige Finanzlage und andere unverschiebliche Herstellungen wurde jedoch nur der Betrag von 170 000 ℳ als erste Rate in das Budget eingestellt und angenommen, daß im Jahre 1905 nur ein Teil des Steinbaues, der Rest im Jahre 1906 ausgeführt werden würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den auf das Ausschreiben der Abbruch-, Gründungs- und Maurerarbeiten eingegangenen Angeboten belief sich das niederste auf rund 261 000 ℳ, welches aber an die Bedingung geknüpft war, daß der gesamte Steinbau im Jahre 1905 vollendet werden dürfe. Da das nächst höhere Angebot, in welchem eine Verkürzung der Bauzeit nicht bedungen war, einen Kostenaufwand von rund 283 000 ℳ, also einen Mehraufwand von 22 000 ℳ verursacht haben würde, erschien es mit Rücksicht auf diese erhebliche Mehrausgabe zweckmäßig, die zur Vollendung des gesamten Steinbaues über den bewilligten Betrag von 170 000 ℳ hinaus erforderlichen Mittel, d. i. 91 000 ℳ und mit Rücksicht auf den Aufwand für die Bauleitung und andere Nebenkosten rund 100 000 ℳ auf dem Wege des Administrativkredits gemäß Artikel 12 Ziffer 2 des Etatgesetzes zu beschaffen, was um so unbedenklicher erschien, als es sich dabei lediglich um einen Vorgriff auf die in das Budget für 1906/7 einzustellende zweite Rate handelte.

Zu Ordnungszahl 12.

Das bisherige Dienstgebäude der Bezirksbauinspektion Karlsruhe in der Ritterstraße mußte, um dem Erweiterungsbau des Ständehauses (siehe Ordnungszahl 13 des vorliegenden Verzeichnisses) Platz zu machen, abgebrochen und die genannte Behörde anderswo untergebracht werden. Dabei war es durch dienstliche Gründe geboten, die bisher räumlich getrennten, aber einem Vorstande unterstellten beiden Abteilungen der Bezirksbauinspektion — die Abteilung Karlsruhe in der Ritterstraße und die Abteilung Pforzheim im Zirkel — wieder zu vereinigen. Als geeignete Diensträume für den Gesamtdienst der Inspektion konnten nur jene der früheren Baudirektion im Münzgebäude in Betracht kommen. Sie mußten aber zunächst für ihren Zweck instandgesetzt und, da sie räumlich nicht ganz ausreichend waren, durch einen kleinen Anbau im Hofe erweitert werden. Bei der Dringlichkeit der Bauarbeiten konnten die erforderlichen Mittel nur durch Administrativkredit beschafft werden.

Zu Ordnungszahl 13.

Die Umbau- und Erweiterungsarbeiten sind der Hauptsache nach infolge der auf dem letzten Landtage beschlossenen Verfassungsänderung und der dadurch eintretenden Vermehrung der Mitgliederzahl der beiden Kammern, Einrichtung einer Zentralheizungs- und einer Lüftungsanlage, Vergrößerung und Vermehrung der Kommissionszimmer usw. erforderlich geworden; sie erfolgten aufgrund der Pläne und Kostenberechnungen, die seinerzeit von der aus Mitgliedern der beiden Kammern und der Großh. Regierung gebildeten Ständehausbaukommission genehmigt worden sind.

Da die Bauarbeiten im wesentlichen bis zum Beginn der gegenwärtigen Tagung der Landstände beendigt sein mußten, so waren die erforderlichen Mittel im Wege des Administrativkredits flüssig zu machen.

Zu Ordnungszahl 14.

Die Diensträume des Ministeriums des Innern sind mit der Zeit infolge Geschäftszunahme und dadurch veranlaßter Personalvermehrung immer mehr unzureichend geworden. Ihre Erweiterung kann jetzt erfolgen, nachdem der südliche Flügel des Gebäudes, den das Generallandesarchiv bisher inne hatte, durch den Bezug des neuen Archivgebäudes verfügbar geworden ist. Bei dem Anlasse sollten auch sonst notwendige Verbesserungen, wie Einrichtung einer Zentralheizungsanlage, Herstellung von elektrisch betriebenen Aufzügen, von weiteren Dienerwohnungen usw. schon der Kostenersparnis wegen mit den Instandsetzungsarbeiten zum Vollzug kommen. Da das Ministerium des Innern die weitern Räume dringend benötigt, diese aber zuvor für ihre künftige Zweckbestimmung hergerichtet werden müssen, so war es geboten, mit den Bauarbeiten sofort nach Fertigstellung der Pläne und Kostenberechnungen zu beginnen. Die notwendigen Mittel wurden deshalb durch Administrativkredit flüssig gemacht.

Zu Ordnungszahl 15.

Die im Herbst 1904 eröffnete Bahn Marbach—Dürrheim konnte der Saline Dürrheim nur dann den erwarteten Vorteil bieten, wenn vom Bahnhof aus auch Gleise in das Innere des Salinenhofs bis zu den Betriebsgebäuden und Magazinen zur Beifuhr der Kohlen und Abfuhr des Salzes geführt werden. Es ist die Herstellung dieser Anschlußgleise vom wirtschaftschaftlichen Gesichtspunkte aus für den Salinenbetrieb als ein dringendes Bedürfnis zu bezeichnen, weshalb, um des Vorteils nicht längere Zeit verlustig zu gehen, die erforderlichen Mittel alsbald im Wege eines Administrativkredits flüssig zu machen waren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ordnungszahl 16.

Von den 14 Zollbeamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz in Erzingen haben, sind nur zwei im Genuß von Dienstwohnungen. Mietwohnungen sind in dem Orte wegen der in letzter Zeit erfolgten Errichtung und Ausdehnung größerer gewerblicher Betriebe nur schwer und zu verhältnismäßig hohen Preisen zu erhalten. Zur späteren Erstellung von weiteren Dienstwohnungen ist deshalb vorerst das nötige Baugelände erworben worden, wozu sich eine günstige Gelegenheit geboten hat.

Zu Ordnungszahl 17.

Die Abortverhältnisse im rechten Flügel des Mannheimer Schlosses waren äußerst mißliche; im sogenannten Schneckenhof insbesondere waren die Inhaber von 15 Dienstwohnungen auf nur 5 Aborte angewiesen, alle Aborte aber waren überdies von notdürftigster Beschaffenheit: eng, schlecht erhellt und schlecht gelüftet, teilweise hatten dieselben nicht einmal Fenster nach außen. Eine durchgreifende Verbesserung und erhebliche Vermehrung der bestehenden Aborte fiel daher dringend notwendig. Bei der Dringlichkeit und Unverschieblichkeit der Herstellung konnten die Voraussetzungen für die Erwirkung eines Administrativkredits als gegeben angenommen werden.

Zu Ordnungszahl 18.

Da es von Jahr zu Jahr schwieriger wird, die zum Bau der selbstbewirtschafteten Reben auf Gemarkung Meersburg nötigen Arbeitskräfte zu beschaffen, war seit geraumer Zeit beabsichtigt, durch Erstellung von Rebmannshäusern mit dem nötigen Raum für einen kleinen Landwirtschbftsbetrieb sich einen Stamm von Rebmannsfamilien zu sichern. Den Bau früher zu beantragen war nicht möglich, da es erst jetzt gelungen ist, einen geeigneten Bauplatz zu erwerben; andrerseits aber wurde der Neubau infolge Erwerbung des früher dem Spitalfonds zugehörigen Rebbesitzes unverschieblich.

Zu Ordnungszahl 19.

Das für die Anlage der Bahn Kappel—Bonndorf erforderliche Gelände ist der Staatsbahnverwaltung gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1900 von den beteiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf den Vorteil, welchen das Domänenärar als Waldbesitzer von diesem Bahnbau zu erwarten hat, erschien ein einmaliger Beitrag von 35 000 ℳ zu den auf 250 000 ℳ geschätzten Geländeerwerbungskosten für angemessen. Mit der Bewilligung konnte nicht bis zur Genehmigung des nächsten Budgets zugewartet werden, da die Grundstücke bereits im Sommer 1905 erworben waren.

Zu Ordnungszahl 20.

Mit Rücksicht auf die geringe Feuersicherheit des als Wirtschaft vermieteten Ballhauses beim Großh. Schloß in Mannheim hat die Baupolizeibehörde daselbst die Anordnung getroffen, daß in die beiden Säle im Obergeschoß des Hauses, die bei mancherlei Anlässen schon von über 1000 Personen besucht waren, höchstens noch 500 Personen zugelassen werden dürfen. Der Pächter des Ballhauses sah sich durch diese Beschränkung in der Rentabilität seiner Wirtschaft erheblich beeinträchtigt und bat um bauliche Änderungen. Dem Bedürfnis nach weiteren Ausgängen und Treppen wird nach den genehmigten Plänen durch den Anbau einer eisernen Terrasse an der Gartenseite des Ballhauses mit Treppenanlagen abgeholfen; außerdem wurde bei dem Anlaß schon im Interesse der Kostenersparnis die notwendige Instandsetzung des Äußern des Gebäudes und der Ausbau des ruinenhaften westlichen Pavillons ins Auge gefaßt. Alle diese Arbeiten erfordern einen Aufwand von 66 200 ℳ.

Damit die Benützung der hauptsächlich im Winter besuchten Räume des Ballhauses zum Schaden des Pächters, der übrigens in Zukunft einen wesentlich höheren Pachtzins als bisher zahlen wird, nicht weiter beschränkt werden muß, war es geboten, die Bauarbeiten vor Eintritt des Winters in Angriff zu nehmen und die erforderlichen Mittel durch Administrativkredit zu beschaffen.

Zu Ordnungszahl 21.

Über die unter Titel III § 23 des Eisenbahnbaubudgets 1904/5 für die Bahnhoferweiterung in Tauberbischofsheim bewilligte I. Teilforderung von 100 000 ℳ war bereits im März 1905 infolge unerwartet günstigen Fortgangs der Arbeiten vollständig verfügt, so daß zur Fortführung der Arbeiten die Erwirkung eines Administrativkredits gemäß Artikel 12 Ziffer 2 des Etatgesetzes im Betrag von 105 000 ℳ als II. und letzte Teilforderung erforderlich wurde. Der Gesamtaufwand war zu 205 000 ℳ veranschlagt.

Zu Ordnungszahl 22.

Die schon seit Jahren unzulänglichen Bahnhofverhältnisse in Konstanz sind infolge erheblicher Zunahme des Verkehrs in neuester Zeit insbesondere hinsichtlich der Bahnsteiganlagen und Zugaufstellungsgleise derart unhaltbar geworden, daß sie dem Verkehrsbedürfnis nicht mehr entsprechen und im Interesse der Betriebssicherheit und der geordneten Abwickelung des Zugsverkehrs schleuniger Verbesserung bedürfen. Zur sofortigen Inangriffnahme der notwendigsten Ausführungen, die spätestens bis zur Einführung des Sommerfahrplans 1906 beendigt sein sollen, war mangels der erforderlichen budgetmäßigen Mittel die Erwirkung eines Administrativkredits nötig, während zur Bestreitung der Kosten für die minder dringenden Herstellungen die Mittel im Baubudget 1906/7 in Anforderung gebracht werden.

Zu Ordnungszahl 23.

Die Turbine I im bahneigenen Elektrizitätswerk in Kehl ist beschädigt und nicht betriebsfähig. Sie soll, da sich ihre Wiederherstellung nicht lohnt und die Anforderungen an das Werk sich fortwährend steigern, durch eine neue Turbine neuesten Systems mit größerer Leistungsfähigkeit ersetzt werden. Um für das Hafengebiet eine regelmäßige Stromlieferung zu sichern, ist die Turbine möglichst rasch zu beschaffen. Es war deshalb notwendig, die erforderlichen Mittel durch einen Administrativkredit zur Verfügung zu stellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar 1606.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

die Nachweisungen der in den Jahren 1903 und 1904 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung

(Rechnungsnachweisungen).

Erstattet von dem Abgeordneten **Gießler**.

Den Ständen gehen gemäß § 55, 60, 61 der Verfassung und Art. 2 ff. des Etatgesetzes mit dem Staatsvoranschlag die Nachweisungen über den Vollzug der Staatsausgaben und -Einnahmen (Rechnungsnachweisungen) und die vergleichende Darstellung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen zu. Letztere gibt ein Bild über die wirklichen Ergebnisse der letztverflossenen Budgetperiode gegenüber dem Staatsvoranschlag, liegt also um zwei Jahre hinter der Aufstellung des jetzt vorgelegten Voranschlags zurück. Die Rechnungsnachweisungen umfassen das letzte Jahr der abgelaufenen Budgetperiode (1903) und das erste Jahr der noch laufenden Periode (1904) und geben daher einen sichereren Einblick in die letztverflossene Vergangenheit. Die vorläufigen Ergebnisse des Rechnungsjahres 1905 werden erst bis März 1906 gegeben werden können.

Auf Grund dieser Rechnungsnachweise können die Anforderungen des jetzigen Voranschlags in richtiger Weise beurteilt werden. Dieses Heft enthält die Nachweisungen der in den Jahren 1903 und 1904 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, ferner die Rechnungsergebnisse der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse, welche der Kontrolle des ständischen Ausschusses unterliegen, sowie die von letzteren erstatteten Berichte, weiter die summarische Darstellung der von der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen der Eisenbahnbetriebs-, Bodensee-, Dampfschiffahrts- und Eisenbahnbau-Verwaltung mit der Darstellung der zugehörigen umlaufenden und stehenden Betriebsfonds.

Aus dem reichen Inhalt des Heftes ist mit Genugtuung zu entnehmen, daß die rückläufige Bewegung im Staatshaushalt zu einem Stillstand gekommen und eine merkliche Besserung eingetreten ist. Der Betriebsfond ist nicht in dem Maße eingeschmolzen, wie in dem Vortrage des Herrn Finanzministers im letzten Landtage angenommen wurde, sondern ist etwas gewachsen, so daß derselbe Ende 1904 14 640 665 ℳ 12 ₰ betrug.

Die Eisenbahnschuld ist in den beiden Jahren um 21 954 343 ℳ 68 ₰ wieder gewachsen, so daß dieselbe Ende 1904 auf 418 964 732 ℳ 45 ₰ gestiegen ist. Es kann aber eine Zunahme der Reineinnahme der Staatseisenbahnen und ein Steigen der ausgerechneten Eisenbahnrente und ein Fallen des Betriebskoeffizienten festgestellt werden.

Die Amortisationskasse hat im Jahre 1903 eine kleine Verminderung, dagegen im Jahre 1904 einen Zuwachs erfahren, so daß dieselbe Ende der Berichtsperiode einen Stand von 31 667 461 ℳ zeigt und dadurch ein kräftiger Rückhalt für die allgemeine Staatsverwaltung bleibt.

In Nachstehendem soll eine gedrängte Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Zahlen des Heftes gegeben werden. Bezüglich der Entstehung und Entwickelung der einzelnen Kassen wird auf den Bericht der Budgetkommission über das I Beilagenheft in. Landtag 1899/1900 (V. Beilagenheft S. 31 ff., Berichterstatter Gießler) Bezug genommen.

I. Abteilung.

A. Hauptstaatsrechnung nebst Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung.

(S. 3/20—103/120.)

Nach dem Soll der Hauptstaatsrechnung für **1903** betrugen in diesem Jahre.

I. Die Einnahmen.

a. im ordentlichen Etat . . .	88 117 461 ℳ	74 ₰
b. im außerordentlichen Etat .	3 947 658 „	— „
zusammen	92 065 119 ℳ	74 ₰

II. Die Ausgaben.

a. im ordentlichen Etat . . .	86 490 762 ℳ	16 ₰
b. im außerordentlichen Etat .	8 555 755 „	10 „
zusammen	95 046 517 ℳ	26 ₰

Mithin ergibt sich eine Mehrausgabe von 2 981 397 ℳ 52 ₰

Um diesen Betrag hat sich der umlaufende Betriebsfond, welcher auf 31. Dezember 1902 13 988 686 ℳ 56 ₰ betrug, vermindert, so daß er auf 31. Dezember 1903 betragen hat . . . . . 11 007 289 „ 04 „

Nach dem Soll der Hauptstaatsrechnung für **1904** betrugen in diesem Jahre:

I. Die Einnahmen.

a. im ordentlichen Etat . . .	88 446 182 ℳ	08 ₰
b. im außerordentlichen Etat .	2 676 939 „	65 „
zusammen	91 123 121 ℳ	73 ₰

II. Die Ausgaben.

a. im ordentlichen Etat . . .	79 222 343 ℳ	86 ₰
b. im außerordentlichen Etat .	8 267 401 „	79 „
zusammen	87 489 745 ℳ	65 ₰

Hiernach ergibt sich eine Mehreinnahme von 3 633 376 ℳ 08 ₰ um welche der umlaufende Betriebsfond nach obigem Stand von Ende 1903 mit . . . . . 11 007 289 ℳ 04 ₰ wieder zugenommen hat, so daß er am 31. Dezember 1904 betragen hat . . . . 14 640 665 ℳ 12 ₰

Die Vergleichung der Etats ergibt, daß in beiden Jahren die ordentlichen Einnahmen die ordentlichen Ausgaben überstiegen und in beiden Jahren zusammen die außerordentlichen Ausgaben deckten. Es lieferten die ordentlichen Einnahmen nämlich einen Überschuß:

im Jahr 1903 von . . .	1 626 699 ℳ	58 ₰
im Jahr 1904 von . . .	9 223 838 „	22 „
zusammen	10 850 537 ℳ	80 ₰

(gegen 7 298 905 ℳ 83 ₰ im Jahre 1901/2 und 14 395 482 ℳ 05 ₰ im Jahr 1899/1900.)

Durch diesen Überschuß wurden gedeckt die außerordentlichen Ausgaben, welche nach Abzug der außerordentlichen Einnahmen betrugen

im Jahr 1903	4 608 097 ℳ	10 ₰
im Jahr 1904	5 590 464 „	14 „
zusammen	10 198 559 ℳ	24 ₰

so daß ein Rest verblieb von . 651 978 ℳ 56 ₰ welcher dem umlaufenden Betriebsfond zuwuchs.

Auch gegenüber dem Voranschlag stellen sich die Rechnungsergebnisse günstig und zwar:

für 1903 gegen eine veranschlagte Mehrausgabe von 1 348 624 ℳ günstiger um 2 966 903 ℳ 25 ₰

für 1904 gegen eine veranschlagte Mehreinnahme von 1 302 199 ℳ günstiger um . . . . . 7 917 029 ℳ 32 ₰

Zur Vergleichung seien die entsprechenden Zahlen der Jahre 1899 und 1900 mit 8 711 928 ℳ + 6 185 824 ℳ, sowie der Jahre 1901 und 1902 mit 4 925 615 ℳ + 2 948 170 ℳ angeführt, welche die beginnende Besserung im Jahre 1904 zeigen. Daß obiger günstige Abschluß zum Teil rechnerischer Natur ist und mit der veränderten Abrechnung mit dem Reich zusammenhängt, ist des näheren im Vortrage des Herrn Finanzministers bei Vorlage des jetzigen Staatsvoranschlags dargelegt.

Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag erklären sich dadurch, daß einige Titel mit günstigerem, andere mit ungünstigerem Ergebnisse abschlossen. Aus ersteren heben wir hervor die Abrechnung mit dem Reich (Matrikularbeitrag, Überweisungen) 1903 um 532 974 ℳ, 1904 um 5 023 319 ℳ, Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues 1903 um 60 273 ℳ, 1904 um 256 851 ℳ, Domänenverwaltung 1904 um 394 552 ℳ, Salinenverwaltung 1903 um 114 358 ℳ, 1904 um 157 282 ℳ, Steuerverwaltung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1903 um 3 589 020 ℳ, 1904 um 2 768 780 ℳ, Zollverwaltung 1904 um 104 296 ℳ. Mit ungünstigerem Ergebnis schlossen u. a. Amtsgerichte und Notare, sowie allgemeine Ausgaben für Rechtspflege und Einnahmen der Justizverwaltung 1903 um 688 339 ℳ, 1904 um 236 157 ℳ, Unterrichtswesen 1903 um 100 291 ℳ, 1904 um 48 768 ℳ, Bezirksverwaltung und Polizei 1903 um 500 170 ℳ, 1904 um 478 488 ℳ, Domänenverwaltung 1903 um 399 392 ℳ, Zollverwaltung 1903 um 72 214 ℳ.

Der umlaufende Betriebsfond, d. i. die Summe der Aktivreste abzüglich der Passivreste und zuzüglich des Kassenvorrats am Schlusse des betreffenden Rechnungsjahres, dieses „Restvermögen" des Staates, welches nach Abzug des eisernen Bestandes — seit Jahren 9 ½ Millionen Mark — nicht zur Deckung laufender Ausgaben des ordentlichen Etats, sondern nur außerordentlicher Ausgaben dienen soll, hat im Jahre 1903 den tiefsten Stand seit zwei Jahrzehnten erreicht und hat sich erst im Jahre 1904 wieder etwas gehoben. Wie in früheren Berichten folgt die Zusammenstellung des Standes des umlaufenden Betriebsfonds vom Jahre 1881 an.

Ende	1881	betrug derselbe . . .	6 939 132 ℳ
„	1882	„ „ . . .	8 425 049 „
„	1883	„ „ . . .	7 876 363 „
„	1884	„ „ . . .	8 444 711 „
„	1885	„ „ . . .	9 518 073 „
„	1886	„ „ . . .	10 819 804 „
„	1887	„ „ . . .	12 299 992 „
„	1888	„ „ . . .	14 843 238 „
„	1889	„ „ . . .	19 794 040 „
„	1890	„ „ . . .	25 021 292 „
„	1891	„ „ . . .	27 450 575 „
„	1892	„ „ . . .	23 631 890 „
„	1893	„ „ . . .	18 552 962 „
„	1894	„ „ . . .	15 369 761 „
„	1895	„ „ . . .	14 543 612 „
„	1896	„ „ . . .	16 870 758 „
„	1897	„ „ . . .	16 506 536 „
„	1898	„ „ . . .	19 468 310 „
„	1899	„ „ . . .	21 680 625 „
„	1900	„ „ . . .	20 144 973 „
„	1901	„ „ . . .	18 049 167 „
„	1902	„ „ . . .	13 988686 „
„	1903	„ „ . . .	11 007 289 „
„	1904	„ „ . . .	14 640 665 „

B. Stehender Betriebsfond der Staatsgewerbe.

Die Staatsgewerbe umfassen:

a. Domänenverwaltung (Brauerei Rothaus mit Hof Dürrenbühl),

b. Salinenverwaltung (Dürrheim und Rappenau),

c. Münzverwaltung.

Der stehende Betriebsfond dieser betrug am 31. Dezember 1904

bei der Domänenverwaltung . .	189 497 ℳ 87 ₰
bei der Salinenverwaltung . . .	1 235 801 „ 65 „
bei der Münzverwaltung . . .	350 254 „ 56 „
zusammen . .	1 775 554 ℳ 08 ₰
Derselbe betrug auf 31. Dezember 1902	1 573 932 „ 98 „
hat sich also vermehrt um . . .	201 621 ℳ 10 ₰

Der nähere Nachweis des Bestandes und der Veränderungen ist auf S. 21/23 und 121/23 gegeben.

II. Abteilung.

Die der Prüfung des ständischen Ausschusses unterliegenden Rechnungen für 1903 u. 1904.

A. Amortisationskasse.

(Seite 27/38; 127/138.)

Nach dem Rechnungsabschluß auf 31. Dezember 1902 hatte der reine Aktivstand betragen	10 871 246 ℳ 33 ₰
stieg auf 31. Dezember 1904 auf	11 096 033 „ 18 „
so daß sich eine Vermehrung ergibt von	224 786 ℳ 85 ₰
Diese Vermehrung ergibt sich aus einer Verminderung im Jahre 1903 von	56 436 „ 40 „
und einer Vermehrung im Jahre 1904 von	281 223 ℳ 25 ₰

Die Veränderung des Aktivstandes beider Jahre ist hauptsächlich zu erklären durch den Überschuß der Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen über die Passivzinsen und Verwaltungskosten, sowie in der Ablieferung an die Landeshauptkasse. Das Nähere ist ziffermäßig in den Berichten des landständischen Ausschusses niedergelegt. Von größter Wichtigkeit für die Möglichkeit, Aktivzinsen zu erwirtschaften, ist das Kontokorrentverhältnis zur Landeshauptkasse. Nach der Organisation und dem Zweck der Amortisationskasse besteht das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

werbende Betriebskapital derselben außer dem eigenen Reinvermögen in dem unverzinslichen Darlehen des Domänengrundstocks mit 20 571 428 ℳ 57 ₰ sowie dem Kontokorrent der Landeshauptkasse. Dieses Verhältnis hat sich aber im Jahr 1903 abermals ungünstiger gestaltet; die von der Landeshauptkasse unverzinslich an die Amortisationskasse überlassenen Gelder sind weiter erheblich zurückgegangen; vorübergehend mußte dieselbe der Landeshauptkasse zufolge des Finanzgesetzes vom 30. Juni 1902 außerordentliche Zuschüsse, in einem Monat einmal den Höchstbetrag von 1 922 839 ℳ, leisten. Es war der Kasse daher im Jahr 1903 nicht möglich, den nach dem Finanzgesetz zur Begleichung des vorgesehenen Fehlbetrags der allgemeinen Staatsverwaltung an die Landeshauptkasse abzuführenden Betrag von 1 225 000 ℳ zu erwirtschaften, so daß eine Verminderung des Aktivvermögens von 56 436 ℳ 40 ₰ eintrat.

Im Jahre 1904 wurde nicht nur das Ende 1903 noch vorhandene kleine Guthaben der Landeshauptkasse mit 117 811 ℳ von der letzteren zurückgezogen, sondern diese erhob ständig bis zu Ende des Jahres Vorschüsse, welche durchschnittlich 2,2 Millionen, in einem Monat sogar 3,2 Millionen Mark betrugen, allerdings nicht die im Staatsvoranschlag angenommene Höhe erreichten. Ende Dezember hatte die Amortisationskasse an die Landeshauptkasse 494 298 ℳ 76 ₰ zu fordern; diese Vorschüsse sind unverzinslich. Wenn sich trotzdem noch eine Vermehrung des Aktivvermögens um 281 223 ℳ 25 ₰ ergab, so kommt dies hauptsächlich daher, daß der nach dem Finanzgesetz vom 29. Juni 1904 zur Begleichung des budgetmäßigen Fehlbetrags der allgemeinen Staatsverwaltung an die Landeshauptkasse abzuliefernde Betrag für das Jahr 1904 auf 750 000 ℳ, gegen 1 225 000 im Jahr 1903 festgesetzt war.

Die Vergleichung der Kontokorrentposten der Landeshauptkasse ergibt folgende der Amortisationskasse zur Verfügung gestellten Beträge im letzten Jahrzehnt:

Ende 1895	6 911 070 ℳ
„ 1896	7 742 719 „
„ 1897	7 536 326 „
„ 1898	11 033 666 „
„ 1899	12 396 369 „
„ 1900	11 201 533 „
„ 1901	6 443 021 „
„ 1902	1 436 614 „
„ 1903	117 811 „
„ 1904	— „

Mit dem eigenen reinen Aktivvermögen betrug das werbende Betriebskapital:

im Jahre 1899	40 952 001 ℳ
„ „ 1900	41 206 237 „
„ „ 1901	37 850 450 „
„ „ 1902	32 879 288 „
„ „ 1903	31 504 048 „
„ „ 1904	31 173 163 „

Letzterer Betrag ist um die Schuld der Landeshauptkasse mit 494 298 ℳ niederer als der Gesamtaktivstand (einschließlich der unverzinslichen Schuld an den Domänengrundstock mit 31 667 461 ℳ 75 ₰). Es soll die Entwickelung der Kasse seit 1890 in den folgenden Zahlen gegeben werden:

Jahr 1890	16 629 417 ℳ
„ 1891	18 061 165 „
„ 1892	20 128 425 „
„ 1893	21 347 281 ℳ
„ 1894	22 357 035 „
„ 1895	23 490 519 „
„ 1896	24 548 756 „
„ 1897	25 886 159 „
„ 1898	27 081 998 „
„ 1899	28 555 632 „
„ 1900	30 004 703 „
„ 1901	31 407 429 „
„ 1902	31 442 674 „
„ 1903	31 386 238 „
„ 1904	31 667 461 „

Bei diesem guten Stand kann die Amortisationskasse wie in der verflossenen, so auch in der laufenden Periode für die allgemeine Staatsverwaltung einen starken Rückhalt bilden, indem die Zinserträgnisse für deren Bedürfnisse beigezogen werden und der reine Grundstock zur Deckung etwaigen Defizits dienen kann.

Im einzelnen mag noch darauf verwiesen werden, daß das 3½ %ige Darlehen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse von 23 748 939 ℳ im Jahre 1903 auf 17 887 903 ℳ und im Jahre 1904 weiter auf 14 856 669 ℳ zurückgegangen ist und das Guthaben an die Rheinische Hypothekenbank in ihrer Eigenschaft als Geldausgleichs- und Geldkreditstelle der Landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften von 508 142 ℳ — statt zu 2¼ % zu 2½ % seit 30. Juni 1903 verzinslich — im Jahre 1904 auf 773 ℳ zurückgegangen ist, also nahezu abgetragen wurde.

Das Darlehen an die Zentralkasse der Bad. Landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufs-

genossenschaften blieb in beiden Jahren in Höhe von 600 000 ℳ unverändert und ist zu 2½ % verzinslich, während der Zinsfuß der übrigen Darlehen zwischen 3¼ und 4¾ % schwankt.

Der nach dem Gesetze vom 11. April 1900 geschaffene Hagelversicherungsfond, welchen die Amortisationskasse verrechnet und zu 3½ % verzinst, betrug im Jahre 1903 945 789 ℳ 68 ₰ und im Jahre 1904 1 027 843 ℳ 70 ₰, hat sich also gegenüber dem letzten Bericht wieder etwas gebessert; da derselbe mit 1½ Mill. Mark gegründet wurde, ist derselbe noch um 472 156 ℳ 30 ₰ eingezehrt.

B. Domänengrundstock.

(S. 39/66; 139/64.)

Das Grundstocksvermögen des Staats besteht aus den Gebäuden, Grundstücken, Grundgerechtigkeiten und Grundgefällen, sowie aus den Kapitalien, welche derselbe als Kaufpreis für veräußerte Grundstücke oder auf sonstige Weise erworben hat. Die Erträgnisse der Staatsdomänen — Pachtzinse, Holzgelder, Gefälle und dergl. — werden unter dem Titel der „Domänenverwaltung" im Voranschlag der allgemeinen Staatsverwaltung verrechnet; über das Kapitalvermögen des Domänengrundstocks wird besondere Rechnung geführt, welche der Prüfung des ständischen Ausschusses unterliegt.

Das Kapitalvermögen desselben betrug — einschließlich der oben unter A. erwähnten unverzinslichen Forderung an die Amortisationskasse —

auf 31. Dezember 1902 . . .	26 555 221 ℳ 47 ₰	
auf 31. Dezember 1903 . . .	24 687 939 „ 50 „	
verminderte sich also um . . .	1 867 281 ℳ 97 ₰	
vermehrte sich 1904 aber um .	42 895 ℳ 48 ₰	
und betrug daher auf 31. Dezember 1904		24 730 834 ℳ 98 ₰
In beiden Jahren betrug die Verminderung		1 824 386 „ 49 „
Das Vermögen besteht aus:		
a. unverzinslichen Kapitalien bei der Amortisationskasse . .		20 571 428 ℳ 57 ₰
b. verzinslichen Kapitalien		
α. bei der Landeshauptkasse	69 900 ℳ — ₰	
β. bei der Amortisationskasse .	212 144 „ 18 „	282 044 „ 18 „
c. Einnahmerückständen . . .		3 893 955 „ 07 „
		24 747 427 ℳ 82 ₰

Hiervon gehen ab die Ausgaberückstände . . . . . 16 592 ℳ 84 ₰

so daß obiger Vermögensstand verbleibt.

Die bei der Amortisationskasse angelegten Kapitalien haben sich vermindert

im Jahre 1903 . . . . 1 970 414 ℳ 94 ₰
im Jahre 1904 . . . . 1 199 179 „ 56 „

Der Rückgang hängt in der Hauptsache mit den großen Aufwendungen zusammen, welche auf die Renovierung der Schloßbauten des Landes, sowie für die Erstellung von Forstamtsgebäuden und Forstwartshäusern zu machen waren.

Von den Domänengrundstockskapitalien sind bei der Landeshauptkasse verzinslich angelegt in Aktien der Renchtaleisenbahngesellschaft 31 Aktienbriefe im Nenn- und Buchwert von 69 900 ℳ, welche eine Dividende von 4 % abwarfen. Die in den früheren Berichten des landständischen Ausschusses erwähnten 219 Stück der Murgtaleisenbahngesellschaft im Nennwert von 286 400 ℳ und Buchwert von 285 862 ℳ wurden infolge der auf 1. Juli 1904 vollzogenen käuflichen Übernahme der Murgtalbahn durch den Staat eingelöst; der Unterschied zwischen den beiden Beträgen mit 538 ℳ wurde dem Soll der Einnahme zugesetzt und die Summe des Nennwerts mit 286 400 ℳ in das Haben der Einnahmen eingestellt.

Veräußert wurden durch Verkauf und Tausch im ganzen

im Jahr 1903	144 ha 64 ar 63 qm für	831 163 ℳ 86 ₰
im Jahr 1904	171 ha 22 ar 19 qm für	2 624 362 „ 97 „
Summa	315 ha 86 ar 82 qm für	3 455 526 ℳ 83 ₰

Neu erworben wurden

im Jahr 1903	280 ha 72 ar 62 qm für	446 757 ℳ 30 ₰
im Jahr 1904	438 ha 97 ar 28 qm für	668 898 „ 50 „
Summa	719 ha 69 ar 90 qm für	1 115 655 ℳ 80 ℳ

Die Erwerbungen betragen mehr an Flächenmaß 403 ha 83 ar 8 qm, werden aber dem Kaufpreise nach von den Veräußerungen um 2 339 871 ℳ 03 ₰ überstiegen.

Von den Veräußerungen hebt der Bericht des landständischen Ausschusses hervor im Jahr 1903 den Verkauf von 100 ar 42 qm Bauplatz und Zufahrtsstraße in Karlsruhe (Teile des Geländes der alten Dragonerkaserne) um 314 940 ℳ an die Unterrichtsverwaltung und 1 ha 20 ar 65 qm Wiesengelände auf Gemarkung Freiburg um 60 325 ℳ an die Eisenbahnverwaltung, im Jahre 1904 die Abtretung des zu Zwecken der

Bahnhofverlegung in Heidelberg früher angekauften Geländes um 1 336 307 ℳ 62 ₰ an die Eisenbahnverwaltung, den Verkauf von Bauplätzen in Karlsruhe um 538 658 ℳ, vom Gelände des Zuchthausgartens in Mannheim um 337 898 ℳ. Unter den wertvolleren Erwerbungen sind zu erwähnen im Jahr 1903 die Erwerbungen zum Zwecke der Aufforstung und der Arrondierung des angrenzenden Domänenwaldes, nämlich der Heer'schen Liegenschaften auf Gemarkung Schönenbach um 26 500 ℳ, der Schwarz'schen Güter auf derselben Gemarkung um 21 000 ℳ, der Maier'schen Liegenschaften auf Gemarkung Wildthal um 35 000 ℳ, ferner 1904 größere Wald- und Wiesenkomplexe auf Gemarkung Gütenbach, Dresselbach, Bulgenbach und Buchenbach um 18 500, 16 000, 14 500 und 12 500 ℳ. Ferner wurde 1903 das dem Reichsfiskus gehörige Gelände der alten Dragonerkaserne in Karlsruhe von 2,1673 ha um 822 800 ℳ erworben, sodann 1904 das geschlossene Hofgut Hechtsberg bei Haslach behufs Sicherung der Walderhaltung und Beschaffung einer Erholungsstätte für die Mitglieder des Vereins „Erholungsheim" der bad. Staatseisenbahnbeamten um 420 000 ℳ, eine größere Anzahl von Parzellen für Erbauung eines neuen Soolbades und Hotels in Dürrheim um 16 793 ℳ 11 ₰.

In Gemäßheit der Normativbestimmungen wurden veräußert:

im Jahr 1903 132 Parzellen in 204 Loosen um den Gesamtpreis von 162 693 ℳ 65 ₰ an 165 Käufer darunter 59 seitherige Pächter um 50 190 ℳ 28 ₰;

im Jahr 1904 133 Parzellen in 209 Loosen um den Gesamtpreis von 103 352 ℳ 96 ₰ an 143 Käufer darunter 78 seitherige Pächter um 51 600 ℳ 26 ₰.

Die Erwerbungen und Veräußerungen gaben dem landständischen Ausschuß zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Aus den den Rechnungsnachweisungen angeschlossenen Tabellen über die Darstellung des staatlichen Grundstockvermögens in Gebäuden, Grundstücken, geschlossenen Gütern, Gefällen und Rechten, sowie des domänenärarischen Grundbesitzes und seines Steuerkapitals nach Domänenamtsbezirken und Größenklassen wird hervorgehoben, daß auf 1. Januar 1904 betrug:

der Brandversicherungsanschlag der Gebäude der allgemeinen Staatsverwaltung . . . . 38 112 061 ℳ
dito der Domanialverwaltung . . 9 882 157 „
dito der Zivillistenverwaltung . . 5 230 390 ℳ
dito der ausgeschiedenen Verwaltungszweige . . . . . 54 547 412 „

Der domänenärarische Grundbesitz umfaßt 112680 ha 21 ar 88 qm, nämlich:
landwirtschaftlich benütztes Gelände 18 061 ha 12 ar 90 qm.
zum Wald gehörig. Grundeigentum 94 619 ha 8 ar 98 qm.

Im übrigen wird auf die Tabellen verwiesen.

C. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

(S. 67/85; 165/192.)

Die Rechnungsergebnisse für 1903 und 1904 zeigen eine weitere, infolge der großen Baubewilligungen nicht unerwartete Schuldvermehrung und zwar

1903 um	13 274 064 ℳ	42 ₰
1904 um	8 680 279 „	26 „
zusammen . .	21 954 343 ℳ	68 ₰

Da die reine Schuld auf 31. Dezember 1902 betrug . . 397 010 388 „ 77 „ stieg dieselbe auf 31. Dezember 1904 auf . . . . . 418 964 732 ℳ 45 ₰

Im Jahr 1903 betrugen nach dem Rechnungssoll

die Dotationsbedürfnisse . . .	22 803 550 ℳ	74 ₰
die Dotationslieferungen . .	25 767 895 „	77 „
so daß ein Dotationsüberschuß von	2 964 345 ℳ	03 ₰
verbleibt.		
Die Einnahmen betrugen . .	26 569 152 „	47 „
die Ausgaben	39 843 216 „	89 „
Mehr der Ausgaben . .	13 274 064 ℳ	42 ₰

Zu demselben Resultat gelangt man, wenn man die zur Verminderung des Schuldenstandes verfügbaren Mittel mit der Bauausgabe, welche nach dem Voranschlag durch Schuldaufnahme zu decken war, vergleicht.

Zur Verminderung des Schuldenstandes standen zur Verfügung:

1. der zur planmäßigen Schuldentilgung verwendbare Betrag der Dotation .	7 088 239 ℳ	18 ₰
2. der Betrag des Dotationsüberschusses mit 2 964 345 ℳ 03 ₰ abzüglich des Betrags der flüssig		
Übertrag .	2 964 345 ℳ 03 ℳ	7 088 239 ℳ 18 ₰

Übertrag .	2 964 345 ℳ 03 ₰	7 088 239 ℳ 18 ₰
gewordenen Passiven mit	924 „ 76 „	
restlich . .		2 963 420 „ 27 „
zusammen .		10 051 659 ℳ 45 ₰

Dem steht gegenüber:

1. der Bauaufwand mit	22 808 627 ℳ 07 ₰	
2. Kurs- und sonstiger Verlust	517 090 „ 80 „	
		23 325 723 „ 87 „

Es verbleibt wieder restliche Schuldvermehrung . . . 13 274 064 ℳ 42 ₰

Während in den vorhergehenden Jahren die Dotationslieferungen nicht mehr zur Deckung der Verwaltungskosten, Passivzinsen und der ganzen Tilgungsquote reichten, blieb erstmals wieder ein Überschuß, welcher für den Bauaufwand verwendet werden konnte.

Noch günstiger gestaltete sich das Ergebnis des Jahres 1904:

Die Dotationsbedürfnisse nach dem Rechnungssoll betrugen	23 160 680 ℳ 51 ₰
die Dotationslieferungen . . .	29 908 569 ℳ 94 ₰
so daß ein Dotationsüberschuß verbleibt von	6 747 889 ℳ 43 ₰
Die Einnahmen betragen . .	30 721 157 „ 03 „
Die Ausgaben betragen . . .	39 401 436 „ 29 „
Mehr der Ausgaben .	8 680 279 ℳ 26 ₰

Eine Vergleichung der zur Verminderung des Schuldenstandes verfügbaren Mittel mit der Bauausgabe, welche nach dem Budget durch Schuldaufnahme zu decken ist, ergibt folgendes Bild:

Zur Verminderung des Schuldenstands standen zur Verfügung:

1. der zur planmäßigen Schuldentilgung verwendbare Betrag der Dotationslieferung		7 609 753 ℳ 89 ₰
2. der Dotationsüberschuß mit	6 747 889 ℳ 43 ₰	
abzüglich des Betrags der flüssig gewordenen Passiven . . .	1 842 ℳ 05 ₰	
restlich .		6 746 047 ℳ 38 ₰
zusammen .		14 355 801 ℳ 27 ₰

Übertrag .	14 355 801 ℳ 27 ₰

Dem steht gegenüber:

1. der Bauaufwand mit	22 841 080 ℳ 53 ₰	
2. der Kursverlust auf Anlehen .	195 000 ℳ — ₰	
		23 036 080 ℳ 53 ₰

Es verbleibt wieder restliche Schuldvermehrung . . . . . 8 680 279 ℳ 26 ₰

Daß diese Schuldvermehrung im Verhältnis zum Bauaufwand hinter derjenigen der Vorjahre namhaft zurückbleibt, ist den höheren Reineinnahmen der Staatseisenbahnen zu verdanken.

Der Bauaufwand betrug:

im Jahre 1897 . .	6 518 264 ℳ 17 ₰
„ „ 1898 . .	10 438 645 „ 34 „
„ „ 1899 . .	22 270 613 „ 51 „
„ „ 1900 . .	28 179 243 ℳ 62 ₰
„ „ 1901 . .	25 009 079 „ 86 „
„ „ 1902 . .	22 116 555 „ 51 „
„ „ 1903 . .	22 808 627 „ 07 „
„ „ 1904 . .	22 841 080 „ 53 „

Der Reinertrag der Staatseisenbahnen zuzüglich desjenigen der Main-Neckarbahn betrug:

im Jahre 1899 (früherer Höchststand)	24 969 125 ℳ 13 ₰
„ „ 1900	18 074 317 „ 48 „
„ „ 1901	14 652 783 „ 35 „
„ „ 1902	14 554 447 „ 98 „
„ „ 1903	23 267 895 „ 77 „
„ „ 1904 (jetziger Höchststand)	27 408 569 „ 94 „

Dieselben sind also gegenüber dem Jahre 1899 um 2 439 445 ℳ und gegenüber 1903 um 4 140 674 ℳ gewachsen. Dies rührt daher, daß nicht nur die Einnahme der Staatsbahn zugenommen, sondern die Ausgabe hinter dem Voranschlag zurückblieb. Nach den vorliegenden Rechnungsergebnissen haben die Einnahmen der Staatsbahnen gegenüber dem Budgetsatz von

	75 241 300 ℳ — ₰
wirklich betragen	83 889 781 „ 70 „
also mehr .	8 648 481 ℳ 70 ₰

die Ausgaben gegen den Budgetsatz von . . . . . 61 738 300 ℳ — ₰

wirklich	57 434 486 „ 30 „
also weniger .	4 303 813 ℳ 70 ₰
Gegenüber dem Voranschlag ergibt sich eine Besserung von .	12 952 295 ℳ 40 ₰

Bei diesem günstigen Abschluß kann mit Genugtuung anerkannt werden, daß die Einnahmen infolge der Besserung des Wirtschaftslebens und des Verkehrs viel stärker gewachsen sind als die entsprechenden Ausgaben. Die wirklichen Ausgaben sind hinter dem Voranschlag im Jahr 1903 um 3 680 809 ℳ 66 ₰ und im Jahr 1904 um 4 303 813 ℳ 17 ₰ zurückgeblieben. Wenn die ersteren als solche bezeichnet wurden, welche nur auf die kommende Periode verschoben wurden, also wohl wenigstens zu einem großen Teil in der Ausgabe des Jahres 1904 stecken, so geht daraus hervor, daß die Ausgaben in beiden Jahren durch Sparsamkeit in geordneten Grenzen gehalten wurden. Es war daher auch möglich, durch die Reineinnahmen die Bedürfnisse der Eisenbahnschuldentilgungskasse wieder vollauf zu befriedigen.

Die Eisenbahnrente hat sich entsprechend erhöht. Der Bericht des ständischen Ausschusses berechnet dieselbe wieder in dreifacher Art, nämlich nach dem Anlagekapital, der Baukostensumme, der reinen Eisenbahnschuld. Die Vergleichung mit den Vorjahren zeigt folgende Entwickelung:

im Jahr	nach dem Anlagekapital:	nach den Baukosten:	nach der reinen Schuld:	beziehungsweise:
1894	3,89	3,87	5,43	5,58
1895	4,24	4,16	6,03	6,18
1896	4,48	4,37	6,55	6,70
1897	4,84	4,70	7,30	7,64
1898	4,67	4,53	7,22	7,38
1899	4,85	4,71	7,49	7,64
1900	3,37	3,29	5,08	5,22
1901	2,59	2,53	3,89	4,02
1902	2,44	2,40	3,71	3,84
1903	3,72	3,65	5,67	5,79
1904	4,23	4,14	6,54	6,66

Ebenso hat sich das prozentuale Verhältnis der Bruttoeinnahmen zu den Ausgaben günstiger gestaltet. Die Vergleichung der Bruttoeinnahmen und der Ausgaben in den Vorjahren ist in dieser Richtung lehrreich.

Es haben betragen die Bruttoeinnahmen:

im Jahre	1897 . .	62 010 065 ℳ	60 ₰
„ „	1898 . .	66 577 523 „	38 „
„ „	1899 . .	70 658 902 „	72 „
„ „	1900 . .	78 046 108 „	59 „
„ „	1901 . .	74 215 526 „	21 „
„ „	1902 . .	75 680 664 „	05 „
„ „	1903 . .	79 395 235 „	22 „
„ „	1904 . .	83 889 781 „	70 „

Die Ausgaben:

im Jahre	1897 . .	39 070 753 ℳ	38 ₰
„ „	1898 . .	44 180 217 „	11 „
„ „	1899 . .	46 433 650 „	68 „
„ „	1900 . .	60 904 449 „	05 „
„ „	1901 . .	60 298 811 „	59 „
„ „	1902 . .	61 745 891 „	97 „
„ „	1903 . .	57 126 790 „	34 „
„ „	1904 . .	57 434 486 „	30 „

Das prozentuale Verhältnis zwischen Brutto-Einnahmen und -Ausgaben hat sich gegen die Vorjahre, da erstere zu- und letztere abnehmen, wesentlich gebessert.

Zur Vergleichung sei der Betriebskoeffizient des letzten Jahrzehnts wiedergegeben. Derselbe betrug:

im Jahre	1890	61,18	Prozent
„ „	1891	71,20	„
„ „	1892	70,04	„
„ „	1893	63,26	Prozent
„ „	1894	65,61	„
„ „	1895	63,82	„
„ „	1896	63,08	„
„ „	1897	62,43	„
„ „	1898	65,73	„
„ „	1899	65,10	„
„ „	1900	77,63	„
„ „	1901	80,77	„
„ „	1902	81,20	„
„ „	1903	71,64	„
„ „	1904	68,07	„

Der durchschnittliche Zinsfuß, zu welchem die Eisenbahnschuld zu verzinsen ist, betrug nach dem Stand vom 31. Dezember 1904 3,60 % gegenüber einem Durchschnittszins im Jahr 1903 von 3,609 %, 1902 von 3,617 % und 1900 von 3,628 %.

Die Frage der Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln an die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist nicht nur für die letztere, sondern auch für die allgemeine Staatsverwaltung sehr wichtig, wie gerade in der laufenden Periode der Zuschuß zugunsten der letzteren wesentlich vermindert ist. Es soll daher auch hier die vergleichende Berechnung der gesamten laufenden Einnahmen der Kasse mit den daraus für Verwaltung, Verzinsung und planmäßige Schuldentilgung bestrittenen Verwendungen seit Errichtung der Kasse bis zum Schlusse des Berichtsjahres folgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In diesem Zeitraum betragen:

I. Die laufenden Einnahmen:

a. Postgefälle	31 693 242 ℳ 15 ₰	
b. Lieferungen d. Eisenbahnbetriebsverwaltung	662 639 049 ℳ 70 ₰	
c. Staatszuschüsse	56 482 225 ℳ 80 ₰	
Summe		750 814 517 ℳ 65 ₰

II. Die Ausgaben insgesamt . . 710 378 232 ℳ 99 ₰

Die Einnahmen übersteigen die Ausgaben um . . . . . 40 436 284 ℳ 66 ₰

Der Bedarf der Kasse an Verwaltungskosten und Passivzinsen beträgt bis 31. Dezember 1904 . . . . . 529 477 609 ℳ 99 ₰

Verwendet man zu deren Deckung die Summe der Eisenbahngefälle mit . . . . . 662 639 049 ℳ 70 ₰

so verbleibt von letzteren zur Schuldentilgung der Betrag von 133 161 439 ℳ 71 ₰

Das Soll der Tilgungsbetreffnisse beträgt aber . . . . . 178 820 728 ℳ 03 ₰

Der Unterschied mit . . . . 45 659 288 ℳ 32 ₰

mußte aus obigen Postgefällen und Staatszuschüssen mit zusammen . . . . . 88 175 467 ℳ 95 ₰

gedeckt werden; es verbleiben noch 42 516 179 ℳ 63 ₰

Hiervon gehen noch ab die flüssig gewordenen ungewissen Passiven, Ersatz der an Großh. Generalstaatskasse im Jahre 1842 und 1845 geleisteten Zuschüsse, sowie der Ersatz Thurn- und Taxische Postrente, Pensionen mit 171 ℳ 43 ₰ und 482 225 ℳ 80 ₰ und 1 597 497 ℳ 74 ₰ = 2 079 894 ℳ 97 ₰

so daß obiger Dotationsüberschuß verbleibt . . . . . 40 436 284 ℳ 66 ₰

Wenn man obigen Unterschied von 45 659 288 ℳ 32 ₰ in erster Linie durch die Postgefälle mit . . . . . 31 693 242 „ 15 „ decken läßt, so verbleibt noch ein Rest von . . . . . 13 966 046 ℳ 17 ₰

welcher aus den Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse gedeckt werden mußte. Der überschießende Rest der letzteren mit 42 516 179 ℳ 63 ₰ diente zur Deckung der Baukosten beziehungsweise Schuldverminderung. Die zeitweise Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Zuschüsse ist hierdurch nachgewiesen.

Wenn man zum Schluß die beiden Rechnungsjahre überblickt, darf das Ergebnis des Eisenbahnbetriebs gewiß als ein erfreuliches und der Rechnungsabschluß der Eisenbahnschuldentilgungskasse ein günstiger genannt werden. Doch muß man bei Beurteilung der zukünftigen Lage nicht vergessen, einmal, daß auf eine lange Reihe von Jahren hinaus der Schuldenstand infolge der bereits bewilligten Bauten und der in künftigen Perioden noch zu befriedigenden Aufgaben im Aus-, Um-, sowie Neu-Bau des Bahnnetzes stark wachsen wird und damit auch die Last der Verzinsung, sodann auch in den nächsten Jahren die Tilgungsbetreffnisse bedeutend höher werden, weil die älteren Anlehen in der Tilgung schon stark vorgeschritten sind und von Jahr zu Jahr eine größere Tilgungsquote in Anspruch nehmen und ferner die Tilgung der in den Jahren 1900 bis 1904 begebenen großen Anlehen im Gesamtbetrag von 156 Millionen Mark mit dem Jahre 1906 einsetzen wird. Die gesetzliche planmäßige Schuldentilgung soll aber eingehalten werden.

Wenn der Eisenbahnbetrieb diesen steigenden Bedarf durch eigene Einnahmen decken soll, so wird dies nur bei einem blühenden Stande des Wirtschaftslebens und gesteigerten Verkehrs bei geordneter Sparsamkeit möglich sein; dieser Ausblick deutet aber auch, wie der landständische Bericht hervorhebt, auf die Wichtigkeit einer richtigen Lösung der vielerörterten Fragen der Reformen des Eisenbahnbetriebs hin.

III. Abteilung.

Die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen für 1903 und 1904.

(S. 89/100 und 193/206.)

Unter die ausgeschiedenen Verwaltungszweige zählt jetzt die Verwaltung des Eisenbahnbetriebs, der Bodenseedampfschiffahrt und des Eisenbahnbaus.

Der umlaufende Betriebsfond derselben betrug:

auf 31. Dezember	1902 . . .	4 843 135 ℳ	80 ₰
„ „ „	1903 . . .	4 787 579 „	03 „
„ „ „	1904 . . .	4 866 167 „	23 „

Derselbe hat im Jahre 1903 um 55 556 ℳ 77 ₰ abgenommen und 1904 um 78 588 ℳ 20 ₰ zugenommen.

Der stehende Betriebsfond derselben betrug:

auf 31. Dezember	1902 . . .	171 990 802 ℳ	06 ₰
„ „ „	1903 . . .	178 995 813 „	96 „
„ „ „	1904 . . .	185 049 751 „	11 „
Derselbe hat sich in beiden Jahren vermehrt um . .		13 058 949 „	05 „

Derselbe betrug Ende 1904:

A. Bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	70 687 698 ℳ	83 ₰
2. an Werkzeugen und Gerätschaften	114 181 121 „	38 „
zusammen	184 868 820 ℳ	21 ₰

B. Bei der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	64 000 ℳ	— ₰
2. an Werkzeugen und Gerätschaften	116 930 „	90 „
zusammen	180 930 ℳ	90 ₰

Die obige Vermehrung verteilt sich auf:

A. Eisenbahnbetriebsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	8 568 788 ℳ	15 ₰
2. an Werkzeugen und Gerätschaften	4 487 573 „	10 „
zusammen	13 056 361 ℳ	25 ₰

B. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	700 ℳ	— ₰
2. an Werkzeugen und Gerätschaften	1 887 „	80 „
zusammen	2 587 ℳ	80 ₰

Der Zugang ist im einzelnen für das Jahr 1903 auf S. 98/100 und für das Jahr 1904 auf S. 204/6 der Rechnungsnachweisungen erläutert und wird dazu weiter nichts bemerkt.

Die Budgetkommission stellt den **Antrag:**

Die Kammer erklärt, daß sie die Rechnungsnachweisungen über die in den Jahren 1903 und 1904 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend in:

a. **den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen,**

b. **den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,**

c. **den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige**

zur Kenntnis genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Juni 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über die

Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse

für die Jahre 1902 und 1903.

Erstattet von dem Abgeordneten **Gießler**.

Den Landständen werden mit dem Staatsvoranschlag nach § 55, 60 der Verfassung die Rechnungsnachweisungen für die letztverflossenen zwei Jahre, sowie eine Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen der abgelaufenen Budgetperiode vorgelegt.

Gemäß Artikel 11 des Etatgesetzes „gelten als Etatsüberschreitungen alle Mehrausgaben und Mehreinnahmen, welche gegen die einzelnen Rubriken des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder die Positionen des Budgets in den von den Ständen genehmigten Beträgen stattgefunden haben. Diese Etatsüberschreitungen im ordentlichen Etat, sowie die Mindereinnahmen und Minderausgaben sind zu der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse zu erläutern und soweit erforderlich zu rechtfertigen. Dasselbe gilt bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Einahmen und Ausgaben, sofern bei den letzteren der Mehraufwand 10% der Verwilligung oder einen Höchstbetrag von 10 000 ℳ nicht übersteigt.

Die Rechnungsablage hat die Oberrechnungskammer nach Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer, zu prüfen und unter selbständiger, unbedingter Verantwortlichkeit ihre Bemerkungen zu machen.

Bei allen Spezialtiteln der allgemeinen Staatsverwaltung, wie der ausgeschiedenen Verwaltungszweige hat die Oberrechnungskammer die Übereinstimmung der Darstellung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen beurkundet, sowie am Schlusse der letzten Abteilungen des Heftes (S. 169 und 194) erklärt:

„daß andere als die in den Spezialdarstellungen und deren Beilagen nachgewiesenen außeretatmäßigen Einnahmen und Ausgaben Etatüberschreitungen und sonstige Abweichungen vom genehmigten Budgetsatz nicht festgestellt worden sind,

daß Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benützung und Veräußerung von Staatseigentum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften im Sinne des Art. 18 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 nicht hervorzuheben sind."

Nach erfolgter Prüfung

beantragt

die Budgetkommission:

die Einnahmen und Ausgaben in den Spezialdarstellungen der allgemeinen Staatsverwaltung, Abt. I—VII,

sowie der ausgeschiedenen Verwaltungszweige, Abt. VIII,

für unbeanstandet zu erklären.

Die Hauptergebnisse der vergleichenden Darstellung sind in dem Berichte des Großh. Finanzministeriums an Seine Königl. Hoheit den Großherzog (Seite I—XI) zusammengefaßt und werden die Hauptzahlen hieraus hervorgehoben.

A. Ordentlicher Etat des allgemeinen Staatshaushaltes.

Die ordentlichen Ausgaben haben nach der Hauptzusammenstellung Seite 166 betragen:

nach dem Budgetsatz für beide Jahre . . . . . 168 433 892 ℳ — ₰
nach dem Rechnungssoll . . . 172 122 336 „ 01 „
hiernach mehr . 3 688 444 ℳ 01 ₰
oder 2% (letztmals 4,2%).

Die ordentlichen Einnahmen betrugen nach dem Budgetsatz für beide Jahre 166 862 926 ℳ — ₰
nach dem Rechnungssoll . . . 176 466 443 „ 80 „
mehr . 9 603 517 ℳ 80 ₰
oder 5,8% (letztmals 11,6%).

Nach dem Staatsvoranschlag war im ordentlichen Etat eine Mehrausgabe von 1 570 966 ℳ — ₰ angenommen, während sich in Wirklichkeit eine Mehreinnahme von . . . . . 4 344 107 „ 79 „
also ein günstigerer Abschluß ergab von . . . . . 5 915 073 ℳ 79 ₰

Beim Staatsministerium ergab sich eine Minderausgabe von . . . . . 469 840 ℳ — ₰
und eine Mehreinnahme von 349 283 „ 74 „
sonach ein günstigerer Abschluß von . . . . . 819 123 ℳ 74 ₰

Die Abrechnung mit dem Reiche schloß im ganzen um 821 448 ℳ 74 ₰ günstiger ab.

Beim Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ergab sich eine Mehrausgabe von 17 670 ℳ 48 ₰.

Beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ergab sich
eine Mehrausgabe von . . . 1 495 570 ℳ 67 ₰
abzüglich Mehreinnahme . . . 73 014 „ 95 „
also ein ungünstigerer Abschluß von . . . . . 1 422 555 ℳ 72 ₰

Beim Großh. Ministerium des Innern ergab sich eine Mehrausgabe von . . 1 001 609 ℳ 69 ₰
und eine Mehreinnahme von . 623 076 „ 43 „
also ein ungünstigerer Abschluß von . . . . . 378 533 ℳ 26 ₰

Beim Finanzministerium ergab sich im ganzen eine Mehrausgabe von . . . 1 637 188 ℳ 14 ₰
und eine Mehreinnahme von . 8 553 764 „ 06 „
also ein günstigerer Abschluß von . . . . . 6 916 575 ℳ 92 ₰

B. Im außerordentlichen Etat

betrugen die

Ausgaben

a) für die allgemeine Staatsverwaltung
nach dem Budgetsatz (einschließlich der Restkredite, sowie der Administrativkredite) . . . . . 20 430 282 ℳ 31 ₰
nach dem Rechnungsergebnis . . . . . 15 022 844 „ 41 „
weniger . 5 407 437 ℳ 90 ₰

b) für die Domänengrundstocksverwaltung
nach dem Budgetsatz . 3 363 239 ℳ 60 ₰
nach dem Rechnungsergebnis . . . . . 2 890 978 „ 83 „
weniger . 472 260 ℳ 77 ₰

Beide Summen zusammen ergeben ein Weniger von . . . 5 879 698 ℳ 67 ₰

Dieser Betrag ist aber größtenteils nicht als Erübrigung zu betrachten, sondern zur Verwendung in der folgenden Budgetperiode 1904/05 vorbehalten (Restkredite).

Bemerkt wird, daß im Intresse der Übersichtlichkeit erstmals in der Spalte „Budgetsatz" auch die Administrativkredite aufgenommen wurden und auch bei diesen Krediten die Mehr- und Minderverwendungen nachgewiesen sind.

Einnahmen

nach Voranschlag . . . 4 997 930 ℳ 60 ₰
nach Ergebnis . . . . 6 531 059 „ 13 „
Mehreinnahmen . . . 1 533 128 ℳ 53 ₰

C. Das Gesamtergebnis des Staatshaushalts

zeigt an ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben — abgesehen von dem Aufwand zu Lasten von Krediten aus früheren Perioden — einen Gesamtaufwand von . . . 182 103 804 ℳ 94 ₰
welchem ordentliche Gesamteinnahmen von . . . . . 178 916 443 „ 80 „
gegenüberstehen, so daß eine Mehrausgabe von . . . . . 3 187 361 ℳ 14 ₰
sich ergibt.
Dazu noch restliche Ausgaben auf Restkredite . . . . . 3 851 295 „ 18 „
Gesamtmehraufwand hiernach 7 038 656 ℳ 32 ₰
Dazu Verminderung der Naturalvorräte . . . . . 3 222 „ 09 „
Schließlicher Mehraufwand 7 041 878 ℳ 41 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übertrag 7 041 878 ℳ 41 ₰

Nach dem Finanzgesetz vom 30. Juni 1902 war ein Gesamtfehlbetrag von . . . . . 13 461 962 „ — „ angenommen, welcher durch Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken war. Der Abschluß ist also günstiger um 6 420 083 ℳ 59 ₰

Um obigen restlichen Mehraufwand hat der umlaufende Betriebsfond abgenommen und betrug auf 31. Dezember 1903 . . . . 11 007 289 ℳ 04 ₰

II. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

Hervorgehoben wird aus der Eisenbahnbetriebsverwaltung die Reineinnahme nach dem Budgetsatze für beide Jahre . . . 25 723 800 ℳ — ₰
nach dem Rechnungsergebnis . 36 203 216 „ 96 „
sonach mehr . 10 479 416 ℳ 96 ₰
ab Verminderung der Naturalvorräte . . . . . 204 700 „ 70 „
restliche Mehreinnahme . . . 10 274 716 ℳ 26 ₰

Die Jahre 1900/01 zeigten eine Mehreinnahme von 4 850 145 ℳ

Zu den **einzelnen Spezialdarstellungen** wird auf die Erläuterungen verwiesen und daraus nur hervorgehoben:

I. Abteilung: Staatsministerium.

Die Matrikularbeiträge zeigen ein Weniger von 172 165 ℳ, die Überweisungen aus der Reichskasse ein Mehr aus dem Ertrag der Zölle und Tabaksteuer von 309 000 ℳ 87 ₰, aus dem Ertrag der Verbrauchsabgabe für Branntwein und des Zuschlags 33 883 ℳ 18 ₰ und der Reichsstempelabgabe 6 399 ℳ 69 ₰; die Abrechnung ist daher im ganzen günstiger um 821 448 ℳ 74 ₰.

II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Hervorzuheben ist, daß im Titel II Geheimes Kabinett § 5 „Für Orden und Medaillen" eine Überschreitung des Voranschlags von 41 653 ℳ 65 ₰ vorhanden ist, veranlaßt durch die bei der Feier des 50jährigen Regierungsjubiläums des Landesherrn im Jahre 1902 in größerer Zahl erfolgten Ordensauszeichnungen sowie die Beschaffung der gestifteten Jubiläumsmedaille, welche allein 31 312 ℳ Kosten verursachte.

Die Kommission erhebt keine Beanstandung.

III. Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Der ungünstigere Abschluß um 1 422 555 ℳ 72 ₰ erklärt sich der Hauptsache nach dadurch, daß die Mehrausgaben betragen bei:

Titel VI. Notariats-Grundbuchswesen . . . . . 742 642 ℳ 37 ₰
(darunter 78 488 ℳ Mehraufwand für Gebühren der Notare, 418 846 ℳ für Bezüge der Grundbuchshilfsbeamten und des Kanzleipersonals der Grundbuchämter, 147 819 ℳ Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, 38 752 ℳ für Stellvertretung und Dienstaushilfe, 41 348 ℳ für sachliche Amtsunkosten, 21 460 ℳ für Mietzinse, 33 885 ℳ für Postporto). Demgegenüber steht eine Ersparnis an Gehalt und Wohnungsgeld von 30 368 ℳ, sowie eine erhebliche Mehreinnahme bei der Steuerverwaltung).

Titel VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege . . . . . 486 380 ℳ 72 ₰
(darunter 24 062 ℳ Bauaufwand, 12 178 ℳ Miet- und Wasserzins, 22 990 ℳ Erfordernisse in Kreis- und Amtsgefängnissen, 325 227 ℳ Kosten der Rechtspflege infolge der Zunahme der Zivil- und Strafprozesse, 19 279 ℳ Schreibgebühren, 57 784 ℳ Zustellgebühren.)

Titel VIII. Strafanstalten . . 45 739 ℳ 52 ₰
(infolge Steigerung des Gewerbebetriebs, welcher eine Mehreinnahme von 91 821 ℳ unter Titel II der Einnahme entspricht).

Titel X. Unterrichtswesen . . 157 788 ℳ 85 ₰
(darunter 26 060 ℳ unständige Staatsbeiträge an Gymnasien, 80 856 ℳ Vergütung der Unterlehrer, 37 953 ℳ Staatsbeitrag zum Schulaufwand der Gemeinden.)

Im einzelnen wird noch weiter bemerkt:

Mehrausgaben für Tagegelder, Reise- und Umzugskosten betragen in Titel IV Staatsanwaltschaft 2 984 ℳ durch mehrere im Jahre 1902 erfolgte Versetzungen von Staatsanwälten, Titel VI (Notariat) 147 819 ℳ.

Minderausgaben für Tagegelder, Reise- und Umzugskosten in Titel I Ministerium 402 ℳ, Titel II Oberlandesgericht 239 ℳ, Titel III Landgerichte 4031 ℳ, Titel V Amtsgerichte 63 126 ℳ — infolge der geringeren Zahl der Versetzungen.

Die sonstigen persönlichen Ausgaben betrugen mehr in Titel I (Ministerium) 8149 ℳ, Titel II

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Oberlandesgericht) 5380 ℳ, Titel III (Landgerichte) 25 536 ℳ, Titel IV (Staatsanwaltschaft) 24 326 ℳ, Titel V (Amtsgerichte) 212 ℳ, verursacht durch Einberufung von Hilfsarbeitern infolge der Geschäftsvermehrung, Vertretungen für erkrankte, beurlaubte oder einberufene Beamte. Die Stellvertretungskosten beim Amtsgerichte betrugen 25 157 ℳ weniger, da die Stellvertretung und Dienstaushilfe der Richter und sonstiger Beamter geringer war, als in früheren Jahren und da auch nur ausnahmsweise volle Tagesgebühren, in der Regel dagegen Bausch- und Jahresvergütungen bewilligt wurden.

Die sachlichen Amtsunkosten betragen mehr bei Titel II (Oberlandesgericht) 4245 ℳ, Titel III (Landgerichte) 23 098 ℳ, Titel IV (Staatsanwaltschaft) 12 300 ℳ, Titel V (Amtsgerichte) 66 690 ℳ, Titel VI (Notariate) 25 747 ℳ, verursacht durch die Geschäfts- und Personalvermehrung, Ausstattung von vermehrten Diensträumen der Gerichte und Notariate, sowie Mehrverbrauch an Leucht- und Heizstoffen.

Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals betragen mehr in Titel III (Landgerichte) 5768 ℳ, Titel V (Amtsgerichte) 9690 ℳ infolge Geschäftsvermehrung und dadurch bedingter Mehreinstellung von Schreibkräften und Maschinenschreiberinnen, dagegen weniger in Titel IV (Staatsanwaltschaft) 3213 ℳ, Titel VI (Notariate) 14 772 ℳ infolge Ersatzes von älteren durch jüngere Kräfte.

Die Überschreitung der Bezüge der Grundbuchs-Hilfsbeamten (§ 5 Titel VI) um 418 846 ℳ hat seine Ursache in der wider Erwarten raschen und umfassenden Umschreibung, was aber nur erwünscht sein konnte und insofern auch nur eine Vorausgabe doch nötiger Kosten bedeutet. Die Leitung und Prüfung der rasch fortschreitenden Umschreibung bedingte auch zahlreiche Hilfskräfte bei den Notariaten, wodurch auch in § 8, Stellvertretung und Dienstaushilfe, ein Mehraufwand von 33 885 ℳ bedingt wurde.

Titel VII. Allgemeine Ausgaben für Rechtspflege zeigt in § 8 Aufwand für Rechtspflege, insbesondere die Strafrechtspflege einen Mehraufwand von 325 237 ℳ infolge der Zunahme der Zivil- und Strafprozesse, darunter allein „Zeugen- und Sachverständigengebühren" 147 000 ℳ, Vermehrung der Vollstreckungskosten, sowie des durch den höheren Gefangenenstand und die Steigerung der Lebensmittelpreise erhöhten Aufwandes für Verpflegung der Gefangenen.

Aus derselben Ursache haben die Schreibgebühren (§ 9) um 19 379 ℳ, die Zustellgebühren (§ 11) um 57 784 ℳ mehr betragen.

Bei Titel VIII Strafanstalten war nach dem Voranschlag für einen Stand von 1460 Köpfen der Staatszuschuß auf 1016 596 ℳ angenommen, betrug aber bei einem Stand von 1423 Köpfen 970 513 ℳ 62 ₰, also weniger 46 082 ℳ 38 ₰. Die Reineinnahmen aus dem Gewerbebetrieb betrugen gegen den Voranschlag mehr 32 671 ℳ; den Mehrkosten der Arbeitsstoffe und Gerätschaften (§ 16) mit 54 105 ℳ stehen Mehreinnahmen (§ 3) mit 86 776 ℳ gegenüber.

Bei Titel IX Kultus wurde der fürsorglich im zulässigen Höchstbetrag angeforderte jährliche Staatszuschuß von 350 000 ℳ zur Aufbesserung gering besoldeter römisch-katholischer Geistlicher nicht aufgebraucht, sondern 25 022 ℳ erspart.

Zu Titel X Unterrichtswesen erscheint im ordentlichen Etat eine Gesamtmehrausgabe von 157 788 ℳ 85 ₰ und Mehreinnahme von 21 309 ℳ 71 ₰. Die Erläuterungen zu den Einzelposten sind ausreichend.

Zum außerordentlichen Etat — Administrativkredit 1900/1 § 3a Umbau der Universitätsbibliothek Freiburg und der Erläuterung S. 52 wird bemerkt, daß nach mündlicher Mitteilung des Herrn Regierungsvertreters die notwendigen Aufwendungen aus den im Voranschlag bewilligten Krediten gedeckt werden konnten und an sämtlichen Bewilligungen noch eine Erübrigung von über 9000 ℳ verblieb; die Rechnungsnachweisung erfolgt in der nächsten Budgetperiode.

IV. Großh. Ministerium des Innern.

Der um 378 533 ℳ ungünstigere Abschluß erklärt sich der Hauptsache nach dadurch, daß entstanden sind:

Mehrausgaben	
bei Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei	861 072 ℳ 07 ₰
bei Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten	460 616 ℳ 85 ₰
bei Titel XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	33 714 „ 47 „
Dagegen Minderausgaben	
bei Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei	39 205 „ 22 „
bei Titel XVII. Verwaltung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	294 267 „ 93 „

Mehreinnahmen

bei Titel II. Bezirksverwaltung und Polizei	344 360	„ 74	„
bei Titel III. Heil- und Pflegeanstalten	340 742	„ 22	„

Im einzelnen wird auf die Erläuterungen verwiesen und nur bemerkt:

Bei Titel IX, Bezirksverwaltung, stehen den Ersparnissen an Gehalten in §§ 1 und 2 mit 181 463 ℳ und 65 017 ℳ Mehrausgaben in § 3 Bezüge des nichtetatmäßigen Personals mit 95 354 ℳ, § 4 sonstige persönliche Ausgaben 30 521 ℳ, § 5 Tagegelder, Reise- und Umzugskosten mit 48 321 ℳ gegenüber, welche mit der Vermehrung der Schutzmannschaft, Ersatz abgehender etatmäßiger durch nicht etatmäßige Schutzleute, Vermehrung der Geschäfte und daher Zunahme der Hilfskräfte und Vertretung beurlaubter und erkrankter Beamten zusammenhängen.

Aus denselben Ursachen sind die sachlichen Amtsunkosten um 32 601 ℳ vermehrt.

Der Voranschlag für Staatsbeiträge an Gemeinden (§ 12) ist um 48 555 ℳ überschritten; es wurden an 38 bedürftige Gemeinden zur Beschaffung sicherer Räume zur Aufbewahrung der Grundbücher Beihilfen im Durchschnitt von 1600 ℳ, im ganzen rund 60 000 ℳ bewilligt und insofern von der im Landtage 1899/1900 erteilten Ermächtigung, diese Position in dringenden Fällen zu überschreiten, aufgrund besonderer Ministerialentschließung Gebrauch gemacht. Bei der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit dieser Aufwendungen können diese Mehrausgaben nur gebilligt werden.

Unter den in § 24, Sonstiger Aufwand, mit 522 895 ℳ aufgeführten Mehraufwendungen sind hervorzuheben:

wegen außerordentlicher Unglücksfälle: 19 200 ℳ, verursacht durch Hochwasserschäden und Hagelschlag, für Verfahren in Verwaltungs- und Polizeistrafsachen 87 800 ℳ infolge Geschäftsvermehrung, für Kosten der Zwangserziehung 23 200 ℳ, Gebühren der Bauschätzer in Feuerversicherungssachen 355 500 ℳ durch die infolge der Änderung des Feuerversicherungsgesetzes vom 3 August 1902 vorgenommenen Nachschätzungen der Gebäude, sowie die Erhöhung der Gebühren der Bauschätzer. Dieselben kamen im Sportelweg wieder zum Ersatz und bei der Finanzverwaltung in Einnahme.

Zu Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten wird bemerkt, daß der tägliche durchschnittliche Krankenstand statt der angenommenen 2240 Köpfe 2421, also 181 Köpfe mehr betrug, wodurch die meisten Überschreitungen der Budgetsätze erklärt sind, insbesondere § 5 sonstige persönliche Ausgaben 37 332 ℳ infolge Einstellung weiteren ärztlichen, Warte- und Wirtschaftspersonals, § 12 Verpflegungskosten mehr 178 838 ℳ, § 13 Heilkosten mehr 21 912 ℳ, § 14 Aufwand für Kleidungsstücke mehr 3837 ℳ, § 15 Aufwand für Bettwerk 48 881 ℳ, § 16 Aufwand für Zimmer-, Trink- und Speisegeräte 11 746 ℳ, § 17 Heizungskosten 25 551 ℳ; ferner wirkten die erhöhten Materialpreise mit. Dem Mehraufwand auf Grundstücke und deren Bewirtschaftung (§ 8) mit 104 200 ℳ stehen Mehreinnahmen von 87 884 ℳ, den Mehrausgaben für Aufwand auf den Gewerbebetrieb (§ 9) mit 20 022 ℳ steht eine Mehreinnahme von 21 690 ℳ gegenüber.

Entsprechend der erhöhten Kopfzahl betragen die Einnahmen in § 3 aus der Kostbereitung mehr 24 790 ℳ, in § 5 Unterhaltungskostenbeiträge 203 799 ℳ. Die in den Erläuterungen zu letzterer Position erwähnte Bestimmung kann nur gebilligt werden.

Der Voranschlag im außerordentlichen Etat § 1 Erstellung zweier Gebäude für unruhige und unreinliche Kranke in der Anstalt Illenau ist um 68 770 ℳ, also um mehr als 10 % überschritten; die dazu S. 79 gegebene Erläuterung und Rechtfertigung erscheint genügend.

Bei Titel XVII. Verwaltungszweig der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ergab sich eine Minderausgabe im Gesamten von 294 267 ℳ, darunter in § 12 Bezüge des nichtetatmäßigen Personals 51 162 ℳ infolge des Mangels an Ingenieurpraktikanten, zeitweiser Stellenerledigung und veränderter Behandlungsweise der Entlohnung der Anwärter, welche erst mit August 1902 durchgeführt wurde, § 29 Betrieb des Vormberger Steinbruchs mit 78 365 ℳ infolge Einschränkung des Betriebs infolge geringeren Bedarfs, § 39 auf Wasserstraßen 34 006 ℳ, ferner bei der Katastervermessung im ganzen 146 422 ℳ wegen Abnahme der Arbeiten. Ebenso ergab sich eine Mindereinnahme von 80 447 ℳ wegen niederer Erträgnisse aus Grundstücken und an Beiträgen für Unterhaltung der Landstraßen und Minderertrag des Steinbruchbetriebes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

V. Großh. Finanzministerium.

Der Abschluß ist bei einer

Mehrausgabe von	1 637 188 ℳ	14 ₰
Mehreinnahme von	8 553 764 „	06 „
günstiger um . .	6 916 575 ℳ	92 ₰

(In der vorigen Periode um 14 388 263 ℳ)

An Mehrausgaben sind hervorzuheben:

bei der Verwaltung des Hochbauwesens	46 290 ℳ	12 ₰
wegen vermehrten Bedarfs an Hilfspersonal infolge der regen Bautätigkeit bei der Domänenverwaltung	449 337 „	21 „
bei der Salinenverwaltung . . .	90 516 „	44 „
bei der Steuerverwaltung . . .	1 444 033 „	72 „

Dagegen zeigen Minderausgaben:

Die allgemeine Kassenverwaltung wegen anderweiter Verrechnung der Abgänge an Aktivresten seit 1. Januar 1903	179 200 ℳ	68 ₰
die Ruhegehalte infolge langsameren Ansteigens des Aufwandes, als angenommen war	209 556 „	10 „

Mehreinnahmen lieferten:

die Domänenverwaltung	1 244 742 „	78 „
die Salinenverwaltung (infolge Preiserhöhung und Absatzsteigerung)	430 083 „	33 „
die Steuerverwaltung	7 050 209 „	69 „
die Münzverwaltung	23 226 „	10 „
die allgemeine Kassenverwaltung .	11 771 „	30 „
zusammen . .	8 760 033 ℳ	20 ₰

Davon geht ab die Mindereinnahme bei der Zollverwaltung (hauptsächlich an Vergütungen des Reichs) . . . . . 206 269 ℳ 14 ₰

Im einzelnen wird hervorgehoben:

Die Mehrausgaben unter Titel IV. Domänenverwaltung entfallen größtenteils auf den sachlichen Aufwand — darunter 115 927 ℳ für Grundstocksgebäude infolge dringender größerer Herstellungen und der Vermehrung der Gebäude von 529 auf 569, ferner für Grundstücke 28 907 ℳ bezw. 74 000 ℳ unter Berücksichtigung der für Wiederkultivierung der Grundstücke im Spieß und vorderen Koller auf Gemarkung Brühla orgesehenen, aber nicht beanspruchten 46 000 ℳ infolge größerer Herstellungen im Bezirk Konstanz, Emmendingen und Wiesloch, sowie Steigen der Arbeitslöhne und intensiver Bewirtschaftung, ferner 45 442 ℳ für Holzabfuhrwege wegen Vergrößerung des Wegnetzes und Steigens der Löhne, sodann 329 434 ℳ für Zurichten von Walderzeugnissen, da die aufbereitete Holzmasse um 147 % höher, als angenommen, war und zwar aus einer Vermehrung der ertragsfähigen Waldfläche von 477,01 ha mit 2990,85 fm, im übrigen aus unvorhergesehenen Nutzungen infolge von Dürr- und Windfallhölzern und Schneebrüchen.

Unter der Abt. VI. Abgaben und Lasten ergibt sich im ganzen eine Minderausgabe von 182 336 ℳ; es stehen den zwei Mehrausgaben in § 33 Steuern, Umlagen und Brandversicherungsbeiträge mit 32 649 ℳ und § 36 für Gemeindewege, Kreis- und Landstraßen mit 78 159 ℳ Ersparnisse von bedeutendem Umfange gegenüber, nämlich in § 34 a für Kirchen, Pfarreien und Schulen bei den Kompetenzen 92 653 ℳ, da die durchschnittlichen Preise für Früchte um 6,19 %, für Wein um 18,82 % und Holz um 0,41 % zurückgingen, bei dem Bauaufwand 162 249 ℳ, da der Kirchenneubau in Brötzingen (100 000 ℳ) verschoben und andere Bauten einen langsameren Fortgang nahmen (vergl. S. 133), ferner in § 38 Abgabe von Forstnebennutzungen 45 539 ℳ.

Die Mehreinnahmen entfallen der Hauptsache nach auf solche aus Liegenschaften, nämlich a) aus landwirtschaftlichen Grundstücken 116 398 ℳ und zwar aus selbstbewirtschafteten Wiesen ein Mehr von 122 018 ℳ, aus verpachteten Grundstücken ein Mehr von 18 400 ℳ, dagegen ein Weniger aus selbstbewirtschafteten Reben von 16 781 ℳ und Nebennutzungen von 12 049 ℳ; sodann b) aus Holz 1 160 026 ℳ und Forstnebennutzungen 29 993 ℳ; von dieser Mehreinnahme entfällt auf die größere Holzmasse der Betrag von 2 283 597 ℳ, wovon aber die Summe des Einnahmeausfalls infolge geringerer Preise mit 1 123 570 ℳ abgeht. Vergl. S. 134/135.

In § 19 für die Brauerei Rothaus u. Hof Dürrenbühl war im Voranschlag eine Ausgabe von 712 536 ℳ vorgesehen, welche um 28 753 ℳ überschritten ist, verursacht durch den Übergang der Melkviehwirtschaft zu Mastviehwirtschaft und größere Ausgaben für Viehankäufe; es sind aber auch die mit 726 854 ℳ vorgesehenen Einnahmen überschritten um 97 197 ℳ in folge des größeren Bierabsatzes und höherer Einnahmen aus dem Verkauf von Mastvieh (40 000 ℳ).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu bemerken ist noch, daß die Einnahmen aus Zinsen infolge der Verminderung des Kapitalgrundstockes um 190 525 ℳ, um rund 1/3, hinter dem Voranschlag zurückgeblieben sind.

Bei Titel VI. Steuerverwaltung rührt die Mehrausgabe in der Hauptsache aus Abgängen und Rückersatz her (1 344 384 ℳ).

Ein Mehr an Einnahmen haben ergeben:

die direkten Steuern	3 364 227 ℳ
darunter die Grund- und Häusersteuer mit 252 740 ℳ, die Kapitalrentensteuer mit 430 488 ℳ und die Einkommensteuer mit 2 625 547 ℳ,	
die indirekten Steuern	1 320 308 ℳ
und zwar Weinsteuer 314 265 ℳ, Biersteuer 238 159 ℳ, Fleischsteuer 145 901 ℳ, Grundstücksverkehrsteuer 15 437 ℳ, Erbschafts- und Schenkungssteuer 606 544 ℳ,	
die Justiz- und Polizeigefälle	2 318 471 ℳ
die sonstigen Einnahmen	47 202 ℳ

Die Einzelberechnung ist auf Seite 147/153 des Heftes gegeben.

Ergebnisse der ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Der Budgetsatz für zwei Jahre war:

Einnahme	147 023 000 ℳ — ₰
Ausgabe	121 299 200 „ — „
Mehreinnahme .	25 723 800 ℳ — ₰

Das Rechnungssoll ergab:

Einnahme	155 075 899 ℳ 27 ₰
Ausgabe	118 872 682 „ 31 „
Mehreinnahme .	36 203 216 ℳ 96 ₰

Letztere beträgt also gegenüber dem Budgetsatz mehr 10 479 416 ℳ 96 ₰. Die nähere Entzifferung ist auf S. 177 gegeben. Gegenüber dem Ergebnis der Budgetperiode 1900/01 ist der Abschluß um 5 424 570 ℳ 94 ₰ günstiger.

Die persönlichen Ausgaben zeigen in Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld eine Ersparnis von 143 729 ℳ, in Titel II. Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne eine solche von 105 035 ℳ (welche sich aus einer Minderausgabe von 682 002 ℳ Vergütungen und andere ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals und von 34 596 ℳ Nebengehalte etatmäßiger Beamten und aus einer Mehrausgabe von 148 337 ℳ für Geschäftsaushilfe und 463 225 ℳ für Tag- und Akkordlöhne zusammensetzt), dagegen eine Mehrausgabe in Titel III. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten mit 422 435 ℳ und in Titel IV. für Wohlfahrtszwecke mit 65 507 ℳ.

Die sachlichen Ausgaben zeigen eine Mehrausgabe in Titel V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände sowie für Beschaffung von Betriebsmaterialien von 252 245 ℳ und Titel X. — Verschiedene Ausgaben — mit 833 123 ℳ (darunter für Entschädigungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes mehr 711 160 ℳ infolge der Eisenbahnunglücke bei Heidelberg und Hegne), dagegen eine Minderausgabe in Titel VI. für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen mit 1 684 023 ℳ, Titel VII. für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel mit 776 417 ℳ, Titel VIII. für Benützung fremder Bahnanlagen mit 318 547 ℳ, Titel IX. für Benützung fremder Betriebsmittel 972 046 ℳ. Diese Minderverwendungen sind zum Teil durch Zurückstellung genehmigter Herstellungen, Einschränkung des Gleisumbaues, die niederen Materialpreise verursacht. Bezüglich § 23 der Ausgaben wird auf die Bemerkung der Gr. Oberrechnungskammer auf S. 176 Bezug genommen.

Die Einnahmen ergeben ein Mehr in

Titel I. Personen- und Gepäckverkehr mit	3 518 741 ℳ 40 ₰
Titel II. Güterverkehr mit .	3 630 487 „ 44 „
Titel III. Für Überlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte mit	792 870 „ 26 „
Titel VI. Verschiedenes . . .	180 861 „ 92 „

II. Bodenseedampfschiffahrts-Verwaltung.

Der Budgetsatz für zwei Jahre war:

Einnahme	705 600 ℳ — ₰
Ausgabe	881 680 „ — „
Mehrausgabe	176 080 ℳ — ₰

Das Rechnungssoll ergab:

Einnahme	780 697 „ 06 „
Ausgabe	888 850 „ 41 „
Mehrausgabe	108 153 ℳ 35 ₰
Der Abschluß ist also günstiger um	67 926 „ 65 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

infolge des Mehrertrags aus dem Personen- und Gepäckverkehr.

III. Main-Neckarbahn.

Der Reinertrag war angenommen zu	1 650 700 ℳ	— ₰
betrug rechnungsmäßig . . .	1 727 280 „	14 „
mehr	76 580 ℳ	14 ₰

Die höhere Einnahme ist dem geringeren Betriebs-Koeffizienten zuzuschreiben.

Das für die Verteilung der Reineinkünfte maßgebende badische Anlagekapital beträgt im Durchschnitt der Jahre 1902 und 1904 8 837 553 ℳ 72 ₰ und wird in diesen Jahren durchschnittlich zu 9,77% verzinst.

№ 4.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Dezember 1905.

Der Präsident

des Großherzoglichen Staatsministeriums

an

das Präsidium der hohen zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Dem Präsidium der hohen zweiten Kammer der Ständeversammlung beehre ich mich in der Anlage die **Denkschrift**, welche die Großherzogliche Oberrechnungskammer gemäß der Bestimmung des Artikels 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör verfaßt und behufs Vorlage an die Kammern der Landstände dem Großherzoglichen Staatsministerium mitgeteilt hat, unter dem ergebensten Anfügen zu übersenden, daß ich eine zweite Fertigung dem Präsidium der ersten Kammer gleichzeitig übersende.

v. Dusch.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1905.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Denkschrift

der Großherzoglichen Oberrechnungskammer für den Landtag 1905/06.

Den beiden Kammern des Landtages 1905/1906 beehren wir uns gemäß Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Rechnungsabhör in den beiden Geschäftsjahren 1903/1904 und 1904/05 nachstehenden Bericht zu erstatten:

I.

Der bezeichnete Zeitraum umfaßt in der Hauptsache die Abhör der Jahresrechnungen für die Kalenderjahre 1902 und 1903, bei der Eisenbahngüterverwaltung jene der betreffenden Monatsrechnungen aus den Jahren 1903 und 1904, bei der Eisenbahnbauverwaltung jene der betreffenden Monats- und Quartalsrechnungen aus dem Jahre 1903 und bei der Steuerverwaltung die Abhör der Jahresrechnungen für das Kalenderjahr 1903.

Bei der Eisenbahnbauverwaltung sind die Monats- und Quartalsrechnungen seit 1. Januar 1904, bei der Steuerverwaltung seit 1. Januar 1903 in Wegfall gekommen; seitdem werden bei den genannten Verwaltungen nur noch Jahresrechnungen geführt.

Der primären (unmittelbaren) Abhör und Bescheidserteilung durch die Oberrechnungskammer waren gemäß Ziffer 1 bis 3 der landesherrlichen Verordnung vom 2. Oktober 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 623) im Geschäftsjahre 1903/04 einschließlich der Handkasserechnung der Oberrechnungskammer 28 ständige Rechnungen (wie im vorhergehenden Geschäftsjahre 1902/1903), sodann im Geschäftsjahre 1904/1905 noch 27 zu unterziehen, da die Rechnung der Frauenklinik bei der Universität Heidelberg seit 1903 mit jener des akademischen Krankenhauses daselbst vereinigt ist.

Von diesen Rechnungen dürften als besonders umfangreich hervorzuheben sein jene:

der Eisenbahnhauptkasse (15 Einzelrechnungen umfassend) mit 47 978 Seiten und 140 361 Beilagen (für 1903);

der Landeshauptkasse (früheren Generalstaatskasse), mit 3 Gehaltsbüchern, 1 Ruhegehaltsbuch, 1 Gnadengabenbuch und 1 Hilfsbuch über die Einkommensaufbesserungen gering besoldeter Pfarrer mit 8359 Seiten und 76 328 Beilagen (für 1903);

der Gehaltskasse (9 Rechnungen) mit 2924 Seiten und 16 163 Beilagen (für 1903);

der Schuldentilgungskassen mit zusammen 2616 Seiten und 8900 Beilagen (für 1903);

der beiden Witwenkassen mit 1686 Seiten und 16 722 Beilagen (für 1903).

An vorübergehenden Rechnungen waren zu prüfen und zu verbescheiden:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für das Geschäftsjahr 1903/1904:

die Spezialrechnung der Baukasse der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen für 1902;
die Spezialrechnung der Baukasse der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch für 1902;
die Spezialrechnung der Baukasse des geologischen-mineralogischen Instituts in Freiburg für 1900/1903;

für das Geschäftsjahr 1904/1905:

die Rechnungen der beiden Kammern für den Landtag 1903/1904;
die Spezialrechnung der Baukasse der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen für 1903;
die Spezialrechnung der Baukasse der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch für 1903;
die Spezialrechnung des Neubaues eines zweiten Gymnasiums in Freiburg für 1901/1903;
die Spezialrechnung des Neubaues der Universitäts-Ohrenklinik in Heidelberg für 1901/1904;
die Spezialrechnung des Erweiterungsbaues der Frauenklinik in Heidelberg für 1901/1903;
die Spezialrechnung des Erweiterungsbaues der Baugewerkeschule in Karlsruhe für 1900/1904;
die Spezialrechnung des Neubaues der Universitäts-Bibliothek in Heidelberg für 1902/1903;
die Spezialrechnung des Neubaues eines chemischen Laboratoriums für die technische Hochschule in Karlsruhe für 1902/1904;
die Spezialrechnung des Neubaues der Universitäts-Bibliothek in Freiburg für 1902/1904.

Die Gesamtzahl der in den beiden Geschäftsjahren primär abgehörten Rechnungen betrug somit für das erste Jahr:

31 Rechnungen mit zusammen 79 926 Seiten und 313 054 Beilagen;

für das zweite Jahr:

38 Rechnungen mit zusammen 76 764 Seiten und 322 212 Beilagen.

Im ganzen wurden dabei 1293 beziehungsweise 1220 Abhörbemerkungen gemacht.

Gegenüber der Geschäftsperiode 1901/1903 ergibt sich hieraus für die abgelaufenen Geschäftsjahre 1903/1904 und 1904/1905 eine Abnahme der Anzahl der Rechnungsseiten um 7960, der Beilagen um 28 335 und der Abhörbemerkungen um 113.

Diese Minderungen entfallen hauptsächlich auf die Rechnungen der Amortisationskasse und der Eisenbahnhauptkasse und haben bei ersterer in der Rückzahlung der Beamtenkautionen, bei letzterer in der Vereinfachung der Rechnungsführung ihren Hauptgrund.

II.

In Verbindung mit der Abhör der Rechnungen der Schuldentilgungskassen wurde ferner die Prüfung der Verzeichnisse über die in den Jahren 1902 und 1903 eingelösten Staatsschuldscheine und die Kontrolle dieser zur Vernichtung bestimmten Papiere vorgenommen. Die Zahl der eingelösten Staatsschuldscheine, Zinsabschnitte und Lose betrug zusammen:

	1902	1903
bei der Amortisationskasse	—	—
bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse . . .	906 355 Stück	920 507 Stück
dazu vor dem Verkauf abgetrennte Zinsscheine des 3% Anlehens von 1896	—	51 610 Stück
im ganzen . . .	906 355 Stück	972 117 Stück.

Gleichzeitig mit der Vernichtung dieser Papiere wurde eine weitere Anzahl restlicher 4%iger Zinsscheine aus den früheren Anlehen, bestehend in 35 + 3 = 38 Stück Zinsscheinbogen, der Vernichtung unter amtlicher Aufsicht unterzogen.

III.

Gemäß Ziffer 4 der oben erwähnten landesherrlichen Verordnung vom 2. Oktober 1890 wurden ferner in beiden Geschäftsjahren der Abhör unterzogen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Derjenige Teil der bei den Zentralmittelstellen primär abgehörten Rechnungen von 1902 und 1903, welcher den Aufwand dieser Behörden selbst umfaßt, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der den anweisenden Behörden zustehenden Befugnisse, sodann die Rechnungen der Regiekassen des Evangelischen Oberkirchenrats und des Katholischen Oberstiftungsrates für 1902 und 1903 hinsichtlich der Beachtung der maßgebenden Gesetze, Verordnungen und landständischen Verwilligungen beim Vollzug ihrer Ausgaben und Einnahmen, sowie bezüglich der richtigen Bemessung des Staatszuschusses. Bemerkenswerte Anstände haben sich dabei nicht ergeben.

IV.

Die übrigen, vorstehend nicht erwähnten staatlichen Rechnungen unterliegen nach Maßgabe der Vorschrift in Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 und § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878 der Abhör durch die Revisionsanstalten der Staatsmittelstellen und sollen zum Teil der Oberabhör durch die Oberrechnungskammer unterzogen werden.

Für das Geschäftsjahr 1904/1905 betrug die Zahl dieser Rechnungen:

630 Jahresrechnungen.

Diese Rechnungen umfaßten in dem erwähnten Geschäftsjahre:

bei dem Verwaltungshof:

35 Rechnungen der Amtskassenverwaltung mit 51 814 Seiten und 252 685 Beilagen;
9 Rechnungen von Staatsanstalten mit 29 881 Seiten und 32 072 Beilagen;

bei dem Oberschulrat:

29 Schulfondsrechnungen mit 7603 Seiten und 14 850 Beilagen;

bei dem Gewerbeschulrat:

4 Schulkassenrechnungen mit 937 Seiten und 3288 Beilagen;

bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues:

34 Rechnungen der Wasser- und Straßenbaukassen mit 26 932 Seiten und 77 734 Beilagen;

bei der Forst- und Domänendirektion:

26 Rechnungen der Domänenämter (einschließlich der Gewerberechnung der Brauerei Rothhaus) mit 62 602 Seiten und 74 640 Beilagen;
4 Rechnungen der Salinenämter mit 6526 Seiten und 6080 Beilagen;

bei der Zolldirektion:

35 Zoll- und Reichssteuerrechnungen mit 13 735 Seiten und 30 951 Beilagen;

bei der Steuerdirektion:

35 Rechnungen der Finanz- und Hauptsteuerämter mit 27 946 Seiten und 209 035 Beilagen;
2 Rechnungen der Stempelverwaltung mit 80 Seiten und 233 Beilagen und der Verwaltung der kontrollierten Impressen mit 31 Seiten und 107 Beilagen;

bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen:

1 Materialhauptrechnung mit 10 248 Seiten und 16 638 Beilagen;
11 Werkstätterechnungen mit 3520 Seiten und 302 Beilagen;
1 Rechnung der Unterstützungskasse für niedere Eisenbahnbedienstete mit 133 Seiten und 83 Beilagen;

bei verschiedenen Behörden zusammen:

7 Handkassenrechnungen und zwar:

226 Uebertrag.

Uebertrag		226
der Ministerien, sonstigen Kollegialbehörden usw. . .	62	
„ Amtsgerichte	60	
„ Notariate	128	
„ Bezirksämter	53	
„ Eisenbahnverwaltung	101	404
zusammen . . .		630

Für das Geschäftsjahr 1902/1903 hat die Anzahl der Jahresrechnungen nach unserer Denkschrift für den Landtag 1903/1904 vom 18. November 1903 betragen: 567.

Für das Geschäftsjahr 1903/1904 sind in Zugang gekommen 2 — jetzt als besondere Rechnungen geführte — Betriebskrankenkassenrechnungen der beiden Salinen, die Zollrechnung des neu errichteten Hauptsteueramtes Pforzheim, 15 Handkassenrechnungen der Bezirksbau-Inspektionen, 11 Handkassenrechnungen bei der Eisenbahnverwaltung, nämlich die Handkassenrechnungen der Bahnbauinspektion Kehl, der Güterverwaltung Kehl, der Stationsämter Dinglingen, Eberbach, Graben-Neudorf, Karlsruhe(Westbahnhof), Leopoldshöhe, Neckarau, Neckargemünd, Triberg und Wiesloch, ferner 9 Handkassenrechnungen von neu errichteten Notariaten. In Wegfall sind gekommen die Handkassenrechnung des Stationsamtes Schopfheim und — zufolge Zusammenlegung — 12 Handkassenrechnungen der Notariate.

Für das Geschäftsjahr 1904/1905 sind zugegangen die Rechnung für Taubstummenkurse in Heidelberg, 2 Rechnungen Ilvesheim, nämlich Manufakturkasse und Vergnügungskasse, 35 Rechnungen der Finanzämter und 2 Handkassenrechnungen von neu errichteten Notariaten; in Abgang sind gekommen die Reichssteuerrechnung des Finanzamtes Pforzheim, welche seit 1. Juli 1902 mit der Zollrechnung des neu errichteten Hauptsteueramtes daselbst vereinigt ist, und die Handkasserechnung der früheren Baudirektion.

Die Monats- und Vierteljahresrechnungen umfaßten für das Geschäftsjahr 1903 auf 1904: 24 Monats- und 8 Vierteljahrsrechnungen der beiden Eisenbahnbaukassen (Einzelrechnungen 16 und 17) mit zusammen 8018 Seiten und 27 887 Beilagen.

Außer den vorstehend aufgeführten eigentlichen Staats- und Staatsanstalten-Rechnungen ist noch die sehr beträchtliche Zahl der monatlichen Elementarrechnungen der Eisenbahngüterverwaltung und der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung für den inneren Verkehr (im Geschäftsjahr 1903/1904: 4308, 1904/1905: 4368 Rechnungen) und für den fremden Verkehr hervorzuheben.

Die Abhör dieser Rechnungen erfolgt zum Teil summarisch, zum Teil speziell durch die Verkehrskontrolle II der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

V.

Zur Oberabhör durch die Oberrechnungskammer gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 sind einberufen worden:

A. Im Geschäftsjahr 1903/1904:

die Rechnung der Heil- und Pflegeanstalt Illenau für 1901;
die Rechnung des Landesgefängnisses Freiburg für 1901;
die Amtskasserechnungen Donaueschingen und Rastatt für 1902;
die Wasser- und Straßenbaukasserechnungen Breisach, Heidelberg und Pforzheim für 1902;
die Domänenrechnungen Bonndorf, Emmendingen, Lahr und Lörrach für 1902;
die Steuerrechnungen Achern, Emmendingen und Tauberbischofsheim für 1902;
die Zollrechnung Singen für 1902;
die Reichssteuerrechnungen Pforzheim und Tauberbischofsheim für 1902;
die Handkasserechnungen der Gesandtschaft Berlin, des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, der Landgerichte Offenburg und Waldshut, der Staatsanwaltschaften Pforzheim und Karlsruhe, der Zolldirektion, der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, und des Verwaltungsgerichtshofes für 1902.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Im Geschäftsjahr 1904/1905:

die Rechnung der Betriebswerkstätte Mannheim für 1903;
die Abrechnung über den Güterverkehr mit der Renchtalbahn für 1903;
die Amtskasserechnungen Mannheim-Stadt für 1902 und Konstanz für 1903;
die Wasser- und Straßenbaukasserechnungen Tauberbischofsheim für 1902, Bretten und Baden für 1903;
die Domänenrechnungen Müllheim, Bühl und St. Blasien für 1903;
die Steuerrechnungen Oberkirch, Lahr und St. Blasien für 1903;
die Zollrechnung Freiburg für 1903.

VI.

Die Einsendung der Rechnungen und die Erledigung der aufgestellten Abhörbemerkungen ist im allgemeinen innerhalb der festgesetzten Fristen erfolgt; nur in 13 Fällen (in beiden Geschäftsjahren zusammen) haben wir wegen Verspätung der Vorlage Verwarnungen und in 2 Fällen (im ersten Geschäftsjahre) Ordnungsstrafen ausgesprochen. In einem weiteren Falle der Säumnis im ersten Geschäftsjahre wurde von einem Einschreiten ganz abgesehen, da die Rechnung dem Landgericht Konstanz in dem gegen den früheren Rechner wegen Amtsunterschlagung anhängigen Strafverfahren vorgelegt worden war und hier vorerst nicht wieder abgegeben werden konnte. Die Frist zur Vorlage der Gewerberechnung des Domänenamtes Bonndorf für 1. Oktober 1902/1903 haben wir auf ein begründetes Gesuch hin (Brand in der Brauerei Rothhaus am 14. Januar 1904) um 4 Wochen erstreckt.

Die Vorlage der 1. Stückrechnung über den Neubau eines zweiten Gymnasiums in Freiburg für die beiden Budgetperioden 1900/1901 und 1902/1903 auf 1. April 1904 war versehentlich unterlassen worden, ist aber auf diesseitige Veranlassung hin noch im gleichen Monat erfolgt.

Im zweiten Geschäftsjahre sind in 4 Fällen auf Ansuchen die Vorlagefristen erstreckt worden.

Auch die Beantwortung der Abhörbemerkungen durch die Rechner hat im allgemeinen rechtzeitig stattgefunden. In beiden Geschäftsjahren zusammen haben wir in 9 Fällen die Frist zur Beantwortung auf rechtzeitiges Ansuchen verlängert und wegen verspäteter Vorlage derselben in 4 Fällen Verwarnungen und in weiteren 4 Fällen Ordnungsstrafen ausgesprochen.

Bei einigen Rechnungen konnte auch in den abgelaufenen Geschäftsperioden die Aufstellung der Erinnerungen beziehungsweise die Bescheidserteilung erst nach Ablauf des Geschäftsjahres der Inangriffnahme erfolgen; die Veranlassung hierzu bildeten vorzugsweise Erkrankungen des Revisionspersonals. Rückstände in der Erledigung der fraglichen Geschäfte sind nur bei Großherzoglichem Verwaltungshof verblieben. Der Bescheid zu der rechtzeitig geprüften Rechnung der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen für 1902 wurde erst im Dezember 1904 erteilt.

Die Prüfung der Rechnungen des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal und des Landesgefängnisses Freiburg für 1902 wurde erst im Dezember 1904, beziehungsweise im Januar d. J. beendigt und die Bescheide zu diesen Rechnungen wurden im Februar und März d. J. erteilt.

Auch die Prüfung der Rechnungen der Erziehungsanstalt Flehingen und des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal für 1903, ferner die Erteilung der Bescheide zu den Rechnungen der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen und des Männerzuchthauses Bruchsal für das gleiche Jahr sind rückständig geblieben.

Nach Zusicherung des Verwaltungshofes werden diese Rückstände noch im laufenden Jahre aufgearbeitet werden.

Von der Verkehrskontrolle II der Generaldirektion der Staatseisenbahnen sind die Rechnungen des Binnen- und Bodensee-Güterverkehrs bis einschließlich März d. J. abgehört und verbeschieden. Die Prüfung ist gegenüber dem Vorjahr um einen Monat zurückgeblieben. Der Grund hiervon ist in dem neuen Abfertigungsverfahren im Bereich des deutschen Eisenbahnverkehrs und der dadurch herbeigeführten Geschäftsvermehrung zu suchen.

Die Abrechnungen mit fremden Bahnen sind, soweit sie von der Verkehrskontrolle II aufgestellt werden, in der abgelaufenen Geschäftsperiode im laufenden erhalten worden. Diese Abrechnungen haben sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

infolge des neuen Verfahrens im deutschen Eisenbahnverkehrsverband für die Verkehrskontrolle II vermehrt, weil jede Bahn ihren Versand jetzt selbst abzurechnen hat.

Bezüglich der Art der am häufigsten vorkommenden Bemängelungen bei Prüfung der Rechnungen gilt im allgemeinen auch jetzt noch das schon in unserer Denkschrift vom 8. November 1893 Bemerkte; auffallende Verstöße oder schwerwiegende Dienstnachlässigkeiten wurden weder bei der Primär-, noch bei der Oberabhör wahrgenommen.

Die gegen die Rechner, Primärrevidenten und Verwaltungsbehörden erhobenen Anstände haben sämtlich ihre sachgemäße Erledigung gefunden.

VII.

Außer der eigentlichen Rechnungsabhör waren zur Ueberwachung des richtigen Vollzugs der Gehaltsordnung und des Etatgesetzes (vergl. Denkschrift vom 11. November 1891) noch folgende Prüfungsarbeiten vorzunehmen:

Die Prüfung der neuen Einträge in den Gehaltslisten, in den Verzeichnissen der etatmäßigen Amtsstellen und in den Verzeichnissen der Dienstwohnungen, sowie die Prüfung der Rechnungen der Gelehrtenschulfonds hinsichtlich der persönlichen Bezüge der betreffenden etatmäßigen Beamten.

Ferner gelangten auch in der abgelaufenen Geschäftsperiode zum Vollzug:

Die rechnerische Prüfung und Vergleichung sämtlicher Hauptrechnungen und der auf Grund derselben gefertigten Hauptstaatsrechnungen für 1903 und 1904, die Prüfung der im ersten Beilagenheft zu den landständischen Verhandlungen für 1905/1906 enthaltenen sonstigen Rechnungsnachweisungen, wie z. B. der für den ständischen Ausschuß bestimmten Rechnungsvorlagen über die Amortisationskasse, die Eisenbahnschuldentilgungskasse und den Domänengrundstock, endlich die Prüfung der im zweiten Beilagenheft enthaltenen Vergleichungen der Budgetsätze für 1902 und 1903 mit den Rechnungsergebnissen.

Wegen der nach Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 den Nachweisungen über die Verwendung der bewilligten Staatsgelder weiter beizufügenden Bemerkungen gestatten wir uns auf den Inhalt unserer Beurkundungen zur Hauptzusammenstellung der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze mit dem Rechnungs-Soll für die Etatjahre 1902 und 1903 (zweites Beilagenheft Seite 169 und 194) zu verweisen unter Bezug auf Ziffer 5 des Berichts der Budgetkommission der zweiten Kammer für den Landtag 1889/1890, fünftes Beilagenheft, Seite 577, womit die Gesichtspunkte, nach denen bei der Aufnahme von Bemerkungen in die den Ständen vorzulegenden Nachweisungen von uns verfahren wird, die vollständige Billigung dieser Kommission gefunden haben.

Wesentliche Mängel der Verwaltung hat das von uns vollzogene Revisionsgeschäft nicht erkennen lassen.

Anträge von Mittelstellen auf Niederschlagung von Revisionserinnerungen im Sinne des § 53 Absatz 4 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878 sind nicht gestellt worden.

Berufungen gegen diesseitige oder gegen Rechnungsbescheide der nachgeordneten Abhörbehörden sind ebenfalls nicht erfolgt.

VIII.

Im Personalstand der Oberrechnungskammer sind seit unserer letzten Berichterstattung innerhalb der beiden Geschäftsjahre 1903/1904 und 1904/1905 nachstehende Veränderungen eingetreten:

Registraturassistent Eduard Hauger wurde zum Kanzleisekretär,

Geheimer Finanzrat Albert Danner zum Geheimen Oberfinanzrat,

Rechnungsrat Heinrich Rinkler zum Oberrechnungsrat, die

Revisoren Wilhelm Bautsch, Albert Köninger und Wilhelm Angstmann wurden zu Rechnungsräten ernannt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Stellvertretende Mitglieder der Oberrechnungskammer während der abgelaufenen Geschäftsperiode waren:

der vorsitzende Rat bei der Steuerdirektion, Geheimer Finanzrat Anton Sahm, und Verwaltungsgerichtsrat Hermann von Rotteck; die Heranziehung eines außerordentlichen Kollegialmitgliedes zu den Geschäften der Oberrechnungskammer ist jedoch in der gedachten Geschäftsperiode nicht erforderlich gewesen.

Karlsruhe, den 29. November 1905.

Großherzogliche Oberrechnungskammer:

Joos.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 4a.

Der Kommissionsbericht zu der
Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer
(Drucksache Nr. 4)
ist vereinigt mit dem Bericht über „das Budget der Oberrechnungskammer" und bildet mit diesem die Drucksache Nr. 13.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 96. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Juni 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

zu den

Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer

für die Jahre 1903 und 1904.

Erstattet von dem Abgeordneten **Eichhorn.**

Zufolge der Bestimmung des Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, sind die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer von dem Präsidenten derselben zu prüfen und mit den etwaigen Bemerkungen dem Landtage zur Entlastung vorzulegen.

Die geprüften Rechnungen für die Jahre 1903 und 1904 sind nun mit den dazu gehörigen Kassabüchern und Beilagen dem Landtage vorgelegt und von Ihrer Komission nachgeprüft worden. Es ergibt sich daraus, daß die Rechnung für das Jahr **1903** mit einer Soll-Einnahme von . . . . . 115 564 ℳ 58 ₰
und einer Soll-Ausgabe von . . 115 561 „ 04 „
abschließt, sodaß eine Minderausgabe von . . . . . 3 ℳ 54 ₰
vorhanden ist, was übereinstimmt mit dem Einnahmerest von . . 3 „ 54 „

Die Rechnung für das Jahr **1904** schließt ab mit einer Soll-Einnahme von . . . 114 164 ℳ 07 ₰
und einer Soll-Ausgabe von . . 114 163 „ 14 „,
also mit einer Minder-Ausgabe von — ℳ 93 ₰
welcher Betrag mit dem Einnahmerest von . . . . . — „ 93 „
übereinstimmt.

Die Rechnungen geben zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Die Budgetkommission stellt den **Antrag:**

Hohe zweite Kammer wolle die Rechnungen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1903 und 1904 für unbeanstandet erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 6.

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 29. Januar 1906.

Großh. Bad. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

Nr. B. 257. Karlsruhe, den 26. Januar 1906.

An

das Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 betr.

Im Anschlusse beehren wir uns die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904 und 1905 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand

mit dem Ersuchen um weitere geschäftliche Veranlassung ergebenst mitzuteilen.

Die im Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse vorzusehende Summe der aufrecht zu erhaltenden Kredite beträgt hiernach (statt der schätzungsweise eingestellten 39000000 ℳ) 39338348 ℳ.

v. Marschall.

Summarische Nachweisung

über

den Fortgang des Eisenbahnbaues

in den Jahren 1904/1905

und

den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand.

Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Bereff	Budgetsatz	Rechnungs-Soll 1904		1905		Summe		Mehr		Weniger		Übertrag ins nächste Budget	Bemerkungen.
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
	Ausgabe.													
	a) **Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99.**													
	Badische Staatsbahnen.													
1898/99	II. Stationen.													
14 Nachtrag	Offenburg, Bahnhofbau I. Rate . .	901 660	652 375	27	249 284	73	901 660	—	—	—	—	—	—	
	Summe Tit. II	901 660	652 375	27	249 284	73	901 660	—	—	—	—	—	—	
	III. Transportmaterial.													
37	Motorwagen	1 904	683	10	—	—	683	10	—	—	1220	90	—	Erledigt.
	Summe Tit. III	1 904	683	10	—	—	683	10	—	—	1220	90	—	
	„ „ II	901 660	652 375	27	249 284	73	901 660	—	—	—	—	—	—	
	Summe a. Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99	903 564	653 058	37	249 284	73	902 343	10	—	—	1220	90	—	
	b) **Kreditreste aus der Etatperiode 1900/01.**													
	A. Badische Staatsbahnen.													
	II. Bestehende Bahnen.													
1900/01 5	Bau des II. Gleises von Offenburg nach Gengenbach	180 629	36 912	21	521	40	37 433	61	—	—	143 195	39	143 195	Abgehalt ist noch nicht völlig abgeschlossen.
6	Bau des II. Gleises von Immendingen nach Singen	2 365 618	1 673 142	32	692 475	68	2 365 618	—	—	—	—	—	—	
7	Bau des II. Gleises von Radolfzell nach Konstanz	395 553	272 540	35	100 742	49	373 282	84	—	—	22 270	16	22 270	Die Verbindung ist noch nicht völlig abgeschlossen.
	Summe Tit. II	2 941 800	1 982 594	88	793 739	57	2 776 334	45	—	—	165 465	55	165 465	
	III. Stationen.													
11	Mannheim Zentralgüterbahnhof. Erbauung weiterer Beamten- und Arbeiterwohnhäuser	69 789	—	—	—	—	—	—	—	—	69 789	—	—	Ist in nicht mehr erforderlich. Vergl. auch d. A. III § 14.
10 Nachtrag	Wiesloch, Stationserweiterung I. Rate	14 265	14 265	—	—	—	14 265	—	—	—	—	—	—	
11 Nachtrag	Wingolsheim, Stationserweiterung .	48 895	28 029	64	552	79	28 582	43	—	—	20 310	57	—	Die Arbeiten sind vollendet.
17	Durlach, Bahnhofumbau I. Rate . .	503 440	919	45	60 850	95	61 770	40	—	—	531 669	60	531 669	Die Bauarbeiten sind noch nicht in Angriff genommen, auch fehlt der Grunderwerb noch nicht vollständig sichergestellt werden.
12 Nachtrag	Weshingen, Stationserweiterung . .	54 346	54 346	—	—	—	54 346	—	—	—	—	—	—	Vergl. auch d. A. III § 27.
	Übertrag . .	780 723	97 560	00	61 403	74	158 963	82	—	—	621 769	17	531 669	

Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsoll ℳ	Rechnungs-Soll 1904 ℳ	₰	1905 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1900/01	Übertrag .	780 733	97 560	68	61 403	74	158 963	82	—	—	621 769	17	531 669	
18	Pforzheim, Erstellung zweier Dienstwohngebäude	4 854	366	63	33	—	399	63	—	—	4 454	37	—	Gegenstand ist erledigt.
14 Nachtrag	Pforzheim, Bahnhofserweiterung . .	577 351	39 383	67	22 320	33	61 704	00	—	—	515 647		515 647	Durch den langsamen Fortgang der Grunderwerbung infolge des Enteignungsverfahrens wurde die Ausführung der Bauarbeiten aufgehalten. Nach Erledigt des Enteignungsverfahrens (voraussichtlich im Frühjahr d. J.) sollen die Bauarbeiten in größerem Umfang fortgeführt werden.
20	Karlsruhe, Anbau zum Generaldirektionsgebäude	5 698	—	—	—	—	—	—	—	—	5 698	—	—	Erledigt.
21	Karlsruhe, Vergrößerung der Magazinsräume	15 823	2 238	19	—	—	2 238	19	—	—	13 584	81	—	Die Verhandlung ist festgelegt.
23	Karlsruhe, Hauptwerkstätte, Anschaffung von Maschinen und Verbesserung sonstiger Anlagen	830	—	—	828	63	828	63	—	—	1	37	—	
25	Karlsruhe, Rheinhafen, II. Rate .	73 851	28 870	65	2 309	89	31 180	54	—	—	42 670	46	—	Die Arbeiten sind vollendet. Der Restbetrag im ganzen 350 000 ℳ
26	Rastatt, Entwässerung	50 700	52 601	97	4 082	82	56 684	79	—	—	3 015	21	—	Erledigt.
17	Ost, Erweiterung und Verlegung der elektrischen Zentrale	22 021	17 623	10	22 463	54	40 086	64	18 065	64	—	—	—	Der ursprüngliche Betrag betrug 270 000 ℳ Die Gründe für die Überschreitung sind folgende: Die für das Elektrizitätswerk Ost bestimmten Dampfmaschinen des Offenburger Elektrizitätswerks, die als Reservemaschinen vorhanden waren, wurden wegen Vergrößerung in der Herstellung des Offenburger Werks die Aufstellung einer Dampfturbine in Ost vorgesehen. Diese Maßnahme ist die Ursache der Überschreitung, bietet aber anderseits große wirtschaftliche Vorteile, weil die Unterhaltungskosten geringer sind. Die 2 Offenburger Dampfmaschinen dienen nunmehr als Reserve. Außerdem beträgt die Schmierölersparnis allein jährlich 2500—3000 ℳ. Die Überschreitung hält sich übrigens innerhalb der Grenzen des Art. 71 des Etatgesetzes.
31	Kehl, Herstellung eines Hafens, III. Rate	300 757	106 755	64	118 582	07	225 335	71	—	—	165 421	29	—	Das ist zutreffend. Die Gesamtherstellung betrug 9 081 000 ℳ
32	Offenburg, Bahnhofsumbau, II. Rate .	1 000 000	—	—	840 232	70	840 232	70	—	—	159 767	30	159 767	Die Arbeiten sind im Gang.
39	Villingen, Erweiterung der Werkstätte	2 115	1 678	78	—	—	1 678	78	—	—	436	22	—	Erledigt ist vorliegen.
40 und 22 Nachtrag	Basel, Bahnhofsumbau	105 712	105 712	—	—	—	105 712	—	—	—	—	—	—	
41	Badisch-Rheinfelden, Erweiterung der Stationsanlagen, II. Rate . .	145 638	145 638	—	—	—	145 638	—	—	—	—	—	—	Vergl. auch v. A. III § 21 Nachtrag
	Summe Tit. III	3 195 083	598 426	72	1 072 236	72	1 670 663	44	18 065	64	1 532 465	20	1 207 083	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget 6 für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsoll ℳ	Rechnungs-Soll 1904 ℳ	₰	1905 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1900/01	IV. Transportmaterial.													
02	Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Personenwagen	5 066	5 066	—	—	—	5 066	—	—	—	—	—	—	
	Summe Tit. IV	5 066	5 066	—	—	—	5 066	—	—	—	—	—	—	
	„ „ III	2 185 083	598 420	72	1 072 256	72	1 670 683	44	18 065	64	1 532 465	20	1 207 083	
	„ „ II	2 941 800	1 082 594	88	703 739	57	2 776 334	45	—	—	165 465	55	165 465	
	Summe A. Badische Staatsbahn . .	6 131 949	2 586 087	60	1 885 996	29	4 452 083	89	18 065	64	1 697 930	75	1 372 548	
	B. Main-Neckar-Bahn.													
1	Weinheim, Personenbahnhof . . .	275 275	57 877	49	138 562	27	196 439	76	—	—	78 835	24	78 835	Die Arbeiten, die von der Kgl. Preußischen und Gr. Hessischen Eisenbahnverwaltung Mainz ausgeführt werden, sind noch im Gang.
	Summe II. Main-Neckar-Bahn . . .	275 275	57 877	49	138 562	27	196 439	76	—	—	78 835	24	78 835	
	C. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen.													
3 Nachtrag	Walldürn—Hardheim	300 000	—	—	—	—	—	—	—	—	300 000	—	—	Die Bahn ist als Staatsbahn gebaut worden. Die Rückforderung ist daher abgefallen.
	Summe C. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen	300 000	—	—	—	—	—	—	—	—	300 000	—	—	
	Hiezu:													
	A. Badische Staatsbahnen	6 131 949	2 586 087	60	1 885 996	29	4 452 083	89	18 065	64	1 697 930	75	1 372 548	
	B. Main-Neckar-Bahn	275 275	57 877	49	138 562	27	196 439	76	—	—	78 835	24	78 835	
	b. Kreditreste aus der Etatperiode 1900/01	6 707 224	2 643 965	09	2 024 558	56	4 648 523	65	18 065	64	2 076 765	99	1 451 383	
1902/03	c) Kreditreste aus der Etatperiode 1902/03.													
	A. Badische Staatsbahnen.													
	I. Neue Bahnen.													
1 u. 1a Nachtrag	Zuschuß zur Geländerwerbung für die Höllentalbahn	49 000	48 001	20	—	—	48 001	20	—	—	998	71	—	Erledigt.
2	Fortsetzung der Bodenseebahn von Überlingen bis zur Landesgrenze . .													
	a) III. Rate	180 976	18 484	48	441 154	12	459 638	60	278 602	60	—	—	—	
	b) Zuschuß für die Geländerwerbung	244 650	3 710	77	28 355	40	32 074	17	—	—	212 575	83	—	Die ursprüngliche Gesamtbewilligung betrug 1029 753 ℳ. Da gegen 31. 3. 1905 die Verfügung von 278 602 — 312 575 ℳ = 66 097 ℳ, d. i. um rund 6,4 %, überschritten. Zur Bestreitung gewisser zum Nachtrag kommender Forderungen aus der Geländerwerbung und der bisherige entbehrlichen Reste sich noch rund 15 000 ℳ erforderlich, welche im Nachtrag zum Budget 1906/07 in Anforderung gebracht werden.
	Übertrag . .	474 626	70 204	55	469 509	52	539 714	07	278 602	60	213 574	53	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1904 ℳ	₰	1905 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1902/03	Übertrag . .	474 626	70 204	55	469 509	52	539 714	07	278 662	60	213 574	53	—	
3	Bahn Mimmenhausen-Frickingen, I. Rate	300 000	100 632	06	199 367	94	300 000	—	—	—	—	—	—	
2 Nachtrag	Bahn Waldkirch-Elzach	8 689	6 328	69	14	50	6 343	19	—	—	2 345	81	—	Betrag ist nicht mehr erforderlich.
1 Nachtrag	Bahn Rheinau-Brühl	176 000	—	—	113 112	70	113 112	70	—	—	62 887	30	62 887	Die Mittel sind zur Endabrechnung noch nötig.
5	Bahn Weisenbach-Landesgrenze, I. Rate	500 000	—	—	—	—	—	—	—	—	500 000	—	500 000	Der Bau ist noch nicht in Angriff genommen.
6	Bahn Marbach-Dürrheim	226 463	221 787	34	4 675	66	226 463	—	—	—	—	—	—	
7	Bahn Kappel-Bonndorf, I. Rate .	500 000	350	46	141 453	08	141 803	54	—	—	358 196	46	358 196	Die Arbeiten sind im vollen Gang.
	Summe Tit. I	2 185 778	399 303	10	928 133	40	1 327 436	50	278 662	60	1 137 004	10	921 083	
	II. Bestehende Bahnen.													
8	Heidelberg-Neckargemünd, Heidelberg-Offenburg und Schwetzingen-Karlsruhe, elektrische Streckenblockierung	1 698 529	252 065	45	305 586	46	557 651	91	—	—	1 140 877	09	1 140 877	Die Arbeiten sind im vollen Gang.
9	Neckargemünd-Neckarelz, zweites Gleis, I. Rate	500 000	234	30	7 219	17	7 453	47	—	—	492 546	53	492 546	Die Bauarbeiten sind noch nicht in Angriff genommen.
10	Überführung der Bahn Bretten-Bruchsal über die Hauptbahn	1 317 837	883 852	76	433 984	24	1 317 837	—	—	—	—	—	—	
11	Verlegung der Murgtalbahn bei Hörden	52 000	1 055	67	45 332	39	46 388	06	—	—	5 611	94	1 500	Der Betrag ist für Nacharbeiten erforderlich.
12	Gengenbach-Hausach, II. Gleis, I. Rate	478 935	356 519	24	122 415	76	478 935	—	—	—	—	—	—	
13	Murg-Kleinlaufenburg, Vorarbeiten für den Bau des II. Gleises . . .	148 759	114 480	06	4	—	114 484	06	—	—	34 274	94	—	Die Arbeiten sind beendigt. Der ursprüngliche Kredit betrug 304 000 ℳ.
	Summe Tit. II	4 196 060	1 608 207	48	914 542	02	2 522 749	50	—	—	1 673 310	50	1 634 923	
	III. Stationen.													
14	Mannheim, Zentralgüterbahnhof, Vergrößerung der Güterhallenanlagen . .	172 580	154	13	7 656	05	7 810	18	—	—	164 778	82	—	Wegen Erstellung der Umladegüterhallen im neuen Rangierbahnhof ist die weitere Ausführung der Arbeiten zunächst unterblieben. Nach der Inbetriebnahme dieser Hallen bleibt Erwägung vorbehalten, ob die Vergrößerung der Hallen im Zentralgüterbahnhof noch nötig ist.
	Übertrag . .	172 580	154	13	7 656	05	7 810	18	—	—	164 778	82	—	

Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1904 ℳ	₰	1905 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
1902/03	Übertrag . .	172 580	154	13	7 656	05	7 810	18
15	Mannheim, Erbauung von 4 Arbeiterwohnhäusern auf der Neckarspitze und eines Beamtenwohnhauses im Zentralgüterbahnhof	175 936	154 867	76	9 087	54	163 955	32
16	Mannheim-Neckarhafen, Beschaffung einer elektrisch betriebenen Schiebebühne und zweier Kranen	74 057	91	58	1 474	44	1 566	02
17	Mannheim Rangierbahnhof II, III. Rate	2 313 613	2 313 613	—	—	—	2 313 613	—
18	Mannheim Industriehafen, IV. Rate	122 900	3 292	60	274 587	05	277 879	65
6 Nachtrag	Rheinau, Gleiserweiterung, I. Rate .	50 000	—	—	—	—	—	—
21	Heidelberg, Lokomotivspeisungseinrichtung	95 900	652	50	7 906	93	8 559	43
6a Nachtrag	Heidelberg, neuer Bahnhof	1 494 258	—	—	1 494 258	—	1 494 258	—
22	Neckargemünd, Wegüberführung . .	130 000	—	—	24 111	99	24 111	99
7 Nachtrag	Neckarbischofsheim, Anschlußbahnhof nach der Hüffenhardter Nebenbahn .	3 168	2 978	—	952	00	3 930	00
23	Steinsfurth, Bahnhofserweiterung . .	23 280	3 938	20	—	—	3 938	20
24	Eberbach, Dienstgebäude für den Bahnbauinspektor	40 038	40 184	71	910	80	41 095	51
	Übertrag . .	4 606 042	2 510 622	50	1 820 944	98	4 340 567	48

Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen
—	—	164 778	82	—	
—	—	12 040	68	—	Die Arbeiten sind vollendet. Der Kredit betrug 301 500 ℳ.
—	—	72 490	98	21 000	Zur Gebäudeerweiterung sind noch 21 000 ℳ erforderlich. Der ursprüngliche Kredit betrug 90 000 ℳ. Den Mehrbedarf ist entsprechen.
—	—	—	—	—	
154 976	65	—	—	—	Die Gesamtbewilligung beträgt 1 750 000 ℳ. Das Projekt des Industriehafens hat während der Ausführung zahlreiche Abänderungen und Erweiterungen erfahren, in deren Folge größere Bauwerke, die ursprünglich nicht vorgesehen waren, ausgeführt werden mußten. Unter diesen ist besonders die für den Straßen- und Eisenbahnverkehr gemeinschaftliche Drehbrücke über die Hafeneinfahrt, an der Überschreitung erheblich beteiligt. Die Gesamtüberschreitung beträgt übrigens innerhalb der Grenze des Art. 11 des Etatgesetzes halten.
—	—	50 000	—	—	Das Projekt wurde aufgegeben, nachdem der Rheinauhafen erweitert war und weitere Rangiergleise tatsächlich hergestellt werden.
—	—	87 030	57	87 030	Der Bau konnte noch nicht ausgeführt werden, da die Ausführung geeigneter Wasserwerke Schwierigkeiten bereitete.
—	—	—	—	—	
—	—	105 888	01	105 888	Die Arbeiten sind im Gang.
762	09	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 63 000 ℳ. Die Überschreitung beschränkt sich daher auf 1,4 %.
—	—	19 441	80	—	Abgeschlossen ist erledigt.
457	60	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 39 000 ℳ. Die geringe Überschreitung wurde durch die tiefere Fundation der Gebäude veranlaßt.
156 196	34	511 670	86	213 918	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1904 ℳ	₰	1905 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1902/03	Übertrag . .	4 696 042	2 519 623	50	1 820 944	09	4 340 567	48	156 196	34	511 670	86	213 918	
28	Lauda, Dienstwohnungen	41 237	41 149	88	587	23	41 737	11	500	11	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 180 000 ℳ.
29	Kirchheim b. H., Bahnhoferweiterung .	22 216	18 044	28	133	18	18 177	46	—	—	4 038	54	—	Kredit ist vollendet.
8 Nachtrag	Kirchheim b. H., Straßenüberführung .	162 086	95 244	47	3 559	45	98 803	92	—	—	63 282	08	20 000	Die Überführung ist fertiggestellt. Von den restlichen Fehlbeträgen bleiben 20 000 ℳ übertragen werden für Ordnung eines von den Anwohnern geforderten Zufahrtsweges.
31	Roth-Malsch, Erweiterung der Gleis-, Lade- und Bahnsteiganlagen . . .	80 361	55 158	80	1 135	48	56 294	28	—	—	24 066	72	—	Die Arbeiten sind beendigt.
32	Ubstadt, Güterbahnhof	114 300	24 604	22	63 715	98	88 320	20	—	—	25 979	80	25 979	Der Kredit ist für Vollendungsarbeiten erforderlich.
33	Bruchsal, Lokomotivscheune	25 604	16 788	19	—	—	16 788	19	—	—	8 815	81	—	Betrag ist nicht mehr erforderlich.
10 Nachtrag	Bruchsal, Überführung der Büchenauer Straße, Nachforderung	7 358	6 700	11	415	62	7 115	73	—	—	242	27	—	Erledigt.
11 Nachtrag	Bruchsal, Überführung und Verlegung der Untergrombacher Straße . . .	77 610	61 946	31	2 100	22	64 046	53	—	—	13 563	47	13 563	Kredit ist für Vollendungsarbeiten erforderlich.
34	Bretten, Ausziehgleis	22 688	9 331	25	5 834	47	15 165	72	—	—	7 522	28	—	Herstellung ist vollzogen.
35	Durlach, Bahnhofumbau, II. Rate . .	1 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	1 000 000	—	1 000 000	Vergl. Bemerkung unter b, A, III § 17.
12 Nachtrag	Wilferdingen, Gleiserweiterung, I. Rate	180 000	5 277	65	7 772	99	13 050	64	—	—	166 949	36	166 949	Die Bauarbeiten sind eingeleitet.
36	Pforzheim, Bahnhoferweiterung, II. Rate	1 540 000	—	—	—	—	—	—	—	—	1 540 000	—	1 540 000	Vergl. b. A. III § 14.
37	Mühlacker, Gleisänderungen . . .	9 136	2 617	58	—	—	2 617	58	—	—	6 518	42	6 518	Der Restkredit ist zur Rundung mit der Bürtemb. Verwaltung noch erforderlich.
13 Nachtrag	Mühlacker, Bau eines neuen Maschinenhauses nebst Aufenthalts- und Übernachtgebäude, Nachforderung . . .	4 709	1 370	66	—	—	1 370	66	—	—	3 338	34	—	Gegenstand ist erledigt.
38	Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofes, II. Rate	7 517 457	74 161	19	1 224 167	95	1 298 329	14	—	—	6 219 127	86	6 219 127	Die Gesamtherstellung ist im Gange.
39	Karlsruhe, Verlegung der Betriebswerkstätte, I. Rate	546 006	74 338	39	471 667	61	546 006	—	—	—	—	—	—	
41	Karlsruhe Hauptwerkstätte, Erweiterung der Einrichtung der vorhandenen Werkstätten	52 520	60 194	67	2 762	80	52 957	47	437	47	—	—	—	Die Überschreitung ist durch geringe Mehrleistungen veranlaßt.
	Übertrag . .	16 099 330	3 036 550	15	3 804 797	96	6 661 348	11	157 133	92	9 595 115	81	9 295 054	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1904 ℳ	₰	1905 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
1902/03	Übertrag . .	16 099 330	3 036 550	15	3 604 797	96	6 661 348	11
42	Karlsruhe, Erweiterung der Hauptwerkstätte, I. Rate	912 132	329 818	27	413 060	87	742 629	14
14 Nachtrag	Karlsruhe, Verlegung des Hauptmagazins III, I. Rate	378 947	250 249	13	128 697	87	378 947	—
15 Nachtrag	Karlsruhe, Erweiterung des Rangierbahnhofes	220 163	20 458	59	73 362	91	93 821	50
44	Forchheim, Herstellung eines Personen- und Güterbahnhofes	21 872	2 327	04	85	90	2 412	94
16 Nachtrag	Gaggenau, Bahnhoferweiterung . .	150 210	71 133	03	2 702	77	73 836	40
17 Nachtrag	Oos, Bahnhofumbau, Nachforderung .	1 542	631	76	23 460	17	24 091	93
45	Steinbach, Bahnhoferweiterung . . .	80 479	35 038	80	7 729	20	42 768	56
46	Rehl, Erweiterung des Elektrizitätswerkes	98 855	59 986	95	8 659	17	68 646	12
47	Offenburg, neues Pumpwerk . . .	155 333	—	—	23 829	96	23 829	96
48	Offenburg, (neue Betriebswerkstätte) III. Rate des Bahnhofumbaues . .	800 000	—	—	—	—	—	—
19 Nachtrag	Schiltach, Bahnhoferweiterung . . .	77 557	62 301	35	5 379	39	67 680	74
20 Nachtrag	Sommeran, Gleiserweiterungen . .	49 381	29 362	25	1 043	58	30 405	83
21 Nachtrag	Donaueschingen, Bahnhofumbau, III. Rate	196 804	11 743	82	—	—	11 743	82
49	Orschweier, Wegüberführung . . .	111 998	—	—	—	—	—	—
50	Freiburg, Herstellung eines neuen Güterbahnhofes, III. Rate	395 600	395 600	—	—	—	395 600	—
	Übertrag . .	19 780 203	4 325 291	78	4 292 870	25	8 618 072	03

Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen
157 139	92	9 595 115	81	9 936 054	
—	—	169 252	86	169 252	Die Arbeiten sind im Gang.
—	—	—	—	—	
—	—	126 341	50	126 341	Die Arbeiten sind im Gang.
—	—	19 459	00	—	Herstellung ist vollzogen.
—	—	70 513	00	—	Herstellung ist beendigt. Der verfügbare Restbetrag beträgt 270 000 ℳ.
22 549	00	—	—	—	Der Gesamtbetrag beträgt 1 502 000 ℳ. Die feine Ueberschreitung ist der Hauptsache nach durch etwas teurere Ausführung, als veranschlagt war, verursacht. Erhebliche Preisüberschreitungen sind nicht vorgekommen.
—	—	37 710	44	37 710	Arbeit ist im Gang.
—	—	30 208	88	30 208	Arbeit ist im Gang.
—	—	171 503	04	171 503	Arbeit ist im Gang.
—	—	800 000	—	800 000	Arbeit ist im Gang.
—	—	9 870	26	—	Betrag ist nicht mehr erforderlich.
—	—	18 975	10	18 975	Die Bauarbeiten sind beendigt. Der Restbetrag ist für Rechnungen bestimmt, die noch nicht zum Abschluß gelangten Grunderwerbung erforderlich.
—	—	185 000	18	185 000	Der Restbetrag ist zur Fortführung der Arbeiten erforderlich.
—	—	111 998	—	111 998	Bei den hierüber mit der Generaldirektion gepflogenen Verhandlungen konnte über Zustimmung zur Beseitigung der beiden Wegübergänge nicht erzielt werden. Der gegen den Entwurf erhobenen Einsprüche halber bedarf Umarbeitung nötig erachtet, die erst jetzt erfolgen kann.
—	—	—	—	—	
179 683	80	11 351 814	82	10 857 101	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1904 ℳ	₰	1905 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1902/03	Übertrag . .	19 790 203	4 325 201	78	4 292 870	25	8 618 072	03	179 683	85	11 351 814	82	10 857 101	
51	Freiburg, Dienstwohngebäude . . .	69 500	69 532	40	12 556	60	82 089	—	12 589	—	—	—	—	Der im Baubudget 1902/03 vorgesehene Betrag von 70 000 ℳ für 2 herrschaftige Dienstwohngebäude hat sich als unzureichend erwiesen. Je jedem der beiden Häuser mußte noch ein Bahnsteigerker eingebaut werden, auch trat ein Mehrbedarf von 1600 ℳ für Mitbenützung der beiden Nachbargebäude hinzu. Beide Mehrausgaben waren im Voranschlag nicht vorgesehen.
52	Müllheim, Gleis- und Drehscheibenerweiterung, Bahnsteigerweiterung und -Überdachung, Bahnsteigtunnel . . .													
22 Nachtrag	Müllheim, Verbesserung der Badeanlagen	172 750	23 679	18	16 511	90	40 191	08	—	—	132 558	92	—	Die Ausführung des Bahnsteigtunnels und die Abhaltierung des Fußbodenbelages kann bis auf weiteres zurückgestellt werden.
53	Basel, Bahnhofumbau, VI. Rate . .	3 000 000	2 412 850	—	587 150	—	3 000 000	—	—	—	—	—	—	Der hier ins Budget eingestellte Betrag wurde verschiedentlich zur Veranlassung der Rechnung als „Nachforderung" für die Erweiterung der Bahnhofanlagen behandelt und als solche in der Rechnung durchgeführt.
23 Nachtrag	Badisch-Rheinfelden, Vergrößerung der Diensträume	55 270	106 597	97	2 003	73	108 601	70	53 331	70	—	—	—	Die Überschreitung betrifft eigentlich den für diese Erweiterung bewilligten Kredit von 270 000 ℳ (vergl. § 41 Budget 1900/01), bleibt alle innerhalb der zulässigen Grenze. Der Mehraufwand ist durch erhöhten Bedarf für die Grunderwerbung verursacht.
54	Waldshut, Wegüberführung am Südostende des Bahnhofes	136 000	—	—	—	—	—	—	—	—	136 000	—	—	Das Projekt wurde im Einverständnis mit der Gemeinde Waldshut aufgegeben.
24 Nachtrag	Waldshut, Dienst- und Wohngebäude für den Bahnbauinspektor, I. Rate .	32 282	32 282	—	—	—	32 282	—	—	—	—	—	—	
55	Thiengen, Straßenüberführung . . .	44 560	32 656	25	6 865	76	39 522	01	—	—	5 037	99	—	Arbeit ist fertig.
57	Singen, Erstellung von Dienstwohnungen	87 500	76 612	20	20 093	59	96 705	79	9 205	79	—	—	—	Bei der durch die verspätete Inangriffnahme der Arbeiten erst im Jahr 1904 erfolgten Vergebung stellten sich die Angebote um etwa 9000 ℳ höher, als der Voranschlag von 1902 angenommen hatte. Trotz erheblicher Einschränkungen bei der Ausführung stellt sich die Überschreitung nicht vermeiden.
25 Nachtrag	Stellwerke	845 952	732 068	44	113 883	56	845 952	—	—	—	—	—	—	
60	Aufstellung von Einfahrt- und Ausfahrtsignalen	2 488	26 482	70	1 920	41	28 403	11	25 915	11	—	—	—	Die Gesamtbewilligung betrug 1 000 000 ℳ. Die Überschreitung beträgt sich daher auf 2,4 %.
	Summe Tit. III.	24 236 505	7 837 962	92	5 053 855	80	12 891 818	72	280 725	45	11 625 411	73	10 837 101	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1904 ℳ	₰	1905 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
1902/03	IV. Transportmaterial.							
62	Lokomotiven	2 018 183	700 807	52	284 987	87	985 795	39
64	Personenwagen	550 000	258 715	—	12 425	—	271 140	—
65	Güterwagen	125 097	36 662	—	—	—	36 662	—
66	Reservestücke	137 994	55 297	—	63 400	—	118 697	—
	Summe Tit. IV.	2 811 184	1 051 481	52	360 812	87	1 412 294	39
	Wiederholung.							
	Summe Tit. I.	2 185 778	399 303	10	938 133	40	1 337 436	50
	„ „ II.	4 196 060	1 608 207	48	914 542	02	2 522 749	50
	„ „ III.	24 236 505	7 837 962	92	5 053 855	80	12 891 818	72
	„ „ IV.	2 811 184	1 051 481	52	360 812	87	1 412 294	39
	Summe A. Badische Staatsbahnen .	33 429 527	10 896 955	02	7 257 344	08	18 154 299	11
1902/03	B. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen.							
1 Nachtrag	Mosbach-Mudau, 1. Rate	1 000 000	1 000 000	—	—	—	1 000 000	—
	Summe B. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen	1 000 000	1 000 000	—	—	—	1 000 000	—
	Summe A. Badische Staatsbahnen . .	33 429 527	10 896 955	02	7 257 344	08	18 154 299	11
	Summe c Kreditreste aus der Etatperiode 1902/03	34 429 527	11 896 955	02	7 257 344	08	19 154 299	11
	d) Kredite aus der Etatperiode 1904/05.							
1904/05	A. Badische Staatsbahnen.							
	I. Neue Bahnen.							
1	Bahn Weisenbach-Landesgrenze, II. Teilforderung	1 500 000	—	—	—	—	—	—
2	„ Kappel-Bonndorf, II. Teilforderung	500 000	—	—	—	—	—	—
	Übertrag . .	2 000 000	—	—	—	—	—	—

Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
—	—	1 032 387	61	1 032 387	Lieferungen und Abrechnungen sind noch nicht abgeschlossen.
—	—	258 860	—	258 860	Desgleichen.
—	—	88 345	—	88 345	Desgleichen.
—	—	19 297	—	19 297	Desgleichen.
—	—	1 398 889	61	1 398 889	
278 662	90	1 137 004	10	921 083	
—	—	1 673 310	50	1 634 023	
280 725	45	11 025 411	72	10 857 101	
—	—	1 398 889	61	1 398 889	
559 388	00	15 834 615	94	14 811 996	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
559 388	00	15 834 615	94	14 811 996	
559 388	00	15 834 615	94	14 811 996	
—	—	1 500 000	—	1 500 000	Vergl. c. A. I § 5.
—	—	500 000	—	500 000	Der Bau ist im Gang.
—	—	2 000 000	00	2 000 000	

Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1904 ℳ	₰	1905 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1904/05	Übertrag . .	2000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000 000	—	2 000 000	
3	Bahn Mimmenhausen-Frickingen, II. Teilforderung	660 000	—	—	312 100	27	312 100	27	—	—	347 899	73	347 899	Die Mittel sind zu Endabrechnungen und Vollendungsarbeiten nötig
4	„ Wertheim-Miltenberg, Vorarbeiten, I. Teilforderung . . .	50 000	—	—	—	—	—	—	—	—	50 000	—	50 000	Die Ausführung ist noch im Gang
5	„ Wertheim-Miltenberg, h. i. Straßenbrücke bei Freudenberg .	325 200	—	—	—	—	—	—	—	—	325 200	—	325 200	Desgleichen.
1 Nachtrag	„ Marbach-Dürrheim, Nachforderung	43 000	—	—	59 627	24	59 627	24	16 627	24	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 328 000 ℳ. Die Mehrkosten sind bedingt einmal durch größere Erdarbeiten infolge von Ausschachtungen des stellenweise bis zu größerer Tiefe vorgefundenen Moorbodens und ferner durch die nötig gewordenen etwas größeren Gleisanlagen in Dürrheim.
	Summe Tit. 1.	3 078 200	—	—	371 727	51	371 727	51	16 627	24	2 723 099	73	2 723 099	
	II. Bestehende Bahnen.													
6	Kauf der Murgtalbahn	1 960 300	1 960 039	58	24	55	1 960 064	13	—	—	235	87	—	Erledigt.
7	Oos-Baden, II. Gleis, I. Teilforderung	117 000	25	30	10 901	20	10 926	50	—	—	106 073	50	106 073	Die Geländeerwerbung ist im Gang.
8	Gengenbach-Hausach, II. Gleis, II. Teilforderung	900 000	—	—	358 338	13	358 338	13	—	—	541 661	87	541 661	Der Bau ist in Arbeit.
3 Nachtrag	Gengenbach-Hausach, II. Gleis, Nachforderung, I. Treffnis	50 000	—	—	—	—	—	—	—	—	50 000	—	50 000	Desgleichen.
2 Nachtrag	Immendingen-Singen, II. Gleis, Nachforderung, I. Treffnis	500 000	—	—	698 275	06	698 275	06	198 275	06	—	—	—	Die Ueberschreitung, die innerhalb der zulässigen Grenze von 10% bleibt, ist durch den rascheren Baufortschritt veranlaßt. Um den Betrag dieser Ueberschreitung vermindert sich die Inanspruchnahme der im Baubudget für 1906/07 angeforderten Mittel. Die Gesamtbewilligung beträgt bisher 4 174 000 ℳ
9	Radolfzell-Konstanz, II. Gleis, II. Teilforderung	370 000	—	—	—	—	—	—	—	—	370 000	—	370 000	Die Bauarbeiten sind im Gang
10	Überführung der Bahn Bretten-Bruchsal über die Hauptbahn, Nachforderung	323 000	—	—	174 606	36	174 606	36	—	—	148 393	64	148 393	Die Bauarbeiten sind im Gang.
11	Einrichtung der elektrischen Streckenblockierung auf verschiedenen Bahnstrecken	1 570 700	—	—	—	—	—	—	—	—	1 570 700	—	1 570 700	Die Arbeiten sind im vollen Gang.
	Übertrag . .	5 791 000	1 960 064	88	1 242 145	30	3 202 210	18	198 275	06	2 787 064	88	2 786 827	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1904 ℳ	₰	1905 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1904/05	Übertrag . .	5791000	1960064	88	1242145	30	3202210	18	198275	06	2787064	88	2786827	
12	Einrichtung von Streckenfernsprechern	250000	106891	55	160670	50	267562	05	17562	05	—	—	—	Aus Betriebsrücksichten mußte auch die Strecke Karlsruhe-Mühlacker mit Streckenfernsprechern versehen werden.
13	Erstellung von Zugmeldeleitungen auf Schnellzugsstrecken	95000	598	99	68304	12	68903	11	—	—	26096	89	26096	Die Herstellung ist noch nicht beendigt.
	Summe Tit. II.	6136000	2067555	42	1471119	92	3538675	34	215837	11	2813161	77	2812923	
	III. Stationen.													
14	Mannheim, Zentralgüterbahnhof, Arbeiterwohnhäuser	125500	—	—	—	—	—	—	—	—	125500	—	—	Der Bau konnte nicht in Angriff genommen werden, weil die Frage der Entwässerung des Baugeländes nicht erledigt werden konnte. Die Arbeiterwohnhäuser sollen nun im neuen Rangierbahnhof erstellt werden, wofür die Mittel in den Nachtrag zum Baubudget 1906/07 angefordert werden.
15	Mannheim, Errichtung einer elektrischen Zentrale, Nachforderung für eine Einfriedigung	6700	—	—	—	—	—	—	—	—	6700	—	6700	Die Einfriedigung, für die der Betrag hier eingestellt ist, kann erst ausgeführt werden, wenn das Dienstgebäude beim Elektrizitätswerk, für welches die Mittel im Baubudget 1906/07 in Anforderung kommen, erstellt ist.
16	Mannheim, Rangierbahnhof II, IV. Teilforderung	6500000	468408	25	2145508	83	2613917	08	—	—	3886082	92	3886082	Die Arbeit ist im Gang.
17	Mannheim, Ergänzung der Verladeeinrichtungen im Neckar- und Mühlauhafen	58000	—	—	35646	18	35646	18	—	—	22353	82	22353	Gegenstand ist noch nicht erledigt.
4 Nachtrag	Rheinau, Ankauf des Hafens mit zugehörigen Anlagen	1245000	1005584	12	85156	90	1189741	02	—	—	64258	98	64258	Der Kreditrest ist für Nacharbeiten erforderlich.
18	Friedrichsfeld, Neckarau, Rheinau und Schwetzingen, Anschlüsse an das Elektrizitätswerk Mannheim . .	90000	27492	53	54853	85	82346	38	—	—	7653	62	7653	Desgleichen.
19	Heidelberg, Neubau eines Bahnhofes, II. Teilforderung	3000000	—	—	6032	47	6032	47	—	—	2993967	53	2993967	Die Geländeerwerbung ist im Gang.
5 Nachtrag	Heidelberg, Herstellung eines II. Bahnsteigs für die Odenwaldbahn	91000	—	—	56560	70	56560	70	—	—	34439	30	3000	Betrag ist für Nacharbeiten erforderlich.
20	Meckesheim, Bahnhoferweiterung, I. Teilforderung	140000	—	—	—	—	—	—	—	—	140000	—	140000	Ausführung ist in Angriff genommen.
	Übertrag . .	11256200	1591484	90	2383758	93	3975243	83	—	—	7280956	17	7124013	

Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1904 ℳ	₰	1905 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1904/05	Übertrag . .	11 256 200	1 591 484	90	2 383 758	93	3 975 243	83	—	—	7 280 956	17	7 124 013	
21	Lauda, neues Dienstgebäude	67 600	—	—	—	—	—	—	—	—	67 600	—	67 600	Bau ist noch nicht in Angriff genommen — siehe weitere Anforderung im Baubudget 1906/07 (§ 20).
22	Lauda, Elektrizitätswerk	120 000	—	—	20 966	23	20 966	23	—	—	99 033	77	99 033	Die Arbeit ist im Gang.
23	Tauberbischofsheim, Bahnhoferweiterung, I. Teilforderung	100 000	23 654	49	43 983	29	67 637	78	—	—	32 362	22	32 362	Desgleichen.
24	Wiesloch, Bahnhoferweiterung, II. Teilforderung	280 000	11 154	76	34 303	15	45 457	91	—	—	234 542	09	234 542	Desgleichen.
25	Graben-Neudorf, Gleiserweiterung, I. Teilforderung	300 000	3 813	55	72 012	65	75 826	20	—	—	224 173	80	224 173	Desgleichen.
26	Durlach, Bahnhofumbau, III. Teilforderung	300 000	—	—	—	—	—	—	—	—	300 000	—	300 000	Vergl. b. A. III § 17.
27	Grötzingen, Bahnhofumbau	51 400	26 619	22	31 618	40	58 237	62	6 837	62	—	—	—	Der hier im Budget erscheinende Betrag wurde irriger Weise als „Nachforderung" für die Stationserweiterung in der Rechnung behandelt. Die Überschreitung betrifft eigentlich die hierfür genehmigten Mittel von 180 000 ℳ (vergl. Budgetnachtrag 1900/01 § 12), bleibt daher innerhalb der zulässigen Grenze. Der Mehraufwand ist infolge erhöhter Geländekosten und dadurch entstanden, daß das Projekt aus betriebsdienstlichen Rücksichten einige kleine Erweiterungen erfahren hat.
28	Wilferdingen, Gleiserweiterung, II. Teilforderung	327 000	—	—	—	—	—	—	—	—	327 000	—	327 000	Die Bauarbeiten sind eingeleitet.
29	Pforzheim, Bahnhoferweiterung, III. Teilforderung	500 000	—	—	—	—	—	—	—	—	500 000	—	500 000	Vergl. b. A. III § 14.
30	Eutingen, Gleiserweiterung	140 000	—	—	42	30	42	30	—	—	139 957	70	139 957	Wegen Projektänderung und Durchführung des Enteignungsverfahrens konnte mit dem Bau noch nicht begonnen werden — siehe auch weitere Anforderung im Baubudget 1906/07. (§ 28).
31	Mühlacker, Gleisänderungen, Nachforderung	8 000	—	—	—	—	—	—	—	—	8 000	—	8 000	Vergl. e. A. III, § 37.
32	Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofs, III. Teilforderung . . .	1 500 000	—	—	—	—	—	—	—	—	1 500 000	—	1 500 000	Die Geländeerwerbung ist im Gang.
33	Karlsruhe, Verlegung der Betriebswerkstätte, II. Teilforderung . . .	400 000	—	—	31 863	44	31 863	44	—	—	368 136	56	368 136	Die Arbeit ist im Gang.
34	Karlsruhe, Erweiterung der Hauptwerkstätte, II. Teilforderung . . .	336 000	—	—	—	—	—	—	—	—	336 000	—	336 000	Desgleichen.
	Übertrag . .	15 686 200	1 656 726	92	2 618 548	39	4 275 275	31	6 837	62	11 417 762	31	11 260 816	

Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1904 ℳ	₰	1905 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1904/05	Übertrag . .	15 686 200	1 656 726	92	2 618 548	39	4 275 275	31	6 837	62	11 417 762	31	11 260 816	
35	Karlsruhe, Verlegung des Hauptmagazins III, II. Teilforderung . .	230 000	—	—	42 687	37	42 687	37	—	—	187 312	63	60 000	Ein wesentlicher Teil der ursprünglich beabsichtigten Herstellungen hängt von der Verlegung des Bahnhofes Durlach und der Linienführung für den neuen Personenbahnhof Karlsruhe ab und wird daher zurückgestellt. Für Ausführung des Projekts in den engeren Grenzen ist nur noch der Betrag von 60 000 ℳ erforderlich.
6 Nachtrag	Karlsruhe, Ausbau der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlage . .	71 500	6 097	32	18 549	23	24 646	55	—	—	46 853	45	46 853	Die Arbeiten sind im Gang.
36	Steinbach, Straßenunterführung . .	68 000	—	—	—	—	—	—	—	—	68 000	—	68 000	Die Ausführung konnte noch nicht in Angriff genommen werden, weil bei dem Widerstand der Gemeinde gegen die Beseitigung des bisherigen schienenebenen Uebergangs das Enteignungsverfahren eingeleitet werden muß.
7 Nachtrag	Kehl, Ausbau des Hafens	287 500	107 251	91	90 197	92	197 449	83	—	—	90 050	17	90 050	Kreditrest ist für Vollendungsarbeiten erforderlich.
38	Offenburg, Bahnhofumbau, einschließlich neue Betriebswerkstätte, IV. Teilforderung	1 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	1 000 000	—	1 000 000	Die Arbeiten sind im Gang.
39	Niederschopfheim, Bahnhofumbau, I. Teilforderung	150 000	—	—	83 345	29	83 345	29	—	—	66 654	71	66 654	Der Umbau ist in der Ausführung begriffen.
40	Wegüberführung bei km 156,[12] der Hauptbahn	111 000	—	—	—	—	—	—	—	—	111 000	—	111 000	Die auf der Strecke Offenburg-Kenzingen außerdem noch auszuführenden größeren Bauarbeiten, worunter die Erweiterung der Station Niederschopfheim und der Umbau eines Brückchens daselbst, die auf längere Zeit langsamen Befahren der betreffenden Strecken nötig machten, ließen es nicht rätlich erscheinen, dort gleichzeitig noch weitere Bauarbeiten auszuführen und dadurch die Möglichkeiten für Betriebsstörungen und Verzögerungen auf dieser Strecke noch zu vermehren. Die Zurückstellung dieser Arbeiten lag auch im Interesse des rascheren Fortgangs der vielen anderen Arbeiten im Bezirk Offenburg, da zum gleichzeitigen energischen Betrieb der sämtlichen Arbeiten die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte doch nicht ausgereicht hätten. Der Vollzug der Arbeiten wird sogleich nach Vollendung der Arbeiten in Niederschopfheim eingeleitet werden.
41	Freiburg, neuer Güterbahnhof, IV. und letzte Teilforderung	4 060 000	1 907 876	61	1 663 164	18	3 571 040	79	—	—	488 959	21	488 959	Kreditrest ist für Vollendungsarbeiten erforderlich.
42	Freiburg, neuer Güterbahnhof, Wohnhäuser, I. Teilforderung	209 250	45 690	77	148 633	48	194 324	25	—	—	14 925	75	14 925	Desgleichen.
43	Hirschsprung, Wohnhaus und Stall .	52 100	12	15	28 974	36	28 986	51	—	—	23 113	49	23 113	Die Herstellung ist noch nicht beendet.
44	Neustadt, Dienst- und Wohngebäude .	140 000	63 403	91	72 640	38	136 044	29	—	—	3 955	71	3 955	Kreditrest ist für Nacharbeiten erforderlich.
45	Wegunterführung bei km 263,[3-4] der Hauptbahn	71 000	—	—	—	—	—	—	—	—	71 000	—	71 000	Vergl. Bemerkung zu § 40.
	Übertrag . .	22 136 550	3 787 059	59	4 766 740	60	8 553 800	19	6 837	62	13 569 587	43	13 305 325	

Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1904 ℳ	₰	1905 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1904/05	Übertrag . .	22 136 550	3 787 059	59	4 766 740	60	8 553 800	19	6 837	62	13 589 587	43	13 305 325	
46	Basel, Bahnhofumbau, VII. Teilforderung	2 000 000	—	—	2 695 946	56	2 695 946	56	695 946	56	—	—	—	Die Ueberschreitung, die innerhalb der zulässigen Grenze von 10% bleibt, ist durch den rascheren Baufortschritt veranlaßt. Um den gleichen Betrag vermindert sich die Inanspruchnahme der im Baubudget für 1906/07 angeforderten Mittel. Der Gesamtkredit beträgt bis jetzt 13 268 000 ℳ.
47	Lörrach, Bahnhofumbau, I. Teilforderung	750 000	—	—	290 279	58	290 279	58	—	—	459 720	42	459 720	Die Arbeit ist im Gang und der Bauvollzug steht bevor.
48	Waldshut, Dienst- und Wohngebäude für den Bahnbauinspektor, II. Teilforderung	60 000	11 609	99	41 578	30	53 188	29	—	—	6 811	71	6 811	Der Rest ist für Nacharbeiten noch erforderlich.
49	Radolfzell, Bahnhofumbau, I. Teilforderung	800 000	—	—	31 714	30	31 714	30	—	—	768 285	70	768 285	Die Arbeit ist im Gang und der Bauvollzug steht bevor.
50	Stellwerke	2 319 400	—	—	1 183 262	64	1 183 262	64	—	—	1 136 137	36	1 136 137	Die Arbeit ist im Gang.
51	Für unvorhergesehene Geländeankäufe	500 000	15 010	20	129 661	06	144 671	26	—	—	355 328	74	—	Geländeankäufe erfolgten: für die künftige Bahnhoferweiterung in Tübingen . . 14 520 ℳ " " " " " Singen . . 19 134 " " weitere Dienstwohnungen " Wertheim . 5 530 " " die Straßenüberführung " Villingen . 19 686 " " Verlegung des Güterbahnhofes " Konstanz . 67 779 " " Bahnhoferweiterung " Neustadt . 17 630 " " 1 Dienstwohngebäude " Eberbach . 457 " 144 627 ℳ
	Summe Tit. III.	28 565 950	3 813 679	78	9 139 183	04	12 952 862	82	702 784	18	16 315 871	36	15 676 278	
	IV. Transportmaterial.													
52	Lokomotiven	900 000	—	—	—	—	—	—	—	—	900 000	—	900 000	Lieferungen und Abrechnungen sind noch nicht abgeschlossen.
53	Personenwagen	75 000	—	—	1 100	—	1 100	—	—	—	73 900	—	73 900	Dasgleichen.
54	Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Personenwagen, II. Teilforderung .	100 000	43 378	80	31 104	84	74 483	64	—	—	25 516	36	—	Gegenstand ist erledigt.
55	Gepäck- und Güterwagen	1 805 000	15 856	37	1 639 805	—	1 655 661	37	—	—	149 338	63	149 338	Wie oben § 53.
56	Gewichtswagen	26 000	—	—	2 234	—	2 234	—	—	—	23 766	—	23 766	Desgleichen.
57	Ersatzstücke	84 000	—	—	—	—	—	—	—	—	84 000	—	84 000	Desgleichen.
58	Umbau des Dampfboots Zähringen . .	140 000	144 112	—	90	—	144 202	—	4 202	—	—	—	—	Die Mehrkosten sind durch Mehrarbeiten, die an der Schiffsschale nötig wurden, entstanden.
	Summe Tit. IV.	3 130 000	203 347	17	1 674 333	84	1 877 681	01	4 202	—	1 256 520	99	1 231 004	

Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1904 ℳ	₰	1905 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
1904/05 59	V. Lasten und Verwaltungskosten 1 193 000 Mk.	1 193 000	—	—	—	—	—	—
8 Nachtrag	desgleichen	42 000	—	—	—	—	—	—
	Summe Tit. V.	1 235 000	995 747	45	993 670	52	1 989 418	97
	Summe Tit. I.	3 078 200	—	—	371 727	51	371 727	51
	„ „ II.	6 136 000	2 067 555	42	1 471 119	92	3 538 675	34
	„ „ III.	28 565 000	3 813 679	78	9 139 183	04	12 952 862	82
	„ „ IV.	3 130 000	203 347	17	1 674 333	84	1 877 681	01
	„ „ V.	1 235 000	995 747	45	993 670	52	1 989 418	97
	Summe A. Badische Staatsbahnen . .	42 145 150	7 080 329	82	13 650 034	93	20 730 364	75
	B. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen.							
1	Mosbach-Waldau, II. Teilforderung	1 200 000	744 000	—	402 300	—	1 146 300	—
2	Bibrach-Obercharmersbach . . .	318 000	318 540	—	—	—	318 540	—
3	Oberschefflenz-Billigheim . . .	255 000	—	—	—	—	—	—
	Summe B. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen	1 773 000	1 062 540	—	402 300	—	1 464 840	—

Mehr gegen jenen ℳ	₰	Weniger gegen jenen ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	Wegen der hier verfügbaren Überschreitung infolge Unzulänglichkeit der Fahrmittel ist auf die Begründung der Ausführung im § 58 des Staatsgesetzes 1906/07 zu verweisen.
—	—	—	—	—	
754 419	97	—	—	—	
16 627	24	2 723 069	75	2 723 069	
215 837	11	2 613 161	77	2 812 925	
702 784	18	16 315 871	36	15 670 278	
4 202	—	1 256 520	99	1 231 004	
754 418	97	—	—	—	
1 693 869	09	23 108 653	92	22 443 304	
—	—	53 700	—	53 700	Der Kredit ist für endlichen Zahlung zur Geländeerwerbung und für einen Zahlung zur Straßenherstellung noch erforderlich.
540	—	—	—	—	Die Bausumme der fertigen Bahn ergab 10,310 km, bajtet 10,618 × 30 000 ℳ = 318 540 ℳ. Baugrenzmaß waren nur 10,6 km.
—	—	255 000	—	255 000	Die Unterlagen für den Bahnbau hat sich bis jetzt noch nicht gefunden. Die Bürgschaft des Gesetzes vom 27. Juli 1902 erlischt mit Ende 1907, wenn bis dahin die Bahn noch nicht erstellt ist.
540	—	308 700	—	308 700	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsoll ℳ	Rechnungs-Soll 1904 ℳ	₰	1905 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
	Wiederholung.													
	Summe A. Badische Staatsbahnen .	42 145 150	7 080 329	82	13 650 034	93	20 730 364	75	1 693 868	60	23 108 653	85	22 443 304	
	„ B. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen	1 773 000	1 062 540	—	402 300	—	1 464 840	—	540	—	308 700	—	308 700	
	Summe d. Kredite aus der Etatperiode 1904/05	43 918 150	8 142 869	82	14 052 334	93	22 195 204	75	1 694 408	60	23 417 353	85	22 752 004	
	Hiezu:													
	Summe a: Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99	903 564	653 058	37	249 284	73	902 343	10	—	—	1 220	90	—	
	b: Kreditreste aus der Etatperiode 1900/01	6 707 224	2 643 965	00	2 004 558	50	4 648 523	65	18 085	04	2 076 765	09	1 461 383	
	c: Kreditreste aus der Etatperiode 1902/05	34 429 527	11 896 955	02	7 257 344	09	19 154 299	11	559 388	09	15 834 615	94	14 811 906	
	Summe der budgetmäßigen Ausgaben . .	85 958 465	23 336 848	36	23 563 522	31	46 900 370	61	2 271 862	20	41 329 956	68	39 015 383	
	e) Administrativ-Kredite.													
	1. Periode 1900/01.													
	A. Badisches Bahnnetz.													
Nachweisung 1900/01 O. 3. 1	Instandsetzung der Bahnlinie Freiburg-Neustadt zum Betrieb als Vollbahn	14 569	26 247	57	—		26 247	57	11 678	57	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 240 000 ℳ. Die Nachrichten und der Grunderwerb haben einen höheren Aufwand verursacht, als angenommen war.
6	Herrichtung des südlichen Steigs auf der Rheinbrücke in Mannheim für den Fußgängerverkehr und die dazu erforderlichen Anlagen eines gleisfreien Zugangs	37 700	—	—	—	—	—	—	—	—	37 700	—	—	Nachrichten waren nicht erforderlich.
	Summe 1 Periode 1900/01	52 269	26 247	57	—		26 247	57	11 678	57	37 700	—	—	

Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1904 ℳ	₰	1905 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
1904/05	2. Periode 1904/05.							
1	Tauberbischofsheim, Bahnhoferweiterung	105 000	—	—	20 734	06	20 734	06
2	Konstanz, Verbesserung der Bahnhofanlagen	150 300	—	—	—	—	—	—
3	Redl, Beschaffung und Aufstellung einer Turbine für das bahneigene Elektrizitätswerk	90 000	—	—	—	—	—	—
	Summe 2. Periode 1904/05	345 300	—	—	20 734	06	20 734	06
	„ 1. „ 1900/01	52 269	26 247	57	—	—	26 247	57
	Summe e Administrativkredite	397 569	26 247	57	20 734	06	46 981	63
	Hiezu Budgetbewilligungen a. b. e. u. d.	85 958 465	23 336 848	30	23 563 522	31	46 900 370	61
	Gesamt-Summe Ausgabe	86 356 034	23 363 095	87	23 584 256	37	46 947 352	24

Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
—	—	84 265	94	84 265	Die Arbeit ist im Gang.
—	—	150 300	—	150 300	Desgleichen.
—	—	90 000	—	90 000	Desgleichen.
—	—	324 565	94	324 565	
11 678	57	37 700	—	—	
11 678	57	362 265	94	324 565	
2 271 802	29	41 329 956	68	39 015 383	
2 283 540	86	41 692 222	62	39 339 948	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsabschnitt Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1904 ℳ	₰	1905 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen
1904/05	**Einnahme.**													
	Badische Staatsbahnen													
	I. Kostenbeiträge zu baulichen Herstellungen													
1	Zuschüsse des Reichs, von Behörden und Gemeinden													
	a) aus der Budgetperiode 1902/03 .	120 600	109 000	—	8000	—	117 000	—	—	—	3600	—	1600	Von den aus der Budgetperiode 1902/03 übertragenen Kreditresten von 120 000 ℳ ist der Zuschuß der Salinenverwaltung und der Gemeinden Villingen und Dürrheim für die Bahn Marbach—Dürrheim mit . . . . . 100 000 ℳ und der Zuschuß der Gemeinden Ubstadt und Weiher für den Güterbahnhof-Ubstadt mit . . . . . 9 000 „ ganz eingehoben. Der Zuschuß der Gemeinde Neckargemünd für die Wegüberführung von 10 000 ℳ wurde wegen verwehrter Geländestellung durch die Gemeinde um 2000 ℳ ermäßigt und bezahlt mit . . . . . 8 000 „ Der Zuschuß der Wasser- und Straßenbauverwaltung für die Straßenverlegung bei Hörden von . . . . . 1 600 „ ist noch nicht fällig und daher auf die nächste Budgetperiode zu übertragen.
	b) „ „ „ 1904/05 .	80 700	80 623	87	—	—	80 623	87	—	—	76	13	—	
		201 300	189 623	87	8000	—	197 623	87	—	—	3676	13	1600	
	II. Sonstige Einnahmen.													
2	Ertrag von Grundstücken und Gebäuden	100 000	32 106	05	34 318	34	66 424	39	—	—	33 575	61	—	
3	Erlös aus Grundstücken und Gebäuden .	50 000	226 136	61	23 845	01	249 981	62	199 981	62	—	—	—	Hierunter aus Geländeverkauf in Bruchsal . . . . . 39 400 „ aus Verkauf eines Teils des angekauften Wirmannschen Anwesens in der Wielandstraße in Karlsruhe . . . . . 89 267 „ Mehrerlös aus Geländetausch mit der Stadtgemeinde Freiburg 24 723 „ Verkauf von Lagerplätzen am Kehler Hafen . . . . . 37 744 „
4	Erlös aus Material und Inventar . .	30 000	40 066	39	12 030	89	52 097	28	22 097	28	—	—	—	Hierunter Erlös aus dem Verkauf einer abgängigen Dampfmaschine . . . . . 20 000 „ Erlös aus Abbruch von zum Bahnhofsumbau Basel angekauften Häusern . . . . . 17 668 „
5	Verschiedene Rückeinnahmen													
	a) Badische Bahn	80 000	33 677	02	106 477	71	140 154	73	60 154	73	—	—	—	Hierunter der württembergische Kostenanteil an den Stellwerkbanlagen in Schiltach mit . . . . . 49 784 „ und am Umbau der Luisenburchfahrt im Bahnhof Pforzheim mit 22 521 „
	b) Main-Neckar-Bahn	—	405	40	—	—	405	40	405	40	—	—	—	
	Gesamtsumme Einnahme	461 300	522 015	34	184 671	95	706 687	29	282 639	03	37 251	74	1600	

Abschluß.

Es sind zu übertragen:

Ausgabe-Kredite . .	39 339 948 ℳ
Einnahme-Kredite . .	1600 „
Rest der Ausgabe-Kredite	39 338 348 ℳ

Beilage zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. April 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

zu der

summarischen Nachweisung

über

den Fortgang des Eisenbahnbaues

in den Jahren 1904 und 1905

und

den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand

(Drucksache Nr. 6).

Erstattet von dem Abgeordneten Pfefferle.

I. Ausgabe.

a. Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99.

Budgetsatz	903 564.—	ℳ
Tatsächlicher Bauaufwand	902 343.10	„
Minderaufwand	1 220.90	ℳ

b. Kreditreste aus der Etatperiode 1900/01.

Budgetsatz	6 707 224.—	ℳ
Tatsächlicher Bauaufwand	4 648 523.65	„
Minderaufwand	2 058 700.35	ℳ
Derselbe ergibt sich		
a. aus einem Minderaufwand von .	2 076 765.99	ℳ
b. aus einem Mehraufwand von . .	18 065.64	„
somit Minderaufwand restlich wie oben	2 058 700.35	ℳ
Übertrag in das Budget 1906/07 .	1 451 383.—	ℳ

Bezüglich der einzelnen Positionen verweisen wir auf die dem Rechnungsnachweise beigegebenen Bemerkungen der Großh. Regierung und heben noch besonders hervor:

a. Die einzige Position, welche einen Mehraufwand erforderte, betrifft § 17 „Erweiterung und Verlegung der elektrischen Zentrale in Oos" mit 18 065.64 ℳ; die Erläuterung der Großh. Regierung läßt die nachträglich angeordnete Aufstellung einer Dampfturbine in Oos als zweckmäßig erscheinen, zumal diese Änderung eine nicht unwesentliche Betriebsersparnis bringen soll.

b. die restliche Budgetsumme des § 11 für Erbauung von Beamten- und Arbeiterwohnhäusern auf dem Zentralgüterbahnhof Mannheim fällt, weil nicht mehr erforderlich, anheim. Doch wird in den Bemerkungen der Großh. Regierung auf die Position unter d, A, III § 14 der Nachweisung verwiesen, woselbst die Erstellung der Arbeiterwohnhäuser auf dem Gebiete des neuen Rangierbahnhofes in Aussicht gestellt und die Anforderung eines entsprechenden Betrages in dem Nachtrag zum Budget 1906/7 vorbehalten wird.

c. der unter § 3 des Nachtrags angeforderte Staatsbeitrag von 300 000 ℳ zur Nebenbahn Walldürn – Hardheim wird hier abgesetzt, da diese Bahn als Staatsbahn gebaut werden soll und dementsprechend dem hohen Hause eine Gesetzesvorlage zugehen wird.

Der Antrag der Budgetkommission geht dahin, die Budgetüberschreitung und die Übertragungen in das Budget 1906/7 zu genehmigen.

c. Kreditreste aus der Etatperiode 1902/03.

Budgetanforderung	34 429 527.—	ℳ
Tatsächlicher Bauaufwand	19 154 299.11	„
Minderaufwand	15 275 227.89	ℳ
Derselbe ergibt sich		
a. aus einem Minderaufwand von .	15 834 615.94	ℳ
b. aus einem Mehraufwand von .	559 388.05	„
somit wie oben Minderaufwandrest	15 275 227.89	ℳ
Übertrag in das Budget 1906/07 .	14 811 996.—	ℳ

Die Budgetkommission hat die einzelnen Positionen an der Hand der beigegebenen Regierungsbemerkungen geprüft; den vorgekommenen Überschreitungen stehen namhafte Minderausgaben und Ersparnisse gegenüber und kam die Kommission zu dem Ergebnis, die stattgehabten Überschreitungen zur Genehmigung zu empfehlen.

Zu den einzelnen Positionen sei noch das Folgende bemerkt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. Bei § 18 Mannheim Industriehafen, IV. Rate, hat eine Überschreitung von 154 976.65 M. stattgefunden, welche nach den Regierungserläuterungen durch die infolge zahlreicher Abänderungen und Erweiterungen des Projektes nötig gewordenen, ursprünglich nicht vorgesehenen größeren Bauwerke entstanden ist. Die Kommission hält diesen Mehraufwand als genügend begründet.

b. Zu § 8 Nachtrag Kirchheim b. H. Straßenüberführung hat sich ein Minderaufwand von 63 282.08 M. ergeben. Die ursprüngliche Budgetanforderung betrug 270 000 M. Nach der Regierungsbemerkung soll aus den Restmitteln noch ein von den Anwohnern gewünschter Fußgängersteg erstellt und dementsprechend der Betrag von 20 000 M. in das Budget 1906/07 übertragen werden. Die Budgetkommission billigt dieses Vorgehen der Großh. Eisenbahnverwaltung.

c. § 52 Müllheim. Hier war nach den Budgeterläuterungen unter anderem die Ausführung eines Bahnsteigtunnels und die Asphaltierung des Zwischenbahnsteigs vorgesehen.

Nach der Rechnungsnachweisung ist nunmehr der Restbetrag von 132 558.92 M. der ursprünglichen Budgetanforderung deshalb abgesetzt, weil die oben bezeichneten Arbeiten bis auf weiteres zurückgestellt werden können. Nach Mitteilung der Großh. Eisenbahnbauverwaltung ist diese Zurückstellung erfolgt, um vorher nochmals eine Prüfung darüber eintreten lassen zu können, ob die derzeitigen Bahnsteigverhältnisse für den ständig wachsenden Verkehr ausreichende seien.

d. § 54 Waldshut. Wegüberführung am Südostende des Bahnhofs 136 000 M. Dieser Betrag fällt deshalb anheim, weil das Projekt im Einverständnis mit der Gemeinde Waldshut aufgegeben worden ist.

Die Budgetkommission beantragt, die Budgetüberschreitungen und die Übertragungen in das Budget 1906/07 genehmigen zu wollen.

d. Kredite aus der Etatperiode 1904/05.

Budgetanforderung, abzüglich der von den Ständen abgesetzten Ausgabesummen	43 918 150.— M.
Tatsächlicher Bauaufwand . . .	22 195 204.75 „
Minderaufwand	21 722 945.25 M.
Derselbe ergibt sich	
a. aus einem Minderaufwand von	23 417 353.85 M.
b. aus einem Mehraufwand von .	1 694 408.60 „
somit restlicher Minderaufwand wie oben	21 722 945.25 M.
Übertrag in das Budget 1906/07 .	22 752 004.— M.

Auch diese Positionen hat die Budgetkommission im einzelnen einer Prüfung unterzogen und hat gegen dieselben keine Einwendungen zu erheben.

Zur Erläuterung sei noch nachfolgendes bemerkt:

a. Die beiden größeren Überschreitungen: § 2 Nachtrag Immendingen-Singen II. Gleis, Nachforderung, I. Treffnis mit 198 275.06 M. und § 46 Basel, Bahnhofumbau, VII. Teilforderung mit 695 946.56 M. werden mit dem raschen Fortschreiten des Baues begründet und sind vollauf gerechtfertigt; auch weist die Großh. Regierung in den Nachweisungsbemerkungen noch darauf hin, daß sich die Neuanforderungen für diese Bauten im Budget 1906/07 um dieselben Beiträge verringern.

b. Bezüglich der Überschreitung bei § 59 und § 8 Nachtrag, Lasten und Verwaltungskosten mit 754 418.07 M. wird von der Großh. Eisenbahnverwaltung auf ihre Begründung zur Anforderung in § 58 des Budgets 1906/07 verwiesen, nach welcher wegen der Unzulänglichkeit des bisherigen, nach Prozenten des Aufwandes festgesetzten Rechnungssatzes nunmehr die Anforderung nach dem zu erwartenden wirklichen Aufwand bemessen wird.

Da die Budgetkommission sich anläßlich der Beratung des Eisenbahnbauetats für 1906/07 mit dieser neuen Berechnungsart der Verwaltungskosten einverstanden erklärt hat, hat sie auch gegen die oben dargestellte Überschreitung dieses Postens für die Jahre 1904/05 keine Einwendung zu erheben.

c. Die unter § 3 Staatsbeitrag zu der Nebenbahn Oberschefflenz—Billigheim bewilligte Budgetsumme von 255 000 M. wurde in das Budget 1906/07 übertragen, da nach der Regierungsbemerkung sich bis jetzt ein Unternehmer nicht gefunden hat. Die Budgetkommission gibt sich der Erwartung hin, daß es den beteiligten Gemeinden vor Ablauf der Baufrist gelingen werde, das für jene Gegend wünschenswerte Verkehrsmittel ins Leben rufen zu können.

Die Budgetkommission empfiehlt dem hohen Hause die Genehmigung der Überschreitungen und der Übertragungen in das Budget 1906/07.

e. Administrativ-Kredite.

1. Periode 1900/01.

Budgetsatz	52 269.— M.
Tatsächlicher Bauaufwand	26 247.57 „
Minderaufwand	26 021.43 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Derselbe ergibt sich
a. aus einem Minderaufwand von . . 37 700.— M.
b. aus einem Mehraufwand von . . 11 678.57 „
somit restlich Minderaufwand wie oben 26 021.43 M.

2. Periode 1904/05.

Budgetanforderung . . . . . 345 300.— M.
Tatsächlicher Bauaufwand . . . . 20 734 06 „
Minderaufwand . . . . . 324 565.94 M.
Übertrag in das Budget 1906/07 . 324 565.— M.

Die Budgetkommission beantragt Genehmigung der Überschreitung unter 1 (Periode 1900/01) und der Übertragung der Reste von 1904/05 in der Budget für 1906/07.

II. Einnahme.

Tatsächliche Einnahme . . . . . 706 687.29 M.
Budgetsatz . . . . . 461 300.— „
Mehreinnahme . . . . . 245 387.29 M.
Dieselbe ergibt sich
a. aus einer Mehreinnahme von . 282 639.03 M.
b. aus einer Mindereinnahme von . 37 251.74 „
somit Mehreinnahmerest wie oben . 245 387.29 M.
Übertrag in das Budget 1906/07 . 1 600.— M.

Zu dieser Einnahmenachweisung ist noch hervorzuheben, daß nach der Regierungsbemerkung der Zuschuß der Gemeinde Neckargemünd für die Wegüberführung, welcher im Baubudget 1902/03 unter der Einnahme mit 10 000 M. aufgeführt ist, deshalb um 2000 M. ermäßigt wurde, weil die Geländestellung durch die Gemeinde sich entsprechend erhöht hatte.

Die Budgetkommission hat hiergegen nichts einzuwenden und beantragt die Genehmigung sämtlicher nachgewiesenen Einnahmen.

III. Schlußantrag.

Die Übertragungen in das Budget 1906/07 betragen:

a. Ausgabekredite:

aus der Etatperiode 1900/01 . . 1 451 383.— M.
aus der Etatperiode 1902/03 . . 14 811 996.— „
aus der Etatperiode 1904/05 . . 22 752 004.— „
von den Administrativkrediten 1904/05 324 565.— „
zusammen . . 39 339 948.— M.

b. Einnahmekredite:

aus der Etatsperiode 1902/03 . . 1 600.— „
Rest der Ausgabekredite zum Übertrag in das Budget 1906/07 . . 39 338 348.— M.

Die Budgetkommission stellt an das hohe Haus den **Antrag:**

Dasselbe wolle die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904/05 für unbeanstandet erklären und der beantragten Übertragung der aufrecht zu erhaltenden Kreditsumme von 39 338 348.— M. für den Eisenbahnbau an Stelle der in das Budget für 1906/07 schätzungsweise eingestellten Summe von 39 000 000.— M. die Genehmigung erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 27. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Februar 1906.

Karlsruhe, den 10. Februar 1906.

Der Minister des Innern

An den

Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände,
Herrn Oberbürgermeister Dr. Wilckens.

Den Staatsbeitrag für die Blindenversorgungsanstalt Freiburg betr.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich ergebenst mitzuteilen:

Der Verwaltungsrat der Blindenversorgungsanstalt in Freiburg, für welche schon seit einer Reihe von Jahren ein Staatsbeitrag von jährlich 1000 ℳ zu den Kosten ihres Betriebes im Budget unter Titel XI A eingestellt war, hat im verflossenen Spätjahr darum gebeten, es möchte der Beitrag für die kommende Budgetperiode 1906/07 auf 2000 ℳ jährlich erhöht werden mit der Begründung, daß die Erstellung eines Neubaues infolge Baufälligkeit des für die weiblichen Pfleglinge bestimmten Gebäudes außerordentlich dringlich geworden sei und infolgedessen der Anstalt erhebliche Ausgaben bevorstehen, welche — abgesehen von der Erhöhung des Betriebsaufwandes — durch Einzehrung des Kapitalvermögens eine empfindliche Schmälerung der laufenden Anstaltseinnahmen zur Folge haben werden.

Ich hatte geglaubt, mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates dem Wunsche des Verwaltungsrates nicht in vollem Umfange Rechnung tragen zu sollen, und habe deshalb in dem Voranschlag für 1906/07 unter Titel XI § 3 nur einen Beitrag von 1500 ℳ für die Anstalt angefordert.

Inzwischen hat aber eine nähere Prüfung des Erweiterungsprojektes ergeben, daß die Baukosten des Neubaues nicht wie früher berechnet, auf 80 000 ℳ, sondern auf etwa 100 000 ℳ zu veranschlagen sein werden und daß eine zweckmäßige Gestaltung sich nur durch Erwerbung eines anstoßenden Grundstücks, das auf 22 000 ℳ zu stehen kommt, ermöglichen läßt. Da somit der Gesamtaufwand für die nötige Erweiterung sich um die Summe von etwa 42 000 ℳ erhöhen wird, hat der Verwaltungsrat nunmehr um Erhöhung des Staatsbeitrages auf 4000 ℳ — statt der erbetenen 2000 ℳ — jährlich dringend gebeten, indem er geltend macht, daß die Anstalt nicht in der Lage sei, die $4^1/_2$%ige Verzinsung und Amortisierung des berechneten Mehraufwandes aus eigenen Mitteln aufzubringen. Die von mir angeordneten Erhebungen haben die Notwendigkeit des Neubaues in dem geplanten Umfange, sowie auch die Unzulänglichkeit der eigenen Mittel der Anstalt zur Bestreitung aller aus dem Unternehmen erwachsenden Kosten ergeben, weshalb ich die Notwendigkeit der Erhöhung des Staatsbeitrages auf die erbetene Summe von 4000 ℳ anerkennen muß, wenn die segensreiche, dem öffentlichen Interesse in hervorragendem Maße dienende Wirksamkeit der Anstalt nicht in Frage gestellt werden soll.

Indem ich ergebenst bemerke, daß das Groß. Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 6. ds. Mts. Nr. 1342 sein Einverständnis mit der Erhöhung des Staatsbeitrags auf jährlich 4000 ℳ erklärt hat, bitte ich die weitere geschäftliche Behandlung der Angelegenheit gefälligst veranlassen zu wollen.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Schenkel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. März 1906.

Nr. B. 721.

1 Beilage.

Karlsruhe, den 3. März 1906.

Der Präsident

des

Ministeriums des Großherzoglichen Hauses

und der

auswärtigen Angelegenheiten.

An das

Präsidium der Hohen zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 28. Februar d. Js. Nr. 160/60 1/2 gnädigst geruht, mich zu beauftragen, den anliegenden

Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbetriebs und der Bodenseedampfschiffahrt für die Jahre 1906/07

der Ständeversammlung zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Hohes Präsidium beehre ich mich hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntnis zu setzen, die weitere geschäftliche Behandlung dieser Vorlage gefälligst veranlassen zu wollen.

v. Marschall.

Hauptabteilung VII.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

1. des Eisenbahnbetriebs

2. der Bodenseedampfschiffahrt

für die

Jahre 1906 und 1907.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verkehrsanstalten.
1. Eisenbahnbetrieb.

1	2	3	4
Titel	§	**Ausgabe**	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07
			ℳ
		1. Eisenbahnbetriebsverwaltung.	
I		**Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.**	
	1	a. Gehalte:	
		1 Bahnbauinspektor D 1 . . . . . 2 000 ℳ	
		Dienstzulage tarifmäßig 300 ℳ	
		budgetmäßig 800 „ 1 100 „ 3 100 ℳ	
		Der Beamte erhält Dienstwohnung (zu Lasten des Bauetats gemietet).	
		D 3. 1 Dienstzulage budgetmäßig . . . . . 600 „	
		3 700 ℳ	
		also für 1 1/2 Jahre 3 700 + 1 850 ℳ = . . . 5 550 „	
		b. Wohnungsgeld für obigen Beamten und 1 1/2 Jahre 900 + 450 ℳ . . . . . 1 350 „	
		im ganzen 6 900 ℳ	
		oder für 1 Jahr 4 600 „	
		zu Lasten des Bauetats . . . . . 4 600 „	
		bleibt für Betriebsetat . . . . . — ℳ	
II		**Andere persönliche Ausgaben und Löhne.**	
	3	Tag- und Akkordlöhne	790 000
III		**Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge.**	
	4	b. Stellvertretungskosten und Kommandogelder	120 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5

Erläuterungen

Für die Erbauung des neuen Bahnhofs Heidelberg wird die Errichtung einer Eisenbahnbauinspektion auf 1. Juli 1906 in Aussicht genommen.

Es wird daher angefordert eine Stelle für den Dienstvorstand. Für die Stelle des zweiten Beamten (Regierungsbaumeisters) wird ein etatmäßiger Beamter (D. 3) der Betriebsverwaltung in Aussicht genommen.

Beide Beamten erhalten die übliche Baudienstzulage von 800 und 600 ℳ.

Die Eisenbahnverwaltung hält eine durchgreifende Erhöhung der Bezüge der Eisenbahnarbeiter, insbesondere auch im Hinblick auf die derzeitige Höhe der Lebensmittelpreise für erforderlich. In der für die Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Magazinsdienstes bestehenden Lohnordnung sind deshalb mit Wirkung vom 1. Januar 1906 die Grundlöhne durchweg um 20 Pf. hinaufgesetzt und außerdem noch verschiedene Änderungen vorgenommen worden, die für die Mehrzahl der Arbeiter noch weitere Lohnerhöhungen bringen. In der für die Werkstättearbeiter neu aufgestellten Lohnordnung, die ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1906 an in Kraft gesetzt worden ist, sind die Löhne gleichfalls in der entsprechenden Höhe vorgesehen.

Für diese Lohnerhöhungen sind außer den im Hauptbudget bereits angeforderten Summen noch die in diesem Nachtrag bei den einzelnen Paragraphen (Eisenbahnbetriebsverwaltung § 3, 4 b, 21 und 24 und Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung § 3 der Ausgabe) angegebenen Beträge erforderlich und zwar:

Eisenbahnbetrieb	§ 3	790 000 ℳ
	4 b	120 000 „
	21	220 000 „
	24	370 000 „
	Summe	1 500 000 ℳ
dazu Dampfschiffahrtsbetrieb	§ 3	6 000 ℳ

siehe obige Erläuterung zu § 3.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verkehrsanstalten.

1. Eisenbahnbetrieb.

1	2	3	4
Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07
			ℳ
IV		**Für Wohlfahrtszwecke.**	
	10	Kosten für den bahnärztlichen Dienst und für sonstige ärztliche Untersuchung und Behandlung des Personals einschließlich der Heilmittel	30 000
V		**Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien.**	
	18	Unterhaltung und Ergärzung der Ausstattungsgegenstände	57 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen

In den letzten Jahren wurde, wie im Budget und der Begründung dazu bereits angegeben, auf einigen größeren Stationen mit anstrengenderem Dienst in kalten Winternächten an das im äußeren Dienst beschäftigte Nachtdienstpersonal unentgeltlich Kaffee verabreicht, ebenso in der heißeren Jahreszeit bei der Hauptwerkstätte Karlsruhe an die bei der großen Schmiede beschäftigten Arbeiter. Diese Versuche haben sich gut bewährt. Das Personal nimmt die ihm auf Kosten der Verwaltung gebotene Erfrischung gern an.

Seine Arbeitsfreudigkeit wird durch die ihm von der Verwaltung in dieser Weise gewidmete Fürsorge gehoben. Der Verbrauch alkoholischer Getränke wird erheblich eingeschränkt, weil das Personal die guten Wirkungen des bei Kälte erwärmenden, bei Hitze erfrischenden Kaffees gegenüber dem Genuß von Bier und Wein einsieht. Aus dem verminderten Verbrauch alkoholischer Getränke ergeben sich sowohl für das Personal wie für den Dienst erhebliche Vorteile. Das Personal vermeidet sehr ins Gewicht fallende Ausgaben, seine Widerstandsfähigkeit und Zuverlässigkeit wird erhöht, der Krankenstand geht zurück. Vor allem aber tritt, soweit das im eigentlichen Betriebsdienst beschäftigte Personal in Betracht kommt, eine Steigerung der Betriebssicherheit und eine Herabminderung der Verletzungen des Personals ein.

Die in bescheidenem Umfange unternommenen Versuche sollen nunmehr zu einer bleibenden Einrichtung gemacht werden. Die Abgabe von Kaffee mit Zucker auf Kosten der Verwaltung soll bei Kälte oder naßkalter Witterung und bei Hitze an das Personal aller Dienstzweige erfolgen, das bei einer anstrengenden, nicht durch öftere Pausen unterbrochenen Tätigkeit den Unbilden der Witterung (Kälte, Hitze, Schnee, Regen) ausgesetzt ist. Zur Bestreitung des dadurch entstehenden Aufwandes werden weiter angefordert **30 000 ℳ.**

Es hat sich als notwendig erwiesen, in der Behandlung der Bettwäsche, welche von den im Zugsfahrdienst verwendeten Beamten und Bediensteten bei den durch den Dienst veranlaßten auswärtigen Übernachtungen benützt wird, eine Änderung eintreten zu lassen. Jetzt besteht die Übung, die Bettwäsche, welche als Bestandteil des Bettes behandelt wird, der Verwaltung gehört und auf deren Kosten gewaschen wird, während eines bestimmten kürzeren Zeitraumes auf den für das Übernachten des Fahrpersonals bereitgestellten Dienstbetten zu belassen. Da nun die einzelnen Betten jede Nacht belegt sind und die Personale in der Regel täglich wechseln, müssen mehrere Personen nacheinander ohne vorausgegangenen Wechsel der Bettwäsche in dem gleichen Bette schlafen.

Zur Beseitigung dieses nicht mehr zeitgemäßen Zustandes ist beabsichtigt, jeden Beamten und Bediensteten, der regelmäßig in die Lage kommt, in einem Dienstbette zu übernachten, mit Wäsche zum ausschließlichen Gebrauch des einzelnen Mannes auszustatten, die zu jeder auswärtigen Übernachtung in einer dazu gelieferten Wäschetasche mitzuführen ist. Um den jedenzeitigen Wechsel der Wäsche zu ermöglichen, ist vorgesehen, daß jedem in Betracht kommenden Beamten und Bediensteten 2 Garnituren Wäsche, bestehend aus je 2 Leintüchern und 1 Handtuch, geliefert werden, die nach einer bestimmten Gebrauchszeit in das Eigentum des Betreffenden übergehen, wofür dieser für das Waschen der Wäschestücke zu sorgen hat. Die Gebrauchszeit ist vorerst bei den Leintüchern auf 4 Jahre und bei den Handtüchern auf 1 Jahr festgesetzt, so daß also jeder Mann nach je 2 Jahren 2 Leintücher und nach je 1 Jahr 2 Handtücher neu geliefert erhält.

Eine ähnliche Einrichtung besteht seit Jahren im gesamten Bereiche der Kgl. Preußischen Staatseisenbahnen. Auch bei der Bayerischen Eisenbahnverwaltung ist einer früheren Mitteilung derselben zufolge eine ähnliche Maßnahme in Aussicht genommen.

Für die erstmalige Ausrüstung des Personals mit eigener Wäsche ist ein Aufwand von zusammen 57 000 ℳ. erforderlich. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

a) Auszurüsten sind etwa 3730 Beamte und Bedienstete, sonach erforderlich $4 \times 3730 = 14\,920$ Leintücher. Aus den vorhandenen Vorräten können etwa 4920 Leintücher gestellt werden, so daß 10 000 neu zu beschaffen sind. Der Preis eines Leintuches ist mit etwa 4 ℳ. anzunehmen, so daß sich ein Aufwand von $4 \times 10\,000 = 40\,000$ ℳ. ergibt;

b) Die Zahl der neu anzuschaffenden Handtücher beträgt wie unter a) 10 000 Stück; unter Annahme eines Einzelpreises von 0,60 ℳ. ergibt sich eine Ausgabe von 6000 ℳ;

c) Zur Aufbewahrung und zur Mitführung der Wäsche sind 3730 Taschen erforderlich, von denen das Stück etwa 3,00 ℳ. kosten wird; der Aufwand hierfür beträgt daher $3730 \times 3 = 11\,190$ ℳ, rund 11 000 ℳ.

Der Gesamtaufwand beläuft sich hiernach auf rund 57 000 ℳ.

Nach erfolgter Durchführung der geplanten Maßnahme wird der laufende Jahresaufwand voraussichtlich nicht höher sein als die jetzigen Kosten für Instandhaltung, Erneuerung und Reinigung der Wäschestücke im Betrage von etwa 25 000 ℳ.

Die Einführung des neuen Verfahrens soll nicht von Anfang an im ganzen Verwaltungsbereich erfolgen; vielmehr ist beabsichtigt, dasselbe vorerst auf einzelne Bezirke zu beschränken, um zunächst Erfahrungen darüber zu sammeln, wie sich die Durchführung im einzelnen am praktischsten und in einer den Interessen des Personals möglichst Rechnung tragenden Weise bewirken läßt. Der Betrag wird aber sofort ganz in Anforderung gebracht, damit die Durchführung noch während der Budgetperiode erfolgen kann.

Da bei diesem Vorgehen eine wesentliche Verminderung der jetzigen Wäschekosten von jährlich etwa 20 000 ℳ. frühestens im letzten halben Jahre der Budgetperiode eintreten wird, so wird von Absetzung eines entsprechenden Betrages von § 3, auf den die Verrechnung der Wäschekosten erfolgt, im laufenden Budget abgesehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verkehrsanstalten.

1. Eisenbahnbetrieb.

1	2	3	4
Titel	§	**Ausgabe**	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07
			ℳ
VI		**Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen.**	
	21	Löhne der Bahnunterhaltungsarbeiter, Beschaffung der Baumaterialien (ausschließlich Oberbaumaterialien) und sonstige Ausgaben, einschließlich der Kosten kleinerer Ergänzungen	220 000
	23	Kosten erheblicherer Ergänzungen	7 950
		Summe Titel VI . .	227 950
VII		**Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen.**	
	24	Löhne der Werkstättearbeiter	370 000
	27	Beschaffung ganzer Fahrzeuge:	
		1. Lokomotiven	160 000
		3. Personenwagen	162 000
		Summe Titel VII . .	692 000
		Titel I . .	—
		„ II . .	790 000
		„ III . .	120 000
		„ IV . .	30 000
		„ V . .	57 000
		„ VI . .	227 950
		„ VII . .	692 000
		Summe der Ausgabe . .	1 916 950
		2. Bodenseedampfschiffahrt.	
II		**Andere persönliche Ausgaben.**	
	3	Tag- und Akkordlöhne	6 000

5

Erläuterungen

siehe obige Bemerkung zu § 3.

Die Gemeinden Dürrenbüchig und Gölshausen haben schon seit einer Reihe von Jahren um Errichtung von Personenhaltestellen bei ihren Ortschaften nachgesucht; die Gesuche wurden bisher abgewiesen, weil sich ein Anhalten mit den z. Zt. auf der Strecke Eppingen-Karlsruhe verwendeten Lokomotiven an den für die Haltestelle in Betracht kommenden Stellen der Bahnlinie wegen der ungünstigen Neigungsverhältnisse nicht ermöglichen ließ.

Damit der Gemeinde Gölshausen wenigstens der Milchversand in der Richtung nach Karlsruhe erleichtert wurde, hat man für einige abwärts fahrende Züge in Gölshausen Halte vorgesehen und für den Milchverkehr Einrichtungen getroffen. Für Dürrenbüchig, wo die Bahnlinie in der Richtung nach Karlsruhe in der Steigung liegt, konnte bis jetzt nichts geschehen.

Um die wiederholten und immer dringender werdenden Wünsche der Gemeinden auf die Dauer nicht unerfüllt zu lassen, sollen die Züge der Kraichgaubahn mit schwereren Lokomotiven geführt werden, wodurch ein Anhalten in den Neigungen ermöglicht wird.

Die Baukosten a. für Dürrenbüchig belaufen sich auf . . . . . 8 000 ℳ.
(Bahnsteige, Abfertigungsgebäude, Schirmhalle, Abort). Die Kosten für Geländeerwerb (600 ℳ.) trägt die Gemeinde.
b. für Gölshausen zur Einrichtung als vollständigen Haltepunkt auf . . . . . 7 900 „
(Erweiterung der Bahnsteige, Abfertigungsgebäude, Schirmhalle und Abort). Das Gelände im Werte von etwa 100 ℳ. stellt ebenfalls die Gemeinde.

Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der beiden Gemeinden wurde von ihrem Beizug zu den Baukosten abgesehen.

Summe . . 15 900 ℳ.
oder für 1 Jahr . . 7 950 „

siehe obige Bemerkung zu § 3.

5 von den 15 Tenderlokomotiven, wofür die Mittel im Budget 1904/05 vorgesehen sind, werden erst nach Abschluß der Rechnung für 1905 angeliefert, weshalb hier nochmals anzufordern sind $5 \times 64\,000 =$ . . . . . 320 000 ℳ.
oder für 1 Jahr . . 160 000 „

Die Anlieferung der in Bestellung gegebenen Wagen, wofür die Mittel im Budget 1904/05 genehmigt sind, kann erst nach Abschluß der Hauptkassenrechnung für 1905 geschehen, es müssen deshalb nach Abzug der Kosten für die besonders gelieferten und bezahlten Radsätze mit 8250 ℳ. hier nochmals angefordert werden d. s.

$332\,000 - 8250 = 323\,750$ ℳ.
für 1 Jahr . $= 161\,875$ „ rund 162 000 ℳ.

siehe Erläuterung zu § 3 Betriebsetat

№ 7b.

Beilage zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juni 1906.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rat Becker, Unsern getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1906 und 1907

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. Juni 1906.

Friedrich.

Becker.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachtrag

zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1906 und 1907.

Zusammenstellung

der in gegenwärtigem Nachtrag enthaltenen Mehrforderungen.

	Ordentlicher Etat	Außerordentlicher Etat
	für 1 Jahr der Budgetperiode 1906/07	für 1906/07 zusammen
	M.	M.
Allgemeine Staatsverwaltung.		
Ausgabe.		
A. Staatsministerium.		
Titel II. Landstände	10 090	—
B. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
Titel I. Ministerium	3 190	—
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
Titel III. Landgerichte	4 500	—
„ VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	—	106 000
„ X. Unterrichtswesen	67 850	167 800
Summe C . .	72 350	273 800

			Ordentlicher Etat für 1 Jahr der Budgetperiode 1906/07 M.	Außerordentlicher Etat für 1906/07 zusammen M.
		D. Ministerium des Innern.		
Titel	I.	Ministerium	1 650	5 000
„	IX.	Bezirksverwaltung und Polizei	—	60 000
„	XI.	Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten	—	23 850
„	XII.	Heil- und Pflegeanstalten	6 150	192 000
„	XV.	Für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche Unterrichtswesen	—	94 000
„	XVII.	Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	15 000	1 081 500
		Summe D	22 800	1 456 350
		E. Finanzministerium.		
Titel	IV.	Forst- und Domänenverwaltung	—	196 000
„	V.	Salinenverwaltung	—	18 835
„	VII.	Zollverwaltung		45 163
„	XI.	Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben	15 000	—
„	XIII.	Unterstützungs- und Belohnungsfonds	325	—
		Summe E	15 325	259 998
		hiezu Summe A	10 090	—
		„ „ B	3 190	—
		„ „ C	72 350	273 800
		„ „ D	22 800	1 456 350
		Summe der Ausgabe	123 755	1 990 148
		Ordentlicher Etat für beide Jahre	247 510	—
		hiezu außerordentlicher Etat	1 990 148	—
		Gesamtsumme der Ausgaben	2 237 658	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat	Außerordentlicher Etat
	für 1 Jahr der Budgetperiode 1906/07	für 1906/07 zusammen
	ℳ	ℳ
Einnahme.		
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
Titel I. Justizverwaltung	—	35 000
C. Ministerium des Innern.		
Titel VI. Gewerbe	—	50 000
„ VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	—	107 250
Summe C . .	—	157 250
D. Finanzministerium.		
Titel I. Forst- und Domänenverwaltung	—	180 000
„ IV. Zollverwaltung	—	24 116
Summe D . .	—	204 116
hiezu Summe B . .	—	35 000
hiezu Summe C . .	—	157 250
Summe der Einnahme . .	—	396 366
Verglichen mit der Summe der Ausgaben mit . .	—	2 237 658
verbleibt eine Mehrausgabe von	—	1 841 292
Wird hievon die Verminderung der aufrecht zu erhaltenden Restkredite mit . .	—	948 134
abgezogen, so verbleibt eine Summe von	—	893 158

um welche der im Entwurf des Finanzgesetzes festgestellte Fehlbetrag sich erhöhen wird.

Daneben bleiben vorbehalten die Änderungen, die sich infolge der früheren Nachträge und der Kammerbeschlüsse ergeben, ferner die Änderungen, die nach der endgültigen Feststellung des Reichshaushaltsetats für 1906 und nach Verabschiedung der Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz erforderlich werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berichtigung

der Beilage Nr. 3 zum Entwurf des Finanzgesetzes für 1906/07.

Bei den in Beilage Nr. 3 zum Entwurf des Finanzgesetzes (Seite XIX ff.) aufgeführten Restbeträgen von außerordentlichen Krediten der Etatperiode 1902/03 ergeben sich folgende Änderungen:

O.-Z. 35. Erstellung von Dienstwohngebäuden für die Schutzmannschaft in Mannheim, II. Rate.

Von dem Kreditrest auf Ende Dezember 1904 mit . . . . . 44 445.57 ℳ
wurden bis Ende Dezember 1905 verwendet . . . . . 15 161.64 „
Der Rest mit . . . . . 29 283.93 ℳ
ist daher gemäß § 13 Absatz 2 des Etatgesetzes auf Ende 1905 erloschen und an der Summe der zu deckenden Restkredite abzusetzen. Dagegen wird für den gleichen Zweck, da die bezüglichen Arbeiten noch nicht vollendet sind, die Summe von rund 30 000 ℳ im gegenwärtigen Nachtrag, vergleiche Hauptabteilung IV Titel IX, neu angefordert.

O.-Z. 39. Erweiterung der Kaltwasserleitung des Badfonds in Badenweiler.

Von dem Kreditrest auf Ende Dezember 1904 mit . . . . . 27 558.67 ℳ
sind bis Ende Dezember 1905 verwendet . . . . . 8 708.34 „
Der Rest mit . . . . . 18 850.33 ℳ
ist gesetzlich auf Ende 1905 erloschen und daher an der Summe der zu deckenden Restkredite abzusetzen. Dagegen wird behufs Vollendung der Arbeiten der gleiche Betrag mit rund 18 850 ℳ im gegenwärtigen Nachtrag (siehe Hauptabteilung IV Titel XI) neu angefordert.

O.-Z. 52. Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg, I. Rate 900 000 ℳ

Von diesem Kredit ist bis Ende 1905 nichts verwendet, weshalb er auf jenen Zeitpunkt erloschen und an dem Betrag der deckungsbedürftigen Restkredite abzusetzen ist. Dagegen wird für den gleichen Zweck durch diesen Budgetnachtrag (vergleiche Hauptabteilung IV Titel XVII) die Summe von 1 Million Mark neu angefordert.

An der Gesamtsumme der zu deckenden Restkredite (Seite XXXII der Beilage Nr. 3) mit 10 396 572.74 ℳ
sind hiernach abzusetzen:

von O.-Z. 35	29 283.93 ℳ	
von O.-Z. 39	18 850.33 ℳ	
von O.-Z. 52	900 000.— ℳ	948 134.26 ℳ.
Es verbleiben somit restlich		9 448 438.48 ℳ,

welcher Betrag bei der endgültigen Feststellung des Finanzgesetzes in Artikel 2 desselben einzusetzen ist, anstelle des jetzt dort vorgesehenen Betrags von 10 396 572.74 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabteilung I.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07 ℳ
II.		**Landstände.**	
		Ordentlicher Etat.	
	1	Gehalte.	
		2 Diener der Ständekammern K 3.	
		Statt 1 Dienstwohnung sind **2** Dienstwohnungen vorzusehen.	—
	2	Wohnungsgeld.	
		Dienstzulage nach § 3 des Wohnungsgeldgesetzes für den Inhaber der weiteren Dienstwohnung	90
	5	Aufwand wegen des Landtags, Nachforderung	10 000
		Summe Titel II . .	10 090
		für beide Jahre . .	20 180

Hauptabteilung II.

I.		**Ministerium.**	
		Ordentlicher Etat.	
	1	Gehalte.	
		3 Kanzlerdiener K 3	
		2 statt bisher 1 Beamter haben Dienstwohnung, wovon 1 gemietet.	
	2	Wohnungsgeld.	
		Dienstzulage nach § 3 des Wohnungsgeldgesetzes für den Inhaber der weiteren (gemieteten) Dienstwohnung	90
	3	Andere persönliche Ausgaben:	
		b. Sonstige persönliche Ausgaben	2 500
	4	Sachliche Amtsunkosten	600
		Summe Titel I . .	3 190
		für beide Jahre . .	6 380

Staatsministerium.

Erläuterungen.

Vom 1. April 1906 an soll auch dem Diener der Ersten Kammer eine Dienstwohnung im Ständehaus zugewiesen werden.

Bei Neuahme des Gesetzentwurfs, die Diäten der Landtagsabgeordneten betreffend, in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung würde sich die Mehrausgabe an Diäten nun ungefähr 18 000 ℳ für die Landtagsperiode und mit Hinzurechnung des Betrags, der in die Budgetperiode 1906/07 fallenden Teils des nächsten Landtags ein solcher von rund 20 000 ℳ, oder für ein Jahr durchschnittlich 10 000 ℳ, ergeben.

Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Diensträume der Güterabteilung des Ministeriums sind in einem Privathaus (Friedrichsplatz 4) untergebracht. Es wird als ein erheblicher Mißstand empfunden, daß diese Räume außerhalb der Dienstzeit ohne alle Beaufsichtigung sind. Es liegt daher im dienstlichen Interesse, für den der Abteilung ausschließlich zugewiesenen Diener im gleichen Hause oder in unmittelbarer Nähe eine Dienstwohnung anzuweisen.

b. Nebengehalte etatsmäßiger Beamter:

Honorar für einen hochbautechnischen Referenten . . . . . 2 500 ℳ

Die zahlreichen und wichtigen Arbeiten auf dem Gebiete des Landbauwesens, die im Geschäftskreis der Güterabteilung ständig vorliegen und in den nächsten Jahren infolge der großen Bahnhof-Um- und Neubauten einen besonders großen Umfang erreichen, lassen es dringend erwünscht erscheinen, zur Beratung des Ministeriums einen erfahrenen Architekten als technischen Referenten beizugeben, ähnlich wie dies auch bei den andern Ministerien geschehen ist.

Dienstwohnung für den Diener der Güterabteilung zu 600 ℳ (Vgl. Erläuterung oben zu § 1 K 3).

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabteilung III.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07 ℳ
III.		**Landgerichte.**	
		Ordentlicher Etat.	
	1	Gehalte.	
		88 statt 87 Landgerichtsräte C 4	3 500
	2	Wohnungsgeld.	
		Tarifmäßiges Wohnungsgeld nach Abzug von 4% rund	1 000
		Summe Titel III . .	4 500
		für beide Jahre . .	9 000
VII.		**Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**	
		B. Außerordentlicher Etat.	
	1	Neubau eines Amtsgefängnisses in Emmendingen	106 000

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Erläuterungen.

Der Geschäftsstand des Landgerichts Mannheim im allgemeinen wie insbesondere die mit Beendigung der Umschreibungen neuerdings gesteigerte Zahl der unumgänglichen Dienstprüfungen bei den Grundbuchämtern läßt — vorbehaltlich einer späteren weitergehenden Vermehrung der Richterzahl des Landgerichts — die alsbaldige Zuteilung eines weiteren ständigen Richters an diesem Gerichtshof dringend wünschenswert erscheinen. Die Zahl der Landgerichtsräte erhöht sich daher von 87 auf 88.

Seit einer längeren Reihe von Jahren wird die Frage der Erbauung eines neuen Amtsgefängnisses in Emmendingen erörtert und ist insbesondere die Verlegung desselben an eine andere Stelle bei den Verhandlungen im Landtag als ein dringendes Bedürfnis im Interesse des Aufblühens der Stadt gefordert worden. Das jetzige Amtsgefängnis, welches in den Jahren 1826—1830 erbaut worden ist, steht unmittelbar gegenüber dem Bahnhofgebäude am Eingang in die Stadt und wird, zumal es ein schmuckloser Bau ist, als eine Verunzierung des Stadtbildes empfunden. Dasselbe ist in einem solchen baulichen Zustand, daß nach Ansicht der Bezirksbauinspektion sowohl als des bautechnischen Referenten unter allen Umständen ein Neubau errichtet werden muß. Abgesehen davon, daß es an der erforderlichen Anzahl von Einzelzellen zur Durchführung der in der Gefängnisordnung vorgeschriebenen Einzelhaft fehlt, ist die ganze innere Einrichtung in Holz erstellt und deshalb im Hinblick auf die stets vorhandene eminente Feuersgefahr durchaus erneuerungsbedürftig, welche Erneuerung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten vorgenommen werden könnte. Auch macht sich im Betrieb sehr störend bemerkbar, daß das Gefängnis ungefähr 1 km weit vom Amtsgerichtsgebäude entfernt ist, so daß der Dienst des Gefangenwärters, der zugleich Amtsgerichtsdiener ist, auf die Dauer nicht durch einen Beamten versehen werden könnte.

Als Bauplatz für den Gefängnisneubau ist der hierzu dem zur Zeit nach dem Domänenärar gehörigen alten Forsthaus gelegene Garten unter Zuziehung eines Teiles des gebenauliegenden Amtsgerichtsgartens und Hofes ausersehen. Das alte Forsthaus nebst Garten ist zum Preis von 10 000 ℳ zum Kaufe angeboten. Die Baukosten für das zur Unterbringung von 25—30 Gefangenen bestimmte Gefängnis sind nach dem von dem bautechnischen Referenten aufgestellten Plan und Kostenüberschlag zu 96 000 ℳ berechnet, so daß der Gesamtaufwand auf 106 000 ℳ sich belaufen wird. Dieser Ausgabe wird jedoch eine Einnahme von 35 000 ℳ gegenüberstehen, welchen Betrag die Stadt Emmendingen für das Areal des alten Gefängnisses als Kaufpreis zu bezahlen bereit ist (vergl. Titel I der Einnahme).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07 ℳ
X.		**Unterrichtswesen.**	
		A. Ordentlicher Etat.	
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.	
		Universität Heidelberg.	
	1	a. Ordentliche Staatsdotation	26 000
		Universität Freiburg.	
	2	a. Ordentliche Staatsdotation	12 000
		Summe Titel X I . .	38 000
		III. Mittel- und Volksschulen.	
		E. Blinden- und Taubstummenanstalten.	
	43	Zu § 43 Staatsbeiträge zur Unterrichtung und Erziehung epileptischer und schwachsinniger schulpflichtiger Kinder	12 000
		Summe E . .	12 000

Erläuterungen.

Zu §§ 1a und 2a. Der Aufstellung der Voranschläge der klinischen Anstalten der Universitäten für die Budgetperiode 1906/07 sind die Rechnungsergebnisse der Jahre 1902/04 zu Grunde gelegt worden. Demgemäß ist für im Laufe des Jahres 1905 eingetretene erhebliche Verteuerung der hauptsächlichsten Lebensmittel, insbesondere der Fleischwaren, bei den Voranschlägen für die Verpflegungsanstalten noch nicht berücksichtigt. Eine Rückgang der hohen Lebensmittelpreise ist nicht zu erhoffen, es ist vielmehr infolge des neuen Zolltarifs bei einer Reihe weiterer Bedarfsartikel eine Preissteigerung zu erwarten. Unter diesen Umständen muß bei allen klinischen Anstalten mit einem bedeutenden Mehraufwand für die Verpflegung gegenüber den Voranschlagsbeträgen gerechnet werden. Derselbe ist veranschlagt:

für das akademische Krankenhaus in Heidelberg auf jährlich	21 000 ℳ
„ die Irrenklinik „ „ „ „	5 000 „
zusammen	26 000 ℳ
für die Frauenklinik in Freiburg auf jährlich	4 000 ℳ
„ „ Augenklinik „ „ „ „	1 000 „
„ „ physikalische Klinik „ „ „ „	7 000 „
zusammen	12 000 ℳ

Um diese Beträge sind die Ansätze der genannten Anstalten und dementsprechend auch die Titelsummen der Universitäten Heidelberg und Freiburg im ordentlichen Etat nachträglich zu erhöhen.

Nach § 15 des Gesetzes vom 11. August 1892 können Privatanstalten zur Aufnahme von epileptischen und schwachsinnigen Kindern auch dann als geeignet zum Ersatz für Staatsanstalten (vergl. Begründung zu Tit. X § 43 des Hauptbudgets) angesehen werden, wenn von ihnen höhere Verpflegungssätze, als von den Staatsanstalten erhoben wird.

Der auf Grund der §§ 7 und 9 des Gesetzes in Verbindung mit § 34 der Budgetverordnung vom 9. Juni 1904 für die letzteren auf jährlich 210 ℳ festgesetzte Verpflegungsbeitrag ist zur Deckung des Aufwands, welcher bei in Betracht kommenden Anstalten (Horthen, Kork und Mosbach) für einen Zögling erwächst, nach den gelieferten Nachweisen meistens nicht zureichend. Um es zu ermöglichen, den betreffenden Anstalten zur Besserung bedürftigen Aufwands, den der Staat bei Errichtung eigener Anstalten für die Verpflegung der Zöglinge vorweg zu tragen hätte (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes), entsprechende Beiträge leisten zu können, wird eine Summe von 12 000 ℳ angesetzt, welche nach Verhältnis der in die betreffenden Anstalten aufgenommenen Zahl bildungsfähiger schulpflichtiger Blinder verteilt werden soll. Die Errichtung von Anstalten der in Frage stehenden Art gehört ausschließlich zu den Aufgaben des Staates und es dürfte, solange solche nicht vorhanden sind, die Gewährung von staatlichen Beihilfungen an private Veranstaltungen grundsätzlich erscheinen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§	Ausgabe		Bewilligung für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07 ℳ
(X.)		**F. Realmittelschulen.**		
	44	Zu § 44 Gehalte.	Zugang für Gründerwerbung jährlich ℳ	
		270 statt 268 Vorstände der übrigen Realmittelschulen und Professoren an denselben (D 1)	4 000	
		90 statt 95 Real-, Zeichen- und Musiklehrer (Gehaltsklasse II) G 1	1 800	
			5 800	—
	45	Wohnungsgeld. Tarifmäßiges Wohnungsgeld nach Abzug von 4%		2 300
		Summe F		2 300
		G. Höhere Mädchenschulen.		
	51	Staatsbeitrag		5 550
		67 statt bisher 62 Hauptlehrerinnen		—
		Summe G		5 550

Erläuterungen.

An der 10 Klassen umfassenden, von 650 Schülern besuchten Oberrealschule in Pforzheim sind zur Zeit 12 etatmäßige Stellen für wissenschaftlich gebildete Lehrer errichtet, daneben bestehen 5 Stellen für Lehramtspraktikanten. Zur Herbeiführung eines besseren Verhältnisses der Zahl der Professoren zu jener der nicht etatmäßigen Lehrer und gleichzeitig zur Schaffung höherer Gehaltsstufe in Lehrfächer sollen zwei weitere Professorenstellen errichtet werden; auch ist zur Ermöglichung der etatmäßigen Anstellung des Musiklehrers die Errichtung einer weiteren Realschul- bezw. Musiklehrerstelle beigegeben erscheinen.

Die Stadt Pforzheim hat nach den vereinbarten Normen für die neu vorgesehenen Lehrstellen 2 × 2 250 ℳ + 1 800 ℳ = 6 300 ℳ aufzubringen. Für die laufende Budgetperiode ist danach eine Erhöhung des Staatsbeitrags nicht erforderlich.

Das Wohnungsgeld für 2 Professoren beträgt 2 × 900 ℳ = 1 800 ℳ und für 1 Real- bezw. Musiklehrer 600 ℳ; zusammen 2 400 ℳ und nach Abzug von 4 % rund 2 300 ℳ.

Die mit der Höheren Mädchenschule in Mannheim verbundene siebenklassige Realschulabteilung soll durch Angliederung zweier weiterer Klassen zu einer neunklassigen Anstalt ausgebaut werden, um den die englische Abteilung besuchenden Mädchen das Ziel der Erlangung des Reifezeugnisses einer Oberrealschule zu eröffnen. Die in Aussicht genommene Erweiterung erfordert die Anstellung zweier Professoren und einer Lehramtspraktikantin, wodurch überall ein Aufwand von 2×2 000 ℳ = 4 000 ℳ an Gehalt, 2×300 ℳ = 1 800 ℳ an Wohnungsgeld und 1 600 ℳ an Vergütung, zusammen von 7 400 ℳ bedingt wird.

An der nämlichen Anstalt machten infolge des Anwachsens der Schülerzahl auf Beginn des Schuljahres 1906/06 vier weitere Lehrerinnen angestellt werden, so daß sich zur Zeit die Zahl der weiblichen Lehrkräfte auf 19 erhöht hat, von welchen 8 in etatmäßiger und 11 in nichtetatmäßiger Stellung sich befinden. Zur Herstellung eines besseren Verhältnisses zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Lehrerinnen sollen fünf weitere Stellen für Hauptlehrerinnen errichtet werden. Die Bezüge der festigen Inhaberinnen der betreffenden Stellen werden sich an Gehalt einschließlich der Dienstzulage nach Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juli 1902 mit 150 ℳ auf je 1 100 ℳ + 150 ℳ = 1 250 ℳ und an Wohnungsgeld auf je 900 ℳ, im Ganzen somit auf 5 × 1 850 ℳ = 9 250 ℳ belaufen. Von dem Gesamtaufwand für die wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit 7 400 ℳ und für die fünf Hauptlehrerinnen mit 9 250 ℳ, somach von 16 650 ℳ hat die Staatskasse ein Drittel mit rund 5 550 ℳ zu übernehmen, welcher Betrag nachträglich angefordert wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabteilung III.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07 ℳ
(X.)		**J. Volksschulen.**	
	56	Zu Gnadengaben an Hinterbliebene von Hauptlehrern, zusätzliche Erhöhung .	10 000
		Summe J . .	10 000
		„ E . .	12 000
		„ F . .	2 300
		„ G . .	5 550
		Summe II. Mittel- und Volksschulen . .	29 850
		hierzu Summe I. Höhere Unterrichtsanstalten . .	38 000
		Summe A. Ordentlicher Etat . .	67 850
		für beide Jahre . .	135 700
		B. Außerordentlicher Etat.	Voranschlag für die Jahre 1906/07 zusammen
		I. Höhere Unterrichtsanstalten.	
		A. Universität Heidelberg.	
	3	Umbau des alten Bibliothekgebäudes	25 000
		Übertrag . .	25 000

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Erläuterungen.

Die Zahl der im Jahr 1905 eingekommenen Gesuche von Hinterbliebenen von Volksschullehrern um Bewilligung einer Gnadengabe betrug 578. Unter den Witwen befanden sich 230 Witwen, welche im Bezug des früheren Witwengeldes von 300 ℳ waren, und 25 Witwen, welche das Witwengeld auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1888 mit 390 ℳ bezogen.

Zu Gnadengaben konnten durchschnittlich nur 70,8 ℳ bewilligt werden, und nur in einigen wenigen dringlichen Fällen wurde ein höherer Betrag bewilligt. Es erscheint im Hinblick darauf, daß viele Lehrerwitwen in recht dürftigen Verhältnissen leben, dringend nötig, zur Gewährung ausgiebigerer Unterstützungen insbesondere an die Witwen, welche das erhöhte früheren Witwengeld beziehen, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen.

Es wird deshalb eine zusätzliche Erhöhung von 10 000 ℳ angefordert.

Der anfänglich zu 70 000 ℳ berechnete Kostenaufwand ist bei der Aufstellung des detaillierten Kostenvoranschlags für die Bauarbeiten zu 84 000 ℳ veranschlagt worden, wobei für die innere Ausstattung insbesondere der Betrag von 5 000 ℳ eingestellt war. Da sich nach Beginn der Bauarbeiten und nach Vollendung der Konstruktionen eine zuverlässige Beurteilung des Zustandes der Gebälke und Säulen und auf Grund dieser Untersuchungen eine Reduktion des Kostenvoranschlags möglich schien, war zunächst beabsichtigt, die im Budget eingestellte Summe von 70 000 ℳ unverändert zu belassen in der Annahme, daß mit dieser Summe unter Benützung der nach Artikel 11 Absatz 3 des Etatgesetzes zulässigen Überschreitung ausgereicht werden könne. (Vgl. den Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer zu Titel X der Ausgabe: Unterrichtswesen I. Höhere Unterrichtsanstalten, Seite 95). Bei der Aufstellung der spezifizierten Kostenberechnung für die innere Einrichtung zeigte sich jedoch, daß mit der angesetzten Summe von 5 000 ℳ dem vorhandenen Bedürfnisse auch bei Wiederverwendung des größten Teils der vorhandenen Einrichtungsgegenstände nicht genügt werden kann, daß vielmehr für diesen Zweck sowie für den Umzug der Betrag von 18 000 ℳ erforderlich ist. Der Gesamtaufwand erhöht sich hiedurch auf 97 000 ℳ, doch dürfte auch mit einer Summe von rund 95 000 ℳ ausgekommen sein. Die Deckung dieses Mehraufwandes ist aber in der beabsichtigt gewesenen Weise nicht mehr möglich, es erübrigt vielmehr nur, die Mehrkosten mit 25 000 ℳ nachträglich im Budget anzufordern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabteilung III.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für die Jahre 1906/07 zusammen ℳ
(X.)		Übertrag . .	25 000
	5	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	30 000
		B. Universität Freiburg.	
	12	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	54 000
		Summe I . .	115 000
		II. Mittel- und Volksschulen.	
	28	Für die Bearbeitung der Statistik des Unterrichtswesens	15 000
	29	Zur Ergänzung der Dienstzimmereinrichtung der Kreisschulvisitaturen	4 000
		Übertrag . .	19 000

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Erläuterungen.

Zu §§ 5 und 12. Bei den klinischen Anstalten der Universitäten haben sich in den letzten Jahren mehr oder weniger große Fehlbeträge ergeben, für welche durch außerordentliche Zuschüsse aus Mitteln des außerordentlichen Etats Deckung beschafft werden mußte (vgl. die Erläuterungen zum außerordentlichen Etat für 1904/05 Titel X B §§ 4 und 10 und für 1906/07 Titel X B §§ 5 und 12). Insbesondere in der Budgetperiode 1904/05 und namentlich im Jahre 1905 haben sich infolge des Zusammentreffens verschiedener Umstände die Rechnungsabschlüsse der klinischen Anstalten sowohl in Heidelberg als auch in Freiburg sehr merklich ungünstig gestaltet. Die Löhne des Personals mußten teilweise erhöht, das Personal vermehrt werden. Durch die größere Frequenz erhöhten die allgemeinen Kosten, wie für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wasserverbrauch eine beträchtliche Steigerung. Die Preise für Nahrungsmittel, für sonstige Verbrauchsgegenstände und für die Heizungsmaterialien sind in die Höhe gegangen. Die für Heilkosten vorgesehenen Beträge wurden erheblich überschritten, einerseits infolge der größeren Krankenzahl, insbesondere aber auch wegen des mehr und mehr sich ausdehnenden Ersatzes, bei dem heutiger Stande der Heilwissenschaft aber unentbehrlichen Betriebs teilweise kostspieliger Laboratorien in den Kliniken. Weiter wurden aus einigen Anstalten für die Anschaffung von Apparaten und Instrumenten sowie zur Vervollständigung und Ergänzung sonstiger Einrichtungsgegenstände erheblich größere Summen, als im Voranschlag vorgesehen waren, aufgegeben. Diese Mehrausgaben konnten durch die erzielten Mehreinnahmen an Verpflegungsgebühren bei weitem nicht gedeckt werden, obgleich die Verpflegungsgebührensätze im Hinblick auf die größeren Betriebsausgaben soweit tunlich erhöht wurden sind. Ein Teil der auf 1. Januar 1906 vorhandenen Betriebsdefizite soll aus den im Budget 1906/07 unter Titel X B §§ 5 und 12 bereits angesetzten Beträgen für außerordentliche Zuschüsse an akademische Institute von je 60 000 ℳ gedeckt werden, jedoch stammt hiervon, um die Mittel zur Befriedigung dringender Bedürfnisse der übrigen Universitätsinstitute nicht allzusehr zu verringern, für die Heidelberger Kliniken höchstens 20 000 ℳ und für die Freiburger Kliniken höchstens 22 000 ℳ entnommen werden. Der Rest der Fehlbeträge und zwar der klinischen Anstalten in Heidelberg mit 36 000 ℳ und derjenigen in Freiburg mit 54 000 ℳ wird hiermit nachträglich angefordert.

Die Fortführung der Statistik des Volksschulwesens sowie die Herausgabe der Statistik für die Hochschulen und die Mittelschulen, die dem Ministerium nahe stehen, erfordern weitere Mittel. Eine Unterbrechung der Arbeit darf, wenn tunlichste Nachprüfungen überhaupt von Wert sein sollen, nicht eintreten. Es wird hier Rechnung dazu führen, daß für diesen Zweck künftig die Einstellung einer Volontär in den ordentlichen Etat erforderlich werden wird. Aus dieser Position können auch etatmäßige Beamte Honorare erhalten.

Mit der im außerordentlichen Etat für 1904/05 bewilligten Summe von 2000 ℳ konnten für die fünf neuen Kreisschulvisitaturen nur die allernotwendigsten Einrichtungsgegenstände für die Dienstzimmer angeschafft werden. Die Einrichtung bedarf der Ergänzung und erscheint es geboten, auch die recht bescheidene Ausstattung der übrigen Visitaturen etwas zu verbessern, wozu eine Summe von 4000 ℳ erforderlich wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für das Jahr 1906/07 gegenwärtig ℳ
X.		Übertrag . .	19 000
	30	Für die provisorische Angliederung eines dritten Kurses an die Vorseminare in Gengenbach und Tauberbischofsheim	33 800
		Summe II . .	52 800
		hiezu Summe I . .	115 000
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	167 800
		Summe A. Ordentlicher Etat . .	135 700
		Summe Titel X für beide Jahre . . .	303 500

Zusammenstellung.

	Ordentlicher Etat		Außerordentlicher Etat für 1906/07	Hauptsumme
	Jährlich	für beide Jahre		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Titel III. Landgerichte	4 500	9 000	—	9 000
„ VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	—	—	106 000	106 000
„ X. Unterrichtswesen	67 850	135 700	167 800	303 500
Summe . .	72 350	144 700	273 800	418 500

Erläuterungen.

Zu § 30. Die Einführung des neuen Seminarlehrplans bedingt die vorübergehende Angliederung eines dritten Kurses mit je 30 Zöglingen an die Vorseminare in Gengenbach und Tauberbischofsheim. In Gengenbach ist für den weiteren Kurs Internatsverpflegung einzurichten (wie bei den 2 vorhandenen Kursen); zu diesem Zweck ist ein geeignetes Gebäude zu mieten und einzurichten. In Tauberbischofsheim kann außer den 2 vorhandenen Kursen auch der dritte Kurs extern untergebracht werden.

Der Aufwand für diese Maßnahmen, die mit Beginn des nächsten Schuljahres (Ostern bezw. Herbst 1906) in Wirksamkeit treten soll, berechnet sich, wie folgt, und zwar:

a) für Gengenbach:

1. für innere Einrichtung der Unterrichts- und Internatsräume		6 500 ℳ
2. für Lehrmittel (einschließlich Klavier)		2000 „
3. für das Lehr- und Dienstpersonal		5500 „
4. für Miet- und Wasserzins	für	3500 „
5. für Heizung, Beleuchtung, Reinigung		800 „
6. für Zugtieren, Dienstaushilfe	1½ Jahre	300 „
7. für Stipendien		3700 „
8. für sonstige Ausgaben		1000 „
zusammen . .		23 700 ℳ
Hievon ab die Einnahme an ärztlichen Beiträgen und Krankengeld (für 1½ Jahre)		3700 ℳ
erhöhter Aufwand . .		20 000 ℳ

b) für Tauberbischofsheim:

1. für die Verlegung von Unterrichtsräumen		3000 ℳ
2. für die innere Einrichtung von Unterrichtsräumen (einschließlich Klavier)		2500 „
3. für das Lehrpersonal		3000 „
4. für Mietzins	für	600 „
5. für Heizung, Beleuchtung, Reinigung	1½ Jahr	300 „
6. für Zugtieren, Dienstaushilfe		300 „
7. für Stipendien		2200 „
8. für sonstige Ausgaben		1000 „
zusammen . .		13 200 ℳ
mit für Gengenbach und Tauberbischofsheim zusammen (20 000 ℳ + 13 200 ℳ —)		33 900 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabteilung III.

Titel	§	Einnahme	Voranschlag für die Etatsperiode 1906/07 ℳ
I.		**Justizverwaltung.**	
		B. Außerordentlicher Etat.	
	1	Kaufpreis der Stadt Gammelsingen für das alte Amtsgefängnis daselbst . . .	35 000
		Summe B Außerordentlicher Etat . .	35 000

Hauptabteilung IV.

Ausgabe.

I.			Voranschlag für die Jahre der Etatsperiode 1906/07
		Ministerium.	
		A. Ordentlicher Etat.	
	1	Gehalte.	
		1 Kanzleidiener K 3	1 200
	2	Wohnungsgeld	400
	4	Sonstige persönliche Ausgaben	50
		A. Ordentlicher Etat . .	1 650
		für beide Jahre . .	3 300
		B. Außerordentlicher Etat.	
	2	Für die Erweiterung der Druckerei im Dienstgebäude des Ministeriums des Innern	5 000
		B. Außerordentlicher Etat . .	5 000
		A. Ordentlicher Etat . .	3 300
		Summe Titel I . .	8 300

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Erläuterungen.

Nach Erstellung des neuen Amtsgefängnisses in Gammelsingen wird der alte Bau nicht mehr zugehörigem Gartenstück für die Justizverwaltung entbehrlich. Die Stadt Gammelsingen hat sich bereit erklärt, das alte Gebäude nebst Areal zum Kaufpreis von 35 000 ℳ zu erwerben.

(Vgl. oben Titel VII der Ausgabe „Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege".)

Ministerium des Innern.

Der Kanzleidiener des bisherigen Gewerbeschulrats war bisher im gleichen Umfang wie die Kanzleidiener des Ministeriums zum Dienst in letzterem beigezogen. Infolge der nach der landesherrlichen Verordnung vom 26. April 1905, die Förderung des Gewerbes und des gewerblichen Unterrichtswesens betr., getroffenen Neuorganisation — Errichtung des Landesgewerbeamts und, als besonderer Abteilung dieser Behörde, eines Landesgewerbeschulrats — hat sich ergeben, daß der Kanzleidienerdienst bei letzterer Stelle die volle Zeit und Kraft eines Mannes in Anspruch nimmt. Der bish. Diener kann deshalb für den Dienst beim Ministerium künftig nicht mehr verwendet werden.

Mit Rücksicht hierauf ist daher außer dem wegen Enthebung der Dienstdiener unter Titel I § 3 des Hauptbudgets angeforderten Hilfsdiener eine weitere etatmäßige Kanzleidienerstelle hier vorzusehen.

Für den nach § 1 neu geschaffenen Kanzleidiener.

Für Dienstkleidung für den weiteren Kanzleidiener jährlich 50 ℳ.

Der Umbau des Dienstgebäudes des Ministeriums bietet Gelegenheit, die Druckerei, welche der stets wachsenden Inanspruchnahme nicht mehr nachkommen kann, zu erweitern und insbesondere eine maschinelle Einrichtung zu verbessern; der hierdurch bedingte Aufwand beläuft sich nach vorläufigen Berechnungen des maschinentechnischen Referenten auf rund 5 000 ℳ.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§	Ausgabe	Veranschlag für die Budgetperiode 1906/07 ℳ
IX.		**Bezirksverwaltung und Polizei.**	
		B. Außerordentlicher Etat.	
	6	Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Wasserversorgungsanlagen	30 000
	7	Erbauung von Dienstwohngebäuden für die Schutzmannschaft in Mannheim . .	30 000
		Summa Titel IX . .	60 000

Erläuterungen.

Seit Abschluß des Budgets für 1906/07 sind noch in 2 Fällen der Ausführung von Gruppenwasserversorgungen Staatsbeiträge erbeten worden:

1. die Gemeinden des sogen. Winterhaldes: Schäflisberg, Emmingen-Liptingen, Oberdischingen und Waldergendorf im Amtsbezirk Ehingen mit 2214 Einwohnern beabsichtigen den Wassermangel durch den Bau einer gemeinsamen Wasserversorgungsanlage abzuhelfen. Zu diesem Zwecke soll das nach Beschaffenheit und Menge genügende Wasser einer im oberen Schussenthale etwa 150 m unterhalb der Hochfläche entspringenden Quelle durch e/e Pumpwerk auf die Höhe der Versorgungsgebiete gehoben werden.

Die Kosten der Anlage sind zu 160 000 ℳ veranschlagt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der genannten Gemeinden und ihrer Einwohner sind nicht ungünstig. Die Umlage in den einzelnen Gemeinden beträgt jetzt etwa 60—101 ₰ und wird durch die Tilgung und Verzinsung der Baulast und Aufbringung der Betriebskosten auf 1 ℳ 05 ₰ bis 1 ℳ 51 ₰ steigen.

Es ist daher die Bewilligung einer Staatsbeihilfe und zwar in der Höhe von 30—50, durchschnittlich 40 % des Kostenbetrags = 60 000 ℳ angebracht.

2. In den Amtsbezirken Schussenried, Saulgau und Ehingen sind die Gemeinden des sogen. Dietenberges: Karlshausen, Ebenhausen, Mietingen, Winkel, Hetzer, Tiefenbach, Kanzach und Hailtingen mit 3134 Einwohnern nur ungenügend mit Wasser versorgt. Bei anhaltender Trockenheit macht sich der Wassermangel sehr empfindlich geltend. Bei den Höhen von Canzach auf dem wasserarmen Höhenrücken ist beabsichtigt, auf dem grundwasserreichen Riedfeld Grundwasser den Versorgungsgebieten durch ein Pumpwerk zuzuführen.

Das Unternehmen kann voraussichtlich auch auf die Gemeinden Schussenried (1858 Einwohner) und Winterstettendorf (780 Einwohner), welche eigene, aber ungenügende Wasserleitungen besitzen, ausgedehnt werden und ebenso auf die Gemeinden des kleinen Riedgebiets: Langenau, Gutenzell und Winkelreute mit 997 Einwohnern.

Der Kostenbetrag ist voranschlagt für eine Gruppenwasserleitung, welche umfaßt

a. die Dietenberggemeinden mit Ausschluß von Winkel und Tiefenbach zu . . . . . 380 000 ℳ

b. die Gemeinden gemeinsam 12 Gemeinden zu ungefähr . . . . . 530 000 ℳ

Durch den in Aussicht genommenen Unternehmen werden die Umlagesätze dieser Gemeinden um 11 bis 95 ₰ auf 71 bis 120 ₰ in die Höhe gehen.

Es liegen daher auch hier die Voraussetzungen für die Gewährung eines Staatsbeitrags vor, der etwa 10 % des Kostenbetrags unter a, = rund 61 000 ℳ oder 16,5 % des Aufwands für das erweiterte Unternehmen = rund 84 000 ℳ betragen dürfte und bei der Verteilung unter die einzelnen Landgemeinden ihren Verhältnissen entsprechend abzustufen wäre.

Für teilweise Befreiung der Beiträge für diese beiden Unternehmungen, von denen das letztere zunächst noch weitere Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinden über den Umfang der Ausführung bedarf, wird hier eine erste Rate von . . 30 000 ℳ angefordert.

Für die Erstellung von Dienstwohngebäuden für die Schutzmannschaft in Mannheim waren

im Budget für 1900/01	175 000 ℳ	— ₰
im Nachtrag dazu	7 000 „	— „
und im Budget für 1902/03	100 000 „	— „
zusammen	282 000 ℳ	— ₰
bewilligt, wovon bis Ende 1905	253 016 „	07 „
für Verwendung gelangt sind.		
Der verbleibende Rest mit	29 283 ℳ	93 ₰

ist teils bei

im Budget 1904/05 mit	20 000 ℳ	
„ „ 1906/07 „	40 000 „	
alle zusammen	60 000 ℳ	— ₰

angesetzten weitere Raten für die Budgetperiode 1906/07 [illegible] so daß eine etatsmäßige Belastung von 29 283 ℳ 93 ₰ mit Schluß der Budgetperiode 1904/05 erloschen ist, ist berechtigt, und zwar mit rund 30 000 ℳ zur Kraftverfügung im Nachtrag für 1906/07 angefordert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für die Budgetperiode 1906/07 ℳ
XI.		**Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.**	
		B. Außerordentlicher Etat.	
	10	Staatsbeitrag zu dem Aufwand der Pflegeanstalt Herthen für Durchführung einer Kanalisation	5 000
	11	Erweiterung der Kaltwasserleitung des Badfonds in Badenweiler	18 850
		Summe Titel XI . .	23 850

Erläuterungen.

Die im Jahre 1879 von dem nunmehrigen Geistlichen Rat Dr. C. Rotkus in Herthen gegründete und von dem mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Verein „St. Josephshaus zu Herthen" betriebene Privat-Pflegeanstalt für Schwachsinnige, Epileptische, Idioten und Kretinen in Herthen hat mit Eingabe vom 1. Mai 1906 um Gewährung eines angemessenen Staatsbeitrages zu den außerordentlichen Kosten der aus sanitären Gründen erforderlichen Kanalisation des Anstaltsgebietes gebeten. Diese Kosten sind auf 20 000 ℳ veranschlagt und werden von der Anstalt ohne staatliche Unterstützung nicht leicht aufgebracht werden können, besonders wenn man berücksichtigt, daß ihr in nächster Zeit durch die Erstellung eines dringend nötig gewordenen Scheuer-Neubaues, sowie durch die Vergrößerung des Viehstandes und sonstige Neuanschaffungen außerdem noch ganz erhebliche außerordentliche Aufwendungen erwachsen werden.

Die Anstalt war am Schlusse des Jahres 1905 von 417, und zwar 230 männlichen und 187 weiblichen Pfleglingen besetzt; das Alter dieser Pfleglinge bewegte sich zwischen 3 und 87 Jahren. Die Einnahmen betrugen im Jahre 1905 181 586 ℳ und die Ausgaben 181 429 ℳ; der tägliche durchschnittliche Aufwand bezifferte sich auf 405 ℳ, während die tägliche Einnahme an Kost- und Verpflegungsgeldern nur durchschnittlich 249 ℳ betrug. Das Reinvermögen betrug am 31. Dezember 1905:

a) an Liegenschaften und Inventargegenständen . . . . . 374 230 ℳ
b) an Wertpapieren im sog. Karlsfonds mit einem Nominalwert von . . . . . 150 200 „

Mit Rücksicht auf die dem öffentlichen Interesse in hervorragendem Maße dienende segensreiche Wirksamkeit der Anstalt, welche bisher eine staatliche Unterstützung noch nicht in Anspruch genommen hatte, scheint die Gewährung einer Staatsbeihilfe zur Bestreitung der Kosten der Kanalisation gerechtfertigt.

Für die Erweiterung der Kaltwasserleitung des Badfonds in Badenweiler waren im Budget für 1898/99 bewilligt		77 000.— ℳ
wovon bis Ende 1901		3 900.13 „
zur Verwendung gelangten; der verbleibende Rest mit rund		73 100.— ℳ
war für die Budgetperiode 1902/03 erforderlich und ist, da er mit Schluß der Budgetperiode 1900/01 erloschen war, im Nachtrag zum Budget für 1902/03 neu angefordert und bewilligt worden.		
Im Budget 1900/01 und im Nachtrag hierzu waren für den gleichen Zweck weitere 10 000 + 50 000 — . . .		60 000.— ℳ
vorgesehen. Von dieser Gesamtsumme von		133 100.— ℳ
wurden bis zum 31. Dezember 1903	90 726.12 ℳ	
und bis zum 31. Dezember 1905 weitere	23 524.47 ℳ	
zusammen		114 250.59 ℳ
verwendet. Der verbleibende Rest mit rund		18 850.— ℳ

ist für die Budgetperiode 1906/07 noch erforderlich und wird, da er mit Schluß der Budgetperiode 1904/05 erloschen ist, zur Neubewilligung hier angefordert.

Soweit diese Mittel nicht für die Erweiterung der Kaltwasserleitung des Badfonds Verwendung finden müssen, sollen sie auch für bauliche Herstellungen an den Badanstaltsgebäuden in Badenweiler verausgabt werden dürfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Hauptabteilung IV.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07 ℳ
XII.		**Heil- und Pflegeanstalten.**	
		A. Ordentlicher Etat.	
		Persönlicher Aufwand.	
	1	Gehalte:	
		1 Ökonom H 1	2 000
		Der Ökonom erhält Dienstwohnung.	
		Weiter erhalten Dienstwohnungen in den in Wiesloch zu erstellenden Beamtenwohngebäuden:	
		1 Maschinist, 2 Oberwärter und 4 Wärter, Werkmeister.	
	2	Wohnungsgeld	300
		Sachlicher Aufwand.	
	7	Aufwand auf Gebäude	3 850
		Summe A. Ordentlicher Etat . .	6 150
		für beide Jahre . .	12 300

Ministerium des Innern.

Erläuterungen.

Im Interesse der Durchführung der Arbeitstherapie in der Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch hat es sich als nötig erwiesen, einen größeren Teil des landwirtschaftlichen Geländes dieser Anstalt in Selbstbewirtschaftung zu nehmen und zur Einrichtung und Leitung des landwirtschaftlichen Betriebs einen Ökonomen — vorerst in nicht etatmäßiger Eigenschaft — einzustellen. Für den Dienst des Ökonomen an der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch wurde ein Landwirtschaftslehrer gewonnen, der im laufenden Jahre zur etatmäßigen Anstellung gelangt wäre. Diese soll ihm nunmehr in seiner neuen Stelle zuteil werden. Dabei soll ihm der den Anfangsgehalt von 1700 ℳ überliefernde Betrag seiner dermaligen Vergütung von 2000 ℳ als Dienstzulage innerhalb des Höchstgehalts der Tarifabteilung H 1 belassen werden.

Wohnungsgeld für den in § 1 bezeichneten Beamten (abgerundet).

Für größere Herstellungen, und zwar für Einrichtung eines Dauerbades und eines Tagsaales in einem der Häuser für Unruhige in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . . . . 7 700 ℳ
somit für ein Jahr . . . . . 3 850 ℳ

In den beiden Häusern für Unruhige in Illenau steht für die beiden Wachsäle jeder der beiden Abteilungen je ein Bad von 60 cbm. Luftraum mit 2 Wannen zur Verfügung. Diese Bäder konnten bei Erstellung der Häuser deshalb als genügend erachtet werden, weil die Belegung damals nur auf 18 Kranke für jede Abteilung, somit auf 36 für jedes Haus angenommen war. Inzwischen hat sich aber die Zahl der Unruhigen sehr gesteigert; so betrug im Januar d. J. im Haus für Frauen 65 und im Haus für Männer 47. Dazu kommt, daß seit der Inbetriebnahme der Unruhigenhäuser die Behandlung mit Dauerbädern in größerem Umfange angewendet wird als früher. Die vorhandenen Badeeinrichtungen sind deshalb ganz ungenügend geworden, und es wird ärztlicherseits als ein großer Mißstand empfunden, daß die Bäderbehandlung bei den erregten Kranken nicht in wünschenswerter Weise durchgeführt werden kann.

Dem Bedürfnis nach Vermehrung der Bäder soll die beabsichtigte Herrichtung eines größeren Dauerbades zunächst auf einer Abteilung des Frauenhauses Rechnung tragen. Auch soll in dieser Abteilung ein Tagsaal eingerichtet werden, da der ursprünglich geplante Tagsaal schon von der Inbetriebnahme des Hauses an als Wachsaal verwendet werden mußte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für die Budgetperiode 1906/07 ℳ
XII.		**B. Außerordentlicher Etat.**	
	1	Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch	192 000
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	192 000
		hierzu Summe A. Ordentlicher Etat . .	12 300
		Summe Titel XII . .	204 300
XV.		**Für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche Unterrichtswesen.**	
		B. Außerordentlicher Etat.	
	10	Neubau einer Kunstgewerbeschule in Pforzheim, I. Rate	90 000
	11	Beitrag zu den Kosten der ersten Einrichtung eines Verbands gewerblicher Genossenschaften	4 000
		Summe Titel XV . .	94 000

Erläuterungen.

Die Anforderung setzt sich zusammen aus den zweiten Raten für die Krankenhäuser F. A. R. und M. U. 3 mit 40 000 ℳ und 52 000 ℳ und einer ersten Rate für die Ökonomie (einschl. einer Wohnung für den Ökonomen) mit 100 000 ℳ.

Ungeachtet der planmäßigen Inbetriebnahme der neuen Anstalt bei Wiesloch im Oktober 1905, die eine Transferierung von 127 Kranken im Laufe der Monate Oktober und November 1905 von Emmendingen nach Wiesloch und damit eine Verminderung des Ende August 1905 bis auf 1500 gestiegenen Krankenstandes in Emmendingen auf 1400 Ende November 1905 ermöglicht hatte, war der Krankenstand in Emmendingen Ende Februar d. J. bereits wieder auf 1450 gestiegen, obwohl zu dieser Zeit Wiesloch 103 Kranke und Illenau mit 648 Kranken einen vor dem Jahre 1905 nie erreichten Krankenstand aufwies. Diese Überbelegung der Anstalt Emmendingen ist aber für längere Zeit ohne schweren Schaden für den ganzen Anstaltsbetrieb und nicht zum mindesten auch für die Kranken selbst nicht durchführbar. Da in den letzten drei Jahren sich auf Jahresschluß in sämtlichen staatlichen Irrenanstalten (einschl. der Irrenkliniken) eine Zunahme von 160, 220, 138 bezw. durchschnittlich 175 Kranken gegenüber dem Vorjahr ergeben hatte, erscheint es geboten, außer den 4 Krankenhäusern, für welche im Budget bereits zweite Raten bezw. der ganze Betrag angefordert war (vgl. Anlage 2 zum Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über das Budget des Ministeriums des Innern Titel XII und XIII der Ausgabe und III und IV der Einnahme — Drucksache 11 b) auch die beiden Krankenhäuser, wenn irgend möglich, noch in der laufenden Budgetperiode fertig zu stellen, für welche im Budget nur eine erste Rate vorgesehen war. In diesem Falle werden in der laufenden Budgetperiode im Ganzen 270 Plätze neu geschaffen werden.

Die seit der Eröffnung der Anstalt mit der Beschäftigung der Kranken gemachten Erfahrungen lassen weiter die sofortige Inangriffnahme eines Teils der Ökonomie nunmehr als unverschiedlich erscheinen, weshalb hierfür eine erste Rate nachträglich angefordert wird.

Die Errichtung eines Neubaues für die Kunstgewerbeschule Pforzheim ist schon längere Zeit ein dringendes Bedürfnis. Nachdem die Verhandlungen mit der Stadt Pforzheim wegen Leistung eines Beitrags zu den Baukosten nunmehr zu einem befriedigenden Ergebnis geführt haben, wird eine 1. Rate anverlangt.

Die Kosten des Neubaues sind berechnet zu	700 000 ℳ
Hierzu für die innere Einrichtung	100 000 „
zusammen	800 000 ℳ

Seitens der Stadt Pforzheim ist ein Beitrag zu den Baukosten in Höhe von 250 000 ℳ zugesagt; außerdem stellt die Stadt den Bauplatz im Werte von 110 000 ℳ.

Es ist auf Grund der im Landesgewerberat gepflogenen Verhandlungen in Aussicht genommen, die gewerblichen Genossenschaften des Landes zu einem Verbande zusammenzuschließen, zu dessen erster Einrichtung staatliche Beihilfe erforderlich wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07 ℳ
XVII.		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**	
		A. Ordentlicher Etat.	
		III. Straßenbau.	
	28	Unterhaltung der Landstraßen	15 000
		zusammen A. Ordentlicher Etat . .	15 000
		für beide Jahre . .	30 000
		B. Außerordentlicher Etat.	Voranschlag für die Budgetperiode 1906/07
		II. Wasserbau.	
	22 a	Umbau der Schleusenbrücke über den Leopoldskanal	29 500
	22 b	Für die Rhein-Regulierung zwischen Sondernheim und Straßburg, I. Rate . .	1 000 000
		Übertrag . .	1 029 500

Erläuterungen.

Das Steigen der Arbeitslöhne in der zweiten Hälfte des Jahres 1905 und die infolgedessen da und dort bereits erfolgte oder doch in Aussicht genommene Neufestsetzung der seitherigen ortsüblichen Arbeitslöhne im Sinne einer Erhöhung derselben lassen die für die Lohnerhöhungen in dem beabsichtigten Maße in dem Haupt-Staatsvoranschlage vorgesehenen Summe von 22 500 ℳ als nicht ausreichend erscheinen. Um die 770 Landstraßenwärter den heutigen Lohnverhältnissen entsprechend bezahlen, Dienstkündigungen verhüten bezw. geeignete Arbeitskräfte gewinnen zu können, ist die Aufwendung von weiteren . . . . . 20 000 ℳ für das Jahr erforderlich.

Hiervon sind hier anzufordern:

für das Jahr 1906 — vom 1. Juli an — . . . . . 10 000 „
„ „ „ 1907 . . . . . 20 000 „
Zusammen . . . . 30 000 ℳ

somit für ein Jahr der Budgetperiode . . . . . 15 000 ℳ

Der aus einer alten Holzkonstruktion bestehende Brückenüberbau ist trotz sorgsamer Unterhaltung in einem derart schlechten Zustand, daß seine vollständige Erneuerung im Interesse der Sicherheit des Verkehrs dringend geboten ist. Es ist ein Umbau in Eisen geplant, der zu 29 500 ℳ veranschlagt ist. Hiervon entfallen auf die Schleuseneinrichtungen nebst Bedienung 7 550 ℳ, auf die Wegbrücke 21 750 ℳ.

Von dem Aufwand für die letztere hat die Gemeinde Riegel ein Drittel zu tragen; daher ist in Einnahme gestellt der Betrag von $\frac{21\,750\ ℳ}{3} = 7\,250\ ℳ$.

Im I. Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1902 und 1903, Titel XVII — Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues — II. B. (vgl. Drucksache Nr. 16 b, Beilage zum Protokoll der 61. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. April 1902) wurde für die Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg eine erste Rate in Höhe von 900 000 ℳ angefordert.

Auf die „Erläuterungen" hierzu wird Bezug genommen.

In ihrer 110. öffentlichen Sitzung vom 25. Juni 1902 hat die zweite Kammer dem Antrag der Budgetkommission entsprechend beschlossen, die angeforderte Rate von 900 000 ℳ unter folgenden drei Voraussetzungen zu genehmigen:

1. daß durch nachträgliche Abänderung des Artikels 1 die Übereinkunft zwischen Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen vom 28. November 1901 die Kostenbeteiligung Badens auf 30 % herabgemindert wird;
2. daß zwischen der badischen Eisenbahnverwaltung und der Verwaltung der Reichseisenbahnen eine Vereinbarung zu Stande kommt, durch welche die Tarife der beiderseitigen oberrheinischen Häfen von Mannheim bis Straßburg—Kehl in ein angemessenes Verhältnis gebracht werden, so daß denselben im Verkehr mit der Schweiz der Wettbewerb unter sich ermöglicht ist;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Hauptabteilung IV.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für die Budgetperiode 1906/07 ℳ
(XVII.)	22 b	Übertrag . .	1 029 500
		Übertrag . .	1 029 500

Ministerium des Innern.

Erläuterungen.

3. durch eine Abänderung der für das Reichsland nach § 5 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 „bis auf Weiteres" aufrecht erhaltenen Ausnahmebestimmungen in dem Sinne erfolgt oder doch in sichere Aussicht gestellt wird, daß das Octroi in den Städten des Reichslandes, namentlich in Straßburg, nicht mehr als ein zu diesen der dort zulässigen Unterscheidungen geeigneter Schutzzoll gegen die Einfuhr von (fremdländischen) Gegenständen aus Baden wirken kann.

Die erste Kammer ist in ihrer 20. öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 1902 diesem Antrage beigetreten.

Die Großh. Regierung sah sich unter diesen Umständen nicht in der Lage, dem Übereinkommen vom 28. November 1901 die Ratifikation zu erteilen. Aber auch abgesehen hiervon ließ sie nur unter den aufgeführten Bedingungen endgiltige Bewilligung der 1. Rate in der allgemeinen Beratung auf nichtbadischer Seite das Projekt zunächst so gut wie gescheitert erscheinen. Ihrer bestimmten Absicht nach diese Stimmung nicht in dem Umstand, daß der Landesausschuß für Elsaß-Lothringen in seiner Sitzung vom 26. Februar 1903 einerseits die Bedingungen, von deren Nichterfüllung seine Zustimmung abhängig machte, als völlig unannehmbar bezeichnete, andererseits die elsaß-lothringische Landesregierung aufforderte, betreffs eines Kanals von Straßburg nach Lauterburg Erhebungen anzustellen.

Während die elsaß-lothringische Landesregierung, obwohl sie der Frage des Baues eines Rheinseitenkanals ihr Interesse zuwandte, durch ihr Verhalten die Gewißheit zu erkennen gab, die Verhandlungen wegen der Rheinregulierung wieder aufzunehmen, trat auch in Baden die Erkenntnis der Notwendigkeit, das Referendumprojekt nicht scheitern zu lassen, immer stärker hervor. In der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Dezember 1903 wurde von verschiedenen Seiten der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß es doch noch zu einer den Interessen des badischen Volkes und den im vorherigen Landtag kaum gewordenen Wünschen tunlichst entgegenkommenden Vereinbarung mit den anderen Uferstaaten kommen würde. In ihrer 125. öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1904 hat die zweite Kammer den Antrag der Budgetkommission, lautend:

„Ihre Kommission unterbreitet demgemäß dem hohen Hause folgenden Antrag:

An Stelle der Voraussetzungen, von deren Erfüllung nach dem Beschlusse der zweiten Kammer vom 24. Juni 1902 die Bewilligung der ersten Rate für die Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg mit 900 000 ℳ abhängig gemacht worden ist, wird beschlossen:

1. die Großh. Regierung wolle nach der Ratifikation der Vereinbarung über die Rheinregulierung durch weitere Verhandlungen mit der Regierung von Elsaß-Lothringen darauf hinwirken, daß der Anteil des Großherzogtums an den Gesamtkosten tunlichst auf dreißig Prozent herabgesetzt werde, wobei insbesondere die Übernahme von zehn Prozent der Kosten oder einem diesen Betrage gleichkommenden anderweiten Entgegenkommen, mindestens in der Höhe von einer Million Mark, durch die an der Rheinregulierung besonders Beteiligten in Elsaß-Lothringen in Aussicht zu nehmen sein;
2. die Großh. Regierung wolle, soweit erforderlich im Wege der Verhandlung mit den Verwaltungen der beteiligten linksrheinischen Eisenbahnen, zunächst darauf Bedacht nehmen, daß bei der Gestaltung der Eisenbahntarife von den beiderseitigen oberrheinischen Rheinhäfen nach der Schweiz die Frachtsätze in einer Weise gebildet werden, welche den beiderseitigen Bahnen im Zusammenhang mit der Wasserfracht die Möglichkeit des Wettbewerbs im Verkehr nach der Schweiz wahrt;
3. die Großh. Regierung wolle darauf hinwirken, daß entsprechend der laufenden seitens der Regierung von Elsaß-Lothringen gegebenen Zusage die in diesem Lande bestehenden Octroibestimmungen so gefaßt und gehandhabt werden, daß sie nicht als ein Schutzzoll gegen die Einfuhr von badischen Erzeugnissen aus Baden wirken können"

angenommen.

Die erste Kammer hat in der Sitzung vom 16. Juli 1904 dem von der zweiten Kammer beschlossenen Antrag die Zustimmung erteilt.

Hiernach haben die Landstände an den früher gestellten Bedingungen nicht festgehalten; sie haben überhaupt davon abgesehen, die Bewilligung von Mitteln von der Erfüllung von Bedingungen abhängig zu machen und durch Annahme einer Resolution ihren im Wesentlichen mit den früher gestellten Bedingungen übereinstimmenden Wünschen Ausdruck gegeben.

Den einzelnen Wünschen kommt nun in folgender Weise Rechnung getragen werden:

Zu 1. Der Anteil des Großherzogtums an den Gesamtkosten wurde in der Weise gemindert, daß die Stadt Straßburg außer den 700 000 ℳ, zu welchen sie nach dem Beschlusse des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen vom 6. März 1902 herangezogen ist, weitere 300 000 ℳ als Beitrag zu den Regulierungskosten zu bewilligen vorläufig beschlossen hat. Letzterhin hat das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und die Rheinische Aktiengesellschaft für Braun- und Steinkohlenbergbau (Hohenlohegrube) laut Schreiben vom 9. bezw. 16. Dezember d. Js. je 350 000 ℳ bewilligt. Da jedoch bei Ratifikation des zu Baden-Baden unterm 28. November 1901 abgeschlossenen Übereinkommens die badische Regierung formell zur Leistung der von den Kammern in dieser Höhe nicht gutgeheißenen 40 Prozent verpflichtet bleibt, so erschien es geboten, für die Erfüllung der gemachten Zusagen besondere Garantien seitens der

Titel	§	Ausgabe	Veranschlag für die Budgetperiode 1906/07 ℳ
[XV I.]	22b	Übertrag . .	1 029 500
		Übertrag . .	1 029 500

Erläuterungen.

elsaß-lothringischen Landesverwaltung zu erlangen. Diese haben in der Folge zu der Weise geführt, daß unterm 6. Dezember v. Js. die Straßburger Handelskammer der Stadt Straßburg gegenüber sich für die Leistung des Kapitalbeitrags und der Kapitalkosten übernommenen Verpflichtungen verbürgte, die Stadt Straßburg unterm 6. Dezember v. Js. die Zahlung des geforderten Gesamtbetrags von 1 000 000 ℳ an die elsaß-lothringische Landeshauptkasse in schuldverschreiblicher Weise übernahm, und schließlich die Landesregierung von Elsaß-Lothringen durch Schreiben des Kaiserlichen Herrn Statthalters vom 18. Dezember v. Js. sich der Großh. Badischen Regierung gegenüber verbindlich machte, für den richtigen Eingang und die Überlassung des in Rede stehenden Gesamtbetrags von 1 600 000 ℳ an die Großh. Eisenbahnkasse zu sorgen; die Zahlung soll nach getroffener Vereinbarung in zehn Jahresraten zu je 100 000 ℳ erfolgen.

Zu 2. Da es von vornherein zweifelhaft sein mußte, ob dem Wunsch der beiden Kammern der Landstände, eine bequemere Gestaltung der Gütertarifverhältnisse von den badischen elsaß-lothringischen Rheinhäfen nach der Schweiz geschaffen zu sehen, daß den Bahnen im Zusammenhang mit der Klassenfrage der Wettbewerb nach der Schweiz gewahrt bliebe, entsprochen werden könne, so wurde zunächst die Regelung der Tarifsätze außerhalb des Zusammenhangs mit den Vertragstarifverhandlungen gepflegt. Bei den Verhandlungen mit der Reichseisenbahnverwaltung wird aber auch Vorsorge nicht aus dem Auge gelassen werden, daß die Tarifgestaltung tunlichst dem Wunsche der beiden Kammern entgegen wirke.

Zu 3. Was den Ausbau anlangt, so konnte festgestellt werden, daß die badischen Wünsche an sich nicht im Widerspruch stehen mit den in den Reichslanden bestehenden Vorschriften. Den heutigen schiffahrtlichen Anforderungen würde indessen die genaue Einhaltung der hier in Rede stehenden Bestimmungen nicht mehr entsprechen, so daß zu erwarten steht, daß die in den einzelnen Gemeinden von Elsaß-Lothringen, insbesondere in Straßburg, zur Erhebung gelangenden Verbrauchsabgaben nicht als ein Hemmnis gegen die aus Baden eingeführten Massengüter wirken können. Die Stadt Straßburg hat übrigens gerade diejenigen Gebührensätze, welche den Gegenstand der Beschwerde badischer Interessenten bilden, verhältnismäßig ganz erheblich ermäßigt. Nach dem Berichte des Bürgermeisteramts zu Straßburg an das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, vom 4. August 1905 haben nämlich die Gebührensätze, welche den Gegenstand der Beschwerde badischer Interessenten bilden, sich vorzugsweise auf bearbeitetes Holz (Gebrauchsgüter) bezogen. In dem neuen Tarif ist nun der Tarifsatz für bearbeitetes hartes Holz von 8 ℳ auf 6 ℳ per Stm und derjenige für bearbeitetes weiches Holz von 6 ℳ auf 4,50 ℳ ermäßigt worden.

Durch Allerhöchste Staatsministerial-Entschließung d. d. Karlsruhe, den 3. Januar d. J. ist daher die am 28. November 1903 in Baden-Baden abgeschlossene Übereinkunft zwischen Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen über die Regulierung des Rheins zwischen Neuburgweier und Straßburg nebst den zugehörigen Schlußprotokoll vom gleichen Tage genehmigt worden. Der Austausch der Ratifikationserklärungen unter den Vertretern der beteiligten Staaten ist erfolgt.

Inzwischen scheint es angezeigt, eine erste Rate für Vorbereitung und Inangriffnahme der Rheinregulierung auf der unteren Strecke anzusetzen. Die Summe ist mit 1 000 000 ℳ derart bemessen, daß damit die Hälfte der Kosten der Vorbereitung, welche für die von Baden und für die von Elsaß-Lothringen auszuführende Baustrecke zusammen auf 650 000 ℳ veranschlagt sind und sich auf diese Gebiete ungefähr in gleicher Weise verteilen, mit . . . . . 325 000 ℳ
satz und der Aufwand für die erste Anlage der unteren Abteilung der badischen Baustrecke von km 209 bis 200, bezw. für eine Strecke von 9 km mit einem Kostenvoranschlag von . . . . . 863 000 „
gesamma . . 1 188 000 ℳ

genügend bestimmt werden kann.

Bei dieser Gegenüberstellung sind indessen keinerlei Zahlungen vorgesehen für die in Betracht zu ziehenden Uferbauten (Ufermauern und Böschungen, Uferbefestigungen und dergl.), und auch für die einmaligen Kosten der oberen Bauleitung ist in dem Voranschlag für das Regulierungswerk nichts enthalten.

Wenn nach der Erledigung des Finanzgesetzes in einigen Monaten — voraussichtlich ungefähr in der Mitte des Jahres 1906 — in das Unternehmen der Rheinregulierung eingetreten werden kann, so scheint es, bevor mit dem Bau selbst begonnen wird, zunächst der Beschaffung der nötigen Arbeitsmaschinen, Schiffe und sonstigen Betriebseinrichtungen. Bei der erheblichen Zahl der in Betracht kommenden Gegenstände, teilweise von größerem Einzelumfang, dauernde die Beschaffung einschließlich der Zeiten der Verdingungsverfahren, Probelieferungen und dergl. genaue Zeit, auch wenn man sich hier erste nur auf das Notwendigste beschränkt. Nicht minder ist hier der Fall hinsichtlich der Beschaffung ungenügender Verwaltungsbauten von Baulichkeiten (Steinen, Faschinen), die bei der Fortführung der Arbeiten vorangehen muß, um für deren unbehinderte Fortführung auch für einmalige nicht vorhersehbare Hochwasser überall übergestellt zu sein. Mit dem Bau der Faschinen kann indessen vor dem Fall des Laubes im November nicht begonnen werden; zu ihrer Aufbereitung und für die Auslieferung der benötigten Menge an Ort und Stelle bedarf es aber mehrerer Monate.

Hauptabteilung IV.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für die Budgetperiode 1906/07 ℳ
[XVII.]		Übertrag . .	1 029 500
	22 e	Kosten des Umbaues der Schiffbrücken über den Rhein oberhalb Straßburg . .	52 000
		Summe B. Außerordentlicher Etat . .	1 081 500
		hierzu Summe A. Ordentlicher Etat . .	30 000
		Summe Titel XVII . .	1 111 500

Zusammenstellung.

	Ordentlicher Etat jährlich ℳ	Ordentlicher Etat für beide Jahre zusammen ℳ	Außerordentlicher Etat für die Budgetperiode ℳ	Hauptsumme ℳ
Titel I. Ministerium	1 650	3 300	5 000	8 300
„ IX. Bezirksverwaltung und Polizei .	—	—	60 000	60 000
„ XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten	—	—	23 850	23 850
„ XII. Heil- und Pflegeanstalten . .	6 150	12 300	192 000	204 300
„ XV. Für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche Unterrichtswesen	—	—	94 000	94 000
„ XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	15 000	30 000	1 081 500	1 111 500
Summe der Ausgabe . .	22 800	45 600	1 456 350	1 501 950

Ministerium des Innern.

Erläuterungen

Nach allem kann auf einen Baubetrieb von größerem Umfange im Winter 1906/07 nicht gerechnet werden. Es mögen zwar — neben der Auflieferung der Baustoffe — in den ersten Monaten des Jahres 1907 bei günstigen Wasserständen da und dort, wo die Sohlenlage gerade eine geeignete ist, Bauwerke bereits ausgeführt werden.

Als erste Bauperiode ist indessen erst das Jahr 1907/08 zu zählen — gerechnet von Sommer zu Sommer —, da nach der periodischen Wasserstandsbewegung des Rheins das Niederwasser und damit die Hauptbauzeit auf den Winter entfällt. Damit die Mittel zur geordneten Fortführung des Bauwesens in dieser Periode ausreichen, ist auch ein Teil der Kostenbetreffnisse für die erste Hälfte des Jahres 1908 in dem Budget 1906/07 bereits vorzusehen, zumal für die nächste Periode das Finanzgesetz vielleicht wiederum erst gegen Mitte des Jahres 1908 erscheinen wird. Als Baulänge sind der Berechnung 9 km zu Grunde gelegt (gegenüber einem Jahresfortschritt von 6,75 km nach dem Entwurf) in dem Bestreben, das Unternehmen — wenn einmal begonnen — tunlichst zu fördern, sowie in Berücksichtigung, daß einige Bauarbeiten immerhin schon zu Anfang des Jahres 1907 ausgeführt werden können. Sollte die gedachte Länge übrigens nicht ganz zur Ausführung gelangen, so können für die übrig bleibende Strecke einstweilen doch die Baustoffe beschafft werden, die einen recht erheblichen Teil des Aufwandes ausmachen.

Bei den im Laufe der letzten Jahre unternommenen Versuchen, die Großschiffahrt auf dem Rhein oberhalb Straßburg bis nach Basel fortzusetzen, hat sich ergeben, daß die sieben auf dieser Strecke liegenden Schiffbrücken abgeändert, insbesondere die Durchfahrtsöffnungen verbreitert, die Eisbrecher vor diesen beseitigt und Baaken zur Kenntlichmachung des Fahrwassers angebracht werden müssen.

Der Gesamtaufwand hierfür ist auf 104 000 ℳ veranschlagt, wovon nach den bestehenden Vereinbarungen mit Elsaß-Lothringen auf Baden die Hälfte mit 52 000 ℳ entfällt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§	Einnahme	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07 ℳ
VI.		**Gewerbe.**	
		B. Außerordentlicher Etat.	
	1	Zuschuß der Stadt Pforzheim zu dem Neubau einer Kunstgewerbeschule daselbst, I. Rate	50 000
		Summe Titel VI	50 000
VIII.		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**	
		B. Außerordentlicher Etat.	
	1	Beiträge der Gemeinden zu dem Aufwand für den Neubau und für Hauptverbesserungen der Landstraßen (nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884) und sonstige Beiträge	7 250
	2 a	Beitrag der Stadtgemeinde Straßburg zu den Gesamtkosten der Rheinregulierung 1 000 000 ℳ, hier I. Rate	100 000
		Summe Titel VIII	107 250
		hiezu Summe Titel VI	50 000
		Summe der Einnahme	157 250

Erläuterungen

Vergl. die Erläuterung zu Titel XV B § 10 der Ausgabe.

Beitrag der Gemeinde Kirgel zu dem Neubau der Schiffseinbrücke über den Leopoldskanal.

Die Stadtgemeinde Straßburg hat zu den Gesamtkosten der Rheinregulierung einen Beitrag von 1 000 000 ℳ zu leisten und diese Summe an die Großh. Staatskasse zu bezahlen. Die Zahlung hat nach den getroffenen Vereinbarungen in zehn Jahresraten von je 100 000 ℳ und zwar durch Vermittlung der elsaß-lothringischen Landeshauptkasse zu geschehen.

Da mit den Bauarbeiten voraussichtlich erst im nächsten Jahre (1907) begonnen werden kann, ist für die Budgetperiode 1906/07 eine Jahresrate mit 100 000 ℳ hier eingestellt.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§	Ausgabe.	Veranschlag für 1906/07 gekommen ℳ
IV.		**Forst- und Domänenverwaltung.**	
		B. Außerordentlicher Etat.	
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.	
	1	Beteiligung der Forst- und Domänenverwaltung an der Landwirtschaftlichen Landesausstellung in Karlsruhe im Jahre 1906	16 000
		II. Für den Grundstock.	
	16	Erstellung neuer Dienstgebäude für die beiden Forstämter Forbach I und Herrenwies in Forbach, Nachforderung	11 500
	17	Erstellung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Todtmoos	68 500
		Übertrag . .	80 000

Erläuterungen.

Zu 1) Die Beteiligung der Forst- und Domänenverwaltung an der im September 1906 in Karlsruhe stattfindenden Landwirtschaftlichen Landesausstellung in Aussicht genommen. Die Beteiligung der Ausstellung soll sich auf die forstliche und jagdliche, wie auch auf die reine landwirtschaftliche und die Fischereiabteilung erstrecken. Nach dem vorliegenden Kostenvoranschlag sind für Herstellung von Sammlungen, Beschaffung von Modellen, Plänen, statistischen Darstellungen, Ausstattung der Ausstellungsräume, Transport- und Frachtkosten rc. 16 000 ℳ erforderlich, wobei bemerkt wird, daß ein namhafter Teil der Anschaffungen auch späterhin für Zwecke des Unterrichts und der Dienststellen wird Verwendung finden können.

Die für die Erstellung der beiden Forsthäuser in Forbach im Etatjahr für 1904/05 angeforderte Summe von 112 000 ℳ ist von der zweiten Kammer auf 100 000 ℳ ermäßigt worden. Es hat sich indessen auch nach wiederholter Umarbeitung und nochmaliger Beratung des Projekts als unmöglich erwiesen, mit der bewilligten Summe auszukommen. Auch hat ein Versuch, ob vielleicht durch Abgabe bei der Ausführung eine Kostenermäßigung gegenüber dem Voranschlag erzielt werden könnte, zu einem ungünstigen Ergebnis geführt, da sich hierbei eine Unzulänglichkeit der Budgetbewilligung um 17 000 ℳ ergeben hat. Ein weiterer Projekt, an Stelle der ursprünglich geplanten zwei Einzelhäuser ein Doppelhaus zu setzen, brachte ebenfalls keine brauchbare Lösung, da dieses einen Aufwand von 116 000 ℳ erfordert hätte und dabei zu beanstanden war, daß wegen des beschränkten Platzes nur die eine Hälfte des Doppelhauses eine sonnige, gesunde Lage hätte erhalten können. Ein günstigerer Bauplatz wäre zwar in der benachbarten Gemarkung Gausbach zu erlangen gewesen, doch mußte von dessen Erwerbung schon deshalb abgesehen werden, weil die baldigst gebotene baldige Inangriffnahme der Forsthausbaute nur bei Beibehaltung des Bauplatzes in Forbach gesichert ist.

Nach einem nun bearbeiteten Projekt für zwei Einzelhäuser nebst Zubehör darf zu erwarten sein, daß mit einer Summe von 111 500 ℳ, in der auch die früher nicht in Frage gestandenen Kosten der elektrischen Beleuchtungseinrichtung inbegriffen sind, ausgerecht wird. Die Ausführung um eine geringere Summe erscheint nach Lage der Verhältnisse unmöglich.

Für das in der letzten Budgetperiode errichtete Forstamt Todtmoos, das zurzeit noch in St. Blasien untergebracht und dessen baldige Verlegung nach Todtmoos im Interesse des Dienstes und der Bevölkerung geboten ist, ist ein neues Dienstgebäude erforderlich.

Nach Lage der Verhältnisse empfiehlt es sich, für das Hauptgebäude die Baupläne für das im letzten Budget genehmigte Forstamt in Schluchsee zu Grunde zu legen. Als Baukosten hierfür sind nach dem für das letztgenannte Gebäude erforderlichen Aufwand (40 500 ℳ) unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen allgemeinen Steigerung der Baupreise und der auf der größeren Höhenlage Todtmoos sich ergebenden weiteren Kostensteigerung veranschlagt . . . . . 43 000 ℳ

Hierzu kommen:

für das Ökonomiegebäude	12 500 ℳ
für Wasserbeschaffung und Anlage eines Zuleitungsrohrs	5 700 ℳ
für Wasserversorgung	6 750 ℳ
für Sonstiges	350 ℳ
zusammen . .	68 500 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Hauptabteilung V.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für 1906/07 gesammen ℳ
(IV.)		Übertrag . .	80 000
	18	Für Fortführung der Wiederherstellungsarbeiten am Heidelberger Schloß, I. Teilforderung	100 000
		Summe II. Für den Grundstock . .	180 000
		Hierzu Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung . .	16 000
		Summe Titel IV . .	196 000
V.		**Salinenverwaltung.**	
		B. Außerordentlicher Etat.	
	8	Erweiterung der staatlichen Solbadanstalten in Dürrheim	18 835
VII.		**Zollverwaltung.**	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07.
		A. Ordentlicher Etat.	
	7	Gehalte.	
		Bei den Stellen nach G 5: Hauptamtsassistenten, Buchhalter usw. wird nachgetragen: 2 Kassenzulagen (1 zu 130 ℳ, 1 zu 40 ℳ)	—
		Bei „Zolleinnehmer K 6“ ist eine weitere gemietete Dienstwohnung nachzutragen	—
	15	Sonstiger persönlicher Aufwand	—

Finanzministerium.

Erläuterungen.

Die Wiederherstellung des Otto-Heinrichsbaues hat sich als unumgänglich notwendig und unverschiebbar erwiesen. Der Bau soll zunächst durch Ausbesserung der Umfassungsmauern und Einziehung der Decken und Innenwände standfest gemacht und späterhin mit einem Dach und mit Fenstern versehen werden. Der Aufwand für die in erster Linie genannten Arbeiten beträgt nach eingehendem Kostenüberschlag im Ganzen 300 000 ℳ, wovon für die laufende Budgetperiode 100 000 ℳ angefordert werden. Wegen der näheren Begründung der Forderung wird auf die dem Landtag vorgelegte Denkschrift verwiesen.

Die Frequenz der staatlichen Solbadanstalten in Dürrheim ist in der letzten Zeit außerordentlich gestiegen. So waren im Jahre 1905 bis zum 15. Oktober bereits 4622 Bäder mehr abgegeben, als im Jahre 1904. Dieser beträchtlichen Anforderung konnte zur Not noch dadurch entsprochen werden, daß während der letzten Badesaison außer zwei weiteren Badezellen eine neue leistungsfähigere Kesselanlage zur Verfügung stand und die tägliche Badezeit aufs äußerste ausgenützt wurde. Es wird aber nicht möglich sein, mit den jetzt vorhandenen Badezellen den künftig zu erwartenden noch stärkeren Zudrang zu bewältigen, vielmehr ist eine baldige Erweiterung der Solbadanstalten dringend geboten.

Zu diesem Zweck sollen in den bestehenden Badehäusern I und II durch Anbau oder Umwandlung weitere 14 Badezellen geschaffen werden, wofür der Aufwand nach dem vorliegenden Plan und Kostenanschlag beträgt:

beim Badhaus I	9 640 ℳ
„ „ II	7 915 „
für Herrichten des Korridors des Badhauses II zu einem Wartraum	1 000 „
Zusammen	18 835 ℳ

Wegen Erhöhung der Kassenzulage geht vom 1. August 1904 an eine Kassenzulage von 130 ℳ zu, wofür eine solche von 60 ℳ wegfällt; ferner geht zu eine Kassenzulage von 40 ℳ vom 1. Januar 1905 an. (Von einer Änderung des Budgetsatzes wird bei der Geringfügigkeit dieser Beträge abgesehen).

Mit Rücksicht auf die mißlichen Wohnungsverhältnisse in Badman soll für den dortigen Zolleinnehmer mit Wirkung vom 1. Juli 1906 eine Dienstwohnung angemietet werden.

In den Erläuterungen ist unter „a. Nebengehalte etatmäßiger Beamten für nebenamtliche Tätigkeit“ weiter aufzunehmen: „1 technischer Assistent der Eisenbahnverwaltung in Konstanz für Prüfung der zolleigenen Kranen und Wiegevorrichtungen im Bezirk des Hauptsteueramts Konstanz 50 ℳ“

(Von einer Berichtigung des Budgetsatzes wird bei der Geringfügigkeit der Änderung abgesehen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für 1906/07 zusammen ℳ
(VII).		**B. Außerordentlicher Etat.**	
	12	Beitrag zu den Kosten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in Neuhaus . .	3 000
	13	Wiederherstellung des abgebrannten Teils des Lagerhauses am Neckarhafen in Mannheim	36 463
	14	Erweiterung der Diensträume des Nebenzollamts am Kreuzlingertor in Konstanz .	5 700
		Summe Titel VII . .	45 163
XI.		**Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.**	Voranschlag für ein Jahr der Vorjahrsperiode 1905/07
		Ordentlicher Etat.	
	7	Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten, Nachforderung . . .	15 000
		für beide Jahre . .	30 000
XIII.		**Unterstützungs- und Belohnungsfonds.**	
	1	b. Zusätzliche Erhöhung zur Bewilligung von außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte jeder Art	325
		für beide Jahre . .	650

Zusammenstellung.

	Ordentlicher Etat jährlich ℳ	Ordentlicher Etat für beide Jahre ℳ	Außerordentlicher Etat für beide Jahre ℳ	Gesamtsumme ℳ
Titel IV. Forst- und Domänenverwaltung .	—	—	196 000	196 000
„ V. Salinenverwaltung	—	—	18 835	18 835
„ VII. Zollverwaltung	—	—	45 163	45 163
„ XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben . . .	15 000	30 000	—	30 000
„ XIII. Unterstützungs- u. Belohnungsfonds	325	650	—	650
Summe der Ausgabe . .	15 325	30 650	259 998	290 648

Erläuterungen.

Der der Gemeinde Neckarhausen eingemeindete Flecken Neuhaus ist mit Wasser schlecht versorgt. Die Gemeinde Neckarhausen, die selbst eine Wasserleitung besitzt, hat sich deshalb entschlossen, auch für Neuhaus eine solche zu erstellen. Die Kosten sind zu 6 700 ℳ veranschlagt. Die Gemeinde Neckarhausen wünscht einen Beitrag von der Zollverwaltung; das Bezirksamt Mosbach unterstützt dieses Gesuch mit Rücksicht auf die wirtschaftlich wenig günstige Lage der Gemeinde. Da die Zollbeamten mehrere die Hälfte der Einwohner von Neuhaus bilden, scheint die Leistung eines Zuschusses seitens der Zollverwaltung angebracht und zwar dürfte nach Verhältnis der Kopfzahl der Zollbeamten zu den übrigen Bewohnern ein Beitrag von 3 000 ℳ angemessen sein. Ein Beitrag in dieser Höhe wurde auch der Gemeinde zugesagt.

Am 7. März 1906 ist in dem gepachteten Lagerhause am Neckarhafen in Mannheim Feuer ausgebrochen, das einen beträchtlichen Teil des Gebäudes zerstört hat. Die Kosten der Wiederinstandsetzung des Gebäudes, einschließlich der bei diesem Anlaß vorzunehmenden baulichen Verbesserungen belaufen sich nach dem vorliegenden Überschlag auf 36 463 ℳ, während der an die Feuerkasse zu ersetzende Gebäudeschaden auf 24 115 ℳ berechnet ist. Der letztere Betrag erscheint unter in Einnahme.

Die Diensträume des Nebenzollamts am Kreuzlingertor in Konstanz reichen für den jetzt vorhandenen Bedarf und zur geregelten Unterbringung der Beamten nicht mehr aus. Die dringend nötige Erweiterung soll durch Erstellung eines Anbaues mit zwei Räumen geschehen, welche die Kosten nach dem vorliegenden Plan und Überschlag 5 700 ℳ betragen.

Die in den letzten 10 Jahren eingetretene erhebliche Vermehrung der etatmäßigen Stellen hat notwendig auch eine Vermehrung der unterstützungsbedürftigen Hinterbliebenen zur Folge. Außerdem ist es in manchen Fällen nicht zu umgehen, daß früher bewilligte Gnadengaben in Anbetracht der nachherigen Verbesserung der Lebenshaltung erhöht werden müssen; dies gilt insbesondere auch bezüglich der Witwen solcher Beamten, die vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes pensioniert worden oder gestorben sind. Obwohl der allgemeine Gnadengabenfonds innerhalb weniger Jahre (seit 1898) um die sehr beträchtliche Summe von 65 000 ℳ, nämlich von 120 000 ℳ auf 185 000 ℳ aufgebessert und außerdem seit dem Jahr 1900 ein besonderer Zusatzfonds von rund 60 000 ℳ bewilligt, so ganze also eine Erhöhung um 125 000 ℳ oder über 100 % eingetreten ist, hat sich neuerdings eine Unzulänglichkeit der Mittel bemerkbar gemacht. Es wird deshalb eine weitere Erhöhung um 15 000 ℳ in Antrag gebracht.

Zu den im Hauptbudget aufgeführten Bauten tritt hinzu:

5. Erweiterung und Instandsetzung der Diensträume des Ministeriums des Innern (vergl. Verzeichnis der in den Jahren 1900/05 erstellten Staatsinstitutsbauten Ord.-Zahl 14) . . . . . 130 000 ℳ

Hiervon $^{1}/_{4}$ % = 650 ℳ oder für ein Jahr 325 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§	Einnahme	Voranschlag für 1906/07 gegenüber ℳ
I.		**Forst- und Domänenverwaltung.**	
		B. Außerordentlicher Etat.	
	1	Ersatz der Grundstockverwaltung für die zu ihren Lasten vorgesehenen Aufwendungen	180 000
IV.		**Zollverwaltung.**	
		B. Außerordentlicher Etat.	
	1	Entschädigung für den abgebrannten Teil des Lagerhauses am Neckarhafen in Mannheim	24 110
		Summe der außerordentlichen Einnahme . .	204 110

Erläuterungen.

Vergleiche oben Ausgabe Titel IV Abteilung II „Für den Grundstock."

Vergleiche oben Ausgabe Titel VII B. § 18.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 7c.

Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Juni 1906.

Großh. Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Karlsruhe, den 25. Juni 1906.

Nr. B. 2085.

An das
Präsidium der Hohen zweiten Kammer
der Ständeversammlung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 23. d. Mts. Nr. 508/9 gnädigst geruht, mich zu beauftragen, den anliegenden

Nachtrag zum Spezial-Budget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906/07

der Ständeversammlung, zunächst der zweiten Kammer, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Hohes Präsidium beehre ich mich hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntnis zu setzen, die weitere geschäftliche Behandlung dieser Vorlage gefälligst veranlassen zu wollen.

Ein Beiheft, worin die weiteren Erläuterungen zu den einzelnen Anforderungen enthalten sind, geht dem Archivariat in den erforderlichen Exemplaren k. H. zu.

v. Marschall.

Nachtrag
zum
Spezial-Budget
des
Eisenbahnbaues
(Haupt-Abteilung VIII)
für die
Jahre 1906 und 1907.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für 1906/07 zusammen
			ℳ
		A. Badisches Bahnnetz.	
I		**Neue Bahnen.**	
	1	Nebenbahn Walldürn—Hardheim I. Teilforderung	50 000
	2	Bahn Überlingen—Landesgrenze Nachforderung	19 300
		Summe Titel I. .	69 300
II		**Bestehende Bahnen.**	
	3	Kauf der Maxaubahn	3 193 000
	4	Verlegung der Höllentalbahn bei Freiburg I. Teilforderung	20 000
	5	Singen—Schaffhausen II. Gleis I. Teilforderung	1 300 000
		Summe Titel II .	4 513 000
III		**Stationen.**	
	6	Mannheim, Umbau des Aufnahmegebäudes I. Teilforderung	50 000
	7	Mannheim neuer Rangierbahnhof, Erstellung von Wärter- und Arbeiter-Wohnhäusern	379 600
		Übertrag .	429 600

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen

Es wird auf die Begründung zur Gesetzesvorlage über den Bau dieser Nebenbahn verwiesen. Für die Vornahme endgiltiger Vorarbeiten, Aufstellung des Entwurfs, sowie Inangriffnahme des Baues werden als I. Teilforderung 50 000 ℳ. anverlangt.

Zu § 2 des Budgets 1902/03. Zu bemerken ist:

1. Anläßlich einer Straßenverlegung bei Fortführung der Bodenseebahn auf Gemarkung Überlingen werden Entschädigungsforderungen geltend gemacht, die zum Teil noch der richterlichen Entscheidung unterliegen. Zur Bestreitung des hieraus erwachsenden Aufwandes werden 15 000 ℳ. ausreichen. (Zu vergl. ist die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904/05 Seite 7).
2. Ferner sind die in dem Rechtsstreit mit einem der Eisenbahnbauunternehmer durch ein schiedsgerichtliches Verfahren entstandenen Kosten und die aufgelaufenen Zinsen mit einem restlichen Betrage von rund 4300 ℳ. noch zu decken. Es werden deshalb angefordert 15 000 ℳ. + 4300 ℳ. = 19 300 ℳ.

Von der Verlegung des Karlsruher Bahnhofs wird auch die Bahn nach Maxau wesentlich berührt, indem die dermalige Strecke Karlsruhe-Hauptbahnhof über Karlsruhe-Mühlburgertor und Mühlburg bis zur Abzweigung der jetzigen Güterbahn bei Mühlburg als dem allgemeinen Verkehr dienende Bahn eingeht. Mit Rücksicht hierauf und da die Maxaubahn als wichtige Durchgangsstrecke einen wesentlichen Bestandteil des badischen Bahnnetzes bildet, soll die Bahn nunmehr vom Staat zurückgekauft werden. Die hierwegen mit der Stadt Karlsruhe gepflogenen Verhandlungen haben zum Abschluß eines Kaufvertrags geführt, wonach die Bahn mit Rückwirkung vom 1. Juli 1905 an auf den Staat übergehen und von diesem Zeitpunkt ab der vereinbarte Kaufpreis mit 3,55 % der Stadt Karlsruhe verzinst werden soll.

Der Kaufpreis beträgt	3 065 320 ℳ.
dazu 3,55 % Zins ab 1. Juli 1905 und Kaufkosten	127 680 „
Daher Anforderung . .	3 193 000 ℳ.

Zur Beseitigung der zahlreichen die Höllentalbahn zwischen Freiburg Hauptbahnhof und Wiehre in Schienenhöhe kreuzenden Straßenübergänge soll die Höllentalbahn in südlicher Richtung verlegt werden. Die Stadt Freiburg stellt das erforderliche Gelände gegen Überlassung des derzeitigen Bahngeländes zur Verfügung. Die Kosten der Verlegung sind veranschlagt zu 2 600 000 ℳ, dazu Aufwand für Stellwerke 80 000 ℳ. Als I. Teilforderung werden für die Vorarbeiten 20 000 ℳ. vorgesehen.

Der dichte Zugsverkehr erfordert dringlich den zweigleisigen Ausbau der Strecke Singen-Schaffhausen. Die Stationen Thaingen und Gottmadingen sollen gleichzeitig eine wesentliche Erweiterung und Umgestaltung erfahren. Auch wird gleichzeitig eine Reihe von Wegübergängen in den Stationen, sowie auf freier Strecke mit dem Bau des II. Gleises beseitigt werden

Die Baukosten sind veranschlagt zu	2 688 000 ℳ.
hiervon entfallen auf die Erweiterung der Station Gottmadingen und Thaingen	475 000 „
und auf die Wegüberführungen	466 000 „
dazu kommen die Kosten der Stellwerksanlagen mit	144 000 „

Für die Budgetperiode 1906/07 wird eine I. Teilforderung mit 1 300 000 ℳ. vorgesehen.

Die Verbesserung und Vergrößerung der Warte- und Wirtschaftsräume und besonders der Abfertigungsräume (Vorhalle, Schalter, Gepäck- und Expreßgut), sowie der Dienstzimmer ist dringend nötig. Die Kosten für den dadurch erforderlichen Umbau des Aufnahmegebäudes sind veranschlagt zu 200 000 ℳ. Vorgesehen wird als I. Teilforderung der Betrag von 50 000 ℳ.

Im neuen Rangierbahnhof Mannheim sind auch noch Wohnungen für die Wärter und Arbeiter zu erstellen; es wird deshalb die Erbauung von 3 Wärterwohnhäusern und 2 Arbeiterwohnhäusern, also 5 Doppelwohnhäusern von je 12 Dreizimmerwohnungen in Aussicht genommen.

Die Kosten betragen im ganzen 379 600 ℳ. Für Grund und Boden erwächst kein besonderer Aufwand, da die erforderliche Fläche schon im Besitz der Eisenbahnverwaltung ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für 1906/07 zusammen
			ℳ
(III.)		Übertrag .	429 600
	8	Rheinau, Erweiterung der Gleisanlagen	62 000
	9	Hirschlanden, Errichtung der Güterstation	156 500
	10	Lauda, neues Dienstgebäude, Nachforderung für die elektrische Beleuchtungseinrichtung	16 900
	11	Walldürn, Erweiterung der Station	108 000
	12	Pfohren und Gutmadingen, Herstellung von Kreuzungsgleisen	92 000
	13	Freiburg, Bau von 2 Arbeiterwohnhäusern	147 000
	14	Heitersheim, Erweiterung der Station	112 000
	15	Erzingen, Erweiterung des Aufnahmegebäudes	64 000
	16	Konstanz, Erweiterung der Bahnanlagen, Nachforderung	34 000
	17	Stellwerke	50 000
		Summe Titel III .	1 272 000
IV.		**Transportmaterial.**	
	18	Gepäck- und Güterwagen	1 788 000
V.	19	**Lasten und Verwaltungskosten**	63 000
		Summe Titel I .	69 300
		„ „ II .	4 513 000
		Summe A Badisches Bahnnetz .	7 705 300

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen

Zur Herstellung besserer Verbindung zwischen Station Rheinau und Rangiergruppe E mit den am Westufer des I. (östlichen) Hafenbeckens liegenden großen Kohlenlagern ist die Erbauung eines direkten Gleisanschlusses nötig. Der Kostenaufwand beträgt, einschließlich der Kosten der Geländeerwerbung 62 000 ℳ.

Dem Wunsche der beteiligten Gemeinden nach Errichtung einer Güterstation in Hirschlanden soll entsprochen werden, sofern die Interessenten das erforderliche Gelände stellen und die Gemeinde Hirschlanden in die Beseitigung des schienenebenen Übergangs beim Bahnhof sowie zweier Feldwegübergänge einwilligt. Die Gesamtkosten für die Güterstation und die Straßenüberführung betragen einschließlich Geländeerwerb 156 500 ℳ. Das Gelände, das die Gemeinde zu stellen hat, ist zu 2 600 ℳ veranschlagt. Wegen Vereinnahmung dieses Betrages siehe § 1 der Einnahmen.

Nachforderung zu § 21 des Budgets 1904/05 und § 20 des Budgets 1906/07. Für die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung war bisher ein Betrag nicht vorgesehen.

Die vorhandenen Verladeeinrichtungen, besonders für den Holzverkehr aus den Waldungen von Walddürn genügen nicht mehr. Die Anlage einer größeren Rampe mit den nötigen Zu- und Abfahrten, sowie die erforderlichen Änderungen und Erweiterungen der Gleisanlage bedingen einen Aufwand von 108 000 ℳ.

Die Kosten betragen für jede Station 46 000 ℳ zusammen also 92 000 ℳ. Dazu kommen die Kosten für die Stellwerksanlagen, die unter § 17 dieses Nachtrags angefordert sind. Die Neuherstellungen sind so geplant, daß sie bei Erbauung des II. Gleises beibehalten werden können.

Die Herstellung von Arbeiterwohnungen im neuen Güterbahnhof Freiburg wird dringlich gewünscht. Es sollen zunächst 2 Doppelwohnhäuser mit je 12 Dreizimmerwohnungen erstellt werden. Die Kosten betragen ohne Grunderwerb 147 000 ℳ.

Die Verlängerung des Überholungsgleises in Heitersheim ist dringend nötig, die Kosten hierfür sowie für die damit in Verbindung stehenden Stationsverbesserungen betragen zusammen 112 000 ℳ.

Mit der Einführung der Bahnsteigsperre ist die Erweiterung der Zollräume besonders dringlich geworden; auch die Diensträume, Warteräume und die Dienstwohnung des Stationsvorstandes sollen dabei die sehr erforderliche Erweiterung erfahren.

Nachforderung zu § 48 des Budgets 1906/07.
Die Mißstände, welche dem Personenverkehr am Übergang der Bodanstraße im Bahnhof Konstanz durch den starken Zugsverkehr und die Ausführung der Verschubfahrten erwachsen, haben vielfach zu Beschwerden Anlaß gegeben und erfordern dringend der Abhilfe. Es soll zu diesem Zweck ein Fußgängersteg hergestellt werden, dessen Kosten auf 34 000 ℳ veranschlagt sind.

Der Betrag ist erforderlich für Pfohren und Gutmadingen; zu vergleichen ist oben § 12.

Die im Budget (§ 55) in Aussicht genommene Vermehrung des Güterwagenparks um 450 Wagen entspricht nicht der Zunahme des Verkehrs, wie sie im Jahre 1905 eingetreten ist. Es sollen deshalb weitere 500 Güterwagen beschafft werden, darunter eine größere Anzahl Spezialwagen, an denen während des ganzen Jahres 1905 erheblicher Mangel herrschte.

Die Kosten sind veranschlagt für 150 gedeckte Güterwagen auf	519 000 ℳ	
„ 350 offene „ „	1 269 000 „	
500	1 788 000 ℳ	
Durch Errichtung der Eisenbahnbauinspektion Heidelberg werden ab 1. Juli 1906 erforderlich:		
1. Für Gehalte und Dienstzulage (Nachtrag zum Betriebsbudget)	3 700 ℳ	
dazu das Mehr an Gehalt für einen dienstälteren Dienstvorstand (5000—2000 =)	3 000 „	6 700 ℳ,
2. desgleichen Wohnungsgeld		900 „,
3. für das von der Bauverwaltung noch weiter anzustellende Personal (4 Ingenieure, 4 Techniker und Geometer und 2 Bureaugehilfen 8000 + 7200 + 2800 =)		18 000 „,
4. Löhne für Meßgehilfen		4 000 „,
5. Miete für Bureau und Wohnung des Dienstvorstandes		4 000 „,
6 Bureauausstattung und sonstige Bureaukosten		8 400 „,
Aufwand für 1 Jahr zusammen		42 000 ℳ
daher für 1½ Jahr		63 000 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für 1906/07 zusammen
			M.
		B. Preußisch-Hessische (Main-Neckar) Bahn.	
	20	Weinheim, Bahnhoferweiterung I. Teilforderung	500 000
		C. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen.	
	21	Rastatt—Schwarzach	390 000
		Hierzu Summe A. Badisches Bahnnetz .	7 705 300
		Summe der Ausgabe .	8 595 300
		Einnahme.	
I		**Kostenbeiträge zu baulichen Herstellungen.**	
	1	Zuschüsse des Reichs, von Behörden und Gemeinden	6 900
		Abschluß.	
		Summe der Ausgabe .	8 595 300
		Summe der Einnahme .	6 900
		Mehrausgabe .	8 588 400

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen

Für Erweiterung des Bahnhofs Weinheim sind 2 420 000 ℳ erforderlich, von denen 500 000 ℳ für Geländeerwerb zur Anforderung kommen. Wegen Kostenbeteiligung des hessischen Staates infolge Mitbenützung des Bahnhofs Weinheim sind noch Verhandlungen zu pflegen.

Die Erweiterung ist durch Verkehrszunahme nötig geworden und wird 1 830 000 ℳ kosten; dazu kommen für eine Straßenüberführung 474 000 ℳ und Verwaltungsaufwand 116 000 ℳ.

Nach der Begründung zum Gesetz-Entwurf über die Erbauung der Lokalbahn Rastatt—Schwarzach soll ein Staatsbeitrag von 20 000 ℳ für das Kilometer bewilligt werden. Es sind daher 19,5 × 20 000 = 390 000 ℳ vorzusehen.

Zu § 18 des Budgets 1906/07 und § 10 dieses Nachtrags. Das von den Gemeinden zu stellende Gelände ist zu 4 300 ℳ (Auerbach) und 2 600 ℳ (Hirschlanden) veranschlagt und wird laut Abkommen mit den Interessenten von der Verwaltung gleichzeitig mit dem weiter erforderlichen Gelände erworben. Die Gemeinden leisten die obigen Barbeiträge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 112. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Juni 1906.

Großh. Badisches Ministerium
des Großherzoglichen Hauses
und der auswärtigen Angelegenheiten.

Karlsruhe, den 29. Juni 1906.

Nr. B. 2142.

An das

Präsidium der hohen zweiten Kammer der Landstände.

Die Einführung des elektrischen Betriebs auf der Wiesentalbahn betreffend.

Beifolgend beehre ich mich 75 Exemplare der von Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen ausgearbeiteten Denkschrift über die Einführung des elektrischen Betriebs auf der Wiesentalbahn ergebenst zu übersenden.

Auf Grund der von der Eisenbahnverwaltung vorgenommenen eingehenden Prüfung dieser Frage darf angenommen werden, daß unter den vorliegenden Verhältnissen auf dieser Strecke die Einführung des elektrischen Betriebes wirtschaftliche Vorteile bieten wird.

Wenn trotzdem ein entsprechender Betrag für die Ausführung im Baubudget nicht vorgesehen wurde, so kommen hierfür folgende Gründe in Betracht. Für den elektrischen Betrieb ist der Strombezug aus dem bei Augst—Wyhlen zu erstellenden Kraftwerk in Aussicht genommen. Die Konzession ist für dieses Werk aber noch nicht erteilt, und es ist zurzeit auch noch nicht bekannt, bis wann die zwischen den beteiligten Verwaltungen noch schwebenden Verhandlungen so gefördert werden können, daß die Erteilung der Konzession erfolgen kann. Bevor jedoch die Erstellung dieses Werkes gesichert ist, kann auch mit der Einführung des elektrischen Betriebes auf der Wiesentalbahn nicht vorgegangen werden.

Von den vorliegenden beiden Projekten ist das der Siemens Schuckert-Werke vollständig durchgearbeitet, während das von der allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft eingereichte einen mehr provisorischen Charakter hat und einer Umarbeitung bedarf; es mußte deshalb die Systemfrage noch offen bleiben; es war somit nicht möglich, über die Gesamtkosten der Einführung des elektrischen Betriebs genaue Angaben zu machen. Indessen darf auf Grund der bisherigen Untersuchungen angenommen werden, daß die Kosten den Betrag von 2 500 000 ℳ wohl nicht erheblich überschreiten werden, auch wenn mit der mittlerweile eingetretenen Steigerung der Materialpreise gerechnet wird.

Falls das Kraftwerk Augst—Wyhlen in nächster Zeit in Angriff genommen wird, so könnte auch die Vergebung der Arbeiten für die Einführung des elektrischen Betriebes noch im Laufe dieser Budgetperiode erfolgen, so daß dann die Aufnahme der neuen Betriebsweise günstigenfalls Ende des Jahres 1909 möglich wäre.

Die für die laufende Budgetperiode erforderlichen Mittel, die den Betrag von 50 000 ℳ in keinem Fall überschreiten werden, wären dann der Eisenbahnverwaltung in Form eines Administrativkredites zur Verfügung zu stellen.

Es wäre erwünscht, wenn der Gegenstand — etwa anläßlich der Verhandlungen über den den Ständekammern zugegangenen Nachtrag zum Eisenbahnbaubudget — ebenfalls in den Kreis der Erörterungen gezogen und dem beabsichtigten Vorgehen zugestimmt würde.

von Marschall.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 115. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Juli 1906.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister des Innern Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden

Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 2. Juli 1906.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

Nachtrag
zum
Spezial-Budget
des
Ministeriums des Innern
(Hauptabteilung IV)
für die Jahre 1906/07.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für die Jahre 1906/07 insgesamt ℳ
XIV.		**Für Bearbeitung der Landesstatistik.**	
		B. Außerordentlicher Etat.	
	1	Bearbeitung der Volkszählung von 1905, dritte Rate	13 000
	2	Bearbeitung des Materials der am 9. Mai 1906 stattgehabten gärtnereistatistischen Zählung	2 000
		Summe B. Außerordentlicher Etat (Nachtrag) . .	15 000

Erläuterungen.

Bei Aufstellung des Voranschlags und auch bei Einlegung des ersten Nachtrags zum Budget 1906/07 stand noch nicht fest, in welchem Umfang das Volkszählungsmaterial ausgebeutet werden sollte, weil noch nicht bekannt war, ob verschiedene bevölkerungsstatistische Fragen, wie z. B. nach der Religion und der Gebrechlichkeit, bei Bearbeitung des Volkszählungsmaterials aber bei der im Jahre 1907 stattfindenden Berufs- und Betriebszählung Verwertung finden sollen.

Nach den Verhandlungen der erst in jüngster Zeit stattgehabten Tagung der amtlichen Statistiker des Reichs und der Bundesstaaten kann nunmehr als feststehend betrachtet werden, daß die materielle Feststellung jener bevölkerungsstatistischen Daten bei der Bearbeitung des Volkszählungsmaterials zu erfolgen hat, so daß sich erst jetzt die Kosten der Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 übersehen lassen.

Demnach sind im Ganzen erforderlich . . . . . 28 000 ℳ
verfügbar sind nach dem Staatsvoranschlag 1904/05 . . . . . 10 000 ℳ
und nach jenem von 1906/07 . . . . . 15 000 „ 25 000 „
es kommen hiernach hier weitere . . . . . 13 000 ℳ
in Anforderung.

Zur Gewinnung der Unterlagen für eine Regelung der gewerberechtlichen Verhältnisse der Gärtnereigehilfen hat am 9. Mai 1906 auf Anregung des Reichsamts des Innern eine gärtnereistatistische Zählung stattgefunden. Die Kosten dieser Erhebung und der Bearbeitung der Materie werden sich auf rund 2 000 ℳ belaufen, welcher Betrag hier angefordert wird, weil der ordentliche Etat zur Übernahme dieser unvorhergesehenen Ausgabe keine Mittel bietet.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 125. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Juli 1906.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden

Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1906/07

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 12. Juli 1906.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

Nachtrag
zum
Spezial-Budget
des
Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
(Hauptabteilung III)
für die Jahre 1906 und 1907.

Titel IX. Kultus.

Titel X. Ausgabe und Titel III. Einnahme: Unterrichtswesen. II. J. Volksschulen.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für 1906/07 zusammen ℳ	Seitheriger Budgetsatz ℳ
IX.		**Kultus.**		
		II. Außerordentlicher Etat.		
		1. Römisch-katholischer Kultus.		
	1	Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines Dienstgebäudes für den Katholischen Oberstiftungsrat	50 000	—
			50 000	—
X.		**Unterrichtswesen.**		
		A. Ordentlicher Etat.		
		II. Mittel- und Volksschulen.		
		1. Volksschulen.	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07 ℳ	
	51	Gehalte:		
		2472 statt bisher 2387 Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) einschließlich der Dienstzulagen für die ersten Lehrer (§ 41 des Elementarunterrichtsgesetzes)	5 418 730	4 365 600
		Die Hauptlehrer erhalten von der Schulgemeinde zu stellende freie Wohnung oder — solange der Gemeinde freier Wohnung nicht gewährt werden kann — Mietzinsentschädigung im Mindestbetrag des Wohnungsgeldes der Tarifabteilung G aus der Gemeindekasse (ohne Ersatz aus der Staatskasse); die Hauptlehrerinnen haben nur Mietzinsentschädigung in der Höhe des bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.		
		Übertrag . .	5 418 730	4 365 600

Gegen früher jährlich mehr ℳ	Erläuterungen
—	Die Aufwendungen für die Erstellung eines Neubaues für den Katholischen Oberstiftungsrat werden sich nach der von der genannten Behörde gelieferten Darstellung (vergl. Anlage 5 zum Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer — Titel IX Kultus —), soweit sie von der Allgemeinen Katholischen Kirchenkasse aufgebracht werden müssen, auf rund 80 000 ℳ belaufen. Im Verlauf der Verhandlung über die Anforderung eines Beitrags zu den Kosten der Erstellung eines Dienstgebäudes für den Evangelischen Oberkirchenrat (Tit. IX II. Außerordentl. Etat) ist in der 97. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer der Antrag gestellt worden, die Großh. Regierung zu ersuchen: „in Nachtrag einen Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines Dienstgebäudes für den Katholischen Oberstiftungsrat von 50 000 ℳ einzustellen." Der Antrag wurde mit allen gegen 15 Stimmen angenommen. Regierungsseitig ist schon vorher die Verfügbarkeit zur Einstellung des erwähnten Betrags in den Nachtragsetat für den Fall erklärt worden, daß die Anforderungen unter Titel IX I § 1a des ordentlichen Etats mit Abstrich von 10 000 ℳ und Ziffer 1 II des außerordentlichen Etats mit 30 000 ℳ die Zustimmung der Kammer nicht finden würden. Nachdem die beiden Anforderungen die Genehmigung beider Ständekammern nicht erlangt haben, wird der betreffenden Zusage entsprechend der Betrag von 50 000 ℳ für den nachstehenden Zweck hier vorgesehen.
1 053 130	Die Gehalte nebst Dienstzulagen der 2387 Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) beliefen sich am 1. Januar 1906 auf . . . . . 4 479 500 ℳ Auf den 1. Januar 1906 traten anläßlich: 1. auf Grund des Artikels II Ziffer 1 der Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz: für 2387 Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen außerordentliche Zulage von (400 ℳ — 150 ℳ Dienstzulage) je 250 ℳ — . . . . . 596 750 „ 2. nach Artikel II Ziffer 3 (Übergangsbestimmungen) für 507 Hauptlehrer ordentliche Zulage je 200 ℳ — . . . . . 101 400 „ für 17 Hauptlehrerinnen ordentliche Zulage je 200 ℳ — . . . . . 3 400 „ 3. für 85 neue Hauptlehrerstellen (Anfangsgehalt 1500 ℳ) — . . . . . 127 500 „ a) 5 308 750 ℳ Hierzu im Laufe des Jahres 1906 anfallende Zulagen für 500 Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) $\frac{500 \times 150\ ℳ}{2}$ — . . . . . 37 500 ℳ Fernere Dienstzulagen für die ersten Lehrer (§ 41 El.-U.-G.) . . . . . 29 500 „ Summe für das Budgetjahr 1906 . . . . 5 466 150 ℳ Der Stand am 1. Januar 1907 wird betragen (wie oben unter a) . . . . . 5 308 750 „ Hierzu der volle Betrag der im Jahre 1906 anfallenden Zulagen . . . . . 75 000 „ b) 5 383 750 ℳ
1 053 130	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabteilung III.

Titel	§	Ausgabe	Veranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07 ℳ	Seitheriger Budgetsatz ℳ
(X.)	(51)	Übertrag . .	5 418 730	4 305 600
	52	Vergütung der Unterlehrer (Unterlehrerinnen)	834 800	822 250
	53	Für Stellvertretung und Dienstaushilfe:		
		a. Vergütungen und Mietzinsentschädigungen der Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen)	75 950	75 950
		b. Mietversehungskosten	7 200	3 100
	54	Umzugs- und Reisekosten	50 000	45 000
	55	Zu Unterstützungen:		
		a. an etatmäßige Beamte	29 020	23 870
		b. an nichtetatmäßige Beamte	10 090	10 030
	56	Zu Gnadengaben an Hinterbliebene von Hauptlehrern	55 000	45 000
	57	Wegen Aufhebung der Schulpatronate	3 790	3 540
	58	Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden	628 570	490 440
	59	Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden für Schulhausbauten . . .	50 000	50 000
		Übertrag . .	7 163 150	5 934 780

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Gegen seither jährlich mehr ℳ	Erläuterungen.
	Übertrag . . 5 473 750 ℳ
1 053 150	Für im Jahre 1907 für 430 Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) entfällig werdenden Zulagen 438 × 150 ℳ . . . . . 32 700 „
	2 Dienstzulagen für die ersten Lehrer (wie oben) . . . . . 29 900 „
	Summe für das Budgetjahr 1907: . . . 5 536 350 ℳ
	„ „ „ „ 1908: . . . 5 466 150 „
	Zusammen für beide Budgetjahre: . . . 11 002 500 ℳ
	Durchschnitt für ein Jahr . . . 5 501 250 „
	und nach Abzug von 1½ % . . . 5 418 730 „
12 550	Für 852 Unterlehrer (Unterlehrerinnen) mit jener 342 zu 900 ℳ, 340 zu 1 000 ℳ und 170 zu 1 100 ℳ = 834 800 ℳ
—	Bisheriger Budgetsatz für etwa 70 Hilfslehrer.
4 100	Rechnungsdurchschnitt 3 692 ℳ. Die Genehmigung des Zeitraums, für den die Dienstaushilfe ohne besonderer Vergütung zu leisten ist, von 2 Monaten auf 3 Monate, sowie eine Verdoppelung der bisherigen Ausgabe bedingen. (Vergl. § 57 der Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz.)
5 000	Rechnungsdurchschnitt 50 268 ℳ.
5 150	Für 5 414 etatmäßige Beamte — 2 472 Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) an Landwirtschulen und 896 an Stadtmittelschulen, 5 Rektoren an erweiterten Volksschulen, 9 Rektoren an „Bürgerschulen“ und 82 Hauptlehrerinnen für Unterricht in weiblichen Arbeiten — zu 8 ℳ 50 ₰.
60	Für 1 845 nichtetatmäßige Beamte — 852 an Landwirtschulen und 898 an Stadtmittelschulen, 70 Hilfslehrer und 25 Lehrerinnen für Haushaltungsunterricht und Haushaltungskunde zu 7 ℳ 50 ₰.
10 000	Bisheriger Budgetsatz zufolge der im Nachtragsetat vorgesehenen gänzlichen Erhöhung mit 10 000 ℳ
250	Der Mehraufwand ist durch Erhöhung eines zum kleinen Wirtin zu bezeichnenden Mietzinses bedingt.
138 150	Die Staatsbeiträge betragen nach dem Stand auf 1. Juli 1905: 511 250 ℳ. Infolge Erhöhung der Gemeindebeiträge werden nach Artikel III der Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz weitere auf die Staatskasse 87 320 ℳ übernahme werden, und sind für Neuerrichtung weiterer (außer Gemeinden, die jetzt schon an der Grenze des Zulässigen auf einen Staatsbeitrag stehen, weitere 30 000 ℳ, somit im Ganzen 628 570 ℳ vorgesehen. Der Aufwand für den Unterricht an den nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 20. November 1901 eingerichteten Haushaltungsschulen kann in dem gesetzlichen Umfang ergänzenden Zuschuß (§§ 70 ff. Ob.-U.-Ges.) neben der Vergütung für den Fortbildungsunterricht der Knaben auf die Staatskasse übernommen werden.
	Staatsbeihilfen gemäß § 80 Ob.-U.-G.
1 228 370	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hauptabteilung III.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07 ℳ	Seitheriger Budgetsatz ℳ
X.		Übertrag . .	7 163 150	5 934 780
	60	Zuschüsse an Gemeinden zur Unterhaltung von „Bürgerschulen" . . 9 Reallehrer (Gehaltsklasse II.) G 1. Je eine Stelle an den nebenstehenden „Bürgerschulen". Die betreffenden Gemeinden haben gemäß § 94 des Elementarunterrichtsgesetzes den tarifmäßigen Höchstgehalt, sowie das gesetzliche Wohnungsgeld dauernd zur Verfügung gestellt und die Bestimmungen in Artikel 15—17 des Etatgesetzes für sich als bindend anerkannt. Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie die Witwen- und Waisengelder fallen auf die Staats- bezw. Beamtenwitwenkasse.	10 800	10 800
	61	Für Bearbeitung des Volks- und des Fortbildungsschullesebuchs . .	4 800	4 160
	62	Sonstige Ausgaben	50	50
		Summe Tit. X. II. J. Volksschulen . .	7 178 800	5 949 790
		Einnahme.		
III.		**Unterrichtswesen.**		
		Ordentlicher Etat.		
		Mittel- und Volksschulen.		
	1	Anteil der Gemeinden am Aufwand für die Bezüge der Volksschullehrer und zwar:		
		1. Jahresbeiträge für die ständigen Lehrerstellen	3 115 770	2 746 440
		2. Schulgeld	633 400	630 880
	2	Honorar für den Druck und Verlag des Volks- und Fortbildungsschullesebuchs	4 800	4 160
	3	Sonstige Einnahmen	880	880
		Summe Titel III . .	3 754 850	3 382 360
		für beide Jahre . .	7 509 700	

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Gegen seither jährlich mehr ℳ	Erläuterungen.
1 228 370	
—	Feste Beiträge an die in den Städten bezw. Orten Grugenbach, Kaubern, Pfullendorf, Nieslingen, St. Georgen (Amt Villingen), Schönau im Wiesenthal, Stockach, Triberg und Welfach eingerichteten „Bürgerschulen".
640	Aus diesem der Einnahme aus dem Honorar für den Druck und Verlag des Volks- und Fortbildungsschullesebuchs gleichkommenden Budgetsatz (vergl. Titel III der Einnahme) werden zunächst die Kosten für die Bearbeitung der Lesebücher u. s. w., darunter auch Honorare für etatmäßige Beamte, die daran beteiligt sind, geschöpft. Der Rest dient zur Verwendung für Volksschulzwecke.
—	Bisheriger Budgetsatz, Rechnungsdurchschnitt 75 ℳ.
1 229 010	
369 330	Jahresbeiträge der Gemeinden nach den Sätzen des § 52 Ziffer 1 der Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz für a) Hauptlehrerstellen in I. Ortsklasse 608 zu 850 ℳ = 516 800 ℳ; 539 Stellen in II. Ortsklasse zu 950 ℳ = 512 050 ℳ; 828 Stellen in III. Ortsklasse zu 1080 ℳ = 895 320 ℳ und 476 Stellen in IV. Ortsklasse zu 1200 ℳ = 595 200 ℳ, sowie b) für 852 Unterlehrerstellen zu 700 ℳ = 596 400 ℳ; zusammen 3 115 770 ℳ.
2 520	Schulgeld nach § 52 Ziffer 2 Cl. II. G. für 226 216 Schulkinder zu 2,80 ℳ.
640	Unter Zugrundelegung eines Honorars von 54 ℳ für den Druckbogen und bei einer Auflage von 30 000 I. Teil, 15 000, II. Teil mit 11,5 bezw. 12,75 Bogenstärke, ferner 10 000 Exemplare des Fortbildungsschullesebuchs mit 17 Druckbogen wird der Verleger ein Honorar von rund 4900 ℳ pro Jahr zu zahlen haben.
—	Bisheriger Budgetsatz.
372 490	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übersichtliche

der Erhöhung der Budgetsätze unter Titel X, II J. „Volksschulen", welche sich für Hauptbudget

Hauptabteilung III.

Titel	§	Ausgabe	Budgetsätze für das Jahr der Budgetperiode 1906/07 Budgetvoranschlag ℳ	Budgetsatz des Hauptbudgets 1906/07. ℳ
X.		**J. Volksschulen.**		
	51	Gehalte	5 418 730	4 542 200
	52	Vergütung der Unterlehrer (Unterlehrerinnen)	854 800	828 100
	53	für Stellvertretung und Dienstaushilfe:		
		a) Vergütungen und Mietzinsentschädigungen der Hilfslehrer	75 950	75 950
		b) Mitversehungskosten	7 200	3 100
	54	Umzugs- und Reisekosten	50 000	50 000
	55	Zu Unterstützungen:		
		a) an etatmäßige Beamte	29 020	29 000
		b) an nichtetatmäßige Beamte	10 000	10 000
	56	Zu Gnadengaben an Hinterbliebene von Hauptlehrern	55 000	45 000 10 000*
	57	Wegen Aufhebung der Schulpatronate	3 790	3 790
	58	Staatsbeiträge zum Schulaufwand der Gemeinden	628 570	511 250
	59	Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten	50 000	50 000
	60	Zuschüsse an Gemeinden zur Unterhaltung von „Bürgerschulen"	10 800	10 800
	61	für Bearbeitung des Volks- und des Fortbildungsschullesebuchs	4 800	4 800
	62	Sonstige Ausgaben	50	50
		Summe J	7 178 800	6164 130 10 000*
		Einnahme.		
III.	1	Anteil der Gemeinden am Aufwand für die Bezüge der Volksschullehrer:		
		a) Jahresbeiträge für ständige Lehrerstellen	3 115 770	2 864 570
		b) Schulgeld	633 400	633 400
	2	Honorar für den Druck und Verlag des Volks- und Fortbildungsschullesebuchs	4 800	4 800
	3	Sonstige Einnahmen	880	880
		Summe Titel III	3 754 850	3 503 650

Darstellung

aus den Vorschriften der Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz gegenüber dem 1906/07 ergeben.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Gegen seither jährlich mehr ℳ	Erläuterungen.
876 530	
6 700	
—	
4 100	
—	
20	
—	*) Zufolge des im I. Budgetnachtrag vom 5. Juni l. J. vorgesehenen, von der zweiten Kammer bereits genehmigte Erhöhung.
—	
117 320	
—	
—	
—	
1 004 670	*) Siehe oben.
251 200	
—	
—	
251 200	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 130. öffentlichen Sitzung
der zweiten Kammer vom 20. Juli 1906.

Karlsruhe, den 19. Juli 1906.

Ministerium der Finanzen.

An

das Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Nr. 7546.

Das Finanzgesetz für die Jahre 1906 und 1907 betr.

In der Anlage beehren wir uns 80 Abdrücke des Entwurfs des Finanzgesetzes, wie es sich unter Berücksichtigung der Kammerbeschlüsse und der vorliegenden Budgetnachträge nach dem neuesten Stande gestaltet, ergebenst mitzuteilen.

Darnach erhöht sich der in Artikel 4 des ursprünglichen Entwurfs des Finanzgesetzes zur Deckung auf die Amortisationskasse verwiesene Fehlbetrag von 11 877 282 M. 62 ₰
auf die Summe von . 14 151 032 „ 36 „
somit um . . . . . 2 273 749 M. 74 ₰

Dieser Mehrbedarf ergibt sich aus den Mehrausgaben infolge der Kammerbeschlüsse und Budgetnachträge mit . 3 221 884 M. — ₰
abzüglich des Betrags der heimfällig gewordenen Restkredite (vergl. Budgetnachtrag vom 6. Juni 1906, Kammerdrucksache der zweiten Kammer Nr. 7b Seite 5)
mit . . . . . 948 134 M. 26 ₰
sonach restlich . . . . . 2 273 749 M. 74 ₰

Eine Übersicht der in der ursprünglichen Budgetvorlage infolge der Kammerbeschlüsse und Budgetnachträge eintretenden Änderungen sowie eine dem neuesten Stande entsprechende Fertigung des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind hier angeschlossen.

Becker.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

I. das Budget des Großh. Staatsministeriums,
II. das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten
für die Jahre 1906 und 1907.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. I, Seite 1/7, und II, Seite 1/12).

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Schneider.**

Zu I.

Die Kommission beantragt:

Die Ausgaben der Titel I bis mit VII, ferner die Einnahmen des Titel I zu genehmigen.

Bezüglich der Begründung der einzelnen Ausgaben und Einnahmen wird auf die Erläuterungen des Staatsvoranschlags hingewiesen.

Der Budgetsatz Titel IV, Matrikularbeitrag zur Reichskasse, hat nur einen provisorischen Charakter und wird nach Genehmigung des Reichshaushaltsetats berichtigt werden.

Bezüglich der auf Baden entfallenden Betreffnisse aus den für die Reichsetatjahre 1904 und 1905 bis zum April 1906 gestundeten Matrikularbeiträgen im Betrage von 532 802 *M.* bezw. 1 766 894 *M.* wurde die Frage an den Herrn Finanzminister gerichtet, ob die Möglichkeit vorliege, daß diese Beträge in Wegfall kämen.

Der Herr Finanzminister erwiderte, daß der gestundete Betrag für das Reichsetatjahr 1904 sicher zu bezahlen sei und daß der Wegfall des gestundeten Betrages für das Jahr 1905 von der Annahme der von der Reichsregierung vorgeschlagenen Reichsfinanzreform abhängig, mithin unsicher sei. Es müsse daher bis auf weiteres mit den bisherigen Verhältnissen und der Möglichkeit der Zahlung dieses Betrages gerechnet werden.

Zu II.

Die Kommission beantragt, die Ausgaben der Titel I bis mit V zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 108. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Juni 1906.

Nachtragsbericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Staatsministeriums.

Erstattet vom Vorsitzenden **Gießler.**

Die Einstellungen im Spezialbudget des Großh Staatsministeriums unter Titel IV der Ausgaben und Titel I der Einnahmen geschahen nur unter dem Vorbehalt der Berichtigung dieser Beträge beim Bekanntwerden des Abschlusses des Reichshaushaltsetats für 1906. Der letztere ist nun veröffentlicht. Nach dem Gesetze vom 31. Mai 1906 und 3. Juni 1906 die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1906, sowie die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld — R.G.Bl. S. 477 u. 620 — sind die Budgetsätze nach dem neuesten Stande zu berechnen und zu berichtigen.

Die Budgetkommission **beantragt,** folgende berichtigte Beträge einzusetzen:

Ausgabe: Titel IV. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.

§ 1. Eigentlicher Matrikularbeitrag für ein Jahr durchschnittlich	9 704 627 ℳ
§ 2. Ausgleichungsbetrag wegen der Biersteuer ditto	1 314 532 „
Summe durchschnittlich für ein Jahr	11 019 159 ℳ

Einnahme Titel I. Überweisungen aus der Reichskasse.

§ 1. Aus dem Ertrag der Maischbottichsteuer und der Verbrauchsabgabe für Branntwein nebst Zuschlag dazu . .	3 914 398 ℳ
§ 2. Aus dem Ertrag für Reichsstempelabgabe	2 858 657 „
Summe durchschnittlich für ein Jahr	6 773 055 ℳ

Die nähere Erklärung und die Wirkung der Berichtigung ergibt sich aus folgender Darstellung der Großh. Regierung.

Ausgabe Titel IV. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.

§ 1. Eigentlicher Matrikularbeitrag.

	1906	1907	1 Jahr durchschnittlich
An eigentlichem Matrikularbeitrag hatte Baden für das IV. Vierteljahr des Reichsrechnungsjahres 1905 in den ersten 3 Monaten des laufenden Jahres tatsächlich zu zahlen . . . . . 1 776 899 ℳ			
Für die weiteren 3 Vierteljahre sind ¾ des im Reichshaushaltsetat für 1906 vorgesehenen Betrags von 9 579 655 ℳ einzustellen mit . . . . . 7 184 741 „	8 961 640 ℳ		
Der Umstand, daß nach § 4 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1906 betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1906 (R.G.Bl. S. 477 ff.) der ungedeckte Matrikularbeitrag vorerst insoweit unerhoben bleibt, als er den Betrag von 40 ₰ auf den Kopf der Bevölkerung übersteigt, kann bei Berechnung des Budgetsatzes nicht berücksichtigt werden, da für den gestundeten Betrag Mittel zur Verfügung gehalten werden müssen, für den Fall, daß eine Abbürdung der gestundeten Summe sich nicht ermöglichen lassen sollte.			
Für das Jahr 1907 kommt für das I. Kalendervierteljahr, oder das IV. Reichsetatquartal 1906 ¼ des Matrikularbeitrags für 1906 von 9 579 655 ℳ (siehe oben) mit . . . . . 2 394 914 ℳ in Ansatz; für die weiteren 3 Vierteljahre (I.—III. Reichsetatquartal 1907) ist gemäß § 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1906 betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld (R.G.Bl. S. 620 ff.) ¾ des unter Zugrundelegung einer reinen Belastung der Bundesstaaten mit ungedecktem Matrikularbeitrag in Höhe von 40 ₰ auf den Kopf der Bevölkerung berechneten Matrikularbeitrags von 7 670 673 ℳ mit . . . . . 5 753 005 „			
einzustellen. Somit Betrag für 1907		8 147 919 ℳ	
Hiezu Anteil an den für die Reichsetatjahre 1904 und 1905 gestundeten Matrikularbeiträgen, unverändert wie im Budgetentwurf	2 299 696 ℳ		
Die gestundeten Matrikularbeiträge für 1904 werden zwar ganz und jene für 1905 zum großen Teil durch Mehreinnahmen an Zöllen und Reichssteuern im Etatjahre 1905 abgebürdet werden. Eine amtliche Abrechnung hierüber liegt aber noch nicht vor. Die gestundeten Matrikularbeiträge bleiben deshalb hier aufrecht erhalten, zumal da die um den Betrag dieser Matrikularbeiträge gekürzte Dotation an die			
Übertrag . .	11 261 336 ℳ	8 147 919 ℳ	

	1906	1907	1 Jahr durchschnittlich
Übertrag . .	11 261 336 ℳ	8 147 919 ℳ	
Eisenbahnschuldentilgungskasse (Ausgabe des Finanzministeriums Titel X § 2) insoweit erhöht werden soll, als die gestundeten Matrikularbeiträge tatsächlich nicht zur Erhebung gelangen, eine Ausgabe in dieser Höhe zu Lasten der allgemeinen Staatsverwaltung also jedenfalls geleistet werden muß.			
Zusammen § 1. Eigentlicher Matrikularbeitrag . . .	11 261 336 ℳ	8 147 919 ℳ	9 704 627 ℳ

2. Ausgleichungsbetrag wegen der Biersteuer.

In den ersten 3 Monaten des Jahres 1906 waren tatsächlich zu zahlen	310 273 ℳ		
Hiezu Nachzahlung nach der vorliegenden Abrechnung für 1905	80 084 „		
Für die weiteren 3 Vierteljahre sind ³/₄ des im Reichshaushaltsetat für 1906 eingestellten Betrags von 1 279 263 ℳ (Durchschnitt der Ausgleichungsbeiträge für die Reichsrechnungsjahre 1903 bis 1905 — § 6 des R.G. vom 3. Juni 1906 betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld) vorzusehen mit	959 445 „	1 349 802 ℳ	1 314 532 ℳ
Für 1907 ist der neueste Stand einzusetzen mit . .		1 279 263 ℳ	
Hiezu Summe § 1 Eigentlicher Matrikularbeitrag .			9 704 627 „
Summe Titel IV . .			11 019 159 ℳ
Im Hauptbudget für 1906/07 sind eingestellt . .			10 657 818 „
somit Ausgabevermehrung . .			361 341 ℳ

Einnahme Titel I.

§ 1. Aus dem Ertrag der Maischbottichsteuer und der Verbrauchsabgabe für Branntwein nebst Zuschlag dazu.

Fürs I. Kalendervierteljahr 1906 (IV. Reichsetatquartal 1905) sind tatsächlich überwiesen	995 415 ℳ		
Fürs II.—IV. Kalendervierteljahr 1906 (I.—III. Reichsetatquartal 1906) kommen in Ansatz ³/₄ der nach dem Etat für 1906 veranschlagten Überweisung von 3 904 790 ℳ mit	2 928 592 „		
Für 1907 wird der neueste Stand angenommen mit		3 904 790 ℳ	
Summe § 1 . .	3 924 007 ℳ	3 904 790 ℳ	3 914 398 ℳ

§ 2. Aus dem Ertrag der Reichsstempelabgaben.

Fürs I. Kalendervierteljahr 1906, tatsächliche Überweisung	621 612 ℳ		
Fürs II.—IV. Kalendervierteljahr ³/₄ der im Reichsetat für 1906 eingestellten Überweisung von 2 911 830 ℳ mit .	2 183 872 „		
Für 1907 wird der neueste Stand angenommen mit		2 911 830 ℳ	
Summe § 2 . .	2 805 484 ℳ	2 911 830 ℳ	2 858 657 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zusammenstellung.	1 Jahr durchschnittlich
Summe § 1	3 914 398 ℳ
Summe § 2	2 858 657 „
Summe Titel I	6 773 055 ℳ
Im Hauptbudget für 1906/07 sind vorgesehen	6 266 890 „
somit Mehreinnahme	506 165 ℳ
Verglichen mit der Mehrausgabe (siehe oben) mit	361 341 „
gibt eine restliche Verbesserung von jährlich	144 824 ℳ

Dieser letztere Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Verbesserung der Beziehungen zum Reich gegenüber dem Budgetentwurf, wie sie bei Vergleichung der Matrikularbeiträge mit den Überweisungen zum Ausdruck kommen, mit	218 276 ℳ	
Verschlechterung infolge Erhöhung des Ausgleichungsbetrags wegen der Biersteuer	73 452 „	
Restliche Verbesserung wie oben		144 824 ℳ

Beilage zum Protokoll der 24. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Februar 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1906 und 1907

Titel I—VII, XII und XIII der Ausgaben

und

Titel I der Einnahmen

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. III, Seite 1/27, 94/97, 98/99).

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Binz.**

Die Voranschläge zu den obigen Titeln umfassen wie bisher:

1. **die Ausgabe-Etats**

des Ressortministeriums (I),
des Oberlandesgerichts (II),
der Landgerichte (III),
der Staatsanwaltschaft (IV),
der Amtsgerichte (V),
des Notariats- und Grundbuchwesens (VI),
der Allgemeinen Ausgaben für die Rechtspflege (VII),
des Unterstützungs- und Belohnungsfonds (XII),
verschiedene und zufällige Ausgaben (XIII),

2. **den Einnahme-Etat** der Justizverwaltung, Titel I (Seite 98/99 des Spezialbudgets).

Die Budgetkommission hat diese sämtlichen Etats durchberaten.

Auf Wunsch der Kommission wohnten der Herr Staatsminister als Leiter des Justizressorts sowie die Referenten des Ministeriums den Beratungen an. Über das Ergebnis der Beratungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Titel I: **Ministerium.**

Die Kommission hält es für zweckmäßig, die Beschlußfassung über die Anforderung eines weiteren Ministerialdirektors, dem die Unterrichtsabteilung unterstellt werden soll, bis zur Beratung des Unterrichtsbudgets auszusetzen.

Wegen der vorgeschlagenen Vermehrung etatmäßiger Stellen für Revisions- und Registraturbeamte wird auf die zutreffende Begründung in den Erläuterungen verwiesen.

Zu Titel II: **Oberlandesgericht.**

Wegen der Mehrforderung wird gleichfalls auf die Erläuterungen verwiesen. Auf Seite 7 derselben (Spezialbudget) unter § 2 „Wohnungsgeld" soll es statt § 23 Abs. 1 der Gehaltsordnung heißen: § 23 Abs. 1 des Beamtengesetzes.

Zu Titel III: **Landgerichte.**

Zu § 1 hat die Großh. Regierung über den Geschäftsstand bei den Landgerichten Karlsruhe und Offenburg die Aufstellung in Anlage I übergeben.

Die Vermehrung der Stellen nach G 5 von 17 auf 21 ist für die Landgerichte Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg nach der Erklärung der Großh. Regierung in Aussicht genommen.

Zu Titel IV: **Staatsanwaltschaft.**

Die Mehranforderungen an etatsmäßigen Stellen betreffen lediglich den Sekretariats- und Kanzleidienst. Die Kommission hält sie für begründet. Auch im übrigen kann auf die Erläuterungen verwiesen werden.

Zu Titel V: **Amtsgerichte.**

Die Mehrforderungen sind in den Erläuterungen ausreichend begründet.

Zu § 1 (Amtsrichter) hat die Großh. Regierung der Kommission die in Anlage II abgedruckte Darstellung über den Geschäftsstand der Amtsgerichte Heidelberg und Pforzheim übergeben.

Mit Bezug auf die Aussprache in den Verhandlungen des letzten Landtags (siehe Bericht der Budget-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

kommission der II. Kammer, Drucksache Nr. 13, Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 1904, Seite 4/5) wurde die Großh. Regierung um Auskunft über ihre Stellung zur Frage der Einrichtung von Gerichtskassen ersucht. Die Antwort ist in Anlage III niedergelegt.

Nachdem die Großherzogl. Regierung infolge des großen Zudrangs von Incipienten sich veranlaßt gesehen hat, bis auf weiteres die Aufnahmsliste zu schließen, und mit Rücksicht auf Beschwerden der Beteiligten über ungünstige Beförderungsverhältnisse der Justizaktuare, namentlich gegenüber ihren Kollegen im Verwaltungsdienst, hat die Kommission die Großh. Regierung um Auskunft über die in Anlage IV abgedruckten Fragen ersucht. Die Antwort ist in derselben Anlage wiedergegeben.

Zu Titel VI: **Notariats- und Grundbuchwesen.**

Zu § 5 (Bezüge der Grundbuch-Hilfsbeamten und des Kanzleipersonals der Grundbuchämter) hat die Großh. Regierung auf Ersuchen der Kommission die in Anlage V abgedruckte erläuternde Darstellung übergeben.

Zu § 6: Nach der Erklärung der Großh. Regierung ist die Aversierung der Reisekosten der Notare in einer Weise durchgeführt worden, daß nur noch ganz vereinzelt Beschwerden einkommen, in welchen Fällen jeweils den Verhältnissen nach Billigkeit Rechnung getragen werde.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen verwiesen.

Zu Titel VII: **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 4 (Bauaufwand): Die auf Ersuchen der Kommission von der Großh. Regierung vorgelegte Spezifikation der in Frage stehenden größeren Herstellungen ist in Anlage VI abgedruckt.

Zu § 8 konnte die von der Kommission gewünschte statistische Aufstellung über die Entschädigungsfälle von unschuldig Verurteilten und Verhafteten von der Großh. Regierung zurzeit nicht vorgelegt werden, weil in den Amtskassenrechnungen keine besondere Position hierfür vorgesehen sei. Die Großh. Regierung hat sich bereit erklärt, eine Änderung in dieser Hinsicht herbeizuführen, um künftighin die gewünschte Aufstellung den Ständen zur Verfügung stellen zu können. Es sei angeordnet, daß vom 1. Januar 1906 an für die an unschuldig Verhaftete und Verurteilte zu zahlenden Entschädigungen in den Amtskassen eine eigene Position eröffnet wird, welche ermöglicht, jeweils für die betreffenden Budgetjahre die Zahl der Fälle und die Größe der einzelnen Entschädigungen festzustellen und im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen.

Gleichmäßig seien die Amts- und Landgerichte durch Generalerlaß vom 30. November 1905 Nr. 45 739 angewiesen, alljährlich auf 1. Februar dem Justizministerium die vorgeschriebenen Übersichten vorzulegen.

Die bezüglichen Anweisungen an die Staatsanwaltschaften, die Amtsgerichte und die Landgerichte sind in Anlage VII a und b abgedruckt.

B) Außerordentlicher Etat.

Zu § 1 (Erweiterung des Amtsgefängnisses in Heidelberg): Die Pläne und Kostenvoranschläge wurden der Kommission vorgelegt. Eine Beanstandung hat sich nicht ergeben. Die Kommission nimmt an, daß im Rahmen der Voranschlagssumme das Äußere des Gebäudes in einer seiner Lage an einer frequenten Straße entsprechender Weise ausgeführt werden kann und daß der Stadtverwaltung Gelegenheit gegeben wird, in dieser Beziehung sich über den vorliegenden Plan zu äußern.

Zu § 2 (Erweiterung der Dienstwohnung des Amtsgerichtsvorstands in Buchen): Die Anforderung ist gerechtfertigt, wobei vorausgesetzt wird, daß die entsprechende Anforderung in Titel IX § 8 des außerordentl. Etats des Ministeriums des Innern bewilligt wird.

Zu § 10 (zur Honorierung von Richtern, welche mit der Leitung von an den Gerichtshöfen für Rechtspraktikanten u. s. w. eingerichteten gemeinsamen praktischen Übungen betraut sind): Die Kommission billigt diese Maßnahme, ist aber der Meinung, daß solche Kurse auch bei größeren Amtsgerichten sollen eingerichtet werden können. Die Großherzogliche Regierung erklärte sich hiermit einverstanden und ist darnach an Stelle der obigen Worte „an den Gerichtshöfen" zu setzen: **„an den Gerichten"**.

Die Fassung „für Rechtspraktikanten u. s. w." soll zum Ausdruck bringen, daß solche Übungen auch zur Vorbereitung für die Gerichtsschreiberprüfung vorgesehen sind.

Wegen der übrigen Anforderungen kann lediglich auf die Erläuterungen zu denselben verwiesen werden.

Ebenso bezüglich der Anforderungen unter Titel XII (S. 94/96) und Titel XIII (S. 96) sowie des Einnahmetitels I (S. 98).

In einer **Petition** des Vereins der badischen Gerichtsschreibereibeamten ist an die Landstände die Bitte gerichtet:

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a) Die Justizaktuare künftighin statt in H 9 des Gehaltstarifs in G 7 einzureihen,

b) an Stelle der im Staatsvoranschlag 1906/07 für die Staatsanwaltschaften, die Amtsgerichte und Notariate des Landes in Anforderung gebrachten 27 etatmäßigen Aktuarsstellen (H 9 des Gehaltstarifs) Amtsstellen der Tarifabteilung G 5 und F 5 in gleicher Anzahl, und wenn dies nicht möglich sein sollte, doch zum großen Teil zu genehmigen, ganz eventuell weitere 25 solcher Amtsstellen durch einen Nachtrag zum gegenwärtigen Staatsvoranschlag einzustellen.

Die Budgetkommission hat die Petition der Großh. Regierung zur Äußerung mitgeteilt; letztere ist in Anl. VIII abgedruckt.

Die Kommission kann im Hinblick auf die Erklärung der Regierung nur dem Wunsche Ausdruck geben, daß den Anregungen der Petenten bei der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs und bei Aufstellung des nächsten Staatsvoranschlags tunlichst entsprochen werde, und beantragt in diesem Sinne Überweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnisnahme.

Die Budgetkommission stellt hiernach an das hohe Haus den **Antrag**:

für die Budgetjahre 1906 und 1907 zu genehmigen:

A. **In Ausgabe:**

Titel I — Ministerium	456 980	*M.*
— vorläufig abzüglich von 700 *M.* Mehrerfordernis für die Stelle eines weiteren Ministerialdirektors anstatt eines Kollegialmitglieds —		
Titel II — Oberlandesgericht . . .	498 580	„
Titel III — Landgerichte	2 189 600	„
Titel IV — Staatsanwaltschaft . . .	659 220	„
Titel V — Amtsgerichte	3 662 650	„
Titel VI — Notariat und Grundbuchwesen	4 813 580	„
Titel VII — Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege:		
a. Ordentlicher Etat . .	3 700 020	„
b. Außerordentl. Etat .	243 900	„
Titel XII — Unterstützungs- und Belohnungsfonds	45 500	„
Titel XIII — Verschiedene und zufällige Ausgaben	167 400	„

B. **In Einnahme:**

Titel I — Justizverwaltung	1 748 780	*M.*

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Darstellung

des Geschäftsstands der Landgerichte **Karlsruhe** und **Offenburg** während der Jahre 1902, 1903 und 1904 sowie des Landgerichts **Offenburg** für das Jahr 1887.

A. Civilsachen.

Landgerichte	Zahl der Richter (einschließl. der Präsid. u. Direkt.)	Anhängig gewordene Fälle (I. und II. Instanz)			Mündliche Verhandlungen						Urteile						Arreste und einstweilige Verfügungen			Beschwerden			Rechtspolizeisachen		
					überhaupt			darunter kontradiktorische			überhaupt			darunter kontradiktorische											
		1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904
Karlsruhe	24	3588	3622	3797	4881	5007	5229	2501	2375	2512	2788	2688	2836	1112	1061	1071	223	217	265	171	214	251	109	118	154
darunter																									
Kammern für Handelssachen . .	—	1258	1172	1391	1570	1585	1765	559	589	577	999	951	1101	189	178	196	41	29	33	—	—	—	—	—	—
Offenburg	10	1017	1116	1148	2082	2070	1616	578	759	841	696	796	901	244	277	376	43	41	50	62	76	62	33	39	14
Geschäftsstand des Landgerichts Offenburg **im Jahr 1887**	10	—	—	666	—	—	854	—	—	473	—	—	488	—	—	202	—	—	13	—	—	32	—	—	11

B. Strafsachen.

Landgerichte	Zahl der Richter	Zahl der geführten Vorunterſuchungen			Zahl der Beſchlüſſe der Strafkammer auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens			Zahl der Beſchlüſſe der Strafkammer auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht			Zahl der Beſchlüſſe der Strafkammer auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgericht oder der Strafkammer			Zahl der ergangenen Urteile der Schwurgerichte			Zahl der ergangenen Urteile der Strafkammern in erſter Inſtanz			Zahl der ergangenen Urteile der Strafkammern in der Berufungs-Inſtanz			Zahl der Beſchwerden		
		1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904
Karlsruhe	24	157	162	158	53	73	85	1877	2066	2047	649	618	664	39	39	28	595	561	637	304	353	366	82	135	111
Offenburg	10	55	40	53	3	17	29	791	817	864	216	205	218	12	11	11	207	195	209	130	113	129	29	23	28
Geſchäftsſtand des Landgerichts Offenburg im Jahr 1887	10	—	—	62	—	—	21	—	—	351	—	—	227	—	—	14	—	—	200	—	—	87	—	—	10

Anlage II.

Dar=

des Geschäftsstandes der Amtsgerichte **Heidelberg** und

A. Civil=

Amtsgerichte	Zahl der Richter	Gesamtzahl der anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten			Mündliche Verhandlungen: überhaupt			Mündliche Verhandlungen: darunter kommissarische			Vergleichsbeschlüsse			Endurteile: überhaupt		
	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904
Heidelberg	5	4179	4244	4453	5747	5272	6103	1804	1606	1842	707	638	641	2723	2887	3078
Pforzheim	5	3509	3471	3671	4609	4512	5174	1888	1606	2104	682	616	787	2444	2291	2965
Wenn in den Jahren 1902/04 beim Amtsgericht Pforzheim eine Kammer für Handelssachen für die A.G.Bez. Pforzheim und Bretten bestanden hätte, so wären der Kammer für Handelssachen des Landgerichts Karlsruhe entfallen:																
a. Aus dem A.G.Bez. Pforzheim		335	254	320	429	375	402	159	149	125	60	60	37	276	207	247
b. Aus dem A.G.Bez. Bretten		12	20	11	15	26	23	5	10	19	1	6	9	9	13	7
Das Amtsgericht Pforzheim hätte dann einen Geschäftsstand von		3856	3745	4002	5113	4913	5599	2052	1825	2248	743	682	833	2729	2511	2819

stellung

Pforzheim während der Jahre 1902, 1903 und 1904.

Sachen.

Urteile: darunter kommissarische			Zahl der anhängig gewordenen Konkurse			Anhängig gewordene Rechtshilfesachen			Mahnsachen, Arrest- und Vollstreckungssachen: Zahlungsbefehle			Vollstreckungsbefehle			Arreste und einstweilige Verfügungen			Vollstreckungssachen		
1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904
446	517	579	15	25	12	3205	2985	2620	4027	4184	4134	2074	1808	1958	64	70	72	1162	1250	1581
403	365	512	45	35	35	2430	2904	3275	4256	3992	3763	2548	1713	1715	48	65	101	1252	1278	1169
53	48	45													3	11	10			
2	1	4													—	—	—			
456	412	561	45	35	35	2430	2904	3275	4256	3992	3763	2548	1713	1715	51	76	111	1252	1278	1169

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage II.

B. Straf-Sachen.

Amtsgerichte	Zahl der Richter	Zahl der ergangenen Urteile						Zahl der erlassenen Strafbefehle			Strafbefehle im besonderen Forststrafverfahren		
		mit Schöffen			ohne Schöffen								
	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904	1902	1903	1904
Heidelberg	5	993	1073	1159	6	1	1	180	150	185	1292	1000	832
Pforzheim	5	958	909	957	18	4	1	127	134	143	851	623	522

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Im Kommissionsbericht der zweiten Kammer zum Budget der Justizverwaltung für die Jahre 1904/05 wird die Errichtung von Gerichtskassen, wie sie in anderen Bundesstaaten, insbesondere in Preußen, bestehen und befriedigend funktionieren, vorgeschlagen und wird die derzeit in Baden bestehende Einrichtung insofern als mangelhaft bezeichnet, als

1. zuviel Schreibereien zwischen Gerichten und Steuerbehörden verursacht werden,
2. die Erhebung der Gerichtskosten verzögert werde und dadurch der Staatskasse Verluste erwachsen,
3. die Kosten nur successive, z. T. in kleinen Beträgen erhoben werden.

Ähnliche Ausstellungen wurden in den Plenarsitzungen gemacht.

Es mag zunächst die in Preußen bestehende Einrichtung betrachtet und mit der badischen verglichen werden.

Preußische Gerichtskassen

nach der Ordnung für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden vom 31. März 1900, Justiz-Ministerialblatt 1900 Seite 103 ff.

Bei jedem Oberlandesgericht besteht für dessen Bezirk eine Justizhauptkasse. Bei jedem Amtsgericht besteht eine Gerichtskasse. Die Kasse des Amtsgerichts versieht zugleich die Kassengeschäfte bei dem vorgeordneten und an demselben Ort befindlichen Landgericht (§ 1).

Die Geschäfte der Gerichtskasse werden in der Regel von zwei Beamten, einem Rendanten und einem Kontrolleur, wahrgenommen. Bei den Kassen derjenigen Amtsgerichte, bei welchen neben dem einzigen Gerichtsschreiber weder ein Gerichtsschreibergehilfe noch ein ständiger Bureauhilfsarbeiter beschäftigt wird, hat der Gerichtsschreiber allein die Kassengeschäfte wahrzunehmen.

Bei der Gerichtskasse fungiert der aufsichtführende Amtsrichter als Kurator (§ 6). Das Verfahren ist folgendes:

Der Gerichtsschreiber fertigt über die von ihm angesetzten Kosten, die einzuziehen sind, eine Kostenrechnung in Urschrift und Reinschrift aus, die enthält:

a) den Namen, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen,
b) die Geschäftsnummer und die Bezeichnung der Sache,
c) die einzelnen Ansätze an Gebühren, Auslagen, Stempeln mit Hinweis auf die angewendete Vorschrift des Gesetzes 2c. 2c.,
d) die Gesamtsumme der Kosten,
e) Datum und Unterschrift des Gerichtsschreibers, außerdem in der Reinschrift die Aufforderung, an die Kasse zu zahlen (§ 17 ff).

Die beiden Fertigungen werden der Kasse mitgeteilt. Der Kontrolleur trägt den Inhalt der Kostenrechnung in das von ihm zu führende Kostenregister ein, vermerkt die Nummer des Eintrags auf der Urschrift der Kostenrechnung, gibt sodann diese an den Gerichtsschreiber zurück. Die Reinschrift versieht der Rendant mit seiner Unterschrift und läßt sie dem Pflichtigen durch den Gerichtsvollzieher oder Diener oder Post zustellen. Er fertigt über die Absendung eine Aufforderungsliste und läßt die Art der Aufforderung in dem Kostenregister vermerken (§ 18, 7, 24 ff.). Die bei der Kasse eingehenden Gelder nimmt der Rendant in Empfang und bucht sie in dem Einnahmejournal. Die Quittung ist vom Rendant und dem Kontrolleur zu unterzeichnen, wenn die Geschäfte des Kontrolleurs von einem Kontrolleur im Hauptamt geführt werden. Dieser hat auch ein Gegenbuch zum Einnahmejournal zu führen (§ 48). Die eingegangenen Geldbeträge werden in das Kostenregister eingetragen.

Zahlt der Pflichtige nicht innerhalb 8 Tagen nach der Aufforderung, so wird ohne besondere Mahnung die zwangsweise Beitreibung angeordnet. Zu diesem Zweck führt der Rendant eine Beitreibungsliste, in der die Schuldner vermerkt werden, für jeden Vollstreckungsbezirk. Übersteigt die Forderung 500 Mark, so wird ein gesonderter Vollstreckungsauftrag erteilt und dieser in einer besonderen Liste vermerkt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage III.

Der Gerichtsvollzieher hat die erforderlichen Pfändungen vorzunehmen und, ohne daß es einer besonderen Weisung bedarf, die gepfändeten Gegenstände zu versteigern.

Etwaige Betreibungsprozesse führt der Rendant unter Aufsicht des Kurators. Für die Pfändungen beziehen die Gerichtsvollzieher

bei Forderungen bis zu	3 ℳ	. . . . .	— ℳ	40 ₰
bis zu	15 „	. . . . .	— „	80 „
bis zu	150 „	. . . . .	1 „	60 „
bis zu	300 „	. . . . .	3 „	— „
bis zu	1000 „	. . . . .	4 „	— „
bis zu	5000 „	. . . . .	5 „	— „
von mehr als	5000 „	. . . . .	6 „	— „

(Preuß. Gesetzessammlung 1899 Seite 561).

Außerdem können dem Gerichtsvollzieher für besonders erfolgreiche Betreibungen Belohnungen gewährt werden.

An sonstigen Listen ꝛc. ꝛc. sind zu führen:

1. ein Posteingangsnotizbuch über die durch die Post eingehenden Beträge (§ 49),
2. ein Verzeichnis über die Zurückzahlungen an Kosten (§ 57),
3. eine Ergänzungsliste über die zurzeit unbeibringlichen Kostenforderungen ꝛc. ꝛc., die durch den Kontrolleur geführt wird,
4. eine Nebenliste, in die der Rendant die im Jahr eingegangenen Beträge aus der Ergänzungsliste einträgt (§ 11),
5. eine Abholungsliste, in der der Rendant die Pflichtigen einträgt, bei denen die Kostenbeträge abgeholt werden (§ 27),
6. eine Niederschlagungsliste über die wegen irrigen Ansatzes, Unbeibringlichkeit ꝛc. ꝛc. in Abgang genommenen Beträge (§ 53),
7. ein Kostenverzeichnis, in das die am Jahresschluß rückständigen Beträge eingetragen werden (§ 32),
8. Überweisungsauszüge über die beim Monatsabschluß festgestellten Ergebnisse (§ 76),
9. Bestandsnachweisung (Ergebnis des Kassensturzes) (§ 85),
10. Jahresnachweisung (§ 91).

Die Kassen haben außerdem über andere Einnahmen und über die Ausgaben Bücher ꝛc. ꝛc. zu führen.

Die Amtsgerichtskassen erhalten Zuschüsse von der Hauptjustizkasse und liefern ihre Überschüsse dahin ab.

Die Kassenführung unterliegt der ständigen Beaufsichtigung durch den Kurator. Dieser hat monatlich eine Kassenrevision vorzunehmen und darauf zu sehen, daß die Gelder, soweit erforderlich, in gemeinschaftlichen Verschluß genommen werden und die entbehrlichen Geldbestände an die Hauptjustizkasse abgeführt werden. Er hat die Niederschlagungen von Kosten zu verfügen (§ 53), gewisse rechtsgeschäftliche Verfügungen des Rendanten (Verzichtsleistungen, Vergleiche bis 300 Mk. ꝛc. ꝛc.) zu genehmigen, die Quittungen über Zuschüsse aus der Hauptjustizkasse und die Anträge auf Gewährung solcher Zuschüsse mit dem Vermerk der Einsichtnahme zu versehen.

Außerdem finden Revisionen durch vom Landgericht bestimmte Revisoren statt.

Organisation in Baden.

Die Gerichtsschreiber tragen die angesetzten Kosten, sobald ihre Erhebung nach dem G. K. G. zulässig ist, in das Geschäftstagebuch ein, und fertigen auf Grund dieser Eintragungen Hebrollen aus für die Steuereinnehmereien, in deren Bezirk die Pflichtigen wohnen. Die Hebrollen werden den Finanzämtern und und von diesen den Steuereinnehmereien zugestellt. Diese fertigen Forderungszettel einfachster Art über den Gesamtbetrag der von einem Pflichtigen zu entrichtenden Kosten aus, und lassen die Zettel dem Pflichtigen behändigen; die vom Pflichtigen geleisteten Zahlungen werden in der Hebrolle eingetragen.

Den Einzug bei außerbadischen Schuldnern besorgen die Finanzämter selbst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage III.

Die Steuereinnehmereien liefern die eingegangenen Beträge, soweit entbehrlich, bei den Abrechnungen ab, wobei sie sich auch über den Eingang von Kosten und die Betreibung der rückständigen Schuldner auszuweisen haben.

Die Betreibung erfolgt nach einer Mahnung; zu diesem Zweck stellen die Erheber Mahnlisten und nach erfolgloser Mahnung Pfändungslisten auf. Die Pfändung nimmt auf Anordnung des Finanzamts der Steueraufseher vor; mit der Versteigerung gepfändeter Gegenstände, die nur sehr selten vorkommt, beauftragt das Finanzamt den Gerichtsvollzieher.

Die unbeibringlichen Kosten werden in Abgangsverzeichnisse aufgenommen, auf Grund deren die Finanzämter die Abgangsverrechnung verfügen.

Außerdem werden noch

1. Vorsportelverzeichnisse über die nach besonderer Anweisung der ansetzenden Stellen zu erhebenden Kosten,
2. Rückstandsverzeichnisse über die beim Jahresschluß rückständigen Beträge,
3. Verzeichnisse über unsichere Ausstände,
4. Verzeichnisse über die nachträglich (nach der Abgangsverrechnung) eingehenden Beträge,
5. Armensportelverzeichnisse über die Fälle, in denen einem Kostenschuldner das Armenrecht bewilligt ist, geführt

Die Gerichtskosten werden im übrigen wie die anderen Einnahmen der Staatskasse, insbesondere wie die Notariats- und Grundbuchamtskosten erhoben und verrechnet. Die Kontrolle erfolgt in gleicher Weise wie bei den übrigen Gefällen.

Vorteile und Nachteile der Organisation in Preußen und Baden.

Was die bei den Kammerverhandlungen behaupteten Nachteile der badischen Organisation betrifft, so mag dazu bemerkt werden:

1. Der schriftliche Verkehr zwischen Gerichten und Finanzbehörden besteht in der Hauptsache darin, daß die Gerichte die Hebrollen den Finanzämtern mitteilen; außerdem fragen die Finanzämter hin und wieder wegen Haftbarkeit dritter Personen für unvermögliche Schuldner an und die Gerichte haben den Finanzämtern die wegen irrigen Ansatzes ꝛc. ꝛc. in Abgang zu nehmenden Kosten mitzuteilen.

Es mag zugegeben werden, daß die Finanzämter in manchen Fällen anfragen, in denen die Anfrage unterbleiben könnte, und es ist deshalb durch die Erlasse vom 27. November 1902 (V. Bl. Seite 109) und vom 5. November 1903 Nr. 34/27 dahin gewirkt worden, daß überflüssige Anfragen unterbleiben. Andererseits ist aber bei der Prüfung der Kostenansätze wiederholt bemerkt worden, daß die Kostenbeamten der Gerichte nicht immer die Vorschriften des § 71 Absatz 3 und 80 der G.-K.-O., wonach sie von Amtswegen die für Kosten und Kostenvorschüsse haftbaren Personen bezeichnen sollen, genau beachten. Daher wird der Praxis der Finanzbehörden, bei den Gerichten wegen Haftbarkeit dritter Personen anzufragen, wenn auch die Gerichte hätten von Amts wegen Mitteilung machen müssen, nicht entgegen zu treten sein, soweit es sich um größere Posten handelt.

Eine lästige Schreiberei kann in dem bisherigen Verkehr zwischen Gerichten und Finanzbehörden kaum erblickt werden. Auch in Preußen wird ein solcher Verkehr zwischen den größeren Gerichtskassen und den Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte und Landgerichte bestehen, wenn auch der schriftliche Verkehr vielleicht etwas beschränkter ist.

2. Die Kosten werden in Baden in die Hebrollen aufgenommen, sobald sie fällig und einziehbar sind. Da die Hebrollen nur monatlich abgeliefert werden, werden die Kosten zum Teil erst einige Wochen nach ihrer Fälligkeit angefordert.

Berücksichtigt man nun aber, daß die Kosten in Prozessen, von den nach dem ersten Termin zu erhebenden Vorschüssen abgesehen, regelmäßig erst angesetzt werden, nachdem die Entscheidung erlassen worden ist oder nachdem der Prozeß eine gewisse Zeit beruhen geblieben, so wird man nicht annehmen können, daß durch die Verzögerung der Kostenerhebung um 2—3 Wochen die Staatskasse erheblich geschädigt oder gefährdet werde. Kostenbeträge können wohl in einzelnen Fällen in der kurzen Zeit unbeibringlich werden, z. B. dann, wenn ein Gläubiger gegen seinen Schuldner ein erwirktes Urteil rasch vollstrecken läßt und dadurch der Schuldner,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage III.

der auch die Gerichtskosten zu zahlen hat, zahlungsunfähig wird. Soweit bekannt, sind indessen solche Fälle nur selten und geben zu einer Änderung der Organisation keinen Anlaß.

Nach den Rechnungsergebnissen des Jahres 1902 betrug

das Soll der Gerichtskosten . . . . . 2061254 Mark 83 Pfg.

davon sind in Abgang genommen . . . . . 120289 „ — „ ,

dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß unter den Abgängen nicht bloß die wegen Vermögenslosigkeit des Schuldners unbeibringlichen Posten, sondern auch die irrig angesetzten und die aus Billigkeitsgründen erlassenen Kosten inbegriffen sind. Anläßlich der Kostenrevisionen wurden im Jahr 1902 allein 21109 Mark als zu viel angesetzt in Abgang genommen.

Auf Grund der Armenrechtsbewilligung wurden im Jahr 1902 etwa 55000 Mark gestundet und ins Armensportelverzeichnis aufgenommen. Da von den Gerichten in den anhängig gewordenen 76858 Prozessen (siehe Staatsanzeiger 1903, Seite 535 ff.) nur in etwa 950 Fällen das Armenrecht bewilligt wurde, darf wohl angenommen werden, daß noch in vielen Fällen arme Parteien, denen das Armenrecht hätte bewilligt werden können, unterlassen haben, darum nachzusuchen, und es vorgezogen haben, bei sich einen ergebnislosen Pfändungsversuch vornehmen zu lassen. Unter solchen Verhältnissen erscheint der wegen Vermögenslosigkeit der Schuldner nicht beibringliche Teil der zu erhebenden Gerichtskosten nicht als auffallend hoch und es kann der Nichteingang von Kosten nicht wohl auf lässige Betreibung oder mangelhafte Einrichtung des Betreibungsverfahrens zurückgeführt werden.

Auch in Preußen dürfte der Abgang an Gerichtskosten wegen Vermögenslosigkeit der Schulder nicht unbedeutend sein, zumal in den Dienstvorschriften empfohlen ist, durch die Betreibung den notwendigen Unterhalt des Schuldners und seiner Familie nicht zu beeinträchtigen.

3. Auch die weitere Bemängelung des badischen Kosteneinzugs wird nicht als zutreffend anzusehen sein. In Baden werden wie in Preußen die Kosten erhoben, sobald sie nach dem Reichsgerichtskostengesetz fällig sind, die Kostenvorschüsse des § 81 des G.-K.-G. nach dem ersten Termin, § 89 der G.-K.-O., die weiteren Kosten bei Erledigung des Verfahrens in der Instanz bezw. nach Ablauf der in § 94 der G.-K.-O. bestimmten Frist, § 91 der G.-K.-O. Bezüglich der Schreibgebühren für die auf Antrag einer Partei während des Prozesses gefertigten Abschriften ist noch durch § 64 der G.-K.-O bestimmt, daß sie, wiewohl nach dem G.-K.-G. ihre sofortige Erhebung zulässig wäre, erst bei Beendigung oder beim Stillstand des Verfahrens angesetzt werden. Außerdem ist noch vorgeschrieben, daß Kostenbeträge von 20 Pfg. und weniger nicht gesondert, sondern erst dann erhoben werden, wenn noch weitere Kosten für die Partei erwachsen sind, § 75 der G.-K.-O.

Die bestehenden Vorschriften gehen also dahin, tunlichst alle einer Partei zur Last fallenden Kosten in einem Male zur Anforderung zu bringen. Eine Änderung wird daher auch bei einer Organisationsänderung nicht zu erwarten sein. Wenn gleichwohl eine Partei wiederholt Kostenbeträge in derselben Instanz zu zahlen hat, kann der Grund darin liegen, daß der Richter Anlaß findet, für Zeugenladungen ꝛc. ꝛc. Vorschüsse erheben zu lassen oder daß der Prozeß sich längere Zeit hinauszieht und eine Kostenerhebung nach § 94 des G.-K.-G. erfolgen muß oder daß wegen irrigen Ansatzes ein Nachtrag angesetzt wird.

Bei den Kammerverhandlungen wurde noch erwähnt, daß hin und wieder Haftpflichtige erst längere Zeit nach der Erledigung des Verfahrens in Anspruch genommen werden und nicht mehr in der Lage sind, ihren Rückgriff auf den vermögenslos gewordenen Schuldner zu nehmen.

Diese Bemerkung trifft auf zwei Fälle zu, in denen von den Steuereinnehmereien versehentlich die bestehenden Vorschriften nicht beachtet worden sind. Die Betreibungsbehörden wurden schon mit Erlaß vom 5. November v. J. Nr. 34127 angehalten, auf baldige Anforderung des beim Schuldner nicht beibringlichen Betrags an die Haftpflichtigen hinzuwirken.

Das preußische Verfahren hat gegenüber dem badischen gewisse Vorzüge, die bei den Kammerverhandlungen nicht zur Sprache kamen. Durch die Verbindung der Kassen mit den Gerichten ist es den Parteien ermöglicht, gewisse Kosten alsbald zu entrichten. So ist auch die Einrichtung getroffen, daß die Kosten, welche Gläubiger für Erwirkung von Zahlungsbefehlen ꝛc. ꝛc. zu bezahlen haben, mit den an den Gerichtsvollzieher zu entrichtenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zustellungskosten eingezogen werden können. Der Kassenbeamte kann weiter die Kosten durch den Gerichtsvollzieher abholen lassen oder durch Postnachnahme erheben.

Dagegen hat aber auch das badische Verfahren gewisse Vorzüge. Dadurch, daß die Kosten an die Steuereinnehmerei des Wohnorts des Pflichtigen zur Erhebung überwiesen werden, ist dem Pflichtigen ermöglicht, in seinem Wohnort die Zahlung kostenfrei zu leisten, während in Preußen der Pflichtige, der nicht am Gerichtssitz wohnt, die Kosten portofrei einsenden muß. Es ist auch bei dem badischen Verfahren der Portoaufwand für die Anforderung der Kosten an den Pflichtigen wesentlich geringer als bei dem preußischen Verfahren. Die Kostenrechnung wird nicht jedem außerhalb des Gerichtssitzes wohnhaften Pflichtigen gesondert zugesandt, es werden die die Pflichtigen eines und desselben Ortes zusammenfassenden Hebrollen an die Bezirksfinanzbehörde übersandt und von dieser zusammen mit den Hebrollen über Notars- und Grundbuchamtskosten sowie denen auswärtiger Gerichte an die Steuereinnehmereien abgegeben.

Sodann ist das Betreibungsverfahren gegen die säumigen Schuldner weniger hart. Es wird nicht wie in Preußen schon nach einer Woche von der Anforderung ab die Pfändung verfügt und dem Gerichtsvollzieher ohne weiteres überlassen, die Versteigerung vorzunehmen, vielmehr erfolgt, wenn der Schuldner innerhalb 14 Tagen nicht bezahlt, zunächst eine Mahnung und erst nach weiteren 8 Tagen wird die Pfändung veranlaßt. Die Kosten der Pfändung sind erheblich niederer als in Preußen, der Schuldner hat nicht die oben erwähnten Gerichtsvollziehergebühren, zu denen noch Reisekosten kommen, sondern nur Pfändungseröffnungs- und Pfändungsgebühren von 40 Pfg. — 2.40 Mk. zu entrichten.

Die Einrichtung der Gerichtskassen in Preußen hat wohl ihren Grund darin, daß einheitliche Staatskassen, wie sie in Baden bestehen, fehlen. Die direkten Staatssteuern werden in Preußen von den Gemeindekassen, die Verkehrssteuern in Form von Stempeln und die Erbschaftssteuern durch die Hauptsteuerämter erhoben. Verbrauchsabgaben werden in Preußen zurzeit überhaupt nicht für den Staat erhoben. Es bestehen außer den Hauptsteuerämtern noch die Kreiskassen für die Polizeigefälle und die Regierungskassen, an die die Steuern abgeliefert werden. Bei solchen Einrichtungen war es natürlich, mit den Gerichten besondere Kassen für die Einziehung der Gerichtskosten zu verbinden. Deren Geschäftskreis konnte auch so gestaltet werden, daß es sich verlohnte, besondere Kassenverwaltungen einzuführen, da die Gerichtskassen außer den Kosten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit auch die Grundbuchamtskosten und in gewissen Fällen Urkundenstempel, darunter den Immobilienstempel, zu erheben haben. So hat die Gerichtskasse beim Amtsgericht I in Berlin einen Umsatz von ungefähr 2 Millionen Mark.

Anders liegen die Verhältnisse in Baden. Hier erheben die Steuereinnehmereien als staatliche Ortshebestellen unter Aufsicht der übergeordneten Finanz- bezw. Hauptsteuerämter alle in die Staatskasse fließenden Gefälle, die Landessteuern, Gerichts-, Notars- und Grundbuchamtskosten sowie die Verwaltungsgebühren. Die Einrichtung hat ihre besonderen und großen Vorteile.

Die Trennung des Ansatzes und der Erhebung der Kosten ermöglicht den Einzug der Kosten durch einen Beamten. In Preußen sind die Kassen regelmäßig mit zwei sich gegenseitig kontrollierenden Beamten besetzt, während in Baden die Gerichtskosten auf Grund der vom Gerichtsschreiber aufgestellten Hebrollen vom Steuererheber allein eingezogen werden. Eine Gefahr von Unterschleifen der Beamten besteht für die Staatskasse kaum. Da allgemein bekannt ist, daß die Gerichtskosten an die Steuereinnehmereien zu bezahlen sind, wird ein Gerichtsschreiber — von den Fällen abgesehen, in denen ein Pflichtiger auf besondere Ermächtigung des Richters einen Vorschuß bezahlen kann — nicht wohl Gerichtskosten selbst einziehen und unterschlagen; sein unredliches Verhalten würde bei den Kostenrevisionen entdeckt werden. Auch die Steuererheber werden bei der bestehenden Kontrolle nicht leicht dazu kommen, Gebühren zu Unrecht zu erheben und für sich zu behalten.

Bei der in Baden bestehenden Einrichtung ist auch die Rechnungsführung vereinfacht. Die Hebrolle dient dem Steuererheber zur Eintragung der eingehenden Beträge. Die bei den Finanzämtern verbleibenden Übersichten bilden die Grundlage für die Rechnung; aus ihnen wird das „Soll“ in die Rechnung übertragen; über die nicht bis zum Jahresschluß eingehenden Beträge geben das Abgangs- und das Rückstandsverzeichnis Aufschluß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Noch Anlage III.

Wie aus der obigen Darstellung zu entnehmen ist, werden in Preußen einige weitere Listen geführt, die in Baden entbehrlich sind. Die Steuereinnehmereien werden durch die Finanzämter beaufsichtigt, allmonatlich findet eine Abrechnung statt. Die Rechnungsführung der Finanzämter unterliegt der Nachprüfung durch Beamte der Steuerdirektion und der Oberrechnungskammer. Zur Überwachung der richtigen Überweisung der angesetzten Kosten an die Finanzverwaltung dienen die von den Gerichtsschreibern an die Kostenrevision eingesandten Hauptübersichten und die daraufhin gefertigten Notabilienbuchbeilagen; der Kostenansatz und die Aufnahme der Kosten in die Geschäftstagebücher und in die Hebrollen wird durch die Kostenrevisoren nachgeprüft. Besondere Revisionen werden durch Finanzinspektoren vorgenommen.

Dieses Kontrollsystem gewährleistet den richtigen Ansatz und Einzug der Gerichtskosten wie auch der übrigen Gefälle so, daß Unterschlagungen nur ganz selten und in nur geringem Umfange vorkommen.

Die bestehende Organisation trägt auch zur Vereinfachung der Betreibungen bei. Bei Schuldnern, die mit Gerichtskosten und sonstigen Abgaben im Rückstand bleiben, kann die Betreibung in einem Akte vorgenommen werden. Da die Betreibungen durch die Finanzbeamten bewirkt werden, die aus ihrer sonstigen dienstlichen Tätigkeit vielfach Gelegenheit haben, einen Einblick in die Vermögensverhältnisse der Pflichtigen zu erhalten (z. B. aus Steuerregistern ꝛc. ꝛc.). so kann die Betreibung häufig in Vermögensstücke erfolgen, die den Gerichtsbeamten unbekannt bleiben.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß die bestehende Einrichtung in Baden doch gewisse nicht zu unterschätzende Vorzüge gegenüber der preußischen Organisation bietet, denen gegenüber die etwaigen Nachteile kaum so bedeutend sind, daß sie eine Änderung erheischten.

Es bleibt nun noch zu betrachten, welche Folgen die Einführung von Gerichtskassen für Baden mit sich brächte.

1. Das Publikum, das gewöhnt ist, alle Staatsabgaben an die Steuereinnehmerei zu entrichten, müßte die Gerichtskosten an die Gerichtskasse, die übrigen Abgaben, z. B. die Notarskosten, an die Steuereinnehmerei bezahlen. Es wären hieraus viele Weiterungen infolge von Übersehen der Pflichtigen zu gewärtigen, da häufig Gerichtskosten noch an die Steuereinnehmerei oder nicht bloß Gerichts-, sondern auch Notarkosten ꝛc. an die Gerichtskassen bezahlt werden.

2. Die Kostenschuldner könnten, soweit sie nicht am Gerichtssitz wohnen, nicht mehr in ihrem Wohnort kostenlos die Gebühren bezahlen, sondern müßten sie an die Gerichtskasse einsenden und hätten hierwegen die Portokosten zu tragen. Es läßt sich dagegen nicht einwenden, daß die Parteien bei ihren Gerichtsverhandlungen die Kosten sofort bezahlen könnten; dies trifft nur zum Teil zu. In vielen Fällen, so insbesondere bei den landgerichtlichen und oberlandesgerichtlichen Sachen, verhandeln die Parteien nicht persönlich, sondern sind durch Anwälte vertreten, denen die Kosten nicht angefordert werden können. Bei zahlreichen Prozessen wird auch das die Kostenschuld begründende Urteil nicht sofort nach der Verhandlung, sondern erst in einem besonderen Termin verkündet, Beschwerdeentscheidungen und sonstige Beschlüsse werden nur zugestellt und haben erst mit der Zustellung eine Kostenpflicht zur Folge.

Da der überwiegend größere Teil der Kostenschuldner nicht am Gerichtssitze wohnt, würden also in sehr vielen Fällen die Schuldner die Kosten für Übersendung des Geldes tragen müssen, belaufen sich doch nach der Justizstatistik für das Jahr 1902 (Staatsanzeiger 1903 Seite 535) allein bei den Amtsgerichten:

die anhängig gewordenen Prozesse auf	63702
die erlassenen Zahlungsbefehle auf	72597
die Vollstreckungsbefehle auf	32798
Arreste auf	1728
Liegenschaftsvollstreckungsverfügungen auf	1316
sonstige Vollstreckungsverfügungen auf	18270.

3. Die Betreibungskosten, die die in Zahlungsschwierigkeiten befindlichen oder säumigen Schuldner und bei Erfolglosigkeit der Betreibung die Staatskasse zu entrichten hätten, wären höher, da den Gerichtsvollziehern

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht die niederen Gebühren, die die Steueraufseher für die auf ihren Dienstgängen vollzogenen Pfändungen anzusprechen haben, sondern wesentlich höhere Gebühren und Reisekosten bewilligt werden müßten.

4. Den Gerichtsschreibern und Aktuaren bei den Amtsgerichten werden, sofern nicht besondere Kassenbeamte ernannt werden, Kassengeschäfte zugeteilt, die genaue Kenntnis der nicht einfachen Rechnungsvorschriften voraussetzen und peinliche Sorgfalt bei ihrer Erledigung erfordern. Diese Geschäfte werden auch bei kleineren Gerichten einen nicht unbedeutenden Teil des Dienstes der Gerichtsschreibereibeamten ausmachen, da eine größere Anzahl Listen zu führen, die Forderungszettel oder Kostenrechnungen auszufertigen, der Eingang der Kosten zu überwachen und zahlreiche Betreibungsgeschäfte zu verrichten sind. Bei der stärkeren Inanspruchnahme der Gerichtsschreibereibeamten ist sehr zu befürchten, daß entweder der Kassendienst oder die übrigen Geschäfte nicht mit der erforderlichen Pünktlichkeit besorgt werden.

5. In jedem Fall ist eine intensive Beaufsichtigung der Kassen- und Rechnungsführung dringend geboten, um die Kassenbeamten, insbesondere jüngere Gerichtsschreibereibeamte, nicht in Versuchung geraten zu lassen, Kassengelder zu unterschlagen, oder von den Parteien höhere Beträge, als geschuldet werden, einzuziehen. Es müßte genau kontrolliert werden, ob die in den Kostenverzeichnissen und Prozeßakten vermerkten Gebühren und Auslagen vollständig und richtig in das Kosteneingangsregister aufgenommen sind, ob bei allen Einträgen in den Abgangsverzeichnissen die erforderlichen Nachweise über Berichtigung des Kostenansatzes, über Unbeibringlichkeit der Posten 2c. geliefert ist, und ob die eingegangenen Beträge mit den im Abgangsverzeichnisse und den Restenverzeichnissen vermerkten Posten zusammen mit dem „Soll" übereinstimmen. Auch müßten, wie dies bei Prüfungen der Geschäftsführung der Steuereinnehmereien geschieht, von Zeit zu Zeit Forderungszettel mit Quittungen eingesammelt werden. Die Verteilung der Kassengeschäfte an zwei Beamte bildet wohl eine gewisse Kontrollmaßregel, sie genügt aber nicht zur Verhütung von Betrügereien; denn es wäre doch zu befürchten, daß der eine Beamte, der Kassengelder unterschlagen will, den anderen ständig mit ihm zusammenarbeitenden Beamten zur gemeinschaftlichen Verübung von Unterschleifen zu bestimmen oder ihn von Anzeigen wegen wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten abzuhalten vermöchte. Eine wirksamere Kontrolle kann durch die Kostenrevisoren und nach Abschluß der Jahresrechnung durch die Rechnungsrevision ausgeübt werden. Es wird aber außerdem einer ständigen Überwachung der Kassenführung durch den Richter des Amtsgerichts bedürfen, da sonst Unterschleife erst nach längerer Zeit entdeckt werden könnten. Der Richter müßte, wie dies in Preußen vorgeschrieben ist, mindestens monatlich einmal einen gründlichen Kassensturz vornehmen und dabei die ganze Geschäftsführung der Kassenbeamten sorgfältig prüfen, auch sonst, wie bei den Eintragungen in das Abgangsverzeichnis, mitwirken; bezüglich aller innerhalb kurzer Zeit nicht eingegangenen Beträge müßte er sich vergewissern, ob und welche Betreibungsmaßnahmen getroffen worden sind.

Ob nun die Richter, die bei den meisten Gerichten jetzt schon vollauf mit ihren eigentlichen Richtergeschäften in Anspruch genommen sind, noch sich die Zeit dazu nehmen könnten, die Kontrollgeschäfte gründlich zu besorgen, wäre doch recht zweifelhaft. Vielfach müßten auch die Kontrollgeschäfte durch Referendäre vorgenommen werden, denen nicht immer die erforderlichen Kenntnisse der Rechnungsvorschriften und praktische Erfahrung zu Gebot ständen. Durch die Übertragung der Aufsicht über die Kassenführung an die Richter kommen diese nicht selten in eine Lage, die mit ihrer richterlichen Unabhängigkeit nicht im Einklang stände. Sie hätten bei Betreibungsangelegenheiten eigentlich die Stellung einer Partei und des Richters in einer Person, da sie unter Umständen dem Rendanten die Erwirkung richterlicher Vollstreckungsmaßregeln und die Stellungnahme zu Widerspruchsklagen anempfehlen müßten in Sachen, in denen sie selbst als Richter zu fungieren hätten. Sie würden weiter als für die richtige Kassenverwaltung mitverantwortliche Aufsichtsbeamte selbst einer Verwaltungsaufsicht unterliegen, die mit ihrer Stellung als Richter nicht wohl vereinbar ist.

6. Bei den meisten Gerichten müßten, da die Gerichtsschreiber die Kassengeschäfte nicht neben ihren Geschäften besorgen könnten, besondere Kassenbeamte angestellt werden, während bei der Finanzverwaltung nicht eine entsprechende Anzahl Beamte entbehrlich würde. Denn nur bei den Steuereinnehmereien in großen Städten könnten einzelne Beamte in Wegfall kommen, während die Erheber in anderen Orten beibehalten werden müßten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Noch Anlage III.

Die von diesen bisher verrichteten Geschäfte, wie die Ausstellung und Abgabe von Forderungszetteln die Einnahme der Zahlungen, Aufstellung von Mahn- und Pfändungslisten, würden den Gerichtskassen zuwachsen. Es würde so der Staatskasse ein auf weit über 150000 Mk. zu schätzender Aufwand erwachsen, während sie durch den Wegfall der Geschäfte bei der Finanzverwaltung keine entsprechende Ersparnis erzielen könnte.

Die große Zahl der aus Ortseinwohnern genommenen Erheber, deren Vergütung nach der Bruttoeinnahme der Stelle bemessen wird, würde mit dem Wegfall der bisher von ihnen eingezogenen Gerichtskosten einen Ausfall an Vergütung erleiden, der für manche Erheber recht empfindlich sein kann. Es wäre doch sehr fraglich, ob der Staat wirklich den bisherigen Erhebern ihr Diensteinkommen in entsprechender Weise kürzen könnte, ohne unbillig zu verfahren und sich der Gefahr auszusetzen, daß zu den kleineren Steuererheberdiensten überhaupt sich niemand mehr erbieten würde.

Mit Rücksicht auf diese für das Publikum, die Staatskasse und eine große Anzahl von Beamten recht nachteiligen Folgen kann nur dringend der Einführung von Gerichtskassen widerraten werden.

Daß das in Preußen und Sachsen eingeführte System der Gerichtskassen nicht überall zur Nachahmung sich eignet, dürfte unter anderm daraus hervorgehen, daß in Elsaß-Lothringen die bei Einführung der Gerichtskostengesetze im Jahr 1879 erlassenen Instruktionen, wonach die Gerichtsschreiber bei der Vereinnahmung der Gebühren ꝛc, sowie bei der Auszahlung der Bezüge an Zeugen und Sachverständige mitzuwirken hatten, durch Ministerialverfügungen vom 11. und 12. März 1880 wieder außer Kraft gesetzt worden sind, da sich hierbei in der Praxis bald Schwierigkeiten ergeben hatten.

Die Feststellung der in die Staatskasse fließenden Gerichtskosten erfolgt jetzt, wie in Baden, durch die Gerichtsschreiber und liegt die Erhebung der eingewiesenen Beträge der Verwaltung der Verkehrssteuern ob.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß bei Einführung von Gerichtskassen die Gerichte und die Richter sich bei der Kassenkontrolle zu beteiligen und hierbei, wie auch bei der Einziehung der Gerichtskosten sich mit Geschäften zu befassen hätten, von denen es im Hinblick auf die Bestimmungen des § 4 Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zweifelhaft sein könnte, ob ihnen solche übertragen werden dürfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage IV.

Wie groß ist zurzeit die Zahl der bei den Amtsgerichten und Landgerichten beschäftigten
Inzipienten?

nicht etatmäßigen Aktuare?

etatmäßigen Aktuare?

Wie viele der letzteren beiden hatten das Gerichtsschreiberexamen gemacht?

Wie groß ist die Zahl der bei den Gerichten vorhandenen Stellen und zwar
der nicht etatmäßigen?

der etatmäßigen nach I. H. G. und F. des Gehaltstarifs?

In welchem Lebensjahr erfolgt zurzeit durchschnittlich die Anstellung als etatmäßiger Aktuar und dann nach den Gehaltsklassen G. und F.?

Antwort der Großh. Regierung.

I. Bei den Amtsgerichten sind zurzeit 206 Inzipienten beschäftigt. Bei den Landgerichten finden Inzipienten keine Beschäftigung (vergl. § 6a der Verordnung vom 4. November 1899 — Ges.- und V.-O.-Bl. S. 517 —).

Ein Teil dieser Inzipienten erhält aus dem Kopistenaversum von 115000 Mk. (vergl. S. 19 des Spezialbudgets für 1906/07) Vergütung, welche zwischen 450 Mk. bis 800 Mk. sich bewegt.

Außerdem befinden sich bei den Notariaten etwa 80 Inzipienten, welche gleichfalls aus dem Kopistenaversum — Schreibhilfebauschsumme — (Seite 23 des Spezialbudgets) Vergütungen erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage IV.

II. Die Zahl der etatmäßigen und nichtetatmäßigen Aktuare (Stellen) beträgt und zwar

	etatmäßige	nichtetatmäßige Aktuarstellen
beim Oberlandesgericht	1	2
bei den Landgerichten	34	29
bei den Amtsgerichten	88	130
bei den Notariaten	50	110
bei den Staatsanwaltschaften	14	21.
(Außerdem werden 10 Aktuare auf Bureauassistentenstellen geführt).		
zusammen	187	292.

Unter den 292 nicht etatmäßigen Aktuaren befinden sich 43 als Kanzleigehilfen, welche die Aktuarsprüfung nicht abgelegt haben. Von den etatmäßigen Aktuaren haben alle — mit Ausnahme von 9, welche zum Teil eine Prüfung überhaupt nicht abgelegt haben, die Gerichtsschreiberprüfung bestanden. Von den nichtetatmäßigen Aktuaren haben 98 die Gerichtsschreiberprüfung abgelegt. Es sind sodann 96 weitere (nichtetatmäßige) Aktuare vorhanden, welche noch nicht ständig verwendet sind und zum Teil aus den Kopistenaversen Vergütung beziehen.

III. Die Zahl der bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vorhandenen nichtetatmäßigen Aktuarstellen und der etatmäßigen Stellen nach J. H. G. und F. des Gehaltstarifs beträgt:

	nichtetatmäßige Stellen	etatmäßige Stellen J.	H.	G.	F.
beim Oberlandesgericht	2	5	1	2	2
bei den Landgerichten	29	10	34	21	23
bei den Staatsanwaltschaften	21	—	14	6	9
bei den Amtsgerichten	130	—	88	92	45
zusammen	182	15	137	121	79.

IV. Es erfolgt zurzeit die etatmäßige Anstellung durchschnittlich

als Aktuar (Gehaltstarif H.) . . . . . im 28. Lebensjahr;
die Beförderung nach Gehaltstarif G. . . . . im 40. Lebensjahr;
die Beförderung nach Gehaltstarif F. . . . . im 46. Lebensjahr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage V.

1. Zu Titel VI § 5.

a) Nach vorläufiger Feststellung — die endgültige kann erst nach Einlauf aller Berichte im Februar erfolgen — ist die Umschreibung im Jahre 1905 in 203 Gemeinden, somit im ganzen in 1343 von 1484 unter Reichsrecht stehenden Gemeinden und von 1574 Gemeinden überhaupt fertig gestellt worden.

Abgesehen von den Gemarkungen, in denen mangels Vorhandenseins des Lagerbuchs mit der Umschreibung erst in mehreren Jahren überhaupt begonnen werden kann, wird die Umschreibung in der Hauptsache voraussichtlich noch in diesem Jahre und nur in einzelnen größeren Gemarkungen erst in den Jahren 1907 oder 1908 beendigt werden können.

b) Die Ratschreiber werden für ihre Tätigkeit als Grundbuchhilfsbeamte nach Maßgabe der von ihnen in dieser Stellung geleisteten Arbeit im wesentlichen durch Stückgebühren entlohnt. Dies gilt auch für die Umschreibungsarbeiten (vergl. § 629 G.-B.-D.-W.).

Nach Erledigung der Umschreibungsarbeiten müssen auch die für diese ausgesetzten Stückgebühren in Wegfall kommen. Von einer Schmälerung der Bezüge der Hilfsbeamten durch den allmählichen Wegfall der Umschreibungsgebühren kann daher überhaupt nicht die Rede sein, weil der Minderung der Bezüge durch den Wegfall der Umschreibungsgebühren eine Verringerung der Arbeitsleistung entspricht. Ein Anspruch der Hilfsbeamten, für diesen Ausfall entschädigt zu werden, kann somit nicht anerkannt werden, weil eben die bisher bezogenen Umschreibungsgebühren nur die Entlohnung für die bisher geleistete und nachher nicht mehr zu leistende Arbeit enthalten. Jedoch ist ein Ausgleich wenigstens zum Teil schon dadurch geschaffen worden, daß auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1904 durch die Verordnung vom 14. Juli 1904 (Ges.- u. V.-Bl. S. 224) die Zuständigkeit der Hilfsbeamten derjenigen Grundbuchamtsbezirke, in denen die Umschreibung beendet ist, auf die Ausstellung von grundbuchamtlichen Zeugnissen ausgedehnt worden ist. Für die Ausstellung dieser Zeugnisse beziehen die Hilfsbeamten die ganzen der Staatskasse erwachsenden Gebühren, und zwar mindestens 1 ℳ (vergl. § 3 Ziffer 1 c und Absatz 3 der Verordnung vom 14. Juli 1904), außerdem nach § 626 Absatz 2 b G.-B.-D.-W. noch die Schreibgebühren.

Zur Ausgleichung von Ungleichheiten, welche in dem Gesamteinkommen der Hilfsbeamten infolge der Bemessung der Gebühren nach dem Werte der eingesetzten Güter entstehen können, wurden überdies durch Verfügung vom 23. Oktober 1905 Nr. 41545 (vergl. Badische Rechtspraxis 1905, S. 350 Nr. 147) die Mindestbeträge der Bauschgebühren (§ 636 G.-B.-D.-W.) angemessen erhöht. Hierdurch ist insbesondere den Hilfsbeamten der kleineren Grundbuchämter ein entsprechendes festes Einkommen gesichert worden, während das Einkommen der Hilfsbeamten der größeren Grundbuchämter sich mit dem steigenden Werte des Liegenschaftsverkehrs von selbst vergrößert und bei dem an sich höheren Werte der umgesetzten Güter in diesen Bezirken die Mindestbeträge der Bauschgebühren häufig erheblich übersteigt

Anlage VI.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Zusammenstellung

der

im Staatsvoranschlag für 1906/07 unter Ausgabe Titel VII „Allgemeine Ausgaben für Rechtspflege", Position „Für größere Bauherstellungen" anzufordernden Posten.

a) Kreis- und Amtsgefängnisse.

1. Wolfach, Amtsgefängnis		
1c. Zaun um den im Gefängnishof befindlichen Garten	495 ℳ — ₰	
2b. Errichtung eines Schweinestalles	330 „ — „	
3c. Errichtung eines Pissoirs im Gefängnishof . .	800 „ — „	
4c. Einfriedigung des Ackerlandes	1302 „ 50 „	
5b. Vergrößerung des Arbeitsschuppens	800 „ — „	3727 ℳ 50 ₰
2. Offenburg, Kreisgefängnis		
1a. Erneuerung der Zellenböden	2350 ℳ — ₰	
2a. Erneuerung der Zellen- und Gangfenster . . .	1070 „ — „	3420 „ — „
3. Offenburg, Amtsgefängnis		
1a. Erneuerung der Zellenböden	1130 ℳ — ₰	
2c. Anbringung von Gangvortüren an die Zellen . .	248 „ 16 „	
3a. Erneuerung der Zellen- und Gangfenster im 1. und 3. Stock	670 „ — „	
4b. Umpflasterung des östlichen Gefängnishofes . .	582 „ 83 „	
5b. Pflasterung des Hofteiles zwischen den beiden Gefängnissen und der Zufahrt von der Grabenallee	470 „ — „	
6c. Vergrößerung der Abortgrube	400 „ — „	3500 „ 99 „
4. Lahr, Amtsgefängnis		
Einrichtung eines elektrischen Läutewerkes		225 „ — „
5. Waldshut, Kreis- und Amtsgefängnis		
Instandsetzung der Außenseiten		950 „ — „
6. Waldshut, Kreisgefängnis		
Elektrische Beleuchtungsanlage		670 „ — „
7. Staufen, Amtsgefängnis		
a) Elektrische Beleuchtungsanlage		430 „ — „
b) Erhöhung der Umfassungsmauern auf Ost- und Südseite und Herstellen eines Zementsockels auf der inneren Hofseite		1130 „ — „
8. Lörrach, Amtsgefängnis		
Einrichtung einer Krankenzelle		1100 „ — „
9. Bruchsal, Amtsgefängnis		
Einrichtung einer unterirdischen Abwasserleitung		1850 „ — „
Übertrag:		17003 ℳ 49 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage VI.

Übertrag: 17003 ℳ 49 ₰

10. Konstanz, Kreis- und Amtsgefängnis		
a) Umbau der Aborte zu einem Badezimmer und einem Desinfektionsraum		530 „ — „
b) Anbringung von Wasserzapfhahnen und Ausgußbecken in den drei Stockwerken		230 „ — „
c) Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Schlafsälen des Kreisgefängnisses (63 ℳ), Glühlichteinrichtung für die Lampen des Amtsgefängnisses (25 ℳ), Gasbeleuchtungsanlagen in den Zellen (600 ℳ) und in der Dienstwohnung des Oberaufsehers (100 ℳ)		788 „ — „
11. Philippsburg, Amtsgefängnis		
1. Erneuerung der Dachkanäle und Abfallröhren	482 ℳ 70 ₰	
2. Einführung der Gasbeleuchtung	670 „ — „	1152 „ 70 „
12. Eppingen, Amtsgefängnis		
1. Umdecken des Ziegeldaches	800 ℳ — ₰	
2. Einführung der Wasserleitung und Beschaffung einer Badegelegenheit (in der Waschküche)	560 „ — „	1360 „ — „
13. Bretten, Amtsgefängnis		
1. Änderung der Aborte im 1. und 2. Stock	1170 ℳ — ₰	
2. Anbringung einer Laufpritsche im Kehlspeicher und von blechernen Dach-Aussteigladen an Stelle der Kaminputztürchen im Speicherraum	360 „ — „	1530 „ — „
14. Pfullendorf, Amtsgefängnis		
Elektrische Beleuchtungsanlage		700 „ — „
15. Ettlingen, Dienstwohnung im Amtsgefängnis		
a) Allgemeine Instandsetzungen	284 ℳ 40 ₰	
b) Bauliche Verbesserungen	2120 „ — „	2404 „ 40 „
16. Neckarbischofsheim, Amtsgefängnis		
Erweiterung des Gefängnishofes		2200 „ — „
17. Mannheim, Amtsgefängnis		
a) Elektrische Beleuchtung im Weiberbau und im Altbau	3500 ℳ — ₰	
b) Instandsetzung der Trennungsmauer zwischen Weiberbau und Neubau und Fassaden und Sockelherstellung des Weiberbaues	1500 „ — „	
c) Verkleiden der Waschküchenwände mit Porzellanplättchen	1300 „ — „	
d) Vergrößerung der Fenster im II. Stocke des Weiberbaues	901 „ 65 „	7201 „ 65 „
18. Kenzingen, Amtsgefängnis		
Einführung der elektrischen Beleuchtung		750 „ — „

b) Sonstige justizärarische Gebäude der Amtskassenverwaltung.

1. Freiburg, Landgerichtsgebäude	
Verputz und Anstrich der Hoffassaden	2200 ℳ — ₰
2. Staufen, Amtsgerichtsgebäude	
Einführung der elektrischen Beleuchtung in die Dienst- und Wohnräume	1250 „ — „
3. Wolfach, Amtsrichterwohnhaus	
Übertrag:	39300 ℳ 24 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Noch Anlage VI.

		Übertrag	39300 M 24 ₰
a) Erstellung eines Kehrichtbehälters	251 M 02 ₰		
b) Fassadenherstellung	1300 „ — „	1551 „	02 „
4. Wolfach, Amtsgerichtsräume			
a) Belegen der Treppe mit neuen Trittbrettern	520 M — ₰		
b) Herstellung eines zweiten Abortes	750 „ — „	1270 „	— „
5. Gengenbach, Amtsgerichtsgebäude			
a) Anbringung äußerer Fensterläden	1428 M 97 ₰		
b) Herstellung von Deckenoberlichtern im Gange des II. Stockes	617 „ 29 „		
c) Herstellung einer Veranda	1177 „ 60 „	3223 „	86 „
6. St. Blasien, Amtsgerichtsgebäude			
Einführung der elektrischen Beleuchtung in die Dienstwohnung des Amtsgerichtsvorstandes		640 „	— „
7. Waldshut, Landgerichtsgebäude			
1. Instandsetzung der Außenseiten	4000 M — ₰		
2. Erstellen eines Giebelaufbaues	2500 „ — „	6500 „	— „
8. Radolfzell, Amtsgerichtsgebäude			
Einführung der elektrischen Beleuchtung in die Diensträume und die Dienstwohnung des Amtsrichters		3150 „	— „
9. Konstanz, Amtsgerichtsgebäude			
Umbau der Aborte zu Wasserklosetts		1350 „	— „
10. Radolfzell, Amtsgerichtsgebäude			
Instandsetzung der Rückseite und des Turmes		1150 „	— „
11. Philippsburg, Amtsgerichtsgebäude			
1. Instandsetzen des Äußern	1100 M — ₰		
2 Herstellung einer Blitzableitungsanlage	250 „ — „		
3. Instandsetzung der Garteneinfriedigung	257 „ — „		
4. Erweiterung der Abortanlage für die Diensträume	980 „ — „	2587 „	— „
12. Bretten, Amtsgerichtsgebäude			
Instandsetzen des Äußern		1150 „	— „
13. Eppingen, Amtsgerichtsgebäude			
1. Umdecken des Schieferdaches	2600 M — ₰		
2. Einführung der Wasserleitung	600 „ — „		
3. Einrichtung eines Badezimmers und eines Vorratsraumes in der Dienstwohnung	650 „ — „		
4. Neutapezieren des jetzigen Vorratszimmers und Belegen des Bretterbodens im Salon mit vorhandenen Parkettriemen	160 „ — „	4010 „	— „
14. Schwetzingen, Amtsgerichtsgebäude			
1. Entwässerungsanlage	2000 M — ₰		
2. Einführung der Wasserleitung	1500 „ — „		
3. Einführung der Gasleitung	1750 „ — „		
4. Reparatur des Daches	1185 „ 82 „		
5. Aufführen eines neuen Doppelkamines	1243 „ 28 „		
6.—23. Verschiedene größere Herstellungen in der Dienstwohnung des Amtsgerichtsvorstandes	7890 „ 78 „	15569 „	88 „
		Übertrag	81452 M 00 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage VI.

Übertrag 81452 ℳ 66 ₰

15. Karlsruhe, Justizgebäude			
Einführung der Zentralheizung in die stehende Registratur . . .		2500 „ — „	
16. Pfullendorf, Amtsgerichtsgebäude mit Amtsrichterwohnung			
Elektrische Beleuchtungsanlage 827.32, 910.01, 262.27 ℳ (Maurer- ꝛc. Arbeiten), zus. rund		2000 „ — „	
17. Meßkirch, Amtsgerichtsräume			
Elektrische Beleuchtungsanlage		1100 „ — „	
Dienstwohnung des Amtsrichters, desgleichen		900 „ — „	
18. Ettlingen, Notariatsdienſträume			
a) Wandbrunnen bei den Aborten im 2. Stock . .	150 ℳ — ₰		
b) Einrichten eines weiteren Abortes und Abortverbesserung	900 „ — „	1050 „ — „	
19. Ettlingen, Amtsgerichtsräume und Amtsrichterswohnung			
Einführung der Gasbeleuchtung		3000 „ — „	
20. Neustadt, Amtsgerichtsgebäude			
Instandsetzung der Fassaden		3895 „ 50 „	
21. Villingen, Amtsgerichtsgebäude			
Instandsetzung der Terrasse vor dem Gebäude		3055 „ 65 „	
22. Kenzingen, Amtsgerichtsgebäude			
Einführung der elektrischen Beleuchtung in die Dienst- (24 Lampen) und Wohn- (23 Lampen) Räume		1300 „ — „	
23. Tauberbischofsheim, Amtsgerichtsräume			
Einführung der elektrischen Beleuchtung		1700 „ — „	
zusammen für zwei Jahre:		101953 ℳ 15 ₰	
für ein Jahr rund:		50950 „ — „	

Anlage VII a.

Karlsruhe, den 30. November 1905.

Ministerium
der
Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nr. 45739.

Die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft betr.

An die Großh. Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und den Großh. Herrn Staatsanwalt in Pforzheim.

Es ist von Interesse, einen Überblick darüber zu erlangen, in welchem Verhältnis die Zahl der Fälle, in welchen wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft, sei es aus Rechtsgründen, sei es aus Billigkeitsgründen, eine Entschädigung gewährt wird, zu der Zahl derjenigen Fälle steht, in welchen verhaftet gewesene Personen, die aus der Untersuchung unbestraft hervorgehen, eine solche Entschädigung nicht gewährt wird.

Hinsichtlich derjenigen Fälle nun, in welchen Personen, die während des Ermittelungsverfahrens Untersuchungshaft erlitten haben und bezüglich deren das Verfahren durch Verfügung des Staatsanwalts oder des Amtsanwalts eingestellt wurde, eine Entschädigung gewährt worden oder diese Gewährung unterblieben ist, haben die Staatsanwaltschaften für jedes Kalenderjahr eine Übersicht nach dem angeschlossenen Formulare zu führen.

Die Ausfüllung der Sp. 1 bis 3 erfolgt alsbald nach Einstellung des Verfahrens, die Ausfüllung der Sp. 4 und 5 nach Gewährung der Entschädigung oder nach Ablehnung des Antrags, die der Sp. 6 und 7 ev. nach Jahresschluß.

Fälle, in welchen die Entschädigungsansprüche am Schlusse des Kalenderjahres noch nicht erledigt waren (Sp. 7) und solche Fälle, in denen nach Ablauf des Kalenderjahres Entschädigungsansprüche erhoben werden, sind für das folgende Jahr unter A der Übersicht vorzutragen. In der Sp. 8 ist auf die früheren Eintragungen Bezug zu nehmen.

Wird ein Strafverfahren, welches eingestellt war, wieder aufgenommen und durch Verfügung der Staatsanwaltschaft anderweit eingestellt, so bleibt es von der weiteren Zählung ausgeschlossen.

Die Ausfüllung der Sp. 4 bis 7 erfolgt bezüglich der in Sp. 3 eingetragenen Person durch einen senkrechten Strich; unbenützt bleibende Spalten sind durch wagrechte Striche auszufüllen.

Nach Fertigung der Überträge und Zusammenzählung der Sp. 3 bis 7 ist die Übersicht abzuschließen und alljährlich auf 1. Februar anher vorzulegen.

Für das Jahr 1905 sind in die Übersicht alle diejenigen Fälle einzutragen, welche seit dem 1. Januar d. Js. durch Einstellung des Verfahrens ihre Erledigung gefunden haben; Abschnitt A der Übersicht ist somit für das laufende Jahr ohne Bedeutung.

In Vertretung:
gez. Hübsch.

gez. Erb.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage VII a.

Staatsanwaltschaft _____

Uebersicht

über die Fälle, in welchen Personen, die während des Ermittelungsverfahrens Untersuchungshaft erlitten haben und bezüglich deren das Verfahren durch Verfügung der Staatsanwaltschaft

im Kalenderjahre 19.....

eingestellt worden, Entschädigung im Gnadenwege gewährt oder nicht gewährt worden ist.

O.-Z.	Betreff	Namen der verhaftet gewesenen Personen, bezüglich deren das Verfahren durch Verfügung des Staatsanwalts (Amtsanwalts) eingestellt worden ist.	Von den Personen Spalte 3 haben eine Entschädigung			Erhobene, aber noch nicht erledigte Entschädigungsansprüche	Bemerkungen
			mit Erfolg beansprucht Zahl	ohne Erfolg beansprucht Zahl.	nicht beansprucht Zahl	Zahl	
1	2	3	4	5	6	7	8
		A. Fälle aus früheren Jahren.					
	Summe A						
		B. Fälle aus dem laufenden Jahre.					
	Summe B						

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VIIb.

Karlsruhe, den 30. November 1905.

Ministerium
der
Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nr. 45739.

Die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft betr.

An die Großh. Amtsgerichte und die Großh. Landgerichte.

Es ist von Interesse, einen Überblick darüber zu erlangen, in welchem Verhältnis die Zahl der Fälle, in welchen wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft, sei es aus Rechtsgründen, sei es aus Billigkeitsgründen, eine Entschädigung gewährt wird, zu der Zahl derjenigen Fälle steht, in welchen verhaftet gewesene Personen, die aus der Untersuchung unbestraft hervorgehen, eine solche Entschädigung nicht gewährt wird.

Hinsichtlich derjenigen Fälle nun, welche nach dem Gesetze vom 14. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 321) zu einer Entschädigung führen können, erhalten die eingangserwähnten Gerichte den Auftrag, für jedes Kalenderjahr eine Übersicht nach dem beifolgenden Formulare zu führen.

Die Einträge in die Spalten 1—8 der Übersicht werden bewirkt, sobald das freisprechende Urteil oder der die Nichteröffnung des Hauptverfahrens aussprechende Beschluß die Rechtskraft erlangt hat; sie sind jeweils durch Beschluß anzuordnen. Bezüglich der Ausfüllung der weiteren Spalten wird auf die dem Übersichtsformular beigegebenen Anmerkungen verwiesen.

Die am Schlusse des Jahres noch nicht erledigten Fälle (Spalte 11), also jene, bei welchen eine Anerkennung des Entschädigungsanspruchs erfolgt ist (Spalte 7), bei denen aber Spalte 9 bezw. 10 noch nicht ausgefüllt werden konnte, sind in die Übersicht des folgenden Jahres unter A als Überträge vorzutragen und in der Spalte für Bemerkungen ein entsprechender Vermerk zu machen. Die Übersicht ist sodann nach Zusammenzählung der Spalte 3a, 4 bis 11 und nach Abschluß alljährlich auf 1. Februar anher vorzulegen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Für das Jahr 1905 sind in die Übersicht alle diejenigen Fälle aufzunehmen, welche seit 1. Januar d. Js. durch rechtskräftige Freisprechung bezw. Außerverfolgungsetzung erledigt worden sind. Abschnitt A der Übersicht ist somit für das laufende Jahr ohne Bedeutung.

In Vertretung
gez. Hübsch.

gez. Erb.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage VII b.

.....gericht _____

Übersicht

über die Fälle der Anwendung des Reichsgesetzes betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 321) in den

im Kalenderjahr 19.....

durch rechtskräftige Freisprechung oder rechtskräftige Außerverfolgungsetzung des Angeschuldigten beendeten Strafsachen.

Anmerkungen.

1. Zu Spalte 1 bis 8. Die Eintragungen erfolgen auf Verfügung des Gerichts, welches auch angeben wird, ob die Eintragung in Spalte 4 oder Spalte 5 zu bewirken ist. Beim Zusammentreffen beider Arten von Straftaten ist nur Spalte 4 auszufüllen.
   Die Eintragungen in diesen Spalten sind sogleich nach dem Eintritte der Rechtskraft zu bewirken. Fälle, in denen beim Schlusse des Kalenderjahres die Frist zur Einlegung der Berufung, Revision oder sofortigen Beschwerde gegen die die Freisprechung oder die Außerverfolgungsetzung aussprechende Entscheidung für die Staatsanwaltschaft oder den Nebenkläger noch nicht abgelaufen ist, sind mithin in die Übersicht nicht aufzunehmen.
   Jede Strafsache wird nur einmal gezählt. Wenn mithin ein bereits in einer früheren Übersicht berücksichtigtes Strafverfahren wieder aufgenommen wird, so bleibt es von der Zählung ausgeschlossen.
2. Zu Spalte 6, 7, 8. Außerverfolgungsetzung umfaßt auch die Fälle, in welchen die Eröffnung der Voruntersuchung vom Gericht abgelehnt worden (§ 178 St.-P.-O.) oder auf die Anklage ohne vorgängige Voruntersuchung die Nichteröffnung des Hauptverfahrens beschlossen worden ist.
3. Zu Spalte 9. Diese Spalte wird ausgefüllt, sobald der Entschädigungsantrag dem Gericht bekannt wird. Mehrere Anträge auf Zahlung der Entschädigung, welche sich auf dieselbe freigesprochene (außer Verfolgung gesetzte) Person beziehen und auf dieselbe gerichtliche Entscheidung stützen, insbesondere die Anträge mehrerer Unterhaltsberechtigter (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) sind als ein Antrag zu zählen.
4. Steht beim Jahresschlusse Spalte 9 offen, so ist festzustellen, ob die Spalte 9, 10 oder 11 auszufüllen sind.
5. Die Spalten 12, 13 und 14 bleiben unausgefüllt. Die Eintragungen in diese Spalten werden vom Justizministerium vorgenommen.
6. Zu Spalte 15. Hier ist insbesondere auf Eintragungen in früheren Listen hinzuweisen.
7. Die Ausfüllung der Spalten 4 bis 11 erfolgt bezüglich jeder in Spalte 3 a genannten Person durch einen senkrechten Strich; unbenutzt bleibende Spalten sind durch wagrechte Striche auszufüllen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

D.-S.	Betreff	In den Strafsachen in Spalte 2 erlittene Untersuchungshaft				
		folgende Personen:		Von hieraus wurden rechtskräftig		
				freigesprochen von der Anklage wegen		außer Verfolgung gesetzt
		Zahl a	Tagesumme b	Verbrechens oder Vergehens gegen Reichsgesetze	anderer Straftaten	
1	2		3	4	5	6
						A. Fälle aus
	Summe A.					B. Fälle aus
	Summe B.					

Bei der Freisprechung oder Nichtverfolgungsetzung (Spalte 4 bis 6) wurde eine Entschädigungspflicht der Staatskasse		Die Stellung eines Entschädigungsantrags (Spalte 7) ist			Zahl der Fälle aus Sp. 9, die gemäß § 6 des Gesetzes endgültig erledigt sind und zwar		noch nicht erledigt sind	Bemerkungen
		innerhalb der gesetzlichen Frist		wegen Fristablaufs noch ungewiß	durch Unterlassung des Justizministeriums	nach vorheriger Weisung des Rechtsweges		
anerkannt	verneint	erfolgt	nicht erfolgt					
7	8	9	10	11	12	13	14	15
früheren Jahren, und zwar aus dem Jahre 19								
dem laufenden Jahre.								

Anlage VIII.

Karlsruhe, den 3. Februar 1906.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

An den Herrn Vorsitzenden der Budgetkommission.

Die Bitte der Gerichtsschreibereibeamten des Landes um Verbesserung ihrer Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse betr.

Ob die Justizaktuare aus H 9 nach G 7 des Gehaltstarifs zu versetzen sind, wird bei der bevorstehenden allgemeinen Revision des Gehaltstarifs erwogen werden. Vorher eine Beamtenklasse herauszugreifen und auf eine höhere Stufe des Gehaltstarifs hinaufzurücken, ist nach der grundsätzlich eingenommenen und wiederholt zum Ausdruck gebrachten Stellung der Regierung zur Frage einer teilweisen Änderung des Gehaltstarifs unzulässig.

Die Schaffung einer größeren als der im neuesten Staatsvoranschlag angeforderten Anzahl von Stellen nach F 5 des Gehaltstarifs hatten wir in Aussicht genommen. Beim Abschluß der Budgetaufstellung mußte davon aber abgestanden werden wegen der gespannten Gesamtlage unseres Budgets, welche eine Beschränkung auf das ganz Unerläßliche nötig machte und zur Zurückstellung auch vieler anderer nicht minder gerechtfertigter Anforderungen führte. Da eine wesentliche Änderung der Lage inzwischen nicht eingetreten ist, sehen wir uns zu unserem Bedauern außer Stande, der nicht ungerechtfertigten Bitte des Gerichtsschreibereibeamtenvereins um Anforderung einer größeren Anzahl höherer Gerichtsschreibereibeamtenstellen mittels eines Nachtragsetats stattzugeben.

Wir werden aber darauf Bedacht nehmen, das jetzt nicht Angängige bei Aufstellung des Voranschlags für die nächste Budgetperiode nachzuholen, und beabsichtigen, zu diesem Zwecke, soweit es die Finanzlage irgend gestattet, für diejenigen Gerichte, bei welchen Aktuare dauernd Verrichtungen versehen, welche sonst von Beamten der Tarifabteilungen F und G wahrgenommen werden, Stellen dieser Art anzufordern sowie ein den Gerichtsschreibereibeamten günstigeres Zahlenverhältnis zwischen den Gerichtsschreiberstellen der I. und II. Gehaltsklasse herbeizuführen, letzteres womöglich der Art, daß die Hälfte aller Gerichtsschreiberstellen in die I. Gehaltsklasse eingereiht wird. Wenn diese Ziele sich auch nur schrittweise werden erreichen lassen, so hoffen wir doch zu verhindern, daß unter den Gerichtsschreibereibeamten eine Notlage einreißt.

Nach den Anlagen der Bittschrift hatten 3 Gerichtsschreiber der II. Gehaltsklasse am Ende vorigen Jahres den Höchstgehalt, während 9 Gerichtsschreiber der II. Gehaltsklasse auf 1. Januar laufenden Jahres nur noch Teilzulagen erhalten konnten. Von diesen 12 Beamten haben auf Anfang laufenden Jahres 9 Zulagen von 30 bis 220 Mark erhalten; außerdem sind inzwischen 2 in die I. Gehaltsklasse befördert worden und haben 2 andere die tarifmäßige Dienstzulage von je 200 Mark bekommen. Eine weitere Verbesserung wird der Vollzug des neuen Staatsvoranschlags bringen, wenn die darin angeforderten Stellen der Tarifabteilung F die ständische Genehmigung finden.

v. Dusch.

Dietsche.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 22. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Februar 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1906 und 1907

Titel VIII der Ausgaben und Titel II der Einnahmen: Strafanstalten

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. III, Seite 28/35 und 98/99).

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Frank.**

Die Kommission stellt den Antrag:

1. Titel VIII der Ausgaben

a) im ordentlichen Etat mit . . . 3 085 626 ℳ.
b) im außerordentlichen Etat mit . 800 000 „
zusammen . . 3 885 626 ℳ.

2. Titel II der Einnahmen

im ordentlichen Etat mit . . . 1 975 840 ℳ.

zu genehmigen.

Begründung.

Es liegt der Berechnung des Voranschlags ein Gesamtbestand von 1430 Gefangenen zu Grunde gegenüber 1470 für die letzte Budgetperiode. Die erfreuliche Erscheinung, daß die Zahl der Inhaftierten zurückgeht, zeigt sich namentlich bei dem Landesgefängnis und der Weiberstrafanstalt in Bruchsal, wo seit 1896 der Kopfstand von 374 auf 274 gesunken ist. Sicherlich sind diese Veränderungen zum Teil auf die Tätigkeit der Schutzvereine zurückzuführen, da die Ziffer der Rückfälligen kleiner geworden ist; auch die Einführung der bedingten Begnadigung scheint nicht ohne günstigen Einfluß gewesen zu sein. Jedenfalls aber besteht auch ein Zusammenhang mit der Entwickelung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, da gerade das Jahr der Hochkonjunktur (1900) einen auffallenden Rückgang des Durchschnittskopfstandes aufweist. Die Großh. Regierung hat der Kommission auf deren Wunsch eine Aufstellung über den Gefangenenstand während der letzten 10 Jahre gegeben.

Es befanden sich durchschnittlich beim

im Jahre	Männer-Zuchthaus Bruchsal	Landesgefängnis und der Weiberstrafanstalt Bruchsal	Landesgefängnis Freiburg	Landesgefängnis Mannheim
1896	396	374	419	219
1897	389	332	433	201
1898	402	323	437	208
1899	402	332	453	210
1900	395	317	461	212
1901	425	304	499	211
1902	432	307	498	212
1903	394	312	482	209
1904	382	288	450	207
1905	384	274	473	213

Unter diesen Voraussetzungen ist es naheliegend, daß erhebliche Steigerungen des Aufwandes nicht erforderlich sind. Die Mehrausgaben im ordentlichen Etat betragen gegen den seitherigen Stand nur 12 642 ℳ. per Jahr und beruhen zum größten Teil auf Rechnungsdurchschnitten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nur zu wenigen Posten seien Bemerkungen gemacht: Von den in § 1 angeforderten 4 neuen Aufseherstellen, denen infolge Vorrückens von Aufsehern in die bisher von ihnen versehenen Maschinistenstellen J 5 zwei Abgänge gegenüberstehen, entfallen 3 auf das Landesgefängnis Bruchsal und zwar 2 zur Vermehrung des Aufsichtspersonals der Irrenabteilung und 1 dazu, die Erweiterung der Freizeit des Personals zu ermöglichen. Obwohl die Zahl der Insassen des Gefängnisses, wie oben erwähnt, nicht gewachsen ist, glaubte man doch aus allgemeinen Gesichtspunken einer Vermehrung des Beamtenpersonals nicht entgegentreten zu sollen, da eine zu starke Belastung der einzelnen Aufseher nicht im Interesse des Dienstes liegen würde. Die Irrenabteilung ist zurzeit mit 29 Köpfen belegt. Die Großh. Regierung teilte der Kommission mit, daß die Kranken grundsätzlich so lange in der Abteilung zurückbehalten würden, bis sie als unheilbar erkannt seien. Dann erst erfolgt die Überweisung an eine Landesirrenanstalt. Gegen diese Auffassung erhob sich von einzelnen Seiten innerhalb der Kommission Widerspruch. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß schon, sobald eine ernstliche geistige Erkrankung konstatiert und so lange eine Heilungsmöglichkeit vorhanden sei, die Einweisung in eine Heilanstalt erfolgen solle. Inwieweit diese Frage praktische Bedeutung hat, ergibt sich aus der folgenden Aufstellung, die Aufschluß darüber gibt, wielange die am 1. Januar 1906 in der Irrenabteilung in Bruchsal befindlichen 29 Kranken schon dort untergebracht sind.

Verzeichnis der

	Zuchthaus-Gefangenen	Gefängnis-Gefangenen
	21	8
Von diesen waren in der Abteilung untergebracht seit:		
18. November 1903	3	—
5. Dezember 1903	1	—
23. Januar 1904	—	1
2. Februar 1904	1	—
4. Februar 1904	2	—
21. Juli 1904	—	1
18. Dezember 1904	1	—
21. Dezember 1904	1	—
24. Dezember 1904	1	—
22. März 1905	1	—
30. März 1905	1	—
14. Mai 1905	1	—
14. Juli 1905	1	—
6. August 1905	1	—
8. August 1905	1	—
	16	2

Übertrag	16	2
9. August 1905	1	—
22. August 1905	—	1
23. August 1905	—	1
13. November 1905	1	—
15. November 1905	1	—
22. November 1905	—	1
29. November 1905	—	1
2. Dezember 1905	—	1
6. Dezember 1905	1	—
17. Dezember 1905	—	1
30. Dezember 1905	1	—
zusammen wie oben	21	8

Wie die Vermehrung des Aufsichtspersonals nicht beanstandet wurde, so wurde auch als im öffentlichen Interesse liegend begrüßt, daß in § 3 6800 *M.* als Vergütung für 4 Referendäre eingestellt sind, die den 4 Zentralstrafanstalten zugewiesen werden. Es wird dadurch eine Entlastung der Anstaltsvorstände erzielt und gleichzeitig für den Strafanstaltsdienst eine Ausbildung der späteren Richter ermöglicht, die dringend notwendig ist. Für nichtetatmäßige Aufseherinnen ist der Durchschnittslohn mit 650 *M.* statt bisher 670 *M.* angegeben. Die Kommission gab dem Wunsch Ausdruck, daß der bisherige Durchschnittssatz beibehalten werde, da die Bezüge des nichtetatmäßigen weiblichen Personals schon bisher als sehr nieder bezeichnet werden müßten. Eine von der Regierung gegebene Aufstellung über die Löhne der nichtetatmäßigen Aufseher und Aufseherinnen folgt unten nach dem Stand vom 1. Januar 1906.

Es beziehen jährliche Vergütungen:

a) nichtetatmäßige Aufseher:	1	1100	*M.*
	1	1090	„
	2	je 1050	„
	4	„ 1000	„
	6	„ 950	„
	5	„ 900	„
	7	„ 850	„
b) nichtetatmäßige Aufseherinnen:			
	3	je 720	*M.*
	2	„ 690	„
	5	„ 660	„
	1	620	„

In der Vergütung der Aufseherinnen ist die Dienstzulage zur Beschaffung der Dienstkleidung mit 20 *M.* inbegriffen.

Die Aufseher erhalten außer der Vergütung freie Dienstkleidung im Wertanschlag von 50 *M.* jährlich. Bei der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erstmaligen Bekleidung werden bis zu 96 ℳ 50 ₰ aufgewendet.

Aufseher und Aufseherinnen haben außerdem freies Zimmer, freie Beleuchtung und Heizung. Sie können die volle Tageskost zum Preis von 50 ₰ aus der Anstaltsküche beziehen.

Für Reinigung der Wäsche in der Anstalt entrichten die Aufseherinnen jährlich 12 ℳ. Wo in einer Anstalt Gelegenheit zur Waschreinigung besteht, können auch Aufseher hiervon Gebrauch machen. Diese bezahlen dann hierfür, wie jeder andere Beamte, die vom Ministerium festgesetzten Stücklöhne.

Zu § 19 wurde von der Großh. Regierung auf Wunsch eines Kommissionsmitgliedes eine Darlegung der Grundsätze gegeben, nach denen die Verpflegungsklassen der Gefangenen eingerichtet sind.

In der Anlage wird diese Aufzeichnung gegeben. Im übrigen wird auf die Erläuterungen des Voranschlags verwiesen.

Anlage.

Die Gesundenkost

in den Zentralstrafanstalten wird in zwei Kostklassen verabreicht. Der Unterschied in diesen Kostklassen besteht lediglich in der Zahl der Fleischreichungen, indem den Gefangenen erster Kostklasse jeden zweiten und denen zweiter Kostklasse jeden dritten Tag die geordnete Fleischportion gegeben wird.

Zur zweiten Kostklasse zählen die Leichtbeschäftigten mit Strafen bis zu einem, sowie die Schwerbeschäftigten*) mit Strafen bis zu einem halben Jahr einschließlich; mehrere Strafen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang werden dabei gleich einer gerechnet und zwar gilt dies auch für Strafen, die in nicht badischen Gefängnissen verbüßt werden.

Alle anderen Gefangenen zählen zur ersten Kostklasse.

Für die Einteilung in die Kostklassen ist die gerichtlich erkannte Strafe maßgebend. Bei Sträflingen, die infolge Widerrufs der vorläufigen Entlassung oder der Beurlaubung auf Wohlverhalten wieder eingeliefert werden, richtet sich die Einteilung in die Kostklassen nach der Dauer des noch zu verbüßenden Strafrestes.

Die zweite Kostklasse wird in einer Anstalt nicht geführt, wenn nicht mindestens 15 Teilnehmer derselben vorhanden sind.

Außer an den nach obigen Bestimmungen festgesetzten Tagen erhält jeder Gefangene die geordnete Fleischportion noch: am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag, am Himmelfahrtstag, den Geburtsfesten des Kaisers und des Großherzogs und am Neujahr.

Die Fleischportion beträgt 107 gr ausgebeintes Ochsen- oder 120 gr solchen Mastrindfleisches im Rohgewicht.

Ein sonstiger Unterschied beider Kostklassen findet nicht statt.

Es erhält nämlich jeder Gefangene (ohne Unterschied, ob Zuchthaus- oder Gefängnisgefangener, ob männlich oder weiblich) täglich:

morgens: $^1/_2$ Liter Suppe oder Kaffee,
mittags: $^1/_2$ Liter Suppe und $^1/_2$ Liter Gemüse (dazu nach obigen Ausführungen Fleisch),
abends: $^1/_2$ Liter Suppe.

An Brot erhalten männliche Gefangene über 15 Jahre 750 gr, solche unter 15 Jahren sowie weibliche Gefangene 500 gr täglich.

Die Krankenkost

ordiniert der Hausarzt; sie besteht

a) in Diät und
b) in der gewöhnlichen Krankenkost.

Die Krankenkost wird vom Hausarzt nach besonderen Bestimmungen verordnet.

---

*) Als Schwerbeschäftigte werden behandelt: Maurer, Holzmacher, Küfer, Schlosser, Schmiede, (Gelbgießer), Schreiner (einschließlich Kistenmacher), Heizer, Bäcker, Wäscher, Rohrkorbflechter und die an den Webstühlen arbeitenden Weber, gegebenenfalls auch die Hausreiniger und im Tabakgeschäft verwendete Gefangene.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Mai 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

zu dem

Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1906 und 1907

Titel IX der Ausgabe: Kultus

(Staatsvoranschlag Haupt-Abteilung III, Seite 36/39).

Erstattet von dem Abgeordneten **Obkircher.**

A. Ordentlicher Etat.

I. Römisch-katholischer Kultus.

§ 1. Dotation des Erzbistums.

Die Anforderung unter § 1 b für das Domkapitel in Geld im Betrage von *M.* 44 114.28 erscheint nach allseitigem Anerkenntnisse insoweit, als sie über die sich aus der Dotationsurkunde vom 23. Dezember 1820 ergebende und nach dem Stande der Naturalienpreise der Jahre 1902/04 zu berechnende Summe hinausgeht, als eine freiwillige und widerrufliche. In dieser Weise wurde die Erhöhung der dotationsmäßigen, veränderlichen Summe auf den obengenannten festen Betrag zum ersten Mal im Budget für die Jahre 1902/03 angefordert und bewilligt, ohne daß damit eine Veränderung der Rechtslage herbeigeführt und insbesondere eine rechtliche Verpflichtung des Staates zu dieser Nachdotierung anerkannt werden sollte und wollte.

Unter e erscheint wieder die Anforderung von *M.* 15 000 für jedes der beiden Jahre als Beitrag zur Bestreitung der Kosten des theologischen Konvikts in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter, wie solche erstmals im Nachtrag zum Voranschlag für die Jahre 1902/03 enthalten war. Desgleichen werden im außerordentlichen Etat unter § 1 wieder *M.* 20 000 als Beitrag zur Tilgung der Schuld des theologischen Konvikts- und des Seminarfonds — seit 1. Januar 1906 ist der erstere mit dem letzteren vereinigt — angefordert, was gleichfalls zum ersten Mal im Voranschlag für 1902/03 geschehen ist.

Während zu der Anforderung im ordentlichen Etat in der Spalte der Erläuterungen nichts aufgenommen ist, wird zu derjenigen im außerordentlichen Etat daselbst lediglich auf die beiden vorgenannten Budgets Bezug genommen. Trotzdem wird man mit der Annahme nicht fehlgehen, daß auch die Anforderung im ordentlichen Etat ihre Erläuterung in der Tatsache der zweimaligen früheren Bewilligung der Position finden soll, und daß beide Anforderungen auch jetzt unter Verwahrung vor einer Verpflichtung zu solchen Leistungen und nur „in Ausübung der freiwilligen Staatsfürsorge" aus Billigkeitsgründen und in Anerkennung des staatlichen Interesses an der gedeihlichen Entwickelung des kirchlichen Erziehungswesens erhoben werden wollten.

Die Budgetkommission des letzten Landtags hatte auf Ersuchen seitens der Großh. Regierung zur weiteren Begründung der damaligen entsprechenden Anforderungen einige Mitteilungen über den Vermögensstand des Seminarbaufonds, des Seminar- und Konviktsfonds, über die auf diesen Vermögen ruhenden Lasten und Schulden, sowie über die Höhe der durchschnittlichen Betriebsausgaben und dafür vorhandenen Deckungsmittel erhalten, wie sie in dem damaligen Bericht auf Seite 5/7 abgedruckt sind.

Die Kommission war damals einmütig darin, daß kein Anlaß vorliege, die Frage nach einer rechtlichen Verpflichtung des Staates zu einer derartigen Leistung zu erörtern, und daß ganz in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung und dem Landtag 1901/02 solche Anforderungen nur unter dem Gesichtspunkte rein freiwilliger, aus Billigkeitsgründen in das Budget eingestellter Positionen in Betracht zu ziehen seien. Im übrigen gingen schon damals die Meinungen auseinander. Einzelne Mitglieder der Kommission lehnten beide Positionen aus prinzipiellen Gründen ab, da es lediglich Sache der römisch-katholischen Kirche sei, die für diese Zwecke erforderlichen Mittel selbst zu beschaffen. Eine Stimme sprach sich dahin aus, daß die den Zweck des theologischen Konvikts und des Priesterseminars bildende abgesonderte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Erziehung und Ausbildung der Geistlichen keine Förderung verdiene. Eine größere Anzahl der Mitglieder zeigte sich unter Hinweis auf die Verhältnisse der Fonds und insbesondere darauf, daß die geringe Höhe der von den Alumnen der beiden Institute zu zahlenden Verpflegungskostenbeiträge die Ursache der jährlichen Mindereinnahmen und der jetzigen Schuldenlast bildeten, nicht geneigt, die betreffenden Anforderungen für die Folge noch zu bewilligen, da es Aufgabe der römisch-katholischen Kirche sei, die Ausgaben der Fonds mit den Einnahmen in Einklang zu bringen, sei es durch eine Änderung in den von den Alumnen zu entrichtenden Verpflegungsgeldern, sei es durch Heranziehung anderweiter kirchlicher Mittel, eventuell von Mitteln der allgemeinen Kirchensteuer. Ein Teil der Mitglieder, welche auf diesem Standpunkte standen, bewilligten indessen sowohl die Anforderung im ordentlichen als die im außerordentlichen Etat noch einmal, um der römisch-katholischen Kirche die Möglichkeit zu geben, im Laufe der Budgetperiode 1904/05 Mittel und Wege zu finden, wie sie die Lage beider Fonds verbessern und namentlich deren Einnahmen erhöhen könne. Ein anderer Teil glaubte, daß diesem Zwecke schon genügend Rechnung getragen sei, wenn nur die zur Erhöhung der Einnahmen bestimmten jährlichen M. 15 000 noch einmal bewilligt würden, und stimmte gegen die Bewilligung der M. 20 000 im außerordentlichen Etat. In der Plenarsitzung vom 24. Juni 1904 wurde die Forderung im ordentlichen Etat mit allen gegen 15, diejenigen im außerordentlichen Etat mit allen gegen 17 Stimmen angenommen.

Die Budgetkommission des gegenwärtigen Landtags hat auf Ansuchen seitens der Großh. Regierung erhalten:

1. Darstellung des Vermögens- und des Schuldenstandes des Seminarfonds auf 1. Januar 1905
2. Darstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Fonds für das Rechnungsjahr 1904,

welche als Anlagen 1 und 2 abgedruckt sind.

Aus diesen Materialien ergibt sich, daß das Vermögen sich seit 1. Januar 1903 — in der Hauptsache infolge Erhöhung des Brandversicherungsanschlags des Konviktsgebäudes in Freiburg und der Seminargebäude in St. Peter durch Berichtigung der Einschätzung — um M. 60 781.97 vermehrt und der Schuldenstand in der gleichen Zeit um M. 80 300 sich vermindert hat. Der Rückgang der Schulden ist im wesentlichen in den für 1902/03 und 1904/05 gewährten Staatsbeiträgen von je M. 20 000, zusammen M. 40 000, sowie in der Überweisung einer größeren Summe, herrührend aus Sammelgeldern und aus Gewinn eines Loses mit zusammen M. 38 000 begründet. An Haushaltungskosten wurden im Jahre 1904 M. 89 594.84 aufgewendet, die Verpflegungsbeiträge der Alumnen dagegen betrugen nur M. 39 221.81. Die letzteren wurden inzwischen nicht erhöht, betragen vielmehr auch jetzt noch jährlich höchstens M. 400 im theologischen Konvikt und M. 300 für das Priesterseminar, wenn die Alumnen Badener, dagegen M. 524, wenn sie Hohenzollern sind. Die die Hohenzollern'schen Alumnen treffenden Ermäßigungen obiger Höchstbeträge werden dem Seminarfond aus anderen kirchlichen Mitteln wieder ersetzt.

Wenn man den Gesamtbetrag der Haushaltungskosten von M. 89 594.84 durch die jährliche Durchschnittszahl der Alumnen in den Studienjahren 1903/04 und 1904/05, nämlich 195, teilt, so ergibt sich immer noch ein Verpflegungsaufwand pro Kopf in Höhe von M. 459, während, abgesehen von den wenigen Hohenzollern'schen Alumnen, der von den Alumnen gezahlte Höchstbetrag nur M. 400 ist. Da aber der Gesamtbetrag der Verpflegungsbeiträge nur M. 39 221.71, also noch nicht einmal die Hälfte des Gesamtaufwandes für die Haushaltung erreicht, ist zu ersehen, daß nur ganz vereinzelt die erwähnten Höchstbeträge gezahlt, vielmehr außer dem völligen Nachlaß an die armen Alumnen auch anderen Alumnen Ermäßigungen in bedeutendem Umfange bewilligt wurden. Wie schon die Schuldenlast des Fonds aus dieser Nichtübereinstimmung zwischen dem Verpflegungsaufwand und den Verpflegungsbeiträgen entstanden ist, so war auch wieder im Jahre 1904 diese Nichtübereinstimmung die Ursache der Mehrausgabe des Fonds von M. 2737.87 oder, wenn man den Staatszuschuß mit M. 15 000 von den Einnahmen abrechnet, von M. 17 737.87.

Die Kommission gelangte durch Mehrheitsbeschluß zur Ablehnung der beiden Anforderungen im ordentlichen Etat unter § 1e und im außerordentlichen Etat unter § 1. Ein Teil der zur Mehrheit gehörenden Mitglieder stimmte für die Streichung aus dem grundsätzlichen Gesichtspunkte, wonach überhaupt staatliche Leistungen zu kirchlichen Zwecken zu unterbleiben haben sollten, ein anderer Teil unter Ablehnung dieses Gesichtspunktes lediglich deshalb, weil einmal eine rechtliche Verpflichtung zu den angeforderten Beitragsleistungen nicht bestehe, auch die Absicht der Streichung schon bei Beratung des Staatsvoranschlags für 1904/05 genügend hervorgehoben und begründet, der kirchlichen Verwaltung also Gelegenheit gegeben gewesen sei, für einen Ersatz der durch die Streichung dem Seminarfond entgehenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mittel Sorge zu tragen. Es wurde hervorgehoben, daß es doch gewiß nicht Aufgabe des Staates, sondern lediglich der Kirche selbst sein müsse, für die Beschaffung derjenigen Mittel zu sorgen, welche zur Deckung der Ausgaben der fraglichen rein kirchlicher Anstalten erforderlich sind, resp. die Möglichkeit hierzu sich durch die Erhöhung der in ihrer gegenwärtigen Höhe ganz außer Verhältnis zum Aufwand stehenden Verpflegungsgelder der vermöglicheren Alumnen, durch Heranziehung anderer kirchlicher Mittel, wenn erforderlich der allgemeinen Kirchensteuer bieten werde.

Antrag: zu § 1a—d Genehmigung,
zu § 1e Streichung.

§ 2. Oberstiftungsrat.

(Spezialvoranschlag Seite 102.)

Zur Bearbeitung der immer mehr anwachsenden Revisionsgeschäfte und zur Vornahme öfterer Dienstprüfungen bei Fondsrechnern wird die Anstellung eines weiteren Revisionsbeamten und zwar, um zugleich das Verhältnis der Beamten der Gehaltsklassen G 5 und F 3 zu verbessern, nach der letztgenannten Klasse angefordert. Ferner soll eine der nichtetatmäßigen Kanzleigehilfenstellen in eine etatmäßige Stelle nach der Tarifabteilung J 7 umgewandelt werden, um tüchtige Kräfte zu erhalten.

Antrag: Genehmigung.

§ 3. Zuschüsse an Pfarreien.

Die Position ist um ℳ 266 ermäßigt, weil der Geldwert der hierunter enthaltenen Naturalien nach den Marktdurchschnittspreisen der Jahre 1902/04 herabgegangen ist.

Antrag: Genehmigung.

§§ 4—6.

Unverändert.

Antrag: Genehmigung.

II. Altkatholischer Kultus.

7. Staatsbeitrag zur Deckung des Aufwandes für die kirchlichen Bedürfnisse der Altkatholiken.

Die Summe soll von ℳ 24 000 auf ℳ 25 250 erhöht werden. Der Mehrbetrag von ℳ 1250 ist bestimmt für die altkatholische Gemeinde Konstanz, welche infolge der Rücküberweisung der Spitalpfarrkirche an die römisch-katholische Kirchengemeinde den bisher seitens des Spitalfonds zu leistenden Kultbeitrag im genannten Betrag eingebüßt hat.

Antrag: Genehmigung.

§ 8.

Unverändert.

Antrag: Genehmigung.

§ 9. Zusätzliche Erhöhung zur Aufbesserung des Diensteinkommens der altkatholischen Pfarrer.

Es wird die Erhöhung der bisherigen Summe von ℳ 6000 auf ℳ 9000 angefordert, um mit dem Mehrbetrag von ℳ 3000 den wegen Rückganges des Ertrages einiger Pfründen entstandenen Ausfall zu decken und das Einkommen aus der neu gegründeten altkatholischen Pfarrpfründe in Konstanz auf die in § 5 des Pfarreraufbesserungsgesetzes vom 18. Mai 1899 bestimmte Höhe aufzubessern.

Antrag: Genehmigung.

III. Evangelischer Kultus.

§ 10.

Unverändert.

Antrag: Genehmigung.

§ 11. Staatsbeitrag für den Evangelischen Oberkirchenrat als evangelischer Oberstiftungsrat.

(Spezialvoranschlag Seite 108.)

Die seit 1888 erledigte Stelle eines vorsitzenden Rats nach Tarifklasse B 1 war wegen des sehr angewachsenen Geschäftsstandes zur Entlastung des Präsidenten, welcher derzeit rein kirchlicher Beamter ist, geboten. Nun fällt aber auch gegen Wegfall der Stelle eines zweiten Sekretärs, welcher seit mehreren Jahren ausschließlich zur Besorgung von Respiziatsarbeiten verwendet werden mußte, die Erhöhung der Stellen der weltlichen Kollegialmitglieder nach Tarifklasse B 3 von 2 auf 3 nötig.

Die ständige Zunahme der Ortskirchensteuer erhebenden evangelischen Kirchengemeinden macht ferner die Vermehrung des Revisionspersonals zur Notwendigkeit, weshalb eine weitere, vierte, Revidentenstelle angefordert wird.

Antrag: Genehmigung.

§ 12. Zuschüsse für Pfarreien und Pastorationen.

Die bisherige, je nach den Marktdurchschnittspreisen veränderliche Summe ist um ℳ 470 erhöht.

Antrag: Genehmigung.

§ 13—16.

Unverändert.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. Israelitischer Kultus.

§ 17. Staatsbeitrag für den Israelitischen Oberrat.

Dem Ministerialkommissär ist für die Wahrnehmung der in Ziffer 1 und 2 des Landesherrlichen Edikts vom 4. Mai 1812 erwähnten Funktionen ein Nebengehalt von ℳ 500 bewilligt. Da es sich um die Ausübung eines staatlichen Aufsichtsrechtes handelt, erscheint es nicht angemessen, daß diese Vergütung wie bisher aus dem Erträgnis der allgemeinen Kirchensteuer der Israeliten geschöpft werde, wogegen die Staatskasse dafür einzutreten haben wird. Dies soll durch Erhöhung des Staatsbeitrages bewirkt werden.

Antrag: Genehmigung.

§ 18. Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner.

Zur Ergänzung der in der vorigen Budgetperiode bewilligten Teilaufbesserungen soll ein Mehrbetrag von ℳ 500 verwendet werden.

Antrag: Genehmigung.

B. Außerordentlicher Etat.

I. Römisch-katholischer Kultus.

§ 1. Beitrag zur Tilgung der Schuld des theolog. Konvikts und des Seminarfonds.

(Vergleiche die Ausführungen zu § 1e.)

Antrag: Streichung.

II. Evangelischer Kultus.

§ 2. Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines Dienstgebäudes für den Evangelischen Oberkirchenrat.

I. Rate ℳ 75 000.

Die Anforderung wurde wie folgt begründet:

Die bisherigen Diensträume hätten sich seit längerer Zeit als durchaus unzulänglich erwiesen; dem vorhandenen Bedürfnis könne nur durch Erstellung eines Neubaues entsprochen werden, in welchem außer dem Oberkirchenrat auch die Evangelisch kirchliche Stiftungenverwaltung und die Evangelische Kirchenbauinspektion Karlsruhe untergebracht werden sollen.

Der Bauaufwand sei zu rund ℳ 650 000 veranschlagt; dazu kämen als Kaufpreis des Bauplatzes ℳ 240 000. Der Gesamtaufwand von ℳ 890,000 solle, soweit er nicht durch einen staatlichen Zuschuß gedeckt werde, aus Mitteln eines kirchlichen Fonds gegen Verzinsung aus allgemeinen Kirchenmitteln bestritten werden.

Für die Leistung eines Staatszuschusses bestehe keine Rechtspflicht; allein das Eintreten des Staats erscheine aus Billigkeitsgründen unter dem Gesichtspunkt der freiwilligen Staatsfürsorge für die kirchlichen Interessen gerechtfertigt. Als Zuschuß werde die gleiche Summe, die im Budget 1902/03 unter ähnlichen Verhältnissen als Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines neuen erzbischöflichen Kanzleigebäudes bewilligt worden ist, d. i. ℳ 150 000, für angemessen erachtet, wovon als erste Rate die Hälfte mit ℳ 75 000 im gegenwärtigen Budget zur Anforderung komme.

Die Anforderung fand in der Kommission Gegnerschaft bei denjenigen Mitgliedern, welche überhaupt jede Bewilligung zu Kultuszwecken ablehnen. Von anderer Seite wurde die Höhe des Gesamtbeitrages von ℳ 150 000 beanstandet und nur die Bereitwilligkeit zu einer teilweisen Bewilligung erklärt. Wieder andere Mitglieder waren bereit, die angeforderte Summe von ℳ 75 000 als erste hälftige Rate von insgesamt ℳ 150 000 zu bewilligen, nachdem schon im Budget 1902/03 ℳ 150 000 als Beitrag zu den Kosten des Neubaues des erzbischöflichen Kanzleigebäudes bewilligt worden sind, und da die damals maßgebenden Gründe des Bedürfnisses und der Billigkeit auch der diesmaligen Anforderung zur Seite stünden. Dazu wurde noch hervorgehoben, daß in dem Evangelischen Oberkirchenrat mit dem Evangelischen Kirchenregiment auch der Evangelische Oberstiftungsrat vereinigt sei, also eine gemischte, staatlich-kirchliche Behörde, zu deren persönlichem und sachlichem Aufwand nach den bestehenden Vereinbarungen und ausweislich des Budgets — Anlage 2, Seite 108 ff. — der Staat die Hälfte ebenso beitrage, als das bezüglich des Katholischen Oberstiftungsrats der Fall sei — Anlage 1, Seite 102 ff. — Dieser Umstand verpflichte zwar den Staat nicht rechtlich, zu den Kosten des Neubaues, soweit er zu Zwecken des Evangelischen Oberstiftungsrats erforderlich sei, die Hälfte oder überhaupt einen Teil beizutragen, lege aber doch den Gedanken einer Beitragsleistung schon um deswillen nahe, weil sich dadurch das aus kirchlichen Fonds zu schöpfende Baukapital und damit die Höhe des dafür zu entrichtenden Zinses und also der sachliche Jahresaufwand der Behörde vermindere, an welchem der Staat hälftig beteiligt ist.

Darauf wurde von den oben an zweiter Stelle genannten Kommissionsmitgliedern erklärt, dieser Gesichtspunkt müsse als zutreffend anerkannt werden, führe aber sofort zu der Anregung, daß auch zu dem bereits bestimmt in Aussicht genommenen Neubau eines Dienst-

gebäudes für den Katholischen Oberstiftungsrat ein Staatsbeitrag bewilligt werde. Wenn das nicht geschehe, müsse auch bei der Bewilligung für den Neubau des Evangelischen Oberkirchenrats die Eigenschaft dieser Behörde als Evangelischer Oberstiftungsrat außer Betracht bleiben. Für das evangelische Kirchenregiment allein aber den gleichen Beitrag von ℳ. 150 000 zu bewilligen, wie er für das katholische Kirchenregiment im Budget 1902/03 bewilligt worden ist, erscheine mit Rücksicht auf das im Lande bestehende Verhältnis in der Zahl der Katholiken und Protestanten und auf die Bedeutung beider Kirchenregimente nach der Zahl der jedem zugehörigen Beamten und nach der Bedeutung beider Behörden nicht angemessen. Man sei bereit, den Staatsbeitrag für den Neubau eines Dienstgebäudes für den Evangelischen Oberkirchenrat auf ℳ. 100 000 im ganzen und davon im gegenwärtigen Budget die erste Rate auf ℳ. 75 000 zu bemessen, falls aber später eine Bewilligung auch für den Neubau eines Dienstgebäudes für den Katholischen Oberstiftungsrat erfolge, im nächsten Budget weiter zu gehen und den Gesamtbetrag über ℳ. 100 000, die zweite Rate also über ℳ 25 000 entsprechend zu erhöhen.

Die Regierung hat auf Mitteilung hierüber folgende Erklärungen abgegeben:

Zunächst:

„1. Der Zuschuß (zum Neubau für den Evangelischen Oberkirchenrat) soll nach dem Vorbilde der im Staatsvoranschlage für 1902 und 1903 für das Erzbischöfliche Ordinariatsgebäude erfolgten Bewilligung zu den Kosten des im Bau begriffenen Dienstgebäudes für das Evangelische Kirchenregiment geleistet werden. Daß der Staat zu der vorgeschlagenen Leistung rechtlich verpflichtet sei, wird von keiner Seite behauptet; die Vertretung der Evangelischen Kirche stützt vielmehr ihr Beitragsgesuch wesentlich darauf, daß zu Gunsten der Evangelischen Kirche die nämlichen Billigkeitsgründe sprechen, welche zur Bewilligung an die Katholische Kirche geführt haben.

Soweit der Evangelische Oberkirchenrat die Eigenschaft eines Evangelischen Oberstiftungsrates besitzt, besteht dagegen eine Verpflichtung des Staates zur Tragung eines Teiles des Aufwandes für das Dienstgebäude; jedoch ist der Staat nicht zu einer größeren einmaligen Leistung verpflichtet, sondern er braucht nach Artikel 8 Absatz 1 und 3 der mit der evangelischen Kirche geschlossenen Vereinbarung von 1890 über die Beteiligung des Staates an dem Aufwande für die Verwaltung des Evangelischen Kirchenvermögens nur die Hälfte des hierher zu rechnenden Mietzinses (= 1/3 des gesamten Mietzinses) u. s. w. alljährlich zu ersetzen, wie er auf Grund der entsprechenden Vereinbarung mit der Katholischen Kirche von 1889 in Jahresleistungen die Hälfte des sachlichen Aufwandes für das Dienstgebäude des Katholischen Oberstiftungsrates trägt.

2. Der Vorschlag der Regierung, den Zuschuß an die Evangelische Kirche zum Neubau des Oberkirchenratsgebäudes auf den nämlichen Betrag festzusetzen, welcher der katholischen Kirche zum Neubau des Ordinariatsgebäudes gewährt worden ist, beruht auf folgenden Erwägungen:

a) Der Aufwand für Platz und Bau der beiden Gebäude wird voraussichtlich mit je etwa ℳ. 900 000 annähernd die gleiche Höhe erreichen.

b) Daß nicht der ganze in Karlsruhe erwachsende Aufwand für das Evangelische Kirchenregiment erwächst, ein Teil davon vielmehr dem mit dem Kirchenregiment vereinigten Evangelischen Oberstiftungsrat anzurechnen ist, läßt sich nicht bestreiten. Sehr schwierig aber ist es anzugeben, wie groß der Aufwand für Erstellung des vom Evangelischen Oberkirchenrat benötigten Dienstgebäudes wäre, wenn ein Evangelischer Oberstiftungsrat als gesonderte Behörde bestünde. Von dem Versuche, einen Betrag zu ermitteln, der als wegen der oberstiftungsrätlichen Verrichtungen des Oberkirchenrates erwachsender Mehraufwand vom Gesamtaufwand abzusetzen wäre, wird man absehen können, da zu Gunsten der vorgeschlagenen Höhe des Zuschusses Nachstehendes anzuführen ist.

c) Daß auf der evangelischen Seite Kirchenregiment und Oberstiftungsrat im Oberkirchenrat vereinigt sind, beruht auf dem Bestreben, den Verwaltungsaufwand in den engsten Grenzen zu halten. Die durch diese Verbindung erzielte Ersparnis kommt auch dem Staat zu gut, der bei Bestehen eines gesonderten Evangelischen Oberstiftungsrates dafür erheblich mehr leisten müßte wie bisher. Unter diesen Umständen wäre es wohl nicht billig, aus der Verbindung einen Grund zur Ermäßigung des angeforderten Betrages zu entnehmen. Das sollte um so weniger geschehen, als der evangelische Religionsteil sich schon deshalb etwas weniger gut stellt, weil er den Zuschuß nicht auf einmal sondern nur in Raten erhält.

d) Die Ermäßigung würde überdies eine reine Ersparnis für die Staatskasse nicht darstellen. Denn als Mietzins für das Dienstgebäude wird der etwa

4%ige Zins des Bauaufwandes in Rechnung gestellt, als Bauaufwand wird dabei aber nur der nach Abzug des einmaligen Staatszuschusses verbleibende Rest behandelt werden.*) Das der Staatskasse vom Mietzins zur Last fallende Betreffnis wird hiernach bei Ermäßigung des einmaligen Zuschusses wachsen.

e) Von evangelischer Seite wird die größere Bedürftigkeit der Evangelischen Kirche geltend gemacht. Trotz der Zunahme des Reinertrags der allgemeinen Kirchensteuer, einzelner Fonds und der die Pfarrpfründen verwaltenden Zentralpfarrkasse konnten die berechtigten Wünsche der Geistlichkeit nach auskömmlicher Gestaltung ihres Diensteinkommens noch nicht in dem gebotenen Maße erfüllt, auch mußte die Lösung anderer wichtiger Aufgaben**) verschoben werden und trotz der in dieser Hinsicht betätigten Zurückhaltung schließe der laufende allgemeine Kirchensteuervoranschlag mit einer Unzulänglichkeit von jährlich *M.* 40 000 ab. Bei dieser Sachlage mußte darauf verzichtet werden, allgemeine Kirchensteuermittel zur Bestreitung des Bauaufwandes heranzuziehen, während auf katholischer Seite es sich ermöglichen ließ, im allgemeinen Kirchensteuervoranschlag *M.* 40 000 jährlich für den Bau des Ordinariatsgebäudes vorzusehen.

f. Nach den Hauptsteuerregistern beträgt für 1905 das Soll der laufenden allgemeinen Kirchensteuer bei gleichen Steuersätzen auf katholischer Seite *M.* 519 944, auf evangelischer Seite *M.* 574 338. Das macht wahrscheinlich, daß, wenn die Staatskasse beiden Kirchen zusammen *M.* 300 000 zum Bauaufwand zuschießt, dazu die Angehörigen der evangelischen Konfession nicht weniger beitragen werden als ihre katholischen Mitbürger."

Später:

„Inzwischen hat das Erzbischöfliche Ordinariat die Bitte an uns gelangen lassen, in den außerordentlichen Etat für 1906 und 1907 einen Beitrag von jährlich *M.* 50 000 zur Erstellung eines Dienstgebäudes für den Katholischen Oberstiftungsrat nachträglich einzustellen. Diesem Ansinnen zu entsprechen, ist unmöglich.

Die Leistungen des Staates für Dienstgebäude der beiden großen kirchlichen Gemeinschaften finden ihre Begrenzung in den bisher bewilligten und den im Budget für 1906 und 1907 vorgeschlagenen Beiträgen. Aus grundsätzlichen Erwägungen glaubt die Staatsregierung darüber nicht hinausgehen zu sollen. Die in dieser Hinsicht bestehenden Bedenken wären aber für die laufende Budgetperiode nicht unüberwindlich, wenn ungeachtet der Zustimmung zum ganzen für den Evangelischen Oberkirchenrat von der Regierung vorgeschlagenen (in der laufenden Budgetperiode hälftig zu leistenden) Zuschusse und der Bewilligung eines von der Budgetkommission empfohlenen Zuschusses für den Katholischen Oberstiftungsrat die Gesamtsumme der im neuesten Staatsvoranschlage zu Gunsten der beiden Kirchen vorgesehenen staatlichen Leistungen sich nicht erhöhen würde. Unter diesen Voraussetzungen würde die Regierung zur Anforderung eines einmaligen Staatszuschusses zum Neubau des Katholischen Oberstiftungsrates mittels eines Nachtragsetats zum Staatsvoranschlag für die laufende Budgetperiode bereit sein."

Und endlich auf eine weitere Anfrage über ihre Stellung zur Gewährung eines staatlichen Zuschusses von *M.* 75 000 für den Neubau des Katholischen Oberstiftungsrates:

„Wie regierungsseitig schon in der Budgetkommission betont worden ist, glaubt die Regierung aus den von ihr dargelegten Gründen an den Anforderungen in Titel IX. A 1 e und B 1 des Staatsvoranschlags für 1906/07 festhalten zu müssen und kann, da eine Erhöhung der staatlichen Leistungen für kirchliche Zwecke über die budgetmäßigen Anforderungen hinaus nicht angängig erscheint, ein staatlicher Zuschuß für den geplanten Neubau des Katholischen Oberstiftungsrats nur für den Fall in Frage kommen, daß die Anforderungen staatlicher Mittel für das theologische Konvikt und das Priesterseminar die Zustimmung der Kammer nicht finden würden. Für diesen Fall und nur für diesen wäre die Großh. Regierung bereit, eine den angeforderten Beträgen von zusammen *M.* 50 000 gleichkommende Summe als freiwillige staatliche Leistung zu dem Aufwand für den genannten Neubau in den Nachtrags-Etat zum Budget 1906/07 einzustellen.

*) Für die Regiekasse scheidet überdies ein weiterer Teil des gesamten Bauaufwandes als auf die Stiftungenverwaltung und die Kirchenbauinspektion entfallend aus.

**) Als dringliche Bedürfnisse, die aus Mangel an Mitteln nicht befriedigt werden können, werden hervorgehoben: Übernahme der Kosten für Dienstaushilfe bei Krankheit und für Dienstversehung während des Sterbvierteljahres auf kirchliche Mittel, Umzugskostenersatz, Erhöhung der Ruhegehalte und der Hinterbliebenenversorgung u. s. w.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch für die Gewährung eines weiteren staatlichen Betrags von ℳ. 25 000 für den in Rede stehenden Zweck in der Budgetperiode 1908/09 könnte die Regierung nur unter der Voraussetzung eintreten, daß nach Ablehnung der staatlichen Zuschüsse zu dem Aufwand für das Erzbischöfliche theologische Konvikt und das Priesterseminar in der gegenwärtigen Tagung der Landstände in den kommenden Budgetperioden für diese kirchlichen Institute weitere staatliche Leistungen nicht mehr in Anspruch genommen werden."

Als Material zur Beurteilung der Bedeutung und des Umfanges der in Betracht kommenden Behörden und der Verwendung der in Betracht kommenden Dienstgebäude wurden die in den Anlagen 3—5 abgedruckten Schreiben mitgeteilt.

Nach Empfang dieser Mitteilungen ergab sich in der Kommission zur Anforderung unter B II § 2 folgendes:

Von einer Seite wurde die Anforderung aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.

Alle übrigen Mitglieder erklärten sich bereit zur Bewilligung der ℳ 75 000 als erste Rate einer in ihrer Gesamthöhe noch nicht bestimmten Summe. Ein Teil dieser letzteren Mitglieder war geneigt, als Gesamtbeitrag die angekündigten ℳ 150 000 in Aussicht zu nehmen und also die jetzt angeforderten ℳ 75 000 als erste „hälftige" Rate zu bewilligen; die übrigen Mitglieder dieser Gruppe dagegen wollten sich die Bestimmung der Höhe der Gesamtsumme und also die Frage, ob die erste Rate als „hälftig" anzusehen sei, auf den Zeitpunkt vorbehalten, wo feststehe, ob und welche Summe für den Neubau des Katholischen Oberstiftungsrats bewilligt werde. Mit Rücksicht darauf, daß die Großh. Regierung eine solche Bewilligung in Beziehung brachte mit dem Strich der Anforderungen für das Erzbischöfl. Konvikt und das Priesterseminar in St. Peter, wurde von den betreffenden Mitgliedern noch ausdrücklich erklärt, daß sie prinzipiell daran festhielten, für die Bewilligung jener abgestrichenen Anforderungen zu stimmen.

Die Abstimmung zu B II § 2 ergab mit allen gegen 3 Stimmen:

Genehmigung.

Hiernach wird zu Titel IX der Ausgabe

beantragt:

die Ausgaben des Titels: Kultus

im ordentlichen Etat für die beiden Budgetjahre 1906/07, unter Abstrich der Anforderung unter A I § 1 e mit ℳ 15 000 jährlich, im Betrage von . . . . . ℳ 2 161 050

und im außerordentlichen Etat, unter Abstrich der Anforderung unter B I § 1 mit ℳ 20 000, im Betrage von . . . . . ℳ 75 000

für beide Jahre zusammen

zu genehmigen.

Anlage 1.

Seminarfonds in Freiburg.

Darstellung

des Vermögens nach dem Stand auf 1. Januar 1905.

— Seit 1. Januar 1903 ist der frühere theologische Konviktsfonds mit dem Seminarfonds vereinigt. —

A. Rentierendes Vermögen.

1. Grundstück in St. Peter, Steueranschlag	M.	115.58	
2. Zinstragende Kapitalien	„	57 168.94	
			M. 57 284.52

B. Nichtrentierendes Vermögen.

1. Gebäude in Freiburg und St. Peter, Konvikt- und Seminargebäude im Brandversicherungsanschlag von	M.	758 000.—	
2. Hausgärten und Grundstücke im Steueranschlag von	„	18 842.35	
3. Fahrnisse	„	190 534.83	
4. Vorräte an Naturalien im Wertanschlag von	„	35 445.38	
5. Kassenvorrat	„	323.85	
6. Einnahmerückstände	„	11 489.34	
7. Holzkompetenz, Gefällsteuerkapital	„	9 112.50	
			„ 1 023 748.25
Gesamtbetrag des Vermögens			M. 1 081 032.77
Am 1. Januar 1903 hat das Vermögen der zwei Fonds zusammen betragen			„ 1 020 250.80
Die Vermögensvermehrung von			M. 60 781.97

ist in der Hauptsache auf die Erhöhung des Brandversicherungsanschlags des Konviktsgebäudes in Freiburg und der Seminargebäude in St. Peter infolge Berichtigung der Einschätzung zurückzuführen.

Darstellung

des Schuldenstandes auf 1. Januar 1905.

Die Schulden des Fonds haben nach dem Stand auf 1. Januar 1903 nach Ausscheidung der unter denselben aufgeführten, hier aber nicht in Betracht kommenden Stiftungskapitalien im Betrag von M. 84 368.30 und der sonstigen unverzinslichen Vorschüsse (Vorauszahlungen) im ganzen betragen . . . . . M. 127 300.—

nämlich beim Seminarfonds . . . M. 41 000
„ Konviktsfonds . . . „ 86 300

Sie betragen nunmehr nach dem Stand auf 1. Januar 1905 ebenfalls nach Ausscheidung der Stiftungskapitalien im Betrag von M. 84 815.51 und der sonstigen unverzinslichen Posten von M. 6 985.65 noch . . . . . „ 47 000.—

Es ist somit eine Verminderung eingetreten im Betrag von . . . . . M. 80 300.—

welche im wesentlichen in dem für die Budgetperioden 1902/03 und 1904/05 gewährten Staatsbeitrag von je M. 20 000, sowie in der Überweisung einer größeren Summe herrührend aus Sammelgeldern und aus Gewinn eines Loses mit zusammen M. 38 000 begründet ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Darstellung

der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Seminarfonds in Freiburg für das Rechnungsjahr 1904.

A. Einnahmen.

1. Von Liegenschaften	ℳ	122.—
2. Von Berechtigungen	„	18.81
3. Zinsen von Aktivkapitalien	„	2 806.87
4. Von Sammlungen und Beiträgen	„	576.—
5. Ständige Beiträge verschiedener Kassen und Fonds [1]	„	72 712.46
6. Verpflegungsbeiträge der Alumnen [2]	„	39 221.81
7. Einnahmen aus Naturalien	„	4 106.55
8. Sonstige Einnahmen	„	769.15
Summe der Einnahmen	ℳ	120 333.65

B. Ausgaben.

1. Öffentliche Abgaben	ℳ	119.21
2. Auf Liegenschaften	„	455.52
3. Auf die Landwirtschaft	„	1 119.10
4. Zinsen für Schuldkapitalien	„	6 178.—
5. Verwaltungskosten	„	2 004.40
6. Sonstige Ausgaben	„	807.65
7. Für gestiftete Jahrtage	„	12.50
8. Besoldungen und Gehalte	„	13 213.07
9. Für kirchliche Verrichtungen	„	433.—
10. Für innere Kirchenbedürfnisse	„	3 056.48
11. Haushaltungskosten	„	89 594.84
12. Für Inventargegenstände	„	3 096.42
13. Für Literatur	„	1 879.44
14. Sonstige Ausgaben für Fondszwecke	„	1 101.89
Summe der Ausgaben	ℳ	123 071.52
Summe der Einnahmen	„	120 333.65
Mehrausgabe	ℳ	2 737.87

Anmerkungen:

[1]) Hierunter ist der Staatsbeitrag von jährlich ℳ. 15 000 enthalten (vgl. Kultusbudget T. IX A I § 1e).

[2]) Die Frequenz des Seminars und Konvikts betrug:

		im Studienjahr 1903/04		im Studienjahr 1904/05	
a) im theologischen Konvikt:	Badener	139		152	
	Hohenzollern	4	143	8	160
b) im Priesterseminar:	Badener	50		33	
	Hohenzollern	5	55	—	33
	zusammen		198		193

im Durchschnitt für 1 Jahr 195.5.

Der Verpflegungskostenansatz beträgt pro Kopf (Badener und Hohenzollern gleichmäßig) für das theologische Konvikt ℳ. 400 für das Jahr (ℳ. 240 für das Wintersemester und ℳ. 160 für das Sommersemester), für das Priesterseminar für Badener ℳ. 300 und für Hohenzollern ℳ 524 für das Jahr. Derselbe wird bei ärmeren Alumnen je nach den Verhältnissen in verschiedenem Maße herabgesetzt. Die die Hohenzollern'schen Alumnen treffenden Ermäßigungen werden dem Seminarfonds aus andern kirchlichen Mitteln (z. B. allgemeine Kirchenfonds zu Sigmaringen) wieder ersetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Karlsruhe, den 19. April 1906.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Nr. 3976.

Den Staatszuschuß für den Neubau des Dienstgebäudes für den Kathol. Oberstiftungsrat betr.

An Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In dem neuen Dienstgebäude sollen außer dem Oberkirchenrat auch die Evangelische Stiftungenverwaltung Karlsruhe, sowie die Evangelische Kirchenbauinspektion Karlsruhe untergebracht werden mit je 3 etatmäßig angestellten Beamten und dem nötigen Hilfspersonal. Für die Vorstände dieser Behörden, sowie für 3 Büreaudiener sind auch Dienstwohnungen vorgesehen.

Der Oberkirchenrat als evangelisches Kirchenregiment hat:

1 Präsidenten,
6 Kollegialmitglieder (künftig 7), wovon aber die 3 (künftig 4) weltlichen zugleich dem Oberkirchenrat als Oberstiftungsrat im Sinne der „Vereinbarung" angehören,
1 Sekretär,
1 Registrator,
1 Kanzleiassistenten,
1 Büreaudiener,

zusammen 11 Beamte.

Zum Oberkirchenrat als Oberstiftungsrat gehören außer den erwähnten 3 (4) Kollegialmitgliedern:

2 (künftig 1) Sekretäre,
2 Revisionsvorstände,
10 Revisoren,
1 Registrator,
1 Expeditor,
3 (künftig 4) Revidenten,
1 Registraturassistent,
1 Kanzleiassistent,
1 Büreaudiener,

zusammen 22 Beamte.

Weitere 4 Personen sind in nicht etatmäßigem Verhältnis im Sekretariat, bei der Oberrevision und auf der Kanzlei beschäftigt und darnach wenigstens teilweise als für das Kirchenregiment beschäftigt zu betrachten.

gez. **D. Helbing.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Freiburg i. Br., den 14. April 1906.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 4070.

Den Staatszuschuß für den Neubau des Dienstgebäudes für den Kathol. Oberstiftungsrat betr.

An Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Bauaufwendungen für den noch nicht vollendeten Neubau des Ordinariatskanzleigebäudes sind auf rund ℳ 600 000 veranschlagt, und es steht nach den bisherigen Erfahrungen zu hoffen, daß dieser Anschlag nicht überschritten werde.

In dem Neubau werden untergebracht außer unseren Diensträumen:

das Erzbischöfliche Bauamt Freiburg,
die Katholische Stiftungsverwaltung Freiburg,
die Erzbischöfliche Stiftungsverwaltung,
ferner 2 Dienstwohnungen für Ordinariatsmitglieder,
1 Dienstwohnung für den Bauamtsvorstand,
2 Dienstwohnungen für die beiden Stiftungsverwalter,
2 Dienstwohnungen für einen Hausmeister und einen Kanzleidiener.

Zu diesseitiger Behörde gehören zurzeit und erhalten Arbeitszimmer im Neubau:

der Herr Erzbischof,
die sieben Mitglieder des Domkapitels,
vier weitere Kollegialmitglieder,
zwei Sekretäre,
zwei Registratoren,
zwei Revisionsbeamte,
ein Kassenbeamter,
ein Expeditor,
zwei Kanzlisten,
ein Kanzleidiener bezw. Hausmeister.

Die dringend notwendige Anstellung weiterer Kanzlisten und eines weiteren Dieners (Heizers) wird nach dem Einzug in das neue Haus erfolgen. Zurzeit gehören 23 Personen zu diesseitiger Behörde.

A. A.
gez. **Knecht.**

Anlage 5.

Karlsruhe, den 14. April 1906.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Nr. 11 396.

Den Staatszuschuß für den Neubau des Dienstgebäudes für den Kathol. Oberstiftungsrat betr.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts.

Die Bauaufwendungen für obigen Neubau werden sich nach unserem geziemenden Vortrag vom 20. Februar lf. Js. Nr. 5758 im ganzen auf mindestens . . . . . M. 1 011 961.—
belaufen, wovon . . . . . M. 120 000.—
aus Mitteln der allgemeinen kathol. Kirchensteuer aufgebracht werden, während die
übrigen . . . . . M. 891 961.—
von der Allgem. Kathol. Kirchenkasse hier aufgebracht werden müssen, die auch die beiden dermaligen Dienstgebäude unserer Behörde s. Zt. aus ihren Mitteln gegen entsprechende Verzinsung gestellt hat.

In dem neuen Dienstgebäude sollen außer der diesseitigen Behörde noch Aufnahme finden:

die Allgemeine Kathol. Kirchensteuerkasse, ferner
das Erzbischöfliche Bauamt hier, und
die Katholische Stiftungsverwaltung hier.

Für den Präsidenten des Oberstiftungsrats, für die Dienstvorstände der drei eben genannten Dienstzweige und für vier Diener sind in dem Neubau Dienstwohnungen vorgesehen, wofür die tarifmäßigen Wohnungsgelder in Anrechnung kommen mit im ganzen 1200 M. + 3 × 900 M. + 4 × 400 M. = 5500 M. jährlich, welche bei 4 prozentigem Zinsfuß einem Kapitalwert von 137 500 M. entsprechen.

Zur diesseitigen Behörde gehören inhaltlich der Anlage I zum Staatsbudget hohen Ministeriums für 1906 und 1907 47 etatmäßige, 7 nichtetatmäßige Beamte, wozu zur weiteren nicht ständigen Geschäftsaushilfe noch etwa 3 weitere Personen zu rechnen sind, somit im ganzen etwa 57 Personen.

Bei der Allgem. Kathol. Kirchensteuerkasse sind 2 etatmäßige und 2 nichtetatmäßige Beamte, zusammen 4 Personen, beim Erzb. Bauamt hier mindestens 20 Personen, im Winter sogar 3—4 Personen (Bauführer) mehr und bei der Kathol. Stiftungsverwaltnng hier 6 Personen nebst einem Diener beschäftigt. Es handelt sich daher im ganzen um die Unterbringung von etwa 90 Personen, wovon 57 auf die diesseitige Behörde entfallen.

Drei Dienstvorstände, der unterzeichnete Präsident, Stiftungsverwalter Länger und Kirchensteuerinspektor Kirchgäßner und ein Kanzleidiener haben Anspruch auf Dienstwohnungen. Die weiter vorgesehenen Dienstwohnungen sind im Interesse des Dienstes geboten.

gez. **Fetzer.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. März 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

zu dem

Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1906 und 1907.

Titel X der Ausgabe: Unterrichtswesen.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. III, Seite 40/44, 80/82, 112/136).

Erstattet von dem Abgeordneten Obkircher.

Nach dem Bericht des Abg. Dr. Binz über den Titel I, Justizministerium, hatte die Kommission für zweckmäßig erachtet, die Beschlußfassung über die Anforderung eines weiteren Ministerialdirektors, dem die Unterrichtsabteilung unterstellt werden soll, bis zur Beratung des Unterrichtsbudgets auszusetzen.

Demgemäß wurde die Frage, ob diese Anforderung zu genehmigen sei, im Zusammenhang mit den übrigen Anforderungen für das Unterrichtswesen erörtert. Die der Position beigegebenen Erläuterungen weisen auf die Tatsache der in den letzten Jahren eingetretenen wesentlichen Geschäftsvermehrung infolge Vermehrung und Erweiterung der Unterrichtsanstalten hin und bezeichnen es bei der Bedeutung der Unterrichtsabteilung des Ministeriums als angemessen, den Charakter derselben als eine besondere Abteilung auch äußerlich dadurch hervortreten zu lassen, daß ein Mitglied dieser Abteilung in die Stellung eines Ministerialdirektors bezw. vorsitzendes Rates einrückt.

Mündlich wurde der Kommission dazu noch erklärt, es handle sich bei der Anforderung namentlich um die Entlastung des Ministers von den zahlreichen Geschäften weniger wichtiger Art aus dem Gebiet des Hochschul-, des Mittel- und Volksschulwesens; der in Aussicht genommene Ministerialdirektor werde also insbesondere auch mit Angelegenheiten des Hochschulwesens befaßt werden.

In der Kommission wurde nun aber auch die Frage einer grundlegenden Aenderung in der Organisation der gesamten Schulverwaltung erörtert. Gegenwärtig steht die unmittelbare Aufsicht über die Mittel- und Volksschulen des Landes dem Oberschulrate zu, einer dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unmittelbar untergeordneten Zentralmittelstelle mit einem Direktor und einer Anzahl Räten. Der Direktor ist Jurist; ebenso der vorsitzende Rat. Keiner der Schulmänner befindet sich in leitender Stellung. Im Ministerium ist ein Schulmann überhaupt nicht vorhanden. Der Referent für das Mittel- und Volksschulwesen im Ministerium ist Kameralist. Dem Wunsche nach einer fachmännischen Vertretung im Ministerium selbst oder doch nach Hebung eines Fachmannes in eine leitende Stellung im Oberschulrate ist bis jetzt nicht entsprochen worden. Jetzt soll der Referent für das Mittel- und Volksschulwesen im Ministerium unter Beibehaltung seines Referats zur Stellung eines Ministerialdirektors befördert und so mit der Leitung der Unterrichtsabteilung des Ministeriums, welche dann auch das Hochschulwesen umfassen würde, betraut werden. Selbstverständlich würde wie bisher schon in allen wichtigen Fragen der Minister selbst die Entscheidung behalten.

Von einer Seite wurde schon der bisherige Zustand als keineswegs befriedigend bezeichnet und die Befürchtung ausgesprochen, daß bei der geplanten Bestellung eines Direktors für die Unterrichtsabteilung die Mängel des gegenwärtigen Systems in verstärktem Maße zum Vorschein kommen würden. Es wurde beklagt, daß schon bisher das Fehlen des Fachmannes im Ministerium gerade in den wichtigsten Fragen auf dem Gebiete des Mittel- und Volksschulwesens sich nachteilig geltend gemacht habe, und hervorgehoben, daß eine wirksame Abhilfe nur in der Aufhebung des Oberschulrats und in der völligen Uebertragung der Aufgabe dieser Verwaltungsstelle auf ein Ministerium gefunden werden könne. Wenn der Bildung eines selbständigen Unterrichtsministeriums seitens der Regierung zurzeit noch erhebliche Bedenken entgegengesetzt würden, so sei doch jedenfalls für die Gegenwart schon die Errichtung einer die unmittelbare Verwaltung des gesamten Schulwesens, als die Hoch-, Mittel- und Volksschulen, umfassenden neu zu bildenden Ministerial-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abteilung als eine durch die ganze Entwickelung, welche dieses Gebiet in den letzten Jahren erfahren habe und in den nächsten Jahren vor sich hat, dringend erforderliche Maßregel anzusehen. Die betreffende Abteilung würde zweckmäßig auch die Verwaltung der Künste und Wissenschaften in sich aufnehmen. Vor allem aber sei zu verlangen, daß in derselben das fachmännische Element die ihm nach seiner Bedeutung zukommende Vertretung finde.

Diese Anschauung fand die Mehrheit in der Kommission. Von einer Minderheit wurde schon alsbald die Errichtung eines selbständigen Unterrichtsministeriums gefordert.

Die Großh. Regierung verhielt sich diesen Anregungen gegenüber völlig ablehnend. Sie bezeichnete die gegenwärtige Regelung als ausreichend und bestritt, daß sich daraus erhebliche Mißstände ergeben hätten. Insbesondere erklärte sie, daß die Berührung zwischen dem Ministerium und den Fachleuten des Oberschulrats, soweit irgend erforderlich und wünschenswert befunden, jederzeit durch Heranziehung der letzteren zu Beratungen und Besprechungen hergestellt gewesen sei und auch künftig stattfinden werde. Die Belastung mit allen den sehr zahlreichen und zum Teil wenigstens weniger wichtigen Aufgaben des Oberschulrats eigne sich nicht für ein Ministerium. Endlich lasse die Finanzlage nicht zu, so bedeutende Kosten aufzuwenden, wie sie für die Aufnahme des Oberschulrats in eine selbständige Ministerialabteilung oder gar für die Errichtung eines besonderen Unterrichtsministeriums aufzuwenden wären.

Die Mehrheit einigte sich auf die Beantragung der folgenden **Resolution:**

„Hohes Haus wolle beschließen:

Die Großh. Regierung ist zu ersuchen, bis zur Errichtung eines das Hoch-, Mittel- und Volksschulwesen, Künste und Wissenschaften umfassenden selbständigen Ministeriums, eine Änderung der bestehenden Organisation des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts dahin eintreten zu lassen, daß der Großh. Oberschulrat aufgehoben und die Verwaltung der Hoch-, Mittel- und Volksschulen sowie der Künste und Wissenschaften einer neu zu bildenden Abteilung des genannten Ministeriums, in welcher das fachmännische Element die ihm nach seiner Bedeutung zukommende Vertretung findet, übertragen wird."

Die Minderheit sprach sich für die Bewilligung der Stelle eines weiteren Ministerialdirektors, aber gegen die Resolution aus, da das eigentliche Ziel derselben die Errichtung eines selbständigen Unterrichtsministeriums sei, ein weiteres Ministerium bei der Größe des Landes aber überflüssig erscheine und wohl nur Mehrkosten, wie auch die beantragte Umänderung verursachen würde.

Die ihr entgegenstehende Mehrheit stimmte gleichfalls für die Bewilligung der neuen Stelle, mit Ausnahme vereinzelter Mitglieder, die gegen diese Bewilligung waren.

Die Kommission beantragt also neben der Annahme obiger Resolution:

zu Titel I der Ausgabe Justizministerium,

§ 1 Gehalte,

die Stelle eines zweiten Ministerialdirektors (B 1) — wogegen die Stelle eines Ministerialrats (B 3) in Wegfall kommt — und demgemäß einen Mehraufwand von jährlich 700 ℳ

zu genehmigen.

A. Ordentlicher Etat.

Die gesamte staatliche Aufwendung für die 3 Hochschulen des Landes ist auf 2 265 000 ℳ jährlich, also um 94 700 ℳ höher veranschlagt als in der letzten Budgetperiode. Die ordentliche Staatsdotation für die Universität Heidelberg soll um 43 500 ℳ auf 922 000 ℳ, diejenige für die Universität Freiburg um 41 900 ℳ auf 715 000 ℳ, diejenige für die Technische Hochschule um 3000 ℳ auf 399 000 ℳ erhöht werden. Dazu kommen bei den 3 Hochschulen unbedeutendere Erhöhungen des Wohnungsgeldes. Die Geringfügigkeit der Erhöhung der ordentlichen Staatsdotation für die Technische Hochschule erklärt sich daraus, daß auch für die laufende Budgetperiode Mehreinnahmen aus den Unterrichtshonoraren der Studierenden zu erwarten sind.

Die Frequenz der drei Hochschulen im Wintersemester 1903/04, im Sommersemester 1904, im Wintersemester 1904/05, im Sommersemester 1905 u. im Wintersemester 1905/06 ist aus den Anlagen 1—3 ersichtlich. Erstmals ist auch die jeweilige Zahl der Studentinnen angegeben. Anl. 1—3.

Die ausländischen Studierenden zahlen zurzeit noch dieselben Kollegiengelder, Laboratoriumgebühren sowie Immatrikulations- und Exmatrikulationstaxen wie die Inländer. Es ist aber beabsichtigt, künftighin von den ausländischen Studierenden für die Benützung der Institute und Laboratorien erhöhte Gebühren zu verlangen. Diese höhere Belastung der ausländischen Studierenden findet ihre Begründung darin, daß der Unterrichtsverwaltung für die Einrichtung und den Betrieb der Laboratorien und Institute durch die höhere Frequenz auch höhere Kosten erwachsen; es ist deshalb nur billig, wenn die Ausländer zu dem durch ihre Zulassung veranlaßten Mehraufwand einen entsprechenden Beitrag

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

leisten. Die Verhandlungen wegen Festsetzung dieser besonderen Gebühren für die ausländischen Studierenden mit den Hochschulen sind eingeleitet.

An Gehaltserhöhungen für die ordentlichen Professoren und die Bibliothekvorstände der Universitäten Heidelberg und Freiburg sind je 3000 ℳ und der Technischen Hochschule 2500 ℳ, für die außerordentlichen Honorarprofessoren der beiden Universitäten je 1000 ℳ und der Technischen Hochschule 500 ℳ vorgesehen.

Eine Uebersicht über die Verpflegungsgebühren in den akademischen Krankenanstalten in Heidelberg und Freiburg ist in Anlage 4 gegeben. Anl. 4.

Über den Verpflegungsaufwand in den Heidelberger und Freiburger Kliniken hat die Großh. Regierung folgendes mitgeteilt:

„Der Verpflegungsaufwand in den Kliniken setzt sich zusammen einerseits aus dem Aufwand für die Verköstigung, andererseits aus dem Aufwand für Heilmittel, Wäsche, Heizung, Beleuchtung, Reinigung usw. sowie für das Krankenhauspersonal, insbesondere für das Wartepersonal und die Ärzte, abgesehen von den Direktoren der Kliniken, die in ihrer Eigenschaft als ordentliche oder etatmäßige außerordentliche Professoren aus der Universitätskasse bezahlt werden. Eine Vergleichung des Verpflegungsaufwands in den Heidelberger und Freiburger Kliniken ist dem Ministerium nur möglich, soweit es sich um staatliche Kliniken, also in Freiburg um die Frauen- und Augenklinik handelt, weil der wirtschaftliche Betrieb des klinischen Hospitals in Freiburg dem Ministerium nicht untersteht und deshalb vollständiges Material für die Berechnung des Verpflegungsaufwands des klinischen Hospitals in Freiburg dem Ministerium nicht vorliegt. Über den Verpflegungsaufwand der im akademischen Krankenhaus in Heidelberg vereinigten medizinischen, chirurgischen, Augen-, Frauen- und Ohrenklinik einerseits und der Augen- und Frauenklinik in Freiburg andererseits gibt die nachstehende Tabelle den gewünschten Aufschluß:

Anstalten	Krankenverpflegungstage Klasse	Tage	Verköstigungsaufwand im ganzen ℳ	₰	Für den Verpflegungstag ℳ	₰	Gesamter Verpflegungsaufwand im ganzen ℳ	₰	Für den Verpflegungstag ℳ	₰
Akademisches Krankenhaus in Heidelberg 1903	I	9 347								
	II	10 280								
	III	178 224								
		197 851	318 929	02	1	61	805 419	65	4	07
1904	I	8 329								
	II	10 225								
	III	182 551								
		201 106	332 580	73	1	65	841 741	58	4	19
1905	I	7 902								
	II	8 606								
	III	179 231								
		195 739	338 453	31	1	73	855 137	81	4	37
Frauenklinik u. Augenklinik in Freiburg 1903	I	1 845								
	II	3 159								
	III	27 819								
		32 803	54 546	61	1	66	144 943	71	4	62
1904	I	1 009								
	II	3 391								
	III	30 617								
		35 017	54 036	42	1	54	150 050	—	4	29
1905	I	2 514								
	II	3 096								
	III	46 346								
		51 956	76 418	52	1	47	218 152	84	4	20

Die Höhe des Verköstigungs- und sonstigen Verpflegungsaufwands weist hiernach in den beiden Universitätsstädten keine erhebliche Verschiedenheit auf."

Die Frage, inwieweit die Unterrichtsverwaltung auf die Höhe der ärztlichen Honorare für die Behandlung der in den klinischen Anstalten verpflegten Kranken Einfluß nehme, wurde dahin beantwortet:

„Von den Kranken dritter Klasse wird in den staatlichen Kliniken regelmäßig kein besonderes ärztliches Honorar erhoben. Dieser Grundsatz gilt ohne Ausnahme für alle Kranke, die auf Kosten einer Krankenkasse oder eines Armenverbands in den Kliniken verpflegt werden; aber auch die Selbstzahler III. Klasse sind von der Zahlung ärztlichen Honorars im allgemeinen befreit; nur in den Spezialkliniken wird von ihnen in vereinzelten Fällen ein Honorar verlangt, insbesondere dann, wenn sie sich im Laufe ihrer Erkrankung aus einer höheren Klasse in die dritte Klasse versetzen lassen.

Die ärztlichen Honorare für die Kranken erster und zweiter Klasse werden im Einzelfalle von dem Direktor der Klinik bestimmt und erhoben. Das Unterrichtsministerium hat seit einer Reihe von Jahren keinen Anlaß gehabt, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen, da Beschwerden nicht vorgekommen sind.

In derselben Weise ist die Frage der ärztlichen Honorare im klinischen Hospital in Freiburg geregelt."

Über die Vorbildung, Anstellungsart und Bezahlung des Warteperſonals an den Universitätsirrenkliniken hat die Großh. Regierung folgende Auskunft erteilt:

„Das Warteperſonal der Universitätsirrenkliniken rekrutiert sich zum größten Teil aus der Landbevölkerung. Eine bestimmte Vorbildung wird von den eintretenden Wärtern und Wärterinnen nicht verlangt, insbesondere müssen ihnen die Kenntnisse in der Kranken- und Irrenpflege regelmäßig erst in der Klinik beigebracht werden. Die Anstellung des Warteperſonals erfolgt durch die Direktion. Die Wärter und Wärterinnen stehen im vertragsmäßigen Dienstverhältnisse, das von beiden Seiten mit vierzehntägiger Frist gekündigt werden kann. Nach fünfjähriger Probedienstzeit können die Wärter und Wärterinnen die Eigenschaft als nicht etatmäßige Beamte erlangen; in diesem Falle beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist nach § 8 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend, vier Wochen. Seit Inkrafttreten des Beamtengesetzes,

d. i. seit 1. Januar 1890, haben die Eigenschaft als nicht etatmäßige Beamte erlangt: an der Universitätsirrenklinik Heidelberg je ein Wärter und eine Wärterin, an der psychiatrischen Klinik Freiburg je drei Wärter und drei Wärterinnen. In den Etat 1902/03 wurden erstmals für beide Irrenkliniken die etatmäßigen Stellen für je einen Wärter (K. 11) und eine Wärterin (K. 17) eingestellt. Wärter, die nicht Militäranwärter sind, können die etatmäßige Anstellung in 7, Wärterinnen in 10 Jahren erreichen.

Der Barlohn der Wärter bewegt sich bei der Irrenklinik Freiburg zwischen 400 ℳ und 600 ℳ jährlich, jener der Wärterinnen zwischen 350 ℳ und 500 ℳ. Für die Irrenklinik Heidelberg, die unter der Schwierigkeit, geeignetes Warteperſonal zu bekommen, und unter dem raschen Wechsel in diesem Personal am meisten leidet, wurde im Jahre 1900 versuchsweise genehmigt, die obigen Maximallöhne bei längerer, guter Dienstzeit um weitere 100 ℳ zu erhöhen. Wie aus der folgenden Übersicht zu entnehmen ist, haben sich die Verhältnisse in der Irrenklinik Heidelberg auch infolge dieser Maßnahme nicht gebessert.

	Zahl der		Zu-	Im Laufe des Jahres				Bemerkungen
				Zugang		Abgang		
	Wärter	Wärterinnen	sammen	Wärter	Wärterinnen	Wärter	Wärterinnen	
a) Irrenklinik Heidelberg								
Stand am 31. Dez. 1901	15	15	30*	46	10	46	11	* Darunter je eine etatmäßige Stelle für einen Wärter und eine Wärterin.
„ „ 31. Dez. 1902	19	17	36*	38	15	34	13	
„ „ 31. Dez. 1903	19	21	40*	40	20	40	16	
„ „ 31. Dez. 1904	18	17	35*	45	7	46	11	
b) Psychiatrische Klinik Freiburg								
Stand am 31. Dez. 1901	13	13	26*	17	17	18	15	* wie oben.
„ „ 31. Dez. 1902	17	18	35*	20	23	15	17	
„ „ 31. Dez. 1903	17	19	36*	7	11	7	10	
„ „ 31. Dez. 1904	20	20	40	14	11	11	10	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Aufrücken des Warteperſonals in den Bezügen iſt in der Weiſe geregelt, daß Wärter und Wärterinnen nach ſechsmonatlicher befriedigender Dienſtzeit eine Zulage von 50 ℳ, ſodann nach jedem weiteren Jahre die Wärter Aufbeſſerungen von je 100 ℳ, die Wärterinnen von je 50 ℳ bis zur Erreichung des Maximallohnes erhalten. Selbſtverſtändlich kommen je nach der Qualität der Leiſtungen Abweichungen von dieſer Regel vor. Daß das Warteperſonal neben dem Barlohn Wohnung, Verköſtigung und Wäſche in der Klinik vollſtändig frei hat, braucht nicht beſonders hervorgehoben zu werden.

Die Frage, ob nicht durch Gewährung beſſerer Bedingungen geeigneteres Warteperſonal gewonnen und den Kliniken auch längere Zeit erhalten werden könne, war ſchon wiederholt Gegenſtand eingehender Erörterungen. Das Miniſterium hat aber nach reiflicher Prüfung davon abgeſehen, für die Wärter und Wärterinnen der beiden Kliniken mehr als je eine etatmäßige Stelle anzufordern. Dieſe etatmäßigen Stellen ſind für den Wärter und die Wärterin beſtimmt, die im Falle der Verhinderung den Oberwärter und die Oberwärterin vertreten ſollen. Weitere etatmäßige Stellen werden auch von den Direktionen der Irrenkliniken für das Warteperſonal nicht gewünſcht. Es wird ſeitens der Irrenärzte nicht für empfehlenswert gehalten, das Warteperſonal dauernd an die Irrenpflege zu feſſeln. Oft zeigt es ſich, daß auch die brauchbarſten Wärter und Wärterinnen nach längerer Dienſtzeit abgeſtumpft und unfähig werden. In großen Anſtalten iſt das weniger bedenklich, weil ſich dort immer noch Verwendung für etwas verbrauchte Kräfte findet, während in dem lebhaften, aufregenden Betriebe der Irrenkliniken der größte Wert auf Friſche und hohe Leiſtungsfähigkeit des geſamten Perſonals gelegt werden muß. Dazu kommt, daß es bei den Irrenkliniken ebenfalls im Unterſchied von den großen Landesanſtalten unmöglich iſt, auf dem Anſtaltsgelände Familienwohnungen für das Warteperſonal einzurichten. Das Wohnen der Wärter in der Stadt hätte aber für den Anſtaltsbetrieb viele Unzuträglichkeiten im Gefolge. Ähnliche Bedenken wie gegen die Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Wärter und Wärterinnen beſtehen aber auch gegen die vertragsmäßige Feſtſetzung längerer Kündigungsfriſten. Es taugt nach Anſicht des Miniſteriums nichts, Wärter und Wärterinnen auf Grund ſolcher Vertragsbeſtimmungen länger im Dienſt zurückzuhalten, als ſie Luſt und Liebe zur Irrenpflege haben, und andererſeits die Direktionen durch dieſe Kündigungsfriſten zu nötigen, Wärter und Wärterinnen, die die nötige Spannkraft für ihren ſchweren Beruf verloren haben, im Dienſte zu behalten. Das Miniſterium iſt der Anſicht, daß ſich die Schwierigkeiten, ein beſſeres, ſtabileres Warteperſonal für die Irrenkliniken zu gewinnen, in dem Maße vermindern werden, als der chroniſchen Überfüllung dieſer Anſtalten, die den Dienſt des Warteperſonals in den letzten Jahren zu einem beſonders ſchweren und aufreibenden gemacht hat, durch die Inbetriebnahme der im Bau begriffenen neuen Landesirrenanſtalten abgeholfen wird. Ferner wird man auf eine weitere Beſſerſtellung des Warteperſonals, ſei es durch Gewährung höherer Barlöhne, ſei es durch Feſtſetzung anſehnlicher Dienſtalterspräminen, Bedacht nehmen müſſen. Dieſe Frage ſteht aber in engem Zuſammenhange mit der Beſſerſtellung anderer Kategorien von Beamten und Bedienſteten und wird in dieſer Verbindung weiter gefördert werden.

Die Oberwärter der Univerſitätsirrenkliniken ſtehen in Abteilung J. 9, die Oberwärterinnen in Abteilung K. 12 des Gehaltstarifs. Die Frage einer Beſſerſtellung dieſer Beamten wird im Benehmen mit Großh. Miniſterium des Innern, das wegen der Oberwärter und der Oberwärterinnen an den Heil- und Pflegeanſtalten daran in gleicher Weiſe intereſſiert iſt, in wohlwollende Erwägung gezogen werden."

a. Univerſität Heidelberg.

§§ 1 und 2.

Spezialvoranſchlag Anlage 3, S. 112 ff.

Die Erhöhung der Staatsdotation iſt im weſentlichen zurückzuführen auf die bevorſtehende Inbetriebnahme der neuen Univerſitätsbibliothek und des Krebsinſtituts. An neuen Stellen ſind nur 3 etatmäßige angefordert, nämlich eine außerordentliche Profeſſur für Zahnheilkunde, eine Hausmeiſter- und eine Pförtnerſtelle. Die beſtehende außerordentliche Profeſſur für Geographie ſoll in eine ordentliche umgewandelt werden.

Über die Entſtehung, Organiſation, Aufgabe und Dotierung des Krebsinſtituts hat die Großh. Regierung folgendes erklärt:

„Mit notarieller Urkunde vom 11. April 1904 wurde der Univerſität Heidelberg der Betrag von 150 000 ℳ zum Bau eines Inſtituts für experi-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mentelle Krebsforschung schenkweise unter der Bedingung angeboten, daß das Institut, das aus einer Krankenabteilung und einem wissenschaftlichen Laboratorium bestehen soll, 50 Jahre lang den jeweiligen Anforderungen der Wissenschaft entsprechend unter Aufwendung der noch von den Landständen zu bewilligenden Geldbeträge vom Staate unterhalten und insbesondere hinsichtlich der Ausstattung mit Apparaten und Instrumenten auf der Höhe der wissenschaftlichen Anforderungen gehalten werde. Diese Schenkung, von der der Zweiten Kammer in der Sitzung vom 12. April 1904 Kenntnis gegeben worden ist, wurde mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 22. April 1904 genehmigt. Der ersten Schenkung schlossen sich zwei weitere Zuwendungen von je 100 000 ℳ und eine Schenkung von 150 000 ℳ mit derselben Zweckbestimmung an. Weiter wurde zur Errichtung des Laboratoriumsbaus ein in der Nähe des akademischen Krankenhauses liegendes Anwesen im Kaufwerte von 92 000 ℳ geschenkt und auch diese Schenkung durch Zuwendung des baren Betrags von 8000 ℳ auf die Höhe von 100 000 ℳ gebracht. Neben diesen 5 großen Schenkungen gingen und gehen noch fortgesetzt kleinere Zuwendungen ein. Zurzeit beläuft sich die Höhe der Geldschenkungen nebst Zinsen bis 31. Dezember 1905 auf rund 680 000 ℳ, die nach ihrer Zweckbestimmung für den Bau und die Einrichtung des Instituts für experimentelle Krebsforschung verwendet werden sollen. Der Staat hat für den Bau des Hauptgebäudes, das die Krankenräume, den Operationssaal, die sonstigen für den ärztlichen Betrieb notwendigen Lokalitäten und die Mikroskopiersäle aufnehmen wird, einen gegenüber dem akademischen Krankenhause an der Voßstraße liegenden Bauplatz zur Verfügung gestellt.

Das Institut für experimentelle Krebsforschung soll aus zwei in getrennten Gebäuden unterzubringenden Abteilungen: einer klinischen Abteilung für Krankenpflege und einer wissenschaftlichen Abteilung für Krebsforschung bestehen. In der klinischen Abteilung, die je 8 Betten für Kranke I. und II. Klasse und 29 Betten für Kranke III. Klasse umfassen wird, sollen Krebskranke aller Stände nach den besten Methoden behandelt und gepflegt werden; in der wissenschaftlichen Abteilung sollen durch experimentelle Forschung, biologisch-chemische und anatomische Arbeiten die Natur und Ursachen der Krebskrankheit möglichst klargelegt werden.

Das Institut für experimentelle Krebsforschung soll wie alle andern Universitätsinstitute von den zuständigen Universitätsbehörden verwaltet werden und der administrativen Oberaufsicht des Unterrichtsministeriums unterstehen. Die Direktion des Instituts soll mindestens für die Dauer der ersten fünf Jahre dem Professor der Chirurgie Geheimerat Dr. Czerny übertragen werden, der den Plan für die neue Schöpfung aufgestellt hat, dem in erster Linie alle die reichen Schenkungen zu danken sind und der selbst in hochherziger Weise eine große Schenkung für die Errichtung des Instituts gemacht hat. Im übrigen soll die medizinische Fakultät jeweils nach Ablauf von fünf Jahren Beschluß darüber fassen, welchem ordentlichen Professor der medizinischen Fakultät die wissenschaftliche Leitung des Instituts übertragen werden soll. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministeriums. Der Betrieb der klinischen Abteilung des Instituts soll dem akademischen Krankenhause angegliedert werden. Einem aus dem Direktor des Instituts, einem Mitglied der medizinischen Fakultät, dem Vorsitzenden der akademischen Krankenhauskommission und denjenigen Stiftern, die für das Institut Beträge von mindestens 100 000 ℳ geschenkt haben, zusammengesetzten Verwaltungsrat soll alljährlich mindestens einmal in einer Sitzung über die wissenschaftliche, ärztliche und ökonomische Lage des Instituts ausführlicher Bericht erstattet werden. In dieser Sitzung sollen auch etwaige Vorschläge der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Erreichung der Zwecke des Instituts entgegengenommen werden. Zu direkten Eingriffen in die wissenschaftliche Leitung und in den Betrieb des Instituts soll aber der Verwaltungsrat nicht befugt sein.

Was die finanzielle Seite der Angelegenheit anlangt, so belaufen sich nach den genehmigten Kostenvoranschlägen die Kosten für den Bau

1. des Krankenhauses auf . . . . . 305 200 ℳ
2. des wissenschaftl. Laboratoriums auf . 170 000 ℳ

Die innere Einrichtung, die maschinelle und apparative Ausstattung beider Bauten wird einen Aufwand von zirka 100 000 ℳ erfordern. Die geschenkte Summe von 680 000 ℳ wird hiernach bis auf den Betrag von etwa 105 000 ℳ aufgebraucht werden, der als Reserve für etwaige weiter erforder-

liche Geländeankäufe und sonstige außerordentliche Bedürfnisse zurückgelegt werden soll.

Für den laufenden Betrieb des wissenschaftlichen Laboratoriums ist im Budget als Aversum der Betrag von 15 000 ℳ jährlich angefordert worden (vgl. Anl. 4 B Ziff. 10 lit. f). Hinsichtlich der Krankenabteilung wird angenommen, daß die Ausgaben durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden. Wie in der Beantwortung der Frage 4 mitgeteilt ist (S. 15 dieses Berichts), hat die Verwaltung des akademischen Krankenhauses die Einnahmen aus den Verpflegungskostenbeiträgen für das Krebskrankenhaus bei Annahme der vollen Belegung der 45 Krankenbetten während 250 Tagen auf jährl. 48 200 Mark berechnet. Im Spezialvoranschlage des akadem. Krankenhauses wurde hierfür unter A § 4 nur der Betrag von 45 000 ℳ vorgesehen. Demgegenüber wurden die Ausgabepositionen B § 3 für Vergütungen und sonstige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals um 6000 ℳ, B § 6 für Aufwand auf Gebäude um 2000 ℳ, B § 8 für Verpflegungskosten um 18 000 ℳ, B § 9 für Heilkosten um 6000 ℳ, B § 11 für Bettwerk, Weißzeug und Kleidungsstücke um 2000 ℳ, B § 12 für Geräte um 1000 ℳ, B § 13 für Heizung um 6000 ℳ, B § 14 für Beleuchtung um 3500 ℳ, B § 15 für Reinigung der Anstaltsgebäude und der Wäsche um 500 ℳ erhöht.

Das Hauptgebäude ist im Rohbau fertiggestellt, das Laboratoriumsgebäude in Arbeit. Das ganze Institut soll Mitte September 1906 in Betrieb genommen werden."

Die Kommission spricht ihre hohe Befriedigung darüber aus, daß es durch die Hochherzigkeit der Stifter gelungen ist, dem besonders auch auf dem Gebiete der Krebsforschung hochverdienten Gelehrten, Herrn Geh. Rat Dr. Czerny, eine erweiterte Möglichkeit zu eröffnen, seine Forschungen fortzusetzen und damit zugleich der Universität Heidelberg ein sowohl den wissenschaftlichen Arbeiten wie der Krankenpflege gewidmetes Institut dieser Art anzugliedern. Die Gebäude mit ihrer Einrichtung werden Eigentum der Universität Heidelberg. Für die Betriebskosten hat die Staatskasse insoweit aufzukommen, als nicht die aus den Schenkungen gebildeten Reserven dafür in Anspruch genommen werden können und als der in der Krankenabteilung erwachsende Verpflegungsaufwand nicht durch die Einnahmen aus den Verpflegungskostenbeiträgen gedeckt werden. Es ist aber die Erwartung auszusprechen, daß das für den Betrieb der wissenschaftlichen Abteilung eingestellte Aversum von 15 000 ℳ auf absehbare Zeit ausreicht und daß die Einnahmen und Ausgaben der Krankenabteilung im Gleichgewicht erhalten werden können.

Dem Wunsche der Budgetkommissionen der beiden letzten Landtage auf Errichtung einer stationären laryngologischen Klinik ist auch jetzt noch nicht entsprochen. Indessen hat die Großh. Regierung auf eine Anfrage erklärt:

„Die Ansicht der medizinischen Fakultät und des Ministeriums, daß die Errichtung einer stationären laryngologischen Klinik nicht zu den dringenden Bedürfnissen der Universität Heidelberg gehört, hat sich nicht geändert. Gleichwohl hat das Ministerium sich bemüht, geeignete Lokalitäten in unmittelbarer Nähe des akademischen Krankenhauses zu finden. Verhandlungen mit den zuständigen akademischen Instanzen über die Frage, ob ein in der Nähe des akademischen Krankenhauses zur Verfügung stehendes Haus sich für die Unterbringung einer stationären laryngologischen Klinik eignet und auch für die Bewirtschaftung vom akademischen Krankenhause aus keine zu großen Schwierigkeiten bietet, sind gerade jetzt im Laufe. Im Falle der Bejahung dieser Frage werden wir einen Kostenvoranschlag für die Einrichtung und den Betrieb einer stationären laryngologischen Klinik ausarbeiten lassen und, falls es die Finanzlage und die sonstigen Anforderungen auf dem Gebiete des Hochschulwesens erlauben, einen Antrag hierwegen zum nächsten Budget stellen."

Die Kommission gibt der Erwartung Ausdruck, daß im nächsten Budget eine entsprechende Anforderung erscheint.

Die Erhöhung des Aversums für das akademische Krankenhaus um 15 000 ℳ ist in dem Spezialvoranschlage Anlage 4 S. 117 ff. näher begründet. Zu der Position unter A § 4 (Verpflegungskostenbeiträge) daselbst hat die Großh. Regierung folgende weitere Mitteilung gemacht:

„Die Einnahmen aus den Verpflegungskostenbeiträgen des akademischen Krankenhauses sind bei der Budgetaufstellung auf Grund folgender Berechnung auf 550 000 ℳ festgesetzt worden:

1. Die Verpflegungskostenbeiträge beliefen sich:

im Jahre 1903 auf	475 944 ℳ 19 ₰	
im Jahre 1904 auf	483 405 ℳ 12 ₰	
zusammen auf	959 349 ℳ 31 ₰	
in einem Jahre durchschnittlich auf	479 674 ℳ 65 ₰	
oder rund auf	480 000 ℳ	

2. Die infolge der Erhöhung der Verpflegungssätze zu erwartenden Mehreinnahmen wurden von der Verwaltung des akademischen Krankenhauses unter

Zugrundelegung der Verpflegungstage des Jahres 1904 berechnet auf jährlich 29 200 ℳ.

3. Die Einnahme aus dem im Laufe dieses Jahres in Betrieb zu nehmenden Pavillon für Krebskranke mit 16 Betten I. und II. und 29 Betten III. Klasse wurde von der Verwaltung des Krankenhauses bei Annahme einer vollen Belegung von 250 Tagen berechnet auf jährlich 48 200 ℳ. Die hiernach zu erwartende Summe der Verpflegungskostenbeiträge von 480 000 Mark + 29 200 ℳ + 48 200 ℳ = 557 400 ℳ wurde nach unten auf den runden Betrag von 550 000 Mark festgesetzt. Leider sind nach dem Rechnungsergebnis für das Jahr 1905, in dem die erhöhten Verpflegungssätze schon in Kraft waren, die unter 1 und 2 angenommenen Sätze infolge eines Rückgangs der Belegung besonders hinsichtlich der Betten I. und II. Klasse nicht erreicht worden. Anstatt der berechneten 509 200 ℳ sind an Verpflegungskostenbeiträgen nur 488 402 ℳ 84 ₰ eingegangen. Es ist indessen zu hoffen, daß sich die Frequenz in dieser Budgetperiode wieder auf den früheren Stand heben wird."

Wegen der Aufnahme von Kranken, welche von der städtischen Armenbehörde, der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung, bezw. vom Stadtrat oder der Polizeibehörde und von der Ortskrankenkasse zu Heidelberg
Anl. 5—6. eingewiesen werden, wurden die in den Anlagen 5 und 6 abgedruckten Verträge abgeschlossen.

Zur Verwendung von Wärterinnen des Bad. Frauenvereins wurde regierungsseitig erklärt:

„Wegen Überlassung von Krankenschwestern an die staatlichen Kliniken bestehen Verträge des Vorstands der Abteilung III des badischen Frauenvereins

1. mit dem akademischen Krankenhaus (medizinische, chirurgische und Augenklinik) in Heidelberg vom 20./25. November 1897 nebst Nachtrag vom 6. Januar 1899, 9. Februar 1899,

2. mit der Frauenklinik in Heidelberg vom 10. Juni 1899,

3. mit der Ohrenklinik in Heidelberg vom 23. Oktober 1899.

Diese Verträge entsprechen in allen wesentlichen Punkten dem vom Frauenverein auch sonst verwendeten Musterformular. Neben dem Gehalt und Kleidergeld für die in den Kliniken beschäftigten Oberinnen und Schwestern, wofür ein Jahresaversum nach dem Stand vom 1. Januar jeden Jahres bezahlt wird, sind an den badischen Frauenverein besondere Beiträge als Entschädigung für allgemeine Verwaltungskosten sowie für den Pensionsfond zu entrichten. Für das akademische Krankenhaus, das früher nur die medizinische, die chirurgische und die Augenklinik umfaßte, waren nach dem Vertrage vom 20./25. November 1897 die Beiträge für die allgemeinen Verwaltungskosten auf den Betrag von 1200 ℳ jährlich aversiert. Nach Erlassung des Statuts über Ausbildung und Verwendung der Krankenschwestern des badischen Frauenvereins von 1901 hat sich der Vorstand der Abteilung III des badischen Frauenvereins damit einverstanden erklärt, daß die Bezahlung eines Aversums für das in der medizinischen, chirurgischen und der Augenklinik verwendete Schwesternpersonal beibehalten werde, aber verlangt, daß dieses Aversum auf 1800 ℳ jährlich festgesetzt werde. Diesem Wunsche ist seitens des Ministeriums mit Wirkung vom 1. Januar 1902 entsprochen worden. Für die Schwestern der Frauen- und Ohrenklinik ist aber als Entschädigung für allgemeine Verwaltungskosten für jede Schwester ein Jahresbeitrag von 35 ℳ zu bezahlen. Der Beitrag zum Pensionsfond beläuft sich für die Schwestern aller Kliniken auf je 10 ℳ jährlich. Hiernach berechnet sich der Beitrag zur Kasse des badischen Frauenvereins (Anlage 4 B § 4 Ziffer 2), wie folgt:

1. Beitrag zum Verwaltungsaufwand:

a. Akademisches Krankenshaus (medizinische, chirurgische und Augenklinik) Aversum	1800 ℳ
b. Frauenklinik 17 . 35 ℳ = . . .	595 ℳ
c. Ohrenklinik 5 . 35 ℳ = ...	175 ℳ
	2570 ℳ

2. Beitrag zum Pensionsfond:

a. Akademisches Krankenhaus (medizinische, chirurgische und Augenklinik) 78 . 10 ℳ = ...	780 ℳ
b. Frauenklinik 17 . 10 ℳ = . . .	170 ℳ
c. Ohrenklinik 5 . 10 ℳ = ...	50 ℳ
	1000 ℳ

zusammen 3570 ℳ. Im Budget sind nur 3500 ℳ angefordert, weil die Beitragsleistung für einen Teil der neuangeforderten Schwestern erst im Jahre 1907 beginnt. Die Zahl der Oberinnen und Schwestern der einzelnen Kliniken ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Anstalt	Oberinnen	Schwestern	Zusammen
Medizinische Klinik . .	1	28	29
Chirurgische Klinik . .	2*)	34	36
Augenklinik	1	6	7
Frauenklinik	1	16	17
Ohrenklinik	1	4	5
Klinik für Krebskranke	—*)	6	6
	6	94	100

In dem Budget (Anlage 4 B § 3) sind angefordert: 6 Oberinnen, 93 Krankenschwestern und Wärterinnen, 2 Hebammen, zusammen 101; davon stellt der Frauenverein 100; eine Badewärterin gehört nicht zu den Frauenvereinsschwestern. Die Erhöhung des Beitrags zur Kasse des badischen Frauenvereins für die Wärterinnen von 1800 ℳ im Budget 1902/03 auf 3000 ℳ im Budget 1904/05 und auf 3500 ℳ im Budget 1906/07 erklärt sich hiernach teils durch die Vermehrung des Pflegepersonals, teils durch die Erhöhung der Beitragssätze.

Die Vorschriften über die Ausbildung der Krankenschwestern des Frauenvereins finden sich in § 1 des Statuts. Dem akademischen Krankenhaus steht darnach insofern ein Einfluß auf die Ausbildung zu, als in diesem Krankenhause Unterrichtskurse abgehalten werden. Hierüber bestimmt § 4 des Vertrags vom 20./25. November 1897:

„„Das akademische Krankenhaus wird in jedem Semester einen Unterrichtskurs zur theoretischen und praktischen Ausbildung in der Krankenpflege abhalten, zu welchem Schülerinnen nach den Bestimmungen des Statuts durch die Abteilung III des Frauenvereins zugelassen und im akademischen Krankenhaus unentgeltlich aufgenommen werden. Die Zahl der in jedem Unterrichtskurs aufzunehmenden Schülerinnen bleibt jeweils besonderer Vereinbarung vorbehalten.““

Für die Entlohnung der Frauenvereinsschwestern ist § 17 des Statuts und die hierzu erlassene Gehaltsordnung maßgebend. Auf die Entlohnung der Schwestern hat die Unterrichtsverwaltung keinen Einfluß; dagegen ist in den obengenannten Verträgen die Festsetzung des Gehalts der Oberinnen der freien Vereinbarung vorbehalten (vergl. § 1 letzter Absatz der Gehaltsordnung). Die Pensionsverhältnisse der Frauenvereinsschwestern sind in § 21 des Statuts geregelt. Hinsichtlich der Krankenversorgung der Frauenvereinsschwestern ist vereinbart, daß im Falle der Erkrankung einer Oberin oder Schwester das akademische Krankenhaus alle diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen hat, die im Falle der Versicherung der Schwester bei einer Krankenkasse letztere zu erfüllen hätte. Der Gehalt der Schwester läuft während der Erkrankung weiter. Dagegen ist der Vorstand der Abteilung III des Frauenvereins verpflichtet, soweit er Pflegekräfte zur Verfügung hat und ein Ersatz der erkrankten Schwester unerläßlich ist, einen solchen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Das akademische Krankenhaus muß die in den Kliniken beschäftigten Oberinnen und Schwestern in die Alters- und Invaliditätsversicherung aufnehmen lassen und die Versicherungsbeiträge, soweit sie gesetzlich dem Arbeitgeber zur Last fallen, auf sich behalten.“

Eine Anfrage der Kommission nach den Gründen für die Erhöhung der Anforderung für gottesdienstliche Verrichtungen im akademischen Krankenhause in Heidelberg wurde dahin beantwortet:

„Die Vergütung für die Besorgung der Seelsorge in den klinischen Anstalten der Universität Heidelberg ist seit dem Jahre 1895 in der Weise geregelt, daß das katholische und das evangelische Pfarramt Heidelberg hierfür

1. von den im akademischen Krankenhaus vereinigten Kliniken jährlich je . . . . 650 ℳ

2. von der Irrenklinik jährlich je . . 250 ℳ

erhält. Außerdem bezieht der evangelische Kirchendiener seit dem Jahre 1897 für seine Mühewaltung bei dem Gottesdienst in der Irrenklinik und im akademischen Krankenhause eine Aversalvergütung von jährlich 50 ℳ. Der evangelische Kirchengemeinderat Heidelberg hat nun unter Hinweis auf die in den letzten zehn Jahren infolge der Erweiterung der Kliniken eingetretene erhebliche Steigerung der Frequenz und die dadurch bedingte stärkere Inanspruchnahme der Geistlichen um eine Erhöhung nachgesucht; der evangelische Oberkirchenrat hat diese

*) Von den 2 Oberinnen der chirurgischen Klinik ist eine für die Klinik für Krebskranke bestimmt.

Bitte nachdrücklich empfohlen. Nach Prüfung der Verhältnisse schien dem Ministerium die Erhöhung der Vergütung für die Besorgung der Seelsorge:

1. im akademischen Krankenhause auf jährlich . . . . . 1000 ℳ
2. in der Irrenklinik auf jährlich . 300 ℳ

angezeigt. Da aber an der Steigerung der Frequenz und der damit zusammenhängenden Vermehrung der seelsorgerlichen Geschäfte beide Konfessionen in gleicher Weise beteiligt sind, wurde eine gleiche Erhöhung der Vergütung auch für den katholischen Geistlichen als der Billigkeit entsprechend angesehen. Von den in Anlage 5 B § 4 lit. b angeforderten 690 ℳ sind 50 ℳ für den Kirchendiener und 40 ℳ für den Organisten bestimmt."

Die Erhöhung des Aversums für die Irrenklinik um 2000 ℳ ist in dem Spezialvoranschlag in Anlage 5, S. 120 ff. näher begründet. Zu den darin enthaltenen Positionen unter den Einnahmen § 2 Verpflegungskostenbeiträge und unter den Ausgaben § 8 Verpflegungskosten erhielt die Kommission auf Ansuchen folgende weitere Auskunft:

„Nach dem Rechnungsergebnisse des Jahres 1905, das dem der Budgetaufstellung zu Grunde gelegten Durchschnitt der Rechnungsergebnisse der Jahre 1902 bis 1904 in diesem Punkte annähernd entspricht, darf auf eine Einnahme von etwa 88 000 ℳ aus Verpflegungskostenbeiträgen auch für die Jahre 1906 und 1907 gerechnet werden. Dagegen wird die Ausgabe für Verpflegungskosten (Anlage 5 B § 8), die schon im Jahre 1905 57 361 ℳ 84 ₰ betragen hat, erheblich über den im Budget angeforderten Betrag von 55 500 ℳ hinausgehen. Nach der uns vorgelegten Berechnung der Verwaltung stellt sich der Fleischbedarf der Irrenklinik nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre wie folgt:

Rindfleisch	. . . .	8000 Kilo
Kalbfleisch	. . . .	1400 „
Schweinefleisch	. . .	2200 „
Hammelfleisch	. . .	300 „
Dürrfleisch	. . . .	600 „

Da die Preise für die Fleischwaren seit 1904 erheblich gestiegen sind, ergibt sich folgender Mehraufwand:

Rindfleisch 8000 Kilo · 19 ₰ Preissteigerung =	1520 ℳ
Kalbfleisch 1400 Kilo · 1 ₰ Preissteigerung =	14 ℳ
Übertrag	1534 ℳ

Übertrag	1534 ℳ
Schweinefleisch 2200 Kilo · 20 ₰ Preissteigerung =	440 ℳ
Hammelfleisch 300 Kilo · 8 ₰ Preissteigerung =	24 ℳ
Dürrfleisch 600 Kilo · 16 ₰ Preissteigerung =	96 ℳ
zusammen	2094 ℳ

Bei dem Aufwand für Schinken, Wurst, Geflügel, Wildpret und Fische, der sich im Durchschnitt der letzten 3 Jahre auf 8000 ℳ belief, muß man mit einer Steigerung von etwa 8% = 640 ℳ rechnen.

Die Milchpreise sind um etwa 1 ₰ pro Liter gestiegen. Der Mehraufwand beträgt bei einem durchschnittlichen Jahresbedarf von etwa 42 000 Liter = 420 ℳ.

Die Eier, von denen im Jahr durchschnittlich 35 000 Stück gebraucht werden, haben eine Preissteigerung von 0,7 ₰ = 245 ℳ erfahren.

Der Preisaufschlag für Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Gemüse, Obst und sonstige Viktualien, für die durchschnittlich 16 000 ℳ im Jahr ausgegeben werden, muß auf etwa 5 % = 800 ℳ berechnet werden.

Auch für die Backwaren muß mit einer Preiserhöhung gerechnet werden; doch konnte ein bestimmter Betrag hierfür noch nicht angegeben werden. Jedenfalls werden die Ausgaben für die Verpflegungskosten in der laufenden Budgetperiode nach der obigen Berechnung gegenüber dem Budgetsatz von 55 500 ℳ eine Erhöhung von 4000 bis 4500 ℳ 7% bis 8%) erfahren."

Antrag zu §§ 1 und 2: Genehmigung.

b. Universität Freiburg.

§§ 3 und 4.

Spezialvoranschlag Anlage 6, S. 122 ff.

Die Erhöhung der ordentlichen Staatsdotation ist hauptsächlich mit der Steigerung des sachlichen Aufwandes, besonders der Klinken begründet. Zum persönlichen Aufwand ist nur hervorzuheben die Umwandlung der etatmäßigen außerordentlichen Professuren für Geographie und Mineralogie in ordentliche Professuren, ein neues etatmäßiges Extraordinariat für gerichtliche Medizin, sowie eine etatmäßige Präparatorstelle.

Auf die Anfrage der Kommission erklärte die Großh Regierung über die Umwandlung der beiden in der theologischen Fakultät bestehenden etatmäßigen außerordentlichen Professuren:

„Die von der theologischen Fakultät beantragte Umwandlung der etatmäßigen außerordentlichen Professuren für Patrologie und kirchengeschichtliche Spezialitäten sowie für Apologetik in ordentliche Professuren kann als dringendes Bedürfnis nicht anerkannt werden. Die Zahl der ordentlichen Professuren der theologischen Fakultät Freiburg steht keineswegs hinter der der andern katholischen Fakultäten zurück:

Bonn hat 7 ordentliche Professoren, darunter 1 emeritierter Professor,

Braunsberg hat 4 ordentliche Professoren,

Breslau hat 8 ordentliche Professoren,

München hat 11 ordentliche Professoren, darunter 2 emeritierte Professoren,

Münster hat 9 ordentliche Professoren,

Straßburg hat 7 ordentliche Professoren,

Tübingen hat 5 ordentliche Professoren,

Würzburg hat 7 ordentliche Professoren.

Darnach sind nur in 3 katholischen theologischen Fakultäten mehr als 7 ordentliche Professuren; in 4 katholischen theologischen Fakultäten bestehen 7 solche Professuren und in 2 weniger als 7. Es liegt auch kein sachlicher Grund zur Umwandlung der genannten Extraordinariate vor, denn eine Änderung in der Vertretung der Fächer würde hierdurch nicht eintreten. Es handelt sich vielmehr nur um eine Beförderung der beiden etatmäßigen außerordentlichen Professoren, die gewiß wünschenswert wäre, aber bei der gespannten Finanzlage ebenso zurückgestellt werden muß, wie viele andere Beförderungsanträge."

Wegen der Erbauung des neuen Kollegienhauses erhielt die Kommission auf Anfrage folgende Auskunft:

„Der Grund, warum mit dem Abbruch der seit Ende September 1905 geräumten Gebäude auf dem Bauplatze des neuen Kollegienhauses in Freiburg und mit der Verlegung des Gewerbebachs noch nicht begonnen worden ist, liegt in einer allzu starken dienstlichen und geschäftlichen Inanspruchnahme des Architekten sowie darin, daß der Letztere für die Verlegung des Gewerbebachs eine neue Lösung suchte, weil ihn das im März 1905 zwischen dem Ministerium und dem Stadtrat Freiburg vereinbarte Projekt bei der Durcharbeitung nicht mehr befriedigt hat. Das Ministerium hat nunmehr Anordnung dahin getroffen, daß ungeachtet der Erkrankung des Architekten mit den Arbeiten ungesäumt begonnen wird. Im übrigen sind die Werkpläne für den großen Bau so weit gefördert, daß im Frühjahr die Bauarbeiten in Angriff genommen werden können."

Das Aversum als Betriebszuschuß für das klinische Hospital soll von 3686 ℳ auf 11 500 ℳ erhöht werden. Zur Begründung wurde der Kommission gegenüber erklärt:

„Der Verwaltungsrat des klinischen Hospitals hat zum Budget 1906/07 beantragt, den Zuschuß zur Unterhaltung der Gebäude sowie zur Heizung und Beleuchtung der Unterrichtsräume, der seit den sechziger Jahren in Höhe von 686 ℳ gewährt werde (vergl. Budget 1904/05 Anlage 6 B § 21 Ziffer 43) und sich schon seit Jahren als gänzlich unzureichend erwiesen habe, auf 1500 ℳ und den Zuschuß zum Betriebe der Ambulanzen (vergl. Budget 1904/05 Anlage 6 B § 21 Ziffer 44), der ebenfalls viel zu nieder bemessen sei, von 3000 ℳ auf 12 000 ℳ jährlich zu erhöhen. Weiter wurde als neue Forderung die teilweise Verzinsung des von der Stadt Freiburg gegen 4%ige Verzinsung vorgeschossenen Baukapitals von 430 000 Mark für die Erstellung je eines weiteren Krankenhauses für die medizinische und chirurgische Abteilung des klinischen Hospitals in Höhe von 12 000 ℳ jährlich angemeldet. Das Ministerium hat die letzte Forderung aus dem prinzipiellen Grunde abgelehnt, weil ihm keine Mitwirkung bei Prüfung der Bedürfnisfrage, bei Aufstellung des Bauprogramms und der Pläne sowie bei der Verteilung der neu gewonnenen Räume zugestanden worden ist. Das Ministerium erkennt aber gerne an, daß die Erweiterungsbauten sehr gut ausgefallen sind, daß durch sie die Verhältnisse im klinischen Hospital eine wesentliche Besserung erfahren haben, daß aber auf der andern Seite durch die Notwendigkeit der Verzinsung des Baukapitals an die Stadt Freiburg eine erhebliche Belastung der Betriebskosten eingetreten ist. Es wurde deshalb der bisher für den Betrieb der Ambulanzen allein angeforderte Zuschuß von 3000 ℳ als allgemeiner Betriebszuschuß auf 10 000 ℳ jährlich erhöht und dem Verwaltungsrat des klinischen Hospitals anheimgegeben, hieraus einen Teil der Verzinsung des Baukapitals zu entnehmen. Dem Antrage, den Zuschuß für die Gebäudeunterhaltung sowie für die Heizung und Beleuchtung der Unterrichtsräume von 686 ℳ auf 1500 ℳ zu erhöhen, wurde in vollem Umfang entsprochen. Die beantragte Erhöhung der Zuschüsse an das klinische Hospital beträgt hiernach zusammen 7814 ℳ jährlich; eine stärkere Erhöhung war bei der gespannten Finanzlage unmöglich."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Erhöhung der Aversen für die Frauenklinik, die Augenklinik und die psychiatrische Klinik ist in den Spezialvoranschlägen Anlagen 7, 8 und 9, S. 128 ff. näher begründet. Die Anforderung für Reinigung der psychiatrischen Klinik ist von 9000 ℳ auf 10 500 ℳ erhöht, wozu noch folgende Erläuterung gegeben wurde:

„Unter der Position „für Reinigung (Anlage 9 B § 16) werden nicht nur die Ausgaben für die Reinigung der Anstaltsräume, sondern auch jene für Reinigung der Wäsche sowie der Wasserzins verrechnet. Das Rechnungsergebnis hinsichtlich dieser Ausgaben war in den der Budgetaufstellung zu Grunde liegenden Jahren

1902	9 871 ℳ 91 ₰
1903	10 698 ℳ 84 ₰
1904	11 881 ℳ 85 ₰,

also durchschnittlich 10 817 ℳ 53 ₰. Im Jahre 1905 hat dieser Ausgabeposten nochmals eine Erhöhung auf 12 710 ℳ 28 ₰ erfahren, so daß es großer Sparsamkeit bedürfen wird, um in dieser Budgetperiode mit dem angeforderten Betrage von 10 500 Mark jährlich auszukommen. Die Gründe des fortgesetzten Anwachsens dieser Ausgabeposition sind: die von Jahr zu Jahr steigende Überfüllung der psychiatrischen Klinik, die insbesondere die Wäschekosten erhöht, sowie die Inbetriebnahme des Dauerbads auf der Männerseite, die eine erhebliche Steigerung des Wasserverbrauchs zur Folge gehabt hat. Die Frequenzsteigerung ist am besten aus der Zahl der Verpflegungstage zu entnehmen, die im Jahre

1902	50 538
1903	51 067
1904	56 599
1905	57 958

betragen hat."

Der Betriebs- und Reservefond der letztgenannten Anstalt betrug am 1. Januar 1901 28 272 ℳ, am 1. Januar 1903 16 000 ℳ und am 1. Januar 1905 nur rund 3700 ℳ. Dazu erhielt die Kommission folgende Mitteilung:

Die Gründe für die Einzehrung des Betriebs- und Reservefonds der psychiatrischen Klinik in den Jahren 1901 und 1902 wurden seitens des Ministeriums schon bei Beratung des Budgets 1904/05 ausführlich dargelegt und sind in dem Bericht der Budgetkommission (Nr. 13 d S. 17) mitgeteilt worden. Der Betriebsfond, der auf 1. Januar 1903 noch 16 294 ℳ 51 ₰ betragen hat, ist im Jahre 1903 um 13 861 ℳ 52 ₰ zurückgegangen und in der Budgetperiode 1904/05 trotz der Erhöhung des ordentlichen Aversums vollständig aufgezehrt worden; es hat sich sogar auf 1. Januar 1906 ein Fehlbetrag von 4392 ℳ 64 ₰ ergeben. Die Gründe für diese ungünstige Entwickelung der wirtschaftlichen Lage der psychiatrischen Klinik sind in der chronischen Ueberfüllung der Anstalt und in der erheblichen Preissteigerung der Lebensmittel insbesondere im letzverflossenen Jahre zu finden."

Antrag zu §§ 3 und 4: Genehmigung.

c. Technische Hochschule.

§§ 5 und 6.

Spezialvoranschlag Anlage 10, S. 132 ff.

Neu angefordert ist die etatmäßige Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Hilfslehrers, der zugleich die verantwortungsvolle Stellung als Betriebsleiter der elektrischen Zentrale bekleidet. Der Bibliothekssekretär (G. 5) soll zum Kanzleisekretär (F. 5) befördert werden. Die Anforderung an nichtetatmäßigen Assistentenstellen soll um einige Stellen erhöht werden.

Die Erhöhung des Nebengehalts des jeweiligen Rektors von 1000 ℳ auf 2000 ℳ wurde dahin näher begründet.

„Seitens der Technischen Hochschule wurde die Erhöhung des Nebengehalts des jeweiligen Rektors unter Hinweis auf die sehr erhebliche Steigerung des Umfangs der Amtsgeschäfte und der Repräsentationspflichten des Rektors beantragt. Da der Rektor der Technischen Hochschule nicht wie die Rektoren der Universitäten einen Teil der Immatrikulationsgebühren bezieht, mußte der Antrag als begründet anerkannt werden."

Im Spezialvoranschlag S. 132 muß es unter B § 1 bei der Anforderung für die a. o. Professoren heißen:

„Nebengehalt" statt: „Dienstzulage" für 1 Beamten. Von dem Reservefond, welcher sich am 1. Januar 1905 auf rund 64 000 ℳ belaufen hat, sind in den Einnahmeetat für 1906/07 je 30 000 ℳ, zusammen 60 000 ℳ eingestellt.

Antrag zu §§ 5 und 6: Genehmigung.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Universität Heidelberg.

§ 1. Neubau für die Universitätsbibliothek:

Kaufpreis für den Bauplatz nebst Verzinsung 327 460 Mark.

Hierzu wurde regierungsseitig auf Anfrage der Kommission erklärt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Die budgetmäßig bewilligten Kosten für 1. den Bau mit 1 332 600 ℳ sind um 18 465 ℳ 19 ₰, 2. die innere Einrichtung mit 120 000 ℳ sind um 25 759 ℳ 27 ₰, die gesamte Bewilligung mit 1 452 600 ℳ ist um 44 224 ℳ 46 ₰ überschritten worden. Die Überschreitung der Baukosten, die sich auf eine Reihe von Positionen verteilt, beträgt nicht ganz 1,4% und ist hiernach so gering, daß eine eingehende Begründung wohl nicht nötig ist. Die erhebliche Überschreitung der Bewilligung für die innere Einrichtung rührt im wesentlichen daher, daß die Bücherregale gegenüber dem Voranschlage einen erheblichen Mehraufwand verursacht haben. Außerdem waren in dem Voranschlage eine Reihe von Einrichtungsgegenständen, die sich bei Inbetriebnahme des Neubaus als unbedingt notwendig ergeben haben, nicht vorgesehen. Die eingehende Rechtfertigung der Überschreitungen, die sich infolge etwa erforderlicher Nacharbeiten noch etwas erhöhen können, bleibt der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1904 und 1905 vorbehalten."

Antrag: Genehmigung.

§ 2. Erweiterung des Küchen- und Maschinenhauses beim akademischen Krankenhaus: 140 000 ℳ.

Antrag: Genehmigung.

§ 3. Umbau des alten Bibliothekgebäudes: 70 000 ℳ.

Die Großh. Regierung hat hierzu weiter mitgeteilt:

„Ein neuer Kostenvoranschlag für den Umbau des alten Bibliothekgebäudes in Heidelberg liegt nicht vor. Es muß vielmehr zunächst mit dem von der Großh. Bezirksbauinspektion Heidelberg für Projekt II veranschlagten Aufwand von 84 000 ℳ gerechnet werden. Erst nach Beginn der Bauarbeiten und nach Bloßlegung der Konstruktionen ist eine zuverlässige Beurteilung des Zustandes der Gebälke und Stützen und auf Grund dieser Untersuchungen eine Reduktion des Kostenvoranschlags möglich. Jedenfalls darf darauf gerechnet werden, daß mit der angeforderten Summe unter Benützung der nach Artikel 11 Absatz 3 des Etatgesetzes zulässigen Überschreitung ausgereicht wird."

Antrag: Genehmigung.

§ 4 und 5.

Die Anforderungen erscheinen durch die beigegebenen Erläuterungen begründet.

Antrag: Genehmigung.

§ 6. Zuschuß an die Stadt Heidelberg zur Verzinsung der Aufwendungen wegen Verlegung des Zementwerkes von Heidelberg nach Leimen: 10 000 ℳ.

Die Anforderung soll, nachdem ein Teil des Geländes des früheren Zementwerkes in Heidelberg verkauft ist, im Einverständnis mit der Großh. Regierung auf 6000 ℳ ermäßigt werden.

Antrag: Genehmigung des auf 6000 ℳ ermäßigten Betrages.

§ 7. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien: 6000 ℳ.

In der Kommission wurde die Streichung angeregt, weil nach der Streichung der Anforderung in Titel IX im ordentlichen Etat § 1 unter e. und im außerordentlichen Etat unter § 1 auch zur Förderung des Studiums der katholischen Theologie auf der Universität Freiburg aus Staatsmitteln keine Leistungen mehr stattfinden werden. Die Anregung fand Zustimmung.

Antrag: Streichung.

b. Universität Freiburg.

§§ 8 bis 12.

Die beigegebenen Erläuterungen erscheinen der Kommission genügend.

Antrag: Genehmigung.

§ 13. Zur Verzinsung von Aufwendungen des Grundstocks der Universität und des klinischen Hospitals für Universitätsbauten: 44 500 ℳ.

Zur Begründung der Belassung der Position im ordentlichen Etat wurde regierungsseitig erklärt:

„Die Übernahme dieser Position in das ordentliche Budget ist schon wiederholt in Erwägung gezogen worden. Soweit die Verzinsung von Aufwendungen des Grundstocksvermögens der Universität Freiburg für Universitätsbauten im Betrage von 7764 ℳ 48 ₰ jährlich in Betracht kommt, besteht die Hoffnung, daß die beabsichtigte Veräußerung eines Teils der zum Grundstocksvermögen gehörigen Liegenschaften die Rückzahlung des bei der Großh. Amortisationskasse gemachten Anlehens in absehbarer Zeit ermöglicht. In diesem Falle wird die Anforderung im Budget in Wegfall kommen.

Dagegen wird die Verzinsung der Aufwendungen des klinischen Hospitals für Universitätszwecke mit 14 516 ℳ 69 ₰ jährlich auch künftighin nicht aus dem Budget verschwinden. Es muß eingeräumt werden, daß diese Anforderung sich zur Übernahme ins ordentliche Budget eignet. Wenn auch in diesem Budget wieder hiervon Umgang genommen worden ist, so beruhte das lediglich darauf, daß das Ministerium eine allzu große Erhöhung der ordentlichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Staatsdotation der Universität Freiburg vermeiden wollte."

Antrag: Genehmigung.

c. Technische Hochschule

§§ 14 bis 16.

Die beigegebenen Erläuterungen erscheinen der Kommission genügend.

Antrag: Genehmigung.

Die Budgetkommission stellt den **Antrag:**

1. Zu Titel I Ministerium
   § 1 Gehalte bezüglich der Stelle eines zweiten Ministerialdirektors B 1, wofür eine Stelle nach B 3 in Wegfall kommt,
   die Ausgabe im ordentlichen Etat für die Jahre 1906 und 1907 mit jährlich 700 ℳ;
2. zu Titel X Unterrichtswesen, I Höhere Lehranstalten:
   a. die Ausgabe im ordentlichen Etat für die Jahre 1906 und 1907 mit jährlich 2 265 000 ℳ
   b. die Ausgabe im außerordentlichen Etat für beide Budgetjahre zusammen mit 1 331 900 ℳ
   abzüglich der Ermäßigung bei § 6 mit 4000 ℳ
   und abzüglich der in § 7 angeforderten 6000 ℳ
   somit abzüglich von . . . . . 10 000 ℳ
   also mit restlich . . 1 321 900 ℳ

zu genehmigen,

dagegen die Ausgabe in § 6 von 10 000 ℳ auf 6000 ℳ **zu ermäßigen** und diejenige in § 7 mit 6000 ℳ **zu streichen.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Universität Heidelberg.

Uebersicht

über die Frequenz der Universität Heidelberg im Wintersemester 1903/04 immatrikulierten bis mit Wintersemester 1905/06 mit besonderer Angabe der Zahlen der Studentinnen.

Fakultäten	Winter-Semester 1903/04						Sommer-Semester 1904					
	Inländer	darunter Studentinnen	Nicht-Inländer	darunter Studentinnen	zusammen	darunter Studentinnen	Inländer	darunter Studentinnen	Nicht-Inländer	darunter Studentinnen	zusammen	darunter Studentinnen
Angehörige der												
theologischen Fakultät	36	—	20	—	56	—	37	—	34	1	71	1
juristischen Fakultät	150	—	247	—	397	—	141	—	425	—	566	—
medizinischen Fakultät	75	7	191	9	266	16	68	6	224	15	292	21
philosophischen Fakultät	148	4	178	8	326	12	142	4	253	6	395	10
naturw.-mathem. Fakultät	105	—	209	—	314	—	80	—	242	2	331	2
Summe	514	11	845	17	1 359	28	477	10	1 178	24	1 655	34
Hospitanten und Hörerinnen	78		98		176		49		113		162	
Gesamtzahl	592		943		1 535		526		1 291		1 817	

Noch Anlage 1.

Winter-Semester 1904/05						Sommer-Semester 1905						Winter-Semester 1905/06					
Inländer	darunter Studentinnen	Nicht-Inländer	darunter Studentinnen	zusammen	darunter Studentinnen	Inländer	darunter Studentinnen	Nicht-Inländer	darunter Studentinnen	zusammen	darunter Studentinnen	Inländer	darunter Studentinnen	Nicht-Inländer	darunter Studentinnen	zusammen	darunter Studentinnen
39	—	20	—	59	—	40	—	27	1	67	1	42	—	17	—	59	—
158	—	241	—	399	—	115	—	475	1	590	1	109	—	242	2	351	2
82	9	179	13	261	22	71	5	258	22	329	27	73	5	166	17	239	22
184	4	179	6	363	10	187	7	275	10	462	17	259	7	199	8	458	15
104	—	185	1	289	—	102	—	233	3	335	3	127	—	209	3	336	3
567	13	804	20	1 371	33	515	12	1 268	37	1 783	49	610	12	833	30	1 443	42
101		79		180		74		139		213		96		83		179	
668		883		1 551		589		1 407		1 996		706		916		1 622	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Universität Freiburg.

Ueber-sicht

über die Frequenz der Universität Freiburg im Wintersemester 1903/04 immatrikulierten bis mit Wintersemester 1905/06 mit besonderer Angabe der Zahlen der Studentinnen.

Fakultäten	Winter-Semester 1903/04						Sommer-Semester 1904					
	Badener	darunter Studentinnen	Nicht-Badener	darunter Studentinnen	Insgesamt	darunter Studentinnen	Badener	darunter Studentinnen	Nicht-Badener	darunter Studentinnen	Insgesamt	darunter Studentinnen
Angehörige der												
theologischen Fakultät	140	—	45	—	185	—	141	—	67	—	208	—
rechts- und staatswiss. Fakultät	172	—	220	1	392	1	153	—	621	1	774	1
medizinischen Fakultät	83	4	291	16	374	20	91	4	450	16	541	20
darunter Pharmazeuten	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	54	—
philosophischen Fakultät	159	1	221	4	380	5	147	2	359	7	506	9
Summe	554	5	777	21	1 331	26	532	6	1 497	24	2 029	30
Hospitanten					156						103	
Gesamtzahl					1 487						2 132	

Noch Anlage 2.

Winter-Semester 1904/05						Sommer-Semester 1905						Winter-Semester 1905/06					
Badener	darunter Studentinnen	Nicht-Badener	darunter Studentinnen	Insgesamt	darunter Studentinnen	Badener	darunter Studentinnen	Nicht-Badener	darunter Studentinnen	Insgesamt	darunter Studentinnen	Badener	darunter Studentinnen	Nicht-Badener	darunter Studentinnen	Insgesamt	darunter Studentinnen
157	—	67	—	224	—	154	—	83	—	237	—	163	—	78	—	241	—
141	—	226	1	367	1	144	—	669	—	813	—	154	1	281	—	435	1
99	2	368	15	467	17	89	2	459	18	548	20	105	2	359	19	464	21
—	—	—	—	63	—	—	—	—	—	77	—	—	—	—	—	82	—
199	4	244	9	443	13	190	2	431	12	621	14	231	3	270	10	501	13
596	6	905	25	1 501	31	577	4	1 642	30	2 219	34	653	6	988	29	1 641	35
				125						90						114	
				1 626						2 309						1 755	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Technische Hoch-

Ueber-

über die Frequenz der technischen Hochschule Karlsruhe im Wintersemester immatrikulierten

Abteilungen	Wintersemester 1903/04						Sommersemester 1904					
	Badener	darunter Elsässer	Nicht-Badener	darunter Elsässer	zusammen	darunter Elsässer	Badener	darunter Elsässer	Nicht-Badener	darunter Elsässer	zusammen	darunter Elsässer
Angehörige der Abteilung für Mathematik u. allg. bild. Fächer (Allgemeine Abteilung)	8	—	4	1	12	1	12	—	3	1	15	1
Architektur	95	—	152	—	247	—	91	—	144	—	235	—
Ingenieurwesen	160	—	96	—	256	—	160	—	96	—	256	—
Maschinenwesen	110	—	341	—	451	—	102	—	351	—	453	—
Elektrotechnik	26	—	265	—	291	—	31	—	220	—	251	—
Chemie	27	—	194	—	221	—	34	—	177	—	211	—
Forstwesen	24	—	8	—	32	—	24	—	11	—	35	
Summe	450	—	1 060	1	1 510	1	454	—	1 002	1	1 456	1
Hospitanten	24	—	94	—	118	—	18	—	79	—	97	—
Summe	474	—	1 154	—	1 628	—	472	—	1 081	—	1 553	—
Teilnehmer					132						54	
Gesamtzahl					1 760						1 607	

Noch Anlage 3

schule Karlsruhe.

sicht

1903/04 bis mit Wintersemester 1905/06 mit besonderer Angabe der Zahlen der Studentinnen.

Wintersemester 1904/05						Sommersemester 1905						Wintersemester 1905/06					
Badener	darunter Elsässer	Nicht-Badener	darunter Elsässer	zusammen	darunter Elsässer	Badener	darunter Elsässer	Nicht-Badener	darunter Elsässer	zusammen	darunter Elsässer	Badener	darunter Elsässer	Nicht-Badener	darunter Elsässer	zusammen	darunter Elsässer
12	—	3	—	15	—	10	—	8	—	18	—	19	—	8	—	27	—
102	—	125	—	227	—	97	—	134	—	231	—	125	—	157	—	282	—
178	—	97	—	275	—	103	—	99	—	202	—	163	—	103	—	266	—
102	—	317	—	419	—	98	—	314	—	412	—	83	—	292	—	375	—
20	—	219	—	239	—	20	—	201	—	221	—	23	—	183	—	206	—
40	1	220	—	260	1	48	1	211	—	259	1	56	1	233	—	289	1
26	—	10	—	36	—	20	—	4	—	24	—	20	—	4	—	24	—
480	1	991	—	1 471	1	456	1	971	—	1 427	1	489	1	980	—	1 469	1
19	—	98	—	117	—	10	—	43	—	53	—	15	—	53	—	68	—
499	—	1 089	—	1 588	—	466	—	1 014	—	1 480	—	504	—	1 033	—	1 537	—
				107						82						139	
				1 695						1 562						1 676	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Uebersicht

über

die Verpflegungsgebühren in den akademischen Krankenanstalten in Heidelberg und Freiburg.

1. Akademisches Krankenhaus in Heidelberg.

(Medizinische Klinik, Chirurgische Klinik, Augenklinik, Frauenklinik und Ohrenklinik.)

I. Verpflegungsklasse täglich . . . . . 8 ℳ 50 ₰

II. Verpflegungsklasse

a) mit besonderem Zimmer täglich . . . . . 7 ℳ —

b) mit gemeinschaftlichem Zimmer täglich . . . . . 6 ℳ —

III. Verpflegungsklasse

1. Selbstzahler täglich . . . . . 2 ℳ 50 ₰

2. Armenverbände, Krankenkassen, Kreise und sonstige Kassen und Verbände

a) im Vertragsverhältnis mit der Verwaltung täglich . . . . . 2 ℳ 30 ₰

die Stadtgemeinde Heidelberg zahlt in den Fällen, in welchen sie als vorläufig unterstützungspflichtiger Armenverband einzutreten hat, täglich . . . . . 1 ℳ 80 ₰

b) ohne Vertrag täglich . . . . . 2 ℳ 50 ₰

Bemerkung: Für Kinder unter 2 Jahren wird, wenn sie mit einer Begleitperson Aufnahme finden, die Verpflegungsgebühr in allen drei Klassen auf die Hälfte ermäßigt; ohne Begleitung zahlen die nach der I. und II. Klasse verpflegten Kinder die volle Taxe; im übrigen beträgt der Verpflegungssatz III. Klasse für Kinder, welche bei der Aufnahme unter 10 Jahre alt sind, für die ganze Dauer der Verpflegung täglich 2 Mk.

2. Irrenklinik in Heidelberg und psychiatrische Klinik in Freiburg.

A. Badener:

I. Verpflegungsklasse täglich . . . . . 7 ℳ —

II. Verpflegungsklasse täglich . . . . . 5 ℳ —

III. Verpflegungsklasse

1. vermögliche Kranke jährlich . . . . . 350 bis 450 ℳ —

2. Armenverbände, Krankenkassen ꝛc. ꝛc. in der Regel jährlich . . . . . 350 ℳ —

Bei weniger leistungsfähigen Armenverbänden wird auch unter diesen Betrag heruntergegangen.

B. Nichtbadener:

Außerbadische Kranke sollen nur in die I. und II. Klasse aufgenommen werden. Sie haben eine höhere Vergütung als die Inländer zu entrichten. In der Regel wird erhoben für

I. Verpflegungsklasse täglich . . . . . 8 ℳ —

II. Verpflegungsklasse täglich . . . . . 5 ℳ 50 ₰ und 6 ℳ —

Noch Anlage 4.

3. Klinisches Hospital in Freiburg.

(Medizinische Klinik, Chirurgische Klinik, Halsklinik, Ohrenklinik, Hautklinik.)

I. Verpflegungsklasse
mit Einzelzimmer täglich . . . . . 7 ℳ —
mit einem kleinen Einzelzimmer täglich . . . . . 6 ℳ —
mit einem Zimmer zu 2 Personen täglich . . . . . 6 ℳ —.

Dauert der Aufenthalt im Krankenhaus nur 3 Tage oder weniger, so erhöhen sich die Taxen um täglich 3 Mark.

II. Verpflegungsklasse
mit Einzelzimmer täglich . . . . . 6 ℳ —
mit Zimmer zu 2 Betten täglich . . . . . 5 ℳ —
mit Zimmer zu mehr als 2 Betten täglich . . . . . 4 ℳ —.

Dauert der Aufenthalt im Krankenhaus nur 3 Tage oder weniger, so erhöhen sich die Taxen um täglich 1 Mark 50 Pfg.

Für Kranke unter 10 Jahren wird die Verpflegungsgebühr in der I. und II. Klasse ermäßigt und zwar
a) um 1 Mark 50 Pfg., wenn sie mit einer Begleitperson Aufnahme finden,
b) um 1 Mark, wenn sie ohne Begleitung aufgenommen werden.

III. Verpflegungsklasse
1. Selbstzahler täglich . . . . . 2 ℳ 20 ₰
bezw. wenn der Aufenthalt im Krankenhaus nur 3 Tage oder weniger beträgt, täglich 2 ℳ 50 ₰
2. Ortsarmenverband Freiburg und Krankenkassen in Freiburg täglich . . . . . 2 ℳ —
3. Landarmenverband Freiburg, sowie auswärtige Krankenkassen und Armenverbände täglich . . . . . 2 ℳ 20 ₰.

4. Frauenklinik in Freiburg.

I. Verpflegungsklasse täglich . . . . . 6 bis 8 ℳ —.

Das Verpflegungsgeld wird im Einzelfall je nach den Bedürfnissen und der Größe und Lage des Zimmers von der Direktion bestimmt.

II. Verpflegungsklasse täglich . . . . . 4 ℳ —.

III. Verpflegungsklasse
1. Selbstzahler täglich . . . . . 2 ℳ 20 ₰
Selbstzahlende Wöchnerinnen vom Tag der Niederkunft an für das Kind 80 Pfg.,
somit für Mutter und Kind zusammen täglich . . . . . 3 ℳ —
2. Ortsarmenverband Freiburg und Krankenkassen in Freiburg täglich . . . . . 2 ℳ —
3. Landarmenverband Freiburg und auswärtige Armenverbände und Krankenkassen täglich 2 ℳ 20 ₰.

5. Augenklinik in Freiburg.

I. Verpflegungsklasse
im Winter (16. Oktober bis 15. April) täglich . . . . . 7 ℳ —
im Sommer (16. April bis 15. Oktober) täglich . . . . . 6 ℳ —.

II. Verpflegungsklasse
mit besonderem Zimmer im Winter täglich . . . . . 5 ℳ —
mit besonderem Zimmer im Sommer täglich . . . . . 4 ℳ 50 ₰
in gemeinschaftlichem Zimmer (ohne Rücksicht auf die Jahreszeit) täglich . . . . 4 ℳ —.

Für Kinder unter 10 Jahren werden die Verpflegungssätze I. und II. Klasse ermäßigt und zwar um 1 Mark 50 Pfg., wenn sie mit Begleitung, und um 1 Mark, wenn sie ohne Begleitung aufgenommen werden.

Noch Anlage 4.

III. Verpflegungsklasse

1. Selbstzahler täglich . . . . . 2 ℳ —
2. Armenverbände und Krankenkassen täglich . . . . . 2 ℳ —.

6. Psychiatrische Klinik in Freiburg.

Hier gelten die gleichen Verpflegungssätze wie für die Irrenklinik Heidelberg.

Anlage 5.

Zwischen der akademischen Krankenhauskommission namens des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und zu diesem Vertragsabschlusse ermächtigt mit Erlaß des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 15. September 1904 Nr. 656 einerseits, und der Stadtgemeinde Heidelberg, vertreten durch den Stadtrat, andererseits wurde heute folgender

Vertrag

mit Wirkung vom 1. Januar 1905 abgeschlossen.

§ 1.

Das akademische Krankenhaus verpflichtet sich, soweit der Raum es ermöglicht, Geisteskranke, Blattern- und Cholerakranke ausgenommen, alle Kranken aufzunehmen, welche

a) von der städtischen Armenbehörde, oder
b) von der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung, bezw. vom Stadtrat Heidelberg, oder
c) von der Polizeibehörde aus irgend einem Grunde eingewiesen werden.

§ 2.

Für die im akademischen Krankenhaus erfolgende Verpflegung von Personen, für welche die Gemeindekrankenversicherung Heidelberg einzutreten hat, wird für den Kopf und Tag der Satz von 2 ℳ 30 ₰ Zwei Mark 30 Pfg.) berechnet.

Für die Verpflegung von Personen, für welche die Gemeinde Heidelberg als endgültig unterstützungspflichtiger Armenverband nach Maßgabe des Unterstützungswohnsitzgesetzes einzutreten oder gemäß § 59 der Städteordnung die Kosten endgültig zu tragen hat, werden für den Kopf und Tag 2 ℳ 30 ₰ (Zwei Mark 30 Pfg.) ebenfalls entrichtet.

Für die Verpflegung von Personen, für welche die Gemeinde Heidelberg nur als vorläufig unterstützungspflichtiger Armenverband nach Maßgabe des Unterstützungswohnsitzgesetzes einzutreten oder nur vorläufig die Kosten gemäß § 59 der Städteordnung zu tragen hat, werden für den Kopf und Tag 1 ℳ 80 ₰ (Eine Mark 80 Pfg.) bezahlt.

Der Armenrat Heidelberg wird bei den durch ihn erfolgenden Einweisungen angeben, ob die Kostenübernahme vorläufig oder endgültig ist.

Ein- und Austrittstag werden zusammen als ein Tag berechnet.

§ 3.

In allen Fällen jedoch, in welchen sich die Zahlungsfähigkeit eines vom Armenrate Eingewiesenen oder eines sonstigen zivilrechtlich Verpflichteten feststellen läßt, ist das akademische Krankenhaus berechtigt, den zivilrechtlich Verpflichteten zum Ersatz des vollen Verpflegungsaufwandes anzuhalten.

§ 4.

Das vereinbarte Regulativ vom heutigen, welches einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, bestimmt, wie die Einweisung der Kranken und die Liquidation und Auszahlung der Vergütung zu erfolgen hat.

Beide Vertragsschließende verpflichten sich zur genauen Einhaltung der Bestimmungen dieses Regulativs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Noch Anlage 5.

§ 5.

Die Aufnahme von Blattern- und Cholerakranken in das akademische Krankenhaus findet nicht statt. Auf Verlangen liefert jedoch das Krankenhaus für die in den städtischen Epidemie-Baracken aufgenommenen derartigen Kranken die nötigen Medikamente, letztere gegen die Taxe der Poliklinik.

§ 6.

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der akademischen Krankenhauskommission einerseits und dem Stadtrate der Stadt Heidelberg andererseits steht das Recht zu, den Vertrag mit Beachtung einer vorausgehenden Frist von einem Jahr zu kündigen.

Diese Jahresfrist beginnt jedoch erst mit dem auf den Kündigungstag nächstfolgenden 1. Januar zu laufen.

Vorstehender Vertrag wurde dreifach ausgefertigt und jedem der vertragsschließenden Teile, sowie der Großh. Verwaltung des akademischen Krankenhauses je eine Ausfertigung behändigt.

Heidelberg, 19. Mai 1905.

Akademische Krankenhauskommission: gez. Th. Leber.

Der Stadtrat: gez. Wilckens.

gez. Kaufmann

Anlage 6.

Zwischen Großherzoglicher Verwaltung des akademischen Krankenhauses in Heidelberg einerseits und dem Vorstand der

Ortskrankenkasse Heidelberg

wurde heute folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Das akademische Krankenhaus, bestehend aus der medizinischen, chirurgischen, Frauen-, Augen- und Ohrenklinik, verpflichtet sich, soweit der Raum es gestattet und die ärztliche Untersuchung es geboten erscheinen läßt, alle Kranke, die von dem Vorstande obengenannter Krankenkasse eingewiesen werden, mit den im nächsten Paragraphen bezeichneten Modifikationen aufzunehmen.

§ 2.

Die Aufnahme von Blattern- und Cholerakranken ist ausgeschlossen.

Geisteskranke finden nur in der akademischen Irrenklinik nach deren Statut vom 12. Oktober 1878 (Ges.- und Verordn.-Bl. von 1878 Nr. XXIII) Aufnahme.

§ 3.

Die Aufnahme ins akademische Krankenhaus erfolgt in der Regel auf Vorlage eines Aufnahmegesuchs (einer Einweisung) des Vorstandes.

Wird nach ärztlicher Untersuchung des Eingewiesenen die Aufnahme desselben abgelehnt, so hat die Großh. Krankenhausverwaltung die Gründe der Nichtaufnahme unter Rückgabe der Einweisung sobald als möglich dem Verbands-(Kassen)Vorstand mitzuteilen.

§ 4.

Bezüglich der ambulatorischen Behandlung innerhalb des akademischen Krankenhauses, sowie bezüglich der Aufnahme der Versicherten in dasselbe stehen den Direktoren der Kliniken oder deren Vertretern die Befugnisse des Kassenarztes zu und übernehmen dieselben auch die statutenmäßige Ausstellung der Krankenscheine. Ein Honorar wird seitens derselben nicht verlangt.

Die akademischen Kliniken sind berechtigt, wenn sie es in dringenden Fällen für angemessen finden, auch Kranke, die sich ohne die in § 3 bezeichnete Einweisung einfinden, aufzunehmen, in welchen Fällen der Vorstand des Versicherungsverbandes die Einweisung nachträglich erteilen wird.

§ 5.

Die genannte Krankenkasse zahlt für jeden von ihr eingewiesenen Kranken an die Großh. Krankenhausverwaltung als einzige und in allen Fällen gleiche Vergütung den Betrag von 2 ℳ 30 ₰

Zwei Mark dreißig Pfennig

pro Kopf und Tag. Ein- und Austrittstag werden dabei zusammen als ein Tag gerechnet.

Das akademische Krankenhaus gewährt für diese Vergütung nebst der Verpflegung und ärztlichen Behandlung der Kranken alle Heilmittel, deren der Kranke während der Dauer seines Aufenthaltes im Krankenhaus bedarf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 6.

§ 6.

Die Großh. Krankenhausverwaltung übersendet dem Vorstand der Ortskrankenkasse Heidelberg allmonatlich die Forderungszettel für jeden einzelnen Verpflegten. Die bezüglichen Forderungen sind in allen Fällen längstens innerhalb vier Wochen an die Krankenhauskasse zu entrichten.

§ 7.

Die ambulatorisch in den drei Kliniken des akademischen Krankenhauses behandelten Mitglieder der betreffenden Krankenkasse können ihre Medikamente aus der Krankenhausapotheke beziehen. Die betreffende Kasse zahlt dafür die übliche amtlich vorgeschriebene Taxe nach Abzug von 30 % nach Einreichung der mit den Rezepten belegten Rechnung. Die mit vorgedrucktem Kopfe versehenen Rezeptformulare liefert die Krankenversicherungskasse.

§ 8.

Gegenwärtiger Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beiden vertragschließenden Teilen steht das Recht zu, den Vertrag mit Beachtung einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen; diese Frist beginnt jedoch erst mit dem ersten des auf den Tag der Kündigung folgenden Monats. Außerdem steht der Krankenhausverwaltung das Recht zu, den Vertrag als sofort aufgelöst zu betrachten, wenn die Kasse ihre Zahlungen auf zwei einander folgenden Terminen (§ 6) nicht geleistet hat.

§ 9.

Gegenwärtiger Vertrag tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

§ 10.

Die Genehmigung desselben durch die akademische Krankenhaus-Kommission wird seitens Großh. Krankenhausverwaltung vorbehalten.

§ 11.

Obiger Vertrag wurde doppelt ausgefertigt und unterzeichnet.
Nach erfolgter Genehmigung wird von jedem der kontrahierenden Teile eine Fertigung zur Hand genommen.

Zusatz-Paragraph.

Erwerbsunfähige Kassenmitglieder, die von einem Arzte oder vom Kassenvorstande an die akademischen Kliniken verwiesen werden, aber aus irgend einem Grunde nicht aufgenommen werden können, werden unter Mitgabe einer bezüglichen Notiz über den Grund der Aufnahmeverweigerung an die Kassenverwaltung verwiesen. Das gleiche Verfahren wird eingehalten, wenn Kassenmitglieder vor Eintritt ihrer Erwerbsfähigkeit aus dem Krankenhause entlassen werden.

Heidelberg, 22. Februar 1905.

Großh. Verwaltung des akad. Krankenhauses.

gez. Trunzer.

Der Vorstand der Ortskrankenkasse.

gez. M. Burkhardt, Vorsitzender.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. März 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

zu dem

Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1906 und 1907

Titel X der Ausgabe: Unterrichtswesen
II. Mittel- und Volksschulen
und
Titel III der Einnahme: Unterrichtswesen
Mittel- und Volksschulen.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. III, Seite 44/79 und 82/84 und 100).

Erstattet von dem Abgeordneten **Obkircher.**

Titel X der Ausgabe.
II. Mittel- und Volksschulen.
Ordentlicher Etat.
A. Oberschulrat.

§§ 7—16.

Die Zahl der Kanzleiassistenten soll um 2, die der Kanzleidiener um eine vermehrt werden, was durch die Vermehrung der Geschäfte ausreichend begründet erscheint.

Für die Erhöhung der Anforderung für Honorare der Examinatoren um 2000 ℳ in § 14 wurde der Kommission folgende weitere Erläuterung gegeben:

„Zu den früher schon auf der Position „Honorare der Examinatoren" verrechneten Vergütungen der Examinatoren bei den Prüfungen für das höhere Lehramt, den Dienstprüfungen an den Lehrerseminaren und der Reallehrerprüfung sind in den letzten Jahren die Honorare für die Examinatoren bei den an den Mittelschulen des Landes abgehaltenen Extraneer-Prüfungen (Verordnung vom 3. April 1884, vom 2. Juli 1887 und vom 27. März 1895) sowie den Lehrerinnenprüfungen bei den Lehrerinnenseminarkursen in Freiburg und Heidelberg abgehaltenen Abgangsprüfungen hinzugekommen: Die neu hinzugekommenen Honorare haben beispielsweise im Jahr 1904 einen Aufwand von 2085 + 650 ℳ veranlaßt. Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt ergab eine Erhöhung um rund 2000 ℳ."

Die Kommission hat diese Begründung für ausreichend erachtet.

Antrag zu §§ 7—16: Genehmigung.

B. Kreisschulvisitaturen.

§§ 17—24.

Bezüglich der Beschaffung von Diensträumen und damit verbundenen Dienstwohnungen hat die Großh. Regierung auf Anfrage der Kommission erklärt:

„Die Unterrichtsverwaltung anerkennt, daß in der dienstlichen Stellung und auch aus sachlichen Gründen ein Bedürfnis vorliegt, den Kreisschulräten Dienstwohnungen, mit denen zugleich die Diensträume verbunden sind, zur Verfügung zu stellen. Sie hätte auch, einem Antrag des Oberschulrats entsprechend, schon in dem gegenwärtigen Staatsvoranschlag eine Anforderung eingestellt, wenn nicht nach der für die Aufstellung desselben für 1906/07 allgemein gegebenen Weisung von Einstellung neuer vermeidbarer Ausgaben hätte abgesehen werden müssen. Die Beschaffung von 18 Dienstwohnungen hätte gegenüber dem jetzigen Aufwand immerhin einige tausend Mark mehr erfordert. Die Unterrichtsverwaltung wird versuchen, in den nächsten Staatsvoranschlag für alle Kreisschulvisitaturen Dienstwohnungen einzustellen, indem die Verhältnisse nicht so liegen, daß die Beschaffung solcher auf einen Teil der Visitaturen beschränkt werden könnte.

Was die Beschaffung der fraglichen Wohnungen betrifft, so wird man mangels verfügbarer Räume in staatlichen Gebäuden auf Anmietung angewiesen sein, welche jedoch von der Unterrichtsverwaltung abzuschließen und nicht der Wahl des betreffenden Kreisschulrats zu überlassen sein wird. Ist die Wohnung einmal als Dienstwohnung vom Staate gemietet, so hat der betreffende Kreisschulrat dieselbe auch zu be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ziehen (§ 2 der Verordnung vom 3. März 1884, die Dienstwohnungen betreffend)."

Die Kommission erwartet, daß im nächsten Budget eine entsprechende Anforderung erscheint.

Ueber die von den Kreisschulräten vorzunehmenden Prüfungen und Schulbesuche wurde am 12. Dezember 1905 eine Verordnung des Oberschulrats — V.-O.-Bl. des Oberschulrats 1905 S. 313 — erlassen.

Antrag zu §§ 17 bis 24: Genehmigung.

Mittelschulen.

Wie bisher hat die Kommission auch jetzt wieder einige alle Mittelschulen betreffenden Fragen mit der Großh. Regierung erörtert.

1. Die Frequenz der Mittelschulen am 1. November 1905 ist aus den als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Tabellen A für Gelehrtenschulen, B für Realmittelschulen, C für Höhere Mädchenschulen ersichtlich. Dort ist auch die Zahl und Art der an jeder Anstalt vorhandenen Lehrer, für die Knabenschulen die Zahl der mit aufgenommenen Mädchen, sowie eine Vergleichung des Frequenzstandes mit den entsprechenden Zahlen vom 1. Oktober 1904 angegeben. Als Anlage 4 folgt eine Übersicht über den Besuch der Knabenmittelschulen durch Mädchen aus den Jahren 1901/02 bis 1904/05, woraus sich ein fortlaufender Zuwachs in diesem Besuch ergibt.

Anl. 1—3.

Anl. 4.

2. Über die Erfahrungen aus dem Besuch der Knabenmittelschulen durch Mädchen hat die Großh. Regierung mitgeteilt:

„Die Erfahrungen, welche bis jetzt mit der Zulassung von Mädchen zum Unterricht gemacht wurden, sind im allgemeinen nach den hierüber einberichteten Wahrnehmungen der betreffenden Anstaltsvorstände durchweg gute. Es gilt dies sowohl für die unteren wie für die oberen Klassen. Übereinstimmend wird die Fähigkeit der Mädchen, den Anforderungen des Unterrichts zu folgen, bestätigt, in vielen Fällen wird sogar der größere Fleiß und das regere Interesse der Mädchen an den einzelnen Unterrichtsgegenständen hervorgehoben und es wird ihrer Anwesenheit vielfach ein fördernder Einfluß auf die Knaben zugeschrieben. An einzelnen Anstalten übertreffen sogar die Leistungen der Mädchen die der Knaben.

Nicht minder wird ein solch günstiger Einfluß von fast allen Vorständen in Bezug auf das Betragen der Schüler hervorgehoben, indem betont wird, daß die größere Pünktlichkeit, Ordnungsliebe, Gewissenhaftigkeit und Aufmerksamkeit der Mädchen sowie ihre natürliche Zartheit verfeinernd auf das Betragen und Auftreten der Knaben wirke. Auch in Bezug auf die Disziplin haben sich bis jetzt Schwierigkeiten nicht ergeben, wie auch irgend welche Gefahren für die Sittlichkeit aus dem Zusammensein von Knaben und Mädchen nirgends wahrgenommen wurden."

3. Über das Schulgeld an den Mittelschulen wurde durch die landesherrliche V.-O. vom 17. August 1905 — V.-O.-Bl. des Großh. Oberschulrats 1905 S. 225 — eine neue Regelung getroffen, wonach namentlich eine nicht unwesentliche Erhöhung des Schulgeldes eintreten, jedoch die Festsetzung der an jeder Anstalt zu zahlenden Beträge innerhalb der in der Verordnung bestimmten Grenzen und zwar bei den Realmittelschulen auf Vorschlag der Gemeindebehörde, durch das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts erfolgen soll. Über diese Festsetzung wurde nun regierungsseitig erklärt:

Anl. 6.

Anl. 7.

Anl. 8 u. 9

„Auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 17. August 1905 wurde mit Erlaß des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. September 1905 Nr. 35 488 bestimmt:

Das in drei gleichen Teilbeträgen durch Vorauszahlung je für die Zeit vom Beginn des Schuljahrs bis Weihnachten, von Weihnachten bis Ostern und für das Sommertertial zu entrichtende Schulgeld an den Gelehrtenschulen wird vom Beginn des Schuljahrs 1905/06 an jährlich für alle Klassen auf 108 ℳ festgesetzt.

Was das Schulgeld an den Realmittelschulen betrifft, so erfolgt die Festsetzung auf Vorschlag der Gemeindebehörde (§ 4 der landesherrlichen Verordnung). Neue Festsetzungen für die genannten Schulen sind bis jetzt nur für einige wenige Anstalten eingekommen."

4. Die als Anlage 5 beigefügte Tabelle zeigt das Verhältnis zwischen den etatmäßigen und nichtetatmäßigen Stellen für wissenschaftlich gebildete Lehrer an den Mittelschulen, wie es z. Zt. der Aufstellung des Voranschlags, dann am 1. Januar 1906 war, wie es sich nach dem Vollzug des Voranschlags gestalten wird und wie viele Stellen mehr oder weniger nach der Norm von 4 : 1 vorzusehen wären. Der Voranschlag bleibt hinter der Norm zurück bei Gymnasien und Progymnasien um 7,

Anl. 5

bei den Realgymnasien um 8, bei den Realschulen um 1, wogegen bei den Oberrealschulen, Realprogymnasien und den Höheren Mädchenschulen nach dem Vollzug des Voranschlags eine mäßige Überschreitung der Norm eintreten wird.

Die **Kommission** befürwortet, wie auf früheren Landtagen geschehen, fortgesetzt dahin zu streben, daß das Verhältnis von 4 : 1 erreicht und festgehalten werde.

5. Über die Zahl der in den Jahren 1900 bis 1905 im Schuldienst verwendbaren Lehramtspraktikanten, über die Zahl der in den Jahren 1900 bis 1904 in fremden Schuldienst übergetretenen Praktikanten, sowie über den zu erwartenden Zuwachs an Lehramtspraktikanten gibt die Anlage 6 Auskunft. Anl. 6.

6. Der jährliche Abgang an Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten ist aus Anlage 7 zu ersehen. Anl. 7.

7. Die Zahl der im Januar 1906 an Mittelschulen und Lehrerseminaren verwendeten katholischen und evangelischen Theologen und die Verwendung solcher Lehrkräfte zur Erteilung der einzelnen Unterrichtsstunden im Schuljahr 1904/05 ergibt sich aus den Anlagen 8 und 9. Anl. 8 u. 9.

8. Bezugnehmend auf die Verhandlungen des letzten Landtags bei der Beratung des Budgets der Mittelschulen hat die Kommission an die Großh. Regierung folgende Anfrage gestellt:

„Welche Ergebnisse hatten die von der Unterrichtsverwaltung veranstalteten Erhebungen bezüglich des schriftlichen Verkehrs zwischen den an den staatlichen Anstalten angestellten Religionslehrern einerseits mit den staatlichen Vorgesetzten, anderseits mit den kirchlichen Oberen in Betreff der Schulen und des Unterrichtsbetriebs insbesondere. Welche Regelungen haben diese Verhältnisse neuerdings gefunden?"

Die Antwort lautete:

„Bei den Verhandlungen, welche anläßlich der Beratung über die Mittelschulen in der zweiten Kammer der Landstände (59. Sitzung vom 23. April 1904) stattgefunden haben, sind insbesondere drei Punkte Gegenstand weiterer Debatten gewesen:

1. die Erstattung von Geheimberichten über den Schulbetrieb der Anstalten durch die Religionslehrer an die kirchliche Oberbehörde,
2. die Erstattung von Separatberichten der katholischen Religionslehrer an ihre vorgesetzten kirchlichen Behörden anläßlich der Verleihung theologischer Stipendien und
3. die Erteilung von Prüfungsbescheiden über das Ergebnis der Religionsprüfungen an die Religionslehrer.

Zu Ziffer 1. Die bei den Direktionen der Gelehrtenschulen über die Behauptung, daß von seiten der katholischen Religionslehrer über den Schulbetrieb der Anstalten periodisch oder vereinzelt Berichte an die kirchlichen Behörden erstattet werden, angestellten Erhebungen haben ergeben, daß für die Richtigkeit dieser Behauptung ein Beweis nicht zu erbringen ist, dieselbe sich vielmehr nur auf Vermutungen einzelner Direktoren stützen kann. Diese Vermutungen haben sich bei näherer Prüfung als grundlos erwiesen.

Zu Ziffer 2. Was das Verfahren bei Verleihung der katholisch-theologischen Stipendien betrifft, so sind die Bewerbungen der Schulen um solche aus kirchlichen Mitteln dem Wortlaut nach an das Erzbischöfliche Ordinariat als die verleihende Behörde zu richten, aber bei den Anstaltsdirektionen einzureichen. Die Anstaltsdirektionen sind mit Erlaß des Großh. Oberschulrats vom 6. März 1891 angewiesen, jeweils eine Aeußerung des Religionslehrers über die Vereigenschaftung des Bewerbers zum Studium der Theologie zu erheben und der Bewerbung bei der Vorlage an den Oberschulrat beizulegen. Der letztere teilt die Gesuche mit dem Zeugnis der Lehrerkonferenz über die Würdigkeit der Bewerber dem Erzbischöflichen Ordinariat mit. Die Eröffnung über die bewilligten Stipendien erfolgt durch den Oberschulrat beziehungsweise die Anstaltsdirektionen. Eine gesonderte Berichterstattung über die einzelnen Bewerber seitens der Religionslehrer hat nicht stattzufinden und ist durch den oben erwähnten Oberschulratserlaß, welcher den Direktionen neuerlich zur Nachachtung in Erinnerung gebracht wurde, als nicht zulässig bezeichnet.

Zu Ziffer 3. Als positives Ergebnis der veranstalteten Erhebungen ist nur die Tatsache festgestellt worden, daß von den Bescheiden der Kirchenbehörde über die Prüfungen des katholischen Religionsunterrichts weder den Anstaltsdirektionen — mit Ausnahme einer einzigen — noch der Oberschulbehörde bis jetzt eine Nachricht zugegangen ist. Es mag dies wohl daher kommen, daß die mit Bekanntmachung des Oberschulrats vom 21. August 1883 zur Nachachtung ver-

kündete Verordnung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 16. August 1883, die religiöse Unterweisung an den Mittelschulen betreffend, über die Bescheidserteilung und deren Zustellung eine Vorschrift nicht enthält. Die mit dem Erzbischöflichen Ordinariat über diesen Gegenstand geführten Verhandlungen haben dazu geführt, daß die genannte Kirchenbehörde mit Erlaß vom 14. April 1905 Nr. 3370 erklärt hat, sie werde künftig von jedem an die Religionslehrer ergehenden Prüfungsbescheid dem Großh. Oberschulrat vollständige Abschrift zur Kenntnisnahme und Mitteilung an die Anstaltsleitung zufertigen. Der bisher übliche, vom Religionslehrer auszufüllende Fragebogen (enthaltend statistische Angaben über Alter u. s. w., Religionsnoten 2c.) soll ganz in Wegfall kommen."

9. Die Berechtigung der Mittelschulen ist durch die landesherrliche Verordnung vom 22. Juli 1905 — V.-O.-Bl. des Oberschulrats 1905 S. 206 — neu geregelt. Darin ist als Grundsatz bestimmt, daß der Besitz des vor dem Beginn des Studiums erlangten Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule zur Zulassung zu allen Prüfungen für den höheren Staatsdienst berechtigt und die Ablegung einer Ergänzungsprüfung von den Abiturienten der Realgymnasien und der Oberrealschulen nicht verlangt wird. Behufs Durchführung dieses Grundsatzes ist die Revision der bestehenden Prüfungsordnungen für den höheren öffentlichen Dienst erforderlich. Desgleichen sind Übergangsbestimmungen zu erlassen. Diese Ausführungsvorschriften sind aber bis jetzt nur teilweise erlassen worden, nämlich für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung durch die Verordnung vom 22. Oktober 1905 — Ges. u. V.-O.-Bl. S. 447 — und für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung durch die Verordnung vom 17. November 1905 — Ges. u. V.-O.-Bl. S. 467.

C. Gymnasien und Progymnasien.

§§ 25 bis 27.

Die Zahl der Professorenstellen soll beim Bertholdgymnasium in Freiburg und bei den Gymnasien in Karlsruhe und Rastatt um je eine, die der Stellen für Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer um zwei vermehrt werden.

In den Erläuterungen sind auf Seite 51 Nebengehalte an Beamte für Besorgung des Organisten- und Mesnerdienstes erwähnt, wozu die Großh. Regierung noch erklärte:

„Die in der Spalte „Erläuterungen" auf Seite 51 des Spezialbudgets gemäß Art. 21 des Etatgesetzes ersichtlich gemachten Vergütungen für Besorgung des Organistendienstes beim katholischen Schülergottesdienst und des Mesnerdienstes bei diesem Gottesdienst werden aus den Gymnasiumskassen zu Rastatt und Tauberbischofsheim bezahlt. Die Fonds dieser Anstalten (Grundstücke und Kapitalvermögen) sind aus katholisch-kirchlichen Stiftungsfonds entstanden. Der Rastatter Studienfond mit seinem nicht unbeträchtlichen Grundbesitz und Kapitalvermögen verdankt seine Entstehung dem früher in Baden bestandenen Kollegienstift, das im Jahr 1800 in ein Schulstift mit geistlichen Lehrern umgewandelt wurde und den Namen und Rang eines Lyzeums erhielt. Im Jahre 1808 erfolgte die Verlegung des Lyzeums nach Rastatt und die Vereinigung mit der Lehranstalt des aufgelösten Piaristenklosters daselbst.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei dem Gymnasiumsfond in Tauberbischofsheim, in welchem das Kapital- und liegenschaftliche Vermögen von vier kirchlichen Stiftungen (Kaplaneifond, Altarstiftungen, St. Urbainfond und Blasiusfond) einverleibt ist.

Es kann nach Lage der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse kein Zweifel bestehen, daß obige Vergütungen für kirchliche Verrichtungen aus früher rein kirchlichen Mitteln geschöpft werden."

Nach Seite 52 ist der Rückgang der Position der Gemeinde- und anderen Beiträge sowie sonstigen Einnahmen von 66 330 ℳ auf 60 300 ℳ vorgesehen. Über die Gründe hierfür wurde erklärt:

„Die Stadt Pforzheim hat von der Zeit her, wo die dortige Gelehrtenschule mit einer Realschulabteilung vereinigt war, und nach Wegfall der letzteren bei Erweiterung der ersteren zu einem Progymnasium bezw. Gymnasium einen jährlichen Beitrag von 12 450 ℳ zu zahlen, wogegen sie für die Unterbringung der Unterrichtsräume des Gymnasiums und der Dienstwohnung des Direktors in einem städtischen Gebäude einen Mietzins von 2000 ℳ + 1050 = 3 050 „ aus der Gymnasiumskasse erhielt, so daß der Baarbeitrag der Stadt auf . . . . 9 400 ℳ sich belief.

Nachdem das Gymnasium samt Wohnung des Direktors und des Schuldieners in den Neubau, zu welchem die Stadt das erforderliche sehr wertvolle Gelände zur Verfügung gestellt hat, verlegt worden ist,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erscheint eine Neuregelung des städtischen Beitrags zum Gymnasium angezeigt und soll der letztere vom 1. Januar 1906 an auf 5000 ℳ ermäßigt werden. Diese Ermäßigung kommt in der gegen früher um 6030 ℳ kleineren Gesamtsumme der „Gemeinde- und andere Beiträge" zum Ausdruck."

Die Kommission ist mit der Neuregelung des Beitrags der Stadt Pforzheim einverstanden.

Nach dem Bericht des Landtags 1903/04 Seite 20 sprach sich die Budgetkommission dahin aus, daß die damals veranstalteten Feststellungen über die Zahl der Pensionäre der Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte und das Verhältnis der Zahl der davon jeweils mit dem Reifezeugnis zur Universität entlassenen Gymnasiasten zu der Zahl derjenigen, welche von diesen sich dem Studium der Theologie widmen, regelmäßig zu dem Zwecke wiederholt werden sollen, um prüfen zu können, ob die Bestimmungen in § 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, stets beachtet werden. Im Anschluß hieran hat die Kommission die Anfrage an die Großh. Regierung gestellt:

Welches ist die Zahl der Zöglinge der 4 Knabenkonvikte und der in den letzten 2 Schuljahren mit dem Reifezeugnis entlassenen oder vor dessen Erlangung ausgetretenen Zöglinge?

Wie viele von den Abiturienten haben das Studium der Theologie allein oder zusammen mit anderen Disziplinen gewählt?

Wie viele von den Abiturienten der Schuljahre 1897/98 und 1898/99, welche Zöglinge der Konvikte waren, haben tatsächlich die Theologie als Berufsfach ergriffen?

Darauf hat die Großh. Regierung erklärt:

Anl. 10 und 11.

„Die anliegenden beiden Übersichten geben über die in den Gymnasialkonvikten in den Schuljahren 1903/04 und 1904/05 befindlichen Schüler der Gymnasien zu Konstanz, Freiburg, Rastatt und Tauberbischofsheim, sowie über die von den Konviktoren bei ihrem Abgang von den Gymnasien angegebenen Berufsstudien Auskunft. Darüber, wie viele von den Abiturienten der Schuljahre 1897/98 und 1898/99, welche Zöglinge der Konvikte waren, tatsächlich Theologie als Berufsfach ergriffen haben, wurden Erhebungen nicht gemacht, weil letztere sehr umständlich sind und mit einiger Sicherheit von den Gymnasiumsdirektoren nicht geliefert werden können."

Nach den Anlagen 10 und 11 waren von den Abiturienten am Ende des Schuljahres 1903/04 und 1904/05 zugleich Konviktoren 58 bezw. 73, während nur 52 bezw. 59 zum Studium der Theologie übergegangen sind.

Antrag zu §§ 25 bis 27: Genehmigung.

D. Lehrerbildungsanstalten.

§§ 28 bis 40.

I. Das Grundstocksvermögen der Turnlehrerbildungsanstalt ist im Staatsvoranschlag für 1904/05 nach dem Stand vom 1. Januar 1903 auf . . . . . 35 020 ℳ
angegeben. Nach dem Staatsvoranschlag für 1906/07 (S. 55) beträgt dasselbe noch (auf 1. Januar 1905) . . . . . 9 500 ℳ
es hat sich sonach um . . . . . 25 520 ℳ
vermindert.

Die Verminderung ist nach der Erklärung der Großh. Regierung zurückzuführen:

1. Auf die Abtragung eines bei der Gymnasiumskasse aufgenommenen Kapitalbetrags von . . . 19100 ℳ — ₰
2. Auf die Bestreitung der Kosten für den Garderobeanbau bei der Turnlehrerbildungsanstalt 3359 ℳ 68 ₰
3. Auf die Deckung des Ueberschusses der Ausgaben über die Einnahmen . . . . . 2921 ℳ 63 ₰
4. Zuwachs zum Kassenvorrat . . . . . 138 ℳ 69 ₰
was obige Verminderung mit . . . . . 25 520 ℳ
ergibt.

II. Die Grundstockskapitalien bei den Lehrerseminaren waren im Staatsvoranschlag für 1904/05 nach dem Stand vom 1. Jan. 1903 zu 124 500.— ℳ angegeben.

Gegenüber dem Vermögensstand auf 1. Januar 1905 (S. 57) mit . 66 000.— „
ergibt sich eine Verminderung von . 58 500.— ℳ

Zur Erläuterung der Verminderung wird bemerkt:

a) Aus dem Vermögensstand des Lehrerseminars Karlsruhe I wurden die Kapitalien von 5 bisher mit der Kasse des genannten Seminars (als Passivkapital) vereinigten Stiftungen, deren Erträgnis zu Stipendien für evang. Schulseminaristen bestimmt ist, im Betrage von . . . . . 43 507.25 ℳ ausgeschieden und besonderer Verwaltung unterstellt.

b) In gleicher Weise wurde aus der Kasse des Lehrerseminars Karlsruhe II eine ähnliche Stiftung mit . . . . . 800.— „ zur besonderen Verwaltung ausgeschieden.

c) Ebenso ein Stipendienstiftungskapital im Betrage von . . . 3 485.97 „ aus der Kasse des Lehrerseminars Ettlingen.

d) Ebenso in Meersburg mit . . 2 434.85 „

e) Die Führung von Doppelkursen an dem Lehrerseminar zu Ettlingen und Karlsruhe I und II, insbesondere an ersterem machten außergewöhnliche Ausgaben für die innere Einrichtung nötig, zu deren Deckung über 8000 ℳ erforderlich waren, welche mangels sonst verfügbarer Mittel dem Grundstock entnommen wurden.

Die Seminarkurse in Freiburg und das Vorseminar in Heidelberg erhalten an Ostern 1906 je einen dritten Kurs und werden an Ostern 1907 zu Seminaren erweitert. Deshalb erscheint der Aufwand für beide Anstalten statt wie bisher im außerordentlichen jetzt im ordentlichen Etat. Die bisherigen Stellen provisorischer Vorstände werden in etatmäßige Seminardirektorenstellen verwandelt, und es fallen zwei weitere Stellen für Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer nötig. An 2 Anstalten werden Doppelkurse errichtet, weshalb 2 weitere Professorenstellen vorzusehen sind.

Zur Frage des Stenographieunterrichts wurde erklärt:

„Seit einigen Jahren sind nur die großen Stenographiesysteme Gabelsberger und Stolze-Schrey in unsern Schulen zugelassen. Die Erfahrungen, die wir mit dieser Maßregel gemacht haben, sind durchaus günstig. Es ist dem regen Wettbewerb der beiden Systeme zuzuschreiben, daß gegenwärtig viel mehr stenographiert wird als früher."

Der Staatsbeitrag für das Lehrerinnenseminar Prinzeß-Wilhelm-Stift soll um 3000 ℳ erhöht werden, da zur Bestreitung des durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes der Anstalt außer dem Staatsbeitrag keinerlei Mittel zur Verfügung stehen. Von dem sich jetzt ergebenden Staatsbeitrag von 15 000 ℳ entfallen 11 200 ℳ auf den Betriebsaufwand und 3800 ℳ auf Stipendien für bedürftige Anstaltszöglinge.

Ueber den Zugang an Lehrerinnen wurde der Kommission regierungsseitig folgende Auskunft gegeben:

„Die Erste Lehrerinnenprüfung haben 1905 bestanden:

in Freiburg 24, dazu 21 Extraneerinnen, d. h. Kandidatinnen, die an Privatanstalten oder privatim vorgebildet worden sind;
in Heidelberg 24, dazu 5 Extraneerinnen;
in Karlsruhe (Prinzessin-Wilhelmstift) 32, dazu 12 Extraneerinnen.

Die Höhere Lehrerinnenprüfung haben 1905 bestanden:

in Freiburg	13,	dazu	6 Extraneerinnen,
in Heidelberg	9,	dazu	3 „
in Karlsruhe	26,	dazu	18 „

zusammen also

die Erste Lehrerinnenprüfung	80 + 38 = 118
die Höhere „	48 + 27 = 75
	Insgesamt 193.

Die für einfache Schulen geprüften Kandidatinnen suchen fast ausnahmslos erst dann um Verwendung nach, wenn sie auch die höhere Prüfung abgelegt haben. Die Gesamtzahl der für höhere Schulen geprüften Kandidatinnen betrug in den Jahren 1902 bis mit 1905 in den drei Anstalten zusammen 297. Davon sind 200 verwendet. Nicht verwendet sind 97, weil sie sich verheiratet haben oder zu Hause unentbehrlich sind oder im Auslande ihre Ausbildung zu vervollständigen suchen. Die Zahl der zuletzt Genannten hat in den letzten Jahren sehr abgenommen."

Die Anforderung in § 37 zur Ausbildung von Real- und Musiklehrern von bisher 500 ℳ soll auf 1500 ℳ erhöht werden und auch den Zweck der Ausbildung von Zeichenlehrern aufnehmen, nachdem die Fürsorge für diese Ausbildung der betr. Lehrer an den Mittel-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schulen und Lehrerbildungsanstalten auf die Oberschulbehörde übergegangen ist.

Antrag zu §§ 28 bis 40: Genehmigung.

E. Blinden- und Taubstummenanstalten.

§§ 41 bis 43.

Neu ist die Anforderung in § 43: Staatsbeiträge zur Unterrichtung und Erziehung epileptischer und schwachsinniger schulpflichtiger Kinder mit 5600 ℳ. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr., finden auch auf bildungsfähige epileptische und schwachsinnige Kinder Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle von Staatsanstalten im Lande bestehende Anstalten anderer Unternehmer treten können. Die Verpflichtung des Staates erstreckt sich, soweit es sich um Kinder handelt, für welche ein öffentlich rechtlicher Verband die Kosten zu tragen hat, auf die Übernahme eines Drittels des für die staatlichen Blinden- und Taubstummenanstalten maßgebenden Verpflegungsbeitrages. Es handelt sich um etwa 80 Kinder.

Antrag zu §§ 41 bis 43: Genehmigung.

F. Realmittelschulen.

§§ 44 bis 46.

Die realgymnasiale Abteilung an der Realschule mit Realprogymnasium (Reformschule) in Mannheim soll zu einer Vollanstalt mit 9 Klassen ausgebaut werden. Danach ist hier eine weitere Direktorstelle nach C 5 vorgesehen, wogegen eine Vorstandsstelle nach C 7 wegfällt.

Wegen des Ausbaues der Höheren Bürgerschulen in Breisach und Oberkirch zu sechsklassigen Realanstalten und Erweiterung der Realschule zu Meßkirch durch Hinzufügung der sechsten Klasse sind 3 Vorstandsstellen nach C 7 vorzusehen. Wegen Errichtung neuer Klassen und des weiteren Ausbaues einiger Anstalten, sowie zur Ermöglichung der etatmäßigen Anstellung der Religionslehrer an den Realgymnasien in Karlsruhe und Mannheim, werden 13 weitere Professorenstellen und 2 weitere Stellen für Reallehrer angefordet.

Der Staatsbeitrag für die Realmittelschulen von 465 480 ℳ (§ 44) soll um 147 380 ℳ erhöht werden. Dazu kommt eine Erhöhung des Wohnungsgeldes (§ 45) um 21 390 ℳ, so daß nach Abzug von 620 ℳ Minderausgabe in § 46 eine Gesamterhöhung der staatlichen Leistung an dieser Stelle um 168 150 ℳ auf insgesamt 905 040 ℳ eintreten wird. Diese Leistung beruht auf der jetzt überall mit den Gemeinden vereinbarten Neuregelung für das gegenseitige Beitragsverhältnis, wie sie aus den Erläuterungen Seite 69 und 71 ersichtlich ist.

Die Kommission hat gegen diese Neuregelung nichts zu erinnern.

Antrag zu §§ 44 bis 46: Genehmigung.

G. Höhere Mädchenschulen.

§ 47.

Der Staatsbeitrag soll um 11 570 ℳ erhöht werden.

Die Leistungen des Staates für diese Schulen sind in den Erläuterungen Seite 73 näher angegeben; sie beruhen auf den mit den betreffenden Gemeinden getroffenen Vereinbarungen, gegen welche die Kommission nichts zu erinnern hat.

Neu sind die Anforderungen der Stellen zweier Direktoren, dreier Professoren, von fünf Reallehrern und sieben Hauptlehrerinnen, welche für die Umwandlung der in Bruchsal und Pforzheim bestehenden Höheren Töchterschulen (Abteilungen der Volksschulen) in Höhere Mädchenschulen erforderlich sind.

Der Direktor des mit der Höheren Mädchenschule in Karlsruhe verbundenen Mädchengymnasiums soll die Bezüge der nach C 5 angestellten Schuldirektoren erhalten. Damit ist einem Wunsche der Budgetkommission des letzten Landtages entsprochen. Die Höhere Mädchenschule in Freiburg soll einen weiteren Reallehrer und zwei weitere Hauptlehrerinnen, diejenige in Heidelberg eine weitere Hauptlehrerin erhalten.

Bezüglich des sog. Stundendeputats wurde der Kommission folgende Mitteilung gemacht:

„Die seit dem Jahre 1889 bis heute mit den Stadträten vereinbarten Satzungen nehmen 26 Wochenstunden als „Höchstzahl" für Lehrerinnen an, während die Schulordnung vom 8. März 1904, die auch für Höhere Mädchenschulen, „soweit anwendbar", gilt, in § 36 für seminaristisch gebildete Lehrer 24 bis 28 Stunden ansetzt. Die Höchstzahl ist aber selten erreicht, da die auch in der erwähnten Schulordnung empfohlene Rücksicht auf „die Schwierigkeit des Unterrichts, die Größe der Klassen, den Umfang der Korrek-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

turen, die Vorbereitung auf den Unterricht, das Alter und die Gesundheitsverhältnisse der Lehrer" den Lehrerinnen gegenüber meist in vollem Maße gerechtfertigt ist. Es kommt dazu, daß in den Seminarklassen der Höheren Mädchenschulen in Freiburg und Heidelberg auch Lehrerinnen verwendet sind, denen damit eine besonders schwierige Aufgabe und die Veranlassung zu besonders ausgedehnter häuslicher Vorbereitung zufällt. Tatsächlich beträgt die Stundenzahl, welche im abgelaufenen Schuljahr den Lehrerinnen der Höheren Mädchenschulen zugewiesen war, in Baden 23 bis 25, in Freiburg 22 bis 25, in Heidelberg 19 bis 25, in Karlsruhe 22 bis 26, in Konstanz 26 bis 27, in Mannheim 22 bis 24, in Offenburg 23 bis 25 in der Woche."

Über die Verhältniszahl zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Lehrerinnen und die Wartezeit der Lehrerinnen bis zur etatmäßigen Anstellung wurde erklärt:

„An den 7 Höheren Mädchenschulen Badens sind verwendet:

in etatmäßiger Stellung	52 Lehrerinnen
in nicht etatmäßiger Stellung	23 „

Die Verhältniszahl zwischen etatmäßigen und nicht etatmäßigen Lehrerinnen ist besonders durch die Verhältnisse an der Höheren Mädchenschule in Mannheim zurzeit ungünstig beeinflußt, da an dieser Schule neben 8 etatmäßigen Lehrstellen 11 Unterlehrerinnen in nichtetatmäßiger Stellung in Wirksamkeit sind. Dieser unerwünschte Zustand ist wesentlich dadurch verursacht, daß infolge des Anwachsens der Anstalt auf Beginn des laufenden Schuljahrs 4 weitere Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung angewiesen werden mußten. Das Großh. Ministerium hat deshalb die Ermächtigung erteilt, wegen der nachträglichen Aufnahme von 5 weiteren etatmäßigen Stellen in den Voranschlag zunächst mit dem Stadtrat in Mannheim in Verhandlungen zu treten.

Die Wartezeit der Lehrerinnen an den Höheren Mädchenschulen bis zu etatmäßiger Anstellung schwankt nach der gegenwärtigen Besetzung zwischen 2 Jahren und 8, ja 12 Jahren 8 Monaten.

Diese auffallende Erscheinung, welche zeigt, daß aus den betreffenden Verhältnissen zurzeit noch keine Folgerungen gezogen werden können, dürfte, abgesehen davon, daß den betreffenden städtischen Behörden das Präsentationsrecht hinsichtlich der Besetzung der betreffenden Lehrerinnenstellen zukommt, wesentlich darauf beruhen, daß die betreffenden Anstalten hinsichtlich der Besetzung der Lehrerinnenstellen sich noch in einem Übergangsstadium befinden."

Der Gehalt für die Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend (Höhere Mädchenschulen), welche ihre Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, ist nach einer weiteren Regierungserklärung in § 117 Absatz 3 des Elementarunterrichtsgesetzes auf 2000 ℳ (Höchstgehalt) festgesetzt. Daneben erhalten dieselben das Wohnungsgeld der Dienstklasse G und die in Artikel IV der Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz vom 17. Juli 1902 erwähnte Dienstzulage von 150 ℳ.

Die den Ständen vorgelegte Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz nimmt für die in Frage stehenden Lehrerinnen einen Höchstgehalt von 2500 ℳ in Aussicht — unter Wegfall der Dienstzulage — und ohne Änderung des Wohnungsgeldes.

Der Lehrplan der Höheren Mädchenschule ist durch Entschließung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts neu aufgestellt worden. V.-O.-Bl. des Großh. Oberschulrats 1905 Seite 295.

Antrag zu § 47: Genehmigung.

H. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.

§§ 48 bis 50.

Die Positionen sind unverändert.

Auf die Frage nach den bei der Vergebung der Zuschüsse an Frauenarbeitsschulen eingehaltenen Grundsätzen wurde folgende Antwort erteilt:

„Aus den Mitteln für „Zuschüsse an Frauenarbeitsschulen" erhält zunächst die Kunststickereischule des Badischen Frauenvereins einen Zuschuß von jährlich 4000 ℳ. Im übrigen werden Zuschüsse in wandelbaren Beträgen zur teilweisen Bestreitung des Betriebsaufwandes der von Frauenvereinen und Städten unterhaltenen Frauenarbeitsschulen aus diesen Mitteln geleistet und zwar auf Grund von Rechenschaftsberichten, die von den Unternehmern der fraglichen Schulen über das der Bewilligung vorangegangene Betriebsjahr zu erstatten sind. Der Zuschuß wird im einzelnen nach dem Gesamtaufwand in dem betreffenden Betriebsjahr bezw. nach dem durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Teil desselben und nach der

finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmers bemessen.

Schließlich werden aus den fraglichen Mitteln noch Beihilfen zur Förderung des Spinnens bewilligt und zwar teils unmittelbar an Gemeinden zur Deckung der Kosten von Spinnkursen, teils mittelbar durch Überweisung einer gewissen Summe an den badischen Frauenverein zur entsprechenden Verwendung.

Ein Verzeichnis der hiernach in den Jahren 1904 und 1905 bewilligten Zuschüsse ist angeschlossen." Anl. 12.

Das Verzeichnis der „Zuschüsse an Haushaltungsschulen" in den Jahren 1904 und 1905 ist als Anlage 13 angeschlossen. Anl. 13.

Aus diesem ergibt sich, daß die Zuschüsse nicht jahrweise an dieselben Schulen, sondern bald da- bald dorthin und in wechselnden Beträgen gegeben wurden; nur der Zuschuß an den badischen Frauenverein im Betrage von 3500 ℳ zur Unterhaltung des Seminars für Haushaltungslehrerinnen kehrt jährlich wieder. Es bleiben also nur 6500 ℳ für Zuschüsse an die Gemeinden, die den hauswirtschaftlichen Unterricht in ihren Fortbildungsschulen einrichten. Deren gibt es im Lande eine große Zahl, so daß die überwiegende Mehrzahl ohne Zuschuß bleiben muß.

Da aber der hauswirtschaftliche Unterricht nach der Verordnung vom 26. November 1891, betreffend den Fortbildungsunterricht der Mädchen, ebenso an die Stelle des allgemeinen Fortbildungsunterrichts treten kann, als das nach dem Gesetz vom 15. Aug. 1898, betreffend den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts, für die in den Gewerbebetrieben beschäftigten fortbildungsschulpflichtigen Arbeiter bezüglich der Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen bestimmt werden kann, möchte die Kommission dem Wunsche Ausdruck geben, daß künftig die Unterstützung der Haushaltungsschulen durch staatliche Zuschüsse zu den Kosten der Ausstattung und des Betriebs der Schulen nach denselben Grundsätzen stattfindet, welche bezüglich der gewerblichen Fortbildungsschulen eingehalten werden. — Vgl. Spezialbudget des Ministeriums des Innern S. 102/03, § 64.

Antrag zu §§ 48 bis 50: Genehmigung.

J. Volksschulen.

§§ 51 bis 62.

In den Erläuterungen Seite 75 ist in der Anmerkung ein Druckfehler dahin zu berichtigen, daß eine neue Hauptlehrerstelle nicht in Kirchdorf (Amt Villingen), sondern in Kirchheim (Amt Heidelberg) errichtet werden soll.

Weitere Hauptlehrerstellen sollen in Bahlingen, Amt Emmendingen, und in Neustadt errichtet werden, welche im Budget nicht aufgenommen sind. Mit Rücksicht auf die kleine Differenz zwischen Ausgabe und Einnahme hierfür kann eine Aenderung der Abschlußzahlen des Budgets unterbleiben.

Die aus den Positionen: Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden für Schulhausbauten im ordentlichen und außerordentlichen Etat in den Jahren 1904 und 1905 bezahlten Beträge sind aus dem Verzeichnis Anlage 14 zu ersehen. Anl. 14.

Die Verordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung der Lehrerinnen betreffend, ist durch die Verordnung vom 3. November 1905 — V.-O.-Bl. des Großh. Oberschulrats 1905 S. 280 — teilweise abgeändert worden.

Der neue Lehrplan für die Volksschulen setzt die Änderung des § 14 E.-U.-G. voraus und kann deshalb erst nach Verabschiedung des den Landständen vorliegenden Gesetz-Entwurfes eingeführt werden. Die Revision der mit dem Lehrplan in innigem Zusammenhang stehenden Lesebücher wird binnen Jahresfrist abgeschlossen sein.

Voraussichtlich werden auf Ostern 1906 220 neue Lehrkräfte erforderlich sein.

Über die Zahl der am 1. Dezember 1905 verwendeten Lehrer gab die Großh. Regierung folgende Auskunft:

„Auf 1. Dezember v. Js. betrug die Zahl der verwendeten Hauptlehrer a. (in den Städten der Städteordnung) 623, b. (in den übrigen Gemeinden) 2255, der Hauptleherinnen a 132, b. 63; der Schulverwalter a. 2, b. 61; der Schulverwalterinnen a. 1, b. 0; der Unterlehrer a. 281, b. 639; der Unterlehrerinnen a. 169, b. 279; der Hilfslehrer a. 11, b. 51; der Hilfslehrerinnen a. 4, b. 8; der im einstweiligen Ruhestand befindlichen Hauptlehrer a. 0, b. 5; der im einstweiligen Ruhestand befindlichen Hauptlehrerinnen a 0, b. 1.

An Mittelschulen sind zurzeit 31 Volksschullehrer verwendet."

Antrag zu §§ 51 bis 62: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

K. Für besondere Unterrichtszwecke.

§§ 63 bis 66.

Über die Verwendung der im letzten Budget bewilligten Mittel zu §§ 64 und 65 wurde folgende weitere Auskunft erteilt:

„a) In der Zeit vom 21. bis mit 30. März 1904 wurde an der Universität Freiburg ein Ferienkurs für Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften abgehalten, zu dem — außer den in Freiburg selbst angestellten Mittelschullehrern — 25 auswärtige Lehrer (Professoren, Lehramtspraktikanten und Reallehrer) von Gymnasien, Realmittelschulen und Höheren Mädchenschulen zugelassen waren. Der Ferienkurs wurde von Professoren und Dozenten der Universität abgehalten und erstreckte sich auf Vorlesungen und Übungen auf dem Gebiet der Mathematik, Physik, Chemie, Geologie, Botanik, Zoologie und Geographie.

Der Gesamtaufwand dieses Ferienkurses belief sich auf 4468 ℳ 32 ₰, wovon 2043 ℳ 67 ₰ auf die Reisekosten und Diäten der auswärtigen Kursteilnehmer und 2424 ℳ 65 ₰ auf die Honorare der Kursleiter und die Vergütungen der betreffenden Institutsdiener entfallen.

Ferner wurden aus den fraglichen Mitteln eine Beihilfe von 160 ℳ für einen Teilnehmer an einem archäologischen Ferienkurs und einem Lehrer eine solche von 80 ℳ zur Ausführung einer geologischen Exkursion bewilligt.

Der Rest fand Verwendung für die Veranstaltung einer Besichtigung und Demonstrierung der mathematischen Lehrmittelsammlung des Realgymnasiums in Karlsruhe durch auswärtige Mittelschullehrer.

b) Im Jahre 1904 und zwar in der Zeit vom 2. bis mit 27. August wurde auch ein Fortbildungskurs für Lehrer des Handfertigkeitsunterrichts an Schulen aller Art abgehalten. Der Kurs fand in den Räumen des Lehrerseminars I in Karlsruhe statt und erstreckte sich auf Hobeln, Schnitzen, Metallarbeiten und Papparbeiten; er wurde von 2 Reallehrern und 1 Volksschulhauptlehrer geleitet und war von 19 Lehrern besucht. Der Gesamtaufwand des Kurses belief sich auf 4776 ℳ 45 ₰, wovon 1130 ℳ auf die Honorare der Leiter des Kurses und die Vergütung des Seminardieners für besondere Dienstleistungen, 2549 ℳ 31 ₰ auf die Reisekosten und Diäten der Kursteilnehmer, sowie 1097 ℳ 14 ₰ auf die Anschaffung von Materialien und Vorlagen bezw. Modellen entfallen.

Außerdem wurde einem Lehrer an einer Volksschule eine Beihilfe von 200 ℳ zum Besuch eines Übungskurses an der Lehrerbildungsanstalt für Knabenhandarbeit in Leipzig bewilligt."

Antrag zu §§ 63 bis 66: Genehmigung.

Beamte an Anstalten, zu denen Staatszuschüsse nicht geleistet werden.

a) Volksschulen in den Städten der Städteordnung. An den Volksschulen in Karlsruhe und Pforzheim wird je eine Rektorstelle aufgehoben. Die Zahl der Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) ist von 772 auf 898, die der Hauptlehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten von 27 auf 52 gestiegen. Ferner soll nach Mitteilung der Großh. Regierung noch eine weitere Hauptlehrerstelle in Baden errichtet werden, welche wegen vermehrter Schülerzahl und zur Herstellung des gesetzlichen Verhältnisses zwischen Haupt- und Unterlehrern erforderlich ist.

b. und c. nichts zu bemerken.

Antrag: Genehmigung.

B. Außerordentlicher Etat.

§§ 17 bis 21.

Die Anforderungen sind durch die Erläuterungen genügend begründet.

Antrag: Genehmigung.

§ 22.

Für den Neubau eines Lehrerseminars in Heidelberg, I. Rate der auf 1 150 000 ℳ veranschlagten Gesamtkosten 250 000 ℳ.

Die Pläne wurden von der Kommission erhoben und nicht beanstandet. Genauer Kostenvoranschlag konnte noch nicht vorgelegt werden.

Die Kommission hofft, daß die Vorlage des Kostenvoranschlags noch rechtzeitig vor der Beratung der Position im Plenum erfolgt, beantragt aber bei der Dringlichkeit des Baues Genehmigung, indem sie der Erwartung Ausdruck gibt, daß der Bau mit besonderer Beschleunigung in Angriff genommen und zu Ende geführt werden wird.

Antrag zu § 22: Genehmigung.

§ 23.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 24.

Zur Weiterführung der provisorischen Kurse für Taubstumme in Heidelberg 40 000 ℳ.

Über die mit diesen Kursen gemachten Erfahrungen wurde mitgeteilt:

„Die Anstalt zählt gegenwärtig drei Klassen:

I. Klasse:	10 Schüler,
II. Klasse:	7 Schüler,
III. Klasse:	8 Schüler,
zusammen:	25 Schüler.

Hiervon intern 23, extern 2.

In Bezug auf den Unterricht ist zu sagen, daß der Fortschritt bei hörenden Taubstummen ein viel rascherer ist als bei ganz Tauben. Da neben den schwerhörigen Kindern auch drei gut befähigte, ganz taube im Unterrichte sind, läßt sich der Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Taubstummen mit Sicherheit feststellen.

Die Sprache der schwerhörigen Kinder ist viel geläufiger und schöner, überhaupt der mündliche Ausdruck viel gewandter, als dies bei ganz Tauben erreicht werden kann. Auch im Rechnen ist ein größerer Fortschritt zu verzeichnen.

Die hörenden Taubstummen werden in ihrer sprachlichen Ausbildung entschieden gehemmt, wenn sie in die Anstalten für eigentliche Taubstumme verbracht werden und mit diesen gemeinsam Unterricht erhalten; denn sie werden auf diese Weise gleichsam taubstumm gemacht. Es ist daher dringend wünschenswert, daß die schwerhörigen Taubstummen von den Totaltauben getrennt werden und in besonderen Anstalten einen Unterricht erhalten, der genau ihrem Gebrechen angepaßt ist. Nach den in Heidelberg gemachten Erfahrungen bietet das Leben und Treiben in einer Stadt den Taubstummen mehr Anregung zum Sprechen, als das stille Landleben, wo sich alles tagtäglich in der gleichen Ordnung abwickelt. Für Taubstummenanstalten empfiehlt sich deshalb diesen Erfahrung nach die Errichtung in größeren Städten und zwar nur in solchen Städten, wo auch die nötigen Spezialärzte zu finden sind, wie das auch bei Neugründungen jetzt in den meisten Staaten beachtet wird.

Nachteilig für die Anstalt in Heidelberg sind die sehr kleinen Räume des Hauses. Im Winter muß gewöhnlich bis morgens 10 Uhr bei einem Petroleumlicht unterrichtet werden.

Die Fortsetzung der Kurse und Ausbau zur Vollanstalt ist unbedingt geboten, da Meersburg und Gerlachsheim schon jetzt zu stark besucht sind. Zu große Anstalten sind ein Unsegen sowohl für den Unterricht als auch für die Erziehung."

Antrag: Genehmigung.

§§ 25 bis 27.

Antrag: Genehmigung.

Titel III der Einnahmen.

Ordentlicher Etat.

§§ 1 bis 3.

Antrag: Genehmigung.

Die Budgetkommission stellt den Antrag:

Zu Titel X der Ausgabe
Unterrichtswesen
II. Mittel- und Volksschulen:

A. **die Ausgaben im ordentlichen Etat für jedes der beiden Jahre 1906 und 1907 mit** 8 902 835 ℳ
B. **die Ausgaben im außerordentlichen Etat für beide Budgetjahre zusammen mit . . . .** 1 080 000 ℳ

Zu Titel III der Einnahme
Unterrichtswesen
Mittel- und Volksschulen:

die Einnahmen für jedes der beiden Jahre 1906 und 1907 mit . . . . 3 503 650 ℳ

zu genehmigen.

Bitte

des Vereins badischer Zeichenlehrer

um Verbesserung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Zeichenlehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Obige Bittschrift wurde zur geschäftlichen Behandlung der Budgetkommission überwiesen. Sie ist in je einem gedruckten Exemplar den Mitgliedern des hohen Hauses zugegangen und braucht daher hier nicht wörtlich wieder gegeben zu werden.

Die Bitte ist eine zweifache.

I. Zunächst wird um Einreihung der Zeichenlehrer in eine höhere Gehaltsklasse, entsprechend ihrer Vorbildung, gebeten. Zur Begründung wird auf die Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatsprüfung als

Zeichenlehrer, nämlich: 1. Absolvierung eines Lehrerseminars, 2. vierjähriges Studium auf der Kunstgewerbeschule, eventuell an Stelle der ersten Voraussetzung Nachweis einer besseren Schulbildung, mindestens auf der Höhe der absolvierten Obersekunda einer Mittelschule, auf die infolge der neuzeitlichen Umgestaltung des Zeichenunterrichts eingetretenen gesteigerten Anforderungen an die Lehrtätigkeit der Zeichenlehrer, auf das Verhältnis zur Vorbildung zum Gehalt und zu der Beförderungsaussicht anderer Beamten, mit denen die Bittsteller sich auf eine Stufe stellen, hingewiesen.

II. Sodann wird Beschwerde erhoben über ein ungünstiges Verhältnis zu den Real- und Gewerbelehrern und zu den jüngeren Zeichenlehrern in Bezug auf die landesherrliche Anstellung.

Hierüber wird insbesondere ausgeführt:

„Dieses Mißverhältnis rührt daher, daß erst seit dem Jahre 1889 etatsmäßige Zeichenlehrerstellen bestehen und die vor dieser Zeit verwendeten Zeichenlehrer erstmals im Jahre 1884*) ihr Examen ablegen oder später nachholen konnten. Ihre etatsmäßige Anstellung erhielten sie zuerst als Hauptlehrer mit dem entsprechenden Gehalte. Im Jahre 1889 wurden diese Hauptlehrerstellen in Zeichenlehrerstellen umgewandelt und die Zeichenlehrer in die Reihe der Reallehrer eingefügt. Den Betreffenden aber, welche mehrere Jahre als Hauptlehrer in gleicher Weise wie später mit Zeichenunterricht beschäftigt waren, werden diese Dienstjahre nicht angerechnet; sie müssen daher bei der landesherrlichen Anstellung zurückstehen, während die Kollegen an den Gewerbeschulen, welche gleichzeitig (1881, Examen nach der früheren Verordnung, 1884 und 1885, Examen nach der neuen Verordnung) mit ihnen das Examen abgelegt haben, neuerdings landesherrlich angestellt worden sind.

So waren als Hauptlehrer angestellt und später als Zeichenlehrer verwendet:

von 1878—1889 (11 Jahre) 1		diese werden seit 2 Jahren unter d. Reallehrern geführt
von 1879—1889 (10 Jahre) 1		
von 1882—1890 (8 Jahre) 1		Examen 1889 nachgeholt
von 1882—1900 (18 Jahre) 1		Examen 1889 nachgeholt
von 1884—1889 (5 Jahre) 1		ohne Examen
von 1884—1890 (6 Jahre) 1		Examen 1889 nachgeholt
von 1888—1890 (2 Jahre) 2		Examen 1884
von 1889—1890 (1 Jahr) 1		Examen 1885
von 1881—1892 (11 Jahre) 1		als Kandidat; Examen 1881 nach den früheren Bestimmungen."

*) Das z. Zt. bestehende Zeichenlehrerexamen beruht auf einer Verordnung des Großh. Oberschulrats vom 5. Januar 1883.

Unter dieser Begründung wird gebeten, daß bis zur Neuregelung des Gehaltstarifs die landesherrliche Anstellung auf einen, der landesherrlichen Anstellung der übrigen Beamten entsprechenden Prozentsatz, zum mindesten auf 20 Prozent, ausgedehnt werde und zwar unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit der älteren Zeichenlehrer.

Die Großh. Regierung hat der Kommission gegenüber hierauf erklärt:

„Die Vorbedingungen für die Zulassung zur Zeichenlehrerprüfung sind durch die mit Ermächtigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts erlassene Verordnung des Großh. Oberschulrats vom 5. Januar 1883, die Ausbildung und Prüfung von Lehrern für den Zeichenunterricht an den höheren Lehranstalten betreffend, festgesetzt. Nach den Vorschriften dieser Verordnung, welche übrigens demnächst eine Neubearbeitung erfahren soll, werden zu der fraglichen Prüfung recipierte Volksschulkandidaten zugelassen, welche an der Kunstgewerbeschule dahier während mindestens dreier Jahre (§ 3 der Verordnung) sich für ihren Beruf vorgebildet haben. Weiter werden zugelassen Kandidaten, welche den Nachweis besserer Schulbildung mindestens auf der Höhe des absolvierten sechsten Jahreskurses einer Mittelschule erbringen und ihre Studien in dem vorhin bezeichneten Umfang an der Kunstgewerbeschule absolviert haben. Zeichenlehrerprüfungen nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung wurden erst anfangs der 1880er Jahre vorgenommen. Vor dieser Zeit wurden zur Erteilung des Zeichenunterrichts Maler und sonstige Kunstbeflissene verwendet, von denen einige wenige mit den Rechten der Volksschulhauptlehrer angestellt waren.

Nach Inkrafttreten des Beamtengesetzes bezw. der Gehaltsordnung, welche die Zeichenlehrer mit den Reallehrern auf die gleiche Stufe stellt (Abt. G 1 des Gehaltstarifs), konnte die Anstellung der geprüften Zeichenlehrer mit den Gehalten und dem Wohnungsgeld der erwähnten Tarifklasse erfolgen. Die Zahl der Zeichenlehrer wird, da deren Verwendung an kleineren Mittelschulen nur dann möglich ist, wenn sie neben dem Zeichenunterricht noch in andern Lehrgegenständen der untern Klassen (Schreiben, Rechnen u. s. w.) Unterricht erteilen können, immer eine ziemlich beschränkte sein und werden sie sich aus diesem Grunde vorzugsweise aus der Reihe der Volksschulkandidaten ergänzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Was die von den Unterzeichnern der Petition vom Dezember 1905 ausgesprochenen Wünsche betrifft, so muß die Frage der Einreihung derselben in eine höhere Gehaltsklasse auf die Zeit der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs zurückgestellt werden.

Hinsichtlich der landesherrlichen Anstellung — mit welcher die Aufrückung in die Tarifabteilung F 4 verbunden ist —, ist zu bemerken, daß nach Ziffer 3 der Anmerkung zu Abteilung F des Gehaltstarifs die Real-, Zeichen- und Musiklehrer eine gemeinschaftliche Gruppe bilden, von welcher der fünfte Teil aller etatmäßig angestellten Beamten dieser Art in die erste Klasse einrücken kann. Die Einrückung in die letztere erfolgt regelmäßig unter Berücksichtigung des Dienstalters, wobei zutreffendenfalls auch die Zeichenlehrer in Betracht kommen. Da die betreffende Vorschrift eine gesetzliche ist, kann ohne Abänderung derselben über den erwähnten Prozentsatz nicht hinausgegangen werden. Auch diese Frage wird bis zur allgemeinen Tarifrevision ausgesetzt zu bleiben haben.

Die Gewerbelehrer sind insoweit etwas besser gestellt, als nach Ziffer 9b der Anmerkung zu Abt. F die ersten Lehrer (Vorstände) an Schulen mit drei und mehr etatmäßigen Gewerbelehrern jährlich 400 ℳ und an Gewerbeschulen mit zwei etatmäßigen Gewerbelehrern der erste derselben jährlich 200 ℳ Dienstzulagen erhalten."

Die Kommission hält in Bezug auf die Stellung der Zeichenlehrer im Gehaltstarif im gegenwärtigen Augenblick nur für angängig, diesen Teil der Bittschrift der Regierung zur Bearbeitung der Änderung des Gehaltstarifs als Material zu überweisen. Dort wird Gelegenheit gegeben sein, die tarifarische Gleichstellung der Zeichenlehrer mit den ihnen nach Vorbildung und Dienststellung gleichkommenden Beamten anderer Art herbeizuführen.

Was das Aufrücken der Zeichenlehrer von Tarifabteilung G 1 nach F 4 betrifft, so ist dem Wunsche der Bittsteller, daß mindestens 20 Prozent der betreffenden Beamten nach F 4 aufrücken, schon gegenwärtig insoweit entsprochen, als nach Anmerk. 3 zu Abteilung F des Gehaltstarifs der fünfte Teil der als Real-, Zeichen- und Musiklehrer etatmäßig angestellten Beamten aufrücken kann. Eine Ausscheidung der Zeichenlehrer zu gesonderter Behandlung mit der Folge, daß jeweils der fünfte Teil der Zeichenlehrer nach Abteilung F 4 aufrücken könne, erscheint kaum angemessen, und diese Maßregel könnte den Zeichenlehrern ebensosehr einmal nachteilig werden, als sie den Bittstellern zurzeit als günstig erscheint. Dagegen scheint der Kommission, daß die älteren Zeichenlehrer, welche nach den früher geltenden Bestimmungen und Gewohnheiten nicht in entsprechender Zeit zur etatmäßigen Anstellung gelangt sind, insofern ohne berechtigten Grund benachteiligt sein würden, wenn ihr Dienstalter, nach welchem sie neben den Real- und Musiklehrern beim Aufrücken nach Tarifabteilung F 4 berücksichtigt werden, nach der Zeit ihrer etatmäßigen Anstellung berechnet würde.

Die Kommission hält für angemessen, daß die Art der Berechnung des Dienstalters der älteren Zeichenlehrer beim Aufrücken nach Abteilung F 4 des Gehaltstarifs einer nochmaligen Prüfung unterzogen wird.

In diesem Sinne beantragt die Kommission:

Hohes Haus wolle vorliegende Bittschrift der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Anlage 1.

Frequenz der Mittelschulen

nach dem Stand

vom 1. November 1905.

A. Gelehrtenschulen.

(Ist) der Schüler nach dem Geburtsjahr und dem Religionsbekenntnis in den Klassen.

| Schulart | Schülerzahl am Anfang des Schuljahres | | Abgang während des Schuljahres | | |

Anlage 2.

Frequenz der Mittelschulen

nach dem Stand

vom 1. November 1905.

B. Realmittelschulen.

| Nebenfächer | Zahl der Lehrer | Lehrpensum | Zahl der Schüler nach dem Gesamtstand und dem Religionsbekenntnis in den Klassen | | |

Nach Anlage 2.

Frequenz der Mittelschulen

nach dem Stand

vom 1. November 1905.

B. Realmittelschulen.

| Reifeprüfung | | |

Noch Anlage 2.

Frequenz der Mittelschulen

nach dem Stand

vom 1. November 1905.

B. Realmittelschulen.

| Bahnhöfe | Zahl der | Diensteinkommen | | |

Nach Anlage 2.

Frequenz der Mittelschulen

nach dem Stand

vom 1. November 1905.

B. Realmittelschulen.

| Bezirksamt | Lehrer | | Lehrerinnen | | |

Frequenz der Mittelschulen

nach dem Stand

vom 1. November 1905.

B. Realmittelschulen.

Realschulen	Zahl der		Abiturienten										Zahl der Schüler nach dem Gesamtstand und dem Religionsbekenntnis in den Klassen																		Gesamtzahl						Durchschnittsalter der Abiturienten bei Beginn des Sommerhalbjahrs und des Schuljahrs	
	Klassen	Schüler	Schüler mit Realschul-Abschluß	Schüler mit Abschluß einer Handelsschule	Schüler mit Abschluß einer Höheren Handelsschule	Schüler mit Abschluß einer Höheren Fachschule für Technik	Schüler mit Abschluß einer Höheren Fachschule für Landwirtschaft	Schüler mit Abschluß einer Höheren Fachschule für Gewerbe	Schüler mit Abschluß einer Höheren Fachschule für Hauswirtschaft	Schüler mit Abschluß einer Höheren Fachschule für Sozialwesen	Schüler mit Abschluß einer Höheren Fachschule für Gestaltung	Schüler mit Abschluß einer Höheren Fachschule für Wirtschaft	VI						V						IV						Unter III						Ober III					
													Gesamt						Gesamt						Gesamt						Gesamt						Gesamt			
													Gesamt	darunter					Gesamt	darunter					Gesamt	darunter					Gesamt	darunter					Gesamt	darunter		
														Mädchen	Evangelische	Katholische	Israelitische	Sonstige		Mädchen	Evangelische	Katholische	Israelitische	Sonstige		Mädchen	Evangelische	Katholische	Israelitische	Sonstige		Mädchen	Evangelische	Katholische	Israelitische	Sonstige		Mädchen	Evangelische	Katholische	Israelitische	Sonstige
b. Realschulen mit dem Schlußziel der Obersekundreife bzw. Realschulen:																																						
Zusammenstellung:																																						
1. Öffentliche	10	1	1	1	–	–	–	–	–	–	–	–	1	1	1	–	–	–	1	1	1	–	–	–	1	1	1	–	–	–	1	1	1	–	–	–	1	1	1	–	–	–
2. Privatschulen	1	1	1	1	–	–	–	–	–	–	–	–	1	1	1	–	–	–	1	1	1	–	–	–	1	1	1	–	–	–	1	1	1	–	–	–	1	1	1	–	–	–
3. Höhere Privatschulen	1	1	1	1	–	–	–	–	–	–	–	–	1	1	1	–	–	–	1	1	1	–	–	–	1	1	1	–	–	–	1	1	1	–	–	–	1	1	1	–	–	–
Zus. b. Realschulen mit dem Schlußziel der Obersekundreife bzw. Realschulen	12	3	3	3	–	–	–	–	–	–	–	–	3	3	3	–	–	–	3	3	3	–	–	–	3	3	3	–	–	–	3	3	3	–	–	–	3	3	3	–	–	–
Davon:																																						
a. Realschulen mit dem Schlußziel der Mittelreife	10	10	7	2	1	2	2	–	–	–	–	–	9	7	6	2	1	–	9	7	6	2	1	–	9	7	6	2	1	–	9	7	6	2	1	–	9	7	6	2	1	–
II. Realaufbauschulen:																																						
Zusammen	20	622	89	47	6	11	11	–	–	–	–	–	89	47	41	6	2	–	89	47	41	6	2	–	89	47	41	6	2	–	89	47	41	6	2	–	89	47	41	6	2	–

| Realschulen | Gesamtzahl | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anlage 3.

Frequenz der Mittelschulen

nach dem Stand

vom 1. November 1905.

C. Höhere Mädchenschulen.

| Schulen | Unterricht | Zahl der Schüler nach dem Heimatsort und dem Religionsbekenntnis in den Klassen | | |

Übersicht

über

den Besuch der Knaben-Mittelschulen durch Mädchen im Großherzogtum Baden.

Schuljahr	Gymnasien mit Progymnasien	Realgymnasien	Oberrealschulen	Realschulanstalten mit weniger als 9 Klassen	Summa	Bemerkungen
1901/02	15	—	3	408	426	
1902/03	28	14	6	465	513	
1903/04	35	23	7	509	574	
1904/05 *)	52	35	19	694	800	
Summa . .	130	72	35	2076	2313	
*) Gesamtschülerzahl	5214	1616	4044	4370 696		

Anlage 5.

Verhältnis

zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Stellen für wissenschaftlich gebildete Lehrer*) an Mittelschulen.

Anstalten	Zur Zeit der Aufstellung des Voranschlags		Am 1. Jan. 1906		Nach Vollzug des Staatsvoranschlags		Nach der Norm von 4:1 wären vorzusehen			Bemerkungen
	etatmäßige	nicht etatmäßige	etatmäßige	nicht etatmäßige	etatmäßige	nicht etatmäßige	etatmäßige	nicht etatmäßige	sonach mehr (+) weniger(—)	
I. Gymnasien und Progymnasien . .	191	56	191*)	58**)	194	55	201	51	+ 7	*) z. Zt. 2 Stellen nicht besetzt. **) z. Z. 2 Stellen wegen Mangel an Lehrkräften nicht besetzt.
II. Realmittelschulen.										
a. Realgymnasien.										
Ettenheim	6	3	6	3	6	3	7	2	+ 1	
Karlsruhe	21	10	21	10	22	9	24	7	+ 2	
Mannheim	13	8	12	9	14	8	17	5	+ 3	
Mannheim mit Realschule (Reformschule)	9	5	9	9	12	6	14	4	+ 2	
Summa . .	49	26	48	31	54	26	62	18	+ 8	
b. Oberrealschulen.										
Baden	8	2	8	3	8	3	8	3	—	
Freiburg	23	7	23	11	26	7	26	7	—	
Heidelberg	14	5	14	5	14	5	15	4	+ 1	
Karlsruhe	14	2	14	2	14	2	12	4	— 2	
Konstanz	10	2	10	2	10	2	9	3	— 1	
Mannheim	20	4	20	4	20	4	19	5	— 1	
Pforzheim	12	5	12	6	12	6	14	4	+ 2*)	*) Bereits zur Aufnahme im Nachtrag vorgesehen.
Summa . .	101	27	101	33	104	29	103	30	+ 3 — 4	

*) Dabei sind Elementarlehrer, die Praktikantenstellen versehen, eingerechnet.

Anstalten	Zur Zeit der Aufstellung des Voranschlags		Am 1. Jan. 1906		Nach Vollzug des Staatsvoranschlags		Nach der Norm von 4 : 1 wären vorzusehen			Bemerkungen
	etatmäßige	nicht etatmäßige	etatmäßige	nicht etatmäßige	etatmäßige	nicht etatmäßige	etatmäßige	nicht etatmäßige	sonach mehr (+) weniger(—)	
c. Realprogymnasien.										
Buchen	4	1	4	1	4	1	4	1	—	
Mosbach	5	—	5	—	5	—	4	1	— 1	
Schwetzingen	4	2	4	2	4	2	4	2	—	
Weinheim*)	8	3	8	3	10	2	8	3	— 2	*) Organisationsmäßig sollte mit Beginn des Schuljahres 1905/6 der gymnasiale Zweig mit 2 Klassen und einer Lehraufgabe von 45 Wochenstunden angegliedert werden, wofür 2 weitere Lehrkräfte erforderlich gewesen wären. Die Angliederung unterbleibt auf Wunsch der Gemeinde von den vorgesehenen 2 weiteren Professorenstellen soll nur eine in Weinheim besetzt werden.
Summa	21	6	21	6	23	5	20	7	— 3	
d. Realschulen.										
Achern	4	1	4	1	4	1	4	1	—	
Breisach	3	—	3	1	4	1	4	1	—	
Bretten	4	1	4	1	4	1	4	1	—	
Bruchsal	5	2	5	2	6	1	5	2	— 1	Umwandlung einer Reallehrerstelle in eine Professorenstelle auf Antrag des Stadtrates.
Bühl	4	1	4	1	4	1	4	1	—	
Eberbach	4	1	4	1	4	1	4	1	—	
Emmendingen	4	1	4	1	4	1	4	1	—	
Eppingen	4	2	4	2	4	2	4	2	—	
Ettlingen	5	2	5	2	5	2	5	2	—	
Karlsruhe	12	3	12	4	12	4	12	4	—	
Kehl	4	2	4	2	4	2	4	2	—	
Kenzingen	4	1	4	1	4	1	4	1	—	
Ladenburg	4	2	4	2	4	2	4	2	—	
Meßkirch	2	1	2	3	4	1	4	1	—	
Müllheim	4	1	4	1	4	1	4	1	—	
Neustadt	4	—	4	1	4	1	4	1	—	
Oberkirch	3	1	3	2	4	1	4	1	—	
Offenburg	6	4	6	4	6	4	8	2	+ 2	
Radolfzell	4	1	4	1	4	1	4	1	—	
Schopfheim	4	1	4	1	4	1	4	1	—	
Singen	4	2	4	2	4	2	4	2	—	
Übertrag	92	30	92	36	97	32	98	31	+ 2 — 1	

Anstalten	Zur Zeit der Aufstellung des Voranschlags		Am 1. Jan. 1906		Nach Vollzug des Staatsvoranschlags		Nach der Norm von 4 : 1 wären vorzusehen			Bemerkungen
	etatmäßige	nicht etatmäßige	etatmäßige	nicht etatmäßige	etatmäßige	nicht etatmäßige	etatmäßige	nicht etatmäßige	sonach mehr (+) weniger(—)	
Übertrag . .	92	30	92	36	97	32	98	31	+ 2 — 1	
Sinsheim	4	2	4	2	4	2	4	2	—	
Überlingen	4	1	4	1	4	1	4	1	—	
Villingen	5	2	5	2	6	2	6	2	—	
Waldshut	4	1	4	1	4	1	4	1	—	
Wiesloch	4	1	4	2	4	2	4	2	—	
Summa . .	113	37	113	44	119	40	120	39	+ 2 — 1	
e. Höhere Bürgerschulen.										
Gernsbach	2	—	2	—	2	—	2	—	—	
Hornberg	2	—	2	—	2	—	2	—	—	
Rheinbischofsheim	3	—	3	—	3	—	3	—	—	
Säckingen	3	—	3	—	3	—	3	—	—	
Summa . .	10	—	10	—	10	—	10	—	—	
Zusammenstellung der Realmittelschulen.										
a) Realgymnasien	49	26	48	31	54	26	62	18	+ 8	
b) Oberrealschulen . . .	101	27	101	33	104	29	103	30	— 1	
c) Realprogymnasien . . .	21	6	21	6	23	5	20	7	— 3	
d) Realschulen	113	37	113	44	119	40	120	39	+ 1	
e) Höhere Bürgerschulen .	10	—	10	—	10	—	10	—	—	
Summa . .	294	96	293	114	310	100	315	94	+ 5	
III. Höhere Mädchenschulen.										
Baden	3	—	3	—	3	—	3	—	—	
Freiburg	7	—	7	—	7	—	5	2	— 2	
Heidelberg	6	—	6	—	6	—	4	2	— 2	
Karlsruhe	9	1	9	3	9	3	9	3	—	
Konstanz	2	—	2	—	2	—	2	—	—	
Mannheim	5	2	5	2	5	2	5	2	—	
Offenburg	2	—	2	—	2	—	2	—	—	
Pforzheim	—	—	—	—	3	—	3	—	—	
Bruchsal	—	—	—	—	2	—	2	—	—	
Summa . .	34	3	34	5	39	5	35	9	— 4	

Anstalten	Zur Zeit der Aufstellung des Voranschlags		Am 1. Jan. 1906		Nach Vollzug des Staatsvoranschlags		Nach der Norm von 4 : 1 wären vorzusehen			Bemerkungen
	etatmäßige	nicht etatmäßige	etatmäßige	nicht etatmäßige	etatmäßige	nicht etatmäßige	etatmäßige	nicht etatmäßige	sonach mehr (+) weniger(—)	
IV. Lehrerbildungsanstalten.										
Seminar Ettlingen . . .	4	1	4	1	4	1	4	1	—	
Seminar Karlsruhe I . .	3	1	3	3	4	2	4	2	—	
Seminar Karlsruhe II . .	3	1	3	3	4	1	4	1	—	
Seminar Meersburg . . .	3	—	3	—	3	—	3	—	—	
Seminar Freiburg . . .	—	—	—	—	1	—	1	—	—	
Seminar Heidelberg . . .	—	—	—	—	1	—	1	—	—	
Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelmstift in Karlsruhe	2	—	2	—	2	—	2	—	—	
Summa . .	15	3	15	7	19	4	19	4	—	
Zusammenstellung sämtlicher Anstalten.										
I. Gelehrtenschulen . . .	191	56	191	58	194	55	201	51	+ 7	
II. Realmittelschulen . . .	294	96	293	114	310	100	315	94	+ 5	
III. Höhere Mädchenschulen	34	3	34	5	39	5	35	9	— 4	
IV. Lehrerbildungsanstalten	15	3	15	7	19	4	19	4	—	
Summa . .	534	158	533	184	562	164	570	158	+ 8	

Anlage 6.

Übersicht

1. über die Zahl der z. Zt. im Schuldienst verwendbaren Lehramtspraktikanten.

Jahrgang	Gesamtzahl der Geprüften	Zahl der Lehramtspraktikanten: die überhaupt nicht in den bad. Schuldienst eingetreten sind	die später in fremden Schuldienst übergetreten sind	die inzwischen etatmäßig angestellt worden sind	die zur Ableistung des Militärdienstes beurlaubt sind	die aus anderen Gründen beurlaubt sind	Zahl der für den Schuldienst verwendbaren und z. Zt. tatsächlich verwendeten Lehramtspraktikanten: Klass. Philologen	Neu-Philologen	Mathematiker	Theologen	Zusammen
1900	37	—	7	21	—	2	2	1	4	—	7
1901	49	3	8	20	—	—	4	4	10	—	18
1902	37	—	3	1	—	1	6	10	13	3	32
1903	57	6	5	—	4	4	5	11	21	1	38
1904	61	7	2	—	4	3	10	16	16	3	45
1905	37	7	—	—	2	—	6	13	7	2	28
											168

2. Von den in fremden Schuldienst übergetretenen Praktikanten der Jahrgänge 1900—1904 sind ausgetreten:

aus dem Jahre	1900	1901	1902	1903	1904	1905	Zus.
Im Jahre 1901	1	—	—	—	—	—	1
1902	4	4	1	—	—	—	9
1903	3	1	1	—	—	—	5
1904	—	1	—	3	1	—	5
1905	—	1	—	3	1	—	5
							25

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3 a. **Die Zahl der Abiturienten, die in den letzten 5 Schuljahren beim Abgang von 9klassigen Anstalten als künftiges Berufsstudium „Philologie" bezw. Mathematik und Naturwissenschaften angegeben haben,**
ist eine konstant steigende; es wird deshalb für die nächsten Jahre auf einen erhöhten Zugang von Lehramtspraktikanten gerechnet werden können.

Die Zahl betrug bei den:

	Gymnasien:	Realgymnasien:	Oberrealschulen:	Zusammen:
1901:	37	9	13	59
1902:	38	12	18	68
1903:	73	17	30	120
1904:	81	15	29	125
1905:	94	24	39	157
				529

b. Damit stimmt im wesentlichen auch die
Zahl der Studierenden der Philologie aus Baden auf den 3 badischen Hochschulen
überein.

Die hierüber gemachten Erhebungen haben folgendes ergeben:

Hochschule	Studierende der Philologie klassischen	Studierende der Philologie neueren	Studierende der Mathematik und Naturwissenschaften	Zusammen
Freiburg	47	90	56	193
Heidelberg	69	112	76	257
Karlsruhe	—	—	18	18
	116	202	150	468

c. **Zur Prüfung der Lehramtspraktikanten für das Jahr 1906**
haben sich 72 Kandidaten gemeldet, darunter 38 Abiturienten des Jahres 1901

Anlage 7.

Übersicht

über den durchschnittlichen jährlichen Abgang von Professoren (und Direktoren) an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten (durch Tod, Zuruhesetzung und Entlassung).

Jahr	Gymnasien und Progymnasien		Lehrerbildungsanstalten		Realmittelschulen		Höhere Mädchenschulen		An sämtlichen Anstalten zusammen	
	Stellenzahl	Abgang	Stellenzahl	Abgang	Stellenzahl	Abgang	Stellenzahl	Abgang	Stellenzahl	Abgang
1896	167	6	10	—	170	5	20	1	367	12
1897	167	4	10	—	170	1	20	—	367	5
1898	170	4	10	—	196	3	22	—	398	7
1899	170	8	10	—	196	2	22	—	398	10
1900	176	2	12	—	220	4	26	—	434	6
1901	176	10	12	1	220	4	26	—	434	15
1902	182	4	13	1	255	7	30	2	480	14
1903	182	1	13	1	255	3	30	1	480	6
1904	191	7	15	—	294	6	34	—	534	13
1905	191	6	15	1	294	6	34	1	534	14
In den letzten 10 Jahren zusammen	1772	52	120	4	2270	41	264	5	4426	102
Durchschnitt für 1 Jahr . .	177,2	5,2	12	0,4	227	4,1	26,4	0,5	442,2	10,2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übersicht

über die Zahl der im Januar 1906 an Mittelschulen und Lehrerseminaren verwendeten katholischen und evangelischen Theologen.

Katholisch mit									Evangelisch mit									Gesamtzahl	
voller Prüfung für das höh. Lehramt		Prüfung nach der ldh. Verordnung v. 21. V. 1891 bezw. 8. X. 1903		keiner Prüfung		nichtetatmäßig	etatmäßig	zusammen	voller Prüfung für das höh. Lehramt		Prüfung nach der ldh. Verordnung v. 21. V. 1891 bezw. 8. X. 1903		keiner Prüfung		nichtetatmäßig	etatmäßig	zusammen		
nicht-etat-mäßig	etat-mäßig	nichtetat-mäßig	etat-mäßig	nicht-etat-mäßig	etat-mäßig				nicht-etat-mäßig	etat-mäßig	nichtetat-mäßig	etat-mäßig	nicht-etat-mäßig	etat-mäßig				nicht-etat-mäßig	etat-mäßig
a) an Mittelschulen:																			
4	3	6	2	—	2	10	7	17	—	4	5	6	—	6	5	16	21	15	23
																		38	
b) an Lehrerseminaren:																			
—	1	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	2	—	2	2	—	4
4	4	6	3	—	2	10	9	19	—	4	5	6	—	8	5	18	23	42	

Anlage 9.

Übersicht

über die Verwendung der an Mittelschulen und Lehrerseminaren vorhandenen katholischen und evangelischen Theologen zur Erteilung der einzelnen Unterrichtsstunden.

Anstalt	Von den Lehrern geistlichen Standes a) mit voller Prüfung als Lehramtspraktikant b) mit Prüfung nach der landesherrlichen Verordnung von 1891 bezw. 1903 c) ohne philologische Prüfung sind verwendet als						erteilten im Schuljahr 1904/05		
	Direktor od. Vorstand		Professor		unständige Lehrer		keinen Religionsunterricht	Religionsunterricht	neben dem Religionsunterricht
	kath.	evgl.	kath.	evgl.	kath.	evgl.			
Gymnasium Baden	—	—	—	—	1b	—	—	10	Hebräisch 2, Deutsch 2
„ Bruchsal	—	—	—	—	1b	—	—	10	Hebräisch 2, Latein 8
„ Donaueschingen	—	—	—	—	1b	—	—	10	Latein 8, Hebräisch 2
„ Freiburg, Berth.	—	—	1c	—	—	—	—	10	Hebräisch 2, Latein 8
„ Freiburg, Berth.	—	—	—	1b	—	—	—	12	Latein 8
„ Freiburg, Berth.	—	—	—	—	1a	—	—	6	Mathem. 11, Naturgesch. 2, Physik 2
„ Freiburg, Friedr.	—	—	—	—	1a	—	—	6	Hebräisch 4, Latein 3, Deutsch 3
„ Heidelberg	—	—	—	1b	—	—	—	10	Latein 8, Hebräisch 2, Deutsch 2
„ Heidelberg	—	—	1b	—	—	—	—	10	Latein 8, Hebräisch 2, Deutsch 2
„ Heidelberg	—	—	—	—	—	1b	—	6	Latein 8, Deutsch 2, Franz. 3
„ Karlsruhe	—	—	—	1c	—	—	—	8	Latein 8, Hebräisch 4
„ Karlsruhe	—	—	—	1c	—	—	—	8	Latein 8, Deutsch 2
„ Karlsruhe	—	—	—	—	1a	—	—	12	Latein 8
„ Karlsruhe	—	—	—	—	1a	—	—	2	Geographie 4, Geschichte 2, Französ. 10, Engl. 4
„ Konstanz	—	—	1a	—	—	—	—	4	Latein 8, Deutsch 2, Griech. 6
„ Konstanz	—	—	—	—	1a	—	—	4	Latein 9, Deutsch 3, Geschichte und Geographie 5
„ Mannheim	—	1a	—	—	—	—	1	—	Latein 6, Griechisch 3, Logik 1
„ Mannheim	—	—	—	1b	—	—	—	6	Latein 8, Deutsch 2, Hebräisch 4
„ Offenburg	—	—	—	—	1b	—	—	10	Latein 9, Deutsch 3, Hebräisch 2
„ Pforzheim	—	—	—	1b	—	—	—	14	—
„ Rastatt	—	—	1a	—	—	—	—	8	Latein 7, Hebräisch 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anstalt	Von den Lehrern geistlichen Standes a) mit voller Prüfung als Lehramtspraktikant b) mit Prüfung nach der landesherrlichen Verordnung von 1891 bezw. 1903 c) ohne philologische Prüfung sind verwendet als						erteilten im Schuljahr 1904/05		
	Direktor od. Vorstand		Professor		unständige Lehrer		keinen Religionsunterricht	Religionsunterricht	neben dem Religionsunterricht
	kath.	evgl.	kath.	evgl.	kath.	evgl.			
Gymnasium Rastatt	—	—	—	—	1b	—	—	2	Latein 12, Deutsch 10
„ Tauberbischofsheim	—	—	—	—	1b	—	—	4	Latein 8, Deutsch 2, Hebräisch 6
Realgymnasium Karlsruhe . .	—	—	—	1c	—	—	—	8	Deutsch 6, Geschichte 3, Hebräisch 2
„ Karlsruhe . .	—	—	—	—	—	1b	—	14	Geschichte 4, Hebräisch 2
„ Mannheim .	—	—	—	—	—	1b	—	24	—
Oberrealschule Heidelberg . .	—	—	—	1b	—	—	—	10	Geschichte 2
„ Karlsruhe . .	—	—	—	—	—	1b	—	12	Deutsch 9
„ Mannheim . .	—	—	—	1b	—	—	—	18	Geschichte 2
Realprogymnasium Buchen . .	—	—	—	—	1b	—	—	6	Latein 14, Geschichte 2
Realschule Bruchsal	1c	—	—	—	—	—	—	6	Mathem. 6, Arith. 4
„ Eppingen	—	1c	—	—	—	—	1	—	Latein 9, Deutsch 4, Geschichte 2
„ Eppingen	—	—	—	1a	—	—	—	—	Französisch 16, Geschichte 2, Latein 4
„ Karlsruhe	—	—	—	1b	—	—	—	12	Französisch 6, Deutsch 5
„ Radolfzell	—	—	—	1a	—	—	1	—	Französisch 12, Deutsch 10
Höh. Mädchenschule Mannheim	—	—	—	1c	—	—	—	2	Geschichte 4, Deutsch 9, Engl. 4
„ Heidelberg	—	—	—	1a	—	—	1	—	Engl. 15, Geschichte 2, Deutsch 4, Pädagog. Übg. 1
„ Konstanz .	—	1c	—	—	—	—	1	—	Geschichte 8, Deutsch 10
Seminar I Karlsruhe . . .	—	—	—	1c	—	—	—	8	Deutsch 4, Geschichte 4, Übg. 3
„ II Karlsruhe . . .	—	—	—	1c	—	—	—	8	Deutsch 10
„ Ettlingen	—	—	1a	—	—	—	—	16	Übungen 2
„ Meersburg	—	—	1b	—	—	—	—	11	Übungen 6

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Übersicht.

Ord.-Zahl	Gymnasium	Gesamtzahl der Zöglinge des Erzbischöflichen Konvikts	Schülerzahl												Abiturienten am Ende des Schuljahres 1903/04						
			VI		V		IV		U III		O III		U II		O II		U I		O I		
			im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren		
1	Konstanz	106	37	3	40	7	48	15	37	10	51	16	41	17	35	9	34	9	36	11	26	6
2	Freiburg	212	72	—	51	—	79	23	74	8	63	23	79	20	53	13	61	12	49	7	50	15
	Bertholdsgymnasium. (106)																					
3	Freiburg	—	34	—	38	10	44	6	37	17	31	14	37	15	30	12	29	17	27	15	—	—
	Friedrichsgymnasium (106)																					
4	Rastatt	220	45	2	40	8	48	14	71	32	56	35	52	25	60	38	52	39	49	27	47	26
5	Tauberbischofsheim .	144	15	3	25	2	45	19	52	28	41	23	42	19	30	19	24	16	24	15	26	11
		682	203	8	194	27	264	77	271	104	242	111	251	96	208	91	200	93	185	75	149	58

Konviktoren — Davon sind übergegangen z. Studium der: Theologie; Rechtswissenschaft; Philologie; Mathematik und Naturwissenschaft; Finanzwissenschaft; zu anderen Berufsfächern

zusammen	Theologie	Rechtswissenschaft	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaft	Finanzwissenschaft	zu anderen Berufsfächern
6	5	1	—	—	—	—
15	15	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
58	52	1	3	1	1	—
		6 oder rund 10 %				

Übersicht

Ord.-Zahl	Gymnasium	Gesamtzahl der Zöglinge des Erzbischöflichen Konvikts	Schülerzahl																Abiturienten am Ende des Schuljahres 1904/05								
			VI		V		IV		U III		O III		U II		O II		U I		O I			Konviktoren					
			im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	Konviktoren	im ganzen	zusammen	Davon sind übergegangen z. Studium der: Theologie	Medizin	Philologie	Mathematik und Naturwissenschaft	Finanzwissenschaft	Ingenieur	zu anderen Berufsfächern
1	Konstanz	90	38	—	40	3	54	20	50	14	31	16	50	15	26	13	27	4	30	5	35	11	7	—	1	—	1	1	1 Kunstgeschichte
2	Freiburg . . . . Bertholdsgymnasium	114	67	—	76	3	69	10	87	24	68	10	68	22	74	16	61	18	62	11	50	7	7	—	—	—	—	—	—
3	Freiburg . . . . Friedrichsgymnasium	99	34	3	36	7	37	10	47	7	31	16	38	17	25	13	32	9	28	17	27	15	9	—	1	2	2	—	1 Germanistik
4	Rastatt	211	30	3	41	6	60	28	47	19	62	32	66	31	52	25	56	33	49	34	48	26	26	—	—	—	—	—	—
5	Tauberbischofsheim	143	20	1	31	12	49	18	45	23	45	23	41	22	30	17	27	14	23	13	23	14	10	2	—	2	—	—	—
		657	189	7	224	31	269	86	276	87	237	97	263	107	207	84	203	78	192	80	183	73	59	2	2	4	3	1	2

Es haben 80,82% Theologie zu studieren erklärt.

Anlage 12.

Zuschüsse an Frauenarbeitsschulen.

1904.

	M.
Badischer Frauenverein, Kunststickereischule	4000
Baden, Frauenarbeitsschule	500
Bruchsal, Frauenarbeitsschule	500
Durlach, Frauenarbeitsschule	300
Eberbach, Frauenarbeitsschule	350
Heidelberg, Frauenarbeitsschule	550
Karlsruhe, Frauenarbeitsschule	1500
Konstanz, Frauenarbeitsschule	550
Lahr, Frauenarbeitsschule	500
Lörrach, Frauenarbeitsschule	400
Mannheim, Frauenarbeitsschule	600
Mingolsheim, Frauenarbeitsschule	300
Mosbach, Frauenarbeitsschule	350
Müllheim, Frauenarbeitsschule	200
Offenburg, Frauenarbeitsschule	350
Pforzheim, Frauenarbeitsschule	750
Sinsheim, Frauenarbeitsschule	200
Tauberbischofsheim, Frauenarbeitsschule	350
Walldorf, Frauenarbeitsschule	400
Weinheim, Frauenarbeitsschule	400
Wertheim, Frauenarbeitsschule	300
Badischer Frauenverein	500
Summa 1904	13 850

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1905.

	ℳ
Merchingen, Frauenverein	30
Badischer Frauenverein, Kunststickereischule	4000
Hüngheim, Gemeinde	15
Baden, Frauenarbeitsschule	500
Bruchsal, Frauenarbeitsschule	500
Durlach, Frauenarbeitsschule	300
Eberbach, Frauenarbeitsschule	350
Heidelberg, Frauenarbeitsschule	800
Kandern, Frauenarbeitsschule	300
Karlsruhe, Frauenarbeitsschule	1500
Konstanz, Frauenarbeitsschule	550
Lahr, Frauenarbeitsschule	500
Lörrach, Frauenarbeitsschule	400
Mannheim, Frauenarbeitsschule	600
Mingolsheim, Frauenarbeitsschule	300
Mosbach, Frauenarbeitsschule	350
Müllheim, Frauenarbeitsschule	200
Offenburg, Frauenarbeitsschule	350
Pforzheim, Frauenarbeitsschule	1000
Schopfheim, Frauenarbeitsschule	400
Schopfheim, Frauenarbeitsschule, nachträglich für 1904	250
Sinsheim, Frauenarbeitsschule	200
Tauberbischofsheim, Frauenarbeitsschule	350
Walldorf, Frauenarbeitsschule	400
Weinheim, Frauenarbeitsschule	300
Wertheim, Frauenarbeitsschule	300
Wiesloch, Frauenarbeitsschule	350
Unterschefflenz, Gemeinde	10
Summa 1905	15 105

Anlage 13.

Zuschüsse an Haushaltungsschulen.

1904.

Gemeinde	Amtsbezirk	Betrag M
Ewattingen	Bonndorf	250.—
Meßkirch	Meßkirch	150.—
Allensbach	Konstanz	130.—
Meßkirch	Meßkirch	200.—
Mühlhofen	Überlingen	75.—
Bonndorf	Bonndorf	250.—
Oberuhldingen	Überlingen	200.—
Gottmadingen	Konstanz	400.—
Lichtenthal	Baden	125.—
Überlingen	Überlingen	400.—
Badischer Frauenverein		200.—
Mauenheim	Engen	40.—
Engen	Engen	150.—
Kommingen	Engen	130.—
Hattingen	Engen	75.—
Wahlwies	Stockach	100.—
Weingarten	Durlach	400.—
Sauldorf	Meßkirch	400.—
Allmansdorf	Konstanz	300.—
Furtwangen	Triberg	300.—
Breisach	Breisach	400.—
Badischer Frauenverein		3500.—
Lörrach	Lörrach	300.—
Zimmern	Engen	40.—
Hintschingen	Engen	40.—
Kirchen-Hausen	Engen	75.—
Immendingen	Engen	200.—
Nollingen	Säckingen	250.—
Meßkirch	Meßkirch	100.—
Diakonissenanstalt Karlsruhe, Verpflegung für eine Schülerin des Haushaltungsseminars . . .		28.—
	Summa . .	9208.—

1905.

Gemeinde	Amtsbezirk.	Betrag M.
Hüfingen	Donaueschingen	100.—
Weisenbach	Rastatt	100.—
Au i. M.	Rastatt	40.—
Hilpertsau	Rastatt	100.—
Obertsroth	Rastatt	60.—
Badischer Frauenverein		200.—
Sauldorf	Meßkirch	150.—
Dürrheim	Villingen	500.—
Fahrenbach	Mosbach	358.82
Görwihl	Waldshut	300.—
Feudenheim	Mannheim	500.—
Haßmersheim	Mosbach	500.—
Billigheim	Mosbach	400.—
Badischer Frauenverein		3500.—
Rast	Meßkirch	150.—
Badischer Frauenverein		200.—
Fahrenbach	Mosbach	250.—
Stockach	Stockach	300.—
Oberuhldingen	Überlingen	130.—
Überlingen	Überlingen	400.—
Lichtenthal	Baden	125.—
Elzach	Waldkirch	300.—
Engen	Engen	200.—
Hilzingen	Engen	100.—
Immendingen	Engen	200.—
Thengen	Engen	200.—
Reichenau	Konstanz	120.—
Lörrach	Lörrach	300.—
Meßkirch	Meßkirch	100.—
Sauldorf	Meßkirch	300.—
Schwenningen	Meßkirch	100.—
Bettmaringen	Bonndorf	200.—
Durlach	Durlach	600.—
	Summa 1905 . .	11 083.82

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 14.

Staatsbeihilfen

an bedürftige Gemeinden für Schulhausbauten.

1. Ordentlicher Etat.

		M.
1.	Biesingen, Amts Engen	10000
2.	Dittwar, Amts Tauberbischofsheim	1000
3.	Eberfingen, Amts Waldshut	2800
4.	Freiolsheim, Amts Rastatt	5200
5.	Gauangelloch, Amts Heidelberg	2300
6.	Hintertodtmoos, Amts St. Blasien	9000
7.	Hirschlanden, Amts Adelsheim	7000
8.	Inzlingen, Amts Lörrach	3000
9.	Langenschiltach, Amts Triberg	6000
10.	Marbach, Amts Tauberbischofsheim	10000
11.	Oberried, Amts Freiburg	3000
12.	Rothenberg, Amts Wiesloch	5400
13.	Rüßwihl, Amts Waldshut	7500
14.	St. Ilgen, Amts Heidelberg	3600
15.	Scheringen, Amts Buchen	3500
16.	Steinegg, Amts Pforzheim	5500
17.	Wagenstadt, Amts Emmendingen	4000
18.	Weilersbach, Amts Freiburg	3000
19.	Willaringen, Amts Säckingen	1000
20.	Worndorf, Amts Meßkirch	1000
21.	Zarten, Amts Freiburg	6200
		100 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Außerordentlicher Etat.	M.
22. Bierbronnen, Amts Waldshut	4000
23. Birndorf, Amts Waldshut	5000
24. Blasiwald, Amts St. Blasien	8000
25. Büchenbronn, Amts Pforzheim	6000
26. Evangelisch Tennenbronn, Amts Triberg	3000
27. Fessenbach, Amts Offenburg	8500
28. Fröhnd, Amts St. Blasien	4000
29. Hamberg, Amts Pforzheim	12000
30. Herrenschwand, Amts Schönau	1200
31. Kupprichhausen, Amts Tauberbischofsheim	6800
32. Niedergebisbach, Amts Säckingen	3000
33. Oberspitzenbach, Amts Waldkirch	1000
34. Remetschwiel, Amts Waldshut	1500
35. Stockach, Amts Stockach	2000
36. Strittberg, Amts St. Blasien	12000
37. Thairnbach, Amts Wiesloch	2000
	80 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 30. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Februar 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

zu dem

Spezialbudget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1906 und 1907

Titel XI der Ausgabe: Wissenschaften und Künste.
(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. III, Seite 84—94).

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Heimburger.**

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Sammlungs-Gebäude.

Die Kommission beantragt: Genehmigung.

§ 2. Hof- und Landesbibliothek.

Das Vorwort zum ersten Bande des Katalogs der Hof- und Landesbibliothek sagt:

Als die Großherzogliche Hofbibliothek im Jahre 1872 der Staatsverwaltung zugewiesen wurde, war es die ausgesprochene Absicht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, der hohen Regierung und der Ständeversammlung, „eine nicht nur von den Bewohnern Karlsruhes, sondern von allen Landesangehörigen in freiester Weise zu gebrauchende Büchersammlung zu schaffen, welche mit Ausschluß der in den Bibliotheken der Hochschulen vertretenen Fakultätswissenschaften alle andern, namentlich die allgemeinen Zweige der Wissenschaft und Technik zu umfassen hätte."

Um einen Begriff davon zu bekommen, in wie weit diese Absicht der maßgebenden Faktoren in Erfüllung gegangen ist, d. h. in welchem Umfange die Bibliothek nicht nur von den Bewohnern der Stadt Karlsruhe, sondern auch von den Wissensdurstigen des Landes benützt wird und ob sie bei den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auch in der Lage ist, den an sie herantretenden Wünschen zu entsprechen, hat die Kommission die Großh. Regierung um Auskunft darüber ersucht:

a) wie sich die Benützung auf die einzelnen Landesteile (Kreise) verteile;

b) wie hoch die Zahl der Vormerkungen in den Fällen sei, in denen die verlangten Bücher schon anderwärts ausgeliehen sind.

Die Auskunft der Großh. Regierung lautet:

„Die Benützung der Hof- und Landesbibliothek in den Jahren 1904 und 1905 verteilt sich auf die einzelnen Kreise des Landes, wie folgt:

	Bände		Fälle	
	1904	1905	1904	1905
Konstanz	44	261	11	61
Villingen	41	80	9	17
Waldshut	78	165	19	44
Freiburg ohne Universitäts-Bibliothek	204	362	30	80
Lörrach	113	147	21	27
Offenburg	194	252	42	72
Baden	242	633	64	148
*) Karlsruhe, Land (Versendung)	190	406	49	103
Mannheim	97	260	27	66
Heidelberg ohne Universitäts-Bibliothek	92	202	24	56
Mosbach	123	280	29	69
Zusammen an ausw. badische Benützer	1418	3048	325	743
*) Karlsruhe Stadt, im Ausleihzimmer abgeholt	14334	15699	—	—

Die Vormerkungen in den Fällen, in denen die verlangten Bücher ausgeliehen waren, beliefen sich

im Jahre 1904 auf die Zahl 937
„ „ 1905 „ „ „ 1295

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da die Vormerkungen nur auf ausdrücklichen Wunsch der Entleiher erfolgen, kommt in den obigen Zahlen nur ein Teil der Fälle zum Ausdruck, in denen die verlangten Bücher ausgeliehen waren."

Aus diesen Angaben darf wohl folgendes Resultat gezogen werden:

Die Absicht, diese Büchersammlung zu einem Bildungsmittel für alle Landesangehörigen zu machen, ist nicht in dem Maße in Erfüllung gegangen, wie es wohl wünschenswert wäre. Immerhin zeigt ein Vergleich der Jahre 1904 und 1905 eine erfreuliche wachsende Beteiligung des Landes an der Benützung der hier gebotenen Mittel. Während 1904 die Zahl der Entleiher aus dem Lande nicht ganz ein Zehntel der in Karlsruhe wohnenden betrug, ist sie im Jahre 1905 auf beinahe ein Fünftel gestiegen. Diese Entwicklung nach Möglichkeit zu fördern, wird Sache aller Beteiligten sein. In diesem Sinne ist es daher auch nur zu begrüßen, wenn, wie es in der Begründung zu Pos. 2 e heißt, „die Benützung der Bibliothek durch auswärtige Benützer noch weiter erleichtert wird."

Die große Zahl der Vormerkungen in Verbindung mit der Bemerkung, daß darin nur ein Teil der Fälle zum Ausdruck komme, in denen die verlangten Bücher ausgeliehen waren, scheint darauf hinzuweisen, daß die Bibliothek den an sie herantretenden Bedürfnissen doch nur recht unvollkommen zu entsprechen vermag. Es wird dem nur dadurch abgeholfen werden können, daß sie in den Stand gesetzt wird, vielbegehrte Werke in so viel Exemplaren anzuschaffen, daß sie wenigstens einigermaßen der Nachfrage entsprechen kann.

Der Antrag der Kommission geht auf Genehmigung der Anforderung.

§ 3. Münzkabinett.

Hier ist die Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Assistenten nach § 1 neu angefordert. Die Begründung erscheint der Kommission hinreichend.

Antrag: Genehmigung der Anforderung.

§ 4. Erhaltung alter Kunst- und Baudenkmäler.

Antrag: Genehmigung.

§ 5. Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde.

Neu angefordert sind unter a die Stelle eines Präparators nach H 12 statt eines Dieners nach K 3 und unter c 500 ℳ zur Einstellung eines Hilfsdieners.

Die Kommission beantragt: Genehmigung.

§ 6. Naturalienkabinette.

§ 7. Sternwarte bei Heidelberg.

Antrag: Genehmigung beider Positionen.

§ 8. Kunstsammlungen.

Zu Ziffer 1 (Kunsthalle in Karlsruhe) hat die Kommission die Großh. Regierung um Auskunft ersucht, welche Gemälde in der letzten Budgetperiode neu erworben worden sind, und darauf folgende Antwort erhalten:

„Aus den im Budget des Großh. Finanzministeriums Titel IV Forst- und Domänenverwaltung A § 32 zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe genehmigten Beträgen von 30 000 ℳ jährlich sind nach den uns gewordenen Mitteilungen abgesehen von zahlreichen graphischen Blättern für das Großh. Kupferstichkabinett erworben worden:

I. Gemälde:

1. „Schreibunterricht bei Kerzenschein" von Johann Baptist Scheffer von Mannheim.
2. „Winterlandschaft" von Professor Wilhelm Schroeter hier.
3. „Titanenkampf" von Professor Wilhelm Trübner hier.
4. „Pietà" von Professor Ferdinand Keller hier.
5. „Schloß Inzlingen bei Lörrach" von Hermann Daur in Lörrach.
6. „Vorfrühling" von Fanny von Geiger-Weishaupt hier.
7. „Silenenköpfe" von Professor Ernst Schurth hier.
8. „Herbst des Lebens" von Wilhelm Süs hier.
9. „Bildnis des ersten Direktors der Karlsruher Kunstschule Johann Wilhelm Schirmer" von Hans Canon in Wien.
10. „Blick von der Pilatusspitze mit Nebelwolken" von Professor Hans Thoma hier.
11. „Santa Maria della Pace in Nubiallo" von Professor Edmund Kanoldt hier.
12. „Villa d'Este in Tivoli" von Professor Edmund Kanoldt hier.
13. „Serpentara bei Olevano" von Professor Edmund Kanoldt hier.
14. „Schloß Gutenstein im Donautal" von Karl Weißer in Heidelberg.
15. „Frühling in Bernau im Schwarzwald" von Albert Haueisen hier.
16. „Sommerfriede" von Karl Biese hier.

II. Plastiken.

1. „Großherzog Friedrich", Galvanobronzebüste von Professor Hermann Volz hier.
2. „Michelangelo", Marmorkolossalbüste von Professor Hermann Volz hier.
3. „Der verlorene Sohn", Sandsteinfigur von Christian Elsässer hier.
4. „Flora", Majolikarelief von Karl Max Würtemberger hier.

Die Erwerbungen der Kunsthalle, der vereinigten Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde sowie des Kunstgewerbemuseums werden alljährlich in der Karlsruher Zeitung veröffentlicht."

Antrag: Genehmigung.

§ 9. Akademie der bildenden Künste.

Über den Besuch der Anstalt hat die Großh. Regierung auf Ansuchen der Kommission folgende Mitteilungen gemacht:

„Nach dem Stand vom 1. Januar 1906 besuchten die Akademie der bildenden Künste 108 Schüler, darunter 56 badische Staatsangehörige, 45 Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten und 7 Reichsausländer. Nach Staaten geordnet ergibt sich folgendes Bild:

Deutschland:	Baden	56	
	Bayern	11	
	Hamburg . . .	3	
	Hessen	4	
	Preußen	26	
	Sachsen (Kgr) . .	1	
			101
Österreich-Ungarn		4	
Schweiz		2	
Rußland		1	
			7
zusammen . .			108

Im Laufe des Schuljahres werden nach den Erfahrungen der letzten Jahre noch einige Schüler hinzukommen, so daß voraussichtlich in diesem Schuljahre die Frequenz der letzten Jahre erreicht wird."

Antrag: Genehmigung.

§ 10. Zu Stipendien für Gelehrte und Künstler.

§ 11. Hoftheater in Mannheim.

Antrag für 10 und 11: Genehmigung.

§ 12. Zur Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen.

Eine Erhöhung haben erfahren die Posten unter Ziffer 1 (Zeitschrift Alemannia) und 3 (Kunstausstellung des badischen Kunstvereins in Karlsruhe). Die von der Großh. Regierung diesen Mehrforderungen beigegebene Begründung erscheint hinreichend.

Neu sind die Anforderungen unter Ziff. 14 bis 17. Auch hier hat die Kommission gegen die Begründung keine Einwendungen zu machen. Wegen Ziffer 17 (Erdbebenforschung) wurden Bedenken geäußert, ob ein privater Verein die erforderliche Gewähr für die sachgemäße Durchführung dieser wissenschaftlichen Arbeiten biete. Sowohl von der Großh. Regierung aber wie auch von Kommissionsmitgliedern, die mit den Verhältnissen bekannt sind, wurde hervorgehoben, daß der Naturwissenschaftliche Verein Karlsruhe volles Vertrauen verdient und daß die in Frage kommenden Arbeiten in durchaus zuverlässige Hände gelegt sind.

Antrag: Genehmigung.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Erhaltung und Restaurierung alter Baudenkmäler.

§ 2. Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogtums.

§ 3. Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials und des Inventars der Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde und des Naturalienkabinetts in Karlsruhe.

§ 4. Zur Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen.

Über die Verwendung dieses Postens in der abgelaufenen Budgetperiode teilte die Großh. Regierung der Kommission folgendes mit:

„Aus den im Etat 1904/05 Titel XI B § 5 zur Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen zur Verfügung stehenden Mitteln sind bewilligt worden:

1. zur Unterstützung von Gelehrten und Künstlern, die sich an der Weltausstellung in St. Louis 1904 beteiligt haben . . . . . 8000.— ℳ
2. als Beitrag zu den Kosten des dritten internationalen Mathematikertags, der im August 1904 in Heidelberg getagt hat . . . . . 3000.— „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. zum Druck der Veröffentlichungen des astronomischen und des astrophysikalischen Instituts der Großh. Sternwarte sowie der Großh. Direktion der Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde . . . . . 6955.54 ℳ.
4. zur Unterstützung privater, von badischen Autoren verfaßter oder auf das Land bezüglicher Publikationen 4950.— „
5. als Beitrag für die Malerinnenschule hier . . . . . 1600.— „
6. zur Unterstützung einer im Frühjahr 1905 hier veranstalteten Sonderausstellung von Kunstwerken . . . 150.— „

Die bewilligten Beträge belaufen sich hiernach für die Budgetperiode 1904/05 auf 24 655.54 ℳ. Für eine Reihe privater Publikationen sind Zuschüsse für die laufende Budgetperiode in Aussicht gestellt worden."

Antrag für §§ 1—4: Genehmigung.

Beilage zum Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Februar 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1906 und 1907

Titel I bis VII, IX bis XI, XX und XXI der Ausgaben und Titel I und II der Einnahmen

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. IV, Seite 2/21, 26/57 und 152/157).

Erstattet von dem Abgeordneten **Fehrenbach.**

Die Budgetkommission **beantragt** zu sämtlichen Budgetposten dieses Berichts:

Die zweite Kammer wolle die nachstehend bezeichneten Anforderungen für die Budgetjahre 1906 und 1907 genehmigen.

A. In Ausgabe:

unter Tit. I Ministerium:
im ordentlichen Etat . . . . ℳ 666 060
im außerordentlichen Etat . „ 30 000
unter Tit. II Landeskommissäre „ 152 900
„ „ III Verwaltungsgerichtshof . . . . . „ 141 480
unter Tit. IV Verwaltungshof . „ 464 100
„ „ V Generallandesarchiv . . . . . „ 96 920
unter Tit. VI Obereichungsamt „ 10 700
„ „ VII Rheinschiffahrtsbehörden . . . . . „ 5 360
je im ordentlichen Etat.

unter Tit. IX Bezirksverwaltung und Polizei:
im ordentlichen Etat . . . . ℳ 12 972 040
im außerordentlichen Etat . „ 1 069 500
unter Tit. X Allgemeine Sicherheitspolizei:
im ordentlichen Etat . . . . „ 2 260 140
unter Tit. XI Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten:
im ordentlichen Etat . . . . „ 250 980
im außerordentlichen Etat . „ 292 000
unter Tit. XX Allgemeiner Unterstützungs- u. Belohnungsfonds „ 65 900
unter Tit. XXI Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . „ 117 960
je im ordentlichen Etat.

B. In Einnahme:

unter Tit. I Bezirksverwaltung und Polizei . . . . . ℳ 2 866 200
unter Tit. II Allgemeine Sicherheitspolizei . . . . . „ 31 180
je im ordentlichen Etat.

Den Erläuterungen der Großh. Regierung zu den Budgetpositionen sind noch folgendee Bemerkungen beizufügen:

Ausgaben.

Titel I. Ministerium.

Zu Titel I A § 1 B1 und B3.

Zu der angeforderten Stelle eines dritten Ministerialdirektors wurde der Budgetkommission folgendes Verzeichnis der Geschäftsnummern des Ministeriums des Innern mitgeteilt:

Jahr	Nummern
1890	31 400
1895	37 011
1896	38 912
1897	40 067
1898	42 028
1899	44 150
1900	49 162
1901	50 251
1902	52 012
1903	53 856
1904	56 906
1905	58 428

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierbei wurde darauf hingewiesen, daß in dieser Zeit nur einmal und zwar im Budget 1898/99 eine weitere Hilfskraft — Oberamtmann C 3 — verlangt wurde.

Im weiteren führte das Großh. Ministerium aus:

„Zunächst ist zu beachten, daß eine der beiden bisherigen Direktorstellen für einen stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten in Berlin bestimmt ist, über dessen dienstliche Inanspruchnahme auf Anfrage der Budgetkommission mit Schreiben vom 18. Dezember 1903 Nr. 52091 eingehende Mitteilung gemacht worden ist. Dieser stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte scheidet somit für die eigentlichen Direktorialgeschäfte im Ministerium des Innern vollständig aus und es ist zur Erledigung dieser Direktorialgeschäfte nur eine Direktorstelle zur Verfügung. Die Zahl dieser Geschäfte ist aber außerordentlich gestiegen, wie schon aus dem rein äußerlichen Zeichen des Anwachsens der Geschäftsnummern sich ergibt. Diese Vermehrung der Geschäfte ist herbeigeführt worden teils durch die Zunahme der Bevölkerung und das Wachstum der größeren Gemeinden, teils durch die intensivere Tätigkeit auf einer ganzen Reihe von Verwaltungsgebieten, wie auf dem Gebiete des Wegebaues, in der Ausnützung der Wasserkräfte, der Einrichtung von Wasserversorgungen und Vornahme von Kulturmeliorationen, der Verbesserung der Kreditreinrichtungen, der Förderung der Landwirtschaft und des Gewerbes überhaupt, der Gewerbepolizei, Arbeiterverhältnisse und Arbeiterschutzgesetzgebung, des öffentlichen Gesundheitswesens, teils durch die Einbeziehung vollständig neuer Geschäftsgebiete in den Tätigkeitsbereich der inneren Verwaltung wie das weite Gebiet der sozialen Versicherung, das Privatversicherungswesen, die Zwangserziehung u. s. w. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, übersteigt es die Kraft eines einzigen Ministerialdirektors, in diese zahlreichen und vielgestaltigen Geschäfte sich derart zu vertiefen, daß ihm nicht nur der Überblick über das gesamte laufende Geschäft gewahrt bleibt, sondern daß er auch im Stande ist, bei den wichtigen Aufgaben der Gesetzgebung und des allgemeinen Vollzugs der gesetzlichen Vorschriften in der wünschenswerten Weise mitzuwirken. Sollen nicht die Kräfte des mit diesem Amt Betrauten vor der Zeit aufgerieben werden, so erübrigt nur eine Teilung der Geschäfte unter zwei Ministerialdirektoren.

Dabei darf darauf hingewiesen werden, daß auch für das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ein zweiter Ministerialdirektor angefordert wird und für das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten bereits zwei Ministerialdirektoren bewilligt sind."

Die Anforderung eines achten Kollegialmitgliedes unter B 3 wird folgendermaßen begründet:

„Die Zahl der Fälle, in denen die Tätigkeit der Landeskommissäre zur Feststellung der Entschädigung auf Grund des Enteignungsgesetzes in Anspruch genommen wurde, betrug

im Jahre	bei dem Landeskommissär in			
	Mannheim	Karlsruhe	Freiburg	Konstanz
1900	241	2	4	3
1901	151	20	333	12
1902	200	77	31	12
1903	140	69	11	16
1904	185	111	132	8
1905	445	7	176	26
zusammen:	1362	286	687	77

Zu der Tätigkeit bei der Abschätzungstagfahrt kommt noch der Zeitaufwand für die Prüfung des vom Bezirksamt vorgelegten Aktenmaterials über die beantragte Enteignung, die Benachrichtigung der Beteiligten über die Eröffnung des Enteignungsverfahrens (§ 39 Enteignungsgesetz), die Entgegennahme und Prüfung der Erklärungen derselben, die Erlassung der Feststellungsbescheide nebst Gründen (§ 44 Enteignungsgesetz), die Erlassung der Enteignungsbeschlüsse (§ 49 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes), die Verfügung des Eintrags dieser Beschlüsse zum Grundbuch und des Strichs der nach § 35 des Gesetzes eingetragenen Vormerkungen (§ 49 letzter Absatz Enteignungsgesetz), die beim Dringlichkeitsverfahren erforderlichen Verfügungen (§ 52 Enteignungsgesetz) u. s. w."

Auf Grund dieser Ausführungen hält die Kommission beide Anforderungen für gerechtfertigt.

Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.

Nach mündlicher Beratung und Anfragen in der Kommission erklärte die Großh. Regierung:

Zu Titel IX A § 1 H 9.

„Hier ist zu unserem großen Bedauern ein Fehler unterlaufen, es muß statt „10470 ℳ" heißen: „101470 ℳ"

Infolgedessen ergeben sich folgende weitere Änderungen unter diesem Titel:

	ℳ		ℳ
die Summe des Effektivetats	1 852 712	statt	1 761 712
Voranschlag für 1906	1 969 710	„	1 878 710
„ „ 1907	2 027 040	„	1 936 040
„ „ 1 Jahr	1 998 375	„	1 907 375
und nach Abzug von 1½% rd,	1 968 400	„	1 878 800

der Voranschlag für ein Jahr
der Budgetperiode 1906/07 **1 952 500** statt 1 862 900
also mehr 89 600
und deshalb in der Spalte
„Gegen seither jährlich mehr" **132 500** „ 42 900.
Demgemäß schließt der Titel IX
im ordentlichen Etat ab (Seite
40/41) mit der Summe von **6 486 040** „ 6 396 420
und für beide Jahre mit **12 972 040** „ 12 792 840
und es erhöhen sich in der
Spalte „Gegen seither jährlich mehr" die Ziffern 418 860 auf **508 460**
384 940 „ **474 540**

Infolgedessen erhöht sich auch die Summe der Anforderung in Titel IX (Seite 44):
A. Ordentlicher Etat auf **12 972 040** statt 12 792 840
und die Gesamtsumme auf **14 041 540** „ 13 862 340

Dementsprechend sind auch die Ziffern in der Zusammenstellung auf Seite 154/155 zu berichtigen, nämlich unter IX: **6 486 000** statt 6 396 420
474 540 „ 384 940
12 972 040 „ 12 792 840
14 041 540 „ 13 862 340
und die Summe der Ausgaben:
18 661 690 statt 18 572 090
1 121 730 „ 1 032 330
1 118 740 „ 1 029 140
37 323 380 „ 37 144 180
41 321 180 „ 41 141 980."

Zu Titel IX § 1 K 9.

„Die Schutzmannschaft verteilt sich auf die einzelnen Städte mit Staatspolizei wie folgt:

Der Sollstand der Schutzmannschaft — einschließlich der Chargierten (Wachtmeister und Sergeanten) aber ausschließlich der Polizeikommissäre — auf den 31. Dezember 1905 beträgt in

Konstanz:	5	Chargierte	31	Schutzleute
Freiburg:	12	„	78	„
Baden:	4	„	31	„
Rastatt:	2	„	12	„
Karlsruhe:	17	„	131	„
Pforzheim:	6	„	68	„
Heidelberg:	8	„	60	„
Mannheim:	16	„	170	„
Summa	70	„	581	„

Eine Vermehrung der Mannschaft (Chargierte und Schutzleute) um die im Budget angeforderten 35 Stellen (2 Wachtmeister, 3 Sergeanten, 30 Schutzleute) ist in Aussicht genommen in

Konstanz	um 1	Mann
Freiburg	„ 5	„
Baden	„ 1	„
Karlsruhe	„ 3	„
Pforzheim	„ 5	„
Heidelberg	„ 6	„
Mannheim	„ 14	„
Summa	35	Mann (Chargierte u. Schutzleute)."

Zu Titel IX § 3 Ziffer 4.

„Die 6 ersten staatlichen Bezirksbaukontrolleure sind in folgenden Bezirken angestellt:

Freiburg-Land,
Offenburg-Stadt und Land,
Bruchsal-Stadt und Land,
Schwetzingen,
Pforzheim-Land,
Villingen.

Für die beiden weiteren in Aussicht genommenen staatlichen Bezirksbaukontrolleurstellen kommen folgende Bezirke in Betracht (unter denen eine engere Auswahl vorbehalten bleibt): Karlsruhe-Land, Rastatt, Bühl, Achern, Lahr. Die Stellen der Bezirksbaukontrolleure stehen Bewerbern, welche aus dem Stand der Arbeiter des Baugewerbes hervorgegangen sind, offen, falls die Bewerber den Nachweis ihrer Befähigung für dieses Amt erbringen; dazu wird erfordert neben der praktischen Ausbildung der für die Werkmeisterprüfung vorgeschriebene Besuch der Baugewerkeschule und das Bestehen dieser Prüfung."

Zu Titel IX § 3 Ziffer 5.

„Die Weinkontrolle findet nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901, insbesondere der §§ 10 und 11 desselben statt.

„Die Kontrolle wird ausgeübt

1. durch den Vorstand der Großh. Lebensmittelprüfungsstation dahier;
2. den Vorstand der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg nebst 2 Assistenten und
3. den staatlichen Weinkontrolleur (Zungesachverständigen)

und zwar jeweils auf Anweisung des Großh. Ministeriums des Innern, auf den Auftrag eines Gerichts oder auch ohne ausdrückliche Weisung.

Es dürfte sich empfehlen, vor Bestellung eines zweiten staatlichen Weinkontrolleurs zunächst abzuwarten, welche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erfahrungen mit der Tätigkeit des erst seit 1. Juni v. Js. im Dienste befindlichen Weinkontrolleurs Mayer gemacht werden. Dies empfiehlt sich auch im Hinblick auf die im Reichstage und in Einzellandtagen geäußerten Wünsche nach einer einheitlichen Regelung der Nahrungsmittelkontrolle.

Die für Weinkontrolleur Mayer erlassene Dienstweisung ist in Anlage 1 angeschlossen."

Zu Titel IX § 9 Ziffer 2.

„Die Anträge der Großh. Bezirksbauinspektionen für die größeren Herstellungen ergeben einen Gesamtaufwand von ca. 75000 ℳ.

Angefordert werden jedoch nur 30000 ℳ, deren Verwendung beabsichtigt ist wie folgt:

1. Für größere bauliche Herstellungen (Gewinnung neuer Diensträume, Verbesserung von Dienstwohnungen und Instandsetzung der Umgebung) in den Amthäusern Konstanz, Offenburg, Überlingen, Lörrach, St. Blasien ca.	13000 ℳ
2. Für Façaden-Herstellungen in den Amthäusern Müllheim, Lahr, Bühl, Bretten, Heidelberg, Freiburg, Breisach ca. . . .	10000 „
3. Für Dachumdeckung am Amthaus in Emmendingen und der alten Obstbauschule in Karlsruhe ca.	2500 „
4. Für Einrichtung der Gasbeleuchtung bezw. elektrischen Beleuchtung in den Amthäusern Stockach, Wertheim, Wiesloch, Mosbach ca.	4500 „
zusammen ca.	30000 ℳ

Es bleibt jedoch vorbehalten, von den weiter beantragten Herstellungen die eine oder andere an Stelle der obigen ausführen zu lassen."

Zu Titel IX § 12.

„Über die 1904/05 gewährten Staatsbeiträge siehe Anlage 2.

Für 1906/07 sind Beiträge in Höhe von 33439 ℳ bereits in Aussicht gestellt.

Den Landeskommissären werden wieder zur Verfügung gestellt	4800 „
Der Rest mit . . . . . dient zur Befriedigung jährlich wiederkehrender Gesuche.	11761 „
	50000 ℳ"

Zu Titel IX Ziffer 19 lit. d 1 und 2.

„Zu § 19 d. 1. Die Fortbildungskurse für Ärzte haben sich nach übereinstimmendem Urteil der teilnehmenden Ärzte gut bewährt.

Die Gesamtzahl der die Kurse besuchenden Ärzte betrug:

I. 1904 in Heidelberg: 31, darunter 23 in Baden praktizierende Ärzte,
„ „ „ Freiburg: 33, darunter 26 in Baden praktizierende Ärzte.
II. 1905 in Heidelberg: 17, darunter 11 in Baden praktizierende Ärzte,
„ „ „ Freiburg: 40, darunter 23 in Baden praktizierende Ärzte.

Die Kurse fanden jeweils während drei Wochen im Sommer statt und wurden von Professoren und Privatdozenten der beiden Landesuniversitäten abgehalten.

Zu § 19 d. 2. Auch die Hebammenfortbildungskurse haben sich wohl bewährt.

Ad. 1. 1. Hebammenfortbildungskurse wurden abgehalten:

1903 in Heidelberg	5 m. zus.	129	Teilnehmerinnen,
„ „ Freiburg	6 „ „	108	„
„ „ Donaueschingen	5 „ „	98	„
zusammen	16 m. zus.	335	Teilnehmerinnen.
1904 in Heidelberg	5 m. zus.	132	Teilnehmerinnen,
„ „ Freiburg	6 „ „	111	„
„ „ Donaueschingen	5 „ „	94	„
zusammen	16 m. zus.	337	Teilnehmerinnen.
1905 in Heidelberg	5 m. zus.	96	Teilnehmerinnen,
„ „ Freiburg	6 „ „	102	„
„ „ Donaueschingen	4 „ „	94	„
zusammen	15 m. zus.	292	Teilnehmerinnen.

Es wurden in den 3 Jahren zusammen an Fortbildungskursen für Hebammen abgehalten:

in Heidelberg	15 m. zus.	357	Teilnehmerinnen
„ Freiburg	18 „ „	321	„
„ Donaueschingen	14 „ „	286	„
zusammen	47 m. zus.	964	Teilnehmerinnen.

Da die Summe der Hebammen des Landes 2154 beträgt, so beläuft sich der Prozentsatz der bis jetzt an den Fortbildungskursen beteiligten auf 44,75 %.

Die Hebammen werden selbstverständlich über die großen Vorzüge der natürlichen Kinderernährung (Stillen durch die Mutter) belehrt."

Zu Titel IX § 19 lit. f und § 20 lit. d und e

Siehe die Anlagen 3, 4 und 5.

Zu Titel IX § 21.

„Der neueste Stand der Verhandlungen über die Maschenweite der Klusgarne ergibt sich aus dem Eintrag in der Petitionsliste der II. Kammer zu O. Z. 21. (Siehe auch Drucksache der II. Kammer Nr. 45 Seite 24.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Mit Erlaß vom 4. Januar 1906 Nr. 58054 wurde ferner der staatliche Fischereisachverständige Forstmeister Hübsch in Konstanz beauftragt, die Versuche zur Ermittlung der für den Felchenfang vorzuschreibenden Maschenweite der Klusgarne im laufenden Jahre soweit zu fördern, daß auf der diesjährigen Konferenz der Fischereibevollmächtigten der Bodenseeuferstaaten diesseits ein Antrag auf endgültige Festsetzung der Klusgarnmaschenweite gestellt werden kann."

Zu Titel IX B §§ 1, 3 und 6.

Siehe Anlagen 6, 7 und 8.

Zu Titel IX B § 7.

„Die Grundsätze, welche bezüglich der Benutzung von Dienstwohnungen bestehen, sind im Art. 22 des Etatgesetzes, § 26 des Beamtengesetzes und in den Verordnungen des Finanzministeriums vom 5. März 1884 und 8. Dezember 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 S. 67 ff. und 1899 S. 773 ff.) enthalten.

Was die Frage der Räumung der Dienstwohnungen anlangt, so bestimmt § 14 der Verordnung vom 5. März 1884, daß auf die Rechte und Pflichten der Inhaber von Dienstwohnungen im Verhältnis zur Staatsverwaltung die gesetzlichen Vorschriften über Miete und Pacht überall da Anwendung finden, wo nicht durch die Bestimmungen der angeführten Verordnung etwas anderes festgesetzt ist. In § 3 Abs. 2 der Verordnung ist nun in dieser Hinsicht die von den Vorschriften des bürgerlichen Rechts abweichende Bestimmung getroffen, daß der Beamte, welchem in der Anstellungsurkunde ein Anspruch auf Benutzung einer Dienstwohnung nicht ausdrücklich zugesichert ist, verpflichtet ist, die überwiesene Wohnung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde binnen einer von derselben zu bestimmenden angemessenen Frist zu räumen.

Bei dem in der Sitzung der Budgetkommission vom 13. Januar ds. Js. zur Sprache gebrachten Fall handelt es sich um einen charakterisierten Polizeiwachtmeister, dem in dem staatlichen Schutzmannsdienstwohngebäude in Mannheim eine Dienstwohnung eingeräumt war, auf die dieser Beamte einen in der Anstellungsurkunde zugesicherten Anspruch nicht besaß. Diesem Beamten ist zufolge Entschließung des Ministeriums des Innern vom 20. Oktober 1905 Nr. 45608 durch das Bezirksamt Mannheim anfangs November 1905 eröffnet worden, daß er aus dienstlichen Gründen längstens bis zum 1. Januar 1906 seine Dienstwohnung zu räumen habe. Da der genannte Beamte seinen Mietzins monatlich zu entrichten hat, hätte ihm — bei Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts — nach § 565 B.-G.-B. die Wohnung für den Schluß des Monats November 1905 gekündigt werden können: wenn ihm statt dessen der 1. Januar 1906 als Räumungstermin bestimmt wurde, so muß diese Frist jedenfalls als eine angemessene im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 5. März 1884 betrachtet werden."

Zu Titel IX B § 15.

„Zurzeit sind folgende Abdeckereiverbände gebildet:

Abdeckereiverband Ladenburg,
„ Unterlauchringen,
„ Durlach,
„ Lahr,
„ Freiburg.

In Bildung begriffen sind solche Verbände für die Kreise Baden und Konstanz.

Vollständig eingerichtete Abdeckereien mit Anstalten zur Verarbeitung von Tierkadavern besitzen bis jetzt die Verbände Ladenburg und Unterlauchringen. Durlach wird demnächst folgen.

Beiträge wurden gewährt oder zugesagt für die Errichtung von Anstalten zur Verarbeitung von Tierkadavern

in Ladenburg: $^1/_3$ der Kosten für die Anschaffung und Aufstellung der erforderlichen Apparate 13000 ℳ (bezahlt);
„ Freiburg: 16000 ℳ (bezahlt sind 586 ℳ 44 ₰ + 85 ℳ *) = 671 ℳ 44 ₰);
„ Unterlauchringen: 23000 ℳ (bezahlt);
„ Oberschopfheim: 20000 ℳ (bezahlt sind 3023 ℳ 88 ₰ + 104 ℳ *) = 3127 ℳ 88 ₰);
„ Durlach: 12000 ℳ (bezahlt sind 157 ℳ *);
„ Konstanz: bis zu 25 % des Gesamtaufwandes (bezahlt sind 25 ℳ 73 ₰ + 17 ℳ 95 ₰ = 43 ℳ 68 ₰ *).

Bezahlt sind also für	Ladenburg	13000 ℳ
	Freiburg	671 „ 44 ₰
	Unterlauchringen	23000 „
	Oberschopfheim	3127 „ 88 „
	Durlach	157 „
	Konstanz	43 „ 68 „
	Summa:	40000 ℳ — ₰
	Bewilligte Mittel:	40000 ℳ — ₰"

*) Für Vorarbeiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.

Zu Titel XI B § 3.

Über die ausbezahlten und weiter zugesagten Beiträge siehe Anlage 9.

Für die Budgetperiode 1906/07 sind Gesuche um Beihilfen zum Bau von Krankenhäusern noch nicht vorgemerkt. Nach den bisherigen Erfahrungen dürften aber keine Zweifel bestehen, daß der angeforderte Betrag von 60000 *M.* in Anspruch genommen werden wird und entsprechende Verwendung findet.

Zu Titel XI B § 5).

Die anfänglich vorgelegten Pläne konnten seitens der Kommission keine volle Zustimmung finden; es wurden nach Erörterung abgeänderte Pläne vorgelegt, denen die Kommission zustimmte. Darüber informieren die folgende Zuschrift des Herrn Ministers an die Budgetkommission vom 18. Januar 1906 und der Auszug aus dem Bericht des bautechnischen Referenten des Großh. Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1905:

„Bei der Bearbeitung des Projekts für die Erweiterung der Bäder in Badenweiler, welches ich mir erlaubt habe, der verehrlichen Budgetkommission mit Schreiben vom 4. ds. Mts. zu überreichen, war die Niederlegung der früheren Villa Siegel vor und während des Baues des neuen Bades nicht in Aussicht genommen, da finanzielle Rücksichten ihre Beibehaltung erwünscht erscheinen ließen und ihre alsbaldige Entfernung auch aus technischen Gründen nicht geboten war, indem es sich vermeiden ließ, dem Vorhandensein des Gebäudes einen bestimmten Einfluß auf die Ausgestaltung des Neubaues einzuräumen. Gegenüber den in der Sitzung der Budgetkommission von allen Seiten und eindringlichst geltend gemachten Wünschen, welche im Interesse des neuen Bades und seiner Umgebung auf eine sofortige Niederlegung des fraglichen Gebäudes abzielten, bin ich aber bereit, die ursprünglichen Bedenken zurücktreten zu lassen und mich mit der alsbaldigen Niederlegung der Villa Siegel einverstanden zu erklären. Bei dieser Entschließung befinde ich mich zudem in Übereinstimmung mit der Ansicht der Ministerialkommission für das Hochbauwesen, welche sich bei Prüfung des Projektes ebenfalls für die Niederlegung der Villa Siegel ausgesprochen hat. Insbesondere bestimmt mich dazu aber auch der Umstand, daß — wie eine neuerliche Prüfung ergeben hat — bei Wegfall der Villa Siegel eine hierauf Rücksicht nehmende Änderung in der Grundrißdisposition so erhebliche Vorteile bietet, daß schon dieser Vorteile wegen, die in dem angeschlossenen Auszug aus einem Vortrag des Planfertigers näher erläutert sind, die Entfernung des betr. Gebäudes befürwortet werden kann und muß.

Es ist deshalb das Projekt auf der Grundlage dieser Vorschläge einer teilweisen Änderung unterzogen worden und bei diesem Anlasse hat noch eine weitere Anregung der Ministerialkommission für das Hochbauwesen Berücksichtigung erfahren, welche im Maschinenhause statt der an einzelnen Teilen verwendeten Dächer mit geringer Neigung eine anderweite, für den Beschauer in Wirkung tretende Dachgestaltung vorsieht.

Dabei bemerke ich, daß die Ausführung des in dieser Weise abgeänderten Projekts eine Erhöhung des Kostenaufwandes nicht bedingt."

Auszug

aus dem Bericht des bautechnischen Referenten des Grohh. Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1905.

„In eingehender Weise beschäftigte sich die Ministerialkommission mit der Frage der Isolierung des Bäderanbaues gegen das von der Bergseite (Süden) her in erheblicher Menge zu erwartende, vom Erdreich mitgeführte Wasser. Die vorgesehenen Lichtschächte wurden, als zu eng, für nicht genügend erachtet und es wurde vielmehr die Anlage eines breiteren vorgelagerten Lichtganges als nötig bezeichnet, der zugleich von günstiger Einwirkung auf die Belichtung und Belüftung des unteren Erdgeschosses sei.

Endlich wurde unter allgemeiner Übereinstimmung die Niederlegung der früheren Villa Siegel empfohlen. Es wurde geltend gemacht, daß die Erhaltung dieses Gebäudes bei der Ausführung des Bäderanbaues große Kosten und Schwierigkeiten bereite, daß es nicht nur auf die Gesamtanordnung einen ungünstigen Einfluß ausgeübt habe, sondern daß es auch für die Zukunft störend, ja sogar schädigend wirke. Es wurde hervorgehoben, daß die Erhaltung des Baues durch die notwendige Unterfangung und den Umbau einen Aufwand erfordere, der durch die Art und den Zustand des Gebäudes nicht zu rechtfertigen sei. Zudem verdecke er den mit erheblichen Mitteln zu erstellenden Neubau so gründlich, daß von der Straße aus kaum etwas von ihm zu sehen sei.

Diese beiden Fragen stehen insofern in engem Zusammenhang, als das Eingehen auf die erste, — die Frage des Lichtganges — die Beseitigung der Villa Siegel zur Voraussetzung hat.

Zweifellos verdient der Lichtgang vor den vorgesehenen Lichtschächten den Vorzug. Eine solche Anlage konnte aber nicht in Betracht gezogen werden, da die Villa

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Siegel erhalten werden sollte. Die von der Ministerialkommission vorgebrachten Gründe, die für die Beseitigung der Villa Siegel sprechen, waren weder der bauleitenden Behörde noch dem Verfasser des Projekts unbekannt. Erwägungen finanzieller Natur ließen jedoch die Erhaltung des Gebäudes geboten erscheinen. Dieser Rücksicht konnte in technischer Beziehung wohl Rechnung getragen werden, es waren aber dazu verschiedene konstruktive Mittel nötig, die auch in der Anordnung der als nicht zweckmäßig bezeichneten Lichtschächte ihren Ausdruck fanden.

Es muß von seiten des Planfertigers zugegeben werden, daß die Rücksicht auf die Erhaltung der Villa Siegel von starkem, und zwar wenig günstigem Einfluß auf die Grundrißbildung war. Das durch die Umstände gebotene, möglichst weitgehende Abrücken des Neubaues hatte manche Nachteile im Gefolge, die sich sowohl im Grundriß wie in dem Aufbau fühlbar machten. Da es von Interesse schien, diese Frage näher zu beleuchten, wurde in jüngster Zeit der Versuch gemacht, dem Projekt vom September 1905 in Variante II eine neue Lösung gegenüber zu stellen, die die unter der Annahme der Beseitigung der Villa Siegel erreichbaren Vorteile erkennen läßt.

Vor allem ist die Anlage des Lichtganges ermöglicht, dem die obenerwähnte günstige Wirkung auf Licht-, Luft- und Trockenheitsverhältnisse innewohnt.

Der Raum für die Ruhezellen kann erheblich verlängert werden, so daß er statt wie bisher 8 Zellen deren 12 aufzunehmen imstande ist.

An Stelle der hierdurch entbehrlich werdenden 2 Zellen an der südöstlichen Ecke des Baues könnte in zweckmäßiger Weise eine direkte Einfahrt für Schwerbewegliche in das obere Erdgeschoß (wie eine solche für die Einzelbäder des unteren Erdgeschosses bereits vorgesehen ist) und daneben noch als Ersatz für eine weitere in Wegfall kommende Kabine des Marmorbades eine größere Ruhezelle zur Ausführung kommen.

Dem Wartezimmer kann eine bessere Form gegeben werden. Die Entfernung von der Hydrotherapie und den Luft- und Dampfbädern zum Marmorbad wird durch die nunmehr ermöglichte Querlage des Douchenraumes erheblich verkürzt; kürzer und übersichtlicher wird auch der Weg von dem Eingang zu den östlich gelegenen Räumen.

Das elektrische Lichtbad konnte vom oberen in das untere Erdgeschoß verlegt werden, so daß die Benützung nicht mehr von der augenblicklichen Benützung des oberen Erdgeschosses durch eines oder das andere der beiden Geschlechter abhängig ist. Diese Verlegung hat den weiteren Vorteil, daß das elektrische Lichtbad gegebenenfalls als gewöhnliches Wannenbad benutzt werden kann, wodurch die Zahl der Badezellen von 10 auf 11 wächst.

Die eventuelle spätere Erweiterung der Wannenbäderanlage wird sehr erleichtert, da das in Betracht kommende Risalit durch seine größere Breite und die dadurch ermöglichte größere Tiefe der Zellen eine bessere Ausnutzung des Bauplatzes zuläßt. Die Anordnung des mittleren Aufbaues wird eine einfachere, ferner kommt ein Teil der flachen Dächer in Wegfall, wodurch die Wärmeisolation der Luft- und Dampfbäder eine bessere und leichtere wird.

Was die voraussichtlichen Kosten des Projektes Variante II anbelangt, so kommt in Betracht, daß die bebaute Fläche um 14,8 qm gewachsen ist. Nach annähernder Berechnung bedeutet dies für die reinen Baukosten ein Mehr von $14{,}0 \times 330\ \mathcal{M} = 4620\ \mathcal{M}$. Dieser Betrag kann aber jedenfalls bei der Möglichkeit einfacherer Einzelheiten der Konstruktion eingespart werden. Die Mehrkosten für die Herstellung des Lichtganges würden unter Anrechnung der Kosten für die Lichtschachte und durch Wegfall des für die Erhaltung der Villa Siegel zu erwartenden Aufwandes jedenfalls gedeckt, so daß angenommen werden kann, daß durch die Ausführung der Variante II größere als die für das Projekt vom September 1905 vorgesehenen Mittel nicht erforderlich werden."

Zu Titel XI B § 8.

In dem sogenannten Verwaltungsgebäude auf dem Schwarzacher Hof befindet sich neben der Wohnung des Vorstehers die Küche, der Badraum, Abort, Speisesaal und die Schulräume. Hierdurch wurde das alte Gebäude entlastet und in der Hauptsache für die Schlafräume der Zöglinge benutzbar gemacht.

Die Anstalt Schwarzacher Hof dient hauptsächlich zur Aufnahme älterer und schlimmerer männlicher Zwangszöglinge und entlastet dadurch die Anstalt Flehingen; sie ist die einzige nichtstaatliche Anstalt, in der männliche Zwangszöglinge der genannten Art untergebracht werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Dienstweisung für den Weinkontrolleur.

1. Der Sachverständige hat innerhalb des Großherzogtums Baden die in § 10/11 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901 vorgesehene Kontrolle nach Maßgabe dieses Reichsgesetzes und unter Beobachtung der ihm vom Großh. Ministerium des Innern zugehenden besonderen Weisungen auszuführen. Derselbe ist befugt, die Kontrolle auch ohne besondere Anordnung vorzunehmen, wenn und wo er solche für geboten erachtet.

2. Der Sachverständige hat gewissenhaft und in strenger Unparteilichkeit seines Amtes zu walten, dabei höfliches, taktvolles Auftreten zu beobachten und den der Kontrolle unterliegenden Geschäften 2c. Belästigungen tunlichst zu ersparen. Polizeiliche Mitwirkung ist nur in Anspruch zu nehmen, wenn der Sachverständige auf Widerstand stößt.

3. Ergibt sich bei einer Kontrolle der Verdacht, daß ein Vergehen gegen obiges Gesetz vorliegt, so sind Proben zu entnehmen, die verdächtigen Fässer sowie die bezüglichen geschäftlichen Aufzeichnungen 2c. (vergl. § 10 des Gesetzes) zu versiegeln, und die Proben alsbald an die landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg zu beschleunigter Vornahme der chemischen Untersuchung einzusenden.

4. Bestätigt sich durch das Ergebnis der chemischen Untersuchung der Verdacht, so hat der Sachverständige hiervon alsbald Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Andernfalls sind die angelegten Siegel abzunehmen und der Wein freizugeben.

5. Der Sachverständige hat sich mit der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg stets in geeignetem Benehmen zu halten.

6. Über seine Tätigkeit hat der Sachverständige ein Tagebuch mit Reisekostenverzeichnis nach vorgeschriebenem Formular zu führen und das Reisekostenverzeichnis nebst Tagebuchauszug allmonatlich an das Großh. Ministerium des Innern vorzulegen. Dabei ist über vorgekommene Beanstandungen unter Darstellung des Befundes und der vom Sachverständigen getroffenen Maßnahmen besonders zu berichten.

gez. **Schenkel.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Staatsbeiträge an Gemeinden.

Ord.-Ziffer	Amtsbezirk	Gemeinde, Ort	Aufwand, zu welchem der Beitrag gewährt wurde	Staatsbeitrag 1904 M.	Staatsbeitrag 1905 M.	Bemerkungen
			Kreis Konstanz.			
1	Engen	Kommingen	Farrenstallbau	1000		
2	"	Weil	Miete für Schulräume	—	100	
3	Konstanz	Iznang	Rathausbau	1500	—	
4	"	Schienen	Telegraphenbetrieb	—	50	
5	Meßkirch	Unterglashütte	Gemeindeaufwand	150	250	
			Wegbauentwurf	50	—	
6	Stockach	Oberschwandorf	Ausbesserung einer Brücke	—	60	
7	"	Reuthe	Schuldentilgung	—	150	
8	"	Stahringen	Anschaffung eines Grundbuchschrankes	—	200	
			Kreis Villingen.			
9	Donaueschingen	Biesingen	Kanalisationsprojekt	50	50	
10	Villingen	Erdmannsweiler	Vorarbeiten zur Wasserversorgung	—	70	
11	"	Peterzell	Anschaffung neuer Schulbänke	—	350	
			Kreis Waldshut.			
12	Bonndorf	Achdorf	Fernsprechstelle	—	100	
			Eberhaltung	—	50	
13	"	Bulgenbach	Gemeindeaufwand	—	300	
			Fernsprechanlage	70	—	
14	"	Eschach	Brückenbau	500	—	
			Telegraphenanlage	100	—	
			Schuldzinsen	60	—	
15	"	Opferdingen	Fernsprechanlage	—	50	
16	Säckingen	Altenschwand	Spritzenremisebau	700	—	
17	St. Blasien	Happingen	Schuldentilgung	—	500	
18	"	Höchenschwand	Hydrantenanschaffung	100	—	
19	"	Schlageten	Anschaffung einer Feuerspritze	100	—	
20	"	Todtmoos	Rathausbau	3800	—	zu früher bezahlten 6200 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Ziffer	Amtsbezirk	Gemeinde, Ort	Aufwand, zu welchem der Beitrag gewährt wurde	Staatsbeitrag 1904 M.	Staatsbeitrag 1905 M.	Bemerkungen
21	St. Blasien	Urberg	Schuldzinsen	—	640	
22	"	Wilfingen	Schuldentilgung und Verzinsung	200	—	
23	Waldshut	Bierbronnen	Fernsprechstelle	—	40	
24			Schuldentilgung	200	150	
25	"	Heubach	Schuldentilgung	150	150	
26	"	Rohr	Schuldentilgung	150	150	
27	"	Birndorf	Rathausbau	—	1500	
28	"	Hauenstein	Schuldentilgung	250	200	
29	"	Schmitzingen	Telegraphenanlage	—	100	
30	"	Schwerzen	Rathausbau	2000	—	
			Kreis Freiburg.			
31	Freiburg	Hinterstraß	Telephonanlage	100	—	
			Schneebahnen und Schulofen	—	100	
			Umbau des Armenhauses	—	2000	
32	"	Hofsgrund	Gemeindeaufwand	100	100	
33	"	Zarten	Rathausbau	—	2500	abschläglich an 3 800 M.
34	Staufen	Gallenweiler	Wegausbesserung	120	—	
35	"	St. Ulrich	Wegbau	—	50	
36	Waldkirch	Wildgutach	Schuldentilgung	250	250	
			Gemeindeaufwand	100	100	
			Kreis Lörrach.			
37	Lörrach	Oetlingen	Rathausbau	—	1000	
			Telegraphenanstalt	—	50	
38	"	Märkt	Rathausumbau	600	—	
39	"	Tüllingen	außerordentlicher Gemeindeaufwand	250	—	
			Kassenschrankanschaffung	100	—	
40	Schönau	Happach	Gemeindeaufwand	200	—	
41	"	Häg	Rathausbau	—	3000	
42	"	Rohrberg	Schulhausreparatur	100	—	
			Gemeindeaufwand	—	100	
43	"	Wieden	Armenaufwand	300	—	
44	Schopfheim	Elbenschwand	Aufforstung von Weidfeld	—	250	
			Kreis Offenburg.			
45	Wolfach	Kniebis	Armenaufwand	500	500	
			Gemeindeaufwand	100	100	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Ziffer	Amtsbezirk	Gemeinde, Ort	Aufwand, zu welchem der Beitrag gewährt wurde	Staatsbeitrag 1904 M.	Staatsbeitrag 1905 M.	Bemerkungen
			Kreis Baden.			
46	Baden	Ebersteinburg	Turngeräte und Lehrmittel	50	—	"
			eiserner Kassenschrank	—	50	
47	Rastatt	Sulzbach	Armenaufwand	100	100	
48	"	Michelbach	Armenaufwand	75	50	"
			Kreis Karlsruhe.			
49	Bretten	Gölshausen	Eisenbahnhaltestelle	—	50	
50	"	Neibsheim	Rathausbau	1500	—	abschläglich an 2400 M.
51	Bruchsal	Neuenbürg	Ausbildung einer Hebamme	75	—	
52	"	Oberöwisheim	Pläne für Rathausumbau	—	50	
53	Durlach	Palmbach	Schuldentilgung und -Verzinsung	300	300	
			" " "	100	100	
54	Ettlingen	Schluttenbach	Fernsprecheinrichtung	100	100	
55	Karlsruhe	Welschneureuth	Rinnenpflasterung	—	50	
56	Pforzheim	Dietlingen	Kanalisation	—	800	
57	"	Hamberg	Rathausbau	2500	—	
			Schuldentilgung	100	—	
58	"	Obermutschelbach	Ortsbauplan	—	50	
59	"	Steinegg	Rathausbau	2000	—	abschläglich an 2500 M.
			Kreis Heidelberg.			
60	Sinsheim	Wollenberg	Armenaufwand	—	50	
			Kreis Mosbach.			
61	Adelsheim	Hemsbach	Gemeindeaufwand	—	40	
62	Boxberg	Angelthürn	Rathausbau	2500	—	
			Verzinsung der Schulhausbauschuld	300	—	
63	"	Kupprichhausen	Rathausbau	2500	—	
64	Buchen	Einbach	Schuldentilgung und -Verzinsung	—	400	
65	"	Limbach	Armenaufwand	50	45	
66	"	Mörschenhardt	Schuldentilgung	200	—	
67	"	Oberscheidenthal	Armenaufwand	50	—	
68	"	Scheringen	Armenaufwand	55	50	
69	"	Stürzenhardt	Schuldentilgung	200	200	
70	Eberbach	Balsbach	Schuldentilgung	150	200	

Ord.-Ziffer	Amtsbezirk	Gemeinde, Ort	Aufwand, zu welchem der Beitrag gewährt wurde	Staatsbeitrag 1904 M.	Staatsbeitrag 1905 M.	Bemerkungen
71	Eberbach	Friedrichsdorf	Schuldentilgung	200	200	
			Armenaufwand	55	50	
72	"	Unterschwarzach	Armenaufwand	—	150	
73	"	Wagenschwend	Schuldentilgung	200	200	
74	"	Strümpfelbrunn	Kleinkinderschulbau	500	—	
75	Mosbach	Krumbach	Schuldentilgung	150	—	
			Gemeindeaufwand	55	50	
76	"	Sattelbach	Schuldentilgung	400	—	
			Armenaufwand	60	55	
77	"	Trienz	Schuldentilgung und Schulhausreparatur	300	—	
			Armenaufwand	65	65	
78	Tauberbischofsh.	Grünsfeldhausen	Schuldentilgung	300	—	
			"	50	45	
79	"	Marbach	Schuldentilgung	—	250	
80	Wertheim	Niklashausen	Schuldentilgung	250	250	
			Armenaufwand	60	55	
81	"	Rauenberg	Armenaufwand	50	45	
			Schuldentilgung	250	250	
82	"	Wessenthal	Schuldentilgung	250	250	
			Gemeindeaufwand	50	50	

Zusammenstellung.

Kreis	Staatsbeitrag für 1904 M.	Staatsbeitrag für 1905 M.	Darunter für Rathausbauten M.
Konstanz	2700	810	1500
Villingen	50	470	—
Waldshut	8380	3930	7300
Freiburg	670	5100	2500
Lörrach	1550	4400	4600
Offenburg	600	600	—
Baden	225	200	—
Karlsruhe	6675	1500	6000
Heidelberg	—	50	—
Mosbach	9250	2900	5000
Zusammen .	30100	19960	26900

50060 M.

Anlage 3.

Staatsbeiträge

an Gemeinden zur Erleichterung der Beiziehung ärztlicher Hilfe.

				1904 M.	1905 M.
1.	Gemeinde	Mudau	Amt Buchen	686.—	686.—
2.	„	Strümpfelbrunn	„ Eberbach	900.—	900.—
3.	„	Hinterstraß	„ Freiburg	125.—	125.—
4.	„	St. Märgen	„ „	225.—	225.—
5.	„	Schönau	„ Heidelberg	600.—	600.—
6.	„	Heiligkreuzsteinach	„ „	800.—	800.—
7.	„	Stetten a. k. M.	„ Meßkirch	800.—	800.—
8.	„	Rippoldsau	„ Wolfach	600.—	600.—
9.	„	Tiefenbronn	„ Pforzheim	600.—	600.—
10.	„	Herrischried	„ Säckingen		
	ursprüngliche Beiträge jährlich 600 M., eingestellt mit Ende März 1904			150.—	—
	Erhöhung vom 1. Januar 1904 an auf jährlich 1000 M., angewiesen hiervon die Raten für August und September 1904			166.67	—
	Weiter erhöht vom 1. Januar 1905 an auf jährlich 1300 M., angewiesen vom 1. April August und 1905 ab			—	975.—
11.	Gemeinde	Rickenbach	Amt Säckingen	1000.—	1000.—
	Erhöhung um 300 M. jährlich vom 1. Juli 1905 an			—	150.—
12.	Gemeinde	Todtmoos	Amt St. Blasien	1200.—	1200.—
	Für 1903 nachbezahlt			600.—	—
13.	Gemeinde	Schwandorf	„ Stockach	800.—	800.—
14.	„	Bannholz	„ Waldshut	1000.—	1000.—
15.	„	Hundsbach, Kolonie	„ Bühl		
	bis zu 300 M. jährlich, für 1903			232.—	—
	„ 1904			—	299.—
16.	Gemeinde	Waldwimmersbach	Amt Heidelberg	100.—	100.—
17.	„	Dettingen	„ Konstanz	200.—	200.—
				10784.67	11060.—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

			1904 M.	1905 M.
		Übertrag	10 784.67	11 060.—
18.	Gemeinde Kreenheinstetten	Amt Meßkirch	125.—	125.—
19.	„ Leibertingen	„ „	125.—	125.—
20.	„ Buchheim	„ „	50.—	—
	eingestellt mit Ende Dezember 1904			
21.	Gemeinde Worndorf	Amt Meßkirch	50.—	—
	eingestellt mit Ende Dezember 1904			
22.	Gemeinde Reuthe	Amt Stockach	150.—	150.—
23.	„ Rorgenwies	„ „	150.—	150.—
24.	„ Hofsgrund	„ Freiburg	150.—	150.—
25.	„ St. Wilhelm	„ „	100.—	100.—
26.	„ Tegernau	„ Schopfheim	400.—	400.—
27.	„ St. Ulrich	„ Staufen	250.—	250.—
28.	„ Obermünsterthal	„ „	250.—	250.—
29.	„ Kniebis	„ Wolfach	200.—	200.—
30.	„ Freiolsheim	„ Rastatt	200.—	200.—
31.	„ Neuenweg	„ Schönau	250.—	250.—
32.	„ Ehrsberg	„ „	150.—	150.—
33.	„ Herrenschwand	„ „	75.—	75.—
34.	„ Wieden	„ „	75.—	75.—
35.	„ Häg	„ „	150.—	150.—
36.	„ Einbach	„ Buchen	36.—	36.—
37.	„ Heidersbach	„ „	86.—	86.—
38.	„ Laudenberg	„ „	62.—	62.—
39.	„ Limbach	„ „	93.—	93.—
40.	„ Scheringen	„ „	52.—	52.—
41.	„ Waldhausen	„ „	71.—	71.—
42.	„ Wilhelmsfeld	„ Heidelberg	150.—	150.—
43.	„ Görwihl	„ Waldshut	400.—	400.—
44.	„ Ottersweier, Zinken Aschenplatz	„ Bühl		
	bis zu 50 M. jährlich, für 1904		—	40.70
45.	Gemeinde Glashütten	Amt Schopfheim		
	bis zu 150 M. jährlich, für 1905		—	60.—
46.	Gemeinde Brombach	Amt Heidelberg	50.—	50.—
47.	„ Wildgutach	„ Waldkirch	100.—	100.—
48.	„ Biederbach	„ „	100.—	100.—
49.	„ Katzenmoos	„ „	40.—	40.—
50.	„ Yach	„ „	60.—	60.—
		Gesammt-Summa	14984.67	15260.70

Budgetbewilligung je 16 000 M.

Anlage 4.

Staatsbeiträge

an Gemeinden zur Gewinnung von Tierärzten.

			1904 M.	1905 M.
1.	Gemeinde Schwarzach	Amt Bühl	300.—	225.—
	Mit dem 1. Oktober 1905 eingestellt			
2.	Gemeinde Uhlingen	Amt Bonndorf	600.—	600.—
3.	„ Endingen	„ Emmendingen	300.—	300.—
4.	„ Stetten a. k. M.	„ Meßkirch	800.—	800.—
5.	„ Zell a. H.	„ Offenburg	400.—	400.—
6.	„ Tiefenbronn	„ Pforzheim	800.—	800.—
7.	„ Gernsbach	„ Rastatt	400.—	400.—
8.	„ Neckarbischofsheim	„ Sinsheim	400.—	400.—
9.	„ Eigeltingen	„ Stockach	400.—	400.—
	Für 2 Monate des Jahres 1903		66.67	—
10.	Gemeinde Markdorf	Amt Überlingen	300.—	500.—
	vom 1. August 1904 erhöht auf jährlich 500 M.		83.33	—
11.	Gemeinde Salem	Amt Überlingen	300.—	300.—
12.	„ Görwihl	„ Waldshut 500 M.	—	600.—
	Die Stelle war vom 6. April 1903 bis 1. April 1905 unbesetzt, daher war die Zahlung des Beitrages solange eingestellt. Vom 1. April 1905 an jährlich 800 M.			
13.	Gemeinde Gengenbach	Amt Offenburg	300.—	300.—
14.	„ Furtwangen	„ Triberg	600.—	600.—
15.	„ Kenzingen	„ Emmendingen	300.—	300.—
16.	„ Hardheim	„ Buchen	400.—	408.35
	Erhöht vom 1. Februar 1905 an auf jährlich 500 M. Zahlung mit dem 31. Oktober 1905 eingestellt, weil Stelle unbesetzt.			
17.	Gemeinde Geisingen	Amt Donaueschingen	500.—	500.—
18.	„ Külsheim	„ Wertheim	300.—	300.—
19.	„ Hornberg	„ Triberg	300.—	300.—
20.	„ Thengen	„ Engen	400.—	400.—
			8 250.—	8 833.35

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		1904	1905
		ℳ	ℳ
	Übertrag	8250.—	8833.35
21. Gemeinde Oppenau	Amt Oberkirch	400.—	400.—
22. „ Elzach	„ Waldkirch	600.—	576.67
Zahlung für die Zeit vom 1. bis 15. September 1905 eingestellt, weil Stelle solange unbesetzt.			
23. Gemeinde St. Georgen	Amt Villingen	—	—
Beitrag jährlich 600 ℳ. Zahlung seit 14. Juni 1903 eingestellt, weil Stelle seit dieser Zeit unbesetzt.			
24. Gemeinde Langenbrücken	Amt Bruchsal	122.50	300.—
vom 4. August 1904 an jährlich 300 ℳ			
25. Gemeinde Stühlingen	Amt Bonndorf	—	300.—
vom 1. Januar 1905 an jährlich 300 ℳ.			
	Zusammen . .	9372.50	10410.02

Anlage 5.

Nachweisung

der den **Ortsviehversicherungsanstalten** in der **Budgetperiode 1904/5** gewährten **Staatsbeiträge zu den tierärztlichen Kosten.**

	1904 M.	1905 M.	Summa M.
Achern.			
Achern (Ver.)	20	—	20
Adelsheim.			
Bofsheim	20	10	30
Hemsbach	20	10	30
Hohenstadt	20	10	30
Leibenstadt	25	—	25
Rosenberg (Ver.)	20	10	30
Ruchsen	—	—	—
Schlierstadt	30	15	45
Sennfeld	20	10	30
Baden.			
Baden (Ver.)	—	—	—
Badenscheuern (Ver.)	—	—	—
Balg (Ver.)	—	—	—
Sandweier	—	—	—
Sinzheim (Ver.)	50	40	90
Bonndorf.			
Brunnadern	30	15	45
Dillendorf	40	20	60
Epfenhofen	—	15	15
Ewattingen	50	30	80
Münchingen	30	20	50
Ober- u. Unterwangen	20	20	40
Stühlingen	—	10	10
Uehlingen	40	30	70
Übertrag	435	265	700

	1904 M.	1905 M.	Summa M.
Übertrag	435	265	700
Boxberg.			
Berolzheim (Ver.)	—	10	10
Boxberg	—	15	15
Dainbach (Ver.)	20	15	35
Schwabhausen	20	15	35
Wölchingen	20	15	35
Breisach.			
Rothweil	—	20	20
Bretten.			
Münzesheim	30	20	50
Rinklingen	—	15	15
Ruith (Ver.)	25	10	35
Bruchsal.			
Kirrlach	35	25	60
Kronau	—	20	20
Langenbrücken	25	20	45
Mingolsheim (Ver.)	—	10	10
Philippsburg (Ver.)	25	20	45
Ubstadt	—	20	20
Unteröwisheim	—	25	25
Weiher	20	10	30
Zeuthern (Ver.)	—	20	20
Buchen.			
Bödigheim	25	15	40
Eberstadt	—	10	10
Übertrag	680	595	1 275

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	1904 M.	1905 M.	Summa M.
Übertrag	680	595	1275
Oberscheidenthal	—	10	10
Rinschheim (Ver.)	—	10	10
Rippberg	—	10	10
Schlossau (Ver.)	20	10	30
Bühl.			
Altschweier	30	15	45
Schwarzach	40	25	65
Vimbuch	—	10	10
Donaueschingen.			
Allmendshofen	—	10	10
Aufen	20	10	30
Bachheim	25	15	40
Biesingen	20	10	30
Blumberg	25	15	40
Bräunlingen	—	—	—
Donaueschingen (Ver.)	40	20	60
Eßlingen	20	10	30
Hausenvorwald (Ver.)	25	10	35
Hochemmingen (Ver.)	25	10	35
Hubertshofen	25	—	25
Ippingen-Bachzimmern	20	10	30
Mistelbrunn	—	10	10
Neuenburg	20	10	30
Öfingen	25	25	50
Riedböhringen	40	20	60
Riedöschingen	40	25	65
Unterbaldingen	20	10	30
Unterbränd	—	—	—
Durlach.			
Aue	—	10	10
Hohenwettersbach	—	—	—
Palmbach	—	10	10
Söllingen	—	20	20
Eberbach.			
Eberbach	30	—	30
Friedrichsdorf	20	10	30
Übertrag	1210	955	2165

	1904 M.	1905 M.	Summa M.
Übertrag	1210	955	2165
Michelbach	20	10	30
Mülben	20	—	20
Neckargerach	25	10	35
Neckarwimmersbach	20	10	30
Pleutersbach	20	10	30
Reisenbach	30	10	40
Rockenau	20	10	30
Schollbrunn	20	15	35
Strümpfelbrunn	20	15	35
Weisbach	20	10	30
Zwingenberg	20	10	30
Emmendingen.			
Denzlingen	—	40	40
Emmendingen	25	20	45
Endingen	40	30	70
Nimburg	—	20	20
Sexau	—	35	35
Engen.			
Anselfingen (Ver.)	—	—	—
Bargen	—	15	15
Beuren	—	10	10
Binningen	40	20	60
" -Storzelerhof	—	—	—
Bittelbrunn	30	15	45
Blumenfeld	—	10	10
Büßlingen	30	15	45
Duchtlingen	35	25	60
Eckartsbrunn	20	10	30
Engen	—	—	—
Honstetten	30	15	45
Immendingen	—	25	25
Kommingen (Ver.)	25	10	35
Leipferdingen	—	25	25
Mauenheim	30	15	45
Mühlhausen	25	20	45
Neuhausen (Ver.)	—	—	—
Nordhalden	25	15	40
Übertrag	1800	1455	3255

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	1904 M.	1905 M.	Summa M.
Übertrag	1800	1455	3255
Schlatt a. R.	—	—	—
Schlatt u. Kr.	—	—	—
Stetten	—	10	10
Thengen	40	15	55
Uttenhofen	20	10	30
Weil	20	10	30
Weiterdingen	40	25	65
Welschingen	—	30	30
Wiechs	30	15	45
Zimmerholz	30	10	40
Zimmern	—	10	10
Ettenheim.			
Kippenheim	—	20	20
Kippenheimweiler	—	—	—
Orschweier	—	10	10
Schmieheim	—	10	10
Ettlingen.			
Ettlingen	—	—	—
Ettlingenweier	—	—	—
Schöllbronn	—	15	15
Freiburg.			
Freiburg	—	—	—
Scherzingen	20	10	30
Heidelberg.			
Dossenheim	—	20	20
Eppelheim	—	25	25
Gaiberg	25	15	40
Gauangelloch (Ver.)	20	15	35
Handschuhsheim	—	—	—
Heidelberg	—	100	100
Kirchheim	80	40	120
Mückenloch	—	—	—
Rohrbach	—	—	—
Sandhausen	—	—	—
St. Ilgen	20	10	30
Schwabenheim	20	—	20
Übertrag	2165	1880	4045

	1904 M.	1905 M.	Summa M.
Übertrag	2165	1880	4045
Waldwimmersbach	—	—	—
Wiesenbach	—	10	10
Wilhelmsfeld (Ver.)	25	15	40
Ziegelhausen	—	10	10
Karlsruhe.			
Blankenloch	60	50	110
Büchig	25	10	35
Liedolsheim	80	80	160
Rüppurr	30	20	50
Rußheim	50	60	110
Scheibenhardt (Hofgut)	—	—	—
Welschneureuth	30	20	50
Kehl.			
Diersheim	—	20	20
Konstanz.			
Arlen	40	35	75
Biethingen	40	20	60
Bankholzen	20	10	30
Böhringen	—	25	25
Güttingen	25	10	35
Hausen a. A.	25	15	40
Hemmenhofen	20	10	30
Horn-Gundholzen	25	20	45
Konstanz (Ver.)	60	35	95
Langenrain-Freudenberg	—	15	15
Liggeringen	35	20	55
Markelfingen	30	20	50
Möggingen	20	10	30
Moos	20	15	35
Radolfzell (Ver.)	30	20	50
Überlingen a. R.	40	20	60
Worblingen	50	30	80
Lahr.			
Hugsweier (Ver.)	20	20	40
Lahr (Ver.)	40	30	70
Ottenheim	—	—	—
Wittenweier	30	20	50
Übertrag	3035	2575	5610

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	1904 M.	1905 M.	Summa M.
Übertrag	3035	2575	5610
Lörrach.			
Brombach	—	30	30
Grenzach	—	20	20
Höllstein	—	—	—
Hüfingen	—	20	20
Kleinkems	—	10	10
Lörrach	50	40	90
Steinen	—	—	—
Mannheim.			
Sandhofen	—	35	35
Seckenheim	—	—	—
Meßkirch.			
Boll	—	20	20
Gutenstein	—	20	20
Heinstetten	—	15	15
Heudorf	—	—	—
Nusplingen	25	20	45
Oberglashütte	—	15	15
Sentenhart	30	25	55
Stetten a. k. M.	—	35	35
Unterglashütte	20	15	35
Wasser	—	25	25
Mosbach.			
Auerbach	—	20	20
Billigheim (Ver.)	—	—	—
Dallau (Ver.)	25	30	55
Fahrenbach	20	20	40
Krumbach	—	—	—
Rittersbach (Ver.)	20	10	30
Robern	—	10	10
Sulzbach (Ver.)	—	10	10
Trienz (Ver.)	20	15	35
Unterschefflenz (Ver.)	—	15	15
Müllheim.			
Bellingen	—	—	—
Hügelheim	30	15	45
Übertrag	3275	3065	6340

	1904 M.	1905 M.	Summa M.
Übertrag	3275	3065	6340
Liel	—	—	—
Müllheim	35	30	65
Niederweiler	—	10	10
Schliengen	—	20	20
Steinenstadt (Ver.)	—	—	—
Zienken	—	—	—
Neustadt.			
Altglashütte	—	10	10
Bubenbach	20	10	30
Dittighausen	40	30	70
Eisenbach	—	10	10
Göschweiler	30	20	50
Kappel	20	15	35
Löffingen	50	50	100
Neustadt	—	25	25
Oberbränd	20	10	30
Röthenbach	—	—	—
Seppenhofen	35	30	65
Oberkirch.			
Herzthal	—	10	10
Nußbach	—	15	15
Oberkirch (Ver.)	35	30	65
Oppenau	—	—	—
Stadelhofen	—	25	25
Offenburg.			
Bohlsbach	—	10	10
Fessenbach (Ver.)	—	10	10
Nesselried (Ver.)	—	—	—
Pforzheim.			
Brötzingen	—	25	25
Dürrn	20	20	40
Ellmendingen (Ver.)	30	20	50
Göbrichen (Ver.)	20	15	35
Ittersbach (Ver.)	25	10	35
Lehningen	25	20	45
Nöttingen	—	20	20
Übertrag	3680	3565	7245

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	1904 M.	1905 M.	Summa M.
Übertrag	3680	3565	7245
Öschelbronn (Ver.)	—	20	20
Tiefenbronn	35	20	55
Weiler	—	15	15
Rastatt.			
Elchesheim	—	20	20
Gausbach	—	—	—
Hügelsheim	—	—	—
Iffezheim	—	20	20
Langenbrand	—	20	20
Oberndorf	—	—	—
Scheuern	25	10	35
Selbach	—	—	—
Söllingen	25	20	45
St. Blasien.			
Tiefenhäusern	30	30	60
Säckingen.			
Säckingen	—	30	30
Schönau.			
Aftersteg	—	15	15
Aitern	20	10	30
Atzenbach	20	10	30
Böllen	20	10	30
Brandenberg	20	10	30
Geschwend	25	15	40
Herrenschwand	20	10	30
Mambach	20	15	35
Muggenbrunn	20	15	35
Schönau	30	20	50
Todtnauberg	30	20	50
Utzenfeld	20	20	40
Zell i. W.	50	30	80
Schopfheim.			
Dossenbach	25	20	45
Schwetzingen.			
Oftersheim	—	30	30
Plankstadt	—	40	40
Schwetzingen	40	25	65
Übertrag	4155	4085	8240

	1904 M.	1905 M.	Summa M.
Übertrag	4155	4085	8240
Sinsheim.			
Eschelbach (Ver.)	—	20	20
Kirchardt (Ver.)	—	—	—
Neckarbischofsh. (Ver.)	—	25	25
Zuzenhausen (Ver.)	—	25	25
Staufen.			
Norsingen	25	20	45
Offnadingen	—	—	—
Stockach.			
Beuren a. A.	—	20	20
Bodman	—	20	20
Espasingen	—	20	20
Heudorf	—	20	20
Liptingen	—	20	20
Ludwigshafen	—	—	—
Nenzingen	—	20	20
Oberschwandorf	—	15	15
Raithaslach	—	15	15
Rorgenwies	—	15	15
Stockach	—	40	40
Unterschwandorf	25	20	45
Wahlwies	—	25	25
Tauberbischofsheim.			
Schönfeld	25	25	50
Unterbalbach	—	—	—
Triberg.			
Hornberg	50	—	50
Nußbach (Ver.)	—	15	15
Überlingen.			
Baitenhausen	20	10	30
Daisendorf	20	10	30
Hödingen	25	10	35
Immenstaad	30	15	45
Kippenhausen	25	—	25
Kluftern	—	10	10
Meersburg	—	10	10
Mühlhofen	30	10	40
Übertrag	4430	4540	8970

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	1904 M.	1905 M.	Summa M.
Übertrag	4430	4540	8970
Nußdorf	—	10	10
Ober-Uhldingen	25	10	35
Salem	25	—	25
Sipplingen	20	15	35
Überlingen	25	15	40
Villingen.			
Dauchingen (Ver.)	35	15	50
Dürrheim	25	20	45
Erdmannsweiler	20	10	30
Fischbach	—	10	10
Grüningen	20	10	30
Kirchdorf	25	10	35
Klengen	—	10	10
Marbach (Ver.)	20	15	35
Mönchweiler	35	25	60
Peterzell	25	15	40
Rietheim	25	10	35
St. Georgen	30	15	45
Überauchen	20	10	30
Vöhrenbach	—	—	—
Waldkirch.			
Elzach	—	—	—
Kollnau	—	—	—
Waldkirch	—	—	—
Übertrag	4805	4765	9570

	1904 M.	1905 M.	Summa M.
Übertrag	4805	4765	9570
Waldshut.			
Erzingen	—	—	—
Rheinheim	—	—	—
Unterlauchringen	—	—	—
Wertheim.			
Bestenheid	20	10	30
Bettingen	20	15	35
Boxthal	20	10	30
Dietenhan	—	10	10
Eichel	—	15	15
Grünenwörth	20	10	30
Höhefeld (Ver.)	20	15	35
Rauenberg	—	15	15
Urphar	30	25	55
Waldenhausen	25	—	25
Wiesloch.			
Malschenberg	20	10	30
Rauenberg	—	10	10
Rettigheim	—	—	—
Roth	—	—	—
St. Leon (Ver.)	—	20	20
Walldorf	50	45	95
Wolfach.			
Schiltach	50	25	55
	5060	5000	10060

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 6.

Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege 1904/05.

Mittel:

Rest von 1902/03		102 686 ℳ
Bewilligt für 1904/05		400 000 „
zusammen . .		502 686 ℳ
Davon sind:		
a) angewiesen laut umstehender Nachweisung	349 956 ℳ	
b) den Kreisen Konstanz, Villingen, Waldshut, Mosbach zugewiesen 10 000 + 6000 + 12 000 + 20 000 = ...	48 000 „	
zur Leistung von Beiträgen zu Gemeindewegbauten,		
c) noch anzuweisen nach umstehender Nachweisung	69 310 „	467 266 „
Verfügbar auf 1./1. 06		35 420 ℳ

Vorgemerkt sind

für 1904/05	377 810 ℳ
„ 1906/07	184 800 „
zusammen wie umseits .	562 610 ℳ

Amtsbezirk	Straßen- oder Wegstrecke	Aufwand	Staatsbeitrag				
			im ganzen	davon angewiesen		im Rest	vorgemerkt für 1906 ff.
				1902/3	1904/5.		
		M.	M.	M.	M.	M.	M.
	Kreis Konstanz.						
Engen	Kommingen—Nordhalden—Uttenhofen	26 050	10 000	—	—	7 700	2 300
"	Mauenheim—Immendingen	47 000	15 660	—	15 660	—	—
"	Duchtlingen—Landstraße 59	6 200	2 000	—	2 000	—	—
Konstanz	Friedingen—Hausen (Brückenbau)	4 000	1 600	—	1 600	—	—
"	Langenrain—Markelfingen	10 900	5 800	—	5 800	—	—
Meßkirch	Hochwasserschaden am Wege in Nusplingen	2 600	1 300	—	1 300	—	—
"	Unterglashütte	215	115	—	115	—	—
"	Hausen	2 100	1 000	—	—	1 000	—
"	Biethingen	680	300	—	300	—	—
"	Ort Hölzle	140	40	—	40	—	—
"	Kreenheinstetten	1015	600	—	600	—	—
"	Gutenstein	1 900	800	—	800	—	—
"	Langenhart	455	160	—	160	—	—
"	Neidingen	1 875	900	—	600	300	—
"	Göggingen	915	300	—	300	—	—
"	Oberglashütte	285	140	—	140	—	—
"	Leibertingen	1 250	500	—	240	260	—
"	Krumbach	630	250	—	—	250	—
"	Stetten a. k. M.	1 500	600	—	600	—	—
Pfullendorf	Heiligenberg-Bettenbrunn-Winterfulgen	15 800	5 200	—	5 200	—	—
"	Großschönach—Pfullendorf	21 650	8 000	—	8 000	—	—
"	Großschönach	14 390	4 800	—	—	—	7 200
Überlingen	Taisersdorf	7 280	2 400	—	—	—	
Stockach	Mühlingen—Berenberg (Brückenbau)	4 400	1 500	—	—	1 500	—
"	Hochwasserschaden am Wege in Hindelwangen	3 100	700	—	—	700	—
"	Zizenhausen	15 500	4 500	—	—	4 500	—
Überlingen	Brückenbau auf Gemarkung Grasbeuren	13 000	4 300	—	4 300	—	—

Amtsbezirk	Straßen- oder Wegstrecke	Aufwand	Staatsbeitrag				
			im ganzen	davon angewiesen 1902/3	davon angewiesen 1904/5	im Rest	vorgemerkt für 1906 ff.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Kreis Villingen.						
Triberg	Hexlochbrücke, Gemarkung Neukirch	1 950	400	—	400	—	—
Villingen	Kreisweg 9 beim Hirzbauer, Gemarkung Brigach	9 000	4 500	—	—	4 500	—
"	Gehweg an Kreisstraße 42, Gemarkung Dürrheim	2 600	300	—	300	—	—
"	Brücke über die Eschach in Kappel	12 000	4 000	—	4 000	—	—
	Kreis Waldshut.						
Bonndorf	Eschach—Hausenvorwald	87 211	47 211	40 818	6 393	—	—
"	Ewattingen—Lausheim	66 000	19 900	9 000	10 900	—	—
"	Staufen—Brenden	26 500	10 000	—	10 000	—	—
"	Gutenburg—Schlüchttalstraße	11 400	3 000	—	3 000	—	—
"	Bulgenbach—Klausenmühle	15 600	10 000	—	9 500	500	—
"	Blumegg—Ewattingen	12 200	4 800	—	—	—	4 800
Säckingen	Bergalingen—Wehr	39 000	18 300	—	—	—	18 300
"	Egg—Jungholz	14 500	7 250	—	7 250	—	—
"	Murg—Harpolingen	63 700	24 500	—	—	—	24 500
"	v. Niederhof-Kreisweg Hämmer nach Kleinlaufenburg	8 200	2 900	—	2 900	—	—
"	Säckingen—Rippolingen	80 200	25 300	—	—	—	25 300
"	Wickartsmühle—Selbachstraße	5 200	2 230	—	—	—	2 230
St. Blasien	Bernau—Weierle zur Landstraße	8 600	2 600	—	2 600	—	—
"	Immeneich: Albbrücke	15 250	7 000	—	—	—	7 000
"	Hintertodtmoos—Rütte	17 200	10 000	—	—	—	10 000
"	Vordertodtmoos—Weg—Weißenbachhöhe	65 600	32 800	—	—	—	32 800
"	Hierbach—Vogelbach	11 500	5 500	—	—	5 500	—
"	Hierbach—Hierholz	40 300	20 000	—	—	—	20 000
"	Vogelbach—Happingen	23 800	12 000	—	—	—	12 000
"	Oberibach gegen Todtmoos	19 800	5 700	—	—	—	5 700
Waldshut	Kirchspielswald—Hartschwand und Engelschwand, Hartschwand—Görwihl	98 953	42 953	35 453	9 500	—	—
"	Dietlingen, im Ort	2 100	700	—	700	—	—
"	Hauenstein, Schneckenbergweg	960	480	—	480	—	—
"	Hochsal—Laufenburg	39 400	13 000	9 000	4 000	—	—
"	Schachen—Tiefenstein	45 000	14 000	—	—	—	14 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsbezirk	Straßen- oder Wegstrecke	Aufwand	Staatsbeitrag				
			im ganzen	davon angewiesen		im Rest	vorgemerkt für 1906 ff.
				1902/3	1904/5		
		M.	M.	M.	M.	M.	M.
Waldshut	Waldshut—Schmitzingen	17 100	3 500	—	3 500	—	—
"	Ay—Waldkirch	6 400	2 500	—	2 500	—	—
"	Weilheim—Dietlingen	15 700	5 300	—	5 300	—	—
	Kreis Freiburg.						
Emmendingen	Heimbach—Köndringen	46 700	15 500	7 800	7 700	—	—
"	Ortsstraße in Köndringen	18 000	4 000	—	4 000	—	—
Ettenheim	Kreisstraße: Streitberg-Münstertal	99 : 29	33 000	24 000	5 000	—	4 000
Freiburg	Stegen—Kirchzarten	50 500	16 750	—	—	—	16 750
Neustadt	Dittishausen—Löffingen	50 800	12 000	—	—	—	12 000
	Urachtalstraße:						
"	I. Abt.: bis Gregorishof	50 200	16 730	—	—	—	16 370
"	II. " bis Streichenbachtal	57 000	19 000	—	—	—	19 000
"	Saig zur Landstraße Lenzkirch—Titisee	18 800	7 700	—	—	—	7 700
"	Schollach: vom Schneckenwirtshaus bis zum Weißenhof	14 500	4 100	—	—	—	4 100
Staufen	Brücke über den Altrhein, Gemarkung Hartheim	7 200	2 400	—	2 400	—	—
"	Schlatter Buck, Gemarkung Krotzingen	6 800	1 900	—	1 900	—	—
"	Heitersheim—Gallenweiler	29 700	7 000	—	—	7 000	—
"	Obermünsterthal	—	5 000	—	—	—	5 000
"	St. Ulrich—Geiersnest	34 500	17 000	—	—	—	17 000
Waldkirch	Finstermühle—Oberbiederbach	29 591	9 900	—	9 900	—	—
	Kreis Lörrach.						
Schönau	Atzenbach—Riedichen	?	27 000	593*)	1 407*)	—	25 000
"	Ehrsberg—Häg	30 000	7 500	—	7 500	—	—
"	Atzenbach—Pfaffenberg	25 000 4 300	6 250 1 000	—	4 250	2 000	1 000
"	Oberbullen—Wembach	84 000	40 000	38 000	2 000	—	—
"	Sonnenmatt zur Kreisstraße	15 300	5 335	—	5 335	—	—
"	Schönau—Schönenberg	18 500	4 625	3 600	1 025	—	—
"	Todtnauberg—Rütte	7 200	1 800	—	—	1 800	—
Schopfheim	Demberg: Ortsstraße und Weg nach Wies	15 300	6 100	4 000	2 100	—	—
"	Kühlenbronn—Wies	34 800	14 000	—	14 000	—	—
"	Raitbach—Schweigmatt	23 400	7 800	—	—	—	7 800

*) Für Vorarbeiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsbezirk	Straßen- oder Wegstrecke	Aufwand	Staatsbeitrag				
			im ganzen	davon			
				angewiesen		im Rest	vorgemerkt für 1906 ff.
				1902/3	1904/5		
		M.	M.	M.	M.	M.	M.
	Kreis Offenburg.						
Lahr	Schuttern—Schutterzell	25 000	5 000	—	—	5 000	—
"	Lahr—Sulz	32 400	10 000	—	—	—	10 000
Oberkirch	Waldulm - Ringelbach - Oberkirch	91 000	30 300	—	—	—	30 300
"	Petersthal—Schapbach	69 000	23 000	—	—	—	23 000
	Kreis Baden.						
Bühl	Altschweier—Eisenthal	26 100	8 700	—	—	—	8 700
Rastatt u. Baden	Forbach-Bermersbach-Lichtental	220 000	50 000	—	25 000	—	25 000
	Kreis Karlsruhe.						
Durlach	Stupferich—Thomashäusle	27 000	7 000	—	—	—	7 000
"	Wolfartsweier—Grünwettersbach	34 400	11 470	—	11 470	—	—
Ettlingen	Kreisweg 39, Gemarkung Schöllbronn	4 300	1 200	—	1 200	—	—
"	Völkersbach—Moosalbtal	37 000	12 000	—	12 000	—	—
	Kreis Heidelberg.						
Heidelberg	Gaiangelloch—Gaiberg	37 000	13 000	—	—	—	13 000
Sinsheim	Hesselbach: Zufahrt zu Kreisweg 75	3 450	1 150	—	1 150	—	—
Wiesloch	Oberhof—Meckesheim	49 600	15 200	—	15 200	—	—
	Kreis Mosbach.						
Adelsheim	Adelsheim—Wemmershof	38 200	12 800	6 000	6 800	—	—
"	Kreisweg 79 in Hohenstadt	5 600	1 800	—	1 800	—	—
"	Korb—Ruchsen—Dippach	89 500	36 000	—	—	—	36 000
Boxberg	Winzenhofen—Aschhausen	37 500	15 000	—	9 800	—	5 200
"	Schweigern: Umbau der Umpferbrücke	10 000	2 500	—	2 500	—	—
Buchen	Wettersdorf und Vollmersdorf	22 200	7 300	—	7 300	—	—
Eberbach	Pleutersbach und Ober- und Unterschönbrunn	?	30 000	—	41*)	—	30 000
Mosbach	Kälbertshausen—Bargen	14 000	3 500	—	—	—	3 500
"	Katzenthal—Dallau	10 000	3 000	—	3 000	—	—
"	Rittersbach—Muckenthal	15 000	5 000	—	5 000	—	—
"	Unterschefflenz: vom Ort zur Landstraße 5	49 500	11 000	—	—	—	11 000
"	Obrigheim—Kälbertshausen	71 800	24 000	12 000	12 000	—	—

*) Für Vorarbeiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsbezirk	Straßen- oder Wegstrecke	Aufwand	Staatsbeitrag				
			im ganzen	davon angewiesen 1902/3	davon angewiesen 1904/5	davon im Rest	vorgemerkt für 1906 ff.
		M.	M.	M.	M.	M.	M.
Tauberbischofsh.	Heckfeld—Oberschüpf	46 900	15 600	—	—	—	15 600
"	von Lauda zur Bahnstation	17 858	3 600	—	—	—	3 600
"	Paimar zur Landstraße 9	32 400	12 000	—	—	—	12 000
"	Poppenhausen zur Bahnstation	28 000	6 500	—	—	—	6 500
"	Unterwittighausen	12 600	5 800	—	—	5 800	—
"	Oberlauda—Heckfeld	1 180	3 900	—	3 900	—	—
"	Uissigheim—Eiersheim	—	—	—	—	—	—
"	Uissigheim und Eiersheim	—	—	—	—	—	—
Wertheim	Gamburg	89 200	36 000	—	20 000	16 000	—
"	Dertingen—Kembach	39 000	13 000	—	8 000	5 000	—
"	Wessenthal—Nassig	35 000	14 000	9 700	4 300	—	—
"	Kreisstraße 154 bei der Blankenmühle	5 800	2 000	—	2 000	—	—

Zusammenstellung.

Kreis:	Konstanz	73 465	—	47 755	16 210	9 500
"	Villingen	9 200	—	4 700	4 500	—
"	Waldshut	353 424	94 271	76 523	6 000	176 630
"	Freiburg	171 980	31 800	30 900	7 000	102 280
"	Lörrach	121 410	46 193	37 617	3 800	33 800
"	Offenburg	68 300	—	—	5 000	63 300
"	Baden	58 700	—	25 000	—	33 700
"	Karlsruhe	31 670	—	24 670	—	7 000
"	Mannheim	—	—	—	—	—
"	Heidelberg	29 350	—	16 350	—	13 000
"	Mosbach	264 300	27 700	86 441	26 800	123 400
	Großherzogtum	1181 799	199 964	349 956	69 310	562 610

Anlage 7.

Beihilfen für Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen.

O.-Z.	Amtsbezirk	Gemeinde	Unternehmen	Aufwand ℳ	Staatsbeitrag im ganzen ℳ	früher angewiesen ℳ	1904/5 bezahlt ℳ	Rest für 1906/7 ℳ
1	Engen	Hilzingen	Entwässerungsanlage	6 798	1 700	—	1 700	—
2	„	Weil	do.	8 949	2 000	—	2 000	—
3	„	Weiterdingen	Entwässerung der Ehrenwiesen	550	150	—	—	150
4	„	„	Drainage Philippsberg	9 900	1 000	—	1 000	—
5	Meßkirch	Meßkirch	Ablachkorrektion	18 000	4 000	—	—	4 000
6	Stockach	Beuren	Aachkorrektion	92 000	30 250	27 000	3 250	—
	„	Steißlingen			4 700	2 500	2 200	—
7	Villingen	Dürrheim	Korrektion der stillen Musel	50 000	20 000	13 000	7 000	—
8	Waldshut	Dangstetten	Entwässerungsanlage	14 500	3 000	—	3 000	—
9	„	Ebersingen	Wehrbau an der Wutach für die Moosbrunner Wässerungsgenossenschaft	3 500	1 400	—	—	1 400
10	Staufen	Untermünsterthal	Vorarbeiten zur Verbesserung der Gemeindeweiden	390	390	—	390	—
11	Sinsheim	Babstadt	Entwässerungsanlage	8 200	2 000	—	2 000	—
12	„	Untergimpern	Kanalisierung des Lohwiesengrabens	2 330	1 000	—	1 000	—
							23 540	5 550
							29 090 ℳ	

Kredit:

Rest von 1902/3 12 350 ℳ
Budgetsatz für 1904/5 50 000 ℳ

62 350 ℳ

verfügbar 33 260 ℳ

Anlage 8.

Staatsbeiträge

an Gemeinden zu Wasserversorgungsanlagen.

A. Bewilligte Beiträge.

Ord.-Zahl	Amtsbezirk	Gemeinde, Ort	Aufwand ℳ	Staatsbeitrag für 1904/5 angewiesen ℳ	Staatsbeitrag für 1904/5 zugesichert ℳ	Bemerkungen
	Kreis Konstanz.					
1	Engen	Schlatt u. K.	19 500	2 500	—	
2	„	Schlatt a. R.	40 000	12 000	—	
3	„	Watterdingen	43 000	2 000	—	
4	„	Welschingen	47 500	3 500	—	
5	Konstanz	Böhringen	62 451	7 500	—	
6	„	Freudenthal	6 500	1 300	—	
7	„	Hausen a. A.	17 000	2 500	—	
8	„	Liggeringen	32 800	2 000	—	
9	Meßkirch	Gutenstein	1 579	600	—	
10	„	Heudorf	59 000	22 264	—	
11	„	Ilmensee	27 000	6 000	—	
12	„	Leibertingen	290	116	—	Anwesen des Jos. Heger.
13	„	Neidingen	13 255	4 950	—	
14	„	Andelsbacherhöfe	1 345	200	—	
15	„	Hattenweiler	9 000	3 600	—	
16	„	Heiligenholz	9 000	3 000	—	
17	„	Winterfulgen	45 600	4 250	—	zu früher bezahlten 5 250 ℳ
18	Ueberlingen	Bermatingen	40 000	4 800	—	
19	„	Hexbach	30 400	7 500	—	
20	„	Schiggendorf	11 500	2 700	—	
	Kreis Villingen.					
21	Villingen	Dauchingen	9 200	2 200	—	
22	„	Gommingen	39 200	2 500	—	
23	„	Weiler	44 000	4 500	—	Ein weiterer Beitrag ist für 1906/7 in Aussicht gestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Amtsbezirk	Gemeinde, Ort	Aufwand M.	Staatsbeitrag für 1904/5 angewiesen M.	Staatsbeitrag für 1904/5 zugesichert M.	Bemerkungen
	Kreis Waldshut.					
24	Bonndorf	Hürrlingen	26 569	600	—	zu früher bezahlten 6 000 M.
25	"	Unterwangen	16 300	2 200	—	
26	Säckingen	Niederschwörstadt	2 600	—	500	
27	St. Blasien	Höchenschwand	46 000	10 300	—	
28	Waldshut	Stadenhausen	15 600	3 800	—	
29	"	Untereggingen	27 500	1 500	—	
30	"	Waldkirch	7 500	2 000	—	
	Kreis Freiburg.					
31	Emmendingen	Freiamt	75 000	14 545	—	Weitere Beiträge sind für 1906/7 in Aussicht gestellt.
32	"	Ottoschwanden	162 000	18 182	—	
33	Freiburg	St. Märgen	27 515	600	—	zu früher bewilligten 8 333 M.
34	Neustadt	Dittishausen	62 674	4 000	—	
	Kreis Lörrach.					
35	Müllheim	Schweighof	26 000	8 000	—	
36	Lörrach	Haltingen	50 000	2 000	—	
37	"	Kleinkems	19 000	2 900	—	
38	"	Oetlingen	38 750	8 000	—	
39	"	Wittlingen	20 000	2 000	—	
40	"	Wyhlen	19 500	4 500	—	für den Zinken Rührberg
41	Schönau	Fahl	15 500	5 000	—	
42	Schopfheim	Hausen	60 100	6 000	—	
	Kreis Baden.					
43	Baden	Ebersteinburg	85 000	25 000	5 000	
44	Rastatt	Michelbach	53 357	13 000	—	
	Kreis Karlsruhe.					
45	Ettlingen	Ettlingen	370 000	6 000	—	
46	Pforzheim	Büchenbronn	4 500	1 575	—	
47	"	Dürrn	78 000	24 600	—	
48	"	Göbrichen	9 000	2 615	—	Anschluß des Katharinenthaler Hofs, zu früher bezahlten 36 636 M.
49	"	Niefern	130 000	9 364	—	

Ord.-Zahl	Amtsbezirk	Gemeinde, Ort	Aufwand ℳ	Staatsbeitrag für 1904/5 angewiesen ℳ	Staatsbeitrag für 1904/5 zugesichert ℳ	Bemerkungen
	Kreis Heidelberg.					
50	Heidelberg	Altneudorf	20 000	8 000	—	
51	„	Heiligkreuzsteinach	25 800	8 500	—	
52	„	Wilhelmsfeld	12 627	2 500	—	
53	„	Ziegelhausen	96 502	9 600	—	
	Kreis Mosbach.					
54	Boxberg	Gommersdorf	23 000	2 100	—	
55	Buchen	Einbach	4 000	1 000	—	
56	„	Unterneudorf	12 000	2 500	—	
57	Tauberbischofsheim	Grünsfeld	83 000	8 000	—	
58	Wertheim	Freudenberg	114 000	27 500	—	Ein weiterer Beitrag ist für 1906/7 in Aussicht gestellt.

Zusammenstellung.

Kreis Konstanz	93 280	—	
„ Villingen	9 200	—	
„ Waldshut	20 400	500	
„ Freiburg	37 327	—	
„ Lörrach	38 400	—	
„ Baden	38 000	5 000	
„ Karlsruhe	44 154	—	
„ Heidelberg	28 600	—	
„ Mosbach	41 100	—	
	350 461	5 500	
Mittel:			
von 1902/3 4082 ℳ			
„ 1904/5 360 000 „	364 082		
Verfügbar	13 621	— 5 500	= 8121 ℳ

Noch Anlage 8.

B. Gemeinden, welchen Beiträge in Aussicht gestellt sind.

O.-Z.	Amtsbezirk	Gemeinde, Ort
	Kreis Konstanz.	
1	Engen	Ebringen
2	"	Riedheim
3	Konstanz	Hemmenhofen
4	"	Öhningen
5	Meßkirch	Altheim
6	"	Neuthe
7	Pfullendorf	Judentenberg
8	"	Niederweiler
9	"	Wangen
10	"	Krumbach
11	Stockach	Norgenwies
	Kreis Villingen.	
12	Villingen	Weiler
	Kreis Waldshut.	
13	Bonndorf	Grimmelshofen
14	"	Seewangen
15	"	Staufen
16	Waldshut	Gurtweil
	Kreis Freiburg.	
17	Breisach	Achkarren
18	Freiburg	Schallstadt
19	"	Scherzingen
20	Emmendingen	Freiamt
21	"	Ottoschwanden
22	Staufen	Pfaffenweiler
23	"	St. Ulrich
24	"	Staufen
	Kreis Lörrach.	
25	Müllheim	Niedereggenen
26	Schopfheim	Weitenau
	Kreis Offenburg.	
27	Wolfach	Haslach
	Kreis Baden.	
28	Achern	Mösbach
29	"	Oberachern
30	Rastatt	Scheuern
	Kreis Karlsruhe.	
31	Bretten	Gochsheim
	Kreis Mannheim.	
32	Weinheim	Lützelsachsen
	Kreis Heidelberg.	
33	Heidelberg	Dilsberg
34	"	Kleingemünd
35	Wiesloch	Rothenberg
	Kreis Mosbach.	
36	Buchen	Langenelz
37	"	Steinbach
38	Eberbach	Oberdielbach
39	"	Schöllbrunn
40	"	Strümpfelbrunn
41	"	Waldkatzenbach
42	Wertheim	Ebenhaid
43	"	Freudenberg
44	"	Gamburg
45	"	Urphar

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 9.

Beihilfen

zur Erweiterung und Anlage von öffentlichen Krankenanstalten.

O.-Z.	Anstalt	Vorgemerkt 1904/5 ℳ	Bezahlt 1904/5 ℳ
1	Karlsruhe, Bad. Frauenverein für die Erstellung des Neubaues für das Kindersolbad in Dürrheim	—	35 000 12 000
2	Furtwangen, Gemeinde-Krankenhaus	1 000	—
3	Freudenberg, Einrichtung eines Krankenzimmers im Kinderschulgebäude	5 000	—
4	Karlsruhe, Bezirksverein des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, Errichtung der Trinkerheilstätte bei Renchen	—	10 500
5	Lörrach, Absonderungshaus und Wirtschaftsgebäude beim städtischen Spital	—	30 000
6	Walldürn, Erbauung eines neuen Krankenhauses	—	8 000
7	Elzach, Erbauung eines Bezirksspitals	18 000	—
8	Reichenau, Erweiterungsbau des Pfründner- und Krankenhauses	—	4 000
9	Beitrag an den Verein „Genesungsfürsorge" zwecks Vergrößerung der Genesungsheime „Rohrbacher Schlößchen" und „Tretenhof" je 5 000 ℳ	10 000	—
10	Konstanz, Krankenhausverwaltung, weiterer Beitrag zu den Neubaukosten des Krankenhauses	—	5 000
11	Boxberg, Bezirksspitalverwaltung, Beitrag zur Anschaffung eines Dampfdesinfektionsapparates	—	350
12	Heidelberg, Beitrag zu den Kosten der Einrichtung des mit der Säuglingsabteilung der Luisenheilanstalt für kranke Kinder in Heidelberg zu verbindenden Laboratoriums für Milchuntersuchung	500	—
13	Freiburg, Verwaltung des Hilda-Kinderhospitals, Beitrag zu den Kosten des Erweiterungsbaues	—	5 000
14	Heidelberg, Verwaltung der Luisenheilanstalt für kranke Kinder, Beitrag zum Neubau der Säuglingsabteilung und der Milchküche	—	5 500
	Zusammen	34 500	115 350
			149 850
	Die zugesicherten Beiträge werden nach Fertigstellung der betreffenden Bauten 2c. zur Auszahlung kommen.		
	Kreditrest von der Budgetperiode 1902/3	100 000	
	Neubewilligung für die Budgetperiode 1904/5	50 000	
	Zusammen verfügbare Mittel		150 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. März 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1906 und 1907

Ausgaben Titel VIII (für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze); Titel XIV (für Bearbeitung der Landesstatistik) und Titel XV (für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche Unterrichtswesen)

sowie

Einnahme Titel V (Landesstatistik) und Titel VI (Gewerbe)

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. IV, Seite 20—26, 70—73, 74—108, 158—160.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Neuhaus**.

Die Kommission **beantragt** sämtliche Ausgaben:

A. im ordentlichen Etat:

Titel VIII: für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze, §§ 1—9 . .	ℳ	189 880
Titel XIV: für Bearbeitung der Landesstatistik, §§ 1—9 . .	„	199 800
Titel XV: für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche Unterrichtswesen, §§ 1—68	„	2 094 820
hierzu nachträglich angefordert zu § 49: Dienstzulage für 1 Direktor ℳ 2000 jährlich	ℳ	4 000

B. im außerordentlichen Etat:

Titel XIV: für Bearbeitung der Landesstatistik, § 1 . .	ℳ	15 000
Titel XV: für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche Unterrichtswesen, §§ 1—9	„	53 800

ferner die Einnahmen im ordentlichen Etat:

Titel V: Landesstatistik . . .	„	1 000
Titel VI: Gewerbe	„	53 900

nach dem Voranschlag zu genehmigen.

Ausgaben.

Zu Titel VIII: Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.

1. Die Fabrikinspektion.

Der ständig zunehmende Umfang der Geschäfte veranlaßt die Regierung, eine weitere Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Beamten als Hilfsarbeiter (D. 3) anzufordern. Es wird beabsichtigt, die Stelle mit einem ärztlich vorgebildeten Beamten zu besetzen. Ihre Kommission erklärt sich mit dieser Anforderung um so lieber einverstanden, als damit ein Fortschritt in der Fabrikinspektion erzielt wird. Bei der Beurteilung sanitärer und hygienischer Verhältnisse wird das ärztliche Gutachten von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein.

Aus der Mitte Ihrer Kommission wurde der Wunsch geäußert, die Fabrikinspektion zu dezentralisieren, da es erwünscht wäre, wenn in den großen Industriezentren wie Mannheim und Pforzheim ein Mitglied der Inspektion seinen dauernden Wohnsitz hätte und dadurch die Arbeitnehmer tagtäglich Gelegenheit zur mündlichen Aussprache hätten.

Die Großh. Regierung nimmt den Standpunkt ein, daß eine einheitliche Leitung, ein gemeinsames Zusammenarbeiten und die kollegialen Sitzungen der Beamten der Fabrikinspektion von größerer Bedeutung seien, daß aber auch die Entfernungen von Karlsruhe

nach Mannheim oder Pforzheim kein Hindernis seien, um jedem Bedürfnis jederzeit nachkommen zu können.

Nachstehend geben wir eine vergleichende Darstellung über die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten, der Gesamtzahl der Fabriken und der stattgehabten Revisionen in den größeren deutschen Bundesstaaten:

Die Zahl der Beamten der Gewerbeaufsicht betrug:

	1902	1903	1904	
in Preußen . .	232	237	243	
„ Bayern . .	24	25	27	Für 1905 fehlen noch die bezügl. Angaben, da die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1905 noch nicht vorliegen.
„ Sachsen . .	52	52	54	
„ Württemberg	8	12	12	
„ Baden . .	7	9	9	
„ Hessen . .	10	10	10	
„ Els.-Lothringen	7	7	7	In Bezug auf den Arbeiterschutz bei der Ausführung von Bauten werden daneben noch 11 städtische Baubeamte als Assistenten der Gewerbeaufsichtsbeamten verwendet.

Die Gesamtzahl der in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen vorgenommenen Revisionen der Gewerbeaufsichtsbeamten betrug:

	1902	1903	1904	1905
in Preußen . .	103 718	113 094	124 839	
„ Bayern . .	9 019	11 366	12 355	
„ Sachsen . .	19 590	18 770	19 352	
„ Württemberg	5 620	4 812	6 728	
„ Baden . .	3 093	3 442	3 844	4260*)
„ Hessen . .	3 853	3 731	4 203	
„ Els.-Lothringen	2 154	2 138	2 693	

Auf einen Beamten der Gewerbeaufsicht entfallen Revisionen:

	1902	1903	1904
in Preußen	447	477	513
„ Bayern	375	454	457
„ Sachsen	376	361	358
„ Württemberg . .	627	401	560
„ Baden	441	382	427
„ Hessen	385	373	420
„ Elsaß-Lothringen .	307	305	384.

Baden steht in der Anzahl der Beamten und der Zahl der Revisionen unter dem Reichsdurchschnitt; auch die auf die einzelnen Beamten entfallenden Revisionen stehen unter dem Durchschnitt. Dagegen hat die badische Fabrikinspektion in den letzten Jahren wertvolle größere Arbeiten wissenschaftlicher Natur geleistet; sowohl praktischer als theoretischer Art. Sie legt auch mehr Wert auf eingehende und gründliche Revisionen, als auf häufige und flüchtigere Ansicht der Betriebe.

Die Diäten und Reisekosten der Beamten der Fabrikinspektion werden unter Titel XXI § 1 des Spezialbudgets des Großh. Ministeriums des Innern angefordert und wurden auf pos. 347 bezw. 350 des Rubrikenschemas der Landeshauptkasse verrechnet.

Dieselben haben betragen in den Rechnungsjahren:

1902	7 250.80 ℳ
1903	11 352.52 „
1904	11 492.60 „
zusammen . .	30 095.92 ℳ
somit im Durchschnitt . . .	10 031.97 „

welche Summe der Anforderung für die Budgetperiode 1906/07 zugrunde gelegt ist.

Im vergangenen Landtage wurde infolge einer Anregung aus der Mitte des Hauses die Frage erörtert, ob und wieweit die badischen Staatsbetriebe der Aufsicht der Fabrikinspektion unterstellt seien. Die Geschäftsordnungskommission nahm die Frage „der Auslegung des Schlußsatzes der landesherrlichen Verordnung vom 30. Juni 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung in den Staatsbetrieben betr." in Behandlung.

Von Ihrer Kommission wurde die Großh. Regierung um Auskunft über die derzeitige Regelung der Angelegenheit gebeten. Die Antwort lassen wir folgen:

„In Verfolgung der in der 126. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer der Landstände vom 13. Juli 1904 stattgehabten Verhandlungen über die Frage der Auslegung der landesherrlichen Verordnung vom 30. Juni 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung in den Staatsbetrieben betr., hat der Absatz 3 dieser Verordnung unterm 20. August 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 402) die von der Gr. Regierung in Aussicht gestellte bestimmtere Fassung erhalten, so daß die landesherrliche Verordnung nunmehr folgenden Wortlaut hat:

„„Auf Grund des § 155 Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung (Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, die Abänderung der Gewerbeordnung betr., Reichsgesetzblatt S. 261) verordnen Wir nach Anhörung Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, was folgt:

*) Hierzu kommen etwa 1 700 Revisionen in anderen, nicht zu den Fabriken u. s. w. gehörigen Betrieben.

Für die unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, werden die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§ 105 b Abs. 2, 105 c Abs. 2, 105 e, 105 f, 115 a, 120 d, 134 e, 134 f, 134 g, 138 Abs. 1, 138 a, 139, 139 b der Gewerbeordnung übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten von den der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden ausgeübt.

Die zuständigen Dienstbehörden werden, soweit erforderlich, durch die Ministerien bezeichnet.

Die den Gewerbeaufsichtsbeamten gemäß § 139 b der Gewerbeordnung zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten bleiben unberührt. Soweit eine Mitwirkung dieser Aufsichtsbeamten bei der Ausübung der nach Absatz 1 und 2 den vorgesetzten Dienstbehörden hinsichtlich der genannten Staatsbetriebe zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten über den sich aus § 139 b der Gewerbeordnung ergebenden Umfang hinaus auf Grund besonderer landesrechtlicher Vorschriften stattzufinden hat, geschieht diese Mitwirkung nur auf Ersuchen der zuständigen Dienstbehörde"".

Es ist damit, was schon in dem ursprünglichen Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung hatte gesagt werden wollen, zum bestimmten Ausdruck gebracht, daß die Ausübung der den Gewerbeaufsichtsbeamten (Fabrikinspektion) nach § 139 b der Gerbeordnung zustehenden Aufsichtsbefugnisse gegenüber den der Gewerbeordnung unterstehenden Staatsbetrieben ganz ebenso wie gegenüber privaten gewerblichen Betrieben stattzufinden habe, ohne daß es zuvor eines Ersuchens an die vorgesetzte Dienstbehörde solcher staatlicher Betriebe bedürfte, und nur dann soll ein vorheriges Ersuchen an die zuständige Dienstbehörde erforderlich sein, wenn eine Mitwirkung dieser Aufsichtsbeamten bei der Ausübung der den vorgesetzten Dienstbehörden zukommenden Aufsichtsbefugnisse und Obliegenheiten über den sich aus § 139 b der Gewerbeordnung ergebenden Umfang hinaus auf Grund besonderer landesrechtlicher Vorschriften stattzufinden hat, also namentlich dann, wenn es sich um die in der badischen Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung über die Vorschriften der Gewerbeordnung hinaus angeordnete vorherige Anhörung und Begutachtung der Fabrikinspektion über die von der Polizeibehörde, der unteren und oberen Verwaltungsbehörde etwa zu erlassenden Verfügungen und insbesondere über Ausnahmebewilligungen bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern handelt (vergl. § 139 Abs. 3, § 147 Abs. 1, 3, 5, § 154 Ziff. 2 Abs. 2, § 155 Ziff. 1 Abs. 3, § 156 Ziff. 5, § 157 Ziff. 3 Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung).

Im übrigen ist die Zahl der der Gewerbeordnung unterstehenden Staatsbetriebe im Großherzogtum eine sehr beschränkte. Zunächst scheidet gemäß § 6 der Gewerbeordnung der Betrieb der Eisenbahnunternehmungen, also auch der der Staatseisenbahnen, und zwar nach der auf Grund wiederholter reichsgerichtlicher Entscheidungen jetzt allgemein feststehenden Auffassung auch der Betrieb der einer Eisenbahnunternehmung dienenden Nebenbetriebe (Betriebswerkstätte, Gasbereitungsanstalten usw.) völlig aus.

Gleichwohl hat das Gr. Ministerium des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von dem Bestreben geleitet, die zum Schutze der gewerblichen Arbeiter gegebenen Bestimmungen tunlichst auch im Bereich des Eisenbahnbetriebs zur Geltung zu bringen, auf Grund einer freiwillig im Verwaltungswege getroffenen Entschließung — unter ausdrücklicher Verwahrung gegen die Annahme des Zugeständnisses einer bezüglichen Verpflichtung — sich bereit erklärt, den Beamten der Gr. Fabrikinspektion die zeitweilige Besichtigung der Werkstätten und sonstiger in Betracht kommender Betriebe zu gestatten, jedoch unter gewissen selbstverständlichen Einschränkungen, die sich daraus ergeben, daß an der Spitze dieser Betriebe Personen stehen, die einerseits Fachleute mit der erforderlichen wissenschaftlichen und technischen Vorbildung, anderseits vermöge ihrer Eigenschaft als Beamte Gewähr für die gewissenhafte Beobachtung der Arbeiterschutzvorschriften bieten. So sollen sich die Beamten der Fabrikinspektion unter Enthaltung von selbstständigen Anordnungen darauf beschränken, die Ergebnisse der vorgenommenen Prüfungen mit dem Leiter des Betriebs zu besprechen und nur dann, wenn auf diesem Wege eine Abstellung der vorgefundenen Mängel nicht zu erzielen wäre, an die Gr. Generaldirektion der Staatseisenbahnen eine Anzeige über die Sachlage erstatten.

Aus dem Geschäftsbereich des Gr. Finanzministeriums kommen nur die der Gr. Forst- und Domänendirektion unterstehenden gewerblichen Betriebe der beiden Salinen in Dürrheim und Rappenau und die Brauerei Rothaus in Betracht; die Salinen scheiden für die Aufsichtsbefugnis der Fabrikinspektion aus, da gemäß § 158 Abs. 2 der V. V. zur Gew.-Ordg. vom 24. März 1892 die Aufsicht über die Durchführung der §§ 135

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bis 139 b der Gew.-Ordg. bezüglich der Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Gruben dem Bergmeister übertragen ist.

Nach den gemachten Festellungen werden auf den beiden Salinen Arbeiterinnen überhaupt nicht und nur in einer derselben jugendliche Arbeiter (2) beschäftigt. Die Aufsicht wird neben dem Bergmeister durch die Gr. Forst- und Domänendirektion als vorgesetzte Dienstbehörde im Sinne der landesherrlichen Verordnung vom 30. Juli 1892 ausgeübt. Der Hafenbetrieb, soweit solcher in den Händen staatlicher Behörden liegt, ist als ein gewerblicher Betrieb überhaupt nicht zu betrachten, da er, soweit er dem Umschlag von und zu den Staatsbahnen dient, als ein Teil einer nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Eisenbahnunternehmung sich darstellt und da abgesehen hiervon bei diesem Hafenbetriebe die zum Begriff eines gewerblichen Unternehmens erforderliche Gewinnabsicht fehlt. Bezüglich der Rheinhäfen schreibt der Art. 27 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Reg.-Bl. 1869 S. 183 ff.) ausdrücklich vor, daß die Uferregierungen für die nötigen Einrichtungen zur Erleichterung der Ein- und Ausladungen und zur Niederlage der Waren, ferner für die Beaufsichtigung dieser Anstalten und für die Handhabung der Hafenpolizei zu sorgen haben und daß zur Bestreitung der notwendigen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten zwar ein entsprechendes Entgelt erhoben werden darf, daß dasselbe aber, sobald der Ertrag daraus jene Kosten übersteigt, entsprechend herabgesetzt werden muß. Irgend welcher Gewinn ist hiernach ohne weiteres ausgeschlossen. Aber auch bei den unter staatlicher Verwaltung stehenden Bodenseehäfen werden Gebühren nur in solch geringem Umfang erhoben, daß dadurch die Kosten für die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Hafenanlagen und Hafenpolizei bei weitem nicht gedeckt werden, so daß auch hier von einem gewerblichen Betriebe nicht die Rede sein kann.

Wenn hiernach der Betrieb der unter staatlicher Verwaltung stehenden Hafenanlagen als ein „Staatsbetrieb" im Sinne des § 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung nicht zu betrachten ist, so soll damit nicht gesagt sein, daß deshalb in den Hafenbetrieben nichts zum Schutze der dabei beschäftigten Arbeiter geschehe. Zunächst darf darauf hingewiesen werden, daß alle im Bereich des Hafengebiets vorhandenen Fabriken und ihnen gleichgestellten gewerblichen Betriebe ohne weiteres der Gewerbeaufsicht der Gr. Fabrikinspektion und demgemäß ihrer regelmäßigen Revision ganz genau ebenso unterliegen, wie alle andern außerhalb des Hafengebiets gelegenen derartigen gewerblichen Anlagen. Sodann sind in den Hafenpolizeiordnungen die eingehendsten Unfallverhütungsvorschriften erlassen, die sich auf alle dem Schiffsverkehr dienenden und zum Betrieb der Werfthallen, der an den Ausladeplätzen befindlichen Lagerhäuser und Lagerplätze gehörenden Betriebsräume und Betriebseinrichtungen erstrecken, und zwar gleichgiltig, ob solche privaten Unternehmungen oder der Eisenbahn- oder Zollverwaltung gehören oder an Privatunternehmungen verpachtet sind.

Insbesondere betreffen diese Unfallverhütungsvorschriften die Beschaffenheit und fortdauernde sachgemäße Instandhaltung der Betriebsräume und Betriebseinrichtungen, die Beleuchtung der Arbeitsräume, die Beschaffenheit der Treppen, Leitern und Planken, der Luckentore an Gebäuden, der Fahrstuhl- und Aufzugsöffnungen, der Fahrstühle selbst, der Elevatoren, die Tragfähigkeit der Hebewerke, den Transport schwerer Gegenstände, die Motoren und Betriebsmaschinen, die Handkrahnen, Winden und Selbstgreifer, den Fuhrwerks- und Eisenbahnwagenverkehr, die Beschaffenheit der Hochbahnen und Kippwagen, der Gerätschaften und Werkzeuge, die Sicherung der Schiffslucken, die Behandlung der Schutzvorrichtungen u. s. w.

Um diesen Unfallverhütungsvorschriften für die vorzugsweise in Betracht kommenden Mannheimer Hafenanlagen einen tunlichst wirksamen Vollzug zu sichern, wurden mit Wirkung vom 1. Oktober 1905 auf Grund einer Verständigung zwischen den beteiligten übrigen Ministerien (Ministerium des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und Ministerium des Innern) vom Gr. Finanzministerium eingehende Vollzugsvorschriften erlassen.

Es ist darin zunächst betont, daß alle im Hafengebiet befindlichen Fabriken und sonstigen ihnen gleichgestellten gewerblichen Betriebe der Aufsicht der Gr. Fabrikinspektion nach Maßgabe des § 139 b der Gewerbeordnung unterstehen und daß überhaupt die Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten durch die Vorschriften der Hafenpolizeiordnung und die dazu erlassenen Vollzugsvorschriften in keiner Weise beschränkt werde. Weiter ist aber durch eingehende Vorschriften Vorkehr getroffen, daß die sämtlichen der Hafenpolizeiordnung unterworfenen Betriebsunternehmer den ihnen durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Verpflichtungen auch wirklich nachkommen und insbesondere

die im Betriebe benutzten Maschinen und ihre Teile (einschließlich der Ketten) sowie die Feuerlöscheinrichtungen vierteljährlich durch einen von ihnen beauftragten Sachverständigen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und den Nachweis über die erfolgte Prüfung zu erbringen haben. Die Hafenmeistergehilfen sind angewiesen, sich aus den von den Betriebsunternehmern zu führenden Verzeichnissen mindestens einmal im Vierteljahr zu verlässigen, wann die letzte Prüfung der Betriebseinrichtungen durch Sachverständige stattgefunden hat und gegebenenfalls nach Ablauf eines angemessenen Zeitraumes sich durch nochmalige Nachschau zu überzeugen, daß das Versäumte nachgeholt ist und falls es nicht geschehen, dem Hauptzollamt Anzeige zu machen (§ 5 der Vollzugsvorschriften).

Der Hafenmeister hat wiederum die Verpflichtung, die Hafenmeistergehilfen in der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeit zu überwachen (§ 6); der Oberzollinspektor hat sich weiter darüber zu verlässigen, ob der Hafenmeister und die Hafenmeistergehilfen den ihnen obliegenden Verpflichtungen pünktlich nachkommen (§ 7). Ferner hat sich das Hauptzollamt den von dem Betriebsunternehmer gewählten Sachverständigen namhaft machen zu lassen, sich über dessen Vereigenschaftung zu verlässigen und im Falle seiner Beanstandung die Bestellung eines anderen, geeigneteren Sachverständigen herbeizuführen (§ 9). Überdies sind die Hafenmeistergehilfen und der Hafenmeister angewiesen, bei ihren Dienstgängen und -Fahrten auch selbst darauf zu achten, daß die Unfallverhütungsvorschriften pünktlich befolgt werden und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen (§§ 4, 6).

Außerdem hat die Großh. Fabrikinspektion auf Grund eines ihr vom Großh. Hauptzollamt alljährlich mitzuteilenden Verzeichnisses der im Hafengebiet gelegenen Privatbetriebe, in denen Fahrstühle, Fangvorrichtungen für abspringende Riemen, Elevatoren oder Hochbahnen vorhanden sind, in jedem Kalenderjahre — sei es in Verbindung mit der nach § 139 b Gewerbeordnung vorzunehmenden Revision, sei es unabhängig davon — diese von dem Sachverständigen mindestens jedes Vierteljahr zu untersuchenden Einrichtungen durch ihre Beamten einer Nachschau unterziehen zu lassen und dabei festzustellen, ob die Vorschriften der Hafenpolizeiordnung befolgt sind und gegebenenfalls entweder selbst für die Beseitigung der wahrgenommenen Mängel innerhalb der eigenen Zuständigkeit hinzuwirken oder

dem Hauptzollamt Mitteilung zu machen, worauf dieses das Erforderliche zur Beseitigung der Mängel zu veranlassen hat. Ferner kann eine solche Untersuchung durch die Fabrikinspektion auch sonst zu jeder Zeit bezüglich eines bestimmten Betriebs herbeigeführt werden. Die Fabrikinspektion hat sich am Schlusse des Jahres auf Grund des Verzeichnisses jeweils über das im abgelaufenen Jahre Geschehene auszuweisen.

Soweit es sich um die in Werfthallen, Lagerhäusern und Lagerplätzen der Eisenbahn- und Zollverwaltung selbst vorhandenen Einrichtungen der zuletzt bezeichneten Art (Fahrstühle, Fangvorrichtungen, Elevatoren, Hochbahnen) handelt, so ist Vereinbarung getroffen, daß sie durch die dafür ausdrücklich bestimmten Beamten der Eisenbahnverwaltung in derselben Weise geprüft werden, wie dies in den Privatbetrieben durch die Beamten der Fabrikinspektion zu geschehen hat.

Im Geschäftskreis des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie des Ministeriums des Innern gibt es Staatsbetriebe, die der Gewerbeordnung unterständen, überhaupt nicht."

2. Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

Die Geschäfte des Landesversicherungsamtes haben sich in den letzten Jahren ganz bedeutend vermehrt. Zur Bewältigung dieser Arbeiten werden im Budget zwei nichtetatmäßige juristische Hilfsarbeiter verlangt und zwar für Mannheim und Freiburg. Bereits im vorigen Landtage wurde darauf hingewiesen, daß für Mannheim ein ständiger Hilfsarbeiter notwendig sei, weil es sich nicht empfehle, die Arbeiten eines Schiedsgerichtsvorsitzenden einem oder mehreren Beamten im Nebenamte zu übertragen. Ihre Kommission war damit einverstanden, daß die Stelle in Freiburg bis auf weiteres nichtetatmäßig besetzt wird, daß aber für Mannheim eine etatmäßige Besetzung sehr erwünscht sei. Da sich die Großh. Regierung für die diesmalige Budgetperiode dazu nicht bereit fand, wurde der Regierung von seiten Ihrer Kommission einstimmig der Wunsch nahegelegt und von verschiedenen Mitgliedern dringend unterstützt, daß diese Stelle im nächsten Budget etatmäßig werden möge.

Die Zusammenstellung des Geschäftsumfanges der vier Schiedsgerichtsbezirke ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Zahl der Sitzungstage betrug beim Schiedsgerichte:

	1904	1905
Mannheim mit 2 Vorsitzenden im Hauptamt	67	71
Karlsruhe mit 4 Vorsitzenden im Nebenamt	42	47
Freiburg mit 2 Vorsitzenden im Hauptamt	54	52
Konstanz mit 1 Vorsitzenden im Hauptamt	37	38

Zu Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

A. Ordentlicher Etat.

Die erhöhten Anforderungen ergeben sich durch Zulageanfall aus dem Rechnungsdurchschnitt und durch die Notwendigkeit der Einstellung von Hilfspersonal zur Bewältigung der dem Amte zugewiesenen neuen Geschäfte.

B. Außerordentlicher Etat.

Hier wird die II. Rate zur Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 angefordert.

Zu Titel XV. Für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche Unterrichtswesen.

Das gewerbliche Unterrichtswesen war seither dem Geschäftkreise des Unterrichtsministeriums zugeteilt. Durch landesherrliche Verordnung vom 28. April 1905 — Gesetz- u. Verordnungsbl. Nr. XI vom 4. Mai 1905 — wurde die Leitung und Beaufsichtigung der auf die Förderung des Gewerbes sowie auf das gewerbliche, technische und kaufmännische Unterrichtswesen bezüglichen Angelegenheiten dem Ministerium des Innern unterstellt.

Anlage 2. Als Anlage 2 ist die landesherrliche Vorordnung abgedruckt.

A. Ordentlicher Etat.

I. Abteilung.

Landesgewerbeamt: a. Hauptanstalt.

Angefordert wird ein weiterer wissenschaftlich gebildeter Assistent (G. 1), weil der derzeitige etatmäßig angestellte Assistent durch seine Tätigkeit als Vorstand des Obereichungsamts vollständig in Anspruch genommen wird.

Die fortgesetzt gesteigerte Benützung der Bibliothek macht die Anstellung eines weiteren Hilfsdieners notwendig.

Bei der Chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt wird ein weiterer Chemiker (E. 2) etatmäßig angefordert zur Vornahme zoll-technischer Untersuchungen und zur Leitung der Ausbildung von Finanzbeamten in der Chemie und der Laboratoriumspraxis.

§ 16. Beiträge zur Ausbildung von Lehrlingen in Werkstätten.

In der Zeit vom 1. Januar 1904 bis 1. Januar 1906 hat die Zahl der Lehrlingswerkstätten um 18 (von 132 auf 150) zugenommen und die Zahl der Lehrlinge ist um 26 gewachsen (von 145 auf 171).

Anlage 3. Nähere Angaben sind aus Anlage 3 zu ersehen.

§ 18. Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis.

Neue Arbeitsnachweisanstalten sind nicht errichtet worden. Seit Anfang 1905 ist die Einrichtung eines regelmäßigen Vermittlungsdienstes zwischen den einzelnen badischen Anstalten und den benachbarten Anstalten in Württemberg, Elsaß-Lothringen, Hessen, Frankfurt a. M. und der Pfalz geschaffen worden. Die jährliche Staatsbeihilfe hierzu beträgt 4000 ℳ für die neue Budgetperiode.

Zusammenstellung
der den Arbeitsnachweisanstalten des Großherzogtums in den Jahren 1904 und 1905 gewährten Staatszuschüsse.

Nr.	Name der Anstalt	Zuschuß 1904 ℳ	Zuschuß 1905 ℳ	Summe ℳ
1.	Bruchsal	450	450	900
2.	Freiburg	1600	1600	3200
3.	Heidelberg	800	800	1600
4.	Karlsruhe	2000	2000	4000
5.	Konstanz	1200	1200	2400
6.	Lahr	650	650	1300
7.	Lörrach	600	600	1200
8.	Mannheim	2000	2000	4000
9.	Müllheim	350	350	700
10.	Offenburg	600	600	1200
11.	Pforzheim	1000	1000	2000
12.	Schopfheim	350	350	700
13.	Waldshut	300	300	600
14.	Der Verband der Arbeitsnachweisanstalten in Karlsruhe:			
	a. zur Bestreitung der Verbandskosten . .	300	300	600
	b. zur Bestreitung des durch den Anschluß an den deutschen Verband erwachsenden Aufwands . .	300	300	600
	Summa	12500	12500	25000

Außerdem erhielt der Verband aus dem allgemeinen Fonds der Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art für den Vermittelungsdienst . . . . . 5000 ℳ

(Staatsministerial-Entschl. 4. I. 05 Nr. 1296).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 19. Für sonstige Förderung der Gewerbe.

In der Budgetperiode 1904/05 wurden die genehmigten Mittel in folgender Weise verteilt:

O.-Z.	Art der Verwendung	1904 M.	1904 ₰	1905 M.	1905 ₰	Summe M.	Summe ₰
1.	Für die Strohflechterei und Handweberei	2456	64	2105	48	4562	12
2.	Für die Musikwerkmacherei	1021	30	1021	30	2042	60
3.	Zuschüsse zum Besuch von Fachschulen	7090	—	9305	—	16395	—
4.	Preise für Lehrlingsarbeiten	12814	21	12553	90	25368	11
5.	Für Haushaltungsschulen für Arbeiterinnen	1050	—	1210	—	2260	—
6.	Für die Korbflechterei	160	45	46	87	207	32
7.	Holzwarenindustrie im Amtsbezirk St. Blasien	3456	26	1441	20	4897	46
8.	Holzwarenindustrie in Hundsbach	300	—	142	90	442	90
9.	Spankorbflechterei in Schlageten und Hinterstraß	553	60	854	45	1408	05
10.	Für das gewerbl. Ausstellungswesen	1239	—	194	12	1433	12
11.	Für Abhaltung von Übungskursen	4438	11	6009	76	10447	87
12.	Für Förderung des Vereinswesens (Kosten der Abhaltung von Vorträgen in gewerblichen Vereinigungen, Zuschüsse an solche zur Veranstaltung von Unterrichtskursen, insbesondere zur Vorbereitung für die Meisterprüfung, Buchführungskurse 2c., Gauverbandskosten)	18193	02	12036	55	30229	57
13.	Für Förderung genossenschaftlicher Unternehmungen (Gewerbehallen, Rohstoffgenossenschaften)	1950	—	3970	—	5920	—
14.	Für den Zeitnachrichtendienst	1104	81	1015	—	2119	81
15.	Für die Gewerbezeitung	8490	35	7252	45	15742	80
16.	Für die Schifferschulen am Rhein und Neckar	1798	—	1898	—	3696	—
17.	Für die Heizerschulen	422	60	488	60	911	20
18.	Sonstiges	2410	93	1850	—	4260	93
	Summe	68949	28	63395	58	132344	86
	Budgetsatz	55000	—	55000		110000	—
	Überschreitung	13949	28	8395	58	22344	86

II. Abteilung.

Für das gewerbliche Unterrichtswesen.

Handelsschulinspektion.

Seit 15. Oktober 1904 ist ein Handelsschulinspektor im Nebenamt bestellt.

Wegen der Unzulänglichkeit der diesem Beamten zur Verfügung stehenden Zeit und wegen der Notwendigkeit, diesen Beamten zu zeitraubenden organisatorischen Arbeiten beizuziehen, soll er künftig im Hauptamt verwendet werden.

Die Arbeiten des Handelsschulinspektors wurden, soweit möglich, auf Grund der hinten als Anlage 4 abgedruckten Dienstweisung besorgt. Anlage

Kunstgewerbeschule Karlsruhe.

Die Großh. Regierung fordert nachträglich einen jährlichen Betrag von 2000 M an als Nebengehalt für den Direktor der Kunstgewerbeschule Karlsruhe mit der Begründung, daß ihm ein auswärtiges Angebot zugegangen mit einem bedeutend höheren Einkommen, als er bei uns in Baden hat.

Im Interesse der gedeihlichen Entwickelung der Kunstgewerbeschule Karlsruhe und des badischen Kunstgewerbes ist es erwünscht, den Leiter und Lehrer der Schule dem Heimatlande zu erhalten.

Derselbe hat sich zum Bleiben bereit erklärt, wenn sein jetziger Gehalt entsprechend erhöht wird.

Ihre Kommission schlägt Genehmigung vor.

Eine weitere Professorenstelle wird angefordert; der Professor wird Unterricht erteilen im kunstgewerblichen Zeichnen und Entwerfen. Ein technischer Assistent wird etatmäßig angestellt; die Instandhaltung der Museumssammlung und die Bibliothekgeschäfte berechtigen zu einer festen Anstellung.

Kunstgewerbeschule Pforzheim.

Eine Zeichenlehrerstelle wird wegen der Bedeutung des Unterrichts in eine Professorenstelle umgewandelt.

Baugewerkeschule.

Es werden drei neue Professorenstellen angefordert; zwei sollen an der Gewerbelehrerabteilung in konstruktiver und formaler Technik Unterricht erteilen, der dritte soll Maschinenbau an der Maschinenbauabteilung lehren.

Der Besuch der Baugewerkeschule ergibt sich aus folgenden Zahlen:

	Winter 1905/06	Sommer 1905
1. Hochbautechnische Abteilung	299	111
2. Bahn- und tiefbautechnische Abteilung	57	37
3. Maschinenbautechnische Abteilung	92	105
4. Elektrotechnische Abteilung	4	4
5. Abteilung zur Heranbildung der Gewerbelehrer	53	39
zusammen	505	296

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach der Staatsangehörigkeit	Winter 1905/06	Sommer 1905
1. Badener	441	262
2. Angehörige anderer Bundesstaaten . und zwar stammen hinsichtlich ihres Geburtsortes aus folgenden Ländern:	60	32
Preußen	15	8
Bayern	13	11
(darunter aus der Rheinpfalz	9	7)
Württemberg	23	5
Hessen	6	5
Elsaß-Lothringen	3	3
ferner aus dem Auslande:		
Schweiz	4	2

Die Errichtung einer weiteren Baugewerkeschule in Mannheim wurde angeregt; die Regierung erkannte ein Bedürfnis nicht an und erklärte, daß vorläufig daran nicht gedacht werden könne.

Ihre Kommission wünschte Aufschluß über den Stand des Entwurfs der neuen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer.

Die Antwort der Großh. Regierung lassen wir im Wortlaut folgen:

„Über den fertiggestellten Entwurf einer neuen Verordnung, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betr., soll der Landesgewerbeschulrat (§ 13 der Ldh. V. O. vom 28. April 1905, die Förderung des Gewerbes und das gewerbliche Unterrichtswesen betr.) noch gehört werden.

Nach dem Entwurf soll die Gewerbelehrerprüfung künftig in eine Vor- und Hauptprüfung zerfallen.

Voraussetzung der Zulassung zur Vorprüfung soll sein: Absolvierung des Lehrerseminars oder des siebten Jahreskurses einer Mittelschule, sowie Besuch der drei ersten Kurse der Gewerbelehrerabteilung der Baugewerkeschule.

Voraussetzung der Zulassung zur Hauptprüfung soll sein Besuch des 4.—7. Kurses der Gewerbelehrerabteilung der Baugewerkeschule und die mindestens einjährige praktische Ausbildung in einem Gewerbebetrieb.

Vor der Anstellung als Gewerbelehrer soll der Gewerbeschulkandidat seine Lehrbefähigung durch Erteilung von Unterricht an einer badischen Gewerbeschule während der Dauer von mindestens einem Jahr nachweisen.

Die Verordnung wird außerdem eingehende Vorschriften darüber enthalten, welche Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu stellen sind.

Inzwischen hat eine Änderung und Erweiterung der für die Ausbildung der Gewerbelehrer in Betracht kommenden Maßnahmen in der Art stattgefunden, daß

1. für die Zulassung zur Gewerbelehrerprüfung, bezw. zum Eintritt in die Gewerbelehrerabteilung der Baugewerkeschule der Nachweis besserer Schulbildung, mindestens auf der Höhe des absolvierten siebenten (bisher sechsten) Jahreskurses einer Mittelschule erforderlich ist (Bekanntmachung des vormaligen Gr. Gewerbeschulrats vom 5. September 1904, Verordnungsblatt des Großh. Oberschulrats S. 174),

2. ein besonderer Vortrag für die vier oberen Semester der Gewerbelehrerabteilung über „Einführung in die Gewerbeschulpraxis“ und Methodik in Verbindung mit seminaristischen Übungen und Unterrichtsproben an der städtischen Gewerbeschule zur Einführung kam und

3. die Lostrennung der Gewerbelehrerabteilung von der Hochbauabteilung seit Beginn des laufenden Semesters für den 1. Kurs in vollem Umfang durchgeführt ist.“

Die Vermögensdarstellung der Kunstgewerbeschule Karlsruhe, Kunstgewerbeschule Pforzheim, Baugewerkeschule Karlsruhe, Uhrmacherschule Furtwangen, Schnitzereischule Furtwangen, Musikschulen im Kreise Villingen fügen wir bei als Anlage 5. Anlage 5

Gewerbeschulen.

Es werden 16 neue Gewerbelehrerstellen angefordert; 3 in Gehaltsklasse I (F. 4) und 13 in Gehaltsklasse II (G. 1).

Die angeforderten neuen Gewerbelehrerstellen sind für die Gewerbeschulen folgender Städte in Aussicht genommen:

Neue Schulen:

(1906 zu errichten).	Stellen
Ladenburg	1
Pforzheim, Goldschmiedeschule	2
Todtnau-Schönau	1

Bestehende Schulen:

a: 1906 zu besetzen:

Emmendingen	1
Karlsruhe	1
Mannheim	1
Rastatt	1
Übertrag	8

Übertrag . .	8
Villingen	1
Weinheim	1

b. 1907 zu besetzen:

Achern	1
Bühl	1
Karlsruhe	1
Mannheim	1
St. Georgen	1
Wertheim	1
zusammen . .	16

Eine Statistik über den Schulbesuch der Gewerbeschulen nach dem Stand vom 1. Juni 1905 ist aus Anlage 6. Anlage 6 ersichtlich.

Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Eine Statistik über die Zahl der gewerblichen Fortbildungsschulen und den Schulbesuch nach dem Stand auf 1. Juni 1905 ist aus Anlage 7 ersichtlich. Anlage 7.

Seit 1. Juni 1905 sind 7 weitere Schulen errichtet worden und zwar in Eichstetten, Grünsfeld, Kirchhofen, Krozingen, Limbach, Odenheim und Todtmoos.

Unterrichtskurse für Handelslehrlinge.

In der Kommission wurde angeregt, an Stelle vorstehender Bezeichnung in Zukunft eine passendere zu wählen, etwa „Handelsschulen".

Es wird den Ständen eine Gesetzesvorlage zugehen über die Einreihung der Handelslehrer in den Gehaltstarif.

Die Ausgestaltung des kaufmännischen Unterrichtswesens befindet sich in Baden in fortschreitender Entwicklung, fortschreitend weniger in der Errichtung neuer als in dem Ausbau der bestehenden Schulen.

In Baden bestehen z. Zt. in 26 Gemeinden zusammen 32 kaufmännische Schulen; in sämtlichen Gemeinden bis auf eine (Mosbach) ist der Schulbesuch durch Ortsstatut geregelt, die Einführung des Schulzwangs für Mosbach ist aber bereits in die Wege geleitet. In Schwetzingen, St. Georgen und Schopfheim sind kaufmännische Fortbildungsschulen in der Errichtung begriffen. An den Orten, wo keine besondere kaufmännische Schulen bestehen, sind die Handlungslehrlinge und Gehilfen unter 18 Jahren durch Ortsstatut zum Besuch der Gewerbeschule oder der gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet.

Stand der Schülerzahl auf 1. Juni 1905:
an den eigentlichen kaufmännischen Unterrichtsanstalten . . . . . 3765 Schüler
an den Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen zusammen . . 243 „

Der Besuch der einzelnen Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen durch Kaufleute ist durchschnittlich sehr gering, sodaß die Errichtung besonderer Handelsabteilungen nur noch bei einigen wenigen Schulen in Betracht kommen kann.

Im allgemeinen wird dem Unterricht folgender Lehrplan zugrundegelegt:

I. Klasse:

Rechnen	2 Std.
Schreiben	1 „
Korrespondenz	1 „
Handelskunde	1 „
Handelsgeographie	1 „
	6 Std.

II. Klasse:

Rechnen und Buchführung . . .	3 Std.
Korrespondenz	1 „
Handelskunde und Wechsellehre .	1 „
Handelsgeographie	1 „
	6 Std.

III. Klasse:

Rechnen und Buchführung . .	3 Std.
Korrespondenz	1 „
Handelswissenschaft	1 „
Volkswirtschaftslehre	1 „
	6 Std.

Eine Reihe von Schulen haben aber schon die Pflichtstunden auf 8 und 9 Wochenstunden erhöht.

Der Unterricht findet zum weitaus größten Teil in der Zeit von 7—12 morgens und 1 1/2—5 Uhr nachmittags statt.

Das Schulgeld wird von den Lehrherren und Arbeitgebern erhoben (vergl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. August 1904).

Das Lehrerpersonal wurde seit 1897 in besonderen Kursen herangebildet (bis jetzt 100 Lehrer); die beabsichtigte Einführung einer Prüfung für Handelslehrer soll die Qualität des Lehrerstands verbessern und eine gewisse Stetigkeit im Stand des Personals herbeiführen. Hand in Hand mit der Einführung dieser Prüfung sollen auch die Leistungen des Staats den-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

jenigen Gemeinden gegenüber, die an ihren Schulen fest angestellte Lehrer besitzen, erhöht werden.

Nähere Aufschlüsse über den Bestand, Zahl der Lehrer und Schüler, sowie über den Staatszuschuß dieser Schulen sind in der Anlage 8 gegeben.

Anlage 8.

Die seit Herbst 1902 in Mannheim bestehende, an die Oberrealschule angegliederte Handelsmittelschule besitzt seit Herbst 1905 die Zuständigkeit zur Erteilung des Scheins über die wissenschaftliche Befähigung ihrer Abiturienten zum einjährig-freiwilligen Heeresdienst.

Die bisher an der Oberrealschule in Karlsruhe eingerichtet gewesene Handelsfachklasse ist wegen ungenügenden Besuchs eingegangen.

An Zuschüssen zu den kaufmännischen Fortbildungsschulen wurden bewilligt:

im Jahr 1904 . . 21 530 ℳ
„ „ 1905 . . 24 300 „

Hierunter sind auch diejenigen Beträge inbegriffen, die wegen der Zugehörigkeit einiger Handelslehrer zur Gewerbeschule in dem Etat für Gewerbeschulen erscheinen und nur veranschlagt werden können.

Die städtische Handelsschule in Freiburg bringt ihre Mittel wie bisher selbst auf, ebenso die Mannheimer Schule für Frauen und Mädchen.

Nach dem Rechnungsergebnis für 1904/5 beträgt der Gesamtaufwand der 32 Schulen 220 738 ℳ

B. Außerordentlicher Etat.

Zu § 2. Neubau der Landesgewerbehalle (Landesgewerbeamt).

Die jetzige Landesgewerbehalle genügt den bescheidendsten Anforderungen nicht mehr. Es fehlt an den notwendigen und an zweckmäßigen Räumen; nach jeder Richtung sind die Verhältnisse die allerbescheidensten. Ein Neubau scheint danach notwendig zu sein. Sehr wichtig ist die richtige Lage der neuen Landesgewerbehalle. Ein reger Besuch der Ausstellung und eine fleißige Benutzung der Bibliothek und anderer Einrichtungen hängt wesentlich davon ab, daß die auswärtigen Besucher die Halle bequem erreichen können, daß aber auch für die Besucher aus der Stadt die Lage eine möglichst zentrale ist. Eine vom allgemeinen Verkehr abseits gelegene Gegend wäre nicht zu empfehlen. Die Kommission spricht den Wunsch aus, daß ein einfacher und gediegener, aber praktisch nützlicher Bau erstellt werden möge.

Zu § 3. Die für die

Beschickung der Kunstgewerbeausstellung in Dresden

angeforderten Mittel sollen nur als Unterstützung dienen für die beiden Kunstgewerbeschulen, die übrigen Schulen dieser Art und die Pforzheimer Kunstindustrie. Sollten die Mittel nicht ganz erforderlich sein, dann sollen Reisebeihilfen an die Lehrer dieser gewerblichen Unterrichtsanstalten bewilligt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Tätigkeit der bad. Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung in den Jahren 1904 und 1905.

Sitz der Schiedsgerichte	Zahl der **Berufungen** und **Anträge** aus § 88 Gew.Unfallv.Gesetz				Art der Erledigung						Summe aller **erledigten** Streitsachen	**Unerledigt** gebliebene Streitsachen	Beweisaufnahme Fälle
	Neu anhängig gewordene		Vom Vorjahr unerledigt übernommen	zusammen	durch Zurücknahme, Anerkenntnis, Vergleich	durch rechtskräftigen Bescheid des Vorsitzenden	durch Entscheidung des Schiedsgerichts			auf andere Weise			
	Berufungen	Anträge					im ganzen	hiervon zu Gunsten des Rentenbewerbers	zu Gunsten des Versicherungsträgers				
Jahr 1904.													
Mannheim													
a. Unfallversicherung	641	107	167	915	115	4	606	100	506	43	768	147	278
b. Invalidenversicherung	132	—	41	173	40	3	99	27	72	—	142	31	78
zusammen	773	107	208	1088	155	7	705	127	578	43	910	178	356
Karlsruhe													
a. Unfallversicherung	456	90	77	623	51	5	489	157	332	3	548	75	330
b. Invalidenversicherung	98	—	8	106	5	—	89	13	76		94	12	55
zusammen	554	90	85	729	56	5	578	170	408	3	642	87	385
Freiburg													
a. Unfallversicherung	404	47	96	547	175	2	318	80	238	13	508	39	458
b. Invalidenversicherung	94	—	20	114	37	2	58	9	49	2	99	15	66
zusammen	498	47	116	661	212	4	376	89	287	15	607	54	524
Konstanz													
a. Unfallversicherung	238	29	31	298	15	1	263	127	136	3	282	16	314
b. Invalidenversicherung	55	—	4	59	3	1	45	13	32	—	49	10	41
zusammen	293	29	35	357	18	2	308	140	168	3	331	26	355
Großherzogtum Baden	2118	273	444	2835	441	18	1967	526	1441	64	2490	345	1620
Jahr 1905.													
Mannheim													
a. Unfallversicherung	700	133	145	978	122	7	686	102	584	38	853	125	260
b. Invalidenversicherung	92	—	31	123	27	1	84	3	81	—	112	11	70
zusammen	792	133	176	1101	149	8	770	105	665	38	965	136	330
Karlsruhe													
a. Unfallversicherung	476	139	75	690	35	4	539	190	349	5	583	107	139
b. Invalidenversicherung	84	—	12	96	6	—	84	11	73	—	90	6	49
zusammen	560	139	87	786	41	4	623	201	422	5	673	113	188
Freiburg													
a. Unfallversicherung	347	85	39	471	75	1	277	90	187	66	419	52	294
b. Invalidenversicherung	97	—	15	112	32	1	64	4	60	—	97	15	66
zusammen	444	85	54	583	107	2	341	94	247	66	516	67	360
Konstanz													
a. Unfallversicherung	250	92	16	358	38	1	287	125	162	3	329	29	304
b. Invalidenversicherung	61	—	10	71	4	—	63	24	39	1	68	3	57
zusammen	311	92	26	429	42	1	350	149	201	4	397	32	361
Großherzogtum Baden	2107	449	343	2899	339	15	2084	549	1535	113	2551	348	1239

Anlage 2.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 28. April 1905.)

Die Förderung des Gewerbes und das gewerbliche Unterrichtswesen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, wie folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die Leitung und Beaufsichtigung der auf die Förderung des Gewerbes sowie auf das gewerbliche, technische und kaufmännische Unterrichtswesen bezüglichen Angelegenheiten gehört zum Geschäftskreise des Ministeriums des Innern; ausgenommen ist davon die Technische Hochschule, deren Angelegenheiten dem Geschäftskreise des Unterrichtsministeriums verbleiben.

Soweit bei der Leitung und Beaufsichtigung der im ersten Absatz bezeichneten Angelegenheiten die Interessen der allgemeinen Unterrichtsverwaltung berührt werden, wird sich das Ministerium des Innern mit dem Unterrichtsministerium im Benehmen halten, ebenso mit den anderen Ministerien, soweit die Interessen ihrer Geschäftskreise, insbesondere bezüglich des technischen Unterrichts, in Frage kommen.

§ 2.

Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der auf die Förderung des Gewerbes sowie auf das gewerbliche, technische und kaufmännische Unterrichtswesen bezüglichen Angelegenheiten wird unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern von einer diesem Ministerium unmittelbar untergeordneten Zentralbehörde, dem Landesgewerbeamt, ausgeübt, soweit nicht einzelne Verrichtungen und Geschäftszweige ausdrücklich der unmittelbaren Besorgung durch das Ministerium oder durch andere Stellen vorbehalten werden.

Der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung des Ministeriums sind insbesondere vorbehalten die Angelegenheiten der Kunstgewerbeschulen in Karlsruhe und Pforzheim und der Baugewerkeschule, ferner die Angelegenheiten, zu deren Wahrnehmung die Handelskammern errichtet sind.

§ 3.

Dem Landesgewerbeamt wird die erforderliche Zahl von ordentlichen Mitgliedern, von denen eines als Direktor den Vorsitz führt und die Geschäftsleitung besorgt, von außerordentlichen Mitgliedern und von Beamten beigegeben.

Unter den für die Leitung und Beaufsichtigung der Unterrichtsangelegenheiten beigegebenen Mitgliedern soll sich stets mindestens ein Mitglied der zentralen Schulbehörde befinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Das Landesgewerbeamt gliedert sich in zwei Abteilungen. Der Abteilung I sind die auf die Förderung des Gewerbes bezüglichen Angelegenheiten, insbesondere die seither von der Landesgewerbehalle besorgten, der Abteilung II sind die auf die Leitung und Beaufsichtigung des gewerblichen, technischen und kaufmännischen Unterrichts bezüglichen Angelegenheiten zugewiesen.

Als beratende Kollegien sind der Abteilung I der Landesgewerberat und der Abteilung II der Landesgewerbeschulrat beigegeben.

Der Direktor des Landesgewerbeamts führt auch den Vorsitz im Landesgewerberat und im Landesgewerbeschulrat, soweit nicht das Ministerium hiermit allgemein oder im Einzelfall eines seiner Mitglieder oder ein Mitglied jener Kollegien betraut.

II. Die Angelegenheiten der Gewerbeförderung insbesondere.

§ 5.

Bei der Leitung und Beaufsichtigung der auf die Förderung des Gewerbes bezüglichen Angelegenheiten liegt es dem Landesgewerbeamt, Abteilung I, insbesondere ob:

1. alle für die Lage und Entwicklung des Gewerbes in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht wichtigen Tatsachen und Vorkommnisse zu beobachten und näher festzustellen, bei eingetretenen, die allgemeinen Zustände oder doch weitere Kreise des Gewerbestands beeinflussenden Störungen oder Mißständen wegen etwaiger Abhilfe die geeigneten Untersuchungen und Erörterungen zu pflegen, sowie wegen der in dieser Hinsicht wünschenswerten Maßnahmen bei den zuständigen Behörden, insbesondere beim Ministerium, Anregungen zu geben;
2. in den geeigneten Fällen über Fragen, welche in technischer oder wirtschaftlicher Beziehung für das Gedeihen des Gewerbes oder einzelner Zweige und Betriebe von Bedeutung sind, im Auftrag des Ministeriums oder auf Ersuchen anderer Behörden Gutachten zu erstatten;
3. in den für die Hebung des Gewerbebetriebs in Betracht kommenden technischen und wirtschaftlichen Fragen, namentlich auch was den Zusammenschluß zur gemeinsamen Förderung des gewerblichen Betriebs angeht, die Gewerbetreibenden und ihre Vereinigungen mit sachverständiger Beratung zu unterstützen;
4. die Verwaltungsmaßnahmen zur Förderung des Gewerbes zu vollziehen und zu beaufsichtigen, soweit dies nicht andern Behörden, insbesondere dem Ministerium, vorbehalten ist.

§ 6.

Das Landesgewerbeamt, Abteilung I, wird mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben dienlichen Anstalten und Einrichtungen ausgestattet.

Insbesondere dienen hierzu:

1. eine Bibliothek, die möglichst vollständig alle für die Gewerb- und Handelstreibenden in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht wichtigen Werke umfaßt,
2. eine unter Berücksichtigung der gewerblichen Interessen gebildete Sammlung von Zeichen- und Vorlagewerken,
3. eine Auslagestelle der Patentschriften,
4. eine wechselnde Ausstellung neuerer Erzeugnisse des Gewerbes,
5. eine Ausstellung neuer Werkzeuge und Maschinen,
6. ein chemisches Laboratorium,
7. eine den Interessen des Gewerbes dienende Zeitschrift.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Außerdem wird das Landesgewerbeamt in Furtwangen unter der Bezeichnung „Filiale" eine Bibliothek und eine Ausstellung von Vorbildern unterhalten, bei deren Auswahl auf die Bedürfnisse der Schwarzwälder Industrie vorzugsweise Rücksicht genommen werden soll.

§ 7.

Dem Landesgewerberat gehören als Mitglieder an:

1. die von den Organen und Vereinigungen des Gewerbestands gewählten Vertreter, und zwar werden:
   a. acht Vertreter von den vier Handwerkskammern, von jeder zwei,
   b. drei Vertreter vom Ausschuß des Landesverbands der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen,
   c. ein Vertreter vom badischen Kunstgewerbeverein
   gewählt.
2. zwei Vertreter der im Gewerbe unselbständig beschäftigten Personen; dieselben werden von den Gesellenausschüssen der Handwerkskammern aus dem Kreise der Personen gewählt, welche in den zur Handwerkskammer gehörigen Betrieben unselbständig beschäftigt sind;
3. eine Anzahl im Gebiete des Gewerbewesens sachverständiger Persönlichkeiten, welche vom Ministerium des Innern ernannt werden; deren Zahl soll ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

Die Wahl und Ernennung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren; solange eine Neuwahl oder -Ernennung nicht erfolgt ist, dauert die Mitgliedschaft auch nach Ablauf der drei Jahre fort.

Für jedes gewählte Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen, welcher auch bei Verhinderungsfällen zur vorübergehenden Stellvertretung einzurufen ist.

Die Wahl seitens der bei den vier Handwerkskammern bestehenden Gesellenausschüsse erfolgt derart, daß jeweils abwechselnd für eine Wahlperiode bei zwei Handwerkskammern die zu Mitgliedern, bei den zwei andern Handwerkskammern die zu Ersatzmännern bestimmten Vertreter gewählt werden.

§ 8.

Aufgabe des Landesgewerberates ist es, die Interessen des nicht in den Handelskammern vertretenen Gewerbe- und Handelsstandes durch Beratung der Zentralbehörden, insbesondere des Ministeriums des Innern und des Landesgewerbeamts, in Fragen, die die allgemeinen Verhältnisse des Gewerbestandes und einzelner Gruppen desselben betreffen, zu fördern.

Dem Landesgewerberat kommt insbesondere zu:

1. auf Veranlassung des Ministeriums oder des Landesgewerbeamts über Fragen, die sich auf die Förderung des Gewerbes in wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht, insbesondere auch auf die Heranbildung der Gewerbtreibenden, beziehen, zu beraten und sich über die Verwendung der für solche Zwecke im Staatsvoranschlag vorgesehenen Mittel zu äußern;
2. die auf das Gewerbewesen bezüglichen Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und allgemeinen Weisungen zu begutachten, sowie sich über die Ausführung von hierher einschlagenden Maßnahmen und Einrichtungen zu äußern;
3. Anregungen im Interesse der Förderung des Gewerbes zu geben;
4. die Vertreter des Gewerbestandes zum Eisenbahnrat zu wählen.

§ 9.

Der Landesgewerberat tritt auf Anordnung des Ministeriums des Innern oder des Landesgewerbeamtes zusammen.

Er soll berufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Bezeichnung eines in die Zuständigkeit des Landesgewerberats fallenden Beratungsgegenstandes beim Ministerium um Einberufung nachsucht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die mit der Bearbeitung gewerblicher Fragen betrauten Beamten des Ministeriums, sowie diejenigen der Fabrikinspektion, des Landesgewerbeamtes und der gewerblichen Unterrichtsanstalten werden zu den Verhandlungen des Landesgewerberats beigezogen, soweit deren Beteiligung für zweckmäßig erachtet wird.

Zur Erörterung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände können Ausschüsse gebildet werden denen es mit Genehmigung des Landesgewerbeamts zusteht, sich durch sachverständige Persönlichkeiten zu ergänzen.

§ 10.

Die Mitglieder des Landesgewerberats sind auch außerhalb der Sitzungen Organe des Landesgewerbeamtes für die Beobachtung der gewerblichen Verhältnisse, für die Begutachtung einschlägiger Fragen und für die Anregung wichtigerer, im Interesse des Gewerbes zu treffender Einrichtungen und Maßregeln. Behufs Erfüllung dieser Aufgabe sollen sie mit den Gewerbetreibenden, den gewerblichen Vereinigungen und den Handwerkskammern ihrer Wahlbezirke in steter Verbindung bleiben und über alle Fragen von Bedeutung deren Ansicht und Wünsche kennen lernen.

§ 11.

Die Mitglieder des Landesgewerberates üben ihr Amt als Ehrenamt, doch wird denselben für Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes Ersatz der Reiseauslagen (Eisenbahn II. Klasse, Dampfschiff I. Klasse) und ein Tagegeld von 12 ℳ bewilligt. Die hierdurch erwachsenden Kosten werden aus der Staatskasse bestritten.

III. Die Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtswesens insbesondere.

§ 12.

Bei der Beaufsichtigung und Leitung der auf das gewerbliche, technische und kaufmännische Unterrichtswesen bezüglichen Angelegenheiten liegt es dem Landesgewerbeamt, Abteilung II, insbesondere ob:

1. für die Vollziehung der auf die Uhrmacherschule, die Schnitzereischule und andere Fachschulen, auf die Gewerbeschulen, die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu sorgen, die hierzu nötigen Anweisungen und Verfügungen zu erlassen, sowie über die zur Zuständigkeit des Ministeriums gehörigen Anordnungen sich zu äußern;
2. die unter Ziffer 1 genannten Unterrichtsanstalten zu leiten und zu beaufsichtigen und zwar namentlich;
   a. über die Genehmigung der Lehr- und Stundenpläne, der Schulgeldtarife, sowie der Anschaffung der Hilfsmittel des Unterrichts zu beschließen;
   b. Visitationen dieser Schulen anzuordnen und die hierüber von der Gewerbeschulinspektion und der Handelsschulinspektion erstatteten Berichte zu prüfen und zu verbescheiden;
3. die Prüfungen der Gewerbeschul- und der Handelsschulkandidaten abzuhalten;
4. Anträge auf Anstellung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung von Lehrern an den genannten gewerblichen und kaufmännischen Bildungsanstalten zu stellen, sowie die Dienstpolizei über diese Lehrer und das Hilfspersonal auszuüben, soweit die Zuständigkeit hierzu nicht durch anderweite Verordnung abweichend geregelt ist;
5. die Aufsicht über die Kassen der Furtwanger Fachschulen und die Oberaufsicht über die Verwaltung der örtlichen Fonds für Gewerbeschulen, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen zu führen.

§ 13.

Der Landesgewerbeschulrat besteht aus den der Abteilung II des Landesgewerbeamts als Mitglieder beigegebenen Beamten und außerdem aus einer Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche auf die Dauer von drei Jahren vom Ministerium ernannt werden.

Zur Beratung einzelner Fragen oder zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auch andere sachverständige Persönlichkeiten vorübergehend dem Gewerbeschulrat beigegeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf die außerordentlichen Mitglieder, soweit sie nicht Beamte sind, finden die Bestimmungen des § 11 Anwendung.

§ 14.

Aufgabe des Landesgewerbeschulrats ist es, das Landesgewerbeamt in allgemeinen Angelegenheiten des gewerblichen, technischen und kaufmännischen Unterrichtswesens sachverständig zu beraten, insbesondere über organisatorische Fragen aus dem Gebiete dieses Unterrichtswesens sowie über wichtigere auf dem Lehrplan der gewerblichen, technischen und kaufmännischen Unterrichtsanstalten bezügliche Fragen Gutachten abzugeben.

Auch kann den außerordentlichen Mitgliedern und den vorübergehend beigegebenen sachverständigen Persönlichkeiten die Visitation einzelner dieser Unterrichtsanstalten übertragen werden.

IV. Inkrafttreten der Verordnung.

§ 15.

Das Landesgewerbeamt tritt mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit, die Übernahme der auf das gewerbliche Unterrichtswesen bezüglichen Obliegenheiten erfolgt jedoch erst auf einen späteren vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium zu bestimmenden Zeitpunkt.

Mit dem Zeitpunkt, an dem die Bestimmungen dieser Verordnung in Wirksamkeit treten, werden die höchstlandesherrlichen Verordnungen vom 1. März 1892 und vom 16. September 1893, die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens im Großherzogtum betreffend (Gesetzes- und Verdnungsblatt 1892 Seite 266 und 1893 Seite 151), sowie diejenige vom 15. Februar 1893, die Errichtung eines Landesgewerberats betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 124), außer Kraft gesetzt.

Unser Ministerium des Innern ist im Benehmen mit Unserem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit dem Vollzug und der Ausführung des Weiteren beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. April 1905.

Friedrich.

von Dusch. Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl.

Hardeck.

Anlage 3.

Titel XV.

Zusammenstellung

der Zahl der im Großherzogtum bestehenden staatlichen Lehrlingswerkstätten

und

der Zahl der in diese aufgenommenen Lehrlinge.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1906.

O.Z.	Ort	Zahl der Lehrlingswerkstätten	Zahl der Lehrlinge	O.Z.	Ort	Zahl der Lehrlingswerkstätten	Zahl der Lehrlinge
1.	Achern	11	12		Übertrag	85	99
2.	Baden	1	2				
3.	Bretten	6	7	27.	Säckingen	2	2
4.	Bühl	10	10	28.	Schopfheim	8	10
5.	Emmendingen	4	10	29.	Schwetzingen	9	11
6.	Engen	1	1	30.	Sinzheim	1	1
7.	Eppingen	4	1	31.	Steinbach	4	3
8.	Fautenbach	1	3	32.	Stockach	4	5
9.	Freudenberg	3	3	33.	Tauberbischofsheim	4	5
10.	Furtwangen	2	4	34.	Thiengen	2	2
11.	Gengenbach	1	1	35.	Todtnau	1	1
12.	Hausach	1	1	36.	Triberg	10	8
13.	Heidelberg	2	2	37.	Villingen	10	11
14.	Heitersheim	7	7	38.	Waldshut	6	10
15.	Hockenheim	1	1	39.	Wertheim	1	2
16.	Hornberg	2	3	40.	Wilferdingen	1	—
17.	Kappelrodeck	1	1	41.	Wolfach	1	—
18.	Karlsruhe	4	6	42.	Zell i. W.	1	1
19.	Lauf	1	1		Summe	150	171
20.	Lörrach	6	6				
21.	Meßkirch	3	3		Stand am 1. Januar 1904	132	145
22.	Müllheim	4	5		Zugang 1904/05	33	123
23.	Niederweiler	1	1			165	268
24.	Osterburken	4	4		Abgang 1904/05	15	97
25.	Pfullendorf	2	2		Stand am 1. Januar 1906	150	171
26.	Rastatt	2	2				
	Übertrag	85	99				

Anlage 4.

Dienstweisung

für

den Großh. Handelsschulinspektor.

§ 1.

Der Handelsschulinspektor ist dem Großh. Gewerbeschulrat unmittelbar unterstellt und empfängt von ihm seine Weisungen.

§ 2.

Dem Handelsschulinspektor liegt die technische Beaufsichtigung der Handelsschulen und der kaufmännischen Fortbildungsschulen ob.

Es steht aber dem Gr. Gewerbeschulrat frei, ihn auch zu anderen Arbeiten auf dem Gebiet des Gewerbe- und Handelsschulwesens beizuziehen.

§ 3.

Der Handelsschulinspektor hat darüber zu wachen, daß die betr. Schulen ihre Aufgabe erfüllen und daß Lehrer und örtliche Aufsichtsbehörde die bestehenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Anordnungen des Gr. Gewerbeschulrats befolgen.

§ 4.

Er hat die Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen in der Regel alljährlich mindestens einmal einer gründlichen Visitation zu unterziehen. Wo es nötig erscheint, können auch häufigere Besuche stattfinden.

Zum Zwecke seiner Information über die Verhältnisse der zu prüfenden Schulen steht dem Handelsschulinspektor die Einsicht der Akten des Gewerbeschulrats, die k. H. zu erwirken ist, frei.

§ 5.

Von der Abhaltung der Prüfung setzt der Handelsschulinspektor die örtliche Aufsichtsbehörde unter Beifügung einer kurzen Prüfungsordnung in Kenntnis, damit sie die nötigen Vorbereitungen treffe und Einladungen erlasse. Es bleibt dem Inspektor aber überlassen, auch Prüfungen ohne vorhergehende Anzeige während des stundenplanmäßigen Unterrichts vorzunehmen. Unmittelbar vor diesem Besuche wäre aber die örtliche Aufsichtsbehörde hiervon in Kenntnis zu setzen.

Wo es die Verhältnisse wünschenswert erscheinen lassen, wird sich der Handelsschulinspektor auch mit dem Bezirksbeamten in geeigneter Weise ins Benehmen setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6.

Bei der Prüfung hat sich der Inspektor zu verlässigen, ob der Lehrplan eingehalten und das vorgeschriebene Ziel erreicht worden ist, ob der Lehrer sich seine Weiterbildung angelegen sein läßt, ob er sich eines zweckmäßigen und anregenden Verfahrens befleißigt, die Schulzucht mit Ernst und Takt handhabt und auch die Schüler- und Versäumnislisten pünktlich führt. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, ob die schriftlichen Arbeiten der Schüler sachgemäß ausgewählt, sauber und sorgfältig gefertigt und vom Lehrer genügend und richtig korrigiert sind.

§ 7.

Der Visitator sollte in jedem Lehrfache den Lehrer selbst prüfen lassen. Wo es ihm aber angezeigt erscheint, kann er auch selbst Fragen und Aufgaben stellen, um sich zu überzeugen, ob die Schüler zum selbstständigen Auffassen des Erlernten angeleitet worden sind.

§ 8.

Der Visitator hat am Schlusse der Prüfung mit den Lehrern das Ergebnis zu besprechen, sie auf wahrgenommene Mißstände aufmerksam zu machen und daran die erforderlichen Belehrungen und Ermahnungen zu knüpfen.

§ 9.

Bei der in der Regel an die Visitation sich anschließenden Sitzung der örtlichen Aufsichtsbehörde, welcher auch die Lehrer anzuwohnen haben, würde der Stand der Schule, soweit er sich zur Verhandlung eignet, ferner die Schulordnung, das Verhalten der Schüler, die Anschaffung von Lehrmitteln und auch die ökonomischen Verhältnisse der Schule zur Sprache gebracht. Dabei kann sich der Visitator auch Kenntnis verschaffen, wie die örtliche Aufsichtsbehörde ihren Verpflichtungen nachkommt, sowie ob das Kollegium vollständig und auch richtig zusammengesetzt ist.

§ 10.

Wenn es angezeigt ist, kann sich der Inspektor auch nach Entfernung der Lehrer mit den Mitgliedern der örtlichen Aufsichtsbehörde über den Zustand der Schule überhaupt besprechen und Erkundigungen über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Lehrer einziehen.

§ 11.

In tunlichster Bälde legt der Inspektor dem Gr. Gewerbeschulrat den Prüfungsbericht nebst einem zur weiteren Eröffnung an die Aufsichtsbehörde und die Lehrer geeigneten Prüfungsbescheid vor.

Dreimal im Jahr (1. Januar, 1. Mai, 1. September) macht der Handelsschulinspektor dem Gr. Gewerbeschulrat die Schulen namhaft, die er in den nächsten 4 Monaten zu besuchen beabsichtigt.

Die Vorlage des Kostenverzeichnisses hat allmonatlich zu erfolgen.

Der Handelsschulinspektor führt über seinen dienstlichen Verkehr ein Geschäftstagebuch und ein Reproduzendenregister.

Seine Schreiben erläßt der Handelsschulinspektor mit der Aufschrift: „Gr. Handelsschulinspektion“ und er bedient sich zur Frankatur derselben eines Aversierungsstempels; soweit Pakete zu versenden sind, hat dies, wo irgend möglich, als Expreßgut zu geschehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 5.

Nachweisung

des

Vermögensstandes der gewerblichen Schulen.

O.-Z.	Vermögensstandsdarstellung auf 1. Januar 1905.	Kunstgewerbeschule Karlsruhe	Kunstgewerbeschule Pforzheim	Baugewerkeschule Karlsruhe	Uhrmacherschule Furtwangen	Schnitzereischule Furtwangen	Musikschulen im Kreise Villingen
		M.	M.	M.	M.	M.	M.
	A. Aktiv-Vermögen.						
	I. Liegenschaften.						
1.	Gebäude (Brandversicherungsanschlag*)	(696 600)	—	(566 800)	—	—	—
	II. Forderungen.						
2.	Zinstragend angelegte Betriebsüberschüsse	—	—	—	—	—	3 205
3.	Einnahmereste	6 568	406	2 906	1 485	365	—
	III. Geldvorräte.						
4.	Kassenbestand auf 1. Januar .	326	4 909	21 239	10 345	2 733	316
	IV. Fahrnisse.						
5.	Wertanschlag des Fahrnisvermögens	621 193	168 928	170 425	78 576	18 052	165
	Summe A. Aktivvermögen .	628 087	174 243	194 570	90 415	21 150	3 686
	B. Schulden.						
6.	Passivkapitalien	—	—	—	—	—	—
7.	Ausgabereste	182	—	—	400	504	50
	Summe B. Schulden .	182	—	—	400	504	50
	Reines Vermögen . .	627 905	174 243	194 570	90 015	20 646	3 636

*) Die Gebäude der Kunstgewerbe- und Baugewerkeschule in Karlsruhe gehören dem Staatsgrundstock an, diejenigen der Kunstgewerbeschule in Pforzheim, der Uhrmacherschule und Schnitzereischule sind Eigentum der betr. Gemeinden. Der Mietwert des von der Stadt Pforzheim gestellten Kunstgewerbeschulgebäudes beträgt ca. 20 000 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung des Standes der Schülerzahl der Gewerbeschulen auf 1. Juni 1905.

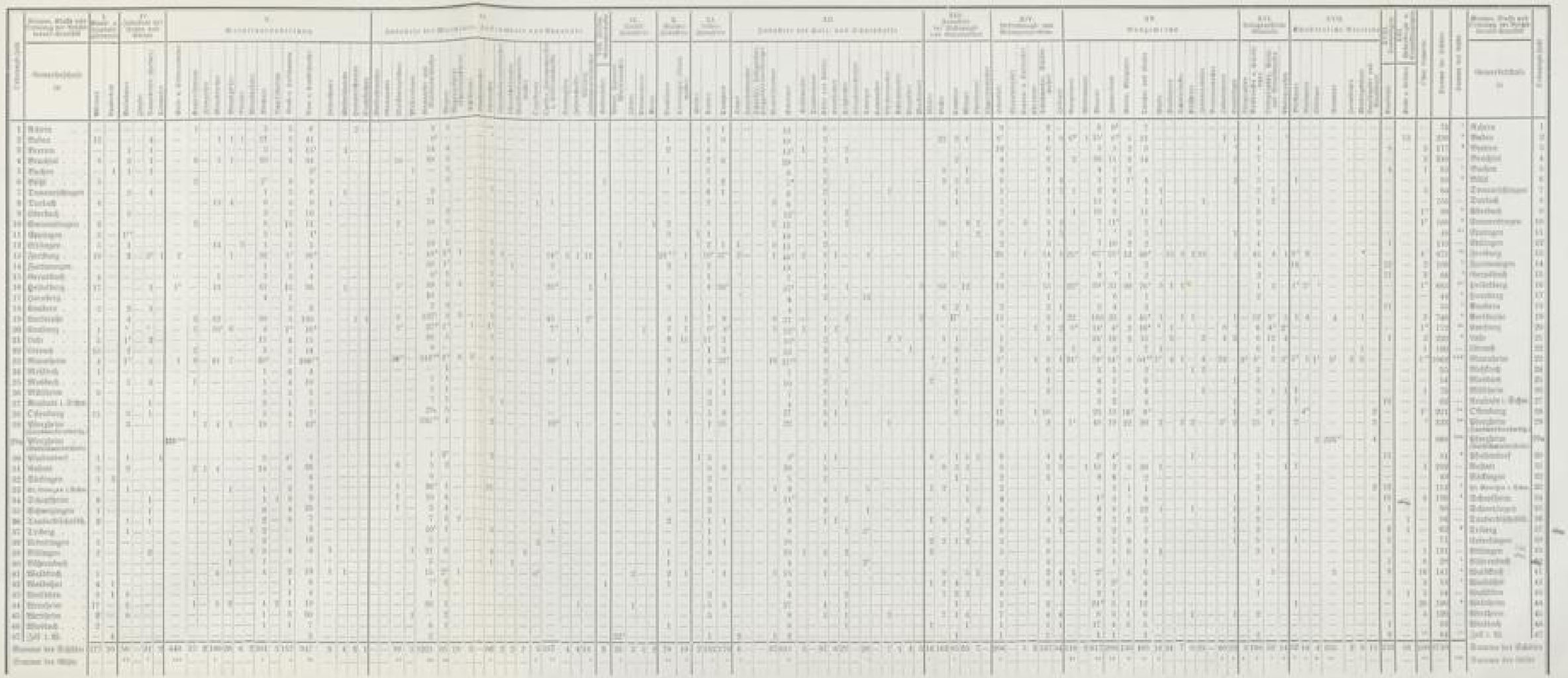

Beilage zum Protokoll der 49. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. März 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1906 und 1907

Titel XII und XIII der Ausgaben

und

Titel III und IV der Einnahmen:

Heil- und Pflegeanstalten, Besserungs- und Erziehungsanstalten

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. IV, Seite 58—71 und 158/159).

Erstattet von dem Abgeordneten **Wiest.**

Die Kommission **beantragt:**

Die zweite Kammer wolle die nachstehend bezeichneten Anforderungen für die Budgetjahre 1906 und 1907 **genehmigen:**

A. in Ausgabe

unter Titel XII Heil- und Pflegeanstalten:

im ordentlichen Etat für beide Jahre zusammen . . . . . 5 207 680 *M.*

im **außerordentlichen Etat** . . . . . 1 100 000 „

unter Tit. XIII Besserungs- und Erziehungsanstalten:

im **ordentlichen** Etat für beide Jahre zusammen . . . . . 437 220 *M.*

im **außerordentlichen Etat** . . . . . 27 000 „

B. in Einnahme

unter Titel III Heil- und Pflegeanstalten 3 909 480 *M.*

unter Titel IV Besserungs- und Erziehungsanstalten . . . . . 231 960 *M.*

je im ordentlichen Etat für beide Jahre zusammen.

Im Allgemeinen wird auf die Erläuterungen der Großh. Regierung zu den Voranschlagspositionen verwiesen. Im Einzelnen ist zu bemerken:

Ausgaben.

Titel XII Heil- und Pflegeanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

I.

Die Summe der Ausgaben im ordentlichen Etat übersteigt die der Einnahmen um (5 207 680 — 3 909 480 =) 1 298 200 *M.*

Für die vorausgegangene Budgetperiode war ein Krankenstand von durchschnittlich 2520 Köpfen angenommen.

Für die Budgetperiode 1906/07 wird mit einem Krankenstand von durchschnittlich 2800 Köpfen gerechnet. Die Zahl der Kranken betrug am 31. Dezember 1905:

	Männer:	Frauen:	im ganzen:
in Emmendingen	739	689	1428
in Illenau	323	328	651
in Pforzheim	327	318	645
in Wiesloch	92	69	161
	1481	1404	2885

Die ständige Zunahme des Krankenstandes bedingt die Vermehrung des Personals; wir finden darum in in § 1 eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen um einen Arzt D 2, einen Buchhalter G 5, einen Verwaltungsassistenten G 7, einen Oberwärter J 9 und einen Hausmeister J 9; dazu kommen weiter 5 Werkmeister, 30 Wärter, 2 Kanzleidiener, 1 Gärtner K 11, 5 Wärterinnen K 17.

In § 3 werden für 1906/07 mehr als bisher angefordert: 2 Hilfsärzte, 1 Stößer, 3 Oberwärterinnen und Weißzeugbeschließerinnen, 10 Wärter, 20 Wärterinnen, 2 Verwaltungsgehilfen, 1 Metzger, 3 Stellen für Küchen-, 4 für Waschpersonal, 1 Bäcker, 2 Heizer.

Die Kommission erkennt diese Vermehrung als notwendig an und hat gegen dieselbe nichts einzuwenden.

In § 7: Aufwand auf Gebäude findet sich für größere Herstellungen der Posten von 31 900 *M.*; die Großh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Regierung gab über diesen Posten auf Anfrage in der Kommission folgenden Aufschluß:

Es ist in Aussicht genommen:

a) in der Anstalt bei Emmendingen:		
Erweiterung des Flügels der Waschküche	9000	M.
Ergänzung des Glasdaches im Hofe der Kochküche	3000	„
b) in der Anstalt in Illenau:		
Verlegung der Gärtnerei und Erstellung eines neuen Kalt- und Warmhauses nebst Vorraum	10500	„
Verlegung des Feuerlöschgeräteraumes .	3000	„
c) in der Anstalt Pforzheim:		
Beschaffung einer Dampfmaschine für die Waschküche an Stelle des Gasmotors	3600	„
Vergrößerung des Kohlenlagerraumes neben dem Dampfkessel	1200	„
Vergrößerung der Waschküche durch Anbau eines Raumes für den Einweichbottich	1600	„
zusammen . . .	31900	M.

Die bezügl. Pläne und Voranschläge wurden der Kommission vorgelegt.

II.

Seitens der Werkmeister, der Oberwärter und Wärter der Heil- und Pflegeanstalten sind **Eingaben** an die Landstände gerichtet worden mit der Bitte

a) um Gleichstellung bezüglich des Gehaltes mit den Oberaufsehern und Aufsehern an den Strafanstalten,

b) um Zubilligung der Anwartschaft auf spätere entsprechende Stellen, welche dem Personale der Strafanstalten zustehen, nämlich Amtsdiener-, Amtsgerichtsdiener-, Steueraufseherstellen ꝛc.

Die Budgetkommission hat die Petition der Großh. Regierung mitgeteilt und folgende Antwort bekommen:

„Der erste Teil der Petition, der die Einreihung der Werkmeister in eine höhere Klasse des Gehaltstarifs bezweckt, kann jedenfalls erst bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs Berücksichtigung finden. Zurzeit wird deshalb kein Anlaß vorliegen, auf diese Bitte näher einzugehen.

Was die Bezüge der Werkmeister sowie der Wärter an Heil- und Pflegeanstalten an und für sich anbelangt, so muß darauf hingewiesen werden, daß die ledigen Bediensteten dieser Art Unterkunft und Verpflegung in den Anstalten gegen die geringe Vergütung von 240 M. jährlich erhalten, wovon auf Kost 180 M., Wohnung 30 M. und Emolumente (Heizung, Beleuchtung, Wäschereinigung, Arzneien ꝛc.) 30 M. entfallen.

Im zweiten Teil der Eingabe wird die Versetzung von für den Anstaltsdienst nicht mehr tauglichen, sonst aber noch dienstfähigen Werkmeistern auf leichtere Stellen in anderen Zweigen der Staatsverwaltung erstrebt. Die Möglichkeit einer derartigen Verwendung von Werkmeistern sowie von Wärtern ist nun eine sehr beschränkte, da hierfür vorzugsweise Stellen in Betracht kommen, die den Militäranwärtern vorbehalten sind. Unter den Wärtern und Werkmeistern befinden sich aber zurzeit keine, die auf solche Stellen Anwartschaft hätten. Auch gehören die Stellen der Werkmeister und Wärter — mit Ausnahme der Wärterstellen in Pforzheim — nicht zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen. Zurzeit wird aber die Frage einer Prüfung unterzogen, ob nicht neben anderen Stellen auch diejenigen der Werkmeister und Wärter an allen Heil- und Pflegeanstalten in das Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nachträglich aufgenommen werden sollen. In diesem Falle stünde nach Ziffer VI der Erläuterungen des Reichskanzlers vom 25. März 1882 zu den Grundsätzen über die Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern (Ges.u.V.O.Bl. 1882 S. 304) nichts mehr im Wege, auch die nicht aus der Klasse der Militäranwärter hervorgegangenen Werkmeister und Wärter auf die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu versetzen".

Anl. 1.

Eine ähnliche Petition bezüglich Gehaltsaufbesserung und zwar Versetzung aus der Gehaltsklasse K 12 nach K 11 ist seitens der Oberwärterinnen an die Großh. Regierung gerichtet worden.

Anl. 2.

In Anbetracht des schweren und verantwortungsvollen Berufes des Personals an den Heil- und Pflegeanstalten hat die Kommission dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die Bitten der Werkmeister, Oberwärter, Oberwärterinnen und Wärter bei der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs und bei Aufstellung des nächsten Staatsvoranschlags Berücksichtigung finden und **beantragt** deswegen Überweisung der Petitionen an die Großh. Regierung zur Kenntnisnahme.

III.

Schon im Berichte der Budgetkommission über Titel XII der Heil- und Pflegeanstalten 1898/99 wurde die Not-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wendigkeit einer andern Unterbringung der verbrecherischen Geisteskranken erörtert; die verbrecherischen Irren sind zurzeit noch in den verschiedenen Anstalten mit den andern Kranken vermischt, was sicherlich schwere Übelstände im Gefolge hat.

Die Kommission hat Anlaß genommen, an die Großh. Regierung die Anfrage zu richten, wie viele verbrecherische Irren sich zurzeit in den verschiedenen Anstalten befinden, und die Auskunft erhalten, daß sich am Schlusse des vorigen Jahres die Zahl der irren Verbrecher und verbrecherischen Irren auf 350 und zwar 298 Männer und 52 Frauen belaufen hat; dieselben verteilen sich auf die einzelnen Anstalten wie folgt:

	Irre Verbrecher:		Verbrecherische Irren	
	Männer:	Frauen:	Männer:	Frauen:
Emmendingen	18	1	163	36
Illenau	6	2	12	2
Pforzheim	54	6	17	—
Wiesloch	18	3	10	2
	96	12	202	40

Die Kommission erachtet die Ausscheidung der bösartigen und gemeingefährlichen Elemente aus der Gemeinschaft der übrigen Geisteskranken als sehr wünschenswert.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch.

3. Teilforderung: 1 100 000 ℳ.

Ueber die Verwendung der für diese Anstalt bisher bewilligten Mittel ist unter Anlage 1 dem Berichte eine Nachweisung angeschlossen. Anl. 1.

Der Voranschlag über die Verwendung der im Budget 1906/07 angeforderten Mittel ist als Anlage 2 dem Berichte beigegeben. Die Hauptentwürfe für die zurzeit in Ausführung befindlichen Krankenhäuser M. U. 1 und F. E. sowie für die in der nächsten Budgetperiode neu in Angriff zu nehmenden Bauten mit Ausnahme jener für die Krankenhäuser M. U. 3 und F. A. R., die noch nicht ganz fertig gestellt werden konnten, wurden der Kommission vorgelegt. Anl. 2.

Die Großh. Regierung bemerkt dazu, daß die Baukosten, wie sich bei den Submissionen für die zurzeit in der Ausführung begriffenen Häuser M. U. 1 und F. E. gezeigt habe, im letzten Jahre eine Steigerung erfahren haben und daß im laufenden Jahre nach der Ansicht der Bauleitung mit einer weiteren Steigerung zu rechnen sei.

Hierdurch ergibt sich die Notwendigkeit einer Erhöhung des Einheitspreises für das cbm umbauten Raumes von 17 ℳ auf 18 ℳ bei den Häusern für Unruhige von 16 ℳ auf 17 ℳ bei den Häusern für Halbruhige und für die Verwaltung ꝛc.

Für Zwecke der Anstalt ist in Aussicht genommen, auf den Gemarkungen Wiesloch und Altwiesloch im ganzen 421 Grundstücke mit 95 ha 28 ar 01 qm zu erwerben. Hiervon sind erworben: 398 Grundstücke mit 85 ha 39 ar 36 qm. Noch zu erwerben sind hiernach 23 Grundstücke mit 9 ha 88 ar 65 qm, darunter 12 Grundstücke mit 5 ha 58 ar 96 qm, bezüglich welcher die im Enteignungsverfahren ergangenen Feststellungsbescheide des Landeskommissärs durch Klagen beim Landgericht Heidelberg angefochten worden sind. Für die Wasserversorgungsanlage der Anstalt Wiesloch wurden 13 Grundstücke im Maisbachtal (Gemarkungen Baierthal, Maisbach und Schatthausen) im Flächengehalt von 1 ha 28 ar 01 qm um 11 357 ℳ 30 ₰ erworben. Der Ankauf einiger weiterer Grundstücke, deren Umfang aber noch nicht genau feststeht, ist in Aussicht genommen, um eine Verunreinigung der Quellen wirksam verhüten zu können.

Von den im außerordentlichen Etat angeforderten 1 100 000 ℳ sollen 30 000 ℳ zur Fortsetzung der Vorarbeiten für die Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz Verwendung finden.

Das für diese Anstalt in Aussicht genommene Gelände umfaßt nach Mitteilung seitens der Großh. Regierung 533 Grundstücke mit 82 ha 34 ar 46 qm Fläche; hiervon sind 414 Grundstücke mit 66 ha 9 ar 65 qm um den Preis von 290 829 ℳ 10 ₰ durch die Großherzog Friedrich-Jubiläumsstiftung vorbehaltlich späterer Abtretung an den Großh. Landesfiskus angekauft worden. Zu erwerben sind hiernach noch 119 Grundstücke mit 16 ha 24 ar 81 qm.

Es ist nunmehr auch für diese Anstalt ein Projekt ausgearbeitet, welches von der Großh. Regierung der Kommission zur Einsichtnahme vorgelegt wurde.

Ein vorläufiger Kostenvoranschlag ist dem Berichte als Anlage 3 angefügt; eine Anforderung wird erst in der nächsten Budgetperiode gestellt, so daß erst dann eine nähere Beratung und Beschlußfassung erfolgen kann. Anl. 3.

Titel XIII Besserungs- und Erziehungsanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

Die Kommission fand hier keinerlei Beanstandung.

Eine Statistik über die Bewegung des Gefangenenstandes im polizeilichen Arbeitshause Kislau in den Jahren 1902—1905, welche in der Kommission von der

Anl. 4. Großh. Regierung erbeten wurde, ist als Anlage 4 dem Berichte angeschlossen.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 2. Bauausführungen in der Erziehungsanstalt in Flehingen.

3. Teilforderung 10000 *M.*

Im Budget für 1902 und 1903 sind 70000 *M.* für ein neues Ökonomiegebäude und ein Dienstwohngebäude für den Anstaltsvorsteher bewilligt worden; im Budget 1904 und 1905 der Umbau des Anstaltsgebäudes mit einer zweiten Rate von 60000 *M.*; nunmehr wird die dritte Rate im Betrage von 10000 *M.* angefordert, wovon 5000 *M* zur Errichtung eines heizbaren Glashauses für den Gärtnereibetrieb und 5000 *M.* für die infolge des Umbaues notwendig gewordene Ergänzung des Anstaltsinventars verwendet werden sollen.

Die Kommission war der Ansicht, daß die von der Regierung beantragten Mittel zu bewilligen seien.

Da die Kommission über den Anstaltsbetrieb der Großh. Erziehungsanstalt Flehingen Näheres zu erfahren wünschte, stellte die Großh. Regierung den Jahresbericht dieser Anstalt für die Jahre 1901—1903 sowie für das Jahr 1904 zur Verfügung. Da diese Berichte einen interessanten Einblick in die Entwicklung sowie in das Leben und segensreiche Wirken dieser Anstalt bieten, fügen wir dieselben dem Berichte hier bei.

Jahresbericht der
Großh. Erziehungsanstalt Flehingen
für die Jahre 1901, 1902 und 1903.

Die Erziehungsanstalt Flehingen wurde vom 1. Januar 1901 an, nachdem die Zentralleitung des Landesverbandes der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge mit dem 31. Dezember 1900 vom Betrieb der Anstalt zurückgetreten war, in staatliche Verwaltung übernommen.

Die Anstalt bestand zu dieser Zeit aus zwei Gebäuden, dem früheren Metternich'schen Schloß, das die Zentralleitung der Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge seinerzeit von der Gemeinde Flehingen käuflich erworben hatte, und dem von diesem getrennten, auf die gleiche Art erworbenen sogenannten alten Kronenwirtsgebäude, in welchem die Schreinerei untergebracht und eine Wohnung für den ersten Aufseher eingerichtet ist.

Das Hauptgebäude, im Grundriß ein großes Rechteck, in dessen Mitte sich der Hof befindet, enthielt in seinem vorderen Teile die eigentlichen Anstaltsräume und zwar im I. Stockwerk einen Schlaf- und Speisesaal, Küche und Schreibstube, im II. Stockwerk einen Schlafsaal, zwei Schulsäle und die Wohnung des Verwalters (Oberaufsehers) und im III. Stockwerk einen Schlafsaal.

Bei Verlegung des Treppenhauses auf die linke Seite des Eingangs wurden auch sonst einige bauliche Veränderungen vorgenommen:

Im I. Stockwerk wurde der Speisesaal durch Hinzunahme des Schreibzimmers vergrößert; ein Schulsaal des II. Stockes dient nunmehr als Dienstzimmer des Vorstehers, das andere als Werkstätte für Schneiderei und Schusterei. In dem durch Verlegung des Treppenhauses gewonnenen Raum wurde ein Dienstzimmer für den Verwaltungsgehilfen eingerichtet. Die Wohnung des Verwalters wurde nach dessen Versetzung den Anstaltsräumen zugeschlagen: zwei Zimmer wurden zu einem Schulsaal vereinigt und ein Zimmer wurde dem Unterlehrer als Wohnung zugewiesen.

Der Hinterbau des Anstaltsgebäudes enthielt die Ökonomieräumlichkeiten und eine Werkstätte.

Im Laufe des Jahres 1902 wurde die im Anstaltsgebiet gelegene Schloßscheuer, welche seitens des Staates von der Gemeinde erworben worden war, zur Aufnahme der Ökonomie umgebaut und auf dem Anstaltsgebiet eine Dienstwohnung für den Vorsteher errichtet. Die durch den Umzug der Ökonomie frei gewordenen Räume des Hauptgebäudes sollen in den nächsten Jahren zu Schlaf- und Schulsälen umgebaut werden, damit die Anstalt auch räumlich in die Lage gesetzt wird, ihrem Zweck immer mehr zu entsprechen.

Sämtliche in der Anstalt untergebrachten Zöglinge stehen unter der Maßregel der Zwangserziehung.

Die meisten der Anstalt zugewiesenen Zöglinge waren schon wegen der verschiedenartigsten Vergehen, als einfachen und wiederholten Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung, Raubs, Hausfriedensbruchs, Körperverletzung, Urkundenfälschung, Sittlichkeitsvergehens, Kuppelei ꝛc. vorbestraft.

Die Vorbestrafung der Zöglinge nach dem jeweiligen Stand auf 31. Dezember der betr. Jahre ist aus folgender Darstellung ersichtlich:

Jahr:	Zöglingsstand:	vorbestraft:	unbestraft:
1901	80	62 = 77,5%	18 = 22,5%
1902	82	66 = 80,5%	16 = 19,5%
1903	85	70 = 82,3%	15 = 17,7%

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aber auch die gerichtlich unbestraften Zöglinge sind arbeitsscheue und mit allen erdenklichen Untugenden behaftete Menschen.

In erster Reihe muß das Bestreben der Anstaltserziehung darauf gerichtet sein, das zwar tiefgesunkene, aber bei den meisten Zöglingen nicht gänzlich erloschene Ehrgefühl zu heben.

Neben der vorsichtigen Anwendung der in der Hausordnung vorgeschriebenen Erziehungsmittel wird das insbesondere durch reichlich bemessenen Unterricht und durch Einteilung der Zöglinge in drei Führungsklassen zu erreichen gesucht. Es muß daher, obwohl die meisten der in die Anstalt eingelieferten Zöglinge mit sehr mangelhaften Schulkenntnissen versehen sind, der Zweck des Unterrichts doch in erster Reihe in der Einwirkung auf die Charakterbildung und erst in zweiter Linie in der Vermehrung der Kenntnisse derselben bestehen. Um bei der Verschiedenartigkeit der Vorbildung der Zöglinge eine Grundlage zu erhalten, auf der weiter unterrichtet werden kann, werden dieselben ihren Vorkenntnissen entsprechend in drei Schulklassen eingeteilt. Es gehören in die

I. Schulkl. die Zöglinge, welche im 4. u. 5. Schuljahr, in die

II. Schulkl. die Zöglinge, welche im 6. u. 7. Schuljahr, und in die

III. Schulklasse die Zöglinge, welche im 8. Schuljahr aus der Volksschule entlassen wurden.

Der Lehrstoff ist den einzelnen Klassen angepaßt und umfaßt neben dem Unterricht in den Realien Lesen, Fertigen von Geschäftsaufsätzen, Rechnen in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen, mit dezimalen und gemeinen Brüchen, Prozent- und Zweisatzrechnungen, sowie Flächen- und Körperberechnungen.

Der Unterricht wurde in der ersten Zeit vom Vorsteher allein erteilt, seit Anstellung des Unterlehrers — 1. November 1902 — ist derselbe zwischen diesem und dem Vorsteher geteilt.

Es erhält die

I. Schulkl. im Sommer wöch. 4 u. im Winter 12 Std.
II. „ „ „ „ 3 „ „ „ 10 „
III. „ „ „ „ 3 „ „ „ 8 „

Außerdem erhalten die Handwerkslehrlinge wöchentlich in zwei Abteilungen je 4 Stunden gewerblichen Zeichenunterricht und sämtliche Zöglinge wöchentlich 4 Stunden Turnunterricht.

Die Erteilung des Religionsunterrichts liegt in den Händen der beiden Ortsgeistlichen. Außerdem halten dieselben mit den Zöglingen regelmäßige seelsorgerische Einzelbesprechungen ab.

Am Ende eines jeden Vierteljahres erhalten die Zöglinge von dem Lehr- und Aufsichtspersonal Zeugnisse über Betragen, Fleiß und Aussicht auf Besserung, welche jeweils den Zöglingen und auf 1. Januar und 1. Juli den die Zwangserziehung leitenden Bezirksämtern und den betreffenden Armenräten mitgeteilt werden.

Aus nachstehender Tabelle sind die in der Berichtsperiode erteilten Zensuren ersichtlich:

		Zahl der Zöglinge	Betragen					Fleiß					Aussicht auf Besserung				
			gut	gut—befriedig.	befriedigend	in Prozenten	befried.—unbefr.	gut	gut—befriedig.	befriedigend	in Prozenten	befried.—unbefr.	gut	gut—befriedig.	befriedigend	in Prozenten	befried.—unbefr.
1901	I. Vierteljahr	66	12	24	11	71,3	13	6	23	15	66,7	14	6	14	29	74,2	9
	II. „	69	9	31	17	83	12	8	32	20	87	9	9	24	26	86	10
	III. „	71	11	31	16	81,6	13	9	26	22	80	14	7	16	31	76	17
	IV. „	78	16	29	16	78,2	15	16	31	21	87,1	9	11	27	24	79,6	14
1902	I. Vierteljahr	80	17	34	14	81	15	24	32	13	86,5	11	12	36	16	80	16
	II. „	75	16	23	19	77,3	17	21	24	21	88	9	13	21	28	82,6	13
	III. „	75	12	16	24	66,3	21	12	22	22	74,7	19	11	11	28	66,7	25
	IV. „	80	23	25	11	73,8	19	27	25	13	81,2	15	17	27	17	76,2	19
1903	I. Vierteljahr	75	6	20	24	66,7	22	3	8	24	70,7	21	1	7	6	40	21
	II. „	75	15	17	22	72	21	—	12	25	80,7	10	—	11	8	40	16
	III. „	84	12	32	14	68,6	19	7	17	34	82,3	12	9	13	41	78,7	18
	IV. „	88	13	22	33	77,3	15	5	15	23	86,3	12	8	19	45	81,8	15

			unbefriedigend					unbefriedigend					unbefriedigend				
1901	I. Vierteljahr	66	6	13	11	71,3	13	6	23	15	66,7	14	8	14	29	74,2	9
	II. „	69	—	12	17	83	12	—	8	20	87	9	—	9	26	86	10
	III. „	71	—	13	16	81,6	13	—	9	22	80	14	—	7	31	76	17
	IV. „	78	2	15	16	78,2	15	2	16	21	87,1	9	1	11	24	79,6	14
1902	I. Vierteljahr	80	—	15	14	81	15	—	32	13	86,5	11	—	12	16	80	16
	II. „	75	—	17	19	77,3	17	—	24	21	88	9	—	13	28	82,6	13
	III. „	75	2	21	24	66,3	21	2	22	22	74,7	19	—	11	28	66,7	25
	IV. „	80	2	19	33	73,8	19	2	25	13	81,2	15	—	17	17	76,2	19
1903	I. Vierteljahr	75	3	22	24	66,7	22	3	8	24	70,7	21	1	7	6	40	21
	II. „	75	—	21	22	72	21	—	12	28	80,7	10	—	11	8	40	16
	III. „	84	7	19	14	68,6	19	7	17	19	82,3	12	2	9	41	78,7	18
	IV. „	88	5	15	33	77,3	15	5	15	38	86,3	12	—	8	45	81,8	15

Die Schwankungen in den Resultaten der verschiedenen Quartale sind durch den infolge der fortwährenden Aufnahme und Entlassungen der Zöglinge hervorgerufenen Wechsel des Zöglingsbestandes verursacht.

Über den Zöglingsbestand und dessen Bewegung während der Berichtsperiode gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

Jahr	Stand am 1. Januar	Aufnahme			Abgang				Stand am 31. Dez.	Höchster Stand	Niederster Stand
		erstmals	wiederholt	zusammen	zu den Eltern	in einen Dienst	Entlaufen oder ins Gefängnis	zusammen			
1901	69	50	12	131	8	35	8	51	80	88	68
1902	80	55	15	150	13	49	6	68	82	89	71
1903	82	43	25	150	26	34	5	65	85	88	73

Im Durchschnitt betrug der Zöglingsstand täglich:

im Jahr 1901 . . . 76
„ „ 1902 . . . 78
„ „ 1903 . . . 82.

Für die zur Entlassung kommenden Zöglinge, sofern dieselben nicht zu ihren Eltern entlassen werden, vermittelt meistens die Zentralleitung der Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge entsprechende Lehr- und Dienststellen und nimmt auf Ansuchen die Zöglinge, auch die direkt von hier aus untergebrachten, in Vereinsfürsorge.

Daß bei einem derartigen verdorbenen Zöglingsmaterial Rückfälle vorkommen, ist nicht anders zu erwarten. Deshalb werden sämtliche Zöglinge auch nur probeweise unter der Voraussetzung einer befriedigenden Führung entlassen. Verläßt ein Zögling seine Dienst- oder Lehrstelle ohne besondere Erlaubnis des betreffenden Bezirksamtes oder läßt er sich sonst etwas zuschulden kommen, so wird er wieder in die Anstalt eingeliefert. Über die Führung der Zöglinge nach ihrer Entlassung und die bisherigen Erfolge der Anstaltserziehung dürfte daher folgende Darstellung Aufschluß geben:

Zur Entlassung kamen
im Jahr 1901 . . . 43 Zöglinge,
„ „ 1902 . . . 62 „
„ „ 1903 . . . 60 „ zus. 165

Wieder eingeliefert wurden
im Jahr 1901 . . . 12
„ „ 1902 . . . 15
„ „ 1903 . . . 25
Im Gefängnis befinden sich 4 zus. 56

Es haben sich daher befriedigend geführt . 109
rund 66 %.

Neben der erzieherischen Einwirkung in sittlicher Hinsicht müssen die Zöglinge, welche meistens arbeitsscheue Menschen sind, streng zur Arbeit angehalten werden, damit sie nach ihrer Entlassung aus der Anstalt entweder als Landwirte in der Lage sind, ihren Unterhalt auf ehrliche Weise zu verdienen, oder in einem Gewerbe soweit herangebildet sind, daß sie dasselbe mit abgekürzter Lehrzeit zu Ende lernen können.

Die Anstalt muß aber auch bestrebt sein, denselben Freude an der Arbeit beizubringen. Aus diesem Grunde wurden die Arbeitsbetriebe in den verflossenen drei Jahren entsprechend erweitert und nach der erzieherischen Seite hin umgestaltet. Während früher in der Beschäftigung der Zöglinge die Arbeit in dem Steinbruch eine hervorragende Rolle spielte, wird derselbe gegenwärtig nur noch insofern weiter betrieben, als die Anstalt das dort gewonnene Material für ihre eigenen Zwecke bedarf; dagegen werden die Zöglinge jetzt mehr in den gewerblichen Betrieben als Schneiderei, Schusterei, Schreinerei, Gärtnerei, Korbflechterei und in der Landwirtschaft beschäftigt.

Insbesondere wurde im Jahre 1902 eine große Gemüsegärtnerei eingerichtet und eine Saatschule für Waldpflanzen angelegt. Der Hauptbetrieb ist jedoch die Landwirtschaft.

Das bebaute Gelände hat im ganzen einen Flächeninhalt von rund 91 Morgen. Hiervon sind 25 Morgen Eigentum des Fiskus und 66 Morgen Pachtgut. Von diesen Grundstücken werden 6 Morgen von der Anstaltsgärtnerei, 4 Morgen zur Saatschule und der Rest von der Landwirtschaft benützt.

Als Hausarbeit, besonders für den Winter und bei Regenwetter, ist neben dem Knopfaufnähen noch die Bürstenmacherei eingeführt. Es war möglich, mit einer Firma in der Nachbarschaft einen Vertrag abzuschließen, in welchem sich diese verpflichtet, die überschüssigen Arbeitskräfte mit Einziehen von Bürsten zu beschäftigen.

Außer dieser gewerblichen Tätigkeit, welcher die Zöglinge ihren Wünschen und Neigungen entsprechend zugewiesen werden, erhalten dieselben noch Unterricht in einigen Arbeiten, an welchen alle ohne Rücksicht auf den erwählten Beruf teilnehmen müssen. In erster Linie erhalten dieselben Unterricht im Obstbau, damit sie nicht nur Liebe und Freude an den Obstbäumen erhalten, sondern auch befähigt werden, solche zu setzen, zu pflegen und zu veredeln.

Ebenso erhalten alle Zöglinge abteilungsweise besondere Flickstunden, wodurch sie die Fertigkeit erlangen sollen, kleine Ausbesserungen an ihren Kleidungsstücken selbst ausführen zu können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein Zögling, welcher in der Anstaltsschreinerei dieses Handwerk zu Ende lernte, legte im November 1903 vor der Handwerkskammer in Bretten die Gesellenprüfung ab.

Die Sonn- und Festtage sind der Erholung der Zöglinge gewidmet. Dieselben werden ausgefüllt durch Lektüre, Spiele oder im Sommer durch gemeinschaftliche kleine Ausflüge in die Nachbarschaft.

Die Geburtstage von Kaiser und Großherzog wurden unter Bewirtung der Zöglinge festlich begangen und an Weihnachten führten die Zöglinge in Gegenwart des versammelten Verwaltungsrats jeweils ein Weihnachtsfestspiel auf, wobei ein Mitglied des Verwaltungsrats an die Zöglinge eine Ansprache hielt; hieran schloß sich die Bescherung und Bewirtung der Zöglinge.

Diese Ausflüge und Feiern sind gedacht als Lohn für pflichteifrige Arbeit. Die Zöglinge, welche durch Zwang hierhergekommen sind und gewöhnlich auch nichts anderes als Zwang und Strenge erwarten, sollen daran erkennen, daß ihnen neben dem Zwang und Strenge auch Liebe hier entgegengebracht wird, wodurch ihnen die Freuden des Elternhauses, die sie meist nicht kennen, nach Möglichkeit ersetzt werden sollen.

Der landwirtschaftliche Betrieb warf in den Jahren 1901 und 1902 nicht nur keinen Reinertrag ab, sondern erforderte einen Mehraufwand, und zwar

im Jahre 1901 von 101 ℳ 22 ₰
„ „ 1902 „ 2257 „ 76 „

dagegen betrug der Reinertrag

im Jahre 1903 . 3528 ℳ 31 ₰.

Der Reinertrag aus dem Gewerbebetrieb belief sich in den Jahren

1901 auf 1946 ℳ 17 ₰
1902 „ 5719 „ 67 „
1903 „ 2814 „ 67 „

Der Gesamtaufwand für den Betrieb der Anstalt während der Berichtsperiode sowie der nach Abzug der eigenen Einnahmen erforderliche Staatszuschuß betrug im

Jahr	Ausgaben:	Einnahmen:	Staatszuschuß:
1901	63 780,17 ℳ	25 253,90 ℳ	38 526,27 ℳ
1902	59 800,69 „	31 024,05 „	28 776,64 „
1903	63 589,76 „	43 236,09 „	20 353,67 „

Der Staatszuschuß betrug hiernach im Durchschnitt 32 552,19 ℳ.

Für bauliche Herstellungen hatte die Staatskasse in der Berichtsperiode einen außerordentlichen Aufwand von 70 361,32 ℳ zu bestreiten.

Bei der Übernahme der Anstalt in staatlichen Betrieb wurde das damals vorhandene Personal, bestehend in einem Verwalter mit seiner Ehefrau in ihrer Eigenschaft als Hausmutter der Anstalt, 7 Aufsehern und — zur Leitung der Anstaltsschneiderei — einem Dorfschneider mit übernommen. Die Leitung der Anstalt wurde einem Vorsteher übertragen.

Im Laufe der Berichtsperiode trat unter dem Anstaltspersonal eine Änderung in der Weise ein, daß der bisherige Verwalter versetzt und der Dorfschneider entlassen wurde. Zur Führung des Rechnungswesens wurde dagegen ein Verwaltungsgehilfe und zur Unterstützung des Vorstehers ein Unterlehrer neu eingestellt.

Das Beamtenpersonal bestand daher am Schlusse der Berichtsperiode aus

1 Vorsteher,
1 Unterlehrer,
1 Verwaltungsgehilfen und
10 Aufsehern II. Klasse, darunter

je 1 Aufseher als Werkmeister für die Schusterei, Schneiderei und Schreinerei, 1 solcher zur Leitung des Gärtnereibetriebs, 1 für Küche und Bäckerei, 3 für die Landwirtschaft und 1 für die Bürstenmacherei.

Zur Beaufsichtigung der Zöglinge zur Nachtzeit sind drei Nachtwächter, welche abwechslungsweise die Nachtwache versehen, und zur Pflege der erkrankten Zöglinge die Gemeindekrankenpflegerin bestellt.

Die ärztliche Behandlung der Zöglinge ist dem jeweiligen Bezirksarzt von Bretten übertragen. Leicht erkrankte Zöglinge werden in der Anstalt verpflegt, während schwerer erkrankte in das Krankenhaus Bretten verbracht werden.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt führt ein Verwaltungsrat, welcher nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 24. November 1900 Nr. 44114 aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. dem Vorsitzenden des Bezirksamtes Bretten,
2. dem Vorsteher, dem Hausarzt und den Geistlichen der Anstalt,
3. dem Bürgermeister der Gemeinde Flehingen.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind durch Dienstweisung vom 24. November 1900 bestimmt. Derselbe hält alljährlich 2 regelmäßige Sitzungen ab, in welchen die Angelegenheiten der Anstalt eingehend beraten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich den Zustand der Anstalt und die Behandlung der Zöglinge zu untersuchen und denselben Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche und Beschwerden vorzutragen. Auch die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats sollen in der Zwischenzeit die Anstalt besuchen und dabei Beschwerden und Gesuche der Zöglinge entgegennehmen und solche dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zur Prüfung und Verbescheidung mitteilen.

Jahresbericht der Großh. Erziehungsanstalt Flehingen für das Jahr 1904.

Der Anstaltsbetrieb wurde durch den schon im Anfang des Jahres 1904 begonnenen und in diesem Jahre noch nicht vollendeten Anstaltsumbau erheblich erschwert. Doch kann festgestellt werden, daß besondere Ausschreitungen vonseiten der Zöglinge, obwohl sich in reichlichem Maße hiezu Gelegenheit geboten hatte, nicht vorkamen. Auch Unfälle während des Umbaues der Anstalt, an dem stets Zöglinge beschäftigt waren, sind keine zu verzeichnen.

Am Ende des Berichtsjahres war der Umbau noch nicht vollendet, doch konnten der schöne, geräumige Schulsaal und der darüber liegende Schlafsaal, sowie die Diensträume noch vor Jahresschluß in Benützung genommen werden, während die übrigen Räume bis im Frühjahr fertiggestellt werden sollen.

Auf einem angekauften Wiesengrundstück wurde eine Kaltwasserbadeanstalt errichtet und zur großen Freude der Zöglinge noch im Laufe des Sommers in Benützung genommen.

Auch die Acetylen-Beleuchtung und die Wasserleitung konnten im Berichtsjahre in Betrieb gesetzt und dadurch die bisherigen schweren Mißstände beseitigt werden.

Der Unterricht wurde, soweit dies infolge der Störungen, welche der Umbau mit sich brachte, möglich war, in dem Umfang wie bisher erteilt. Da der seitherige Schulsaal in einen Schlafsaal umgewandelt wurde, so mußte der Unterricht einige Zeit im Speisesaal erteilt werden.

Die den Zöglingen in diesem Jahr erteilten Zeugnisse sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

		Anzahl der Zöglinge	Betragen: gut	Betragen: befriedig.—gut	Betragen: befriedigend	Betragen: in Prozenten	Betragen: befriedig.—unbefr.	Betragen: unbefriedigend	Fleiß: gut	Fleiß: befriedig.—gut	Fleiß: befriedigend	Fleiß: in Prozenten	Fleiß: befriedig.—unbefr.	Fleiß: unbefriedigend	Aussicht auf Besserung: gut	Aussicht auf Besserung: befriedig.—gut	Aussicht auf Besserung: befriedigend	Aussicht auf Besserung: in Prozenten	Aussicht auf Besserung: befriedig.—unbefr.	Aussicht auf Besserung: unbefriedigend
im	I. Vierteljahr	88	17	11	31	67	27	2	13	24	36	82,9	14	1	11	15	36	70,5	20	—
„	II. „	89	7	30	29	75	21	2	5	34	33	84,3	14	—	3	15	48	74,2	23	—
„	III. „	90	18	35	19	80	18	—	10	43	23	84,5	14	—	7	30	32	76,7	21	—
„	IV. „	91	5	34	33	79,1	15	4	5	37	29	78	19	1	5	21	47	80,2	15	3

Auf 31. Dezember 1904 waren in der Anstalt 91 Zöglinge untergebracht. Davon waren derselben überwiesen worden:

a. aufgrund von § 56 R.St.G. 8

b. als Zwangszöglinge . . . 88

Von den letzteren waren vorbestraft 78 = 88,6%,
nicht bestraft, aber wegen schlechter Führung überwiesen . . . . . 10 = 11,4%.

Der Grund der Bestrafung war:
einfacher, teils schwerer Diebstahl bei 16 Zöglingen,
mehrfacher Diebstahl in Verbindung mit Betrug und Unterschlagung bei . 54 Zöglingen,
Sittlichkeitsvergehen, Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Diebstahl bei je . . . . . 2 Zöglingen,

Tierquälerei bei . . . . . 1 Zögling
und Bettel bei . . . . . 1 Zögling.

Der Zöglingsstand und dessen Bewegung während des Berichtsjahres ist aus folgender Darstellung ersichtlich:

Stand am 1. Januar 1904 = 85 Zöglinge.

Aufnahme:

1. erstmalige			63 „
2. wiederholte			
a) von früheren Jahren .	4		
b) vom laufenden Jahre .	3		
c) aus dem Gefängnis .	1	8	„
		156	Zöglinge.

Abgang:

1. nach Vollendung des 20. Lebensjahres . . .		9	
2. in Dienststellen . .	53	32	
3. zu den Eltern		12	
4. in die Anstalt Sinsheim .		1	
5. ins Krankenhaus und wegen andauernder Krankheit aus der Anstalt entlassen		2	
6. gestorben		1	
7. entlaufen		10	
8. ins Gefängnis		1	68 „
bleiben . . .			88 Zöglinge.

Hiezu erkrankte Zöglinge, welche sich über Jahresschluß im Krankenhaus befanden . . . . . 3 „

Daher Stand am 31. Dez. 1904 = 91 Zöglinge.

Im Durchschnitt betrug der Zöglingsstand im Jahre 1904: 87.

Von den neu eingelieferten Zöglingen standen bei ihrer Einlieferung

3 im 14. Lebensjahr
18 „ 15. „
14 „ 16. „
15 „ 17. „
10 „ 18. „
3 „ 19. „

Von den unter 1, 2 und 3 genannten entlassenen 53 Zöglingen haben sich nach uns gewordener Mitteilung befriedigend geführt 44

Übertrag . . . 44

Rückfällig und in das Gefängnis verbracht wurden:

wegen Diebstahl	3
wegen Sittlichkeitsvergehen	1
wegen Verlassen der Dienststelle in die Anstalt zurückverbracht	3
Die Dienststellen haben verlassen, ohne daß ihr Aufenthalt ermittelt werden konnte	2
zusammen . .	53.

Von den in Dienststellen untergebrachten Zöglingen wurden 21 unter die Fürsorge der Zentralleitung des Landesverbands der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge gestellt.

Im Hinblick auf die Berufsarten verteilt sich die Beschäftigung der entlassenen Zöglinge folgendermaßen:

Es wurden entlassen als:

Schreiner	3
Schneider	3
Schuster	6
Gärtner	8
Landwirt	26
Bürstenmacher	1
Bäcker	3
Hausbursche	1
Buchbinder	2

In der Anstalt waren 34 Zöglinge in dem Gewerbebetrieb beschäftigt und zwar in der

Schreinerei	6
Schneiderei	7
Schusterei	8
Gärtnerei	13.

Die übrigen Zöglinge wurden je nach Bedürfnis in der Landwirtschaft, in der Bürstenmacherei und beim Anstaltsumbau — bei letzterem mit 2957 Arbeitstagen — beschäftigt.

Der größte Teil der Schreinerarbeiten beim Umbau wurde von der Anstaltsschreinerei ausgeführt.

Im landwirtschaftlichen Betrieb wurden 38,37 ha Feld bebaut (Eigentum des Gr. Fiskus 8,92 ha, Pachtgut 29,45 ha), davon in der Gärtnerei 2,21 ha.

Die Saatschule für Waldkultur wurde erweitert und umfaßt jetzt 1,45 ha.

Ein früher von der Anstalt — solange dieselbe noch unter der Zentralverwaltung des Landesverbands der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge stand — ausgebeuteter Steinbruch

wurde teilweise in Rebgelände umgewandelt und darauf vorläufig 2200 Rebstöcke gepflanzt.

Der Reinertrag des landwirtschaftlichen Betriebs im Jahre 1904 betrug . . . . . 2937,92 M.
und zwar setzt sich derselbe zusammen
aus dem Reinertrag
des Gartens mit . . 1424,75 M.
der Saatschule mit . 58,54 M.
der Landwirtschaft mit 1454.63 M. = 2937,92 M.

Der Reinertrag aus dem Gewerbebetrieb belief sich im abgelaufenen Jahre auf . . . 5351,47 M.
Dieser verteilt sich auf
Taglohngewerbe mit . 6338,14 M.
Bürstenmacher mit . . 908,74 M.
Korbflechterei mit . . 39,30 M.
Schneiderei . . . . 1580,17 M.
Schreinerei . . . . —
Schusterei . . . . . 110,57 M. = 8976,92 M.

Die Schreinerei arbeitete mit einer scheinbaren Mindereinnahme von 3625,45 M., weil die Abrechnung über den Umbau im Jahre 1904 nicht fertiggestellt werden konnte.

ab obige . . . . 3625,45 M.

bleibt wieder eine Reinertrag von . . 5351,47 M.

Der Gesamtaufwand für den Betrieb der Anstalt im Jahre 1904, sowie der nach Abzug der eigenen Einnahmen erforderliche Staatszuschuß betrug:

Ausgaben . . . . . 68 238,46 M.
Einnahmen . . . . . 52 729,16 M.
Staatszuschuß . . . . . 15 509,30 M.

Zum Staatszuschuß kommen noch
die Gehalte mit zusammen . . . 12 174,18 M.

Für bauliche Herstellungen hatte die Staatskasse im Berichtsjahre einen außerordentlichen Aufwand von . . . . . 44 583,87 M.

Unter dem Personal der Anstalt brachte das Jahr 1904 insofern eine Aenderung, als zwei nicht etatmäßige Aufseher etatmäßig und zwei weitere nicht etatmäßige Aufseher eingestellt wurden.

Flehingen, den 15. Mai 1905.

(gez.) Umhauer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Nachweisung

über die für Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch bewilligten Mittel und deren Verwendung bis Ende 1905

(nach dem Stand der bis dahin erfolgten Kredit-Eröffnungen).

Bewilligt wurden:

Budget 1902/03, Titel XII B, § 3 (Nachtrag S. 98)	400 000 M.
Administrativ-Kredit vom 21. Juli 1903 (Kanalisation)	32 500 „
Budget 1904/05, Titel XII B, § 2 (Seite 60)	1 150 000 „
Administrativ-Kredit vom 3. Dezember 1904 (Fernheizung)	200 000 „
„ „ „ 26. August 1905 (Werkstättengebäude)	46 000 „
zusammen	1 828 500 M.

Deren Bestimmung und Verwendung ergibt sich aus folgender Übersicht:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Bewilligung			Verwendung	
	1902/03 M.	1904/05 M.	im ganzen M.	bis Ende 1905 M.	Bemerkungen
Geländeerwerbung	290 000		290 000	348 770*	* einschließl. der Kaufkosten und der Kosten der Bewirtschaftung des für Bauzwecke nicht in Angriff genommenen Geländes.
Vorarbeiten	10 000		10 000	21 868	
Straßenanlagen	90 000	23 700	113 700	134 199	
Kanalisation und Kläranlage	31 000	98 000	129 000	106 528	
Wasserversorgung	1 500	142 500	144 000	167 660	
Krankenhäuser:					
Haus M A R		90 377	90 377	97 425	
„ M E		141 412	141 412	142 900	
„ F H 2		112 301	112 301	120 022	
„ F H 3		103 960	103 960	115 541	
Für 20 weitere Betten zur stärkeren Belegung dieser Häuser*		8 000	8 000		* Anstatt 20 wurden 80 weitere Krankenbetten angeschafft. Der Aufwand ist in dem Aufwand für die einzelnen Häuser inbegriff.
Haus M U 1, erste Rate		40 000	40 000	46 002	
„ F E „ „		45 000	45 000	48 678	
Verwaltung und Wirtschaft:					
Verwaltungsgebäude (Ostflügel)		73 500	73 500	76 200	
Kochküche (mit prov. Waschküche)		112 195	112 195	118 558	
Werkstätten		46 000	46 000	46 000	
Fernheizung mit Kesselhaus		304 700	304 700	312 600	
Elektr. Verteilungsnetz, Planierungen, Pflasterungen u. s. w.		28 355	28 355	30 964	
Bauleitung und Verrechnung		16 000	16 000	34 046	
Kantinengebäude				15 070	
Verschiedenes				3 179	
Summe	422 500	1 386 000	1 808 500	1 986 210	
Hierzu für Vorarbeiten für die Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz	10 000	10 000	20 000	16 427	
Im ganzen	432 500	1 396 000	1 828 500	2 002 637	

Anlage 2.

Voranschlag

über die Verwendung der im Budget für 1906/07 für die Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch angeforderten Mittel.

I. Krankenhäuser.

Haus für 40 Unruhige — Männer — M U 1, 2. Rate (138 000 — 46 002)	91 998 ℳ
Haus für 50 Epileptiker — Frauen — F E, 2. Rate (145 500 — 48678)	96 822 „
Haus für 60 Halbruhige — Männer — M H 1	135 282 „
Haus für 40 Unruhige — Frauen — F U 1	128 370 „
Haus für 40 Unruhige — Männer — M U 3, 1. Rate	70 000 „
Aufnahme für 30 Halbruhige und Ruhige — Frauen — F A R, 1. Rate	68 000 „

II. Verwaltung und Wirtschaft.

Verwaltungsgebäude, Mittelbau und Westflügel (einschließlich der Errichtung eines provisorischen Fest- und Betsaales in denselben)	127 978 „
Leichenhaus	14 403 „

III. Beamtenwohngebäude.

Wohnhaus für den Direktor und einen Arzt	63 600 „
2 Wohnhäuser für zusammen sieben Familien	68 000 „

IV. Allgemeines.

Erweiterung der Straßenanlage	17 230 „
„ „ Kanalisation	42 000 „
„ „ Wasserleitung	16 000 „
„ „ Fernheizanlage	60 000 „
Elektrisches Verteilungsnetz und sonstiges	10 000 „
Geländeerwerbung	40 000 „
Bauleitung und Verrechnung	20 317 „
Summe des Aufwandes für Wiesloch	1 070 000 ℳ
hierzu für Vorarbeiten für die Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz	30 000 „
zusammen	1 100 000 ℳ

Anlage 3.

Kostenberechnung IV

(Dezember 1905)

zum Neubau der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz.

	Benennung der Gebäude		überbaute Fläche qm	überbauter Raum I. Ansatz II. „ III. „	Ansatz für 1 cbm Steilreie Mansarden Terrassen	Summe der Baukosten		Innere Einrichtung	Gesamtbaukosten
						M.	M.	M.	M.
	I. Krankenhäuser								
1 u. 2	Aufnahmehaus für 30 Ruhige	A. R.	555,54	4 232,06	16	67 713.—			
				944,79	12	11 337.—			
				204,47	20	4 089.—	83 139.—	13 200.—	96 339.—
3 u. 4	Aufnahmehaus für 25 Unruhige	A. U.	535,94	3 514,85	16	56 237.60			
				604,—	12	7 248.—			
				95,—	20	1 900.—	65 385.—	11 900.—	77 285.—
5 u. 6	Haus für 40 Unruhige	U. 1	491,18	5 096,—	16	81 532.—			
				516,—	12	6 192.—	87 724.—	17 850.—	105 574.—
7 u. 8	Haus für 40 Unruhige	U. 2	439,76	4 410,02	16	70 560.—			
				408,—	12	4 896.—			
				51,75	20	1 020.—	76 476.—	17 850.—	94 326.—
9 u. 10	Haus f. 60 Halbruhige mit Lazarettabteilung	H. 1	612,27	6 237,49	16	99 800.—			
				816,—	12	9 792.—			
				41,—	20	820.—	110 412.—	26 460.—	136 872.—
11 u. 12	Haus f. 50 Halbruhige	H. 2	464,20	4 573,—	16	73 168.—			
				570,—	12	6 840.—			
				92,—	20	1 840.—	81 848.—	21 350.—	103 198.—
13 u. 14	Haus f. 50 Halbruhige	H. 3	520,76	4 200,—	16	67 200.—			
				1 751,—	12	21 012.—			
				264,—	20	3 960.—	92 172.—	21 350.—	113 522.—
15 u. 16	Geschlossen. Haus für 50 aufsichtsbedürftig. Ruhige	R. g.	413,61	4 054,—	16	64 864.—			
				372,—	12	4 464.—			
				48,—	20	960.—	70 288.—	17 500.—	87 788.—
	Übertrag		4033,26				667 444.—	147 460.—	814 904.—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Benennung der Gebäude		überbaute Fläche qm	überbauter Raum I. Ansatz II. „ III. „	Ansatz für 1 cbm	Summe der Baukosten		Innere Einrichtung	Gesamtbaukosten
						M.	M.	M.	M.
	Übertrag		4033,26				667 444.—	147 460.—	814 904.—
17 u. 18	Landhaus für 35 Ruhige	R. 1	316,41	3 022,50	16	48 360.—			
				595,—	12	7 140.—			
				95,—	20	1 900.—	57 400.—	14 945.—	72 345.—
19 u. 20	Landhaus für 35 Ruhige	R. 2	299,79	3 043,—	16	48 688.—			
				693,—	12	8 316.—			
				30,—	20	600.—	57 604.—	14 945.—	72 549.—
21 u. 22	Landhaus für 30 Ruhige	R. 3	244,77	2 429,—	16	38 864.—			
				581,—	12	6 972.—			
				41,—	20	820.—	46 656.—	14 310.—	60 966.—
23 u. 24	Landhaus für 15 Ruhige höherer Stände	R. h	301,85	2 968,—	16	47 488.—			
				423,—	12	5 076.—			
				60,—	20	1 200.—	53 764.—	7 000.—	60 764.—
		2 ×	5196,08				882 868.—	198 660.—	1 081.528.—
			10392,16				1 765 736.—	397 320.—	2 163 056.—
25	Lazarett (Männerseite)	L.	229,99	1 287,94	16	20 607.10	20 607.10	5 000.—	25 607 10
26	Lazarett (Frauenseite)		183,20	1 025,92	16	16 414.72	16 414.72	3 000.—	19 414.72
	Zusammen		10805,35				1 802 757.82	405.320.—	2 208 077.82
	II. Verwaltung und Wirtschaft.								
1	Verwaltungsgebäude mit Festsaal u. Dienstwohnung des Direktors		1326,70	15 031,38	16	240 502.08			
				374,22	12	4 490.64	244 992.72	16 000.—	260 992.72
2	Kirche		371,57	3 015,83	16	48 253.28	48 253.28	9 000.—	57 253.28
3	Koch- und Waschküche		1425,13	10 071,42	15	151 071,30			
				1 185,50	12	14 226.—	165 297.30	73 000.—	238 297.30
4	Werkstättegebäude		681,25	5 350,—	14	74 900.—			
				1 876,25	12	22 515.—	97 415.—	26 000.—	123 415.—
	Übertrag		3804,65	39 904,60			535 958 30	124 000.—	679 958.30

Noch Anlage 3.

	Benennung der Gebäude	überbaute Fläche qm	überbauter Raum cbm	Ansatz für 1 cbm	Summe der Baukosten		Innere Einrichtung	Gesamtbaukosten
					M.	M.	M.	M.
	Übertrag	3804,65	39 904,60			535 958.30	124 000.—	679 958.30
5	Backhaus	248,46	1 254,—	14	17 556.—			
			264,77	12	3 177.24	20 733.24	4 500.—	25 233.24
6	Kesselhaus mit Elektrizitätswerk . . .	1550,—	—	à qm 80,—	124 000.—			
	hierzu Entwässerung u. Wasserversorgung				10 000.—			
	Kamin				14 000 —	148 000.—	331 655. —	479 655.—
7	Desinfektionsanstalt .	101,—	565,60	15,—	8 484.—	8 484.—	5 000.—	13 484.—
8	Wasserpumpwerk (Im Voranschlag der Wasserversorgung inbegriffen)							
9	Haus für Feuerwehrutensilien	95,56	630,36	6,50	—	4 097.34	4 200.—	8 297.34
10	Eiskeller	108,62	890,68	6,50	—	5 789.42	—	5 789.42
11	Leichenhaus	122,80	797,28	16,—	—	12 756.48	1 000.—	13 756.48
12	Gärtnerei							
	a. Ziergärtnerei .	156,—	312,—	8,—	—	2 496.—	—	2 496.—
	b. Gemüsegärtnerei	386,36	772,72	8,—	—	6 181.76	—	6 181.76
13	Pferde- u. Ochsenstall	634,50	4 124,25	9,50	—	39 180.37	—	39 180.37
14	Kuhstall	803,25	5 221,12	9,50	—	49 600.64	—	49 600.64
15	Schweineställe . . .	707,—	2 686,60	10,—	—	26 866.—	—	26 866.—
16	Geflügelhaus . . .	123,20	492,80	10,—	—	4 928 —	—	4 928.—
17	Scheuer- u. Wagenhalle	624,—	4 617,60	7,—	—	32 323.20	—	32 323.20
18	Krankenstall	182.—	1 092,—	9,50	—	10 374.—	—	10 374.—
19	Schlachthaus . . .	193,50	1 006,—	14,—	14 084.—			
			360,—	12,—	4 320.—	18 404.—	9 000.—	27 404.—
	Zusammen	9840,90						1 425 327.75
	III. Beamten-Wohngebäude							
a.	2 Wohnhäuser							
	1 für 2 verheiratete Ärzte	273,34	2 596,73	18,—	—	46 741.14	—	46 741.14
	1 für 1 verh. Arzt und Wärterinnen	303,74	2 423,59	16,50	39 989.23			
			376,54	12,—	4 518.48	44 507.71	—	44 507.71
	Übertrag	577,08				91 248.85		91 248.85

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Benennung der Gebäude	überbaute Fläche qm	überbauter Raum cbm	Ansatz für 1 cbm	Summe der Baukosten M.	M.	Innere Einrichtung M.	Gesamtbaukosten M.
	Übertrag	577,08				91 248.85	—	91 248 85
b.	Beamtenwohngebäude mit Wohnungen							
1	Ökonomieinspektor . .	109,90	695,42	17	11 822.14			
			216,60	12	2 599.20	14 421.34	—	14 421 34
2	1 Maschinist u. 2 Heizer	190,39	1 218,50	17	20 714.50			
			514,05	12	6 168.60	26 883.10	—	26 883.10
3	Oberwärter u. 1 Gärtner	205,72	1 316,60	17	22 382.20			
			446,58	12	5 358.96	27 741.16	—	27 741.16
4	4 Wärter	208,87	1 336,77	17	22 725.09			
			563,95	12	6 767.40	29 492.49	—	29 492.49
5	4 Werkmeister . . .	209,17	1 338,69	17	22 757.73			
			564,76	12	6 777.12	29 534.85	—	29 534.85
6	Torwarthaus . . .	117,02	678,72	16	10 859.52			
			116,20	12	1 394.40	12 253.92	—	12 253 92
	Zusammen ohne Wasserpumpwerk	1618,35				231 575.71	—	231 575.71

Zusammenstellung.

I.	Krankenhäuser	2 208 077.— M.
II.	Verwaltung und Wirtschaft	1 425 327.— „
III.	Beamtenwohngebäude	231 575.— „
IV.	Fernheizung	348 000.— „
V.	Allgemeines	100 000.— „
	(Elektrisches Verteilungsnetz, Platzherstellung, Fußwege, Pflasterungen, Einfriedigungen.)	
		4 312 979.— M.
	für Geländeerwerbung	370 000.— M.
	„ Straßenherstellung	155 000.— „
	„ Kanalisation	311 000.— „
	„ Wasserversorgung	314 000.— „
	„ Bauleitung und Verrechnung	80 000.— „
	Gesamtaufwand . . .	5 542 979.— M.
	bei 920 Krankenbetten, somit auf **ein** Krankenbett	**6 025.— M.**

Anlage 4.

Bewegung des Gefangenenstandes im polizeilichen Arbeitshaus

1902—1905.

		Stand auf Anfang		Zugang		Abgang		Stand auf Ende		Vermehrung		Verminderung		
		Männl.	Weibl.	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	
1902	Januar .	155	28	11	3	23	7	143	24	—	—	12	4	
	Februar .	143	24	23	4	17	2	149	26	11	2	5	—	
	März . .	149	26	27	5	13	4	163	27	14	2	—	1	
	April . .	163	27	31	3	18	3	176	27	13	2	—	2	
	Mai . .	176	27	19	7	15	2	180	32	7	6	3	1	
	Juni . .	180	32	19	1	16	3	183	30	8	1	5	3	Höchster Stand: 183 M, 40 W, zus. 223 Köpfe
	Juli . .	183	30	18	4	21	5	180	29	1	3	4	4	Niederster Stand: 143 M, 22 W, zus. 165 Köpfe
	August. .	180	29	15	3	20	6	175	26	—	—	5	3	
	September	175	26	13	4	23	1	165	29	—	3	10	—	Durchschnitt: 165 M, 29 W, zus. 194 Köpfe
	Oktober .	165	29	17	7	30	3	152	33	2	4	15	—	
	November	152	33	17	6	20	2	149	37	1	5	4	1	
	Dezember .	149	37	18	5	16	2	151	40	2	3	—	—	
										59	31	63	19	
										—	12	4	—	
1903	Januar .	151	40	39	2	18	9	172	33	21	—	—	7	
	Februar .	172	33	41	5	19	1	192	37	22	4	—	—	
	März . .	194	37	28	7	30	2	192	42	—	5	2	—	
	April . .	192	42	11	2	26	3	177	41	—	—	15	1	
	Mai . .	177	41	18	6	14	5	181	42	4	1	—	—	
	Juni . .	181	42	9	1	11	6	179	37	—	—	2	5	Höchster Stand: 197 M, 43 W, zus. 240 Köpfe
	Juli . .	179	37	8	1	34	8	153	30	—	—	26	7	Niederster Stand: 128 M, 16 W, zus. 144 Köpfe
	August. .	153	30	10	—	18	3	145	27	—	—	8	3	
	September	145	27	15	6	21	5	139	28	—	1	6	—	Durchschnitt: 163 M, 32 W, zus. 195 Köpfe
	Oktober .	139	28	11	1	10	7	140	22	1	—	—	6	
	November	140	22	15	2	12	6	143	18	3	—	—	4	
	Dezember .	143	18	17	4	12	2	148	20	5	2	—	—	
										56	13	59	33	
										—	—	3	20	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Stand auf Anfang		Zugang		Abgang		Stand auf Ende		Vermehrung		Verminderung		
		Männl.	Weibl.	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	
1904	Januar .	148	20	28	2	15	1	161	21	13	1	—	—	
	Februar .	161	21	21	1	16	1	166	21	5	—	—	—	
	März . .	166	21	25	4	25	2	166	23	—	2	—	—	
	April . .	166	23	14	3	15	2	165	24	—	1	1	—	
	Mai . .	165	24	13	4	16	3	162	25	—	1	3	—	Höchster Stand: 171 M, 41 W, zus. 212 Köpfe
	Juni . .	162	25	8	9	18	3	152	31	—	6	10	—	
	Juli . .	152	31	17	5	34	1	135	35	—	4	17	—	Niederster Stand: 131 M, 19 W, zus. 150 Köpfe
	August .	135	35	18	6	20	4	133	37	—	2	2	—	
	September	133	37	16	5	15	3	134	39	1	2	—	—	Durchschnitt: 150 M, 30 W, zus. 180 Köpfe
	Oktober .	134	39	20	1	18	1	136	39	2	—	—	—	
	November	136	39	22	3	16	2	142	40	6	1	—	—	
	Dezember .	142	40	27	3	16	11	153	32	11	—	—	8	
										38	20	33	8	
										5	12	—	—	
1905	Januar .	153	32	24	5	15	4	162	33	9	1	—	—	
	Februar .	162	33	27	3	19	4	170	32	8	—	—	1	
	März . .	170	32	11	4	16	2	165	34	—	2	5	—	
	April . .	165	34	14	5	18	2	161	37	—	3	4	—	
	Mai . .	161	37	20	5	13	3	168	39	7	2	—	—	Höchster Stand: 172 M, 40 W, zus. 212 Köpfe
	Juni . .	168	39	6	2	30	7	144	34	—	—	24	5	
	Juli . .	144	34	14	1	17	5	141	30	—	—	3	4	Niederster Stand: 135 M, 20 W, zus. 155 Köpfe
	August .	141	30	12	1	14	3	139	28	—	—	2	2	
	September	139	28	15	4	15	4	139	28	—	—	—	—	Durchschnitt: 153 M, 30 W., zus. 183 Köpfe
	Oktober .	139	28	12	2	11	6	140	24	1	—	—	4	
	November	140	24	16	5	12	4	144	25	4	1	—	—	
	Dezember .	144	25	22	—	12	5	154	20	10	—	—	5	
										39	9	38	21	
										1	—	—	12	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 29. März 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1906 und 1907

Titel XVI der Ausgaben und Titel VII der Einnahmen:

Für Förderung der Landwirtschaft.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. IV, Seite 108/120 und Seite 160).

Erstattet von dem Abgeordneten **Schüler.**

Die Kommission **beantragt:**

die **Ausgaben** in Titel XVI:

a) im **ordentlichen** Etat mit	.	1 279 000 ℳ
b) im **außerordentlichen** Etat mit	. . . . .	486 000 „
zusammen, für je 2 Jahre,	.	1 765 000 ℳ

die **Einnahmen** in Titel VII:

a) im **ordentlichen** Etat mit	. .	22 540 ℳ
b) im **außerordentlichen** Etat mit		25 720 „
zusammen, für je 2 Jahre,	.	48 260 ℳ

zu genehmigen.

Die Kommission hat nach Beratung der einzelnen Anforderungen und Besprechung mit der Großh. Regierung, welche die nähere Auskunft gegeben hat, im Einzelnen zu bemerken:

Die Gesamt-Anforderung im ordentlichen Etat in der letzten Budgetperiode betrug 1 265 780 ℳ, also jetzt mehr 13 220 ℳ, im außerordentlichen Etat 742 000 ℳ, jetzt weniger 268 000 ℳ und bei Berücksichtigung der nach Seite 32/33 dieses Berichts vorliegenden Nachforderung von 12 000 ℳ noch 256 000 ℳ. Die letztmalige Höherforderung bezog sich hauptsächlich auf die Bauten für das tierhygienische Institut Freiburg und die Versuchsanstalt in Augustenberg.

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 1. Nach der Erklärung der Großh. Regierung wird an den landwirtschaftlichen Verein kein Zuschuß mehr geleistet; aus den hier angeforderten Mitteln werden die Kosten für den Landwirtschaftsrat bestritten bezw. nach Inslebentreten der Landwirtschaftskammer die hierfür nötigen Kosten. Die Anforderung soll daher richtig bezeichnet werden:

„Für die landwirtschaftliche Interessenvertretung".

Zu § 2. Die **landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg** entfaltet eine äußerst segensreiche Wirksamkeit, wird erfreulicherweise immer mehr in Anspruch genommen, hilft durch ihre Kontrolle wirkungsvoll mit, daß die Landwirte vor Übervorteilungen bei Bezug von Dünger-, Futtermitteln und Sämereien geschützt und reell bedient werden. Die Benützung der Anstalt kann nur auf das dringendste empfohlen werden. Die von der Großh. Regierung gegebene nähere Auskunft teilt mit:

„Die Tätigkeit der Versuchsanstalt läßt sich gliedern in Kontrolltätigkeit auf dem Gebiete des Dünge- und Futtermittel- sowie Saatwarenhandels, in wissenschaftliche und Versuchstätigkeit, Auskunfts- und Ratserteilung sowie sonstige Betätigungen.

Die Kontrolltätigkeit auf dem Gebiete des Handels mit Dünge- und Futtermitteln sowie Sämereien ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen:

Jahre	Düngemittel			Futtermittel			Sonstige Proben (Erden, Mergel, Fabrikabfälle, Schwefel u. s. w.)	Unterfuchte Saatwaren
	Unterfuchte Proben überhaupt	davon beanstandet		Unterfuchte Proben überhaupt	Davon beanstandet			
		absolute Zahl	%		absolute Zahl	%		
1897	1263	198	5,7	133	23	17,3	74	682
1898	1367	252	18,4	128	20	15,6	85	653
1899	1587	259	16,3	93	2	2,1	130	558
1900	1459	318	21,8	75	3	4,0	108	719
1901	1341	341	25,4	52	6	11,5	50	633
1902	1981	260	13,1	68	3	4,4	55	895
1903	1962	370	18,9	115	7	6,1	74	1082
1904	2015	442	21,9	123	12	9,8	70	1110

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ferner wurden untersucht Feldfrüchte (hauptsächlich Kartoffeln)

1902	946	Proben
1903	1397	„
1904	1082	„

Besonderes Augenmerk wurde stetig den Schwindel- und Geheimmitteln auf dem Gebiete des Dünge- und Futtermittelhandels sowie des Handels mit Gegenmitteln gegen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge geschenkt. Eine große Zahl derselben wurde untersucht und das Ergebnis der Untersuchung mit entsprechender Warnung im landwirtschaftlichen Wochenblatte veröffentlicht. Erwähnt seien unter der großen Anzahl von Düngemitteln nur das Börnersche Steinmehl, der Lützeler Fleischguano, der Bömersche Poudrettedünger, der Casseler Guano, von Futtermitteln die Laufersche Bauernfreude, das Hildsche Viehglück, der Kraftfutterzusatz „Sana", allerlei echte Futterkalke, das Regensburger Kälbermehl, Richters chemisches Kraftmehl für Schweine und andere Mast- und Freßpulver, von Mitteln gegen Pflanzenkrankheiten Cochylit, Instantanee, Antiinsektikum, die Heufelder Kupfersoda und Kupferschwefelsoda, das Agens, die „weltberühmte Kulturabeize" u. s. w.

Bezüglich der umfangreichen wissenschaftlichen und Versuchstätigkeit wird auf den Jahresbericht von 1904 verwiesen, welcher beiden Kammern in entsprechender Anzahl von Abdrücken zugegangen ist."

Zu § 7. Über den Besuch der **landwirtschaftlichen Winterschulen** hat die Kommission die näheren Angaben verlangt. Dabei wurde von einer Seite mitgeteilt, daß durch den Erlaß Großh. Ministeriums vom 12. März 1905 die Befürchtung erregt wurde, als ob dadurch die Anstellung zweiter Landwirtschaftslehrer verhindert werden solle. Diese Befürchtung wurde durch die mündlichen Auseinandersetzungen und die Mitteilungen der Großh. Regierung in der Kommission zerstreut.

Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„An sämtliche Herren Landwirtschaftslehrer!

Wir sehen uns veranlaßt, im Anschluß an den Erlaß v. 23. Nov. 1897 Nr. 29975 zur Darnachachtung wiederholt zu erkennen zu geben, daß bei der Auswahl des Lehrstoffes die in dem Lehrplan für die landwirtschaftlichen Winterschulen gezogenen Grenzen einzuhalten sind.

Sorgfältige Beschränkung des Lehrstoffes, unter Verzichtleistung auf zu weit führende theoretische Auseinandersetzungen und tunlichste Vermeidung abstrakter Begriffe, ist schon mit Rücksicht auf die Kürze der Unterrichtszeit und die Verschiedenheit in Vorbildung wie in Veranlagung der Schüler geboten. Insbesondere gilt dies auch hinsichtlich der Behandlung der naturwissenschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaftslehre; jede über das zum Verständnis der in Betracht kommenden Grundsätze derselben nötige Maß hinausgehende Erweiterung des Unterrichtsstoffes, insbesondere zu weitgehendes Herbeiziehen und Erklärung fremder Begriffe, Bezeichnungen und wissenschaftlicher Gesetze ist nur geeignet, über die Lehrziele sowie über die Grenze der Leistungen der Winterschule irrtümliche Ansichten und Vorstellungen zu erwecken und insofern nachteilig zu wirken, als hierdurch die kurz gemessene Zeit des Unterrichts und das ohnehin angestrengte Denkvermögen der Schüler unnötigerweise in Anspruch genommen und bei letzteren Verwirrung hervorgerufen wird.

Der theoretische Unterricht muß sich, wie beim Normallehrplan hervorgehoben ist, auf die allernotwendigsten und wichtigsten Fachdisziplinen beschränken. Das Streben darf nicht darauf gerichtet sein, den Schülern recht viele Lehrsätze, Begriffsbestimmungen, Zahlen und anderes Material mechanisch beizubringen und damit ihr Gedächtnis zu beschweren, sondern die Aufgabe ist, selbstdenkende Menschen zu erziehen, welche die Lehren der Wissenschaft und die Erfahrungen der Praxis, soweit sie für ihren bäuerlichen Betrieb nutzbar gemacht werden können, im gegebenen Fall mit Nutzen anzuwenden wissen. Deshalb darf der Unterricht nicht abstrakt theoretisch erteilt werden, sondern er muß stets an die Vorgänge, Erscheinungen und Tatsachen, die sich im landwirtschaftlichen Betrieb abspielen und deshalb innerhalb des Vorstellungskreises der Schüler liegen, anknüpfen und an sie die weiteren Belehrungen anschließen. Hauptsächlich sind dabei aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Heimat der Schüler zu berücksichtigen, die Bodenarten, die hauptsächlichen landwirtschaftlichen Kulturgewächse, die heimischen Viehschläge, die Markt- und Kreditverhältnisse, die herrschenden Betriebsweisen 2c.

Fortwährende Benützung von Lehrbüchern und mechanisches Auswendiglernen ist zu vermeiden, wenn nicht der Unterrichtserfolg beeinträchtigt werden soll. Der Lehrer muß dagegen seines Lehrstoffs vollständig mächtig sein und die in der Gegend herrschenden, seinen Schülern bekannten Gewohnheiten der Landwirtschaft zum Ausgangspunkt des Unterrichts, insbesondere auch bei Behandlung der Gesetze über die Bodenbearbeitung, über die Ernährung der Tiere und Pflanzen nehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Je besser solche alltägliche Vorgänge im Unterricht verwertet werden, umsomehr Nutzen werden die Schüler ziehen.

Im Normallehrplan ist auch darauf Bedacht genommen worden, den Lehrstoff so einzuteilen, daß der Unterricht für die Schüler des zweiten und ersten Halbjahres kombiniert ist, weil nicht zu erwarten ist, daß es zur Errichtung eigentlich zweiklassiger Schulen, welche freilich auch erheblich höhere Aufwendungen verursachen würden, kommen werde. Landwirtschaftliche Winterschulen der letzteren Art haben wir bis jetzt nicht, sondern lediglich einklassige, welche jeweils zweikursig eingerichtet sind, wenn und soweit einige Schüler zum zweitenmal die Winterschule zu besuchen sich bereit finden. Dementsprechend ist im Lehrplan Vorsorge getroffen, daß den Schülern in jedem Winter etwas, wenn auch nicht Vollständiges, so doch Abgerundetes geboten ist, um auch denen, welche aus irgend welchen Gründen die Winterschule nur einmal besuchen können, die Vorteile des Unterrichts zu sichern.

Wie Ihnen wiederholt zu erkennen gegeben wurde, soll aber der ganze landwirtschaftliche und naturkundliche Unterricht ausnahmslos durch den mit den wirtschaftlichen Verhältnissen seines Bezirks und den Gewohnheiten und der Denkweise der landwirtschaftlichen Bevölkerung bekannten Schulvorstand (Landwirtschaftslehrer) erteilt werden. Im Interesse der Schüler und des Unterrichtserfolges ist es nicht gelegen, wenn zu angeblich nötiger Unterstützung des Schulvorstandes jüngere, fast jeden Winter wechselnde zweite Landwirtschaftslehrer beigezogen werden, welche mit den Verhältnissen völlig unbekannt, im Unterrichten unerfahren sind, deshalb weder in der Schule noch sonstwie eine auch nur annähernd entsprechende Wirksamkeit entfalten können und mangels der nötigen Erfahrung im Gebiete der Unterrichtsmethode durch eine rein akademische Behandlung des Unterrichts unter Umständen die Erreichung der Schulziele vereiteln. Es ist begreiflich, daß bei solch jüngeren Lehrkräften die Unterrichtserteilung mehr als Übung für sie selbst, als wie zur Belehrung der Schüler dient. Ist deshalb ihre Verwendung schon bei den Schülern, welche erstmals die Schule besuchen, bedenklich, so trifft dies bei den Teilnehmern am zweiten Kurs, der sich doch im Wesentlichen als Wiederholungskurs darstellt, noch mehr zu, weil für den Unterricht in diesem Kurs der s. Zt. im ersten Kurse erteilte Unterricht als Grundlage und Anknüpfungspunkt dient. Auch ist die persönliche Einwirkung des Lehrers auf die Schüler von der größten Bedeutung.

Es kann nicht allzu schwer fallen, den Stundenplan jeweils so zu gestalten, daß der Schulvorstand ohne Überlastung den ganzen landwirtschaftlichen Fachunterricht und die zugehörigen naturkundlichen Hilfsfächer zu übernehmen vermag und die Beihilfe eines „zweiten Landwirtschaftslehrers" entbehrlich wird, wie dies in mehreren landwirtschaftlichen Winterschulen (Meßkirch, Waldshut, Villingen, Müllheim, Freiburg) bisher schon der Fall ist.

Während der etwa viermonatlichen Dauer dieses Unterrichts an der Winterschule kann die Wanderlehrertätigkeit und die Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte füglich auf das Maß des durchaus Notwendigen beschränkt werden. Allerdings kommt hierbei sodann noch die Frage, inwieweit Hilfslehrer für den Unterricht in den Elementarfächern verfügbar sind, wesentlich mit in Betracht. Wo sich in dieser Hinsicht Schwierigkeiten ergeben, können dieselben dadurch beseitigt werden, daß der landwirtschaftlichen Winterschule jeweils für die Dauer des Kurses ein älterer, tüchtiger Unterlehrer ausschließlich zugewiesen wird. Gegebenenfalles haben Sie im Benehmen mit dem Sonderausschuß jeweils rechtzeitig anher zu berichten, worauf das Entsprechende veranlaßt werden wird. Für die Kreise wird sich hierdurch keine Steigerung des von diesen zu bestreitenden Aufwandes für Bestellung der Hilfslehrer, sondern eine Ermäßigung ergeben, weil der „2. Landwirtschaftslehrer" in Wegfall kommen kann."

Dieser Erlaß vom 12. März 1905 wiederholt nach der Erklärung der Großh. Regierung der Hauptsache nach lediglich das, was seit einem Vierteljahrhundert immer wieder von Zeit zu Zeit den Landwirtschaftslehrern im Interesse der von ihnen geleiteten landwirtschaftlichen Winterschulen und der dieselben besuchenden Schüler aufgegeben wurde.

„Der Zweck des Erlasses wie auch der vorhergegangenen ist die tunlichste Sicherstellung der tatsächlichen Erreichung des Lehrziels und die Verhütung von Überschreitungen des Lehrplans, welche zwar geeignet sein mögen, über die landwirtschaftlichen Winterschulen und ihre Leistungen ein der Wirklichkeit nicht entsprechendes Bild zu geben, aber tatsächlich den Unterrichtserfolg beeinträchtigen. Der Erlaß beruht auf den im Jahre 1889 nach 20jähriger Erfahrung zwischen Ministerium des Innern und den sämtlichen Kreisausschüssen in eingehender und gründlicher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erörterung vereinbarten Satzungen für die landwirtschaftlichen Winterschulen und dem dazu gehörigen Lehrplan. Der Erlaß greift in keiner Weise auf das den Kreisen zukommende Gebiet über, wie denn auch seitens der Kreisausschüsse keinerlei Einwendung gegen den Erlaß beim Ministerium des Innern erhoben worden ist; vielmehr beschränkt er sich darauf, den dem Ministerium des Innern als staatliche Beamte unterstellten Landwirtschaftslehrern kraft des dem Ministerium des Innern zustehenden und in § 3 der Satzungen bezüglich ihrer Tätigkeit als Vorstände der landwirtschaftlichen Kreis-Winterschulen noch ausdrücklich gewahrten Dienstaufsichtsrechts bezüglich der Art und des Umfangs der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Obliegenheiten die nötige Weisung zu erteilen. Nachdem sich herausgestellt hat, daß hie und da die Landwirtschaftslehrer unter Benützung des Entgegenkommens der Kreise durch Anstellung von sog. zweiten Landwirtschaftslehrern sich mehr und mehr über die im Lehrplan und den Satzungen gezogenen Grenzen hinwegzusetzen, ihre eigene Beteiligung an der Unterrichtserteilung auf ein nicht zulässiges Maß einzuschränken und im Ganzen der von ihnen zu leitenden Schule ein anderes, dem lehrplanmäßigen Charakter und Zweck derselben nicht entsprechendes Gepräge zu geben versuchten, mußte diesen Bestrebungen im Dienstaufsichtswege wieder entgegengetreten werden; andernfalls würden die Kreise begründeten Anlaß zu Beschwerde gehabt haben, wie denn auch tatsächlich eine solche vor einigen Jahren erfolgt war. Im Interesse der Schüler, deren Eltern nicht unerhebliche Kosten aufzuwenden haben, muß daran festgehalten werden, daß der landwirtschaftliche Unterricht in einer praktischen, durchweg an die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Kreises bezw. der Heimat der Schüler anknüpfenden Weise erteilt und so die Schüler befähigt werden, sich das in der Winterschule Gelernte praktisch zu Nutzen zu machen. Diesem Interesse entspricht es aber nicht, wenn mit der unserer Ansicht nach unzutreffenden Begründung, daß dies zur Unterstützung des Schulvorstandes oder mit Rücksicht auf die bei den Schülern bestehenden Anschauungen und Wünsche nötig sei, jüngere, fast jeden Winter wechselnde zweite Landwirtschaftslehrer beigezogen werden, welche in der Regel mit den Verhältnissen unbekannt sowie im Unterrichten noch unerfahren sind und deshalb weder in der Schule noch sonstwie eine entsprechende Wirksamkeit entfalten können, während anderseits zu befürchten ist, daß sie durch eine rein akademische Behandlung des Unterrichts unter Umständen die Erreichung der Schulzwecke vereiteln.

Nun ist im Lehrplan darauf Bedacht genommen, den Lehrstoff so einzuteilen, daß den Schülern in jedem Winter etwas, wenn auch nicht Vollständiges, so doch Abgerundetes geboten ist, um auch denen, welche aus irgend welchen Gründen die Schule nur einmal besuchen können, die Vorteile des Unterrichts tunlichst zu sichern. Weil aber — schon der kurzen Unterrichtszeit **eines** Winters wegen — gewünscht werden muß, daß ein zweimaliger Besuch stattfinde, ist bei Einteilung des Lehrstoffes weiter Vorsorge getroffen, daß der Unterricht für die Schüler des I. und II. Kurses für eine Anzahl von Stunden kombiniert, also gemeinschaftlich ist. Dabei ist vorgesehen, daß die Schüler, welche die Schule zum zweiten Mal besuchen, erst 4 bis 5 Wochen später eintreten als die andern, so daß sie durch die letzteren nicht aufgehalten sind, wohl aber den Nutzen haben, welchen ihnen dieser sehr nötige Wiederholungsunterricht gewährt. Letzterer kann nicht entbehrt werden. Nebenbei erhalten aber diese Schüler dem Lehrplan gemäß in bestimmten Fächern erweiterten Unterricht. Es muß selbstverständlich darauf Wert gelegt werden, daß der Schulvorstand, welcher die Schüler schon beim ersten Schulbesuch unterrichtet hat, dieselben auch beim wiederholten Schulbesuch unterrichte und es ist darauf hinzuweisen, daß der württembergische Lehrplan für die landwirtschaftlichen Winterschulen ganz die gleichen Bestimmungen enthält, wie der badische; ebenso schreiben die Satzungen in Württemberg auch ausdrücklich vor, daß der landw. Unterricht vom Schulvorstand zu erteilen sei.

Die Lehr- und Stundenpläne von Baden und Württemberg zeigen überhaupt eine recht beachtenswerte Übereinstimmung:

Baden: **Einklassig mit einem Kurs:**

Lehrgegenstände	Stunden
A. Hilfsfächer:	
1. Deutsche Sprache	6
2. Rechnen	4
3 Geometrie, Zeichnen und Feldmessen . .	4
B. Hauptfächer:	
4. Allgemeine Grundlage der Landwirtschaftslehre	21
5. Pflanzenbaulehre	
6. Tierzucht und Fütterungslehre	
7. Tierärztlicher Unterricht	
8. Landwirtschaftliche Betriebslehre	
zusammen . .	35

wovon 3 Stunden tierärztlichen Unterrichts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einklassig mit zwei Kursen.

Lehrgegenstände	I		II		I u. II gemeinschaftl.		im Ganzen	
	Baden	Württemberg	Baden	Württemberg	Baden	Württemberg	Baden	Württemberg
A. Hilfsfächer:								
1. Deutsche Sprache	2	4	1	1	4	3	7	8
2. Rechnen	2	4	2	—	2	2	6	6
3. Geometrie, Zeichnen und Feldmessen	2	2	1	1	2	4	5	7
B. Hauptfächer:								
4. Allgemeine Grundlage der Landwirtschaftslehre aus dem Gebiet der Physik und Naturgeschichte	3	—	3	2	3	3	9	5
5. Landwirtschaft (Ackerbau, Tierzucht, Betriebslehre)	1	—	6	5	11	12	18	17
6. Tierärztlicher Unterricht.	2	—	1	1	1	2	4	3
zusammen . .	12	10	14	10	23	26	49	46

Wöchentliche Unterrichtsstunden:

I. Kurs: 12 + 23 = 35 Stunden } Baden I. Kurs: 10 + 26 = 36 Stunden } Württemberg
II. Kurs: 14 + 23 = 37 Stunden } II. Kurs: 10 + 26 = 36 Stunden }

Der Einwendung, daß die vorgeschrittenen Schüler es als mit ihrem Alter und ihren Bildungsstufen nicht vereinbar finden, wenn ihnen zugemutet würde, bei ihrem zweiten Schulbesuch teilweise gemeinsam Unterricht mit den erstmals Eingetretenen zu genießen, dürfte jedenfalls derjenige, welcher die Verhältnisse genauer kennt und zu beurteilen versteht, keine Bedeutung beilegen. Die Zahl dieser die Schule zum zweitenmal besuchenden Schüler hat seit 1886 im Ganzen 1278 betragen, durchschnittlich für das Jahr und eine Schule 4. Für den Zeitraum der letzten zehn Jahre ergibt sich eine Gesamtzahl solcher Schüler von 960, also durchschnittlich für das Jahr und die Schule 7. Und auch eine Überlastung der Landwirtschaftslehrer ist nicht zu befürchten; denn bei Einhaltung des Lehrplans treffen den Landwirtschaftslehrer höchstens 24 Wochenstunden = 4 Stunden durchschnittlich täglich, wobei zu beachten ist, daß diese Schularbeit nur $3^1/_2$ Monate im Jahr zu leisten ist. Einem fleißigen und in seinem Fach tüchtigen, erfahrenen Mann kann dies nicht schwer fallen, wie denn auch tatsächlich an den meisten landw. Kreiswinterschulen, obwohl sie fast alljährlich solche Wiederholungsschüler haben, ein **zweiter** Landwirtschaftslehrer nicht verwendet oder, wo ein solcher, wie z. B. in Freiburg, angestellt wurde, nach wenigen Jahren wieder entlassen worden ist, weil die dabei gemachten Erfahrungen nicht günstig waren. Auch in der Großh. Landwirtschaftsschule Augustenberg, deren Vorstand nebenbei den Gutsbetrieb zu leiten und die Haushaltungsführung zu überwachen hat, wird ein zweiter Landwirtschaftslehrer nicht verwendet; ebensowenig an der Ackerbauschule Hochburg.

Die Zahl der Schüler, welche innerhalb der letzten 10 Jahre die landwirtschaftlichen Winterschulen besucht haben, ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muß also im Interesse der Schüler und der Schulen darauf gesehen werden, daß der eigentliche landwirtschaftliche Unterricht — wo und soweit nicht ganz besondere Gründe für anderweitige Regelung dieses Unterrichts vorliegen — entsprechend der Bestimmung in § 3 der Satzungen vom Schulvorstand erteilt wird, so ist es anderseits den Kreisen unbenommen, bei der Auswahl und der Annahme von Hilfslehrern und in Verteilung des übrigen lehrplanmäßigen Unterrichts nach ihrem Ermessen zu verfahren."

Zu § 9 u. B (Außerordentl. Etat) § 7. Die **Nutzgeflügelhaltung** soll wirksamer als bisher gefördert werden. Die Gründung von Geflügelzuchtgenossenschaften und deren Beratung soll durch Einstellung eines Wanderlehrers für Geflügelzucht unterstützt werden, welcher auch Unterrichtskurse abhalten soll; für Vergütung des Wanderlehrers sind 1900 ℳ in § 9 eingestellt.

Auf der Hochburg soll eine besondere Lehrzuchtanstalt errichtet werden; dieselbe soll die bewährtesten, für die örtlichen Verhältnisse passendsten Geflügelrassen und Schläge in rationeller Weise züchten und an die Zuchtstationen des Landes abgeben.

In der Kommission wurde der Nutzen dieser Einrichtung anerkannt, dabei aber betont, daß nicht die Sportsgeflügelzucht unterstützt werden soll, sondern nur die Haltung von den kleinen bäuerlichen Verhältnissen unseres Landes angepaßten Schlägen.

Die Großh. Regierung erklärte:

„Zweck und Absicht bei Förderung der Geflügelzucht ist: Hebung der Zucht solcher Geflügelschläge, die sich namentlich in den kleinbäuerlichen Wirtschaften bewährt haben. Dieser Zweck wird durch Gründung und Unterhaltung von Zuchtstationen und Zuchtgenossenschaften, denen die Aufgabe zufällt, das für die betreffende Gegend passende Nutzgeflügel zu verbreiten, zu erreichen gesucht.

Die hierbei maßgebenden Grundsätze ergeben sich aus nachstehender Bekanntmachung vom 4. Februar 1905:

„„Wir sind bereit, auch im laufenden Jahre denjenigen landwirtschaftlichen Bezirksvereinen, Geflügelzuchtgenossenschaften und Vereinen, welche sich die Förderung der landwirtschaftlichen Nutzgeflügelzucht zur Aufgabe gemacht haben, aus den uns zur Verfügung stehenden Mitteln entsprechende Zuschüsse zu bewilligen.

Bewerbungen um solche Beihilfen sind längstens bis 1. Mai d. J. anher einzureichen.

In den Gesuchen ist anzugeben:

a. welche Richtung der Geflügelhaltung — ob Eier- oder Fleischproduktion — innerhalb des Wirkungs-

Landwirtschaftliche Winterschule	Schülerzahl																					
	1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1900/01		1901/02		1902/03		1903/04		1904/05		1905/06	
	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II	I	II
Augustenberg	23	—	15	10	19	8	20	10	14	9	20	5	28	14	22	11	41	4	37	9
Bühl	40	—	23	—	30	1	34	—	39	4	52	13	46	12	29	13	55	11	36	15
Eppingen	26	12	31	11	27	11	14	5	10	6	25	8	27	7	18	10	17	10	18	9
Freiburg	36	6	36	13	29	5	32	5	32	8	41	13	44	7	45	18	46	14	44	14
Kadenburg	30	13	28	25	31	8	16	18	31	12	22	14	32	15	33	10	29	15	13	20
Meßkirch	12	4	19	4	15	10	23	9	17	12	17	9	19	7	25	6	14	15	15	5
Mosbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Müllheim	30	(6)	35	(3)	24	(1)	27	(5)	23	(7)	30	(2)	35	(6)	28	(4)	26	(7)	32	6
Offenburg	24	10	32	5	31	5	21	7	24	5	23	4	40	6	29	16	31	18	28	10
Radolfzell	—	—	—	—	—	—	—	—	17	11	37	7	32	16	30	16	29	16	21	12
Tauberbischofsheim	13	7	20	—	23	—	16	6	24	9	31	6	52	10	31	14	25	8	28	12
Villingen	16	3	13	6	14	—	13	3	20	3	15	6	11	5	21	2	23	6	16	6
Waldshut	24	—	22	4	20	—	11	—	23	—	28	—	24	—	18	—	34	—	34	8
Wiesloch	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	19	7	25	4	18	5	19	6	21	14

gebiets des Vereins usw. von ihm zu pflegen beabsichtigt ist und welche Hühnerrasse zu diesem Zweck zu verbreiten für angemessen erachtet wird.

Dabei ist zu beachten, daß der Regel nach nur folgende Geflügelrassen und -schläge, die sich hierlands bewährt haben, zur weiteren Verbreitung zugelassen werden sollen:

Das rebhuhnfarbige und schwarze, gelbläufige Edelhuhn (Italienerhuhn), das schwarze, dunkelläufige Edelhuhn (Minorkahuhn), das elsässische Landhuhn, das le Mans-Huhn als Leghuhn und das Mechelner-, Faverolles- und Sundheimer Huhn als Fleischhuhn, die Emdener, Pommerschen und Italienergänse und die Peking-, Aylesbury-, Rouen- sowie indische Laufente.

b. welche Wege der Verein einzuschlagen gedenkt, um eine rasche Verbreitung der in Rede stehenden Geflügelrassen zu ermöglichen, und ob insbesondere zu diesem Zwecke die Errichtung von Geflügelzuchtstationen in Aussicht genommen ist.

Es wird bemerkt, daß die Verwilligung staatlicher Beihilfen in Zukunft nur noch an diejenigen landwirtschaftlichen Bezirksvereine, Geflügelzuchtgenossenschaften und -Vereine erfolgen kann, welche sich ein einheitliches Zuchtziel gesteckt haben.

Es ist darunter zu verstehen, daß die landwirtschaftlichen Bezirksvereine gemeinde-, oder — wo es sich durchführen läßt — bezirksweise, die Geflügelzuchtgenossenschaften und -Vereine innerhalb der Genossenschaft oder des Vereins nur eine der oben bezeichneten, für die betreffende Gegend passende, gute Wirtschaftsrasse (Hühner, Gänse, Enten) einheitlich züchten.

Demgemäß sind in ein und derselben Gemeinde nur Zuchtstationen mit einer Rasse zu errichten.

Ferner kann die staatliche Beihilfe zur Errichtung neuer oder Ergänzung und Erweiterung bereits bestehender Geflügelzuchtstationen nur unter der Bedingung erfolgen, daß das erforderliche Zuchtmaterial durch Vermittlung des Wanderlehrers für Geflügelzucht im diesseitigen Ministerium bezogen wird. Ebenso kann zur Veranstaltung von Geflügelausstellungen nur dann ein Staatsbeitrag gewährt werden, wenn diesen Ausstellungen ein räumlich begrenzter Charakter (Orts- oder Bezirksausstellungen) gewahrt, in dem Ausstellungsgebiet ein einheitliches Zuchtziel verfolgt

und bei der Prämiierung nach den unten abgedruckten Grundsätzen verfahren wird.

c. Welche Maßnahmen zur Hebung des Absatzes der Erzeugnisse der ländlichen Geflügelhaltung ergriffen werden sollen.

d. Welche Beihilfe für erforderlich erachtet wird, und wie sie im einzelnen verwendet werden soll.

Prämiierungsbedingungen für Nutzgeflügel.

1. Prämien werden nur für landwirtschaftliches Nutzgeflügel und zwar ausschließlich für die oben genannten Rassen und Schläge bewilligt.
2. Die Prämien bestehen aus Geldpreisen von je 10 und 5 ℳ, oder aus angekauften Zuchttieren, Geräten und Schriften für Geflügelzucht sowie aus Diplomen.
3. Zur Prämmiierung können nur zweckentsprechend gezüchtete, gesunde, gut gefütterte und gepflegte, reinlich gehaltene, nicht über 3 Jahre alte Tiere zugelassen werden.
4. Preise werden nur für Zuchtstämme, bestehend aus einem männlichen und mindestens zwei weiblichen, hinsichtlich der Rasse zusammenpassenden Tieren gegeben.
5. Geflügel von gewerbsmäßigen Händlern bleibt von der Ausstellung ausgeschlossen.
6. Selbstgezüchtetes Geflügel hat vor dem zugekauften der gleichen Rasse und Beschaffenheit den Vorzug.
7. Sammelpreise für das von ein und demselben Geflügelzüchter ausgestellte Geflügel können nur gegeben werden, wenn alle zur Sammlung gehörigen Tiere preiswürdig sind.
8. Wenn die für eine Geflügelausstellung ausgesetzten Preise wegen Mangels preiswürdiger Tiere nicht vergeben werden können, so sind die Preisrichter ermächtigt, solche auf eine andere Geflügelabteilung zu übertragen. Auch können erforderlichenfalls erste Preise zu 10 ℳ in 2 zweite Preise zu 5 ℳ oder 2 zweite Preise in einen ersten Preis von 10 ℳ umgewandelt werden.
9. Die Preisrichter werden von demjenigen Verein ernannt, welcher die Geflügelausstellung veranstaltet.
10. Das Geflügel ist nach Rassen, in der im Prämiierungsplan gegebenen Reihenfolge, in geeigneten Käfigen auszustellen und sind an den Behältern Aufschriften über Rassen und Nutzleistung anzu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bringen, damit die Ausstellung dem Besucher zugleich zur Belehrung dienen kann.

Bei der Verteilung der Prämien sollen die Grundsätze der Prämiierung, die Mittel und die Wege zur Verbesserung der Geflügelzucht und die an dem ausgestellten Geflügel gefundenen Vorzüge oder Mängel dargelegt werden. Bietet sich hierzu während der Ausstellung selbst keine Gelegenheit, so hat dieses gelegentlich einer nachfolgenden öffentlichen landwirtschaftlichen Versammlung zu geschehen.

Die Namen der Besitzer von prämiiertem Geflügel werden im Landwirtschaftlichen Wochenblatt bekannt gemacht.

11. Von dem prämiierten verkäuflichen Geflügel sollen Zuchtstämme als Gewinnste in die etwa mit der Ausstellung verbundene Lotterie angekauft werden.
12. Ausschußgeflügel darf in lebendem Zustand zu der etwa stattfindenden Verlosung nicht angekauft werden.""

Die Kommission beantragt: Genehmigung der Anforderung.

Zu § 12. Das Gut Hochburg ist Eigentum des Domänenärars; von diesem hatte es seinerzeit die Großh. Zentralstelle für Landwirtschaft bezw. nachher des Großh. Handelsministerium und nach diesem das Großh. Ministerium des Innern gepachtet und seinerseits wieder an den jeweiligen Schulinhaber verpachtet, wobei die Gebäudeunterhaltung und sonstige Lasten vom Staat bestritten wurden. Seit der Gründung der landwirtschaftlichen Lehranstalt auf der Hochburg im Jahre 1846 hat dieselbe die verschiedensten Wandlungen durchgemacht; dieselbe war zuerst staatliche praktische Ackerbauschule, wurde im Jahre 1864 wegen mangelnder Unterrichtserfolge ihrer Eigenschaft als Staatsanstalt entkleidet, seit dieser Zeit nochmals einer organisatorischen Änderung unterworfen, aber bis 1893 als Privatunternehmen des jeweiligen Pächters fortgeführt; dieselbe wurde nach und nach in eine „landwirtschaftliche Mittelschule" und theoretisch-praktische Ackerbauschule umgewandelt. Die im Jahre 1892 nötig gewordene Neuverpachtung des Guts und die Neubesetzung der Stelle des Schulvorstandes gab wieder Veranlassung zur Umwandlung der Anstalt in eine staatliche praktische Ackerbauschule, deren Vorstand und Lehrer vom Staat angestellt und bezahlt sind, deren Vorstand aber auch gleichzeitig Pächter des Anstaltsgutes ist. Mit dem Ablauf des Pachtvertrags mit Ökonomierat Junghanns wurde die Frage verschieden aufgeworfen, ob die bisherige Organisation und das Pachtverhältnis beibehalten oder der Gutsbetrieb ebenso wie die Schule verstaatlicht werden solle. Auch der Landwirtschaftsrat hat sich in seiner Sitzung damit befaßt, welchem eine ausführliche Denkschrift vorgelegt wurde. Die Großh. Regierung hat sich entschlossen, das Gut wieder zu verpachten und die Lehranstalt in bisheriger Weise fortzuführen. Dieselbe hat erklärt:

„Der Pachtvertrag mit Ökonomierat Junghanns war ursprünglich auf zwölf Jahre abgeschlossen und die Pachtzeit wäre demnach auf Lichtmeß 1905 abgelaufen; sie wurde einem Wunsch des Pächters entsprechend bis Lichtmeß 1907 verlängert. Seitens der Großh. Regierung wurde schon im Jahr 1901 über die künftige Gestaltung der Verhältnisse an der Ackerbauschule Hochburg in eingehende Erwägungen eingetreten und zunächst der badische Landwirtschaftsrat gehört, dem zu diesem Zweck eine ausführliche Denkschrift vorgelegt wurde. Der Landwirtschaftsrat war geteilter Meinung. Es fand zwar nach eingehender Besprechung der Antrag: „der Landwirtschaftsrat wolle sich dahin aussprechen:

1. daß die Ackerbauschule Hochburg in eine landwirtschaftliche Winterschule nach dem System der landwirtschaftlichen Schule Augustenberg eingerichtet werden solle,
2. daß der Gutsbetrieb in Regie übernommen werden solle"

die Zustimmung der Mehrheit; allein es wurde auch von sachkundiger Seite und zwar insbesondere vom Berichterstatter der Standpunkt vertreten, daß auch künftig der Vorstand der Schule zugleich Pächter des Domänenguts Hochburg sein solle, sofern sich ein geeigneter Mann hierzu finden lasse, und daß erst dann, wenn diese letztere Voraussetzung nicht mehr zutreffe, das Gut in Staatsbetrieb übernommen werden solle.

Seitens des Berichterstatters wurde dabei insbesondere auch auf die im Falle einer Reorganisation nach dem Wunsch der Mehrheit zu erwartende nicht unerhebliche Steigerung des staatlichen Aufwandes für die Anstalt hingewiesen.

Wenn die Großh. Regierung schließlich der bei der Mehrheit der Mitglieder des Landwirtschaftsrats obwaltenden Anschauung nicht Rechnung tragen konnte, sich vielmehr für die Wiederverpachtung entschlossen hat, so war hierfür die Finanzlage des Staats maßgebend, die es nicht als angängig erscheinen ließ, die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

durch die Verstaatlichung des Betriebs der Ackerbauschule Hochburg erforderlichen sehr erheblichen Mittel flüssig zu machen.

Den Bemühungen der Großh. Regierung ist es inzwischen gelungen, für die Übernahme des Pachtgutes und die Leitung der Ackerbauschule eine geeignete Persönlichkeit zu gewinnen, so daß ein gedeihlicher Fortbestand der Anstalt wohl als gesichert erachtet werden darf."

Der Vertrag ist mit Herrn Theodor Schittenhelm aus Heinsheim bei Mosbach von Lichtmeß 1907 bis 1922 abgeschlossen und zwar um den bisherigen Pachtzins. Der Vertrag wurde der Kommission mitgeteilt; der Zweck der Anstalt als Ackerbauschule ist gewahrt, insbesondere durch die Bedingungen in §§ 7, 8, 24:

„§ 7. Der Pächter ist verpflichtet, die Bewirtschaftung des Gutes so einzurichten, daß der Gutsbetrieb als Muster zur Belehrung im allgemeinen zu dienen vermag, und daß insbesondere die Zwecke des Unterrichts allenthalben dadurch möglichst gefördert werden. Der ganze Wirtschaftsbetrieb ist den Zwecken der Ackerbauschule dienstbar zu machen. Der Pächter hat zu Versuchen sowie zum anschaulichen Unterricht in der Kultur wichtiger, auf dem Gute sonst nicht angebauter Nutzpflanzen ein Versuchsfeld von mindestens 50 ar auf seine Kosten anzulegen und zu unterhalten. Bei Anstellung und Ausführung von Versuchen ist etwaigen besonderen Weisungen des Ministeriums des Innern nachzukommen. Für Kulturversuche, welche im Auftrage des Ministeriums des Innern vorgenommen werden, erhält der Pächter eine entsprechende, jeweils vom Großh. Ministerium des Innern festzusetzende Entschädigung aus der Staatskasse (vergl. § 7 der Dienstweisung für Vorstand und Lehrer).

§ 8. Die Einrichtung und Abhaltung von Spezialunterrichtskursen im Rebbau und in der Weinbehandlung, im Obstbau, Molkereiwesen, Bienenzucht, bleibt dem Ministerium des Innern mit der Maßgabe vorbehalten, daß die Anstalts- und Gutwirtschaftseinrichtungen dafür ohne weiteres dem Ministerium des Innern zur Verfügung stehen.

Wenn und soweit Erzeugnisse der Gutswirtschaft zu diesen Kursen nötig sind, hat der Pächter dieselben gegen angemessene Entschädigung abzugeben bezw. zu liefern.

§ 24. Pächter ist in seiner Eigenschaft als Leiter der Ackerbauschule Hochburg an die Beachtung der für diese Schule vom Großh. Ministerium des Innern erlassenen, diesem Pachtvertrag anliegenden Instruktionen (Satzungen, Unterrichtsplan, Verpflegungsordnung) gebunden.

Über Änderungen in dem Lehrplan und den Lehreinrichtungen beschließt das Ministerium des Innern nach Anhörung des Schulvorstandes. Das Ministerium des Innern besetzt die für die Schulen erforderlichen Lehrstellen und bestreitet die Gehalte des Vorstandes und der übrigen Lehrkräfte aus den für die Lehranstalt budgetmäßig bewilligten Mitteln.

Für die Beschaffung der Schulgeräte und Lehrmittel, ebenso für die Beschaffung des für die Zöglinge der Ackerbauschule sowie für die Teilnehmer der Sonderkurse erforderlichen Inventars an Betten und Bettstellen und Kleiderschränken mit Ausschluß des Bettweißzeugs und des sonstigen Weißzeugs (Handtücher ꝛc.) sorgt das Ministerium des Innern.

Der Pächter hat diese Inventargegenstände auf seine Kosten zu unterhalten und in gutem Zustand beim Pachtabgang zurückzugeben.

Dem Pächter liegt die gute Verpflegung der Zöglinge und der Teilnehmer an den Sonderkursen nach Maßgabe der hierfür vom Großh. Ministerium des Innern zu erlassenden Verpflegungsordnung ob. Für die Verpflegung der Teilnehmer an den Sonderkursen erhält der Pächter eine vom Ministerium des Innern festzusetzende Vergütung. Der Pächter ist verpflichtet, den an der Lehranstalt dauernd oder vorübergehend wirkenden, vom Großh. Ministerium des Innern beauftragten Lehrern und Beamten auf Verlangen Verköstigung und Bedienung gegen angemessene Entschädigung zu leisten."

Es darf erhofft werden, daß die Lehranstalt, auf welche im letzten Jahrzehnt namhafte Ausgaben zur Verbesserung der Gebäude und des Ackergeländes aufgewendet wurden, der Landwirtschaft auch in Zukunft durch gute Fachbildung der Zöglinge, durch die verschiedenen Unterrichtskurse Ersprießliches leisten wird.

Die Kommission beantragt: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §§ 12 u. 16. Es wurden folgende Unterrichtskurse abgehalten:

Ackerbauschule Hochburg.

Ackerbauschule		Obstbaukurse				Bienenzuchtkurse	
		Hauptobstbaukurs für Landwirte		Obstbaukurs für Straßenwarte			
Stand im Winter	Zahl der Schüler	Jahr	Teilnehmer	Jahr	Teilnehmer	Jahr	Teilnehmer
1897/98	18	1897	21	1897	4	1897	15
1898/99	20	1898	14	1898	7	1898	10
1899/1900	18	1899	12	1899	6	1899	7
1900/01	11	1900	8	1900	11	1900	20
1901/02	17	1901	15	1901	8	1901	13
1902/03	23	1902	19	1902	7	1902	15
1903/04	20	1903	19	1903	7	1903	25
1904/05	16	1904	31	1904	9	1904	10

Landwirtschaftsschule Augustenberg.

Der Besuch der verschiedenen in der Anstalt abgehaltenen Kurse in den einzelnen Jahren der Berichtsperiode ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Kurse	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
I. Landw. Winterschule . . .	23	25	27	31	23	25	40	45
II. Hauptobstbaukurs	26	27	23	18	24	33	39	37
III. Obstbaukurs für Personen reiferen Alters . .	9	7	10	12	10	9	11	14
IV. Obstbaukurs für Straßenwarte .	33	31	19	12	22	31	31	30
V. Obst- und Gartenbaukurs für Mädchen und Frauen . . .	41	29	27	45	18	15	17	18
VI. Obstverwertungskurs für Männer . .	17	17	9	14	7	15	15	15
VII. Wiederholungskurs für ehem. Obstbauschüler	10	—	—	34	—	13	7	19
VIII. Bienenzuchtkurse. . . .	15	—	6	—	6	15	11	21
IX. Molkereikurse .	—	—	12	19	8	—	36	12

Zu § 23. Für Förderung der Schweinezucht wurde angeregt, künftig die Position wegen der Wichtigkeit dieses für die Volksernährung wichtigen Zweiges der Landwirtschaft zu erhöhen.

Schweinezuchtstationen wurden errichtet:

1904 in Gaggenau (Amt Rastatt),
Rielasingen (Amt Konstanz),
Ursaul (Amt Stockach).

1905 in Großrinderfeld (Amt Tauberbischofsheim),
Nußbach (Amt Triberg),
Reichenbach (Amt Triberg).

Die hierzu geleisteten Beihilfen bestanden wie bisher in der Übernahme der Kosten der ersten Anschaffung der Zuchteber auf die Staatskasse.

Neue Gesuche um derartige Beihilfen liegen zurzeit nicht vor.

Zu § 24. Für Förderung der Pferdezucht. Über die Verwendung der bisher bewilligten Gelder und den Stand der Zucht gab Großh. Regierung folgende Auskunft:

„Die zur Förderung der Pferdezucht bewilligten Mittel wurden hauptsächlich zur staatlichen Prämiierung von Zuchtstuten zum Ankauf von Zuchthengsten, zur Bewilligung von Unterhaltungsbeiträgen für die staatlich subventionierten Hengste, sowie zur Unterstützung des Betriebs der Fohlenweiden verwendet.

Im Jahre 1904 wurden zur staatlichen Prämiierung von Zuchtstuten 2875 Stuten angemeldet und 2505 Stuten vorgeführt, während die Zahl der im Jahre 1905 angemeldeten Stuten 2702 und die Zahl der vorgeführten Stuten 2357 betrug.

Es wurden zuerkannt:

	Geldprämien				Freideckscheine
	300 ℳ	100 ℳ	50 ℳ	25 ℳ	
1904	7 „	30 „	133 „	458 „	1637
1905	4 „	48 „	170 „	355 „	1471

Im Ganzen wurden für Prämien und Freideckscheine jährlich ca. 45 000 ℳ verwendet.

Zur Ergänzung des Hengstbestandes sowie zum Zwecke stärkerer Besetzung einzelner Stationen wurden während der letzten beiden Jahre 12 Halbbluthengste in Hannover und Mecklenburg und 21 Kaltbluthengste in Belgien und in der Rheinprovinz angekauft. Die zum Ankauf und zur Unterhaltung der Hengste aufgewendeten Mittel haben jährlich ca. 65 000 ℳ betragen.

Während der Deckperiode 1904 wurden in Baden

8 staatliche	(5	Halbblut-,	3	Kaltbluthengste)
99 staatl. subventionierte	(47	„	52	„)
8 Körhengste	(3	„	5	„)
115 Hengste	(55	„	60	„)

während der Deckperiode 1905

9 staatliche	(6	Halbblut-,	3	Kaltbluthengste)
105 staatl. subventionierte	(46	„	59	„)
9 Körhengste	(4	„	5	„)
123 Hengste	(56	„	67	„)

zur Zucht verwendet.

Von 5 staatl. u. 47 staatl. subv. Halbbluthengsten wurden . .	1904	2528	Stuten
von 3 staatl. u. 52 staatl. subv. Kaltbluthengsten wurden . .	„	2776	„
von 3 gekörten Halbbluthengsten wurden	„	47	„
von 5 gekörten Kaltbluthengsten wurden	„	109	„
mithin wurden . .	1904	5460	Stuten

und zwar 2575 Stuten von Halbbluthengsten und
2885 „ „ Kaltbluthengsten gedeckt.

Von 6 staatl. u. 46 staatl. subv. Halbbluthengsten wurden . .	1905	2455	Stuten
von 3 staatl. u. 59 staatl. subv. Kaltbluthengsten wurden . .	„	2861	„
von 4 gekörten Halbbluthengsten wurden	„	47	„
von 5 gekörten Kaltbluthengsten wurden	„	132	„
mithin wurden . .	1905	5495	Stuten

und zwar 2502 Stuten von Halbbluthengsten und
2993 „ „ Kaltbluthengsten gedeckt.

Die Prozentzahlen der von staatlichen und staatlich subventionierten Hengsten tragend gewordenen Stuten haben während der beiden letzten Jahre ca. 50 Prozent und diejenigen der gefallenen Fohlen ca. 43 Prozent betragen, während von den von Körhengsten gedeckten Stuten nur ca. 45 Prozent tragend geworden sind und nur 35 Prozent Fohlen gebracht haben.

Die Gesamtzahl der 1904 und 1905 gefallenen Fohlen beträgt 4744.

Was die Unterstützung der Fohlenweiden betrifft, so wurden wie bisher auch während der letzten Budgetperiode Betriebszuschüsse bewilligt, die sich nach der Zahl der die Weide begehenden Tiere richteten und für jedes von einem staatlich subventionierten Hengst oder von einer prämiierten Stute abstammende Fohlen je 45 ℳ betrugen.

Die Fohlenweide wurden begangen:

	Sommer 1904	Winter 1904/05	Sommer 1905
Tannenbrunn	23	—	28
Lichtenegg-Mariahof	40	—	47
Bräunlingen	32	—	28
Gisiboden	7	—	8
Erlenboden	84	14	88
Meißenheim	10	—	29
Altenheim	46	—	47
Rastatt	49	3	43
Mannheim	43	—	32
Eichhof	16	—	54
	350	17	404

Da außer den Betriebszuschüssen auch noch Beiträge zur Bestreitung der Einrichtungskosten einzelner Weiden bewilligt wurden, betrugen die für die Fohlenweiden aufgewendeten Mittel jährlich ca. 16 500 ℳ.

Die Verwendung der für Förderung der Pferdezucht bewilligten Mittel ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

1.	Vergütung des techn. Referenten und der Hengstwärter ca.	9 000 ℳ
2.	Tagegelder, Reise- und Umzugskosten	4 500 „
3.	Für Gebäude und Grundstücke . .	5 500 „
4. 5.	Ankauf und Unterhaltung . . von Zuchthengsten	65 000 „
6.	Für Fohlenweiden	16 500 „
7.	Einfuhr von Stutfohlen	3 500 „
8.	Prämien an Pferdezüchter . . .	45 000 „
9.	Sonstiges	1 000 „
		150 000 ℳ"

Zu § 28. Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über den Stand der Ortsviehversicherungsanstalten:

Darstellung des Zugangs bezw. Abgangs von Ortsviehversicherungsanstalten im Jahre 1905.

	Ortsanstalten	vers. Viehbesitzer	vers. Tiere	Vers.-Wert ℳ
Bestand am 31. Dezember 1904 . .	321	27599	107811	35865620
ausgetr. (Langenhart)	1	27	123	48590
Bestand am 1. Januar 1905 . .	320	27572	107688	35817030
Zugang 1905*) . .	21	1652	6156	1886160
Bestand am 31. Dezember 1905 . .	341	29224	113844	37703190

Zu § 38. Die Großh. Regierung gab auf Verlangen folgende Nachweisung über die Verteilung der Mittel **„Für sonstige Zweige des landwirtschaftlichen Betriebs"** in der Budgetperiode 1904/05:

*) An dem Zugang 1905 sind beteiligt die Amtsbezirke: Müllheim mit 3, Buchen, Mosbach und Offenburg mit je 2 Ortsanstalten, Adelsheim, Boxberg, Bühl, Ettlingen, Meßkirch, Neustadt, Rastatt, Stockach, Tauberbischofsheim, Triberg, Villingen, Wertheim mit je 1 Ortsanstalt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 2 vorstehender Nachweisung über die Zuschüsse an die Konsumvereine wurde weiter mitgeteilt:

„Zusammenstellung
der dem Verband der landwirtschaftlichen Konsumvereine gewährten staatlichen Beihilfen.

Jahre	Art der Beihilfen	Einzel-Betrag M.	Gesamt-Betrag M.
1897	Zuschuß für Thomasmehllieferungen	3083.70	
	Zuschuß zu den Kosten der Bureaumiete	600.—	3683.70
1898	Zuschuß für Bureaumiete	600.—	600.—
1899	„ für Bureaumiete	600.—	600.—
1900	„ für Bureaumiete	600.—	
	Zuschüsse für neugegründete Vereine 200 M, Drucksachen 200 M	400.—	
	Förderung des Obstabsatzes	150.—	
	Fürsorge für neugegründete Vereine	260.—	1410.—
1901	Fürsorge für neugegründete Vereine	160.—	
	Zuschuß für Bureaumiete	600.—	
	Fürsorge für neugegründete Vereine	500.—	
	Einrichtung und Betrieb des Getreide-Verkaufsbureaus Mannheim	7000.—	
	Zuschuß für Düngeruntersuchungen	114.—	
	Einrichtung und Betrieb des Getreide-Verkaufsbureaus Mannheim	3500.—	
	Fürsorge für neugegründete Vereine	400.—	12274.—
1902	Zuschuß zu Untersuchungen von Thomasmehl	114.—	
	Hälftiger Ersatz der Frachtkosten für Saathafer und Saatgerste	610.43	
	Zuschuß für neuerrichtete Genossenschaften	430.—	
	Zuschuß für Getreidebureau in Mannheim	6000.—	7154.43
1903	Zuschuß für neuerrichtete Genossenschaften	650.—	
	Übertrag		25722.13

D.-Z.	Art der Verwendung	Verwendung 1904 M.	Verwendung 1905 M.	im ganzen M.
1	Gesamtunternehmungen der landwirtschaftlichen Bezirksvereine	2 000.—	—.—	2 000.—
2	Unterstützung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens (Kreditvereine, Konsumvereine, Getreideabsatzgenossenschaften, Molkereien und andere)	54 600.—	29 512.50	84 112.50
3	Für Verbreitung nützlicher Geräte und Maschinen bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung	1 742.—	1 795.—	3 537.—
4	Für Förderung des Reb-, Obst- und Gartenbaues	11 279.53	10 848.24	22 127.77
5	Für Förderung der landwirtschaftlichen Geflügelhaltung	4 212.95	8 651.14	12 864.09
6	Für Förderung der Bienenhaltung	2 344.60	1 820.30	4 164.90
7	Für Förderung der Ziegenzucht	873.10	699.55	1 572.65
8	Sonstiges (Schmiedekurse, Saatgutmärkte, Kaninchenzucht, Butterausstellungen, Hopfen- und Braugerstenausstellungen, Hagelkontrollschätzungen 2c.)	5 686.76	6 338.86	12 025.62
	Summe	82 738.94	59 665.59	142 404.53
	Budgetsatz jährlich 69 000 M			138 000.—
	Mehrverwendung			4 404.53

welcher Betrag hauptsächlich auf die Einstellung eines Wanderlehrers für Geflügelzucht, die Erweiterung der Maschinenkurse und die vielen Hagelkontrollschätzungen des Jahres 1905 zurückzuführen ist.

Jahre	Art der Beihilfen	Einzel-Betrag M.	Gesamt-Betrag M.
	Übertrag		25722.13
1903	Zuschuß für Bureaumiete der Jahre 1902 und 1903 je 600 M.	1200.–	
	Zuschuß für neuerrichtete Genossenschaften	175.—	
	Beitrag für das Getreidebureau in Mannheim 1. VII. 1903/04	6000.—	8025.–
1904	Fürsorge für neue Vereine (150 und 450 M)	600.–	
	Beitrag für das Getreidebureau in Mannheim	6000.—	
	Beihilfe zu den Kosten der Maßnahmen zur Förderung des Tabakbaues	500.—	
	Zuschuß für Bureaumiete im Jahr 1904	600.—	7700.—
	Gesamtaufwand		41447.13"

Die Kommission wünschte ferner eine nähere Darlegung über die Unterstützung der Getreideabsatzgenossenschaften und deren Geschäftsbetrieb; dabei wurde von einer Seite Beschwerde geführt, daß die Mitglieder einzelner Absatzgenossenschaften auch zum Bezug von landwirtschaftlichen Konsumartikeln vom Konsumvereinsverband gezwungen werden sollen. Dazu wurde nachstehende Auskunft gegeben:

„Zusammenstellung
der den Getreideabsatzgenossenschaften zur Errichtung von Lagerhäusern bewilligten Staatszuschüsse.

Bezeichnung der Genossenschaft	1900 M.	1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.
Getreidelagerhaus Schefflenz	—	6850	—	—	—
„ Boxberg	—	—	5000	1000	4000
„ Hüfingen	—	—	5000	1000	4000
„ Riedöschingen	—	—	5000	1000	4000
„ Stühlingen	—	—	5000	1000	4000
„ Grießen	—	—	5000	1000	4000
„ Buchen	—	—	—	—	10000
„ Eubigheim	—	—	—	—	5000

Hierzu kommen noch Verwilligungen zu dem gleichen Zwecke an die landw. Konsumvereine Meßkirch und Handschuhsheim im Betrage von 1400 M. und 1600 M. = 3000 M., so daß zur Förderung des genossenschaftlichen Getreideverkaufs seit 1899 — in den Jahren 1895/98 fanden bezügliche Aufwendungen des Staates nicht statt — im ganzen 74850 M. verausgabt wurden.

Ein für das Getreidelagerhaus „Hegau" (Sitz Engen) im Jahr 1904 zugesagter Beitrag von 10000 M. ist im Jahr 1905 zur Auszahlung gelangt.

Eine weitere staatliche Förderung wurden diesen Genossenschaften dadurch zu teil, daß seitens der Eisenbahnverwaltung das Gelände für die Lagerhäuser, soweit es im einzelnen Falle tunlich war, sowie die Gleisanschlüsse unentgeltlich bereit gestellt wurden. Auch die Benützung der Kehler Anlagen wurde dem Konsumvereinsverband zugestanden.

Im ganzen scheint, soweit bis jetzt nach so kurzer Zeit ein Urteil möglich ist, der Erfolg nicht ungünstig zu sein.

Zur Beschaffung der Betriebsmittel wurde der landw. Zentralgenossenschaftskasse und durch diese dem Verband ein Kredit von 200000 M. auf laufende Rechnung zu sehr günstigen Bedingungen bei der Staatsschuldenverwaltung eröffnet, der inzwischen auf 600000 M. erhöht worden ist.

Zur Deckung der Kosten des Verkaufsbureaus erhielt der Verband der badischen landw. Konsumvereine außer einem einmaligen baren Zuschuß von 10500 M. einen Beitrag von 6000 Mark jährlich aus der Staatskasse.

Am Binnenhafen in Mannheim hat die Verbandsleitung ein mit Bahnanschluß versehenes Lagerhaus käuflich erworben und dasselbe mit entsprechender maschineller Einrichtung (Ankaufspreis 25000 M., dazu für weitere Einrichtung 3000 M. und für maschinelle Anlage 19000 M., Gesamtaufwand 47000 M.) versehen lassen, weil außer den eigentlichen Absatzgenossenschaften auch andere landwirtschaftliche Konsumvereine, denen es an entsprechenden Einrichtungen zum Reinigen und Sortieren des Getreides fehlte, nicht unbedeutende Mengen (Gerste) an das Getreidebureau abzuliefern pflegen.

Der Großh. Regierung ist nichts darüber bekannt, daß die Mitglieder der Getreidelagerhausgenossenschaften zum Bezug von landwirtschaftlichen Konsumartikeln durch den Konsumvereinsverband gezwungen werden; sie wird aber Feststellungen hierwegen eintreten lassen."

Über den Umsatz der Getreidelagerhäuser am 31. Mai bezw. 30. Juni 1904 ist dem Rechenschaftsbericht des Verbandes der landw. Konsumvereine für 1904 folgendes zu entnehmen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Getreidelagerhaus Boxberg e. G. m. b. H. in Boxberg	Getreidelagerhaus Schefflenz e. G. m. b. H. in Oberschefflenz		Erfthal-Bauländer Getreidelagerhaus e. G. m. b. H. in Eubigheim	Getreidelagerhaus Buchen e. G. m. b. H. in Buchen	Getreidelagerhaus der Baar e. G. m. b. H. in Hüfingen	Getreidelagerhaus Randen e. G. m. b. H. in Riedöschingen	Kornhaus Stühlingen e. G. m. b. H. in Stühlingen	Kornhaus Klettgau e. G. m. b. H. in Grießen
Gründungsjahr	1902	1901		1902	1903	1902	1902	1902	1902
	III. Geschäftsjahr 1. Juni 1903 bis 31. Mai 1904	III. Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 1903	IV. Geschäftsjahr 1. Januar bis 30. Juni 1904	III. Geschäftsjahr auf 31. Mai 1904	I. Geschäftsjahr auf 31. Mai 1904	III. Geschäftsjahr auf 30. Juni 1904	III. Geschäftsjahr auf 30. Juni 1904	III. Geschäftsjahr auf 30. Juni 1904	III. Geschäftsjahr auf 30. Juni 1904
Getreideumsatz	Ztr. 18 200	Ztr. 10 000	Ztr. 2 000	Ztr. 13 600	Ztr. 17 400	Ztr. 14 400	Ztr. 11 300	Ztr. 11 800	Ztr. 10 600
Futter und Düngemittel .	9 000	4 000	2 000	4 400	7 000	1 750	2 100	3 700	5 400"

B. Außerordentlicher Etat.

Zu § 1. **Für den Betrieb der Rinder-Stammzuchtstationen** sind 30 000 ℳ weniger angefordert, als in der letzten Budgetperiode; dies rührt daher, daß die Stammzuchtstation Mariahof (Lichtenegg bei Pfullendorf) seither eingegangen ist. Über den Bestand der drei noch bestehenden Stationen Tannenbrunn (bei Meßkirch), Villingen und Rudenberg (bei Neustadt), über deren Aufzucht und Verkauf sowie Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Stationen wurden nähere Nachweisungen verlangt, ebenso über die Gründe der Aufhebung der Station Mariahof. Die Nützlichkeit der Stammzuchtstationen anerkannte die Kommission und schlägt daher die Genehmigung der Anforderung vor.

Die Auskunft der Großh. Regierung besagt:

„In der Rinderstammzuchtstation Mariahof hatten sich in Folge Nachlässigkeit und Unzuverlässigkeit des Wartepersonals (vergl. auch Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1904 und 1905 Ausg. Titel XVI ꝛc. von Abgeordneten Schüler — Drucks. Nr. 14c —) so erhebliche Mißstände eingestellt, daß ein Erfolg des Weiterbetriebs gänzlich in Frage gestellt war. Die hierwegen mit der Spitalverwaltung Pfullendorf als Unternehmerin gepflogenen Verhandlungen blieben insofern resultatlos, als die Spitalverwaltung keine Gewähr für die Einstellung zuverlässigen Personals und damit für dauernde Abhilfe übernehmen konnte. Sie erbot sich jedoch, die Station zur Vergrößerung ihres eigenen Zuchtbetriebs in Mariahof zu übernehmen, da sie ohnedies vor die Frage eines Neubaues von Stall- und Wirtschaftsräumlichkeiten gestellt war. So ging der vorhandene Viehbestand Ende des Jahres 1904 in den Besitz der Spitalverwaltung Pfullendorf über, die nunmehr die Station in der bisherigen Absicht weiter betreibt.

Über den Stand der Rinderstammzuchtstationen, die Zahl der aus Selbstzucht und durch Zukauf aufgezogenen und an Gemeinden verkauften Zuchttiere sowie über die Einnahmen und Ausgaben einer jeden Station geben die anliegenden Tabellen Aufschluß.

Bestand der Rinderstammzuchtstationen.

	Stationen	Zahl der Stammzuchtfarren	Zahl der Stammzuchtkühe	Nachzucht: Selbstgezogene Farrenkälber	Nachzucht: Selbstgezogene Kuhkälber	Nachzucht: Zugekaufte Aufzuchtkälber	Zahl der aufgestellten Tiere im ganzen
1904	Tannenbrunn	1	18	4	12	5	40
	Villingen	1	16	6	7	9	39
	Rudenberg	1	23	12	8	13	57
		3	57	22	27	27	136
				49			
				76			
1905	Tannenbrunn	1	19	6	10	6	42
	Villingen	1	23	9	9	1	43
	Rudenberg	1	18	6	8	16	49
		3	60	21	27	23	134
				48			
				71			

Verzeichnis der aus den Stammzuchtstationen an Gemeinden abgegebenen Zuchtfarren.

1904.

Aus der Station:	an die Gemeinden:	Verkaufspreis:
Tannenbrunn	5 Farren:	M.
	Oberkirch	500
	Diebersbach (Oberkirch)	400
	Neuenburg (Müllheim)	500
	Villafingen (Überlingen)	550
	Trienz (Mosbach)	500
Villingen	7 Farren:	
	Villingen	600
	Pfaffenweiler (Villingen)	650
	Dürrheim „	800
	Rietheim „	900
	Pfaffenweiler „	650
	Villingen	900
	Allmannsweier (Lahr)	950
Übertrag:	12 Farren z. Gesamtpreis v.	7900
Rudenberg	11 Farren:	
	Schwärzenbach (Neustadt)	370
	Langenordnach „	370
	Unterlenzkirch „	315
	Neustadt	350
	St. Märgen (Freiburg)	370
	St. Georgen (Triberg)	400
	Vöhrenbach (Villingen)	375
	Linach „	330
	Buchholz (Waldkirch)	350
	Ödsbach (Oberkirch)	350
	Ibach „	350
	23 Farren z. Gesamtpreis v.	11830

1905.

Aus der Station:	an die Gemeinden:	Verkaufspreis:
Tannenbrunn	7 Farren:	M.
	Rußheim (Karlsruhe)	650
	Unbekannt	500
	Sentenhart (Meßkirch)	850
	Krumbach „	850
	Leibertingen „	650
	Heudorf „	1000
	Heitersheim (Staufen)	800
Villingen	7 Farren:	
	Obereschach (Villingen)	770
	Marbach „	750
	Landw. Schule Augustenberg	600
	Gutsverwaltung Mainau	750
	Marbach (Villingen)	650
	Villingen	500
	Mönchweiler (Villingen)	500
Rudenberg	11 Farren:	
	Blasiwald (St. Blasien)	320
	Fischbach (Neustadt)	300
	Kappel „ 2 Stück	400 / 350
	Linach „	365
	Rudenberg „	350
	Vierthäler „	350
	Unterlenzkirch „	335
	St. Georgen (Triberg)	360
	Schönwald „	360
	Buchenberg (Villingen)	350
	25 Farren z. Gesamtpreis v.	13660

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachweisung
über den Aufwand der Rinderstammzuchtstationen und die aus denselben erzielten Einnahmen.

Jahr	Bezeichnung der Station	aufgewendete Kosten M.	darunter für den Ankauf von Zuchttieren M.	im gleichen Zeitraum erzielte Einnahmen M.	darunter für verkaufte Tiere M.
1904	Rudenberg	19 766.07	3 478.93	9 780.94	9 780.94
1904	Mariahof	12 513.68	—.—	16 670.80	16 600.—
1904	Tannenbrunn	17 356.61	4 601.30	2 378.38	2 378.38
1904	Villingen	20 652.32	4 515.50	8 903.—	8 903.—
	Sa. 1904	70 288.68	12 595.73	37 733.12	37 662.32
1905	Rudenberg	21 429.57	3 810 24	6 555.96	6 189.96
1905	Mariahof	3 517.08	—.—	709.50	700.—
1905	Tannenbrunn	22 315.69	4 415.—	6 412.32	6 412.32
1905	Villingen	17 688 77	495.—	5 170.—	5 170.—
	Sa. 1905	64 951.11	8 720.24	18 847.78	18 472.28
	hierzu Sa. 1904	70 288.68	12 595.73	37 733.12	37 662.32
	Summa Budgetperiode	135 239.79	21 315.97	56 580.90	56 134.60"

Zu § 2. Die im Staatsvoranschlag zur **„Unterstützung des landwirtschaftlichen Ausstellungswesens"** angeforderten 50 000 *M.* sollen hauptsächlich für die Landwirtschafts- und Gartenbau-Ausstellung in Karlsruhe im Jahre 1906 verwendet werden. Über den Plan dieser Ausstellung wurde folgende Aufklärung gegeben.

„Die zur Feier des 80. Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und der goldenen Hochzeit des Großherzogspaares vorgesehene Landesausstellung ist ein von der Großh. Regierung unterstütztes Unternehmen der Stadt Karlsruhe und wird in der Zeit vom 20. bis einschließlich 24. September 1906 stattfinden.

Die Ausstellung gliedert sich in 4 Hauptabteilungen, nämlich:

I. **Die landwirtschaftliche Ausstellung.**
II. **Die Gartenbauausstellung** (unter Mitwirkung des Vereins badischer Handelsgärtner).
III. **Die Ausstellung auf dem Gebiete der Fischerei, des Domänen-, Forst- und Jagdwesens.**
IV. **Die Ausstellung für Bienenzucht** (unter Mitwirkung des Landesvereines für Bienenzucht.)

Die eigentliche Landwirtschaftliche Ausstellung zerfällt in 6 Abteilungen:

1. Tiere (Pferde, Rindvieh, Schweine, Ziegen, Geflügel, Kaninchen).
2. Erzeugnisse des landw. Pflanzenbaues, des Obst- und Weinbaues und zwar:
   a) Ackerbau, einschließlich Feldgemüsebau;
   b) andere Gruppen für Tabak, Hopfen und Braugerste, Hanf;
   c) Obstbau;
   d) Weinbau;
   e) gebrannte Wasser.
3. Molkereiwesen, Butter und Käse.
4. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte.
5. Wissenschaft und Statistik.
6. Landwirtschaftliche Hilfsmittel, Futter und Düngemittel.

Als Ausstellungsplatz für die Landwirtschafts-, Forst- und Bienenausstellung ist der hinter der städtischen Festhalle gelegene Meßplatz und das sich anschließende Gelände gewählt. Die übrigen Ausstellungen werden in der Nähe untergebracht werden.

Mit der Ausstellung wird eine Prämiierung und eine Lotterie verbunden sein.

Aus den bereits zur Versendung gelangten Ausstellungsbedingungen ist hervorzuheben, daß die Ausstellung im wesentlichen den Charakter einer **badischen** an sich tragen wird, was darin seinen Ausdruck findet, daß sämtliche auszustellenden Tiere und Gegenstände badischer Herkunft sein sollen. Ausnahmen sind nur zulässig für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, für landw. Hilfsstoffe, Futter- und Düngemittel der Landwirtschaftsausstellung, ferner für die Gartenbau-Ausstellung und den wissenschaftlichen Teil der Bienenzuchtausstellung."

Die Kommission beantragt nach der Darlegung Genehmigung der Anforderung.

Schon bei der ersten Beratung kam die Beschickung der im laufenden Jahre in Berlin stattfindenden Wanderausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft zur Sprache und war die Kommission und Großh. Regierung der Ansicht, daß im Interesse der Konkurrenz der bad. Zucht solche nicht wird zu umgehen sein. **Mit Schreiben an die Kommission vom 13. März 1906 fordert die Großh. Regierung weitere 12 000 *M.*** unter folgender Begründung:

„Im Staatsvoranschlag für die Jahre 1906 und 1907 sind zur Förderung des landwirtschaftlichen Ausstellungswesens 50 000 *M.* vorgesehen, welcher Betrag für die Zwecke der im September des laufenden Jahres stattfindenden badischen Landesausstellung bestimmt ist. Für die Beschickung der in diesem Jahre in Berlin-Schöneberg stattfindenden Wanderausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft sind keine Mittel vorgesehen worden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

weil wir annahmen, daß diese Ausstellung im Hinblick auf die erwähnte badische Landesausstellung von badischen Ausstellern nicht werde beschickt werden.

Nachdem aber bekannt geworden ist, daß die Berliner Ausstellung von Züchtervereinigungen aus anderen Bundesstaaten, die schon bisher nicht ohne Erfolg mit unserer oberbadischen Rindviehzucht auf den Wanderausstellungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Wettbewerb getreten sind, beschickt werden wird, hat der Verband der oberbadischen Zuchtgenossenschaften aus Rücksichten der Erhaltung und Vergrößerung seines Absatzgebietes beschlossen, die Ausstellung in Berlin-Schöneberg mit einer Verbandskollektion von etwa 30 Tieren zu beschicken, und zugleich die Bitte an uns gerichtet, es möchten die entstehenden Kosten in bisher üblichem Umfange auf die Staatskasse übernommen werden.

Diesem Wunsche entsprechend haben wir uns entschlossen, für diesen Zweck 12000 *M.*

zwölftausend Mark

im Staatsvoranschlag für die Jahre 1906/07 anzufordern.

Nachdem die Allerhöchste Genehmigung zu dieser Nachforderung erteilt ist, sind in Titel XVI B des Etats des Ministeriums des Innern unter Ziffer 2 im ganzen statt 50000 *M.* nunmehr 62000 *M.* zur Förderung des landwirtschaftlichen Ausstellungswesens einzustellen."

Die Kommission **beantragt die Genehmigung der Nachforderung. Die Position unter § 2 erhöht sich sonach auf 62000 *M.* und der Gesamtbetrag des außerordentlichen Etats auf 486000 *M.***

Beilage zum Protokoll der 63. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. April 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1906 und 1907.

und zwar

I. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
Titel XVII der Ausgabe und Titel VIII der Einnahme.

II. Verwaltung des Bergwesens.
Titel XVIII der Ausgabe.

III. Geologische Landesaufnahme.
Titel XIX der Ausgabe und Titel IX der Einnahme.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. IV. Seite 120 bis 152 und 162 bis 166).

Erstattet von dem Abgeordneten **Hergt.**

I. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Die Ausgaben unter Titel XVII sind für die Budgetperiode 1906/07 veranschlagt

A. im ordentlichen Etat zu	10 624 320 ℳ
B. im außerordentlichen Etat zu . .	936 500 „
zusammen . .	11 560 820 ℳ

Die Einnahmen unter Titel VIII

A. im ordentlichen Etat zu	2 589 940 ℳ
B. im außerordentlichen Etat zu . .	411 680 „
zusammen . .	3 001 620 ℳ

Von den Anforderungen im außerordentlichen Etat wurden in der elften Sitzung der zweiten Kammer am 20. Januar 1906 für die Verbesserung der Landstraße Nr. 34 zwischen Wolfach und Rippoldsau bereits genehmigt die in § 12 angeforderten . 64 000 ℳ

Ferner soll im Einverständnis mit Großh. Regierung die in § 14 des außerordentlichen Etats angeforderte erste Rate für den Neubau der Auerbrücke in Pforzheim abgesetzt werden mit . . . . . 90 000 „

zusammen . . 154 000 ℳ

Entsprechend ist auch der in § 1 der Einnahme des außerordentlichen Etats unter Ziff. 13 enthaltene Gemeindebeitrag zum Neubau der Auerbrücke abzusetzen mit . . . . . 30 000 ℳ

Es sind daher noch angefordert:

Titel XVII Ausgabe:

A. im ordentlichen Etat (wie oben) .	10 624 320 ℳ
B. im außerordentlichen Etat 936 500 — 154 000 ℳ = ...	782 500 „
Summe Titel XVII	11 406 820 ℳ

Titel VIII Einnahme:

A. im ordentlichen Etat (wie oben) .	2 589 940 ℳ
B. im außerordentlichen Etat 411 680 — 30 000 ℳ = ...	381 680 „
Summe Titel VIII	2 971 620 ℳ

welche die Kommission zu genehmigen beantragt.

Über einzelne Anforderungen des vorliegenden Budgets ist aus den Kommissionsberatungen folgendes zu berichten:

A. Ordentlicher Etat.

I. Zentralverwaltung.

Hier sind neu angefordert:
1 Zentralinspektor D 1 und ein Zeichner H 2, wogegen in Wegfall kommen
1 wissenschaftlich gebildeter Hilfsarbeiter D 3, 1 Ingenieur F 2 und 1 Kanzleiassistent J 7.

Ferner wird beantragt 1 Nebengehalt von 800 ℳ für ein Kollegialmitglied, welches die Verwaltungsgeschäfte des topographischen Bureaus zu besorgen hat, zur Gleichstellung mit dem technischen Leiter dieses Bureaus, und 1 budgetmäßige Dienstzulage von 400 ℳ für den mit Führung des Wasserrechtsbuches betrauten Zentralinspektor. Endlich ist für nicht etatmäßiges Personal ein Mehraufwand von 3000 ℳ vorgesehen,

weil durch die Arbeitsvermehrung beim topographischen Bureau die Einstellung eines weiteren Geometers und eines weiteren Zeichners nötig wird.

Die Budgetkommission hatte gegen diese Anträge nichts zu erinnern.

II. Bezirksverwaltung.

Der etatmäßige Personalstand bleibt hier unverändert.

Die Mehrforderung von 3400 ℳ für die Bezüge des nichtetatmäßigen Personals, veranlaßt durch Einstellung von 2 weiteren Ingenieurpraktikanten, gab einem Mitglied der Kommission Anlaß, die ungleichmäßige Bezahlung der Praktikanten in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung zur Sprache zubringen. Daß eine solche, ziemlich weitgehende Ungleichmäßigkeit besteht, ergibt sich aus folgender Auskunft der Großh. Regierung über die zur Zeit bei den einzelnen Staatsverwaltungszweigen geltenden Vergütungsbestimmungen:

„1. Ingenieurpraktikanten. Auf Grund einer Verständigung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues mit der Generaldirektion der Staatseisenbahnen sind die Einkommensverhältnisse der Ingenieurpraktikanten bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung und bei der Eisenbahnverwaltung im wesentlichen gleich geordnet. Die Anfangsvergütung, die zur Zeit noch vom Diensteintrittstag ab bezahlt wird, beträgt 1650 ℳ jährlich. Soweit nicht besondere, von dem Beamten selbstverschuldete Hindernisse entgegen stehen, steigt die Vergütung im zweiten Verwendungsjahr auf 1800 ℳ und im vierten Jahr auf 2000 ℳ. Über diesen Betrag hinausgehende Vergütungen werden z. Zt. der Regel nach nicht gewährt, da in der jüngsten Vergangenheit die etatmäßige Anstellung als Regierungsbaumeister schon nach etwa vierjähriger Praktikantenzeit möglich war.

Neben der laufenden Jahresvergütung sind für auswärtige Geschäfte die geordneten Diäten zum Satze von 6 ℳ und vom zweiten Dienstjahr ab zum Satze von 7 ℳ gewährt. Bei länger dauernder auswärtiger Tätigkeit bei einem und demselben Unternehmen tritt an Stelle der Einzeldiäten gewöhnlich die Abfindung in Form einer Dienstzulage.

Bei der Eisenbahnverwaltung können einzelne Praktikanten für die Dauer einer Verwendung, die besondere Anforderungen stellt, wie bei schwierigeren Bauausführungen, eine weitere Baudienstzulage bis zu 200 ℳ jährlich erhalten.

Über die Änderungen in den Dienstbezügen der Ingenieurpraktikanten, die mit der Einführung der geplanten neuen Prüfungsordnung zu treffen sein werden, sind bis jetzt noch keine Feststellungen getroffen. Die Erwägungen über die Änderung der technischen Staatsprüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

Als Folge der Forderung einer (zweiten) Staatsprüfung nach vorausgegangenem praktischen Vorbereitungsdienst wird sich jedoch voraussichtlich auch für die Ingenieurpraktikanten, wie das bei den Rechtspraktikanten der Fall ist, die Notwendigkeit ergeben, in der Vorbereitungszeit auf kürzere oder längere Dauer eine unentgeltliche, der Ausbildung gewidmete Beschäftigung hinzunehmen. Allein auch künftig dürfte im Vergleich mit anderen akademisch vorgebildeten Anwärtern auf Anstellung im Staatsdienst für den Ingenieurpraktikanten die Aussicht auf Bezahlung insofern günstiger sich gestalten, als schon nach verhältnismäßig kurzer praktischer Tätigkeit die Möglichkeit gegeben ist, ihn bei der Bauführung zu verwenden, für welche Tätigkeit er dann auch eine Vergütung wird erhalten können. Über die Höhe dieser Vergütung läßt sich jetzt noch nichts sagen; doch ist anzunehmen, daß sie erheblich unter dem Betrag der heutigen Bezahlung der Ingenieurpraktikanten wird bleiben sollen.

2. Baupraktikanten. Die Baupraktikanten erhalten eine Tagesvergütung von anfänglich 5 ℳ 50 ₰, die mit jedem zurückgelegten Dienstjahr um 50 ₰ bis zu einem Höchstsatz von in der Regel nicht über 7 ℳ ansteigt. Baupraktikanten, die als selbständige Bauführer an Neubauten Verwendung finden, können neben ihrer Tagesgebühr für die Dauer dieser Tätigkeit noch eine besondere Baudienstzulage bis zu 200 ℳ jährlich erhalten. Die Bezahlung beginnt mit dem Eintritt in den staatlichen Dienst. Bei auswärtigen Dienstgeschäften erhalten die Praktikanten die geordnete Diät (6 bezw. 7 ℳ).

3. Eisenbahnpraktikanten. Der Eisenbahnpraktikant ist beim Bestehen der Staatsprüfung schon mindestens 5 Jahre im Eisenbahndienst. Er war vorher mindestens 2 Jahre Eisenbahnkandidat und mindestens 3 Jahre Eisenbahnaspirant. In der Regel wird der Eisenbahnpraktikant alsbald nach Bestehung der Praktikantenprüfung als Betriebsassistent nach G 7 des Gehaltstarifs etatmäßig angestellt und erhält dann einen Anfangsgehalt von 1400 ℳ nebst dem gesetzlich geordneten Wohnungsgeld. Für die Bezahlung der nichtetatmäßig angestellten Eisenbahnpraktikanten sind die Grundsätze für die Festsetzung der Jahresvergütungen des nichtetatmäßigen Eisenbahnpersonals maßgebend. Hiernach beziehen die Eisenbahnpraktikanten nach vollendetem 5. Verwendungsjahr (4 Jahre nach der Bestätigung als Gehilfe) eine Jahresvergütung von 1400 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Vergütung erhöht sich, wenn nicht vorher die etatmäßige Anstellung eintritt, nach vollendetem 6., 8., 9. und 10. Verwendungsjahr, vom Eintritt an gerechnet, um je 100 ℳ.

4. Finanzpraktikanten. Die Finanzpraktikanten beziehen als Anfangsvergütung jährlich 1400 ℳ, als Höchstvergütung jährlich 1800 ℳ mit jährlichen Zulagen von 100 ℳ. Bei der Verwendung bei Zentralbehörden und auf Oberbeamtenstellen beträgt die Höchstvergütung ausnahmsweise 1900 ℳ. Die Bezahlung erfolgt von dem Zeitpunkt an, auf den ihnen eine ständige Gehilfenstelle übertragen ist.

Bei auswärtigen Dienstgeschäften erhalten sie die geordnete Diät (6 bezw. 7 ℳ).

5. Forstpraktikanten. Bezüglich dieser gilt das Gleiche wie bezüglich der Finanzpraktikanten.

6. Lehramtspraktikanten. Die Lehramtspraktikanten erhalten Jahresvergütungen von 1400 ℳ bis 1800 ℳ mit jährlichen Zulagen von 100 ℳ. Zieht sich ihre etatmäßige Anstellung über das 6. Dienstjahr hinaus, so erhalten sie eine Höchstvergütung von 1900 ℳ.

7. Rechtspraktikanten und Referendäre. Diese erhalten als Amtsgehilfen und bei sonstiger Verwendung eine Anfangsvergütung von 1400 ℳ, welche in der Regel mit jährlichen Zulagen von 100 ℳ bis zum Höchstbetrag von 1800 ℳ ansteigt, falls die im Budget bewilligten Mittel hierzu ausreichen. Letztere werden nach einem Durchschnittssatz von 1600 ℳ angefordert. Die mit der Dienstleistung bei Ministerien und der selbständigen Vertretung etatmäßiger Beamter betrauten Referendäre können eine Vergütung von 1900 ℳ erhalten. Da zur Zeit genügend Referendäre zur Verfügung stehen erhalten die Rechtspraktikanten in der 3½ Jahre dauernden Vorbereitungszeit zum zweiten (Referendär-) Examen regelmäßig keine Vergütung. Es sind z. Zt. auch mehr Referendäre vorhanden, als im staatlichen Dienst gegen Vergütung verwendet werden können. Die erste etatmäßige Anstellung der Referendäre erfolgt z. Zt. in der Regel nach 3—5 Jahren nach dem zweiten Examen."

Die Kommission hält es für sehr wünschenswert, daß gelegentlich einer Revision des Gehaltstarifs auch die Bezüge der akademisch gebildeten Praktikanten, welchen indessen die Eisenbahnpraktikanten nicht zugerechnet werden können, einer Neuregelung unterzogen und tunlichst gleichmäßig gestaltet werden.

In der Anforderung von jährlich 25 000 ℳ unter § 13 e, Vergütungen der etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten der Bauverwaltung für die Mitwirkung bei der Unterhaltung der Kreisstraßen und der in Kreisfürsorge stehenden Gemeindewege erbat sich die Kommission von der Großh. Regierung wieder eine Nachweisung über die Verteilung dieser Vergütungen in der abgelaufenen Budgetperiode. Nach der erhaltenen Auskunft sind

im Jahre 1904 . . . 23 220 ℳ
im Jahre 1905 . . . 23 165 „

an Belohnungen vergeben worden. Die Verteilung geschah nach den gleichen Grundsätzen wie in den früheren Budgetperioden.

Es erhielten:

18 Inspektionsvorstände und 1 Sektionsingenieur im Jahre 1904 6 250 ℳ, 1905 6 070 ℳ, im Durchschnitt 324 ℳ gegen 337 ℳ in den Jahren 1902/03.

5 zweite Beamte 620 ℳ und 810 ℳ, im Durchschnitt 143 ℳ gegen früher 180 ℳ.

19 Bureauassistenten und Bureaugehilfen 5005 ℳ und 5110 ℳ, im Durchschnitt 266 ℳ wie früher.

95 Straßenmeister und Straßenmeistergehilfen 11 345 ℳ und 11 175 ℳ, im Durchschnitt 118 ℳ gegen 117 ℳ.

Bei den Inspektionsvorständen bewegen sich die Bewilligungen zwischen 200 und 500 ℳ, bei den zweiten Beamten einschließlich eines Sektionsingenieurs zwischen 80 und 250 ℳ, bei den Bureauassistenten und Bureaugehilfen zwischen 120 und 400 ℳ und bei den Straßenmeistern und Straßenmeistergehilfen zwischen 60 und 150 ℳ.

Die Kommission hat gegen die mitgeteilte Verwendung der Bewilligungen für 1904/05 nichts zu erinnern, wiederholt jedoch die in ihren Berichten zum vorliegenden Budget 1902/3 (Seite 7) und 1904/05 (Seite 5) geäußerte Meinung, daß diese besondern Vergütungen bei einer Revision des Gehaltstarifs in Wegfall kommen bezw. durch tarifmäßige Bezüge ersetzt werden sollten.

Für die Fortbildung jüngerer Ingenieure sind unter § 16 auch für die Budgetperiode 1906/07 wieder 2 × 500 ℳ anverlangt. Auf die Anfrage, wie die gleiche Bewilligung für die Jahre 1904/05 verwendet wurde und ob dieselbe ausgereicht habe, erhielt die Kommission von Großh. Regierung die Auskunft, daß die Bewilligung um 80 ℳ überschritten worden sei.

„Vier Ingenieure haben daraus zu gleichen Teilen 880 ℳ zum Besuch des X. Internationalen Schiffahrtskongresses in Mailand im Jahre 1905 erhalten, 200 ℳ wurden noch gegen Schluß des Jahres 1905 einem Ingenieurpraktikanten für eine wissenschaftliche Arbeit bewilligt. Mit der ursprünglichen Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stimmung des Fonds stehen allerdings die 4 erstgenannten Reisebeihilfen nicht völlig in Einklang, denn es sollte mit seinen Mitteln nicht sowohl die Möglichkeit zu Studienreisen gewährt als vielmehr durch die Prämien den in der Praxis stehenden Ingenieuren eine Anregung zu wissenschaftlicher Betätigung gegeben werden. Da indessen bei der geringen Neigung unserer Ingenieure zu wissenschaftlichen Untersuchungen und litterarischer Arbeit, wie seit einer Reihe von Jahren die Erfahrung gezeigt hat, zur bestimmungsgemäßen Verwendung leider nur selten Gelegenheit geboten ist, schien die ausnahmsweise Bewilligung von Reisebeihilfen unbedenklich."

Dieser Auffassung der Großh. Regiernng gegenüber war man in der Budgetkommission allgemein der Ansicht, daß die ursprüngliche Bestimmung dieses Etatpostens für dessen Verwendung nicht mehr allein maßgebend sein soll. Die Gewährung von Staatsbeihilfen zu kleineren und größeren Studienreisen sollte, wie schon im Bericht der Kommission zum Budget 1902/03 (Seite 8) ausgesprochen wurde, nicht von der vorgängigen Einreichung einer wissenschaftlichen Arbeit abhängig gemacht werden, vielmehr läge es nach Ansicht der Kommission im Interesse des Staates und besonders der Bauverwaltung selbst, daß tüchtigen und strebsamen Ingenieuren des Staates die Erweiterung ihres Gesichtskreises und Bereicherung ihrer technischen Kenntnisse und Erfahrungen durch Besichtigung hervorragender Bauwerke, namentlich während der Ausführung, durch kleinere und größere Studienreisen u.s.w. ermöglicht werde, wobei die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Reisebeihilfen durch die Auflage nachträglicher Berichterstattung gesichert werden könnte. Die Budgetkommission befürwortet neuerdings die grundsätzliche Verwendung der bewilligten Mittel in diesem Sinne und eine angemessene Erhöhung derselben bei den nächsten Anforderungen.

III. Straßenbau.

Über die Fortschritte der Einführung des Decksystems und die mit der deckenweisen Unterhaltung der Landstraßen bis jetzt gemachten Erfahrungen erhielt die Kommission folgende Mitteilungen von der Großh. Regierung:

„In den Jahren 1900 bis mit 1905 sind 723 km Landstraßen in den einzelnen Landesteilen erstmals zur Eindeckung gekommen; in den Jahren 1906 und 1907 werden je rund 126 km eingedeckt werden, so daß bis zum Schluß der Budgetperiode die Länge der eingedeckten Straßen rund 975 km betragen wird. Die restlichen für die deckenweise Behandlung in Aussicht genommenen rund 190 km Straßen sollen in den Jahren 1908 und 1909 eingedeckt werden.

Mehrere Straßen, deren deckenweise Behandlung nach dem ursprünglichen Programm beabsichtigt war, sind wegen Rückgang des Verkehrs und Schotterverbrauchs davon ausgeschlossen, dagegen andere, die sich nach ihrem Verkehr und der jährlichen Abnützung jetzt zur deckenweisen Behandlung eignen — beiläufig in der gleichen Länge — dafür aufgenommen worden. Sodann mußten wegen geplanter Straßenverbesserungen, Straßenverlegungen bei Eisenbahnbauten, Entwässerungsanlagen in Ortschaften, auch wegen noch nicht vollständiger Abnützung der Schotterdecke mehrere Straßen und Straßenstrecken, deren Eindeckung schon früher beabsichtigt war, vorerst zurückgestellt bleiben.

Von der Gesamtlänge der ursprünglich zur deckenweisen Behandlung vorgesehenen Straßen mit 1197 km — vergl. die mit dem Staatsvoranschlag für 1900/01 den Landständen übergebene Denkschrift — sind inzwischen 33 km gemäß § 1 des Gesetzes vom 16. August 1900, die Ausscheidung von Landstraßen betr., an die Städte der Städteordnung übergegangen.

Seit dem Jahre 1903 sind auf 72 km wiederholte Decklagen eingebracht worden; für das Jahr 1906 sind 70 km zur wiederholten Eindeckung vorgesehen.

Die Voraussetzungen und Ermittelungen der obengenannten Denkschrift haben auch in den jüngsten zwei Jahren im großen und ganzen als zutreffend sich erwiesen. Bei der Ausführung der Arbeit hat sich indes gezeigt, daß für die Eindeckung mit Vorteil nur Hartschotter verwendet werden kann; von minderfesten Gesteinsarten wird ein zu großer Teil durch die schweren Walzen zerdrückt. Auf vielen Straßen, die nach der flickweisen Art mit Kalkstein, minderwertigen Graniten, Gneisen 2c. unterhalten worden sind, hat man bei der Eindeckung Basalte, Porphyre und Klingstein verwendet. Dadurch haben sich die Kosten für Schotterbeschaffung — abgesehen von der seit Aufstellung der Berechnungen in der Denkschrift auch eingetretenen Preiserhöhung — nicht unerheblich gesteigert. Anderseits aber sind die Kosten für das Einwalzen des Schotters billiger geworden als ursprünglich angenommen war, weil die Behandlung der Straßen nach der deckenweisen Art bei den mit der Ausführung betrauten Organen sich eingelebt hat, auch die Gestellung der Dampfwalzen günstig verdungen werden konnte.

Für das Jahr 1906 ist jedoch der Vertragspreis der Walzunternehmer wieder etwas in die Höhe gegangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Fuhrwerksbesitzer finden sich mit den bei der Herstellung der Decken unvermeidlich verbundenen zeitweiligen Verkehrsbeschränkungen mehr und mehr ab, nachdem sie die Vorteile, welche dem Fuhrwerksverkehr aus der Benutzung einer glatten, ebenen Fahrbahn zugehen, erkannt haben. Vielerorts sind die Gewichte der Ladungen seit Einführung der deckenweisen Unterhaltung bei der gleichen Bespannung erheblich gestiegen. Eine weitere Ausdehnung der deckenweisen Unterhaltung über die in der Denkschrift bezeichneten 1197 km ist vorläufig nicht beabsichtigt.

Fraglos vorteilhaft erscheint die deckenweise Unterhaltung eben doch nur bei einer gewissen Größe des Verkehrs und des Schotterverbrauchs. Nach den seitherigen Wahrnehmungen darf man die untere Grenze bei einem täglichen Verkehr von mindestens 100 Zugtieren und einem Jahresverbrauch von noch 30 cbm Hartschotter für 1 km annehmen.

Eine auf einer solchen Straße mit 300 cbm Schotter für 1 km hergestellte Decke müßte eine Dauerzeit von zehn Jahren haben, wenn diese Unterhaltungsweise nicht wesentlich teuerer werden soll, als die flickweise Instandhaltung.

Ausgeschlossen von der deckenweisen Behandlung sind auch die lediglich mit Kies unterhaltenen Straßen, weil sie für die deckenweise Unterhaltung sich weniger eignen, auch bei Kiesschotter die Belästigung des Verkehrs durch die flickweise Unterhaltung minder erheblich ist. Diese Belästigung läßt sich durch eine überlegte und sorgsame Behandlung des Flickens auf ein geringes Maß einschränken; in diesem Sinne auf die ausführenden Organe einzuwirken, ist die Oberdirektion nachdrücklich bemüht."

Die Kommission entnimmt aus diesen Mitteilungen und den weiteren mündlichen Erörterungen, daß sich die an die Einführung des Decksystems geknüpften Erwartungen doch nicht in solchem Umfang zu erfüllen scheinen, als vielfach gehofft wurde. Wenn auch ein abschließendes Urteil zur Zeit noch nicht möglich ist, so wird man doch jetzt schon als richtig anerkennen müssen, daß die deckenweise Unterhaltung sich nur für Straßen mit sehr starkem Verkehr zur ferneren Beibehaltung eignet. Und auch bei diesen wird eine Ergänzung durch flickweise Unterhaltung bei weit vorgeschrittener Abnützung der Decke nicht zu vermeiden sein, wenn die Fahrbahn den Anforderungen des Verkehrs jederzeit genügen soll. Die Kommission ist deshalb einverstanden damit, daß die Einführung der deckenweisen Unterhaltung zunächst jedenfalls auf die in der Denkschrift von 1899 vorgesehenen Straßen beschränkt bleiben soll, umsomehr, als die Unterhaltungskosten für 1906/07 um ca. 153 000 ℳ jährlich höher veranschlagt sind als für 1904/05. In diesen Mehrkosten sind allerdings auch 22 500 ℳ jährlich für Aufbesserung der Bezüge der Straßenwärter enthalten.

Über die Einkommens- und Dienstverhältnisse der Straßenwärter und der Straßenmeister wurde in der Kommission sowohl bei Besprechung des Budgets als der eingereichten Petitionen verhandelt; das Ergebnis der Verhandlung ist in dem besonderen Bericht über die Petitionen niedergelegt.

IV. Wasserbau.

Für die Instandhaltung des Kehler Hafens sind für 1906/07 keine besondere Mittel vorgesehen, obwohl der im Budget 1904/05 eingestellte Betrag von 10 000 ℳ nicht ausgereicht zu haben scheint, da wiederholt Störungen des Schiffahrtsverkehrs infolge von Kiesvorlagerungen vor der Hafenmündung vorkamen. Die Großh. Regierung erteilte hierüber folgende Auskunft:

„In der Budgetanforderung für die Unterhaltung der Häfen und Landestellen (lit. d der Erläuterung zu § 39) sind die Aufwendungen für den Hafen Kehl nach dem Rechnungsdurchschnitt der letztverflossenen 3 Jahre eingerechnet. Bei den vorangegangenen Staatsvoranschlägen war dieses Verfahren nicht möglich, weil der Kehler Hafen erst seit 1902 aus Mitteln der Wasserbauverwaltung unterhalten wird, somit für die Bildung eines Rechnungsdurchschnitts die Grundlage fehlte. Es war daher bis jetzt der Aufwand für diesen Hafen durch einen besonderen Zuschlag im Betrage von 10 000 ℳ für 1 Jahr auf Grund eines Voranschlags angefordert.

In den Jahren 1902 und 1903 hat diese Summe gegenüber den tatsächlichen Verwendungen von 6736 und 5925 ℳ gut ausgereicht.

In den beiden Jahren der letzten Budgetperiode war dies allerdings anders, indem die ungünstige Sohlengestaltung des Rheins an dem Einlauf in den Oberkanal sowohl wie an der Hafenmündung umfangreiche, lang währende Baggerungen nötig machte, die den Aufwand der Hafenunterhaltung wesentlich erhöht haben.

Es wurden verausgabt:
im Jahre 1904 insgesamt 13 054 ℳ, darunter für Baggerungen samt Bereitstellung und Instandhaltung der Baggereinrichtungen vor und in dem Oberkanal 3236 ℳ, vor der Hafenmündung 7238 ℳ, dann in Jahre 1905 insgesamt 16 655 ℳ, davon für Baggerungen wie oben 2586 und 10 600 ℳ

Diese Mehrverwendungen gegenüber dem budgetmäßigen Betrag von 10 000 ℳ, die die Minderbedürfnisse der früheren Jahre übrigens nur verhältnismäßig wenig übersteigen, sind durch geringeren Bedarf für andere Hafenanstalten und Landungsstellen gedeckt.

Die Störungen des Schiffsverkehrs in der Hafenmündung sind daher keineswegs die Folge unzureichender Mittel gewesen, wie auch stets für Bereitstellung ausreichender Baggereinrichtungen gesorgt wurde. Diese Vorkommnisse sind vielmehr im wesentlichen zurückzuführen auf die Eigenart der oberrheinischen Wasserstraße, wo die lebhafte Geschiebebewegung oft rasche und einschneidende Veränderungen der Sohlengestaltung zur Folge hat, denen durch vorsorgliche Baggerungen nicht vorbeugen läßt.

In der Hauptsache waren die Störungen verursacht durch die zeitweise beschränkte Breite der Fahrrinne vor und in der Hafenmündung infolge von Kiesablagerungen, die in Verbindung mit unregelmäßiger heftiger Wasserströmung die Ein- und Ausfahrt der Schiffe erschwert hat, während anderseits der rege Schiffsverkehr die Austiefungsarbeiten beeinträchtigt und verzögert hat.

In solchen Fällen macht allerdings der Umstand, daß die Verwaltung und die Unterhaltung des Hafens verschiedenen Bezirksbehörden obliegt, sich unangenehm fühlbar.

Beeinträchtigungen und Unbequemlichkeiten für die Schiffahrt lassen sich aber bei den Stromverhältnissen in der Gegend von Kehl ohne durchgreifende Maßnahme, wie sie die Rheinregulierung bringen wird, nicht ausschließen.

Um gegebenenfalls stets entsprechende Baggereinrichtungen in Kehl zur Verfügung zu haben, sind in der letzten Budgetperiode 2 Klappschiffe beschafft worden und die Anschaffung eines weiteren Dampfbaggers ist im außerordentlichen Etat (Tit. XVII § 21) beantragt."

Die Budgetkommission ist der Meinung, daß die Wasserbauverwaltung, nachdem sie die Instandhaltung des Hafens, wozu auch die Freihaltung der Hafenmündung und des Oberkanals gerechnet werden muß, übernommen hat, die Baggerungen, wenn das Vorrücken der Kiesbänke vor die Hafenmündung es nötig macht, in ausgedehnterem Maße betreiben lassen sollte; sie erwartet, daß es mit den weiter angeforderten und von der Kommission zur Genehmigung beantragten Baggereinrichtungen möglich sein wird, künftig die Hafeneinfahrt stets offen zu halten. Auch spricht die Kommission die Hoffnung aus, daß die Rheinregulierung, nachdem nunmehr der Staatsvertrag seitens der beteiligten Regierungen ratifiziert ist, baldigst in Angriff genommen werden wird.

VI. Katastervermessung.

In § 49 sind statt den bisherigen 51 nur 49 Bezirksgeometerstellen vorgesehen, was angesichts der andauernden Geschäftsvermehrung auffallend erschien. Die Kommission ersuchte deshalb die Großh. Regierung um Auskunft über die Gründe dieser Stellenverminderung, sowie über den Zugang zum Geometerfach in den letzten Jahren und über die Bezahlung der nicht etatmäßigen Geometer. Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„Von den im Budget 1904/05 genehmigten 51 Bezirksgeometerstellen sind zur Zeit 27 mit Bezirksgeometern I. Gehaltsklasse (nach Gehaltstarif F 3), 18 mit Bezirksgeometern II. Geh.Klasse (G 2) und eine mit einem Vermessungsassistenten (G 5) — im ganzen 46 Stellen — besetzt. Es bleiben daher auch nach Verminderung der Zahl der Bezirksgeometer auf 49 noch 3 Stellen unbesetzt. Rechnet man dazu den Abgang von Bezirksgeometern, der für eine Budgetperiode auf etwa 5 zu veranschlagen ist, so wären in der Budgetperiode 1906/07 8 Stellen zu besetzen. Hierfür stehen zur Zeit nur 6 Geometer zur Verfügung, nämlich ein älterer Katastergeometer, der sich zum Fortführungsdienst gemeldet hat, ein Vermessungsassistent und 4 Geometer, von denen zwei im Jahre 1904 und zwei im Jahre 1905 rezipiert wurden. Die letzteren können jedoch, da sie noch nicht genügend ausgebildet sind, für die selbständige Verwaltung eines Bezirksgeometerdienstes nicht in Betracht kommen. Es wird daher trotz der Verminderung der Stellen voraussichtlich nicht möglich sein, die angeforderten 49 Stellen sämtlich zu besetzen und eine weitere Einziehung von Stellen nicht zu umgehen sein.

Der Mangel an Geometern, der in diesem Jahr seinen Höhepunkt erreicht hat, ist zurückzuführen einmal auf den verminderten Zugang in den letzten 10 Jahren, sodann auf den vermehrten Bedarf an Geometern seitens der staatlichen Verwaltungen (insbesondere der Eisenbahnverwaltung) und der Städte.

Es wurden nach bestandener Prüfung aufgenommen

im Jahre 1896	2	Geometer
1897	4	„
1898	4	„
1899	1	„
1900	0	„
Übertrag	11	Geometer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Übertrag	11 Geometer
im Jahre	1901	0 „
	1902	0 „
	1903	3 „
	1904	2 „
	1905	3 „
zusammen in den 10 Jahren	1896—1905	19 Geometer.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Ausfall im Jahr 1900 veranlaßt war durch eine Änderung der Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung der Geometer. An Stelle der bisherigen einen Staatsprüfung wurde durch die landesherrliche Verordnung vom 17. September 1898 das Bestehen zweier Prüfungen, zwischen denen eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit zurückzulegen ist, vorgeschrieben.

Die Oberdirektion hat indessen nichts versäumt, um den Zugang zum Geometerfach zu heben, und daß ihre Bemühungen nicht vergeblich waren, ergibt sich daraus, daß im Jahre 1900 6, 1901 11, 1902 13, 1903 18 und 1904 und 1905 je 10, im ganzen in 6 Jahren 68 Zöglinge aufgenommen werden konnten. Von diesen haben 16 die erste Prüfung schon bestanden, 28 besuchen die technische Hochschule und die übrigen sind bei Kataster- und Bezirksgeometern untergebracht. Es wird somit in absehbarer Zeit der Mangel an Geometern gehoben sein.

An nicht etatmäßigen Geometern sind z. Zt. 4 bei der Oberdirektion beschäftigt. Von diesen bezieht der eine, der mit der selbständigen Vermessung einer Stadt betraut ist, eine Jahresvergütung von 2520 ℳ, ein zweiter, der im Jahre 1904 aufgenommen wurde, eine solche von 1800 ℳ, die beiden andern, die erst 1905 rezipiert sind, eine solche von je 1650 ℳ."

Daß in den letzten 6 Jahren (1900—1905) im ganzen nur 8 Geometer die Staatsprüfung abgelegt haben bezw. bestanden haben, obwohl bei den staatlichen Verwaltungen (Wasser-, Straßenbau- und Eisenbahnverwaltung) fortwährend Mangel an Geometern herrscht und die etatmäßigen Stellen nicht alle besetzt werden können, ist im staatlichen Interesse zu beklagen. Der geringe Zugang kann wohl nicht allein dadurch erklärt werden, daß den Wünschen der Geometer bezüglich der Einreihung in den Gehaltstarif noch nicht entsprochen werden konnte, da sie durch die bewilligten Dienstzulagen immerhin erheblich aufgebessert wurden; auch ist die Bezahlung vor der etatmäßigen Anstellung, wie sich aus der Mitteilung der Großh. Regierung ergibt, derjenigen der Praktikanten entsprechend. Es wurde deshalb in der Kommission die Vermutung ausgesprochen, daß vielleicht die in der Staatsprüfung gestellten Anforderungen etwas zu weitgehende sein könnten, und die Kommission möchte eine sorgfältige Prüfung dieser Frage durch die Großh. Regierung anregen, damit die zahlreichen jetzt vorhandenen Zöglinge bezw. Kandidaten des Geometerfaches auch wirklich durch die Staatsprüfung kommen können und dem empfindlichen Mangel an Geometern, namentlich bei der Eisenbahnverwaltung, baldigst abgeholfen wird.

Bezüglich der Fortführung des Vermessungswerks wurde von einem Mitglied der Kommission an die Großh. Regierung die Anfrage gerichtet, ob nicht in den Städten, welche eigene Vermessungsämter errrichtet haben, diesen die Fortführungsgeschäfte behufs Vereinfachung des Geschäftsgangs übertragen werden könnten oder welche Bedenken dem entgegenstehen. Die Großh. Regierung hat diese Anfrage wie folgt beantwortet:

„Die städtischen Vermessungsämter haben ein weit ausgedehntes Arbeitsfeld. Nicht nur die geometrische Behandlung der Stadtbaupläne, die Tracierung und Nivellierung der neuen Straßen, die Ausstecknng der Straßen- und Baufluchten und die Aufsicht über ihre Einhaltung, ferner die Berechnung der Straßenkosten und anderer Beiträge liegt meist in ihrer Hand, sondern auch die Beschaffung der geometrischen Unterlagen für Liegenschaftserwerbungen und in einzelnen Städten auch die Vertretung des Stadtrats beim Abschluß von Verträgen, bei der Unterzeichnung von Meßurkunden und der Erklärung der Auflassung.

Wo die Zuständigkeit der Stadtgeometer auf die letzteren Obliegenheiten sich erstreckt und der Güterverkehr — bei Städten mit großem Liegenschaftsbesitz — ein lebhafter ist, besteht das Bedenken gegen die Betrauung der Stadtgeometer mit der Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs, daß diese Aufgabe, wenn tunlich, einem Beamten, der bei den maßgebenden Rechtsvorgängen nicht als Vertreter einer Partei beteiligt war, übertragen sein sollte.

Aber auch in Städten, in denen dies nicht zutrifft, können der geordneten Besorgung des Fortführungsdienstes Schwierigkeiten und damit den staatlicherseits zu wahrenden Interessen Nachteile erwachsen, wenn das Fortführungsgeschäft einem städtischen Beamten übertragen ist, der von anderen Aufgaben des städtischen Vermessungsdienstes stark in Anspruch genommen und dadurch wohl mitunter gezwungen ist, die Fortführung anderen ihm dringlich gemachten Dienstgeschäften hintanzustellen.

Weitere Bedenken gegen die Übertragung der Fortführungsgeschäfte an die Stadtgeometer bestehen darin, daß diese hinsichtlich dieses Teils ihres Dienstes

der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellt sind und ihren Weisungen Folge zu leisten haben, während sie im übrigen an die Anordnungen der Stadtbehörde gebunden sind. Daraus können nur zu leicht für den Beamten selbst Konflikte und zwischen den vorgesetzten Behörden Meinungsverschiedenheiten entstehen.

Endlich ist es nicht außer Acht zu lassen, daß außer der technischen Befähigung als Geometer für das Amt eines staatlichen Fortführungsbeamten auch noch weitere Kenntnisse und Eigenschaften erforderlich sind, deren Vorhandensein im einzelnen Fall erst nachzuweisen wäre.

Man wird hiernach von einer allgemeinen Übertragung der Fortführungsgeschäfte an die städtischen Geometer absehen müssen und wird solche nur ausnahmsweise zulassen können."

Die Kommission hat hierzu eine weitere Bemerkung nicht zu machen.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 14.

Für den Neubau der Auerbrücke in Pforzheim, Landstraße Nr. 158, welcher zu 280 000 ℳ veranschlagt ist, sind für 1906/07 als erste Rate 90 000 ℳ angefordert, wozu die Großh. Regierung folgende eingehende Erläuterung an die Kommission gelangen ließ:

„Die im Jahre 1852 als eiserne Fachwerkbrücke erstellte Auerbrücke liegt im Zuge der Landstraße Nr. 158 Pforzheim—Calw; sie überschreitet die beiden Flüsse Enz und Nagold unmittelbar oberhalb ihrer Vereinigung. Das Bauwerk hemmt den geordneten Hochwasserabfluß und genügt dem durch die Entwicklung der Stadt Pforzheim gesteigerten Verkehrsbedürfnis nicht mehr. Der jetzt geplante Neubau der Brücke steht in Zusammenhang mit einer Änderung der Flußgestaltung.

Nachdem seit Jahrzehnten schon eine Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse der Stadt Pforzheim durch Anlage einer Tiefkanalisation und Schaffung hinreichender Vorflut erstrebt und in kleinerem Umfang auch ausgeführt war, hat der Stadtrat den Plan zu einer durchgreifenden Korrektion der Enz und Nagold in der Gemarkung Pforzheim zur wasserpolizeilichen Genehmigung vorgelegt und diese am 19. September 1901 erhalten. Auf Grund des genehmigten Korrektionsentwurfs fiel ein Neubau der Auerbrücke notwendig. Nach dem Gesetze vom 16. August 1900, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend, ist zwar der innerhalb des Ortsetters gelegene Teil der Landstraße Nr. 158 aus dem Landstraßenverbande ausgeschieden; jedoch ist für den Fall eines Neubaues die Auerbrücke in Pforzheim als außerhalb des Ortsetters zu betrachten. Die Baupflicht liegt daher der Straßenbauverwaltung ob (§ 16 des Straßengesetzes).

Da die Enzkorrektion auf der unterhalb der Auerbrücke anschließenden Strecke bis zum Blechwehr nach dem ursprünglichen Zeitfolgeplan, an dessen Innehaltung die Gewährung einer Staatsunterstützung geknüpft war, im Jahre 1904 ausgeführt werden sollte, war der Brückenbau für die Jahre 1904 oder 1905 in Aussicht genommen. Einem Gesuche des Stadtrats entsprechend ist aber von dem Großh. Ministerium des Innern eine zeitliche Verschiebung der Korrektionsarbeiten für diese Strecke genehmigt worden.

Inzwischen hat die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues den Entwurf für die neue Auerbrücke im Benehmen mit dem Stadtrat bearbeitet. Als Grundlage diente der wasserpolizeilich genehmigte Entwurf der Enz- und Nagoldkorrektion. Um die Brücke dem Stadtbild möglichst anzupassen, ist mit Zustimmung des Stadtrats den Hauptträgern die Form von Kettenbrückenträgern gegeben; gleichfalls den Wünschen der Stadt entsprechend ist die Breite der Brückenfahrbahn zu 7,50 m, der beiderseitigen Gehwege zu je 2,80 m gewählt. Einer Anregung des Stadtrats zufolge hat man zur Erlangung von Entwürfen für die künstlerische Ausgestaltung einen engeren Wettbewerb veranstaltet, der zu einem befriedigenden Ergebnis geführt hat. Bei der Auswahl des auszuführenden Entwurfs hat der Oberbürgermeister mitgewirkt. Der Stadtrat hat am 9. August 1905 auch mitgeteilt, daß er mit dem vorgeschlagenen Kostenbeitrag (gemäß § 17 des Straßengesetzes) einverstanden sei, aber wegen der Gestaltung der Ausschmückung noch einige Wünsche habe; doch könne die Einstellung des erforderlichen Betrags in den Staatsvoranschlag erfolgen.

Am 27. Oktober 1905 aber, nachdem der Staatsvoranschlag abgeschlossen war, teilte der Stadtrat mit, daß seine Bemühungen, einen brauchbaren Entwurf der Enzkorrektion unter gleichzeitiger Gewinnung von Wasserkräften zu erhalten, Erfolg gehabt hätten. Aus den weiteren allgemeinen Angaben über den neuen Entwurf ist zu entnehmen, daß der, wie bemerkt, bereits vollständig bearbeitete Brückenentwurf infolge erheblich Querschnittveränderung der Flußläufe an der Baustelle nicht mehr brauchbar ist, so-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fern der neue Flußkorrektionsentwurf genehmigt würde.

Die wasserpolizeiliche Genehmigung dieses neuen Entwurfs ist vor kurzem von dem Stadtrat nachgesucht worden; ob sie im Hinblick auf die wirksame Entwässerung der tiefliegenden Stadtgebiete und die gefahrlose Abführung der Hochwasser und Eisgänge wird erteilt werden können, ist abzuwarten. Daß aber die flußbaulichen Arbeiten nach dem einen oder andern Entwurf so rasch gefördert werden, um den Neubau der Auerbrücke noch im Laufe des Jahres 1906 oder wenigstens 1907 zu vollziehen, erscheint nach den bisherigen Erfahrungen nicht wahrscheinlich. Der im Staatsvoranschlag eingestellte Betrag kann daher abgesetzt werden."

Die Kommission beantragt demgemäß die Absetzung des Ausgabebetrags von 90 000 ℳ und dementsprechend auch des Einnahmepostens von 30 000 ℳ (Beitrag der Gemeinde) in Tit. VIII. Außerordentlicher Etat § 1 Ziff. 13.

§ 25.

Zu der Anforderung von 95 000 ℳ für den Neubau eines Dienstgebäudes für die Wasser- und Straßenbauinspektion und den Bezirksgeometer in Sinsheim, und zwar 90 000 ℳ für das Gebäude und 5 000 ℳ für den Bauplatz, hat die Kommission nähere Auskunft erbeten, da nach dem mitgeteilten Güterkaufvertrag die Grunderwerbskosten nur 2 738 ℳ betragen und die Baukosten mit 90 000 ℳ der Kommission zu hoch erschienen; ferner wurde beanstandet, daß die Wohnung des Bezirksgeometers im zweiten Obergeschoß die gleiche Ausdehnung und Zimmerzahl erhalten soll wie diejenige des Inspektionsvorstandes im ersten Obergeschoß, was bisher nicht üblich war. Die Großh. Regierung teilte hierauf mit:

Aus dem über den Bauaufwand und die Kaufpreise für den Bauplatz angeforderten Betrag von 95 000—90 000—2 738 ℳ 20 ₰ = 2 261 ℳ 80 ₰ sollen zunächst die Kosten des Umzugs der Wasser- und Straßenbauinspektion und des Bezirksgeometers in die neuen Diensträume und der Aufwand für die erforderliche neue Mobiliarausstattung beider Dienste bestritten werden. Mit dem alsdann noch übrigen Rest sind die Kosten des Vertrags über den Bauplatzkauf (vergl. § 14 des Vertrags), die aus den Bestimmungen in § 4, 5, 8 Abs. 3 und § 11 des Vertrages sich ergebenden Ausgaben und endlich die bei Verlegung der Werderstraße auf die Bauverwaltung etwa treffenden Beiträge zu den Straßenherstellungs- und Kanalisationskosten zu decken.

Von der Bezirksbauinspektion ist der umbaute Raum — vom Kellerfußboden bis Oberkante Hauptgesims gerechnet — zu 4185,24 cbm und der Einheitskostenbetrag für 1 cbm umbauten Raumes zu 19 ℳ 11 ₰ angegeben.

Für den Bezirksgeometer würden im zweiten Obergeschoß allerdings 5 Zimmer genügt haben; allein man war dann im Falle wachsenden Raumbedarfs der Dienste auf die Schaffung neuer Gelasse im Speicher oder Keller angewiesen. Demgegenüber schien es zweckmäßiger, den dritten Stock vollständig auszubauen, zumal die Kostenersparnis bei beschränktem Ausbau des dritten Stockes doch wenig belangreich gewesen wäre. Raum 37, der seiner Lage nach von der Wohnung bequem abgetrennt und mit besonderem Eingang außerhalb des Verschlusses versehen werden kann, ist nunmehr dazu bestimmt, bei eintretendem künftigen Bedürfnis die stehende Registratur des Bezirksgeometers und der Wasser- und Straßenbauinspektion aufzunehmen, wodurch im Erdgeschoß in Raum 17 und 18 weitere Arbeitsplätze verfügbar werden."

Die Kommission läßt auf diese Ausführungen hin ihre Beanstandung fallen, spricht jedoch die Erwartung aus, daß es gelingen werde, das Gebäude zu einem billigeren Einheitspreise als dem berechneten von 19 ℳ 11 ₰ zur Ausführung zu bringen.

II. Verwaltung des Bergwesens.

Titel XVIII der Ausgabe; Ordentlicher Etat 10 900 ℳ

III. Geologische Landesaufnahme.

Titel XIX. der Ausgabe; Ordentlicher Etat 75 220 ℳ
Titel IX. der Einnahme; „ „ 1 600 ℳ

Diese Anforderungen gaben der Budgetkommission keinen Anlaß zu Bemerkungen; sie beantragt Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 73. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Mai 1906.

Nachtrag

zum Bericht der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

Titel XVII.
Verwaltungszweige der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Bericht

über die von verschiedenen Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung eingereichten

Petitionen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hergt.**

Die der Budgetkommission zur Behandlung in Verbindung mit dem Budget der Wasser- und Straßenbauverwaltung überwiesenen Petitionen der Brückenwärter, der Landstraßenwärter und des Vereins der, der Großh. Oberdirektion unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten enthalten, wie die dem letzten Landtag eingereichten Petitionen der gleichen Beamten, neben andern Anliegen wieder Bitten um Aufnahme in den Gehaltstarif oder Einreihung an höherer Stelle des Tarifs. Bezüglich dieser Wünsche ist auch die Budgetkommission des gegenwärtigen Landtags nicht in der Lage, bestimmte Einzelanträge stellen zu können, da bedauerlicher Weise die Revision des Gehaltstarifs noch nicht zur Beratung steht und nach früheren Beschlüssen der Budgetkommission und des hohen Hauses der Neuordnung des Gehaltstarifs nicht durch einzelne Änderungen oder Erweiterungen vorgegriffen werden soll.

Die Budgetkommission beantragt deshalb, wie im letzten Landtag:

„Die obenbezeichneten Petitionen hinsichtlich der den Gehaltstarif betreffenden Punkte der Großh. Regierung als Material für die voraussichtlich im nächsten Landtag zur Verhandlung gelangende allgemeine Revision des Gehaltstarifs zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Indessen werden die Äußerungen der Großh. Regierung zu den auf den Gehaltstarif bezüglichen Wünschen mit den sonstigen Auskünften im Folgenden unverkürzt wiedergegeben.

1. Petition der Brückenwärter.

Die badischen Brückenwärter des Rheins und Neckars bitten um etatmäßige Anstellung vom 1. Januar 1906 unter Einreihung in den Gehaltstarif etwa unter K 11 und falls dieser Bitte noch nicht stattgegeben werden könne, um Gewährung einer Teuerungszulage. Hierzu äußerte sich die Großh. Regierung in einem Schreiben des Herrn Ministers des Innern wie folgt:

„Die Eingabe wiederholt den bereits mehrfach vorgetragenen Wunsch nach etatmäßiger Anstellung, ohne jedoch gegenüber den früheren Petitionen etwas Neues zur Begrü :dung vorzubringen. Ich erlaube mir daher auf die Schreiben des Ministeriums an die Petitionskommission der zweiten Kammer vom 29. Juni 1900 Nr. 25057 und vom 15. Februar 1902 Nr. 5053 sowie an die Budgetkommission vom 16. Februar 1904 Nr. 7356 Bezug zu nehmen.

Erst wenn bei der Revision des Gehaltstarifs eine Vermehrung der etatmäßigen Beamtenkategorien sich als angängig erweisen sollte, könnte die etatmäßige Anstellung der Brückenwärter in Erwägung gezogen werden.

Die Gewährung von Teuerungszulagen an die Brückenwärter allein kann nicht in Frage kommen.

Die Einkommensverhältnisse der Petenten sind übrigens in der Eingabe nicht ganz zutreffend dargestellt. Der Anfangsgehalt der Bückenwärter beträgt 900 ℳ, der Höchstgehalt, der nach beiläufig 14 Jahren erreichbar ist, 1200 ℳ. Als Zulagen werden der Regel nach 2 Jahre nach dem Diensteintritt 100 ℳ und dann nach je weiteren 3 Jahren je 60 ℳ gewährt. Ein besonderes Wohnungsgeld wird nicht gegeben; den Wärtern, welchen ärarische Wohnungen zugewiesen sind, wird der Betrag von 60 ℳ als Mietzins von der Jahresvergütung in Abzug gebracht."

Die Budgetkommission ist der Meinung, daß bei Neuordnung des Gehaltstarifs durch Aufnahme der Brückenwärter in die ihrer Vorbildung und Dienst-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stellung entsprechende Abteilung die etatmäßige Anstellung dieser Wärter wenn auch zunächst in beschränkter Anzahl ermöglicht werden sollte.

Der Gewährung einer Teuerungszulage dagegen vermag die Budgetkommission das Wort nicht zu reden, da sie mit der Großh. Regierung der Ansicht ist, daß eine solche Zulage nicht für einzelne Kategorien von Beamten und Bediensteten bewilligt werden kann. Die Kommission empfiehlt jedoch der Großh. Regierung, die ökonomische Lage der Brückenwärter einstweilen durch etwas raschere Zulagebewilligungen innerhalb des Rahmens der Budgetmittel zu verbessern.

2. Petition der Landstraßenwärter.

Von den Landstraßenwärtern sind dem gegenwärtigen Landtag zwei Petitionen eingereicht worden. Die erste, vom 7. Januar 1906, behauptet, daß eine materielle Besserstellung der Landstraßenwärter seit dem letzten Landtag noch nicht eingetreten sei und der Durchschnittsgehalt noch nicht 500 ℳ betrage. Unter Hinweis auf den gesteigerten Straßenverkehr, die Verminderung des Grasnutzens hierdurch, die vermehrte Dienstzeit und die Unmöglichkeit der Übernahme von Nebenbeschäftigungen nach den jetzigen Dienstvorschriften bitten die Landstraßenwärter um Erhöhung ihres Einkommens mindestens auf den ortsüblichen Taglohn und nirgends unter 2 ℳ ohne Einrechnung der Nebenbezüge; ferner um Einreihung in den Gehaltstarif und etatmäßige Anstellung; endlich um Einführung einer Uniform. In der zweiten Petition, vom 10. März 1906, wird Bezug genommen auf die im Budget der Straßenbauverwaltung unter § 28 vorgesehene Summe von 22 500 ℳ zur Verbesserung des Einkommens der Wärter, welche Summe nicht ausreiche, um die Bezüge aller Wärter wenigstens auf die Höhe des ortsüblichen Taglohns zu bringen, und der Landtag wird um eine hierzu ausreichende Erhöhung der angeforderten Mittel gebeten.

Die Großh. Regierung gab der Kommission zu diesen Petitionen und allgemein über die Dienst- und Einkommensverhältnisse der Petenten folgende Auskünfte:

„Wenn auch in den letzten zwei Jahren eine allgemeine Erhöhung der Wärterlöhne aus den in unserm Schreiben vom 10. März 1904 Nr. 10292 dargelegten Gründen nicht stattfinden konnte, so sind doch zum Teil in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, zum Teil zur Beseitigung vorhandener Ungleichheiten in der Bezahlung einander benachbarter Wärter, hauptsächlich aber um die Vergütungen dem allgemeinen Lohnstand auf dem Arbeitsmarkt anzupassen, zahlreiche Einzelaufbesserungen bewilligt worden. Sie belaufen sich im Jahresbetrag auf 9284 ℳ und ergeben auf alle Wärter ausgerechnet, im Vergleich mit dem Stand der Löhne am 1. Januar 1904 eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 12 ℳ 05 ₰ für eine Strecke oder um 2,37% des Barlohnes.

Den derzeitigen Stand der Wärterlöhne bringt Anlage 1 zur Darstellung. In den darin aufgeführten 10 Strecken mit 180—432 ℳ Jahreslohn handelt es sich um Ausnahmen, veranlaßt durch besondere Umstände: in einem Falle hat der Wärter nur eine sehr kurze Strecke (1/4 der durchschnittlichen Streckenlänge) zu besorgen, den übrigen sind außergewöhnlich große Nutzungen zugewiesen. Im Mittel berechnet sich für eine Wärterstrecke: Anl. 1.

der Barlohn auf rund	519 ℳ	
und der Wert der Nebeneinkünfte (Grasnutzung, Prämien, Belohnungen für Ueberwachung der Telegraphenleitungen, Dienstkleidung) nach Anlage 2 auf rund	60 „	Anl. 2.
das Gesamtdiensteinkommen also auf	579 ℳ	

und der Verdienst auf einen Arbeitstag auf 1 ℳ 93 ₰.

Die in der Petition aufgestellte Behauptung, daß der Barlohn eines Wärters durchschnittlich den Betrag von 500 ℳ nicht erreiche, ist hiernach unzutreffend.

Die Höhe des Diensteinkommens der Wärter im einzelnen betrachtet, erreicht oder übersteigt bei 43% der Strecken den Verdienst gewöhnlicher Arbeiter. Hauptsächlich sind es die Wärter in den vorwiegend Landwirtschaft treibenden Bezirken, welche z. Zt. im Einkommen noch etwas unter dem ortsüblichen Taglohn bleiben. In solchen Gegenden ist der Dienst als Straßenwärter begehrt; es fehlt hier nie an Bewerbern um frei gewordene Stellen. Der Verdienst während des ganzen Jahres und die regelmäßige Bezahlung, der Fortbezug des Lohnes in Krankheitsfällen, die Aussicht auf eine in Verbindung mit der Alters- oder Invalidenrente doch recht günstige Alters- und Invalidenversorgung, die im Vergleich zu manchen landwirtschaftlichen Arbeiten nicht sehr anstrengenden Dienstverrichtungen, endlich die Möglichkeit der Verwertung sonst vielleicht nicht ausnützbarer Arbeitskräfte — all' diese Umstände erscheinen als Vorteile des Straßenwärterdienstes, denen gegenüber die geringere Vergütung zurücktritt. In der Tat sind auch die Leistungen der Staatskasse für kranke und ausgeschiedene Wärter schon jetzt recht beträchtlich, und sie steigen noch fortgesetzt. Haben doch allein die Stellvertretungskosten, soweit sie nicht durch die Krankengelder gedeckt wurden, welche früher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

von den Wärtern selbst getragen werden mußten, in der letzten Budgetperiode für die Wärter mit Beamteneigenschaft zusammen auf annähernd 20000 ℳ sich belaufen, während gleichzeitig im Jahre 1904 89 ausgeschiedene Wärter an Unterstützungsgehalten 11956 ℳ (durchschnittlicher Jahresbetrag für einen Wärter 135 ℳ), im Jahr 1905 aber schon 110 Wärter zusammen 15786 ℳ (durchschnittlicher Jahresbetrag für einen Wärter 144 ℳ) bezogen haben. Außerdem erhielten auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte vom 27. Juli 1902
im Jahre 1904 4 Wärter 1202 ℳ,
„ „ 1905 5 „ 1594 „ 58 ₰ Pension,
und an einmaligen Unterstützungen kamen in der Budgetperiode weiter fast 8000 ℳ zur Verteilung. Zusammengenommen ergeben die neben den regelmäßigen Bezahlungen zu Gunsten der Straßenwärter gemachten Aufwendungen alljährlich eine sehr ansehnliche Summe; müßten sie auf dem Wege der Versicherung aufgebracht werden, so wären immerhin namhafte Beiträge zu leisten, die jetzt als Zuschläge zum Lohn betrachtet, die Bezahlung der Straßenwärter in einem wesentlich günstigeren Lichte erscheinen lassen, als die einfache Vergleichung mit dem ortsüblichen Lohn ungelernter Handarbeiter, für die während einer Krankheit und bei eintretender Arbeitsunfähigkeit das Einkommen wegfällt.

Was übrigens im letzten Jahrzehnt für Aufbesserung der Barlöhne geschehen, ist nicht wenig; im Vergleich zum Stand am Ende der vorausgegangenen Budgetperiode wurde der durchschnittliche Barlohn für eine Strecke, der Anfang 1896 422.23 ℳ betrug:

1896/7	auf	447.40 ℳ	also	um	25.17 ℳ	oder	um	5,96 %
1898/9	„	466.98 „	„	„	19.58 „	„	„	4.64 „
1900/1	„	501.69 „	„	„	34.71 „	„	„	8,22 „
1902/3	„	510.08 „	„	„	8.39 „	„	„	1,99 „
1904/5	„	522.58 „	„	„	12.50 „	„	„	2,15 „

erhöht. Der Barlohn für eine Strecke ist also im Durchschnitt in den letzten 10 Jahren um 100 ℳ 35 ₰ d. i. um rund 23 % gestiegen.*)

Indessen soll hier nicht in Abrede gestellt werden, daß trotzdem noch für einen großen Teil der Wärter eine Erhöhung ihres Diensteinkommens wirklich nötig fällt; sie ist ja auch im Staatsvoranschlag vorgesehen. In der Anforderung für Landstraßenunterhaltung (Titel XVII, § 28) sind 22500 ℳ jährlich eingesetzt. Es ist in Aussicht genommen, hieraus in erster Linie die Wärter besser zu stellen, deren gesamtes Diensteinkommen noch unter dem 300fachen Betrag des ortsüblichen Taglohns steht; aus dem zu erwartenden Rest und nötigenfalls aus den auf Grund des Kilometersatzes bewilligten Mitteln soll alsdann nach Möglichkeit da abgeholfen werden, wo, wie in der Nähe von Städten und in Industriegegenden, eine höhere Entlohnung der Landstraßenwärter geboten erscheint.

*) Um eine gleichmäßige Grundlage zu gewinnen, sind bei obiger Durchschnittsberechnung die Wärter der im Ortsetter der Städte der Städteordnung gelegenen, nach § 1 des Ges. vom 16. August 1900 ausgeschiedenen Straßenstrecken außer Betracht geblieben, ebenso die Wärter der bis 1905 nach § 15 Str.-G. von den Kreisen unterhaltenen Straßen, von welchen sie mit einem Lohnsatz von 450 ℳ in den staatlichen Dienst übernommen wurden.

Wenn die Straßenwärter in ihrer Eingabe sagen, daß ihnen durch die jetzigen Dienstvorschriften die Möglichkeit genommen sei, wie früher durch Nebenbeschäftungen (weitaus die meisten Wärter treiben Landwirtschaft) ihr Einkommen zu verbessern, so ist dies durchaus unrichtig; durch die neueste Dienstweisung von 1902 ist die Arbeitszeit gegen früher um ungefähr eine Stunde gemindert worden. Sie beträgt jetzt in den Monaten

Januar und Dezember	7	Stunden
Februar und November	8	„
März und Oktober	9	„
April bis September	9½	„

Dabei erhalten die Wärter Urlaub zur Bestellung ihres Feldes, in der Erntezeit, zum Dreschen, zum Holzholen im Wald, zum Besuch des Viehmarktes und dergl. und es ist ebenfalls unrichtig, was in der Petition vorgebracht wird, daß die Höchstdauer des Urlaubs auf 8 Tage im Jahr beschränkt worden sei. Es ist hier wohl eine Verwechslung mit der Zuständigkeit zur Urlaubsbewilligung unterlaufen. Mit Ausnahme eines Falles, in welchem der Fleiß und die Führung nicht befriedigten, ist noch keinem Wärter, dem die vorgesetzte Inspektion in eigener Zuständigkeit bereits 8 Tage Urlaub erteilt hatte, die Bitte um weiteren Urlaub von der Oberdirektion abgeschlagen worden, weil die Wärter selbst mit ihren Wünschen sich in angemessenen Grenzen gehalten haben.

Zu den 4 formulierten Anträgen der Eingabe ist zu bemerken:

Zu Ziffer 1 und 2.

Die in dem Staatsvoranschlag angeforderte Summe von 22500 ℳ gestattet, wie schon oben hervorgehoben wurde, die untersten Lohnstufen so weit zu erhöhen, daß bei allen Wärtern das Diensteinkommen, allerdings unter Einrechnung der Nebenbezüge, dem ortsüblichen Taglohn mindestens gleichkommt. Die Forderung unter Ziffer 1 der Eingabe wird also in der Hauptsache erfüllt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgeschlossen ist aber, daß bei der Regelung der Barlöhne die Naturalbezüge außer Betracht bleiben. Der Grasnutzen ist auf den einzelnen Strecken nach Umfang und Wert so außerordentlich verschieden — der Anschlag bewegt sich zwischen 5 M bis 135 M —, daß es unter den Wärtern selbst Unzufriedenheit erregen müßte, wenn so große, in den dienstlichen Anforderungen und den allgemeinen Verhältnissen nicht begründete Ungleichheiten im Einkommen geschaffen würden. Es läge auch keineswegs im Interesse der Wärter, wenn der Grasertrag an den Straßen anderweit verwertet und ihnen der geschätzte Wert als Lohnaufbesserung gewährt würde. Der Wärter ist in der Lage, diese Grasflächen zu pflegen, mit Kot und Mist von der Straße zu düngen und die nötigen Arbeiten, wie Mähen und Heimschaffen des Futters, darf er innerhalb seiner dienstlichen Arbeitszeit verrichten. Dagegen stünde nichts im Wege, wo etwa im Einzelfall die Anschlagsfestsetzung Anlaß zur Beschwerde geben sollte, eine Prüfung und nötigen Falles Minderung des Anschlages eintreten zu lassen; eine solche Beschwerde ist bei der Oberdirektion noch nicht eingekommen.

Die Prämien für Straßenwärter im Betrag von 11 000 M sind seither jeweils am Jahresschluß an Wärter verteilt worden, deren Leistungen und Verhalten befriedigt haben. Dabei betrug die Prämie für den einzelnen Wärter nicht weniger als 15 und nicht mehr als 25 M. Von dem Gesamtbetrag mit 11 000 M waren bestimmt: 2800 M zu Prämien für gute Leistungen in der Obstbaumpflege, die nach dem Bestand an Obstbäumen, und 8200 M als allgemeine Prämie, die nach der Zahl der Wärter den Inspektionen anteilsweise zur Verfügung gestellt und von diesen nach eigenem Ermessen ausgeteilt wurden. Diese Behandlung hat indes zu nicht immer begründeten Ungleichheiten geführt und es erscheint zweckmäßiger, die Bewilligung für Prämien, soweit nicht triftige Gründe eine verschiedene Berücksichtigung geboten erscheinen lassen, an alle Wärter gleichmäßig zu verteilen. In diesem Sinne ist bereits bei der Verteilung der Prämien für 1905 verfahren worden und es ist beabsichtigt, im nächsten Staatsvoranschlag die Anforderung für Prämien wegfallen zu lassen, dagegen den bisherigen Betrag derselben der festen Vergütung der Wärter zuzuschlagen.

Zu Ziffer 3.

Zur etatmäßigen Anstellung der Landstraßenwärter fehlen die Voraussetzungen, da bei der jetzigen Einrichtung die Tätigkeit des Landstraßenwärters in gewöhnlicher Handarbeit sich erschöpft, die keinerlei Vorbildung und noch weniger eine besondere Veranlagung erfordert. Schon bei der Einreihung der Straßenwärter unter die nichtetatmäßigen Beamten mußte man sich über mancherlei Bedenken wegsetzen. Die Wärter sind mit wenig Ausnahmen an ihrem Wohnort seit lange ansäßig; es ist nicht denkbar, daß sie im Lande versetzt werden. Auch die Gemeinden würden dies gewiß nicht wünschen; die Wärter müßte man dann wesentlich höher bezahlen und sie würden doch nicht besser, die meisten schlechter dabei sich stellen. Im Königreich Bayern, wo die Staatsstraßenwärter etatmäßig angestellt werden, ist die Stellung und Aufgabe der Straßenwärter eine wesentlich andere, als in Baden. In Bayern gibt es keine Straßenmeister. Die Straßenwärter unterstehen dort unmittelbar den Straßenbauämtern, und die Wärter sind nicht sowohl selbst die eigentlichen Straßenarbeiter, als vielmehr Vorarbeiter und Aufseher, die unter anderem auch die Zahlungslisten aufzustellen und sonstige schriftliche Arbeiten zu besorgen haben. Ihre Strecken sind viel größer, als in Baden.

Zu Ziffer 4.

Die Einführung einer vollständigen Dienstkleidung für die Landstraßenwärter war schon wiederholt Gegenstand der Erwägung, ohne daß man zu einem annehmbaren Ergebnis gelangt ist. Um eine Uniform, wie bei den Kgl. Straßenwärtern in Bayern könnte es in Baden sich nicht handeln, sondern um eine Arbeitskleidung mit Uniformcharakter; und da ist es kaum möglich, eine Kleidung zu finden, die nicht nur den nötigen Schutz gegen die Witterung bietet, sondern auch, ohne den Mann allzusehr in der Arbeit zu hindern, dauernd, vor allem hinsichtlich der Sauberkeit in einem Zustand erhalten werden kann, wie ihn eine Uniform erfordert. Was man bei ähnlichen Bediensteten in der Schweiz und namentlich in Frankreich findet, die Leinwandbluse, würden unsere Straßenwärter ebensowig tragen wollen, als eine Uniform, wie sie die Stadtgemeinde Karlsruhe bei ihren Straßenarbeitern eingeführt hat. Zur Zeit erhalten die badischen Straßenwärter:

1 Dienstmantel mit einer Tragzeit von 6 Jahren,
1 Diensthut „ „ „ „ 3 „

und von dem nächsten Sommer ab auch eine Dienstmütze mit einer Tragzeit von 2 Jahren. Dienstabzeichen sind am Hut und an der Mütze angebracht. Es will uns scheinen, daß diese Dienstkleidungsstücke, die auch den Wärter als Angestellten der Straßenbauverwaltung dem Publikum gegenüber hinreichend kenntlich machen, genügen. Unter den Wärtern selbst wird übrigens bis jetzt der Besitz einer vollständigen Dienstkleidung keineswegs einmütig angestrebt, na-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mentlich dann nicht, wenn verlangt würde, daß diese „Uniform" ständig — beim Kotabziehen wie beim Staubkehren, auch an warmen Sommertagen — und nicht etwa nur Sonntags getragen werden müßte."

Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß die Angaben der Petenten in mancher Hinsicht mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmen, so namentlich bezüglich der Arbeitszeit, der Urlaubsbewilligung und der Nebenbeschäftigungen. Auch ist es nicht richtig, daß seit dem letzten Landtag für die Besserstellung der Straßenwärter gar nichts geschehen sei, und wenn auch die Aufbesserung der Jahreslöhne nach dem von der Großh. Regierung angegebenen Durchschnitt von 12 ℳ 05 ₰ für eine Strecke oder 2,37 % des Barlohnes sich allerdings in sehr mäßigen Grenzen bewegte, so ist doch darauf hinzuweisen, daß bei 331 Wärtern oder 43 % der ortsübliche Taglohn erreicht oder überschritten ist und daß von 770 Wärtern nun 519 oder 67,5 % die Wohltat der Beamteneigenschaft genießen.

Die Budgetkommission kann deshalb die Klagen der Petenten nicht in ihrem ganzen Umfang als berechtigt anerkennen und hält insbesondere auch den Vergleich mit den Eisenbahnarbeitern (welche übrigens die Beamteneigenschaft bis jetzt noch nirgends erreicht haben) nicht für zutreffend, da diese bei längerer Arbeitszeit zweifellos eine anstrengendere Arbeit zu verrichten haben und dabei größeren Gefahren für Gesundheit und Leben ausgesetzt sind.

Anderseits muß aber die Budgetkommission auch bedauern, daß dem einstimmigen Beschluß der zweiten Kammer des letzten Landtags, durch welchen die Großh. Regierung ersucht wurde, mit der Aufbesserung der Jahreslöhne überall wenigstens bis zur Höhe des ortsüblichen Taglohns zu gehen und mit der Verleihung der Beamteneigenschaft in bisheriger Weise fortzufahren, nicht in höherem Maße entsprochen wurde. Der Durchschnittslohn (einschließlich der Nebeneinkünfte) stellte sich 1902 auf 1,87 ℳ, 1904 auf 1,89 ℳ und jetzt 1,93 ℳ; die Beamteneigenschaft war verliehen 1902 an 53 %, 1904 an 66 % und jetzt an 67,5 %. Die Lohnsteigerung ist also in den letzten zwei Budgetperioden sehr gering gewesen und in der Verleihung der Beamteneigenschaft ist in der letzten gegenüber der vorletzten Budgetperiode eine Verzögerung eingetreten.

Die Kommission ist der Ansicht, daß mit Verleihung der Beamteneigenschaft rascher vorgegangen werden kann und daß die Erhöhung der Jahreslöhne bis zum 300fachen Betrag des ortsüblichen Taglohns in der gegenwärtigen Budgetperiode jedenfalls bei allen Landstraßenwärtern (von einzelnen Ausnahmen bei ganz kurzen Strecken abgesehen) erreicht werden soll. Dabei wären nach Ansicht der Kommission die bar bezahlten Nebeneinkünfte (Prämien und Belohnungen für Überwachung der Telegraphenleitungen) einzurechnen, dagegen wäre es angesichts der fortwährenden Klagen über zu hohen Anschlag und Ertragsrückgang der Grasnutzungen wohl zweckmäßiger, wenn diese künftig nicht mehr auf das Einkommen angerechnet, vielmehr den Wärtern der Barlohn voll ausbezahlt und ihnen überlassen würde, ob sie die Grasnutzung zum Anschlag übernehmen wollen oder nicht; im letzteren Fall wäre der Ertrag der betreffenden Böschungsflächen für die Staatskasse zu versteigern.

Mit der Absicht der Großh. Regierung, die Prämien als solche in Zukunft wegfallen zu lassen und die dafür vorgesehenen Mittel (im gegenwärtigen Budget 2 × 11 000 ℳ) für Aufbesserungen der festen Bezüge zu verwenden, ist die Kommission einverstanden; auch anerkennt sie als zutreffend die Gründe, welche die Großh. Regierung zu einer ablehnenden Haltung gegenüber dem Verlangen der Landstraßenwärter nach etatmäßiger Anstellung bestimmen. Wenigstens kann zur Zeit, wie schon eingangs bemerkt wurde, von der Einreihung in den Gehaltstarif nicht die Rede sein und ob späterhin, etwa gelegentlich der in Aussicht genommenen allgemeinen Tarifrevision, die etatmäßige Anstellung noch auf weitere Kreise der im Dienst des Staates verwendeten Personen ausgedehnt werden kann, läßt sich heute noch nicht beurteilen.

Auch bezüglich des auf die Einführung einer vollständigen Uniform gerichteten Wunsches der Petenten teilt die Kommission den Standpunkt der Großh. Regierung und erachtet die mit Dienstabzeichen versehenen Kopfbedeckungen für durchaus genügend, um den amtlichen Charakter der Landstraßenwärter zu kennzeichnen.

Die Kommission beantragt daher:

„Die beiden Petitionen der Landstraßenwärter soweit sie auf Erhöhung der Jahreslöhne mindestens bis zum 300fachen Betrag der ortsüblichen Taglöhne und auf weitere Ausdehnung der Verleihung der Beamteneigenschaft abzielen, der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, bezüglich der übrigen Wünsche aber zur Tagesordnung überzugehen."

3. Petition des Vereins der, der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten.

Die Petition erinnert zunächst an den Beschluß der II. Kammer des Landtags 1903/04 über die damalige Eingabe, welcher auf Ueberweisung an die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Großh. Regierung zur Kenntnisnahme lautete, und bringt, da seit jenem Kammerbeschluß in keinem Punkt ein Entgegenkommen seitens der Behörde zu verzeichnen sei, die früheren Wünsche mit größerer Ausführlichkeit und unter Beifügung einiger weiterer Anliegen von neuem vor.

In erster Linie wünscht der Verein die Beseitigung des gemischten Gehaltssystems, weil dasselbe die von ihm Betroffenen in ihren Bezügen schmälere, und die Gewährung von Diäten bei auswärtigen Dienstverrichtungen der Straßenmeister, Dammeister und Kulturmeister nach dem allgemeinen Diätenreglement an Stelle der durch besondere Verordnungen festgesetzten Gebühren; im Anschluß hieran wird ferner der Wunsch ausgedrückt, daß bei Aenderung des Gehaltstarifs die ebengenannten Beamten in die Gehaltsabteilung H 1 (jetzt H 5) eingereiht werden.

Im 2. Punkt wird die Bitte um Stellung besonderer Geschäftszimmer, im 3. Punkt diejenige um Abschaffung der Dienstmützen wiederholt.

Das 4. Anliegen betrifft die Bureauassistenten der Inspektionen, für welche die Einreihung in H 4 des Gehaltstarifs mit dem Titel „Verwaltungsassistent", die Möglichkeit der Verwendung bei der Zentralbehörde und der Beförderung nach G 5, endlich die Gleichstellung ihrer Dienstprüfung mit der Aktuarsprüfung wiederholt gewünscht wird.

In Ziffer 5 wird bezüglich der Bureauassistenten der Bezirksgeometer zwar erwähnt, daß für sie „Manches geschehen ist, was von ihnen als Zeichen des Entgegenkommens dankbar anerkannt wird", es wird aber weiter gebeten, dieselben bei Neuregelung des Gehaltstarifs nach H 4 einzuteilen und ihnen die Amtsbezeichnung „Vermessungsassistent" zu geben.

Ziffer 6 bezieht sich auf die Monatsvergütungen der Technischen Gehilfen (Straßen- und Dammeister-Anwärter), welche zur Zeit 110—140 ℳ betragen ohne Unterschied, ob die Gehilfen am Wohnsitz oder auswärts beschäftigt sind; es wird die Gewährung von Diäten (neben dem Ersatz für Auslagen) bei auswärtiger Verwendung und Übernachtung in Antrag gebracht.

In Ziffer 7 wird die Beseitigung der Führungszeugnisse vom Zeitpunkt der unwiderruflichen Anstellung ab, oder die Mitteilung der Zeugnisse an die Beteiligten vor Einsendung derselben an die Großh. Oberdirektion gewünscht.

Ziffer 8 bespricht die Vorbildung und die Aufnahme- bezw. Prüfungsbestimmungen der von den Petenten vertretenen Beamtenkategorien; es wird gebeten, die für letztere geltenden Bestimmungen mit denen in andern Verwaltungszweigen in Einklang zu bringen, erforderlichenfalls sie zu verschärfen, um das Vorrücken in höhere Amtsstellen, auch bei der Zentralbehörde, zu ermöglichen.

In Ziffer 9 wird um Gewährung des notwendigen Urlaubs nach Maßgabe des Dienstalters und ohne Schmälerung des Einkommens (bei den Beamten, die z. Zt. dem gemischten Gehaltssystem unterstehen) gebeten.

Der letzte Punkt 10 endlich betrifft die Amtsbezeichnung der von H 1 (Techn. Assistenten) nach F 5 (Zeichner Gehaltsklasse I) vorgerückten Beamten, welche anstelle der letzteren Amtsbezeichnung den Titel „Technischer Sekretär" oder „Bausekretär" wünschen.

Zu dieser Petition hat der Herr Minister des Innern Ihrer Kommission folgende Äußerung zukommen lassen:

„Die vorgetragenen Wünsche sind überwiegend nur eine Wiederholung schon oft vorgebrachter Anliegen. Jedenfalls besteht keinerlei Anlaß, zu Gunsten der Petenten der allgemeinen Gehaltstarifrevision vorgreifend jetzt schon irgend welche Maßnahmen zu treffen. Wird hiernach die Eingabe, soweit ihre Ausführungen nicht auf falschen Voraussetzungen beruhen und die Forderungen sich innerhalb erreichbarer Grenzen halten, lediglich als Material für die künftige Neuregelung der Verhältnisse dienen können, so glaube ich meine Äußerung kurz fassen zu dürfen:

Zu Ziffer 1 der Eingabe:

Es ist schon oft dargelegt worden, daß das gemischte Gehaltssystem in dem Gehaltstarif seine Grundlage hat, daß also jede Änderung des bisherigen Zustandes eine Änderung des Gesetzes bedingt. Ob das gemischte Gehaltssystem beseitigt und wie sein Zweck etwa auf anderem Wege erfüllt werden kann, wird daher bei der Revision des Gehaltstarifs in Erwägung zu nehmen sein und, auf den gleichen Zeitpunkt ist dann auch Anlaß und die Möglichkeit geboten, die Bezüge der technischen Unterbeamten für auswärtige Tätigkeit einer Prüfung zu unterziehen und, soweit erforderlich, neu zu regeln. Soviel scheint aber jetzt schon festzustehen, daß die wegfallende Anrechnung des wandelbaren Einkommens die gleichzeitige Bewilligung von Diäten in dem Tagessatz von 7 ℳ wie von 6 ℳ völlig ausschließt.

Hinsichtlich der dermaligen Regelung der Übernachtgebühren der Straßen- und der Dammeister sowie des Kulturaufsichtspersonals gibt die Eingabe eine unzutreffende Darstellung. Nach den Ausführungen in der Petition S. 3 oben hat es den

Anschein, als ob die Neuordnung vom Juli 1902 den Beamten Nachteil gebracht habe. In Wirklichkeit ist das Gegenteil der Fall; es wurde damals die Übernachtgebühr von bisher 2 ℳ auf 2 ℳ 60 ₰ für die Nacht erhöht und diese Aufbesserung kommt — das ist die überwiegende Mehrzahl der Fälle — allen Beamten zu, die nicht längere Zeit am gleichen Orte sich aufhalten. Dagegen schien zu einer Gebührenerhöhung dann kein Grund zu bestehen, wenn der Aufenthalt an demselben Ort sich über längere Zeit erstreckt und so die Möglichkeit besteht, sich von vornherein schon so einzurichten, daß mit minderen Kosten ausgereicht werden kann. Auch die Gastwirte gewähren bei längerem Aufenthalt Preisminderung. Die frühere Übernachtgebühr ist und zwar in ungekürztem Betrag jetzt noch das Mindeste, was unter allen Umständen gegeben wird, nur bleibt die Erhöhung ganz oder zum Teil dann versagt, wenn auch der Beamte selbst mit geringeren Kosten zu rechnen hat, also die Voraussetzungen fehlen, welche im Jahr 1902 zu der Gebührenaufbesserung geführt haben.

Daß die Gebührenerhöhung vom Jahre 1902 Unzufriedenheit erregt hat, ist bedauerlich, aber nicht überraschend; denn nicht selten läßt die Gewährung einer Forderung die Wünsche keineswegs verstummen sondern es treten an Stelle der alten sofort neue Verlangen.

Die Wiesenbauschule hat bisher sehr Gutes geleistet — dank ihrer vortrefflichen Leitung. Es ist indes möglich, daß man in der Zukunft dazu kommt, das Kulturpersonal an der Baugewerkeschule vorzubilden; Gesichtspunkte aber, wie sie die Petition vorbringt, scheiden bei diesen Erwägungen aus: Art, Ziel und Maß der Ausbildung des Personals kann sich naturgemäß nur nach dem Bedürfnis des Dienstes richten, für den die Beamten vorbereitet werden sollen.

Zu Ziffer 2 der Eingabe:

Das Budget der Oberdirektion sieht bereits unter § 27 und 36 die Mittel vor, um denjenigen Straßen- und Dammeistern, welche nicht in staatlichen Dienstzimmern arbeiten können und auch nicht im Besitz von Dienstwohnungen sind, eine Entschädigung für die Mitbenützung eines nach Bedarf beleuchteten und geheizten Zimmers der Privatwohnung zu gewähren.

Zu Ziffer 3 der Eingabe:

Der zunehmende Verkehr von schnellen und schnellsten Fahrzeugen auf den Straßen macht es notwendig, in nicht zu übersehender Weise die Aufsichtsorgane als solche dem Publikum erkennbar zu machen. Das einfachste Mittel hierfür ist, da zur Einführung einer vollständigen Uniform jeder Grund fehlt, die Dienstmütze.

Im weiteren gewährt die Dienstmütze als Dienstabzeichen den Beamten doch immerhin einigen Schutz gegen Beleidigung und auch gegen tätliche Angriffe.

Für die Damm- und für die Brückenmeister, sowie für die Schiffahrtsaufseher und die Walzmeister ist die Bezeichnung durch eine Dienstmütze aus ähnlichen Gründen ebenfalls dienstliches Bedürfnis.

Der Vergleich mit den Gerichtsvollziehern trifft nicht zu; welche Umstände bestimmend waren, bei diesen die Dienstmütze abzuschaffen, ist mir nicht bekannt; es wäre aber wohl denkbar, daß nicht sowohl Anträge der Beamten als vielmehr aus dem Publikum kommende Wünsche zur Beseitigung der Dienstmützen geführt haben.

Zu Ziffer 4 der Eingabe:

Nachdem die Bureauassistenten der Inspektionen jetzt mehr Rechnungsbeamte als Schreiber sind, wird es allerdings notwendig sein, sie bei der Revision des Gehaltstarifs an anderer Stelle als J 6 und J 9 einzureihen; bis dahin werden sie sich aber wie auch andere Beamte gedulden müssen.

Dagegen läßt sich noch nicht übersehen, ob und in wie weit ihnen bisher für die Aktuare, Amtsrevidenten und Finanzassistenten vorbehaltene Stellen zugänglich gemacht werden können.

Zu Ziffer 5 der Eingabe:

Die Wünsche dienen als Material zu künftiger Benützung; auch die Änderung der Amtsbezeichnung ist dann in Erwägung zu ziehen.

Zu Ziffer 6 der Eingabe:

Die Einkommensverhältnisse der technischen Gehilfen waren bereits Gegenstand einer Anfrage der Budgetkommission. Den Ausführungen unserer Beantwortung dieser Anfrage in dem Schreiben vom 14. März 1906 Nr. 11345 (siehe unten) habe ich nur beizufügen, daß die Gewährung besonderer Zuschläge für jede auswärtige Tätigkeit — Diäten können wohl überhaupt nicht in Betracht kommen — eine Kürzung der laufenden Jahresvergütung notwendig nach sich ziehen müßte.

Die Bewilligung einer Bezahlung von 1320 ℳ jährlich sofort vom Dienstantrittstage ab und an

Stellenanwärter, denen meist jede praktische Fertigkeit noch fehlt, ist ebenso wie die jetzigen kurzfristigen und für erst noch in der Ausbildung stehende Leute immerhin namhaften Aufbesserungen nur unter dem Gesichtspunkte zu rechtfertigen, daß ein Teil der Vergütung als Ersatz der Zehrungskosten bei auswärtiger Beschäftigung zu gelten hat.

Zu Ziffer 7 der Eingabe:

Führungszeugnisse sind m. W. in der ganzen badischen Staatsverwaltung eingeführt und kaum entbehrlich; jedenfalls könnte ihre Abschaffung, wenn sie überhaupt möglich wäre, nur gleichmäßig in allen übrigen Zweigen der Staatsverwaltung erfolgen. Man würde eben dann von Zeit zu Zeit besondere Berichte einfordern müssen, da für die leitende Zentralstelle eine genaue Kenntnis des Personals doch unerläßlich nötig ist und sie dabei nicht darauf verzichten kann, zu erfahren, welche Beurteilung der Beamte von seinem unmittelbaren Vorgesetzten erfährt.

Bei den Beamten im Fortführungsdienst machen nach erlangter unwiderruflicher Anstellung die in kurzen Zwischenräumen sich regelmäßig wiederholenden Dienstprüfungen durch Beamte der Zentralverwaltung die jährlichen Zeugnisse entbehrlich.

Die Eröffnung der Zeugnisse an die Beteiligten vor der Vorlage an die vorgesetzte Dienstbehörde erachten wir weder für geboten noch für den Dienst förderlich. Wenn Führung oder Leistungen eines Beamten zu erheblichen Ausstellungen Anlaß geben, erhält er auch jetzt von der Oberdirektion Gelegenheit zur Rechtfertigung.

Die Angabe der Petition, daß die Anerkennung der Führungszeugnisse durch die Beamten bei der Reichspostverwaltung bereits eingeführt sei, trifft nach dem Ergebnis der gemachten Erhebungen nicht zu

Zu Ziffer 8 der Eingabe:

Gegenüber den hier vorgetragenen Wünschen muß mit Nachdruck betont werden, daß eine Verschärfung der Aufnahme- und Prüfungsbedingungen für den staatlichen Dienst doch nur möglich ist, wenn das vorhandene Personal den Anforderungen des Dienstes nicht mehr zu genügen vermag und diese Unzulänglichkeit als eine Folge unzureichender Vorbildung für den Beruf nachweisbar ist. Daß ihre Leistungen nicht genügten, werden aber die Petenten selbst um so weniger behaupten wollen, als sie ja dann zugeben müßten, daß ihnen ein Anspruch auf die erhöhten Bezüge der jungen, besser ausgebildeten und deshalb leistungsfähigeren Beamten nicht zukomme. Bei dem Mangel sonstiger Gründe kann allein der Wunsch der Beamten, für ihre Bemühungen um eine ausgiebige Aufbesserung der Bezüge eine breitere Grundlage zu gewinnen, der Staatsverwaltung kein Anlaß sein zu einer Erschwerung der Aufnahmebedingungen in den Dienst.

Was sodann die Zahl der Stellen für technische Assistenten anlangt, so ist bis jetzt nur eine solche Stelle in Wegfall gekommen, weil zu ihrer Wiederbesetzung kein Bedürfnis bestand. Wenn nun weiterhin die Petition die Umwandlung von 3 Stellen der Abteilung H 1 in solche der Abteilung F 5 als eine Benachteiligung der technischen Assistenten darzustellen sucht, so erhellt, daß hier die Bewilligung einer Forderung nicht Befriedigung schafft, sondern nur neue Wünsche erzeugt.

Die Verwendung im Sekretariat, im Rechnungsbureau und in der Rechnungsrevision oder im Expeditur- und Registraturdienst der Oberdirektion kann den Bureauassistenten der Inspektionen — Beamte mit technischer Vorbildung kommen hier überhaupt nicht in Betracht — nicht in Aussicht gestellt werden, weil für die Geschäftsaufgaben dieser Stellen die erfolgreiche vorgängige Verwendung im Dienst der Finanzverwaltung und als Aktuar oder Revident allein den Besitz einer genügenden Vorbildung gewährleistet, während umgekehrt sich nicht behaupten läßt, daß die Obliegenheiten der Bureauassistenten bei den Inspektionen im Vergleich zu den dermaligen Verhältnissen sehr viel tiefere und umfassendere Kenntnisse erforderten. Es muß doch wohl ebenso der Verwaltung überlassen sein, für die Besetzung der Stellen die ihr geeignet scheinenden Beamten auszuwählen, wie es andererseits nicht zu rechtfertigen wäre, wenn man lediglich der Beamten selbst wegen mehr und höhere Stellen schaffen wollte als es das Interesse des Dienstes verlangt.

Zu Ziffer 9 der Eingabe:

Es ist zuzugeben, daß die derzeit bestehenden Bestimmungen den nach dem gemischten Gehaltssystem entlohnten Beamten hinsichtlich des Urlaubs starke Beschränkung auferlegen. Auch hier wird bei der Gehaltstarifrevision Abhilfe zu treffen sein.

Zu Ziffer 10 der Eingabe:

Der Wunsch nach einer anderen Amtsbezeichnung rührt daher, daß in die Abteilung F. O.Z. 5 Beamte als „Zeichner I. Klasse" befördert worden sind, die durchaus keine erstklassigen Zeichner, auch nicht in erster Linie als Zeichner beschäftigt sind. Sie haben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

lebhaft nach dieser Beförderung gestrebt und nun gefällt ihnen die Amtsbezeichnung nicht. In der Verwaltung der Oberdirektion handelt es sich nur um 3 Personen, und ich wüßte nicht, welcher Titel ihnen verliehen werden sollte, wenn sie nicht ihren früheren Titel „Technischer Assistent" — was sie auch noch sind — wieder erhalten wollen. Die Sache berührt übrigens nicht die im Betreff der Eingabe genannten Dienstverhältnisse der Beamten in den Gehaltsklassen H und J."

Außerdem hat die Großh. Regierung auf eine Anfrage der Kommission über die Bezüge der Straßenmeister bei auswärtigen Dienstverrichtungen und über die Bezahlung der Anwärter folgende eingehende Darlegung gegeben:

„Die Bestimmungen über die Gebührenbezüge der Straßenmeister finden sich in der Bekanntmachung der Oberdirektion vom 8. Juli 1902 — Verord. Bl. der Oberdirektion 1902 S. 129/30 — übersichtlich zusammengestellt. Für auswärtige Geschäfte in einer Entfernung von mindestens 2 km vom Wohnsitz, jedoch ohne Rücksicht auf die Dauer des Geschäfts erhalten die Straßenmeister eine Gebühr von 3.50 ℳ für den Tag. Im Falle auswärtigen Übernachtens tritt zu dieser Tagesgebühr ein Zuschlag von 2.60 ℳ für die Nacht. Bei auswärtigen Nachtarbeiten, die einen erheblichen Teil der Nacht beanspruchen, wird je nach Umständen allein oder in Verbindung mit einer oder beiden der vorgenannten Gebühren eine besondere Vergütung von 3.50 ℳ gewährt. Diäten nach dem Diätenreglement vom 5. November 1874 bezieht der im Straßenaufsichtsdienst verwendete Straßenmeister bei Dienstgeschäften außerhalb des ihm zugewiesenen Dienstbezirks, insbesondere auch, wenn er den Straßenmeister eines Nachbarbezirkes zu vertreten hat.

Die Zahl der Gebührentage im Jahre ist der Regel nach 300, so daß, da an Sonntagen nur bei triftigem Anlaß auswärtige Geschäftsverrichtungen gestattet sind, der durchschnittliche Gebührenanfall für das Jahr 300×3.50 ℳ $= 1\,050$ ℳ beträgt. Hiervon werden nach Maßgabe der Bemerkung 7 zu O. Z. 5 in der Abt. H des Gehaltstarifs 550 ℳ auf den Gehalt angerechnet. Als Aufwandsentschädigung für die auswärtigen Geschäfte verbleiben sonach, wenn man die Gebühren für Übernachten und Nachtschichten sowie die etwaigen Diäten außer Betracht läßt, $1\,050 - 550 = 500$ ℳ, oder für 1 Tag 1.67 ℳ

Wäre der Straßenmeister Tag für Tag zu auswärtiger Zehrung, insbesondere stets die Hauptmahlzeit auswärts zu nehmen genötigt, so würde er allerdings in dem eben berechneten Betrag von 1.67 ℳ täglich für seine Auslagen keinen vollen Ersatz empfangen, allein diese Voraussetzung trifft nicht zu. Umfang und Gestalt der Aufsichtsbezirke, die Fahrgelegenheiten, die Art und Zeitfolge der Geschäfte, die Erledigung der schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten und zu alledem häufig genug die — leider oft zum Nachteil des Dienstes — eingehaltene Einteilung und Beschränkung der Straßenbegehungen bringen es aber mit sich, daß meist über die Hälfte der Werktage im Monat der Straßenmeister zu Hause zu Mittag essen kann. Er hat dann, falls ihm überhaupt Auslagen erwachsen, nur die weniger kostspieligen Zwischenmahlzeiten aus der Gebühr zu bestreiten. Ohne Zweifel reicht im Lauf eines Jahres der Freiteil des Gebührenertrages sicherlich aus, und es wird kaum einen Straßenmeister geben, dem von dem Gebührenanfall nach Abzug aller Lasten nicht schließlich noch ein mehr oder minder erheblicher Betrag übrig bleibt.

Es besteht z. Zt. sonach kein Anlaß zur Erhöhung der bestehenden Gebührenansätze. Das Streben der Straßenmeister geht auch neuerdings weniger auf eine Aufbesserung der jetzigen Tagesgebühr, als vielmehr auf Gewährung der Diäten nach dem Diätenreglement an Stelle der Tagesgebühr, eine Forderung, der freilich auch in Zukunft nicht wird entsprochen werden können.

Bei dem Verlangen nach Diäten wird übersehen, daß die Tätigkeit des Straßenmeisters draußen auf den Straßen sich abspielt, also das auswärtige Geschäft den ganz überwiegenden Teil der Dienstaufgabe bildet, für die er angestellt und bezahlt ist. Wo aber die auswärtige Geschäftsverrichtung nicht die Ausnahme, sondern den Hauptinhalt des Amtes abgibt, sind Diäten überhaupt nicht am Platz, und unter der letzteren Voraussetzung sind sie auch anderen Beamtengruppen in der Staatsverwaltung versagt. Zu einer Ausnahme für die Straßenmeister fehlt es, selbst wenn man die in nichts gerechtfertigte und sehr belangreiche Mehrbelastung der Staatskasse außer Betracht lassen wollte, an jeder Grundlage.

Für die Straßenmeister, welche als Walzmeister verwendet sind und deshalb keine örtlich begrenzte Dienstbezirke haben, ist mit Rücksicht auf den im Sommerhalbjahr ständigen auswärtigen Aufenthalt und den hierdurch veranlaßten beträchtlichen Aufwand besondere Regelung dahin getroffen, daß sie für den auswärtigen Dienst die geordneten Diäten und im Winter während des ruhenden Walzgeschäfts für den Tag Bureauarbeit eine Gebühr von 2 ℳ erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Anwärter für den Straßen- und Dammmeisterdienst sind — abgesehen von den Militäranwärtern — meist jüngere Leute, die entweder durch den Besuch einiger Kurse einer Baugewerkeschule oder durch Privatunterricht die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse sich erworben haben. Die für den Straßen- und Dammeisterdienst nötigen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten gehen ihnen dann aber noch ab. Diese haben sie erst durch eine mehrjährige Tätigkeit bei der Bauverwaltung als Bauaufseher, bei Vorarbeiten und als Straßenmeistergehilfen sich zu erwerben. Die ersten Jahre dieser Vorbereitungszeit, zu welcher die Anwärter auf Ansuchen eingerufen werden, sind als Lehrjahre zu betrachten, und die Leistungen der Anwärter in dieser Zeit in der Regel noch gering.

Ihre Entlohnung bestund bis zum Jahre 1902 in Tagesgebühren, die aber nur für die Arbeitstage bewilligt waren, und zwar je nach der Leistungsfähigkeit des Anwärters: 4.30 ℳ, 5.— ℳ und 5.50 ℳ. Erst wenn der Anwärter als Straßenmeistergehilfe mit der selbständigen Verwaltung eines Straßenmeisterdienstes betraut wurde, erhielt er für jeden Tag die Gebühr von 4.60 ℳ und außerdem für auswärtiges Übernachten eine Gebühr von jedesmal 2 ℳ nebst dem geordneten Schreibmaterialiengeld.

Einem Wunsche der Anwärter entsprechend sind die Tagesgebühren vom August 1902 ab in Monatsvergütungen umgewandelt worden. Die Vergütungen haben dabei im Ganzen eine Erhöhung erfahren und betragen zur Zeit:

im 1. Jahr 110 ℳ (d. i. im Jahr 1320 ℳ),
„ 2. „ 120 „ („ „ „ „ 1440 „),
im 3. u. 4. Jahr 130 ℳ (d. i. im Jahr 1560 ℳ),
vom 5. Jahr ab 140 „ („ „ „ „ 1680 „).

In diesen Vergütungen ist die Zehrungs- und Übernachtvergütung bei auswärtigen Geschäften inbegriffen; wenn dem Anwärter aber bei auswärtigem Dienst für eine Reihe von Tagen besonders hohe Auslagen erwachsen, wird ihm auch noch ein Zuschlag von 0.50—0.80 ℳ für den Tag bewilligt. In der Regel ist dem Anwärter der Wohnsitz in der Nähe seiner Arbeitsstelle angewiesen.

Regelmäßige Zuschläge zu seiner Monatsvergütung erhält der Anwärter bei der Verwendung

A. als Stellvertreter eines vorübergehend am Dienst behinderten Straßen- oder Dammeisters und zwar

a. wenn er den Dienst von seinem bisherigen Wohnsitz aus besorgt oder an den Sitz des zu vertretenden Beamten versetzt ist, für auswärtige Geschäfte von mehr als 4stündiger Dauer und mindestens 2 km vom Wohnsitz entfernt 0.80 ℳ
b. wenn er sich von seinem Wohnsitz fernhalten muß, für jeden Tag 1.50 ℳ, außerdem in beiden Fällen, wenn er bei seinen Dienstgängen außerhalb seines Wohnsitzes oder des Ortes, wo er für die Stellvertretung Wohnung genommen hat, übernachtet, eine Gebühr von jedesmal 2 ℳ

B. als Walzmeister

a. wenn er abends an seinen Wohnsitz zurückkehrt, für den Walztag 1 ℳ
b. im andern Fall für jeden Tag 2 ℳ

Erwachsen einem Walzmeister besonders hohe Auslagen (z. B. bei Ausführung von Walzarbeiten in der Nähe von Kurorten während der Saisonzeit), so wird auch im Fall a. ein Zuschlag von 2 ℳ für den Tag gewährt.

Wird der Straßenmeistergehilfe — unter Beförderung zum nicht etatmäßigen Straßenmeister — mit der selbständigen Verwaltung eines Straßenmeisterdienstes betraut, so erhält er eine Jahresvergütung von . . . . . 1800 ℳ und ferner Zuschläge:

a. für auswärtige Dienstgeschäfte von mehr als 4stündiger Dauer mit mindestens 2 km vom Wohnsitz entfernt . . . . . 1.— ℳ
b. außerdem für auswärtiges Übernachten jedesmal . . . . . 2.— „

An Orten mit teuerer Lebensführung wird statt des Zuschlages unter a. ein solcher von 1.20 ℳ bewilligt. Außerdem bezieht der nichtetatmäßige Straßenmeister das geordnete Schreibmaterialiengeld. Sein Einkommen an Jahresvergütung und Zuschlägen beträgt hiernach beil. 2100 ℳ, steht also nur wenig niedriger als das des etatmäßigen Straßenmeisters.

Für auswärtige Geschäfte zur Nachtzeit erhalten sowohl die Anwärter — gleichviel in welcher Verwendung — wie auch die nichtetatmäßigen Straßenmeister neben etwaigen sonstigen Zuschlägen eine Gebühr von jedesmal 2 ℳ.

Eine andere Art der Entlohnung wie die jetzt eingeführte, welche sowohl der auswärtigen Beschäftigung wie der Bureautätigkeit angepaßt ist, wäre mit erheblichen Mißständen verbunden. Insbesondere wäre die Bewilligung regelmäßiger Zuschläge für die auswärtige Tätigkeit bei der oft nur kurzen Verwendung an einem Orte schwer durch-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zuführen. Die Versetzung müßte bei dieser Art der Entlohnung jeweils von der Oberdirektion ausgesprochen werden, und bis diese einträfe, wäre der Anwärter möglicherweise schon wieder an einem andern Orte nötig. Seit jeher werden die Anwärter den Inspektionen zur Verwendung innerhalb des Inspektionsbezirkes zugeteilt; es wäre eine wesentliche Erschwerung und würde viele Schreibarbeit erfordern, wenn den Inspektionen die freie Verfügung über den Ort der Beschäftigung der Anwärter entzogen würde."

Die Budgetkommission glaubt vor allem die Petenten darauf hinweisen zu sollen, daß alle ihre auf Änderung des Gehaltstarifs oder der Gehaltsordnung abzielenden Wünsche, welche schon im Bericht der Budgetkommission des letzten Landtags behandelt und durch Kammerbeschluß vom 24. März 1904 der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen wurden, einer Wiederholung schon auf diesem Landtag nicht bedurft hätten; es kann heute ebensowenig wie vor 2 Jahren gesagt werden, ob und inwieweit diese Wünsche bei der allgemeinen Neuordnung des Gehaltstarifs ihre Erfüllung finden können und sollen; einer Teilrevision für irgend eine Beamtenkategorie kann die Budgetkommission keinesfalls das Wort reden. Es kann also dieser Teil der Petition nur abermals zur Kenntnisnahme überwiesen werden, wie eingangs des vorliegenden Berichts beantragt ist. Hierher gehört auch die in Ziffer 1 der Petition gewünschte Beseitigung des gemischten Gehaltssystems d. h. der Anrechnung wandelbarer Bezüge in einem durch den Gehaltstarif bestimmten Wertanschlag auf das Einkommen. Ob bei Durchsicht des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung dieses System bei allen zur Zeit nach demselben behandelten Beamtenkategorien beseitigt werden kann, bedarf jedenfalls noch eingehender Prüfung; für die hier in Betracht kommenden Beamten (Kulturmeister, Straßenmeister und Dammeister) glaubt aber die Budgetkommission wie im letzten Landtag auch jetzt wieder diese Änderung empfehlen zu müssen, weil die Aufrechnung eines Teiles der Gebühren für auswärtige Geschäfte, wie auch die Großh. Regierung zugibt, bei Beurlaubungen und Erkrankungen zu unverschuldeter Schädigung der Beamten führt. Die Budgetkommission hat im letzten Landtag den Wunsch ausgesprochen, daß einstweilen, solange die auf das wandelbare Einkommen bezüglichen Bestimmungen der Gehaltsordnung und des Tarifs noch Giltigkeit haben, die Härten dieses Systems durch anderweitige Regelung des Gebührenbezugs gemildert werden möchten. Erscheint letzterer Weg der Großh. Regierung nicht gangbar, so sollte vorkommenden Falles mindestens eine Schadloshaltung gemäß § 15 der Gehaltsordnung eintreten.

Was die zur Zeit bestehende Regelung des Gebührenbezugs bei auswärtiger Beschäftigung und für auswärtiges Übernachten betrifft, so erscheinen die von Großh. Regierung mitgeteilten Gebührensätze an sich nicht gerade zu niedrig, wenn man die beiden von Großh. Regierung hervorgehobenen Umstände berücksichtigt, daß bei diesen Beamten die tägliche auswärtige Beschäftigung Regel ist und daß sie dabei doch häufig sich der Zeit nach so einrichten können, daß sie die Mahlzeiten zu Hause einnehmen. Dagegen möchte die Budgetkommission empfehlen, die Übernachtungsgebühr von 2.60 ℳ bei längerem auswärtigen Aufenthalt nicht schon von der 2. Woche ab zu kürzen, sondern bis zu 4 Wochen in gleicher Höhe zu belassen und von der 5. Woche ab zu aversieren. Besonders aber sollte bei verheirateten Beamten, wenn sie ihre Familien am Wohnsitz zurücklassen müssen, die Übernachtungsgebühr auch bei länger als 4 Wochen dauernder auswärtiger Verwendung nicht gekürzt werden.

An Stelle der Gebührenordnung einfach das Diätenreglement auf die hier in Betracht kommenden Beamten anzuwenden, erscheint aus dem Grunde nicht zulässig, weil die tägliche auswärtige Beschäftigung die eigentliche Diensttätigkeit dieser Beamten ist, während das Diätenreglement die auswärtige Beschäftigung nicht als Regel, sondern mehr als Ausnahme voraussetzt. Jedenfalls könnte zur Zeit eine Änderung im Sinne der Petenten als zweckmäßig schon deshalb nicht betrachtet werden, weil auch das Diätenreglement einer Neuordnung unterzogen werden soll.

Als wenig zutreffend muß die Kommission das Urteil bezeichnen, welches die Petenten über die Vorteile der Wiesenbauschule für die Kulturzöglinge anführen, um ihren bedingungsweisen Wunsch nach Verlegung des Unterrichts an die Baugewerkeschule zu begründen. Durch die Vergütung der Arbeit der Kulturzöglinge ist es jedenfalls manchem wenig bemittelten Schüler ermöglicht worden, sich die nötigen Kenntnisse für seinen späteren Beruf zu erwerben und der Wegfall dieser Einrichtung wird kaum von irgend einem Einfluß auf die künftige Ordnung der Einkommensverhältnisse der Kulturmeister sein. Wenn aber die Großh. Regierung dazu kommt, die Vorbildung des Kulturaufsichtspersonals an die Baugewerkeschule zu verlegen, so können auch nach Ansicht der Kommission hiefür nur Gründe des dienstlichen Bedürfnisses maßgebend sein

Ziffer 2 der Eingabe kann als erledigt betrachtet werden, nachdem die Großh. Regierung die Zweckmäßig-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

keit besonderer Arbeitszimmer für die Straßenmeister ꝛc. anerkannt und Mittel zur Entschädigung für die Benützung, Heizung und Beleuchtung eines Zimmers der Privatwohnung, wo der betreffende Beamte keine Dienstwohnung hat und ihm nicht ein Arbeitszimmer bei der Inspektion zugewiesen werden kann, in das Budget 1906/07 aufgenommen hat.

Ziffer 3. Bezüglich der Vorschrift des Tragens der Dienstmützen bei Erledigung von Dienstgeschäften in der Öffentlichkeit ist die Kommission der Ansicht, daß die von Großh. Regierung für die Beibehaltung geltend gemachten Gründe nicht zwingender Natur sind; die Kommission hält es jedoch nicht für angezeigt, in dieser Angelegenheit einen Antrag zu stellen, da es sich um eine reine Verwaltungsmaßnahme handelt.

Auch die in Ziffer 4 und 5 vorgetragenen Wünsche, die Bureauassistenten der Inspektionen künftig „Verwaltungsassistenten" und jene der Bezirksgeometer „Vermessungsassistenten" zu nennen, eignen sich nach Ansicht der Kommission nicht zu einer Antragstellung; es sollte auch in dieser Hinsicht der Neuordnung des Gehaltstarifs, bei welcher ohnehin die Amtsbezeichnungen mit zur Erörterung kommen werden, nicht vorgegriffen werden.

Was die dienstliche Stellung der Bureauassistenten betrifft, so möchte die Budgetkommission eine Verbesserung derselben und die Eröffnung der Aussicht, auch in Stellen der Zentralverwaltung vorrücken zu können, befürworten, nachdem die Großh. Regierung anerkannt hat, daß der Dienst dieser Beamten an Bedeutung zugenommen hat. Wie aber deren Dienstprüfung dem jetzigen dienstlichen Bedürfnis entsprechend zu gestalten sein wird, muß dem alleinigen Ermessen der Großh. Regierung überlassen bleiben.

Ziffer 6. Die festen Monatsvergütungen, welche seit 1902 den Anwärtern des Straßen- und Dammmeisterdienstes bewilligt sind, im Betrag von 110 ℳ im ersten Jahr, steigend bis 140 ℳ im 5. Jahr, also jährlich 1320 ℳ bis 1680 ℳ, und bei nicht etatmäßiger Anstellung 1800 ℳ, können im Vergleich zu der Bezahlung der akademisch gebildeten Praktikanten nicht als niedrig bezeichnet werden, zumal der Anwärter in den ersten Jahren noch zu lernen hat und keine erheblichen Dienste zu leisten im Stande ist. Wenn der Anwärter, wie es nach der Auskunft der Großh. Regierung die Regel ist, seinen Wohnsitz in der Nähe seiner Arbeitsstelle hat, so liegt kein Anlaß vor, ihm neben seiner festen Vergütung noch besondere Gebühren für auswärtige Zehrung und Übernachtung zu bewilligen, zu welcher er wohl nur ausnahmsweise genötigt sein wird. Dagegen sollte nach Ansicht der Kommission eine besondere Entschädigung dann gewährt werden, wenn der Anwärter an einer vom Wohnsitz entfernt liegenden Arbeitsstelle über Mittag zu verbleiben oder auswärts zu übernachten amtlich angewiesen wird. Für andere Fälle — bei besonders hohen Auslagen, bei Nachtdienst, bei Verwendung als Stellvertreter oder als Walzmeister, ferner nach Beförderung zum nichtetatmäßigen Straßenmeister — erhält der Anwärter schon jetzt angemessene Gebühren, was in der Petition bedauerlicher Weise nicht erwähnt ist. Die Anwendung des Diätenreglements auf die Anwärter erscheint der Budgetkommission aus den zu Ziffer 1 angegebenen Gründen und jedenfalls solange nicht angängig, als auch die Straßenmeister ꝛc. selbst keine Diäten beziehen.

Ziffer 7. Die vollständige Beseitigung der Führungszeugnisse kann auch von der Budgetkommission aus den von der Großh. Regierung angeführten Gründen nicht empfohlen werden; es wäre aber zu prüfen, ob es nicht genügen würde, diese Zeugnisse nur bis zur unwiderruflichen Anstellung jährlich vorlegen zu lassen und von da ab nur dann Berichte einzufordern, wenn es sich um Feststellung der nach § 21 des Beamtengesetzes (§ 2 der Gehaltsordnung) erforderlichen Voraussetzungen für das Vorrücken im Gehalt handelt oder wenn sonst ein besonderer Anlaß vorliegt. Einen Antrag zu stellen, enthält sich die Kommission mit Rücksicht auf die dienstpolizeilichen Befugnisse der Regierung.

Ziffer 8. Hinsichtlich der verlangten Vorbildung, der Aufnahmebedingungen und Prüfungsvorschriften teilt die Budgetkommission, wie schon zu Ziffer 1 bemerkt, die Anschauung der Großh. Regierung, daß für die Anforderungen, welche an den Bewerber um eine Dienststelle zu richten sind, lediglich die dienstlichen Erfordernisse des betreffenden Amtes entscheidend sein müssen. Für irgend eine Beamtenkategorie das Maß der Vorbildung zu steigern und die Prüfungsvorschriften zu verschärfen nur zu dem Zweck, um einem Teil der betreffenden Beamten das Vorrücken in höhere Stellen zu ermöglichen, wäre unbillig gegenüber den andern, nicht zur Beförderung gelangenden, und wäre auch gegen das staatliche Interesse in finanzieller Hinsicht.

Auch darin muß die Budgetkommission der Großh. Regierung beipflichten, daß nur das dienstliche Bedürfnis für die Anzahl der anzufordernden Stellen bestimmend sein darf. Die Entscheidung der Bedürfnisfrage muß aber in erster Linie Sache des pflichtmäßigen Ermessens der Großh. Regierung bleiben, welche für das Maß ihrer Anforderungen verantwortlich ist.

Ziffer 9. Die Beamten, welchen nach den Bestimmungen des Gehaltstarifs ein Teil des wandelbaren Einkommens auf den tarifmäßigen Gehalt auf-

gerechnet wird, verlieren im Urlaub den auf die Urlaubstage entfallenden Teil des wandelbaren Einkommens (der Gebühren) und sind deshalb unbilligerweise darauf hingewiesen, sich im Urlaub möglichst zu beschränken. Der berechtigten Beschwerde hierüber beantragt die Budgetkommission vorläufig — bis zur Beseitigung des gemischten Gehaltssystems — dadurch abzuhelfen, daß den in Betracht kommenden Beamten während des Urlaubs, welcher ihnen in gleicher Ausdehnung wie den anderen Beamten derselben Gehaltstarifabteilung gewährt werden sollte, die Tagesgebühr belassen wird.

Ziffer 10. Die Änderung der Amtsbezeichnung der Zeichner Gehalts-Klasse I ist wie diejenige unter Ziff. 4 und 5 nicht geeignet zu einer Antragstellung und jedenfalls bis zur Revision des Gehaltstarifs verschieblich.

Die Budgetkommission stellt an das Hohe Haus den **Antrag**:

I. die Großh. Regierung zu ersuchen:

1. Für die allgemeine Revision des Gehaltstarifs die Beseitigung des gemischten Gehaltssystems bei den Straßenmeistern, Dammeistern und Kulturmeistern in's Auge zu fassen und inzwischen zur Verhütung einer Schmälerung des tarifmäßigen Einkommens, wenn die Zahl der Tage mit auswärtigem Dienst unter dem Anschlag (300) bleibt, eine Schadloshaltung der Betroffenen in irgend einer zulässigen Form eintreten zu lassen.
2. Den genannten Beamten die Übernachtungsgebühr von 2.60 ℳ bei längerer auswärtiger Verwendung mit Übernachten bis zu 4 Wochen ohne Kürzung zu bewilligen und von der 5. Woche ab in angemessenem Betrag zu aversieren.
3. Den Anwärtern des Straßen- und Dammeister-Dienstes eine Gebühr für auswärtige Zehrung und Übernachtung dann zu gewähren, wenn sie an einer von ihrem Wohnsitz entfernt liegenden Arbeitsstelle über Mittag zu verbleiben oder auswärts zu übernachten amtlich angewiesen werden.

4. Den nach dem gemischten Gehaltssystem entlohnten Beamten während ihres (in gleicher Ausdehnung wie den übrigen Beamten ihrer Tarifabteilung zu gewährenden) Urlaubs die Tagesgebühr (Stammgebühr) zu belassen.

II. Im Übrigen die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Übersicht

über die

Jahresvergütungen der Landstraßenwärter

nach dem

Stand am 1. Januar 1906.

Inspektion	Zahl der															Wärter (in Mark) von																	Gesamtaufwand in Mark
	im Ganzen	mit Beamteneigenschaft	ohne Beamteneigenschaft	im Vorjahr zu kurz dem Dienst entzogene Tagelohnstellen	gleichwertig eingerechnete Tagelohnstellen	mit Jahresvergütungen 180	408	420	432	450	468	486	504	528	552	564	576	600	624	648	672	696	700	720	744	768	792	804	816	840	900	
Überlingen	49	27	22	29	20	—	—	—	—	28	—	7	3	10	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23 418
Konstanz	36	24	12	29	7	1	—	—	—	8	14	11	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	16 974
Donaueschingen	49	32	17	36	13	—	—	—	—	11	—	1	11	15	3	—	1	2	—	2	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	25 744
Bonndorf	42	27	15	19	23	—	—	—	—	6	4	10	12	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20 808
Waldshut	34	15	19	22	12	—	—	—	4	5	1	7	2	3	5	—	—	2	1	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	17 880
Lörrach	57	40	17	45	12	—	—	—	—	8	1	6	7	15	2	—	—	7	—	5	—	4	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	31 248
Freiburg	67	48	19	16	51	—	—	2	2	8	3	8	7	9	8	—	8	8	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	35 508
Emmendingen	33	25	8	31	2	—	—	—	—	8	1	19	2	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16 062
Lahr	16	10	6	10	6	—	—	—	—	—	—	12	1	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 088
Offenburg	55	33	22	31	24	—	1	—	—	9	3	17	10	5	7	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27 468
Achern	26	21	15	20	6	—	—	—	—	2	1	14	3	5	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 900
Rastatt	37	29	8	37	—	—	—	—	—	—	—	7	12	11	3	1	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19 422
Karlsruhe	36	30	6	4	32	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	14	2	2	3	3	—	—	2	2	—	—	—	1	1	1	—	22 692
Pforzheim	16	10	6	—	16	—	—	—	—	—	—	—	2	4	2	—	—	—	1	2	—	1	—	1	1	—	—	1	—	1	—	—	9 948
Bruchsal	37	29	8	17	20	—	—	—	—	—	—	9	14	3	6	—	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19 374
Heidelberg	39	20	10	9	30	—	—	—	—	—	2	1	4	—	3	—	5	6	1	2	—	1	—	6	1	1	4	—	1	—	1	—	24 354
Sinsheim	37	32	5	12	25	—	—	—	—	—	1	21	9	3	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19 146
Mosbach	50	28	22	30	20	—	—	—	—	27	6	13	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23 412
Wertheim	54	30	24	42	12	—	—	—	—	31	16	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24 840
Zusammen	770	519	251	439	331	1	1	2	6	151	53	170	100	94	48	1	34	35	9	16	4	11	1	13	7	2	4	1	2	2	2		399 286
		67 ½ %	32 ½ %	57 %	43 %																												

der Gesamtzahl der Wärter

Durchschnittlicher Lohn für einen Wärter $\frac{399\,286}{770}$ = rund 519 ℳ

Hiezu Nebeneinkünfte „ „ „ „ $\frac{60}{579}$ „

Gesamtdiensteinkommen „ „ „ 579 ℳ

für einen Arbeitstag $\frac{579}{300}$ = 1 ℳ 93 ₰

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Nebeneinkünfte der Landstraßenwärter

1	2	3	4	5	6
Wasser- und Straßenbau-Inspektion	Zahl der Wärter	Beiläufiger Wert des Grasnutzens	Prämien	Belohnungen für Telegraphenaufsicht	Jahreswert der Dienstkleidung
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Überlingen	49	1 940	805	464	—
Konstanz	36	1 555	528	294	—
Donaueschingen	49	1 050	595	515	—
Bonndorf	42	714	497	404	—
Waldshut	34	1 610	648	247	—
Lörrach	57	2 023	859	398	—
Freiburg	67	3 131	978	667	—
Emmendingen	33	1 255	547	234	—
Lahr	16	525	243	134	—
Offenburg	55	2 747	819	434	—
Achern	26	889	363	180	—
Rastatt	37	919	513	234	—
Karlsruhe	36	918	503	276	—
Pforzheim	16	422	242	116	—
Bruchsal	37	1 043	523	210	—
Heidelberg	39	1 355	456	239	—
Sinsheim	37	777	439	211	—
Mosbach	50	922	715	351	—
Wertheim	54	1 395	727	460	—
	770	25 190	11 000	6 068	4 235
		Zusammen 46 493 ℳ			
für 1 Wärterstrecke		32,65	14,28	7,87	5,50
					60,30 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 21. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Februar 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums

für die Jahre 1906 und 1907.

Titel I, II und III, XI, XII und XIII der Ausgaben
(Haupt-Abt. V, Seite 1—12 und Seite 94—100 des Staatsvoranschlags.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Mayer-Mannheim.**

Titel I der Ausgabe:
Ministerium

für 1906 und 1907 je . . . . . ℳ 163 590.—
zusammen . . ℳ 327 180.—
gegen bisherige . . . . . ℳ 323 000.—

Die Vermehrung ist durch anfallende Gehaltszulagen bedingt; neu angefordert wird ein Zeichner (F 5) im Interesse der erforderlichen Beschleunigung der Abhörgeschäfte der bautechnischen Revision bei der gesteigerten Bautätigkeit.

Eine Revisorstelle (F 1) ist mehr eingestellt zur Besorgung der Geschäfte des Verwaltungsrates der Beamtenwitwenkasse, welche bisher im Etat des Ministeriums des Großh. Hauses angefordert war; es entspricht dies der Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes, nachdem in den letzten 12 Jahren im Zusammenhang mit der Person des nunmehr ausgeschiedenen Beamten die Geschäfte der Beamtenwitwenkasse von demselben trotz seiner Übernahme in das Ministerium des Auswärtigen geführt wurden; die Vorlagen gingen aber auch während dieser verflossenen Zeit an das Großh. Finanzministerium.

Titel II der Ausgabe:
Landeshauptkasse

für 1906 und 1907 je . . . . . ℳ 61 300.—
zusammen . . ℳ 122 600.—
gegen . . . . . ℳ 120 880.—
der letzten Budgetperiode.

Die Vermehrung ist durch anfallende Gehaltszulagen bedingt und hierzu nichts besonderes zu bemerken.

Titel III der Ausgabe:
Hochbauwesen

für 1906 und 1907 je . . . . . ℳ 521 480.—
zusammen . . ℳ 1 042 960.—
gegen . . . . . ℳ 1 016 460.—
der letzten Budgetperiode.

Der Mehraufwand ist durch anfallende Gehaltszulagen und erhöhte Rechnungsdurchschnitte bedingt.

Der für größere Herstellungen angeforderte Betrag von ℳ 9600.— (III Ziff. 6) entziffert sich:

Erstellung von Holzpflaster der Kronenstraße vor dem Finanzministerium	ℳ	4 800.—
Herstellungen der Außenseite am Rarischen Hause Nr. 11	„	1 600.—
Instandsetzung der Vorhalle, Gänge und Treppenhäuser in der Münze	„	3 200.—
zusammen	ℳ	9 600.—

wogegen nichts zu erinnern ist.

Titel XI der Ausgabe:
Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben

für 1906 und 1907 je . . . . . ℳ 6 608 290.—
zusammen . . ℳ 13 216 580.—
gegen . . . . . ℳ 12 001 560.—
der letzten Budgetperiode.

Die Vermehrung ist eingestellt auf Grund der Berechnungen über den mutmaßlichen Zuwachs in den Jahren 1906 und 1907. Die außergewöhnliche Steigerung des Aufwandes unter Ziffer 3a ist zurückzuführen auf den vermehrten Bedarf an Unterstützungsgehalten für die Landstraßenwarte, denen neuerdings Beamteneigenschaft verliehen wird.

Wegen des Zuschusses zur Beamtenwitwenkasse 6a—c wird auf den Voranschlag Seite 128 u. ff. verwiesen, gegen dessen rechnungsmäßige Festsetzung nichts zu erinnern war.

Aus der Kommission wurde die Frage angeregt, ob solchen Ehefrauen, welche ihre Pension noch auf Grund der früheren niederen Sätze beziehen, nicht jetzt eine Erhöhung gewährt werden könne, da die jetzigen Bezüge

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in vielen Fällen kaum für die Befriedigung der einfachsten Lebensbedürfnisse ausreichend seien oder doch die Guttatleistungen aus XI, 7 höher zu bemessen in Fällen, in denen die Witwen oder Söhne und Töchter tatsächlich mit Not zu kämpfen haben.

Die Gnadengaben sind an und für sich sehr klein und werden, um den Empfängern das Peinliche eines wiederholten Gesuches zu ersparen, schon jetzt auf mehrere Jahre bewilligt, wie der Regierungsvertreter auf eine Anregung aus der Kommission in dieser Richtung erklärte; die Kommission regt weiter an, den Fortbezug nach Ablauf einer solchen Bewilligungsperiode der Gnadengaben auch ohne neues Gesuch zu gewähren, wenn die Verhältnisse unverändert und die gleiche Not andauert. Nach eingehender Erörterung und unter Darlegung der sehr mißlichen Verhältnisse, in welchen sich viele Witwen von Beamten befinden, wurde die Regierung ersucht, bei dem nächsten Budget zu prüfen, ob der Betrag für eine Besserung der Verhältnisse ausreicht, sonst aber eine höhere Anforderung für diese Zwecke einzustellen, worauf der Herr Finanzminister erklärte, daß mit dem neuen Gehaltstarife auch diese Frage Regelung finden solle.

Titel XII der Ausgabe:

Allgemeiner Fonds der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art

für 1906 und 1907 je . . . . . ℳ 50 000.—
zusammen . . ℳ 100 000.—

Unverändert wie bisher.

Auf Wunsch der Kommission hat das Finanzministerium die in der Anlage abgedruckte Nachweisung der Verwilligungen aus diesem Fonds für die Budgetperiode 1904/5 nebst Erläuterungen gegeben, wonach ℳ 91 293.02 zur Verausgabung gelangten.

Die Kommission war in ihrer großen Mehrheit mit der Verwendung dieses Fonds und mit der Anforderung einverstanden, während eine Minderheit aus prinzipiellen Gründen gegen diese Anforderung war.

Titel XIII der Ausgabe:

Unterstützungs- und Belohnungsfonds

für 1906 und 1907 je . . . . . ℳ 42 010.—
zusammen . . ℳ 84 020.—
gegen . . . . . ℳ 52 240.—
der letzten Budgetperiode.

Die scheinbare Erhöhung findet ihre ausreichende Erklärung in der Erläuterung zu Ziffer 2, indem die Anforderungen für Unterstützungen der nichtetatmäßigen Beamten für den gesamten Bereich des Ministeriums hier vereinigt sind. Die Erhöhung des Satzes von ℳ 7.50 auf ℳ 8.50 auf den Kopf der etatmäßigen Beamten ist auch hier wie bei allen Etats durchgeführt.

Ihre Kommission beantragt Genehmigung der Ausgaben — Titel I—III und XI—XIII mit ℳ 14 893 340.—.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Nachweisung

der

Verwilligungen aus dem allgemeinen Fonds der Großherzoglichen Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art in der Budgetperiode 1904/05.

O.-Z.	Betreff	Zahl der Fälle	Verwilligter Gesamtbetrag ℳ
1	Unterstützungen an Beamte (aktive und zuruhegesetzte)	39	15 650.—
2	Desgleichen an zuruhegesetzte Volksschullehrer bezw. Lehrerinnen	11	2 100.—
3	Desgleichen an Hinterbliebene von Beamten	13	17 643.02
4	Dienstzulagen an höhere Beamte	2	2 800.—
5	Beiträge zur Förderung von Unternehmungen auf dem Gebiete der Krankenpflege und Volshygiene	10	19 000.—
6	Beiträge an Vereine zur Förderung der allgemeinen Volksbildung	4	400.—
7	Zur Förderung der ländlichen Wohlfahrtspflege in Baden	1	5 000.—
8	Kredit für die Altersversorgung der Hebammen	1	3 000.—
9	Beitrag an den Verband badischer Arbeitsnachweise zur Einrichtung eines regelmäßigen Vermittelungsdienstes zwischen den badischen Arbeitsnachweisanstalten	1	5 000.—
10	Beitrag an die Kraftabsatzgenossenschaft „Wald-Elektra-Säckingen-Waldshut" zur Einführung des elektrischen Antriebs von Webstühlen	1	10 000.—
11	Guttatsweise Zuwendung an einen durch die Rheinkorrektion geschädigten oberbadischen Gewerbetreibenden	1	2 000.—
12	Beitrag zu den Kosten der vom Schwarzwaldverein erbauten Belchenstraße . .	1	5 000.—
13	Zur Erwerbung von Gegenständen für die Altertumssammlung aus einer Privatsammlung	1	3 500.—
14	Beitrag an einen Beamtenverein zu den Kosten, die demselben durch Veranstaltung von Vorträgen über den neuen Zolltarif erwachsen sind	1	200.—
	Summa		91 293.02

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bemerkungen

Zu O.-Z. 1 und 2. Es handelt sich um Fälle, in denen Beamte 2c. durch Krankheiten oder andere ungünstige, unverschuldete Umstände in eine Notlage geraten sind, aus der sie nur durch eine außerordentliche Zuwendung ganz oder wenigstens teilweise befreit werden konnten.

In 23 Fällen wurden Unterstützungen an zuruhegesetzte Beamte der Abteilungen E—K des Gehaltstarifs bewilligt, die nach dem 1. Januar 1890 in den Ruhestand getreten sind und deshalb gemäß Art. 29 Abs. 1 des Etatgesetzes aus dem allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds nichts erhalten konnten; das Gleiche gilt von den zuruhegesetzten Volksschullehrern bezw. Lehrerinnen.

Zu O.-Z. 3. Wegen starker Inanspruchnahme des Gnadengabenfonds und im Hinblick auf die sehr bescheidenen Gaben, die aus diesem Fonds bewilligt werden können, die in den vorliegenden Fällen meist völlig unzureichend gewesen wären, erschien die Übernahme auf den allgemeinen Fonds angemessen.

Zu O.-Z. 4. Die Zulagen wurden bewilligt, um 2 Vorstände staatlicher Institute für die Ablehnung gut dotierter Stellen einigermaßen zu entschädigen, die ihnen seitens anderer deutscher Bundesstaaten angeboten worden waren. Die Zulagen sind jetzt im Staatsvoranschlag angefordert (IV. Hauptabteilung, Ministerium des Innern Titel XXI § 2 und § 33); für die rückliegende Zeit erfolgte die Übernahme auf den allgemeinen Fonds, weil budgetmäßige Mittel nicht verfügbar.

Zu O.-Z. 5. Es handelt sich um Beihilfen an den Landesverein vom Roten Kreuz, an den innerhalb des Badischen Frauenvereins gebildeten „Ausschuß zu Bekämpfung der Tuberkulose", sowie an die Unterabteilung des Frauenvereins für Landkrankenpflege, ferner um einen Zuschuß an die Trinkerheilstätte bei Renchen.

Zu O.-Z. 10. Siehe O.-Z. 12 der Nachweisung für 1902/03; hier erscheint noch der bereits früher erwähnte Restbetrag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Budget des Großh. Finanzministeriums

für die Jahre 1906 und 1907.

Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I

Forst- und Domänenverwaltung.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. V, Seite 12—39 und 104—109).

Erstattet von dem Abgeordneten Breitner.

Antrag.

Die Budgetkommission beantragt:

von den **Ausgaben** unter Titel IV

jene unter

A. Ordentlicher Etat (für ein Jahr).

I. Zentralverwaltung.

§§ 1—4 mit 281 217 ℳ.

II. Bezirksdomänenverwaltung.

§§ 5—8 mit 208 561 ℳ.

III. Bezirksforstverwaltung.

§§ 9—12 mit 908 257 ℳ.

IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.

§§ 13—30 mit 3 424 257 ℳ, vorerst abzüglich 390060 ℳ für die Brauerei Rothaus und den Hof Dürrenbühl (§ 19).

V. Für den Grundstock.

§§ 31 und 32 mit 31 134 ℳ.

VI. Abgaben und Lasten.

§§ 33—40 mit 1 406 979 ℳ.

B. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock.

§§ 1—4; 6—15 mit 527 320 ℳ.

Ferner

von den **Einnahmen** unter Titel I

jene unter

A. Ordentlicher Etat (für ein Jahr).

I. Aus Liegenschaften.

§§ 1—8 mit 9 950 388 ℳ

(vorerst abzüglich § 3 mit 445 519 ℳ).

II. Aus Lehen und Berechtigungen.

§§ 9—11 mit 43 420 ℳ.

III. Vom Grundstock.

§§ 12 und 13 mit 152 718 ℳ.

IV. Verschiedene Einnahmen.

§§ 14—17 mit 154 000 ℳ,

sowie unter

B. Außerordentlicher Etat

§ 1. Für den Grundstock 527 320 ℳ

zu genehmigen.

Die Ausgabe-Position 5 des außerordentlichen Etats, Erbauung eines Dienstgebäudes für das Domänenamt und den Bezirksgeometer in Kehl mit 100 000 ℳ, sowie die entsprechende Einnahme **bleibt vorerst ausgesetzt.**

Im **Einzelnen** ist zu bemerken:

Allgemeines

Das Grundstocksvermögen des Staates besteht aus den Gebäuden, Grundstücken, Grundgerechtigkeiten und Grundgefällen, sowie aus den Kapitalien für veräußerte Grundstücke. Ueber das Kapitalvermögen des Domänengrundstocks wird besondere Rechnung geführt, welche der Prüfung des ständischen Ausschusses unterliegt. Der domänenärarische Grundbesitz umfaßt 112 680 ha 21 a 88 qm und zwar landwirtschaftlich benütztes Gelände 18 061 ha 12 a 90 qm, zum Wald gehöriges Gelände 94 619 ha 8 a 98 qm.

Die Erträgnisse der Staatsdomänen — Holzgelder, Pachtzinse, Gefälle usw. — werden unter dem Titel „Forst- und Domänenverwaltung" im Voranschlag der allgemeinen Staatsverwaltung verrechnet.

An Gesamteinnahmen der Forst- und Domänenverwaltung für die Jahre 1906/07 sind vorgesehen:

im ordentlichen Etat	20 601 052 ℳ
im außerordentlichen Etat . . .	627 320 ℳ
Im ganzen:	21 228 372 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An Gesamtausgaben sind vorgesehen:

im ordentlichen Etat	12 520 810 ℳ
im außerordentlichen Etat . . .	627 320 ℳ
Im ganzen:	13 148 130 ℳ

Die Reinerträgnisse aus der Forst- und Domänenverwaltung betragen somit . . 8 080 242 ℳ
oder für 1 Jahr 4 040 121 ℳ.

In der Budgetperiode 1904/05 waren diese eingestellt mit . . . . . 8 321 926 ℳ
oder für 1 Jahr 4 160 963 ℳ.

Über den Reinertrag in den letzten 5 Budgetperioden gibt Aufschluß nachstehende von der Großh. Regierung erbetene Nachweisung:

Jahr	Einnahme ℳ	Ausgabe ℳ	Mehreinnahme ℳ
1894	8 150 648	4 812 593	3 338 055
1895	8 689 523	5 002 638	3 686 885
1896	9 300 770	5 075 345	4 225 425
1897	9 555 033	5 307 922	4 247 111
1898	9 718 725	5 215 077	4 503 648
1899	10 065 834	5 505 841	4 560 043
1900	10 548 005	5 505 734	5 042 271
1901	10 856 351	6 032 415	4 823 936
1902	11 372 703	6 052 516	5 320 187
1903	9 933 348	6 235 001	3 698 347
1904	10 727 683	6 215 675	4 512 008

Zu A. Ordentlicher Etat.

I. Zentralverwaltung (S. 12).

Gegenüber der bisherigen Anzahl von 50 Beamten werden 2 weitere Stellen angefordert, nämlich in der forstlichen Abteilung ein weiterer wissenschaftlich gebildeter Hilfsarbeiter (D 3) und ein weiterer Registrator (F 3).

Die Budgetkommission hält die in den Erläuterungen gegebene Begründung für ausreichend und **beantragt** Genehmigung.

II. Bezirksdomänenverwaltung (S. 16).

Auch die hier angeforderte Stellenvermehrung um 3 Kanzleiassistenten bei Bezirksfinanzstellen wird nicht beanstandet.

III. Bezirksforstverwaltung (S. 20).

Auf dem letzten Landtag hatte die Regierung an die Budgetkommission eine Zuschrift gerichtet, aus welcher entnommen wurde, daß eine Vermehrung der bestehenden 2ten Beamtenstellen einem gewissen dienstlichen Interesse entspreche. Es werden nunmehr 4 weitere Stellen (19 statt 15) für 2. Beamte der Forstverwaltung (D 6) angefordert. Die Kommission wünschte zunächst eine nähere Darlegung des Verhältnisses der etatmäßigen zu den nichtetatmäßigen Stellen. Diesem Ersuchen entsprechend wurde der Kommission von dem Großh. Finanzministerium folgendes mitgeteilt:

„Die Zahl der etatmäßigen Stellen (für Forstassessoren) beträgt:

	auf Ende 1905	nach dem Budget für 1906/07
bei der Zentralverwaltung . . .	1	2
bei der Bezirksverwaltung . . .	15	19
zusammen etatmäßige Stellen . .	16	21
Die Zahl der nichtetatmäßigen Stellen (für Forstpraktikanten) beträgt:		
a. auf ständigen Stellen:		
unter § 3 a Zentralverwaltung .	3	3
„ § 11 a Bezirksforstverwaltung	50	46
b. für Dienstaushilfe (§ 11 c, b. 2) (diese Stellen sind zurzeit mangels verfügbarer Praktikanten unbesetzt);	8	6
c. nichtbezahlte Forstpraktikanten (Volontäre oder im Militärdienst befindliche)	1	1
zusammen nichtetatmäßige Stellen	62	56
im ganzen	78	77

Das Verhältnis der etatmäßigen zu den nichtetatmäßigen Stellen stellt sich hiernach unter Außerachtlassung der nicht besetzten Stellen für Dienstaushilfe (oben unter b)

Ende 1905: 16 zu (62 — 8 =) 54 = 1 : 3,4
1906/07: 21 zu (56 — 6 =) 50 = 1 : 2,4.

Da der normale Abgang bei der Forstverwaltung wie bisher auf jährlich 4,5 Köpfe anzunehmen ist, werden die in der Budgetperiode 1906/07 vorhandenen 56 — 6 = 50 Forstpraktikanten bis zu ihrer etatmäßigen Anstellung 10—11 Jahre brauchen. Sie erlangen die etatmäßige Anstellung in der Regel im Alter von 33 bis 36 Jahren."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dieser Erklärung der Regierung hat die Kommission gegen die Stellenvermehrung nichts einzuwenden und **beantragt** Genehmigung.

Zu § 15 b (Forstwartkurse).

Nach der Erklärung der Regierung hat sich der ursprünglich auf Augustenberg abgehaltene, seit 1902 nach Freiburg verlegte Lehrkurs für Forstwarte sehr bewährt. Um die zahlreichen Bewerbungen zu diesen Kursen, welche insbesondere auch den nichtstaatlichen Forstschutzbeamten zugänglich gemacht werden sollen, befriedigen zu können, ist die Einrichtung eines weiteren Lehrkurses in Aussicht genommen. Die Regierung beabsichtigt, denselben in Heidelberg abhalten zu lassen. Auf eine Anfrage bezüglich der näheren Ausgestaltung dieser Kurse hinsichtlich der Anzahl der Teilnehmer, der Verpflegung und der evt. Vergütung hat die Regierung der Kommission nachstehende Auskunft übermittelt:

„Die Anzahl der Teilnehmer an den Forstwartskursen (Hauptkurse von achtwöchentlicher Dauer) in den Jahren 1896/1905 betrug:

a. Staatliche Forstwarte, Domänenwaldhüter und Anwärter auf staatlichen Stellen:

Höchstzahl 1896	15	Personen
Mindestzahl 1903	7	„
im Durchschnitt (10,8)	11	„

b. Gemeinde- und Körperschafts- sowie Privatwaldhüter:

Höchstzahl (1905)	9	Personen
Mindestzahl (1896)	0	„
im Durchschnitt (4,6)	5	„

c. im ganzen:

Höchstzahl (1901, 1902, 1903, 1905)	17	Personen
Mindestzahl 1899	12	„
im Durchschnitt (15,4)	15	„

Die Kursteilnehmer erhalten

a. Vergütung der Reiseauslagen (einschließlich der geordneten Diät) von ihrem Wohnsitz bis zum Ort, an welchem die Kurse stattfinden und wieder zurück; das Gleiche erhalten sie bei Exkursionen.

b. Freie Verpflegung (Kost und Wohnung) vom Zeitpunkt des Eintreffens bis zum Abgang.

c. Seit der Kurs in Freiburg stattfindet (1902) und die Verköstigung der Teilnehmer in einem Gasthaus erfolgt, ein Taschengeld von 20 ℳ für Beschaffung von Zwischenmahlzeiten; das Taschengeld wird in 14tägigen Raten von 5 ℳ vorausbezahlt.

Soweit die unter b und c verzeichneten Kosten nicht staatliche Kursteilnehmer betreffen, werden sie von den Waldeigentümern rückerhoben.

Die Zahlung der unter a bezeichneten Vergütungen erfolgt nur an staatliche Kursteilnehmer; bezüglich der nicht staatlichen Teilnehmer wird diese Leistung dem Ermessen der Waldeigentümer überlassen.

Der erste im Frühjahr 1905 stattgehabte Wiederholungskurs (Dauer von 3 Wochen) war von 6 staatlichen Forstwarten besucht, welche die gleichen Bezüge hatten wie die Teilnehmer an den Hauptkursen: (Taschengeld im ganzen 8 ℳ).

Den Teilnehmern der Kurse erwächst demnach durch diese kein besonderer Aufwand."

Nach diesen Darlegungen billigt die Kommission die Erweiterung der Lehrkurse und **beantragt** Genehmigung der Anforderung mit 7500 ℳ (gegenüber der seitherigen mit 3200 ℳ).

Zu § 7 c S. 18/19, § 26 S. 30 der Ausgaben, sowie § 2 S. 105/06 der Einnahmen (Fischteich und Fischzuchtanlagen betr.)

Auf dem Landtage 1903/04 hat die Regierung in einer an die Budgetkommission gerichteten Zuschrift erklärt, daß sie beabsichtige, neben den bestehenden Fischzuchtanstalten noch an anderen Orten neue Teichbetriebe zu begründen (vgl. Kommissionsbericht 1904/05 S. 9). Über das Ergebnis dieser Neugründungen und der anderen staatlichen Fischzuchtanstalten, sowie über die Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den offenen Gewässern gab Großh. Regierung folgende Auskunft:

I. Fischzuchtanstalt Brühl.

„Die Teichanlagen in Brühl haben nach Durchführung einiger Erweiterungen im Teichbetrieb in den letzten beiden Jahren nunmehr im großen ganzen ihren Abschluß erreicht. Die Anstalt besteht aus 3 Laich-, 12 Streck- und Abwachsteichen und 8 Winterteichen mit einer Wasserfläche von zusammen 18 Hektar. Das noch verbleibende Gelände, das wegen seiner Höhenlage für teichwirtschaftliche Zwecke sich weniger eignet, soll künftig teils als Wald, teils landwirtschaftlich (Grasland und Obstbaumanlagen) genutzt werden; die Überführung in die neue Betriebsform hat bereits zum Teil stattgefunden.

Die Anlagekosten für den Teichbetrieb belaufen sich im ganzen auf rund 18 000 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Naturalertrag der Teiche hat sich in den beiden letzten Jahren gegen früher bedeutend gehoben. Während der Jahreszuwachs (einschließlich Brut) in den beiden ersten Betriebsjahren (1902/03) durchschnittlich 32 Zentner betrug, stieg er in den Betriebsjahren 1904 und 1905 auf durchschnittlich 80 Zentner pro Jahr, was nicht allein auf die eingetretene Vermehrung der Wasserfläche, sondern auch auf eine verbesserte Wirtschaftsmethode, die sich auf die in den ersten Betriebsjahren gesammelten Erfahrungen stützte, zurückzuführen ist.

Die wegen Einbürgerung der Madu-Maräne und der Regenbogenforelle gemachten Versuche schlugen fehl, da, wie es scheint, die hohe Temperatur des Leimbachwassers diesen Fischarten nicht zusagt. Für die Hinkunft wird sich der Betrieb in der Hauptsache auf die Züchtung von Karpfen, Schleien, Zandern und Forellenbarschen beschränken.

Der Verkauf der Fische ging auch in den beiden letzten Betriebsjahren ohne Schwierigkeiten von statten. Ein namhafter Teil derselben wurde von dem Unterländer Fischereiverein übernommen, der sie in den Neckar einsetzen ließ (im Jahr 1904: 10 Zentner Karpfen; im Jahr 1905: 16 Zentner Karpfen und Schleien).

In Anerkennung des gemeinnützigen Zweckes dieser Maßnahme erfolgte die Abgabe der Karpfen- und Schleiensetzlinge an den Verein im vergangenen Jahre um den ermäßigten Preis von 55 ℳ für den Zentner. Die übrigen Fische wurden nach Deckung des Bedarfs der Anstalt an Zuchtmaterial teils an Fischhandlungen, teils an Teich- und Fischwasserbesitzer verkauft. Die Zuchterfolge der Brühler Anstalt finden in den Abnehmerkreisen eine günstige Beurteilung. So schrieb z. B. ein Fischzüchter aus Rheinbayern unterm 5. November 1905 an das Domänenamt Mannheim: „Das mit Ihren Fischen erzielte Resultat ist ein ausgezeichnetes, welches ich jedoch nur Ihrem ausgezeichneten Zuchtmaterial zu danken habe.“ In ähnlichem Sinne sprach sich der Fischzuchtverein Mannheim aus, der im vergangenen Jahre einen in der Nähe der ärarischen Anstalt gelegenen Weiher mit aus dieser Anstalt bezogenen Fischen besetzt hatte.

Trotz der für die Teichwirtschaft ungünstigen Witterungsverhältnisse des vergangenen Sommers war ein Rückgang des Teichertrags nicht zu beklagen. Für die weitere Gestaltung des Teichbetriebs in Brühl wird die Entwicklung der industriellen Verhältnisse der Stadt Schwetzingen und insbesondere die Frage von einschneidender Bedeutung sein, ob und in welchem Maße künftig eine Verunreinigung des Leimbachs durch Einleitung von für die Fischzucht schädlichen Abwässern eintritt.“

Eine Darstellung der Betriebsergebnisse ist angeschlossen. Anl. 1.

II. Fischzuchtanstalt Haigerach.

„Der Geschäftsbetrieb dieser Anstalt erfuhr in den beiden letzten Jahren keine Aenderungen von besonderem Belang. Zu bemerken ist nur, daß durch tauschweise Erwerbung einer an den ärarischen Besitz anstoßenden Privatwiese eine Erweiterung der Teichanlagen ermöglicht wurde, und daß ferner im vergangenen Jahre in der Anstalt erstmals Aescheneier mit gutem Erfolg behufs Einsetzung in die Kinzig zur Erbrütung kamen. Für die Hinkunft ist eine Betriebsänderung insofern in Aussicht genommen, als zur Gewinnung von Regenbogenforellenbrut nicht mehr, wie bisher, die in der Anstalt mit künstlichem Futter aufgezogenen Teichfische, die nach den allgemein gemachten Erfahrungen minderwertige Laichprodukte liefern, sondern Wildfische aus der Elsenz und aus den domänenärarischen Weihern bei Villingen und Durbach verwendet werden sollen.“

Eine Darstellung der Betriebsergebnisse ist angeschlossen. Anl. 2.

III. Sonstige Teichbetriebe.

„Von weiteren Teichanlagen wurden im Verlaufe der letzten Budgetperiode in Betrieb gesetzt:

1. Auf Gemarkung Münzesheim:

Das von der Gemeinde Münzesheim tauschweise erworbene Geländestück mit einem Flächenmaß von 2,3598 Hektar wurde in 8 Fischteiche umgewandelt, die mit Wirkung vom 15. März 1906 an auf die Dauer von 12 Jahren um einen jährlichen Pachtzins von 305 ℳ verpachtet wurden. Es betrugen:

die Geländeerwerbungskosten . .	4 680 ℳ
die Kosten für die Teichanlage . .	2 150 ℳ
zusammen . . .	6 830 ℳ

Das Anlagekapital verzinst sich somit zu 4,5 %.

2. Auf Gemarkung Villingen:

Auf dem eine Gesamtfläche von etwa 16 Hektar umfassenden Wiesengelände wurden unter Benützung der noch aus der Klosterzeit vorhandenen Dämme zunächst 2 Fischweier mit einer Wasserfläche von zusammen rund 6,5 Hektar mit einem Kostenaufwand

von rund 3 200 ℳ angelegt. Die Weiher wurden im Frühjahr 1904 besetzt mit:

2000 Stück einsömmerigen Regenbogenforellen,
1000 „ „ Bachsaiblingen,
1000 „ „ Karpfen.

Die im Spätjahr 1905 vorgenommenen Probeabfischungen hatten ein günstiges Ergebnis. Das Gewicht der gefangenen Regenbogenforellen und Bachsaiblinge betrug durchschnittlich ¼ bis ⅓ Pfund, jenes der Karpfen durchschnittlich 2 Pfund pro Stück. Die Hauptabfischung soll im kommenden Frühjahr stattfinden. Es ist beabsichtigt, die Weiher alsdann für längere Zeit mit dem Vorbehalt zu verpachten, daß vom Pächter alljährlich eine bestimmte Anzahl von Regenbogenforellen beziehungsweise von Eiern dieser Fische an die ärarische Fischzuchtanstalt Haigerach für Zuchtzwecke abzuliefern ist.

3. Auf Gemarkung Dürrheim:

Die im Salinenweiher bisher vorgenommenen Züchtungsversuche mit Regenbogenforellen und Karpfen, die aus den ärarischen Fischzuchtanstalten in Haigerach und Brühl bezogen wurden, haben ein befriedigendes finanzielles Ergebnis nicht geliefert, da namentlich bei den Regenbogenforellen bedeutende Stückverluste, deren Ursache nicht mit Bestimmtheit aufgeklärt werden konnte, eingetreten sind. Es betrugen die Ausgaben für Besetzung und Bewirtschaftung des Weihers . . . . . 910 ℳ 27 ₰
denen Einnahmen im Betrage von . 877 ℳ 96 ₰
gegenüberstehen. Somit Verlust . 32 ℳ 31 ₰

Für die Hinkunft wird eine Änderung der Betriebsweise in der Art eintreten, daß die Weiher vorzugsweise mit Karpfen und Schleien besetzt, dagegen der Einsatz von Regenbogenforellen, deren Anschaffungswert verhältnismäßig hoch ist, auf ein geringes Maß beschränkt wird.

Die Teichanlage in den Hübelwiesen wurde im vergangenen Spätjahr unter Verwendung von Arbeitern der Arbeiterkolonie Ankenbuck in Angriff genommen und wird voraussichtlich im kommenden Frühjahr fertiggestellt werden. Es sollen Karpfen und Schleien zum Einsatz kommen.

4. Auf Gemarkung Oberhof (Amt Säckingen).

Die erstmals im Jahr 1902 unternommenen Versuche, die auf den ärarischen Thomashofwiesen aus früherer Zeit vorhandenen 5 Stauweiher mit einer Gesamtfläche von rund 1 ha für die Zwecke der Fischzucht nutzbar zu machen, wurden in den folgenden

Jahren fortgesetzt. Die Kosten für Instandsetzung der Weiher waren unbedeutend. Die erzielten Resultate können als sehr günstig bezeichnet werden. Bis jetzt sind nur 3 dieser Weiher (ca. 70 ar) mit Fischen (Regenbogenforellen) besetzt worden.

Der Wert der in den 4 Jahren (1902/05) gezüchteten Fische berechnet sich, wie folgt:

Im Jahre 1904 wurden verkauft:
127 Pfund à 2.— ℳ = 254 ℳ — ₰
Im Jahre 1905 wurden verkauft:
53 Pfund à 2.20 ℳ = 116 „ 60 „
Jetziger Fischbestand der Weiher:
205 Pfund à 2.20 ℳ = 451 „ — „
zusammen . . 821 ℳ 60 ₰
die Einsatz- und Abfischungskosten betrugen im ganzen rund . . . . 150 ℳ — ₰
Somit Reinertrag in 4 Jahren von 70 a Wasserfläche . . . . . 671 ℳ 60 ₰
d. i. pro Jahr . . . . . 167 „ — „
und für 1 ha Wasserfläche jährlich rund . . . . . 240 „ — „

Im Jahre 1904 wurden in der auf obigen Wiesen befindlichen Gerätehütte behufs künstlicher Erbrütung von Forelleneiern einige kalifornische Brutträge aufgestellt, die aus dem an der Hütte vorbeifließenden Bächlein gespeist werden.

5. Auf Gemarkung Berghaupten (Stenglenzerweiher) mit ca. 1 ha Wasserfläche. Der im Frühjahr 1905 mit Brühler Karpfen besetzte Weiher lieferte im Spätjahr 1905 einen Ertrag von 454,5 Pfund mit einem Erlös von . . . 267 ℳ 30 ₰
die Einsatz- und Bewirtschaftungskosten betrugen . . . . . 116 „ 30 „
somit Reinertrag . . . 151 ℳ — ₰
gegenüber einem früheren Ertrag (aus Gras) von 30 ℳ 50 ₰.

6. Auf Gemarkung Durbach (Wiedergrün):

Der vom Domänenärar im vorigen Jahre mit dem Böppschen Hofgut erworbene, ca. 1 ha große Weiher wurde im Frühjahr 1905 mit Bach-, Regenbogenforellen- und Äschenbrut, die von der Fischzuchtanstalt Haigerach geliefert wurde, besetzt. Die erste Abfischung des Weihers soll im kommenden Frühjahr stattfinden.

7. Kleinere Teichanlagen besitzt das Domänenärar auf den Gemarkungen Triberg und Dürrenbühl, die bis jetzt befriedigende Abfischungsresultate ergeben haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Weiher auf den Gemarkungen Memprechtshofen und Altsimonswald erwiesen sich bei mehrjährigen Versuchen zur Fischzucht als nicht geeignet und sollen künftig für diesen Zweck nicht mehr benützt werden. Die Anlage eines Weihers auf dem Hollwangerhof ist wegen geringer Ergiebigkeit der in Betracht kommenden Quellen unterblieben.

Die Begründung weiterer Teichanlagen größeren Umfangs ist z. Zt. nicht in Aussicht genommen."

IV. Fischerei in den offenen Gewässern.

„Die nach Seite 11/12 des Kommissionsberichts von 1904 in Aussicht genommenen Maßnahmen wurden in der abgelaufenen Budgetperiode größtenteils zur Durchführung gebracht. Über die Wirkung dieser Maßnahmen können z. Zt. zuverlässige Nachweise noch nicht erbracht werden, da es hierzu langjähriger Beobachtungen bedarf.

Nach den bis jetzt vorliegenden Mitteilungen darf angenommen werden, daß namentlich der Einsatz von Karpfen in den Rhein und Neckar einen guten Erfolg verspricht. Beispielsweise sei angeführt, daß im Hafenbassin bei Leopoldshafen, das im Frühjahr 1904 mit 1400 Stück aus der Fischzuchtanstalt Brühl bezogenen einsömmerigen Spiegelkarpfen besetzt wurde, bereits im Jahr 1905 mehrpfündige Exemplare dieser Fischart in größerer Zahl gefangen worden sein sollen. Die Annahme, daß der Fischbestand in genanntem Hafen durch den bewirkten Einsatz sich gehoben hat, findet auch darin Bestätigung, daß bei der im November 1905 vorgenommenen Wiederverpachtung dieses Fischwassers der Jahrespachtzins von bisher 569 ℳ auf 973 ℳ, also um 71 % gestiegen ist.

Es ist beabsichtigt, in den nächsten Jahren auf dem beschrittenen Wege fortzufahren."

Auf Grund dieser eingehenden Erläuterungen **beantragt** die Kommission Genehmigung.

§ 19 S. 28 der Ausgaben und § 3 S. 104 der Einnahmen (Brauerei Rothaus und Hof Dürrenbühl betr.).

Bezüglich dieser Anforderung bezw. „der Bierverkaufsgrundsätze der Staatsbrauerei Rothaus" sind von einer Anzahl Brauereien **Petitionen** bei der zweiten Kammer eingelaufen. Die Kommission beschloß, die Beratung über die obige Anforderung mit der Beratung über diese Petitionen zu verbinden und **beantragt** zunächst hier Aussetzung.

Zu § 22 S. 30 der Ausgaben (Holzabfuhrwege betr.).

In dem Budget 1904/5 befand sich für diese Position eine Anforderung mit 286 220 ℳ, darunter 50 000 ℳ für Neubauten. Die jetzige Anforderung von 478 900 ℳ ergibt somit ein Mehr von 286 220 ℳ, hauptsächlich auf Neubauten (250 000 ℳ) entfallend. Die Kommission ersuchte die Regierung um nähere Mitteilung, insbesondere bezüglich der künftigen Wegbauausführungen. Es wurden der Kommission 2 Auszüge mitgeteilt, und zwar 1. Wegbauvorschläge der Forstämter für 1906 und 2. solche für 1906/15, welche in Anlage 3 und 4 angeschlossen sind. **Anl. 3 u. 4.**

Im übrigen wurde hierzu bemerkt:

„Die Gesamtforderung der Forstämter für die Wegbauten im Jahr 1906 beträgt 387 132 ℳ.

Die hierfür in das Budget eingestellte Summe beträgt 250 000 ℳ jährlich. Es müssen daher die Forderungen um 137 132 ℳ ermäßigt, d. h. die Ausführung eines Teils der Vorschläge auf das 2. Budgetjahr verschoben werden.

Die detaillierten Vorschläge für das 2. Budgetjahr können noch nicht vorgelegt werden; nach der Wirtschaftsordnung erfolgt die Vorlage der betr. Vorschläge durch die Forstämter jeweils im Januar des betr. Jahres, also im vorliegenden Fall im Januar 1907. Die für das 2. Budgetjahr vorgesehenen Mittel finden ihre Verwendung zum Vollzuge der im ersten Jahr zurückzustellenden Anträge und soweit die Kredite reichen zur Ausführung weiterer für die 10jährige Periode vorgemerkter Projekte.

Die Anträge der Forstämter für die 10jährige Bauperiode 1906/15 (vergl. Anl. 4) belaufen sich auf die Summe von 3 574 237 ℳ; bei der Prüfung der Vorschläge wurde dieser für zu hoch erachtete Betrag vorläufig auf 2 541 370 ℳ, also auf jährlich rund 250 000 ℳ ermäßigt und diese Summe in das Budget eingestellt."

Die Kommission ist mit der Mehrforderung einverstanden und **beantragt** Genehmigung.

Zu § 26 S. 30/31 der Ausgaben und § 8 S. 106 der Einnahmen (Jagden betr.)

In dem Budget 1900/1 findet sich zum erstenmal die Übernahme einer Jagd in Regiebetrieb im Forstbezirk Renchen. Diese Neuheit und die in der Folgezeit daran geknüpften Erweiterungen (in den Forstbezirken Emmendingen, Kork, Schwetzingen, Bretten, Wolfach und Markdorf) gaben sowohl in der Kommission, wie in den öffentlichen Sitzungen jeweils Anlaß zu eingehender Erörterung

über das „Für und Wider" des Selbstbetriebs. Auch gab in der vorigen Budgetperiode die Regierung die Grundsätze kund, nach welchen der Betrieb der Regiejagd geregelt ist. (Siehe Kommissionsbericht 1903/4, S. 19.)

Eine Erweiterung der Regiejagden ist auch seither eingetreten. Die Kommission nahm Veranlassung, die Regierung um Auskunft zu ersuchen, in welchen Bezirken die Regiejagd seither eingeführt wurde, und zugleich das seitherige Ergebnis derselben mitzuteilen.

Es wurden der Kommission 2 Übersichten übermittelt; die eine bezieht sich auf das Ergebnis in den Jahren 1904/5 und die andere in den Jahren 1905/6. Das Nähere hier-
Anl. 5 u. 6. über siehe Anlage 5 und 6.

Des weiteren bemerkt die Zuschrift der Regierung:

„Nach dem Stand vom 1. Februar 1905 stellt sich die Benutzung der ärarischen Jagden wie folgt dar:

1. öffentlich verpachtet . . .	23 974 ha	= 28%
2. aus der Hand an Dienstvorstände vergeben	42 581 „	= 51%
3. in Selbstverwaltung beiläufig	17 500 „	= 21%
zusammen etwa .	84 055 ha	= 100%

Nach dem Stand vom 1. Februar 1903 war das obige Prozentverhältnis 39:56:5. Hiernach hat die Fläche der öffentlich verpachteten und aus der Hand vergebenen Jagden bis zum 1. Februar 1905 um 16% abgenommen, jene der selbstbewirtschafteten Jagden dagegen eine entsprechende Zunahme erfahren. Soweit es sich um die Umwandlung seither öffentlich verpachteter Jagden in Regiejagden handelt, kommen die Forstbezirke Ichenheim (397 ha), Rheinbischofsheim (181 ha), Schopfheim (284 ha), Kippenheim (149 ha), Lörrach (509 ha), Oberweiler (138 ha) und insbesondere Bruchsal (4385 ha), zusammen also 7 Domänenjagden mit einer Gesamtfläche von 6042 ha in Betracht. Die Umwandlung von Handpachtjagden in Regiejagden hat sich in folgenden Forstbezirken vollzogen: Wollbach (653 ha), Villingen (569 ha), Thiengen (1455 ha), Rheinbischofsheim (276 ha), Odenheim (603 ha), Stockach (1643 ha), Uehlingen (2024 ha), Wolfach (220 ha) und Lörrach (296 ha), im ganzen somit 9 Jagden mit 7739 ha Fläche. Hiernach ist der Regiebetrieb in der Zeit zwischen 1. Februar 1903 bis dahin 1905 in 16 Domänenjagden auf 13 781 ha neu zur Einführung gelangt. Im ganzen standen auf 1. Februar v. Js. mit den bereits vor diesem Zeitpunkt in Regie genommenen Jagden (Renchen 282 ha, Emmendingen 519 ha, Kork 423 ha, Bretten 203 ha, Schwetzingen 918 ha, Wolfach 1202 ha und Markdorf 419 ha) in 21 Forstbezirken rund 17500 ha Jagdfläche in Selbstverwaltung.

Wie die obige Aufzählung ersehen läßt, befinden sich die der öffentlichen Verpachtung entzogenen Jagden ausschließlich im Rheintale und dessen Vorbergen. Es handelt sich hierbei um solche Jagden, in denen die früheren Pächter einen übermäßigen, den Forst- und Landwirtschaftsbetrieb ganz erheblich schädigenden Wildstand gehegt hatten. Dies gilt insbesondere auch von der größten hierbei in Betracht kommenden Jagd, dem Domänenwald Obere Lußhard, Forstbezirks Bruchsal. Hier hat der starke Rehwildstand die so sehr erwünschte natürliche Verjüngung der Laubhölzer (Eichen, Rotbuchen, Hainbuchen, Eschen) teils beeinträchtigt, teils unmöglich gemacht, so daß zur künstlichen Verjüngung und zwar vorwiegend zum Anbau der Kiefer in unerwünschtem Umfange geschritten werden mußte. Die Folgen davon sind: ein später zu erwartender namhafter finanzieller Ertragsausfall und bedeutend vermehrte Kulturkosten, welch' beide Schadenswirkungen selbst den hohen Pachtzins der letzten Pachtperiode (11 000 ℳ) übersteigen. Aus dem zu erwartenden Rückgang der Laubholzerzeugung würden sich aber mit der Zeit auch volkswirtschaftlich unerwünschte Folgen ergeben und zwar nach zwei Richtungen. Einmal bildet die Nachzucht der wertvollsten Laubnutzhölzer, die ohnedem auf verhältnismäßig kleinen Flächen möglich ist, eine Existenzfrage der in der Lußhardgegend zahlreich vertretenen holzverarbeitenden Gewerbe. Sodann müßte die Streunutzung in dem künftig vorherrschenden Forlenwald eine Minderung erfahren, was unter den gegebenen Verhältnissen für die Lußhardgemeinden kaum erwünscht sein kann. Dazu kommt, daß mit der Ueberhandnahme der Forle und dem gleichzeitigen Rückgange des Laubholzes eine nach Ziffern nicht meßbare große Schwächung der Bodenkraft eintritt.

Die Einführung des Regiebetriebs an Stelle der Handverpachtung ist nahezu ausschließlich aus Anlaß von Dienstwechseln erfolgt, im Forstbezirk Rheinbischofsheim ohne einen solchen auf Antrag des Dienstvorstandes und im Forstbezirk Lörrach aus dem Grunde, weil gleichzeitig eine bisher öffentlich versteigerte Jagd dieses Bezirks in Selbstverwaltung genommen wurde.

Nach wie vor muß diese Art der Jagdbenützung gegenüber der Handverpachtung als die vollkommenere Form erachtet werden, nicht bloß weil hierbei die persönlichen Interessen des Forstamtsvorstandes ganz

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ausscheiden, sondern auch deshalb, weil der Dienstvorstand beim Regiebetrieb nicht in der Lage ist, mehr oder weniger erhebliche Leistungen des Forstschutzpersonals für seine persönlichen Zwecke in Anspruch nehmen zu müssen, endlich aber auch aus dem Grunde, weil die jagdliche Ausbildung der Forstbeamten durch den Regiebetrieb gefördert wird, ein Umstand, auf den eine Forstverwaltung, deren Beamte die Sachverständigen in Jagdsachen sind, immerhin Gewicht legen muß.

Mit der begonnenen Umwandlung von Handjagden in Regiejagden dürfte deshalb aus Anlaß von Dienstwechseln fortzufahren und Ausnahmen nur zu machen sein, wo ein rationeller Jagdbetrieb ohne größere Zupachtungen nicht gut möglich ist. Nach diesem Grundsatz wurde auch im Jahr 1905 verfahren. Ob von den öffentlich verpachteten Jagden noch weitere dem Regiebetrieb zugeführt werden sollen, soll von Fall zu Fall erwogen werden.

Eine ziffermäßige Darstellung über die Flächengröße, Rechnungsergebnisse usw. der Regiejagden in den Jagdjahren 1904/05 und 1905/06 (für das letztere Jagdjahr nach den Voranschlägen gefertigt), ist beigefügt. (Anl. 5 u. 6.)

Hiernach wurde im ersteren Jagdjahre aus den 15 selbstbewirtschafteten Jagden (13 258 ha, darunter 9975 domänenärarisches Gelände und 3283 ha Zupachtungsfläche) ein Reinerlös von 4195.92 ℳ oder 0.31 ℳ für 1 ha erzielt, denen ein früherer Jagdpachtzins von 5695 ℳ 23 ₰, nach Abzug der durch Schutzmaßregeln gegen Wildschaden erwachsenen Kosten jedoch nur ein reiner Pachtzins von 4010 ℳ 23 ₰ gegenübersteht. Für die 21 im zweiten Budgetjahr selbstbewirtschafteten Jagden (20 567 ha, darunter 16 671 ha domänenärarisches Gelände und 3896 ha zugepachteter Fläche) ergibt sich eine Reineinnahme von 6555 ℳ 79 ₰ oder 0.32 ℳ für 1 ha, während der frühere Pachterlös 20 967 ℳ 73 ₰, nach Abzug des Aufwandes für Schutzmaßregeln 19 282 ℳ 73 ₰ betrug. Die wirkliche Reineinnahme für das zweite Jagdjahr konnte bis jetzt nicht endgültig festgestellt werden, dürfte sich jedoch etwas günstiger als der Voranschlag stellen. Immerhin verbleibt gegenüber dem ersten Jagdjahre ein größerer Fehlbetrag. Dieser rührt hauptsächlich von der erstmals im abgelaufenen Jahre in Regiebetrieb genommenen 4401 ha großen Lußhardjagd Forstbezirks Bruchsal her, die in der jüngsten Pachtperiode 11 000 ℳ, in der vorigen 8000 ℳ Pachtzins abgeworfen hat, während die Reineinnahme hieraus für das Jagdjahr 1905/1906 nur auf ca. 1000 ℳ zu veranschlagen ist. Dieser Ausfall ist indessen nur ein scheinbarer. Denn der Schaden, der durch den übermäßigen Wildstand in den letzten beiden Pachtperioden im Domänenwalde Lußhard verursacht wurde, ist nach den aufgestellten Schadensberechnungen erheblich größer als der augenblickliche Ertragsausfall. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Lußhardjagd am Schluß der abgelaufenen Pachtperiode von den bisherigen Pächtern gründlich ausgeschossen wurde. Der zu erwartende Reinertrag des ersten Jagdjahres stellt deshalb den niedersten künftig erzielbaren Erlös dar, was in gleicher Weise auch für die übrigen erstmals dem Regiebetrieb zugeführten Jagden zutrifft. Bezüglich der mittelbaren Schäden, die aus einem Zurückdrängen des Laubholzes speziell für die Lußhardgemeinden und den Wald selbst erwachsen würden, darf auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Weiter ist zu erwähnen, daß im Verlauf des Jahres 1905 aus Anlaß der Neubesetzung von Forstämtern die auf Anlage 6 Seite 4 verzeichneten 11 Domänenjagden, die seither an die Dienstvorstände aus der Hand verpachtet waren, gleichfalls in Selbstverwaltung genommen wurden. Es waren demnach am 31. Januar 1906 (Ablauf des Jagdjahres 1905/1906) 32 Domänenjagden in 32 Forstbezirken mit zusammen 32 064 ha nebst 5048 ha zugepachteter Fläche im Regiebetrieb.

Von diesen 32 Jagden waren vorher 23 aus der Hand an die Oberförster vergeben und nur 9 öffentlich verpachtet. (Letztere liegen in den Bezirken: Emmendingen, Kork, Markdorf, Renchen, Schopfheim, Ichenheim, Bruchsal, Oberweiler, Lörrach.) Eine Nachweisung über den Ertrag der in Anlage 6 Seite 4 verzeichneten Jagden kann für das Jahr 1905 nicht gegeben werden, da der Betrieb sich nur auf einen Teil des Jagdjahres erstreckte.

Vom 1. Februar 1906 an ist die bisher öffentlich verpachtete Domänenjagd in den Gemarkungen Thennenbach und Freiamt (Jagddistrikt Thennenbach und Reichenbach), Forstbezirk Emmendingen mit 599 ha Wald und 57 ha Wiesen der Wildbeschädigungen wegen ebenfalls in Regiebetrieb genommen worden."

Wie früher, so gaben sich auch diesmal in der Kommission verschiedene Ansichten über die Regiejagden kund. Im wesentlichen bewegten sich dieselben in der gleichen Richtung, wie solche in dem letztmaligen Kommissions-

berichte niedergelegt sind. Ein Mitglied hob namentlich tadelnd hervor, daß die Regierung nicht gleich von vornherein den beabsichtigten Übergang zur Regiejagd klar dargelegt, sondern den Beginn im Forstbezirk Renchen als besonderen Ausnahmsfall bezeichnet habe. Andere Mitglieder befürworteten dagegen den Selbstbetrieb. Die Mehrheit der Kommission sprach sich — wie früher — dahin aus, daß bezüglich des Übergangs der seither in Handpacht vergebenen Jagden in den Selbstbetrieb nichts eingewendet wird, daß jedoch bezüglich der seither öffentlich verpachteten Jagden bei dem Übergang zum Selbstbetrieb eine gewisse Vorsicht und Abwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, namentlich auch in der Richtung des Kostenpunktes eingehalten werde.

Im übrigen stellt die Kommission den **Antrag** auf Genehmigung.

Zu § 34 b I und II S. 32/35 der Ausgaben (Bauaufwand für Kirchen betr.).

Die Kommission verlangte eine nähere Entzifferung der Anforderungen, insbesondere bezüglich der in Ziff. II 2 erwähnten größeren Herstellungen. Es wurden ihr daraufhin, zugleich als Entzifferung der Anforderungen unter § 16 Ziff. 2 (für größere Herstellungen an Grundstocksgebäuden) nachstehende zwei Verzeichnisse mitgeteilt:

Zu § 34 b II 2 der Ausgabe.

Entzifferung der größeren Herstellungen.

I. Instandsetzung des Äußern:

1. am kathol. Pfarrhaus Bernau	1 990 ℳ	
2. an der evang. Kirche Binzen	2 600 „	
3. an der evang. Kirche Durlach	3 400 „	
4. am kathol. Pfarrhaus Ettenheimmünster	1 500 „	
5. an der evang. Kirche Hagsfeld	1 300 „	
6. am kathol. Pfarrhaus Heitersheim	1 100 „	
7. am evang. Pfarrhaus Hertingen	2 570 „	
8. an der evang. Kirche Hügelsheim	950 „	
9. an der evang. Kirche Knielingen	1 500 „	
Übertrag	16 910 ℳ	
10. am evang. Pfarrhaus Köndringen	2 000 ℳ	
11. am Münster in Konstanz	3 650 „	
12. am evang. Pfarrhaus Ötlingen	3 150 „	
13. an der evang. Kirche Theningen	800 „	
14. an der evang. Kirche Wittlingen	2 100 „	
15. an der evang. Kirche Schopfheim	10 300 „	38 910 ℳ

II. Instandsetzung des Innern:

1. in der evang. Kirche Bickensohl	1 100 ℳ	
2. in der evang. Kirche Graben	3 240 „	4 340 „

III. Dachumdeckung:

1. am evang. Pfarrhaus Köndringen	1 650 „

IV. Einführung und Verbesserung der Kanalisation und Wasserleitung:

im Kloster Lichtenthal	6 500 „

V. Instandsetzung und Lieferung neuer Fenster:

1. an der evang. Kirche Auggen	2 290 ℳ	
2. am kathol. Pfarrhaus Bernau	1 430 „	
3. an der evang. Kirche Gersbach	2 045 „	
4. an der evang. Stadtkirche Karlsruhe	3 695 „	
5. an der Stefanskirche Konstanz	2 100 „	
6. an der kathol. Kirche Öhningen	1 100 „	12 660 „

VI. Instandsetzung von Einfriedigungen:

1. am Kirchplatz der evang. Kirche Teutschneureuth	1 800 ℳ	
2. am Garten des kathol. Pfarrhauses Todtmoos	1 940 „	3 740 „
Übertrag		67 800 ℳ

Übertrag . 67 800 ℳ

VII. Verschiedenes:

1. Umbau der Orgel mit Elektromotorantrieb in in der kathol. Stadtkirche Bonndorf . . 8 000 ℳ
2. Instandsetzung der großen Freitreppe am kath. Pfarrhaus Waldkirch . . . . . 1 500 „
3. Beschaffung einer Turmuhr für die kath. Kirche St. Blasien . 2 000 „
4. Umgestaltung des an die Pfarrkirche in Günterstthal angebauten Waschküchenbaues zu einer Sakristei . 1 600 „
5. Abbruch der Pfarrscheuer und Erbauung eines kleineren Nebengebäudes am evang. Pfarrhaus Tegernau . 4 190 „ 17 290 „

zusammen: . . . 85 090 ℳ

Zu § 16 Ziffer 2 der Ausgabe.

Entzifferung der größeren Herstellungen.

I. Erneuerung des Äußern:

1. der Burgruine Liebeneck. . . . . 1 400 ℳ
2. der ärarischen Gebäude auf der Rheinschanz-Insel Philippsburg . . 1 250 „ 2 650 ℳ

II. Einführung elektrischer und Gasbeleuchtung:

1. im Forsthaus Buchen . . . . . 800 ℳ
2. im Forsthaus Kork 882 „
3. im Forsthaus Kirchzarten . . . . 864 „
4. im Forsthaus Staufen . . . . . 1 130 „ 3 676 „

III. Einführung und Verbesserung der Kanalisation und der Wasserleitung:

Übertrag . 6 326 ℳ

1. im Forstwarthaus bei Rötteln . . . 1 200 ℳ
2. im Hofgutsgebäude bei Schönbuch . . 13 200 „ 14 400 „

IV. An- und Umbauten:

1. am Hofgebäude Horben . . . . 9 600 ℳ
2. am Forsthausökonomiegebäude Ottenhöfen . . . . 6 174 „
3. am Forsthaus Schwetzingen . . 3 000 „
4. am Wirtshaus Sommerau . . . 4 000 „ 22 774 „

V. Verschiedenes:

Instandsetzungsarbeiten am Rastatter Schloß:

1. Instandsetzung der Dächer des Sibyllenbaues . . . . 16 900 ℳ
2. Instandsetzung des Gebälks unter dem II. Obergeschoß im Corps de logis . 1 635 „
3. Ausbesserungen im III. Obergeschoß des Corps de logis 2 685 „ 21 220 „

zusammen . . . 64 720 ℳ

Im übrigen wurde zu § 34 I der Ausgaben noch bemerkt:

„Das katholische Pfarrhaus in Andelshofen und der Umbau der evangelischen Kirche in Britzingen sind keine neuen Projekte. Diese beiden Bauherstellungen sind bereits im letzten Budget genehmigt worden. Im neuen Budget erscheinen sie nur deshalb noch einmal, weil die Bauarbeiten in der abgelaufenen Budgetperiode nicht zu Ende geführt werden konnten, die Kredite aber mit Ende der Budgetperiode erloschen sind. Hiernach erübrigte nur, die bis Ende 1905 voraussichtlich nicht zur Verwendung gelangenden Beträge im Budget für 1906/07 nochmals anzufordern."

Die Kommission **beantragt** Genehmigung.

Zu B. Außerordentlicher Etat.

§ 5. Dienstgebäude für das Domänenamt und den Bezirksgeometer in Kehl mit 100 000 ℳ.

Bei Beratung dieser Anforderung trat die Kommission zunächst in eine allgemeine Erörterung bezüglich der Höhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Kosten einiger in jüngster Zeit erstellter Staatsbauten. Von verschiedenen Seiten wurde die Ansicht vertreten, daß mehrfach bei derartigen Bauten der eigentliche Zweck als Bureau- und Wohngebäude zu sehr in den Hintergrund getreten und das Architektonische zu sehr in den Vordergrund gestellt worden sei. Die hierdurch erwachsenen Mehrkosten seien mehrfach erheblicher Art und sei deshalb eine größere Vorsicht bei der Aufstellung der Pläne geboten und bei der Ausführung der Bauten jeder unnötige Luxus zu vermeiden.

Bei der speziell hier in Frage kommenden Anforderung für das Dienstgebäude in Kehl war die Kommission der Ansicht, daß der Entwurf für diesen Neubau einfacher und bedeutend billiger erstellt werden kann. Sie hält es für unnötig, daß für die Diensträume und Wohnungen getrennte Zugänge und Treppenhäuser vorgesehen werden, auch die Vorhalle vor den Eingängen kann wegfallen. Ein gemeinsamer Eingang von der Straße zu einem Vorplatz, von welchem einerseits die Diensträume des Domänenamts, andererseits diejenigen des Bezirksgeometers erreicht werden und über welchen man zu dem gemeinschaftlichen Treppenaufgang in das 2. und 3. Stockwerk gelangt, wird genügen. Im 3. Stockwerk sollte, wenn ein Bedürfnis vorhanden ist, eine dritte, kleinere Dienstwohnung untergebracht werden (vielleicht Dienerwohnung), so daß die 3 Stockwerke die gleiche Grundfläche erhalten und der unschöne Anbau auf der Nordseite wegfällt. Die Baukosten dürften nicht höher als 18 ℳ für den Kubikmeter umbauten Raumes sich stellen, was für die Kehler Verhältnisse jedenfalls ausreichend sein wird.

Die Budgetkommission **beschloß** deshalb, den geforderten Betrag von 100000 ℳ vorläufig abzusetzen und die Großh. Regierung zu ersuchen, das Bauprojekt nach den angegebenen Gesichtspunkten umarbeiten zu lassen.

Nach einer inzwischen eingegangenen Mitteilung der Großh. Regierung ist die Ausarbeitung des neuen Projektes angeordnet.

§§ 12, 13, 14. Forstwartshäuser in Haigerach, Sommerau und Wehr.

Auch bei Beratung dieser Posten war die Kommission der Auffassung, daß für die einfachen Verhältnisse, in welchen die Forstwarte leben, und im Vergleich zu den ländlichen Bauten, in deren Nachbarschaft die Forstwartshäuser zu stehen kommen, eine bescheidenere und billigere Bauweise für diese Häuser sich empfehle. Sie glaubte namentlich, daß ein Durchschnittsaufwand von 12 000 ℳ für ein Forstwartshaus genüge.

Die von der Regierung eingegangene Erklärung lautet dahin:

„Eine Verminderung der für die 3 Forstwartshäuser in Haigerach, Sommerau und Wehr vorgesehenen Voranschlagsbeträge ist nach den in dem letzten Jahr mit Ausführungen ähnlicher Art gemachten Erfahrungen unter keinen Umständen zu empfehlen, da die 3 Objekte weitab von Verkehrswegen zu liegen kommen, so daß sowohl die Beifuhr der Baumaterialien als die Arbeitslöhne teurer werden als an anderen Orten, abgesehen davon, daß zur tunlichsten Beschränkung künftiger Unterhaltungsarbeiten auf eine gediegene Ausführung gesehen werden muß.

Zudem ist bei der Grundrißanlage zu berücksichtigen, daß die Forstwarte häufig eine große Anzahl Kinder besitzen, die untergebracht werden müssen, und daß sie öfters in der Lage sind, den einen oder den andern Waldarbeiter, der sonst einen zu weiten Weg von der Arbeitsstelle nach seiner Behausung zurücklegen müßte, bei sich zu beherbergen. Die Größe der einzelnen Räume darf daher nicht zu sehr eingeschränkt werden; auch sind aus den gleichen Gründen in der Regel 2—3 Zimmer im Erdgeschoß und 2—1 Kammern im Dachgeschoß (zusammen jeweils 4 Räume) vorgesehen, was in den Schlafzimmern noch die Trennung der Kinder nach Geschlechtern ermöglicht.

Bei Wehr soll ein besonderes Zimmer zum vorübergehenden Aufenthalt für den Oberförster, dessen Dienstsitz weit entfernt liegt, eingerichtet werden.

Was das Äußere anbelangt, so wurden, um die Baukosten auf das geringst zulässige Maß herabzudrücken, die Fassaden in der einfachsten Weise bearbeitet.

Daß unsere Anschauungen und unser Vorgehen wohl nicht weiter beanstandet werden dürften, geht aus folgendem hervor:

1. Die Abrechnungsergebnisse an 2 in der letzten Budgetperiode zur Ausführung genehmigten Güteraufseherhäusern und an 1 Forstwartshaus sind die nachstehenden:

	Voranschl. ℳ	genehmigt ℳ	Abrechnung ℳ
Beuggen, Güteraufseherhaus . .	15 500	13 950	14 488
Holzhausen, Güteraufseherhaus . .	16 000	14 400	16 430
Gereuth, Forstwartshaus . .	14 855	14 855	14 706

Hierzu wird bemerkt, daß bei Gereuth der genehmigte Betrag nur deshalb eingehalten werden konnte, weil der Voranschlag nicht die Kürzung um 10 % erfahren hat.

2. Im Großherzogtum Hessen sind in den Budgetjahren 1898/99 bis 1903/04 folgende Beträge für Forstwartshäuser bewilligt worden:

Buckhard . . .	16 000 ℳ
Rudingshain . .	19 000 „
Frankel	16 500 „
Lumda	18 000 „
Harbach	16 000 „
Breungeshain . .	14 000 „
Helpershain . .	14 300 „
Altenhain . . .	14 500 „
Herchenhain . .	14 500 „

Daraus ist zu entnehmen, daß die Bausummen für badische Forstwartshäuser im Durchschnitt niederer sind, als die für hessische, wobei nicht übersehen werden darf, daß die an den letztern durch den Oekonomiebau in Anspruch genommene überbaute Bodenfläche durchschnittlich erheblich kleiner ist, als die an unsern Bauten, und trotzdem für die ganze Anlage bei uns eine geringere Bausumme erforderlich wird.

Wir möchten auf Grund vorstehender Ausführungen ersuchen, die in Betracht kommenden Beträge nicht zu kürzen, sondern sie, wie im Budget aufgenommen, festzusetzen."

Die Kommission will in ihrer Mehrheit nach dieser Erklärung der Großh. Regierung die Anforderungen nicht weiter beanstanden. Sie gibt aber wiederholt der Erwartung Ausdruck, daß die Regierung bei Aufstellung der Pläne sowie deren Durchführung mit tunlichster Sparsamkeit vorgehe.

Die Anforderungen unter §§ 1—4, 6 bis 15 mit 527 320 ℳ sollen **genehmigt** werden.

Anlage 1.

Betriebsergebnisse der Fischzuchtanstalt Brühl.

Jahr	Abfischungsergebnis kg	Einsatz kg	Zuwachs			Betriebskosten einschließlich 3½ %iger Verzinsung des Anlagekapitals.		Reinertrag			
			Gewicht	Wert				im ganzen		pro ha	
	kg	kg	kg	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1904	4 565	438	4 127 (darunter 7000 Stück Karpfenbrut)	4 815	97	2 698	56	2 117 (15 ha)	41	141	—
1905	4 662	850	3 812 (darunter 20 000 Stück Karpfenbrut)	6 790	49	4 229	10	2 561 (18 ha)	39	142	—

Anlage 2.

Betriebsergebnisse der Fischzucht-Anstalt Haigerach.

Betriebs Jahr	Brutergebnis-Stückzahl				Verwendung: Stückzahl						
					Bachforellen		Lachs	Regenbogenforellen		Aeschen	
	Bachforellen	Lachs	Regenbogenforellen	Aeschen	verkauft	in der Kinzig eingesetzt bezw. in der Anstalt verwendet	verkauft	verkauft	zur Nachzucht	verkauft	in die Kinzig eingesetzt
1903/04	209 000	130 500	31 000	20 000	170 000 an 22 Besteller	39 000	130 500 an den deutschen Fischereiverein	16 000	15 000	14 000	6 000
1904/05	165 400	187 000 Brut und 200 000 Eier	27 500	39 000	122 400 an 24 Besteller	43 000	187 000 an den deutschen Fischereiverein 200 000 an eine Privat-Fischzuchtanstalt	5 500	22 000	19 000	20 000

Anlage 3.

Auszug

aus den Wegbau-Vorschlägen der Forstämter für 1906, geordnet nach dem Alphabet.

O.-B.	Forstamt	Voranschlag des Forstamts ℳ	Bezeichnung der beantragten Wegbauten
1	Baden . . .	700	Hutpfadanlagen.
2	Bonndorf . .	17 000	Beendigung des 1905 angefangenen Abfuhrwegs Ottiswald-Steinachhölzle und Restbaustrecke 1906, Neubau Glashütterweg-Glasbrückweg; Schlittweg von Welschbergfeld-Erlenbachtalstraße; Verbesserung des Glasermoosweges.
3	Boxberg . . .	1 084	Beendigung des Abfuhrwegs im „Ziegelwald" und Fortsetzung desselben. Hutpfadanlage „Tannenberg".
4	Bruchsal . . .	10 230	Beendigung des Richtwegs Nr. 1 von der Kriegbach gegen den Holzmüllerrichtweg und Verbesserung des Richtwegs Nr. 5 vom Brandlacherrichtweg bis auf die Kronau-Kirrlacher Kreisstraße Nr. 8. Verbesserung und teilweise Korrektion der Wege in Abt. I 11 III, 12, 13/15 des Halbrichtweges in I 16 des Feldgrenzweges daselbst, des Halbrichtweges in Abt. I 30, 31 des sogenannten Waghäuslerweges, der Schindgasse, Dohlenanlage in IV 12.
5	Donaueschingen	800	Hutpfadanlagen rechts der Breg und Verbesserungen i. Winterberg.
6	Emmendingen .	1 920	Beendigung des Talwegs in Distrikt III Abt. 28; Korrektion des alten Weges in Distrikt IV Abt. 1.
7	Ettenheim . .	4 300	Neubau Häßelbach-Speicherwaldweg.
8	Freiburg . .	14 750	Neubau Langenbachweg und von dessen oberem Ende Schleifweganlage durch das Gebelsgut bis zur Konventswaldgrenze.
9	Furtwangen .	9 200	Neubau beim Korallenhäusle, Fortsetzung des Mühlelochschleifweges, Schleifweganlage in Distr. V Abt. 5. Hutweg auf der Abteilungslinie I 3/4. Hutweganlage in Distr. V Abt. 5, Verbesserung des Farnbergweges; Verbreiterung der Wegkreuzung des Farnberghauptweges und des Korallenhäusleweges
10	Gengenbach . .	8 750	Neubau eines Verbindungsweges, vom neuen Weg unterhalb des Schönwaldrankes abzweigend bis zum Moosbachweg. Verbesserung des Rennbachweges (Fertigstellung) und des Schönwälderweges.
11	Gerlachsheim .	1 000	Vollendung des 1905 angefangenen Weges im Röhrig.
	Übertrag .	69 734	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 3.

O.-B.	Forstamt	Voranschlag des Forstamts ℳ	Bezeichnung der beantragten Wegbauten
	Übertrag .	69 734	
12	Gernsbach . .	11 230	Korrektion des Erdwegs in Distr. I Abt. 12/21. Fortsetzung des neuen Erdweges in Distr. I Abt. 19, desgleichen des neuen Holzabfuhrwegs in Distr. II Abt. 4/3. Neubau eines Abfuhrweges in Distr. IV Abt. 1. Verbesserung des Holzabfuhrweges in Distr. I Abt. 6, desgleichen eines Erdweges in Distr. I Abt. 14/18.
13	Graben . . .	2 900	Verbesserung der Kirchenallee in Distr. Kammerforst Abt. 33, desgleichen des Halbrichtweges zwischen Abt. 9/10 und des Richtwegs Nr. 2 in Abt. 15 der Büchenauer Hardt.
14	Heidelberg . .	10 000	Neubau Bärentalweg und Hauptverbesserungen bestehender Wege.
15	Herrenwies . .	6 700	Beendigung des Fahrwegs durch Distr. II Abt. 17/19, Hutpfadanlage in Distr. II Abt. 6/8.
16	Huchenfeld . .	7 300	Umbau der Abteilungslinie in Distr. I Abt. 8/9 zu einem Abfuhrweg (Vollendung und Fortsetzung).
17	Jestetten . . .	3 420	Verbesserung des Erdwegs in Distr. Reutehof Abt. 8. Fortsetzung der Verbesserung des Hauptweges in Distr. Visiloh Abt. 1. Umbau der Abteilungslinie 10/11 in Distr. Tiefenwiese, ebendaselbst in Abt. 12. Fortsetzung der Verbesserung eines Erdweges.
18	Kaltenbronn .	7 200	Korrektion und Verbesserung des Rotwasserwegs. Ersatz der baufälligen Stillwasserbrücke durch einen Doppeldurchlaß. Hutpfadanlagen in der Finsterklinge.
19	Kandern . . .	12 700	Neubau eines Abfuhrwegs vom Lipple durch Abt. 24/25 bis zur Bezirksgrenze, ferner eines Abfuhrweges in Distr. Schorner Abt. 3. Verbesserung des Abfuhrwegs im Kunisrain, des alten Vogelbacher Weges. Hutpfadanlage.
20	Karlsruhe . .	1 120	Neubau Kastelwörth, eines Faschinenweges i. Neupforzerkopf. Verbindung der neuen Halballee daselbst mit dem Waldweg längs der Hofenberme.
21	Kirchzarten . .	5 200	Vollendung des Imberiwaldwegs mit daran anschließendem Schleifweg und einer Brücke über dem Goldersbach. Anlage eines Schlitt- und Hutwegs auf dem Gfällmattenhof, Domänenwald Schneeberg. Desgleichen in Distrikt II Abt. 14/15. Holzlagerplatz.
22	Konstanz . .	3 550	Fortsetzung des 1905 hergestellten Hauptabfuhrweges in den Abt. VII Burgfeld, Bauenberg und Seehalde.
23	Lahr	1 260	Umbau eines Fußwegs in einen Fahrweg in Distrikt II Abt. 19/21.
24	Langensteinbach	4 700	Verbesserung verschiedener Wege in den Distrikten Rappenbusch, Hermannsgrund und Buchwald.
25	Lörrach . . .	5 460	Fortsetzung des Wegs: Abt. Wylburg. Neubau: Distr. Kohlgrubenhau. Vollendung des Eselgrabenweges. Fortsetzung des von der Abt. Hohefohren in die Abt. Bannholz ziehenden Hauptweges.
26	Markdorf . .	1 898	Neubau im Distr. Gehrenberg. Verbesserung der Wege in den Distr. Weingarten, Fahrnach, Balkenrain und Gehrenberg.
	Übertrag .	154 372	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

O.-B.	Forstamt	Voranschlag des Forstamts ℳ	Bezeichnung der beantragten Wegbauten
	Übertrag .	154 372	
27	Meßkirch . .	350	Verbesserung eines in Distr. I unweit der württembergischen Grenze verlaufenden, alten Wegs.
28	Mittelberg . .	8 750	Neubau im Distrikt Mittelberg zum Aufschluß 2er Abteilungen. Umbau der Abteilungslinie $\frac{22.\ 24}{25}$ in Distr. Großklosterwald zu einem Fahrweg. Fortsetzung eines in Distr. Oberklosterwald 1905 begonnenen Weges. Ersatz des Bergschmiedeweges in Distr. Unterwald. Fortsetzung des 1905 begonnenen Abfuhrwegs in Distr. Tannenwald.
29	Neckargemünd .	2 400	Beendigung des Abfuhrwegs im Distr. Judenwald.
30	Neckarschwarzach	2 200	Vollendung des Kalkklingenweges. Ausbesserung verschiedener Stützmauern im Distr. Schloßberg und obere Neckarberge.
31	Neustadt . . .	1 000	Schleifweganlage zum unteren Helmleshofweier und in Andresenhof.
32	Oberweiler . .	7 491	Vollendung des 1905 begonnenen Kühlenbronner Weges; Neubau auf Gemarkung Fischenberg.
3	Odenheim . .	740	Neubau in Distr. Rohrbacherbusch. Ersatz der alten, eichenen Schlagbäume durch eiserne in den Distr. IV, V, VI und VII.
34	Offenburg . .	400	Schlittweganlagen in der Wunschbach (Distr. Brandeck-) und im Neuwegwald.
35	Ottenhöfen . .	6 600	Neubau durch Abt. I 42 von Pionierrank an. Hutpfadanlage Roßgrund bis Wasserfallhotel. Desgleichen beim Braunbergeck (Wachtschrofen). Vollendung der Korrektion des Eselsbrunnenwegs.
36	Peterthal . .	1 586	Verbesserung des sogenannten Pionierrankes, des Langenweges und Fortsetzung dieses. Hutpfadanlagen.
37	Pforzheim . .	10 500	Neubau: Zimmersträßchen, Scheiterhauwaldstraße-Fortsetzung; im Kienslesrain, im Dachsbau, im Liebeneckerkopf, einer Rampe im Hügle.
38	Radolfzell . . .	2 450	Verbesserung der Wege im Distr. Mooswald und des Haldenweges im Kressenberg.
39	Rh'bischofsheim	70	Hutpfadanlage im Strieth.
40	Rothenfels . .	2 446	Neubau in Abt. I, 60, Verbesserung mehrerer Wege in Distr. I Abt. 7, 12, 13, ferner des Breitensteinwegs, des Neuen Wegs in Distr I Abt. 21, des Löcherwegs, des Bärlochwegs und des Eggisengrundwegs.
41	Säckingen . .	4 430	Beendigung des Wolfristenweges; Fortsetzung desselben bis zum oberen Wolfristenweg, Hutpfad im Distrikt Ehwald. Wiederherstellung einer Mauer am mittleren Ehwaldweg. Vollendung des Plätschenwegs im Distr. Maisenhardt.
42	St. Blasien .	41 100	Vollendung des Waibelschwandweges und Fortsetzung dieses vom Stuhleckweg bis zum Lehenkopfweg, des Ahornkopfweges, sowie des Kohlbuchweges und des Neuhauserloch-Schleifwegs, sowie des Ambelenbachweges.
	Übertrag .	246 885	

Noch Anlage 3.

D.-B.	Forstamt	Voranschlag des Forstamts ℳ	Bezeichnung der beantragten Wegbauten
	Übertrag . .	246 885	
43	St. Leon . .	3 600	Vollendung des Schömichenrichtweges.
44	St. Märgen .	6 800	Neubau in der Gutacherhalde, Schlitt- und Hutwege.
45	Schluchsee . .	7 500	Beendigung des Lachenweges. Schleifweganlage im Wasserloch. Hutweganlage.
46	Schönau i. N. .	4 700	Schleifweg-Fortsetzung in Abt. I. 19a, Verbesserung des Birkenfeldweges, ferner der Wege in Abt. I. 16, 19 und II. 5.
47	Schönau i. W.	9 600	Neubau Rübgartenweg-Kämme.
48	Schopfheim . .	2 880	Fortsetzung des Abfuhrweges in der Winterhalde, Neubau in Distr. Kohlrütte. Hutpfadanlagen an den Erwerbungen der Gemarkungen Tegernau und Gresgen.
49	Schwetzingen .	3 200	Korrektion des Speirerwegs.
50	Staufen I . .	2 320	Schleifweganlage im Ambringergrund, Kropbach und Mühlhalden. Schleifwegfortsetzung Eschbacherwald. Hutpfadanlage im Prälatenwald.
51	Staufen II . .	350	Holzlagerplatz im Bannwald.
52	Stockach . . .	7 902	Verbesserung des Abfuhrwegs im Roggenthal, Altenhau, Brunnendobel, des Grenzwegs im Scheiterhau.
53	T'bischofsheim .	75	Hutpfadanlagen in Abt. I. 8.
54	Thiengen . .	13 000	Umbau der Abteilungslinie in Distr. II. Abt. 2—7. Neubau eines Abfuhrweges durch die Schwarzhalde, Korrektion des Tännlehauwegs, Hutpfadanlagen.
55	Todtmoos . .	16 850	Fortsetzung des Brunnenmättlemooswegs, Neubau des Scheuerkopfschleifweges eines Schlittweges in Distr. I. Abt. 12/13, von Herrenkopfschlittweg abzweigend bis St. Antoni. Fortsetzung des Brunnenmättlemoos-Schlittwegs. Schlittweganlage Todtmoos-Murg-Kreisstraße bis zum Ibacher Kreuz. Verbesserung des Schleifwegs vom Rank am Langenmoosbächle bis zum Finsterhölzle. Hutpfadanlage.
56	Triberg . . .	6 000	Umbau eines Hutwegs in Abt. I. 5, von Stein 117 bis in den Talweg.
57	Ühlingen . .	8 910	Korrektion des Weges im Steinawald, des Brunnenweges, des Hüttenweges, des Bittebachweges, Neubau im Seewangerberg, Schleifweganlage in der Beranerhalde, Kehrhalde, am Bittebächlein links. Hutpfadanlagen.
58	Villingen . .	25 000	Beendigung des Groppertalweges. Neubau im Kapfwald (Dürrheim), in Distr. I. Abt. 1, im Steinawald, im Winterberg, Verbesserung des Abfuhrwegs im Hayer und im Schönbuch.
59	Waldkirch . .	6 410	Neubau in Distr. I. Abt. 1 und Vollendung einer Teilstrecke desselben Wegs. Fortsetzung des Galgenweges. Korrektion des Kirchenweges und des Grundwaldwegs. Fortsetzung des Weges in Abt. Ratzel. Neubau im Niederkandel. Schleifweg im Distr. III Abt. 20.
60	Wendlingen . .	1 240	Beendigung des Neubaues in Distr. IV. Neubau daselbst.
	Übertrag . .	373 222	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-B.	Forstamt	Voranschlag des Forstamts ℳ	Bezeichnung der beantragten Wegbauten
	Übertrag .	373 222	
61	Wiesloch . .	1 240	Fortsetzung des Abfuhrweges im Kirchenrückwald.
62	Wolfach . . .	5 820	Fortsetzung des Abfuhrweges in Distr. I, Abt. 12. Neubau in Distr. Erzenbachwald. Schleifwege in Distr. I Abt. 1 und 7. Hutpfadanlage.
63	Wollbach . .	6 850	Stützmauer in der Siegenbachhalde. Anschluß an den Hugelberger Weg durch den Glaserberg. Hutpfadanlage. Korrektion des Runweges, des Weges Sand-Nebenau, Verbesserung des Zwerenweges, sowie des Abfuhrweges im Eichelacker.
	im ganzen . .	387 132	

Anlage 4.

Auszug

aus den Wegbau-Vorschlägen für 1906/15 geordnet nach dem Alphabet.

O.-B.	Forstamt	Antrag des Forstamts ℳ	Vorläufige Berichtigung ℳ	Bemerkungen
1	Baden	30 100	30 060	
2	Bonndorf	110 200	80 000	mit Organisation vom 1. X. 05 Teile an Schluchsee.
3	Bruchsal	113 523	73 000	
4	Emmendingen	5 520	5 500	
5	Ettenheim	20 500	20 000	
6	Freiburg	134 000	100 000	
7	Furtwangen	172 000	110 000	
8	Gengenbach	41 358	60 000	vom Referenten erhöht, weil zu gering angesetzt.
9	Gernsbach	37 514	30 000	
10	Graben	33 220	30 000	
11	Heidelberg	101 337	65 000	
12	Herrenwies	10 650	30 000	
13	Huchenfeld	115 710	70 000	
14	Jestetten	38 030	30 000	
15	Kaltenbronn	99 187	46 000	
16	Kandern	150 000	120 000	
17	Kirchzarten	98 000	90 000	mit Organisation vom 1. X. 05 Teile an Neustadt.
18	Konstanz	15 949	16 000	
19	Lahr	6 300	6 000	
20	Langensteinbach . . .	36 200	35 000	
21	Lörrach	60 000	45 000	
22	Markdorf	11 950	14 050	
23	Meßkirch	2 860	2 860	
24	Mittelberg	86 049	85 000	
25	Neckarschwarzach . .	35 550	32 250	
	Übertrag . .	1 565 707	1 225 660	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-B.	Forstamt	Antrag des Forstamts ℳ	Vorläufige Berichtigung ℳ	Bemerkungen
	Übertrag . .	1 565 707	1 225 660	
26	Oberweiler	78 000	50 000	
27	Odenheim	6 820	7 000	
28	Offenburg	17 750	17 000	
29	Ottenhöfen	60 892	53 000	
30	Petersthal	28 500	16 000	
31	Pforzheim	140 000	100 000	
32	Radolfzell	32 650	30 000	
33	Rothenfels	15 905	12 000	
34	Säckingen	108 500	58 000	mit Organisation vom 1. X. 05 Teile an Todtmoos.
35	St. Blasien	339 650	182 050	nach Abtretung von Teilen an das Forstamt St. Blasien (neu) seit 1. X. 05 Todtmoos.
36	St. Leon	43 400	30 000	
37	Schönau i. N. . . .	15 000	15 000	
38	Schönau i. W . . .	50 000	28 000	
39	Schopfheim	75 290	28 000	mit Organisation vom 1. X. 05 ein Teil an Todtmoos.
40	Schwetzingen	—	53 000	
41	Staufen I . . .	80 000	56 000	Staufen ist seit 1. X. 05 geteilt in Staufen I u. II.
42	„ II . . .			
43	Stockach	33 160	33 160	
44	Stühlingen	9 100	6 500	Domänenwald seit 1. X. 05 bei Uhlingen.
45	Thiengen	130 650	40 000	
46	Triberg	42 750	43 000	
47	Uhlingen	110 930	70 000	seit 1. X. 05 Teile an Schluchsee.
48	Villingen	53 800	50 000	
49	Waldkirch	30 920	30 000	
50	Wendlingen	24 813	24 000	
51	Wolfsboden	340 100	170 000	nach Abtretung von Teilen an Schluchsee seit 1. X. 05 St. Blasien neu.
52	Wolfach	58 490	43 500	
53	Wollbach	81 460	70 500	
	im ganzen . .	3 574 237	2 541 370 jährlich durchschnittl. 254 137	in 10 Jahren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übersicht

über

die Ergebnisse der Regiejagd

1904/05.

Zusammengestellt nach den **wirklichen** Einnahmen und Ausgaben auf Grund **der Nachweisungen** der Forstämter.

Lfd. Nr.	Forstbezirk	Fläche der Regiejagd: Landesherr Hektar Wald	Landesherr Hektar Feld	Landesherr Hektar i. g.	Jagdrichtung Hektar Wald	Jagdrichtung Hektar Feld	Jagdrichtung Hektar i. g.	im ganzen Hektar	Ausgaben für: Betrieb ℳ	₰	Jagdpflege ℳ	₰	im ganzen ℳ	₰	Wie nahmen aus der ganzen Regiejagd ℳ	₰
1																
2	Breiten	103	—	103	—	—	—	103	69	44	—	—	69	44	104	50
3	Emmendingen	519	—	519	—	—	—	519	306	30	—	—	306	30	622	—
	Gerlachsheim	136	—	136	34	11	45	181	90	60	9	50	100	10	172	40
4	Kuck	360	63	423	—	—	—	423	873	20	—	—	873	20	2085	15
5	Markdorf	259	160	419	—	—	—	419	84	50	—	—	84	50	85	20
6	Obenheim	35	171	606	—	14	14	620	193	77	3	12	196	89	333	57
7	Renchen	282	—	282	—	—	—	282	438	30	—	—	438	30	1694	20
8	Rheinbischofsheim	182	95	277	28	—	28	305	388	80	60	—	448	80	676	95
9	Schwetzingen	797	121	918	—	—	—	918	428	70	—	—	428	70	1001	35
10	Stockach	643	—	643	300	200	1000	1643	110	60	*)20	—	130	60	418	30
11	Tiengen	1410	30	1440	368	1115	1483	2923	332	40	383	—	715	40	483	10
12	Uhlingen	1943	135	2078	77	393	470	2548	180	25	*)80	94	261	19	381	90
13	Villingen	569	27	596	35	203	238	834	389	35	100	—	489	35	445	65
14	Wolfach	857	25	882	—	5	5	887	189	61	6	17	195	78	323	05
15	Wolfach	653	—	653	—	—	—	653	143	05	—	—	143	05	189	90
	Im ganzen	9148	827	9975	842	2441	3283	13258	4218	87	662	73	4881	60	9027	52

Reineinnahme . .

Ausgabe: 4881,60 ℳ
Rch. Einnahme: 9027,52 „
Reineinnahme: 4145,92 ℳ oder für 1 ha = 0,31 ℳ.

Nach Anlage 5.

Einnahme: Mehr ℳ	₰	Minder ℳ	₰	Früherer Pachtertrag: aus den herrschaftlichen Gefällen ℳ	₰	aus Jagdpachtungen ℳ	₰	im ganzen ℳ	₰	Kosten des Amts für Schutz gegen Wildschaden ℳ	Reiner Pachtertrag ℳ	₰	Bemerkungen
35	06	—	—	50	—	—	—	50	—	—	50	—	
315	70	—	—	1140	—	—	—	1140	—	703	437	—	Für Emmendingen: Lt. Kulturnachweisung für Verbauung gegen Wildschaden in den Jahren 1895/1902 durchschnittlich 703 Mk., beim Zusammenfall 5190 Mk. in einem Jahr.
72	30	—	—	20	50	9	50	30	—	—	30	—	
1212	25	—	—	1600	—	—	—	1600	—	749	851	—	Für Kuck: Lt. Kulturnachweisung für Verbauungsaufwendungen gegen Wildschaden in den Jahren 1897/1902 jährlich durchschnittlich 749 Mk.
—	70	—	—	161	—	—	—	161	—	—	161	—	
130	68	—	—	200	—	3	12	203	12	—	203	12	
1255	90	—	—	605	—	—	—	603	—	253	370	—	
228	15	—	—	200	—	60	—	260	—	—	260	—	
572	65	—	—	300	—	—	—	300	—	—	300	—	
387	70	—	—	160	—	120	—	180	—	—	180	—	*) Für Stockach: Taxisches Revier (mit Ausnahme Uhlingen).
—	—	252	30	113	—	383	—	496	—	—	496	—	
120	71	—	—	140	—	80	94	220	94	—	220	94	*) Für Uhlingen: Die Oberförster Jäger wurden die Hälfte der Pachtsteigerung für die Jagdbezirke zurückerstattet. Die Gemarkung Wahlwies dagegen war auch zur Hälfte früher vom Amt verpachtet.
—	—	43	70	92	—	100	—	192	—	—	192	—	
157	27	—	—	103	—	6	17	109	17	—	109	17	
26	85	—	—	150	—	—	—	150	—	—	150	—	
4421	02	276	—	4532	50	762	73	5295	23	1085	4010	23	

4145,92

Noch Anlage 5.

Vom Aerar bestrittener Aufwand

für Schutzmaßregeln gegen Wildschaden im Forstbezirk

Kork:

1897 =	895.95 ℳ	1903 Einführung der Regiejagd 304.80 ℳ.
1898 =	979.02 „	
1899 =	455.40 „	
1900 =	763.59 „	
1901 =	835.75 „	
1902 =	561.50 „	
	4 491.21 ℳ	in 6 Jahren, in einem durchschnittlich = 748.53 ℳ.

Emmendingen: Theninger Allmend

1895 =	877.24 ℳ	1903 Einführung der Regiejagd 631.82 ℳ.
1896 =	456.10 „	
1897 =	524.30 „	
1898 =	887.88 „	
1899 =	112.36 „	
1900 =	419.27 „	
1901 =	657.51 „	
1902 =	1 691.67 „	
	5 626.33 ℳ	in 8 Jahren, in einem durchschnittlich = 703.29 ℳ.

Reuchen: Mühring

1895 =	222.40 ℳ	
1896 =	426.30 „	
1897 =	247.81 „	
1898 =	232.88 „	
	1 129.39 ℳ	in 4 Jahren, in einem durchschnittlich = 232.88 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 6.

Übersicht

über

die Ergebnisse der Regiejagd

1905/06.

Zusammengestellt nach den **Voranschlägen**

(mutmaßlichen Ausgaben und Einnahmen)

der Forstämter.

	Forstbezirk	Fläche der Regiejagd						Gesamtfläche	Ausgaben für			Einnahme aus der ganzen Regiejagd
		Domänenwald ha			Verpachtung ha				Betrieb	Grundsteuer	Im ganzen	
		Wald	Feld	i. g.	Wald	Feld	i. g.		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Britten	203	–	203	—	—	—	203	137 —	— —	137 —	185 —
2	Bruchsal	3802	572	4374	—	27	27	4401	1349 50	*100 —	1449 50	2139 —
3	Emmendingen	519	—	519	—	—	—	519	355 —	— —	355 —	725 —
4	Gerlachsheim	136	—	136	34	11	45	181	110 —	9 50	119 50	181 50
5	Ichenheim	174	222	396	—	—	—	396	378 —	— —	378 —	870 —
6	Kork	306	63	423	—	—	—	423	829 —	— —	829 —	1846 —
7	Rippenheim	149	—	149	—	—	—	149	226 —	— —	226 —	412 —
8	Lörrach	518	126	644	—	—	—	644	350 —	— —	350 —	700 —
9	Markdorf	269	100	419	—	—	—	419	110 —	— —	110 —	226 50
10	Oberweiler	140	–	140	12	43	55	195	58 40	100 —	158 40	96 —
11	Odenheim	435	171	606	—	14	14	620	214 —	*24 50	238 50	286 —
12	Renchen	282	—	282	—	—	—	282	525 95	— —	525 95	1900 —
13	Rheinhirschsprung	331	95	416	31	198	229	645	443 —	72 —	515 —	866 —
14	Schwetzingen	797	121	918	—	—	—	918	455 —	— —	455 —	914 —
15	Schopfheim	277	7	284	—	—	—	284	196 50	— —	196 50	305 —
16	Stockach	893	—	893	400	930	1330	2223	560 —	*34 75	594 75	1135 —
17	Thiengen	1410	30	1440	368	1115	1483	2923	471 —	383 —	854 —	931 —
18	Uhlingen	1943	135	2078	77	393	470	2548	685 —	*153 44	838 44	970 —
19	Villingen	569	27	596	35	203	238	834	220 —	*54 —	274 —	182 —
20	Wolfach	653	—	653	—	—	—	653	193 10	— —	193 10	290 —
21	Zell a. H.	994	108	1102	—	5	5	1107	244 20	6 17	250 37	443 80
	Im ganzen	14834	1837	16671	957	2939	3896	20567	8110 65	937 36	9048 01	15603 80
												Reineinnahme:
	Bruchsal	3802	572	4374	—	27	27	4401	1349 50	100 —	1449 50	2139 —
	Im ganzen ohne Bruchsal	11032	1265	12297	957	2912	3869	16166	6761 15	837 36	7598 51	13464 80
												Reineinnahme:

Nach Anlage 6.

Einnahme		Früherer Pachterlös			Kosten der Kraft für Schutzaufgaben	Reiner Pachtertrag	Bemerkungen
Mehr	Minder	aus dem landwirtschaftlichen Gelände	aus Jagdpachtungen	Im ganzen			
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ	ℳ ₰	
48 —	— —	351 —	— —	351 —	—	351 —	
689 50	– –	11 000 —	100 —	11 100 —	—	11 100 —	*) Gutsbes. Zech.
370 —	— —	1 140 —	— —	1 140 —	703	437 —	
62 —	— —	29 50	9 50	39 —	—	39 —	
492 —	— —	800 —	— —	800 —	—	800 —	
1017 —	— —	1 000 —	— —	1 000 —	749	851 —	
186 –	— –	600 —	— —	600 —	—	600 —	
350 —	— —	650 —	— —	650 —	—	650 —	
116 50	— —	161 —	— —	161 —	—	161 —	
— —	62 40	150 —	100 —	250 —	—	250 —	
47 50	— —	200 —	3 12	203 12	—	203 12	*) 1905 neues Pächterwasser, solange noch nicht Regiejagd 3.12 Mark.
1374 00	— —	603 —	— —	603 —	233	370 —	
351 —	— —	860 —	72 —	932 —	—	932 —	
450 —	— —	300 —	— —	300 —	—	300 —	
108 50	— —	450 —	— —	450 —	—	450 —	
540 25	— —	432 —	125 —	557 —	—	557 —	*) Aufgrd. infolge Tausch.
77 —	— —	113 —	383 —	496 —	—	496 —	
131 50	— —	140 —	153 44	293 44	—	293 44	*) Neues Pacht für Jagdpachtung Görwihl, Stockacher Jagdschutz 145 Mk. Neu St. Blasien-Schollach 844 Mk.
— —	92 —	92 —	100 —	192 —	—	192 —	*) Rund Übereinkommen 1905. Zulle bei Bemerkung übernommen und Bestehen
96 90	— —	150 —	— —	150 —	—	150 —	
193 45	— —	103 —	6 17	109 17	—	109 17	
6 710 19	154 40	19 215 50	1 052 23	20 967 73	1 685	19 282 43	
6555.79 Mk.							
689 50	– –	11 000 —	100 —	11 100 —	—	11 100 —	
6 020 69	154 40	8 215 50	952 23	9 867 73	1 685	8 182 73	
5 866.29 = 0.32 Mk.							

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 6.

Verzeichnis

der im Verlauf des Jahres 1905 (nach dem 1. Juli 1905) weiter in Regie genommenen Jagdflächen.

O.-B.	Forstbezirk	ha Fläche: domänenärarische Wald	Feld	i. g.	der Zupachtungen Wald	Feld	i. g.	Gesamtfläche ha	Früherer Pachtzins ℳ	Kosten der Zupachtung ℳ	Bemerkungen
1	Furtwangen . .	1 250	190	1 440	—	—	—	1 440	etwa 125	— .—	
2	Gengenbach .	2 189	80	2 269	750	170	320	2 589	85	81.—	
3	Neustadt . .	1 012	45	1 057	156	281	437	1 494	etwa 70	135 —	Flächen des früheren Forstamts Freiburg.
4	Peterstal . .	267	—	267	—	—	—	267	20	— .—	
5	Schluchsee . .	3 086	534	3 620	41	199	240	3 860	etwa 300	79.—	Flächen des früheren Forstamts Wolfsboden
6	St. Blasien .	3 556	30	3 586	—	—	—	3 586	etwa 220	— .—	und von Ühlingen dabei.
7	St Märgen .	250	130	380	—	—	—	380	etwa 25	— .—	
8	Staufen I . .	447	18	465	—	—	—	465	75	— .—	
9	Staufen II .	479	—	479	—	—	—	479	40	— .—	
10	Säckingen . .	673	—	673	—	54	54	727	110	25.—	
11	Triberg . . .	1 055	—	1 157	101	—	101	1 258	125	59.42	mit Wirkung v. 1. Febr. 1906 an.
	vom Forstamt Waldkirch . .	102	—	—	—	—	—	—	—	— .—	
		14 366	1 027	15 393	448	704	1152	16 545	1 195	379 42	
									1 574.42 ℳ		

Seitheriger Pachtzins für 1 ha = 0.09 ℳ

Beilage zum Protokoll der 101. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Juni 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über die

Petitionen mehrerer Brauereien bezüglich der Bierabsatzverhältnisse der Staatsbrauerei Rothaus in Verbindung mit Tit. IV § 19 der Ausgaben und Tit. I § 3a der Einnahmen des Budgets des Großh. Finanzministeriums (Domänen).

Erstattet von dem Abgeordneten **Breitner.**

In der 75. Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Mai d. J. wurde entsprechend dem Antrag der Budgetkommission beschlossen, daß die Beschlußfassung über Titel IV § 19 der Ausgaben „Besonderer Verwaltungsaufwand für die Brauerei Rothaus und den Hof Dürrenbühl" mit 390 060 Mk., sowie über Titel I § 3a der Einnahmen („Aus Liegenschaften") mit 445 519 Mk. vorerst ausgesetzt und die Beschlußfassung über diese Posten mit der Beratung über die Petitionen, welche bezüglich der Staatsbrauerei Rothaus eingelaufen sind, zu verbinden sei.

Einleitungsweise wird Folgendes bemerkt:

Das Kloster St. Blasien erwarb im Jahre 1766 die Weinschenke „zum roten Haus" nebst den dazu gehörigen Feldern für 3000 fl. Im Jahre 1772 wurde das baufällige Haus durch einen Neubau ersetzt und im Jahre 1792 dabei eine Brauerei um den Betrag von 30 000 fl. errichtet.

Diese Erstellung der Brauerei geschah hauptsächlich aus merkantilen Gründen; es wurde namentlich angeführt, „das Beispiel, daß der Fürst von Fürstenberg aus seiner Brauerei in Donaueschingen einen großen Ertrag ziehe, solle Nachahmung finden; man könne auch im Gebiet des Klosters St. Blasien ein gutes Bier brauen und dadurch verhindern, daß das Geld, wie es jetzt der Fall sei, für fremdes Bier in's Ausland wandere." Zugleich mit der Inbetriebsetzung der Brauerei wurde zur Verwertung der Brauereiabfälle eine Viehmastung eingerichtet und es wurden die auf dem nahen Dürrenbühl gelegenen zwei Höfe — wovon der eine in der Folgezeit abgerissen wurde — zur Mastung bestimmt. Durch den Preßburger Frieden vom Jahre 1805 kam die „Herrschaft Bonndorf" (welche im 17. Jahrhundert dem Kloster St. Blasien zufiel) und damit auch der Besitz der Brauerei Rothaus nebst dem Hof Dürrenbühl an Baden. Im Jahre 1842—1846 wurde das alte Brauhaus abgerissen und ein Neubau mit Malzdarre, Gär- und Lagerkeller, Gerstespeicher und Stallungen um den Gesamtbetrag von 233 000 fl. (der Voranschlag wurde um 118 300 fl. überschritten) erstellt und auf dem Hof Dürrenbühl wurden die Wiesen mit einem Aufwand von 9000 fl. kultiviert. Die beiden nur durch wenig Wald von einander getrennten Anwesen umfassen insgesamt 90 Hektar, wovon das die Brauerei umgebende Gelände mit etwa 22 Hektar nebst der der Brauerei gegenüber gelegenen Wirtschaft „Rothaus" verpachtet ist. Der Pachtpreis beträgt zurzeit 3800 Mk.

Die Brauerei selbst und der Hof Dürrenbühl stehen in Staatsbetrieb.

In den ersten Jahrzehnten unter badischer Herrschaft erfuhr die Brauerei Rothaus keine wesentlichen Aenderungen. Das Betriebsergebnis dieser Zeit kann ein im allgemeinen günstiges bezeichnet werden; es hatte in den Jahren 1806/09 einen durchschnittlichen Reinertrag von 6414 fl. und in den Jahren 1813/20 einen solchen von 8817 fl.

Gleichwohl wurden in der Folgezeit mehrere Verkaufsversuche seitens des Staates gemacht, „da man sich die Ueberzeugung verschafft hatte, daß die Fortführung dieses Gewerbes in herrschaftlicher Selbstadministration den Interessen des Aerariums in Verbindung mit den dabei eintretenden staatswirtschaftlichen Rücksichten nicht entspreche." Alle diese Verkaufsversuche (vom Jahre 1820, 1828, 1841) schlugen fehl, da die jeweiligen Angebote zwischen 20—30 000 fl. nicht als annehmbar erachtet wurden. Die 40er und 50er Jahre waren ungünstig, indem von 1843/55 sich ein Gesamtverlust von 54 041 fl. ergab. Es wurde deshalb im Jahre 1856 wiederum ein Verkaufsversuch gemacht; aber auch dieser blieb wegen des „Spottpreises" erfolglos. Günstiger waren in der Folgezeit die Erträgnisse mit 14 000 fl. Reinertrag in den Jahren 1857/63. Die Absicht der Entäußerung des Selbst-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

betriebs wurde jedoch immer noch nicht aufgegeben. Im Jahre 1871 wurde die Brauerei mit Wirtschaftsgebäude und der Hof Dürrenbühl auf 15 Jahre um jährliche 6834 fl. verpachtet; die Pächter gerieten jedoch im Jahre 1875 in Zahlungsschwierigkeiten und das Aerar nahm die verpachteten Objekte wieder an sich. Der letzte Verpachtungsversuch vom Jahre 1878/9 blieb erfolglos und es wurden seither weitere Schritte in dieser Richtung nicht mehr unternommen. Im Jahre 1894 brannte das Wirtschaftsgebäude (nicht die Brauerei) ab und es wurde der jetzige Granitbau erstellt mit einem Aufwand von 128 532 ℳ. Hierzu kamen noch die Kosten der Beschaffung des Inventars mit 13 343 ℳ. In das Budget 1902/3 wurde für die Verbesserung der Einrichtungen der Brauerei (Keller, Pferdestall, elektrische Beleuchtung usw.) ein Betrag von 286 000 Mark eingestellt. Im Jahre 1904 brannte auch ein Teil der Brauerei ab, wobei auch ein Teil der Gerätschaften und Vorräte zerstört wurde. Das Wirtschaftsgebäude blieb vom Feuer verschont; ebenso wurden die erst umgebauten und neu eingerichteten Teile der Brauerei in betriebsfähigem Zustande erhalten, auch die ausgedehnten und einen bedeutenden Wert repräsentierenden Kelleranlagen einschließlich der Eiskeller blieben fast unbeschädigt. Die abgebrannten Gebäulichkeiten wurden neu errichtet und auch die Einrichtungen ergänzt. Der Gesamtaufwand für den Wiederaufbau einschließlich der Kosten für Beschaffung der inneren Einrichtungen beläuft sich auf etwa 685 000 ℳ oder nach Abzug der Brandentschädigungssumme auf etwa 555 000 ℳ. Die Beratung hierüber gab in der Sitzung vom 28. Mai 1904 Veranlassung zu einer längeren Debatte. Von einem Redner wurde darauf abgehoben, daß man dem Verkauf der Brauerei nähertreten soll, da der Betrieb für den Staat zu hoch komme. Dieser Auffassung traten andere Abgeordnete, wie auch der Regierungsvertreter entgegen. Es wurde namentlich darauf hingewiesen, daß der Reinertrag ein günstiger sei; auch vom wirtschaftlichen Standpunkte aus sei die Fortführung des Staatsbetriebes wünschenswert. Der Posten wurde sodann genehmigt.

Unterm 5. Mai 1905 richteten die Aktiengesellschaft Löwenbrauerei Waldshut, sowie eine Anzahl weiterer Brauereien (Waldschloßbrauerei und Brauerei Waldhaus bei Waldshut, Trompeterbrauerei Schnurr und Degler in Säckingen, die Brauerei Lasser und Reiter in Lörrach und die Brauerei zum Sternen in Klein-Laufenburg) eine Eingabe an das Großh. Finanzministerium, worin ausgeführt wird, daß die Neuerbauung und Vergrößerung der Brauerei Rothaus zur starken Konkurrenz für die Privatbrauereien des Oberlandes geführt hätten. Es wird im Einzelnen aufgeführt, daß das Gasthaus zur Sonne in Bonndorf, die Wirtschaft Deli in Thiengen, das Gasthaus zum Hirschen in Grafenhausen zu horrenden Preisen erworben worden seien. Dadurch würden die Privatbrauereien des Oberlandes in ihrer Existenz bedroht, zumal die Verwaltung bezüglich der Erwerbung weiterer Wirtschaften in Kaufsunterhandlungen stehe. Auch die Art und Weise, wie seitens einzelner Angestellten der Brauerei Rothaus zu Gunsten der Erweiterung des Betriebs gearbeitet wurde, laufe auf einen förmlichen Mißbrauch der Staatsautorität hinaus. Es sei daher angezeigt, daß dem Geschäftsbetrieb der Brauerei Rothaus Beschränkungen auferlegt würden, namentlich hinsichtlich der Ausdehnung des Bierabsatzes.

Die hierauf ergangene Antwort der Regierung am 12. November v. J. lautete dahin:

„Die Bestrebungen der Domänenverwaltung zur Hebung des Bierabsatzes der ärarischen Brauerei Rothaus sind darauf zurückzuführen, daß der Gesamtbierverbrauch dieser Brauerei in den letzten 25 Jahren infolge einer Reihe widriger Verhältnisse durch Verlust von Kunden, besonders in den Amtsbezirken Bonndorf, St. Blasien und Waldshut ganz wesentlich zurückgegangen ist. In der Hauptsache ist die verlorene Kundschaft den dortigen Brauereien zugefallen. Es können deshalb die neuerlichen Bemühungen der Betriebsleitung in Rothaus, den Bierabsatz wieder mindestens auf den früheren Stand zu bringen, umsoweniger einen Grund zu Beanstandungen seitens der Privatbrauereien abgeben, nachdem in den letzten Jahren die Notwendigkeit eines völligen Umbaues von Rothaus herangetreten war und mit Zustimmung der Landstände für die Verbesserung der Betriebseinrichtungen bedeutende Mittel festgelegt worden sind, die eine angemessene Verzinsung verlangen.

Die Frage, ob die Staatsverwaltung in der Lage sei, früher zur Gewinnung von Kunden nicht angewendeter Maßnahmen, wie Ankauf und Pachtung von Wirtschaften, Gewährung von Darlehen usw. sich zu bedienen, mußte nach reiflicher Ueberlegung bejaht werden, da nur auf diese Weise der erstrebte Zweck zu erreichen ist und die genannten Maßnahmen seitens der Privatbrauereien wohl allgemein gebräuchlich sind.

Wenn die Eingabe des weiteren von „ganz horrenden" Preisen spricht, die das Domänenärar für die in Bonndorf, Thiengen und Grafenhausen erworbenen Anwesen aufgewendet hat, so ist dagegen zu bemerken, daß der Preisbildung sorgfältige Berechnungen zu Grunde gelegt waren und daß nach Lage der Sache niedrigere

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Angebote nicht zum Ziel geführt hätten. Nach den bisherigen Ergebnissen haben wir übrigens keinen Anlaß, mit dem finanziellen Effekt unzufrieden zu sein.

Auch den Vorwurf, daß das Verhalten der Beamten und Angestellten der Brauerei Rothaus zur Gewinnung von Kundschaft auf einen förmlichen Mißbrauch der Staatsautorität hinauslaufe, müssen wir insolange zurückweisen, als uns nicht die Möglichkeit gegeben ist, aus bestimmten Vorgängen, deren nähere Bezeichnung von den angeblich Beteiligten selbst gewünscht wird, uns vom Gegenteil zu überzeugen.

Die Bemühungen der Brauerei Rothaus gehen nicht darauf hinaus, den Privatbrauereien eine ihre Existenz bedrohende Konkurrenz zu bereiten, sondern sind, wie schon bemerkt, im wesentlichen darauf gerichtet, in dem durch die Lage gegebenen natürlichen Absatzgebiet verloren gegangene Absatzquellen wieder zu erschließen; sie hält sich hierzu im Interesse des Bestands der Brauerei, wie auch im Interesse der Landbau treibenden Bevölkerung der Umgebung, für deren Erzeugnisse an Gerste usw. usw. die Staatsbrauerei einen nicht zu unterschätzenden Abnehmer bildet, für völlig berechtigt, wenn auch hierdurch den entgegengesetzten, auf fortwährende Vergrößerung gerichteten Interessen der Privatbrauereien eine gewisse Grenze gesteckt wird. Dafür, daß die Steigerung des Absatzes von Rothaus nicht auf die in der Eingabe befürchtete Höhe heranwächst, bietet, abgesehen von allem anderen, schon die örtliche Lage der Brauerei eine sichere Gewähr. Eine gewisse Zurückhaltung haben wir gegenüber einzelnen Angeboten, die über den Rahmen unserer Pläne hinausgingen, schon bisher eintreten lassen und werden auch künftig darnach verfahren."

In einer an die zweite Kammer gerichteten Eingabe vom 7. Dezember v. J. kommen nun die genannten Brauereien auf die oben berührten Verhandlungen auf dem Landtage 1904, sowie ihre an das Finanzministerium gerichtete Eingabe und die darauf ergangene Entschließung der Großh. Regierung zurück. Es wird insbesondere ausgeführt, daß für eine Vergrößerung der Brauerei kein Bedürfnis vorgelegen habe. Nachdem aber dieser Zustand nicht mehr geändert werden könne, sei es notwendig, daß dem Betrieb der Brauerei Beschränkungen auferlegt würden und zwar insbesondere in der Richtung, daß der Verwaltung die Möglichkeit benommen werde, ohne weiteres Häuser zu Wirtschaftszwecken kaufen oder mieten zu können. Es werden sodann einzelne Fälle aufgeführt, in welchen nach Ansicht der Petenten Beamte und Angestellte der Brauerei in unzulässiger Weise für den Bierabsatz aus der Brauerei Rothaus eine Tätigkeit entfaltet hätten. Zum Schlusse wird der Antrag gestellt:

„Die Staatsbrauerei Rothaus hat vom 1. Oktober 1906 ab ihre Bücher in gleicher Weise zu führen, wie die Privatbrauereien auf Grund des Handelsgesetzbuches zu tun gezwungen sind.

Die Staatsbrauerei Rothaus hat am genannten Tage eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Zur Festsetzung der Werte sind drei Brauereisachverständige (mindestens 2 davon aus dem Oberlande) als Taxatoren und ein Bücherrevisor hinzuzuziehen. Die am Ende eines jeden vom 1. Oktober bis 30. September laufenden Geschäftsjahres aufzustellende Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung haben den Anforderungen des Handelsgesetzbuches zu entsprechen. Dieselben sind durch einen unabhängigen Bücherrevisor zu prüfen und sind innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres dem Landtag zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Landtag bestimmt alsdann die Höhe der Dotierung des anzulegenden Reservefonds und der Abschreibungen und erteilt der Verwaltung Entlastung.

Eventuell: Die Staatsbrauerei Rothaus hat alljährlich ihre mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben detailliert in das Budget einzustellen. Ein unabhängiger Bücherrevisor hat alljährlich die Ziffern des abgelaufenen Jahres dahin zu prüfen, ob die eingesetzten Einkaufs- und Verkaufswerte mit den für das bezügliche Jahr üblichen übereinstimmen und ob auch alle im Interesse der Rothausbrauerei verausgabten Gelder (hauptsächlich Diäten, Reisespesen usw. der nicht lediglich für das Rothaus tätigen Beamten), dieser belastet sind. Alle den Hof Dürrenbühl angehenden Verrechnungen müssen für sich geführt werden und dürfen künftighin nicht mehr mit den Ziffern der Staatsbrauerei zusammengezogen werden."

Ein weiterer vom Landtag gewünschter Beschluß, gleichgültig, ob der erste oder zweite Antrag durchgeht, ist der:

„Die Staatsbrauerei Rothaus kann ohne vorherige Zustimmung des Landtages Immobilien nicht erwerben, Darlehen über 5000 ℳ nicht verausgaben und Naturalvergünstigungen, deren zu 4 % kapitalisierter Wert 5000 Mk. oder mehr beträgt, nicht gewähren."

In der im wesentlichen gleichen Richtung bewegt sich eine an die 2. Kammer gerichtete Eingabe der Aktienbrauerei Dinglingen, der Verkerbrauerei Breisach, der Brauerei Krumm und Reiner in Waldkirch, der Brauerei Sutter, vormals Reuz, in Freiburg, der

Brauereigesellschaft vormals Karcher, Emmendingen, der Brauereigesellschaft vorm. Meyer u. Söhne, Riegel, der Ganter'schen Brauereigesellschaft Freiburg, der Inselbrauerei J. Feierling und der Brauerei Heizler in Freiburg, des Volksbräuhauses Todtnau.

Es wird auch hier darauf hingewiesen, daß das Geschäftsgebahren der Staatsbrauerei Rothaus vielfach Mißstimmung unter den Brauereien des Bad. Oberlandes hervorgerufen habe. Zur Charakterisierung dieser Art und Weise des Betriebs werden sodann einzelne Fälle angeführt und es wird insbesondere hervorgehoben, daß an Wirtschaftspächter große Pachtzuschüsse gegeben, und daß alle möglichen Zwischengeschäfte gemacht würden, um anderen Brauereien die Kundschaft abzunehmen. Hierdurch würden dem Brauereigewerbe im Oberlande unabsehbare Nachteile entstehen. Es wird weiter auf den Geschäftsbetrieb des Kgl. Hofbräuhauses in München verwiesen, bei welchem weder Wirtschaften gekauft, noch Darlehen gegeben, dagegen von jedem Abnehmer noch ansehnliche Kautionen verlangt würden.

Der Antrag dieser Petenten geht dahin:

„1. Die Staatsbrauerei hat Bücher im Sinne des Handelsgesetzes zu führen und alljährlich ihre mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben detailliert in das Budget einzustellen. Alle den Hof Dürrenbühl angehenden Verrechnungen müssen getrennt von der Jahresabrechnung der Staatsbrauerei geführt werden. Die am Ende eines Jahres aufzustellende Bilanz muß eine Gewinn- und Verlustrechnung enthalten, welche den Anforderungen des Handelsgesetzbuches entspricht.

2. Die Bierverkaufspreise werden alljährlich durch das Großh. Ministerium der Finanzen festgesetzt und zwar ab Brauerei-Hof. Für Kunden, welche die Ablieferung ins Haus verlangen, sollen pro Kilometer Frachtsätze berechnet werden, die etwa die Zufuhr decken.

3. Der Ankauf von Liegenschaften, welche nur den Zweck des Bierverschleißes haben, ebenso die Belehnung über 80% der ortsgerichtlichen Taxation soll ausgeschlossen sein. Für Ausnahmefälle ist die Genehmigung des Landtages erforderlich.

4. Der Ankauf der Rohmaterialien hat nach dem Tagespreis zu erfolgen."

Zur Zeit der Beratung des Domänenbudgets in der Kommission waren die beiden Petitionen noch nicht eingekommen, dagegen wurde von einem Mitgliede der Kommission die bereits anderweitig kund gewordenen Wünsche der Brauereien berührt. Der Regierungsvertreter bezog sich in der mündlichen Erläuterung im wesentlichen auf den Erlaß vom 12. November 1905; bezüglich der später mitgeteilten beiden Petitionen ging der Kommission seitens des Großh. Finanzministeriums unterm 10. März d. Js. folgende Aeußerung zu:

„Die Brauerei Rothaus hat zurzeit etwa 30 ständige Arbeiter, die je nach der Beschäftigungsart einen Monatslohn von 30 bis 85 ℳ nebst freier Kost und, soweit ledige Arbeiter in Frage kommen, freier Wohnung erhalten. Die verheirateten Brauereiarbeiter, welche sich selbst verköstigen, erhalten neben ihrem Lohn eine Monatsvergütung von 45 ℳ für Kost, die ledigen eine solche von 30 ℳ. Außerdem wird den von der Brauerei verköstigten Arbeitern seit einiger Zeit zur Beschaffung eines zweiten Frühstücks ein Barbetrag von monatlich 6 ℳ gewährt.

Ferner beziehen sämtliche Arbeiter ein Bierdeputat, dessen Höhe nach der Art der Beschäftigung der Arbeiter abgestuft ist und sich zwischen 3 und 5 Liter für den Tag bewegt.

In der Absicht, eine vom gesundheitlichen und geschäftlichen Standpunkt aus wünschenswerte Einschränkung des Bierkonsums herbeizuführen, ist mit Wirkung vom 1. Februar d. J. versuchsweise angeordnet worden, daß den Arbeitern für den Teil ihres Trunkbieres, den sie nicht in natura beziehen, eine Barvergütung von 16 ₰ für das Liter gegeben wird. Eine ähnliche Einrichtung besteht auch bei einigen anderen badischen Brauereien. Es muß nun abgewartet werden, ob diese versuchsweise getroffene Einrichtung nicht zu Mißbräuchen führt, wodurch ihre Beibehaltung bei der Brauerei Rothaus in Frage gestellt werden könnte.

Die uns zur Aeußerung übersandten, hier rückfolgenden beiden Petitionen badischer Bierbrauereien decken sich in ihrem Ausgangspunkt und Endziel im wesentlichen mit der an das Finanzministerium gerichteten Eingabe einiger Oberländer Brauereien vom 5. Mai 1905. Darnach wird von den Petenten angenommen, daß die Privatbrauereien des Oberlandes durch die Konkurrenz der Staatsbrauerei Rothaus in ihrer Existenz schwer bedroht seien und daß es mit Rücksicht hierauf angezeigt erscheine, dem Geschäftsbetrieb der Staatsbrauerei eine Reihe von Beschränkungen, namentlich hinsichtlich der Ausdehnung des Bierabsatzes, aufzuerlegen.

Der hierauf ergangene Bescheid des Finanzministeriums vom 12. November 1905 Nr. 10 395 ist ebenso wie die erwähnte Eingabe vom 5. Mai 1905 selbst in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der vorliegenden Petition der Löwenbrauerei Waldshut und Genossen vom 7. Dezember 1905 auf Seite 2—5 abgedruckt; wir glauben uns daher, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das dort Gesagte ergebenst beziehen zu dürfen.

Zu den in den vorliegenden zwei Petitionen enthaltenen einzelnen Beschwerdepunkten ist zu bemerken und zwar:

A. Zur Petition der Löwenbrauerei Waldshut und anderen vom 7. Dez. 1905.

Bei Anforderung der Mittel für den im Jahre 1902 begonnenen Umbau der Brauerei Rothaus wurde seitens der Großh. Regierung dem Umstande ein entscheidendes Gewicht beigelegt, daß die wirtschaftlichen Interessen der Gerstenbau treibenden Bevölkerung von Bonndorf und Umgebung mit der Existenz der Brauerei Rothaus aufs engste verknüpft sind. Dieses Moment hat erhöhte Bedeutung erhalten, nachdem durch Erstellung einer neuen, aufs beste eingerichteten Malzdarre die Brauerei in die Lage versetzt worden ist, ihren ganzen Malzbedarf selbst zu produzieren, während früher nur etwa die Hälfte des Malzbedarfs in der eigenen Mälzerei bereitet werden konnte. Seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts, um welche Zeit der Gerstenbau in der Bonndorfer Gegend erst eine größere Ausdehnung gewann, wurden von der Brauerei Rothaus alljährlich größere Mengen dieser Landgerste gekauft und jeweils gute Preise hierfür bezahlt. Der Gersteneinkauf erfolgt in der Regel nicht durch Vermittlung der Wirte, sondern unmittelbar bei den Produzenten, wobei auf gute Qualität und sorgfältige Behandlung der Gerste seitens der Brauereileitung besonderes Augenmerk gerichtet wird. Im vergangenen Jahre, dem ersten nach Vollendung des Umbaues der Brauerei, belief sich das von der Brauerei Rothaus in ihrem Absatzgebiet aufgenommene Gerstenquantum auf etwa 5000 Zentner mit einem Durchschnittspreis von 18 ℳ pro 100 Kilogramm.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Landwirte der Bonndorfer Gegend bei Wegfall des Brauereibetriebes in Rothaus für ihre Gerste, obwohl diese die meisten Gerstensorten des Reintales an Qualität übertrifft, mit erheblich geringeren Preisen, als bisher vorlieb nehmen müßten, da die Brauereien des Rheintales naturgemäß ihren Gerstenbedarf lieber in der Nähe oder durch Bezug mit der Eisenbahn, als von Orten, wo die Abfuhr einen weiten und schwierigen Landtransport bedingt, decken würden.

Der von den Petenten erhobene Vorwurf, daß die Brauerei Rothaus den Bierpreis „unnötig drücke", entbehrt jeder Begründung, vielmehr hat die Brauerei schon namhafte Kundenverluste aus dem Grunde erlitten, weil sie von Privatbrauereien bezüglich des Bierpreises unterboten wurde.

Die Gründe, welche die Brauerei Rothaus in den letzten Jahren zum Ankauf einiger Wirtschaften veranlaßten, sind in unserm oben erwähnten Bescheid vom 12. November v. J. Nr. 10 395 niedergelegt. Es handelt sich um die Erwerbung der drei Wirtschaften: Gasthaus zur Sonne in Bonndorf, Wirtschaft zum Deli in Thiengen und Gasthaus zum Hirschen in Grafenhausen, wovon die beiden ersten seit Bestehen der Brauerei Rothaus ihr Bier aus dieser Brauerei bezogen, während die letztgenannte Wirtschaft bis zum Jahre 1901 zur Kundschaft der Staatsbrauerei zählte.

Gelddarlehen wurden im ganzen an drei Wirte gewährt. Unter den Darlehensempfängern befindet sich der frühere Oberbrauer der Brauerei Rothaus, der wegen vorgeschrittenen Alters den Anforderungen seines Dienstes nicht mehr gewachsen war und sich deshalb durch Erwerbung einer Wirtschaft eine neue Existenz zu gründen suchte. In Anerkennung der langjährigen Dienste, die er der Staatsbrauerei geleistet hatte, glaubte die Brauereileitung seiner Bitte, ihn beim Ankauf eines Wirtschaftsanwesens durch Gewährung eines hypothekarisch sichergestellten Darlehens zu unterstützen, willfahren zu sollen.

Die Gewährung von Freibier an Wirte bei gewissen Gelegenheiten ist bei den Brauereien allgemein üblich. Von der Brauerei Rothaus wird hiervon ein über das übliche Maß hinausgehender Gebrauch nicht gemacht.

Wenn von den Petenten ein Vergleich zwischen der Betriebsführung beim Königlichen Hofbräuhaus in München und jener der Staatsbrauerei Rothaus gezogen wird, so ist zu bemerken, daß die Absatzverhältnisse beider Betriebe sich nicht miteinander vergleichen lassen. Das Königliche Hofbräuhaus befindet sich in einer Großstadt, wo sich für diese Brauerei hinreichende Gelegenheit bietet, sich einen entsprechenden Bierabsatz zu sichern, während die Brauerei Rothaus bei ihrer isolierten Lage und bei der geringen Bevölkerungsdichtigkeit ihrer Umgebung naturgemäß auf ein breiteres Absatzgebiet angewiesen ist, wie ja auch von jeher ihr Kundenkreis sich über mehrere Amtsbezirke (Bonndorf, St. Blasien, Waldshut, Neustadt) erstreckt hat.

Auch der in der Petition enthaltene Hinweis darauf, daß die württembergische Staatsbrauerei Heiligkreuztal

nicht in eigener Bewirtschaftung der Staatsverwaltung stehe, sondern verpachtet sei, ist für die vorwürfige Frage wohl belanglos, da die früher mehrfach gemachten Versuche einer Verpachtung der Brauerei Rothaus nicht zum Ziele führten und sich wohl auch jetzt eine Gelegenheit zur Verpachtung der Brauerei um einen dem Anlagekapital entsprechenden Pachtzins kaum bieten dürfte.

In der vorliegenden Petition ist noch davon die Rede, daß die bisherige Art der Geschäftsführung der Brauerei Rothaus nicht den Anforderungen, die an einen kaufmännisch geleiteten Geschäftsbetrieb gestellt werden müssen, entspreche, während die Petenten auf der anderen Seite dem Wunsch nach einer weitgehenden Beschränkung der Geschäftsleitung der Staatsbrauerei Ausdruck verleihen. Es steht aber wohl außer Zweifel, daß ein Gewerbebetrieb, auch wenn er in der Hand des Staates sich befindet, nur dann eine ersprießliche Tätigkeit entfalten und einen wirtschaftlichen Erfolg erzielen kann, wenn ihm eine gewisse Bewegungsfreiheit gewährleistet ist.

Die Bilanz der Brauerei Rothaus wird nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften gewissenhaft und in kaufmännischem Sinne, wenn auch in etwas anderer Form als bei privaten Geschäftsbetrieben gefertigt.

B. Zur Petition der oberbadischen Brauereien von Freiburg und Umgebung vom 15. Februar 1905.

Der Interessentenkreis der in dieser Petition unterzeichneten Brauereien von Freiburg und Umgebung ist durch die von der Brauerei Rothaus vollzogenen Wirtschaftsankäufe und Geldbeleihungen kaum berührt worden. Die erworbenen drei Wirtschaften befinden sich in den Amtsbezirken Bonndorf und Waldshut und zählten niemals zur Kundschaft einer dieser Brauereien. Von den drei Darlehnsempfängern wohnen zwei im Amtsbezirk St. Blasien, der dritte in Littenweiler bei Freiburg. Somit kommt für die Unterzeichner dieser Petition nur der letztere Fall in Betracht. Es ist richtig, daß der betreffende Wirt in Littenweiler bis zum vorigen Jahre sein Bier aus einer Freiburger Brauerei bezog. Da er jedoch aus hier nicht näher zu erörternden Gründen den Wunsch hatte, das Vertragsverhältnis mit dieser Brauerei zu lösen und zum Bezug von Rothauser Bier überzugehen, trug man kein Bedenken, einen Bierlieferungsvertrag mit ihm abzuschließen.

Ferner wurde seitens der Brauerei Rothaus vor etwa 1½ Jahren in Freiburg eine Bierniederlage errichtet, in welcher der Verkauf von Flaschenbier betrieben wird. Die in Freiburg und Umgebung ansässigen Brauereien

haben indes durch das Vorgehen der Brauerei Rothaus eine fühlbare Schädigung nicht erlitten. Wenn man bedenkt, daß der Bierausstoß der in Betracht kommenden Privatbrauereien sich im ganzen auf mindestens 300 000 Hektoliter pro Jahr beläuft, so kann demgegenüber das bisher von der Brauerei Rothaus in Freiburg und Littenweiler abgesetzte jährliche Bierquantum von etwa 1500 Hektoliter kaum ins Gewicht fallen.

Der in der Petition erhobene Vorwurf, daß von der Brauerei Rothaus Pachtzuschüsse an Wirtschaftspächter gegeben worden seien, ist nicht zutreffend.

Bezüglich der in der Petition aufgeführten Einzelfälle ist zu bemerken:

Zu Ziffer 1:

Es mag sein, daß beim Ankauf des in Frage stehenden Pferdes durch die Brauerei Rothaus eine Preisüberschätzung stattgefunden hat. Da dieser Ankauf schon vor etwa 6 Jahren erfolgte, so ist eine genaue Wertbemessung jetzt nicht mehr möglich. Es steht jedoch soviel fest, daß das Pferde von der Brauerei Rothaus über 2 Jahre zu anstrengenden Lastfuhren verwendet und dann um den Preis von 400 ℳ wieder verkauft wurde.

Zu Ziffer 2:

Es handelt sich hier um die bereits oben berührte Angelegenheit. Dem betr. Wirt in Littenweiler wurde von der Brauerei Rothaus ein Gelddarlehen von 15 000 ℳ gegen Bestellung einer Sicherungshypothek, der 2 andere Sicherungshypotheken mit zusammen 43 000 ℳ im Range vorgehen, gewährt. Der Darlehensempfänger hatte die fragliche Wirtschaft im Jahre 1905 um 93 000 ℳ erworben und verkaufte sie kürzlich mit Inventar um den Preis von 100 000 ℳ.

Die Forderung der Brauerei Rothaus ist außerdem durch Stellung von Bürgschaft und durch hypothekarische Verpfändung der Liegenschaften des betreffenden Bürgen gesichert.

Zu Ziffer 3:

Hierwegen ist auf das oben unter A. Erwähnte Bezug zu nehmen.

Was die Bewertung des von der Brauerei Rothaus um 47 000 ℳ erworbenen Gasthauses zum Hirschen in Grafenhausen anlangt, so möchten wir darauf hinweisen, daß eine Brauerei des Rheintales, von der diese Wirtschaft für einige Jahre gepachtet war, sich im Pachtvertrage ein Vorkaufrecht auf das Anwesen zum Betrage von 46 000 ℳ ausbedungen hatte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Verbringung des Bieres aus dem Rheintale nach Grafenhausen einen weiten und schwieri-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gen Landtransport erfordert, während die Entfernung dieses Ortes von Rothaus nur eine geringe ist.

Die in der Petition enthaltene Bemerkung, daß ein Teil genannten Wirtschaftsanwesens auf fremdem Eigentum stehe, ist insofern richtig, als einige Quadratmeter des Grund und Bodens, auf dem die Nebengebäude stehen, im Gemeindeeigentum sich befinden.

Zu Ziffer 4:

Das Domänenamt Bonndorf bestreitet, einem Wirte in Aussicht gestellt zu haben, daß es ihm beim Bahnbau Kappel-Bonndorf zur Erlangung einer Barackenkonzession behilflich sein werde.

Zu Ziffer 5:

Hierwegen ist auf das oben unter A Gesagte zu verweisen.

Zu Ziffer 6:

Es ist richtig, daß die Brauerei Rothaus im vergangenen Jahre einzelnen Wirten und sonstigen Interessenten in Freiburg durch Zusendung von Zirkularen, wie dies im Geschäftsleben allgemein üblich ist, den Bezug ihres Bieres empfohlen hat.

Was die Verwendung von Staatsbeamten zur Besorgung von Geschäften für die Brauerei Rothaus anlangt, so ist richtig, daß das Domänenamt Freiburg mit dem Einzug der in dieser Stadt für die Brauerei Rothaus eingehenden Biergelder und der Rechnungskontrolle der daselbst bestehenden Bierniederlage betraut wurde.

Dagegen ist an die Beamten des Domänenamts Freiburg ein Auftrag, für die Brauerei Rothaus als Bierreisende tätig zu sein, nicht ergangen."

Eine weitere Zuschrift der Regierung ergänzte diese Mitteilungen noch dahin:

„Im Zeitpunkt unserer Mitteilung vom 10. d. M. Nr. 2435 waren die Erhebungen über einige gegen das Vorgehen einzelner Beamten und Angestellten in der Petition der Löwenbrauerei Waldshut u. a. vom 7. Dezember v. J. auf Seite 7 derselben erhobenen Beschuldigungen noch nicht abgeschlossen. Nachdem jetzt deren Ergebnis vorliegt, gestatten wir uns in Ergänzung unseres oben bezeichneten Schreibens zu bemerken:

1. Forstrat Klehe in St. Blasien, auf den sich die betreffenden Ausführungen zunächst beziehen, hat erklärt, daß er zwar mit Hirschwirt Kaiser in Menzenschwand, in dessen Wirtschaft bis Ende der 1890er Jahre Rothauser Bier geführt wurde, gelegentlich wegen Wiederaufnahme seiner Geschäftsbeziehungen mit der Brauerei Rothaus gesprochen habe; die Unterredung sei aber als eine rein private aufzufassen und irgend welcher Druck sei von ihm auf Kaiser nicht ausgeübt worden; ebensowenig sei von einer Berichterstattung an das Domänenamt Bonndorf oder an die Brauerei Rothaus dabei die Rede gewesen.
2. Dem gelegentlichen Besuch des Oberdomäneninspektors Odenwald in Bonndorf in Begleitung eines Beamten aus Karlsruhe kommt nach den Erklärungen des Genannten die ihm beigelegte Bedeutung nicht zu, jedenfalls sei die Behauptung über die „Anerbietung großer Vorteile" nicht zutreffend.
3. Was sodann den gegen „einen maßgebenden Beamten der Staatsbrauerei" erhobenen Vorwurf anlangt, er habe einen Straßenakkordanten zum Bezug von Rothauser Bier mit dem Hinweis darauf veranlassen wollen, daß dieser im Falle seiner Einwilligung auf Berücksichtigung bei Vergebung von Straßenarbeiten rechnen könne, usw., so hat Braumeister von Kilian, der mit dieser Beschuldigung getroffen werden soll, erklärt, daß er sich nicht bewußt sei, diese Äußerung oder eine solche ähnlichen Inhalts getan zu haben.
4. In dem weiter angeführten Schreiben des Domänenamts Bonndorf an einen Bezirksrat in Blumegg ist in einer unseres Erachtens durchaus einwandfreien Weise um Mitteilungen darüber ersucht worden, „wann und an wen die Wirtschaft zum Kranz an genanntem Orte verkauft werden wird."

Der in der Petition erhobene Vorwurf, daß alles aufgewendet werde, um der Privatindustrie die Kunden abzujagen, dürfte in dem vorliegenden Falle um so weniger zutreffen, als eine der beiden Wirtschaften in Blumegg, die nach mehrjähriger Unterbrechung seit 1899 wieder Rothauser Bier geführt hat, im verflossenen Sommer wieder verloren gegangen ist."

In der Kommission wurde auch die auf dem letzten Landtage erörterte Frage eines event. Verkaufs der Staatsbrauerei im allgemeinen berührt. Es wurde seitens eines Mitglieds der Kommission hervorgehoben, daß nach den bisherigen Erfahrungen wohl nicht zu erwarten sei, daß ein Privatmann für die Brauerei den Wert entrichten würde, welcher — zumal durch die Neuherstellungen der letzten Jahre — auf dieselbe verwendet wurde. Durch den Übergang der Brauerei in das Eigentum eines Privaten oder einer Gesellschaft würde wohl auch die von den Petenten beklagte Konkurrenz in Hinsicht des Absatzes nicht nur keine Änderung erfahren, sondern es würde voraussichtlich eine beträchtliche Erweiterung des Absatzes angestrebt werden. Es wurde sodann weiter geltend ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

macht, daß der Verkauf der Staatsbrauerei von den Landwirten der Umgegend des Rothauses wohl sehr beklagt werden würde, da dieselben wegen der regelmäßigen Absatzgelegenheit für die von ihnen gebaute Gerste auf den Fortbestand der Brauerei großen Wert legten. Bemerkt wird hiebei: An Gerste wird in erster Linie die Ernte der in der Nähe von Bonndorf Gerstenbau treibenden Orte (Ewattingen, Münchingen, Blumegg, Lausheim, Lembach, Reiselfingen, Ober- und Unterwangen, Dillendorf usw.) ganz oder teilweise aufgenommen; der dadurch nicht gedeckte Bedarf wird durch Ankauf anderer Ware beschafft. Malz kauft die Brauerei nicht mehr, seitdem sie durch die neue Mälzerei in den Stand gesetzt ist, ihren ganzen Bedarf selbst zu erzeugen. Es darf ferner darauf hingewiesen werden, daß die in der Petition behauptete übermäßige Preiszahlung für Gerste keine Bestätigung gefunden hat. Nach der Erklärung der Regierung werde der Preis zwar nicht herabgedrückt, aber es werde andererseits auch nicht über den Normalpreis hinausgegangen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Leitung des Betriebs für die Staatsverwaltung mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist. Es beruht dies zum Teil auf der abgelegenen Lage der Brauerei, welche von den Einrichtungen des Verkehrs zurzeit noch sehr entfernt ist. Die Anfuhr der Rohmaterialien und die Abfuhr des Biers hat daher auf dem kostspieligen Landtransport zu geschehen. Es entstehen ferner der Verwaltung Schwierigkeiten, die durch den Betrieb eines Gewerbes an sich schon hervorgerufen werden, so namentlich auf dem Gebiete der Konkurrenz. Diese Schwierigkeiten sind aber nicht so schwerwiegender Art, daß sie zu einer Änderung des Besitzes unbedingt drängten. Bei Prüfung der prinzipiellen Frage, ob ein Gewerbe nicht zweckentsprechender durch Private als durch den Staat betrieben wird, kann von der Erwerbsursache nicht ganz abgesehen werden. Der bad. Staat hat eben durch den Anfall des St. Blasianischen Gebiets den Gewerbebetrieb überkommen und solchen bis heute fortgesetzt, da die unternommenen Versuche, den Staatsbetrieb in Privatbetrieb überzuleiten, bisher scheiterten. Zu einer eingehenden Erörterung der Frage eines ev. Verkaufs liegt überdies auch um deswillen keine Veranlassung vor, da die Petitionen auf eine solche Änderung selbst nicht abheben („da man nach Erstellung der großen Neuanlagen dies nicht mehr ändern könne"). Dagegen hält die Kommission die Vorstellung der Brauereien insofern für begründet, daß über den Betrieb der Staatsbrauerei Rothaus und des Hofes Dürrenbühl eine in kaufmännischer Weise geführte Buchführung mit daran sich anschließender Bilanz erfolgen sollte. Es wird zwar auch jetzt, sowohl auf Rothaus wie Dürrenbühl, getrennt Buch geführt und es hat die Regierung auch der Kommission eine Darstellung des Vermögens und Reingewinns übermittelt, welche in der Anlage abgedruckt ist. Allein diese Darstellung ist weniger in der Art und Weise aufgestellt, wie dies in der Regel bei im Privatbetriebe stehenden Gewerben ähnlicher Art zu geschehen pflegt; sie läßt eine klare Übersicht über den jeweiligen Vermögensstand und den Reingewinn vermissen. Es hält daher die Kommission für angezeigt, daß diese Darstellung mehr in einer der kaufmännischen Buchführung angepaßten Form sich vollziehen sollte (der Kommission lag ein Schema der Buchführung einer gewerblichen Privatbrauerei vor). Für die ganze rückliegende Zeit könnte wohl — wie von einem Mitglied bei der Debatte des letzten Landtags gewünscht wurde — eine genaue buchmäßige Darstellung in der oben angegebenen Weise nicht mehr oder doch nur in unzuverlässiger Weise gegeben werden; dagegen ist es angezeigt, daß künftighin die Betriebsrechnung in einer den heutigen Verhältnissen entsprechenden Weise geführt wird.

Den weiteren Anträgen der Petenten, wie alljährliche Festsetzung der Kaufpreise durch das Ministerium, Ausschluß des Ankaufes von Liegenschaften zum Zwecke des Bierverschleißes, Zuziehung von Brauereisachverständigen, darunter mindestens 2 aus dem Oberland, Bestimmung der Dotierung des Reservefonds durch den Landtag und Erteilung der Entlastung durch denselben u. s. w. kann die Kommission nicht beitreten. Es muß, wenn aus den in der Brauerei verwendeten Mitteln ein entsprechender Ertrag erzielt werden soll, dem Staate bei Führung des Betriebs eine dem Privatbetrieb entsprechende Bewegungsfreiheit gewährleistet werden. Selbstverständlich müssen hiebei die bei der Betriebsweise und der Gewinnung von Kunden angewandten Mittel einwandfrei sein. Auch über den Umfang des Bierabsatzes und die Abgrenzung des Umsatzgebietes lassen sich keine allgemeinen Vorschriften aufstellen. Nachdem in die Brauerei in den letzten Jahren mit landständischer Genehmigung umfangreiche Verwendungen durch Einstellung neuer zeitgemäßer Maschinen ꝛc. erfolgt sind, ist die natürliche Folge, daß dementsprechend sich auch der Umfang des Bierabsatzes erweitern darf, um die den angelegten Kapitalien entsprechende Verzinsung zu erzielen. Wie aus der angeschlossenen Tabelle sich ergibt, ist diese Erweiterung der letzten Jahre überdies keine besonders große und die Steigerung der Produktion wird nach Lage

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Verhältnisse auch künftighin über den Rahmen einer mittleren Brauerei wohl schwerlich hinausgehen können. Die Befürchtung der Petenten, daß die Konkurrenz der Staatsbrauerei in bedrohlicher Weise in die Existenz der Privatbrauereien eingreife, dürfte hiernach auch nach dieser Richtung wohl schwerlich begründet sein.

Danach gelangt die Kommission zu dem

Antrag:

I. den Titel IV § 19 der Ausgaben des Budgets Großh. Finanzministeriums (Forst- und Domänenverwaltung) mit 390060 Mk, sowie Titel I § 3a der Einnahmen mit 445519 Mark zu genehmigen.

II. Die Petitionen der oben erwähnten Brauereien der Gr. Regierung zur Kenntnisnahme in der angeführten Richtung zu überweisen.

Anlage I.

Darstellung

der Bierproduktion, des Bierabsatzes und der Rentabilität der Brauerei Rothaus für die Jahre 1894/1905.

O.-Z.	Betriebsjahr	Reinertrag, bestehend in: a) + Einnahmeüberschuß — Ausgabeüberschuß b) + Vermehrung — Verminderung des stehenden und umlaufenden Betriebsfonds M	₰	Anlagekapital (stehender und umlaufender Betriebsfonds) M	₰	Verzinsung in %	Produktion hl (Rechnerisch bei 21% bezw. nach 1902 20% Abschreibung) M	Absatz hl
1	1. Oktober 1894/95	a) + 19095	89					
		b) + 21662	45					
		+ 40758	34	291 365	60	13,99	14 818,—	13 752,79
2	„ 1895/96	a) + 19665	71					
		b) + 16221	76					
		+ 35887	47	301 562	79	11,90	15 104,—	14 109,07
3	„ 1896/97	a) + 18308	34					
		b) + 9861	44					
		+ 28169	78	314 604	40	8,96	15 068,20	14 065,11
4	„ 1897/98	a) + 7335	48					
		b) + 35500	65					
		+ 42836	13	337 285	43	12,70	16 502,20	15 330,29
5	„ 1898/99	a) + 13823	75					
		b) + 13695	16					
		+ 27518	91	361 743	85	7,61	15 535,—	15 117,21
6	„ 1899/00	a) + 11421	86					
		b) + 29283	09					
		+ 40704	95	382 948	86	10,63	15 535,80	14 229,88
7	„ 1900/01	a) + 26073	26					
		b) + 11140	07					
		+ 37213	33	402 962	13	9,23	14 818,—	14 517,44
8	„ 1901/02	a) + 34685	38					
		b) — 21334	66					
		+ 13350	72	446 022	57	2,99	15 152,60	15 864,53
9	„ 1902/03	a) + 34249	83					
		b) — 26472	61					
		+ 7777	22	437 595	05	1,78	15 372,20	15 090,49
10	„ 1903/04	a) + 42514	16					
		b) + 76	21					
		+ 42590	37	709 693	77	6,00	16 256,—	15 719,10
11	„ 1904/05	Das Material liegt noch nicht vollständig vor (Termin 1. April 1906).						17 389,02

Die Vermehrung des Anlagekapitals pro 1903/04 findet ihre Erklärung durch die Ausgaben für die Verbesserung der Einrichtungen der Brauerei mit 290900 Mark.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Bierabsatz von 1840—1905.

Jahr	hl	Jahr	hl	Jahr	hl
1840	8 910	1862	5 520	1884	14 350
1841	7 490	1863	7 420	1885	15 860
1842	4 230	1864	7 370	1886	14 580
1843	8 210	1865	7 570	1887	15 660
1844	8 320	1866	8 020	1888	15 640
1845	7 880	1867	8 690	1889	16 880
1846	10 790	1868	8 370	1890	16 290
1847	8 270	1869	8 350	1891	14 080
1848	7 020	1870	8 690	1892	14 970
1849	5 830	1871	11 320	1893	14 800
1850	4 770	1872	verpachtet	1894	13 800
1851	5 820	1873		1895	13 800
1852	4 670	1874		1896	14 200
1853	6 880	1875		1897	14 100
1854	7 790	1876	12 740	1898	15 300
1855	8 190	1877	10 250	1899	15 100
1856	5 840	1878	11 580	1900	14 200
1857	6 100	1879	14 160	1901	14 500
1858	6 620	1880	16 540	1902	15 800
1859	6 250	1881	11 190	1903	15 000
1860	5 410	1882	16 260	1904	15 700
1861	5 870	1883	14 390	1905	17 300

Anlage III.

Reinertrag.

Betriebsjahr (1. Okt. bis 30. Sept.)	Reinertrag Mk.
1890/91	7 820
1891/92	991
1892/93	12 190
1893/94	9 815
1894/95	7 852
1895/96	5 386
1896/97	9 436
1897/98	9 724
1898/99	6 542
1899/1900	17
1900/01	3 098
1901/02	2 190
1902/03	4 769
1903/04	6 788
1904/05	657
Sa.	81 547
im Durchschnitt	5 436 Mk.

Bei einem durchschnittlichen Gesamtbetriebsfond von 137 887 Mk. (nämlich 111 074 Mk. stehendem und 26 813 Mk. umlaufendem Betriebsfond) ergibt sich eine Verzinsung von 3,9 Prozent; auf das Hektar umgerechnet beträgt der Reinertrag 82 Mk. 30 Pfg.

Beilage zum Protokoll der 55. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. April 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums

für die Jahre 1906 und 1907.

Titel V, VIII, IX und XIV der Ausgaben

und

Titel II, V und VI der Einnahmen:

Salinenverwaltung; Münzverwaltung; Allg. Kassenverwaltung; verschiedene und zufällige Ausgaben.

(Staatsvoranschlag Hauptabteilung V, Seite 38—47, 90—93, 100—101, 110—111, 116—121).

Erstattet von dem Abgeordneten **Eichhorn.**

Die Kommission beantragt, sämtliche **Ausgaben:**

A. im ordentlichen Etat:

Titel V Salinenverwaltung § 1—12	1 367 700 ℳ
Titel VIII Münzverwaltung § 1—12	106 334 „
Titel IX Allgemeine Kassenverwaltung § 1—3 . . .	30 220 „
Titel XIV Verschiedene und zufällige Ausgaben § 1—4	20 800 „

B. im außerordentlichen Etat:

Titel V Salinenverwaltung § 1—7	108 550 ℳ

und sämtliche **Einnahmen:**

A. im ordentlichen Etat:

Titel II Salinenverwaltung § 1—5	2 074 274 ℳ
Titel V Münzverwaltung § 1—8	136 792 „
Titel VI Allgemeine Kassenverwaltung § 1—7 . . .	4 609 480 „

B. im außerordentlichen Etat:

Titel VI Allgemeine Kassenverwaltung § 1	199 622 „

nach dem Voranschlag zu genehmigen.

Hinsichtlich der Begründung der einzelnen Budgetpositionen wird auf die Erläuterungen im Voranschlag verwiesen, zu welchem, außer den nachstehenden Ergänzungen, besondere Bemerkungen nicht zu machen sind.

Titel V. **Salinenverwaltung.**

Im Salinenbetrieb, Titel V, § 7 sind wieder größere Herstellungen im Gesamtbetrage von 30 760 ℳ zu machen, desgleichen im Solbadbetrieb, Titel V, § 11 im Betrage von 2983 ℳ.

Auf Ansuchen gab die Großh. Regierung die nachfolgende **Entzifferung der größeren Herstellungen:**

1) unter § 7 b 2:

Instandsetzung des Äußeren des Salinenamtsgebäudes I in Dürrheim	1 310 ℳ
sowie der Beamtenhäuser I und IV in Rappenau	2 300 „
zusammen . . .	3 610 ℳ

2) unter § 7 c 2:

Dürrheim:

Erneuerung der Dächer über den Vorbauten der Siedhäuser II und III	6 130 „
Erstellung einer Verladeeinrichtung für loses Salz im Handmagazin III	1 300 „
Anschaffung und Aufstellung einer Pfannensteinmühle	2 500 „
Übertrag	9 930 ℳ

Übertrag	9930 M.
Erstellung einer Transmissionsanlage mit elektrischem Antrieb für die Solpumpen IX und X	4 150 „
Aufstellung einer Soledruckpumpe im Bohrhaus IX und X . .	1 220 „
Rappenau:	
Erstellung eines neuen, mit dem Bohrturm überfahrbaren Bohrhauses an Stelle des bisherigen Bohrhauses V	3 000 „
Tieferlegung des Feldgestängs vom Maschinenhaus bis zum Bohrhaus VI	2 700 „
Herstellung eines Trockenherds aus Eisenblech an Stelle eines Steinplattentrockenherdes im Siedhaus I	2 450 „
Beschaffung und Aufstellung einer Bandsäge sowie einer Hobel- und Fügemaschine für die Schreinerei	2 600 „
Erstellung eines freistehenden Aborts samt Pissoir beim Werkstättengebäude	1 100 „
zusammen . . .	27 150 M.

3) unter § 11b 2:

Errichtung einer Parkanlage an Stelle der Beamtengärten hinter dem Badhaus I und Anlage neuer Gärten auf dem ehemaligen Holzplatz in Dürrheim	2 983 M.

Die Gewinnung, Förderung und Verarbeitung der Produkte des Salinenbetriebes (§ 8) weist den sehr erheblichen Ausgabe-Rückgang von 48 558 M. auf; diese Ausgabeminderung ist, wie auch die Erläuterungen besagen, auf den Rückgang der Kohlenpreise zurückzuführen. Der Kohlenpreis fiel von 2,02 M. auf 1,75 M. pro Doppelzentner. Leider wird diese Ausgabenminderung keine dauernde sein, denn jetzt ist der Kohlenpreis schon wieder erheblich gestiegen.

Es erschien der Budgetkommission erwünscht, einigen Aufschluß über den Umfang des Solbadbetriebes in Dürrheim zu erhalten. Die Großh. Regierung entsprach dem Wunsche und gab folgende

Übersicht

über die Frequenz des Solbades Dürrheim in den Jahren 1904/05 und die abgegebenen Bäder, Douchen, Inhalationen ꝛc.

	Zahl der abgegebenen					Zahl der		
	Solbäder	Süßwasserbäder	Soledouchen	Inhalationen	Dampfbäder	Kurgäste	Passanten	Militär- und Krankenkassenkurgäste
1904	26978	256	64	3664	170	1239	4610	211
1905	32029	221	90	2952	149	1580	5484	232

Ferner wurden abgegeben:

Soolbäder:

1904 4137 im Salinenhotel an 400 Kurgäste,
7659 „ Kindersolbad „ 357 Pfleglinge;
1905 4067 im Salinenhotel „ 650 Kurgäste,
8065 „ Kindersolbad „ 370 Pfleglinge.

Das Solbad Rappenau wird von der Gemeinde Rappenau betrieben. Der Badneubau hat der Gemeinde 67 000 M gekostet, wozu ein Staatszuschuß von 20000 M. gewährt wurde. Außerdem hat die Großh. Regierung der Gemeinde Rappenau das Salinenhotel käuflich überlassen und zwar zu dem Preise von 25 000 M. Der Umbau dieses Hotels verursachte der Gemeinde weitere Kosten im Betrage von 17 000 M. Das Bad ist gleichfalls im erfreulichen Aufschwung begriffen. Es wurden verabreicht:

1903 an 458 Kurgäste 8750 Bäder,
1904 „ 626 „ 11 000 „
1905 „ 623 „ 11 500 „ .

Im außerordentlichen Etat § 3 ist für Erweiterung des Elektrizitätswerkes in Dürrheim der Betrag von 20 400 M. angefordert. Es haben sich aber seit der Aufstellung des Etats die Grundlagen der ersten Kostenberechnung derart geändert, daß eine Neubearbeitung des Kostenüberschlags von der Großh. Regierung vorgenommen werden mußte. Nach dem der Budgetkommission vorgelegten neuen Kostenüberschlag und Plan erhöht sich der Aufwand auf 26 500 M. Die Budgetkommission fand gegen diese Veränderung des Voranschlags nichts zu erinnern und beantragt,

wie das schon im Hauptantrag an der Spitze dieses Berichts zum Ausdruck kommt, die Mehrkosten von 6100 ℳ zu bewilligen.

Zu den Einnahmen, Titel II, ist, abgesehen von der bedauerlichen Erscheinung, daß die Einnahmen aus den Erzeugnissen seit 1902 ständig zurückgehen, nichts zu bemerken. Es seien nur hier wieder die Aufstellungen über die Salzproduktion und die Salzpreise gegeben:

Die Salzproduktion der beiden Landessalinen betrug:

	Dürrheim	Rappenau	Zusammen
1896	128600 dz	164508 dz	293108 dz
1897	129326 „	185130 „	314456 „
1898	130726 „	188908 „	319634 „
1899	134651 „	177322 „	311973 „
1900	131183 „	195812 „	326995 „
1901	121341 „	208600 „	329941 „
1902	129121 „	191430 „	320551 „
1903	130583 „	193250 „	323833 „
1904	128312 „	193270 „	321582 „

Der durchschnittlich erlöste Salzpreis für 1 Doppelzentner Speisesalz (ohne Steuer), Vieh-, Gewerbe- und Badesalz stellte sich einschließlich Verpackung im Jahr 1896 bei einem Absatz von 287917 dz auf 3.19 ℳ
„ „ 1897 „ „ „ „ 322294 „ „ 2.27 „
„ „ 1898 „ „ „ „ 315494 „ „ 2.11 „
„ „ 1899 „ „ „ „ 322864 „ „ 2.15 „
„ „ 1900 „ „ „ „ 312723 „ „ 2.83 „
„ „ 1901 „ „ „ „ 319805 „ „ 3.46 „
„ „ 1902 „ „ „ „ 320642 „ „ 3.69 „
„ „ 1903 „ „ „ „ 326257 „ „ 3.36 „
„ „ 1904 „ „ „ „ 317099 „ „ 3.41 „

Bei Titel VIII: **Münzverwaltung**

beruhen sämtliche Positionen auf Rechnungsdurchschnitt und sind Bemerkungen hierzu nicht zu machen. Die Nachweisungen über Ausprägung von Münzen und Medaillen ꝛc. sind in den Anlagen 1 und 2 gegeben.

Anl. 1 u. 2

Zu den Titeln IX: **Allgemeine Kassenverwaltung** und XIV: **Verschiedene und zufällige Ausgaben** sind Bemerkungen nicht zu machen.

Anlage 1.

Übersicht

über

die Ausprägung von Reichsmünzen in der Münzstätte Karlsruhe.

	Jahr 1904		Jahr 1905		in früheren Jahren		zusammen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Reichsgoldmünzen:								
20 Mark-Stücke	—	—	—	—	31 422 520	—	31 422 520	—
10 Mark-Stücke	1 492 400	—	959 320	—	42 920 100	—	45 371 820	—
5 Mark-Stücke	—	—	—	—	1 725 455	—	1 725 455	—
Reichssilbermünzen:								
5 Mark-Stücke	1 189 570	—	—	—	10 728 350	—	11 917 920	—
2 Mark-Stücke	2 243 508	—	1 219 670	—	10 570 852	—	14 034 030	—
1 Mark-Stücke	663 986	—	859 504	—	17 420 336	—	18 943 826	—
½ Mark-Stücke	—	—	1 943 100	—	2 945 334	—	4 888 434	—
20 Pfennig-Stücke	—	—	—	—	3 160 868	60	3 160 868	60
Reichsnickelmünzen:								
20 Pfennig-Stücke	—	—	—	—	305 354	20	305 354	20
10 Pfennig-Stücke	45 731	40	64 244	50	3 249 632	40	3 359 608	30
5 Pfennig-Stücke	30 518	50	45 744	15	1 708 080	15	1 784 342	80
Reichskupfermünzen:								
2 Pfennig-Stücke	9 900	20	20 407	60	433 018	80	463 326	60
1 Pfennig-Stücke	32 317	39	30 574	98	599 434	27	662 326	64

Die in den Jahren 1904 und 1905 stattgehabten Ausprägungen von Kronen erfolgten im Auftrage des Reichsschatzamtes für Rechnung der Reichsbank, die übrigen Ausprägungen für Reichsrechnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Nachweisung

über

die in den Jahren 1904 und 1905 von der Großh. Münzverwaltung außer der Prägung von Reichsmünzen vollzogenen Prägungen und sonstigen Aufträge.

A. Für staatliche Behörden.

1. Prägung von Medaillen (Verdienst-, Rettungs-, Preismedaillen u. s. w.):
   1904: 738 Stücke in 9 Sorten
   1905: 1143 „ „ 9 „
2. Prüfung von Gold- und Silbermünzen der anderen deutschen Münzstätten:
   1904: 5 Reichsgold- und 10 Silbermünzen.
   1905: 5 „ „ 10 „
3. Entwertung eingezogener Münzen:
   1904: 1 Auftrag (13470,20 ℳ in Nickelzwanzigpfennigstücken)
   1905: — — — —
4. Gutachten über die von Gerichten und Staatsanwaltschaften eingesandten als Falschmünzen verdächtigen Münzen:
   1904: 109 Gutachten
   1905: 165 „
5. Anfertigung von Stempeln, Herrichten von Verbleiungswerkzeugen, Abstempelung von Wertpapieren:
   1904: 6 Aufträge
   1905: 5 „
6. Besorgung von Dienstsiegeln u. s. w.
   1904: 89 Aufträge
   1905: 77 „

B. Für Gemeinden, Vereine und Private.

1. Prägung von Medaillen:
   1904: 164 Stück in 14 Sorten
   1905: 314 „ „ 13 „
2. Ausbrennen, Schmelzen von Borden, Gold- und Silberrückständen:
   1904: 2 Aufträge
   1905: 5 „
3. Prägung von Vereinsmarken:
   1904: 75074 Stück in 7 Sorten
   1905: 26306 „ „ 1 Sorte.
4. Abstempelung von Wertpapieren:
   1904: 2 Aufträge
   1905: 1 Auftrag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. April 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums

für die Jahre 1906 und 1907

und zwar über

Steuerverwaltung

Ausgabe Titel VI — Einnahme Titel III

und

Zollverwaltung

Ausgabe Titel VII — Einnahme Titel IV

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. V, Seite 48 bis 91 und 110 bis 117.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Lehmann**.

I. Steuerverwaltung.

Die Kommission beantragt, zu genehmigen und zwar:

Die **Ausgaben** unter Titel VI:

A. Ordentlicher Etat:

I. Zentralverwaltung (§§ 1—4) mit .	284 917 ℳ
II. Bezirksverwaltung (§§ 5—12) mit .	2 236 943 „
III. Katastrierung der direkten Steuern (§§ 13—16) mit	701 587 „
IV. Abgang und Rückersatz (§§ 17—20) mit	2 733 612 „
V. Sonstige Ausgaben (§§ 21—30) mit	656 944 „
Ordentlicher Etat für 1 Jahr der Budgetperiode	6 614 003 ℳ
Ordentlicher Etat für beide Jahre der Budgetperiode	13 228 006 ℳ

Übertrag 13 228 006 ℳ

B. Außerordentlicher Etat:

1. Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes . .	5 000 ℳ
2. Überweisung des alten evangelischen Pfarrhauses in Durlach vom Domänenan den Steueretat . .	24 600 „
3. Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Finanzamt Müllheim	75 300 „
4. Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Steuerkommissäre in Pforzheim (statt 110 000 ℳ) . .	122 000 „
5. Ankauf des Grundstücks für das in der Budgetperiode 1904/05 erstellte Dienstgebäude für die Steuereinnehmereien und für 2 Steuerkommissäre in Freiburg	33 100 „
Außerordentlicher Etat für beide Jahre	260 000 „
Summa der **Ausgaben**	13 488 006 ℳ

Die **Einnahmen** unter Titel III:

I. **Direkte Steuern:**		
a) Grund- u. Häusersteuer	4 369 460 ℳ	
b) Gewerbesteuer .	1 963 879 „	
c) Kapitalrentensteuer	2 427 235 „	
d) Einkommensteuer .	13 378 419 „	
e) Beförsterungssteuer	133 500 „	
f) fixierte Steuer .	745 „	22 273 238 „
II. **Indirekte Steuern:**		
a) Weinsteuer . .	2 433 308 ℳ	
b) Biersteuer . . .	7 902 154 „	
c) Fleischsteuer . .	756 362 „	
d) Grundstücksverkehrssteuer . . .	4 218 011 „	
e) Erbschafts- und Schenkungssteuer .	1 455 208 „	16 765 043 „
Übertrag		39 038 281 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Übertrag 39 038 281 ℳ.

III. **Justiz- und Polizeigefälle:**

a) Gerichtskosten . .	2 130 597 ℳ.	
b) Notariatskosten .	1 582 339 „	
c) Grundbuchkosten .	1 346 441 „	
d) Sporteln, Taxen und Strafen der Verwaltungsbehörden, Abhörgebühren	1 893 455 ℳ.	
e) Forststrafgefälle .	31 391 „	
f) Hundstaxen . .	653 016 „	7 637 239 „
IV. **Verschiedene und sonstige Einnahmen**		514 613 „
Summa der **Einnahmen** für 1 Jahr		47 190 133 ℳ.
für beide Jahre der Budgetperiode		94 380 266 ℳ.

Unter Hinweis auf die im Voranschlag gegebenen Erläuterungen ist im einzelnen zu bemerken:

Die Zahl der Beamten ist gestiegen:

bei der Zentralverwaltung von	68	auf 70	+ 2
„ „ Bezirksverwaltung „	502	„ 552	+ 50
„ „ Katastrierung der direkten Steuern	121	„ 125	+ 4
	691	747	+ 56

Die starke Vermehrung der Beamtenstellen ist zum Teil auf die Neueinrichtung eines Finanzamtes in Karlsruhe zurückzuführen; außerdem sind zur Ermöglichung der etatmäßigen Wiederanstellung von Untererhebern aus der Zahl der Ruhegehaltsempfänger 20 neue Stellen angefordert, wofür die gleiche Zahl nichtetatmäßige Beamten in Wegfall gekommen ist.

In § 29 sind für größere Herstellungen 10 294 ℳ. anverlangt. Nach der von Großh. Regierung gegebenen Entzifferung sind darunter enthalten:

Einführung einer elektrischen oder Gas-Beleuchtung in das Steuerkommissärgebäude Emmendingen	620 ℳ.
„ „ Finanzgebäude St. Blasien . .	935 „
„ „ „ Buchen	730 „
Erstellung eines weiteren Mansardenzimmers im Finanzgebäude Donaueschingen	609 „
Dach- und Fassadenerneuerung, Erstellung einer Dachkammer im Finanzgebäude Rastatt	7 400 „

Im **außerordentlichen** Etat unter § 4 ist für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Steuerkommissärdienste in Pforzheim die Summe von 110 000 ℳ. angefordert. Mit Schreiben vom 19. Januar 1906 fordert die Großh. Regierung statt dieser Summe **den Betrag von 122 000 ℳ., also 12 000 ℳ. mehr,** da bei der endgiltigen Projektbearbeitung die ursprüngliche Summe sich als unzulänglich erwies; die endgiltigen Pläne und Kostenvoranschläge wurden der Kommission vorgelegt und mündlich erläutert. Danach erscheint nach der Lage, Bodenbeschaffenheit und der dadurch nötigen Bauausführung, welche an sich eine einfache werden soll, der angeforderte Betrag nicht zu hoch, und beantragt die Kommission **Genehmigung.**

Zu den Einnahmen Titel III §§ 1—4 hat die Großh. Regierung auf Anfrage nachstehende Vergleichung mitgeteilt:

„Nach der Zusammenstellung der Hauptanweisungen über Grund-, Häuser-, Gewerb- und Einkommensteuer beträgt die Solleinnahme für 1906 im Vergleich zu den entsprechenden Ziffern des Vorjahres:

an **Grund- und Häusersteuer**

1905	1906	1906 mehr
4 321 496 ℳ.	4 394 700 ℳ.	73 204 ℳ.

an **Gewerbsteuer**

1 634 796 ℳ.	1 738 698 ℳ.	103 902 ℳ.

an **Einkommensteuer**

11 951 442 ℳ.	12 621 707 ℳ.	670 265 ℳ.

Die für 1905 zu erhebende **Kapitalrentensteuer** betrug:	2 461 182 ℳ.
gegenüber	2 339 410 „
des Vorjahres, also mehr	121 772 ℳ."

Der Kommission wurden zur Vorberatung die folgenden **Petitionen** überwiesen:

a) Seitens der **Steuereinnehmerei-Assistenten** ist eine Petition eingegangen, die von 67 Beamten der genannten Kategorie aus den Orten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Pforzheim, Baden, Achern, Offenburg, Lahr, Freiburg und Konstanz unterzeichnet ist. Die Petenten bitten um Aufbesserung ihrer Bezüge und demgemäß um Einreihung in einer höheren Stufe des Gehaltstarifs. Nach einer der Eingabe beigefügten Darstellung soll nachgewiesen werden, daß der Steuereinnehmer-Assistent nach 14 Dienstjahren 4700 ℳ. weniger Einkommen erhalten hat, als ein Kanzlei-Assistent bei den Ministerien, 6350 ℳ. weniger als ein Zugmeister und 8650 ℳ. weniger als ein Stationsmeister bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Die Großh. Regierung hat hierauf erklärt, daß die Gehaltsbezüge der Steuereinnehmerei-Assistenten bei der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in Aussicht genommenen Revision des Gehaltstarifs einer eingehenden Prüfung unterzogen werden sollen, es ihr aber nicht angängig erscheine, zu Gunsten einer einzelnen Beamtenklasse etwa eine Teilrevision des Tarifs schon jetzt vorzunehmen oder schon jetzt eine Entscheidung zu treffen, wo diese Beamtenklasse künftig eingereiht werden soll. Jedenfalls werde bei der Neuregelung darauf Bedacht genommen werden müssen, die Zahl der Abteilungen im Gehaltstarif zu beschränken, denn dadurch würde einem großen Teil der jetzt so zahlreichen Berufungen auf die abweichenden Gehaltsverhältnisse ähnlicher Beamtengruppen der Boden entzogen werden.

Der in der Petition weiter beklagte Umstand, daß die erste etatmäßige Anstellung dieser Beamtengruppe häufig erst in reiferen Jahren erfolge, soll nach weiterer Mitteilung der Großh. Regierung bei der Revision des Gehaltstarifs Gegenstand besonderer Prüfung bilden, ob man nicht diejenigen Stellenanwärter, die längere Zeit beim Militär gedient oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste gestanden haben, die untersten Stufen des Gehaltstarifs solle überspringen lassen.

Anknüpfend an diese Petition wurde in der Kommission im allgemeinen die Frage der Revision des Gehaltstarifs mündlich mit der Großh. Regierung erörtert, wobei allseits die Dringlichkeit derselben anerkannt wurde, ebenso auch die Notwendigkeit der Deckung der hierdurch erforderlichen hohen Kosten. Da in der Zwischenzeit über diese Frage in der allgemeinen Finanzdebatte sowohl von der Großh. Regierung und verschiedenen Rednern der Parteien gesprochen wurde, braucht hier nicht mehr darauf eingegangen zu werden.

Die von den Petenten vorgetragenen Wünsche wurden von der Kommission nicht als unbegründet anerkannt; denselben kann der Hauptsache nach erst mit der Gehaltsrevision Rechnung getragen werden; eine Teilrevision derselben zu Gunsten einer einzelnen Beamtenklasse kann aber in diesem Landtage nicht vorgenommen werden.

Die Kommission beantragt daher einstimmig, **die Petition der Steuereinnehmerei-Assistenten der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.**

b. Eine weitere **Petition der Steueraufseher** verlangt, daß die Steueraufseher mit den Steuereinnehmern II. Gehaltsklasse und den Steuereinnehmerei-Assistenten in den neuen Gehaltstarif eingereiht werden. Die Regierung sagt Prüfung und möglichste Berücksichtigung dieses Wunsches zu.

Die Beförderungsverhältnisse der Steueraufseher, worüber der zweite Teil der Eingabe handelt, sind — so erklärt das Finanzministerium in einer Zuschrift vom 17. März 1906 — allerdings wenig günstig.

„Die Gründe dafür sind in der Eingabe richtig angegeben. Eine Verbesserung wäre hiernach nur auf dem einen Wege denkbar, den auch die Bittsteller selbst vorschlagen, die Steueraufseher in größerem Umfang als bisher in den inneren Dienst (als Steuereinnehmer und Steuereinnehmerei-Assistenten) überzuführen. Diese Frage wurde schon im vorigen Jahre vom Finanzministerium im Benehmen mit der Steuerdirektion einer eingehenden Prüfung unterzogen, die indes zu einem negativen Ergebnis geführt hat, da durch die Übernahme einer gegen bisher größeren Anzahl von Steueraufsehern in den Steuereinnehmereidienst die Interessen der nichtetatmäßigen Steuereinnehmereigehilfen, die sich ohnehin schon über schlechte Beförderungsverhältnisse zu beklagen haben, zu sehr beeinträchtigt würden. In welcher Weise die Besetzung der in Frage stehenden Stellen in den Jahren 1900/1905 stattgefunden hat, ist in der unten folgenden Nachweisung dargestellt. Hiernach sind seit 1900 abgegangen 23 Steuereinnehmer der zweiten Gehaltsklasse (davon 1 durch Versetzung auf eine Steuereinnehmerei-Assistentenstelle), 11 Steuereinnehmerei-Assistenten (davon 6 durch Beförderung zu Steuereinnehmern II. Gehaltsklasse) und 21 Steuereinnehmer der III. Gehaltsklasse (davon 13 durch Beförderung zu Steuereinnehmerei-Assistenten oder zu Steuereinnehmern II. Gehaltsklasse); in die 35 hiernach neu zu besetzenden Stellen sind aufgenommen worden 19 Steuerober- und Steueraufseher und nur 16 andere Anwärter, nämlich 6 Untererheber (Militäranwärter), 5 Bureaugehilfen (nicht etatmäßige Steuereinnehmereigehilfen), 3 Pensionäre, 1 Schutzmann und 1 Kanzleiassistent. Von den erwähnten 19 Aufsehern sind 5 Oberaufseher zu Steuereinnehmern der II. Gehaltsklasse, 3 Aufseher zu Steuereinnehmerei-Assistenten und 11 Aufseher zu Steuereinnehmern der III. Gehaltsklasse befördert worden. In diesem Umfang soll auch künftighin die Übernahme der Steueraufseher in den inneren Dienst erfolgen; weiter zu gehen ist aber aus dem oben angegebenen Grunde untunlich.

Zu dem am Schlusse der Eingabe ausgesprochenen Wunsche, daß von den in den Staatsvoranschlag 1906/07 aufgenommenen 8 etatmäßigen Steuereinnehmerei-Assistentenstellen 4 mit Steueraufsehern besetzt werden möchten, gestatte ich mir zu bemerken:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die wegen vermehrter Geschäfte erforderlich gewordenen 8 neuen Gehilfenstellen sind sämtliche als **etatmäßige** Stellen in Anforderung gebracht worden mit Rücksicht auf die sehr ungünstigen Beförderungs- bezw. Anstellungsverhältnisse der Bureaugehilfen bei Steuereinnehmereien. Seit dem letzten Budgetvollzug (Juli 1904) konnte kein einziger Bureaugehilfe etatmäßig angestellt werden, weil einerseits Steuereinnehmereien II. Gehaltsklasse, die in Erledigung kamen, zum Teil mit Steuereinnehmern III. Gehaltsklasse besetzt wurden, anderseits in die zwei in Erledigung gekommenen Steuereinnehmerei-Assistentenstellen Steueraufseher einrückten, welche dem äußeren Dienst wegen körperlicher Leiden nicht mehr gewachsen waren.

Von den 8 Anwärtern, welche nach dem Stande der bezüglichen Wartliste zur Anstellung als etatmäßige Steuereinnehmerei-Gehilfen an der Reihe sind, ist einer aktiver Gendarm, die übrigen sind als Bureaugehilfen oder Untererheber in größeren Orten beschäftigt. Sie haben mit einer einzigen Ausnahme 12 und mehr Jahre beim Militär gedient und sind seit 1899 also im siebten Jahr in nicht etatmäßigen Stellen der Finanzverwaltung verwendet. Da sie ferner ausnahmslos verheiratet sind, so ist es einleuchtend, daß sie mit Sehnsucht ihrer endlichen etatmäßigen Anstellung harren und daß die Besetzung eines Teils der für sie vorgesehenen etatmäßigen Stellen mit Steueraufsehern, die schon längst etatmäßig angestellt sind, ihnen eine herbe Enttäuschung bereiten würde.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse kann dem Verlangen der Steueraufseher nicht stattgegeben werden."

Nachweisung

über den Abgang an Steuereinnehmern II. Gehaltsklasse, Steuereinnehmereiassistenten und Steuereinnehmern III. Gehaltsklasse in den Jahren 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905 sowie die Wiederbesetzung dieser Stellen.

Steuereinnehmer II. Gehaltsklasse.

Abgang:		Zugang:
1900:	4	2 Steueroberaufseher
		2 Steuereinnehmer III. Gehaltsklasse
1901:	2	1 Steueroberaufseher
		1 Steuereinnehmereiassistent
1902:	2	1 Steuereinnehmereiassistent
		1 Steuereinnehmer III. Gehaltsklasse
1903:	6	1 Steueroberaufseher
		3 Steuereinnehmereiassistenten
		2 Steuereinnehmer III. Gehaltsklasse
Übertrag	14	

Übertrag	14	
1904:	7	1 Steueroberaufseher
		1 Steuereinnehmereiassistent
		5 Steuereinnehmer III. Gehaltsklasse
1905:	2	2 Steuereinnehmer III. Gehaltsklasse
	23	Gesamtbesetzung:
		5 Steueroberaufseher
		6 Steuereinnehmereiassistenten
		12 Steuereinnehmer III. Gehaltsklasse
	23	

Steuereinnehmereiassistenten.

Abgang:		Zugang:
1900:	1	1 Bureaugehilfe
1901:	1	1 Steuereinnehmer III. Gehaltsklasse
1902:	1	1 Steueraufseher
1903:	4	1 Kanzleiassistent der Bezirksverw.
		1 Schutzmann
		2 Bureaugehilfen
1904:	3	1 Steueraufseher
		1 Steuereinnehmer II. Gehaltsklasse
		1 Bureaugehilfe
1905:	1	1 Steueraufseher
	11	Gesamtbesetzung:
		1 Steuereinnehmer II. Gehaltsklasse
		1 Steuereinnehmer III. Gehaltsklasse
		1 Kanzleiassistent
		1 Schutzmann
		3 Steueraufseher
		4 Bureaugehilfen
	11	

Steuereinnehmer III. Gehaltsklasse.

Abgang:		Zugang:
1900:	4	2 Steueraufseher
		2 Untererheber (M. A.)
1901:	2	2 Steueraufseher
1902:	3	2 Steueraufseher
		1 Untererheber (M. A.)
1903:	3	2 Steueraufseher
		1 Untererheber (M. A.)
1904:	5	1 Steueraufseher
		2 Untererheber (M. A.)
		1 Bureaugehilfe (M. A.)
		1 pensionierter Gendarm (M. A.)
1905:	4	2 Steueraufseher
		1 pensionierter Steueraufseher
		1 pensionierter Gendarm
	21	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesamtbesetzung:

11	Steueraufseher
6	Untererheber
1	Bureaugehilfe
1	pensionierter Steueraufseher
2	pensionirte Gendarmen
21	

Die Kommission beantragt nach diesen Darlegungen, **die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.**

c. Die **Kanzleiassistenten bei der Bezirksverwaltung** haben eine **Petition** um Verbesserung ihrer Lage eingereicht. Der Präsident des Großh. Finanzministeriums führt in seiner Zuschrift vom 26. Januar 1906 aus:

„Wenn ich auch nicht verkenne, daß die Lage mancher der Bittsteller insofern eine schwierige sein mag, als es sich meist um verheiratete Beamte mit längerer Militärdienstzeit handelt, die verhältnismäßig spät erst zur etatmäßigen Anstellung gelangen, so muß ich doch ihrem Gesuche, sie in die Abteilung J. 9 des Gehaltstarifs einzureichen, aus nachstehenden Gründen entgegentreten.

Angesichts der beabsichtigten allgemeinen Neuregelung des Gehaltstarifs ist eine teilweise Abänderung desselben, wie sie von den Gesuchstellern gewünscht wird, nicht angebracht, ja der Folgen halber, die sich daraus für die Gestaltung des neuen Tarifs unter Umständen ergeben könnten, sogar bedenklich.

Dem Verlangen der Kanzlei-Assistenten bei den Bezirksfinanzstellen steht noch insbesondere entgegen, daß verschiedene Beamtengruppen, an deren Vorbildung und dienstliche Leistungen größere Ansprüche gestellt werden müssen, im Gehaltstarif hinter J. 9 eingereiht sind. Ich will hier nur auf die Steueroberaufseher (J. 11), die berittenen Grenzaufseher und Revisionsaufseher (J. 12) und die Steuereinnehmer III. Gehaltsklasse (K. 2) hinweisen. Auch kann sich die Bedeutung des Dienstes der Kanzleiassistenten der Bezirksfinanzverwaltung, trotz der Ausführungen in ihrer Eingabe, nicht mit der des Dienstes der anderen in J. 9 eingereihten Beamtenkategorien messen. Es liegt aber auch kein Grund vor, die Kanzleiassistenten bei den Bezirksfinanzstellen besser zu stellen als die Zolleinnehmer, mit denen sie jetzt in der Abteilung K 6 des Gehaltstarifs zusammengefaßt sind. Ihre Diensttätigkeit, die im wesentlichen in den einfachsten Geschäften besteht, als Fertigung von Abschriften, Verschließung und Adressierung der abgehenden Poststücke, Führung des Geschäftstagebuchs und einfacher Verzeichnisse 2c., ist gegenüber der der Zolleinnehmer nicht derart, daß sich daraus eine Besserstellung der Kanzleiassistenten begründen ließe. Eine solche scheint aber noch weniger gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß die Zolleinnehmer aus der Klasse der Grenzaufseher hervorgehen und daß nur Beamte dieser Kategorie zumeist erst nach längerer Dienstzeit in die Stellen der Zolleinnehmer einrücken.

Ich möchte auch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Geschäfte der Kanzleiassistenten früher ausschließlich von nichtetatmäßigen Beamten besorgt oder sogar in vertragsmäßiger Weise vergeben worden sind, womit dem dienstlichen Bedürfnis in ausreichender Weise genügt werden konnte. Lediglich um den schon längere Zeit auf solchen Stellen befindlichen Beamten die etatmäßige Anstellung zu ermöglichen und sie dadurch dauernd oder doch längere Zeit in diesem Dienste erhalten zu können, wurden die Stellen durch die Gesetzesnovelle vom 9. Juli 1902 in den Tarif unter K 7 aufgenommen. Auch ist seitdem noch mancherlei zur Verbesserung der Anstellungsverhältnisse dieser Beamten geschehen.

Insofern erscheint die Berücksichtigung dieser Petition entschieden weniger dringlich wie manche andere. Trotzdem wird auch hier bei der in Aussicht genommenen allgemeinen Tarifrevision zu prüfen sein, was zur Besserstellung dieser Beamten geschehen kann. Insbesondere wird auch bei diesen Beamten in Frage kommen, ob sie künftig in den nicht seltenen Fällen, wo sie wegen längeren Militärdienstes 2c. erst in späteren Jahren zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangen, gleich in eine entsprechend höhere Gehaltsstufe statt in den Anfangsgehalt eingewiesen werden können. Endlich soll in Erwägung gezogen werden, ob nicht auch für diese Beamten eine Vorrückungsmöglichkeit in die nächst höhere Tarifabteilung (J) geschaffen werden kann."

Die Kommission beantragt nach Beratung und aus den oben dargelegten Gründen, **die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.**

II. Zollverwaltung.

Die Kommission beantragt, zu genehmigen und zwar:

die **Ausgaben** unter Titel VII:

A. Ordentlicher Etat:

I. Zentralverwaltung (§§ 1—6) mit . .	196 315 ℳ	
II. Bezirksverwaltung (§§ 7—26) mit . .	2 803 979 „	
Ordentlicher Etat für 1 Jahr der Budgetperiode . .	3 000 294 ℳ	
Ordentlicher Etat für beide Jahre . .		6 000 588 ℳ

B. Außerordentlicher Etat:

1. Erstellung eines Nebenzollamtsgebäudes in Rheinau	27 120 ℳ	
2. Wiederaufbau des Stiftungsökonomiegebäudes in Säckingen und Abtragung des alten Amtsgefängnisses zur Gewinnung von Gärten	12 100 „	
3. Erwerbung eines Bauplatzes zu einem Nebenzollamtsgebäude in Gottmadingen . . .	5 700 „	
4. Erstellung eines Untersteueramtsgebäudes in Rastatt	125 500 „	
5. Ausstattung der Räume im neuen Zollgebäude am Bahnhof in Pforzheim	3 100 „	
6. Entwässerung des Marstallhofs in Heidelberg	4 400 „	
7. Anschluß der Abortgruben einiger Zollgebäude in Mannheim an die städt. Kanalisation	12 730 „	
8. Bauliche Herstellung im Hauptsteueramtsgebäude in Karlsruhe .	4 300 „	
9. Anlage einer Fernsprecheinrichtung und eines elektrischen Läutewerkes im neuen Güterbahnhof zu Basel . .	6 500 „	
Übertrag	201 450 ℳ	6 000 588 ℳ
10. Ankauf und Herrichten eines Gebäudes in Arlen zur Gewinnung von Dienstwohnungen für Grenzaufseher .	30 000 „	
11. Errichtung einer Wahrschau an der Mündung des Mühlauhafens in Mannheim	4 400 „	235 850 „
Summa der **Ausgaben**		6 236 438 ℳ

Die **Einnahmen** unter Titel IV:

1. Vergütung des Reichs für die Kosten der Zollverwaltung	1 457 498 ℳ
2. Vergütung des Reichs für die Kosten der Verwaltung der Reichssteuern .	685 410 „
3. Abgabe von Branntwein in den Zollausschlußgebieten	1 190 „
4. Brückengefälle	1 500 „
5. Niederlage und Waggebühren, sowie Verwaltungskostenbeiträge	175 630 „
6. Zoll und Steuerstrafen und Erlöse aus eingezogenen Gegenständen . .	16 000 „
7. Mietzinse	186 060 „
8. Ersatz für Dienstkleidung und Ausrüstungsstücke	540 „
9. Zufällige Einnahmen	12 220 „
Summa der **Einnahmen** für 1 Jahr .	2 536 048 ℳ
für beide Jahre der Budgetperiode . .	5 072 096 ℳ

Unter Bezugnahme auf die im Voranschlag gegebenen Erläuterungen ist im einzelnen zu bemerken: In der Zentralverwaltung werden 500 ℳ Dienstzulage für ein Kollegialmitglied der Steuerdirektion, das zugleich Rechtsreferent der Zolldirektion ist, neu angefordert; desgleichen eine Stelle nach D 1 für einen Hilfsarbeiter im Kollegium, wegen Geschäftsvermehrung, die in der Hauptsache aus der Einführung des neuen Zolltarifs sich ergiebt.

In der Bezirksverwaltung ist die Zahl der etatmäßigen Beamten von 1028 auf 1039 gestiegen, was mit den fälligen Gehaltserhöhungen und einzelnen Gehaltszulagen eine Mehrbelastung der Staatskasse um 30 310 ℳ und außerdem noch eine Steigerung des Wohnungsgeldes um 17 400 ℳ zur Folge hat. Die Bezüge des nichtetatmäßigen Personals sind wegen Zugang

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gleichfalls und zwar von 232 600 auf 250 600 ℳ, also um 18 000 ℳ gestiegen.

Im § 3 der Zentralverwaltung wird ein Posten von 2750 ℳ angefordert für Ersatzleistung an die chemisch-technische Versuchsanstalt, von welcher ein Beamter fast ständig für die Zollverwaltung mit Untersuchung von Waren, Ausbildung der Zollbeamten u. s. w. beschäftigt ist. Auf die Anfrage eines Mitgliedes, wie sich die Ausbildung von Zollbeamten in der Chemie rentiere, wurde der Budgetkommission der Bescheid, daß die Zollverwaltung bisher gute Erfahrungen damit gemacht habe. In Mannheim und Basel sei je eine Waren-Untersuchungsstation eingerichtet. Durch den Besuch der Hochschule werde ein Beamter für die chemischen Untersuchungen natürlich nicht vollständig ausgebildet; die Zollbeamten werden durch diese Spezialkurse für die im Zollverkehr nötigen Untersuchungen vorbereitet; schwierige Untersuchungen müßten bei der chemischen Abteilung der technischen Hochschule vorgenommen werden. Die Untersuchungen von Branntwein erfolgen auf Grund einer Bundesratsverordnung von amtlichen Chemikern.

Weiter werden in § 14 neu angefordert 2500 ℳ für Heilkosten des Grenzschutzpersonals. In der Erläuterung hierzu heißt es: „Es ist beabsichtigt, soweit es sich nach den örtlichen Verhältnissen als ausführbar erweist, den Grenzaufsehern (ähnlich wie es bei den Schutzleuten u. s. w. geschieht) im Falle der Erkrankung freie ärztliche Behandlung zu gewähren." Nach mündlicher Mitteilung seitens der Regierungsvertreter ist in Aussicht genommen, mit bestimmten Ärzten Verträge abzuschließen und haben die Beamten von 6 Zollbezirken die geplante Neueinrichtung freundlich aufgenommen und nur die von einem Bezirk stünden dem Projekte skeptisch gegenüber, weil der Beamte später nicht immer den gewohnten Arzt werde beiziehen können. In der Budgetkommission war man allgemein der Meinung, daß die Einrichtung der freien ärztlichen Behandlung im Falle ihrer Durchführung einen Vorteil für die Beamten bedeute. Von verschiedener Seite wurde die freie Ärztewahl seitens der Grenzaufseher als wünschenswert bezeichnet; von anderer Seite wurde betont, daß die freie Wahl des Arztes bei den Zwangskassen vielfach nicht mehr bestehe, welcher Zustand zu nennenswerten Beschwerden bisher keinen Anlaß gegeben habe.

In der Kommission wurden auch die Wünsche, welche die Obergrenz- und Grenzkontrolleure im einzelnen an Großh. Zolldirektion vorgetragen haben, zur Sprache gebracht. Soweit sich dieselben auf Verbesserung des Gehalts beziehen, müssen sie zurückgestellt bleiben. Die Erhöhung der Bauschvergütung der Dienstlasten wurde allgemein als erwünscht bezeichnet; eine bestimmte Zusage wurde von den Regierungsvertretern jedoch nicht gemacht. Der weitere Wunsch auf Gewährung eines Zuschlags zu den Umzugskosten unter Hinweis auf die Kosten der Pferdehaltung wurde von den Regierungsvertretern mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß die Vergütung hierfür reichlich bemessen sei.

Der außerordentliche Etat enthält nur einen größeren Posten, nämlich den Bau eines Untersteueramts-Gebäudes in Rastatt, wofür 125 500 ℳ angefordert werden. Bisher ist das Untersteueramt in Rastatt in einem gemieteten Gebäude untergebracht. Die für zollamtliche Abfertigungen zur Verfügung stehenden Räume seien, so heißt es in der der Forderung beigegebenen Erläuterung, unzulänglich. Als Bauplatz ist der an der Ecke der Herren- und Lyzeumsstraße gelegene domäneneigene Platz, auf dem sich zurzeit die evangelische Schule befindet, in Aussicht genommen. Nach den Bauplänen und Kostenberechnungen stellt sich der Aufwand für das Gebäude, das neben den Diensträumen und der öffentlichen Niederlage eine Wohnung für den Zollverwalter erhalten soll, auf 111 000 ℳ, hierzu kommen die Kosten des Grunderwerbes, so daß der Gesamtaufwand zu 125 500 ℳ veranschlagt ist.

Ferner lag der Budgetkommission eine **Petition der uniformierten Hilfsaufseher beim Hauptsteueramt Mannheim** vor, welche in 7 Punkten verschiedene Wünsche geltend machen.

1. Die Petenten weisen in ihrer Eingabe darauf hin, daß die Kammer ihre Petitionen aus dem Jahre 1900, 1902 und 1904 der Regierung empfehlend überwiesen habe, die älteren und verdienten Hilfsaufseher etatmäßig anzustellen. Trotzdem seien bis jetzt erst 4 Hilfsaufseher etatmäßig angestellt worden. Die Regierung verweist in ihrer Antwort darauf, daß diese Hilfsaufseher zur Beaufsichtigung der Privatlager (fast ausschließlich Tabaklager) früher überhaupt keine Aussicht, etatmäßig angestellt zu werden, gehabt hätten. Erst seit einigen Jahren habe man angefangen, solchen Lageraufsehern etatmäßige Stellen als Hafenaufseher zu übertragen. Die Zahl dieser Stellen sei beschränkt; auch eigne sich nicht jeder Lageraufseher zu einem solchen Posten, und ferner müßten Plätze auch den langgedienten Grenzaufsehern vorbehalten werden.

2. Die Bittsteller wünschen sodann, daß die Möglichkeit geschaffen werde, sie unter Belassung in ihrer jetzigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Stellung etatmäßig anzustellen. Die Regierung sagt Prüfung dieser Frage bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs zu.

3. Die Hilfsaufseher im Lageraufsichtsdienste empfinden es, wie sie sagen, als Härte, daß sie bei auswärtigen Dienstgeschäften nur ein Tagegeld von 3 *M.* beziehen, während die Hilfsaufseher im Hafenaufsichtsdienst ein solches von 4 *M* erhalten.

Die Regierung sagt hierzu:

„Die Zuweisung eines Tagegeldes von 4 *M.* an die im Hafenaufsichtsdienste verwendeten Hilfsaufseher gründet sich auf Ziffer 11 erster Absatz der Verordnung des Finanzministeriums vom 31. Mai 1893, die Bezüge des nicht etatmäßigen Personals bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend, Z. V. Bl. 1893, Seite 73, und den Umstand, daß diese Hilfsaufseher in derselben Weise beschäftigt sind, wie die etatmäßigen Hafenaufseher, die nach der Anlage zur landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874 in die neunte Klasse (4 *M.*) des Tagegeldtarifs eingereiht sind. Von der Stellung und Beschäftigung der im Privatlageraufsichtsdienste verwendeten Aufseher kann aber nicht gesagt werden, daß sie der Stellung usw. einer bestimmten, in der neunten Klasse aufgeführten Beamtengruppe gleich oder ähnlich ist; diese Aufseher sind daher im Hinblick auf die Verordnung vom 31. Mai 1893 bisher mit Recht nach der zehnten Klasse behandelt worden, zumal da auch kein Grund vorlag, jenen Aufsehern im Lageraufsichtsdienste ein höheres Tagegeld zu geben, als z. B. den Güteraufsehern (vergl. auch die Bekanntmachung vom 10. Juni 1893 ZZ. V. Bl. Seite 74).

An sich bestehen zwar keine sachlichen Bedenken dagegen, den Privatlageraufsehern eine Diät von 4 *M.* zu bewilligen; nur wird es wohl nicht angehen, die dazu nötige Ergänzung des Diätentarifes auf diese Beamten allein zu beschränken, sondern sie wird einer in Aussicht genommenen allgemeinen Revision des Tarifes vorzubehalten sein."

4. Die Bittsteller wünschen zu ihrer Dienstkleidung Seitengewehr und Helm.

Die Regierung erklärt hierzu:

„Ein sachliches Bedürfnis zur Bewaffnung dieser Aufseher mit einem Seitengewehr liegt nicht vor. Auch sind noch andere Beamte, insbesondere die Steuerkontrolleure, mit der Kontrollierung von Gewerbetreibenden befaßt, ohne daß sie mit irgend einer Waffe ausgestattet sind; ein Steuerkontrolleur, der abends oder nachts ländliche Brennereien kontrolliert hat, könnte auf dem Heimweg auch gewissen Gefahren ausgesetzt sein. Auf der andern Seite haben auch die Hauptamts- und Nebenamtsdiener eine ähnliche Dienstkleidung wie die Hilfsaufseher — Z. V. Bl. 1892 Seite 22 und 26 —, tragen dabei aber ebenfalls weder Seitengewehr noch Helm. Auch in der preußischen Zoll- und Steuerverwaltung ist eine Anzahl von Beamtengruppen zwar mit Dienstkleidung, aber nicht mit Seitengewehr und Helm versehen, wie beispielsweise, abgesehen von den Hauptzollamtsdienern, die Packhofswächter, denen eine ähnliche dienstliche Aufgabe zukommt, wie den Hilfsaufsehern im Lageraufsichtsdienste. Den Beamten ist in den Vorschriften sogar untersagt, einen Helm zu tragen.

Übrigens sind **nur** die im Lageraufsichtsdienste in **Mannheim** verwendeten Hilfsaufseher im Besitze von Dienstkleidung. Ihre Ausstattung damit ist seinerzeit vom Finanzministerium angeordnet worden, um dem Hauptzollamt Mannheim die Möglichkeit zu geben, die Hilfsaufseher des Lageraufsichtsdienstes ohne weiteres bei eintretendem Bedarf aushilfsweise im Hafenaufsichtsdienst zu verwenden. Dieser Grund ist nun bei den Hilfsaufsehern, die bei dem im Jahre 1898 neu errichteten Hauptsteueramte Mannheim verwendet werden, weggefallen und infolgedessen ist ein dienstliches Bedürfnis zum Tragen der Dienstkleidung für die in Mannheim im Lageraufsichtsdienste verwendeten Hilfsaufseher überhaupt nicht mehr vorhanden; die gleichartigen Aufseher außerhalb Mannheims haben ohnehin niemals Dienstkleidung gehabt. Nur mit Rücksicht darauf, daß die Lieferung freier Dienstkleidung einen Einkommensteil für jene Mannheimer Aufseher bildet, hat man von Wiederentziehung der Dienstkleidung bis jetzt abgesehen. Bei einer etwaigen Neuordnung der Dienstverhältnisse der Lageraufsichtsbeamten (vergl. Ziff. 2) wird übrigens auch diese Frage einer erneuten Prüfung unterzogen werden."

5. Die Hilfsaufseher wünschen Monturunterhaltungsgeld, wie Hafenaufseher. Die Regierung führt aus:

„Die Hafenaufseher beziehen gleich den Grenzaufsehern (Fußaufsehern), Zucker- und Salzsteueraufsehern für Unterhaltung von Dienstkleidung und Waffen jährlich 18 *M.* (§ 24 der Ausgabe des Voranschlags der Zollverwaltung). Die Hilfsaufseher und zwar auch die im Hafenaufsichtsdienste verwendeten erhalten keine derartige Vergütung, ebensowenig wie die Hauptamts- und Nebenamtsdiener. Die erwähnte Bauschvergütung ist zur Deckung der Kosten bestimmt, die von den Aufsehern durch die Unterhaltung des Seitengewehrs, Behandlung des Lederzeugs, Anschaffung von Halsbinden, Handschuhen usw. sowie durch die kleineren Ausbesser-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ungen an der Dienstkleidung, namentlich die Erneuerung der Kragen und Aufschläge, entstehen. Die Grenzaufseher haben außerdem aus der Vergütung noch die Kosten für Unterhaltung des Gewehrs (Fetten, Einreiben mit Leinölfirnis) und für den Schießbedarf zu bestreiten. Bei den Hilfsaufsehern des **Privatlageraufsichtsdienstes** kommen die Kosten für die Anschaffung der Halsbinde, für die Erneuerung der Kragen und Aufschläge, aber auch nur diese in Betracht. Hiernach wäre, wenn man auch den Bittstellern eine Bauschvergütung zu dem erwähnten Zwecke zuweisen wollte, solche auf eine entsprechend niedrigere Höhe zu bemessen, gleichzeitig aber auch den Hauptamts- und Nebenamtsdienern zu gewähren.

Übrigens beziehen die ebenfalls mit Dienstkleidung (und Säbel) ausgestatteten Steueraufseher und die untern Beamten der Eisenbahnverwaltung (Schaffner usw.) auch keine Vergütung der von den Bittstellern erbetenen Art. Bei einer Neuordnung des Diensteinkommens der Grenz- und Hafenaufseher wird geprüft werden, in welchem Maße bei ihnen für jene Vergütung ein Bedürfnis vorliegt."

6. Die Bittsteller wünschen die Schaffung einer Einrichtung, wodurch sie den Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhalten. Dazu die Großh. Regierung:

„Die Hilfsaufseher unterliegen nach dem Gesetz vom 13. Juli 1899 der Invalidenversicherung, haben also im Falle des Eintritts von Dienstunfähigkeit einen Rechtsanspruch auf die Invalidenrente oder bei Überschreitung des siebenzigsten Lebensjahres einen Anspruch auf die Altersrente. Die Renten sind indessen im Vergleich zu den Ruhegehalten der etatmäßigen Beamten ziemlich gering, abgesehen davon, daß die Versicherten die Hälfte der Beiträge zu tragen haben. Daneben können die Hilfsaufseher in ihrer Eigenschaft als nicht etatmäßige Beamte nach § 46 d. B. G. beim Ausscheiden aus dem Dienst einen Unterstützungsgehalt erhalten. Daneben können in geeigneten Fällen auch noch Beihilfen aus den allgemeinen Mitteln zur Unterstützung nicht etatmäßiger Beamter gewährt werden. Den Hinterbliebenen der Hilfsaufseher wie überhaupt aller nicht etatmäßiger Beamten steht zwar kein rechtlicher Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe zu, doch können ihnen solche im Wege der Unterstützung zugewiesen werden."

7. Endlich wird darum gebeten, daß die Vergütung der Hilfsaufseher bei der Revision des Gehaltstarifs erhöht werde. Regierungserklärung:

„Eine allgemeine Erhöhung der Dienstbezüge der nicht etatmäßigen Beamten ist in Aussicht genommen, wenn die Gehaltssätze der etatmäßigen Beamten erhöht werden, wie es auch bei der Neuregelung der Gehaltsverhältnisse im Jahr 1895 geschehen ist."

Die Budgetkommission beantragt einstimmig, **die Punkte 1, 2, 3, 6 und 7 der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen und über die unter Ziffer 4 und 5 aufgeführten Punkte zur Tagesordnung überzugehen.**

Von einem Mitgliede der Budgetkommission wurde darauf hingewiesen, daß die von den Geschäftshäusern zu zahlende Gebühr für einen Aufseher von 35 ₰ auf 60 ₰ pro Stunde erhöht worden sei. Es wurde von einem Regierungsvertreter entgegnet, die Gebühr sei vom Bundesrat festgesetzt worden, daß aber die Regierung trotz der Erhöhung nicht über die Selbstkosten hinauskomme, indem die meisten Beamten nicht regelmäßig im Privatdienst beschäftigt werden könnten, wohl aber immer für den Fall von Nachfrage bereit gehalten werden müßten. Die Kommission beschloß, die Regierung um eine Aufstellung zu ersuchen, aus welcher zu ersehen ist das Verhältnis zwischen den von den Privatgeschäften gezahlten Beträgen für geleistete Dienste der Lageraufseher und den für diese seitens des Staates gemachten Aufwendungen.

Aus der dem Berichte als Anhang beigefügten Regierungserklärung samt Beilagen ergibt sich, obgleich der gewählte Monat Dezember wegen der in ihn fallenden Feiertage sehr ungünstig für die Verwendung der Beamten ist, ein Überschuß für die Staatskasse von 273.40 ℳ. Die Kommission ist der Meinung, daß jedenfalls die Zollverwaltung aus den von den Privatlagern erhobenen Gebühren keinen Gewinn machen und wenn immer möglich den Petenten eine kleine Aufbesserung ihrer Bezüge gewährt werden soll. **Anhang.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anhang.

Ministerium der Finanzen.

Nr. 2163. **Karlsruhe,** den 26. Februar 1906.

Die Budgetkommission der zweiten Kammer hat Aufstellungen gewünscht, aus denen ersichtlich ist, wie hoch sich die Ausgaben und die Einnahmen berechnen, die aus der Verwendung von Hilfsaufsehern (Aufsehern für Privatlager u. dgl.) entstehen. Da die neuen Vorschriften am 1. August 1905 ins Leben getreten sind, soll nach dem Wunsche der Kommission die Zeit vorher und nachher berücksichtigt werden.

Um diesem Wunsche zu entsprechen, sind die nötigen Berechnungen für die im Januar 1905 und im Dezember 1905 beim Hauptsteueramt Mannheim beschäftigten Hilfsaufseher zusammengestellt worden. Die Ergebnisse sind auf der Beilage 1 übersichtlich nebeneinandergestellt. Es ergibt sich daraus zunächst die Zahl der in jedem der beiden Monate im ganzen beim Hauptsteueramt Mannheim vorhanden gewesenen Aufseher. Ständig verwendet nennt man einen Aufseher, wenn ein Geschäftshaus auf seinen Wunsch mindestens für einen ganzen Monat einen Aufsichtsbeamten zugewiesen erhalten hat; dafür ist ein sogenannter Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten. Unständig verwendet heißt ein Aufseher, der vom Hauptsteueramt nur für einzelne Stunden oder Tage auf Wunsch abgeschickt wird, damit er im Tabaklager oder dergl. eine amtliche Tätigkeit ausübe; dafür werden vom Geschäftshause Stundengebühren bezahlt. **Beilage 1**

Jeder Aufseher erhält, einerlei ob er ständig oder unständig verwendet wird, die für ihn festgesetzte Jahresvergütung und außerdem noch Stundenvergütungen oder Diäten, je nachdem die Voraussetzungen dafür vorliegen (Stunden- oder vielmehr Überstundenvergütung, wenn der Aufseher an einem Tage länger als die gewöhnliche Stundenzahl beschäftigt ist).

Die Ausgaben und Einnahmen sind, soweit es möglich war, in den Beilagen 2 und 3 näher entziffert. Zur Erläuterung wird noch beigefügt: **Beilage 2 u. 3.**

Wenn ein Aufseher einem andern Amte zur Dienstaushilfe überlassen war, sind die der Zeit der Abkommandierung entsprechenden Vergütungen am Aufwande der Zollverwaltung in den Nachweisungen abgesetzt.

Daß im Dezember 1905 die Gebühren für Überstunden in Einnahme und Ausgabe nicht ganz übereinstimmen (56,40 Mark Einnahme und 52,10 Mark Ausgabe), rührt daher, daß zwar vom Lagerinhaber die Gebühr mit 60 Pfennig für die Stunde zu erheben ist, aber an den Aufseher nur in dem Betrag ausbezahlt werden darf, den er bei auswärtiger Verwendung als Diät bekäme. Sonst erhält er ebensoviel an Stundenvergütung als der Lagerinhaber zu zahlen hat; insbesondere gilt dies für die Zeit nach Schluß der Dienstzeit, wobei vorausgesetzt ist, daß der Beamte an dem betreffenden Tage das vorgeschriebene Dienstmaß (7 bis 12 und 1 bis 7 Uhr) bereits abgeleistet hat.

Die Nebeneinkünfte der Aufseher (für Überstunden und Diäten) sind, wie die Beilagen 2 und 3 zeigen, verschieden groß, je nachdem ein Aufseher ständig oder unständig verwendet ist. Es ist Vorsorge getroffen, daß durch regelmäßigen Wechsel zwischen ständiger und unständiger Verwendung innerhalb eines gewissen Zeitraumes ein Ausgleich der Nebeneinkünfte der Aufseher erreicht wird.

Die Abschnitte D und E auf der Beilage 1 zeigen, daß die Zollverwaltung vor dem 1. August 1905 stets einen erheblichen Betrag zu wenig eingenommen hat (allein beim Hauptsteueramt Mannheim etwa 1000 Mark im Monat), daß aber seit dem 1. August die Einnahmen größer sind als die unmittelbar zu leistenden Ausgaben. Dabei sind freilich einige Vorbehalte zu machen.

Zu der Ausgabe der Zollverwaltung kommt noch der Aufwand für Stellvertretung beurlaubter oder kranker Aufseher. Wird nämlich ein ständig verwendeter Aufseher krank oder beurlaubt, so schickt die Zollverwaltung für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihn einen Stellvertreter, für den der Lagerinhaber nicht besonders zu bezahlen hat. In den beiden Vergleichsmonaten ist nur wenig Urlaub erteilt worden (im Januar 7 1/2, im Dezember 6 Tage), in den Sommermonaten aber kommt Beurlaubung häufiger vor. Ferner hat die Verwaltung die Unterstützungen, die Umzugskosten bei Versetzungen und die Unterstützungsgehalte im Falle dauernder Dienstunfähigkeit zu bezahlen, wofür der geringe Überschuß mit 273,40 ℳ monatlich schwerlich reichen wird. Auch ist noch der Umstand zu beachten, daß einzelne Aufseher von früherer Anstellung her einen Ruhegehalt und daher entsprechend weniger Vergütung beziehen (die Zahlen sind in den Beilagen 2 und 3 angegeben). Mit dem Vorhandensein solcher Ruhegehaltsempfänger kann man aber nicht immer rechnen; wären solche beim Hauptsteueramt Mannheim nicht verwendet, so müßte man monatlich etwa 200 Mark mehr an Vergütungen zahlen und der anscheinende Überschuß wäre schon dadurch fast ganz beseitigt, ohne daß noch Deckung für Unterstützungen u. s. w. vorhanden wäre.

Daß die Zollverwaltung nicht günstiger abschließt, liegt daran, daß sie für unständige Verwendung immer eine Anzahl Aufseher bereit halten und bezahlen muß, die in Wirklichkeit nie oder selten alle vollständig verwendet sind. Unter der Voraussetzung z. B., daß die im Dezember 1905 zur unständigen Überwachung verfügbaren 16 Aufseher ununterbrochen den ganzen Tag über beschäftigt gewesen wären, ergäbe sich bei 24 Arbeitstagen zu je 10 Stunden eine Gesamtüberwachungszeit von 24×10×16=3 840 Stunden monatlich, wofür die Zollverwaltung aus der Gebühr von 60 Pfennigen für die Stunde 2 304 ℳ erhielte. Dieser Betrag würde zur Bezahlung der Monatsvergütungen der Mannschaft im Betrage von 1 721,51 ℳ ausreichen und böte der Zollverwaltung auch noch Ersatz für die oben erwähnten weitern Ausgaben (Unterstützungen, Umzugskosten usw.). Die Aufseher sind aber nie dauernd den ganzen Tag beschäftigt, im Dezember z. B. haben sie nicht 3 840, sondern nur 2 300 Stunden lang überwacht, was es erklärt, daß die Zollverwaltung mit dem hiernach zu erhebenden Gebührenbetrag von 1 380 ℳ hinter den zu zahlenden Monatsvergütungen von etwa 1 720 ℳ bereits zurückbleibt und für die weitern Ausgaben vollends keinen Ersatz findet. Wäre nicht die bessere Ergiebigkeit der ständig verwendeten Aufseher infolge der erhöhten Verwaltungskostenbeiträge, so wäre der Unterschied zu Ungunsten der Zollverwaltung noch größer. Die Zahl der bereitgehaltenen Aufseher kann man nicht vermindern, weil es sonst an vielen Tagen, wo die Nachfrage der Inhaber von Tabaklagern usw. nach Aufsehern groß ist, nicht möglich wäre, den Wünschen der Geschäftshäuser zu entsprechen.

Zur Vergleichung hat man noch aus dem Januar 1906 einen Ort mit wenigen Aufsehern herausgegriffen: Schwetzingen, wo 2 Aufseher verwendet werden. Davon war einer zur ständigen Lageraufsicht verwendet, der zweite war unständig beschäftigt bei Lagerüberwachungen und teils gebührenpflichtigen, teils gebührenfreien Abfertigungen.

Die Ausgaben der Zollverwaltung beliefen sich in diesem Monat auf . . . . . 200,84 ℳ
(der eine Aufseher bezieht 1400 ℳ jährliche Vergütung, gibt 116,67 ℳ monatlich, der andere 800 ℳ jährliche Vergütung — neben einem Ruhegehalt von 862 ℳ —, gibt 66,67 ℳ monatlich, und erhielt daneben im Januar 17,50 ℳ Tagegelder).

Die Einnahmen der Zollverwaltung setzen sich zusammen aus dem Verwaltungskostenbeitrag für ständige Lagerüberwachung von 1 750 ℳ jährlich, für einen Monat = 145,83 ℳ
und aus den Gebühren für die Tätigkeit des unständig verwendeten Aufsehers (lt. besonderer Entzifferung) mit . . . . . 71,40 „
zusammen . . . 217,23 „
mithin Überschuß zu gunsten der Zollverwaltung . . . . . 16,39 ℳ

der aber für den Aufwand für Umzugskosten bei Versetzungen, Unterstützungen und Unterstützungsgehalte vollständig in Anspruch genommen wird und sich sofort in ein Defizit verwandelt, sobald der zweite Aufseher einmal einen Nachfolger erhält, der keinen Ruhegehalt bezieht; denn dann muß die Zollverwaltung statt 66,67 ℳ monatlich etwa 116 ℳ bezahlen, d. h. monatlich 50 ℳ mehr.

Solange der unständig verwendete Aufseher in Schwetzingen nicht zu Überwachungen und Abfertigungen nötig ist, beschäftigt ihn das Finanzamt mit Schreibarbeiten. Ein dienstliches Bedürfnis, ihn hierzu in Anspruch zu nehmen, besteht an und für sich nicht, es geschieht nur, weil er eben zur Verfügung steht und um seine Dienstzeit auszufüllen.

Nach dieser Darstellung dürfte die Annahme nicht festzuhalten sein, daß die Zollverwaltung mit der Einrichtung der Hilfsaufseher, die sie den Inhabern von Tabaklagern, Brennereien u.s.w. auf längere Zeit oder auf einzelne Tage oder Stunden zur Verfügung stellt, seit 1. August 1905 ein besonders gutes Geschäft mache. Die Lage ist vielmehr die, daß seit jenem Zeitpunkte die Hilfsaufseher erhöhte Stundenvergütungen beziehen, während die Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge (für Zuweisung ständiger Aufseher) die früher für die Zollkasse sehr ungünstige Bilanz verbessert hat, aber keineswegs in dem Maße, daß nun ein Überschuß da wäre, mit dessen Hilfe man die Bezahlung der Hilfsaufseher merklich erhöhen könnte. Wollte man z. B. den anscheinenden Überschuß des Hauptsteueramtes Mannheim vom Dezember 1905 (273 *M*) unter die 31 Hilfsaufseher verteilen, so ergäbe sich für einen Aufseher im Monat etwa 9 *M* Aufbesserung, die Staatskasse hätte aber für die übrigen Kosten (namentlich bei Verwendung von Aufsehern ohne Ruhegehalt) keinerlei Deckung.

Becker.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 1.

Hauptsteueramt Mannheim.

	Januar 1905			Dezember 1905		
		M.	M.		M.	M.
A. Verwendete Aufseher.						
Im ständigen Überwachungsdienst . .	16			16		
Im unständigen Überwachungsdienst . .	17			15		
Im ganzen . . .	33			31		
B. Ausgaben der Zollverwaltung.						
Monatsvergütungen		3451.16			3304.83	
Vergütungen der ständig verwendeten Aufseher für Überstunden		56.70			52.10	
Desgl. und Tagegelder der unständig verwendeten Aufseher		302.80			145.50	
Zusammen . . .			3810.66			3502.43
C. Einnahmen der Zollverwaltung.						
Verwaltungskostenbeiträge		1826.67			2333.33	
Gebühren für Überstunden bei ständiger Überwachung		56.70			56.40	
Desgl. und Tagegelder bei unständiger Überwachung		902.90			1386.10	
Zusammen . . .			2786.27			3775.83
D. Verlust der Zollverwaltung . . .			1024.39			
E. Überschuß der Zollverwaltung . . .						273.40

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Januar 1905.

I. Ausgabe der Zollverwaltung.

Namen der Aufseher	Vergütung jährlich ℳ	Vergütung monatlich ℳ	Vergütung für Überstunden ℳ	Bemerkungen
Ständig verwendet:				
1. S	1400.—	116.67	3.—	
2. M	1400.—	116.67	3.—	
3. W	1400.—	116.67	3.60	
4. H	1400.—	116.67	3.—	
5. B	1400.—	116.67	3.—	
6. S	1400.—	116 67	3.—	
7. K	1400.—	116.67	3.60	
8. M	1400.—	116.67	3.—	
9. H	1400.—	116.67	3.—	
10. Z	1400.—	116.67	10.20	
11. K	1400.—	116.67	3.—	
12. M	1400.—	27.22	3.—	für 24. I. bis 31. I. Nachfolger von N.
13. S	1256.—	104.67	3.30	bezieht 144 ℳ Militärpension
14. N	1220.—	81.33	—.—	bezieht 180 ℳ Militärpension. Gestorben am 24. I. Vergütung ist für 24 Tage berechnet.
15. R	1220.—	101.67	3.—	bezieht 180 ℳ Militärpension
16. M	1140.—	95.—	3.—	bezieht 260 ℳ Militärpension
17. H	1100.—	91.67	3.—	
Unständig verwendet:				
18. A	1400.—	116.67	20.—	
19. B	1400.—	116.67	17.80	
20. E	1400.—	116.67	28.—	
21. F	1400.—	116.67	20.—	
22. M	1400.—	116.67	15.70	
23. W	1400.—	116.67	15.80	
24. B	1400.—	116.67	20.50	
25. W	1400.—	116.67	22.50	
26. M	1400.—	89.45	5.60	für 1. I. bis 23. I. siehe Z. 12
27. K	1400.—	116.67	15.—	
Übertrag		2924.41	237.60	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Namen der Aufseher	Vergütung jährlich M.	Vergütung monatlich M.	Vergütung für Überstunden M.	Bemerkungen
Übertrag		2924.41	237.60	
28. T	1220.—	101.67	10.90	bezieht 180 M. Militärpension
29. A	1100.—	67.22	20.—	für 1. I. bis 22. I. am 23. I. versetzt
30. B	1100.—	91.67	24.30	
31. F	910.—	75.83	25.30	bezieht 631 M. Ruhegehalt
32. H	808.—	67.33	20.90	bezieht 401 M. Ruhegehalt
33. S	716.—	59.67	4.60	bezieht 474 M. Ruhegehalt
34. W	3.80 täglich	117.80	15.90	
Zusammen . . .		3505.60	359.50	
		3 865.10 M.		

Abzuziehen für 14 Tage Kommandierung 54.44 „

bleiben 3 810.66 M

II. Einnahme der Zollverwaltung.

1. Der Verwaltungskostenbeitrag war im Januar 1905 auf jährlich 1370 M. festgesetzt, also monatlich 114.17 M.; für 16 ständig verwendete Aufseher wurde eingenommen . . 1 826.67 M.
2. Gebühren für Überstunden bei ständig überwachten Lagern im gleichen Betrage wie die Vergütungen (siehe I 1—17) . . . . . 56.70 „
3. Gebühren für die Tätigkeit der unständig verwendeten Aufseher (lt. besonderer Entzifferung) 902.90 „

Zusammen . . . . 2 786.27 M.

Beilage 3.

Dezember 1905.

I. Ausgabe der Zollverwaltung.

Namen der Aufseher	Vergütung jährlich ℳ	Vergütung monatlich ℳ	Vergütung für Überstunden ℳ	Bemerkungen
Ständig verwendet:				
1. K	1400.—	116.67	—	
2. A	1400.—	116.67	—	
3. H	1400.—	116.67	—	
4. B	1400.—	116.67	—	
5. S	1400.—	116 67	3.60	
6. B	1400.—	116.67	2.50	
7. F	1400.—	116.67	—	
8. M	1400.—	116.67	—	
9. Z	1400.—	116.67	14.40	
10. K	1400.—	116.67	10.80	
11 S	1256.—	104.67	16.—	bezieht 144 ℳ Militärpension
12. R	1220.—	101.67	4.20	bezieht 180 ℳ Militärpension
13. M	1140.—	95.—	—	bezieht 260 ℳ Militärpension
14. K	1100.—	91.67	—.60	
15. G	1100.—	91.67	—	
16. F	910.—	75.83	—	bezieht 631 ℳ Ruhegehalt
Unständig verwendet:				
17. B	1400.—	116.67	12.50	
18. H	1400.—	116.67	11.60	
19. W	1400.—	116.67	9.10	
20. M	1400.—	116.67	14.80	
21. M	1400.—	116.67	17.20	
22. W	1400.—	116.67	11.20	
23. W	1400.—	116.67	15.—	
24. M	1400.—	116.67	7.20	
25. K	1400.—	116.67	15.—	
26. E	1400.—	116.67	12.50	
27. S	1400.—	116.67	—	krank
Übertrag		3010.58	178.20	

Namen der Aufseher	Vergütung jährlich M.	Vergütung monatlich M.	Vergütung für Überstunden M.	Bemerkungen
Übertrag		3010.58	178.20	
28. T	1220.—	101.67	—	bezieht 180 M. Militärpension
29. M	1100.—	91.67	7.50	
30. H	808.—	67.33	9.40	bezieht 401 M. Ruhegehalt
31. S	716.—	59.67	—	bezieht 474 M. Ruhegehalt
32. W	3.80 täglich	117.80	2.50	
Zusammen		3448.72	197.60	
		3 646.32 M.		
Abzuziehen für 37 Tage Kommandierung		143.89 „		
bleiben		3 502.43 M.		

II. Einnahme der Zollverwaltung.

1. Der Verwaltungskostenbeitrag war im Dezember 1905 auf jährlich 1750 M. festgesetzt, also monatlich 145.83 M.; für 16 ständig verwendete Aufseher wurde eingenommen . .	2 333.33 M.
2. Gebühren für Überstunden bei ständig überwachten Lagern	56.40 „
3. Gebühren für die Tätigkeit der unständig verwendeten Aufseher (lt. besonderer Entzifferung)	1 386.10 „
Zusammen	3 775.83 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 96. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Juni 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Spezialbudget der Großh. Oberrechnungskammer

für die Jahre 1906 und 1907

(Staatsvoranschlag Haupt-Abteilung VI)

sowie über die

Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer

vom 29. November 1905, die hauptsächlichsten Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1903/1904 und 1904/1905 betreffend,

(Drucks. Nr. 4).

Erstattet von dem Abgeordneten **Eichhorn**.

I.

Das Budget der Oberrechnungskammer für die Jahre 1906 und 1907 beziffert sich im ordentlichen Etat auf

248 940 ℳ Ausgabe
und 530 „ Einnahme.

Die einjährigen Ausgaben sind gegen bisher um 14 180 ℳ erhöht, welcher Erhöhung eine Verminderung bei einzelnen Posten gegenübersteht im Gesamtbetrage von 1090 ℳ, sodaß ein jährliches Mehr gegen den seitherigen Budgetsatz von 13090 ℳ bestehen bleibt. Die Erhöhungen setzen sich in der Hauptsache wie folgt zusammen:

§ 1 Mehraufwand für anfallende Gehaltszulagen	1 700 ℳ
§ 3 b Sonstige persönliche Ausgaben (die Entzifferung ist in den Erläuterungen zum Budget gegeben)	1 800 „
§ 5 Sachliche Amtsunkosten (ist bedingt durch die höheren Reinigungs-, Beleuchtungs- und Heizungskosten im neuen Dienstgebäude)	10 480 „
§ 6 c Anschluß an das Fernsprechnetz . .	160 „

Die Ausgabe-Minderung ist wesentlich der Benützung des neuen Dienstgebäudes zu danken. Es konnte das Rechnungsarchiv von Bruchsal nach Karlsruhe überführt werden, wodurch die Bauschvergütung des als Archivverwalter bestellten Revisionsbeamten für Tagegelder und Reisekosten im Betrage von 520 ℳ in Wegfall kommen konnte;

in Wegfall kommt ferner an sachlichem Aufwand für das Dienstgebäude	430 ℳ
für das Rechnungsarchiv in Bruchsal . . .	140 „
Zusammen	1090 ℳ

Der Aufwand für das Dienstgebäude ist nicht vollständig in Wegfall gekommen, er erscheint jetzt im Budget des Finanzministeriums, Titel III § 6.

Die Einnahmen weisen einen Rückgang von 416 ℳ und eine Erhöhung von 219 ℳ auf, sodaß eine Netto-Mindereinnahme von 197 ℳ verbleibt.

Der Ausfall der 416 ℳ betrifft Miet- und Wasserzinse aus dem bisherigen Dienstgebäude; diese Summe erscheint jetzt im Budget des Finanzministeriums, Titel VI § 1.

Die Mehreinnahme von 219 ℳ erwächst aus Vergütungen, welche Präsident, Kanzleidiener und Heizer für Benützung der Zentralheizung zu leisten haben.

Ihre Kommission findet gegen das vorstehend näher dargestellte Budget der Oberrechnungskammer nichts zu erinnern und **beantragt**:

Die Ausgaben mit . . . . . 248 940 ℳ
und die Einnahmen mit . . . 530 „
für die Budgetperiode 1906 und 1907 zu genehmigen.

II.

Die Denkschrift der Oberrechnungskammer für die Geschäftsjahre 1903 bis 1905 berichtet über die umfangreiche Revisionstätigkeit der Oberrechnungskammer. Es geht aus der Denkschrift hervor, daß die Gesamtzahl der in den beiden Geschäftsjahren primär abgehörten Rechnungen betrug:

für das erste Jahr 31 Rechnungen mit zusammen 79 926 Seiten und 313 054 Beilagen;

für das zweite Jahr 38 Rechnungen mit zusammen 76 764 Seiten und 322 212 Beilagen.

Gegen die Geschäftsjahre 1901 bis 1903 bedeutet das eine kleine Abnahme der Rechnungsseiten und Beilagen; die Denkschrift bemerkt, daß diese Abnahme hauptsächlich auf die Rechnungen der Amortisationskasse und der Eisenbahnhauptkasse entfällt. Der Grund ist bei ersterer in der Rückzahlung der Beamtenkautionen bei letzterer in der Vereinfachung der Rechnungsführung zu suchen.

Neben der primären Rechnungsabhör fallen der Oberrechnungskammer noch zahlreiche andere Aufgaben zu:

Prüfung der eingelösten Staatsschuldscheine und die Kontrolle über die Vernichtung dieser Papiere;

Oberabhör einer großen Zahl von Rechnungen, welche erstmals durch Zentralmittelstellen abgehört wurden;

Überwachung des richtigen Vollzugs der Gehaltsordnung und des Etatgesetzes;

Rechnerische Prüfung und Vergleichung sämtlicher Hauptrechnungen u.s.w.

Über die Erledigung dieser Aufgaben berichten die Abschnitte II bis VII der Denkschrift und verweisen wir hier lediglich darauf. Bemerkt sei nur, daß die Einsendung der Rechnungen und Erledigung der Abhörbemerkungen — zu den 69 primär abgehörten Rechnungen wurden 2513 Abhörbemerkungen gemacht — im allgemeinen ordnungsmäßig vor sich ging, nur in 13 Fällen mußten wegen Verspätung der Vorlage Verwarnungen und in 2 Fällen die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgen.

Ihre Kommission hat zu den Darlegungen der Denkschrift weitere Bemerkungen nicht zu machen und **beantragt:**

Hohe Zweite Kammer wolle erklären, daß sie die Denkschrift der Oberrechnungskammer vom 29. November 1905 zur Kenntnis genommen und beanstandende Bemerkungen dazu nicht zu machen habe.

Beilage zum Protokoll der 89. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Juni 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Spezialbudget der Verkehrsanstalten

und zwar

1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
2. der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,
3. über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

für die Jahre 1906 und 1907

(Hauptabteilung VII des Staatsvoranschlags)

sowie über den

Nachtrag zum Spezial-Budget

1. des Eisenbahnbetriebs,
2. der Bodenseedampfschiffahrt

für die Jahre 1906 und 1907.

(Drucksache Nr. 7a).

Erstattet durch den Abgeordneten **Dr. Wilckens.**

I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

(Seite 2 ff. des Budgets.)

Vorbemerkung.

In Gemäßheit der seit einer Reihe von Jahren beobachteten Übung, in Bezug auf diesen bedeutsamen Staatsverwaltungszweig diejenigen Zahlen zusammenzustellen, welche für die Grundlagen, sowie für die Ergebnisse desselben nach dem neuesten Stand von besonderem Interesse sind, schickt die Kommission nachstehende Bemerkungen voraus:

I. Das durch die Badische Staatsbahnverwaltung betriebene Bahnnetz hatte am Schlusse des Jahres 1905 eine Ausdehnung von . . . . . 1 700,85 km,

wovon auf die dem Badischen Staate gehörigen Bahnen . .	1 635,57 km	
auf die gepachteten Strecken (Bayerische Grenze bis Würzburg)	24,50 „	
auf die in Mitbetrieb genommenen Strecken (Basel Badischer Bahnhof bis Basel Schweizerischer Bahnhof und die Preußisch-Hessische Linie Mannheim Hauptbahnhof bis Käferthal)	9,36 „	
und auf die Privatbahnen	31,42 „	
zusammen . .		1 700,85 km

entfallen.

In der Budgetperiode 1904/05 hat das vom Staate betriebene Bahnnetz durch Eröffnung des Betriebs auf den neuerbauten Bahnstrecken

Marbach—Dürrheim am 1. August 1904 um	5,37 km
Gundelfingen—Leutersberg am 4. September 1905 um	11,14 „
Freiburg neuer Güterbahnhof—Blockstelle Heidenhof am 4. September 1905 um .	1,32 „
Freiburg neuer Güterbahnhof—Freiburg Personenbahnhof am 4. September 1905 um	4,37 „
Rheinau—Brühl am 1. Oktober 1905 um	3,50 „
Mimmenhausen—Neufrach—Frickingen am 1. Dezember 1905 um	8,26 „
zusammen demnach um	33,96 km

oder 2,04 % zugenommen.

Am 1. Juli 1904 ging die bis dahin vom Staate gepachtete Privatbahn Rastatt—Weisenbach mit einer Länge von 20,62 km durch Ankauf in das Eigentum des Staates über.

Von obigen Bahnen liegen

im Großherzogtum selbst	1 563,02 km
auf Preußischem Gebiet	20,96 „
auf Bayerischem Gebiet	24,50 „
auf Württembergischen Gebiet . . .	24,15 „
auf Hessischem Gebiet	22,17 „
und auf Schweizerischem Gebiet . . .	46,05 „
zusammen wieder . .	1 700,85 km

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von den im Betrieb der Badischen Staatsbahnverwaltung stehenden Strecken sind 732,76 km doppelgleisig, während 968,09 km einfaches Gleise haben.

Als Vollbahnen werden betrieben 1479,21 km; als Nebeneisenbahnen werden betrieben 221,64 km, sowie die verpachtete Strecke bei Wertheim—Mitte Mainbrücke mit 1,64 km.

Die ganze Bahn hat 349 Stationen für Personen- und Güterbeförderung, 91 Stationen und Haltestellen für Personenbeförderung allein und 7 Stationen für Güterbeförderung allein, also im ganzen 447 Stationen und Haltestellen oder je eine Station auf 3,81 km Bahnlänge.

Vergleicht man die Länge unserer Bahnen mit dem Flächenraum des Landes (15081 □km) und der Einwohnerzahl (2009320), so entfällt 1 km Bahn auf je 8,64 □km Flächenraum und auf 1152 Einwohner.

Wird dieses Ergebnis auf die in der Reichsstatistik üblichen Einheiten — 100 Quadratkilometer und 10000 Einwohner — angewandt, so kommen in Baden auf je 100 □km Grundfläche 12,78 und auf je 10000 Einwohner 9,78 km Eisenbahnen, während nach den statistischen Ergebnissen des deutschen Reiches für 1904 von Eisenbahnen entfallen

	auf je 100 □km Grundfläche	auf je 10000 Einwohner
in Elsaß-Lothringen . .	12,04 km	9,84 km
im Königreich Preußen .	9,28 „	8,89 „
in Bayern	9,65 „	11,33 „
„ Sachsen	16,89 „	5,65 „
„ Württemberg . . .	9,18 „	7,96 „
bezw. in Deutschland überhaupt	9,95 „	9,06 „

II. Das Anlagekapital für Herstellung des am Schlusse des Jahres 1904 1672,26 km langen Bahnnetzes (für Bahn und Gebäude sowie für Lokomotiven und Wagen) berechnet sich ausweislich der Tabelle 2 des 1904er Jahresberichts nach Abzug der Kosten der gepachteten (24,50 km) und mitbetriebenen (9,36 km) und nach Zuschlag der verpachteten Strecke (1,64 km), somit für restlich 1640,04 km, wie folgt:

Die 1638,62 km Eigentumslänge der Staatsbahn haben im ganzen gekostet	646 945 303 M.
die 31,42 km Privatbahnen dagegen	3 646 977 „
zusammen . .	650 592 280 M.

eine Gesamtsumme, welche sich, nach der Betriebsdauer berechnet, für die Staatsbahnen auf . 636 336 202 M. und für die Privatbahnen auf . . 4 618 319 „

zusammen auf . . 640 954 521 M.

ermäßigt.

Auf 1 km Eigentumslänge kommt hiernach ein Aufwand am Schlusse des Jahres 1904

bei den Staatsbahnen von	402 174 M.
bei den Privatbahnen von	116 072 „
bei den Staats- u. Privatbahnen zus. v.	396 693 „

während nach Maßgabe des Betriebsjahres 1904 in der statistischen Tabelle 20 des Reichseisenbahnamts der Kilometeraufwand

für die Bahnen von Elsaß-Lothringen	375 070 M.
„ „ Eisenbahnen der Preußisch-Hessischen Betriebs- und Finanzgemeinschaft	263 225 „
für die Bayerischen Staatseisenbahnen	249 426 „
„ „ Sächsischen Staatseisenbahnen	360 657 „
„ „ Württembergischen Staatseisenbahnen	338 021 „
für die Badischen Staatseisenbahnen	402 174 „

beträgt.

III. In Bezug auf die Rente unserer Staatsbahnen ist zu bemerken, daß die Einnahmen

im Jahre 1904	83 889 782 M.
betragen haben, während sich die Ausgaben im genannten Jahre auf . .	57 434 487 „
beliefen, so daß sich der Überschuß auf	26 455 295 M.

oder auf **4,16** % des Anlagekapitals berechnet.

Durch Abrechnung des bei der Bodenseedampfschiffahrt eingetretenen Ausfalls von 39 677 M. und Hinzurechnung des Anteils Badens an der Reineinnahme der Main-Neckarbahn mit 992 952 M. bei einem durchschnittlichen Anlagekapital von 2510113 M. bzw. 9463605 M. erhöht sich diese Verzinsung von 4,16 auf **4,23** %.

Die Badischen Privatbahnen hatten 1904 einen Einnahmeüberschuß von . . . . . 293 783 M. so daß sich das Anlagekapital mit 6,36 % verzinste.

Die Rente des Anlagekapitals beträgt, wenn man Staats- und Privatbahnen zusammen nimmt . **4,17** %.

Während die Rente des Anlagekapitals im Jahre 1902 für Staats- und Privatbahnen zusammen . . . . . 2,39 %

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

betrug, hat sich dieselbe 1903 auf 3,63 und 1904 auf 4,17 % beziffert.*)

Was die Rente anderer deutscher Bahnen anbelangt, so betrug solche 1904:

bei den Bahnen in Elsaß-Lothringen . . .	4,08 %
„ „ „ der Preußisch-Hessischen Betriebs- und Finanzgemeinschaft	7,19 „
bei den Bahnen im Königreich Bayern . .	3,25 „
„ „ „ „ „ Sachsen . .	4,80 „
„ „ „ „ „ Württemberg	3,23 „
„ der Oldenburgischen Staatsbahn . . .	6,42 „

Der Rentabilität der Privatbahnen ist bereits oben in Kürze gedacht worden.

Den dort angegebenen Zahlen liegen aber nicht die wirklichen Ergebnisse der drei vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Grunde, indem solche erst späterhin zur vollständigen Abrechnung kommen konnten.

Nach diesen wirklichen Ergebnissen betragen die Einnahmen der drei staatlich verwalteten Privatbahnen im

Jahre 1904	876 371 *M.*
die Betriebskosten	726 440 „
so daß sich ein Überschuß von . . .	149 931 *M.*
oder 4,12 % des Anlagekapitals ergibt	
In Wirklichkeit aber muß die Staatsbahn nach den für die Abrechnung mit diesen drei Bahnen maßgebenden Gesetzen, Konzessionen und Übereinkommen die Summe von	265 948 „
das sind 7,31 % des Anlagekapitals, somit mehr entrichten.	116 017 *M.*

Für die vom Staate behufs des Betriebs auf eigene Rechnung vom 1. Januar 1900 an gemietete Murgtalbahn bezog die Bahneigentümerin bis zum Eigentumsübergang dieser Bahn an den Staat am 1. Juli 1904 eine jährliche Miete von 78 400 *M*, rund 4,00 % aus dem Anlagekapital von 1 957 945 *M*.

IV. In welchem Verhältnis die Gesamteinnahmen zu den Gesamtausgaben stehen, wolle aus der als Beilage 1 abgedruckten Tabelle entnommen werden.

Beil. 1.

*) In dem Bericht des landständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1904 (Rechnungsnachweisungen für 1903 u. 1904 Seite 181) ist darauf hingewiesen, daß der Reinertrag unserer Bahnen im Jahre 1904 eine Verzinsung unserer reinen Eisenbahnschuld, die Ende jenes Jahres 418 964 732 *M.* 45 ₰ betrug, von **6,54** Prozent und, wenn man dem Reinertrag noch den Anteil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Überschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung mit 500 000 *M.* hinzurechnet, eine solche von **6,66** Prozent ergibt.

Es ist aus derselben auch zu ersehen, wie sich in den Jahren 1903, 1904 und 1905 die Ausgaben auf die verschiedenen Unterpositionen verteilt und wieviel Prozent der Einnahme die betreffenden Unterpositionen absorbiert haben.

Auf 1 Kilometer Betriebslänge ist 1903 eine Roheinnahme von 47 631 *M.* und 1904 eine solche von 50 260 *M.* entfallen.

Die größte kilometrische Einnahme hatte nach der Reichsstatistik von 1904 die Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg—Fürth) mit 53 771 *M.* erzielt. Darauf folgen:

die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mit	52 560	*M.*
die Sächsischen Staatseisenbahnen	„ 50 765	„
die Badischen Staatseisenbahnen	„ 50 260	„
die Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen	„ 47 567	„
die Pfälzischen Eisenbahnen	„ 46 552	„
die Lübeck-Büchener-Eisenbahn	„ 46 494	„
die Württembergischen Staatseisenbahnen	„ 34 697	„
die Bayerischen Staatseisenbahnen	„ 30 042	„

usw.

Aus der Beilage 1 geht die erfreuliche Tatsache hervor, daß der Betriebs-Koeffizient, welcher 1902 die bis dahin nie eingetretene Höhe von 81,20 Prozent erreicht hatte, 1903 auf 71,95 und 1904 auf 68,47 Prozent zurückgegangen ist. Allerdings ist er 1905 wieder auf 71,07 Prozent hinaufgegangen und zwar, wie es scheint, wesentlich in Folge erhöhten Aufwands für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen. Aber es sind doch auf diesem Gebiete offenbar wieder normalere Zustände vorhanden, als solche Ende des vorigen und Anfangs dieses Jahrzents Platz gegriffen hatten, und es wird diese Besserung, wie ja auch die dem letzten Landtag in Vorlage gebrachte Denkschrift des Vorstandes der General-Direktion der Großh. Staatseisenbahnen über die Höhe unseres Betriebs-Koeffizienten angenommen hat, zum guten Teile auf die inzwischen erfolgte Hebung der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung zurückzuführen sein. Gewiß haben dazu aber auch die, auf Handhabung vernünftiger Sparsamkeit im Betrieb abzielenden Maßnahmen der Verwaltung das Eine oder Andere beigetragen, was wir gerne anerkennen, indem wir dabei aber, wie auch vor zwei Jahren, wieder dem Wunsche Ausdruck geben, daß die betreffenden Ersparnisse nicht auf Kosten des Personals herbeigeführt werden möchten, dessen Bezüge noch vielfach der Aufbesserung bedürfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Das im Gesamtbetrieb (einschl. der Werkstätten) verwendete Personal bestand im Jahre 1904 in

8 593 = 37,26 % Beamten und Angestellten (etatmäßige und nichtetatmäßige)
14 472 = 62,74 % ständigen Arbeitern
zus. 23 065 Personen,

so daß auf 1 km der durchschnittlichen Betriebslänge
5,15 Beamte und Angestellte
und 8,67 ständige Arbeiter,
zusammen also 13,82 Personen
entfallen.

Geordnet nach der Höhe der auf 1 km entfallenden Bezüge stellt sich die Anzahl und Gesamtbezahlung der Beamten und Arbeiter nach Tabelle 25 Spalte 64 der Statistik des Reichs-Eisenbahn-Amts auf Grund des Betriebsstandes von 1904 wie folgt:

		Anzahl aller Beamten und Arbeiter im Jahresdurchschnitt	Auf 1 km der durchschnittlichen Betriebslänge kommen Köpfe	Von der Gesamtbezahlung treffen auf 1 Betriebs-km
1	Sächsische Staatseisenbahnen .	41 550	15,09	21 196
2	Reichseisenbahnen	28 673	15,02	20 449
3	Badische Staatseisenbahnen .	23 065	13,82	19 775
4	Preußisch-Hessische Staatseisenbahnen	392 641	11,66	15 472
5	Sämtliche deutsche Staatseisenbahnen überhaupt . . .	563 759	11,35	15 334
6	Württemb. Staatseisenbahnen	17 394	9,37	13 215
7	Bayerische Staatseisenbahnen	52 802	8,57	12 507
8	Oldenburg. Staatseisenbahnen	3 477	6,14	6 887
9	Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn	5 140	4,70	4 520

Bei einem Vergleich der einzelnen Ergebnisse dieser Nachweisung ist zu beachten, daß die Aufstellung nicht durchweg nach den gleichen Grundsätzen erfolgt ist.

VI. Ihre Kommission ist nach Beratung des Spezialbudgets der Verkehrsanstalten sowie des dazu gehörigen Nachtrags, welcher von der Großh. Regierung unterm 3. März 1906 vorgelegt worden ist, der Ansicht, daß die darin enthaltenen Anforderungen, abgesehen von einem Abstrich, den wir zu Titel VI § 23 der Ausgabe in Vorschlag zu bringen haben, unverändert gutzuheißen seien, und hat namentlich den Nachtrag, welcher namhafte Aufwendungen behufs Aufbesserung der Bezüge der Eisenbahnarbeiter sowie für Wohlfahrtszwecke bringt, begrüßt. **Wir beantragen daher, vorbehaltlich des Abstrichs bei Tit. VI § 23 der Ausgabe, die Genehmigung des vorliegenden Budgets samt Nachtrag.**

Betrachten wir das Budget im Einzelnen, so gelangen wir zunächst zu der

Ausgabe

und zwar zu

Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.

§ 1.

(Vgl. Seite 4—9 des Beihefts).

Seitheriger Budgetsatz . . . . . 11 541 700 *M.*
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07 . . . . . 12 536 600 „
also gegen seither jährlich mehr . . 994 900 *M.*

Vgl. hierzu die Anforderung im **Nachtrag** (S. 2 u. 3) für Errichtung einer Eisenbahnbau-Inspektion in Heidelberg auf 1. Juli 1906, deren Kosten übrigens nicht den Betriebs-Etat belasten, vielmehr zu Lasten des Bau-Etats bleiben.

Wie sich die Zahl der etatmäßigen Beamten auf die einzelnen Dienstzweige (allgemeine Verwaltung, Bahnverwaltung, äußerer Bahnhofsdienst, Expeditionsdienst, Zugbegleitungsdienst, Zugbeförderungsdienst und Werkstättedienst) verteilt, ist in der diesem Bericht angeschlossenen Beilage 2, welche übrigens auch die nichtetatmäßigen Beamten enthält, dargetan. Nach den betreffenden Nachweisungen, bezw. nach Seite 10 des Budgets beläuft sich die Zahl der angeforderten etatmäßigen Stellen für 1906/07 auf 6517, während die etatmäßigen Stellen sich nach dem Effektiv-Etat vom 1. Juli 1905 auf 6118 bezifferten, so daß nach dem vorliegenden Budget eine Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Stellen um zusammen 399 eintreten soll. Beil. 2.

Indem wir bezüglich der Vermehrung im Einzelnen auf die im Budget selber sowie im Beiheft gegebenen Erläuterungen verweisen, beantragen wir die Genehmigung der in Betracht kommenden Vorschläge der Großh. Regierung. Wir bemerken dabei Folgendes:

1. Nach dem Vorschlage der Großh. Regierung sollen künftighin die zweiten Beamtenstellen bei der Eisenbahnhauptwerkstätte und bei der Betriebs-Inspektion Mannheim mit Beamten nach D 1 besetzt werden. Die Großh. Regierung hat auf eine Anfrage der Kommission hin die dienstliche Notwendigkeit dieser Maßnahme, wie folgt, näher begründet:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Nachdem die Stellen des Vorstandes der Verwaltung der Hauptwerkstätte und des Betriebsinspektors in Mannheim mit Kollegialmitgliedern besetzt sind, haben diese Beamten neben den Vorstandsgeschäften auch noch Kollegialgeschäfte wahrzunehmen. Hierdurch hat sich ihr Geschäftskreis so vergrößert, daß zu ihrer Entlastung gewisse weniger wichtige, aber umfangreiche Geschäfte den zweiten Beamten zur selbständigen Besorgung übertragen werden müssen. Der Dienstvorstand wird durch die Kollegialgeschäfte seinem Vorstandsdienste öfter entzogen, sodaß der zweite Beamte mehr als bei anderen Stellen zur vorübergehenden Leitung des gesamten Dienstes herangezogen werden muß. Mit den Stellen der zweiten Beamten können daher nur besonders befähigte und tüchtige Beamte betraut werden, die, um eine Schädigung des Dienstes zu vermeiden, auf eine längere Reihe von Jahren auf ihren Stellen verbleiben müssen.

Die zweiten Beamten haben die Dienstvorstände bei deren Verhinderung auch in ihrer Eigenschaft als Kollegialmitglieder zu vertreten. Als regelmäßige Vertreter von Kollegialmitgliedern sind bei der Eisenbahnverwaltung im Hinblick auf die den Kollegialmitgliedern zufallenden wichtigen und umfangreichen Aufgaben im allgemeinen nur Beamte der Tarifklasse D 1 bestellt.

Auch die besonderen Aufgaben, die den zweiten Beamten bei der Verwaltung der Hauptwerkstätte und dem Betriebsinspektor in Mannheim zukommen, lassen es dringend geboten erscheinen, diese Stellen mit Beamten der Tarifklasse D 1 zu besetzen, um geeignete Kräfte für sie zu gewinnen und zu erhalten und um den Beamten die zur richtigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Stellung sowohl innerhalb der Eisenbahnverwaltung als auch nach außen hin zu geben."

Die Kommission erachtet diese Begründung für ausreichend und beantragt die Genehmigung des Regierungsvorschlags.

2. In der Kommission war von einer Seite mitgeteilt worden, die Eisenbahn-Bauinspektion Gernsbach sei in unzulänglicher Weise beschäftigt und es sei eine Reduktion des Personals dieser Inspektion angezeigt. Die Großh. Regierung ist hierüber gehört worden und hat erklärt:

„Die Behauptung, die Eisenbahnbauinspektion Gernsbach sei ungenügend beschäftigt, entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Die Eisenbahnbauinspektion hat eine sehr umfangreiche Arbeit zu bewältigen, mit der sie zur Zeit noch vollauf beschäftigt ist. Schon die Absteckung für die Bahnlinie, die Aufnahme der Längen- und Querprofile, das Bezeichnen der Grenzen und die Aufnahme der Flächen waren in dem engen, vielfach gewundenen Tal mit zum Teil sehr steilen Wänden schwierige und zeitraubende Arbeiten. Diese sind aber jetzt soweit vorgeschritten, daß die Flächenverzeichnisse über das zu erwerbende Gelände fertiggestellt und dem Geländeausschuß übergeben werden konnten, der auch in neuester Zeit mit der Erwerbung selbst begonnen hat. Das sämtliche Personal der Inspektion ist jetzt mit der Ausarbeitung der vielen Einzelheiten des Projektes sowie mit der Aufstellung der Kostenanschläge und Massenverzeichnisse, die für die Vergebung der Arbeiten nötig sind, beschäftigt. Diese Arbeiten sind ebenfalls sehr umfangreich und zum Teil recht schwierig, da das Projekt zahlreiche größere Bauwerke, darunter vier große Talübergänge über die Murg, umfaßt. Mit diesen Arbeiten wird das Ingenieur- und sonstige tiefbautechnische Personal der Inspektion noch reichlich bis zum Schluß des Jahres beschäftigt sein. Bis dahin, wenn nicht schon früher, wird voraussichtlich der Zeitpunkt für die Vergebung der Arbeiten gekommen sein, da Aussicht vorhanden ist, daß die Verhandlungen wegen gütlicher Erwerbung des Geländes in einigen Wochen abgeschlossen sind, worauf dann die Verhandlung zur Feststellung der Zugslinie und zur Einleitung des Enteignungsverfahrens gegen die Grundstücke, die etwa nicht freihändig zu erwerben waren, gleich nachfolgen kann.

Nur bei den Hochbauten für die Stationen, die in den Vorarbeiten schon sehr weit vorgeschritten sind, kann vielleicht der Fall eintreten, daß diese Arbeiten früher abgeschlossen sind, als mit dem Bau selbst begonnen werden kann. Wenn dieser Fall eintritt, wird eine zeitweilige Verminderung des hochbautechnischen Personals der Inspektion Gernsbach vorgenommen werden."

Die Kommission sieht durch diese Auskunft der Großh. Regierung die Sache vorläufig für erledigt an.

3. Mit Bezug auf die im Budget in Vorschlag gebrachte Vermehrung der Zahl der Regierungsbaumeister-Stellen hat sich die Kommission mit der Großh. Regierung darüber benommen, welchen Beamten, bezw. Stellen die neu angeforderten Regierungsbaumeister beigegeben werden sollen. Die Großh. Regierung hat die desfallsige Anfrage, wie folgt, beantwortet:

„Die Stellen der Regierungsbaumeister sollen um 10 und zwar die des bahnbautechnischen Dienstes um 7, des maschinentechnischen um 2 und des hochbautechnischen Dienstes um 1 vermehrt werden.

Die Regierungsbaumeisterstelle bei der Eisenbahnhauptwerkstätte soll in eine Zentralinspektorstelle umgewandelt werden, so daß die Regierungsbaumeisterstellen sich tatsächlich nur um 9 vermehren.

Die neuen 10 Regierungsbaumeister sollen zugeteilt werden:

a. die des bahnbautechnischen Dienstes

1 zum Bahnbauinspektor in Konstanz (Bahnhofumbau Radolfzell),
1 zum Bahnbauinspektor in Basel (Bahnhofumbau Lörrach),
1 zur Eisenbahnbauinspektion in Gernsbach,
1 zur Eisenbahnbauinspektion in Heidelberg,
1 zum Bahnhofumbaubureau
1 zum Oberbaubureau
1 zur Beihilfe in den Bahnunterhaltungsrespiziaten
} der Generaldirektion.

b. die des maschinentechnischen und elektrotechnischen Dienstes.

1 zum Maschineninspektor in Freiburg (Werkstätte-Bauten)
1 zur Zentralverwaltung.

c. der des hochbautechnischen Dienstes.

1 zur Eisenbahnbauinspektion Karlsruhe."

4. In der Kommission war von einer Seite die Frage aufgeworfen worden, womit es zusammenhänge, daß in zwei bestimmten Fällen die Dienstzulage von 200 *M*, welche sonst die Trigonometer (G 2) erhielten, nicht ausbezahlt werde, und daß die Eisenbahnverwaltung es in dieser Sache sogar auf einen Rechtsstreit ankommen lasse. Die Großh. Regierung hat sich über den einschlägigen Sachverhalt, wie folgt, ausgesprochen:

„Die im Dienste der Eisenbahnverwaltung angestellten Trigonometer beziehen übereinstimmend mit dem Vorgang bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung alle eine budgetmäßige Dienstzulage von je 200 *M* jährlich.

Außerdem sollen nach Anmerkung 6b zu Abt. G des Gehaltstarifs die in Ordnungszahl 2 aufgeführten Trigonometer aus der Klasse der geprüften Geometer Dienstzulagen in der Höhe erhalten, daß sie sich an Gehalt und Nebengehalt auf 2200 *M* stellen.

Die beiden Trigonometer X und Y haben um Gewährung dieser tarifmäßigen Dienstzulagen nachgesucht und sind auf den ablehnenden Bescheid klagend gegen den Fiskus vorgegangen. Die gerichtliche Entscheidung ist bisher noch nicht ergangen. Auf diesen Vorgang bezieht sich wohl die Anfrage der Budgetkommission.

Hierzu bemerken wir erläuternd folgendes:

Ein Anspruch der beiden Trigonometer auf Zuweisung der in der Anmerkung zu Ordnungszahl 2 der Abteilung G des Gehaltstarifs vorgesehenen und im Eisenbahnbetriebsbudget für 1904/05 bereit gestellten Dienstzulagen zur Ergänzung ihres Einkommens an Gehalt und Nebengehalt auf den Betrag von 2200 *M* ist rechtlich nicht begründet.

Wie sich aus der Begründung zu § 21 des Entwurfes zum Beamtengesetz ergibt, besteht ein Recht auf Gewährung bestimmter Zulagen durch das Beamtengesetz und den Gehaltstarif nicht. Diese Auslegung findet ihre Bestätigung auch im Bericht der Kommission der zweiten Kammer zur Beratung des Gesetzentwurfs, Nachtrag zur Gehalts-Ordnung von 1894, in dem auf Seite 10 zu § 1 dargetan ist, daß die Worte „Dienstzulagen erhalten" gleichbedeutend sind mit: „Dienstzulagen können erhalten" und daß „die Rechtslage hinsichtlich der Bewilligung und Zurückziehung von Nebengehalten in § 21 Abs. 1 und 2, § 25, § 130 Ziffer 2 B.-G. und § 2 Abs. 3 Gehaltsordnung (Nachtrag) genügend festgehalten sei."

Die Gründe der Nichtbewilligung der fraglichen Nebengehalte an die beiden Beamten sind folgende:

Nach dem Gehaltstarif von 1894 sind eingereiht: in Abteilung G Ordnungszahl 2 Revisionsgeometer, Bezirks- und Forstgeometer (Gehaltsklasse II) und Trigonometer.

In Abteilung G Ordnungszahl 5: Katastergeometer. Nach Anmerkung 6b zu Abt. G erhalten Dienstzulagen:

„Die in Ordnungszahl 2 genannten Beamten aus der Klasse der geprüften Geometer in der Höhe, daß sie sich an Gehalt und Nebengehalt auf 2200 *M* stellen."

Im Hinblick auf den Wortlaut dieser Bestimmung hatte die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen seinerzeit für die von ihr eingestellten Trigonometer im Budget für 1904/05 Mittel für Dienstzulagen angefordert, um die Bezüge dieser Beamten auf mindestens 2200 *M* stellen zu können. Außerdem hat sie nach dem Vorgang der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für jeden Trigonometer eine budgetmäßige Dienstzulage von je 200 *M* angefordert. Gegen die Gewährung der ersteren (tarifmäßigen) Dienstzulagen hat die Großh. Oberdirektion beim Ministerium des Innern Bedenken geltend gemacht, da nach der Ent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stehungsgeschichte jener Anmerkung nur den aus der Klasse der Katastergeometer hervorgegangenen Trigonometern die tarifmäßige Dienstzulage zugewiesen werden könne. Diese Ansicht hat sich nach näherer Prüfung als zutreffend erwiesen. Nach dem vorläufigen Entwurf der Gehaltsordnung sollten nur „die Bezirksgeometer" jene Zulagen erhalten und es lautete die Regierungsbegründung:

„Die Katastergeometer, aus denen die Bezirksgeometer entnommen werden, beziehen ein reines Gebühreneinkommen von erheblich mehr als 2200 M. Um den Übergang auf Bezirksgeometerstellen zu erleichtern, soll den Inhabern solcher Stellen neben dem Wohnungsgeld ein Mindestbezug (Gehalt und Dienstzulage zusammen) von 2200 M. gewährt werden."

Auf den Hinweis der Großh. Oberdirektion, daß die gleichen Verhältnisse, wie bei den Bezirksgeometern, auch bei den in gleicher Ordnungszahl 2 stehenden Revisionsgeometern und Trigonometern vorliegen, wurde in dem zweiten Entwurf die fragliche Bestimmung dahin abgeändert, daß anstelle der „Bezirksgeometer" allgemein „die in Ordnungszahl 2 genannten Beamten," und zwar mit dem Zusatz: „aus der Klasse der geprüften Geometer" gesetzt wurde. Dieser Wortlaut ist unberichtigt in den unterm 2. Dezember 1893 den Ständen vorgelegten Gesetzentwurf übergegangen, wobei jedoch in der Regierungsbegründung S. 31 lediglich auf die Bezirksgeometer, soweit solche aus den Katastergeometern hervorgehen, abgehoben wurde. Wenn hiernach auch die Beschränkung der Verwilligung auf die als Katastergeometer tätig gewesenen Beamten aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht ohne weiteres hervorgeht so ist sie doch im Hinblick auf die in den Motiven kundgegebene Absicht des Gesetzes zulässig und gerechtfertigt. In diesem Sinne ist auch unter den beteiligten Ministerien eine Vereinbarung getroffen worden.

Da die in Betracht kommenden Trigonometer nicht aus der Zahl der Katastergeometer hervorgegangen sind, — X war nur als Gehilfe und Y nur vorübergehend (vom 1. Juni bis 6. Dezember 1897) bei der Katastervermessung beschäftigt — liegt bei ihnen die Voraussetzung zur Zuweisung der fraglichen Dienstzulagen nicht vor.

Aus diesen Gründen hat die Großh. Generaldirektion von der Bewilligung dieser Dienstzulagen an die Genannten mit Zustimmung des vorgesetzten Ministeriums abgesehen."

Nach Meinung der Budgetkommission wird es unter den obwaltenden Umständen zunächst Sache der Gerichte sein müssen, das Sach- und Rechtsverhältnis zu klären.

5. Die Zahl der Güterexpeditoren (G 3) soll nach Seite 7 des Budgets von 31 auf 32, also nur um 1, vermehrt werden, obwohl für Freiburg, Basel und Durlach 5 weitere Stellen (je 2 für Freiburg und Basel und 1 für Durlach) erforderlich sind. Es hängt dies damit zusammen, daß in Jagstfeld, Mühlacker, Mengen und Sigmaringen je ein Güterexpeditor verfügbar wurde, weil dort die Besorgung des badischen Güterabfertigungsdienstes an die württembergische Eisenbahnverwaltung übergegangen ist. Es hat mit fraglichem Übergang nach einer Mitteilung der Großh. Regierung an die Budgetkommission nachstehende Bewandtnis:

„Badischerseits war schon wiederholt im Interesse des verkehrstreibenden Publikums, der Geschäftsvereinfachung und der Kostenersparnis angeregt worden, auf den badisch-württembergischen Gemeinschaftsstationen, auf welchen der Güterabfertigungsdienst bisher noch von der gemeinschaftlichen Besorgung durch eine Verwaltung ausgeschlossen war, auch die Besorgung dieses Dienstes für beide Verwaltungen in eine Hand zu legen. Die württembergische Eisenbahnverwaltung verhielt sich diesen Bestrebungen gegenüber zum Teil ablehnend, stimmte aber zunächst für Pforzheim, auf welcher Station die Nachteile getrennter Dienstbesorgung besonders augenfällig waren, der Übernahme des württembergischen Güterabfertigungsdienstes zur Besorgung durch Baden grundsätzlich zu.

Auch für die übrigen Stationen wurde die Vereinigung des Güterabfertigungsdienstes in einer Hand zugestanden, nachdem sie badischerseits bei den Verhandlungen über die Änderungen in der Verkehrsleitung (zu vgl. die Erläuterung im Beiheft zum Betriebsbudget zu § 8 der Einnahmen — S. 43 —) mit unter die Bedingungen aufgenommen worden war, unter welchen Baden diesen Änderungen zuzustimmen sich bereit erklärte.

Danach hatte Baden die Besorgung des württembergischen Güterabfertigungsdienstes zu übernehmen auf den Stationen Bretten, Immendingen, Pforzheim und Villingen, Württemberg dagegen die Besorgung des badischen Güterabfertigungsdienstes in: Jagstfeld, Mengen, Mühlacker und Sigmaringen. Auf diesen sämtlichen Stationen ist die Vereinigung des Güterabfertigungsdienstes mit dem 1. Juli 1905 vollzogen worden, mit alleiniger Ausnahme von Pforzheim; hier muß sie noch ausgesetzt bleiben, bis der Bahnhofumbau soweit vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

geschritten sein wird, daß wenigstens die neuen Güterverkehrseinrichtungen, insbesondere die Hallenräume in Betrieb genommen werden können."

Die Kommission hat von den bezüglichen Abmachungen zwischen Baden und Württemberg, die ihr zweckentsprechend zu sein scheinen, gerne Kenntnis genommen.

6. Nach **H 8** werden in vorliegendem Budget 179 Beamte angefordert, nämlich 4 Zugsrevisoren, 140 (bisher 130) Zugmeister und 35 Oberschaffner mit den Bezügen der Zugmeister. In der Begründung auf Seite 9 des Budgets ist bemerkt, daß, da von den Anwärtern für Oberschaffnerstellen ebenfalls die Ablegung der Zugmeisterprüfung gefordert werde, das Vorrücken der Oberschaffner, die diese Prüfung abgelegt, verbessert werden solle. Es wurden daher hier 10 Stellen angefordert, statt unter K 1 (Oberschaffner). Die Kommission sah sich angesichts dieser Ausführungen veranlaßt, bei der Großh. Regierung anzufragen, ob etwa die Oberschaffner-Prüfung abgeschafft und für die Folge nur noch die Zugmeister-Prüfung beibehalten werden solle. Die Großh. Regierung hat daraufhin erklärt:

„Wegen der Grundsätze, die für die Beförderung zum Oberschaffner maßgebend sind, nehmen wir zunächst Bezug auf die Mitteilung, abgedruckt im Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über einige weitere Petitionen von Eisenbahnbeamten und Eisenbahnbediensteten in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse — Beilage zum Protokoll der 69. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Mai 1904 Ziffer I Abs. 3. — Es ist nicht beabsichtigt, in den dieser Erklärung entsprechenden Verhältnissen eine Änderung eintreten zu lassen.

Einigen Schaffnern wurde noch die Zulassung zur Oberschaffnerprüfung zugesagt, ehe der Nachweis der für Zugmeister vorgeschriebenen Schulkenntnisse als Bedingung für die Ernennung zum Oberschaffner gefordert wurde. Für deren Einübung in den praktischen Zugführerdienst, die der Ablegung der Oberschaffnerprüfung vorausgehen muß, ergab sich bisher kein Bedürfnis, da noch genügend Oberschaffneranwärter vorhanden sind, welche die theoretische Zugmeisterprüfung abgelegt haben und daher in erster Linie berufen sind, in den praktischen Zugführerdienst eingeführt und in diesem verwendet zu werden. Da dieses Verhältnis noch längere Zeit andauern wird, wurde jenen in ihrem eigenen Interesse nahegelegt, sich ebenfalls der Zugmeisterprüfung statt der Oberschaffnerprüfung zu unterziehen. Deren Anwartschaft auf die Zulassung zur Oberschaffnerprüfung wird jedoch dadurch nicht berührt."

7. Die Zahl der Schaffner (K 8) soll nach S. 10 und 11 des Budgets von 350 auf 400 vermehrt worden. Die Kommission hat anläßlich dieser Anforderung die Frage mit der Großh. Regierung erörtert, ob nicht bei uns die Zahl der Zugsschaffner zu groß und diejenige der Bahnsteigschaffner zu gering sei, nachdem von verschiedenen Kommissionsmitgliedern Behauptungen in dieser Richtung aufgestellt worden waren. Die Antwort der Großh. Regierung, mit der sich die Kommission schließlich zufrieden gab, besagt:

„Mit Einführung der Bahnsteigsperre wurden hinsichtlich der Zahl der Personenschaffner die Bestimmungen getroffen, welche im Erlasse der Generaldirektion vom 5. Dezember 1904 enthalten sind. Wegen Abnahme der Kontrollabschnitte wahlweise gültiger Fahrtausweise und wegen Fahrkartenprüfung überhaupt müssen die durchgehenden Schnellzüge von mehr als einem Schaffner bedient werden, wie dies z. B. auch bei den preußischen Bahnen der Fall ist. Wegen der kurzen Aufenthalte, der gespannten Fahrzeit und der Anschlüsse müssen die Schnellzüge besonders rasch abgefertigt werden. Der Dienst der Schaffner ist daher bei den großen Strecken, die sie im Interesse der Verhütung von Störungen der Reisenden durchfahren müssen, ein sehr anstrengender. Eine Verminderung der Zugsschaffner ist aus Betriebs- und Verkehrsrücksichten für jetzt nicht möglich; sie wird aber voraussichtlich tunlich sein, wenn alle Wagen unseres Personenwagenparks mit Schlössern zum Öffnen von innen ausgestattet sein werden, was im Gange ist.

Durch die Einführung der Bahnsteigsperre wurden 107 Personenschaffner weniger erforderlich; da die Zugschaffner im Mannheimer und Karlsruher Bezirk auch zum Bahnsteigsperredienst — wenn auch in geringem Umfange — beigezogen werden, so beträgt die Ersparnis etwa 110 Mann.

Die Zahl der Bahnsteigschaffner ist überall dem Verkehrsbedürfnis und der Anzahl der Durchgänge entsprechend bemessen. Begründete Klagen, daß auf einzelnen Stationen zu wenig Bahnsteigschaffner verwendet würden und daß dadurch Belästigungen des Publikums entstünden, sind uns nicht mehr bekannt geworden, seit den am Anfange der Durchführung der Sperre da und dort aufgetretenen Schwierigkeiten in wirksamer Weise begegnet worden ist. Die zu reichliche Bemessung des Bedienungspersonals für die Sperre verbietet sich auf wirtschaftlichen Gründen."

Der in der Regierungs-Erklärung angeführte Generaldirektions-Erlaß vom 5. Dezember 1904 lautet:

„Wie bereits mit Erlaß vom 20. Juni v. J. Nr. 58837B für die Hauptbahn angeordnet wurde, soll auf Strecken mit Bahnsteigsperre im allgemeinen für die Personenzüge und soweit tunlich auch für die Eil- und Schnellzüge jeweils nur ein Personenschaffner beigegeben werden. Bei besonders stark benützten und langen Zügen können zwei — bei Ausnahmeverhältnissen auch mehr — Personenschaffner zugeteilt werden. In der Begleitung der durchgehenden Wagen der Schnellzüge verbleibt es bei den mit fremden Verwaltungen getroffenen Vereinbarungen.

Im Interesse einer pünktlichen Zugsabfertigung hat das gesamte Zugspersonal und außerdem insbesondere das Stationspersonal bei dem Öffnen und Schließen der Wagentüren behilflich zu sein. Vom Zugspersonal haben in der Regel der Zugschaffner die vorderen Wagen und der Wagenwärter die hinteren zu bedienen.

Der Zugführer hat beim Öffnen und Schließen der Türen, soweit es seine sonstige dienstliche Inanspruchnahme zuläßt, ebenfalls mitzuhelfen."

8. Wie sich der finanzielle Effekt gestaltet, der dadurch entsteht, daß eine Anzahl etatmäßiger Stellen in höhere Tarifabteilungen hinaufgerückt wird, ist aus der Nachweisung zu ersehen, welche diesem Berichte
Beil. 3. als Beilage 3 beigefügt ist.

Titel II. Andere persönliche Ausgaben und Löhne.

§§ 2 und 3.

(Vgl. Seite 9—12 des Beihefts.)

Seitheriger Budgetsatz	11 438 600 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07	11 560 900 „
also gegen seither jährlich mehr . .	122 300 ℳ
Dazu kommen weiter	790 000 ℳ

jährlich, welche im **Nachtrag** zu § 3 — Tag- und Akkordlöhne — angefordert werden, und zwar mit der Begründung, daß die Eisenbahnverwaltung eine durchgreifende Erhöhung der Bezüge der Eisenbahnarbeiter, insbesondere auch im Hinblick auf die derzeitige Höhe der Lebensmittelpreise, für erforderlich halte. In der für die Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Magazinsdienstes bestehenden Lohnordnung seien deshalb mit Wirkung vom 1. Januar 1906 an die Grundlöhne durchweg um 20 Pfg. hinaufgesetzt und außerdem noch verschiedene Änderungen vorgenommen worden, die für die Mehrzahl der Arbeiter noch weitere Lohnerhöhungen brächten. In der für die Werkstättearbeiter neu aufgestellten Lohnordnung, die ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1906 an in Kraft gesetzt worden sei, seien die Löhne gleichfalls in der entsprechenden Höhe vorgesehen.

Die Kommission behält sich vor, auf die mit der Lohnordnung sowie mit der sog. Stabilisierung der Eisenbahnarbeiter zusammenhängenden Fragen bei Erörterung der Petitionen, welche aus den Kreisen der Beteiligten vorliegen und der Budgetkommission zur Berichterstellung überwiesen worden sind, näher einzugehen und befürwortet hier die Bewilligung der von der Großh. Regierung im Haupt- wie im Nachtragsbudget angeforderten Summen. Im übrigen wird noch Folgendes bemerkt:

In Bezug auf die erwähnten Lohnerhöhungen war in der Kommission behauptet worden, die Arbeiter, welche sich im Besitz einer Invalidenrente befänden, aber von der Eisenbahnverwaltung noch beschäftigt würden, seien nur mit dem Betrag, den ihr Lohn ausmache, nicht auch mit dem betreffenden Rentenbetrag berücksichtigt worden, was von derartigen Halbinvaliden als eine Härte empfunden werde. Die Großh. Regierung hat demgegenüber aber auf eine entsprechende Anfrage der Kommission erklärt, es sei für die Arbeiter welche eine Invalidenrente bezögen, grundsätzlich die 10 prozentige Lohnerhöhung aus Lohn und Rente zusammen berechnet worden. Nur in wenigen besonders gelagerten Fällen sei man hiervon abgewichen. Für die endgültige Lohnfestsetzung seien bei diesen wie bei den übrigen Arbeitern die ab 1. Januar 1906 gültigen Lohnordnungen maßgebend.

Titel III. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge.

§§ 4—9.

(Vgl. Seite 13 des Beihefts).

Seitheriger Budgetsatz	4 441 100 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07	4 616 000 „
also gegen seither jährlich mehr . . .	174 900 ℳ
Dazu kommen weiter jährlich . .	120 000 ℳ,

welche im **Nachtrag** zu § 4b — Stellvertretungskosten und Kommandogelder — im Zusammenhang mit den beschlossenen Lohnerhöhungen angefordert werden.

Seitens Ihrer Kommission ist die Großh. Regierung um eine Entzifferung der Anforderung unter § 4b ersucht worden, worauf nachstehende Mitteilung eingelaufen ist:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Die Anforderung setzt sich nach den Erläuterungen im Budget Seite 17 zusammen aus dem Rechnungsdurchschnitt mit rund . . . . . 1 270 000 M.
und . . . . . 204 000 M.
die bisher auf § 3 verrechnet wurden.

Es betrugen die Kosten für:

	1902 M.	1903 M.	1904 M.
1. Stellvertretung von Erkrankten und Beurlaubten . . .	180 108	193 372	220 062
2. regelmäßige Ablösung des Stations- und Streckenpersonals	1 037 732	1 040 290	1 025 857
3. Kommandogelder des Fahrpersonals	80 232	10 464	13 893
	1 298 072	1 244 126	1 259 812

Wegen der 204 000 M. vgl. Beiheft Seite 11 ff unter c 4a, c 4b, d 1—5."

Titel IV. Für Wohlfahrtszwecke.

§§ 10—17.

(Vgl. Seite 13—16 des Beihefts.)

Seitheriger Budgetsatz . . . . . 2 697 700 M.
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07 . . . . . 3 002 900 „
also gegen seither jährlich mehr . . . 305 200 M.
dazu kommt weiter jährlich die Summe von . . . . . 30 000 M.
welche im **Nachtrag** zu § 10 — Kosten für den bahnärztlichen Dienst und für sonstige ärztliche Untersuchung und Behandlung des Personals einschließlich der Heilmittel — angefordert werden.

Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Nachtrags-Forderung darum, daß die Abgabe von Kaffee mit Zucker auf Kosten der Verwaltung bei Kälte oder naßkalter Witterung und bei Hitze an das Personal aller Dienstzweige, das den Unbilden der Witterung ausgesetzt ist, zu einer bleibenden Einrichtung gemacht werden soll. Ihre Kommission ist speziell mit dieser Einrichtung sehr einverstanden und erwartet von derselben insbesondere auch eine erhebliche Verminderung des Genusses alkoholischer Getränke, woraus für das Personal wie für den Dienst nur Vorteile erwachsen können.

Wir bemerken im Übrigen zu Titel IV:

1. Wir sind bei Beratung der Nachtragsforderung mit der Großh. Regierung darüber ins Benehmen getreten, welche Bestimmungen zur Zeit in der Richtung einer Einschränkung des Genusses alkoholischer Getränke durch das im Dienst befindliche Eisenbahnbetriebspersonal bestehen. Nach den Mitteilungen, die uns seitens der Großh. Regierung geworden sind, existieren bei uns dermalen folgende Vorschriften und Einrichtungen:

1. Die gemeinsamen Bestimmungen für die badischen Staatseisenbahnbeamten verbieten den Genuß geistiger Getränke auf den Geschäftszimmern sowie den Besuch von Wirtschaften während des Dienstes.

2. Dem Fahrpersonal (Zugbegleitungs- und Zugbeförderungspersonal) ist der Besuch von Wirtschaften auf Zwischenstationen, sofern eine Erfrischung überhaupt nötig erscheint, nur bei einem Aufenthalt von mehr als $^1/_2$ Stunde und nur mit Zustimmung des Stationsvorstandes oder seines Stellvertreters gestattet.

3. Das Fahrpersonal darf, so lange es sich im Dienste am Zug oder auf der Lokomotive befindet, keine geistigen Getränke zu sich nehmen. Das Mitführen derartiger Getränke im Dienste ist allgemein untersagt.

4. Für die im Betriebsdienste beschäftigten Arbeiter und die der Arbeitsordnung für die Werkstätten unterliegenden Werkstättenarbeiter besteht die Vorschrift, daß der Genuß geistiger Getränke nur während der Arbeitspausen gestattet ist und sich auf das für Erhaltung der Arbeitskraft zulässige Maß zu beschränken hat. Unbedingt verboten ist das Mitbringen und der Genuß von Branntwein.

5. Dem niederen Dienstpersonal ist vorgeschrieben, sich vor Dienstantritt beim nächsten Vorgesetzten zum Dienst zu melden. Dadurch ist dem Vorgesetzten Gelegenheit geboten, das unterstellte Personal zu beobachten und zu prüfen, ob es dienstfähig ist. Er ist streng verpflichtet, etwa wahrgenommene Ungehörigkeiten zu verfolgen und Personal, das ihm nicht dienstfähig erscheint, vom Dienste fernzuhalten.

6. Jeder Eisenbahnbedienstete, der bemerkt, daß ein anderer Eisenbahnbediensteter, der im äußeren Betriebs-, insbesondere im Zugsförderungs- oder Zugsbegleitungsdienst tätig ist oder einen solchen anzutreten im Begriffe ist, betrunken oder auch nur angetrunken ist, hat die Verpflichtung, seine Beobachtung unverzüglich dem nächsterreichbaren Vorgesetzten zu melden. Diese Verpflichtung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

liegt namentlich auch den Bediensteten ob, die mit der Aufsicht über die Aufenthalts- und Übernachträume des Fahrpersonals betraut sind. Die Unterlassung der Anzeige ist strafbar.

7. Als Vorbeugungsmittel gegen unzeitigen und zu starken Alkoholgenuß dient die unentgeltliche Abgabe von Kaffee an das Personal.

Ihre Kommission ist mit diesen Maßnahmen einverstanden und möchte empfehlen, daß zum Kaffee auch Milch sowie bei heißer Jahreszeit Zitronenwasser an das Personal unentgeltlich abgegeben werde. Sie setzt auch voraus, daß die Einrichtungen so getroffen sind, daß sich das Personal jeweils darauf verlassen kann, auf gewissen Stationen Kaffee verabfolgt zu erhalten.

2. Bei Beratung der Position „Unterstützungen" (§ 17) haben wir von der Großh. Regierung eine Nachweisung darüber erbeten, wie die in den letzten zwei Jahren an etatmäßige Beamte gewährten Unterstützungen sich auf die verschiedenen Tarifabteilungen verteilt haben.

Nach den Mitteilungen der Großh. Regierung sind bewilligt worden im Jahr

	1904	1905
	ℳ	ℳ
an Beamte der Tarifabt. F .	—	130.—
" " " " G .	3 500.—	2 570.—
" " " " H .	4 280.—	2 500.—
" " " " J .	2 255.—	2 120.—
" " " " K .	24 117.96	17 552.—
Zusammen .	34 152.96	24 872.—
Dazu Leistungen an die Badanstaltenkasse in Baden (als Zuschuß zu den Verpflegungskosten der in diese aufgenommenen Beamten) . . .	2 184.75	1 907.30
Gesamtsumme .	36 337.71	26 779.30

Die Beitragsleistungen an die Badanstaltenkasse in Baden verteilen sich in den beiden Jahren jedenfalls ziemlich gleichmäßig auf die einzelnen Tarifabteilungen.

Die Anzahl der Zahlungsempfänger innerhalb jeder Klasse betrug

in Tarifabt.	im Jahr 1904	1905
F	—	1
G	21	16
H	31	22
J	22	20
K	280	221
Zusammen .	354	280

Titel V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien.

§§ 18—20.

(Vgl. Seite 16—20 des Beihefts.)

Seitheriger Budgetsatz	9 640 500 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07	10 386 400 „
also gegen seither jährlich mehr . .	745 900 ℳ
Dazu kommen weiter jährlich . .	57 000 „

welche im **Nachtrag** zu § 18 — Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände — angefordert werden. Nach den Erläuterungen der Großh. Regierung handelt es sich bei dieser Nachtragsforderung darum, in der Behandlung der Bettwäsche, welche von den im Zugsfahrdienst verwendeten Beamten und Bediensteten bei den durch den Dienst veranlaßten auswärtigen Übernachtungen benützt wird, eine Änderung dahin eintreten zu lassen, daß jeder Beamte und Bedienstete, der regelmäßig in die Lage kommt, in einem Dienstbett zu übernachten, auf Kosten der Verwaltung mit Wäsche zu seinem ausschließlichen Gebrauch ausgestattet werden soll, die zu jeder auswärtigen Übernachtung in einer dazu gelieferten Wäschetasche mitzuführen ist. Das Nähere über diese unseres Erachtens durchaus zeitgemäße und im Interesse des Personals zu begrüßende Einrichtung, der wir gerne zustimmen, wolle auf Seite 5 des Nachtrags nachgelesen werden.

Im weiteren haben wir zu bemerken:

1. Auf dem letzten Landtage wurde seitens der Budgetkommission angesichts der großen Anforderungen, welche gegenwärtig an die Beamten des technischen Eisenbahndienstes herantreten, die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht empfehle, den technischen Bezirksstellen ein Aversum für Literaturbedürfnisse auszuwerfen. Die Großh. Regierung hat damals eine Erklärung abgegeben, welche auf Seite 33 ff. des letzten Eisenbahnbetriebsberichts der Budgetkommission abgedruckt ist und zu der dann die Kommission ihrerseits wiederum einige Bemerkungen machte. Wir haben mit Rücksicht auf die vor zwei Jahren gepflogenen Erörterungen die Großh. Regierung auf diesem Landtage ersucht, mitzuteilen, ob den technischen Bezirksstellen die Anschaffung wichtigerer technischer Werke in einem gewissen Umfange inzwischen ermöglicht worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Großh. Regierung hat daraufhin erklärt:

„Dem Wunsche der technischen Bezirksbeamten auf Zuweisung wichtiger technischer Werke wurde zunächst in der Weise entsprochen, daß den Bahnbauinspektoren und Eisenbahnbauinspektionen, sowie den Maschineninspektoren und der Hauptwerkstätte die ihren Dienst berührenden Teile des großen Sammelwerkes „Die Eisenbahntechnik der Gegenwart" zugewiesen wurden. Da jedoch der Preis dieses Werkes sehr hoch ist (161,50 ℳ für die 4 Teile desselben) und auch eine ziemlich rasche Veraltung der Auflage zu erwarten ist, so daß bald Neuauflagen beschafft werden müssen, so wurde nicht jeder der in Betracht kommenden Dienststellen ein Exemplar zugeteilt, sondern die Dienststellen wurden in Gruppen vereinigt, die je gemeinsam 1 Exemplar zur Benützung erhielten. Für den bahnbautechnischen Dienst wurden im ganzen 11 Exemplare beschafft, die sich auf die 23 Dienststellen so verteilen, daß in einem Fall 1 Stelle, in 8 Fällen 2 Stellen und in 2 Fällen 3 Stellen, die entweder am gleichen Orte liegen oder benachbart sind, sich an einem Exemplar beteiligen. Für den maschinentechnischen Dienst wurden 4 Exemplare beschafft, die sich auf die 7 Dienststellen so verteilen, daß in einem Fall 1 Stelle und in 3 Fällen je 2 Stellen auf 1 Exemplar entfallen. Für die Aufbewahrung und Inventarisierung des Werkes ist in jedem Fall eine Dienststelle besonders bezeichnet, von der die andere Stelle dasselbe im Bedarfsfalle zu entleihen hat.

Weiter wurde auch in einzelnen Fällen den Dienststellen auf ihren Antrag die Ermächtigung zur Anschaffung kleinerer technischer Werke, die für ihre Arbeiten gerade von Wert waren, erteilt.

Um ferner den technischen Dienststellen die periodisch in Zeitschriften erscheinende technische Literatur pünktlicher und rascher wie früher zur Kenntnis zu bringen, wurde die Anordnung getroffen, daß die in Umlauf kommenden 10 Zeitschriften in je einem weiteren Exemplar beschafft und die Umlaufkreise von 2 auf 4 erhöht wurden, wodurch die Umlaufzeiten auf etwa die Hälfte herabgemindert werden konnten."

Die Kommission kann sich des Eindruckes nicht verwehren, daß die hiernach getroffenen Einrichtungen kaum als zulänglich bezeichnet werden können. Sie möchte der Großh. Regierung zur Prüfung anheimgeben, ob nicht den betr. Bezirksstellen mäßige Literaturaversen ausgeworfen werden sollten. Auch wäre zu erwägen, ob nicht ein Sammelwerk, wie: „Die Eisenbahntechnik der Gegenwart", jeder technischen Bezirksstelle zur Verfügung gestellt werden sollte.

2. Auf dem letzten Landtag ist seitens der Großh. Regierung der Budgetkommission auch über die Verwendbarkeit der Kohlen, die im Lande bei Berghaupten gewonnen werden, Auskunft erteilt worden. (Vergl. S. 35 des letzten Eisenbahnbetriebsberichts der Budget-Kommission). Im Anschluß an die damalige Auskunft haben wir auf diesem Landtage die Großh. Regierung um Mitteilung gebeten, ob die Einrichtungen wegen Verbesserung der Kohlenwäsche, von denen vor 2 Jahren die Rede war, dazu geführt hätten, daß die Berghauptener Kohlen seitens der Eisenbahnverwaltung in größerem Umfang verwendet werden könnten.

Die Großh. Regierung hat die betr. Anfrage, wie folgt, beantwortet:

„Das Bergwerk Berghaupten ist in einer Umwandlung begriffen und hat die Kohlenförderung für etwa 2 Jahre eingestellt.

In dieser Zeit soll ein Förderungsschacht bis zu 300 Meter Tiefe getrieben werden. Es bleibt abzuwarten, wie die alsdann geförderten Kohlen ausfallen, und ob sie noch gewaschen werden müssen.

Jedenfalls wird die Eisenbahnverwaltung bestrebt sein, die Berghauptener Kohlen, wenn sie verwendbar sind und zu annehmbarem Preis geliefert werden, in größeren Mengen zu verwenden."

3. Bei Beratung des § 19 Ziffer 2 — Brenn-, Schmier-, Putz und sonstige Betriebsmaterialien — wurde in der Kommission von einer Seite darauf hingewiesen, daß die Eisenbahnbetriebsverwaltung zum Selbstkostenpreis nur Fettschrot, nicht aber auch bessere Kohlen an das Personal abgebe. Zugleich wurde es von der betr. Seite als wünschenswert bezeichnet, daß ein solches Verfahren zu Gunsten des Personals auch bezügl. der besseren Kohlensorten Platz greife.

Die Großh. Regierung hat eine Anfrage der Kommission über die einschlägigen Verhältnisse, die sich auch darauf erstreckte, ob es richtig sei, daß die Abgabe von Kohlen an das Personal jeweils nur gegen sofortige Barzahlung erfolge, im Nachstehenden beantwortet:

„Es werden nur Ruhrkohlen zum Selbstkostenpreis abgegeben. Die Frage der Ausdehnung dieser Vergünstigung auf weitere Kohlensorten wurde schon wiederholt geprüft, jedoch immer mit einem verneinenden Ergebnis. Die Vorräte an Lokomotivkohlen (Ruhr- und Saarkohlen) müssen so groß gehalten werden, daß der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bedarf des Personals hierbei nicht erheblich in Betracht kommt. Die Beschaffung der übrigen Kohlensorten erfolgt jedoch nach dem jeweiligen Bedarf nur in geringeren Mengen; die Abgabe dieser Sorten zum Privatgebrauch würde die Gefahr mit sich bringen, daß einerseits bei großen Abnahmen durch das Personal die Vorräte nicht ausreichen würden und daß anderseits bei einem Preisrückgange größere Vorräte liegen bleiben und dadurch der Verwaltung Nachteile erwachsen würden. Die Berücksichtigung des Bedarfs des Personals bei der Vergebung der einzelnen Kohlensorten ist nicht möglich, weil die Vergebung stattfindet, bevor dieser Bedarf bekannt sein kann. Überdies fällt auch der Umstand ins Gewicht, daß die Abgabe verschiedener Kohlensorten einen derartigen Mehraufwand an Arbeit mancherlei Art mit sich bringen würde, daß der durch die Vergünstigung zu erzielende Vorteil der Mehrarbeit gegenüber zu gering wäre.

Die Abgabe der Ruhrkohlen erfolgt nur gegen Vorausbezahlung. Die Frage der Zulassung von Teilzahlungen wurde ebenfalls schon wiederholt erwogen; das Ergebnis war aber auch hier ein verneinendes, einmal wegen der mit Teilzahlungen verknüpften ganz erheblichen Schwierigkeiten in der Verrechnung, dann auch weil ein Bedürfnis tatsächlich nicht anerkannt werden kann. Der Bezug kann in einer Mindestmenge von 0,25 t ab erfolgen, wofür durchschnittlich etwa 4 ℳ zu zahlen sind. Von sämtlichen Einzelabgaben an Arbeiter in den Jahren 1903/04 entfallen auf Bezüge von

0,25 t	4,70 %
0,50 t	67,98 %
1,00 t	23,41 %
mehr als 1,00 t	3,91 %

Am meisten wurde also der Bezug von $^1/_2$ t begehrt, wofür durchschnittlich 8 ℳ zu zahlen waren, während von der Vergünstigung des Bezugs von $^1/_4$ t nur verschwindend kleiner Gebrauch gemacht wurde. Es ergibt sich hieraus, daß die Barzahlung nicht als drückend empfunden wird."

Die Kommission hat den Wunsch, daß seitens der Großh. Regierung noch einmal geprüft werden möge, ob es sich nicht doch ermöglichen lasse, auch andere Kohlen als Lokomotivkohlen an das Personal zum Selbstkostenpreise abzugeben, und ob die Bezahlung der abgegebenen Kohlen nicht durch Anrechnung auf den Lohn der Arbeiter bewirkt werden könne.

Titel VI. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen.

§§ 21—23.

(Vgl. Seite 20—37 des Beihefts.)

Seitheriger Budgetsatz	11 020 500 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07	10 803 700 „
Also gegen seither jährlich weniger .	216 800 ℳ

Dieses Weniger verwandelt sich aber dadurch, daß im **Nachtrag** unter Titel VI noch weitere 227 950 ℳ angefordert werden, in ein Mehr von 11 150 ℳ.

Was zunächst den Nachtrag anbelangt, so zerfällt derselbe in eine Mehrforderung von jährlich 220 000 ℳ zu § 21 — Löhne der Bahnunterhaltungsarbeiter, Beschaffung der Baumaterialien (ausschließlich Oberbaumaterialien) und sonstige Ausgaben, einschließlich der Kosten kleinerer Ergänzungen — und in eine solche von jährlich 7950 ℳ zu § 23 — Kosten erheblicherer Ergänzungen. Die erste Mehrforderung hängt mit der allgemeinen Erhöhung der Lohnbezüge der Eisenbahnarbeiter zusammen. Die zweite Mehrforderung ist darauf zurückzuführen, daß die Gemeinden Dürrenbüchig und Gölshausen mit Haltestellen versehen werden sollen (vergl. hierüber S. 5 des Nachtrags). Die Kommission stimmt beiden Nachtragsforderungen zu und erklärt sich insbesondere damit einverstanden, daß die zwei genannten Gemeinden nur zur Geländestellung, aber nicht zu den Baukosten herangezogen werden.

Wir haben weiter zu bemerken:

1. Auf eine Anfrage der Kommission, in welchem Stadium sich z. Zt. die auf die elektrische Streckenblockierung bezüglichen Arbeiten befänden, hat die Großh. Regierung folgende Erklärung abgegeben:

„Die elektrische Streckenblockung wurde in der verflossenen Budgetperiode auf den Strecken Heidelberg—Neckargemünd, Heidelberg—Karlsruhe, Mannheim—Schwetzingen—Karlsruhe, sowie auf den Anschlußstrecken Mannheim—Käferthal, Friedrichsfeld Badische Bahn — Friedrichsfeld Main-Neckar-Bahn und Durlach Karlsruhe-Rangierbahnhof fertig gestellt und in Betrieb genommen. Auf den Strecken Karlsruhe—Rastatt über Ettlingen und Durmersheim—Karlsruhe (Rangierbahnhof) —Rüppurr, Rastatt—Offenburg und Bretten—Bruchsal wurden die Arbeiten eingeleitet und soweit gefördert, daß deren Vollendung in der zweiten Hälfte des Jahres 1906 zu erwarten ist.

Die Einrichtung der Streckenblockung auf der Strecke

Bruchsal-Germersheim wird anläßlich der Herstellung der Stellwerke des Bahnhofs Graben beim Bahnhofumbau zur Ausführung kommen.

Nachdem in der verflossenen Budgetperiode die noch ausstehenden Stellwerksanlagen auf den Stationen der Strecke Offenburg—Freiburg zum größten Teil vollendet wurden, kann auch auf dieser Strecke die Streckenblockung eingerichtet werden. Die Vorarbeiten hierzu sind im Gange, sodaß die Fertigstellung und Inbetriebnahme der elektrischen Einrichtungen im Laufe dieser Budgetperiode erfolgen wird.

Es waren mit elektrischer Streckenblockung ausgerüstet:
Ende 1903 = 8,38 km doppelgleisige Bahn,
Ende 1905 = 146,54 km doppelgleisige Bahn und
Ende 1907 werden voraussichtlich ausgerüstet sein 340,49 km doppelgleisige Bahn.

Von den in den Budgetperioden 1900/01, 1902/03 und 1904/05 bewilligten Mitteln im Gesamtbetrage von . . . . . 4 348 700 ℳ
sind bis jetzt verwendet . . . . . 1 637 123 ℳ,
sodaß für die laufende Budgetperiode noch 2 711 577 ℳ zur Verfügung stehen."

2. Ferner hat die Kommission von der Großh. Regierung eine Darstellung hinsichtlich des Standes der Arbeiten wegen Verstärkung und Erneuerung des Oberbaues erbeten, indem sie zugleich anfragte, welche Strecken hierfür in den Jahren 1906 und 1907 in Aussicht genommen seien. Daraufhin hat die Großh. Regierung erklärt:

„Die Gesamtlänge der zum Umbau auf den verstärkten Oberbau mit 140 mm hohen Schienen vorgesehenen Strecken beträgt zu Ende des Jahres 1905 unter Berücksichtigung des Zugangs durch Herstellung zweiter Gleise und des Abgangs der Strecke Neckargemünd—Meckesheim, bei der der Umbau auf den verstärkten Oberbau fallen gelassen wurde, rund 1615 km.

Von diesen sind bis zum Schlusse des Jahres 1905 umgebaut rund 934 km oder 58 %, die sich auf die einzelnen Strecken wie folgt verteilen:

	Stand Ende 1905 km	Für 1906/7 vorgesehener Umbau km
1. Hauptbahn Mannheim—Basel	339,348	91,0
2. Rheintalbahn Mannheim—Schwetzingen—Blankenloch—Karlsruhe—Durmersheim—Rastatt—Rhein .	78,953	19,8
Übertrag . .	418,301	110,8

	Stand Ende 1905 km	Für 1906/7 vorgesehener Umbau km
Übertrag . .	418,301	110,8
3. Neckartalbahn Neckargemünd—Eberbach—Neckarelz	33,866	1,7
4. Odenwaldbahn Heidelberg–Neckargemünd und Neckarelz—Würzburg	84,713	17,0
5. Bretten—Bruchsal—Graben—Rheinsheim . . .	16,109	10,3
6. Durlach—Mühlacker . .	46,099	2,8
7. Schwarzwaldbahn . . .	157,150	37,0
8. Breisacher Bahn . . .	23,249	—
9. Basel—Konstanz . . .	128,816	8,5
10. Bodenseegürtelbahn . .	25,987	—
	934,290	188,1
Hierzu Umbaustrecken für die elektrische Streckenblockierung und für den Umbau von Tunnelgleisen		7,0
zusammen . . .		195,1

In der letzten Spalte der vorstehenden Übersicht ist der weitere Umbau angegeben, wie er für die Budgetjahre 1906/7 in Aussicht genommen ist."

3. Was die Anforderungen zu § 21a — Unterbau – anbelangt, so befindet sich darunter eine solche von 458 000 ℳ für Verstärkung und Erneuerung des Eisenwerks einer Anzahl Brücken (zumteil für 1904/5 schon bewilligt, aber zurückgestellt). Von dem angeforderten Betrage sollen 120 000 ℳ für die Neckarbrücke bei Neckarelz, für welche im letzten Budget 220 000 ℳ eingestellt waren, und 30 000 ℳ für die Rheinbrücke bei Koblenz, für welche das letzte Budget 50 000 ℳ vorgesehen hatte, Verwendung finden. Die betreffenden Herstellungen sind in der letzten Budgetperiode nicht zur Ausführung gekommen, und es hängen die Wenigerforderungen von 100 000 bezw. 20 000 ℳ nach den Angaben der Großh. Regierung mit Folgendem zusammen:

a. Bezüglich der Neckarbrücke bei Neckarelz:
Diese Brücke ist nicht mehr imstande, die in außerordentlichen Fällen ihr möglicherweise zufallenden, gegen den regelmäßigen Betrieb wesentlich erhöhten Beförderungslasten mit der erforderlichen Sicherheit zu tragen. Es wurden deshalb Entwürfe für die Verstärkung der Brückenträger und für eine neue eingleisige

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Brückenkonstruktion aufgestellt. Beiden Fällen wurde das in der B. O. vorgeschriebene Belastungsschema für neue und zu erneuernde Brücken zugrunde gelegt.

Die Kosten stellten sich für eine so weitgehende Verstärkung so hoch, wie für eine neue Brücke, nämlich auf 220 000 ℳ, weshalb dieser Betrag in das Budget 1902/03 und 1904/05 für den Umbau eingesetzt wurde.

Da die Bahn von Meckesheim nach Neckarelz nur untergeordnete Bedeutung hat, so wurde bei der Einzelbearbeitung des Entwurfes im Laufe des letzten Jahres weiter untersucht, ob eine nennenswerte Kostenersparnis erzielt werden kann, wenn die Brücke nur soweit verstärkt wird, daß die schwersten Züge, die z. B. auf der Strecke überhaupt geführt werden können, diese mit genügender Sicherheit befahren können, und daß auch bei einer Belastung nach dem obengenannten Schema für neue Brücken die äußerst zulässige Grenze der Beanspruchungen nicht überschritten wird.

Nach dem auf dieser Grundlage bearbeiteten Entwurfe belaufen sich die Kosten der Verstärkung der Brücke nur auf 120 000 ℳ. Die Eisenbahnverwaltung hielt den Unterschied für bedeutend genug, um von einem Neubau abzusehen, und hat deshalb für 1906/07 nur die Verstärkung der Brücke mit einem Kostenaufwand von 120 000 ℳ in Vorschlag gebracht.

b) Bezüglich der Rheinbrücke bei Koblenz:

Im Verfolge des Protokolls über die Konferenz der Regierungen von Baden und der Schweiz vom 21—23. Februar 1899 in Baden (Aargau) hatte die Eisenbahnverwaltung den Auftrag erhalten, für die Herstellung eines Fußgängerstegs zwischen Waldshut und Koblenz mit Benutzung der bestehenden Eisenbahnbrücke einen Entwurf auszuarbeiten. Da die Herstellung des Fußgängerstegs im Zusammenhang mit nötig gewordenen Verstärkungsarbeiten an der Brücke hätte erfolgen sollen, wurde der Kostenbetrag von rund 20 000 ℳ für die Herstellung des Fußgängerstegs, dessen Bauausführung nach den inzwischen weiter gediehenen Verhandlungen in nähere Aussicht gerückt schien, bei der Aufstellung des Budgets für 1902/03 irrtümlich dem Betrag für die Verstärkung der Brücke, der bereits im Budget für 1900/01 Aufnahme gefunden hatte, zugerechnet. Der hiernach zum Budget vorgesehene Betrag von 30 000 ℳ für Verstärkung der Brücke und von 20 000 ℳ für den Fußgängersteg, zusammen von 50 000 ℳ wurde indessen in den Jahren 1902/03 nicht angegriffen und es blieb deshalb der geschehene Irrtum auch bei der Übertragung der Anforderung auf das Budget 1904/05 unbemerkt. Er wurde erst aufgedeckt, als im Verlauf der weiteren Verhandlungen über die Herstellung der Brückenverbindungen zwischen Zurzach und Rheinheim und zwischen Waldshut und Koblenz die Herstellung eines Fußgängerstegs zu Gunsten einer zweiten Fahrbrücke bei Waldshut fallen gelassen wurde.

4. Unter den Anforderungen zu § 21a — Unterbau — ist auch eine solche für Mauerwerkerneuerung im Pforzheimer Tunnel in Höhe von 263 000 ℳ enthalten. Diese Anforderung gab der Kommission Veranlassung, die Großh. Regierung um nähere Mitteilung über die Betriebssicherheit des Pforzheimer Tunnels zu bitten, worauf folgende Erklärung der Großh. Regierung eingelaufen ist:

„Der 902,8 m lange Pforzheimer Tunnel zwischen km 24,4 + 74,1 m und km 25,3 + 76,9 m der Mühlackerbahn wurde in den Jahren 1858 bis 1860 erbaut und ist auf die ganze Länge vollständig ausgemauert. Das Gewölbe ist je nach der Größe des Gebirgsdrucks in Quadern von 42 bis 54 cm Stärke aus dem Maulbronner Keupersandstein, sowie aus Nagoldtaler Findlingen hergestellt; die Widerlager sind 45—60 cm stark und aus gleichem Material. Die Tunnelsohle besteht durchweg aus Felsen, während die Tunneldecke erst zwischen km 24,7 und km 24,9 + 50 m in diesen einschneidet.

Von dem Ispringer Portal bis etwa km 24,7 ist eine sekundäre Bildung vorhanden, ein Konglomerat von Lehm mit Sandadern und Steinen vermischt. Zum größten Teil besteht aber das durchstochene Gebirge aus aufeinandergelagerten Schichten Muschel- und Wellenkalk, getrennt durch schwache Anhydritschichten und vermischt mit Dolomitlagen. Der schiefrige Wellenkalk ist stark wasserhaltig und zeigt oft Klüfte und Abgänge, die mit durchweichtem Lehm und Löß angefüllt sind. Eine Untersuchung des Tunnelzustandes im Jahre 1895 ergab, daß in der Richtung gegen die Portale schadhafte Stellen ausbesserungsbedürftig waren. Die schlechteste und auch nasseste Partie befand sich etwa 150 m östlich des Ispringer Portals, woselbst neben den Widerlagern und Gewölbewangen auch der Scheitel Beschädigungen aufwies, die in zerdrückten abgeblätterten und schaligen Steinen bestanden. Die Zerdrückungen erstreckten sich zum Teil ins Innere des Mauerwerks; dagegen konnte eine Gewölbedeformation nicht wahrgenommen werden. Die Ursache der Zerdrückungen war der auf der Ispringer

Seite sehr starke Druck des Gebirges auf den weichen Maulbronner Keupersandstein, der außerdem durch Preßfugen, Wasser und Frost stark gelitten hatte.

Es wurde daher im Jahre 1895 die schadhafteste Stelle zwischen km 24,6 + 14,58 m und km 24,6 + 46,45 m auf eine Länge von 31,87 m vollständig umgebaut, wobei das Gewölbe eine Stärke von 0,60 m und die Widerlager eine solche von mindestens 0,80 m erhielten. Das verwendete neue Steinmaterial bestand aus besten Neckartäler Sandsteinen aus den Brüchen bei Eberbach und zwar wurde das Gewölbe nur aus neuen Steinen erstellt, während für die Widerlager auch die durch den Abbruch gewonnenen noch brauchbaren Steine wieder verwendet werden konnten. Der Gewölberücken wurde mit Tektolith gedeckt.

Diesem Umbau folgten im Jahre 1896 weitere 70,05 m zwischen km 24,6 + 46,45 m und km 24,7 + 16,5 m und im Jahre 1898 eine Strecke von 33,48 m zwischen km 24,5 + 81,1 m und km 24,6 + 14,58 m, deren Beschädigungen dieselbe Ursache hatte, wie bereits erwähnt, und die auch in gleicher Weise wie im Jahre 1895 umgebaut wurden.

Erneute Untersuchungen in den Jahren 1901/02 und 1905 ergaben die Notwendigkeit, weitere 330 lfd. m Tunnelmauerung umzubauen; die einzelnen Stellen finden sich sowohl auf der Ispringer, wie auf der Pforzheimer Seite und in der Tunnelmitte. Das Abblättern und Abbröckeln des Mauerwerks auf der Pforzheimer Seite ist wohl zum größten Teil auf die Einwirkung des Gewölbdruckes, unterstützt durch die Einwirkung von Nässe und Frost auf die wenig widerstandsfähige Gesteinsart zurückzuführen.

Das geschichtete Gestein des Gebirges selbst übt hier keinen großen Druck auf das Gewölbe aus, wie dies auf der Ispringer Seite der Fall ist. Die Länge der Umbaustrecken ist nur annähernd angegeben, da während der Bauausführung nochmals eine genaue Untersuchung der einzelnen Gewölbezonen vorgenommen wird und je nach dem Befund der ganze oder teilweise Umbau einer Zone erfolgt. Voraussichtlich wird aber die im Budget angegebene Gesamtlänge der Umbaustrecken nicht überschritten werden, so daß nach Vollendung dieser Arbeiten der Tunnel sich wieder in tadellosem Zustand befinden wird.

Die Eisenbahnverwaltung erklärt ausdrücklich, daß der dermalige Zustand des Tunnels durchaus keinen Anlaß zu irgendwelcher Gefährdung der Betriebssicherheit bietet. Sie hält sich aber verpflichtet, jetzt schon die Maßregeln zu treffen, die erforderlich sind, um zu verhüten, daß bei fortschreitender Zerstörung des Mauerwerks Gefahren für den Betrieb entstehen."

5. Es enthält § 21 a — Unterbau — ferner eine Anforderung von 14 500 *M.* für Pflasterung der Bahnübergänge im Zentralgüterbahnhof in Mannheim. Nach den Erläuterungen im Beiheft sollen einige schienenebene Übergänge zwischen der Güterhallenstraße und der Werfthallenstraße im Mannheimer Zentralgüterbahnhof in Anbetracht ihrer außerordentlich starken Benützung sowie der Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Chaussierung mit Rillenschienen (System Voß) und Granitpflaster versehen werden. Da der Kommission bekannt war, daß die Eisenbahnverwaltung die Pflasterung solcher Übergänge seither ablehnte, so richtete sie an die Großh. Regierung die Anfrage, ob hier etwa eine Änderung des grundsätzlichen Standpunktes der Verwaltung eingetreten sei, eventuell womit diese Änderung zusammenhänge.

Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„Die Eisenbahnverwaltung muß auch künftig daran festhalten, daß Bahnübergänge, die von Kurszügen stark befahren werden und deshalb häufig aufgebrochen und reguliert werden müssen, keine Pflasterung erhalten.

In Mannheim handelt es sich um Übergänge im Zentralgüterbahnhof. Diese Übergänge führen nur über Gütergleise, die weniger in Anspruch genommen werden, als die mit schnellfahrenden Zügen belegten Strecken, und daher auch seltener aufgebrochen und reguliert werden müssen. Da diese Übergänge vom Fuhrwerksverkehr außerordentlich stark beansprucht werden und die Unterhaltung der Chaussierung infolgedessen sehr kostspielig ist, hat die Eisenbahnverwaltung den Versuch gemacht, diese mit Rillenschienen und Pflasterung zu versehen, wie dies bei Straßenbahnen und in Mannheim auch schon längst bei den Gleisen längs der Werfthallen üblich ist. Hiermit sind gute Erfahrungen gemacht worden."

6. Zwei Anforderungen unter § 21 a — Unterbau — und § 21 b — Oberbau — von 11 000 bezw. 19 000 *M.* für Arbeiten auf der Strecke Markelfingen—Allensbach veranlaßten die Kommission, die Großh. Regierung um Auskunft zu ersuchen, ob damit der Umbau des Bahnkörpers zwischen Radolfzell und Konstanz, wie solcher im Anschluß an das Eisenbahnunglück bei Hegne eingeleitet worden, seinen Abschluß finde.

Die Antwort der Großh. Regierung besagt:

„Zur Verbesserung des Bahnkörpers wurde die Bahn in der Umgebung von Hegne höher gelegt, der Untergrund entwässert und, wo nötig, durch geeigneteres

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Material ersetzt. Die Arbeiten sind anläßlich der Herstellung des 2. Gleises zwischen Radolfzell und Petershausen ausgeführt und vollendet worden. Die Herstellungen auf der Strecke zwischen Markelfingen und Allensbach stehen mit jenen Verbesserungsarbeiten in keinem Zusammenhange, sondern sind durch die mit der Einführung des verstärkten Oberbaues verbundene Erweiterung des Bahnprofiles veranlaßt."

7. Unter § 21 d Ziffer 2 werden 70 000 *M* für Beseitigung der Kohlenschlacken angefordert.

Nach einer Auskunft der Großh. Regierung hat es damit folgende Bewandtnis:

„Die Anforderung entspricht derjenigen in den beiden vorangegangenen Budgetzeiträumen.

Das Ergebnis an Kohlenschlacken in den Betriebswerkstätten, in der Hauptwerkstätte und aus den Maschinenhäusern auf den größeren Bahnhöfen ist sehr bedeutend; auch auf vielen kleineren Stationen, wo bei längerem Aufenthalt der Lokomotiven eine Reinigung des Feuers stattfindet, fallen Schlacken und Asche an, die beseitigt werden müssen.

Wo tunlich, werden die Schlacken von den Lagerplätzen weg gegen geringes Entgelt veräußert, um zur Fabrikation von Schwemmsteinen oder sonst im Hochbau verwendet zu werden. Die Hauptmenge der Kohlenschlacken muß jedoch bei den Lagerplätzen auf Bahnwagen verladen und zur Ablagerung auf zur Verfügung stehende Geländestücke oder zur Auffüllung bei gelegentlichen Bauherstellungen verführt werden. Ein geringer Teil findet auch zur Unterhaltung von Wegen und Plätzen Verwendung.

Zur möglichsten Herabminderung der Kosten für die Beseitigung der Kohlenschlacken wurden in den letzten Jahren bei den Maschinenhäusern auf einigen größeren Bahnhöfen besondere Verladerampen hergestellt, vermittelst deren eine unmittelbare Verladung der in den Maschinenhäusern anfallenden und von da mit Schubkarren herauszubefördernden Schlacken auf die Bahnwagen stattfinden kann. Eine Anzahl dazu erforderlicher eiserner Schlackenwagen ist schon früher beschafft worden; für die Beschaffung einer weiteren Anzahl solcher Schlackenwagen sind die Mittel unter dem § 55 des Budgets der Eisenbahnbauverwaltung in Antrag gebracht.

Mit Rücksicht auf die bezeichneten Maßnahmen zur Verbilligung der Schlackenabfuhr konnte von einer Erhöhung der bisherigen Budgetanforderung, trotz des sich stets mehrenden Schlackenergebnisses, abgesehen werden."

8. Die Anforderung von 20 000 *M* unter § 21 d Ziffer 3 für teilweise Erneuerung des Gestänges der Hochspannleitungen in Oos und Offenburg gab der Kommission Anlaß, die Großh. Regierung um Mitteilung zu bitten, ob nicht bei solchen Hochspannleitungen, an Stelle von Holzmasten, im Interesse längerer Haltbarkeit eiserne Masten verwendet werden sollten. Die Großh. Regierung hat sich in dieser Richtung, wie folgt, ausgesprochen.

„Für die Hochspannungsfernleitungen werden jetzt die kyanisierten Holzmaste auf Eisenfüße gesetzt, zu deren Herstellung alte Schienen verwendet werden.

Ein so armierter Mast kostet etwa 40 *M*; er ist sehr haltbar, da mit einer Benutzungsdauer von 15—20 Jahren gerechnet werden darf, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß Unterhaltungskosten während dieser Zeit kaum in Betracht kommen. Die Auswechslung eines schadhaften armierten Mastes ist sehr einfach, da der eiserne Erdfuß dabei stehen bleibt; die Kosten sind deshalb auch verhältnismäßig gering.

Derartige Masten wurden bei den Hochspannungsfernleitungen Mannheim-Friedrichsfeld-Schwetzingen verwendet. Sie haben den eisernen gegenüber den Vorteil, daß die Anschaffungskosten um mehr als die Hälfte niederer sind und daß sie nur ganz geringe Aufwendungen für Unterhaltungsarbeiten erfordern."

9. Aus Anlaß der Beratung der unter § 22 enthaltenen Anforderung für Schwellen und Schienen richtete die Kommission an die Großh. Regierung die Bitte um Auskunft, wo z. Zt. eiserne und wo hölzerne Schwellen verwendet würden, sowie wo der Stuhlschienenoberbau durchgeführt sei und welche Erfahrungen man bisher mit demselben gemacht habe.

Die Großh. Regierung hat hierauf erklärt:

„Holzschwellen werden planmäßig eingebaut bei Gleisen in nassen Tunneln, wo sich die Verwendung eiserner Schwellen der starken Rostbildung wegen nicht bewährt hat, und bei den isolierten Schienenstrecken der elektrischen Streckenblockierung. Im übrigen finden Holzschwellen nur Verwendung bei der Unterhaltung von noch mit Holzschwellen belegten Gleisen auf einigen Seitenbahnen, auf noch mit solchen belegten Nebengleisen auf Stationen und auf den mit niederen Schienen von 102 und 104 mm Höhe belegten, von der Eisenbahnverwaltung betriebenen Privatbahnen (Dinglingen-Lahr und Renchtalbahn). Mit dem fortschreitenden Umbau der Hauptbahnen auf das 140 mm hohe Schienenprofil und unter Verwendung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der dabei gewonnenen gebrauchten eisernen Schwellen werden die noch mit Holzschwellen belegten Gleise nach Maßgabe des Bedürfnisses nach und nach auf Eisenschwellen umgebaut.

Der Stuhlschienenoberbau — Doppelkopfschienen in gußeisernen Stühlen nach Muster der englischen Midlandbahn — ist versuchsweise durchgeführt auf einigen Strecken der Rheintalbahn und zwar: im westlichen Gleis südlich von Blankenloch bis zur Unterführung unter der Hauptbahn bei Karlsruhe rund . 6,5 km
und in beiden Gleisen von außerhalb Beiertheim bis zur Station Durmersheim rund 17,0 km
zusammen . 23,5 km

Die Gleise sind seit 1895 im Betrieb und haben sich im allgemeinen bis jetzt gut erhalten. Besondere Vorzüge gegenüber dem auf derselben Bahnstrecke, also unter den gleichen Betriebsverhältnissen vorhandenen Oberbau aus 140 mm hohen Schienen auf eisernen Schwellen haben sich in Hinsicht auf die ruhige Befahrung des Gleises nicht geltend gemacht. Für den aufmerksamen Beobachter in einem fahrenden Zuge macht sich ein Unterschied zwischen beiden Oberbauanordnungen nur hinsichtlich der Wahrnehmung des unter dem fahrenden Zuge entstehenden Geräusches bemerkbar, das beim Stuhlschienenoberbau einen dumpferen, beim eisernen Oberbau einen helleren Klang hat.

Als Mißstand erwies sich beim Stuhlschienenoberbau das Schwinden des Holzes der zur Befestigung der Schienen in den gußeisernen Stühlen dienenden prismatischen Holzbeilagen (Keile) bei sehr trockenem Wetter, wodurch die Schienenbefestigung sich lockert. Einem gänzlichen Herauslösen der Holzkeile mußte teils durch höheres Einfüllen der Schotterbettung, teils durch Verwendung eiserner Zulagen in Verbindung mit den Holzkeilen vorgebeugt werden. Der Stuhlschienenoberbau erweist sich aus diesem Grunde für unser Klima mit abwechselnd sehr trockener und sehr nasser Witterung weniger geeignet als für das gleichmäßig milde und feuchte Klima in England.

Als ein weiterer Nachteil gegenüber dem eisernen Oberbau erweist sich beim Stuhlschienenoberbau der Mangel eines Schutzes gegen das Wandern der Schienen, was die Aufwendung besonderer Kosten für das Zurückrücken der Schienen zur Wiederherstellung der geordneten Schwelleneinteilung und Schienenlage an den Stößen zur Folge hat.

Hinsichtlich des Unterhaltungsaufwands haben sich bis jetzt aus den besonders darüber geführten Beobachtungen erhebliche Unterschiede nicht ergeben; dies wird sich aber ändern, sobald der Abnützungsgrad der Holzschwellen so weit vorgeschritten ist, daß ihre Auswechslung in größerem Umfange notwendig wird, wofür dann erhebliche Aufwendungen an Material und Arbeit zu machen sind, während die eisernen Schwellen dann voraussichtlich noch lange Jahre ihre Brauchbarkeit behalten werden."

10. Unter § 23 Ziffer 1 — Veränderungen, Erläuterungen und Verbesserungen an Gleisen und sonstigen Stationsanlagen — werden für eine Bahnhofserweiterung in Buchen 26 300 *M.* angefordert.

Nach den Erläuterungen auf Seite 30 des Beihefts ist der Freiladeplatz der Station Buchen der Vergrößerung bedürftig und ein Teil der Erdarbeiten bereits ausgeführt worden, um Abtragsmassen von dem Seckacher Böschungsrutsche unterzubringen.

Auf eine Anfrage der Kommission, was für eine Bewandtnis es mit diesem Böschungsrutsch habe, wurde seitens der Großh. Regierung angegeben:

„Am westlichen Ende der Station Seckach ist die Bergwand angeschnitten und befindet sich am Fuße einer sehr hohen Böschung eine Futtermauer. Die Bergwand ist wasserhaltig und zu Rutschungen geneigt. Im Frühjahr 1904 kam ein Teil der Böschung in Bewegung und hat die Futtermauer auf eine große Länge gegen das Gleis vorgeschoben.

Um ähnlichen Vorkommnissen vorzubeugen, wurde 1904/05 die Böschung weiter verflacht, eine ausgiebige Entwässerungsanlage ausgeführt und die Futtermauer mit verstärktem Querschnitte neu erstellt.

Die Abtragsmasse wurde zum Teil nach Buchen verbracht und zur Anschüttung der nötigen Freiladeplätze verwendet."

11. Unter § 23 Ziffer 2 — Neuherstellungen, Veränderungen und Erweiterung an Hochbauten — werden für weitere Entleerungsgruben bei der Lokomotivwerkstätte Karlsruhe sowie für Abortverbesserungen im Generaldirektionsgebäude 26 500 bezw. 18 000 *M.* angefordert. Die Kommission war der Meinung, daß diese Herstellungen vielleicht bis zu der demnächstigen Durchführung der Schwemmkanalisation der Stadt Karlsruhe verschoben werden könnten, beschloß aber, diesen Gedanken nicht weiter zu verfolgen, nachdem die Großh. Regierung nachstehende Erklärung abgegeben hatte:

„Die Schwemmkanalisation wird nach eingezogener Erkundigung kaum vor 4 Jahren eingerichtet sein. — Bis

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dahin mit der Verbesserung der Aborteinrichtungen zuzuwarten, erscheint bei der sehr starken Besetzung der Gebäude mit Personal aus hygienischen Gründen unratsam. Bei Anlage der Gruben wird darauf gerücksichtigt werden, daß sie später direkt, ohne Schwierigkeiten und ohne erhebliche Kosten an die Schwemmkanalisation angeschlossen werden können."

12. Verschiedene Anforderungen für Herstellungen auf dem Bahnhof Appenweier, wie solche der § 23 enthält, veranlaßten die Kommission, die Großh. Regierung über die im letzten Jahre auf dem dortigen Bahnhof durch einen Orkan an den Schirmhallen angerichteten Beschädigungen sowie darüber zu ersuchen, worauf die geringe Widerstandsfähigkeit der Eisenkonstruktion zurückzuführen gewesen sei und ob entsprechende Vorkehrungen gegen eine Wiederholung ähnlicher, für den Betrieb gefährlicher Vorkommnisse getroffen seien:

Die Großh. Regierung hat hierauf folgende Auskunft erteilt:

„Am Abend des 10. August 1905 wurde die Station Appenweier von einem Orkan heimgesucht, der im Verlauf von wenigen Minuten die 308 m lange freistehende Halle des Inselbahnsteigs ganz und von der Schutzhalle des Renchtal- und des Hauptbahnsteigs eine Strecke von 150 m zerstörte. Da der südliche Teil der Halle auf dem Hauptbahnsteig, die mit derjenigen auf dem nördlichen Teil genau übereinstimmt, fast ganz unversehrt geblieben ist, kann angenommen werden, daß die Gewalt des Sturmes am nördlichen Ende des Bahnhofs am stärksten gewesen ist. Dafür spricht noch der weitere Umstand, daß nach Aussage von Augenzeugen eine Zeitdauer von etwa zwei Minuten genügte, um den völligen, vom nördlichen Ende zum südlichen fortschreitenden Zusammenbruch der Halle des Inselbahnsteigs zu bewirken.

Die Konstruktion der Hallen war die gleiche, wie auf mehreren badischen Stationen, und bestand aus gußeisernen, auf eingemauerten Bodenquadern fest verankerten Säulen, schmiedeeisernem Dachstuhl mit Wellblecheindeckung.

Für die ungemeine Heftigkeit des strichweise einherziehenden Orkans zeugt noch die Tatsache, daß nicht bloß Lichtmaste und Telegraphenstangen geknickt waren, sondern daß auch noch im Wald zwischen Legelshurst und Appenweiher zahlreiche Baumstämme in einer Höhe von etwa 2 m über dem Boden vollständig abgebrochen und fortgerissen waren.

Nach den angestellten Berechnungen muß die Windstärke, welche bei den bisher in Deutschland beobachteten größten Stürmen 180 kg für den qm (38 Meter Luftgeschwindigkeit in der Sekunde) noch nie überschritten hat, im vorliegenden Fall mindestens 230 kg betragen haben, was einer Luftgeschwindigkeit von 43 Meter in der Sekunde entspricht, so daß der Ausdruck „höhere Gewalt" hier gerechtfertigt erscheint.

Beim Wiederaufbau der zerstörten Hallen in Appenweier wurde der obige errechnete höhere Winddruck zu Grunde gelegt und eine wesentlich stärkere Konstruktionsart gewählt. Dabei wurde auf die Verwendung von Gußeisen verzichtet und die Ausführung der Säulen aus Schmiedeisen gewählt und zwar aus sogenannten Quadranteisen mit einer in der Windrichtung eingelegten Eisenplatte.

Bei der Errichtung neuer Bahnsteighallen wird die Konstruktion mit Rücksicht auf den erhöhten Winddruck eine entsprechende Verstärkung erfahren. Auch wird geprüft werden, in welcher Weise an den bereits bestehenden Hallen Vorkehrungen angebracht werden können, welche die Wiederholung eines Ereignisses, wie dasjenige vom 10. August v. J., auszuschließen geeignet sind, wenn auch so heftige Orkane, die dazu Veranlassung geben könnten, zu den größten Seltenheiten gehören."

13. Gelegentlich der Beratung der unter § 23 Ziffer 2 — Neuherstellung, Veränderungen und Erweiterung an Hochbauten — enthaltenen Anforderung für Schirmhallen für verschiedene Bahnhöfe in Höhe von 25 000 ℳ wurde in der Kommission der Wunsch ausgesprochen, man möge von der Erbauung offener Schirmhallen, die gegen die Witterung nur ungenügenden Schutz gewähren, abgehen und geschlossene Schirmhallen herstellen. Auf eine Anfrage, wie sich die Großh. Regierung zu dieser Anregung stelle, ist der Budgetkommission gegenüber erklärt worden:

„In Bezug auf die Erstellung von Schirmhallen ist die badische Verwaltung überhaupt weiter gegangen, als andere Eisenbahnverwaltungen, indem sie grundsätzlich Stationen zweigleisiger Bahnen ohne Bahnsteighallen und die Lokalzugshaltepunkte mit Schirmhallen ausgestattet hat. Wo auf einzelnen Strecken solche Hallen noch fehlen, sollen sie nach und nach erstellt werden.

Auf mittleren und kleineren Stationen dienen die Schirmhallen ihrem Zweck, dem Aufenthalt von Reisenden, nur noch ganz vorübergehend. Das Publikum wird erst kurz vor Ankunft eines das vom Stationsgebäude abgekehrte Gleis befahrenden Zuges veranlaßt, sich auf die Einsteigseite zu begeben, ebenso hat das ausgestiegene

Publikum in der Regel nur so lange auf der Aussteigseite zu warten, bis der Zug, mit dem es angekommen ist, die Station wieder verlassen hat.

Auf Lokalzugshaltepunkten, wo die Schirmhalle in der Regel den einzigen Unterkunftsraum bildet, kann es allerdings vorkommen, daß, wenn die Züge verspätet sind oder Fahrgäste sehr früh am Einsteigorte sich einfinden, die auf den Zug wartenden Personen geraume Zeit auf den Schutz der Schirmhalle angewiesen sind. Hier würde im Winter oder bei Unwetter eine auf allen Seiten geschlossene Schirmhalle bessern Dienst leisten, als eine auf einer Seite offene. Ganz geschlossene Schirmhallen haben indessen den Nachteil, daß sie, besonders wenn die Bahnsteige nur mäßige Breite besitzen, den Verkehr hindern, indem das vor der geschlossenen Halle stehende Publikum nicht so leicht nach rückwärts ausweichen kann. Beim Hinzutreten ungünstiger Umstände sind sogar Gefährdungen der Reisenden möglich. In einer offenen Halle finden im Notfalle mehr Menschen Unterstand, als in einer geschlossenen.

Das Entleeren der Halle und das Einsteigen in die Züge vollzieht sich bei einer nach der Bahnseite offenen Halle weit rascher und glatter, als wenn die Wartenden sich durch eine nur enge Türe drängen müssen. Die Vorteile einer völlig geschlossenen Halle sollen damit nicht verkannt werden. Die Eisenbahnverwaltung ist nicht abgeneigt, bei Neubauten da, wo die Raumverhältnisse es zulassen, insbesondere wo die Bahnsteige genügende Breite besitzen, Schirmhallen mit Verglasung der Vorderseite zu erstellen."

Die Budgetkommission wünscht, daß der von ihr gegebenen Anregung bei Neubauten tunlichst entsprochen werde.

14. Mit Bezug auf die unter § 23 Ziffer 2 — Neuherstellung, Veränderung und Erweiterung an Hochbauten — eingebrachte Anforderung der Großh. Regierung für Erstellung von Bahn- und Weichenwärterhäusern im Betrage von 250 000 ℳ wurde von der Kommission um eine Auskunft gebeten, wo dieselben errichtet werden sollen, wie hoch durchschnittlich eines dieser Häuser zu stehen komme und wieviele Wohnräume ein solches enthalte.

Die Großh. Regierung hat dieses Ersuchen, wie folgt, beantwortet:

„Bei Aufstellung des Budgets 1906/07 waren die nachstehend verzeichneten Bahn- und Weichenwärterwohnhäuser angemeldet:

	ℳ
Stat. 48 I Rheintalbahn	10 500
„ 20 und 28 I Rheintalbahn je 10 000 ℳ	20 000
„ 359 Hauptbahn	5 500
„ 264 „	7 800
„ 8 der Bruchsal-Brettener-Bahn . . .	6 000
„ 124 I Hauptbahn	10 000
„ 4 Seckach-Miltenberg	8 400
„ 3 I Ortenberg	9 500
„ 18 I Wiesental	9 000
„ Ettlingen (Doppelhaus)	18 700
„ Niederschopfheim (Doppelhaus) . . .	19 600
„ 376 Hauptbahn	10 000
„ Herblingen	10 900
„ Klengen	11 000
„ 14 und 15 Schiltach (Doppelhaus) . .	22 000
„ Engen (Doppelhaus)	17 000
„ Roth-Malsch, Ubstadt und Stat. 36 der Hauptbahn 3 × 18 000 ℳ = . . .	54 000
„ 137 Hauptbahn	18 000
„ 4 (Grötzingen)	13 100
„ 12 Steinsfurth	9 000
„ 180 Hauptbahn und 177 Hauptbahn (Anbau) 10 700 + 3 800 ℳ	14 500
„ 380 Hauptbahn	9 000
„ 4/5 der Wiesentalbahn	17 000
„ 15 „ „	7 500
zusammen . .	338 000

Da aus der Budgetperiode 1904/05 ein Kreditrest von 43 780 ℳ zur Verfügung geblieben ist und zunächst nur den dringendsten Bedürfnissen entsprochen werden sollte, wurde nur die Bauschsumme von 250 000 ℳ ins neue Budget eingestellt.

Die Herstellungen werden in der Reihenfolge des Bedürfnisses, die indessen noch nicht vollständig feststeht, vorgenommen werden. Je nach der örtlichen Lage des Gebäudes und dem Landesteil, in dem es errichtet werden soll, stellt sich der Neubau eines Wärterhauses mit 2 Zimmern, 1 heizbaren, geräumigen Dachkammer, Küche und Stall, auf etwa 8—10 000 ℳ.

Werden mehrere Wohnungen in ein gemeinschaftliches Gebäude verlegt, so werden gewöhnlich Dreizimmerwohnungen eingerichtet (ohne Dachkammer). Hier stellt sich die Wohnung auf 7—9 000 ℳ."

15. Unter § 23 Ziffer 3 — Sonstige Herstellungen und Verbesserungen — befindet sich eine Anforderung von 20 000 ℳ für Herstellung einer Fernleitung

Offenburg-Gengenbach. Die Budgetkommission richtete an die Großh. Regierung die Anfrage, wie sich diese Position zu der einschlägigen Forderung im Eisenbahnbaubudget (Titel III § 34) verhalte, indem sie zugleich die Vermutung aussprach, daß die Kosten für die Fernleitung sowohl im Betriebs- als auch im Baubudget angefordert seien.

Die Großh. Regierung hat daraufhin erklärt:

„Für die Fernleitung Offenburg-Gengenbach wurde ursprünglich ein Betrag von 20 000 ℳ ins Betriebsbudget aufgenommen. Als später die Verbindung der beiden Elektrizitätswerke Kehl und Offenburg und im Anschluß hieran die Stromversorgung des Bahnhofes Achern durch die bahneigenen Werke in Frage kam, erwies es sich bei der Projektbearbeitung als richtig, diese sämtlichen Arbeiten zusammenzufassen und die Kosten hierfür im Betrage von 260 000 ℳ im Baubudget anzufordern.

Die doppelte Anforderung der Kosten für die Fernleitung Offenburg-Gengenbach wurde nachträglich erkannt; es war aber nicht mehr möglich, den im Betriebsbudget hierfür vorgesehenen Betrag zurückzuziehen, da dies bereits abgeschlossen war."

Angesichts dieser Auskunft der Großh. Regierung **beantragt** die Budgetkommission:

> Hohe zweite Kammer wolle an der Anforderung unter § 23 Ziff. 3 des Eisenbahnbetriebsbudgets den Betrag von 20 000 ℳ absetzen.

16. Die unter § 23 Ziffer 3 — Sonstige Herstellungen und Verbesserungen — für ein Feuerlösch-Pumpwerk in Kehl enthaltene Anforderung von 45 000 ℳ bestimmte die Kommission, die Großh. Regierung um Erläuterung zu bitten, ob dort in der Tat ein besonderes Feuerlösch-Pumpwerk notwendig sei oder ob dem betr. Bedürfnis nicht in anderer Weise, etwa durch Beschaffung einer Dampffeuerspritze, abgeholfen werden könne.

Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„Wenn nur das Löschen eines Brandes im Getreidespeicher am Hafen in Kehl in Betracht zu ziehen wäre, würde eine Dampf- oder Kohlensäure-Feuerspritze dem Bedürfnisse genügen. Wie aber schon in der Erläuterung zu diesem Posten — Beiheft Seite 37 — angeführt ist, handelt es sich auch um eine Erweiterung des vorhandenen Pumpwerks für Wasserversorgung im Hafen Kehl. Das beschränkte Gelände, auf dem das vorhandene Pumpwerk steht, und die beschränkte Größe des Brunnens, aus dem das Pumpwerk Wasser nimmt, lassen eine Vergrößerung des Pumpwerks an seiner Stelle nicht zu. Bei dem Getreidespeicher ist dagegen bereits ein größerer Brunnen vorhanden, aus dem das neue Pumpwerk sein Wasser entnehmen kann. Dieses Pumpwerk wird dann so angelegt, daß es im Bedarfsfall den zum Spritzen des Getreidespeichers nötigen Druck in der Wasserleitung erzeugen, also auch als Feuerlöschpumpwerk dienen kann.

Für die Einrichtung eines Pumpwerks zu Feuerlöschzwecken spricht aber auch der sehr wechselnde und insbesondere öfters recht niedere Wasserstand im Hafen.

Für eine Feuerspritze müßte bei dem vorhandenen Brunnen zur Aufstellung eine besondere Vertiefung geschaffen werden, da die Saughöhe für die auf dem Planum des Hafengebiets aufgestellte Feuerspritze bei Entnahme des Wassers aus dem Brunnen wie aus dem Hafen bei niederem Rheinwasserstand zu groß würde.

Die Feuerspritze würde also an eine bestimmte Stelle gebunden sein, von der aus u. A. sehr lange Schlauchleitungen gelegt werden müßten, während bei Anlage des neuen Pumpwerks die beim Getreidespeicher vorhandene Hydrantenleitung benützt wird. Damit ergibt sich im Fall eines Brandes rascheste Bereitschaft, worauf gerade bei der hohen Feuergefährlichkeit von Getreidespeichern entscheidender Wert zu legen ist."

17. Für Herstellung von Bahnsteigabschlüssen (Bahnsteigsperre) werden unter § 23 Ziffer 4 200 000 ℳ anverlangt. Anläßlich der Beratung dieses Verlangens wurde von der Kommission angefragt, wie weit die Bahnsteigsperre bis jetzt durchgeführt sei, auf welchen Strecken sie 1906 und 1907 noch eingerichtet werden solle und was dann etwa auf diesem Gebiete noch zu tun übrig bleibe. Weiter wurde angefragt, welche Erfahrungen die Verwaltung mit fraglicher Einrichtung seither in betriebstechnischer und finanzieller Hinsicht gemacht habe.

Von der Großh. Regierung ist hierauf folgende Auskunft erteilt worden:

„Die Bahnsteigsperre ist bis jetzt auf folgenden Strecken eingeführt: Mannheim — $\frac{\text{Heidelberg}}{\text{Schwetzingen}}$ — Karlsruhe — $\frac{\text{Ettlingen}}{\text{Durmersheim}}$ —Rastatt—Basel, Heidelberg—Eberbach—Würzburg, Heidelberg—Schwetzingen, Graben—Neudorf—Bretten, Durlach—Pforzheim—Mühlacker, Rastatt—

Wintersdorf, Oos—Baden, Appenweier—Kehl, Denzlingen—Elzach, Freiburg—Breisach, Müllheim—Neuenburg, Basel—Konstanz, Basel—Zell i/W., Schopfheim—Säckingen, Dinglingen—Lahr und Lörrach—Leopoldshöhe.

Im laufenden Jahre ist beabsichtigt, die Sperre zunächst auf der Schwarzwald- und auf der Höllentalbahn, sowie auf den Strecken Durlach—Bretten und —Eppingen einzuführen. In Aussicht genommen ist sie auf der Strecke Appenweier—Oppenau, wenn die Renchtalbahn-Gesellschaft sich einverstanden erklärt. Im Jahre 1907 soll sie auf die Strecken Mergentheim—Wertheim, Neckargemünd — Sinsheim — Jagstfeld, Neckarelz — Jagstfeld, Radolfzell — Kluftern, Graben — Neudorf — Rheinsheim und nach Fertigstellung der oberen Murgtalbahn auf diese Bahn ausgedehnt werden. Die Strecke Karlsruhe—Eggenstein—Graben—Neudorf und Karlsruhe—Maxau muß wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten vorläufig ausgeschieden bleiben. Auf den noch übrig bleibenden Strecken Seckach — Rippberg, Meckesheim — Neckarelz, Sinsheim—Eppingen, Schwetzingen—Altlußheim, Oberlauchringen—Immendingen, Radolfzell—Mengen—Sigmaringen und Schwackenreuthe—Pfullendorf ist die Sperre wegen der geringen Verkehrsdichtigkeit zur Zeit nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Erfahrungen in betriebstechnischer Beziehung können wir uns auf die von der Großh. Regierung abgegebene Erklärung, die im Bericht der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten für die Jahre 1904/05 Seite 45 niedergelegt ist, beziehen. Jetzt nach Durchführung der Sperre auf der ganzen Hauptbahn treten die dort hervorgehobenen Vorteile noch mehr in die Erscheinung. Auch auf der Strecke Wilferdingen—Pforzheim—Mühlacker, die einen in Deutschland nicht leicht übertroffenen Massenverkehr an Arbeitern aufweist, hat sich die Durchführung anstandslos vollzogen und als recht zweckmäßig erwiesen.

Nur in Bezug auf die Kontrolle der Fahrkarten im Zug haben sich die ursprünglichen Absichten, die auf eine vollständige Aufhebung abzielten, nicht verwirklichen lassen. Bei der eigenartigen Gestaltung unseres Bahnnetzes und dem lebhaften Durchgangsverkehr auf unseren großen Hauptlinien muß bei der heutigen Einrichtung der dem direkten Verkehre dienenden Fahrtausweise, die meist eine wahlweise Benützung verschiedener Bahnwege gestatten, eine Nachprüfung der Fahrtausweise im Zuge stattfinden, um zu verhüten, daß der badischen Verwaltung namhafte Summen verloren gehen. Unterbliebe diese Fahrkartenkontrolle, so würden, besonders in den durchgehenden Schnellzügen, bei denen weder beim Betreten noch beim Verlassen des badischen Bahnnetzes eine Sperre durchschritten wird, die auf der badischen Strecke benützten Fahrscheine nicht abgenommen werden und damit der badischen Verwaltung bei der Abrechnung die Grundlage für ihren Taxanspruch verloren gehen. Die Kontrolle in den Zügen wird entweder auf geeigneten Übergangsstationen, auf denen erfahrungsgemäß ein stärkerer Übergang der Reisenden von einer Strecke auf die andere stattfindet, oder bei Zügen, die aus Durchgangswagen oder D-Zugswagen gebildet sind, während der Fahrt ausgeübt.

Bei Abteilwagen ist die Kontrolle während der Fahrt grundsätzlich abgeschafft.

In finanzieller Hinsicht bietet sich noch kein ganz zuverlässiges Bild, da in den Jahren 1904/1905 die Bahnsteigsperre zu verschiedenen Zeiten auf einzelnen weiteren Strecken eingeführt wurde, weshalb die Ergebnisse der Jahre 1904 und 1905 weder unter sich, noch mit dem Jahre 1903 unmittelbar zu vergleichen sind.

Zu bemerken ist Folgendes:

Von den in den Budgetperioden 1902/3 und 1904/5 für die Herstellung von Bahnsteigabschlüssen bewilligten 500 000 ℳ sind bis jetzt verausgabt . . . . . 479 777 ℳ.

Die weiteren einmaligen Ausgaben für die Anschaffung von Dienstkleidern, Datumzangen, Sammelkasten und Laternen für die Bahnsteigschaffner, ferner Automaten, Drucksachen und Stempel betrugen von der Einführung der Sperre an bis Ende März l. J. . . . . 69 816 ℳ.

Die laufenden Ausgaben (Personalaufwand) betrugen:

für das Jahr 1903	. . . . .	70 928.42 ℳ.
1904	. . . . .	202 433.68 „
1905	. . . . .	307 145.85 „
1906 (bis Ende März)		97 394.75 „
	Zus. . .	677 902.70 ℳ.

Dem gegenüber stehen Erübrigungen durch Zurückziehung von Fahrpersonal

im Jahre 1903 mit	. . . . .	30 544.77 ℳ.
1904 „	. . . . .	57 306.76 „
1905 „	. . . . .	98 244.41 „
1906 „	. . . . .	30 048.95 „
	Zus. . .	216 144.89 ℳ.

und Einnahmen aus Bahnsteigkarten

im Jahre	1903 mit . .	39 677.80	ℳ
	1904 „ . .	98 789.—	„
	1905 „ . .	118 459.20	„
(bis Ende März)	1906 „ . .	22 753.70	„
	Zus. . .	279 679.70	ℳ"

Die Kommission verkennt nicht, daß die Bahnsteigsperre sich allmählich in unserem Lande einzuleben beginnt und daß mit dieser Einrichtung für den Eisenbahnbetrieb erhebliche Vorteile verbunden sind. Auf der andern Seite läßt sich aber auch nicht bestreiten, daß die Bahnsteigsperre für das Publikum mancherlei Belästigungen mit sich bringt, die allerdings zum großen Teil damit zusammenhängen, daß die Einrichtung in Bahnhöfen getroffen werden mußte, deren ganze Anlage auf die Einführung der Bahnsteigsperre von Anfang an nicht berechnet war. Jedenfalls erfordern die bezüglichen Verhältnisse die unausgesetzte Aufmerksamkeit der Verwaltung. Nach Ansicht der Kommission könnte insbesondere verschiedenen Mißständen, wie solche jetzt namentlich auf den größeren Stationen noch zu Tage treten, dadurch abgeholfen werden, daß daselbst die Aus- und Eingänge für das Publikum getrennt gehalten würden.

18. Die Kommission hat die Großh. Regierung um Vorlage der Pläne und Kostenanschläge hinsichtlich der Nebengebäude sowie der Güterhalle mit Zubehör in Niederschwörstadt und der Verlegung der Wirtschaftsküche in Immendingen (Seite 28 des Beihefts) sowie hinsichtlich der weiteren Dienstwohngebäude in Appenweier und Kenzingen (Seite 25 des Budgets) und endlich hinsichtlich der Wegüberführung bei Hirschsprung (Seite 27 des Budgets) gebeten, aber nach Durchsicht der betr. Materialien zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß gefunden.

19. Im Zusammenhang mit der Beratung des Titels VI — Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen — ist in der Kommission von einer Seite der Gedanke angeregt worden, ob dann, wenn es sich um schwierige Umbauten auf im Betrieb befindlichen Strecken handle, es nicht zu empfehlen sei, auch den verantwortlichen Betriebsbeamten besondere Vergütungen zu gewähren. Wir haben die Großh. Regierung über diese Anregung gehört und es hat dieselbe nachstehende Erklärung abgegeben:

„Nach Artikel 29 des Etatgesetzes können außerordentliche einmalige Belohnungen an etatmäßige Beamte der Abteilung E bis K des Gehaltstarifs nur für einzelne außergewöhnliche und hervorragende Dienstleistungen gewährt werden. Daneben können außerordentliche Belohnungen nur an technische Beamte verwilligt werden, welche sich um besonders schwierige Bauausführungen in hervorragendem Maße verdient gemacht haben.

Die Betätigung besonderer Umsicht und Aufmerksamkeit bei Umbauten kann nicht als eine einzelne außergewöhnliche und hervorragende Dienstleistung aufgefaßt werden. Deshalb sind bisher Betriebsbeamten aus solchen Anlässen außerordentliche Belohnungen nicht bewilligt worden. Die eigentlichen betriebsleitenden Beamten (Betriebsinspektoren) hätten, da sie der Abteilung D des Gehaltstarifs angehören, ohnehin ausgeschlossen werden müssen.

In Betracht kommt noch Art. 21 des Etatgesetzes, der besagt, daß einem etatmäßigen Beamten neben den in der Gehaltsordnung festgestellten Bezügen, dem Wohnungsgeld usw. ständige Bezüge nur insoweit gewährt werden dürfen, als dies im Staatsvoranschlag ausdrücklich genehmigt ist. Zu besonderen Vergütungen für Betriebsbeamte aus Anlaß von Umbauten sind aber bisher Nebengehalte nicht angefordert worden. Ein dringendes Bedürfnis hierfür kann auch nicht anerkannt werden. Immerhin wäre es, wenn das System der sogenannten Bau-Remunerationen beibehalten wird, erwünscht, die Möglichkeit zu haben, in besonders begründeten Fällen auch Beamte des Betriebsdienstes, deren verantwortungsreiche Arbeit durch die Bauausführungen oft in erheblichem Maße erschwert wird, an den außerordentlichen Belohnungen teilnehmen zu lassen.

Die in Aussicht stehende Revision des Gehaltstarifs gibt wohl Anlaß, auch die Frage der außerordentlichen Belohnungen grundsätzlich zu erörtern."

Die Kommission konnte sich nicht dazu entschließen, der aus ihrer Mitte gegebenen Anregung zu entsprechen, indem sie der Meinung ist, daß bei Gelegenheit der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs mit dem System außerordentlicher Belohnungen und Nebengehalte, auch bei technischen Beamten, überhaupt aufgeräumt werden sollte.

Titel VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen.

§§ 24—27.

(Vgl. Seite 37—39 des Beihefts.)

Seitheriger Budgetsatz	7 123 500 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07	7 282 000 „
Also gegen seither jährlich mehr .	158 500 ℳ
Dazu kommen weiter jährlich . .	692 000 „

welche im **Nachtrag** zu § 24 — Löhne der Werkstätterarbeiter — und zu § 27 — Beschaffung ganzer Fahrzeuge — angefordert werden.

Was zunächst die erste Nachtragsforderung anbelangt, so hängt dieselbe mit der allgemeinen Erhöhung der Lohnbezüge der Eisenbahnarbeiter zusammen. Sie beträgt 370 000 ℳ. Wegen der zweiten Nachtragsforderung (für Lokomotiven 160 000 ℳ und für Personenwagen 162 000 ℳ) vgl. Seite 7 des Nachtrags.

Wir haben zu diesem Titel auszuführen:

1. Auf eine Anfrage der Kommission, woher die in den letzten zwei Jahren angeschafften Lokomotiven, Personen- und Güterwagen bezogen worden seien, hat die Großh. Regierung erwidert:

1. Lokomotiven.

„Zur Ablieferung gelangten:

12 Tenderlokomotiven Gattung VI b und
5 Schnellzugslokomotiven Gattung II d mit Tendern.

Sämtliche Lokomotiven wurden von der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe geliefert.

2. Personenwagen.

Zur Ablieferung gelangten:

a) Von der Waggonfabrik A.-G. in Rastatt 10 vierachsige Wagen I., II. und III. Klasse mit Seitengang;

b) Von der Waggonfabrik H. Fuchs in Heidelberg 4 dreiachsige Wagen I. und II. Klasse mit Mittelgang.

3. Gepäck- und Güterwagen.

Zur Ablieferung gelangten:

a) Von der Waggonfabrik H. Fuchs in Heidelberg
4 zweiachsige Eilgutwagen für Milchbeförderung,
200 zweiachsige gedeckte Güterwagen und
37 zweiachsige Eilgutwagen;

b) Von der Waggonfabrik A.-G. in Rastatt
16 vierachsige Gepäckwagen,
32 zweiachsige offene Bahndienstwagen,
20 zweiachsige gedeckte Güterwagen und
121 zweiachsige offene Güterwagen;

c) Von Gottfried Lindner in Halle a. S., Fabrik für Wagen und Wagenteile,
50 zweiachsige Plattformwagen;

d) Von der Aktiengesellschaft für Eisenbahn- und Militärbedarf in Weimar
55 zweiachsige offene Güterwagen;

e) Von der Großh. Eisenbahnhauptwerkstätte Karlsruhe wurden im Jahre 1904 zwei Gastransportwagen gebaut."

Die Kommission hat gerne davon Kenntnis genommen, daß auch diesmal wieder ein großer Teil der in Frage stehenden Betriebsmittel aus dem Lande selber bezogen worden ist.

2. Unter § 26 — Sonstige Ausgaben — werden 50 000 ℳ für Ausrüstung der Abteilwagen mit Schlössern mit Innengriffen angefordert. In der Kommission wurde von einer Seite behauptet, daß diese Ausrüstung nur langsam vorwärts schreite, und eine entsprechende Beschleunigung gewünscht. Ferner wurde dem Wunsche nach ausgiebigerer und besserer Ausstattung der Toiletten in den Wagen mit Handtüchern und Seife Ausdruck gegeben.

Die Großh. Regierung hat hierauf erklärt:

a. Türschlösser.

Mit dem Einbau der Schlösser in größerem Umfang wurde nach Erledigung der erforderlichen Vorarbeiten im März 1906 begonnen. Da mit diesem Einbau aber eine größere Änderung der Tür- und Kastenhölzer verbunden ist und immer nur eine beschränkte Anzahl von Wagen zur Vornahme der Arbeiten gleichzeitig aus dem Betrieb gezogen werden kann, läßt sich die Durchführung der Arbeiten nicht beliebig beschleunigen.

b. Handtuchkasten, Seifenverteiler und Drahtkörbe für gebrauchte Handtücher.

Im Laufe des diesjährigen Sommerdienstes sollen sämtliche Wagen mit Faltenbalgverbindung, mit Handtuchkasten, Seifenverteiler und Drahtkörben für gebrauchte Handtücher ausgerüstet werden, so daß Handtücher und Seife in den Aborten der D-Züge in Vorrat gehalten werden können."

Die Kommission hat den Wunsch, daß die hinsichtlich der Ausstattung der Toiletten mit Handtüchern und Seifen beabsichtigten Verbesserungen in allen Zügen zur Durchführung gebracht werden möchten.

3. Auf Seite 38 des Beihefts ist zu § 26a bemerkt, daß die von umgebauten älteren Wagen entnommenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Drehschemel der SLL-Wagen Nr. 80 600—80 699 sich im Betrieb als zu schwach erwiesen hätten und durch solche neuerer verstärkter Bauart ersetzt werden mußten. Nach Auskunft der Großh. Regierung handelt es sich dabei um Wagen zur Beförderung von Langholz, die folgende Hauptverhältnisse besitzen:

Länge über die Puffer	8910 mm
Radstand	4500 „
Achszahl	2 Stück
Ladegewicht	15 t
Eigengewicht	7,15 t

4. Auf eine Anfrage der Kommission, in welchem Stadium sich die Versuche bezüglich der Anbringung von Rauchverzehrern auf Lokomotiven sowie bezüglich der elektrischen Beleuchtung der Personenwagen befänden, hat die Großh. Regierung erwidert:

„a. Rauchverzehrer.

Weitere Versuche mit Rauchverzehrern auf Lokomotiven sind nicht gemacht worden, da geeignete Ausführungsformen hierfür sich z. Zt. nicht finden lassen.

Wegen der Eigenart des Lokomotivbetriebes begegnet das Problem der Rauchverzehrung hier ganz ungewöhnlichen Schwierigkeiten, so daß Einrichtungen, die sich auf unseren Bodenseeschiffen durchaus bewähren, den gleichen Erfolg auf Lokomotiven nicht aufzuweisen haben.

b) Elektrische Beleuchtung der Personenwagen.

Eine vorhandene Einrichtung für elektrische Zugbeleuchtung (Bauart Stone) wurde in einen Wagen III. Klasse eingebaut, sodaß nunmehr 2 Wagen mit dieser Beleuchtungsart in Betrieb sind.

Von weiteren Versuchen wurde grundsätzlich abgesehen, um eine Klärung des Vorgehens anderer Verwaltungen auf diesem Gebiete abzuwarten. Überdies lassen die Fortschritte der Beleuchtung mittels Gasglühlichts vermuten, daß die elektrische Beleuchtung nicht in dem früher angenommenen Umfange zur allgemeineren Annahme kommen wird."

5. Für Modelle von Eisenbahnfahrzeugen werden unter § 26 b, wie dies bereits in der letzten Budgetperiode geschehen ist, wiederum 20 000 ℳ. anverlangt. Die Großh. Regierung hat dazu Ihrer Kommission folgende nähere Erläuterung gegeben:

„Bei der Sammlung von Gegenständen und Darstellungen, welche für die Geschichte und Entwickelung des badischen Eisenbahnwesens von Interesse sind, wurde die Eisenbahnverwaltung in erster Reihe von der Absicht geleitet, zunächst die noch vorhandenen und greifbaren Gegenstände aus den ersten Jahrzehnten der badischen Staatseisenbahnen durch Aufbewahrung vor dem Untergang zu retten. Der Erfolg war leider geringer, als man erwartete. Von Drucksachen, Bildern und Zeichnungen ist eine ziemliche Anzahl zusammengebracht worden, zum Teil aus alten Beständen und Akten der Generaldirektion und ihrer Dienststellen, zum Teil durch Schenkung von Angehörigen der Verwaltung und von Privaten, einzelnes auch durch Kauf. Dagegen hat sich von alten Ausrüstungsgegenständen, Geräten, Oberbaubestandteilen, maschinellen Einrichtungen und dergl. außerordentlich wenig mehr vorgefunden.

Gegenwärtig ist man damit beschäftigt, Modelle der ältesten Betriebsmittel (Lokomotiven und Wagen) nach den wiederaufgefundenen Zeichnungen anfertigen zu lassen; hierfür ist im Betriebsbudget für 1906/07 der Betrag von 20 000 ℳ. angefordert. Ein Modell des in der letzten Zeit außer Dienst gestellten und abgebrochenen Bodenseedampfbootes Leopold ist schon fertig (Budget der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung für 1904/05, § 15 der Ausgabe).

Die bisher gesammelten Gegenstände sind bis auf weiteres je nach ihrer Beschaffenheit bei der Bibliothek und anderen Hilfsbureaux der Generaldirektion, bei der Verwaltung der Hauptwerkstätte und bei der Verwaltung der Eisenbahnmagazine gut aufbewahrt. Der bis jetzt noch geringe Bestand an Sammlungsstücken würde zur Zeit nicht rechtfertigen, dem Gedanken der Errichtung eines badischen Eisenbahnmuseums näher zu treten. Zu diesem Zweck müßte die Sammlung noch wesentlich vergrößert und systematisch erweitert werden, wozu aber Zeit und beträchtliche Mittel erforderlich sind.

Die Eisenbahnverwaltung wird gerne die seitherigen Bemühungen fortsetzen, alte Originalien und sonstige interessante Gegenstände zu sammeln und von Betriebsmitteln, Bauwerken u. s. w. Modelle fertigen zu lassen. Sie hofft, in einigen Jahren einen ansehnlichen Grundstock für eine systematische Sammlung zusammenbringen zu können, und behält der späteren Erwägung vor, in welcher Weise diese Sammlung weiter ausgebaut und dem Personal der Verwaltung und anderen Interessenten nutzbar gemacht werden kann."

6. Unter § 26 b werden auch 18 000 ℳ. für Wagenreinigungsanlagen angefordert. Nach Seite 38 des Beihefts ist beabsichtigt, auf 2 bis 3 Stationen fahrbare Einrichtungen aufzustellen, bei denen mittelst Saugluft der Staub aus den Abteilen abgesogen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach einer Ihrer Kommission erteilten weiteren Auskunft der Großh. Regierung ist beabsichtigt, zuerst eine Anlage nach dem System der Vakuum-Reinigungs-Gesellschaft zu bauen. Die Einrichtung eignet sich ganz besonders zum Reinigen von Stoffen (Polster, Vorhänge usw.), die den meisten Staub festhalten. Es ist aber auch versucht worden, Fußboden und Holzbänke damit zu reinigen. Die Eisenbahnverwaltung beabsichtigt, diesen Versuch auch ihrerseits vorzunehmen.

7. Nach Seite 29 des Budgets sind als Ersatz für Lokomotiven 10 schwere, der Neuzeit entsprechende Lokomotiven vorgesehen, deren Gattung sich bei Aufstellung des Staatsvoranschlags noch nicht bestimmt feststellen ließ, und zwar zum Preise von je 100 000 ℳ. Auf eine Anfrage der Kommission, ob die Gattung der in Frage stehenden Lokomotiven nunmehr bestimmt sei und ob nicht ein Teil des desfallsigen Aufwandes vom Betriebsetat auf den Bauetat übernommen werden könne, hat die Großh. Regierung erwidert:

„Es ist in Aussicht genommen, 10 Stück schwere 4/5 gekuppelte (4 Triebachsen, 1 Laufachse) Güterzuglokomotiven mit Schlepptender anzuschaffen. Die Lokomotiven sind Ersatz für ältere, ihrem zunehmenden Alter entsprechend in steigender Zahl ausscheidende Güterzugslokomotiven. Außerdem wird in der laufenden Budgetperiode auch eine Reihe älterer Personenzugslokomotiven zerlegt werden. Die Gesamtzahl der in den Jahren 1906 und 1907 zur Ausscheidung kommenden Lokomotiven kann im voraus nicht sicher bestimmt werden; zweifellos wird sie aber wesentlich größer als zehn sein, zumal seit Jahresanfang bis jetzt, Mitte April, bereits 6 Lokomotiven ausgeschieden sind. Wenn dennoch nur 10 Stück Ersatzlokomotiven angefordert sind, so geschah dies, weil diese wesentlich stärkeren Lokomotiven der Leistung nach mehr als 10 Stück der ausgeschiedenen und noch auszuscheidenden Lokomotiven tatsächlich ersetzen und weil ferner aus den früher angegebenen Gründen (Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer zum Eisenbahnbetriebsbudget 1904/05, Seite 62/63) unter Umständen die Ersatzforderung in einer Budgetperiode geringer bemessen wird, als der tatsächlich zu erwartende Entfall an Lokomotiven. Jedenfalls ist aber die ganze Forderung auf das Betriebsbudget zu verweisen, da es sich lediglich um Ersatz und nicht um Vermehrung handelt."

8. In der Kommission war von einer Seite geltend gemacht worden, daß in der bayerischen Rheinpfalz mit elektrischen Akkumulatorenwagen günstige Erfahrungen gemacht worden seien. Das betr. Kommissionsmitglied regte an, ob mit dieser Einrichtung nicht auch auf unseren Bahnen entsprechende Versuche unternommen werden sollten. Die Großh. Regierung hat hierauf erklärt:

„Ein Akkumulatoren-Wagen von der gleichen Bauart, wie sie die auf der Pfalzbahn verwendeten Wagen zeigen, wurde von der badischen Eisenbahnverwaltung bereits im Jahre 1903 auf der Strecke Karlsruhe—Graben in Betrieb genommen. Den für das Laden der Akkumulatorenbatterie erforderlichen Strom lieferte das bahneigene Elektrizitätswerk Karlsruhe.

Die mit diesem Wagen gemachten Erfahrungen waren keineswegs günstig. Es zeigte sich nämlich bald, daß er sich den vorliegenden Betriebsverhältnissen nicht anzupassen vermochte und deshalb vielfach außer Betrieb gesetzt werden mußte.

Aus diesem Grunde hat die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bei dem vorgesetzten Ministerium mit Bericht vom 17. April 1905, von dem Abschrift beiliegt, den Antrag gestellt, den Akkumulatorenwagen in einen gewöhnlichen Wagen III. Klasse umzubauen. Der Antrag hat die Genehmigung erhalten."

Der in der Regierungserklärung erwähnte Bericht der Großh. Generaldirektion besagt:

„Der im Mai 1903 in Betrieb gestellte Akkumulatorenwagen war bis Ende 1904 6½ Monate außer Betrieb und hat im Ganzen bis jetzt nur 34644 km zurückgelegt. Die Außerdienststellung ist jedesmal durch die eingetretene Abnahme der Kapazität der Batterie und durch die hierdurch nötig gewordenen Instandsetzungsarbeiten erfolgt.

Das Anhängen von Verstärkungswagen ist wegen der ungenügenden Anzugskraft des Akkumulatorenwagens nicht tunlich, weshalb an seiner Stelle auch an Sonn- und Feiertagen sowie zu sonstigen Zeiten stärkeren Verkehrs Lokomotivzüge gefahren werden müssen.

Neben der auf die Dauer unerträglichen Erschwerung des Fahrdienstes verursacht der Wagen einen außergewöhnlich hohen Aufwand an Kosten, die teils durch Ersatzfahrten mit Lokomotiven, teils und hauptsächlich durch die häufige Instandsetzung der Batterie (Auswechslung der Platten usw.) bedingt sind.

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten eines Wagenkilometers haben wir zu 66 ₰ berechnet gegenüber 44 ₰ eines kleinen Zugs bei Lokomotivbetrieb.

Nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen können wir eine Besserung hinsichtlich der Verwendbarkeit und des Unterhaltungsaufwandes des Wagens nicht erwarten;

Beil.

die Ausgaben werden sich vielmehr erhöhen. Wir beantragen deshalb, den Umbau des Akkumulatorenwagens in einen Wagen III. Klasse genehmigen zu wollen."

Angesichts dieser Mitteilungen der Großh. Regierung kann sich die Kommission von den seitens eines ihrer Mitglieder angeregten weiteren Versuchen keinen Erfolg versprechen.

Titel VIII. Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistung fremder Bahnen.

§§ 28—31.

(Vgl. Seite 39 und 40 des Beihefts).

Seitheriger Budgetsatz	1 059 500 M.
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07	1 003 000 „
also gegen seither jährlich weniger . .	56 500 M.

Titel IX. Für Benützung fremder Betriebsmittel.

§§ 32 und 33.

Seitheriger Budgetsatz	2 213 000 M.
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07	2 081 000 „
also gegen seither jährlich weniger .	132 000 M.

Titel X. Verschiedene Ausgaben.

§§ 34—39.

(Vgl. Seite 40 und 41 des Beihefts).

Seitheriger Budgetsatz	562 200 M.
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07	618 700 „
also gegen seither jährlich mehr . . .	56 500 M.

1. Anläßlich der Beratung des § 35 — Entschädigungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes — hat die Kommission an die Großh. Regierung das Ersuchen um Mitteilung gerichtet, wieviele Betriebs-Unfälle sich in den letzten 2 Jahren auf badischen Bahnen ereignet hätten, wieviele Beamte und Reisende dabei getötet oder verwundet worden seien, wie hoch der Materialschaden sich belaufen habe und auf welche Ursachen die bezüglichen Unfälle zurückzuführen gewesen seien. Die Antwort der Großh. Regierung ist in einer Tabelle niedergelegt, die Beil. 4. als Beilage 4 abgedruckt ist.

Seitens der Kommission ist die Großh. Regierung auch um Auskunft über die Ursachen und den Umfang der Eisenbahnunfälle bei Durlach und auf der Elztalbahn ersucht worden. Diese Auskunft lautet:

„1. Der Unfall in Durlach am 2. Juni 1905 entstand dadurch, daß während der Ausfahrt des verspäteten Personenzuges 1240 Mühlacker—Karlsruhe (955 abends) aus dem Gleis III der Station Durlach der Güterzug 6180 von Heidelberg, der nach der Bahnhofsfahrordnung auch das Gleis III benützen sollte und wegen der Verspätung des Personenzugs auf das Gleis IV eingelassen wurde, das „Halt" zeigende Ausfahrsignal G des Gleises IV überfuhr und infolgedessen bei der Weiche 52, wo das Gleis IV in das Gleis III einmündet, seitlich auf den Personenzug aufstieß.

Durch den Aufstoß wurden die drei hinteren Personenwagen des Zuges 1240 aus dem Gleis gehoben und zum Teil erheblich beschädigt. Von dem Güterzug 6180 stürzte die Lokomotive auf die rechte Seite um, die nächsten 3 Güterwagen wurden zertrümmert und auch die folgenden 13 Wagen zum Teil erheblich beschädigt. Der gesamte Materialschaden beträgt 15431 M. 08 ₰.

Vom Personal des Güterzuges wurde der Heizer sofort getötet und der Lokomotivführer verletzt. Vom Personenzug erlitten zwei Reisende und der Wagenwärter Verletzungen.

Der Unfall wurde dadurch verursacht, daß der Lokomotivführer mit zu großer Geschwindigkeit in den Bahnhof Durlach einfuhr und das für den Personenzug freie Fahrt zeigende Ausfahrsignal als für den Güterzug giltig betrachtete. Als er seinen Irrtum gewahr wurde und erkannte, daß das für den Güterzug gültige Signal Halt gebot, konnte der Zug vor dem Signal nicht mehr zum Halten gebracht werden.

Als mitwirkende Ursache ist auch zu betrachten, daß der Fahrdienstleiter in Durlach entgegen den Fahrdienstvorschriften unterlassen hat, den Güterzug vor dem Einfahrsignal zu stellen, nachdem dessen Personal von der geänderten Einfahrt in Durlach nicht unterwiesen war.

2. Der Personenzug 1516 der Elztalbahn verunglückte am 2. März 1906 bei km 15,4 zwischen Niederwinden und Oberwinden durch einen unmittelbar vor der Durchfahrt des Zuges eingetretenen Dammrutsch. Der an die ziemlich steile Berghalde angelehnte Bahndamm war an der betreffenden Stelle durch die anhaltenden Regengüsse der vorhergehenden Tage, verbunden mit der gleichzeitig eingetretenen Schneeschmelze, stark mit Wasser durchdrungen und teilweise aufgeweicht, ohne daß dies äußerlich wahrnehmbar war. Der Rutsch erstreckte sich auf eine Länge von etwa 25 m etwa 7 m tief bis zur Mitte des Gleises. Das Personal des Zuges 1516 konnte die Gefahr nicht rechtzeitig bemerken, weil es in dem oberhalb befindlichen Einschnitt keinen freien Ausblick über die Bahn hatte. Das Gleis gab unter dem fahrenden Zuge nach, die Lokomotive, der Gepäckwagen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und zwei Personenwagen stürzten auf die Abrutschmasse hinab und blieben etwa auf der halben Dammhöhe liegen. Ein weiterer Personenwagen hing über die Rutschstelle über, vier Wagen blieben auf dem Gleis stehen. Der Gepäckwagen, auf den zwei Personenwagen stürzten, wurde zertrümmert, die Lokomotive und die Personenwagen wurden erheblich beschädigt. Der gesamte Materialschaden beträgt 27 156 ℳ 40 ₰.

Von den Insassen des Zuges erlitten 10 Reisende anscheinend nicht schwere Verletzungen. Vom Zugspersonal wurde der Oberschaffner Eyhorn schwer verletzt und starb am 3. März 1906 abends. Ferner wurden verletzt der Lokomotivführer, der Heizer und der Wagenwärter.

Der Betrieb war bis zur Herstellung eines Umgehungsgleises an der Unfallstelle unterbrochen.

Am 5. März wurde mit dem Zug 1527 der durchgehende Betrieb wieder aufgenommen."

Die Kommission hält eine nähere Prüfung der Frage für geboten, ob nicht in Bezug auf die Elztalbahn die eine oder andere bauliche Änderung vorgenommen werden sollte, damit der Wiederkehr von Unglücksfällen, wie ein solcher am 2. März 1906 zu beklagen war, in wirksamer Weise begegnet werde.

2. In der Kommission wurde bei Erörterung des § 37 — Entschädigung für Benützung fremder Grundstücke, Miete für Dienstgebäude und Dienstwohnungen — von einer Seite angeregt, ob nicht auch für eine Anzahl zweiter Beamter bei den Maschinen- und Bahnbauinspektoren Dienstwohnungen angemietet werden sollten, wie dies zur Zeit nur bezüglich einiger Hilfsbeamter bei den Betriebsinspektoren (Bahnverwaltern) der Fall sei. Die Großh. Regierung hat diese Anregung, wie folgt, beantwortet:

„Die Bahnverwalter, welche Vorstände größerer Stationen sind, müssen wegen der Besonderheit ihrer Dienstaufgaben (stete Dienstbereitschaft usw.) im Interesse des Dienstes ihre Wohnungen in der Nähe der Diensträume oder des Bereichs ihrer dienstlichen Wirksamkeit haben. Denselben sind deshalb nach bestehenden Grundsätzen durchweg Dienstwohnungen, in der Regel in bahneigenen Gebäuden überlassen. Wenn man Bahnverwaltern, die als Hilfsbeamte und Stellvertreter den Großh. Betriebsinspektoren beigegeben werden, keine Dienstwohnungen zuweisen würde, so wäre man in der Wahl dieser Beamten sehr gehemmt. Dieselben müßten sich mit Rücksicht auf die dienstliche Tätigkeit Wohnungen in der Nähe des Bahnhofes mieten (Wohnungen in bahneigenen Gebäuden sind bis jetzt nur wenige für die Hilfsbeamten vorhanden) und hierfür verhältnismäßig hohe Mietzinse zahlen. Aus diesen Gründen, sowie im Hinblick auf die seinerzeit hierwegen aufgestellten Grundsätze über die Anforderung von Dienstwohnungen sind auch für die Hilfsbeamten (Bahnverwalter) der Betriebsinspektoren solche beschafft, d. h. soweit nötig, verwaltungsseitig angemietet worden. (Vgl. auch Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Januar 1894, Anlage I B. Bestimmungen Ziff. 2 und 5 der Grundsätze über die Verleihung von Dienstwohnungen).

Die gleichen Erwägungen können zu Gunsten der zweiten technischen Beamten der Bahnbau- und Maschineninspektoren nicht oder wenigstens nicht in dem Maße (B Ziff. 5 der Grundsätze) geltend gemacht werden.

Die technischen Hilfskräfte, auf die bei außergewöhnlichen Vorkommnissen neben den technischen Dienstvorständen in erster Linie gegriffen werden muß (die Bahnmeister, Werkstättevorsteher, Werkmeister und Werkführer) haben soweit nötig Dienstwohnungen, so daß den dienstlichen Bedürfnissen entsprochen ist und bis jetzt Unzuträglichkeiten nicht zu verzeichnen sind. Gleichwohl nimmt die Eisenbahnverwaltung insbesondere bei Erstellung von Neubauten nach Tunlichkeit darauf Bedacht, daß auch den zweiten technischen Beamten der Bahnbau- und Maschineninspektoren Dienstwohnungen zugeteilt werden, wie dies in den letzten Jahren in Bruchsal, Eberbach, Basel, Mannheim, Neustadt, Waldshut bereits geschehen ist. Für die zweiten technischen Beamten sind zur Zeit Dienstwohnungen in bahneigenen Gebäuden vorhanden:

a. bahnbautechnischer Dienst.

In Lauda, Eberbach, Bruchsal (zur Zeit vom Stationskontrolleur benützt; Regierungsbaumeister ist ledig und vom Bezug der Wohnung befreit), Rastatt, Basel, Waldshut, Singen, Villingen und Neustadt i. Schw.; außerdem sind solche in Offenburg usw. in Aussicht genommen.

b. maschinentechnischer Dienst.

In Mannheim und Karlsruhe Hauptwerkstätte; außerdem ist eine solche in Offenburg in Aussicht genommen. Ein großer Teil der vorgenannten Beamtenklasse hat somit bereits Dienstwohnungen in bahneigenen Gebäuden."

Die Kommission hätte ihrerseits nichts dagegen einzuwenden, wenn nötigenfalls Dienstwohnungen auch für zweite

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beamte der Bahnbau- und Maschineninspektoren angemietet würden.

3. Auf eine Anfrage der Kommission wegen Entzifferung der Position § 38 d, insoweit solche die Feuerversicherungskosten betrifft, hat die Großh. Regierung erwidert, daß von dem 1904 erwachsenen Feuerversicherungsaufwand mit 76568 *M.* der Betrag von 64013 *M.* auf Gebäudeversicherung entfallen sei, dagegen der Rest auf Versicherung der Bestände in den bahneigenen Getreidelagerhäusern in Mannheim, Kehl und Petershausen sowie in dem bahneigenen Petroleumlager in Mannheim.

4. Auf eine Anfrage der Kommission, was unter § 39 —Sonstige und unvorhergesehene Ausgaben—, wofür im Budget jährlich 70000 *M.* vorgesehen sind, verrechnet werde, hat die Großh. Regierung erwidert, daß auf diese Position, die nach dem Rechnungsdurchschnitt eingestellt ist, in den letzten Jahren u. a. verrechnet worden seien: Die Kosten für den Eisenbahnrat, für Vereinssitzungen, für Zivilverdienstmedaillen des Personals, für Ausschmückung der Bahnhöfe bei festlichen Anlässen, für Materialprüfungen, der Beitrag zu den Kosten für die Verwaltung einer Zollniederlage in Mannheim (Werfthalle I/II), Zollabfertigungsgebühren, Kosten für Zollbleie, Schlepplöhne (in Kehl), Beiträge für den Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen, Kosten für das Reklamebild „der Schwarzwald" u. dgl. mehr.

Wir gehen nunmehr zur

Einnahme

über, und zwar zunächst zu

Titel I. Personen- und Gepäckverkehr.

§§ 1—6.

(Vgl. Beiheft Seite 41 und 42.)

Seitheriger Budgetsatz	23870300 *M.*
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07	24894000 „
also gegen seither jährlich mehr . .	1023700 *M.*

1. Mit Bezug auf die auf dem letzten Landtage gepflogenen Verhandlungen wegen Einstellung von Wagen 3. Klasse in allen Schnellzügen hat die Budgetkommission an die Großh. Regierung die Anfrage gerichtet, ob die Schwierigkeiten, welche nach der damals von ihr abgegebenen, auf Seite 77 und 78 des letzten Eisenbahnbetriebsberichts der Kommission abgedruckten Erklärung der Aufnahme von Wagen 3. Klasse in einige Schnellzüge noch entgegengestanden hätten, inzwischen beseitigt worden seien, eventuell ob diese Schwierigkeiten nicht etwa durch eine Teilung der betreffenden Züge überwunden werden könnten.

Die Großh. Regierung hat hierauf erklärt:

„Die Züge 109/110 haben inzwischen III. Klasse erhalten, nachdem es infolge der mit den beteiligten Verwaltungen gepflogenen Verhandlungen gelungen ist, die zur Ein- und Ausstellung der III. Klasse-Wagen in Mannheim erforderliche Zeit zu gewinnen.

Die D-Züge 1 und 2 können aus den früher angegebenen Gründen keine III. Klasse mehr aufnehmen; eine dringende Veranlassung hierzu liegt auch nicht mehr vor, da die neuen Züge 43 und 44 in kurzen Abständen nachfolgen, bezw. vorausfahren und eine Teilung der Züge lediglich zu dem Zwecke der Mitführung der dritten Wagenklasse bei der erheblichen Anzahl der übrigen zur Verfügung stehenden Schnellzüge mit III. Klasse wirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Bei den Saisonzügen 13 und 26 ist aus den früher ebenfalls angeführten Gründen von der Einführung der III. Klasse abgesehen worden; beim Orientexpreßzug ist dies überhaupt ausgeschlossen."

2. Auf dem letzten Landtage war seitens der Budgetkommission die Frage angeregt worden, ob nicht die zu Militärfahrpreisen reisenden Personen von den Beschränkungen, die ihnen bezüglich der Benützung von Schnellzügen auferlegt sind, befreit werden könnten und sollten. Auf eine Anfrage der Kommission, welche Folge dieser Anregung seitens der Großh. Regierung gegeben worden sei, hat letztere erwidert:

„Die Vorschriften über die Benützung von Schnellzügen auf Militärfahrkarten sind für alle dem deutschen Eisenbahnverkehrsverband angehörigen Bahnen durch einheitliche Bestimmungen geregelt.

Aufgrund der von der Budgetkommission der II. Kammer auf dem letzten Landtage gegebenen Anregung ist von der badischen Eisenbahnverwaltung bei dem deutschen Eisenbahnverkehrsverbande ein Antrag auf Abänderung der einheitlichen Bestimmungen gestellt worden.

Bei der Beratung dieses Antrags in diesem Verbande trug man indessen Bedenken, dem Antrag in vollem Umfange zuzustimmen. Es wurde darauf hingewiesen, daß beurlaubte Militärpersonen mit dem erheblich verbilligten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Fahrpreis von 1 ₰ für das Kilometer schon eine beträchtliche Vergünstigung genießen. Eine so weitgehende Belastung der Schnellzüge, wie sie der Antrag vorsehe, müsse erheblichen betriebstechnischen Bedenken begegnen, namentlich bei Eisenbahnverwaltungen, die, abgesehen von einigen Luxuszügen, in sämtlichen Schnellzügen die III. Klasse führen.

Auch für den Abfertigungsdienst würde die Unterscheidung mehrfacher Abstufungen hinsichtlich der Entfernungen, des Zwecks der Reise und der Urlaubsdauer eine Erschwerung bedeuten.

Angesichts dieser Bedenken beschloß die zuständige Versammlung des deutschen Eisenbahnverkehrsverbandes nur die Aufnahme der nachstehenden Bestimmung:

„Bei schwerer Erkrankung oder Todesfall in der Familie ist die Benutzung der dritten Klasse aller Schnellzüge zu Reisen vom Standorte nach dem Urlaubsorte ohne Rücksicht auf die Urlaubsdauer für Reisen auf jede Entfernung und während des ganzen Jahres zu gestatten. Unter Familie sind zu verstehen: Ehefrauen, eheliche Kinder, Eltern, Pflegeeltern, Großeltern und Geschwister. In solchen Fällen muß die Dringlichkeit der Reise durch eine besondere Bescheinigung des Truppenteils, aus der der Grund der beantragten Schnellzugsbenutzung ersichtlich ist, nachgewiesen werden."

Bei diesem Anlaß werden nachstehend noch die weiteren Vergünstigungen hinsichtlich der Schnellzugsbenutzung auf Militärfahrkarten erwähnt, die inzwischen bei den deutschen Bahnen durchgeführt worden sind. Danach wird die Benützung der III. Klasse der Schnellzüge auf Militärfahrkarten gestattet:

1. Für Urlaubsreisen von Unteroffizieren außerhalb der Festzeiten auf Entfernungen über 300 km und Urlaubsdauer bis zu 14 Tagen. (Bisher war, wie bei den Mannschaften, eine Urlaubsdauer bis zu 8 Tagen vorgeschrieben.)

2. Für Reisen erkrankter Mannschaften nach und von Kurorten zum Gebrauch einer Kur außerhalb des Standortes für Rechnung der Heeresverwaltung.

Bei Benützung von D-Zügen sind Platzkarten zu lösen.

Nach Deutschland kommandierte Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Gebieten dürfen die Schnellzüge unter denselben Bedingungen benützen, wie die beurlaubten Soldaten des stehenden Heeres und der Marine,

a) wenn sie von ihrem Standorte aus beurlaubt werden,

b) bei Reisen von ihrem Standorte zum Gebrauch einer Kur für Rechnung der Heeres- oder Kolonialverwaltung.

Die vorstehend unter b genannte Vergünstigung gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für nach Deutschland beurlaubte erkrankte Mannschaften der Schutztruppen."

Die Kommission kann nur dringend wünschen, daß auf diesem Gebiete weitere Erleichterungen durchgeführt werden.

3. Auf eine Anfrage der Kommission, ob die Beseitigung der I. Wagenklasse aus den Personenzügen seit dem letzten Landtag weitere Fortschritte gemacht habe, hat die Großh. Regierung geantwortet:

„Die anliegende Zusammenstellung enthält diejenigen Beil. Personenzüge, aus denen die I. Wagenklasse noch nicht beseitigt werden konnte, unter Angabe der Gründe für die Beibehaltung der I. Klasse. Auf den Strecken, auf denen die Zugsausrüstungen der Nachbarverwaltungen durchlaufen, konnte eine weitere Einschränkung in der Mitführung der I. Klasse nicht erzielt werden. Beseitigt wurde die I. Wagenklasse seit dem 1. Mai 1904 in den nachstehenden Zügen, die in der Beilage 16 zum Bericht der Budgetkommission für 1904/05 (Seite 214) noch als mit der I. Klasse ausgerüstet aufgeführt sind:

Zug	942	Heidelberg—Bruchsal
„	979	Bruchsal—Heidelberg
„	443	Heidelberg—Jagstfeld
„	440	Jagstfeld—Heidelberg
„	752	Mannheim—Graben-Neudorf
„	1213	Karlsruhe—Mühlacker
„	1229	
„	1216	Mühlacker—Karlsruhe
„	1228	
„	266	Hausach—Schiltach.

Zu den Strecken, auf denen die I. Klasse in den Personenzügen ganz verschwunden ist, zählen somit auch die Strecke Heidelberg—Meckesheim—Jagstfeld und die Strecke Mannheim—Karlsruhe—Röschwoog."

4. Seitens der Budgetkommission wurde an die Großh. Regierung das Ersuchen gerichtet, eine Nachweisung über den Stand und die Ergebnisse des Lokalzugverkehrs zu geben. Die Nachweisung ist als Beilage 6 abgedruckt, und es hat die Großh. Regierung Beil. 6 bei Übersendung derselben noch bemerkt:

„Im Jahre 1904 ist bei den Lokalzugstrecken:

Freiburg—Riegel
Freiburg—Heitersheim
Basel—Efringen-Kirchen

eine Vermehrung der Einnahmen — wenn auch nur in geringem Maße — gegen 1903 eingetreten. Bei allen übrigen Lokalzugstrecken ist ein Einnahmerückgang zu verzeichnen, sodaß sich das Schlußergebnis stellt:

1903	561 331	ℳ
1904	545 569	„
daher 1904 weniger . . .	15 762	„

Im Jahre 1905 weisen nur die Strecken

Mannheim—Waghäusel
Karlsruhe—Eggenstein

eine geringfügige Steigerung der Einnahmen auf, während bei allen übrigen Lokalzugstrecken ein Einnahmerückgang stattgefunden hat, so daß die Mindereinnahme 1905 gegen 1904 . . . . . 17 650 ℳ beträgt.

Als mutmaßliche Ursache des Verkehrsrückgangs im Jahr 1905 wird auf den Strecken unter 2 und 5—8 hauptsächlich das ungünstige Wetter im Herbst 1905, das den Ausflugsverkehr beeinträchtigte, anzusehen sein. Bei Strecke 3 war die Entwickelung des Straßenbahnverkehrs nach Wiesloch von Einfluß. Im übrigen kann auch eine verstärkte Benützung der einfachen und Rückfahrkarten, insbesondere aber der Arbeiterwochenkarten und Kilometerhefte stattgefunden haben."

5. Auf eine Anfrage der Kommission wegen der dermaligen Höhe der Tarife für Aufbewahrung des Handgepäcks auf den Eisenbahnstationen hat die Großh. Regierung erwidert:

„Die Aufbewahrungsgebühr beträgt für jedes Stück für die beiden ersten Tage zusammen 10 Pfennig, für jeden folgenden Tag weitere 10 Pfennig. Der Tag der Übergabe und Zurücknahme wird für je einen vollen Tag gerechnet.

Zusammengebundene Stücke werden für eines gezählt."

6. Längere Erörterungen hat die Stellungnahme Badens zur Reform der deutschen Personentarife hervorgerufen. Es ist eine endgültige Stellungnahme der Großh. Regierung in dieser Sache bis jetzt nicht erfolgt, da sie sich bei den betr. Verhandlungen vorbehalten hat, die Angelegenheit zunächst dem Eisenbahnrat und den Landständen zu unterbreiten. Der Eisenbahnrat hat sich mit den desfallsigen Fragen in seiner am 23. Februar 1906 in Karlsruhe abgehaltenen 51. Sitzung befaßt und die Vorschläge der Großh. Regierung, die in einer ihm zugegangenen Denkschrift ausführlich dargelegt und begründet worden waren, einmütig gutgeheißen. Die erwähnte Denkschrift sowie das Protokoll über die Eisenbahnrats-Sitzung, welches außerdem noch verschiedene, seitens der Großh. Regierung nach Abfassung der Denkschrift aufgestellte Berechnungen enthält, sind inzwischen der zweiten Kammer zugekommen, und zwar mit Schreiben des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 8. März 1906, welches als Beilage zum Protokoll der 41. öffentlichen Sitzung vom 10. gleichen Monats Abdruck gefunden hat (Drucksache Nr. 52c). Aus diesem Schreiben geht hervor, daß die Verhandlungen wegen Schaffung einer Betriebsmittelgemeinschaft unter den deutschen Eisenbahnverwaltungen auf der anfänglichen Grundlage, wonach diese Gemeinschaft sich auf alle Betriebsmittel erstrecken sollte, gescheitert sind und daß voraussichtlich höchstens eine Güterwagengemeinschaft zu Stande kommen wird. Die Kommission kann diesen Verlauf der Verhandlungen nur bedauern.

In Bezug auf die Personentarifreform gehen die nunmehrigen Vorschläge der Großh. Regierung dahin, daß badischerseits der von den deutschen Staatsbahnverwaltungen vereinbarten Personentarifreform im allgemeinen beigetreten werden soll, jedoch mit der auch von der bayerischen Verwaltung beabsichtigten Änderung, daß unter Nichteinführung der IV. Klasse der Satz von 2 Pfg. für die III. Klasse in den Personenzügen gewährt werden soll.

Die Personentarifreform, wie sie unter den deutschen Staatsbahnverwaltungen vereinbart ist, besteht aber im Wesentlichen in Folgendem:

Als Grundlage der Reform soll in erster Linie die Aufhebung der Preisermäßigung für Rückfahrtkarten dienen. Die Reisenden haben also künftighin für die Rückfahrt die gleichen Taxen zu bezahlen, wie für die Hinfahrt. Doch ist im Interesse der Vermeidung zweimaliger Inanspruchnahme des Schalters in Aussicht genommen, daß innerhalb gewisser Grenzen beim Antritt der Reise die gleichzeitige Lösung einer Karte für die Rückreise (indeß ohne jede Fahrpreisermäßigung) zugelassen werden soll.

Als Normalsätze für die verschiedenen Wagenklassen sollen in der Folge angenommen werden pro Kilometer:*)

in der	I Klasse	7 Pfg.
„ „	II. „	4,5 „
„ „	III. „	3 „
„ „	IV. „	2 „

Nach den Ausführungen der Denkschrift würden die Erhöhungen der Preise für die II. und III. Klasse gegenüber den Rückfahrpreisen dieser Klassen in den Personenzügen sowie gegenüber den Kilometerheftpreisen für die II. Klasse zum Teil dadurch ausgeglichen, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Reisenden von der II. in die III. Klasse übergehen würde, im Übrigen aber durch Einführung des Zweipfennig-Tarifs für die IV. Klasse weit überwogen; denn bei diesem Tarif ergibt sich gegenüber dem jetzigen Tarifsatz III. Klasse eine Ermäßigung von 41,2% für einfache Fahrt und von 24,5% für Hin- und Rückfahrt.

Gegenüber den jetzigen durchschnittlichen Preisen (ohne Schnellzugszuschlag) bedeuten die vorgeschlagenen Einheitssätze nach der Denkschrift in allen Klassen eine Verbilligung; denn jene Preise betragen in Baden (vgl. Anlage 10 der Denkschrift) jetzt in der I. Klasse 7,4 ₰, in der II. Klasse 4,6 ₰ und in der III. Klasse 2,7 ₰, während sie sich nach den Reformvorschlägen in der I. Klasse auf 7 ₰, in der II. Klasse auf 4,5 ₰ und in der III. und IV. Klasse zusammengenommen auf 2,5 ₰ belaufen. Die Großh. Regierung verweist in dieser Richtung auch noch auf Anlage 8 der Denkschrift, worin ausgerechnet ist, daß die vorgeschlagenen Sätze bei den badischen Staatsbahnen unter Zugrundlegung des Verkehrs des Jahres 1904 einen Einnahmeausfall von 1 745 000 ℳ im Gefolge haben würden.

*) Bei den badischen Staatsbahnen bedeutet dieser Vorschlag gegenüber den jetzigen Preisen für einfache Fahrt eine Ermäßigung
in der I. Klasse um 12,5%,
in der II. Klasse um 15,1%,
in der III. Klasse um 11,7%,
dagegen gegenüber den dermaligen Preisen für Hin- und Rückfahrt eine Erhöhung
in der I Klasse um 22,8%,
in der II. Klasse um 12,5%,
in der III. Klasse um 13,2%,
und gegenüber den Kilometerheften (mit Rückvergütung für zurückgelieferte Hefte) eine Erhöhung
in der I. Klasse um 18,64%,
in der II. Klasse um 10,25%,
in der III. Klasse um 25,00%.

Was die Schnellzugszuschläge anbelangt, so sollen dieselben nur noch bei den, dem eigentlichen Fernverkehr dienenden schnellfahrenden Zügen erhoben werden, während die mehr für den lokalen und Nachbarverkehr bestimmten derartigen Züge (Eilzüge) vom Zuschlag freigelassen werden sollen. Die Zuschläge sollen aber nicht mehr kilometrisch, wie bisher, sondern nach Zonen bemessen werden. Zur Erhebung sollen kommen:

		I./II. Kl.	III. Kl.
in	I. Zone bis 75 km . . .	0.50 ℳ	0.25 ℳ
„	II. „ 76 bis 150 km .	1.00 „	0.50 „
„	III. „ über 150 km . .	2.00 „	1.00 „

Die Gebühren für Platzkarten sollen fortfallen.

An Ausnahmetarifen sollen beibehalten werden:

Die Preisermäßigung für Kinder unter 10 Jahren (halber Preis der Fahrkarte für ein Erwachsenes), die Militärfahrpreise, die Zeitkarten (allgemeine Zeitkarten, Monatskarten und Schülerkarten), die Arbeiterwochenkarten, die Ausnahmetarife für Ausflüge zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken, für Schulfahrten und Ferienkolonieen, für Reisen zu milden Zwecken, für mittellose Kranke, Blinde, Taubstumme und Waisen und für Mitglieder von Krankenkassen, die Badekarten und die Sonntags- und Sommerkarten (danach also auch die Einrichtung, wonach mit Rücksicht auf die Lage Mannheims hier in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres Fahrkarten — sog. Sommerkarten — zur Hin- und Rückfahrt nach Heidelberg zu ermäßigten Preisen ausgegeben werden), die Fahrpreisermäßigungen für Sonderzüge, die Vorortstarife, wozu auch der badische Lokalzugstarif gehört, und endlich Fahrpreisermäßigungen zum Besuche festlicher Veranstaltungen, Ausstellungen u. dgl.

Dagegen sollen an Ausnahmetarifen aufgehoben werden:

Die Ermäßigungen für Rückfahrkarten und feste Rundreisekarten sowie für die zusammenstellbaren Fahrscheinhefte, die badischen Kilometerhefte und die württembergischen Landeskarten, die in Bayern, Württemberg und Baden bestehenden Fahrscheinbücher für 30 Fahrten zwischen zwei bestimmten Stationen, die Fahrpreisermäßigungen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung und die Fahrpreisermäßigungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für gemeinschaftliche Reisen größerer Gesellschaften von mindestens 30 Personen.

Endlich sind Änderungen im Gepäcktarif geplant, die im Vergleich zu unseren badischen Sätzen auf kleine Entfernungen eine gewisse Verteuerung, auf größere Entfernungen aber eine Verbilligung bringen.*)

Bei Beratung dieser Vorschläge in der Budgetkommission wurde zunächst nahezu einstimmiges Einverständnis darüber erzielt, daß die IV. Wagenklasse bei uns nicht eingeführt werden soll. Die Gründe, welche gegen eine solche Maßnahme sprechen, sind von uns bereits im Bericht der Budgetkommission über das Eisenbahnbetriebs-Budget für 1904/05 auf Seite 74 und 75 dargelegt worden und fallen zweifellos jetzt um so mehr ins Gewicht, als nach den Mitteilungen der Großh. Regierung kein Zweifel darüber obwalten kann, daß die Betriebsmittelgemeinschaft unter den deutschen Eisenbahnverwaltungen auf der ursprünglich geplanten Grundlage, wonach künftighin sämtliche Lokomotiven, Personen- und Güterwagen, unter Wahrung des Eigentumsrechts der Einzelverwaltungen, gemeinsam benützt, erneuert und unterhalten werden sollten, nicht zu Stande kommen wird. Damit ist aber auch das Moment beseitigt worden, welches allenfalls allein noch die Überwindung der, der Einführung der IV. Klasse in Baden entgegenstehenden schweren Bedenken hätte motivieren können. Wir verweisen in dieser Richtung auf Seite 7 sowie auf Seite 18 ff. der Denkschrift und machen noch besonders darauf aufmerksam, daß die Nicht-Einführung der IV. Klasse in unserem Lande, von der sozialpolitischen Seite der Sache ganz abgesehen, auch für die Verwaltung insofern von namhaftem Vorteil sein wird, als sie ihr eine beträchtliche Vermehrung der in den Personenzügen mitzuführenden Achsenzahl, wie solche sonst eingetreten sein würde, erspart. Der finanzielle Effekt dieser Ersparnis ist nach dem Verkehr von 1904 auf nicht weniger, als auf 636 000 ℳ berechnet (vgl. Anlage A zum Protokoll der 51. Eisenbahnrats-Sitzung).

In der Kommission waltete weiter Einverständnis darüber ob, daß die geplante Einführung des Zweipfennig-Tarifs für die III. Klasse in den Personenzügen als ein erheblicher Fortschritt zu begrüßen sei. Wenn man bedenkt, daß bei uns in dem von der Personentarifreform betroffenen Teile des Verkehrs rund 77 Prozent der Reisenden die III. Klasse benützen (vgl. Anl. 9 A I 3 der Denkschrift) sowie daß die Grundtaxen für die III. Klasse im Personenzug in Baden zur Zeit bei der einfachen Fahrt 3,4 ₰ und bei Hin- und Rückfahrt 2,65 ₰ betragen und auch beim Kilometerheft noch mindestens 2,4 ₰ ausmachen, so springt ohne Weiteres in die Augen, daß für die weniger Bemittelten, insoweit die Benützung von Personenzügen in Betracht kommt, eine ganz wesentliche Verbilligung der Fahrpreise eintreten wird. In Anlage B des Protokolls der 51. Eisenbahnratssitzung ist der damit sowie mit der voraussichtlichen Verschiebung in der Benützung der Wagen- und Zugsklassen für die badische Verwaltung höchstwahrscheinlich verbundene Einnahmeausfall nach den Verkehrszahlen von 1904 auf 2 366 000 ℳ berechnet. In der Sache ist ferner zu berücksichtigen, daß bei Annahme des Zweipfennigsatzes für die III. Klasse in Personenzügen die einschlägigen Fahrkarten von der Reichs-Fahrkartensteuer befreit bleiben, indem letztere nur dann zur Erhebung gelangt, wenn der Preis höher ist, als 2 ₰ für 1 Kilometer.

Der schwache Punkt schien der Kommission nur darin zu liegen, daß der Zweipfennig-Tarif für die III. Klasse bloß bezüglich der Personenzüge, nicht aber auch hinsichtlich der Schnell- und Eilzüge gewährt werden soll, in welchen Zügen die betreffende Grundtaxe 3 ₰ beträgt, so daß hier auch noch die Fahrkartensteuer eingreift. Bei den Schnellzügen kommt dann dazu weiter der oben erwähnte Zonenzuschlag. Hier tritt also, namentlich den seitherigen Kilometerheftsätzen gegenüber, auch in der III. Klasse eine Erhöhung der Fahrpreise ein, und es liegt darin zweifellos für den Fernverkehr eine starke Benachteiligung. Mag es auch im Allgemeinen richtig sein, daß der Nahverkehr bei uns eine erheblich größere Rolle spielt, als der Fernverkehr,*) so darf doch die Bedeutung des letzteren bei der langgestreckten Lage unseres Landes keineswegs gering angeschlagen werden, und es wird sich darüber Niemand zu täuschen vermögen, daß Tarifheraufsetzungen auf diesem Gebiete in weiten Kreisen unserer Bevölkerung und insbesondere auch unseres Mittelstandes als ein bedenklicher Rückschritt in volkswirtschaftlicher Hinsicht

*) Die Großh. Regierung rechnet damit, daß bei uns infolge der neuen Gepäck-Taxen eine Gesamtverbilligung von 264 000 ℳ eintreten w rd (vgl. Anl. 15 der Denkschrift).

*) Seitens der Großh. Regierung ist in dieser Richtung im Eisenbahnrat ausgeführt worden, es habe die durchschnittliche Reiselänge in Baden 1904 pro Person 20,81 km betragen. Nach einer Zusammenstellung, welche dem Protokoll der 51. Eisenbahnratssitzung als Anlage C beigegeben ist, seien 1903, was die Längen der auf Schnellzugskarten zurückgelegten Reisen anbelangt, im Binnenverkehr allein auf Entfernungen bis 20 km 35,6 %, bis 40 km 64,1 %, bis 75 km (1 Zone für den Zuschlag), 88,2 % aller Schnellzugsreisen entfallen.

werden empfunden werden. Die Kommission hat daher der Großh. Regierung erklärt, sie könne mit derartigen Maßregeln keinenfalls einverstanden sein, wenn nicht bestimmte Zusagen in der Richtung gemacht würden, daß, außer den für den großen, durchgehenden Verkehr bestimmten Schnellzügen, welche die III. Wagenklasse zum Preis von 3 ₰ pro Kilometer mitzuführen hätten, und außer den Personenzügen im inneren badischen Verkehr noch Eilzüge in genügender Zahl eingerichtet würden, in denen die III. Wagenklasse zum Preise von 2 ₰ oder von höchstens 2,5 ₰ benützbar wäre. Den Zonenzuschlag bei den Schnellzügen*) glaubte die Kommission überhaupt beanstanden zu sollen.

Die Großh. Regierung hat sich hierauf, und zwar zunächst schriftlich, wie folgt, vernehmen lassen:

„Die Führung der Eilzüge zu dem Preise von 2 oder $2^1/_2$ Pfg. für das Personenkilometer III. Klasse würde eine Durchbrechung der von den deutschen Regierungen mit Staatsbahnbesitz vereinbarten Personentarifreform bedeuten und daher mit dem leitenden Grundgedanken des Vorschlags in Widerspruch stehen. Es soll aber dem Wunsch der Budgetkommission in der Weise Rechnung getragen werden, daß auf den Schnellzugstrecken, soweit tunlich, auch beschleunigte Personenzüge zum Preis von 2 Pfg. für die III. Klasse gefahren werden, die bei möglichst kurzer Fahrzeit eine Anzahl kleinerer Stationen durchfahren. Nach einer vorläufigen Prüfung wird es möglich sein, auf der Hauptbahn zwischen Mannheim und Basel in der Richtung nach Basel 3, in umgekehrter Richtung 2 solcher Personenzüge einzulegen, die die ganze Strecke in 5–6 Stunden durchfahren. — Auf der Odenwaldbahn sind die Personenzüge im Lauf der letzten Fahrplanperioden wesentlich beschleunigt worden, so daß mehrere dieser Züge die 160 km lange Strecke in durchschnittlich $4^1/_2$ Stunden durchlaufen. Die Aufgabe von Halten bei diesen Zügen ist nicht angängig, eine Vermehrung der Zugsverbindungen z. Zt. kein Bedürfnis. — Auf der Strecke Karlsruhe—Mühlacker fahren die Personenzüge fast ausnahmslos mit kurzen Fahrzeiten und ohne nennenswerte Aufenthalte. Es sollen jedoch hier die bisher als Eilzüge bezeichneten Züge 1 221 und 1 224, die jetzt schon auf mehreren Zwischenstationen halten, künftig als Personenzüge bezeichnet und es soll ferner ein weiterer beschleunigter Personenzug vormittags nach Mühlacker und abends von da zurück nach Karlsruhe abgelassen werden.

*) Wegen der finanziellen Wirkung dieses Zuschlags vgl. Anlage D des Protokolls der 51. Eisenbahnratssitzung.

— Auf der Schwarzwaldbahn sollen die beiden Vormittagszüge, die jetzt in Donaueschingen endigen bezw. beginnen, Fortsetzung als beschleunigte Züge nach und von Konstanz erhalten, wobei für die ganze Strecke sich gute Anschlüsse in Offenburg ergeben. Im übrigen liegen hier die Verhältnisse ähnlich wie bei der Odenwaldbahn. — Auf der Strecke Basel-Konstanz soll je ein Eilzug in jeder Richtung in einen beschleunigten Personenzug umgewandelt werden. —

Was die Beanstandung bezüglich der in Aussicht genommenen Zonenzuschläge für die Schnellzüge betrifft, so sind die Gründe, aus denen die Regierungen diese Zuschläge für berechtigt gehalten haben, auf Seite 25 ff. der Denkschrift über die Personentarifreform dargelegt. Die Nichteinführung der Zuschläge in Baden würde ebenfalls ein Abgehen von den Grundzügen der deutschen Personentarifreform und somit einen Nichtbeitritt Badens zu dieser bedeuten."

Bei einem Zusammentritt Ihrer Kommission mit der Großh. Regierung hat letztere mündlich noch ausgeführt, daß mit dem Inkrafttreten der Tarifreform auf der Hauptbahn wieder durchgehende Personenzüge zwischen Mannheim, bezw. Heidelberg und Basel eingelegt werden müßten, da der Verkehr sich künftig in weit höherem Maße, als bisher, wieder den Personenzügen zuwenden werde. Dem Wunsche der Budgetkommission entsprechend, sollten diese Personenzüge mit kurzen Fahrzeiten und ohne Halt auf den kleineren Stationen gefahren werden. In Aussicht genommen seien folgende Züge:

I. von Mannheim über Heidelberg nach Basel (an Stelle des jetzigen Eilzuges 132)

Mannheim ab 4^{35} vormittags,
Basel an 9^{52} „
(Fahrdauer 5 Stunden 17 Min.)

II. von Mannheim über die Rheintalbahn nach Basel.

Mannheim ab 8^{30} vorm. und 5^{35} nachm.
Basel an 2^{27} nachm. und 11^{15} nachm.
(Fahrdauer 5 Std. 57 Min. und 5 Std. 40 Min.).

III. von Basel nach Mannheim über die Rheintalbahn.

Basel ab 5^{35} vorm. und 7^{25} nachm.
Mannheim an 10^{45} vorm. und 12^{30} nachts.
(Fahrdauer 5 Std. 10 Min. und 5 Std. 5 Min.)

Die genaue Festsetzung der Fahrpläne nach Benehmen mit dem Eisenbahnrat bleibe vorbehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An diejenigen Züge, die über die Rheintalbahn verkehren, sollten in Karlsruhe Anschlüsse von und nach Heidelberg (Frankfurt) durch Personenzüge, wenn möglich mit Wagenübergang, hergestellt werden. Ebenso sei darauf Bedacht genommen, an den Endpunkten möglichst gute Anschlüsse zu erreichen. Haltestationen seien bei diesen Zügen zwischen 30 und 45 an Zahl vorgesehen; es entfalle somit auf 6—9 km ein Halt. Als Eilzüge im bisherigen und auch der Absicht der Tarifreform entsprechenden Sinne könnten diese Züge nicht bezeichnet werden, sondern nur als beschleunigte Personenzüge, wie sich solche auch jetzt schon im Fahrplan befänden (z. B. die Züge 737 und 740 auf der Strecke Mannheim—Karlsruhe).

Ferner sei beabsichtigt, auf der Schwarzwaldbahn den beiden Vormittagszügen 1405 und 1418, die in Donaueschingen beginnen bezw. endigen, beschleunigte Fortsetzung von und nach Konstanz zu geben:

1405	Konstanz	ab	4^{15} vormittags
	Offenburg	an	8^{45} vormittags
1418	Offenburg	ab	8^{01} vormittags
	Konstanz	an	1^{00} nachmittags.

Auf der Strecke Basel—Konstanz sollten die Eilzüge 138 (Basel ab 7^{40} vorm., Konstanz an 10^{20} vorm.) und 139 (Konstanz ab 7^{53} nachm., Basel an 10^{38} nachm). Personenzüge werden.

Auf der Strecke Karlsruhe—Mühlacker, auf der die Personenzüge jetzt schon fast ausnahmslos mit kurzen Fahrzeiten und ohne nennenswerte Aufenthalte verkehren, sollten die Eilzüge 1221 und 1224 Personenzüge werden; außerdem solle am Vormittag ein rasch fahrender Personenzug von Karlsruhe nach Mühlacker (Karlsruhe ab 8^{05}, Mühlacker an 9^{10}) und abends von da zurück (Mühlacker ab 8^{15}, Karlsruhe an 9^{12}) je mit Halten in Durlach, Grötzingen, Berghausen, Wilferdingen und Königsbach neu geführt werden.

Auf der Odenwaldbahn seien die Personenzüge schon im Lauf der letzten Fahrplanperioden wesentlich beschleunigt worden. Für die Einlegung neuer Züge liege hier kein Bedürfnis vor, die Aufgabe bestehender Halte sei nicht angängig.

Die Großh. Regierung hat in der Kommission auf eine Anfrage, wie sie sich zu verhalten gedenke, wenn die beschleunigten Personenzüge, wie erwartet werden müsse, eine außerordentliche Frequenz bekommen sollten, noch die Erklärung abgegeben, daß eben dann die betr. Züge mehrfach geführt werden würden.

Bei dem Zusammentritt der Kommission mit der Großh. Regierung sind dann auch noch verschiedene andere, auf die Sache bezügliche Punkte erörtert worden.

a. Es wurde an die Großh. Regierung vor Allem die Anfrage gerichtet, welchen rechtlichen Charakter die Abmachungen unter den deutschen Eisenbahnverwaltungen hinsichtlich der Personentarifreform hätten und ob sie insbesondere etwa in die Form eines Vertrags gekleidet werden sollten, von welchem der einzelnen Verwaltung ein Abgehen ohne Zustimmung der übrigen Verwaltungen unmöglich sei. Die Großh. Regierung hat daraufhin erklärt, es herrsche unter den beteiligten Verwaltungen Einverständnis darüber, daß in Zukunft die einzelnen Verwaltungen ständige Abweichungen von den Personentarifen nicht einführen dürften, ohne vorher den übrigen Verwaltungen davon Kenntnis zu geben und eine Verständigung zu versuchen. Bleibe aber dieser Versuch erfolglos, so sei der betr. Verwaltung die Freiheit zurückgegeben.

b. Der Unterschied zwischen der Klasse III a und III b soll, wie bei der Besprechung festgestellt wurde, auch nach Ansicht der Großh. Regierung nur ein tarifarischer sein, d. h. darin bestehen, daß es eben zwei Taxen für die dritte Wagenklasse gibt, nämlich 3 Pfennig pro Kilometer für Schnellzüge und Eilzüge und 2 Pfennig pro Kilometer für Personenzüge, gleichviel, ob letztere nicht beschleunigt oder beschleunigt sind. Dagegen soll sich der in Frage stehende Unterschied auf die äußere Bezeichnung und auf die innere Ausstattung der Wagen III. Klasse nicht erstrecken.

c. Im Weiteren trat bei der mündlichen Erörterung der Sache mit der Großh. Regierung Einverständnis darüber zu Tage, daß in den Zügen, die vorzugsweise dem Marktverkehr und dem sonstigen Verkehr mit Traglasten dienen, einzelne Personenwagen mit einem Raum für die Unterbringung der Traglasten geführt werden sollen. Ob diese Wagen eine ähnliche Bauart wie die norddeutschen IV. Klasse-Wagen erhalten oder ob etwa in einem und demselben Wagen nur eine Abteilung mit einem solchen Raum enthalten sein, die andere Abteilung aber durchweg mit Bänken ausgerüstet werden soll, wird von der Eisenbahnverwaltung noch geprüft werden. Voraussetzung ist hierbei, daß in den fraglichen Zügen stets auch Wagen der jetzigen Bauart III. Klasse zum Preise von 2 Pfennig für das Personenkilometer geführt werden, so daß also

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

jeder Fahrgast auch Anspruch auf einen Sitzplatz hat.

d. Die Großh. Regierung hat im Schoße der Kommission darauf aufmerksam gemacht, daß bisher in weitgehendem Maße im Verkehr mit den Nachbarbahnen Personenzüge dieser Verwaltungen geschlossen von dem Gebiet der einen in das Gebiet der anderen Verwaltung bis zu geeigneten Betriebsknotenpunkten durchgeführt worden seien, und in dieser Beziehung eine Übersicht für den Winterdienst 1905/06 gegeben, die als Beil. 7. Beilage 7 abgedruckt ist. Werde dieses Verfahren beibehalten, so würden künftig bei den Zugsausrüstungen, die von den Anschlußbahnen mit IV. Klasse gestellt würden, die Wagen dieser Klasse auch auf badisches Gebiet gelangen. Eine Änderung dieses Zustandes würde nicht nur eine erhebliche Betriebsverschlechterung bedeuten, indem auf den Übergangsstationen entweder ein völliger Wechsel der Züge oder ein Aus- und Einstellen einzelner Wagen erforderlich würde, sondern es würde von einer solchen Änderung auch das Publikum in sehr unangenehmer Weise betroffen werden. Die Budgetkommission ist mit der Großh. Regierung der Ansicht, daß im Wechselverkehr mit den Nachbarbahnen, wie bisher, die Züge gegenseitig übernommen, also auf badischem Gebiet auch die von den Anschlußbahnen in diesen Zügen kommenden Wagen IV. Klasse bis zu geeigneten Betriebsknotenpunkten durchgeführt werden sollen. Dabei würden auf den badischen Strecken die Wagen III. und IV. Klasse vollständig gleich behandelt, dem Publikum also überlassen werden, welche dieser Wagen es auf die Fahrkarten zum Preis von 2 ₰ benützen wolle.

e. Nachdem nach neuerlichen Zeitungs-Nachrichten Oldenburg und Württemberg ihre Landeskarten angeblich beibehalten wollen, wurde auf eine bezügliche Anfrage, die in der Kommission an die Großh. Regierung gerichtet worden war, von letzterer ausdrücklich erklärt, daß sie ein derartiges Vorgehen mit den Grundsätzen der Personentarifreform für unvereinbar erachte. Für den Fall, daß dasselbe gleichwohl für zulässig erachtet werden sollte, hält die Kommission auch die Preisgabe des badischen Kilometerheftes nicht für geboten.

f. Auf eine Anfrage, ob die Verhandlungen wegen der Betriebsmittelgemeinschaft seit März 1906 Fortschritte gemacht hätten, ist seitens der Großh. Regierung eine verneinende Antwort abgegeben worden.

g. Die Personentarifreform kann nach Meinung der Großh. Regierung frühestens auf 1. April 1907 in Kraft treten.

Die Kommission steht der ganzen Reform mit gemischten Gefühlen gegenüber. Auf der einen Seite ist der große wirtschaftliche und soziale Vorteil, welcher in der Erlangung des Zweipfennig-Tarifs für die III. Wagenklasse in Personenzügen gelegen ist, und die damit eintretende allgemeine Verbilligung des Tarifs unter beträchtlicher Entlastung der schwächsten Schultern hoch anzuschlagen, und es ist auch unverkennbar, daß durch das Entgegenkommen der Großh. Regierung in Bezug auf die Einrichtung beschleunigter Personenzüge die Beeinträchtigung des Fernverkehrs, wie sie mit der Tarifreform gerade für uns Badener verbunden sein wird, eine nicht unwesentliche Abschwächung erfahren hat. Auf der anderen Seite bleibt diese Beeinträchtigung immer noch erheblich genug, und es ist lebhaft zu bedauern, daß sie durch das Vorgehen der Reichsgesetzgebung in Betreff der Fahrkartensteuer noch eine weitere Steigerung erleiden wird. Es kann auch darüber keine Meinungsverschiedenheit bestehen, daß es den Badenern außerordentlich schwer fällt, das Kilometerheft aufzugeben, dessen Nachteile unseres Erachtens die Denkschrift überschätzt, während sie dessen Vorteile, namentlich auch insoweit sie in der Hebung und Belebung des Personenverkehrs in unserem Lande gelegen sind, nicht genügend in den Vordergrund rückt. Das Kilometerheft ist ja freilich, wenn man es näher betrachtet, nicht seiner Form halber, sondern lediglich wegen seines materiellen Inhalts der Konservierung wert. Dieser aber besteht in seinen billigen Taxen, und wir hätten dringend gewünscht, daß im Zusammenhang mit der Reform diese Taxen verallgemeinert worden wären, und zwar unter Herabsetzung des Satzes für die III. Klasse von 2,5, bezw. 2,4 ₰ auf 2 ₰. Freilich rechnet die Denkschrift für diesen Fall eine Einnahmeverminderung von 4 453 000 ℳ heraus, die sich nach den betreffenden Ausführungen bei gleichzeitiger Aufhebung der Schnellzugszuschläge noch um 1 204 000 ℳ erhöhen würde. Es würde indeß gewiß ein erheblicher Teil des Ausfalles in kurzer Zeit durch das Steigen des Verkehrs wieder ausgeglichen werden. Wir geben uns aber darüber keiner Täuschung hin, daß eine solche Verallgemeinerung der Kilometerhefttaxen, unter Ermäßigung der Fahrpreise für die III. Wagenklasse in allen Zügen auf 2 ₰, zur Zeit ohne eine vollständige Isolierung Badens auf dem Gebiet der Personentarife, die bei der eigentümlichen Lage unseres Landes großen Bedenken unterliegen müßte,

nicht zu erreichen ist, während die Zweipfennig-Taxe für die III. Klasse in den Personenzügen nunmehr erlangt werden kann und gewiß darauf gerechnet werden darf, daß damit die Verbilligung nicht abgeschlossen ist, vielmehr künftighin noch weitere Verbesserungen nachfolgen werden.

Es ist auch ein großes allgemeines Interesse in der Richtung vorhanden, daß die Vereinheitlichung der Personentarifsätze auf den deutschen Bahnen nunmehr zustande kommt. Die Ungleichheit der Einrichtungen auf diesem Gebiete ist seither im nationalen Interesse beklagenswert gewesen und hat vielfach zu einem Konkurrenz-Kampfe geführt, in dem es nicht immer einwandfrei zugegangen ist. Unseres Dafürhaltens wie auch nach den Darlegungen der Großh. Regierung in der Kommission kann die Durchführung der Personentarifreform in ganz Deutschland nur dazu beitragen, daß wenig loyale Konkurrenzierungen seitens der Nachbarbahnen, unter denen wir bei der besonderen Konfiguration unseres Landes unter Umständen schwer würden zu leiden haben, unterbleiben. Es ist gewiß bedauerlich, daß es, wenn die Einheit auf dem Gebiete des Personentarifwesens erreicht werden soll, für uns ohne Opfer nicht abgeht. Diesen Opfern stehen nach dem Gesagten aber auch namhafte Vorteile gegenüber.

Wir sind nach sorgfältiger Abwägung all' dieser Momente schließlich mit 12 Stimmen gegen 3 Stimmenthaltungen zu nachstehendem Beschlusse gelangt, gegen welchen auch die Großh. Regierung keine Einwendungen erhoben hat:

Die Kommission **beantragt** im Hinblick auf das große nationale Interesse, welches in der Vereinheitlichung der Personentarife in Deutschland liegt, sowie mit Rücksicht darauf, daß, so sehr auch die im Falle der Durchführung der Reform namentlich den jetzigen Kilometerheftsätzen gegenüber eintretende Verteuerung eines Teils des Personenverkehrs vom badischen Standpunkt aus zu bedauern ist, doch darin ein großer Fortschritt gefunden werden muß, daß der Fahrpreis der III. Wagenklasse auf 2 ₰ pro Kilometer in den Personenzügen herabgesetzt werden soll,

das hohe Haus wolle der geplanten Reform zustimmen, vorausgesetzt,

1. daß auf den Strecken, auf denen seither Schnellzüge geführt wurden, beschleunigte Personenzüge mindestens in dem Umfang der Erklärung, welche die Großh. Regierung der Budgetkommission gegenüber abgegeben hat, eingerichtet werden, in denen die III. Klasse pro km 2 ₰ kostet;
2. daß der in der Denkschrift gemachte Unterschied der Klasse IIIa und IIIb lediglich ein tarifarischer bleibt und weder auf die äußere Bezeichnung, noch auf die innere Ausstattung der Wagen ausgedehnt wird;
3. daß nicht etwa Württemberg oder Oldenburg ihre Landeskarten beibehalten, in welchem Fall unsererseits die Beibehaltung der Einrichtung des Kilometerheftes verlangt werden müßte;
4. daß die Abmachung mit den anderen Staaten, wonach in Zukunft die einzelnen Verwaltungen ständige Abweichungen von den Personentarifen nicht einführen dürfen, ohne vorher den übrigen Verwaltungen davon Kenntnis zu geben und eine Verständigung zu versuchen, dahin aufzufassen ist, daß im Falle der Erfolglosigkeit eines solchen Versuches der betr. Verwaltung die Freiheit zurückgegeben wird.

Titel II, Güterverkehr.

§§ 7—14.

(Vgl. S. 42—44 des Beihefts).

Seitheriger Budgetsatz	44 107 700 ℳ.
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07	49 597 000 „
also gegen seither jährlich mehr . .	5 489 300 ℳ.

1. Hier hat Ihre Kommission die Großh. Regierung um Auskunft gebeten, welche Erfahrungen mit der Einführung von Paketadressen im Expreßgutverkehr gemacht worden seien und ob es nicht tunlich erscheine, die Einrichtung dieser Paketadressen wieder zu beseitigen, wie in der Kommission von einer Seite angeregt worden war.

Die Großh. Regierung hat hierauf erklärt:

„Durch die Einführung der Eisenbahnpaketadresse ist das Annahme- und Abfertigungsgeschäft auf der Versandstation, ebenso die Überweisung der angekommenen Expreßgüter an den Bestätter auf der Empfangsstation beschleunigt worden. Auch für das Zugspersonal sind die Paketadressen zweckmäßiger, als die früheren Beförderungsscheine, die oft vom Luftzug während der Fahrt weggetragen wurden oder sonst in Verstoß gerieten. Die Verschleppungen sind jetzt seltener geworden; die Expreß-

gutsendungen werden sicherer zur bestimmten Zeit am Ziel angebracht. Die Beschleunigung des Abfertigungsgeschäftes kommt den Aufgebern zugute, indem sie weniger lang am Aufgabeschalter zurückgehalten werden.

Der im Besitz des Empfängers verbleibende Abschnitt der Paketadresse ermöglicht nachträglich eine sichere Buchung und Kontrolle darüber, daß und von wem die Sendungen eingegangen sind.

Diesen von den größeren Firmen entschieden anerkannten Vorteilen gegenüber wurde bei der Einführung der Paketadresse namentlich von kleineren Handelsfirmen geltend gemacht, daß die Ausfertigung der Paketadresse eine Mehr-Belastung des Versenders darstelle. Dies soll nicht bestritten werden. Eine Abnahme des Expreßgutverkehrs als Folge der Einführung der Paketadresse (Juni 1904) hat aber nicht festgestellt werden können.

In den letzten 6 Jahren wurden befördert:

Jahr	Binnenverkehr kg	Direkter Verkehr kg	Einnahme ℳ	Die Einnahme ist gestiegen gegen Vorjahr ℳ
1900	23 340 240	13 380 530	857 893	—
1901	24 084 310	14 073 275	887 706	29 813
1902	25 318 990	15 064 725	940 862	53 156
1903	26 946 155	16 198 885	992 027	51 165
1904	30 303 635	17 391 895	1 075 844	83 817
1905	31 701 475	18 469 621	1 096 189	20 345

Hiernach ist im Jahr 1904 die Beförderungsmenge gegen das Vorjahr wesentlich gestiegen, was daher rühren dürfte, daß die im Jahre 1902 eingeführte Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als Expreßgut zum Frachtstückgutsatze infolge der reichen Obsternte erstmals ihre Wirkung voll äußerte, und daß mit Wirkung vom 1. Juni 1904 die Höchstgewichtsgrenze für landwirtschaftliche Erzeugnisse von 25 kg auf 50 kg hinaufgesetzt wurde, woraus eine erhebliche Förderung dieser Versendungsart hervorging.

Im Jahre 1905 ist die Gewichtsmenge im Verhältnis der Jahre 1901/02 und 1902/03 gestiegen, die Steigerung blieb aber gegenüber dem Vorjahre (1904) zurück, vermutlich deshalb, weil das Jahr 1905 eine ungünstige Obsternte aufwies.

Die Verwaltung hat die Überzeugung, daß die Vorteile der Paketadresse höher anzuschlagen sind, als die den Versendern durch die Ausfertigung der Paketadresse erwachsende Mehrarbeit. Da die Paketadresse durch den für alle deutsche Eisenbahnen maßgebenden deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif eingeführt ist, kann sie auch von der badischen Eisenbahnverwaltung nicht einseitig aufgehoben werden; in den bisherigen Erfahrungen vermöchte sie auch keinen genügenden Grund für die Beseitigung zu finden.

Die Paketadresse ist von den süddeutschen Bahnverwaltungen hauptsächlich deshalb übernommen worden, um die Einrichtung eines Expreßgutverkehrs mit den preußisch-hessischen und sächsischen Staatsbahnen, die die Paketadresse als Vorbedingung für die Einrichtung hinstellten, zu ermöglichen. Ein einheitliches Abfertigungsverfahren liegt aber nicht nur im Interesse der Eisenbahnverwaltungen sondern auch in dem des Publikums.

Der Handelsstand würde wohl in seiner überwiegenden Mehrheit den Wegfall der Paketadresse bedauern."

Ihre Kommission muß angesichts dieser Auskunft Bedenken tragen, der Beseitigung der Paketadressen das Wort zu reden.

2. Weiter wurde an die Großh. Regierung die Anfrage gerichtet, welche Erfahrungen mit den auf Seite 84 des letzten Eisenbahnbetriebsberichts der Budgetkommission besprochenen Milchkühlwagen gemacht worden seien.

Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„Die im März 1904 gelieferten 4 Milchkühlapparate wurden zugewiesen den Stationen:

Mannheim . . 2 Stück,
Bretten . . . 1 „
Karlsruhe . . 1 „

Diese Wagen werden auf den Strecken geführt, auf denen eine besonders starke Beförderung von Milchgefäßen stattfindet. Ihre innere Einrichtung ermöglicht die zweckmäßige Verladung einer größeren Zahl Gefäße. Durch die besondere, im Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten für 1904/05 auf Seite 84 geschilderte Bauart wird eine angemessene Innenwärme erzielt, wodurch die Milch bis zur Ankunft auf der Zielstation vor starken und nachteiligen Temperaturschwankungen geschützt bleibt.

Da aber den Michkühlwagen wegen ihrer besonderen Bauart gewisse, das rasche Einladen auf Unterwegstationen beeinträchtigende Mängel anhaften und auf unserem Bahnnetz bisher in der Regel Milch nicht auf sehr große Entfernungen zur Beförderung kam, wurde von der beabsichtigten Beschaffung weiterer 10 Wagen, die nur für die Milchbeförderung geeignet und verwend-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bar wären, abgesehen und an deren Stelle 10 Eilgutwagen mit Lüftungsvorrichtung beschafft, die sich wegen der breiteren Türen besser zur Verwendung als Unterwegswagen eignen. Die Ablieferung erfolgte anfangs Juni 1905.

Die Verwaltung beabsichtigt noch die Erfahrungen des kommenden Sommers abzuwarten, ob die Eilgutwagen mit Lüftungsvorrichtung den Zwecken der Milchbeförderung hinreichend dienen, oder ob weitere, besonders eingerichtete sogenannte Milchkühlwagen beschafft werden sollen, um die mit dem Anwachsen der großen Städte immer wichtiger werdende Versorgung der städtischen Bevölkerung mit guter Milch zu sichern."

3. In der Kommission wurde im Interesse unseres einheimischen Obstbaues eine Herabsetzung der Tarife für den Obsttransport in Anregung gebracht. Nachdem diese Anregung der Großh. Regierung mitgeteilt worden war, hat dieselbe erklärt:

„Die Frage der Frachtermäßigung für Obst wurde von der Eisenbahnverwaltung schon wiederholt eingehend geprüft. Veranlassung hierzu waren ein der ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen zugegangener Antrag, frisches Obst in den Spezialtarif I aufzunehmen, und Gesuche von badischen Obstzüchtern, vornehmlich solchen der Bodenseegegend. In diesen Gesuchen wurde meistens darauf hingewiesen, daß der Absatzfähigkeit dieses wichtigen Nahrungs- und Genußmittels die zu hohe Fracht hindernd im Wege stehe. Dabei wurde jedoch betont, daß die erbetene Frachtbegünstigung auf Obst badischen Ursprungs zu beschränken sei, insbesondere also nicht dem schweizerischen Obste zu Teil werden dürfe. Eine derartige Beschränkung wäre indessen nicht durchführbar, wie schon in der 72. Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Mai 1904 erklärt wurde. Den deutschen Bundesstaaten (Württemberg, Bayern Hessen 2c.) gegenüber stände eine solche Maßnahme nicht im Einklang mit § 45 der Reichsverfassung. Aber auch dem schweizerischen Obste kann die Zulassung zu badischen Ausnahmetarifen nach Art. 30 des Staatsvertrags zwischen Baden und der Schweiz vom 27. Juli 1852, Regierungsblatt 1853, Seite 159, nicht versagt werden, dem österreichischen Obste nicht wegen der entgegenstehenden Bestimmungen des Handelsvertrags. Der Wettbewerb des fremden, insbesondere des schweizerischen Obstes wird aber von den badischen Obstzüchtern derart gefürchtet, daß u. a. der Präsident des badischen Landwirtschaftsrates und der Verband der badischen landwirtschaftlichen Konsumvereine in der Frachtermäßigung s. Zt. eine Schädigung unseres Obstbaues erblickt und deshalb die Frachtermäßigung nicht befürwortet haben.

In gleichem Sinne hat sich im Jahre 1900 auch der Beirat der Kgl. württembergischen Verkehrsanstalten ausgesprochen. Mit Einführung des neuen deutschen Zolltarifs haben sich die Verhältnisse insofern geändert, als die Konkurrenz des außerdeutschen Obstes in gewissem Umfange durch Zölle erschwert worden ist. Es zahlen nämlich frische Hauszwetschgen und unverpackte frische Äpfel, Birnen und Quitten in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. August, sonstiges frisches Obst, sowie Äpfel, Birnen und Quitten verpackt, das ganze Jahr hindurch einen Zoll von 2 bis 5 ℳ den Doppelzentner. Ob bei diesen geänderten Verhältnissen die Detarifierung von Obst sich empfiehlt, soll unter erneuter Anhörung der landwirtschaftlichen Körperschaften geprüft werden."

Die Kommission wünscht, daß die Frage der Frachtermäßigung für Obst im Sinne des Schlußsatzes obiger Regierungserklärung einer neuerlichen eingehenden Prüfung unterzogen werde.

Titel III. Für Überlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte.

§§ 15—21.

(Vergl. S. 44 und 45 des Beihefts).

Seitheriger Budgetsatz	1 790 000 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07	1 878 200 „
also gegen seither jährlich mehr . . .	88 200 ℳ

Titel IV. Für Überlassung von Betriebsmitteln.

§§ 22 und 23.

Seitheriger Budgetschatz	1 949 000 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07	2 027 000 „
also gegen seither jährlich mehr . . .	78 000 ℳ

Titel V. Erträge von Veräußerungen.

§§ 24 und 25.

(Vergl. S. 45 des Beihefts).

Seitheriger Budgetsatz	2 036 200 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07	1 917 000 „
also gegen seither jährlich weniger . .	119 200 ℳ

Auf eine Anfrage der Kommission, welche anläßlich der Beratung des § 25 — Aus der Abgabe von

Wasser, elektrischem Strom, Gas und dergleichen — an die Großh. Regierung wegen der Höhe der Preise gestellt wurde, zu welchen elektrischer Strom an Private abgegeben wird, ist seitens der Großh. Regierung erklärt worden:

„Elektrischer Strom wird aus bahneigenen Elektrizitätswerken im Allgemeinen nur an solche Private abgegeben, die eigene Anlagen auf Bahngebiet haben. Es kommen in dieser Hinsicht in Betracht die Elektrizitätswerke in Mannheim und Kehl.

Die Strompreise sind aus den anliegenden Be-
Beil. 8. dingungen für die Lieferung von elektrischem Strom im Gebiete des Bahnhofs und Hafens in Kehl und dem
Beil. 9. Strompreis-Verzeichnis für das Mannheimer Bahnhof- und Hafengebiet zu ersehen."

Titel VI. Verschiedenes.

§§ 26—31.

(Vergl. S. 45—48 des Beihefts).

Seitheriger Budgetsatz	1 488 100 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1906/07	1 675 000 „
also gegen seither jährlich mehr . . .	186 900 ℳ

1. In der Kommission war bei Beratung der Einnahme aus Mietzinsen für Lagerplätze, Lagerhäuser (§ 27 f.) in Höhe von 615 000 ℳ die Anfrage gestellt worden, ob die Großh. Regierung sich bei Verpachtung der Lagerhäuser in Mannheim an die Aktiengesellschaft vorm. Fendel einen Einfluß auf die Höhe der Gebühren, zu denen diese Gesellschaft die betr. Räume wieder in Afterpacht gebe, gesichert habe.

Die Großh. Regierung hat diese Anfrage, wie folgt, beantwortet:

„In dem Vertrage über die Vermietung des bahneigenen Lagerhauses in Mannheim an die Rheinschiffahrt-Aktiengesellschaft vormals Fendel ist unter § 10 bestimmt:

„Die Mieterin darf das Lagerhaus ohne die Erlaubnis der Vermieterin weder im ganzen noch in einzelnen Teilen einem Dritten in Untermiete geben."

Die Eisenbahnverwaltung kann hiernach die Genehmigung zur Untervermietung versagen, wenn ihr die Bedingungen der Rheinschiffahrt-Aktiengesellschaft vormals Fendel unbillig erscheinen."

2. Die Kommission hat auch diesmal wieder ein Verzeichnis der Pachtzinse für Bahnhofwirtschaften erhoben. Aus demselben geht hervor, daß den höchsten jährlichen Pachtzins (30 000 ℳ) z. Zt. die Bahnhofwirtschaft in Heidelberg abwirft. Dieser Wirtschaft steht in Bezug auf die Höhe des Pachtzinses am nächsten diejenige in Mannheim (Personenbahnhof) mit 28 000 ℳ. Es folgen Karlsruhe mit 20 000 ℳ, Offenburg mit 15 600 ℳ, Freiburg mit 15 000 ℳ, Appenweier mit 12 000 ℳ, Mühlacker mit 9 100 ℳ, Bruchsal, Pforzheim und Basel mit je 8000 ℳ usw.

3. Bei Beratung der Einnahme an Brücken- und Fährgeld (§ 28) wurde von der Kommission an die Großh. Regierung das Ersuchen um Auskunft gerichtet, wie es mit der Weitererhebung des Brückengeldes in Mannheim stehe und ob immer noch nicht die Möglichkeit gekommen sei, diese, den Verkehr zwischen Mannheim und Ludwigshafen in erheblichem Maße belästigende Einrichtung zu beseitigen.

Die Großh. Regierung hat daraufhin erklärt:

„Es wird auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 58 zum Budget 1900/01 Bezug genommen. (Vergl. S. 68 des Berichts der Budgetkommission der zweiten Kammer).

Solange die pfälzischen Eisenbahnen noch Privatbahnen sind, kann der Frage der Aufhebung des Brückengeldes nicht näher getreten werden. Da die Verstaatlichung erst mit dem Jahr 1909 eintritt, dürfte der Zeitpunkt noch nicht gekommen sein, die Königl. Bayerische Regierung um eine Erklärung zu ersuchen, wie sie sich nach dem Übergang der Pfalzbahnen in den Besitz des bayerischen Staates zu der Frage stellen wird."

Bezüglich des Voranschlags

2. der Bodensee-Dampfschiffahrts-Verwaltung

(Seite 36 ff. des Budgets und Seite 49 des Beihefts) sowie Seite 6 des **Nachtrags**, wo für Tag- und Akkordlöhne (§ 3) weitere 6000 ℳ angefordert werden,

und bezüglich

3. des Anteils Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

(Seite 42 ff. des Budgets)

geht der Antrag der Kommission ebenfalls auf Genehmigung.

Dabei wird hinsichtlich der Main-Neckar-Eisenbahn noch bemerkt, daß den Präsidien der beiden Kammern

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Landstände folgendes Schreiben des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 23. Mai 1906 in Betreff der Zahl der etatmäßigen Beamtenstellen bei der Main-Neckar-Eisenbahn zugegangen ist:

„Wie in den Erläuterungen zum Voranschlag des Anteils Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckar-Eisenbahn für 1906/07 (Abteilung 3 des Spezialbudgets der Verkehrsanstalten — Ausgabe § 1 —) bemerkt ist, werden die Dienstbezüge der badischen Beamten der Main-Neckar-Bahn von der betriebsleitenden Verwaltung bestritten. Die Ruhegehalte dagegen fallen der badischen Staatskasse zur Last. Da der Etat der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung alljährlich aufgestellt wird, so konnte bisher in der als Anlage zu obiger Abteilung 3 beigegebenen Übersicht der badischen Amtsstellen jeweils nur der Etat für das erste Budgetjahr angegeben werden, während die Änderungen im 2. Budgetjahr unberücksichtigt blieben. Zur Beseitigung der bei Besetzung von badischen Beamtenstellen im 2. Budgetjahr im Hinblick auf Artikel 14 des Etatgesetzes sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten ist nunmehr mit Preußen eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß künftig in den Etats beider Staaten die Stellenzahl der badischen Beamten bei der Main-Neckar-Bahn für zwei Jahre (die badische Budgetperiode) vorzusehen ist. Das nunmehr mit dem Königl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten für die Budgetperiode 1906/07 vereinbarte Stellenverzeichnis, das an Stelle der auf Seite 46 des Eisenbahnbetriebsbudgets abgedruckten Stellenübersicht zu treten hat, beehre ich mich zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst mitzuteilen."

Das im obigen Schreiben erwähnte Stellenverzeichnis Beil. 10. ist diesem Bericht als Beilage 10 angeschlossen.

Vergleichung der Ausgaben der Eisenbahnbetriebsverwaltung in den Jahren 1003, 1904 und 1905 mit den Gesamteinnahmen.

	1903	In Hundertteilen von		1904	In Hundertteilen von		1905	In Hundertteilen von	
	M.	a. Einnahme	b. Ausgabe	M.	a. Einnahme	b. Ausgabe	M	a. Einnahme	b. Ausgabe
a. Einnahme	79 395 235			83 889 782			87 415 509		
b. Ausgabe	57 126 790	71,95		57 434 486	68,47		62 126 342	71,07	
Einnahmeüberschuß	22 268 445	28,05		26 455 296	31,53		25 289 167	28,93	
Verwaltungsaufwand nach Titelsummen:									
I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	11 171 531	14	19,56	11 480 157	13,7	20	11 749 504	13,43	18,86
II. Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne	10 854 429	13,68	19	11 122 184	13,26	19,37	11 463 369	13,11	18,42
III. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge	4 411 204	5,56	7,72	4 394 304	5,24	7,65	4 593 167	5,24	7,42
IV. Für Wohlfahrtszwecke	2 572 334	3,24	4,5	2 664 379	3,18	4,63	2 865 540	3,28	4,62
zusammen persönliche Ausgaben	29 009 498	36,48	50,78	29 661 024	35,38	51,65	30 671 580	35,06	49,32
V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien	9 260 378	11,67	16,15	9 195 881	10,96	16,01	9 640 532	11,04	15,67
VI. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen	8 837 197	11,14	15,48	8 727 830	10,4	15,19	11 137 296	12,74	17,88
VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen	6 347 517	8	11,18	5 981 096	7,13	10,41	6 580 499	7,54	10,58
VIII. Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten	1 060 621	1,35	1,89	1 105 747	1,32	1,92	1 089 669	1,25	1,74
IX. Für Benützung fremder Betriebsmittel	2 055 703	2,6	3,61	2 178 317	2,6	3,80	2 423 054	2,77	3,88
X. Verschiedene Ausgaben	555 87	0,71	0,91	584 591	0,68	1,02	583 712	0,67	0,93
b. Ausgabe	57 126 790	71,95	100	57 434 486	68,47	100	62 126 342	71,07	100

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Beilage 2.

Nachweisung über die Verwendung des im Betriebs-Budget 1906/1907 anverlangten Personals in den einzelnen Dienstzweigen.

A. Etatmäßiges Personal.

Gesamtzahl	Amtsstellenart	A Allgemeine Verwaltung	B Bahnverwaltung (einschl. Bauverwaltung)	C Äußerer Bahnhofdienst	D Expeditionsdienst	E Zugbegleitungsdienst	F Zugbeförderungsdienst	Werkstättedienst
1	Generaldirektor	1	—	—	—	—	—	—
4	Abteilungsvorstände	4	—	—	—	—	—	—
22	Kollegialmitglieder	20	—	1	—	—	—	1
1	Vorstand der Eisenbahnhauptkasse	1	—	—	—	—	—	—
23	Bahnbauinspektoren	—	23	—	—	—	—	—
6	Maschineninspektoren	—	—	—	—	—	6	—
4	Vorstände der Zentralanstalten	4	—	—	—	—	—	—
22	Zentralinspekoren	22	—	—	—	—	—	—
13	Betriebsinspektoren	—	—	13	—	—	—	—
2	Wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter der Generaldirektion	2	—	—	—	—	—	—
37	Techniker als zweite Beamte bei Zentralanstalten und Bezirksstellen	8	19	2	—	—	5	3
2	Hauptkassenverwalter (Geh.-Kl. I.)	2	—	—	—	—	—	—
1	Hauptmagazinsverwalter (Geh.-Kl. I.)	1	—	—	—	—	—	—
12	Bahnverwalter (Geh.-Kl. I.)	—	—	12	—	—	—	—
2	Güterverwalter (Geh.-Kl. I.)	—	—	—	2	—	—	—
15	Bureauvorsteher	14	—	—	—	—	—	1
12	Eisenbahningenieure und Eisenbahnarchitekten Geh.-Kl. I.	2	7	—	—	—	3	—
1	Zahlmeister	1	—	—	—	—	—	—
41	Bahnverwalter (Geh.-Kl. II.)	2	—	39	—	—	—	—
9	Güterverwalter (Geh.-Kl. II.)	—	—	—	9	—	—	—
6	Eisenbahningenieure und -Architekten Geh.-Kl. II.	2	2	—	—	—	2	—
121	Sekretäre, Revisoren, Oberbuchhalter und Betriebskontrolleure	119	—	2	—	—	—	—
5	Registratoren	5	—	—	—	—	—	—
1	Expeditor	1	—	—	—	—	—	—
1	Vermessungsrevisor	—	1	—	—	—	—	—
26	Zeichner Geh.-Kl. I.	11	14	—	—	—	—	1
390	Übertrag	222	66	69	11	—	16	6

Gesamtzahl	Amtsstellenart	A Allgemeine Verwaltung	B Bahnverwaltung (einschl. Bauverwaltung)	C Äußerer Bahnhofdienst	D Expeditionsdienst	E Zugbegleitungsdienst	F Zugbeförderungsdienst	Werkstättedienst
390	Übertrag . .	222	66	69	11	—	16	6
40	Stationskontrolleure	—	—	40	—	—	—	—
7	Telegraphenkontrolleure	—	—	7	—	—	—	—
6	Trigonometer	—	6	—	—	—	—	—
12	Werkstättevorsteher	—	—	—	—	—	—	12
83	Stationsverwalter	—	—	83	—	—	—	—
32	Güterexpeditoren	—	—	—	32	—	—	—
6	Telegraphensekretäre	—	—	6	—	—	—	—
144	Betriebssekretäre des innern Dienstes .	144	—	—	—	—	—	—
104	Betriebssekretäre des äußern Dienstes .	—	—	104	—	—	—	—
3	Registraturassistenten	3	—	—	—	—	—	—
2	Expeditursassistenten	2	—	—	—	—	—	—
410	Betriebsassistenten	—	—	30	380	—	—	—
38	Technische Assistenten	10	14	3	—	—	10	1
16	Hochbauassistenten	—	16	—	—	—	—	—
1	Hauptmagazinsmeister	1	—	—	—	—	—	—
1	Material- und Hausverwalter . . .	1	—	—	—	—	—	—
22	Zeichner Geh.-Kl. II.	15	4	—	—	—	—	3
6	Werkmeister	—	—	—	—	—	—	6
12	Filialmagazinsmeister	—	—	12	—	—	—	—
56	Werkführer	—	—	5	—	—	—	51
108	Bahnmeister	—	108	—	—	—	—	—
15	Telegraphenmeister	1	14	—	—	—	—	—
70	Stationsmeister	—	—	70	—	—	—	—
680	Lokomotivführer	—	—	—	—	—	680	—
179	Zugmeister	4	—	—	—	175	—	—
29	Expeditions- und Telegraphengehilfinnen	3	—	11	15	—	—	—
1	Vorsteher der Fahrkartendruckerei . .	1	—	—	—	—	—	—
48	Stationsvorsteher	—	—	48	—	—	—	—
1	Hafenmeister	—	—	1	—	—	—	—
8	Maschinisten	1	—	7	—	—	—	—
200	Bureauassistenten	79	38	5	70	—	6	2
40	Kanzleiassistenten	35	3	—	1	—	—	1
6	Fahrkartendrucker	6	—	—	—	—	—	—
9	Magazinsaufseher	9	—	—	—	—	—	—
31	Rechnungsführer	—	—	3	—	—	—	28
2816	Übertrag . .	537	269	504	509	175	712	110

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesamtzahl	Amtsstellenart	A Allgemeine Verwaltung	B Bahnverwaltung (einschl. Bauverwaltung)	C Äußerer Bahnhofdienst	D Expeditionsdienst	E Zugbegleitungsdienst	F Zugbeförderungsdienst	Werkstättedienst
2816	Übertrag . .	537	269	504	509	175	712	110
86	Stationsaufseher	—	—	—	86	—	—	—
270	Oberschaffner	—	—	—	—	270	—	—
51	Wagenrevidenten (darunter 12 Stellwerkschlosser)		12	39	—	—	—	—
13	Kanzleidiener	13	—	—	—	—	—	—
2	Kassendiener	2	—	—	—	—	—	—
715	Lokomotivheizer	—	—	—	—	—	715	—
1	Heizer im Generaldirektionsgebäude .	1	—	—	—	—	—	—
360	Wagenwärter	—	—	—	—	360	—	—
36	Pförtner	—	—	36	—	—	—	—
56	Bureaudiener	2	15	1	32	—	5	1
400	Schaffner	—	—	100	—	300	—	—
1040	Weichenwärter	—	—	1040	—	—	—	—
671	Bahnwärter	—	671	—	—	—	—	—
6517		555	967	1720	627	1105	1432	111

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Noch Beilage 2.

B. Nichtetatmäßiges Personal.

Gesamtzahl	Amtsstellenart	A Allgemeine Verwaltung	B Bahnverwaltung (einschl. Bauverwaltung)	C Äußerer Bahnhofdienst	D Expeditionsdienst	E Zugbegleitungsdienst	F Zugbeförderungsdienst	Werkstättedienst
11	Hilfszeichner	11	—	—	—	—	—	—
17	Fahrkartendruckereigehilfen	17	—	—	—	—	—	—
80	Kanzlei- und Rechnungsgehilfen der Zentralverwaltung	80	—	—	—	—	—	—
1	Referendär	1	—	—	—	—	—	—
14	Ingenieurpraktikanten	2	9	—	—	—	2	1
110	Kanzlei-, Schreib- und Zeichengehilfen bei Bezirksbeamten	—	76	19	—	—	15	—
22	Kanzlei- und Rechnungsgehilfen bei Werkstätten	—	—	—	—	—	—	22
652	Eisenbahn- und Telegraphengehilfen .	—	—	3	649	—	—	—
85	Eisenbahn- und Telegraphengehilfinnen .	—	—	50	35	—	—	—
250	Bureaugehilfen	3	2	14	225	—	6	—
9	Bahnmeister	—	9	—	—	—	—	—
3	Telegraphenmeister	—	3	—	—	—	—	—
480	Bahn- und Weichenwärter	—	140	340	—	—	—	—
200	Schaffner	—	—	—	—	200	—	—
70	Wagenwärter	—	—	—	—	70	—	—
230	Heizer	—	—	—	—	—	230	—
5	Wagenrevidenten	—	5	—	—	—	—	—
35	Technische Gehilfen	—	35	—	—	—	—	—
17	Werkführer und Betriebsleiter . . .	—	—	2	—	—	—	15
12	Mechanikergehilfen	—	9	—	—	—	—	3
2303		114	288	428	909	270	253	41

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zusammenstellung

der

im Eisenbahnbetriebsbudget für 1906/07 vorgesehenen Verschiebungen einzelner Amtsstellen in höhere Tarifabteilungen unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Wirkung.

Art der Amtsstellen, für welche durch Aufrücken eine Vermehrung vorgesehen ist.	Zahl der durch Aufrücken neu geforderten Stellen.	Das Aufrücken erfolgt aus der Tarifabteilung	Durch die Einreihung in die höhere Amtsstelle entsteht ein Mehraufwand für 1906 (ab 1. 4. 06)					Durch die Einreihung in die höhere Amtsstelle entsteht ein Mehraufwand für 1907				
			Gehalt	Nebengehalt hinzukommend	Nebengehalt wegfallend	Wohnungsgeld	zusammen	Gehalt	Nebengehalt hinzukommend	Nebengehalt wegfallend	Wohnungsgeld	zusammen
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Zentralinspektor D 1	1	D 3	225.—	—	—	—	225.—	300.—	—	—	—	300.—
Betriebsinspektor D 1	1	E 3	150.—	—	225.—	112.50	37.50	200.—	—	300.—	150.—	50.—
Bureauvorsteher E 2	1	F 2	75.—	—	—	52.50	127.50	200.—	—	—	70.—	270.—
Eisenbahningenieure Geh.-Kl. 1 E 2	2	F 2	150.—	—	—	105.—	255.—	200.—	—	—	140.—	340.—
Bahnverwalter Geh.-Kl. 2 E 3	1	F 5	75.—	—	—	52.50	127.50	100.—	—	—	70.—	170.—
Zeichner Geh.-Kl. 1 F 5	5	H 1	375.—	—	—	600.—	975.—	500.—	—	—	800.—	1300.—
Stationskontrolleure F 5	4	G 3	487.50	—	—	240.—	727 50	650.—	—	—	320.—	970.—
Technische Assistenten H 1	5	H 2	25.—	—	—	—	25.—	162.50	—	—	—	162.50
Zugmeister H 8	10	K 1	420.—	—	—	900.—	1320.—	337.50	—	—	1200.—	1537.50
Stationsaufseher K 1	2	K 16	637.50	—	—	—	637.50	825.—	—	—	—	825.—
	32		2620.—	—	225.—	2062.50	4457.50	3475.—	—	300.—	2750.—	5925.—

A. Art und Ursache der Unfälle	Anzahl der Unfälle			Zahl der verunglückten Personen (Unter „getötet" sind auch die innerhalb 24 Stunden gestorbenen Verletzten inbegriffen)												Materialschaden	
	Zusammen	Davon auf		Reisende		Bahnbeamte u. Hilfsarbeiter		Bahnarbeiter		Post-, Steuer-, Telegr.-Beamte im Dienst		Fremde Personen		Durch Selbstmord			
		freier Bahn	Stationen	getötet	verletzt	getötet	verletzt	getötet	verletzt	getötet	verletzt	getötet	verletzt	getötet	verletzt	M.	₰
I. Entgleisungen durch:																	
a. Unterbrechungen u. sonstige Hindernisse auf der Bahn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Falsche Stellung der Weichen	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Falsche Stellung sonstiger beweglicher Vorrichtungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Unrichtige Handhabung des Zugsdienstes	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Mängel am Oberbau	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f. Achsbrüche	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
g. Radreifenbrüche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
h. Sonstige Mängel	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
i. „ Ursachen	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	22	1	21	—	1	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	27 059	68
II. Zusammenstöße durch:																	
a. Falsche Anordnungen d. Zugspersonals	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Falsche Weichenstellung	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Nichtbeachtung der Signale	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Zu schnelles Einfahren in die Bahnhöfe	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. Unvorsichtiges Rangieren oder falsche Aufstellung von Fahrzeugen	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f. Unzeitige Ingangsetzung stehender Fahrzeuge	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
g. Zugtrennungen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
h. Sonstige Ursachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	24	1	23	—	6	2	7	—	4	—	—	—	—	—	—	69 781	01
III. Sonstige Ursachen.																	
a. Überfahren von Fuhrwerken	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14 569	30
b. Feuer im Zuge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Kesselexplosionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Andere Ereignisse, sofern Personen getötet oder verletzt worden sind	216	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	229	52	177	7	9	16	36	22	84	—	2	18	20	26	3	—	—
Summa	275	54	221	7	16	18	45	22	89	—	2	18	20	26	3	111 409	99

Im ganzen ausschl. Selbstmörder getötet 65, verletzt 172 Personen.

Beilage 4.

Jahren 1904 und 1905.

B. Ursache der Verunglückungen der unter A bezeichneten Personen	Zahl der verunglückten Personen. (Unter „getötet" sind auch die innerhalb 24 Stunden gestorbenen Verletzten inbegriffen)										
	Reisende		Bahnbeamte und Bahnarbeiter		Post-, Steuer-, Telegr.-Beamte im Dienst		Fremde Personen		Im ganzen (ausschl. der Selbstmörder)		
	getötet	verletzt	getötet	verletzt	getötet	verletzt	getötet	verletzt	getötet	verletzt	zusammen
I. Reisende:											
a. Unverschuldet durch Unfälle der Züge während der Fahrt und sonstigen Betriebsunfällen	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Infolge eigener Unvorsichtigkeit beim Benützen, Besteigen und Verlassen der Züge	7	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Bahnbeamte und Bahnarbeiter:											
a. Durch Unfälle der Züge während der Fahrt	—	—	4	14	—	—	—	—	—	—	—
b. Durch Unvorsichtigkeit beim Besteigen und Verlassen der Fahrzeuge oder während der Fahrt	—	—	4	35	—	—	—	—	—	—	—
c. Beim Wagenschieben und Rangieren	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—
d. Beim An- und Abkuppeln	—	—	6	13	—	—	—	—	—	—	—
e. Durch unzeitigen Aufenthalt auf den Gleisen, namentlich beim Überschreiten derselben	—	—	26	30	—	—	—	—	—	—	—
f. Durch sonstige unvorsichtige Handhabung des Dienstes	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
III. Post-, Steuer-, Telegraphen- usw. Beamte im Dienst:											
a. Unverschuldet durch Unfälle der Züge	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
b. Infolge eigener Unvorsichtigkeit beim Besteigen und Verlassen der Züge oder beim Betreten der Bahn	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
IV. Fremde Personen:											
a. Unverschuldet durch Unfälle der Züge bzw. durch falsche Handhabung der Wegübergangsschranken	—	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—
b. Infolge eigener Unvorsichtigkeit beim Betreten der Bahn	—	—	—	—	—	—	13	16	—	—	—
c. Durch Selbstmord	—	—	—	—	—	—	(26)	(3)	—	—	—
Summa	7	16	40	134	—	2	18 (26)	20 (3)	65	172	237

Beilage 5.

Großh. Badische Staatseisenbahnen.

A. Die I. Wagenklasse wird außer in den Schnell- und Eilzügen noch geführt:

(Vom 1. Mai 1906 an).

Auf Strecke	In den gewöhnlichen Zügen	Grund für die Beibehaltung der I. Klasse
Mannheim—Basel	748 Rastatt—Baden 749 Baden—Karlsruhe 938 Offenburg—Freiburg	Weil zwischen Baden und Oos sämtliche Züge die I. Klasse führen. Führt Ausrüstung des Schnellzugs 108 Heidelberg—Offenburg.
Oos—Baden-Baden	In sämtlichen Zügen	Wegen des Fremdenverkehrs und des Anschlusses an die Züge der Hauptbahn.
Appenweier—Straßburg	Desgl.	Badisch-Elsässische Gemeinschaftsstrecke. Die Führung der I. Wagenklasse ist von der Reichsbahn verlangt.
Mannheim—Friedrichsfeld—Frankfurt	In sämtlichen Zügen	Wegen des Anschlusses an die I. Klasse führenden Züge der Main-Neckar-Bahn.
Mannheim—Ludwigshafen	Desgl.	Badisch-Pfälzische Gemeinschaftsstrecke. Die Führung der I. Klasse ist von der Pfalzbahn verlangt.
Bruchsal—Bretten	In sämtlichen Zügen, ausgenommen die gemischten Züge, die nur III. Klasse führen	Badisch-Württembergische Gemeinschaftsstrecke. Durchlauf der Württemb. Zugsausrüstungen.
Karlsruhe—Mühlacker	1217 Karlsruhe—Mühlacker 1221 „ „ 1224 Mühlacker—Karlsruhe	Direkte Wagen zwischen Salzburg, München, Stuttgart einerseits und Karlsruhe und Straßburg andrerseits.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf Strecke	In den gewöhnlichen Zügen	Grund für die Beibehaltung der I. Klasse
Hausach—Schiltach	256, 258, 262, 264, 270, 253 257, 259, 263, 267	Badisch-Württembergische Gemeinschaftsstrecke. Durchlauf der Württemb. Zugsausrüstungen.
Basel (Bad. Bahnhof) Basel S. B. B.	In sämtlichen Zügen	Badisch-Schweizer. Gemeinschaftsstrecke. Anschluß an die Schweizer. Züge.
Radolfzell—Überlingen—Friedrichshafen	In sämtlichen Zügen von und nach Friedrichshafen	Badisch-Württembergische Gemeinschaftsstrecke. Durchlauf der Zugsausrüstungen bis und von Lindau. Anschluß an die Schnellzüge.
Offenburg—Singen	1410	Durchgehender Wagen I./II. Klasse Amsterdam—Konstanz.

B. Auf allen übrigen Strecken ist die I. Wagenklasse in den gewöhnlichen Zügen vollständig beseitigt.

Beilage 6.

Vergleichende Darstellung

der Ergebnisse des Lokalzugverkehrs der Jahre 1904 und 1905.

Bahnstrecken (beide Richtungen zusammen)	Reisende			Traglasten		Gesamt-Einnahme
	Anzahl	Durchschn. Preis einer Fahrt	Einnahme	Anzahl	Erlös ℳ	ℳ
1. Mannheim-Waghäusel						
1904	796 578	17,84	142 144	523	52	142 196
1905	793 383	18,00	142 849	289	29	142 878
2. Heidelberg-Meckesheim						
1904	493 872	14,73	72 749	346	35	72 784
1905	457 282	14,85	67 916	253	25	67 941
3. Heidelberg-Wiesloch						
1904	93 291	14,73	13 744	1	—	13 744
1905	87 557	14,92	13 059	2	—	13 059
4. Karlsruhe-Eggenstein-Graben-Neudorf						
1904	99 361	20,99	20 853	238	24	20 877
1905	99 531	21,05	20 953	280	28	20 981
5. Freiburg-Riegel						
1904	566 148	18,32	105 742	1328	133	105 875
1905	539 538	18,81	101 462	1035	104	101 566
6. Freiburg-Heitersheim						
1904	432 616	18,73	81 015	1452	145	81 160
1905	422 028	18,96	80 036	1248	125	80 161
7. Basel-Efringen-Kirchen						
1904	150 132	16,93	25 417	2087	209	25 626
1905	146 605	16,72	24 517	1543	154	24 671
8. Basel-Schopfheim						
1904	527 067	15,81	83 307	—	—	83 307
1905	485 216	15,71	76 662	—	—	76 662
Ergebnis von 1904	3 159 065	17,25	544 971	5975	598	545 569
„ „ 1905	3 031 140	17,25	527 454	4650	465	527 919
1905 weniger	127 925	—	17 517	1325	133	17 650

Verzeichnis

über den Lauf der Badischen Wagenzüge auf fremden Strecken und der fremden Wagenzüge auf badischen Strecken (Winterdienst 1905/06).

A. Es laufen badische Wagen nach der

1. Reichsbahn		2. Pfalzbahn		3. württembergischen Bahn		4. bayerischen Bahn		5. preußischen Bahn	
auf Strecke	Zugspaare	auf Strecke	Zugspaare	auf Strecke	Zugspaare	auf Strecke	Zugspaare	auf Strecke	Zugspaare
Mannheim—Zabern über Wintersdorf	5	Mannheim-Ludwigshafen	4	Mannheim—Stuttgart über Neckargemünd-Jagstfeld	1	Seckach — Walldürn	4	Mannheim — Neunkirchen über Kaiserslautern	1
Karlsruhe—Zabern über Wintersdorf	2	Heidelberg—Ludwigshafen	1	Mannheim-Heilbronn über Neckargemünd-Jagstfeld	3	Radolfzell — Lindau	3		
Appenweier—Straßburg	8	Heidelberg—Speyer	1	Heidelberg-Heilbronn über Neckargemünd-Jagstfeld	2				
Freiburg—Colmar	3	Bruchsal—Landau	1	Neckarelz—Heilbronn über Jagstfeld	5				
Lörrach—St. Ludwig	6	Bruchsal — Germersheim	3	Neckarelz—Stuttgart über Jagstfeld-Heilbronn	1				
Konstanz—St. Ludwig	3	Karlsruhe — Winden	3	Karlsruhe—Stuttgart über Mühlacker	2				
		Karlsruhe — Wörth	2	Karlsruhe—Heilbronn über Eppingen	3				
		Karlsruhe—Neustadt	1	Karlsruhe-Bietigheim über Mühlacker	1				
				Bruchsal—Bretten—Mühlacker	2				
	27		16		20		7		1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach Beilage 7.

B. Es laufen fremde Wagenzüge nach Baden von der

1. Reichsbahn		2. Pfalzbahn		3. württembergischen Bahn		4. bayerischen Bahn		5. preußischen Bahn	
auf Strecke	Zugspaare	auf Strecke	Zugspaare	auf Strecke	Zugspaare	auf Strecke	Zugspaare	auf Strecke	Zugspaare
Avricourt—Appenweier	6	Ludwigshafen-Mannheim	1	Ulm—Lauda	1	Lindau—Radolfzell	3	Saarbrücken—Bruchsal und Bruchsal—Zweibrücken	1
Saarburg-Appenweier	1	Germersheim-Bruchsal — Bruchsal — Saarbrücken	1	Heilbronn—Mosbach über Neckarelz	1			Neunkirchen—Mannheim	1
Colmar-Freiburg	5	Zweibrücken—Bruchsal — Bruchsal — Saarbrücken	1	Heilbronn—Karlsruhe über Eppingen	3			Ludwigshafen-Mannheim und Mannheim—Neunkirchen	1
Mühlhausen-Müllheim	7	Landau—Karlsruhe	2	Stuttgart—Karlsruhe	1			Ludwigshafen-Mannheim	1
		Wörth—Karlsruhe	1	Friedrichshafen-Karlsruhe	1			Frankfurt—Mannheim über Darmstadt, Gr. Gerau	1
		Winden—Karlsruhe	2	Freudenstadt-Hausach	5			Frankfurt-Mannheim über Darmstadt, Friedrichsfeld	9
		Neustadt—Karlsruhe	1	Schiltach—Hausach	4			Bensheim-Mannheim über Friedrichsfeld	1
	19		9		16 Zugspaare und Bruchsal—Bretten—Mühlacker 23 Züge		3		15

Zusammen 133 Zugspaare und 23 Züge = 289 Züge.

Bedingungen

für die

Lieferung von elektrischem Strom im Gebiete des Bahnhofs und Hafens in Kehl.

---

§ 1.

Die Eisenbahnverwaltung gibt an Private, deren Anlagen im Gebiet des Bahnhofes oder Hafens liegen, elektrischen Strom zur Beleuchtung und Kraftübertragung ab, soweit dies der Umfang der Elektrizitätsanlage zuläßt.

§ 2.

Im Falle einer Störung in der Anlage kann der Abnehmer eine Entschädigung nicht beanspruchen; auch übernimmt die Eisenbahnverwaltung keinerlei Verantwortung für irgend welchen Schaden, der durch die Einführung der Stromleitungen in das Privateigentum entsteht.

§ 3.

Anträge auf Stromabgabe sind bei dem Großh. Maschineninspektor in Offenburg unter Benützung der von dieser Stelle erhältlichen Vordrucke einzureichen.

§ 4.

Die Herstellung der Anschlüsse bis zu dem Zähler erfolgt ausschließlich durch die Eisenbahnverwaltung. Die Kosten der Anschlußleitungen bis zur Grenze des Eigentums- oder Mietplatzes des Abnehmers trägt die Eisenbahnverwaltung, von da ab der Abnehmer selbst, der das Eigentumsrecht an der von ihm bezahlten Leitungsstrecke behält.

Ist der Anschluß an einer vorhandenen in der Nähe gelegenen Transformatorenstation nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung untunlich, so ist diese berechtigt, für die Unterbringung der erforderlichen Transformatoren einschließlich der Schaltanlage die kostenlose Stellung eines geeigneten Raumes zu verlangen.

Die Bestimmung der Eintrittsstelle der Zuleitungen in das Gebiet des Stromabnehmers sowie des Platzes für den Zähler behält sich die Eisenbahnverwaltung vor. Der Abnehmer hat in seiner Schaltanlage den etwa für Aufstellung der Zähler erforderlichen Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die anzuschließenden Anlagen werden vor Inbetriebnahme von der Betriebsleitung gebührenfrei einer Prüfung unterzogen und erst angeschlossen, wenn ihr Zustand zu Beanstandungen keine Veranlassung gibt.

§ 5.

Die Herstellung der Einrichtung innerhalb der Privatanlagen kann von dem Abnehmer beliebigen Firmen übertragen werden, muß jedoch den „Bedingungen für die Ausführung von elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlagen usw." (Beilage 2) genügen. Ebenso hat derselbe freie Verfügung hinsichtlich des Bezugs von Elektro-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

motoren. Die Eisenbahnverwaltung behält sich jedoch das Recht vor, die Verwendung solcher Motoren und Anlasser, welche im Betriebe irgend welche störende Einflüsse auf das Verteilungsnetz ausüben, nachträglich auszuschließen.

§ 6.

Die Betriebsleitung überzeugt sich von Zeit zu Zeit von dem guten Zustand der Privatanlagen und ist berechtigt, die alsbaldige Beseitigung etwaiger Mängel zu verlangen. Der Stromabnehmer muß deshalb dem Personal der Betriebsleitung jederzeit Zutritt zu diesen Anlagen gestatten.

Eine Verantwortung für den tadellosen Zustand der elektrischen Anlagen des Abnehmers übernimmt die Eisenbahnverwaltung nicht.

§ 7.

Der Stromverbrauch wird durch Zähler festgestellt, die mietweise von der Eisenbahnverwaltung abgegeben werden.

Letztere trägt auch die Kosten für deren Unterhaltung; doch haftet der Stromabnehmer für jeden Schaden, der durch sein oder seiner Leute Verschulden an den Zählern verursacht worden ist.

Die vierteljährliche Miete beträgt: für einen Elektrizitätszähler

bis 3,0 Kilowatt	3	M. —	Pf.
für mehr als 3,0 Kilowatt	6	„ —	„
für einen Zeitzähler	1	„ 50	„
und für einen Zählschalter	—	„ 75	„

Die Miete ist nach erfolgter Inbetriebnahme des Zählers stets für das volle Vierteljahr zu bezahlen, auch wenn der Zähler nicht im Betrieb ist.

§ 8.

Die Preisberechnung für abgegebenen Strom wird auf Grund der berechneten Wattstunden vorgenommen.

Der Preis für die Kilowattstunde beträgt:

bei Beleuchtungsstrom		
für die ersten in einem Kalenderjahre verbrauchten 3000 Kilowattstunden	40	Pf.
für den weiteren Verbrauch	32	„
bei Kraftstrom		
für die ersten in einem Kalenderjahre verbrauchten 2500 Kilowattstunden	12	„
für die weiteren 2 500 Kilowattstunden	11	„
„ „ „ 10 000 „	10	„
„ „ „ 20 000 „	9	„
für den weiteren Verbrauch	8	„

Für Kraftstrom werden die in anliegender Rabatt-Tabelle (Beilage 3) genannten Rabatte gewährt.

Die Eisenbahnverwaltung liefert auf Wunsch Glühlampen zum Selbstkosten- bezw. Eisenbahnmagazinspreis an die Stromabnehmer.

§ 9.

Die Feststellung des Verbrauches an elektrischem Strom und die Zusendung der Rechnung darüber sowie über sonstige Arbeiten und Lieferungen geschieht nach erfolgtem Vertragsabschluß monatweise, unmittelbar nach Monatsschluß. Die Zahlung hat binnen längstens acht Tagen an die Großh. Güterstationskasse in Kehl zu erfolgen, welch' letztere auf der ihr vorzulegenden Rechnung Quittung leistet.

Etwaige Anstände in Bezug auf die Berechnung sind im Benehmen mit dem Großh. Maschineninspektor in Offenburg zu bereinigen. Die Ausgleichung erfolgt dann in der nächsten Monatsrechnung.

Ergeben sich Anstände in der Berechnung erst bei der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, so erfolgt deren Regelung durch Vermittlung der erhebenden Stationskasse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 10.

Falls ein Zähler nachweislich unrichtig anzeigt oder außer Betrieb gesetzt werden muß, so wird der Stromverbrauch im Benehmen mit dem Abnehmer als Mittel des Verbrauchs in den vor und nach der Zeit der unrichtigen Angaben gelegenen Monaten festgestellt.

Beantragt der Stromabnehmer eine Prüfung der Zähler, so nimmt diese die Eisenbahnverwaltung vor, und zwar auf ihre Kosten, falls sich dabei größere Fehler, als gesetzlich zugelassen, ergeben; andernfalls trägt der Abnehmer die Kosten.

§ 11.

Mit Rücksicht auf die gemäß § 4 der Großh. Eisenbahnverwaltung zur Last fallenden Kosten der Anschlußleitung verpflichtet sich der Stromabnehmer, seinen gesamten Strombedarf auf die Dauer von 3 Jahren von der Eisenbahnverwaltung zu entnehmen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes steht jedem der beiden vertragschließenden Teile das Recht jederzeitiger Kündigung mit dreimonatlicher Frist zu.

§ 12.

Der Betriebsleitung des bahneigenen Elekrizitätswerkes steht das Recht zu, die Zuleitungen zu den Privatanlagen in folgenden Fällen sofort abzuschalten:

1. Wenn der Stromabnehmer nicht rechtzeitig seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
2. Wenn der Stromabnehmer Änderungen oder Erweiterungen seiner elektrischen Anlagen ohne Genehmigung der Eisenbahnverwaltung vornimmt.
3. Wenn den Anordnungen der Betriebsleitung des Elektrizitätswerks nicht Folge geleistet wird.
4. Wenn dem Personal der Betriebsleitung der Zutritt zu den Privatanlagen erschwert wird.

Karlsruhe, im November 1905.

Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Beilage 8.

Rabatt-Tabelle

des

bahneigenen Elektrizitätswerkes in Kehl.

Auf die mit dem Einheitspreis von 12 Pf. berechnete Summe des in einem Kalenderjahre verbrauchten Kraftstromes wird ein von der Intensität des Betriebes abhängiger Stundenrabatt gewährt:

| | | |

Beilage 9.

Strompreis-Verzeichnis

für das

Mannheimer Bahnhof- und Hafengebiet.

I. Beleuchtungsstrom.

In einem Kalenderjahre kosten:

die	ersten	200	Kilowattstunden	je	60 ₰
„	folgenden	300	„	„	55 „
„	„	500	„	„	50 „
„	„	800	„	„	45 „
„	„	1200	„	„	42 „
„	weiteren		„	„	40 „

II. Kraftstrom.

In einem Kalenderjahre kosten:

die	ersten	2000	Kilowattstunden	je	15 ₰
„	folgenden	2000	„	„	14 „
„	„	4000	„	„	13 „
„	„	8000	„	„	12 „
„	„	10 000	„	„	11 „
„	„	4000	„	„	10 „
„	weiteren		„	„	9 „

Den im Hafengebiet liegenden Anlagen, die dem Getreideumschlag dienen, wird der Kraftstrom zum Preis von 6 ₰ und der Beleuchtungsstrom zu 15 ₰ für die Kilowattstunde abgegeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 10.

Übersicht

über die Art und Zahl der für die Budgetperiode 1906/07 veranschlagten badischen Beamtenstellen bei der Eisenbahndirektion in Mainz, den preußisch-hessischen Inspektionen und auf der Main-Neckarbahnstrecke.

O.-Z.	Dienstbezeichnung der Stelle		Im bad. Gehaltstarif, Abteilung und Ziffer	Zahl der Stellen	Bemerkungen
	Bei der preußisch-hessischen Gemeinschafts-Verwaltung	Bei den badischen Staatseisenbahnen			
1	Mitglieder der Direktionen	Kollegialmitglieder der Mittelstellen	C 2	1	
2	Oberbahnhofsvorsteher *)	Bahnverwalter (Geh.-Kl. II)	E 3	2	*) seither Stationsvorsteher I. Klasse
3	Technische Eisenbahnsekretäre	Eisenbahningenieure (Geh.-Kl. II)	F 2	1	1 Beamter wird zurzeit nach F 5 behandelt
4	Nichttechnische Eisenbahnsekretäre*)	Revisoren	F 3	4	*) seither Eisenbahnsekretäre
5	Betriebssekretäre	Stationskontrolleure	F 5	1	
6	Werkstättenvorsteher	Werkstättenvorsteher	G 2	1	
7	Bahnhofsvorsteher *)	Stationsverwalter	G 3	1	*) seither Stationsvorsteher II. Klasse
8	Gütervorsteher *)	Güterexpeditoren	G 3	1	*) seither Güterexpedient
9	Betriebssekretäre	Betriebssekretäre	G 5	3	
10	Bahnhofsverwalter *)	Betriebssekretäre (Assistenten als Stationsvorsteher)	G 5	3	*) seither Eisenbahnassistent
11	Eisenbahnassistenten	Betriebssekretäre	G 5	5	
12	Eisenbahnassistenten	Betriebsassistenten	G 7	18	
13	Werkstättenwerkmeister	Werkführer	H 3	1	
14	Materialienverwalter 2. Klasse	Filialmagazinsmeister	H 3	1	
15	Bahnmeister 1. Klasse	Bahnmeister	H 4	2	
16	Schirrmeister *)	Stationsmeister	H 4	4	*) seither Rangiermeister
17	Lokomotivführer	Lokomotivführer	H 6	17	
18	Zugführer	Zugmeister	H 8	9	
19	Eisenbahnassistenten	Bureauassistenten	I 6	4	
20	Lademeister	Stationsaufseher	K 1	1	
21	Packmeister	Oberschaffner	K 1	5	
22	Wagenmeister	Wagenrevidenten	K 1	5	
23	Lokomotivheizer	Lokomotivheizer	K 5	17	
24	Wagenwärter	Wagenwärter	K 7	12	
25	Portier	Bureaudiener	K 7	2	
26	Bahnsteigschaffner	Schaffner	K 8	9	
27	Schaffner	Schaffner	K 8	19	
28	Stellwerksweichensteller *)	Weichenwärter	K 16	14	*) seither Weichensteller
29	Weichensteller	Weichenwärter	K 16	19	
30	Bahnwärter	Bahnwärter	K 16	36	
			Summe . .	218	
			1904 . .	206	
			daher künftig mehr . .	12	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juni 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse

sowie

über den Antrag der Abg. Fehrenbach und Genossen bezüglich der Dienst-, Lohn- und Altersversorgungsverhältnisse der Eisenbahnarbeiter (Drucksache Nr. 39).

Erstattet durch den Abgeordneten Dr. **Wilckens**.

Der Budgetkommission ist im Verlauf des gegenwärtigen Landtags wiederum eine größere Anzahl von Petitionen aus den Kreisen unseres Eisenbahnpersonals zur Berichterstattung überwiesen worden. Auf eine ausführliche Wiedergabe ihres Inhalts kann verzichtet werden, weil sie fast ausnahmslos den Mitgliedern des Hohen Hauses gedruckt zugegangen sind. Die Kommission hat sich wegen der einzelnen Petitionen mit der Großh. Regierung benommen und bringt unten die von letzterer gegebenen Auskünfte zum Abdruck, indem sie zugleich ihre eigene Anschauung in Kürze beifügt.

Die Kommission kann nur bedauern, daß sie auch diesmal nicht in der Lage ist, in eine eigentlich meritorische Behandlung der auf den Gehaltstarif bezüglichen Petitionen einzutreten. Ist doch die allgemeine Finanzlage des Staats leider derart, daß der gegenwärtig versammelte Landtag darauf verzichten muß, das umfassende Werk einer allgemeinen Revision des Gehaltstarifs in Angriff zu nehmen. Eine Spezialrevision des Tarifs zu Gunsten einzelner Beamten-Kategorien herbeizuführen, verbietet sich aber aus Gründen, die schon wiederholt auseinandergesetzt worden sind. Es ist der Kommission unter solchen Umständen auch jetzt nichts Anderes übrig geblieben, als die Überweisung der Petitionen, die eine Abänderung des Gehaltstarifs verlangen oder voraussetzen, an die Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu beantragen. Wir hoffen aber, daß durch die Erörterung der betreffenden Anliegen in der Kommission wie im Hohen Hause immerhin wertvolles Material für die allgemeine Gehaltstarifs-Revision gewonnen werden wird, die unseres Erachtens eine Aufgabe des nächsten Landtags sein muß und hinsichtlich welcher wir im Übrigen auf unsere Darlegungen in dem Berichte der Kommission über die Anträge der Abgeordneten Bechtold und Genossen und Muser und Genossen (Drucksache Nr. 23 a) zu verweisen uns erlauben.

Erfreulich ist, daß durch die Nachforderungen, welche die Großh. Regierung unterm 3. März 1906 auf dem Gebiete der Löhne der Eisenbahnarbeiter eingebracht hat, ein namhafter Teil der Wünsche dieser Arbeiter, insoweit solche in Petitionen dem Landtag vorgetragen worden sind, Erfüllung gefunden hat. Es können die letzteren daher eine knappere Erörterung finden, als solche sonst eingetreten sein würde, und es soll im Zusammenhang damit auch ein Antrag behandelt werden, welcher am 21. Dezember 1905 von den Abgeordneten Fehrenbach und Genossen bezüglich der Dienst-, Lohn- und Altersversorgungsverhältnisse der Eisenbahnarbeiter eingebracht worden ist.

Die Anliegen, welche wir zu besprechen haben, sind folgende:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I.

(auf E 2 und 3, F 3 und 5, G 3, 5 und 7 des Gehaltstarifs bezüglich.)

Der **Verein badischer Eisenbahnbeamten** petitioniert um Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der Beamten der Assistentenlaufbahn.

Die Petenten halten die im Spezialbudget der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung für 1906/07 vorgesehene Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Stellen im Interesse der Gesundung der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der Beamten der Assistentenlaufbahn für nicht genügend und wünschen, die Kammer möge bei der Großh. Regierung beantragen, daß im Wege eines Nachtrags zum Staatsbudget weitere Stellen angefordert würden, und zwar

80 nach E und F und
180 nach G 3, 5 und 7.

Die Großh. Regierung hat sich zu dieser Petition folgendermaßen ausgesprochen:

„Die Dienst- und Beförderungsverhältnisse der Beamten aus der Assistentenlaufbahn sind schon wiederholt eingehend erörtert worden. Wir nehmen Bezug auf die in den Berichten der Budgetkommission der zweiten Kammer abgedruckten früheren Erklärungen: Drucksache 94 Beilage zum Protokoll der 129. Sitzung vom 20. März 1899, Seite 2|7, Drucksache 23 Beilage zum Protokoll der 50. Sitzung vom 13. März 1902, Seite 6|12, Drucksache Nr. 17 Beilage zum Protokoll der 52. Sitzung vom 11. April 1904, Seite 16 ff und Drucksache Nr. 17 (II) Beilage zum Protokoll der 62. Sitzung vom 28. April 1904, Seite 2|4.

Die Eingabe des Eisenbahnbeamtenvereins vom 15. Februar 1904 ist der Großh. Regierung in der Meinung zur Kenntnis überwiesen worden, bei Aufstellung des Budgets für 1906|07 auf tunlichste Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der in Betracht kommenden Beamten Bedacht zu nehmen und dementsprechend eine größere Zahl von Stellen nach Abt. F 3 und F 5 des Gehaltstarifs für sie vorzusehen, als dies bei der damaligen Finanzlage möglich gewesen ist. Dieser Beschluß ist bei der Aufstellung des Staatsvoranschlags für die Jahre 1906|07 berücksichtigt worden, soweit es nach der allgemeinen Lage des Staatshaushalts tunlich war. Nach dem Budget der Eisenbahnbetriebs- und Dampfschiffahrts-Verwaltung wird die Gesamtzahl aller etatmäßigen Stellen von 6169 in 1904|05 auf 6573 in 1906|07, das ist um 404 oder 6,55% vermehrt. Für sämtliche Beamtenstellen — etatmäßige und nichtetatmäßige zusammengerechnet — ergibt sich eine Vermehrung von 8753 in 1904|05 auf 8883 in 1906|07, das ist um 130 oder 1,49%. Nach dem Budget für 1904|05 entfielen von zusammen 8753 Stellen 6169 oder 70,48% auf etatmäßige und 2584 oder 29,52% auf nichtetatmäßige; im Budget für 1906|07 sind unter im Ganzen 8883 Stellen 6573 oder 74% etatmäßige und 2310 oder 26% nichtetatmäßige enthalten. Das Verhältnis der etatmäßigen zu den nichtetatmäßigen Stellen wird sich somit bei Genehmigung des Budgets um 3,52% bessern.

Die Zahl der für Beamte der Assistentenlaufbahn zugänglichen etatmäßigen Amtsstellen beträgt nach dem Staatsvoranschlag für 1906|07: 1023, während sie in den Budgetjahren 1904|05 nur 951 betrug; sie ist somit um 72 oder 7,57% gestiegen. Von den neugeforderten Stellen kommen für diese Beamten in Betracht:

1 Bureauvorsteherstelle (E 2)
1 Bahnverwalterstelle (E 3)
15 Revisoren- und Oberbuchhalterstellen (F 3)
3 Stellen für Stationskontrolleure (F 5)
1 Stelle für Güterexpeditoren (G 3)
10 Stellen für Betriebssekretäre (G 5) und
45 Stellen für Betriebsassistenten (G 7)

dagegen sind 4 Stationsverwalterstellen (G 3) weniger vorgesehen.

Da ferner nach Schätzung in den Jahren 1906|07 etwa 50 etatmäßige Stellen durch Ableben, Zuruhesetzung, freiwilligen Austritt für Assistenten in Erledigung kommen werden, so ist anzunehmen, daß von den Beamten der Assistentenlaufbahn in den Jahren 1906|07 etwa 35 von Abt. G nach Abt. F des Gehaltstarifs, 65 von Abt. G 7 nach G 5 und G 3 des Gehaltstarifs befördert und 130 Eisenbahnassistenten etatmäßig angestellt werden können.

Betriebsassistenten (G 7) sind vorhanden:

noch 12 aus dem Prüfungsjahrgang 1893,
41 „ „ „ 1894,
31 „ „ „ 1895.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Betriebsassistenten der Prüfungsjahrgänge 1893 und 1894 können somit im Lauf der Budgetjahre 1906|07 voraussichtlich sämtlich, die Mehrzahl schon beim Budgetvollzug, zu Betriebssekretären befördert werden. Auch von den Betriebsassistenten des Prüfungsjahrgangs 1895 wird in den Jahren 1906|07 noch ein Teil in die Stellung von Betriebssekretären gelangen.

Nichtetatmäßige Eisenbahnassistenten sind z. Zt. 500 vorhanden, davon

13	von	der	Prüfung	des	Jahres	1900
84	„	„	„	„	„	1901
101	„	„	„	„	„	1902
97	„	„	„	„	„	1903
121	„	„	„	„	„	1904
84	„	„	„	„	„	1905.

Von den Jahrgängen 1900 und 1901 werden die meisten beim Budgetvollzug, der Rest wird voraussichtlich noch im laufenden Jahre oder spätestens in der ersten Hälfte des kommenden Jahres zur etatmäßigen Anstellung gelangen. Vom Jahrgang 1902 wird, wie anzunehmen, mindestens ein Viertel im Jahre 1907 etatmäßig angestellt werden. Da die Wartedauer der Eisenbahnassistenten, vom Bestehen der Prüfung an gerechnet, auf etatmäßige Anstellung z. Zt. 5½ bis 6 Jahre, auf Beförderung zum Betriebssekretär 12 bis 13 Jahre beträgt, so werden sich die Beförderungsverhältnisse gegenüber dem jetzigen Stand im Laufe der Jahre 1906|07 nicht verschlechtern. Überdies ist für die nichtetatmäßigen Eisenbahnassistenten schon mit Wirkung vom 1. Januar d. Js. ab eine Verbesserung der Bezüge beschlossen.

Ein Anspruch auf Beförderung nach Amtsstellen der Abt. F und E des Gehaltstarifs kann von den Beamten der Assistentenlaufbahn nicht geltend gemacht werden. In diese Stellen sollen nach Verordnung vom Jahre 1881 Beamte der Assistentenlaufbahn nur bei besonderer Tüchtigkeit und lobenswerter Führung gelangen. Wenn diese Bestimmung auch nicht strenge durchgeführt worden ist und auch vielfach ältere Beamte, die sich nicht durch besondere Tüchtigkeit hervorgetan haben, zu Revisoren und Oberbuchhaltern befördert worden sind, so darf sie doch bei Beurteilung der Sache nicht außer acht gelassen werden. Überhaupt besteht für keine Beamtenklasse ein Anrecht, nach einer bestimmten Wartezeit angestellt und befördert zu werden. Die Wartezeit regelt sich nach der Zahl der vorhandenen und freiwerdenden Stellen sowie der Zahl der Stellenanwärter. Die Zahl der Stellen ist nach dem dienstlichen Bedürfnis unter Berücksichtigung der Lage des Staatshaushaltes und nicht nach der Zahl der gerade vorhandenen Stellenanwärter zu bemessen. Die Ansicht des Eisenbahnbeamtenvereins, daß für die Schaffung von Beamtenstellen die Rücksicht auf das wirtschaftliche Fortkommen der Anwärter in gleichem Maße wie das Bedürfnis des Staates maßgebend sein müsse, kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Beinahe in allen Zweigen des Staatsdienstes ist das Vorrücken in höhere Stellen verlangsamt; wir erinnern nur daran, daß die Juristen auch nach der Ablegung der II. Prüfung (Referendäre) noch volontieren müssen.

Die in der Eingabe des Eisenbahnbeamtenvereins abgedruckte Tabelle des Professors Dr. Lotz in München über die prozentuale Verteilung des Personals auf etatmäßige Beamten, diätarische Beamten und Arbeiter können wir bei der Verschiedenheit des Beamtenrechts und des Begriffs „etatmäßig" in den einzelnen Bundesstaaten und im Reichsland z. Zt. nicht auf ihre Beweiskraft nachprüfen.

Die Anforderungen der Assistentenprüfung sind nicht zu schwer zu erfüllen. Die nachzuweisenden Kenntnisse sind derart, daß sie sich ein Eisenbahngehilfe von mittlerer Begabung nach Ableistung der vorgeschriebenen Verwendungszeit bei richtigem Fleiß und Diensteifer recht wohl angeeignet haben kann. Die Angabe, der Prozentsatz der in einer Prüfung bestandenen Kandidaten habe in den letzten 25 Jahren durchschnittlich 49 betragen, ist unrichtig. Der Verein vergleicht die Zahl der Zugelassenen statt die Zahl derjenigen Kandidaten, die an der Prüfung bis zum Schluß teilgenommen haben, mit der Zahl der Bestandenen. Der Prozentsatz der in einer Prüfung in den letzten 5 Jahren durchschnittlich Bestandenen beträgt 63,63 und da die Nichtbestandenen sich fast ausnahmslos einer zweiten Prüfung unterziehen, vermindert sich der Prozentsatz der endgültig Nichtbestandenen im Vergleich zur Zahl der Bestandenen von 36,37 auf 6.

Ob für die nichtbestandenen Gehilfen, die z. Zt. als Bureauassistenten und Stationsvorsteher (J 6 und J 4 des Gehaltstarifs) etatmäßig angestellt werden können, eine weitere Beförderungsmöglichkeit zu schaffen ist, wird bei der Revision des Gehaltstarifs

geprüft werden. Einer Aufhebung der Bestimmung in Anmerkung 2 zu Abt. G des Gehaltstarifs stehen aber gewichtige Bedenken entgegen. Zur Zeit sind nur 16 Gehilfen, die sich einer weiteren Prüfung nicht mehr unterziehen können und noch keine etatmäßige Anstellung erlangt haben, im Dienste. Da im Budget für 1906/07 30 weitere Bureauassistentenstellen anverlangt sind, wird es möglich sein, diejenigen der nicht bestandenen Gehilfen, die an der Reihe zur Anstellung sind und sich zur Beförderung eignen, beim Budgetvollzug etatmäßig anzustellen.

Dem dienstlichen Bedürfnis ist mit der Gestaltung des Budgetentwurfs für 1906/07 genügt. Die Lage der Beamten der Assistentenlaufbahn ist nicht derart, daß es im dienstlichen Interesse geboten wäre, zum Staatsvoranschlag 1906/07 wegen weiterer Stellenvermehrung und Stellenverbesserung einen Nachtrag einzubringen. Nach dem starken Zudrang zu schließen, erscheint die Assistentenlaufbahn auch bei den derzeitigen Anstellungsverhältnissen, die offenkundig sind, immer noch sehr begehrenswert. Im Jahre 1904 sind 130, im Jahre 1905 145 Gesuche und Aufnahme als Eisenbahngehilfenanwärter eingekommen; davon mußten 1904 89 und 1905 88 wegen Mangels an Bedarf abgewiesen werden. Wenn eine weitere Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Beamten der Assistentenlaufbahn auch wünschenswert ist, so ist sie doch nicht unaufschiebbar. Bei einer Stellenvermehrung könnte man sich aber auch nicht auf die den Assistenten zugänglichen Stellen beschränken; man müßte auch andere Beamtenklassen, die sich in ähnlicher Lage befinden, berücksichtigen."

Die Kommission hält eine weitere Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Beamten der Assistentenlaufbahn für durchaus erwünscht, trägt aber der Konsequenzen halber Bedenken, einer Vermehrung der in Betracht kommenden etatmäßigen Stellen im Wege eines Nachtrags zum Staatsbudget das Wort zu reden. Sie empfiehlt jedoch der Großh. Regierung dringend, bei Aufstellung des nächsten Staats-Budgets den Wünschen dieser Beamten in ausgiebigem Maße entgegenzukommen. In diesem Sinne wird von der Kommission **beantragt,**

die Petition des Vereins badischer Eisenbahnbeamten der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

II.

(Auf F 5, H 1 und 2 des Geh.-Tarifs bezüglich.)

Der Verein **badischer technischer Eisenbahnbeamten** wünscht Gleichstellung der mittleren technischen Beamten der Eisenbahnverwaltung mit den mittleren Betriebsbeamten bezüglich des Höchstgehalts, Verbesserung ihrer Beförderungsverhältnisse durch Vermehrung der Zahl der betreffenden Stellen, eine andere Amtsbezeichnung für die Zeichner der Gehaltsklasse I, Schaffung einer gleichmäßigen Vorbildung für sämtliche mittlere technische Beamte sowie Einführung einer Werkmeister-Prüfung auch für den maschinen- bezw. elektrotechnischen Dienst.

Die seitens der Großh. Regierung hiezu abgegebene Erklärung besagt:

„Den Wünschen der mittleren technischen Eisenbahnbeamten nach anderweitiger Einreihung in den Gehaltstarif und nach Einführung einer anderen Amtsbezeichnung für die Zeichner der Gehaltsklasse I kann erst bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs näher getreten werden. Die Frage wird dann aber nicht ausschließlich bezüglich der mittleren technischen Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, sondern auch bezüglich der bei anderen Zweigen der Staatsverwaltung beschäftigten Techniker zu prüfen sein.

Zur Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der mittleren Techniker bei der Staatseisenbahnverwaltung ist im Eisenbahnbetriebsbudget für 1906/07 eine Vermehrung der Stellen der technischen Assistenten (H 1 des Gehaltstarifs) und der Zeichner Gehaltsklasse I (F 5 des Gehaltstarifs) um je 5 vorgesehen.

Über die Schaffung einer gleichmäßigen Vorbildung für sämtliche mittleren technischen Beamten und die Einführung einer Werkmeisterprüfung auch für den maschinen- bezw. elektrotechnischen Dienst besteht bereits Einverständnis unter den beteiligten Ministerien. Die Prüfungsordnung für die maschinen- bezw. elektrotechnische Werkmeisterprüfung wird er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lassen werden, sobald die neuen Lehrpläne für die maschinen- bezw. elektrotechnische Abteilung der Großh. Baugewerkeschule festgelegt sind."

Die Kommission erwartet, daß die Wünsche der mittleren technischen Eisenbahnbeamten, insoweit sich solche auf den Gehaltstarif beziehen, bei dessen Revision tunlichste Berücksichtigung finden werden und daß die Großh. Regierung bestrebt sein wird, auch den anderen Anliegen dieser Beamten im Verwaltungswege, bezw. bei Aufstellung des nächsten Staatsbudgets entgegenzukommen. In diesem Sinne **beantragt** die Kommission,

die Petition des Vereins badischer technischer Eisenbahnbeamten der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

III.

(Auf H 2 und 4 des Gehaltstarifs bezüglich.)

Der **Verein badischer Stationsmeister** petitionirt um Gewährung einer Vergütung für Nachtdienstleistungen dieser Beamten, deren Dienst in den großen Bahnhöfen als ein besonders schwieriger und verantwortungsvoller geschildert wird und die sich gegenüber den Bahnmeistern, Zugmeistern, Lokomotivführern u.s.w. durch den Mangel von Nebenbezügen als benachteiligt erachten, um Einreihung in H 2 (statt H 4) des Gehaltstarifs und um Verleihung des Titels „Oberstationsmeister".

Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„Eine besondere Vergütung für Nachtdienstleistungen wird den Beamten der Großh. Eisenbahnverwaltung allgemein nicht gewährt. Der Nachtdienst, dem stets eine ausgiebige Ruhezeit vorangeht und nachfolgt, gehört im Bereich der Eisenbahnverwaltung nicht zu den außerordentlichen, besonders zu belohnenden Dienstleistungen. Die Berufung der Stationsmeister auf die Bahnmeister und das Fahrpersonal ist nicht stichhaltig. Die Bahnmeister erhalten für Nacht- und Tagdienstleistungen besondere Gebühren nur dann, wenn sie eine bestimmte Zeitdauer vom Stationsort entfernt sein mußten. Diese Gebühren stellen somit lediglich einen Ersatz für die allgemein üblichen besonderen Gebühren bei auswärtigen Dienstverrichtungen (Diäten) dar. Das Fahrpersonal erhält ebenfalls keine besonderen Gebühren für Nachtdienstleistungen. Die Stationsmeister haben offenbar die Übernachtgebühren im Auge, die das Fahrpersonal erhält, wenn es in fahrdienstlicher Tätigkeit über Mitternacht oder in der Zeit von abends 9 Uhr bis morgens 5 Uhr wenigstens 4 Stunden von seinem Stationsort abwesend ist. Diese Gebühren sind daher ebenfalls wie die Diäten eine Vergütung für auswärtige Dienstverrichtungen. Die Erfüllung dieser Bitte der Stationsmeister kann daher nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Frage einer anderweitigen Einreihung der Stationsmeister in den Gehaltstarif wird anläßlich

der allgemeinen Revision dieses Tarifs eine eingehende Prüfung erfahren.

Wegen des Wunsches nach Verleihung des Titels „Oberstationsmeister" an ältere Stationsmeister nehmen wir Bezug auf die Erklärung der Großh. Regierung über ein ähnliches Gesuch der Zugmeister — vergl. Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten u. s. w. (Beilage zum Protokoll der 62. Sitzung der Kammer vom 28. April 1904, Drucksache zu Nr. 17 II. Seite 7 und 8). Die Stellung der Regierung zu diesen Wünschen ist noch die gleiche wie damals."

Kann auch nach dieser Auskunft der Großh. Regierung dem Wunsche der Petenten wegen Gewährung einer Vergütung für Nachtdienstleistungen keine Rechnung getragen werden, und muß es auch die Budgetkommission grundsätzlich ablehnen, sich in die Titel-Frage einzumischen, so verdient doch gewiß das auf den Gehaltstarif sich erstreckende Anliegen der Stationsmeister, denen ein wichtiger, verantwortungsvoller Teil des Bahnhofdienstes anvertraut ist, möglichste Berücksichtigung. In diesem Sinne wird Seitens der Kommission **beantragt,**

die Petition des Vereins badischer Stationsmeister der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

IV.

(Auf H 3 und J 7 des Gehaltstarifs bezüglich.)

Die **Magazinsaufseher** erstreben Einreihung in eine höhere Tarifabteilung bezw. Umwandlung einiger Magazins-Aufseherstellen in Filialmagazinsmeisterstellen sowie eine allgemeine Bestimmung dahin, daß jeder Magazinsaufseher mit Bezug der zweiten Zulage nach Umfluß von fünf etatmäßigen Dienstjahren zum Filialmagazinsmeister befördert werde. Auch bringen sie einen Spezialfall (Zuruhesetzung des seitherigen Filialmagazinsmeisters in Lauda) zur Sprache, bei dem nach ihrer Ansicht ihre Interessen nicht genügend wahrgenommen wurden.

Bis zur Erfüllung ihrer Wünsche bitten sie um eine Teuerungszulage.

Die Großh. Regierung hat hierzu erklärt:

„Auf 1. Januar 1906 wurde der Filialmagazinsmeister in Lauda zuruhegesetzt, sodaß auf den gleichen Zeitpunkt ein Magazinsaufseher zum Filialmagazinsmeister befördert werden konnte. Im dienstlichen Interesse schien es indessen zweckmäßig, statt des Filialmagazins Lauda das Hauptmagazin II in Karlsruhe, das bisher von einem Magazinsaufseher geleitet wurde, mit einem Filialmagazinsmeister zu besetzen und das verhältnismäßig kleine Filialmagazin Lauda durch den dienstältesten Magazinsaufseher besorgen zu lassen, der hierbei auch erprobt werden kann, ob er imstande ist, ein Filialmagazin selbständig zu führen. Als Filialmagazinsmeister für das Hauptmagazin II kam der dienstälteste Magazinsaufseher Kautz in Betracht, der dann auch mit Wirkung vom 1. Januar 1906 zum Filialmagazinsmeister ernannt worden ist, während der jetzt dienstälteste Magazinsaufseher Kistner — Magazinsaufseher Spitzer kommt nicht in Betracht — zu seiner Erprobung im Dienste eines Filialmagazinsmeister nach Lauda versetzt und mit der Leitung des Filialmagazins daselbst betraut wurde. Eine Verschlechterung der Beförderungsverhältnisse der Magazinsaufseher, wie sie in der Eingabe vermutet wird, ist demnach durch die bezeichnete Verschiebung in der Stellenbesetzung nicht eingetreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zwei Verzeichnisse (A und B), woraus das Lebens- und das Dienstalter der Magazinsaufseher und der Filialmagazinsmeister, sowie die bisherigen Beförderungsverhältnisse der Filialmagazinsmeister ersichtlich sind, sind angeschlossen.

Ein dienstliches Bedürfnis zur Vermehrung der Magazinsmeisterstellen lag zur Zeit der Budget-Aufstellung und liegt auch jetzt nicht vor. Bei Aufstellung des nächsten Budgets wird geprüft werden, ob nicht, um dem Wunsche der Magazinsaufseher auf raschere Beförderung zu Filialmagazinsmeistern entsprechen zu können, we tere Magazinsabteilungen, die bisher von Magazinsaufsehern geleitet wurden, mit Filialmagazinsmeistern besetzt und zu diesem Zwecke einige Magazinsaufseherstellen in Filialmagazinsmeisterstellen umgewandelt werden sollen. Jedenfalls wird dies hinsichtlich der Stelle bei dem Hauptmagazin II zu geschehen haben, so daß dann das Filialmagazin Lauda wieder mit einem Filialmagazinsmeister besetzt werden könnte. Zur Anforderung weiterer Stellen in einem Nachtrag zum laufenden Budget liegt weder im Hinblick auf die dienstlichen Bedürfnisse noch mit Rücksicht auf das Dienstalter der älteren Magazinsaufseher ein Anlaß vor.

Der Bitte der Magazinsaufseher, auf den Zeitpunkt der Gewährung der ersten ordentlichen Gehaltszulage, d. i. fünf Jahre nach der etatmäßigen Anstellung, zum Filialmagazinsmeister befördert zu werden, kann schon deshalb nicht näher getreten werden, weil die Beförderung lediglich vom Vorhandensein freier Stellen abhängig ist.

Eine Gleichstellung der Magazinsaufseher mit den Bahnmeistern, Telegraphenmeistern und Werkführern ist nicht angängig, weil weder die Tätigkeit noch die Vorbildung der Magazinsaufseher derjenigen der Bahnmeister ꝛc. entspricht. In neuerer Zeit wird von den Bahnmeistern, Telegraphenmeistern und Werkführern neben der praktischen Ausbildung auch der erfolgreiche Besuch einer technischen Fachschule verlangt, während dies bei den Magazinsaufsehern nicht der Fall ist. Im übrigen werden bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs auch die Wünsche der Magazinsaufseher nach anderweitiger Einreihung in diesem Tarif einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Die Frage der Gewährung von Teuerungszulagen kann nur für sämtliche Beamte einheitlich beantwortet werden."

Wir wünschen, daß den Anliegen der Petenten, welche auf dem Wege des Budgets erfüllbar sind, bei Aufstellung desselben für 1908/09 näher getreten und daß bei Revision des Gehaltstarifs die Frage geprüft werde, ob es möglich ist, diesen Beamten eine andere, ihren Interessen mehr entsprechende Stelle im Tarif anzuweisen. Wir **beantragen**, in diesem Sinne

die Petition der Magazinsaufseher der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

A.

Beil. 1 zu IV.

Verzeichnis

der Filialmagazinsmeister (H 3).

(Stand vom 30. Januar 1906).

O.Z.	Namen	Geburtszeit	Diensteintritt	Etatmäßige Anstellung als Magazinsaufseher	Beförderung zum Filialmagazinsmeister	Bemerkungen
1	Kramer, Gustav	4. 3. 1842	5. 10. 1876	5. 10. 1876	20. 3. 1878	
2	Baus, Joseph	16. 2. 1839	7. 10. 1875	7. 10. 1875	15. 6. 1882	Erste Anstellung als Wagmeister.
3	Längin, Jakob	22. 8. 1846	28. 5. 1883	28. 5. 1883	16. 12. 1887	Militäranwärter.
4	Schaller, Joseph	23. 2. 1855	24. 10. 1887	24. 10. 1887	13. 5. 1895	
5	Stocker, Hermann	24. 5. 1861	1. 10. 1890	1. 10. 1893	13. 5. 1895	
6	Jetter, Wilhelm	15. 10. 1863	1. 11. 1891	1. 11. 1894	24. 5. 1897	
7	Haas, Michael	27. 5. 1863	21. 9. 1893	1. 9. 1896	1. 7. 1898	
8	Kuhn, Karl	16. 6. 1862	19. 3. 1896	1. 4. 1898	1. 8. 1899	Militäranwärter.
9	Ludwig, Karl	24. 12. 1864	1. 2. 1896	1. 2. 1899	1. 5. 1900	
10	Knoll, Johann	22 10. 1863	23. 4. 1897	1. 12. 1898	1. 7. 1904	Militäranwärter.
11	Porzelt, Konrad	24. 6. 1860	11. 12. 1896	1. 7. 1898	1. 7. 1904	„
12	Kautz, Johann	18. 4. 1867	23. 7. 1898	1. 8. 1899	1. 1. 1906	„

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichnis

der Magazinsaufseher (J 7)

(Stand vom 30. Januar 1906.)

O.-Z.	Namen	Geburtszeit	Diensteintritt	Etatmäßige Anstellung	Bemerkungen
1	Spitzer Jakob	29. 12. 1838	1. 4. 1867	20. 3. 1878	Eintritt als Schreibgehilfe.
2	Kistner, Adolf	9. 7. 1864	1. 10. 1898	1. 4. 1900	Militäranwärter.
3	Diehm, Josef	20. 1. 1866	1. 1. 1900	1. 7. 1901	"
4	Nagel, August	7. 8. 1866	29. 5. 1900	1. 12. 1901	"
5	Weih, Hermann	5. 4. 1866	1. 7. 1900	1. 1. 1902	"
6	Waag, Georg	18. 10. 1867	15. 6. 1899	1. 10. 1903	Eintritt als Pförtner.
7	Schaaf, August	24. 7. 1867	1. 7. 1902	1. 1. 1904	Militäranwärter.
8	Birkel, Karl	9. 5. 1871	9. 7. 1900	1. 10. 1905	Eintritt als Zeichengehilfe.
9	(eine Stelle ist mit einem nichtetatmäßigen Magazinsaufseher besetzt.)				

V.

(Auf § 37 des Beamtengesetzes, H 4, K 1, 7, 8 und 16 des Gehaltstarifs bezüglich).

Die Vereinigung badischer Stationsmeister, Oberschaffner, Schaffner, Güterschaffner, Wagenwärter, Wagenrevidenten und Bahn- und Weichenwärter petitionirt um Ergänzung des § 37 des Beamtengesetzes in der Richtung, daß bei der Zuruhesetzung nicht bloß die im Beamtenverhältnis zugebrachte Dienstzeit, sondern auch die Zeit angerechnet werde, welche der Betreffende seit der ersten eidlichen Verpflichtung im Arbeits- oder Hilfsbeamtenverhältnis bei der Eisenbahnverwaltung zugebracht hat.

Die Erklärung der Großh. Regierung über diese Petition lautet:

„Die an der vorliegenden Eingabe beteiligten Beamtenklassen haben sich mit einem in der gleichen Richtung sich bewegenden Gesuche bereits im September 1903 an das Ministerium gewendet, damals aber von vornherein die Erfüllung ihres Wunsches erst gelegentlich der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs erwartet und dies auch in der Eingabe zum Ausdruck gebracht. Wir haben den Bittstellern darauf eröffnen lassen, daß die Frage einer günstigeren Berechnung der Dienstzeit im Falle der Zuruhesetzung s. Zt. bei der Revision des Beamtengesetzes und des Gehaltstarifs in wohlwollende Erwägung gezogen werde. In diesem Sinne ist auch dem Hohen Hause bereits in der letzten Session Mitteilung gemacht worden — vergl. Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über einige weitere Petitionen von Eisenbahnbeamten usw. Beilage zum Protokoll der 69. Sitzung der Kammer vom 9. Mai 1904, Drucksache zu Nr. 17 (III) O.-Z. II. — Die gleiche Bitte ist auch in der mit dem gefälligen Schreiben vom 31. Januar 1906 uns überwiesenen Sondereingabe des Verbands badischer Wagenwärtervereine enthalten."

Eine möglichst weitgehende Berücksichtigung dieses Anliegens scheint der Kommission berechtigt zu sein. Es kann aber eine solche Berücksichtigung nur auf dem Wege einer Änderung der Gesetzgebung stattfinden. Die Kommission spricht daher die bestimmte Erwartung aus, daß die Großh. Regierung anläßlich der auf dem nächsten Landtag bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs auch geeignete Vorschläge wegen Ergänzung des § 37 des Beamtengesetzes machen wird, und **beantragt**, in diesem Sinne

die Petition der Vereinigung badischer Stationsmeister, Oberschaffner, Schaffner, Güterschaffner, Wagenwärter, Wagenrevidenten und Bahn- und Weichenwärter der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI.

(Auf H 6 und J 7 des Gehaltstarifs bezüglich).

Der **Verein der badischen Lokomotiv- und Schiffsbeamten Vereine** petitionirt um Erhöhung des Gehalts dieser Beamten, Verbesserung der Dienst- und Ruhezeit, doppelte Anrechnung der ersten 15 Jahre Dienstzeit bei Festsetzung des Ruhegehalts und Vermehrung der etatmäßigen Stellen.

Die Großh. Regierung hat mit Bezug auf diese Petition erklärt:

„Die in der Eingabe der Vereinigung badischer Lokomotiv- und Schiffsbeamtenvereine enthaltenen Wünsche nach Besserstellung hinsichtlich der Gehalts- und Pensionierungsverhältnisse sowie durch Bewilligung freier Dienstkleidung entsprechen in der Hauptsache den Vorstellungen, welche auch in den früheren Eingaben der Vereinigung an den Landtag enthalten sind. Wir nehmen hierwegen Bezug auf die Erklärung der Großh. Regierung, abgedruckt im Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten usw., Beilage zum Protokoll der 120. Sitzung der Kammer vom 3. Juli 1902, Drucksache Nr. 70, Seite 3|5.

Die nur bei Änderung des Gehaltstarifs bezw. des Beamtengesetzes in Betracht kommenden Anträge auf Einreihung in eine höhere Klasse des Gehaltstarifs, Gleichstellung der Lokomotivführer und Schiffsmaschinenleiter im Gehaltsbezug, besondere Berücksichtigung des Eisenbahnpersonals hinsichtlich der Anrechnung der Dienstjahre bei der Ruhegehaltsbemessung und Gewährung freier Dienstkleidung für das Lokomotivpersonal werden auch jetzt keiner besonderen Erörterung bedürfen; ihre eingehende Prüfung ist für die bevorstehende allgemeine Revision des Gehaltstarifs und des Beamtengesetzes in Aussicht genommen.

Über die in der Eingabe gestreifte Frage des Dienst- und Lebensalters beim Ausscheiden aus dem Dienst infolge Zuruhesetzung oder Ablebens geben die beigefügten Nachweisungen A — D Aufschluß, welche den Zeitraum der 10 Jahre 1895—1904 umfassen und auch einen Vergleich der bezüglichen Verhältnisse der Lokomotivführer mit jenen des Zugsbegleitungspersonals (Zugmeister und Oberschaffner) ermöglichen. Wie aus den Darstellungen ersichtlich, bleibt das von den Lokomotivführern bis zur Zuruhesetzung oder bis zum Tode erreichte durchschnittliche Lebensalter (56,87 bezw. 52,07 Jahre) hinter dem des Zugsbegleitungspersonals (59,30 bezw. 55,21 Jahre) um etwa 3 Jahre zurück; dagegen erreichten die Lokomotivführer im Durchschnitt ein um etwa 4 Jahre längeres Dienstalter (30,08 bezw. 26,68 gegen 26,79 bezw. 22,50 Jahre.) Der Grund hierfür ist zweifellos darin zu suchen, daß die Anstellungsverhältnisse als Heizer in den Vergleichsjahren günstiger waren als jene der Zugmeister und Oberschaffner, die ihre erste Anstellung als Schaffner erhalten.

Die in der Eingabe enthaltenen Ausführungen über die wandelbaren Bezüge des Lokomotivpersonals haben anscheinend mehr den Zweck, die Notwendigkeit einer Gehaltserhöhung zu begründen als eine Erhöhung der einzelnen oder einzelner Gebührensätze zu erreichen. Beide Fragen können auch nicht gut unabhängig von einander behandelt werden, da die wandelbaren Bezüge des Fahrpersonals nach der ganzen Einrichtung der Gehaltsordnung und der dadurch bedingten Entwickelung der Verhältnisse als ein Bestandteil des Gehalts betrachtet werden müssen, wie auch ein gewisser Prozentsatz der wandelbaren Bezüge in den Einkommensanschlag aufgenommen wird. Es ist daher nicht möglich, bezüglich des einen Gehaltsteils ohne Rücksicht auf den zweiten Einkommensfaktor grundlegende Änderungen, welche die Höhe des Gesamteinkommens wesentlich beeinflußen, eintreten zu lassen, da dies nichts anderes als eine einseitige Bevorzugung des Fahrpersonals vor den übrigen Beamten bedeuten würde, deren Wünsche bezüglich Besserstellung im Gehalt bis zu einer allgemeinen Gehaltstarifreform zurückgestellt werden müssen.

Die Ausführungen über die Materialersparnisprämien lassen auf geringes Verständnis der Berechnungsweise dieser Gebühren schließen. Eine Geldbewilligung an das Lokomotivpersonal für erspartes Material tritt nicht erst dann ein, wenn dieses weniger Material verbraucht als im je vorhergegangenen Be-

triebsjahr bei einer besonderen Maschinengattung durchschnittlich erforderlich war, sondern wenn ein bestimmter, von vornherein als durchschnittlicher Ersparnisanteil dem Personal zugedachter und deshalb dem voraussichtlichen wirklichen Aufwand vorher zugeschlagener Betrag wirklich ganz oder teilweise erspart wird. Es ist daher jedem tüchtigen Lokomotivführer die Möglichkeit geboten, bei sparsamer Verwendung der einzelnen Materialien und bei etwas Geschicklichkeit über den Normalsatz von 240 ℳ hinauszukommen. Daß dies auch tatsächlich der Fall ist, beweisen die jährlichen Durchschnittssätze der zur Auszahlung gelangten Ersparnisprämien, die in den letzten 5 Jahren sich zwischen 250 und 265 ℳ bewegten.

In der Höhe des durchschnittlichen Gebührenbezuges ist nach den beifolgenden Nachweisungen (Beilagen E und F) in den letzten Jahren eine wesentliche Änderung nicht eingetreten. Der Rückgang des durchschnittlichen Erträgnisses an Übernachtgebühren rührt in der Hauptsache daher, daß im eigenen Interesse des Personals bei der Diensteinteilung auf tunlichste Vermeidung auswärtiger Übernachtungen Rücksicht genommen wird, um dem Personal soweit irgend angängig die Ruhe im eigenen Heim zu ermöglichen. Da aber erfahrungsgemäß gerade die Übernachtgelder am wenigsten eine Erübrigung zulassen, indem ein auswärtiges Übernachten notwendigerweise einen entsprechenden Aufwand für Verköstigung erfordert, kann von einer erheblichen Schlechterstellung des Personals durch diesen, übrigens unbedeutenden Rückgang nicht gesprochen werden.

Was das Stundengeld im Rangierdienst betrifft, so verweisen wir auch hierwegen zunächst auf die oben erwähnte Regierungserklärung. Das dort Gesagte trifft im wesentlichen auch jetzt noch zu. Die Behauptung, daß sämtliche übrigen deutschen Verwaltungen höhere Sätze bewilligt hätten, ist nach Beilage G nicht zutreffend. Danach bestehen nur bei den Württembergischen Staatseisenbahnen wesentlich höhere Sätze; in Bayern ist nur der Satz für Lokomotivführer höher, jener für Heizer dagegen um 1 ₰ niedriger; die Preußische Staatsbahnverwaltung hat im allgemeinen die gleichen Sätze wie Baden, nur für einige Stationen mit anscheinend besonders schwierigen Rangierverhältnissen ist ein Zuschlag von 1 ₰ für die Stunde bewilligt. Es ist jedoch nicht angängig, die bei den einzelnen Verwaltungen bestehenden Gebührensätze ohne weiteres mit einander zu vergleichen, da auch die sonstigen Gehaltsverhältnisse dabei berücksichtigt werden müssen, die wesentlich verschieden sind.

Nach der Darstellung in der Eingabe könnte es scheinen, als ob die im Rangierdienst verwendeten Lokomotivführer, welche hierfür Stundengelder nach dem Satze von 8 ₰ für die Stunde beziehen, gegenüber ihren Kollegen, welche im Zugsdienst verwendet werden, im Nachteil seien. Dies ist jedoch nicht der Fall. Nach Feststellungen über das Einkommen aus wandelbaren Gebühren solcher Führer, die einerseits im Zugbeförderungsdienst, andererseits im ausschließlichen Rangierdienst (Stationsdienst) verwendet sind — die Erhebungen erstrecken sich auf alle Orte, an denen ausschließlich im Rangierdienst verwendete Lokomotivführer stationiert sind — stellen sich die Reineinnahmen eines auch im Streckendienst verwendeten Lokomotivführers im Durchschnitt gegenüber demjenigen eines ausschließlich im Rangierdienst verwendeten Führers wie folgt:

auf Station	Streckendienst		Rangierdienst	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Mannheim . . .	437	90	445	52
Heidelberg . . .	406	72	516	38
Karlsruhe . . .	419	28	440	52
Basel	398	13	571	14
Konstanz . . .	466	09	433	86

Bei Bemessung des Reinertrags der Gebühren wurden, wie bei Großh. Staatseisenbahnverwaltung allgemein durchgeführt, am Gesamtbetrag an Fahrt- und Übernachtgebühren, Stundengeldern und Tagesgebühren für auswärtige Verwendung 70 % als Ersatz für den durch den auswärtigen Aufenthalt verursachten Mehraufwand in Abzug gebracht, dagegen die Gebühren für Material- und Frachtersparnis sowie die Tagesgebühren für Verwendung am Stationsort im vollen Betrag angerechnet. Wie die Vergleichung ergibt, hat mit Ausnahme von Konstanz das im Rangierdienst verwendete Lokomotivpersonal im Durchschnitt eine höhere Einnahme als das in den Streckendienst eingeteilte Personal.

Das Verlangen, dem Lokomotivpersonal für das auf den kleineren Unterwegsstationen auszuführende Stationsmanöver von jeweils nur kürzerer Dauer noch eine besondere Vergütung zu bewilligen, erscheint

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht gerechtfertigt. Für den Bezug dieser Gebühren käme fast ausschließlich nur das Güterzugspersonal in Betracht, das dadurch gegenüber den Personalen der Schnell- und Personenzüge im Vorteil wäre. Außerdem ist zu bemerken, daß das Lokomotivpersonal, wenn es im regelmäßigen Kursdienste auf auswärtigen Stationen zur Ausführung des Stationsmanövers beigezogen wird und am gleichen Tage nicht schon mehr als 65 km im Zugsdienst zurückgelegt hat, neben den Stundengeldern von 8 ₰ für den Führer und 6 ₰ für den Heizer noch Tagesgebühren von 70 ₰ bis 1.40 ℳ für den Führer und 50 ₰ bis 1 ℳ für den Heizer bezieht.

Bei dieser Sachlage liegt kein Anlaß vor, eine Erhöhung der Sätze für die Rangierstundenvergütung eintreten zu lassen.

Bei der Berechnung der Dienstzeit des Lokomotivpersonals wird nach der bestehenden Vorschrift überall die Vorbereitungszeit zur Übernahme und Herrichtung der Maschinen zum Kohlenfassen, sowie zur Anfahrt an den Aufstellungsplatz der zu übernehmenden Züge als Dienst angerechnet. Im allgemeinen wird beim Lokomotivpersonal in der Regel eine Stunde für das Herrichten der Lokomotive und ½ Stunde für deren Abstellung angesetzt. Die Bezirksbeamten der Eisenbahnverwaltung haben schon früher Weisung erhalten, in dieser Hinsicht alle Härten zu vermeiden und die erforderliche Vorbereitungszeit nicht zu kurz anzunehmen. Als Maßstab hierfür kommen naturgemäß auch die Stationsfahrordnungen in Betracht, durch welche die Zeiten des Ausrückens an den Zug und des Einrückens nach beendetem Dienst bestimmt werden. Ferner ist angeordnet, daß für den gesamten Lokomotivdienst die vom Heizer auf der Lokomotive zugebrachte Zeit als Maßstab zu dienen hat. Einige Schwierigkeiten bereitet in dieser Hinsicht allerdings die Anrechnung der Zeit des Vorheizens der zu übernehmenden Züge, da diese Zeiten je nach der äußeren Temperatur verschieden lang sind. Ein Vorheizen von über 1 Stunde ist aber nur bei großer Kälte erforderlich und schon daraus ergibt sich bei den Witterungsverhältnissen Badens, daß dem Lokomotivpersonal dadurch nur vorübergehend auf kürzere Zeit eine Mehrarbeit erwächst. Es wird darüber gewacht, daß durch die Inanspruchnahme des Lokomotivpersonals zum Vorheizen der Züge die nach den von den deutschen Regierungen mit Staatsbahnbesitz vereinbarten Bestimmungen höchst zulässige Dauer der täglichen Dienstzeit im monatlichen Durchschnitt von 10 bezw. bei einfachen Verhältnissen von 11 Stunden nicht überschritten wird und daß die einzelnen Dienstschichten die Dauer von 16 Stunden nicht überschreiten. In vielen Fällen wird überhaupt die Zeit des Vorheizens eine Verlängerung der durchschnittlichen Dienstzeit nicht zur Folge haben, da alle Dienstpausen, welche in der Heimat weniger als 8 Stunden oder außerhalb der Heimat weniger als 6 Stunden betragen, in die Dienstzeit eingerechnet sind. Fällt daher das Vorheizen, wie es vielfach der Fall ist, in eine solche Dienstpause, so ergibt sich durch die weitere Inanspruchnahme keine längere Dienstschicht und somit auch keine längere durchschnittliche Dienstzeit.

Auch die Berechnung der mittleren täglichen Dienstzeit erfolgt bei der Großh. Staatseisenbahnverwaltung nach den mit den übrigen deutschen Staatseisenbahnverwaltungen vereinbarten Grundsätzen. Danach wird für jedes Personal auf Grund der einzelnen Dienstschichten der innerhalb eines Monats tatsächlich geleistete Dienst — die durch den Ausfall gewisser Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen sich ergebende freie Zeit abgerechnet — ermittelt. Die durchschnittliche Dienstzeit wird daraus durch Teilung der festgestellten Anzahl Dienststunden durch die Anzahl der sich in diese teilenden Personale abgeleitet. Zu einer Änderung dieser Berechnungsweise liegt kein Anlaß vor.

Über die Zahl und Dauer der dem Lokomotivpersonal gewährten freien Tage ist eine Zusammenstellung beigefügt (Beilage H). Nach den bestehenden Bestimmungen hat jeder Beamte mindestens 2 freie Tage (Ruhetage) im Monat zu erhalten. Tatsächlich erhalten bei der derzeitigen Diensteinteilung

59	Beamte	je	2	Ruhetage
135	„	„ zwischen 2 und	3	„
22	„	„	3	„
321	„	„ „ 3 und	4	„
41	„	„	4	„
170	„	„ „ 4 und	5	„
145	„	„ „ 5 und	mehr	„

Auch die Dauer der Ruhetage, die mindestens 24 Stunden betragen müssen, überschreitet, wie aus Spalte 7 der Zusammenstellung ersichtlich, im Durchschnitt bedeutend die erwähnte Mindestgrenze. Ruhetage von mindestens 37 bis 38 Stunden Dauer,

wie in der Eingabe als wünschenswert bezeichnet, erhalten jetzt schon von 893 Personalen regelmäßig 819, so daß also nur 74 Personale übrig bleiben, die keinen Ruhetag von dieser Dauer erhalten. Stellt man die durchschnittliche Dauer der Ruhetage in Rechnung, so erhalten 22 % des Lokomotiv-Personals Ruhetage in der bezeichneten Ausdehnung. Wo die Ruhetage von kürzerer Dauer sind, tritt in der Regel ein Ausgleich dadurch ein, daß mehr Ruhetage als vorgeschrieben gewährt werden. Daraus dürfte zur Genüge hervorgehen, daß bei der Diensteinteilung des Lokomotivpersonals auf Einlegung ausgiebiger Ruhezeiten nachdrücklich hingewirkt wird. Ebenso wird darauf gehalten, daß die freien Sonntage so liegen, daß das Personal dieselben auch ausnützen kann. Wenn irgend tunlich, werden sie so gelegt, daß die Nacht vom Sonntag auf Montag noch in die Ruhezeit fällt und der Bedienstete am Montag früh seinen Dienst ausgeruht antreten kann.

Um ein besseres Vorrücken der Lokomotivheizer (Reserveführer) in Lokomotivführerstellen zu ermöglichen, ist in dem Budgetentwurf für 1906/7 eine Vermehrung der Lokomotivführerstellen um 30 Stellen vorgesehen. Außerdem sind 100 weitere etatmäßige Heizerstellen beantragt. Da, wie aus Beilage J ersichtlich, die Anstellungsverhältnisse in den letzten zwei Jahren infolge des natürlichen Abganges und der Vermehrung der Stellen im letzten Budget wieder besser geworden sind, ist damit den tatsächlichen Verhältnissen genügend Rechnung getragen.

Bezüglich der wandelbaren Bezüge des Schiffsmaschinenpersonals gilt im allgemeinen das oben hinsichtlich des Lokomotivpersonals Gesagte. Daß die Gebühren in den letzten Jahren etwas zurückgegangen sind — vergl. Beilage K — ist allerdings zutreffend. Die Ursache dieser Erscheinung ist jedoch nur in den inzwischen gewährten Diensterleichterungen und Dienstbefreiungen zu erblicken. Dies zeigt sich namentlich bei dem Stundengeld, dessen Höhe unmittelbar von der Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme abhängig ist. Der Hinweis in der Eingabe auf die teuren Lebensverhältnisse im Auslande, das im Dienste zum Teil angelaufen wird, erscheint belanglos, da dem Schiffspersonal jederzeit auf dem eigenen Schiffe Gelegenheit gegeben ist, sich entweder das Essen selbst zuzubereiten oder warm zu halten, oder seine Bedürfnisse bei den Schiffsküchen zu billigen Preisen zu decken.

Die Behauptung, daß die Materialersparnisprämien in den letzten Jahren einen bedeutenden Rückgang erlitten hätten, ist, wie aus der Nachweisung hervorgeht, nicht zutreffend. Tatsächlich ist in den letzten drei Jahren eine Steigerung der Durchschnittseinnahme von 239 auf 254 ℳ eingetreten; ebenso betrug das durchschnittliche Prämienerträgnis im Jahre 1901 nur 240,48 ℳ und allein im Jahre 1902 wurde eine höhere Durchschnittseinnahme als im letzten Jahre erzielt. Grund zur Beschwerde liegt jedenfalls in dieser Hinsicht nicht vor.

Was dagegen die Dauer des täglichen Dienstes der Schiffsmaschinenleiter anbetrifft, so muß zugegeben werden, daß das Schiffspersonal gegenüber dem Lokomotivpersonal schlechter gestellt ist. Bei der derzeitigen Diensteinteilung beträgt die tägliche durchschnittliche Dienstzeit 11,37 Stunden. Die Natur des Dienstes gestattet aber in vielen Fällen keine Abkürzung. So ist es insbesondere ohne große Umständlichkeit und ohne ganz erheblichen Mehraufwand nicht möglich, das Personal der Oberseeschiffe bei den Fahrten nach Bregenz und zurück abzulösen, so daß sich Dienstschichten von 15 Stunden ergeben. Dafür aber wird dem Personal jeden 8. Tag ein freier Tag und außerdem im Monat ein freier Sonntag bewilligt. Beim Vergleich mit dem Lokomotivpersonal ist ferner zu berücksichtigen, daß der Dienst eines Maschinenleiters an dessen geistige und körperliche Kräfte bei weitem nicht die gleich hohen Anforderungen stellt wie der Lokomotivdienst an das Lokomotivpersonal. Insbesondere ist das Schiffspersonal während der Fahrt weniger Erschütterungen ausgesetzt wie jenes und auch in Bezug auf Aufmerksamkeit auf den Gang des Fahrzeuges und auf dessen Fahrstrecke werden an das erstere nicht die gleich hohen Anforderungen gestellt wie an das letztere. Es erscheint daher gerechtfertigt, den Schiffsmaschinenleitern eine etwas längere Dienstzeit zuzumuten als dem Lokomotivpersonal. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen ist übrigens beauftragt worden, zu prüfen, in welcher Weise eine Verbesserung der Diensteinteilung der Schiffsmaschinenleiter herbeigeführt werden kann.

Was schließlich die Anstellung der Ersatzmaschinenleiter betrifft, so ist es bei der geringen Anzahl der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vorhandenen Stellen (7) nicht zu vermeiden, daß manchmal einzelne Beamte länger auf Anstellung warten müssen, wenn gerade keine Stellen frei werden. Immerhin sind die Anstellungsverhältnisse nicht gerade als schlecht zu bezeichnen, da von den vorhandenen vier Ersatzleitern nur einer seit 10 Jahren im Bedarfsfalle für erkrankte, beurlaubte oder aus sonstigen Gründen fehlende Maschinenleiter in deren Dienst vorübergehend verwendet wird, während die übrigen drei in Betracht kommenden Beamten erst seit 2—6 Jahren zum Dienst als Maschinenleiter aushilfsweise herangezogen werden. Dieses Verhältnis kann sich in den nächsten Jahren schon durch natürlichen Abgang älterer angestellter Beamten wesentlich bessern. Zu einer Vermehrung der Schiffsmaschinenleiterstellen liegt kein Grund vor, da für mehr als die angestellten 7 Beamten nicht während des ganzen Jahres Beschäftigung vorhanden wäre und da die Verwendung der sonst überzähligen Beamten in niedrigeren Stellungen mit Sicherheit auf Schwierigkeiten stoßen würde."

Die Kommission nimmt auch ihrerseits Bezug auf die Behandlung einer ähnlichen Petition auf dem Landtage 1901/02 und empfiehlt die Anliegen der Petenten, welche sich auf den Gehaltstarif beziehen, der Großh. Regierung zur möglichsten Berücksichtigung bei der demnächstigen Revision desselben. Nach Ansicht der Kommission sollten bei diesem Anlaß auch die wandelbaren Bezüge der Lokomotivbeamten wie des Fahrpersonals überhaupt einer Neuregelung unterworfen werden. Es wird letztere nach unserer Meinung darauf abheben müssen, daß die bezüglichen Verhältnisse nicht nur verbessert, sondern auch vereinfacht werden. Wir haben uns in dieser Richtung bereits auf dem letzten Landtage ausgesprochen und verweisen hier auf Dasjenige, was Seitens der Budgetkommission in der Beilage zum Protokoll der 62. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. April 1904 auf Seite 16 (Drucksache Nr. 17. II) ausgeführt worden ist. Im Übrigen können wir die Großh. Regierung nur ersuchen, den Anliegen des in Rede stehenden Personals wegen Verbesserung der Dienst- und Ruhezeit die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und jede, mit dem Dienst vereinbare Erleichterung eintreten zu lassen sowie namentlich auch die Diensteinteilung der Schiffsmaschinenleiter, die offenbar besonders reformbedürftig ist, in angemessener Weise zu ändern, wie denn auch bei Aufstellung des nächsten Budgets der Frage der Vermehrung der etatmäßigen Stellen wieder die gebührende Beachtung geschenkt werden sollte. In diesem Sinne **beantragt** die Kommission,

die Petition des Vereins der badischen Lokomotiv- und Schiffsbeamten-Vereine der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

A.

Beil. 1 zu VI.

Darstellung

des Lebens- und Dienstalters der in den Jahren 1895—1904 zuruhegesetzten Lokomotivführer.

Anzahl	Geburtszeit	Zeit der Anstellung als Heizer	Zeit der Zuruhesetzung	Bei Zuruhesetzung erlangtes Lebens- alter	Bei Zuruhesetzung erlangtes Dienst- alter
1	13. 12. 1829	1. 1. 1857	1. 2. 1897	67	40
1	26. 8. 1830	1. 1. 1857	1. 1. 1896	66	39
1	9. 1. 1831	1. 1. 1857	1. 12. 1898	68	42
1	2. 12. 1828	1. 1. 1855	1. 12. 1897	69	43
1	25. 11. 1835	1. 1. 1857	1. 6. 1896	61	40
1	26. 12. 1831	1. 1. 1859	1. 8. 1898	67	40
1	8. 1. 1829	1. 1. 1862	1. 8. 1895	67	34
1	30. 4. 1830	30. 9. 1860	1. 7. 1897	67	37
1	1. 8. 1831	30. 9. 1860	1. 12. 1897	66	37
1	10. 6. 1834	21. 7. 1862	1. 9. 1895	61	33
1	15. 8. 1835	21. 7. 1862	1. 6. 1898	63	36
1	31. 7. 1834	21. 7. 1862	1. 6. 1895	61	33
1	29. 9. 1839	21. 7. 1862	1. 4. 1898	59	36
1	8. 2. 1828	21. 7. 1862	1. 7. 1897	70	35
1	24. 3. 1836	21. 7. 1862	1. 7. 1899	63	37
1	31. 7. 1835	21. 7. 1862	1. 4. 1895	60	33
1	20. 3. 1837	21. 7. 1862	1. 10. 1895	59	33
1	6. 3. 1832	15. 10. 1862	1. 5. 1895	63	33
1	29. 1. 1838	5. 6. 1863	1. 5. 1895	57	32
1	21. 3. 1836	5. 6. 1863	1. 2. 1900	64	37
1	12. 12. 1835	15. 10. 1862	1. 2. 1896	60	33
1	24. 10. 1832	2. 11. 1863	1. 1. 1896	63	32
1	22. 10. 1838	23. 8. 1864	1. 3. 1901	62	37
1	10. 4. 1841	23. 8. 1864	1. 8 1900	59	36
1	17. 2. 1840	23. 8. 1864	1. 12. 1897	58	33
1	17. 12. 1839	20. 8. 1864	1. 5. 1898	58	34
1	4. 12. 1842	23. 8. 1864	1. 8. 1898	56	34
1	16. 6. 1837	17. 10. 1864	1. 9. 1897	60	33
1	9. 2. 1837	23. 8. 1864	1. 1. 1904	67	39
1	18. 1. 1839	17. 10. 1864	1. 1. 1904	65	39
1	9. 10. 1840	12. 12. 1865	1. 8. 1900	60	35
1	8. 9. 1839	12. 12. 1865	1. 7. 1901	62	36
1	21. 5. 1839	4. 9. 1866	1. 12. 1902	62	36
1	26. 2. 1839	26. 10. 1866	1. 4. 1901	62	34
1	27. 2. 1842	4. 12. 1866	1. 11. 1895	54	29
1	15. 11. 1840	29. 9. 1866	1. 12. 1903	63	37
1	24. 10. 1838	9. 10. 1866	1. 11. 1903	65	37
37			Übertrag	2314	1324

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anzahl	Geburtszeit	Zeit der Anstellung als Heizer	Zeit der Zuruhesetzung	Bei Zuruhesetzung erlangtes Lebens-	Bei Zuruhesetzung erlangtes Dienst-	
				alter		
37			Übertrag	2314	1324	
1	4.10.1841	4.12.1866	1. 5.1902	61	35	
1	8. 5.1838	2. 3.1867	1. 1.1901	63	34	
1	8. 9.1843	15. 3.1867	1. 7.1900	57	33	
1	8. 7.1842	11. 5.1867	1.10.1898	56	31	
1	15. 5.1844	31. 8.1867	1. 3.1902	58	35	
1	19. 5.1839	29. 9.1866	1.10.1904	65	38	
1	7. 7.1843	9.11.1866	1. 2.1903	60	36	
1	29. 9.1845	11. 3.1867	1. 7.1901	56	34	
1	16. 7.1841	20.10.1867	1.12.1904	63	37	
1	26. 2.1842	30. 1.1868	16. 2.1903	61	35	
1	31. 8.1841	29. 5.1868	1.11.1898	57	30	
1	18. 5.1841	17. 7.1868	1. 7.1896	55	28	
1	27.11.1834	16. 4.1869	1. 5.1901	66	32	
1	6. 7.1839	30. 5.1869	1.11.1898	59	29	
1	5. 5.1845	26. 7.1869	1. 4.1901	56	32	
1	10. 3.1844	4. 8.1869	1.11.1904	60	35	
1	28. 6.1840	14. 5.1867	1. 7.1896	56	29	
1	4. 4.1845	26. 7.1869	1. 4.1904	59	35	
1	16.11.1840	2.10.1867	1.11.1898	58	31	
1	28. 2.1838	20.10.1867	1. 8.1896	58	29	
1	30. 5.1843	29. 5.1868	1. 2 1900	57	32	
1	7. 9.1834	11. 2.1868	1. 3.1901	66	33	
1	1.11.1847	18. 1.1869	1. 2.1899	51	30	
1	9.10.1842	18.11.1869	1. 5.1903	61	33	
1	11.10.1847	2. 6.1871	23.11.1904	57	33	
1	2. 5.1847	8. 6.1871	1. 7.1901	54	30	
1	17. 9.1846	5. 4.1871	1.11.1900	54	30	
1	24.12.1842	6. 7.1871	1. 7.1901	59	30	
1	29. 2.1844	22. 7.1871	1. 1.1897	53	26	
1	25. 4.1838	27. 7.1869	1. 8.1898	60	29	
1	16. 4.1838	21. 7.1862	1. 8.1903	65	31	
1	18. 8.1845	19 4.1872	1. 9.1901	56	29	
1	29.11.1849	27. 5.1872	4. 2.1904	54	32	
1	8. 1.1848	3. 9.1872	1. 5.1904	56	32	
1	13. 1.1841	3. 2.1873	1.12.1898	58	26	
1	20. 7.1845	24.10.1872	1. 7.1898	53	26	
1	16.12.1850	26. 3.1874	1. 5.1903	52	29	
1	15.11.1844	6.12.1872	1 8.1900	56	28	
1	2. 3.1853	14.12.1874	1. 3.1902	49	27	
1	9. 1.1850	5. 6.1875	1. 9.1900	50	25	
1	9.10.1851	27. 6.1875	1.11.1904	53	29	
1	22. 3.1842	21. 7.1875	1. 2.1898	56	23	
79			Übertrag	4728	2625	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anzahl	Geburtszeit	Zeit der Anstellung als Heizer	Zeit der Zuruhesetzung	Bei Zuruhesetzung erlangtes Lebens- alter	Bei Zuruhesetzung erlangtes Dienst- alter	
79			Übertrag	4728	2625	
1	28. 4. 1843	24. 10. 1875	1. 8. 1897	54	22	
1	1. 8. 1847	23. 8. 1876	1. 2. 1903	56	26	
1	18. 3. 1848	23. 8. 1876	1. 12. 1897	49	21	
1	8. 9. 1852	3. 9. 1876	1. 10. 1903	51	27	
1	24. 6. 1850	19. 9. 1876	1. 3. 1901	51	24	
1	8. 10. 1851	25. 10. 1876	1. 8. 1904	53	28	
1	29. 1. 1846	12. 4. 1877	1. 8. 1904	58	27	
1	1. 11. 1849	2. 6. 1877	1. 8. 1895	46	18	
1	19. 10. 1852	18. 1. 1878	1. 2. 1900	48	22	
1	7. 11. 1850	6. 11. 1877	16. 1. 1903	53	25	
1	22. 8. 1852	2. 9. 1879	1. 5. 1896	44	17	
1	17. 5. 1855	20. 10. 1879	1. 11. 1896	41	17	
1	9. 11. 1851	16. 3. 1877	1. 6. 1898	47	19	
1	31. 5. 1855	15. 6. 1880	1. 2. 1902	47	22	
1	28. 2. 1855	15. 6. 1880	1. 10. 1903	49	23	
1	12. 6. 1853	18. 5. 1881	1. 2. 1904	51	23	
1	25. 5. 1855	25. 5. 1881	1. 5. 1903	48	22	
1	27. 7. 1851	15. 7. 1881	1. 9. 1904	53	23	
1	11. 7. 1857	25. 10. 1882	1. 5. 1903	46	21	
1	7. 2. 1859	23. 7. 1883	1. 12. 1898	39	15	
1	28. 11. 1856	23. 7. 1883	1. 10. 1897	41	14	
1	9. 1. 1844	7. 7. 1873	1. 1. 1903	59	29	
1	24. 6. 1856	23. 7. 1883	1. 6. 1903	47	20	
1	16. 10. 1857	2. 1. 1885	1. 4 1904	47	19	
1	27. 11. 1859	2. 8. 1885	1. 5. 1903	44	18	
1	29. 1. 1859	2. 4. 1886	16. 11. 1903	45	18	
1	27. 7. 1864	30. 7. 1891	1. 5. 1904	40	13	
1	30. 5. 1860	10. 8. 1886	1. 7. 1904	44	18	
1	31. 12. 1847	15. 1. 1872	1. 10. 1903	56	32	
1	6. 4. 1846	15. 5. 1872	1. 11. 1903	57	31	
109				6192	3279	
			Durchschnitt	**56,87**	**30,08**	

B.

Beil. 2 zu VI.

Darstellung

des Lebens- und Dienstalters der in den Jahren 1895—1904 verstorbenen Lokomotivführer.

Anzahl	Geburtszeit	Zeit der Anstellung als Heizer	Todestag	Beim Todestag erlangtes Lebens-	Beim Todestag erlangtes Dienst-alter
1	19. 12. 1828	21. 7. 1862	22. 5. 1895	66	33
1	1. 11. 1834	23. 8. 1864	2. 3. 1896	61	32
1	10. 10. 1835	23. 8. 1864	5. 9. 1897	62	33
1	25. 5. 1840	3. 1. 1865	31. 5. 1895	55	30
1	12. 5. 1844	20. 6. 1866	20. 8. 1898	54	32
1	21. 10. 1843	4. 9. 1866	1. 2. 1895	51	28
1	29. 11. 1841	4. 9. 1866	23. 6. 1899	58	33
1	27. 8. 1844	18. 2. 1867	29. 3. 1899	55	32
1	4. 3. 1846	7. 6. 1867	31. 10. 1897	52	30
1	15. 8. 1845	21. 6. 1867	25. 9. 1904	59	37
1	20. 11. 1842	16. 8. 1867	24. 7. 1899	57	32
1	25. 3. 1840	4. 10. 1867	24. 10. 1901	61	34
1	12. 4. 1843	24. 10. 1867	22. 9. 1897	54	30
1	5. 10. 1843	6. 12. 1867	15. 3. 1904	60	36
1	1. 1. 1843	29. 5. 1868	17. 3. 1897	54	29
1	8. 6. 1846	22. 6. 1868	8. 6. 1903	57	35
1	10. 8. 1849	4. 8. 1869	31. 12. 1897	48	28
1	16. 9. 1841	30. 5. 1869	7. 5. 1896	55	27
1	11. 8. 1843	4. 9. 1866	14. 12. 1903	60	37
1	27. 4. 1844	31. 5. 1868	23. 11. 1895	41	27
1	8. 10. 1842	4. 4. 1870	21. 10. 1901	59	31
1	15. 10. 1845	4. 4. 1870	21. 6. 1899	54	29
1	4. 9. 1839	30. 11. 1870	31. 1. 1897	58	26
1	24. 11. 1845	16. 3. 1871	9. 12. 1895	50	25
1	17. 5. 1843	29. 11. 1871	31. 10. 1898	55	27
1	28. 4. 1848	13. 3. 1872	15. 7. 1898	50	26
1	24. 7. 1848	11. 4. 1872	22. 2. 1900	52	28
1	16. 7. 1846	8. 5. 1872	9. 10. 1897	51	25
1	18. 3. 1849	23. 5. 1873	11. 12. 1900	52	28
1	26. 10. 1849	7. 7. 1873	14. 5. 1902	53	29
1	17. 4. 1849	29. 9. 1873	15. 4. 1897	52	24
1	18. 11. 1850	3. 1. 1874	6. 1. 1903	52	29
1	14. 5. 1849	3. 1. 1874	7. 4. 1903	54	29
1	8. 10. 1850	25. 7. 1874	10. 7. 1898	48	24
1	17. 2. 1850	25. 8. 1874	27. 7. 1904	54	30
1	17. 8. 1850	26. 5. 1875	12. 1. 1902	51	27
1	12. 10. 1847	18. 6. 1875	18. 10. 1899	52	24
37				2017	1096

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anzahl	Geburtszeit	Zeit der Anstellung als Heizer	Todestag	Beim Todestag erlangtes Lebens- alter	Beim Todestag erlangtes Dienst- alter	
37			Übertrag	2017	1096	
1	11. 5.1849	15. 7.1875	9. 9.1903	54	28	
1	26. 1.1844	6. 3.1871	4. 2.1898	54	27	
1	27.10.1852	20. 3.1876	3. 6.1904	52	28	
1	19. 8.1847	23. 8.1876	5.11.1902	55	26	
1	11. 3.1851	23. 8.1876	10. 5.1902	51	26	
1	2. 4.1849	24. 8.1876	22.12.1899	50	23	
1	12. 3.1852	12. 2.1877	9. 5.1895	43	18	
1	16.10.1853	21.11.1877	16. 3.1899	46	21	
1	11. 6.1841	27. 7.1877	1. 7.1899	58	22	
1	28. 6.1851	26.12.1877	20. 9.1896	45	19	
1	26. 8.1853	18. 2.1878	7. 7.1899	46	22	
1	6. 8.1853	16. 8.1878	26. 2.1897	44	19	
1	8.10.1854	30.11.1880	1. 7.1898	44	18	
1	28. 2.1856	6. 9.1881	5.10.1900	44	19	
1	10. 8.1856	23. 7.1883	26. 2.1901	45	18	
1	20. 5.1856	23. 7.1883	28. 5.1899	43	16	
1	28.11.1859	19.11.1883	4. 8.1900	41	17	
1	23. 5.1856	2. 1.1885	14.11.1900	44	16	
1	26. 6.1860	2. 1.1885	29. 5.1900	40	15	
56				2916	1494	
			Durchschnitt	**52,07**	**26,68**	

C.

Beil. 3 zu VI.

Darstellung

des Lebens- und Dienstalters der in den Jahren 1895—1904 zuruhegesetzten Zugmeister und Oberschaffner.

Anzahl	Geburtszeit	Zeit der Anstellung	Zeit der Zuruhesetzung	Bei der Zuruhesetzung erlangtes Lebens-	Bei der Zuruhesetzung erlangtes Dienst-	Bemerkungen: S. angestellt als Schaffner O. „ „ Oberschaffn. Z. „ „ Zugmeister
				alter		
1	22. 11. 1842	23. 7. 1879	1. 3. 1895	52	15	O. Zugmeister
1	7. 4. 1833	9. 10. 1862	1. 2. 1895	62	32	S. „
1	5. 11. 1847	30. 1. 1879	1. 7. 1896	49	17	O. „
1	5. 4. 1858	17. 2. 1888	1. 2. 1896	38	8	S. „
1	14. 7. 1842	11. 2. 1869	1. 3. 1897	55	28	Z. „
1	6. 10. 1835	13. 2. 1869	1. 8. 1897	62	27	Z. „
1	15. 2. 1856	17. 6. 1887	1. 5. 1897	41	10	S. „
1	18. 10. 1825	4. 11. 1864	1. 6. 1898	73	34	Z. „
1	10. 8. 1834	13. 2. 1869	1. 8. 1898	64	29	Z. „
1	22. 7. 1844	17. 6. 1870	1. 12. 1898	54	28	Z. „
1	31. 10. 1835	24. 8. 1866	1. 1. 1899	63	32	Z. „
1	20. 11. 1839	4. 3. 1876	1. 11. 1900	61	25	Z. „
1	10. 10. 1847	9. 6. 1884	1. 5. 1900	53	16	S. „
1	5. 3. 1843	14. 5. 1872	1. 7. 1901	58	29	Z. „
1	1. 6. 1848	4. 2. 1875	1. 3. 1901	53	26	Z. „
1	24. 12. 1830	9. 11. 1862	1. 7. 1901	71	39	S. tit. Oberschaffner
1	19. 6. 1839	13. 12. 1871	1. 10. 1901	62	30	S. desgl.
1	7. 11. 1840	17. 4. 1874	1. 1. 1901	60	27	S. desgl.
1	27. 1. 1843	10. 8. 1871	1. 6. 1902	59	31	S. desgl.
1	27. 10. 1840	13. 12. 1871	1. 2. 1902	61	30	S. desgl.
1	12. 10. 1843	31. 5. 1873	1. 6. 1903	60	30	Z. Zugmeister
1	1. 6. 1838	14. 8. 1871	1. 4. 1904	66	33	Z. „
1	6. 4. 1840	14. 8. 1871	1. 8. 1904	64	33	Z. „
1	13. 3. 1839	7. 5. 1872	1. 9. 1904	65	32	S. „
1	1. 10. 1831	9. 11. 1862	1. 8. 1904	73	42	S. tit. Oberschaffner
1	7. 10. 1832	27. 5. 1868	1. 2. 1904	71	36	S. desgl.
1	28. 3. 1836	13. 10. 1869	1. 8. 1904	68	35	S. desgl.
1	14. 7. 1824	10. 10. 1860	1. 8. 1896	72	36	Oberschaffner
1	11. 8. 1841	7. 5. 1872	1. 8. 1895	54	23	„
1	19. 8. 1831	6. 1. 1863	1. 3. 1896	65	33	„
1	24. 11. 1832	13. 3. 1868	1. 10. 1896	64	28	„
1	11. 1. 1835	29. 5. 1869	1. 12. 1896	62	28	„
1	7. 8. 1830	12. 2. 1868	1. 6. 1896	66	28	„
1	20. 11. 1839	14. 12. 1871	1. 1. 1896	56	24	„
1	7. 2. 1856	2. 4. 1886	1. 1. 1896	40	10	„
35			Übertrag	2097	964	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anzahl	Geburtszeit	Zeit der Anstellung	Zeit der Zuruhesetzung	Bei der Zuruhesetzung erlangtes Lebens- alter	Bei der Zuruhesetzung erlangtes Dienst- alter	Bemerkungen:
35			Übertrag	2097	964	
1	22. 4.1836	18.10.1866	1. 9.1897	61	31	Oberschaffner
1	13. 6.1839	21. 4.1870	1. 2.1897	58	27	"
1	27. 5.1848	4. 3.1876	1. 8.1897	49	21	"
1	21. 7.1832	27. 5.1868	1. 7.1898	66	30	"
1	17. 2.1834	29. 1.1869	1. 6.1898	64	24	"
1	24. 5.1832	12.11.1868	1. 7.1898	66	30	"
1	20. 8.1840	10. 6.1873	10. 1.1898	57	25	"
1	25.12.1827	24. 8.1866	1. 7.1899	72	33	"
1	14. 5.1839	10.10.1871	1.10.1899	60	28	"
1	7. 3.1834	23. 1.1870	1. 2.1900	66	30	"
1	15. 9.1844	7. 5.1872	1. 2.1900	55	28	"
1	21.11.1839	5. 7.1874	1. 3.1900	60	25	"
1	8. 6.1844	21. 8.1873	1. 1.1900	55	26	"
1	21.11.1835	11. 8.1871	1. 9.1900	65	29	"
1	11. 5.1847	8. 7.1875	1. 7.1901	54	26	"
1	14. 6.1863	1. 9.1894	1. 6.1901	37	7	"
1	18. 7.1851	3. 9.1882	1. 8.1903	52	21	"
1	14.10.1855	29. 4.1889	1. 5.1904	49	15	"
53				3143	1420	
			Durchschnitt	**59,30**	**26,79**	

D.

Beil. 4 zu VI.

Darstellung

des Lebens- und Dienstalters der in den Jahren 1895–1904 verstorbenen Zugmeister und Oberschaffner.

Anzahl	Geburtszeit	Zeit der Anstellung	Todestag	Beim Todestag erlangtes Lebens-	Beim Todestag erlangtes Dienst-	Bemerkungen: S. angestellt als Schaffner Z. „ „ Zugmeister
1	25. 8. 1831	13. 9. 1867	4. 12. 1895	64	28	Z. Zugmeister
1	16. 2. 1845	31. 5. 1873	24. 6. 1895	50	22	Z. „
1	16. 12. 1851	3. 5. 1880	4. 6. 1895	43	15	S. „
1	29. 6. 1828	19. 1. 1864	30. 11. 1897	69	34	Z. „
1	26. 5. 1833	2. 8. 1869	2. 7. 1900	67	31	S. tit. Oberschaffner
1	7. 9. 1842	3. 5. 1873	28. 4. 1901	58	28	S. desgl.
1	8. 4. 1845	10. 8. 1871	18. 11. 1901	57	30	S. desgl.
1	7. 12. 1858	12. 5. 1885	23. 4. 1902	43	17	S.
1	28. 10. 1843	5. 12. 1873	22. 8. 1902	59	29	S. tit. Oberschaffner
1	26. 7. 1846	22. 1. 1877	15. 3. 1903	57	26	Z.
1	20. 6. 1847	9. 12. 1880	24. 6. 1903	56	23	S.
1	24. 8. 1854	11. 10. 1895	10. 12. 1904	50	9	S.
1	14. 6. 1850	29. 9. 1879	12. 2. 1904	54	24	S. tit. Oberschaffner
1	4. 2. 1832	1. 9. 1868	12. 6. 1895	63	27	Oberschaffner
1	13. 10. 1857	16. 6. 1888	8. 11. 1895	38	7	„
1	18. 4. 1826	3. 12. 1862	4. 1. 1896	70	33	„
1	22. 4. 1838	11. 2. 1870	3. 3. 1896	58	26	„
1	3. 6. 1840	17. 4. 1874	25. 9. 1896	56	22	„
1	29. 1. 1843	24. 5. 1872	17. 3. 1897	54	25	„
1	5. 5. 1842	5. 12. 1873	8. 5. 1897	55	22	„
1	16. 5. 1834	7. 4. 1869	27. 11. 1898	65	30	„
1	17. 8. 1838	5. 7. 1874	15. 10. 1898	60	24	„
1	21. 8. 1839	5. 6. 1876	2. 10. 1899	60	23	„
1	3. 11. 1852	31. 12. 1883	14. 11. 1900	48	17	„
1	1 12. 1862	11. 6. 1892	2. 9. 1901	39	9	„
1	3. 4. 1839	21. 11. 1873	4. 2. 1902	63	23	„
1	26. 9. 1865	1. 8. 1895	14. 3. 1903	38	8	„
1	20. 4. 1852	2. 4. 1886	18. 5. 1904	52	18	„
28			Summe	1546	630	
			Durchschnitt	55,21	22,50	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

E.

Beil. 5 zu VI.

Nachweisung

über die wandelbaren Bezüge der Lokomotivführer 1885—1904.

Jahr	Im Durchschnitt hat ein Mann im Jahr bezogen:											
	Brenn- und Schmierstoff-ersparnisanteile		Kohlenfracht-ersparnisanteile		Fahrt- und Stundengeld		Übernacht-gebühren		Tages-gebühren		Summe	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1885	227	20	9	87	347	33	121	35	24	96	730	71
1886	189	59	9	84	346	79	118	—	23	87	688	09
1887	196	27	9	23	356	41	114	95	24	51	701	37
1888	198	20	9	38	361	56	112	70	22	28	704	12
1889	219	25	9	74	360	86	110	04	22	29	722	18
1890	185	35	10	71	378	38	113	66	25	84	711	94
1891	183	93	11	31	385	77	120	19	23	66	724	86
1892	275	76	11	70	387	50	130	04	24	29	829	29
1893	295	11	11	76	383	38	134	09	24	07	848	41
1894	271	47	14	81	391	44	134	41	26	49	838	62
1895	261	84	17	—	386	49	133	80	26	32	825	45
1896	291	20	17	97	372	18	131	78	24	86	837	99
1897	269	60	18	81	367	19	127	94	26	56	810	10
1898	260	54	19	39	363	70	124	13	29	83	797	59
1899	283	89	23	21	365	95	120	76	30	19	824	—
1900	250	24	25	72	364	83	129	58	30	23	800	60
1901	254	82	22	70	345	52	122	86	31	85	777	75
1902	252	85	20	64	332	94	120	06	32	40	758	89
1903	256	18	22	26	336	68	118	75	34	38	768	25
1904	265	74	23	28	344	91	116	10	38	38	788	41

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

F.

Beil. 6 zu VI.

Nachweisung

über die wandelbaren Bezüge der Lokomotivheizer 1895—1904.

Jahr	Im Durchschnitt hat ein Mann im Jahr bezogen:									
	Brenn- und Schmierstoff-ersparnisanteile		Fahrt- und Stundengeld		Übernacht-gebühren		Tages-gebühren		Summe	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1895	132	66	272	10	108	85	14	21	527	82
1896	155	79	267	04	109	19	13	14	545	16.
1897	145	37	258	62	107	18	11	14	522	31
1898	138	93	255	18	103	90	9	23	507	24
1899	144	38	251	71	97	70	7	51	501	30
1900	128	61	262	72	110	91	9	29	511	53
1901	140	12	263	45	108	37	7	31	519	25
1902	138	47	261	01	110	85	7	95	518	28
1903	136	10	266	02	111	88	13	08	527	08
1904	146	15	267	83	106	72	19	76	540	46

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

G.

Beil. 7 zu VI.

Übersicht

über die Höhe der Rangierstundengelder bei den einzelnen deutschen Eisenbahnverwaltungen.

Eisenbahnverwaltung	Für Lokomotivführer	Für Lokomotivheizer	Für Aushilfsheizer
Baden	8 ₰	6 ₰	5 ₰
Württemberg	14 ₰	8 ₰	4 ₰
Bayern	11 ₰	5 ₰	— ₰
Elsaß	8 ₰	6 ₰	— ₰
Preußen	8 ₰ *	6 ₰ *	— ₰

* Für die Stationen Mainz, Bischofsheim, Bingerbrück, Worms, Kranichstein, Darmstadt, Weinheim, Hanau, Kreuznach, Alzey, Kastel, Biebrich-Mosbach, Rüdesheim, Oberlahnstein, Niederlahnstein und Wiesbaden 1 ₰ höher.

II.

Beil. 8 zu VI.

Zusammenstellung

über die Anzahl und Länge der freien Tage des kursplanmäßig eingeteilten Lokomotivpersonals im Winterdienst 1905/06.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Stations-Ort.	Personal		Freie Tage im Monat			Durchschnittliche Länge der freien Tage in Stunden	Mittlere tägliche Dienstzeit in Stunden	Bemerkungen (Einzeldauer der Ruhetage).
	Bezeichnung	Anzahl	Anzahl	Sonntags	Werktags			
Mannheim	1	12	2,00	2,00	—	40,71	8,11	$\frac{4}{24} \times (38{,}5 + 45{,}75 + 39{,}00 + 37{,}50 + 43{,}50 + 40{,}00) = 244{,}25/6 = 40{,}71$ Stunden.
„	2	8	5,75	2,00	3,75	29,78	8,63	$30 \times 25{,}0 + 4 \times (28{,}0 + 40{,}5 + 48{,}0 + 39{,}25) = 1373/46 = 29{,}78$.
„	3	12	4,17	2,00	2,17	31,42	9,78	$30 \times 27{,}50 + 4 \times (29{,}50 + 33{,}50 + 38{,}00 + 45{,}50 + 40{,}0) = 1571/50 = 31{.}45$
„	3a	4	3,00	3,00	—	34,18	10,00	$4 \times (25{,}30 + 29{,}50 + 47{,}75) = \frac{410{,}2}{12} = 34{,}18$.
„	4	46	4,04	2,34	1,70	34,40	9,55	$26 \times (30{,}50 + 29{,}50 + 25{,}75) + 4 \times (45{,}50 + 44{,}00 + 38{,}25 + 37{,}50 + 46{,}00 + 36{,}00 + 26{,}50 + 42{,}50 + 43{,}50 + 37{,}00 + 34{,}50 + 36{,}25 + 34{,}50 + 39{,}00 + 46{,}25 + 37{,}75 + 34{,}75 + 39{,}50 + 24{,}00 + 49{,}50 + 36{,}25 + 35{,}00 + 40{,}00 + 37{,}50 + 36{,}00 + 34{,}00 + 42{,}00) = 6365{,}50/185{,}84 = 34{,}40$ Stunden.
„	5	10	2,40	2,40	—	43,96	8,92	$4 \times (28{,}50 + 46{,}75 + 46{,}75 + 46{,}75 + 47{,}00 + 47{,}00) = 1055/24 = 43{,}96$.
„	6	6	6,33	2,00	4,33	26,87	8,70	$26 \times 24{,}50 + 4 \times (39{,}50 + 32{,}00) = \frac{1021}{38} = 26{,}87$ Stunden.
„	6a	2	2,00	2,00	—	29,50	8,63	$4 \times 29{,}50 = 118{,}00/4 = 29{,}50$ Stunden.
„	6b	2	2,00	2,00	—	30,50	8,17	$4 \times 30{,}50 = 122{,}00/4 = 30{,}50$ Stunden.
„	7	24	2,75	1,66	1,09	34,27	9,17	$26 \times 38{,}00 + 4 \times (31{,}00 + 24{,}00 + 31{,}50 + 32{,}00 + 38{,}00 + 32{,}00 + 32{,}00 + 28{,}00 + 32{,}00 + 38{,}00) = 2262/66 = 34{,}27$ Stunden.
„	8a	14	2,57	2,57	—	38,61	7,82	$\frac{4}{36} \times (34{,}00 + 40{,}00 + 38{,}00 + 34{,}00 + 39{,}50 + 41{,}50 + 34{,}50 + 43{,}00 + 42{,}50) = 347{,}00/9 = 38{,}61$.
„	8b	14	4,14	2,28	1,86	38,96	8,36	$30 \times 40 + 4 \times (35{,}50 + 38{,}00 + 43{,}00 + 35{,}00 + 42{,}00 + 35{,}50 + 36{,}00) = 2260/58 = 38{,}96$.
Heidelberg	1	22	3,45	1,08	2,37	30,82	9,64	$30 \times 57{,}25 + 4 \times (46{,}50 + 47{,}50 + 32{,}50 + 29{,}75) = 2342{,}50/76 = 30{,}82$.
„	2	12	5,66	1,33	4,33	26,00	9,79	$30 \times 48{,}00 + 4 \times (32{,}00 + 50{,}00) = 1768/68 = 26{,}0$.
„	3	14	5,71	2,00	3,71	33,04	9,29	$26 \times (31{,}00 + 24{,}25) + 4 \times (43{,}50 + 40{,}50 + 48{,}25 + 38{,}50 + 40{,}75 + 35{,}25 + 55{,}00) = 2643{,}5/80 = 33{,}04$.
„	4	22	3,67	1,09	2,58	28,26	9,69	$30 \times 24{,}00 + 26 + 24{,}75 + 4 \times (39{,}50 + 35{,}50 + 35{,}00 + 37{,}00 + 43{,}50 + 34{,}00) = 2261{,}5/80 = 28{,}26$
		224						

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Stations-Ort.	Personal		Freie Tage im Monat			Durchschnittliche Länge der freien Tage in Stunden	Mittlere tägliche Dienstzeit in Stunden	Bemerkungen (Einzeldauer der Ruhetage).
	Bezeichnung	Anzahl	Anzahl	Sonntags	Werktags			
Heidelberg	5	6	5,67	1,33	4,34	28,88	8,93	26 × 26,00 + 4 × (32,00 + 47,00) = 982/34 = 28,88.
"	6	2	2,00	2,00	—	33,50	8,95	4 × 33,50 = 134,00 4 = 33,50.
"	7	6	2,00	2,00	—	36,83	9,76	4 × (42,00 + 33,50 + 35,00) = 442/12 = 36,83.
"	8	13	4,77	2,77	2,00	32,31	8,15	26 × 29,50 + 4 × (29,00 + 27,25 + 42,00 + 26,00 + 30,00 + 29,00 + 30,00 + 63,50) = 1874/58 = 32,31.
Lauda	1	18	5,66	1,11	4,55	29,54	9,46	30 × (32,25 + 27,00) + 26 × 25,00 + 4 × (40,00 + 24,00 + 44,50 + 38,00) = 3013,5'/102 = 29,54.
"	2	12	7,17	1,00	6,17	27,89	10,40	30 × (27,75 + 24) + 18 × 24 + 4 × (62,50 + 41,00) = 2398,5/86 = 27,89.
"	3	10	3,80	1,20	2,60	35,95	9,70	26 × 33,25 + 4 × (39,00 + 29,50 + 57,00) = 1366,5/38 = 35,95.
"	4	7	6,57	2,85	3,72	28,37	10,18	26 × 24,50 + 4 × (48,00 + 37,00 + 36,50 + 24,00 + 24,00) = 1305/46 = 28,37.
"	5	4	8,50	2,00	6,50	26,88	8,94	26 × 24,00 + 4 × (44,50 + 28,00) = 914/34 = 26,88.
"	6	3	3,33	1,33	2,00	29,90	10,27	6 × 25,5 + 4 × 36,50 = 299/10 = 29,90.
Karlsruhe	1	16	2,62	1,00	1,62	35,17	9,77	26 × 40,00 + 4 × (55,50 + 29,75 + 24,00) = 1477/42 = 35,17.
"	2	24	3,33	1,17	2,16	37,19	8,43	30 × (39,75 + 37,75) + 4 × (28,50 + 41,00 + 38,00 + 29,00 + 28,50) = 2975/80 = 37,19.
"	3	16	6,37	1,00	5,37	28,26	8,44	22 × 33,25 + 30 × (24,25 + 25,25) + 4 × (66,75 + 45,00 + 54,75) = 2882,5/ 102 = 28,26.
"	4	18	4,00	1,00	3,00	32,68	8,69	26 × 24,25 + 30 × 42,00 + 4 × (33,75 + 36,00 + 46,00) = 2353,50/72 = 32,68.
"	5	12	3,83	1,67	2,16	37,71	8,86	30 × 38,75 + 4 × (26,50 + 36,50 + 35,00 + 45,00) = 1734,5/46 = 37,71.
"	6	16	3,88	2,25	1,63	31,81	9,64	30 × 38,75 + 4 × (26,50 + 36,50 + 35,00 + 45,00) = 1734,50/46 = 31,81.
"	7	20	3,50	2,20	1,30	37,35	9,10	26 × 39,75 + 4 × (63,75 + 40,75 + 47,25 + 38,00 + 33,75 + 37,50 + 33,00 + 42,50 + 26,00 + 36,25) = 2628,50/70 = 37,55.
"	8	10	2,80	2,80	—	35,32	8,52	4 × (34,00 + 37,25 + 39,25 + 36,25 + 27,00 + 36,00 + 37,50) = 989,00/28 = 35,32.
"	9	12	4,16	2,00	2,16	33,25	9,01	30 × 30,25 + 4 × (37,00 + 40,00 + 39,75 + 40,00 + 32,00) = 1662,5/50 = 33,25.
"	10	18	6,33	2,00	4,33	28,12	8,92	26 × (29,25 + 26,25) + 22 × 25,50 + 4 × (44,50 + 27,00 + 46,00 + 37,00 + 35,00 + 24,50 + 37,00 + 50,00) = 3206/114 = 28,12.
		243						

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Stations-Ort.	Personal		Freie Tage im Monat			Durchschnittliche Länge der freien Tage in Stunden	Mittlere tägliche Dienstzeit in Stunden	Bemerkungen (Einzeldauer der Ruhetage).
	Bezeichnung	Anzahl	Anzahl	Sonntags	Werktags			
Karlsruhe	11	36	3,55	2,00	1,55	28,41	8,35	30 × (29,00 + 24,50) + 4 × (31,00 + 30,00 + 27,00 + 30,00 + 29,00 + 36,00 + 26,50 + 30,00 + 30,00 + 30,00 + 28,00 + 26,00 + 30,00 + 40,00 + 30,00 + 30,00 + 24,00) = 3637/128 = 28,41.
„	12	6	6,33	2,00	4,33	29,00	9,45	22 × 30 + 4 × (52,00 + 33,00 + 25,00) = 1110/38 = 29,00.
„	13	1	2,00	2,00	—	36 00	9,33	2 × 36,00 = 72,00/2 = 36,00.
„	13	1	2 00	2,00	—	35,50	10,30	2 × 35,50 = 71.00/2 = 35,50.
„	13	2	2,00	2,00	—	39,00	8,63	4 × 39,00/4 = 39,00.
„	13	1	4,00	4,00	—	39,00	7,80	2 × 39,00/2 = 39,00.
Offenburg	1	20	3,80	1,00	2,80	31,25	7,60	26 × 39,00 + 22 × 27,50 + 4 × (36,50 + 55,50 + 49,00 + 48,00) = 2375/76 = 31,25.
„	2	12	4,50	2,00	2,50	29,28	7,25	30 × 24,50 + 4 × (42,00 + 35,50 + 38,50 + 38,50 + 38,00 + 44,00) = 1581/54 = 29,28.
„	3	20	4,90	1,00	3,90	28,30	8,29	30 × 34,50 + 26 × (26,25 + 24,00) + 4 × (27,00 + 41,50 + 39,50) = 2773/98 = 28,30.
„	4	32	3,06	2,13	0,93	40,40	9,38	26 × 45,75 + 4 × (44,75 + 35,50 + 40,75 + 32,00 + 40,25 + 35,75 + 32,50 + 35,00 + 40,25 + 38,75 + 69 75 + 36,2· + 35,75 + 31,75 + 39,50 + 24 00 + 37,00 + 43,00 = 3959,50/98) = 40,40.
„	5	18	3,00	1,56	1,44	38,40	8,32	30 × 43,25 + 4 × (33,00 + 28,50 + 39,50 + 39,00 + 27,00 + 27,00) = 2073,5/54 = 38,40.
Freiburg	1	12	3,16	1,00	2,16	33,18	9,35	30 × 39,50 + 4 × (36,00 + 30,50) = 1451/38 = 33,18.
„	2	12	5,66	1,00	4,66	33,85	7,92	30 × 28,00 + 26 + 41,00 + 4 × (36,00 + 63,00) = 2302/68 = 33,85.
„	3	24	3,50	1,17	2,33	31,84	8,89	30 × 37,00 + 26 × 24 + 4 × (29,50 + 34,75 + 3·,00 + 55,00 + 39,00 + 37,00) = 2675/84 = 31,84.
„	4	6	2,00	2,00	—	40,00	7,58	4 × (30,00 + 51,00 + 39,00) = 480/12 = 40,00.
„	5	28	4,71	2,35	1,86	33,81	8,20	26 × 26,25 + 22 × 29,50 + 4 × (40,00 + 35,50 + 34 75 + 40,00 + 47,50 + 44,25 + 42,00 + 37,50 + 35,50 + 35,50 + 36,75 + 50,25 + 53,50 53,50 + 37,00 + 38,50 + 38,25 + 41,00 + 41,30) = 4462,50/132 = 33,81.
„	6	13	4,45	2,15	2,30	25,86	8,35	26 × 24,00 + 4 × (30,00 + 30,00 + 32,00 + 31,00 + 30,00 + 36,00 + 30,00) = 1500/58 = 25,86.
„	7	3	11,33	2,67	8,66	25,15	7,87	26 × 25,50 + 4 × 48,00 = 855/34 = 25,15.
		247						

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Stations-Ort.	Personal		Freie Tage im Monat			Durchschnittliche Länge der freien Tage in Stunden	Mittlere tägliche Dienstzeit in Stunden	Bemerkungen (Einzeldauer der Ruhetage).
	Bezeichnung	Anzahl	Anzahl	Sonntags	Werktags			
Basel	1	10	3,80	1,20	2,60	33,63	9,49	$26 \times 35{,}50 + 4 \times (57{,}50 + 31{,}25) = 1278/38 = 33{,}63.$
"	2	18	4,00	1,11	2,89	33,85	9,16	$30 \times (37{,}00 + 30{,}50) + 4 \times (33{,}50 + 36{,}50 + 33{,}00) = 2437/72 = 33{,}85.$
"	3	15	2,13	2,13	—	36,84	9,94	$4 \times (32{,}00 + 36{,}50, + 39{,}75 + 34{,}25 + 31{,}75 + 39{,}00 + 39{,}50\ 42{,}00) + = 1179/32 = 36{,}84$
"	4	16	2,00	2,00	—	33,94	9,91	$4 \times (39{,}00 + 39{,}00 + 28{,}00 + 35{,}00 + 35{,}00 + 33{,}00 + 29{,}50 + 33{,}00) = 1086/32 = 33{,}94.$
"	5	5	2,40	2,40	—	36,33	10,35	$4 \times (35{,}50 + 34{,}00 + 39{,}50) = 436/12 = 36{,}33.$
"	6a	2	4,00	4,00	—	35,00	7,79	$4 \times (40{,}00 + 30{,}00) = 280/8 = 35{,}00.$
"	6b	1	4,00	2,00	2,00	36,00	8,66	$4 \times 36{,}00 = 144/4 = 36{,}00.$
"	6c	1	4,00	4,00	—	38,00	6,93	$4 \times 38{,}00 = 152/4 = 38{,}00.$
Konstanz	1	9	3,77	1,00	2,77	34,47	9,80	$26 \times 36{,}00 + 4 \times 59{,}00 = 1172/34 = 34{,}47.$
"	1a	1	2,00	2,00	—	41,00	7,00	$2 \times 41{,}00/2 = 41{,}00.$
"	2	12	3,16	1,00	2,16	33,84	9,60	$30 \times 33{,}00 + 4 \times (33{,}00 + 41{,}00) = \frac{1286}{38}\ 33{,}84.$
"	2a	2	2,00	2,00	—	30,00	8,52	$4 \times 30 = 120/4 = 30{,}00.$
"	3	13	2,62	2,62	—	— 32,79	10,00	$4 \times (34{,}00 + 34{,}50 + 27{,}50 + 40{,}00 + 43{,}50 + 29{,}50 + 24{,}00 + 33{,}00 + 36{,}00 + 33{,}00 + 27{,}00 + 39{,}00 + 37{,}00 + 27{,}00 + 41{,}00 + 27{,}00 + 25{,}00) = 2232/68 = 32{,}79.$
"	4	11	3,45	1,09	2,36	33,16	9,90	$30 \times 34{,}00 + 4 \times (33{,}00 + 27{,}00) = 1260/38 = 33{,}16.$
"	5	5	2,00	2,00	—	35,20	9,00	$4 \times (30{,}00 + 40{,}00) + 2 \times 36{,}00 = \frac{352}{10} = 35{,}20.$
Villingen	1	12	3,50	1,33	2,67	36,52	9,84	$30 \times 38{,}75 + 4 \times (28{,}00 + 32{,}00 + 33{,}00) = \frac{1534{,}5}{42} = 36{,}52.$
"	2	3	10,00	1,33	8,67	27,23	9,08	$26 \times 24{,}50 + 4 \times 45{,}00 = 817/30 = 27{,}23.$
"	3	1	2,00	2,00	—	39,25	8,16	$2 \times 39{,}25/2 = 39{,}25.$
"	4	14	3,85	2,00	1,85	31,00	9,77	$26 \times 25{,}50 + 4 \times (35{,}75 + 39{,}25 + 40{,}75 + 38{,}75 + 32{,}50 + 47{,}00 + 49{,}50) = 1797/58 = 31{,}00.$
"	5	28	2,43	2,43	—	38,56	9,86	$4 \times (35{,}50 + 35{,}75 + 36{,}25 + 40{,}50 + 33{,}50 + 40{,}50 + 40{,}50 + 43{,}75 + 44{,}25 + 33{,}50 + 43{,}50 + 47{,}50 + 34{,}00 + 35{,}75 + 36{,}75 + 38{,}00 + 36{,}00) = 2622/68 = 38{,}56.$
		179						
		247						
		243						
		224						
		893						

J.

Beil. 9 zu VI.

Darstellung

über

das Lebensalter der Lokomotivführer bei der Anstellung.

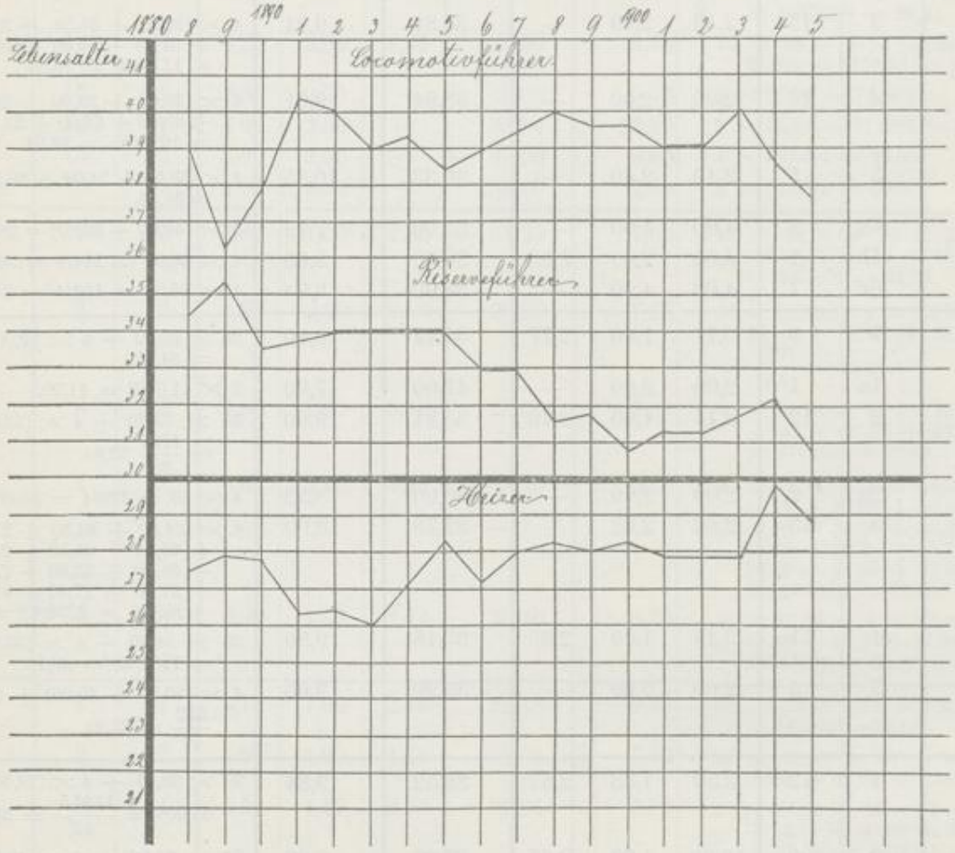

K.

Beil. 10 zu VI.

Nachweisung

über die wandelbaren Bezüge der Schiffsmaschinenleiter 1895—1905.

Jahr	Im Durchschnitt hat ein Mann im Jahr bezogen:							
	Stundengeld		Materialersparnisprämie		Werkstättegebühren		Summa	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1895	319	74	257	18	129	11	706	03
1896	305	70	244	61	121	24	671	55
1897	304	12	246	35	93	24	643	71
1898	311	93	229	10	120	10	661	13
1899	290	35	203	36	106	91	600	62
1900	320	96	234	30	99	63	654	89
1901	314	45	240	48	101	85	656	77
1902	303	01	281	37	91	43	675	81
1903	304	51	239	07	87	24	630	83
1904	305	67	240	54	73	96	620	18
1905	273	93	254	02	70	68	598	63

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

VII.

(Auf H 11 des Gehaltstarifs bezüglich.)

Die **weiblichen Eisenbahnbeamten** bitten um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse. Sie wünschen insbesondere, daß die Zahl der etatmäßigen Amtsstellen für Expeditionsgehilfinnen in solchem Maße vermehrt werde, daß die einzelne Gehilfin spätestens nach Ablauf des 10. Dienstjahrs zur etatmäßigen Anstellung gelange, und daß den Bureaugehilfinnen die Möglichkeit einer etatmäßigen Anstellung geboten werde.

Die Großh. Regierung nimmt zu vorliegender Petition folgenden Standpunkt ein:

„Im Dienste der Großh. Staatseisenbahnverwaltung befinden sich z. Zt. 29 etatmäßige Expeditions- und Telegraphengehilfinnen und 85 nicht etatmäßige Eisenbahn- und Telegraphengehilfinnen. Dies entspricht genau der Zahl der im Budget für die Jahre 1904/5 und 1906/7 vorgesehenen Stellen. Außerdem sind z. Zt. 22 Anwärterinnen für Eisenbahn- u. s. w. -Gehilfinnenstellen zur Einübung in den Dienst einberufen, welche als Ersatz für erkrankte und abgehende Gehilfinnen bestimmt sind. Ihre Zahl ist nicht zu groß, wenn in Betracht gezogen wird, daß in den letzten 2 Jahren mehr als 20 Gehilfinnen durch freiwilligen Austritt, Verheiratung, Zuruhesetzung und Tod ausgeschieden sind.

Die Bewerberinnen um Aufnahme als Eisenba hn und Telegraphengehilfin haben sich einer Aufnahme-Prüfung zu unterziehen. In dieser Prüfung ist nachzuweisen:

1. die Fähigkeit zur Fertigung eines deutschen Aufsatzes,
2. Kenntnis der allgemeinen und Landesgeographie,
3. Kenntnis des Rechnens in den vier Grundarten, ferner mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen und in den auf dem Zweisatz und Kettensatz beruhenden Rechnungen,
4. Kenntnis der französischen Sprache (Übersetzen einer Abhandlung aus dem Deutschen in's Französische und umgekehrt, nebst kurzem Gespräch in der französischen Sprache).

Der Besuch oder die Absolvierung einer höheren Mädchenschule ist nicht vorgeschrieben, wie überhaupt die Zulassung zur Prüfung nicht von dem Besuch einer bestimmten Schule abhängig ist. Die Aufnahme erfolgt vom 18. bis 25. Lebensjahre. Die unentgeltliche Lehrzeit dauert 4 bis 6 Monate. Dann erhält die Anwärterin ein Wartgeld von 800 ℳ jährlich. Zwei Jahre nach Diensteintritt erfolgt die Bestätigung als Eisenbahn- und Telegraphengehilfin mit einer Jahresvergütung von 1000 ℳ. Nach zweijähriger Probedienstzeit wird die Beamteneigenschaft verliehen. Frühestens nach weiterem fünfjährigen Dienst als nicht-etatmäßige Beamtin kann die etatmäßige Anstellung nach Abteilung H 11 des Gehaltstarifs erfolgen.

Die Bezüge der nicht etatmäßigen Eisenbahn- und Telegraphengehilfinnen werden mit Wirkung vom 1. Januar d. J. neu geregelt. Die Gehilfinnen erhalten alsdann nach dem 1., 2., 4., 6., 8., 9. und 10. Dienstjahre, von der Bestätigung an gerechnet, je 100 ℳ Zulage. Diese Regelung ist für die Gehilfinnen erheblich günstiger als die bisherige, wonach sie nach dem 1., 2., 4., 6., 8. und 10. Dienstjahre Vergütungszulagen von je 100 ℳ und nach Vollendung des 12. und 15. Dienstjahres weitere Zulagen von je 50 ℳ erhalten haben. Nach der Neuordnung bezieht die Gehilfin 12 Jahre nach Diensteintritt eine Jahresvergütung von 1700 ℳ, auch wenn vorher keine etatmäßige Anstellung eingetreten ist.

Bei der etatmäßigen Anstellung beginnt die Gehilfin mit einem Anfangsgehalt von 1100 ℳ und erreicht den Höchstgehalt von 1500 ℳ in 11 Jahren. Dazu tritt in allen Gehaltsstufen eine Dienstzulage von 100 ℳ jährlich (vergl. Anmerkung 9e zu Abt. H des Gehaltstarifs) und, da alle Orte, an denen Gehilfinnen stationiert sind, mit Ausnahme von Offenburg, der 1. Ortsklasse angehören, in der Regel ein Wohnungsgeld von 520 ℳ jährlich. Das geringste Einkommen einer etatmäßigen Gehilfin beträgt somit, abgesehen von Offenburg, wo das Wohnungsgeld nur 400 ℳ jährlich beträgt, z. Zt. aber keine etatmäßigen Gehilfinnen stationiert sind, 1720 ℳ, das höchste 2120 ℳ jährlich.

Die etatmäßige Anstellung wurde in den letzten 12 Fällen erreicht frühestens 13 Jahre, spätestens $14\,^{7}/_{12}$ Jahre, durchschnittlich $13\,^{6}/_{12}$ Jahre nach dem Ein-

tritt in den Eisenbahndienst. Nach einer früheren Feststellung (vergl. Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten für die Jahre 1902 und 1903, Drucksache Nr. 23, Seite 14) wurde die etatmäßige Anstellung nach 11 7/12 Jahren Wartezeit, von Verleihung der Beamteneigenschaft ab gerechnet, erreicht. Da damals die Verleihung der Beamteneigenschaft in der Regel 2—3 Jahre nach Eintritt in den Dienst erfolgte, es somit ungefähr 14 Jahre, vom Eintritt an gerechnet, bis zur etatmäßigen Anstellung dauerte, so waren in letzter Zeit die Anstellungsverhältnisse durchschnittlich noch ein wenig besser als früher. Von den vorhandenen 85 nichtetatmäßigen Gehilfinnen ist die älteste (aufgenommen Februar 1892) jetzt 14 Jahre im Dienste, 3 sind vor 13 bis 14 Jahren, 4 sind vor 12 bis 13 Jahren in den Dienst eingetreten, die anderen sind jünger. Die älteste kann demnächst etatmäßig angestellt werden; für die nächstfolgenden wird die etatmäßige Anstellung etwas später erfolgen.

Die Gehilfin tritt, wie bereits bemerkt, mit 14 Dienstjahren in die höchste Vergütung (1700 ℳ) ein, die sie in nichtetatmäßiger Stellung erreichen kann. Wenn sie dann nach ein- bis zweijährigem Bezug der Höchstvergütung die etatmäßige Anstellung erlangt, so ist dies immer noch ein Fortschreiten in richtiger Stufenfolge. Der Abgang an etatmäßigen Gehilfinnen wird aber, wie nach bisheriger Erfahrung anzunehmen ist, in den nächsten zwei Jahren so groß sein, daß die dienstältesten Gehilfinnen im ungünstigsten Falle nach einem Dienstalter von 15 bis 16 Jahren etatmäßig angestellt werden können, ohne daß eine Stellenvermehrung eintritt. Sollte sich aber entgegen der Voraussicht in den nächsten Jahren ein Mißverhältnis zwischen den etatmäßigen und nichtetatmäßigen Stellen ergeben, so kann im Budget für die Jahre 1908/09 Abhilfe vorgesehen werden.

Dem Gesuch der Eisenbahngehilfinnen, sie schon nach 10 Dienstjahren etatmäßig anzustellen, kann nicht entsprochen werden. Das Einrücken in etatmäßige Stellen nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren ist keiner Beamtenklasse gewährleistet, die Zahl der Stellen hat sich vielmehr allgemein nach dem dienstlichen Bedürfnis und nicht nach der Zahl und dem Dienstalter der gerade vorhandenen Anwärter zu richten.

Eine Willfahrung dieser Bitte würde aber auch eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Gehilfinnen gegenüber anderen Beamtenklassen darstellen. Sie würden dann früher in etatmäßige Stellen einrücken, als die Eisenbahnassistenten, die sich einer umfangreichen Prüfung unterzogen und eine bedeutendere Dienstaufgabe zu erfüllen haben und bei den jetzigen Verhältnissen erst etwa 12 Jahre nach Diensteintritt etatmäßig angestellt werden können.

Zieht man noch in Betracht, daß die Gehilfinnen unverheiratet sind und daß die weitgehendste Rücksicht darauf genommen wird, sie an solchen Orten zu stationieren, an denen sie ihre Eltern oder sonstige Verwandten haben, so kann ihre Lage und ihre Bezahlung nicht als ungünstig bezeichnet werden. Auch im Vergleich zu den weiblichen Hilfskräften in Privatstellungen und in anderen staatlichen und städtischen Diensten (Lehrerin) sind die Gehilfinnen recht gut gestellt. Dies dürfte auch schon aus dem starken Zudrang zu den Gehilfinnenstellen hervorgehen. Obwohl die Wartliste seit 1904 geschlossen ist, sind immer noch 33 Anwärterinnen vorhanden, die auf Einberufung zum Dienste drängen, und wenn im Jahre 1907 wieder eine Gehilfinnenprüfung vorgenommen wird, so ist sicher zu erwarten, daß die Anmeldungen den Bedarf weit übersteigen werden.

Wie die Verhältnisse der Gehilfinnen bei der Reichspost- und Telegraphenverwaltung geregelt sind, kann für die Beurteilung der Sache bei der Verschiedenheit der Verwaltungen nicht ausschlaggebend sein. Soweit bekannt, sind die Verhältnisse bei der Reichspost- usw. -Verwaltung zwar in Bezug auf Dienstdauer und Wartezeit für die etatmäßige Anstellung für die Gehilfinnen etwas günstiger, aber in Bezug auf die Fürsorge bei Erkrankungen vor der etatmäßigen Anstellung und die Bezahlung nicht. Bei der Urlaubserteilung wird auch bei der Staatseisenbahnverwaltung weitgehende Rücksicht getragen, und die weiblichen Beamten werden günstiger behandelt als die gleichartigen männlichen. Die dienstliche Inanspruchnahme der Gehilfinnen beträgt nach einer im Jahre 1904 erfolgten Erhebung (Tag- und Nachtdienst zusammengerechnet) durchschnittlich 8,3 Stunden täglich. Somit liegt auch in dieser Hinsicht kein Grund zu einer berechtigten Klage vor.

Die Bureaugehilfinnen, 10 an der Zahl, sind Töchter von Vorständen kleiner Stationen, die ihrem Vater Beihilfe im Dienst geleistet haben, und

nachdem ihr Vater gestorben, zur Ruhe gesetzt oder in andere Verwendung gekommen war, auf ihr Ansuchen im Dienste beibehalten worden sind, um sie auf diese Weise vor einer Notlage zu schützen. Nur bei 2 Bureaugehilfinnen, die aber gleichfalls Töchter von Bediensteten sind, trifft das Gesagte nicht ganz zu. Alle Bureaugehilfinnen haben außer einer kleinen Dienstprüfung keine Prüfung abgelegt; bei der Aufnahme wurde ihnen keinerlei Zusicherung auf spätere etatmäßige Anstellung gemacht. Sie befinden sich im vertragsmäßigen Dienstverhältnis ohne Beamteneigenschaft. Die älteste ist nahezu 15 Jahre im Dienst und bezieht eine Jahresvergütung von 1650 ℳ, die anderen sind weniger als 10 Jahre im Dienst und erhalten Jahresvergütungen von 1100 bis 1400 ℳ. Nur die jüngste, die erst 1¼ Jahr im Dienste sich befindet, bezieht noch eine Vergütung von 800 ℳ jährlich. Für eine etatmäßige Anstellung könnte vorerst nur die dienstälteste Bureaugehilfin in Betracht kommen. Etatmäßige Bureaugehilfinnenstellen sieht aber der Gehaltstarif nicht vor. Als Expeditionsgehilfin sie etatmäßig anzustellen, ist nicht angängig, da sie die hierfür geforderte Vorbildung nicht nachgewiesen hat und auch nicht nachweisen kann. Bei dieser Sachlage erübrigt nur, bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs zu prüfen, ob für Bureaugehilfinnen etatmäßige Stellen zu schaffen sind."

Die Budgetkommission wünscht, daß bei Aufstellung des Staatsbudgets für 1908/09 eine Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Stellen für Expeditionsgehilfinnen herbeigeführt, sowie daß bei der Revision des Gehaltstarifs geprüft werde, ob nicht auch für Bureaugehilfinnen etatmäßige Stellen geschaffen werden sollten, und **beantragt**, in diesem Sinne

die Petition der weiblichen Eisenbahnbeamten der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

VIII.

(Auf J 6 und 7 des Gehaltstarifs bezüglich.)

Die **Bureau- und Kanzleiassistenten sowie die Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen** der Eisenbahnverwaltung petitionieren um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse. Sie wünschen Erhöhung des Höchstgehalts der nicht etatmäßigen Gehilfen von 1700 auf 2000 ℳ unter entsprechender Kürzung der Zulagefristen in der Weise, daß der Höchstgehalt innerhalb 15 Dienstjahren erreicht wird. Ferner bitten sie um Vermehrung der budgetmäßigen Bureau- und Kanzleiassistenten- sowie Rechnungsführerstellen, eventuell im Nachtragsbudget, in dem Maße, daß wenigstens die Gehilfen, die beim Vollzug des Budgets 12 und mehr Dienstjahre haben, zur Anstellung gelangen können, sowie um etatmäßige Anstellung der Rechnungsgehilfen als Rechnungsführer nach 10—12 Dienstjahren. Endlich petitionieren sie um Einreihung der Bureauassistenten unter H des Gehaltstarifs, jedoch nur unter O.Z. 4, sowie um Verschmelzung der in Abteilung J vorgesehenen Kanzleiassistenten-Stellen mit den nach H 4 zu transferierenden Bureauassistenten-Stellen.

Die Großh. Regierung hat zu dieser Petition nachstehende Erklärung abgegeben:

„Die Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der Bittsteller sind schon wiederholt und eingehend erörtert worden.

Wir nehmen insbesondere Bezug auf die Verhandlungen der ersten Kammer in den Jahren 1901/02 und 1903/04 — Sammlung der Protokolle von 1901/02 Seite 133 und von 1903/04 Seite 85/6, 175/6, ferner auf die in den Berichten der Budgetkommission der Zweiten Kammer abgedruckten früheren Erklärungen Drucksache Nr. 17 (II), Beilage zum Protokoll der 62. Sitzung vom 28. April 1904 O.Z. X und Drucksache Nr. 17 (III), Beilage zum Protokoll der 69. Sitzung vom 9. Mai 1904, O.Z. III.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Staatsvoranschlag für die Jahre 1906/07 ist eine wesentliche Vermehrung der den Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen zugänglichen etatmäßigen Stellen vorgesehen. Es sollen 40 nichtetatmäßige Bureau- u.s.w. Gehilfenstellen in etatmäßige Stellen umgewandelt werden. Zu dem Zweck werden die Bureauassistentenstellen (J 6) um 30, die Kanzleiassistenten- und Rechnungsführerstellen (J 7) um 10 Stellen vermehrt, obgleich im ganzen der jetzige Bestand an Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsbeamten für den Dienst ausreicht. Das Verhältnis der etatmäßigen Stellen zu den nichtetatmäßigen wird sich daher wesentlich bessern. In den Budgetjahren 1904/5 standen von den hier in Betracht kommenden Stellen 231 etatmäßige (= 31,5 %) 502 nichtetatmäßigen gegenüber, während für die Budgetjahre 1906 07 das Verhältnis 271 (= 37 %) zu 462 ist. In den Ziffern ist auch die Zahl der Kanzlei- und Zeichengehilfen enthalten, die ebenso wie die Kanzleigehilfen nach längerer Dienstzeit als Kanzlei- oder Bureauassistenten angestellt werden können.

In den letzten 6 Jahren hat die Wartezeit vom Dienstantritt bis zur Bestätigung bei den Kanzlei- und Rechnungsgehilfen durchschnittlich $2^2/_{12}$ Jahre, bei den Bureaugehilfen durchschnittlich 3 Jahre gedauert. Eine Anzahl als Rechnungsgehilfen übernommene Werkstättearbeiter ist sogleich mit dem Tag des Eintritts in die neue Verwendung bestätigt worden. Diese Gehilfen sind bei der Feststellung der Wartezeit außer Rechnung gelassen worden. Im einzelnen Fall gestaltet sich die Wartezeit verschieden, da die Bestätigung von dem Freisein budgetmäßiger Stellen, sowie von der Führung und Anstelligkeit des Anwärters abhängt. Bei den Bureaugehilfen, die in der Regel sehr jung, bald nach der Entlassung aus der Volksschule, in den Dienst aufgenommen werden und sich ein größeres Maß von Fachkenntnissen anzueignen haben, dauert die Wartezeit länger, als bei den Kanzlei- und Rechnungsgehilfen.

In der von den Bittstellern erwähnten Verfügung der Generaldirektion vom 25. Januar 1901 Nr. 11463 A (Eisenbahnverordnungsblatt Nr. 7) ist ausgesprochen, daß Bureaugehilfen und die nicht bei der Generaldirektion verwendeten Kanzlei- und Rechnungsgehilfen bei besonderer Tüchtigkeit nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren, die bei der Generaldirektion verwendeten Kanzleigehilfen bei guter Leistungsfähigkeit frühestens nach einer Dienstzeit von 10 Jahren etatmäßig angestellt werden können. Die Angabe, daß die Bureau- u.s.w.-Gehilfen auf Grund der bezeichneten Verfügung 10 bis 12 Jahre nach dem Diensteintritt etatmäßig angestellt werden sollen, ist somit nicht zutreffend. Dies wäre schon aus etatrechtlichen Gründen unmöglich.

Seit Erscheinen der erwähnten Generaldirektionsverfügung haben sich die Aussichten der Kanzlei- u. s. w. -Gehilfen aus der Zahl der Zivilanwärter auf etatmäßige Anstellung dadurch verschlechtert, daß die Ansprüche der Militäranwärter eine Erweiterung erfahren haben. Während die Bureauassistenten- und Kanzleiassistentenstellen früher nicht ausdrücklich den Militäranwärtern vorbehalten waren, sind diese Stellen seit 1903 (zu vergleichen Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1897 Seite 27 und von 1903 Seite 176) solche geworden, die von den Militäranwärtern im Wege der Beförderung erreicht werden können (§ 22 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern). Die Kanzleiassistentenstellen sind ausschließlich, die Bureauassistentenstellen zur Hälfte den Militäranwärtern vorbehalten.

Freilich konnte bisher nur ein kleiner Bruchteil dieser Stellen mit Militäranwärtern besetzt werden, so daß Kanzlei- u. s. w. -Gehilfen aus der Klasse der Zivilanwärter in großer Zahl etatmäßige Anstellung finden konnten. Dies wird hinsichtlich der Stellen der Bureauassistenten, wofür zur Zeit nur ein Militäranwärter vorhanden ist, auch weiterhin der Fall sein. Auch für Rechnungsführerstellen ist zur Zeit nur ein Bewerber aus der Klasse der Militäranwärter im Dienst der Staatsbahnverwaltung. Für Kanzleiassistentenstellen kommen aber zur Zeit 14 Kanzleigehilfen aus der Zahl der Militäranwärter, davon 12 Mann mit 12 und mehr Militärdienstjahren, in Betracht. Treten für die etatmäßige Anstellung Militär- und Zivilanwärter mit einander in Wettbewerb, so ist nach § 22 Abs. 1 und 2 der Anstellungsgrundsätze für die Militäranwärter die aktive Militärdienstzeit und die im Staatsdienst zugebrachte Zeit zusammenzurechnen, und es ist danach demjenigen Anwärter der Vorzug zu geben, der die längste Gesamtdienstzeit aufzuweisen hat, vorausgesetzt daß er die Vorbedingungen zur etatmäßigen Anstellung erfüllt hat. Wenn nun

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

auch nicht alle der 14 Kanzleigehilfen aus der Zahl der Militäranwärter beim Vollzug des Budgets die Vorbedingungen zur etatmäßigen Anstellung erfüllt haben werden, so geht doch aus den dargelegten Verhältnissen hervor, daß es in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird, Kanzleigehilfen bei der Generaldirektion aus der Zahl der Zivilanwärter wie früher schon nach 10 Dienstjahren, vom Dienstantritt gerechnet, etatmäßig anzustellen.

Die Rechnungsgehilfen, die unter Ziffer III der Eingabe behandelt sind, werden bezüglich der Anstellung grundsätzlich nicht anders behandelt als die Kanzlei- und Bureaugehilfen. Nur für solche Rechnungsgehilfen, die ausschließlich Anwärter für Rechnungsführerstellen bei Werkstätten sind und somit für die Anstellung als Kanzlei- oder Bureauassistent nicht in Betracht kommen, ist die Anstellungsmöglichkeit geringer als bei den anderen Gehilfen. Von diesen Rechnungsgehilfen ist nur einer mit einer längeren als 12jährigen Dienstzeit vorhanden.

In der Regel erfolgte die etatmäßige Anstellung in den letzten Jahren bei den Bureaugehilfen 12½ bis 14 Jahre nach Dienstantritt; ebensolange dauerte die Wartezeit für die etatmäßige Anstellung bei den Eisenbahngehilfen, die sich der Assistentenprüfung nicht unterzogen oder sie nicht bestanden haben. Die Kanzleigehilfen bei der Generaldirektion haben früher etwas rascher etatmäßige Anstellung gefunden; bei den jetzigen Verhältnissen können, wie schon dargelegt, auch diese Gehilfen, wie auch die Kanzlei- und Rechnungsgehilfen im Bezirksdienste, keine frühere etatmäßige Anstellung erwarten als die Bureau- und Eisenbahngehilfen.

Die Bureaugehilfen können, wenn sie 15 Jahre, die anderen Gehilfen, wenn sie 16 Jahre alt sind, in den Eisenbahndienst aufgenommen werden. Die ersten Jahre der Verwendung dienen zur Einführung in den Dienst und zur Erprobung der Brauchbarkeit. Streng genommen sollte die Zeit vor der Bestätigung als Gehilfe nicht als Dienstzeit, sondern als Lehrzeit gerechnet werden. Wenn man diese Umstände berücksichtigt und einen Vergleich zieht mit anderen Beamtenklassen, die eine wesentlich bessere Vorbildung nachzuweisen haben, als die Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen, so können die bisherigen Anstellungsverhältnisse dieser Gehilfen nicht als ungünstig bezeichnet werden. Infolge der beträchtlichen Stellenvermehrung werden sich diese Anstellungsverhältnisse

trotz des stärkeren Wettbewerbs der Militäranwärter in den Jahren 1906/07 nicht verschlechtern. Zu den 40 neuen Stellen werden in dieser Zeit voraussichtlich noch 8 Stellenerledigungen durch natürlichen Abgang kommen. Die 48 Stellen genügen, um von den anstellungsfähigen Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen die 1893 und früher aufgenommen insgesamt und von den jüngeren noch einen Teil zu befördern, außerdem auch die in der Assistentenprüfung nicht bestandenen älteren Eisenbahngehilfen und die Militäranwärter gebührend zu berücksichtigen. Bestätigt sind die zur Anstellung kommenden Bureau- u. s. w. -Gehilfen der großen Mehrzahl nach 9 bis 11 Jahre; nur wenige sind älter.

Die Angabe der Bittsteller, daß die Zahl der Bureau- u.s.w. -Gehilfen mit 10 und mehr Dienstjahren 134 Jahre betrage, ist schon deshalb nicht beweiskräftig, weil die Gehilfen vor der etatmäßigen Anstellung mindestens 12 Jahre im Dienst zugebracht haben sollen und in der Zahl 134 offenbar auch solche Personen enthalten sind, die als Invalide, Pensionäre, Unfallrentenempfänger und dergleichen mehr eine Anstellung als Bureau- oder Kanzleiassistent nicht erwarten und auch nicht erlangen werden. Nach Angabe der Generaldirektion sind z. Zt. anstellungsfähige Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen mit nahezu 10 und mehr Dienstjahren 105 und mit ungefähr 12 und mehr Dienstjahren jeweils von Dienstantritt an gerechnet, 62 vorhanden.

Was die Bezahlung anbelangt, so ist nach den vom 1. Januar 1906 ab gültigen Grundsätzen für die Festsetzung der Jahresvergütungen des nichtetatmäßigen Personals eine wesentliche Besserung zu gunsten der Bureau-, Kanzlei-, Zeichen- und Rechnungsgehilfen eingetreten. Diese Gehilfen erhalten bei der Bestätigung eine Jahresvergütung von 1000 ℳ und von da an gerechnet nach vollendetem 1., 2., 4., 6., 8., 9. und 10. Dienstjahr Vergütungszulagen von je 100 ℳ. Sie erreichen somit in 10 Jahren nach der Bestätigung, d. i. wenn sie im 15. oder 16. Lebensjahr eingetreten und nach etwa 2 Jahren bestätigt worden sind, ungefähr im 28. Lebensjahr eine Jahresvergütung von 1700 ℳ, eine im Hinblick auf ihre Stellung auskömmliche Bezahlung. Ihre weitere Verbesserung erhalten die Gehilfen durch die etatsmäßige Anstellung. Eine Erhöhung der Vergütung für die Gehilfen auf 2000 ℳ ist schon deshalb

untunlich, weil bei Eintritt der etatmäßigen Anstellung alsdann eine Kürzung des Einkommens eintreten müßte.

Der Vergleich der Kanzlei- u.s.w. -Gehilfen mit Arbeitern bei städtischen Verwaltungen oder mit Eisenbahnarbeitern mit ganz anderer Dienstaufgabe und Verantwortlichkeit, aber auch mit anderer Lebenshaltung ist an sich nicht zutreffend. Bei seiner Durchführung ergibt sich aber auch die gänzliche Unhaltbarkeit der Angaben der Bittsteller.

Nach dem Lohnklassentarif der Stadt Mannheim von 1905 erhält ein Arbeiter der Klasse A (bestbezahlter Arbeiter, Handwerker in gehobener Stellung):

Anfangslohn 4,10 ℳ, Höchstlohn 4,70 ℳ.
Lohnstufen: nach 1 Jahr 4,20 ℳ
„ 5 Jahren 4,45 „
„ 10 „ 4,70 „

Der Lohn wird bezahlt für die Arbeitstage und für die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage, wenn der Arbeiter an sämtlichen Werktagen der betreffenden Woche gearbeitet hat. Der Lohnsatz kann daher höchstens mit (365—52 =) 313 vervielfacht werden, wenn der Jahresarbeitsverdienst ermittelt werden will. In die Lohnklasse A sind, wie anzunehmen ist, nur erfahrene, nicht mehr sehr junge Arbeiter aufgenommen. Der Jahreslohn eines solchen Arbeiters beträgt:

im 1. Jahre 1283,30 ℳ
im 2. „ 1314,60 ℳ
im 6. „ 1392,85 ℳ
vom 11. „ ab 1471,10 ℳ

Dagegen hat ein Bureaugehilfe, der im 15. Lebensjahre (nach Entlassung aus der Volksschule) in den Eisenbahndienst aufgenommen und im 18. Lebensjahre bestätigt worden ist, schon im Lebensalter von 28 Jahren eine Jahresvergütung von 1700 ℳ. Stellt man die Bezahlung eines Eisenbahnarbeiters in Karlsruhe, der nach geleistetem Militärdienst im 23. Lebensjahre in den Eisenbahndienst eingetreten ist und nach einem Jahre als Rangierer Verwendung findet, der Bezahlung eines Bureaugehilfen, der nach Entlassung aus der Volksschule, im Alter von 15 Jahren, in den Eisenbahndienst aufgenommen und im Alter von 18 Jahren bestätigt worden ist, gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Lebensjahr	Jahreslohneinkommen des Rangierers mit Stellenzulage vom 2. Dienstjahre ab	Jahresvergütung des Bureaugehilfen
	ℳ	ℳ
18	—	1000
19	—	1100
22	—	1300
23	985 50	1300
24	1131,50	1400
25	1204,50	1400
26	1241,00	1500
27	1277,50	1600
28	1277,50	1700
29	1314,00	1700
32	1350,50	etatmäßige Anstellung mit neuem aufsteigenden Tarif.
34	1387,00	
35	1423,50	
38	1460,00	
	In Mannheim, Neckarau, Rheinau, Neuhausen und Schafthausen erhöhen sich die Löhne um den örtlichen Zuschlag von 30 ₰ für den Tag, an den Orten der niedrigeren Ortsgruppen sind die Löhne um 10 bis 50 ₰ für den Tag niedriger.	

Die Vergütungen der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen schreiten unabhängig von der budgetmäßigen Festsetzung des Vergütungsdurchschnittsatzes in bestimmten Zeitabschnitten fort. Die Höhe des Durchschnittsatzes ist auf die tatsächliche Bezahlung ohne Einfluß. Die in dieser Hinsicht von den Bittstellern gemachten Ausführungen sind daher ohne Bedeutung.

Das Gesuch, die Kanzleiassistentenstellen mit den Bureauassistentenstellen im Gehaltstarif unter der gleichen Ordnungszahl und Abteilung zu vereinigen, wird bei der bevorstehenden Gehaltstarifrevision geprüft werden.

Das Gleiche gilt für den Antrag, die Bureauassistentenstellen nach H 4 des Gehaltstarifs zu übertragen. Die Dienstaufgabe und Leistungsfähig-

keit der Bureauassistenten ist sehr verschieden. Von den im Dienste der Staatsbahnverwaltung befindlichen 176 Bureauassistenten (6 über die budgetmäßige Zahl sind auf höhere Stellen verrechnet) sind 59 im Revisions-, Kanzlei- und Registraturdienst der Zentralverwaltung, 35 im Kanzleidienst bei Bezirksbeamten, 63 im Abfertigungsdienst und 19 im Fahr- und Abfertigungsdienst verwendet. Der Beförderung der Bureauassistenten nach Abteilung G des Gehaltstarifs steht die gesetzliche Vorschrift, Anmerkung 2 zu dieser Abteilung, entgegen. Wenn auch die Aufhebung dieser Vorschrift nicht in Aussicht genommen werden kann, so werden sich bei der Gehaltstarifrevision doch wohl Mittel und Wege finden lassen, um dem Gesuch nach Maßgabe seiner Berechtigung zu entsprechen."

Hiernach ist ein Teil der von den Petenten vorgetragenen Wünsche erfüllt, ein anderer Teil im Zusammenhang mit der bevorstehenden Gehalts-Tarifs-Revision erfüllbar, ein dritter Teil nicht erfüllbar. Wir sind der Meinung, daß die Petition Seitens der Großh. Regierung anläßlich der Beratungen in Betreff der Revision des Gehaltstarifs und bei der Aufstellung des nächsten Budgets einer nochmaligen wohlwollenden Prüfung unterzogen werden sollte, und **beantragen**, in diesem Sinne

die Petition der Bureau- und Kanzleiassistenten sowie der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

IX.

(Auf K 1 des Gehaltstarifs bezüglich).

Die **Steuermänner** auf den badischen Bodenseedampfschiffen wiederholen die bereits auf dem letzten Landtag von ihnen eingereichte Bitte, wornach sie mit den Maschinenleitern bei der Dampfschiffahrt gleichgestellt und demgemäß nach J 7 des Gehaltstarifs eingeteilt werden wollen. Die Großh. Regierung hat hinsichtlich dieses Anliegens nachstehende Erklärung abgegeben:

„Die vorliegende Petition hat nahezu den gleichen Wortlaut wie das dem letzten Landtag vorgelegte Gesuch; Neues ist darin nicht vorgebracht. Wir können uns daher auf die Erklärung beziehen, die von der Regierung unterm 3. Februar 1904 abgegeben wurde und im Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten u.s.w. (Beilage zum Protokoll der 62. Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. April 1904, Drucksache zu Nr. 17 II) unter O.-Z. VI abgedruckt ist.

Bei der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs werden auch die Wünsche der Steuermänner, die ausschließlich auf höhere Einreihung in diesem Tarif gerichtet sind, einer eingehenden Prüfung unterzogen werden."

Die Kommission kann nur den von ihr auf dem letzten Landtag bereits gemachten Vorschlag wiederholen, wonach die Wünsche der Bittsteller bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs einer entgegenkommenden Behandlung unterzogen werden sollen, und **beantragt**, in diesem Sinne

die Petition der Steuermänner der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

X.

(Auf K. 1 des Gehaltstarifs bezüglich.)

Der **Verband der Wagenrevidenten** petitioniert darum, daß diese Beamten durch eine Änderung des Gehaltstarifs unter H 4 eingereiht und mit der in Ziff. 8 der Anmerkung zu H bezeichneten Vergünstigung (Naturallieferung freier Dienstkleidung im Wertanschlag von 50 ℳ) den Stationsmeistern gleichgestellt werden.

Die Großh. Regierung hat sich zu dieser Petition folgendermaßen ausgesprochen:

„Über die Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Wagenrevidenten hat sich die Großh. Regierung anläßlich der an den Landtag von 1901/02 eingereichten Petition dieser Beamtenklasse eingehend geäußert. Wir verweisen auf den Bericht der Budgetkommission der II. Kammer über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten u. s. w., Beilage zum Protokoll der 120. Sitzung der Kammer vom 3. Juli 1902, Drucksache Nr. 70, Seite 7/10 und den Bericht der Petitionskommission der II. Kammer betreffend die Nachweisung über die Erledigung der dem Staatsministerium während des Landtags 1901/02 überwiesenen Petitionen, Beilage zum Protokoll der 8. Sitzung der Kammer vom 16. Dezember 1906, Drucksache Nr. 31, Seite 17.

Wie dort dargelegt ist, kann den damaligen und in der jetzt vorliegenden Eingabe wieder geäußerten Wünschen der Wagenrevidenten nach Gleichstellung im Gehalt u. s. w. mit den Stationsmeistern und nach Abgabe freier Dienstkleidung erst bei der bevorstehenden allgemeinen Revision des Gehaltstarifs näher getreten werden."

Die Kommission nimmt in dieser Angelegenheit den nämlichen Standpunkt ein, wie in der unter IX erörterten Sache, und **beantragt**, im gleichen Sinne, wie dort,

die Petition des Verbandes der Wagenrevidenten der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

XI.

(Auf K 7 des Gehaltstarifs bezüglich).

Eine Anzahl von **Pförtnern und Bureaudienern bei Bezirks- und Lokalstellen der Eisenbahnverwaltung** petitioniert um Besserstellung mit dem Hinweis darauf, daß das meiste Personal für diese Stellen aus Gesundheitsrücksichten den Schaffnern und Wagenwärtern entnommen werde, welchen sodann die bisher bezogenen wandelbaren Gebühren zwar belassen, aber beim Vorrücken abgezogen würden, so daß sie beim Höchstgehalt, sowie zur Pensionierung 200 ℳ verlören, also weniger bekämen, als andere Beamte der Abteilung K 7.

Die Großh. Regierung hat sich zu dieser Petition, wie folgt, vernehmen lassen:

„Von den im Dienste der Staatseisenbahnverwaltung angestellten 93 Pförtern und Bureaudienern sind 41 d. i. rund 44% aus den Klassen des Zugbegleitungspersonals (Wagenwärter, Schaffner und Oberschaffner), 5 aus der Klasse der Bahn- und Weichenwärter, 25 aus Militäranwärtern und 17 aus der Klasse der ständigen Arbeiter hervorgegangen. Die in der Eingabe der Pförtner und Bureaudiener aufgestellte Behauptung, die meisten dieser Beamten seien der Zahl der Schaffner und Wagenwärter entnommen, ist daher unzutreffend.

Die Ernennungen von Schaffnern und Wagenwärtern zu Pförtnern und Bureaudienern erfolgen entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Betreffenden, weil sie den Dienst der Pförtner und Bureaudiener für weniger anstrengend halten, als den des Zugpersonals, oder aus dienstlichen Rücksichten, wenn es sich um Leute handelt, die wegen geschwächten Seh- und Hörvermögens oder sonstiger körperlicher Mängel im Fahrdienst nicht mehr verwendet werden dürfen und zuruhegesetzt werden müßten. In beiden Fällen kann nicht von einer ungerechten Behandlung, sondern nur von einer besonderen Rücksichtnahme die Rede sein, da dem Dienst zweifellos besser gedient wäre, wenn auch in den Stellen der Pförtner und Bureau-

diener nur gesunde und durchaus brauchbare und leistungsfähige Beamte verwendet würden. Daß die Eisenbahnverwaltung von sich aus, ohne einen der vorbezeichneten Gründe, einen Beamten eines anderen Dienstzweiges in die Stellung eines Pförtners oder Bureaudieners überführt, ist ausgeschlossen. Im Gegenteil, die Unterbringung der zur Erfüllung eines persönlichen Wunsches oder zur Vermeidung einer Zuruhesetzung aus einem anderen Dienstzweig zu übernehmenden Leute als Pförtner oder Bureaudiener begegnet bei der verhältnismäßig geringen Stellenzahl und dem wachsenden Zugang von Militäranwärtern oft erheblichen Schwierigkeiten.

Die Dienstzulage, die den Schaffnern, Wagenwärtern und Oberschaffnern bei der Ernennung zu Pförtnern und Bureaudienern gewährt wird und als Ersatz für die in Wegfall kommenden wandelbaren Bezüge dient, muß nach Vorschrift des Beamtengesetzes (Gehaltsordnung) bei anfallenden Gehaltszulagen wieder in Wegfall kommen, da wandelbare Bezüge im Gehaltstarif nur für das Fahrpersonal vorgesehen sind. Die Maßnahme ist aber auch durchaus gerechtfertigt, da die Voraussetzungen, die zu der in den wandelbaren Gebühren liegenden Besserstellung des Fahrpersonals geführt haben, bei den Bureaudienern und Pförtnern nicht vorliegen. Der Dienst des Fahrpersonals ist unzweifelhaft wesentlich anstrengender und verantwortungsvoller, als derjenige der Bureaudiener und Pförtner.

Der in der Eingabe angestellte Vergleich des Einkommens der Pförtner und Bureaudiener mit dem der Arbeiter in Privatbetrieben ist ebenfalls nicht zutreffend. Der Anfangsgehalt der Pförtner und Bureaudiener beträgt 1000 ℳ, der Höchstgehalt 1450 ℳ. Hierzu kommt noch das gesetzliche Wohnungsgeld von 150 ℳ bis 400 ℳ jährlich, je nach der Ortsklasse, so daß das Anfangsdiensteinkommen eines Pförtners und Bureaudieners der V. Ortsklasse einem für 365 Tage im Jahr gezahlten Tagelohn von 3 ℳ 15 ₰, in der I. Ortsklasse einem solchen von 3 ℳ 83 ₰, das höchste Diensteinkommen in der V. Ortsklasse einem Tagelohn von 4 ℳ 38 ₰, in der I. Ortsklasse einem solchen von 5 ℳ 06 ₰ entspricht. Die Pförtner und Bureaudiener erhalten überdies freie Dienstkleidung im Wertanschlag von 50 ℳ jährlich. Die ortsüblichen und auch die tatsächlich für 365 Tage im Jahr bezahlten Taglöhne sind auch für die leistungsfähigsten ungelernten Arbeiter in Privatbetrieben erheblich niederer bemessen. Die gegenteilige Behauptung in der Eingabe ist eine starke Übertreibung. Bei der vorstehenden Gegenüberstellung ist zudem außer Betracht gelassen, daß die Pförtner und Bureaudiener Beiträge zur Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung, welche die Arbeiter in Privatbetrieben nicht unerheblich belasten, nicht zu entrichten haben, trotzdem aber freie ärztliche Behandlung für sich und ihre Angehörigen (durch den Bahnarzt) genießen und sich bezüglich der Invaliditäts- und Altersversorgung — ganz abgesehen von der Hinterbliebenenfürsorge — als Beamte erheblich günstiger stellen als private Arbeiter.

Die von den Bureaudienern und Pförtnern früher bezogenen Arbeitsgebühren (Tantiemen) sind im Laufe der Zeit infolge anderweiter Diensteinteilung zum Teil in Wegfall gekommen. Immerhin bezieht ein Teil dieser Beamten auch jetzt noch derartiges Nebeneinkommen. Auffällig erscheint, daß die vorliegende Eingabe nur von etwa der Hälfte der Pförtner und Bureaudiener unterzeichnet ist. Es darf daher angenommen werden, daß ein großer Teil der Angehörigen dieser Beamtenklasse mit den in der Eingabe enthaltenen Unrichtigkeiten und Übertreibungen nicht einverstanden ist.

Ob eine Besserstellung der Bureaudiener und Pförtner angängig sein wird, kann nur anläßlich der allgemeinen Revision der Gehaltsordnung erwogen werden."

Die Kommission ist der Meinung, daß die Frage der Besserstellung der Bureaudiener und Pförtner aus Anlaß der demnächstigen allgemeinen Revision des Gehaltstarifs einer wohlwollenden Prüfung unterworfen werden sollte, und **beantragt**, in diesem Sinne

die Petition einer Anzahl von Bureaudienern und Pförtnern bei Bezirks- und Lokalstellen der Eisenbahnverwaltung der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XII.

(Auf § 37 des Beamtengesetzes und K 7 des Gehaltstarifs bezüglich.)

Der Verband badischer **Wagenwärter**-Vereine bittet um Wiedereinreihung der Wagenwärter in die Gehaltsverhältnisse der Lokomotivheizer (K 5) sowie darum, daß bei der Zuruhesetzung dieser Beamten nicht bloß die im Beamtenverhältniß zugebrachte Dienstzeit, sondern auch die Zeit angerechnet werde, welche sie bei der Eisenbahnverwaltung seit der ersten eidlichen Verpflichtung zugebracht haben.

Die Großh. Regierung hat sich über diese Petition folgendermaßen ausgesprochen:

„In der vorliegenden Eingabe der Wagenwärter wird, wie in dem an den letzten Landtag gerichteten Gesuche dieser Beamtenklasse, Gleichstellung im Gehalt mit den Lokomotivheizern und günstigere Anrechnung der Dienstzeit bei der Ruhegehaltsbemessung erstrebt. Zu beiden Anliegen hat sich die Großh. Regierung unterm 23. April 1904 eingehend geäußert; ihre Erklärung ist abgedruckt im Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über einige weitere Petitionen von Eisenbahnbeamten und Eisenbahnbediensteten (Beilage zum Protokoll der 69. Sitzung der Kammer vom 9. Mai 1904, Drucksache zu Nr. 17 III) O. Z. II. Darnach kann den geäußerten Wünschen erst bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs bezw des Beamtengesetzes näher getreten werden Diese Auffassung ist auch in dem Beschlusse zum Ausdruck gebracht, durch den die frühere Eingabe der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen wurde — vergl. O. Z. 24 des Berichts der Petitionskommission der Zweiten Kammer, betreffend die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministeriums während des Landtags 1903/04 überwiesenen Petitionen (Beilage zum Protokoll der 11. Sitzung der Kammer vom 20. Januar 1906 — Drucksache Nr. 45.)"

Die geäußerten Wünsche sind hiernach nur bei der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs, bezw. des Beamtengesetzes erfüllbar. Indem wir bezüglich der Frage der Anrechnung der bei der Eisenbahnverwaltung außerhalb des Beamtenverhältnisses zugebrachten Zeit auf das von uns zu V Bemerkte verweisen, stellen wir bei dieser Sachlage den **Antrag**,

die Petition der badischen Wagenwärter-Vereine der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

XIII.

(Auf K 8 des Gehaltstarifs bezüglich).

Der Landesverein badischer **Schaffner** führt Beschwerde darüber, daß sich die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse dieser Beamten wesentlich verschlechtert hätten. Während früher die Schaffnersanwärter höchstens 2—2½ Jahre auf die vertragsmäßige Anstellung hätten warten müssen, um dann nach weiteren 3 Jahren etatmäßig zu werden, sei diese Wartezeit seit mehreren Jahren in unaufhörlicher Verlängerung begriffen, so daß die ältesten Schaffner 5—6 Jahre ohne vertragsmäßige Anstellung seien und ein großer Teil der vertragsmäßig angestellten Schaffner länger als 3 Jahre auf die mit dem Bezug von Wohnungsgeld verbundene etatmäßige Anstellung warten müsse, wie solche früher nach Ablauf dieser Zeit gewährt worden sei. Diese Mißstände würden noch dadurch erhöht, daß die Beförderung zum Oberschaffner neuerdings nur den Bewerbern zu Teil werde, welche die theoretische Zugmeisterprüfung abgelegt hätten. Die Schaffner-Anwärter seien in ihren Löhnen aufgebessert worden; dagegen sei der Gehalt der Schaffner der gleiche geblieben und stehe jetzt um 10 ℳ monatlich hinter der Bezahlung der Schaffner-Anwärter zurück. Da eine Revision des Gehaltstarifs zur Zeit nicht zu erreichen sei, könne den Schaffnern zunächst nur durch eine Erhöhung ihrer wandelbaren Bezüge geholfen werden, wie solche unlängst den Wagenwärtern dahin zu Teil geworden sei, daß sie, statt 5, 6 ₰ pro 10 Personenzugskilometer und, statt 10, 12 ₰ pro 10 Güterzugskilometer bewilligt bekommen hätten. Die Schaffner bitten hiernach um baldigste Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse und Erteilung der nach ihrer Ansicht rückständigen Dekrete sowie um Erhöhung ihr Fahrtgebühren auf die den Wagenwärtern zugestandenen Sätze.

Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„In der vorliegenden Eingabe des Landesvereins badischer Schaffner wird eine Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Schaffner (etatmäßige Anstellung und vertragsmäßige Annahme) sowie eine Erhöhung der Fahrtgebühren angestrebt. Die gleichen Wünsche waren auch Gegenstand der an den letzten Landtag gerichteten Eingabe des Vereins. Wir verweisen hierwegen auf den Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten u.s.w., Beilage zum Protokoll der 62. Sitzung der Kammer vom 28. April 1904, Drucksache zu Nr. 17 (II), O.-Z. VII.

Infolge der dort erörterten Verhältnisse standen in der Budgetperiode 1902|03 300 etatmäßigen Stellen 220 nichtetatmäßige gegenüber, so daß auf erstere 57,7%, auf letztere 42,3% der Gesamtzahl entfielen. In dem Bestreben, das Verhältnis der etatmäßigen Stellen zu den nicht etatmäßigen günstiger zu gestalten, wurden im Budget für 1904|05 die ersteren um 50 d. i. auf 350 vermehrt, wodurch eine Erhöhung des Prozentsatzes der etatmäßigen Stellen auf 61,4 unter Herabsetzung des prozentualen Anteils der nichtetatmäßigen Stellen auf 38,6 erreicht wurde. Im jetzt vorliegenden Budget ist, in der Absicht einer weiteren Verbesserung der Verhältnisse, eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen um 50 d. i. auf 400 vorgesehen, wogegen die nichtetatmäßigen um 20 d. i. auf 200 vermindert werden sollen. Darnach entfallen in der Budgetperiode 1906|07 auf die etatmäßigen Stellen 66,7% und auf die nichtetatmäßigen 33,3%, was gegenüber den Verhältnissen von 1902|03 einer Verbesserung für die etatmäßigen Stellen um 9% entspricht. Die Zahl der bis 1. April 1906 für die etatmäßige Anstellung in Betracht kommenden vertragsmäßigen Schaffner beträgt 98, dazu kommen bis zum Jahresschluß weitere 11 Schaffner. Die Zahl der neu zugehenden etatmäßigen Stellen beträgt 50; unter Berücksichtigung des natürlichen Abganges von im Jahresdurchschnitt 6 Zugmeistern, 4 Oberschaffern und 10 Schaffnern kann darnach angenommen werden, daß bis zum 1. Januar 1907 von 109 in Betracht kommenden Schaffnern im ganzen 70 etatmäßig angestellt werden können. Aufschluß über die Gestaltung der Verhältnisse bezüglich der etatmäßigen Anstellung der Schaffner in den letzten 6 Jahren gibt die beiliegende graphische Darstellung Anlage A. Zur Verbesserung der Anstellungsverhältnisse bedarf es auch in der Folge noch einer weiteren Vermehrung der etatmäßigen Stellen, die auch für die nächste Budgetperiode in Aussicht genommen ist.

Ähnlich wie bei den vertragsmäßigen Schaffnern, die auf etatmäßige Anstellung rechnen, liegen die Dinge bei den noch im Arbeiterverhältnis stehenden Schaffneranwärtern, die auf vertragsmäßige (nicht-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

etatmäßige) Annahme als Schaffner abheben. Für diese kommen von den im Budget vorgesehen 50 weiteren Stellen nur 30 in Betracht, weil wie oben erwähnt, die Zahl der nichtetatmäßigen Schaffner im neuen Budget um 20 vermindert wurde. Die ältesten Bewerber sind im Dezember 1898 nach 1—2jähriger Beschäftigung im Eisenbahndienst in die Vormerkliste für Schaffnerstellen aufgenommen worden und haben frühestens im Monat Juni 1901 die für die Aufnahme als Schaffner maßgebende praktische Dienstprüfung abgelegt. Unter Hinzurechnung der nach obiger Darstellung durch natürlichen Abgang frei werdenden 20 Stellen werden darnach im laufenden Jahre etwa 30 + 20 = 50 Anwärter zur Anstellung gelangen. Von denjenigen Anwärtern, welche nach vollendeter Militärdienstzeit innerhalb 4 Jahren nach ihrem Eintritt in den Eisenbahndienst die praktische Prüfung abgelegt haben, wird dabei Berücksichtigung finden, wer vor Mitte Mai 1898 in den Eisenbahndienst getreten ist. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß auch im laufenden Jahre voraussichtlich wieder eine gewisse Anzahl vorzugsberechtigter Militäranwärter eintreten wird. Die Entwicklung der Verhältnisse der Schaffneranwärter bezüglich der vertragsmäßigen Annahme in den letzten 6 Jahren ist in der Anlage B graphisch dargestellt. Auch hier macht sich der außergewöhnlich starke Zugang von Personal Ende der 90er Jahre nachteilig fühlbar, für den ein Abfluß in etatmäßige Stellen und Beförderung nach höheren Stellen, wodurch wieder Schaffnerstellen frei werden, nur allmählich geschaffen werden kann. Es wird auch in dieser Hinsicht bei Aufstellung des nächsten Budgets Bedacht auf Verbesserung der Verhältnisse genommen werden.

Wegen des Hinweises in der Eingabe auf die früher bestandene, für die Zukunft aber im allgemeinen beseitigte Aussicht auf Anstellung als Oberschaffner ohne Ablegung der Zugmeisterprüfung nehmen wir Bezug auf die Ausführungen in der Erklärung der Großh. Regierung, abgedruckt im Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über einige weitere Petitionen von Eisenbahnbeamten und Eisenbahnbediensteten in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse — Beilage zum Protokoll der 69. öffentlichen Sitzung vom 9. Mai 1904, Drucksache zu Nr. 17 (III) Seite 2/3.

Bezüglich der Bitte der Schaffner um Gleichstellung im Fahrtgebührenbezug mit den Wagenwärtern verweisen wir zunächst auf Ziffer 36 der Landtagsdrucksache Nr. 31 — Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Dezember 1903, wonach dem an den Landtag von 1901/02 gerichteten Gesuche der Wagenwärter um Erhöhung ihrer Fahrt- 2c. Gebühren mit Wirkung vom 1. Januar 1903 entsprochen worden ist. Der durchschnittliche Jahresbezug eines Wagenwärters an diesen Gebühren hat seit der Einräumung des erhöhten Satzes betragen:

im Jahr 1903 542 ℳ einschl. 133 ℳ Übernachtgebühren
„ „ 1904 546 „ „ 128 „ „
„ „ 1905 532 „ „ 124 „ „

die Schaffner haben dagegen bezogen:

im Jahr 1903 517 ℳ einschl. 128 ℳ Übernachtgebühren
„ „ 1904 513 „ „ 125 „ „
„ „ 1905 481 „ „ 111 „ „

Der Rückgang der Gebührenerträgnisse bei den Schaffnern in den letzten zwei Jahren ist, da die Gebührensätze selbst unverändert geblieben sind, ausschließlich auf die gegen früher geringere dienstliche Inanspruchnahme des Personals und die weitere Ausdehnung der Ruhezeiten zurückzuführen. Die Gründe, welche einer Erhöhung der Fahrtgebühren der Schaffner auf die Sätze der Wagenwärter entgegenstehen, hat die Großh. Regierung bereits früher mitgeteilt. Wir verweisen auf den Eingangs erwähnten Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten u.s.w., Beilage zum Protokoll der 62. Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. April 1904, Drucksache zu Nr. 17 (II), Seite 14/16, und den Bericht der Petitionskommission der Zweiten Kammer betreffend die Erledigung der Petitionen aus dem Landtag 1903/04, Beilage zum Protokoll der 11. Sitzung der Kammer vom 20. Januar 1906, Drucksache Nr. 45, Seite 5,6. Diese Gründe sind auch heute noch in vollem Umfange zutreffend. Jetzt sind, wie oben angegeben, die durchschnittlichen jährlichen Gebührenbezüge der Wagenwärter höher als die der Schaffner. Wollte man die Gebührensätze beider Klassen gleich stellen, so würden die Schaffner, da sie im allgemeinen mehr Kilometer zurücklegen als die Wagenwärter, wieder eine größere Jahreseinnahme haben als jene. Es wäre damit wieder der Zustand geschaffen, der vor Erhöhung der Gebühren der Wagenwärter bestand, und lebhafte Bestrebungen der Wagenwärter nach Erlangung eines wiederum höheren Satzes wären

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die unausbleibliche Folge. Nicht außer Betracht darf auch bleiben, daß der Reinertrag der wandelbaren Gebühren einen namhaften Einkommensteil der Fahrbeamten ausmacht, daß daher eine Erhöhung dieser Gebühren nicht aus dienstlichen Gründen, sondern lediglich um dem Personal einen größeren Verdienst zuzuwenden, einer Gehaltsaufbesserung für dieses Personal gleichkommen und damit eine Bevorzugung dieses Personals vor anderen Klassen von Beamten darstellen würde, deren dringende Wünsche nach Besserstellung bis zur Revision des Gehaltstarifs zurückgestellt werden müssen. Wir können daher auch nach nochmaliger eingehender Prüfung des Gegenstandes zu einer Änderung unseres bisherigen Standpunktes nicht gelangen.

Die mit Rückwirkung vom 1. Januar 1906 durchgeführte, mindestens 10 %ige Lohnaufbesserung sämtlicher Eisenbahnarbeiter kommt auch den im Arbeiterverhältnis stehenden Schaffneranwärtern zu gut; auch ist in die abgeänderte Betriebslohnordnung eine Bestimmung aufgenommen worden, welche die Anrechnung der wandelbaren Gebühren auf den Taglohn in einer für das Personal erheblich günstigeren Weise als bisher für das ganze Land einheitlich regelt und für die im Fahrdienst verwendeten Arbeiter in den meisten Fällen eine weitere nicht unbeträchtliche Einkommensvermehrung bringt.

Im Zusammenhang mit der Aufbesserung der Arbeiterlöhne ist auch für das nichtetatmäßige Schaffnerpersonal mit Wirkung vom 1. Januar 1906 eine Erhöhung der Bezüge bewilligt worden. Während diese Bediensteten bisher vor Verleihung der Beamteneigenschaft eine Jahresvergütung von 900 ℳ bezw. die Bahnsteigschaffner von 1100 ℳ bezogen, erhalten sie jetzt eine solche von 1000 bezw. 1200 ℳ Bei Verleihung der Beamteneigenschaft wird jetzt eine Vergütung von 1100 ℳ bezw. den Bahnsteigschaffnern von 1300 ℳ gegen früher von 1000 ℳ bezw. 1200 ℳ gewährt und zwei Jahre nach dem Eintritt in das Beamtenverhältnis wird jetzt eine weitere neue Zulage von 100 ℳ bewilligt, soweit nicht die Anfangsbezüge eines etatmäßigen Beamten auf der gleichen Amtsstelle überschritten werden. Zu den bezeichneten Jahresvergütungen tritt jeweils noch der Genuß freier Dienstkleidung und der wandelbaren Bezüge, letztere mit einem durchschnittlichen Bruttoertrag von rund 500 ℳ jährlich."

Die Kommission wünscht, daß behufs Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Schaffner eine ausreichende Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Stellen im nächsten Budget herbeigeführt werde, und verweist, was den Wunsch dieser Beamten in Betreff der Erhöhung ihrer Fahrtgebühren anbelangt, auf das von ihr zu der Petition VI Ausgeführte. Sie hat weiter den Wunsch, daß bei der demnächstigen allgemeinen Revision des Gehaltstarifs eine angemessene Neuordnung der Bezüge der Schaffner erfolge, und **beantragt**, in diesem Sinne

die Petition des Landesvereins badischer Schaffner der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A.

Beil. 1 zu XIII.

Graphische Darstellung

der

Anstellungsverhältnisse der etatmäßigen Schaffner

(ausgenommen Militäranwärter und frühere Wagenwärter).

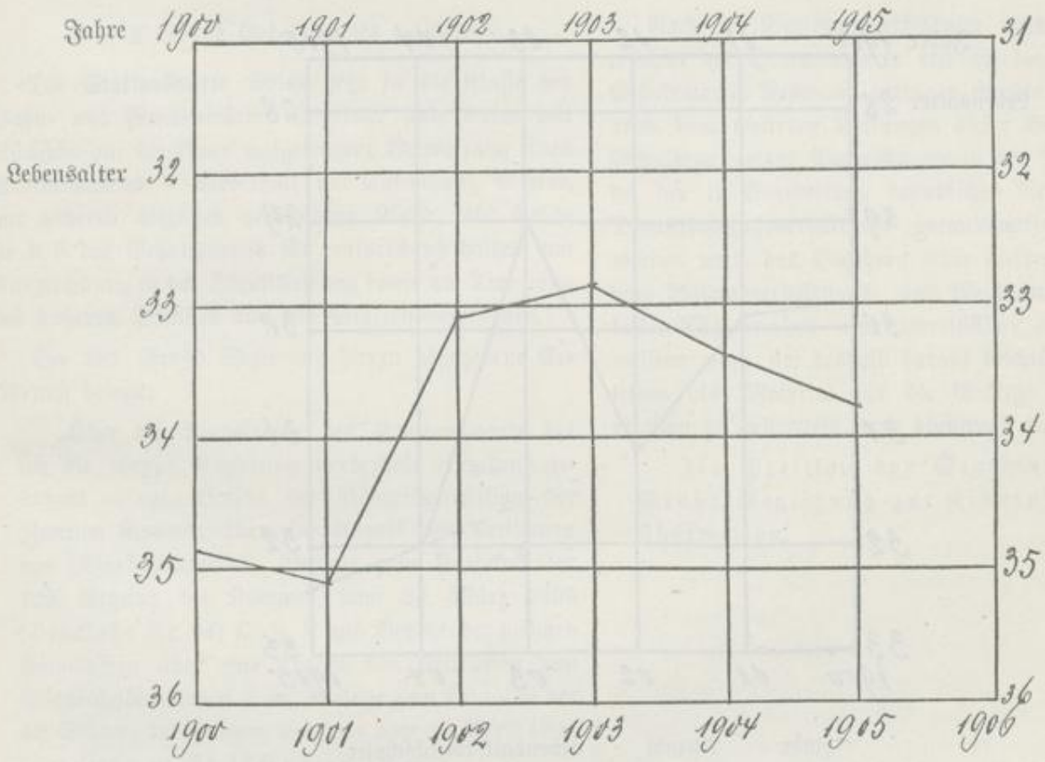

Jahr	Anzahl	Lebensalterdurchschnitt
1900	17	34,94
1901	105	35,04
1902	66	33,03
1903	71	32,91
1904	67	33,36
1905	8	33,75

B.

Beil. 2 zu XIII.

Graphische Darstellung

der

Anstellungsverhältnisse der vertragsmäßigen Schaffner

(Militäranwärter ausgeschlossen).

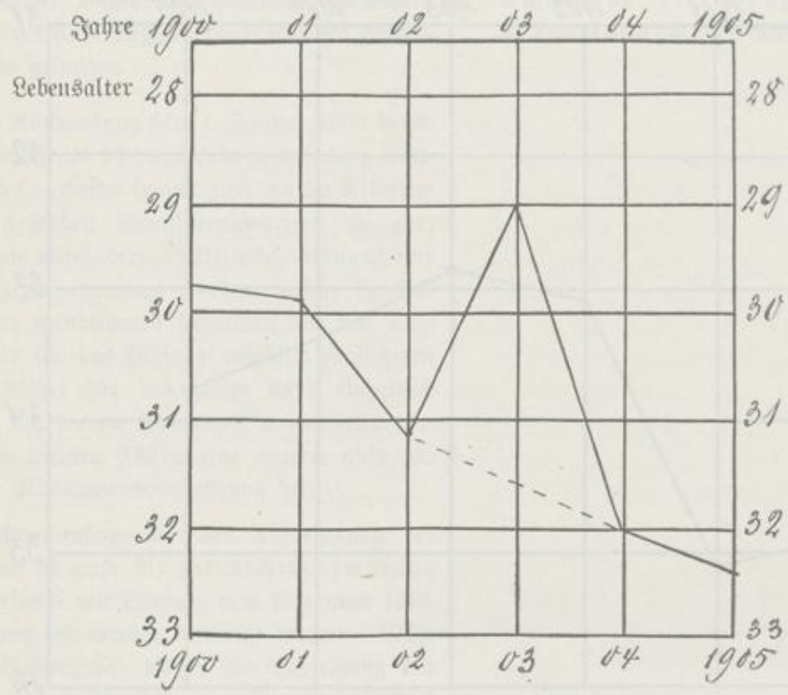

Jahr	Anzahl	Lebensalterdurchschnitt
1900	121	29,83 Jahre
1901	41	29,90 „
1902	87	31,21 „
1903	1 *	29,00 „
1904	62	32,00 „
1905	20	32,45 „

* 1903 wurde nur 1 vertragsmäßiger Schaffner (Zivilanwärter) angestellt, dagegen 1902 letztmals solche auf 1. September 1902 und 1904 erstmals auf 1. Juli 1904 und auf 1. August 1904 48 Schaffner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XIV.

(Auf K 16 des Gehaltstarifs bezüglich.)

Die **Stationswarte**, welche jetzt in die Klasse der Bahn- und Weichenwärter eingeteilt sind, bitten mit Rücksicht auf die ihnen aufgetragene Verwaltung eines Stationsamtes V wiederholt um Einreihung in eine, mit höheren Bezügen verbundene Klasse, als welche sie K 8 des Gehaltstarifs für entsprechend halten, um Auszeichnung in der Dienstkleidung sowie um Trennung des äußeren Dienstes von den Stationswartstellen.

Die von Großh. Regierung hierzu abgegebene Erklärung besagt:

„Über die Verhältnisse der Stationswarte hat sich die Großh. Regierung wiederholt eingehend geäußert — vgl. Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Beilage zum Protokoll der 129. Sitzung der Kammer vom 20. März 1899 (Drucksache Nr. 94) O.-Z. V und Bericht der gleichen Kommission über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten u. s. w., Beilage zum Protokoll der 62. Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. April 1904 (Drucksache zu Nr. 17 II.) O.-Z. IX. —

Der in der jetzt vorliegenden Eingabe geäußerte Wunsch nach Aufnahme der Stationswarte in Gehaltsklasse K 8 des Gehaltstarifs — wie die Schaffner — wird bei der bevorstehenden Revision dieses Tarifs näherer Prüfung unterzogen werden.

Dem Verlangen der Stationswarte nach Gewährung einer Auszeichnung in der Dienstkleidung wird bei der in Bearbeitung befindlichen Neuordnung der Dienstkleidungsverhältnisse voraussichtlich Rechnung getragen werden.

Die Stationswarte haben in der Regel auch Bahnunterhaltungsdienst und den Weichenwärtersdienst auf der Station zu versehen. Von diesen Diensten wird der Stationswart jetzt schon überall da entbunden, wo der Fahr-, Signal- und Abfertigungsdienst größere Anforderung stellt, so daß der ganze Dienst nicht von einem Manne — unter Zuzug der Familienangehörigen — besorgt werden kann. In diesem Fall wird der äußere Dienst einem besonderen Wärter übertragen, der dem Stationswart unterstellt ist. Auf diese Weise allgemein vorzugehen, also auch da, wo es der Umfang des Dienstes nicht erfordert, ist mit dem Interesse der Eisenbahnverwaltung nicht vereinbar."

Nach der Regierungserklärung wird dem Hauptwunsche der Stationswarte erst bei der Revision des Gehaltstarifs Rechnung getragen werden können, während dem weiteren Verlangen dieser Beamten wegen Gewährung einer Auszeichnung in der Dienstkleidung bei der in Bearbeitung befindlichen Neuordnung der Dienstkleidungsverhältnisse voraussichtlich entsprochen werden wird, das Begehren einer Befreiung derselben vom Bahnunterhaltungs- und Weichenwärterdienst in dieser Allgemeinheit aber unerfüllbar ist. Die Kommission muß sich deshalb darauf beschränken, die Petition als Material für die künftige Gehaltstarifsrevision zu behandeln, und **beantragt**, in diesem Sinne

die Petition der Stationswarte der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

XV.

(Auf K 16 des Gehaltstarifs bezüglich.)

Der Verband der **Bahn- und Weichenwärter** Badens bittet, wie es in der Petition heißt, zum fünften Male um Verbesserung der Aktivitäts- und Ruhegehaltsbezüge dieser Beamten.

Die Großh. Regierung hat zu dieser Petition bemerkt:

„Die Einkommensverhältnisse der Bahn- und Weichenwärter der Großh. Staatseisenbahnverwaltung sind wiederholt Gegenstand von Erklärungen der Regierung gewesen. Wir nehmen insbesondere Bezug auf O.-Z. VI und VII des Berichts der Budgetkommission der Zweiten Kammer über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten (Beilage zum Protokoll der 129. Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. März 1899, Drucksache No. 94), O.-Z. VIII des Berichts der gleichen Kommission über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern, (Beilage zum Protokoll der 62. Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. April 1904, Drucksache zu Nr. 17 II) und O.-Z. XV des Berichts der Petitionskommission der Zweiten Kammer, betreffend die Nachweisung über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1903/04 überwiesenen Petitionen (Beilage zum Protokoll der 11. Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Januar 1906, Drucksache No. 45).

Die in der vorliegenden Petition geäußerten Wünsche der Bahn- und Weichenwärter nach Erhöhung des Gehaltes und Aufnahme von Nebenbezügen in den Einkommensanschlag könnten nur im Wege einer Änderung des Gehalstarifs erfüllt werden. Ihre nähere Prüfung muß für die allgemeine Revision dieses Tarifs vorbehalten bleiben."

Die Budgetkommission kann hiernach auch vorliegende Petition nur als Material für die bevorstehende allgemeine Revision des Gehaltstarifs behandeln und **beantragt**, in diesem Sinne

die Petition der Bahn- und Weichenwärter der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

XVI.

Die **Zeichengehilfen bei den Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung**, welche zur Zeit, wenn sie etatmäßig angestellt werden, nur in die Stellen der Bureau-Assistenten (J 6 des Gehaltstarifs) gelangen, wünschen in die Gehaltsklasse II für Zeichner (H 2 des Gehaltstarifs), wie solche seither bloß den Hilfszeichnern bei der Zentralverwaltung zugänglich war, vorrücken zu können und damit diesen Hilfszeichnern gleichgestellt zu werden.

Die Großh. Regierung hat diese Eingabe, wie folgt, beantwortet:

„Bei den als Zeichner verwendeten Beamten und Bediensteten der Eisenbahnverwaltung sind zu unterscheiden solche, die ausschließlich zeichnen, und solche, die nach Bedarf auch Schreibgeschäfte zu verrichten haben. Zu den ersteren gehören die etatmäßigen Zeichner und die Hilfszeichner, zu den letzteren die Zeichen-, Kanzlei- und Schreibgehilfen. Etatmäßige Zeichner sind bis jetzt nur bei der Zentralverwaltung angestellt. Auch die Hilfszeichner, aus denen die etatmäßigen Zeichner hervorgehen, sind fast ausschließlich bei der Zentralverwaltung verwendet. Dagegen sind die Zeichen- u. s. w. -Gehilfen und die Bureauassistenten aus der Klasse dieser Gehilfen im Bezirksdienst verwendet.

Früher wurden die zeichnerischen Arbeiten bei den Bezirksstellen ausschließlich von Ingenieuren und technischen Assistenten besorgt. Mit der fortschreitenden Geschäftsvermehrung durch Bahnhofumbauten, Stationserweiterungen, Gleisanschlüsse und dgl. hat sich auch bei den Bezirksstellen das Bedürfsnis ergeben, zunächst für einfachere Zeichenarbeiten besondere Gehilfen zu verwenden. Soweit diese nicht durch Zeichnen in Anspruch genommen sind, müssen sie Schreibarbeiten besorgen. Die Geschäfte der Zeichen- u. s. w. -Gehilfen bestehen der Hauptsache nach in der Anfertigung von Planbeilagen zu Berichten, in der Richtigstellung und Ergänzung von Stations- und Güterplänen, im Aufzeichnen von Quer- und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Längenprofilen und dergl. mehr. Gewandtere Zeichengehilfen werden aber auch zu schwierigeren Zeichenarbeiten, zu geometrischen und nivellistischen Aufnahmen in der Natur und zur Anfertigung von Maßen- und Flächenberechnungen verwendet.

Eine bestimmte Vorbildung ist für die Zeichen- u. s. w. -Gehilfen nicht vorgeschrieben. Die Mehrzahl von ihnen hat sich die Befähigung zur Verwendung im Zeichnen lediglich während der dienstlichen Tätigkeit, ein kleinerer Teil auch durch den Besuch technischer Schulen oder durch Erlernung eines Fachhandwerks (insbesondere Lithographie) erworben.

Auch für die Zeichner und Hilfszeichner besteht hinsichtlich der Vorbildung keine bestimmte Vorschrift. Doch ist es Erfordernis, daß die bei der Zentralverwaltung beschäftigten Zeichner und Hilfszeichner in ihrer großen Mehrzahl gelernte Lithographen sind, und daß alle besondere Gewandheit im Zeichnen und ein gewisses Maß technischer Kenntnisse besitzen. Als Hilfszeichner, die zugleich als die Anwärter für etatmäßige Zeichnerstellen anzusehen sind, werden daher solche Gehilfen bezeichnet, die entweder die Lithographie erlernt oder durch Besuch technischer Schulen (Baugewerkeschule, Kunstgewerbeschule) oder durch Erlernung eines anderen Fachhandwerks (Mechaniker, Graveur und dergl.) sich ein ansehnliches Maß technischer und zeichnerischer Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet haben.

Im Durchschnitt sind die Anforderungen, die an einen Zeichner und Hilfszeichner gestellt werden, wesentlich höher als die an die Zeichengehilfen zu stellenden. Doch befinden sich auch unter den Zeichengehilfen des Bezirksdienstes solche, die in Bezug auf Vorbildung und Leistungsfähigkeit den Hilfszeichnern gleichkommen und deshalb nicht ungünstiger behandelt werden sollten als diese. Eine Benennung solcher Zeichengehilfen als Hilfszeichner hat bisher nicht stattgefunden, einmal weil diese Benennung nach bisheriger Übung eine gewisse Anwartschaft auf Anstellung als etatmäßiger Zeichner verleiht, für den Bezirksdienst aber bis jetzt etatmäßige Zeichnerstellen nicht vorgesehen sind, und sodann weil durch die Benennung „Zeichen- u. s. w. -Gehilfe" ausgedrückt werden soll, daß der Gehilfe verpflichtet ist, nach Bedarf auch Schreibarbeiten wahrzunehmen.

Nachdem jedoch die Geschäfte des technischen Bezirksdienstes ihrem Umfang und ihrer Bedeutung nach sich so entwickelt haben, daß die meisten technischen Bezirksbeamten dauernd besonderer, tüchtiger Hilfskräfte ausschließlich zum Zeichnen bedürfen, so empfiehlt es sich, auch im Bezirksdienste etatmäßige Zeichner anzustellen, um leistungsfähige Leute in diesem Dienste zu erhalten und sie nicht lediglich der Beförderung wegen zur Zentralverwaltung versetzen zu müssen. Zu diesen Zwecke ist beabsichtigt, im nächsten Budget einige weitere Zeichnerstellen (H 2 des Gehaltstarifs) anzufordern, sofern nicht bei der Revision des Gehaltstarifs besondere etatmäßige Stellen für Zeichner bei Bezirksstellen geschaffen werden. Es wird dann möglich sein, tüchtige, ausschließlich zum Zeichnen verwendete Bureauassistenten und Zeichen- u. s. w. -Gehilfen in etatmäßige Zeichnerstellen einrücken zu lassen.

Allgemein aber die Zeichen- u. s. w. -Gehilfen des Bezirksdienstes mit den Hilfszeichnern gleichzustellen und ihnen unterschiedslos Anwartschaft auf Anstellung als Zeichner der Gehaltsklasse II nach Abteilung H 2 des Gehaltstarifs einzuräumen, ist bei der Verschiedenheit der Vorbildung, Leistungsfähigkeit und Dienstaufgabe der zum Zeichnen verwendeten Gehilfen nicht angängig. Den berechtigten Ansprüchen der meisten Zeichen- u. s. w. -Gehilfen wird genügt, wenn sie wie die übrigen Kanzleigehilfen eine Anstellung als Bureauassistenten nach J 6 des Gehaltstarifs erlangen und wenn dabei, wie bisher, der Beginn der Beamteneigenschaft so weit als gesetzlich zulässig, vorverlegt wird, damit sich die anrechnungsfähige Dienstzeit für die spätere Ruhegehaltsfestsetzung und Hinterbliebenenversorgung möglichst günstig gestaltet."

Die Kommission wünscht, daß bei Aufstellung des Staatsbudgets für 1908/09 einige weitere Zeichnerstellen nach H 2 des Gehaltstarifs angefordert, sowie daß bei Revision des Gehaltstarifs besondere etatmäßige Stellen für Zeichner bei Bezirksstellen geschaffen werden, und **beantragt**, in diesem Sinne

die Petition der Zeichengehilfen bei den Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

XVII.

Einige Kanzleigehilfen der Staatseisenbahnverwaltung tragen vor, sie hätten vor Eintritt in den Dienst dieser Verwaltung eine Reihe von Jahren beim Militär gedient. Diese Militärdienstzeit werde aber bei der Zulagebemessung und etatmäßigen Anstellung nicht berücksichtigt, während bei den Kanzleigehilfen, welche schon vor ihrem Eintritt zum Militär sich im Eisenbahndienst befunden hätten und nach Absolvierung ihrer Militärdienstzeit wieder zur Eisenbahnverwaltung gingen, diese Dienstzeit voll angerechnet werde. Sie verlangen gleichwertige Anrechnung der Militärdienstzeit, gleichviel ob solche vor dem Eintritt in den Staatsdienst oder zwischen der Staatsdienstzeit liege.

Die Großh. Regierung hat sich hierzu, wie folgt, geäußert:

„Die Unterzeichner der Eingabe sind Kanzleigehilfen, die, wie aus dem anliegenden Verzeichnis hervorgeht, vor ihrem Eintritt in die Eisenbahnverwaltung 2—6 Jahre beim Militär dienten, also teilweise nur ihrer gesetzlichen Militärpflicht genügten, teilweise auch kapitulierten und nach längstens sechsjähriger Dienstzeit aus dem Militärverhältnis ausschieden.

Bei den Gehilfen der Staatsbahnverwaltung (Eisenbahn- und Telegraphengehilfen, Eisenbahn- und Telegraphenassistenten, Bureau-, Kanzlei-, Rechnungs- und Zeichengehilfen) wird für die Bemessung der Vergütungen die aktive Militärdienstzeit dann angerechnet, wenn die Militärdienstzeit nach der Bestätigung zum Gehilfen abgeleistet wurde, und wenn der Gehilfe oder Assistent vom Eisenbahndienst unmittelbar zum Militär übergetreten und ebenso unmittelbar wieder vom Militär in den Eisenbahndienst zurückgetreten ist.

Es ist bei keinem Zweig der badischen Staatsbahnverwaltung üblich, die Militärdienstzeit der Zivilanwärter, sofern sie vor der Bestätigung der betreffenden Person in einer budgetmäßigen Amtsstelle abgedient wird, bei Bemessung der Vergütung und der Zulagefristen zu berücksichtigen. Es erscheint nicht angängig, dem Schreibgehilfen, der etwa 4 oder 6 Jahre vor seinem Eintritt in den Eisenbahndienst beim Militär gedient hat, bei seiner Bestätigung als Kanzleigehilfe alsbald eine Jahresvergütung zu gewähren, als wenn er schon 4 oder 6 Jahre als bestätigter Kanzleigehilfe tätig gewesen wäre. Umso weniger erscheint dies gerechtfertigt, wenn, wie bei dem Mitunterzeichner Eugen Förter, zwischen dem Austritt vom Militär und dem Eintritt als Schreibgehilfe ein Zeitraum von 4 Jahren liegt, oder wenn, wie bei dem gleichfalls unterzeichneten Kanzleigehilfen Heinrich Scholl, nach dem Austritt beim Militär zunächst einige Jahre im Arbeiterverhältnis — wenn auch bei der Eisenbahnverwaltung — zugebracht wurden.

Wo es nach Lage des Falles angemessen erschien, wurde übrigens den Verhältnissen der Bittsteller dadurch Rechnung getragen, daß bei der Bestätigung als Kanzleigehilfe eine Jahresvergütung, die um 50 bis 100 ℳ höher als die übliche war, gewährt wurde.

Die Militäranwärter, die eine Militärdienstzeit von 12 Jahren hinter sich haben, werden mit einer Jahresvergütung von 1200 ℳ — 200 ℳ mehr als sonst üblich — als Kanzleigehilfen bestätigt. Der Hinweis der Gesuchsteller auf die zivilversorgungsberechtigten Militäranwärter, denen gewisse Ansprüche gegen die Staatsverwaltung gesetzlich zugestanden sind und die nach ganz anderen Grundsätzen behandelt werden müssen, ist nicht angebracht.

Ebensowenig ist die Angabe zutreffend, daß die Bittsteller auch bei ihrer etatmäßigen Anstellung sowohl gegenüber den Militäranwärtern als gegenüber den Zivilanwärtern, die ihrer Militärpflicht erst nach ihrer Bestätigung als Kanzleigehilfe genügten, im Nachteil sind. Nach § 22 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1882 Seite 276 ff) und nach den hierzu erlassenen Bestimmungen wird bei der etatmäßigen Anstellung die aktive Militärdienstzeit und die im Staatsdienste zugebrachte Zeit zusammengerechnet

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und es wird danach demjenigen Anwärter der Vorzug gegeben, der die längste Gesamtdienstzeit aufzuweisen hat, sofern von ihm die allgemeinen Voraussetzungen für die etatmäßige Anstellung nach § 9 der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890 — die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend — erfüllt sind.

Bei Berechnung des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenbezüge wird die Militärdienstzeit ebenfalls in Berücksichtigung gezogen.

Hiernach wird die Militärdienstzeit, soweit es berechtigt erscheint, jetzt schon bei der Zulagebewilligung, Beförderung, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge-Bemessung berücksichtigt.

Zu einer Änderung des jetzigen Verfahrens liegt kein Grund vor."

Nach dieser Auskunft der Großh. Regierung kann die Kommission der Erfüllung des Wunsches der Petenten nicht das Wort reden und **beantragt**,

über die Petition einiger Kanzleigehilfen der Staatseisenbahnverwaltung zur Tagesordnung überzugehen.

Verzeichnis

der

dienstlichen Verhältnisse einer Anzahl Kanzleigehilfen, die sich wegen Änderung der Anrechnung der Militärdienstzeit an die Zweite Kammer der Landstände gewendet haben.

Namen	Geburt	Diensteintritt	Bestätigung	Beamteneigenschaft
Scholl, Heinrich	23. 4. 1874	1892—1894 (2 Jahre) Magazinschreiber 1897—1899 (2 Jahre ebenfalls Magazinschreiber 1899 Schreibgehilfe.	1. 8. 1900 mit 1100 ℳ	1. 12. 1905
Eckert, Ferdinand	21. 5. 1869	1892 als Schlosser 1893 Reservoheizer 1895 verunglückt 1896 Schreibgehilfe	1. 7. 1898 mit 1050 ℳ und 202.21 ℳ Unfallrente	1. 5. 1902.
Förter, Eugen	10. 7. 1867	2. 8. 1893.	1. 6. 1895 mit 1000 ℳ	1. 6. 1900
Kramer, Peter	4. 9. 1877	2. 12. 1901.	1. 10. 1904 mit 1100 ℳ	—
Früh, Joseph	18. 2. 1874	24. 9. 1897.	19. 7. 1899 mit 1000 ℳ	1. 7. 1900
Link, Joseph	28. 8. 1875	1. 11. 1900.	1. 10. 1901 mit 1100 ℳ	—
Herr, Kaspar	5. 1. 1872	4. 12. 1895.	1. 7. 1896 mit 1000 ℳ	1. 1. 1901
Henn, Oskar	10. 8. 1873	24. 5. 1896 bis 1. 5. 1897 Magazinschreiber 1. 10. 1898	1. 7. 1899 mit 1000 ℳ	1. 11. 1903

Militär-jahre	Civildienst-jahre	Zusammen	Jetzige Vergütung	Bemerkungen
3 1894—1897	6 1/3	9 1/3*	1400	* Außerdem 2 Jahre vor und 2 Jahre nach dem Militär im Arbeiterverhältnis.
3 1899—1902	10	13	1500	Bezieht seit 1. Dezember 1903 keine Unfallrente mehr.
3 1896—1899	13	16	1700	Vom Austritt beim Militär bis zum Eintritt als Schreibgehilfe 4 Jahre Zeitraum.
4 1897—1901	4 1/3	8 1/3	1200	
3 1894—1897	8 1/3	11 1/3	1400	
6 1894—1900	5 1/3	11 1/3	1400	
4 1891—1895	10 1/3	14 1/3	1600	
5 1890—1894 1897—1898	7 1/3	12 1/3	1450	1896—1897 Magazinschreiber.

XVIII.

Der **Verband badischer Eisenbahnbeamten und Arbeitervereine** petitioniert um Erhöhung der Gehaltsbezüge der nichtetatmäßigen Eisenbahnbeamten. In der Petition wird geltend gemacht, daß die Aufbesserung der nichtetatmäßigen Beamten, wie solche im Anschluß an die Erhöhung des Wohnungsgelds der etatmäßigen Beamten auf dem Landtag von 1901/02 beabsichtigt gewesen, bei der Eisenbahnverwaltung entweder nur in ganz geringem Umfang oder nur in der Form einer Kürzung der Zulagefristen eingetreten sei. Die ganze Besserstellung habe bloß 0,46 Prozent betragen. Zur Zeit verdiene der Eisenbahnarbeiter mehr, als der nichtetatmäßige Beamte, und es sei deßhalb eine finanzielle Aufbesserung des nichtetatmäßigen Eisenbahnpersonals im Nachtragsbudget dringend geboten. Auch müßten neue etatmäßige Stellen geschaffen werden, damit die nichtetatmäßigen Beamten nach Umfluß der vorgesehenen Wartezeit die Wohltat etatmäßiger Anstellung erlangen könnten. Weiter wird in der Petition gewünscht, daß alle Anstellungen und Beförderungen, die sich durch den Budgetvollzug ermöglichen lassen, mit Wirkung vom 1. Januar 1906 an erfolgen möchten.

Die Großh. Regierung hat sich über diese Petition, wie folgt, ausgesprochen:

„Im Jahre 1902 ist aus Anlaß der Erhöhung des Wohnungsgeldes der etatmäßigen Beamten auch dem nichtetatmäßigen Personal der Eisenbahnverwaltung eine namhafte Einkommensverbesserung zu teil geworden.

Dem Fahrpersonal, d. i. den vertragsmäßig angestellten Lokomotivheizern, Wagenwärtern und Schaffnern, wurde bei der Verleihung der Beamteneigenschaft eine Vergütungszulage von 100 ℳ statt 50 ℳ bewilligt. Wer von diesem Personal die Beamteneigenschaft schon besaß, erhielt durchweg eine Aufbesserung von 50 ℳ.

Bei der vertragsmäßigen Annahme eines Bahn- und Weichenwärters wurde der Berechnung der Jahresvergütung der volle Anfangsgehalt eines etatmäßigen Wärters mit 700 ℳ statt einer Vergütung von 670 ℳ zu Grunde gelegt. Außerdem wurde bei der Verleihung der Beamteneigenschaft noch eine kleine Zulage (20 ℳ) gegeben, während früher bei diesem Anlaß keine Aufbesserung eintrat.

Auch bei den nichtetatmäßigen Assistenten und Gehilfen des Betriebs-, Bureau- und Kanzleidienstes ist 1902 eine Einkommensverbesserung eingetreten. Das Höchsteinkommen wurde von 1600 ℳ auf 1700 ℳ aufgebessert, und die Zulagefristen wurden verkürzt.

Die Einkommensverbesserung des nichtetatmäßigen Personals im Jahre 1902 war somit nicht so unerheblich, wie es in der Eingabe dargestellt wird.

Das Jahr 1904 brachte eine weitere Verbesserung des Einkommens des nichtetatmäßigen Personals der Eisenbahnverwaltung. Es wurde bestimmt, daß die nichtetatmäßigen Beamten, wie Schaffner, Wagenwärter, Heizer, Rechnungsführer, Bahnmeister, Stationsmeister, Telegraphenmeister, Werkführer — nichtetatmäßige Assistenten und Gehilfen sowie die Bahn- und Weichenwärter ausgenommen — 2 Jahre nach Verleihung der Beamteneigenschaft eine weitere Zulage von 100 ℳ erhalten. Ferner wurde im Jahre 1904 angeordnet, daß bei Eisenbahn-, Telegraphenassistenten, Eisenbahn-, Telegraphen- und Bureaugehilfen die aktive Militärdienstzeit bei der Zulagebewilligung als Dienstzeit angerechnet wird, wenn der aktive Militärdienst nach Bestätigung zum Gehilfen abgeleistet wurde, und wenn dabei der Gehilfe oder Assistent vom Eisenbahndienst unmittelbar zum Militär übergetreten und ebenso unmittelbar wieder vom Militär zum Eisenbahndienst zurückgetreten ist.

Bezüglich der Bahn- und Weichenwärter wurde 1904 bestimmt, daß sie 2 Jahre nach Verleihung der Beamteneigenschaft eine Jahresvergütung im Betrage der vollen Anfangsbezüge eines etatmäßigen Wärters auf der von ihnen bekleideten Stelle erhalten.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1906 ist im Hinblick auf die zehnprozentige Lohnerhöhung der Eisenbahnarbeiter abermals eine Verbesserung der Bezüge des nichtetatmäßigen Eisenbahnpersonals herbeigeführt worden. Diese Einkommensverbesserung, die in der Eingabe des Verbandes badischer Eisenbahnbeamten-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und Arbeitervereine nicht berücksichtigt ist — offenbar weil sie zurzeit der Abfassung der Eingabe noch nicht bekannt war — erstreckt sich auf das aus dem Arbeiterverhältnis hervorgegangene nichtetatmäßige Personal sowie auf die Eisenbahn-Assistenten und -Gehilfen, die Eisenbahn- und Telegraphengehilfinnen, die Bureau-, Kanzlei-, Rechnungs- und Zeichengehilfen. So erhielten z. B. Schaffner, Wagenwärter, Heizer, Wagenrevidenten, Rechnungsführer bis zum 1. Januar 1906:

a. während der Probezeit vor Verleihung der Beamteneigenschaft
   den Anfangsgehalt der gleichartigen etatmäßigen Stelle,
b. bei der Verleihung der Beamteneigenschaft
   den Anfangsgehalt der gleichartigen etatmäßigen Stelle mit einem Zuschlag von 100 ℳ und
c. 2 Jahre nach der Verleihung der Beamteneigenschaft
   den Anfangsgehalt der gleichartigen etatmäßigen Stelle mit einem Zuschlag von 200 ℳ

Statt dessen erhält nun dieses Personal in allen drei Fällen eine um 100 ℳ erhöhte Jahresvergütung, soweit dadurch die Gesamtanfangsbezüge (Gehalt und Wohnungsgeld) eines etmäßigen Beamten auf der gleichen Amtsstelle nicht überschritten werden.

Die Höchstvergütung der nichtetatmäßigen Eisenbahn- und Telegraphengehilfen, Eisenbahn- und Telegraphenassistenten, 1700 ℳ, tritt jetzt schon 9 Jahre nach der Bestätigung als Gehilfe ein, während sie bis zum 1. Januar 1906 erst in 14 Jahren nach der Bestätigung als Gehilfe erreicht wurde. Die Expeditions- und Telegraphengehilfinnen, Bureaugehilfen, Kanzlei-, Rechnungs- und Zeichengehilfen konnten vor dem 1. Januar 1906 die Höchstvergütung von 1700 ℳ erst 15 Jahre nach der Bestätigung erhalten; jetzt wird sie ihnen schon 10 Jahre nach der Bestätigung gewährt.

Bei einzelnen Klassen von nichtetatmäßigen Bediensteten der Eisenbahnverwaltung ist im laufenden Jahre weder eine Erhöhung der Vergütungssätze noch eine Kürzung der Zulagefristen eingetreten. Die Bahn- und Weichenwärter, die bisher schon vor der etatmäßigen Anstellung nahezu oder vollständig in den Genuß der Anfangsbezüge eines etatmäßigen Wärters gesetzt wurden, können vor der Revision des Gehaltstarifs eine Erhöhung ihrer Bezüge nicht mehr erhalten. Andere nicht etatmäßige Bedienstete der Eisenbahnverwaltung, wie Bahnmeister, Telegraphenmeister, Werkführer, Hilfszeichner, sind so gestellt, daß vor der Revision des Gehaltstarifs eine Erhöhung ihrer Bezüge nicht als dringendes Bedürfnis anerkannt werden kann.

Eine weitere Verbesserung der Bezüge des nichtetatmäßigen Personals ist abhängig von der Revision des Gehaltstarifs der etatmäßigen Beamten. Die Bezüge eines nichtetatmäßigen Beamten, der auf etatmäßige Anstellung abhebt, dürfen eben nicht höher sein, als die Anfangsbezüge (Gehalt, Wohnungsgeld, Dienstzulage u.s.w.) eines etatmäßigen Beamten auf der gleichen Amtsstelle, da sonst mit der etatmäßigen Anstellung eine Einkommensverminderung verbunden wäre, was vermieden werden muß.

Die Behauptung der Bittsteller, daß die Bezahlung der Eisenbahnarbeiter besser sei als die der nichtetatmäßigen Beamten ist, wie schon anläßlich der Beantwortung der Petition der Bureau-, Kanzlei- und Rechnungsgehilfen u.s.w. um Verbesserung ihrer Anstellungs- und Einkommensverhältnisse nachgewiesen worden ist, im allgemeinen nicht zutreffend.

Eine Gewährleistung dafür, daß die nichtetatmäßigen Beamten nach Umfluß einer bestimmten Wartezeit etatmäßig angestellt werden können, kann schon aus budgetrechtlichen Gründen nicht übernommen werden. In der ganzen Staatsverwaltung ist es übrigens nicht zu vermeiden, daß die Wartezeit für bestimmte Stellungen zu gewissen Zeiten länger als gewöhnlich wird. Mit der Vermehrung der etatmäßigen Stellen im Budgetentwurf für 1906/07 ist dem dienstlichen Bedürfnis vorerst genügt. Die Lage der nichtetatmäßigen Beamten der Eisenbahnverwaltung ist nicht derart, daß es geboten wäre, wegen weiterer Stellenvermehrung einen Nachtrag zum Staatsvoranschlag einzubringen.

Nach einer unter den Ministerien vor einigen Jahren getroffenen Vereinbarung sollen Rückdatierungen von Anstellungen und Beförderungen anläßlich des Budgetvollzugs im allgemeinen nicht stattfinden, vielmehr bei Besetzung der im Budget neuangeforderten Stellen für alle staatlichen Verwaltungszweige ein gleichmäßiges Verfahren in der Richtung stattfinden, daß die Wirksamkeit der in Frage kommenden Ernennungen — wie auch sonst üblich — auf den Tag der Entschließung oder des Dienst-

antritts festgesetzt wird, soweit sich nicht sämtliche Ministerien auf einen bestimmten Tag (in den letzten Budgetperioden den 31. Mai) einigen oder ganz besondere Gründe für die ausnahmsweise Behandlung einer bestimmten Anwärter- oder Beamtenklasse vorliegen.

Es war dabei die Erwägung maßgebend, daß es mit dem Grundsatz möglichst gleichmäßiger Behandlung der Beamten nicht im Einklang stehen würde, wenn diejenigen Beamten, die zufällig an der Reihe zur Anstellung oder Beförderung sind, wenn die Besetzung einer im Budget neu angeforderten Stelle in Frage kommt, sich des Vorzugs einer Rückdatierung gegenüber den übrigen Beamten erfreuen sollten, die auf dem Wege des durch Tod oder Zuruhesetzung veranlaßten Freiwerdens von Amtsstellen in solche gelangen; denn in den letzteren Fällen wird die Anstellung oder Beförderung auf den Tag der Entschließung oder des Dienstantritts datiert und kann auch nicht anders datiert werden. Es kam ferner in Betracht, daß die Rückdatierung jedenfalls in der Unterrichtsverwaltung schon deshalb ausgeschlossen ist, weil in den Fällen, in denen die Gehaltszahlung an Lehrer durch die Gemeinden zu erfolgen hat, eine Rückdatierung nicht zu erreichen ist und eine solche daher zur Vermeidung von Ungleichheiten bei den an reinen Staatsschulen angestellten Lehrkräften ebenfalls nicht eintreten kann. Auch mußten die Schwierigkeiten berücksichtigt werden, die sich in dem Falle ergeben würden, wenn in der Zwischenzeit zwischen dem 1. Januar und der Erlassung des Finanzgesetzes eine in Folge Tods oder Zuruhesetzung zur Erledigung gekommene Amtsstelle zur Besetzung gelangte, deren Stellenzahl in dem neuen Budget eine Vermehrung erfahren hat; denn wenn die Ernennung der für die Besetzung dieser neu angeforderten Amtsstellen in Betracht kommenden Beamten auf den 1. Januar rückdatiert werden wollte, so würden die dienstälteren Beamten, die in der Zwischenzeit mit Wirkung vom Tage der Entschließung oder des Dienstantritts in die betreffende Stelle gleicher Art bereits eingerückt waren, von ihren jüngeren Kollegen überholt werden, was nicht angängig wäre. Endlich würde die Rückdatierung in allen den Fällen, in welchen seit dem 1. Januar eine Zulage fällig geworden ist, die nachträgliche Berichtigung dieser Zulage nach Maßgabe der neuen höheren Stelle bedingen, was mit den Bestimmungen der Gehaltsordnung kaum in Einklang zu bringen wäre.

Die Großh. Regierung ist darnach nicht in der Lage, dem Antrage auf allgemeine Rückdatierung der anläßlich des Budgetsvollzugs zu vollziehenden Anstellungen und Beförderungen auf 1. Januar 1906 eine Folge zu geben."

Die Kommission ist der Meinung, daß der Petition, insoweit solche eine allgemeine Rückdatierung der im Zusammenhang mit dem Budgetvollzug eintretenden Anstellungen und Beförderungen auf den 1. Januar 1906 wünscht, aus den von der Großh. Regierung angegebenen Gründen nicht entsprochen werden kann, sowie daß eine teilweise Berücksichtigung der Anliegen der Petenten durch die inzwischen vollzogenen Gehaltserhöhungen bereits stattgefunden hat. Weitere Aufbesserungen sollten nach Ansicht der Kommission anläßlich der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs erfolgen, wie denn auch bei Bearbeitung des nächsten Budgets die Frage der Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Stellen seitens der Großh. Regierung erneut zu prüfen sein wird.

Die Kommission **beantragt**, in diesem Sinne

die Petition des Verbands badischer Eisenbahnbeamten- und Arbeitervereine wegen Erhöhung der Gehaltsbezüge des nichtetatmäßigen Eisenbahnpersonals der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XIX.

Der Verein der **Werkstätte- und Magazinsschreiber** beklagt sich darüber, daß diese Bediensteten als im „Arbeiterverhältnis" stehend behandelt würden. Dieselben wollen mit dem andern, nichtetatmäßigen Bureaupersonal, insbesondere mit den Kanzlei- und Rechnungsgehilfen, gleichgestellt werden und wünschen Fortgewährung des Gehalts auf die Dauer von 14 Tagen im Erkrankungsfall, Bewilligung eines achttägigen Erholungsurlaubs im Jahre sowie eine, den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechende Aufbesserung ihrer Bezüge.

Die Erklärung der Großh. Regierung zu dieser Petition besagt:

„Die Werkstätte- und Magazinsschreiber der Großh. Staatseisenbahnverwaltung sind mit einfachen Schreib- und Rechenarbeiten beschäftigte Arbeiter. Sie sind nicht von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen eingestellt, sondern werden bei Bedarf wie sonstige Arbeiter von den Maschineninspektoren, der Hauptwerkstätte- und der Magazinsverwaltung angenommen und als Hilfsschreiber verwendet. Irgend welche Aussicht auf Einrücken in Beamtenstellungen ist diesen Arbeitern bei der Aufnahme von keiner Seite gemacht worden. Früher, als die dienstlichen Verhältnisse noch einfacher waren, wurden die gesamten Schreib- und Rechenarbeiten bei den Werkstätten und Magazinen von dem von der Generaldirektion bestellten Bureaupersonal besorgt. Die fortgesetzte Vergrößerung des Dienstes und Vermehrung der Geschäfte führte dazu, zu leichteren Arbeiten Hilfsschreiber zuzuziehen; diese Hilfsschreiber wurden, weil nicht immer geeignete Gehilfen zur Verfügung standen, vielfach aus dem vorhandenen Arbeiterpersonal entnommen. In den letzten 10 Jahren wurden auch schreibgewandte Personen eigens zu der gedachten Verwendung von den Dienstvorständen als Arbeiter eingestellt. Zur Zeit befinden sich 76 Hilfsschreiber im Arbeiterverhältnis — 44 Werkstätteschreiber und 32 Magazinsschreiber — im Dienst der Großh. Eisenbahnverwaltung, von denen etwa die Hälfte vor ihrer jetzigen Verwendung zum Teil lange Zeit als Arbeiter in einem anderen Dienstzweige der Verwaltung beschäftigt war. Die anderen sind gleich von ihrer Aufnahme an zu Schreibgeschäften verwendet worden. Eine besondere Vorbildung ist für die Hilfsschreiber nicht vorgeschrieben und ihre Verwendung als solche ist nicht vom Bestehen einer Prüfung abhängig. Sie sind zu Schreibgeschäften verwendet worden, weil sie einige Gewandtheit im Schreiben und Rechnen besaßen oder wenigstens befähigt erschienen, sich die erforderliche Gewandtheit anzueignen, zum Teil aber auch, weil sie zu schwerer körperlicher Arbeit nicht mehr tauglich waren. Es befinden sich 8 Unfallrentenempfänger und 1 Altersrentenempfänger unter den Hilfsschreibern. Bei diesen bestehen somit hinsichtlich Vorbildung und Leistungsfähigkeit große Verschiedenheiten. Einzelne von ihnen sind zu den wichtigeren Arbeiten eines Kanzlei-Rechnungsgehilfen oder auch Rechnungsführers (letzterer etatmäßiger Beamter nach J 7 des Gehaltstarifs) verwendbar und können, wenn sie im Alter nicht zu sehr vorgeschritten sind und die vorgeschriebene Prüfung bestehen, in die Wartliste für solche Beamtenstellen aufgenommen werden. Tatsächlich sind auch einige Hilfsschreiber für Kanzleigehilfen- u.s.w. -Stellen vorgemerkt. Allein da diese Stellen den Militäranwärtern vorbehalten sind, und solche Anwärter in den letzten Jahren stets in genügender Zahl vorgemerkt waren, so haben die Hilfsschreiber auch bei Bestehen der Prüfung keine große Aussicht, in Beamtenstellungen zu kommen. Es wäre den Hilfsschreibern daher auch mit einer Umwandlung ihrer Stellen in Beamtenstellen nicht geholfen. In diesem Falle müßten die Stellen mit den vorgemerkten Militäranwärtern besetzt oder zur Bewerbung für Militäranwärter ausgeschrieben werden. Da anzunehmen ist, daß sich genügend Militäranwärter melden, ließe es sich nicht umgehen, daß dann eine große Zahl der vorhandenen Hilfsschreiber, wenn sie auf Weiterverwendung abheben, in andere Arbeiterstellen zurücktreten müßten.

Die Hilfsschreiber haben im übrigen auch im Arbeiterverhältnis eine dauernde und gesicherte Stellung. Bei befriedigender Führung und Leistung haben sie so wenig wie im Beamtenverhältnis Dienstentlassung zu gewärtigen. Sie sind Mitglieder der

gutausgestatteten Eisenbahnbetriebskrankenkasse. Diese gewährt in Erkrankungsfällen neben freier ärztlicher Behandlung und freien Heilmitteln vom ersten Tag der Erkrankung an auf die Dauer eines Jahres ein Krankengeld von 3/4 des durchschnittlichen Tagesverdienstes (mit der Begrenzung auf 3 ℳ Krankengeld täglich). Auch die Familienangehörigen der Hilfsschreiber haben freie ärztliche Behandlung und freie Heilmittel vom Beginn der Krankheit ab auf die Dauer eines Jahres zu beanspruchen. Ferner sind die Hilfsschreiber Mitglieder der Arbeiterpensionskasse der Großh. Staatseisenbahnen und haben als solche Anspruch auf die gesetzlichen Invaliden- und Altersrenten aus der Kassenabteilung A und auf die Zusatzrenten, Witwen- und Waisengelder aus der Abteilung B. Überdies erhalten sie, wie andere Arbeiter, wenn sie wegen Dienstunfähigkeit oder Alters aus dem Dienste ausscheiden, im Falle der Bedürftigkeit neben den Kassenleistungen eine nach den persönlichen Verhältnissen bemessene ständige Unterstützung.

Die Bezahlung der Hilfsschreiber, die als auskömmlich zu bezeichnen ist, erfolgt in Form von Jahreslöhnen. Diese betrugen am Schluß des letzten Jahres 920 ℳ bis 1600 ℳ; bei Beginn des laufenden Jahres wurde der Höchstlohn auf 1650 ℳ jährlich erhöht. An der in letzter Zeit beschlossenen allgemeinen Erhöhung der Löhne der Eisenbahnarbeiter nehmen auch die Hilfsschreiber teil. Sie erhalten mit Wirkung vom 1. Januar ds. Js. eine Lohnaufbesserung von 10 Prozent aus den am 31. Dezember 1905 für sie gültig gewesenen Löhnen. Die Aufbesserung beziffert sich fast durchweg auf 100 ℳ bis 160 ℳ und nur in einigen Fällen auf 92 bis 99 ℳ jährlich. Die Werkstätteschreiber unterliegen der Werkstättelohnordnung, die Magazinschreiber der Betriebslohnordnung. Bei langjähriger guter Dienstführung ist überdies bei der Lohnfestsetzung bisher schon über die Rahmen der Lohnordnung hinausgegangen worden. Dies wird in geeigneten Fällen auch nach Einführung der neuen Lohnordnungen geschehen. Zu einer weiteren außerordentlichen Aufbesserung der Hilfsschreiber liegt jetzt kein Grund vor.

Im September 1905 wurde der Taglohn der Hilfsschreiber in den Werkstätten in Jahresvergütung umgewandelt und von da ab durch die Eisenbahnhauptkasse bezahlt. Dabei wurde den Hilfsschreibern ausdrücklich bemerkt, daß sie nach wie vor

im Arbeiterverhältnis verbleiben. Bei Einführung der Jahreslöhne in weiterem Umfange auf 1. Januar 1906 wurde auch der Taglohn der Hilfsschreiber in den Magazinen in Jahreslohn umgewandelt und dabei bestimmt, daß die Auslohnung sämtlicher Hilfsschreiber auf Grund von Lohnzetteln zu erfolgen habe. Die Berechtigung zu einer Beschwerde kann aus dieser lediglich im Interesse der Geschäftserleichterung getroffenen Maßnahme, die die Hilfsschreiber in keiner Weise schädigt, nicht abgeleitet werden.

Für die in den Werkstätteabteilungen der Hauptwerkstätte, den Betriebswerkstätten, den elektrischen Zentralen, der Telegraphenwerkstätte und den Magazinen beschäftigten Hilfsschreiber ist eine Arbeitszeit von 7 bis 12 Uhr vormittags und von 1/2 2 bis 6 Uhr nachmittags festgesetzt. Da auch ihnen eine Fühstücks- und Vesperpause gestattet ist, haben sie keine längere reine Arbeitszeit als die übrigen Arbeiter in den Werkstätten und Magazinen. Auch die Werkstätteaufsichtsbeamten haben gleich lange Dienstzeit, und es erscheint nicht gerechtfertigt, den Werkstätteschreibern eine kürzere Arbeitszeit zuzugestehen als den Werkführern, Werkmeistern und Werkstättevorstehern. Bei Beurteilung der Arbeitszeit muß berücksichtigt werden, daß es sich bei den Schreibern um verhältnismäßig einfache Geschäfte handelt.

Die Hilfsschreiber beziehen auch für Sonn- und Feiertage regelmäßig Lohn, obwohl sie an diesen Tagen in der Regel keinen Dienst zu leisten haben. Für gelegentliche Überschreitungen der geordneten Dienstzeit wird keine Vergütung geleistet. Dagegen wird für länger dauernde und häufiger stattfindende Überschreitungen der geordneten Dienstzeit, wo sie unvermeidlich sind, Überstundenvergütung bewilligt. Diese Vergütung bemißt sich nach den besonderen Verhältnissen und beträgt in der Regel 1/10 des Tagesverdienstes für die Stunde.

Eine Fortgewährung des Lohnes an im Arbeiterverhältnis stehende Bedienstete bei mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankungen findet allgemein nicht statt. Es tritt in diesem Fall die Fürsorge durch die Betriebskrankenkasse ein. Dagegen, daß die Hilfsschreiber in Erkrankungsfällen wie Beamte oder vertragsmäßig angenommene Bedienstete behandelt werden, bestehen grundsätzliche Bedenken.

Hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub an Hilfsschreiber sind ebenfalls die für Arbeiter

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gültigen Bestimmungen maßgebend. Hiernach erhalten Arbeiter Erholungsurlaub ohne Lohnabzug:

bei mindestens	3	jähriger	Dienstzeit	3	Tage
„ „	10	„	„	5	„ und
„ „	20	„	„	8	„

jährlich.

Die Generaldirektion gewährt aber auch Arbeitern mit mindestens 3 aber weniger als 20 Dienstjahren in besonders begründeten Fällen bis zu 8 Tagen Urlaub im Jahr. Von dieser Ausnahmebestimmung wird auch bei Urlaubsgesuchen der Hilfsschreiber Gebrauch gemacht. Kürzere (1/2- bis 1tägige) Dienstversäumnisse, die durch besonders dringende persönliche Angelegenheiten verursacht sind, und wofür ebenfalls ein Lohnabzug nicht stattfindet, werden übrigens in die Zeit des Erholungsurlaubs nicht eingerechnet."

Scheint hiernach auch der Wunsch der Petenten wegen Aufbesserung ihrer Bezüge im Wesentlichen bereits erfüllt zu sein, während verschiedenen anderen Wünschen derselben zur Zeit nicht entsprochen werden kann, so hält die Kommission doch eine nochmalige Prüfung der Frage für angezeigt, ob nicht wenigstens die besonders qualifizierten Werkstätte- und Magazinsschreiber allmählig in das Verhältnis nicht etatmäßiger Beamter übergeführt werden sollten, und **beantragt**, in diesem Sinne

die Petition der Werkstätte- und Magazinsschreiber der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

XX.

Der Verband badischer **Bremser** bittet wiederholt um etatmäßige Anstellung dieses Personals. In der Petition wird darauf hingewiesen, daß den Bremsern die Möglichkeit, durch Ablegung der Schaffnerprüfung in Schaffnerstellen einzurücken, neuerdings dadurch abgeschnitten worden sei, daß wegen Überfüllung der Wartelisten zur Zeit keine Prüfungen dieser Art mehr abgehalten würden.

Die Regierung hat in Bezug auf diese Petition erklärt:

„Die vorliegende Petition erstrebt, wie die früheren Eingaben der gleichen Bedienstetenklasse, in der Hauptsache die Erlangung der etatmäßigen Anstellung für die Bremser. Das gleiche Gesuch hat auch dem letzten Landtage vorgelegen und ist in der 83. Sitzung der Zweiten Kammer vom 27. Mai 1904 der Regierung zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen worden, daß bei der bevorstehenden allgemeinen Revision des Gehaltstarifs die Frage, ob nicht wenigstens für eine gewisse Zahl älterer, im Dienst bewährter und erprobter Bremser die Möglichkeit etatmäßiger Anstellung zu schaffen wäre, wohlwollender Erwägung unterzogen werden möge. Diesem Wunsche der Kammer wird die Regierung Rechnung tragen — vergleiche O.Z. 21 des Berichts der Petitionskommission der Zweiten Kammer, betreffend die Nachweisung über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1903/4 überwiesenen Petitionen (Beilage zum Prokokoll der 11. Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. Januar 1906, Drucksache Nr. 45) —.

Was die Begründung des Gesuches in der Petition betrifft, so bedarf die Angabe über den Schluß der Vormerkungsliste für Schaffnerstellen der Erläuterung. Im Hinblick auf die große Zahl der bereits vorhandenen Anwärter für Schaffnerstellen sah sich die Generaldirektion der Staatseisenbahnen

im März 1905 zur Schließung der Vormerkungsliste veranlaßt. Diese Maßnahme ist aber nur vorübergehend; sobald die Zahl der Schaffneranwärter geringer geworden ist, und wieder das Bedürfnis zur Aufnahme und Ausbildung von Anwärtern eintritt, werden Gesuche um Aufnahme in die Vormerkungsliste wieder angenommen werden."

Die Kommission nimmt zu dieser Petition auf das von ihr auf dem letzten Landtage anläßlich der Erörterung des nämlichen Gegenstandes in der Beilage zum Protokoll der 62. öffentlichen Sitzung vom 28. April 1904 (Drucksache zu Nr. 17 II) auf Seite 30 Ausgeführte Bezug und spricht wiederholt ihre Meinung dahin aus, daß im Zusammenhang mit der Revision des Gehaltstarifs wenigstens einer gewissen Anzahl im Dienst bewährter und erprobter Bremser die Wohltat etatmäßiger Anstellung verschafft werden sollte. Sie **beantragt**, in diesem Sinne

die Petition der Bremser der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

XXI.

Vier **Bremser der Main-Neckar-Bahn**, in Heidelberg stationiert, wenden sich an die Zweite Kammer mit der Bitte, darauf hinzuwirken, daß ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse bei der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft gebessert werden möchten. Ihr Taglohn betrage nur 2 ℳ 80 ₰. Auch bekämen sie keinen Urlaub ohne Lohnabzug.

Die Großh. Regierung hat mit Bezug auf diese Petition erklärt:

„Nach Artikel 9 (1) des Staatsvertrags vom 14. Dezember 1901 über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckar-Eisenbahn kommen hinsichtlich der Auslohnung der Arbeiter lediglich die Bestimmungen und Lohnsätze der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung in Betracht. Nach der zur Zeit giltigen Lohnordnung der Königlich Preußischen und Großherzoglich hessischen Eisenbahndirektion Mainz ist für die Hilfsbremser in Heidelberg ein Taglohnsatz von 2,40 ℳ beim Diensteintritt, 2,50 ℳ nach dem ersten, 2,60 nach dem dritten und 2,70 ℳ nach dem achten Dienstjahr vorgesehen; der letztere Betrag gilt als Höchstsatz. Neben diesem Taglohn erhalten die Hilfsbremser noch monatlich durchschnittlich 32,50 ℳ Fahr-pp.-Gebühren, die — wie für das badische Fahrpersonal der Main-Neckarbahn allgemein — nach den Vorschriften und Sätzen der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnverwaltung vergütet werden.

Die vier ältesten Hilfsbremser Enkler, Riehl, Hemberger und Schuhmacher, die die Vorstellung unterzeichnet haben, beziehen einen Taglohn von 2,80 ℳ, der ihnen noch unter der früheren Verwaltung bewilligt wurde und der ihnen, obwohl über den bei der Gemeinschaftsverwaltung festgesetzten Höchstsatz von 2,70 ℳ hinausgehend, belassen worden ist, um eine Schmälerung ihres Lohneinkommens zu vermeiden. Die übrigen fünf Hilfsbremser, die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

neben den Genannten in Heidelberg noch in Frage kommen, erhalten, da sie erst im 4.—6. Dienstjahre stehen, den ihrem Dienstalter entsprechenden Lohnsatz von 2,60 ℳ täglich.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion Mainz hat in Berücksichtigung der unter Berufung auf die bestehenden Teuerungsverhältnisse vielfach hervorgetretenen Wünsche eine allgemeine Lohnerhöhung von 10 ₰ täglich mit Wirkung vom 1. Januar 1906 an eintreten lassen. Es stellen sich nunmehr die vorgenannten Taglohnsätze für Hilfsbremser in Heidelberg auf 2,50, 2,60, 2,70 und 2,80 ℳ; für die vier Unterzeichner der Eingabe ergibt hiernach auch die allgemeine Lohnerhöhung keine Besserung, da ihr gegenwärtiger Lohn von 2,80 ℳ dem künftigen Höchstsatz der Gemeinschaftsverwaltung schon entspricht; die fünf übrigen dagegen rücken sofort in den Satz von 2,70 ℳ ein.

Hinsichtlich der Fahr-pp.-Gebühren ist es zutreffend, daß die jetzige durchschnittliche Monatseinnahme trotz des höheren Einheitssatzes von 1,0 ₰ für das km gegen 0,8 ₰ bei der Main-Neckar-Bahn um ungefähr 7 ℳ hinter der früheren Einnahme zurückbleibt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Leute infolge anderweiter Dienstregelung und strenger Einhaltung der bundesrätlichen Vorschriften über die Dienst- und Ruhezeit weniger in Anspruch genommen werden. Die Mindereinnahme würde übrigens auch bei der Main-Neckar-Bahn eingetreten sein, sobald die Anforderungen an die Dienstleistungen geringer geworden wären.

Die Lohnzahlung in Urlaubsfällen regelt sich gemäß § 11 Absatz 1 der „Gemeinsamen Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige der preußischen Staatseisenbahnverwaltung", die laut Artikel 10 (1) des Staatsvertrags auf die badischen Arbeiter der Main-Neckar-Bahn Anwendung finden, nach den von der Verwaltung besonders erlassenen Vorschriften. Diese Vorschriften sehen eine Weiterzahlung des Lohnes vor bei Arbeitsversäumnis infolge Wahrnehmung staatsbürgerlicher Pflichten, sowie nach dem Ermessen der Verwaltung in Fällen dringender persönlicher Angelegenheiten. Bei Urlaub zu Vergnügungs- und Erholungsreisen wird der Lohn nicht gezahlt.

Neuerdings hat sich nun, wie uns mitgeteilt wird, die Notwendigkeit ergeben, zur Erzielung einer zweckmäßigeren Diensteinteilung den Güterzugdienst von Heidelberg weg zu verlegen und dafür einige Personenzugsdienste dahin zu überweisen. Hierdurch werden die seither ausschließlich zur Begleitung der Güterzüge erforderlich gewesenen 9 Hilfsbremser überzählig. Für einen Teil derselben, insbesondere für diejenigen, die bereits im Schaffnerdienst ganz oder teilweise ausgebildet sind, wird sich die Möglichkeit zur Weiterverwendung in diesem Dienstzweig und zur Erreichung eines höheren Einkommens bei der Main-Neckar-Bahn bieten, während die übrigen, wozu die vier Unterzeichner der Vorstellung gehören, der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnverwaltung zur Weiterbeschäftigung überwiesen werden müssen. Auf diese werden voraussichtlich künftig die Bestimmungen der Badischen Staatsbahn Anwendung finden."

Nach dieser Auskunft scheint eine, den Interessen der Petenten gerecht werdende Erledigung der Petition, wie solche Seitens der Kommission gewünscht werden muß, bevorzustehen. Der **Antrag** der Kommission geht unter diesen Umständen dahin,

die Petition der vier Bremser der Main-Neckar-Bahn der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

XXII.

Die Vorstandschaft des badischen **Eisenbahnerverbands** stellt in einer 79 Druckseiten umfassenden, von dem Verbandssekretär Fridolin Eisele verfaßten Denkschrift die soziale Lage des im Taglohn beschäftigten Personals der badischen Eisenbahnen dar und äußert eine Anzahl von Wünschen, welche zum Teil mit Anliegen übereinstimmen, die in dem obenerwähnten **Antrag der Abg. Fehrenbach und Genossen** berührt sind.

Dieser Antrag hat folgenden Wortlaut:

Es sei die Großh. Regierung zu ersuchen:

1. Die im Jahre 1904 erlassene Lohnordnung für die ständigen Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Magazin-Dienstes hinsichtlich der Grundlöhne (Anfangslöhne), der Zulage-Beträge und -Fristen und der Höchstlöhne sowie hinsichtlich des Beginnes des Lohndienstalters dahin zu verbessern, daß

a) die Löhne dieser Arbeiter den von den Gemeindeverwaltungen, der Landwirtschaft und der Privatindustrie bezahlten Löhnen nirgends nachstehen;

b) in den Löhnen außerdem ein Zuschuß für Wohnungsmiete enthalten ist;

c) das Lohndienstalter mit dem Tage der Verpflichtung als ständiger Arbeiter beginnt;

d) der Höchstlohn in spätestens 15 Jahren erreicht wird.

2. Auch für die Werkstättearbeiter und die Arbeiter der Dampfschiffahrtsverwaltungen eine entsprechende Lohnordnung mit möglichster Beschleunigung zu erlassen.

3. Denjenigen ständigen Arbeitern, welche das ganze Jahr hindurch beschäftigt werden können, an Stelle der Taglöhne feste Jahresvergütungen unter Anrechnung von 365 Arbeitstagen zu bewilligen.

4. Die Altersversorgung der Arbeiter durch entsprechende Zuschüsse zu den Leistungen der Arbeitspensionskasse besser zu gestalten.

5. Für diejenigen ständigen Arbeiter, welche als Obleute und dergl. zur Aufsichtsführung, Materialverwaltung und dergl. ständig verwendet werden, die etatmäßige Anstellung vorzusehen.

6. Bei Feststellung und Änderung der Lohn- und Dienstverhältnisse der ständigen Arbeiter der Eisenbahnverwaltung jeweils auch die vereinigten Arbeiterausschüsse gutächtlich zu hören.

7. Die Übernacht- und Aufenthaltsräume für das Personal überall den gesundheitlichen Erfordernissen entsprechend auszugestalten.

8. Die Erbauung von Arbeiterwohnungen an geeigneten Stationen tunlich zu fördern.

9. Im Falle der späteren Anstellung im Beamtenverhältnis die im ständigen Arbeitsverhältnis geleisteten Dienstjahre bei der Pensionsberechnung anzurechnen.

10. Die vorstehenden Grundsätze auch auf die übrigen im Staatsbetriebe beschäftigten Arbeiter sinngemäß anzuwenden.

11. Die zur Durchführung der beantragten Maßnahmen erforderlichen Mittel nachträglich in den Staatshaushaltvoranschlag für 1906/07 einzustellen.

Die Großh. Regierung ist daher, als sie der Budgetkommission ihre Äußerung über die Eingangs erwähnte Denkschrift übersandte, zugleich auf den Antrag der Abgeordneten Fehrenbach und Genossen näher eingegangen.

1.

Die Äußerung der Großh. Regierung zu der Denkschrift des badischen Eisenbahnerverbands hat folgenden Wortlaut:

„Der badische Eisenbahnerverband ist schon im Jahre 1904 mit ähnlichen Wünschen, wie sie in der Denkschrift niedergelegt sind, an die Landstände herangetreten (vergl. Beilage zum Protokoll der 62. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 28. April 1904, Druckf. zu Nr. 17 (II), Ziffer XV 1). Die Erledigung, die diese Wünsche gefunden haben, ist aus der Beilage zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. Januar 1906, Druckf. Nr. 45, zu ersehen. Inzwischen ist aber die Eisen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bahnverwaltung in dem Bestreben, die Lage des Arbeiterpersonals zu verbessern, weiter fortgeschritten:

1. Lohnordnung für die ständigen Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs-, Magazins- und Dampfschiffahrtsdienstes.

Bei Aufstellung der am 1. Oktober 1904 eingeführten Lohnordnung für die ständigen Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs-, Magazins- und Dampfschiffahrtsdienstes konnte es sich im allgemeinen nur darum handeln, die Grundsätze über die Entlohnung der Arbeiter, wie sie sich im Laufe der Zeit in den einzelnen Bezirken herausgebildet hatten, in einen einheitlichen Rahmen zu bringen. Die von den Arbeitern erstrebte allgemeine Lohnaufbesserung konnte mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage damals nicht bewilligt, aber auch nicht als dringend notwendig anerkannt werden. Immerhin hat die Lohnordnung für das Jahr 1905 eine Lohnaufbesserung von etwa 200 000 Mk., das ist im Durchschnitt von 2 % gebracht. Sie hätte, wenn sie unverändert in Geltung geblieben wäre, im Jahre 1906 eine Aufbesserung von etwa gleicher Höhe zur Folge gehabt und auch im Jahre 1907 noch eine nennenswerte Erhöhung der Löhne herbeigeführt. Sie wäre erst in diesen Jahren voll zur Geltung gekommen, weil zur Vermeidung einer zu plötzlichen Steigerung des Aufwandes in den Übergangsbestimmungen vorgesehen war, daß die Arbeiter in den nach der Lohnordnung sich für sie ergebenden Lohn nur mit jährlichen Zulagen von 10 ₰ für den Tag einrücken sollten. Diese Beschränkung war bei der damaligen Finanzlage unvermeidlich, aber auch berechtigt, da auch die Veränderungen in den Gehaltsverhältnissen der Beamten (Gehaltstarif) nicht mit unbeschränkt rückwirkender Kraft eingeführt zu werden pflegen.

Wie sich die Lohnverhältnisse der Arbeiter des Betriebs- 2c. Dienstes unter der Herrschaft der Lohnordnung bis zum 1. Oktober 1905 gestaltet hatten, ist aus den Beilagen 1 A und 1 B zu ersehen.

Inzwischen haben sich die Verhältnisse geändert. Die eingetretene und anhaltende Teuerung der Lebensmittelpreise hat eine durchgreifende Lohnerhöhung der Arbeiter zur Notwendigkeit gemacht, die gebesserte Finanzlage hat die Durchführung der Aufbesserung ermöglicht. Die Eisenbahnverwaltung ist daher schon gegen Ende des Jahres 1905 an eine Revision der Lohnordnung herangetreten. Die Lohnordnung hatte im allgemeinen sich gut bewährt und abgesehen von dem Lohntarif, auch bei den Arbeitern Anerkennung gefunden. Die Revision konnte daher die grundlegenden Bestimmungen der Lohnordnung unberührt lassen. Sie hatte sich vor allem in der Richtung einer Lohnaufbesserung zu bewegen und auch einige wünschenswerte Abänderungen einzelner Bestimmungen herbeizuführen. Ursprünglich war daran gedacht worden, die Löhne soweit zu erhöhen, daß die Arbeiter eine durchschnittliche Aufbesserung von 10 % der vor Einführung der Lohnordnung (1. Oktober 1904) für sie gültig gewesenen Löhne erhalten hätten. Im Laufe der Arbeiten zeigte es sich aber, daß in diesem Rahmen die beabsichtigten durchgreifenden Änderungen nicht durchgeführt werden könnten. Die bezeichnete Grenze wurde daher überschritten; die neue Lohnordnung bringt nun tatsächlich eine Aufbesserung der Ende 1905 gültig gewesenen Löhne im Betrage von durchschnittlich 12 %. Gegenüber dem Lohnstande vor Einführung der Lohnordnung ergibt sich ein Mehr von durchschnittlich 14 %. Die nötigen Mittel sind in dem Betriebsbudget und einem Nachtrag dazu angefordert.

Die mit Wirkung vom 1. Januar 1906 eingeführte Neuausgabe der Lohnordnung für die Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs-, Magazins- und Dampfschiffahrtsdienstes enthält gegenüber der ersten Ausgabe folgende wichtige Änderungen:

a) Die Grundlöhne wurden in allen Ortsgruppen durchweg um 20 ₰ erhöht. Das ergibt für alle Arbeiter eine Lohnerhöhung in diesem Betrag.

b) Für Mannheim, Neckarau, Rheinau, Schaffhausen und Neuhausen wurde außer der Erhöhung des Grundlohnes um 20 ₰ ein örtlicher Zuschlag von 30 ₰ für den Tag allgemein gewährt. Vorher betrug der Zuschlag 10 bis 30 ₰; er war den im maschinentechnischen Dienst beschäftigten Dienst beschäftigten Arbeitern und den im Genuß einer Dienstwohnung oder einer Arbeiterfreikarte stehenden Arbeitern nicht bewilligt worden.

c) Durch Änderung der Ortsgruppen-Einteilung wurden 49 Orte in die nächsthöhere, 9 Orte in die zweithöhere und 1 Ort in die dritthöhere Gruppe versetzt. Das bedeutet für die unter diese Gruppen fallenden Arbeiter eine Besserstellung um 10, 20 und 30 ₰ für den Tag neben

der nach a sich für sie ergebenden Lohnerhöhung von 20 ₰.

d) Die Zulagefristen für das Ansteigen des Lohnes vom Anfangslohn bis zum Höchstlohn wurden um 5 Jahre gekürzt. Während bisher die Zulagen von 10 ₰ für den Tag je nach dem 1. 3. 5. 8. 11. 15. und 20. Lohndienstjahr gegeben wurden, werden sie nun nach dem 1. 2. 4. 6. 9. 12. und 15. Lohndienstjahr fällig. Da diese Änderung mit rückwirkender Kraft angewendet wird, ergibt sich für die Mehrzahl der Arbeiter eine weitere Aufbesserung von 10 ₰ für den Tag.

e) Die Bestimmungen über die Anrechnung der wandelbaren Gebühren auf den Lohn wurden einheitlich dahin geändert, daß nur 25 % des durchschnittlichen Ergebnisses dieser Gebühren als Reinertrag betrachtet und höchstens bis zum Betrag von 50 ₰ für den Tag angerechnet werden dürfen. Vorher war der anzurechnende Prozentsatz nicht bestimmt festgelegt, sondern nur die oberste Grenze mit 50 % festgesetzt gewesen. Tatsächlich waren die Anrechnungen erheblich verschieden und fast durchweg wesentlich höher als 25 %. Die neue Bestimmung bringt also einem großen Teil der im Fahrdienst verwendeten Arbeiter eine fühlbare Einkommensvermehrung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der tatsächliche Reinertrag aus den wandelbaren Gebühren durchschnittlich wesentlich höher als 25 % ist.

f) Das System der Stellenzulagen wurde in einer allgemein gültigen Form bestimmt festgelegt. Während vorher in der Lohnordnung nur die Mindest- und Höchstbeträge der Stellenzulagen bezeichnet, die einzelnen Zulagen aber jeweils auf Antrag der Bezirksbeamten besonders bewilligt wurden, ist nunmehr in der Lohnordnung bestimmt vorgeschrieben, welchen Betrag an Stellenzulage die unter die verschiedenen Arbeiterklassen fallenden Arbeiter in den verschiedenen Ortsgruppen und in den einzelnen Zulagestufen zu beziehen haben. Es sind 4 Zulagestufen angenommen: die erste bei Aufnahme der höher bewerteten Tätigkeit, die zweite nach einem Jahr, die dritte nach einem weiteren Jahr und die vierte nach acht weiteren Jahren. Die Steigerung beim Aufrücken in eine höhere Stufe beträgt 10 bis 20 ₰ für den Tag. Diese Neuregelung bringt einer großen Zahl von Arbeitern eine beträchtliche Steigerung ihrer Stellenzulage. Auch wurden einige weitere Arbeiterklassen mit Stellenzulagen bedacht. Bei Stellvertretungen erhält der mit der Vertretung betraute Arbeiter jetzt schon dann Stellenzulage, wenn die Vertretung sich auf einen vollen Arbeitstag erstreckt. Vorher mußte die Zeit der Stellvertretung mindestens 8 Tage im Monat betragen.

g) Um Ungleichheiten in der Behandlung der Arbeiter zu vermeiden, wurde die Lohnfestsetzung in Ausnahmefällen durchweg der Generaldirektion vorbehalten. Insbesondere ist die Genehmigung der Generaldirektion erforderlich, wenn einem Arbeiter eine nach den Bestimmungen der Lohnordnung sich für ihn ergebende Zulage auch nur teilweise vorenthalten werden soll.

h) Die oben erwähnte Übergangsbestimmung, daß die Arbeiter nur mit jährlichen Lohnzulagen von je 10 ₰ für den Tag in den nach der Lohnordnung sich ergebenden Lohn einrücken konnten, wurde in die neue Lohnordnung nicht mehr aufgenommen. Die Lohnordnung wird sonach in der Weise mit unbeschränkt rückwirkender Kraft angewendet, daß jeder Arbeiter mindestens den Lohn erhält, der sich für ihn ergeben hätte, wenn die neue Lohnordnung schon von Beginn des ständigen Arbeitsverhältnisses an auf ihn angewendet worden wäre. Um jedoch jede etwa noch mögliche Härte beim Übergang zu vermeiden, wurden weiter die Bestimmungen aufgenommen, daß Arbeiter, die bei Einführung der neuen Lohnordnung einen höheren Lohn hatten, als ihnen nach der Lohnordnung zukam, nicht gekürzt werden, und daß Arbeiter, denen die neue Lohnordnung nicht eine Erhöhung von mindestens 10% ihrer am 31. Dezember 1905 gültig gewesenen Lohnsätze bringt, einen über die Bestimmungen der Lohnordnung hinausgehenden Lohn von solcher Höhe erhalten, daß die bezeichnete 10prozentige Aufbesserung auch für sie eintritt. Jeder Arbeiter erhält also mit Wirkung vom 1. Januar 1906 mindestens eine 10prozentige Aufbesserung seines am 31. Dezember 1905 giltig gewesenen Lohnes.

2. Lohnordnung für die ständigen Arbeiter des Werkstättendienstes.

Die nach Ziffer 1 geänderte Lohnordnung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes gab auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Grundlage für die neuerstellte Werkstättenlohnordnung. Alle Bestimmungen der Betriebslohnordnung, soweit sie sich bei der Eigenart des Werkstättebetriebes überhaupt anwenden ließen, wurden in die Werkstättenlohnordnung übernommen, wie auch in dem Lohntarif der Werkstättenlohnordnung die Löhne nach dem gleichen Verhältnis, wie in der Betriebslohnordnung, abgestuft wurden.

Die Werkstättenlohnordnung findet Anwendung auf alle zum maschinen- und elektrotechnischen Werkstätten- und Betriebsdienst, sowie zum Dienste der Elektrizitätswerke gehörigen, in das ständige Dienstverhältnis aufgenommenen Personen. Bei den badischen Staatseisenbahnen sind somit nunmehr die Verhältnisse aller ständigen Arbeiter durch die beiden Lohnordnungen geregelt mit Ausnahme weniger Arbeiter, die wie die im Stellwerkschlosserdienst beschäftigten Arbeiter wegen besonderer Verhältnisse aufgrund von Arbeitsverträgen angenommen sind.

Beim Eintritt in das ständige Dienstverhältnis erhalten die unter die Werkstättenlohnordnung fallenden Arbeiter die in folgender Tabelle verzeichneten Anfangsgrundlöhne:

Arbeiterklasse	Arbeitergattung	Ortsgruppe I		Ortsgruppe II		Ortsgruppe III		Ortsgruppe IV		Ortsgruppe V		Ortsgruppe VI	
		Stationen		Landa Osterburken		Hausach Jagstfeld Immendingen Mühlacker Neckarelz Singen		Appenweier Bretten Bruchsal Eberbach Mayau Villingen Waldshut		Germersheim Kehl Offenburg Schwetzingen Würzburg Durlach Lahr Oos		Basel Freiburg Heidelberg Karlsruhe Konstanz Mannheim[5]) Pforzheim	
		Anfangs-Grundlohn											
		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
	I. Arbeiter, die regelmäßig auch für die Sonn- und Feiertage bezahlt werden:												
A.	Handwerker[1]) als selbständige Arbeiter: Ersatzheizer, Schiffshilfsheizer, Hilfswagenrevidenten, Mechaniker der Elektrizitätswerke[2]), Kessel-, Maschinen- und Pumpenwärter, soweit sie nicht zum Dienst der Werkstätten[3]) gehören, Kranen- und Schiebebühnenführer .	—	—	2	50	2	60	2	70	2	80	2	90
B.	Handwerker[1]) als Gehilfen und Taglöhner in gehobener Stellung: Wagenwärtergehilfen, Kessel-, Maschinen- u. Pumpenwärter, soweit sie nicht zum Dienst der Werkstätten[4]) oder als gelernte Handwerker unter I A gehören	—	—	2	40	2	50	2	60	2	70	2	80
C.	Nicht gelernte Arbeiter und Taglöhner in ungehobener Stellung: Hilfszeichner und -Schreiber, Arbeiter der elektrischen Betriebe, Gasarbeiter, Betriebsdiener der Werkstätten, Maschinenhausarbeiter u. Wagenschmierer	—	—	2	30	2	40	2	50	2	60	2	70
	II. Arbeiter, die regelmäßig nur für die Arbeitstage bezahlt werden:												
A.	Handwerker[1]) als selbständige Arbeiter: Feuer-, Hammer-, Kessel-, Kupfer- und Radschmiede, Mechaniker der Telegraphenwerkstätte, Schlosser, Dreher, Blechner, Holzarbeiter, Sattler, Lackierer, Kessel-, Maschinen- und Pumpenwärter der Werkstätten	—	—	2	60	2	70	2	80	2	90	3	—
B.	Handwerker[1]) als Gehilfen und Taglöhner in gehobener Stellung: Jungschmiede, Gehilfen bei Kessel-, Kupfer- u. Radschmieden, Maschinen- u. Siedrohrarbeiter, Schleifer, Maurer, Kalfaktor, Deckenflicker; ferner Kessel-, Maschinen- u. Pumpenwärter der Werkstätten, soweit sie nicht als gelernte Handwerker unter II A gehören . . .	—	—	2	50	2	60	2	70	2	80	2	90
C.	Nicht gelernte Arbeiter und Taglöhner in ungehobener Stellung	—	—	2	40	2	50	2	60	2	70	2	80

[1]) Als Handwerker gelten, soweit oben nicht ausdrücklich anders festgesetzt, nur solche Arbeiter, welche eine geordnete Lehre durchgemacht haben und ausschließlich in dem erlernten Handwerk beschäftigt werden.
[2]) Mechaniker der Telegraphenwerkstätte siehe unter II A.
[3]) Siehe unter II A.
[4]) Siehe unter II B.
[5]) Außerdem wird ein örtlicher Zuschlag von 30 Pf. gegeben.

Die Grundlöhne steigen:

Klasse A. Bei den Handwerkern als selbständigen Arbeitern nach dem 1. 2. 8. 10. 12. 14. 17. 20. 23. 26. und 30. Dienstjahr um je 10 ₰ und nach dem 4. und 6. Dienstjahr um je 20 ₰.

Klasse B. Bei den Handwerkern als Gehilfen und Taglöhnern in gehobener Stellung nach dem 1. 2. 4. 6. 8. 10. 13. 16. 19. und 22. Dienstjahr um je 10 ₰.

Klasse C. Bei den nicht gelernten Arbeitern und den Taglöhnern in ungehobener Stellung nach dem 1. 2. 4. 6. 9. 12. und 15. Dienstjahr um je 10 ₰.

Arbeiter in gehobener Stellung erhalten außerdem noch Stellenzulagen. Das System der Stellenzulagen ist in gleicher Weise geregelt wie in Ziffer 1f dargestellt.

Besondere Schwierigkeiten bot die Frage der Entlohnung der Stücklohnarbeit. Sie wurde in der Lohnordnung in folgender Weise geregelt:

a) Für jeden Arbeiter wird ein nach der Lohnordnung sich bestimmender Taglohn festgesetzt.

b) Die Bezahlung für Stückarbeit erfolgt nach vorher festgesetztem Stückpreis ohne Rücksicht auf die verwendete Arbeitszeit; mindestens wird aber dem Arbeiter, falls er nicht bei der Arbeit untüchtig war, die aufgewendete Arbeitszeit nach dem Stunden- oder Taglohnsatz vergütet.

c) Der Stücklohn wird im allgemeinen so bemessen, daß ein Arbeiter von durchschnittlicher Befähigung bei fleißiger Arbeit 25% mehr als im Zeitlohn verdienen kann;
unbedingt gewährleistet kann im einzelnen Falle dieser Stücklohnzuschlag jedoch nicht werden.

Vor Inkrafttreten der Werkstättenlohnordnung betrug der höchsterreichbare Stücklohnzuschlag 40%. Die Herabsetzung auf 25% wurde im Interesse der Arbeiter vorgenommen und bei Festsetzung der Taglöhne entsprechend berücksichtigt. Die Ermäßigung des Stücklohnüberverdienstes von 40 auf 25% des zugehörigen Taglohntreffnisses (wie bei den württembergischen Staatseisenbahnen) wurd hauptsächlich deshalb für angezeigt erachtet, weil besonders in den Betriebswerkstätten zahlreiche Arbeiten nicht im Stücklohn hergestellt werden können und bei hohem Überverdienst die Schwankungen des Einkommens bei dem Einzelnen wie im Vergleiche des Einzelnen zum Andern umso empfindlicher werden, je höher der beim Stücklohn erzielte Zuschlag ist. Durch die Herabsetzung des Höchstzuschlags werden diese Schwankungen vermindert und die bisherigen großen Verdienstunterschiede, je nachdem im Stücklohn oder Taglohn gearbeitet wurde, verringert. Bei Festsetzung der Anfangsgrundsätze in der neuen Werkstättenlohnordnung mußten für die am Stücklohn beteiligten Arbeiter wegen der bezeichneten Ermäßigung des höchst erreichbaren Stücklohnzuschlages die Taglöhne selbst im Verhältnis von $\frac{1{,}4}{1{,}25} = 1{,}12$ oder um 12% erhöht werden. Da diese erhöhten Lohnsätze auch für die Arbeit im Taglohn gewährt werden, ergibt sich daraus, gerade für die hauptsächlich im Taglohn beschäftigten Leute, eine erhebliche Einkommensvermehrung.

3. Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Lohnordnungen.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Betriebslohnordnung und der neuen Werkstättenlohnordnung wurde der 1. Januar 1906 bestimmt. Da jedoch die Festsetzung der Löhne nach den neuen Bestimmungen, die für jeden einzelnen Arbeiter vorgenommen werden muß, namentlich im Werkstättedienst einen erheblichen Zeitaufwand beansprucht, konnte die vollständige Durchführung der Lohnordnungen nicht auf 1. Januar 1906 erfolgen. Die Arbeiter erhielten daher vorerst ab 1. Januar 1906 eine Aufbesserung im Betrage von 10% des Gesamtverdienstes, das sie unter Zugrundelegung der am 31. Dezember 1905 gültig gewesenen Lohnverhältnisse erzielt hätten.

Wie die Lohnverhältnisse bei den Werkstättenarbeitern im Oktober 1905 waren, ist in den Beilagen 2 A bis E und 3 A bis C dargestellt. Die Ermittelung des durchschnittlichen Tagesverdienstes (Beilagen 3 A—C) ist für diejenigen Arbeiter erfolgt, die ständig oder zeitweise im Akkord arbeiten, bei denen also der Taglohnsatz (Beilagen 2 A—C) nicht auch gleichzeitig den täglichen Verdienst darstellt.

Die in der Denkschrift auf Seite 56, Absatz 3 v. o. mit 1140 und 900 ℳ angegebenen durchschnittlichen Jahreseinkommen der Handwerker und Hilfsarbeiter von Werkstätten sind nicht zutreffend. Nach unseren, auf die geleisteten Arbeitszeiten und dafür gezahlten Löhne gestützten Berechnungen belaufen sich diese Durchschnitte für einen regelmäßig das ganze Jahr hindurch beschäftigten Arbeiter auf 1284 und 984 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Erledigung der auf Lohnfragen bezüglichen Anträge der Denkschrift.

Durch die in den Ziffern 1—3 erläuterten Maßnahmen ist den in der Denkschrift gestellten Anträgen auf Verbesserung der Löhne (Seite 17, 37 Antrag a und 65), auf Herabsetzung des Lohndienstalters zur Erreichung des Höchstlohnes (S. 37 Antrag b), auf einheitliche Regelung der Stellenzulagen (S. 37 Antrag e), auf Gewährung eines Zuschlags für Wohnungsmiete (S. 37 Antrag g), auf Bewilligung einer Teuerungszulage (S. 42), auf Verbesserung des Akkordlohnsystems (S. 55), auf Einführung einer Lohnordnung nebst Lohntarif für die Werkstättenarbeiter mit einer 10%igen Lohnerhöhung (S. 56), auf Einreihung der Ersatzheizer in die Lohnordnung (S. 60 Ziffer 1 und 2) nach Möglichkeit entsprochen. Der in den Löhnen enthaltene Zuschlag für Wohnungsmiete ist dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Löhne nach Ortsgruppen abgestuft sind.

5. Arbeitsordnung für die Werkstätten.

Die Einführung der Werkstättenlohnordnung gibt Anlaß, auch die Arbeitsordnung für die Werkstätten einer Neubearbeitung zu unterziehen. Inwieweit die in der Denkschrift (S. 55) niedergelegten Wünsche der Arbeiter, soweit sie nicht schon durch die neue Lohnordnung ihre Erledigung finden, Berücksichtigung finden können, wird bei dieser Gelegenheit geprüft werden.

6. Anhörung der Arbeiter über Fragen der Arbeits- und Lohnregelung.

Der auf S. 33 der Denkschrift niedergelegte Wunsch, daß bei Arbeits- und Lohnregelungen die Arbeiterschaft oder deren Organe gehört werden möchten, ist, soweit eine derartige Beteiligung grundsätzlich möglich ist, worauf noch zurückgekommen wird, durch die in weitgehender Weise ausgebaute Einrichtung der Arbeiterausschüsse erfüllt. Die Einrichtung ist so über das ganze Land und alle Dienstzweige ausgedehnt, daß jeder Arbeiter der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung, der 21 Jahre alt ist und sich mindestens 1 Jahr im Dienste befindet, seine Vertretung in einem Ausschusse findet.

Die Arbeiterausschüsse haben die Aufgabe:

a) Anträge, Wünsche und Beschwerden, welche die Arbeiter ihres Dienstzweiges oder einzelne Gruppen im ganzen berühren, bei der vorgesetzten Behörde vorzubringen und sich gutächtlich darüber zu äußern;

b) über sonstige, das Arbeiterverhältnis betreffende Fragen, insbesondere über Einrichtungen und Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und solche Einrichtungen, welche zum Wohl der Arbeiter und ihrer Angehörigen getroffen sind oder künftig getroffen werden sollen, auf Anfordern ihr Gutachten abzugeben;

c) soweit sie von beiden Teilen angerufen werden, Streitigkeiten der Arbeiter untereinander zu schlichten.

Über die Verhandlungen und Ergebnisse der Ausschußsitzungen wird die Generaldirektion durch die die Ausschüsse leitenden Bezirksbeamten unterrichtet. Sie entscheidet über die Anträge, soweit dies nicht in der Zuständigkeit der Bezirksbeamten liegt. Die Entscheidungen der Generaldirektion und der Bezirksbeamten werden den Ausschußmitgliedern bekannt gegeben.

Wenn somit alle Wünsche der Arbeiter durch die berufenen Vertreter vorgebracht werden können, steht es andererseits auch allen Arbeitern frei, sich in schriftlichen Eingaben oder persönlichen Vorstellungen an ihre Vorgesetzten oder die Generaldirektion zu wenden. Von diesem Rechte wird in ausgedehntem Maße Gebrauch gemacht. Außerdem wendet die Eisenbahnverwaltung den Berufsvereinen — in geeigneten Fällen durch Abordnung von Vertretern zu den Versammlungen — und den Fachblättern ihre Aufmerksamkeit zu. Es ist somit in ausgiebiger Weise dafür gesorgt, daß die Verwaltung von den Wünschen der Arbeiter unterrichtet ist.

Die weitgehende Forderung der Denkschrift, daß die Angelegenheiten der Arbeiter durch kurzfristige Tarifverträge, die zwischen der Verwaltung und den Arbeitern als gleichstehende Vertragsparteien abgeschlossen werden, geregelt werden sollen, ist für jede staatliche Verwaltung, insbesondere aber für jede staatliche Eisenbahnverwaltung unannehmbar. Sie ist auch bei keiner deutschen Eisenbahnverwaltung erfüllt. Eine solche Einrichtung würde dem grundlegenden Verhältnis der Staatsverwaltung zu ihren Angestellten durchaus widersprechen und zu der notwendigen Folgerung führen, daß auch die Beamten über ihre Verhältnisse mit der Staatsverwaltung als gleichgeordnete Vertragspartei verhandeln wollten. Zu beachten ist hierbei auch der wichtige Umstand,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß die Regelung der Entlohnungs- und Arbeitsverhältnisse der im staatlichen Dienst beschäftigten Personen der Beurteilung durch die Landstände unterliegt. Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken ist aber auch eine staatliche Verwaltung nicht in der Lage, den Schwankungen auf dem Arbeitsmarkte, wie sie in kurzfristigen Tarifverträgen zum Ausdruck kämen, zu folgen, schon aus dem Grunde, weil sie selbst innerhalb der einzelnen Budgetperioden an die ihr bewilligten Mittel gebunden ist. Sie kann bei zurückgehendem Geschäftsstand nicht rücksichtslos die Zahl ihrer Arbeiter auf das notwendige Maß vermindern und die Löhne herabsetzen, ebensowenig aber auch jeder aufsteigenden Lohnschwankung sofort folgen. Wenn die bei einer großen staatlichen Eisenbahnverwaltung mit ihren weitgehenden Einflüssen auf alle Teile des öffentlichen und privaten Lebens unbedingt erforderliche Ruhe und Stetigkeit der Verhältnisse bewahrt werden soll, wird es dabei bleiben müssen, daß die Beamten und Angestellten in angemessener Form ihre Wünsche und Forderungen bekannt geben und daß die berufenen Organe darüber befinden, wie weit unter Wahrung der Interessen des Ganzen die Erfüllung eintreten kann.

7. Beginn des Lohndienstalters.

Auf Seite 34 der Denkschrift ist die Forderung gestellt, die untere Grenze für den Beginn des Lohndienstalters herabzusetzen. Der früheste Beginn des Lohndienstalters ist in den Lohnordnungen auf den Beginn des 23. Lebensjahres festgelegt, weil die Arbeiter im allgemeinen zu dieser Zeit ihrer Militärdienstpflicht genügt haben. Die meisten Arbeiter treten erst nach Ableistung der Militärdienstpflicht in den Eisenbahndienst ein. Die Verwaltung hat ein Interesse daran, möglichst wenig Leute unter dem militärdienstpflichtigen Alter als Arbeiter aufzunehmen, weil jugendliche Personen für den anstrengenden und verantwortungsvollen Eisenbahndienst wenig geeignet sind. Auch bietet der Militärdienst eine recht gute Schule für die Leute, und ihre Führung im Militärdienst einen erwünschten Anhalt für die Aufzunehmenden. Es wäre nicht angängig, den vor Ableistung ihrer Militärdienstpflicht Eintretenden den für vollwertige Arbeiter bestimmten Anfangslohn zu bewilligen und sie dadurch gegenüber den im normalen Alter eingetretenen Arbeitern wesentlich in Vorteil kommen zu lassen. Wollte man dies bei den vom Militärdienst befreiten Arbeitern zugestehen, die in der Zeit vom Beginn des 21. bis zum Beginn des 23. Lebensjahres eintreten, so würde sich daraus für die Arbeiter, die in dieser Zeit wegen des Militärdienstes nicht eintreten können, berechtigter Anlaß zur Klage ergeben.

Der Zeitpunkt des vollendeten 22. Lebensjahres ist aus den gleichen Erwägungen auch in die Bestimmungen über die Anstellung der Arbeiter als Beamte übergegangen. Eine Änderung der Bestimmungen über den Beginn des Lohndienstalters würde deshalb sachlich unbegründet sein und unter den Arbeitern zu berechtigten unliebsamen Berufungen führen.

8. Übergang zum System der Monats- oder Jahreslöhne.

Die Frage des Übergangs von dem System der Taglöhne zu dem der Monats- oder Jahreslöhne (S. 37 der Denkschrift Ziff. f.) ist in dem Bericht der Petitionskommission der Zweiten Kammer, Beilage zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung vom 20. Januar 1906, auf S. 8 so eingehend erörtert, daß hier wohl von weiteren Ausführungen abgesehen werden kann.

9. Dienst- und Ruhezeiten.

In der Regelung der Dienst- und Ruhezeiten für das Eisenbahnpersonal sind seit der Behandlung dieser Frage bei der Tagung der Landstände im Jahr 1904 (vergl. insbesondere den Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über das Spezialbudget der Verkehranstalten S. 22) weitere Fortschritte zu Gunsten des Personals gemacht worden. Im Juni 1904 wurde verfügt, daß planmäßige Dienstschichten von mehr als 16 Stunden nicht mehr — und zwar auch nicht ausnahmsweise — vorkommen dürfen. Für die Werkstättenarbeiter wurde im Oktober 1905 die 9stündige Arbeitszeit eingeführt, nachdem die badische Eisenbahnverwaltung bis dahin mit einer nur 9¼stündigen Arbeitszeit schon seit einigen Jahren den übrigen deutschen Eisenbahnverwaltungen weit vorausgeeilt war.

Im einzelnen wurde fortgesetzt darauf Bedacht genommen, die Arbeitszeiten zu kürzen und die Ruhezeiten zu erweitern. Die Arbeitszeit im Hafengebiet in Mannheim wurde um ½ Stunde, diejenige der Magazinsarbeiter durch Einschieben einer weiteren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vesperpause von 10 auf $9^3/_4$ Stunden gekürzt. Überall wurde darauf hingewirkt, die Überstundenarbeit, soweit irgend angängig, durch Einstellung weiterer Arbeitskräfte zu beseitigen. Vom 1. April 1906 ab wird die Güterannahme auch in den Sommermonaten um 6 Uhr abends geschlossen. Auch diese Maßregel wird günstig auf die Diensteinteilung wirken.

Wo im einzelnen bei der Diensteinteilung Härten sich ergeben, wird mit Nachdruck ihre Beseitigung herbeigeführt. Dabei leisten die Arbeitsausschüsse gute Dienste. Die in diesen laut werdenden Klagen und Wünsche werden eingehend und wohlwollend geprüft. So hätte es auch in dem auf Seite 51 der Denkschrift angeführten Falle der Diensteinteilung für die Bahnsteigschaffner in Appenweier nur einer Anregung des Personals bei den vorgesetzten Stellen bedurft, um eine Besserung herbeizuführen. Diensteinteilungen, wie die in Appenweier bestandene, gehören zu den Ausnahmen. Unzweckmäßig war vor allem, daß der Nachtdienst um 4 Uhr früh endigte und dementsprechend zur gleichen Zeit die anschließende Frühdienstschicht begann. Durch Verlegung der Nachtdienstschicht auf die Zeit von 7^{30} abends bis 6 Uhr morgens konnte leicht Abhilfe geschaffen werden. Ebenso ließ sich bei den dadurch erforderlichen Verschiebungen der Tagesschichten erreichen, daß keine Dienstschicht mehr als 12 Stunden — einschließlich der Pausen — umfaßt.

Die Arbeitszeit der Kranen- und Schiebebühnenführer, denen übrigens keine wesentlich größere Verantwortlichkeit obliegt, als die Eisenbahnverwaltung sie von jedem tüchtigen Arbeiter verlangen muß, unterliegt je nach den augenblicklichen Verkehrsverhältnissen naturgemäß gewissen Schwankungen, wie sich auch Überstunden nicht vermeiden lassen. Auch läßt sich die Leistung von Überstunden nicht immer schon so lange vorhersehen, daß der Arbeiter darüber vor Dienstantritt unterrichtet ist. Die Eisenbahnverwaltung hat indessen auf eine dahingehende Vorstellung der betreffenden Arbeiter bereits vor längerer Zeit Anordnung getroffen, daß derartige Fälle die seltene Ausnahme bleiben müssen und die Arbeiter oder deren Angehörige, soweit immer tunlich, von bevorstehenden Überstunden rechtzeitig unterrichtet werden.

Wie sich die Dienst- und Ruhezeiten-Verhältnisse des Eisenbahnpersonals in den Jahren 1903 und 1904 gestaltet haben, ist aus den Beilagen 4 und 5 zu ersehen. Diese Beilagen bilden die Fortsetzung der im Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten für die Jahre 1904 und 1905 auf den Seiten 196 und 197 in den Beilagen 7 und 8 gemachten Angaben. Wie aus ihnen hervorgeht, schreitet die Kürzung der Dienst- und die Verlängerung der Ruhezeiten stetig fort. Eine plötzliche so weitgehende Änderung eintreten zu lassen, wie sie in der Denkschrift auf Seite 37 in Ziffer c und d und auf Seite 65 beantragt wird, dazu liegt weder ein dringendes Bedürfnis vor, noch wäre dies im Hinblick auf die ganz beträchtlichen Kosten, die dadurch infolge von Personalvermehrung entstehen würden, zur Zeit durchführbar.

10. Besondere Wünsche der Reserveheizer.

Der Wunsch der Reserveheizer, die Dauer der Heizerschule auf zwei Monate zu beschränken (Denkschrift S. 60 Ziffer 3) und Vor- wie Nachmittags Unterricht zu halten, ist unerfüllbar. Einesteils ist die mit dem Unterricht verbundene Arbeit am Nachmittag in der Lokomotivmontierung nicht etwa ein Notbehelf, um die Pausen zwischen den Unterrichtsstunden auszufüllen, sondern ein Teil des Unterrichts selbst, auf den um so weniger zu verzichten ist, als seit Wegfall des sog. Werkstättendienstes im Fahrdienst das Lokomotivpersonal mit der inneren Bauart seiner Lokomotiven ohnehin weit weniger Befassung hat, als früher. Sodann ist es aber für den Lehrer, wie für die Schüler gleich unmöglich, Vor- wie Nachmittags fortgesetzt den Unterricht so eingehend zu betreiben, wie es der Fall sein muß, wenn der Unterricht überhaupt seinen Zweck erfüllen soll. Es darf nicht übersehen werden, daß das Schülermaterial selbst infolge seiner ganzen Vorbildung und vorhergegangenen Beschäftigung im großen Durchschnitt nicht im Stande ist, stundenlangen, über den Vor- und Nachmittag ausgedehnten Vorträgen mit Gewinn zu folgen, wie dies etwa von den Studierenden einer Hochschule verlangt werden kann. Das natürliche Anwachsen des Lehrstoffs, dessen Verkürzung ja die Denkschrift selbst nicht wünscht, läßt viel eher das Gegenteil einer Abkürzung der Zeit des Unterrichts nötig erscheinen.

Da inzwischen den zur Heizerschule von anderen Stationen als Karlsruhe einberufenen Ersatzheizern für die Dauer des Unterrichts der Bezug der für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Karlsruhe gültigen Lohnsätze gewährt wird, dürfte ein Hauptgrund für die hier in Rede stehende Bitte wegfallen.

Die weiteren für die Reserveheizer auf Seite 60 der Denkschrift in den Ziffern 4 und 5 gestellten Anträge lassen sich insofern nicht erfüllen, als bestimmte Zusicherungen auf Anstellung nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren keiner Beamtenklasse gegeben werden können. Die Möglichkeit, Reserveheizer in vertrags- und etatmäßige Stellen einrücken zu lassen, hängt von dem Vorhandensein freier derartiger Stellen ab. In dem Spezialbudget der Verkehrsanstalten sind zur Verbesserung der Beförderungsverhältnisse des Lokomotivpersonals weitere 30 etatmäßige Lokomotivführer- und weitere 100 etatmäßige Heizerstellen angefordert.

11. Wohnungsverhältnisse.

Auf Erstellung von Arbeiterwohnungen ist die Verwaltung fortgesetzt bedacht. Zur Zeit sind von ihr 220 Wohnungen auf Stationen, hauptsächlich Mannheim, Kehl u. a. m. an Arbeiter der Eisenbahnverwaltung vermietet. Dazu kommen noch 224 Wohnungen in aufgehobenen Bahnwartstationen auf der Strecke, die an im Arbeiterverhältnis stehende Schrankenwärter und an Bahnarbeiter überlassen sind.

Im ganzen wohnen also zur Zeit 444 Arbeiter mit ihren Familien in eisenbahneigenen Wohnungen.

Im Budget 1906/07 (zu vergleichen ist insbesondere § 49 des Baubudgets und der noch folgende Nachtrag zu diesem Budget) sind wieder Mittel zur Erbauung von 115 neuen dreizimmerigen Wohnungen für Wärter und Arbeiter vorgesehen. Die Hälfte dieser Wohnungen entfällt auf die Arbeiter, die andere Hälfte auf im Beamtenverhältnis stehende Bahn- und Weichenwärter.

Aus Mitteln der Arbeiterpensionskasse sind auch hypothekarische Darlehen zu mäßigem Zinsfuß gewährt:

a) an Kassenmitglieder in 89 Fällen, im ganzen 297 275 ℳ und

b) an gemeinnützige Baugenossenschaften bis jetzt in 7 Fällen, im ganzen 540 200 ℳ

Die Mitglieder dieser Baugenossenschaften sind zum großen Teil Beamte und Arbeiter der Eisenbahnverwaltung."

2.

Die Erklärung der Großh. Regierung über den Antrag der Abg. Fehrenbach und Genossen besagt zu

„Ziffer 1a des Antrags: Der gestellten Forderung ist nach Durchführung der in O.Z. 1 und 3 der regierungsseitigen Äußerung zu der Denkschrift des Eisenbahnerverbands (oben Seite 103 ff.) beschriebenen Maßnahmen (durchgängige Erhöhung der Anfangsgrundlöhne um 20 ₰, Gewährung eines festen Lohnzuschlages von 30 ₰ für besonders teure Industrieorte, Versetzung einer größeren Zahl von Stationen in höhere Ortsgruppen, Verkürzung der Zulagefristen u.s.w.) in der Hauptsache entsprochen. Eine einheitliche Regelung des Lohnwesens der Eisenbahnarbeiter für das ganze Land, die den Bedürfnissen des Eisenbahndienstes Rechnung tragen muß, kann dabei naturgemäß nicht auf alle an einzelnen Orten in den Lohnverhältnissen anderer Arbeiter bestehenden Besonderheiten Rücksicht nehmen. — Daß die von der Eisenbahnverwaltung gezahlten Löhne in keinem Falle niedriger sein dürfen, als die Lohnsätze der Privatindustrie, kann wohl nicht verlangt und auch nicht zugesichert werden. Wie die Eisenbahnverwaltung zu Zeiten rückläufiger Konjunktur dem Rückgang der Löhne auf dem Arbeitsmarkt nicht folgt, so kann sie auch anderseits nicht jeder Lohnsteigerung in der Privatindustrie sich alsbald anschließen. Wir verweisen hierwegen noch auf die Darlegungen unter Ziffer 6 letzter Absatz der obenerwähnten Äußerung zu der Druckschrift.

Ziffer 1b des Antrags: Während die Beamtengehälter für alle Orte gleich sind und der Verschiedenheit der Mietpreise an den einzelnen Orten durch Gewährung eines nach Ortsklassen abgestuften Wohnungsgeldes Rechnung getragen wird, ist bei den Arbeiterlöhnen diese Verschiedenheit durch Festsetzung verschiedener Anfangsgrundlöhne berücksichtigt. Diese Löhne sind nach Ortsgruppen abgestuft, in welche die einzelnen Beschäftigungsorte unter Berücksichtigung der Kosten der Lebenshaltung am einzelnen Ort, insbesondere auch der Mietpreise, eingereiht sind. Der Zuschlag für Wohnungsmiete ist daher in den Arbeiterlöhnen bereits enthalten.

Ziffer 1c des Antrags: Die Erfüllung dieses Verlangens kann nicht in Aussicht gestellt werden. Wir verweisen auf die ausführliche Begründung des Standpunktes der Eisenbahnverwaltung unter O.Z. 7 ihrer Äußerung zu der Denkschrift.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ziffer 1 d des Antrags: Diesem Antrage ist durch entsprechende Abänderung der Lohnordnung für die ständigen Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Magazinsdienstes stattgegeben worden. Vergl. O.Z. 1 d der Äußerung zu der Denkschrift.

Ziffer 2 des Antrags: Auch diesem Antrag ist entsprochen worden durch Einführung einer Lohnordnung für die ständigen Arbeiter des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung mit Wirkung vom 1. Januar 1906. Von den Arbeitern der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung fallen diejenigen des technischen Dienstes unter die Werkstättelohnordnung, die des sonstigen Betriebs- und des Verwaltungsdienstes unter die Betriebslohnordnung.

Ziffer 3 des Antrags: Über die Frage des Übergangs vom System der Taglöhne zu dem der Monats- oder Jahreslöhne hat sich die Großherzogliche Regierung anläßlich der Beantwortung der ihr während des Landtages 1903/04 von der Zweiten Kammer überwiesenen Petitionen eingehend geäußert. Die Erklärung ist abgedruckt im Bericht der Petitionskommission betreffend die Nachweisungen über die Erledigung dieser Petitionen (Beilage zum Protokoll der 11. Sitzung der Kammer vom 20. Januar 1906, Drucksache Nr. 45, Seite 8). Inzwischen hat die Großh. Staatseisenbahnverwaltung den ständig beschäftigten Obleuten des Bahnunterhaltungsdienstes, den Hilfsarbeitern der Stellwerkschlosser, den Telegraphenarbeitern und den Magazinschreibern, im ganzen etwa 240 Arbeitern, Jahreslöhne bewilligt. Die Gesamtzahl aller bis jetzt mit Jahreslöhnen bedachten Arbeiter beträgt etwa 310.

Ziffer 4 des Antrags: Die letzte Mitteilung der Großherzoglichen Regierung über die finanzielle Lage und die Leistungen der Arbeiterpensionskasse ist abgedruckt im Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten für 1904/05 (Beilage zum Protokoll der 52. Sitzung der Kammer vom 11. April 1904, Drucksache Nr. 17) Seite 31/32 und Beilagen. Obwohl die Leistungen dieser Kasse seit ihrem Bestehen erheblich gesteigert worden sind, wird noch Weiteres in dieser Richtung geschehen müssen, um zu einer ausreichenden Versorgung der Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen zu gelangen. Eine Entscheidung in dieser Frage kann aber erst erfolgen, wenn das versicherungstechnische Gutachten erschienen sein wird, mit dessen Ausarbeitung Professor Dr. Löwy in Freiburg im Auftrage der Kasse zurzeit beschäftigt ist. Bevor durch dieses Gutachten ein klarer Überblick über die Vermögenslage der Kasse geschaffen ist, kann nicht beurteilt werden, wie weit eine Erhöhung der Leistungen aus den Mitteln der Kasse selbst möglich ist oder in welchem Umfange der Staat mit Zuschüssen eintreten muß. Soweit sich bis jetzt beurteilen läßt, wird der Vermögensstand der Kasse zu einer erheblichen Erhöhung der Leistungen nicht ausreichen, vielmehr werden voraussichtlich die Staatsmittel in beträchtlichem Umfange in Anspruch genommen werden müssen. Da das versicherungstechnische Gutachten erst in einigen Wochen fertiggestellt sein wird und zu seiner Durcharbeitung längere Zeit erforderlich ist, wird es nicht mehr möglich sein, den Landständen in dieser Session in dieser Sache noch eine Vorlage zu machen. — Inzwischen beabsichtigt die Großherzogliche Regierung, wie dies auch bisher schon geschehen ist, überall da, wo sich die Leistungen der Kasse an Invaliden-, Zusatz- und Altersrenten, an Witwen- und Waisengeldern unzulänglich erweisen, um eine Notlage fern zu halten, angemessene Beihilfen aus den budgetmäßigen Unterstützungsmitteln zu gewähren. Sie glaubt auch der nachträglichen Zustimmung der Landstände sicher zu sein, wenn sie zu diesem Zwecke die im Budget vorgesehenen Beträge etwa überschreiten sollte.

Ziffer 5 des Antrags: Die Frage, ob und in welchem Umfange Arbeiterstellen in Beamtenstellen umzuwandeln sein werden, wird anläßlich der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs und des Beamtengesetzes zu prüfen sein. Zu bemerken ist aber jetzt schon, daß neugeschaffene derartige Beamtenstellen nach den im Bundesrat vereinbarten Bestimmungen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern den zivilversorgungsberechtigten Militäranwärtern zugänglich gemacht und für sie in erster Reihe vorbehalten werden müßten. Da es an Bewerbern aus der Klasse der Militäranwärter wohl nicht fehlen dürfte, wären die neuen Stellen für die aus dem Arbeiterstand der Eisenbahnverwaltung hervorgegangenen Obleute nur ausnahmsweise erreichbar.

Ziffer 6 des Antrags: Die Regierung ist nicht in der Lage, dem gestellten Antrage eine Folge zu geben. Eine eingehende Begründung dieses Standpunktes ist in der Äußerung zu der Denkschrift, O.Z. 6, gegeben.

Ziffer 7 des Antrags: Die Verbesserung der Übernacht- und Aufenthaltsräume für das Personal

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wurde in den letzten Jahren mit Nachdruck betrieben. In Bahnhöfen, in denen zahlreiches Personal sich aufhält oder übernachtet, wurden teils neue, mit den besten Einrichtungen (Trocken-, Koch-, Wasch- und Baderäume) versehene Aufenthalts- und Übernachträume hergestellt, wie z. B. in Rastatt, Offenburg, Freiburg und Singen, oder es ist die Herstellung solcher Räume aus Anlaß von Bahnhof-Neu- oder Umbauten in Aussicht genommen. Im Budget für 1906/07 sind für diesen Zweck Mittel für die Stationen Lauda, Radolfzell und Graben-Neudorf angefordert. Auch für Pforzheim und den neuen Rangierbahnhof Mannheim ist die Erstellung neuer Aufenthalts- und Übernachträume vorgesehen. — Auch auf bessere Ausgestaltung und wohnliche Einrichtung der Aufenthalts- und Übernachträume ist die Eisenbahnverwaltung fortgesetzt bedacht. Auf die peinlichste Sauberhaltung der Räume wird großer Wert gelegt. Den Dienstvorständen ist die ständige Überwachung der Räume zur besonderen Pflicht gemacht. Mit der Oberaufsicht sind die Zentralinspektoren der Generaldirektion betraut, welche die Räume öfter zu besichtigen und für Abstellung von Mißständen zu sorgen haben. — Im Interesse der Gesundheit und zur Erhöhung des Wohlbefindens des Personals ist in Aussicht genommen, jeden Beamten und Bediensteten, der auswärts in Dienstbetten übernachten muß, auf Kosten der Eisenbahnverwaltung mit Wäsche zum ausschließlichen Gebrauch des einzelnen Mannes auszurüsten. Die Mittel dafür sind im Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbetriebs für 1906/07 vorgesehen.

Ziffer 8 des Antrags: Die Erbauung von Arbeiterwohnungen wird seitens der Eisenbahnverwaltung fortgesetzt. Wir verweisen auf die bezüglichen Darlegungen unter O.Z. 11 der Äußerung zu der Denkschrift.

Ziffer 9 des Antrags: Dem Antrage auf Anrechnung der im ständigen Arbeiterverhältnis zugebrachten Dienstzeit bei der Bemessung des Beamtenruhegehaltes kann erst bei der Revision des Gehaltstarifs und der damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Beamtengesetzes näher getreten werden.

Zu Ziffer 11 des Antrags: Die Mittel für die in Aussicht genommene und zum großen Teil bereits durchgeführte allgemeine Aufbesserung der Eisenbahnarbeiter sind im Nachtrag zum Spezialbudget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1906/07 vorgesehen."

Sowohl die Denkschrift, als auch der Antrag der Abg. Fehrenbach und Genossen sind in einem Zeitpunkt entstanden, in welchem die Löhne der Eisenbahnarbeiter noch nicht die Erhöhung gefunden hatten, von der im Eingang unseres Berichts die Rede ist. Welchen Umfang diese Erhöhung hat, geht schon daraus hervor, daß sich der sofortige finanzielle Effekt derselben auf 1 500 000 ℳ pro Budgetjahr beläuft, und daß nach dem oben von der Großh. Regierung Mitgeteilten die Löhne unserer Eisenbahnarbeiter vom 1. Januar 1906 an durchschnittlich um 12 Prozent aufgebessert worden sind. Es sind also die betreffenden Ausführungen und Anträge inzwischen in einer Anzahl von Punkten durch die Tatsachen überholt worden, und es kann sich für uns jetzt nur noch darum handeln, aus dem reichen, von den Interessenten beigebrachten und seitens der Großh. Regierung in ihren Zuschriften an die Kommission in eingehender Weise bearbeiteten Material diejenigen Dinge herauszugreifen, welche noch aktuelles Interesse bieten dürften.

Nach Meinung der Kommission gehören dahin namentlich die Frage der Stückarbeit in den Werkstätten, diejenige der Anhörung der Arbeiter über neue Arbeits- und Lohnregelungen und die Frage des Abschlusses kurzfristiger Tarifverträge zwischen der Verwaltung und den Arbeitern.

Was die erste Frage anbelangt, so steht außer Zweifel, daß die von der Eisenbahnverwaltung neu eingeführte Entlohnung der Akkordarbeit insofern einen wesentlichen Fortschritt bedeutet, als der höchsterreichbare Stücklohnzuschlag, unter gleichzeitiger entsprechender Hinaufsetzung der Taglöhne, von 40 auf 25 % ermäßigt wurde. Gleichwohl sind die Klagen der Arbeiter über die in dem ganzen Stücklohn-System liegenden Härten, Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten noch keineswegs verstummt, und es mehren sich die Stimmen, welche darauf hinweisen, daß die Akkord-Arbeit auch nicht immer im Interesse der Verwaltung liege, indem bei dieser Art von Arbeit der Einzelne naturgemäß bestrebt sei, mit derselben möglichst rasch fertig zu werden, worunter deren Qualität nicht selten Not leide. Im großen und ganzen sind die Sympathien für die Akkordarbeit nach unseren Wahrnehmungen überhaupt nicht im Zunehmen begriffen. Es ist indes ungemein schwer, in dieser Frage ein sicheres Urteil zu gewinnen, da sich theoretisch manches für wie gegen die Akkordarbeit geltend machen läßt, es bis jetzt aber an einem praktischen Versuche, ohne

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Stücklohnarbeit in unseren Eisenbahnwerkstätten auszukommen, gefehlt hat. Die Kommission ist der Meinung, daß ein solch' praktischer Versuch in einer der größten Werkstätten des Landes etwa ein Jahr hindurch einmal unternommen werden sollte, und empfiehlt der Kammer, sich der Großh. Regierung gegenüber in diesem Sinne auszusprechen. Erst wenn die Resultate eines derartigen Versuchs vorliegen, wird sich die Sache mit größerer Sicherheit beurteilen lassen.

Was sodann die Anhörung der Arbeiter über Fragen der Arbeits- und Lohnregelung betrifft, so wurde die Zurückhaltung, welche in diesem Punkte von der Eisenbahnverwaltung immer noch betätigt wird, in der Kommission von verschiedenen Seiten bedauert. Es wurde betont, daß eine stärkere Fühlung zwischen Verwaltung und Arbeitern, als solche dermalen besteht, im beiderseitigen Interesse als dringend erwünscht erscheine und daß es sich empfehle, die Arbeiterausschüsse draußen in den Bezirken zu größeren Gruppen zu vereinigen und häufiger zu hören, sie aber auch ab und zu in Karlsruhe zu versammeln, damit die Centralverwaltung mit den Vertretungen der Arbeiter unmittelbaren Kontakt behalte.

Der Abschluß kurzfristiger Tarifverträge zwischen Verwaltung und Arbeitern hat in der Kommission Befürwortung, aber auch Bekämpfung erfahren. Die überwiegende Mehrheit der Kommission nahm den Standpunkt ein, daß mit den Eigentümlichkeiten des staatlichen Eisenbahndienstes jedenfalls mehr, als die Einführung von Tarifverträgen, Schritte in der Richtung vereinbar seien, daß Arbeiter, welche sich in gehobener, der Beamtentätigkeit nahekommender Stellung befinden, statt Taglöhnen, Monats- bezw. Jahreslöhne erhalten und überhaupt allmählig in das Beamtenverhältnis übergeführt werden. Nach den Mitteilungen der Großh. Regierung, die in den Nachweisungen über die Erledigung der Petitionen von 1903/04 enthalten sind (Beilage zum Protokoll der 11. Sitzung der Kammer vom 20. Januar 1906, Drucksache Nr. 45 Seite 9), sowie nach ihren Darlegungen zu Z. 3 des Antrags der Abg. Fehrenbach und Gen. ist übrigens auch hierwegen das Erforderliche bereits eingeleitet.

Alle Eisenbahnarbeiter oder die große Mehrzahl derselben in das Beamtenverhältnis aufzunehmen, wird allerdings in absehbarer Zeit nicht möglich sein. Ganz abgesehen davon, daß die Berichte über die mit der sog. Stabilisierung der Eisenbahnarbeiter in Österreich gemachten Erfahrungen ungünstig lauten (vgl. Drucksache Nr. 45 Seite 8 u. 9), kommt in Betracht, daß bis jetzt keine deutsche Eisenbahnverwaltung in dieser Weise vorgegangen ist und daß auch ein dringendes Bedürfnis in dieser Richtung insofern nicht anerkannt werden kann, als unsere Arbeiterpensionskasse für die Arbeiter und ihre Hinterbliebenen tunlichst zu sorgen sucht. Eine weitere Steigerung der Leistungen der Kasse halten aber auch wir für geboten, und wir müssen unter Bezugnahme auf das von der Großh. Regierung speziell hierzu Bemerkte den dringenden Wunsch aussprechen, daß auf dem nächsten Landtag erheblichere Mittel angefordert werden möchten, damit es ausführbar wird, überall da, wo sich die Leistungen der Kasse an Invaliden-, Zusatz- und Altersrenten, an Witwen- und Waisengeldern als unzulänglich erweisen, behufs Fernhaltung einer Notlage angemessene Beihilfen zu gewähren. Wir erklären uns auch ausdrücklich damit einverstanden, daß wenn die hierfür im Budget für 1906/07 vorgesehenen Beträge nicht ausreichen sollten, die betr. Positionen nötigenfalls überschritten werden.

Im Weiteren empfehlen wir im Anschluß an die Einführung der Werkstättelohnordnung eine Neubearbeitung der Arbeitsordnung für die Werkstätten, intensive Fortsetzung der Wohnungsfürsorge für alle Arbeiter und ausgiebige Aufwendungen für Arbeiterwohlfahrtszwecke.

Was die Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals betrifft, so soll wegen der hierauf sich beziehenden Fragen im Anschluß an Anträge der Abg. Muser und Genossen (Drucksache Nr 18) und der Abg. Bechtold und Genossen (Drucksache Nr. 49) besondere Berichterstattung an das hohe Haus erfolgen, weßhalb eine Antragstellung hierwegen in diesem Berichte unterbleibt.

Wir **beantragen** hiernach,

die Denkschrift des badischen Eisenbahnerverbands und die Anträge der Abg. Fehrenbach und Genossen, insoweit sie nicht durch die Anforderungen der Großh. Regierung im Nachtrags-Budget sowie durch die von ihr der Budgetkommission gegenüber abgegebenen Erklärungen als erledigt erscheinen, der Großh. Regierung im Sinne obiger Ausführungen empfehlend zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 1 A
zu XXII.

Nachweisung

über die

Taglohnsätze der ständigen Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Magazinsdienstes.

A. Arbeiter mit 365 Arbeitstagen.

Taglohn am 1. Oktober 1905 ℳ	Ortsgruppe A	Ortsgruppe B	Ortsgruppe C	Ortsgruppe D	Ortsgruppe E	Ortsgruppe F	Summe der Ortsgruppen A — F	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn							
2.00	2	—	—	—	—	—	2	0,03
2.10	5	4	1	—	—	—	10	0,17
2.20	8	7	16	—	—	—	31	0,51
2.30	21	7	14	14	—	—	56	0,93
2.40	14	16	76	31	48	—	185	3,07
2.50	12	17	87	46	98	116	376	6,23
2.60	23	39	119	99	63	155	498	8,25
2.70	19	19	134	99	153	192	616	10,21
2.80	4	16	93	112	124	259	608	10,08
2.90	2	10	86	118	117	249	582	9,65
3.00	1	5	62	83	213	273	637	10,56
3.10	—	7	41	40	123	318	529	8,77
3.20	—	4	24	46	88	291	453	7,51
3.30	—	2	17	19	67	331	436	7,22
3.40	—	3	18	16	80	213	330	5,47
3.50	—	—	13	7	27	175	222	3,68
3.60	—	1	4	5	29	105	144	2,39
3.70	—	—	2	2	23	66	93	1,54
3.80	—	—	1	2	5	51	59	0,98
3.90	—	—	1	4	5	38	48	0,80
4.00	—	—	—	—	2	36	38	0,63
4.10	—	—	1	—	3	23	27	0,45
4.20	—	—	1	1	2	25	29	0,48
4.30	—	—	—	—	1	6	7	0,12
4.40	—	—	—	—	—	7	7	0,12
4.50	—	—	—	—	—	6	6	0,09
4.60	—	—	—	—	—	2	2	0,03
4.70	—	—	—	—	—	2	2	0,03
	111	157	811	744	1271	2939	6033	100,00

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 1 B
zu XXII.

B. Arbeiter, denen der Lohn nur für die Arbeitszeit gezahlt wird.

Taglohn am 1. Oktober 1905 ℳ	Ortsgruppe A 1	Ortsgruppe B 1	Ortsgruppe C 1	Ortsgruppe D 1	Ortsgruppe E 1	Ortsgruppe F 1	Summe der Ortsgruppen A 1 — F 1	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn							
2.00	—	—	—	—	—	—	—	—
2.10	—	20	—	—	—	—	20	0,48
2.20	—	51	25	4	5	—	85	2,05
2.30	—	74	53	30	3	1	161	3,89
2.40	—	101	104	87	32	—	324	7,82
2.50	—	65	170	122	116	2	475	11,46
2.60	—	129	163	210	227	3	732	17,66
2.70	—	32	179	195	253	21	680	16,41
2.80	—	18	88	107	283	86	582	14,04
2.90	—	7	90	63	116	34	310	7,48
3.00	—	5	34	29	109	81	258	6,23
3.10	—	—	17	12	63	58	150	3,62
3.20	—	2	3	8	39	28	80	1,93
3.30	—	1	2	15	28	21	67	1,62
3.40	—	1	1	7	29	26	64	1,54
3.50	—	—	8	11	25	15	59	1,43
3.60	—	—	1	7	15	12	35	0,84
3.70	—	—	—	2	11	16	29	0,70
3.80	—	—	1	1	13	10	25	0,60
3.90	—	—	—	—	—	4	4	0,10
4.00	—	—	—	—	2	2	4	0,10
4.10	—	—	—	—	—	—	—	—
4.20	—	—	—	—	—	—	—	—
4.30	—	—	—	—	—	—	—	—
4.40	—	—	—	—	—	—	—	—
4.50	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	506	939	910	1369	420	4144	100,00

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 2 A
zu XXII.

Nachweisung

über die

Taglöhne der Werkstättearbeiter.

Arbeiter-Gruppe A (siehe Erläuterung)

Taglohn am 1. Oktober 1905 ℳ	Hauptwerkstätte	Telegraphenwerkstätte	Betriebswerkstätten: Mannheim	Heidelberg	Lauda	Karlsruhe	Offenburg	Freiburg	Basel	Konstanz	Villingen	Summe aller Werkstätten	in Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn.												
2.40	11	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	14	0,53
2.50	32	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1	37	1,41
2.60	97	—	—	—	3	16	19	5	1	12	20	173	6,59
2.70	88	—	—	—	23	14	17	5	—	4	10	161	6,13
2.80	97	—	—	7	19	22	17	5	4	13	22	206	7,85
2.90	91	—	1	12	7	8	6	10	19	2	3	159	6,06
3.—	101	3	16	15	15	13	39	14	9	19	6	250	9,52
3.10	118	—	54	5	9	18	37	21	6	11	6	285	10,86
3.20	58	1	99	54	5	98	14	43	29	39	—	440	16,76
3.30	49	—	36	24	1	48	3	18	16	18	2	215	8,20
3.40	61	—	11	6	1	13	5	2	5	2	2	108	4,12
3.50	29	1	7	6	2	6	2	3	2	2	1	61	2,32
3.60	28	—	13	7	4	10	4	3	9	8	1	87	3,32
3.70	17	1	9	—	2	15	3	1	4	6	2	60	2,29
3.80	9	—	10	5	1	18	4	5	1	2	2	57	2,17
3.90	10	3	6	3	—	9	6	6	6	2	1	52	1,99
4.—	11	1	8	2	—	1	2	5	2	2	2	36	1,37
4.10	7	4	5	3	2	1	—	3	3	6	—	34	1,30
4.20	2	2	4	2	2	6	2	5	6	4	—	35	1,33
4.30	4	1	7	1	2	3	5	—	4	1	—	28	1,07
4.40	3	6	4	3	—	3	2	—	4	—	—	25	0,95
4.50	2	3	14	5	1	4	1	1	3	3	1	38	1,45
4.60	1	—	6	1	—	4	—	—	1	4	—	17	0,65
4.70	3	—	6	—	—	2	—	1	—	3	—	15	0,57
4.80	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	6	0,23
4.90	—	1	7	—	—	—	—	1	1	—	—	10	0,38
5.—	1	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	9	0,34
5.10	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,04
5.20	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,04
5.30	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,04
5.40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,04
5.80	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,04
6.20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,04
	937	27	336	162	99	332	194	157	135	153	82	2624	100,00

Erläuterung.

Die Gruppe A umfaßt: Hammerschmiede, Feuerschmiede, Kesselschmiede, Radschmiede, Kupferschmiede, Monteure in Lokomotivwerkstätten, Vorarbeiter in Wagenwerkstätten, Schlosser, Werkzeugmacher, Dreher, Blechner, Schreiner, Mechaniker, Sattler, Lackierer, Maschinenwärter, Kesselwärter, Former, Gießer, Kranen- und Schiebebühnenführer, Ersatzheizer, Schiffshilfsheizer und Hilfswagenrevidenten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 2 B
zu XXII.

Arbeiter-Gruppe B.

Taglohn am 1. Oktober 1905	Hauptwerkstätte	Telegraphenwerkstätte	Betriebswerkstätten									Summe aller Werkstätten	in Prozenten der Gesamtzahl
			Mannheim	Heidelberg	Landau	Karlsruhe	Offenburg	Freiburg	Basel	Konstanz	Villingen		
ℳ	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn												%
2.30	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	0,54
2.40	13	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	15	2,04
2.50	40	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	42	5,70
2.60	44	—	—	—	3	—	2	2	1	5	8	65	8,83
2.70	42	—	—	—	4	—	5	3	—	2	2	58	7,88
2.80	67	—	—	9	12	1	27	2	1	1	8	128	17,38
2.90	38	—	15	17	3	24	18	12	12	10	13	162	22,00
3.00	13	—	29	13	—	44	—	18	7	8	1	133	18,06
3.10	17	—	9	4	1	4	1	—	1	2	—	39	5,30
3.20	5	—	12	1	—	1	—	—	—	—	—	19	2,58
3.30	3	—	7	2	—	2	—	—	1	—	—	15	2,04
3.40	2	—	10	1	—	1	—	—	—	—	—	14	1,90
3.50	5	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	7	0,95
3.60	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1,09
3.70	4	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	8	1,09
3.80	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	0,68
3.90	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	0,28
4.00	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	0,14
4.10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.20	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	5	0,68
4.30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.40	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	0,28
4.50	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	3	0,42
4.60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.70	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,14
4.80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	305	—	99	51	28	78	55	37	23	28	32	736	100,00

Erläuterung.

Die Gruppe B umfaßt: Handwerker als Gehilfen, Taglöhner in gehobener Stellung. Jungschmiede, Hammerschmiedgehilfen, Gehilfen bei Kessel-, Kupfer- und Radschmieden, Schleifer, Maschinenarbeiter, Siedrohrareibter, Maschinenwärter (nicht gelernte Handwerker), Deckenflicker, Wagenwärtergehilfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 2 C
zu XXII.

Arbeiter-Gruppe C.

Taglohn am 1. Oktober 1905	Hauptwerkstätte	Telegraphenwerkstätte	Betriebswerkstätten									Summe aller Werkstätten	in Prozenten der Gesamtzahl
			Mannheim	Heidelberg	Landa	Karlsruhe	Offenburg	Freiburg	Basel	Konstanz	Villingen		
ℳ	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn												%
2.20	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3	0,54
2.30	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	7	1,26
2.40	9	—	—	—	4	—	10	—	—	11	3	37	6,67
2.50	10	—	1	—	2	—	14	13	2	4	2	48	8,65
2.60	28	—	7	3	1	5	16	4	8	11	3	86	15,49
2.70	44	—	7	3	3	18	6	3	4	9	—	97	17,48
2.80	35	—	1	8	2	15	—	1	2	6	1	71	12,80
2.90	53	1	2	6	4	12	1	4	2	2	—	87	15,68
3.00	18	—	6	4	—	4	2	4	2	1	3	44	7,93
3.10	8	—	6	1	—	—	1	3	3	2	—	24	4,32
3.20	2	2	4	2	—	2	—	—	—	—	—	12	2,16
3.30	10	1	1	—	—	4	1	—	—	—	—	17	3,06
3.40	—	2	6	—	—	1	—	—	—	—	—	9	1,62
3.50	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,18
3.60	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1,44
3.70	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	0,36
3.80	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,18
3.90	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	0,18
4.00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	221	7	48	27	26	61	52	32	23	46	12	555	100,00

Erläuterung.

Die Gruppe C umfaßt: Gewöhnliche Taglöhner, Magazinswärter, Werkstättediener (nicht Betriebsdiener), Lichtpauser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage 2 D
zu XXII.

Arbeiter-Gruppe D.

Taglohn am 1. Oktober 1905 ℳ	Bahneigenes Elektrizitätswerk in: Mannheim	Bruchsal	Bretten	Durlach	Oos	Kehl	Offenburg	Freiburg	Konstanz	Summe aller Werke	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn										
2.50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.00	4	—	—	—	1	—	—	1	—	6	5,95
3.10	—	—	—	—	1	—	1	—	—	2	1,98
3.20	—	—	1	1	—	—	—	—	1	3	2,97
3.30	2	1	—	1	—	1	1	1	—	7	6,93
3.40	1	—	1	1	—	—	1	1	—	5	4,95
3.50	5	2	—	—	3	2	1	1	1	15	14,84
3.60	1	1	—	1	—	2	1	—	—	6	5,95
3.70	2	—	—	—	—	—		—	1	3	2,97
3.80	—	—	—	—	—	3	1	—	—	4	3,96
3.90	1	—	—	1	—	—	—	1	—	3	2,97
4.00	—	—	—	9	—	—	—	1	1	11	10,89
4.10	1	—	—	1	—	1	—	—	1	4	3,96
4.20	1	1	—	1	—	1	—	—	—	4	3,96
4.30	—	—	—	—	—	3	—	—	1	4	3,96
4.40	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	1,98
4.50	1	—	2	—	—	1	—	—	—	4	3,96
4.60	4	1	—	—	—	—	2	—	2	9	8,91
4.70	2	—	—	—	—	2	—	—	—	4	3,96
4.80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.90	—	—	—	1	1	—	1	—	—	3	2,97
5.00	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	0,99
5.30	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	0,99
	25	6	4	18	7	18	9	6	8	101	100,00

Erläuterung.

Die Gruppe D umfaßt: Die Maschinisten, Heizer und Mechaniker der bahneigenen Elektrizitätswerke.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 2 E
zu XXII.

Arbeiter-Gruppe E.

Taglohn am 1. Oktober 1905 ℳ	Bahneigenes Elektrizitätswerk in: Mannheim	Bruchsal	Bretten	Durlach	Dos	Kehl	Offenburg	Freiburg	Konstanz	Summe aller Werke	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Taglohn										
2.40	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	0,84
2.50	7	1	—	—	—	2	—	—	—	10	8,40
2.60	4	—	—	—	—	1	2	—	—	7	5,88
2.70	1	1	1	5	1	1	1	—	—	11	9,24
2.80	2	—	—	—	—	—	1	1	—	4	3,37
2.90	—	1	—	3	—	4	—	4	—	12	10,09
3.00	1	—	—	2	—	3	1	1	2	10	8,40
3.10	5	—	1	2	1	3	3	—	—	15	12,61
3.20	4	—	—	—	—	2	1	—	—	7	5,88
3.30	8	—	—	2	1	—	3	—	1	15	12,61
3.40	6	—	—	2	2	—	—	—	—	10	8,40
3.50	4	—	—	2	2	—	—	—	—	8	6,72
3.60	3	—	—	4	—	—	—	—	—	7	5,88
3.70	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,84
3.80	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,84
3.90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	47	3	2	22	7	16	13	6	3	119	100,00

Erläuterung.

Die Gruppe E umfaßt: Die Lampenwärter, Taglöhner und Hilfsarbeiter der bahneigenen Elektrizitätswerke.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 3 A
zu XXII.

Nachweisung

über den

durchschnittlichen Tagesverdienst der Werkstättearbeiter im Oktober 1905.

Arbeiter-Gruppe A (siehe Erläuterung).

Durchschnittlicher Tagesverdienst einschließlich Akkordverdienst im Oktober 1905 ℳ	Hauptwerkstätte	Telegraphenwerkstätte	Betriebswerkstätten in									Summe aller Werkstätten	In Prozenten der Gesamtzahl %
			Mannheim	Heidelberg	Landa	Karlsruhe	Offenburg	Freiburg	Basel	Konstanz	Villingen		
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Tagesverdienst												
2.51—2.60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	0,04
2.61—2.70	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	0,08
2.71—2.80	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	13	0,50
2.81—2.90	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	4	0,15
2.91—3.00	—	1	3	1	9	—	—	—	—	3	3	20	0,76
3.01—3.10	—	—	8	—	—	1	—	13	—	1	1	24	0,92
3.11—3.20	1	1	55	—	1	89	—	25	—	27	1	200	7,62
3.21—3.30	1	—	18	—	2	38	3	17	—	14	2	95	3,62
3.31—3.40	8	—	1	1	1	9	—	4	—	—	3	27	1,03
3.41—3.50	24	1	1	1	—	1	4	1	6	5	6	50	1,91
3.51—3.60	42	—	4	—	1	1	45	4	4	9	5	115	4,39
3.61—3.70	84	—	13	—	2	19	35	3	15	9	11	191	7,28
3.71—3.80	69	—	9	59	10	17	13	4	17	7	6	211	8,04
3.81—3.90	55	1	10	—	15	9	8	7	18	5	4	132	5,03
3.91—4.00	63	1	16	17	6	23	9	7	11	13	9	175	6,67
4.01—4.10	91	—	16	6	8	—	5	6	4	3	7	146	5,56
4.11—4.20	74	—	18	4	1	—	6	8	3	6	4	124	4,73
4.21—4.30	64	1	20	9	2	13	6	6	5	4	2	132	5,03
4.31—4.40	74	—	5	5	4	16	11	6	3	4	4	132	5,03
4.41—4.50	46	3	8	9	3	—	6	6	3	2	—	86	3,27
4.51—4.60	34	1	10	4	—	9	2	5	7	4	2	78	2,97
4.61—4.70	41	—	12	7	—	—	3	—	1	4	1	69	2,63
4.71—4.80	41	1	12	1	1	10	5	4	2	2	1	80	3,05
4.81—4.90	27	1	7	4	1	9	1	2	2	3	1	58	2,21
4.91—5.00	17	2	13	6	2	—	2	—	2	4	—	48	1,83
Übertrag .	856	14	259	134	88	264	164	128	103	129	74	2213	84,35

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Beilage 3 A.

Durchschnittlicher Tagesverdienst einschließlich Akkordverdienst im Oktober 1905 ℳ	Hauptwerkstätte	Telegraphenwerkstätte	Betriebswerkstätten in: Mannheim	Heidelberg	Landa	Karlsruhe	Offenburg	Freiburg	Basel	Konstanz	Villingen	Summe aller Werkstätten	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Tagesverdienst												
Übertrag	856	14	259	134	88	264	164	128	103	129	74	2213	84,35
5.01—5.10	16	1	8	6	1	9	1	2	8	6	1	59	2,25
5.11—5.20	14	1	8	2	2	—	3	1	4	4	1	40	1,52
5.21—5.30	8	—	6	—	—	—	2	4	—	2	3	25	0,95
5.31—5.40	7	2	3	2	1	12	1	6	3	1	1	39	1,49
5.41—5.50	5	1	3	4	1	16	5	3	2	2	—	42	1,60
5.51—5.60	11	—	6	—	2	15	—	3	1	2	1	41	1,56
5.61—5.70	2	2	2	3	1	—	3	3	2	7	—	25	0,95
5.71—5.80	2	1	4	1	—	—	3	—	2	—	—	13	0,50
5.81—5.90	3	—	2	4	—	3	—	1	—	6	—	19	0,72
5.91—6.00	—	1	5	—	—	1	1	2	3	1	1	15	0,57
6.01—6.10	4	—	3	1	—	—	4	—	2	—	—	14	0,53
6.11—6.20	2	—	1	—	2	2	2	2	3	—	—	14	0,53
6.21—6.30	2	—	3	1	—	4	1	—	—	—	—	11	0,42
6.31—6.40	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	0,08
6.41—6.50	—	—	—	—	—	6	1	—	—	2	—	9	0,34
6.51—6.60	—	1	3	—	1	—	1	—	1	—	—	7	0,27
6.61 6.70	1	—	2	3	—	—	—	1	—	—	—	7	0,27
6.71—6.80	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	0,11
6.81—6.90	1	—	2	—	—	—	—	1	1	1	—	6	0,23
6.91—7.00	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	3	0,11
7.01—7.10	1	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	4	0,15
7.11—7.20	2	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	4	0,15
7.21—7.30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.31—7.40	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,04
7.41—7.50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.51—7.60	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	0,08
7.61—7.70	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,04
8.31—8.40	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	0,11
8.41—8.50	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,04
9.71—9.80	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,04
	937	27	336	162	99	332	194	157	135	163	82	2624	100,00

Erläuterung.

Die Gruppe A umfaßt: Hammerschmiede, Feuerschmiede, Kesselschmiede, Radschmiede, Kupferschmiede, Monteure in Lokomotivwerkstätten, Vorarbeiter in Wagenwerkstätten, Schlosser, Werkzeugmacher, Dreher, Blechner, Schreiner, Mechaniker, Sattler, Lackierer, Maschinenwärter, Kesselwärter, Former, Gießer, Kranen- und Schiebebühnenführer, Ersatzheizer, Schiffshilfsheizer und Hilfswagenrevidenten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 3 B
zu XXII.

Arbeiter-Gruppe B.

Durchschnittlicher Tagesverdienst einschließlich Akkordverdienst im Oktober 1905 ℳ	Hauptwerkstätte	Telegraphenwerkstätte	Betriebswerkstätten: Mannheim	Heidelberg	Landa	Karlsruhe	Offenburg	Freiburg	Basel	Konstanz	Villingen	Summe aller Werkstätten	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Tagesverdienst.												
2.31—2.40	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	0,14
2.41—2.50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.51—2.60	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3	0,41
2.61—2.70	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	4	0,54
2.71—2.80	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	12	1,63
2.81—2.90	—	—	—	—	2	21	—	3	—	—	2	28	3,80
2.91—3.00	1	—	42	—	—	41	—	14	—	13	2	113	15,35
3.01—3.10	1	—	6	—	2	3	2	13	—	8	2	37	5,03
3.11—3.20	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	0,27
3.21—3.30	3	—	5	—	1	—	2	—	1	—	1	13	1,77
3.31—3.40	10	—	5	16	—	—	23	—	13	—	—	67	9,10
3.41—3.50	27	—	1	17	1	1	18	—	7	2	3	77	10,46
3.51—3.60	26	—	2	1	1	—	—	1	1	—	—	32	4,35
3.61—3.70	42	—	5	2	—	1	—	3	—	3	1	57	7,74
3.71—3.80	27	—	7	4	—	—	—	2	—	—	—	40	5,43
3.81—3.90	36	—	1	1	—	—	—	—	—	1	2	41	5,57
3.91—4.00	42	—	—	2	—	3	1	1	—	—	—	49	6,66
4.01—4.10	29	—	—	2	1	—	1	—	—	—	1	34	4,62
4.11—4.20	9	—	6	3	—	—	—	—	—	—	2	20	2,71
4.21—4.30	11	—	1	—	—	3	—	—	—	1	4	20	2,71
4.31—4.40	11	—	4	—	—	1	2	—	—	—	6	24	3,26
4.41—4.50	11	—	7	—	—	2	1	—	—	—	4	25	3,39
4.51—4.60	1	—	1	—	—	1	2	—	1	—	2	8	1,09
4.61—4.70	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	5	0,68
4.71—4.80	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	0,27
4.81—4.90	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	4	0,54
4.91—5.00	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	0,54
5.01—5.10	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	0,41
5.11—5.20	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	0,14
5.21—5.30	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	3	0,41
5.31—5.40	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,14
5.41—5.50	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,14
5.51—5.60	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,14
5.61—5.70	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,14
5.71—5.80	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,14
5.81—5.90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.91—6.00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.01—6.10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,14
6.11—6.20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.21—6.30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.31—6.40	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	0,14
	305	—	89	51	28	78	56	37	23	28	32	736	100,00

Erläuterung.

Die Gruppe B umfaßt: Handwerker als Gehilfen, Taglöhner in gehobener Stellung: Jungschmiede, Hammerschmiedegehilfen, Gehilfen bei Kessel-, Kupfer- und Radschmieden, Schleifer, Maschinenarbeiter, Siedrohrarbeiter, Maschinenwärter (nicht gelernte Handwerker), Deckenflicker, Wagenwärtergehilfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 3 C
zu XXII.

Arbeiter-Gruppe C.

Durchschnittlicher Tagesverdienst einschließlich Akkordverdienst im Oktober 1905 ℳ	Hauptwerkstätte	Telegraphenwerkstätte	Betriebswerkstätten: Mannheim	Heidelberg	Lauda	Karlsruhe	Offenburg	Freiburg	Basel	Konstanz	Villingen	Summe aller Werkstätten	In Prozenten der Gesamtzahl %
	Anzahl der Arbeiter mit dem angegebenen Tagesverdienst												
2.21—2.30	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	5	0,90
2.31—2.40	—	—	—	—	4	—	8	—	—	—	—	12	2,16
2.41—2.50	—	—	—	—	2	—	9	—	—	—	—	11	1,98
2.51—2.60	8	—	—	—	1	—	7	—	—	—	—	16	2,88
2.61—2.70	32	—	—	—	3	—	3	—	—	—	3	41	7,39
2.71—2.80	25	—	—	—	2	—	5	—	—	—	2	34	6,13
2.81—2.90	27	—	—	—	2	5	2	4	4	—	3	47	8,47
2.91—3.00	19	1	5	1	1	—	2	9	1	—	3	42	7,57
3.01—3.10	15	—	2	1	2	—	2	2	5	5	—	34	6,13
3.11—3.20	13	1	3	4	2	—	1	4	1	8	1	38	6,86
3.21—3.30	16	1	3	1	—	—	2	2	1	8	—	34	6,13
3.31—3.40	10 1	3	3	3	—	17	3	1	—	5	—	46	8,29
3.41—3.50	11	—	4	4	—	35	1	2	2	6	—	65	11,71
3.51—3.60	13	—	6	2	—	—	1	—	2	4	—	28	5,04
3.61—3.70	11	—	1	2	—	—	1	1	1	1	—	18	3,24
3.71—3.80	3	—	4	2	—	—	—	1	1	6	—	17	3,06
3.81—3.90	4	1	1	3	2	—	1	1	3	—	—	16	2,88
3.91—4.00	—	—	2	—	—	—	2	—	2	1	—	7	1,26
4.01—4.10	3	—	2	1	—	—	1	1	—	—	—	8	1,44
4.11—4.20	4	—	3	1	—	—	—	2	—	—	—	10	1,80
4.21—4.30	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	0,36
4.31—4.40	—	—	2	1	—	4	—	2	—	1	—	10	1,80
4.41—4.50	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	3	0,54
4.51—4.60	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	4	0,72
4.61—4.70	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	3	0,54
4.71—4.80	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,18
4.81—4.90	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	0,36
4.91—5.00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.01—5.10	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,18
	221	7	48	27	26	61	52	32	23	46	12	555	100,00

Erläuterung.

Die Gruppe C umfaßt gewöhnliche Taglöhner, Magazinswärter, Werkstättediener (nicht Betriebsdiener) Lichtpauser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4
zu XXII.

Darstellung

über die

planmäßige Dauer des täglichen Dienstes des Personals

in den Jahren 1903 und 1904.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahr	Anzahl der in der Klasse beschäftigten Personen	Von den in Spalte 2 verzeichneten Personen haben Dienstzeit							Bemerkungen
		bis 8 Stunden	über 8 bis 10 Stunden	über 10 bis 12 Stunden	über 12 bis 13 Stunden	über 13 bis 14 Stunden	über 14 bis 15 Stunden	über 15 bis 16 Stunden	
		Personen							
1903	18082	2343	3624	8066	1369	1348	832	500	Oben: Anzahl der Personen. Unten: in Prozenten.
	100,00	12,96	20,04	44,61	7,57	7,45	4,60	2,77	
1904	18180	2297	3759	8338	1240	1406	710	430	
	100,00	12,63	20,68	45,86	6,82	7,73	3,91	2,37	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5
zu XXII.

Darstellung

über die

planmäßigen Ruhetage des Personals

in den Jahren 1903 und 1904.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahr	Anzahl der Beamten usw.	Gesamtzahl der Dienstbefreiungen von mindestens 18 stündiger Dauer im Laufe eines Kalendermonats	Von den Dienstbefreiungen in Spalte 3 entfallen auf Sonntage	Von den Beamten usw. in Spalte 2 erhalten monatlich					Bemerkungen
				½ Ruhetag mindestens 18 Stund. zusammenhängende dienstfreie Zeit	1 Ruhetag	1½ Ruhetage	2 Ruhetage	mehr als 2 Ruhetage	
1903	13872	53025	27308	—	656	269	4149	8798	Oben: Anzahl der Personen. Unten: in Prozenten.
	100,00	382,24	196,86	—	4,73	1,94	29,91	63,42	
1904	14042	53598	26386	—	785	195	3682	9380	
	100,00	381,70	187,91	—	5,59	1,39	26,22	66,80	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

XXIII.

Die **Landesverwaltung Baden des süddeutschen Eisenbahnerverbandes** trägt eine Anzahl von Wünschen und Beschwerden der Eisenbahnarbeiter vor, welche sich beziehen auf

1. Lohnerhöhung und Verbesserung der Arbeitsverhältnisse,
2. Beseitigung des Akkordwesens,
3. Bezahlung der gesetzlichen Feiertage,
4. Verbesserung der Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge,
5. Genügenden Urlaub mit Bezahlung und Regelung des Freifahrtwesens,
6. Gewährung von Wohnungsgeldzuschuß an die Arbeiter,
7. Bessere Anwendung des § 616 des Bürgerl. Ges.-B.
8. Bezahlung der Differenz zwischen Krankengeld und Tagesverdienst erkrankter Arbeiter,
9. Für die Arbeiter des Betriebsdienstes auf Erhöhung der Grundlöhne, Beseitigung der Stellenzulage, Gewährung von Jahreslöhnen, bezw. Anstellung.
10. Verkürzung der Arbeitszeit für Betriebe mit Tag- und Nachtdienst auf 8, für die übrigen auf 9 Stunden.

Die Erklärung der Großh. Regierung zu dieser Petition lautet:

„Zu Punkt 1 der Eingabe:

Die Fragen der Erhöhung der Arbeiterlöhne, des Abschlusses von Tarifverträgen, der Einrichtung und Tätigkeit der Arbeiterausschüsse sind unter O.-Z. 1, 2, 3 und 6 der zu der Denkschrift des badischen Eisenbahnerverbands abgegebenen Äußerung (oben S. 103 ff.) eingehend erörtert. Wir verweisen auf diese Darlegungen.

Wegen der Ausübung der Gewerbeaufsicht in den Eisenbahnwerkstätten verweisen wir auf die Ausführungen in dem Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1906 und 1907, Beilage zum Protokoll der 46. Sitzung der Kammer vom 17. März 1906 Drucksache Nr. 11a Seite 6.

Zu Punkt 2 der Eingabe:

Die in der Eingabe gegebene Darstellung der Nachteile des Akkordwesens treffen für die Betriebe der Staatseisenbahnen nicht zu. Wie unter O.-Z. 2 der vorerwähnten Darstellung ausgeführt, ist der höchsterreichbare Stücklohnzuschlag in der ab 1. Januar 1906 eingeführten Werkstättenlohnordnung von 40% auf 25% herabgesetzt worden. Der Stücklohn wird so bemessen, daß ein Arbeiter von durchschnittlicher Befähigung bei fleißiger Arbeit 25% mehr als im Zeitlohn verdienen kann. Für die Arbeiter liegt somit kein Anlaß zur Überanstrengung vor, da ihnen eine solche keinen Vorteil bringen würde. Gelegentlich der Einführung der Werkstättelohnordnung wird geprüft, ob und welche Änderungen der Akkorde etwa nötig sind.

Die Forderung der vollständigen Beseitigung des Akkordwesens wird keineswegs allgemein von den Arbeitern der Staatseisenbahnverwaltung erhoben. Ein großer Teil der Arbeiter ist sich wohl bewußt, daß die Stücklohnarbeit nicht nur der Verwaltung, sondern auch ihnen selbst zum Vorteil gereicht.

Die Frage der Beseitigung der Stücklohnarbeit ist im Zusammenhang mit der Frage der Stabilisierung der Arbeiter eingehend geprüft worden. Die Beseitigung kann im Hinblick auf die sehr erheblichen Nachteile, die sie für die Eisenbahnverwaltung bringen würde, nicht in Aussicht gestellt werden. Wir verweisen hierwegen auf den Bericht der Petitionskommission der Zweiten Kammer, Beilage zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung vom 20. Januar 1906, Drucksache Nr. 45 Seite 8.

Zu Punkt 3 der Eingabe:

Der Standpunkt der Großh. Regierung in der Frage der Bezahlung der Sonn- und Feiertage ist in dem Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten für die Jahre 1904 und 1905, Beilage zum Protokoll der 52. Sitzung der Kammer vom 11. April 1904, Drucksache Nr. 17, auf Seite 28|29 dargelegt. Wir stehen auch jetzt noch auf demselben Standpunkt und können dem in der Eingabe gestellten Antrage daher nicht entsprechen. Nur den Arbeitern der Eisenbahnwerkstätten an den gesetzlichen Feiertagen den Tag-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lohn zu gewähren, wäre nicht tunlich, die Maßregel müßte vielmehr auf alle Arbeiter ausgedehnt werden, die nicht ohnehin für 365 Tage Lohn erhalten.

Zu Punkt 4 der Eingabe:

Wir nehmen Bezug auf unsere, den gleichen Gegenstand behandelnde Ausführung zu Ziffer 4 des Antrages Fehrenbach und Genossen.

Zu Punkt 5 der Eingabe:

Wegen der Bewilligung von Urlaub und freier Eisenbahnfahrt verweisen wir auf die Angaben unter O.-Z. 40 (Seite 19) des Berichts der Petitionskommission der Zweiten Kammer, betreffend die Nachweisung über die Erledigung der Petitionen aus dem Landtag 1901/02, Beilage zum Protokoll der 8. Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Dezember 1903, Drucksache Nr. 31, und auf die Darlegungen im Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten ꝛc., Drucksache Nr. 17 II, Beilage zum Protokoll der 62. öffentlichen Sitzung vom 28. April 1904 Seite 37/39. Wie daraus hervorgeht, sind die Arbeiter hinsichtlich der Dauer des Urlaubs den unteren Beamten gleichgestellt. In besonders begründeten Fällen wird auch Urlaub über das geordnete Maß hinaus gewährt.

In gleicher Weise werden den Arbeitern auch mehr als zwei Freischeine zu Reisen in persönlichen Angelegenheiten gewährt, wenn sie ein Bedürfnis dafür nachweisen.

Darauf, den Arbeitern auf fremden Bahnen die gleichen weitgehenden Vergünstigungen zu verschaffen, die sie auf den badischen Bahnen genießen, ist die Eisenbahnverwaltung fortgesetzt bedacht. Die Schwierigkeiten liegen hauptsächlich darin, daß die außerbadischen Bahnen ihren Arbeitern meistens nicht in so ausgedehntem Maße freie Fahrt gewähren, wie unsere Eisenbahnverwaltung, und natürlich den badischen Eisenbahnarbeitern keine weitergehenden Vergünstigungen einräumen können, als ihre eigenen Arbeiter besitzen.

Für Familienangehörige des gesamten Eisenbahnpersonals werden im allgemeinen grundsätzlich keine Freifahrtscheine bewilligt. An den Vergünstigungen für Reisen erkrankter Familienmitglieder und erholungsbedürftiger Kinder nehmen die Arbeiter in gleicher Weise teil wie die Beamten der Abteilungen G bis K des Gehaltstarifs.

Zu Punkt 6 der Eingabe:

Hierwegen verweisen wir auf die zu Ziff. 1 b des Antrags Fehrenbach abgegebenen Erklärungen.

Zu Punkt 7 der Eingabe:

Über die Belassung des Taglohns bei Arbeitsversäumnissen bestehen bei unserer Eisenbahnverwaltung folgende Bestimmungen:

1) An Kaisers- und Großherzogs-Geburtstag werden alle ständigen Arbeiter, soweit es die Betriebsverhältnisse gestatten, von der Arbeitsleistung entbunden. Eine Einbehaltung des Taglohns findet nicht statt.

2. Bei nachstehenden Arbeitsversäumnissen, sofern sie mit Wissen und soweit erforderlich mit Genehmigung des Dienstvorstandes stattfinden, werden Lohnabzüge nicht gemacht:

a. bei Umzügen aus Anlaß von Versetzungen aus dienstlichen Gründen;
b. bei Teilnahme von Kontrollversammlungen, bei Aushebungen und Musterungen;
c. bei Einberufung zur Verpflichtung, zur Ablegung von Prüfungen — auch bei Prüfungen auf Seh- und Hörvermögen —;
d. bei Heranziehung zu Feuerlöscharbeiten, zu Feuerlöschproben und zur ärztlichen Unterweisung im Rettungswesen;
e. bei öffentlichen Wahlen, sowie bei den Wahlen der Vertreter zur Generalversammlung der Eisenbahnbetriebskrankenkasse und Arbeiterpensionskasse und zu Arbeiterausschüssen;
f. bei Vertretung von Gemeindeangelegenheiten (Bürgerausschußsitzungen u. dergl.); bezieht der Arbeiter für diese Vertretung eine Gebühr, so wird das Lohntreffnis, das auf die notwendigerweise versäumte Arbeitszeit entfällt, nur insoweit gewährt, als es diese Gebühr übersteigt;
g. bei Teilnahme an Arbeiterausschußsitzungen;
h. bei ärztlichen Untersuchungen auf Diensttauglichkeit und Aufsuchen des Arztes wegen der eigenen Person während der Arbeitszeit;
i. bei Beerdigung von Beamten und Mitarbeitern, soweit zur Teilnahme die Genehmigung des Dienstvorstandes gegeben ist;
k. bei besonders dringenden persönlichen Angelegenheiten mit Genehmigung des Dienstvorstandes; hierher sind besonders zu rechnen: Wahrung gerichtlicher Termine in eigenen Angelegenheiten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anzeigen beim Standesamt, Eheschließungen des Arbeiters, Geburten und Taufen in der eigenen Familie, Todesfälle oder schwere Erkrankungen der nächsten Angehörigen, Aufsuchen eines Arztes wegen der eigenen Person während der Arbeitszeit, sofern nach dem Besuche die Arbeit wieder aufgenommen wird;

l. bei Urlaub im Rahmen der besonders erlassenen Bestimmungen.

Die Bestimmung, daß bei Unterbrechung der aufgenommenen Arbeit im Laufe eines Tages infolge von Erkrankung für den Erkrankungstag, bei Wiederaufnahme der Arbeit im Laufe eine Tages nach erfolgter Genesung für den Genesungstag der Taglohn gewährt wird, besteht bei unserer Eisenbahnverwaltung nicht. Wir werden jedoch die Einführung dieser Bestimmung in Erwägung ziehen.

Nach einer Vereinbarung zwischen den Ministerien wird den ständigen Arbeitern, die bei Einberufung zu Friedensübungen aufgrund des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichsgesetzblatt Seite 661) Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln während der Dauer dieser Übungen erheben können, sofern sie nach Ableistung des aktiven Militärdienstes mindestens 1 Jahr im Staatsdienst ständig beschäftigt waren, zu jener Unterstützung ein Zuschuß aus der Betriebskasse in der Höhe gewährt, daß die Unterstützung und der Zuschuß zusammen dem am Wohnorte üblichen Taglohn männlicher Arbeiter gleichkommen. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt, sobald feststeht, daß und in welchem Umfange den Arbeitern eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird.

Die Genehmigung der in der Eingabe gestellten Anträge würde namhafte Kosten verursachen. Wir werden jedoch in eine neuerliche Prüfung darüber eintreten, ob und in welcher Weise den Arbeitern in dieser Frage etwa weitere Vergünstigungen gewährt werden können.

Zu Punkt 8 der Eingabe:

Dieser Punkt ist in dem Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten ꝛc., Drucksache Nr. 17 II, Beilage zum Protokoll der 62. öffentlichen Sitzung vom 28. April 1904, auf Seite 40/42 ausführlich behandelt. Wir beziehen uns auf die dort gegebenen Darlegungen und können auch jetzt die Erfüllung des Antrags nicht in Aussicht stellen.

Zu den Punkten 9 und 10 der Eingabe:

Die Fragen der Erhöhung der Grundlöhne und der Berechnung der Stellenzulagen sind im Punkt 1 der Eingabe behandelt.

Wegen der Forderung der Gewährung von Jahreslöhnen und Anstellung von weiteren Arbeiterkategorien als Beamte verweisen wir auf die zu den Ziffern 3 und 5 des Antrags Fehrenbach gegebenen Darlegungen.

Gegenüber der allgemeinen Forderung auf Herabsetzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden, bei den Betrieben mit Tag- und Nachtdienst auf 8 Stunden im Tage nehmen wir Bezug auf die von der Großh. Regierung zu dem Antrag Bechtold und Genossen (Beilage zum Protokoll der 12. Sitzung der Zweiten Kammer vom 22. Januar 1906, Drucksache Nr. 49) noch abzugebende Erklärung.

Der in der Eingabe besonders erörterte Dienst der Maschinenhausarbeiter umfaßt Schichten von im allgemeinen 12stündiger Dauer. Diese Schichten sind aber sowohl beim Tagesdienst als auch insbesondere beim Nachtdienst von mehr oder weniger langen, aus der Eigenart des Dienstes sich ergebenden Arbeitspausen unterbrochen, so daß eine unzulässig hohe Beanspruchung des Personals nicht eintritt und ein Bedürfnis zu einer Verkürzung der Schichtdauer auf 8 Stunden nicht anerkannt werden kann.

Der Beseitigung der Rauchbelästigung in den Maschinenhäusern wird seitens der Großh. Staatseisenbahnverwaltung die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Wirksame Rauchabsauge-Vorrichtungen sind in den in neuerer Zeit erbauten Maschinenhäusern (z. B. in Freiburg) vorhanden und auch bei den im Bau begriffenen vorgesehen; auch in einer Reihe von älteren Maschinenhäusern (z. B. in Heidelberg, Bruchsal, Basel, Donaueschingen) ist oder wird die gleiche Einrichtung getroffen."

Wir sind der Meinung, daß ein großer Teil obiger Petition durch die Anforderungen im Nachtrags-Budget und durch die Ausführungen der Großh. Regierung und der Kommission zu XXII, ein anderer Teil aber durch die Darlegungen der Großh. Regierung zu den einzelnen Punkten der Petition als bis auf weiteres erledigt zu erachten ist, daß dagegen in folgender Hinsicht noch Weiteres wird zu geschehen haben:

Einmal sollte nach unserem Dafürhalten seitens der Eisenbahnverwaltung eine Bestimmung getroffen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden, wonach bei Unterbrechung der aufgenommenen Arbeit im Laufe eines Tages infolge von Erkrankung für den Erkrankungstag und bei Wiederaufnahme der Arbeit im Laufe eines Tages nach erfolgter Genesung für den Genesungstag der Taglohn gewährt wird.

Ferner scheinen uns die Bestimmungen wegen der Zuschüsse der Eisenbahnverwaltung zu den Unterstützungen, welche die zu Friedensübungen einberufenen ständigen Arbeiter auf Grund des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892 während der Dauer dieser Übungen aus öffentlichen Mitteln beanspruchen können, der Verbesserung insofern bedürftig zu sein, als wir das Verlangen der Arbeiter, wonach diese Zuschüsse zuzüglich der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln — statt dem am Wohnort üblichen Taglohn männlicher Arbeiter — dem durchschnittlichen Tagesverdienst der Einberufenen gleichkommen sollen, nicht für unbillig erachten können.

Endlich empfehlen wir die alsbaldige Anbringung von Rauchabsauge-Vorrichtungen in den älteren Maschinenhäusern, nachdem sich die Mitglieder der Kommission unlängst in dem neuerbauten Maschinenhaus in Freiburg i. B. von der guten, für das Personal vorteilhaften Wirkung dieser Vorrichtungen überzeugt haben.

Wir **beantragen** hiernach,

die Petition der Landesverwaltung des süddeutschen Eisenbahnerverbands, insoweit sie nicht durch die Anforderungen der Großh. Regierung im Nachtrags-Budget sowie durch die Darlegungen und Anträge zu XXII als erledigt zu erachten ist, der Großh. Regierung behufs Berücksichtigung im Sinne obiger Ausführungen empfehlend zu überweisen.

XXIV.

Es hat endlich eine am 11. Februar 1906 dahier abgehaltene **Versammlung von Eisenbahnbeamten und Eisenbahnarbeitern** den Landständen eine Resolution unterbreitet, in der sie die Erwartung aussprechen, daß die wiederholt vorgetragenen Wünsche des Eisenbahnpersonals durch Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Budget für 1906/07 erfüllt würden. Sie erwarten nach dieser Resolution insbesondere:

1. Hinsichtlich der Arbeiter:
   a. Eine durchgreifende Änderung der Lohnordnungen unter Erhöhung der Lohnsätze auf die zum Unterhalt einer Familie bei den heutigen Teuerungsverhältnissen erforderlichen Beträge.
   b. Tunlichste Stabilisierung der ständigen Arbeiter mit Anspruch auf Ruhe- und Hinterbliebenen-Versorgung nach dem Vorbilde städtischer Verwaltungen.
2. Hinsichtlich der Beamten:
   a. Alsbaldige Revision des Beamtengesetzes und des Gehaltstarifs oder für den Fall, daß dies in der gegenwärtigen Landtagssession untunlich wäre, Gewährung einer Teuerungszulage mit Wirkung vom 1. Januar 1906.
   b. Besserung der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse unter Gleichstellung mit den Beamten anderer Staatsverwaltungszweige.

Dabei geben sich die Arbeiter und Beamten der Hoffnung hin, daß bei der Neuregelung ihrer Einkommensverhältnisse der anstrengende, gefährliche und überaus verantwortungsvolle Eisenbahndienst gebührend berücksichtigt werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Weiter wünschte die Versammlung eine gesetzliche Regelung der Dienst- und Ruhezeiten für sämtliches im äußeren Dienst der Eisenbahnverwaltung beschäftigte Personal in ähnlicher Weise wie bei der Reichspost und in der Schweiz.

Die Großh. Regierung hat hiezu erklärt:

„Zu Punkt 1a: Eine durchgreifende Änderung der Lohnordnung für die Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Magazinsdienstes ist mit Wirkung vom 1. Januar d. Js. vorgenommen worden. Vom gleichen Zeitpunkt ab wurde auch für die Arbeiter des Werkstättendienstes eine Lohnordnung eingeführt. Mit der Lohnregelung nach den neuen Lohnordnungen war für die gesamte Arbeiterschaft eine namhafte Einkommensaufbesserung verbunden. Wir verweisen noch auf die Erklärung der Gr. Regierung zu Ziffer 1a, b und d, Ziffer 2 und Ziffer 11 des Antrags Fehrenbach und Gen.

Zu Punkt 1b: Über die Frage der Stabilisierung der ständigen Arbeiter hat sich die Gr. Regierung letztmals gelegentlich der Beantwortung der ihr während des Landtags 1903/04 überwiesenen Petitionen geäußert — vergl. Bericht der Petitionskommission der Zweiten Kammer, betreffend die Nachweisung über die Erledigung dieser Petitionen, Beilage zum Protokoll der 11. Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. Januar 1906, Drucksache No. 45 Seite 8/9 —. Wegen der dort in Aussicht gestellten Maßnahme der allmählichen Überleitung einzelner, in gehobener, der Beamtentätigkeit nahekommender Stellung befindlicher Arbeiterklassen in Beamtenstellungen verweisen wir auf die Erklärung der Gr. Regierung zu Ziffer 3 des oben erwähnten Antrags Fehrenbach und Gen., wonach für einige solche Arbeitergruppen zunächst Jahreslöhne anstelle der Taglöhne eingeführt wurden.

Zu Punkt 2a: Die Frage einer Revision des Gehaltstarifs und des Beamtengesetzes sowie der Gewährung von Teuerungszulagen kann nicht für die Beamten der Staatseisenbahnverwaltung allein entschieden werden, sondern es handelt sich dabei um eine die ganze Staatsverwaltung betreffende Angelegenheit. Wir beziehen uns daher auf die Erklärung, welche von der Großh. Regierung zu den Anträgen Bechtold und Gen. und Muser und Gen. abgegeben worden ist.

Zu Punkt 2b: Wegen der Forderung auf Verbesserung der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse unter Gleichstellung mit den Beamten anderer Staatsverwaltungszweige verweisen wir auf die zu den Petitionen der einzelnen Beamtenkategorien an die Budgetkommission abgegebenen Erklärungen, insbesondere auf unsere Äußerung betreffend die Bitte des Vereins badischer Eisenbahnbeamten um Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der Beamten der Assistentenlaufbahn.

Was die weiter gewünschte gesetzliche Regelung der Dienst- und Ruhezeiten für sämtliches im äußeren Dienst beschäftigtes Eisenbahnpersonal betrifft, so nehmen wir Bezug auf die von uns abgegebene Erklärung zu dem Antrage Muser und Gen. (Beilage zum Protokoll der 1. Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Dezember 1905, Drucksache (Nr. 18).“

Wir **beantragen,**

obige Resolution durch die in diesem Bericht sowie in unserem Bericht über die Anträge der Abg. Bechtold und Genossen und Muser und Genossen (Drucksache Nr. 23a) enthaltenen Ausführungen und Anträge für erledigt zu erklären.

Beilage zum Protokoll der 119. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juli 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

die Bitte der Reserveführer und Heizer der badischen Staatseisenbahnen um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse durch Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Lokomotivführer und Heizer.

Erstattet durch den Abgeordneten **Dr. Wilckens.**

In der 52. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Mai 1906 wurde eine Bitte der Reserveführer und Heizer der badischen Staatseisenbahnen um Verbesserung ihrer derzeitigen Anstellungsverhältnisse durch Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Lokomotivführer und Heizer, eingereicht vom Lokomotivbeamtenverein Mannheim, übergeben, welche zur geschäftlichen Behandlung an die Budgetkommission ging.

Der Inhalt der Petition ist aus nachstehender Erklärung ersichtlich, welche die Großh. Regierung Ihrer Kommission gegenüber abgegeben hat:

„Soweit die Eingabe des Lokomotivbeamtenvereins Mannheim die Vermehrung der Zahl der Lokomotivführerstellen anstrebt, ist sie eine Wiederholung derselben Bitte, welche in der Eingabe der Vereinigung badischer Lokomotiv- und Schiffsmaschinenbeamten-Vereine um Verbesserung ihrer Dienst- und Gehaltsverhältnisse enthalten ist. Wir nehmen Bezug auf die dazu von uns abgegebene Erklärung (vergl. Seite 19 ff. des Berichts der Budgetkommission der zweiten Kammer über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse — Beilage zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juni 1906, Drucksache „Zu Nr. 14"—. Wir bemerken zu den Ausführungen des Mannheimer Vereins im Einzelnen noch folgendes:

Die Behauptung, daß das Verhältnis der Zahl der Lokomotivführerstellen zu jenen der Reserveführer immer mehr zurückgehe, ist insofern nicht richtig, als in der laufenden Budgetperiode wiederum eine Vermehrung der Lokomotivführerstellen um 30, also um 5 mehr als in der vorangegangenen Periode vorgesehen ist. Die Anstellungsverhältnisse werden dadurch gegen die früheren Jahre verbessert. Dies drückt sich auch darin aus, daß im Sommerdienst 1903 529 Reserveführer beschäftigt waren, im Sommerdienst 1906 nur 509; im Winterdienst 1903/04 501, im Winterdienst 1904/05 nur 488. In der Anforderung neuer Stellen weiterzugehen, erschien bei der Aufstellung des Budgetentwurfs mit Rücksicht auf die Finanzlage nicht angängig. Ein besonders dringendes Bedürfnis dazu kann auch nicht anerkannt werden, da die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Lokomotivführer nicht so ungünstig sind, wie in der Eingabe behauptet wird.

Zunächst beträgt das durchschnittliche Alter, in welchem z. Zt. die Ernennung zum Reserveführer erfolgt, nicht wie angegeben 35, sondern nur $33^1/_2$ Jahre. Diejenigen Reserveführer, welche beim Vollzug des laufenden Budgets zu Lokomotivführern ernannt werden, werden ein durchschnittliches Alter von 39 Jahren und nicht wie behauptet von 44 Jahren haben.

Was ferner das durchschnittliche Lebensalter sämtlicher derzeitiger Lokomotivführer betrifft, so beträgt dasselbe nicht 45, sondern 50 Jahre. Unter 647 Leuten sind 266 im Alter von 50 Jahren und darüber und 433, also $^2/_3$, im Alter von über 45 Jahren. 265 Lokomotivführer beziehen z. Zt. den Höchstgehalt, also nahezu 40 %.

Bezüglich der Lokomotivheizer liegen die Verhältnisse ähnlich. Für diese ist eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen um 100 vorgesehen, gegen eine Vermehrung der Stellenzahl in der Budgetperiode 1904/05 um 25. In der Periode 1902/03 war die Stellenzahl ebenfalls um 100 vermehrt worden. Es ist also auch hier nicht zutreffend, daß sich das Verhältnis der etatmäßigen Stellen zu den nichtetatmäßigen verschlechtert. Infolge der im Budgetentwurf vorgesehenen Vermehrung der etatmäßigen Stellen wird das durchschnittliche Alter der letzten 10 Beamten, welche voraussichtlich zur etatmäßigen Anstellung gelangen, $31^1/_4$ Jahre betragen, somit $2^3/_4$ Jahre weniger als in der Eingabe berechnet ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei dieser Sachlage liegt zur Einstellung weiterer Lokomotivführer- und Heizerstellen im Entwurf des Betriebsbudgets kein Anlaß vor, da den bestehenden Verhältnissen durch die bereits vorgesehene Stellenvermehrung genügend Rechnung getragen ist. Dagegen wird bei Aufstellung des nächsten Budgetentwurfs von neuem zu prüfen sein, inwieweit eine weitere Vermehrung der Stellenzahl geboten ist.

Auf die weitere Bitte, die vor der Verleihung der Beamteneigenschaft im Fahrdienst zugebrachte Dienstzeit bei der Berechnung des Ruhegehaltes mit in Rechnung zu stellen, glauben wir hier nicht näher eingehen zu sollen, da diese Frage bei früheren Anlässen bereits eingehend erläutert worden ist."

Ihre Kommission nimmt Bezug auf das von ihr in oben erwähntem Bericht auf Seite 27 und 28 Ausgeführte und empfiehlt der Großh. Regierung wiederholt, der Frage der Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Lokomotivführer und Heizer bei Aufstellung des nächsten Budgets die gebührende Beachtung zu schenken.

Wegen Anrechnung der außerhalb des Beamtenverhältnisses zugebrachten Dienstzeit wird auf die Bemerkungen auf Seite 17 und 18 des gleichen Berichts verwiesen.

Wir **beantragen,** in diesem Sinne die Petition der Reserveführer und Heizer der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 14 a.

Beilage zum Protokoll der 101. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Juni 1906.

Antrag

die Personentarifreform betr.

Großh. Regierung um Erklärung darüber zu ersuchen, ob auch nach Durchführung der beabsichtigten Tarifreform die Badische Eisenbahnverwaltung berechtigt bleibt, jederzeit und ohne vorherige Verständigungsversuche mit anderen Regierungen Züge mit Schnellzugsgeschwindigkeit — mehr als 55 km in der Stunde — innerhalb Badens mit III. Klasse zu 2 ₰ den Kilometer zu führen, so wie z. B. heute schon die Preußische Eisenbahnverwaltung solche Züge mit IV. Klasse auf den Strecken Coblenz—Cöln, Halle—Leipzig und Essen—Berlin verkehren läßt.

Karlsruhe, den 20. Juni 1906.

Frühauf.
Venedey.
Vogel.

Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Juni 1906.

Antrag

die Personentarifreform betr.

Die Unterzeichneten beantragen, daß den Voraussetzungen, unter welchen der Personentarif-Reform zugestimmt werden soll, noch beigefügt werde:

5. daß für den Fall der Einführung der IV. Wagenklasse bei der Main—Neckarbahn die auf Seite 71 des Berichts bezeichnete gleichmäßige Behandlung der Wagen III. und IV. Klasse auch auf die badischen Strecken der Main-Neckarbahn Anwendung finde.

Karlsruhe, den 23. Juni 1906.

Dr. Wilckens.
Obkircher.
Gießler.
Hergt.
Müller.
Dr. Binz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 104. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Juni 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Spezialbudget des Eisenbahnbaues

für die Jahre 1906/07.

(Hauptabteilung VIII des Staatsvoranschlags.)

Erstattet durch den Abgeordneten **Pfefferle.**

I. Allgemeines.

Aus dem Umstande, daß die Großh. Eisenbahnbauverwaltung zu der aus früheren Budgets ins neue Budget übertragenen Ausgabekreditsumme von ℳ 39 338 348.— im Staatsvoranschlag für 1906/7 die weitere Bausumme von ℳ 30 652 600.— angefordert hat, geht zur Genüge hervor, daß der Fortgang im Eisenbahnbau in der gleich lebhaften Weise wie in den vorausgegangenen Budgetperioden stattfinden wird. Der übliche Budgetnachtrag wird, soweit bisher verlautet, diese Tatsache noch weiter erhärten.

Zur Erweiterung des Staatsbahnnetzes ist die Summe von ℳ 2 198 400.— angefordert; während die Vorbereitungen für die Ausführung der Bahnstrecken Wertheim—Miltenberg und Kappel—Bonndorf abgeschlossen sind und die Bauarbeiten nunmehr durchgeführt werden können, ist für die Strecke Weisenbach—Landesgrenze eine weitere Anforderung deshalb nicht gemacht worden, weil die Geländestellung nach den Regierungserläuterungen auf Schwierigkeiten gestoßen ist, die zunächst behoben werden sollen.

Für die Ausgestaltung der bestehenden Bahnlinien ist die Summe von ℳ 6 114 700.— eingestellt, worunter die Ankaufssumme für die Privatbahn Dinglingen—Lahr und eine Teilforderung für die Beseitigung schienenebener Wegübergänge enthalten ist. Der Hauptanteil dieser Bausumme fällt auf die Erstellung zweiter Gleise, womit die Leistungsfähigkeit der Bahnlinien namhaft erhöht wird. Den Löwenanteil an den gesamten Bahnbauanforderungen und zwar den Betrag von ℳ 19 737 800.— nimmt aber auch diesmal wieder die Ausgestaltung der Stationen für sich in Anspruch. Der ständig wachsende Verkehr erfordert die umfangreiche Erweiterung und den Umbau der Bahnhofanlagen in den Verkehrszentren; neben den Verbesserungen für den Personenverkehr sind es insbesondere auch die nach den neuesten technischen Erfahrungen umgestalteten Verkehrsanlagen für den Güterverkehr, welche äußerst namhafte Mittel in Anspruch nehmen. Zu den großen Bahnhofbauten, für welche schon in früheren Budgets Teilforderungen vorgesehen waren, gesellt sich diesmal unter anderen eine Teilforderung für den Umbau der Bahnhöfe in Dinglingen und Lahr; auch ist unter dieser Budgetsumme eine namhafte Anforderung für Stellwerke und die Erstellung von Dienstwohnungen und Diensträumen mitenthalten.

Zur Beschaffung von Transportmaterial ist die Summe von ℳ 3 181 700.— eingestellt. Für die Vermehrung des Lokomotivparkes sind dies Mal keine neuen Mittel angefordert, da der Lokomotivbestand nach Anfertigung der bestellten und aus Mitteln der Budgetübertragungen zu bestellenden Lokomotiven gemäß den Regierungserläuterungen für die nächste Zeit noch ausreichend erscheint.

Dagegen soll sowohl der Personenwagen-, wie der Gepäckwagen- und Güterwagenbestand eine namhafte Vermehrung erfahren.

Bei der Budgetposition „Lasten und Verwaltungskosten", für welche die Summe von ℳ 2068500.— angefordert wird, ist eine neue Berechnungsart eingetreten. Nach den Regierungserläuterungen war bisher die Berechnung dieser Kosten nach Prozenten des Aufwandes veranschlagt und zwar wurden 4 % in Rechnung gestellt. Diese Summe hat sich aber, wie die Großh. Regierung in dem in dem folgenden Absatz besprochenen Beiheft zum Eisenbahnbaubudget 1906/07 darlegt, als unzulänglich erwiesen, was

insbesondere bei den Rechnungsnachweisungen für 1904/05 besonders auffallend in die Erscheinung getreten ist. Aus diesem Grund ist nunmehr erstmals dazu übergegangen worden, die Lasten und Verwaltungskosten nach dem zu erwartenden wirklichen Aufwand zu bemessen. Die Darstellungen in dem Beihefte lassen diese rechnerische Umgestaltung als gerechtfertigt erscheinen; die Neuerung hat die Zustimmung der Budgetkommission gefunden.

Eine wesentliche Erleichterung in der Beurteilung der einzelnen Budgetpositionen ist in dankenswerter Weise durch die im letzten Eisenbahnbaubericht der Budget-Kommission angeregte und jetzt erfolgte Mitvorlage des von der Großh. Eisenbahnverwaltung ausgearbeiteten Beiheftes zum Baubudget eingetreten. Die Darlegungen in diesem Beihefte bilden eine wesentliche Erweiterung der üblichen knappen Erläuterungen des Staatsvoranschlages und seien einer genauen Durchsicht wärmstens empfohlen. Durch das Beiheft ist es ermöglicht, den Bericht der Kommission entsprechend zu kürzen, da mancherlei Anfragen, welche sonst im Bericht hätten Aufnahme finden müssen, jetzt in Wegfall kommen. Es wäre zu begrüßen, wenn die Zustimmung, die das Beiheft gefunden hat, der Großh. Eisenbahnverwaltung Anlaß dazu böte, die Darstellungen in demselben fernerhin noch mehr auszugestalten.

Die Großh. Eisenbahnverwaltung ist nach und nach dazu übergegangen, die Aufwendungen für die Stellwerksanlagen, welche sie ursprünglich unter den Kosten der einzelnen Stationen in Rechnung brachte, unter einem besonderen Sammelparagraphen in Anforderung zu bringen. Das gleiche Verfahren wird jetzt auch bei den Anforderungen für die Beseitigung schienenebener Wegübergänge und die Erstellung von Dienstwohnungen und Diensträumen durchgeführt. Damit will die Großh. Regierung nach der in der Kommission dargelegten Begründung größere Übersichtlichkeit über die für diese Verwaltungsmaßnahmen erforderlichen Mittel bezwecken; die Budgetkommission ist mit dieser rechnerischen Darstellung einverstanden.

Im Lauf der Budgetberatung kam innerhalb der Kommission die Anschauung zur Geltung, daß mit der bisherigen Übung gebrochen werden soll, wonach Gemeinden oder anderen Interessenten zur Erlangung einer Verkehrserleichterung (z. B. einer Güterstation oder eines Personenhaltepunktes) nicht nur das Gelände oder dessen Wert, sondern auch noch einen besonderen Barzuschuß an die Eisenbahnverwaltung leisten mußten. Dementsprechend wurde ein im Budget eingestellter Einnahmeposten über einen Barbeitrag der Gemeinde Plankstadt zu einer Güterstation im Einverständnis mit der Großh. Regierung gestrichen und für die Gemeinde Auerbach soll in das Nachtragsbudget lediglich eine summarische Entschädigung für die Geländestellung eingestellt werden.

Die Tatsache, daß im diesmaligen Budget eine Anforderung für projektierte neue Bahnen und für Beiträge zu Nebenbahnen nicht eingestellt ist, und der Umstand, daß die Ausgestaltung der Bahnhöfe an den Verkehrszentren, insbesondere in Karlsruhe, Heidelberg und Basel, nach den Darstellungen der Großh. Regierung weit über 100 Millionen Gesamtaufwand beanspruchen wird, haben im Schoße der Budgetkommission ernstliche Bedenken hervorgerufen, welche auch durch die Zusicherung der Großh. Regierung, in dem Nachtragsbudget die Mittel für zwei Nebenbahnen in Anforderung zu bringen, nicht gehoben werden konnte.

In einer mit der Großh. Regierung speziell über diese Frage gepflogenen Beratung wurden die Bedenken und die sich daran anschließenden Wünsche der Kommission eingehend besprochen. Die ersteren gingen im allgemeinen dahin, daß durch die große Inanspruchnahme der Eisenbahnkasse für die Bahnhofumbauten in den Großstädten die Erfüllung der Eisenbahnwünsche der Landbezirke in Frage gestellt oder doch mindestens auf lange Jahre hinaus verschoben würden. Es wurde der Großh. Regierung empfohlen zur Beruhigung ein Bauprogramm für die Erweiterung des Bahnnetzes aufzustellen, wie ein solches auf Vorschlag der Budgetkommission auf dem Landtag 1901/02 für die in Aussicht genommenen Eisenbahnbauarbeiten aufgestellt worden war. Damit würde zugleich eine gewisse Mißstimmung der Landbevölkerung über die Auffassung einer vermeintlichen Bevorzugung der Stadtbevölkerung am besten behoben. Als Betrag der für die Erfüllung der Wünsche der Kommission nötigen Anlehensmittel wurden etwa 20 bis 25 Millionen Mark bezeichnet.

Die Großh. Regierung wendete dagegen ein, daß sie die angeführten Gründe für die erhobenen Bedenken keineswegs unterschätze und gewillt sei, durch Bewilligung weiterer Eisenbahnlinien den Wünschen des Landes entgegenzukommen; doch könne das nur nach und nach geschehen. Ein Programm aufzustellen, halte sie für untunlich weil dadurch ein förmlicher Wettlauf der einzelnen Landesteile um Erlangung von Bahnen hervor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gerufen werden könnte, der zu den bedenklichsten Konsequenzen führen müßte. Nicht nur 20, sondern weit mehr Millionen könnten auf diese Weise zur Ausgabe gelangen. Einer derartigen Festlegung des Ausbaues des Eisenbahnnetzes stehe auch noch die Erwägung gegenüber, daß vielleicht in absehbarer Zeit die Ausnützung der Wasserkräfte des Landes für den elektrischen Eisenbahnbetrieb in Betracht kommen könne, die die Ausführung solcher Nebenbahnen eher ermögliche. Eine Erwägung von Fall zu Fall sei für das Gebiet des Eisenbahnbaues vorzuziehen. Ein Gegensatz zwischen Stadt und Land im Bahnwesen sei deshalb unberechtigt, weil die großen Bahnhöfe mit ihren modernen Verkehrseinrichtungen weniger der einzelnen Stadt als solcher, als vielmehr dem gesamten Eisenbahnbetrieb zugute kämen, da dadurch die Leistungsfähigkeit des ganzen Bahnnetzes vervollkommnet werde; eine Verlangsamung des Ausbaus dieser Bahnhöfe werde nur große Mehrkosten veranlassen. Der Herr Minister wurde noch ersucht, seine bei dieser Beratung gemachte Darlegung der Kommission schriftlich zu übergeben. Dieselbe lautet:

„Die Großh. Regierung wird ungeachtet der außerordentlichen Anforderungen, die die im Interesse der ordnungsmäßigen und sicheren Abwicklung des gesteigerten Verkehrs unabweisbare Erstellung mehrerer großer Bahnhofanlagen in der nächsten Budgetperiode an die Staatskasse stellt, wie bisher sich angelegen sein lassen, den an sie gerichteten Wünschen um Erstellung weiterer Nebenbahnen auch fernerhin tunlichst entgegenzukommen.

Ein bestimmtes Programm, nach welchem der Ausbau solcher Nebenbahnen erfolgen soll, vermag sie indessen nicht aufzustellen, muß vielmehr die Entscheidung darüber, wann die Mittel zu einer von ihr als bauwürdig zu erachtenden Linie im Staatsvoranschlag angefordert werden sollen, der Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten"

In einer weiteren Sitzung der Budgetkommission wurde sodann über diese Erklärung der Großh. Regierung Beratung gepflogen, welche zu dem Ergebnis führte, daß dieselbe nicht befriedigen könne, weil sie einfach den traditionellen Standpunkt der Großh. Regierung fixiere und keinerlei Garantie dafür biete, daß im Ausbau unseres Bahnnetzes kein Stillstand eintrete. Nach eingehender Besprechung einiger diesen Zweck verfolgenden Anträge aus der Mitte der Kommission einigte man sich schließlich dahin, dem hohen Hause den Vorschlag einer Resolution zu machen, mit welcher der Wunsch der Kammer nach weiterem Ausbau unseres Bahnnetzes in wirkungsvoller Weise zum Ausdruck kommen soll. Dieser Resolutionsentwurf lautet:

„Mit Rücksicht auf die vielen seit Jahren und auch in der laufenden Session aus den verschiedenen Landesteilen an die Landstände eingereichten, von der zweiten Kammer der Großh. Regierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petitionen auf Herstellung von weiteren Bahnverbindungen (Staatsbahnen und durch Staatszuschüsse unterstützte Privatbahnen) sollen in den nächsten fünf Budgetperioden für den Bau solcher Bahnen 15 % der Gesamtanforderung des Eisenbahnbauetats, jedenfalls 5 Millionen Mark in jeder Budgetperiode aufgewendet werden."

Der Resolutionsentwurf wurde zunächst der Großh. Regierung zur Zustimmung übersandt, worauf die nachfolgende Antwort eingelaufen ist:

„Der Antrag, betreffend das Budget des Eisenbahnbaues, welchen die Budgetkommission an die zweite Kammer zu richten beabsichtigt, ist für die Großh. Regierung aus Gründen, die mit dem Verfassungs- und insbesondere dem Etatrecht und mit der Sache selbst zusammenhängen, unannehmbar. Es würde hiermit eine Verpflichtung der Regierung zur Aufnahme von Anforderungen in die künftigen Spezialbudgets des Eisenbahnbaues begründet, die sich nicht als weitere Teilforderungen bezüglich früher schon bewilligter Unternehmungen darstellen. Während bei Aufstellung des Staatshaushaltes der Grundsatz maßgebend sein muß, daß die Anforderungen, insoweit sie nicht schon früher bewilligte Anlagen oder solche Bedürfnisse betreffen, deren Befriedigung unverschieblich erscheint, mit den vorhandenen Mitteln und den sonst zu bestreitenden Ausgaben im Einklang stehen müssen, soll hier ein Grundsatz aufgestellt werden, daß je höher die übrigen Anforderungen auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues in einer Budgetperiode sind, desto höher auch noch die Anforderungen für die Herstellung weiterer Eisenbahnanlagen eingestellt werden müssen. Es erscheint dies umso bedenklicher, als der Betrieb der im Lande etwa noch zu erstellenden neuen Eisenbahnen keine dem Zinsbedarf entsprechende Rente abwerfen, vielfach nicht einmal die laufenden Kosten decken wird. Es wird daher jeweils von Fall zu Fall geprüft werden müssen, ob die von dem Bau einer neuen Bahn etwa zu erhoffenden wirtschaftlichen Vorteile im richtigen Verhältnis zu den Opfern stehen, die dadurch der Allgemeinheit angesonnen werden. Die Prüfung muß umso ernster genommen werden, als der Eisenbahnbauetat ohnedies in den nächsten Jahren schwer belastet werden wird. Die Selbständig-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

keit des badischen Eisenbahnwesens erscheint gefährdet, wenn es nicht gelingen sollte, Bahnrente einer-, Verzinsung und planmäßige Tilgung der Eisenbahnschuld anderseits im Einklang zu erhalten."

Auch über diese Antwort der Großh. Regierung hat in der Budgetkommission eine eingehende Erörterung und daraufhin nochmals eine Aussprache mit der Großh. Regierung stattgefunden, über deren Ergebnis das Folgende zu berichten ist:

Aus der Mitte der Kommission wurde geltend gemacht, daß die etatrechtlichen Bedenken der Großh. Regierung formalistisch seien. Die Großh. Regierung habe dieser Sache eine ganz andere Bedeutung beigelegt, als sie ihr nach der Absicht der Kommission beizulegen sei. Der Zweck des Vorschlags sei gewesen, auch für die Zukunft die Mittel des Bauetats teilweise dem Ausbau des Bahnnetzes zu sichern, da gerade nach dieser Richtung unter der Bevölkerung des Landes Beunruhigung verbreitet sei. Die vorgeschlagene Resolution solle dazu dienen, diese Befürchtungen zu zerstreuen; eine freundliche Haltung der Großh. Regierung zu dieser Resolution würde wesentlich dazu beitragen. Eine vollständige Bindung der Großh. Regierung erachte man nicht für notwendig, da das Vertrauen zur Großh. Regierung vorhanden sei, daß sie den Wünschen der Bevölkerung entgegenkomme. Hätte man eine endgültige Bindung der Großh. Regierung beabsichtigt, so würde man nicht verfehlt haben, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzuschlagen. Auch sei zu bedenken, daß die Großh. Regierung die Landstände schon wiederholt dadurch gebunden habe, daß sie erste Teilforderungen für große Eisenbahnbauten beantragt habe, deren endgültige Gesamtkosten sich nicht sofort hätten überschauen lassen. Dafür seien gerade die Bahnhofbauten in Karlsruhe und Basel, aber auch andere sprechende Beispiele. Durch die Resolution werde aber auch die Kammer bis zu einem gewissen Grade gebunden, da dann auch sie für Eisenbahnbauten keine namhafteren Anforderungen stellen könne. Das von der Großh. Regierung dem Landtag 1901/02 unterbreitete Bauprogramm sei auch kein endgültiges gewesen, hätte aber doch einen Einblick in die nächste Zukunft des Bahnbaues gewährt und damit befriedigt; die damals aufgestellten Bauprojekte seien inzwischen zum Teil ausgeführt, zum großen Teil in der Ausführung begriffen und ein kleiner Teil sei noch in Vorbereitung.

In ähnlicher Weise hätte es der Großh. Regierung möglich sein sollen, für die in den nächsten Budgetperioden zur Ausführung bestimmten Nebenbahnen, für welche längst Anregung durch die betreffenden Landesteile und die Landstände gegeben worden sei und für welche vielfach auch schon Vorstudien der Großh. Eisenbahnverwaltung vorliegen, ein in der Reihenfolge der Ausführung unverbindliches Bauprogramm aufzustellen. Eine Bevorzugung der einen oder andern Linie durch die Landstände wäre dabei ausgeschlossen, da die Abwägung der gegebenen Verhältnisse für die Erstellung solcher Nebenbahnen dem pflichtmäßigen Ermessen der Großh. Regierung verbleiben würde; auch die Kommission für Eisenbahnen und Straßen habe den Wunsch nach einem solchen Bauprogramm für die nächsten 10 Jahre ausgesprochen und damit ihre Übereinstimmung mit der Budgetkommission bekundet.

Gegenüber dem von der Großh. Regierung in ihrem Antwortschreiben geäußerten Bedenken, daß durch den vorgeschlagenen Prozentsatz des Verhältnisses des Gesamtbauaufwands zu dem Aufwand für Nebenbahnen der Budgetgrundsatz, wonach die Anforderungen im Budget mit den vorhandenen Mitteln und den sonstigen zu bestreitenden Ausgaben im Einklang stehen müssen, verlassen werde, weist die Kommission darauf hin, daß, da es sich im Eisenbahnbauetat in erster Reihe um die Verwendung von Anlehensmitteln handelt, das eigentliche Staatsbudget dadurch zunächst nicht oder doch nur im Hinblick auf den Staatszuschuß zur Eisenbahnschuldentilgungskasse berührt wird.

Der Vorschlag eines Prozentsatzes stützt sich auf die Erfahrung, daß es der Großh. Eisenbahnverwaltung in ihrem derzeitigen Bestand in den letzten Jahren immer nur möglich war, einen ziemlich gleich großen Teil der bewilligten Mittel, etwa 25 Millionen jährlich, zu verbauen; dieser Vorschlag hat in dem Zusatz „jedenfalls 5 Millionen" eine entsprechende Abrundung gefunden.

Die in der Antwort der Großh. Regierung niedergelegte Anschauung, „daß der Betrieb der im ganzen Lande etwa noch zu erstellenden neuen Eisenbahnen keine dem Zinsbedarf entsprechende Rente abwerfe, vielfach nicht einmal die laufenden Kosten decken werde", wurde in der Kommission von mehreren Seiten als ein Moment bezeichnet, das neuen Bedenken in der Richtung Raum zu geben geeignet sei, ob nicht die Großh. Eisenbahnverwaltung mit der Erstellung neuer Linien mehr zurückhaltend sei, als volkswirtschaftlich erwünscht ist. Die Nebenbahnen seien als Bestandteile des ganzen Eisenbahnnetzes anzusehen und bildeten die Zufahrtsstraßen zu den Hauptlinien; die Rentabilität sei daher auch nur im Rahmen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Ganzen zu betrachten. Angesichts des langjährigen Zuschusses der allgemeinen Staatskasse zur Eisenbahnschuldentilgungskasse sei es nur ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit, wenn man auch den noch der Eisenbahn entbehrenden Landesteilen dieses nioderne Verkehrsmittel gewähre. Auch die Volksvertretung erachte es als ihre Pflicht, die finanzielle Seite dieser wichtigen Angelegenheit in ernste Erwägung zu ziehen; doch dürfe über der einen Sorge die hohe Bedeutung, welche die volkswirtschaftliche Hebung der einzelnen Landesgegenden für die Gesamtheit hat, nicht übersehen werden und müsse ebenfalls zu ihrer Geltung kommen.

Dem fürsorglichen Hinweis der Großh. Regierung im Schlußsatze ihres Antwortschreibens darauf, „daß die Selbstständigkeit des badischen Eisenbahnwesens gefährdet erscheine, wenn Bahnrente und Verzinsung nebst Amortisation im Einklang zu halten nicht gelingen sollte", wurde von einer Seite damit begegnet, daß die Selbständigkeit unserer Eisenbahnen dann am sichersten garantiert sei, wenn allen Landesteilen Berücksichtigung ihrer berechtigten Eisenbahnwünsche zuteil werde.

Von seiten der Großh. Regierung wurde in ihren mündlichen Darlegungen noch das Nachfolgende ausgeführt.

Die Großh. Regierung könne dem Wortlaut des Resolutionsentwurfs nicht zustimmen, da sie dadurch gebunden würde, während die Kammer für ihre Entschließung freie Hand behalte. Eine andere Erklärung könne der Herr Minister nicht abgeben, da diese auf einem Beschluß des Staatsministeriums fuße. Er könne nur den guten Willen der Großh. Regierung bezüglich des Ausbaues unseres Bahnnetzes ausdrücklich wiederholen; es sei durchaus nicht zutreffend, daß die Großh. Regierung wegen der großen Bahnhofbauten mit dem Bau von Nebenbahnen zurückhalte. Die Großh. Regierung habe vielmehr nach dieser Richtung den besten Willen; nur wolle sie nicht gebunden sein. Der Herr Minister wies sodann nochmals ausdrücklich darauf hin, daß bei ihm für die Beurteilung eines Bahnbauprojekts nicht der finanzielle Standpunkt, sondern die wirtschaftliche Bauwürdigkeit in erster Reihe stehe. An die Zustimmungen seiner Herren Vorgänger zu den früheren Resolutionen halte sich der Herr Minister moralisch gebunden. Die Ablehnung des Bauetats würde die Herstellung von Nebenbahnen nur hinausrücken; auch hätte ein langsames Vorgehen im Umbau der Bahnhöfe nur eine wesentliche Vermehrung der Kosten im Gefolge. Aus diesen Gründen könne er die Genehmigung des Bauetats nur dringend empfehlen. Schließlich hob der Herr Minister ausdrücklich noch hervor, daß die Großh. Regierung mit dem Schlußsatz ihres Antwortschreibens lediglich zum Ausdruck bringen wollte, daß sie gewillt sei, die Selbständigkeit unserer Bahnen zu erhalten.

Anfänglich waren die Meinungen innerhalb der Kommission über die weiteren Schritte in dieser Angelegenheit geteilt. Von einem Teil der Mitglieder wurde verlangt, daß vor der Beschlußfassung über den Gegenstand die Stellung der Großh. Regierung zu den Wünschen der Kommission vollständig klargelegt werde, um eventuell die Verweigerung der Mittel zu den großen Bahnhofbauten ins Auge fassen zu können. Dabei wurde von einer Seite andeutungsweise auch noch auf eine eventuelle Verweigerung des Ministergehaltes, je nach Lage der Verhältnisse, hingewiesen. Der andere Teil der Kommissionsmitglieder war zwar mit dem Verlangen nach völliger Klarlegung des Regierungsstandpunktes einverstanden, vertrat aber im übrigen die Ansicht, daß zu Maßnahmen der angegebenen Art nach keiner Seite hin ein Anlaß gegeben sei. Schließlich einigte man sich zur Erlangung einer beiderseits erwünschten Verständigung dahin, daß der Resolutionsentwurf eine der Großh. Regierung mehr entgegenkommende Fassung erfahren, die Großh. Regierung aber die Angelegenheit nochmals im Schoße des Staatsministeriums einer eingehenden Prüfung unterziehen solle.

Dementsprechend wurde der Schlußsatz des Entwurfs dahin, daß „in den nächsten fünf Budgetperioden für den Bau solcher Bahnen durchschnittlich 5 Millionen Mark in jeder Budgetperiode aufgewendet werden sollen," abgeändert, worauf die Großh. Regierung folgende schriftliche Erklärung abgegeben hat:

„Die Großh. Regierung vermag eine Verpflichtung zur Einstellung bestimmter Summen für die Erbauung weiterer Bahnlinien in die nächsten Budgets auch in der jetzt von der Budgetkommission vorgeschlagenen Fassung nicht zu übernehmen. Sie glaubt aber demgegenüber nochmals auf ihre frühere Erklärung verweisen zu sollen, daß sie den an sie gerichteten Wünschen um Erstellung weiterer Nebenbahnen, wie bisher, auch fernerhin trotz der erheblichen Anforderungen für Bahnhof- Um- und Neubauten tunlichst entgegenkommen wird. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

seit dem Jahre 1887, in dem die erste Nebenbahn im Privatbetrieb dem Verkehr übergeben wurde, bis Ende 1895 554,6 km teils normal-, teils schmalspurige Privatnebenbahnen mit Staatszuschüssen im Gesamtbetrag von rund 9,3 Millionen Mark und 333 km Staatsbahnlinien mit einem Aufwand von 51,8 Millionen Mark (ohne die Zuschüsse des Reichs für die wesentlich im militärischen Interesse erstellten Strecken) in Betrieb genommen worden sind und daß ein namhafter Teil dieser neuerbauten Strecken auf die letzten zehn Jahre entfällt. Berücksichtigt man weiter, daß drei Neubaustrecken (Weisenbach—Landesgrenze bei Schönmünzach, Kappel—Bonndorf, Wertheim—Landesgrenze [Miltenberg]) mit einer Länge von zusammen 37,9 km bereits gesetzlich verwilligt sind, für die (einschließlich der im laufenden Budget angeforderten Teilbeträge) noch rund 8 Millionen Mark erforderlich sind, daß ferner dem gegenwärtigen Landtag zwei Vorlagen wegen Erbauung neuer Nebenbahnen (Walldürn—Hardheim 10,1 km, Rastatt-Schwarzach 19,5 km) mit einem Staatsaufwand von zusammen 1,6 Millionen Mark gemacht werden und daß der Bau zweier weiterer Bahnstrecken (Frickingen-Stockach und Uhldingen—Meersburg) mit einem ungefähren Aufwand von zusammen 5 Millionen Mark bereits in früheren Jahren regierungsseitig zugesagt worden ist, so würden mit den weiteren Strecken, für die noch ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis sich ergeben wird, auch nach Ansicht der Großh. Regierung die in den nächsten fünf Budgetperioden (einschließlich der laufenden) für Neubaustrecken aufzuwendenden Mittel voraussichtlich ungefähr den von der Budgetkommission in Aussicht genommenen Gesamtbetrag erreichen.

Die Großh. Regierung hält sich indessen für verpflichtet, bei diesem Anlaß im Hinblick auf Artikel 7 des Verfassungsgesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse (Reg.-Bl. S. 241) darauf aufmerksam zu machen, daß infolge des fortwährenden Anwachsens der Eisenbahnschuld und der Steigerung des sachlichen und persönlichen Aufwands des Eisenbahnbetriebs die Befürchtung begründet ist, es werde die ständige Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Bestreitung der Verzinsung und planmäßigen Tilgung der Eisenbahnschuld in einer nahen Zukunft nicht mehr ausreichen. Ein weiteres Vorgehen im Bau unrentabler Nebenbahnen wird sich deshalb nur dann ermöglichen lassen, wenn Vorsorge getroffen wird, daß die für den Dienst der Eisenbahnschuld erforderlichen Summen für den Fall der Unzulänglichkeit der Eisenbahnschuldentilgungskasse aus der allgemeinen Staatsverwaltung zur Verfügung gestellt werden."

Die Budgetkommission ist nach Eingang der vorstehenden Regierungserklärung nochmals in eine umfassende Erörterung der vorwürfigen Frage eingetreten, bei welcher die Ansicht sich allseitig Geltung verschaffte, daß auch in dieser Erklärung der Großh. Regierung kein befriedigendes Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Budgetkommission erblickt werden könne. Zwar suche sich diese erneute Kundgebung der Großh. Regierung insofern der von der Budgetkommission vertretenen Anschauung zu nähern, als dieselbe sowohl auf die im Bau begriffenen Bahnlinien hinweist, als auch die Vorlage zweier Gesetzentwürfe wegen Erbauung weiterer Bahnstrecken in Aussicht stellt (diese sind dem Landtag inzwischen zugegangen); des ferneren wird die Durchführung zweier weiteren Bahnstrecken im Bodenseegebiet, für welche die Großh. Regierung schon auf einem früheren Landtag bestimmte Zusage gemacht hatte, in sichere Aussicht gestellt und schließlich wird auch noch die Erstellung „weiterer Strecken, für die noch ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis sich ergeben wird", erwähnt. Allein aus dem Umstand, daß die Großh. Regierung sowohl im Eingang ihrer Erklärung, woselbst sie eine Verpflichtung zur Einstellung bestimmter Summen ablehnt, das Wort „Verpflichtung" im Texte noch besonders hervorhebt, als aus dem Schlußsatz der Erklärung geht nach Ansicht der Budgetkommission hervor, daß die Großh. Regierung diese Angelegenheit in einem ganz anderen Sinne auffaßt, als die Budgetkommission gewollt hat. Indem auf die oben dargelegten Ausführungen der Kommission verwiesen wird, soll wiederholt hervorgehoben werden, daß die Budgetkommission weder eine etatrechtliche Verpflichtung der Großh. Regierung noch ein endgültiges Vorgreifen für die Zukunft beabsichtigt hat. Die Kommission wollte mit dem Resolutionsvorschlag nur die durch die außerordentlich großen Budgetanforderungen für Bahnhöfe im Lande hervorgetretenen, wenn auch unberechtigten Bedenken zerstreuen, sowie gleichzeitig ihre Anschauung dokumentieren, daß die ungehinderte Fortentwicklung unseres Eisenbahnwesens im wirtschaftlichen Interesse des Landes gelegen sei.

Um nun dieser Absicht einen wirkungsvollen Nachdruck zu verleihen, schlägt die Kommission unter aller Würdigung der Darlegungen der Großh. Regierung vor, daß das hohe Haus der Anschauung seiner Kommission

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

beitreten und den mehrerwähnten Resolutionsentwurf annehmen möge.

Demgemäß stellt die Budgetkommission den Antrag, der folgenden

Resolution

die Zustimmung zu geben:

„Mit Rücksicht auf die vielen seit Jahren und auch in der laufenden Session aus den verschiedenen Landesteilen an die Landstände eingereichten, von der zweiten Kammer der Großh. Regierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petitionen auf Herstellung von weiteren Bahnverbindungen (Staatsbahnen und durch Staatszuschüsse unterstützte Privatbahnen) sollen in den nächsten fünf Budgetperioden für den Bau solcher Bahnen durchschnittlich 5 Millionen Mark in jeder Budgetperiode aufgewendet werden."

II. Spezialbudget der Eisenbahnbauverwaltung im Staatsbudget.

Ausgabe.

Badisches Bahnnetz.

Titel I. Neue Bahnen.

§ 1. Bahn Weisenbach—Landesgrenze.

Eine neue Anforderung für diesen Bahnbau ist nach den Erläuterungen im Budget nicht erforderlich, da die bereits bewilligten Mittel größtenteils noch unverwendet sind, weil sich bei der Geländestellung Schwierigkeiten ergeben haben; auch sei jetzt noch nicht abzusehen, bis wann die Überweisung des Geländes erfolgen wird. Aus den mündlichen Erörterungen der Kommission mit der Großh. Regierung über die Angelegenheit ist hervorzuheben, daß der Domänenfiskus an der Geländestellung nicht für sich allein, sondern nur als Mitglied der Murgschifferschaft beteiligt sei.

Die Verzögerungen kämen aber teilweise gerade von dieser Gesellschaft her, weil sie über den Anteil, den sie am Geländeerwerb stellen soll, noch nicht schlüssig sei. Einzelne Gemeinden hätten die Verpflichtung übernommen, eventuell an Stelle der Gesellschaft einzutreten; auch sei ein Geländeerwerbsausschuß ernannt, der nun in die Erwerbung eintreten soll.

Auf eine aus der Mitte der Kommission gestellte Anfrage wegen der Fortsetzung dieser Bahn macht die Großh. Regierung die Mitteilung, daß mit der Kgl. Württembergischen Regierung dieserhalb Verhandlungen eingeleitet seien.

Die Budgetkommission spricht die Erwartung aus, daß die beteiligten Interessenten in tunlichster Bälde das Grunderwerbsgeschäft zum Abschluß bringen werden, um endlich mit dem seit langem erstrebten Bau beginnen zu können. Zugleich wiederholt die Kommission den schon früher ausgesprochenen Wunsch, daß dem nächsten Landtag eine Darstellung über den Geländeerwerb und die Verteilung der Kosten desselben unter den Interessenten unterbreitet werde.

§ 2. Bahn Kappel—Bonndorf, III. Teilforderung.

M. 1 500 000.

Der definitive Kostenanschlag ist nach den Regierungserläuterungen nunmehr auf 3 310 000 *M.* veranschlagt, während der seither bei den Budgetberatungen maßgebend gewesene approximative Anschlag *M.* 3 000 000 beträgt. Die vollständige Geländestellung stehe bevor und soll mit dem Bauvollzug möglichst rasch vorgegangen werden. Aus den Mitteilungen der Großh. Regierung innerhalb der Kommission geht hervor, daß der Eröffnungstermin auf 1. Oktober 1907 vorgesehen ist. Dem von einer Seite geltend gemachten Bedenken gegenüber, daß die Termine für die Neubauten der Gebäulichkeiten zu weit hinausgesetzt seien, als daß eine möglichst frühzeitige Fertigstellung dieser Bahnlinie erhofft werden könnte, erwidert die Großh. Regierung, daß die Termine ganz richtig gestellt seien und mit jenen für die Fertigstellung der Bahnbauarbeiten harmonierten, sodaß keine Verzögerung eintreten werde.

Die Budgetkommission setzt voraus, daß die Großh. Eisenbahnverwaltung alles aufbieten werde, um die Eröffnung dieser Bahn möglichst zu einem früheren Termin als dem 1. Oktober 1907 zu erreichen.

Die schon auf dem letzten Landtag beantragte Vorlage der Darstellung über den Geländeerwerb soll nunmehr dem nächsten Landtag unterbreitet werden.

Antrag: Genehmigung der beantragten Teilforderung.

§ 3. Bahn Wertheim—Miltenberg, Restforderung.

M. 698 400.

Aus den Budgeterläuterungen geht hervor, daß der badische Anteil an den Baukosten einschließlich der Mainbrücke bei Hasloch *M.* 673 300 beträgt, zu welchem noch die Summe von 34 800 *M.* für die Geländekosten auf badischem Gebiet, 30 000 *M.* als badischer Zuschuß zum Geländeerwerb auf bayerischem Gebiet und 10 300 *M.* für den badischen Anteil an dem Fußgängersteg an der Haslocher Brücke kommen. Von dieser Gesamtsumme mit 748 400 *M.* sind im letzten Budget schon a's I. Teilforderung 50 000 *M.* bewilligt, sodaß noch der Restbetrag von 698 400 *M.* verbleibt, der hier zur Anforderung gelangt.

Bezüglich des Zuschusses zum Geländeerwerb auf dem bayerischen Gebiet ist aus dem Beiheft zum Eisenbahnbauetat zu ersehen, daß die Geländeerwerbskosten auf bayerischem Gebiet im Anschlag von 174 000 *M.* nach dem bayerischen Sekundärbahngesetz von den Interessenten zu tragen sind; auch ist in Artikel 14 des Staatsvertrags vom 27. Oktober 1901 dies bayerischerseits ausdrücklich ausbedungen.

Aus den Mitteilungen der Großh. Regierung innerhalb der Kommission und dem Beiheft ist noch hervorzuheben, daß die Kgl. Bayerische Regierung zur Entlastung der Interessenten an dem Geländekostenbetrag infolge Anlage der Lokalbahn nach Hauptbahnnormen einen Zuschuß von 35 000 *M.* beitragen wird. Da aber von den Interessenten einschließlich des Beitrags der Stadt Wertheim mit 30 000 *M.* nur der Betrag von 109 000 *M.* aufgebracht wurde, weil die von bayerischer Seite erwartete Zuschußleistung sich nur teilweise verwirklichen ließ, so bleibt noch ein Restbetrag von 30 000 *M.* zu decken.

Nun habe allerdings, hat die Großh. Regierung weiter mitgeteilt, die Stadt Wertheim seinerzeit sich bereit erklärt, für ein allenfallsiges Defizit bezüglich der Geländekosten auf bayerischem Gebiet einzutreten, allein da die Stadt Wertheim billigerweise ohne Schädigung ihrer Leistungsfähigkeit auf anderen Gebieten nicht über den bereits bewilligten Betrag von 30 000 *M.* hinaus belastet werden könne, so wolle die Großh. Regierung im Hinblick auf die Bedeutung der neuen Bahn für Stadt und Bezirk den Restbetrag mit 30 000 *M.* auf die Staatskasse übernehmen. Der Herr Regierungsvertreter hat auch darauf hingewiesen, daß die Rückvergütung des Geländezuschusses auf bayerischem Gebiet dann erfolgen könne, wenn diese Bahn nachträglich in eine Hauptbahnlinie umgewandelt werde. Was die Erstellung des Fußgängersteges an der Haslocher Brücke betrifft, der für eine spätere Anbringung im Artikel 2 des Staatsvertrags auch schon in Aussicht genommen war, so habe die bayerische Gemeinde Hasloch ihre Beitragsleistung von der Herstellung des Steges auf der zwischen Hasloch und Wertheim über den Main führenden Eisenbahnbrücke abhängig gemacht. Die Herstellungskosten dieses Fußgängersteges fallen nach dem Artikel 3 des Staatsvertrags zur Hälfte mit 10 300 *M.* auf Baden, während die Gemeinde Hasloch ihrerseits die Übernahme der Kosten für die Auffandung und die Freihaltung des Weges von Schnee und Eis und die nötige Beleuchtung in verbindlicher Weise übernommen habe.

Auf die von einer Seite gestellte Anfrage wegen der Verzögerung des auf Grund des Staatsvertrags auf dem letzten Landtag genehmigten Brückenbaues bei Freudenberg erklärte die Großh. Regierung, die Verzögerung rühre daher, daß die Kgl. Bayerische Regierung die Sache so aufgefaßt habe, als ob diese Brücke erst mit der Fortsetzung der Teilstrecke Stadtprozelten—Wertheim fertig zu stellen sei. Die Großh. Eisenbahnverwaltung habe dieser Auffassung widersprochen und sei nun ein Einverständnis erzielt. Der Geländeerwerb sei vollzogen und Bauauftrag erteilt; ob aber die Brücke noch im Jahr 1906 fertig gestellt werde, könne zurzeit noch nicht bestimmt gesagt werden.

Was den von der Großh. Regierung gewährten Zuschuß zu dem Geländeerwerb auf bayerischem Gebiet anbelangt, macht die Budgetkommission den Vorbehalt, daß die Gewährung dieses Beitrages von der Zusicherung der Kgl. Bayerischen Regierung abhängig gemacht wird, die im Hinblick auf das bayerische Nebenbahngesetz von badischer Seite geleisteten Beträge für den Geländeerwerb auf bayerischem Gebiet wieder zurückzuerstatten, falls sich die Kgl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bayerische Staatsregierung dazu entschließen sollte, die jetzt zu erstellende Nebenbahn in eine Hauptbahnlinie umzuwandeln.

Antrag: Genehmigung der angeforderten Restsumme.

Titel II. Bestehende Bahnen.

§ 4. Kauf der Bahn Dinglingen—Lahr.

M. 295 000.

Aus der Erläuterung zum Budget ist zu entnehmen, daß durch den unter § 41 des Budgets zur Ausführung bestimmten Neubau des Bahnhofs Lahr, der auf Kosten der Staatsbahn erfolgen soll, der Ankauf der bisherigen Privatbahn Dinglingen—Lahr durch den Staat erforderlich wird. Der Ankauf soll erfolgen auf Grund des Artikel 18 der Konzession vom 26. September 1864 mit Wirkung vom 1. September 1906. Das Anlagekapital ist zu *M.* 348 714 bezeichnet, welchem noch als nachträgliche Zugänge *M.* 4 362 zuzurechnen wären. An dieser Gesamtsumme mit *M* 353 076 würde als Minderwert die Summe von *M.* 58 354 abgehen, sodaß noch rund *M.* 295 000 zur Anforderung gelangen. Nach den Bestimmungen des Art. 18 der Konzession wird der bei der Übernahme der Bahn durch den Staat vorhandene Minderwert der einer Abnützung oder Fäulnis unterworfenen Teile der Bahn durch Übereinkommen der Parteien und eventuell durch ein Schiedsgericht bestimmt, dessen Zusammensetzung in der Konzession vorgesehen ist. Da der Ankauf dieser Bahn mit der Anforderung für den Bahnhofumbau Lahr in unmittelbarem Zusammenhang steht, kann hier auf die Ausführungen in diesem Bericht zu §§ 40, 41 des Budgets verwiesen werden.

Antrag: Genehmigung der Budgetanforderung.

§ 5. Oos—Baden, II. Gleis, II. Teilforderung.

M. 300 000.

Der Anregung der Budgetkommission des letzten Landtags entsprechend, ist nunmehr beabsichtigt, den Bau dieses Gleises zur Ausführung zu bringen; das Gelände, für welches im letzten Budget *M.* 117 000 bewilligt wurden, ist zum größten Teil erworben.

Antrag: Genehmigung.

§ 6. Gengenbach—Hausach, II. Gleis, IV. Teilforderung.

M. 1 500 000.

Die Gesamtkosten dieses Umbaues waren nach dem Budget 1902/03 ursprünglich veranschlagt auf . .	3 270 000	*M.*
Dazu kam laut Erläuterungen zum Nachtragsbudget für 1904/05 für ein Überholungsgleis auf Station Biberach—Zell eine weitere Voranschlagssumme von	90 000	„
so daß der Gesamtanschlag nun beträgt	3 360 000	*M.*
Bewilligt sind bisher 3 Teilforderungen mit	1 450 000	„
sodaß noch erforderlich sein werden	1 910 000	*M.*
wovon im jetzigen Budget die Summe von	1 500 000	„
angefordert ist. Es würde somit noch ein später zu bewilligender Restbetrag von	410 000	*M.*
an der Gesamtkostensumme verbleiben.		

Die Großh. Regierung hat der Kommission auf Verlangen die vorhandenen Pläne und den Kostenanschlag zur Einsichtnahme vorgelegt und dazu bemerkt, daß die Strecke Gengenbach—Biberach—Zell fertig gestellt und die Änderungen am Bahnkörper dieser Strecke, für welche berichtigte Pläne noch nicht gefertigt wären, unerheblich seien. Ebenso seien die Entwürfe der Strecke Haslach—Hausach gegenwärtig noch in Bearbeitung und könnten daher nicht beigelegt werden.

Die Budgetkommission hat gegen die angeforderte Teilforderung keinerlei Bedenken zu erheben und kommt zu dem Antrag, dieselbe zur Genehmigung zu empfehlen.

Nachträglich ist dem hohen Hause von dem Gemeinderat Steinach eine **Petition** zugegangen und der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen worden. Aus derselben ist das Nachstehende hervorzuheben:

Der Petent führt aus: Durch das im Profil ersichtliche Überführungsprojekt der Landstraße oberhalb des Dorfes Steinach und bei den Sarachhöfen werde ein großer Teil der dortigen Bevölkerung empfindlich geschädigt. Einige Geschäftsleute würden dadurch von dem öffentlichen Verkehr völlig abgeschnitten und geschäftlich lahm gelegt; zwei Einwohner, Karl Kornmeyer und Karl Buchholz, würden in ihrem landwirtschaftlichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Betrieb bedeutende Nachteile haben, da dieselben mit ihrem Fuhrwerk nicht mehr ungehindert von und zu ihrem Hause gelangen könnten. Ferner würden durch die beabsichtigte Überführung oberhalb des Dorfes dessen Einwohner von der anderseits gelegenen Güterhalle, zu deren Erstellung die Gemeinde im Jahre 1884 einen Beitrag von 3000 M. leisten mußte, völlig abgeschnitten; der durch die Durchführung des Projekts den Bewohnern entstehende Umweg betrage ungefähr 1/2 Kilometer gegen jetzt, was für die Geschäftsleute, welche täglich Verkehr mit der Bahn haben, wie für die übrige Einwohnerschaft einen empfindlichen Nachteil bedeute. Dasselbe sei für eine größere Zahl Grundbesitzer, welche ihre Grundstücke auf der anderen Bahnseite liegen haben, der Fall.

Im Hinblick auf die in den angeführten Verhältnissen liegenden Mißstände stellt der Petent an die hohe zweite Kammer das Ersuchen, Dieselbe wolle sich darum verwenden, daß von der Verlegung und Überführung der Landstraße oberhalb des Dorfes Umgang genommen werde. Sollte dies aber aus technischen Gründen nicht möglich sein, so bittet der Petent die hohe zweite Kammer, dafür behilflich sein zu wollen, daß die oberhalb des Bahnhofs gelegenen Gebäude von dem direkten öffentlichen Verkehr nicht abgeschnitten und daß die nötigen baulichen Anlagen so erstellt werden, daß die beiden Landwirte Karl Kornmeyer und Karl Buchholz in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe nicht gehemmt werden. Des ferneren ersucht der Gemeinderat die hohe zweite Kammer, die Gemeinde dahin in Schutz nehmen zu wollen, daß die Zufahrtstraße zur Güterhalle vom Dorf aus dem öffentlichen Verkehr in bisheriger Weise verbleibt; sollte dies aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich sein, so bittet der Gemeinderat, daß die Güterhalle auf die andere Seite der Bahn verlegt werde, oder daß die Zufahrtstraße zur Güterhalle bis zu dem Dorfweg und dem Bahnwartshaus Nr. 21 durchgeführt werde, damit die Einwohner direkt vom Dorf, ohne Umwege machen zu müssen, zur Güterhalle gelangen können.

Was die Straßenüberführung bei den Höfen Sarach anbelangt, durch welche die dortigen Bauern nicht nur ihr bestes Gelände abgeben müßten, sondern auch deren Höfe sehr viel an Wert verlieren würden, so meint der Gemeinderat, daß sich die Sache vielleicht einfacher machen ließe, wenn die Landstraße von Haslach abwärts links der Bahnlinie bis zur Einmündung in die alte Straße bei Bahnwartshaus Nr. 23 durchgeführt würde. Dadurch würde die Straßenüberführung bei Sarach ganz in Wegfall kommen und würde dann ein einfacher Wegübergang für einzelne Grundstücke bei Sarach genügen. Auch dafür wäre eine Fürsorge der hohen zweiten Kammer sehr erwünscht. Schließlich stellt der Gemeinderat an die hohe zweite Kammer die Bitte, Wohldieselbe wolle ihm gütigst Gehör schenken und ihn in dieser Angelegenheit unterstützen.

Die Budgetkommission hat diese Petition zunächst der Großh. Regierung zur Rückäußerung übergeben.

Die Antwort der Großh. Regierung hierauf lautet:

„Bei Beratung des Spezialbudgets des Eisenbahnbaues für die Jahre 1902 und 1903 durch die Budgetkommission der zweiten Kammer wurde im Zusammenhang mit den für die Herstellung des II. Gleises der Schwarzwaldbahn auf der Strecke Gengenbach—Hausach erforderlichen Arbeiten die Beseitigung einer größeren Anzahl betriebsgefährlicher Straßen- und Wegübergänge, darunter auch der bei km 22,85 und 23,83 der Schwarzwaldbahn gelegenen, gutgeheißen und darauf die Mittel hierzu von der Kammer bewilligt.

Der von dem Gemeinderat Steinach beanstandete Entwurf für die Überführungen der Landstraße Nr. 28 an Stelle der beiden obengenannten schienengleichen Übergänge wurde von der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen nach eingehendster Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse ausgearbeitet und stellt die mit den vorhandenen Mitteln bestmögliche Lösung dar. Sie trägt weitgehend Rücksicht sowohl allen von Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues gestellten Anforderungen, als auch berechtigten Ansprüchen der Gemeinde Steinach. Überall ist für günstige Zufahrten und womöglich für besondere, unmittelbare Verbindungen für den Fußgängerverkehr Sorge getragen. Der Entwurf, von dem eine Fertigung beiliegt, hat auch die Zustimmung der Großh. Oberdirektion erhalten.

Die Beseitigung der beiden schienengleichen Landstraßenübergänge ist ohne Änderungen an den vorhandenen Verkehrsverhältnissen, wodurch einzelne Beteiligte mehr oder minder unangenehm betroffen werden, nicht durchführbar.

Für die große Mehrzahl der Einwohner Steinachs gleicht sich der durch die geplante Überführung am Südostende des Bahnhofs bedingte Umweg von 5 bis 7 Minuten nach der Güterhalle und den westlich der Bahn gelegenen Grundstücken durch den höheren Grad der Sicherheit des Verkehrs und durch Wegfall des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wartens vor geschlossener Schranke reichlich aus. Es ist daher kein berechtigter Grund für die Verlegung der Güterhalle auf die Ostseite des Bahnhofs vorhanden, eine Änderung, die den Umbau der gesamten Stationsanlage und somit einen erheblichen Mehraufwand nach sich zöge.

Ebensowenig kann die Beibehaltung einer schienengleichen Zufahrt zur Güterhalle von der Ostseite zugestanden werden, da damit der Zweck der Überführung, die Betriebssicherheit zu erhöhen, völlig vereitelt würde.

Ungünstiger als für die Gemeinde Steinach liegen die Verhältnisse für die Besitzer der Gebäude auf den Grundstücken Lagerbuch Nr. 225, 226, 226a, 226b, 227 und 271, die außer dem erwähnten Umweg noch abseits der Landstraße zu liegen kommen. Derartige Verhältnisse sind aber unvermeidlich, wo mittelst Unter- oder Überführung ein bestehender Wegübergang beseitigt werden soll. Sie sind hier nicht namhafter, als bei vielen anderen in letzter Zeit ausgeführten Anlagen, z. B. in Kirchheim, Bruchsal, Freiburg usw. Der Personenverkehr nach dem Bahnhof Steinach von der Westseite der Bahn wird nach wie vor unter Benutzung der Treppenanlage am östlichen Widerlager über die alte Landstraße gehen; nur für den Fuhrwerksverkehr tritt eine Ablenkung bezw. ein Umweg ein. Es besteht aber auch kein Rechtsanspruch auf Beibehaltung des alten Zustands, da das Straßenstück vor den Häusern unverändert bestehen bleibt, für Verbindung nach allen Seiten gesorgt ist und durch die Neuanlage keine wesentliche Beschränkung in dem Geschäftsbetrieb auf den Grundstücken eintritt.

Was schließlich die beiden Landwirte Karl Kornmeyer und Karl Buchholz betrifft, so kann bei ersterem durchaus nicht von einer Behinderung in seinem landwirtschaftlichen Betrieb gesprochen werden, da nur ein 15 m breiter Streifen seines Grundstücks Lagerbuch Nr. 283 in die neue Anlage fällt, die Zufahrtsverhältnisse zu seinem Anwesen, wie ein Blick auf den Plan zeigt, sich nicht verschlechtert haben. Sollte sich bei der Enteignungstagfahrt für Kornmeyer das Bedürfnis nach einer Zufahrt zur Kreisstraße gegen Westen ergeben, so steht der Anlage einer solchen nichts im Wege.

Landwirt Buchholz wird mit seinem zunächst dem Haus gelegenen Gelände (Grundstück Lagerbuch Nr. 276) am meisten in Mitleidenschaft gezogen, da die neue Straßenanlage einen großen Teil davon beansprucht. Doch läßt sich nur auf diese Art ein kürzerer Verbindungsweg zwischen Steinach und der Güterhalle herstellen und muß eben das abzutretende Gelände mit einem angemessenen, die Betriebserschwerung berücksichtigenden Preis bezahlt werden. Die Zufahrtsverhältnisse zu seinem Wohnhaus gestalten sich nicht ungünstig.

Der in zweiter Linie in Bezug auf die Überführung der Landstraße Nr. 28 bei den Sarachhöfen gemachte Vorschlag, von der Überführung abzusehen und die Landstraße auf die Westseite des Bahndammes zu verlegen, kann, abgesehen von den höheren Anlagekosten, auch deshalb nicht in Betracht kommen, weil dann immer noch der Wegübergang bei den Sarachhöfen als Zufahrt zu den jenseits der Bahn gelegenen Grundstücken bestehen bleiben müßte und der Zweck, den man mit der Überführung erreichen wollte, vereitelt würde. An der Beseitigung der schienengleichen Landstraßen- und Wegübergänge muß festgehalten werden. Den Wenigen, die durch die im Interesse der Allgemeinheit liegenden Neuanlage benachteiligt oder geschädigt werden, ist Gelegenheit gegeben, bei der Enteignungstagfahrt, die in allernächster Zeit von Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen beantragt werden wird, ihre berechtigten Ansprüche geltend zu machen.

Wenn der Austrag derartiger Einsprachen, sei es, daß sie von Gemeinden oder nur von einzelnen Beteiligten erhoben werden, nicht grundsätzlich dem gesetzlichen Verfahren vorbehalten bleibt, so wird das Gesetz selbst zwecklos."

Der Eingang dieser Antwort der Großh. Regierung gab der Budgetkommission Anlaß, diese Bauangelegenheit an der Hand des miteingesandten Planes einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Dabei verkannte dieselbe keineswegs, daß die geplanten Wegüberführungen für die gesamte Gemeinde Steinach eine nicht unbedeutende Erschwerung ihres Verkehrs sowohl zum Güterbahnhof als auch nach dem über der Bahn gelegenen Teil der Gemarkung bringen, daneben aber insbesonders einigen Bewohnern des Dorfes, wie jenen der Sarachhöfe, eine besonders empfindliche Verschlechterung ihrer Verkehrsverhältnisse verursachen würden und es daher gewiß recht wünschenswert wäre, wenn diese unliebsamen Wirkungen der geplanten Bahnbauten verhütet werden könnten. Allein durch die geplanten Wegüberführungen wird, wie aus den Regierungsdarlegungen hervorgeht, nicht nur der Eisenbahnbetrieb als solcher viel sicherer werden, sondern auch der ungehinderte Verkehr über die Bahn für die meisten Anwohner einen reichlichen Ersatz für den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

entstehenden Umweg bilden. Auch sei nach dem Ergebnis eingehender Prüfung der einschlägigen Verhältnisse das nunmehrige Projekt mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel die beste Lösung und sei überall auf die berechtigten Ansprüche der Gemeinde gebührend Rechnung genommen worden.

Was die Verlegung der Güterhalle auf die Ostseite betrifft, die von der Großh. Regierung abgelehnt wird, so erscheint es auch der Budgetkommission fraglich, ob eine so große Mehrausgabe, wie sie diese Verlegung wegen der Notwendigkeit der gleichzeitigen Umänderung der Gleisanlagen mit sich bringen würde, gerechtfertigt wäre. Anlangend die Schädigung, welche einzelnen Einwohnern durch den Umbau erwächst, so ist diese auch der Kommission bei der Einsichtnahme der Pläne nicht entgangen. In dieser Hinsicht ist aber den Geschädigten in dem Enteignungsgesetz eine genügende Handhabe geboten, um eine entsprechende Entschädigung aus der Eisenbahnkasse zu erlangen. Nachdem aus der Mitte der Kommission noch darauf hingewiesen worden war, daß eine bessere Lösung der Frage für die Petenten zwar durch Höherlegen der ganzen Bahn auf eine größere Strecke erreicht werden könnte, welche aber wesentlich größere Kosten verursachen würde, und nachdem die Großh. Regierung die vorgeschlagene Art der Ausführung als die geeignetste dargetan hat, bedauert die Kommission zu einem andern Vorschlag nicht kommen zu können. Dementsprechend stellt sie den

Antrag: Das hohe Haus wolle die angeforderte Teilforderung genehmigen und damit die Petition der Gemeinde Steinach für erledigt erklären.

§ 7. Immendingen—Singen, II. Gleis, Restforderung.

M. 606 000.

Nach den Erläuterungen zum Budget soll diese Bauarbeit im Laufe der jetzigen Budgetperiode zu Ende geführt werden.

Die Gesamtkosten sind nun auf *M.* 4 780 000 berechnet, von welchen in früheren Budgetperioden der Betrag von *M.* 4 174 000 schon bewilligt wurde, sodaß noch die Restsumme von *M.* 606 000 zur Anforderung gebracht wird. Nach den Rechnungsnachweisungen zum Eisenbahnbau für die Jahre 1904/05, welche dem Landtag erst nach der Aufstellung des Budgets pro 1906/07 zugegangen sind, ist aber für dieses Unternehmen eine Überschreitung von *M.* 198 275 vorhanden, die von seiten der

Budgetkommission eine Beanstandung nicht gefunden hat. In den Erläuterungen zu der Rechnungsnachweisung ist aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die pro 1906/07 in das Budget eingestellte Anforderung für denselben Gegenstand sich um den Betrag dieser Überschreitung vermindere. Die Kommission beschloß demgemäß zu beantragen, daß die jetzige Budgetanforderung um den Betrag jener *M.* 198 275 gekürzt und nur der Restbetrag von *M.* 407 725 genehmigt werde.

Auf eine Anfrage aus der Kommission, ob mit den angeforderten Mitteln ausgereicht werden könne, wurde regierungsseitig erklärt, daß die Arbeiten in der Hauptsache fertig seien und daher der Kostenaufwand zur Genüge übersehen werden könne, so daß Nachforderungen wohl nicht eintreten werden.

Antrag: Das hohe Haus wolle von der eingestellten Restforderung von *M.* 606 000 den Betrag von *M.* 198 275 streichen und nur die Restsumme von *M.* 407 725 genehmigen.

§ 8. Neckarelz—Osterburken, II. Gleis.

M. 2 613 700.

Diese Budgetanforderung resultiert aus einem zwischen dem Reich und Baden getroffenen Übereinkommen, nach welchem Baden die Bahnstrecke Neckarelz—Osterburken zweigleisig auszubauen und zu betreiben hat. Das Nähere über dieses Unternehmen, das mit 2 460 000 *M.* veranschlagt ist, und zu welchem das Reich ohne Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung 85 % mit 2 091 000 *M.* beiträgt, besagen die ausführlichen Darlegungen im Beiheft zum Budget.

Da das Übereinkommen die Fertigstellung der zweiten Gleisanlage schon auf den 1. April 1906 vorsieht und die Budgetkommission gegen das projektierte Unternehmen keine Einwendung zu erheben hatte, wurde auf den ausdrücklichen Wunsch der Großh. Regierung und entsprechend dem mündlichen Bericht der Budgetkommission die Anforderung schon unter dem 31. Januar 1906 genehmigt.

§ 9. Beseitigung schienengleicher Wegübergänge, I. Teilforderung.

M. 500 000.

Diese Budgetanforderung findet regierungsseitig eine eingehende Erläuterung in dem Beiheft zum Eisenbahnbauetat, auf welches hier ausdrücklich verwiesen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wie schon unter dem Titel „Allgemeines" dieses Berichtes hervorgehoben wurde, hat die Großh. Eisenbahnbauverwaltung im diesmaligen Budget erstmals zur Erlangung einer größeren Übersichtlichkeit über die Anwendungen für solche Bauausführungen die Mittel für eine Anzahl Wegumleitungen unter einem Sammelposten in Anforderung gebracht. Doch ist dabei nicht zu übersehen, daß, wie sowohl aus dem Budget, wie aus den Erläuterungen des Beiheftes ersichtlich ist, keineswegs alle Anforderungen für derartige Bauausführungen unter diesem Sammelparagraphen enthalten sind; auch unter den §§ 18, 26, 27, 35, 40 und 44 sind noch weitere Mittel für derartige Wegbauten angefordert.

Da die Budgetkommission schon auf dem letzten und vorletzten Landtage zu der Frage der Ausführung derartiger Bauprojekte und die dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse Stellung genommen hatte, lag es nahe, mit der Großh. Regierung anläßlich der Beratung des diesmaligen Budgets die Angelegenheit, soweit notwendig, wiederum zu besprechen.

Aus den gepflogenen mündlichen Erörterungen ist das Nachstehende hervorzuheben:

Über die Zweckmäßigkeit dieser Bauwerke an und für sich und die dadurch zu erlangende Betriebssicherheit für den Eisenbahnbetrieb wurde diesesmal nicht weiter verhandelt. Dagegen wurde von einer Seite darauf hingewiesen, wie angesichts der Tatsache, daß die Herstellung solcher Bauwerke auch im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs geschehe, die Frage gewiß berechtigt sei, ob nicht auch die Straßenbauverwaltung zu den Kosten mit herangezogen werden sollte. Auch wurde darauf hingedeutet, daß die Anforderungen, welche die Straßenbauverwaltung anläßlich solcher Unternehmungen stelle, manchmal viel höher seien, als diejenigen, welche sie bei der Ausführung ihrer eigenen Bauten selbst ins Auge fasse. Es wäre daher wünschenswert, daß von seiten der Großh. Regierung allgemeine Grundsätze aufgestellt würden, in welchen das Maß dessen, was für derartige Bauwerke notwendig und üblich, festgesetzt wird. Zwar habe die Großh. Oberdirektion im letzten Jahr eine derartige Verordnung bezüglich der lichten Höhe von festen Überbrücken, der Stark- und Schwachstromleitungen sowie der Straßenbreite von sich aus erlassen, die aber die nötige Rücksicht auf die Eisenbahnverwaltung nicht genommen habe. Gerade wegen dieser letzteren Verordnung sollte mit der Großh. Oberdirektion eine Aussprache stattfinden. Schließlich wurde auch noch die Frage aufgeworfen, ob die bei den einzelnen Bauprojekten beteiligten Gemeinden über die Projekte gehört worden seien.

Regierungsseitig wurde zunächst betont, daß uns Bayern mit der planmäßigen Ausführung von Wegüberführungen vorausgegangen sei; sodann wurde erwidert, daß es wohl nicht statthaft sei, zu den Kosten der für die Zwecke der Eisenbahnverwaltung nötig fallenden Straßenumleitungen die Straßenbauverwaltung mit heranzuziehen. Gegen den erwähnten Erlaß der Oberdirektion habe die Eisenbahnverwaltung ihrerseits Verwahrung eingelegt, da die dort festgestellten Grundsätze den Interessen der Eisenbahnverwaltung entgegenständen. Derartige Feststellungen müßten von Fall zu Fall unter Prüfung der jeweiligen Verhältnisse entschieden werden. Eine Verständigung der Großh. Oberdirektion und der Großh. Generaldirektion werde herbeigeführt werden. Die Gemeinden seien wegen der einzelnen Projekte noch nicht alle gehört, die Vernehmung werde aber noch rechtzeitig geschehen.

Daraufhin beschloß die Budgetkommission, die oben erwähnte Verordnung der Großh. Oberdirektion zugleich mit den Plänen und Kostenanschlägen für die Einzelprojekte einzuverlangen, um diese Angelegenheit einer näheren Prüfung unterziehen zu können.

Anläßlich der Zusendung dieses Materials hat die Großh. Regierung der Budgetkommission weiter mitgeteilt, „daß das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten inzwischen mit dem Großh. Ministerium des Innern wegen der Frage ins Benehmen getreten sei. Die Erörterungen seien noch nicht abgeschlossen. Über die Angelegenheit werde eine Verständigung innerhalb der Regierung herbeigeführt werden."

Die Budgetkommission ist hierauf in eine wiederholte Beratung der Angelegenheit eingetreten und hat, nachdem von einer Seite noch besonders hervorgehoben worden war, daß durch das bisherige einseitige Vorgehen der Straßenbauverwaltung der Eisenbahnkasse unnötigerweise Kosten entstanden seien, den Vorschlag angenommen:

„die Erwartung auszusprechen, daß zwischen den maßgebenden Großh. Behörden in dieser Angelegenheit eine Verständigung in der Richtung herbeigeführt werde, daß, unbeschadet der Wahrung der in Betracht kommenden öffentlichen Interessen, der Eisenbahn-

verwaltung unnötige Kosten erspart werden; auch sei die bisherige Art des Vorgehens als ungeeignet zu bezeichnen."

Bezüglich der einzelnen Projekte, die unter diesem Sammelparagraphen zur Anforderung stehen, sei noch hervorgehoben, daß die Großh. Eisenbahnbauverwaltung nach den gemachten Mitteilungen auf Station Schwetzingen die Erstellung einer Verbindungsstraße auf der Westseite des Bahnhofs in Aussicht genommen hat, für welche aber in dem derzeitigen Kostenanschlag noch keine Mittel vorgesehen sind.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

§ 10. Streckenblockierung.

Wegen der bisherigen Aufwendungen für diese Sicherheitseinrichtung kann auf die Ausführungen der Großh. Regierung in dem Beiheft zu dem Spezialbudget des Eisenbahnbaues verwiesen werden. Darnach reichen die bereits bewilligten Mittel für die in der laufenden Budgetperiode zu erstellenden Anlagen aus, und soll erst im nächsten Budget eine weitere Anforderung gemacht werden. Auf eine Anfrage aus der Mitte der Kommission wurde von der Eisenbahnverwaltung die Mitteilung gemacht, daß die im Umbau befindliche Station Offenburg der Kostenersparnis wegen vorläufig aus der Blockierung ausgeschlossen bleibe, resp. daß für diese Station nur eine provisorische Einrichtung getroffen werde.

§ 11. Streckenfernsprecher, II. Teilforderung.

M. 300 000

Die Eisenbahnlinien, für welche diese Sicherheitsmaßregel in Anwendung gebracht ist oder zunächst zur Ausführung gelangen soll, sind aus dem Beihefte zu ersehen. Die Gesamtkosten dieser Einrichtung auf den Schnellzugslinien sind auf *M.* 645 000 veranschlagt.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

Titel III. Stationen.

§ 12. Mannheim, Rangierbahnhof II, V. und letzte Teilforderung.

M. 1 060 000.

Die näheren Erläuterungen über die Baukosten dieses Bahnhofbaues sind aus dem Beiheft ersichtlich. Die ursprünglich im Kostenanschlag mitberechnete Summe für die Stellwerke im Betrag von *M.* 720 000 sind nunmehr vom Kostenaufwand für den Bahnhof getrennt und unter § 51 angefordert.

Da diese Stellwerksanlagen, für welche schon im letzten Budget unter § 50 eine gesonderte erste Teilforderung von *M.* 500 000 und im diesmaligen Budget unter § 51 eine Restforderung von *M.* 940 000 enthalten ist, nun tatsächlich *M.* 1 440 000 kosten, während ihr ursprünglicher Anschlag nur *M.* 720 000 betrug, so hat die Budgetkommission an die Großh. Regierung die Anfrage gerichtet, auf welcher Ursache diese auffallende 100%ige Kostenvermehrung beruhe. Die Großh. Regierung begründete die außerordentlich große Kostendifferenz im mündlichen Vortrag damit, daß seit der Aufstellung des ersten Kostenanschlages für die Anlage eine weitgehende Vervollkommnung der in Betracht kommenden Einrichtungen eingetreten sei und daß insbesondere die Kabelleitungen, die gerade auf dem Rangierbahnhof in Mannheim vielseitig Anwendung finden müßten, besonders kostspielig seien.

Die Budgetkommission will nach diesen Darlegungen keine weiteren Einwendungen erheben und stellt den Antrag:

Genehmigung der angeforderten letzten Teilforderung.

§ 13. Mannheim, Erweiterung des Elektrizitätswerkes.

M. 253 000.

Wegen der Notwendigkeit dieser Anforderung kann auf die Erläuterungen zum Budget und die Ausführungen im Beiheft verwiesen werden.

Antrag: Genehmigung.

§ 14. Heidelberg, Neubau eines Bahnhofs, III. Teilforderung.

M. 1 000 000.

Für die Durchführung dieses Bauprojektes ist diesmal eine dritte Teilforderung von *M.* 1 000 000 verlangt, welche nach den Budgeterläuterungen mit den aus früheren Bewilligungen noch vorhandenen *M.* 3 000 000 voraussichtlich zum Geländeerwerb in den nächsten zwei Jahren weiter erforderlich sein werden. Die in den vorgehenden beiden Budgetperioden für diese Zwecke bereits bewilligten Mittel betragen *M.* 4 500 000, sodaß mit Genehmigung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der jetzigen Anforderung für den Geländeerwerb $5^1/_2$ Millionen Mark zur Verfügung stehen werden. Während auf dem letzten Landtag nur der Teil des Planes vorgelegt werden konnte, der für den städtischen Bebauungsplan von besonderer Bedeutung war, ist, wie die Darstellung im Beiheft zum Eisenbahnbaubudget besagt, der Plan für die Gesamtanlage des neuen Bahnhofs nunmehr in den allgemeinen Umrissen fertig gestellt, sodaß mit der genaueren Ausarbeitung der einzelnen Teile zur Feststellung des erforderlichen Geländes vorgegangen werden konnte. Diese genauere Bearbeitung des Projektes sei für den Personenbahnhof und die östliche und südliche Zufahrtslinie vollendet, das erforderliche Gelände berechnet und in der Natur ausgesteckt. Für diesen Teil des Projektes solle das Enteignungsverfahren in Bälde eingeleitet werden, um das von der Bebauung ausgeschlossene, für die Eisenbahn erforderliche Gelände erwerben zu können; im übrigen solle aber mit der freihändigen Erwerbung, soweit möglich, fortgefahren werden.

Die Budgetkommission trat mit der Großh. Regierung in eine Beratung dieses Gegenstandes ein, aus welcher das Folgende zu erwähnen ist. Zunächst wurde von einer Seite aus der Mitte der Kommission dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß im diesmaligen Budgetentwurf nur eine Anforderung für Geländeerwerb und nicht auch eine Baurate enthalten sei; das bedeute eine erhebliche Verzögerung des Neubaues. Dies habe in Heidelberg eine gewisse Enttäuschung hervorgerufen, da dort die Meinung obwalte, daß Beschleunigung am Platze sei, indem die Betriebssicherheit der alten Anlage als problematisch erscheine. Die Einstellung einer Baurate im Nachtragsbudget wäre daher sehr erwünscht, damit mit dem Tunnelbau alsbald begonnen werden könnte. Demgegenüber wurde regierungsseitig betont, wie die Eisenbahnverwaltung es selbst auch bedauere, daß ein rascheres Vorgehen bei diesem Bau nicht möglich gewesen sei; der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens sei inzwischen gestellt und solle solches tunlichst beschleunigt werden; es bestehe die Absicht, nunmehr in Heidelberg eine Eisenbahnbauinspektion zu errichten und im Nachtragsbudget eine entsprechende Anforderung zu stellen. Bezüglich der Betriebssicherheit des derzeitigen Bahnhofs stehe die Sache so, daß bei sorgfältiger Wahrung der Betriebsaufsicht eine besondere Gefahr nicht vorhanden sei.

Von einer andern Seite in der Kommission wurde sodann hervorgehoben, daß diese Angelegenheit insofern in ein bedenkliches Stadium getreten sei, als die Geländekosten sehr weit über den vorgesehenen Kostenanschlag hinauszugehen schienen. Die Bauausführung an dem in Aussicht genommenen Platze sei gefährdet, wenn die Geländespekulation so weiter ginge.

Von seiten der Großh. Regierung wurde erwidert, die Frage, ob der neue Bahnhof an eine andere, als an die projektierte Stelle kommen soll, sei für sie nicht diskutabel, weil ein anderer geeigneter Platz überhaupt nicht vorhanden sei. Eine Belassung des Bahnhofs an seiner jetzigen Stelle sei aber ebenfalls undenkbar und aus betriebstechnischen Gründen durchaus unmöglich. Auch innerhalb der Kommission war man darüber einig, daß eine nachträgliche Verlegung der Baustelle schon im Hinblick auf die bereits abgeschlossenen Geländekäufe unwirtschaftlich sein würde, aber namentlich auch deshalb nicht in Betracht kommen könne, weil dadurch eine höchst bedenkliche Verzögerung des ganzen Unternehmens herbeigeführt würde. Die Hinauslegung des Bahnhofes um etwa 1 km sei so wie so schon eine schwierige Sache gewesen. Eine nochmalige Abänderung, die eine weitere Hinausschiebung der Bauausführung zur Folge hätte, würde in den Kreisen der Bevölkerung unverständlich sein, und es müßte gegen einen solchen Vorschlag umsomehr Verwahrung eingelegt werden, als für das jetzige Projekt schon auf zwei Landtagen Mittel bewilligt worden seien.

Gegenüber den erhobenen Bedenken wegen des Anwachsens der Geländekosten wurde regierungsseitig bemerkt, es sei allerdings richtig, daß von Einzelnen Forderungen in exorbitanter Höhe gestellt worden seien. Allein das komme überall vor und es werde von seiten der Eisenbahnverwaltung dafür gesorgt werden, daß die Geländekosten nicht zu hoch würden. Man werde mit freihändigem Ankauf nur da vorgehen, wo entsprechende Preise gefordert werden. Eine bestimmte Erklärung darüber, ob die Verwaltung mit dem vorgesehenen Kostenanschlag für den Geländeerwerb auskommen werde, könne die Großh. Regierung vor der Expropriation nicht abgeben. Auch würde es unwirtschaftlich sein, in dieser Weise eine gewisse Unterlage für das Expropriationsgeschäft zu schaffen. Aus der Kommission heraus wurde noch darauf hingewiesen, daß Nichtorientierte doch nicht ohne weiteres beurteilen könnten, ob ein Preis wirklich horrend sei. Immerhin solle man auf allzuhohe freihändige Käufe verzichten und lieber dem Expropriationsverfahren seinen Lauf lassen. Die Stadtverwaltung habe seither ihrerseits alles getan, um der Spekulation

den Boden zu entziehen, was auch von dem Herrn Regierungsvertreter nach allen Richtungen bestätigt wurde.

Schließlich wurde von seiten der Budgetkommission die Vorlage der Pläne, soweit solche definitiv aufgestellt sind, sowie eines Verzeichnisses über das bis jetzt erworbene Gelände nebst einer Darstellung über den bisherigen Verlauf des Geländeerwerbs gewünscht und von der Großh. Regierung zugesagt.

Bei der Vorlage teilte die letztere mit, die eingesandten Pläne beständen in zwei Bearbeitungen für den Personenbahnhof sowie die östliche und südliche Zufahrtslinie, wovon die eine Bearbeitung den künftigen Vollbau darstelle, der für die Geländeerwerbung die maßgebende Grundlage bilde, während die zweite Ausfertigung die Gleis- und Bahnsteiganlagen ꝛc. enthalte, die zunächst für ausreichend erachtet würden und zur Ausführung bestimmt seien. Genaue Kostenanschläge seien noch nicht vorhanden und könnten für das in den eingesandten Plänen enthaltene Teilprojekt wegen des Ineinandergreifens der einzelnen Arbeiten nicht wohl für sich aufgestellt werden; ein ganz annähernder Kostenanschlag sei bei der Budgetberatung 1904/05 bereits mitgeteilt worden.

Aus der mitgesandten Darstellung über den Geländeerwerb ist zunächst hervorzuheben, daß bis jetzt durch Vermittlung des Großh. Domänenärars Gelände im Werte von ℳ 1 496 360 erworben worden ist. Weiteres Gelände im Wertanschlag von ℳ 8 416 590 sei noch zu erwerben. Dieser Anschlag sei unter sachdienlicher Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse, namentlich der ortsüblichen Kaufpreise vor dem Bekanntwerden des Bauprojekts und teilweise auch der seit dem Bekanntwerden desselben bezahlten, aufgestellt worden. Unter der Anschlagssumme von annähernd 10 Millionen Mark sei aber für übrig bleibende Restparzellen, die später wieder veräußert oder anderweitig verwendet werden könnten, ein Betrag von etwa 1 ½ Millionen Mark enthalten. Die wesentliche Erhöhung der Geländekaufsumme gegenüber der dem annähernden Kostenanschlag der Jahre 1904/05 zu Grunde liegenden Summe von ℳ 6 200 000 für Geländeerwerbung habe ihre Ursache einmal in dem Umstand, daß seit Aufstellung jener Berechnung ein merkliches Anziehen der Güterpreise auf der ganzen Gemarkung Heidelberg stattgefunden habe, ohne daß es möglich gewesen sei, demselben durch Abschluß von Kaufverträgen oder durch Einleitung des Expropriationsverfahrens vorzubeugen. Auch sei eine lebhafte Spekulation in der Gegend, in welche der künftige Güterbahnhof zu liegen komme, betätigt worden, was in der Darstellung mit eingehenden Beispielen belegt wird. Die Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Grundbesitzern, in welche nach vorausgegangenem eingehendem Studium der Grundbücher und der einschlägigen Verhältnisse und nach Beratung mit einer aus Mitgliedern des Stadtrats in Heidelberg gebildeten Kommission eingetreten wurde, hätten sich wenig erfolgreich gestaltet, da in den meisten Fällen der in Übereinstimmung mit der stadträtlichen Kommission festgestellte Güterpreis von den Grundbesitzern namhaft überfordert worden sei. Unter diesen Umständen bleibe meist nur die Einleitung des Enteignungsverfahrens übrig. Dasselbe sei jetzt bezüglich des Geländes, welches schon in den genehmigten Bebauungsplan der Stadtgemeinde Heidelberg einbezogen sei, beantragt. Für das weiter erforderliche Gelände bleibe auch voraussichtlich nichts übrig, als die Enteignung durchzuführen. Ob die obenerwähnte, den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragende Geländeeinschätzung bei erneuten Verhandlungen zu gütlicher Vereinbarung führen oder beim Enteignungsverfahren sich als zureichend erweisen werde, lasse sich mit Bestimmtheit nicht voraussehen; es seien insbesondere die Erfahrungen, welche die Eisenbahnverwaltung unter der Herrschaft des neuen Enteignungsgesetzes bei der Herbeiführung gerichtlicher Entscheidungen in Einzelfällen namentlich mit der Auslegung der Bestimmungen unter § 7 und 8 des Gesetzes gemacht habe, wenig günstig gewesen.

Die Budgetkommission hat die Angelegenheit an der Hand der zugesandten Pläne und der mehrerwähnten Darstellung über den Geländeerwerb wiederholt einer eingehenden Prüfung unterzogen und zwar zunächst für sich und nachträglich noch einmal in Anwesenheit der Großh. Regierung. Aus diesen Erörterungen wird das Nachfolgende berichtet.

Zunächst machten sich innerhalb der Kommission angesichts der großen Anforderungen für diese Bahnhofanlage Bedenken finanzieller Natur geltend, die insbesondere dahin gingen, ob durch solch namhafte Aufwendungen für große Bahnhöfe nicht andere Verkehrswünsche der Bevölkerung ungünstig beeinflußt würden. Bezüglich der Verhandlungen der Budgetkommission wegen dieser Frage verweisen wir auf die Ausführung dieses Berichts unter „I. Allgemeines", wo über die Angelegenheit eingehend Mitteilung gemacht ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was die großen Anforderungen für den Geländeerwerb zu dem Heidelberger Bahnhof selbst anbelangt, so hat die Kommission die vorgetragenen Darlegungen über die namhafte Erhöhung der Geländekosten, die über $2^1/_2$ Millionen Mark beträgt, eingehend erwogen. Aus dem Schoß der Kommission wurde einerseits hervorgehoben, daß der bisherige Ankauf des Geländes wohl deshalb kein besonders günstiges Ergebnis gehabt habe, weil die Sache eben schon viele Jahre in der Schwebe sei, weshalb man sich nicht darüber wundern könne, daß sich schließlich die Spekulation der Sache bemächtigt habe. Auch sei die städtische Behörde erst verhältnismäßig spät zu den Verhandlungen über den Geländeankauf zugezogen worden. Die Stadt habe erst in neuerer Zeit bei der Kiesgrube am Kirchheimer Weg in der Nähe der neuen Bahnhofanlage expropriiert und sie habe dabei keine schlechten Erfahrungen gemacht. Die Stadt selber könne auf eine Änderung des Projekts im Sinne weiterer Hinausschiebung der Anlage unter keinen Umständen eingehen. Die Regierung solle den Geländeerwerb möglichst rasch durchführen, und zwar auch für den Güterbahnhof sowie für den Umbau des Karlstorbahnhofs, damit weiteren Spekulationen wirksam entgegengetreten werde. Was das letztere Projekt anbelange, so solle dabei in Betracht gezogen werden, daß im Interesse einer richtigen Lösung die Bahnlinie an die Bergseite und die Landstraße an den Fluß gelegt werde.

Die Großh. Eisenbahnverwaltung hob ihrerseits hervor, daß dieselbe in dieser Angelegenheit durchaus nicht müßig gewesen sei; man habe sobald als tunlich mit dem freihändigen Ankauf des Geländes begonnen; aber die eingetretene Spekulation habe schließlich weitere freihändige Ankäufe widerraten. Die Verzögerung des Projektes habe aber auch ihre Ursache teilweise in den Verhandlungen mit der Stadt wegen der Verlegung des Bahnhofs, die längere Zeit in Anspruch genommen hätten, und ebenso in den Verhandlungen mit der Verwaltung des Wasser- und Straßenbaues, die ebenfalls eine längere Dauer erfordert hätten. Mit der alsbaldigen Durchführung des Enteignungsverfahrens für den Geländeerwerb sei die Großh. Regierung einverstanden, doch müßten hierzu zunächst die nötigen Pläne angefertigt werden. Der fertige Plan für den Personenbahnhof sei inzwischen aufgelegt worden, weitere Übersichtspläne würden inzwischen angefertigt werden. Bezüglich des Umfangs der Anlage seien die Pläne endgültige, dagegen seien die Kostenanschläge noch nicht als abgeschlossen zu betrachten. Änderungen in den Gleisanlagen seien selbstverständlich noch näherer Prüfung vorbehalten, doch könne der Grunderwerb auf Grund des jetzigen Projekts vollzogen werden.

In dem der Kommission vorgelegten Plan für das Vollprojekt sowie in dem in der Darstellung bezeichneten voraussichtlichen Kostenbetrag sei alles Gelände enthalten, das zum Bahnhofumbau erforderlich sei, und es sei für eine entsprechende Ausdehnung der Betriebseinrichtungen hierbei genügend Vorsorge getroffen; für den Augenblick nicht nötiges Gelände könne einstweilen an die Geschäftswelt verpachtet werden. Nur das Gelände am Karlstor, das für den Umbau jenes Bahnhofs nötig falle, sei in dem vorgelegten Projekt nicht enthalten, doch sei dieser Umbau eine Sache für sich und stehe mit der Bahnhofsverlegung insofern nicht in unmittelbarem Zusammenhang, als derselbe auch für sich allein in absehbarer Zeit erforderlich gewesen wäre. Der frühere approximative Kostenanschlag habe sich auf etwa 24 Millionen Mark belaufen, während jetzt mit einem solchen von annähernd 30 Millionen gerechnet werden müsse, worunter allerdings für den Grunderwerb gegen 3 Millionen Mehrkosten enthalten seien.

Zur Beurteilung des Gesamtaufwandes ist aber noch zu beachten, daß der Wert des Geländes des jetzigen Bahnhofes bisher außer Rechnung geblieben ist. Die Bauzeit des neuen Bahnhofs wird etwa 8 Jahre umfassen.

Die Kommission kam nach ausführlicher Erörterung zu dem Resultat, daß ein nachträgliches Aufgeben der einmal bestimmten Baustelle für den neuen Bahnhof untunlich sei, daß aber ein möglichst rasches Vorgehen im Geländeerwerb und zwar sowohl für den Personenbahnhof und die Zufahrtslinien, wie für den Güterbahnhof und den Umbau des Karlstorbahnhofes im Interesse der Eisenbahnkasse gelegen sei, da nur dadurch unberechtigten Preistreibereien wirksam begegnet werden könne; die Großh. Regierung solle daher mit der Anfertigung der nötigen Pläne unverzüglich vorgehen. Dabei wird von seiten der Budgetkommission erwartet, daß bei der Erwerbung des Geländes auf die in der Darstellung näher bezeichneten Spekulationskäufe von seiten der Großh. Regierung keinerlei Rücksicht genommen und im eventuellen gerichtlichen Verfahren die einschlägigen Interessen in wirkungsvoller Weise zur

Geltung gebracht werden. Auch will die Budgetkommission ausdrücklich betonen, daß sie die Bewilligung einer Baurate vor der Vorlage der ausgearbeiteten Detailpläne nicht zu befürworten vermöchte.

Schließlich empfiehlt die Budgetkommission eine eingehende Prüfung der Frage, ob und inwieweit das neue Enteignungsgesetz einer Verbesserung bedürftig sei.

Antrag: Genehmigung der Teilanforderung.

§ 15. Heidelberg, elektrische Beleuchtung des Bahnhofs.

M. 150 000.

Mit der geplanten Einrichtung der Beleuchtung des derzeitigen Bahnhofs aus dem eigenen Elektrizitätswerk R in Mannheim an Stelle der bisherigen teilweisen Lichtentnahme aus dem städtischen Elektrizitätswerk und der Aufstellung von Washingtonlampen, welche Beleuchtung jährlich *M.* 90 800 koste, ohne den bestehenden schwierigen Betriebsverhältnissen vollkommen Rechnung zu tragen, ist nach den Erläuterungen im Beiheft eine jährliche Ersparnis von *M.* 30 000 verbunden. Aus diesem Grund wolle, sagen die Erläuterungen weiter, die Großh. Eisenbahnverwaltung mit der erst für den neuen Bahnhof in Aussicht genommen gewesenen Lichtentnahme aus dem Mannheimer Werk sofort noch für den alten Bahnhof vorgehen, da die zu erwartende Kostenersparnis den einmaligen Kostenaufwand von *M.* 150 000 umsomehr rechtfertige, als dadurch eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Beleuchtungseinrichtung erzielt würde und die Apparate und Installationseinrichtungen später größtenteils wieder Verwendung finden könnten.

Die Budgetkommission ist mit diesem Vorgehen der Großh. Regierung einverstanden.

Antrag: Genehmigung.

§ 16. Meckesheim, Bahnhoferweiterung, II. und letzte Teilforderung.

M. 124 000.

Die Gesamtkosten betragen — außer denjenigen für die Stellwerke, welche gesondert angefordert werden — *M.* 264 000, wovon schon im letzten Budget *M.* 140 000 genehmigt wurden.

Antrag: Genehmigung.

§ 17. Haßmersheim und Heinsheim, Bau von Kreuzungsgleisen.

M. 75 600.

Nach den Erläuterungen zum Budget und jenen des Beihefts betragen die Gleisanlagekosten dieser beiden Stationen *M.* 75 600, zu welchen aber noch jene für die Stellwerksanlagen, die unter § 51 mit *M.* 66 800 angefordert sind, hinzutreten, so daß der Gesamtaufwand für diese beiden Stationen *M.* 142 400 beträgt. Die Anforderung ist von der Großh. Eisenbahnverwaltung genügend begründet.

Antrag: Genehmigung.

§ 18. Auerbach, Errichtung einer Güterstation mit Beseitigung schienenebener Wegübergänge.

M. 176 000.

Nach den Erläuterungen der Großh. Regierung zum Budget und im Beiheft soll die auf Wunsch der Gemeinden Auerbach, Rittersbach und Heidersbach in Aussicht genommene Güterstation Auerbach unter der Voraussetzung errichtet werden, daß die Interessenten das erforderliche Gelände stellen und die Gemeinde Auerbach in die Beseitigung der jetzt den Bahnhof durchschneidenden schienenebenen Wegübergänge willigt. Die Kosten der Güterstation sind auf *M.* 66 000, jene für die Beseitigung der bahnebenen Wegübergänge auf *M.* 110 000, zusammen also auf *M.* 176 000 veranschlagt.

Diese Anforderung gab der Budgetkommission Anlaß, mit der Großh. Regierung in eine eingehende Erörterung einzutreten und ist hierüber das Nachstehende zu berichten.

Zunächst wurde von seiten der Kommission die Frage aufgeworfen, warum hier die Errichtung einer Güterstation mit der Beseitigung von schienenebenen Wegübergängen in unmittelbaren Zusammenhang gebracht wurde und ob die Gemeinde mit den geplanten Wegabänderungen einverstanden sei. Die Großh. Regierung erwiderte, daß die Eisenbahnverwaltung es für zweckmäßig erachtet habe, beide Angelegenheiten, die jede für sich ihre Berechtigung habe, auf einmal zu erledigen. Es handle sich um Beseitigung dreier Wegübergänge in Schienenhöhe, die für den Betrieb sehr hinderlich seien; die Station Auerbach gehöre zu jenen Stationen, bei welchen die Umleitung der Wegübergänge besonders dringlich sei.

Bezüglich der freien Geländestellung zu der neu zu errichtenden Güterstation, welche den beteiligten Interessenten zugemutet wird, wurde alsdann zuvörderst um

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auskunft über die Höhe des Wertes des erforderlichen Geländes und über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Auerbach angefragt. Angesichts der Tatsache aber, daß im Budget unter § 22 für die Errichtung einer Güterstation in Plankstadt von der dortigen Gemeinde neben der freien Geländestellung noch ein Barbeitrag vorbehalten wird, wurde der Anlaß dieser beiden Anforderungen von der Budgetkommission dazu benützt, mit der Großh. Regierung eine eingehende Aussprache über deren Anforderungen an die interessierten Gemeinden bei der Errichtung derartiger, verhältnismäßig kleiner Verkehrseinrichtungen im allgemeinen zu pflegen. Aus der Mitte der Kommission wurde darauf hingewiesen, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, die Gemeinden für derartige Einrichtungen, die doch auch im Betriebsinteresse der Staatsbahn selber liegen und zur Hebung des Verkehrs wesentlich beitragen, von seiten der Eisenbahnverwaltung finanziell in Anspruch zu nehmen, und daß insbesondere die Anforderung von Barbeiträgen neben der Geländestellung geeignet sei, bei den beteiligten Gemeinden eine gewisse Mißstimmung hervorzurufen. Ein derartiges Verlangen führe auch zu großen Ungleichheiten, indem bei den großen Bahnhofanlagen, die meist in den Großstädten nötig fallen, derartige Auflagen mehr oder weniger in den Hintergrund treten und somit die Landbewohner benachteiligt erscheinen. Es solle daher mit einem derartigen System, insoweit Barbeiträge zur Geländestellung noch hinzutreten, ein für allemal gebrochen werden und auch für die Geländestellung besondere Grundsätze festgelegt werden. Zwar wurde gegen die Aufstellung derartiger allgemeiner Grundsätze von anderer Seite der Kommission betont, daß damit den Gemeinden manchmal kein besonderer Gefallen erwiesen würde, besonders dann, wenn das Betriebsinteresse als solches eine derartige Anlage gerade nicht bedürfe und mehr die örtlichen Interessen ein solches verlangten. Es sei daher eher von Fall zu Fall und unter besonderer Berücksichtigung der finanziellen Gemeindeverhältnisse zu entscheiden.

Diesen Ausführungen der Kommissionsmitglieder gegenüber führte die Großh. Regierung aus, daß die Anforderung von Gelände allein unter Umständen zu allzugroßen Unterschieden in den Leistungen der einzelnen Gemeinden für solche Bauten führen würde. Durch die finanzielle Heranziehung der Gemeinden und anderen Interessenten solle zugleich das Interesse derselben für die beantragten Anlagen betätigt werden; auch würden dadurch allzuweitgehende Wünsche auf diesem Gebiet auf das richtige Maß zurückgeführt. In Bayern sei durch die gesetzgebenden Faktoren der Grundsatz, daß der Beizug der Gemeinden zur Geländestellung für derartige Eisenbahnanlagen im allgemeinen beansprucht werden kann, längst anerkannt.

Trotz dieser Ausführungen der Großh. Regierung kam die Budgetkommission zu dem Endergebnis, daß mit dem bisherigen System der Barbeiträge für derartige Bahnanlagen endgültig gebrochen werden soll und daß auch bezüglich der Geländestellung für solche Bauten auf die finanziellen Verhältnisse der in Betracht kommenden Gemeinden die gebührende Rücksicht genommen werden soll.

Die Großh. Regierung macht hierzu die Mitteilung, daß die Gemeinde Auerbach, welche das Gelände für die neu zu errichtende Güterstation, nicht aber auch für die geplante Wegumleitung zu stellen habe, bei der Großh. Regierung dahin vorstellig geworden sei, daß die letztere das ganze für den dortigen Bahnumbau nötig fallende Gelände erwerben solle, während die Gemeinde sich verpflichte, dazu den baren Beitrag in der Höhe des geschätzten Wertes des von ihr zu stellenden Geländeanteils mit ℳ 4300 zu leisten. Die Großh. Regierung habe sich der Einfachheit in dem Vollzug wegen entschlossen, auf diesen Vorschlag einzugehen, und werde dementsprechend den Beitrag der Gemeinde Auerbach im Budgetnachtrag unter der Einnahme einstellen. Die Mittel für das Gelände zu den Wegumleitungen seien dagegen im Kostenanschlag vorgesehen. Die Budgetkommission ist mit diesem Vorgang einverstanden und stellt den

Antrag: Genehmigung der Anforderung.

§ 19. Lauda, Einfahrtsgleis der Taubertalbahn.

ℳ 90000.

Diese Anforderung erschien der Budgetkommission durch die Erläuterung genügend begründet, und stellt dieselbe den

Antrag: Genehmigung.

§ 20. Lauda, Dienstgebäude, Nachforderung.

ℳ 50000.

Auch diese in dem Beiheft zum Eisenbahnbauetat als II. Treffnis bezeichnete Nachtragsforderung erscheint

der Budgetkommission für begründet, und wird auf die Ausführungen des Beiheftes verwiesen.

Antrag: Genehmigung.

§ 21. Wittighausen, Bahnhoferweiterung.

M. 60 500

Wegen der Begründung dieser Anforderung ist auf die Erläuterungen im Beiheft zu verweisen.

Antrag: Genehmigung.

§ 22. Plankstadt, Einrichtung einer Güterstation.

M. 53 300.

Die Großh. Eisenbahnverwaltung will nach den Budgeterläuterungen dem Wunsche der Gemeinde Plankstadt auf Errichtung einer Güterstation unter der Bedingung nachkommen, daß dieselbe nebst der freien Stellung des erforderlichen Geländes noch einen Barbeitrag von *M.* 7 500 gewährt, wozu die Gemeinde sich bereit erklärte.

Die Budgetkommission hat aber in Konsequenz des von ihr zu § 18 gefaßten, auf Seite 36/38 dieses Berichts eingehend begründeten Beschlusses wegen Verzichts auf Barbeiträge zu derartigen Herstellungen auch hier beschlossen, den Strich des vorgesehenen Gemeindebeitrags zu beantragen und dementsprechend den Posten des § 1 der Einnahme des Eisenbahnbaubudgets um die Summe von *M.* 7 500 zu kürzen.

Die Großh. Regierung hat erfreulicherweise diesem Vorschlag der Budgetkommission zugestimmt und auf den betr. Barbeitrag der Gemeinde Plankstadt verzichtet.

Antrag: Genehmigung der Budgetanforderung.

§ 23. Kirchheim b. H., Aufnahmsgebäude.

M. 55 000.

Die Budgetkommission hat Plan und Kostenanschlag eingesehen und angesichts der in den Budgeterläuterungen gegebenen Begründung der Anforderung gegen dieses Bauvorhaben nichts einzuwenden.

Antrag: Genehmigung.

§ 24. Graben-Neudorf, Gleiserweiterung. II. und letzte Teilforderung.

M. 226 000.

Die Gesamtkosten sind ausschließlich der Stellwerksanlagen auf *M.* 526 000 veranschlagt, wovon der Betrag von *M.* 300 000 schon im letzten Budget bewilligt wurde.

Antrag: Genehmigung.

§ 25. Philippsburg, Gleiserweiterung.

M. 63 000.

Diese Anforderung fand ihre genügende Begründung in den Erläuterungen in Budget und Beiheft, auf welche verwiesen wird.

Antrag: Genehmigung.

§ 26. Durlach, Bahnhofumbau.

Für diesen schon längere Jahre in Vorbereitung begriffenen Bahnhofumbau sind im vorliegenden Budget keine neuen Mittel angefordert, da nach den Budgeterläuterungen von den bisher bewilligten Teilforderungen mit *M.* 2 500 000 ein größerer Teil noch unverwendet und auch der Geländeerwerb noch nicht vollständig vollzogen ist. Nach den Ausführungen der Großh. Eisenbahnverwaltung im Beiheft, auf welche hier hingewiesen wird, hat die Berücksichtigung des von der zweiten Kammer im Jahr 1900 gefaßten Beschlusses wegen der Legung des Bahnhofs in möglichste Nähe der Stadt eine nochmalige Projektbearbeitung notwendig gemacht, wobei sich gezeigt hat, daß bei Berücksichtigung der notwendigen Änderungen und Zutaten der ursprüngliche Kostenanschlag von 3 550 000 *M.* — ausschließlich der Stellwerkskosten — nicht genügt, sondern auf 4 635 000 *M.* erhöht werden muß. Überdies sind an Kosten der Stellwerksanlage, die ursprünglich zu 170 000 *M* veranschlagt waren, jetzt unter § 51 *M.* 295 000 angefordert.

Die Budgetkommission ist mit der Großh. Regierung über den Verlauf dieser Angelegenheit in mündliche Erörterung getreten, aus welcher das Nachfolgende hervorzuheben ist.

Die Großh. Regierung teilte in Ergänzung ihrer Erläuterungen zum Budget mit, daß das neue Projekt nun vollständig ausgearbeitet sei und die eingehenden Verhandlungen mit der Großh. Wasserbauverwaltung, die bei der schwierigen Sachlage lange Zeit in Anspruch genommen hätten, erledigt seien. Auch die durch den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bahnhofbau nötig gewordene Pfinzkorrektion sei nun genehmigt. Dagegen seien die Verhandlungen mit der Stadtverwaltung wegen der von dieser beabsichtigten Kanalisation, welche das Bahnprojekt ebenfalls berühre, noch nicht zum Abschluß gekommen; auch die Erwägungen wegen der Führung des Lissengrabens seien noch im Gang und werde wohl der Abänderungsvorschlag der Stadt nicht durchführbar sein. Die neuen Pläne hätten einen sehr großen Umfang erhalten, um allen einschlagenden Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Bauarbeiten könnten nun alsbald in Fluß kommen, sobald die Wasserlaufsverhältnisse geregelt seien.

Die Budgetkommission hat aus den Darlegungen der Großh. Eisenbahnverwaltung den Eindruck erhalten, daß diese bestrebt ist, den Bau nunmehr in einem raschen Tempo zur Durchführung zu bringen, und hofft, daß die noch ausstehenden Verhandlungen mit der Stadtverwaltung zu einem baldigen Einverständnis über die Wasserläufe führen werden.

Zur näheren Prüfung der angeforderten Bausumme hat die Budgetkommission sodann die neuen Pläne und Kostenanschläge einverlangt und einer genauen Einsicht unterzogen. Bei der desfallsigen Beratung, an welcher auch die Großh. Regierung teilnahm, wurde zunächst von seiten der Kommission deshalb, weil zwei Lagepläne für den neuen Bahnhof vorgelegt wurden, von denen der eine als Teilprojekt und der andere als Vollprojekt bezeichnet ist, die Großh. Regierung um eine Aufklärung hierüber ersucht. Dieselbe erwiderte hierauf, daß der vorgelegte Kostenanschlag nur für das Teilprojekt, das alle für die nächste Zeit notwendigen Anlagen einschließe, aufgestellt und für das Vollprojekt ein Kostenanschlag noch nicht vorhanden sei. Immerhin sei die Kostendifferenz zwischen beiden Projekten keine so erhebliche, weil auch im Teilprojekt schon das ganze Bahnplanum enthalten sei. Eine zweite Anfrage der Kommission ging dahin, ob nicht eine andere Dachkonstruktion des Aufnahmsgebäudes gewählt werden könne, da das im Plane ausgeführte steile Dach bei der Budgetkommission keine Zustimmung gefunden hat und offenbar auch noch kostspieliger ist. Von einer Seite wurde noch besonders angefragt, ob nicht an Stelle des geplanten unförmlichen Daches ein Dachstock mit Wohnungen für Bedienstete zweckmäßiger wäre. Die Großh. Regierung sagte eine nochmalige Prüfung in der Richtung zu, ob nicht eine andere Dachkonstruktion hergestellt werden soll.

Auf die von einem Kommissionsmitglied vorgebrachte Beanstandung eines besonderen Wartesaales für Arbeiter, welche Absonderung nicht notwendig wäre, erwiderte die Großh. Regierung, daß die geplante Anlage im Interesse der Arbeiter selbst gelegen sei, indem für dieselben der Zugang zu den Arbeiterzügen bei gleichzeitiger Aufstellung anderer Züge wesentlich erleichtert würde.

Von einer anderen Seite wurde sodann angeregt, ob nicht in dem neuen Aufnahmsgebäude eine Wirtschaft vorgesehen werden soll, und dabei angefragt, ob in der Errichtung von Bahnhofwirtschaften nicht eine Einnahmequelle für die Eisenbahnverwaltung vorhanden sei; auch wurde von derselben Seite noch darauf hingewiesen, daß in dem Ausschank des Bieres aus der Staatsbrauerei Rothaus in Bahnhofwirtschaften eine Möglichkeit vorhanden wäre, die eine Staatsanstalt durch die andere zu unterstützen, ohne daß sich Anlaß zu Klagen über den Bierverschleiß dieser Brauerei ergäbe, wie sie nach den eingelaufenen Petitionen die jetzige Art des Bierabsatzes hervorzurufen scheine. Die Großh. Regierung erwiderte hierauf, daß nach ihren Wahrnehmungen für eine Wirtschaft im Bahnhof Durlach ein Bedürfnis nicht vorliege, und daß seit Jahren ein Wunsch nach dieser Richtung nicht hervorgetreten sei; die Großh. Eisenbahnverwaltung habe daher auch nicht die Absicht, dort eine Wirtschaft einzurichten. Im allgemeinen seien die Bahnhofwirtschaften für die Verwaltung eine Last und würden daher nur im Interesse des Reisepublikums eingerichtet. Was den Ausschank des Bieres aus der Staatsbrauerei Rothaus anbelange, so sei hierfür bisher nur die Station Lenzkirch in Betracht gekommen; im übrigen sei die Eisenbahnverwaltung der Meinung, daß hier kein Monopol, auch nicht für den Staatsbetrieb, zu schaffen sei.

Die Budgetkommission hat gegen die ihr vorgelegten Pläne, außer gegen die Dachkonstruktion für das Aufnahmegebäude, weitere Einwendungen nicht erhoben.

§ 27. Pforzheim, Bahnhoferweiterung. IV. Teilforderung.

M. 500 000.

Anläßlich der erstmaligen Beratung dieser Budgetposition in der Kommission wurde beschlossen, die Großh. Regierung um die Vorlage des jetzigen Voranschlags

nebst den ausgearbeiteten Plänen und um eine Darstellung des jetzigen Standes der Verhandlungen mit der Stadt zu ersuchen. Daraufhin wurde der Budgetkommission mit den eingesandten Plänen und dem Kostenanschlag die nachfolgende Mitteilung der Großh. Regierung übermittelt:

„Die dermaligen Verhandlungen zwischen der Großh. Staatsbahnverwaltung und der Stadtgemeinde Pforzheim beziehen sich auf die gemeinsame Herstellung und die gegenseitige Überweisung von Straßen und Wegen. Die Frage, ob der sogenannte Brettener Übergang in Schienenhöhe durch eine Über- oder Unterführung ersetzt werden soll, wird später durch eine Staatsministerialentschließung entschieden werden. Die Stadtgemeinde hat einen Entwurf für eine Unterführung anfertigen lassen, welcher anfangs dieses Jahres vollständig mitgeteilt wurde. Die Generaldirektion ist vom Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt worden, diesen Entwurf zu prüfen und über das Ergebnis dem Ministerium Bericht zu erstatten. Mit der Stadtgemeinde hat die Generaldirektion wegen des Brettener Übergangs keine Verhandlungen zu führen. Auf die Herstellung des Stückgut- und Freiladebahnhofes, den Bau des Güter- sowie des Zoll-Dienstgebäudes mit ihren Hallen, welche Arbeiten zunächst in Angriff zu nehmen sind, hat die Lösung jener Frage keinen Einfluß."

Da nach dieser Mitteilung feststeht, daß einerseits Verhandlungen zwischen der Staatsverwaltung und der Stadt Pforzheim wegen der Straßenherstellungen und Straßen- und Wegüberführungen im Gange sind und anderseits die Prüfung des von der Stadtverwaltung der Großh. Regierung vorgelegten Entwurfes über eine Straßenunterführung von seiten des Großh. Ministeriums angeordnet ist, so erscheint es nach Ansicht Ihrer Kommission zweckmäßig, das Ergebnis dieser Prüfung abzuwarten, zumal da inzwischen auch noch eine Petition der Stadt Pforzheim beim hohen Hause eingelaufen ist, wegen welcher mit der Großh. Regierung noch eine nähere Erörterung nötig fallen dürfte. Aus diesen Gründen kommt die Budgetkommission zu dem Beschluß, dem hohen Hause eine Unterbrechung der Beratung dieser Position bis zur Beratung des noch zu erwartenden Budgetnachtrags zu empfehlen und diese Budgetforderung so lange hier abzusetzen. Sie stellt entsprechend den

Antrag: Vorläufige Absetzung der angeforderten Teilforderung von ℳ 500 000 bis zur Beratung des Nachtragsetat.

§ 28. Eutingen, Gleiserweiterung, Nachforderung.

ℳ 36 000.

Die erste Anforderung für diese Herstellung war im Budget 1904/05 mit ℳ 140 000 berechnet und genehmigt. Wegen der Notwendigkeit der Nachforderung kann auf die Erläuterungen im Beiheft verwiesen werden.

Antrag: Genehmigung.

§ 29. Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofs, IV. Teilforderung.

ℳ 1 000 000.

In dem Beiheftnachtrag zum Eisenbahnbaubudget erklärt die Großh. Regierung, daß sich das Bedürfnis fühlbar mache, den Bahnhof in dem von ihr nach ihrer Darlegung im Jahre 1902 erst für später in Aussicht genommenen Umfange schon jetzt anzulegen. Sie begründet diese Annahme im Beiheft eingehend und gibt schließlich eine Darstellung der im Jahr 1902/03 berechneten Baukosten und derjenigen des nunmehrigen Bauprojektes, auf welche Darstellung hiermit verwiesen wird. Die Gesamtkosten — ohne jene für die Stellwerksanlagen, die an anderer Stelle angefordert werden — betragen danach ℳ 35 350 000, von welchen schon auf früheren Landtagen $10^1/_2$ Millionen Mark bewilligt worden sind, sodaß für weitere Bewilligungen einschließlich der jetzigen Teilforderung noch ℳ 24 850 000 verbleiben. Von den nunmehrigen Mehrkosten entfallen nach der Darstellung rund $1^1/_2$ Millionen auf Geländeerwerb, 5 Millionen auf Stationsanlagen und Signale und über $2^1/_2$ Millionen auf die Bahnverlegung vom Westbahnhof nach Eggenstein.

Nach derselben Darstellung trägt aber zum jetzigen Mehraufwand noch bei, daß die Materialpreise und die Arbeitslöhne inzwischen im allgemeinen eine beträchtliche Erhöhung erfahren haben, ferner daß für eine Anzahl Grundstücke bedeutend höhere Preise, als geschätzt war, bezahlt werden mußten, und daß, um namhafte Minderwertsentschädigungen wegen starker Zerstückelung der Grundstücke oder wegen Erschwerung der Zugänglichkeit zu vermeiden, eine größere Anzahl von Restflächen miterworben wurden. Die Mehrforderungen, welche die Großh. Generaldirektion zu $3^1/_2$ Millionen Mark berechnet, würden aber auch dann entstanden sein, wenn an dem ursprünglichen Teilprojekt festgehalten worden wäre.

Schließlich weist die Großh. Eisenbahnverwaltung darauf hin, daß im Hinblick auf diese in wesentlichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Punkten geänderte Sachlage sie mit dem Beginn der Bauarbeiten bis nach erfolgter Gutheißung der Pläne durch die Landstände zurückhalte.

Die Budgetkommission hat diese Angelegenheit nach zwei Richtungen einer gründlichen Erörterung unterzogen; einmal nach der finanziellen Seite hin insofern, als der erheblich größere Kostenaufwand gegenüber den früher bezeichneten Gesamtkosten ganz ähnlich wie beim Heidelberger Projekt Bedenken allgemeiner Natur wegen Anschwellens der Eisenbahnschuld und der dadurch bedingten Zurückstellung anderer Eisenbahnwünsche des Landes im Schoße der Kommission erzeugt. In dieser Hinsicht sei auf die betreffenden Ausführungen in diesem Bericht unter „I. Allgemeines" hingewiesen.

Alsdann führte die Frage des Fassadenbaues des zu erstellenden Aufnahmegebäudes und des hierfür seinerzeit eingeleiteten Preisausschreibens zu einer eingehenden Beratung der Kommission, zu deren Unterstützung die Großh. Eisenbahnverwaltung eine Ausstellung der in Frage stehenden Bauprojekte veranstaltete. Diese Angelegenheit soll weiter unten besonders behandelt werden. Zunächst wünschte die Budgetkommission die Vorlage der bis jetzt ausgearbeiteten Pläne und Kostenanschläge für den neuen Bahnhofbau und eine Darstellung über das angekaufte Gelände.

Das Gewünschte ist der Budgetkommission von seiten der Großh. Regierung zugekommen und lautet die schriftliche Darlegung derselben wie folgt:

„Die von der Kommission gewünschten Pläne, Kostenvoranschläge sowie die Darstellung über das angekaufte Gelände sind angeschlossen. Letzteres ist in den betreffenden Plänen durch rote Bemalung kenntlich gemacht.

Wie aus diesen Plänen ersichtlich, wird zur Bahnhofverlegung Gelände der Gemarkungen Rintheim, Durlach, Karlsruhe, Beiertheim, Bulach, Rüppur und Ettlingen, ferner zur Gewinnung von Füllmaterial Gelände der Gemarkungen Ettlingen und Ettlingenweier beansprucht.

Auf Gemarkung Rintheim ist der Geländeankauf bis auf wenige Parzellen beendigt; die Preise betrugen zwischen 90 M. und 150 M. das Ar.

Auf Gemarkung Durlach war der größte Teil des Geländes in domänenärarischem Besitz, wofür Preise von 100—200 M. das Ar bezahlt wurden. Der Rest des Geländes ist Gemeindeeigentum; die Erwerbungsverhandlungen sind noch im Gang.

Auf Gemarkung Karlsruhe ist ebenfalls ein großer Teil des Geländes aus domänenärarischem Besitze zu Preisen von 100—400 M. für das Ar erworben worden. Ein großer Teil ist Gemeindeeigentum. Hierüber konnte eine Einigung noch nicht erzielt werden. Aus Privatbesitz ist der größte Teil erworben. Die bis jetzt bezahlten Preise, bewegen sich, abgesehen von den Entschädigungen für Gebäude und Geschäftsverlegungen, zwischen 13 M. und 30 M. für das Quadratmeter.

Auf Gemarkung Beiertheim konnten mit der Geländeerwerbung wegen der übermäßig hohen Forderungen der Grundbesitzer bis jetzt nur geringe Fortschritte erzielt werden; doch werden auch hier die Verhandlungen fortgesetzt und lassen eine gütliche Vereinbarung erhoffen. Die bis jetzt bezahlten Preise bewegen sich zwischen 350 M. und 700 M. für das Ar. Die Forderungen des Besitzers zum Stefanienbad betragen für etwa 100 Ar die Summe von 880000 M., auf welche der Besitzer vorschüßlich den Betrag von 100000 M. erhalten hat

Auf Gemarkung Bulach ist die Geländeerwerbung bis auf wenige Parzellen beendet. Die vereinbarten Kaufpreise schwanken zwischen 120 M. und 250 M. für das Ar und betragen im Durchschnitt etwa 230 M. für das Ar.

Auf Gemarkung Rüppur kommt in der Hauptsache domänenärarisches Wald- und Wiesengelände in Betracht, welches zu 25 M. bezw. zu 50 M. für das Ar erworben wurde, während für wenige Parzellen Wiesland aus Privatbesitz 80 M. für das Ar bezahlt werden mußten.

Auf Gemarkung Ettlingen sind für gemeindeeigene Waldflächen 80 M. für das Ar bezahlt worden, während für Wiesgelände, welches unmittelbar an die Gemarkung Beiertheim angrenzt, 250 M. für das Ar bezahlt werden müssen.

Das Gelände für die Materialgewinnungsgrube auf den Gemarkungen Ettlingen und Ettlingenweier mußte, abgesehen von Baum- und Kulturentschädigungen, mit 75 M. das Ar bezahlt werden. Die zurzeit noch stattfindenden Verhandlungen lassen eine gütliche Vereinbarung mit Bestimmtheit erwarten.

Im gesamten beträgt der Aufwand für das bis jetzt erworbene Gelände etwa 4500000 M., von welcher Summe etwa 3000000 M. bezahlt sind".

Aus dem mit den Plänen vorgelegten Kostenanschlag ist hervorzuheben, daß die Differenz zwischen dem für den Geländerwerb maßgebenden Vollprojekt, dessen Kostenanschlag sich auf M. 37300000 beläuft, und dem vorerst in Aussicht genommenen Projekt, das als Teil-

projekt bezeichnet und auf ℳ 33462000 berechnet ist, ℳ 3838000 beträgt. Von diesen Mehrkosten des später auszubauenden Vollprojektes entfallen in runden Summen auf die Erdarbeiten und den Oberbau ℳ 1275000, auf Wegüberführungen und Durchlässe ℳ 250000, auf Stationen und Werkstätten ℳ 1875000, auf Verwaltungskosten ℳ 100000 und der Rest auf verschiedene andere Anschlagstitel.

Aus dem Vorbericht zu dem Kostenanschlag für das vorläufig zur Ausführung gelangende Projekt sei das Nachfolgende erwähnt:

In dem Umbau würde die Bahnlinie Hagsfeld-Durmersheim vom Bahnhof Hagsfeld bis zur Einmündung in die bestehende Linie am Wegübergang bei Scheibenhardt und die Linie Durlach-Ettlingen von km $7\frac{0}{2}$, einschließlich der Überführung des 3. und 4. Gleises über die bestehende Bahn Graben-Röschwoog, bis zur Einmündung in die bestehende Linie bei der früheren Haltestelle Rüppurr mit einbezogen und seien für die letztere Linie von dem obenbezeichneten Punkte bis zum Bahnhof 4 Gleise vorgesehen, wovon 2 für die Strecke Bruchsal—Karlsruhe und 2 für die Strecke Pforzheim—Karlsruhe. Die Personengleise für die Linien Karlsruhe-Maxau und Karlsruhe-Eggenstein würden vom Aufnahmsgebäude bis zum Ende des neuen Bahnhofs zweigleisig angelegt; die Fortsetzung der Gleise nach Maxau bezw. nach Eggenstein sei noch nicht bearbeitet, jedoch am Schlusse des Kostenanschlages besonders aufgeführt. Des weiteren sei in den Umbaukosten mit eingerechnet die Veränderung des einfachen Gütergleises der Linie Karlsruhe R-Karlsruhe-Westbahnhof und zwar von der Albbrücke beim Bahnhof Beiertheim bis zum schienengleichen Übergang der Dorfstraße in Bulach. Die Höhenlage der Bahnen betrage von der Gerwigstraße ab bis ans Ende des Bahnhofs durchschnittlich 6—8 Meter Schienenhöhe über dem Terrain, sodaß alle Wege und Straßen unter der Bahn durchgeführt werden könnten.

Vor dem Aufnahmsgebäude seien 10 Zugs-An- und Abfahrtsgleise vorgesehen. Der Bahnsteig vor dem Aufnahmsgebäude und die weiteren fünf schmalen Bahnsteige seien niedergehalten (21 Centimeter über Schienenkopf) und dienten zum Umladen des Gepäcks; die weiteren 5 breiten Bahnsteige seien sogenannte hohe Bahnsteige (76 Centimeter über Schienenkopf) und würden ausschließlich den Personenverkehr aufnehmen. Die beiden auf der Westseite des Aufnahmegebäudes befindlichen

niederen Bahnsteige dienten sowohl dem Personenverkehr als auch dem Gepäckumschlag. Die Anlagen für den Eilgutverkehr gegenüber dem Aufnahmsgebäude seien hochliegend und mit sägeförmigen Gleisanordnungen versehen. Anschließend an den ersten Bahnsteig befänden sich östlich drei sägeförmige hohe Bahnsteige für den Postverkehr, woselbst auch das Postgebäude zu erstellen sei.

Auf der Ost- und Westseite des Bahnhofs befinden sich Gruppen von Abstellgleisen, ein Lokomotivschuppen mit 36 Ständen, der erweiterungsfähig, eine Lokomotivdrehscheibe, Kohlenlagerplätze, ein Wagenschuppen mit 20 Ständen und eine Wagendrehscheibe.

Alsdann wird eine nähere Ausführung über die Verschiebung bestehender und die Errichtung weiterer Gleise auf den verschiedenen Anschlußlinien gegeben, nebst einer Darstellung über die Verwendung der Oberbaumaterialien für die sämtlichen Gleisanlagen und deren Verrechnung. Um später die rasche Herstellung weiterer Anfahrtsgleise ohne Störung des Betriebs zu ermöglichen, würde das Bahnplanum zwischen Bahnsteigen und Eilgutanlagen fertiggestellt. Die Widerlager der Unterführung der Ettlingerstraße würden durchgehend aufgemauert, die Widerlager, Rampen oder Treppen und Aufzugsschächte des Postausgangs- und Hauptpersonentunnels würden fertiggestellt; der Gepäck- und Expreßguttunnel würde wegen der Verbindung mit der Eilguthalle vollständig ausgebaut.

Die Budgetkommission hat diese Angelegenheit nach der Einsichtnahme der Pläne und Kostenanschläge in wiederholte Beratung genommen und auch nochmals mit der Großh. Regierung mündlich besprochen, wobei dieselbe wiederum die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der eingangs erwähnten Ausdehnung des Anlageplanums auf den Umfang der Vollprojekte darlegte. Die Verhandlungen mit der Stadt wegen der Überführungskosten und der Übernahme des frei werdenden Bahngeländes schwebten noch, doch sei die Stadt im Prinzip mit deren Beizug zu den Straßenumleitungskosten einverstanden, da auf deren neuen Bebauungsplan überall gebührende Rücksicht genommen wurde, wodurch allerdings auch weitere Kosten erwachsen werden.

Auf eine Anfrage aus der Kommission wurde des weiteren regierungsseitig mitgeteilt, daß der Güterbahnhof östlich der Rüppurrerstraße als Lokalbahnhof an seiner jetzigen Stelle bleibe, daß aber das gesamte Rangiergeschäft verlegt werden müsse. Der Rüppurrer Straßenübergang falle selbstverständlich weg; Plan und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kostenanschlag für Herstellungen auf diesem Güterbahnhof seien noch nicht ausgearbeitet, die Anfertigung wäre aber auch nicht zweckmäßig, weil verfrüht.

Die Erörterungen der Kommission betrafen hauptsächlich die sehr großen Mehrkosten des jetzigen Projektes gegenüber den früheren Darstellungen der Großh. Regierung. Nach Erwägung aller Verhältnisse für und wider trat in den Aussprachen vieler Kommissionsmitglieder die Ansicht hervor, daß die Ausführung dieses Neubaues in dem von der Großh. Regierung nunmehr beabsichtigten Umfang geboten sei.

Eine Abstimmung der Kommission ergab die Annahme der Regierungsanforderung mit 15 gegen 1 Stimme. Über den mit dieser Annahme verbundenen Vorbehalt wegen des Baues des Aufnahmsgebäudes wird weiter unten berichtet werden.

Eine recht eingehende Aussprache knüpfte sich aber auch, wie schon oben erwähnt wurde, an die Beratung dieser Budgetanforderung wegen der Frage des Fassadenbaues für das zu erstellende Aufnahmsgebäude und wegen des von der Großh. Regierung veranstalteten Konkurrenzausschreibens für diesen Bau. Aus der Kommission heraus wurde anläßlich der Anwesenheit der Großh. Regierung die Frage aufgeworfen, wie weit nunmehr die Angelegenheit des Planes für das Aufnahmsgebäude gediehen sei und nach welcher Richtung die Großh Regierung in dieser Frage Stellung genommen habe. Der Herr Minister gab hierauf eine eingehende Erklärung ab, die er auf Wunsch der Kommission nachträglich im Wortlaut schriftlich überreichte. Dieselbe lautet:

„Im November 1904 hat die Generaldirektion der Staatseisenbahnen an die in Deutschland ansässigen deutschen Architekten eine Aufforderung zu einem Wettbewerb behufs Ausarbeitung von Entwürfen für die architektonische Ausgestaltung des neuen Aufnahmsgebäudes nebst Verwaltungsgebäude im künftigen Hauptbahnhof Karlsruhe ergehen lassen.

Als erste Bedingung wurde dabei aufgestellt, daß die Gesamtkosten der Anlage (ausschließlich gewisser, näher bezeichneter Teile) den Betrag von 1 Million 100 000 *M.* nicht übersteigen dürften.

Bei diesem Wettbewerb gingen 79 Arbeiten ein. Nach Ansicht des am 16. und 17. Mai v. Js. zusammengetretenen Preisrichterkollegiums entsprach kein Entwurf in allen Beziehungen den Anforderungen und Bedingungen des Preisausschreibens, es wurde aber beschlossen, die ausgesetzten Preise an die relativ besten Entwürfe zu verteilen.

Es wurde demgemäß ein Preis von 5000 *M.* einem Entwurf zuerkannt, als dessen Verfasser nach Eröffnung des Umschlags die Herren Professor Hermann Billing und Architekt Wilhelm Vittali sich ergaben.

Außerdem wurden noch ein Preis von 3000 *M.* und zwei Preise von je 1500 *M.* anderen Entwürfen zuerkannt. Auch wurde auf Empfehlung des Preisgerichts noch ein weiterer Entwurf angekauft, der wegen grundsätzlicher Abweichung im Grundriß nicht prämiiert werden konnte.

Das Großh. Ministerium ist nicht in der Lage, den Entwurf der Herren Billing und Vittali als zur Ausführung geeignet anzuerkennen. Daß das Preisgericht wesentliche Mängel an demselben auszusetzen hatte, ergibt der Wortlaut des darüber abgegebenen Urteils:

„Nr. 6. Zeichen einer Lokomotive.

Der Grundriß hat gegenüber der gegebenen Unterlage dadurch gewonnen, daß der linke Flügel der Schalterhalle um eine Achse verlängert ist und diese dadurch eine symetrische Form erhalten hat. Für die angenommene Vergrößerung der Wirtschaftsräume waren wohl weniger praktische als ästhetische Gründe maßgebend, indem dadurch eine geschlossene Verbindung des Empfangsgebäudes mit dem Verwaltungsgebäude erreicht wurde. Als unzweckmäßig ist die kleine Vorhalle an dem Haupteingange anzusehen; eigenartig und schön ist die Hervorhebung der Schalterhalle über den Baukörper der Wartesäle, wodurch dieselbe auch eine vortreffliche Beleuchtung erhält. Der Mittelteil der Schalterhalle ist durch einen quadratischen monumentalen Aufbau betont, der die breit gelagerte Gebäudemasse wirkungsvoll krönt. Das Ganze zeigt eine geschlossene, charaktervolle Wirkung, wobei nur eine lebhaftere Behandlung der Flächen vermißt wird. Auch das Innere zeigt überall eine monumentale Durchbildung. Die schöne Anordnung des Ganzen war nur zu erreichen durch eine weitgehende Einschränkung der Höhe der Wartesäle, die nur 7 m hoch sind; auch sind die Dachräume so niedrig gehalten, daß sie nicht begangen werden können, was bei einer so großen Bauanlage als unzulässig anzusehen ist. Auch die geplante Konstruktion des massiven Aufbaues über der Zentralhalle muß erhebliche Bedenken erregen.

Der für die Schalterhalle und deren Aufbau mit 50 *M.* pro Quadratmeter angenommene Betrag erscheint zu gering."

Unter den mit Preisen bedachten Entwürfen ist dieser Entwurf der einzige, bezüglich dessen das Preisgericht ausdrücklich erklärt hat, daß der für die Kostenberechnung angenommene Betrag zu gering erscheine. Es erfüllt somit der Entwurf nicht die erste Bedingung des Preisausschreibens, er ist für die ausgesetzte Maximalsumme nicht zu erstellen. Der Betrag, um den die bewilligte Bausumme überschritten wird, würde noch bedeutend erhöht werden, wenn die weiteren Mängel des Entwurfs beseitigt werden sollten; als einen der bedeutsamsten hat das Preisgericht die niedrige Haltung der Dachräume bezeichnet, welche deshalb nicht begangen werden können, was bei einer so großen Bauanlage als unzulässig zu bezeichnen sei. Hierzu kommt noch, daß die Wartesäle, um die Gesamtanordnung überhaupt zu ermöglichen, anstatt 8 m, wie vorgeschrieben war, nur 7 m hoch angenommen sind. Diese zu gering bemessene Höhe könnte, namentlich da sie auch für die im Hauptbau unterzubringende zweistöckige Bureauanlage maßgebend sein würde, für die Ausführung nicht beibehalten werden, was eine weitere Steigerung des Kostenaufwands zur Folge haben würde.

Der wegen grundsätzlicher Abweichung vom Grundriß nicht prämiierte, sondern nur zum Ankauf empfohlene weitere Entwurf des Herrn Professor Billing kann ebensowenig für die Ausführung in Betracht kommen, da er nach dem Urteil des Preisgerichts für die angesetzte Bausumme nicht ausführbar ist.

Das betreffende Urteil lautet:

„Nr. 27. Kennwort „Platzkarte 3043".

Der Entwurf zeigt einen klaren Aufbau und gute Gruppierung der Massen, wobei jedoch der Mittelbau, der den Zugang zur Schalterhalle vermittelt, mit der wenig zweckmäßig gestalteten Unterfahrt gegenüber dem Pavillon für den fürstlichen Wartsaal zu wenig bedeutsam hervorgehoben ist.

Besonders geglückt erscheint die stattlich durchgebildete Schalterhalle mit geschlossener Decke und reichlichem, hohem Seitenlicht, deren Anordnung günstige Dachzerfallungen gestattet, die jedoch bei ihrer monumentalen Ausgestaltung um den angesetzten Betrag nicht ausführbar ist.

Der Grundriß zeigt einige wesentliche Abänderungen, von denen insbesondere die Spaltung der Fahrkartenschalter in zwei durch die Eingangshalle getrennte Gruppen als unzweckmäßig bezeichnet werden muß.

Besondere Anerkennung verdient die künstlerische Ausgestaltung des Entwurfes."

Nach den vom Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine aufgestellten Grundsätzen für das Verfahren bei Wettbewerben im Gebiete der Architektur und des Bauingenieurwesens ist in dem Programm jeweils deutlich zu sagen, ob auf die Einhaltung einer bestimmten Bausumme das Hauptgewicht gelegt wird. Das ist hier insofern geschehen, als die Bedingung, daß die Gesamtkosten den genau limitierten Preis von 1 Million 100 000 Mk. nicht übersteigen dürften, als erste Bedingung aufgestellt worden ist.

Erfreulicher Weise befindet sich aber unter den preisgekrönten Entwürfen einer, welcher von dem Preisgericht sehr günstig beurteilt ist, insbesondere für den ausgesetzten Preis zur Ausführung gebracht werden kann und ebenfalls von einem Karlsruher Architekten herrührt. Es ist der mit dem Kennwort „Karlsruhe 1750—1800" bezeichnete Entwurf, welcher von Professor Stürzenacker an der Baugewerkschule herrührt, einem Manne, der früher im Dienste der hiesigen Stadtverwaltung sich betätigt und mehrere allgemein anerkannte Bauten zur Ausführung gebracht hat.

Über denselben lautet das Urteil des Preisgerichts:

„Nr. 17. Kennwort „Karlsruhe 1750—1800".

Die Schlußsumme des Anschlags von rund 1 074 000 M. hat 140 000 M. für außerordentliche Zutaten vorgesehen, was vollkommen entsprechend ist. Der Einheitspreis von 21 M. kann bei der vorgeschlagenen Architektur genügen. Der Grundplan hat keine Änderungen erfahren, abgesehen von der äußeren Umrißlinie.

Die Hauptfassade zeigt klar und unverkennbar die Lage der Räume ohne gekünstelte Versuche, die Symetrie mehr als sie sich von selbst ergibt, zu erzwingen. Schlicht, aber wirkungsvoll ist die gut silhouettierende Teilung der Dächer, wobei erfreulicher Weise aller unnötige Aufwand an Türmen, Kuppeln u. s. w. vermieden ist.

Die Architektur schließt sich dem Motto entsprechend an die Formen der späten Barocke, wie sie in Baden und speziell in Karlsruhe gepflegt wurde, in verständnisvoller Weise an. Ob es richtig ist, eine historische Stilform in so strenger Durchführung für das ganz moderne Baubedürfnis anzuwenden, ist allerdings zweifelhaft".

Die Eisenbahnverwaltung hat die Ausführung dieses Projektes in Aussicht genommen."

Aus den Verhandlungen innerhalb der Kommission ist noch zu berichten, daß von einem Mitglied ausgeführt wurde, wie in weiten Kreisen der Stadt Karlsruhe und insbesondere in Kreisen der Künstlerschaft eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gewisse Mißstimmung darüber Platz gegriffen habe, daß das mit dem ersten Preis gekrönte Bauprojekt für die Bauausführung die Zustimmung der Großh. Regierung nicht gefunden habe. Es sei aber aus der obigen Mitteilung der Großh. Regierung ersichtlich, daß Herr Professor Billing einen rechtlichen Anspruch auf die Ausführung nicht habe, da eben sein Projekt nicht allen Bedingungen des Planausschreibens entspreche. Aber dieses Projekt habe doch nach dem Urteil der Preisrichter in seinen einzelnen Teilen viele Vorzüge, sodaß vielleicht bei einer weiteren Verhandlung mit dem Künstler doch noch ein befriedigendes Ergebnis erzielt werden könnte.

Demgegenüber betonte die Großh. Regierung, daß sie in der glücklichen Lage sei, unter den prämiierten Projekten eines zu haben, das den vorgeschriebenen Kostenanschlag nicht überschreite; es sei dies das Projekt des Herrn Professors Stürzenacker in Karlsruhe. Dieses Projekt sei auch von der Großh. Regierung zur Ausführung in Aussicht genommen. Auch die Generaldirektion habe ein eigenes Projekt ausgearbeitet. Herr Professor Billing habe sich allerdings brieflich bereit erklärt, ein anderes Projekt unentgeltlich zu entwerfen, allein es erschiene gegenüber den anderen Herren Bewerbern als eine Unbilligkeit, mit einem der Mitbewerber nachträglich allein zu verhandeln. Auf die Frage, wie hoch sich die Differenz zwischen den Kosten des 1. Preisprojektes und dem vorgeschriebenen Anschlag etwa belaufe, wurde regierungsseitig die Ansicht ausgesprochen, daß das Preisprojekt etwa ein Drittel höher zu stehen käme als der Anschlag des Ausschreibens beträgt. Auch wurde noch besonders hervorgehoben, daß beim allgemeinen Preisausschreiben eine Zusage für die Ausführung durch den Künstler nicht gegeben wurde. Die Großh. Regierung habe die Absicht, den Bau durch ihre eigenen Architekten in Regie ausführen zu lassen. Gegenüber dem in der Kommission hervorgetretenen Bedenken, daß das in Aussicht genommene Stürzenackersche Projekt im Barockstil gehalten sei, der für einen Bahnhofbau nicht geeignet erscheine, wurde anderseits betont, daß ein Barockbau in der Stürzenackerschen Ausgestaltung, wenn er dem Gepräge der Stadt entspräche, durchaus angebracht wäre, und das sei gerade bei Karlsruhe der Fall. Schließlich wurde von der Kommission gewünscht, daß zur vollständigen Klarstellung dieser, weite Kreise interessierenden Angelegenheit die Großh. Regierung der Kommission die Bedingungen für das Konkurrenzausschreiben, die Zusammensetzung des Preisgerichts und dessen Urteil sowie eine Darstellung über die für derartige Preisausschreiben im allgemeinen üblichen Bedingungen zur Verfügung stelle, was regierungsseitig zugesagt wurde.

Zugleich wurde angeregt, die Großh. Regierung wolle die prämiierten Bauprojekte den Landständen zur Einsichtnahme zugänglich machen, auf welche Anregung hin dieselbe eine Ausstellung dieser Preisprojekte nebst dem von der Großh. Generaldirektion angefertigten Entwurf in den Räumen der letzteren bewerkstelligte.

Die von der Großh. Regierung der Budgetkommission zugesandten Drucksachen umfaßten:

1. einen Abdruck des Programms für die Bearbeitung der Fassadenentwürfe zu einem neuen Aufnahmsgebäude im Bahnhof Karlsruhe

2. einen Abdruck der Niederschrift der Verhandlungen des Preisgerichts

3. eine Abschrift aus dem Deutschen Baukalender, enthaltend die Grundsätze für das Verfahren beim Wettbewerb im Gebiete der Architektur und des Bauingenieurwesens.

Die Drucksachen, auf welche hier verwiesen wird, sind diesem Bericht als Anlagen 1 bis 3 beigeschlossen. Anl. 1–3.

Kurze Zeit nach der gemeinsamen Besichtigung der Preisobjekte ging der Budgetkommission ein Schreiben der Großh. Regierung des Inhalts zu, daß nach der demselben beigeschlossenen Zuschrift des Stadtrats Karlsruhe derselbe sich mit der Wahl des Stürzenackerschen Projektes für das Aufnahmsgebäude einverstanden erklärt habe und dieses Projekt nunmehr als von der Großh. Regierung endgültig vorgeschlagen zu betrachten sei. Zugleich fügte die Großh. Regierung noch bei, daß auch der Vorstand des badischen Architekten- und Ingenieurvereins in einem an den Stadtrat Karlsruhe gerichteten Schreiben nachdrücklich für die Wahl des Stürzenackerschen Entwurfes eingetreten sei, nachdem das von dem Verein in erster Linie empfohlene Projekt der Herren Billing und Vittali der hohen Kosten wegen nicht in Betracht kommen könne.

Das Schreiben des Stadtrats Karlsruhe an das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten lautet:

„Hoher Behörde sprechen wir hierdurch den verbindlichsten Dank dafür aus, daß uns in so freundlicher Weise gestattet wurde, die zur Wahl stehenden Entwürfe für den Bau des hiesigen Hauptbahnhofs zu besichtigen.

Wir bedauern, daß die Ausführung des von den Herren Billing und Vittali hier verfaßten Entwurfs sich als unmöglich erwiesen hat. Nachdem dies nun aber der Fall ist, erklären wir uns mit der von hohem

Ministerium empfohlenen Wahl des Stürzenackerschen Entwurfs einverstanden und sind überzeugt, daß damit gleichfalls eine schöne und befriedigende Lösung der Bahnhofsfrage erzielt wird.

Herr Professor Stürzenacker war früher im städtischen Dienst und ist auch nach seinem Ausscheiden aus demselben von der Stadt beschäftigt worden. Wir können nur bestätigen, daß er sich bei Ausarbeitung der Voranschläge und bei Ausführung der ihm übertragenen Bauten als ein sehr sorgfältiger und gewissenhafter Architekt bewährt hat und daß die Bauten, die er für uns geschaffen hat, durchaus zu unserer Zufriedenheit ausgefallen sind; insbesondere sind auch bei allen diesen Bauten Ersparnisse erzielt worden."

Nachträglich ist bei der Budgetkommission noch ein weiteres Schreiben der Großh. Regierung nebst einem Auszug aus dem Kostenanschlag für den Neubau des Personenbahnhofs Karlsruhe nach dem von der Großh. Generaldirektion entworfenen Projekte eingelaufen. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Wie der Budgetkommission bekannt, hat sich die Großh. Regierung erst vor kurzem für die Wahl des Stürzenacker'schen Fassadenentwurfs für das Aufnahmsgebäude im neuen Personenbahnhof hier entschieden. Es war in der Zwischenzeit nicht möglich, einen genauen Kostenvoranschlag für dieses Projekt anzufertigen, da dasselbe zunächst nur einen skizzenartigen Charakter hat, für die Aufstellung eines genauen Voranschlags also erst eine eingehende Durcharbeitung der Pläne erforderlich gewesen wäre. Dagegen ist für das von der Großh. Generaldirektion ausgearbeitete Projekt der anliegende genaue Kostenvoranschlag vorhanden, der auch für die Bemessung der voraussichtlichen Kosten für das Stürzenacker'sche Projekt zugrunde gelegt werden kann. Die Grundrisse für letzteres müssen nämlich ohnedies nach denjenigen der Großh. Generaldirektion umgeändert werden, da inzwischen für die Wirtschaftsräume nach einer von der hiesigen Stadtverwaltung gegebenen, von der Eisenbahnverwaltung als zutreffend erachteten Anregung eine Erweiterung in Aussicht genommen worden ist. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Projekten wird in dem Aufwand für die Fassade beruhen und zwar wird das Stürzenacker'sche Projekt, das etwas weniger monumental gehalten ist, als das Projekt der Generaldirektion, einen geringeren Aufwand verursachen als letzteres. Dazu kommt noch, daß die Großh. Generaldirektion die Decke über der Schalterhalle etwas reicher vorgesehen hat als Professor Stürzenacker. Die Großh. Generaldirektion schätzt den hieraus zu Gunsten des letzteren Projekts sich ergebenden Preisunterschied auf ungefähr 87 000 M., sodaß also der Aufwand für das zur Ausführung bestimmte Projekt zu rund 1 700 000 *M.* anzunehmen ist.

Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß nach dem Preisausschreiben für den Wettbewerb in den auf 1 100 000 M. begrenzten Gesamtkosten der Aufwand für folgende Herstellungen, die in dem anliegenden Kostenanschlag berücksichtigt sind, nicht enthalten war, nämlich für:

die Fundation des Gebäudeteils, welcher in die jetzt vom Lautersee eingenommene Fläche fällt;

die Räume unter den Bahnsteigen (einschließlich Expreßgutabfertigung);

die Warteräume für Graben und Maxau;

die Heizung und Entwässerung".

Aus dem auszugsweise mitgesandten Kostenanschlag ist ersichtlich, daß derselbe außer den Kosten für das Aufnahmsgebäude auch noch diejenigen für das Verwaltungsgebäude und den Separatbahnhof Graben—Maxau, die als zusammenhängendes Ganzes berechnet sind, umfaßt. Der hiernach berechnete Gesamtaufwand beläuft sich auf 1 787 400 *M.*

Die Budgetkommission hat die Angelegenheit nochmals einer reiflichen Prüfung unterzogen. Was das von der Großh. Regierung veranstaltete Konkurrenzausschreiben für den Fassadenbau des Aufnahmsgebäudes anbelangt, so war die Kommission im allgemeinen mit dem eingeschlagenen Verfahren der Großh. Regierung, das einem früheren Wunsche des Landtages entspricht, einverstanden. Richtiger wäre es allerdings nach der Meinung der Budgetkommission gewesen, von der Zuerkennung eines Preises an ein im übrigen vorzügliches Projekt, das den gestellten Bedingungen nach Ansicht des Preisgerichtes nicht entspricht, überhaupt abzusehen. Das ebenfalls preisgekrönte Stürzenacker'sche Projekt, welches die Großh. Regierung als das von ihr endgültig vorgeschlagene erklärt hat, entspricht nicht nur den im Konkurrenzausschreiben gestellten Bedingungen, sondern würde auch nach der Erklärung der Großh. Regierung in seiner Ausführung den Kostenanschlag nicht überschreiten. Dessen Ausführung würde sich daher von diesem Standpunkt aus empfehlen.

Nun beläuft sich allerdings der Kostenaufwand für dieses Projekt nach dem jetzigen Kostenanschlag auf einen namhaft höheren Betrag als der des Preisausschreibens. Die Großh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierung weist aber in ihrem letzten Schreiben unter Bezug auf den nunmehrigen Mehraufwand von ℳ. 600 000 darauf hin, daß in dem jetzigen Anschlag auch die Kosten für die Fundation des Gebäudeteils, welcher in die vom Lautersee eingenommene Fläche fällt, sowie die Räume unter den Bahnsteigen und die Warteräume für Graben und Maxau mit enthalten seien.

Aus dem mitgesandten Auszug aus der Kostenberechnung ist ersichtlich, daß die Kosten für den Separatbahnhof Graben-Maxau auf 187 400 ℳ. berechnet sind; es verbleibt somit für die übrigen in dem letzten Schreiben der Großh. Regierung namhaft gemachten Erweiterungsanlagen gegenüber jenen des Konkurrenzausschreibens mit ℳ. 1 100 000 noch ein Kostenmehraufwand von ℳ. 412 600. Unter Zugrundelegung des in eben diesem Schreiben bezeichneten Gesamtbetrags von ℳ. 1 700 000 für das Aufnahmsgebäude samt dem Verwaltungsgebäude und mit Einschluß der Kosten für die übrigen Erweiterungsanlagen verbleibt somit ein Aufwand von ℳ. 1 512 600.

Wenn nach diesen Mitteilungen der Großh. Regierung nunmehr auch das zur Ausführung bestimmte Bauprojekt einen größeren Kostenaufwand erfordern wird, als bei der Aufstellung des Konkurrenzausschreibens angenommen wurde, so darf dabei, wie dargelegt, nicht übersehen werden, daß diese Mehrkosten, außer durch die im Schreiben der Großh. Regierung erwähnten weiteren Herstellungen und die Fundationskosten, noch durch die von der Großh. Generaldirektion auf Anregung der Stadtverwaltung vorgesehene Grundrißerweiterung des Aufnahmsgebäudes verursacht wurden. Der Mehraufwand würde aber unter denselben Umständen bei jedem der zur Konkurrenz gestandenen Projekte entstanden sein.

In der Schlußberatung wurden von einem Teil der Kommissionsmitglieder gegen die erheblich größeren Kosten, welche die Ausführung des Baues nach dem Antrag der Großh. Regierung verursachen würde, Bedenken geäußert und empfohlen, von der Annahme eines bestimmten, speziell des Stürzenackerschen Projektes, für den Fassadenbau mindestens zurzeit noch abzusehen. Die Großh. Regierung möge bis zum nächsten Landtag noch in eine Prüfung der Sache nach dieser Seite eintreten und dann neuerdings ihre Vorschläge machen. Die bewilligte Budgetsumme setze die Großh. Eisenbahnverwaltung im übrigen in die Lage, die Bauarbeiten zu beginnen, während allerdings mit der Erstellung des Aufnahmegebäudes noch bis zum nächsten Landtag zuzuwarten wäre.

Von anderer Seite in der Kommission wurde dagegen ausgeführt, daß diese langerörterte Sache nun vollständig spruchreif sei. Es sei festgestellt, daß die in Betracht kommenden, oben erörterten Mehrkosten bei jedem Projekt erwachsen würden und die bezüglichen Darlegungen der Großh. Regierung von keiner Seite sachliche Beanstandung gefunden hätten. Der Stürzenackersche Fassadenentwurf sei im übrigen, wie schon hervorgehoben, auch finanziell vorteilhaft.

Bei der Abstimmung ergab sich mit einer Mehrheit von 8 gegen 7 Stimmen bei einer Stimmenthaltung die Ablehnung des von der Großh. Regierung hinsichtlich des Aufnahmegebäudes gemachten Vorschlags. Durch diesen Kommissionsbeschluß ist die Großh Regierung in die Lage versetzt, dem Landtag neuerdings Vorschläge hinsichtlich des Aufnahmegebäudes zu unterbreiten, wogegen auf der anderen Seite die Budgetsumme für die übrigen Bauarbeiten genehmigt wird.

In einem späteren Stadium der Budgetberatungen ist dem hohen Hause eine **Petition** des Gemeinderats Bulach wegen einer Halte- und Güterabfertigungsstelle daselbst nebst einem Anlageschreiben zugegangen. Der Petent weist zunächst darauf hin, daß die Gemeinde Bulach bezw. ihre Einwohner durch die Abtretung erheblicher, im Interesse des Unternehmens zu annehmbaren Preisen abgegebener Geländeflächen namhafte Opfer für diese Sache gebracht hätten und nun nach Offenlegung der Baupläne die unangenehme Wahrnehmung machen müßten, daß die Interessen der Gemeinde durch die neue Bauanlage nicht gefördert, sondern in hohem Maße geschädigt würden. Es sei nämlich aus diesen Plänen zu ersehen, daß die bisherige Haltestelle Beiertheim ohne den geringsten Ersatz künftig eingehen soll. In dem 2 bis 3 Kilometer entfernt liegenden Personenbahnhof Karlsruhe könnte die dortige Gemeinde eben keinen Ersatz für die eingehende Haltestelle finden. Auf eine anläßlich der Tagfahrt dem Vorsitzenden der Expropriationskommission eingereichten und der Petition in Abschrift angeschlossenen Eingabe des Gemeinderats wegen Belassung einer Haltestelle sei leider ein abschlägiger Bescheid der Großh. Generaldirektion ergangen.

Der Gemeinderat wendet sich daher mit der Bitte um Errichtung einer Haltestelle an dem für eine Blockstation in Aussicht genommenen Platze und zugleich um eine Abfertigungsstelle für den Güterverkehr an das hohe Haus, indem er zugleich dieses Ansuchen mit der Zunahme der Bevölkerung wie des Geschäftsverkehrs begründet. Die Budgetkommission hat diese Petition

samt Anlage zunächst der Großh. Regierung zur Rückäußerung übersandt und hierauf, nebst einem Lageplan des verlegten Personenbahnhofs Karlsruhe, die nachfolgende Zuschrift der Großh. Regierung erhalten:

„Nach dem Lageplan beträgt der Abstand von Mitte Ort Bulach

1. nach der jetzigen Personenhaltestelle Beiertheim ungefähr 1050 m;

2. nach dem neuen Personenbahnhof Karlsruhe ungefähr 1800 m;

3. nach dem alten Hauptbahnhof Karlsruhe ungefähr 3150 m;

4 nach der von der Gemeinde Bulach gewünschten Haltestelle ungefähr 1520 m.

Wenn hiernach der Weg von Mitte Bulach zur Haltestelle Beiertheim um 750 m kürzer ist, als zum neuen Personenbahnhof Karlsruhe, so ist dabei zu beachten, daß der Vorteil des zurzeit kürzeren Weges lediglich für die in der Richtung gegen Durmersheim reisenden Bewohner Bulachs in Betracht kommt, während diejenigen, welche nach den 7 übrigen Richtungen: Rastatt über Ettlingen (Hauptbahn), Bruchsal, Mannheim (Rheinthalbahn), Graben (Lokalbahn), Eppingen, Mühlacker und Maxau reisen, entweder 3150 m auf der Landstraße nach dem bestehenden Hauptbahnhof Karlsruhe, oder zunächst 1050 m nach der Haltestelle Beiertheim und dann 2,5 km auf der Bahn nach dem Hauptbahnhof zurücklegen müssen. Wenn somit auch Gelegenheit gegeben ist, den Weg von der Haltestelle Beiertheim nach dem Hauptbahnhof auf der Bahn zurückzulegen, so kann doch deren Benützung in Wirklichkeit nur sehr beschränkt sein, denn während vom Hauptbahnhof nach den oben genannten 7 Richtungen im Tag über 100 Züge abgehen, können auf der Haltestelle Beiertheim nur 6 Züge nach dem Hauptbahnhof benützt werden. Es wird daher in 94 von 100 Fällen durch Abwarten der Anschlüsse zusammen mit der Zurücklegung des Weges zur Haltestelle viel mehr Zeit verloren, als durch Zurücklegung des Weges nach dem Hauptbahnhof auf der Landstraße nötig ist. In den weitaus meisten Fällen muß daher bei den gegenwärtigen Verhältnissen mit einer Entfernung der Station vom Ort Bulach von 3150 m gerechnet werden. Da nun beim neuen Personenbahnhof die Entfernung nur 1800 m beträgt, so kann mit Recht behauptet werden, daß der neue Personenbahnhof keine Verschlechterung, sondern eine erhebliche Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes schafft. Tausende von Einwohnern Karlsruhes, deren Zeit nicht weniger kostbar zu bewerten sein dürfte, werden die gleiche oder eine noch größere Mehrentfernung zum neuen Personenbahnhof zurückzulegen haben, als die 1937 Einwohner Bulachs.

Das geringe Bedürfnis nach einer Haltestelle zeigt sich auch in der spärlichen Benützung der Station Beiertheim, die im Jahr 1904 in der Tabelle 20 des Jahresberichts unter A als 358. von 401 Stationen mit 5389 Personenfahrkarten, 53 Kilometerheften und 3214 ℳ Einnahme erscheint.

Die von der Gemeinde gewünschte Station liegt nur 280 m näher beim Ort als der neue Personenbahnhof; das für den bisherigen Zustand Gesagte würde daher für den neuen Zustand bei Errichtung einer Station Bulach in erhöhtem Maße Gültigkeit haben.

Darnach steht fest, daß für die Anlage einer Personenhaltestelle Bulach kein nennenswertes Bedürfnis vorliegt. In betriebstechnischer Hinsicht wäre es überdies keineswegs erwünscht, wenn der Kurs der Züge der Röschwooger Linie durch einen weiteren Aufenthalt kurz vor Erreichung oder unmittelbar nach dem Verlassen des neuen Personenbahnhofs eine ganz ungerechtfertigte Verzögerung erleiden sollte.

Auch für die Errichtung einer Güterabfertigungsstelle in Bulach kann zurzeit kein dringendes Bedürfnis anerkannt werden. Denn wenn auch der Ort Bulach vom Güterbahnhof Karlsruhe etwa 3,750 km und vom Westbahnhof etwa 2,6 km entfernt ist, ist doch der zurzeit zu erwartende Güterverkehr so gering, daß derselbe die Errichtung einer kostspieligen Güterstation entfernt nicht rechtfertigt. Zudem wäre eine Güterstation an der von der Gemeinde Bulach gewünschten Stelle betriebstechnisch noch weniger erwünscht, da in unmittelbarer Nähe die Einmündung der Gütergleise vom Rangierbahnhof her in die Personengleise der Röschwooger Linie stattfindet und daher die Regelung des Verkehrs auf den sich ausschließenden Fahrstraßen infolge des Vorhandenseins einer zu längeren Zugsaufenthalten Veranlassung gebenden Güterstation bedeutend erschwert ist. Jedenfalls würden sich die Kosten durch Anlagen zur Sicherung des Betriebs nicht unerheblich steigern. Wenn später das Bedürfnis nach einer Güterstation dringender werden sollte, wird die Frage zu erwägen sein, ob nicht an der Güterbahn nach dem Westbahnhof in der Nähe des Ortes Bulach eine Haltestelle für Güterabfertigung angelegt werden soll. Dem jetzt vorliegenden Gesuche der Gemeinde kann aus den angegebenen Gründen nicht entsprochen werden."

Nach Einsicht des vorliegenden Lageplans für den neuen Personenbahnhof Karlsruhe ist die Budget-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kommission bei der Beratung der Petition des Gemeinderats Bulach zu der Ansicht gelangt, daß die Gegengründe der Großh. Regierung im ganzen als zutreffend erachtet werden müssen. Einmal sind die hier in Betracht kommenden Entfernungen durchaus unbedeutend: beträgt doch der Unterschied zwischen dem Wege von Mitte Bulach nach dem neuen Personenbahnhof Karlsruhe und demjenigen nach der derzeitigen Station Beiertheim nur ungefähr 750 m und jener zwischen dem Weg von Mitte Bulach nach dem neuen Personenbahnhof Karlsruhe und nach dem Platze, auf welchem der Petent eine neue Haltestelle Bulach beantragt, gar nur ungefähr 250 m. Alsdann geht aber auch aus der Darlegung der Großh. Regierung hervor, daß der Verkehr der Station Beiertheim ein verhältnismäßig geringer ist, da diese Station unter den 401 Stationen des Landes erst die 358. Stelle einnimmt. An diesem verhältnismäßig kleinen Verkehr der Station Beiertheim ist aber die Gemeinde Bulach wiederum nur teilweise beteiligt, sodaß es sich in der vorwürfigen Frage keineswegs um ein namhaftes Vekehrsbedürfnis handelt.

Alsdann hebt die Großh. Regierung noch besonders hervor, daß das Eingehen auf den Wunsch der Petenten in betriebstechnischer Hinsicht für die Eisenbahnverwaltung von Nachteil sei. Was schließlich den Wunsch nach einer Güterabfertigungsstelle anbelangt, so scheint nach den Ausführungen der Großh. Eisenbahnverwaltung auch hier kein dringendes Bedürfnis vorzuliegen. Immerhin dürfte aber aus den Darlegungen der Großh. Regierung soviel hervorgehen, daß diesem Verlangen des Petenten in absehbarer Zeit, wenn auch an einer anderen Stelle der Bahn, entsprochen werden wird.

Aus allen diesen Gründen kommt die Budgetkommission zu der Anschauung, daß dem Wunsche des Gemeinderats Bulach unter den gegebenen Verhältnissen nicht stattgegeben werden könne, und beantragt die Petition des Gemeinderats Bulach als mit der Genehmigung der angeforderten Budgetposition für erledigt zu erklären.

Schließlich sind dem hohen Hause noch zwei gleichlautende **Petitionen** der Bürgervereine der Alt- und der Oststadt der Residenzstadt Karlsruhe zugegangen, mit welchen diese Petenten unter besonderem Hinweis darauf, daß nach den dermaligen Budgetvorlagen die Gesamtkosten für den neuen Personenbahnhof Karlsruhe nunmehr 33 Millionen betragen sollen, während vor 4 Jahren, als die Verlegung des Personenbahnhofs von den Landständen genehmigt wurde, die Gesamtkosten nur auf 18 Millionen berechnet waren, wiederum auf ihren früheren Wunsch der Belassung des Personenbahnhofs an seiner dermaligen Stelle zurückkommen. Sie wiederholen demgemäß ihren früheren Vorschlag der Hochlegung des alten Bahnhofs und sind ihrerseits auch damit einverstanden, daß unter Belassung des alten Bahnhofs in der schienenebenen Lage, nur durch zweckentsprechende Wegüberführungen und andere geeignete Maßnahmen, den derzeitig bestehenden Mißständen am Karlsruher Bahnhof abgeholfen werden solle, wobei die letztere Lösung noch zugleich von ihnen als die billigste bezeichnet wird. Ein Abdruck der Petition befindet sich im Besitze der Herren Abgeordneten und wird hierauf besonders verwiesen. Die Petition wurde zunächst der Großh. Regierung zur Äußerung übergeben.

Die Antwort der Großh. Regierung hierauf lautet:

„Ueber die Frage der künftigen Gestaltung der Karlsruher Bahnhofverhältnisse wurde in der Landtagssession 1901/02 endgültige Entscheidung getroffen, indem die für die Bahnhofverlegung angeforderte II. Rate von 8 Millionen ℳ (§ 38 des Eisenbahnbaubudgets) von den Landständen genehmigt wurde. Inzwischen ist mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 20. März d. J. die in den offengelegten Plänen dargestellte und in der Natur ausgesteckte und profilierte Richtung der Bahn als festbestimmt erklärt und die Verpflichtung der Eigentümer der in das Projekt fallenden Grundstücke zur Abtretung dieser ausgesprochen worden. Der größte Teil des erforderlichen Geländes wurde übrigens bereits freihändig erworben.

Ein Wiederverlassen dieses Projektes erscheint darnach schon vollständig ausgeschlossen; ein solches Vorgehen wäre aber auch sonst in keiner Weise gerechtfertigt, da die Gründe, die seiner Zeit zu dem Projekt der Verlegung geführt haben, heute nicht nur fortbestehen, sondern durch die mittlerweile eingetretene Verkehrssteigerung sich noch erheblich verschärft haben.

Diese Gründe sind:

1. Die beschränkten und ungünstigen Platzverhältnisse an der jetzigen Stelle zur Errichtung eines den bestehenden Verkehrsverhältnissen in zweckmäßiger Weise Rechnung tragenden neuen Bahnhofes, sowie der Mangel jeglichen Raumes für etwaige künftige nochmalige Erweiterungen.
2. Die Unmöglichkeit der Ausführung eines erhöhten Bahnhofes an der jetzigen Stelle unter Aufrechterhaltung eines ungestörten und gesicherten Betriebes.

Die Ausführung könnte nur erfolgen, wenn auf die Dauer der Bauzeit (6 bis 8 Jahre) ein Provisorium, ein Notbahnhof errichtet würde, für den der einzig mögliche Platz das domänenärarische Wiesengrundstück zwischen dem Rangierbahnhof und der Wiesenstraße wäre.

Bei dieser Sachlage erübrigt nur, einige unrichtige Angaben der Petition zu berichtigen.

Bei der Erwähnung der Kosten für die Verlegung des Bahnhofs nach den Angaben in dem Budget für 1906/07 ist übersehen, daß daran in erster Reihe die Rückeinnahmen aus dem zu veräußernden alten Bahnhofgelände sowie dem beim neuen Bahnhof erübrigten Gelände und der Altwert der im jetzigen Bahnhof freiwerdenden Gebäude in Abzug zu kommen haben, wenn man einen Vergleich mit den etwaigen Kosten eines an der jetzigen Stelle hochgelegten Bahnhofes ziehen will. Diese Werte sind zusammen auf 6 000 000 ℳ zu veranschlagen. Als tatsächliche Kosten der Bahnhofverlegung (ohne Verlegung der Maxauer und Grabener Bahn) ergeben sich dann nur rund 33 500 000—6 000 000 = 27 500 000 ℳ. Bei dem im Jahre 1898 zu rund 15 000 000 ℳ bezeichneten Aufwand für einen hochgelegten Bahnhof war die Herstellung eines provisorischen Bahnhofes über die Dauer der Bauzeit nicht mit eingeschlossen. Die Kosten dafür wurden damals nach ganz annähernder Schätzung zu 3 500 000 ℳ veranschlagt, wodurch sich die Kosten der Hochlegung auf 18 500 000 ℳ erhöhten. Bereits anläßlich der Verhandlungen über den Gegenstand in der Landtagssession 1901/02 (zu vergl. Drucksache Nr. 24 a zum Protokoll der 96. Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Juni 1902, S. 43) wurde aber von der Eisenbahnverwaltung dargelegt, daß nach der inzwischen erfolgten näheren Untersuchung die Hochlegung des Bahnhofs an Ort und Stelle (einschließlich der Kosten für das Provisorium), insbesondere auch wegen der wesentlich höheren Kosten für das Provisorium auf 23,43 Millionen ℳ zu veranschlagen sei. Inzwischen sind die Arbeitslöhne und die Preise für die Baumaterialien weiter erheblich gestiegen, so daß mindestens ein Zuschlag von 10% zu dem letzteren Voranschlag zu machen ist, wenn man denselben dem jetzigen genauen, auf die heutigen Preisverhältnisse gegründeten Kostenanschlag für die Bahnhofverlegung gegenüberstellen will. Es erhöhen sich dann also die Kosten der Hochlegung an der alten Stelle auf rund 25,8 Millionen ℳ. Ferner muß in Betracht gezogen werden, daß das neue Projekt zahlreiche Herstellungen zur größeren Sicherheit des Betriebes (verbesserte Stellwerksanlagen, Streckenblockierung, telephonische Verbindungen und Gleisfreimeldeeinrichtungen u. s. w.), sowie den Bau von Dienstwohnungen und die Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen (Aufenthalts- und Übernachtlokale, Bade- und Wascheinrichtungen u. s. w.) für das Personal vorsieht, die bei einem hochgelegten Bahnhof an Ort und Stelle auch nicht entbehrt werden könnten und wofür die in dem früheren Kostenanschlag nicht enthaltenen Kosten mit rund etwa 2 500 000 ℳ auch dort aufgewendet werden müßten. Bei Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse besteht zwischen dem auf den jetzigen Zeitpunkt geschätzten Aufwand für den hochliegenden Bahnhof und dem genauen Kostenaufwand für den verlegten Bahnhof ein Unterschied zugunsten des letzteren von nahezu 1 Million ℳ.

Zu Gunsten des Verlegungsprojekts kommt aber weiter in Betracht, daß hierbei das sämtliche Bahngelände zwischen dem Rüppurrer- und Gottesauer Übergang, das jetzt von den Ein- und Ausfahrtsgleisen und den Abstellgleisen für Personenzüge beansprucht wird, zur Vergrößerung des Güterbahnhofs frei würde, so daß derselbe eine für absehbare Zeit ausreichende Größe erhalten kann, während bei dem Projekt der Hochlegung des Personenbahnhofs an der jetzigen Stelle kein Gelände zur Vergrößerung des Güterbahnhofes frei würde, so daß eine Verlegung desselben an eine andere Stelle vor Inangriffnahme der Arbeiten am Personenbahnhof nötig wäre.

Die gegen den jetzigen Kostenanschlag geäußerten Bedenken sind unbegründet. Die Kosten, die dadurch entstehen, daß der Lautersee wieder zugeschüttet werden muß und daß Teile des Aufnahmsgebäudes und der Bahnsteighallen, die in den See fallen, tiefere Gründungen erhalten müssen, sind in dem Anschlage reichlich bemessen. Daß daraus „enorme" Kosten erwachsen, ist ein Irrtum, denn der Bauuntergrund ist gut. Derselbe besteht, wie die Baggerungen zur Auffüllung des Lauterberges zur Genüge gezeigt haben, aus sandigem und kiesigem Boden; von torfigem Untergrund ist auch keine Spur vorhanden.

Richtig ist, daß in den im Jahr 1898 aufgestellten Projekten für einen hochliegenden Bahnhof 16 Anfahrtsgleise (Zugaufstellungsplätze) vorgesehen waren; davon waren aber nur 8 Gleise durchlaufend, die anderen 6 Gleise waren an eingeschmälerten Zungenbahnsteigen in der Verlängerung der Hauptbahnsteige angelegt. Es ist dies eine Anordnung, die heute wegen der beschränkten Länge der Bahnsteige ohne wesentliche Änderung des Projektes nicht mehr beibehalten werden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

könnte; auch bliebe dieselbe erheblich weniger leistungsfähig als das jetzige Projekt mit zunächst 10 durchlaufenden Anfahrtsgleisen, die bei späterem Bedarf auf 16 erhöht werden können.

Zur Herstellung einer gleich günstigen Bahnhofanlage wie nach dem jetzt vorliegenden Projekt reicht die Breite des verfügbaren Geländes zwischen der Kriegstraße und der Bahnhofstraße tatsächlich nicht aus. Die zwischen dem bestehenden Aufnahmsgebäude und der Bahnhofstraße vorhandene Breite ist zwar mit 125 m richtig angegeben; dieselbe kann aber nicht vollständig für Gleis- und Bahnsteiganlagen in Anspruch genommen werden, da das neue Aufnahmsgebäude eine größere Breite, wie das bestehende, erhalten und noch Raum für einen Gang zwischen ihm und dem hochliegenden Bahnhof freigehalten werden muß; zieht man die hierfür erforderliche Breite ab, so verbleibt für Gleis- und Bahnsteiganlagen nur eine Breite von 110 m.

Der in Vergleich gezogene, im Bau begriffene neue Bahnhof in Hamburg hat eine Breite für Gleise und Bahnsteige von zusammen 113,3 m und umfaßt neben 2 Gleisen für die Stadtbahn und 2 Gleisen für Güterzüge 8 durchlaufende Gleise mit Bahnsteigen für die Anfahrt von Personenzügen. Der Hamburger Bahnhof erhält somit nicht mehr durchlaufende Anfahrtsgleise als auf dem alten hiesigen Bahnhofgelände ebenfalls untergebracht werden könnten. Dabei ist aber zu beachten, daß die Größe eines Bahnhofes und besonders die Anzahl der Anfahrtsgleise nicht von der Größe der Stadt, sondern von der Zahl der einmündenden Linien, deren Züge gleichzeitig zusammentreffen können, abhängig ist. In dieser Beziehung besteht aber ein erheblicher Unterschied zwischen dem Hamburger und dem hiesigen Bahnhof; denn in diesen münden 8 Linien und in den ersteren nur 4 Linien ein, was die größere Zahl der Anfahrtsgleise für den Karlsruher Bahnhof bedingt.

Nur durch die Verlegung des Bahnhofes kann eine den jetzigen Verkehrsverhältnissen entsprechende und mit zweckmäßigen Einmündungskurven und Weichenverbindungen versehene Bahnhofanlage geschaffen werden. Die ungünstigen Geländeverhältnisse an der jetzigen Stelle würden bei der Belassung des Bahnhofes daselbst dazu zwingen, die Einfahrtsgleise, insbesondere auf der Westseite, wie bisher, in sehr scharfe Kurven zu legen und darin noch Weichenverbindungen anzubringen, was zu großen Erschwerungen für den Betrieb führen müßte.

Gegen das Projekt eines Umbaues des Bahnhofes an der jetzigen Stelle unter Beibehaltung der Höhenlage und der Herstellung von Straßenüberführungen haben sich die städtischen Vertretungen von jeher vollständig ablehnend verhalten, so daß ein Zurückgreifen auf dasselbe nur eine erneute Verschleppung der Erledigung der Karlsruher Bahnhoffrage bedeuten würde. Außerdem bestehen gegen das Projekt aber auch dieselben Gründe bezüglich der ungenügenden und ungünstigen Platzverhältnisse und des Mangels von Raum für spätere Erweiterungen, wie gegen die Hochlegung des Bahnhofs an der dermaligen Stelle."

Die Budgetkommission hat die eingelaufenen Petitionen und die vorstehende Regierungserklärung einer Erörterung unterzogen und ist mit der Großh. Regierung noch überdem in eine mündliche Aussprache eingetreten. Durch alle diese Verhandlungen und Ausführungen kam aber die Budgetkommission schließlich in ihrer großen Mehrheit zu der Ansicht, daß unter den gegebenen Verhältnissen und in Anbetracht der schon so weit gediehenen Vorbereitungen, für welche überdies schon sehr namhafte Budgetmittel festgelegt sind, eine nochmalige Verschiebung des seinerzeit im Einverständnis mit der Stadtverwaltung endgültig beschlossenen Bauplatzes nicht mehr tunlich erscheint. Dabei bezieht sich die Kommissionsmehrheit außer auf die jetzigen überzeugenden Darlegungen der Großh. Regierung auch auf die im Kommissionsbericht zum Bauetat 1902/03 enthaltenen eingehenden Begründungen und Erwägungen, nach welchen die Verlegung des Personenbahnhofs insbesondere auch im betriebstechnischem Interesse der Eisenbahnverwaltung und damit zugleich in demjenigen der Leistungsfähigkeit unserer Bahnen wie auch im Interesse unseres Landes gelegen ist.

Ein Mitglied der Kommission trat in seinen Ausführungen dem Standpunkt der Petenten bei und befürwortete die Hochlegung des jetzigen Bahnhofes. Ein Antrag auf Ablehnung der Wünsche der Petenten wurde mit 14 gegen 2 Stimmen angenommen.

Die Budgetkommission kommt schließlich zu folgendem Antrag:

Das Hohe Haus wolle:

1. die im Budget eingestellte Teilforderung von ℳ 1000000 nach Maßgabe der vorgelegten Projekte und Kostenanschläge genehmigen;
2. dazu aussprechen, daß mit den genehmigten Mitteln die Bauarbeiten beginnen können, daß sich aber diese Genehmigung nicht auch auf das mitvorge-

legte Projekt für das Aufnahmsgebäude, für welches dem nächsten Landtag ein neues Projekt zu unterbreiten ist, bezieht;

3. die eingelaufenen Petitionen
   a. des Gemeinderats Bulach,
   b. der Bürgervereine der Altstadt und der Oststadt

mit der Genehmigung der Budgetanforderung für erledigt erklären.

§ 30. Karlsruhe, Erweiterung der Hauptwerkstätte, III. und letzte Teilforderung.

M. 672 000.

Diese Restanforderung bewegt sich im Rahmen des ursprünglichen Kostenanschlages.

Antrag: Genehmigung.

§ 31. Karlsruhe, Verlegung der Betriebswerkstätte, III. Teilforderung.

M. 500 000.

Antrag: Genehmigung.

§ 32. Ettlingen, Umbau der Güterhalle und Erweiterungsbauten.

M. 72 700.

Die Notwendigkeit der hier geplanten Bauten ist im Beiheft regierungsseitig genügend begründet und hat die Budgetkommission hiergegen keinerlei Einwendungen.

Antrag: Genehmigung.

§ 33. Hilpertsau, Bahnhoferweiterung.

M. 69 600.

Auch hier kann auf die Erläuterungen zum Budget verwiesen werden, mit welchen die Anforderung ihre Begründung gefunden hat.

Antrag: Genehmigung.

§ 34. Kehl und Offenburg, Herstellung einer Verbindungsleitung zwischen den Elektrizitätswerken und Anschluß der Bahnhöfe in Achern, Renchen und Gengenbach an diese Leitung.

M. 260 000.

Wegen der Zweckmäßigkeit der Verbindungsleitung zwischen den beiden Elektrizitätswerken wird auf die eingehende Begründung im Beiheft verwiesen und hat die Budgetkommission gegen diese Leitungsanlage an und für sich Einwendungen nicht zu erheben.

Dagegen ist aus der Mitte der Kommission die Frage aufgeworfen worden, warum für den Bahnhof in Achern die Lichtkraft nicht mehr dem dortigen, im Einvernehmen mit der Stadt errichteten Elektrizitätswerk der Schuckertgesellschaft in Mannheim, dessen Prosperität nach den vorhandenen Verträgen auch insbesondere im Interesse der Stadt gelegen sei, von seiten der Eisenbahnverwaltung entnommen werden wolle. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß die fragliche Gesellschaft gewiß bereit wäre, den bisherigen Satz für die elektrische Kraft tunlichst zu ermäßigen, um die erst vor Jahresfrist eingerichtete Zuleitung nicht vergeblich gemacht zu haben und durch die Teilnahme der Eisenbahnverwaltung das neue Unternehmen mehr zu konsolidieren.

Ähnliche Verhältnisse lägen in der Stadt Gengenbach insofern vor, als die Stadtgemeinde ein Elektrizitätswerk selbst ins Leben gerufen habe; auch hier wäre es erwünscht, daß dem Unternehmen der kleinen Stadt eine gebührende Berücksichtigung seitens der Staatsanstalt zuteil würde.

Die Großh. Regierung erwiderte hierauf, die Gemeinde Achern habe allerdings in letzter Zeit in dieser Angelegenheit eine Eingabe an die Eisenbahnverwaltung gemacht, und wolle man in eine nochmalige Prüfung darüber eintreten, ob dann, wenn ein billiger Preis für die elektrische Kraft angeboten wird, man auf den Vorschlag des Werkes eingehen könne. Auch bezüglich der Station Gengenbach solle eine nochmalige Prüfung eintreten.

In der Budgetkommission machte sich die Ansicht geltend, daß es eine berechtigte Aufgabe des Staates sei, derartigen Unternehmungen kleiner Plätze tunlichst entgegenzukommen.

Bei einer wiederholten Prüfung und Erörterung der Angelegenheit machte die Großh. Regierung die Mitteilung, daß inzwischen mit dem Elektrizitätswerk Gengenbach ein Vertrag abgeschlossen worden sei; mit Achern sei es noch nicht geschehen, weshalb eine Absetzung des betreffenden Betrages noch nicht erfolgen sollte.

Von einem Mitglied der Budgetkommission wurde aber darauf hingewiesen, daß nach Mitteilung des Gemeinderats Achern die angebotenen Sätze für die elektrische Kraft des dortigen Werkes mit jenen in Gengenbach übereinstimmten, sodaß kein Grund zu weiteren Bedenken gegen einen Abschluß vorläge.

Die Budgetkommission verständigte sich schließlich mit der Großh. Regireung dahin, daß der geplante Anschluß der Bahnhöfe Achern und Gengenbach an die Elektrizitätswerke Kehl-Offenburg unterbleiben solle und daß die hierfür in Aussicht genommenen Kosten mit *M.* 65 000 von der angeforderten Budgetsumme in Abzug zu bringen seien. Die Budgetkommission stellt demgemäß den Antrag:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die angeforderte Budgetsumme von M. 260 000, unter Abzug der Kosten der nicht zur Ausführung gelangenden Leitungen nach Gengenbach und Achern im Betrag von M. 65 000, also im Restbetrag von M. 195 000 zu genehmigen.

§ 35. Offenburg, Bahnhofumbau (einschließlich neue Betriebswerkstätte), V. Teilforderung.

M. 1 500 000.

Die Großh. Regierung hat sowohl in den Budgeterläuterungen wie in dem Beiheft über die Gesamtkosten, die bisherigen Anforderungen und die in der laufenden Budgetperiode für diesen Bau erforderlichen Mittel sowie über die zunächst zur Ausführung bestimmten Anlagen eingehende Darstellungen gegeben, auf die verwiesen werden kann.

Die Budgetkommission hat diese Bauangelegenheit, die schon auf den letzten beiden Landtagen eine eingehende Würdigung gefunden hatte, wiederum einer eingehenden Prüfung unterzogen und zu diesem Zweck die ausgearbeiteten Pläne und Kostenanschläge zur Einsicht eingefordert. Da aber in den Budgeterläuterungen wegen einer etwaigen Einschränkung in der Erstellung der Umladehalle und der Gleisanlagen des Rangierbahnhofs auf die noch zu machenden Erfahrungen bezüglich der Wirkung des im vorigen Jahre eingeführten Ladesystems bei den Stückgütern sowie der getroffenen Neuregelung der Leitung des Güterverkehrs hingewiesen ist, so hat die Budgetkommission gleichzeitig mit der Einforderung der Pläne und Anschläge die Großh. Regierung um Auskunft über diese Neuerungen ersucht.

Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„An den Plänen und Kostenvoranschlägen, die der Budgetkommission im Frühjahr 1904 vorgelegt worden sind, — s. Protokollbeilage vom 3. Juni 1904 Nr. 18, S. 51 u. ff. — hat die Eisenbahnverwaltung, wie schon im Beiheft zum Spezialbudget des Eisenbahnbaus für die Jahre 1906/07 S. 13 erwähnt ist, keine Änderungen vorgenommen. Die gleichen Pläne waren auch im Enteignungsverfahren aufgelegt und haben dort bis auf eine Ausnahme ihre Genehmigung gefunden.

Neue Pläne und Kostenvoranschläge können daher nicht vorgelegt werden. Was die erwähnte Ausnahme betrifft, so haben die Gemeinden, auf deren Gemarkungen der neue Verschubbahnhof zu liegen kommt, im Enteignungsverfahren gegen die Herstellung von nur einer Unterführung, die nach dem Plan als Ersatz für die eingehenden Wegverbindungen dienen sollte, Einsprache erhoben und dafür die Herstellung zweier Wegüberführungen verlangt.

Mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 19. Januar d. J. Nr. 45/46 ist dieses Begehren als begründet anerkannt und der Eisenbahnverwaltung die Auflage gemacht worden, die beiden Überführungen in der von den beteiligten Gemeinden gewünschten Weise zu erbauen.

Der hieraus erwachsende Mehraufwand dürfte sich nach vorläufiger Schätzung auf annähernd 500 000 M. belaufen. Der endgültige Kostenvoranschlag kann erst nach vollständiger Planbearbeitung aufgestellt werden, in die alsbald eingetreten worden ist.

Die Verladung von Stückgütern nach anderen Bahngebieten erfolgte früher, soweit nicht auf einer Versandstation genügend Gütermengen für einen Wagen nach der nämlichen Empfangstation aufkommen, in sogenannten Sammelwagen auf die Übergangsstation der Nachbarbahn, über die das Gut nach den Leitungsvorschriften zu leiten war. Zwischen einzelnen Verwaltungen waren auch Stationen im Innern der Bahngebiete vereinbart, nach denen die fremden Verwaltungen ihre Versandgüter zu verladen hatten. Von den Übergangsstationen wurden aus den bei ihnen einlaufenden Stückgütern sodann soweit möglich Wagen mit Stückgütern nach der nämlichen Empfangsstation gebildet, das übrige Gut wurde auf weiter in der Richtung nach den Bestimmungsstationen gelegenen Umladestationen, meist wieder Übergangsstationen, verladen. Bei diesem Verfahren mußten Stückgüter, wenn auf einer Umladestation nicht eine genügende Menge für einen Wagen nach der nämlichen Bestimmungsstation zusammentraf, stets mehr als einmal umgeladen werden.

Z. B. konnte der Fall eintreten, daß Stückgut von Stuttgart nach Köln in Bretten, Mannheim und Bingerbrück umgeladen werden mußte.

Die mehrmaligen Umladungen hinderten nicht nur eine rasche Beförderung des Stückgutes, sondern sie waren auch mit einem erheblichen Aufwand für Arbeitskräfte verknüpft; auch war die Wagenausnützung unwirtschaftlich. Um hierin Abhilfe zu schaffen, wurden zwischen den deutschen Eisenbahnverwaltungen gemeinsame Ladevorschriften für Stückgüter vereinbart, wobei hauptsächlich nach folgenden Grundsätzen verfahren wurde:

1. Jede Verwaltung soll das in ihrem Gebiete aufkommende Stückgut auf eigenen Sammelstellen (Umladestationen) zusammenführen und tunlichst direkt nach einer Station der Empfangsbahn verladen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Bei dieser direkten Verladung ist in erster Linie darauf abzuheben, Wagenladungen aus Gütern nach der gleichen Station zu bilden; das übrige Gut ist bestimmten Empfangssammelstellen (Umladestationen) zuzuführen.

3. Es soll vermieden werden, daß Stückgut, das mehrere Bahngebiete durchläuft, im Bereiche der gleichen Verwaltung mehrmals umgeladen wird.

4. Zur Erzielung einer möglichst weitgehenden Verladung und rascheren Beförderung sowie zur Verminderung der Zahl der Umladungen soll die Ansammlung des Gutes auf den Umladestationen während 24 Stunden stattfinden. Wenn nach ein- und derselben Bestimmungsstation genügend Güter für einen Wagen aufkommen, so sind sie in kürzeren Zwischenzeiten als 24 Stunden dahin abzufertigen.

Zur Durchführung dieser Vereinbarungen ist es nötig, daß jede Eisenbahnverwaltung für ihren Bereich günstig gelegene leistungsfähige Umladestellen einrichtet. Für den Bereich östlich und südlich Offenburg wurde diese Station gewählt. Der Umladestation Offenburg fällt mithin die Aufgabe zu, die Stückgüter, welche von anderen deutschen Bahnen, von Norden, Osten und Westen her nach ihr geladen werden, sowie das Versandgut der badischen Stationen von Mannheim und Heidelberg an, sowie vom Schwarzwald nach den östlich und südlich gelegenen badischen Stationen, sowie das über die schweizerischen Übergangsstationen nach der Schweiz bestimmte Gut, soweit es nicht direkt auf diese Übergangsstation verladen werden kann, weiter zu bearbeiten.

Für die entgegengesetzte Richtung, von Süden nach Norden, dient Appenweier als Umladestation. In dem neuen Bahnhof Offenburg sollen beide Umladedienste vereinigt werden, wodurch sich erhebliche Vorteile in der Wagenausnützung und Ersparnisse an den Verladekosten erzielen lassen werden. Die neuen Ladevorschriften mit den preußischen und norddeutschen Bahnen sind bereits eingeführt, diejenigen mit den süddeutschen Bahnen in der Einführung begriffen. Während früher das Stückgut aus Norddeutschland in der Hauptsache nach Mannheim und Heidelberg als Umladestation verladen wurde und von da das für das obengenannte Gebiet bestimmte nach Offenburg, werden jetzt täglich z. B. von Kohlfurt, Wahren, Hof, Berlin, Bebra, Hamburg, Cöln, Mainz, Worms usw. direkte Wagen nach Offenburg gebildet. Andererseits ladet Appenweier, das früher nur einzelne Wagen über Mannheim und Heidelberg hinaus bilden konnte, jetzt täglich direkte Wagen nach Cöln, Gießen, Göttingen, Hanau, Hof, Hamburg, Metz usw.

Da die Stärke des Stückgutverkehrs in den einzelnen Jahreszeiten sehr wechselt, wird sich erst, wenn die neuen Ladevorschriften eine zeitlang in Kraft sind, feststellen lassen, welche Anzahl Wagen täglich den Umladestationen zufallen. Es kann deshalb z. Zt. noch nicht genau angegeben werden, welchen Umfang die Umladehalle auf dem neuen Bahnhof Offenburg haben muß.

Die Neuregelung der Leitung des Güterverkehrs brachte folgende für Offenburg bedeutungsvolle Änderungen:

a) Der Verkehr zwischen Norddeutschland (einschl. Mannheim) und der Ostschweiz, der früher 8 Monate über Pforzheim—Immendingen und 4 Monate über Triberg geleitet wurde, wird seit 1. Juli v. J. ausschließlich über letzteren Weg gefahren.

b) Der Verkehr zwischen Basel und Norddeutschland, der vereinbarungsgemäß je zur Hälfte auf die linke und rechte Rheinseite zu verteilen ist, wurde früher mittelst zeitlich wechselnder Leitung unter Berücksichtigung seines Frachtwertes geteilt. Da der rechtsrheinische Weg höherwertige, d. h. solche Güter, die bei höheren Tarifsätzen nach Abzug der für alle Güter gleichen Beförderungskosten einen höheren Reingewinn abwerfen, als Güter mit niederen Tarifsätzen beförderte, war der linken Rheinseite, um ihr den hälftigen Anteil an den Transporteinnahmen zu sichern, eine größere Transportmenge zugewiesen.

Mit dem 1. Juli v. J. hat man die Verkehrsleitung in der Weise durchgeführt, daß jeder der beiden Rheinseiten ein bestimmt abgegrenztes nördliches Gebiet zugewiesen wurde, wovon jedes die gleichen Gewichtsmengen aufbringt. Jede Rheinseite gibt sodann die Hälfte ihres Reingewinnes an die andere ab.

c) Da der Verkehr der Kehler Linie in Offenburg umgeschlagen werden soll, sind auch die hier eingetretenen Änderungen mitzuberücksichtigen. Diese Linie hat den Verkehr zwischen dem Elsaß und dem nördlichen Baden an den Weg über Röschwoog abgetreten, dafür aber den Verkehr zwischen dem Elsaß und dem Waldshuter Gebiet, der bis dahin über Hüningen lief, eingetauscht.

Die Verschiebung unter a) stellt einen ganz neuen Verkehrszuwachs nicht dar, da, wie schon oben erwähnt, die Schwarzwaldbahn bereits während eines Dritteljahres den fraglichen Verkehr zu führen hatte; er läuft jetzt das ganze Jahr über den Schwarzwald.

Die Maßnahmen unter b und c dagegen bedeuten eine nicht unerhebliche Verkehrsvermehrung auf der Hauptbahn, die sich aber ziffernmäßig (durch Angabe der Wagenzahl) nicht wohl ausdrücken läßt."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Budgetkommission hat von diesen Mitteilungen Kenntnis genommen und kam nach längerer Beratung zu der Anschauung, daß die Großh. Regierung einerseits bestrebt war, den Wünschen der Budgetkommission des letzten Landtags bezüglich der Einhaltung der Plandurchführungen gerecht zu werden, und daß anderseits das große Bauunternehmen nunmehr seiner baldigen Durchführung näher gerückt wird. Gegen die Budgetanforderung selbst hat die Budgetkommission keine Einwendung zu erheben.

Von seiten des Stadtrats Offenburg ging dem hohen Hause unter dem 15. Januar d. J. eine **Petition** wegen Umbau des Bahnhofs Offenburg zu, welche der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen wurde. Der Abdruck dieser Petition, auf welchen hier verwiesen wird, befindet sich in den Händen der Herren Abgeordneten. Dieselbe wurde zunächst der Großh. Regierung zur Äußerung übersandt, und ist hierauf nachfolgende Antwort eingegangen:

„In das Gebiet des Bahnhofumbaues Offenburg fallen insgesamt 7 schienenebene Übergänge und zwar innerhalb des Stadtgebiets Offenburg 2, im Gebiete der Gemarkungen Ramersweier und Bohlsbach 4 und auf Gemarkung Windschläg 1. Von diesen Übergängen kann nur die im anliegenden Plane zwischen den Profilen 68 und 69 am Südende der Stadt Offenburg gelegene Verbindung, die bereits außerhalb des eigentlichen Bahnhofgebietes liegt, aufrecht erhalten werden, während die große Ausdehnung des Bahnhofs in nördlicher Richtung im Interesse der Sicherheit sowohl des Straßen- als Bahnbetriebs eine Beseitigung der übrigen Übergänge als unabweisbar erscheinen läßt.

Nach dem von der Großh. Generaldirektion ausgearbeiteten Entwurf sollte die nahezu mitten durch den jetzigen Bahnhof ziehende Zellerstraße durch eine Überführung bei Profil 59 ersetzt werden, während beabsichtigt war, die im Gebiete der Gemarkungen Rammersweier und Bohlsbach gelegenen 4 schienenebenen Feld- bezw. Gemeindewege bei Profil 30 zusammenzuziehen und in einer Unterführung unter dem neuen Verschubbahnhof durchzuleiten. Der schienenebene Übergang auf Gemarkung Windschläg war bis jetzt nur zeitweise geöffnet und kommt, da er durch die Ausdehnung der Bahnhofanlagen seine bisherige Bedeutung verliert, vollständig in Wegfall.

Schon während der Entwurfsbearbeitung wurde die Stadtgemeinde Offenburg wegen Herstellung weiterer schienenfreier Verbindungen im Gebiete des neu zu erstellenden Personenbahnhofs wiederholt vorstellig. Die Stadt machte insbesondere geltend, daß die geplante Straßenüberführung bei Profil 59 als ein ausreichender Ersatz für den eingehenden schienenebenen Übergang der Zellerstraße nicht angesehen werden könne; die Beseitigung dieser Verbindung bedeute insbesondere für die Bewohner der Zellerstraße und des Gebiets nördlich von dieser Straße eine unliebsame Beeinträchtigung und müsse durch Anbringung einer für Karren und Fußgänger benützbaren Unterführung bei der Zellerstraße beseitigt werden. Im weiteren wurde sodann die Herstellung einer weiteren Verbindung zwischen Oststadt und Altstadt im Zuge der jetzigen Rheinstraße verlangt und dieses Verlangen damit begründet, daß bis Mitte der 1860er Jahre an jener Stelle ein schienenebener Übergang bestanden habe, der ohne Schaffung eines Ersatzes seinerzeit beseitigt worden sei; die Herstellung einer Verbindung an dieser Stelle werde aber mit der in Aussicht stehenden, in verhältnismäßig raschem Fortgang sich vollziehenden Bebauung des nordwest- und nordöstlichen Stadtteils zu einem dringenden Bedürfnis werden.

Die Generaldirektion glaubte den wiederholten Vorstellungen der Stadt Offenburg dadurch entgegenkommen zu sollen, daß sie nach mehrmaliger Prüfung der einschlägigen Verhältnisse in dem endgültigen Entwurfe eine weitere 4 m breite, für Fußgänger und leichtere Fuhrwerke geeignete Verbindung zwischen Rheinstraße und Rammersweierweg neben dem nördlichen Bahnsteigtunnel anordnete, womit insbesondere auch einem dienstlichen Bedürfnis, nämlich der Herstellung einer näheren Verbindung zwischen dem Personen- und dem Werkstättebahnhof, entsprochen werden sollte. Die Herstellung einer vollständigen Straßenverbindung, bezw. die Unter- oder Überführung der Rheinstraße wurde dagegen abgelehnt, da die Eisenbahnverwaltung ein öffentliches Bedürfnis zur Ausführung einer derartigen kostspieligen Anlage nicht anzuerkennen vermochte.

Dem Stadtrat Offenburg wurde auf das an die Großh. Generaldirektion gerichtete Schreiben vom 9. Januar v. J., dessen wesentlicher Inhalt in der wiederangeschlossenen Eingabe niedergelegt ist, bereits dahin verständigt, daß die Beseitigung eines bis zum Jahre 1865 in der Axe der jetzigen Rheinstraße senkrecht über die Bahn führenden öffentlichen Weges keinen Grund abgeben könne, der Herstellung der verlangten Straßenverbindung näher zu treten. Die Aufhebung des Übergangs ist seinerzeit im

Einverständnis mit dem Gemeinderat der Stadt Offenburg unter Wahrung aller gesetzlichen Vorschriften erfolgt, nachdem durch einen an der Ostseite des Bahnhofs hinziehenden und in die Zeller Straße einmündenden Parallelweg Ersatz geschaffen war. Ob und wann die Bebauung des zwischen den künftigen Werkstätten und der Zellerstraße liegenden Gebiets je einen derartigen Umfang annehmen wird, daß sich eine weitere Straßenverbindung mit dem westlich der Bahn gelegenen Stadtteil als nötig erweist, ist zurzeit nicht abzusehen; sollte die Notwendigkeit hiezu aber in entfernter Zukunft tatsächlich eintreten, so wäre es in erster Reihe Sache der Stadt, für die Kosten einer ausschließlich durch ihre Bedürfnisse veran'aßten Anlage aufzukommen.

Den Ausführungen der Generaldirektion hat sich auch in der im April v. J. zur endgültigen Planfeststellung stattgefundenen Tagfahrt die Expropriationskommission angeschlossen, deren Gutachten durch die Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 29. Juni 1905 Nr. 495 seine Bestätigung fand. Der von der Stadt zur Begründung ihrer erneuten Vorstellung vorgebrachte Hinweis auf die Einwendungen der Landgemeinden, an Stelle der für 4 Übergänge vorgesehenen einen schienenfreien Verbindung 2 Überführungen durch das Bahnhofgebiet zwischen Offenburg und Windschläg herzustellen, ist nicht zutreffend. Die Landgemeinden haben das Bedürfnis wegen Herstellung einer weiteren Verbindung hauptsächlich mit ihrer wirtschaftlichen Lage begründet und diese Verbindung ausdrücklich nur vom Standpunkt ihrer landwirtschaftlichen Interessen aus verlangt. Diesem Antrag ist nach eingehender Prüfung der einschlägigen Verhältnisse auch entsprochen und durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 19. Januar l. J. Nr. 45/46 der Großh. Eisenbahnverwaltung die Auflage gemacht worden, dem Wunsche der beteiligten Gemeinden entsprechend eine zweite schienenfreie Verbindung zwischen Bohlsbach und Offenburg durch das neue Bahnhofsgebiet herzustellen. Hiermit ist auch das weitere Vorbringen der Stadtgemeinde Offenburg zur Begründung ihres Gesuchs hinfällig geworden.

Der Hinweis auf die Anlagen der Eisenbahnverwaltung in anderen Städten kann für die Beurteilung der Eingabe nicht in Betracht kommen. Die Eisenbahnverwaltung ist nach § 5 des Ent.-Ges. nur verpflichtet, solche Anlagen bei ihrer Beseitigung in zweckmäßiger und dem vorhandenen Bedürfnis entsprechender Weise zuerst etzen, die bei der Ausführung ihres Unternehmens schon bestunden haben. Die Herstellung einer Einrichtung, wie sie im vorliegenden Falle verlangt wird und nur mit überaus hohem Kostenaufwande ausgeführt werden könnte, überschreitet dasjenige Maß, das man im Interesse der Allgemeinheit noch als Bedürfnis bezeichnet. Wir sind deshalb nicht in der Lage, eine Anderung des auf gesetzlichem Wege geprüften und festgesetzten Planes nachträglich vorzunehmen."

Diese Petition nebst der Regierungserklärung wurde nunmehr von der Budgetkommission einer eingehenden Beratung unterzogen. Wenn dabei die Kommission auch die in der Petition niedergelegte Anschauung der Stadtverwaltung, daß der Großh. Generaldirektion eine Verpflichtung zur nachträglichen Beschaffung eines Ersatzes für den früheren Wegübergang obliege, nicht zu der ihrigen machen konnte, so neigte die Kommission doch der Ansicht zu, daß ein möglichstes Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Stadtgemeinde berechtigt und billig sei. Ein derartiges Entgegenkommen erblickte die Kommission darin, daß die in Aussicht genommene Verbindung zwischen Rheinstraße und Rammersweirer Weg für Fußgänger und leichte Fuhrwerke statt in der vorgesehenen Breite von 4 m in einer solchen von 5 m unter dem Bahnplanum durchgeführt wird.

Dabei ging man von der Unterstellung aus, daß eine Passage von nur 4 m Breite für leichte Fuhrwerke zu schmal wäre.

Als aber diese Angelegenheit zu ihrer endgültigen Erledigung nochmals mit der Großh. Regierung mündlich erörtert wurde, stellte es sich sofort heraus, daß das in der obigen Regierungserklärung hervorgehobene Verbindungsprojekt zwischen Rheinstraße und Rammersweirer Weg nicht für leichte Fuhrwerke, sondern nur für Karren bestimmt und dementsprechend jener Passus in der Erklärung zu berichtigen sei. Zugleich hob die Großh. Regierung noch hervor, daß durch die Lage der Rheinstraße zum gegenüberliegenden Bahngebiet sich die Anlage einer Zufahrt zu der geplanten Unterführung für leichte Fuhrwerke verbiete, indem der auf $2^1/_2$ m Höhe bemessene Durchgangstunnel — was aber für eine Zufahrt für Fuhrwerke unerläßlich wäre — nicht wohl durch Tieferlegung des Durchgangs auf eine größere lichte Höhe gebracht werden könne. Die von der Budgetkommission angenommene Verbreiterung des Durchgangs auf 5 m sei unter diesen Umständen nicht notwendig. Die Großh. Regierung teilte dann noch mit, daß der bei der Enteignungstagfahrt aufgelegte Plan einer Unterführung für Fußgänger und Karren bei der Rheinstraße nur 3 m lichter Weite be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2,5 m lichter Höhe mit einer 8 % Rampenanlage zeigte. Um aber der Stadt Offenburg soweit entgegen zu kommen, als es die vorhandenen Verhältnisse irgend zulassen, habe die Großh. Eisenbahnverwaltung nachträglich noch eine Verbreiterung der Unterführung auf 4 m zugesagt; weiter zu gehen, sei aus technischen Gründen völlig ausgeschlossen. Das Gesuch der Stadt Offenburg müsse daher schon aus sachlichen Gründen abgelehnt werden. Aber auch formale Gründe sprächen für die Ablehnung. Die Expropriationskommission habe eine gesetzliche Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung zur Herstellung einer Straßenunter- oder Überführung an Stelle der geplanten Karrendurchfahrt verneint und ihre Beschlüsse dahin gefaßt, daß kein Anlaß vorliege, der Eisenbahnverwaltung weitere Auflagen im Sinne des § 19 des Enteignungsgesetzes zu machen; diese Entschließung sei aber durch Staatsministerialverfügung rechtskräftig geworden.

Nach diesen eingehenden Darlegungen der Großh. Regierung kam die Budgetkommission zu der Überzeugung, daß die Großh. Eisenbahnverwaltung ihrerseits bestrebt war, den Interessen der Stadt möglichst zu entsprechen, daß es aber bei der gegebenen Sachlage auch der Budgetkommission nicht möglich sei, den weitergehenden Wünschen der Stadtverwaltung, bei allem Wohlwollen für die Stadt Offenburg und deren Aufblühen, das Wort zu reden. Aus diesen Erwägungen hat die Kommission den Beschluß gefaßt, dem hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, dasselbe wolle die Petition des Stadtrats Offenburg gleichzeitig mit der Genehmigung der angeforderten Budgetsumme für erledigt erklären.

Nachträglich ist beim hohen Hause noch eine Petition des Vereins der Grund- und Hausbesitzer in Offenburg, die Erstellung weiterer staatlicher Wohnhausbauten betr., eingelaufen. Der Petition sind als Anlagen beigeschlossen: 1. Ein Schreiben des Vereinsvorstandes an den Stadtrat Offenburg vom 4. Mai 1905. 2. Eine Eingabe des Vereinsvorstandes an die Großh. Generaldirektion der bad. Staatseisenbahnen vom 4. Mai 1905 nebst einer Bestätigung des Stadtrats Offenburg. 3. Ein Verzeichnis mietsfreier Wohnungen in Offenburg, aufgestellt am 4. Mai 1905. 4. Ein zweites Schreiben des Vereinsvorstandes an die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen vom 25. Januar 1906. 5. Ein Erlaß der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen vom 9. Februar 1906. 6. Eine Eingabe des Vereins an Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 17. Februar 1906. 7. Ein Erlaß dieses Ministeriums vom 16. März 1906.

Der Abdruck der Petition und der 7 Anlagen befindet sich in den Händen der Herren Abgeordneten, weshalb darauf verwiesen werden kann. Mit dieser Eingabe bittet der petionierende Verein das hohe Haus, dasselbe möchte bei der Großh. Regierung dahin wirken, daß die Erstellung weiterer staatlicher Wohnungsbauten für die Eisenbahnangestellten in Offenburg auf 5 bis 6 Jahre hinausgeschoben werde. Sein Bittgesuch begründet der Verein damit, daß zurzeit 150 durchgehends in einem guten Zustand befindliche Wohnungen leer stünden, daß die Mietpreise in den letzten Jahren erheblich gesunken seien und daß für den Fall die Großh. Generaldirektion ihre Absicht, für die nächste Zeit noch weitere 120 Wohnungen zu bauen, ausführen würde, die Folge für Offenburg ein weiteres Sinken der Mietpreise und eine Einschränkung der privaten Bautätigkeit wäre. Dadurch würden aber nicht die Besitzenden, sondern die ohnedies durch die Grund- und Häusersteuer stark belasteten Gewerbetreibenden, Kaufleute und kleineren Beamten betroffen. Gegenüber der Großh. Generaldirektion, welche in ihrem Erlaß vom 9. Februar d. Js. die Erstellung neuer Dienstwohngebäude im Offenburger Bahnhof damit begründet, daß die eigenartige Gestaltung des Eisenbahnbetriebs diese Maßnahme gebiete, spricht der Petent schließlich seine Meinung dahin aus, daß dieser Anschauung der Großh. Generaldirektion ausreichende Gründe nicht zur Seite stünden. Die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs könne doch dadurch in keiner Weise Not leiden, daß ein Teil der Beamten in gesunden Mietwohnungen der Stadt Offenburg untergebracht ist.

Die Budgetkommission hat diese Petition nebst den Anlagen derselben einer eingehenden Prüfung unterzogen. Wenn der Wunsch des Vereins, daß die Erstellung von weiteren Dienstwohnungen für das Eisenbahnpersonal in Offenburg unterbleiben möge, im Interesse der Häuserbesitzer, welche davon eine größere Nachfrage nach jetzt leerstehenden Wohnungen erwarten, ein begreiflicher ist, so darf doch auch nicht übersehen werden, daß mit einer derartigen Steigerung der Wohnungsnachfrage auch eine Steigerung der Mietpreise Hand in Hand geht. Wie aber aus dem Erlaß der Großh. Generaldirektion vom 9. Februar d. Js. ersichtlich, ist nach den gemachten Erhebungen und nach den Erfahr-

ungen mit den verwaltungsseitig angemieteten Dienstwohnungen und Diensträumen die Annahme, daß die Mietpreise in Offenburg um 20 bis 30 % niedriger seien, als in anderen größeren Städten Badens, nicht zutreffend, die Mietpreise, welche die Eisenbahnbeamten in Offenburg bezahlen müßten, überstiegen — besagt jener Erlaß — fast durchweg die jetzigen erhöhten Wohnungsgelder der Beamten, obwohl die Wohnungen, abgesehen von solchen in Neubauten, meistens recht klein und mangelhaft erhalten seien; unverhältnismäßig teuer seien insbesondere die kleinen Wohnungen, bei denen es überdies oft ganz an den nötigen Zubehörden fehle. Vorerst seien nur an 15 Beamte, die früher in Privathäusern wohnten, Dienstwohnungen in den Neubauten an der Bolsbacherstraße überlassen worden. Dagegen seien zurzeit noch 430 Familien von Eisenbahnbeamten und Bediensteten in Privatwohnungen untergebracht.

Zieht man neben diesen Verhältnissen noch die dienstlichen Gründe, welche die Großh. Eisenbahnverwaltung für ihre Maßnahmen auf diesem Gebiet angeführt hat, in Betracht, so erscheint die weitere Erstellung von Dienstwohnungen auf dem Gebiet des Bahnhofs in einem viel günstigeren Licht, als die Petition darlegt. Vor allem ist der Prozentsatz der Dienstwohnungen zu dem der in Offenburg stationierten Eisenbahnbeamten und Angestellten ein sehr mäßiger; auch dürfte dem Gewerbestand der Stadt aus der nun in Angriff genommenen erheblichen Erweiterung des Bahnhofes, die gewiß auch eine weitere Vermehrung des Personals bringen wird, ein wesentlicher Vorteil erwachsen, dem gegenüber der kleine Ausfall an Liebhabern für private Mietwohnungen kaum ins Gewicht fallen dürfte. Schließlich ist noch zu bemerken, daß das von dem Petenten angerufene Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in seinem Erlaß vom 16. März d. Js. der Ansicht der Großh. Generaldirektion beigetreten ist.

In Erwägung aller dieser Verhältnisse und im Einklang mit der bisher von der Budgetkommission und der zweiten Kammer wiederholt vertretenen Anschauung, daß die Errichtung von Dienstwohnungen, insbesondere für die unteren Beamtenkategorien, als im dienstlichen Interesse gelegen, möglichst zu fördern sei, kommt die Budgetkommission zu dem Schluß, daß dem Wunsche des Grund- und Hausbesitzervereins Offenburg hinreichende Gründe nicht zur Seite stehen und demgemäß dem Hohen Hause vorgeschlagen werden soll, die Petition mit der Genehmigung der angeforderten Budgetposition ebenfalls für erledigt zu erklären.

Antrag: Das Hohe Haus wolle:

1. die angeforderte Teilsumme genehmigen,
2. zugleich aussprechen, daß
   a. die Petition des Stadtrats Offenburg,
   b. die Petition des Grund- und Häuserbesitzervereins Offenburg

damit für erledigt erklärt werden.

Zu § 35. Petitionen wegen Herstellung einer Verbindungsbahn Kehl—Offenburg und Errichtung von Stationen an dieser Bahnlinie.

Dem Hohen Hause sind aus verschiedenen Gemeinden des zwischen Offenburg und Kehl gelegenen Landstriches Petitionen wegen einer Verbindungslinie Kehl—Offenburg und der an dieser Linie zu errichtenden Stationen zugegangen, welche der Budgetkommission deshalb zur geschäftlichen Behandlung überwiesen wurden, weil dieselbe schon auf dem letzten Landtag eine Anzahl Petitionen derselben Gemeinden in fraglicher Angelegenheit behandelt hat und weil auch in den vorgelegten Plänen der Eisenbahnbauverwaltung zum Bahnhof Offenburg schon die Einmündung der geplanten Verbindungsbahn Kehl—Offenburg berücksichtigt ist.

a. Unter dem 15. Februar d. Js. kam eine **Petition** des Gemeinderats Sand ein wegen Errichtung einer Haltestelle für Sand an der projektierten Bahnlinie Kehl—Offenburg. In derselben wird insbesondere dafür eingetreten, daß für die Gemeinde Sand, bei welcher die neu projektierte Linie vorbeigeführt werden solle, in der Nähe des Ortes eine Haltestelle errichtet werde. Der Bürgerausschuß der Gemeinde habe den Beschluß gefaßt, die Kosten für das Stationsgebäude zu übernehmen, falls es in wirklich nutzbringende Nähe der Gemeinde Sand zu stehen komme.

b. Am 19. Februar d. J. kam eine **Petition** der Gemeinde Willstätt, vertreten durch den Gemeinderat, ein um Errichtung des Bahnhofs an der künftigen Verbindungsbahn Offenburg—Kehl auf Gemarkung Willstätt mit dem Anerbieten freier Geländestellung sowie eines Kostenbeitrags von 50000 *M*.

Dieser Petition haben sich auch die Gemeinderäte von Eckartsweier, Hesselhurst und Sand angeschlossen. In der Petition, die zunächst an die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen gerichtet ist wird,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unter eingehender Darlegung der geschäftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Willstätt die Ansicht ausgesprochen, daß die in Aussicht genommene Bahnhofanlage in nächster Nähe des Ortes Willstätt errichtet werden sollte. Damit würden, meinen die Petenten, keinerlei andere Interessen irgend welcher Art geschädigt werden, vielmehr allen in Betracht kommenden Gemeinden nur Vorteile erwachsen. In voller Würdigung der Bedeutung, welche die Lösung der Bahnhoffrage für die Zukunft der Gemeinde Willstätt habe, hätten Gemeinderat und Bürgerausschuß einhellig beschlossen, das am Ostausgang von Willstätt im Gemeindebesitz befindliche Gelände kostenfrei zur Verfügung zu stellen und zu den Kosten des Bahnbaues einen Zuschuß von 50 000 ℳ zu leisten. Die Petenten stellen ihr Anliegen vertrauensvoll den maßgebenden Stellen zu sachlicher Beurteilung und wohlwollender Prüfung anheim. Damit verbinden sie die Bitte, gleichzeitig in Erwägung ziehen zu wollen, ob sich eine Beschleunigung der Herstellung der Verbindungsbahn durch Benützung des durch den Bahnhofumbau Offenburg verfügbar werdenden Materials ermöglichen lasse.

An das hohe Haus stellen die Petenten die Bitte, die mitgesandte Eingabe prüfen und der Großh. Regierung empfehlend überweisen zu wollen.

Diese beiden Petitionen wurden zunächst der Großh. Regierung zur Äußerung übersandt. Die eingegangene Erklärung lautet:

„In dem Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1904/05 — s. Beilage Nr. 18 zum Protokoll der 89. Sitzung vom 3. Juni 1904 — Nr. 37 Legelshurst Seite 45 und ff., sowie in dem Bericht der Kommission der ersten Kammer für Straßen und Eisenbahnen — s. Beilage Nr. 189 zum Protokoll der 13. Sitzung der ersten Kammer vom 18. Juni 1904 — sind auf Grund der von den beteiligten Gemeinden den beiden Kammern überreichten Eingaben und der von der Großh. Regierung hiezu abgegebenen Erklärungen die für diesen Bahnbau in Betracht kommenden Verhältnisse eingehend dargelegt. Bei den zum Teil sich sehr widerstreitenden Bestrebungen der beteiligten Gemeinden gelangten die beiden Kammern in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung zu der Überzeugung, daß die Frage noch einer reiflichen Prüfung bedürfe, und überwiesen die Eingabe in diesem Sinn der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme.

Bei den damaligen Verhandlungen wurde von letzterer zugesagt, daß in die Prüfung eingetreten würde, sobald die Großh. Eisenbahnbauinspektion Offenburg mit den Arbeiten für den Bahnhofumbau soweit gediehen sei, daß sie für diese neue Aufgabe das erforderliche Personal verfügbar habe. Mit Beginn des neuen Jahres konnte nun mit den Voruntersuchungen begonnen werden. Da deren Fortgang von der Witterung abhängig ist und verschiedene Linienführungen untersucht werden müssen, werden sie noch längere Zeit beanspruchen. Es wird dabei insbesondere auch zu prüfen sein, ob den unter sich schon widerstreitenden Bedürfnissen und Wünschen der Gemeinden und den Anforderungen, welche die Eisenbahnverwaltung mit Rücksicht auf ihre Bedürfnisse an die neue Bahnverbindung stellen muß, durch eine einzige Bahn in befriedigender Weise überhaupt entsprochen werden kann.

Die Eingaben der Gemeinden Willstätt und Sand wurden der Großh. Eisenbahnbauinspektion Offenburg zur Berücksichtigung bei den Vorarbeiten überwiesen.

Ein endgiltiges Urteil wird sich erst gewinnen lassen, wenn die verschiedenen Möglichkeiten gründlich untersucht sind. Da die Verbindungsbahn erst nach Vollendung des Offenburger Bahnhofs in Betrieb genommen werden kann, so steht hierzu genügend Zeit zur Verfügung. Immerhin haben wir die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen beauftragt, die Vorarbeiten so vorzunehmen, daß jedenfalls den Landständen in der nächsten Session bestimmte Vorschläge für die Lösung unterbreitet werden können."

c. In der Sitzung vom 1. März d. Js. ging dem hohen Hause eine **Petition** des Gemeinderats Legelshurst wegen der Bahnlinie Kehl—Offenburg zu, in welcher derselbe seiner Befürchtung Ausdruck gibt, als ob das erste Projekt der Linienführung Windschläg—Legelshurst zu Gunsten von Willstätt mit Umgehung von Legelshurst über Sand—Willstätt geführt werden wolle. Gegen ein derartiges Projekt müsse aber die Gemeinde Legelshurst entschieden Stellung nehmen, weil sonst diese Gemeinde in Nachteil komme, da damit unter anderem auch der bereits genehmigt gewesene Güterbahnhof als gefährdet zu betrachten wäre. Aber auch die Verkehrsverhältnisse nach dem Oberland würden damit bedeutend beeinträchtigt. Auch seien die Verkehrsverhältnisse von Legelshurst zum mindesten gerade so wichtig als diejenigen Willstätts und daher eine Zurücksetzung dieses Ortes unverzeihlich. Demzufolge tragen die Petenten dem hohen Hause ihre Wünsche vor, die dahin gehen, daß das erste Bahnprojekt Windschläg — Legelshurst ausgeführt, für die Gemeinden Legelshurst,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Willstätt und Sand ein gemeinschaftlicher Güterbahnhof bei der Station Legelshurst eingerichtet und die Straße Willstätt — Bahnstation Legelshurst — Ort Legelshurst als Kreisstraße möglichst gerade angelegt werde. Dieser Vorschlag sei geeignet, die Gemeinde Legelshurst zu befriedigen und den Gemeinden Willstätt und Sand geeignete Verkehrsgelegenheit zu bieten; auch würde mit diesem Vorschlag die Staatskasse besser geschont, was wohl auch als wichtig anzusehen sei.

Die Budgetkommission hat auch diese Petition der Großh. Regierung mitgeteilt und hierauf die nachfolgende Antwort erhalten:

„Wir haben von der vorliegenden Eingabe der Gemeinde Legelshurst der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen Kenntnis gegeben, damit sie bei der im Gange befindlichen Prüfung der Frage, in welcher Weise den widerstreitenden Interessen der in Betracht kommendrn Gemeinden am besten Rechnung getragen werden kann, ebenfalls in Betracht gezogen wird."

Die Budgetkommission hat diese Angelegenheit mit der Großh. Regierung einer eingehenden Erörterung unterzogen, wobei die letztere mitteilte, es habe anfangs nur die Absicht bestanden, eine Anschlußbahn Offenburg—Windschläg—Legelshurst herzustellen und dabei die Wünsche von Legelshurst nach einer Güterstation zu berücksichtigen; die Wünsche der anderen Gemeinden seien erst nachher eingelaufen und solle nun der Versuch gemacht werden, eine Lösung zu finden, welche die berechtigten Interessen aller Beteiligten tunlichst berücksichtige.

Für die Eisenbahnbetriebsverwaltung selbst wäre eine möglichst kurze zweigleisige Bahnverbindung das Wünschenswerteste; ob daneben zur Befriedigung der lokalen Verkehrsverhältnisse der betreffenden Gemeinden eine besondere Lokalbahn erstellt werden solle, oder ob sich die beiden entgegenstehenden Interessen doch in einer einigermaßen befriedigenden Weise vereinigen lassen, sei der bereits eingeleiteten Untersuchung zu überlassen. Dabei sei auch zu erwägen, ob für die Befriedigung der lokalen Verkehrsverhältnisse etwa ein Anschluß an das in jener Gegend vorhandene schmalspurige Lokalbahnnetz zweckmäßig wäre, wobei für Willstätt für die Güterwagenladungen die Schemeleinrichtungen, wie sie auch schon anderwärts bestehen, eingerichtet werden können. Aus der Kommission wurde von einer Seite hervorgehoben, daß mit dieser Art der Lösung der Frage für jene Gemeinden eine raschere Befriedigung der bestehenden Bahnwünsche zu erreichen wäre.

Die Budgetkommission glaubte unter den von der Großh. Regierung dargelegten Verhältnissen im jetzigen Stadium der Angelegenheit eine Stellung zu den Einzelwünschen der Petenten nicht nehmen, sondern vielmehr das Resultat der von der Großh. Regierung angestellten näheren Untersuchung abwarten und dementsprechend dem hohen Hause den Vorschlag auf Überweisung der eingelaufenen Petitionen an die Großh. Regierung als Material für die eingeleitete Prüfung unterbreiten zu sollen.

d. Nach der Hand ist dem hohen Hause in der Sitzung vom 8. Mai d. Js. noch eine zweite **Petition** des Gemeinderats Legelshurst zugekommen des Inhalts, die hohe zweite Kammer wolle bei der Großh. Regierung dahin wirken, daß in nicht allzuferner Zeit dem wohlberechtigten Wunsche der Gemeinde Legelshurst um Errichtung des schon so lange ersehnten Güterbahnhofs in Erfüllung gehe. Der Petent begründet dieses Anliegen damit, daß sich diese Gemeinde schon seit vielen Jahren um einen Güterbahnhof bewerbe, daß die Gemeinde hierfür den namhaften Geldbeitrag von *M.* 21 000 zur Verfügung gestellt habe und daß der Ort, der nach der letzten Volkszählung an Einwohnerzahl zugenommen habe und somit im Aufblühen begriffen sei, des Güterbahnhofs nicht länger ermangeln könne. Zugleich wiederholt der Gemeinderat die in seiner ersten Petition erwähnten Befürchtungen wegen Zurücksetzung seiner Gemeinde zu Gunsten von Willstätt, was in ersterer große Beunruhigung hervorgerufen habe. Indem die in der ersten Petition niedergelegten Wünsche wegen Anlage der Verbindungsbahn nach dem ersten Projekt mit Errichtung eines gemeinschafilichen Güterbahnhofs bei der Station Legelshurst wiederholt werden, spricht die Petition fürsorglich noch den Wunsch aus, daß, falls wider Erwarten die neue Bahn nach dem umständlichen und kostspieligen, nur den Interessen von Willstätt entsprechenden Projekt ausgeführt werden sollte, die Erstellung eines Güterbahnhofs für Legelshurst und Zierolshofen nicht versagt werde.

Die Budgetkommission hat den Inhalt auch dieser Petition einer Beratung unterzogen und kam zu dem Beschluß, daß sie ebenfalls der Großh. Regierung als Material für die Prüfung der einschlägigen Verhältnisse zu überweisen sei.

Antrag: Die Budgetkommission stellt den Antrag,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

das hohe Haus wolle alle vier eingelaufenen Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

§ 36. **Kirnach, Aufnahmsgebäude.**

53 000 *M.*

Die nähere Begründung dieser Budgetanforderung ist in dem Beiheft zu ersehen.

Antrag: Genehmigung.

§ 37. **Villingen, elektrische Beleuchtung.**

50 400 *M.*

Wegen der Notwendigkeit dieser Anlage wird auf die Regierungserläuterungen im Beiheft verwiesen.

Antrag: Genehmigung.

§ 38. **Donaueschingen, Bahnhofsumbau. IV. Teilforderung.**

414 000 *M.*

Diese Nachtragsanforderung findet ihre eingehende Begründung in den Erläuterungen zum Budget und im Beiheft. Die Gesamtkosten für die Bauarbeiten auf Station Donaueschingen berechnen sich hiernach:

Bisherige Bewilligungen	1 316 000 *M.*
Diesmalige Nachforderung . . .	414 000 „
zusammen . . .	1 730 000 *M.*
Hieran gehen nach den Erläuterungen irrtümlich hierher verrechnete Kosten für die Höllentalbahn ab	279 253 *M.*
somit bis jetzt Gesamtaufwand für die Station Donaueschingen	1 450 747 *M.*

Um den hier seinerzeit irrtümlich verrechneten und nun wieder eingestellten abgerundeten Betrag von 279 000 *M.* erhöht sich der Kostenaufwand für die Höllentalbahn.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

§ 39. **Niederschopfheim, Bahnhofumbau. II. und letzte Teilforderung.**

57 500 *M.*

Diese Restanforderung bewegt sich im Rahmen der von der Großh. Regierung auf dem letzten Landtag der Budgetkommission gegebenen und im Kommissionsbericht abgedruckten Erklärung, nach welcher der ursprünglich auf 245 000 *M.* vorgesehene Kostenanschlag nach nochmaliger eingehender Prüfung auf 207 500 *M.* ermäßigt wurde.

Antrag: Genehmigung der Restanforderung.

§ 40. **Dinglingen, Bahnhofumbau, I. Teilforderung.**

M. 500 000.

und

§ 41. **Lahr, Bahnhofumbau, I. Teilforderung.**

M. 750 000.

Da diese beiden Budgetpositionen, sowie die Position § 4, Kauf der Bahn Dinglingen—Lahr, in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, so soll über deren Behandlung in der Kommission hier auch gemeinschaftlich berichtet werden.

Nach den Erläuterungen zum Budget, die im Beiheft zum Bauetat noch eine Ergänzung erfahren haben, sind die Gleisanlagen im Bahnhof Dinglingen schon längst unzulänglich; von einer Verbesserung sei nur deshalb abgesehen worden, weil die Frage des Bahnhofs Lahr, mit welcher der Dinglinger Bahnhof in betriebstechnischer Hinsicht in engem Zusammenhang stehe, bisher noch nicht entschieden war. Der letztere Grund falle nun bei Genehmigung der Anforderung unter § 41 weg. Eine Umgestaltung der Bahnhofanlage Dinglingen lasse sich aber schon deshalb nicht weiter verschieben, weil von ihrer baldigen Durchführung die endgültige Ausführung der Streckenblockierung zwischen Offenburg und Freiburg abhänge. Die Gesamtkosten seien ausschließlich der Stellwerkskosten und einschließlich der Kosten, die sich aus der Verlegung der Seitenbahn nach Lahr innerhalb des Bahnhofs Dinglingen ergeben, zu *M.* 1 750 000 berechnet, wovon als 1. Teilforderung *M.* 500 000 angefordert werden.

Nach dem Beiheft umfassen die geplanten Verbesserungen die Herstellung von Überholungsgleisen, die Anlage von genügenden Abstellgleisen, die Verlegung der Güterhalle und aller dem Güterverkehr dienenden Anlagen auf die Westseite der Bahn und gleichzeitig Erweiterung dieser Anlage, sowie die Beseitigung der Wegübergänge im Bereich des Bahnhofs. In dem Kostenanschlag sei der Aufwand für die Überführung der jetzt in Schienenhöhe den Bahnhof Dinglingen kreuzenden Gleise der Lahrer Straßenbahn mitenthalten, doch seien noch wegen der Tragung der Kosten hiefür mit der Straßenbahngesellschaft Verhandlungen zu führen.

Wie der Bahnhof Dinglingen sei auch derjenige in Lahr durchaus unzulänglich und bedürfe die lange schwebende Bahnhoffrage dringend der Lösung. Diese sei in der Weise beabsichtigt, daß die Bahn Dinglingen—Lahr vom Staate angekauft und etwa 200 Meter westlich vom derzeitigen Bahnhof Lahr ein neuer Bahnhof gebaut werde. Die Verschiebung des Lahrer Bahnhofs wie die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Änderungen im Bahnhof Dinglingen würden aber ferner eine Verlegung der Lahrer Bahn erforderlich machen. Der Kostenaufwand sei — ausschließlich der Stellwerkskosten — veranschagt:

a.	für den neuen Bahnhof Lahr zu	ℳ 2 340 000
b.	„ die neue Verbindungsbahn .	„ 180 000
	zusammen .	ℳ 2 520 000

An diesem Gesamtaufwand gehe aber der Wert des durch die Bahnhofverlegung verfügbar werdenden Geländes und der Oberbaumaterialien mit ℳ 180 000 wieder ab, sodaß sich ein tatsächlicher Aufwand von ℳ 2 340 000 ergäbe, wovon als erste Teilforderung im jetzigen Budget ℳ 750 000 erschienen.

Anlangend den Umfang der Bahnhofanlage, sei die Erstellung eines massiven Empfangsgebäudes mit Bahnsteiganlagen sowie ausgedehnter Güterverkehrseinrichtungen und Gleise geplant; auch sei auf eine spätere Erweiterung der für den Güterverkehr bestimmten Anlagen bei der Geländeerwerbung in ausreichendem Maße Bedacht genommen.

Die im Beiheft gegebene Darstellung der Bahnhofkosten zeigt gegenüber jener in den Budgeterläuterungen einen Mehraufwand von ℳ 250 000; die Differenz wurde seitens der Großh. Regierung in dem unten wiedergegebenen Schreiben aufgeklärt.

Die Budgetkommission hat zur Prüfung dieser Anforderungen zunächst die vorhandenen Kostenanschläge einverlangt. Dieselben sind der Kommission mit dem nachfolgenden Schreiben der Großh. Regierung zugekommen:

„Die gewünschten Kostenvoranschläge für die Bahnhöfe Dinglingen und Lahr sowie für die Verbindungsbahn werden vorgelegt. Nach erfolgter Bearbeitung des Beiheftes und während der Aufstellung des Baubudgets wurde die Bedürfnisfrage hinsichtlich des Umfangs einzelner Gleis- und Nebenanlagen nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen. Dabei hat sich die Möglichkeit verschiedener Vereinfachungen ergeben, die zum Teil noch in dem Budget selbst, in ihrem endgültigen Gesamtergebnis aber erst in den vorliegenden Kostenvoranschlägen ihre Berücksichtigung finden konnten.

Im Beiheft zum Spezialbudget — S. 14 und 15 — waren die ursprünglichen Kosten veranschlagt:

für	Dinglingen zu	1 750 000 ℳ
„	Lahr zu	2 590 000 „
„	Verbindungsbahn zu	180 000 „
	zusammen zu . .	4 520 000 ℳ

Die Kosten für Lahr wurden nachträglich um 250 000 ℳ gekürzt. Die Berichtigung dieser Kosten von 2 590 000 ℳ auf 2 340 000 ℳ ist im Beiheft versehentlich unterblieben.

Nach den Erläuterungen zum Spezialbudget — S. 9 — stellen sich die Kosten:

für	Dinglingen auf	1 750 000 ℳ
„	Lahr auf	2 340 000 „
„	Verbindungsbahn auf	180 000 „
	zusammen auf . .	4 270 000 ℳ,

während sie nach den beiliegenden endgültigen Kostenvoranschlägen betragen:

für	Dinglingen	1 590 000 ℳ
„	Lahr	2 240 000 „
„	Verbindungsbahn	132 000 „
	zusammen . .	3 962 000 ℳ

Nicht in Abzug gebracht ist der Wert des durch die Bahnhofverlegung frei werdenden Geländes und Oberbaumaterials im Betrag von 180 000 ℳ — s. Erläuterungen zum Spezialbudget S. 9 —. Nach dessen Abzug bleibt ein tatsächlicher Gesamtaufwand von 3 782 000 ℳ.

Der Minderaufwand gegenüber dem im Beiheft angegebenen Betrag stellt sich somit auf 558 000 ℳ und gegenüber dem in den Budgeterläuterungen angegebenen auf 308 000 ℳ. Diese Erläuterungen wären hiernach richtig zu stellen."

Nach dieser Berichtigung der Kostenanschläge wird somit der Aufwand für die Umgestaltung der beiden Bahnhöfe Dinglingen und Lahr nebst Umbau der Seitenbahn den Betrag von . . . . . 3 782 000 ℳ erreichen, zu welchem noch die unter § 4 des Budgets angeforderte Kaufsumme für die derzeitige Privatbahn mit . . . . . 295 000 „ hinzutritt, so daß sich als Gesamtaufwand der neuen Anlage die Summe von . . 4 077 000 „ für die Eisenbahnkasse ergibt.

Nachdem schon während der letzten Jahre die Lösung dieser Bahnangelegenheit eine lebhafte Erörterung in den davon berührten Gemeinden hervorgerufen hatte, ist dem hohen Hause jetzt eine **Petition** des Stadtrats Lahr nebst einer Denkschrift über die Umgestaltung der Bahnhöfe in Lahr und Dinglingen zugekommen. Die Petition selbst befindet sich samt einem Lageplan im Abdruck in den Händen der Herren Abgeordneten, auf welchen hier zunächst hingewiesen wird.

Der Stadtrat Lahr führt in dieser Petition unter Bezugnahme auf die Budgetvorlage aus, daß er mit der-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

selben zweierlei Zwecke verfolge. Einmal wolle er unter kurzer Darstellung der Entwicklung der Lahrer Eisenbahnfrage dartun, daß die Stadt Lahr der weitgehendsten Fürsorge und Berücksichtigung seitens der Großh. Regierung und der hohen Landstände auf diesem Gebiet bedürfe und deren wert sei. Zugleich wolle er mit der Petition zu dem vorliegenden Projekt, nachdem solches leider den Wünschen der Stadt nicht in dem erhofften Maß entsprechen konnte, zwei wichtige Verbesserungsvorschläge in Antrag bringen. Nachdem alsdann die Petition zunächst unter Bezug auf die derselben beigeschlossene Denkschrift den bisherigen Verlauf der Lahrer Bahnangelegenheit dargelegt hat, geht sie unter Anführung einer am 8. Mai d. J. vom Bürgerausschuß beschlossenen Resolution auf die beiden von seiten der Stadtverwaltung zu stellenden Verbesserungsanträge näher ein. Der eine derselben schlägt an Stelle der von der Großh. Eisenbahnverwaltung vorgesehenen, gänzlich unzureichenden und nach verschiedenen Richtungen hin bedenklichen Unterführung eine Straßenüberführung über das neue Bahnhofgebiet vor und bemerkt, daß auch die Garnisonsverwaltung sich für die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des derzeitigen Weges als fahrbaren Verbindungsweges, insbesondere auch im Interesse der Verkehrsverhältnisse der Landbevölkerung mit dem Proviantamt ausgesprochen habe. Der andere Antrag geht dahin, der Nebenbahn eine Anschlußkurve in der südlichen Richtung der Hauptbahn zu geben, um damit die Stadt Lahr zu einer Station der Hauptbahn für die Lokalzüge zu machen, was von dem Garnisonskommando durchaus als wünschenswert bezeichnet worden sei. Beide Anträge sind in der Petition näher begründet, welche mit der Bitte schließt, daß denselben entsprochen werden möge.

Die Budgetkommission hat diese Petition nebst Anlage zunächst der Großh. Regierung zur Äußerung mitgeteilt und von derselben die nachfolgende Antwort erhalten:

„Die von uns zur Sache gehörte Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat nachstehenden Bericht erstattet:

„„In der an die hohe zweite Kammer gerichteten Eingabe vom 19. März d. J. erklärt sich der Stadtrat der Stadt Lahr, wenn auch unter formeller Wahrung seines früheren Standpunktes, mit dem von der Eisenbahnverwaltung aufgestellten und von der Großh. Regierung gutgeheißenen Entwurf über die Umgestaltung der Lahrer Bahnhofanlagen, wie er der unter § 41 des Spezialbudgets für den Eisenbahnbau für 1906/07 eingesetzten Anforderung zu Grunde liegt, im wesentlichen zwar einverstanden, bezeichnet aber noch in zwei Punkten eine Ergänzung und Erweiterung dieses Entwurfs als unbedingt erforderlich.

Die erste Forderung betrifft die Anlage einer Straßenüberführung an Stelle der von uns vorgesehenen Fußweg- und Karrenunterführung.

Die zweite die Herstellung einer unmittelbaren Verbindung des künftigen Bahnhofs Lahr mit der Hauptbahn in südlicher Richtung unter Umgehung des Bahnhofs Dinglingen.

Mit der Forderung einer Straßenunter- oder Überführung etwa im Zuge der im Stadtbauplan vorgesehenen Dreyspringstraße ist der Stadtrat schon früher an uns herangetreten. Bei den Verhandlungen, die wir mit ihm wegen des Bahnhofumbaues geführt haben, wurde von uns darauf hingewiesen, daß die Anlage einer Straßen*unterführung* an der von der Stadt gewünschten Stelle schon aus bautechnischen Gründen völlig ausgeschlossen sei. Auch wenn man die lichte Höhe der Durchfahrt auf 4,0 m beschränken wolle, würde deren Sohle immer noch auf die gleiche Tiefe mit derjenigen der Schutter zu liegen kommen, eine Entwässerung der Unterführung somit nicht möglich sein.

Eine Straßen*überführung* an dieser Stelle müßte mit Rücksicht auf Wahrung der künftigen Erweiterungsmöglichkeit des Bahnhofs eine Länge von etwa 100 m erhalten. Außer dem sehr erheblichen Kostenaufwand und der Beeinträchtigung, welche die Gleisanordnung und die Übersichtlichkeit der Bahnhofanlagen durch die Aufstellung von Zwischenpfeilern erleiden würde, spräche hiergegen auch der Umstand, daß die beiden Straßenauffahrten, welchen mindestens eine Länge von je 200 m zu geben wäre, eine zweckmäßige Ausgestaltung des Bebauungsplans sehr erschweren würden, ein Nachteil, der selbstverständlich auch mit einer Unterführung der Straße verbunden wäre, wenn sie im übrigen ausführbar erschiene.

Diese Mißstände könnten vermieden werden, wenn die Überführung an das westliche Bahnhofsende, also um ungefähr 400 m weiter westlich als die Karrenunterführung gelegt würde. Es ließe sich dann auch der Kirchenweg, der die Bahn an der Gemarkungsgrenze in Schienenhöhe durchschneidet, gemeinsam mitüberführen, wenn die Belassung eines Wegübergangs in Schienenhöhe vom Standpunkt der städtischen Verkehrsinteressen aus einmal nicht mehr zulässig erscheinen sollte. Für die Eisenbahn-

verwaltung läge bei der geringen Fahrgeschwindigkeit, die hier zur Anwendung gelangen könnte, überhaupt kein Anlaß zur Beseitigung des schienengleichen Übergangs vor. Im Hinblick auf die geringe Überbauung des hier in Betracht kommenden Gebiets, insbesondere auf der Südseite der Bahn, könne aber auch vom Standpunkt der städtischen Verkehrsinteressen aus für diese Überführung, deren Herstellung immerhin noch erhebliche Kosten verursachen würde, ein wirklich dringendes Bedürfnis einstweilen noch keineswegs geltend gemacht und von der Eisenbahnverwaltung aus auch nicht anerkannt werden. Ein lebhafterer Verkehr in der Querrichtung zur Bahn dürfte sich hier erst dann entwickeln, wenn einmal das Gelände auf der Südseite entlang der Mietersheimer Straße überbaut sei. Bis dahin dürfte aber noch geraume Zeit verstreichen und sich so lange auch noch der Verkehr des nördlich der Bahn gelegenen Gebietes in der Hauptsache in west-östlicher Richtung entlang der Dinglinger Straße bewegen.

Die Erbauung einer Straßenüberführung könne daher vorläufig nicht in Aussicht gestellt werden; dagegen würde es sich wohl empfehlen, wenn bei der Ausarbeitung des Bebauungsplanes für alle Fälle schon jetzt auf deren spätere Herstellung Rücksicht genommen werde. Zu einer entsprechenden Mitwirkung bei dieser Planbearbeitung werde die Eisenbahnverwaltung bereit sein.

Daß die Stellung, die wir hiernach in dieser Frage bisher eingenommen haben, unrichtig sei, davon können uns auch die entgegenstehenden Ausführungen, die in der anliegenden Petition enthalten sind, nicht überzeugen.

Von einer Trennung zweier Stadtteile durch die Bahnhofanlage kann schon deshalb keine Rede sein, weil auf der Südseite der Bahn ein Stadtteil bis jetzt überhaupt noch nicht vorhanden ist.

Von den beiden Kasernenanlagen, die sich hier befinden, hat diejenige der Infanterie ihren Zugang von dem Punkte aus, wo die Werderstraße in die Bahnhofstraße einmündet. Der Zugang zur Artilleriekaserne liegt noch weiter östlich. Nur dem Proviantamt würde für seinen Fuhrwerkverkehr nach dem nördlich vom Bahnhof gelegenen Stadtteil künftig ein Umweg entstehen, während dies für den Verkehr mit den im Ried gelegenen Ortschaften, welchen auch künftig der Kirchenweg am westlichen Bahnhofsende zur Verfügung steht, in keiner Weise der Fall ist. Auch für die Verbindung der beiden Kasernen mit dem bei Hugsweier liegenden Übungsplatz würde der genannte Weg keinen Umweg bedeuten, so daß die von dem Garnisonskommando in dieser Hinsicht gemachten Ausstellungen in der Hauptsache unbegründet sind.

Die weiter in der Eingabe behauptete „starke" Ausbiegung der Jammstraße — A. B. des Planes — nach Osten würde bei Annahme der Vorschläge, die wir s. Zt. der Stadt hinsichtlich deren Führung gemacht haben — in unserem Bahnhofsentwurf gestrichelt eingetragen — gegenüber der früher geplanten geraden Führung etwa 130 m Mehrlänge erhalten, ein Unterschied, der im Vergleich mit den großen Vorteilen, welche die Anlage des Bahnhofs in möglichster Nähe der Altstadt bietet, doch kaum in Betracht kommen kann.

Eine Durchschneidung des Bahnhofs durch die Dreyspringstraße ist allerdings völlig ausgeschlossen. Aber auch mit einer Überführung wäre nicht viel gewonnen, weil die Auffahrten wegen der zu geringen Entwickelungslänge nicht senkrecht zur Bahnaxe, sondern parallel zu dieser angelegt werden müßten, was nach unseren obigen Ausführungen einem Umweg von $2 \times 200 = 400$ m gleichkäme.

Kann sich die Stadt mit dem Verzicht auf die von ihr geplante Durchführung dieser beiden Straßenzüge nicht befreunden, so bliebe zur Erfüllung ihrer Wünsche kein anderes Mittel, als den Bahnhof um ungefähr 470 m nach Westen zu verschieben. Einer solchen Verschiebung stände in bau- und betriebstechnischer Hinsicht durchaus nichts im Wege, denn für die Eisenbahnverwaltung würden hiermit in jeder Hinsicht nur Vorteile verbunden sein, da sich außer einer Verminderung der Bau- und Betriebslänge auch eine erhebliche Kostenersparnis bei der Geländeerwerbung und den Erdarbeiten sowie durch den vollständigen Wegfall der Schutterüberbrückung ergeben würde. Die entgegenstehende Behauptung in der Eingabe, „daß die Hereinschiebung des Bahnhofs für die Eisenbahnverwaltung geradezu baulich bedingt gewesen sei," ist für uns umso überraschender, als wir den Stadtrat wiederholt darüber aufgeklärt haben, daß wir den Bahnhof trotz des hiermit verbundenen beträchtlichen Mehraufwandes ausschließlich im Interesse der Stadt so weit herein verlegt haben. Das wurde auch bei den letzten in der Sache geführten Verhandlungen noch ohne jede Einschränkung anerkannt; wenn jetzt eine Änderung in dieser Anschauung eingetreten ist, so kann die Erklärung hierfür nur in den Folgerungen gefunden werden, welche der Stadtrat aus dieser Behauptung zu ziehen sucht. Lediglich vom Standpunkte der Eisenbahnverwaltung aus läge daher nicht das mindeste Bedenken vor, der Stadt die Wahl zu lassen zwischen der Bahnhofslage nach dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vorliegenden Entwurf ohne Herstellung einer Straßenüberführung und einer westlich von der Dreyspringstraße endigenden Bahnhofsanlage. Daß bei unbefangener Würdigung sämtlicher in Betracht kommenden Verhältnisse gerade vom Standpunkt der städtischen Interessen aus die Ausführung des Regierungsentwurfs den Vorzug verdient, dürfte eines weiteren Nachweises nicht mehr bedürfen.

Was die zweite Forderung einer unmittelbaren Verbindung des Bahnhofs Lahr mit der Hauptbahn in südlicher Richtung betrifft, so stände deren Erfüllung in rein bautechnischer Hinsicht, abgesehen von dem erheblichen Kostenaufwand — die Einmündung in die Hauptbahn könnte wohl erst in Kippenheim erfolgen und würde dort eine entsprechende Stationserweiterung bedingen — keine besonderen Schwierigkeiten im Wege, sofern man für eine solche Verbindung ein wir liches Bedürfnis überhaupt zugestehen wollte.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse in betriebstechnischer Hinsicht.

Was die Stadt unter „lokalen Personenzugsverbindungen" versteht oder verstanden wissen will, geht aus der Eingabe nicht deutlich hervor. Sind, wie wohl anzunehmen ist, Lokalzüge gemeint, so ist zu bemerken, daß derartige Züge auf der Strecke Offenburg—Riegel zur Zeit nicht bestehen und zur Einführung von solchen auch kein Bedürfnis vorhanden ist, weil zur Bedienung des Unterwegsverkehrs Personenzüge in genügender Anzahl verkehren.

Daran, daß die Personenzüge Offenburg—Freiburg künftig über Lahr als Kopfstation geführt würden, kann im Ernste aber nicht gedacht werden. Eine solche Betriebsweise würde infolge des verlängerten Weges, des weiter hinzukommenden Stationsaufenthalts, des Umsetzens der Maschine und des Schutz- und Schlußwagens die Fahrzeit der Züge um 22 Minuten verlängern. Eine Verminderung auf 12 Minuten könnte nur erreicht werden, wenn man Lahr zu einer Lokomotivstation ausbilden und die Züge an der Spitze und am Schlusse mit Schutzwagen ausrüsten würde; die laufenden Betriebskosten würden sich aber hierdurch erheblich erhöhen und außer jedem Verhältnis stehen zu den Vorteilen, die sich lediglich für Lahr und zwar nur für dessen Lokalverkehr in südlicher Richtung ergeben. Außerdem würden sich auch die Streckentaxen entsprechend erhöhen, und somit die durchfahrenden Reisenden sowohl hierdurch wie durch die verlängerte Fahrzeit lediglich zu Gunsten Lahrs geschädigt werden.

Die Umführung von Zügen über Lahr und damit auch die Herstellung der beantragten Verbindung in südlicher Richtung könnten wir daher in keiner Weise befürworten.""

Den vorstehenden Ausführungen der Großh. Generaldirektion kann die Großh. Regierung nur zustimmen und darnach die Erfüllung der eingangs erwähnten beiden Wünsche des Stadtrats Lahr nicht in Aussicht stellen."

Die Budgetkommission hat die Petition des Stadtrats Lahr und die vorstehende Regierungserklärung gleichzeitig mit den unter den §§ 4, 40 und 41 angeforderten Budgetpositionen für die Bahnanlagen Dinglingen und Lahr in Gegenwart der Großh. Regierung einer eingehenden Beratung unterzogen. Aus diesen Erörterungen sei das Nachstehende berichtet:

Aus dem Schoß der Kommission wurde von mehreren Seiten darauf hingewiesen, daß das nunmehr vorgeschlagene Projekt keineswegs geeignet erscheine, der Stadt Lahr eine nach allen Richtungen hin befriedigende Lösung der Eisenbahnfrage zu bringen. Die Gelegenheit, die Stadt Lahr unmittelbar an die Hauptbahn zu bringen, sei dadurch auf lange Zeit, wenn nicht für immer, aufgegeben. Doch müsse zugegeben werden, daß eine derartige Lösung der Angelegenheit die Vereinigung der Gemeinden Lahr und Dinglingen als unerläßlich vorausgesetzt hätte; so sei dies alles nun der fernen Zukunft überlassen.

Demgegenüber wurde aber von anderer Seite darauf hingewiesen, daß die Stadtverwaltung Lahr dem jetzigen Projekt der Eisenbahnverwaltung mit einer großen Majorität ihre Zustimmung erteilt habe, sodaß von seiten der Landstände kein Anlaß vorliege, das jetzige Projekt als ein die dortigen Verhältnisse nicht genügend berücksichtigendes abzulehnen. Allerdings wäre die Ausführung des Projektes II für die Stadt Lahr das Beste gewesen und werde hierauf nur ungern verzichtet. Allein wenn das vorliegende Projekt auch nicht alle Wünsche der Stadt Lahr befriedige, so sei es doch geeignet, die derzeitigen unhaltbaren Zustände des Bahnhofs Lahr, die von der Geschäftswelt schon lange als einer Änderung dringend bedürftig bezeichnet worden seien, zu beseitigen und dem dortigen Verkehrsbedürfnis gerecht zu werden. Eine Hinausschiebung des Bahnhofs um einige hundert Meter würde eine Benachteiligung des lokalen Verkehrs und eine wesentliche Wertsverschiebung zur Folge haben, während eine noch weitere Hinausschiebung außerdem die Herstellung von großen Straßenzügen und die Erstellung einer elektrischen Bahn erheischen würde, die die Stadt

Lahr durchzuführen z. Zt. nicht in der Lage sei. Wenn so das jetzige Projekt die Zustimmung der Gemeindeverwaltung schließlich finden konnte, so sei dagegen die beabsichtigte Beseitigung von Wegverbindungen, die teilweise schon als Straßen angelegt seien, eine Maßregel, mit welcher sich die Stadtverwaltung nicht befreunden könne, weshalb eben die Petition des Stadtrats Lahr an das hohe Haus gelangt sei. Die Erfüllung der in der Petition niedergelegten beiden Wünsche der Stadt Lahr, einerseits einer entsprechenden Straßenüberführung über das Bahnhofgebiet und anderseits der Anlegung einer Verbindungskurve zur direkten Verbindung der Seitenbahn mit der Hauptbahn gegen Süden, sei die Voraussetzung gewesen, unter welcher die Stadt dem Regierungsprojekt zugestimmt habe.

Diese Wünsche der Stadtverwaltung seien auch von der Garnisonsverwaltung, wie aus der Petition ersichtlich, befürwortet. Eine Verweisung auf den Kirchweg als Verbindung mit der auf der Nordseite des Tales hinziehenden Landstraße sei unangebracht, da dieser Weg, der überdem auf Gemarkung Dinglingen liege, für die Verkehrsbedürfnisse der Stadt Lahr nicht genügen könne. Die Stadt Lahr wolle nur ihre Rechte wahren. Die Großh. Eisenbahnverwaltung aber habe kein Recht, die bestehenden Wege ohne einen entsprechenden Ersatz einfach zu beseitigen.

Auch erscheine der von der Großh. Eisenbahnverwaltung bezeichnete Kostenbetrag für die von der Stadt Lahr gewünschte Straßenüberführung viel zu hoch gegriffen. Gegen eine auch im Schoße der Budgetkommission angeregte Hinausschiebung des Bahnhofs Lahr weiter gegen Westen würde sich die Stadt auflehnen, da man den Bahnhof möglichst nahe an der Stadt haben wolle. Von anderer Seite wurde auch noch darauf hingewiesen, daß die derzeit geplante Erledigung dieser Bahnangelegenheit für einen späteren Zeitraum, in dem die Stadt Lahr bei ihrer weiteren Entwicklung gegen Westen mit Dinglingen wohl einmal eine Gesamtgemeinde bilden werde, durchaus nicht nachteilig sei, da dann die jetzt geplante Anlage immer noch als Güterbahnhof der Einwohnerschaft wesentliche Dienste leisten könne. Demgegenüber führt die Großh. Regierung aus, daß die sich auf mindestens 2 Millionen belaufenden Mehrkosten sie abgehalten haben, auf das Projekt II weiter einzugehen. Die Stadt Lahr sei durch die Bahn bisher in ihrer Entwicklung nicht behindert gewesen und könne von einer durch die projektierte Bahnhofanlage eintretende Trennung zweier Stadtteile nicht die Rede sein, da auf dem in Betracht kommenden Gelände bisher nur wenige Gebäude ständen. Mit der jetzigen Platzwahl für den Bahnhof habe die Eisenbahnverwaltung der Stadt Lahr entgegenkommen wollen und wäre für sie selbst eine weitere Hinausschiebung des Bahnhofs gegen Westen nur von Vorteil gewesen. Auch halte sie dafür, daß eine solche Verschiebung jetzt nur noch im Einverständnis mit der Stadtverwaltung geschehen dürfte. Was die von der Stadt vorgeschlagene Überbrückung der Dreyspringstraße anbelange, so wolle die Großh. Regierung sich nicht für die Dauer ablehnend verhalten, wie ja auch aus ihrer schriftlichen Erklärung hervorgehe; sie sei aber der Ansicht, daß jetzt ein Bedürfnis für diese Herstellung, die 200 000 *M.* bis 250 000 *M.* kosten dürfte, noch nicht vorhanden sei. Die Wegkürzung, welche durch die vorgeschlagene Überführung gewonnen würde, belaufe sich nur etwa auf 150 Meter, da die Straßenführnng wegen den gegebenen Terrainverhältnissen nicht in der Senkrechten zur Bahn genommen werden könne. Die Großh. Regierung wies auch nochmals besonders darauf hin, daß die Bahnhofsverhältnisse in Lahr und insbesonders auch jene in Dinglingen eine endgültige Erledigung dieser Bauangelegenheit dringend erheischen. Was die von der Stadtverwaltung vorgeschlagene Anlage einer Anschlußkurve der Seitenbahn gegen Süden anbelangt, so hat die Großh. Regierung eine solche sowohl wegen der dadurch entstehenden hohen Kosten als wegen des Mangels eines dringenden Bedürfnisses nochmals abgelehnt, wie sie auch für eine Fortsetzung des Lokalzugverkehrs von Riegel bis Lahr ein genügendes Bedürfnis nicht anerkennen konnte.

Die eingehende Erörterung führte schließlich dazu, daß in der Budgetkommission die Anschauung zur Geltung gelangte, daß unter den gegebenen Verhältnissen und mit besonderer Berücksichtigung der Zustimmung der Stadtverwaltung Lahr in der Genehmigung der vorgelegten Regierungsvorschläge die Lösung gefunden werden müsse, um diese langschwebende Eisenbahnfrage zu einem endgültigen Abschluß zu bringen. Die Kommission kam daher zu dem Beschluß, dem hohen Hause die Genehmigung sowohl der unter § 4 zum Ankauf der Bahn Dinglingen—Lahr, wie der unter § 40 zum Bahnhofumbau Dinglingen und der unter § 41 zum Umbau des Bahnhofs Lahr angeforderten Beträge zu empfehlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dabei verkannte die Budgetkommission aber nicht, daß der in der Petition des Stadtrats Lahr niedergelegte Wunsch um sofortige Ausführung einer Straßenüberführung über die neue Bahnhofanlage im Interesse der richtigen Entwickelung der Stadt Lahr gelegen sei und auch der Billigkeit entspreche, und schlägt daher dem hohen Hause vor, mit der Genehmigung der Budgetteilforderung für den Bahnhof Lahr zugleich aussprechen zu wollen, daß die Großh. Regierung in eine nochmalige Prüfung der Frage eintrete und dem Wunsche der Stadt Lahr bezüglich der Straßenüberführung Rechnung tragen möge.

Bezüglich des zweiten Wunsches der Stadt Lahr, der Erstellung einer Verbindungskurve der Seitenbahn zur Hauptbahn gegen Süden, konnte sich die Kommission den durchschlagenden Gründen der Großh. Regierung nicht entziehen und konnte auch ihrerseits diesem Vorschlag des Stadtrats das Wort nicht reden. Dagegen machte sich im Schoße der Kommission die Ansicht vielseitig geltend, daß das Motiv zu dem zweiten Vorschlag des Stadtrats wegen Erlangung eines besseren lokalen Verkehrs mit den Nachbargemeinden ein durchaus zu billigendes sei. Sie kam demgemäß zu dem Schlusse, dem hohen Hause den Vorschlag zu unterbreiten, mit der Bewilligung der Budgetanforderung zugleich den Wunsch auszusprechen, daß von einer Verbindungskurve gegen Süden zwar abgesehen werden möge, daß aber die Großh. Regierung durch Einrichtung von Lokalzügen von und nach Lahr der Stadt Lahr entgegenkomme.

In diesem Sinne soll die Petition des Stadtrats Lahr der Großh. Regierung empfehlend überwiesen werden.

Antrag:

Das hohe Haus wolle:

1. dem unter § 40 angeforderten Teilbetrag von ℳ 500 000 für den Umbau des Bahnhofs Dinglingen,

2. dem unter § 41 angeforderten Teilbetrag von ℳ 750 000 für den Umbau des Bahnhofs Lahr

die Genehmigung erteilen und

3. die Petition des Stadtrats Lahr der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß:

a) die Großh. Regierung in eine nochmalige Prüfung der Frage der Straßenüberführung eintritt und dem Wunsche der Stadt Lahr Rechnung trägt,

b) zwar von einer Verbindungskurve nach Süden abgesehen werden solle, die Großh. Regierung aber durch Einführung von Lokalzügen von und nach Lahr der Stadt Lahr entgegenkommt.

§ 42. Freiburg, elektrische Beleuchtung des Personenbahnhofs.

ℳ 120 000.

Die Notwendigkeit dieser Budgetanforderung ist durch die Erläuterungen im Beiheft zum Bauetat näher begründet.

Danach läßt sich die Einführung der elektrischen Beleuchtung nicht bis zu einem etwaigen Umbau des Personenbahnhofs, der jedenfalls in den nächsten Jahren noch nicht in Aussicht genommen werden kann, hinausschieben; auch könnten die Kosten der Abänderungen, die durch den nachfolgenden Bahnhofumbau an der schon vorher erstellten Beleuchtungsanlage verursacht werden, in engen Grenzen gehalten werden. Die Verwendung von Elektrizität sei für den vorliegenden Zweck schon wegen des mangelhaften Zustandes der alten Gasrohrleitung, deren Erneuerung etwa ℳ 21 000 betragen würde, der Beleuchtung mit gemischtem Gas- und Petroleumstarklicht vorzuziehen.

Antrag: Genehmigung.

§ 43. Neustadt, Erweiterung der Stationsanlagen.

ℳ 260 000.

Diese Anforderung ist in den Erläuterungen zum Budget und im Beiheft näher begründet und hängt teilweise mit der Einführung der im Bau begriffenen Bahn Neustadt—Bonndorf in diese Station zusammen. Die Budgetkommission hat von dem Plan und Kostenanschlag Kenntnis genommen und gegen die Ausführung keinerlei Einwendungen zu erheben.

Antrag: Genehmigung.

§ 44. Basel, Bahnhofumbau, VIII. Teilforderung.

ℳ 5 000 000.

Die Großh. Regierung hat in dem Nachtrag zum Beiheft für das Eisenbahnbudget eine ausführliche Darlegung über die einschlägigen Verhältnisse und die finanzielle Berechnung dieses großen Unternehmens gegeben, auf die hier ausdrücklich verwiesen wird. Auch hat die Budgetkommission nicht versäumt, nebst den vorgelegten Plänen auch den mitgesandten Kostenvoranschlag einer Durchsicht zu unterziehen. Nach diesen Berechnungen wird sich der Gesamtaufwand für den Bau einschließlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der unter § 51 verrechneten und zu ℳ 1712000 veranschlagten Stellwerkskosten und des Betrags der auf Titel V des Budgets zu verrechnenden Kosten des Verwaltungsaufwandes (bisher mit 4 % veranschlagt) mit ℳ 1982000 auf ℳ 51542500 belaufen. An Rückeinnahmen sind vorgesehen für Gelände ℳ 4180000 und an sonstigen Einnahmen ℳ 2090000, sodaß sich ein tatsächlicher Aufwand von ℳ 45272500 ergibt. Die bisherigen Bewilligungen betragen ℳ 13268000, die aufgebraucht sind, so daß ausschließlich der Stellwerksanlagekosten und des Verwaltungsaufwandes, aber zuzüglich der vorgesehenen Rückeinnahme, unter diesem Titel noch ℳ 28310500 anzufordern sind. Hiervon sind im diesmaligen Budget ℳ 5000000 weiter anverlangt.

Bezüglich der Berechnung der Gesamtanforderungen ist noch zu beachten, daß nach der Rechnungsnachweisung pro 1904/05 in dieser Budgetperiode der Betrag von ℳ 695946 durch Überschreitung der budgetmäßigen Bewilligung schon zur Ausgabe gelangt ist und seinerzeit zur Abrechnung zuzuziehen wäre.

Die Budgetkommission hat diese hochwichtige Angelegenheit mit der Großh. Regierung in eingehender mündlicher Besprechung beraten. Zunächst wurde erklärt, daß der von dem Kanton Baselstadt nach Vertrag zu leistende Barbeitrag von 2 Millionen Franken unter der Position „Sonstige Rückeinnahme" der Kostendarstellung mitenthalten sei, während der Wert des derzeitigen Personenbahnhofgeländes unter der Position „Gelände" derselben Darstellung mitenthalten sei. Auf die aus der Mitte der Kommission aufgeworfene Frage, ob die Schweizer Bahnen für die Mitbenützung unserer Bahnhofanlage in Basel nicht auch zu den neuen Herstellungskosten mit beigezogen werden könnten, teilte die Großh. Regierung mit, daß die Schweizer Bahnen unseren Bahnhof in Basel nicht benützten, ebenso wie die Badische Verwaltung nicht den Zentralbahnhof in Basel. Auf eine zweite Anfrage, ob nicht auch das Reich zu den außerordentlich namhaften Unkosten, die nach den Erläuterungen gerade die sehr schwierigen Zollverhältnisse in Basel für den Bahnhofumbau verursachen, wenn auch nur aus Billigkeitsgründen, beigezogen werden könnte, gibt die Großh. Regierung die Auskunft, daß die Herstellungen nach den gesetzlichen Bestimmungen Aufgabe der Eisenbahnverwaltungen seien und daher ein Versuch nach dieser Richtung erfolglos wäre. Nur für die Niederlageräume könnte eine solche Erwägung allenfalls eintreten. Die Großh. Regierung hebt noch hervor, daß der Bahnhof Basel insofern allerdings ein eigenartiger sei, als derselbe sowohl Durchgangs- als Grenzbahnhof und daher ein gemeinschaftlicher Rangierbahnhof nicht möglich sei, daß aber durch den Grenzverkehr an und für sich keine besonderen Verhältnisse vorlägen; es seien zwar lange Verhandlungen mit der Zollverwaltung nötig gefallen, doch sei nun ein Einverständnis erzielt. Die Rangierbahnhofanlange würde nach den Ausführungen des Regierungskommissärs sehr ausgedehnt, doch seien davon sehr große Betriebsersparnisse zu erwarten. Der Güterverkehr, der jetzt über den Schwarzwald gehe, würde später teilweise über Basel geleitet und bedeute das eine Entlastung der Schwarzwaldbahn und des Bahnhofs Singen.

Nach diesen Darlegungen der Großh. Regierung und eingehender Prüfung der Kostendarstellung und Pläne kommt die Budgetkommission zu der Anschauung, daß das begonnene Werk in der projektierten Weise zum Abschluß zu bringen sei, und stellt demgemäß den

Antrag: Genehmigung der angeforderten Teilforderung.

§ 45. Lörrach, Bahnhofumbau, II. Teilforderung.

ℳ 750000.

Die Gesamtkosten dieses Bauunternehmens sind — ohne Stellwerksanlagen — auf ℳ 1804000 veranschlagt und im Bericht der Budgetkommission des letzten Landtags näher erläutert. Dazu kommen noch die Kosten für militärische Anlagen mit ℳ 78000, die aber auf Rechnung des Reichs hergestellt werden und für welche ein gleicher Betrag unter § 1 der Einnahme dieses Budgets aufgenommen ist. Die bisherige Bewilligung beträgt ℳ 750000; nunmehr werden wieder ℳ 750000 angefordert, sodaß noch ein Restbetrag von ℳ 304000 für spätere Bewilligung verbleibt, wenn man den Betrag für die militärischen Einrichtungen außer Betracht läßt. Die Budgetkommission hat diese Anforderung mit der Großh. Regierung besprochen und dabei erfahren, daß die Stadtverwaltung Lörrach einen neuen Bauplan bezüglich der vorzunehmenden Straßenumleitungen eingereicht habe. Die Kommission ersuchte die Großh. Regierung um Vorlage des bezüglichen Planes und ist ihr darauf nachfolgendes Schreiben samt Anlage zugegangen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Der auf Grund der Vorschläge der Stadt Lörrach hier umgearbeitete Bahnhofumbauentwurf liegt bei.

Der Rotdruckplan entspricht dem im Enteignungsverfahren zur Ausführung genehmigten Entwurf, die blau gezeichnete Deckpause gibt die nach dem Wunsche der Stadt Lörrach nötigen Entwurfsänderungen an.

Der blaue Entwurf ist jedoch inzwischen gegenstandslos geworden, da die Straßenaufsichtsbehörde erklärt hat, daß sie der nachträglichen Abänderung des im Enteignungsverfahren genehmigten Planes ihre Zustimmung nicht erteilen könne.

Die von der Großh. Oberdirektion gegen den neuen Entwurf der Unterführung gemachten Einwendungen sind:

1. Die Einlegung einer dreiprozentigen Steigung der Rampe in die sonst nur mäßig ansteigende Talstraße würde eine unangenehme Verkehrserschwerung bedeuten.
2. Die Durchfahrtshöhe unter den Gleisen mit 4,2 m welche als äußerstes Maß noch zu erreichen ist, genügt nicht. Wenn auch hochgeladene Wagen den bahnebenen Wegübergang der Wallbrunnstraße benützen können, so ist an diesem der Einlenkungsbogen in die obere Bahnhofstraße für Wagen mit außergewöhnlich hohen und langen Lasten zu kurz.
3. Ein Hauptmangel besteht darin, daß durch die Mauerwand im südwestlichen Bogen die freie Durchsicht beschränkt wird, was beim Begegnen von Wagen gefährlich und um so mißlicher ist, als die beiderseitigen Abfahrten im Gefäll liegen und das Ausweichen unter der Bahnüberbrückung erschwert wird.
4. Von Brombach oder aus der Stadt kommende Langholzfuhrwerke können nicht zur Langholzrampe kommen, weil sie nicht von der Landstraße in die Luisenstraße und von da in die zweite Güterzufahrtstraße einlenken können. Auch bildet die nordwestliche Auffahrt von der Unterführung zum Güterbahnhof mit 4,16 % Steigung eine erhebliche Verkehrserschwerung.

Diese Einwendungen sind vom Standpunkt der Straßenaufsichtsbehörde berechtigt. Weitere Verhandlungen erscheinen daher aussichtslos, so daß nur erübrigt, den genehmigten Plan zur Ausführung zu bringen."

Durch diese Mitteilungen veranlaßt, hat die Budgetkommission die Angelegenheit mit der Großh. Regierung nochmals mündlich erörtert und dabei insbesondere die Frage aufgeworfen, ob die von der Großh. Straßenbauverwaltung erhobenen Bedenken gegen das Projekt der Stadtverwaltung mit der von der Oberdirektion erlassenen neuen Verordnung im Zusammenhang stehe, und ob ein Eingehen auf den städtischen Vorschlag nicht doch angängig wäre.

Die Großh. Regierung teilte darauf zunächst mit, daß in der nächsten Zeit wohl eine Verständigung mit der Stadt zustande kommen werde. Zugleich weist sie darauf hin, daß die Stadt sich seinerzeit mit dem Vorgehen der Regierung einverstanden erklärt und hierfür auch ihren Dank ausgesprochen habe; auch sei von seiten der Stadt anläßlich des Enteignungsverfahrens, das inzwischen genehmigt worden sei, keine Einsprache erhoben worden. Erst nachträglich sei der Wunsch der Stadtverwaltung, daß beide Straßenunterführungen vereinigt werden möchten, hervorgetreten. Ein Eingehen auf diesen Vorschlag bedinge aber eine Verschiebung des Güterbahnhofs um 250 Meter. Die Angelegenheit sei nochmals geprüft worden, allein die Oberdirektion habe alle Abänderungsvorschläge ihrerseits abgelehnt, da der Durchgang im Licht zu schmal und die Steigung zu groß sei. Nunmehr liege ein neuer Vorschlag der Stadt bei der Großh. Eisenbahnverwaltung vor, dessen Verwirklichung aber große Kosten verursachen würde und auf den nur dann eingegangen werden könnte, wenn die Stadt Lörrach für die entstehenden Mehrkosten aufkäme. Ein entsprechender Vorschlag sei dieserhalb auch schon an die Stadt abgegangen. Aus der Mitte der Kommission trat aber das Bedenken hervor, daß die Stadtverwaltung dem von der Großh. Eisenbahnverwaltung an sie gestellten Ansinnen auf Übernahme dieser Kosten, die zwar von der Großh. Regierung auf etwa 80 000 ℳ bezeichnet seien, für welche aber genau ausgearbeitete Kostenberechnungen noch fehlten, ohne genaue Kenntnis der Kostenhöhe nicht entsprechen könne; auch sei der vorgesehene Betrag für die Stadt ein allzu hoher und erscheine unbillig. Die Großh. Regierung erwiderte hierauf, daß eine längere Verzögerung des Bauunternehmens für die Eisenbahninteressen von Nachteil sei und daß sie daher geneigt wäre, den Kostenbeitrag der Stadt auf eine feste Summe von 50 000 ℳ zu ermäßigen, vorausgesetzt, daß eine alsbaldige Zustimmung der Stadtverwaltung erfolge.

Die Budgetkommission hat von dieser entgegenkommenden Erklärung der Großh. Regierung gerne Kenntnis genommen und beschließt im Hinblick darauf, daß die nochmaligen Verhandlungen mit der Stadtverwaltung und die Herbeiführung einer legalen Zustimmung

der bürgerlichen Kollegien zu dem zu erwartenden Übereinkommen zwischen der Eisenbahnverwaltung und der Stadt immerhin einige Zeit in Anspruch nehmen dürften, die endgültige Beschlußfassung über diese Budgetposition bis zur Beratung des noch zu erwartenden Budgetnachtrags zurückzustellen und dementsprechend die Budgetposition abzusetzen.

Antrag: Vorläufige Absetzung der angeforderten Teilanforderung von 750 000 ℳ bis zur Beratung des Nachtragsetats.

§ 46. Wilchingen—Hallau, Erweiterung der Gleise und Ladeeinrichtungen.

ℳ 54 000.

Aus den Ausführungen der Großh. Regierung in dem Beiheft zum Eisenbahnbaubudget ist die Dringlichkeit der Budgetanforderung genügend erläutert.

Antrag: Genehmigung.

§ 47. Radolfzell, Bahnhofumbau, II. Teilforderung.

ℳ 500 000.

Die durch die Bearbeitung der Detailpläne notwendig gewordene Erhöhung des ursprünglich auf ℳ 1 500 000 berechneten Kostenanschlags um weitere ℳ 210 000 hat in dem Beiheft eine eingehende Begründung erfahren, auf welche hier verwiesen wird. Ehe die Budgetkommission eine nähere Prüfung der Anforderung vornahm, hat sie die Großh. Regierung um die Vorlage der Pläne und Kostenanschläge für die Güterhalle und Diensträume ersucht. Die Großh. Regierung gab sodann mit der Zusendung der einverlangten Aktenmaterialien noch die weitere schriftliche Erläuterung ab, die hier im Abdruck folgt:

„Die Güterhalle wurde wesentlich länger angelegt als im ersten Voranschlag angenommen war.

Ferner wurde ein Bureauanbau mit Diensträumen für die, Eisenbahn- und Zollverwaltung angeordnet, welcher mit einem Obergeschoß versehen wurde, da erfahrungsgemäß nach einiger Zeit weitere Bureauräume notwendig werden (Rheinau Karlsruhe Westbahnhof 2c.).

Um die infolge der sägenförmigen Anlage der Gleise breiter gewordenen Rampen überdecken zu können, mußten weitausladende Dächer eingeführt werden."

Die Kommission hat die angeforderte Summe an der Hand dieser Darlegungen und der vorgelegten Akten einer näheren Prüfung unterzogen und kam zu der Ansicht, daß die nachträgliche Erweiterung des ursprünglichen Projektes durch die einschlägigen Verhältnisse gerechtfertigt sei.

Antrag: Genehmigung der Teilanforderung.

§ 48. Konstanz, Erweiterung der Bahnsteig- und Gleisanlagen.

ℳ 59 700.

Die Budgeterläuterungen besagen, daß die derzeitigen Verhältnisse der Bahnsteiganlagen und der Zugaufstellungsgleise im Interesse der Betriebssicherheit und der geänderten Abwicklung des Zugsverkehrs dringend einer Verbesserung bedürften und nicht bis zu dem in Aussicht genommenen Umbau der Station verschoben werden könnten. Aus demselben Grund sei schon — wie auch aus dem dem hohen Hause bei Beginn des Landtags vorgelegten Verzeichnis der in den Jahren 1904/05 erteilten Administrativkredite ersichtlich ist — unter dem 26. August 1905 ein Administrativkredit von ℳ 150 000 erwirkt worden, um die dringendsten Herstellungen schon im Sommerdienst 1906 benützen zu können. Die heutige Anforderung ist auch im Beiheft näher erläutert und wird darauf verwiesen.

Die Budgetkommission hat diese Anforderung mit der Großh. Regierung mündlich erörtert, wobei die letztere insbesondere betonte, daß dieselbe in keiner Weise der weiteren Ausgestaltung der Konstanzer Bahnhofverhältnisse präjudiziere. Bezüglich der von seiten der Kommission aufgeworfenen Frage, wie weit inzwischen die Angelegenheit des Konstanzer Bahnhofumbaues gediehen sei, erwiderte die Großh. Regierung, daß seitens der Eisenbahnverwaltung alles Nötige erfolge, um diese wichtige Frage zu einem Abschluß zu bringen, daß sie aber noch nicht in der Lage sei, eine endgültige Entscheidung zu treffen, da noch neue Verhandlungen mit der Stadtverwaltung im Gange seien. Zugleich gab die Großh. Regierung die Zusage, daß ihrerseits alles aufgeboten werde, um die Angelegenheit möglichst zu fördern. Um diese Frage einer baldigen wünschenswerten Klärung zuzuführen, hat die Budgetkommission die Großh. Regierung um eine kurze schriftliche Darstellung über den derzeitigen Stand des nach den Budgeterläuterungen beabsichtigten Bahnhofumbaues ersucht. Dieselbe ist der Kommission zugegangen und lautet:

„In der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juni 1904 wurde der Standpunkt, den die Eisenbahnbahnverwaltung in vorliegender Frage einnimmt, letztmals dargelegt.

Am 16. September 1904 fand in Konstanz eine weitere Besprechung statt, in der zwischen dem Stadtrat und Vertretern der Generaldirektion nochmals alle Punkte eingehend erörtert worden sind, die bei der Lösung der Frage in Betracht kommen.

Eine von dem Stadtrat eingereichte Denkschrift vom 5. Dezember 1904, in der die von der Stadt erstrebte Umgestaltung der Bahnhofverhältnisse ausführlich dargelegt wird

gab der Eisenbahnverwaltung zu einer erneuten Prüfung Anlaß, die indessen nur soweit ausgedehnt wurde, als es zur Beurteilung der verschiedenen Vorschläge vom bau- und betriebstechnischen Gesichtspunkt aus geboten war.

In der genannten Eingabe bringt die Stadt zur Behebung der Mißstände, die nach ihrer Meinung mit dem bestehenden Durchgangsbahnhof in seiner jetzigen Lage verbunden sind, zwei Lösungen in Vorschlag, die darin übereinstimmen, daß die Bahnanlage zwischen Petershausen und der Marktstätte völlig beseitigt und durch eine die Stadt Konstanz auf der Westseite umgehende Bahnlinie ersetzt werden soll, die den Rhein auf einer neu zu erbauenden Brücke überschreitet.

Der Unterschied zwischen den beiden vorgeschlagenen Lösungen besteht darin, daß bei der einen der bestehende Bahnhof als Hauptbahnhof beibehalten, aber in einen Kopfbahnhof umgebaut werden soll, während bei der andern ein neuer Hauptbahnhof auf der Westseite der Stadt als Durchgangsbahnhof zu erbauen und der bestehende Bahnhof, ähnlich wie in Friedrichshafen, nur noch als Hafenbahnhof zu benützen wäre, der den Umschlag von Personen und Gütern zwischen Bahn und Schiff zu bedienen hätte.

Bei der ersten Lösung, deren Linienzug in beiliegender Übersichtskarte rot eingetragen ist, müßte die Bahn vor ihrer Einmündung in den umzubauenden Bahnhof unbedingt durch schweizer Gebiet geführt werden, um die für einen Kopfbahnhof erforderliche Länge zur Anfahrt und zum Umsetzen der Züge zu erhalten.

Die Baulänge der neuen Bahnlinie würde ungefähr 4 km betragen, wovon 2 km auf schweizer Gebiet fallen würden. Wegen der zahlreichen Straßenzüge, die von der Bahn durchschnitten werden, wären zur Vermeidung von Übergängen in Schienenhöhe, insbesondere auf der schweizer Seite, eine größere Anzahl kostspieliger Bauten erforderlich. Die Bahn müßte auf die Hälfte ihrer Länge auf Dämmen und Stützmauern, auf ein Viertel im Einschnitt mit Futtermauern geführt werden, und würde außerdem den Bau einer Rheinbrücke bedingen. Der Bauaufwand wäre allein für die Umführungslinie auf mindestens 4 Millionen zu veranschlagen, wobei der Umbau der Etzweiler Bahn, der unter Umständen ebenfalls nötig wird, noch nicht einmal berücksichtigt ist. Hiezu kämen dann noch die Kosten für den Umbau der beiden Bahnhöfe Konstanz und Petershausen, die zum mindesten ebenso hoch zu veranschlagen sind.

Dieser Aufwand würde aber keineswegs durch Vorteile, die dem Betrieb erwüchsen, ausgeglichen. Die Länge für den durchgehenden Verkehr, der doch nach den Wünschen der Stadt Konstanz mehr als bisher gefördert werden soll, würde gegenüber der bestehenden Bahn um etwa 1,5 km vergrößert werden und an die Stelle eines Durchgangsbahnhofes würde ein Kopfbahnhof treten mit all seinen dauernden Erschwernissen für den Betrieb. Der durchgehende Güterverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz müßte sogar zweimal durch Kopfbahnhöfe geleitet werden, wobei er im Güterbahnhof Petershausen noch zudem zweimal eine Spitzkehre befahren müßte, da eine unmittelbare Verbindung der neuen Bahnlinie mit diesem Bahnhof ausgeschlossen ist.

Vom Betriebsstandpunkt aus müßte diese Lösung daher als durchaus unannehmbar bezeichnet werden.

Bei der zweiten von dem Stadtrat vorgeschlagenen Lösung — s. blaue Einzeichnung in der Übersichtskarte — müßte die Bahnlinie um etwa 500 m näher an die Stadt herangerückt werden als die rote Führung, und zwar zunächst aus technischen Gründen, weil die im Linienzug der ersten Lösung zwischen dem Rhein und der Landesgrenze verfügbare Länge zur Anlage des Bahnhofs nicht ausreicht, zum andern aber deshalb, weil der neue Bahnhof, dessen Lage ohnedies in das wirtschaftliche Leben der Stadt Konstanz tief einschneidende Verschiebungen zur Folge haben würde, wenigstens so nahe als möglich an die Stadt herangerückt werden sollte.

Auch bei dieser Führung wäre die Bahn auf deutschem Gebiet hochzulegen, damit sämtliche Straßen, welche die Bahn außerhalb des Aufnahmgebäudes durchschneiden, unterführt werden könnten. Auf ganz erhebliche Schwierigkeiten stößt die zweite Lösung aber hinsichtlich der Verbindung des neuen Durchgangsbahnhofs mit dem bestehenden, künftig nur noch dem Verkehr zwischen Wasser und Land dienenden Hauptbahnhof, wenn diese Verbindung innerhalb der Landesgrenze hergestellt werden soll. Die Schwierigkeiten bestehen in den verschiedenen Höhenlagen, welche einerseits der neue und der alte Bahnhof und andrerseits die dazwischen liegenden Straßenzüge an den Schnittpunkten mit der künftigen Verbindungsbahn aufweisen und in den geringen Entfernungen zwischen diesen einzelnen festliegenden Höhepunkten, die auch bei Anwendung von kostspieligen Bauwerken nur äußerst ungünstige Gefällverhältnisse zulassen. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß es sich bei näherer Untersuchung als notwendig erweist, auch die Verbindungsbahn teilweise durch schweizer Gebiet zu führen.

Wegen der Frage, ob vom Standpunkt des Reichs aus gegen die Durchführung der Bahn durch schweizer Gebiet Bedenken zu erheben wären, ist die Großh. Regierung schon vor längerer Zeit mit den beteiligten Reichsbehörden ins Benehmen getreten; die Antwort der letzteren steht noch aus.

Die Verbindung des neuen Hauptbahnhofs mit den nach Romanshorn und Etzweilen führenden Linien der Bundes-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bahnen, sowie mit der geplanten Thurgaubahn würde bei dem 2. (blauen) Projekte in bau- und betriebstechnischer Hinsicht wohl weniger Schwierigkeiten begegnen als die Hafenbahn. Doch würde auch hier, wenn Straßenkreuzungen in Schienenhöhe vermieden werden sollen, bei der geringen Entfernung und dem erheblichen Höhenunterschied der beiden Hauptverkehrsstraßen und deren dichter Bebauung der Bauaufwand jedenfalls sehr bedeutend sein.

Das Gleiche gilt auch hinsichtlich des Bauaufwands auf deutschem Gebiet.

Sowohl auf dem rechten wie auf dem linken Rheinufer und hier insbesondere zwischen der Gottlieber Straße und der Landesgrenze ist die Verbauung schon ziemlich weit vorgeschritten; es müßten daher eine größere Anzahl zum Teil erst in jüngster Zeit errichteter Gebäude, die in die Anlage fallen, erworben werden. Ebenso würde die Verbindungsbahn die Beseitigung mehrerer Gebäude verlangen. Die Geländeerwerbung allein würde somit schon einen verhältnismäßig sehr hohen Aufwand veranlassen.

Hiezu käme dann der eigentliche Bauaufwand für die freie Strecke, den hochliegenden Bahnhof mit Aufnahmsgebäude für die Verbindungsbahn und für den Umbau des alten Bahnhofs in einen Hafenbahnhof.

Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse, wobei auch der schlechte Baugrund nicht außer acht gelassen werden darf, müssen die Gesamtkosten für die 2. Lösung auf mindestens 7 bis 8 Millionen Mark veranschlagt werden, wobei die Erbauung eines neuen Güter- und Betriebsbahnhofs in Petershausen, der bei den sämtlichen für die Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Betracht kommenden Lösungen erforderlich wird, noch nicht inbegriffen ist.

Hinsichtlich der Betriebsverhältnisse würde sich die 2. Lösung gegenüber der 1. für den durchgehenden Personenverkehr günstiger gestalten, weil der Kopfbetrieb wegfiele und die Linienverlängerung gegenüber der bestehenden Bahn nur etwa 200 m beträgt. Für den Verkehr zwischen Bahn und Schiff werden die Verhältnisse dagegen ungünstiger, da dieser Verkehr auf der Verbindungsbahn mit besonderen Zügen bedient werden müßte, was die Betriebskosten erhöht und für die Reisenden nur mit Unbequemlichkeiten verbunden ist. Für den durchgehenden Güterverkehr würde zwar die linksrheinische Kopfstation wegfallen, diejenige in Petershausen aber bleiben. Dagegen müßte der Güterverkehr zwischen Bahn und Schiff ebenfalls besonders bedient werden.

Gegenüber der bestehenden Bahnanlage würden daher die beiden, von der Stadt befürworteten Linienführungen für die Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung nicht nur keine Verbesserung, sondern vielmehr eine ganz erhebliche Verschlechterung bedeuten. Zu diesen den Betrieb dauernd belastenden Nachteilen würde noch ein sehr beträchtlicher Bauaufwand treten, der vom Standpunkt der Eisenbahnverwaltung aus als völlig ertraglos betrachtet werden müßte.

Daß für die Entwicklung der Stadt von der erstrebten Bahnverlegung irgend ins Gewicht fallende Vorteile zu erhoffen wären, dafür ist ein überzeugender Nachweis bisher nicht erbracht worden. Die Beseitigung einiger Unbequemlichkeiten für den Straßenverkehr auf der Rheinbrücke und die Erreichung eines freieren Zuganges zum Stadtgarten ständen zu den erwähnten Nachteilen außer jedem Verhältnis.

Eine befriedigende Lösung der Konstanzer Bahnhoffrage dürfte daher nur auf dem Weg gefunden werden, der von dem Vertreter der Eisenbahnverwaltung in der eingangs angeführten Kammersitzung dargelegt worden ist.

Endgültige Stellung hat die Großh. Regierung in der Frage noch nicht genommen, da hierzu zunächst noch die obenerwähnte Antwort der Reichsbehörden bezüglich der Durchführung der Bahn durch schweizer Gebiet abgewartet werden sollte.

In die eigentlichen Vorarbeiten für das von der Generaldirektion befürwortete Projekt konnte noch nicht eingetreten werden. Bei den außerordentlich umfangreichen Aufgaben, welche die Generaldirektion gegenwärtig in Anspruch nehmen, war diese bisher tatsächlich außer Stand, an neue Aufgaben heranzutreten. Es darf hier wohl darauf hingewiesen werden, daß keine einzige deutsche Eisenbahnverwaltung mit Vorarbeiten und Ausführungen von großen Um- und Neubauten auch nur annähernd in gleichem Maße belastet ist, wie die badische Eisenbahnverwaltung. Die Inangriffnahme neuer Arbeiten wäre daher nur auf Kosten der schon eingeleiteten möglich und es bleibt vorerst kein anderer Ausweg, als die nicht unmittelbar dringlichen Umbauten hinter die unaufschieblichen zurückzustellen und sich einstweilen auf vorläufige Maßnahmen zu beschränken.

Das ist auch in Konstanz geschehen."

Unter dem 6. März d. Js. ist als Ergänzung dieser Darstellung der Großh. Regierung noch ein weiteres Schreiben derselben eingelaufen, das hier ebenfalls im Abdruck angeschlossen wird.

„Mit Bezug auf mein Schreiben vom 13. v. Mts. Nr. B 417 beehre ich mich ergebenst mitzuteilen, daß die Antwort des Auswärtigen Amts in Berlin über die Stellung der in Betracht kommenden Reichsbehörden zu der Frage der Linienverlegung bei Konstanz nunmehr eingegangen ist. Danach stehen der Verlegung eines — wenn auch kleinen — Teils

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der deutschen Zufahrtlinie nach Konstanz auf schweizerisches Gebiet erhebliche Bedenken namentlich vom Standpunkt der Landesverteidigung entgegen; aber auch vom Standpunkt der Zollverwaltung aus wird es als erwünscht bezeichnet, daß die fragliche Zufahrtlinie ausschließlich auf deutschem Gebiet verbleibt. Hierdurch werden die Gründe, aus denen die Eisenbahnverwaltung schon vom Betriebsstandpunkt aus die von der Stadt Konstanz in erster Reihe vorgeschlagene Lösung der Bahnhoffrage — Herstellung einer Umführungslinie auf der Westseite der Stadt mit besonderer Rheinbrücke und Ausbau des jetzigen Hauptbahnhofs als Kopfbahnhof für den Personen- und Hafenverkehr — als unannehmbar bezeichnet hat, noch erheblich verstärkt. Es muß also dieses Projekt als undurchführbar von der weiteren Erörterung ausscheiden.

Daß auch das von der Stadt an 2. Stelle gewünschte Projekt (Verlegung des Hauptpersonenbahnhofs auf die Westseite der Stadt unter Herstellung einer besonderen Hafenbahn nach dem jetzigen Bahnhof, der nur noch als Hafenbahnhof zu dienen hätte) sowohl vom Standpunkt der Eisenbahnverwaltung als der städtischen Interessen aus ganz erheblichen Bedenken begegnet, ist in der mit meinem Schreiben vom 13. v. Mts. übersandten Erklärung zu § 48 des Eisenbahn-Baubudgets für 1906/07 bereits näher dargelegt. Trotzdem ich es hiernach nahezu für ausgeschlossen halte, daß etwa auf diese zweite Lösung gegriffen werden könnte, habe ich die Generaldirektion der Staatseisenbahnen doch beauftragt, bis zur Vorlage des Eisenbahnbaubudgets für 1908/09 nicht nur für die nach der Ansicht der Eisenbahnverwaltung allein ernstlich in Betracht kommende Lösung (Belassung der Zufahrtlinie und des Hauptpersonenbahnhofs an jetziger Stelle, Verlegung des Betriebs- und Güterbahnhofs sowie der Werkstätte nach Petershausen) Projekt nebst Kostenanschlag aufzustellen, sondern auch die Verlegung des Hauptbahnhofs auf die Westseite der Stadt noch eingehender zu untersuchen und dafür Projekt nebst Kostenüberschlag vorzulegen, damit für die Entscheidung der Frage in dem nächsten Landtag möglichst zuverlässige Grundlagen vorhanden sind".

Die Budgetkommission hat diese beiden Zuschriften der Großh. Regierung in Beratung genommen und deren Inhalt einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Kommission hat dadurch die Überzeugung gewonnen, daß die Großh. Eisenbahnverwaltung bestrebt ist, die derzeitigen Bahnhofsverhältnisse in Konstanz, die allseitig als unzureichende anerkannt werden, zu einer befriedigenden Lösung zu bringen. Sie konnte sich jedoch der Einsicht nicht verschließen, daß die dortigen durch die Landesgrenze bedingten schwierigen Verhältnisse einer eingehenden Prüfung bedürfen und ein Drängen nach möglichst raschem Abschluß der Frage angesichts der in den Regierungserläuterungen dargelegten Überhäufung der Großh. Generaldirektion mit Vorarbeiten für Bahnhofumbauten im Interesse einer zuverlässigen Bearbeitung der Entwürfe nicht angezeigt erscheine. Dagegen ist in der Budgetkommission die Anschauung zur Geltung gelangt, daß die nochmalige Prüfung dieser Angelegenheit tunlichst dazu führen sollte, daß dem Wunsche der Stadt Konstanz soweit als möglich Rechnung getragen wird.

Da die jetzt angeforderte Budgetsumme nach den Regierungserklärungen das beabsichtigte Umbauprojekt in keiner Weise beeinträchtigen wird, hat die Budgetkommission gegen die dermalige Anforderung keine Einwendung zu erheben und soll dem hohen Hause ein entsprechender Antrag unterbreitet werden.

Nachträglich ist dem hohen Hause noch eine **Petition** des Stadtrats der Stadt Konstanz wegen der Umgestaltung der dortigen Bahnhofanlage zugekommen. Ein Abdruck dieser Petition befindet sich in den Händen der Herren Abgeordneten, so daß darauf verwiesen werden kann.

In dieser Petition weist der Stadtrat zunächst darauf hin, daß die gründliche Umgestaltung der Bahnhofanlage Konstanz ein dringendes Bedürfnis sei. Es seien dieserhalb schon wiederholt von seiten der Stadtverwaltung Vorstellungen an das Großh. Ministerium wie an Großh. Generaldirektion ergangen und sei das Bedürfnis für baldige Umgestaltung der dortigen Bahnhofanlage von dieser Behörde schon längst unumwunden anerkannt; doch hätte bis jetzt eine Einigung bezüglich der zu treffenden Maßnahmen nicht erzielt werden können. Die Eisenbahnverwaltung beabsichtige die Beseitigung der bestehenden Mißstände durch eine Verlegung des Güter- und Rangierbahnhofs nach Petershausen und durch die Ausgestaltung des Personenbahnhofs auf dem dadurch frei werdenden Raum zu erreichen. Die Stadtverwaltung sei aber der Überzeugung, daß dadurch den Verkehrsinteressen nicht gedient, die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt gehindert würde und später doch noch die Herstellung einer anderen Anlage mit dann beträchtlich höheren Kosten nötig fallen werde.

Der Petent weist dann auf das von ihm vertretene Projekt hin, nach welchem die Bahnlinie, die jetzt die Stadt vom Seeufer trennt, verlegt und von Westen her über eine zweite noch zu bauende Rheinbrücke in Konstanz eingeführt werden sollte. Nur hierdurch würde eine völlige Beseitigung der Verkehrshemmnisse zu erwarten sein, was von seiten des Großh. Ministeriums des Auswärtigen auch schon im Jahre 1900 anerkannt und als die einzig richtige Lösung bezeichnet worden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sei. Der Stadtrat geht dann in seiner Petition auf seinen an der Hand einer angeschlossenen Übersichtskarte näher erläuterten Vorschlag ein, und kann wegen dessen Begründung auf den Petitionsabdruck verwiesen werden. Alsdann weist der Petent, indem er nochmals hervorhebt, daß alle von ihm vorgetragenen Momente zu einer baldigen Erledigung der Angelegenheit drängten, noch darauf hin, daß für Konstanz gegenüber anderen Städten auf dem Gebiete des Verkehrswesens schon längere Zeit nichts wesentliches mehr geschehen sei und daß die Stadt mit Rücksicht auf ihre ungünstige wirtschaftliche Lage auf ein weitgehendes Entgegenkommen seitens der maßgebenden Stellen hoffe.

Schließlich richtet der Stadtrat an das hohe Haus das Ersuchen, den Vorschlag der Stadt Konstanz zu unterstützen und dahin zu wirken, daß ohne Verzug ein Projekt zur Ausführung gelangt, welches die jetzige Bahnlinie von Petershausen zum Konstanzer Hafen und den Anschluß an die schweizerische Bundesbahn auf die Westseite der Stadt verlegt.

Die Budgetkommission hat diese Petition zunächst der Großh. Regierung zur Äußerung übersandt und darauf die nachfolgende Antwort erhalten:

„Der Standpunkt, den die Stadt Konstanz in der vorliegenden Eingabe bezüglich der Frage der Umgestaltung der Bahnanlagen in Konstanz einnimmt, unterscheidet sich von dem früheren dadurch, daß erstens die Verschiebung des künftigen nach Petershausen zu verlegenden Hauptgüterbahnhofs in westlicher Richtung bis hinter die Schneckenburgerstraße befürwortet wird, damit das gesamte, östlich dieser Straße gelegene Gebiet in die Bebauung einbezogen werden kann, und daß zweitens von der Stadt nicht mehr auf die Herstellung eines hochgelegenen Bahnhofs in unmittelbarer Nähe der Mädchenschule, sondern nur auf der Umführung der Bahn auf der Westseite der Stadt durch das sogenannte Paradies bestanden wird. Die Entscheidung darüber, ob der bisherige Bahnhof als Hauptbahnhof belassen werden kann, was die Stadt in erster Reihe befürwortet, oder ob dieser Bahnhof in einen Hafenbahnhof umgewandelt werden soll, der nur dem Umschlag zwischen Schiff und Bahn zu dienen hätte, während ein neuer Hauptbahnhof als Durchgangsbahnhof etwa auf dem sogenannten Döbele längs des Grenzbachs zu errichten wäre, überläßt die Stadt der Prüfung der Eisenbahnverwaltung.

Gegen die beantragte Verschiebung des Güterbahnhofs in westlicher Richtung sind vorbehaltlich näherer Prüfung grundsätzliche Einwendungen von seiten der Großh. Eisenbahnverwaltung nicht zu machen; sie würde dabei bezüglich der Gestaltung der Anlage freiere Hand bekommen und voraussichtlich auch bei der Geländeerwerbung billiger fahren.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist die Stadt von der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen schon früher darauf aufmerksam gemacht worden, daß wegen der weit vorgeschrittenen Verbauung im südwestlichen Teil der Stadt die Durchführung der Bahn in der Nähe der Mädchenschule völlig ausgeschlossen erscheint, da ganze Bauviertel niedergelegt werden müßten. Das sieht nun auch die Stadt ein. Hinsichtlich der grundsätzlichen Frage einer Umgehungsbahn auf der Westseite der Stadt nehmen wir Bezug auf unsere Schreiben vom 13. Februar l. Js. Nr. B 417 und vom 6. März l. Js. Nr. B 751. Darnach muß die endgültige Stellungnahme der Großh. Regierung in dieser Frage vom Ergebnis der von der Großh. Generaldirekton der Staatseisenbahnen anzustellenden eingehenden Untersuchung aller in Betracht kommenden Verhältnisse abhängig gemacht werden."

Die Budgetkommission ist nachträglich nochmals in eine Beratung dieses Gegenstandes eingetreten. Dabei wurde unter eingehender Erwägung der Ausführungen der vorstehenden Regierungserklärung wiederholt erkannt, daß sowohl im Interesse der Eisenbahnverwaltung wie in jenem der Stadt eine eingehende Prüfung der Sache unerläßlich ist, bei welcher auch die vom Stadtrat eingereichte Petition als geeignetes Material die nötige Berücksichtigung finden kann. In Verfolg dieser Anschauung stellt die Budgetkommission an das Hohe Haus den Antrag:

1. die angeforderte Budgetanforderung zu genehmigen;

2. die Petition des Stadtrats Konstanz der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß bis zum nächsten Landtag eine eingehende Prüfung dieser Bauangelegenheit und eine Entschließung der Großh. Eisenbahnverwaltung über die endgültige Umgestaltung der Konstanzer Bahnhofsverhältnisse unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Stadt erfolgen möge.

§ 49. Erstellung von Dienstwohnungen und Diensträumen, I. Teilforderung

M. 500000.

Wie schon unter „Allgemeines" dieses Berichts hervorgehoben wurde, ist die Großh. Eisenbahnverwaltung mit dem diesmaligen Budget dazu übergegangen, zur Erlangung einer Übersichtlichkeit über die Aufwendungen für derartige, auf dem Gebiet der Beamtenfürsorge gelegene Bauanlagen einen gesonderten Budgetposten einzustellen. Die einzelnen auf diesem Budgetparagraphen vorgesehenen Bauwerke sind in den Erläuterungen zum Budget namhaft gemacht und wird für den dort bezeichneten Gesamtkostenaufwand von *M.* 775700 eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Teilforderung von ℳ 500000 angefordert. Die einzelnen Bauobjekte fanden aber noch in dem Beiheft zum Eisenbahnbaubudget eine nähere Erläuterung, auf die verwiesen werden muß.

Die unter Ziffer 7 dieser Erläuterungen gemachten Ausführungen und insbesondere der Schlußsatz derselben, nach welchen an Stelle eines auf dem letzten Landtag genehmigten Wohnhauses für 6 Wohnungen auf dem Freiburger Güterbahnhof wegen Steigerung der Preise im Freiburger Baugewerbe ein solches für 4 Wohnungen zur Ausführung gekommen sei, gab der Budgetkommission Anlaß, die Pläne und Kostenanschläge der auf dem letzten Landtag genehmigten sowie jene der tatsächlich erstellten Gebäude nebst einer eingehenden Darstellung über diese Bauangelegenheit und die verwendeten Budgetmittel einzuverlangen. Die mit diesem Aktenmaterial eingelaufene Antwort der Großh. Regierung lautet:

„Die Pläne und Kostenanschläge des im Budget 1904/05 genehmigten Wohngebäudes für sechs Wärter, Baunummer V, sind angeschlossen.

Bei der schätzungsweisen Kostenermittelung für die Budgetaufstellung im Sommer 1903, wobei noch keine Pläne vorlagen, glaubte man den zuerst auf 48000 ℳ angenommenen Anschlag für ein Wohnhaus auf 36000 ℳ herabsetzen zu dürfen. Dieser niedere Anschlag ist der Budgetaufstellung zu Grunde gelegt worden. Der gleiche Ansatz galt auch für das zweite Haus Bau Nr. VI. Ausgeführt wurde jedoch nur Bau Nr. V nach beiliegenden Plänen. Die obige Annahme erwies sich als irrtümlich, denn der Bauaufwand beziffert sich nach der Abrechnung auf 49471 ℳ.

Weiter liegen bei Pläne und Kostenvoranschlag für das bei km 1,7 der Breisacher Bahn erstellte Gebäude für vier Weichenwärterwohnungen. Dieses Gebäude, welches seinerzeit im Hauptvoranschlag für den Güterbahnhof zuerst vorgesehen war, dessen Ausführung aber zurückgestellt und das deshalb im Hauptvoranschlag damals wieder gestrichen wurde, mußte in der Folge wegen mangels geeigneter Mietwohnungen in der Nähe der Wärterposten doch als ganz dringlich ausgeführt werden. Das Gebäude Bau Nr. VI konnte dagegen als nicht in gleicher Weise dringlich zurückgestellt werden.

Die Kosten des Wohnhauses mit den vier Wärterwohnungen beziffern sich nach dem Kostenvoranschlag auf 37800 ℳ.

Irrtümlicher Weise wurden diese Kosten auf den allgemeinen Baukredit (§ 41 des Budgets 1904/05) verrechnet und dafür die Kosten für je ein Wärterwohngebäude bei Prof. 66 und 68 mit zusammen 20700 ℳ, die im Hauptvoranschlag für den Güterbahnhof (§ 41) enthalten sind, auf § 42 des Budgets 1904/05 verrechnet.

Die zum Bauvollzug auf § 42 erteilten Baukredite sind noch nicht vollständig erledigt."

Die Budgetkommission hat nicht versäumt, diese Angelegenheit mit der Großh. Regierung auch noch mündlich zu beraten. Was zunächst die Sammlung gleichartiger Bauwerke unter einen besonderen Paragraphen des Budgets anbelangt, wie nunmehr hier mit den Anforderungen für Dienstwohnungen und Diensträume geschieht, so hob die Großh. Regierung gegenüber aus der Mitte der Kommission geäußerten Zweifeln, ob sich damit eine wirkliche Verbesserung in der Übersichtlichkeit der Aufwendungen in Rücksicht auf die Darstellung der Gesamtkosten der einzelnen Stationen erzielen lassen werde, hervor, daß diese neue Änderung verschiedene Vorteile habe. Einmal liege dieselbe im Interesse einer Vereinfachung der Verrechnung; dann lasse sich dadurch leicht übersehen, was die Eisenbahnverwaltung auf dem Gebiet der Bestellung von Dienstwohnungen tue, und überdem könne damit dem Verlangen der hohen Kammer, daß man mit den genehmigten Mitteln auskomme, am besten Rechnung getragen werden. Keinesfalls werde dadurch der Überblick über die Verwendung der Mittel unübersichtlicher, da ja jede einzelne Position eine Forderung für sich bedeute.

Die Anordnung sei dem Bestreben entsprungen, die Ausführungen mit den Budgetanforderungen in Einklang zu bringen. Aus demselben Grunde sei man auch mit den Anforderungen für Stellwerke und Wegüberführungen analog vorgegangen.

Die Budgetkommission hat nach diesen Ausführungen ihr Einverständnis mit der Anordnung der Großh. Regierung erklärt.

Bezüglich des Fortgangs in der Erstellung von Dienstwohnungen teilt die Großh. Regierung mit, daß noch weitere Nachforderungen für Mannheim und Freiburg erfolgen werden, wenn die Platzfrage rechtzeitig geregelt werden könne. Und auf eine Anfrage aus der Mitte der Kommission bezüglich der Kündigungsbestimmungen für diese Dienstwohnungen erklärt der Vertreter der Großh. Regierung, daß die Eisenbahnverwaltung keine besonderen Normen aufgestellt habe und daß ihr die ortsübliche Kündigungsfrist als die richtige und angemessene erscheine.

Bezüglich der Wohnhausbauten auf dem Güterbahnhof Freiburg geht aus den oben abgedruckten schriftlichen Darlegungen und den nachträglichen mündlichen Erörterungen mit Großh. Regierung hervor, daß die Sachlage insofern eine andere ist, als aus dem Schlußsatz der Ziffer 7 der oben erwähnten Erläuterungen im Beihefte zu schließen war. Einmal ist nicht anstelle des einen der auf dem letzten Landtag

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

genehmigten zwei Doppelhäuser mit je 6 Dienstwohnungen, die auf demselben Baublock vorgesehen waren, ein solches mit nur 4 Wohnungen an derselben Stelle errichtet worden, was etatrechtlich unzulässig gewesen wäre, sondern der Bau des einen Doppelwohnhauses ist wegen Mangels der Mittel einstweilen unterblieben, während die Kosten für das erstellte eine Doppelwohnhaus, die von der Eisenbahnverwaltung auf ℳ 36000 veranschlagt und angefordert, von der Budgetkommission und dem hohen Hause aber auf ℳ 32400 ermäßigt wurden, tatsächlich ℳ 49471 betragen haben. Die Mittel für das zweite Doppelwohnhaus sind nun mit ℳ 49500 im diesmaligen Budgetposten enthalten.

Dagegen hat die Großh. Eisenbahnverwaltung bei Kilometer 1,7 der Breisacher Bahn ein Wohnhaus für 4 Weichenwärterwohnungen erstellt, das zwar anfänglich im Budget für 1904/05 vorgesehen gewesen und wieder zurückgestellt aber nachträglich mangels geeigneter Mietwohnungen in der Nähe der Wärterposten als dringlich erachtet worden sei Die Kosten für diesen Bau beziffern sich auf ℳ 37800. Diese Kosten seien nun irrtümlicherweise auf den § 41 des Budgets pro 1904/05 — Allgemeine Baukosten — verrechnet worden, während die Kosten für zwei Wärterwohngebäude im Gesamtbetrag von ℳ 20700, welche seinerzeit unter den allgemeinen Baukosten des § 41 enthalten waren, auf § 42 — Wohnhäuser, I. Teilforderung — verrechnet worden seien.

Diese Rechnungsirrtümer wären demnach bei den Rechnungsnachweisungen über den Fortgang im Eisenbahnbau der laufenden Budgetperiode auf dem nächsten Landtag richtig zu stellen.

Was aber nun die Herstellung des Wärterwohnhauses an der Breisacher Bahn anbelangt, so machte sich in der Budgetkommission die Meinung geltend, daß der von der Großh. Eisenbahnbauverwaltung eingeschlagene Weg, wonach ein im Budget nicht eingestellter Bau deshalb, weil er der Verwaltung nachträglich als dringlich erschien, ohne weiteres zur Ausführung gelangte, unzulässig sei. Besonders erschien der Kommission der Umstand bedenklich, daß der Bau, obwohl er aus dem Budgetentwurf wieder ausgeschieden war, woraus doch deutlich hervorging, daß er eine Genehmigung der maßgebenden Faktoren nicht gefunden hatte, dennoch ausgeführt wurde. Hier wäre der Weg des Administrativkredits angezeigt gewesen, da es sich nicht um eine kleine Abänderung des Bauplans, sondern um Erstellung eines weiteren Neubaues handelte. Einem derartigen Vorgehen stehe das Budgetrecht der Landstände gegenüber, das unbedingt gewahrt werden müsse. Demgegenüber betonte die Großh. Regierung, wie sie sowohl die irrtümliche Verrechnung, die daher erklärlich sei, daß die Bauausführenden und Rechnungsverständigen nicht dieselben Personen seien, wie die Bauausführung selbst bedaure, daß aber bei letzterer keinerlei Mißachtung der Bewilligungsrechte der Kammer beabsichtigt gewesen sei.

Die Großh. Eisenbahnverwaltung habe geglaubt, im Rahmen der bewilligten Mittel für den Güterbahnhof eine derartige Abänderung, die als äußerst dringlich erkannt worden sei, ohne weiteres bewirken zu können, und habe dabei optima fide und nur in Wahrung der Interessen des Eisenbahnbetriebs gehandelt.

Die Budgetkommission will unter ausdrücklicher Wahrung des den Landständen gesetzlich zustehenden Budgetrechts in Anbetracht der nachgewiesenen Dringlichkeit der Erstellung des Wärterwohnhauses gegen den Vorgang keine weiteren Einwendungen erheben, erwartet aber von der Großh. Regierung, daß für die Zukunft in ähnlichen Fällen der gesetzlich vorgezeichnete Weg eingehalten werde. Unter diesem Vorbehalt stellt sie den

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

§ 50. Aufstellung von Ausfahrtsignalen und Ausfahrtvorsignalen.

ℳ 122500.

Diese Anforderung findet ihre Begründung in den Erläuterungen zum Budget und ist die Budgetkommission mit der Ausführung der geplanten Sicherheitsvorrichtungen einverstanden.

Antrag: Genehmigung.

§ 51. Stellwerke.

ℳ 2000000.

Die Kostensumme der unter diesem Sammelparagraphen aufgeführten Stellwerksanlagen verschiedener Bahnstationen beziffert sich auf ℳ 5247500, wovon in diesem Budget eine Teilforderung von ℳ 2000000 angefordert wird. Das Beiheft ergänzt die Erläuterungen des Budgets recht eingehend, und soll hierauf besonders verwiesen sein. Nach den Ausführungen des Kommissionsberichtes zum Eisenbahnbauetat pro 1904/05 ist bisher für diese Sicherheitseinrichtung, abgesehen von solchen Anforderungen, welche im Bau- oder im Betriebsetat unter den laufenden Kostenanschlägen für Bahnhofbauten mitenthalten sind, der

Betrag von	4531500	ℳ
angefordert worden; dazu heutige Budgetanforderung	2000000	„
somit bis jetzt Gesamtkostenaufwand . . .	6531500	ℳ

Zu diesen Gesamtkosten werden aber noch die noch nicht angeforderte Restsumme der auf dem Landtag 1904/05 bewilligten Anlagen auf den Stationen Graben—Neudorf—Pforzheim, Lörrach, Meckesheim und Radolfzell mit zu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sammen ℳ 599 000 sowie die Restsumme der Teilanforderungen des diesmaligen Budgets mit ℳ 3 427 500 treten. Auch sind nach den Ausführungen im Beiheft die bereits angeforderten Kosten für die Stellwerksanlagen in Ettlingen und Dinglingen unzulänglich, so daß hier noch eine Nachforderung erfolgen wird. Die Gesamtkosten der bereits ausgeführten und nunmehr in Angriff zu nehmenden Stellwerksanlagen sind somit auf annähernd 11 Millionen Mark zu veranschlagen.

Zur eingehenden Prüfung der einzelnen Bauprojekte hat die Budgetkommission um eine Detailierung der Kostenanschläge der sub I Absatz 2 im Beiheft bezeichneten Nachforderung, nach einzelnen Stationen dargestellt, ersucht.

Diese Auskunft der Großh. Regierung lautet:

„Die Nachforderungen betragen für Stationen, bei welchen nachträglich Gleiserweiterungen in Betracht kommen:

Rosenberg	7000 ℳ
Eubigheim	24 600 „
Wittighausen	21 700 „
Philippsburg	32 400 „
Eutingen	10 300 „
zusammen . .	96 000 ℳ

Für die nachstehend genannten Stationen werden gegen die früher veranschlagte Summe wegen weiter erforderlich werdender Sicherungseinrichtungen und Vorbereitung der neuen Stellwerke für spätere Einführung der Streckenblockung die beigesetzten Beträge mehr erforderlich:

Bammenthal	10 000 ℳ
Mauer	2000 „
Boxberg-Wölchingen . . .	12 000 „
Schweigern	5000 „
Unterschüpf	6000 „
Gerlachsheim	8000 „
Grünsfeld	4000 „
Zimmern	8000 „
Huttenheim	2000 „
Sulzfeld	8000 „
Zaisenhausen	6000 „
Flehingen	10 000 „
Enzberg	10 000 „
Niefern	10 000 „
Ispringen	4000 „
Königsbach	2000 „
Berghausen	7000 „
Peterzell	7000 „
Kirnach	6700 „
Neuhausen	7300 „
zusammen . .	135 000 ℳ

Die unter § 51 Stellwerksanlagen unter I. Absatz 2 im Beilageheft bezeichneten Nachforderungen berechnen sich hiernach auf:

$$96\,000 + 135\,000 = 231\,000\ ℳ$$"

Die Budgetkommission hat von diesen Mitteilungen der Großh. Regierung Kenntnis genommen.

Wegen der außerordentlich namhaften Kostenerhöhung der Stellwerksanlagen auf dem Rangierbahnhof Mannheim II., die das Doppelte des ursprünglichen Anschlags erreicht, hat die Kommission schon bei Beratung der Anforderung für diesen Bahnhof unter § 12 des Budgets mit der Großh. Regierung Rücksprache genommen und deren Ergebnis im Bericht niedergelegt, auf welches hier verwiesen werden soll.

Die Budgetkommission hat schon in früheren Jahren Anlaß genommen, wegen der Notwendigkeit der Einrichtungen zur Sicherung des Betriebs ihre Zustimmung auszusprechen und will auch heute noch darauf hinweisen, daß diese, wenn auch großen Aufwendungen zur Erlangung möglichst großer Betriebssicherheit und damit der Leistungsfähigkeit unserer Bahnen unerläßlich erscheinen.

Antrag: Genehmigung der Teilanforderung.

§ 52. Für unvorhergesehene Geländekäufe.

ℳ 500 000

Diese Anforderung entspricht einer bisherigen Übung und wird wegen ihrer Zweckmäßigkeit auch für die Folge beizubehalten sein; im Eisenbahnbetriebsbudget findet sich jeweils unter § 23 ein gleich hoher Betrag zu demselben Zweck.

Antrag: Genehmigung.

Titel IV. Transportmaterial.

§ 53. Lokomotiven.

Nach den Erläuterungen zum Budget sind zur Beschaffung weiterer Lokomotiven keine weiteren Mittel notwendig, weil der Lokomotivstand nach Anlieferung der teils schon bestellten oder noch zu bestellenden Maschinen aus früher bewilligten Mitteln für die nächste Zeit ausreichend erscheint. Nach den Nachweisungen über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1904/05 gehen zu diesem Zweck ℳ 1 932 387 auf neue Rechnung über.

§ 54. Personenwagen, I. Teilforderung.

ℳ 1 000 000

Nach den Budgeterläuterungen sind zur Anschaffung 40 vierachsige Personenwagen I./II. und III. Klasse sowie 5 Ärztewagen vorgesehen. Nach den Ausführungen im Beiheft sollen diese Personenwagen dem Mangel an Schnellzugswagen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

abhelfen; doch soll die Entscheidung über die zu beschaffenden Wagengattungen vorbehalten bleiben, da bis zur Vergebung der Wagen die Bedürfnisse des Verkehrs sich gegenüber der Zeit der Anforderung ändern können. Die Ärztewagen sollen in den Hilfszügen für Betriebsunfälle zur Krankenbeförderung eingestellt und mit einem Operationsraum ausgestattet werden. Gesamtanschlag ℳ 2 015 000.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

§ 55. Gepäck- und Güterwagen.

ℳ 2 088 300.

Aus den Budgeterläuterungen ist zu ersehen, daß 16 vierachsige Gepäckwagen und 474 verschiedenerlei Güter- und Bahndienstwagen sowie 4 Wagen für Betriebswerkstätten beschafft werden sollen. Das Beiheft zum Bahnbauetat gibt hierüber noch näher Aufschluß, auf das verwiesen werden kann.

Antrag: Genehmigung.

§ 56. Gewichtswagen.

ℳ 33 400.

Antrag: Genehmigung.

§ 57. Ersatzstücke.

ℳ 60 000.

Wegen der Berechnung dieser Anforderung ist auf die Budgeterläuterung zu verweisen.

Antrag: Genehmigung.

Titel V. § 58. Lasten und Verwaltungskosten.

ℳ 2 068 500.

Die Großh. Regierung hat bei dieser Budgetanforderung mit der bisherigen Berechnung der Lasten und Verwaltungskosten, nach welcher 4% des Bauaufwandes in Anrechnung zu bringen waren, deshalb gebrochen, weil, wie sie in dem Beiheft zum Eisenbahnbaubudget eingehend dargelegt, mit diesem Satze unter den derzeitigen Verhältnissen nicht auszureichen und demgemäß schon in dem Rechnungsnachweis pro 1902/03 eine Überschreitung von ℳ 101 930 nachgewiesen sei, die sich für die Budgetperiode 1904/05 noch bedeutend erhöhen werde. Der inzwischen dem hohen Hause zugegangene Nachweis über den Fortgang im Eisenbahnbau in den Jahren 1904/05 weist nun auch tatsächlich unter § 58 und Nachtrag 8 eine Überschreitung der Lasten und Verwaltungskosten um ℳ 754 418 nach. Die Darstellungen im Beiheft ergeben, daß der Prozentsatz dieser Kosten schon seit der Budgetperiode 1898/99 über den bisherigen üblichen Satz hinausgegangen ist und in den letzten Perioden solchen um annähernd die Hälfte überschritten hat.

Die Großh. Regierung hat nunmehr in den Erläuterungen zum Budget eine detaillierte Zusammenstellnng des voraussichtlichen wirklichen Aufwandes für die Lasten und Kosten des diesmaligen Baubudgets aufgestellt, der zu ℳ 2 068 500 veranschlagt ist. Es ist einleuchtend, daß angesichts der wiederholten namhaften Überschreitung dieser Budgetposition und unter den dargelegten Umständen an dem bisherigen Berechnungssatze nicht festgehalten werden kann.

Die Budgetkommission kam daher nach eingehender Erwägung der einschlägigen Verhältnisse zu dem Schluß, daß die von der Großh. Eisenbahnverwaltung diesmal vorgesehene Berechnung der Lasten und Verwaltungskosten nach dem zu erwartenden wirklichen Aufwand die geeignetere sei, und stellt demgemäß an das hohe Haus den

Antrag: Genehmigung der angeforderten Budgetsumme.

Einnahme.

Titel I. Kostenbeiträge zu baulichen Herstellungen.

§ 1. Zuschüsse des Reichs, von Behörden und Gemeinden.

ℳ 2 176 500.

Hier sind nach den Budgeterläuterungen die Zuschüsse des Reichs zu den Kosten des II. Gleises auf der Strecke Neckarelz—Osterburken (§ 8 der Ausgabe) mit ℳ 2 091 000 und zu den Kosten des Verpflegungsgleises und der Kriegsrampe in Lörrach (§ 45 der Ausgabe) mit ℳ 78 000 sowie der unter § 22 der Ausgabe namhaft gemachte Barbeitrag der Gemeinde Plankstadt zu den Kosten der zu errichtenden Güterstation mit ℳ 7500 verrechnet.

Der erstgenannte Betrag ist schon unterm 31. Januar 1906 mit der betreffenden Ausgabeposition genehmigt worden und deshalb hier abzusetzen.

Indem die Budgetkommission bezüglich des letzten Postens auf die anläßlich der Beratung der Ausgabeposition unter § 22 mit der Großh. Regierung gepflogenen und im Bericht dargelegten Verhandlungen hinweist, stellt sie den

Antrag: Das hohe Haus wolle an dieser Einnahmeposition von ℳ 2 176 500 den bereits genehmigten Beitrag des Reiches von ℳ 2 091 000 sowie den von der Gemeinde Plankstadt zugesagten, aber erlassenen Barbeitrag von ℳ 7500 streichen und den Restbetrag von ℳ 78 000 hier in Einnahme stellen.

Titel II. Sonstige Einnahmen.

§ 2. Ertrag von Grundstücken und Gebäuden.

ℳ 90 000.

Antrag: Genehmigung.

§ 3. Erlös aus Grundstücken und Gebäuden.

ℳ 200 000.

Antrag: Genehmigung.

§ 4. Erlös aus Material und Ausrüstungsgegenständen.

ℳ 112 000.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5. Verschiedenes.
M. 70 000.
Antrag: Genehmigung.

III. Schlußantrag der Kommission.

Die Budgetkommission beantragt:

1. die Ausgaben im Spezialbudget, Seite 2—13 mit . . . . . M. 33 301 100
abzüglich der nachverzeichneten Positionen:
a. § 8 Neckarelz—Osterburken II. Gleis, die schon am 31. Januar 1906 bewilligt wurde, mit . . . . . M. 2613700
b. § 34 Kehl und Offenburg, Verbindungsleitung zwischen den Elektrizitätswerken, die Kosten der nicht zur Ausführung gelangenden Leitungen nach Achern und Gengenbach mit M. 65000
c. § 27 Pforzheim, Bahnhoferweiterung, mit . . . M. 500000
d. § 45 Lörrach, Bahnhofumbau, mit . . . . . M. 750000
die beiden letztern Positionen nur ausgesetzt bis zur Beratung des Nachtragsetats,
e. § 7 Immendingen—Singen II. Gleis, Restforderung, der in den Rechnungsnachweisungen pro 1904/05 verrechnete Überschreitungsbetrag von M. 198275
= 4126975 M.
somit restlich . . . . . M. 29 174 125
2. die Einnahmen im Spezialbudget Seite 14—15 mit . . . . . M. 2 648 500
abzüglich
a. des unterm 31. Januar 1906 genehmigten Beitrags des Reiches zur Erstellung des II. Gleises der Strecke Neckarelz—Osterburken unter § 1 mit . . . . . M. 2091000
b. des zum Strich beantragten Barbeitrags der Gemeinde Plankstadt zur Errichtung einer Güterstation unter § 1 mit . . . . . M. 7500
zus. abzüglich . . . . . M. 2098500
somit restlich . . . . . M. 550 000
zu genehmigen und
3. der auf Seite 13 des Berichts vorgeschlagenen Resolution zuzustimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 1.

Programm

für die

Bearbeitung der Fassaden-Entwürfe

zu einem neuen Aufnahmsgebäude im

Bahnhof Karlsruhe.

Die Großh. Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen in Karlsruhe ladet die in Deutschland ansässigen deutschen Architekten zu einem Wettbewerb ein behufs Ausarbeitung von Entwürfen für die architektonische Ausgestaltung des neuen Aufnahmsgebäudes nebst Verwaltungsgebäude im künftigen Hauptbahnhof Karlsruhe, wofür die Grundrißanlage gegeben ist.

Bedingungen:

1. Es werden folgende Vorlagen verlangt:
   a. Ein Lageplan 1 : 1000, mit Eintragung der projektierten Baulichkeiten.
   b. Die Grundrisse, sofern von den die Grundlage bildenden Plänen abgewichen wurde 1 : 200.
   c. Die Längs- und Seitenansichten der Gebäude 1 : 200.
   d. Die zu einer klaren Anschauung erforderlichen Quer- und Längsschnitte 1 : 200.
   e. Die Darstellung der Außenarchitektur, der Schalterhalle, der Fürstenräume, der Warte- und Wirtschaftsräume (Teilansichten) 1 : 50.
   f. Ein kurzer Erläuterungsbericht, welcher die gewählten Anordnungen und Konstruktionen darlegt, wobei bemerkt wird, daß die Wahl der Architektur und der Darstellungsweise der Entwürfe den Bewerbern freigestellt ist.
   g. Ein summarischer, revisionsfähiger Kostenanschlag, berechnet nach Kubikmetern umbauten Raumes für das Aufnahmsgebäude und für das Verwaltungsgebäude, und nach Quadratmetern für die Schalterhalle, unter Zugrundelegung eines Einheitspreises von 21 *M.* für das Kubikmeter und 50 *M.* für das Quadratmeter. Für die Berechnung des kubischen Raumes ist die Höhe der Gebäudeteile von Sockelunterkante bis Hauptgesimsoberkante, für die Halle die überbaute Fläche zu rechnen. Giebel, Dacherker und sonstige Aufbauten, sowie Vordächer sind besonders in Rechnung zu stellen.
2. Die Gesamtkosten der Anlage dürfen den Betrag von 1 100 000 *M.* nicht übersteigen.

   Für diese Summe sind herzustellen:
   a. Das Aufnahmsgebäude mit Schalterhalle.
   b. Das Verwaltungsgebäude mit den Fürstenräumen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Außer Berechnung bleiben:

a. die Räume unter den Bahnsteigen,
b. Bahnsteighallen, Aufzüge usw.,
c. die Möbel und die Heizung,
d. der Wartraum für Graben und Maxau,
e. die Anlagen der Straßen und Plätze,
f. die Kosten der Bauleitung.

3. Die Entwürfe sind mit einem Kennwort oder Zeichen versehen bis zum 1. März 1905, abends 6 Uhr, an die Generaldirektion der Großh. Badischen Staatseisenbahnen in Karlsruhe einzureichen oder bis zum genannten Zeitpunkt einer deutschen Postanstalt zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Den Entwürfen ist ein versiegelter Umschlag beizulegen, welcher außen mit demselben Kennwort oder Zeichen versehen, den Namen und die Adresse des Verfassers enthält.

4. Die von den Preisrichtern zuzuerkennenden Preise sind wie folgt festgesetzt:

ein erster Preis von . . . . 5000 ℳ,
ein zweiter Preis von . . . . 3000 ℳ,
zwei dritte Preise von . . . 1500 ℳ.

Die Gesamtsumme der Preise soll zur Verteilung kommen, doch bleibt es dem Preisgerichte vorbehalten, die Zahl und Höhe der Preise auch anderweitig festzusetzen.

5. Die Großh. Generaldirektion behält sich den Ankauf von weiteren Entwürfen zum Preise von 800 ℳ vor. Die preisgekrönten und angekauften Entwürfe werden Eigentum der Großh. Generaldirektion, der die beliebige Benützung für die Bauausführung freisteht.

6. Sämtliche Entwürfe werden nach stattgehabter Auswahl in Karlsruhe zwei Wochen ausgestellt.

Nach Schluß der Ausstellung sind die nicht preisgekrönten und nicht angekauften Entwürfe von ihren Verfassern zurückzuverlangen. Sollte dies drei Wochen nach dieser Zeit noch nicht geschehen sein, so werden die Adressen durch Öffnung der betreffenden Umschläge ermittelt und die Pläne den Verfassern frei zugestellt.

7. Die Entscheidung des Preisgerichts wird in denselben Zeitungen bekannt gemacht, in denen das Ausschreiben erfolgte.

8. Das Preisrichteramt besteht aus den Herren:

Oberbaurat Professor Dr. Warth in Karlsruhe,
Stadtbaurat Strieder in Karlsruhe,
Geheimer Oberbaurat Eggert in Berlin,
Architekt Professor Fischer in Stuttgart,
Professor Friedrich von Thiersch in München,
Königl. Baurat Professor H. Stier in Hannover,
Kaiserl. Geheimer Baurat Professor Dr. P. Wallot in Dresden,
Geheimerat Roth, Generaldirektor der Bad. Staatseisenbahnen in Karlsruhe,
Baudirektor Wasmer in Karlsruhe,
Oberbaurat Ziegler in Karlsruhe,
Oberbaurat Gernet in Karlsruhe.

9. Als Grundlagen des Wettbewerbs dienen:

a. der Lageplan mit den durch die Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichneten Bauplätzen.
b. Die Grundrisse von Erd- und Obergeschoß, bei welchen kleine Abänderungen in der Form der Räume und in der Gestaltung der Vorsprünge zulässig sind. Die verlangten Flächenmaße sind einzuhalten.
c. Quer- und Längsschnitte mit den eingetragenen Höhenmarken, wobei bemerkt wird, daß die künstlerische Ausbildung der Eisenkonstruktionen freigestellt bleibt.

Karlsruhe, den 15. November 1904.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Niederschrift
der Verhandlungen des Preisgerichts.

Zur Beurteilung der Konkurrenzpläne über die Fassaden für das Aufnahmsgebäude und das Verwaltungsgebäude des neuen Bahnhofes in Karlsruhe traten am 16. März d. J., morgens 10 Uhr, in der Schillerschule hier, die Preisrichter zusammen. Es sind erschienen:

Herr Oberbaurat Professor Dr. Warth,
„ Stadtbaurat Strieder,
„ Geh. Oberbaurat Eggert,
„ Architekt Professor Fischer,
„ Professor Friedrich von Thiersch,
Herr Königl. Baurat Professor Stier,
„ Geheimerat Roth, Generaldirektor,
„ Baudirektor Wasmer,
„ Oberbaurat Ziegler,
„ Oberbaurat Gernet.

Leider sah sich der Kaiserl. Geh. Baurat Dr. Wallot durch plötzliche Erkrankung genötigt, auf seine Mitwirkung als Preisrichter zu verzichten. Da eine Verschiebung der Verhandlungen und der sich daran anschließenden Ausstellung der Pläne aus verschiedenen Gründen untunlich war, mußte von der immerhin einige Zeit in Anspruch nehmenden Gewinnung eines Ersatzes abgesehen werden.

Um nun Stimmengleichheit zu vermeiden, wird bei Abstimmungen eines der Mitglieder der Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen sich der Stimme enthalten.

Herr Geheimerat Roth begrüßt das Preisgericht, und teilt ihm mit, daß die in der Beilage I verzeichneten 79 Arbeiten rechtzeitig eingelaufen sind, welche sich in drei Sälen aufgehängt finden.

Beim ersten gemeinschaftlichen Rundgang ergibt sich, daß 31 Projekte von der Prämiierung ausgeschlossen werden, weil sie entweder grundsätzlich von dem Programm abweichen oder wegen ihrer Gestaltung aus ästhetischen und konstruktiven Gründen für die Ausführung überhaupt nicht in Betracht kommen können.

Bei einem zweiten Rundgang mußten weitere 25 Entwürfe ausscheiden, und zwar die Nummern: 3, 7, 10, 11, 12, 14 18, 19, 22, 26, 36, 37, 41, 44, 47, 51, 52, 55, 57, 59, 61, 62, 63, 69, 74.

Hiernach verblieben noch 23 Entwürfe, von denen bei einem dritten Rundgang nach eingehender Prüfung und unter stetiger Vergleichung der einzelnen Entwürfe untereinander weiter ausscheiden mußten die Entwürfe Nr. 1, 8, 13, 15, 23, 39, 43, 45, 46, 71, so daß in der engsten Wahl verblieben die 13 Entwürfe Nr. 2, 4, 5, 6, 17, 20, 21, 24, 25, 27, 28, 34, 40.

Nr. 2. Kennwort „Signal".

Der Entwurf baut sich auf dem gegebenen Grundriß auf; die Fassaden, die durch Risalite, eine vor den Mittelbau vortretende doppelte Säulenhalle und Säulenstellungen wirkungsvoll gegliedert sind, sind von vornehmer ruhiger Wirkung, wobei jedoch eine charakteristische Hervorhebung des Raumes der den ganzen baulichen Organismus beherrschenden Schalterhalle vermißt wird. Das Verwaltungsgebäude zeigt etwas zu bedeutende Höhenentwicklung, die Mittel werden zur Ausführung der Anlage ausreichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 4. Kennwort „Residenz".

Der Grundriß hält sich im ganzen an die gegebene Grundlage. In seiner äußeren Erscheinung zeigt der Bau eine gute Gliederung der Massen und die Formen der Spätrenaissance mit geschwungenen Giebeln.

Das hohe Dach des Hauptgebäudes verdeckt auch hier die in Eisen mit teilweiser Verglasung hergestellten Dächer der Schalterhalle.

Vier Dachreiter und zwei Türme sind zur malerischen Belebung des äußeren Bildes mit herangezogen worden.

Die Gewandtheit und die Schönheit des Vortrages muß anerkannt werden, wenn auch persönliche Eigenart und künstlerische Schlichtheit einigermaßen vermißt werden.

Das Projekt kann im Rahmen der vorhandenen Kosten ausgeführt werden

Nr. 5. Kennwort „Karnak".

Die Anordnung des Grundrisses ist im ganzen beibehalten.

Dem ganzen Projekt, das eine sehr weitgehende zeichnerische Ausstattung erfahren hat, kann eine gewisse Großartigkeit nicht abgesprochen werden. In hohem Maße muß die künstlerische Vielseitigkeit anerkannt werden, welche der Verfasser in seinen Darstellungen bekundet. Der Entwurf leidet jedoch an einer übertriebenen Höhenentwicklung und phantastischen Ausgestaltung des Aeußeren, welche den Rahmen des praktischen Bedürfnisses so weit überschreitet, daß eine Ausführung in den festgesetzten Finanzgrenzen unmöglich erscheint.

Jeder Anklang an heimische Architektur ist vermieden.

Die schweren Einzelformen sind konsequent durchgeführt. An einem Monument mögen dieselben von guter künstlerischer Wirkung sein. In dieser Massenhaftigkeit auftretend aber bedrücken sie den Beschauer.

Nr. 6. Zeichen einer Lokomotive.

Der Grundriß hat gegenüber der gegebenen Unterlage dadurch gewonnen, daß der linke Flügel der Schalterhalle um eine Achse verlängert ist und diese dadurch eine symetrische Form erhalten hat. Für die angenommene Vergrößerung der Wirtschaftsräume waren wohl weniger praktische als ästhetische Gründe maßgebend, indem dadurch eine geschlossene Verbindung des Empfangsgebäudes mit dem Verwaltungsgebäude erreicht wurde. Als unzweckmäßig ist die kleine Vorhalle an dem Haupteingange anzusehen; eigenartig und schön ist die Hervorhebung der Schalterhalle über den Baukörper der Wartesäle, wodurch dieselbe auch eine vortreffliche Beleuchtung erhält. Der Mittelteil der Schalterhalle ist durch einen quadratischen monumentalen Aufbau betont, der die breit gelagerte Gebäudemasse wirkungsvoll krönt. Das Ganze zeigt eine geschlossene charaktervolle Wirkung, wobei nur eine lebhaftere Behandlung der Flächen vermißt wird. Auch das Innere zeigt überall eine monumentale Durchbildung. Die schöne Anordnung des Ganzen war nur zu erreichen durch eine weitgehende Einschränkung der Höhe der Wartesäle, die nur 7 m hoch sind, auch sind die Dachräume so niedrig gehalten, daß sie nicht begangen werden können, was bei einer so großen Bauanlage als unzulässig anzusehen ist. Auch die geplante Konstruktion des massiven Aufbaues über der Zentralhalle muß erhebliche Bedenken erregen.

Der für die Schalterhalle und deren Aufbau mit 50 ℳ pro Quadratmeter angenommene Betrag erscheint zu gering.

Nr. 17. Kennwort „Karlsruhe 1750—1800".

Die Schlußsumme des Anschlags von rund 1074000 ℳ hat 140000 ℳ für außerordentliche Zutaten vorgesehen was vollkommen entsprechend ist. Der Einheitspreis von 21 ℳ kann bei der vorgeschlagenen Architektur genügen. Der Grundplan hat keine Aenderungen erfahren, abgesehen von der äußeren Umrißlinie.

Die Hauptfassade zeigt klar und unverkennbar die Lage der Räume ohne gekünstelte Versuche, die Symmetrie mehr als sie sich von selbst ergibt, zu erzwingen. Schlicht, aber wirkungsvoll ist die gut silhonettierende Teilung der Dächer, wobei erfreulicherweise aller unnötige Aufwand an Türmen, Kuppeln usw. vermieden ist.

Die Architektur schließt sich dem Motto entsprechend an die Formen der späten Barocke, wie sie in Baden und speziell in Karlsruhe gepflegt wurde, in verständnisvoller Weise an. Ob es richtig ist, eine historische Stilform in so strenger Durchführung für das ganz moderne Baubedürfnis anzuwenden, ist allerdings zweifelhaft.

Vorwiegend ist Haustein angewendet, gegen die Flügel aber sind Putzflächen in vernünftiger Ökonomie vorgesehen. Durchaus entsprechend ist die dem Charakter nach verschiedene Ausgestaltung des dem großen öffentlichen Verkehr dienenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eigentlichen Empfangsgebäudes im Gegensatz zu dem nur dem Einzelverkehr zugänglichen Verwaltungsgebäude. Die einfache, dem Wohnhaus sich etwas nähernde Form dieses Hauses ist besonders schön.

Am Mittelbau ist Einiges vielleicht nicht einwandfrei, wie z. B. der ungelöste Auslauf der Lisenenarchitektur und die flaue Fensterform unter dem Giebel.

Die Innenräume sind mit großem Geschmack und mit derselben feinen Zurückhaltung gezeichnet, die am Äußeren angenehm auffällt. Interessant ist die kleine Ansichtsskizze über die weitere Umgebung des Bahnhofs.

Nr. 20. Kennwort „Wahr und notwendig".

Der Grundplan ist nur im Umriß geändert. Der Kostenanschlag hat keine Angaben für besondere Zutaten, wogegen bei der Art der Architektur nichts zu erinnern wäre.

Sehr schwere ungegliederte Dächer geben der Anlage etwas fremdartiges; ohne weiteres muß allerdings anerkannt werden, daß die Enthaltung von phrasenhaften Architekturformen, wie sie der Verfasser nach seinem Beschrieb sich zur Richtschnur genommen hat, das Richtige wäre, wenn sie nur konsequent durchgeführt wäre. Die beiden Rundtürme aber mit dem unkonstruktiv wirkenden dazwischen gespannten Segmentbogen sind innerlich nicht ganz begründet. Aber auch die formale Begründung dieses Motives ist nicht einwandfrei, besonders da es die Fassade durchaus unrhythmisch teilt.

Die Ansichten aus dem Innern bieten teilweise zu wenig, um ein Urteil über die voraussichtliche Wirkung abgeben zu können, teils zeigen sie Formen, wie die Reihenfenster im Wartesaal, oder den flachen Stichbogen in der Schalterhalle, die nicht günstig wirken.

Immerhin ist die Arbeit durch das energische Bestreben, eine dem neuzeitlichen Bedürfnisse entsprechende Form zu finden, sehr bemerkenswert.

Nr. 21. Kennwort „Wegweiser".

Der Grundriß ist im allgemeinen den Grundlagen der Generaldirektion entsprechend beibehalten, jedoch liegen das Krankenzimmer und der Raum für Polizei unzweckmäßig an schwer auffindbarer Stelle.

Die im Stile des Empire gehaltene Architektur empfiehlt sich durch große Ruhe und vornehme Einfachheit und hat der Verfasser es verstanden, die Unregelmäßigkeiten der Plananlage zu einem wirkungsvollen einheitlichen Ganzen zu vereinigen. Durch die sehr mäßige Gliederung in der Architektur ist jedoch eine wohl etwas zu weit gehende Schlichtheit der ganzen Erscheinung bewirkt.

Ein massiger Turm betont wirkungsvoll den Haupteingang und die Mitte der Baugruppe. Die perspektivische Ansicht desselben gibt zugleich ein Bild, wie die in der Darstellung ziemlich trocken wirkenden Fassaden durch die Ausführung in Werksteinmaterial sich lebendiger gestalten dürften.

In der durch mehrere Perspektiven klar gestellten Innenarchitektur ist der für die Außenansichten gewählte Stilcharakter und eine maßvolle Formenbehandlung glücklich durchgeführt. Als besonders beachtenswert ist das Innere der großen Halle und die Betonung der Mitte desselben durch ein stattliches Kuppelgewölbe zu bezeichnen. Leider hat der Verfasser es unterlassen, diese Mitte im Äußeren irgendwie hervorzuheben und versteckt die Kuppel völlig unter dem gemeinsamen Dach. Die Ausführbarkeit des Entwurfs erscheint für die ausgeworfene Summe möglich.

Nr. 24. Kennwort „Schauen und Bauen".

Im Grundriß sind keinerlei Änderungen gegen den Normalplan vorgenommen. Der Entwurf ist in etwas nüchternen Renaissanceformen gehalten. Der Verfasser hat es indessen verstanden, die verschiedenen unregelmäßigen Gruppen der Anlage zu einem entsprechend gruppierten und reizvoll wirkenden Ganzen zu verbinden. Der Haupteingang erscheint nicht genügend betont und entspricht seine Architektur nicht dem dahinter liegenden einheitlichen Raume. Auch ist derselbe für den großen Verkehr etwas eng und würde die Vorhalle vor demselben besser in Wegfall kommen. Die kleinen Aufbauten mit den Dächern der Seitenflügel beeinträchtigen die Wirkung des Mittelaufbaues. Die Innenarchitektur leidet ebenfalls an einer gewissen Nüchternheit der Formen und bringt keine neuen Motive für die architektonische Lösung der Räume.

Der Entwurf ist für die ausgeworfene Summe herstellbar.

Nr. 25. Kennwort „Beethoven".

Der Grundriß entspricht im wesentlichen dem Entwurfe der Generaldirektion.

Daß die Tiefe der Gepäckannahme verringert ist, beeinträchtigt ihre Brauchbarkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Über den Endrisaliten der Fassade sind Aufbauten angenommen, welche entbehrliche Räume enthalten.

Der Haupteingang ist durch einen großen Giebelbau betont, dessen Dachlösung aber nicht befriedigt. Seine Fenstergruppe ist für die dahinter liegende Halle nicht charakteristisch. Hinter dem Giebel erhebt sich über dem Mittelpunkt der großen Halle ein Turm, dessen Form nicht mächtig genug ist und mit dem Giebelbau in keiner Beziehung steht.

Als verfehlt ist die Anlage der Säulenhalle an der Vorderfront anzusehen, welche die dahinter liegenden Räume in unerwünschter Weise verdunkelt und die Anfahrt am Haupteingang beeinträchtigt.

Die Beleuchtung der großen Halle ist namentlich in der Mitte, infolge des Turmbaues ungenügend und auch in den Nebenräumen, sowie in den Wartesälen, woselbst nicht genügender Gebrauch von Oberlichtern gemacht ist.

Das Fassadensystem der Flügelbauten ist nicht charakteristisch für die hinter ihnen liegenden verschiedenartigen Räume.

Die Ausführbarkeit für die festgesetzte Bausumme erscheint gesichert.

Nr. 27. Kennwort „Platzkarte 3043".

Der Entwurf zeigt einen klaren Aufbau und gute Gruppierung der Massen, wobei jedoch der Mittelbau, der den Zugang zur Schalterhalle vermittelt, mit der wenig zweckmäßig gestalteten Unterfahrt gegenüber dem Pavillon für den fürstlichen Wartsaal zu wenig bedeutsam hervorgehoben ist.

Besonders geglückt erscheint die stattlich durchgebildete Schalterhalle mit geschlossener Decke und reichlichem, hohem Seitenlicht, deren Anordnung günstige Dachzerfallungen gestatte, die jedoch bei ihrer monumentalen Ausgestaltung um den angesetzten Betrag nicht ausführbar ist.

Der Grundriß zeigt einige wesentliche Abänderungen, von denen insbesondere die Spaltung der Fahrkartenschalter in zwei durch die Eingangshalle getrennte Gruppen als unzweckmäßig bezeichnet werden muß.

Besondere Anerkennung verdient die künstlerische Ausgestaltung des Entwurfs.

Nr. 28. Kennwort „Handel und Wandel".

Obschon der Entwurf wegen seiner vom Programm völlig abweichenden Grundrißbildung bei der Prämiierung nicht in Frage kommen kann, verdient er doch in Anbetracht seiner künstlerischen Behandlung eingehende Beachtung.

Bezüglich des Grundrisses sei folgendes bemerkt: Beim Eintritt durch eine in die große Halbkreisnische des Mittelbaues eingegliederte, niedere Vorhalle und beim Überschreiten eines längs der Vorderfassade hinziehenden Querganges gelangt man in die große, senkrecht zur Bahnachse liegende, 30 Meter breite Halle.

Rechts und links von dieser Halle schließen sich die Fahrkartenschalter und die Wart- und Wirtschaftsräume an — eine Anordnung, die beim bisherigen Karlsruher Bahnhof nicht als Vorzug angesehen wird und auch künftig schon aus dienstlichen Gründen nicht gewählt werden dürfte.

An beiden Enden des Querganges, etwas abgelegen vom Weg der ab- und zugehenden Reisenden befinden sich die Aborte für Männer und für Frauen; sie sind sowohl vom Gang, als auch unmittelbar von den Wartesälen aus zugänglich. Diese letztere Anordnung gibt namentlich bei der Lage der Wirtschaftsräume jenseits der Warteräume zu ernsten Bedenken Anlaß.

Was die Fürstenräume am sogenannten Verwaltungsgebäude betrifft, so sind sie an die Ostseite verlegt, wodurch der Weg nach den Bahnsteigen eine unerwünschte Verlängerung erfährt und wodurch eine etwa später nötig werdende Vergrößerung des Gebäudes nach Osten hin erschwert wird.

Die Hauptvorzüge der Arbeit beruhen in der großzügigen und malerischen Behandlung der ganzen Bauanlage.

Die Ausgestaltung der Innenräume ist eine eigenartige und zweckentsprechende.

Die Anordnung der Fassaden ist bewegt und durch zahlreiche Motive belebt.

Die Behandlung verrät die Hand eines talentvollen Künstlers, der bemüht ist, den charakteristischen Ausdruck für die einzelnen Bauteile zu finden und ein interessantes Gesamtbild zu schaffen.

Nr. 34. Kennwort „An Weinbrenner".

Der Entwurf hält sich streng an die gegebene Grundrißordnung.

Die Hauptfassade ist mit Hilfe einer durch zwei Stockwerke gehenden Säulenstellung zu kraftvoller Wirkung gebracht.

Der Mittelbau mit dem Haupteingang ist durch eine von Säulen getragene Vorhalle bedeutsam hervorgehoben; ebenso der zweite Eingang zu den Gepäckräumen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Frei hängende Vordächer verdienen bei einem Aufnahmsgebäude unbedingt den Vorzug vor Hallenbauten mit ihren die Übersicht und den freien Verkehr beengenden Stützen. Der vorliegende Entwurf wäre aber ohne den künstlerischen Reiz der Säulenhalle in der Mitte nicht denkbar. Das sog. Verwaltungsgebäude ist sowohl in seinen Höhenabmessungen, als auch in der architektonischen Behandlung schlichter gehalten und trägt in seiner charakteristischen, einfachen Haltung wesentlich dazu bei, den Hauptbau zu größerer Wirkung zu bringen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel würden für eine Ausführung nach dem Plan ausreichen.

Nr. 40. Kennwort „Hohes Seitenlicht".

Der Entwurf löst in angemessener Weise die vorliegende Aufgabe. Der aus dem Grundriß geschickt entwickelte Aufbau kann in seiner charakteristischen Silhouette und reizvollen Gruppierung als ein glücklicher Entwurf bezeichnet werden. Der Hauptraum der ganzen Anlage, die große Schalterhalle, kommt äußerlich wirksam in die Erscheinung.

Die dem Wettbewerbe zu Grunde liegenden Grundrisse sind an verschiedenen Punkten abgeändert. Diese Änderungen dürften aber nicht von einschneidender Bedeutung für die Gesamtanlage sein. Durch die Einschiebung von Lichthöfen wird den Räumen für die Fahrkartenausgabe und die Fahrkartenkontrolle, den Aborten ꝛc. ausreichendes Seitenlicht zugeführt. Durch diese Anordnung wird aber der rechte Seitenflügel um einige Meter verbreitert.

Die im Bauprogramm angegebene Bausumme dürfte ausreichend sein.

* * *

Nach Ansicht des Preisrichterkollegiums entsprach kein Entwurf in allen Beziehungen den Anforderungen und Bedingungen des Preisausschreibens, es wurde aber beschlossen, die ausgesetzten Preise an die relativ besten Entwürfe zu verteilen und es wurde demgemäß zuerkannt:

1. Ein Preis von 5000 ℳ dem Entwurfe Nr. 6 „Zeichen Lokomotive".
2. Ein Preis von 3000 ℳ dem Entwurfe Nr. 40 „Hohes Seitenlicht".
3. Ein Preis von 1500 ℳ dem Entwurfe Nr. 4 „Residenz".
4. Ein Preis von 1500 ℳ dem Entwurfe Nr. 17 „Karlsruhe 1750 bis 1800".

Das Preisgericht empfahl ferner den Ankauf des Entwurfes Nr. 27 „Platzkarte 3043", da derselbe wegen grundsätzlicher Abweichung im Grundriß nicht prämiiert werden konnte.

Die Eröffnung der Umschläge ergab als Verfasser:

1. Des mit dem Preise von 5000 ℳ ausgezeichneten Entwurfs Nr. 6: Professor Hermann Billing, Architekt Wilhelm Vittali, Karlsruhe.
2. Des mit dem Preise von 3000 ℳ ausgezeichneten Entwurfs Nr. 40: Reinhardt & Süßenguth in Charlottenburg.
3. Des mit einem Preise von 1500 ℳ ausgezeichneten Entwurfs Nr. 4: Architekt F. Berger in Steglitz-Berlin.
4. Des mit einem Preise von 1500 ℳ ausgezeichneten Entwurfs Nr. 17: Architekt und Professor Stürzenacker in Karlsruhe.
5. Als Verfasser des zum Ankauf empfohlenen Entwurfs Nr. 27: Architekt Professor Hermann Billing in Karlsruhe.

Karlsruhe, den 16. und 17. März 1905.

Warth. Strieder. Eggert.
Theod. Fischer. F. v. Thiersch. H. Stier.
Roth. Wasmer. Ziegler. Gernet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 2.

Verzeichnis der Projekte.

O.Z.	Kennwort.
1.	Hauptstadt.
2.	Signal.
3.	Klar und wahr.
4.	Residenz.
5.	Karnak.
6.	Perspektiv gez. Lokomotive.
7.	Gelb-Rot-Gelb.
8.	gez. M in Quadrat.
9.	gez. Wappen mit rotem Kreis.
10.	Monumental.
11.	Gedanken.
12.	Kreis mit Vierteilung gez.
13.	Bahnsteigkarte Karlsruhe Nr. 4714.
14.	Studien.
15.	Weißes Kreuz im schwarzen Kreis gez.
16.	Heiter die Kunst.
17.	Karlsruhe 1750—1800.
18.	Peristil-Tunnelprofil.
19.	Höchste Zeit.
20.	Wahr und notwendig.
21.	Wegweiser.
22.	Mittelhalle.
23.	Schalterhalle.
24.	Schauen und Bauen.
25.	Beethoven.
26.	Gib Acht.
27.	R. K. 3043.
28.	Handel und Wandel.
29.	Piep.
30.	gez. Rotes Dreieck.
31.	Zeitgemäß.
32.	Si diis placet.
33.	Eile.
34.	An Weinbrenner.
35.	Expreß.
36.	Bahn.
37.	gez. Neuere Schnellzugslokomotive.
38.	Eile mit Weile.
39.	Kilometerheft.
40.	Hohes Seitenlicht.
41.	Architektion.
42.	Nosel.
43.	Am Ziel.
44.	Mit Dampf.
45.	Stein und Eisen.
46.	gez. Kleine Eisenbahnwagen.
47.	Porta urbis.
48.	So.
49.	Lux.
50.	Würdig und fest.
51.	Hedwig.
52.	Donau.
53.	Segment.
54.	gez. H. und O. im Dreieck.
55.	gez. Rad.
56.	Monument.
57.	Wollte architektonisch groß wie Weinbrenner und vornehm wie Durm sein.
58.	Wille ist Macht.
59.	gez. Quadrat im Kreis.
60.	Eilzug.
61.	Residenzstadt.
62.	Höchste Eisenbahn.
63.	Heidelberg-Karlsruhe-Baden.
64.	gez. Spitzbogen.
65.	Auch einer im gez. Wappen.
66.	Ideenskizze.
67.	Halle.
68.	Simplon.
67.	Dampfkraft.
70.	Fiat.
71.	11. 12. 04.
72.	Sans nom.
73.	gez. Rotes Doppelkreuz.
74.	Kreis in gez. schwarzen Ring.
75.	Nuits.
76.	Uni'ate Robur.
77.	Ohne Kennwort.
78.	Nützt's Nichts, so schad'ts Nichts.
79.	Eisen und Beton.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben im Gebiete der Architektur und des Bau-Ingenieurwesens,

aufgestellt vom Verbande deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine, angenommen durch die 26. Abgeordneten-Versammlung in Rothenburg o. T. 1897 nebst Anhang betr. Regeln für das Verfahren des Preisgerichts bei öffentlichen Wettbewerben.

Vorbereitung des Wettbewerbs.

§ 1. Es sind zwei Klassen von Wettbewerben zu unterscheiden:

I. Der öffentliche Wettbewerb.

a) als Welt-Wettbewerb ohne Beschränkung der Nationalität der Teilnehmer;

b) als deutscher Wettbewerb; bei Wettbewerben dieser Klasse ist in der Ausschreibung genau zu sagen, ob unter „Deutschen" auch Deutsch-Oesterreicher und Deutsch-Schweizer einbegriffen sein sollen, ob der Wettbewerb sich auf in Deutschland Ansässige beschränkt oder auf geborene Deutsche, einerlei, wo deren Aufenthalt ist, ausdehnt;

c) als Ortsbewerb für einzelne Landesteile, Orte oder Vereine; diese Klasse eignet sich für Aufgaben, welche ohne genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse schwer zu lösen sind, und für welche sich ausreichende Kräfte im Ausschreibungsgebiete vorfinden.

II. Der beschränkte Wettbewerb, zu dem nur bestimmte Personen eingeladen werden.

Die Entwürfe dieser Gattung werden alle honoriert; der Sieger erhält entweder Auftrag zu allen übrigen für die Ausführung erforderlichen Leistungen des Architekten oder Ingenieurs auf Grundlage der deutschen Honorarnorm, oder eine in der Aufforderung festgesetzte Entschädigung.

Jedem Teilnehmer sind die Namen der übrigen Mitbewerber zu nennen; die nachträgliche Zulassung anderer Teilnehmer ist unstatthaft.

Bei beiden Klassen sind grundsätzlich zu unterscheiden:

a) Skizzen-Wettbewerbe (Ideen-Wettbewerbe),

b) Entwurfs-Wettbewerbe.

Der Verband empfiehlt, bei allen Aufgaben von großem Umfange und besonderer Eigenart zunächst die Erlangung von Skizzen zum Gegenstand des Wettbewerbes zu machen.

§ 2. Die Art des Wettbewerbes, ob er öffentlich oder beschränkt, ob er auf die Erlangung von Skizzen oder von Entwürfen gerichtet sein soll, sowie das Programm ist von dem Bauherrn in Verbindung mit den Preisrichtern festzustellen, für alle großen und bedeutungsvollen Aufgaben möglichst in gemeinschaftlicher, mündlicher Beratung.

In allen Fällen muß das Programm vor der Ausschreibung wenigstens von der Mehrheit der Preisrichter gemeinsam beraten werden und unbedingt von allen in seinem Wortlaut genehmigt sein.

§ 3. Die Anzahl der Preisrichter muß eine ungerade sein. Unter ihnen soll die Mehrzahl aus Bausachverständigen bestehen. Im Verhinderungsfalle ist das vorgenannte Stimmenverhältnis entweder durch im voraus zu bestimmende Ersatzmänner oder durch Zuwahl seitens des Preisgerichts wieder herzustellen. Die Preisrichter müssen sich zur Annahme des Richteramtes bereit erklärt haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Annahme des Preisrichteramts bedingt Verzichtleistung auf jede direkte und indirekte Beteiligung an dem Wettbewerbe.

Aufstellung des Programms.

§ 4. Das Programm hat Angaben zu enthalten über folgende Punkte, soweit für den einzelnen Fall anwendbar:

a) die Bezeichnung der Art des Wettbewerbs (§ 1),

b) Lage des Bauplatzes unter Beifügung eines erschöpfenden Lageplans mit Höhenzahlen und Windrose, Bodenbeschaffenheit, Grund- und Hochwasserverhältnisse, zulässige Ausnützung (siehe unten),

c) Zahl, Größe, Lage und Zweck aller geforderten Räume, deren Zusammenhang untereinander und Benutzungsart; etwaige außergewöhnliche Höhe, Beleuchtungsweise, Orientierung einzelner Räume,

d) Stil, soweit ein bestimmter Stil verlangt wird, Hauptbaumaterialien, Angaben über Konstruktionssysteme, Materialbeanspruchungen, Nutzlasten, Winddruck, Steigungs- und Krümmungsverhältnisse, Verkehrsbedürfnisse,

e) Höhe und Berechnungsweise der Baukosten (s. unten),

f) die Anzahl der Zeichnungen und deren Maßstäbe (s. unten), Umfang der geforderten Erläuterungen und Berechnungen,

g) die Kennzeichnung der Arbeiten durch Kennwort oder Namen,

h) den Termin und die Adresse der Einlieferung (s. unten),

i) die Preise (§§ 7 und 9),

k) die Bedingungen, unter welchen der Bauherr sich vorbehält, einem der Bewerber die Ausführungen zu übertragen, oder gegebenfalls die ausgesprochene Absicht, nur Zeichnungen (Ideen) zu erwerben, dagegen die Ausführung anderweit zu vergeben,

l) die Namen der Preisrichter bezw. Stellvertreter (§ 3).

Zu den einzelnen Punkten sind folgende nähere Erläuterungen zu geben:

zu b). Auf die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen der örtlichen Baupolizeiordnungen ist hinzuweisen. Falls eine Perspektive verlangt wird, ist der Standpunkt vorzuschreiben, und wenn möglich eine Photographie des Bauplatzes und seiner Umgebungen von diesem Standpunkte aus beizufügen.

Zu e. Die Kostenveranschlagung von Gebäuden darf bei Wettbewerben der Klasse 1 (§ 1) nur nach Kubikmetern umbauten Raumes bezw. nach Quadratmetern bebauter Fläche gefordert werden.

Im Programm sind die der Berechnung zugrunde zu legenden Einheitspreise für das Kubikmeter umbauten Raumes oder für das Quadratmeter bebauter Fläche unter Angabe der Berechnungsweise vorzuschreiben, vorbehaltlich der für besondere Aufbauten und außergewöhnliche Tiefbauten zu machenden Zuschläge.

Bei dem beschränkten Wettbewerbe (Klasse II) ist es dagegen zulässig, spezielle Kostenanschläge zu fordern.

Zu f: Anzahl und Maßstäbe der Zeichnungen sind auf das zur Klarlegung der Lösung Unerläßliche zu beschränken. Beispielsweise soll bei Vor-Konkurrenzen in der Regel der Maßstab 1:400 bis 1:200 betragen, bei Entwurfs-Konkurrenzen 1:200 bis 1:100. Für Klein-Architekturen, Monumente und Bauwerke geringeren Umfanges ist ein größerer Maßstab zulässig.

Bei Wettbewerben für Hochbauten, deren Heiz-, Beleuchtungs-, Ventilations- und andere Anlagen nicht besonders wichtig und charakteristisch für das Bauwerk sind, dürfen die speziellen Pläne zu diesen Anlagen nicht gefordert werden, sondern nur die allgemeinen Angaben über deren Grundzüge.

Zu h: Das Programm hat genaue Bestimmungen darüber zu enthalten, wie der angegebene Termin der Einlieferung aufzufassen ist. Sofern nichts anderes festgesetzt wird, soll als Eingangs-Termin der Tag der Einlieferung bei der Post oder Eisenbahn gelten, wobei der Aufgabestempel als maßgebend anzusehen ist. Schluß der Annahme für alle Bewerbungen findet fünf Tage nach diesem Termine statt.

§ 5. Bei vorstehenden Angaben sind Anforderungen, welche unbedingt erfüllt werden müssen, auf das Bestimmteste zu unterscheiden von solchen, die nur als Wünsche gelten sollen. Insbesondere ist im Programm deutlich zu sagen, ob auf die Einhaltung einer bestimmten Bausumme das Hauptgewicht gelegt wird, so daß alle Pläne, welche dieselbe überschreiten, von dem Wettbewerbe auszuschließen sind, oder ob die genannte Bausumme nur als ungefährer Anhaltspunkt dienen soll, in welchem den Bewerbern ein freier Spielraum ausdrücklich vorbehalten bleibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Liegen Wünsche vor, die auf die Gestaltung der Entwürfe von einschneidender Bedeutung sind, so empfiehlt sich ein vorläufiger Wettbewerb, bei welchem die Aufgabe mit Erfüllung der Wünsche zu lösen, zugleich aber die Einreichung von Arbeiten ohne Berücksichtigung der Wünsche gestattet ist.

Prüfung und Preisverteilung.

§ 6. Die Ausschließung einer Skizze oder eines Entwurfes von der Preisbewerbung tritt von Seiten des Preisgerichts ein, wenn den unbedingt zu erfüllenden Programmforderungen nicht genügt, insbesondere die Einlieferung nicht rechtzeitig erfolgt ist.

Von den hiernach zugelassenen Arbeiten sind durch die Preisrichter diejenigen Projektsstücke von der Beurteilung und Ausstellung auszuschließen, welche über das im Programm Verlangte hinausgehen.

§ 7. Soweit hiernach programmgemäße Arbeiten in genügender Zahl vorhanden sind, müssen die ausgesetzten Preise den relativ besten Entwürfen zugesprochen werden. Abweichungen von der programmäßigen Verteilung der Preise dürfen nur auf einstimmigen Beschluß der Preisrichter erfolgen. Diese Befugnis der Preisrichter ist gegebenenfalls im Programm deutlich auszusprechen.

§ 8. Das Urteil der Preisrichter ist durch ein schriftliches Gutachten zu begründen, in welchem die allgemeinen Gesichtspunkte zu erörtern und die auf die engere Wahl gelangten Entwürfe eingehend zu besprechen sind. Dies Gutachten ist abschriftlich allen Teilnehmern an dem Wettbewerbe zuzusenden. Das Ergebnis des Wettbewerbes muß in denselben Blättern, in denen das Preisausschreiben erfolgt ist, öffentlich bekannt gemacht werden.

Preisbemessung und Eigentumsrecht.

§ 9. Bei einem öffentlichen Wettbewerbe, dessen Ausführung die Anwendung der Honorarnorm des Verbandes zuläßt, muß der Durchschnitt der angesetzten Preise wenigstens der Honorarnorm entsprechen.

Bei einem beschränkten Wettbewerbe ist die im Programm geforderte Leistung jedes Bewerbers mindestens nach der Norm zu vergüten.

§ 10. Die preisgekrönten bezw. im beschränkten Wettbewerbe honorierten Skizzen und Entwürfe sind nur insofern Eigentum des Preisausschreibers bezw. Bauherrn, als sie für die betreffende Ausführung benutzt werden.

Das Recht der Veröffentlichung, sowie einer anderweitigen Verwendung des Entwurfes bleibt dem Verfasser. Jedoch soll der Ausschreiber das Recht haben, eine zusammenfassende Veröffentlichung der wichtigsten Entwürfe unter Ausschluß des gewerbsmäßigen Vertriebs zu veranstalten, wovon er jedem Teilnehmer des Wettbewerbes einen Abdruck zu liefern hat.

Ausstellung der Arbeiten.

§ 11. Sämtliche zur Beurteilung angenommenen Pläne und Schriftstücke sind nach Bekanntmachung in Fach- und Tagesblättern mit dem Urteil der Preisrichter mindestens 8 Tage lang, in der Regel tunlichst sofort nach der Entscheidung des Preisgerichts, in würdiger Weise auszustellen. Auf Schonung der Entwürfe bei der Ausstellung und Rücksendung ist Rücksicht zu nehmen.

Anhang.

Regeln für das Verfahren des Preisgerichts.

1. Die Preisrichter stellen die Zahl der wettbewerbsfähigen Arbeiten fest aufgrund eines nach den Eingangsnummern geordneten und die Kennworte enthaltenden Verzeichnisses der Arbeiten, welchem die Angaben über das Ergebnis der unter fachkundiger Leitung vorgenommenen technischen und rechnerischen Vorprüfung beigefügt sind.

2. Ueber die Ausscheidung der durchaus geringwertigen Arbeiten wird in gemeinsamer Sitzung Beschluß gefaßt.

3. Die dann verbleibenden Entwürfe sind unter die technischen Mitglieder des Preisgerichts zur genauen Prüfung in der Regel zu verteilen. Jeder Entwurf ist mindestens durch 2 Preisrichter zu beurteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Über jeden Entwurf ist in gemeinsamer Sitzung zu berichten.

5. Das Preisgericht ordnet alsdann die Arbeiten in zwei Klassen, deren eine vom Wettbewerbe um die Preise ausscheidet.

6. Die verbleibenden Entwürfe werden nochmals gemeinschaftlich geprüft. Hierbei wird endgiltig festgestellt, welche Entwürfe weiter auszuscheiden sind.

7. Für die noch verbleibenden Arbeiten wird die Reihenfolge der Preise durch Abstimmung festgesetzt.

8. Über sämtliche Vorgänge zu 1--7 sind Verhandlungen aufzunehmen, die zu unterschreiben sind.

9. Alle Entscheidungen des Preisgerichts erfolgen mit einfacher Mehrheit.

10. Das Preisgericht hat seinen Obliegenheiten (vergl. §§ 6, 7, 8 der Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben) so sorgfältig und so schnell als möglich nachzukommen und hat die ausschreibende Stelle zu veranlassen, daß die nötigen Bekanntmachungen, auch über Rückgabe der Entwürfe und über etwaige Ausführung eines der preisgekrönten Entwürfe bald erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 119. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juli 1906.

Beilage

zum mündlichen Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

die Position 27 der Ausgabe des Spezialbudgets des Eisenbahnbaues

für die Jahre 1906/07.

Pforzheim, Bahnhoferweiterung, IV. Teilforderung

M. **500 000.—**

Berichterstatter: Abgeordneter **Pfefferle.**

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Karlsruhe, den 19. Juni 1906.

Nr. B 1875. 1903.

An den

Vorsitzenden der Budgetkommission der zweiten Kammer, Herrn Landtagsabgeordneten Gießler, Hochwohlgeboren.

Die Erweiterung des Bahnhofs Pforzheim,

hier

Ersetzung des schienengleichen Überganges der Brettener Straße betreffend.

Seit dem Jahre 1886 schweben Verhandlungen zwischen der Großh. Staatseisenbahnverwaltung, der Stadtgemeinde und der Handelskammer Pforzheim über die Erweiterung des Bahnhofs Pforzheim. Diese Verhandlungen haben bezüglich der eigentlichen Bahnhofanlagen (Stückgut- und Freiladebahnhof), der Straßenherstellungen und Straßenverlegungen im allgemeinen zu einer Verständigung geführt. Dagegen besteht hinsichtlich der Beseitigung des sogenannten Brettener Überganges noch eine erhebliche Meinungsverschiedenheit.

Die durch den Bahnhof führende sogenannte Brettener Straße schneidet nämlich sämtliche Gleise in Schienenhöhe; die Entfernung dieses Straßenübergangs ist, wie von keiner Seite bestritten wird, im Interesse des Straßen- und Bahnverkehrs dringend geboten. Als Ersatz für diesen Übergang kann die Anlage einer Unter- oder einer Überführung in Frage kommen. Letztere Anlage wurde von der Staatseisenbahnverwaltung vom Beginn der Verhandlungen an als die unter den vorliegenden Verhältnissen zweckmäßigste Lösung in Aussicht genommen. Die hierwegen mit dem Stadtrat und der Handelskammer Pforzheim geführten Verhandlungen hatten bisher folgenden Verlauf:

Nach längeren Vorverhandlungen wurde dem Stadtrat Pforzheim von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen unterm 17. Mai 1900 ein Plan über den beabsichtigten Bahnhofumbau mit Überführung der Brettener Straße nebst eingehendem Beschrieb, als Grundlage eines von der Stadt zu erhebenden Gutachtens, mitgeteilt. Mit den Gutachtern hatte am 1. Mai bereits eine Besprechung in Pforzheim stattgefunden. Die Sachverständigen — Oberbaurat Baumeister hier und Direktionsrat Jäger in Ausgsburg — sprachen sich in ihrem Gutachten vom 7. Juli 1900 für die Überführung aus. Es geschah dies unter Hinweis darauf, daß eine Unterführung nur unter Inanspruchnahme solcher Bahnhofsflächen möglich wäre, welche für die unbedingt notwendige Bahnhoferweiterung nicht entbehrt werden könnten, daß eine Straßenrampe auf die nördlich der Bahn in lebhafter Bebauung begriffenen Straßenzüge äußerst nachteilig einwirken würde, und daß sich auch auf der Seite der Altstadt trotz des außerordentlich hohen Kostenaufwandes keine entsprechende Ausfahrt gegen die Lindenstraße zu herstellen ließe; bei einer Überführung dagegen erleide der Bebauungsplan keine Störung, die Verbindungsstraßen und die Steigungsverhältnisse der beiderseitigen Brückenrampen seien für den Ortsverkehr recht günstig, und eine verlorene Steigung bestehe lediglich für den Verkehr zwischen der Altstadt und der Güterstraße, nicht aber für den Verkehr, der sich aus der Altstadt in die Kronprinzenstraße und den nördlich davon liegenden Stadtteil bewegt, weil Brückenbahn und Kronprinzen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

straße beinahe gleich hoch liegen. Die Brücke selbst lasse sich gewiß so gestalten, daß sie nicht nur keine Schädigung, sondern eher eine Bereicherung des Stadtbildes darstellen werde. — Daraufhin hat der Stadtrat mit Schreiben vom 29. Juli 1900 erklärt, daß er dem Gutachten vollständig beipflichte. Es schlossen sich weitere Verhandlungen über Ausführung von Straßen, Abmessungen von zu ändernden Bauwerken u. drgl. an. Als diese dem Abschlusse schon nahe waren, erklärte der Stadtrat unterm 31. Januar 1901 nochmals, daß er im Prinzip mit der Überführung einverstanden sei, jedoch nur unter der Bedingung, daß an Stelle des Brettener Überganges eine Fußwegunterführung angelegt werde. Weiter wurde verlangt, daß die zum Arbeiterbahnsteig angenommene Fußwegunterführung bis zur Güterstraße durchgeführt werde, wenn das nördlich des Bahnhofs liegende Gelände stark bebaut sei. Die Generaldirektion hat mit Schreiben vom 14. Mai 1901 an den Stadtrat diese, als Bedingung der Zustimmung zur Anlage einer Überführung gestellte Forderung zurückgewiesen. Mittlerweile hatten Interessenten durch Professor Nestle hier den Entwurf einer Unterführung ausarbeiten lassen. Dieser Entwurf wurde unterm 15. Mai 1901 vom Stadtrat der Generaldireltion mitgeteilt und das Material mit Schreiben vom 21. Dezember 1901 ergänzt. Mit Schreiben vom 14. Mai 1902 (zu vergleichen Anlage I zu der Petition des Stadtrats Pforzheim vom 24. Mai 1806) erklärte die Generaldirektion dem Stadtrat, daß dieser Entwurf, der übrigens von allen Gutachtern nicht empfohlen wurde, nicht annehmbar sei.

Nach weiteren Verhandlungen kam unterm 14. August 1902 zwischen der Generaldirektion und dem Stadtrat ein Übereinkommen zu Stande, in welchem nähere Festsetzungen über die mit dem Bahnhofumbau im Zusammenhang stehenden Straßenanlagen, Lichtweiten der Bauwerke usw. getroffen wurden, in Bezug auf die Beseitigung des Brettener Überganges aber seitens der Stadtverwaltung ausdrücklich betont wurde, daß die Freigabe dieses Wegüberganges nicht zugestanden werde, solange keine Vereinbarung über entsprechenden Ersatz getroffen oder Entscheidung im Enteignungsverfahren ergangen ist.

Unterdessen wurde von Großh. Zollverwaltung zur Verbesserung der Schloßbergstraße ein Teil des dem Aufnahmegebäude gegenüber gelegenen Geländes (altes Finanzamt) der Stadtgemeinde Pforzheim mit Schenkungsvertrag zur Verfügung gestellt. Mit Schreiben vom 24. Juli 1902 ersuchte der Stadtrat die Generaldirektion um Mitteilung eines Entwurfs für die Erweiterung des Aufnahmegebäudes und die damit in Verbindung stehende Ausbildung des Bahnhofvorplatzes. Die Antwort erfolgte am 31. Juli 1902 unter Beigabe eines Planes. Darnach war angenommen, daß die Hauptflucht etwa 9,7 m vor die jetzige Front des Aufnahmegebäudes vorgeschoben und dann der Bahnhofvorplatz wieder soweit verbreitert werden soll, daß die dermalige und künftige Breite gleich werden.

Diese Mitteilung hatte zur Folge, daß Architekt Neutz in Pforzheim den Plan faßte, durch zweistöckige Anlage des künftigen Aufnahmegebäudes unter Beibehaltung des dermaligen Grundrisses ein Vorrücken des Gebäudes gegen den Bahnhofvorplatz unnötig zu machen. Dabei sollte das weitere Stockwerk unter dem jetzigen Bau erstellt und dann der ganze Vorplatz um diese weitere Stockhöhe tiefer gelegt werden. Mit dieser Tieferlegung des Bahnhofvorplatzes war der weitere Gedanke verbunden, den Brettener Übergang durch eine Unterführung zu ersetzen.

Hiefür setzte nun eine heftige Agitation ein, so daß in der am 27. Februar 1903 unter Zugrundelegung des erwähnten Übereinkommens vom 14. August 1902 abgehaltenen Enteignungstagfahrt der Oberbürgermeister — trotzdem die seinerzeit gewünschte Fußwegunterführung nachträglich zugesagt worden war — dieses Übereinkommen als einen „Entwurf" bezeichnete, der die Zustimmung der Stadtverordneten noch nicht erhalten habe. Damit verlief die ganze Verhandlung ergebnislos. Die Enteignungskommission hielt, da ihr über die einzige, noch strittige Frage des Ersatzes des Brettener Überganges eine weitere Auseinandersetzung zwischen der Staatseisenbahnverwaltung und der Stadt noch erforderlich schien, eine vorläufige Aussetzung ihres Gutachtens für geboten und sprach den Wunsch aus, daß, falls auf Grund des Neutz'schen Projektes und des darüber zu erstattenden Sachverständigen-Gutachtens eine Änderung des Projektes nicht herbeigeführt würde, die Materialien für die Begutachtung der Kommission durch einen Nachweis darüber vervollständigt werden möchten, daß die Herstellung einer Straßenunterführung entweder überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwande technisch ausführbar sein würde.

Über das Neutz'sche Projekt hat die Stadt Pforzheim im Jahre 1903 ein Gutachten von Direktionsrat Jäger in Augsburg und Stadtbaurat Genzmer in Halle a. S. erhoben. Dieses Gutachten, welchem weder Zeichnungen noch Kostenberechnungen beigegeben waren und das mehr allgemein gehalten ist, spricht sich für das Neutz'sche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Projekt der Tieferlegung des Bahnhofvorplatzes aus, wobei eine Reihe von Abänderungen in Vorschlag gebracht werden. Da die vom Stadtrat mitgeteilten Grundlagen dieses Neutz'schen Projektes sehr unvollständig waren, mußten bei der Generaldirektion erst zeitraubende und umfangreiche Vermessungen und Berechnungen vorgenommen werden, bevor die zur Aufstellung eines Voranschlags nötigen Zeichnungen fertiggestellt werden konnten, so daß erst am 14. September 1904 die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung nebst eingehender Begründung an den Stadtrat möglich war. Dieses Ergebnis ist dahin zusammenzufassen, daß die Unterführung nicht nur für den allgemeinen Verkehr, sondern insbesondere auch für die Eisenbahnverwaltung in Bezug auf das Bahngelände unannehmbare Nachteile im Gefolge haben und dazu zwischen 2 bis 3 Millionen Mark teurer sein würde, als die Überführung.

Schon vorher war durch Trennung der Frage des Ersatzes des Brettener Überganges von der Ausführung des Stück- und Eilgut-Freiladebahnhofs, welche Herstellungen die Lösung dieser Frage nicht beeinflussen, eine Allerhöchste Staatsministerial-Entschließung vom 2. März 1904 ergangen, wonach die Bahnlinie für die Erweiterung des Bahnhofs Pforzheim nach Maßgabe des den Enteignungsverhandlungen vom 18. Januar 1904 zu Grund gelegten Planes als endgültig festgelegt erklärt, die Bestimmung über die Beseitigung des Brettener Straßenüberganges und dessen Ersatz aber weiterer Staatsministerial-Entschließung vorbehalten wurde. Leider konnte mit der Bauausführung noch nicht begonnen werden, da Tod und Erkrankungen der betreffenden Mitglieder des Ministeriums des Innern die Einsetzung in den Besitz des nötigen Geländes bis jetzt nicht ermöglichten; dazu kam, daß alle Güterbesitzer sich gegenseitig verpflichtet haben, die Angriffsbewilligung nicht zu erteilen, was bei den Verhandlungen mit denselben in schärfster Weise zum Ausdruck kam.

Die im Jahre 1904 über die Lösung der zur Rede stehenden Frage mit Abgeordneten, Vertretern der Stadt und von Korporationen im Gebäude der Generaldirektion hier und auf dem Rathaus in Pforzheim stattgehabten Verhandlungen führten am 27. Juli zu einer Darlegung der Entwürfe und ihrer Vor- und Nachteile an die Mitglieder des Bürgerausschusses; bei diesen Erörterungen wurden die beiliegenden Pläne 1 und 2, sowie die ebenfalls angeschlossenen photographischen Aufnahmen verwendet, letztere insbesondere, um die Wirkungen der Überführung und der Unterführung für die vorzugsweise in Betracht kommende Fläche östlich vom Aufnahmegebäude zu zeigen.

Die Stadtgemeinde Pforzheim hat daraufhin ein weiteres Gutachten durch Ingenieur Gleim in Hamburg und Geh. Baurat a. D. Haaß hier fertigen lassen; dasselbe ist — samt Verkleinerungen der zugehörigen Zeichnungen — der Petition des Stadtrats Pforzheim angeschlossen. Die Originalpläne folgen im Anschluß ebenfalls mit. Die einzelnen Teile dieses Gutachtens gingen der Staatsbahnverwaltung nach und nach zu; die letzten gelangten erst anfangs Januar d. J. zu deren Kenntnis, so daß erst von diesem Zeitpunkt an die Prüfung möglich war. Diese verlangte eine ähnliche zeitraubende Durcharbeitung in Verbindung mit umfangreichen Aufnahmen, wie solche seinerzeit bei dem Entwurf von Neutz erforderlich waren, zumal auch die neuen Gutachter über die Höhe der Kosten nur allgemeine, zur richtigen Beurteilung nicht brauchbare Bemerkungen im Gutachten niedergelegt haben. Da die Straßenbauverwaltung an den durch den Umbau des Bahnhofs Pforzheim eintretenden Änderungen ebenfalls in hohem Maße beteiligt ist, wurde zunächst auch das Großh. Ministerium des Innern ersucht, nach Anhörung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues sich zur Sache zu äußern. Die Großh. Oberdirektion hat sich entschieden zu Gunsten des Entwurfs einer Überführung, wie solche von der Generaldirektion bisher vertreten wurde, ausgesprochen (vergl. Anlage III der Petition der Stadt Pforzheim vom 24. Mai d. J. Seite 3/4), und auch das Ministerium des Innern ist der Ansicht, daß nach Lage der Sache der Überführung der Vorzug vor der Unterführung zu geben sei, mit Schreiben vom 12. Mai d. J. beigetreten.

Der Stadtrat hat nun, ohne die Äußerung der Generaldirektion auf das letzte Gutachten abzuwarten — der Bericht dieser Behörde an das vorgesetzte Ministerium vom 31. Januar d. J. (Anlage III Seite 1 u. 2 zur Petition der Stadt Pforzheim) bezweckte, wie sich aus dem Inhalt ergibt, zunächst lediglich die Herbeiführung einer Äußerung der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu dem sie betreffenden Teil der Frage — die Angelegenheit am 17. Mai d. J. vor die Stadtverordneten-Versammlung zur Entscheidung gebracht. Von den 96 Stadtverordneten waren etwas mehr als die Hälfte erschienen. In dieser Versammlung wurde der Beschluß gefaßt, die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen, das diesseitige Ministerium und die Kammern zu ersuchen, bei Lösung der Frage des Ersatzes des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Brettener Überganges das von Gleim und Haaß bearbeitete Unterführungsprojekt (Projekt A, Anlage 1 zum Gutachten der genannten Herren) zu Grunde zu legen.

Zu bemerken ist noch, daß die Angabe in der Petition der Stadt Pforzheim vom 24. Mai d. J. (Seite 5), bei Erbauung der Bahnlinie Karlsruhe—Mühlacker habe der ganze Platz, auf welchem der jetzige Bahnhof Pforzheim liegt, um 2 m höher gelegt werden müssen, wodurch eine wesentliche Verschlechterung der Straßenverhältnisse eingetreten sei, unzutreffend ist. An der Bergseite war abzutragen und an der Talseite beträgt die Erhöhung — nach den vom Bau herrührenden Höhenplänen — über der Brettener Straße 2 Fuß, oder 0,75 m.

Die Äußerung und Stellungnahme der Großh. Generaldirektion zu dem Gutachten Gleim/Haaß ist im Auszug hier beigefügt. Nach den sachverständigen Ausführungen dieser Behörde muß das vom Stadtrat Pforzheim empfohlene Projekt einer Unterführung der Brettener Straße wegen der damit verbundenen unzulässigen Verschmälerung der Bahnsteige 1 und 2 und der württembergischen Bahnsteige, der wesentlichen Verschlechterung der Gleisanlagen und Weichenverbindungen und erheblichen Verkürzung der Nutzlänge der Gütergleise, der erforderlichen Höherlegung des Bahnhofsplanums und der dadurch bedingten Verschlechterung der Neigungsverhältnisse der württembergischen Strecke gegen Brötzingen, der ungünstigeren Gestaltung der Anlagen für den Post- und Eilgutverkehr, der bedeutenden Verschlechterung der Straßenanlagen, der Schwierigkeit der Bauausführung und hauptsächlich der ganz beträchtlichen Mehrkosten als unannehmbar bezeichnet werden. Wir können daher die Berücksichtigung des Antrages des Stadtrats Pforzheim nicht in Aussicht stellen, müssen vielmehr an dem auch von Großh. Ministerium des Innern und der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues empfohlenen Plan einer Straßenüberführung nach dem Projekt der Großh. Generaldirektion festhalten.

v. Marschall.

I. Straßenunterführung.

a) Gestaltung der Eisenbahnanlagen.

Hier ist im einleitenden Satze bemerkt, daß es nicht zu den Aufgaben des Gutachtens gehöre, die Projekte der Eisenbahnanlagen zu prüfen, es ließe sich aber die Anordnung des Aufnahmegebäudes, die Eilguthalle und die Anlagen für den Arbeiterverkehr nicht von der Frage der Beseitigung des Brettener Überganges trennen.

Einer Prüfung sind die Eisenbahnanlagen tatsächlich nicht unterzogen worden, wohl aber einer gründlichen Abänderung, um für die Unterführung auf Kosten der Eisenbahnanlagen tunlichst günstige Verhältnisse zu schaffen.

Den Gutachtern wurden durch den diesseitigen Respizienten am 20. Januar v. J. die Pläne 1 und 2 kurzer Hand mit dem ausdrücklichen Bemerken zur Nachzeichnung übergeben, daß an den Gleisanlagen und damit auch an den Bahnsteigen Änderungen ausgeschlossen seien, da der Gleisplan feststände.

Diese Mitteilung wurde von den Gutachtern nicht berücksichtigt, vielmehr haben dieselben die einschneidendsten Änderungen am Gleisplan vorgenommen.

Zunächst wird gegenüber den Anordnungen in Plan 1 und 2 das erste Gleis um 3 m nach Norden verschoben und — um dies zu ermöglichen — die Breite des zweiten Personenbahnsteigs von 10,5 m auf 7,5 m geschmälert, während die Breite jetzt 8,5 m beträgt. Dies ist schon an und für sich unzulässig. Damit geht das Sackgleis am Westende dieses Bahnsteigs verloren, dieses Gleis muß aber notwendig beibehalten werden zur Aufstellung der Lokomotive, welche die direkten Wagen zwischen den württembergischen und den badischen Personenzügen überzuführen hat.

Gleis IV ist Überholungsgleis für die Richtungen von und nach Karlsruhe; infolge der Weichenverbindung dieses Gleises mit dem Gleis V könnte zunächst der Bahnsteig nicht auf seine ganze Länge beiderseits ausgenützt werden und würde für die Arbeiterzüge nach Mühlacker die Ausfahrt gesperrt, wenn ein Zug auf Gleis IV auf die Länge des Bahnsteiges steht. Dies ist nicht angängig und müßte vom Merkzeichen dieser Weiche ab der Bahnsteig auf 240 m Länge in westlicher Richtung angelegt werden, wodurch sich dessen Ende um 37 m nach Westen verschiebt. Hiermit entfällt die Zugangstreppe am Kopf des Bahnsteiges, auch wäre dann für die erforderliche zweiarmige Treppe vom Bahnsteigtunnel der nötige Platz — der geringen Gleisentfernung wegen — nicht vorhanden. Im Plan I sind die Abänderungen des Planes A in roter Farbe eingetragen.

Der jetzige Bahnsteig I hat an der engsten Stelle noch 5,95 m Breite; nach dem Gutachten (Plan I und A) erhielte derselbe 5,5 m; dazu sollte noch bei der Auf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gangstreppe ein Gepäckaufzug eingebaut werden. Der Verkehr von Zug zu Zug Karlsruhe—Wildbad – Calw und umgekehrt müßte sich auf einem bis zu etwa 3,5 m eingeengten Wege neben diesem Gepäckaufzug, und, durch dessen Benützung sehr behindert, in beiden Richtungen hindurchbewegen. Übrigens wären an beiden Enden des Aufnahmsgebäudes Abgangstreppen anzuordnen.

Aus diesen Gründen ist die Anordnung des Aufgangs zum 2. Personenbahnsteig und die Verlegung der Eintrittshalle an das westliche Ende des Aufnahmsgebäudes unhaltbar und kein Grund mehr dagegen vorhanden, die Eintrittshalle mehr in die Mitte des Gebäudes zu legen.

Die Verschmälerung der württembergischen Bahnsteige um bis zu 2 m, d. i. 145 m weniger als die jetzige Nutzbreite, ist unzulässig.

Wichtig sind ferner noch die Änderungen, welche die Gutachter an den Gleisanlagen östlich des Aufnahmsgebäudes vornehmen wollen.

Hiervon ist schon oben die unzulässige Verbindung der Gleise IV und V vor dem 2. Personenbahnsteig erwähnt. Aber auch die Ausbildung der weiter östlich liegenden Anlagen ist unzulässig. Zunächst sollen die beiden ersten Hauptgleise in Bögen von 400 und sogar 270 m Halbmesser gelegt werden, während im Entwurf der Generaldirektion 500 m Halbmesser angenommen sind. Ferner sollen durchweg Weichen im Verhältnisse 1 : 8 angewendet werden, während in den Hauptgleisen fürs Durchfahren von Personenzügen nur einfache Weichen mit dem Verhältnis 1 : 10 anzuwenden sind, weiter sollen auch gekreuzte Weichen angewendet werden, welche von ganzen Zügen und Zugabteilungen befahren werden müssen. In solchen Fällen wird die Anwendung gekreuzter Weichen bei der badischen Staatsbahn nicht zugelassen. Es wären daher die in Hauptgleisen liegenden Weichen 1 : 8 durch solche 1 : 10 zu ersetzen und die gekreuzten Weichen in Kreuzungsweichen aufzulösen, ferner die Krümmungshalbmesser der Hauptgleise auf 500 m zu bringen, womit sich wieder der Entwurf der Staatsbahnverwaltung ergibt, wie im Plan 1, 2.

Die Gleisanlagen vor der Eilguthalle (vergl. Seite 7 unten des gedruckten Gutachtens) lassen zunächst kein unmittelbares Überladen von oder nach dem ersten Hauptgleis zu. Die Anordnung des Hallengleises in einer Vertiefung mit Zufahrt im Gefäll 1 : 100 ist unannehmbar, letztere Anlage ist auch nach § 7 Ziffer 7 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung geradezu ausgeschlossen. Es sind hier also zwingende bundesrätliche Bestimmungen außer acht gelassen.

Die von den Gutachtern am Entwurf der Eisenbahnanlagen der Generaldirektion vorgenommenen Änderungen haben aber noch den weiteren Nachteil der geringeren Nutzlängen der Gütergleise zur Folge. Ohne Rücksicht auf das in Plan 2 angegebene, vom nördlichsten Gleis abzweigende Stumpfgleis, auf dessen Platz für später erforderliche Gleisanlage zur Nordseite der Rampe nicht verzichtet werden kann, sowie ohne Rücksicht auf das erforderliche Stumpfgleis am Westende des 2. Personenbahnsteigs würden die Gütergleise zwischen der Luisendurchfahrt und der Anshelmstraße eine um 240 m geringere Nutzlänge erhalten, d. h. der Platz zur Aufstellung von etwa 27 Güterwagen würde verloren gehen.

Es müssen daher die in den Plänen 1 und 2 dargestellten Gleisanlagen beibehalten werden.

Zur Verbilligung der Unterführung und zur Verminderung der Tiefe, um welche der Bahnhofvorplatz abzutragen wäre, wird zunächst im Gutachten eine Höherlegung des Bahnhofplanums um 0,36 m in Aussicht genommen. Hierdurch würde zwar eine 55 m lange horizontale Strecke gegen den Tunnel hin gewonnen; dieser Gewinn wird aber wieder durch den Nachteil mehr als aufgehoben, daß in die bis Brötzingen horizontale württembergische Bahnanlage eine im Gefälle von 1 : 400 liegende Strecke eingelegt werden müßte, welche sich — der Stellwerksanlagen halber — bis zur Luisendurchfahrt auszudehnen hätte. Hierzu kommt noch der sehr wichtige Umstand, daß weil beim geplanten Umbau kein einziges Gleis an seinem Platze liegen bleibt, durch Hinzutritt einer nur nach und nach auszuführenden Höherlegung eine weitere Gefährdung des Betriebes durch die auf längere Zeit nötige Außerbetriebsetzung der Stellwerks- und Sicherungsanlagen geschaffen würde. Die Höherlegung des Bahnhofplanums muß daher als ausgeschlossen bezeichnet werden.

Ein besonderer Zugang zum Arbeiterbahnsteig ist im Westen und Osten für alle Fälle erforderlich, da beiderseits unter der Bahnhoffläche Platz für je 12 Schaffner und den nötigen Vorraum vor der Sperre zu schaffen ist; auch müssen diese Zugänge leicht abgeschlossen werden können. In ähnlicher Weise spricht sich die Großh. Oberdirektion (Seite 4 der Anlage III zur Petition vom 24. v. Mts.) aus. Ferner wird von dieser Behörde die Vergrößerung der Lichthöhe der Unterführung von 4,5 auf 5 m und Einhalten dieses Maßes auf 5 m Breite als Platz für zwei Fuhrwerke verlangt, wie auf Plan III in roter Farbe dargestellt ist. Würde auf 5 m Breite die von den Gutachtern angenommene Lichthöhe von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4,5 m beibehalten, so würde — da ein Höherlegen des Bahnhofplanums ausgeschlossen ist — sich fast genau die im Projekt Neutz angenommene Sohlenhöhe für die Unterführung und damit die Steigung der Straße an der Nordseite zu 4,81 % statt 4 % ergeben; für 5 m Lichthöhe wird diese Steigung 5,21 %.

Auf die vor der südlichen Einfahrt in die Unterführung für den Lichtschacht beim Arbeiterbahnsteig und auf der Nordseite in Anspruch genommenen Flächen des jetzigen Bahngebietes kann, da die Gleisanlagen nach Entwurf der Generaldirektion beizubehalten sind, nicht verzichtet werden. Es sind daher die Stirnen der Unterführung südlich bis zur Bahngrenze, nördlich bis zur Güterstraße vorzuschieben und die so begrenzte Fläche in der jetzigen Höhe zu belassen. Die Fläche im Süden ist erforderlich, um für etwa weiter erforderlich werdende Gebäulichkeiten, den Milch-, Eilgut- und Post-Verkehr Platz zu behalten; die Fläche zwischen den Gleisen ist nötig für Verlängerung des Arbeiterbahnsteigs nach Osten, um die in den Entwürfen der Generaldirektion angegebene und notwendige Länge von 300 m zu erhalten; auf der Nordseite muß genügend Platz für den Zugdienst (Revision, Wagenaufschreiben usw.) erhalten bleiben.

Zur Schaffung eines Wirtschaftsgartens liegt kein Bedürfnis vor; bei Tieferlegung des Bahnhofplatzes würde die Anlage eines solchen doch zu teuer erkauft werden müssen, auch wäre der Platz für die Bahnbedürfnisse verloren und wertlos.

Die Anlage von Aborten unter dem ersten Personenbahnsteig am Ostende des Aufnahmsgebäudes sollte vermieden werden. Zu dem Umstande, daß der Zu- und Abgang vom hochgelegenen Bahnsteig leicht übersehen würde, tritt noch der auf diesem Bahnsteig und in den Räumen des 2. Stockwerks des Aufnahmsgebäudes durch die erforderliche Ventilation hervorgerufene Mißstand hinzu.

Die für den Milchverkehr vorgeschlagene Unterkellerung an der Westseite ist nicht ausführbar, denn zunächst würde durch die erforderlichen Aufzüge der Platz auf den württembergischen Bahnsteigen zu sehr eingeengt und bei Tätigkeit der Aufzüge der Personen- und Gepäckverkehr zu sehr beläftigt. Über die beim Aussuchen von über 500 Milchkannen — wobei mehrfach bis zu drei Händler sich in den Inhalt einer einzigen Kanne teilen — in der Unterkellerung entstehenden Auftritte ist wohl weiter kein Wort zu verlieren. Für den Milchverkehr an der Ostseite ist genügend Raum vorhanden.

Was die Änderung der Anlage für den Postverkehr betrifft, so hat die Kaiserliche Postverwaltung auf Anfrage mit Schreiben vom 20. Februar d. J. erklärt, daß die Anlage eines Tunnels zwischen dem Hauptpostamt und dem Gepäckbahnsteig für die Abfertigung der Sendungen mehr Zeit in Anspruch nehme, als bei der dermaligen unmittelbaren Beförderung derselben von den Bureaus in der Stadt zu den Zügen, und die Postverwaltung daher genötigt wäre, die Schlußzeit für die Annahme in der Stadt erheblich zurückzusetzen, auch müsse der Postverkehr von und nach Wildbad-Calw nach wie vor über die Gleise mit Karren und über die Rampe zur Luisenstraße zum Hauptpostamt erfolgen. Dazu ist noch zu bemerken, daß die Handelskammer Pforzheim auf eine Verlängerung der jetzigen Frist hinarbeitet.

An der Ostseite ist genügend Platz für den Postverkehr vorhanden, wenn auch hier das Bahngebiet nicht gekürzt und auf der dermaligen Höhe belassen wird.

Wenn Herr Gleim in dem Schreiben an den Herrn Oberbürgermeister vom 18. April erklärt, die Überführung nehme etwa viermal so viel Bahngebiet in Anspruch, als der Entwurf der Gutachter, so zeigt die Flächenberechnung, daß dies nicht der Fall ist, indem die durch die Anlage einer Unterführung in Anspruch genommene Fläche des Bahngebiets eher etwas größer ausfällt, als bei Anlage einer Überführung.

b. Gestaltung der Straßenanlagen.

Wie bereits bemerkt, würde sich auch bei 4,5 m Lichthöhe der Unterführung, wenn dieses Maß für zwei nebeneinanderstehende Fuhrwerke auf 5 m Breite eingehalten werden soll, für die nördliche Ausfahrt aus der Unterführung eine Steigung von 4,81 % ergeben, für eine Lichthöhe von 5 m würde sich diese Steigung auf 5.21 % erhöhen.

Ferner erhielte in diesem Falle — unter Beibehaltung des Gefälles von 2 % gegen die Unterführung — der Bahnhofvorplatz längs des Aufnahmsgebäudes eine Steigung von 1 %; wollte man den Platz horizontal legen, so würde die Bahnhofstraße bis zum Bezirksamtsgebäude zu ändern sein.

Unter tunlichster Einhaltung der Grenzen, innerhalb welcher das Gutachten die Straßenzüge ändert, ergeben sich für die Luisenstraße 2,04 % statt 2,4 %; für die Erbprinzenstraße statt 2,8 % nunmehr 4,185 %. Die Horizontallegung des Bahnhofvorplatzes ergibt für die Luisenstraße 4,38 %; in beiden Fällen werden die Straßen erheblich vertieft, sodaß die jetzigen straßen-

ebenen Eingänge zu den Gebäuden und Gärten, sowie die Einfahrten bedeutend geändert und verschlechtert werden würden.

Eine besondere Verlängerung der Güterstraße ist nicht erforderlich (Gutachten Seite 13), da eine tunlichst horizontale Verbindung mit dem Stückgut- und Freiladebahnhof bereits im Entwurf der Generaldirektion vorgesehen ist.

Diese Verbindung und deren Benützung für den öffentlichen Verkehr ist auch im Veränderungsverzeichnis, das der Staatsministerial-Entschließung vom 2. März 1904 zugrunde liegt, aufgeführt und wurde seinerzeit in der Enteignungstagfahrt besonders hervorgehoben.

Da der Vorplatz vor der Güterhalle und Rampe ein Quergefälle von 5 % gegen Norden erhält, so kann die Verbindung der von den Gutachtern angenommenen verlängerten Güterstraße mit dem Hallenvorplatz nicht ausgeführt werden; dieselbe würde über 8 % Steigung erhalten. Daher ist der Verbindungsweg von der Hohenstaufenstraße her tiefer einzuschneiden und erhält — unter Beibehaltung des höchsten Punktes im Beginne der Gutenbergstraße — noch 4,24 % Steigung.

Auch die im Gutachten angenommene Einfahrt zum Freiladebahnhof könnte nicht ausgeführt werden, da die Verbindungsstraße entlang der auf der Ostseite gelegenen Zollhalle auf dem Freiladebahnhof angelegt werden muß. Aus dem gleichen Grunde fällt der im Plane angegebene Umweg von der Anshelmstraße bis vor die Güterhalle fort.

c. Gang der Bauausführung.

Hierüber haben die Gutachter noch eine besondere Beschreibung gegeben.

Zunächst ist zu beachten, daß bevor die Herstellung der Unterführung und der Umbau des Bahnhofteiles zwischen Bahnhofvorplatz und Güterstraße begonnen werden kann, der Stückgut- und Freiladebahnhof mit allen Zubehörden fertig gestellt und in Betrieb genommen sein muß, damit der von der jetzigen Anlage eingenommene Platz für Ausführung des Umbaues und die dabei erforderlichen provisorischen Anlagen zu freier Verfügung steht.

Aus diesen Gründen ist nicht damit zu rechnen, daß Abtragmassen aus der Tieferlegung des Bahnhofvorplatzes, aus der Unterführung oder aus den tiefer zu legenden Straßen auf der Nordseite zur Vollendung des Freiladebahnhofes Verwendung finden können.

Die hierzu erforderliche Füllmasse beträgt nicht „reichlich 400 000 cbm", sondern infolge der durch die ergiebige und kostenlose Beifuhr von Bauschutt aus der Stadt und Ablagerung von Abtragmassen aus dem Tunnel usw. nur 252 000 cbm, wovon 73 600 cbm außerhalb der Anlagen gewonnen werden; dabei betragen die Abtragmassen aus der Tieferlegung des Bahnhofvorplatzes mit Aushub für das Aufnahmsgebäude, der Unterführung und aus den zu vertiefenden Straßen auf der Nordseite 136 000 cbm.

Übrigens könnte zur Auffüllung — wenn die Höherlegung des Bahnhof-Planums zulässig wäre — der sich ergebende lehmige, nasse Boden keine Verwendung finden und müßte für die Gleishebungen Schotter und sonst nur steiniges, sandiges und trockenes Material beigeführt werden.

Aus dem Dargelegten folgt, daß die Unterführung bergmännisch ausgebrochen werden muß; durch dieselbe hätte der Transport vom Bahnhofvorplatz zu einem auf der Nordseite aufzustellenden Aufzug zu gehen, das Material wäre in besondere Materialzüge auf provisorischem Normalspurgleis abzuladen. Das Gleiche ist für den Aushub aus den tiefer gelegten Straßen auf der Nordseite der Fall.

Bei dem von den Gutachtern aufgestellten Bauprogramm sind nicht die jetzt schon vorhandenen umfangreichen und notwendigen provisorischen Gleisanlagen für den Güterverkehr zwischen Brettener- und Anshelmstraße, sowie für die Abstellung der Wagen für die Arbeiterzüge berücksichtigt; für derartige Hilfsanlagen ist auch während des Baues der Güterbahnhöfe Vorsorge zu treffen.

Bezüglich der Ausführung des Aufnahmsgebäudes ist zu bemerken, daß infolge der erheblichen Kosten des Aushubes für den Platz des neuen Aufnahmsgebäudes der Betrag des Mehraufwandes, welchen ein neues niederes und längeres Gebäude auf der jetzigen Platzhöhe erfordern würde, ausgeglichen wird. Die erforderlichen Provisorien werden sich ebenfalls gleich hoch stellen.

II. Die Straßenüberführung.

Auch das Gutachten Seite 15 spricht die auch von der Oberdirektion vertretene Ansicht aus, daß für den Landstraßenverkehr die Anlage einer Überführung die günstigste Lösung gibt; diesen Vorteil wird auch ein Teil der künftigen Bewohner des nördlichen Stadtteils genießen. Für einen Überblick sind die beiden Bebauungspläne in Plan 1 und 2, welche seinerzeit bei der Expropriationstagfahrt im Januar 1904 von den Vertretern der Stadtgemeinde Pforzheim vorgelegt wurden, zu benützen, da von Aufstellung eines besonderen Bebauungsplanes Umgang zu nehmen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betrachtet man die Fläche nördlich der Salier- und Frankenstraße, welche in beiden Bauplänen erscheint, so beträgt — gemessen am Kreuzungspunkte der Christophallee, Salier- und Überführungsstraße — der Umweg über die Überführung nach der Stadt 133 m; für den Stadtverkehr vom Westen her durch die Hohenzollernstraße beträgt der Umweg 194 m.

Für die Baublöcke östlich der Christophallee und der Überführungsstraße ergibt sich vom Schnittpunkt der Georg-Friedrich- und Hohenzollernstraße ein Umweg über die Überführung von 140 m gegenüber dem Weg vom Schnittpunkte der Hohenzollern- und Hohenstaufenstraße im Bebauungsplan für eine Unterführung. In allen diesen Fällen ist die Entfernung vom Schnitte der Achse der Christophallee mit der südlichen Bahngrenze gerechnet.

Die Umwege für den gewöhnlichen Verkehr aus dem nördlichen nach dem südlichen Stadtteil bewegen sich daher zwischen 133 und 194 m; dabei haben aber die Wege durch die Überführung und in den zugehörigen Straßen nur geringe Steigungen, während die stärkste Steigung von der Unterführung mit 5,21 % und stärkere Steigungen in den Straßen bei den kürzeren Wegen überall auftreten, wobei noch erhebliche Abgrabungen des Baugeländes erforderlich würden.

Für den Verkehr mit den Güterbahnhöfen ist als Zielpunkt die Mitte der Anshelmstraße bei der Unterführung anzunehmen, da die Güterdienstgebäude westlich, die Zolldienstgebäude östlich dieser Straße zu stehen kommen. Für den nördlichen Stadtteil sind die Wege in beiden Fällen gleich. Für den Verkehr aus dem südlichen Stadtteil ist der Weg durch die Erbprinzenstraße und Anshelmstraße im Süden oder durch die Luisendurchfahrt über die Güterstraße, die Straße vor der Güterhalle im Norden zu nehmen; dabei ist aber im Falle einer Unterführung in der Erbprinzenstraße eine Höhe von 5,82 m mit 4,18 % ersteigen. Auf die Benützung des Weges über die Überführung sind nur hochgeladene Fuhrwerke angewiesen.

Durch die Unterführung wäre für den Verkehr von Süden her nach den Güterbahnhöfen erst eine Höhe von 7,73 m zu ersteigen und dann wieder um 2,51 m auf den Vorplatz vor der Güterhalle zu fallen, während bei der Überführung u. z. nur in Ausnahmefällen 5,8 m vom Bahnhofplatz zu ersteigen und nach der Anshelmstraße dann um 6,2 m zu fallen ist. Für Überwindung dieser Steigungen sind aber die Gefällverhältnisse viel günstiger als beim Weg durch die Unterführung.

III. Vergleichung.

a. Abwägung der technischen Vorzüge und Nachteile.

Die Seite 20 des Gutachtens angegebenen Vorteile 1, 2, 3, 4, 5 und 10 sind nicht vorhanden. Ziffer 6 und 9 ist bei der Wahl der Überführung leicht herzustellen, dagegen ist zu Ziffer 7 zu bemerken, daß der Ankauf der sämtlichen in Mitleidenschaft gezogenen Gebäude, mit Ausnahme jener von Gilg und Biber an der Schulbergstraße, geboten ist, denn die erheblich vergrößerte Tieferlegung der Straßen verlangt dies, indem die Duldung der einschneidenden, den Charakter der meisten Gebäude ändernden, den Geschäftsbetrieb hemmenden oder unmöglich machenden Folgen der Tieferlegung der Straßen wohl überhaupt nicht oder nur dadurch zu erlangen wäre, daß derartig große Entschädigungen geleistet würden, welche einen Ankauf der Anwesen vorteilhafter machten. Würde doch an der Ecke der Luisen- und Eisingerstraße eine Vertiefung um 2,3 m, am grünen Hof um 4,14 m, am Hause Sautter in der Bahnhofstraße bis zu 3,32 m, bei Stocker in der Christophallee um 4,25 bis 5,8 m nötig.

Um aber die Nachteile in der Erbprinzenstraße, welche deren Tieferlegung unter Belassung des schmalen hochliegenden Gehweges mit Treppen für Wiederverwertung der Bauplätze und die Wiederbebauung im Gefolge hätte, zu vermeiden, ist diese Straße nach der Deckpause mit dem südlichen Gehweg tiefer zu legen und in sie dann die Schulbergstraße einzuführen. Dann sind auch die Häuser von Gilg und Biber zu erwerben.

Da die Höherlegung des Bahnhofplanums um 0,36 m nicht zuläßig ist und die im Gutachten angenommene Lichthöhe von 4,5 m nicht beibehalten werden kann, sondern auf 5,0 m zu erhöhen ist, erscheint auf der Nordseite der Unterführung in der Christophallee statt der im Gutachten angenommenen Steigung von 4 % eine solche von 5,21 %. In der Bahnhofstraße fällt infolge der Tieferlegung des Bahnhofplatzes zwar eine Strecke mit 5 % Steigung von 90 m Länge fort; auf der Nordseite erscheint aber in der Christophallee wieder eine Strecke von 123,6 m Länge mit 5,21 % Steigung. Wenn im Gutachten darauf hingewiesen wird, daß die Generaldirektion in ihrem Schreiben vom 14. September 1904 an den Stadtrat das Steigungsverhältnis von 5 % „als überhaupt bedenklich" bezeichnet habe, so bezieht sich diese Bemerkung selbstverständlich nur auf eine beabsichtigte Neuanlage. Es erscheint gewiß bedenklich, die Einfahrt in die Unterführung bei dem Weg,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

auf welchen der ganze Verkehr vom Lande, von der Stadt und teilweise zu den Güterbahnhöfen angewiesen werden soll, in ein so starkes Gefäll zu legen; deshalb wurde auch von vornherein die Steigung zur Überführung so weit als möglich ermäßigt; sie beträgt noch nicht 4 %.

Die Anshelmstraße, auf welche kein Vekehr vom Lande und nur ein geringer Stadtverkehr angewiesen ist, ist städtisches Werk; die Staatsbahnverwaltung hatte seinerzeit angeraten, deren Gefälle zu mildern, damit tunlichst viele Gleise übergeführt werden könnten und, als dies städtischerseits nicht in Aussicht genommen wurde, im Jahre 1898 nur darum ersucht, die Straße derart anzulegen, daß die geringste Lichthöhe unter dem nördlichen Träger noch 3,5 m betrage.

Nach den vom Stadtrat der Generaldirektion seinerzeit mitgeteilten Plänen sollte die Anshelmstraße auf der fraglichen Strecke 6,65 % Steigung erhalten; die Nachmessungen haben aber eine Ausführung mit 7,15 % ergeben. Es könnte, ohne die Fundamentsohlen der Unterführung zu treffen, diese Steigung auf 6,5 % ermäßigt werden, wobei sich für die Einfahrten zum Stückgut- und Freiladebahnhof noch annehmbare Steigungen ergeben würden.

Die übrigen auf Seite 21 des Gutachtens enthaltenen Bemerkungen sowie die, in einem Sonderhefte zum Gutachten enthaltenen Entfernungsberechnungen setzen das Vorhandensein besonderer Bebauungspläne für den nördlichen Stadtteil voraus; bei deren Bearbeitung wäre aber der Grundsatz festzuhalten, daß für jede der beiden Lösungen für den Ersatz des Brettener Überganges der günstigste Plan hinsichtlich der Größe der Bebauungsflächen und der Kosten für Straßenanlagen und Abgrabungen des Geländes festgestellt werden müßte.

Die früher aufgestellten Ergebnisse des Vergleiches der seinerzeit von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellten, (im Plan 1 und 2) eingezeichneten beiden Bebauungspläne bleiben daher auch für die vorstehende nochmalige Durcharbeitung der Entwürfe bestehen.

b. Kostenverhältnisse.

Im Gutachten sind wesentliche Beträge des früher von der Generaldirektion aufgestellten Voranschlages teils sehr gemindert, teils als fortfallend angegeben.

Da die Voraussetzungen des Gutachtens, welche eine Kostenverminderung ergeben sollen, nicht mehr zutreffen, konnte von einer Prüfung der gemachten Abstriche überhaupt abgesehen werden.

Nach dem Vorgetragenen sind die Grundsätze des früher aufgestellten Voranschlages der Generaldirektion auch für die Ermittlung der Kosten des neuen Entwurfs beizubehalten mit der Anderung, daß die Einheitspreise für den Eisenbau der Über- und Unterführung sowie die bergmännischen Arbeiten, entsprechend den tatsächlichen Preisverhältnissen höher anzunehmen waren und daß die Mehrkosten für eine zweistöckige Anlage des Aufnahmsgebäudes durch Unterfangen des bestehenden Bauwerkes sowie die Kosten für ein Provisorium wegfallen.

Die Einzelvoranschläge ergeben dann:

Die Ausführung einer Unterführung mit Fußgänger- und Gepäcktunnel, zwei unterirdischen Zugängen zum Arbeiterbahnsteig samt aller Anlagen südlich der Bahn und nördlich derselben mit dem für letzteren erforderlichen Grunderwerb mit Ausnahme bebauter Grundstücke	2 280 000 M.
Für die zu erwerbenden bebauten Grundstücke nach Abzug der Rückeinnahmen aus der Verwertung der Bauplätze	1 150 000 „
Gesamtkosten der Unterführung . .	3 430 000 M.
Die Ausführung einer Überführung mit zwei Fußgängerunterführungen, zwei Zugängen zu dem Arbeiterbahnsteig, der Ausführungen südlich und der Straßenanlagen nördlich der Bahn einschließlich des hierher gehörigen Grunderwerbes .	1 000 000 M.
Daher stellen sich die Kosten einer Überführung um . . . . . billiger als der Aufwand für eine Unterführung.	2 430 000 „

Beizufügen ist noch, daß ohne Straßenanlagen und ohne die Tieferlegung des Bahnhofvorplatzes die Unterführung auf die Länge zwischen den beiden Stirnen um rund 540 000 M. teurer würde als die Überführung ohne Straßenanlagen, aber einschließlich der südlichen Rampenmauer.

Der im Gutachten geänderte Entwurf der Generaldirektion für eine Überführung (Entwurf B) ist wegen der zu großen Inanspruchnahme des Bahnhofgebietes, der unzulässigen Anordnung des Aufnahmsgebäudes, des Fehlens besonderer Zugänge zum Arbeiterbahnsteig, der Verringerung der Bahnsteigbreiten, wegen der geschilderten Nachteile durch Anderung der Gleisanlage nicht annehmbar.

Eine Überführung nach Entwurf C des Gutachtens hat die gleichen Bedenken wie der Entwurf B gegen sich, wozu außer dem Gegengefälle der übergeführten Straße noch der Nachteil tritt, daß die für eine neue

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eilguthalle gewählte Lage (im Mittel 24 m vom ersten Hauptgleis und nur nach Durchfahren von 3 Weichen zu erreichen) für die Ansprüche des Eilgutverkehrs unbrauchbar ist.

Die Forderung der Anlage zweier, noch unter dem Bahnhofvorplatz durchgehender, fahrbarer Unterführungen von 3 m Lichthöhe ist, nachdem die beiden vorhandenen Stege durch besondere Fußgängerunterführungen als Verbindungen zwischen beiden Stadtteilen ersetzt werden sollen, zu weit gehend. Übrigens wäre auch die von den Gutachtern gewählte lichte Höhe zu gering, ebenso fehlen auch besondere Zugänge zu dem Arbeiterbahnsteig.

№ 15a.

Beilage zum Protokoll der 109. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Juni 1906.

Antrag.

Das hohe Haus wolle die Großh. Regierung ersuchen, in eine

Nachprüfung des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899

auf Grund der bis jetzt, insbesondere bei der Eisenbahnverwaltung, gewonnenen Erfahrungen alsbald einzutreten und dem nächsten Landtag eine Novelle zu diesem Gesetz vorzulegen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1906.

Hergt.
Fehrenbach.
Zehnter.
Dr. Binz.
Pfefferle.
Obkircher.
Frühauf.
Dr. Heimburger.
Kolb.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 119. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juli 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über den

Nachtrag zum Spezial-Budget des Eisenbahnbaues

(Hauptabteilung VIII)

für die

Jahre 1906 und 1907.

Erstattet durch den Abgeordneten **Pfefferle.**

Die Budgetkommission hat diesen Budgetnachtrag in Gegenwart der Großh. Regierung unter gleichzeitiger Einsichtnahme der Pläne und Kostenanschläge einer Erörterung unterzogen.

Die Kommission hat den Berichterstatter beauftragt, darüber dem hohen Hause mündlich Bericht zu erstatten, dagegen beschlossen, die Anträge der Kommission schriftlich niederzulegen. In Verbindung mit dem Vollzug des letzteren Beschlusses seien zu zwei Positionen des Nachtrags noch die nachfolgenden Bemerkungen beigefügt:

Zu § 1, Nebenbahn Walldürn—Hardheim, I. Teilforderung *M.* 50 000.—

hat die Großh. Regierung auf eine Anfrage aus dem Schoße der Kommission mitgeteilt, daß die angeforderte Teilforderung ihr deshalb groß genug erscheine, weil erfahrungsgemäß neben der Ausarbeitung der Detailpläne die durch die Interessenten zu bewerkstelligende Geländeerwerbung längere Zeit in Anspruch nehme, so daß mit den eigentlichen Bauarbeiten vor dem nächsten Landtag kaum werde begonnen werden können. Dabei hat sie für den Fall, daß das Geländeerwerbsgeschäft wider Erwarten früher abgeschlossen sein sollte, sich bereit erklärt, die zur Aufnahme der Bauarbeiten nötigen Mittel im Wege des Administrativkredites zu beschaffen. Die Budgetkommission ist mit diesem Vorgehen der Großh. Eisenbahnverwaltung einverstanden.

Zu § 18, Gepäck- und Güterwagen, *M.* 1 788 000.—

hat die Großh. Regierung der Kommission auf Verlangen ihre im Verlauf der Kommissionsberatung mündlich dargelegten Erläuterungen der Anforderung nachträglich schriftlich übergeben. Dieselben sind diesem Berichte als Beilage angeschlossen. **Beilage.**

Antrag der Kommission.

Die Kommission beantragt:

„Das hohe Haus wolle für sämtliche im Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1906 und 1907 eingestellten Positionen und zwar:

a) die Ausgabe im Gesamtbetrag von . . *M.* 8 595 300.—
b) die Einnahmen im Betrag von . . . . „ 6 900.—

die Genehmigung erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Mündliche Erläuterungen der Großh. Regierung zu der Anforderung von Mitteln zur Beschaffung von weiteren 500 Güterwagen unter § 18 des Nachtrags zum Baubudget.

Es betrug der Bestand an Güterwagen

1895	9 504	Stück
1904	12 487	„
oder in letzterem Jahre mehr	2 983	Stück
	= 31,4 %	

Dagegen betrugen die Achskilometerleistungen der badischen Güterwagen auf eigenen und fremden Strecken

1895	294 832 000 000	Achskilometer
1904	467 058 000 000	„
oder 1904 mehr	172 226 000 000	Achskilometer
	= 58,4 %	

Es haben also die Leistungen der Wagen erheblich stärker zugenommen, als die Zahl der Wagen. Noch deutlicher zeigt sich dies durch folgende Vergleichung.

Es leistete ein badischer Güterwagen durchschnittlich jährlich

1895	31 022	Achskilometer
1904	37 404	„
also 1904 mehr	6 382	Achskilometer
	= 20,6 %	

Diese wesentliche Verbesserung ist einmal auf die nachdrückliche Überwachung des Wagenverkehrsdienstes durch die Organe der Eisenbahnverwaltung, vorzugsweise aber auf die fortgesetzten wesentlichen Verbesserungen der Güterverkehrsanlagen, insbesondere auch der Rangierbahnhöfe, zurückzuführen.

Zu erwähnen ist noch, daß der Güterverkehr auf der badischen Staatsbahn sich, wie folgt, entwickelt hat

1895	687 852 000	Gütertonnen-Kilometer
1904	1 188 642 000	„ „
also 1904 mehr	500 790 000	Gütertonnen-Kilometer
	= 72,8 %	

Die weitere Vermehrung der Zahl der Güterwagen empfiehlt sich nicht nur im Interesse der Verkehrstreibenden, sondern auch im finanziellen Interesse der Eisenbahnverwaltung. In letzterer Hinsicht ist zunächst darauf zu verweisen, daß die prompte Wagengestellung an den Plätzen, an denen ein Wettbewerb mehrerer Eisenbahnverwaltungen besteht (insbesondere kommt hier Mannheim—Ludwigshafen in Betracht) von großer Wichtigkeit für die Zuweisung des Verkehrs an die eine oder die andere Verwaltung durch die Verkehrstreibenden ist.

Aber auch im Interesse der Herabminderung der Ausgaben an Wagenmieten, die die badische Staatsbahn für die Benützung fremder Wagen zu zahlen hat, und der Erhöhung der Einnahmen an solchen Mieten für die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Benützung badischer Wagen durch fremde Bahnen liegt eine ausreichende Bemessung des Güterwagenparks. Denn anläßlich der Verhandlungen über die Schaffung einer Betriebsmittelgemeinschaft wurde festgestellt, daß die Wagenmieten, die nach den im Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen bestehenden Abmachungen gegenseitig vergütet werden, um etwa 30 % höher sind, als die Selbstkosten für Verzinsung, Amortisation und Unterhaltung der Wagen. Die badische Staatsbahn muß im allgemeinen infolge ihrer großen Bedeutung für den Durchgangsverkehr mehr an Wagenmieten für fremde Wagen bezahlen, als sie für ihre eigenen Wagen von den fremden Verwaltungen einnimmt. Es betrug das Saldo dieser Ausgaben über die Einnahmen:

1900	624 055	ℳ
1901	305 545	„
1902	137 941	„
1903	72 355	„
1904	40 168	„
1905	152 418	„

Es ist also das Verhältnis der Einnahmen an Wagenmieten zu den Ausgaben in den Jahren 1901—1904 fortgesetzt günstiger geworden, während das Jahr 1905 wieder ein nicht unerhebliches Ansteigen der Mehrausgabe zeigt. Es ist dies wohl in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß die rasche Verkehrszunahme im Jahre 1905 wieder zu einer stärkeren Inanspruchnahme der fremden Wagen nötigte. Die in Aussicht genommene erhebliche Vermehrung des badischen Wagenparks läßt auch in dieser Hinsicht wieder eine Verbesserung jenes Verhältnisses erhoffen.

Beilage zum Protokoll der 132. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Juli 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Spezial-Budget

des Großh. Finanzministeriums,

Titel X Schuldentilgung

(Staatsvoranschlag Haupt-Abteilung V, Seite 94)

und

der Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse

(Staatsvoranschlag Haupt-Abteilung IX.)

für die Jahre 1906 und 1907.

Erstattet von dem Abgeordneten **Gießler.**

In Titel X des Budgets des Großh. Finanzministeriums waren seit Jahren 2 Millionen Mark jährlicher Zuschuß an die Eisenbahnschuldentilgungskasse in Ausgabe vorgesehen und wurden auch von den Landständen bewilligt. Da die Staatskasse durch Hinauszahlungen an das Reich in außergewöhnlicher Weise belastet ist (vergleiche das Budget des Großh. Staatsministeriums und den Nachtragsbericht — Drucks. „Zu Nr. 8/9" —), so sollen die gestundeten Matrikularbeiträge nach den Erläuterungen Seite 95 auf die Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse verwiesen werden und können deshalb jährlich nur 850 152 *M* als Zuschuß an die letztere in Ausgabe gestellt werden, wobei die Dotation bis zum bisherigen Betrag erhöht werden soll, soweit die Matrikularbeiträge tatsächlich nicht zur Erhebung kommen.

Die Kommission stimmt in ihrer Mehrheit dieser Ausgabe zu. Wenn sie die Zweckmäßigkeit und zeitweilige Notwendigkeit der Dotation bei dem Anwachsen der Ausgaben für Eisenbahnbauten und der Eisenbahnschuld nicht verkennt, so glaubt sie doch der Meinung Ausdruck geben zu können, daß mit der Steigerung des eigenen Bedarfs des allgemeinen Staatshaushalts, der insbesondere in der nächsten Budgetperiode eintreten wird, der Zeitpunkt gekommen sein wird, in welchem diese Zuschüsse ganz oder doch zum Teil eingestellt werden sollen.

Der Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse hat infolge der Nachtragsforderungen zum Budget der Verkehrsanstalten und des Eisenbahnbaues und der Beschlüsse der Landstände eine wesentliche Änderung in nachfolgenden Positionen erfahren:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Voranschlag			Gegen seither jährlich	
	1906	1907	1 Jahr durchschnittlich	mehr	weniger
Ausgaben:					
Titel II Passivzinsen	17 172 242	18 514 969	17 843 605	497 380	—
Titel V Bauaufwand:					
a) Aufrecht zu erhaltende Kredite 39 338 348 M.					
b) Neue Forderungen . . . 38 985 225 M.					
zusammen . . 78 323 573 M.	38 000 000	40 323 573	—	—	—
Titel VI Kursverluste bei neu zu begebenden Anlehen	720 000	1 000 000	860 000	—	200 000
Titel VII Kassen- und sonstige Aktivbestände . .	13 061 682	11 019 778	—	—	—
Einnahmen:					
Titel I Kassenvorrat	70 000	13 061 682	—	—	—
Titel II Aktiven	25 000 000				
Titel IV Dotation:					
§ 1. Reinertrag der Staatseisenbahn . . .	16 190 050	16 190 050	—	2 687 050	—
§ 2. Ausgabeüberschuß der Bodenseedampfschiffahrt	72 240	72 240	—	—	14 450
	16 117 810	16 117 810			
Gesamtsumme der Dotation mit Hinzurechnung der unveränderten §§ 3, 4, 5	18 442 362	18 442 362	—	1 667 652	—
Die Summen der Einnahmen und Ausgaben betragen nun	80 412 362	82 404 044			

Hiernach beträgt die Dotation ohne den Zuschuß aus allgemeinen Staatsmitteln . . . . . 17 592 210 ℳ
Der Bedarf an Passivzinsen beträgt durchschnittlich in einem Jahr . . . . . 17 843 605 ℳ
so daß ein Fehlbetrag bleibt von . . . 251 395 ℳ

Der Bedarf an Verwaltungskosten (Tit. I), Passivzinsen (Tit. II) und planmäßiger Schuldentilgung (Tit. III) beträgt:
im Jahr 1906 . . . . . 25 630 680 ℳ
im Jahr 1907 . . . . . 27 060 693 ℳ
Nach Abzug obiger jährlicher Dotation von 17 592 210 ℳ verbleibt ein Fehlbetrag
im Jahr 1906 von . . . . . 8 038 470 ℳ
im Jahr 1907 von . . . . . 9 468 483 ℳ

Wenn man statt der obigen voranschlagsmäßigen Dotation die von Großh. Generaldirektion in der Sitzung vom 18. Juni 1906 mitgeteilte vorläufige Zahl der Reineinnahme des Jahres 1905 mit 25 289 000 ℳ zu Grunde legt, so verbleibt im Jahre 1906 noch ein Fehlbetrag von 341 680 ℳ und im Jahre 1907 von 1 771 693 ℳ.

Es darf erhofft werden, daß mit dem zunehmenden Verkehr die Reineinnahmen des laufenden und nächsten Jahres nicht hinter dem Jahre 1905 bleiben, sondern eher dieselben übersteigen werden.

Der voranschlagsmäßig durch die Dotation nicht gedeckte Aufwand, insbesondere die Baukosten, müssen durch Schuldaufnahme gedeckt werden; danach ist unverbindlich auch die Schuldaufnahme in Tit. VI berechnet; damit hängt auch die Veränderung der Position Kursverlust zusammen.

Die Kommission beantragt:

I. die Ausgabe Titel X im Budget des Großh. Finanzministeriums — Schuldentilgung — mit jährlich 850 152 ℳ zu genehmigen;

II. das Spezialbudget der Großh. Eisenbahn-Schuldentilgungskasse in der berichtigten Form und zwar in Gesamtausgaben und Einnahmen mit
im Jahr 1906 . . . . . 80 412 362 ℳ
im Jahr 1907 . . . . . 82 404 044 ℳ
zu genehmigen.

Beilage zum Protokoll der 132. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Juli 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1906 und 1907 betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Gießler**.

Der berichtigt vorgelegte Finanzgesetzentwurf, welcher die abändernden Beschlüsse der Kammern zum Hauptstaatsvoranschlag, wie die verschiedenen Nachträge berücksichtigt, ergibt gegenüber dem ersten Entwurf:

an ordentlichen Ausgaben jährlich	81 038 209 ℳ	statt	79 469 343 ℳ
an ordentlichen Einnahmen jährlich	80 681 360 „	„	79 923 995 „
Demnach einen Fehlbetrag von jährlich .	356 849 „		
statt eines Einnahmeüberschusses von . .	454 652 „		
Die außerordentlichen Ausgaben betragen . . .	10 690 968 ℳ	statt	7 582 878 ℳ
die außerordentlichen Einnahmen	1 509 208 „	„	1 264 342 „
restliche Mehrausgaben	9 181 760 „	„	7 582 878 „
Es verbleibt ein Fehlbetrag von . .	9 895 458 „	„	6 673 574 „

Die Veränderungen im Einzelnen ergeben sich aus der Anlage.

Dazu kommen die Restkredite aus den früheren Budgetperioden, welche nach Artikel 2 nunmehr restlich 7 396 239 ℳ 48 ₰ statt 8 344 373 ℳ 74 ₰ betragen.

Es erhöht sich der in Artikel 4 des I. Entwurfs zur Deckung auf die Amortisationskasse verwiesene Fehlbetrag von . . . . . 11 877 282 ℳ 62 ₰
auf die Summe von . . . . 14 151 032 „ 36 „
somit um . . 2 273 749 ℳ 74 ₰

Diese Erhöhung erklärt sich aus den verschiedenen Nachträgen, insbesondere infolge des Gesetzes über die Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes.

Während das Finanzgesetz vom 30. Juni 1904 für die Jahre 1904 und 1905 einen Überschuß der ordentlichen Einnahmen von jährlich 1 302 199 ℳ und nach Abzug dieses Überschusses für die Budgetperiode von dem Fehlbetrag des außerordentlichen Etats mit 10 461 151 ℳ einen Fehlbetrag im ganzen von 7 856 753 ℳ aufwies, muß das diesjährige Finanzgesetz im ordentlichen Etat wieder einen jährlichen Fehlbetrag von 356 849 ℳ und zuzüglich der Mehrausgabe im außerordentlichen Etat mit 9 181 760 ℳ einen Fehlbetrag im ganzen von 9 895 458 ℳ für die Budgetperiode annehmen. Auch beziffert sich der in Artikel 4 vorgesehene und zur Deckung auf die Amortisationskasse verwiesene Fehlbetrag jetzt auf 14 151 032 ℳ 36 ₰ gegen 12 706 572 ℳ 67 ₰.

Zur Vergleichung mögen auch die früheren Voranschläge herangezogen werden; dieselben zeigten auch namhafte Fehlbeträge, nämlich in der Budgetperiode

1892/93 im ordentlichen Etat	6 400 000 ℳ	
ordentlichen und außerordentlichen Etat	15 900 000 „	
1894/95 im ordentlichen Etat	3 200 000 „	
ordentlichen und außerordentlichen Etat	10 100 000 „	
1896/97 im ordentlichen Etat	139 580 „	
ordentlichen und außerordentlichen Etat	5 600 000 „	
1898/99 im ordentlichen Etat	351 000 „	
ordentlichen und außerordentlichen Etat	13 800 000 „	
1900/01 im ordentlichen Etat	548 078 „	
ordentlichen und außerordentlichen Etat	14 000 000 „	
1902/03 im ordentlichen Etat	1 570 966 „	
ordentlichen und außerordentlichen Etat	15 911 962 „	

Dabei darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß der umlaufende Betriebsfond einen sehr hohen Stand zeigte — 1891 27,4 Mill. Mark, 1892 23,6 Mill. Mark, 1893 18,5 Mill. Mark, 1896 16,8 Mill. Mark, 1898 19,4 Mill. Mark, 1899 21,6 Mill. Mark, 1900 20,1 Mill. Mark, 1901 18 Mill. Mark — während er von da an immer sank und Ende 1904 nur 14 640 665 ℳ betrug. Dazu kommt, daß der sog. eiserne Bestand, wie in der Begründung zum Finanzgesetz Beilage 2 näher dargetan ist und in der allgemeinen Finanzdebatte als begründet anerkannt wurde, auf 13 Millionen Mark erhöht werden muß.

Der reine Aktivbestand der Amortisationskasse, auf welche der Fehlbetrag überwiesen wird, betrug Ende

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1904 11 096 033 ℳ 18 ₰, der Gesamtstand unter Einrechnung der unverzinslichen Schuld am Domänengrundstock 31 667 461 ℳ.

Der Staatsvoranschlag — das Finanzgesetz — kann naturgemäß nur auf den Ergebnissen der vorangegangenen Rechnungsjahre aufgebaut werden. Inzwischen ist das Rechnungsergebnis des Jahres 1905 bekannt geworden. Danach ergab sich ein Einnahmeüberschuß im ordentlichen Etat von 5 976 164 ℳ 96 ₰ und verblieb nach Deckung des Nettoaufwands des außerordentlichen Etats von 5 333 469 ℳ 53 ₰ ein restlicher Einnahmeüberschuß von 642 695 ℳ 43 ₰, um welchen der umlaufende Betriebsfond zunahm, so daß derselbe Ende 1905 15 283 360 ℳ 55 ₰ betrug.

Wenn das Finanzgesetz statt auf den Rechnungsabschluß von 1904 auf jenen von 1905 aufgebaut würde, so ergäben sich gegenüber dem neuesten Entwurf folgende Änderungen:

Artikel 1 (unverändert).

Artikel 2.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatperiode 1904|05, wofür Deckungsmittel vorzubehalten sind, betragen nach dem Stand vom 31. Dezember 1905 4 313 103 ℳ 21 ₰, wegen deren Deckung das Nötige in Artikel 4 bestimmt ist.

Artikel 3.

Von dem Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1905 . . . . . 15 283 360.55 ℳ
betragen hat, ist zunächst der laut Beilage Nr. 2 auf . . . . . 13 000 000.— „
festgesetzte Bedarf für den umlaufenden Betriebsfonds der Budgetperiode 1906|07 zu bestreiten.

Über den Restbetrag mit . . . 2 283 360.55 ℳ
ist in Artikel 4 verfügt.

Artikel 4.

Zur Begleichung der in Artikel 1 und 2 nachgewiesenen ungedeckten Ausgaben von 9 895 458 ℳ und 4 313 103 ℳ 21 ₰, zusammen . . . . . 14 208 561.21 ℳ
sind zu verwenden:

1. der nach Artikel 3 verfügbare Rest des umlaufenden Betriebsfonds mit 2 283 360.55 ℳ

Übertrag . 2 283 360.55 ℳ 14 208 561.21 ℳ

2. die von der Amortisationskasse erwirtschafteten Aktivzinsen von jährlich 750 000 ℳ oder für beide Jahre . . . . 1 500 000.— ℳ

zusammen . . . . . 3 783 360.55 ℳ

Der restliche Fehlbetrag mit . . 10 425 200.66 ℳ
ist durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken.

Artikel 5—9 (unverändert).

Demnach sind in den zwei Budgetjahren, wenn ein endgiltiges Defizit nicht eintreten soll, obige 10 425 200 Mark zu erwirtschaften, was ja wohl mit Rücksicht auf das Ergebnis des Vorjahres und die Hebung des Erwerbs- und Wirtschaftslebens erhofft werden kann. Bei dieser Annahme wäre der umlaufende Betriebsfond bis auf den eisernen Bestand aufgebraucht und wären für die außerordentlichen Ausgaben der künftigen Periode keine Deckungsmittel vorhanden, wie dies bisher der Fall war. Eine weitere Mehreinnahme erscheint daher für den künftigen außerordentlichen Etat umso nötiger, als durch die bevorstehenden, dringend gewünschten größeren Aufgaben der allgemeinen Staatsverwaltung dem ordentlichen Etat höhere Mehrausgaben als bisher erwachsen werden. Mit Rücksicht hierauf, sowie die oben dargelegten Zahlen sind die bisherigen Steuersätze, also auch die durch das Gesetz vom 29. Juni 1904 im letzten Landtag beschlossene Erhöhung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer beizubehalten.

Die in Art. 6 und 7 vorgesehene Ermächtigung zur Aufnahme von Staatsanlehen zur Befriedigung des Bedarfs des Eisenbahnbaues, sowie zur Ausgabe von Schatzanweisungen entspricht den bisherigen Vorschriften.

Der Gesetzentwurf ist in der Kommission mit allen gegen 3 Stimmen angenommen worden.

Die Kommission beantragt:

Die Zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1906 und 1907 betreffend, in der zweiten Fassung zustimmen.

Anlage.

Übersicht

der

in der ursprünglichen Budgetvorlage für 1906/07 infolge von Nachträgen und Kammerbeschlüssen eintretenden Änderungen.

	Ordentlicher Etat jährlich		Außerordentlicher Etat für 1906/07 zusammen	
	mehr	weniger	mehr	weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Allgemeine Staatsverwaltung.				
A. Ausgabe.				
Staatsministerium.				
Laut Nachtrag vom 6. Juni 1906 (Drucksache Nr. 7 b) . .	10 090	—	—	—
Berichtigung der Matrikularbeiträge Tit. IV	361 341	—	—	—
Ministerium des Großh. Hauses ꝛc. ꝛc.				
Laut Nachtrag vom 6. Juni 1906 (Drucksache Nr. 7 b) . .	3 190	—	—	—
Ministerium der Justiz ꝛc. ꝛc.				
Laut Nachtrag vom 6. Juni 1906 (Drucksache Nr. 7 b) . .	72 350	—	273 800	—
„ „ wegen der Lehrervorlage ꝛc. ꝛc.	1 004 670	—	50 000	—
Abstriche laut Kammerbeschluß:				
Titel IX. Kultus, Ordentlicher Etat § 1 e	—	15 000	—	—
Außerordentlicher Etat § 1	—	—	—	20 000
Titel X. Unterrichtswesen, Außerordentlicher Etat § 6 .	—	—	—	4 000
„ „ § 7 .	—	—	—	6 000
Ministerium des Innern.				
Laut Nachtrag vom 6. Juni 1906 (Drucksache Nr. 7 b) . .	22 800	—	1 456 350	—
„ „ „ 2. Juli 1906 (Drucksache Nr. 7 c) . .	—	—	15 000	—
Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei, Ordentlicher Etat § 1. Berichtigung des Fehlers bei den Aktuarsgehalten . .	89 600	—	—	—
Übertrag .	1 564 041	15 000	1 795 150	30 000

	Ordentlicher Etat jährlich		Außerordentlicher Etat für 1906/07 zusammen	
	mehr	weniger	mehr	weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Übertrag .	1 564 041	15 000	1 795 150	30 000
Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten, Ordentlicher Etat § 3 Erhöhung des Beitrags an den Verein für Beschäftigung und Versorgung erwachsener Blinder von 1500 ℳ auf 4000 ℳ	2 500	—	—	—
Titel XV. Für Förderung der Gewerbe und für das gewerbliche Unterrichtswesen, § 49 Erhöhung des Staatsbeitrags von 128 000 ℳ auf 130 000 ℳ	2 000	—	—	—
Titel XVI. Für Förderung der Landwirtschaft, Außerordentlicher Etat § 2 Unterstützung des landwirtschaftlichen Ausstellungswesens, Nachforderung	—	—	12 000	—
Titel XVII. Wasser- und Straßenbau, Außerordentlicher Etat § 14, Absetzung der Anforderung für die Auerbrücke in Pforzheim	—	—	—	90 000
Finanzministerium.				
Laut Nachtrag vom 6. Juni 1906 (Drucksache Nr. 7 b) . .	15 325	—	259 998	—
Abstrich laut Kammerbeschluß bei Titel IV. Forst- und Domänenverwaltung, Außerordentlicher Etat § 5 (statt 100 000 ℳ 90 000 ℳ)	—	—	—	10 000
Abstrich im Nachtrag vom 6. Juni 1906: Titel IV. Forst- und Domänenverwaltung § 16, Forstämter Forbach und Herrenwies	—	—	—	11 500
§ 18 Heidelberger Schloß	—	—	—	100 000
Nachforderung zu Titel V. Salinenverwaltung, Außerordentlicher Etat § 3 (statt 20 400 ℳ 26 500 ℳ) . .	—	—	6 100	—
Desgl. zu Titel VI. Steuerverwaltung, Außerordentlicher Etat § 4 (statt 110 000 ℳ 122 000 ℳ	—	—	12 000	—
	1 583 866	15 000	2 085 248	241 500
	15 000	—	241 500	—
Summe der Ausgabe .	1 568 866	—	1 843 748	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat jährlich		Außerordentl. Etat für 1906/07 zusammen	
	mehr	weniger	mehr	weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
B. Einnahme.				
Staatsministerium.				
Berichtigung der Ueberweisungen von der Reichskasse . .	506 165	—	—	—
Ministerium der Justiz ꝛc.				
Laut Nachtrag vom 6. Juni 1906 (Drucksache Nr. 7b) . .	—	—	35 000	—
„ „ wegen der Lehrervorlage	251 200	—	—	—
Ministerium des Innern.				
Laut Nachtrag vom 6. Juni 1906 (Drucksache Nr. 7b) . .	—	—	157 250	—
Titel VIII Wasser- und Straßenbau, Außerordentl. Etat § 1 Kostenbeitrag wegen der Auerbrücke in Pforzheim, wofür hier abzusetzen sind	—	—	—	30 000
Finanzministerium.				
Laut Nachtrag vom 6. Juni 1906 (Drucksache Nr. 7b) . .	—	—	204 116	—
Abstrich laut Kammerbeschluß bei Titel I Forst- und Domänenverwaltung in Übereinstimmung mit dem Abstrich bei Titel IV B 5 der Ausgabe	—	—	—	10 000
desgleichen bezüglich des Nachtrags	—	—		11 500 100 000
			396 366	151 500
			151 500	
Summe der Einnahme . .	757 365	—	244 866	
Verglichen mit der Summe der Ausgabe mit	1 568 866	—	1 843 748	
bleibt Mehrausgabe . .	811 501		1 598 882	

Abschluß.

Mehrforderungen im ordentlichen Etat jährlich 811 501 M. oder für beide Jahre zusammen	1 623 002 M. — Pf.
Mehrforderungen im außerordentlichen Etat	1 598 882 „ — „
im ganzen Mehrforderungen . .	3 221 884 M. — Pf.
Hiervon ab die Verminderung der Restkredite mit	948 134 „ 26 „
bleibt restlicher Mehrbedarf von . .	2 273 749 M. 74 Pf.
Der im Artikel 4 des ursprünglichen Entwurfs des Finanzgesetzes berechnete Fehlbetrag von	11 877 282 „ 62 „
erhöht sich hiernach auf	14 151 032 M. 36 Pf.

	Ordentlicher Etat jährlich		Außerordentl. Etat für 1906/07 zusammen	
	mehr	weniger	mehr	weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
II. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.				
A. Ausgabe.				
Eisenbahnbetriebsverwaltung.				
Laut Nachtrag vom 3. März 1906 (Drucksache Nr. 7a) . .	1 916 950	—	—	—
Abstrich zufolge Kammerbeschluß bei Titel VI. § 23 Erläuterungen unter Ziffer 3 Offenburg—Gengenbach, Fernleitung 20 000 M. oder für 1 Jahr 10 000 M. . . .	—	10 000	—	—
	1 916 950	10 000	—	—
ab . .	10 000			
bleibt Summe des Zugangs . .	1 906 950			
Die Ausgabe-Summe im Hauptbudget mit	63 891 200			
erhöht sich hiernach auf	65 798 150			
Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung.				
Laut Nachtrag vom 3. März 1906 (Drucksache Nr. 7a) . .	6 000	—	—	—
Die Ausgabe-Summe im Hauptbudget mit	461 840	—	—	—
erhöht sich hiernach auf	467 840	—	—	—
Eisenbahnbau. Ausgabe.				
Laut Nachtrag vom 25. Juni 1906 (Drucksache Nr. 7c) .	—	—	8 595 300	—
Abstriche laut Kammerbeschluß:				
Hauptbudget § 7	—	—	—	198 275
„ § 34	—	—	—	65 000
			8 595 300	263 275
ab . .	—	—	263 275	
Summe der Ausgabe . .	—	—	8 332 025	
Einnahme.				
Laut Nachtrag vom 25. Juni 1906 (Drucksache Nr. 7c) .	—	—	6 900	—
Abstrich laut Kammerbeschluß bei § 1 Beitrag der Gemeinde Plankstadt	—	—	—	7 500
	—	—	6 900	7 500
ab . .	—	—	—	6 900
beibt restliche Weniger-Einnahme . .	—		—	600
Unter Hinzurechnung des Mehr an Ausgaben mit . . .	—	—	8 332 025	
ergibt sich ein Mehrbedarf im ganzen von	—	—	8 332 625	
Die Mehrausgabe im Hauptbudget mit	—	—	30 652 600	
erhöht sich hiernach auf	—	—	38 985 225	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

20 45236 0 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

O
8
1905106
Bei BW 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1905/06, Beil. 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

476

Verhandlungen

der

zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

vom 42. Landtag (1905|06),

von ihr selbst amtlich herausgegeben und bestehend in

einem Protokollheft und drei Beilagenheften.

Zweites Beilagenheft,

enthaltend

die Drucksachen Nr. 18—60.

(Das erste Beilagenheft enthält die Budget- und Rechnungssachen — Drucksachen Nr. 1—17 —, das dritte — Schlußheft — die Drucksachen Nr. 61—83).

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1906.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 42. 1905/06 Beil. II LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

7

Inhalt

des

zweiten Beilagenheftes.

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
1. **Antrag** der Abgg. Muser und Gen., **die Ruhezeit für alle Eisenbahnbediensteten betr.**	18	1
2. Bericht der Budgetkommission (Abg. Dr. Wilckens) dazu — zugleich zu Drucksache Nr. 49 (siehe unten O.-Z. 82) —	18 a	2—14
3. **Antrag** der Abgg. Obkircher und Gen., **die Aufbesserung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung betr.**	19	15
	19 a	16
4. Notiz „Kam nicht zur Beratung"	20	17
5. **Interpellation** der Abgg. Wittum und Gen., **die Einführung von Schiffahrtsabgaben betr.**	20 a	18
6. **Interpellation** der Abgg. Obkircher und Gen. im gleichen Betreff	20 b	19
7. **Antrag** der Abgg. Dr. Frank und Gen., **auf Resolution den Main-Kanalisierungsvertrag betr.**	20 c	20
8. Notiz „Kam nicht zur Beratung"	21	21
9. **Interpellation** der Abgg. Bechtold und Gen., **die Fleischteuerung betr.**	22	22
10. **Gesetzesvorschlag** der Abgg. Bechtold und Gen., **die Aufhebung der Fleischaccise betr.**	22 a	23
11. Antrag der Steuerkommission dazu	22 b	24
12. Notiz „Kam im Plenum der Kammer nicht zur Beratung"	23	25
13. **Antrag** der Abgg. Bechtold und Gen., **die Gewährung von Teuerungszulagen betr.**		
14. Bericht der Budgetkommission (Abg. Dr. Wilckens) dazu — zugleich zu Drucksache Nr. 29 (siehe unten O.-Z. 25) —	23 a	26—31
15. **Interpellation** der Abgg. Bechtold und Gen., **die neuen Reichssteuervorlagen** (Reichsfinanzreform) **betr.**	24	32
16. **Interpellation** der Abgg. Bechtold und Gen., **Schaffung von gesetzlichen Arbeitervertretungen** (Arbeiterkammern, Arbeitsamt) **betr.**	25	33
17. **Antrag** der Abgg. Bechtold und Gen., **Änderung der Gemeindewahlordnung und der Wahlordnung für die der Städteordnung unterstehenden Städte betr.**	26	34
18. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Venedey) dazu — vereinigt mit demjenigen zu Drucksache Nr. 32 und 32 a (vergl. Drucksache Nr. 32 b, unten O.-Z. 33) —	26 a	35
19. Notiz „Kam im Plenum der Kammer nicht zur Beratung"		
20. **Antrag** der Abgg. Bechtold und Gen., **die Gewährung von Tagegeldern an Geschworene und Schöffen betr.**	27	36
21. Antrag der Kommission für Justiz und Verwaltung dazu	27 a	37
22. **Gesetzesvorschlag** der Abgg. Bechtold und Gen., **die Strafrechtspflege, hier das Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeistern betr.**	28	38
23. Zurückziehung dieses Gesetzesvorschlags	28 a	39
24. **Antrag** der Abgg. Muser und Gen., **die Erhöhung der Bezüge der Arbeiter in staatlichen Betrieben und der nichtetatmäßigen Bediensteten, die Revision des Gehaltstarifs und die Aufnahme der Volksschullehrer in den Gehaltstarif betr.**	29	40
25. Bericht der Budgetkommission (Abg. Dr. Wilckens) dazu — vereinigt mit demjenigen zu Drucksache Nr. 23 (vergl. Drucksache Nr. 23 a, oben O.-Z. 14) —	29 a	41
26. **Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg betr.**	30	42—44
27. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	30 a	45
28. **Gesetzesvorschlag** der Abgg. Fehrenbach und Gen., **das amtliche Verkündigungswesen betr.**	31	46
29. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Wittemann-Donaueschingen) dazu	31 a	47—75
30. Notiz „Kam in der Ersten Kammer nicht zur Beratung	31 b	76
31. **Antrag** der Abgg. Fehrenbach und Gen., **die Änderung der Gemeindeordnung betr.**	32	77
32. **Antrag** der Abgg. Bechtold und Gen. im gleichen Betreff	32 a	78

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
33. Bericht der Sonderkommission (Abg. Venedey) dazu (Drucksache Nr. 32 und 32 a) — zugleich zu „Drucksache Nr. 26“ (siehe oben O.-Z. 18) —	32 b	79—101
34. Notiz „Kam im Plenum der Kammer nicht zur Beratung“	32 c	102
35. **Antrag** der Abgg. Fehrenbach und Gen., **die Organisation der inneren Verwaltung betr.**	33	103
36. Notiz „Kam nicht zur Beratung“	33 a	104
37. **Antrag** der Abgg. Fehrenbach und Gen., **die Änderung des § 49 der Schulordnung vom 30. September 1902 betr.**	34	105
38. Bericht der Schulkommission (Abg. Hennig) dazu	34 a	106—109
39. **Antrag** der Abgg. Fehrenbach und Gen., **die Landesbauordnung betr.**	35	110
40. Notiz „Kam nicht zur Beratung“	35 a	111
41. **Antrag** der Abgg. Schmidt-Karlsruhe und Gen., **die Änderung des Jagdgesetzes betr.**	36	112
42. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Neuwirth) dazu	36 a	113—116
43. **Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Stadtgemeinde Neckargemünd betr.**	37	117—120
44. Bericht der Sonderkommission (Abg. Frhr. v. Mentzingen) dazu	37 a	121—122
45. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	37 b	123
46. **Gesetzentwurf, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betr.**	38	124—125
47. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Dr. Schneider) dazu	38 a	126
48. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	38 b	127
49. **Antrag** der Abgg. Fehrenbach und Gen., **die Dienst-, Lohn- und Altersversorgungsverhältnisse der Eisenbahnarbeiter betr.**	39	128
50. Bericht der Budgetkommission (Abg. Dr. Wilckens) dazu — vereinigt mit demjenigen über die Eisenbahner-Petition, Drucksache „Zu Nr. 14 (I)“ (siehe 1. Beilagenheft S. 577—672) —	39 a	129
51. **Antrag** der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., **die Gewährung von Anwesenheitsgeldern und Freifahrt an die Reichstagsabgeordneten**	40	130
52. Notiz „Kam nicht zur Beratung“	40 a	131
53. **Gesetzentwurf, Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.**	41	132—150
54. Bericht der Schulkommission (Abg. Rohrhurst) dazu und zu den einschlägigen Petitionen	41 a	151—204
55. Anträge der Abgg. Bechtold und Gen. dazu	41 b	205
56. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Änderungen)	41 c	206—210
57. Antrag der Schulkommission hierauf und zu den nachträglich eingegangenen Petitionen	41 d	211
58. Zweite Beschlußfassung der Ersten Kammer (Annahme)	41 e	212
59. **Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer betr.**	42	213—259
60. Bericht der Sonderkommission (Abg. Zehnter) dazu und zu den einschlägigen Petitionen	42 a	260—366
61. Antrag der Abgg. Zehnter und Gen. dazu	42 b	367
62. „ „ „ Bechtold „ „ „	42 c	368
63. „ „ „ Gierich „ „ „	42 d	369
64. Anträge „ „ Bechtold und Gen., sowie Obkircher und Gen., Vogel und Gen., Eichhorn und Gen.	42 e	370—371
65. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Änderungen)	42 f	372—378
66. Anträge der Sonderkommission hierauf	42 g	379—381
67. Nachtrag zu diesen Kommissionsanträgen	42 h	382
68. Zweite Beschlußfassung der Ersten Kammer (Annahme)	42 i	383
69. **Antrag** der Abgg. Frühauf und Gen., **den Eisenbahn-Personentarif betr.**	43	384
70. Bericht der Budgetkommission (Abg. Dr. Wilckens) dazu sowie zu den einschlägigen Petitionen	43 a	385—386
71. **Antrag** der Abgg. Bechtold und Gen., **die Verstaatlichung der Mobiliar-, Hagel- und Viehversicherung betr.**	44	387
72. Bericht der Sonderkommission (Abg. Saenger) dazu	44 a	388—392
73. Notiz „Kam im Plenum der Kammer nicht zur Beratung“	44 b	393
74. Bericht der Petitionskommission (Abg. Zehnter), **die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1903/04 von der Zweiten Kammer überwiesenen Petitionen betr.**	45	395—423
75. **Interpellation** der Abgg. Obkircher und Gen., **die Wahlbeeinflussung unter Mißbrauch des geistlichen Amtes betr.**	46	424
76. Erklärung der Großh. Regierung hierauf	46 a	425—426

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
77. **Gesetzesvorschlag** der Abgg. Bechtold und Gen., **die Aufhebung des Artikels 3 des Einführungsgesetzes zum Reichspreßgesetz betr.**	47	427
78. Notiz „Kam in der Kammer nicht zur Beratung"	47 a	428
79. **Antrag** der Abgg. Eichhorn und Gen., **die gesetzliche Regelung der Eisenbahntarife und die Stellung des Eisenbahnrats auf gesetzliche Grundlage betr.**	48	429
80. Notiz „Kam in der Kammer nicht zur Beratung"	48 a	430
81. **Antrag** der Abgg. Bechtold und Gen. a) **die Arbeitszeit aller in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten,** b) **die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privateisenbahn-Gesellschaften betr.**	49	431
82. Bericht der Budetkommission (Abg. Dr. Wilckens) dazu — vereinigt mit demjenigen zu Drucksache Nr. 18 (vergleiche Drucksache Nr. 18 a, oben O.-Z. 2) —	49 a	432
83. **Interpellation** der Abgg. Obkircher und Gen., **das Submissionswesen und das Sachverständigenamt in Fragen des Handwerks betr.**	50	433
84. **Interpellation** der Abgg. Obkircher und Gen., **die Benutzung der Rheinwasserkräfte betr.**	51	434
85. Erklärung der Großh. Regierung hierauf	51 a	435
86. Antrag der Budgetkommission dazu	51 b	436—437
87. Bericht der Budgetkommission (Abg. Dr. Obkircher) dazu und zu den einschlägigen Petitionen	51 c	438—457
88. **Interpellation** der Abgg. Kolb und Gen., **die unterbliebene Mitteilung der Denkschriften über die Fleischnot sowie über die geplante Reform der Personentarife an den Landtag betr.**	52	458
89. Erklärung der Großh. Regierung bezüglich der Denkschrift über die Personentarifreform	52 a	459
90. Desgleichen bezüglich der Denkschrift über die Fleischversorgung	52 b	460
91. Desgleichen bezüglich der Personentarifreform und der auf eine größere Vereinheitlichung des Verkehrswesens gerichteten Bestrebungen der deutschen Eisenbahnverwaltungen	52 c	461—469
92. **Antrag** der Abgg. Fehrenbach und Gen., **die Änderung der Bestimmungen der Städteordnung über die Wahlen betr.**	53	470
93. **Antrag** der Abgg. Bechtold und Gen. im gleichen Betreff	53 a	471
94. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung (Abg. Kopf) dazu (Drucksache Nr. 53 und 53 a)	53 b	472—501
95. Notiz „Kam im Plenum der Kammer nicht zur Beratung"	53 c	503
96. **Antrag** der Abgg. Obkircher und Gen., **die Gewährung von Tagegeldern an die ständig in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten betr.**	54	504
97. **Gesetzentwurf, die Diäten der Landtagsabgeordneten betr.**	54 a	505—506
98. Bericht der Geschäftsordnungskommission (Abg. Venedey) dazu (Drucksache Nr. 54 und 54 a)	54 b	507—514
99. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	54 c	515
100. **Antrag** der Abgg. Neuwirth und Gen., **die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr.**	55	516
101. **Antrag** der Abgg. Bechtold und Gen., **die völlige Trennung von Staat und Kirche betr.**	56	517
102. **Gesetzesvorschlag** der Abgg. Fehrenbach und Gen. **wegen teilweiser Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.**	57	518—519
103. Unter-Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten und Gen., die Aufhebung der lit. a des § 16 b und des § 16 c obigen Gesetzes betr.	57 a	520
104. Bericht der Sonderkommission (Abg. Büchner) dazu (Drucksachen Nr. 57 und 57 a)	57 b	521—529
105. Neuer Antrag der Abgg. Muser und Gen. dazu	57 c	530
106. Notiz „Kam in der Ersten Kammer nicht zur Beratung"	57 d	531
107. **Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betr.**	58	532—535
108. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Armbruster) dazu	58 a	537—540
109. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	58 b	541
110. Bericht der Schulkommission (Abg. Dr. Heimburger) über **die Petition des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen betr.,** und **die Petition der Handwerkskammern in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim, die Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts betr.**	59	542—543
111. Antrag der Abgg. Neuhaus und Gen. dazu (Antrag zurückgezogen)	59 a	544
112. Bericht der Schulkommission (Abg. Dr. Heimburger) über **die Bitte des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betr.**	60	545—546

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 18.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Dezember 1905.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen, die Kammer wolle beschließen:

Die Großh. Regierung wird ersucht, der Ständeversammlung eine Vorlage zu machen, wodurch die **Ruhezeit für alle Eisenbahnbediensteten** (Beamte und Arbeiter) ohne Verminderung ihrer Bezüge gesetzlich festgelegt und annähernd ebenso normiert wird, wie dies zurzeit in der Schweiz der Fall ist.

Muser.
Dr. Heimburger.
Vogel.
Ihrig.
Frühauf.
Venedey.

Beilage zum Protokoll der 118. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Juli 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

a. **den Antrag der Abg. Muser u. Gen., die Ruhezeit für die Eisenbahnbediensteten betr.**
(Drucksache Nr. 18),

b. **den Antrag der Abg. Bechtold u. Gen., die tägliche Arbeitszeit der in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen betr.**
(Drucksache Nr. 49.)

Erstattet durch den Abgeordneten Dr. **Wilckens.**

Mit der Frage der **Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals** befassen sich zwei Anträge, welche der zweiten Kammer im Laufe ihrer dermaligen Tagung aus Kreisen ihrer Mitglieder unterbreitet und der Budgetkommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen worden sind.

1.

Der eine dieser Anträge, eingebracht in der 1. öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 1905 von den Abg. **Muser und Gen.** (vgl. Drucksache Nr. 18), geht dahin, die Kammer wolle beschließen:

„Die Großh. Regierung wird ersucht, der Ständeversammlung eine Vorlage zu machen, wodurch die **Ruhezeit für alle Eisenbahnbediensteten** (Beamte und Arbeiter) ohne Verminderung ihrer Bezüge gesetzlich festgelegt und annähernd ebenso normiert wird, wie dies zurzeit in der Schweiz der Fall ist."

Dieser Antrag gab der Großh. Regierung zu nachstehender Erklärung Veranlassung:

„Bei der Bemessung der Dienst- und Ruhezeiten des Eisenbahnpersonals sind die Deutschen Staatseisenbahnverwaltungen bis 1898 in der Hauptsache nach Grundsätzen verfahren, die in den Jahren 1875 und 1886 vom Reichseisenbahnamt aufgestellt worden waren und im allgemeinen das Höchstmaß der von einer Bedienstetenklasse zu fordernden täglichen Dienstleistungen bestimmten. Im Jahre 1898 haben die deutschen Bundesstaaten mit Eisenbahnbesitz auf Veranlassung des Reichseisenbahnamtes und unter dessen Leitung „Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten" vereinbart. Diese Bestimmungen sind im Verordnungsblatt der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen Nr. 14 von 1899 abgedruckt und heute noch in Kraft. Ein Exemplar dieser Nummer des Verordnungsblattes, wie auch eine Gegenüberstellung des Hauptinhaltes der badischen (deutschen) Bestimmungen und der Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1902, betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten, sind angeschlossen. Soweit uns bekannt, besteht eine gesetzliche Festlegung der Arbeitszeiten im Eisenbahnbetriebe außer in der Schweiz bei keinem der europäischen Staaten. Anl. 1. Anl. 2.

Die beteiligten Bundesstaaten und das Reichseisenbahnamt sind der übereinstimmenden Ansicht, daß in Deutschland zur Regelung des vorliegenden Gegenstandes das Reich zuständig ist und daß, so lange eine reichsgesetzliche Regelung nicht erfolgt ist, die Zuständigkeit des Bundesrates zur Erlassung einheitlicher Vorschriften besteht. Denn ebenso wie der Bundesrat in den „Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten" im Interesse der Betriebssicherheit die Erfordernisse bezeichnet hat, die von gewissen Beamtenklassen zu erfüllen sind, würde es ihm zustehen, vom Standpunkt der Betriebssicherheit aus und in Ausführung der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung das Höchstmaß der dienstlichen Inanspruchnahme der Betriebsbeamten zu bestimmen. Statt der Herbeiführung eines Bundesratsbeschlusses ist im Jahre 1898 der Weg der freien Vereinbarung unter den Bundesstaaten, der auch bei der Frage der Sonntagsruhe im Güterverkehr mit Erfolg beschritten worden war, gewählt worden, um möglichst rasch zum Ziele zu gelangen.

So lange der Gegenstand nicht reichsgesetzlich oder vom Bundesrat geregelt ist, wäre an sich die Zuständig-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

keit der Einzelstaaten zur gesetzlichen Ordnung für ihr Gebiet wohl gegeben. Ein solches einseitiges Vorgehen empfiehlt sich aber gleichwohl nicht, einmal schon mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß jederzeit der Bundesrat einheitliche Vorschriften erlassen oder die Reichsgesetzgebung sich des Gegenstandes bemächtigen kann, ferner weil es durchaus unerwünscht ist, daß in einer so wichtigen Frage, in der eine Einheitlichkeit in ganz Deutschland dringend erwünscht und jetzt schon vorhanden ist, diese von einem einzelnen Staat durchbrochen wird, endlich aber auch deshalb, weil die bisherigen Bestimmungen sich, wie im ganzen übrigen Deutschland, so auch bei uns bewährt und im allgemeinen als ausreichend erwiesen haben. Wo sich bei ihrer Durchführung Härten zeigen, ist die Staatseisenbahnverwaltung bemüht, Abhilfe eintreten zu lassen. Auch wacht das Reichseisenbahnamt fortgesetzt über die richtige Durchführung der vereinbarten Grundsätze. Wollte Baden dem Vorgehen der Schweiz folgen und die Dienst- und Ruhezeiten seines Eisenbahnpersonals nach den Grundsätzen des schweizerischen Bundesgesetzes regeln, so würde es eine starke Personalvermehrung und damit eine ganz erhebliche Steigerung des persönlichen Aufwandes bedingen. Genaue Angaben über die Höhe des Mehraufwandes könnten nur aufgrund vorgängiger, einen sehr großen Aufwand von Arbeit und Zeit erfordernden Nachprüfungen bezw. Neuaufstellungen der Dienstausteiler des gesamten Personals gemacht werden. Nach überschläglicher Schätzung wird aber auf einen jährlichen Mehraufwand von mindestens 3 Millionen Mark zu rechnen sein.

Die Großh. Regierung ist aus diesen Gründen nicht in der Lage, eine gesetzliche Regelung der Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals für Baden allein im Sinne des Antrages der Abgeordneten Muser und Genossen einzuleiten."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 1.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 31093 A.

Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten betr.

Nachstehend werden die für den diesseitigen Verwaltungsbereich künftighin maßgebenden Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten bekannt gegeben.

Hinsichtlich der Ruhetage bemerken wir, daß monatlich mindestens ein Ruhetag auf einen Sonn- oder Feiertag gelegt und, soweit tunlich, auch an den übrigen Sonn- und Feiertagen Gelegenheit zum Kirchbesuch gegeben werden soll.

Karlsruhe, den 16. März 1899.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Bestimmungen

über die

planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten.

I. Dienst- und Ruhezeit.

1. Stationspersonal.

(Stationsvorstände und im Fahrdienst verwendete Assistenten und Gehilfen, Telegraphisten, Stationsmeister und Weichenwärter.)

1. Wenn der Dienst eine ununterbrochene, angestrengte Tätigkeit erfordert, soll die durchschnittliche tägliche Dauer 8 Stunden, die Dauer einer einzelnen Dienstschicht 10 Stunden nicht überschreiten.

2. Im übrigen kann die durchschnittliche tägliche Dienstdauer bis zu 12 Stunden, die Dauer einer einzelnen Dienstschicht bis zu 14 Stunden betragen.

3. Ausnahmsweise kann bei einfachen Betriebsverhältnissen, bei denen in die Dienstschicht längere Pausen fallen, wie namentlich auf Nebenbahnen, die Dauer der Dienstschicht bis zu 16 Stunden ausgedehnt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Bahnwärter und Signalwärter.

1. Die Dauer der täglichen Dienstschicht soll 14 Stunden nicht überschreiten.

2. Bei einfachen Betriebsverhältnissen, wie namentlich auf Nebenbahnen, kann die Dienstschicht bis zu 16 Stunden ausgedehnt werden.

3. Wenn die Bahnwärter nur in größerer Entfernung von ihrem Posten Wohnung finden können, ist die auf die Wege zum und vom Dienst entfallende Zeit angemessen zu berücksichtigen.

3. Zugbegleitungspersonal.

1. Die tägliche Dienstdauer soll im monatlichen Durchschnitt nicht mehr als 11 Stunden betragen.

2. Die einzelne Dienstschicht darf 16 Stunden nicht überschreiten. Dienstschichten bis zu dieser Dauer dürfen nur angesetzt werden, wenn sie durch ausgiebige Pausen unterbrochen werden.

3. Auf eine längere Dienstschicht soll in der Regel eine längere Ruhe in der Heimat folgen, die soweit als möglich in die Nachtzeit zu legen ist.

4. Die Zeit, während deren das Personal vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt zur Übernahme und Übergabe der Geschäfte u. s. w. dienstlich in Anspruch genommen wird, ist sowohl in der Heimat als auch außerhalb als Dienst anzurechnen.

4. Lokomotivpersonal.

1. Die tägliche Dienstdauer soll im monatlichen Durchschnitt nicht mehr als 10 Stunden betragen.

2. Bei einfachen Betriebsverhältnissen, wie namentlich auf Nebenbahnen, kann die durchschnittliche Dienstdauer bis zu 11 Stunden ausgedehnt werden.

3. Die einzelne Dienstschicht darf 16 Stunden nicht überschreiten. Dienstschichten bis zu dieser Dauer dürfen nur angesetzt werden, wenn sie durch ausgiebige Pausen unterbrochen werden.

4. Auf eine längere Dienstschicht soll in der Regel eine längere Ruhe in der Heimat folgen, die soweit als möglich in die Nachtzeit zu legen ist.

5. Die innerhalb einer Dienstschicht im Zugdienste zurückzulegende planmäßige Fahrzeit soll einschließlich derjenigen Aufenthalte auf den Stationen, während deren die Lokomotive nicht verlassen werden kann, keinesfalls mehr als 10 Stunden betragen.

6. Wenn der Rangierdienst eine ununterbrochene, angestrengte Tätigkeit erfordert, soll die durchschnittliche tägliche Dauer 8 Stunden, die Dauer einer einzelnen Dienstschicht 10 Stunden nicht überschreiten.

7. Die Zeit, während deren das Personal vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt zur Übernahme und Übergabe der Geschäfte u. s. w. dienstlich in Anspruch genommen wird, ist sowohl in der Heimat als auch außerhalb als Dienst anzurechnen.

II. Ruhetage.

Jeder im Betriebsdienste ständig beschäftigte Beamte soll monatlich mindestens zwei Ruhetage erhalten.

Bei einfachen Betriebsverhältnissen, wie namentlich auf Nebenbahnen, kann die Zahl der Ruhetage des unter I. 1 und 2 aufgeführten Personals auf **einen** im Monat eingeschränkt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Schlußbestimmungen.

1. Die planmäßige **Dienstschicht** im Sinne dieser Vorschriften (Abschnitt I) umfaßt den Zeitraum, der zwischen zwei nach den nachstehenden Grundsätzen berechneten Ruhezeiten liegt.

2. Als **Ruhezeit** gilt jeder von Dienst oder Dienstbereitschaft freie Zeitabschnitt, der in ununterbrochener Folge beträgt:

a. bei dem Stationspersonal, den Bahn- und Signalwärtern (I. 1, 2):
mindestens 8 Stunden,

b. bei dem Zugbegleitungs- und Lokomotivpersonal (I. 3, 4):
mindestens 8 Stunden, wenn die Ruhe in der Heimat,
mindestens 6 Stunden, wenn die Ruhe außerhalb der Heimat
verbracht wird. Doch kann auch (zu b) eine Pause von 6 bis 8 Stunden in der Heimat als Ruhezeit angesehen werden, wenn sie zwischen Dienstschichten liegt, denen eine Ruhezeit von mindestens 10 Stunden in der Heimat vorangeht oder folgt.

3. Pausen von **geringerer** als der zu 2 bezeichneten Dauer gelten nicht als Ruhezeiten. Sie sind daher ebenso, wie die Zeiten des Dienstes und der Dienstbereitschaft, in die planmäßige Dienstschicht einzurechnen.

4. Im Nachtdienste darf kein Beamter mehr als 7 Nächte hintereinander beschäftigt werden.

5. Als Ruhetag (Abschnitt II) gilt nur eine Dienstbefreiung von mindestens 24 Stunden.

6. Werden Beamte oder Arbeiter aus anderen Zweigen des Eisenbahnwesens während einzelner Stunden zur Aushilfe im Betriebsdienste herangezogen, so ist bei der Bemessung der zulässigen Dienstdauer die in der gewöhnlichen Beschäftigung verbrachte Zeit angemessen zu berücksichtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Gegenüberstellung

des schweizerischen Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1902, betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten,

und

der badischen Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten vom 16. März 1899.

Schweizerisches Bundesgesetz.

1. Das schweizerische Bundesgesetz findet Anwendung auf die im Betriebsdienste der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen angestellten Personen, die mit der Verpflichtung in den Dienst genommen worden sind, ihre Arbeitszeit ausschließlich oder vorwiegend zur Verfügung der Verkehrsanstalten zu stellen, nämlich:

A. bei den Bahnverwaltungen:

I. in den zentralen Bureaux des Betriebes;

II. im Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienste, einschließlich der Linienarbeiter;

III. in den Stationen, einschließlich der Weichenwärter;

IV. im Zugsdienst;

V. im Fahrdienste, einschließlich des Personales bei feststehenden Maschinen, der Visiteure, Wagenwärter, Heizhausarbeiter, Lokomotivputzer, Wagenputzer, Kohlenlader und Werkstättenarbeiter, soweit letztere nicht dem Fabrikgesetze unterstellt sind.

B. Bei den Dampfschiffverwaltungen:

I. in den zentralen Bureaux des Betriebes;

II. im Stationsdienste, einschließlich der Brückenwarte;

III. im Kursdienste;

IV. im Fahrdienste, einschließlich der Kohlenlader und der Werkstättearbeiter, soweit letztere nicht dem Fabrikgesetze unterstellt sind.

Badische Bestimmungen.

1. Die badischen Bestimmungen finden Anwendung auf

a) das Stationspersonal (Stationsvorstände und im Fahrdienst verwendete Assistenten und Gehilfen Telegraphisten, Stationsmeister und Weichenwärter);

b) Bahnwärter und Signalwärter;

c) Zugbegleitungspersonal;

d) Lokomotivpersonal.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schweizerisches Bundesgesetz.

2. Die wirkliche Arbeitszeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter soll 11 Stunden täglich nicht übersteigen.

Nachtarbeit, d. h. Arbeit zwischen 11 Uhr Abends und 4 Uhr morgens, ist in den Diensteinteilungen mit 25 % Zuschlag zu berechnen.

Die Angestellten des Kurs- und Fahrdienstes auf den Dampfbooten sind hinsichtlich der Dauer der ununterbrochenenen Ruhezeit und der Dienstbereitschaft dem Zugs- und Lokomotivpersonal der Bahnen gleichgestellt.

3. Die Dauer der Dienstbereitschaft soll für das Lokomotiv- und Zugspersonal 14 Stunden, für die Schrankenwärterinnen 12 Stunden, für das übrige Personal, sofern ihm Amtswohnung in der Nähe der Arbeitsstelle angewiesen ist, 16 Stunden und beim Fehlen einer Amtswohnung 15 Stunden innerhalb 24 Stunden nicht übersteigen.

Die Dienstbereitschaften von 14 und 15 Stunden dürfen, soweit besondere Verhältnisse vorliegen, auf 16 Stunden ausgedehnt werden, vorausgesetzt, daß die Dienstbereitschaft im Durchschnitt von 3 Tagen nicht über 14 bezw. 15 Stunden hinausgeht.

4. Die ununterbrochene Ruhezeit soll für das Lokomotiv- und Zugspersonal wenigstens 10 Stunden und für das übrige Personal wenigstens 9 Stunden oder, wenn Amtswohnung in der Nähe der Arbeitsstelle angewiesen ist, wenigstens 8 Stunden betragen.

Badische Bestimmungen.

2. Die tägliche Dienstdauer soll höchstens betragen:

a) Bei dem im Fahrdienst verwendeten Stationspersonal, den Telegraphisten, Stationsmeistern und Weichenwärtern, wenn der Dienst eine angestrengte Tätigkeit erfordert, sowie bei dem Lokomotivpersonal bei Ausführung eines ununterbrochenen und anstrengenden Rangierdienstes die durchschnittliche tägliche Dauer von 8 Stunden.

Bei einfachen Betriebsverhältnissen, wie auf Nebenbahnen, kann die durchschnittliche Dienstdauer des Lokomotivpersonals bis zu 11 Stunden, die des Stationspersonals bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden.

b) Bei dem Zugbegleitungspersonal soll die tägliche Dienstdauer im monatlichen Durchschnitt nicht mehr als 11 Stunden betragen.

3. Die Dauer der Dienstschichten soll nicht überschreiten:

a) Bei dem im Fahrdienst verwendeten Stationspersonal, wenn der Dienst eine ununterbrochene angestrengte Tätigkeit erfordert, die Dauer von 10 Stunden. Im übrigen kann die Dienstschicht bis zu 14 Stunden ausgedehnt werden.

Ausnahmsweise kann bei einfachen Betriebsverhältnissen, bei denen in die Dienstschichten längere Pausen fallen, wie bei Nebenbahnen, die Dienstschicht bis zu 16 Stunden ausgedehnt werden.

b) Bei den Bahnwärtern und Signalwärtern die Dauer von 14 Stunden. Bei einfachen Betriebsverhältnissen kann die Dienstschicht auch hier bis zu 16 Stunden ausgedehnt werden.

c) Beim Zugspersonal und dem Lokomotivpersonal die Dauer von 16 Stunden.

Dienstschichten bis zu dieser Dauer dürfen nur angesetzt werden, wenn sie durch ausgiebige Pausen unterbrochen werden. Wenn aber der Rangierdienst eine ununterbrochene angestrengte Tätigkeit erfordert, soll die einzelne Dienstschicht beim Lokomotivpersonal 10 Stunden nicht überschreiten.

4. Die Ruhezeit beträgt:

a) bei dem Stationspersonal, den Bahn- und Signalwärtern mindestens 8 Stunden,

b) bei dem Zugbegleitungs- und Lokomotivpersonal mindestens 6 Stunden, wenn die Ruhe außerhalb

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schweizerisches Bundesgesetz

5. Ruhetage. Den Beamten, Angestellten und Arbeitern sind im Jahre, angemessen verteilt, 52 Ruhetage einzuräumen, wovon jedenfalls 17 auf Sonntage fallen sollen.

Die Ruhetage müssen volle 24 Stunden umfassen und um mindestens 8 Stunden verlängert werden, sofern ihnen nicht die in Ziffer 4 geforderte ununterbrochene Ruhepause unmittelbar oder kurz vorher vorausgegangen ist. Sie müssen jeweils mit einer Nachtruhe endigen und sollen am Wohnort zugebracht werden können.

6. Erholungsurlaub. Allen Beamten, Angestellten und Arbeitern der Verkehrsanstalten sind von den 52 jährlichen Ruhetagen mindestens 8 Tage als zusammenhängender Erholungsurlaub zu gewähren.

Dem Personal der Hauptbahnen ist vom abgelaufenen 9. Dienstjahre an oder nach zurückgelegtem 33. Altersjahr dieser zusammenhängende Erholungsurlaub über die 52 Ruhetage hinaus zu gewähren und für je 3 weitere Dienstjahre um einen Tag zu verlängern.

Für alle übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verkehrsanstalten wird vom abgelaufenen 10. Dienstjahre an die Zahl der jährlichen Ruhetage, mit Inbegriff des zusammenhängenden Erholungsurlaubs, auf 60 erhöht.

Badische Bestimmungen.

der Heimat, mindestens 8 Stunden, wenn die Ruhe in der Heimat verbracht wird. Doch kann auch eine Pause von 6 bis 8 Stunden in der Heimat als Ruhezeit angesehen werden, wenn sie zwischen Dienstschichten liegt, denen eine Ruhezeit von mindestens 10 Stunden in der Heimat voran geht oder folgt.

5. Ruhetage. Jeder im Betriebsdienste ständig beschäftigte Beamte soll monatlich mindestens zwei Ruhetage erhalten.

Bei einfachen Betriebsverhältnissen kann die Zahl der Ruhetage des Stationspersonals und der Bahnwärter und Signalwärter auf einen im Monat eingeschränkt werden.

Als Ruhetag gilt nur eine Dienstbefreiung von mindestens 24 Stunden.

6. Die Dauer des innerhalb eines Kalenderjahres zu gewährenden Erholungsurlaubs richtet sich nach Alter, Stellung und der eine Erholung mehr oder weniger nötig machenden Beschäftigung der Beamten.

Der Urlaub soll innerhalb eines Kalenderjahres

bei den etatmäßigen Beamten

a) der Abteilung K des Gehaltstarifs 8 Tage,
b) der Abteilung J und H des Gehaltstarifs 14 Tage,
c) der Abteilung G, F und E des Gehaltstarifs 14 Tage bei den jüngeren und 3 bis 4 Wochen bei den älteren Beamten,
d) der Abteilung D 2 bis 3 Wochen bei den jüngeren und 4 Wochen bei den älteren Beamten,
e) der Abteilung C und B 4 Wochen

nicht überschreiten.

Der Urlaub der nichtetatmäßigen Beamten bewegt sich in dem gleichen Rahmen wie der der etatmäßigen Beamten, soll aber den Zeitraum von 14 Tagen in der Regel nicht überschreiten.

Der Urlaub der ständigen Arbeiter beträgt:

bei mindestens	3	jähriger	Dienstzeit	3	Tage
„ „	10	„	„	5	„
„ „	20	„	„	8	„

Die Generaldirektion kann auch den Arbeitern mit mindestens 3 aber weniger als 20 Dienstjahren in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 8 Tagen Urlaub im Jahr gewähren.

NB. Die unter D.-Z. 6 angeführten Bestimmungen gelten für sämtliche Beamten, Bediensteten und Arbeiter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2.

Der zweite, auf die Dienst- und Ruhezeit bezügliche Antrag, eingebracht in der 12. öffentlichen Sitzung vom 22. Januar 1906 von den Abg. **Bechtold und Genossen,** welcher sich übrigens nicht bloß auf die Arbeitszeit des Eisenbahnpersonals, sondern auch auf diejenige der Arbeiter und Beamten in allen Staatsbetrieben erstreckt und überdies noch die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privateisenbahngesellschaften berührt (Drucksache Nr. 49), lautet:

Hohe zweite Kammer wolle beschließen, Großh. Regierung zu ersuchen:

1. noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen bestimmt wird, daß die **tägliche Arbeitszeit aller in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten 8 Stunden nicht überschreiten darf.** Für die Durchführung dieser Bestimmung ist eine Übergangszeit von höchstens drei Jahren vorzusehen;

2. bei Erteilung von Eisenbahnkonzessionen an **Privatgesellschaften** eine Bestimmung in die Konzession aufzunehmen, durch welche die Gesellschaften gehalten sind, die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse ihres Personals so zu gestalten, daß das Personal mindestens nicht schlechter gestellt ist, als die gleichen Beamtenkategorien in Staatsbetrieben.

Über diesen Antrag hat sich die Großh. Regierung, wie folgt, geäußert:

„Zu Teil 1 des Antrags: Dieser Teil des Antrags stellt eine Anwendung der sozialdemokratischen Forderung auf allgemeine Einführung des achtstündigen Normalarbeitstags zunächst auf die Staatsbetriebe dar, jedenfalls in der Erwägung, daß wenn es gelingen würde, jener Forderung hier Geltung zu verschaffen, dies auch auf die Privatbetriebe rückwirken müßte. Schon mit Rücksicht hierauf und auf die höchst nachteiligen Wirkungen, die der achtstündige Normalarbeitstag für letztere Betriebe haben würde, kann ein Eingehen auf die grundsätzliche Forderung, wie sie in dem Antrag Bechtold und Genossen enthalten ist, ernstlich nicht in Frage kommen. Aber auch, wenn man die Verhältnisse der einzelnen Staatsbetriebe ins Auge faßt, zeigt sich die Undurchführbarkeit oder Unbegründetheit jener Forderung.

Der weitaus wichtigste dieser Staatsbetriebe ist die Staatseisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung. Insbesondere beim Eisenbahnbetrieb sind bei der Vielseitigkeit des Dienstes die Verhältnisse in den einzelnen Dienstzweigen und bei den verschiedenen Beschäftigungsarten sowie auch bei gleicher Beschäftigung an den einzelnen Beschäftigungsorten und in einzelnen Zeitabschnitten außerordentlich verschieden. In gleichem Maße verschieden sind auch die dienstlichen Anforderungen, die an das Personal gestellt werden. Das im Betriebsdienst (im weiteren Sinn des Wortes) verwendete Personal hat im allgemeinen eine aufreibendere und verantwortlichere Tätigkeit als das im Verkehrsdienst oder im inneren Dienst beschäftigte Personal. Das schließt jedoch nicht aus, daß viele Posten im Verkehrsdienst erheblich höhere Anforderungen stellen als zahlreiche Posten im Betriebsdienst. Der Dienst des Vorstandes einer lebhaften Güterabfertigung, eines Bureauvorstehers im inneren Dienst, eines Kassenbeamten, eines Abfertigungsbeamten, eines Bahnsteigschaffners, eines Lademeisters oder Arbeiters in einer Güterhalle kann unter schwierigen Verhältnissen wesentlich anstrengender, verantwortungsvoller und aufreibender sein als der Posten eines Stationsvorstandes, eines Fahrdienstbeamten, eines Stations- und Rangiermeisters, eines Zugschaffners oder eines Rangierers unter einfachen Verhältnissen. Dieselben Unterschiede bestehen in der dienstlichen Inanspruchnahme der Angehörigen eines und desselben Dienstzweiges. Die Anstrengungen, die der Dienst des verantwortlichen Leiters der Eisenbahnverwaltung oder einer Abteilung der Generaldirektion, der Dienst eines Bezirksbeamten, Stationsvorstandes, Fahrdienstbeamten, Lokomotivführers, Rangierobermannes und Rangierers, eines Bahnmeisters oder Stellwerkschlossers erfordert, lassen sich im allgemeinen nicht auf die gleiche Stufe stellen mit den Anforderungen, die der Dienst eines Bureaubeamten mit eng begrenzter gleichmäßiger Tätigkeit, eines Gehilfen im Betriebs- und Abfertigungsdienst, eines Schlossers oder eines Handlangers in der Werkstätte, eines Wagenreinigers, Bahnsteigwärters oder Ausläufers im Stationsdienst, eines gewöhnlichen Arbeiters im Bahnunterhaltungsdienst mit sich bringt. Auch an die Angehörigen desselben Dienstzweiges und der gleichen Beschäftigungsgruppe werden ganz verschiedene Anforderungen gestellt. Der Dienst eines Vorstandes einer großen Station mit schwierigen Betriebsverhältnissen, die fortgesetzt verantwortungsvolle Anordnungen nötig machen, wickelt sich ganz anders ab als der Dienst eines Stationsvorstandes auf einer kleinen Station einer Seitenlinie, auf der sich der Betrieb in ruhiger, gleichmäßiger Weise vollzieht. Die dienstlichen Anstrengungen für einen Lokomotivführer sind sehr verschieden, je nachdem er einen mit höchster Geschwindigkeit

fahrenden Zug auf einer sehr dicht belegten Strecke oder einen langsam fahrenden Zug auf einer Seitenlinie führt oder einen leichten Rangierdienst in einem Bahnhof mit einfachen Verhältnissen versieht. Selbst an dem gleichen Orte können die Anforderungen, die an die Angehörigen desselben Dienstzweiges und derselben Beschäftigungsgruppe gestellt werden, sehr verschieden sein. Der Dienst eines Weichenwärters kann sich auf einem einfachen Posten in demselben Bahnhof in leichtester Weise vollziehen, in welchem der Dienst der Stellwerkwärter die höchsten Anforderungen stellt. Für Rangierleiter oder Rangierer bedeutet es einen großen Unterschied, ob sie in einem Bahnhof die Rangierbewegungen an den Personenzügen auf den Hauptbetriebsgleisen oder die Zusammenstellung von Güterwagen auf Nebengleisen auszuführen haben. Die Leistung eines Lokomotivführers, Zugführers oder Schaffners, der nur Bereitschaftsdienst hat, eines Stationsvorstehers, Schrankenwärters oder Arbeiters, der nur deshalb noch einige Stunden länger im Dienst zu bleiben hat, um den letzten Zug zu bedienen, muß auch entsprechend geringer gewertet werden. Der Dienst ein und desselben Beamten im inneren und äußeren Dienst kann zu verschiedenen Zeiten verschiedene Anforderungen an den Inhaber stellen. Es möge nur an die Zeiten des Fahrplanwechsels, großer Feste oder Truppenübungen erinnert werden.

Diesen verschiedenartigen Verhältnissen wird bei der jetzt bestehenden Art der Diensteinteilung in möglichst weitgehender Weise Rechnung getragen. Die Zahl der Dienststunden und die Länge der Ruhepausen wird nicht in schematischer Weise nach einer allgemeinen Norm festgesetzt, sondern in einer ins einzelne gehenden Weise unter Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse nach den Anforderungen bemessen, die der einzelne Posten an den Inhaber tatsächlich stellt. So kommt es, daß die durchschnittliche dienstliche Inanspruchnahme in allen Dienstzweigen und bei allen Beschäftigungsarten zwischen 8 Stunden und darunter und im allgemeinen 14 Stunden sowie darüber hinaus bis zur Höchstgrenze von 16 Stunden mehr oder weniger schwankt. Bei den Beamten in leitenden Stellungen kann allerdings der Grundsatz, die Dauer des Dienstes möglichst dem Grade der Anforderungen anzupassen, die der Dienst tatsächlich stellt, nur unvollkommen durchgeführt werden. Die große Verantwortlichkeit, die diese Beamten haben, macht es unmöglich, ihre dienstliche Inanspruchnahme in entsprechender Weise durch Personalvermehrung einzuschränken, wie dies bei dem Hilfspersonal geschieht.

Die Einführung eines Normalarbeitstags für alle Beamte und Arbeiter der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung würde sonach den dienstlichen Bedürfnissen durchaus widersprechen. Sie würde eine gerechte und zweckmäßige Diensteinteilung unmöglich machen. Die Festlegung einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden als oberste Grenze würde weit über das Maß hinausgehen, das auch bei weitestgehender Herabsetzung der Ansprüche an das Eisenbahnpersonal ins Auge gefaßt werden könnte. Sie würde in sehr zahlreichen Fällen geradezu zu einer Vergeudung der Arbeitskräfte führen und nicht einmal beim Personal selbst unbedingt Anerkennung finden. Dem Dienst selbst aber und der Betriebssicherheit wäre mit einer solchen Maßregel nicht gedient, da das in so ungenügender Weise beschäftigte Personal die freie Zeit vielfach nicht zur Ruhe, sondern auf Kosten des Dienstes zu anderer Arbeit oder unzweckmäßigen Zerstreuungen benützen würde.

Zu diesen dienstlichen Bedenken kommen noch die schwerwiegendsten finanziellen Bedenken. Die Einführung eines achtstündigen Normalarbeitstages würde eine gewaltige Personalvermehrung bedingen. Die erforderliche Personalvermehrung, die innerhalb der in dem Antrag bezeichneten Übergangszeit von höchstens 3 Jahren nicht geschafft werden könnte, würde nicht zu befriedigende Ansprüche an die Staatsmittel stellen.

Im Geschäftsbereich des Großh. Ministeriums der Finanzen kommen als eigentliche Staatsbetriebe die Brauerei Rothaus, die beiden Salinen Rappenau und Dürrheim und die Münzstätte in Karlsruhe, allenfalls auch noch der Fährbetrieb in Kadelburg und der Betrieb des Hafenpolizeibootes in Mannheim in Betracht. Die Arbeitszeit der Brauereiarbeiter in Rothaus beträgt zurzeit noch 11 1/2 Stunden, es ist aber eine Herabsetzung auf 10 1/2 oder 10 Stunden in Aussicht genommen, durch die den hier vorliegenden Verhältnissen in ausreichendem Maße Rechnung getragen wäre. Bei den Salinenarbeitern besteht eine Arbeitszeit von durchschnittlich 9 3/4 Stunden täglich, zu deren Herabsetzung bei der in Betracht kommenden Arbeit kein Anlaß gegeben ist. In der Münzstätte dauert die tägliche Arbeitszeit, abzüglich der Vor- und Nachmittagspause, 9 1/2 Stunden. Zurzeit größerer Prägeaufträge an Reichsmünzen, die auf einen bestimmten Termin ausgeführt werden müssen, werden vorübergehend Überschichten von höchtens 1 1/2 stündiger Dauer eingelegt. Bei der Eigenart des Betriebs können solche vorübergehende Mehrarbeiten nicht durch Heranziehung von ungeübten Hilfskräften geleistet, sie müssen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

vielmehr schon mit Rücksicht auf die Anforderungen, die bei den hohen Geldwerten an die Zuverlässigkeit des Personals zu stellen sind, von dem in dieser Hinsicht erprobten Arbeiterstamm ausgeführt werden. Auch beim Betrieb der Fähre in Kadelburg und des Hafenpolizeibootes in Mannheim wird eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden kaum überschritten und zudem die Arbeit durch öftere und längere Pausen unterbrochen. Auch die Großh. Finanzverwaltung kann ein Bedürfnis zu einer allgemeinen Herabsetzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden nicht anerkennen, zumal es sich in ihren Betrieben nicht um Arbeitsverrichtungen handelt, die von nachteiligen Folgen für die Gesundheit des Personals begleitet sind oder die körperlichen Kräfte in besonderem Maße in Anspruch nehmen.

Im Geschäftskreise des Großh. Ministeriums des Innern und desjenigen der Justiz, des Kultus und Unterrichts bestehen keine Staatsbetriebe im Sinne des Antrags.

Die Großherzogliche Regierung ist nach diesen Darlegungen nicht in der Lage, dem 1. Teil des Antrags Bechtold und Genossen eine Folge zu geben.

Zu Teil 2 des Antrags: Bei den badischen Privatbahnen, die sich nicht im Staats- oder Gemeindebetrieb, sondern im Betrieb von Privatgesellschaften befinden, handelt es sich um eine Anzahl kleinerer, über das ganze Land zerstreuter Unternehmungen mit meist einfachen Betriebs- und Verkehrsverhältnissen. Hinsichtlich der Bezahlung der Beamten und Arbeiter sind diese Unternehmungen naturgemäß darauf angewiesen, unter besonderer Berücksichtigung der größeren oder geringeren Schwierigkeiten und Verantwortlichkeit der im gegebenen Fall der betreffenden Person obliegenden Aufgaben und unter Berücksichtigung der Preisverhältnisse am Arbeitsmarkt die Höhe des Gehaltes oder Lohnes zu bemessen Die Privatgesellschaften können hierbei nicht an Normen gebunden werden, die der Staat mit seiner wesentlich anderen Stellung und Aufgabe für die Anstellungs-, Besoldungs- und Lohnverhältnisse, wie seiner Bediensteten überhaupt, so insbesondere auch der Beamten und Arbeiter der Staatseisenbahnverwaltung (1904 im ganzen rund 20 000 Köpfe) getroffen hat. Die Staatsbahn mit ihrem großen und intensiven Verkehr, der starken Zugfolge, den hohen Fahrgeschwindigkeiten, zahlreichen Zugskreuzungen und Überholungen, direkten Abfertigungen und Abrechnungen mit fremden, deutschen und außerdeutschen Bahnen, verwickelten Betriebseinrichtungen, Tag- und Nachtdiensten u. s. w. erfordert eine große Menge von

besonders geschulten und für den umfassenden Betriebs-, Personen- und Güterdienst besonders ausgebildeten Beamten, von denen außer einer höheren Vorbildung auch vielfach besondere Prüfungen verlangt werden müssen. Die Privatbahnen dagegen können bei dem geringen Verkehr auf der in der Regel kurzen Betriebsstrecke, bei der beschränkten Anzahl von Zügen und den ganzen dort vorliegenden einfachen Betriebsverhältnissen solche als Spezialisten ausgebildete Beamte vielfach gar nicht entsprechend beschäftigen, sondern sind darauf angewiesen, einfachere Leute anzustellen, die bei dem verhältnismäßig geringen Verkehr genügen, um die verschiedensten Dienstobliegenheiten zusammen wahrzunehmen. Es verlangen daher die Privatbahnen von ihren Beamten bei weitem keine so großen Vorkenntnisse, strengen Prüfungen und hohen Leistungen, wie sie bei den Staatsbahnen im Interesse des wesentlich schwierigeren und anstrengenderen sowie verantwortungsvolleren Dienstes unerläßlich sind. Die Privatbahnen ziehen sich in der Regel ihr Personal selbst heran und bilden sich oft aus einfachen Arbeitern durch allmähliche Aufrückungen zu Vorarbeitern, Zugbegleitungsmannschaften, Stationswärtern, Haltestellenaufsehern und Stationsvorstehern u. s. w. die für ihren einfachen Dienst erforderlichen Beamten selbst aus; diese sind dann recht wohl geeignet, nicht nur die ihnen selbst obliegenden Dienstgeschäfte zu versehen, sondern auch im Bedarfsfalle andere Dienstzweige mit zu vertreten. Auf diese Weise ist es auch bei den Privatbahnen strebsamen Arbeitern leicht möglich, vorwärts zu kommen und sich im Laufe der Zeit eine gesicherte Lebensstellung als Beamte zu erwerben. Es würde aber auch in zahlreichen Fällen nicht möglich sein, festzustellen, welcher Gehalts- oder Lohnsatz der Staatseisenbahnverwaltung angewendet werden soll; denn beim Staatsbahnbetrieb herrscht naturgemäß eine weitgehende Arbeitsteilung, so daß eine sehr erhebliche Anzahl von Kategorien von Beamten und Arbeitern mit verschieden bemessenen Gehalts- und Lohnbezügen vorhanden ist. Bei den Privatbahnen mit ihren wesentlich einfacheren Verhältnissen sind dagegen, wie bereits oben bemerkt, vielfach einem und demselben Beamten oder Arbeiter ständig Aufgaben zugewiesen, die bei der Staatsbahnverwaltung in den Händen verschiedener Bediensteter mit unterschiedlichen Bezügen liegen. Dazu kommt weiter, daß die staatlichen Gehaltsbestimmungen im wesentlichen darauf beruhen, daß die Beamten ihre ganze Kraft von Anfang an dem Staat widmen; es ist deshalb das System bestimmter Anfangsgehälter mit allmählichem, genau geregeltem Vorrücken

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bis zu einem bestimmten Höchstgehalt gewählt. Die Privatbahnbediensteten dagegen stehen zu ihren Gesellschaften in einem freien Vertragsverhältnis, das jederzeit gelöst werden kann.

Ein wesentlicher Bestandteil der Bezahlung der Staatsbahnbeamten besteht endlich in dem Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung; auch bei den Arbeitern hat die Staatsbahnverwaltung eine über die reichsgesetzlichen Bestimmungen für die Alters- und Invaliditätsversorgung hinausgehende Fürsorge getroffen. Die Regelung dieser Verhältnisse bei den Privatgesellschaften kann aber nicht von jeder Gesellschaft für sich, sondern nur in Gemeinschaft mit einer möglichst großen Zahl gleichartiger Unternehmungen auch außerhalb Badens erfolgen. Es ist also nicht möglich, daß nach den in Baden für die Staatseisenbahnverwaltung bestehenden Bestimmungen die Mindestleistungen bemessen werden, die die fraglichen Verbände zu übernehmen hätten.

Die Annahme des Teils 2 des Antrages Bechtold und Genossen würde sonach die Privatgesellschaften in einem geradezu undurchführbaren Maße belasten und deren völligem Ausschluß von den Bahnunternehmungen innerhalb Badens gleich kommen. Eine ähnliche Bestimmung besteht, soweit bekannt, in keinem anderen Staate. Auch der Teil 2 des Antrags ist daher für die Großherzogliche Regierung unannehmbar."

Die Budgetkommission ist schon seit Jahren für tunlichste Ausdehnung der Ruhezeit des Eisenbahnpersonals eingetreten und darf für sich in Anspruch nehmen, auf diesem Gebiete im Laufe der Zeit zur Erreichung einer Reihe von Fortschritten beigetragen zu haben. Sie verkennt auch keineswegs, daß hier für die Folge noch Manches zu tun übrig bleibt, nimmt aber den Standpunkt ein, daß nur allmählig vorgegangen werden kann, wenn nicht enorme finanzielle Opfer erwachsen sollen. Jedenfalls hält sie unter diesen Umständen die gesetzliche Einführung des achtstündigen Normalarbeitstags, wie solche von den Abg. Bechtold und Gen. in Ziff. 1 ihres Antrags zu Gunsten aller in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten begehrt wird, zur Zeit für unmöglich, aber auch im Interesse der Erhaltung der körperlichen und geistigen Frische und Gesundheit der Beamten und Arbeiter, welche in unseren staatlichen Betrieben und insbesondere im Dienste der Staatsbahnen und der Bodensee-Dampfschiffahrt beschäftigt sind, nicht für geboten. Zudem würde eine vollständige Schablonisierung der Arbeits- bezw. Ruhezeit, wie sie der Bechtold'sche Antrag in Aussicht nimmt, insofern zu den erheblichsten Unbilligkeiten und Ungleichheiten Anlaß geben müssen, als die Anstrengungen, welche an die Beamten und Arbeiter des Staats in den einzelnen Branchen herantreten, ganz verschieden sind und eine gerechte Regelung der Angelegenheit erfordert, daß man nicht alle Beteiligte über einen Kamm scheert, sondern den besonderen, für die Beamten und Arbeiter in den verschiedenen Dienstzweigen bald in größerem, bald in geringerem Umfange sich ergebenden Schwierigkeiten und Strapazen durch entsprechende Individualisierung Rechnung trägt, wobei auch nicht außer Betracht bleiben kann, welche Anforderungen an die Arbeitszeit und Arbeitskraft der Angehörigen anderer Berufs- und Erwerbsstände im Leben der Gegenwart sich geltend machen.

Geringer sind die Bedenken, welche bei der Kommission gegen den Antrag Muser und Genossen bestehen. Insoweit derselbe auf eine gesetzliche Regelung der Ruhezeit für die Eisenbahnbediensteten überhaupt abhebt, könnte ihm sogar im Rahmen einer Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der verschiedenen Beamten- und Arbeiter-Gattungen das Wort geredet werden, indem der Gegenstand gewiß bedeutsam und wichtig genug ist, um seitens der gesetzgebenden Faktoren in die Hand genommen und angemessen geordnet zu werden. Es kann aber doch auch darüber kaum ein Zweifel obwalten, daß hier in erster Reihe eine Aufgabe der Reichsgesetzgebung in Frage kommt und daß es nicht erwünscht sein kann, wenn einer einheitlichen Regelung der Sache für ganz Deutschland, wie sie eben nur vom Reich bewirkt zu werden vermag, seitens eines einzelnen Staats vorgegriffen wird. Dazu kommt noch speziell für Baden das Moment, daß, wenn wir etwa ohne Weiteres das schweizerische Muster kopieren würden, mit einem jährlichen Mehraufwande zu rechnen wäre, den die Großh. Regierung auf mindestens 3 Millionen Mark veranschlagt hat. Einen solchen Mehraufwand ohne ganz dringende Veranlassung in einem Augenblick hervorzurufen, in welchem die allgemeine Gehaltstarifs-Revision vor der Türe steht und alle Parteien darüber einig sind, daß auch die Einkommensverhältnisse der nicht etatmäßigen Beamten, sowie der Arbeiter des Staats noch weiter gebessert werden sollen, könnte unter Umständen in seinen finanziellen Konsequenzen direkt dazu führen, daß die Lösung der im Vordergrund stehenden Aufgaben auf diesem Gebiet gefährdet würde. Ein wirklich dringender Anlaß aber, jetzt in Baden über die auf Grund einer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vereinbarung unter den deutschen Staatseisenbahnverwaltungen bestehenden Bestimmungen über die planmäßige Dienst- und Ruhezeit der Eisenbahnbetriebsbeamten — unbeschadet natürlich entsprechender Verbesserungen im Einzelnen, für die wir stets eingetreten sind — generell in erheblichem Maße hinauszugehen, kann seitens der Kommission nicht anerkannt werden.

Glaubt hiernach die Budget-Kommission im dermaligen Zeitpunkt weder die Annahme des Muser'schen noch diejenige des Bechtold'schen Antrags (Ziff. 1) befürworten zu können, so vermag sie auf der anderen Seite sich aber auch nicht für die Annahme der Ziff. 2 des letzterwähnten Antrags auszusprechen, wonach bei Erteilung von Eisenbahnkonzessionen an Privatgesellschaften vorgeschrieben werden soll, daß das Personal dieser Gesellschaften nicht schlechter gestellt sein dürfe, als die gleichen Beamtenkategorien in Staatsbetrieben. Die Gründe, welche dagegen sprechen, sind von der Gr. Regierung in zutreffender Weise dargelegt worden. Für die Folge wird die Sache zudem kaum mehr eine erhebliche Bedeutung erlangen, da die Zeit, in welcher seitens der Gr. Regierung an Privatgesellschaften Eisenbahnkonzessionen verliehen werden, demnächst überhaupt vorüber sein dürfte.

Wir **beantragen** nach dem Gesagten,

das Hohe Haus wolle den Anträgen der Abg. Muser und Gen., die Ruhezeit für die Eisenbahnbediensteten betr., und der Abg. Bechtold und Gen., die tägliche Arbeitszeit der in den Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen betr., keine weitere Folge geben, dagegen die Gr. Regierung ersuchen, auf dem Gebiete der Diensterleichterung des Eisenbahnpersonals mit Verbesserungen im Einzelnen, wie seither, fortzufahren und jede mit dem Dienstbetrieb vereinbare Kürzung der Arbeitszeit durchzuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 19.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Dezember 1905.

Antrag.

Hohes Haus wolle die Großh. Regierung ersuchen:

durch eine Budgetanforderung Mittel vorzusehen, aus welchen die durch Reichsgesetz festgesetzten **Vergütungssätze für die Naturalverpflegung** auf einen den Verhältnissen des Landes entsprechenden Betrag gebracht werden können, falls ein solcher Betrag sich nicht durch Erhöhung der Sätze, welche in dem zurzeit dem Reichstag vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen werden, erreichen läßt.

Obkircher.
Dr. Wilckens.
Dr. Weygoldt.
Neuwirth.
Leiser.
Hilbert.
Dr. Blankenhorn.
Burkhard.
Müller.
Sänger.
Dr. Heimburger.
Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 19 a.

Der Antrag der Abgg. Obkircher und Gen. die Aufbesserung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung der Truppen betr.

(Drucksache Nr. 19)

kam im Hinblick auf die inzwischen erfolgte Änderung der reichsgesetzlichen Bestimmungen in der Kammer nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 20.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Dezember 1905.

Interpellation.

Die Unterzeichneten ersuchen die Großh. Regierung um Auskunft darüber, welche Stellung sie zu den Bestrebungen auf **Einführung von Schiffahrtsabgaben** auf den natürlichen Wasserstraßen, insbesondere auf dem Rheine, einnimmt.

Wittum.
Dr. Blankenhorn.
Rohrhurst.
Vogel.
Mayer-Mannheim.
Frühauf.
Dr. Wilckens.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 114. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli 1906.

Interpellation.

Die Unterzeichneten ersuchen die Großh. Regierung um Auskunft darüber, welche weiteren Tatsachen ihr in Bezug auf die

Einführung von Schiffahrtsabgaben auf den natürlichen Wasserstraßen, insbesondere auf dem Rhein,

seit dem 15. Januar 1906 — Verhandlungstag der Interpellation der Abg. Wittum und Genossen im gleichen Betreff — bekannt geworden sind.

Karlsruhe, 3. Juli 1906.

Obkircher.
Dr. Binz.
Pfefferle.
Wittum.
Dr. Blankenhorn
Rohrhurst.
Mayer-Mannheim.
Muser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 116. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Juli 1906.

Wir beantragen folgende

Resolution.

Die zweite Kammer hat von der Erklärung des Herrn Ministers des Innern über die Zustimmung der Großh. Regierung zu dem

Main-Kanalisierungsvertrag

zwischen Preußen und Bayern mit großem Bedauern Kenntnis genommen. Die Kammer hätte erwartet, daß die Großh. Regierung es vermiede, ohne jede Befragung der Landstände einem solchen Vertrage zuzustimmen, welcher die Einführung der Schiffahrtsabgabe auf dem Rhein auch nur bedingungsweise für die Zukunft vorsieht. Die Kammer ist der Auffassung, daß die Erhebung der Schiffahrtsabgaben sich weder mit den Bestimmungen der Reichsverfassung noch mit denjenigen der Rheinschiffahrtsakte verträgt, und erwartet, vor jeder wichtigen Entschließung in dieser Frage gehört zu werden.

Karlsruhe, den 5. Juli 1906.

Dr. Frank.
Geck.
Eichhorn.
Dr. Obkircher.
Dr. Binz.
Rebmann.
Dr. Heimburger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Resolutionsantrag der Abgg. Dr. Frank und Gen.

den Mainkanalisierungsvertrag betreffend

(Drucksache Nr. 20b)

kam in der Kammer nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 21.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Dezember 1905.

Interpellation.

Unter Bezugnahme auf die allgemein bekannte Tatsache, daß die Preise des Schlachtviehes, und dadurch bedingt die Preise des Fleisches im Kleinverkauf, eine bisher unerhörte Höhe erreicht haben, so daß hierdurch eine wesentliche Einschränkung des Fleischkonsums und damit eine bedenkliche Unterernährung der unbemittelten Volksklassen herbeigeführt wird, richten die Unterzeichneten an Großh. Regierung die Anfrage, welche Schritte sie bisher getan hat, der **Fleischteuerung entgegenzuwirken,** und welche Mittel sie zu ergreifen gedenkt, um den gegenwärtigen unhaltbaren Zustand sofort und dauernd zu beseitigen.

Karlsruhe, 13. Dezember 1905.

Bechtold.
Eichhorn.
Dr. Frank.
Horst.
Kolb.
Kramer.
Lehmann.
Roesch.
Pfeiffle.
Geck.
Kräuter.
Süßkind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Dezember 1905.

Gesetzesvorschlag,
die Aufhebung der Fleischaccise betreffend.

Unterzeichnete beantragen, hohe zweite Kammer wolle nachstehendem Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz, die Besteuerung des Schlachtviehes und eingeführten ausgeschlachteten Fleisches betreffend, vom 29. April 1886 (G. u. V.-Bl. No. XXIV. Seite 205) tritt mit dem 1. Januar 1906 außer Kraft.

Begründung.

Die Viehteuerung der letzten Monate hat zu einer empfindlichen Fleischnot geführt, unter der alle Kreise der Bevölkerung, besonders aber die mittellosen Klassen zu leiden haben. Wenn nun auch anzunehmen ist, daß die gegenwärtige außergewöhnliche Teuerung größtenteils durch geeignete Maßnahmen der Regierung beseitigt werden kann, so droht andererseits wieder eine erneute und vielleicht verschärfte Fleischteuerung mit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs. Schon aus diesen Gründen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Fleisch nicht durch eine Sondersteuer belastet wird. Vor allem aber widersprechen Verbrauchsabgaben auf notwendige Lebensmittel, in diesem Fall auf das Fleisch, den elementarsten Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit. Es erscheint deshalb die Aufhebung der Sondersteuer auf Schlachtvieh durchaus gerechtfertigt.

Karlsruhe, 13. Dezember 1905.

Bechtold.
Eichhorn.
Dr. Frank.
Horst.
Kolb.
Kramer.
Pfeiffle.
Lehmann.
Roesch.
Geck.
Kräuter.
Süßkind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 145. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. August 1906.

Antrag

der

Sonderkommission für die Vermögenssteuer

zu dem

Gesetzesvorschlag der Abgg. Bechtold und Gen., die Aufhebung der Fleischaccise betreffend.

(Drucksache Nr. 22).

Berichterstatter: Abgeordneter **Zehnter.**

In Erwägung, daß das Finanzgesetz für die Jahre 1906/07 bereits die landständische Genehmigung erhalten hat und darin die Forterhebung der Fleischaccise für die genannte Periode bewilligt ist;

In Erwägung, daß für die nächste Finanzperiode auch eine Neuordnung der Einkommensteuer in Aussicht steht,

beantragt die Kommission:

die zweite Kammer wolle beschließen,

1. die Großh. Regierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf über die Aufhebung der Fleischaccise vorzulegen;
2. damit den vorliegenden Gesetzesvorschlag der Abgg. Bechtold u. Gen., die Aufhebung der Fleischaccise betreffend, für erledigt zu erklären.

Karlsruhe, den 3. August 1906.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Gesetzesvorschlag der Abgg. Bechtold und Gen.

die Aufhebung der Fleischaccise betr.
(Drucksache Nr. 22)

kam im Plenum der Kammer nicht zur Beratung.

Kommissionsantrag siehe Drucksache Nr. 22 a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 23.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Dezember 1905.

Antrag.

Unterzeichnete beantragen:

Hohe zweite Kammer wolle Großh. Regierung ersuchen,

1. sofort einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem den in Staatsdiensten beschäftigten **Arbeitern, unteren und mittleren Beamten,** sowie den **Lehrkräften der Volksschule,** unter Übernahme der hieraus erwachsenden Kosten auf die Staatskasse, vom 1. Januar 1906 bis auf weiteres **Teuerungszulagen** gewährt werden;
2. die hierzu erforderlichen Mittel in einem Nachtragsetat anzufordern.

Karlsruhe, 13. Dezember 1905.

Bechtold.
Eichhorn.
Dr. Frank.
Horst.
Kolb.
Kramer.
Pfeiffle.
Lehmann.
Roesch.
Geck.
Kräuter.
Süßkind.

Beilage zum Protokoll der 80. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Mai 1906.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über die

Anträge der Abgeordneten

a) Bechtold und Genossen wegen Gewährung von Teuerungszulagen an die im Staatsdienst beschäftigten Arbeiter, Beamten und Lehrer (Drucksache Nr. 23),

b) Muser und Genossen wegen Erhöhung der Bezüge der Arbeiter in staatlichen Betrieben und für die nicht etatmäßigen Bediensteten, wegen Revision des Gehaltstarifs und wegen Aufnahme der Volksschullehrer in diesen Tarif (Drucksache Nr. 29).

Erstattet durch den Abgeordneten **Dr. Wilckens.**

In der 1. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. Dezember v. J. wurden folgende Anträge eingebracht:

a) von den Abgg. **Bechtold** und Genossen:

„Hohe zweite Kammer wolle Großh. Regierung ersuchen,

1. sofort einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem den in Staatsdiensten beschäftigten **Arbeitern, unteren und mittleren Beamten,** sowie den **Lehrkräften der Volksschule,** unter Übernahme der hieraus erwachsenden Kosten auf die Staatskasse, vom 1. Januar 1906 bis auf weiteres **Teuerungszulagen** gewährt werden;
2. die hierzu erforderlichen Mittel in einem Nachtragsetat anzufordern."

b) von den Abgg. **Muser** und Genossen:

„Hohe zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen,

1. für die **Arbeiter in staatlichen Betrieben und für die nicht etatmäßigen Bediensteten** eine sofortige namhafte **Erhöhung ihrer Bezüge** herbeizuführen;
2. die mehrfach zugesagte und allseits als notwendig anerkannte **Revision des Gehaltstarifs** ohne Verzug in Angriff zu nehmen und mit Beschleunigung durchzuführen;
3. auf alle Fälle dem Landtag eine Vorlage zu machen, wonach **die Volksschullehrer** entsprechend den Beschlüssen des letzten Landtags **in den Gehaltstarif aufgenommen werden."**

Die Großh. Regierung hat mit Bezug auf beide Anträge erklärt:

„Die Anträge der Abgeordneten Bechtold und Gen. (Drucksache Nr. 23) sowie Muser und Gen. (Drucksache Nr. 29) sind gerichtet:

1. Auf eine sofortige Erhöhung der Bezüge der in staatlichen Betrieben verwendeten Arbeiter, nach dem ersterwähnten Antrag in Gestalt einer bis auf weiteres zu gewährenden Teuerungszulage.
2. Auf eine sofortige Aufbesserung der Vergütungen der im staatlichen Dienste verwendeten nichtetatmäßigen Beamten, nach dem ersterwähnten Antrag gleichfalls durch Verwilligung einer Teuerungszulage.
3. Will der erste Antrag eine sofortige Besserstellung der Lehrkräfte an den Volksschulen durch Gewährung einer Teuerungszulage, während der zweite Antrag auf diesem Gebiete auf die Aufnahme der Volksschullehrer in den Gehaltstarif entsprechend den Beschlüssen des letzten Landtags gerichtet ist.
4. Will der erste Antrag, und zwar nur dieser, eine sofortige Aufbesserung der unteren und mittleren etatmäßigen Beamten durch einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage.
5. Enthält der zweite Antrag noch den allgemeinen Wunsch, es möchte die mehrfach zugesagte und allseits als notwendig anerkannte Revision des Gehaltstarifs ohne Verzug in Angriff genommen und mit Beschleunigung durchgeführt werden.

Auf die unter Ziffer 3 erwähnten, auf die Besserstellung der Volksschullehrer gerichteten Anträge glauben wir hier nicht näher eingehen zu sollen, weil dem Landtag inzwischen eine Gesetzesvorlage betr. Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht zugegangen ist (Drucksache Nr. 41), bei deren Beratung die Großh. Re-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gierung Gelegenheit haben wird, ihre Stellungnahme auch zu den hier vorliegenden Anträgen näher darzulegen. Dem ersten hierauf gerichteten Antrag ist übrigens durch die Regierungsvorlage (Artikel II Übergangsbestimmungen) insofern entsprochen worden, als den am 1. Januar 1906 im Dienst befindlich gewesenen Hauptlehrern und Lehrerinnen mit Wirkung von diesem Tage sämtlich eine Gehaltszulage von 300 ℳ unter gleichzeitiger Zurückziehung der Dienstzulage von 150 ℳ gewährt, mithin eine merkliche sofortige Aufbesserung zu teil werden soll.

Was den ersten Antrag auf sofortige Besserstellung der in staatlichen Betrieben verwendeten Arbeiter anlangt, so kommt ihm eine sehr weittragende Bedeutung für den Bereich der Eisenbahnverwaltung zu, da hier allein Arbeiter in großer Zahl vom Staate beschäftigt werden (vgl. auch den hierauf bezüglichen in der 6. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Dezember 1905 eingebrachten Antrag der Abgeordneten Fehrenbach und Gen. — Drucksache Nr. 39 —). Für den Bereich der Eisenbahnverwaltung ist eine allgemeine Lohnerhöhung für die Arbeiter mit Wirkung vom 1. Januar 1906 in Aussicht genommen und es sind die dafür erforderlichen Mittel im Betrage von rund 1,5 Millionen ℳ mit Schreiben des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 3. März bereits in Anforderung gebracht worden (vgl. Druchsache Nr. 7a).

Im Vergleich hierzu ist die Zahl der bei der allgemeinen Staatsverwaltung verwendeten Arbeiter nur eine geringe. Nur wenige sind bei den Verwaltungszweigen des Wasser- und Straßenbaues verwendet, bezüglich deren Lohnverhältnisse festgestellt wurde, daß sie in verschiedener Hinsicht für die Arbeiter günstiger gestaltet sind als die für ähnliche Arbeiter der Privatunternehmung, so daß z. Zt. kein Anlaß vorliegt, für sie eine Aufbesserung ihrer Bezüge eintreten zu lassen.

Sodann werden noch Arbeiter beschäftigt im Bereich der staatlichen Finanzverwaltung, so insbesondere bei der Domänen- und Salinenverwaltung, bei der Münzverwaltung und ganz vereinzelt auch bei der Zollverwaltung. Die Verhältnisse der Arbeiter bei der Münzverwaltung werden z. Zt. einer näheren Prüfung unterzogen; insoweit sie in ihren Lohnsätzen den zur Vergleichung heranzuziehenden qualifizierten Arbeitern der Privatindustrie nicht wenigstens gleichkommen und die Bezüge anderer staatlicher Arbeiter nicht erreichen, ist eine angemessene Erhöhung ihrer Bezüge in Aussicht genommen.

Die wenigen ständigen Arbeiter der Zollverwaltung sind z. Zt. etwas besser gestellt, als z. B. die zur Vergleichung heranzuziehenden Arbeiter der Eisenbahnverwaltung. Sollte dieses Verhältnis nach der beabsichtigten Aufbesserung der Eisenbahnarbeiter sich wesentlich ändern, so daß es etwa in das Gegenteil gekehrt würde, so wäre auch für die Arbeiter der Zollverwaltung eine angemessene Aufbesserung zu gewähren.

Die Löhne der staatlichen Salinenarbeiter sind ausreichend bemessen und Klagen darüber noch nicht laut geworden. Sie stehen den von Privatbetrieben und in der Landwirtschaft der betreffenden Gegenden bezahlten Löhnen nirgends nach. Auch bleibt zu beachten, daß der größere Teil der Salinenarbeiter, unter denen zudem eine Anzahl sonst nicht voll verwendungsfähiger Leute sich befinden, nebenher noch etwas Landwirtschaft betreibt und im eigenen Heim wohnt. Neben den festen Schichtenlöhnen kommen im Salinenbetrieb vielfach auch Akkord- oder Gedinglöhne vor, die nach der allgemeinen Lage des Arbeitsmarktes zu stande kommen. Falls die Löhne der Salinenarbeiter hinter denen der Eisenbahnarbeiter nach ihrer in Aussicht genommenen Erhöhung auch nach Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse zurückbleiben sollten, wird auch für sie eine angemessene Erhöhung in Aussicht zu nehmen sein.

Eigenartige Verhältnisse machen sich geltend für die im Domänendienste beschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter insofern, als dieselben ganz überwiegend ihre Entlohnung im Akkord finden und nebenher noch einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb haben. Soweit Taglohnarbeiter verwendet werden, für die übrigens der letzterwähnte Umstand zumeist auch zutrifft, so richtet sich ihre Entlohnung nach den in den einzelnen Landesteilen üblichen Taglöhnen und weist demgemäß erhebliche Unterschiede auf. Die Löhne bleiben aber nirgends hinter den in vergleichbaren Privatbetrieben bezahlten zurück und es wird dafür Sorge getragen werden, daß dies auch künftig nirgends eintritt.

Über die Lohnverhältnisse der in der Staatsbrauerei Rothaus verwendeten Arbeiter endlich haben wir der verehrlichen Budgetkommission bei anderem Anlaß Mitteilung zukommen lassen. Klagen über Unzureichendheit dieser Monatslöhne, die größtenteils neben freier Kost und zum Teil auch Wohnung gewährt werden, sind bis jetzt nicht laut geworden.

Der zweite Antrag ist gerichtet auf eine sofortige Aufbesserung der Vergütungen der sämtlichen nichtetatmäßigen Beamten. Hierwegen muß darauf hingewiesen werden, daß eine allgemeine Aufbesserung der Bezüge des nichtetatmäßigen Personals letztmals erst im Jahre 1902 zugleich mit Erlassung des Wohnungsgeldgesetzes vom

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

12. Juni 1902 eingetreten ist und daß eine abermalige Steigerung der Vergütungen ohne gleichzeitige höhere Dotierung der etatmäßigen Anfangsstellen in vielen Fällen zu Schwierigkeiten und Mißständen für die erste etatmäßige Anstellung führen würde. Da die höhere Dotierung der etatmäßigen Anfangsstellen, wie unten dargelegt werden wird, nur aus Anlaß einer allgemeinen Gehaltstarifrevision durchführbar erscheint, so sollte nach Ansicht der Großh. Regierung auch mit einer Aufbesserung der nichtetatmäßigen Beamten, wenigstens im allgemeinen, bis zu diesem Gesetzgebungsakt zugewartet werden, was im Hinblick auf den Vorgang vom Jahre 1902 wohl angängig erscheint.

Dagegen hält es die Großh. Regierung für angezeigt, bei einzelnen Gruppen von nichtetatmäßigen Beamten, bei denen die abermalige Aufbesserung ihrer Vergütungen besonders dringlich erscheint und für die die vorerwähnten, aus der späteren etatmäßigen Anstellung abzuleitenden Bedenken nicht im Wege stehen, eine Aufbesserung der Vergütungen schon jetzt sofort eintreten zu lassen. Insbesondere gilt dies für die Anfangsvergütungen von nichtetatmäßigen Beamten, die aus dem Arbeiterverhältnis hervorgegangen sind, ebenso für Beamten, die als Militäranwärter erst in etwas älteren Jahren zugehen. In dieser Hinsicht verweisen wir noch besonders auf eine Mehrforderung von 22 500 ℳ, welche im Budget der Wasser- und Straßenbauverwaltung zu Gunsten der nichtetatmäßigen Landstraßenwärter bereits eingestellt ist (Budget des Ministeriums des Innern Tit. XVII der Ausgabe § 28 S. 123).

Die sofortige Gewährung einer Teuerungszulage an die unteren und mittleren Beamten in etatmäßiger Stellung, wie sie der vierte Antrag bezweckt, glaubt die Großh. Regierung nicht vertreten zu können. Denn einmal wird das Bedürfnis darnach nicht als ein so dringliches bezeichnet werden können, um eine so außergewöhnliche Maßnahme zu rechtfertigen, angesichts der Tatsache, daß die etatmäßigen Beamten in regelmäßigen, kurz bemessenen Fristen Gehaltszulagen erhalten und daß gerade die unteren und mittleren Beamten, wie die bis jetzt vorliegenden statistischen Aufzeichnungen ergeben, in ihren Einkommensbezügen (Gehalt und Wohnungsgeld) in Baden im allgemeinen besser bezahlt sind, als in den meisten anderen deutschen Staaten. Insbesondere bleibt zu beachten, daß diesen Beamten erst durch das Gesetz vom 12. Juni 1902 ein so reichlich bemessenes Wohnungsgeld gewährt worden ist, wie es weder das Reich noch ein anderer deutscher Einzelstaat kennt und das besonders bei den untersten Beamtenklassen nicht nur zur völligen

Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses wohl ausreicht, sondern in sehr vielen Fällen noch Erübrigungen zuläßt. Dagegen sind in Baden die oberen Beamten in ihren Gesamtbezügen vermöge des geltenden Gehaltstarifs hinter den gleichen Beamten fast aller anderen deutschen Staaten zumeist sehr erheblich zurückgeblieben. Allein für eine vorübergehende Maßnahme, wie sie die Gewährung einer Teuerungszulage darstellt, werden sie von vornherein weniger in Frage kommen, wie denn auch zu ihren Gunsten ein solcher Antrag nicht gestellt ist.

Ist sonach ein dringendes Bedürfnis nach einem vorübergehenden Notstandsgesetz bis zur Ermöglichung der allgemeinen Gehaltstarifrevision nicht als vorliegend zu erachten, so widerrät sich eine solche Maßnahme ganz entschieden aus verwaltungstechnischen Zweckmäßigkeitsgründen. Die bevorstehende Gehaltstarifrevision wird nicht nur darauf gerichtet sein müssen, eine allgemeine Erhöhung der bestehenden Gehaltssätze herbeizuführen, sondern ganz besonders auch die Aufgabe einer wesentlichen Vereinfachung des Tarifs zu erfüllen haben im Sinne einer möglichst weitgehenden Zusammenziehung der jetzt noch vereinzelt aufgeführten Beamtengruppen. Sind doch die meisten aus Beamtenkreisen eingekommenen Petitionen im wesentlichen nicht auf den Nachweis gerichtet, daß ihr eigenes Einkommen zur Bestreitung der Lebsucht nicht mehr hinreiche, sondern auf die Vergleichung mit anderen Beamtenklassen, die im Tarif etwas höher eingereiht sind, ohne daß dies nach Ansicht der Petenten durch die größere Bedeutung und Wichtigkeit ihres Amtes gerechtfertigt wäre. Da in der Tat so viele Unterscheidungen hinsichtlich der Anforderungen der verschiedenen Dienststellen, wie sie der jetzige Tarif enthält, besonders bei den unteren Beamtungen nicht gemacht oder doch nicht überzeugend nachgewiesen werden können, so wird man für die Zukunft solchen Petitionen nur dadurch wirksam begegnen können, daß man viel weniger solcher Unterschiede zur Geltung bringt. Eine solche Zusammenziehung des Tarifs ist aber nur möglich bei einer allgemeinen und nicht unerheblichen Erhöhung der Gehaltssätze, so daß die bisher am höchsten bezahlten Vertreter einer künftigen gemeinsamen Gruppe im allgemeinen auch noch eine, wenn auch geringere Erhöhung ihrer Bezüge bei der Neuordnung erfahren können. Diese Möglichkeit würde weithin benommen, wenn nicht ganz aufgehoben und somit das ganze Reformwerk wesentlich erschwert, wenn als vorübergehende Maßnahme zu den jetzigen Gehaltstarifsätzen prozentuale Aufbesserungen gewährt würden. Zudem hat der Gehaltstarif nach den während seiner Geltungsdauer gemachten Erfahrungen keineswegs

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine gleichmäßige Aufbesserung aller Beamtungen nötig, sondern es ist dabei vor allem ein billiger Ausgleich anzustreben, indem einige bisher offenbar im Gehalt zurückgebliebene Beamtenklassen vorzugsweise mit einer Erhöhung werden zu bedenken sein, während dies bei anderen Beamtungen, die schon in den Tarifen von 1888 und 1894 verhältnismäßig hoch eingereiht worden sind, in viel geringerem Umfang vonnöten ist.

Aus allen diesen Erwägungen hält die Großh. Regierung eine sofortige Aufbesserung der etatmäßig angestellten unteren und mittleren Beamten nicht für angängig, glaubt vielmehr, daß das angestrebte Ziel sich nur im Wege einer allgemeinen Gehaltstarifrevision erreichen läßt.

Was endlich diese allgemeine Gehaltstarifrevision betrifft, auf deren unverzügliche Inangriffnahme und beschleunigte Durchführung der fünfte und letzte Antrag gerichtet ist, so hat der Präsident des Finanzministeriums schon in beiden Kammern des Landtags im Laufe der gegenwärtigen Tagung anläßlich der allgemeinen Finanzdebatten seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, diesem Antrag in Erfüllung der früher gegebenen Zusagen der Großh. Regierung zu entsprechen. Eine Vorlage, die sehr umfassende Vorarbeiten erfordert, kann allerdings auf diesem Landtag nicht mehr gemacht, sondern muß bis zum nächsten Landtag verschoben werden, zumal damit auch eine Durchsicht einiger Bestimmungen des Beamtengesetzes, der Gehaltsordnung und des Etatgesetzes verbunden werden soll. Ein Widerspruch mit den früher gegebenen Zusagen der Großh. Regierung liegt in dieser Zeitbestimmung nicht begründet. Der frühere Herr Finanzminister Dr. Buchenberger, der zu dieser Frage in der zweiten Kammer letztmals bei Beratung des Wohnungsgeldgesetzes in der 70. öffentlichen Sitzung vom 23. April 1902 Stellung nahm, hat damals ausdrücklich erklärt (vgl. Sitzungsprotokolle S. 815 ff.), daß er die Gehaltstarifrevision zwar für geboten, aber „keineswegs für so unaufschiebbar halte, daß man deswegen alle Regeln der Finanzklugheit über Bord werfen müsse." Die damalige Finanzlage lasse eine alsbaldige Inangriffnahme des Gesetzgebungswerkes nicht zu und man könne schon sagen, daß auch eine Vorlage auf dem nächstfolgenden Landtag (1903/04) so gut wie ausgeschlossen sei. Frühestens könnte damit der Landtag in den Jahren 1906/07 Befassung haben. Wenn man bedenkt, daß der 1900 eingetretene Rückschlag in der Hochkonjunktur sich auf die allgemeine Finanzlage erst in den Jahren 1902 und 1903 recht fühlbar gemacht und die Anzeichen einer Besserung sich nur sehr allmählich in den Jahren 1904 und 1905 eingestellt haben, so kann füglich behauptet werden, daß die damals gemachten Voraussetzungen hinsichtlich der Gestaltung der allgemeinen Finanzlage für die Einbringung einer Gehaltstarifrevision schon auf dem gegenwärtigen Landtage in keiner Weise erfüllt waren. Auch jetzt besteht zwar keine Aussicht dafür, daß der Überschuß in dem natürlichen Wachstum der Einnahmen über das der Ausgaben in der kommenden Budgetperiode auch nur annähernd hinreichen wird, eine Gehaltstarifrevision zu finanzieren, die jedenfalls einen sofortigen Mehraufwand von einigen Millionen verursachen wird. Wenn die Großh. Regierung dennoch beabsichtigt, unverweilt in die Vorarbeiten zu einer solchen Vorlage einzutreten und eine solche, wenn nicht besondere, unvorhergesehene Hinderungsgründe eintreten, beim nächsten Landtag 1907/08 einzubringen, so geschieht das in der Erwägung, daß auch nach ihrer Ansicht eine allgemeine Gehaltstarifrevision bei der gesteigerten Lebenshaltung unserer Bevölkerung in allen ihren Schichten und den in den letzten Jahren gestiegenen Preisen mancher Lebensmittel, besonders auch einiger unentbehrlichen Verbrauchsgegenstände, nicht mehr lange hinausgeschoben werden kann. Nach dem Gesagten kann aber die Vorlage nur gemacht werden in der Voraussetzung, daß gleichzeitig für eine erhebliche Stärkung der ordentlichen Einnahmegebahrung Sorge getragen wird durch Erschließung neuer oder stärkere Ausnützung der bestehenden Einnahmequellen und daß die Volksvertretung auch den auf diesem Gebiet zu machenden Vorschlägen der Großh. Regierung ihre Zustimmung nicht versagen wird."

Die Budgetkommission hat hierzu zu bemerken:

Was zunächst die Frage der Revision des Gehaltstarifs anbelangt, so ist die Kommission einstimmig der Meinung, daß solche länger, als bis zum nächsten Landtag, nicht mehr verschoben werden kann und daß die dafür erforderlichen Mittel bis dahin bereit gestellt werden sollten. Nach ihrer Ansicht liegen die einschlägigen Verhältnisse derart, daß im Interesse der Erhaltung eines tüchtigen, arbeitsfreudigen und nach allen Richtungen hin intakten Beamtenstandes sowie im Hinblick auf die Anforderungen, welche heutigen Tags das Leben an die Beamten stellt, eine durchgreifende Aufbesserung ihrer Bezüge als geboten erscheint. Sind doch seit der ersten allgemeinen Revision des Gehalts-Tarifs im Jahre 1894 nunmehr 12 Jahre vergangen, in denen die Kosten des ganzen Unterhalts und insbesondere die Nahrungsmittel- und Wohnungspreise eine bedeutende Steigerung erfahren haben, die sich immer fühlbarer macht und auch für solche Beamte, die sich der größten Sparsamkeit befleißigen und an das Leben nur die bescheidensten Ansprüche machen, von Jahr zu Jahr drückender wird. Wohl ist auch inzwischen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Verbesserung der Lage unserer Beamten nicht untätig gewesen. Wir erinnern nur an die 1900 erfolgte Aufhebung der Witwenkassenbeiträge sowie an die 1902 in Kraft getretene Erhöhung der Wohnungsgeld-Sätze. Es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß beide Maßnahmen, so dankenswert sie auch an und für sich gewesen sind, sich doch nur als Abschlagszahlungen darstellen, welche es erträglich machten, daß die Tarifrevision noch um einige Jahre verschoben wurde, dieselbe aber auf längere Zeit nicht zurückhalten können. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Zahl der Petitionen aus Interessenten-Kreisen um Verbesserung der Lage dieser oder jener Beamtenkategorie sich von Landtag zu Landtag mehrt, und daß auch den gegenwärtig versammelten Landständen wieder eine große Reihe solcher Bittgesuche zugegangen ist.

Die Großh. Regierung hat seither da und dort, wo besonders erhebliche Mißstände obzuwalten schienen, im Wege der Beantragung budgetmäßiger Dienstzulagen zu helfen gesucht, die von der Volksvertretung auch meist bewilligt worden sind. Es ist aber dadurch die Bezahlung unserer Beamten immer unübersichtlicher geworden, und man kann sich auch des Eindrucks nicht erwehren, daß auf diese Weise in den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes mancherlei Unebenheiten und Ungleichheiten geschaffen worden sind, die von den Beteiligten als mißlich und ungerecht empfunden werden. Wir kommen damit auf den Weg, uns wieder all' den Unzuträglichkeiten des früheren Remunerations-Systems zu nähern, dessen Beseitigung seither mit Recht als einer der Hauptvorzüge unserer Beamtengesetzgebung angesehen wurde. Die Budgetkommission kann nur davor warnen, diesen Weg weiter zu beschreiten. Sie ist der Meinung, daß solche Notbehelfe die prinzipielle Lösung der Frage nur weiter hinauszurücken, die Unzufriedenheit im allgemeinen und die zweifellos vorhandenen tatsächlichen Mißstände aber keineswegs zu heben vermögen.

Es kann auch kaum länger angehen, daß die Landstände, wie dies seither geschehen ist, all' die Petitionen, welche aus Beamtenkreisen einlaufen, der Großh. Regierung immer aufs neue wieder als Material für die bevorstehende Gehaltstarifs-Revision zur Kenntnisnahme überweisen. Sind doch offenbar viele der in diesen Petitionen enthaltenen Wünsche und Anliegen sachlich berechtigt und muß es daher doch schließlich auf alle Beteiligte einen deprimierenden Eindruck machen, wenn sie stets wieder auf eine Maßnahme der Gesetzgebung vertröstet werden, die von Budgetperiode zu Budgetperiode hinausgeschoben wird.

Besonders bedenklich sind die in Betracht kommenden Verhältnisse allmählich in der Eisenbahnverwaltung geworden. Fast von allen Kategorien unserer Eisenbahnbeamten kommen von Landtag zu Landtag immer begreiflichere Klagen über die Unzulänglichkeit ihrer gegenwärtigen Entlohnung ein, und es haben die Budgetkommission wie das hohe Haus schon häufig anerkennen müssen, daß diesen Klagen Berechtigung innewohnt und daß gerade solche Beamte, deren Dienst als besonders anstrengend, gefährlich und verantwortungsvoll erscheint und von deren Umsicht und Pflichttreue die Sicherheit des reisenden Publikums in starkem Maße abhängt, im Verhältnis zur Bedeutung ihrer dienstlichen Aufgabe und zu den Anforderungen, welche das Leben in unserem Lande an den Einzelnen richtet, nicht genügend bezahlt sind. Allerdings hat die Großh. Regierung im Laufe der Zeit speziell zu Gunsten der Eisenbahnbeamten von der Bewilligung budgetmäßiger Dienstzulagen noch ausgiebigeren Gebrauch gemacht, als auf dem Gebiete der allgemeinen Staatsverwaltung, wie sie denn auch vielfach die wandelbaren Bezüge des Eisenbahnpersonals zu erhöhen bestrebt gewesen ist. Es treten denn aber auch die mit diesen Notbehelfen verknüpften Mißhelligkeiten gerade auf dem Gebiete der Eisenbahnverwaltung in recht erheblichem Umfang zu Tage, und wir sind der Überzeugung, daß sie sich immer stärker geltend machen werden.

Das Ziel, dem mit aller Energie zugestrebt werden muß, kann daher nach Ansicht der Budgetkommission nur die allgemeine Revision des Gehalts-Tarifs auf dem nächsten Landtage sein, und sie erklärt sich daher mit dem Antrage Muser und Genossen einverstanden, wenn durch denselben die Großh. Regierung ersucht wird, diese Revision, bei der namentlich auch auf tunlichste Vereinfachung des Tarifs abzuheben wäre, ohne Verzug in Angriff zu nehmen und mit Beschleunigung durchzuführen.

Dagegen müßte die Mehrheit der Kommission eine Gefährdung der Erreichung dieses Zieles darin erblicken, wenn die Großh. Regierung nach Maßgabe des Antrags Bechtold und Genossen aufgefordert würde, den unteren und mittleren Beamten vom 1. Januar 1906 an Teuerungszulagen zu gewähren. Ganz abgesehen davon, daß nach unserer Ansicht nicht nur die unteren und mittleren, sondern auch die höheren Beamten einer Aufbesserung ihrer Bezüge bedürfen, könnten Teuerungszulagen, die zudem ihrer Natur nach wieder in Wegfall zu kommen hätten, wenn die Teuerung aufhören sollte, sehr leicht dazu führen, daß man — im Bewußtsein, das nötigste getan zu haben — die Arbeiten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für die allgemeine Tarifrevision nicht in dem Maße beschleunigen und fördern würde, wie dies im Interesse der einzelnen Beamten, aber auch im Interesse des gesamten Dienstes als notwendig erscheint. Es wird für unsere Beamten besser sein, wenn sie die Mängel des dermaligen Zustandes noch für kurze Zeit in Kauf nehmen und auf dem nächsten Landtag eine ausgiebige und dauernde Aufbesserung ihres Einkommens erfahren, als wenn sie jetzt mit Teuerungszulagen bedacht werden, mit denen man sie dann vielleicht überhaupt für längere Zeit abzufinden geneigt sein könnte.

Bei den staatlicher Seits beschäftigten Personen aber, zu deren Gunsten eine sofortige Erhöhung der Bezüge am dringlichsten erscheint, nämlich bei den im Arbeiterverhältnis Beschäftigten, ist, wenigstens insoweit das große Gebiet der Eisenbahnverwaltung in Betracht kommt, nach dem seitens der Großh. Regierung am 3. März 1906 vorgelegten Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbetriebs und der Bodenseedampfschiffahrt für 1906/07 eine namhafte Aufbesserung und zwar nicht in Form von Teuerungszulagen, sondern in Gestalt einer ständigen Lohnerhöhung erfolgt. In der für die Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Magazinsdienstes bestehenden Lohnordnung sind mit Wirkung vom 1. Januar ds. Js. die Grundlöhne durchweg um 20 Pfg. hinaufgesetzt und außerdem noch verschiedene Änderungen vorgenommen worden, die für die Mehrzahl der Arbeiter noch weitere Lohnerhöhungen bringen. In der für die Werkstätte-Arbeiter neu aufgestellten Lohnordnung, die ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1906 an in Kraft gesetzt worden ist, haben die Löhne gleichfalls eine entsprechende Erhöhung erfahren. Die Kommission erachtet es für geboten, daß die aus diesem Vorgehen hinsichtlich der verhältnismäßig geringen Zahl von Arbeitern bei der allgemeinen Staatsverwaltung sich ergebenden Konsequenzen seitens der Großh. Regierung unverweilt gezogen werden, und erklärt es im übrigen auch als selbstverständlich, daß, wenn es auf dem nächsten Landtag zur allgemeinen Gehaltstarifs-Revision kommt, gleichzeitig die Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten einer generellen Neuregelung im Sinne einer entsprechenden Aufbesserung unterworfen werden.

In Bezug auf die Volksschullehrer sieht die Novelle zum Elementarunterrichts-Gesetz, wie solche aus den Beratungen der zweiten Kammer hervorgegangen ist, das Erforderliche vor.

Die Kommission ist hiernach ihrerseits, und zwar schließlich einstimmig, dazu gelangt, bei dem hohen Haus zu **beantragen**:

1. den Antrag Bechtold und Genossen, insoweit er sich auf die Gewährung von Teuerungszulagen an die in den Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter bezieht, durch die inzwischen erfolgte Erhöhung der ständigen Löhne der Arbeiter bei der Eisenbahnverwaltung und Bodenseedampfschiffahrt, aus der die entsprechenden Konsequenzen auch für die Arbeiter bei der allgemeinen Staatsverwaltung unverweilt gezogen werden sollen, und, insoweit er sich auf die Gewährung von Teuerungszulagen an die Volksschullehrer erstreckt, durch die Beschlüsse der zweiten Kammer zur Novelle zum Elementarunterrichts-Gesetz für erledigt zu erklären, im übrigen aber abzulehnen,

2. den Antrag Muser und Genossen, insoweit er sich auf eine sofortige namhafte Erhöhung der Bezüge der Arbeiter in staatlichen Betrieben und auf die Aufnahme der Volksschullehrer in den Gehaltstarif bezieht, nach Maßgabe des unter Ziff. 1 Bemerkten für erledigt zu erklären, diesem Antrag dagegen in Bezug auf die Revision des Gehaltstarifs zuzustimmen und zugleich auszusprechen, daß die Kammer diese Revision auf dem nächsten Landtag für geboten halte und im Anschluß daran zugleich eine durchgreifende Aufbesserung der Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten für notwendig erachte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Dezember 1905.

Interpellation.

Dem deutschen Reichstage sind mit einem Gesetzentwurf über die sogenannte Reichs-Finanzreform eine Anzahl Gesetzentwürfe zugegangen, welche die Einführung neuer indirekter Steuern bezwecken. Darunter erscheint besonders belastend für die badischen **Tabakbauern** und **Tabakarbeiter,** wie auch für die **Tabakkonsumenten,** die geplante **Tabaksteuererhöhung.**

Aber auch die projektierten weiteren indirekten Steuern, und hier wieder besonders die **Quittungs-, Frachturkunden-, Eisenbahn-Fahrkarten- und Biersteuer,** greifen tief in das wirtschaftliche und geschäftliche Leben ein und stellen eine schwere Schädigung des erwerbstätigen Volkes dar.

Die Unterzeichneten richten deshalb an Großh. Regierung die Frage, welche Stellung sie im Bundesrat zu diesen Steuervorlagen eingenommen hat und wie sie die Interessen des badischen Volkes gegenüber der drohenden Belastung mit neuen indirekten und höchst ungerechten Steuern zu schützen gedenkt.

Karlsruhe, 13. Dezember 1905.

Bechtold.
Eichhorn.
Dr. Frank.
Horst.
Kolb.
Kramer.
Pfeiffle.
Roesch.
Kräuter.
Lehmann.
Geck.
Süßkind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Dezember 1905.

Interpellation.

Ist der Großh. Regierung bekannt, wie weit etwaige Vorarbeiten für Schaffung von gesetzlich geordneten Arbeitervertretungen **(Arbeiterkammern, Arbeitsamt)** im Bundesrat gediehen sind und gedenkt sie Schritte zu tun, um die Einführung dieser wiederholt von der zweiten Kammer geforderten Einrichtung in Baden zu beschleunigen?

Karlsruhe, 13. Dezember 1905.

Bechtold.
Eichhorn.
Dr. Frank.
Horst.
Kolb.
Kramer.
Pfeiffle.
Roesch.
Kräuter.
Lehmann.
Geck.
Süßkind.

№ 26.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Dezember 1905.

Antrag.

Unterzeichnete beantragen:

Hohe zweite Kammer wolle beschließen, Großh. Regierung zu ersuchen, noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, mittels welchem die Gemeindewahlordnung und die Wahlordnung für die der Städteordnung unterstehenden Städte dahin abgändert wird, daß

1. für alle **Wahlen zu Gemeindekörperschaften** Maßregeln zum **Schutze des Wahlgeheimnisses** getroffen werden, wie solche für die Wahlen zur zweiten Kammer in Kraft sind;
2. die Wahlen selbst an einem **gesetzlichen Ruhetag** stattfinden und in die Zeit von vormittags 11 bis abends 8 Uhr verlegt werden.

Karlsruhe, 13. Dezember 1905.

Bechtold.
Eichhorn.
Dr. Frank.
Horst.
Kolb.
Kramer.
Pfeiffle.
Lehmann.
Roesch.
Geck.
Kräuter
Süßkind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 26 a.

Der Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. die Abänderung der Bestimmungen der Gemeindewahlordnung und der Wahlordnung für die Städte der Städteordnung betr. (Drucksache Nr. 26)

kam im Plenum der Kammer nicht zur Beratung.

(Kommissionsbericht siehe Drucksache Nr. 32 b).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Dezember 1905.

Antrag.

Unterzeichnete beantragen:

Hohe zweite Kammer wolle beschließen, Großh. Regierung zu ersuchen, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem den **Geschworenen und Schöffen** neben dem Ersatz der Reisekosten auch **Tagegelder** gewährt werden.

Karlsruhe, 13. Dezember 1905.

Bechtold.
Eichhorn.
Dr. Frank.
Horst.
Kolb.
Kramer.
Pfeiffle.
Lehmann.
Roesch.
Geck.
Kräuter.
Süßkind.

№ 27 a.

Beilage zum Protokoll der 139. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Juli 1906.

Die Kommission für Justiz und Verwaltung hat den **Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., die Gewährung von Tagegeldern an die Geschworenen und Schöffen betr.** (Drucksache Nr. 27) beraten und stellt den

Antrag:

Die Großh. Regierung zu ersuchen, alsbald Schritte zu tun, um die Gewährung von Tagegeldern — neben der Vergütung von Reisekosten — an die Geschworenen und Schöffen herbeizuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Dezember 1905.

Gesetzesvorschlag,

die Strafrechtspflege betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Die §§ 124 bis 135 und 141 bis 143 des Gesetzes vom 3. März 1879, „die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betreffend," und die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. September 1879, „das Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeistern betreffend," werden aufgehoben. Die den Staatspolizeibehörden und Bürgermeistern dadurch entzogenen Strafbefugnisse werden den ordentlichen Gerichten übertragen.

Begründung.

Die Übertragung von Strafbefugnissen an die Verwaltungsbehörden hat sich nicht bewährt. Dies zeigt sich namentlich in der Tatsache, daß auffallend häufig die Gerichte in die Lage kommen, Strafverfügungen der Polizei aufheben zu müssen.

Karlsruhe, 13. Dezember 1905.

Bechtold.
Eichhorn.
Dr. Frank.
Horst.
Kolb.
Kramer.
Pfeiffle.
Roesch.
Geck.
Kräuter
Süßkind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 28 a.

Beilage zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. März 1906.

Verehrliches Präsidium

der

hohen zweiten Kammer

setzen die Unterzeichneten hiermit davon in Kenntnis, daß der von uns am 13. Dezember 1905 eingebrachte Antrag (Nr. 28 der Drucksachen):

Gesetzesvorschlag die Strafrechtspflege betreffend

hiermit zurückgezogen wird.

Karlsruhe, 26. März 1906.

Bechtold.
Eichhorn.
Dr. Frank.
Horst.
Geck.
Kolb.
Kramer.
Kräuter.
Lehmann.
Pfeiffle.
Roesch.
Süßkind.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Dezember 1905.

Antrag.

Wir beantragen, die Großh. Regierung zu ersuchen,

1. für die **Arbeiter in staatlichen Betrieben und für die nicht etatmäßigen Bediensteten** eine sofortige namhafte **Erhöhung ihrer Bezüge** herbeizuführen;
2. die mehrfach zugesagte und allseits als notwendig anerkannte **Revision des Gehaltstarifs** ohne Verzug in Angriff zu nehmen und mit Beschleunigung durchzuführen;
3. auf alle Fälle dem Landtag eine Vorlage zu machen, wonach **die Volksschullehrer** entsprechend den Beschlüssen des letzten Landtags **in den Gehaltstarif aufgenommen werden.**

Muser.
Dr. Wilckens.
Pfefferle.
Mayer-Mannheim.
Obkircher.
Rohrhurst.
Dr. Schneider.
Saenger.
Leiser.
Neck.
Quenzer.
Hilbert.
Dr. Blankenhorn.
Müller.
Vogel.
Venedey.
Ihrig.
Frühauf.
Dr. Binz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsbericht zu dem Antrag der Abgg. Muser und Gen.

die Erhöhung der Bezüge der Arbeiter in staatlichen Betrieben und für die nicht etatmäßigen Bediensteten, die Revision des Gehaltstarifs und die Aufnahme der Volksschullehrer in den Tarif betr.

(Drucksache Nr. 29)

siehe Drucksache Nr. 23 a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Dezember 1905.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Minister Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die **Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg** zur verfassungsmäßigen Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Weingärtner.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. November 1905.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

Entwurf eines Gesetzes,

die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Zähringen wird auf den 1. Januar 1906 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Freiburg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Zähringen findet die Übergangsbestimmung in § 7a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Zähringen die gleiche Wirkung zu wie jenem in Freiburg.

§ 3.

Der zurzeit bestehende Bürgernutzen in der Gemeinde Zähringen wird mit der Beschränkung aufrecht erhalten, daß in seinen Genuß nur noch diejenigen Ortsbürger der Gemeinde Zähringen einrücken, welche das Bürgerrecht zur Zeit der Eingemeindung besitzen und während der nächsten 15 Jahre nach der Eingemeindung antreten, sowie das Einkaufsgeld bezahlen. Die später freiwerdenden Anteile fallen der Stadtgemeinde Freiburg anheim.

Eine Änderung des Bürgergenusses kann auf Antrag des Stadtrats durch den Bürgerausschuß nach Maßgabe des § 104 Absatz 3 der Gemeindeordnung beschlossen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Die Bestimmung in Artikel 49 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1858, die neue Katastrierung aller landwirtschaftlichen Gelände im Großherzogtum betreffend, findet im vorliegenden Falle keine Anwendung.

§ 5.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl des Stadtrats von Freiburg tritt diesem ein weiteres vom Gemeinderate Zähringen aus seiner Mitte gewähltes Mitglied bei.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Freiburg treten diesen zwei weitere vom Bürgerausschuß von Zähringen aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung aus, so hat der Bürgerausschuß der Stadt Freiburg den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats und Bürgerausschusses der Gemeinde Zähringen zu wählen.

§ 6.

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Zähringen aus dem 22. Landtagswahlkreis aus und wird in Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Freiburg (18. bis 20. Wahlkreis) behandelt.

§ 7.

Das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben 2c.

31

Begründung.

Die Gemeindevertretungen von Freiburg und Zähringen haben einstimmig, und zwar der Bürgerausschuß von Zähringen am 24. Februar 1905 und jener von Freiburg am 15. Juni 1905, beschlossen, es solle die Gemeinde Zähringen aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Freiburg auf den 1. Januar 1906 vereinigt werden.

Beide Gemeinden erhoffen aus dieser Vereinigung wesentliche Vorteile.

Die südlichsten Häuser des Dorfes Zähringen befinden sich in kurzer Entfernung von der Gemarkungsgrenze der Stadt Freiburg. Es ist zu erwarten, daß die noch bestehende Lücke in nicht ferner Zeit durch Bauten längs der Landstraße ausgefüllt sein wird. Eine Beschleunigung der Bebauung jenes Gebiets wird namentlich dadurch voraussichtlich veranlaßt werden, daß der neue Güterbahnhof von Freiburg ganz nahe an der Gemarkungsgrenze von Zähringen sich befindet. Das Gelände in der Nähe des Güterbahnhofs dürfte insbesondere für etwaige industrielle Unternehmungen in Betracht kommen. Es muß deshalb in der Tat erwünscht sein, wenn dieses Gelände nicht nahe beim Güterbahnhof von einer Gemarkungsgrenze durchschnitten wird, sondern die einander so nahe gerückten Gemeinden eine Einheit werden und alsdann die Aufschließung des Geländes nach einheitlichem Plane und städtischen Verhältnissen entsprechenden Gesichtspunkten erfolgt. Die Stadt Freiburg hofft ferner, das Hügelgelände südlich und östlich von dem Dorf in ihren Bebauungsplan dereinst einzubeziehen und dort wegen der Annehmlichkeit des Aufenthaltsorts begehrte Baugebiete erschließen zu können.

Die Gemeinde Zähringen, auf deren Entwickelung die Nähe der aufblühenden Stadt Freiburg eine sehr fühlbare Einwirkung bereits ausübt, steht vor einer Reihe größerer Aufgaben, wie Schulhausbau, Straßenanlagen, Wasserversorgung, Kanalisation, deren Lösung technisch und finanziell sehr erleichtert wird, wenn sie der leistungsfähigen Stadt Freiburg übertragen werden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

können. Der Stadtrat Freiburg hat in der mit der Gemeinde Zähringen abgeschlossenen Vereinbarung in dieser Hinsicht sehr entgegenkommende Zusagen für die baldige städtische Entwickelung des zukünftigen Vororts Zähringen gemacht; insbesondere bezüglich der Wasserversorgung, Straßenbeleuchtung, Fortführung der Straßenbahn, Erbauung eines Schulhauses und der Kanalisation.

Die Gemeinde Zähringen zählte bei der Volkszählung von 1900 1403 Einwohner; diese Zahl wird inzwischen auf nahezu 2000 angewachsen sein. Die Gemeinde umfaßt 413,5588 ha und zwar 51,51 ha Wald, 127,1136 ha Ackerland, 113,4008 ha Wiesen, 18,4178 ha Weinberg, 18,4478 ha Hofraite und Gärten und 24,6637 ha Wege, Gewässer und Ödung. Das Vermögen der Gemeinde Zähringen beträgt nach der Gemeinde-Rechnung 1904 182 943 ℳ, darunter Gebäude im Feuer-Versicherungsanschlag von 37 260 ℳ und Grundstücke im Steueranschlag von 131 739 ℳ; die Schulden und Ausgabsreste betragen 41 611 ℳ, das reine Vermögen somit 141 332 ℳ. Die Steuerkapitalien der Gemeinde Zähringen betragen für das Jahr 1905: 2 458 545 ℳ und zwar:

Grund- und Häusersteuer	1 619 560 ℳ
Gewerbesteuer	115 700 „
Einkommensteueranschlag	177 825 „
Kapitalrentensteuer	632 700 „

Die Umlagen in der Gemeinde Zähringen haben in den letzten Jahren regelmäßig 63 Pfennig betragen; die in der Stadt Freiburg 40 Pfennige.

Die Zahl der Gemeindebürger in Zähringen betrug Ende 1904 191, wovon 17 ortsabwesend waren. Der Bürgergenuß besteht in 86 Wiesenlosen zu je 33 ar für die ältesten Bürger und 55 Ackerlosen zu je 18,27 ar für die nächstältesten Bürger. Ferner erhalten die Bürger aus dem Ertrag des Waldes je 2 Ster Holz oder 50 Wellen; reicht der Ertrag des Waldes hierzu nicht aus, so bekommen die ausgefallenen Bürger das nächste Mal die Holzgabe in erster Reihe. Im Jahre 1904 erhielten die Pfarrei 2 Ster Holz und 69 Bürger 3450 Stück Wellen. Der Bürgergenuß wäre nach § 65 Absatz 2 der Städteordnung nur noch denjenigen Ortsbürgern zu belassen, welche bei der Eingemeindung sich im Genuß befinden. Nach § 3 des Gesetz-Entwurfs sollen jedoch gemäß der hierüber zwischen den beiden Gemeinden getroffenen Vereinbarung auch noch diejenigen Ortsbürger von Zähringen in den Bürgergenuß einrücken können, welche zur Zeit der Eingemeindung das Ortsbürgerrecht besitzen und die in den nächsten 15 Jahren nach der Eingemeindung es antreten, vorausgesetzt, daß sie alsdann im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen für das Einrücken in den Genuß erfüllen. In ähnlicher Weise ist bei der Eingemeindung von Haslach durch das Gesetz vom 18. Dezember 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 465) das Einrücken in den Bürgergenuß noch für 10 Jahre offengehalten worden. — Eine etwaige Abänderung des Bürger-Genusses soll, da von einer Beschlußfassung der Gemeindebürger nach der Eingemeindung abzusehen ist, nach Maßgabe des § 104 Absatz 3 Gemeinde-Ordnung durch Beschluß des Bürgerausschusses von Freiburg mit Staatsgenehmigung gemäß § 172 d Ziffer 1 der Gemeinde-Ordnung herbeigeführt werden können.

Eine dem § 4 des Gesetzentwurfs entsprechende Bestimmung ist auch bei der Eingemeindung von Brötzingen in Pforzheim durch das Gesetz vom 10. Juli 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 243) vorgesehen worden.

Für die Vertretung des Vororts Zähringen in den städtischen Kollegien bis zur nächsten Erneuerungswahl trifft § 5 des Gesetzentwurfs Vorsorge.

Gemäß § 3 Absatz 3 des Wahlkreisgesetzes vom 24. August 1904 muß im Eingemeindungsgesetz auch über die dadurch bedingte Änderung der Landtagswahlkreise Bestimmung getroffen werden. Dies kann, solange die in § 2 Absatz 1 des Wahlkreis-Gesetzes genannten Städte nicht durch Gesetz in Wahlkreise eingeteilt sind, nur in der Weise erfolgen, daß im Gesetz bestimmt wird, die Gemeinde Zähringen sei auch in Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Freiburg zu behandeln. Eine Zuteilung der Gemarkung Zähringen zu einem oder mehreren der drei Wahlkreise 18, 19 und 20, welche die Stadt Freiburg bildet, kann durch das Eingemeindungsgesetz nicht erfolgen, weil vorerst noch die Abgrenzung der städtischen Wahlkreise durch landesherrliche Verordnung zu geschehen hat. Demgemäß muß nach erfolgter Eingemeindung die landesherrliche Verordnung vom 22. Juli d. J. einer Revision unterzogen werden. In diesem Sinne ist wohl für die Zeit bis zum 1. Juli 1912 die Vorschrift in § 3 Absatz 3 des Wahlkreis-Gesetzes auszulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 30 a.

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Nachdem die Erste Kammer den Gesetzesentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Zähringen mit der Stadtgemeinde Freiburg betr., in ihrer heutigen (2ten) Sitzung ebenfalls unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen hat, beehre ich mich, die mitgeteilte Ausfertigung desselben mit der diesseitigen Beitrittserklärung versehen, Einem Hochverehrlichen Präsidium der zweiten Kammer beifolgend zurückzugeben.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1905.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl, Prinz von Baden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Dezember 1905.

Gesetzesvorschlag.

Das amtliche Verkündigungswesen betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Auf Rechnung der Staatskasse wird für jeden Kreis ein amtliches Verkündigungsblatt geschaffen, das keinen redaktionellen Inhalt, sondern nur amtliche Bekanntmachungen enthalten darf. Wo die Verhältnisse dies erfordern, können die Verkündigungsblätter für mehrere Kreise miteinander verbunden, auch kann das Verkündigungsblatt eines Kreises nach örtlichen Bezirken getrennt herausgegeben werden.

§ 2.

Jede in Baden herauskommende periodische Zeitung hat das Recht, jedes Verkündigungsblatt und jede getrennt erscheinende Abteilung eines solchen in beliebiger Anzahl Exemplare zum Zwecke der Beilegung zu den von ihr ausgegebenen Nummern nach quartalsweiser Vorausbestellung um einen für alle Zeitungen nach gleichem Maßstabe festzusetzenden Preis zu beziehen.

§ 3.

Der Abdruck der in den amtlichen Verkündigungsblättern enthaltenen amtlichen Mitteilungen ist gestattet.

§ 4.

Das Verhältnis der „Karlsruher Zeitung" als Landesverkündigungsblatt im Sinne des § 1 Nr. 6 der Allgemeinen Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 11. November 1899 (Ges.- u. Verordgsbl. S. 521) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Der Vollzug des Gesetzes liegt dem Großh. Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen ab.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Gegenwärtig wird die Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen in den Bezirken des Landes im Wege des Verlags durch das Ministerium des Innern durchweg an politische Zeitungen verdingt. Die Zeitungen, an welche diese Verdingungen erfolgen (die sog. Amtsverkündigungsblätter), sind seit langer Zeit fast ausnahmslos Blätter einer bestimmten politischen Richtung.

Dieser Zustand, der tatsächlich sich als einseitige Begünstigung dieser Partei darstellt, ist schon oft Gegenstand von Beschwerden in der zweiten Kammer gewesen, und hat wiederholt zu Beschlüssen der Kammer dahin geführt, es möchten auf Rechnung der Staatskasse amtliche Verkündigungsblätter ohne redaktionellen Inhalt geschaffen werden.

Die Regierung hat diesen Wünschen bis jetzt keine Folge gegeben; es rechtfertigt sich sonach der hier gemachte Vorschlag, den gewünschten Zustand im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1905.

Fehrenbach.	Wiest.
Gießler.	Neuhaus.
Breitner.	Wiedemann.
Schmidt-Karlsruhe.	Belzer.
Lauck.	Morgenthaler.
Hennig.	Dieterle.
Armbruster.	Büchner.
Hergt.	Schüler.
Duffner.	Kopf.
Birkenmayer.	Zehnter.
Wittemann.	Frhr. v. Mentzingen.
Weißhaupt.	Blümmel.
v. Gleichenstein.	Geppert.
Dr. Schofer.	Goerlacher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Juni 1906.

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung

über den Gesetzesvorschlag:

„Das amtliche Verkündigungswesen betr."

(Drucksache Nr. 31).

Erstattet von dem Abg. Wittemann-Donaueschingen.

I. Einleitung.

Der II. Kammer des Landtages 1905/6 wurde in der 2. öffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 1905 der nachstehende Gesetzesvorschlag von den Abg. Fehrenbach und Genossen eingereicht:

„§. 1.

Auf Rechnung der Staatskasse wird für jeden Kreis ein amtliches Verkündigungsblatt geschaffen, das keinen redaktionellen Inhalt, sondern nur amtliche Bekanntmachungen enthalten darf. Wo die Verhältnisse dies erfordern, können die Verkündigungsblätter für mehrere Kreise miteinander verbunden, auch kann das Verkündigungsblatt eines Kreises nach örtlichen Bezirken getrennt herausgegeben werden.

§ 2.

Jede in Baden herauskommende periodische Zeitung hat das Recht, jedes Kreisverkündigungsblatt und jede getrennt erscheinende Abteilung eines solchen in beliebiger Anzahl Exemplare zum Zwecke der Beilegung zu den von ihr ausgegebenen Nummern nach quartalsweiser Vorausbestellung um einen für alle Zeitungen nach gleichem Maßstabe festzusetzenden Preis zu beziehen.

§ 3.

Der Abdruck der in den amtlichen Verkündigungsblättern enthaltenen amtlichen Mitteilungen ist gestattet.

§ 4.

Das Verhältnis der Karlsruher Zeitung als Landesverkündigungsblatt im Sinne des § 1 Nr. 6 der Allg. Ausf.-Verordn. zum Bürgerlichen Gesetzbuch, vom 11. November 1899 (Gesetzes- u. Verordnungsblatt S. 521) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft."

Dieser Gesetzesvorschlag will nicht das gesamte zur Zeit bestehende amtliche Verkündigungswesen ändern (z. vergl. § 4), sondern lediglich, soweit die amtlichen Bekanntmachungen durch die Kreis- bezw. Bezirks-(Amts)-Blätter erfolgen, eine anderweite Regelung herbeiführen.

II. Historische Entwickelung.*)

Das X. Organisationsedikt vom 20. April 1803 regelte für Baden in Art. 9 „die öffentlichen Verkündigungsanstalten". Der Art. 10 speziell handelte über „die Einrichtung der Intelligenzblätter". Mit Generalverordnung vom 27. Oktober 1807, Regierungsblatt des Großherzogtums Baden 1807 Nr. 37 S. 221 ff. wurden diese Bestimmungen auf das ganze Land, wie 1807 bestehend, ausgedehnt.

I. Darnach wurde in § 58 eine allgemeine Verkündigungsanstalt für das ganze Land eingeführt, das Kurbadische, später Großherzoglich badische Regierungsblatt, das unter Aufsicht und nach Anordnung zunächst des Geheimen Ratskollegiums, 1807 Polizeidepartement des Geheimrats als der obersten Staatsbehörde, später des Ministeriums die ergehenden Gesetze, Bekanntmachungen der höchsten Staatsstellen und Mittelbehörden und die allgemeinen Dienstnachrichten bekannt gab. Dieses Regierungsblatt bestand bis mit 1868 ziemlich unverändert fort. Seit 1869 erscheinen 2 Blätter, das Gesetz- und Verordnungsblatt einerseits und der Staatsanzeiger anderseits.

Das Kurfürstl. Regierungsblatt Nr. 1 vom 5. Juli 1803 bestimmte: „Das Blatt muß deshalb vom Ortsvorgesetzten gelesen und da, wo ein Pfarrer im Orte ist, diesem zur Durch-

*) Nach den Vorarbeiten des Berichterstatters und ohne Mitverantwortung der Kommission.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lesung zugestellt werden, der es aber nicht über 24 Stunden behalten, sondern unaufgehalten zurückgeben muß, damit es an Gerichtsversammlungstagen gelesen . . . werde." 1807 wurde die Pflicht, das Regierungsblatt zu halten, für alle unmittelbare und mittelbare Staatstellen und Gemeinden nochmals fixiert.

II. Für die 3 einzelnen Landesteile Markgrafschaft, Pfalzgrafschaft und Oberfürstentum werden je ein **Provinzialblatt** ins Leben gerufen. Diese unter der Leitung und Zensur der Provinzialdikasterien stehend, enthielten jeweils eine kurze Anzeige der in der vorausgehenden Nummer des Regierungsblattes enthaltenen Landesverordnungen sowie die Provinzial- und Lokalverordnungen und die gerichtlichen Bekanntmachungen. Private Anzeigen und politische Mitteilungen waren in mäßigem Umfange und nach Maßgabe der Zensur zulässig.

Für die sämtlichen Gemeinden des Landes bestand der Haltezwang. Diese Provinzblätter wurden 1807 jedoch nur dem Namen und dem Umfang des Erscheinungsgebietes nach geändert in Großherzoglich Badisches Oberrheinisches, bezw. Mittelrheinisches und Niederrheinisches Provinzialblatt.

„Was zu gemeinen oder Privatzwecken von Obrigkeitswegen eingerückt wird, muß in die Provinzialblätter kommen und kann in Zeitungen oder **Lokalblätter** nur nebenbei für die Fälle, wo es geordnet ist, oder für nützlich aus besonderen Ursachen erachtet wird oder deren Verleger aus seines Vorteilswillen unentgeltlich einrückt, erscheinen. Was hingegen ein Privatmann für seinen Nutzen einrücken läßt, kann er je nach seinem Belieben in Provinz-, Bezirks- oder Wochenblätter oder Zeitungen bringen lassen." (Reg.-Bl. 1807 S. 227.) Die Redaktion der Provinzialblätter erfolgte durch die Provinz-Regierung.

Für das Regierungsblatt und die 3 Provinzialblätter waren bestimmte Rubriken, nach welchen die einzelnen Publikationen erfolgen mußten, vorgesehen.

III. Den mediatisierten Standesherren, welche vorhin ein Landesblatt hatten oder hätten halten können, wurde 1807 gestattet, **Bezirksblätter** mit Beisetzung des standesherrlichen Titels, z. B. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksblatt, für ihr bisheriges Gebiet ab 1. Januar 1808 zu haben. Dessen Einführung war an Regierungsgenehmigung gebunden, mußte die von der Regierung vorgesehenen Inhaltsrubriken einhalten und durfte nur aufnehmen, was ausdrücklich gestattet war, so den Inhalt der Provinzialblätter, Verfügungen und Dienstnachrichten der standesherrl. Kanzleien und „nebstdem alles das, was ein Lokalblatt in sich fassen darf." Die Gemeinden des standesherrlichen Gebietes durften das Bezirksblatt an Stelle des Provinzialblattes halten.

IV. Die Generalverordnung von 1807 wiederholte sodann, daß es bezüglich der **Lokalblätter**, welche hie und da unter dem Namen **Wochenblatt** für einzelne größere Städte erscheinen, bei den Bestimmungen des Edikts von 1803 zu verbleiben habe. Diese Lokalblätter standen unter strenger Zensur; sie durften aus dem Regierungsblatte nichts nachdrucken, wohl aber aus den Provinzialblättern die Gesetz-Anzeigen und Gesetz-Belehrungen; im übrigen konnten sie lokale Nachrichten, Kunstnotizen, Privatanzeigen, sowie politische Artikel, jedoch nur solche aus den Zeitungen der Hauptstädte, welche die Zensur passiert hatten, bringen. Diese Lokalblätter waren **reine Privatunternehmungen**.

V. In dem badischen Gebiete existierten überdies, jedoch nur vereinzelt und in meist geringer Verbreitung, größere politische Blätter, teils im Lande selbst, teils außerhalb desselben gedruckt und verlegt. Auch diese Blätter waren reine private Unternehmungen, welche nur auf Grund eines besonderen Privilegiums zugelassen wurden und unter strenger Zensur standen. Eine solche politische Zeitung durften die einzelnen Gemeinden oder Körperschaften außer dem Regierungsblatt, dem Provinzial- und ev. Lokalblatt auf Gemeindskosten nur mit von triftigen Gründen abhängiger Ermächtigung der Provinzregierung halten.

Öffentliche Ladungen und Zustellungen in Gerichtssachen mußten in Ausnahmefällen außer in dem Provinzblatte **auch** in diese politischen Zeitungen und Lokalblätter eingerückt werden. Es **konnten** einzelne Veröffentlichungen anderer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art in dieselben aus Zweckmäßigkeitsgründen angeordnet werden.

VI. Seit 1803 mußten Aufforderungen an unbekannte Personen in die Frankfurter Oberpostamtszeitung bezw. seit 1807 in den Deutschen Anzeiger und ev. auch bei außereuropäischem Publikationsbedürfnis, im Hamburger Korrespondent veröffentlicht werden.

Unterm 14. Mai 1810 Reg.-Bl. Nr. 21 S. 157 wurde neu geregelt, was alles im Regierungsblatt zu erscheinen habe.

Da mit Wirkung vom 1. Juli 1810 die Provinzialeinteilung des Landes außer Kraft trat, wurden an Stelle der 3 Provinzialblätter für die 10 Kreise 3 Anzeigeblätter, je eines für 1. den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis; für 2. den Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis und wieder für 3. den Neckar-, Odenwälder-, Main- und Tauber-Kreis geschaffen und genau bestimmt, was in denselben veröffentlicht werden müsse.

Dabei wurde noch verfügt: Dergleichen Vorladungen und Kundmachungen dürfen auch, jedoch nur wenn die Interessenten es ausdrücklich verlangen, auf ihre Kosten in andere in- oder ausländische Blätter (also Lokalblätter, Wochenblätter und Zeitungen) eingetragen werden. Bei bekannten Gläubigern, Erben oder Beklagten unbekannten Aufenthaltsortes sollte die Einrückung in die Zeitungen (V oben) zu Karlsruhe bezw. Freiburg oder Mannheim erfolgen.

Die Publikation im Deutschen Anzeiger und bezw. Hamburger Korrespondent blieb wie oben VI angeführt weiter bestehen.

Den Privatpersonen wurde es freigestellt „Kauf-, Pacht-, Dienst-Nachsuchungen und Anträge, auch sonstige Kommercialnachrichten in welches Blatt sie wollen einrücken zu lassen".

Die Pflicht der sämtlichen Staatsstellen und Gemeinden, das Regierungs- und das zuständige Kreisanzeigeblatt zu halten, wurde eingeschärft.

Unterm 26. Januar 1832 (Reg.-Bl. S. 133) wurden die 6 Kreise, auf welche sich die 10 Kreise des Jahres 1810 inzwischen vermindert hatten, aufgehoben und an deren Stelle die 4 Kreise: See-, Ober-Rhein-, Mittel-Rhein- und Unter-Rhein-Kreis gebildet; für jeden Kreis erschien nunmehr ein eigenes Anzeigeblatt, fortab also 4 statt bisher 3.

Die in Baden erscheinenden politischen Zeitungen (oben V) wurden mit Verordnung vom 18. Oktober 1810 (vollständige Sammlung des Gr. Badischen Regierungsblattes Bd. I S. 869) mit Wirkung vom 31. Oktober 1810 auf französisches Verlangen unterdrückt und deren Privilegien aufgehoben. Die Karlsruher Zeitung wurde bis 1. Januar 1811 fortgeführt. Vom 1. Januar 1811 erschien in Baden und zwar in Karlsruhe nur eine einzige politische Zeitung, die unter besonderer Aufsicht des Ministeriums des Äußern verfaßt und herausgegeben wurde, die täglich erscheinende Großherzoglich Badische Staatszeitung, welche bis Ende 1816 bestand.

„Diejenigen Bezirks- und Wochenblätter im Lande (III und IV oben), welche zugleich einige politische Nachricht seither eingerückt haben, konnten keine andere als das Inland betreffende und zwar nur in wörtlichen Auszügen authifor Landeszeitung (Staatszeitung) geschöpfte, s dern aufnehmen."

Unterm 16. Juli 1819 (Reg.-Bl. Nr. XXII S. 133) wurde das Edikt vom 18. Oktober 1810 wieder aufgehoben und gestattet, daß vorerst nur in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Konstanz je eine politische Zeitung mit vorgängiger Ministerialerlaubnis für die Herausgabe erscheinen durften unter Zensur, wie 1804 sie verfügt wurde, der Kreisdirektorien. Den Lokalblättern, mit Ausnahme der Kreis-Anzeigeblätter, wurde es erlaubt, politische Artikel, jedoch nur aus den im Inland erscheinenden Zeitungen aufzunehmen.

Die Großh. Bezirksämter benutzten schon um diese Zeit mehrfach die in ihrem eignen oder doch in einem Nachbarbezirke erscheinenden lokalen Blätter zu ihren Veröffentlichungen. Das Bedürfnis nach Vereinfachung des ungeheuren Schreibwerkes, welches durch das durchaus schriftliche Verfahren, die vielen Anordnungen, die wiederkehrenden Generalverfügungen bedingt war, die Kosten des „Amtsbotenwesens" u. dergl. führten von selbst dazu, in die Lokalblätter was möglich war einzurücken und die Gemeinden zur Haltung dieser Blätter zu bewegen. Es wurden dadurch diese Blätter zu faktischen „Amtsblättern", in welche neben den obligatorischen Kreisanzeige-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

blättern — von denen schon 1836 geklagt wurde, daß sie nicht gelesen wurden — die amtlichen Publikationen, auch die einträglichen Veröffentlichungen im Gebiete der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit immer mehr eingerückt wurden. Diese Amtsblätter verminderten immer mehr und mehr den Leserkreis der Kreisanzeigeblätter — welche seit 1836 in besonderer Beilage, dem sogen. Kreis-Verordnungsblatt, die Verordnungen und Instruktionen von bleibendem Werte periodisch zu vereinigen pflegten —. Schließlich publizierten und inserierten einzelne Ämter unter Umgehung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur in den Amtsblättern, sodaß mit Erlaß vom 10. September 1839 das Ministerium des Innern einschärfen mußte, daß die Gemeinden zur Anschaffung der „sog." Amtsblätter nicht angehalten werden könnten und daß die Kreisanzeigeblätter nach wie vor die einzige vorschriftsmäßige Verkündigungsanstalt für amtliche Publikationen seien.

Der faktische Zustand der sog. Amtsblätter wurde regierungsseitig sanktioniert durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. August 1847, inhaltlich dessen den Bezirksämtern es freigegeben wurde, nach ihrem Ermessen das für dienstliche Bekanntmachungen geltende Verkündigungsblatt zu bestimmen und die Gemeinden anzuhalten, dasselbe für ihren Dienst anzuschaffen und in dasselbe die aus den vom Staate den Gemeinden übertragenen Verrichtungen nötig fallenden Verkündigungen einzurücken. Mit Staatsministerialerlaß vom 3. März 1849, welcher den faktischen Zustand gewissermaßen gesetzlich regelte und welcher als die Geburtsurkunde der heutigen Amtsverkündiger deshalb bezeichnet werden kann, wurde diese den Bezirksämtern zugestandene Befugnis den Kreisregierungen allein vorbehalten; in den von denselben bestimmten Blättern mußten sämtliche Behörden alsdann bekannt machen. Der Kreis von Bekanntmachungen, welche in den Kreisanzeigeblättern bisher vorschriftsmäßig erfolgen mußten, wurde durch die landesherrl. Verordnungen vom 22. Febr. 1850 (Reg.-Bl. Nr. 11 S. 77) / 21. Nov. 1854 „ „ Nr. 57 S. 736 wonach alle Versteigerungen beweglicher oder unbeweglicher Güter, bei denen Minderjährige, Entmündigte oder Abwesende beteiligt sind, sowie alle obrigkeitlichen Versteigerungen z. Zw. der Erb- oder Gemeinschaftsteilung, im Gant- oder Hilfsvollstreckungsverfahren im amtlichen Verkündigungsblatte des Versteigerungsortes bekannt zu machen sind, ferner durch die badische bürgerliche Prozeßordnung von 1851, wonach die öffentlichen Vorladungen, Urteilspublikationen, Gantedikte und Ausschlußerkenntnisse

fernerhin in der politischen Karlsruher Zeitung und in dem Amtsverkündigungsblatt einzurücken sind, auf ein Minimum reduziert. Die Kreisanzeigeblätter bestanden fort, wurden aber nur von den Stellen gehalten, die es nach den bestehenden Vorschriften eben mußten, blieben aber selbst hier ungelesen, ja wurden teilweise nicht einmal aufgeschnitten, sondern nur jahrweise geschichtet aufgehoben.

Die Staatsministerial-Entschließung vom 21. Dezember 1855 (Reg.-Bl. Nr. 47 S. 321) machte den 4 Kreisanzeigeblättern und ihren Beilagen (den Kreisverordnungsblättern) auf 1. Januar 1856 ein Ende und setzte an deren Stelle ein „Allgemeines Anzeigeblatt", das als Beilage der „Karlsruher Zeitung" — vom 1. Juli 1856 an (Reg.-Bl. S. 222) aber selbstständig — erschien, und ein Zentralverordnungsblatt, das von dem Sekretariate des Ministeriums des Innern redigiert wurde. Bei der Trennung von Justiz und Verwaltung 1857 wurden die Verkündigungsblätter der Ämter auch als solche der Gerichte bestimmt.

Die landesherrliche Verordnung vom 21. November 1868 (Reg.-Bl. No. 64 S. 957) verfügte, daß vom 1. Januar 1869 ab an Stelle der 3 allgemeinen Verkündigungsblätter nämlich Regierungsblatt, Zentralverordnungsblatt und Allgemeines Anzeigeblatt treten sollten und zwar für Publikationen im Umfange wie S. 15 ff. angeführt:

1. ein Gesetz- und Verordnungsblatt,
2. ein Staatsanzeiger,

deren Redaktion vom Sekretariate des Staatsministeriums zu besorgen sei. Daneben wurde die Karlsruher Zeitung zur Aufnahme öffentlicher, für das ganze Land bestimmter Bekanntmachungen der Staatsbehörden bestimmt.

Damit war also der Zustand erreicht im amtlichen Verkündigungsorgan, wie er heute noch besteht.

Eine wichtige Verfügung für die amtlichen Verkündigungsblätter, zusammenhängend mit der nunmehrigen Einteilung des Landes in 11 Kreise, war die des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1864 (Reg.-Bl. S. 910 ff.). Die Amtsverkündigerfrage war Gegenstand erneuter Prüfung, die dazu führte, die bisherige Verbindung der amtlichen Anzeigen mit dem Inseratenteile bestimmter politischer Lokalblätter fernerhin zu belassen im Interesse möglichst großer Verbreitung der amtlichen Kundgebungen. Hier wurden im Benehmen mit dem Justizministerium erstmals generell die politischen Blätter ausdrücklich bezeichnet, welche als amtliche Verkündigungsblätter zu gelten hätten und wovon das in der Kreishauptstadt erscheinende als Kreisverkündigungsblatt gleichzeitig dienen sollte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es waren dies im:

I. Kreis Konstanz:

1. Die Konstanzer Zeitung in Konstanz.
2. Der Seebote (Überlingen) für die Amts- und Gerichtsbezirke Überlingen, Pfullendorf und Meersburg.
3. Der Höhgauer Erzähler (Engen) für Engen und Radolfzell.
4. Der Nellenburger Bote (Stockach) für Stockach und Meßkirch.

II. Kreis Villingen:

5. Der Schwarzwälder Bote (Villingen) für Villingen und Triberg.
6. Das Donaueschinger Wochenblatt für Donaueschingen.

III. Kreis Waldshut:

7. Der Albbote (Waldshut) für alle Bezirke dieses Kreises.

IV. Kreis Lörrach:

8. Der Oberländer Bote (Lörrach) für alle Bezirke dieses Kreises.

V. Kreis Freiburg:

9. Die Breisgauer Zeitung für alle Bezirke dieses Kreises.

VI. Kreis Offenburg:

10. Der Ortenauer Bote (Offenburg) für die Bezirke Offenburg, Gengenbach, Kork, Oberkirch, Wolfach und Haslach.
11. Das Lahrer Wochenblatt (Lahr) für Lahr.

VII. Kreis Baden:

12. Das Badener Wochenblatt (Baden) für Baden, Achern und Bühl.
13. Das Rastatter Wochenblatt (Rastatt) für Rastatt und Gernsbach.

VIII. Kreis Karlsruhe:

14. Die Karlsruher Zeitung als Kreisverkündigungsblatt.
15. Das Karlsruher Tagblatt (Karlsruhe) für den Bezirk Karlsruhe.
16. Das Bruchsaler Wochenblatt (Bruchsal) für Bruchsal und Philippsburg.
17. Der Kraichgauer Bote (Bruchsal) für Bretten.
18. Das Durlacher Wochenblatt (Durlach) für Durlach.
19. Das Ettlinger Wochenblatt (Ettlingen) für Ettlingen.
20. Der Pforzheimer Beobachter (Pforzheim) für Pforzheim.

IX. Kreis Mannheim:

21. Das Mannheimer Journal (Mannheim) für alle Bezirke dieses Kreises.

X. Kreis Heidelberg:

22. Heidelberger Zeitung (Heidelberg) für Heidelberg, Wiesloch und Neckargemünd.
23. Der Landbote (Heidelberg) für Eppingen, Sinsheim und Neckarbischofsheim.

XI. Kreis Mosbach:

24. Der Odenwälder Bote (Mosbach) für Mosbach, Adelsheim, Buchen und Eberbach.
25. Die Tauber (Tauberbischofsheim) für Boxberg, Tauberbischofsheim, Walldürn und Gerlachsheim.
26. Der Main- und Tauberbote (Wertheim) für Wertheim.

Vom 1. April 1865 an (Reg.-Bl. 1865 S. 111) trat an Stelle des Bruchsaler Wochenblattes (VIII Z. 16) der Kraichgaubote zu Bruchsal nunmehr auch für Bruchsal und Philippsburg neben Bretten;

vom September 1865 an (Reg.-Bl. S. 605) an Stelle des Odenwälder Boten zu Mosbach (oben XI Z. 24) für Eberbach das Eberbacher Wochenblatt;

vom 1. Oktober 1865 an (Reg.-Bl. S. 613) an Stelle des Oberländer Boten zu Lörrach (IV Z. 8) für Müllheim der Oberrheinische Anzeiger;

vom 1. Januar 1866 an (Reg.-Bl. S. 696) an Stelle des Mannheimer Journals (IX Z. 21) für Weinheim der Weinheimer Anzeiger;

vom 1. April 1866 an (Reg.-Bl. 1866 S. 54) an Stelle des Odenwälder Boten zu Mosbach (XI Z. 24) für Buchen der Buchener Anzeiger;

vom 1. Juli 1866 ab (Reg.-Bl. 1866 S. 225) an Stelle des Albboten in Waldshut (III Z. 7) für Bonndorf das Donaueschinger Wochenblatt (II Z. 6) und dasselbe an Stelle der Breisgauer Zeitung (V Z. 9) für Neustadt;

vom 1. Januar 1867 an (Reg.-Bl. 1866 S. 487) an Stelle des Ortenauer Boten (VI Z. 10) für Kork der Kehler Bote zu Kehl;

vom 1. Oktober 1867 an (Reg.-Bl. S. 347) an Stelle des Landboten (X Z. 23) für Eppingen und Sinsheim die Heidelberger Zeitung (X Z. 22);

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

vom 1. Juli 1868 an (Reg.-Bl. S. 681) an Stelle des Mannheimer Journals (IX Z. 21) für Schwetzingen das Wochenblatt für die Bezirke Schwetzingen und Philippsburg (Schwetzingen).

Eine abermalige amtliche Publikation derjenigen Blätter, welche als Amtsverkündiger zu gelten hätten, brachte das Jahr 1876.

Es sind Kreisblatt und bezw. Amtsverkündiger in Baden nach G.- u. V.-Bl. 1876 S. 16 ff.:

I. Kreis Konstanz:

1. Die Konstanzer Zeitung (Konstanz) für Konstanz und Radolfzell, zugleich Kreisverkündigungsblatt;
2. Der Seebote (Überlingen) für Überlingen und Pfullendorf;
3. Der Höhgauer Erzähler (Engen) für Engen;
4. Der Nellenburger Bote (Stockach) für Stockach;
5. Der Oberbadische Grenzbote (Meßkirch) für Meßkirch.

II. Kreis Villingen:

6. Der Schwarzwälder (Villingen) für Villingen, zugleich Kreisblatt;
7. Donaueschinger Wochenblatt (Donaueschingen) für Donaueschingen;
8. Echo vom Wald (Triberg) für Triberg.

III. Kreis Waldshut:

9. Albbote (Waldshut) für Säckingen, St. Blasien und Waldshut, zugleich Kreisblatt;
10. Bonndorfer Anzeiger (Bonndorf) für Bonndorf.

IV. Kreis Lörrach:

11. Der Oberländer Bote (Lörrach) für Lörrach, Schopfheim, Schönau, zugleich Kreisblatt;
12. Der Oberrheinische Anzeiger (Müllheim) für Müllheim.

V. Kreis Freiburg:

13. Breisgauer Zeitung (Freiburg) für Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Staufen und Waldkirch, zugleich Kreisblatt;
14. Freiburger Zeitung (Freiburg) für Freiburg;
15. Der Hochwächter (Neustadt) für Neustadt.

VI. Kreis Offenburg:

16. Ortenauer Bote (Offenburg) für Offenburg, zugleich Kreisblatt;
17. Kehler Wochenblatt (Kehl) für Kork;
18. Lahrer Zeitung (Lahr) für Lahr;

19. Der Renchthäler (Oberkirch) für Oberkirch;
20. Der Kinzigthäler (Wolfach) für Wolfach.

VII. Kreis Baden:

21. Badener Wochenblatt (Baden) für Achern, Baden, zugleich Kreisblatt;
22. Das Rastatter Wochenblatt (Rastatt) für Rastatt;
23. Bühler Wochenblatt (Bühl) für Bühl.

VIII. Kreis Karlsruhe.

24. Karlsruher Zeitung (Karlsruhe) als Kreisblatt;
25. Karlsruher Tagblatt (Karlsruhe) für Karlsruhe;
26. Das Brettener Wochenblatt (Bretten) für Bretten;
27. Die Kraichgauer Zeitung (Bruchsal) für Bruchsal;
28. Das Durlacher Wochenblatt (Durlach) für Durlach;
29. Der Mittelbadische Kurier (Ettlingen) für Ettlingen;
30. Der Pforzheimer Beobachter (Pforzheim) für Pforzheim.

IX. Kreis Mannheim:

31. Das Mannheimer Journal (Mannheim) für Mannheim, zugleich Kreisblatt;
32. Das Schwetzinger Wochenblatt (Schwetzingen) für Schwetzingen;
33. Der Weinheimer Anzeiger (Weinheim) für Weinheim.

X. Kreis Heidelberg:

34. Die Heidelberger Zeitung (Heidelberg) für Heidelberg und Eppingen, zugleich Kreisblatt;
35. Der Landbote (Sinsheim) für Sinsheim;
36. Der Wiesloch er Anzeiger (Wiesloch) für Wiesloch.

XI. Kreis Mosbach:

37. Badische Neckarzeitung (Mosbach) für Mosbach, zugleich Kreisblatt;
38. Die Tauberzeitung (Tauberbischofsheim) für Adelsheim, Boxberg und Tauberbischofsheim;
39. Buchener Anzeiger (Buchen) für Buchen (Walldürn);
40. Die Eberbacher Zeitung (Eberbach) für Eberbach;
41. Die Wertheimer Zeitung (Wertheim) für Wertheim.

Doch auch hiermit war die Entwickelung noch nicht abgeschlossen. Es gab unter den oben genannten Blättern noch weiterhin Veränderungen, indem an Stelle bisheriger Amtsblätter neue traten, vielfach aber auch einzelnen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Blättern die Eigenschaft eines Amtsblattes entzogen, nach längerer oder kürzerer Zeit aber wieder verliehen wurde und zwar, soweit festzustellen, ohne daß überhaupt an einen Entschädigungsanspruch seitens der benachteiligten Blätter gedacht wurde.

So trat schon 1876 an Stelle der Heidelberger Zeitung (X. Z. 34) für Eppingen der Eppinger Volksbote als 42. Blatt. Im Jahre 1879 wurden der Wieslocher Zeitung die amtlichen Verkündigungen entzogen und der Heidelberger Zeitung zugewiesen; jedoch schon 1880 der alte Zustand wieder hergestellt. 1879 wurden, nachdem die Amtsgerichtsbezirke Walldürn, Gernsbach und Kenzingen wieder geschaffen waren, die Amtsblätter der zugehörigen Bezirksämter, also der Buchener Anzeiger, das Rastatter Wochenblatt und die Breisgauer Zeitung (Freiburg) für diese Gerichtsbezirke als Amtliche Organe bestimmt.

1880 wurde der Freiburger Zeitung (V Z. 14) die Amtsblatteigenschaft für Freiburg entzogen und der Breisgauer Zeitung (V Z. 13) übertragen, 1881 jedoch das alte Verhältnis wieder hergestellt.

1884 wurde die Kraichgauer Zeitung (Bruchsal) (VIII Z. 27) als Organ für den Amtsgerichtsbezirk Philippsburg angeordnet; ebenso der Landbote in Sinsheim (X Z. 35) für den Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim und 1889 der Ortenauer Bote (Offenburg) (VI Z. 16) für das Amtsgericht Gengenbach.

1893 trat als 43. Amtsverkündiger der Bauländer Bote in Adelsheim an Stelle der Bad. Tauberzeitung (XI Z. 38) für den Amtsbezirk Adelsheim.

1894 verlor die Konstanzer Zeitung in Konstanz (I Z. 1) infolge Unstimmigkeit zwischen Ministerium und Verlag ihren Amtsblattcharakter, der für den Bezirk Konstanz dem Seeboten in Überlingen (I Z. 2) übertragen wurde. Erst 1899 wurde das alte Verhältnis wieder hergestellt. Nicht anders ging es 1897 dem Pforzheimer Beobachter. An dessen Stelle wurde als Amtsverkündiger für Pforzheim das Amtsblatt in Durlach, das Durlacher Wochenblatt, mitbestimmt; doch wurde der Pforzheimer Beobachter 1898 wieder zum Amtsverkündiger bestellt.

1899 verlor der Albbote in Waldshut (III Z. 9) seine Amtsblatteigenschaft teilweise, nämlich für Säckingen zu Gunsten des 44. Amtsverkündigers in Baden, des Säckinger Tageblattes in Säckingen. Ebenso ging es 1901 dem Oberländer Boten zu Lörrach (IV Z. 11) zu Gunsten des 45. Amtsverkündiger, des Schönauer Anzeiger für den Bezirk Schönau. Die letzte Änderung trat 1901 dadurch ein, daß der Amtsverkündiger für Boxberg und Tauberbischofsheim (XI Z. 38) mangels genügenden Leserkreises sein Erscheinen einstellte. Für den Amtsbezirk Tauberbischofsheim wurde das Amtsblatt in Wertheim, die Wertheimer Zeitung (XI Z. 41) als solches mitbestimmt, für den Amtsbezirk Boxberg der Bauländer Bote in Adelsheim. Bei 53 Amtsbezirken erscheinen heute neben der Karlsruher Zeitung 45 Amtsblätter, 38 für je einen, 6 für je 2 und 1 Blatt für 5 Bezirke.

Aus der Mitte der 2. Kammer wurde dieser Zustand seit Jahren bekämpft und wiederholt zum Gegenstand von Anträgen und der Verhandlung in den Landtagen gemacht.

Schon der Landtag 1850/51 hatte sich auf eine Eingabe eines Buchdruckers Hähner in Mannheim hin in seiner 78. öffentlichen Sitzung vom 28. Januar 1851 mit der Amtsblattfrage in der Richtung zu befassen, daß das Privileg nur an Drucker vergeben werde, welche der Staatskasse jährlich dafür ein Äquivalent z. B. das Heidelberger Journal 800 fl. zahlten. Die damalige Kontroverse zwischen Landtag und Regierung, ob letztere andern als Amtsblättern den Nachdruck der amtlichen Bekanntmachungen verbieten dürfe, welche die Regierung bejahte, die Kammer verneinte, ist heute gegenstandslos.

Die Verleger der Amtsblätter petitionierten beim Landtage um die Beibehaltung des bisherigen Zustandes. Eine starke Partei sprach mit der Regierung sich stets für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes aus.

III. Jetziger Zustand des amtlichen Verkündigungswesens in Baden.

In Anlehnung an Artikel I des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt die landesherrliche Verordnung vom 11. November 1899 (Ges.- und Verordgsbl. XXXVIII S. 521) bezüglich

A. Der Verkündigung der Gesetze und Verordnungen:

1. Im Großherzogtum Baden erscheinen:
   a) ein Gesetz- und Verordnungsblatt,
   b) ein Staatsanzeiger.

Durch das Gesetz- und Verordnungsblatt werden verkündet:

a) alle Gesetze,
b) alle zu veröffentlichenden Staatsverträge,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c) alle landesherrlichen Verordnungen,
d) alle Verordnungen der Ministerien.

Der Staatsanzeiger enthält:

a) die sonstigen zu veröffentlichenden landesherrlichen Entschließungen,
b) sonstige zur allgemeinen Kenntnis bestimmte Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien,
c) Bekanntmachungen anderer Staatsbehörden, für welche diese Art der Veröffentlichung von dem vorgesetzten Ministerium, und zwar, sofern dies nicht das Ministerium des Innern ist, im Einverständnis mit diesem Ministerium angeordnet wird. (Vergl. § 1—5 der cit landesherrlichen Verordnung.)

Das Gesetz- und Verordnungsblatt, sowie der Staatsanzeiger sind reine amtliche Verkündigungsblätter; sie enthalten weder einen politischen Teil, noch Privatanzeigen. Ihre Redaktion wird von dem Sekretariate des Staatsministeriums besorgt.

B. Außer diesen Blättern (A a und b) dient die „Karlsruher Zeitung" zur Aufnahme öffentlicher für das ganze Land bestimmter Bekanntmachungen der Staatsbehörden. (§ 6 der cit. Verordnung.)

C. Daneben bestehen von früher her die Kreis- bezw. Bezirks- (Amts-) Verkündigungsblätter.

Bezüglich dieser enthält die landesherrliche Verordnung keine Bestimmung. Es werden in diese „Amtsverkündiger" die der Veröffentlichung bedürftigen behördlichen Verfügungen der Justiz und Verwaltungsstellen aufgenommen, soweit nicht den Behörden für bestimmte Fälle die Wahl der Blätter überlassen ist.

Für die Gerichte ist — soweit nicht (s. a. Ende) etwas anders bestimmt ist — die Einrückung in die „Karlsruher Zeitung" und soweit Amtsgerichte publizieren, außerdem in das Bezirksverkündigungsblatt als Regel vorgeschrieben.

(Vergl. bezüglich der Bekanntmachungen im Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit die Verordnung vom 26. Juni 1879, Ges.- und Verordgsbl. Nr. XXIX S. 318, und bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 5 der Verordnung „Die freiwillige Gerichtsbarkeit betr." (R.-P.-O.) Ges.- und Verordgsbl. Nr. XLV S. 665; sowie B. G.-B. § 66, 1562, 1983; K.-O. § 76. Zw.-Ges. § 39, 168; C.-P.-O. § 204, 948, 1009; St.-P.-O. § 320, 473; C.-P.-O. § 687.)

Wegen anderweiter Bestimmung für die Gerichte zu vergleichen H. G.-B. § 11, Genossenschaftsgesetz § 156, C.-P.-O. § 204 Abs. 3, F.-G.-G. § 16, Bekanntmachung des Bundesrats vom 1. Juli 1899 R.-G.-B. S. 348 § 5, bad. R.-P.-O. § 22 Abs. 1, § 36 Abs. 3, § 69 Abs. 5 und 6, Urheberrechtsgesetz § 9 Abs. 6 (R.-G.-B. 1876 S. 13), Bekanntmachung des Bundesrats über die Führung der Musterregister (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1876 S. 123 § 10), St.-P.-O. § 40 Abs. 1, § 326, 333, 335, 411. Hier steht den Gerichten die Auswahl der Blätter selbst zu.

Die Eigenschaft als Kreis- oder Amtsverkündigungsblatt ist für die amtlichen Verkündigungen sowohl der Justiz-, wie der Verwaltungsbehörden mit bestehenden politischen Blättern verbunden. Die Auswahl derselben geschieht durch das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium.

Das Verhältnis zwischen Regierung und Verlegern ist dasjenige des Vertrags. Die daraus für die Amtsblätter sich ergebenden Verpflichtungen sind seit der Organisation von 1864 im wesentlichen die gleichen geblieben. Im Jahre 1894 wurden dieselben zusammengefaßt. Es sind folgende:

„1. Die Verpflichtung, öffentliche Bekanntmachungen, die dem Verleger seitens der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden seines Bezirks zur Aufnahme in das Blatt zukommen, in die nächste Nummer des Blattes an einer besonderen, von dem übrigen Inhalte des Blattes in leicht erkennbarer Weise getrennten Stelle unter der Überschrift: „Amtliche Bekanntmachungen" und zwar soweit die Kosten der Staatskasse zur Last fallen, unentgeltlich zum Abdruck zu bringen; für Bekanntmachungen der genannten Behörden in rein fiskalischen Angelegenheiten können die üblichen Insertionsgebühren in Ansatz gebracht werden. Die Bezeichnung des Blattes als amtliches Verkündigungsblatt darf nur unmittelbar in Verbindung mit der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen" angebracht werden. Auch ist der Verleger verpflichtet, alle von den Kreisbehörden ausgehenden Verkündigungen und zwar auch solche, welche sonst von den Parteien bezahlt werden, unentgeltlich aus dem Kreisverkündigungsblatte abzudrucken.

2. Die Verpflichtung, diejenigen Artikel aus der Karlsruher Zeitung, deren Aufnahme allgemein oder im einzelnen Falle seitens des Ministeriums

des Innern oder des Großh. Amtsvorstandes angeordnet wird, in einer der nächsten Nummern unter Angabe der Quelle, aus welcher die Nachricht stammt, zum Abdruck zu bringen.

3. Die Verpflichtung, dem Ministerium des Innern, dem Bezirksamt und Amtsgericht des Bezirks und dem Landeskommissär die für dienstliche Zwecke erforderliche Anzahl von Abdrücken amtlicher Bekanntmachungen unentgeltlich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
4. Die Verpflichtung, unbeschadet der politischen Richtung des Blattes, dafür zu sorgen, daß in dem redaktionellen Teil des Blattes die durch die Eigenschaft desselben als ein amtliches Verkündigungsblatt gebotene takt- und maßvolle Haltung und Schreibweise eingehalten, auch die Aufnahme unlauterer oder offensichtlich auf Täuschung des Publikums beruhender Inserate unterlassen werde."

Die Zuweisung der Amtsverkündigereigenschaft erfolgte bisher wohl ausnahmslos an Blätter nur einer bestimmten politischen Richtung. Diese Art der Regelung war seit einer Reihe von Jahren bei den Verhandlungen über das Budget des Ministeriums des Innern Gegenstand eingehender Erörterungen und Beschwerden seitens mehrerer Parteien. Dieselben führten auf dem Landtag 1893/94 zu einem Antrage der Abgg. Buol und Gen. auf Einführung eines amtlichen Verkündigungsblattes in jedem Kreise. Ein solches sollte unentgeltlich alle amtlichen Bekanntmachungen der Behörden des Staates, des Kreises und der Gemeinden, soweit dieselben allgemeinen Charakters sind, ferner alle Bekanntmachungen dieser Behörden gegen Bezahlung, soweit solche in privatem Interesse erfolgen müssen, aufnehmen; Anzeigen von Privaten sollten eingerückt werden können; die Herausgabe sollte im Submissionswege an den meistbietenden Druckereibesitzer vergeben werden; es sollte weder einen politischen, noch einen unterhaltenden Text enthalten. Der erwähnte Antrag wurde am 15. Februar 1894 von der zweiten Kammer mit 30 gegen 27 Stimmen angenommen. Die im wesentlichen gleichen Anträge Wacker und Gen. vom 17. März 1898 und 20. März 1900 erlangten auf den Landtagen 1897/99 und 1899/1900 gleichfalls die Mehrheit der zweiten Kammer und zwar am 24. März 1898 mit 28 gegen 21 bezw. am 20. März 1900 mit 27 gegen 20 Stimmen. Die Großh. Regierung hat den diesen Anträgen zugrunde liegenden Wünschen und Mehrheitsbeschlüssen der zweiten Kammer bisher keine Folge gegeben. Der Antrag von 1894 kam nicht an die erste Kammer; der von 1898 wurde von der Budget-Kommission dieser Kammer für unzweckmäßig gehalten und deshalb zur Annahme nicht empfohlen. Der Antrag von 1900 gelangte wieder nicht an die erste Kammer.

Der Vorschlag vom 12. Dezember 1903 wich formal darin von den früheren Anträgen ab, daß er einen Gesetzesvorschlag enthielt; inhaltlich aber bewegte er sich in der gleichen Richtung, wie die seither gestellten Anträge und entsprach wörtlich dem jetzigen Gesetzesvorschlage. In der für den Gesetzesvorschlag eingesetzten 11gliedrigen Kommission wurde derselbe mit 6 gegen 4 Stimmen und in der öffentlichen Plenarsitzung vom 8. Juli 1904 mit 34 gegen 22 Stimmen angenommen. Er kam aber im Plenum der ersten Kammer nicht mehr zur Beratung. Der jetzige Vorschlag ist, wie schon erwähnt, die Wiederholung desjenigen vom 12. Dezember 1903. Die eingangs unter III A erwähnte Verkündigung der Gesetze und Verordnungen durch den „Staatsanzeiger" bezw. das „Gesetz- und Verordnungsblatt", wie auch die Bekanntmachungen durch die „Karlsruher Zeitung" werden von dem Vorschlag nicht berührt. Es bezieht sich letzterer lediglich auf die Kreis- bezw. Amtsverkündigungsblätter. In diese sollen nach dem Gesetzesvorschlag nur amtliche Bekanntmachungen aufgenommen werden; einen politischen oder unterhaltenden Text dürfen diese Blätter nicht enthalten. Auch sollen, um die bestehenden Blätter finanziell nicht zu schädigen, Privatannoncen ausgeschlossen sein.

Als Regel wird angenommen, daß für jeden der jetzt bestehenden Kreise ein derartiges Verkündigungsblatt hergestellt werden soll. Um jedoch den örtlichen Verhältnissen im weitesten Umfang Rechnung zu tragen, können Ausnahmen in doppelter Richtung eintreten. Für den Fall, daß die Bekanntmachungen für einen Kreis zu umfangreich wären, kann eine Trennung nach örtlichen Bezirken (Amtsbezirken) eintreten, wie auch umgekehrt für mehrere Kreise ein Verkündigungsblatt erstellt werden kann.

Die Schaffung des Verkündigungsblattes erfolgt auf Rechnung des Staates; die nähere Regelung soll der Regierung vorbehalten bleiben, sei es, daß die Herausgabe im Submissionswege oder in anderer Weise erfolgt.

Jeder in Baden herauskommenden periodischen Zeitung wird das Recht zuerkannt, auf jedes Verkündigungsblatt und jede getrennt erscheinende Abteilung eines solchen in beliebigen Exemplaren zum Zwecke der Beilegung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

quartalsweise zu einem für alle Zeitungen gleichmäßig festzusetzenden Preise zu abonnieren.

Der Abdruck der amtlichen Verkündigungen ist allgemein zu gestatten.

IV. Das amtliche Verkündigungswesen in anderen Staaten. *)

Es wurde in der Kommission auch die Art der Regelung der Bekanntmachungen in anderen, Baden benachbarten Staaten berührt; es darf daher auf die Bestimmungen in diesen Ländern hingewiesen werden.

a) Bayern.

Daselbst bestehen:

1. Das bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt, in welchem alle Landesgesetze und Kgl. Allerhöchsten Verordnungen sowie Bekanntmachungen der Kgl. Staatsministerien von hervorragendem allgemeinen Landesinteresse veröffentlicht werden. Maßgebend hierfür ist die Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 29. Oktober 1873 (bayer. Regierungsblatt von 1873 S. 1553 u. ff.).
2. Die für die einzelnen Ministerialressorts bestehenden Ministerial-Amtsblätter und Amtsblätter der Zentralstellen
   a) des Staatsministeriums der Justiz,
   b) des Staatsministeriums des Innern und des k. Hauses sowie des Äußern (Bek. v. 28. Dezember 1904),
   c) des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten,
   d) des Staatsministeriums der Finanzen,
   e) des Kriegsministeriums,
   f) der Generaldirektionen der Verkehrsanstalten (Eisenbahnen und Posten),
   g) der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.
3. Die Kreisamtsblätter, je eines für die 8 Regierungsbezirke des Königreichs. Diese unter 1—3 bezeichneten Blätter enthalten ausschließlich nur amtliche Bekanntmachungen, werden auf Kosten der Staatskasse in Privatdruckereien hergestellt und wird der über die Herstellungskosten sich ergebende Überschuß zur Staatskasse vereinnahmt. Dieser Überschuß ist ein schwankender und nicht bedeutend.

*) Nach den Vorarbeiten des Berichterstatters und ohne Mitverantwortung der Kommission.

4. a) Für die Publikationen der Gerichte ist die Entschließung des Staatsministeriums der Justiz vom 4. August 1879 (Ges.- u. V.-Bl. von 1879 S. 749) maßgebend, wonach alljährlich im Dezember die am meisten verbreiteten öffentlichen Blätter eines Gerichtsbezirkes von den Gerichtsvorständen auszuwählen und öffentlich bekannt zu machen sind. In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 22. April 1904 räumte der Abg. Huber-Speyer ein, daß bei der Bezeichnung dieser Blätter nicht immer korrekt verfahren und durch die Publikation, wie sie derzeit erfolge, der Zweck der amtlichen Bekanntmachungen nicht erreicht werde. Der Abg. Heim stellt in derselben Sitzung fest, daß die Zentrumsblätter in Ingolstadt, Landshut und Aschaffenburg mit mehreren Tausenden von Abonnenten von dem Landgerichtspräsidenten übersehen und die nur von mehreren hundert Abonnenten gelesenen liberalen Blätter bevorzugt würden und daß verschiedene Klagen und Beschwerden vergeblich gewesen wären.

   b) Für die Publikationen der niederen Verwaltungsbezirke (Bezirksämter, Stadtmagistrate) werden durch die Amtsvorstände gleichfalls gewisse, fast stets mit den unter 4 a sich deckende öffentliche Blätter bestimmt, welche sich außer dem selbstgegebenen Namen die Bezeichnung: „Zugleich Amtsblatt für den Bezirk N. N." beizulegen pflegen. 13 inserieren für die Stellen unentgeltlich; 15 klagen über ungenügende Bezahlung und daß trotzdem die Konkurrenz ihnen den Druck des Amtsblattes abzujagen sich bemühe.

   Diese Zersplitterung der Verkündigungseinrichtungen, die Willkür bei der Bezeichnung der amtlichen Blätter, die Ignorierung gerade der gelesensten Blätter zu Gunsten der weniger verbreiteten einer bestimmten Partei, die parteiische Verteilung der amtlichen Inserate war innerhalb des Landtages schon vielfach beanstandet worden, so schon in den 1880er Jahren, ferner 1891, 1894 und 1896 (wo insbesondere Ratzinger eine Reform verlangte). Im Jahre 1904 wurde dem Landtag der Antrag des Abg. Memminger vorgelegt, welcher die Schaffung eines Staatsanzeigers

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für alle Gesetze, Verordnungen und alle amtlichen Bekanntmachungen von nicht rein lokalem Charakter und Bedeutung in Verbindung mit einer Staatsdruckerei bezweckte, um nicht nur die Zentralisierung des Verkündigungswesens, sondern auch die bessere Nutzbarmachung desselben für die Staatskasse zu ermöglichen. In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 22. April 1904 wurde der Antrag abgelehnt, nachdem mehrseitig, auch seitens der Kgl. Staatsregierung erwähnt worden war, daß durch den Antrag die beabsichtigten Zwecke nicht würden erreicht werden.

Erwähnenswert aus der Debatte ist der Hinweis auf den Kanton Waadt, der als Bauernkanton mit einigen Hunderttausend Einwohnern durch sein im Regiebetrieb herausgegebenes Amtsblatt jährlich rein 35 000 Mark für die Staatskasse gewann, ebenso das Amtsblatt für Genf, sowie die unwidersprochene Ausführung: daß die Münchner Neuesten Nachrichten allein aus den amtlichen Verkündigungen für die beiden Münchner Landgerichtbezirke 40000 Mark jährlich vereinnahmten und daß diese Zeitung, um sich diese amtliche Publikation zu erhalten, sich mit 5 andern Münchner Blättern (Allgemeine Zeitung, Bayerischer Kurier, Münchner Tagblatt, Münchner Post und Münchner Zeitung) in der Weise abfand, daß sie die amtlichen Inserate diesen Blättern mitteilt und denselben 5000 Mark pro Jahr noch bar dazu zahlt.

b) Württemberg.

Hier entwickelten sich die Amtsverkündiger in ganz ähnlicher Weise, wie in Baden. Die zu Beginn des 19. Jahrhunderts vorhandenen Lokalblätter nahmen zunächst, um ihre Spalten zu füllen, unentgeltlich die amtlichen Bekanntmachungen auf. Dieses Verfahren bürgerte sich ein und die Behörden hielten die Gemeinden an, auf die Lokalblätter zu abonnieren; es war dies nach 1837. Wie die Verhandlungen der Abgeordneten-Kammer vom 5. und 28 Juli 1849 ergeben, wurde damals schon die Amtsblattfrage offiziell erörtert. Das älteste Lokalblatt am Sitze der Verwaltungsbehörde wurde regelmäßig das amtliche Organ, nachdem es infolge stillschweigender Übung sich zur Aufnahme der amtlichen Kundgebungen verpflichtet hatte. Im Jahre 1876 wurde erstmals die Frage einer Bezahlung der amtlichen Inserate aufgeworfen. Verschiedene Amtskorporationen bewilligten Aversal-Entschädigungen, andere nicht. Bei dieser Gelegenheit wurden die Verpflichtungen des Blattes gleichzeitig durch Vertrag geregelt. Im Jahre 1898 erhielten 36 Amtsblätter Vergütungen, schwankend zwischen 5,83 Mk. — 492 Mk.; 27 Blätter publizierten unentgeltlich; die Stadtdirektion Stuttgart allein bezahlte dem „Neuen Tageblatt" die öffentlichen Bekanntmachungen zu den üblichen Insertionspreisen. Hier wird übrigens ein Amtsblatt gedruckt, das nur rein amtlichen bezw. stadtamtlichen Inhalt hat und das den Zeitungen als Beilage beigelegt wird. Es existiert also hier der für Baden intentierte Zustand. Die Amtsblatteigenschaft — der Titel Amtsblatt kam 1849 auf! — ruhte schließlich gewissermaßen auf der Zeitung und ging bei einem Wechsel des Besitzers auf den neuen Blatteigentümer über, gleichgültig welcher politischen Richtung derselbe angehörte. Zumeist oder fast ausschließlich waren die Amtsblätter auch hier in den letzten Jahrzehnten Parteiblätter der Nationalliberalen. Schon 1891 wurde geklagt, daß sie alle „streng gouvernemental seien". In einigen katholischen Bezirken erwarben Katholiken die Amtsblätter und gestalteten deren politischer Teil nach dem Programm des Zentrums. Ähnlich machten es auch die Demokraten.

Wird die Aufstellung eines Amtsblattes frisch notwendig infolge Eingehens des bisherigen ꝛc., so entscheiden die Amtskorporationen — Amtversammlung in den Oberämtern — im Wege des Vertrags mit dem neuen Amtsblatte.

Diese Amtsverkündigerverhältnisse befriedigten schon seit langen Jahren in verschiedenen Kreisen nicht mehr.

In der 16. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 27. April 1895 wurde nach eingehender Debatte ein von den Abgeordneten Eckard-Haußmann von Balingen gestellter Antrag zum Beschluß erhoben:

> „Die Kgl. Staatsregierung zu bitten, die staatlichen Behörden anzuweisen, daß alle amtlichen Bekanntmachungen und Anzeigen sämtlichen in dem Oberamtsbezirk erscheinenden Zeitungen, welche sich zur unentgeltlichen Veröffentlichung derselben bereit erklären, gleichzeitig mitgeteilt werden."

Infolge dieses Beschlusses, dem übrigens die Kammer der Standesherren nicht beitrat (Sitzung v. 24. Mai 1895), hat das Kgl. Ministerium des Innern Erhebungen in dieser Frage angestellt und am 10. Januar 1896 einen Erlaß folgenden wesentlichen Inhalts an die Bezirksämter ergehen lassen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

„Bei Einlauf von Gesuchen der Lokalblätter, ihnen amtliche Bekanntmachungen zu derselben Zeit zuzustellen, wie den Amtsblättern, haben die Oberämter in denjenigen Bezirken, in welchen die Amtsversammlung mit der Redaktion des Amtsblattes ein Abkommen über die Aufnahme amtlicher Anzeigen getroffen hat, die Amtsversammlung, welche an der Bescheidung dieser Gesuche wegen der möglichen finanziellen Folgen ein wesentliches Interesse haben kann, über dieselben vorher zu hören. Ist die Amtsversammlung in der Lage, begründete Einwendungen gegen das Gesuch vorzubringen, so ist dasselbe abschlägig zu bescheiden. In allen anderen Fällen sind die Gesuchsteller aufzufordern, sich zunächst für den Fall der Genehmigung ihres Gesuchs unterschriftlich zu verpflichten, sämtliche ihnen jeweils seitens der staatlichen Behörden zukommenden amtlichen Anzeigen in der nächsten Nummer des Blattes ihrem ganzen Umfang nach unentgeltlich zum Abdruck zu bringen, sowie die entstehenden Abschreibegebühren zu ersetzen. Die Lokalblattverleger haben das Recht, von diesem Übereinkommen nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung zurückzutreten, während der Regierung ein unbeschränktes Widerrufsrecht, namentlich für den Fall der Nichteinhaltung der übernommenen Verbindlichkeiten, zusteht. Mit der Gewährung des Gesuchs ist für die Lokalblätter ein Recht auf Führung des Titels „Amtsblatt“ nicht verknüpft, es ist denselben aber unbenommen, an geeigneter Stelle des Blattes darauf hinzuweisen, daß demselben die amtlichen Anzeigen gleichzeitig mit dem Amtsblatt zugehen. Den Lokalblättern kann die Zustellung einer Abschrift zu gleicher Zeit wie dem Amtsblatt dann nicht gewährleistet werden, wenn die Zeit und das dem Oberamt zu Gebot stehende Personal zu sofortiger Herstellung mehrerer Abschriften nicht ausreicht. Die Gesuche sind dem Kgl. Ministerium des Innern vorzulegen.“

In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 17. März 1897 anerkannte der Abgeordnete Eckard, daß die Regierung dem Antrag der Kammer, „entstanden aus dem Bedürfnis der Bevölkerung, die wir nicht zwingen wollen wegen der amtlichen Anzeigen ein Amtsblatt zu halten, während sie lieber einem andern Blatt den Vorzug geben würde“, entsprochen und den Grundsatz, daß nur die Amtsblätter die Anzeigen erhalten sollen, verlassen habe; er bemängelte aber wie der Abg. Haußmann, daß die Bedingungen, unter denen die Nichtamtsblätter die amtlichen Publikationen erhielten, zu hart seien ,so daß sie die Abschriften bezahlen und alle mitgeteilten Verkündigungen in der nächsten Nummer bei Entziehungsvermeiden bringen müßten, obwohl das Blatt aus andern Ursachen es einmal nicht könne, daß man den Amtsversammlungen gegen die Mitteilung der amtlichen Inserate an Nichtamtsblätter Einwand zu machen zugestanden und die Erteilung der Vergünstigung in das willkürliche Ermessen gestellt habe. Haußmann speziell bedauert noch, daß eine große Anzahl Amtsblätter in unwürdiger Weise „zitternde Organe der Unterwürfigkeit“ der amtlichen Stellen seien.

Am 7. Mai 1898 petitionierten von 81 Zeitungsverlegern Württembergs 19 an die Kammer der Abgeordneten zu beschließen: „Die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen, das Amtsblatt als Privileg Einzelner aufzuheben und sämtliche Staatsbehörden anzuweisen, ihre amtlichen Bekanntmachungen den Blättern des Bezirks zu überweisen, die sich zu unentgeltlicher Aufnahme aller ihnen zugehenden Anzeigen verpflichten eventl. wo die Amtsblätter bis jetzt Bezahlung erhielten, an die sich bewerbenden Blätter diese Bezahlung als Pauschalsumme zu verteilen.“

Von den 63 Amtsblattverlegern reichten 54 am 7. November der Kammer eine Gegenpetition ein auf Ablehnung der Petition, ev. bei Aufhebung auf Zahlung einer ausreichenden Entschädigung aus der Staatskasse als Ersatz für den dadurch entstehenden großen Schaden. Die Kommission der Kammer beantragte unterm 4. Dezember 1898 der Petition und Gegenpetition keine Folge zu geben. Dabei führte die Kommission speziell aus:

„Was die Eingabe der 54 Verleger von Amtsblättern anbelangt, so ist dieselbe im Eifer um Verteidigung ihrer Interessen entschieden zu weit gegangen. Wenn man auch zugeben will, daß die dermaligen Besitzer des betr. Verlags in vielen Fällen ihr Geschäft um deswillen teurer bezahlt haben, weil herkömmlich das Blatt als Amtsblatt benützt wurde, wenn ferner zugegeben werden will, daß manche Amtsblätter für die unentgeltliche oder gering bezahlte Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen lange Zeit Opfer zu bringen hatten, so kann dies nur einen moralischen Anspruch darauf verleihen, daß ihnen die amtlichen Bekanntmachungen und die etwa damit verbundenen Entschädigungen nicht ohne zwingende Gründe entzogen werden. Ein Privilegium auf die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, ein Amtsblattprivilegium“, wie behauptet wird, wird wohl in keinem Bezirk existieren, oder bestenfalls nur auf die Dauer des abgeschlossenen Vertrags. Deshalb kann auch von Schädigung wohl-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erworbener Rechte, von einem Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse im Falle des Eintritts einer Änderung nicht die Rede sein."

Das Plenum der württembergischen Kammer, in dessen Debatten für und gegen die Amtsverkündiger seitens der Abgeordneten und der Regierung das vorgebracht wurde, was auch in Baden (siehe unten bei V), überwies am 10. Dezember 1898 den Antrag der 19 Buchdrucker in seinem ersten Teil unter Bezug auf den Kammerbeschluß vom 27. April 1895 zur Kenntnisnahme.

Der 24. Mai 1899 sah wieder eine Amtsverkündigerdebatte in der württembergischen Kammer, in welcher von Zentrums- und demokratischer Seite die Regierung getadelt wurde, weil sie mit ihrem Erlaß vom 10. Januar 1896 dem Beschlusse der Kammer vom 27. April 1895 nicht genügend entsprochen habe. Am 3. November 1900 beschloß die Kammer, „die kgl. Staatsregierung um wiederholte Erwägung zu bitten, wie den im Beschluß der Abgeordnetenkammer vom 27. April 1895 berührten Übelständen abzuhelfen sei."

Demzufolge verfügte der Minister des Innern unterm 26. November 1901:

„Unter entsprechender Abänderung des Ministerialerlasses vom 10. Januar 1896 Nr. 16 464 wird im Einverständnis mit den übrigen Ministerien bezüglich der Zuweisung amtlicher Anzeigen an öffentliche Blätter nachstehendes bekannt gegeben:

Wenn, abgesehen von den Amtsblättern, Zeitungen, welche die amtlichen Anzeigen zum unentgeltlichen Abdruck auch zu erhalten wünschen, Anstand nehmen, die bisher vorgeschriebene Verpflichtung einzugehen, die sämtlichen Anzeigen aller Bezirksbehörden in ihrem vollem Umfange aufzunehmen, so kann von der Einhaltung dieser Bestimmungen nunmehr Abstand genommen und den betreffenden Zeitungen überlassen werden, bei denjenigen einzelnen Bezirksbehörden, deren Anzeigen sie allein zu erhalten wünschen, um deren Überlassung nachzusuchen.

Ebenso kann es, wenn diese Zeitungen die Anzeigen der einzelnen Behörden nicht in ihrem vollen Umfang aufnehmen wollen, zugelassen werden, daß sie diese Anzeigen nur in beschränkterem Umfang aufnehmen. Beispielsweise können die amtlichen Anzeigen rein privatwirtschaftlicher Natur, wie Anzeigen von Vergebungen, Verpachtungen, Holzverkäufen usw. von der Aufnahmeverpflichtung ausgenommen werden, so daß die Behörden derartige Anzeigen den betreffenden Zeitungen weder zuzuweisen brauchen, noch die letzteren sie unentgeltlich aufzunehmen haben. Umgekehrt kann sich aber auch die einzugehende Verpflichtung gerade auf die Zuweisung und auf die unentgeltliche Aufnahme solcher amtlichen Anzeigen privatwirtschaftlicher Natur beschränken. Immer aber ist darauf zu sehen, daß die Verpflichtung der betreffenden Zeitungen bezüglich der Aufnahme von amtlichen Anzeigen genau umgrenzt wird, und es ist auch darauf hinzuwirken, daß in diesen Zeitungen selbst genau angegeben wird, in welchem Umfang darin amtliche Anzeigen Aufnahme finden. Es kann sich in dieser Beziehung, um einer Täuschung des Publikums und sonstigen Mißverständnissen tunlichst vorzubeugen, geeigneten Falles auch empfehlen, in den Bezirksamtsblättern bekannt zu geben, inwieweit anderen im Bezirk erscheinenden Blättern die amtlichen Anzeigen zugehen, und diese amtliche Bekanntgabe — unter Umständen periodisch — zu wiederholen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Erlasses vom 10. Januar 1896, insbesondere auch bezüglich der Einhaltung der sechsmonatlichen Kündigungsfrist in Kraft."

Die Bitte der Gebrüder Nübling, Verlag der „Ulmer Schnellpost", vom 15. März 1901 um periodische Vergebung der Amtsblatteigenschaft (auf 5—6 Jahre) seitens der einzelnen Amtskörperschaften im Aufstreiche an den meistbietenden Zeitungsunternehmer beschäftigte die Kommission der Abgeordnetenkammer für Gegenstände der inneren Verwaltung 1902 zunächst laut dem schriftlichen Berichte vom 30. Januar 1902 und wurde ablehnend verbeschieden. Das Plenum beschloß am 6. Februar 1902 Zurückweisung an die Kommission, für deren Beratung der Abg. Schmidt-Maulbronn den Antrag stellte auf Herausgabe besonderer Amtsblätter nach der Richtung, daß:

1. diese Amtsblätter alle amtlichen Bekanntmachungen der Behörden des Staates, der Amtskörperschaften und der Gemeinden unentgeltlich aufzunehmen haben, die im Privatinteresse liegenden Anzeigen aber gegen Entgelt veröffentlichen können,

2. die Amtsblätter keinen politischen und unterhaltenden Teil haben,

3. sie kostenlos sämtlichen im Erscheinungsbezirk herausgegebenen Zeitungen, die es wünschen, beigelegt werden.

Der Abg. Keil verlangte sogar und wieder 1903 Herausgabe staatlicher Verkündigungsblätter auf Kosten des Staates und in Staatsregie. Mit Eingabe vom 12. Mai 1902 petitionierten 53 Verleger der in Württemberg erscheinenden Amtsblätter um Belassung der bisherigen Verhältnisse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Kommission entschloß sich laut schriftlichem Bericht vom 31. Januar 1903 für Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes. Interessant ist, was auf Wunsch der Kommission das Ministerium über das Verhältnis zwischen Regierung und Amtsblättern, insbesondere auch über etwaige Ersatzansprüche der letzteren an den Staat im Falle der Entziehung der Amtsblatteigenschaft ausführte:

„K. Württ. Staatsministerium.

Stuttgart, den 19. September 1902.

Der Kommission für Gegenstände der inneren Verwaltung der Kammer der Abgeordneten beehrt sich das K. Staatsministerium in Erwiderung des geschätzten Schreibens vom 28. Mai d. J., betreffend die Regelung des Amtsblattwesens, über die darin gestellten Fragen Nachstehendes mitzuteilen.

Zu Ziff. 1.

Die mit den Verlegern der Amtsblätter abgeschlossenen Verträge haben meist auf unbestimmte Zeit Gültigkeit und unterliegen einer Kündigungsfrist von 2 bis 6 Monaten. Nur in einem Falle scheint ein Kündigungsrecht ausgeschlossen zu sein.

Zu Ziff. 2.

Bei rechtzeitiger Kündigung der Verträge, soweit eine solche zulässig ist, würde deren Aufhebung keine Kosten verursachen. Nur in dem einen oben erwähnten Falle könnten etwa Ersatzansprüche erhoben werden, deren Höhe sich jedoch zur Zeit auch nicht annähernd bestimmen läßt.

Zu Ziff. 3.

Durch die Aufhebung der Verträge würden die Verleger verschiedener Amtsblätter zweifellos aufs schwerste geschädigt, einige derselben wohl in ihrer wirtschaftlichen Existenz vernichtet werden.

Zu Ziff. 4.

Die Schaffung eigener Amtsblätter durch die Regierung nach dem Antrag Keil würde einen sehr hohen Aufwand erfordern. Eine derartige Einrichtung ließe sich in den meisten Bezirken wohl nur in der Weise bewerkstelligen, daß mit den bisherigen Inhabern der Amtsblätter Verträge über die Drucklegung des Regierungs-Amtsblattes abgeschlossen würden. In manchen Fällen würde die Regierung genötigt sein, einfach die geforderten Beträge zu bezahlen; nur in größeren Orten würde sich

wohl wegen der größeren Verbreitung des Blattes und unter dem Einfluß der Konkurrenz der Preis niedriger stellen.

Eine Deckung der Kosten durch Inserate dürfte nur in wenigen Bezirken und auch da erst nach Umfluß von einigen Jahren in Aussicht zu nehmen sein.

Zu Ziff. 5.

Bisher ist von dem Grundsatz ausgegangen worden, daß womöglich jedes Oberamt sein besonderes Amtsblatt haben sollte. Es erscheint dies deshalb als Bedürfnis, weil die Oberämter häufig in der Lage sind, dringende Ausschreiben erlassen zu müssen. Bei besonders günstiger Post- und Eisenbahnverbindung wäre die Vereinigung mehrerer Oberämter zu einem Amtsblattbezirk an sich nicht undenkbar, solche günstige Verkehrsverhältnisse werden aber nur selten zutreffen.

Zu Ziff. 6

gestattet sich das K. Staatsministerium, auf den Inhalt der abschriftlich angeschlossenen Äußerung des K. Justizministeriums vom 26. Juli d. J. und deren Anlage ergebenst Bezug zu nehmen.

Breitling."

Die Abgeordnetenkammer schloß sich in ihrer Sitzung vom 18. Februar 1903 der Auffassung der Kommission an und trat deren Beschlüssen bei. Aus den Beratungen mag die übereinstimmende Auffassung hervorgehoben sein, daß dem Amtsblattverleger bei Verlust der Amtsblatteigenschaft ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zustehe.

Unterm 14. Mai 1903 trat die Kammer der Standesherren dem Beschluß der Kammer der Abgeordneten aus gleichen Erwägungen wie diese bei.

Unterm 23. Februar 1905 erging Entschließung der Regierung dahin, daß Anlaß zu weiteren Veränderungen in dem Amtsblattwesen, nachdem den in früheren Landtagen geäußerten Wünschen im wesentlichen entsprochen sei, nicht vorliege und der Antrag Schmidt undurchführbar sei.

Am 25. Oktober 1904 kam von den Gebrüdern Nübling in Ulm, Verlag der „Ulmer Schnellpost" und des „Allgemeinen Anzeigeblatt für Ulm und Umgebung" gleichzeitig eine zweite Petition, daneben eine solche von 22 und im Februar 1906 von drei weiteren anderen Zeitungsverlegern ein, worin eine Änderung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des amtlichen Verkündigungswesens in der Richtung begehrt wurde, daß die Anzeigen aller Behörden an alle zur Aufnahme bereiten Zeitungen gegen Bezahlung abzugeben seien, entweder in der Weise, daß der bisherige zu berechnende Aufwand an alle diese Zeitungen nach Verhältnis ihrer Bezirksauflage repartiert oder den Zeitungen eine einheitliche Zeilengebühr von 1 Pfg. pro 1000 Abzüge oder von höchstens 5 Pfg. für die einzelne Zeitung geleistet werde.

Das Ergebnis der Amtsverkündigerdebatte hierüber vom **16. Februar 1906** war:

> Die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen, für den Fall, daß Amtskörperschaften oder Städte eigene Blätter für die von ihnen ausgehenden Bekanntmachungen und Anzeigen einrichten, zunächst wenigstens versuchsweise dafür besorgt zu sein, daß diesen Blättern der Charakter eines Bezirksamtsblattes beigelegt und ihnen die entsprechenden staatlichen Bekanntmachungen und Anzeigen zugewendet werden, soweit dies ohne Verletzung bestehender Verträge und ohne erhebliche Steigerung der bisher von den staatlichen Behörden für den Abdruck ihrer amtlichen Bekanntmachungen aufzuwendenden Kosten möglich ist.

In der Stadt Ulm plante man 1906 eine Gesellschaft zur Herausgabe eines amtlichen Publikationsorgans, das allen Zeitungen beizulegen sei und nur amtliche und private Anzeigen enthalten dürfe. Die Herstellung des täglich erscheinenden Blattes solle jährlich einer anderen Druckerei übertragen werden. Bei mehr als 3000 Mark Reingewinn solle der Mehrbetrag an die an der Gesellschaft beteiligte Stadt Ulm fallen. Es ist dies der erste ernstliche Versuch eines Bruches mit dem bisherigen Zustande: der Vergebung der Anzeigen an politische Tagesblätter. Nach neuerer Erfahrung wird vom 1. Oktober 1906 ab vorerst auf 10 Jahre durch den Verleger des „Ulmer Tagblatt", des bisherigen Amtsblattes, ein besonderes Amtsblatt gedruckt, das täglich sämtlichen Ulmer Tagesblättern beigelegt werden muß und nur städtische Inserate sowie Bekanntmachungen der Staatsbehörden des Oberamtsbezirkes enthalten darf. Das „Ulmer Tagblatt" zahlt hiefür einmal 6000 Mark an die Stadt Ulm und jährlich 4000 Mark an die drei anderen Ulmer Tageszeitungen als Entschädigung.

Die prinzipielle Stellung der württembergischen Regierung zu ihren Amtsblättern läßt sich am besten wiedergeben durch nachstehende Erklärungen des Ministers von Schmidt in der Sitzung vom 31. März 1891:

> „Welche politische Richtung die Blätter vertreten, sei lediglich Sache der betreffenden Eigentümer; es kommen Fälle vor, daß die betreffenden Eigentümer und Redakteure von Amtsblättern eine von der politischen Richtung der Regierung abgelegene Richtung einnehmen; von einem Prinzip, daß von oben herab auf die Amtsblätter ein bestimmter Einfluß vollends in der Richtung geübt werde, daß dieselben eine bestimmte politische Richtung einzunehmen haben, sei keine Rede";

des Ministers von Pischek in der Sitzung vom 3. November 1904 (ähnlich schon am 18. Februar 1900):

> „Eine Begünstigung einer bestimmten Richtung liege nicht im Zwecke und Prinzip der Amtsblattordnung. Es gebe im Lande eine ganze Anzahl von Amtsblättern, welche der konservativen, der demokratischen, der Zentrumsrichtung angehören. Alle Richtungen seien vertreten, und es werde die Amtsblatteigenschaft nicht davon abhängig gemacht, welche politische Richtung das Blatt verfolge. Die Regierung hat den Amtsblättern gegenüber auch keine Befugnis, politisch auf sie einzuwirken, namentlich etwa zu verlangen, daß bestimmte Artikel, welche die Regierung im Lande verbreitet wünscht, in diesen Blättern aufgenommen werden."

c. Hessen.

Der dermalige Zustand entwickelte sich auch hier ebenmäßig wie in Baden und Württemberg. Ein Regierungsblatt ist offizielles Organ zur Veröffentlichung der Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Vorschriften.

Im übrigen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Zur Verbreitung der in ihren einzelnen Geschäftszweigen erlassenen Verfügungen und Anordnungen von allgemeinem und nicht nur vorübergehendem Interesse bedienen sich die Behörden der Amtsblätter. M. A. Nr. 40 d. d. 17. November 1842 (reine Publikationsorgane.)

2. Verfügungen der Behörden von allgemeinem öffentlichem Interesse sollen durch die Kreisblätter Verbreitung finden. Die Kreisblätter sind die amtlichen Organe der Verwaltungsbehörden; in denselben finden auch die Bekanntmachungen der Gerichtsbehörden (soweit ihnen die Wahl des Blattes nicht gesetzlich freisteht, ist mittels Erlassen vom 21. September 1879 bezw. 6. Januar 1900 die „Darmstädter Zeitung" vorgeschrieben) in der Regel Aufnahme. Es sind politische Tageszeitungen. Von 18 erhalten 4 staatliche Unterstützung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Die Kreisämter haben den an sie ergehenden Ersuchen um kostenfreie Aufnahme behördlicher Bekanntmachungen im öffentlichen Interesse soweit möglich nachzukommen und bei Abschluß von Verträgen mit den Verlegern der Kreisblätter diese Einrichtung, soweit tunlich, zu sichern.

4. Die „Darmstädter Zeitung" ist dazu bestimmt, „einesteils die wichtigeren auswärtigen politischen Ereignisse in möglichst vollständiger Übersicht dem Publikum mitzuteilen, andernteils aber auch und vorzugsweise alle interessanten Begebenheiten und Zustände des Inlandes zur öffentlichen Kunde zu bringen und überdies als das Organ zu dienen, durch welches wichtige Nachrichten und Ankündigungen, deren möglichste Verbreitung in dem Lande gewünscht wird oder erforderlich ist, veröffentlicht werden können und für welches die Vermutung der größten und allgemeinsten Verbreitung in dem Lande streitet, weil es wirklich, vermöge seiner Verhältnisse, überall gehalten wird und sich daher allein zu einem allgemeinen Bekanntmachungsmittel eignet" (so M.A. Nr. 40 von 1840).

Die Landesbehörden sind angewiesen, nicht nur ihre amtlichen, mit Hilfe der Presse zu veröffentlichenden Bekanntmachungen von nicht ausschließlich lokalem Interesse in dieselbe einrücken zu lassen, sondern auch die Zwecke derselben überhaupt, insbesondere auch durch Vermittlung interessanter Korrespondenzen zu fördern. M. A. Nr. 40 d. d. 6. September 1837, Nr. 40 d. d. 2. Dezember 1840 und Nr. 38 d. d. 4. September 1847. Nicht nur alle hessischen Staatsbehörden, sondern auch alle Gemeinden und die vermögenden Kirchenfonds sind verbunden, dieselbe zu halten.

Wo die „Darmstädter Zeitung" offiziell gehalten wird, ist zugleich den Bürgermeistern bezw. Geistlichen anempfohlen, den Schullehrern und auch anderen Personen Gelegenheit zum Lesen derselben zu geben.

Diese Regelung des Amtsverkündigungswesens führte auch in Hessen schon seit den 1880er Jahren zu wiederkehrenden Klagen bis in die neueste Zeit. Dieselben setzten namentlich ein, weil es möglich war, daß das in einem katholischen Kreise allein erscheinende Blatt übergangen und die Verkündigungen dem Blatte des Nachbarkreises übertragen werden konnten, daß das Bingener Kreisblatt, als und solange es in den 1880er Jahren seine politische Richtung änderte, die amtlichen Inserate, welche solange in einem besonderen reinen Amtsblatt publiziert wurden, verlor. Diese Beschwerden führten auch in Mainz 1879/82 zur Herausgabe eines amtlichen, besonderen Kreisorgans mit unterhaltendem Texte neben den amtlichen Bekanntmachungen.

Das Bestreben auf Änderung fand seinen Ausdruck in der II. Kammer der Hessischen Landstände 1904 durch:

a. die Anfrage der Abgg. Köhler und Genossen betr. die Reform des Staatsverlags, der Herausgabe der Darmstädter Zeitung und der amtlichen Kreis- und Verkündigungsblätter vom 8. März 1904, lautend:

„Fast aber noch mehr im Argen liegt die Sache mit den sogen. amtlichen Kreisblättern.

Zu einem großen, vielleicht auch dem größten Teile sind diese durch den ihnen beigelegten amtlichen Charakter sehr rentable Einrichtungen für Private geworden, und dienen dabei öfters in ihrem redaktionellen Teile einseitigen Interessen von Parteigruppen und Cliquen, die sonst im Kreise keinen Boden finden würden.

Dennoch sind die Gemeinden gezwungen, ihre amtlichen Anzeigen und auch andere die Gemeinden angehenden Bekanntmachungen für ihr gutes Geld diesen den Gemeindeangehörigen oft feindlich gesinnten Blättern zu geben, weil erstens ein gesetzlicher Zwang hierzu besteht (siehe u. a. die Landgemeindeordnung, die Grundbuch-, die Zivilprozeßordnung usw.), zweitens weil Interessenten, gerade wegen dieses gesetzlichen Zwanges, der für Gemeinde- und amtsgerichtliche ꝛc. Bekanntmachungen besteht, zum Abonnement dieser Blätter veranlaßt sind, in denen sie die für sie wichtigen Bekanntmachungen zu finden hoffen.

Beide: Staatsverlag samt Darmstädter Zeitung einerseits und die Kreisblätter anderseits wären geeignet, im Fall einer verständigen, mit Sach- und Fachkenntnis unternommenen und durchgeführten Reform, gute Einnahmequellen für den Staat bezw. für die Kreise zu werden, wenn ihr Eigentum und Betrieb gänzlich in des Staates und im weiteren in die Hand engerer Verwaltungsbezirke gelegt und anstelle der Kreisblätter Kreisanzeigenblätter mit Annoncierungszwang für die öffentlichen Ämter und Behörden eingerichtet würden.

Indem wir schließlich auf eine ähnliche seitens des Herrn Abgeordneten Memminger im gegenwärtigen bayerischen Landtag gegebene Anregung verweisen, fragen wir hiermit:

1. Ist die Großherzogliche Regierung bereit und im Stande, noch im Verlauf des gegenwärtigen XXXII. Landtags den Ständen eine genaue Darstellung der Eigentums- und Betriebsverhältnisse des Staatsverlags und der Darmstädter Zeitung zu geben?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Ist die Großherzogliche Regierung geneigt, die Hand zu bieten zu alsbaldiger Reform des Kreisblattwesens und zu etwaiger Übernahme desselben in Eigentum und Betrieb des Staates oder der Kreise unter Schaffung von Kreisanzeigenblättern mit Annoncierungszwang für die öffentlichen Ämter und Behörden?"

b. Den Antrag der Abgg. Ulrich und Genossen vom 8. März 1904, besagend:

„Die Kammer wolle beschließen, die Großherzogliche Regierung zu ersuchen:

Zwecks besserer Verbreitung aller behördlichen Bekanntmachungen sämtlichen Zentral- und Lokalbehörden aufzugeben,

ihre zur Veröffentlichung bestimmten Bekanntmachungen allen im Kreise erscheinenden Zeitungen gleichzeitig zur Benutzung zu übersenden,

oder

für jeden Kreis ein besonderes Amtsblatt herausgeben, welches alle amtlichen Bekanntmachungen enthält, eventuell auch gegen Zahlung Privatannoncen bringen könnte, jedoch keinerlei politischen oder unterhaltenden Inhalt haben dürfte und auf Verlangen jedem im Erscheinungskreis herausgegebenen Blatte gegen Zahlung der Selbstkosten als Beilage überlassen werden sollte."

Diese Anträge wurden an einen Ausschuß unterm 23. März 1904 seitens der Kammer verwiesen. Auf die Anfrage des Ausschusses vom 25. März 1904 an die Regierung über deren Stellung antwortete diese am 15. September gleichen Jahres, obwohl sie erhebliche Mängel im derzeitigen Amtsverkündigerwesen als vorhanden anerkannte, ablehnend.

Der Ausschuß wurde verstärkt durch die Abgg. Damm und Pennrich, als Fachleuten. Derselbe veranlaßte am 16. April 1904 eine Zusammenkunft fast aller hessischen Zeitungsverleger (von den Kreisblattverlegern natürlich abgesehen!) in Frankfurt a. M., auf welcher man einstimmig die Notwendigkeit der Abschaffung des Amtsblattmonopols und die Durchführbarkeit der Beschaffung besonderer reiner Kreisverkündigungsblätter ohne politischen und unterhaltenden Teil nach dem Modus des Beilagesystems betonte und die Kosten der Errichtung und Einrichtung einer Staatsdruckerei zu 125 000 Mark anschlug.

Die Abgg. Damm und Pennrich arbeiteten sodann einen Gesetzentwurf für den Ausschuß aus, der sich fast wörtlich mit dem jetzt im badischen Landtage zur Beratung stehenden Gesetzesvorschlage Fehrenbach und Genossen deckt und überdies die Vergebung des Drucks dieser Kreisverkündigungsblätter auf dem Wege der Submission an den Mindestfordernden vorsieht.

Unterm 2. Mai 1905 antwortete die Staatsregierung auf Mitteilung dieses Gesetzesentwurfes zur Gegenäußerung ablehnend.

In der Kammersitzung vom 6. Juli 1905 wurde einmütig von allen Parteien des Hauses die Unhaltbarkeit und Reformbedürftigkeit des jetzigen Zustandes der amtlichen Verkündigungsblätter anerkannt. Der Ausschuß setzte an Stelle des dem Hause zunächst vorgelegten Gesetzentwurfes den Antrag:

„Die Kammer wolle beschließen die Regierung zu ersuchen, auf Grundlage des von dem Ausschusse vorgelegten Materials, sowie auf Grund der Verhandlungen des Ausschusses und des Plenums alsbald an eine Neuregelung des Amtsverkündigungswesens in Hessen, nach den in dem seitherigen Ausschußantrage enthaltenen Grundsätzen heranzutreten."

Der Vertreter der Staatsregierung Geh. Staatsrat Krug von Nidda betonte: „daß es das Ziel der Regierung unter allen Umständen, sobald sie an die Reform des Verkündigungswesens herantrete, sein werde, daß die Bekanntmachungen möglichst rasch, möglichst billig und möglichst umfangreich im Lande erscheinen, ohne jede Rücksicht auf persönliche und Parteiverhältnisse."

Am 6. Juli 1905 wurde der Antrag des Ausschusses von der Kammer einstimmig angenommen.

Die 2. Kammer befaßte sich mit dem Amtsverkündigerwesen abermals im März 1906 und am 2. März gab in derselben der Ministerialpräsident Braun die Erklärung ab (Prot. 9, S. 123):

„Ich erkenne an, daß der dermalige Zustand unseres amtlichen Verkündigungswesens einer Änderung bedarf. (Hört, hört!)

Das Vorgehen der Kreisblätter in den letzten Monaten in Bezug auf die Regierungsvorlagen und ihre Behandlung in diesem Hause ist unvereinbar mit der Würde der Regierung und derjenigen Rücksicht, die die Regierung auf die verfassungsmäßige Stellung dieses Hauses zu nehmen hat und gerne nimmt. (Bravo!)

Die Regierung ist daher bereit und entschlossen, soweit sie vermag, derartige Vorkommnisse wenigstens

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

insoweit unmöglich zu machen, als wir versuchen werden, die amtlichen Bekanntmachungen in der Form selbständiger Beilagen erscheinen zu lassen (Bravo!), die allen Blättern zugänglich sind, die gegen ein Abonnement in Höhe der Herstellungskosten diese Beilagen beziehen wollen. (Bravo!)

Zweifelhaft ist mir momentan nur, ob dieses System sich in allen Kreisen durchführen läßt. Zur Prüfung und Entscheidung der sich hier ergebenden Spezialfragen für die einzelnen Kreise muß ich bitten, mir noch einige Zeit zu lassen. (Sehr richtig!)"

In der Sitzung vom 13. März 1906 (Prot. 17 vom 13. März 1906, S. 343) begrüßte der Abg. Pennrich diese Regierungserklärung, wenn er auch mit dem Abg. Adelang gewünscht hätte, daß nicht die Rücksicht auf die zeitweilige Opposition einzelner Kreisblätter gegen Regierungsvorlagen, sondern die für das ganze Haus hauptsächlich maßgebend gewesene Rücksicht auf den unbestrittenen Gewissenszwang (Zurufe: Sehr richtig!) den Ausschlag für die endliche Abhilfe der auf diesem Gebiete bestehenden Mißstände gegeben hätte, ein Gewissenszwang, der darin liegt, daß durch das Zwangsabonnement die Angehörigen anderer politischer Richtungen genötigt werden, mit den behördlichen Bekanntmachungen auch die politischen Expektorationen der meist einer bestimmten politischen Richtung angehörenden Kreisblätter mit in den Kauf zu nehmen.

Zwischen der ganzen 2. Kammer und Regierung ergab sich in dieser Sitzung schließlich Einstimmigkeit und Einmütigkeit darüber, daß zunächst in einigen Kreisen — genannt wurde z. B. Mainz und Bingen — und zwar versuchsweise an Stelle der Kreisblätter ein Amtsverkündigungsblatt auf Kosten der Regierung geschaffen und an alle Zeitungen gegen Kostenersatz — in Mainz wurde der Betrag von 100 *M.* pro Jahr berechnet — als Beilage abgegeben werde.

d. Elsaß-Lothringen.

Hier ist zu unterscheiden zwischen den Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte.

I. Die amtlichen Anzeigen der Verwaltungsbehörden, Statthalter, Ministerien, Bezirkspräsidenten usw. werden:

a) im Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elsaß-Lothringen veröffentlicht, das sämtliche Gemeinden und Verwaltungsbehörden halten müssen. Dasselbe beruht auf der Bekanntmachung des Ministeriums vom 23. Dezember 1882 und erscheint seit 1. Januar 1883 als Ersatz für die Amtsblätter des Ministeriums und der 3 Bezirke.

Das Blatt hat keinen politischen oder unterhaltenden Teil, nur amtliche und vermischte Anzeigen. Als Beilage erscheinen die Entscheidungen des Kaiserlichen Rates aus dem gesamten Gebiete der Verwaltung und Verwaltungsrechtsprechung.

b. Die Bekanntmachungen der Kreisdirektoren werden, soweit sie nicht in dem Zentral- und Bezirksamtsblatt erscheinen, in die 18 Kreisblätter, politische, meist liberale, Tagesblätter, eingerückt, von denen die Hälfte für die unentgeltliche Aufnahme der amtlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörde eine Bauschvergütung erhält. Für Straßburg — Stadt und Land — sowie Colmar bestehen keine Kreisblätter mehr, nachdem die betr. Blätter in ausschließliche, reine Parteiorgane sich umwandelten.

c. Ferner werden amtliche Anzeigen durch die offiziöse „Straßburger Correspondenz" verbreitet, die den Behörden und den Zeitungsredaktionen unentgeltlich zugestellt wird. Offiziöse Blätter waren in den 1870er und 1880er Jahren die inzwischen eingegangene „Gemeindezeitung" und die „Lothringer Zeitung".

II. Das amtliche Bekanntmachungswesen der Gerichte war bis 1905 geregelt durch Art. 23 des organischen Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852. Darnach mußten „gerichtliche Anzeigen, welche gesetzlich für die Gültigkeit und Oeffentlichkeit von Prozeßhandlungen oder Verträgen erfordert werden, bei Strafe der Nichtigkeit der Einrückung in die Zeitung oder Zeitungen des Gerichtsbezirks eingerückt werden, welche jedes Jahr durch den Präfekten (Bezirkspräsidenten) bezeichnet werden". Erschien in dem Gerichtsbezirk keine Zeitung, bezeichnete der Bezirkspräsident eine oder mehrere Zeitungen seines Bezirks.

Die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde für die Bezeichnung der zu gerichtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blätter führte wiederholt zu Unzuträglichkeiten und zu Petitionen an den Landesausschuß, der sich 1903 (Verh. II S. 829/32) für die Beseitigung dieser Zuständigkeit aussprach.

Durch das Gesetz von 1904 „die Änderung verschiedener Justizgesetze betr." wurde bestimmt:

> Für jedes Gericht ist ein öffentliches Blatt zu bestimmen, in welchem die amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts, soweit hierüber nicht gesetzlich eine andere Vorschrift besteht, zu veröffentlichen sind. Die Bestimmung des Blattes erfolgt für die Landgerichte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und die zu ihrem Bezirke gehörigen Amtsgerichte durch das Präsidium des Landgerichts, für das Oberlandesgericht durch das Präsidium des Oberlandesgerichts.

Die Bestimmung hat in der Regel jährlich im Dezember zu erfolgen und ist in dem für die Bekanntmachungen der oberen Landesbehörden bestimmten Blatte zu veröffentlichen.

Diese Regelung gilt auch für die auf Grund gesetzlicher Bestimmung zu erlassenden Bekanntmachungen der Notare.

In der Sitzung des Landesausschusses vom 3. November 1904 verlangte der Abg. Weber-Bölchen die Schaffung eines „Centralgerichtsanzeigers", um „einem Krebsschaden in unserem Lande energisch zu Leib zu rücken . . . den sogen. Kreisblättern", welche „politisches und sonstiges Unwesen" trieben. Auch von der Verwaltung des Innern erhofft dieser Abgeordnete Remedur, damit nicht durch den administrativ-offiziösen Anstrich die Verbreitung dieser sogen. Kreisblätter gefördert und offiziell sogar Gemeinden und andere Stellen zur Abonnierung angehalten würden.

III. Klagen über das offiziöse Preßwesen und die Amtsverkündiger (Kreisblätter) wurden in dem Landesausschuß von Elsaß-Lothringen schon 1882 und wieder 1884 durch die Abgg. Zorn vor Bulach (Vater) und Winterer vorgebracht, insbesondere wegen der gehässigen Angriffe auf einzelne Personen und den Landesausschuß, wegen der staatlichen Subvention solcher Organe und wegen der Agitation amtlicher Stellen für deren Verbreitung. In der 11. Session 8. Sitzung vom 23. Januar 1884 (Amtlicher Bericht S. 138/143) wurden wegen der mißlichen Preßverhältnisse 19 000 ℳ von 39 000 ℳ, eingestellt im Etat der Verwaltung des Innern, Kap. 27. Tit. 1, für Verbreitung amtlicher Mitteilungen, gestrichen. In der Sitzung vom 4. März 1884 (Bericht S. 511 ff.) wurden die Klagen wiederholt, die gestrichenen 19 000 ℳ aber wieder eingesetzt.

Die 23. Session 1906 hat sich (Drucksache Nr. 119, Petition Nr. 58: Gesuch des Redakteurs Arthur Knorr in Saarburg i. L. betr. die Subvention der Kreisblätter) wieder mit dem Verlangen auf Abänderung des amtlichen Verkündigungswesens zu befassen. Es wurde verlangt: Vergebung der amtlichen Bekanntmachungen an alle Zeitungen, die sich zur Aufnahme bereit erklären, Vervielfältigung der meisten Verfügungen im Umdruckverfahren, Schaffung reiner amtlicher Verkündigungsblätter. Das „Für" und „Dagegen", das vorgebracht wird, deckt sich mit dem, was in Baden auch vorgebracht wurde. Bis jetzt liegt der Bericht der 1. Kommission vor.

e. Preußen.

Die Gesetze, Verordnungen, landesherrlichen Erlasse, gleichgültig, ob für ganz Preußen oder nur einen Teil bestimmt, erscheinen in der preußischen Gesetz-Sammlung, nachdem vorher für generelle Bestimmungen lt. V.-O. vom 27. Oktober 1810 die Gesetz-Sammlung, seit 1846 für partielle die Amtsblätter Organe gewesen waren. Seit 1872 sind zur Entlastung dieser Sammlung für eine Reihe einzeln bezeichneter landesherrlicher Erlasse wieder die Amtsblätter als Publikationsorgane weiter bestimmt.

a. Diese Amtsblätter sind die von allen Gemeinden und Behörden des betr. Verwaltungsbezirks zu haltenden (1873 besonders ausgesprochen!) Publikationsorgane für Angelegenheiten lokaler Natur. Dieselben beruhen auf einer Verordnung vom 28. März 1811 „die Einrichtung der Amtsblätter betr.", wonach für jedes Regierungsdepartement zum Zwecke der amtlichen Verkündigungen ein Amtsblatt als reines Verkündigungsorgan eingeführt wurde. Daneben wurden seit dieser Zeit schon Publikationen von mehr privatem Interesse in den Provinzial-Intelligenzblättern eingerückt. Diese Amtsblätter erscheinen für die einzelnen höheren Verwaltungsorganisationen.

Die Verwaltungsbehörden — da eigentliche ministerielle Verfügungen hierwegen nicht bestehen — entscheiden selbständig über das amtliche Verkündigungswesen ihrer Bezirke. Es existieren neben den Regierungsamtsblättern die Kreisblätter. Die Kreisblätter sind nach Minister Herrfurth (Prot. des preußischen Abgeordnetenhauses 1890 S. 1094) „die meist der kleineren Lokalpresse angehörigen Blätter welche auf Grund einer Kabinetsordre vom 8. Februar 1840 und des § 5 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 von den Bezirksregierungen zur rechtsgültigen Publikation kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen bestimmt werden." Es existieren nach demselben Minister ca. 500; davon hat über ein Drittel keinen politischen Inhalt, nur amtliche Bekanntmachungen, private Inserate und hie und da Artikel gemeinnützigen Inhalts; nicht ganz zwei Drittel haben auch politischen Inhalt, für den die Regierung — der Landrat — aber nicht verantwortlich sei. Der Minister gibt zu, daß die Blätter durch die Bezeichnung als Amtsblatt allerdings einen „quasi-amtlichen Charakter" erhielten, durch den das Ansehen derselben gehoben, ihre Verbreitung gefördert und die durch Zuwendung regierungsfreundlicher Korrespondenzen auch direkt unterstützt würden.

Von den Kreisblättern sind, nach dem gleichen Minister (preußischer Landtag, Prot. vom 25. Februar 1890 S.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

355), mehr als die Hälfte Privatzeitungen, die von der Regierung als die Blätter bezeichnet werden, durch welche mit verbindlicher Kraft kreispolizeiliche Bekanntmachungen erlassen werden können. Daneben bestehen wirkliche Kreisblätter, die von den Kreisen selbst als Unternehmen ausgehen. Diese sind überwiegend reine Bekanntmachungsblätter mit höchstens noch privaten Annoncen; nur wenige bringen politische Artikel.

Ein Beschluß des preußischen Staatsministeriums vom 3. Febuar 1875 verfügte an die sämtlichen Verwaltungsbehörden (im weiten Sinne) „daß die Insertion amtlicher Bekanntmachungen in Privatzeitungen von deutsch-, reichs- oder preußenfeindlicher oder von entschiedener oppositioneller Richtung grundsätzlich zu vermeiden sei."

b) Die Verkündigungsblätter für die Gerichte — welche mit den Kreisblättern sich wohl decken — werden von diesen selbst bestimmt, soweit nicht besondere Vorschriften wegen bestimmter Blätter, in denen kraft gesetzlicher Bestimmung zu inserieren ist, bestehen. Der Oberlandesgerichtspräsident bezeichnet für die untergeordneten Gerichte die Organe zu Publikationen, soweit diese Gerichte nicht gesetzlich nach eigener Willkür bestimmen können.

c) Diese Regelung des amtlichen Verkündigugswesens hat auch in Preußen seit Jahrzehnten Anfeindungen erfahren. Insbesondere wurde geklagt, daß die bezahlten und die für weitere Interessentenkreise bestimmten Verkündigungen nur in Blättern einer bestimmten Partei veröffentlicht wurden, daß diese Blätter zumeist gerade die wenigst gelesenen seien, daß damit aber der Bekanntmachungszweck nicht erreicht werde, daß die Regierung und ihre Organe nicht die Blätter und die Politik einer einzelnen Partei fördern dürften, daß die Amtsblätter die politischen Gegner unqualifizierbar angriffen u. dgl. Schon in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. Dezember 1880 Prot. S. 484 wurde ein von den Abgg. Dr. Virchow, von Bennigsen, Dr. Majunke unterstützter Antrag Rickert:

> „Die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsbehörden bei Zuwendung von Inseraten für Zeitungen nur die Zweckmäßigkeit der Verbreitung und nicht die politischen Parteirichtungen in Betracht ziehen"

angenommen, nachdem der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, die Berechtigung des Antrages mit Einschränkung zugegeben, der Abg. Dr. Windhorst aber ev. in Anregung gebracht hatte, reine Amtsverkündigungsblätter mit nur amtlichen Veröffentlichungen zu gründen.

Der Januar 1881 (Prot. S. 1459 ff.) sah das Haus der Abgeordneten abermals mit der Beschwerde wegen der

Kreisblätter befaßt durch den Abg. Rickert und eine Petition des Verlegers der deutschen Reichszeitung in Bonn. Bei dieser Gelegenheit wies der konservative Abg. v. Minigerode darauf hin, daß in Elbing das Gericht das dortige freisinnige Blatt mit nur 750 Abonnenten dem konservativen Blatt mit 7000 vorgezogen habe.

In dem Abgeordnetenhause wurde am 30. Januar 1882 (Prot. S. 43) vom Abg. Richter Beschwerde geführt, daß die Eisenbahnverwaltungsbehörden die Inserate nach parteipolitischen Gesichtspunkten vergeben und die Auflegung bestimmter Zeitungen in den Bahnhofrestaurationen untersagten. Am 22. Februar 1882 (Prot. S. 396) und 27. März 1882 (Prot. S. 1215 ff.) klagte der Abg. Büchtemann, daß die Hagener und Barmener Zeitung von den amtlichen Publikationen ausgeschlossen wurden; ebenso Bachem wegen der rheinischen Zentrumsblätter, Dr. Majunke wegen der in Trier, Breslau, Düsseldorf und Arnsberg zu Gunsten der viel weniger gelesenen liberalen Blätter.

Die Sitzung vom 11. März 1885 führte zu erneuten Beschwerden der Abgeordneten von Schorlemer-Alst und Bachem (Ztr.), Rickert (freis.), Schmidt (liberal), daß die Blätter ihrer Parteirichtung bei amtlichen Bekanntmachungen übergangen würden. Daß der Landrat die Kreisblätter beeinflusse, daß diese das religiöse und politische Empfinden anders gesinnter Mußleser verletzten und die Regierung dies mit ihrem Namen decke, war in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 29. Januar 1885 (Prot. S. 231 ff.) Gegenstand der Beschwerde der Abgg. v. Huene (Ztr.), v. Dirichlet (Freis.), worauf der Minister von Puttkammer zu sorgen versprach, daß eine maßlose Polemik und eine maßlose Bekämpfung anderer Parteien nicht mehr stattfinde.

1886 (am 20. Mai, Prot. S. 2273) forderte der Abg. Eickenschmidt Beseitigung der Kreisblätter oder Fürsorge der Regierung, daß sich dieselben größerer Objektivität und Wahrheitsliebe befleißigten, insbesondere die der Provinz Westfalen, in welcher das liberale Kreisblatt in Gelsenkirchen überdies das wenigst gelesene Blatt sei. Laut Protokollen S. 404, 414, 439 zu den Sitzungen vom 14. und 16. Februar 1889 wurde auch hier wieder über die Kreisblätter von den Abgg. von Strombeck und Rickert Beschwerde geführt. Ebenso am 25. Februar 1890 (Prot. S. 341, 350, 355, 358) vom Abg. von Czerlinski, der meinte, man solle für sein Geld lesen dürfen, was einem gefalle und daß man sich nicht politische Ansichten brauche aufdrängen zu lassen. Ferner klagte der Abg. Rickert, der ausführte, daß viele der Artikel, welche in den Kreisblättern andere Parteien verleumden und verlästern, aus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den Landratsämtern stammten. Endlich verlangte der Abg. Dr. Windthorst Enthaltung der Amtsblätter von Angriffen auf politische Parteien schon im Interesse der Regierung. Unterm 15. April 1890 (Prot. S. 1052) führte Rickert nochmals aus, daß durch eine Gerichtsverhandlung in Glatz die Mitarbeiterschaft des Landrats an den politischen Artikeln des Kreisblattes festgestellt worden sei, daß Dr. Arendt im „Deutschen Wochenblatt" zugegeben habe, daß die offiziöse Presse in Deutschland „zur Vergiftung der Parteikämpfe in Deutschland beigetragen habe" und daß sogar die konservative „Norddeutsche Reichspost" sich gegen die offiziöse Presse ausgesprochen mit den Worten: „Möchte sich doch endlich einmal unser Volk losmachen, von diesen Preßbanditen, die für Geld deutsche Ehre morden! . . . Zeigt Euch als freie unabhängige, wahrhaft christliche Männer und laßt Euch nicht den Kopf verdrehen durch Schreiber, deren Gewissen in ihrem Geldbeutel steckt!"

Am 17. April 1890 (Prot. S. 1111 ff.) beschwerten sich die Abgg. Dasbach und Rickert, daß man sogar die Gerichte zu beeinflussen gesucht habe, ihre Verkündigungen nach parteipolitischen Gesichtspunkten an Zeitungen zu vergeben.

Am 15. April 1891 (Prot. S. 1793) führte Abg. v. Huene wiederum Klage über die einseitige politische Haltung der Kreisblätter.

Am 31. März 1892 (Prot. S. 1206) sprach Dr. Virchow, es seien die Kreisblätter das politische Sprachrohr der Regierung; für eine Kritik finde er kein parlamentarisches Wort; diese Presse korrumpiere das öffentliche Leben; ihr verdanke die liberale Partei zum guten Teil ihre Majorität. Am 19. November 1892 (Prot. S. 80) ließ sich der Abg. Rickert abermals gegen die Kreisblätter aus. Daß alle Annoncen der Eisenbahnverwaltung und der sonstigen Verwaltung unter Umgehung anderer Blätter der Köln. Ztg. zugewendet wurden, war am 9. April 1894 Gegenstand der Ausführung des Abg. Hauptmann (Prot. S. 1385).

Nach Prot. S. 130 zur Sitzung vom 28. Januar 1896 machte der Abg. von Czarlinski die Regierung für die persönlichen Gehässigkeiten der Kreisblätter verantwortlich und verlangte Bekanntmachung durch Blätter ohne politischen Inhalt.

In der Sitzung vom 11. Februar 1897 (Pr. S. 891) hob der Abg. Dasbach darauf ab, daß der Ministerpräsident im Dezember 1895 auf eine Eingabe katholischer Zeitungsverleger, die sich beschwerten, daß sie, weil sie katholisch und weil ihre Blätter Zentrumsblätter, keine amtlichen Annoncen erhielten, zwar geantwortet habe:

> „In Einvernahme mit dem Kgl. Staatsministerium erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß diese Voraussetzung nicht zutrifft, da es der Kgl. Staatsregierung fern liegt, irgend ein Blatt um seines konfessionellen Charakters willen von der Zuwendung amtlicher Inserate auszuschließen."

daß man aber nach wie vor in praxi das Gegenteil von dieser Antwort ausführe und in Bonn, Trier, Enskirchen liberale Blätter mit wenigen Hunderten von Abonnenten den katholischen Blättern mit Tausenden vorziehe.

Am 14. Februar 1900 (Prot. S. 919) klagte der Abg. v. Richthofen über die steigenden Kosten der Regierungsamtsblätter, die doch wenig gelesen würden. Am 14. Februar 1900 (Prot. S. 1382) führt der Abg. Kopsch (fr.) Beschwerde, daß ein Landratsamt unter den Lehrern Propaganda für ein Blatt mache und zum Werben für dasselbe anhalte.

Daß die Regierungspresse die politischen Gegner leidenschaftlich bekämpfe, ja geradezu verleumde, brachte am 17. März 1900 (Prot. S. 3298) der Abg. Hanssen (Däne) vor. Am 14. Januar 1901 (Prot. S. 114) protestierte namens seiner Partei der liberale Abg. Dr. Sattler, daß in Hannover die politische Tätigkeit einzelner Verwaltungsbeamten — die er an sich nicht bekämpfe, — so weit gehe, daß sie ihren amtlichen Einfluß, insbesondere ihre Stellung zu den Gemeindevorstehern und zu den Kreisblättern dazu benutzten, die liberale Partei zu bekämpfen und im Gegensatze zu anderen Parteien ungerecht zu behandeln.

Auch in den Sitzungen des Jahres 1901 (Prot. vom 18. Januar, S. 206, 1882, 3682 ff.), waren seitens der Abgg. Goldschmidt, Richter, Dr. Barth Klagen zu hören, daß Kreisräte und ein Oberlandesgerichtspräsident zu Gunsten bestimmter politischer Blätter bei Untergebenen und Gerichten tätig seien. Am 19. März 1901 (Prot. S. 3682) erklärte der Minister von Rheinbaben hierauf:

> „Das Staatsministerium habe auf die ständigen Klagen, daß die Regierung einseitig eine Kategorie von Blättern berücksichtige, Veranlassung getroffen, daß diese Einseitigkeit unterbleibe und daß man in allen Blättern, auch wenn sie sich in Opposition befänden, wenn sie nur nicht gerade einen gehässigen Ton anschlügen, inserieren könne; infolgedessen bekämen auch die freisinnigen Blätter Inserate von allen Behörden.
>
> . . . . der billige Standpunkt sei der, daß man alle Blätter berücksichtige, soweit sie sich nicht eines gehässigen Verhaltens schuldig machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Klagen und Beschwerden verstummten jedoch keineswegs. Am 16. Februar 1905 beschwerte sich Abg. Busch (Ztr.), daß bei Vergebung amtlicher Bekanntmachungen die Zentrumspresse selbst da, wo sie die höchste Abonnentenziffer habe, seitens einer großen Anzahl von Behörden planmäßig übergangen werde. Der Minister von Hammerstein sicherte Prüfung zu.

Am 17. März 1906 wiederholte Busch seine Beschwerden und legte dem Minister sein Material vor. Der Abg. Gyßling (freis. Vgg.) führte gleiche Klage wegen der Blätter seiner Partei.

f. Sachsen.

In Sachsen gibt es wenig Amtsblätter; mehrfach gilt ein solches für mehrere Städte. Die Bestellung von Amtsblättern erfolgt durch das Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Justizminister, besondere Verträge werden nicht abgeschlossen. Nach einer Verordnung von 1875 werden den Behörden, welche eine Zeitschrift als Amtsblatt gebrauchen wollen, 50 Prozent der gewöhnlichen Einrückungsgebühren für alle obrigkeitlichen Bekanntmachungen, für welche die Kosten nicht von beteiligten Privatpersonen zu entrichten sind, erlassen und jede Behörde hat ein Belegexemplar unentgeltlich zu erhalten oder ein Freiexemplar. Es handelt sich lediglich um ein Auftragsverhältnis, welches den Amtsblättern keinerlei Verpflichtung auferlegt.

g. Reich.

In der IrI. Session 1880 wurde als Drucksache Nr. 70 dem Reichstage ein Antrag Richter (Hagen) und Dr. Lasker vorgelegt, zu beschließen:

> „die Erwartung auszusprechen, daß die Reichsbehörden bei Zuwendung von Inseraten für Zeitungen nur die Zweckmäßigkeit der Verbreitung und nicht die politische Parteirichtung der Zeitungen in Betracht ziehen.'

In der Reichstagssitzung vom 18. März 1880 (Prot. S. 484) führte Richter aus, daß die Militärbehörden konservative Blätter bei ihren Inseraten einseitig, auch wenn sie die wenigst gelesenen seien, zum Nachteil freisinniger, selbst liberaler Blätter bevorzugten. Das Generalkommando stütze sich auf sein Reskript vom 25. September 1878, das wieder auf den preußischen Staatsministerialbeschluß vom 13. Dezember 1874, wonach Zeitungen von entschieden oppositioneller Richtung grundsätzlich bei Zuwendung von Inseraten zu vermeiden seien, zurückgehe. Dr. Lasker betonte, daß es zweckwidrig sei, gerade die weniger gelesenen Zeitungen zu den amtlichen Inseraten zu benützen; das sei reinste Willkür, der sich die Regierung in der Verwendung der bewilligten Mittel damit schuldig mache. Der Kriegsminister und der Generalpostmeister glaubten das politische Interesse einer Partei über das ökonomische Interesse des Staates setzen zu dürfen. Der Abg. Dr. Majunke tadelte die Inseratenvergebung der Postbehörden. Der Abg. von Kardorff hielt dafür, daß die Verbreitung der Blätter berücksichtigt werden müsse, doch dürfe die politische Haltung der Blätter, namentlich derjenigen der Sozialdemokratie, nicht unbeachtet bleiben. Ähnlich sprach sich der Unterstaatssekretär Scholz aus.

Der Antrag Richter-Lasker wurde mit Mehrheit angenommen.

Am 5. Februar 1897 war die Presse wieder Gegenstand der Debatte im Reichstag. Hier vertrat der Staatssekretär Frhr. v. Marschall den Grundsatz, daß die Regierung selbst scharf oppositionelle Blätter informieren dürfe und könne, wenn die Information gelesen werde und dort wirke, wo sie wirken solle.

h. Schweiz.

In der Schweiz hat der Bund ein besonderes Amtsblatt, welches staatliche Vorlagen, Gesetzentwürfe ꝛc., ähnlich dem deutschen Reichsanzeiger chronologisch bringt. Bekanntmachungen, Inserate ꝛc., deren allgemeine Bekanntmachung erforderlich ist, werden den einzelnen politischen Blättern gegen Bezahlung zugestellt.

Alle schweizerischen Kantone — Appenzell, Innerer Rhoden allein entbehrt einer solchen — besitzen daneben eigene Kantonsblätter, Amtsblätter, Kantons-Blatt, Bulletin offiziell, Feuille Offiziell, Feuille d'Avis, Officielle oder Foglio Officiale genannt; wovon die für Bern, Wallis, Freiburg und Graubünden mehrsprachig erscheinen.

Alle diese Kantonsblätter dienen zur Veröffentlichung von Gesetzesvorschlägen, Gesetzen, Dekreten, Verordnungen der Kantonalbehörden, auch teilweise von Bundesgesetzen und Handelssachen, sowie hauptsächlich für Bekanntmachungen jeder Art administrativer, richterlicher oder polizeilicher Natur. Der Umfang dessen, was zu publizieren ist, schwankt in den einzelnen Kantonen. Einzelne Kantonsblätter bringen, was beachtenswert ist, auch die prinzipiell wichtigeren Entscheidungen von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, so in Luzern, Graubünden und Schaffhausen. Wieder andere bringen vereinzelt Mitteilungen sanitären, volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen und wissenschaftlichen Charakters zur Orientierung ihrer Leser. Die Existenz dieser Blätter, welche teilweise vor das Jahr 1800 zurückgehen, basiert bald auf Gesetzen, wie z. B. in Zug (17. Mai 1858), Luzern (30. Mai

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1883), Neuchâtel (26. April 1898), Glarus (23. Dezember 1846), Genf (8. November 1902), Zürich (18. Dezember 1833), Tessin (2. Juni 1843), bald auf Verordnungen und Reglements der obersten Kantonalbehörden.

Eigentümlich ist allen Kantonsblättern, daß sie keinen politischen Inhalt haben.

Die Aufnahme von Privatannoncen ist zugelassen bei 16, von denen einzelne allerdings nur bestimmte einzelne Arten von privaten Anzeigen bringen dürfen. Durch besondere Vorschriften und Verträge ist jeweils Vorsorge getroffen, daß Anzeigen anstößigen, injuriösen, parteipolitischen Charakters, Reklamen für Geheimmittel, überhaupt Inserate gegen Gesetz und gute Sitte verstoßend keine Aufnahme finden. Bei den Privatannoncen aufnehmenden Blättern wird auch dieses Anzeigewesen teils direkt von der Staatskanzlei besorgt, teils besorgt bei andern, wie in Luzern, Tessin, Freiburg, Genf dies eine Annoncen-Agentur. Hauptsächlich die 9 deutschen Kantone huldigen dem Ausschlusse der Privatannoncen.

Der Stoff in diesen kantonalen Blättern muß nach sachlichen oder systematischen Gesichtspunkten oder doch nach einer ein für allemal bestimmten Reihenfolge rubriziert werden.

Die Periodizität ist eine verschiedene. Das „Feuille d'avis officielle" für Genf erscheint täglich; das Amtsblatt in Neuenburg 3mal; das in Zürich, Bern, Basel-Stadt, Thurgau, Waadt und Tessin je 2mal, das der übrigen Kantone je 1mal wöchentlich.

Durch besondere gesetzliche Anordnung müssen das Kantonsblatt halten die Wirte und Weinschenker in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Appenzell a. Rh., Solothurn, Neuenburg, Waadt, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen. Die Kantonsblätter sind durchaus amtlichen Charakters und unterstehen der Aufsicht und der Bestimmung der obersten kantonalen Behörden.

Bezüglich der betriebstechnischen, ökonomischen Behandlung ihrer Blätter teilen sich die Kantone in 2 fast gleich große Gruppen. 11 Kantone huldigen dem Systeme des Regiebetriebs. Hier wird die Herausgabe des Blattes als eine Angelegenheit der Staatsverwaltung betrachtet und zumeist von der Staatskanzlei besorgt; auch werden die Einnahmen und Ausgaben direkt für den Staat gemacht. 13 Kantone, vorwiegend der romanischen Schweiz, haben das System der Verpachtung durchgeführt, indem sie gegen eine größere oder geringere Aversalentschädigung und sonstige Aequivalente, namentlich Lieferung von Freiexemplaren an alle Stellen und Behörden, Druck, Verlag und Acquisition, private Annoncen, Expedition mit Einnahmen und Ausgaben, Privatunternehmern vertraglich auf bestimmte Zeiten verpachten und sich auf eine allgemeine Beaufsichtigung und Kontrolle sowie Zuweisung des amtlichen Stoffes beschränken.

Der Kanton Zürich hat Regiebetrieb in der Weise, daß das Blatt auf Kosten des Staates an eine bestimmte Firma zum Druck vergeben ist. Die Einnahmen übersteigen die Ausgaben, welch' letztere auf ca. 45 000 Fr. pro Jahr sich belaufen.

Ähnlich ist es in Luzern, woselbst man bei 1500 Exemplaren etwa 1900 = 3855 und 1901 = 6613 Fr. Überschuß erzielte. Schwyz mit ähnlicher Regelung hat jährlich etwa 1000 Fr. plus bei 500 Exemplaren.

Uri druckt das Blatt selbst und hat jährliche Einnahmeüberschüsse.

Nidwalden hat Regie, vergibt Druck und Expedition an eine Firma, das übrige besorgt die Staatskanzlei und gewann 1902 z. B. 2214 Fr. (Normalauflage 1500).

Solothurn macht es ebenso und hatte 1900 einen Reingewinn von 7896 Fr., 1901 von 9756 Fr. (Auflage 2175 Exemplare).

Baselland hat Regie, vergibt Druck und Expedition auf 3 Jahre an den meistbietenden Drucker und hat bei durchschnittlicher Auflage von 750 Exemplaren noch einen jährlichen Überschuß für die Staatskasse.

Schaffhausen hat in der Weise Regie, daß die sämtlichen staatlichen Druckaufträge auf 2 Jahre jeweils an eine Druckerei vergeben werden. Hier zeigte sich ein Ausfall 1901 von 2964 Fr., zurzeit ist das Ergebnis günstig.

Appenzell a. Rh. vergibt die Regie, Druck und Expedition an eine private Druckerei auf Staatskosten. Seit 1897 gleichen sich durch eine Erhöhung des Abonnementspreises von 2 auf 3 Fr. die Ausgaben und Einnahmen aus.

St. Gallen hat sein Blatt in Regie, läßt es aber in einer privaten Druckerei, wobei unter den mehreren vorhandenen ein fünfjähriger Turnus in der Vergebung der staatlichen Druckarbeiten eingehalten wird, herstellen. Ausgaben und Einnahmen halten sich ziemlich die Wage.

Thurgau vergibt Druck und Expedition auf 2 bis 4 Jahre jeweils an eine Druckerei, welche die Abonnements, Inseration, besondere Zahlung für Extrasatz bei über 50 Bogen und bei Separatabzügen in Einnahme dafür erhält. 1901 legte der Kanton 2521 Franks auf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bern verpachtet seine beiden (deutsches und französisches) Blätter an eine private Druckerei, welche Abonnements und Inserate vereinnahmt, für eine bestimmte Pachtsumme, welche in den letzten Jahren dem Staate ca. 17 000 Franks abwirft.

Obwalden stellt den amtlichen Teil durch die staatliche Standeskanzlei her, den nichtamtlichen besorgt der Drucker und Verleger, welcher dem Staate, der auch selbst die amtlichen Inserate vereinnahmt, noch 900 Franks zahlt.

Glarus vergibt seine sämtlichen Drucksachen an einen privaten Verleger, vereinnahmt vom Amtsblatt, wofür 1500 Franks vom Verleger bezahlt werden, noch die Beträge der behördlich zu bezahlenden Inserate und hatte dabei ein Plus im Jahre 1900 von etwa 2876 Franks.

Zug vergibt den Druck des Blattes und besorgt den amtlichen Teil selbst. Der Verleger hat den Privatannoncenteil zu besorgen, erhebt die Gebühren hiefür und für die von Privaten zu bezahlenden amtlichen Anzeigen, ferner die Abonnements. Er muß dafür den sämtlichen Beamten und Stellen Freiexemplare liefern, die kantonalen Bekanntmachungen unentgeltlich aufnehmen und jährlich 400 Franks an die Staatskasse zahlen.

Ähnlich ist es in Freiburg, woselbst auf 8 Jahre jeweils an Privatdruckereien vergeben wird. Der Pachtpreis beträgt zurzeit 4000 Franks.

Baselstadt hat seit mehr als 100 Jahren durch Vertrag das Kantonsblatt derselben Druckerei übergeben, bezahlt dieser die benötigten Exemplare à 6 Fr., während der Verleger die Gebühren für die zu bezahlenden amtlichen Publikationen vereinnahmt, dagegen die sonstigen amtlichen Erlasse ꝛc. unentgeltlich druckt.

Aargau verpachtet auf je 4 Jahre bei Kündigungsrecht auf Schluß jeden Jahres. Einen Teil der Abonnementsgebühren, zurzeit etwa 400 Fr., bezieht der Staat, alle anderen Einnahmen der Drucker, der gratis die nicht zu bezahlenden amtlichen Inserate aufnehmen und 400 Freiexemplare für die Behörden stellen muß.

Ähnlich ist es in Graubünden, woselbst die Zahl der Freiexemplare 1600 beträgt, die jährliche Pachtablieferung auf 200 und 300 Fr. durchschnittlich sich stellt.

Ähnlich Waadt, woselbst der meistbietende Ersteigerer zurzeit 44 000 Fr. jährlich Zins bezahlt.

Tessin hat eine eigene Staatsdruckerei, welche auch Satz und Druck des Amtsblattes gegen Zahlung besorgt, im übrigen dessen Verwaltung aber um 9000 Fr. Pachtschilling einem meistbietenden Privatunternehmer überläßt.

Wallis verpachtet sein Amtsblatt derart, daß der Verleger, der alle Einnahmen erhält, 2000 Fr. Pacht jährlich zahlt und überdies zur Lieferung von Freiexemplaren an die Behörden und zur unentgeltlichen Aufnahme der amtlichen Bekanntmachungen verpflichtet ist.

Genf vergibt sein Kantonsblatt (**Feuille des avis officiells**) auf je 6 Jahre im Submissionswege an den Meistbietenden, der zurzeit 45 200 Fr. an den Staat jährlich zahlt.

Neuenburg vergibt ebenso im Submissionswege pachtweise an den Meistbietenden und vereinnahmt zurzeit 12 000 Fr. pro Jahr, daneben bei einer Bruttoeinnahme des Verlegers von über 30 000 Mark jährlich noch ein Drittel des Ueberschusses.

In Wallis erhalten die Tagesblätter das Kantonsblatt zu sehr ermäßigtem Preise, wenn sie solches ihren Lesern beilegen wollen. — In Schaffhausen wird es den Wirten unentgeltlich zugeliefert.

In Glarus legen die 2 Tageszeitungen das Kantonsblatt ihren Abonnenten bei.

In anderen Kantonen, z. B. Basel-Stadt, Zürich, werden je nach Wichtigkeit usw. amtliche Publikationen auch noch in den Tageszeitungen ohne Unterschied der politischen Richtung gegen Bezahlung veröffentlicht.

i. Italien.

In Italien existieren offizielle Blätter, die von Behörden ausschließlich zu amtlichen Publikationen benützt werden, nicht. Wollen staatliche Behörden inserieren, so stehen sie auf gleicher Linie mit dem inserierenden Privatmann. Bekanntmachungen erfolgen meist durch Maueranschläge, die mehr gelesen werden als Inserate, da nach italienischem Usus jeder sich täglich die Zeitungen kauft oder nicht kauft, die ihm gerade zur Hand kommen.

k. Frankreich.

Für die Gesetze, die Verordnungen und generellen Erlasse dient zur Publikation das **Bulletin de lois**. In diesem werden die Stoffe unter mehrere Abschnitte zerlegt. Der erste bringt die eigentlichen Gesetze; der zweite die Ausführungsverordnungen; der dritte die Verfügungen der Zentralbehörden usw.

In den unteren Verwaltungsbezirken bestimmt ein Erlaß des Präfekten für je sein Departement mehrere Blätter zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und bezahlt die Annoncen zu einem vom Präfekten bestimmten Tarif; eine jährliche Abfindungssumme gibt es nicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. England.

Auch in England gibt es keine Amtsblätter nach Art der deutschen; die Behörden bedienen sich derjenigen Zeitung, die sie für geeignet halten, keine hat aber ein ausschließliches Monopol.

V. Stellung der Großherzogl. Regierung zum Gesetzesvorschlag.

Die Großh. Regierung, vertreten durch das Großh. Ministerium des Innern, hat sich schon in den Landtagen 1893/94, 1897/99 und 1899/1900 bei der Beratung über die Anträge Buol und Gen. bezw. Wacker und Gen. „die Änderung des amtlichen Verkündigungswesens betr." durch die Minister Eisenlohr und Schenkel ablehnend ausgesprochen. Auch nach Einbringung des Gesetzesvorschlags Fehrenbach und Gen. vom 12. Dezember 1903 änderte sich diese Stellung nicht. Schon mit Zuschrift vom 27. April 1904 Nr. 18701 an den Vorsitzenden der Kommission für den Gesetzesvorschlag das amtliche Verkündigungswesen betr. betonte sie, daß der derzeitige Zustand ein aus den Bedürfnissen der Zeitverhältnisse herausgebildeter und 1864 legalisierter sei, welcher genüge, der Regelung in anderen Staaten ähnlich sei und durch ein Gesetz nicht normiert und geändert werden solle. In der öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 8. Juli 1904 führte Minister Dr. Schenkel aus, das seitherige System trage den 3 Haupterfordernissen bei Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen: des möglichst raschen Bekanntwerdens, der Verbreitung in möglichst weite Kreise und der möglichst geringen Belastung der Staatskasse Rechnung durch Vergebung an in den Bezirken erscheinende und hier verbreitete Blätter, von denen andere die amtlichen Verkündigungen sofort nachdrucken könnten. Das System habe wohl seine Mängel und sei kein ideales, es habe aber seit langer Zeit und unter den verschiedensten Regierungen gegolten. Nach der Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen Regierung und Amtsblattverleger vom Jahre 1894 gebe der Inhalt der Amtsblätter zu Beanstandungen nicht mehr oft Anlaß und nur der unkritische Teil des Publikums belaste für denselben die Regierung. Die Bevölkerung sei an den derzeitigen 70 Jahre alten Zustand gewöhnt. Eine gleiche Regelung gelte auch in fast allen anderen deutschen Staaten, namentlich Bayern. Eine Änderung schädige den Besitzstand und die wirtschaftlichen Verhältnisse der bisherigen Amtsblattverleger. Die vorgeschlagene Änderung bedinge für den Staat ein finanzielles Risiko, das er bei seiner derzeitigen gespannten Finanzlage nicht übernehmen könne. Bei einem System von rein amtlichen Verkündigungsblättern sei es nicht möglich, täglich ein Blatt mit amtlichen Verkündigungen ausgestattet herauszugeben. Die erforderliche Raschheit der Veröffentlichungen würde dadurch, daß man in kleineren Gebieten höchstens alle 3—4 Tage ein Blatt erscheinen lassen könne, bedenklich leiden. Die Verbreitung und das Bekanntwerden der amtlichen Inserate aber würde nicht erreicht werden, da solche reine amtliche Blätter ohne politischen Teil erfahrungsgemäß nicht gelesen würden und in Baden früher tatsächlich nicht gelesen wurden. Das Amtsverkündigerwesen sei überdies eine administrative Einrichtung, für die eine gesetzliche Regelung nicht angängig erscheine, zumal sich die Großh. Regierung in der ihr hier zukommenden Verantwortung und Zuständigkeit nicht beschränken lassen wolle.

Schon ist auch in diesem Landtage die Amtsverkündigerfrage im Plenum angeschnitten worden. In der 20. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 6. Februar 1906 hat Minister Schenkel u. a. laut Bericht der „Karlsr. Zeitung" hierwegen ausgeführt:

„Die Regierung läßt den nationalliberalen Blättern, welche Amtsverkündigerfind, „in politischer Beziehung einen sehr weiten Spielraum, und ich würde mich sogar noch dazu verstehen, in Erwägung zu ziehen, ob man nicht auch einmal ein Blatt der Zentrumspartei als Amtsverkündigungsblätter bestellen könnte (Heiterkeit.) Ich habe nur das eine Bedenken dagegen, daß eben ein solches Blatt wohl nicht für alle Angehörigen des Bezirks zu lesen wäre; denn ich finde auf Ihren meisten Blättern als Aufschrift: „In jedes katholische Haus gehört eine katholische Zeitung!" (Abg. Dr. Binz: Sehr gut!) Ich bin nun dadurch zu der Anschauung gelangt, daß die Blätter der Zentrumspartei lediglich und ausschließlich für Katholiken schreiben, und ich kann, da doch alle unsere Bezirke gemischt sind, die Protestanten nicht anhalten, katholische Kirchenblätter als Amtsverkündigungsblätter zu halten (Heiterkeit.) Also so lange ich nicht sehe, daß diese recht geschmacklose Aufschrift auf Ihrer Presse: „in jedes katholische Haus gehört eine katholische Zeitung", durchaus abgeschafft ist, werde ich jedenfalls einer derartigen Erwägung für die Amtsverkündiger nicht stattgeben."

In der Sitzung der Kommission für diesen Gesetzesvorschlag vertrat der Herr Regierungsvertreter die Anschauungen des Herrn Ministers vom 8. Juli 1904 und 6. Fe-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bruar 1906. Der Erlaß vom Jahre 1894 habe den Zustand des Amtsverkündigerwesens codifiziert und auf eine gute, gesunde und gerechte Grundlage gestellt, das Verhältnis zur Regierung, aber auch zum Publikum sei dadurch entsprechend geregelt. Bei dem jetzigen System brauche die Regierung für ihre Publikationen nichts auszugeben. Die Publikationen kämen, namentlich auch bei den der größten Beschleunigung bedürftigen Bekanntmachungen bei Menschen- und Tierseuchen, rasch unter die Bevölkerung. Zuzugeben sei, daß in einzelnen Bezirken die Amtsblätter die weniger verbreiteten Blätter gegenüber anderen Zeitungen seien; da lasse sich darüber reden, ob nicht einem andern, aber nicht ausgesprochen konfessionellen Blatte die amtlichen Inserate zugewendet werden sollten. Bei 158 politischen Blättern seien für 53 Bezirke 45 Amtsverkündiger vorhanden. Für diese bedeute eine Änderung, wie angestrebt, geradezu eine Existenzgefährdung, zumal manche Besitzer mit Rücksicht auf die Amtsblatteigenschaft ihre Blätter zu sehr hohen Preisen erstanden hätten. $^9/_{10}$ aller amtlichen Publikationen würden jetzt kostenlos für den Staat gedruckt, die beantragte Aenderung bedeute für den Staat eine schwere finanzielle Belastung. Die bezahlten Inserate der Gerichte und Notariate brächten die Kosten nicht auf. Das Amtsblatt müßte mindestens 3mal wöchentlich erscheinen, auch wenn nicht viel Stoff vorliege. Dabei seien in besonders dringenden Fällen noch mit Kosten die Tagesblätter zu beanspruchen. Wenn in Hessen 100 000 oder 75 000 Mark nötig seien, seien in Baden weit über 100 000 Mk. erforderlich, da ja diese reinen Verkündigungsblätter, wie der „Staatsanzeiger" beweise, von Privatpersonen fast nicht abonniert würden und so nichts eintrügen. Selbst städtische Verkündigungsblätter, wie in Freiburg oder Karlsruhe, welche allerdings viel gelesen seien und erhebliche Summen der Stadtkasse lieferten, könnten einen politischen und unterhaltenden Teil nicht ganz entbehren.

Das Amtsverkündigerwesen könne schon deshalb nicht durch Gesetz geregelt werden, weil die administrative Regelung bei Mißständen leichter Abhilfe schaffen lasse. Der Antrag bedeute einen Sprung ins Dunkle und sei auch unpraktisch.

Der Einwand, daß die Regierung einseitig gewisse Parteiblätter unterstütze, müsse zurückgewiesen werden und sei gegenstandslos, da manche Blätter schon 50 Jahre Amtsverkündiger seien. Es sei nicht Grundsatz, daß nur liberale Blätter Amtsblatt werden dürften. Der Herr Minister habe ja selbst sich bereit erklärt, nach Umständen auch oppositionelle Blätter dazu zu machen. Regierungspolitik werde von den Amtsblättern keineswegs verlangt, doch Takt auf politischem und religiösem Gebiete.

Die Ausfälle in den Amtsblättern gegen andere Parteien hätten 1894 zur Regelung geführt. Daß trotzdem noch hie und da gefehlt werde, sei zuzugeben, doch trete bei taktlosen Ausfällen jeweils Remedur seitens der Bezirksämter ein. In den letzten 20 Jahren habe man schon hie und da Blättern die Amtsblatteigenschaft entzogen und auf andere übertragen.

Übrigens sei die Regierung von sich aus zu einem Versuche mit einem Blatte bereit, ob der Zustand, wie beantragt, durchführbar sei. Jetzt schon würden vielfach von den Amtsblättern die amtlichen Publikationen in Sonderabdrücken gesammelt und den Behörden zugestellt. Hier könne eingesetzt und versucht werden, ob ein Abonnement auf solche als Beilagen gesammelten Publikationen ohne Bezug des sonstigen Blattes möglich sei. Von den 2 in Freiburg erscheinenden Amtsverkündigern — der eine für Freiburg, der andere für die 5 Nachbarbezirke — habe der eine sich dem Versuche bereit erklärt, der andere habe aus technischen Gründen abgelehnt, da die Herstellung besonderer Beilagen sehr umständlich und teuer sei und der Besitzer als praktischer Fachmann an der Durchführbarkeit zweifle.

VI. Stellung der Kommission.

Bei der Erörterung des Gesetzesvorschlags traten wesentliche Meinungsverschiedenheiten zutage.

Die Mehrheit war mit dem Gesetzesvorschlag einverstanden. Zur Begründung ihrer Auffassung wird folgendes geltend gemacht: Das amtliche Verkündigungswesen für Baden sei im Gegensatz z. B. zu Bayern, Württemberg, selbst Preußen, wo wenigstens Blätter verschiedener Richtung in Frage kommen, stets an die Presse einer ausgesprochenen Parteirichtung angegliedert worden; es sei jedoch nicht angängig, daß einer bestimmten Partei auf Kosten der Allgemeinheit eine Presse zur Verfügung gestellt werde. Es werde zwar allerdings die Verpflichtung zur Haltung des sog. Amtsblattes nur den Staats- und Gemeindebehörden auferlegt; aber neben diesen seien doch viele Personen in Stadt und Land aus Privatinteresse wegen der amtlichen Anzeigen zur Haltung eines Zeitungsblattes genötigt, welches eine der eigenen Anschauung entgegengesetzte politische Auffassung vertritt. Durch die Verbindung der amtlichen Bekanntmachungen mit der politischen Zeitung werde nun diesen Personen die Anschaffung einer ihrer politischen Richtung widersprechenden Zeitung geradezu aufgedrängt. Diese politische Partei habe so für ihre Presse eine Monopolstellung, die für politisch anders Gesinnte, welche das Blatt halten müssen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zum Gewissenszwang werde, zumal die Blätter sich gehässiger und persönlich beleidigender Angriffe auf andere Parteien und politische Gegner schuldig machten, auch das religiöse Empfinden ihrer Leser häufig durch entgegengesetzte Anschauungen verletzten! Es sei schon unlauterer Wettbewerb, wenn einzelne Blätter, wie das vorgekommen sei, bei den Abonnementseinladungen auf ihre Amtsverkündigereigenschaft in aufdringlicher Weise abhöben, um Abonnenten und Inserate zu gewinnen.

Ferner wurde darauf hingewiesen, daß die jetzige Regelung des amtlichen Verkündigungswesens für die Regierung manche Unzuträglichkeiten schaffe. Denn diese soll außerhalb des Parteigetriebes stehen. Durch die Angliederung der Bekanntmachungen an ein Zeitungsblatt, welches stets die gleiche politische Richtung trägt, und durch die Verpflichtung zur Aufnahme einzelner ihr vom Ministerium oder Amtsvorstand bezeichneten Artikel werde leicht der Schein wachgerufen, daß die Regierung sich mit der politischen Richtung der Zeitung decke. Dieser Verdacht werde auch durch eine Trennung der Bekanntmachungen von dem politischen Teil nicht ausgeschlossen. Ferner werde für Verstöße der Zeitung die Regierung verantwortlich gemacht. Wenn sie aber wegen solcher Verstöße nach Maßgabe des zwischen ihr und der bezüglichen Zeitung getroffenen Übereinkommens einschreite, etwa durch Kündigung des Vertrags, so seien derartige Maßnahmen bisher stets von unpraktischen für die Regierung demütigenden Erfolgen begleitet gewesen. Auch sei eine Überwachung der Blätter durch Beamte, die der gleichen Parteirichtung durchgängig angehören, nicht einwandsfrei. Beispielsweise wird darauf hingewiesen, daß die Eigenschaft eines Amtsverkündigers s. Zt. der „Freiburger Zeitung", dem „Wieslocher Anzeiger", der „Konstanzer Zeitung", dem „Pforzheimer Beobachter" entzogen und den anderen in Freiburg, Heidelberg bzw. den in Überlingen bzw. Durlach bestehenden Amtsblättern die bezüglichen amtlichen Bekanntmachungen zugewiesen worden seien. Dadurch werde aber der Zweck der Bekanntmachungen meist illusorisch gemacht, da diese Amtsblätter in jenen Bezirken entweder gar nicht oder doch nur in geringem Umfang verbreitet seien. Dies sei namentlich zutage getreten in dem Amtsbezirk Tauberbischofsheim, woselbst der bisherige Amtsverkündiger eingegangen sei. Die amtlichen Anzeigen würden nunmehr dem Wertheimer Amtsverkündiger zugewiesen, obwohl dieser im Bezirk Tauberbischofsheim fast gar keine Verbreitung hat, während die in Tauberbischofsheim erscheinende Zeitung fast durchgehends im Bezirke gehalten werde. Das Badener Tagblatt sei Amtsverkündiger für den Bezirk Achern, obwohl es hier keine 100 Abonnenten habe und außer auf den Rathäusern und bei den Behörden nicht gehalten werde, während der „Acher- und Bühlerbote" im Bezirk Achern über 2000 Abonnenten habe. Eben letzteres Blatt habe in Bühl über 3000 Abnehmer, das „Bühler Wochenblatt" aber, das Amtsblatt sei, habe kaum ½ Hundert. Auch das Amtsblatt im Buchener Bezirk sei sehr wenig gehalten, ebenso das in Ettlingen.

Es wird von einem Mitglied der Mehrheit noch darauf abgehoben, daß die vorgeschlagene Regelung wahrscheinlich auch ein finanzielles Ergebnis für den Staat abwerfe, so namentlich durch die Bekanntmachungen, die einen privatrechtlichen Charakter (Eheverträge, Absonderungen 2c.) enthalten, und welche durch die Beteiligten bezahlt werden müßten. Es wird auf die Beispiele in anderen Staaten, wie Hessen, Preußen (wegen eines Teils der Kreisblätter) und einzelner Gemeindeverwaltungen, bei denen eine analoge Regelung der Gemeindekasse große Reinerträge alljährlich abwürfe, hingewiesen und bemerkt, daß in den 80er Jahren der damalige Abgeordnete Freiherr von Bodman nach der ihm zuteil gewordenen Mitteilung den Schaden, den die „Freiburger Zeitung" dadurch erlitten habe, daß ihr die Eigenschaft eines Amtsverkündigers entzogen wurde, auf 7 bis 8000 Mark jährlich geschätzt habe. Die „Münchener Neuesten Nachrichten" hätten allein aus der amtlichen Publikation der beiden Münchener Landgerichte mit Amtsgerichten über 40 000 Mark jährlich erzielt und hätten, um sich diese Publikation zu wahren, 5 andere Zeitungen mit je 5000 Mark jährlich abgefunden.

Auch wurde auf die guten Geschäfte abgehoben, welche einzelne Kantone der Schweiz, so Genf, Freiburg, Luzern, Nidwalden, Solothurn, Zug, Aargau, Graubünden, Tessin, Wallis, Neuenburg, mit der Herausgabe rein amtlicher Kantonsblätter, die mehrfach noch Privatannoncen enthalten, machten. Gerade die Schweiz liefere den Beweis der Durchführbarkeit des Antrages. Ganz besonders wurde hingewiesen auf Hessen, das hier bahnbrechend vorgegangen sei und in verschiedenen Kreisen mit ernsthaftem Versuche begonnen habe.

Die ständigen Klagen und Beschwerden in Baden, wie in den übrigen deutschen Staaten, über das derzeitige Amtsverkündigerwesen seien der beste Beweis für dessen Unhaltbarkeit. Eine Änderung sei erforderlich, schon um hier die unaufhörlichen Klagen zum Verstummen zu bringen.

Auch das Interesse einer gesunden Entwickelung der Parteien bedinge, daß ein Teil der Presse von dem Odium

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

staatlich subventionierter Parteipolitik frei werde und die betr. Partei habe selbst ein Interesse daran, ihre Parteiblätter von dem Einflusse der Regierung, gegen die sie event. auch Opposition machen sollten, los zu haben; jetzt seien sie in einer Zwitterstellung, durch den Antrag bekämen sie mehr Freiheit. Selbst Minister Eisenlohr habe am 15. Februar 1894 im Landtage erklärt: „Ich muß sagen, daß ich es für eine wahre Wohltat für die Regierung und für dieses Haus ansehen würde, wenn derartige Debatten (über die Amtsverkündiger) nicht mehr geführt werden müßten und ich würde ungeheuer erfreut sein, auf irgend eine Weise über diese Debatten hinauszukommen."

Die früheren Zeiten, in denen die rein amtlichen Kreisblätter eingingen, ließen sich mit heute nicht mehr vergleichen. Die amtlichen Verkündigungen, namentlich wenn mehrere Bezirke für ein Blatt in Frage kommen, seien so zahlreich geworden, daß sie ein Blatt, auch wenn es mehr wie 3- oder 4mal erscheine, füllten. Bei einem 3maligen Erscheinen des amtlichen Verkündigungsblattes kämen alle, auch die dringenden Publikationen im Zeitalter von Post und Telegraph rasch genug zur Publikation, zumal ja sehr viele Amtsblätter heute auch nicht mehr wie 3mal erscheinen. Bei dringenden Anordnungen im Falle von Seuchen usw. stehe der Telephon zur Verfügung, durch den fast jede Gemeinde mit seinem Bezirksamte heute verbunden sei.

Die Tagesblätter seien im Interesse der Konkurrenz schon genötigt, ihren Lesern die amtliche Publikation durch Beilegung des Kreisverkündigungsblattes oder Abdruck desselben zu bringen, so daß besser wie bisher und in weiteren Kreisen die Kenntnis der amtlichen Verkündigungen sich verbreite. Das Abonnement auf diese Blätter durch die Gemeinden und privaten Interessenten, dann die bezahlten amtlichen Inserate, besonders der Gerichte und Notariate, garantieren die Prosperität der zu schaffenden Verkündigungsblätter für den Staat, für die namentlich auch der Umstand beweise, daß die bisherigen Amtsblätter sich so sehr um Erhaltung des bisherigen Zustandes bemühen. Die amtlichen Verkündigungen würden bei dem erstrebten Zustande handlicher und übersichtlicher.

Die Art, wie die Regierung jetzt zu einem Versuche — Druck der amtlichen Publikationen durch einen bisherigen Freiburger Amtsverkündiger als besondere Beilage, auf die, unabhängig vom politischen Blatte, abonniert werden könne — bereit sei, wurde in der Kommission von einer Seite als wenig aussichtsvoll bezeichnet. Der Staat müsse, entsprechend dem hessischen und teilweise preußischen Vorgange, den Druck in freiem Wettbewerb an eine Druckerei vergeben und nicht einer solchen überlassen, die an der Erhaltung des jetzigen Zustandes interessiert sei; die Verleger würden sich um die Übernahme des Druckes der künftigen Kreisblätter sicher reißen. Die freie Konkurrenz des Preßgewerbes werde auf diese Art gewahrt, nicht aber bei der bisherigen Monopolisierung. Die behauptete Schädigung der bisherigen Amtsblattverleger rechtfertige sich durch das höhere staatliche Interesse an der Aenderung des bisherigen Zustandes. Ein Rechtsanspruch auf Entschädigung bestehe bei dem vertraglichen Verhältnis nicht; die Regierung habe solchen auch in den Fällen nie anerkannt, in welchen sie bis jetzt Blättern die Amtsblatteigenschaft entzog.

Die Minderheit der Kommission verhielt sich dem Gesetzesvorschlag gegenüber ablehnend. Derselbe entspringe politischen Motiven der antragstellenden Partei. Es wird entgegengehalten, daß die Schaffung von reinen amtlichen Anzeigeblättern schon früher versucht worden sei, daß aber solche Versuche an der Interesselosigkeit des Publikums für derartige Blätter gescheitert seien. Solche Blätter, wie der jetzige Gesetzesvorschlag wünsche, würden nicht gelesen, wie die Tagblätter in Freiburg und Karlsruhe bewiesen, welche ohne politischen und unterhaltenden Teil auch nicht auskämen und es würde daher der Zweck der Publikation meistens nicht erreicht. Wolle man es aber den übrigen Blättern überlassen, ob und welche Bekanntmachungen sie aus dem amtlichen Anzeigeblatt übernehmen wollen, so wäre die Gefahr mitunterlaufend, daß sie — da eine Verpflichtung zur Aufnahme für sie nicht vorliegt — nur das aufnehmen würden, was ihnen zweckentsprechend sei. Es wurde weiter hervorgehoben, daß manche Anzeige (z. B. bei Seuchengefahr) eine sofortige Bekanntmachung erfordere, wenn sie von Erfolg begleitet sein soll. In solchen Fällen könne nicht zugewartet werden, bis eine Reihe von Bekanntmachungen eingelaufen und publikationsreif seien. Bei andern, namentlich gerichtlichen Publikationen handle es sich oft um Präklusivfristen, so daß das Publikum an der raschesten Bekanntwerden hohes Interesse habe. Ferner wurde geltend gemacht, daß die Regierung ein Recht darauf habe, ihre Anschauung, soweit sie deren Bekanntgabe für angezeigt halte, in Blättern, die ihr zur Verfügung stehen, darzulegen, wie auch den Bezirksbehörden die Möglichkeit gewahrt werden müßte, bezüglich ihrer Anordnungen entsprechende Belehrungen durch die Amtsblätter erteilen zu können. Von einem für den Staat günstigen finanziellen Ergebnis könne aber schon um deswillen keine Rede sein, weil die Amtsverkündiger vertragsmäßig verpflichtet seien, solche Bekanntmachungen, welche der Staatskasse zur Last

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bleibent, unentgeltlich aufzunehmen. Der Umfang dieser unentgeltlichen Bekanntmachungen habe aber in jüngster Zeit infolge der sozialen Gesetzgebung erheblich zugenommen.

Der Antrag schaffe dem Preßgewerbe eine staatliche Konkurrenz. Die bisherigen Amtsblätter würden in ihrer Existenz schwer geschädigt, der behauptete Vorteil sei tatsächlich nicht mehr bei dem heutigen Umfange der unentgeltlich aufzunehmenden Publikationen vorhanden. Die Pflicht der Behörden und Gemeinden, die Blätter zu halten, sei das gerechte Äquivalent für die unentgeltlichen Leistungen derselben. Die politischen Exzesse würden übertrieben, gegen vorkommende Übergriffe werde stets eingeschritten. Unrichtig sei, daß die Amtsblätter nur einseitige, liberale Politik trieben; die liberale Partei habe durch die Haltung mancher Amtsverkündiger Schwierigkeiten.

Es sei jedenfalls nicht angängig, ein Blatt, das sich selbst als für einen bestimmten Konfessionsteil geschrieben bezeichne, der ganzen Bevölkerung als amtliches Verkündigungsorgan aufzudrängen.

Im übrigen decken sich die Bedenken der Minderheit der Kommission mit denen der Regierung (V oben).

VII. Die Schlußabstimmung

ergab eine Mehrheit (7 Stimmen gegen 4) für den Gesetzesvorschlag und es wird daher namens der Kommission der

Antrag

gestellt:

„Hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Genossen, „das amtliche Verkündigungswesen betr.", die Genehmigung erteilen."

№ 31b.

Der Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Gen.

das amtliche Verkündigungswesen betreffend

(Drucksache Nr. 31)

kam in der Ersten Kammer nicht zur Beratung.

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der zweiter Kammer vom 15. Dezember 1905.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen: Die hohe zweite Kammer wolle beschließen:

1. Der § 11 der Gemeindeordnung erhält folgende Fassung:

   Der Bürgermeister und die Gemeinderäte werden von den Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern direkt gewählt, wobei bezüglich des Wahlverfahrens die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes entsprechende Anwendung finden.

2. Der § 35 a. a. O. erhält folgende Fassung:

   Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in die Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Klassen eingeteilt.

   Es besteht:

   Die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt ein Sechstel;

   die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt zwei Sechstel;

   die dritte Klasse aus den Niederbesteuerten umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.

   Wenn bei dem Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach dem Lebensalter älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingeteilt.

   Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch sechs teilen, so werden die Übrigbleibenden der dritten Klasse zugeteilt.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1905.

Fehrenbach.	Dr. Schofer.
Breitner.	Wiest.
Gießler.	Neuhaus.
Kopf.	Wiedemann.
Schmidt-Karlsruhe.	Belzer.
Hennig.	Goerlacher.
Armbruster.	Geppert.
Lauck.	Blümmel.
Hergt.	Frhr. v. Mentzingen.
Duffner.	Schüler.
Birkenmayer.	Dieterle.
Wittemann.	Morgenthaler.
Weißhaupt.	Zehnter.
v. Gleichenstein.	Büchner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. März 1906.

Antrag.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Die Großh. Regierung wird ersucht, alsbald dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

die Gemeindeordnung

nach folgenden Grundsätzen **abändert:**

1. Direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte.
2. Beseitigung der Klasseneinteilung bei der Wahl der Bürgerausschüsse.
3. Aktives und passives Wahlrecht für alle 21 Jahre alten deutschen Ortseinwohner.
4. Beseitigung des Stimmrechts der Gemeinderäte in den Bürgerausschußsitzungen.
5. Recht der Initiative für den Bürgerausschuß.
6. Leitung des Bürgerausschusses durch einen von ihm zu wählenden Vorstand.
7. Erweiterte Selbständigkeit der Gemeinden.

Karlsruhe, den 27. März 1906.

Bechtold.
Eichhorn.
Dr. Frank.
Geck.
Horst.
Kolb.
Kramer.
Kräuter.
Lehmann.
Pfeiffle.
Roesch.
Süßkind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 146. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. August 1906.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

die Anträge der Abgg. Fehrenbach und Genossen und Bechtold und Genossen auf Abänderung der Gemeindeordnung

(Drucksachen Nr. 32, Nr. 26 und Nr. 32a).

Erstattet von dem Abgeordneten **Venedey**.

I. Die Anträge.

A. Der Antrag Fehrenbach und Gen. (Druckf. Nr. 32).

1. Der Antrag Fehrenbach u. Gen. vom 13. Dezember 1905 erhebt zunächst die Forderung **der direkten Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte** in allen Gemeinden der Gemeindeordnung durch die Gemeindebürger und wahlberechtigten Einwohner, wobei bezüglich des Wahlverfahrens die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes entsprechende Anwendung finden sollen.

Zur Beurteilung der Tragweite und Bedeutung dieser Forderung sei hier kurz auf den derzeitigen gesetzlichen Zustand hingewiesen. Hiernach besteht gemäß § 11 der G.-O. die direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte z. Zt. bereits in den Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern, während in denjenigen, welche dauernd mindestens 2000 und mehr Einwohner zählen, Bürgermeister und Gemeinderäte von dem Bürgerausschuß gewählt werden. Die Zahl der ersteren, d. h. der Gemeinden mit direkter Wahl, beträgt nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 1403, diejenige der letzteren, der Gemeinden mit indirekter Wahl, 161. Wahlberechtigt sind in den Gemeinden mit direkter Wahl die Bürger und die wahlberechtigten Einwohner. Das Bürgerrecht wird erlangt durch Geburt oder durch Annahme (§ 4 des Bürgerrechtsgesetzes). Durch Geburt haben das angeborene Bürgerrecht die ehelichen Kinder in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt oder, wenn er früher gestorben sein sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger gewesen ist, die unehelichen in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborene Bürgerrecht hatte (§ 6 bis 9 d. B.-R.-G.). Die öffentlich-rechtlichen Wirkungen des angeborenen Bürgerrechts treten jedoch erst mit seinem ausdrücklichen Antritt ein. Zu diesem wird erfordert:

1. das zurückgelegte 25. Lebensjahr;
2. der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges;
3. insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen geknüpft ist, die Nachweisung, daß diesen Genüge geschehen ist (§ 10 des B.-R.-G.).

Aus gewissen, im Gesetz vorgesehenen Gründen (Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Verurteilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder Bettels, offenkundig schlechte Haushaltung, Trunksucht) kann der Antritt des angeborenen Bürgerrechts vom Gemeinderat bis zur Behebung des Grundes oder auf bestimmte Zeit versagt werden (§ 12 des B.-R.-G.). Im übrigen ist er an die Entrichtung einer Eintrittsgebühr gebunden, welche beträgt: in den Städten über 3000 Einwohner 16, in allen übrigen Städten 10, in den Landgemeinden 6 ℳ (§ 13 B.-R.-G.). Aus dringenden Gründen kann im einzelnen Falle der Gemeinderat den Antritt des angeborenen Bürgerrechts schon vor zurückgelegtem 25. Lebensjahr genehmigen, jedoch wird auch in diesem Falle das Stimmrecht bei Gemeindeversammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht zu allen Gemeindeämtern (außerdem auch der Rang zum Allmendgenuß) erst mit zurückgelegtem 25. Lebensjahr erworben (§§ 16 und 17 d. B.-R.-G.).

Durch Annahme (richtiger wohl Aufnahme) erwirbt der Ortsfremde das Bürgerrecht. Sie erfolgt durch den Gemeinderat und erscheint als ein event. durch verwaltungsgerichtliche Klage erzwingbares Recht jedes badischen Staatsbürgers, der den oben wiedergegebenen allgemeinen Voraussetzungen für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts genügt und außerdem — event. auch seine Ehefrau — über ein gewisses Mindestvermögen verfügt (in Rastatt 2000, in den anderen Städten über 3000 Einwohner 1400, in den kleineren Städten und Land-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gemeinden 1000 ℳ, die Ehefrau in allen Gemeinden 300 ℳ). Die Annahme kann ebenso wie der Antritt aus im wesentlichen den gleichen Gründen (schlechte Haushaltung, Trunksucht, ausschweifender Lebenswandel, Entmündigung, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Verurteilung wegen Diebstahls ꝛc.) versagt werden (§§ 18, 20, 21, 25, 26 und 27 d. B.-R.-G.). Sie ist schließlich ebenfalls an die Entrichtung einer Gebühr (Einkaufsgeldes) geknüpft. Dieses ist in den Stadtgemeinden über 3000, in denen unter 3000 Einwohnern und den Landgemeinden verschieden berechnet und darf in den beiden letzteren Kategorien den Betrag von 160 bezw. 100 ℳ nicht übersteigen.

Unter den wahlberechtigten Einwohnern (der zweiten Wählerkategorie in den Gemeinden mit direkter Wahl) versteht das Gesetz (§ 9a d. G.-O.) die im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienst stehenden Angehörigen des Deutschen Reiches, welche seit zwei Jahren

a) Einwohner der Gemeinde sind,
b) das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbständige Lebensstellung haben,
c) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben,
d) in einer badischen Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben, beziehungsweise in einer umlagefreien badischen Gemeinde solche zahlen müßten, wenn die letztere Umlagen erheben würde (Gesetz vom 27. Juli 1902, Ges.- u. V.-Bl. S. 204),
e) die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben.

Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen Personen betrachtet, welche entweder einen eigenen Hausstand haben oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens zwanzig Mark bezahlen.

Von dem Vorhandensein einer zweijährigen Dauer dieser Erfordernisse (Buchstabe a bis e) kann durch Bürgerausschußbeschluß im einzelnen Falle Nachsicht erteilt werden.

Bei allen Wahlberechtigten ruht das Wahlrecht in zahlreichen, vom Gesetz in § 9b G.-O. einzeln aufgeführten Fällen (Entmündigung, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Verurteilung wegen Diebstahls ꝛc. innerhalb der letzten 5 Jahre, Eröffnung des Konkursverfahrens bis zur Befriedigung der Gläubiger, Eintritt in den aktiven Militärdienst), bei den Gemeindebürgern außerdem, wenn sie in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, Armenunterstützung beziehen oder im letzten Jahr bezogen haben, in keiner badischen Gemeinde Umlagen zu bezahlen haben oder ihrer Verpflichtung zur Zahlung einer solchen trotz durchgeführtem Betreibungsverfahren nicht nachkommen.

An diese Darstellung des derzeitigen Zustandes mag sich ein kurzer geschichtlicher Rückblick anschließen, soweit er zum Verständnis der Anträge unumgänglich nötig erscheint.

Schon die Gemeindeordnung vom Jahre 1831 setzte in allen Gemeinden die unmittelbare Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte durch die Gemeindeversammlung fest. Sie sanktionierte damit den in den meisten Gemeinden seit unvordenklicher Zeit bestandenen und im zweiten und vierten Konstitutionsedikt vom 14. Juli 1807 bezw. 4. Juni 1808 anerkannten tatsächlichen Zustand und folgte gleichzeitig dem freiheitlichen Zuge, der in jener Zeit unter dem Einfluß der französischen Revolution des Jahres 1830 seinen Weg auch durch die süd- und westdeutschen Staaten nahm. Den Vorschlag der Regierung, wenigstens in den Städten das aktive Wahlrecht an einen Census zu binden, hatte die Zweite Kammer mit 38 gegen 19 Stimmen abgelehnt. Bereits im Jahre 1833 erfolgte der erste Rückschlag, indem das provisorische Gesetz vom 4. Dezbr. 1833 die Wahlberechtigung nun doch an den Besitz eines gewissen Steuerkapitals (500 fl.) knüpfte. Dieser Census wurde zwar durch das Gesetz vom 3. August 1837 wieder aufgehoben, dagegen in den Gemeinden über 3000 Einwohner als Wahlkollegium an Stelle der Gemeindeversammlung der sogenannte große Ausschuß bestellt. Im Jahre 1851 wurde durch Gesetz vom 25. April die Mittelbarkeit der Gemeindewahlen sogar auf alle Gemeinden von 80 und mehr Bürgern ausgedehnt und das Wahlrecht dem in diesen neu eingeführten großen Ausschuß übertragen.

Dabei hatte die Gemeindeordnung des Jahres 1831 ein beschränktes Bestätigungsrecht der Regierung bei der Wahl des Bürgermeisters vorgesehen, insofern diese bei der ersten und zweiten Wahl versagt werden konnte und erst bei der dritten Wahl, das Vorhandensein der gesetzlichen Eigenschaften vorausgesetzt, erteilt werden mußte. Auch hierin ging die Gesetzgebung des Jahres 1851 einen Schritt weiter, indem sie das Bestätigungsrecht der Regierung zu einem unbeschränkten ausgestaltete.

Erst die Gesetzgebung des Jahres 1870 kehrte wieder zu den Traditionen der badischen Gemeindeordnung zurück. Durch das Gesetz vom 14. Mai 1870 wurde die un-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mittelbare Wahl der Bürgermeister und der Gemeinderäte durch die Gemeindebürger — und zwar entgegen dem ersten Vorschlag der Regierung, wenigstens für die Gemeinderatswahlen eine Klasseneinteilung beizubehalten, ohne jede Einteilung der Wahlberechtigten in Klassen — in ihrem ursprünglichen Umfang in allen Gemeinden wieder hergestellt und gleichzeitig das Recht der Regierung auf Bestätigung der Wahl der Bürgermeister gänzlich beseitigt.

Eine überaus einschneidende Änderung dieses Zustandes brachte das Gesetz vom 22. Juni 1890. Gleichzeitig mit der Umwandlung der Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde, von der noch weiter unten die Rede sein wird, wurde die direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte in allen Gemeinden über 500 Einwohner wieder aufgehoben und der Bürgerausschuß als Wahlkollegium bestellt.

Schon nach kurzer Zeit erwies sich eine Revision als notwendig. Durch Gesetz vom 11. Juli 1896 wurde die direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte in den Gemeinden bis zu 1000 und durch weiteres Gesetz vom 27. Juli 1902 in den Gemeinden bis zu 2000 wieder eingeführt, woraus sich der eingangs skizzierte derzeitige gesetzliche Zustand ergibt.

Was schließlich das Wahlverfahren bei den Gemeindewahlen anbelangt, so ist in den §§ 16 Abs. 3 und 36 Abs. 5 der Gemeindeordnung sowie der Verordnung vom 12. November 1896, auf welche Bestimmungen hier im übrigen verwiesen werden kann, die geheime Wahl bezw. die Ausübung der Wahl in Person durch verdeckte Stimmzettel vorgeschrieben und das Verfahren im einzelnen geregelt. Dieses unterscheidet sich von dem bei den Landtagswahlen geübten wesentlich nur durch den Mangel des Wahlkuverts und des Isolierraums (§§ 45 und 50 des Landtagswahlgesetzes vom 24. August 1904). Der hierher gehörige Teil des Antrags läuft somit praktisch auf die Forderung der Einführung des Wahlkuverts und des Isolierraums auch für die Gemeindewahlen hinaus.

2. Der Antrag Fehrenbach u. Gen. verlangt sodann weiter eine **Änderung des bisherigen § 35 der Gemeindeordnung über die Wahl des Bürgerausschusses.** Dieser Paragraph hat in seinem jetzigen Wortlaut folgende Fassung:

Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in die Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Klassen eingeteilt.

Es besteht

1. bei Gemeinden, welche nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung die Zahl von über 4000 Einwohner erreicht haben oder bei einer künftigen Volkszählung erreichen,
   - die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Zwölftel der Wahlberechtigten,
   - die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden drei Zwölftel,
   - die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen acht Zwölftel der Wahlberechtigten;
2. bei Gemeinden, welche nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung die Zahl von 1000 und mehr Einwohnern erreicht haben oder bei einer künftigen Volkszählung erreichen,
   - die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Neuntel der Wahlberechtigten,
   - die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden drei Neuntel,
   - die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen fünf Neuntel der Wahlberechtigten;
3. bei Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung die Zahl von 500 und mehr Einwohnern erreicht haben oder bei einer künftigen Volkszählung erreichen,
   - die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel der Wahlberechtigten,
   - die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden zwei Sechstel,
   - die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.

Wenn bei dem Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach den Lebensjahren älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingeteilt.

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch zwölf bezw. neun oder sechs teilen, so werden die Übrigbleibenden der dritten Klasse zugeteilt.

Statt dessen schlägt der Antrag Fehrenbach und Gen. die nachstehende Fassung vor:

„Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahl-

berechtigten nach Maßgabe der in die Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Klassen eingeteilt.

Es besteht:

Die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt ein Sechstel;

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt zwei Sechstel;

die dritte Klasse aus den Niederbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.

Wenn bei dem Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach dem Lebensalter älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingeteilt.

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch sechs teilen, so werden die Übrigbleibenden der dritten Klasse zugeteilt."

Das Wesentliche dieser vorgeschlagenen Änderung besteht also darin, daß die gegenwärtig nur für die Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohner geltende Sechstelung bei der Klasseneinteilung in allen Gemeinden mit Bürgerausschuß (d. h. von mehr als 500 Einwohnern) eingeführt werden soll unter Beseitigung der jetzt geltenden Neuntelung und Zwölftelung in den Gemeinden von 1000 bis 4000 bezw. über 4000 Einwohner.

Auch hier soll zunächst in aller Kürze versucht werden, die geschichtliche Entwicklung der Institution des Bürgerausschusses im Gemeindeleben unseres Landes zu skizzieren.

Zur Zeit der Begründung des Großherzogtums war der Zustand der Gemeindeverwaltung, der Zusammensetzung des Landes aus einer Anzahl bis dahin selbständiger weltlicher und geistlicher Territorien entsprechend, ein bunter und vielgestaltiger. Vielfach, insbesondere in den Landgemeinden, war die Gemeindeverwaltung aus der alten Gerichtsverfassung hervorgegangen. Schultheiß und Anwalt oder auch Vogt und Stabhalter mit einer Anzahl Richter (Schöffen oder auch Geschworene genannt) bildeten das Ortsgericht, dem neben der Gerichtsbarkeit auch die Verwaltung oblag. Während erstere schon früher verloren ging, hatten die Ortsgerichte die Gemeindeverwaltung behauptet.

Bald nach der Entstehung des Großherzogtums begannen die Versuche einer einheitlichen gesetzlichen Regelung. Schon das zweite Konstitutionsedikt vom 14. Juli 1807 stellte für alle Gemeinden folgende Grundsätze auf:

1. Bestellung eines Ortsgerichts, in den Städten Gerichtsrat, auch Stadtrat genannt, bestehend auf 3 bis 12 Personen.

2. An der Spitze des Ortsgerichts steht ein durch freie Wahl der Bürger gewählter Vorgesetzter, Bürgermeister, Oberbürgermeister, Schultheiß oder Vogt genannt.

In den Händen der so zusammengesetzten kommunalen Behörde ruhte die gesamte Gemeindeverwaltung ziemlich unbeschränkt.

Die Gemeindeversammlung trat nur in seltenen, vom Gesetz bestimmten Fällen in Tätigkeit. Es liegt auf der Hand, daß dieses System geeignet war, eine gewisse Selbstherrlichkeit und Abgeschlossenheit der Gemeindeverwaltungsbehörde (des Rats oder Ortsgerichts) zu zeitigen und leicht zu Mißbrauch, Begünstigung und Nepotismus führte. Es machte sich deshalb bald in heftigen und verbitternden Kämpfen das Bedürfnis nach einer eingreifenderen Kontrolle der Gemeinde selbst auf die Tätigkeit ihrer Verwaltungsbehörde geltend. Die Folge davon war das provisorische Gesetz vom Jahr 1821, welches in allen Gemeinden des Landes Gemeindeausschüsse als eine kontrollierende, nicht selbst verwaltende Behörde einführte, an deren Genehmigung die wichtigsten, auf die Gemeindeverwaltung sich beziehenden Handlungen des Rates geknüpft wurden. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse sollte derjenigen des Rates gleich sein. Zusammengesetzt waren sie zu einem Drittel aus den Höchstbesteuerten, zu einem Drittel aus den Niederstbesteuerten und zu einem Drittel aus jenen, welche sich zwischen dem ersten und letzten Drittel in der Mitte befanden. Die Dauer ihres Amtes betrug 6 Jahre mit Drittelserneuerung alle 2 Jahre.

Durch Einführung dieser Ausschüsse als Gemeindevertretung wurde die bis dahin für einzelne Fälle gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Gemeindeversammlung fast völlig beseitigt.

Dieser vorläufige Zustand, der übrigens niemals im ganzen Lande völlig zur Durchführung gelangte, erlitt durch die Gemeindeordnung des Jahres 1831 einige sehr wichtige Abänderungen. Sie behielt zwar die „kleinen Bürgerausschüsse", wie man sie jetzt nannte, im allgemeinen bei, ebenso die Art ihrer Zusammensetzung, und erweiterte den Kreis ihrer Befugnisse durch Vermehrung der Gegenstände, bei denen ihre Anhörung und Zustimmung erforderlich war. Dagegen wurde die Amtsdauer auf 4 Jahre beschränkt unter hälftiger Erneuerung alle zwei Jahre. Einschneidender war die Bestimmung, daß die Ausschüsse bei Landgemeinden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unter 60 Bürgern nur fakultativ sein sollten, je nachdem ob sich die Gemeindeversammlung für ihre Beibehaltung entschied oder nicht. Vor allem brachte die Gemeindeordnung aber wieder eine außerordentlich erhöhte Bedeutung der Gemeindeversammlung. Verschiedene bestimmte Gegenstände, wie Festsetzung der Gehalte und Belohnungen der Gemeindebeamten, Bestellung eines zweiten Bürgermeisters, Abänderung des Steuerfußes wurden ihrer Beschlußfassung unterstellt, wichtigere Verwaltungshandlungen der Gemeindekollegien ihrer Genehmigung unterworfen. Endlich wurde sie als Wahlkörper bei allen Gemeindewahlen bestellt.

Dagegen wurde den Städten über 3000 Einwohner gestattet, an Stelle der Gemeindeversammlung einen größeren Ausschuß zu wählen. Dieser wurde in der gleichen Weise wie der kleine zusammengesetzt, war aber an Zahl viermal stärker. Er vertrat im allgemeinen die Funktionen der Gemeindeversammlung, abgesehen von einzelnen bestimmten Fällen (wenn z. B. der Gemeinderat oder der größere Ausschuß die Einberufung der Gemeindeversammlung verlangte) und den Gemeindewahlen, die der Gemeindeversammlung vorbehalten blieben.

Auch hier zeigte sich im Jahre 1837 der erste Rückschlag. Das Gesetz vom 3. August 1837 führte den großen Ausschuß in allen Gemeinden von über 3000 Einwohnern ein, falls nicht die Gemeindeversammlung ausdrücklich das Gegenteil beschloß. In den kleineren Gemeinden (unter 3000 Einwohnern) wurde die Institution des großen Ausschusses insofern fakultativ, als die Gemeindeversammlung seine Wahl beschließen konnte. Die Zahl seiner Mitglieder sollte in den 4 größten Städten des Landes ein Zwölftel, in den übrigen Städten über 3000 Einwohner ein Zehntel, in sämtlichen anderen Gemeinden ein Siebtel der gesamten Bürgerschaft, mindestens aber 50 betragen. Seine Zusammensetzung erfolgte wie diejenige des kleinen Ausschusses aus drei Steuerklassen, aber in der Weise, daß die Klasse der Höchstbesteuerten ein Sechstel, die Klasse der Mittelbesteuerten zwei Sechstel, und die Klasse der Niederstbesteuerten die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft umfaßte. Jede Klasse wählte für sich ein Drittel des gesamten großen Ausschusses und zwar wiederum je ein Drittel ihres Anteils aus der Klasse der Höchst-, der Mittel- und der Niederstbesteuerten. Diesem so beschaffenen großen Ausschuß lag die völlige Vertretung der Gemeindeversammlung ob, auch bei den Gemeindewahlen.

Einen weiteren Schritt in der gleichen Richtung einer vermehrten Beschränkung der unmittelbaren Teilnahme der Bürger an den Gemeindeangelegenheiten bedeutet das Gesetz vom 25. April 1851. Es führte den bisher fakultativ bestandenen großen Ausschuß nunmehr obligatorisch in allen Gemeinden von 80 und mehr Bürgern ein und übertrug ihm die gesamten Funktionen der Gemeindeversammlung, besonders auch bei den Gemeindewahlen. Die Zahl seiner Mitglieder wurde nach der Größe der Gemeinden auf 18 bis 96 bestimmt. Die Art der Zusammensetzung in den drei Klassen wurde in der Weise geändert, daß die erste Klasse der Höchstbesteuerten ein Drittel der Steuerkapitalien umfaßte, die zweite Klasse der Mittelbesteuerten ein zweites Drittel, die dritte der Niederstbesteuerten die sämtlichen übrigen Bürger. Dabei wählte jede Klasse ein Drittel der Ausschußmitglieder, aber ohne Beschränkung der Auswahl auf die einzelnen Klassen. In der gleichen Weise sollte die Klasseneinteilung des kleinen Ausschusses in den Gemeinden, in denen hiernach ein großer bestand, stattfinden. Gleichzeitig wurde die Amtsdauer der Mitglieder des kleinen Ausschusses von 4 auf 6 Jahre (jene des Bürgermeisters von 6 auf 9 Jahre) erhöht.

Auch hier bedeutet, was die Stellung der Ausschüsse, ihrer Funktionen und ihrer Zusammensetzung anbelangt, die Gesetzgebung des Jahres 1870 eine entschiedene Rückkehr zu früheren, liberaleren Traditionen. Das Gesetz vom 14. Mai 1870 hob zunächst den sogenannten kleinen Ausschuß durchweg auf und wies seine wichtigeren Aufgaben dem großen Ausschusse, einzelne unwichtigere dem Gemeinderate zu. Der große Ausschuß wurde auf die Gemeinden von 100 und mehr Bürgern beschränkt, die Befugnis kleinerer Gemeinden zu seiner fakultativen Bestellung ausgeschlossen. Seine Zusammensetzung erlitt eine Änderung in der Weise, daß in Zukunft die drei Klassen (deren Beseitigung die Zweite Kammer vergeblich angestrebt hatte) aus einem Sechstel, zwei Sechsteln und drei Sechsteln der Bürger — nicht der Steuerkapitalien — bestanden. Es bedeutete dies gegenüber dem früheren Zustand eine entschiedene Verbesserung der Klasseneinteilung zugunsten der unbemittelten Volksklassen.

Wie bezüglich der Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte brachte das Gesetz vom 22. Juni 1890 auch für die Bürgerausschüsse tief einschneidende Änderungen. Zunächst wurde der Bürgerausschuß in allen Gemeinden über 500 Einwohner obligatorisch eingeführt und seinen bisherigen Funktionen diejenige eines Wahlkollegiums für die Wahl des Bürgermeisters und der Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

meinderäte beigefügt. Sodann erlitt er in seiner Zusammensetzung eine wesentliche Umgestaltung. Die Gemeinden wurden, soweit das Gesetz vom Jahr 1874 sie nicht der Städteordnung unterstellte oder sie nicht diese nachträglich angenommen hatten, in drei Kategorien nach der Einwohnerzahl eingeteilt und hiernach die Bürgerausschüsse in der Weise zusammengesetzt, daß die drei Klassen bestanden:

1. in den Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohner
   die erste aus einem Sechstel,
   die zweite aus zwei Sechsteln,
   die dritte aus drei Sechsteln;
2. in den Gemeinden von 1001—4000 Einwohnern
   die erste aus einem Neuntel,
   die zweite aus zwei Neunteln,
   die dritte aus sechs Neunteln;
3. in den Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern
   die erste aus einem Zwölftel,
   die zweite aus zwei Zwölfteln,
   die dritte aus neun Zwölfteln

jeweils der Wahlberechtigten.

Eine kleine Modifizierung der Klasseneinteilung zu Gunsten der Niederstbesteuerten bedeutete schließlich das Gesetz vom 11. Juli 1896. Es setzt in den Gemeinden von 1000 bis 4000 Einwohnern die zweite Klasse aus drei Neunteln, die dritte aus fünf Neunteln (vorher zwei Neunteln und sechs Neunteln), in denjenigen von 4000 Einwohnern an die zweite Klasse aus drei Zwölftel, die dritte aus acht Zwölftel (vorher zwei Zwölftel und neun Zwölftel) der Wahlberechtigten zusammen.

Eine Änderung hat seitdem nicht mehr stattgefunden und es ergibt sich hieraus der derzeitige gesetzliche Zustand.

Aus obiger Darstellung geht hervor, daß der Antrag Fehrenbach u. Gen. im wesentlichen — abgesehen von der Frage des Wahlverfahrens — den Zustand wieder herstellen will, wie er in der früheren Bürgergemeinde von 1870 bis zum Gesetze vom 22. Juni 1890 bestand.

B. Der Antrag Bechtold und Genossen vom 13. Dezember 1905 (Druckf. Nr. 26).

Dieser Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Hohe zweite Kammer wolle beschließen, Großh. Regierung zu ersuchen, noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, mittels welchem die Gemeindewahlordnung und die Wahlordnung für die der Städteordnung unterstehenden Städte dahin abgeändert wird, daß

1. für alle Wahlen zu Gemeindekörperschaften Maßregeln zum Schutze des Wahlgeheimnisses getroffen werden, wie solche für die Wahlen zur zweiten Kammer in Kraft sind;
2. die Wahlen selbst an einem gesetzlichen Ruhetag stattfinden und in die Zeit von vormittags 11 bis abends 8 Uhr verlegt werden."

Ziffer 1 des Antrages deckt sich mit der entsprechenden Forderung in Ziffer 1 des Antrags Fehrenbach u. Gen., läuft also praktisch ebenfalls auf die Einführung des Wahlkuverts und Isolierraums auch für die Gemeindewahlen hinaus.

Dagegen strebt Ziffer 2 eine Neuerung an, wie sie bisher in Deutschland, wenigstens soweit die Kommission dies übersehen kann, weder bei Reichs-, noch bei Landes-, noch bei Gemeindewahlen zu Recht besteht. In der z. Z. geltenden Gemeindewahlordnung vom 12. November 1896 finden sich keine bestimmten Vorschriften über den Tag, an welchem, und die Zeit, innerhalb deren die Wahlen vorzunehmen sind. Ein gesetzliches Hindernis, die Wahl im einzelnen Fall auch auf einen Sonntag oder gesetzlichen Festtag anzuberaumen, bestünde also nach Ansicht der Kommission nicht. In der Praxis ist der Fall bisher nicht vorgekommen.

In Frankreich und der Schweiz ist der Sonntag seit längerer Zeit der Tag der Wahlen, der Abstimmung über Initiativbegehren und Referendum.

C. Antrag Bechtold und Genossen vom 27. März 1906

(Drucksache Nr. 32 a).

Die Abgg. Bechtold u. Gen. haben unterm 27. März dieses Jahres einen weiteren Antrag zur Gemeindeordnung eingereicht, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Großh. Regierung wird ersucht, alsbald dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Gemeindeordnung nach folgenden Grundsätzen abändert:

1. Direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte.
2. Beseitigung der Klasseneinteilung bei der Wahl der Bürgerausschüsse.
3. Aktives und passives Wahlrecht für alle 21 Jahre alten deutschen Ortseinwohner.
4. Beseitigung des Stimmrechts der Gemeinderäte in den Bürgerausschußsitzungen.
5. Recht der Initiative für den Bürgerausschuß.
6. Leitung des Bürgerausschusses durch einen von ihm zu wählenden Vorstand.
7. Erweiterte Selbständigkeit der Gemeinden."

Ziffer 1 des Antrags deckt sich auch hier inhaltlich mit der entsprechenden Forderung in Ziffer 1 des Antrags

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fehrenbach u. Gen. Es kann deshalb auf das hierzu Ausgeführte verwiesen werden.

Was die erheblich weitergehenden Forderungen unter Ziffer 2 und 3 anbelangt, so wird auch hier auf die obigen Ausführungen über den derzeitigen gesetzlichen Zustand und die geschichtliche Entwicklung Bezug genommen. Bemerkt mag hier noch werden, daß auch für die Wahlen zum deutschen Reichstag und zu den gesetzgebenden Versammlungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten, wenigstens soweit die Zweiten Kammern dabei in Betracht kommen, das aktive Wahlrecht durchweg an das zurückgelegte 25. Lebensjahr geknüpft ist. Das passive Wahlrecht wird im Reiche mit 25 Jahren, im Lande und den meisten anderen Bundesstaaten mit 30 Jahren erreicht.

Unter die Grenze von 25 Jahren wird nur bei den Ersten Kammern einzelner Bundesstaaten herabgegangen. In Baden speziell hat hierin übrigens die letzte Verfassungsrevision insofern eine Änderung gebracht, als bei den Wahlen der Abgeordneten des grundherrlichen Adels, der Hochschulen, der Berufskörperschaften, der Städte und Kreisausschüsse zur Ersten Kammer das aktive und passive Wahlrecht nunmehr ebenfalls an das vollendete 25. bezw. 30. Lebensjahr geknüpft ist, während bis dahin die Grundherren das Wahlrecht schon mit der Volljährigkeit, die Wählbarkeit mit dem vollendeten 25. Lebensjahr erlangten. Die Prinzen des Großh. Hauses und die Standesherren treten dagegen schon mit der erlangten Volljährigkeit in die Erste Kammer ein und zwar wird diese beim Erbgroßherzog mit dem vollendeten 18. Lebensjahr erreicht; bei den übrigen Prinzen und den Standesherren gilt die allgemeine Bestimmung (21. Lebensjahr).

In einzelnen außerdeutschen Staaten ist allerdings die Grenze des Wahlrechts bei politischen Wahlen erheblich weiter, d. h. auf 21 (Frankreich, Italien), ja sogar in einzelnen Kantonen der Schweiz bis auf 18 Jahre herabgemindert. Was speziell die Gemeindewahlen anbelangt, so fordert z. B. Preußen für die selbständige Ausübung des Stimmrechts das vollendete 24., Württemberg für das aktive und passive Wahlrecht das vollendete 25., Bayern allerdings für das aktive nur das 21., dagegen für das passive ebenfalls das 25. Lebensjahr. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß diese Länder nicht die Einwohnergemeinde im Sinne der jetzigen badischen Gemeindeordnung haben, vielmehr das Stimmrecht durchweg auf den Kreis der Bürger beschränkt und demgemäß, wenigstens was Preußen und Bayern anbelangt, an erheblich erschwerte Voraussetzungen geknüpft ist.

Die Ziffern 4, 5 und 6 des Antrags befassen sich mit dem Verhältnis zwischen dem Bürgerausschuß und dem Gemeinderat und der Verteilung der Befugnisse zwischen diesen beiden Kollegien.

Der bisherige Zustand läßt sich kurz dahin zusammenfassen: Die eigentliche Gemeindeverwaltungsbehörde ist der Gemeinderat (§ 8 G.-O.) mit dem Bürgermeister an der Spitze. Als Vertretung der Gemeinde steht neben ihm in den Gemeinden über 500 Einwohnern der Bürgerausschuß. Dieser ist jedoch nicht etwa ein dem Gemeinderat übergeordnetes Kollegium, das dem letzteren bestimmte Weisungen zu erteilen und ihn zu deren Einhaltung zwingen könnte. Die Aufgabe des Bürgerausschusses ist vielmehr die, den Gemeinderat in seiner Verwaltung zu unterstützen und zu kontrollieren. Zu diesem Zweck ist die Teilnahme des Bürgerausschusses an bestimmten Akten der Gemeindeverwaltung vorgeschrieben, eine Anzahl von Beschlüssen des Gemeinderats an die Zustimmung des Bürgerausschusses gebunden. Als solche, der Zustimmung des Bürgerausschusses zur Erlangung der Vollzugsreife bedürftige Beschlüsse des Gemeinderats bezeichnet das Gesetz in den §§ 56 a, 154 und 172 c die Beschlüsse über folgende Gegenstände:

1. über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste und über die dafür auszuwerfenden Gehalte, sowie über Anstellung von Gemeindebeamten oder Bediensteten auf länger als 12 Jahre,
2. über die Verpfändung unbeweglichen Vermögens und über dauernde Kulturveränderungen des Gemeindeguts in den Fällen, in welchen nach § 136 Absatz 3 zur Veräußerung desselben ein Gemeindebeschluß erforderlich ist,
3. über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist,
4. über freiwillige im Voranschlag nicht vorgesehene Leistungen (Freigebigkeitshandlungen), wenn deren einmaliger Betrag oder deren Gesamtbetrag im Laufe eines Rechnungsjahres in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern 200 Mark, in größeren Gemeinden 1000 Mark übersteigt,
5. über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungspläne.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6. über die Vereinbarungen auf Grund des § 4 Ziffer 2 und 3 des Straßengesetzes vom 18. Januar 1868 (Regierungsblatt Nr. II.) *)

ferner über die Feststellung des Gemeindevoranschlags und über die Gemeindebesteuerung.

Dieser Auffassung des Verhältnisses zwischen Gemeinderat und Bürgerausschuß entsprechend kann der letztere sich nicht für sich allein versammeln und beraten, zu jeder seiner Versammlungen gehört vielmehr auch der Gemeinderat, dessen Mitglieder dabei nicht als solche, sondern als Ausschußmitglieder abstimmen. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Bürgermeister (§§ 43 und 52 G.-O.).

Normaler Weise wird der Bürgerausschuß vom Gemeinderat in den Fällen einberufen, in welchen nach Obigem die Beschlüsse des Gemeinderats seiner Zustimmung bedürfen. Außerdem muß aber nach § 44 G.-O. eine Versammlung des Bürgerausschusses stattfinden:

1. wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung desselben angeordnet wird.
2. Auf Antrag des Gemeinderats oder einer Anzahl von Mitgliedern des Bürgerausschusses, welche der doppelten Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats gleichkommt, wenn im Namen und im Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung oder die Staatsbehörden gerichtet und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. Die beschlossene Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Beschlusses der Gemeindevertretung gedenken, um als eine Bitte derselben betrachtet werden zu können.
3. Auf die schriftliche, von wenigstens doppelt so viel Mitgliedern des Bürgerausschusses als der Gemeinderat stark ist, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung des Bürgermeisters oder des Gemeinderats zu führen hätten, und auf ihre Bitte, den Bürgerausschuß zu vernehmen, ob er diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle den Bürgerausschuß zu versammeln und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch den Bürgerausschuß die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erklärt, so haben die Unterzeichner der Anzeige die Kosten zu tragen.

*) Nun §§ 8—10 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI).

Eine von einzelnen Gemeindebürgern oder sonstigen wahlberechtigten Einwohnern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Ziffer 2 und 3 bezeichnete Art zustande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt;

4. wenn, nachdem ein von einer solchen Anzahl von Mitgliedern des Bürgerausschusses, welche der Zahl der Mitglieder des Gemeinderats einschließlich des Bürgermeisters gleichkommt, gestellter, bestimmt formulierter, auf die Gemeindeverwaltung bezüglicher Antrag von dem Gemeinderat abgelehnt worden ist, die Antragsteller die Vernehmung des Bürgerausschusses verlangen.

Hieraus ergibt sich auch, wieweit von einem gesetzlichen Recht der Initiative des Bürgerausschusses gesprochen werden kann. In der Praxis wird sich dieses darauf beschränken, bei den Verhandlungen über den Voranschlag oder sonst sich bietenden Anlässen Anregungen zu geben und deren Durchführung ev. durch entsprechende Behandlung der zustimmungsbedürftigen Gemeinderatsbeschlüsse zu beeinflussen.

Was den gesetzlichen Zustand auf diesem Gebiete in anderen deutschen Bundesstaaten anbelangt, so besteht z. B. in Württemberg neben dem Gemeinderat, „dem die eigentliche Verwaltung des Gemeindewesens oder die laufenden Geschäfte desselben einzig und allein überlassen bleiben" (§ 58 des Verwaltungsedikts), ebenfalls ein Bürgerausschuß, der jenem gegenüber die Bürgerschaft vertritt, seine Verwaltung kontrolliert und dessen Zustimmung zu einer Anzahl wichtiger Gemeinderatsbeschlüsse, ähnlich wie bei uns, einzuholen ist (§§ 47 ff., 52 a. a. O.). Dagegen ist die Stellung des Bürgerausschusses in Württemberg insofern eine freiere und selbständigere, als er im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Gemeinderat das Recht abgesonderter Beratung hat (§ 54 a. a. O.). Außerdem kann er sich bei Gelegenheit der Durchsicht der Gemeinderechnung „zugleich über den Zustand des Gemeindewesens überhaupt und dessen Verwaltung beraten und seine desfallsigen Wünsche, Vorschläge oder Beschwerden den Bemerkungen über die Gemeinderechnung anhängen und mit solchen dem Gemeinderat übergeben, welcher diese wie jene gehörig zu würdigen und dem Oberamt zur weiteren Verfügung vorzulegen hat" (§ 59 a. a. O.). Schließlich steht es dem Obmanne des Bürgerausschusses gemäß § 60 a. a. O. (auch außer der jährlichen Zusammenkunft zum Zwecke der Rechnungs-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

durchsicht) frei, den Bürgerausschuß zu jeder Zeit zusammenzuberufen. Er hat jedoch von diesem Vorhaben, sowie von dem Gegenstand der Verhandlung den Ortsvorsteher vorher in Kenntnis zu setzen.

Die Verhältnisse in Bayern und Preußen sind von den unserigen so verschieden gelagert, daß sie kaum zur Vergleichung herangezogen werden können. In Bayern liegt in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung die Gemeindeverwaltung vorbehaltlich der Befugnisse der Gemeindeversammlung in den Händen des Gemeindeausschusses (Art. 123 der bayer. Gemeindeordnung). Dieser besteht aus einem Bürgermeister, einem Beigeordneten und je nach der Größe der Gemeinde 4 bis 24 Gemeindebevollmächtigten (Art. 124 a. a. O.). Er hat somit ungefähr die Aufgabe unseres Gemeinderats, während die Kontrolle seitens der Gemeinde in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch die Gemeindeversammlung selbst ausgeübt wird, an deren Zustimmung die Ausführung der wichtigsten Gemeinderatsbeschlüsse gebunden ist (Art. 147 a. a. O.).

In Preußen besteht — wenigstens in den 7 östlichen Provinzen der Monarchie — in den Gemeinden mit mehr als 40 Stimmberechtigten eine Gemeindevertretung, die sich aus dem Gemeindevorsteher, 2 Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene) sowie den gewählten Gemeindebevollmächtigten in der Zahl von 9—24 — je nach der Bestimmung des Ortsstatuts — zusammensetzt. Die eigentliche Verwaltung liegt in den Händen des Gemeindevorstehers und in seiner Vertretung, in denen der Schöffen. Gemeindevorsteher wie Schöffen werden von der Gemeindevertretung (bezw. in Gemeinden von weniger als 40 Stimmberechtigten von der Gemeindeversammlung) aus der Zahl der Gemeindeglieder gewählt (§ 74 und 75 der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen).

Die Gemeindevertretung (bezw. in den kleineren Gemeinden die Gemeindeversammlung) überwacht die Verwaltung (§ 103 a. a. O.). Ihre Befugnisse und die Angelegenheiten der Gemeinde, über welche sie zu beschließen hat, sind im Gesetz nicht erschöpfend ausgeführt, doch scheint ihre Stellung und ihr Einfluß auf die in den Händen des Gemeindevorstehers und seiner Vertreter, der Schöffen, liegende Exekutive selbständiger und stärker zu sein, als dies bei unserem Bürgerausschuß der Fall ist.

II. Die Stellung der Kommission und der Großh. Regierung.

Die Kommission hat die Anträge in mehreren Sitzungen beraten. An einer derselben nahm die Großh. Regierung, vertreten durch den Herrn Minister des Innern und den Herrn Geheimen Oberregierungsrat Weingärtner, teil.

Es herrschte zunächst Übereinstimmung darüber, daß dem Antrag Fehrenbach u. Gen., soweit er für die Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäte entsprechende Anwendung der auf das Wahlverfahren bezüglichen Bestimmungen des Landtagswahlrechts verlangt, auch für die Gemeindewahlen stattzugeben sei. Auch die Großh. Regierung erklärte sich damit einverstanden. In der Tat muß ohne weiteres zugegeben werden, daß die vollkommenste Wahrung des Wahlgeheimnisses bei den Gemeindewahlen, bei denen vielfach persönliche Interessen und Rücksichten eine Rolle spielen, und die deshalb öfters einen besonders erbitterten Charakter annehmen, womöglich in noch höherem Maße angezeigt ist als bei den staatlichen Wahlen, bei denen doch gewöhnlich größere Gesichtspunkte im Vordergrund stehen und es sich weniger um Personen, als um Grundsätze und Ideen handelt.

Was dagegen die im Antrag Fehrenbach und Gen. wie im zweiten Antrag Bechtold und Gen. weiter erhobene Forderung auf Wiedereinführung der direkten Wahl in allen der Städteordnung nicht unterstellten Gemeinden anbelangt, so gingen in ihrer Beurteilung die Ansichten in der Kommission auseinander.

Die Minderheit, die sich ablehnend verhielt, begründete ihre Haltung mit folgenden Erwägungen: Die direkte Wahl, wie sie in der Gemeindeordnung des Jahres 1831 eingeführt und im Jahre 1870 wiederhergestellt wurde, habe unter ganz anderen Verhältnissen bestanden, als dies heute der Fall sei. Damals sei die Gemeinde auf die Bürger beschränkt gewesen. Das Jahr 1890 habe anstelle der Bürgergemeinde die Einwohnergemeinde gebracht. Damit sei in vielen Gemeinden, besonders in den größeren, in der Nähe der Industriezentren des Landes gelegenen, eine völlige Überflutung des alteingesessenen, wirtschaftlich besser situierten und politisch ruhigeren und zurückhaltenderen bürgerlichen Elements durch die zugezogenen wahlberechtigten Einwohner eingetreten. Letztere hielten sich unter Umständen nur vorübergehend am Orte auf, hätten für dessen Wohlergehen nicht das Verständnis und Interesse, wie die Bürger, seien auch meist wirtschaftlich schlechter gestellt und ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

neigt, die etwa in der Gemeinde erlangte Macht in ihrem Klasseninteresse auf Kosten des besitzenden, eingesessenen Bürgertums zu mißbrauchen. Dies würde um so mehr zu beklagen sein, als die Gemeinde kein politisches, sondern in weit höherem Maße ein wirtschaftliches Gebilde mit wirtschaftlichen Interessen und Aufgaben sei. Bei diesem Charakter der Gemeinde sei es nicht mehr als billig, daß der Besitzende, der mehr zu den Lasten beitrage, auch größere Rechte habe und durch entsprechende gesetzgeberische Maßregeln vor Überstimmung und Ausnutzung durch die Masse der Unbemittelten geschützt sei. Außerdem wurde geltend gemacht, in der Gemeinde seien nicht die drei Faktoren der Gesetzgebung vorhanden, wie im Staate, die sich gegenseitig die Wage hielten und vor einseitigen und übereilten Beschlüssen bewahrten, sondern nur das eine Kollegium des Bürgerausschusses. Um so vorsichtiger müsse man bei Konservierung derjenigen Bestimmungen des Gesetzes sein, die, wie die indirekte Wahl, geeignet seien, die Verhältnisse stabiler zu gestalten und die seßhaften und besitzenden Elemente zu schützen.

Die Großh. Regierung trat diesen Ausführungen der Minderheit im wesentlichen bei. Der Herr Minister des Innern sprach sich dabei weiter dahin aus, es seien zurzeit Erhebungen im Laufe über die Erfahrungen, die man neuerdings in den Gemeinden von 1000 bis 2000 Einwohnern mit der Wiedereinführung der direkten Wahl gemacht habe. Diese seien, so weit es sich bisher übersehen lasse, nicht sehr günstig, jedenfalls nicht in dem Maße, daß man bereits an die Einführung der direkten Wahl in allen Gemeinden der Gemeindeordnung gehen könne. Die Großh. Regierung habe schon bei der Erweiterung des direkten Wahlrechts auf die Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern im Jahre 1902 erklärt, daß sie damit diese Frage als auf längere Zeit abgeschlossen ansehe und sei erstaunt, daß schon jetzt neue Anträge auf Abänderung des jetzigen Zustandes gestellt würden. Sie sei nicht in der Lage, denselben ihre Zustimmung zu erteilen.

Die Mehrheit der Kommission konnte die Richtigkeit und Stichhaltigkeit dieser Ausführungen und Bedenken nicht anerkennen. Sie verhehlte sich dabei allerdings auch nicht, daß durch die Gesetzgebung des Jahres 1890 die Gemeinde auf eine breitere, demokratischere Grundlage gestellt wurde, und es wäre in der Tat ungerecht, wenn man die Tatsache der Umwandlung der Bürger- in die Einwohnergemeinde bei der Beurteilung der Haltung des Landtages vom Jahre 1889/90 in der Frage des Gemeindewahlrechts unberücksichtigt ließe. Dagegen konnte

die Mehrheit sich nicht überzeugen, daß jener Schritt (von der Bürger- zur Einwohnergemeinde) ein derartig radikaler, seine Folgen so einschneidender Natur gewesen seien, daß sich die gleichzeitige Einführung konservativer Kautelen wie die indirekte Wahl als Notwendigkeit erwiesen hätte. Die Umwandlung der Bürger- in die Einwohnergemeinde war vielmehr s. Zt. aus den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnissen als eine absolute Notwendigkeit herausgewachsen. Sie hing zusammen mit der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, mit der Einführung vollkommener Verkehrsmittel, mit dem Aufschwung der Industrie. Im Zeitalter der Eisenbahnen und des Telegraphen, des Dampfes und der Elektrizität war es den einzelnen Gemeinden selbstverständlich unmöglich, ihre frühere Abgeschlossenheit als eine kleine Welt für sich zu bewahren. Es trat vielmehr naturgemäß ein viel stärkerer Austausch der Bevölkerung aus den verschiedenen Landesteilen ein. Dabei kann nicht etwa gesagt werden, daß die in den einzelnen Gemeinden von auswärts zugezogenen Elemente gegenüber den alteingesessenen Bürgern, stets die minderwertigeren, ungebildeteren und unbemittelteren gewesen wären. Vielfach war gerade das Gegenteil der Fall. Zu den staatsbürgerlichen Einwohnern gehörten beinahe durchweg der Arzt, der Geistliche, der Lehrer, der Apotheker, der Fabrikunternehmer und dergleichen. Sie repräsentierten unter Umständen in höherem Maße die Bildung, die Intelligenz, den Besitz und den, die gesteigerten Forderungen der Neuzeit erkennenden Unternehmungsgeist, als die alteingesessenen Bürger. Gerade aus den Kreisen dieser intelligenten und fortgeschrittenen Elemente war der Anstoß zur Umwandlung der Bürger- in die Einwohnergemeinde in den 70er und 80er Jahren durch zahlreiche Petitionen an die Landstände, Agitation in der Presse u. dergl. gegeben worden.

Auch die Folgen jenes Schrittes waren wohl nicht derartig umwälzende, wie die Gegner der direkten Wahl meinen. Die Kommission hat von der Großh. Regierung ein reiches statistisches Material über die Einwohnerzahl der bei dem Antrag in Betracht kommenden Gemeinden, das Verhältnis zwischen Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern nach Zahl und Steuerleistung, den Anteil der verschiedenen Klassen an den Gemeindelasten erhoben, das in der Anlage angeschlossen ist. Aus den Zahlen in Spalte 10 und 11 ergibt sich, daß bei den insgesamt 161 Gemeinden der Gemeindeordnung, die z. Zt. noch des direkten Wahlrechts entbehren, in 117 die Zahl der Bürger und nur in 44 diejenige der wahlberechtigten Einwohner über-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wiegt. Läßt man aber etwa die 30 Gemeinden über 4000 Einwohner, von denen sich eine namhafte Anzahl (Rastatt, Durlach, Weinheim, Lörrach, Ettlingen, Villingen u. a.) auf dem durch ihre Entwicklung vorgezeichneten Wege zur Städteordnung befinden, außer Betracht, so verschiebt sich das Verhältnis in den übrigen 131 noch viel mehr zu Gunsten der Bürger, und es stehen 103 Gemeinden mit einer Mehrheit der Bürger 28 mit einer solchen der wahlberechtigten Einwohner gegenüber. Es kann also als Ergebnis dieser Statistik festgestellt werden, daß auch in weitaus den meisten der Gemeinden über 2000 Einwohner eine Gefahr der Majorisierung und Entrechtung der Bürger durch die wahlberechtigten Einwohner bei Einführung der direkten Wahl ebenso wenig besteht, wie in den kleineren, welche die direkte Wahl schon haben. Soweit aber von einer solchen Möglichkeit gesprochen werden könnte, muß doch berücksichtigt werden, daß die wahlberechtigten Einwohner durchaus nicht die fluktuierenden und unzuverlässigen Elemente sind, als welche sie vielfach von den Gegnern des direkten Gemeindewahlrechts bezeichnet werden. Wie schon oben bei der Darstellung des derzeitigen gesetzlichen Zustandes ausgeführt wurde, erhält der wahlberechtigte Einwohner erst dann das Stimmrecht bei Gemeindewahlen, wenn er 26 Jahre alt ist, seit 2 Jahren in der Gemeinde wohnt, seit der gleichen Zeit sich in einer selbständigen Lebensstellung befindet (bezw. einen eigenen Hausstand hat oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreibt oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens 20 ℳ zahlt), seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Umlagen an die Gemeinde nachgekommen ist und keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat. Der Kreis der Wahlberechtigten ist also hier viel enger gezogen, als bei den Reichs- und Landtagswahlen, und das Gemeindewahlrecht an zahlreiche, einschneidende Kautelen gebunden.

Auch dem Argument der Minderheit, daß die Gemeinde ein vorwiegend wirtschaftliches Gebilde sei und demgemäß der wirtschaftlich Stärkere in ihr auch mehr zu sagen haben müsse, konnte sich die Mehrheit der Kommission nicht anschließen. Zunächst muß ihm entgegengehalten werden, daß auch die Gemeinde ebenso wie der Staat neben wirtschaftlichen sehr wichtige soziale und politische Aufgaben hat. Es sei hier nur an die großen Gebiete des Schulwesens, der Hygiene, der Wohnungsfrage, der Armenpflege u. a. erinnert. Sodann kann doch nicht bestritten werden, daß die Werte und damit die größeren Vermögen in der Hand Einzelner mindestens ebenso sehr wie durch deren persönliche Tüchtigkeit durch die Arbeit der Unbemittelteren, durch die Entwicklung und den Fortschritt der Gesamtheit geschaffen werden. Vielfach spielt auch bei dem Erwerb des Besitzes der Zufall, das Glück, die soziale Stellung und die dadurch gebotene Gelegenheit eine ausschlaggebende Rolle. Es wäre daher durchaus verkehrt, den Besitzenderen ohne weiteres für den Tüchtigeren, Intelligenteren, vom Standpunkt der Gesellschaft aus Wertvolleren zu halten. Unter Umständen kollidiert sogar gerade sein gewichtiges persönliches Interesse mit demjenigen der Gesamtheit, während das des kleinen Mannes diesem parallel geht. In diesem Zusammenhang darf auch nicht übersehen werden, daß bei der Art und Weise, wie bei uns die Gemeindesteuern aufgebracht werden, zahlreiche intelligente, gebildete und wirtschaftlich nicht ungünstig situierte Elemente, z. B. selbst höhere richterliche Beamte, Lehrer, Professoren und dergl. in die dritte Wählerklasse gedrängt sind, weil sie eben nur Einkommensteuer zahlen und weder liegenschaftlichen Besitz haben, noch ein Gewerbe betreiben. Schließlich darf auch an die steuerliche Leistung des Einzelnen doch kein absoluter Maßstab gelegt werden. Es muß vielmehr auch in Rücksicht gezogen werden, was er im Verhältnis zu seinem Vermögen und seinen Mitteln leistet.

Die Kommission konnte sich daher in diesen Erwägungen auch nicht durch die Tatsache zu Ungunsten des Antrags beeinflussen lassen, daß ausweislich des statistischen Materials der Großh. Regierung (s. Anlage Spalte 12—27) in den meisten Gemeinden über 2000 Einwohner das bürgerliche Element das wohlhabendere ist und die Klasse der Höchstbesteuerten den Löwenanteil an den direkten Einnahmen der Gemeinde trägt. Von den indirekten (Oktroi) kann dies natürlich ohnedies nicht schlechtweg gesagt werden. Sie lasten vielmehr absolut und relativ viel stärker auf der breiten Masse der Unbemittelten und müssen bei Bewertung von deren Leistung für die Gemeinde ausgiebig berücksichtigt werden.

Es kommt schließlich hier auch in Betracht, daß die Gemeindeordnung in den §§ 7 und 154 das Aufsichtsrecht des Staates in wirksamer Weise statuiert hat. Zweifellos ist auch hierin ein starkes Gegengewicht gegen die Bedenken der Minderheit gegeben.

Daß die direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte in den Gemeinden des Landes bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1890 lange Zeit hindurch zu Recht bestanden hatte, ist schon oben ausgeführt worden. Es kann deshalb auch nicht bestritten werden, daß die Gesetzgebung des Jahres 1890, die in allen Gemeinden bis zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

500 Einwohnern herab an Stelle der altgewohnten, seit Generationen im Empfinden der Bevölkerung tief eingewurzelten direkten Gemeindewahl die indirekte setzte, in weiten Kreisen unseres Landes tiefgehende Mißstimmung und Beunruhigung hervorrief und alsbald allgemein als ein schwerer Mißgriff empfunden wurde. Diesem Gefühl sind dann die Änderungen des Jahres 1896 und 1902 entsprungen, durch welche die direkte Wahl schrittweise wenigstens wieder auf die Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern ausgedehnt wurde. Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, bei dieser Grenze nicht stehen bleiben, sondern ganze Arbeit machen zu sollen. Sie konnte sich daher auch mit der von Mitgliedern der Minderheit angeregten Ausdehnung der direkten Wahl auf die Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern nicht befreunden und begnügen, zumal es ihr an sich nicht wünschenswert erschien, für die wenigen Gemeinden der Gemeindeordnung, die dann noch übrig blieben — im Ganzen 31, darunter verschiedene, bei denen die Annahme der Städteordnung nur noch eine Frage der Zeit ist —, einen besonderen gesetzlichen Zustand zu schaffen.

Es mag schließlich noch darauf hingewiesen werden, daß auch in Württemberg für alle Gemeinden die direkte Wahl besteht. Wenn auch in diesem Staate der Übergang von der Bürger- zur Einwohnergemeinde sich noch nicht vollzogen hat, so ist doch durch seine Gesetzgebung die Erwerbung des Bürgerrechts verhältnismäßig leicht gemacht. Es wird dazu gemäß Art. 6 ff. des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes regelmäßig erfordert die württembergische Staatsangehörigkeit, das 25. Lebensjahr, die Entrichtung einer Gemeindesteuer und einer Einkaufsgebühr, deren Höhe durch Ortsstatut auf 5 ℳ ermäßigt werden kann. Und selbst in Sachsen besteht die direkte Wahl der Ausschußpersonen, wenigstens subsidiär im Grundsatz, wenn sie auch in der Regel wohl durch gesetzlich zulässige anderweitige Bestimmungen des Ortsstatuts ausgeschaltet sein mag.

Wesentlich die gleichen Erwägungen für und wider kamen auch bei Ziffer 2 des Antrags zur Erörterung. Auch hier schloß sich die Großh. Regierung der Auffassung der Minderheit an. Sie fügte bei, die bisherigen Erhebungen über die Wirkung der bestehenden Klasseneinteilung hätten keine Mißstände ergeben. Es liege somit kein Anlaß einer Änderung vor. Im Gegenteil: die Neuntelung bezw. Zwölftelung in den größeren Gemeinden wahre besser den Grundgedanken eines größeren Einflusses der Besitzenden, als die vorgeschlagene Sechstelung, verdiene also vom Standpunkt der Regierung den Vorzug.

Was sodann die Anträge Bechtold u. Gen. anbelangt, so kann bezgl. Ziffer 1 des ersten Antrages (Drucksache Nr. 26) und Ziffer 1 des zweiten Antrages (Drucksache Nr. 32 a) auf das zum Antrag Fehrenbach u. Gen. Ausgeführte verwiesen werden.

Zur Begründung der verschiedenen weitergehenden Forderungen wurden von den Vertretern der Antragsteller in der Kommission zu Ziff. 2 des ersten Antrages (Drucksache Nr. 26) und Ziff. 2 und 3 des zweiten Antrages (Drucksache Nr. 32 a) Erwägungen allgemeiner grundsätzlicher Natur vorgetragen. Diese ergeben sich aus dem Programm der Sozialdemokratie und decken sich teilweise, soweit sie die direkte Wahl und das allgemeine, gleiche Wahlrecht auch für die Gemeindewahlen anstreben, auch mit den allgemeinen Forderungen der Demokratie. Sie können daher als bekannt vorausgesetzt werden. Zur Begründung der Ziffern 4, 5 und 6 des zweiten Antrages (Drucksache Nr. 32 a) wurde auf Mißstände hingewiesen, die sich aus dem geltenden gesetzlichen Zustand ergeben hätten. Die Gemeinderäte stimmten gewöhnlich aus einer Art falschen Korpsgeistes in den Verhandlungen des Bürgerausschusses geschlossen und seien dadurch öfters in der Lage, diesem ihren Willen aufzudrängen. Der Bürgermeister sei als leitendes Mitglied des Gemeinderats meistens ganz besonders daran interessiert, daß dessen Beschlüsse die Zustimmung des Bürgerausschusses finden. Er sei deshalb in der Regel voreingenommen und wenig zur objektiven Führung des Vorsitzes geeignet. Die Initiative des Bürgerausschusses sei nach dem Gesetze zu gering. Dieser könne von sich aus keine selbständigen Anträge stellen oder einzelne Positionen in den Voranschlag einstellen. Von den anderen Parteien schloß sich der Forderung der völligen Beseitigung der Klasseneinteilung (Ziff. 3 des Antrags Drucksache Nr. 32 a) nur der Vertreter der demokratischen Partei an. Alle übrigen lehnten sie mit Rücksicht auf Zweck und Natur der Gemeinde, deren wirtschaftliche Aufgaben u. s. w. ab.

Bezüglich der Forderungen unter Ziff. 4, 5 und 6 des Antrags (Drucksache Nr. 32 a) erklärten verschiedene Kommissionsmitglieder, sie seien an sich einzelnen der hier angeregten Neuerungen (z. B. Verstärkung des Einflusses der Bürgerausschüsse) nicht abgeneigt, könnten sich aber mangels näherer Substantiierung und Begründung der Anträge nicht entschließen, für sie zu stimmen, sondern müßten sich der Abstimmung enthalten. Einige andere Mitglieder stimmten aus demselben Grunde gegen Ziffer 4 ff., weil sie die Anträge in der vorliegenden Form

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für unbrauchbar hielten und von der Ansicht ausgingen, ein nicht genügend klargestellter und begründeter Antrag sei abzulehnen.

Bezüglich der Ziff. 2 des Antrags (Drucksache Nr. 26) neigten sämtliche Kommissionsmitglieder, soweit sie nicht der Partei der Antragsteller angehörten, der Meinung zu, daß die geforderte Ansetzung der Gemeindewahlen auf einen gesetzlichen Ruhetag und eine bestimmte Zeit einem tatsächlichen Bedürfnis nicht entspreche.

Die Schlußabstimmung ergab hiernach folgendes Resultat:

Von dem 2. Antrag Bechtold u. Gen., Drucksache Nr. 32a, der als der weitgehendste zunächst zur Abstimmung kam, wurde bei Anwesenheit von 10 Kommissionsmitgliedern Ziffer 1 mit 6 gegen 4 Stimmen angenommen, Ziffer 2 mit allen gegen 2, Ziffer 3 mit allen gegen 1, Ziffer 4 mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt. Bei Ziffer 5 ergaben sich 2 Stimmen für, 2 gegen den Antrag, die übrigen enthielten sich der Abstimmung. Ziffer 6 wurde mit allen gegen 2 Stimmen, Ziffer 7 mit 6 gegen 2 bei 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Der Antrag Fehrenbach u. Gen., Drucksache Nr. 32, wurde in Ziffer 1 und 2 bei Anwesenheit von 11 Kommissionsmitgliedern mit jeweils 7 gegen 4 Stimmen angenommen.

Bezüglich des 1. Antrags Bechtold u. Gen., Drucksache Nr. 26. wurde Abs. 1 hiernach einstimmig als durch die Annahme des Antrags Fehrenbach u. Gen. erledigt erklärt, Zimmer 2 mit allen gegen 1 Stimme abgelehnt.

Die Kommission stellt hiernach den

Antrag:

Hohe Kammer wolle

1. dem Antrag Fehrenbach u. Gen., Drucksache Nr. 32, zustimmen,
2. damit Ziffer 1 des Antrags Bechtold u. Gen. vom 27. März 1906, Drucksache Nr. 32a, und Ziffer 1 des Antrages Bechtold u. Gen. vom 13. Dezember 1905, Drucksache Nr. 26, als erledigt bezeichnen,
3. die Anträge Bechtold u. Gen. vom 27. März 1906 und 13. Dezember 1905, Drucksachen Nr. 32a und Nr. 26, im übrigen ablehnen.

Karlsruhe, den 30. Mai 1906.

Ministerium des Innern.

Nr. 21973.

An die

Kommission für Justiz und Verwaltung der zweiten Kammer der Landstände.

Änderung der Gemeindeordnung betr.

Ein Verzeichnis der Gemeinden, welche nach dem (vorläufigen) Ergebnis der Volkszählung vom Jahre 1905 mehr als 2000 Einwohner haben, ausschließlich der Städte mit Städteordnung, beehren wir uns in der Anlage ergebenst mitzuteilen.

In den Spalten 8—17 des Verzeichnisses ist (auf Grund einer im Jahre 1901 veranstalteten Erhebung) auch angegeben, in welchem prozentualen Verhältnis die (Voll-) Bürger und wahlberechtigten Einwohner im Ganzen und innerhalb der einzelnen Klassen für die Bürgerausschußwahlen vertreten waren.

Die Spalten 18—27 geben auf Grund des Ergebnisses der erwähnten Erhebung den prozentualen Anteil der Bürger, wahlberechtigten Nichtbürger und der Nichtwahlberechtigten am Gesamtumlagebetrag oder (wo keine Umlage erhoben wird) am Gesamtsteuerkapital an.

Schenkel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichnis

der

Gemeinden, welche nach dem (vorläufigen) Ergebnis der Volkszählung vom Jahre 1905

mehr als

2000 Einwohner

haben, ausschließlich der Städte der

Städteordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
O.-A.	Gemeinde	Bezirksamt	Einwohnerzahl		Zahl der Wahlberechtigten		Verhältnis in Pro- und der			
							im Ganzen			
					bei der ersten Wahl nach dem Gesetz von 1904	bei der letzten*) Wahl	bei der ersten Wahl nach dem Gesetz von 1904		bei der letzten*) Wahl	
			1900	1905 (vorläufiges Ergebnis)			B. %	W. %	B. %	W. %
1.	Rastatt	Rastatt	13941	14404	961	1083	46,62	53,38	31,87	68,13
2.	Durlach	Durlach	11854	12707	1062	1474	70	30	52	48
3.	Weinheim	Weinheim	11167	12560	1378	1795	75	25	56	44
4.	Lörrach	Lörrach	10347	10794	868	1251	26	74	10	90
5.	Ettlingen	Ettlingen	8033	8668	892	1050	57,09	42,91	51,43	48,57
6.	Villingen	Villingen	7819	9380	1045	1289	51	49	42	58
7.	Schwetzingen	Schwetzingen	6432	6856	775	936	76,5	23,5	66,3	33,7
8.	Sexenheim	Mannheim	6389	7927	851	939	79,08	20,92	58,09	41,91
9.	Emmendingen	Emmendingen	6219	7535	548	663	42	58	34	66
10.	Eberbach	Eberbach	5857	6136	852	950	74	26	73	27
	Neckarwimmersbach	"	—	—	66	62	100	—	95	5
11.	Hockenheim	Schwetzingen	5795	6312	902	1069	78	22	79	21
12.	Sandhofen	Mannheim	5319	6628	452	604	83,85	16,15	71,39	28,61
13.	Hartmannen	Triberg	5067	5280	589	747	32	68	15,66	84,34
14.	Waldkirch	Waldkirch	5004	5181	620	703	45	55	36	64
15.	Bretten	Bretten	4781	5050	740	864	73,9	26,1	64,4	35,4
16.	Feudenheim	Mannheim	4489	5007	666	748	86,49	13,51	80,61	19,39
17.	Überlingen	Überlingen	4287	4478	610	692	57	43	48	52
18.	Lichtental	Baden	4261	4094	541	537	74	26	48,8	51,2
	Geroldsau	"	—	—	—	128	—	—	80	20
19.	Bühlertal	Bühl	4184	4470	516	661	95	5	88	12
20.	Dorf Rehl	Rehl	4164	4808	398	527	73,4	26,6	71,3	28,7
	Sundheim	"	—	—	114	130	92,1	7,9	91,5	8,5
21.	Radolfzell	Konstanz	4169	5211	383	537	48	52	33	67
22.	Weingarten	Durlach	4091	4506	639	712	90	10	90	10
23.	Säckingen	Säckingen	4043	4223	409	477	43,8	56,2	37,1	62,9
24.	Achern	Achern	3962	4614	380	512	50,8	49,2	43,6	56,4
25.	Sinzheim	Baden	3929	3919	615	665	91,5	8,5	84,5	15,5
26.	Walsch	Ettlingen	3916	4137	661	787	95,76	4,24	91,87	8,13
27.	Singen	Konstanz	3909	5720	355	447	65	35	32	68
28.	Kirchheim	Heidelberg	3886	4744	511	608	87	13	78	22
29.	Wiesloch	Wiesloch	3815	4357	514	635	82	18	74	26
30.	Donaueschingen	Donaueschingen	3761	3884	555	602	44	56	33	67
31.	Walldorf	Wiesloch	3738	3910	634	748	96	4	93	7
32.	Mosbach	Mosbach	3687	3980	530	569	53,21	46,79	47,32	52,78
33.	Wertheim	Wertheim	3670	3833	566	579	34	66	26	74
34.	Waldshut	Waldshut	3597	3824	403	460	31	69	23	77
35.	Schopfheim	Schopfheim	3545	3828	488	585	30,9	69,1	32,13	67,87
36.	Breisach	Breisach	3537	3597	502	523	77	23	72,6	27,4
37.	St. Georgen	Villingen	3520	4019	387	568	61	39	49	51
38.	Wehr	Schopfheim	3515	3663	479	532	73,49	26,51	67,7	32,3
39.	Eppingen	Eppingen	3448	3448	617	587	88	12	85,35	14,65
40.	Durlanden	Karlsruhe	3466	3823	480	546	92,3	7,7	90,7	9,3
41.	Ladenburg	Mannheim	3456	3890	521	632	69,67	30,33	64,76	35,34
42.	Tauberbischofsheim	Tauberbischofsheim	3430	3890	456	519	67	33	57	43
43.	Zell i. W.	Schönau	3378	3628	398	441	47	53	38	62
44.	Triberg	Triberg	3368	3717	383	508	28,5	71,5	21,6	78,4

*) Siehe der vor Vornahme der Erhebungen im Jahre 1904

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
genten zwischen der Anzahl der Bürger (B.) wahlberechtigten Einwohner (W.) innerhalb der einzelnen Wählerklassen bei der letzten Wahl*)						In Prozenten ausgedrückt, brachten an Umlagen auf bezw. hätten in den umlagefreien Gemeinden nach dem Steuerkapital aufzubringen gehabt (letzte*) Wahl)									Die Nichtwahlberechtigten
Höchstbesteuerte:		Mittelbesteuerte:		Niederstbesteuerte:		die Höchstbesteuerten:			die Mittelbesteuerten:			die Niederbesteuerten:			
B. %	W. %	B. %	W. %	B. %	W. %	B. %	W. %	Zus. %	B. %	W. %	Zus. %	B. %	W. %	Zus. %	%
53,33	46,67	38,89	61,11	26,56	73,44	20,46	10,28	30,74	6,59	12,05	18,64	1,43	3,57	5,00	45,62
57	43	63	37	46	54	11	9	20	8	5	13	2	2	4	63
66	34	70	30	49,6	50,4	34	9	43	7	4	11	3	2	5	41
34	66	18	82	5	95	10	14	24	3	10	13	0,14	3	3,14	59,86
54,02	45,98	57,85	42,15	48,72	51,28	12,38	9,16	21,54	7,42	5,32	12,74	2,47	2,19	4,66	61,06
70	30	57	43	34	66	26	11	37	12	8	20	2	4	6	37
60,3	39,7	76,9	23,1	63,1	36,9	19,5	9,3	28,8	13,4	3,8	17,2	5,2	2,4	7,6	46,4
90,91	9,09	95,70	4,30	38,84	61,16	15,20	1,29	16,49	8,78	1,57	10,35	1,64	2,58	4,22	68,94
52	48	45	55	27	73	19,6	14,0	33,6	7,6	11,2	18,8	1,9	3,9	5,8	41,8
76	24	88	22	72	28	31	7	38	17	5	22	7	2	9	51
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95,5	4,5	91,0	9,0	72,4	27,6	27,1	2,2	29,3	15,5	1,3	16,8	11,7	1,9	13,6	40,3
88	12	78,67	21,33	63,46	36,54	8,78	2,58	11,36	6,14	1,40	7,54	1,56	0,73	2,29	78,81
46,8	53,2	25,3	74,7	8,2	91,8	14,99	16,02	31,01	4,58	15,38	19,96	0,25	3,87	4,12	45,01
66	34	45	55	28	72	19	18	37	6	8	14	2	4	6	43
75	25	76,4	23,6	58,9	41,1	27	6,2	33,2	14,6	5,3	19,9	7,7	3,5	11,2	55,7
85,18	14,52	83,87	16,13	78,8	21,2	21,45	5,68	27,11	20,07	3,06	23,13	11,42	2,98	14,40	35,26
60	40	60	40	42	58	16	13	29	12	8	20	5	5	10	41
61	39	62	38	38,5	61,5	14	26,5	40,5	8,5	5,9	14,4	1,5	1,7	3,2	41,9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
84	16	96	4	85	15	31	10	41	23	1	24	13	1	14	21
86,2	13,8	77	23	65,1	34,9	26,3	2,2	28,5	14,8	1,9	16,7	4,2	1,6	5,8	49
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	29	59	50	16	84	25	7	32	7	6	13	1	3	4	51
92	8	96	4	85	15	17	4	21	21	0,7	21,7	7	1	8	49,3
75	25	45,9	54,1	24,6	75,4	21,1	5,2	26,3	4,8	5,2	9,3	0,7	1,9	2,6	61,8
69,6	30,4	48,2	51,8	35,2	64,8	25,75	7,74	33,49	7,57	7,45	15,02	1,49	2,33	3,82	47,67
97,2	2,8	94,4	5,6	76,1	23,9	18,03	0,4	18,7	20,6	1,1	21,7	8,4	1,9	10,3	49,3
91,95	8,05	96,14	3,86	89,34	10,66	25,75	2,47	28,22	31,56	1,23	32,79	11,55	1,27	12,82	26,17
45	55	43	57	23	77	9	10	19	7	9	16	2	4	6	59
88	12	83	17	74	26	26	3	29	17	3	20	4	1	5	46
84	16	80	20	69	31	36	6	42	18	4	22	5	2	7	29
52	48	42	58	21	79	11	35	46	6	7	13	1	3	4	57
96	4	96	4	91	9	24	1	25	26	0,8	26,8	7	0,7	7,7	49,5
57,3	42,7	50,2	49,8	43,8	56,2	22,06	11,96	34,02	9,12	9,45	18,57	2,88	3,05	5,91	41,5
47	53	33	67	18	82	19	14	33	9	15	24	1	5	6	57
54,9	45,1	30,7	69,3	11,3	88,7	21	17	38	7	14	21	1	5	6	35
78,46	21,54	44,10	55,9	15,89	84,31	27,88	4,03	31,92	6,13	6,61	12,74	0,37	1,62	1,98	53,36
75,9	24,1	77,6	22,4	68,9	31,1	21,35	8,52	29,87	16,31	4,19	20,50	4,29	1,80	6,19	43,44
84	16	67	30	31	69	45	4	49	13	5	18	2	3	5	28
69,49	30,51	85,88	14,12	56,42	43,58	13,6	13,8	27,5	9,1	1,6	10,8	3,2	1,4	4,6	57,1
89,2	10,77	91,80	8,20	80,73	19,27	26,16	3,89	30,5	17,54	1,97	19,51	6,02	1,41	7,42	42,57
88,5	11,5	91,2	8,8	90,8	9,2	25,2	12,8	38,1	31,6	0,9	32,5	11,8	1,3	13,1	10,4
78,57	21,43	77,36	22,64	54,29	45,71	17,46	6,72	24,18	12,55	3,09	15,64	1,59	1,26	2,85	57,48
52	48	65	35	54	46	12,5	19,5	32,0	10,2	9,4	25,6	5,6	4,3	9,9	32,5
69	31	57	43	20	80	26	7	33	5	4	9	0,5	2	2,5	55,5
46	54	27,9	72,1	11,6	88,4	19,32	19,56	38,88	5,46	8,86	14,32	0,38	2,35	2,73	44,07

vorgenommenen Wahlen zum Bürgerausschuß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
O.-Z.	Gemeinde	Bezirksamt	Einwohnerzahl		Zahl der Wahlberechtigten		Verhältnis in Pro- und der			
							im Ganzen			
			1900	1905 (vorläufiges Ergebnis)	bei der ersten Wahl nach dem Gesetz vom 1904	bei der letzten*) Wahl	bei der ersten Wahl nach dem Gesetz vom 1904		bei der letzten*) Wahl	
							B. %	W. %	B. %	W. %
45.	Blankstadt	Schwetzingen	3361	3771	538	615	93,8	6,2	94,1	5,9
46.	Bühl	Bühl	3306	3489	415	489	69	31	61	39
47.	Worsental	Bruchsal	3286	3457	458	569	98	2	97	3
48.	Neustadt	Neustadt	3277	3559	312	427	52,63	47,37	38,17	61,83
49.	Dillweißenstein	Pforzheim	3252	4001	290	437	56,21	43,79	34,32	65,68
50.	Oberkirch	Oberkirch	3231	3505	416	483	49,5	50,5	36,2	63,8
51.	Grötzingen	Durlach	3226	3405	441	519	88	12	78	22
52.	Wallbürn	Buchen	3203	3584	545	637	91	9	91	9
53.	Sandhausen	Heidelberg	3184	3557	503	613	94	6	95	5
54.	Durmersheim	Rastatt	3155	3557	479	588	96,45	3,55	95,78	4,22
55.	Oberhausen	Bruchsal	3117	3405	443	579	95	5	94	6
56.	Ettenheim	Ettenheim	3106	3162	532	172	89	11	83	17
57.	Rußloch	Heidelberg	3100	3274	507	564	95	5	87	13
58.	Knielingen	Karlsruhe	3046	3306	485	606	89	11	82	18
59.	Jöringen	Breisach	3027	3195	447	492	84,1	15,9	53,7	46,3
60.	Sinsheim	Sinsheim	3011	3301	469	486	75	25	71	29
61.	Stadt Kehl	Kehl	3008	3284	292	319	29,79	70,21	21	79
62.	Müllheim	Müllheim	2993	3165	509	429	51	49	54	46
63.	Schriesheim	Mannheim	2990	3169	497	577	90,54	9,46	85,8	14,2
64.	Östringen	Bruchsal	2984	3257	551	612	92	8	89	11
65.	Endingen	Emmendingen	2953	3073	414	500	76,12	23,88	62,8	37,2
66.	Gengenbach	Offenburg	2923	3014	428	457	70,6	29,4	60,5	39,5
67	Kirrlach	Bruchsal	2900	3183	†	443	†	†	99	1
68.	Primen	Heidelberg	2795	3037	361	454	91	9	73	27
69.	Mörsch	Ettlingen	2794	3026	428	525	98,36	1,64	96,38	3,62
70.	Herbolzheim	Emmendingen	2713	2791	437	510	86,24	13,76	78,03	21,97
71.	Bietigheim	Rastatt	2711	2821	433	537	92,38	7,62	78,96	21,04
72.	Oos	Baden	2692	3473	209	300	79	21	65	35
	Ooscheuern	"	—	—	52	72	49	51	27	73
73.	Ziegelhausen	Heidelberg	2691	2874	381	465	78	22	58	42
74.	Gernsbach	Rastatt	2679	2742	379	398	49,87	50,13	38,44	61,56
75.	Rohrbach	Heidelberg	2634	3346	428	450	80	20	68	32
76.	Wieblingen	"	2625	2892	432	466	87	13	79	21
	Gerrybof	"	—	—	11	12	73	27	42	58
77.	Heddesheim	Weinheim	2624	2714	414	492	92	8	89	11
78.	Kappelrodeck	Achern	2578	2674	343	356	63,8	36,2	40,7	59,3
79.	Pfullendorf	Pfullendorf	2573	2785	333	399	69,06	30,94	54,6	45,4
80.	Sulzfeld	Eppingen	2573	2581	432	457	67,1	32,7	42,2	57,8
81.	Dossenheim	Heidelberg	2549	2919	387	408	79	21	75	25
82.	Philippsburg	Bruchsal	2546	2625	450	500	93	7	87	13
83.	Stetten	Lörrach	2542	3168	321	356	23	77	23	77
84.	Schonach	Triberg	2540	2740	356	381	34	66	23,6	76,4
85.	Kenzingen	Emmendingen	2514	2705	429	467	84,38	15,62	81,79	18,21
86.	Friedenheim	Lahr	2503	2654	413	484	91,5	8,5	90	10
87.	Schutterwald	Offenburg	2491	2661	296	340	97	3	97	3
	Höfen und Langhurm	"	—	—	187	196	99	1	98	2
88	Dinglingen	Lahr	2491	2558	315	374	67,9	32,1	46,2	53,8

†) Wahlakten nicht mehr vorhanden.

*) Legte der vor Vornahme der Erhebungen im Jahre 1901

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
genten zwischen der Anzahl der Bürger (B.) wahlberechtigten Einwohner (W.)						In Prozenten ausgedrückt, brachten an Umlagen auf bezw. hätten in den umlagefreien Gemeinden nach dem Steuerkapital aufzubringen gehabt (letzte*) Wahl)									
innerhalb der einzelnen Wählerklassen bei der letzten Wahl*)															
Höchstbesteuerte:		Mittelbesteuerte:		Niederstbesteuerte:		die Höchstbesteuerten:			die Mittelbesteuerten:			die Niederbesteuerten:			Die Mehrstimmberechtigten
B. %	W. %	B. %	W. %	B. %	W. %	B. %	W. %	Zus. %	B. %	W. %	Zus. %	B. %	W. %	Zus. %	%
100	—	96,5	3,5	91,8	8,2	32,4	—	32,4	28,0	1,0	29,0	13,8	1,0	14,8	23,8
80	20	67	33	54	46	35	6	41	16	7	23	3	2	5	31
99	1	98	2	95	5	29	0,49	29,49	30	0,22	30,22	14	0,86	14,86	34,43
63,83	36,17	53,9	46,1	23,85	76,15	23,96	12,72	36,68	9,01	7,66	16,67	1,48	2,71	4,19	42,26
58,33	41,67	56,94	43,06	16,33	83,67	22,75	7,17	29,92	9,97	7,01	16,98	0,79	4,01	4,80	48,90
73,6	26,4	44	56	24,4	75,6	31,4	7,4	38,8	10	11	21	1,8	3,7	5,5	34,7
91	9	88	12	70	30	23	5	28	20	3	23	6	2	8	41
95	5	95	5	88	12	35	1,3	36,3	27	1,1	28,1	22	0,9	22,9	12,7
97	3	94	6	95	5	28	0,5	28,5	23	1	24	11	0,5	11,5	36
95,40	4,60	99,49	0,51	93,70	6,30	21,87	2,79	24,66	27,64	0,25	27,89	13,06	0,86	13,92	33,53
97	3	96	4	92	8	30	1	31	25	1	26	12	1	13	30
81	19	89	11	81	19	18	5	23	22	2	24	8	2	10	43
98	2	92	8	82	18	28	1	29	24	2	26	9	1	10	35
96	4	90	10	75	25	18,0	1,3	19,3	21,6	2,3	23,9	5,0	1,4	6,7	50,1
77,8	22,2	61,7	38,3	44,2	55,8	19,77	13,32	33,09	15,47	8,44	23,91	4,87	4,71	9,58	33,42
70	30	74,4	25,6	69	31	18,5	10,7	29,2	17,6	6,4	24,0	5,2	1,85	7,05	39,75
54,29	45,71	25,71	74,29	11,78	88,22	16,07	30,43	46,50	6,66	15,06	21,73	0,53	3,2	3,73	28,04
77	23	60	40	46	54	25,6	5,6	31,2	11,1	8,4	19,5	3,2	2,8	6	43,3
93,75	6,25	93,75	6,25	79,44	20,56	26,85	1,82	28,65	22,97	1,59	24,56	7,11	1,27	8,38	38,41
86	14	94	6	86	14	24	12	36	22	2	24	24	2	26	14
89,1	10,9	83	17	51,8	48,2	34,69	5,97	40,46	16,53	1,98	12,51	7,35	4,17	11,52	35,31
80	20	71	29	56	44	18,3	10,7	29	7,2	3,1	10,3	4	2,7	6,7	54
100	—	97	3	100	—	20	—	20	26	0,5	26,5	17	0,10	17,10	36,4
82	18	85	15	65	35	10	5	15	9	1	10	2	1	3	72
100	—	97,7	2,3	94,88	5,12	28,83	—	28,83	30,71	0,76	31,47	11,98	0,86	12,84	26,86
87,5	12,5	91	9	68,53	31,47	45,32	2,88	48,20	14,83	1,37	16,20	5,46	1,61	7,07	28,53
100	—	93,22	6,78	64,31	35,69	24,26	—	24,26	31,68	1,86	33,54	10,47	3,15	13,62	28,58
74	26	85	15	52	48	10	5	15	11	2	13	2	2	4	68
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75	25	78	22	43	57	20	19	39	15	4	19	5	3	6	36
59,09	40,91	45,11	54,89	30,31	69,69	25,17	23,41	48,58	7,27	9,75	17,02	2,20	3,32	5,52	28,88
98	2	88	12	84	16	28	0,7	28,7	24	3	27	5	3	8	36,3
92	8	89	11	71	29	24	1	25	15	2	17	4	1	5	53
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
98	2	96	4	83	17	31	1	32	24	1	25	6	1	7	36
59,5	40,5	52,4	47,6	33	67	18,52	12,52	31,04	11,83	9,82	21,65	9,53	5,14	14,67	32,04
73	27	61	39	48	52	34,65	9,78	44,43	15,44	9,89	25,33	3,93	3,28	7,21	23,33
64	36	55,3	44,7	30,3	69,7	15,29	13,52	28,81	13,69	9,13	22,82	3,53	5,60	9,13	39,24
93	7	82	18	68	32	32	1	33	22	5	27	6	3	9	31
84	16	90	10	87	13	22	7	29	21	3	24	9	1	10	37
50	50	39	61	14	86	11	13	24	7	9	16	2	9	11	49
42,9	57,1	21,4	78,6	21,1	78,9	20,61	26,93	47,54	9,93	20,61	30,54	1,26	5,31	6,57	15,35
90,4	9,6	90,32	9,68	75	25	22,06	2,09	24,15	13,32	2,19	15,51	9,72	1,37	11,09	49,25
95	5	94,3	5,7	86,6	13,4	23,5	0,8	24,3	19,3	0,6	19,9	15,8	0,3	16,1	39,7
97	3	98	2	97	3	24	1	25	20	—	20	7	—	7	48
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	39	68,3	31,7	30,5	69,5	7,5	12,2	19,7	8,4	4	12,4	1,9	2,3	4,2	63,7

vorgenommenen Wahlen zum Bürgerausschuß.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
O.-A.	Gemeinde	Bezirksamt	Einwohnerzahl		Zahl der Wahlberechtigten		Verhältnis in Pro und der			
					bei der ersten Wahl nach dem Gesetz von 1899	bei der letzten*) Wahl	im Ganzen			
							bei der ersten Wahl nach dem Gesetz von 1899		bei der letzten*) Wahl	
			1900	1905 Amtlich festgestellt Ergebnis			B. %	W. %	B. %	W. %
89.	Hornberg	Triberg	2478	2881	319	379	52,4	47,6	38,8	61,2
90.	Odenheim	Bruchsal	2442	2418	392	442	96	4	95	5
91.	Ottersweier	Bühl	2441	2589	324	363	93	7	89	11
92.	Markdorf	Überlingen	2438	2645	352	296	56	44	50	50
93.	Osterburken	Schwetzingen	2434	2663	386	394	97	3	97	3
94.	Brombach	Lörrach	2416	2621	213	310	73	27	52	48
95.	Forst	Bruchsal	2410	2611	389	387	93	7	74	26
96.	Urloffen	Offenburg	2398	2471	409	521	98,5	1,5	95	5
97.	Jöhlingen	Durlach	2366	2596	403	464	91	9	93	7
98.	Rollingen	Säckingen	2351	2948	116	136	81,9	18,1	63,2	36,8
99.	Reilingen	Schwetzingen	2349	2515	401	451	94,7	5,3	93,3	6,7
100.	Kirch	"	2349	2640	298	372	91,6	8,4	85,2	14,8
101.	Thengen	Waldshut	2333	2448	315	315	44,13	55,87	43,59	56,41
102.	Rollnau	Waldkirch	3327	2746	182	282	37	63	25	75
	Rohlenbach	"	—	—	30	26	80	20	58	92
103.	Altenheim	Offenburg	2320	2400	527	522	99	1	99	1
104.	Stockach	Stockach	2325	2482	330	316	47	53	40	60
105.	Eppelheim	Heidelberg	2292	2645	346	406	92	8	88	12
106.	Zweiberr	Bühl	2285	2234	427	495	99,3	0,7	96,17	3,83
107.	Durbach	Offenburg	2280	2301	292	302	88	12	86	14
	Bottenau und Gebirg	"	—	—	59	55	61	19	82	18
108.	Kiefern	Pforzheim	2280	2631	294	380	76,53	23,47	49,47	50,53
109.	Eichstetten	Emmendingen	2215	2207	477	485	93	7	94	6
110.	Haslach	Wolfach	2196	2232	310	352	66,5	33,5	59,1	40,9
111.	Rüppurr	Karlsruhe	2185	2574	289	327	77	23	70	30
112.	Todtnau	Schönau	2134	2372	305	325	63	37	55	45
113.	Gaggenau	Rastatt	2166	2400	287	287	82,92	17,08	77	23
114.	Heidelsheim	Bruchsal	2162	2307	420	432	95	5	93	7
115.	Renchen	Achern	2141	2144	382	442	89,5	10,5	86,9	13,1
116.	Untergrombach	Bruchsal	2139	2311	397	406	91	9	92	8
117.	Mingolsheim	"	2128	2198	391	415	99	1	99	1
118.	Gutach	Wolfach	2114	2112	348	358	67,3	32,7	59,8	40,02
119.	Muggensturm	Rastatt	2112	2206	376	402	97,07	2,93	96,02	3,98
120.	Königsbach	Durlach	2110	2245	317	344	91	9	87	13
121.	Hardheim	Buchen	2107	2087	370	377	87	13	82	18
122.	Lauf	Bühl	2106	2186	326	342	94	6	94	6
123.	Bahlingen	Emmendingen	2091	2161	400	417	98	2	98	2
124.	Marlen	Offenburg	2090	2134	534	460	98,8	1,2	99,5	0,5
125.	Neckargemünd	Heidelberg	2079	2205	318	350	72	28	72	28
126.	Edingen	Schwetzingen	2077	2237	256	350	100	—	75	25
127.	Göllingen	Durlach	2075	2254	288	317	81	9	93	7
128.	St. Georgen	Freiburg	2072	2409	—	—	—	—	—	—
	Uffhausen	"	—	—	172	216	76,2	23,8	70,8	29,2
	Wendlingen	"	—	—	113	115	89,4	10,6	39,9	6,1
	St. Georgen	"	—	—	58	61	79,3	20,7	79	23
129.	Bötzingen	Emmendingen	2069	2097	414	408	97	3	97	3
130.	Meßkirch	Meßkirch	2063	2202	330	335	69	31	70	30

*) Letzte vor der Vornahme der Erhebungen im Jahre 1901

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
zenten zwischen der Anzahl der Bürger (B.) wahlberechtigten Einwohner (W.)						In Prozenten ausgedrückt, brachten an Umlagen auf bezw. hätten in den umlagefreien Gemeinden nach dem Steuerkapital aufzubringen gehabt (letzte*) Wahl)									
innerhalb der einzelnen Wählerklassen bei der letzten Wahl*)															
Höchstbesteuerte:		Mittelbesteuerte:		Niederstbesteuerte:		die Höchstbesteuerten:			die Mittelbesteuerten:			die Niederbesteuerten:			Die Nichtwahlberechtigten
B. %	W. %	B. %	W. %	B. %	W. %	B. %	W. %	Zus. %	B. %	W. %	Zus. %	B. %	W. %	Zus. %	%
71,4	28,6	49,2	50,8	26,1	73,9	40,14	12,63	52,77	11,70	9,78	21,48	1,65	3,33	4,98	20,77
94	6	97	3	94	6	25	1	26	29	0,66	29,66	12	0,76	12,76	31,58
85	15	94	6	86	14	19	8	27	24	1	25	11	1	12	36
64	36	55	45	46	54	17	8	25	14	12	26	6	8	14	35
97,7	2,3	96,3	3,7	97,7	2,3	33	1,3	34,3	21,6	0,8	22,4	10,3	0,3	10,6	32,7
88	12	73	27	33	67	13	1	14	6	2	8	1	2	3	75
88	12	93	7	62	38	20	3	23	27	2	29	11	7	18	30
98,2	1,8	98,8	1,2	92,6	7,4	25,8	0,1	25,9	28,5	0,2	28,7	37,6	0,3	37,9	7,5
96	4	95	5	92	8	22	1	23	30	1	31	25	1	26	20
56,1	40,9	81,8	18,2	52,9	47,1	10,3	8,6	18,9	12	2,8	14,8	3,5	2,5	6	60,3
98	2	96,7	3,3	90,4	9,6	28,1	0,4	28,5	21,8	0,8	22,6	7,8	0,8	8,6	40,3
95,1	4,9	90,2	9,8	80,3	19,7	27,7	0,7	28,4	17,1	2,1	19,2	15,2	1,6	16,8	35,6
82,86	17,14	55,24	44,76	28,57	71,43	20,59	4,20	24,79	11,32	7,74	19,06	1,18	2,62	3,80	52,35
71	29	33	67	11	89	7	4	11	2	2	4	—	2	2	83
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
98	2	99	1	99	1	54,8	0,5	55,2	30,5	0,2	30,5	1,1	0,4	1,5	12,7
54	46	50	50	30	70	22	13	35	12	9	21	1,5	3,5	5	39
98	2	96	4	81	19	28	0,5	28,5	24	0,7	24,7	7	1	8	39,2
96,37	3,63	96,97	3,03	95,48	4,52	27,29	1,55	28,78	25	0,75	25,75	10,83	0,50	10,83	34,64
94	6	95	5	79	21	23	1	24	30	1	31	15	1	16	29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69,05	30,95	74,42	25,58	30,14	69,86	16,49	13,72	30,21	20,31	6,98	27,29	3,53	5,75	9,28	33,78
94	6	98	2	92	8	28	1,9	29,9	34,4	0,5	34,9	15,3	0,7	16	19,2
87,2	12,8	74,4	25,6	44,4	55,6	31,32	9,6	40,92	18,15	5,91	24,06	3,71	3,82	7,53	27,49
94	6	87	13	55	45	5,6	0,9	6,5	15,5	1,8	17,3	3,4	2,6	6,0	70,2
83	17	70	30	40	60	24	5	29	12	4	16	1	2	3	52
83,87	16,13	86,02	13,98	70,55	29,45	13,52	4,66	18,18	13,38	1,52	14,90	4,10	1,04	5,14	61,78
100	—	96	4	90	10	29	—	29	31	2	33	11	1	12	26
95,8	4,2	91,4	8,6	82	18	28,68	2,15	30,83	27,52	1,83	29,35	9,58	1,96	11,54	28,28
91	9	91	9	92	8	19	3	22	21	2	23	21	1	22	33
90	10	90	10	86	14	27	5	32	23	3	26	10	1	11	31
73	27	83	17	40,3	59,7	36,2	8,78	44,98	25,92	5	30,92	2,83	3,83	6,66	17,54
97,73	2,27	97,03	2,97	94,69	5,31	24,56	0,31	24,87	32,61	0,45	33,06	15,19	0,40	15,59	26,48
92	8	93	7	83	17	37	1	38	28	1	29	9	1	10	23
90	10	93	7	74	26	27	5	32	27	2	29	11	2,8	13,8	25,2
97	3	97	3	91	9	23	1	24	31	1	32	18	2	20	24
98	2	100	—	97	3	36,3	0,5	36,8	28,4	—	28,4	12,5	0,9	13,4	21,4
(zusammengelegte Gemeinde (§ 161 ff. Gewerbeordnung.)															
77	23	81	19	63	37	46	5	51	12	5	17	3	1	4	28
94,7	5,3	88,6	11,4	63,2	36,8	19,2	0,7	19,9	14,2	0,9	15,1	2,9	3,1	6,0	59
100	—	100	—	88	12	27	—	27	27	—	27	10	1	11	35
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	—	87,5	12,5	55	45	28,3	—	28,3	26,4	3,71	30,1	4,3	3,5	7,8	33,8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	—	98	2	96	4	28,4	—	28,4	18,1	0,4	18,5	17,1	0,6	17,7	35,4
84	16	84	16	58	42	33	3,2	36,2	19	3,3	22,3	4,4	2,4	6,8	34,7

vorgenommenen Wahlen zum Bürgerausschuß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
O.-B.	Gemeinde	Bezirksamt	Einwohnerzahl		Zahl der Wahlberechtigten		Verhältnis in Prozenten zwischen der Anzahl der Bürger (B.) und der wahlberechtigten Einwohner (W.)			
							im Ganzen			
			1900	1905 (vorläufiges Ergebnis)	bei der ersten Wahl nach dem Gesetz von 1890	bei der letzten*) Wahl	bei der ersten Wahl nach dem Gesetz von 1890		bei der letzten*) Wahl	
							B. %	W. %	B. %	W. %
131.	Graben	Karlsruhe	2053	2139	360	431	97	3	95	5
132.	Weil	Lörrach	2052	2035	257	277	60	40	38	62
133.	Eutingen	Pforzheim	2048	2199	289	350	72,6	27,4	65,4	34,6
134.	Wolfach	Wolfach	2047	2058	253	302	63,3	36,7	49	51
135.	Kuppenheim	Rastatt	2040	2209	337	387	83,1	16,9	80,9	19,1
136.	Prechtal	Waldkirch	2039	2064	360	320	78	22	81	19
137.	Oetigheim	Rastatt	2038	2170	338	393	95,6	4,4	95,7	4,3
138.	Steinbach	Bühl	2037	2069	327	324	88	12	86	14
	Umweg	„	—	—	26	31	88	12	84	16
139.	Schönau	Heidelberg	2032	2035	312	320	65	35	47	53
140.	Kandern	Lörrach	2021	2059	258	299	42	58	27	73
141.	Roth	Wiesloch	2017	2039	254	307	100	—	97	3
142.	Eggenstein	Karlsruhe	2006	2219	315	370	96,2	3,8	94,8	5,2
143.	Buchen	Buchen	2005	2105	254	369	86	14	80	20
144.	St. Leon	Wiesloch	2004	2066	323	398	97	3	97	3
145.	Oppenau	Oberkirch	2003	2078	369	401	90,5	9,5	84,8	15,2
146.	Wyhl	Emmendingen	1993	2067	364	439	96,7	3,3	97,5	2,5
147.	Teutschneureuth	Karlsruhe	1989	2126	320	389	94,4	5,6	94,9	5,1
148.	Hemsbach	Weinheim	1977	2255	366	371	93	7	88	12
149.	Lauda	Tauberbischofsheim	1975	2269	316	326	62	38	49,5	50,5
150.	Unterowisheim	Bruchsal	1969	2051	363	382	96	4	95	5
151.	Brühl	Schwetzingen	1967	2288	234	336	72	28	63	37
152.	Blankenloch	Karlsruhe	1946	2048	309	342	95,8	4,2	91,8	8,2
153.	Dietlingen	Pforzheim	1942	2062	306	335	93,8	6,2	90,4	9,6
154.	Kronau	Bruchsal	1920	2039	316	346	96	4	96	4
155.	Altlußheim	Schwetzingen	1856	2078	237	372	91	9	90	10
156.	Friedrichsfeld	„	1820	8480	328	323	41	59	62	38
157.	Berghausen	Durlach	1824	2187	256	314	92	8	71	29
158.	Seelbach	Lahr	1791	2068	225	285	64	36	40	60
159.	Aue	Durlach	1768	2178	205	279	79	21	61	39
160.	Mintheim	Karlsruhe	1685	2018	207	260	80,2	19,8	72,7	27,3
161.	Beiertheim	Karlsruhe	1657	2172	179	278	69	31	71	29

*) Ergebnis der neuen Vornahme der Erhebungen im Jahre 1901

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
zwischen der Anzahl der Bürger (B.) und der wahlberechtigten Einwohner (W.) innerhalb der einzelnen Wählerklassen bei der letzten Wahl*):						In Prozenten ausgedrückt, brachten an Umlagen auf bezw. hätten in den umlagefreien Gemeinden nach dem Steuerkapital aufgebracht gehabt (letzte*) Wahl)									
Höchstbesteuerte:		Mittelbesteuerte:		Niederstbesteuerte:		die Höchstbesteuerten:			die Mittelbesteuerten:			die Niederbesteuerten:			Die Nichtwahlberechtigten
B. %	W. %	B. %	W. %	B. %	W. %	B. %	W. %	Zus. %	B. %	W. %	Zus. %	B. %	W. %	Zus. %	%
92	8	99	1	94	6	22,3	4,8	27,1	31,9	0,3	32,2	16,4	0,7	17,1	23,6
81	19	60	40	16	84	18	5	23	14	8	22	2	7	9	46
94,7	5,3	80,7	19,3	51	49	30,4	2,1	32,5	27,9	5,3	33,2	3,7	5	8,7	25,6
87,9	12,1	62,6	37,4	33,5	66,5	28,2	2,3	30,5	10,8	6,5	17,3	2,5	2,7	5,2	47
58,1	41,9	86,1	13,9	82,4	17,6	9,6	8,9	18,5	18,7	2,2	20,9	6,07	1,12	7,19	55,41
100	—	88	12	73	27	37	—	37	37	3	40	6	2	8	15
100	—	99,3	0,7	91,8	8,2	30,2	—	30,2	29,6	0,2	29,8	12,04	0,54	12,58	27,42
92	8	94	6	79	21	23	5	28	17	1	18	7	1	8	46
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	46	58	42	38	62	12	9	21	10	7	17	3	3	6	56
58	42	44	56	10	90	18	9	27	9	5	14	1	5	6	53
100	—	99	1	96	4	19	—	19	28	0,3	28,3	17	0,4	17,4	35,3
95,1	4,9	99,1	0,9	92,2	7,8	22,1	1,4	23,5	28,1	0,3	28,4	13,5	0,7	14,2	33,9
88	12	83	17	77	23	26	7	33	27	5	32	7	2	9	26
98	2	99	1	96	4	21	0,4	21,4	27	0,3	27,3	12	0,4	12,4	38,9
90,9	9,1	90,2	9,8	80,4	19,6	43	2,5	45,5	22	2,4	24,4	10,2	1,1	11,3	18,8
100	—	98,6	1,4	96,3	3,7	22,5	—	22,5	28,6	0,3	28,9	12,7	0,6	13,3	35,3
97,6	2,4	99,2	0,8	91,7	8,3	27,8	0,3	28,1	35,1	0,1	35,2	13,0	1,1	14,1	22,6
82	18	96	4	84	16	15	4	19	11	1	12	4	1	5	64
83	17	75	25	30	70	29,3	6,5	35,8	20	5,3	25,3	2,7	6,1	8,8	39,1
100	—	98	2	91	9	27	—	27	34	0,6	34,6	15	1	16	22,4
78,4	21,6	88,3	11,7	46,3	53,7	25,5	3,1	28,6	11,4	1,5	12,9	3,1	1,5	4,6	53,9
97,3	2,7	98,2	1,8	86,8	13,2	18,3	1	19,3	27,5	0,4	27,9	11,2	2	13,2	89,6
100	—	97,3	2,7	84,5	15,5	18	—	18	25,5	0,8	26,3	10,2	1,3	11,5	44,2
97	3	99	1	93	7	21	0,5	21,5	27	0,3	27,3	14	1	15	36,2
92,5	7,5	94,1	5,9	87,4	12,6	17,7	1,6	19,3	21,1	1,3	22,4	7,2	1,1	8,3	50
96,5	3,5	78,6	21,4	48,5	51,5	29,8	1,6	31,4	31,3	6,3	37,6	9,04	7,5	16,5	15,5
85	15	84	16	61	39	24	7	31	23	4	27	8	4	12	30
62,5	37,5	40	60	36,1	63,9	32,2	14,6	46,8	6,9	9,8	16,7	1,6	3,8	5,4	31,1
90	10	74	26	48	52	23	2	25	26	7	33	19	22	41	1
85,7	14,3	89,3	10,7	60,8	39,2	28,8	4	32,8	33,2	3,5	36,7	9,3	5,2	14,5	16
97	3	71	29	66	34	34	2	36	14	5	19	3,3	1,9	5,2	39,8

vorgenommenen Wahlen zum Bürgerausschuß.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Anträge der Abgg. Fehrenbach und Gen. sowie der Abg. Bechtold und Gen.

die Abänderung der Gemeindeordnung betr.

(Druckf. Nr. 32 und 32a)

kamen im Plenum der Kammer nicht zur Beratung.
(Kommissionsbericht siehe Drucksache Nr. 32b).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 33.

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Dezember 1905.

Antrag.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

„Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung um Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, durch welchen der § 2 und die §§ 27 ff. des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, dahin abgeändert werden, daß die Bezirksräte und die Abgeordneten der Kreisversammlung aus direkten Wahlen hervorzugehen haben."

Karlsruhe, den 14. Dezember 1905.

Fehrenbach.
Frhr. v. Mentzingen.
Schmidt-Karlsruhe.
Hennig.
Armbruster.
Breitner.
Blümmel.
Goerlacher.
Schüler.
Büchner.
Zehnter.
Dieterle.
Morgenthaler.
Kopf.
Belzer.
Wiedemann.
Neuhaus.
Wiest.
Dr. Schofer.
v. Gleichenstein.
Weißhaupt.
Wittemann.
Birkenmayer.
Duffner.
Hergt.
Geppert.
Lauck.
Gießler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 33 a.

Der Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen.
die Organisation der inneren Verwaltung betr.
(Drucksache Nr. 33)
kam in der Kammer nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Dezember 1905.

Antrag.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

„Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, den § 49 der Schulordnung vom 30. September 1902 zu ändern und denselben in der Fassung der Ministerialverordnung vom 27. Februar 1894 wieder herzustellen."

Karlsruhe, den 14. Dezember 1905.

Fehrenbach.
Frhr. v. Mentzingen.
v. Gleichenstein.
Dr. Schofer.
Wieft.
Neuhaus.
Wiedemann.
Belzer.
Morgenthaler.
Blümmel.
Dieterle.
Zehnter.
Büchner.
Schüler.
Gießler.
Kopf.
Breitner.
Hennig.
Armbruster.
Hergt.
Lauck.
Duffner.
Birkenmayer.
Wittemann.
Weißhaupt.
Schmidt-Karlsruhe.
Geppert.
Goerlacher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 144. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. August 1906.

Bericht

der

Schulkommission

über

Abänderung des § 49 der Schulordnung, resp. über den Antrag der Abgg. Fehrenbach u. Gen., die Änderung der Schulordnung betr.

(Drucksache Nr. 34.)

Erstattet von dem Abg. **Hennig.**

A. Stand der Sache.

Durch Verordnung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 27. Februar 1894 wurde eine neue Schulordnung erlassen, deren § 49 folgende Fassung enthält:

„Hinsichtlich der Verpflichtung der Schüler zum Besuche des Gottesdienstes — an Sonn- und Werktagen — verbleibt es zunächst bei der in jeder Gemeinde seither bestandenen Übung; jedoch sollen die Schüler nicht angehalten werden, an Werktagen mehr als zweimal in der Woche einen Schülergottesdienst zu besuchen. Eine Beeinträchtigung des Unterrichts durch den Besuch des Gottesdienstes ist tunlichst zu vermeiden."

Diese Bestimmung wurde durch Verordnung desselben Ministeriums vom 30. September 1902 in folgender Weise abgeändert:

„§ 49. Hinsichtlich der Verpflichtung der Schüler zum Besuche des Gottesdienstes — an Sonn- und Werktagen — verbleibt es zunächst bei der in jeder Gemeinde seither bestandenen Übung; jedoch sollen die Schüler nicht angehalten werden, an Werktagen mehr als zweimal in der Woche einen Schülergottesdienst zu besuchen. Eine Beeinträchtigung des Unterrichts durch den Besuch des Gottesdienstes oder den Beizug der Schüler zu sonstigen kirchlichen Feiern und Veranstaltungen während der Unterrichtszeit ist unstatthaft."

Diese Verordnung hat nun in katholischen wie in evangelischen Kreisen Aufsehen und Unzufriedenheit erregt. Eine Menge von Petitionen um Abänderung derselben kam ein.

Es hat sich deshalb Großh. Oberschulrat veranlaßt gesehen, durch Verordnung vom 15. Juli 1903 der genannten Verordnung eine mildernde Auslegung zu geben. Nachdem die Erwartung ausgesprochen ist, daß durch die Vorsitzenden der Ortsschulbehörden, die Lehrer und Geistlichen durch gegenseitiges Benehmen und Rücksichtnahme die Schwierigkeiten beseitigt werden, insbesondere durch Verschiebung von Unterrichtsstunden, Stellvertretungen, Beizug anderer Hilfskräfte u. s. w., heißt es dann wörtlich:

„Wenn dies jedoch nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles durchaus nicht ausführbar erscheint, so kann, sofern die Teilnahme des Lehrers als Organist und der Beizug von einzelnen Schülern zur geordneten Vornahme der betreffenden kirchlichen Handlung unbedingt erforderlich und eine entsprechende Vertretung nicht ermöglicht ist, der Unterricht durch den Lehrer gemäß § 1 Ziffer 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1902 für den betreffenden Zeitraum ausgesetzt beziehungsweise den zur kirchlichen Handlung beizuziehenden Schülern in sinngemäßer Anwendung des § 17 der Schulordnung vom 27. Februar 1894 für die erforderliche Zeit frei gegeben werden. Solche Ausnahmsfälle können namentlich vorkommen: bei Beerdigungen während der Wintermonate November bis März der kurzen Tageszeiten wegen, in Filialgemeinden, in Gemeinden mit Simultankirchen, oder wenn die Beerdigung durch polizeiliche Verfügung auf eine bestimmte Zeit festgesetzt ist. Ausnahmebestimmungen in der bezeichneten Richtung können aber selbstverständlich nicht in allgemeiner Weise und zum voraus getroffen, müssen vielmehr jeweils im Einzelfalle und nach den besonderen Verhältnissen desselben bestimmt werden. Die Entscheidung darüber, ob ein Ausnahmefall vorliegt, steht der Ortsschulbehörde zu."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gleichwohl trat eine Beruhigung nicht ein, umsoweniger, als immer wieder Fälle vorkamen, die geeignet waren, Unzufriedenheit hervorzurufen und Abhilfe herbeizuwünschen. Dazu gehört z. B. der Fall, daß manche Lehrer es als unstatthaft erklärten, an Beerdigung und darauf folgendem Trauergottesdienst, oder bei Hochzeitsfeierlichkeiten Orgel zu spielen, oder auch nur Ministranten zuzulassen. Hierdurch veranlaßt, haben die Abgeordneten Fehrenbach und Genossen in der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Dezember 1905 folgenden Antrag eingebracht:

„Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

„„Die zweite Kammer ersucht die Großh Regierung, den § 49 der Schulordnung vom 30. September 1902 zu ändern und denselben in der Fassung der Ministerialverordnung vom 27. Februar 1894 wieder herzustellen.““

Mit Beschluß vom 19. Dezember 1905 wurde dieser Antrag der Schulkommission zur Behandlung überwiesen.

B. Beurteilung der Sache.

Der Unterschied zwischen der Verordnung vom 27. Februar 1894 und jener vom 30. September 1902 besteht darin, daß jene die Beeinträchtigung des Schulunterrichts durch Teilnahme der Schüler am Gottesdienst tunlichst vermieden sehen will, diese aber nicht nur den Besuch des Gottesdienstes während der Schulzeit, sondern auch den Beizug der Schüler zu sonstigen kirchlichen Feiern und Veranstaltungen für unstatthaft erklärt.

Zur Begründung dieser Verordnung wurde in der Kommission besonders hervorgehoben, daß die Schulzeit ohnehin kurz bemessen sei, und dieselbe nicht noch weiter durch Teilnahme am Gottesdienst und sonstigen kirchlichen Feierlichkeiten, wie Beerdigungen und Trauungen, gekürzt werden dürfe, umsomehr als mancher Geistliche mit dem Gottesdienst nicht fertig werde oder bei Festsetzung der Zeit willkürlich verfahre.

Demgegenüber wurde betont, daß eine Kürzung des Schulunterrichts nicht bezweckt werde und daß von einer eigentlichen Kürzung der Unterrichtszeit auch deshalb keine Rede sein könne, weil der Lehrer das etwa Versäumte nachholen könne; es sei gleichgültig, ob der Unterricht von 7—10 Uhr oder bei einer Unterbrechung von etwa einer Stunde von 7—11 Uhr dauere.

Auch seien die Fälle, wodurch eine Unterbrechung des Unterrichts veranlaßt werden könne, sehr selten. In den Städten seien die Verhältnisse ohnehin derart geordnet, daß eine Teilnahme der Kinder an solchen Feierlichkeiten überhaupt nicht vorkomme. Und in den ländlichen Gemeinden seien die Veranlassungen zu solchen Unterbrechungen des Unterrichts recht selten. Nach dem statistischen Jahrbuch kämen durchschnittlich im Jahre auf 1000 Einwohner 22 Sterbfälle und darunter etwa 40 % Kinder, und von diesen fielen wieder etwa die Hälfte auf die schulfreie Zeit, d. i. auf Sonntage, Feiertage, Ferientage ꝛc. So blieben — namentlich wenn man noch die Wintermonate dazu rechnet — ganz wenige Fälle von Beerdigungen, die in die Schulzeit fallen können; und wenn man annähme, daß wirklich alle diese Fälle von Beerdigungen in die Schulzeit fielen und jede Beerdigung etwa eine Stunde in Anspruch nehme, so wäre die Unterbrechung des Unterrichts eine minimale, selbst wenn man auch einige Trauungen dazu nähme. Und wenn der Lehrer, was ja angeordnet werden könne, die diesbezüglichen Versäumnisse nachhole, so könne von Beeinträchtigung des Unterrichts eigentlich nicht die Rede sein. Der Nutzen, der durch Untersagung solcher Teilnahme an kirchlichen Feierlichkeiten bewirkt werden soll, sei somit ein ganz verschwindender.

Dagegen sei der Schaden, der auch dann entstehe, wenn nur selten eine Beteiligung der Lehrer und Kinder an solchen Feiern versagt werde, ein bedeutender.

Vor allem sei es ein Schaden für die religiös-sittliche Erziehung und Bildung der Kinder. Die Gottesfurcht und Gottesliebe, überhaupt der Sinn für das Erhabene und Übernatürliche werde geschwächt, wenn die Kinder sehen, daß die Religionsübungen hinter ihrer tagtäglichen Beschäftigung ohne Not zurückgesetzt werden, wenn sie an religiösen Übungen nicht teilnehmen dürfen wegen Gründen, deren Bedeutung ihnen nicht wichtig genug scheinen — oder wenn einzelnen Kindern für ganz gewöhnliche Dinge frei gegeben werde.

Auch sollen die Kinder gewöhnt werden, an Freud und Leid ihrer Mitmenschen teilzunehmen. Das werde ihnen unmöglich gemacht durch das Verbot, an Beerdigungen und Hochzeitsfeierlichkeiten teilzunehmen.

Der Schaden sei um so größer, wenn es dann und wann vorkomme, daß sie in gewissen Fällen doch wieder teilnehmen müssen, nachdem ihnen in anderen Fällen die Teilnahme verboten war.

Für diese und ähnliche Dinge habe das kindliche Gemüt ein gar feines Empfinden, gar wenn es vorkomme, daß die Schule ganz frei gegeben werde, weil der Lehrer selbst manchmal aus persönlichen Gründen an genannten Feierlichkeiten im Ort oder außerhalb des Ortes teilnehme, oder wenn einzelnen Kindern der Schulbesuch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wegen ganz gewöhnlichen Dingen frei gegeben werde, während es nicht geschehe, wenn einzelne Knaben den Ministrantendienst besorgen sollen.

Ein Schaden erwachse dann besonders für den Lehrer. Weigere er sich, an einer kirchlichen Feierlichkeit in einer Stunde des Schulunterrichts teilzunehmen, oder den Ministranten freizugeben, oder auch wenn er die Bittsteller an den Bürgermeister weise, so entstehe Unzufriedenheit und diese mache sich zu Ungunsten des Lehrers geltend. Müsse er dann wieder einmal aus besonderen Gründen teilnehmen, während er in anderen Fällen die Teilnahme verweigert habe, so werde ihm Parteilichkeit vorgeworfen und leide sein Ansehen. Solche Fälle kämen namentlich gern in gemischten Gemeinden vor, wenn die Teilnahme der Kinder an solchen Feierlichkeiten von der Erlaubnis eines Lehrers anderer Konfession abhänge.

Endlich leide unter diesen Verhältnissen die öffentliche Autorität, weil die Lehrer die Schuld gern auf bestehende Verordnung oder Anordnung der Schulbehörden abwälzen, und dann die Sache nicht bloß in den Gemeinden, sondern in öffentlichen Blättern besprochen werde.

Von anderer Seite wurde dem entgegengehalten:

Wenn durch Teilnahme des Lehrers und der Schüler an solchen kirchlichen Handlungen auch eine Kürzung des Unterrichts nicht „bezweckt" werde, so werde sie doch tatsächlich in vielen Fällen dadurch herbeigeführt; ein Nachholen der ausgefallenen Stunde sei nicht immer möglich, dem Lehrer auch nicht unter allen Umständen zuzumuten, da er auch ein Anrecht auf eine gewisse freie Zeit habe, die gerade bei dem oft aufregenden und die Nerven angreifenden Beruf des Lehrers durchaus notwendig sei, wenn nicht der Unterricht selbst notleiden solle. Auch würde der Lehrer oft auf den Widerstand der Bevölkerung stoßen, wenn er etwa an einem freien Nachmittag eine ausgefallene Stunde nachholen wollte.

So gar selten seien wohl die Fälle, wo die Teilnahme an solchen Handlungen mit dem Unterricht kollidiere, nicht; sonst könnten die eingelaufenen Beschwerden nicht so zahlreich sein, wie behauptet werde.

Daß ein schwerer Schaden für die religiös-sittliche Erziehung und Bildung der Kinder entstehe, wenn ihnen auch nur selten die Teilnahme an solchen Feierlichkeiten versagt bleibe, könne nicht zugegeben werden. Die religiös sittliche Erziehung sei Sache des Religionsunterrichts, der regelmäßigen Gottesdienste und des Elternhauses. Deren Wirksamkeit könne aber nicht wesentlich beeinträchtigt werden dadurch, daß während der geordneten Schulzeit und auf Kosten dieser eine Beerdigung,

Trauung und dergl. ohne Teilnahme der Kinder stattfinde. Es müsse auch betont werden, daß in den Kindern Teilnahme an Freud' und Leid ihrer Mitmenschen durch richtige pädagogische Einwirkung besser gefördert werde, als durch offizielle Teilnahme an Hochzeiten und Beerdigungen. Daß übrigens den Kindern die Teilnahme an Beerdigungen solcher Personen, die ihnen im Leben nahe gestanden, insbesondere von Mitschülern, nicht verwehrt werde, sei selbstverständlich.

Wenn gemeint werde, der Sinn für das Erhabene und Übernatürliche werde in den Kindern geschwächt, wenn sie sähen, daß Religionsübungen hinter ihren tagtäglichen Beschäftigungen ohne Not zurückgesetzt würden, so liege darin doch eine Verkennung der Bedeutung des Schulunterrichts. Es solle den Kindern eben der Schulunterricht nicht als eine beliebige „tagtägliche Beschäftigung" erscheinen, die man beliebig und ohne Not auch einmal aussetzen könne; insbesondere dürfe nicht ihr Urteil darüber maßgebend sein, ob die Bedeutung der Gründe, aus denen ihnen das Fernbleiben vom Unterricht untersagt werde, wichtig genug sei oder nicht.

Schaden werde auch dem Lehrer nicht erwachsen, wenn er folgerichtig und unparteiisch verfahre, wie man das verlangen müsse, und ebensowenig werde in diesem Falle die staatliche Autorität leiden.

Dem gegenüber hat der Herr Staatsminister schriftlich erklärt, „daß an dem Prinzip des § 49 der Schulordnung festgehalten werden müsse und eine Änderung der derzeitigen Fassung nicht in Aussicht gestellt werden könne. Der Zweck der Bestimmung sei aber lediglich der, im Hinblick auf die an sich karg bemessene Zahl der Schulstunden eine Beeinträchtigung des Unterrichts zu verhindern, keineswegs aber solle mit der Bestimmung das religiöse Empfinden des Volkes geschädigt oder in kirchliche Gewohnheiten eingegriffen werden. In diesem Sinne sei auch der Erlaß des Oberschulrates an die Ortsschulbehörden und Lehrer vom 15. Juli 1903, sowie die Verordnung des Unterrichtsministeriums über die Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer vom 31. Dezember 1902 ergangen. Bei entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen und Betätigung guten Willens lasse sich die Angelegenheit jederzeit zur Zufriedenheit ordnen. — Die Regierung sei übrigens, wenn genügendes Material im Sinne des vom Herrn Berichterstatter Vorgetragenen beigebracht werde, bereit, eine allgemeine Verfügung herbeizuführen, durch welche den beteiligten Behörden und Beamten aufgegeben werde, bei Handhabung des § 49 der Schul-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ordnung sich unnötiger Schärfe zu enthalten und in friedlichem Sinne zu wirken. Dazu könne insbesondere bezüglich der Frage der Zuziehung von Ministranten zu kirchlichen Handlungen eine sinngemäße Anwendung des § 17 der Schulordnung dienen. Diesen Standpunkt habe die Regierung auch in dem bei Eröffnung der Ständeversammlung in Karlsruhe vorgekommenen Falle eingenommen."

C. Antrag.

Angesichts dieser Erklärung des Herrn Staatsministers glaubten die Mitglieder der Kommission, welche den Antrag mitunterzeichnet hatten, daß der Zweck des Antrags auch durch den in Aussicht gestellten Generalerlaß an die Kreisschulräte und Ortsschulbehörden erreicht werden könne. Da es nicht in der Absicht der Antragsteller liege, die Zeit des Schulunterrichts unnötigerweise zu verkürzen, da der Antrag vielmehr nur bezwecke, eine Schädigung des religiösen Volksempfindens und kleinliche Eingriffe in kirchliche Gewohnheiten durch eine unverständige Auslegung des § 49 der Schulordnung zu verhindern, so könne man sich mit einer Kundgebung der Großh. Unterrichtsverwaltung zufrieden geben, welche den Kreisschulräten und Ortsschulbehörden die Anwendung der fraglichen Bestimmung im Sinne der obigen Erklärung des Herrn Staatsministers zur Pflicht mache.

Von anderer Seite wurde darauf Gewicht gelegt, daß auch die Kirchenbehörden die Geistlichkeit anhalten, bei Ansetzung kirchlicher Handlungen auf die geordnete Unterrichtszeit tunlichste Rücksicht zu nehmen.

Allgemein war man in der Kommission der Ansicht, daß bei gutem Willen und verständigem Entgegenkommen aller beteiligten Faktoren ein Zustand herbeigeführt werden könne, der die Interessen des religiösen Volksempfindens und berechtigten Herkommens sowie jene eines ausgiebigen und geordneten Schulunterrichts gleichmäßig wahre. In diesem Sinne einigte sich die Kommission auf folgenden

Antrag:

„Die zweite Kammer wolle beschließen:

I. Die großh. Regierung wird ersucht,
   a) bezüglich der Handhabung des § 49 der Schulordnung an die Kreisschulräte und Ortsschulbehörden eine Weisung im Sinne der vom Staatsminister abgegebenen Erklärung ergehen zu lassen,
   b) mit den Kirchenbehörden dahin ins Benehmen zu treten, daß diese die ihnen unterstellten Geistlichen veranlassen, kirchliche Handlungen, bei denen die Mitwirkung von Lehrern oder Schulkindern erforderlich ist, tunlichst so anzusetzen, daß dadurch der geordnete Unterricht möglichst wenig beeinträchtigt werde.

II. Der Antrag der Abgeordneten Fehrenbach u. Gen. wird hierdurch für erledigt erklärt."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Dezember 1905.

Antrag.

Die zweite Kammer wolle beschließen:

„Die Großh. Regierung wird ersucht, der zweiten Kammer mit den in der Thronrede in Aussicht gestellten Gesetzesvorlagen über die Abänderung des Ortsstraßengesetzes u. s. w. auch die zu erlassende Landesbauordnung noch vor ihrer Verkündung mitzuteilen, um ihr Gelegenheit zu einer Aussprache zu geben."

Karlsruhe, den 14. Dezember 1905.

Fehrenbach.	Zehnter.
Gießler.	Büchner.
Kopf.	Schüler.
Wittemann.	Lauck.
Duffner.	Armbruster.
Hennig.	Hergt.
Weißhaupt.	v. Gleichenstein.
Dr. Schofer.	Wiest.
Wiedemann.	Neuhaus.
Dieterle.	Belzer.
Schmidt-Karlsruhe.	Morgenthaler.
Frhr. v. Mentzingen.	Breitner.
Geppert.	Blümmel.
Goerlacher.	Birkenmayer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 35 a.

Der Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen.

die Landesbauordnung betreffend

(Drucksache Nr. 35)

kam in der Kammer nicht zur Beratung.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Dezember 1905.

Antrag.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

„Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfes, durch welchen der § 3 Abs. 2 des Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1886, wonach dem Höchstbietenden der Zuschlag zu erteilen ist, im Sinne der Gewährung einer größeren Selbständigkeit der Gemeinden bei Erteilung des Zuschlags abgeändert wird.

Schmidt-Karlsruhe.
Schüler.
Morgenthaler.
Belzer.
v. Gleichenstein.
Weißhaupt.
Hergt.
Hennig.
Wiedemann.
Wittemann.
Gießler.
Breitner.
Büchner.
Blümmel.
Geppert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 86. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 29. Mai 1906.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

den Antrag der Abgg. Schmidt und Gen., Abänderung des § 3 Abs. 2 des Jagdgesetzes betr.

(Drucksache Nr. 36).

Erstattet von dem Abgeordneten **Neuwirth.**

Der Antrag Schmidt und Gen. hat folgenden Wortlaut:

„Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs, durch welchen der § 3 Abs. 2 des Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1886, wonach dem Höchstbietenden der Zuschlag zu erteilen ist, im Sinne der Gewährung einer größeren Selbständigkeit der Gemeinden bei Erteilung des Zuschlags abgeändert wird."

Der § 3 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 6. November 1886 lautet:

„Dem Höchstbietenden ist der Zuschlag zu erteilen, sofern wenigstens der gemeinderätliche Anschlag geboten ist und nicht Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Höchstbietende hinreichende Sicherheit für die richtige Erfüllung der allgemeinen und besonderen Bedingungen des Pachtvertrags nicht gewährt. Etwaige Beschwerden hiergegen entscheidet der Bezirksrat."

In der Kommissionsberatung über obigen Antrag wurde seitens der Antragsteller näher ausgeführt, daß die Gewährung einer größeren Selbständigkeit der Gemeinden bei Erteilung des Zuschlags darin bestehen soll, daß den Gemeinden die Wahl unter den höchstbietenden Steigerern vorbehalten bleibt und sie demgemäß in der Lage sind, den für ihre Gemeindejagd geeigneten Jagdpächter auszuwählen.

Die Antragsteller begründen die Notwendigkeit der Abänderung dieses Paragraphen mit der weiteren Ausführung, daß es seit einer Reihe von Jahren, hauptsächlich im Oberland und in der Rheinebene vorkomme, daß Jagden vorwiegend durch Ausländer zu den höchsten Preisen ersteigert werden. Das Wild werde von den meisten dieser Pächter mit großer Vorliebe gehegt, und würden dadurch in den meisten Fällen die betreffenden Gemarkungen zu förmlichen Wildparken umgewandelt.

Dazu komme noch die Bildung von Jagdgenossenschaften, die mehrere Gemarkungen, zusammen oft Tausende von Hektaren, zu einem Jagdgebiet vereinigen, um das Wild in massenhafter Zahl heranzuzüchten. Der dadurch für die Landwirtschaft treibende Bevölkerung entstehende Schaden in Feld- und Waldkulturen sei in den meisten Fällen weit größer als der Betrag des Jagdpachtschillings. Vielfache Beschwerden und Klagen, welche in solchen Fällen die Gemeinden und geschädigten Landwirte zu führen genötigt seien, begegnen meistens deshalb großen Schwierigkeiten, weil die Pächter oft außerhalb des Landes wohnen.

Seitens der Antragsteller wird darauf hingewiesen, daß es nicht Jagdliebhaber seien, welche zu dem vorliegenden Antrag Veranlassung gegeben, sondern zahlreiche Beschwerden seitens der Bauernvereine mit einer großen Zahl von Unterschriften sowie auch vieler Gemeinden. Diese seien der Meinung, daß ein Jagdpächter nur dann in der Lage sei, dem Überhandnehmen des Wildstandes vorzubeugen, wenn er in dem Jagdbezirk seinen Wohnsitz habe und demgemäß sein Jagdrevier jederzeit begehen und kontrollieren könne. Die aufgestellten Jagdaufseher dürften in der Regel kein Wild schießen; ihre Hauptaufgabe bestehe darin, das Wild zu hegen. Statt bei verursachten Wildschäden für richtige Vergütung besorgt zu sein, würden die geschädigten Landwirte häufig auf schikanöse Weise abgewiesen.

Das alles könnte vermieden werden, wenn den Gemeinden die Wahl der geeigneten Persönlichkeiten unter den Höchstbietenden durch Abänderung des § 3 Abs. 2 zuerkannt würde.

An der eingehenden Beratung des vorliegenden Antrags hat auch ein Vertreter der Großh. Regierung teilgenommen und sich im wesentlichen wie folgt geäußert:

„Die Tendenz des in Rede stehenden Antrags, dem eine Begründung nicht beigefügt ist, sei der Großh. Regierung zunächst unverständlich gewesen, da ja § 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abs. 2 des Jagdgesetzes keineswegs vorschreibe, daß dem Höchstbietenden unbedingt der Zuschlag erteilt werden muß, sondern durch den Zusatz „sofern nicht Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Höchstbietende hinreichende Sicherheit für die richtige Erfüllung der allgemeinen und besonderen Bedingungen des Pachtvertrages nicht gewährt," gerade im Gegenteil die Fernhaltung solcher Personen von den Jagdpachten sichern wolle, von denen in irgend einer Hinsicht Zuwiderhandlungen gegen die im Pachtvertrag zu übernehmenden Verpflichtungen zu besorgen seien, und zu diesen Verpflichtungen gehöre nach Ziffer 9 und 10 des Musters für den Gemeindejagdpachtvertrag (Ges.- und V.-Bl. 1904 S. 66) auch diejenige, keinen übermäßigen Wildstand zu hegen und beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen einen Beauftragten für die Regulierung von Wildschadensersatzansprüchen zu bestellen.

Auch nach der heute gegebenen Erläuterung kann ein Bedürfnis zu einer Änderung des Gesetzes in dem erstrebten Sinn nicht anerkannt werden. Irgend erhebliche Umstände, die eine Änderung der fraglichen Bestimmung rechtfertigen könnten, seien wenigstens der Regierung seither nicht bekannt geworden. Die in den letzten Jahrzehnten in fast allen Teilen des Landes eingetretene namhafte Steigerung der Jagdpachtzinse, die in manchen Gemeinden von wesentlichem Einfluß auf die Höhe der Umlage seien, werde gefährdet, wenn durch eine Änderung des § 3 Abs. 2 Jagdgesetzes künftighin die Beteiligung auswärtiger Jagdliebhaber an den Jagdversteigerungen vermindert würde; dies sei aber zu besorgen, wenn die Jagdliebhaber nicht mehr darauf rechnen könnten, daß ihnen im Fall des Höchstgebots auch der Zuschlag erteilt werde, wenn sie vielmehr zu befürchten hätten, daß ihnen trotz des Höchstgebots schließlich einheimische Liebhaber vorgezogen würden.

Aber abgesehen davon, würde die angestrebte Änderung des Gesetzes auch deshalb die Höhe der Jagdpachtzinse ungünstig beeinflussen, weil die verschiedenen Jagdliebhaber sich dann nicht wie seither selbst gegenseitig hinauf steigern, sondern sich damit begnügen würden, den Anschlag nur um ein geringes zu überbieten, in der Hoffnung, auf anderem Wege nachher vom Gemeinderat den Zuschlag zu erreichen. Daß aber gerade bei der nicht selten mit großer Leidenschaftlichkeit sich geltend machenden Jagdliebhaberei auch den Gemeinderäten die Entscheidung oft sehr schwer fallen müsse, wem von mehreren Höchstbietenden der Zuschlag zu erteilen sei, und daß die Gemeinderäte, wie auch immer der Zuschlag erteilt werde,

dem Vorwurfe der Willkürlichkeit und der Parteilichkeit allzuleicht ausgesetzt seien, bedürfe keiner näheren Ausführung.

Insbesondere aus diesen letzteren Gründen hätten sich die über den Antrag gehörten Landeskommissäre einstimmig und auch die Bezirksämter mit ganz verschwindenden Ausnahmen *gegen* den Antrag ausgesprochen, der nur zu Unfrieden und Feindschaften in den Gemeinden Veranlassung geben würde. Dieser Auffassung seien auch die in einzelnen Bezirken gehörten Bezirksräte und Bürgermeister beigetreten.

Zuzugeben sei, daß in einzelnen Landesteilen durch die Bildung von mehrere Gemeinden umfassenden Jagdgenossenschaften, deren einzelne in der Rheinebene zwischen 3000 und 5200 ha zusammenhängende Wald- und Feldfläche umfassen, der Wildstand sehr gefördert worden sei. Doch biete in diesen Fällen der § 19 des Jagdgesetzes die Möglichkeit, Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes zu erlassen, und der Bildung allzugroßer Jagdgenossenschaften könne durch Versagung der nach § 9a Jagdgesetz hierzu erforderlichen Genehmigung des Bezirksrats wirksam entgegen getreten werden.

Auch sei durch § 21 Abs. 4 der Vollz. V.-O. zum Jagdgesetz (in der Fassung der V.-O vom 18. März 1904, Ges.- und V.-O.-Bl. S. 61) neuerdings erst ausdrücklich klargestellt worden, daß in dem Pachtvertrag auch Bestimmungen über Maßnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen werden können. Bei dieser Lage der maßgebenden gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen scheine der Großh. Regierung ein Bedürfnis nach einem Vorgehen auf dem Gebiet der Gesetzgebung nicht geboten; doch stehe nichts im Wege, die Bezirksämter neuerdings anzuweisen, die auf die Vermeidung eines übermäßigen Wildstands bezüglichen Vorschriften des Jagdgesetzes streng anzuwenden und diesem Gesichtspunkt insbesondere auch dann Rechnung zu tragen, wenn im Einzelfall einmal gemäß § 3 Abs. 2 Jagdges. dem Höchstbietenden der Zuschlag nicht erteilt wird, und die Beteiligten auf die ihnen nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse hinzuweisen.

Ein genereller Ausschluß der Reichsausländer von den Jagdpachten, wie er in gewissen Kreisen und auch in der Tagespresse schon erstrebt worden sei, erscheine der Großh. Regierung nach den Verhältnissen unseres Landes als eines Grenzlandes und im Hinblick auf den für manche Gemeinden geradezu verhängnisvollen Ausfall im Jagdpachtzins untunlich. Soweit militärische Interessen den Ausschluß von Reichsausländern von ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wissen Jagdbezirken oder gewisser Reichsausländer im ganzen Lande erheischen, sei dies jetzt schon möglich und geschehe auch, da, wenn auch eine bezügliche gesetzliche Bestimmung fehle, doch in der Praxis darüber kein Zweifel sei, daß dem Reichsausländer kein — evtl. durch verwaltungsgerichtliche Klage erzwingbarer — Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Jagdpasses zustehe."

Stellung der Kommission.

Die Kommission sah sich in ihrer überwiegenden Mehrheit außer stande, dem gestellten Antrage zuzustimmen. Die Vorschrift des § 3 des Jagdgesetzes, wonach dem Höchstbietenden der Zuschlag zu erteilen ist, lautet nicht unbedingt; vielmehr steht danach dem Gemeinderat das Recht zu, von dem Zuschlag an den Höchstbietenden abzusehen und ein geringeres Gebot zu berücksichtigen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Höchstbietende hinreichende Sicherheit für die richtige Erfüllung der allgemeinen und besonderen Bedingungen des Pachtvertrages nicht gewährt. Sowohl in ökonomischer Hinsicht, was die Zahlung des Jagdpachtzinses, die etwaige Vergütung des Wildschadens angeht, als in sonstiger Beziehung, insbesondere hinsichtlich der Beachtung der forst-, feld-, sicherheits- und sittenpolizeilichen Vorschriften, hinsichtlich der Unterlassung einer Raubwirtschaft und eines die Land- oder Forstwirtschaft schädigenden Wildhegens darf es nicht an der im Gesetz bestimmten Sicherheit nach der Überzeugung des Gemeinderats fehlen. Dazu kommt, daß weitere Maßnahmen zum Schutze der in Betracht kommenden landwirtschaftlichen und forstlichen Interessen in den Jagdpachtverträgen vorgesehen werden können. In dieser Beziehung hat namentlich die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 18. März 1904 (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 61) Bestimmungen getroffen, so z. B. über Maßnahmen zur Verhütung von Wildschaden (Bestreichen zu schonender Pflanzen mit Substanzen, welche die Tiere vom Verbeißen abhalten, Einzäunung zu schonender Jungwüchse u. dergl., Maßnahmen, welche ganz oder teilweise auf Kosten der Jagdpächter erfolgen sollen oder doch von diesen zu dulden sind.)

Auch das Verfahren bei Wildschadenabschätzung ist in der erwähnten Verordnung im Rahmen des Gesetzes in sachgemäßer Weise geregelt und vereinfacht worden. Namentlich sind folgende Vorschriften bemerkenswert:

Zur Vornahme der Abschätzung des Wildschadens, der auf den Grundstücken eines verpachteten Gemeindejagdbezirks, bezw. eines dem Eigentümer gemäß § 5 des Jagdgesetzes überlassenen Jagdbezirks entsteht, werden durch den Gemeinderat Schätzer ernannt und zwar in der Regel für jede Gemeinde ein Schätzer und ein Stellvertreter desselben. Geeignetenfalls, insbesondere wenn eine Persönlichkeit, welche die erforderliche Sachkenntnis zur Abschätzung sowohl des im Felde als des im Walde entstandenen Schadens besitzt, nicht zu finden ist, sind zwei, ausnahmsweise auch mehr Schätzer zu bestellen.

Die Bestellung der Schätzer erfolgt auf einen Zeitraum von sechs Jahren und bedarf der Bestätigung des Bezirksamts, welches sich zuvor mit dem Forstamt ins Benehmen zu setzen, eventuell auch den Bezirksrat zu hören hat.

Die Schätzer sind sofort nach erfolgter bezirksamtlicher Bestätigung durch das Bezirksamt im allgemeinen dahin zu beeidigen, daß sie als Wildschadenschätzer die von ihnen geforderten Gutachten unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.

Wegen Mangels der zur sachgemäßen Begutachtung erforderlichen Eigenschaften kann das Bezirksamt die Bestätigung eines Schätzers jederzeit zurücknehmen, in welchem Fall sofort ein neuer Schätzer zu ernennen ist.

Wird ein Anspruch auf Wildschadenersatz beim Bürgermeister angemeldet, so hat dieser den Ersatzpflichtigen oder dessen Beauftragten von der Anmeldung zu benachrichtigen.

Falls hierauf eine gütliche Verständigung über den Schadenersatzanspruch nicht stattfindet, worauf tunlichst hinzuwirken ist, hat der Bürgermeister alsbald die Abschätzung des Schadens durch den oder die Wildschadenschätzer zu veranlassen und dafür Sorge zu tragen, daß die Beteiligten zur Abschätzung eingeladen werden.

Auf Grund des Ergebnisses der Abschätzung hat sodann der Bürgermeister den Betrag des zu ersetzenden Schadens festzustellen. Falls noch eine zweite Abschätzung kurz vor der Ernte als wünschenswert erscheint oder seitens der Beteiligten beantragt wird, hat der Bürgermeister eine solche anzuordnen und erfolgt sodann die Festsetzung des Schadens erst nach der zweiten Abschätzung.

Nach erfolgter Festsetzung des Schadens ist diese den Beteiligten entweder zu Protokoll oder schriftlich gegen Bescheinigung zu eröffnen, wobei zugleich darauf hinzuweisen ist, daß der Schaden als endgültig festgestellt gilt, wenn nicht binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung einer der Beteiligten bei dem Amtsgericht Klage schriftlich einreicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anbringt. —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auf der anderen Seite muß doch auch das finanzielle Interesse der Gemeinden an möglichst günstigen Jagdverpachtungen beachtet werden. Auch ist nach früher gemachten Erfahrungen die bestehende gesetzliche Vorschrift deshalb zweckmäßig, weil dadurch persönliche Rücksichten bei den Jagdverpachtungen hintangehalten werden, in welcher Hinsicht früher in den Gemeinden viel Unfrieden hervorgerufen wurde.

Die Kommission beschloß mit allen gegen eine Stimme, dem hohen Hause vorzuschlagen:

„dem Antrag der Abgeordneten Schmidt und Genossen auf Abänderung des § 3 Absatz 2 des Jagdgesetzes nicht stattzugeben."

Gegen Ende der Kommissions-Verhandlungen wurde von einem Mitgliede der Kommission folgende Resolution beantragt:

„Die Großh. Regierung sei zu ersuchen, durch entsprechende Anweisungen an die Großh. Bezirksämter dahin zu wirken, daß die Bestimmungen des § 3 des Jagdgesetzes speziell des Abs. 2 nicht zu engherzig, vielmehr im Sinne einer tunlichsten Selbständigkeit der Gemeinden ausgelegt werden, insbes. die Großh. Bezirksämter anzuweisen,

a) die Gemeinderäte und die Bevölkerung durch geeignete Belehrungen und Bekanntmachungen auf die Bestimmungen der §§ 19 und 21, besonders die im letzteren Paragraphen festgesetzten Fristen für die Anmeldung und klagweise Geltendmachung des Wildschadens aufmerksam zu machen.

b) im Interesse der Landwirtschaft der Bildung von allzugroßen Jagdgenossenschaften tunlichst entgegen zu wirken."

Die Großh. Regierung hat hierauf die Erklärung abgegeben, die oben im Zusammenhang mit ihrer Äußerung auf den Antrag bereits abgedruckt ist.

Bei dieser Stellungnahme der Großh. Regierung hält es die Kommission nicht für angezeigt, dem hohen Hause eine besondere Resolution in Vorschlag zu bringen, welche im wesentlichen etwas Selbstverständliches enthält, daß nämlich die Regierung auf Beachtung des Gesetzes mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln hinwirke. Nachdem die Großh. Regierung sich durchaus gegen die Bildung allzu großer Jagdgenossenschaften ausgesprochen hat, liegt auch in dieser Beziehung kein Grund vor, zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes den Weg einer Resolution zu beschreiten. Die Kommission stellt daher hierzu keinen weiteren Antrag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Dezember 1905.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Minister des Innern, Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Stadtgemeinde Neckargemünd betreffend, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Weingärtner.

Gegeben zu Schloß Baden, den 6. Dezember 1905.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.

Gesetzes-Entwurf.
Die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Gemeinde Neckargemünd betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Kleingemünd wird auf 1. Januar 1907 aufgelöst und mit der Gemeinde Neckargemünd zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Kleingemünd die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Neckargemünd. Mit der Eingemeindung werden die Gemeindebürger von Kleingemünd Gemeindebürger von Neckargemünd.

§ 3.

Während der ersten zehn Jahre nach der Eingemeindung bilden die bisherigen Gemeindebürger von Kleingemünd und diejenigen, welche von solchen durch Abstammung oder Legitimation ihr Bürgerrecht ableiten und in der Folge antreten, eine besondere Klasse von Genußberechtigten an dem bisherigen Bürgergenuß von Kleingemünd mit der Maßgabe, daß das Gabholz für den bisherigen Bürgergenuß von Kleingemünd erforderlichenfalls auch aus dem Gemeindewald von Neckargemünd zu liefern ist.

Nach Ablauf dieser zehn Jahre besteht in der Gemeinde Neckargemünd für die in den Genuß neu eintretenden Bürger ein einheitlicher Bürgergenuß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Gemeinderats Neckargemünd treten diesem zwei vom Gemeinderat Kleingemünd aus seiner Mitte gewählte Vertreter als weitere Mitglieder bei.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Bürgerausschusses von Neckargemünd treten diesem acht weitere Mitglieder bei, welche von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern von Kleingemünd zu wählen sind.

Im Falle des nach der Eingemeindung eintretenden Ausscheidens eines der genannten Vertreter von Kleingemünd wählt der Bürgerausschuß von Neckargemünd einen Ersatzmann aus der Zahl der in Kleingemünd wohnenden wahlfähigen Bürger und Einwohner.

§ 5.

Die Bestimmung in Artikel 49 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1858, die neue Katastrierung alles landwirtschaftlichen Geländes im Großherzogtum betreffend, findet im vorliegenden Falle keine Anwendung.

§ 6.

Das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben 2c.

Begründung.

Die Gemeinden Kleingemünd und Neckargemünd haben durch einstimmigen Beschluß ihrer Gemeindevertretungen und zwar Neckargemünd durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 28. März 1905 und Kleingemünd durch Beschluß der Gemeindeversammlung vom 25. April 1905 beschlossen, die Gemeinde Kleingemünd mit der Gemeinde Neckargemünd zu einer einfachen Gemeinde zu vereinigen.

Beide Gemeinden erhoffen aus dieser Vereinigung wesentliche Vorteile. Die Stadt Neckargemünd hat in dem letzten Jahrzehnt einen außerordentlichen Aufschwung genommen. Durch die landschaftliche Schönheit der Gegend angezogen, haben sich in steigender Zahl Fremde dort niedergelassen. Das für künftige Bauten in Neckargemünd hauptsächlich in Betracht kommende Gelände erstreckt sich von der derzeitigen Bebauungsgrenze bis zum Kümmelbacherhof. Der vollen Entwicklung der Bautätigkeit auf diesem Gebiete stehen aber einige hemmende Umstände entgegen, insbesondere die Tatsache, daß das Baugeläude von dem Körper der Staatseisenbahn durchschnitten ist und daß es in der Nähe des Friedhofs, einer Nervenheilanstalt und des Schützenhauses liegt. Die Gemeinde Neckargemünd sucht deshalb auf dem hierzu vorzüglich sich eignenden Gelände von Kleingemünd neue Baugebiete zu erschließen. Das von Neckargemünd nur durch den Neckar getrennte Kleingemünd ist gegen rauhe Nord- und Ostwinde geschützt und nach Süden offen; diese warme Lage am Fuße des Gebirges läßt das Gelände für die Erbauung von Villen besonders geeignet erscheinen. Wesentliche Voraussetzung für eine solche Besiedelung des Geländes ist aber, daß auch die sonstigen Bedingungen für die Annehmlichkeit des Aufenthalts geschaffen werden, wie gute Ortsstraßen, Wasserleitung, Kanalisation, Straßenbeleuchtung usw. Diese Voraussetzungen in kürzerer Zeit zu erfüllen, reichen die Kräfte der kleinen Gemeinde Kleingemünd nicht aus; die leistungsfähigere Stadtgemeinde wird der Lösung dieser Aufgabe eher gewachsen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sein. In dem zwischen den beiden Gemeinden abgeschlossenen Übereinkommen ist in § 12 die sofortige Aufstellung eines Ortsbauplans für Kleingemünd vorgesehen.

Die Gemeinde Kleingemünd zählt nach der Volkszählung von 1900 442 Einwohner, Neckargemünd 2079 Einwohner. Die Gemeinde Kleingemünd umfaßt 219,2517 ha und zwar 78,1342 ha Wald, 78,1017 ha Ackerfeld, 32,8644 ha Wiesen, 3,2332 ha Hofraiten und Gärten und 26,9121 ha Wasserfläche, Wege, Ödung; die Gemeinde Neckargemünd umfaßt 833,9660 ha.

Das Vermögen der Gemeinde Kleingemünd beträgt nach der Gemeinderechnung für 1904 75 143 ℳ, darunter Gebäude im Feuerversicherungsanschlag von 7000 ℳ und sonstige Grundstücke im Steueranschlag von 58 168.57 ℳ. Schulden hat die Gemeinde Kleingemünd nicht. Das Vermögen der Gemeinde Neckargemünd beträgt nach der Gemeinderechnung für 1904 653 537 ℳ, darunter Liegenschaften im Werte bezw. Steueranschlag von zusammen 469 249 ℳ. Die Schulden betragen 233 680 ℳ. Von dem liegenschaftlichen Vermögen der Gemeinde Neckargemünd liegen 79,4096 ha auf dem rechten Neckarufer in der Gemarkung Kleingemünd, darunter 55,7445 ha Wald und 16,4303 ha Ackerfeld.

Das Steuerkapital von Kleingemünd beträgt 631 071 ℳ, die Umlagen haben im Jahre 1905 70 ℌ betragen. Die Höhe der Umlagen war in der Gemeinde Kleingemünd ziemlich schwankend, weil jede größere Anforderung ein erhebliches Steigen der Umlage zur Folge hatte. Sie hatten im Jahre 1894 80 ℌ betragen und waren im Jahre 1899 auf 65 ℌ heruntergegangen. Man erhofft von der Vereinigung mit Neckargemünd eine Ermäßigung der Umlage auf 60 ℌ. Auf diesen Betrag, glaubt man, werde die bisherige Umlage von Neckargemünd in der Höhe von 58 ℌ nach der Vereinigung steigen müssen. Das Steuerkapital von Neckargemünd beträgt 7 013 662 ℳ.

In Neckargemünd und Kleingemünd besteht ein Bürgergenuß und zwar in der Höhe von je 4 Ster Holz und 50 Wellen. In Neckargemünd beträgt die Zahl der Bürgergenußlose 295, in Kleingemünd 46. Die Bürgerwitwen erhalten in Neckargemünd die volle Gabe, in Kleingemünd jedoch nur die halbe Gabe mit 2 Ster Holz und 25 Wellen. Nach dem Übereinkommen zwischen beiden Gemeinden sollen die zurzeit der Eingemeindung im Bürgergenuß befindlichen Bürger beider Gemeinden in ihren bisherigen Bezügen bleiben; es sollen ferner in den ersten zehn Jahren nach der Eingemeindung die Bürger und Bürgerwitwen von Kleingemünd eine besondere Klasse von Genußberechtigten an dem bisherigen Bürgergenuß von Kleingemünd bilden, so daß sie nach besonderer Rangordnung in die Kleingemünder Lose vorrücken und die Witwen nur eine halbe Gabe erhalten. Nach Ablauf der zehn Jahre soll diese besondere Ordnung aufhören und sollen die alsdann neu in den Genuß eintretenden früheren Ortsbürger von Kleingemünd gerade so behandelt werden, wie die übrigen Bürger von Neckargemünd. Die Bürgerwitwen von Kleingemünd, welche zu jener Zeit im Bürgergenuß sich befinden, bleiben somit beschränkt auf die halbe Gabe; die später in den Genuß eintretenden erhalten aber die volle Gabe.

Eine besondere Vertretung des Ortsteils Kleingemünd in den Gemeindekollegien ist für die Übergangszeit bis zur nächsten Erneuerungswahl in § 4 des Gesetz-Entwurfs vorgesehen. Für die Zukunft bleibt es den Wählern anheimgegeben, ob und wie viele Vertreter aus diesem Ortsteil gewählt werden sollen. Die Vereinigung beider Gemeinden erfolgt zu einer einfachen Gemeinde. Die künftige Gesamtgemeinde Neckargemünd soll somit keine zusammengesetzte Gemeinde im Sinne des § 161 G.O. bilden.

Die Bestimmung in § 5 des Gesetz-Entwurfs soll ermöglichen, daß von einer Revision des Steuerkatasters im Hinblick auf die bevorstehende Steuerreform abgesehen wird.

Bemerkt sei schließlich, daß die Gemeinde Kleingemünd erst durch das Gesetz vom 1. Februar 1860 (Reg.-Bl. S. 31) zu einer selbständigen Gemeinde erhoben worden ist. Die Gemeinde Kleingemünd, welche damals 398 Einwohner hatte und mit Neckargemünd eine zusammengesetzte Gemeinde bildete, hatte die Trennung gegen den Willen von Neckargemünd betrieben. Sie hatte eine besondere Gemarkung, eigenes Gemeindevermögen, eine eigene Gemeindeverwaltung mit Stabhalter, Rechner, Ratschreiber, Polizeidiener, Waldhüter, Steuererheber, eigenes Armenhaus und eigene Schule und nur die Grund- und Pfandbücher wurden auf dem Rathause in Neckargemünd, aber getrennt von den Büchern dieses Orts geführt; sie hoffte deshalb, daß ihr aus der Trennung größere Kosten nicht erwachsen würden. Auch wurde die Notwendigkeit, zur Erledigung rechtspolizeilicher Geschäfte auf das Rathaus in Neckargemünd sich zu begeben, wohl zum Teil infolge der damals ausschließlich durch die Fähre ermöglichten Verbindung, lästig empfunden. Es scheint, daß auch eine gewisse Gegensätzlichkeit der Interessen dabei mitgewirkt hat, welche sich aus der Verschiedenartigkeit der Beschäftigung der Bevölkerung ergab. Dieser Interessengegensatz war in den schon früher, in den Jahren 1818 bis 1826, von Kleingemünd betriebenen Trennungsbestrebungen deutlicher hervorgetreten.

„Die Bürgerschaft der Stadt Neckargemünd besteht fast durchgängig aus Gewerbsleuten, vorzüglich wird der Handel,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

das Mühlwesen und die Gerberei daselbst stark betrieben, Kleingemünd muß sich dagegen mit dem Ackerbau, Holzführen, Schiffreuten und dergleichen Geschäften ernähren," heißt es in einem Gesuch der Bürgerschaft von Kleingemünd vom 27. September 1825 um Loslösung von Neckargemünd. Die damaligen Trennungsversuche hatten keinen Erfolg gehabt; sie haben damit geendigt, daß das zuerst eingereichte Gesuch der Gemeinde Kleingemünd von Großh. Staatsministerium unterm 13. April 1820 zurückgewiesen worden ist, worauf dann nach einem zweiten Gesuch im Jahre 1826 eine gütliche Verständigung der beiden Gemeinden über die Fortdauer ihrer Verbindung erzielt wurde.

Die jetzt vorgeschlagene Eingemeindung stellt somit die früher schon vorhanden gewesene Verbindung wieder her, macht dieselbe aber zu einer noch vollständigeren Vereinigung, indem entsprechend der eingetretenen Gemeinsamkeit der Interessen auch die Trennung der Gemarkungen und Gemeindevermögen aufgehoben, und beide Gemeinden zu einer einfachen Gemeinde vereinigt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. April 1906.

Bericht

der

Eingemeindungs-Kommission

über den Gesetzentwurf,

die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Gemeinde Neckargemünd betr.

Erstattet durch Abgeordneten Frhrn. von Mentzingen.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe soll die auf dem rechten Neckarufer gelegene Gemeinde Klein-Gemünd mit der am linken Ufer desselben Flusses liegenden Gemeinde Neckargemünd zu einer einzigen Gemeinde vereinigt werden.

Die einstimmigen Beschlüsse der beiden Gemeindevertretungen, der des Bürgerausschusses von Neckargemünd vom 28. März 1905 und der der Gemeindeversammlung Kleingemünds vom 25. April 1905, sprechen sich für die Vereinigung aus.

Die beiden Gemeinden waren bis 1860 in der Weise vereinigt, daß eine jede eigene Gemarkung und eigenes Gemeindevermögen besaß; die Gemeindeverwaltung wurde gänzlich und in allen Organen getrennt geführt. Lediglich die Grund- und Pfandbuchführung erfolgte in separaten Büchern zu Neckargemünd.

Wegen der Schwierigkeit des Flußüberganges vermittelst der Fähre und wegen der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse kämpfte Kleingemünd von 1818 an um seine Loslösung von Neckargemünd; das Ziel wurde 1860 erreicht.

Heute soll wiederum der 1860 begründete Zustand der völligen Trennung in die gänzliche Verschmelzung übergeführt werden.

Es sprechen eine Reihe von Gründen für die Vereinigung. Zunächst trat eine Erleichterung des Verkehrs durch die feste Brücke ein. Sodann mangelt es dem aufstrebenden Neckargemünd an Gelegenheit, sich auszudehnen. Nach Wiesenbach zu und ins Elsenztal wäre wohl ausreichend Platz, allein dort fehlt die landschaftliche Schönheit des Stromes. Am Neckar steht nicht viel Gelände mehr zu Bauzwecken verfügbar wegen der Eisenbahn und wegen mehrerer größerer Etablissements.

Daher richtete ganz naturgemäß der Blick Neckargemünds sich aufs andere Ufer, woselbst in geschützter, sonniger Lage ein weites Gebiet für bauliche Erschließung sich bietet. Das dort vorhandene, genügend starke Angebot von Baugrundstücken wird eine unverhältnismäßige und ungesunde Steigerung der Grundwerte verhindern, während auf Neckargemünder Gemarkung Baugelände, wie gesagt, fast gar nicht mehr zu erhalten ist. Der Vorlage wohnt demnach auch eine nicht zu unterschätzende volkswirtschaftliche Bedeutung bei.

Da Kleingemünd nicht imstande ist, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche den Anforderungen der Neuzeit entsprechen — Wasserversorgung, Kanalisation ꝛc. —, so tritt die leistungsfähigere Stadtgemeinde Neckargemünd an seine S elle.

Die beiden Gemeinden haben auf Grund der beiderseitigen Beschlüsse ein Übereinkommen mit einander geschlossen, welches die Beziehungen und Leistungen zu regeln bestimmt.

Insonderheit enthält dieses Übereinkommen Bestimmungen über die sofortige Aufstellung eines Ortsbauplanes, über die Fortgewährung des in beiden Orten vorhandenen Bürgernutzens sowie die hierzu erforderlichen Übergangsbestimmungen u. s. w.

Das Gesetz selbst spricht die Auflösung der Gemeinde Kleingemünd aus; daraus würde folgen, daß auch der Ortsname „Kleingemünd" verschwindet und höchstens noch weiter leben wird als Bezeichnung eines Stadtteiles von Neckargemünd.

Das Gesetz verfügt ferner über die öffentlich rechtliche Wirkung des Aufenthaltes in Kleingemünd, sowie daß die Kleingemünder Gemeindebürger nunmehr Gemeindebürger von Neckargemünd werden. Das Gesetz ordnet

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

endlich die Übergangsverhältnisse hinsichtlich des Bürgernutzens, der Einrichtung der Gemeindebehörden und führt eine Ausnahme ein hinsichtlich des Artikels 49 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1858, die neue Katastrierung des landwirtschaftlichen Geländes betreffend; letzteres wegen der bevorstehenden Steuerreform.

Hinsichtlich der etwa von der Gemeinde Kleingemünd eingegangenen Privatverträge scheint ein Abkommen nicht vorzuliegen. Dritten gegenüber würde ein Eingriff in ein bestehendes Vertragsverhältnis unwirksam sein. Die Gesamtgemeinde Neckargemünd, als Rechtsnachfolgerin Kleingemünds tritt in die Verpflichtungen der letzteren Gemeinde ein. So kann das Aufgehen Kleingemünds in Neckargemünd dem Pächter der Kleingemünder Jagd gegenüber für die Dauer des Pachtverhältnisses als Auflösungsgrund nicht geltend gemacht werden.

Hinsichtlich der Statistik, der Vermögensverhältnisse und der genaueren Darlegung des Bürgernutzens wird sich auf die Motive des Gesetzentwurfes berufen.

Hervorzuheben wäre, daß ein Teil des Gemeindevermögens von Neckargemünd auf Kleingemünder Gemarkung liegt.

Aus diesen Gründen gelangt die Kommission zu dem

Antrage:

Hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Gemeinde Neckargemünd betreffend, zustimmen.

№ 37 b.

Beilage zum Protokoll der 78. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Mai 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium
der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den

Gesetzes-Entwurf, die Vereinigung der Gemeinde Kleingemünd mit der Stadtgemeinde Neckargemünd betreffend,

beraten und demselben in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer die Genehmigung ebenfalls erteilt.

Hochverehrlichem Präsidium beehren wir uns die mit gefälliger Zuschrift vom 23. April l. Js. mitgeteilte Ausfertigung des Gesetzes-Entwurfs mit der diesseitigen Annahmebeurkundung versehen ergebenst im Anschlusse zurückzugeben.

Karlsruhe, den 28. Mai 1906.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
A. Frhr. Rüdt.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Dezember 1905.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betreffend, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzesentwurf ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Buch.

Gegeben zu Schloß Baden, den 23. November 1905.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

Entwurf eines Gesetzes,
die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte führen die Landgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums.

Gegeben 2c.

Begründung.

In Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzblatt Nr. 30, Seite 266) — vergl. auch die Landesherrliche Vollzugsverordnung vom 13. August 1904, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV Seite 401 — sind mit Wirkung vom 1. Januar 1905 in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim und Konstanz je für den Bezirk dieser Stadtgemeinden Kaufmannsgerichte errichtet worden.

Das Reichsgesetz hat die von ihm geschaffenen, für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohner obligatorischen neuen Sondergerichte, welche zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen andererseits ausschließlich zuständig sind, auch als Einigungsamt angerufen werden können und auf behördliches Ansuchen zur Abgabe von Gutachten verpflichtet sind, ganz nach dem Vorbilde der Gewerbegerichte gestaltet. Diese Angliederung tritt in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den reichsgesetzlichen Bestimmungen über die ortsstatutarische Errichtung und die Zusammensetzung des Kaufmannsgerichts wie in den Verfahrensvorschriften, und mit besonderer Deutlichkeit darin hervor, daß der Vorsitzende des Gewerbegerichts und seine Stellvertreter in der Regel zugleich zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des am gleichen Orte errichteten Kaufmannsgerichts zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergleichen zu treffen sind, § 9 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904.

Bei diesem nahen Verwandtschaftsverhältnisse der beiden nach ihrer äußeren Erscheinung wie nach ihrem inneren Wesen einander gleichgearteten Sondergerichte erscheint es ebenso natürlich als zweckmäßig, die Kaufmannsgerichte auch hinsichtlich der Dienstaufsicht, welche durch das vorgeschlagene Gesetz landesrechtlich geregelt werden soll, den Gewerbegerichten gleich zu behandeln.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte ist durch besonderes Landesgesetz vom 19. Februar 1892 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 29 — den Landgerichten übertragen worden, welche nach § 18 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betreffend, auch über die Amtsgerichte die unmittelbare Dienstaufsicht führen.

Die Landgerichte sind den Kaufmannsgerichten reichsgesetzlich — vergl. § 16 des Kaufmannsgerichtsgesetzes und § 55 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes — auch schon im Instanzenzug als Berufungs- und Beschwerdegerichte übergeordnet und für die auf § 21 Absatz 3, § 23 Absatz 2 Gewerbegerichtsgesetzes in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Kaufmannsgerichtsgesetzes gegründeten Disziplinarerkenntnisse — im Falle der Amtsentsetzung als Disziplinargerichte erster Instanz, hinsichtlich der von dem Vorsitzenden gegen Beisitzer erkannten Ordnungsstrafen in der Beschwerde-Instanz — zuständig.

Mit diesen vom Reichsgesetze einheitlich geordneten Disziplinarbefugnissen gegen einzelne Gerichtsmitglieder ist nicht etwa zugleich die Dienstaufsicht über das Kaufmannsgericht als Behörde geregelt. Vielmehr überläßt das Reichsrecht die Bestimmungen darüber, wer über die Kaufmannsgerichte die allgemeine Dienstaufsicht zu führen, also über eine sachgemäße, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Geschäftsbehandlung bei denselben zu wachen und, unbeschadet der Unabhängigkeit ihrer Rechtsprechung, Versäumnissen, Verstößen und Ordnungswidrigkeiten auf Antrag oder auch von Amts wegen entgegenzuwirken hat, der Landesgesetzgebung. Die Aufgabe dieser Dienstaufsicht gehört trotz der engen Anlehnung dieser Sondergerichte an den Gemeindeorganismus zu den Geschäften der Justizverwaltung und kann daher nach § 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze den ordentlichen Gerichten übertragen werden.

Eine ausdehnende Auslegung des badischen Gesetzes vom 19. Februar 1892 dahin, daß dasselbe stillschweigend die unmittelbare Dienstaufsicht auch über die damals noch gar nicht in Aussicht stehenden Kaufmannsgerichte den Landgerichten bereits übertragen habe, und daher ein besonderes Gesetz betreffend die Dienstaufsicht über die an die Gewerbegerichte angegliederten Kaufmannsgerichte entbehrlich sei, läßt sich gegenüber der rechtlichen Selbständigkeit des neuen Sondergerichts juristisch nicht vertreten. Dagegen ergibt sich aus § 17 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze betreffend, ohne weiteres, daß die allgemeine Oberaufsicht über die Ausübung der Rechtspflege auch durch die Kaufmannsgerichte dem Justizministerium zusteht.

Auf Grund dieses Oberaufsichtsrechts hat das Justizministerium mit Erlaß vom 29. Dezember 1904 Nr. 43 036, weil gerade im Beginn der Tätigkeit der neuen Gerichte eine leicht und schnell erreichbare Instanz für die unmittelbare Dienstaufsicht nicht wohl entbehrlich schien, einstweilen die einzelnen Landgerichtspräsidenten im Wege persönlicher Delegation mit dieser Aufgabe betraut, wodurch sich die Erlassung eines provisorischen Gesetzes erübrigte.

Die in dem Gesetzentwurfe vorbehaltenen näheren Anordnungen des Justizministeriums werden sich darauf beschränken können, die Bestimmungen der Verordnung vom 6. November 1900, die Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte betreffend, sowie der gleichzeitig hiezu erlassenen Vollzugsanleitung auch für die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte entsprechend anwendbar zu erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 57. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. April 1906.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

den Entwurf eines Gesetzes, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betreffend.

(Drucksache Nr. 38).

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Schneider.**

Der Gesetzentwurf enthält lediglich einen Artikel, wonach die unmittelbare Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte den Landgerichten nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums übertragen werden soll. Die durch Reichsgesetz geschaffenen Kaufmannsgerichte wurden, wie in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes des näheren dargelegt ist, nach dem Vorbilde der Gewerbegerichte gestaltet und denselben angegliedert.

Wie bezüglich der Gewerbegerichte hat das Reichsgesetz auch die Bestimmung über die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte der Landesgesetzgebung überlassen.

Durch Landesgesetz vom 19. Februar 1892 wurde die unmittelbare Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte den Landgerichten übertragen, welchen auch die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte zusteht.

In Übereinstimmung mit der Großh. Regierung erachtet es daher die Kommission einstimmig für durchaus sachgemäß, die unmittelbare Dienstaufsicht auch über die Kaufmannsgerichte den Landgerichten zu übertragen. Die Kommission teilt ferner die Ansicht der Großh. Regierung, daß die im Gesetzentwurf vorbehaltenen näheren Anordnungen des Justizministeriums sich darauf beschränken können, die Bestimmungen der Verordnung vom 6. November 1900, die Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte betreffend, sowie der Vollzugsanleitung dazu auch für die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte entsprechend anwendbar zu erklären.

Die Kommission stellt daher den

Antrag,

das hohe Haus möge dem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen.

№ 38 b.

Beilage zum Protokoll der 78. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Mai 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den

Gesetzes-Entwurf, die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betreffend,

beraten und demselben in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer die Genehmigung ebenfalls erteilt.

Hochverehrlichem Präsidium beehren wir uns die mit gefälliger Zuschrift vom 2. Mai l. Js. mitgeteilte Ausfertigung des Gesetzes-Entwurfs mit der diesseitigen Annahmebeurkundung versehen im Anschlusse ergebenst zurückzugeben.

Karlsruhe, den 18. Mai 1906.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
A. Frhr. Rüdt.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Dezember 1905.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen, die Großh. Regierung zu ersuchen:

1. Die im Jahre 1904 erlassene Lohnordnung für die ständigen Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Magazin-Dienstes hinsichtlich der Grundlöhne (Anfangslöhne) der Zulage-Beträge und -Fristen und der Höchstlöhne sowie hinsichtlich des Beginnes des Lohndienstalters dahin zu verbessern, daß
   a) die Löhne dieser Arbeiter den von den Gemeindeverwaltungen, der Landwirtschaft und der Privatindustrie bezahlten Löhnen nirgends nachstehen;
   b) in den Löhnen außerdem ein Zuschuß für Wohnungsmiete enthalten ist;
   c) das Lohndienstalter mit dem Tage die Verpflichtung als ständiger Arbeiter beginnt;
   d) der Höchstlohn in spätestens 15 Jahren erreicht wird.

2. Auch für die Werkstättearbeiter und die Arbeiter der Dampfschiffahrtsverwaltungen eine entsprechende Lohnordnung mit möglichster Beschleunigung zu erlassen.

3. Denjenigen ständigen Arbeitern, welche das ganze Jahr hindurch beschäftigt werden können, an Stelle der Tagelöhne feste Jahresvergütungen unter Anrechnung von 365 Arbeitstagen zu bewilligen.

4. Die Altersversorgung der Arbeiter durch entsprechende Zuschüsse zu den Leistungen der Arbeitspensionskasse besser zu gestalten.

5. Für diejenigen ständigen Arbeiter, welche als Obleute und dgl. zur Aufsichtsführung, Materialverwaltung und dgl. ständig verwendet werden, die etatsmäßige Anstellung vorzusehen.

6. Bei Feststellung und Änderung der Lohn- und Dienstverhältnisse der ständigen Arbeiter der Eisenbahnverwaltung jeweils auch die vereinigten Arbeiterausschüsse gutächtlich zu hören.

7. Die Übernacht- und Aufenthaltsräume für das Personal überall den gesundheitlichen Erfordernissen entsprechend auszustatten.

8. Die Erbauung von Arbeiterwohnungen an geeigneten Stationen tunlich zu fördern.

9. Im Falle der späteren Anstellung im Beamtenverhältnis die im ständigen Arbeitsverhältnis geleisteten Dienstjahre bei der Pensionsberechnung anzurechnen.

10. Die vorstehenden Grundsätze auch auf die übrigen im Staatsbetriebe beschäftigten Arbeiter sinngemäß anzuwenden.

11. Die zur Durchführung der beantragten Maßnahmen erforderlichen Mittel nachträglich in den Staatshaushaltvoranschlag für 1906/07 einzustellen.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1905.

Fehrenbach.	Neuhaus.
Schmidt-Karlsruhe.	Weißhaupt.
Hergt.	Morgenthaler.
Duffner.	Wiedemann.
Wittemann.	Zehnter.
Belzer.	Schüler.
Armbruster.	Breitner.
Dieterle.	Büchner.
Kopf.	Geppert.
Hennig.	Lauck.
Blümmel.	Gießler.
v. Gleichenstein.	Goerlacher.
Dr. Schofer.	Birkenmayer.
Wiest.	Frhr. v. Mentzingen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsbericht zu dem Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen.

bezüglich der Dienst-, Lohn- und Altersversorgungsverhältnisse der Eisenbahnarbeiter

(Drucksache Nr. 39)

siehe Drucksache „Zu Nr. 14 (I)".

№ 40.

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Dezember 1905.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen,

die Großh. Regierung wolle ersucht werden, im Bundesrate nach Kräften darauf hinzuwirken, daß den Reichstagsabgeordneten durch Gesetz Anwesenheitsgelder und Freifahrt gewährt werden.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1905.

Dr. Heimburger.
Venedey.
Muser.
Vogel.
Ihrig.
Dr. Blankenhorn.
Dr. Wilckens.
Dr. Binz.
Obkircher.
Pfefferle.
Mayer-Mannheim.
Rebmann.
Rohrhurst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen.

die Gewährung von Anwesenheitsgeldern und Freifahrt an die Reichstagsabgeordneten betr.

(Drucksache Nr. 40)

kam, weil inzwischen durch Reichsgesetz gegenstandslos geworden, in der Kammer nicht zur Beratung.

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar 1906.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden **Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht**, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diesen Gesetzesentwurf ernennen Wir den Oberschulratsdirektor, Geheimerat Dr. Arnsperger.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Januar 1906.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

Entwurf eines Gesetzes,

Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Die §§ 14. 15. 18. 21. 37 Abs. 2. 39. 46. 47. 48 Abs. 3. 52. 57. 73. 117. 118 und 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 bezw. vom 17. Juli 1902 erhalten folgende abgeänderte Fassung:

§ 14.

An jeder Volksschule sind soviele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als siebenzig Schulkinder kommen.

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

§ 15.

Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.

Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 5 Lehrerstellen eine, bei 6 bis 10 Lehrerstellen zwei, bei 11 bis 15 drei Stellen u. s. f. zu besetzen.

§ 18.

Lehrerinnen sollen in der Regel nur an Volksschulen mit mehr als zwei Lehrerstellen verwendet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Schulen, an denen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, beschränkt sich ihre Verwendung in der Regel auf die Klassen der vier unteren Schuljahre.

Die dem ersten Lehrer zukommenden Befugnisse können durch eine Lehrerin nicht ausgeübt werden.

§ 21.

Der Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, wird durch Verordnung bestimmt.

Zu dessen Durchführung können die Lehrer durch die Oberschulbehörde nach Maßgabe des § 37 des Gesetzes bis zu 36 Wochenstunden herangezogen werden.

Die ihnen hiefür zukommende besondere Vergütung (§ 37 und 46 des Gesetzes) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf die Staatskasse (§ 56 Ziff. 4, § 46 und § 73 b des Gesetzes) zu leisten.

§ 37 Abs. 2.

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen. Der Stellvertreter erhält — sofern die Aushilfe im Anstellungsort länger als vier Wochen dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, bei einer in Nachbarorten zu leistenden Aushilfe dagegen, oder wenn es sich um erledigte Stellen des Anstellungsorts handelt, für die ganze Dauer derselben — eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche jedenfalls für das Jahr den Betrag der Mindestvergütung eines Schulgehilfen nicht überschreiten soll

§ 39.

Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a. einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von vierzehnhundert Mark (Anfangsgehalt) bis zu sechsundzwanzighundert Mark (Höchstgehalt) ansteigt.

Die Erhöhung des Gehalts vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch Zulagen von je hundertfünfzig Mark, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Gehaltsordnung gewährt werden und zwar:

die erste (Anfangszulage) nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung; die weiteren (ordentlichen) Zulagen nach je drei weiteren Dienstjahren.

b. freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes. Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von zweitausend Mark für das Jahr.

§ 46.

Außer den mit dem Hauptdienste nach §§ 39. 41. 43. 44. 45 verbundenen Bezügen haben Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen für jede gemäß § 37 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde ausgenommen) sechszig Mark jährlich anzusprechen.

Die Vergütung für den Turnunterricht ermäßigt sich bei Schulen, an welchen dieser sich nicht auf das ganze Jahr erstreckt, auf vierzig Mark für die Wochenstunde.

§ 47.

1. Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und für Haushaltungskunde erhalten, wenn sie im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendet sind, eine Vergütung, die nach Anhörung des Gemeinderats durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird. Dieselbe soll für das Jahr und für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen, als

   dreißig Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt,

   zwanzig Mark, wenn derselbe während der Sommermonate ausgesetzt wird.

2. In der Stellung nicht-etatmäßiger Beamter (§ 36 Abs. 1) ist solchen Lehrerinnen mindestens die in § 44 bezeichnete Anfangsvergütung für Unterlehrerinnen sowie Wohnung nach § 45 a Abs. 1 des Gesetzes oder anstelle derselben eine Mietzinsentschädigung, welche mindestens drei Fünftel des in Ziff. 3 lit. b. dieses Paragraphen bezeichneten Wohnungsgeldes beträgt, zu gewähren.

3. In etatmäßiger Stellung (§ 36 Abs. 2) erhalten dieselben

   a. einen jährlichen Gehalt von zwölfhundertfünfzig Mark (Anfangsgehalt) bis sechszehnhundertfünfzig Mark (Höchstgehalt). Die Erhöhung vom Anfangsgehalt zum Höchstgehalt tritt ein nach Maßgabe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Bestimmungen des § 39 lit. a mit dem Unterschied jedoch, daß die einzelne Zulage nur je 100 ℳ beträgt;

b. Mietzinsentschädigung in der Höhe des Wohnungsgeldes, das im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Dienstklasse K des Wohnungsgeldtarifs festgesetzt ist.

§ 48 Abs. 3.

Im Fall einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit für die Berechnung der Zulagefrist (§ 39 a Abs. 3) wie auch für den bei späterer endgiltiger Zuruhesetzung zu gewährenden Ruhegehalt, sofern und soweit während des einstweiligen Ruhestandes eine Dienstversehung nach § 27 stattgefunden hat, mit der Maßgabe in Anrechnung, daß die Zulage erst vom Tag der etatmäßigen Wiederanstellung an in Wirksamkeit tritt. Für die Berechnung der weiteren Zulagen ist der Zeitpunkt bestimmend, auf den die Zulage bewilligt worden wäre, wenn der Lehrer sich nicht im einstweiligen Ruhestand befunden hätte.

§ 52.

I. Zur Bestreitung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 94 und 99 — jede Schulgemeinde (§ 6. § 83) in die Staatskasse einzuzahlen:

1. einen Jahresbeitrag für jede an der Volksschule (den Volksschulen) der Gemeinde errichtete ständige Lehrerstelle, welcher beträgt:

   a. für Hauptlehrerstellen von dem Durchschnitt zwischen dem jeweiligen Anfangs- und Höchstgehalt in Gemeinden
   von nicht über 500 Einwohnern 45 vom Hundert,
   von 501 bis 1000 Einwohnern 50 vom Hundert,
   von 1001 bis 2500 Einwohnern 60 vom Hundert,
   von mehr als 2500 Einwohnern 70 vom Hundert;

   b. für Unterlehrerstellen
   von dem Durchschnitt zwischen dem jeweiligen niedersten und höchsten Vergütungssatz in allen Gemeinden 70 vom Hundert.

   Diese Jahresbeiträge sind unverkürzt auch für die Zeit zu entrichten, während deren Lehrerstellen an der betreffenden Schule erledigt sind.

   Für die Einteilung in die einzelnen Ortsklassen ist die bei der Volkszählung amtlich ermittelte Einwohnerzahl derjenigen politischen Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Schule gelegen ist.

2. einen weiteren Jahresbeitrag, der nach der Zahl der Kinder, welche die Volksschule (die Volksschulen) der betreffenden Gemeinde besuchen, in der Weise festgesetzt wird, daß für jedes Schulkind ein Betrag von 2 ℳ 80 ₰ in Ansatz kommt.

II. Die Festsetzung der Beiträge unter Ziff. 1 und 2 findet jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren statt und zwar diejenige des Beitrags unter Ziff. 1 aufgrund der Ergebnisse der unmittelbar vorausgegangenen Volkszählung, des Beitrags unter Ziff. 2 nach dem Durchschnitt der Zahl der Schulkinder, die jeweils am 1. Mai oder dem etwa späteren Schuljahranfang der drei vorausgegangenen Kalenderjahre die betreffende Volksschule (Volksschulen) besucht haben.

Eine neue Festsetzung hat im Laufe des 10jährigen Zeitraumes mit Wirkung für die daran noch nicht umlaufene Restzeit nur für den Fall einer Vermehrung oder Verminderung der ständigen Lehrstellen einzutreten.

§ 57.

Als errichtet im Sinne und mit Wirkung des § 52 gelten Hauptlehrerstellen, wenn bezw. so lange sie im Staatsvoranschlag aufgeführt sind, neu zugehende aber erst vom Tag der erstmaligen etatmäßigen Besetzung an.

Neue Unterlehrerstellen gelten für errichtet vom Tage der erstmaligen Besetzung (des Dienstantritts) an; die letztere kann erfolgen, sobald die Oberschulbehörde und die Gemeinde über die Errichtung der Stelle einverstanden sind, oder die Errichtung durch vollzugsreifes Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen ist.

§ 73.

Zur Aufbringung desjenigen Schulaufwandes, welcher umfaßt:

a. den nach § 52, 1 an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeitrag, abzüglich desjenigen Betrags, welcher durch Einkünfte der in §§ 58 bis 62 bezeichneten Art gedeckt ist;

b. die Vergütung für die nach § 21 des Gesetzes von den Lehrern (Lehrerinnen) über die Zahl von 32 hinaus erteilten Wochenstunden (§§ 46 und 56, 4);

c. die etwaige Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in der Erteilung von Religionsunterricht (§ 23, § 46, § 56, 4);

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d. die Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts in dem der Gemeinde gesetzlich obliegenden Betrag,

sind die Gemeinden, welche zur Deckung ihrer Ausgaben — einschließlich der vorstehend unter a, b, c und d bezeichneten — ein Umlagebedürfnis im Sinne des § 77 zu bestreiten haben, nicht verpflichtet, eine Umlage von mehr als 14 Pfennig auf 100 ℳ Steuerkapital zu erheben. Unter dem in diesem und in den folgenden Paragraphen erwähnten Steuerkapital ist das, soweit erforderlich, gesetzlich reduzierte Steuerkapital, bezw. (§ 85 der Gemeindeordnung) das Dreifache der Einkommensteueranschläge zu verstehen.

§ 117.

Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan der Volksschule entsprechenden Unterrichts an Mittelschulen (einschließlich der Mittelschulen für die weibliche Jugend), Bildungsanstalten für Lehrer (Lehrerinnen), Blinden- und Taubstummenanstalten können Lehrer (Lehrerinnen), welche nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 28, § 36) die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung an Volksschulen besitzen, in der Eigenschaft etatmäßiger Beamter angestellt werden.

Dieselben erhalten Gehalt und Mietzinsentschädigung wie die in entsprechender Stellung an Volksschulen angestellten Lehrer (Lehrerinnen) — §§ 39 und 47 —.

Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen beträgt, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, der Höchstgehalt zweitausend fünfhundert Mark.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie der Versorgungsgehalte richtet sich nach den für die etatmäßigen Lehrer an der betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen.

Dem

§ 118

ist als weiterer Absatz beizufügen:

Die Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamter kann an Lehrer solcher Anstalten nur unter der Voraussetzung verliehen werden, daß die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Leistung der Vergütung nach Maßgabe der für die nichtetatmäßigen Lehrer an Volksschulen bestehenden Vorschriften übernimmt.

§ 120.

Unter den in § 118 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ferner die Oberschulbehörde unverehelichten Frauen, welche von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde als Vorsteherinnen oder Lehrerinnen in unwiderruflicher Weise angestellt sind, die Eigenschaft etatmäßiger Beamter mit den Rechten einer Hauptlehrerin verleihen. Dieselben erhalten als Vorsteherinnen die in § 117 Abs. 3, als Lehrerinnen die in § 47 Ziff. 3 bezeichneten Bezüge.

Für die Verleihung der Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamter an Lehrerinnen solcher Anstalten sind die Bestimmungen des § 118 Abs. 3 maßgebend, wie auch die Vorschriften in Abs. 1 und 2 des vorgehenden § 119 hier anwendbar sind.

Artikel II.

Übergangsbestimmungen.

Die vorstehenden Gesetzesänderungen treten mit dem 1. Januar 1906 in Wirksamkeit. Dabei gelten hinsichtlich der Überleitung folgende nähere Bestimmungen:

1. Die am 1. Januar 1906 als Inhaber von Volksschulhauptlehrerstellen im Dienste befindlichen Lehrer und Lehrerinnen — §§ 31, 117, 118, 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 — erhalten auf diesen Zeitpunkt unter gleichzeitiger Zurückziehung der ihnen nach Art. IV des Gesetzes vom 17. Juli 1902 zukommenden Dienstzulage eine Gehaltszulage von dreihundert Mark.
2. Durch diese Gehaltserhöhung werden die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Anfangs- und beziehungsweise ordentliche Zulage laufenden Fristen nicht unterbrochen.
3. Diejenigen der in Ziffer 1 Abs. 1 bezeichneten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, die am 1. Januar 1906 im Bezug des bisherigen Höchstgehaltes sind, erhalten nach Umfluß der dreijährigen Zulagefrist — vom Zeitpunkt des Einrückens in den bisherigen Höchstgehalt an gerechnet — beziehungsweise, wenn seit diesem Zeitpunkt mehr als 3 Jahre umflossen sind, auf 1. Januar 1906 eine ordentliche Zulage.
4. Bei Berechnung der etatmäßigen Dienstzeit kann diejenige Zeit, die ein Lehrer nach Verzicht auf seine Hauptlehrerstelle, nach Versetzung in den einst-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

weiligen Ruhestand im nichtetatmäßigen Dienstverhältnis an einer Volksschule oder während der Zeit der Beurlaubung aus dem staatlichen Dienst an einer der in § 118 des Gesetzes bezeichneten Anstalten zurückgelegt hat, als Hauptlehrerdienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

Auf Lehrer (Lehrerinnen), welche sich auf 1. Januar 1906 im einstweiligen Ruhestand — §§ 48 und 49 des Gesetzes über den Elementarunterricht — befinden oder auf ihre Hauptlehrerstellen verzichtet haben, kommen die vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 1—3 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß ihnen im Fall ihrer späteren etatmäßigen Wiederanstellung auf diesen Zeitpunkt an Gehalt derjenige Betrag zu gewähren ist, auf den sie am 1. Januar 1906 Anwartschaft gehabt hätten, wenn sie an diesem Tage Inhaber einer Hauptlehrerstelle gewesen wären.

5. Die lediglich zur Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten und in Haushaltungskunde bestimmten Lehrerinnen, die am 1. Januar 1906 bereits etatmäßig (§ 36 Abs. 2) angestellt sind, erhalten auf diesen Zeitpunkt unter gleichzeitiger Zurückziehung der ihnen nach Art. IV des Gesetzes vom 17. Juli 1902 zukommenden Dienstzulage eine Gehaltszulage von 150 ℳ; für die Bemessung der nach diesem Zeitpunkt anfallenden Zulagen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1892 in Kraft. Desgleichen verbleiben solche Lehrerinnen in dem Genuß des ihnen aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1902 zuerkannten Wohnungsgeldes.

Artikel III.

Die Festsetzung der Beiträge aufgrund der Vorschriften in § 52 Ziffer 1 des Gesetzes hat nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 zunächst für die Jahre 1906 bis mit 1911 zu geschehen.

Der Mehraufwand, der sich hieraus für die Gemeinden ergibt, kann nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 73 und 80 des Gesetzes auf die Staatskasse überwälzt werden.

Gemeinden, welche bisher zur Bestreitung des in § 73 des Gesetzes bezeichneten Aufwandes einen Staatsbeitrag nicht bezogen haben, können aufgrund der

Änderung des § 52 Ziffer 1 des Gesetzes beim Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Zubilligung eines solchen für die Zeit vom 1. Januar 1906 bis zum 1. Januar 1912 (§ 148 des Gesetzes) beantragen.

Der Berechnung ist der Durchschnitt der Gemeindeumlagen während des Zeitraumes der Jahre 1892 bis mit 1901 und als jüngstes Gemeindesteuerkataster dasjenige des Jahres 1906 zugrunde zu legen.

Der Antrag muß aber innerhalb Jahresfrist vom Tag der zugestellten Berechnung des Gemeindebeitrages an bei der Oberschulbehörde eingereicht sein.

Artikel IV.

Die Mittel zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwandes sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Von der zweiten Kammer der Landstände sind auf dem Landtage 1903/04 folgende das Volksschulwesen betreffende Resolutionen gefaßt worden:

„1. Es soll eine Änderung des § 14 El.U.Ges. vom 13. Mai 1892 dahin herbeigeführt werden, daß
   a. in den Volksschulen soviele Lehrer anzustellen sind, daß auf einen dauernd nicht mehr als 70 Schulkinder kommen,
   b. die Höchstzahl der einem Lehrer ausnahmsweise auf unbestimmte Zeit zu überlassenden Schüler auf 100 festgesetzt werde und zwar unter erheblich stärkerer Beteiligung des Staates an den dadurch erwachsenden Mehrkosten, als solche nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen eintreten würde";

„2. sollen die §§ 52 und 82 des El.U.Ges. in dem Sinne geändert werden, daß in den Fällen, in denen die Gemeinden in der Anstellung von Lehrern an den einfachen oder erweiterten Volksschulen über die gesetzliche Vorschrift hinausgehen, die dadurch verursachten Mehraufwendungen ganz oder teilweise auf die Staatskasse übernommen werden;"

„3. soll eine Neuregelung der Gehaltsbezüge der Volksschullehrer mit Wirkung vom 1. Januar 1906 in der Weise erfolgen, daß sie unter Einreihung in den Gehaltstarif des Beamtengesetzes, wobei jedoch nicht unter Abteilung G Ordnungszahl 5 herabgegangen werden soll, einen ihrer Vorbildung und der Bedeutung ihres Amtes angemessenen Gehalt beziehen und daß die betreffenden Übergangsbestimmungen möglichst günstig gestaltet werden, namentlich soweit die älteren Lehrer in Betracht kommen."

Diese Resolutionen beruhen auf dem Antrag der Schulkommission der zweiten Kammer (Drucksache Nr. 32 b, Beilage zum Protokoll der 93. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer).

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt diesen Resolutionen im Rahmen des von der Großh. Regierung für erreichbar Erachteten Rechnung zu tragen. Er verfolgt hiernach im wesentlichen zwei Zwecke:

1. die Hebung des Volksschulunterrichts durch Erweiterung der Schulzeit und
2. die Besserung der Gehaltsverhältnisse der Volksschulhauptlehrer.

I.

1. § 26 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 — jetzt § 21 — bestimmt, daß der Unterrichtsplan, in welchem die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, durch Verordnung bestimmt werde. In Vollzug dieser Gesetzesvorschrift ist in § 9 der Ministerialverordnung über den Lehrplan vom 24. April 1869 die Unterrichtszeit für jede Klasse der einfachen Volksschule, deren Schüler jeweils nur vormittags oder nachmittags zur Schule kommen, auf 16 wöchentliche Unterrichtsstunden festgesetzt. Dazu kommt dann noch für die Knaben im Sommer der Turnunterricht mit wöchentlich 2 Stunden, für die Mädchen der Handarbeitsunterricht mit wöchentlich 3 Stunden, wenn der Unterricht das ganze Jahr hindurch erteilt wird, und mit wöchentlich 4 Stunden, wenn seine Erteilung auf das Winterhalbjahr beschränkt wird, sodaß die Knaben im Winter 16, im Sommer aber 18 Wochenstunden Unterricht haben, während dieser bei den Mädchen entweder das ganze Jahr hindurch 19 oder aber im Winter 20 und im Sommer 16 Wochenstunden umfaßt.

An erweiterten Volksschulen, deren Errichtung den Gemeinden freigestellt ist, sollen die Schüler wöchentlich 26—30 Wochenstunden erhalten, die sich aber in den untersten Jahrgängen tatsächlich auf 16—22 ermäßigen.

Diese Ansätze gehen — abgesehen vom Turn- und Handarbeitsunterricht — im wesentlichen nicht über das Maß von Unterricht hinaus, das schon durch die Ministerialverordnung vom 30. Mai 1834 gefordert wurde. Für Schulen in größeren Städten war schon hier eine Erweiterung des Unterrichts in den obersten Knabenklassen bis auf 22 Wochenstunden vorgesehen.

Die Zahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler war auf 120 festgesetzt. Abgesehen von der in letzterer Beziehung durch das Gesetz vom 8. März 1868 eingeführten Ermäßigung der Schülerzahl haben sich sonach die Verhältnisse, was die äußere Gestaltung und Einteilung der Unterrichtszeit angeht, nur unwesentlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

geändert und dies in einem Zeitabschnitt von 70 Jahren, der sonst auf allen Gebieten des menschlichen Wissens und Schaffens die tiefgehendsten Veränderungen hervorgebracht hat.

Wenn auch der Unterrichtsbetrieb gegen früher infolge der fortschreitenden methodischen und wissenschaftlichen Ausbildung des Lehrerpersonals intensiver und der Unterricht selbst dadurch fruchtbringender geworden ist, so kann bei der beschränkten Unterrichtszeit eben doch nicht so viel geleistet werden, daß die Volksschule die ihr naturgemäß zukommende Aufgabe ausreichend erfüllt, die breite Masse der Bevölkerung mit all denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten, die den Einzelnen instand setzen sollen, seine Kräfte auf den verschiedenen Gebieten des bürgerlichen und beruflichen Lebens nutzbringend zu entfalten. Zu diesem Zweck ist eine Vertiefung und Ausdehnung des Lernstoffes in den einzelnen Lehrgegenständen erforderlich, die nur bei geeigneter Erweiterung der Unterrichtszeit geleistet werden kann. Eine solche bedingt naturgemäß vor allem eine entsprechende Vermehrung des Lehrerpersonals. Der Entwurf sieht eine solche in der Weise vor, daß er die Herabsetzung der bisher einem Lehrer zugewiesenen Normalzahl von 100 Schülern auf 70 vorschlägt. Diese Zahl wurde nicht willkürlich gewählt, sondern es war für ihre Festsetzung die Erwägung maßgebend, daß sie die oberste Grenze für die in gemeinsamem Unterricht in einer Klasse zusammenfaßbaren Schüler bilde. Auf dieser Grundlage wäre es möglich, ohne daß den Gemeinden für die Erteilung von Überstunden besondere Kosten erwachsen, die Unterrichtszeit in den mittleren und oberen Jahrgängen — abgesehen vom Turn- und Handarbeitsunterricht — an den Volksschulen mit einem Lehrer auf mindestens 20, an den Schulen mit mehr Lehrern aber entsprechend höher festzusetzen, sofern die vorhandenen Schullokale den gleichzeitigen Unterricht an bis zu 70 Kindern ermöglichen.

Die Unterrichtszeit für die unteren Schuljahre soll auch für die Zukunft an einfachen Volksschulen 16 Wochenstunden nicht überschreiten. Was die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Tageszeiten angeht, so wird jedenfalls an kleineren Volksschulen an der vielfach durch geographische und klimatische Rücksichten gebotenen Übung, die Unterrichtszeit auf einen halben Tag zu beschränken, festgehalten werden können.

Wo an einer Schule auf einen Lehrer mehr als 70 Schüler kommen — was für die Übergangszeit vielfach der Fall sein wird —, oder wo die vorhandenen Schullokale zur gleichzeitigen Unterrichtserteilung an 70 Schüler nicht ausreichen, wird die vorgesehene Erweiterung nur unter Ansetzung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden durchführbar sein (§ 21 des Entwurfs).

Unsere Volksschule wird, wenn durch die vorgeschlagene Herabsetzung der einem Lehrer zuzuweisenden Schülerzahl auf 70 die unentbehrliche Grundlage für die geplante Erweiterung geschaffen wird, einen bedeutenden Fortschritt machen und in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit nicht mehr zurückstehen hinter den Volksschulen der übrigen größeren Bundesstaaten, die vielfach bisher schon einen im Vergleich zu den badischen Schulen nicht unerheblich erweiterten Unterricht hatten, was wesentlich durch die günstigeren Verhältnisse in Bezug auf die Normalschülerzahl für einen Lehrer ermöglicht war. Die Zahl 70 war auch in dem württembergischen Gesetzesentwurf von 1902, betreffend Abänderungen einiger Bestimmungen der Gesetze über das Volksschulwesen vorgeschlagen, der aber im Laufe der Kammerverhandlungen von der Regierung zurückgezogen wurde.

Um den einzelnen Gemeinden eine über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Erweiterung ihrer Schulen durch Anstellung von mehr Lehrern als gesetzlich geboten zu erleichtern, ist in dem vorliegenden Entwurf die bisherige Bestimmung des § 52 Ziffer 1 Absatz 2 des Gesetzes, wonach die Gemeinden für solche Lehrerstellen einen erhöhten Beitrag an die Großh. Staatskasse zu entrichten hatten, beseitigt.

Eine weitergehende finanzielle Förderung der Gemeinden aus Anlaß der Errichtung überzähliger Lehrstellen durch entsprechende Änderung des § 82 des Gesetzes eintreten zu lassen, schien der Großh. Regierung bei nochmaliger eingehender Prüfung der Frage mit den Grundsätzen, die hinsichtlich der Anteilnahme des Staates an dem bezüglichen Aufwand der Gemeinden im Gesetz festgelegt sind, nicht vereinbar zu sein. Die Vorschrift des § 82 des Gesetzes enthält lediglich eine Anwendung des für die Anteilnahme des Staates an dem Schulaufwand minder leistungsfähiger Gemeinden im Gesetz überall gleichmäßig durchgeführten Grundsatzes, daß der von einer Gemeinde zu machende Schulaufwand nur insoweit auf die Staatskasse überwälzt werden könne, als er gesetzlich geboten ist. Der Umfang der gesetzlichen Verpflichtung bildet gleichzeitig den Maßstab für die Begründung des Anspruchs auf Staatsbeitrag und die Bemessung seiner Höhe. Ohne diese naturgemäße

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einschränkung wäre es für eine Gemeinde, die einen Staatsbeitrag bezieht, lediglich in ihre einseitige Entschließung gestellt, ob und in welchem Umfang sie die Großh. Staatskasse durch Errichtung neuer Lehrstellen weiter belasten wolle. Der Oberschulbehörde stände allerdings formell das Recht zu, einem solch mißbräuchlichen Vorgehen einer Gemeinde dadurch zu begegnen, daß sie die Genehmigung zur Errichtung weiterer Lehrstellen versagt; die Geltendmachung dieses Rechts enthielte aber immerhin einen Eingriff in das den Gemeinden nach § 92 des Gesetzes in Bezug auf die Errichtung erweiterter Volksschulen zustehende Selbstbestimmungsrecht und könnte — abgesehen von den sich hieraus ergebenden Weiterungen — auch sachlich der gedeihlichen Entwickelung unseres Schulwesens nicht beabsichtigte Schwierigkeiten bereiten. Die Großh. Regierung muß bei dieser Sachlache Wert darauf legen, daß das in der Bestimmung des jetzigen § 82 gegen solche Mißbräuche liegende Korrektiv beibehalten werde, zumal es sich dabei um einen fundamentalen Grundsatz des Gesetzes handelt, dessen Durchbrechung nach verschiedenen Richtungen hin tiefgehende Konsequenzen nach sich ziehen könnte.

Dazu kommt, daß mit der Ermäßigung der Normalschülerzahl von 100 auf 70 und der damit ermöglichten allgemeinen Einführung erweiterten Unterrichts die weitere Ausgestaltung einer Volksschule, wo sie vorkommen sollte, wohl ungleich mehr einem örtlichen Bedürfnis als dem öffentlichen Interesse dienen würde. Der beschränkten Beteiligung des letzteren wir aber durch die Abänderung des § 52 Ziff. 1 genügend Rechnung getragen. Dagegen soll der Aufwand, der den Gemeinden aus der Erweiterung des Unterrichts für besonders zu vergütende Überstunden erwächst, beim Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (§ 73 des Gesetzes) auf die Großh. Staatskasse überwälzt werden dürfen.

2. Die aus der Änderung des § 14 des Gesetzes erwachsenden Kosten können — auch was den persönlichen Aufwand angeht — nicht einseitig von der Staatskasse übernommen werden, sondern müssen nach Maßgabe der für die Tragung des Schulaufwandes bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von Staat und Gemeinde gemeinschaftlich getragen werden. Dabei kommt für die Gemeinden vorab der Aufwand in Betracht für die aus der Veränderung der Normalschülerzahl und die dadurch bedingte Verstärkung des Lehrerpersonals notwendig werdende Vermehrung der Schullokale und der Lehrerwohnungen bezw. der anstelle der letzteren zu leistenden Mietzinsentschädigungen (§ 86 Ziff. 2 und § 89 sowie §§ 54 und 56 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes). Daneben hätten die Gemeinden an dem vermehrten Aufwand für Gehalte und Vergütungen Anteil zu nehmen nach Maßgabe der hierüber bestehenden Normen.

Die Kosten für Erstellung weiterer Schullokale sind nach vorläufiger Berechnung aufgrund der Annahme, daß deren Zahl 900 und der Aufwand für den einzelnen Lehrsaal 3800 ℳ betragen werde, auf rund 3 1/2 Millionen abgeschätzt. Dem für einzelne Orte etwa entstehenden Mehraufwand wird an andern Orten, wo weitere Schulsäle schon vorhanden oder sonst geeignete Räumlichkeiten verfügbar sind, die mit geringeren Kosten hergerichtet werden können, eine entsprechende Minderausgabe gegenüberstehen. Der Aufwand, der sich aus der Beschaffung weiterer Wohnungen für Haupt- und Unterlehrer bezw. aus der Bereitstellung der entsprechenden Mietzinsentschädigungen für dieselben ergeben wird, ist auf rund 200 000 ℳ veranschlagt.

Den letzteren Aufwand müßten die Gemeinden, da eine Überwälzung auf die Staatskasse nicht statthaft ist, auf sich behalten. Zur teilweisen Deckung des ersteren dagegen könnten diejenigen Gemeinden, bei denen die Voraussetzungen des § 90 des Elementarunterrichtsgesetzes vorliegen, Beihilfen aus den in den jeweiligen Staatsvoranschlägen für Schulhausbauten vorgesehenen Mitteln bewilligt erhalten. Die betreffende Budgetposition wird im Hinblick auf die gesteigerte Zahl der einkommenden Gesuche für eine Reihe von Budgetperioden eine entsprechende Erhöhung erfahren müssen.

Für die Berechnung des persönlichen Mehraufwandes ist insofern eine bestimmte Grundlage gegeben, als nach den gemachten Erhebungen infolge der Ermäßigung der Normalschülerzahl auf 70 an neuen Stellen erforderlich sein werden: für Hauptlehrer 530, worunter 34 anstelle bestehender Unterlehrerstellen, für Unterlehrer 408. Unter Zugrundelegung des wirklichen Durchschnittsgehaltes im Beharrungszustand für Hauptlehrer im Betrag von 2130 ℳ, der Duchschnittsvergütung für Unterlehrer von 1000 ℳ würde sich ein Mehraufwand von . . . . . 1 502 900 ℳ
ergeben. Hievon würde in der Form
der Beiträge nach § 52 Ziff. 1 bei An-

Übertrag . . 1 502 900 ℳ

Übertrag . .	1 502 900 ℳ
nahme der im Entwurf vorgesehenen neuen Sätze und unter Berücksichtigung des auf die Großh. Staatskasse überwälzbaren Betrages von den Gemeinden die Summe von	645 300 „
zu überweisen sein, so daß der Staatskasse der Betrag von	857 600 ℳ
zur Last bliebe. Dazu käme noch der Mehraufwand für Ruhegehalte mit . .	160 000 „
und für Hinterbliebenenversorgung mit	100 000 „,
so daß sich für die Staatskasse im ganzen eine Mehrbelastung ergeben würde von	1 117 600 ℳ

Diese Zahlen werden sich tatsächlich noch zugunsten der Gemeinden und zum Nachteil der Staatskasse nicht unerheblich verschieben, da die Zahl der staatsbeitragsberechtigten Gemeinden, abgesehen von der an sich steigenden Tendenz der Gemeindeausgaben, schon infolge der Erhöhung der Schullasten voraussichtlich eine nicht unbedeutende Vermehrung erfahren wird. Ihre Zahl beträgt dermalen 284.

Bei der Beurteilung des hieraus für die Gemeinden wie für den Staat im Beharrungszustand sich ergebenden finanziellen Effektes darf nicht außer acht gelassen werden, daß die neuen Bestimmungen des § 14 naturgemäß erst nach und nach in einem längeren Zeitraum durchführbar sein werden, da ihre Verwirklichung, abgesehen von den baulichen Herstellungen, auch von dem mehr oder minder großen Zugang neuer Lehrkräfte in den nächsten Jahren abhängig sein wird. Berücksichtigt man dabei den in den letzten Jahren bei normalen Verhältnissen stets gestiegenen Bedarf an Lehrern, so wird man mit einem Zeitraum von mindestens 10—15 Jahren rechnen müssen.

Welche Aufwendungen bis dahin aufgrund der §§ 21, 37 und 73 des Gesetzes für die Erweiterung des Unterrichts auf die Staatskasse zu übernehmen sein werden, läßt sich auch nicht schätzungsweise bestimmen, zumal da es sich hiebei um die Größe der einzelnen Schullokale handelt, bezüglich deren zuverlässige Erhebungen nicht ausführbar erschienen.

In der kommenden Voranschlagsperiode wird die Änderung des § 14 sich noch nicht sehr fühlbar machen, da erst nach Verabschiedung des Gesetzes die erforderlichen Einleitungen wegen Errichtung weiterer Lehrerstellen werden getroffen werden können. Was insbesondere die Errichtung neuer Hauptlehrerstellen angeht, so wird dieselbe auch wo es sich nur um die Umwandlung bereits bestehender Unterlehrerstellen handelt, voraussichtlich erst in der folgenden Periode durchgeführt werden können, da die hierwegen mit den einzelnen Gemeinden zu führenden Verhandlungen wohl nur in den wenigsten Fällen so rechtzeitig beendigt sein werden, daß sich die Aufnahme in einen Budgetnachtrag noch ermöglichen lassen wird. Wo die Verhältnisse eine Vermehrung der Lehrerstellen gestatten, werden solche daher vorerst in der Mehrzahl der Fälle nur als nichtetatmäßige, d. h. als Unterlehrerstellen errichtet werden können.

II.

Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer anlangend war neben der Frage

ob und in welchem Umfang eine Erhöhung der dermaligen Bezüge einzutreten habe,

die in der Resolution der zweiten Kammer damit verbundene weitere Frage zu prüfen,

ob dabei die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif stattfinden soll.

1. Die letztere Frage glaubt die Großh. Regierung aufgrund eingehender Erwägung und sorgsamer Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse verneinen zu sollen.

Die Volksschule hat sich wie in allen deutschen Staaten so auch bei uns geschichtlich als eine vom Staate zwar gebotene, aber von der Gemeinde durchgeführte Einrichtung entwickelt und die Gesetzgebung vom Jahr 1868 hat lediglich diesen Zustand anerkannt und für die Zukunft festgelegt, wenn sie in § 5 (jetzt § 6) des Gesetzes über den Elementarunterricht jeder Gemeinde die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung einer Volksschule auferlegt hat. Die Großh. Regierung legt den größten Wert darauf, daß an dieser Grundlage, die sich durchaus bewährt hat, im Interesse einer gesunden Weiterentwickelung unseres Volksschulwesens unentwegt festgehalten werde, und sie müßte jede Lockerung in den Beziehungen zwischen Gemeinde und Volksschule als eine Gefährdung der letzteren betrachten.

Diesem eigenartigen Charakter der Volksschule entsprechend hat sich auch die rechtliche Stellung der an ihr wirkenden Lehrkräfte in der Weise entwickelt, daß dieselben stets eine Mittelstellung zwischen den Staats-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und Gemeindebeamten einnahmen. Die Rücksicht hierauf war auch die Veranlassung, daß bei der gesetzlichen Neugestaltung des Beamtenrechts im Jahre 1888 die auf die rechtliche Stellung der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen bezüglichen Normen, obwohl auch diesen Bediensteten „an sich die Eigenschaft als Beamte zukommen würde", ausgeschieden und der besonderen Regelung vorbehalten wurden (Motive zu § 133 des Entwurfs eines Beamtengesetzes — Seite 103).

Diese Regelung ist dann durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 erfolgt und zwar nach Maßgabe der in den Motiven zum Ausdruck gebrachten Anschauung, daß die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer der Beamtengesetzgebung soweit als tunlich und angezeigt erscheine, anzunähern seien. Demgemäß wurden die Vorschriften des Beamtengesetzes über die Pflichten der Beamten wie über ihre Rechte und Ansprüche auf Diensteinkommen, über Versetzung in den Ruhestand, Hinterbliebenenversorgung und Dienstpolizei auf die Lehrer im allgemeinen für anwendbar erklärt mit den Einschränkungen jedoch, die sich aus dem Charakter der Volksschule als einer Gemeindeanstalt und den für die Gemeinden hieraus resultierenden Rechten und Pflichten in Bezug auf die Aufsichtsführung über die Volksschule, die Besetzung der Lehrerstellen und die geldlichen Leistungen für die Lehrer nach der bisherigen Entwickelung ergaben.

Hiernach besitzen die definitiv angestellten Volksschulhauptlehrer dermalen die Eigenschaft bezw. de Rechte etatmäßiger Beamter, ohne aber den übrigen Beamten in jeder Beziehung gleichzustehen, und ohne daß der Staat ihnen gegenüber die gleichen Rechte wie gegenüber den in seinem unmittelbaren Dienst stehenden Beamten hätte. Es gilt dies namentlich von der Ernennung und Versetzung der Lehrer. Soweit erstere den Gemeinden nicht unmittelbar zusteht — wie dies hinsichtlich der Stellen an den Volksschulen der Städteordnung der Fall (vergleiche §§ 32, 33, 104 E.U.G.) — ist ihnen wenigstens ein weitgehendes Mitwirkungsrecht eingeräumt. Die Versetzung eines Lehrers gegen seinen Willen ist überdies noch an die Zustimmung der Ortsschulbehörde des bisherigen Anstellungsortes gebunden und ist tatsächlich auf direktem Wege nicht ausführbar, sondern nur unter Zuhilfenahme der außerordentlichen Maßnahme der einstweiligen Zuruhesetzung. Eine solche Beschränkung des Staates in der Verfügung über die Lehrer steht mit den Rechten im Widerspruch, die ihm sonst — abgesehen von den richterlichen Beamten — über seine Bediensteten zustehen, und erklärt sich nur aus der Tatsache, daß das Verhältnis, in dem die Lehrer zu ihm stehen, kein unmittelbares, sondern nur ein durch Vermittelung der Gemeinde begründetes ist. An dieser aus den Verhältnissen sich von selbst ergebenden Tatsache ändert auch der Umstand nichts, daß die Lehrer ihre Bezahlung aus der Staatskasse erhalten und daß der Staat einen sehr erheblichen Teil an diesem Aufwand trägt. Denn primär verpflichtet zur Aufbringung der Lehrergehalte bleibt unter allen Umständen die Gemeinde. Die Anordnung aber, daß die Gehalte unmittelbar aus der Großh. Staatskasse bezahlt werden sollen, hatte — wie aus der Begründung zu dem Gesetz vom 13. Mai 1892 S. 41 deutlich hervorgeht — ihren Grund lediglich in dem Wunsch nach möglichster Vereinfachung des Rechnungswesens für die Gemeinden wie für den Staat und in dem Bestreben, die früher bei der Gehaltszahlung vielfach vorgekommenen Unregelmäßigkeiten zugunsten der Lehrer zu beseitigen.

Es muß bei unbefangener Beurteilung anerkannt werden, daß die eigenartige rechtliche Stellung der Lehrer eine besondere Regelung notwendig macht und daß diese am besten und zweckmäßigsten in dem Spezialgesetz erfolgt, das die Aufgabe hat, die Verhältnisse der Volksschule in ihren Beziehungen zu Staat und Gemeinde erschöpfend zu ordnen. Die Angelegenheit ist hiernach nach Anschauung der Großh. Regierung dermalen durchaus sachgemäß geordnet und eine Änderung könnte nur beim Vorliegen schwerwiegender sachlicher Momente für angemessen erachtet werden. Solche sind aber bis jetzt nicht vorgebracht worden. Vonseiten der Lehrerschaft wird die Einreihung in den Gehaltstarif wesentlich von dem formalen Gesichtspunkt aus gewünscht, daß damit eine Gleichstellung mit den übrigen nach Vorbildung und dienstlicher Tätigkeit den Lehrern gleichwertigen Beamten herbeigeführt werde, die auch für die Zukunft wirksam bliebe, insofern etwaige Änderungen in den Gehaltsverhältnissen dieser Beamten auch den Lehrern zugute kämen, ohne daß es hierwegen stets eines besonderen Aktes der Gesetzgebung bedürfte. Demgegenüber muß betont werden, daß für die Gestaltung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer wie für die der übrigen Beamten jeweils der übereinstimmende Wille der Großh. Regierung und der Landstände maßgebend ist und daß es für die Herbeiführung dieser Übereinstimmung keinen Unterschied macht, ob die Regelung der Bezüge beider Beamtenkategorien in einem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

oder in zwei verschiedenen Gesetzen erfolgt. Auch in dem Spezialgesetz kann die Normierung des Diensteinkommens hinsichtlich des Anfangs- und Höchstgehaltes, hinsichtlich der Zulagefristen und Zulagebeträge — sonach in allen Beziehungen — ebenso wirksam geschehen, wie in dem Gehaltstarif und es werden die Großh. Regierung wie auch die Stände bei jeweiligen Revisionen des Gehaltstarifs nach Lage der Verhältnisse jeweils mit dem gleichen Wohlwollen auch gegenüber den Volksschullehrern prüfen, ob auch für diese eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage angemessen erscheint.

Da hiernach einerseits alles, was durch die Aufnahme der Volksschulhauptlehrer in den Gehaltstarif erstrebt wird, auch bei Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes erreichbar ist, dieser letztere andererseits aber in den eigenartigen Verhältnissen der Volksschule sachlich so sehr begründet ist, daß ohne die zwingendsten Gründe nichts daran geändert werden sollte, ist der Standpunkt der Großh. Regierung in der vorliegenden Frage aus der Sache heraus mit Notwendigkeit gegeben.

Die Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif und die damit verbundene Anerkennung als rein staatliche Beamte könnte überdies für die Dauer nicht ohne Rückwirkung auf das Verhältnis der Lehrer wie der Volksschule als solcher zur Gemeinde bleiben. Denn es würde sicherlich nicht an Bestrebungen fehlen, dieses Verhältnis in den verschiedensten Beziehungen nach der Richtung einer Verringerung des Einflusses der Gemeinden zu lockern; einer solchen Entwickelung muß aber nach Anschauung der Großh. Regierung von vornherein mit Nachdruck entgegengetreten werden.

Ähnliche Erwägungen haben auch die Regierungen anderer deutscher Bundesstaaten mit eigener Beamtengesetzgebung bezw. besonderen Gehaltsordnungen für die staatlichen Beamten (Preußen, Hessen, Elsaß-Lothringen) veranlaßt, die Verhältnisse der Volksschullehrer einschließlich der Gehaltsfestsetzungen in Spezialgesetzen zu regeln.

2. Dagegen hält die Großh. Regierung in Übereinstimmung mit den Anschauungen der Landstände eine durchgreifende und ausgiebige Verbesserung der Gehaltsverhältnisse des etatmäßigen Lehrerpersonals für geboten. Die dermaligen Bezüge haben, was Anfangs- und Höchstgehalt angeht, seit dem Gesetz vom 13. Mai 1892, abgesehen von der durch die Novelle vom 17. Juli 1902 eingeführten Dienstzulage von jährlich 150 ℳ, eine Verbesserung nicht erfahren; die Erhöhung des Wohnungsgeldes war für die Mehrzahl der Lehrer bei dem Umstand, daß sie freie Wohnung haben, für die Aktivitätsbezüge ohne Bedeutung. Diese Bezüge sind den heutigen Verhältnissen und Bedürfnissen wie der dienstlichen und sozialen Stellung der Lehrer nicht mehr entsprechend. Eine Aufbesserung derselben erscheint daher einerseits als ein Akt der Billigkeit, während sie sich andererseits aus dem Gesichtspunkt der staatlichen Fürsorge für die Gewinnung eines zureichenden und tüchtigen Lehrerstandes zur Fortführung und Erweiterung der Aufgaben unserer Volksschulen als notwendig darstellt.

Bei der Bestimmung des Umfangs dieser Erhöhung konnte nicht ausschließlich das Wohlwollen für die Lehrerschaft die Richtschnur abgeben, sondern es war naturgemäß auch die Frage nach der Beschaffung der erforderlichen Mittel mitbestimmend in Rechnung zu ziehen. In Rücksicht hierauf mußte die Großh. Regierung die im Entwurf vorgesehene Gehaltsabstufung von 1400 ℳ (Anfangsgehalt) bis 2600 ℳ (Höchstgehalt) mit den bisherigen Zulagefristen und Zulagebeträgen als das zur Zeit Erreichbare ansehen. Die Lehrer werden bei Annahme dieser Sätze in 23 Jahren von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet in den Höchstgehalt einrücken, was bei den in letzter Zeit günstigen und für die Zukunft infolge Abänderung des § 14 voraussichtlich noch besser werdenden Anstellungsverhältnissen der Regel nach vor Vollendung des 50. Lebensjahres der Fall sein wird. Die hessischen Lehrer erlangen den Höchstgehalt von 2800 ℳ im allgemeinen zwischen dem 51. bis 53. Lebensjahr, während die Beamten der Abteilung G 5 des Gehaltstarifs im Geschäftsbereich der Justizverwaltung in den Höchstgehalt von 2800 ℳ zwar durchschnittlich schon nach 21 ⅓ etatmäßigen Dienstjahren, aber erst in einem Lebensalter von durchschnittlich 50 ½ Jahren einrücken.

Mit der Annahme des Entwurfs merden die badischen Lehrer — abgesehen von Hessen und den Hansastädten Hamburg und Bremen — ein höheres Einkommen erreichen als die Lehrer zur Zeit in irgend einem andern deutschen Bundesstaat; dies gilt insbesondere auch von dem Anfangsgehalt, der die Sätze aller übrigen Staaten überschreitet, wie auch von dem Aufsteigen im Gehalt, der wenigstens für die ersten 20 Dienstjahre nirgends günstiger geregelt ist als bei uns.

Berücksichtigt man noch, daß das anschlagsmäßige Wohnungsgeld der badischen Lehrer das ihrer hessischen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsgenossen um 400 ℳ übersteigt, so ergibt sich daraus, daß die badischen Lehrer künftighin den höchsten Einkommensanschlag und im Zusammenhang damit die günstigsten Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungs-Verhältnisse besitzen werden.

Die Erhöhung im Höchstgehalt wird gegenüber dem bisherigen Höchstgehalt mit Dienstzulage etwas über 21% betragen.

Im ungefähr gleichen Verhältnis werden die Lehrerinnen aufgebessert werden, wenn deren Höchstgehalt — wie der Entwurf vorsieht — auf 2000 ℳ festgesetzt ist. Anfangsgehalt, Zulagebeträge und Zulagefristen sollen gleich sein wie bei den Lehrern. Die Aufbesserung selbst ist an sich aus denselben Gründen wie bei den männlichen Lehrkräften geboten.

Für die Lehrerinnen, welche aufgrund abgelegter höherer Lehrerinnenprüfung an Höheren Mädchenschulen oder sonstigen vom Staat geleiteten Bildungsanstalten tätig sind, ist im Anschluß an die bisherigen Verhältnisse ein Höchstgehalt von 2500 ℳ vorgesehen § 117 des Gesetzes). Den gleichen Höchstgehalt sollen die Vorsteherinnen von Anstalten erhalten, die der Heranbildung von Lehrerinnen zur Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde dienen.

Für die Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen sind in Abweichung von den bisherigen Vorschriften besondere Festsetzungen in Bezug auf den Höchstgehalt und die Zulagebeträge vorgesehen so zwar, daß die letzteren je nur 100 ℳ betragen sollen, der Höchstgehalt aber den bisherigen Satz zuzüglich der Dienstzulage umfassen soll. Die Unterscheidung von den Gehaltsverhältnissen der Elementarlehrerinnen ist in der Verschiedenartigkeit der Vorbildung und Verwendung begründet. Sie entspricht auch den besonderen Wünschen der Städteordnungsstädte, welche in den jetzt schon verhältnismäßig hohen Gehaltssätzen und Zulagebeträgen dieser Lehrerinnen ein Hindernis für die an sich für wünschenswert erachtete umfassendere Anstellung im etatmäßigen Dienstverhältnis erblicken. Besonders wurde in dieser Beziehung auf die infolge der Novelle vom 17. Juni 1902 eingetretene Erhöhung des Wohnungsgeldes von jährlich 350 ℳ auf jährlich 600 ℳ hingewiesen. Die Gr. Regierung hielt diese letztere Beanstandung gleichfalls für begründet und glaubt, daß derselben durch Ermäßigung des Wohnungsgeldes dieser Kategorie von Lehrerinnen auf die Sätze der Dienstklasse K, sonach für die I. Ortsklasse auf jährlich 400 ℳ Rechnung getragen werden soll. Da dieser Maßnahme rückwirkende Kraft nicht zukommen kann, werden diejenigen Lehrerinnen, die zur Zeit der Verkündung des Gesetzes aufgrund der früheren Bestimmungen bereits etatmäßig angestellt sind und das höhere Wohnungsgeld beziehen, auch für die Zukunft in dessen Genuß ungeschmälert verbleiben, wie ihnen auch die Anwartschaft auf die nach dem bisherigen Gesetz ihnen zugekommenen Zulagebeträge gewahrt würde (Art. II Ziff. 5 der Übergangsbestimmungen).

Gegenüber diesen Erwägungen konnte einer Petition von Handarbeitslehrerinnen um Aufrechterhaltung der bisherigen Bestimmungen über die Gleichstellung mit den Elementarlehrerinnen keine Folge gegeben werden. Tatsächlich wird die vorgeschlagene Neuordnung, wenn auch die einzelne Lehrerin gegenüber früher geringere Bezüge erhalten wird, dem Stand als solchem zum Vorteil gereichen, insofern als die Gemeinden bei den niederen Gehaltssätzen wohl in viel ausgiebigerer Weise zur Erwirkung der etatmäßigen Anstellung solcher Lehrerinnen geneigt sein werden, als dies bei den höheren Sätzen der Elementarlehrerinnen der Fall wäre.

In formeller Beziehung schien es angemessen, die neuen Festsetzungen an die bereits bestehenden Vorschriften über die Vergütung der im vertragsmäßigen und im nichtetatmäßigen Dienstverhältnis tätigen Lehrerinnen anzuschließen und so sämtliche auf die Belohnung dieser Lehrerinnen bezüglichen Bestimmungen in einem Paragraphen (§ 47) zu vereinigen.

Die gleichen Gehaltssätze sind für Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen vorgesehen, die an Anstalten der in § 120 des Gesetzes gedachten Art etwa künftighin in etatmäßiger Eigenschaft angestellt werden sollten. Bisher fehlte es an einer Bestimmung, aufgrund deren an solchen Anstalten außer den Vorsteherinnen auch Lehrerinnen mit den Rechten etatmäßiger Beamten angestellt werden konnten. Diese Lücke der bisherigen Gesetzgebung soll durch die neue Fassung des § 120 ergänzt werden.

Zu einer Neuregelung der Vergütungen der unständigen Lehrer schien, nachdem dieselben erst mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an angemessen erhöht worden sind, ein Anlaß nicht vorzuliegen. Wohl aber wurde für die von etatmäßigen und nicht etatmäßigen Lehrern vorkommendenfalls über ihr gesetzliches Deputat von 32 Wochenstunden hinaus zu erteilenden Unterrichtsstunden (sog. Überstunden) ein gegen bisher um 10 ℳ für die Wochenstunde erhöhter Vergütungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

satz vorgesehen. Diese Erhöhung schien von der Erwägung aus geboten, daß der bisherige Vergütungssatz noch aus dem Jahre 1892 stammt und mit den inzwischen gesteigerten Sätzen für die Vergütungen bezw. Gehalte der nicht-etatmäßigen und der etatmäßigen Lehrer nicht mehr im Einklang steht.

3. Die Überleitung in die neuen Gehaltsverhältnisse soll entsprechend den in dieser Beziehung kundgegebenen Wünschen der zweiten Kammer möglichst klar und einfach und mit besonderer Berücksichtigung der älteren Lehrer in der Weise geschehen, daß jeder Inhaber einer Hauptlehrerstelle auf 1. Januar 1906 unter Zurückziehung der bisherigen Dienstzulage von 150 ℳ jährlich eine einmalige Gehaltsaufbesserung von 300 ℳ erhält, durch welche die Frist für die im übrigen nach den bisherigen Bestimmungen bis zur Erreichung des neuen Höchstgehaltes von 2600 ℳ weiter laufenden Zulagetermine nicht unterbrochen wird. Die Folge hievon ist, daß alle diejenigen Hauptlehrer, die am 1. Januar 1906 schon drei Jahre oder darüber im dermaligen Höchstgehalt von 2000 ℳ sich befinden, auf diesen Zeitpunkt eine weitere ordentliche Zulage von 150 ℳ, sonach im ganzen eine Aufbesserung von 450 ℳ und damit die Anwartschaft erhalten, nach weiteren drei Jahren, also auf 1. Januar 1909, in den Höchstgehalt von 2600 ℳ einzurücken. Die Zahl der hiebei in Betracht kommenden Hauptlehrer beträgt auf 1. Januar 1906: 957, sonach 40 % aller Lehrer. Im Laufe des Jahres 1906 werden 60, und im Laufe des Jahres 1907 weitere 55 Hauptlehrer in die ordentliche Zulage von 150 ℳ einrücken.

Bei dieser an sich günstigen Gestaltung des Übergangs schienen besondere Maßnahmen, um die älteren Lehrer der vollen Vorteile des neuen Tarifs möglichst bald teilhaftig werden zu lassen, nicht erforderlich. Die sofortige Einreihung in das Tarifsoll, wie sie aufgrund der Novelle vom 17. Juli 1902 den Hauptlehrern auf 1. Januar 1902 zuteil wurde, stellte sich als eine durch die damaligen besonderen Verhältnisse begründete ausnahmsweise, den Staatsbeamten grundsätzlich nie gewährte Vergünstigung dar, die, abgesehen davon, daß sie in ihrer finanziellen Wirkung die dermalen verfügbaren finanziellen Kräfte weit übersteigen würde, schon aus Erwägungen allgemeiner Art vorliegend nicht in Frage kommen konnte.

4. Der Mehraufwand, der sich gegenüber dem dermaligen Zustand aus der Annahme der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ergeben würde, berechnet sich wie folgt:

1. im Beharrungszustand:

a. Aufwand nach den Bestimmungen des Entwurfs	5 269 050 ℳ
b. Aufwand nach den bisherigen Bestimmungen	4 624 200 „
sonach mehr	644 850 ℳ
Dazu noch ein Mehr für Ruhegehalte mit	250 000 „
Hinterbliebenenversorgung mit	200 000 „
sonach im Ganzen mehr	1 094 850 ℳ

2. für die Voranschlagsperiode 1906/07 jeweils für ein Jahr der Periode nach Abzug der für die Aufstellung des Staatsvoranschlags vorgeschriebenen üblichen 1 ½ % für Abgänge

Gehalte für 2 472 Hauptlehrer:

a. nach den Bestimmungen des Entwurfs	5 131 880 ℳ
b. nach dem Staatsvoranschlag für 1906/07	4 542 200 „
sonach mehr	589 680 ℳ
Dazu Mehraufwand	
a. für Ruhegehalte	25 000 ℳ
b. für Hinterbliebenenversorgung	10 000 „
	624 680 ℳ

Der Aufwand, der sich aus der Bestimmung in § 21 Absatz 2 für die Gemeinden und infolge der Überwälzung der Vergütungen auf die Staatskasse für diese letztere ergeben würde, läßt sich bei dem Mangel zureichender Anhaltspunkte für die Zahl der in Betracht kommenden Gemeinden auch nicht schätzungsweise feststellen; jedenfalls aber wird derselbe nicht bedeutend sein.

Die Erhöhung der Vergütung für die Überstunden wird für die Staatskasse nur von geringer finanzieller Wirkung sein, insofern sie nur bei den Vergütungen zum Ausdruck kommen wird, die für die Mitversehung von Lehrstellen im Falle der Erledigung derselben oder der durch Krankheit oder sonstige Ursache veranlaßten Dienstbehinderung ihrer Inhaber von der Staatskasse zu leisten sind (§ 53 Ziffer 4 des Gesetzes).

III.

Was die Deckung des Aufwandes für die Lehrergehalte angeht, so ist diese in der Gesetzgebung vom Jahre 1835 wie in jener vom Jahr 1868 entsprechend der Charakterisierung der Volksschule als einer Gemeindeanstalt, soweit hiefür nicht die Einkünfte der vorhandenen Dotationen einschließlich der stiftungsgemäß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

oder sonst rechtlich begründeten Beiträge Dritter verwendbar sind, als eine Verpflichtung der Gemeinden erklärt (§ 20 des Gesetzes vom 28. August 1835 und § 66 des Gesetzes vom 8. März 1868), mit der Maßgabe jedoch, daß der die Gemeinden treffende Aufwand, sofern und soweit er ein im Gesetz ausdrücklich normiertes Verhältnis zu den übrigen Gemeindeausgaben überschreitet, auf die Großh. Staatskasse überwälzt werden kann. An dieser grundlegenden Bestimmung ist auch bei der umfassenden Revision des Gesetzes über den Elementarunterricht im Jahre 1892 nichts geändert worden.

Daneben hat sich aufgrund der Bestimmung in § 34 des Gesetzes vom 28. August 1835 das System der sog. Personalzulagen entwickelt, das durch die Gesetze vom 3. Mai 1858, vom 8. März 1868, vom 19. Februar 1874 weiter ausgebildet wurde und schließlich im Gesetz vom 25. Juli 1888 seinen Abschluß fand. Diese Personalzulagen, die in gesetzlich festbestimmten Beträgen in der Form periodischer Ortszulagen und unter der Voraussetzung eines längeren Verweilens auf ein und derselben Stelle aus Staatsmitteln bewilligt wurden, hatten den Zweck, die auf dem Ortsklassensystem beruhenden Ungleichheiten in der Bezahlung der Lehrer auszugleichen, um es so auch den Lehrern auf gering dotierten Stellen zu ermöglichen, ohne Stellenwechsel bis zu einem bestimmten, im Gesetz bezeichneten Einkommen vorzurücken. Als oberste Grenze wurde im Gesetz vom 25. Juli 1888 der Betrag von 1400 ℳ festgesetzt.

Den hierin liegenden Gedanken einer vom Ort der Anstellung unabhängigen Honorierung der Lehrer brachte das Gesetz vom 13. Mai 1892 in vollkommenerer Weise zur Durchführung, indem es die Gehalte der Lehrer lediglich nach dem Dienstalter normierte. Dabei wurden die neuen Gehaltsbeträge, soweit sie über die bisherigen Leistungen der Gemeinden an festem Gehalt und Schulgeldaversum (§ 48 des Gesetzes vom 8. März 1868 bezw. 19. Februar 1874) hinausgingen, für alle Lehrer gleichsam als diesen zugebilligte Personalzulagen auf die Großh. Staatskasse übernommen. Diesem Gedanken ist unter Wahrung des Gesichtspunktes, daß grundsätzlich die Gemeinden für die Mehrbelastung aufkommen müßten, in der Begründung zu dem Gesetzentwurf — Seite 40 — mit den Worten Ausdruck gegeben:

> „Die Deckung der Gehalte und anderen Bezüge der Volksschullehrer wäre wie bisher zunächst eine Verpflichtung der Schulgemeinde; nur würde die Staatskasse, welche seither nur einzelnen Lehrern unter bestimmten Voraussetzungen Personalzulagen gewährte, und einzelne minder leistungsfähige Gemeinden in der Aufbringung des Schulaufwands durch Beihilfeleistung (bisheriges El.U.Ges. §§ 67 bis 74) erleichterte, künftig in weiterem Umfange neben den Gemeinden derart eintreten, daß sie den durch die bisherigen Leistungen jeder Gemeinde nicht gedeckten Teil des Aufwandes für Lehrergehalte, wie derselbe nach den Vorschriften des zu erlassenden Gesetzes sich gestalten wird, ohne Rücksicht auf den Grad der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinde übernimmt."

Daraus geht deutlich hervor, daß, wenn der Staat im Jahr 1892 den aus der Aufbesserung der Lehrergehalte erwachsenen Mehraufwand in vollem Umfang auf die Staatskasse übernommen hat, an der gesetzlich festgelegten Verpflichtung der Gemeinden zur Bestreitung des Aufwandes für die Lehrergehalte an sich nichts geändert werden sollte und daß insbesondere der Staat seinerseits eine — über den bisherigen Rahmen hinausgehende — Verbindlichkeit hiezu weder für damals, noch für die Zukunft anerkannt hat, noch anerkennen wollte.

Es muß deshalb naturgemäß bei jeder Erhöhung der Gehaltsbezüge der Volksschullehrer Sache neuerlicher Erwägung sein, ob und inwieweit die Gemeinden von der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Übernahme des erwachsenden Mehraufwands durch ein entsprechendes Eintreten des Staates entlastet werden sollen.

Diese Frage war auch vorliegend Gegenstand eingehender Prüfung; dabei ist die Großh. Regierung zu der bestimmten Anschauung gelangt, daß die vorgeschlagene umfassende Aufbesserung der Lehrergehalte nicht ohne eine — gegenüber bisher — stärkere Heranziehung der Gemeinden zur Bestreitung des durch sie veranlaßten Mehraufwandes ausführbar sei. Wenn bei den Verbesserungen der Gehaltsverhältnisse in den Jahren 1898 und 1902 eine solch höhere Inanspruchnahme der Gemeinden nicht stattgefunden hat, so liegt der Grund hiefür darin, daß die Aufbesserung im Jahr 1898 in Vollzug des Gesetzes vom 13. Mai 1892 innerhalb des bestehenden Gehaltssystems erfolgte, während die Gewährung der Dienstzulage im Jahr 1902 den Charakter einer lediglich provisorischen Maßregel hatte.

Jetzt dagegen, wo es sich um eine sehr erhebliche, das bestehende Gehaltssystem wesentlich erweiternde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Aufbesserung handelt, scheint der Zeitpunkt gekommen zu sein, in Anwendung der bestehenden gesetzlichen Grundsätze die Gemeinden zu einer teilweisen Übernahme des entstehenden Mehraufwandes beizuziehen.

Hiefür ist zunächst maßgebend die Rücksichtnahme auf die finanzielle Lage des Staates, die eine befriedigende Gestaltung des Lehrergehaltstarifs mit dem dadurch bedingten Mehraufwand nicht ausführbar erscheinen läßt, wenn nicht die Gemeinden einen ins Gewicht fallenden Anteil daran übernehmen. Eine Mehrbelastung der Staatskasse im Beharrungszustand von 1 094 850 ℳ und für die kommende Budgetperiode um 624 690 ℳ kann die Großh. Regierung in einem Zeitpunkt, in dem die Befriedigung anderweiter, teilweise nicht minder dringender Staatsbedürfnisse in Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage zurückgestellt werden muß, nicht für zulässig erachten.

Ferner wird durch eine solche Maßnahme der Charakter der Volksschule als einer Gemeindeanstalt wieder mehr betont, es wird die Teilnahme der Gemeinden für die Schule geweckt und lebendig erhalten und damit der drohenden Lockerung dieses Bandes in wirksamer Weise vorgebeugt. Auch wird das Interesse der Gemeinden an der Festsetzung und Änderung des Gehaltssystems der Volksschullehrer ein aktuelleres und es wird damit eine verstärkte Gewähr für eine nach allen Richtungen hin sachgemäße Prüfung und Erörterung dieser Fragen geschaffen.

Um das Prinzip der Gemeindevolksschule für die Dauer besser zur Geltung zu bringen und um die wünschenswerte stärkere Teilnahme der Gemeinden für die Schule und ihre Verhältnisse zu erhalten, scheint es überdies notwendig, den Maßstab für die Beiziehung der Gemeinden in der Weise zu ändern, daß die von ihnen zu leistenden Beiträge jeweils in einer Teilsumme der Aufwendung an Gehalt bezw. Vergütung für den einzelnen Lehrer zum Ausdruck kommen. Die naturgemäße Grundlage für eine solch prozentuale Berechnung bildet der Durchschnitt (das arithmetische Mittel) zwischen dem Mindest- und Höchstbetrag des Gehaltes eines etatmäßigen bezw. der Vergütung eines nichtetatmäßigen Lehrers. Bei Annahme der im Entwurf zu § 52 vorgeschlagenen Sätze würde der Gemeindebeitrag für Hauptlehrerstellen gegenüber den bisherigen Sätzen erhöht werden: in der ersten Ortsklasse um 900 ℳ — 780 ℳ = 120 ℳ, in der zweiten um 1000 ℳ — 840 ℳ = 160 ℳ, in der dritten um 1200 ℳ — 960 ℳ = 240 ℳ, in der vierten um 1400 ℳ — 1080 ℳ = 320 ℳ

Für Unterlehrerstellen soll künftig nur ein einheitlicher Satz und zwar in der für größere Gemeinden bisher geltenden Höhe von 700 ℳ festgesetzt werden.

Die für die Staatskasse sich hieraus ergebende Mehreinnahme würde unter Berücksichtigung der damit zusammenhängenden Erhöhung der Staatsbeiträge für minder leistungsfähige Gemeinden für jedes Jahr der kommenden Voranschlagsperiode 354 070 ℳ betragen. Diese Summe wird in Wirklichkeit noch eine Ermäßigung dadurch erfahren, daß infolge der Erhöhung der Gemeindebeiträge eine Reihe von Gemeinden, die bisher keinen Staatsbeitrag bezogen, nunmehr einen solchen nach Maßgabe der Übergangsbestimmung in Art. III des Entwurfs zu beanspruchen in die Lage kommen werden. Eine genaue Berechnung dieses Betrages war ohne Vornahme sehr zeitraubender Erhebungen, die mit dem zu gewärtigenden Ergebnis in keinem Verhältnis gestanden wären, nicht möglich; nach ungefährer Abschätzung wird derselbe auf mindestens 30 000 ℳ zu veranschlagen sein, so daß die Mehreinnahme an Gemeindebeiträgen sich auf rund 324 000 ℳ ermäßigen wird, sonach auf die Hälfte der aus der Erhöhung der Gehaltsbezüge der Hauptlehrer für ein Jahr der künftigen Voranschlagsperiode sich ergebenden Aufwandssumme von 640 000 ℳ

Die Gesamtleistung der Gemeinden zu den Lehrergehalten würde sich hierdurch für ein Jahr der kommenden Budgetperiode auf 2 864 570 ℳ + 324 000 ℳ = ... 3 188 570 ℳ erhöhen. Hiervon sind aber die Deckungsmittel (§ 62 E.U.Ges.) mit rund 410 000 ℳ und die Staatsbeiträge zum Schulaufwand (Seite 76 des Budgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1906/07) mit 511 250 ℳ zusammen mit . . . . . 921 250 ℳ in Abzug zu bringen, so daß sich ein restlicher Aufwand von 2 267 320 ℳ ergibt.

Vergleicht man damit den für ein Jahr der Budgetperiode für die Staatskasse sich ergebenden Aufwand, welcher umfaßt:

1. Gehalt für 2472 Hauptlehrer nach den Bestimmungen des Entwurfs	5 131 880 ℳ	
Übertrag	5 131 880 ℳ	2 267 320 ℳ

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übertrag	5 131 880 ℳ	2 267 320 ℳ
2. Dienstzulagen für die ersten Lehrer (§ 41 El. U. Ges.)	29 900 „	
3. Vergütungen der Unterlehrer	828 100 „	
4. Für Stellvertretung und Dienstaushilfe . . .	79 050 „	
zusammen		6 068 930 ℳ
so ergibt sich ein restlicher Staatsanfwand von		3 801 610 ℳ
woran durch das Schulgeld (§ 52 Ziff. 2)		633 400 ℳ
gedeckt werden, somit restlicher Aufwand		3 168 210 ℳ

Dabei sind die im Budget des Finanzministeriums (Seite 95/96) für Ruhe- und Versorgungsgehalte erscheinenden Summen mit 586 500 ℳ und 340 000 ℳ sowie der Zuwachs an Ruhe- und Versorgungsgehalt mit 25 000 ℳ + 10 000 ℳ nicht berücksichtigt.

IV.

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs wird bemerkt:

Zu § 14 Abs. 1: Als „dauernd" ist nach § 3 der Vollzugsverordnung über den Aufwand für die Volksschulen vom 24. Februar 1894 in der Regel diejenige Schülerzahl zu betrachten, die während zweier Schuljahre vorhanden war und zu Beginn des dritten Schuljahres noch vorhanden ist. Durch die Einschränkung „in der Regel" soll die Möglichkeit gewahrt werden, einen Zustand unter besonderen Verhältnissen (z. B. an Orten mit rasch anwachsender Bevölkerung wie Rheinau, Rheinfelden) auch dann als dauernd anzunehmen, wenn er nur kürzere Zeit gewährt hat.

Zu § 14 Abs. 2: Die hier vorgesehene Ermächtigung an die Oberschulbehörde schließt sich an die bisherigen Bestimmungen an. Sie scheint namentlich für die Überleitung in die neuen Verhältnisse notwendig, bei der auf die verfügbaren Lehrkräfte nicht minder als auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen sein wird.

Zu § 15: Eine Bestimmung, wie sie bisher im Interesse einer Vermehrung der etatmäßigen Stellen im letzten Absatz des § 15 enthalten ist, schien bei der vorgeschlagenen Änderung des § 14 und der dadurch bedingten erheblichen Vermehrung der etatmäßigen Stellen künftighin entbehrlich zu sein. Der bisherige Abs. 3 des § 15 wurde daher gestrichen.

Zu § 18: Nach der Entwickelung, welche die Verwendung von Lehrerinnen in den letzten Jahren an den Volksschulen genommen hat, kann die Beschränkung des letzten Absatzes des § 18, wonach die Gesamtzahl der an Volksschulen verwendeten Lehrerinnen 10 Prozent der Gesamtzahl der ständigen Lehrerstellen nicht überschreiten soll, wie auch daß Lehrerinnen grundsätzlich nur an Schulen mit drei Lehrerstellen verwendet werden können, nicht weiter aufrecht erhalten werden. Tatsächlich war die Oberschulbehörde schon in den letzten Jahren durch den Mangel an männlichen Lehrkräften vielfach genötigt, Lehrerinnen über die gesetzlich zulässige Grenze hinaus zu verwenden. Im übrigen schien es angemessen, in Bezug auf die Verwendung der Lehrerinnen an den einzelnen Schulen gleichfalls die Übung, wie sie sich in den letzten Jahren herausgebildet hat, und wonach Lehrerinnen in Mädchenklassen ohne Beschränkung, in gemischten Klassen aber in den vier unteren Jahrgängen verwendet werden, gesetzlich festzulegen.

Durch die Fassung des Absatzes 1 ist die Möglichkeit gegeben, ausnahmsweise Lehrerinnen auch an Schulen mit zwei Lehrerstellen zu verwenden.

Zu § 21: Wenn auch die Lehrer schon bisher nach § 37 zur Übernahme von vier weiteren Unterrichtsstunden über ihr gesetzliches Deputat hinaus angehalten werden können, so schien es doch angemessen, dies im Anschluß an den für die ganze künftige Organisation grundlegenden Abs. 1 dieses Paragraphen noch besonders hervorzuheben, zumal die Vergütung für die aufgrund dieser Bestimmung übernommenen Überstunden — im Gegensatz zu den sonstigen Überstunden nach § 37 —, weil auf gesetzlicher Verpflichtung beruhend, von den Gemeinden auf den Staat überwälzbar sein soll.

Zu § 37: Ein Anlaß zur Änderung des § 37 war insofern gegeben, als die Festsetzung der Maximalvergütung für Mitversehung einer erledigten Stelle am Schlusse des Paragraphen (800 ℳ) mit den durch die Novelle vom 17. Juli 1902 geänderten Bestimmungen des § 44 des Gesetzes nicht mehr im Einklang stand. Bei der hierwegen gebotenen Änderung der Bestimmung wurde es für angemessen erachtet, den Zeitraum, für den die Dienstaushilfe ohne besondere Vergütung zu leisten ist, von 2 Monaten auf 4 Wochen zu ermäßigen.

Zu § 46: Die bisherige Vergütung von 50 ℳ war den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend. Bei der mäßigen Erhöhung auf 60 ℳ wurde auf die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sonstigen, dem Staat wie den Gemeinden aus den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erwachsenden hohen Verpflichtungen Rücksicht genommen. Der neue Satz soll künftighin auch für die Vergütung des Turnunterrichts maßgebend sein. Die bisherige Festsetzung der Vergütung für die Turnstunden auf die Hälfte der regulären Vergütung der sonstigen Unterrichtsstunden ist sachlich nicht gerechtfertigt und ist vielfach — bei der Bevölkerung wie bei den Lehrern — die Veranlassung für eine unrichtige Wertung dieses Unterrichtsgegenstandes geworden; sie verdankt ihre Entstehung zweifellos nur dem bei Einführung des Turnunterrichts in den Lehrplan der Volksschule bestandenen Bestreben, die dadurch für die Gemeinden entstehende Mehrbelastung bei der vielfach gegen diese Neuerung bestandenen Mißstimmung auf das zulässige Mindestmaß zu beschränken. Für den Fall, daß der Turnunterricht nicht während des ganzen Jahres erteilt wird, was bei den Landgemeinden in der Regel der Fall sein wird, sieht der Entwurf die Festsetzung der Vergütung auf $^2/_3$ des regulären Betrages vor.

Zu § 47: Absatz 1 sieht eine Erhöhung der Vergütung der im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendeten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen von 20 bezw. 12 ℳ — je nachdem der Unterricht während des ganzen Jahres oder nur während des Winterhalbjahres erteilt wird — auf 30 bezw. 20 ℳ für die Wochenstunde vor. Wenn auch der bisherige Vergütungssatz nur das Minimum darstellte, unter das die Staatsverwaltungsbehörde bei der Festsetzung der Vergütung nicht herabgehen sollte, so ist er doch zur Norm geworden, über die wohl nur in den wenigsten Fällen hinausgegangen wurde. Infolge hievon ist die Vergütung tatsächlich im allgemeinen unzulänglich, zumal bei Beschränkung des Unterrichts auf das Winterhalbjahr, wo sie für die einzelne Stunde sich auf etwa 50 ₰ berechnet. Für die vorgeschlagene Erhöhung spricht übrigens auch die höhere Wertung, die der Handarbeitsunterricht seit dem Jahr 1892 fortschreitend erfahren hat.

In Abs. 2 schien die Festsetzung der Mindestvergütung für Lehrerinnen in nichtetatmäßiger Stellung auf 900 ℳ geboten zur Vermeidung von Unklarheiten, die sich aus der Fassung des § 44 in dem Gesetzesnachtrag vom 17. Juli 1902 ergeben hatten; da hier die früheren 3 Absätze des § 44 zusammengezogen wurden, ist die Bezugnahme des § 47 Abs. 2 auf Abs. 1 des § 44 gegenstandslos geworden. Die im

Anschluß hieran hervorgetretenen Streitfrage, ob die Handarbeitslehrerinnen im nichtetatmäßigen Dienstverhältnis nur die Mindestvergütung oder auch die höheren Sätze der Unterlehrersvergütung anzusprechen hätten, findet in der neuen Fassung ihre Entscheidung nach Maßgabe der offenbaren Absicht des Gesetzes und der seitherigen Auslegung desselben.

Bezüglich des Abs. 3 wird auf die allgemeinen Ausführungen unter Ziff. II 2 verwiesen.

Zu § 48 Abs. 3: Durch die hier vorgeschlagene Ergänzung der dermaligen Bestimmung soll für die Zukunft die Anrechnung der im einstweiligen Ruhestand zugebrachten Zeit in die Zulagefrist gewährleistet worden. Der im einzelnen Fall aufgrund des § 21 des Beamtengesetzes bezw. des § 2 der Gehaltsordnung zu treffenden Entschließung über die Bewilligung der Zulage wird hiedurch nicht präjudiziert. Die Bestimmung in § 48 E. U. G. hat den Zweck, die Versetzung eines etatmäßigen Lehrers im Interesse des Dienstes zu ermöglichen, ohne daß die für solche Fälle im Gesetz vorgeschriebene Mitwirkung der beteiligten Gemeinden einzutreten hat. Ohne diese Bestimmung wäre die Entfernung eines Lehrers von seiner Stelle, so notwendig sie auch im dienstlichen Interesse sein möchte, in vielen Fällen geradezu unausführbar. Die Vorschrift bietet sonach lediglich einen Ersatz für die der Oberschulbehörde mangelnde Versetzungsbefugnis und sie sollte deshalb auch für den davon betroffenen Lehrer keine nachteiligeren Wirkungen haben, als die Versetzung im allgemeinen für einen Beamten hat. Von diesem Gesichtspunkt aus muß die bisherige Nichtberücksichtigung der im einstweiligen Ruhestand zugebrachten Zeit bei der Anrechnung der Zulagefristen als eine die Lehrer gegenüber den übrigen Beamten schädigende Ungleichheit empfunden werden. Diese Anschauung hat auch in den Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1902 Art. III Ausdruck gefunden, und sie kehrt im Anschluß hieran auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Übergangsbestimmung — Art. II Ziff. 4 — wieder. Nachdem so durch die Gesetzgebung selbst die Wirkung des § 48 in seiner jetzigen Fassung für die davon betroffenen Lehrer für die Vergangenheit beseitigt ist, scheint es geboten, sie auch für die Zukunft durch eine entsprechende Gesetzesänderung auszuschließen.

Zu § 52 Ziff. 3 und Art. III der Übergangsbestimmungen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach § 57 des Gesetzes sind die Gemeindebeiträge jeweils aufgrund der endgiltig festgestellten Ergebnisse der letzten Volkszählung neu festzusetzen.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen sind die Verschiebungen in einem Zeitraum von 5 Jahren meist so unbedeutend, daß die Ergebnisse der Regulierung, namentlich auch in finanzieller Beziehung außer Verhältnis stehen zu den Aufwendungen an Zeit, Mühe und Arbeitskraft, die sie verursachen. Die Tatsache, daß die übrigen periodischen Festsetzungen — die der Staatsbeiträge und des Pauschbetrags nach Ziff. 2 des § 52 — jeweils nur in einem Zeitraum von 10 Jahren stattfinden, legt den Gedanken nahe, die Regulierung der Gemeindebeiträge in denselben Zeiträumen und zwar jeweils gleichzeitig mit der Neufestsetzung des Schulgeldbeitrages vorzunehmen, wodurch eine bedeutende Geschäftsersparnis sich erzielen ließe. Diesen Erwägungen entspringt die — soweit die Beiträge nach Ziff. 1 in Betracht kommen — neue Bestimmung des § 52 Ziff. II. Die dabei weiter vorgesehene kleine Änderung bezüglich der für die Berechnung des Schulgeldbeitrages maßgebenden Jahre bezweckt lediglich die nähere Anpassung der bisherigen Vorschrift an die Bestimmung in § 147 des Gesetzes, das die zehnjährige Periode nach Kalenderjahren bemißt, während die bisherige Vorschrift in § 52 Ziff. 2 offenbar eine Bemessung nach Schuljahren im Auge hatte.

Zu § 57: Der bisherige Absatz 1 ist durch die eben besprochene Ergänzung des § 52 hinfällig geworden.

Nach Absatz 2 gelten in den Staatsvoranschlag neu eingestellte Hauptlehrerstellen mit dem Tag der Verkündung des Finanzgesetzes als errichtet und zwar mit der Wirkung, daß von diesem Tag an die betreffende Gemeinde den Gemeindebeitrag für die neue Hauptlehrerstelle zu entrichten hat. Diese Bestimmung hat in Fällen, wo in Rücksicht auf noch ausstehende Baulichkeiten oder aus anderen Gründen die erstmalige Besetzung der neuen Stelle erst längere Zeit nach dem angegebenen Zeitpunkt stattfinden konnte, zu einer unbilligen Belastung der Gemeinden geführt. Auch war es dadurch unmöglich gemacht, die Neuerrichtung einer Hauptlehrerstelle erst für das zweite Jahr der Budgetperiode vorzusehen. Diesen Mißständen soll dadurch Rechnung getragen werden, daß als Zeitpunkt für den Beginn der Verpflichtung der Gemeinde zur Bezahlung des Gemeindebeitrags für die neuerrichtete Hauptlehrerstelle der Tag der erstmaligen definitiven Besetzung der Stelle als maßgebend in Betracht kommen soll. War die Stelle, was in der Regel der Fall, zuvor als Unterlehrerstelle errichtet, so behält sie diese Eigenschaft bis zur Besetzung mit einem Hauptlehrer und die Gemeinde hat bis zu diesem Zeitpunkt den Gemeindebeitrag für die Unterlehrerstelle zu entrichten.

Zu § 73: Die Einschiebung unter lit. b. rechtfertigt sich aus der Bestimmung in § 21 Abs. 3 des Entwurfs.

Zu § 117: Durch die Einschiebung des § 36 des Gesetzes (neben § 28) und die besondere Anführung der Bildungsanstalten für Lehrerinnen soll eine zurzeit bestehende Lücke ausgefüllt werden, wonach es an einer gesetzlichen Grundlage zur etatmäßigen Anstellung von Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen an andern Anstalten als Volksschulen sowie von Lehrerinnen am Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift gefehlt hat. Die Aufnahme des § 36 in Absatz 1 bedingt die abgeänderte Fassung des Abs. 2.

Zu §§ 118 und 120 sind Zusätze vorgesehen, welche die seit der Aufhebung des Gesetzes vom 7. Februar 1884 — vergl. § 140 Ziffer 2 lit. d. des Gesetzes vom 13. Mai 1892 — bisher mangelnde gesetzliche Grundlage für die in §§ 2 und 4 der landesherrlichen Verordnung vom 27. März 1899 vorgesehene Verleihung der Beamteneigenschaft an nichtetatmäßige Lehrer an solchen Anstalten schaffen soll. Dabei schien es im Interesse der beteiligten Lehrer geboten zu sein, deren Ansprüche auf eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Regelung der Vergütung — wozu auch die Einhaltung der Bestimmung der landesherrlichen Verordnung vom 9. Oktober 1903, die Pflichten der Beamten betr., gehört – vor der Verleihung der Beamteneigenschaft sicher zu stellen.

Bezüglich der übrigen Änderungen des § 120 wird auf die allgemeinen Ausführungen unter Ziffer II verwiesen.

Zu den Übergangsbestimmungen und zwar:

Zu Art. I Ziffer 4 vergl. die Bemerkungen zu § 48.

Zu Art. II Ziffer 5 Da die bisherige Dienstzulage allgemein in Wegfall kommt, war sie auch für die Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen auf 1. Januar 1906 in Gehalt umzuwandeln. Der etwaige Lauf der Zulagefristen wird dadurch nicht gehemmt. Eine weitere außerordentliche Erhöhung der Bezüge dieser Lehrerinnen schien nicht geboten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Art. III. Durch die Bestimmungen der Absätze 3—5 soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, die aus der Erhöhung des Gemeindebeitrags sich ergebende Mehrbelastung auf die Staatskasse zu überwälzen. Dabei empfiehlt es sich für die Einreichung von Anträgen auf Neugewährung von Staatsbeiträgen eine Frist zu setzen, die am besten an die Festsetzung der Gemeindebeiträge angeschlossen wird. Die Gemeinden werden bei der Eröffnung der Gemeindebeitragsfestsetzung auf die Möglichkeit, die Zuerkennung eines Staatsbeitrages zu beantragen, ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

Beilage zum Protokoll der 66. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. April 1906.

Bericht

der

Schulkommission der zweiten Kammer

über

den Gesetz-Entwurf, Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.

sowie über

die Petitionen des Vorstandes des Bad. Lehrervereins; des Vorstandes des Vereins Bad. Lehrerinnen; der Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen der Städte Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Offenburg und Pforzheim; der Abteilungen Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium; des Verbandes der mittleren Städte Badens,

betr. Änderungen des Elementarunterrichts-Gesetzes.

Erstattet von dem Abgeordneten **Rohrhurst.**

I. Der Gesetz-Entwurf.

Der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht, beruht auf Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer der badischen Landstände.

Geleitet von der Überzeugung, daß das Volksschulwesen des Landes insbesonders bezüglich der Ausdehnung der Unterrichtszeit und der Besserung der Gehaltsverhältnisse des Lehrerstandes dringend einer Reform bedürfe, um in Gegenwart und Zukunft seiner hohen Aufgabe gewachsen zu sein, faßte auf dem Landtag 1903/04 die zweite Kammer auf grund dahingehender Anträge der Schulkommission in der 104. Sitzung vom 17. Juni 1904 folgende Resolution:

I. Die Großh. Regierung wird ersucht, jedenfalls dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach

1. eine Änderung des § 14 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes vom 13. Mai 1892 dahin herbeigeführt wird, daß
   a) an den Volksschulen so viele Lehrer anzustellen sind, daß auf einen dauernd nicht mehr als 70 Schulkinder kommen,
   b) die Höchstzahl der einem Lehrer ausnahmsweise auf unbestimmte Zeit zu überlassenden Schüler auf 100 festgesetzt wird,

   und zwar unter erheblich stärkerer Beteiligung des Staates an den dadurch erwachsenden Mehrkosten, als solche nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen eintreten würde;
2. die §§ 52 und 82 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes in dem Sinne geändert werden, daß in den Fällen, in denen die Gemeinden in der Anstellung von Lehrern an den einfachen oder erweiterten Volksschulen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, die dadurch verursachten Mehraufwendungen ganz oder teilweise auf die Staatskasse übernommen werden;
3. eine Neuregelung der Gehaltsbezüge der Volksschullehrer mit Wirkung vom 1. Januar 1906 in der Weise erfolgt, daß sie unter Einreihung in den Gehaltstarif des Beamtengesetzes, wobei jedoch nicht unter Abteilung G Ordnungszahl 5 herabgegangen werden soll, einen ihrer Vorbildung und der Bedeutung ihres Amtes angemessenen Gehalt beziehen, und daß die betreffenden Übergangsbestimmungen möglichst günstig gestaltet werden, namentlich soweit die älteren Lehrer in Betracht kommen.

Die erste Kammer überwies in der 18. Sitzung vom 9. Juli 1904 auf Grund des Berichtes ihrer Petitionskommission die Petitionen des Vorstandes des Badischen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lehrervereins und des Vereins Badischer Lehrerinnen, die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen betr., Großh. Regierung in empfehlendem Sinne.

Diesen Beschlüssen der Landstände soll der vorliegende Gesetzentwurf „im Rahmen des von Großh. Regierung für erreichbar Erachteten" Rechnung tragen. Er steckt sich zwei große Ziele:

1. die Hebung des Volksschulunterrichts durch Erweiterung der Unterrichtszeit, und

2. die Besserung der Gehaltsverhältnisse der etatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen.

Tatsächlich bedeutet der Gesetzentwurf auch in mehrfacher Beziehung einen wesentlichen Fortschritt. Er sieht eine namhafte Erhöhung der Zahl der Lehrer und eine Ausdehnung der Unterrichtszeit für die mittleren und oberen Klassen an Volksschulen vor; er erleichtert den Gemeinden die freiwillige Erweiterung der Unterrichtszeit; er beseitigt einige Beschränkungen, die das El.-U.-G. der Verwendung weiblicher Lehrkräfte gezogen hat. Die Gehaltsverhältnisse der etatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, der Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend erfahren eine Aufbesserung; die Vergütungen für Vertretungs- und Überstunden und für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde werden erhöht; die Zeit, in der ohne Entschädigung Stellvertretungs-Unterricht zu erteilen ist, wird nicht unwesentlich verkürzt; die Überleitung in die neuen Gehaltsverhältnisse wird durch besondere Bestimmungen (Übergangsbestimmungen) insbesonders zu gunsten der älteren Lehrer beschleunigt; die Rechts- und Einkommensverhältnisse der an anderen als Volksschulen angestellten Lehrkräfte werden verbessert; Lücken der bisherigen Gesetzgebung, die sich nachteilig fühlbar machten, ausgefüllt.

Anderseits enthält der Gesetzentwurf vor allem bezüglich der Gehaltssätze und der Heranziehung der Gemeinden zu dem aus der Reform des Volksschulwesens erwachsenden Mehraufwand Bestimmungen, die den Wünschen und Beschlüssen beider Kammern hinsichtlich der ersteren, der zweiten Kammer hinsichtlich der letzteren nicht Rechnung tragen.

Die zur Beratung des Gesetzentwurfs bestellte Kommission hat in 11 Sitzungen und in mündlichen und schriftlichen Verhandlungen mit der Großh. Regierung denselben einer eingehenden Prüfung und Erörterung unterzogen und in wesentlichen Punkten abgeändert.

Das Ergebnis dieser Beratungen ist im einzelnen folgendes:

Artikel I.

Zu § 14:

Die hier vorgeschlagene Änderung, die mit der Resolution der zweiten Kammer Ziffer 1 sich deckt, ist für die äußere und innere Gestaltung der Volksschule sehr wichtig und bezeichnet einen Fortschritt auf einem Gebiete des Volksschulwesens, das die Unterrichts-Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte kaum berührt hat.

Ausdrücklich sei auf die zu diesem § S. 12—14 des Ges.-Entwurfs gegebene Begründung hingewiesen, in der die Notwendigkeit und Bedeutung der Änderung eingehend und treffend dargelegt ist.

Nach den bisherigen Bestimmungen des § 14, die aus dem El.-U.-G. vom 8. März 1868 entnommen waren, sind an jeder Volksschule so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als 100 Kinder kommen.

In Ausnahmefällen kann die Zahl erhöht, jedoch nie über 130 gesteigert werden.

In der neuen Fassung des § 14 wird die Maximalzahl auf 70 bzw. 100 festgesetzt.

Die Wirkung der namhaften Herabsetzung ist eine Vermehrung der Lehrkräfte an Volksschulen. Nach dem derzeitigen Stand der Schülerzahl sind künftig 938 Lehrer mehr erforderlich, nämlich 530 Hauptlehrer und 408 Unterlehrer, und verteilen sich diese nach einer von Großh. Regierung dem Landtag 1903/04 mitgeteilten Aufstellung auf 760 Schulorte in folgender Weise: Anl. 2

Gemeinden von	Hauptlehrerstellen	Hauptlehrerstellen durch Umwandlung v. Unterlehrerstellen	Unterlehrerstellen
1— 500 Einw.	1	—	383
501—1000 „	112	—	
1001—2500 „	249	6	
über 2501 „	134	28	25

Durch diese Vermehrung der Lehrkräfte wird an den Schulen dieser Schulorte die jetzige Zahl der in einer Klasse vereinigten Schüler herabgesetzt und damit schon die Unterrichtserfolge erleichtert und gehoben.

Die Änderung des § 14 in Verbindung mit der vorgesehenen Änderung anderer §§ des El.-Unt.-Ges. bezweckt und ermöglicht auch die Erweiterung der Unterrichtszeit für die einfache Volksschule, die allseits als unbedingt notwendig anerkannt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bisher hat jede Klasse der einfachen Volksschule nur 16 wöchentliche Unterrichtsstunden, die entweder auf Vor- oder Nachmittag zusammen gelegt sind. Dazu kommen für Knaben im Sommer zwei Turnstunden, für Mädchen 3—4 Stunden Unterricht in weiblichen Handarbeiten wöchentlich.

Dieses Stundenmaximum, das im wesentlichen schon durch Ministerialverordnung vom 30. Mai 1834 festgesetzt war, ist heute in Rücksicht auf den umfassenderen Lehrstoff, auf die gesteigerten Anforderungen, die an Wissen und Können jedes Einzelnen gestellt werden, zu nieder und hindert, daß „die Volksschule die ihr naturgemäß zukommende Aufgabe ausreichend erfüllt, die breite Masse der Bevölkerung mit all denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten, die den Einzelnen in stand setzen sollen, seine Kräfte auf den verschiedenen Gebieten des bürgerlichen und beruflichen Lebens nutzbringend zu entfalten." (Begründung z. Ges.-Entw. S. 13).

Die Erweiterung der Unterrichtszeit, die eine Vertiefung und Ausdehnung des Lernstoffes in den einzelnen Lehrgegenständen ermöglicht, soll in der Weise erfolgen, daß zwar für die untersten Jahrgänge der Schüler aus pädagogischen und hygienischen Gründen die bisherige Unterrichtsstundenzahl belassen, für die mittleren und insbesonders für die oberen Jahrgänge dagegen erhöht wird. In Schulen mit nur einem Lehrer — es sind dies etwa 800 — soll die wöchentliche Unterrichtszeit künftig mindestens 20 Stunden betragen, in Schulen mit mehr Lehrern noch entsprechend höher gesteigert werden. Der große Unterschied, der bisher bezüglich der Unterrichtszeit zwischen der einfachen und der erweiterten Volksschule besteht, wird damit künftig etwas ausgeglichen.

Die Erweiterung soll zunächst in der Weise durchgeführt werden, daß in Schulen, in denen genügend große Unterrichtsräume zur Verfügung stehen und die Klassen nicht zu stark besetzt sind, an bestimmten Tagen der Woche für einige Stunden 2 Klassen, die sonst getrennt unterrichtet werden, zu gemeinsamem Unterricht vereinigt werden und etwa die eine Klasse mittelbaren, die andere unmittelbaren Unterricht erhält. In einer Reihe von Schulen, in denen die Klassen nur kleine Schülerzahlen aufweisen, wird sich eine solche Einrichtung ohne allzu große Schwierigkeiten durchführen lassen. Sind die vorhandenen Schullokale zur Unterbringung einer größeren Schülerzahl nicht geeignet, oder die Einzelklassen zu groß, als daß sie zu gemeinsamem Unterricht vereinigt werden könnten, wird die Ausdehnung der Unterrichtszeit dadurch erreicht, daß für die mittleren und oberen Schuljahre weitere Unterrichtsstunden zugelegt werden, für die dem Lehrer, falls und soweit sie die Pflichtstundenzahl übersteigen, besondere Vergütung zu gewähren ist.

Eine eingehendere Darlegung über die künftige Gestaltung der Unterrichtszeit gibt das Gutachten des Oberschulratsmitgliedes Geh. Hofrat Dr. Weygoldt, das von Großh. Regierung dem Landtag 1903/04 zur Verfügung gestellt wurde (Drucksache Nr. 32 b). Die auf die badische Volksschule bezüglichen Ausführungen kommen nach Beschluß der Schulkommission hier zum Abdruck:

„Zu den Maßnahmen übergehend, die wir zur Hebung unseres Volksschulwesens auf dem Gebiete der Gesetzgebung ergreifen müssen, stelle ich zunächst Folgendes fest:

1. In den einfachen Schulen mit nur einem Lehrer ist aus inneren wie äußeren Gründen am halbtägigen Unterricht festzuhalten, jedoch die Stundenzahl der Schuljahre 4–8 zu erhöhen.

2. In den Schulen mit mehreren Lehrern ist eine nötigenfalls auf den ganzen Tag sich erstreckende Unterrichtszeit anzustreben oder doch zu ermöglichen; doch ist auch die Halbtagsschule nicht grundsätzlich auszuschließen, weil sie in den Schulen der zerstreut liegenden Orte, so namentlich im Schwarzwald, nicht umgangen werden kann.

3. Es sind wie bisher zwei Nachmittage freizuhalten, damit Räume für den Handarbeitsunterricht, die allgemeine und gewerbliche Fortbildungsschule zur Verfügung stehen.

4. Falls zwei Klassen gemeinsam unterrichtet werden sollen, darf dies höchstens bis zu acht Stunden in der Woche und nur an zwei Tagen geschehen, weil sonst die Gebrechen der einklassigen Ganztagsschule sich geltend machen würden.

5. Wo Abteilungsunterricht erteilt werden muß, soll er in Übereinstimmung mit § 37 des Schulgesetzes über vier Stunden pro Lehrer nicht hinausgehen.

6. Es können von einem Lehrer höchstens 70 Schüler gleichzeitig und gemeinsam unterrichtet werden, weil die Beherrschung größerer Schülermassen unmöglich ist und wir, im Gegensatze zu anderen Staaten, überhaupt keine Schulsäle besitzen, die mehr als 70 Schüler fassen.

7. Die Mindestzahl der Unterrichtsstunden muß, sofern wir von einer Hebung des Schulwesens reden wollen, in den einfachsten Verhältnissen 14 im ersten, 16 im zweiten und dritten, 18 im vierten und fünften und 20 im sechsten bis achten Schuljahre betragen, wobei die Stunden für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

das Turnen der Knaben und den Handarbeitsunterricht der Mädchen nicht eingerechnet sind.

Unter Beobachtung dieser Gesichtspunkte läßt sich eine Vermehrung der Unterrichtszeit in folgender Weise durchführen:

1. Schulen mit nur 1 Lehrer.

a) Bei weniger als 70 Schülern:

Klasse I erhält 16 und Klasse II 20 Stunden, wovon 6, nämlich je 3 am Mittwoch und Samstag, gemeinsam sind. Turnen und Handarbeitsunterricht sind nicht eingerechnet. Eine Überschreitung des Deputates findet nicht statt.

b) Bei mehr als 70 Schülern:

Klasse I erhält 16 und Klasse II 20 Stunden, wobei Turnen und Handarbeitsunterricht nicht eingerechnet sind. Da bei der Höhe der Schülerzahl ein teilweise gemeinsamer Unterricht beider Klassen unmöglich ist, sind vier Überstunden gegen besondere Vergütung zu geben.

2. Schulen mit 2 Lehrern.

a) Bei weniger als 70 Schülern auf 1 Lehrer:

Es werden vier Klassen gebildet. Der eine Lehrer unterrichtet Klasse I in 16 und II in 20 Stunden, der andere Klasse III in 20 und IV ebenfalls in 20 Stunden, so daß dort die beiden Klassen 4 und hier 8 Stunden lang am Mittwoch und Samstag gemeinsam unterrichtet werden. Oder der eine Lehrer übernimmt Klasse I mit 16 und III mit 20, der andere Klasse II und IV mit je 20 Stunden, so daß ebenfalls 4 bezw. 8 Stunden, auf Mitwoch und Samstag verteilt, gemeinsam sind. Das Deputat ist nicht überschritten. Turnen und Handarbeitsunterricht sind nicht eingerechnet.

Anstatt 4 können auch 3 Klassen mit zusammen $2 \times 32 = 64$ Stunden gebildet werden, so daß Klasse I 18, II 21 und III 25 Stunden erhält und je eine Klasse von einem Lehrer allein unterrichtet, eine aber unter beide Lehrer verteilt wird. Das Turnen der Knaben im Sommer kann eingerechnet werden, nicht aber der Handarbeitsunterricht der Mädchen.

Statt 4 oder 3 können auch nur 2 Klassen gebildet werden. In diesem Falle ist jede beliebige Unterrichtszeit möglich, weil der Lehrer nur eine Klasse zu unterrichten hat. Er kann sämtliche Schüler der Klasse bis zu 32 Stunden beschäftigen, oder er kann, weil die Klasse 3 bezw. 5 Jahrgänge umfaßt, einen Teil der Klasse früher und den andern später antreten lassen und demgemäß sie auch entlassen, so daß zwar der Lehrer 32 Stunden lang unterrichtet, das einzelne Kind aber entsprechend weniger Stunden hat.

b) Bei mehr als 70 Schülern auf 1 Lehrer:

Da hier ein gemeinsamer Unterricht zweier Klassen unmöglich ist, unterrichtet der eine Lehrer Klasse I in 16 und III in 20 Stunden, also mit 4 Überstunden, der andere Klasse II in 16 und IV in 20 Stunden, also mit 4 Überstunden, wobei Turnen und Handarbeitsunterricht nicht gerechnet sind.

Anstatt 4 Klassen lassen sich auch 3 bilden, weil im Notfalle je bis zu 210 Schüler in denselben untergebracht werden können.

Dagegen ist die Bildung von nur 2 Klassen und demgemäß eine völlig freie Bewegung im Ermessen der Unterrichtszeit gänzlich ausgeschlossen.

3. Schulen mit 3 und mehr Lehrern.

Hier gestalten sich die Verhältnisse wesentlich ungünstiger als in den Schulen mit zwei Lehrern. Wenn allerdings nur höchstens 70 Schüler auf einen Lehrer kommen, läßt sich ganztägiger Unterricht mit jeder beliebigen Stundenzahl auch hier durchführen. Ebenso kann der Lehrer seine Schüler auf zwei Klassen verteilen und jeder Klasse bei teilweise gemeinsamem Unterricht bis zu 20 Stunden zuwenden.

Handelt es sich dagegen um mehr als 70 Schüler, so stößt der Versuch, bei 3 Lehrern nur 4 oder 5, bei 4 Lehrern nur 6 oder 7 Klassen usw. zu bilden, auf immer größere Schwierigkeiten. Es bleibt hier also vorwiegend nur der Ausweg übrig, jedem Lehrer zwei völlig getrennte Klassen zu übergeben und fast in jeder Klasse Überstunden geben zu lassen. —

Aus diesen Darlegungen ergibt sich: Wir können uns in jeder erwünschten Weise helfen und auf die Dauer befriedigende Zustände schaffen, falls den Lehrern nicht mehr als 70 Schüler zugemutet werden. Wird aber diese Zahl überschritten, so bleiben uns im allgemeinen nur die besonders zu bezahlenden und die Lehrer übermäßig in Anspruch nehmenden Überstunden, ein Auskunftsmittel also, das nur vorübergehend zur Anwendung gelangen kann."

Die auch in der Kommission aufgeworfene Frage, ob bei dem Zusammenfassen aller oder doch einer größern Anzahl von Jahrgängen der Schüler als bisher zu gemeinsamem Unterricht sich auch bessere Unterrichtsergebnisse trotz der ausgedehnteren Unterrichtszeit dauernd erzielen lassen, ob durch Überstunden über das an sich schon hohe Stundendeputat die Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit des Lehrers nicht zu stark beansprucht wird zum

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachteil auch der Schule, wird sich zutreffend erst auf Grund der Erfahrung beantworten lassen.

An der bisherigen, „durch geographische oder klimatische Rücksichten gebotenen" Einrichtung, die Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen auf Vor- oder Nachmittag zusammenzulegen, soll auch künftig insbesonders an kleineren Schulen tunlichst festgehalten werden.

Die auf grund der neuen Fassung des § 14 vorgesehene Reform kann nur nach und nach durchgeführt werden. In einer größeren Anzahl von Gemeinden müssen neue Schullokale erstellt, oder die vorhandenen umgeändert und neue Dienstwohnungen beschafft werden. Vor allem muß der Zugang zum Lehrerberuf, der zur Zeit kaum den laufenden Bedarf deckt, wesentlich sich steigern, um eine genügende Anzahl von Lehrkräften zur Erweiterung des Unterrichts zur Verfügung zu haben. Die Großh. Regierung berechnet den Zeitraum der Durchführung auf mindestens 10—15 Jahre.

Aus diesen Erwägungen hat die Schulkommission einen Antrag, die Maximalzahl der auf einen Lehrer entfallenden Schüler auf 60 bezw. 90 herabzusetzen, mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Wäre im Interesse der Schule und der Unterrichtserfolge auch eine solche Normierung zu begrüßen, ihre Durchführung erfordert sowohl eine erhebliche Steigerung des Aufwandes wie eine namhafte Vermehrung der Lehrkräfte um 891 Hauptlehrer und 576 Unterlehrer, — gegenüber der Regierungsvorlage ein Mehr von 529 Lehrern. Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit soll zuerst das durch den Gesetzentwurf gesteckte Ziel erstrebt werden und späterer Gesetzgebung vorbehalten bleiben, vom Boden des dann Erreichten aus weitere Ziele und Aufgaben sich zu stecken.

Der aus der Herabsetzung der Normalschülerzahl erwachsende Mehraufwand berechnet sich im Beharrungszustand nach der von Großh. Regierung S. 16 u. 17 der Begründung gegebenen Schätzung

1. für die Gemeinden

a) für Herstellung neuer Schullokale (einmal. Ausgabe) auf	3 500 000 ℳ
b) für Beschaffung neuer Dienstwohnungen, bezw. Bereitstellung von Mietzinsentschädigungen auf	200 000 „
c) für Aufwand an Gehalten auf	645 300 „

(auf grund des § 52 Ziffer 1 des Gesetz-Entwurfs.)

2. für den Staat:

a) für Aktivgehalte auf	857 600 ℳ
b) „ Ruhegehalte	160 000 „
c) „ Versorgungsgehalte . . .	100 000 „
zusammen . .	1 117 600 ℳ

Diese namhafte Mehrbelastung, die durch Erhöhung der Gehaltsbezüge, wie sie von der Kommission vorgeschlagen ist, noch eine Steigerung erfährt, tritt allerdings erst nach und nach mit der allmähligen Durchführung des § 14 in Kraft und kommt für den Staatsvoranschlag für die Jahre 1906/07 noch nicht in Betracht.

Die Kommission ist auch einstimmig der Meinung, daß dieser Mehraufwand im Interesse einer gediegenen Unterweisung und Erziehung unserer Jugend und der Förderung der materiellen Wohlfahrt des Landes getragen werden muß und kann. Sie hat ferner den Wunsch, daß die Großh. Regierung nach Möglichkeit die Durchführung des § 14 beschleunigen und fördern sollte, und als geeignete Maßnahmen dazu erschien ihr

a) weitere Lehrerbildungsanstalten zu errichten, damit der Zugang zum Lehrerberuf in den verschiedenen Landesteilen gehoben und dadurch die nötige Zahl verfügbarer Lehrkräfte bereit gestellt werde;

b) die im Staatsvoranschlag vorgesehenen Mittel zur Beihilfe an bedürftige Gemeinden für Schulhausbauten in den kommenden Voranschlagsperioden zu erhöhen, damit den Gemeinden die Erstellung der durch Änderung des § 14 nötigen Schullokale erleichtert und damit beschleunigt werde.

Die Kommission teilt die in der Begründung zum Gesetzentwurf von Großh. Regierung ausgesprochene Erwartung, unsere Volksschule werde, wenn durch die vorgeschlagene Herabsetzung der einem Lehrer zuzuweisenden Schülerzahl auf 70 die unentbehrliche Grundlage für die geplante Erweiterung geschaffen werde, einen bedeutenden Fortschritt machen und in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit nicht mehr zurückstehen hinter den Volksschulen der übrigen größeren Bundesstaaten, die vielfach bisher schon einen im Vergleich zu den badischen Schulen nicht unerheblich erweiterten Unterricht hatten, was wesentlich durch die günstigeren Verhältnisse in Bezug auf die Normalschülerzahl für einen Lehrer ermöglicht gewesen sei.

Auf grund dieser Erwägungen stellt die Kommission den Antrag auf unveränderte Annahme des § 14 in der Fassung der Regierungsvorlage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 15.

Absatz 1 und 2 sind unverändert.

Absatz 3, der eine Bestimmung zu gunsten einer Vermehrung der etatmäßigen Stellen enthielt, ist gestrichen. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf ist der Absatz künftig entbehrlich. Infolge der Änderung der Normalschülerzahl in § 14 würden die etatmäßigen Stellen erheblich vermehrt und die Anstellungsverhältnisse der unständigen Lehrer in den nächsten Jahren wesentlich verbessert.

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, Absatz 3 wieder einzufügen, der Änderung des § 14 entsprechend in folgender Fassung:

„Beträgt jedoch die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 120 oder 190, so sind zwei bezw. drei Hauptlehrer anzustellen."

Unter Bezugnahme auf die diesbezüglichen Ausführungen der Petition des Vorstandes des Badischen Lehrervereins (S. 9 und 10 und S. 24 und 25) wurde der Antrag damit begründet, daß das Verhältnis der Zahl der Haupt- und Unterlehrer an sich ein ungünstiges und der Besserung dringend bedürfe, daß Stellen, die dauernd besetzt, nicht zu einem so großen Teil von unständigen Lehrkräften verwaltet werden sollten, daß nach den Darlegungen der Petition die Änderung des § 14 voraussichtlich nicht eine wesentliche Verschiebung des Verhältnisses, sondern eher eine Verschlechterung erwarten lasse; auf eine Bestimmung, die für eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen Vorsorge treffe, dürfe man darum nicht verzichten.

Anl. 3. Wie aus der vergleichenden Übersicht in Anlage 3 sich ergibt, hat die Zahl der etatmäßigen Stellen vom Jahre 1900 bis 1906 sich gehoben, in den Städten der Städteordnung von 63,1 auf 66,6 %; in den übrigen Gemeinden des Landes von 72,9 auf 74,3 %; im ganzen Lande von 70,8 auf 72,1 %. Dementsprechend ist die Zahl der nichtetatmäßigen Stellen gesunken. Das Verhältnis der Zahl etatmäßiger Stellen zu nichtetatmäßigen ist in den Städten der Städteordnung weitaus ungünstiger als in den übrigen Gemeinden, obwohl auch in diesen eine Steigerung um 3,5 % gegen 1,4 % im ganzen Lande eingetreten ist. Beträgt doch die Zahl der nichtetatmäßigen Stellen immer noch 33,3 %, gegen 25,7 % in den übrigen Gemeinden.

Die beantragte Wiedereinfügung des Absatz 3 in der geänderten Fassung würde eine weitere Vermehrung der etatmäßigen Stellen zur Folge haben, und zwar nach Mitteilung der Großh. Regierung um 150 Stellen, die sich in folgender Weise auf die Gemeinden verteilen:

	Zahl der Schulorte	Zahl der Schulorte der Ortsklassen			
		1.	2.	3.	4.
		bis 500	501 bis 1000	1001 bis 2500	über 2500
		Einwohner			
Schulorte mit 121 bis 140 Schülern	106	3	92	10	1
Schulorte mit 191 bis 210 Schülern	44	—	10	34	—
	150				

Die Mehrheit der Kommission lehnte in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung den Antrag ab und schloß sich dem in der Begründung zum Gesetz-Entwurf dargelegten Standpunkt an, in der Meinung, daß die Änderung des § 14 unzweifelhaft eine Vermehrung der Hauptlehrerstellen und damit für die nächsten Jahre eine Besserung der Anstellungsverhältnisse der unständigen Lehrer zur Folge habe; vor allem aber in der Erwägung, daß die beantragte Änderung der Regierungsvorlage einer Reihe von Gemeinden, die an sich schon durch den Gesetz-Entwurf finanziell stark in Anspruch genommen werden, weiteren Mehraufwand auferlege. In anbetracht, daß in den Städten der Städteordnung die Zahl der unständigen Stellen eine sehr hohe sei und mitunter selbst die gesetzlichen Grenzen (§ 16) überschreite, erscheine es zweckmäßiger, bei einer künftigen Revision der E.-U.-G. die Frage zu prüfen, ob nicht eine Änderung des § 16 E.-U.-G., die ja auch durch die neue Fassung des § 14 sich nahelege, zu gunsten einer Vermehrung der etatmäßigen Stellen vorzunehmen sei.

Die Kommission stellt daher den Antrag, den § 15 unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

Zu § 18.

Die vorgeschlagene neue Fassung des § 18 enthält nicht unwesentliche Änderungen zu gunsten einer stärkeren Verwendung weiblicher Lehrkräfte an Volksschulen.

Bisher können nach Abs. 1 Lehrerinnen grundsätzlich nur an Volksschulen mit mindestens drei Lehrerstellen verwendet werden. Die Fassung des Gesetzentwurfs bestimmt, daß sie in der Regel nur an Volksschulen mit mehr als zwei angestellt werden sollen, und ermöglicht damit, ausnahmsweise auch an Schulen mit nur zwei Lehrerstellen Lehrerinnen zu verwenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Absatz 2 in der bisherigen Fassung beschränkt die Verwendbarkeit der Lehrerinnen auf die Klassen der vier unteren Schuljahre, in denen nur Mädchen oder Knaben und Mädchen zusammen unterrichtet werden. Nach dem Gesetzentwurf ist diese Beschränkung nur für die gemischten Klassen beibehalten, für Mädchenklassen dagegen beseitigt, so daß in diesen künftig Lehrerinnen in allen Klassen Unterricht erteilen können.

Gleichfalls aufgehoben ist Abs. 4 des § 18 des El.-U.-G., der bestimmt, daß im ganzen nur 10 % aller errichteten ständigen Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrerstellen zusammengerechnet) mit Lehrerinnen besetzt werden dürfen. Diese Änderung wird damit begründet, daß die Oberschulbehörde schon in den letzten Jahren durch den Mangel an männlichen Lehrkräften vielfach genötigt gewesen sei, Lehrerinnen über die gesetzlich zulässige Grenze hinaus zu verwenden, es sich darum auch nicht empfehle, eine Bestimmung aufrecht zu erhalten, die sich in der Praxis im Interesse des Unterrichtsbetriebes nicht durchführen lasse.

Anl. 4. Tatsächlich ist, wie Anlage 4 zeigt, die Zahl der an Volksschulen verwendeten weiblichen Lehrkräfte in starkem Steigen begriffen und wird bei dem wachsenden Bedarf an Lehrkräften und der Umgestaltung der Volksschule infolge Änderung des § 14 eine weitere Steigerung erfahren. Im Jahre 1900 betrug die Zahl der Lehrerinnen 418 = 10,2 % aller Lehrerstellen, 1905 schon 655 = 14,3 %.

In der Kommission wurde die dienstliche Tätigkeit und Tüchtigkeit, aufopfernde Hingabe und Lehrerfolge der Lehrerinnen in vollem Umfange gewürdigt. Ebenso wurde anerkannt, daß weibliche Lehrkräfte für einzelne Klassen, insbesondere der untern Schuljahre, und für Unterricht und Erziehung der Mädchen, sowie für einzelne Unterrichtszweige schon durch ihre natürliche Veranlagung besonders vereigenschaftet und unentbehrlich seien; daß darum in der Schule sich ein Arbeitsfeld biete, auf dem weibliche Lehrkräfte Treffliches zu leisten und eine selbständige und befriedigende Tätigkeit zu entfalten in der Lage seien. Auch wurde hervorgehoben, daß die Voreingenommenheit, die auf dem flachen Lande gegen die Verwendung weiblicher Lehrkräfte ehedem bestanden, infolge der günstigen Erfahrungen, die allenthalben mit diesen gemacht worden seien, im Schwinden begriffen sei.

Gleichwohl wurden gegen die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Beseitigung der Grenzen, die bisher im E.-U.-G. der Verwendung weiblicher Lehrkräfte gezogen sind, Bedenken geltend gemacht und eine erhebliche weitere Steigerung der Zahl der Lehrerinnen als nicht wünschenswert bezeichnet. Für die Schule würden bei stärkerer Verwendung insbesondere in kleineren Schulen mit nur zwei Lehrerstellen für den Unterricht, vor allem für die Erteilung des Turnunterrichts und die Stellvertretung in den oberen Klassen Schwierigkeiten erwachsen. Auch sei fraglich, ob die Lehrerinnen den gesteigerten Anforderungen, die infolge der Erweiterung der Unterrichtszeit gestellt werden könnten, dauernd gewachsen seien. Für die Lehrer bestehe die Gefahr, daß wenn künftig in noch größerer Anzahl weibliche Lehrkräfte in den Städten und den größeren Landgemeinden in der Nähe der Städte zur Verwendung kämen, mehr und mehr diese Beförderungsstellen ihnen verschlossen und damit die Möglichkeit, die Kinder ohne allzu große Opfer den Mittelschulen in den Städten zuzuführen, verkürzt werde, Bedenken, die auch in der Petition des Vorstandes des Badischen Lehrervereins (S. 10) Ausdruck finden.

In der Kommission wurde auch darauf hingewiesen, daß für die Lehrerinnen, die meist aus den Kreisen der städtischen Bevölkerung und aus den sozial gehobeneren Schichten des Volkes hervorgingen, der Aufenthalt auf dem Lande, insbesonders in kleineren Orten bezüglich Wohnung, Verpflegung und gesellschaftlichem Verkehr mit Schwierigkeiten verbunden sei und darum der Wunsch rege werde, baldigst in oder in der Nähe der Städte Verwendung zu finden.

Aus diesen Bedenken erwuchsen die in der Kommission gestellten Anträge:

a) Absatz 1 des Gesetz-Entwurfs die Fassung zu geben: „Lehrerinnen können nur an Volksschulen mit mehr als 2 Lehrstellen verwendet werden."

b) Absatz 4 wieder einzufügen in der Fassung: „Die Gesamtzahl der an Volksschulen des Großherzogtums verwendeten Lehrerinnen soll nie höher sein als 15 % der Gesamtzahl der jeweils im Großherzogtum errichteten ständigen Lehrerstellen".

Von der Mehrheit der Kommission wurden jedoch diese Anträge aus den erwähnten prinzipiellen und praktischen Gründen abgelehnt, auch betont, daß es unbillig sei, durch staatliche Veranstaltungen und Prüfungen weiblichen Lehrkräften den Zugang zur Lehrtätigkeit zu eröffnen und diesen zu fördern, anderseits aber weitgehende gesetzliche Beschränkungen für die Verwendbarkeit zu schaffen oder beizubehalten. Soweit die Verhältnisse der Schule Beschränkungen der weiblichen Lehrkräfte erforderten, seien

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sie in Absatz 1. u. 2 des Gesetz-Entwurfes gegeben, und der Prozentsatz der Lehrerinnen werde durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage von selbst geregelt. Auch wurde darauf hingewiesen, daß in außerdeutschen Ländern weibliche Lehrkräfte in weit größerer Zahl und auf allen Unterrichtsstufen mit bestem Erfolg verwendet würden. Dagegen wurde es allgemein in der Kommission als selbstverständlich erachtet, daß im Interesse gleichmäßiger Behandlung bei stärkerer Heranziehung von Lehrerinnen diese nicht nur in den Städten und günstig gelegenen größeren Landgemeinden, sondern ebenso auch in kleineren und entlegeneren Schulorten Verwendung finden sollten.

Der in der Petition des Vereins Badischer Lehrerinnen ausgesprochene Wunsch, § 18 des El.-U.-Ges. ganz in Wegfall kommen zu lassen und jede grundsätzliche Einschränkung der Verwendung weiblicher Lehrkräfte zu beseitigen, wurde von der Mehrheit als zu weitgehend und praktisch schwer durchführbar erachtet.

Nach Ablehnung der zu § 18 gestellten Abänderungsanträge wurde die Regierungsvorlage einstimmig angenommen, und stellt die Kommission den Antrag, § 18 des Gesetz-Entwurfs unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

Zu § 21.

Absatz 1 ist unverändert.

Der neue Unterrichtsplan für die Volksschule, der an Stelle des durch V. O. vom 24. April 1869 festgesetzten Lehrplans treten und auf grund dessen die Schulreform durchgeführt werden soll, ist nach Mitteilung der Großh. Regierung in Vorbereitung und wird nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs in kraft treten.

Der neue Absatz 2 deckt sich inhaltlich mit § 37 Abs. 1 der El.-U.-Ges. und ist hier noch besonders eingefügt, weil diese Bestimmung betreffs Verpflichtung der Lehrer zur Erteilung von Überstunden über die gesetzliche Pflichtstundenzahl eine der Grundlagen für Durchführung des neuen Lehrplans und der erweiterten Unterrichtszeit ist.

Der neue Absatz 3 enthält die aus Absatz 2 sich ergebende Bestimmung, daß für solche Überstunden besondere Vergütung zu gewähren ist, diese aber, weil künftig auf gesetzlicher Verpflichtung beruhend, von der zur Zahlung verpflichteten Gemeinde auf den Staat überwälzt werden kann, sofern dafür die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind.

Die Kommission ist mit den Abänderungen einverstanden und stellt den Antrag, den § 21 in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert anzunehmen.

Zu § 37 Absatz 2.

Der Gesetzentwurf schlägt zwei Änderungen der bisherigen Bestimmungen in § 37 des El.-U.-G. vor:

1. Der Zeitraum, für den von einem Lehrer Dienstaushilfe im Anstellungsort ohne besondere Vergütung zu leisten ist, wird von 2 Monaten auf 4 Wochen verkürzt.

Die Kommission ist in Übereinstimmung mit der Petition des Vorstandes des Badischen Lehrervereins der Meinung, daß im Vergleich zu den diesbezüglichen Bestimmungen für Mittelschulen der Zeitraum im Gesetzentwurf noch zu lange bemessen sei, und schlägt eine weitere Verkürzung desselben von 4 Wochen auf 2 Wochen vor.

Die Großh. Regierung hat sich mit dieser Änderung des Paragraphen einverstanden erklärt.

Ein in der Kommission gestellter Antrag, den Zeitraum auf 1 Woche zu verkürzen, wurde als zu weitgehend abgelehnt.

2. Die Maximalvergütung, die für Mitversehung einer erledigten Stelle im Anstellungsort des Lehrers oder für Aushilfe in Nachbarorten bisher auf 800 ℳ für das Jahr festgesetzt war, wird in dem Gesetzentwurf auf 900 ℳ — die Mindestvergütung eines Schulgehilfen — normiert. Die Änderung ist bedingt durch Abänderung des § 44 in der Novelle zum El.-U.-G. vom 17. Juli 1904, in der die Mindestvergütung der Schulgehilfen von 800 ℳ auf 900 ℳ erhöht wurde.

Die Kommission beantragt die Annahme des § 37 Absatz 2 des Gesetzentwurfs mit der Änderung, daß in Zeile 8 die Worte „4 Wochen" durch die Worte „2 Wochen" ersetzt werden.

Zu § 39.

Großh. Regierung und Landstände haben wiederholt sich dahin ausgesprochen, daß, um tüchtige und berufsfreudige Lehrkräfte in geeigneter Anzahl zu gewinnen und zu erhalten, eine erhebliche Besserung der Einkommensverhältnisse des Lehrerstandes zu erfolgen habe.

Auf dem Landtag 1903/04 nahm die zweite Kammer eine diesbezügliche Resolution (S. 2 dieses Berichts, Ziff. 3) mit allen gegen eine Stimme an.

Die erste Kammer anerkannte, daß die Gehalte der badischen Volksschullehrer und Lehrerinnen trotz der wiederholten Aufbesserungen, die sie in den letzten Jahrzehnten erfahren, noch um ein Bedeutendes zu nieder seien und einer Erhöhung dringend bedürften. In dieser

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unzureichenden Bezahlung sei der Hauptgrund für den nicht zu leugnenden Lehrermangel zu finden und es werde diesem Mangel dauernd nur durch Besserstellung der Lehrerschaft begegnet werden können. Ein Anfangsgehalt von 1500 ℳ und ein Höchstgehalt von 2800 ℳ für Lehrer und von 2000 ℳ für Lehrerinnen sei etwa für entsprechend zu erachten. Zu der Frage, ob die Lehrer in den Gehaltstarif des Beamtengesetzes einzureihen seien, nahm die erste Kammer damals keine Stellung. Es sei dies eine Frage von eingreifender Bedeutung, deren Folgen sich noch nicht überblicken ließen. Die Lehrer würden mit der Einreihung völlig zu Staatsbeamten werden, während sie nach der geschichtlichen Entwicklung Gemeindebeamte seien.

Auch die Großh. Regierung hält in Übereinstimmung mit den Anschauungen der Landstände „eine durchgreifende und ausgiebige Verbesserung der Gehaltsverhältnisse des etatmäßigen Lehrerpersonals für geboten." (Begründung zum Gesetzentwurf S. 21). Die jetzigen Bezüge seien den heutigen Verhältnissen und Bedürfnissen wie der dienstlichen und sozialen Stellung der Lehrer nicht mehr entsprechend; eine Aufbesserung sei daher ein Akt der Billigkeit und zugleich aus dem Gesichtspunkt der staatlichen Fürsorge für die Gewinnung eines zureichenden und tüchtigen Lehrerstandes zur Fortführung und Erweiterung der Aufgaben unserer Volksschule notwendig.

§ 39 des Gesetzentwurfs sieht eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse vor in der Weise, daß der Anfangsgehalt von 1100 ℳ (bezw. mit Dienstzulage 1250 ℳ) auf 1400 ℳ, der Höchstgehalt von 2000 ℳ (mit Dienstzulage 2150 ℳ) auf 2600 ℳ festgesetzt und dieser durch Zulagen von je 150 ℳ nach 2 bezw. nach je 3 Jahren in 23 Jahren, von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet, erreicht wird.

Diese Erhöhung im Höchstgehalt beträgt gegenüber dem bisherigen etwas über 21%.

Mit dieser Normierung der Gehaltssätze erreichen nach der Begründung zum Gesetzentwurf künftig die badischen Lehrer — von Hessen und den Städten Hamburg und Bremen abgesehen — ein höheres Einkommen als die Lehrer zur Zeit in irgend einem andern deutschen Bundesstaat und sind auch infolge besserer Gestaltung des Wohnungsgeldes bezüglich des höchsten Einkommensanschlages und der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsverhältnisse günstiger gestellt wie die hessischen Lehrer.

Für Hauptlehrerinnen an Volksschulen sieht der Entwurf einen Gehalt von 1400—2000 ℳ und die gleichen Zulagequoten und -Fristen wie für Hauptlehrer vor.

Der aus dieser Normierung erwachsende Mehraufwand beträgt

1. im Beharrungszustand:

a) Aufwand nach den Bestimmungen des Entwurfs	5 269 050 ℳ	
b) Aufwand nach den bisherigen Bestimmungen	4 624 200 „	
sonach mehr	644 850 ℳ	Anl. 5.
Dazu noch ein Mehr für Ruhegehalte mit	250 000 „	
Hinterbliebenenversorgung mit	200 000 „	
sonach **im ganzen mehr**	**1 094 850 ℳ**	

2. für die Voranschlagsperiode 1906/07 jeweils für ein Jahr der Periode nach Abzug der für die Aufstellung des Staatsvoranschlags vorgeschriebenen üblichen $1^1/_2$ % für Abgänge

Gehalte für 2472 Hauptlehrer:

a) nach den Bestimmungen des Entwurfs	5 131 880 ℳ
b) nach dem Staatsvoranschlag für 1906/07	4 542 200 „
sonach mehr	589 680 ℳ
Dazu Mehraufwand	
a) für Ruhegehalte	25 000 ℳ
b) für Hinterbliebenenversorgung .	10 000 „
	624 680 ℳ

Die von Großh. Regierung vorgeschlagene Neuregelung der Gehaltsverhältnisse trägt den Wünschen der Landstände nicht durchweg Rechnung. Einmal erreichen die Gehaltssätze nicht die Höhe, die beide Kammern als erstrebenswert oder unerläßlich bezeichnet haben. Insbesondere aber lehnt die Großh. Regierung entschieden ab, die Lehrer in den Gehaltstarif aufzunehmen. Die prinzipiellen Gründe, die von ihr gegen die Einreihung geltend gemacht werden, sind in der Begründung zum Gesetz-Entwurf S. 18—21 eingehend dargelegt und werden in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Frage auch hier zum Abdruck gebracht:

„Die Frage, ob die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif stattfinden solle, glaubt die Großh. Regierung auf Grund eingehender Erwägung und sorgsamer Prüfung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse verneinen zu sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Volksschule hat sich wie in allen deutschen Staaten, so auch bei uns geschichtlich als eine vom Staate zwar gebotene, aber von der Gemeinde durchgeführte Einrichtung entwickelt und die Gesetzgebung vom Jahr 1868 hat lediglich diesen Zustand anerkannt und für die Zukunft festgelegt, wenn sie in § 5 (jetzt § 6) des Gesetzes über den Elementarunterricht jeder Gemeinde die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung einer Volksschule auferlegt hat. Die Großh. Regierung legt den größten Wert darauf, daß an dieser Grundlage, die sich durchaus bewährt hat, im Interesse einer gesunden Weiterentwickelung unseres Volksschulwesens unentwegt festgehalten werde, und sie müßte jede Lockerung in den Beziehungen zwischen Gemeinde und Volksschule als eine Gefährdung der letzteren betrachten.

Diesem eigenartigen Charakter der Volksschule entsprechend hat sich auch die rechtliche Stellung der an ihr wirkenden Lehrkräfte in der Weise entwickelt, daß dieselben stets eine Mittelstellung zwischen den Staats- und Gemeindebeamten einnahmen. Die Rücksicht hierauf war auch die Veranlassung, daß bei der gesetzlichen Neugestaltung des Beamtenrechts im Jahre 1888 die auf die rechtliche Stellung der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen bezüglichen Normen, obwohl auch diesen Bediensteten „an sich die Eigenschaft als Beamte zukommen würde", ausgeschieden und der besonderen Regelung vorbehalten wurden (Motive zu § 133 des Entwurfs eines Beamtengesetzes — Seite 103).

Diese Regelung ist dann durch das Gesetz vom 13. Mai 1892 erfolgt und zwar nach Maßgabe der in den Motiven zum Ausdruck gebrachten Anschauung, daß die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer der Beamtengesetzgebung, soweit als tunlich und angezeigt erscheine, anzunähern seien. Demgemäß wurden die Vorschriften des Beamtengesetzes über die Pflichten der Beamten wie über ihre Rechte und Ansprüche auf Diensteinkommen, über Versetzung in den Ruhestand, Hinterbliebenenversorgung und Dienstpolizei auf die Lehrer im allgemeinen für anwendbar erklärt mit den Einschränkungen jedoch, die sich aus dem Charakter der Volksschule als einer Gemeindeanstalt und den für die Gemeinden hieraus resultierenden Rechten und Pflichten in Bezug auf die Aufsichtsführung über die Volksschule, die Besetzung der Lehrerstellen und die geldlichen Leistungen für die Lehrer nach der bisherigen Entwickelung ergaben.

Hiernach besitzen die definitiv angestellten Volksschulhauptlehrer dermalen die Eigenschaft bezw. die Rechte

etatmäßiger Beamter, ohne aber den übrigen Beamten in jeder Beziehung gleichzustehen, und ohne daß der Staat ihnen gegenüber die gleichen Rechte wie gegenüber den in seinem unmittelbaren Dienst stehenden Beamten hätte. Es gilt dies namentlich von der Ernennung und Versetzung der Lehrer. Soweit erstere den Gemeinden nicht unmittelbar zusteht — wie dies hinsichtlich der Stellen an den Volksschulen der Städteordnung der Fall (vergleiche §§ 32, 33, 104 E.-U.-G.) — ist ihnen wenigstens ein weitgehendes Mitwirkunsrecht eingeräumt. Die Versetzung eines Lehrers gegen seinen Willen ist überdies noch an die Zustimmung der Ortsschulbehörde des bisherigen Anstellungsortes gebunden und ist tatsächlich auf direktem Wege nicht ausführbar, sondern nur unter Zuhilfenahme der außerordentlichen Maßnahme der einstweiligen Zuruhesetzung. Eine solche Beschränkung des Staates in der Verfügung über die Lehrer steht mit den Rechten im Widerspruch, die ihm sonst — abgesehen von den richterlichen Beamten — über seine Bediensteten zustehen, und erklärt sich nur aus der Tatsache, daß das Verhältnis, in dem die Lehrer zu ihm stehen, kein unmittelbares, sondern nur ein durch Vermittelnng der Gemeinde begründetes ist. An dieser aus den Verhältnissen sich von selbst ergebenden Tatsache ändert auch der Umstand nichts, daß die Lehrer ihre Bezahlung aus der Staatskasse erhalten und daß der Staat einen sehr erheblichen Teil an diesem Aufwand trägt. Denn primär verpflichtet zur Aufbringung der Lehrergehalte bleibt unter allen Umständen die Gemeinde. Die Anordnung aber, daß die Gehalte unmittelbar aus der Großh. Staatskasse bezahlt werden sollen, hatte — wie aus der Begründung zu dem Gesetz vom 13. Mai 1892 S. 41 deutlich hervorgeht — ihren Grund lediglich in dem Wunsch nach möglichster Vereinfachung des Rechnungswesens für die Gemeinden wie für den Staat und in dem Bestreben, die früher bei der Gehaltszahlung vielfach vorgekommenen Unregelmäßigkeiten zugunsten der Lehrer zu beseitigen.

Es muß bei unbefangener Beurteilung anerkannt werden, daß die eigenartige rechtliche Stellung der Lehrer eine besondere Regelung notwendig macht und daß diese am besten und zweckmäßigsten in dem Spezialgesetz erfolgt, das die Aufgabe hat, die Verhältnisse der Volksschule in ihren Beziehungen zu Staat und Gemeinde erschöpfend zu ordnen. Die Angelegenheit ist hiernach nach Anschauung der Großh. Regierung dermalen durchaus sachgemäß geordnet und eine Anderung könnte nur beim Vorliegen schwerwiegender sachlicher Momente für an-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gemessen erachtet werden. Solche sind aber bis jetzt nicht vorgebracht worden. Vonseiten der Lehrerschaft wird die Einreihung in den Gehaltstarif wesentlich von dem formalen Gesichtspunkt aus gewünscht, daß damit eine Gleichstellung mit den übrigen nach Vorbildung und dienstlicher Tätigkeit den Lehrern gleichwertigen Beamten herbeigeführt werde, die auch für die Zukunft wirksam bliebe, insofern etwaige Änderungen in den Gehaltsverhältnissen dieser Beamten auch den Lehrern zugute kämen, ohne daß es hierwegen stets eines besonderen Aktes der Gesetzgebung bedürfte. Demgegenüber muß betont werden, daß für die Gestaltung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer wie für die der übrigen Beamten jeweils der übereinstimmende Wille der Großh. Regierung und der Landstände maßgebend ist und daß es für die Herbeiführung dieser Übereinstimmung keinen Unterschied macht, ob die Regelung der Bezüge beider Beamtenkategorien in einem oder in zwei verschiedenen Gesetzen erfolgt. Auch in dem Spezialgesetz kann die Normierung des Diensteinkommens hinsichtlich des Anfangs- und Höchstgehaltes, hinsichtlich der Zulagefristen und Zulagebeträge — sonach in allen Beziehungen — ebenso wirksam geschehen, wie in dem Gehaltstarif und es werden die Großh. Regierung wie auch die Stände bei jeweiligen Revisionen des Gehaltstarifs nach Lage der Verhältnisse jeweils mit dem gleichen Wohlwollen auch gegenüber den Volksschullehrern prüfen, ob auch für diese eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage angemessen erscheint.

Da hiernach einerseits alles, was durch die Aufnahme der Volksschulhauptlehrer in den Gehaltstarif erstrebt wird, auch bei Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes erreichbar ist, dieser letztere andererseits aber in den eigenartigen Verhältnissen der Volksschule sachlich so sehr begründet ist, daß ohne die zwingendsten Gründe nichts daran geändert werden sollte, ist der Standpunkt der Großh. Regierung in der vorliegenden Frage aus der Sache heraus mit Notwendigkeit gegeben.

Die Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif und die damit verbundene Anerkennung als rein staatliche Beamte könnte überdies für die Dauer nicht ohne Rückwirkung auf das Verhältnis der Lehrer wie der Volksschule als solcher zur Gemeinde bleiben. Denn es würde sicherlich nicht an Bestrebungen fehlen, dieses Verhältnis in den verschiedensten Beziehungen nach der Richtung einer Verringerung des Einflusses der Gemeinden zu lockern; einer solchen Entwickelung muß aber nach Anschauung der Großh. Regierung von vornherein mit Nachdruck entgegengetreten werden.

Ähnliche Erwägungen haben auch die Regierungen anderer deutscher Bundesstaaten mit eigener Beamtengesetzgebung bezw. besonderen Gehaltsordnungen für die staatlichen Beamten (Preußen, Hessen, Elsaß-Lothringen) veranlaßt, die Verhältnisse der Volksschullehrer einschließlich der Gehaltsfestsetzungen in Spezialgesetzen zu regeln."

Im wesentlichen die gleichen Gründe machte die Großh. Regierung wiederholt auch in den mündlichen Verhandlungen in der Schulkommission geltend und wies darauf hin, daß auch die zweite Kammer aus den gleichen prinzipiellen Erwägungen auf dem Landtag 1897/98 auf Grund eines Berichtes der Budgetkommission die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif abgelehnt habe. Sie betonte dabei, daß bis jetzt die Landstände alle auch noch so berechtigten Wünsche betr. Änderung des Gehaltstarifs in dem Sinne verbeschieden habe, daß solche erst bei der allgemeinen Revision dieses Tarifes in Erwägung gezogen und event. verwirklicht werden könnten. Neben den rechtlichen Bedenken machte sie auch auf die großen praktischen Schwierigkeiten aufmerksam, die bei der verschiedenen Gestaltung der Gehaltssätze der Lehrer in Stadt und Land, der männlichen und weiblichen Lehrkräfte, der Erfüllung der Wünsche des Lehrerstandes und der zweiten Kammer sich entgegenstellten, wies darauf hin, daß, wie in dem erwähnten Berichte der Budgetkommission des nähern ausgeführt, das Elementarunterrichtsgesetz und die Gehaltsordnung bezw. der Gehaltstarif in wesentlichen Punkten einer Änderung unterzogen, der einheitliche Charakter des Unterrichtsgesetzes dadurch aufgegeben werde. Nicht unbedenklich erscheine als weitere Folge auch, daß der Zusammenhang der §§ 39 und 52 des Elementarunterrichtsgesetzes aufgehoben würde. Anl. 6.

Aus der Einreihung der Lehrer in G 5 erwachse im Beharrungszustand ein Mehraufwand für Gehalte

von	1 372 460 ℳ
für Ruhe- und Versorgungsgehalte von .	450 000 „
zusammen . . .	1 822 460 ℳ
an dem der Staat nach Abzug von . .	324 070 ℳ
Gemeinde-Beiträgen noch	1 498 390 ℳ

zu tragen habe.

Gegen die Einreihung in G 5 sei, abgesehen von der finanziellen Wirkung, geltend zu machen, daß die Lehrer, die durchschnittlich mit dem 26.—27. Lebensjahr etatmäßig angestellt würden, bei einer solchen den Höchst-

gehalt durchschnittlich schon mit dem 43.—44. Lebensjahr, bei der für die nächste Zeit zu erwartenden Besserung der Anstellungsverhältnisse schon früher erreichten, während die Beamten in G 5 im Geschäftsbereich der Justizverwaltung erst in einem Lebensalter von durchschnittlich 50½ Jahren in den Höchstgehalt einrückten. Die Folge wäre nur Unzufriedenheit der letzteren und ein lebhaftes Drängen nach Gleichstellung mit den in G 5 eingereihten Lehrern.

Falls darum auch die Gehaltssätze von G 5 in § 39 des Ges.-Entw. eingesetzt würden, müßte zum mindesten der Zulagelauf etwas verlängert werden.

Die Ablehnung der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif durch die Großh. Regierung gehe nicht hervor aus einer Verkennung oder einem Übelwollen gegen den Lehrerstand, dessen Bedeutung und Stellung die Regierung vollauf würdige und auf jede Weise zu heben und fördern suche, soweit dies mit der allgemeinen Lage der Staatsfinanzen, der wohl Rechnung getragen werden müsse, vereinbar sei. Jede Tendenz, jetzt oder künftig die Lehrer materiell zu schädigen oder hinter andere Kategorien der staatlichen Beamten zurückzusetzen, liege der Regierung durchaus ferne. Sie sei auch im Falle der Annahme der Gehaltssätze des Gesetzentwurfs zu der Zusage bereit, daß bei der bevorstehenden Änderung des Gehaltstarifs auch den Lehrern durch eine weitere Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz eine entsprechende Erhöhung ihrer Bezüge zu Teil werden solle; sie sei ferner bereit, schon jetzt in Erörterungen über eine Erhöhung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Gehaltssätze einzutreten, wenn mit einer solchen Erhöhung die Frage der Lehrergehalte für die nächste Gehaltstarifrevision als erledigt zu betrachten sei. Bei späteren Revisionen des Gehaltstarifs sollten dann die Lehrer wiederum Berücksichtigung durch Änderung des Elementarunterrichtsgesetzes finden.

Falls an der Einreihung der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen in den Gehaltstarif, die für die Großh. Regierung in erster Reihe aus den angeführten prinzipiellen Gründen „durchaus unannehmbar" sei, von den Landständen festgehalten werde, sei das Zustandekommen des Gesetzes ausgeschlossen. Die ablehnende Haltung der Regierung beruhe auf wiederholter eingehender Beratung der Materie und entspreche der übereinstimmenden Meinung des Staatsministeriums. Sollte zu lebhaftem Bedauern der Großh. Regierung das Gesetzeswerk, das wesentliche Verbesserungen des Schulwesens vorsehe, scheitern, so werde die Großh. Regierung voraussichtlich auch nicht in der Lage sein, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf

vorzulegen, der die Forderung der Einreihung in den Gehaltstarif erfülle.

Die Kommission verkannte nicht das Gewicht der prinzipiellen Gründe und die praktischen Schwierigkeiten, die der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif entgegenstehen. Sie ist auch in ihrer Mehrheit mit der Großh. Regierung der Ansicht, daß an der Grundlage, auf der unsere Volksschule sich geschichtlich entwickelt hat, nicht gerüttelt, die Beziehungen zwischen Gemeinde und Schule ohne dringende Not nicht gelockert werden sollten. Von einer Seite der Kommission wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß sie ihre Zustimmung zur Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif nur geben könne unter der Voraussetzung, daß an dem Charakter der Schule als Gemeindeanstalt und an den gesetzlich festgelegten Beziehungen des Lehrers und der Schule zur Gemeinde nichts wesentliches geändert werde.

Gleichwohl war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß die praktischen Schwierigkeiten, die der Einreihung entgegenständen, zu überwinden seien, daß auch die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif die von Großh. Regierung befürchteten Folgen der Lockerung der Beziehung zwischen Schule und Lehrer zur Gemeinde nicht nach sich ziehen müsse; seien doch auch in dem Gehaltstarif eine Reihe Beamter aufgenommen, die in gleicher oder engerer Beziehung zur Gemeinde ständen wie der Lehrer an Volksschulen, auf deren Anstellung die Gemeindeverwaltung einen großen Einfluß habe, und die an Schulen angestellt, deren Charakter als Gemeindeanstalt nicht im mindesten berührt werde dadurch, daß solche in den Gehaltstarif aufgenommene Beamte in großer Anzahl an denselben tätig seien.

Aus diesen Erwägungen, die eingehend auch in der Petition des Vorstandes des Badischen Lehrervereins dargelegt und die wiederholt in der zweiten Kammer Gegenstand der Erörterung waren, hielt die Kommission an den von der zweiten Kammer in der 104. Sitzung vom 4. Juli 1900, in der 128. Sitzung vom 9. Juli 1902 und in der 104. Sitzung vom 17. Juni 1904 gefaßten Beschlüssen bezüglich der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif Abteilung G einstimmig fest.

Dagegen konnte sie in ihrer Mehrheit den gegen die Aufnahme in G 5 von der Großh. Regierung erhobenen Bedenken die Berechtigung nicht absprechen und ist im Interesse gleichmäßiger Behandlung aller Beamten damit einverstanden, daß der Fristenlauf bis zur Erreichung des Höchstgehaltes für die Lehrer etwas verlängert werde. Nach Ablehnung des Antrages auf Einreihung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in G 5 wurde mit Mehrheit der Antrag angenommen, die Lehrer in eine neu zu bildende Abteilung des Gehaltstarifs G 5a einzureichen mit folgenden Gehaltssätzen: Anfangsgehalt 1500 ℳ, Höchstgehalt 2800 ℳ, Anfangszulage 200 ℳ nach 2 Jahren, 4 ordentliche Zulagen à 200 ℳ und 2 ordentliche Zulagen à 150 ℳ nach je 3 Jahren.

Der Höchstgehalt wird darnach mit dem 21. Dienstjahr nach der ersten etatsmäßigen Anstellung erreicht. Der Mehraufwand bei dieser Gehaltsregulierung beträgt
Anl. 5. im Beharrungszustand 1 215 220 ℳ.

Der Mehraufwand für jedes der beiden Jahre der Budgetperiode 1906/07 würde sich abzüglich der üblichen $1^1/_2$ % auf durchschnittlich 945 826 ℳ belaufen.

Mit den etatmäßigen Lehrern sind auch die etatmäßigen Lehrerinnen an Volksschulen wie die Hauptlehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und die etatmäßigen Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde in den Gehaltstarif einzureihen und für diese ebenfalls neue Abteilungen des Gehaltstarifs zu bilden.

Unter Belassung der von Großh. Regierung vorgesehenen Anfangs- und Höchstgehalte, deren Festsetzung die Kommission im allgemeinen als angemessen ansah, schlägt die Kommission folgende Gestaltung der Gehaltsverhältnisse vor:

1. Die Hauptlehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höhern Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben (§ 117 Abs. 3), werden eingereiht in eine neu zu bildende Abteilung G 5b des Gehaltstarifs und erhalten:

Anfangsgehalt 1500 ℳ, Höchstgehalt 2500 ℳ;
Anfangszulage 200 ℳ nach zwei Jahren;
Ordentliche Zulage 200 ℳ nach je drei Jahren.

Der Höchstgehalt wird mit dem 15. etatmäßigen Dienstjahr erreicht.

2. Hauptlehrerinnen an Volksschulen werden in eine neu zu bildende Abteilung G 5c des Gehalstarifs eingereiht und erhalten:

Anfangsgehalt 1500 ℳ, Höchstgehalt 2000 ℳ;
Anfangszulage 150 ℳ nach zwei Jahren;
Eine ordentliche Zulage à 150 ℳ und zwei ordentliche Zulagen à 100 ℳ nach je drei Jahren.

Der Höchstgehalt wird mit dem 12. etatmäßigen Dienstjahr erreicht.

3. Etatmäßige Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und für Haushaltungskunde (§ 47 Ziff. 3) werden in eine neu zu bildende Abteilung J 13 des Gehaltstarifes eingereiht und erhalten:

Anfangsgehalt 1250 ℳ, Höchstgehalt 1650 ℳ;
Anfangszulage 150 ℳ nach zwei Jahren;
Ordentliche Zulage 100 ℳ nach je drei Jahren.

Der Höchstgehalt wird mit dem 12. etatmäßigen Dienstjahr erreicht.

Eine Übersicht über die derzeitige und die den Beschlüssen der Kommission entsprechende Gestaltung der Gehaltsverhältnisse gibt Anlage 7. Anl. 7.

Obschon die Erhöhung des Maximalgehaltes für Hauptlehrer um weitere 200 ℳ die Frage erwägen ließ, ob nicht entsprechend auch die Maximalsätze für Lehrerinnen zu erhöhen seien, hat die Kommission an den Gehaltssätzen, wie sie für die etatmäßigen Lehrerinnen in dem Gesetzentwurf vorgesehen sind, eine Änderung nicht vorgenommen, wohl aber die Zulagequoten etwas anders normiert; dabei geleitet von der Absicht, die Erreichung des Höchstgehaltes für alle Lehrerinnen ungefähr in dem gleichen, nicht zu langen Zeitraum zu ermöglichen. Letztere Maßnahme ergab sich aus der Erwägung, daß die Lehrerinnen erst nach verhältnismäßig langer Wartezeit zur etatmäßigen Anstellung kommen und die Zahl der etatmäßigen zu den nichtetatmäßigen zurzeit noch sehr ungünstig ist. Anl 8.

An den Volksschulen waren am 1. Dezember 1905 195 Hauptlehrerinnen und 453 Unterlehrerinnen, an den 7 höheren Mädchenschulen 52 Lehrerinnen in etatmäßiger Stellung und 23 in nichtetatmäßiger Stellung angestellt.

Die Wartezeit der Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen schwankt nach Angabe der Großh. Regierung zwischen $2 - 12^1/_2$ Jahren (Druckf. Nr. 10c der zweiten Kammer 1906).

Die Wartezeit der Volksschullehrerinnen gestaltet sich nach der Petition des Vereins badischer Lehrerinnen so, daß zur Zeit von 181 Hauptlehrerinnen definitiv angestellt wurden:

5	nach einer Dienstzeit von	mehr als	20	Jahren,	
32	„ „	„	15—20	„	
94	„ „	„	10—14	„	
50	„ „	unter	10	Jahren	

und daß von 439 unständigen Lehrerinnen

6	eine Dienstzeit von	15—20	Jahren	haben,	
42	„ „	10—14	„	„	
95	„ „	6—9	„	„	
und 296	„ „	unter	6	„	„

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Angesichts dieser Tatsachen ist ein rascheres Aufrücken in den Höchstgehalt umsomehr zu billigen, als erfahrungsgemäß die Kräfte der Lehrerinnen im Schuldienst sich rascher aufreiben, als die der männlichen Lehrkräfte und die Zuruhesetzung darum früher eintritt. Auch wird die Großh. Regierung nach Ansicht der Kommission die Frage zu erwägen haben, ob und auf welche Weise eine kürzere Wartezeit für Lehrerinnen zu ermöglichen sei.

In der Kommission wurde auch die Frage erwogen, ob nicht im Interesse einer Gleichheit des Wohnungsgeldes für alle etatmäßigen Lehrerinnen und entsprechend dem durchschnittlich kleinern Wohnungsbedürfnis der unverheirateten Lehrerinnen gegenüber dem der Lehrer, das Wohnungsgeld auf $^7/_{10}$ des Wohnungsgeldes der Hauptlehrer (im Maximum von 600 auf 400 *M.*) zu ermäßigen, dagegen der Höchstgehalt um 200 *M.* zu erhöhen sei. Im Benehmen mit der Großh. Regierung wurde jedoch ein diesbezüglicher Antrag wieder zurückgezogen in der Erwägung, daß eine derartige Normierung mit der Regelung des Wohnungsgeldes aller übrigen Beamten nicht im Einklang stehe, und vor allem für die Beteiligten eine materielle Schädigung, insbesonders im Falle einer Zuruhesetzung vor Erreichung des Höchstgehaltes bedeute.

Zu § 39 b wurde in der Kommission der Antrag gestellt in Konsequenz der Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif, diese auch darin den andern Beamten gleichzustellen, daß der gesetzliche Anspruch auf freie Wohnung aufgehoben und ihnen wie allen andern etatmäßigen Beamten nur Anspruch auf das Wohnungsgeld gesetzlich gewährt werde.

Der Antrag wurde von der Mehrheit in Rücksicht auf die großen Schwierigkeiten, in kleineren Gemeinden eine geeignete Wohnung für den Lehrer zu beschaffen, abgelehnt und § 39 b nach der Regierungsvorlage angenommen.

Die Kommission beantragt, § 39 in der Fassung der Regierungsvorlage abzulehnen und in folgender Fassung anzunehmen:

Die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen, die Hauptlehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichtes in einer Prüfung nachgewiesen haben, sowie die etatmäßigen Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und für Haushaltungskunde erhalten:

a) Gehalt nach Maßgabe des Gehaltstarifs.
b) Dienstwohnung nach § 42 des Gesetzes.

§ 43.

Hat die Mehrheit der Kommission auch eine Änderung des § 39 b abgelehnt, so erschien ihr doch in Konsequenz der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif eine Änderung des § 43 des El.-U.-G. gerechtfertigt.

§ 43 bestimmt die Minimalhöhe der Mietzinsentschädigung, die einem Hauptlehrer gewährt wird, falls und solange ihm eine freie Wohnung (nach § 39 b) von der Gemeinde nicht gestellt werden kann, ebenso auch die Art und Weise der Feststellung der Entschädigung. Die Festsetzung geschieht danach auf dem Wege der Vereinbarung zwischen Gemeinde und Stelleninhaber bezw. Oberschulbehörde, und falls eine Einigung nicht erzielt wird, durch den Bezirksrat unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mietpreise. Das Minimum der Mietzinsentschädigung ist das Wohnungsgeld, das im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Abteilung G. des Gehaltstarifs festgesetzt ist.

Diese Vergünstigung bezüglich der Höhe der Mietzinsentschädigung und der Art der Feststellung, die den übrigen Beamten nicht gewährt ist, soll nach Ansicht der Kommission bei Einreihen der Lehrer in den Gehaltstarif künftig wegfallen, und der Lehrer als Mietzinsentschädigung nur das Wohnungsgeld wie andere Beamte der gleichen Tarifklasse zu beanspruchen haben.

Die Kommission beantragt daher, § 43 in folgender Fassung in den Gesetzentwurf aufzunehmen:

„Solange einem Hauptlehrer der Genuß einer Dienstwohnung (§ 39 b) nicht gewährt werden kann, erhält er als Mietzinsentschädigung das Wohnungsgeld, welches im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Abteilung G des Gehaltstarifs festgesetzt ist.

Hauptlehrerinnen haben nur Mietzinsentschädigung, und diese nicht höher als im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen."

Zu § 46.

Der Vergütungssatz für Überstunden, die von Lehrern über das gesetzliche Deputat von 32 Wochenstunden gegeben werden, ist in dem Gesetzentwurf von 50 *M.* auf 60 *M.* pro Jahr und Wochenstunde erhöht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der gleiche Vergütungssatz ist auch für Turnstunden, für die bisher nur 25 M. in Anrechnung gebracht waren, angesetzt.

Die Kommission hält diese Erhöhung der Vergütungssätze und die Gleichwertung des Turnunterrichts mit den andern Unterrichtsstunden für durchaus gerechtfertigt.

Da der Turnunterricht unter die Bestimmung des Absatz 1 fällt, ist nach Ansicht der Kommission Absatz 2 des Gesetzentwurfs überflüssig, der die Vergütung für Turnunterricht, der nur während eines Teils des Jahres erteilt wird, besonders normiert. Wird infolge örtlicher Verhältnisse nur während eines Teils des Jahres an einer Schule geturnt, so wird selbstverständlich bei der Bemessung der Vergütung nur die Zeit in Anrechnung gebracht, in der Turnunterricht stattgefunden hat.

Die Kommission beantragt daher, § 46 Absatz 1 nach der Regierungsvorlage unverändert anzunehmen, und Absatz 2 zu streichen.

Zu § 47.

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene neue Fassung dieses Paragraphen vereinigt in sich jetzt alle die Einkommensverhältnisse der Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und für Haushaltungskunde betreffenden Bestimmungen und gibt den Gehaltsbezügen und Vergütungen eine neue Gestaltung.

In Ziffer 1 wird die Minimalvergütung für die nach § 35 E.-U.-G. im vertragsmäßigen Dienstverhältnis von den Gemeinden angestellten Lehrerinnen etwas erhöht, und zwar von 20 M. auf 30 M. pro Jahr und Wochenstunde, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt wird, und von 12 M. auf 20 M., wenn er während der Sommermonate ausfällt.

Diese mäßige Erhöhung, gegen die in der Kommission in Rücksicht auf die Verhältnisse der ländlichen Gemeinden einige Bedenken geäußert wurden, ist zu billigen, nicht nur in anbetracht, daß die bisherigen Sätze auf sehr bescheidener Höhe standen und wohl nur in seltenen Fällen freiwillig gesteigert wurden, sondern auch in Rücksicht auf die wachsende Bedeutung des Unterrichts in Handarbeiten und in Haushaltungskunde und auf die Tatsache, daß dieser Unterricht mehr und mehr nur von methodisch geschulten Lehrkräften erteilt werden kann.

Die Erhöhung wurde in der Kommission mit großer Mehrheit bewilligt.

Ziffer 2 normiert die Mindestvergütung für Lehrerinnen, die in der Stellung nichtetatmäßiger Beamten verwendet werden. Nach § 36 El.-U.-G. sind dies Lehrerinnen, die ihre Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in einer besonderen Prüfung erwiesen haben und ihre ganze Zeit und Kraft dem Unterricht widmen. Das Mindesteinkommen ist die in § 44 des El.-U.-Ges. festgesetzte Anfangsvergütung für Unterlehrerinnen, 900 M., sowie Wohnung oder Mietzinsentschädigung wie für Elementarlehrerinnen.

Bis jetzt haben nur Städte solche nichtetatmäßige Lehrerinnen nach längerer Probezeit in vertragsmäßigem Dienstverhältnis angestellt und da und dort auch das Einkommen über die gesetzliche Minimalvergütung erhöht.

Ziffer 3. Mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortsschulbehörde kann eine solche Lehrerin nach einer bestimmten Dienstzeit auf grund des § 36 El.-U.-G. auch in etatmäßiger Eigenschaft angestellt werden, jedoch nur auf Hauptlehrerstellen, die über die gesetzliche Zahl hinaus errichtet sind. Der Gehalt war bis jetzt mangels besonderer gesetzlicher Regelung der einer Hauptlehrerin 1250 M. (1100 M. + 150 M. Dienstzulage) bis 1650 M. (1500 M. + 150 M. Dienstzulage) und wurde der Höchstgehalt in 8 etatmäßigen Dienstjahren erreicht. Dazu Mietzinsentschädigung in der Höhe des Wohnungsgeldes für die Beamten der Abteilung G (je nach Ortsklasse 230—600 M.).

Von der im Gesetz gegebenen Möglichkeit, solche Lehrerinen etatmäßig anzustellen, wurde von den Gemeinden nur in bescheidenem Maße Gebrauch gemacht. Nach der der Großh. Regierung mitgeteilten Aufstellung betrug die Anl. 9. Zahl der etatmäßigen nur 25 beziehungsweise 27. Nichtetatmäßig angestellt waren 45 und im vertragsmäßigen Dienstverhältnis in den Städteordnungsstädten verwendet 113 Lehrerinnen.

Nach den Erläuterungen zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1906/07 verteilen sich die etatmäßigen Stellen auf die Städte Baden 1, Bruchsal 1, Freiburg 2, Heidelberg 3, Karlsruhe 7, Konstanz 1, Lörrach 1, Mannheim 9, Offenburg 1, Rastatt 1.

Der Grund, daß nur eine so kleine Anzahl solcher Lehrerinnen bisher etatmäßig angestellt wurde, lag nicht in der geringeren Wertung des von ihnen vertretenen Unterrichtszweiges, sondern in den nach Ansicht der Gemeindebehörden unverhältnismäßig hohen Gehaltssätzen und insbesonders in der durch die Novelle zum Elementar-Unterrichtsgesetz vom 17. Juli 1902 erfolgten Erhöhung des Wohnungsgeldes von 350 M. auf 600 M.

Die Städteordnungsstädte haben darum auch in einer Eingabe an Großh. Oberschulrat eine Änderung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gehaltsätze beantragt und zugleich erklärt, daß falls eine solche erfolge, sie bereit seien, in größerer Zahl etatmäßige Lehrerinnen anzustellen. Der Staatsvoranschlag für 1906/07 sieht auch eine Erhöhung der Gesamtzahl der etatmäßigen Stellen von 27 auf 52 vor, und zwar für die Volksschulen in Freiburg 2, Karlsruhe 20 und Mannheim 3.

Den Anträgen der Städteverwaltungen kommt der Gesetzentwurf entgegen. Er beläßt zwar Anfangs- und Höchstgehalt auf der bisherigen tatsächlichen Höhe von 1 250—1 650 ℳ, unter Zuschlag der Dienstzulage zum festen Gehalt, ermäßigt aber die Zulagen von 150 ℳ auf 100 ℳ, dehnt dadurch den Fristenlauf bis zur Erreichung des Gehaltsmaximums von 8 auf 11 Jahre, insbesonders aber verkürzt er die Mietzinsentschädigung, indem er diese nicht mehr in der Höhe des Wohnungsgeldes für G beläßt, sondern für K (je nach Ortsklasse 150–400 ℳ) festsetzt und damit im Maximum um 200 ℳ verkürzt.

Diese neuen Bestimmungen haben jedoch keine rückwirkende Kraft und finden auf Lehrerinnen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfes schon etatmäßig angestellt waren, nach Artikel II Ziffer 5 des Gesetz-Entwurfs keine Anwendung. Für die Gehaltssätze, Zulagequoten und Mietzinsentschädigung bleiben für diese Lehrerinnen auch künftig die jetzigen Bestimmungen in Geltung.

Mit dieser Änderung des § 47 tritt damit eine Differenzierung der bisher einheitlichen Gehaltsbezüge der Elementarlehrerinnen und der Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen ein, eine Unterscheidung, die nach der Begründung zum Gesetz-Entwurf sich aus der Verschiedenheit der Vorbildung und der Verwendung rechtfertigen läßt.

In den Kreisen der Handarbeitslehrerinnen haben die neuen Bestimmungen des Gesetzentwurfs lebhaften Widerspruch erfahren, der in einer an die Landstände gerichteten Petition zum Ausdruck kommt. Petentinnen weisen darauf hin, daß die Verschlechterung ihrer Gehaltsverhältnisse um so schmerzlicher für sie sei, als ihre Wartezeit bis zur etatmäßigen Anstellung eine ungewöhnlich lange sei, ihre dienstliche Verwendung an die Arbeitskraft große Ansprüche stelle, ihre Lebenshaltung die gleiche wie die der anderen Lehrerinnen sein müsse; sie heben hervor, daß diese Verminderung in einem Zeitpunkt eintrete, in dem alle Lebensbedürfnisse sich stetig verteuerten und darum den Lehrern und Lehrerinnen eine Erhöhung ihrer Bezüge gewährt und den andern Beamten

eine soche in sichere Aussicht gestellt sei. Die Bitte der Petentinnen geht darum dahin, es möge § 47 Absatz 3 folgende Fassung erhalten: „In etatmäßiger Stellung erhalten dieselben das für Hauptlehrerinnen bestimmte Einkommen"; wenn dieser Bitte nicht entsprochen werden könne, so sollten wenigstens die derzeitigen Bezüge nicht geschmälert werden.

Die Kommission hat anerkannt, daß dieser Bitte bezüglich des letztern Punktes eine Berechtigung nicht abzusprechen sei, und hat andere Normierungen der Gehaltsverhältnisse insbesonders auch bezüglich der Mietzinsentschädigung dieser Lehrerinnen in Erwägung gezogen und mit Großh. Regierung darüber sich ins Benehmen gesetzt. Wenn sie in dem Endergebnis ihrer Beratungen an der in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Normierung trotz mancher Bedenken festhielt, so geschah es in der Erwägung, daß durch eine Erhöhung der Bezüge über die des Gesetzentwurfs voraussichtlich die Anstellungsmöglichkeit nicht unwesentlich verringert werde, während ein Belassen der Gehaltssätze auf der von Großh. Regierung vorgeschlagenen Höhe dem Stande insofern zum Vorteil gereichen werde, als künftig die Städteordnungsstädte und wohl auch die anderen Städte und größeren Gemeinden in ausgiebigerer Weise als bisher zur etatmäßigen Anstellung solcher Lehrerinnen schreiten werden.

Auch die Großh. Regierung erklärte in einer Zuschrift an die Kommission, daß sie hinsichtlich der Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht an dem Vorschlag in § 47 Ziffer 3 b, wie auch an den in diesem Paragraph normierten Gehaltssätzen festhalte, da eine Bezugnahme auf die Dienstklasse K für die in Frage stehenden Lehrerinnen eine Beeinträchtigung ihrer Stellung nicht in sich schließe. Eine Erhöhung der Gehaltsbezüge liege nicht im Interesse dieser Kategorie von Lehrerinnen, wäre vielmehr eine Schädigung der ganzen Klasse, da nicht bloß die kleineren Gemeinden, sondern selbst die großen Städte, wie aus einer Kollektiveingabe der letzteren hervorgehe, von etatmäßiger Anstellung einer größeren Anzahl von Handarbeitslehrerinnen absehen würden.

Sollte sich die von Großh. Regierung und Kommission gehegte Erwartung, daß auf grund der neuen Gehaltsnormierung die Zahl der etatmäßig angestellten Lehrerinnen sich zu gunsten des Standes vermehren werde, nicht erfüllen, so dürfte bei einer künftigen Revision des E.-U.-G. wohl zu erwägen sein, ob nicht bezüglich der Anstellung im vertragsmäßigen Verhältnis für die Handarbeitslehrerinnen, die die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden habenund vollbeschäftigt sind, eine Änderung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu treffen und diese Lehrerinnen bezüglich der Anstellung wie Elementarlehrerinnen zu behandeln seien, und ob die Bestimmungen in § 16 des E.-U.-G. nicht auch auf Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen ausgedehnt werden sollten.

Da die Gehaltsverhältnisse dieser etatmäßigen Lehrerinnen wie die der etatmäßigen Lehrer und der etatmäßigen Lehrerinnen an Volksschulen und Mittelschulen für die weibliche Jugend schon in § 39 normiert sind, und zwar durch Einreihung in eine neu zu bildende Abteilung J 13, ist Ziffer 3a und b des § 47 überflüssig und darum zu streichen.

Die Kommission beantragt daher, § 47 Absatz 1 und 2 unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen, Absatz 3 zu streichen.

§ 48 Absatz 3.

Die hier vorgeschlagene Erweiterung der Bestimmungen, deren Berechtigung in der Begründung zum Gesetzentwurf näher dargelegt ist, beseitigt eine Lücke des E.-U.-G. zu gunsten der in einstweiligem Ruhestand befindlichen Lehrer. Nach den bisherigen Bestimmungen des § 47 konnte im Falle einer nachfolgenden etatmäßigen Wiederanstellung die im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit nur bei Festsetzung des bei späterer endgültiger Zuruhesetzung zu gewährenden Ruhegehaltes, nicht aber auch bei Berechnung des Gehaltes, den ein Hauptlehrer nach der Wiederanstellung erhielt, in Anrechnung gebracht werden, vorausgesetzt daß der betreffende Lehrer während des einstweiligen Ruhestandes in unständiger Stellung verwendet war.

Infolgedessen hemmte die Versetzung in den Ruhestand, die in einzelnen Fällen lediglich im dienstlichen Interesse ohne Verschulden des Lehrers eintreten mußte, in ungünstiger Weise das Vorrücken im Gehalt und führte zu einer dauernden materiellen Schädigung des Betroffenen, die als unbillig und hart empfunden wurde, aber mangels gesetzlicher Bestimmungen nicht zu beseitigen war.

Dieser Mangel ist durch die neuen Bestimmungen des § 48 Abs. 3 beseitigt und wird künftig auch die im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit für die Berechnung der Zulagefrist in Anrechnung gebracht.

In einstweiligem Ruhestand befinden sich zur Zeit 5 Hauptlehrer und 1 Hauptlehrerin.

Die Kommission ist mit der vorgeschlagenen Änderung des § 48 Absatz 3 einverstanden.

Formell muß, falls die von der Kommission vorgeschlagene Änderung des § 39 angenommen wird, in Zeile 4 gesetzt werden statt (§ 39a Absatz 3) „(§ 39 und Artikel II)".

Die Kommission beantragt, § 48 Absatz 3 mit dieser Änderung, im übrigen nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

Zu § 52.

Der Gesetzentwurf schlägt wesentliche Änderungen des § 52 des E.-U.-G. im Sinne einer Entlastung, vor allem aber auch einer starken Mehrbelastung der Gemeinden vor.

Die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, daß für Lehrerstellen, die über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl (§§ 14 u. 15 E.-U.-G.) hinaus errichtet werden, von den Gemeinden höhere Beiträge zu leisten sind, als für die gesetzlich gebotenen, ist einer diesbezüglichen, von der zweiten Kammer der Landstände auf dem Landtag 1903/04 gefaßten Resolution entsprechend aufgehoben. Es werden demnach, falls der Gesetzentwurf verabschiedet wird, künftig die betreffenden Gemeinden für eine solche Hauptlehrerstelle nicht mehr 1450 ℳ und für eine solche Unterlehrerstelle 850 ℳ, sondern nur die in Ziffer 1a und b vorgesehenen Normalbeiträge zu leisten haben.

Nach dem Staatsvoranschlag für die Jahre 1906/07 käme diese neue Bestimmung für 51 Hauptlehrerstellen und für 88 Unterlehrerstellen in betracht.

Die vorgeschlagene Änderung des § 52 ist anzuerkennen, und die Erwartung berechtigt, daß eine größere Anzahl von Gemeinden wie bisher sich zu freiwilliger Erhöhung der Zahl der Lehrerstellen an den Volksschulen entschließt und damit ihre einfache Volksschule oder doch die oberen Klassen derselben entsprechend erweitert.

Die in Ziffer I 1 a und b vorgesehene Änderung der bisherigen Fassung des Gesetzes ist von weitgehender Bedeutung und bewegt sich nach zwei Richtungen. An Stelle der festen Jahresbeiträge, die von den einzelnen Gemeinden bisher zu leisten waren, sollen nach dem Gesetzentwurf prozentuale Beiträge treten, in der Weise, daß je nach der Ortsklasse 45—70 % von dem Durchschnitt zwischen dem jeweiligen Anfangsgehalt und Höchstgehalt eines etatmäßigen Lehrers und in allen Gemeinden 70 % von dem Durchschnitt zwischen dem jeweiligen niedersten und höchsten Vergütungssatz eines nichtetatmäßigen Lehrers zu zahlen sind.

Die bisherigen Sätze erfahren zugleich eine namhafte Erhöhung, durch die insbesonders für die größeren Gemeinden die bisherigen Beiträge um ein wesentliches gesteigert werden, wie sich aus folgender Übersicht ergibt;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gemeinden	Jahresbeiträge für etatmäßige Stellen				Stellenzahl
	bisher	nach dem Gesetzentwurf	Mehrbetrag		nach dem Staatsvoranschlag 1906/07
	ℳ	ℳ	ℳ	in %	
bis 500 Einwohn.	780	900	120	15,4	607
von 501—1000 Einw.	840	1000	160	18,8	536
„ 1001—2500 „	960	1200	240	25	821
über 2500 „	1080	1400	320	29,6	457

Für Unterlehrerstellen soll an Stelle der verschieden festgesetzten Beträge nach dem Gesetzentwurf ein einheitlicher Satz treten:

Gemeinden	Jahresbeiträge für nichtetatmäßige Stellen	
	bis jetzt	nach dem Gesetz-Entwurf
	ℳ	ℳ
bis 2 500 Einwohner	660	700
über 2 500 Einwohner	700	

Der Beitrag von 660 ℳ wird nach dem Staatsvoranschlag für 1906/07 für 610 Stellen, der von 700 ℳ für 154 Stellen geleistet.

Die aus dieser Erhöhung der Gemeindebeiträge sich ergebende Mehreinnahme beträgt nach der Begründung
Anl. 10. zum Gesetzentwurf (S. 30) rund 324 000 ℳ und beträgt etwa 50 % des auf 640 000 ℳ berechneten Mehraufwandes, der aus der in § 39 normierten Aufbesserung der Gehaltsbezüge erwächst.

In eingehender Darstellung entwickelt die dem Gesetzentwurf beigegebene Begründung (S. 26—29) die Gründe, aus denen die Großh. Regierung veranlaßt ist, entgegen den Wünschen der zweiten Kammer eine Erhöhung der Gemeindebeiträge vorzuschlagen und die Übernahme des Gesamtmehraufwandes auf die Staatskasse abzulehnen.

Es sei hier ausdrücklich auch auf diese Darlegungen hingewiesen. Die Großh. Regierung rechtfertigt danach die stärkere Belastung der Gemeinden mit Erwägungen finanzieller und rechtlicher Art. Eine so umfassende Aufbesserung der Lehrergehalte, wie sie der Gesetz-Entwurf vorsehe, lasse sich bei dem erheblichen daraus resultierenden Mehraufwand und bei der derzeitigen finanziellen Lage des Staates ohne eine stärkere Inanspruchnahme der Gemeinden nicht durchführen. Die Beiziehung der Gemeinden sei auch insofern durchaus

begründet, als die ganze bisherige Schulgesetzgebung an dem Grundsatz festgehalten habe, daß die Volksschule im wesentlichen Gemeindeanstalt und die Gemeinde darum in erster Reihe auch zur Deckung des Aufwandes für die Lehrergehalte verpflichtet sei, der Staat dagegen mit seinen Mitteln nur einzutreten habe, wenn und soweit die Gemeinde ihrer Verpflichtung in vollem Umfange nachzukommen nicht im stande sei.

Habe der Staat auch bei der Schulgesetzgebung der letzten zwei Jahrzehnte darauf verzichtet, aus dieser grundsätzlichen Anschauung die praktischen Folgerungen zu ziehen, und die Gemeinden zu dem aus der Volksschulgesetzgebung erwachsenen Mehraufwand nicht herangezogen, so sei der Staat in dem jetzigen Zeitpunkt und bei dem großen Mehraufwand nicht in der Lage, ebenso zu verfahren, und müsse die geltenden Grundsätze in Anwendung bringen und den Gemeinden einen Teil der Mehrlasten auferlegen. Der Staat übernehme dabei immer noch den Hauptanteil an dem Gesamtaufwand, der sich aus der günstigeren Gestaltung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer ergebe.

Im wesentlichen die gleichen Gründe machte die Großh. Regierung auch in den mündlichen Verhandlungen mit der Kommission geltend, indem sie zugleich darauf hinwies, daß dem Beispiel der Städte, die für ihren Schulaufwand ausschließlich aufkämen, doch wohl auch eine größere Anzahl von Gemeinden zu folgen und für ihre Volksschulen höhere Aufwendungen zu machen in der Lage seien.

Wirtschaftlich schwachen Gemeinden würden die Schullasten ganz oder teilweise vom Staat abgenommen, falls die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorlägen, und von 1576 Schulgemeinden seien es jetzt schon 684, deren Aufwand ganz oder großenteils auf die Staatskasse überwälzt sei.

In einer Zuschrift an die Kommission erklärte die Großh. Regierung, daß auf einer Erhöhung der Gemeindebeiträge unbedingt bestanden werden müsse und das Gesetz ohne eine solche für die Großh. Regierung unannehmbar sei. Doch sei sie bereit, in Erörterungen über eine etwaige Modifikation ihrer Vorschläge einzutreten.

Die Kommission hat die Frage der erhöhten Beitragsleistungen der Gemeinden einer eingehenden Beratung unterzogen, konnte sich aber den von Großh. Regierung gemachten Vorschlägen nicht anschließen. Einstimmig lehnte sie das in § 52 aufgestellte neue Prinzip

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der prozentualen Festsetzung der Gemeindebeiträge ab, in der Erwägung, daß dessen Annahme voraussichtlich jede künftige Besserung der Gehaltsverhältnisse sehr erschweren und zum Gegenstand heftiger Kämpfe in den Gemeinden machen werde.

Die Großh. Regierung bedauerte zwar die Ablehnung dieses Prinzips, auf das sie großen Wert lege, erklärte sich aber bereit, dasselbe in dem Gesetzentwurf fallen zu lassen und an der seitherigen Normierung der Gemeindebeiträge festzuhalten, falls eine entsprechende Erhöhung derselben vorgenommen und insbesonders auf die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif verzichtet werde. Werde an letzterer festgehalten, so könne die Großh. Regierung auf die prozentuale Festsetzung nicht verzichten.

Einstimmig war die Kommission der Meinung, daß auch die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Steigerung der Jahresbeiträge der Gemeinden um 120—320 *M.* für die einzelne Gemeinde als zu weitgehend nicht annehmbar sei. Die Mehrheit der Kommission teilt zwar den Standpunkt der Regierung bezüglich des Charakters der Volksschule als Gemeindeanstalt und will nicht, daß an dieser historisch gegebenen Stellung gerüttelt und die Schule zur reinen Staatsanstalt werde; sie anerkennt, daß die Gemeinde der Schule gegenüber wie Rechte so auch Pflichten habe und nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit teilnehmen müsse an dem für die Schule erwachsenden Aufwand.

Aber sie ist auch der Ansicht, daß eine so starke finanzielle Mehrbelastung, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, die Kräfte der Gemeinden vielfach übersteigen müsse, und daß der Staat, der an der Errichtung und Erhaltung guter und leistungsfähiger Schulen zum mindesten ein ebenso großes Interesse habe wie die Gemeinde und bezüglich der Rechte an der Schule für sich ein sehr weitgehendes Maß derselben beanspruche, in einem stärkeren Umfange an dem Mehraufwand, der sich aus der Gehaltsreform ergebe, teilnehmen könne und solle.

Seien auch wohlhabende Gemeinden des Landes, die keine oder nur geringe Umlage zu erheben hätten, in der Lage, für ihre Volksschule größere Aufwendungen zu machen, so sei doch eine weit größere Anzahl von Gemeinden bei den stetig wachsenden übrigen Gemeindebedürfnissen an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angekommen und weitere Mehrbelastungen für die Schule zu tragen ohne Schädigung anderer wichtiger Interessen nicht im stande.

Daß die größeren Gemeinden nach dem Gesetzentwurf prozentual stärker belastet würden als die kleineren, erscheine auch darum nicht unbedenklich, weil die Zunahme der Bevölkerungszahl einer Gemeinde nicht immer auch eine Steigerung finanzieller Leistungsfähigkeit bezeichne, und es sei anläßlich einer künftigen Revision des E.-U.-G. zu erwägen, ob für die Festsetzung der Gemeindebeiträge an stelle des jetzigen Berechnungsmodus, der aus der geschichtlichen Entwicklung der badischen Volksschule begreiflich und in dieser begründet sei, ein anderer, einfacher und gerechter wirkender zu finden sei.

Eine stärkere Mehrbelastung der Gemeinden scheint der Kommission um so weniger angängig, als sie in einem Zeitpunkt einsetzt, in dem der Schulaufwand der Gemeinden durch die Änderungen der §§ 14, 21, 46 und 47 sich erhöht, und insbesonders die sachlichen Ausgaben für Erstellung neuer Schullokale in den nächsten Jahren eine namhafte Steigerung erfahren werden. Auch rücken auf grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 etwa 600 Gemeinden in eine höhere Ortsklasse auf und erfahren dadurch nach den Bestimmungen des § 52 eine Erhöhung ihrer Schullasten.

Durch eine stärkere Herbeiziehung der Gemeinden wird nach Ansicht der Kommission nicht, wie die Regierungs-Begründung meint, „die Teilnahme der Gemeinden für die Schule geweckt und lebendig erhalten und damit der drohenden Lockerung dieses Bandes in wirksamer Weise vorgebeugt", auch nicht „eine verstärkte Gewähr für eine nach allen Richtungen hin sachgemäße Prüfung und Erörterung dieser Fragen geschaffen", wohl aber in vielen Gemeinden Mißmut und Unzufriedenheit hervorgerufen, unter der Schule und Lehrerstand zu leiden haben. Auch würden dadurch wohl die Bestrebungen, die auf eine völlige Verstaatlichung der Schule hinzielen und mit den Rechten, die der Gemeinde an der Schule noch zustehen, auch die Pflichten gegen diese ausschließlich auf den Staat übertragen wollen, nur eine Verstärkung erfahren.

Auch die von dem Verband der mittleren Städte Badens den Landständen zugegangene Petition sieht in der Heranziehung der Gemeinden zu dem Aufwand für die Gehaltserhöhung der Lehrer eine „in jeder Beziehung unbillige Belastung der Gemeinden", die einer Erweiterung der Unterrichtszeit hinderlich sei, und wünscht statt einer stärkeren Belastung eine Entlastung durch Herabsetzung der von den Gemeinden nach den jetzigen Bestimmungen des § 52 zu leistenden Beträge auf 1000 *M.* für die Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern und entsprechend weniger für die kleineren Gemeinden, und durch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Aufhebung des nach § 52 b Ziffer 2 zu zahlenden Schulgeldes.

Gegenüber der Erklärung der Großh. Regierung, daß ohne Erhöhung der Gemeindebeiträge das Gesetz für sie unannehmbar sei, trat die Kommission, die auf das Zustandekommen des Gesetzes im Interesse von Schule und Lehrerstand großen Wert legt, von ihrem in der ersten Lesung eingenommenen Standpunkt, an den bisherigen Sätzen festzuhalten, zurück und änderte die Bestimmungen in Ziffer I 1a dahin, daß die Jahresbeiträge für Gemeinden

unter 500	Einwohnern	von	780	auf	800 *M*,
von 501—1000	„	„	840	„	900 „
„ 1001—2500	„	„	960	„	1000 „
und über 2500	„	„	1080	„	1100 „

erhöht wurden.

Der finanzielle Effekt dieser Erhöhung beträgt nach Mitteilung Großh. Regierung 87580 *M*, und nach Abzug des auf die Staatskasse überwälzbaren Gemeinde-
Anl. 10. beitrages 29860 *M*.

In Erwägung, daß diese Summe für die Staatskasse wohl zu geringfügig sei, hat die Kommission auch die Frage erörtert, ob nicht eine weitere mäßige Erhöhung im Betrag von etwa 10% der jetzigen Gemeindebeiträge angängig sei. Als Voraussetzung der Zustimmung zu einer solchen Normierung wurde jedoch bezeichnet, daß sie durch einen einmütigen Beschluß herbeigeführt werde. Da ein solcher sich nicht erzielen ließ, hielt die Mehrheit in der endgiltigen Abstimmung an der Normierung der zweiten Lesung bezüglich Abrundung der Beiträge auf 800, 900, 1000 und 1100 *M* fest und lehnte mit allen gegen 2 Stimmen den Antrag, es solle an den bisherigen Sätzen des E.-U.-G. festgehalten werden, ab.

Da in Ziffer 1a die prozentuale Festsetzung der Beträge beseitigt ist, erfährt auch Ziffer 1b eine entsprechende Änderung und beantragt die Kommission folgende Fassung: „für Unterlehrerstellen in allen Gemeinden 700 *M*.“.

Ziffer 2 wurde unverändert angenommen.

Die dem § 52 neu zugefügte Ziffer II ist im wesentlichen aus § 57 Absatz 1 entnommen und enthält in Absatz 1 Bestimmungen über den Zeitraum, für den die Beiträge nach Ziffer 1 a b und Ziffer 2 festgesetzt werden; Absatz 2 gewährt den Gemeinden eine finanzielle Erleichterung durch die neue Bestimmung, daß während des in Absatz 1 auf 10 Jahre normierten Zeitraums künftig auch im Falle einer Verminderung der ständigen Lehrerstellen, nicht nur wie bisher im Falle einer Vermehrung, eine neue Festsetzung der Gemeindebeiträge stattzufinden habe.

Die Kommission beantragt, § 52 Ziffer 1 a und b in der Fassung der Kommission, im übrigen § 52 unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

Zu § 57.

Der bisherige Absatz 1 des E.-U.-G. fällt in dem Gesetz-Entwurf weg, da er inhaltlich in § 52 II aufgenommen ist.

Absatz 1 des Gesetz-Entwurfes enthält eine Änderung zu gunsten der Gemeinden. Nach den bisherigen Bestimmungen des Gesetzes war der Zeitpunkt, von dem aus neue Hauptlehrerstellen als errichtet gelten und demgemäß für diese von den Gemeinden die in § 52 vorgesehenen Jahresbeiträge erhoben wurden, der Tag der Verkündigung des Finanzgesetzes, mit dem der Gehaltsetat, der die neuen Stellen enthielt, vollzugsreif wurde. Diese Beiträge mußten auch dann entrichtet werden, wenn die neuen Stellen aus irgend einem Grunde nicht sofort oder mit einem nichtetatmäßigen Lehrer besetzt wurden.

Nach der neuen Fassung des § 57 gelten künftig Hauptlehrerstellen als errichtet erst vom Tage der erstmaligen etatmäßigen Besetzung an und sind die Gemeindebeiträge auch nur von diesem Tage ab zu leisten.

Die Kommission hält diese Änderung für gerechtfertigt und beantragt, den § 57 in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert anzunehmen.

Zu § 73.

In dem § 73 ist auf grund der neuen Fassung des § 21 Absatz 3 eine neue lit. b eingeschoben mit der Bestimmung, daß beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen künftig auch der Aufwand, der den Gemeinden aus der Erweiterung der Unterrichtszeit für besonders zu vergütende Überstunden erwächst, auf die Staatskasse überwälzt werden kann.

Von der Kommission wurde beantragt, daß eine gleiche Bestimmung auch für Turnunterricht und Unterricht in weiblichen Handarbeiten, für den bisher diese Vergünstigung nicht bestand, in den Gesetz-Entwurf eingefügt werde.

Die Großh. Regierung hat ihre Zustimmung zu diesem Antrag gegeben.

Die Kommission beantragt, dem § 73 als lit. c beizufügen: „Die Vergütung für die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und im Turnen,“ im übrigen § 73 unverändert anzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 117.

In den § 117 ist im Gesetz-Entwurf in Zeile 7 hinter § 28 noch § 36 eingeschoben und in Zeile 5 werden die Bildungsanstalten für Lehrerinnen besonders aufgeführt. Nach der Begründung zum Gesetz-Entwurf bezweckt diese Änderung, die bisher fehlende gesetzliche Grundlage zur etatmäßigen Anstellung von Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde auch an andern Anstalten als an Volksschulen sowie von Lehrerinnen am Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelmstift zu schaffen.

In Absatz 3 wird der Höchstgehalt der Hauptlehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend neu mit 2500 ℳ. (bisher 2000 ℳ.) normiert.

Da nach dem Abänderungsantrag der Kommission diese Hauptlehrerinnen nach § 39 des Gesetz-Entwurfes in den Gehaltstarif aufzunehmen sind, ist Absatz 3 hier überflüssig und zu streichen.

Die Kommission beantragt daher, § 117 Absatz 1, 2 und 4 unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen und Absatz 3 zu streichen.

Dem § 118

ist in dem Gesetz-Entwurf ein weiterer Absatz zugefügt, der die bisher mangelnde gesetzliche Grundlage bietet, Lehrern an den in Absatz 1 dieses § bezeichneten Anstalten die Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamten zu verleihen.

Nach den Erläuterungen zum Staatsvoranschlag Titel Unterrichtswesen S. 79 sind zur Zeit Anstalten nach § 118 E.-U.-G.: Erziehungs- und Zufluchtshaus in Bretten, Waisen- und Rettungshaus Dinglingen, Rettungsanstalt in Durlach, Schwarzwälder Rettungshaus in Hornberg, Rettungsanstalt „Mariahof" in Hüfingen, städt. Waisenhaus in Karlsruhe, Heil- und Pflegeanstalt für epilept. Kinder in Kork, Reichswaisenhaus in Lahr, von Stulz'sche Waisenanstalt in Lichtenthal, evangel. Rettungshaus für verwahrloste Mädchen in Mannheim, Rettungshaus Niefernburg in Niefern, städt. Waisenhaus in Pforzheim, Erziehungsanstalt in Schwarzacher Hof, Erziehungsanstalt in Sinsheim, Rettungsanstalt Friedrichshöhe in Tüllingen, Rettungsanstalt Pilgerhaus in Weinheim und Rettungshaus Hardtstiftung in Welschneureuth.

Die Kommission beantragt, den weiteren Absatz zu § 118 unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

Zu § 120.

Durch die vorgeschlagene Fassung des § 120 wird die bisher fehlende Grundlage geschaffen, auf der künftig an Anstalten der in diesem § gedachten Art außer den Vorsteherinnen auch Lehrerinnen mit den Rechten etatmäßiger Beamten angestellt werden können.

Solche Anstalten sind die von dem Badischen Frauenverein geschaffenen und geleiteten Seminare zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und für Haushaltungskunde.

In Absatz 1 ist auf grund der Änderungen der §§ 117 und 47 des Gesetz-Entwurfs der Schlußsatz dahin zu ändern:

„Dieselben erhalten als Vorsteherinnen die gleichen Bezüge wie die Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend (§ 39 und Artikel II), als Lehrerinnen die gleichen Bezüge wie die etatmäßigen Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und für Haushaltungskunde" (§ 39 und Artikel II).

Die Kommission beantragt, § 120 Absatz 1 mit dieser Änderung, Absatz 2 unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

Artikel II (neu).

Infolge der Änderungen der §§ 39, 47 und 117 ist folgender neuer Artikel II dem Gesetzentwurf einzufügen:

Im Gehaltstarif (Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894) sind einzufügen:

a. nach G Ordnungszahl 5. neue Abteilungen:

G 5 a.

Anfangsgehalt: 1500 ℳ. Höchstgehalt: 2800 ℳ.
Anfangszulage: 200 ℳ. nach 2 Jahren.
4 ordentliche Zulagen zu 200 und 2 ordentliche Zulagen zu 150 ℳ. nach je 3 Jahren.

Hauptlehrer an Volksschulen.

G. Ordnungszahl 5 b.

Anfangsgehalt: 1500 ℳ. Höchstgehalt: 2500 ℳ.
Anfangszulage: 200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 200 ℳ. nach je 3 Jahren.

Hauptlehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben.

G. Ordnungszahl 5 c.

Anfangsgehalt: 1500 ℳ. Höchstgehalt: 2000 ℳ.
Anfangszulage: 150 ℳ. nach 2 Jahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eine ordentliche Zulage zu 150 M. und zwei ordentliche Zulagen zu 100 M. nach je 3 Jahren.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen.

b. Nach J. Ordnungszahl 12. neue Abteilung:
J. Ordnungszahl 13.

Anfangsgehalt: 1250 M. Höchstgehalt: 1650 M.
Anfangszulage: 150 M nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulagen: 100 M. nach je 3 Jahren.

Etatmäßige Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und für Haushaltungskunde.

Die Kommission beantragt Annahme dieses Artikel II.

Zu Artikel III (Ges.-Entw. Art. II).
Übergangsbestimmungen.

Nach der von der zweiten Kammer der Landstände auf dem Landtag 1903/04 gefaßten Resolution (s. S. 2 Ziffer 3) sollte bei einer Neuregelung der Gehaltsbezüge der Lehrer die Überleitung in die neuen Verhältnisse namentlich in Rücksicht auf die älteren Lehrer in möglichst kurzer Zeit geschehen.

In gleichem Sinne hat die erste Kammer sich dahin ausgesprochen, daß die neue Gehaltserhöhung für die älteren Lehrer und Lehrerinnen insofern mit rückwirkender Kraft eintreten solle, daß die Gehaltsbemessung entsprechend ihrem Alter erfolge.

Diesen Anträgen und Wünschen hat die Großh. Regierung in dem Gesetzentwurf insofern Rechnung getragen, als in Art. II Übergangsbestimmungen vorgesehen sind, wonach „die Überleitung in die neuen Gehaltsverhältnisse möglichst klar und einfach und mit besonderer Berücksichtigung der älteren Lehrer" erfolgt. Die sofortige Einreihung aller Lehrer in das Tarifsoll lehnt die Großh. Regierung zwar ab aus „Erwägungen allgemeiner Art" gegen „eine solche, den Staatsbeamten grundsätzlich nie gewährte Vergünstigung", wie auch aus dem Bedenken, daß sie in ihrer finanziellen Wirkung zur Zeit die finanziellen Kräfte des Staats weit übersteigen würde. Dagegen schlägt sie folgende Bestimmungen zu gunsten der Lehrer vor:

1. Jeder Hauptlehrer und jede Hauptlehrerin erhält auf 1. Januar 1906 unter Zurückziehung der bisherigen Dienstzulage von 150 M. eine einmalige Gehaltsaufbesserung von 300 M.;

2. da die Zulagefristen durch diese Aufbesserungen nicht berührt werden, erhalten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, die am 1. Januar 1906 drei oder mehr Jahre im dermaligen Besitz des Höchstgehaltes von 2000 M. sich befinden, eine weitere Zulage von 150 M., zusammen 450 M., und rücken demnach auf 1. Januar 1909 in den durch den Gesetzentwurf normierten Höchstgehalt von 2600 M. ein.

Nach der Begründung zum Gesetz-Entwurf erhalten diese ordentliche Zulage auf 1. Januar 1906: 957 Hauptlehrer, = 40 % aller Lehrer, im Laufe des Jahres 1906 weitere 60 und im Laufe des Jahres 1907 weitere 55 Hauptlehrer.

Die Vorteile der Neuregelung werden durch Ziffer 4 des Artikel II in entsprechender Weise auch den Lehrern zugewendet, die im einstweiligen Ruhestand sich befinden.

Auf grund ihrer Beschlüsse bezüglich der Gehaltssätze und Zulagequoten und geleitet von dem Bestreben, die Erreichung des Höchstgehaltes in möglichst kurzer Zeit herbeizuführen, hat die Kommission an den Bestimmungen des Artikel II des Gesetz-Entwurfs folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die in Ziffer 1 vorgeschlagene Gehaltszulage von 300 M. wurde auf 400 M. erhöht.

2. In Ziffer 3 wurde den Schlußworten „eine ordentliche Zulage" beigefügt: und zwar die Lehrer (Lehrerinnen) in G 5 a und b eine solche von 200 M., und die Lehrerinnen in G 5 c und J 13 eine solche von 150 M.

Dadurch würden die Hauptlehrer mit 20 und mehr etatmäßigen Dienstjahren auf 1. Januar 1906 erhalten 2000 + 400 + 200 = 2600 M. und nur noch um 200 M hinter dem Höchstgehalt zurückstehen.

Die Kommission hat auch erwogen, in Artikel II eine weitere Bestimmung aufzunehmen, auf grund deren die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen mit 30 und mehr etatmäßigen Dienstjahren sofort in das Tarifsoll eintreten könnten. Ein dahin gehender Antrag wurde jedoch von Großh. Regierung entschieden abgelehnt, mit der Begründung, daß der weitere dadurch bedingte finanzielle Mehraufwand von rund 70 000 M. nicht übernommen werden könne, eine derartige Vergünstigung für die Lehrer auch Konsequenzen für die künftige Reform des Gehaltstarifs habe, die von Großh. Regierung nicht durchgeführt werden könnten.

Um das Zustandekommen des Gesetzes nicht noch mehr zu erschweren, und in der Erwägung, daß die von der Kommission vorgesehene Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif wesentliche Vorteile bringe, der Höchstgehalt bei den vorgesehenen Zulagen auch in verhältnismäßig kurzer Zeit erreicht werde, ließ die Kommission den Antrag fallen, ebenso einen andern, der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für Lehrer, die das 65. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben, die Einreihung in das Tarifsoll vorsah.

Die Kommission beantragt, Artikel III (Artikel II des Gesetz-Entwurfs) Ziffer 1 und 3 mit den von ihr vorgeschlagenen Änderungen, Ziffer 2, 4 und 5 unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

Zu Artikel IV (Artikel III des Gesetz-Entwurfs).

Artikel III des Gesetz-Entwurfs regelt die neue Festsetzung der Gemeindebeiträge und enthält in Ziffer 3—5 die wichtige Bestimmung, daß auch Gemeinden, die bisher einen Staatsbeitrag zur Bestreitung ihres Schulaufwandes nicht bezogen haben, einen solchen für den Rest der Berechnungsperiode beanspruchen können, falls die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorliegen, dahin gehende Anträge jedoch innerhalb eines bestimmten Zeitraumes bei der Oberschulbehörde einzureichen haben.

Die Kommission beantragt, Artikel IV unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen; desgleichen Artikel V (Artikel IV des Gesetz-Entwurfs).

Schlußantrag:

Die Kommission beantragt:

„Hohe zweite Kammer wolle dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht, in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung ihre Zustimmung geben."

Anl. 1.

II. Die Petitionen.

Der Kommission wurde folgende auf das Volksschulwesen sich beziehende Petitionen zur geschäftlichen Behandlung überwiesen:

1. des Vorstandes des Badischen Lehrervereins um entsprechende Regelung der Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an den badischen Volksschulen und um Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht;

2. des Vorstandes des Vereins Badischer Lehrerinnen, die Stellung und Vorbildung der Lehrerinnen betr.;

3. der Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen der Städte Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim, Offenburg und Pforzheim, den § 47 des Gesetzentwurfs über den Elementarunterricht betr.;

4. der Abteilungen Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium, die Änderung des § 2 des E.-U.-G. betr.;

5. des Verbandes der mittleren Städte Badens, den Gesetzentwurf zur Änderung des E.-U.-G. betr.

Diese Petitionen nehmen zum Teil Bezug auf einzelne Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfs und sind durch die Erledigung dieses für erledigt zu erklären. Zum Teil bezwecken sie Änderungen einer Reihe anderer Paragraphen des E.-U.-G., auf die der vorliegende Gesetzentwurf sich nicht bezieht.

Die Petitionen unter Ziff. 1 und 2, 4 und 5 erstreben eine Änderung des § 2 des E.-U.-G. Ziffer 1, 2 und 4 in dem Sinne, daß die Schulpflicht für alle Kinder volle acht Jahre zu umfassen und nicht vor dem vollendeten sechsten Lebensjahre zu beginnen habe;

Die Petition unter Ziffer 4 in dem Sinne, daß der Anfang des Schuljahres für die Mittel- und Volksschulen auf die gleiche Zeit — Ostern oder Herbst — verlegt werde.

Die Petition unter Ziffer 1 bezweckt eine Änderung des § 10 El.-U.-G. betreffs der örtlichen Schulaufsicht;

des § 16 in dem Sinne einer Vermehrung der etatmäßigen Stellen an den erweiterten Schulen;

des § 26 im Sinne einer Aufhebung der Internate an den Lehrerbildungsanstalten.

Die Petition unter Ziffer 5 will eine Änderung des § 32 zu gunsten einer Erweiterung der Gemeinderechte in dem Sinne, daß diesen bei Besetzung von Lehrerstellen ein eigentliches Vorschlags- oder wenigstens ein Ablehnungsrecht zustehe;

des § 42 im Sinne einer verschiedenen Bemessung des Wohnungsgeldes für verheiratete und ledige Hauptlehrer;

des § 45 im Sinne einer Verminderung der Mietzinsentschädigung für Unterlehrer;

der §§ 64—67 in dem Sinne, daß sie für Städte außer Kraft gesetzt werden.

Da eine Erörterung und Beschlußfassung über diese zum Teil sehr wichtigen und grundlegenden Paragraphen des Elementarunterrichtsgesetzes voraussichtlich in der Kommission schon längere Zeit in Anspruch genommen, auch wohl eingehendere Verhandlungen mit der Großh. Regierung und zeitraubende Erhebungen durch diese letztere nötig geworden, dadurch aber die Beratung und Erledigung des vorliegenden Gesetzentwurfs durch die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

beiden Kammern der Landstände sich hinausgeschoben hätte, eventl. auch für diesen Landtag in Frage gekommen wäre, hielt die Kommission im Einvernehmen mit Großh. Regierung es für zweckmäßig, in eine materielle Behandlung der Petitionen vorerst nicht einzutreten und dieselben für eine künftige, voraussichtlich in nicht ferner Zeit eintretende allgemeine Revision des Elementarunterrichtsgesetzes der Großh. Regierung als Material zu überweisen.

Die Kommission stellt daher den Antrag:
Hohe zweite Kammer wolle die vorliegenden Petitionen, soweit sie sich auf den Gesetzentwurf beziehen, für erledigt erklären,

im übrigen Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Entwurf eines Gesetzes,

Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungsentwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
	Artikel I.	Artikel I.
	Die §§ 14, 15, 18, 21, 37 Absatz 2, 39, 46, 47, 48 Absatz 3, 52, 57, 73, 117, 118 und 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 bezw. vom 17. Juli 1902 erhalten folgende abgeänderte Fassung:	Die §§ 14, 15, 18, 21, 37 Absatz 2, 39, 43, 46, 47, 48 Absatz 3, 52, 57, 73, 117, 118 und 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 bezw. vom 17. Juli 1902 erhalten folgende abgeänderte Fassung:
§ 14.	§ 14.	§ 14.
An jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als hundert Schulkinder kommen.	An jeder Volksschule sind soviele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als siebenzig Schulkinder kommen.	(Unverändert.)
Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundertundreißig übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.	Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.	
§ 15.	§ 15.	§ 15.
Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.	Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.	(Unverändert.)
Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 5 Lehrerstellen eine, bei 6 bis	Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 5 Lehrerstellen eine,	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungsentwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
10 Lehrerstellen zwei, bei 11 bis 15 drei Stellen u. s. f. zu besetzen.	bei 6 bis 10 Lehrerstellen zwei, bei 11 bis 15 drei Stellen usf. zu besetzen.	
Beträgt jedoch die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 180 oder als 280, so sind zwei beziehungsweise drei Hauptlehrer anzustellen.		
§ 18.	§ 18.	§ 18.
Lehrerinnen können an Volksschulen mit mindestens drei Lehrerstellen verwendet werden.	Lehrerinnen sollen in der Regel nur an Volksschulen mit mehr als zwei Lehrerstellen verwendet werden.	(Unverändert.)
Ihre Verwendung beschränkt sich der Regel nach auf Klassen der vier ersten Schuljahre, in denen bloß Mädchen oder auch Knaben und Mädchen zusammen zu unterrichten sind.	In Schulen, an denen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, beschränkt sich ihre Verwendung in der Regel auf die Klassen der vier unteren Schuljahre.	
Die dem ersten Lehrer zukommenden Befugnisse können durch eine Lehrerin nicht ausgeübt werden.	Die dem ersten Lehrer zukommenden Befugnisse können durch eine Lehrerin nicht ausgeübt werden.	
Die Gesammtzahl der an Volksschulen des Großherzogtums verwendeten Lehrerinnen soll nie höher sein als zehn Prozent der Gesammtzahl der jeweils im Großherzogtum errichteten ständigen Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrerstellen zusammengerechnet).		
§ 21.	§ 21.	§ 21.
Der Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, wird durch Verordnung bestimmt.	Der Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, wird durch Verordnung bestimmt.	(Unverändert.)
	Zu dessen Durchführung können die Lehrer durch die Oberschulbehörde nach Maßgabe des § 37 des Gesetzes bis zu 36 Wochenstunden herangezogen werden.	
	Die ihnen hiefür zukommende besondere Vergütung (§ 37 und 46 des Gesetzes) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf die Staatskasse (§ 56 Ziffer 4, § 46 und § 73 b des Gesetzes) zu leisten.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungsentwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
§ 37.	§ 37 Absatz 2.	§ 37 Absatz 2.
Jeder Lehrer (Lehrerin) an einer Volksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen. Überdies hat er auf Verlangen der Gemeinde oder Anordnung der Oberschulbehörde noch bis zu vier weiteren Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule des Anstellungsortes, oder auch eines Nachbarortes gegen besondere Vergütung nach Maßgabe des § 46 dieses Gesetzes zu erteilen.		
Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen. Der Stellvertreter erhält, — sofern die Aushilfe im Anstellungsort länger als zwei Monate dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, bei einer in Nachbarorten zu leistenden Aushilfe dagegen, oder wenn es sich um erledigte Stellen des Anstellungsortes handelt, für die ganze Dauer derselben — eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche jedenfalls für das Jahr nicht weniger als 800 *M.* betragen soll.	Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen. Der Stellvertreter erhält — sofern die Aushilfe im Anstellungsort länger als vier Wochen dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, bei einer in Nachbarorten zu leistenden Aushilfe dagegen, oder wenn es sich um erledigte Stellen des Anstellungsorts handelt, für die ganze Dauer derselben — eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche jedenfalls für das Jahr den Betrag der Mindestvergütung eines Schulgehilfen nicht überschreiten soll.	In Zeile 10 und 11 zu setzen statt „länger als vier Wochen“: länger als zwei Wochen. (Sonst unverändert.)
§ 39.	§ 39.	§ 39.
Hauptlehrer an Volksschulen erhalten: a) einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von elfhundert Mark (Anfangsgehalt) bis zu zweitausend Mark (Höchstgehalt) ansteigt. Die Erhöhung des Gehaltes vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch Zulagen von je 150 *M.*, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Gehaltsordnung gewährt werden, und zwar: Die erste (Anfangszulage) nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt der	Hauptlehrer an Volksschulen erhalten: a. einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von vierzehnhundert Mark (Anfangsgehalt) bis zu sechsundzwanzighundert Mark (Höchstgehalt) ansteigt. Die Erhöhung des Gehalts vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch Zulagen von je hundertfünfzig Mark, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Gehaltsordnung gewährt werden und zwar:	Die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen, die Hauptlehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höhern Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, sowie die etatmäßigen Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und für Haushaltungskunde erhalten: a. Gehalt nach Maßgabe des Gehaltstarifs, b. Dienstwohnung nach § 42 des Gesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungsentwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
ersten etatmäßigen Anstellung; die weiteren (ordentlichen) Zulagen nach je drei weiteren Dienstjahren;	die erst (Anfangszulage) nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung; die weiteren (ordentlichen) Zulagen nach je drei weiteren Dienstjahren.	
b) freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes.	b. freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes.	
Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag des Gehaltes von eintausendfünfhundert Mark für das Jahr.	Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von zweitausend Mark für das Jahr.	
§ 43.		§ 43.
Solange einem Lehrer der Genuß freier Wohnung (§ 39 b) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Mietzinsentschädigung, welche — wenn eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande kommt, durch den Bezirksrat unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mietpreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das Wohnungsgeld, welches im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Abteilung G des Gehaltstarifs festgesetzt ist.		Solange einem Hauptlehrer der Genuß einer Dienstwohnung (§ 39 b) nicht gewährt werden kann, erhält er als Mietziensentschädigung das Wohnungsgeld, welches im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Abteilung G des Gehaltstarifs festgesetzt ist.
Hauptlehrerinnen haben nur Mietzinsentschädigung, und diese nicht höher als im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.		Hauptlehrerinnen haben nur Mietzinsentschädigung, und diese nicht höher als im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.
§ 46.	§ 46.	§ 46.
Außer den mit dem Hauptdienste nach §§ 39, 41, 43, 44, 45 verbundenen Bezügen haben Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen zu empfangen:	Außer den mit dem Hauptdienste nach §§ 39, 41, 43, 44, 45 verbundenen Bezügen haben Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen für jede gemäß § 37 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde ausgenommen) sechzig Mark jährlich anzusprechen.	(Unverändert.)
a) für jede gemäß § 37 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Turn- und Arbeitsunterricht ausgenommen) fünfzig Mark jährlich;		
b) für jede in gleicher Weise zu erteilende Stunde Turnunterricht jährlich fünfundzwanzig Mark, welche Vergütung sich bei Schulen, an welchen der Turnunterricht nicht auf das ganze Jahr sich erstreckt, auf fünfzehn Mark für jede Wochenstunde ermäßigt.	Die Vergütung für den Turnunterricht ermäßigt sich bei Schulen, an welchen dieser sich nicht auf das ganze Jahr erstreckt, auf vierzig Mark für die Wochenstunde.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungsentwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
§ 47.	§ 47.	§ 47.
Die Belohnung der im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendeten Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde (§ 35) wird nach Anhörung des Gemeinderats durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt. Dieselbe soll für das Jahr und für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen, als zwanzig Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt, zwölf Mark, wenn derselbe während der Sommermonate ausgesetzt wird. In der Stellung nichtetatmäßiger Beamten (§ 36) sind solchen Lehrerinnen mindestens die für Unterlehrerinnen festgesetzten Bezüge (§ 44 Absatz 1 und § 45a) zu gewähren; die in etatmäßiger Eigenschaft angestellten (§ 36 Absatz 2) erhalten das für Hauptlehrerinnen bestimmte Einkommen (§ 39 Absatz 2 und § 43 Absatz 2).	1. Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und für Haushaltungskunde erhalten, wenn sie im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendet sind, eine Vergütung, die nach Anhörung des Gemeinderats durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird. Dieselbe soll für das Jahr und für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen, als dreißig Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt, zwanzig Mark, wenn derselbe während der Sommermonate ausgesetzt wird. 2. In der Stellung nichtetatmäßiger Beamter (§ 36 Absatz 1) ist solchen Lehrerinnen mindestens die in § 44 bezeichnete Anfangsvergütung für Unterlehrerinnen sowie Wohnung nach § 45a Absatz 1 des Gesetzes oder anstelle derselben eine Mietzinsentschädigung, welche mindestens drei Fünftel des in Ziffer 3 lit. b dieses Paragraphen bezeichneten Wohnungsgeldes beträgt, zu gewähren. 3. In etatmäßiger Stellung (§ 36 Absatz 2) erhalten dieselben a. einen jährlichen Gehalt von zwölfhundertfünfzig Mark (Anfangsgehalt) bis sechzehnhundertfünfzig Mark (Höchstgehalt). Die Erhöhung vom Anfangsgehalt zum Höchstgehalt tritt ein nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 lit. a mit dem Unterschied jedoch, daß die einzelne Zulage nur je 100 ℳ beträgt. b. Mietziensentschädigung in der Höhe des Wohnungsgeldes, das	(Absatz 1 und 2 unverändert.) (Absatz 3 des Regierungsentwurfs fällt weg.)

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungsentwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
	im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Dienstklasse K des Wohnungsgeldtarifs festgesetzt ist.	
§ 48.	§ 48 Absatz 3.	§ 48 Absatz 3.
Wenn im Falle des § 32 Absatz 2 die Ortsschulbehörde der Schule, an welche ein von seiner Stelle zu entfernender Hauptlehrer versetzt werden sollte, Widerspruch erhoben hat, oder wenn — ohne daß schon eine Anfrage nach § 32 Absatz 2 stattgefunden — die Entfernung eines Hauptlehrers von seiner Stelle für durchaus unverschieblich zu erachten ist, kann der zu entfernende Lehrer in einstweiligen Ruhestand versetzt werden.		
Die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Lehrer werden in die Gesamtzahl der nach dem Staatsvoranschlag anstellbaren Hauptlehrer (§§ 14 bis 16) eingerechnet. Dieselben sind einstweilen — bis zur etwaigen etatmäßigen Wiederanstellung beziehungsweise bis zur Ruhesetzung nach § 28 des Beamtengesetzes — gemäß § 27 dieses Gesetzes im Schuldienste weiterhin zu verwenden und verpflichtet, jeder Weisung der Oberschulbehörde zur Übernahme eines solchen Dienstes Folge zu leisten. (§ 50, 3 des Beamtengesetzes.)		
Im Falle einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit für den bei späterer endgiltiger Zuruhesetzung zu gewährenden Ruhegehalt als Dienstzeit in Anrechnung, sofern und soweit während des einstweiligen Ruhestandes eine Dienstversehung nach § 27 stattgefunden hat.	Im Fall einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit für die Berechnung der Zulagefrist (§ 39 a Absatz 3) wie auch für den bei späterer endgiltiger Zuruhesetzung zu gewährenden Ruhegehalt, sofern und soweit während des einstweiligen Ruhestandes eine Dienstversehung nach § 27 stattgefunden hat, mit der Maßgabe in Anrechnung, daß die Zulage erst vom Tag der etatmäßigen Wiederanstellung an in Wirksamkeit tritt. Für die Berechnung der weiteren Zulagen ist der Zeitpunkt bestimmend, auf den	(Unverändert.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzige Fassung.	Nach dem Regierungsentwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
§ 52.	Zulage bewilligt worden wäre, wenn der Lehrer sich nicht im einstweiligen Ruhestand befunden hätte.	
	§ 52.	§ 52.
Zur Bestreitung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 94 und 99 — jede Schulgemeinde (§ 6 dieses Gesetzes) in die Staatskasse als Pauschbetrag einzuzahlen:	I. Zur Bestreitung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 94 und 99 — jede Schulgemeinde (§ 6, § 83) in die Staatskasse einzuzahlen:	Unverändert.
1. einen Jahresbeitrag für jede an der Volksschule (den Volksschulen) der Gemeinde nach §§ 14 und 15 dieses Gesetzes errichtete ständige Lehrerstelle und zwar:	1. einen Jahresbeitrag für jede an der Volksschule (den Volksschulen) der Gemeinde errichtete ständige Lehrerstelle, welcher beträgt:	
a) für Hauptlehrerstellen in Gemeinden von nicht über 500 Einw. 780 M. von 501 bis 1 000 Einw. 840 „ von 1 001 bis 2 500 Einw. 960 „ von mehr als 2 500 Einw. 1 080 „	a) für Hauptlehrerstellen von dem Durchschnitt zwischen dem jeweiligen Anfangs- und Höchstgehalt in Gemeinden von nicht über 500 Einwohnern 45 vom Hundert, von 501 bis 1000 Einwohnern 50 vom Hundert, von 1001 bis 2500 Einwohnern 60 vom Hundert, von mehr als 2500 Einwohnern 70 vom Hundert;	a) für Hauptlehrerstellen in Gemeinden von nicht über 500 Einw. 800 M. von 501 bis 1000 Einw. 900 „ von 1001 bis 2500 Einw. 1000 „ von mehr als 2500 Einw. 1100 „
b) für jede Unterlehrerstelle in Gemeinden von nicht über 2 500 Einw. 660 M. von mehr als 2 500 Einw. 700 „	b) für Unterlehrerstellen von dem Durchschnitt zwischen dem jeweiligen niedersten und höchsten Vergütungssatz in allen Gemeinden 70 vom Hundert.	b) für Unterlehrerstellen in allen Gemeinden 700 M.
Für Lehrerstellen, welche über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl (§§ 14 und 15) hinaus errichtet sind, ist von der Gemeinde — ohne Rücksicht auf deren Einwohnerzahl — jährlich zu zahlen: für jede solche Hauptlehrerstelle 1 450 M. für Unterlehrerstellen 850 „	Diese Jahresbeiträge sind unverkürzt auch für die Zeit zu entrichten, während deren Lehrerstellen an der betreffenden Schule erledigt sind.	
Die vorbezeichneten Jahresbeiträge (Ziffer 1 Absatz 1 und 2) sind unverkürzt auch für die Zeit zu entrichten, während deren Lehrerstellen an der betreffenden Schule erledigt sind;	Für die Einteilung in die einzelnen Ortsklassen ist die bei der Volkszählung amtlich ermittelte Einwohnerzahl derjenigen politischen Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Schule gelegen ist.	Unverändert.
2. einen weiteren Jahresbeitrag, welcher für jeweils eine Periode von zehn Jahren derart festgesetzt wird, daß nach dem Durchschnitt der Zahl der Kinder, die in jedem der drei letzten, einer zehnjährigen Periode vorangegangenen Schuljahre die Volksschule (die Volksschulen) der betreffenden Gemeinde besucht haben,	2. einen weiteren Jahresbeitrag, der nach der Zahl der Kinder, welche die Volksschule (die Volksschulen) der	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungsentwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
für jedes Schulkind ein Betrag von 2 ℳ 80 ₰ in Ansatz kommt. Eine neue Festsetzung hat im Laufe einer zehnjährigen Periode, mit Wirkung für die daran noch nicht umlaufene Restzeit, bei jeder Vermehrung der Zahl der ständigen Lehrerstellen (§ 14) einzutreten.	betreffenden Gemeinde besuchen, in der Weise festgesetzt wird, daß für jedes Schulkind ein Betrag von 2 ℳ 80 ₰ in Ansatz kommt. II. Die Festsetzung der Beiträge unter Ziffer 1 und 2 findet jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren statt und zwar diejenige des Beitrags unter Ziffer 1 auf Grund der Ergebnisse der unmittelbar vorausgegangenen Volkszählung, des Beitrags unter Ziffer 2 nach dem Durchschnitt der Zahl der Schulkinder, die jeweils am 1. Mai oder dem etwa späteren Schuljahranfang der drei vorausgegangenen Kalenderjahre die betreffende Volksschule (Volksschulen) besucht haben. Eine neue Festsetzung hat im Laufe des zehnjährigen Zeitraumes mit Wirkung für die daran noch nicht umlaufene Restzeit nur für den Fall einer Vermehrung oder Verminderung der ständigen Lehrstellen einzutreten.	Unverändert.
§ 57. Für die Feststellung der nach § 52, 1 zu leistenden Beiträge ist die bei der jeweils jüngsten Volkszählung endgiltig ermittelte Einwohnerzahl der politischen Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Schule gelegen ist. Als errichtet im Sinne und mit der Wirkung des § 52 gelten Hauptlehrerstellen, wenn beziehungsweise solange sie in dem auf die Volksschulen bezüglichen Gehaltsetat des Staatsvoranschlages aufgeführt sind, und zwar neuzugehende mit Wirkung vom Tag der Verkündigung des betreffenden Finanzgesetzes an. Neue Unterlehrerstellen gelten für errichtet vom Tag der erstmaligen Besetzung (des Dienstantritts) an; die letztere kann erfolgen, sobald die Oberschulbehörde und die Gemeinde über die Errichtung der Stelle einverstanden sind, oder die Errichtung durch vollzugsreifes Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen ist.	§ 57. Als errichtet im Sinne und mit Wirkung des § 52 gelten Hauptlehrerstellen, wenn bezw. so lange sie im Staatsvoranschlag aufgeführt sind, neu zugehende aber erst vom Tag der erstmaligen etatmäßigen Besetzung an. Neue Unterlehrerstellen gelten für errichtet vom Tage der erstmaligen Besetzung (des Dienstantritts) an; die letztere kann erfolgen, sobald die Oberschulbehörde und die Gemeinde über die Errichtung der Stelle einverstanden sind, oder die Errichtung durch vollzugsreifes Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen ist.	§ 57. (Unverändert).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungsentwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
§ 73.	§ 73.	§ 73.
Zur Aufbringung desjenigen Schulaufwandes, welcher umfaßt:	Zur Aufbringung desjenigen Schulaufwandes, welcher umfaßt:	Unverändert.
a) den nach § 52, 1 a und b an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeitrag, abzüglich desjenigen Betrages, welcher durch Einkünfte der in §§ 58 bis 62 bezeichneten Art gedeckt ist;	a. den nach § 52, 1 an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeitrag, abzüglich desjenigen Betrags, welcher durch Einkünfte der in §§ 58 bis 62 bezeichneten Art gedeckt ist;	
b) die etwaige Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in der Erteilung von Religionsunterricht (§ 23, § 46 Absatz 1, a, § 56, 4);	b. die Vergütung für die nach § 21 des Gesetzes von den Lehrern (Lehrerinnen) über die Zahl von 32 hinaus erteilten Wochenstunden (§§ 46 und 56, 4);	
c) die Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts (Gesetz vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, § 11),	c. die etwaige Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in der Erteilung von Religionsunterricht (§ 23, § 46, § 56, 4);	
	d. die Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts in dem der Gemeinde gesetzlich obliegenden Betrag,	
		Nach lit. d ist einzufügen:
		lit. e. die Vergütung für die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und im Turnen.
sind Gemeinden, welche zur Deckung ihrer Ausgaben — einschließlich der vorstehend unter a, b und c bezeichneten — ein Umlagebedürfnis im Sinne des § 77 zu bestreiten haben, nicht verpflichtet, eine Umlage von mehr als 14 Pfennig auf 100 Mark Steuerkapital zu erheben. Unter dem in diesem und in den folgenden Paragraphen erwähnten Steuerkapital ist das, soweit erforderlich, gesetzlich reduzierte Steuerkapital, beziehungsweise (§ 85 der Gemeindeordnung) das Dreifache der Einkommensteueranschläge zu verstehen.	sind die Gemeinden, welche zur Deckung ihrer Ausgaben — einschließlich der vorstehend unter a, b, c, d und e bezeichneten — ein Umlagebedürfnis im Sinne des § 77 zu bestreiten haben, nicht verpflichtet, eine Umlage von mehr als 14 Pfennig auf 100 ℳ Steuerkapital zu erheben. Unter dem in diesem und in den folgenden Paragraphen erwähnten Steuerkapital ist das, soweit erforderlich, gesetzlich reduzierte Steuerkapital, bezw. (§ 85 der Gemeindeordnung) das Dreifache der Einkommensteueranschläge zu verstehen.	(Unverändert.)
§ 117.	§ 117.	§ 117.
Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan einer einfachen Volksschule (§§ 20, 21 dieses Gesetzes) entsprechenden Unterrichts an Mittelschulen (einschließlich der Mittelschulen für die weibliche Jugend), Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taub-	Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan der Volksschule entsprechenden Unterrichts an Mittelschulen (einschließlich der Mittelschulen für die weibliche Jugend), Bildungsanstalten für Lehrer (Lehrerinnen), Blinden- und Taubstummen-	(Unverändert.)

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungsentwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
stimmenanstalten können Lehrer (Lehrerinnen), welche die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen erlangt haben (§ 28 dieses Gesetzes), in der Eigenschaft etatmäßiger Beamten angestellt werden.	anstalten können Lehrer (Lehrerinnen), welche nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 28, § 36) die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung an Volksschulen besitzen, in der Eigenschaft etatmäßiger Beamter angestellt werden.	Unverändert.
Dieselben erhalten in dieser Stellung Gehalt wie Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) an Volksschulen und statt freier Wohnung das Wohnungsgeld nach § 43 Absatz 1.	Dieselben erhalten Gehalt und Mietzinsentschädigung wie die in entsprechender Stellung an Volksschulen angestellten Lehrer (Lehrerinnen) — §§ 39 und 47 —.	
Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend, welche Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, beträgt der Höchstgehalt 2000 ℳ	Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen beträgt, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, der Höchstgehalt zweitausend fünfhundert Mark.	Absatz 3 ist zu streichen.
Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie der Versorgungsgehalte richtet sich nach den für die etatmäßigen Lehrer an der betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen.	Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie der Versorgungsgehalte richtet sich nach den für die etatmäßigen Lehrer an der betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen.	Unverändert.
§ 118.	§ 118.	§ 118.
Die Eigenschaft etatmäßiger Beamten mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers kann solchen zur Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen befähigten Lehrern (Lehrerinnen) durch die Oberschulbehörde verliehen beziehungsweise vorbehalten werden, welchen an Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachsinnige Kinder, an Waisenhäusern oder an anderen in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohle dienenden Lehr- oder Erziehungsanstalten von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen eine Lehr- oder Erziehungstätigkeit in unwiderruflicher Weise übertragen ist.	Dem Paragraphen ist als weiterer Absatz beizufügen:	
Die Verleihung darf nur stattfinden, sofern:		
a) die Ermächtigung zur Besetzung der Stelle mit einem etatmäßigen Be-		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungsentwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
amten im Staatsvoranschlag erteilt ist; b) die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Zahlung von Gehalt (einschließlich Sterbegehalt) mindestens in der durch § 39 dieses Gesetzes für Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Höhe sowie des Wohnungsgeldes nach § 43 Absatz 1 übernimmt.		
	Die Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamter kann an Lehrer solcher Anstalten nur unter der Voraussetzung verliehen werden, daß die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Leistung der Vergütung nach Maßgabe der für die nichetatmäßigen Lehrer an Volksschulen bestehenden Vorschriften übernimmt.	Unverändert.
§ 120.	§ 120.	§ 120.
Unter den in § 118 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ferner die Oberschulbehörde unverehelichten Frauen, welche von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen für Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde in unwiderruflicher Weise angestellt sind, die Eigenschaft etatmäßiger Beamter mit den Rechten einer Volksschul-Hauptlehrerin und einem Höchstgehalt von 2000 ℳ neben dem Wohnungsgeld nach § 43 Absatz 1 verleihen. Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 des vorhergehenden § 119 sind auch für diesen Fall anwendbar.	Unter den in § 118 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ferner die Oberschulbehörde unverehelichten Frauen, welche von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde als Vorsteherinnen oder Lehrerinnen in unwiderruflicher Weise angestellt sind, die Eigenschaft etatmäßiger Beamter mit den Rechten einer Hauptlehrerin verleihen. Dieselben erhalten als Vorsteherinnen die in § 117 Absatz 3, als Lehrerinnen die in § 47 Ziffer 3 bezeichneten Bezüge.	(Unverändert.) Der letzte Satz von Abs. 1 erhält folgende Fassung: Dieselben erhalten als Vorsteherinnen die gleichen Bezüge wie die Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend (§ 39 und Artikel II), als Lehrerinnen die gleichen Bezüge wie die etatmäßigen Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und für Haushaltungskunde (§ 39 und Artikel II).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungsentwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
	Für die Verleihung der Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamter an Lehrerinnen solcher Anstalten sind die Bestimmungen des § 118 Absatz 3 maßgebend, wie auch die Vorschriften in Absatz 1 und 2 des vorgehenden § 119 hier anwendbar sind.	Unverändert.
		Artikel II.
		Im Gehaltstarif (Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und Nachtragsgesetz vom 9. Juli 1894) sind einzufügen:
		a) Nach G. Ordnungszahl 5. neue Abteilung
		G. Ordnungszahl 5a.
		Anfangsgehalt: 1500 ℳ. Höchstgehalt: 2800 ℳ.
		Anfangszulage: 200 ℳ. nach 2 Jahren. 4 ordentliche Zulagen zu 200 ℳ. und 2 ordentliche Zulagen zu 150 ℳ. nach je 3 Jahren.
		Hauptlehrer an Volksschulen.
		G. Ordnungszahl 5b.
		Anfangsgehalt: 1500 ℳ. Höchstgehalt: 2500 ℳ.
		Anfangszulage: 200 ℳ. nach 2 Jahren. Ordentliche Zulagen: 200 ℳ. nach je 3 Jahren.
		Hauptlehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen, soforn sie die Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichtes in einer Prüfung nachgewiesen haben.
		G. Ordnungszahl 5c.
		Anfangsgehalt: 1500 ℳ. Höchstgehalt 2000 ℳ.
		Anfangszulage: 150 ℳ. nach 2 Jahren. 1 ordentliche Zulage zu 150 ℳ. und 2 ordentliche Zulagen zu 100 ℳ. nach je 3 Jahren.
		Hauptlehrerinnen an Volksschulen.
		b. Nach J. Ordnungszahl 12. neue Abteilung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungsentwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
		J. Ordnungszahl 13. Anfangsgehalt: 1250 ℳ. Höchstgehalt: 1650 ℳ. Anfangszulage: 150 ℳ. nach 2 Jahren. Ordentliche Zulage: 100 ℳ. nach je 3 Jahren. Etatmäßige Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und für Haushaltungskunde.
	Artikel II. Übergangsbestimmungen.	Artikel III. Übergangsbestimmungen.
	Die vorstehenden Gesetzesänderungen treten mit dem 1. Januar 1906 in Wirksamkeit. Dabei gelten hinsichtlich der Überleitung folgende nähere Bestimmungen:	
	1. Die am 1. Januar 1906 als Inhaber von Volksschulhauptlehrerstellen im Dienste befindlichen Lehrer und Lehrerinnen — §§ 31, 117, 118, 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 — erhalten auf diesen Zeitpunkt unter gleichzeitiger Zurückziehung der ihnen nach Artikel IV des Gesetzes vom 17. Juli 1902 zukommenden Dienstzulage eine Gehaltszulage von dreihundert Mark.	Unverändert.
	2. Durch diese Gehaltserhöhung werden die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Anfangs- und beziehungsweise ordentliche Zulage laufenden Fristen nicht unterbrochen.	In letzter Zeile zu setzen statt 300 ℳ. 400 ℳ.
	3. Diejenigen der in Ziffer 1 Absatz 1 bezeichneten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, die am 1. Januar 1906 im Bezug des bisherigen Höchstgehaltes sind, erhalten nach Umfluß der dreijährigen Zulagefrist — vom Zeitpunkt des Einrückens in den bisherigen Höchstgehalt an gerechnet — beziehungsweise, wenn seit diesem Zeitpunkt mehr als 3 Jahre umflossen sind, auf 1. Januar 1906 eine ordentliche Zulage.	Unverändert.
		In letzter Zeile ist den Worten „eine ordentliche Zulage" anzufügen:

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungsentwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
		und zwar die Lehrer in G 5 a und b von je 200 *M.* und die in G 5 c und J 13 von je 150 *M.*
	4. Bei Berechnung der etatmäßigen Dienstzeit kann diejenige Zeit, die ein Lehrer nach Verzicht auf seine Hauptlehrerstelle, nach Versetzung in den einstweiligen Ruhestand im nichtetatmäßigen Dienstverhältnis an einer Volksschule oder während der Zeit der Beurlaubung aus dem staatlichen Dienst an einer der in § 118 des Gesetzes bezeichneten Anstalten zurückgelegt hat, als Hauptlehrerdienstzeit in Anrechnung gebracht werden. Auf Lehrer (Lehrerinnen), welche sich auf 1. Januar 1906 im einstweiligen Ruhestand — §§ 48 und 49 des Gesetzes über den Elementarunterricht — befinden oder auf ihre Hauptlehrerstellen verzichtet haben, kommen die vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 1—3 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß ihnen im Fall ihrer späteren etatmäßigen Wiederanstellung auf diesen Zeitpunkt an Gehalt derjenige Betrag zu gewähren ist, auf den sie am 1. Januar 1906 Anwartschaft gehabt hätten, wenn sie an diesem Tage Inhaber einer Hauptlehrerstelle gewesen wären.	Unverändert.
	5. Die lediglich zur Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten und in Haushaltungskunde bestimmten Lehrerinnen, die am 1. Januar 1906 bereits etatmäßig (§ 36 Absatz 2) angestellt sind, erhalten auf diesen Zeitpunkt unter gleichzeitiger Zurückziehung der ihnen nach Artikel IV des Gesetzes vom 17. Juli 1902 zukommenden Dienstzulage eine Gehaltszulage von 150 *M.*; für die Bemessung der nach diesem Zeitpunkt anfallenden Zulagen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom	

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungsentwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
	13. Mai 1892 in Kraft. Desgleichen verbleiben solche Lehrerinnen in dem Genuß des ihnen aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1902 zuerkannten Wohnungsgeldes.	Unverändert.
	Artikel III.	Artikel IV.
	Die Festsetzung der Beiträge aufgrund der Vorschriften in § 52 Ziffer 1 des Gesetzes hat nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 zunächst für die Jahre 1906 bis mit 1911 zu geschehen. Der Mehraufwand, der sich hieraus für die Gemeinden ergibt, kann nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 73 und 80 des Gesetzes auf die Staatskasse überwälzt werden. Gemeinden, welche bisher zur Bestreitung des in § 73 des Gesetzes bezeichneten Aufwandes einen Staatsbeitrag nicht bezogen haben, können aufgrund der Änderung des § 52 Ziffer 1 des Gesetzes beim Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Zubilligung eines solchen für die Zeit vom 1. Januar 1906 bis zum 1. Januar 1912 (§ 148 des Gesetzes) beantragen. Der Berechnung ist der Durchschnitt der Gemeindeumlagen während des Zeitraumes der Jahre 1892 bis mit 1901 und als jüngstes Gemeindesteuerkataster dasjenige des Jahres 1906 zugrunde zu legen. Der Antrag muß aber innerhalb Jahresfrist vom Tag der zugestellten Berechnung des Gemeindebeitrages an bei der Oberschulbehörde eingereicht sein.	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungsentwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
	Artikel IV.	Artikel V.
	Die Mittel zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwandes sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.	Unverändert.
	Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzug beauftragt.	
	Gegeben ꝛc.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kreisschulvisitaturbezirke	Bei Höchstzahl von **60** Schulkindern auf einen Lehrer würden weiter erforderlich sein: Zahl der Schulorte	neue Hauptlehrerstellen: Zahl der Stellen	in Schulorten der Ortsklassen: 1 (bis 500 Einwohner)	2 (501 bis 1000 Einwohner)	3 (1001 bis 2500 Einwohner)	4 (über 2500 Einwohner)	Hauptlehrerstellen durch Umwandlung von Unterlehrerstellen: Zahl der Stellen	in Schulorten der Ortsklassen: 1 (bis 500 Einwohner)	2 (501 bis 1000 Einwohner)	3 (1001 bis 2500 Einwohner)	4 (über 2500 Einwohner)	neue Unterlehrerstellen: Zahl der Stellen	in Schulorten der Ortskl.: 1 (bis 2500 Einwohn.)	2 (über 2500 Einwohn.)	Bei Höchstzahl von **70** Schulkindern auf einen Lehrer würden weiter erforderlich sein: Zahl der Schulorte	neue Hauptlehrerstellen: Zahl der Stellen	in Schulorten der Ortsklassen: 1 (bis 500 Einwohner)	2 (501 bis 1000 Einwohner)	3 (1001 bis 2500 Einwohner)	4 (über 2500 Einwohner)	Hauptlehrerstellen durch Umwandlung von Unterlehrerstellen: Zahl der Stellen	in Schulorten der Ortsklassen: 1 (bis 500 Einwohner)	2 (501 bis 1000 Einwohner)	3 (1001 bis 2500 Einwohner)	4 (über 2500 Einwohner)	neue Unterlehrerstellen: Zahl der Stellen	in Schulorten der Ortskl.: 1 (bis 2500 Einwohn.)	2 (über 2500 Einwohn.)
Konstanz	97	43	4	20	15	4	1	—	—	—	1	61	60	1	68	24	1	10	11	2	2	—	—	1	1	45	45	—
hievon mit Staatsbeitrag	46	16	3	8	5	—	—	—	—	—	—	32	32	—	34	11	1	5	5	—	1	—	—	1	—	23	23	—
Villingen	80	42	—	18	13	11	5	—	—	—	5	48	46	2	56	21	—	11	6	4	5	—	—	—	5	34	33	1
Waldshut	32	18	—	3	5	10	2	—	—	—	2	23	21	2	24	9	—	3	2	4	3	—	—	—	3	16	15	1
Lörrach	59	17	2	6	8	1	1	—	—	—	1	43	43	—	34	7	—	1	6	—	1	—	—	—	1	27	27	—
Freiburg	42	9	2	4	3	—	1	—	—	—	1	33	33	—	23	4	—	1	3	—	—	—	—	—	—	20	20	—
Lahr	76	59	—	11	29	19	2	—	—	1	1	48	46	2	56	41	—	8	21	12	4	—	—	1	3	30	28	2
Offenburg	33	20	—	4	10	6	—	—	—	—	—	25	23	2	22	14	—	2	8	4	—	—	—	—	—	14	12	2
Baden	84	51	1	22	23	5	—	—	—	—	—	46	46	—	61	26	—	11	13	2	—	—	—	—	—	37	37	—
Karlsruhe	30	18	—	7	7	4	—	—	—	—	—	15	15	—	20	10	—	4	4	2	—	—	—	—	—	11	11	—
Bruchsal	86	77	—	14	47	16	1	—	—	—	1	46	39	7	64	39	—	5	26	8	1	—	—	—	1	34	29	5
Heidelberg	4	4	—	2	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mosbach	90	81	—	24	50	7	2	—	—	—	2	41	40	1	69	44	—	11	30	3	3	—	—	1	2	30	30	—
Tauberbischofsheim	21	19	—	5	9	5	1	—	—	—	1	12	12	—	18	11	—	4	5	2	1	—	—	—	1	9	9	—
	81	88	—	21	37	30	4	—	—	1	3	42	39	3	66	54	—	13	22	19	3	—	—	1	2	28	26	2
	12	13	—	1	8	4	1	—	—	1	—	5	5	—	10	8	—	—	5	3	1	—	—	1	—	5	5	—
	69	106	—	17	54	35	2	—	—	1	1	39	35	4	59	66	—	11	33	22	5	—	—	2	3	25	23	2
	19	27	—	5	12	10	—	—	—	—	—	11	9	2	15	18	—	4	7	7	—	—	—	—	—	5	5	—
	72	90	—	12	55	23	2	—	—	—	2	35	31	4	59	53	—	5	36	12	5	—	—	—	5	26	23	3
	14	21	—	2	12	7	—	—	—	—	—	6	5	1	11	15	—	1	9	5	1	—	—	—	1	2	2	—
	61	116	—	11	34	71	2	—	—	—	2	33	22	11	57	75	—	8	23	44	4	—	—	—	4	25	16	9
	20	24	—	3	15	6	—	—	—	—	—	14	13	1	18	14	—	2	9	3	—	—	—	—	—	15	11	4
	82	56	—	23	25	8	1	—	—	—	1	46	45	1	61	30	—	14	12	4	—	—	—	—	—	33	32	1
	24	9	—	5	4	—	—	—	—	—	—	18	18	—	17	5	—	3	2	—	—	—	—	—	—	12	12	—
	86	41	—	15	20	6	1	—	—	—	1	48	48	—	50	16	—	4	10	2	1	—	—	—	1	34	34	—
	40	19	—	9	9	1	1	—	—	—	1	25	25	—	24	8	—	3	5	—	1	—	—	—	1	15	15	—
Im ganzen	1023	867	7	214	410	236	24	—	—	3	21	576	540	36	760	496	1	112	249	134	34	—	—	6	28	408	383	25
hievon mit Staatsbeitrag	337	217	5	58	101	53	6	—	—	1	5	220	212	8	238	129	1	32	66	30	8	—	—	2	6	147	140	7

Anlage 3.

Die Lehrerstellen.

	In den Städteordnungsstädten				In den übrigen Gemeinden				Im ganzen Land			
	1900	in %	1906	in %	1900	in %	1906	in %	1900	in %	1906	in %
Etatmäßige . . .	555	63,1	898	66,6	2329	72,9	2472	74,3	2884	70,8	3370	72,1
Nichtetatmäßige. .	325	36,9	450	33,3	867	27,1	852	25,7	1192	29,2	1302	27,9
	880		1348		3196		3324		4076		4672	

Anlage 4.

Zahl der Lehrerinnen.

	In den Städteordnungsstädten		In den übrigen Gemeinden		Im Lande	
	1900	1905	1900	1905	1900	1905
Hauptlehrerinnen . .	91	132	52	63	143	195
Unterlehrerinnen . .	91	173 *)	184	287 **)	275	460
Zusammen . . .	182	305	236	350	418	655

*) Darunter 4 Hilfslehrerinnen.
**) Darunter 8 Hilfslehrerinnen.

Zu Anlage 4.

		Männliche Lehrkräfte		Weibliche Lehrkräfte	
		Zahl	%	Zahl	%
I. In den Städteordnungsstädten	1900 . .	698	79,3	182	20,7
	1905 . .	917	74,9	306	25,1
II. In den übrigen Gemeinden .	1900 . .	2960	92,6	236	7,4
	1905 . .	3006	89,5	350	10,5
III. Im ganzen Lande	1900 . .	3658	89,8	418	10,2
	1905 . .	3923	85,7	656	14,3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5.

Übersichtliche Darstellung

des Aufwandsergebnisses für die Volksschullehrergehalte **nach den verschiedenen Gehaltsskalen (im Beharrungszustand).**

1400—2600 M. nach der Novelle Anfangszulage 150 M. nach 2 Jahren, ordentliche Znlage 150 M. nach je 3 Jahren. Erreichung des Höchstgehaltes nach 26 etatm. Dienstjahren	1400—2800 M. Anfangszulage 150 M. nach 2 Jahren, 3 ordentliche Zulagen zu 150 M. nach je 3 Jahren, 4 ordentliche Zulagen zu 200 M. nach je 3 Jahren. Höchstgehalt nach 23 Jahren	1400—2800 M. Ordentliche Zulagen von je 200 M. nach je 3 Jahren. Höchstgehalt nach 21 Jahren	1500—2800 M. Anfangszulage nach 2 Jahren von 150 M, ordentliche Zulage 150 M. nach je 3 Jahren. Höchstgehalt nach 26 Jahren	1500—2800 M. Anfangszulage mit 150 M. nach 2 Jahren, 5 ordentliche Zulagen zu 150 M. nach je 3 Jahren, 2 ordentliche Zulagen zu 200 M. nach je 3 Jahren. Höchstgehalt nach 23 Jahren	1500—2800 M. (Tarif der Schulkommission). Anfangszulage nach 2 Jahren 200 M., ordentliche Zulage 200 M. nach je 3 Jahren. Höchstgehalt nach 20 Jahren.	Tarif der Abt. G 5 1500—2800 M. Anfangszulage 200 M. nach 2 Jahren, ordentliche Zulage 250 M. nach 3 Jahren. Höchstgehalt nach 17 Dienstjahren	1500—2800 M. Anfangszulage 200 M. nach 2 Jahren, 4 ordentliche Zulagen à 200 M. und 2 ordentliche Zulagen à 150 M. nach je 3 Jahren. Höchstgehalt nach 20 Jahren
1	2	3	4	5	6	7	8
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
5269050	5494070	5606095	5589335	5614935	5871225	5996660	5839420
4624200[1])	4624200	4624200	4624200	4624200	4624200	4624200	4624200
Mehr: 644850	869870	981895	965135	990735	1247025	1372460	1215220

Bemerkungen:

[1]) Beharrungszustand nach den bisherigen Bestimmungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 6.

Aus dem Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

den Gesetz-Entwurf, Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.,

sowie über

die Petition des badischen Lehrervereins, die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Straub.**

Beilage zum Protokoll der 110. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juli 1898.

Antrag auf Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif.

Die von der Petition in erster Reihe angestrebte Einreihung der Volksschullehrer in den zur Gehaltsordnung des Beamtengesetzes gehörigen Gehaltstarif — so ist das Petitum wohl zu verstehen — ist selbst vom Standpunkte der Petenten weder notwendig noch auch zweckmäßig. Sie ist vor allem nicht notwendig. Alle Bestimmungen hinsichtlich des Diensteinkommens der Lehrer über Anfangs- und Höchstgehalt, über Zulagefristen und Zulagequoten sind, wie gerade der vorliegende Gesetzentwurf mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Zulagequoten und der Abkürzung der erstmaligen (Anfangs-) Zulage beweist, genau ebenso im Rahmen des Elementarunterrichtsgesetzes, als in demjenigen des Gehaltstarifs möglich. Voraussetzung jeder abändernden Bestimmung ist hier, wie dort Übereinstimmung der gesetzgebenden Faktoren. Ist solche vorhanden, so macht eine Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes genau ebenso wenig Schwierigkeiten, wie es die Abänderung des Gehaltstarifs machen würde. Das Verlangen nach Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif ist der Hauptsache nach wohl auch nur darauf zurückzuführen, daß das Nachtragsgesetz zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894 den Beamten der früheren Tarifabteilungen E bis K ganz allgemein eine außerordentliche Gehaltszulage in Höhe von 4 % des Höchstgehaltes der betreffenden Beamtenkategorien bewilligt hat, und daß daraus nun gefolgert wird, daß, wenn die Lehrer in den Gehaltstarif eingereiht worden wären, sie ohne weiteres auch an dieser außerordentlichen Gehaltszulage teilgenommen hätten. Abgesehen davon, daß an sich eine ähnliche Regelung ja auch im Rahmen des Elementarunterrichtsgesetzes möglich gewesen wäre, ist aber darauf hinzuweisen, daß die Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer erst kurz vorher (im Jahre 1892) erfolgt ist und daß sie ganz zweifellos eine den Lehrern weniger günstige gewesen sein würde, wenn sie bereits 1888 gleichzeitig mit Erlassung des Beamtengesetzes erfolgt wäre; ganz allein schon die 1892 von den beiden Kammern beschlossenen Änderungen des Regierungsentwurfes (Hinaufsetzung des Höchstgehalts von 1800 auf 2000 *M.* und Abkürzung der Zulagefristen von 4 auf 3 Jahre) stellen eine Aufbesserung dar, welche weit über die Bedeutung der im Nachtragsgesetz von 1894 bewilligten außerordentlichen Zulage von 4 % des Höchstgehaltes — für die Lehrer würde diese Zulage nur 80 *M.* betragen haben — hinausgeht. Eine Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif ist aber auch nicht etwa deshalb notwendig, um eine Vergleichung ihrer Einkommensverhältnisse mit jenen gleichartiger Beamtenkategorien zu ermöglichen; ist ja doch eine solche Vergleichung, wie die vorliegende Petition und Denkschrift beweist, ohnedies schon möglich, und handelt es sich bei jeder Vergleichung doch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

immer wieder um die Frage, welche Art der Regelung der Einkommensverhältnisse der Lehrer in materieller Beziehung den gesetzgebenden Faktoren die angemessene zu sein scheint. In wie weit die gegenwärtige Regelung dieser Verhältnisse eine entsprechende ist, soll unten des näheren erörtert werden. Die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif ist endlich insbesondere auch in sofern nicht notwendig, als dadurch die äußere Lebensstellung unseres Lehrerstandes in keiner Weise beeinflußt würde, diese Lebensstellung vielmehr ohnedies eine so geachtete, das Ansehen unseres Lehrerstandes so allgemein und gefestigt ist, daß solches durch diese formelle Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif weder gewinnen noch verlieren könnte.

Es sind aber vor allem Zweckmäßigkeitsgründe, welche diese Einreihung widerraten. Unsere Volksschulen sind vom Staat gebotene Anstalten wesentlich **gemeindlichen** Charakters; **der Gemeinde** liegt nach § 6 des Elementarunterrichtsgesetzes grundsätzlich die Errichtung einer Volksschule mit den damit zusammenhängenden Pflichten und Rechten ob, und wenn auch das Elementarunterrichtsgesetz in der Fassung vom 13. Mai 1892 gegenüber der früheren Gesetzgebung hinsichtlich der Regelung und Deckung der Gehalte und sonstigen Bezüge der Lehrer durch Beseitigung des Ortsklassensystems und Übernahme des ganzen aus der Besserstellung der Lehrer sich ergebenden Mehraufwands auf die Staatskasse wesentliche Änderungen gebracht hat, so ist doch der Grundcharakter der Volksschule als eine staatlich gebotene Anstalt gemeindlichen Charakters beibehalten. Die Volksschullehrer sind daher zwar staatliche Beamte im weiteren Sinne; demgemäß finden nach § 30 des Elementarunterrichtsgesetzes auf sie hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Diensteinkommens, der Versetzung in den Ruhestand, der Gewährung von Unterstützungsgehalten, der Hinterbliebenenversorgung, hinsichtlich der Dienstpolizei die Abschnitte I bis VII des Beamtengesetzes, ferner die Gehaltsordnung und Abschnitt III des Etatsgesetzes entsprechende Anwendung, jedoch aber auch nur insoweit, als nicht wegen des gemeindlichen Charakters der Volksschule, oder wegen der sich darauf gründenden Eigenart der Berufsstellung des Volksschullehrers und der ganzen daraus resultierenden bisherigen Entwickelung der bezüglichen Rechtsverhältnisse in den §§ 32 bis 51, sowie in Titel VI und VII des Gesetzes besondere Bestimmungen getroffen sind. Die Volksschullehrer, von welchen die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen nunmehr als etatmäßige Beamte erscheinen, erhalten ihre eigentlichen Gehalte zwar aus der Staatskasse, während die Gemeinden an die Staatskasse Beiträge wesentlich in Höhe ihrer seitherigen Leistungen für Gehalt und Schulgeld bezahlen; die Verbindung mit den Gemeinden bleibt aber nach den verschiedensten Richtungen aufrecht erhalten, so durch die Einwirkung der Gemeindebehörden auf die Besetzung der Hauptlehrerstellen, durch die Art der örtlichen Schulaufsicht, durch die Verpflichtung der Gemeinden zur unmittelbaren Leistung der Dienstwohnung, bezw. zur Mietzinsentschädigung und zur Gewährung besonderer Nebenvergütungen, durch die für erweiterte Volksschulen von der Gemeinde freiwillig übernommenen weiteren Leistungen, endlich durch die in den Städten der Städteordnung unmittelbar aus der Gemeindekasse zu leistende volle Vergütung für das gesamte an ihren einfachen und erweiterten Schulen verwendete Lehrerpersonal.

Die Einreihung der Volksschullehrer in den Gehaltstarif wäre hiernach nur möglich, indem alle diese auf die Eigenart ihrer Berufsstellung bezüglichen besonderen Bestimmungen entweder in die Gehaltsordnung bezw. in den Gehaltstarif aufgenommen oder dort doch wieder ihrem ganzen Inhalte nach vorbehalten werden müßten; der erstere Weg würde auf der einen Seite eine die Übersichtlichkeit störende Komplikation der Gehaltsordnung, auf der andern Seite ein Auseinanderreißen der ganzen im Elementarunterrichtsgesetze einheitlich geregelten Materie zur Folge haben; in dem einen wie in dem andern Falle bliebe aber die betreffende Position des Gehaltstarifs mit so vielen Vorbehalten und Einschränkungen verbunden, daß sie doch nur eine bloß formale Bedeutung hätte und daß sachlich kaum etwas an dem bestehenden Rechtszustand geändert wäre. Wenn aber von der Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif erhofft wird, daß alle Änderungen zu gunsten der Beamten künftig ohne weiteres auch auf die Lehrer sich erstrecken würden, so kann es sich bei diesen Änderungen nur entweder um eine allgemeine Aufbesserung aller Beamten oder um eine Aufbesserung einzelner Beamtenkategorien handeln; eine etwaige auf alle Beamten sich erstreckende Aufbesserung wird aber, namentlich angesichts der Entwicklung der Gesetzgebung, wonach der ganze durch die Besserung der Einkommensverhältnisse der Lehrer erwachsende Mehraufwand ausschließlich auf die Staatskasse übernommen und nicht etwa den Gemeinden auferlegt wurde, künftig wohl kaum möglich sein ohne gleichzeitige Aufbesserung auch der Volksschullehrer, mögen solche nun in den Gehaltstarif aufgenommen sein oder nicht; und sollte es sich um eine partielle Aufbesserung einzelner Beamtenkategorien handeln, dann müßte eine **besondere** Prüfung, ob auch die Volksschullehrer daran Teil haben sollen, genau ebenso eintreten, wenn sie in den Gehaltstarif eingereiht sind, als wenn sie es nicht sind.

Ihre Kommission kann sonach dem Antrag auf Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif, für welche weder ein Bedürfnis vorliegt noch Zweckmäßigkeitsgründe sprechen, ihre Zustimmung **nicht** erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 7.

Die Gehalte der etatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen.

Dienstjahr	Hauptlehrer			Hauptlehrerinnen an Mittelschulen			Hauptlehrerinnen an Volksschulen			Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen		
	bisher	Nach der Regierungs-Vorlage	Nach den Kommissionsbeschlüssen	bisher	Nach der Regierungs-Vorlage	Nach den Kommissionsbeschlüssen	bisher	Nach der Regierungs-Vorlage	Nach den Kommissionsbeschlüssen	bisher	Nach der Regierungs-Vorlage	Nach den Kommissionsbeschlüssen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. 2.	1100*	1400	1500	1100*	1400	1500	1100*	1400	1500	1100*	1250	1250
3. 4. 5.	1250	1550	1700	1250	1550	1700	1250	1550	1650	1250	1350	1400
6. 7. 8.	1400	1700	1900	1400	1700	1900	1400	1700	1800	1400	1450	1500
9. 10. 11.	1550	1850	2100	1550	1850	2100	1500	1850	1900	1500	1550	1600
12. 13. 14.	1700	2000	2300	1700	2000	2300	—	2000	2000	—	1650	1650
15. 16. 17.	1850	2150	2500	1850	2150	2500	—	—	—	—	—	—
18. 19. 20.	2000	2300	2650	2000	2300	—	—	—	—	—	—	—
21. 22. 23.	—	2450	2800	—	2450	—	—	—	—	—	—	—
24. 25. 26.	—	2600	—	—	2500	—	—	—	—	—	—	—

*) Dazu seit 1. Januar 1902 150 ℳ Dienstzulage.

Anlage 8.

Zahl der zur Zeit in etatmäßiger und nichtetatmäßiger Stellung verwendeten weiblichen Lehrkräfte.

	Hauptlehrerinnen.	Schulverwalterinnen.	Unterlehrerinnen.	Hilfslehrerinnen.	Bemerkungen.
1. An Volksschulen der Städteordnungsstädte	131*)	—	171	4	*) In Karlsruhe und Lahr je eine Stelle nach § 16 E.-U.-G. mit einer Lehrerin für weibliche Handarbeiten besetzt.
2. An sonstigen Volksschulen . . .	63	—	279	8	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 9.

Zahl der zur Zeit in etatmäßiger, nichtetatmäßiger und vertragsmäßiger Stellung verwendeten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde.

	Etatmäßige	Nichtetatmäßige mit Beamteneigenschaft.	Vertragsmäßige	Bemerkungen.
1. An Volksschulen der Städteordnungsstädte .	23 [1])*	40	113	[1]) In Heidelberg und Mannheim je eine Stelle nicht besetzt. *) Dazu noch je eine Stelle in Karlsruhe und Lahr, die auf grund von § 16 E.-U.-G. errichtet.
2. An sonstigen Volksschulen	2 [2])	5 [3])	—	[2]) Je eine Stelle in Lörrach und Rastatt.
zusammen . . .	25	45	113	[3]) Je eine Stelle in Donaueschingen, Ettlingen, Kenzingen, Gengenbach, Emmendingen.

Anlage 10.

Gemeindebeiträge (§ 52 Ziffer 1.)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ortsklassen	Nach der Novelle aus 2000 ℳ	Nach der Novelle aus einem Durchschnitt von 2150 ℳ $\frac{(1500 + 2800\ ℳ)}{2}$	Ermäßigte Sätze aus dem Durchschnitt von 2150 ℳ	Feste Sätze	In den 2 oberen Ortsklassen gegen Kolonne 5 erhöht.	Schulkommissionsantrag.	
	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
I.	45 % (900)	Die nämlichen Sätze wie Kolonne 2.	45 % (900)	900	900	87 580	* Für Unterlehrer überall 700 ℳ
II.	50 % (1000)		50 % (1000)	1000	1000		
III.	60 % (1200)		55 % (1100)	1100	1150		
IV.	70 % (1400)		60 % (1200)	1200	1300		
*							
	508 630	737 275	541 517,5	353 080	439 780	87 580	
auf die Staatskasse überwälzbar	184 560	242 040	204 630	119 760	137 160	57 720	
Gemeindebeitrag mehr	324 070	495 235	336 887,5	233 320	302 620	29 860	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 11.

Aufbesserung der Einkommensbezüge der Lehrer seit 1892.

Gesetze	Gehalt M.	Ruhegehalt M.	Hinterbliebenenbezüge M.	Aufhebung der Witwenkassenbeiträge M.	Zugskostenvergütung M.	zusammen M.
Gesetz vom 13. Mai 1892	798 852	208 232	209 966	—	—	1 217 050
Gehaltstarifnovelle vom 9. Juli 189	—	20 000	22 000	—	—	42 000
Gesetz vom 17. September 1898 . .	338 350	3 000	36 000	—	—	377 350
„ „ 9. Juni 1900	—	—	—	150 000	—	150 000
„ „ 17. Juli 1902	321 400	—	—	—	30 000	351 400
„ „ 12. Juni 1902	—	80 100	96 800	—	—	176 900
zusammen . .	1 458 602	311 332	364 766	150 000	30 000	2 314 700
Gesetzentwurf 1906	644 850	250 000	200 000	—	—	1 094 850

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatsaufwand für das Volksschulwesen für die Jahre 1892 bis 1905 bezw. 1907

(nach dem Staatsvoranschlag).

1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Jahre	Ausgaben									Einnahmen			Wirklicher Staatsaufwand
	Kreisschulvisitatur	Lehrerbildungsanstalt. Ordentl. Etat	Lehrerbildungsanstalt. Außerordl. Etat	Volksschulen	Unterstützungsgehalte	Ruhegehalte	Sterbegehalte aus Ruhe- und Unterstützungsgehalten	Zuschüsse zu Witwengehalten	Staatsbeihilfe zu Schulausbauten Außerordl. Etat	1 bis 8 zusammen	Gemeindebeiträge	Schulgeld	zusammen	
1892	90 230	188 985	28 470	3 751 834	3 890	203 500	4 000	161 382	—	8 836 112	2 210 100	558 227	5 536 654	3 299 458
1893	90 230	188 985		3 751 834	3 890	203 500	4 000	161 382			2 210 100	558 227		
1894	90 644	205 860	29 000	4 499 302	4 000	305 400	5 300	236 000	—	10 722 012	2 636 220	669 743	6 611 926	4 110 086
1895	90 644	205 860		4 499 302	4 000	305 400	5 300	236 000			2 636 220	669 743		
1896	88 884	211 920	34 100	4 514 565	7 540	399 500	8 060	247 000	—	10 989 038	2 633 050	669 750	6 605 600	4 383 438
1897	88 884	211 920		4 514 565	7 540	399 500	8 060	247 000			2 633 050	669 750		
1898	91 610	221 200	152 650	4 605 617	6 240	487 000	8 130	238 000	—	11 468 244	2 629 310	667 230	6 593 080	4 875 164
1899	91 610	221 200		4 605 617	6 240	487 000	8 130	238 000			2 629 310	667 230		
1900	94 980	257 590	137 900	4 961 207	8 000	486 000	9 000	235 000	—	12 241 454	2 651 830	665 420	6 634 500	5 606 954
1901	94 980	257 590		4 961 207	8 000	486 000	9 000	235 000			2 651 830	665 420		
1902	100 295	300 325	352 250	5 845 140	8 000	516 000	11 700	270 000	80 000	14 535 170	2 681 200	666 670	6 695 740	7 839 430
1903	100 295	300 325		5 845 140	8 000	516 000	11 700	270 000			2 681 200	666 670		
1904	128 320	328 350	465 700	5 949 790	8 800	540 000	11 800	294 000	80 000	15 067 820	2 746 440	630 880	6 754 640	8 313 180
1905	128 320	328 350		5 949 790	8 800	540 000	11 800	294 000			2 746 440	630 880		
Zusammen	1 369 926	3 428 460	1 200 070	68 254 910	92 940	5 874 800	115 980	3 362 764	160 000	83 859 850	36 376 300	9 055 840	45 432 140	38 427 710
1906*)	133 120	450 750	880 000	6 164 130	8 960	586 000	10 600	340 000	100 000	16 367 120	2 864 570	633 400	6 995 940	9 371 180
1907*)	133 120	450 750		6 164 130	8 960	586 000	10 600	340 000			2 864 570	633 400		

*) Nach den bis jetzt geltenden Bestimmungen.

Anlage 13.

Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer und -Lehrerinnen in:

Bayern.

Auszug aus dem Gesetz vom 28. Juli 1902, Schulbedarfsgesetz.

Artikel 7.

Die Mindestgehalte haben

für Volksschullehrer	1 200 ℳ
für Volksschullehrerinnen	1 000 „
für Schulverweser	1 000 „
für Schulverweserinnen	900 „
für Hilfslehrer	820 „
für Hilfslehrerinnen	820 „

zu betragen.

Das Einkommen aus einem mit dem Schuldienste verbundenen Kirchendienste (Mesner-, Kantoren-, Chorregenten und Organistendienste) wird in die im vorigen Absatze festgesetzten Mindestgehalte nur insoweit eingerechnet, als es die Summe von 200 ℳ jährlich übersteigt.

Bezüge für die Besorgung der Gemeindeschreiberei und ähnliche Dienstverrichtungen dürfen in diese Mindestgehalte überhaupt nicht eingerechnet werden.

Artikel 9.

Zu den nach Artikel 7 bestimmten Anfangsgehalten werden den Volksschullehrern und Volksschullehrerinnen, den Schulverwesern und Schulverweserinnen Dienstalterszulagen aus der Staatskasse nach jeweiliger finanzgesetzlicher Bewilligung gewährt.

Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung von Dienstalterszulagen steht dem Lehrerpersonale nicht zu. Die erstmalige Bewilligung einer Dienstalterszulage und jede weitere Vorrückung ist durch die Würdigkeit und befriedigende Dienstführung des Beteiligten bedingt.

Zur erstmaligen Bewilligung staatlicher Dienstalterszulagen, sowie zur Bewilligung jeder Vorrückung sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, zuständig. Gegen deren Entschließungen, durch welche Dienstalterszulagen oder Vorrückungen versagt werden, ist Beschwerde zum Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zulässig.

Die derzeitige Höhe der Dienstalterszulagen ist festgesetzt durch Ministerialerlaß vom 27. August 1902 nach den beigefügten Sätzen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach vollendetem Dienstjahre	Betrag der Dienstalterszulagen für	
	Volksschullehrer	Volksschullehrerinnen, Schulverweser, Schulverweserinnen
	M.	M.
Nach vollendeten 5 Dienstjahren	90	72
10 „	180	120
13 „	270	168
15 „	360	216
20 „	450	264
25 „	570	324
30 „	690	384
35 „	810	444
40 „	930	504

Weitere Verrückungen finden nicht statt.

Elsaß-Lothringen.

Auszug aus dem Gesetz, betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen, vom 3. April 1904.

Gesetzblatt Nr. 6.

§ 1.

Die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen erhalten von den Gemeinden außer freier Wohnung mindestens folgende Jahresbesoldungen:

1. Die festangestellten Lehrer 1100 M.
2. Die festangestellten Lehrerinnen 1000 M.
3. Diejenigen Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, welche die Befähigung zur provisorischen Verwaltung eines Elementarschulamtes oder zur dauernden Verwendung im Schuldienst erlangt haben, 900 M.
4. Diejenigen Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, welchen die unter Ziffer 3 bezeichnete Befähigung fehlt, 800 M.

§ 2.

Die festangestellten Lehrer und Lehrerinnen erhalten zu dem in § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Grundgehalt Dienstalterszulagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Dienstalterszulagen steht den Lehrern und Lehrerinnen nicht zu.

§ 3.

Das Besoldungsdienstalter der festangestellten Lehrer und Lehrerinnen wird von dem Zeitpunkte ab gerechnet, in welchem zusammentreffen:

1. die Ablegung der zur festen Anstellung im öffentlichen Schuldienst befähigenden Prüfung,
2. die Vollendung des 25. Lebensjahres,
3. der Eintritt in den öffentlichen Schuldienst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eingerechnet wird die Zeit des aktiven Militärdienstes der Lehrer, insoweit sie in die Zeit nach Vollendung des 25. Lebensjahres fällt.

Mit Genehmigung des Oberschulrats können eingerechnet werden, insoweit sie in die Zeit nach Vollendung des 25. Lebensjahres fallen:

1. die innerhalb Elsaß-Lothringens nach Ablegung der obenbezeichneten Prüfung in der Lehrtätigkeit an Privatschulen zugebrachte Zeit,
2. der an auswärtigen öffentlichen Schulen geleistete Schuldienst.

§ 4.

Von dem im § 3 bezeichneten Zeitpunkte ab erhalten die festangestellten Lehrer Dienstalterszulagen von je 100 *M.* nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren,

die festangestellten Lehrerinnen Dienstalterszulagen von je 50 *M.* nach 3, 6, 9, 12, 15, 18 Dienstjahren.

§ 6.

Die Dienstalterszulagen der Lehrer nach 3 und 6 Dienstjahren (§ 4) werden aus Gemeindemitteln, die vom 9. Dienstjahre ab den Lehrern zustehenden weiteren Dienstalterszulagen bis zu dem Höchstbetrage von 700 *M.* für jeden festangestellten Lehrer aus der Landeskasse gezahlt.

Die Dienstalterszulagen der Lehrerinnen werden bis zu dem Höchstbetrage von 300 *M.* für jede festangestellte Lehrerin aus der Landeskasse gezahlt.

Württemberg.

Auszug aus dem Gesetz vom 17. Juli 1905, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über das Volksschulwesen.

Regierungsblatt Nr. 19 von 1905.

Artikel 1.

Der Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1899, betreffend die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, die Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte und die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen (Reg.-Bl. S. 590), erhält folgende Fassung:

Die ständigen Lehrer an den Volksschulen erhalten neben einer angemessenen, für den Bedarf einer Familie ausreichenden Wohnung oder einer den laufenden Mietpreisen entsprechenden Mietzinsentschädigung mindestens folgende pensionsberechtigte Gehalte:

mit der ständigen Anstellung	. . . . .			1 200	*M.*
nach vollendetem 3.	Dienstjahr	. . . . .		1 300	„
„ „ 6.	„	. . . . .		1 400	„
„ „ 9.	„	. . . . .		1 500	„
„ „ 12.	„	. . . . .		1 650	„
„ „ 15.	„	. . . . .		1 800	„
„ „ 18.	„	. . . . .		1 900	„
„ „ 21.	„	. . . . .		2 000	„
„ „ 24.	„	. . . . .		2 200	„
„ „ 27.	„	. . . . .		2 400	„

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 4.

Der Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 1899 erhält folgende Fassung:

Auf Lebenszeit angestellte Lehrerinnen erhalten neben einer angemessenen, die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichenden Wohnung oder einer den laufenden Mietpreisen entsprechenden Entschädigung mindestens folgende pensionsberechtigte Gehalte:

mit der ständigen Anstellung					1 100 ℳ
nach vollendetem	3.	Dienstjahr			1 150 „
„ „	6.	„			1 200 „
„ „	9.	„			1 250 „
„ „	12.	„			1 300 „
„ „	15.	„			1 350 „
„ „	18.	„			1 400 „
„ „	21.	„			1 500 „
„ „	24.	„			1 600 „
„ „	27.	„			1 700 „

In Gemeinden mit eigener Gehaltsordnung betragen die Anfangsgehalte der Lehrerinnen mindestens 1 200 ℳ und steigen nach 27 Dienstjahren unter Einhaltung der in Absatz 1 festgesetzten Dienstaltersstufen bis mindestens 1 900 ℳ.

Hessen.

Auszug aus dem Gesetz vom 31. März 1904, die Gehalte der Volksschullehrer betreffend.

Regierungsblatt Nr. 28 von 1904.

Artikel 2.

Die definitiv angestellten Lehrer an Volksschulen haben

im	1.— 3.	Dienstjahr	einen Gehalt	von	1 100 ℳ
„	4.— 6.	„	„	„	1 250 „
„	7.— 9.	„	„	„	1 400 „
„	10.—12.	„	„	„	1 550 „
„	13.—15.	„	„	„	1 700 „
„	16.—18.	„	„	„	1 850 „
„	19.—21.	„	„	„	2 000 „
„	22.—24.	„	„	„	2 200 „
„	25.—27.	„	„	„	2 400 „
„	28.—30.	„	„	„	2 600 „
vom	31.	Dienstjahr an	„	„	2 800 „

zu beziehen.

Die Dienstzeit wird von der ersten dienstlichen Verwendung nach bestandener Schlußprüfung gerechnet.

Soforn ein definitiv angestellter Lehrer an einer Volksschule den ihm nach Absatz 1 dieses Artikels zukommenden Gehalt nicht bereits aus dem nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 3 bis 7 dieses Gesetzes festgesetzten Einkommen der von ihm bekleideten Lehrerstelle bezieht, wird ihm der fehlende Betrag aus Staatsmitteln als Dienstzulage ausbezahlt.

Bei mangelhafter Dienstführung bleibt es Unserem Ministerium des Innern vorbehalten, die Zulagen ganz oder teilweise zu versagen oder in längeren Fristen oder nur in widerruflicher Weise eintreten zu lassen. In diesen Fällen wird dem Lehrer der Grund einer solchen Entschließung auf Antrag eröffnet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 8.

Außer dem ihm zukommenden Gehalte hat jeder definitiv angestellte Lehrer an einer Volksschule eine angemessene Wohnung, womöglich mit Garten, oder eine Mietentschädigung anzusprechen.

Als Mietentschädigung ist der Betrag festzusetzen, welcher an dem betreffenden Ort als Mietpreis für eine angemessene Wohnung zu zahlen ist, und zwar mit Unterscheidung, ob es sich um eine Wohnung für einen verheirateten oder um eine Wohnung für einen unverheirateten Lehrer handelt. Ein unverheirateter Lehrer mit eigenem Hausstand wird einem verheirateten Lehrer gleich geachtet. Die Kreisschulkommission setzt die Mietentschädigung fest. Im Falle des Widerspruchs des betreffenden Gemeindevorstandes entscheidet der Kreisausschuß und in der Rekursinstanz der Provinzialausschuß über die Größe der Mietentschädigung.

Der Genuß der Dienstwohnung oder die dafür gewährte Mietentschädigung kommt im Falle der Pensionierung eines Lehrers bei Bestimmung des ihm gebührenden Ruhegehalts im Betrage von 200 *M.* in Anrechnung.

Artikel 11.

Die definitiv angestellten Lehrerinnen erhalten jedenfalls den nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 1 und folgende dieses Gesetzes für einen definitiv angestellten Lehrer der betreffenden Gemeinde sich ergebenden geringsten Gehalt.

Die definitiv angestellten Lehrerinnen an Volksschulen haben:

| | | |

Beilage zum Protokoll der 68. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Mai 1906.

Anträge

zum

Entwurf eines Gesetzes, Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen folgende Änderungen der Fassung der Kommissionsbeschlüsse:

Zu § 14. An jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen nicht mehr als 60 Schulkinder kommen. Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit eine größere, jedoch nie eine 80 überschreitende Zahl von Schulkindern überlassen werden.

Zu § 21. Der Unterrichtsplan .... wird durch Gesetz bestimmt.

Zu § 21, letzter Absatz. Die ihnen hierfür zukommende besondere Vergütung wird von der Staatskasse geleistet.

Zu Art. II. Unter A bei G 5 c ist am Schlusse beizufügen: „und etatmäßigen Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und für Haushaltungskunde".

Art. II b ist zu streichen.

Zu § 52. Gehalte und andere Bezüge der Lehrer an Volksschulen werden von der Staatskasse getragen. Die Lehrmittel werden unentgeltlich vom Staate geliefert. Die Erhebung von Schulgeld findet nicht statt.

Zu § 120. Das Wort „unverehelichten" ist zu streichen.

Karlsruhe, den 3. Mai 1906.

Bechtold.
Eichhorn.
Dr. Frank.
Kramer.
Kolb.
Lehmann.
Kräuter.
Pfeiffle.
Horst.
Süßkind.
Roesch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 95. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Juni 1906.

Entwurf eines Gesetzes,

Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer).

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Die §§ 14, 15, 18, 21, 37 Absatz 2, 39, 46, 47, 48 Absatz 3, 52, 57, 73, 117, 118 und 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 bezw. vom 17. Juli 1902 erhalten folgende abgeänderte Fassung:

§ 14.

An jeder Volksschule sind soviele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als siebzig Schulkinder kommen.

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

§ 15.

Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.

Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 5 Lehrerstellen eine, bei 6 bis 10 Lehrerstellen zwei, bei 11 bis 15 drei Stellen usf. zu besetzen.

§ 18.

Lehrerinnen sollen in der Regel nur an Volksschulen mit mehr als zwei Lehrerstellen verwendet werden.

In Schulen, an denen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, beschränkt sich ihre Verwendung in der Regel auf die Klassen der vier unteren Schuljahre.

Die dem ersten Lehrer zukommenden Befugnisse können durch eine Lehrerin nicht ausgeübt werden.

§ 21.

Der Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, wird durch Verordnung bestimmt.

Zu dessen Durchführung können die Lehrer durch die Oberschulbehörde nach Maßgabe des § 77 des Gesetzes bis zu 36 Wochenstunden herangezogen werden.

Die ihnen hiefür zukommende besondere Vergütung (§ 37 und 46 des Gesetzes) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf die Staatskasse (§ 56 Ziffer 4, § 46 und § 73 b des Gesetzes) zu leisten.

§ 37 Absatz 2.

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen. Der Stellvertreter erhält — sofern die Aushilfe im Anstellungsort länger als zwei Wochen dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, bei einer in Nachbarorten zu leistenden Aushilfe dagegen, oder wenn es sich um erledigte Stellen des Anstellungsorts handelt, für die ganze Dauer derselben — eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche jedenfalls für das Jahr den Betrag der Mindestvergütung eines Schulgehilfen nicht überschreiten soll.

§ 39.

Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a) einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von eintausend fünfhundert Mark Anfangsgehalt bis zu zweitausend achthundert Mark Höchstgehalt ansteigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Erhöhung des Gehalts vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch eine Anfangszulage von einhundertundfünfzig Mark nach zwei Jahren, fünf ordentliche Zulagen von einhundertundfünfzig Mark nach je drei Jahren und zwei ordentliche Zulagen von zweihundert Mark nach je drei Jahren.

b) freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von zweitausendzweihundert Mark für das Jahr.

§ 43.

Solange einem Lehrer der Genuß freier Wohnung (§ 39 b) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Mietzinsentschädigung, welche — wenn eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande kommt, durch den Bezirksrat unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mietspreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das Wohnungsgeld, welches im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Abteilung G des Gehaltstarifs festgesetzt ist.

Hauptlehrerinnen haben nur Mietzinsentschädigung, und diese nicht höher als im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.

§ 46.

Außer den mit dem Hauptdienste nach §§ 39, 41, 43, 44, 45 verbundenen Bezügen haben Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen für jede gemäß § 37 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde ausgenommen) sechzig Mark jährlich anzusprechen.

§ 47.

1. Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde erhalten, wenn sie im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendet sind, eine Vergütung, die nach Anhörung des Gemeinderats durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird. Dieselbe soll für das Jahr und für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen als

   dreißig Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt,

   zwanzig Mark, wenn derselbe während der Sommermonate ausgesetzt wird.

2. In der Stellung nichtetatmäßiger Beamter (§ 36 Absatz 1) ist solchen Lehrerinnen mindestens die in § 44 bezeichnete Anfangsvergütung für Unterlehrerinnen sowie Wohnung nach § 45 a Absatz 1 des Gesetzes oder anstelle derselben eine Mietzinsentschädigung, welche mindestens drei Fünftel des in Ziff. 3 lit. b dieses Paragraphen bezeichneten Wohnungsgeldes beträgt, zu gewähren.

3. In etatmäßiger Stellung (§ 36 Absatz 2) erhalten dieselben

   a. einen jährlichen Gehalt von zwölfhundertfünfzig Mark (Anfangsgehalt) bis sechszehnhundertfünfzig Mark (Höchstgehalt). Die Erhöhung vom Anfangsgehalt zum Höchstgehalt tritt ein nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 lit. a mit dem Unterschied jedoch, daß die einzelne Zulage nur je 100 M. beträgt.

   b. Mietzinsentschädigung in der Höhe des Wohnungsgeldes, das im jeweiligen Wohnungsgeldtarif für die Beamten der Dienstklasse J des Wohnungsgeldstarifs festgesetzt ist.

§ 48 Absatz 3.

Im Falle einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit für die Berechnung der Zulagefrist (§ 39 a Absatz 3) wie auch für den bei späterer endgültiger Zuruhesetzung zu gewährenden Ruhegehalt, sofern und soweit während des einstweiligen Ruhestandes eine Dienstversehung nach § 27 stattgefunden hat, mit der Maßgabe in Anrechnung, daß die Zulage erst vom Tag der etatmäßigen Wiederanstellung an in Wirksamkeit tritt. Für die Berechnung der weiteren Zulagen ist der Zeitpunkt bestimmend, auf den die Zulage bewilligt worden wäre, wenn der Lehrer sich nicht im einstweiligen Ruhestand befunden hätte.

§ 52.

I. Zur Bestreitung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 94 und 99 — jede Schulgemeinde (§ 6, § 83) in die Staatskasse einzuzahlen:

1. einen Jahresbeitrag für jede an der Volksschule (den Volksschulen) der Gemeinde errichtete ständige Lehrerstelle, welcher beträgt:

   a. für Hauptlehrerstellen in Gemeinden

von nicht über 500 Einwohnern	860 M
von 501 bis 1000 Einwohnern	920 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

von 1001 bis 2500 Einwohnern 1040 ℳ
von mehr als 2500 Einwohnern 1160 „

So lange eine Hauptlehrerstelle mit einer Hauptlehrerin besetzt ist, bleiben 20 Prozent des auf dieselbe entfallenden Gemeinde-Beitrags außer Hebung.

b. für Unterlehrerstellen in allen Gemeinden 700 ℳ

Diese Jahresbeiträge sind unverkürzt auch für die Zeit zu entrichten, wärend deren Lehrerstellen an der betreffenden Schule erledigt sind.

Für die Einteilung in die einzelnen Ortsklassen ist die bei der Volkszählung amtlich ermittelte Einwohnerzahl derjenigen politischen Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Schule gelegen ist.

2. einen weiteren Jahresbeitrag, der nach der Zahl der Kinder, welche die Volksschule (die Volksschulen) der betreffenden Gemeinde besuchen, in der Weise festgesetzt wird, daß für jedes Schulkind ein Betrag von 2 ℳ 80 ₰ in Ansatz kommt.

II. Die Festsetzung der Beiträge unter Ziffer 1 und 2 findet jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren statt und zwar diejenige des Beitrags unter Ziffer 1 auf Grund der Ergebnisse der unmittelbar vorausgegangenen Volkszählung, des Beitrags unter Ziffer 2 nach dem Durschnitt der Zahl der Schulkinder, die jeweils am 1. Mai oder dem etwa späteren Schuljahranfang der drei vorausgegangenen Kalenderjahre die betreffende Volksschule (Volksschulen) besucht haben.

Eine neue Festsetzung hat im Laufe des zehnjährigen Zeitraumes mit Wirkung für die daran noch nicht umlaufene Restzeit nur für den Fall einer Vermehrung oder Verminderung der ständigen Lehrstellen einzutreten.

§ 57.

Als errichtet im Sinne und mit Wirkung des § 52 gelten Hauptlehrerstellen, wenn bezw. so lange sie im Staatsvoranschlag aufgeführt sind, neu zugehende aber erst von dem Tag der erstmaligen etatmäßigen Besetzung an.

Neue Unterlehrerstellen gelten für errichtet vom Tag der erstmaligen Besetzung (des Dienstantritts) an; die letztere kann erfolgen, sobald die Oberschulbehörde und die Gemeinde über die Errichtung der Stelle einverstanden sind, oder die Errichtung durch vollzugsreifes Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen ist.

§ 73.

Zur Aufbringung desjenigen Schulaufwandes, welcher umfaßt:

a. den nach § 52, 1 an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeitrag, abzüglich desjenigen Betrags, welcher durch Einkünfte der in §§ 58 bis 62 bezeichneten Art gedeckt ist;
b. die Vergütung für die nach § 21 des Gesetzes von den Lehrern (Lehrerinnen) über die Zahl von 32 hinaus erteilten Wochenstunden (§§ 46 und 56, 2);
c. die etwaige Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in der Erteilung von Religionsunterricht (§ 23, § 46, § 56, 4);
d. die Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts in dem der Gemeinde gesetzlich obliegenden Betrag;
e. die Vergütung für die Erteilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten (§ 47 Ziffer 1) und im Turnen

sind die Gemeinden, welche zur Deckung ihrer Ausgaben — einschließlich der vorstehend unter a, b, c, d und e bezeichneten — ein Umlagebedürfnis im Sinne des § 77 zu bestreiten haben, nicht verpflichtet, eine Umlage von mehr als 14 Pfennig auf 100 Mark Steuerkapital zu erheben. Unter dem in diesem und in den folgenden Paragraphen erwähnten Steuerkapital ist das, soweit erforderlich, gesetzlich reduzierte Steuerkapital, bezw. (§ 85 der Gemeindeordnung) das Dreifache der Einkommensteueranschläge zu verstehen.

§ 117.

Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan der Volksschule entsprechenden Unterrichts an Mittelschulen (einschließlich der Mittelschulen für die weibliche Jugend), Bildungsanstalten für Lehrer (Lehrerinnen), Blinden und Taubstummenanstalten können Lehrer (Lehrerinnen), welche nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 28, § 36) die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung an Volksschulen besitzen, in der Eigenschaft etatmäßiger Beamten angestellt werden.

Dieselben erhalten Gehalt und Mitziensentschädigung wie die in entsprechender Stellung an Volksschulen angestellten Lehrer (Lehrerinnen) — §§ 39 und 47 —.

Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend und an Anstalten zur Ausbildung von Lehrer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

innen beträgt, sofern sie die Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, der Höchstgehalt zweitausendfünfhundert Mark.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehalte, sowie der Versorgungsgehalte richtet sich nach den für die etatmäßigen Lehrer an der betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen.

§ 118.

Dem Paragraphen ist als weiterer Absatz beizufügen:

Die Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamter kann an Lehrer solcher Anstalten nur unter der Voraussetzung verliehen werden, daß die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Leistung der Vergütung nach Maßgabe der für die nichtetatmäßigen Lehrer an Volksschulen bestehenden Vorschriften übernimmt.

§ 120.

Unter den in § 118 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ferner die Oberschulbehörde unverehelichten Frauen, welche von den Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen an Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde als Vorsteherinnen oder Lehrerinnen in unwiderruflicher Weise angestellt sind, die Eigenschaft etatmäßiger Beamter mit den Rechten einer Hauptlehrerin verleihen. Dieselben erhalten als Vorsteherinnen die in § 117 Absatz 3, als Lehrerinnen die in § 47 Ziffer 3 bezeichneten Bezüge.

Für die Verleihung der Eigenschaft nichtetatmäßiger Beamter an Lehrerinnen solcher Anstalten sind die Bestimmungen des § 118 Absatz 3 maßgebend, wie auch die Vorschriften in Absatz 1 und 2 des vorgehenden § 119 hier anwendbar sind.

Artikel II.

Übergangsbestimmungen.

Die vorstehenden Gesetzesänderungen treten mit dem 1. Januar 1906 in Wirksamkeit. Dabei gelten hinsichtlich der Überleitung folgende nähere Bestimmungen:

1. Die am 1. Januar 1906 als Inhaber von Volksschulhauptlehrerstellen im Dienste befindlichen Lehrer und Lehrerinnen — §§ 31, 117, 118, 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 — erhalten auf diesen Zeitpunkt unter gleichzeitiger Zurückziehung der ihnen nach Artikel IV des Gesetzes vom 17. Juli 1902 zukommenden Dienstzulage eine Gehaltszulage von vierhundert Mark.
2. Durch diese Gehaltserhöhung werden die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Anfangs- und bezw. ordentliche Zulage laufenden Fristen nicht unterbrochen.
3. Diejenigen der in Ziffer 1 Absatz 1 bezeichneten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen, die am 1. Januar 1906 im Bezug des bisherigen Höchstgehaltes sind, erhalten nach Umfluß der dreijährigen Zulagefrist — vom Zeitpunkt des Einrückens in den bisherigen Höchstgehalt an gerechnet — beziehungsweise, wenn seit diesem Zeitpunkt mehr als drei Jahre umflossen sind, auf 1. Januar 1906 eine ordentliche Zulage, welche 200 Mark für den Hauptlehrer und die Hauptlehrerin zu betragen hat.
4. Bei Berechnung der etatmäßigen Dienstzeit kann diejenige Zeit, die ein Lehrer nach Verzicht auf seine Hauptlehrerstelle, nach Versetzung in den einstweiligen Ruhestand im nichtetatmäßigen Dienstverhältnis an einer Volksschule oder während der Zeit der Beurlaubung aus dem staatlichen Dienst an einer der in § 118 des Gesetzes bezeichneten Anstalten zurückgelegt hat, als Hauptlehrerdienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

   Auf Lehrer (Lehrerinnen), welche sich auf 1. Januar 1906 im einstweiligen Ruhestand — §§ 48 und 49 des Gesetzes über den Elementarunterricht — befinden oder auf ihre Hauptlehrerstellen verzichtet haben, kommen die vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 1—3 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß ihnen im Fall ihrer späteren etatmäßigen Wiederanstellung auf diesen Zeitpunkt an Gehalt derjenige Betrag zu gewähren ist, auf den sie am 1. Januar 1906 Anwartschaft gehabt hätten, wenn sie an diesem Tage Inhaber einer Hauptlehrerstelle gewesen wären.
5. Die lediglich zur Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten und in Haushaltungskunde bestimmten Lehrerinnen, die am 1. Januar

1906 bereits etatmäßig (§ 36 Absatz 2) angestellt sind, erhalten auf diesen Zeitpunkt unter gleichzeitiger Zurückziehung der ihnen nach Artikel IV des Gesetzes vom 17. Juli 1902 zukommenden Dienstzulage eine Gehaltszulage von 150 M.; für die Bemessung der nach diesem Zeitpunkt anfallenden Zulagen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1892 in Kraft. Desgleichen verbleiben solche Lehrerinnen in dem Genuß der ihnen aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1902 zuerkannten Wohnungsgeldes.

Artikel III.

Die Festsetzung der Beiträge aufgrund der Vorschriften in § 52 Ziffer 1 des Gesetzes hat nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 zunächst für die Jahre 1906 bis mit 1911 zu geschehen.

Der Mehraufwand, der sich hieraus für die Gemeinden ergibt, kann nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 73 und 80 des Gesetzes auf die Staatskasse überwälzt werden.

Gemeinden, welche bisher zur Bestreitung des in § 93 des Gesetzes bezeichneten Aufwandes einen Staatsbeitrag nicht bezogen haben, können aufgrund der Änderung des § 52 Ziffer 1 des Gesetzes beim Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Zubilligung eines solchen für die Zeit vom 1. Januar 1906 bis zum 1. Januar 1912 (§ 148 des Gesetzes) beantragen.

Der Berechnung ist der Durchschnitt der Gemeindeumlagen während des Zeitraumes der Jahre 1892 bis mit 1901 und als jüngstes Gemeindesteuerkataster dasjenige des Jahres 1906 zugrunde zu legen.

Der Antrag muß aber innerhalb Jahresfrist vom Tag der zugestellten Berechnung des Gemeindebeitrages an bei der Oberschulbehörde eingereicht sein.

Artikel IV.

Die Mittel zur Bestreitung des durch gegenwärtiges Gesetz entstehenden Mehraufwandes sind durch das Finanzgesetz bereit zu stellen.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 9. Juni 1906.

Im Namen
der untertänigst treugehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
A. Frhr. v. Rüdt.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 113. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Juli 1906.

Antrag.

Die Schulkommission beantragt:

Hohe Zweite Kammer wolle

I. in dem

Gesetzentwurf, Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht betr.,

wie er aus den Beschlüssen der Ersten Kammer hervorgegangen ist,

1. § 43 streichen,
2. dem § 52 I 1 a folgende Fassung geben:
   a) für Hauptlehrer in Gemeinden
      von nicht über 500 Einwohnern 850 ℳ,
      von 501 bis 1000 Einwohnern 950 ℳ,
      von 1001 bis 2500 Einwohnern 1080 ℳ,
      von mehr als 2500 Einwohnern 1200 ℳ;
3. in § 52 I 1 a den zweiten Absatz: „Solange eine Hauptlehrerstelle ꝛc." streichen;
4. in § 73 lit. e streichen;

im übrigen den Gesetzentwurf in der Fassung der Ersten Kammer unverändert annehmen;

II. die nachträglich zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen einer größeren Anzahl von Gemeindevertretungen für erledigt erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 41 e.

Beilage zum Protokoll der 119. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium

der zweiten Kammer der Landstände.

Die erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht,

beraten und denselben auf Grund des mündlichen Berichts der für den Gesetzentwurf eingesetzten Sonderkommission und nach deren Antrag in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehre ich mich auf das geehrte Schreiben vom 2. l. Mts. hiervon in Kenntnis zu setzen, indem ich der Mitteilung der Ausfertigung des Gesetzentwurfs behufs Beisetzung der Annahmebeurkundung entgegensehe.

Karlsruhe, den 7. Juli 1906.

Der Vize-Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Bürklin.

Die Sekretäre:
Dr. Frhr. von la Roche.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar 1906.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimen Rat Becker, Unsern getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zu Regierungskommissären für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialdirektor, Geheimen Oberfinanzrat Troeger, und den Ministerialrat Schellenberg.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. November 1905.

Friedrich.

Becker.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Großkopf.

Entwurf eines Vermögenssteuer-Gesetzes.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Großherzogtum Baden wird eine Vermögenssteuer erhoben.

§ 2.

Gegenstand der Vermögenssteuer ist das steuerbare Vermögen, d. i. die Summe der im Veranlagungsverfahren ermittelten Vermögenssteuerwerte einer steuerpflichtigen Person nach Abzug der im Gesetze für abzugsfähig erklärten und nicht schon bei Bildung der Steuerwerte der einzelnen Vermögensteile zu berücksichtigenden Schulden.

§ 3.

Als steuerbare Vermögensteile im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a) die im Großherzogtum gelegenen Grundstücke und Gebäude sowie das Bergwerkseigentum (Liegenschaftsvermögen),

b) die Anlage- und Betriebskapitalien der im Großherzogtum betriebenen Gewerbe (gewerbliches Vermögen),

c) das nicht schon unter b begriffene bewegliche Kapitalvermögen (Kapitalvermögen)

in allen diesen Fällen, soweit nicht dieses Gesetz die Frei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lassung bestimmter Vermögensteile von der Veranlagung zur Vermögenssteuer ausdrücklich anordnet.

Ein Gewerbe (lit. b) gilt als im Großherzogtum betrieben, wenn daselbst eine gewerbliche Niederlassung, ein Geschäftssitz oder in deren Ermangelung der Wohnsitz des Unternehmers oder eines Geschäftsführers vorhanden ist. Ist zugleich eine gewerbliche Niederlassung, eine besondere Geschäftsleitung oder ein besonderer Geschäftssitz außerhalb des Großherzogtums vorhanden, so gilt das Gewerbe insoweit, als es an diesen Mittelpunkten oder von diesen aus betrieben wird, als nicht im Großherzogtum betrieben. Wenn eine auswärtige Versicherungsgesellschaft keinen Hauptbevollmächtigten im Lande hat, so kann jeder im Großherzogtum ansässige Agent als Vertreter derselben für ihre gesamte inländische Tätigkeit angesehen werden.

§ 4.

A. Steuerpflichtig sind mit dem gesamten nach § 3 steuerbaren Vermögen:

I. Natürliche Personen und zwar:

1. Landes- und Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichesgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben und daselbst nach § 2 jenes Gesetzes besteuert werden dürfen;
2. Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimatsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, vorausgesetzt, daß dies seit mindestens einem Jahre der Fall ist, oder aber daß sie im Großherzogtum eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ausüben.

II. Die juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts, die ihren Sitz im Großherzogtum haben. Wie juristische Personen werden zur Vermögenssteuer auch veranlagt:

Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nicht rechtsfähige Vereine, Stammgüter und die Murgschifferschaft.

B. Lediglich mit ihrem nach § 3 lit. a und b steuerbaren Vermögen sind alle nicht unter A fallenden natürlichen und juristischen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz steuerpflichtig.

§ 5.

Behufs Ermittelung des steuerbaren Vermögens ist der Vermögenssteuerwert der in § 3 lit. a bis c aufgeführten Vermögensteile in besonderem Veranlagungsverfahren (Abschnitt II bis mit IV) festzustellen. Das Ergebnis der Veranlagung wird in dem Grundstücks-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapital-Kataster vermerkt.

Dieses Kataster ist gemarkungsweise derart aufzustellen und fortzuführen, daß es alle in der Gemarkung vorhandenen und veranlagten Werte der Grundstücke und Gebäude umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (Aufenthalt, Sitz) innerhalb oder außerhalb der Gemarkung hat. Das gewerbliche Vermögen (§ 3b) sowie das Kapitalvermögen (§ 3c) sind dagegen in das Kataster derjenigen Gemarkung aufzunehmen, in welcher der Steuerpflichtige zur Vermögenssteuer zu veranlagen ist.

Die nach § 4 A Steuerpflichtigen sind in derjenigen Gemarkung zur Vermögenssteuer zu veranlagen, in welcher sich ihre Hauptniederlassung befindet, die lediglich nach § 4 B Steuerpflichtigen in derjenigen Gemarkung, in welcher sie gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, oder, wenn sie nicht einkommensteuerpflichtig sind, da, wo der größere Teil ihrer steuerbaren Vermögensteile sich befindet.

Das so aufgestellte Gemarkungskataster wird sodann — nach Ausscheidung der Grundstücks- und Gebäudewerte der in einer anderen Gemarkung vermögenssteuerpflichtigen Personen (Absatz 3) — durch Hinzurechnung der in den übrigen Katastern des Großherzogtums enthaltenen Grundstücks- und Gebäudewerte der einzelnen vermögenssteuerpflichtigen Personen und durch Abrechnung der nach § 7 abzugsfähigen Schulden derselben zum Vermögenssteuerkataster erweitert. Die Vermögenssteuerwerte des Staats, des Domänenärars und des Civillistegrundstocks werden bei Bildung des Vermögenssteuerkatasters weggelassen.

§ 6.

Steuerpflichtig ist hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude (§ 3a) und des Kapitalvermögens (§ 3c) der Eigentümer, insoweit aber Vermögensteile im Nießbrauche (Nutznießung) stehen, der Nießbraucher (Nutznießer). Die gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien (§ 3b) sind dem Unternehmer, d. h. demjenigen, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, anzusetzen. Kommissionäre gelten in Ansehung der Kommissionsgeschäfte als Unternehmer.

Dabei ist dem eigenen Vermögen eines Steuerpflichtigen das Vermögen seiner Ehefrau und das Gesamtgut

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einer von ihm eingegangenen ehelichen Gütergemeinschaft zuzurechnen. Lebt die Ehefrau dauernd von ihrem Manne getrennt, so ist sie mit ihrem Vermögen selbständig zu veranlagen. Das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft wird als Vermögen des überlebenden Ehegatten, das zu einer ungeteilten Erbmasse gehörige Vermögen als Vermögen der Erben nach Verhältnis ihrer Erbteile besteuert.

Vermögensteile, die in den Einzelkatastern auf mehrere Eigentümer (bezw. Nießbraucher) gemeinschaftlich zu veranlagen sind, werden im Vermögensteuerkataster den einzelnen Steuerpflichtigen nach Verhältnis ihres Anteils an dem gemeinschaftlichen Vermögen zugeschrieben, sofern derartige Gemeinschaften nicht selbständig zur Vermögenssteuer beizuziehen sind (§ 4 A Ziffer II).

In allen Fällen, in welchen die Steuer nicht auf den Eigentümer anzusetzen ist, haftet dieser für den sein Vermögen betreffenden Steuerbetrag mit dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner.

Bei den nach § 4 A Ziffer II Steuerpflichtigen haften sämtliche in der betreffenden Unternehmung mitarbeitenden Teilhaber, Geschäftsführer oder sonstigen Vertreter als Selbstschuldner für die diesen Steuerpflichtigen angesetzte Steuer.

§ 7.

Bis zur Hälfte der Summe der veranlagten Vermögenssteuerwerte kommen auf Ansuchen des Steuerpflichtigen dessen nachgewiesene Kapitalschulden in Abzug, soweit solche nicht schon bei Bildung der Steuerwerte der einzelnen Vermögensteile berücksichtigt sind oder als berücksichtigt gelten. Der abzugsfähige Wert der Schulden bemißt sich nach § 59.

Bei der Berechnung des Abzuges bleiben Beträge, welche für Anschaffung oder Herstellung von Vermögensteilen geschuldet werden, die der Vermögenssteuer nicht oder noch nicht unterliegen, sowie die Anteile der Mitglieder (Aktionäre, Gewerken, Genossen, Gesellschafter, Kommanditisten) einer nach § 4 A Ziff. II selbständig der Vermögenssteuer unterliegenden Gesellschaft an deren Vermögen außer Betracht.

Die badischen Gemeinden (auch Kirchengemeinden) und Kreise sind berechtigt, ihre abzugsfähigen Schulden voll zum Abzug zu bringen.

Bei Steuerpflichtigen, deren steuerbares Vermögen auf Grund der Vorschriften der §§ 3 und 4 nur zum Teil im Großherzogtum besteuert wird, kann der Schuldabzug nur im Verhältnis des Wertes der im Großherzogtum steuerbaren Vermögensteile zu dem Gesamtvermögenswerte stattfinden.

§ 8.

Der Betrag, welcher nach Abzug der Schulden in den Grenzen des § 7 von der Summe der Vermögenssteuerwerte verbleibt, ergibt das steuerbare Vermögen und nach Abrundung der gefundenen Zahl, falls sie nicht schon durch 1000 ohne Rest teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 1000 teilbare Zahl den Vermögenssteueranschlag.

§ 9.

Der für je 100 ℳ Vermögenssteueranschlag zu entrichtende Steuerbetrag bildet den Steuerfuß der Vermögenssteuer. Der Vermögenssteuerfuß wird durch das für jede Budgetperiode zu erlassende Finanzgesetz bestimmt.

§ 10.

Die Steuerpflicht in einer Gemarkung beginnt mit dem ersten Tage nach Ablauf des Kalendermonats, in dem ein nach § 5 in der betreffenden Gemarkung zu Veranlagender erstmals oder erstmals wieder ein steuerbares Vermögen erlangt oder in welchem eine derartige Änderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß ein Pflichtiger nunmehr gemäß § 5 in einer andern Gemarkung als seither zu veranlagen ist. Treten diese die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse am Ersten eines Monats ein, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tage.

Die Steuerveranlagung erfolgt in diesen Fällen nach dem Stande des steuerbaren Vermögens an dem Tage, mit dem die Steuerpflicht beginnt. Sofern indessen ein Steuerpflichtiger zur Vermögenssteuer bereits veranlagt ist, bleibt die Höhe der Veranlagung bei einem Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Großherzogtums ungeändert.

Die Steuerpflicht endigt mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in dem oder mit dessen Schluß eine derartige Veränderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß nach § 5 die Veranlagung des Pflichtigen in einer anderen Gemarkung stattzufinden hat oder, daß die Voraussetzungen für seine Steuerpflicht im Großherzogtum überhaupt wegfallen. Treten diese das Erlöschen der Steuerpflicht begründenden Verhältnisse am Ersten eines Monats ein, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Schlusse des vorhergehenden Monats.

§ 11.

Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Vermögenssteuer Veranlagten, dessen Steuerpflicht im Großherzogtum fortbesteht, tritt ein, wenn nach dem Stande seines steuerbaren Vermögens am 1. April eines Jahres der Vermögenssteueranschlag sich höher oder niedriger als seither berechnet. Hierbei bleiben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Erhöhungen des gewerblichen und des Kapitalvermögens, sowie Verminderungen der Schuldbeträge außer Betracht, wenn der Pflichtige nach § 12 Absatz 4 zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet ist.

Die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfang des auf den fraglichen ersten April nächstfolgenden Kalenderjahres.

Erhöht oder vermindert sich jedoch der Steueranschlag um mindestens ein Fünftel und zugleich mindestens um 10 000 ℳ, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Vermögens im vollen Umfang eingetreten ist. Ist eine solche Änderung am Ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage.

Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich der Steueranschlag lediglich um mindestens $^1/_5$ vermindert, vorausgesetzt, daß ein Steuerbetrag von mindestens 50 ₰ in Frage steht. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Steuerminderung von dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkte an auch dann gewährt, wenn die Steuerpflicht im Großherzogtum am 1. April schon erloschen war (§ 10 Absatz 3).

§ 12.

Personen, die erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung vermögenssteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit vom Beginne der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Steuer-Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuerkommissär entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben.

Der Steuerkommissär ist berechtigt, solche Pflichtige schon vor Beginn des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern oder an ihrem Wohnsitz vorzuladen und sie vorläufig zur Vermögenssteuer zu veranlagen.

Personen, die bereits zur Vermögenssteuer veranlagt sind und ihren Wohnsitz im Großherzogtum ändern, sind lediglich verpflichtet, diese Tatsache innerhalb 14 Tagen nach stattgehabtem Umzuge dem Steuerkommissär, in dessen Bezirke der Aufzugsort liegt, anzumelden.

Bereits zur Vermögenssteuer veranlagte Pflichtige haben beim nächsten Ab- und Zuschreiben eine neue Steuererklärung abzugeben, falls ihr steuerbares gewerbliches Vermögen oder ihr steuerbares Kapitalvermögen um mindestens 1000 ℳ — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres bezw. an dem nach § 53 Abs. 2 maßgebenden Tage — sich erhöht hat oder deren an und für sich abzugsfähiger Schuldbetrag, nach dem gleichen Stande bemessen, sich um mindestens 1000 ℳ vermindert hat. Auch hat, wer infolge unterlassener oder unrichtiger Steuererklärung nicht oder zu nieder veranlagt ist, beim jeweiligen Ab- und Zuschreiben die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen.

Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche bis zum Ablaufe der im Absatz 1 erwähnten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen.

Ebenso sind Gesuche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen bis zum Ablaufe der erwähnten Frist unter entsprechender Begründung einzureichen.

§ 13.

Die Steuererklärungen müssen nach dem Stande der Vermögensverhältnisse und Schulden an dem für die Veranlagung maßgebenden Tagen enthalten:

1. hinsichtlich des gewerblichen Vermögens:
   a) die Bezeichnung der von dem Pflichtigen im Großherzogtum betriebenen Gewerbsunternehmungen und die Gemarkungen, wo sie betrieben werden;
   b) den laufenden Wert der in § 52 Ziffer 1—4 erwähnten Betriebskapitalbestandteile jeweils in einer Summe für jede einzelne Ziffer und zwar getrennt für jede Unternehmung;
2. hinsichtlich des Kapitalvermögens: den Vermögenssteuerwert der in § 56 bezeichneten Kapitalien in einer Summe;
3. hinsichtlich der Schulden:
   a) die nach § 7 abzugsfähigen Schulden in ihrem vollen Betrag bezw. Werte und zwar in einer Summe;
   b) den Wert des nach § 3 und 4 im Großherzogtum nicht steuerbaren Vermögens;
4. im allgemeinen:
   die für die Feststellung des Beginns der Steuerpflicht oder der Änderung ihrer Höhe erforderlichen Zeitangaben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Steuererklärungen sind unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

§ 14.

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die in § 4A Ziffer II erwähnten Pflichtigen haben deren gesetzliche oder sonst bestellte Vertreter die in § 12 vorgeschriebene Erklärung abzugeben, im übrigen hat die Abgabe der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen selbst oder einen erwählten Stellvertreter zu erfolgen.

§ 15.

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer geschieht beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrat der nach § 5 maßgebenden Gemarkung in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes.

Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß § 12 Steuererklärungen unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgeben, erfolgt nach Maßgabe des § 13 jenes Gesetzes.

§ 16.

Die für ein Jahr schuldige Vermögenssteuer wird zu einem Viertel auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Steuernachträge, wozu auch die erst im Laufe des Jahres zum Ansatz kommenden Steuerbeträge für das laufende Jahr zählen, sind in ihrem vollen Betrag alsbald zu bezahlen.

Der Einzug der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum Voraus zu entrichtenden Vierteljahrsraten auf die in Absatz 1 bestimmten Termine.

§ 17.

Nach dem Tode eines Pflichtigen, der infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Vermögenssteuer entrichtet hat, sind die Erben sowie die Witwe des Erblassers als solche oder die Vertreter dieser Personen (§ 14) verpflichtet, innerhalb sechs Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Steuerkommissär des Bezirks die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestage des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das doppelte derselben zu erlegen.

Die Erben sind zur Bezahlung dieses Nachtrags nach Verhältnis ihrer Erbteile verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlichkeit des ganzen Steuernachtrages bis zum Betrag ihres Erbteils als Gesamtschuldner. Ist der Nachtrag von den Erben nicht beizubringen, so haftet die Witwe auch mit ihrem Anteil am Gesamtgut und mit ihrem Vermögen für dessen Entrichtung. In gleicher Weise haftet im Falle einer Fortsetzung der Gütergemeinschaft auch deren Gesamtgut. Ist durch den Tod eines überlebenden Ehegatten eine fortgesetzte Gütergemeinschaft beendet worden, so haftet für den etwaigen Steuernachtrag auch der Anteil der Abkömmlinge am Gesamtgute.

Bei der Ermittelung der nach Absatz 1 steuerbaren Beträge ist der am Todestage vorhandene Stand des steuerbaren Vermögens, insoweit er den zuletzt versteuerten oder nach der zuletzt abgegebenen Steuererklärung zu versteuernden Stand übersteigt, für die ganze Dauer der Steuerpflicht, soweit nicht Verjährung eingetreten ist, der Nachtragsberechnung zugrunde zu legen, falls nicht während dieses Zeitraums ein höherer oder ein niedrigerer Stand aus bekannten Tatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben, bezw. die Witwe nachgewiesen wird.

Der Steuernachtrag verjährt in fünf Jahren vom Tode des Erblassers an.

Abschnitt II.

Veranlagung des Liegenschaftsvermögens.

A. Veranlagung der Waldungen.

§ 18.

Als Waldungen sind — mit Ausnahme der Gärten, Parke und der Grundstücke, denen die Eigenschaft als Baugelände zukommt — zu veranlagen:

1. alle Grundstücke, die mit Holz bestanden oder der Holzerzeugung gewidmet sind;
2. die in den Waldungen befindlichen nicht öffentlichen Wege, Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweiher und Teiche;
3. alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die länger dauernde ist.

§ 19.

Ödland, Weid-, Reut- und Bergfeld, welches erstmals zu Wald angelegt wird, bleibt, vom Beginne des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, zwanzig Jahre lang vom Beizuge zur Steuer befreit.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, auch für andere Waldanlagen die gleiche Steuerfreiheit zu bewilligen, wenn die Aufforstung im Interesse der Landeskultur gelegen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Besteuerung der Waldanlagen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausführung gelangt sind, richtet sich bis zum Ablaufe der dort bestimmten zwanzig Jahre auch fernerhin nach dem Gesetze vom 25. März 1886, die Katastrierung neu angelegter Waldungen betreffend.

Absatz 1 und 2 finden auf Waldanlagen des Staates, des Domänenärars, der Gemeinden und Körperschaften, Absatz 3 auf Waldanlagen des Staates und des Domänenärars keine Anwendung.

§ 20.

Der Vermögenssteuerwert der Waldungen besteht in den gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887) festgestellten Steuerwerten, nachdem diese unter Berücksichtigung der §§ 21—24 und 28 dieses Gesetzes einer Revision unterzogen worden sind.

Abänderungen in der Veranlagung der Waldungen treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 21 bis 24) ein.

§ 21.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Waldungen hat mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Waldstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 22.

Die gänzliche oder teilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwertes eines Waldes hat einzutreten:

1. wenn die in § 18 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald hinwegfallen;
2. wenn Waldboden überbaut wird oder gemäß § 41 als Hofraite zu behandeln ist.

§ 23.

Eine Erhöhung in der Veranlagung eines Waldes hat einzutreten, wenn eine nach § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900 berücksichtigte Waldlast ganz oder zum Teil abgelöst wird oder aus irgend einer andern Ursache aufhört. Der Betrag der Erhöhung wird unter sinngemäße Anwendung des letzten Satzes jenes § 11 bestimmt.

§ 24.

Neu zugehende Waldungen sind nach den Steuerwerten gleichartiger Waldungen der nämlichen oder einer benachbarten Gemarkung zu veranlagen. Wo es an solchen fehlt, ist nach den Vorschriften der §§ 25—27 zu verfahren.

§ 25.

Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

Zunächst ist nach Vorschrift des § 26 der Wert zu ermitteln, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitt jährlich auf das Hektar kommende normale Haubarkeitsertrag zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge auf dem Stocke hat. An diesem Werte ist der Betrag der durchschnittlich jährlich auf das Hektar Wald entfallenden normalen Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten (ausschließlich der Holzzurichtungskosten) in Abzug zu bringen. Der fünfundzwanzigfache Betrag des sich hierbei ergebenden Restes gilt als der der Vermögensbesteuerung zugrunde zu legende Wert des Hektar Wald.

Dem so ermittelten Werte ist, wo — wie bei Hack- und Kopfholzwaldungen — neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugnis erzielt wird, das fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrages dieses Erzeugnisses beizuschlagen.

Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Vermögenssteuerwerts nicht in Betracht. Bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrags ist von der Unterstellung auszugehen, daß derartige Nebennutzungen nicht gewonnen werden.

Aus der Vervielfältigung des so ermittelten Hektarwerts mit dem Flächengehalt des einzelnen Waldgrundstücks ergibt sich dessen Vermögenssteuerwert.

§ 26.

Bei der Ermittelung der Haubarkeits- und Vorerträge ist

1. der Ertrag im ganzen zu bemessen,
2. in Prozentsätzen zu bestimmen, was vom ganzen Ertrage nach der üblichen Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente) desselben entfällt,
3. nach den aufgrund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1900 für jedes dieser Sortimente ermittelten Preisen der Wert des Haubarkeits- und des Vorertrages in Geld festzustellen.

§ 27.

Die in § 18 unter Ziffer 2 genannten Flächen werden gleich dem angrenzenden Walde desselben Eigentümers

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

oder — falls dieser nicht mit Wald angrenzt — anderer angrenzender Eigentümer veranlagt.

Das in § 18 unter Ziffer 3 genannte Gelände wird so behandelt, als ob es ausschließlich als Wald benutzt würde.

§ 28.

Die Berichtigung und Änderung in der Veranlagung, die Neuveranlagung der Waldungen (§§ 21—24) sowie die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigentumsveränderungen erfolgt alljährlich beim Steuer-Ab- und Zuschreiben nach den Vorschriften des Veranlagungsgesetzes.

B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums.

§ 29.

Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind alle Grundstücke, welche weder nach § 18 als Wald gelten, noch nach § 41 nach den für die Veranlagung von Gebäuden gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind, sowie das Bergwerkseigentum zu veranlagen.

§ 30.

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, sowie alle Grundstücke, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Von den Grundstücken der Staatssalinen fallen nur die zu den Badeanstalten gehörigen und den Zwecken der Gesundheitspflege dienenden unter diese Bestimmung; im übrigen sind die Grundstücke der Staatssalinen, wie die des Domänenärars zu veranlagen;
2. öffentliche Wege und Gewässer, natürliche nicht öffentliche Wasserläufe, Feuerweiher und Leinpfade;
3. zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnisstätten;
4. Grundstücke, welche Zugehörden zu steuerfreien Gebäuden bilden, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen, wie die steuerfreien Gebäude selbst;
5. Gelände, welches durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist.

§ 31.

Der Vermögenssteuerwert der Grundstücke und des Bergwerkseigentums besteht in den gemäß § 19 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887) festgestellten Steuerwerten, nachdem diese unter Berücksichtigung der §§ 32, 33, 35 und 37 dieses Gesetzes einer Revision unterzogen worden sind.

Abänderungen in der Veranlagung der Grundstücke und des Bergwerkseigentums treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 32—35) ein.

§ 32.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Grundstücke hat mit rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Klassifikation oder bei der Bildung des Vermögenssteuerwerts eines Grundstücks (auch des Bergwerkseigentums) unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Grundstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 33.

Die gänzliche oder teilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwerts eines Grundstücks hat einzutreten:

1. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen ein Grundstück gemäß § 18 künftighin als Wald zu behandeln ist;
2. wenn ein Grundstück überbaut wird oder gemäß § 41 als Hofraite zu behandeln ist;
3. wenn ein Grundstück ganz oder teilweise verloren geht oder völlig wertlos wird;
4. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen nach § 30 die Steuerveranlagung nicht mehr begründet ist;
5. wenn ein Grundstück in eine andere Gemarkung übergeht;
6. wenn die Aufhebung des Bergwerkseigentums ausgesprochen worden ist (§§ 140 und 141 des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 — Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 447 — in seiner derzeitigen Fassung).

§ 34.

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Grundstücks hat einzutreten:

1. wenn ein klassifiziertes Grundstück auf die Dauer derart verbessert oder verschlechtert wird, daß es unzweifelhaft in eine höhere oder niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört;
2. wenn sich bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum der

Vermögenssteuerwert um mindestens 10% höher oder nachweislich um mindestens 10% niedriger als seither berechnet;

3. wenn ein Grundstück auf die Dauer von einer Art der landwirtschaftlichen Kultur zu einer andern übergeht, oder wenn ein seither nicht landwirtschaftlich genütztes Grundstück der landwirtschaftlichen Kultur unterworfen wird oder ein seither in solcher gestandenes Grundstück nicht bloß vorübergehend eine andere Bestimmung erhält, oder wenn nach dem Ermessen des Schatzungsrats die besondere Veranlagung einzelner seither in Klassen eingeteilter Grundstücke für angezeigt erachtet wird, oder wenn ein nicht klassifiziertes Grundstück geteilt wird;
4. wenn in einer Gemarkung eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken auf Grund des Feldbereinigungsgesetzes oder des Art. 11 des Ortsstraßengesetzes vollzogen worden ist.

§ 35.

Eine Neuveranlagung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 36 und 37 ist vorzunehmen:

1. wenn die in § 18 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald hinwegfallen;
2. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Hofraite verloren hat;
3. wenn Grundstücke, welche nach § 30 von der Veranlagung frei geblieben sind, eine diese Befreiung nicht mehr begründende Widmung erhalten;
4. wenn ein Grundstück neu entstanden ist oder erstmals einen Verkehrswert erlangt hat;
5. wenn ein Grundstück neu in eine Gemarkung übergegangen ist;
6. wenn Bergwerkseigentum durch eine Verleihungsurkunde neu begründet wird.

§ 36.

Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

1. Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereigenschaftet ist oder sich nicht aus andern Gründen eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrierung empfiehlt, in eine der nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 377) gebildeten Klassen der Gemarkung eingeteilt, der es seinem laufenden Wert nach angehört. Der Vermögenssteuerwert des einzelnen Grundstücks ergibt sich aus der Vervielfältigung seines Flächengehalts mit dem gemäß § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 887) festgestellten Hektarwert der betreffenden Kulturart und Klasse.
2. Als Vermögenssteuerwert aller übrigen, nicht in Klassen einzuteilenden Grundstücke gilt deren laufender Wert zur Zeit der Veranlagung; derselbe wird ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung aller Umstände geschätzt, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten im stande sind, beispielsweise der in der Gemarkung in den dem Schätzungsjahre vorausgegangenen 5 Jahren etwa erzielten Kaufpreise und der Lage der Grundstücke, gegebenenfalls auch der üblichen Pachtzinsen und der Ertragsfähigkeit der Grundstücke.
3. Als Vermögenssteuerwert des Bergwerkseigentums gilt gleichfalls dessen laufender Wert zur Zeit der Veranlagung.

§ 37.

Die Berichtigung und Änderung in der Veranlagung sowie die Neuveranlagung der Grundstücke (§§ 32 bis 35) und die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigentumsveränderungen erfolgt alljährlich beim Steuer-Ab- und Zuschreiben nach den Vorschriften des Veranlagungsgesetzes. Dem Schatzungsrat und Steuerkommissär steht hierbei die Befugnis zu, die Steuerpflichtigen zur Angabe des laufenden Werts ihrer nicht klassifizierten Grundstücke oder des Bergwerkseigentums zu veranlassen.

Soll für eine Kulturart eine weitere Klasse gebildet werden, so unterliegt der Beschluß des Schatzungsrats hierüber und über den Wert des Hektar der neu zu bildenden Klasse der Genehmigung der Steuerdirektion. Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Schatzungsrats ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

C. Veranlagung der Gebäude.

§ 38.

Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind zu veranlagen:

1. alle bewohnbaren Häuser samt Nebengebäuden;
2. alle zur Land- und Forstwirtschaft sowie zum Gewerbebetriebe jeder Art dienenden Haupt- und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nebengebäude, Stallungen, Vorratshäuser und Keller;

3. alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

Mit dem Gebäude sind nur diejenigen in dasselbe eingefügten Sachen zu veranlagen, die mit ihm derart verbunden sind, daß entweder sie oder das Gebäude bei der Trennung zerstört oder doch in ihrem Wesen verändert würden.

§ 39.

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate oder badischen Gemeinden gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung oder badischen Gemeinden zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Bezüglich der Gebäude der Staatssalinen und des Domänenärars gilt das Gleiche wie in § 30 Ziffer 1, jedoch bleiben Forstamtsgebäude des Domänenärars wie die der Gemeinden steuerfrei;
2. die nach dem Gesetz über die Civilliste zur Hofausstattung gehörigen oder nach dem Apanagengesetz den Berechtigten zur Verfügung gestellten Gebäude nebst Zugehörden;
3. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen, Pfarrhäuser staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften;
4. die öffentlichen (auch Unterrichts- oder Wohltätigkeits-)Zwecken dienenden Gebäude der Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähigen Vereine;
5. alle schlechthin unbenutzbaren sowie solche Gebäude und Gebäudeteile, welche in keiner Weise wirtschaftlich genutzt, sondern nur ihres kunstgeschichtlichen Wertes wegen erhalten werden, ferner einzelstehende Gebäude und Hütten, deren Wert weniger als 100 ℳ beträgt;
6. Gebäude, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

Dienstwohnungen, welche sich in den in Absatz 1 Ziffer 1 und 4 bezeichneten Gebäuden oder deren Zugehörden befinden, bleiben von der Veranlagung gleichfalls frei.

§ 40.

Die in § 39 Ziffer 1—4 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsart ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

Bei gemischter Benützungsart sind die Gebäude in dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach § 39 eine Steuerfreiheit begründen.

§ 41.

Bei allen Gebäuden wird der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraite (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen.

Bei den Gebäuden liegende Grundstücke, die sich als wesentliche Zugehörden der Gebäude darstellen, sind als Bestandteil der Hofraite zu betrachten.

Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Teil des Gesamtsteuerwerts anzusetzen.

§ 42.

Der Vermögenssteuerwert der Gebäude besteht in den gemäß § 24 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 887) festgestellten Steuerwerten, nachdem diese unter Berücksichtigung der §§ 43, 44, 45 Ziffer 1, 46 und 48 dieses Gesetzes einer Revision unterzogen worden sind.

Abänderungen in der Veranlagung der Gebäude treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 43 — 46) ein.

§ 43.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Gebäude hat mit rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Gebäude gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 44.

Eine gänzliche bezw. teilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwerts eines Gebäudes tritt ein:

1. wenn ein Gebäude ganz oder zum Teil zugrunde gegangen oder schlechthin unbenützbar geworden oder niedergerissen worden ist;
2. wenn ein Gebäude ganz oder teilweise eine Bestimmung erhalten hat, nach welcher es nach § 39 von der Steuerveranlagung frei zu lassen ist;
3. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Zugehörde eines Gebäudes verloren oder eine die Befreiung von der Steuerveranlagung begründende Verwendung gefunden hat.

§ 45.

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Gebäudes hat einzutreten:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. wenn ein Gebäude durch Bauveränderungen oder durch Vergrößerung der Hofraite im ganzen eine Wertserhöhung erfahren hat;
2. wenn aus andern Ursachen der Wert eines Gebäudes sich mindestens um 10% erhöht hat;
3. wenn er sich nachweislich um mindestens 10% vermindert hat;
4. wenn ein Gebäude oder eine Hofraite geteilt worden ist.

§ 46.

Ist ein Gebäude neu errichtet oder ist ein bisher als Wald oder als sonstiges Grundstück veranlagtes oder von der Veranlagung gesetzlich freigebliebenes Gelände überbaut oder sind bisher schlechthin unbenützbar gewesene Gebäude oder Gebäudeteile wieder benützbar geworden, oder haben Gebäude oder Gebäudeteile, welche nach § 39 von der Steueranlage frei geblieben sind, eine diese Befreiung nicht mehr begründende Widmung erhalten, so hat die Veranlagung dieser Gebäude oder Gebäudeteile in Gemäßheit der Bestimmungen des § 47 und 48 stattzufinden.

§ 47.

Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwert eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils besteht in deren laufendem Werte zur Zeit der Veranlagung und und wird durch Schätzung bestimmt. Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den dem Schätzungsjahre vorausgegangenen 5 Jahren erzielten Kaufpreise, der üblichen Mietzinsen, der Feuerversicherungsanschläge, der Lage und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten imstande sind.

§ 48.

Die Berichtigung und Änderung in der Veranlagung sowie die Neuveranlagung der Gebäude (§§ 43—47) und die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigentumsveränderungen erfolgt alljährlich beim Ab- und Zuschreiben nach den Vorschriften des Veranlagungsgesetzes. Dem Schatzungsrat und Steuerkommissär steht hierbei die Befugnis zu, die Steuerpflichtigen zur Angabe des laufenden Werts ihrer Gebäude zu veranlassen.

Abschnitt III.

Veranlagung des gewerblichen Vermögens.

§ 49.

Das gewerbliche Vermögen der im Großherzogtum betriebenen gewerblichen Unternehmungen ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu veranlagen.

§ 50.

Als gewerbliche Unternehmung gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Dagegen ist als solche nicht zu betrachten:

1. der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft und der Verkauf von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, sofern sich letzterer — von gelegentlichen Ausnahmefällen abgesehen — auf von selbstbewirtschafteten Grundstücken stammende Erzeugnisse beschränkt, einschließlich des Verkaufs von auf solchen gehaltenen Tieren und deren Erzeugnissen, sei es, daß die Erzeugnisse roh oder nach einer Bearbeitung verkauft werden, welche noch im Bereiche des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs liegt;
2. die Versicherung auf Gegenseitigkeit;
3. die Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erziehenden Berufstätigkeit, sofern hiermit nicht ein mit besonderen Einrichtungen oder Anlagen verbundener Geschäftsbetrieb verknüpft ist;
4. der Betrieb der unter das Gesetz vom 9. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 109) fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen.

§ 51.

Von der Veranlagung bleiben frei:

1. die vom Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate oder von badischen Gemeinden betriebenen gewerblichen Unternehmungen, soweit sie im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betrieben werden, mit Ausnahme derjenigen des Domänenärars; von dem Anlage- und Betriebskapital der Staatssalinen fallen nur die dem Betrieb der Badeanstalten und den Zwecken der Gesundheitspflege dienenden Gegenstände unter die Befreiungsbestimmung:
2. die Reichsbank und ihre Zweiganstalten;
3. Vorschuß- und Kreditvereine, deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50 000 ℳ nicht erreicht; ferner Vereine, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Vereinsmitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benutzung landwirtschaftlicher Gebrauchsgegenstände durch die Mitglieder bezwecken;
4. Wandergewerbetreibende, insoweit sie nach dem Gesetze vom 8. Mai 1899 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 117) steuerpflichtig sind;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Anlage- und Betriebskapitalien eines Unternehmers, wenn sie insgesamt den Betrag von 1000 ℳ nicht erreichen;
6. Unternehmungen, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

§ 52.

Das gewerbliche Vermögen umfaßt die sämtlichen einem inländischen (§ 3 Absatz 2) Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände mit Ausnahme jener, welche nach den Vorschriften des Abschnitts II als Grundstücke und Gebäude zu veranlagen sind oder zu veranlagen wären, wenn sie im Großherzogtum gelegen wären. Gegenstände, welche weder dem inländischen noch dem auswärtigen Betriebe derselben gewerblichen Unternehmung allein gewidmet sind, wie insbesondere die zur Verfügung der Geschäftsleitung stehenden Betriebs- und Reservefonds, werden nach dem Verhältnis des Umfangs des inländischen Betriebs zum Gesamtbetrieb beigezogen.

Insbesondere sind zum Betriebskapital zu rechnen:

1. für ein Gewerbe benützbar gemachte Wasserkräfte, einschließlich der zu ihrer Benützung erforderlichen Wasserbauten und Anlagen;
2. die ständigen zur Führung eines Geschäfts vorhandenen Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge und sonstigen Einrichtungen und Anlagen, sowie die zum Gewerbebetrieb verwendeten Tiere;
3. die Vorräte zum Verkaufe bestimmter Waren, sowie die dem Gewerbebetriebe dienenden Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe, ferner die dem Gewerbebetriebe dienenden Vorräte an barem Gelde, gestempelten Barren von Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Wertpapieren, sowie die vom Gewerbebetriebe herrührenden Aktivausstände, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben. Hieran (Ziff. 3) dürfen jedoch die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetriebe herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden;
4. die einzelnen Gewerbetreibenden zustehenden Realgewerbeberechtigungen, Patent- und Verlagsrechte sowie solche Konzessionen, welche, wenn auch nur mit behördlicher Genehmigung, auf andere übertragbar sind.

§ 53.

Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwert des Anlage- und Betriebskapitals besteht in dessen laufendem Werte nach dem Stand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage. Als laufender Wert gilt der Verkaufswert, den die Betriebskapitalien unter der Voraussetzung haben, daß die gesamte gewerbliche Unternehmung unter normalen Verkaufsverhältnissen und zum Fortbetriebe verkauft würde.

Bei gewerblichen Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist, falls ihr Geschäftsjahr nicht auf den 1. April schließt, der Tag, für welchen die letzte Inventur und Bilanz vor dem 1. April des Veranlagungsjahres aufgestellt worden ist, als der für die Veranlagung maßgebende Tag anzusehen; der laufende Wert des steuerbaren Betriebskapitals ist jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als er sich nach dieser Inventur und Bilanz berechnet. Die Vorschriften dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn nach dem Bilanztage, aber vor dem 1. April des Veranlagungsjahres eine mit einer Erhöhung oder Verminderung des Betriebskapitals verknüpfte Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebs stattgefunden hat.

Bei Versicherungsunternehmungen wird das Betriebskapital der Roheinnahme an Prämien gleichgestellt, welche für Versicherungen im Lande in dem dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorhergehenden Jahre bezogen worden ist. Bei neu eröffneten Betrieben dieser Art findet die erstmalige Veranlagung erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres statt.

Die nicht nach § 51 Ziffer 3 befreiten Vorschuß- und Kreditvereine werden nur mit der Hälfte ihres Betriebskapitals zur Steuer herangezogen.

Als Betriebskapital der Badischen Bank gilt eine der Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals gleichkommende Summe.

§ 54.

Der nach § 53 festgestellte Steuerwert des gewerblichen Vermögens sämtlicher von einem Pflichtigen im Großherzogtum betriebener gewerblicher Unternehmungen wird erhöht:

a) bei einem Gesamtwerte von 50 000 ℳ bis ausschließlich 75 000 ℳ um 10 %;
b) bei einem Gesamtwerte von 75 000 ℳ bis ausschließlich 100 000 ℳ um 20 %;
c) bei einem Gesamtwerte von 100 000 ℳ bis ausschließlich 125 000 ℳ um 30 %;
d) bei einem Gesamtwerte von 125 000 ℳ bis ausschließlich 150 000 ℳ um 40 %;
e) bei einem Gesamtwerte von 150 000 ℳ und mehr um 50 %.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abschnitt IV.

Veranlagung des Kapitalvermögens.

§ 55.

Das nach den Bestimmungen des Abschnitts III weder zum gewerblichen Vermögen des Pflichtigen zu rechnende noch für frei von der Veranlagung als Betriebskapital erklärte Kapitalvermögen ist nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zur Steuer zu veranlagen.

§ 56.

Zu veranlagen sind die verzinslichen und unverzinslichen, verbrieften und unverbrieften Kapitalforderungen aller Art, einschließlich der Lotterieanlehenslose, der Wechsel und Schatzscheine, der Aktien, Interimsscheine, Kuxe, der Geschäftsguthaben der Mitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Geschäftsanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Vermögenseinlagen der stillen Gesellschafter.

Nicht zu veranlagen sind die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen.

§ 57.

Von der Veranlagung sind befreit:

1. das Deutsche Reich, der Badische Staat, die Großherzogliche Civilliste hinsichtlich ihrer Grundstockskapitalien und sämtliche Anstalten des Reiches und des Staates sowie Anstalten, welche vom Reiche oder Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;
2. juristische Personen, die Wohltätigkeitszwecke verfolgen; gemeinnützige rechtsfähige Vereine und ebensolche Stiftungen; öffentliche Unterrichtsanstalten und Schulfonds; ferner die Kapitalienverwaltungsanstalten der Kirchen und Stiftungen hinsichtlich derjenigen Kapitalien, welche sie den in die gemeinschaftliche Verwaltung einbezogenen Korporationen und Stiftungen schulden;
3. die nach Maßgabe der Reichsgesetze, betreffend die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, bezw. die Invalidenversicherung, errichteten Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, sowie die unter das Gesetz vom 9. April 1880 fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen;
4. auf Gegenseitigkeit gegründete Rentenversicherungsanstalten, Spar- und Leihkassen, ebensolche Anstalten zur Versicherung gegen Schaden aus Unglücksfällen; ferner auf Gegenseitigkeit gegründete Witwen- und Waisenkassen, Sterbekassen, Unterstützungs- und Krankenkassen;
5. Witwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren jährliches Gesamteinkommen 900 ℳ nicht erreicht;
6. alle Personen, deren steuerbares Kapitalvermögen weniger als 1000 ℳ beträgt.

Sind die unter Ziffer 2 und 4 genannten Anstalten mit anderen, sonstigen Zwecken gewidmeten Anstalten verbunden, so erstreckt sich die Steuerbefreiung auf den Kapitalwert des diesen letzteren Zwecken dienenden Vermögens nicht.

§ 58.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs- und sonstige nicht nach § 57 befreite Versicherungs- und Versorgungsanstalten, insoweit sie die Ansammlung und einstige Verteilung von Kapitalien zum Zwecke haben, werden mit den Deckungskapitalien (Prämienreserven) veranlagt, die auf im Großherzogtum wohnhafte Versicherte entfallen

§ 59.

Der Vermögenssteuerwert des zu veranlagenden Kapitalvermögens (§ 3c und 56) besteht im laufenden Werte dieses Vermögens nach dem Stand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage.

Wertpapiere werden, wenn sie in Deutschland einen Börsenkurs haben, mit diesem, andernfalls mit ihrem Verkaufswerte veranlagt.

Unverzinsliche befristete Kapitalforderungen werden mit 80% ihres Nennwerts veranlagt. Bei Annuitäten gelten ohne Rücksicht auf die Verfalltermine 80% der Summe der jeweils ausstehenden Forderungen, wenn dieser Betrag das Zwanzigfache des durchschnittlich auf ein Jahr entfallenden Bezugs nicht übersteigt, andernfalls letzterer Betrag als Vermögenssteuerwert.

Alle sonstigen Kapitalforderungen sind mit dem Nennwert zu veranlagen. Unbeibringliche Forderungen bleiben außer Betracht; unsichere Forderungen sind nach ihrer mutmaßlichen Beibringlichkeit zu schätzen.

Abschnitt V.

Strafbestimmungen.

§ 60.

Wer gesetzlich zur Einreichung einer Steuererklärung oder zur Abgabe der in § 17 vorgesehenen Anmeldung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber nicht längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der vom Steuer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kommissär zur Abgabe der Steuererklärungen anberaumten Frist (§ 12 Absatz 1) bezw. nicht innerhalb der in § 17 bestimmten Frist nachkommt, ferner wer für sich oder einen Andern in einer Steuererklärung oder bei der fraglichen Anmeldung oder bei den in § 12 Absatz 6 bezeichneten Gesuchen wahrheitswidrige Angaben macht, verfällt, wenn in Folge davon der Steuerpflichtige nicht oder zu nieder zur Vermögenssteuer veranlagt oder ein Steuerabgang oder Rückersatz zur Ungebühr festgestellt worden ist, in eine dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bezw. des zur Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Rückersatzes gleichkommende Strafe. Als Grundlage für die Berechnung dieser Strafe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen § 17 der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer. Neben der verwirkten Strafe ist die nicht oder zu wenig entrichtete bezw. zur Ungebühr in Abgang genommene, noch nicht verjährte Steuer nachzuzahlen und die zur Ungebühr empfangene Steuerrückvergütung, soweit eine Verjährung der Rückforderung noch nicht eingetreten, zurückzuerstatten. Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch die Bezirkssteuerstelle, welche dabei an die Stelle des Schatzungsrats tritt.

Ist der Betrag der vorenthaltenen bezw. der zur Ungebühr in Abgang genommenen oder rückersetzten Steuer nicht festzustellen, so kann eine Strafe bis zu 10 000 ℳ ausgesprochen werden.

§ 61.

Wird dargetan, daß eine der im vorhergehenden Paragraphen mit Strafe bedrohten Verfehlungen nur auf einem Versehen beruht, so tritt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig entrichteten oder zur Ungebühr in Abgang genommenen Steuer bezw. neben Rückerstattung der zur Ungebühr empfangenen Steuerrückvergütung an Stelle der in § 60 angedrohten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 500 ℳ, welche jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Steuerpflichtiger den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht.

Wird die unterlassene Steuererklärung, Anmeldung, Anzeige oder Angabe zwar nach Ablauf der gesetzlichen Frist, jedoch noch bevor die Zuwiderhandlung bei der Bezirkssteuerbehörde angezeigt worden ist, nachgeholt oder die wahrheitswidrige Angabe innerhalb der gleichen Zeit berichtigt, so tritt gänzliche Straflosigkeit ein.

§ 62.

Die Verfolgung der im § 60 mit Strafe bedrohten Steuervergehen verjährt in fünf Jahren vom Ablaufe der in Betracht kommenden gesetzlichen Fristen bezw. vom Tage der Abgabe der wahrheitswidrigen Angaben an.

Ordnungsvergehen (§ 61 Absatz 1 und 2) verjähren in einem Jahre.

Abschnitt VI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 63.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft; die Veranlagung für das Jahr 1908 ist im Jahr 1907 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen.

Auf 1. Januar 1908 treten die nachstehenden Gesetze mit allen dazu erlassenen Vollzugsvorschriften außer Kraft, soweit nicht dieses Gesetz einzelne Bestimmungen ausdrücklich aufrecht erhalten hat:

das Gesetz vom 23. März 1854, die neue Katastrierung der Waldungen und Waldlasten betreffend;

das Gesetz vom 7. Mai 1858, die neue Katastrierung alles landwirtschaftlichen Geländes im Großherzogtum betreffend;

das Gesetz vom 26. Mai 1866, die neue Katastrierung der Gebäude im Großherzogtum betreffend;

das Gesetz vom 12. Mai 1892, Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle betreffend;

das Gesetz vom 18. Juni 1892, die Katastrierung neu angelegten Rebgeländes betreffend;

das Kapitalrentensteuergesetz mit seinen Nachträgen;

das Gewerbsteuergesetz mit seinen Nachträgen;

Artikel 26 Absatz 2 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882.

§ 64.

I. Auf den gleichen Zeitpunkt erleidet das Einkommensteuergesetz (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1900 Seite 991) folgende Änderungen:

1. In Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 2 werden vor „der Einkommensteuer" die Worte: „der Vermögens- und" eingeschaltet.
2. In Artikel 12 Absatz 6 wird das Wort „Steuerkapitals" ersetzt durch „Vermögenssteuerwerts".
3. Artikel 14 erhält folgenden Absatz 5: „Wer in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung (Artikel 14 und 15) nicht oder zu nieder veranlagt ist, hat beim jeweiligen Ab- und Zuschreiben die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. In Artikel 17 wird der vierte Absatz gestrichen.

II. Wo in dem Gesetze über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs vom 8. Mai 1899 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 117) von Gewerbsteuer die Rede ist, ist nach Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes hierunter die Veranlagung nach Abschnitt III dieses Gesetzes zu verstehen.

§ 65.

In denjenigen Gemarkungen, in welchen bei Verkündung dieses Gesetzes mit der Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 377) noch nicht begonnen ist, wird diese Revision gleichzeitig mit der Schätzung der Hektarwerte der einzelnen Kulturarten und Klassen von der in § 15 des Gesetzes vom 9. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 887) bestimmten Kommission vorgenommen. Für das Verfahren sind die Vorschriften in §§ 16—18 jenes Gesetzes und in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. August 1898 maßgebend. Die §§ 3, 4 Absatz 1 und § 5 des Gesetzes vom 3. August 1898 finden auf diese Gemarkungen keine Anwendung.

Für die Waldungen und sonstigen Grundstücke derjenigen Gemarkungen, in welchen die Neueinschätzung auf grund des Gesetzes vom 9. August 1900 noch nicht beendigt ist, gelten einstweilen die bisherigen Grundsteuerkapitalien als Vermögenssteuerwerte. Bei dem auf die endgültige Feststellung der Neueinschätzungsergebnisse folgenden Steuer-Ab- und Zuschreiben werden die neuen Steuerwerte in das Kataster eingeführt.

§ 66.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen.

Gegeben 2c.

Begründung.

Den Landtagen 1895/96 und 1897/99 wurden Denkschriften über die Reform der direkten Steuern vorgelegt, worin die Um- und Fortbildung der bisherigen Ertragssteuern zu einer Vermögenssteuer in Aussicht genommen war, allerdings ohne die theoretischen Folgerungen aus dem Grundsatze einer Vermögensbesteuerung für jede Einzelheit der Neuregelung voll zu ziehen. In diesem Sinne wurde dem Landtag 1899/1900 der Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes vorgelegt. Dieser Entwurf kam nicht in vollem Umfange zur Beratung und Verbescheidung; es wurden vielmehr nur diejenigen Teile desselben behandelt, welche sich auf die erstmalige Aufstellung des Grundstücks- und Gebäudekatasters beziehen, während die Erledigung der übrigen Bestimmungen einem späteren Landtage vorbehalten wurden. Auf diese Weise kam das Gesetz vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betr., zu stande. Während bei den Beratungen über dieses Gesetz die zweite Kammer in ihrer überwiegenden Mehrheit von dem Gesichtspunkte ausging, es sei dieses Teilgesetz als eine Vorarbeit für ein künftiges Vermögenssteuergesetz anzusehen, ließ die erste Kammer diese Frage offen.

Nachdem nunmehr die Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude gemäß dem Gesetze vom 9. August 1900 im wesentlichen vollendet ist, ist die Steuerreform unter Benutzung der Neueinschätzungsergebnisse ihrem Ende zuzuführen. Die Großh. Regierung glaubt dies durch Vorlage eines Vermögenssteuergesetzentwurfs bewirken zu sollen, der im allgemeinen auf den Entwurf von 1899 zurückgreift, denselben aber neben mannigfachen redaktionellen und steuertechnischen Verbesserungen auch in einigen grundlegenden Beziehungen ändert. Sie gibt der Umbildung unserer jetzigen Ertragssteuern zu einer vermögenssteuerähnlichen Steuer vor einer Weiterausgestaltung unserer jetzigen 4 Ertragssteuergesetze, wie sie der Kommissionsbericht der ersten Kammer zum Gesetz vom 9. August 1900 andeutet, den Vorzug. Hiefür

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

spricht nicht allein die einfachere Gestaltung einer einheitlichen Steuer, sondern auch der Umstand, daß die auf Verkehrswerten aufgebauten Neueinschätzungsergebnisse nicht wohl in die Ertragssteuergesetze eingefügt werden können und daß die Verteilung der Schulden nach Schuldgattungen auf die verschiedenen Ertragssteuerkapitalien zu den mannigfachsten Unebenheiten führen würde, zu deren Herbeiführung ein stichhaltiger Grund nicht gegeben ist. Würden aber die Schulden verhältnismäßig auf die einzelnen Ertragssteuerkapitalien verteilt, so ergäbe dies eine nennenswerte Mehrarbeit gegenüber einer einheitlichen Besteuerung, die die rechtzeitige Fertigstellung der Kataster stets in Frage stellen müßte. Demgegenüber tritt der einzige Grund zurück, der für die Weiterführung der jetzigen 4 Gesetze angeführt wird, nämlich die Möglichkeit, die verschiedenen Vermögensgattungen in verschiedener Höhe zu besteuern. Dies ist aber auch im Rahmen eines Vermögenssteuergesetzes möglich, wenn zwingende Gründe hiefür sprechen, wie § 54 des Entwurfs zeigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf stützt sich, wie schon dargelegt, im großen und ganzen auf den Entwurf von 1899. Um ihn aber auch ohne Benützung des früheren Entwurfs verständlich zu machen, ist die Regierungsbegründung des letztern, wo sie auch jetzt noch zutrifft, in den vorliegenden Entwurf wörtlich wiederaufgenommen und von Verweisungen auf jenen abgesehen worden.

I. (Grund der Einführung einer Vermögenssteuer.)

Der Wunsch nach einer Reform unserer direkten Steuern ist vorwiegend durch zwei Mängel unseres geltenden Ertragssteuersystems veranlaßt worden: durch ein veraltetes Grund- und Gebäudesteuerkataster, im Bereich welcher die Forderung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung eine Erfüllung nicht mehr finden kann, und durch die Versagung jeglichen Schuldenabzugs. Dazu kam noch vom steuertechnischen Gesichtspunkte die Verschiedenartigkeit der Einzelbestimmungen in den jetzigen Gesetzen, insbesondere in dem Kapitalrentensteuergesetze im Vergleich zum Einkommensteuergesetze. Die Gründe, welche dazu führten, die Steuerreform im Wege der Ersetzung der jetzigen Ertragssteuern durch eine Vermögenssteuer zur Durchführung gelangen zu lassen, sind in der Ersten Denkschrift eingehend dargelegt. Nicht nur lassen sich auf diesem Wege die gerügten Mißstände zweckmäßig beseitigen, sondern man gelangt auch durch die Reform zu einem Steuersystem, welches der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen in höherem Maße Rechnung trägt. Zu der Einkommensteuer, welche das Einkommen, gleichviel aus welchen Quellen es fließt, nach dessen Höhe in bestimmten Anschlägen zur Steuer heranzieht, tritt die Vermögenssteuer, durch welche das durch Vermögensbesitz gestützte und deshalb steuerkräftigere (sogenannte fundierte) Einkommen je nach dem Steuerwerte des Vermögens zu einer weitern Steuer herangezogen wird, welcher übrigens der Vermögensbesitz auch dann unterliegt, wenn er kein steuerbares Einkommen abwirft. Denn schon der Vermögensbesitz als solcher gewährt eine steuerliche Leistungsfähigkeit und das aus oder mit Hilfe von Vermögen erzielte Einkommen ist steuerfähiger als das lediglich an die Person geknüpfte Arbeits- oder Berufseinkommen.

II. (Abweichungen vom reinen Vermögenssteuerprinzip.)

Die Vermögensbesteuerung wäre theoretisch folgerichtig in der Weise durchzuführen, daß die sämtlichen Bestandteile des Vermögens eines Steuerpflichtigen nach ihrem Verkehrswerte veranlagt und daß an der Summe dieser Werte dessen sämtliche Schulden in Abzug gebracht würden. Der vorgelegte Entwurf geht zwar auch von dem gleichen Grundgedanken aus, hat aber denselben nicht in allen Einzelheiten konsequent durchgeführt. Es war im Auge zu behalten, daß die Lastenverschiebung durch die Reform gegenüber der jetzigen Besteuerung nicht eine allzu weitgehende werde; aber auch darauf zu achten, daß da, wo die folgerichtige Durchführung des Vermögenssteuersystems unbillige Härten gegenüber den Steuerpflichtigen und sonstige unerwünschte Folgen nach sich ziehen würde, von einer tiefgreifenden Änderung der bestehenden Besteuerungsgrundsätze tunlichst abzusehen sei. Der Entwurf will hiernach nicht eine reine Vermögenssteuer einführen; er beschränkt sich vielmehr — von dem Grundgedanken einer Vermögensbesteuerung ausgehend — auf eine vermögenssteuerähnliche Um- und Fortbildung unserer bisherigen Ertragssteuern.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend unterwirft der Entwurf nicht alle Vermögensteile der Besteuerung, so insbesondere nicht die Fahrnisse und die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien. Außerdem mußte der Vermögenssteuerwert der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien progressiv veranschlagt werden, worüber die Begründung zu § 54 des Entwurfs zu vergleichen ist. Endlich ist der Abzug der Schulden nicht in vollem Umfange zugelassen, — dagegen erschien es, wie unten zu § 59 des Entwurfs näher dargelegt ist, angemessen, bei der Besteuerung des Kapitalvermögens — entgegen dem Entwurf von 1899 —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zum reinen Vermögenssteuerprinzip, d. i. der Veranlagung nach dem Verkehrswerte, zurückzukehren, was die gleichartige Bewertung der abzugsfähigen Schulden zur Folge hat.

Das Mobiliar ist in keinem deutschen Staate zur Besteuerung herangezogen. Dem Beizug würden in erster Linie steuertechnische Bedenken entgegenstehen. Die Wertsermittelung wäre schwierig und umständlich und würde ein lästiges Eindringen in die intimsten Verhältnisse des Haushalts bedingen. Außerdem ist aber der Mobiliarbesitz die verbreitetste Art des Vermögensbesitzes; er ist ertraglos und erfordert meist noch jährliche Aufwendungen zu seiner Instandhaltung. Soweit er für die Haushaltung notwendig ist, wird durch ihn die Leistungsfähigkeit des Besitzers nicht erhöht. Der Beizug der notwendigen Fahrnisse müßte deshalb jedenfalls unterbleiben, weil sonst der Kreis der Vermögenssteuerpflichtigen bedeutend erweitert und auch solche Personen der Steuer unterworfen würden, deren geringe Leistungsfähigkeit dies nicht rechtfertigen würde. Der Bericht des Abgeordneten Gießler zur zweiten Denkschrift (Seite 12/13) spricht sich gleichfalls ausdrücklich für die Freilassung des gesamten Fahrnisvermögens aus.

Nicht so einfach liegt die Frage der Besteuerung der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien. Diese zieht das preußische Ergänzungssteuergesetz (§ 4 I, Ziffer 2) und das hessische Vermögenssteuergesetz (Art. 5, Ziffer 2) in gleicher Weise wie die gewerblichen Betriebskapitalien bei. Die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien wirken auch produktiv und erhöhen zweifelsohne die Leistungsfähigkeit des Besitzers. Trotzdem konnte die Großherzogliche Regierung, welche sich auch in diesem Punkte in Übereinstimmung mit dem Ergebnisse der Verhandlungen in beiden Kammern befindet, sich zur Aufhebung der bisherigen Steuerbefreiung der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien (Art. 2, Ziffer 3 des Gewerbsteuergesetzes) nicht entschließen. Die Beseitigung dieser längst eingewurzelten Vergünstigung würde in den Kreisen der Landwirtschaft schwer empfunden, wohl auch durch die Heranziehung der Betriebskapitalien der Vorteil des Schuldabzugs zum größten Teile wieder aufgewogen werden.

Die streitige Frage, ob der Schuldenabzug — dem reinen Vermögenssteuerprinzip folgend — schrankenlos zugelassen werden soll oder nicht, beantwortet der Entwurf in verneinendem Sinne. Die Großh. Regierung hält hier gewisse Einschränkungen für unbedingt erforderlich. Zunächst wird es, wenn der Entwurf Vermögensteile von der Besteuerung ausnimmt, wie das Mobiliar und die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien, unabweisbar sein, daß die für deren Anschaffung oder Herstellung geschuldeten Beträge nicht zum Abzuge gelangen können, sondern bei der Berechnung des steuerbaren Werts des Vermögens außer Betracht bleiben müssen. Das Gleiche trifft zu bei Beträgen, die für unvollendete Gebäude geschuldet werden, so lange diese selbst noch nicht zur Steuer beigezogen werden können. Die Großh. Regierung hält aber noch eine weitere Schranke für geboten. Die Schulden sollen über einen gewissen Prozentsatz des Werts des steuerbaren Vermögens hinaus nicht abzugsfähig sein. Der Entwurf schlägt als solche Obergrenze die Hälfte der Summe der veranlagten Vermögenswerte vor. Wenn auch die Einführung der Vermögenssteuer vorwiegend die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen im Auge hat, so stehen doch dem Übergang von der bisherigen völligen Versagung des Schuldenabzugs zu dessen völliger Zulassung die gewichtigsten Bedenken entgegen. Zunächst ist die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit nicht der einzige und ausschließliche Gesichtspunkt bei der vorgeschlagenen Besteuerung des Vermögens. Bis zu einem gewissen Grade müssen auch bei ihr die Vorteile in Betracht gezogen werden, die den Besitzern der Vermögensobjekte, insbesondere den Grundstücks- und Gebäudebesitzern, durch die Einrichtungen und Aufwendungen des Staats zufließen, Vorteile, an denen die Vermögensbesitzer ganz unabhängig von ihrem Schuldenstand teilnehmen, und welche es rechtfertigen, daß die Vermögensobjekte als solche bis zu einem gewissen Prozentsatze ihres Werts ohne Rücksicht auf die Vermögenslage ihres Besitzers zu den Staatslasten herangezogen werden. Sodann aber gewährt der Vermögensbesitz als solcher, auch bei hochgradiger Verschuldung, gegenüber der völligen Vermögenslosigkeit eine erhöhte Leistungsfähigkeit, so daß ein teilweiser Beizug des Besitzers eines Vermögensobjekts als solchen sich selbst unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit rechtfertigt. Die gänzliche Befreiung hochgradig verschuldeter Vermögensbesitzer auf Kosten der Gesamtheit würde eine gerechte Verteilung der Staatslasten nicht verwirklichen. Der Entwurf sieht deshalb davon ab, den bisher maßgebenden Gesichtspunkt einer Objektbesteuerung gänzlich aufzugeben, wenn er auch den persönlichen Verhältnissen des Objektbesitzers durch eine weitgehende Zulassung des Schuldenabzugs Rechnung trägt. Die Zulassung des Abzugs bis zur Hälfte der veranlagten Vermögenssteuerwerte läßt die Berücksichtigung der Schulden in weit erheblicherem Umfange zu, als der in der Zweiten Denkschrift in Aussicht genommene Abzug der Hälfte der Schulden. Abgesehen von diesem grund-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sätzlichen Standpunkte des Entwurfs sprechen aber noch eine Reihe von Gründen gegen die völlige Zulassung des Schuldenabzugs. Auch bei der jetzigen Fassung des Entwurfs besteht die Gefahr, daß der Vermögenssteueranschlag in vielen Fällen unter den wirklichen reinen Wert herabsinken würde, weil die Schulden alljährlich nach dem neuesten Stand fatiert werden können, während die Fortführung der Grundstücks- und Gebäudekataster einer Wertssteigerung langsamer folgt. Dieser Gesichtspunkt hat zwar gegenüber dem früheren Entwurf wesentlich an Bedeutung verloren, nachdem der vorliegende Gesetzentwurf Vorsorge getroffen hat, daß bei denjenigen Immobilien, deren Wert häufigen Schwankungen ausgesetzt ist, nämlich bei den nichtklassifizierten Grundstücken und den Gebäuden, alljährlich Wertsänderungen zu berücksichtigen sind, sofern sie 10 % erreichen (§ 34 Ziffer 2 und § 45 Ziffer 2 und 3 des Entwurfs). Allein selbst bei dieser Regelung ist die Gefahr nicht völlig beseitigt, daß bei Zulassung des Abzugs aller Schulden die Schulden besser berücksichtigt würden, als die Wertssteigerungen. Weit schwerer aber fällt ins Gewicht, daß der völlige Schuldenabzug eine Folge zeitigen würde, die mit der sonst herrschenden Tendenz, die Liegenschaftsspekulation durch die Besteuerung nach dem gemeinen Wert (Verkehrswert) besser zu treffen, in schärfstem Widerspruch stünde. Die in den Händen von Spekulanten befindlichen Grundstücke und Gebäude sind in der Mehrzahl der Fälle mit Hypotheken überlastet, so daß sie dann der staatlichen Besteuerung gänzlich entzogen würden, während sie nach der jetzigen Gesetzgebung wenigstens einer mäßigen Besteuerung unterlagen. Um an einem Beispiele einen Überblick über den Umfang der Steuerbefreiung, die durch den völligen Abzug der Schulden erzielt würde, zu gewinnen, wurden nähere Erhebungen über die hypothekarische Verschuldung der Gebäude der Stadt Karlsruhe gemacht. Nach deren Ergebnis sind von 4572 Gebäuden in Karlsruhe (Stand vom April 1904) nur 861 = 18,8% schuldenfrei, während 639, also 14%, über den Schätzungswert mit Hypotheken belastet sind. Diese 639 Gebäude würden also allein in Karlsruhe der Besteuerung völlig entzogen werden. Aus finanziellen Gründen — zumal bei der jetzigen ungünstigen Finanzlage — ist es aber gänzlich ausgeschlossen, daß eine nur irgendwie erhebliche Zahl von Vermögensobjekten, die bisher Steuerobjekte waren, von der Vermögensbesteuerung freigegeben werden kann. Es muß darauf abgehoben werden, daß die Vermögenssteuer keinenfalls einen niedrigern Ertrag abwirft, als die bisherigen Ertragssteuern zusammen (Grund- und Häusersteuer, Gewerbsteuer und Kapitalrentensteuer). Wahrscheinlich wird es sogar wünschenswert sein, daß sie — mit Rücksicht auf das Anwachsen der Staatsausgaben — ein Mehrerträgnis liefert. Andererseits aber ist es dringend erwünscht, daß sich die Lastenverschiebung nicht allzu fühlbar macht, weshalb seinerzeit ein möglichst niederer Steuerfuß, wenn tunlich 10 ₰ von 100 ℳ, zur Einführung gelangen sollte. Eine wesentliche Ermäßigung des derzeitigen Steuerfußes der Ertragssteuern ist aber, wie aus den Berechnungen unter Ziffer IV hervorgeht, nur möglich, wenn der ermittelte gesamte Steuerwert der Vermögensobjekte durch Zulassung des Abzugs von Schulden nicht zu sehr verringert wird. — Wie unter Ziffer IV näher dargelegt, beläuft sich der von der Steuerverwaltung ermittelte Gesamtbetrag der Schulden auf beiläufig 2 029 892 762 ℳ. Außerdem hat das statistische Landesamt zu anderen Zwecken Erhebungen über den pfandrechtlich gesicherten Schuldenstand auf 1. Januar 1903 veranstaltet. Nach dem vorläufigen Ergebnisse dieser Erhebungen beziffert sich der gesamte pfandrechtlich gesicherte Schuldenstand auf 2 011 218 402 ℳ, also kaum niederer als der von der Steuerverwaltung ermittelte Gesamtschuldenstand. Nun handelt es sich allerdings dort nur um vorläufig ermittelte Zahlen, wie sie sich aus den Verzeichnissen der Grundbuchämter ꝛc. ohne Abwarten der Erledigung der zahlreichen Prüfungsbemerkungen ergeben haben. Die im Laufe befindlichen zahlreichen Rückfragen dürften eine nicht unwesentliche Verminderung des vorläufig festgestellten Schuldenstands ergeben, indem hierdurch insbesondere die mehrfach in die Verzeichnisse aufgenommenen gleichen Schuldforderungen als die nämlichen klargestellt werden dürften und demzufolge nur einmal zur Berücksichtigung gelangen. Immerhin ist aus diesem Ergebnisse der beiderseitigen Ermittelungen zu ersehen, daß die Steuerverwaltung den gesamten Schuldenstand jedenfalls nicht zu hoch geschätzt hat. Andererseits mahnt aber auch die Tatsache, daß pfandrechtlich gesicherte Schulden in einem offenbar zu hohen Gesamtbetrage in den Grundbüchern verzeichnet stehen, zur Vorsicht bei Bewilligung des Schuldenabzugs.

Nach den Ermittelungen der Steuerverwaltung entfallen von dem Gesamtschuldenstand:

a) auf die Städte mit mehr als 10000 Einwohner: 60,33 %,
b) auf die Städte und Gemeinden mit 4000 bis 10000 Einwohner: 5,04 %,
c) auf die übrigen Gemarkungen: 34,63 %.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den Erhebungen des statistischen Landesamts beziffern sich die Prozentsätze hinsichtlich der Verteilung der pfandrechtlich gesicherten Schulden:

zu a) auf 51,59 %,
zu b) auf 5,30 %,
zu c) auf 43,11 %.

Hinsichtlich des Verschuldungsgrades ergeben die Ermittelungen der Steuerverwaltung, daß das Gesamtvermögen durchschnittlich mit Schulden belastet ist:

bei a) bis zu 25,84 % des Steuerwerts,
„ b) „ „ 19,78 % „ „ ,
„ c) „ „ 14,99 % „ „ ,

und im ganzen Großherzogtum:

bis zu 20,41 % des Steuerwerts.

Nach den Erhebungen des statistischen Landesamts sind die gesamten Steuerwerte der Grundstücke und Gebäude durchschnittlich mit pfandrechtlich gesicherten Schulden belastet:

bei a) bis zu 49,51 % des Werts,
„ b) „ „ 36,22 % „ „ ,
„ c) „ „ 24,91 % „ „ ,

und im ganzen Großherzogtum:

bis zu 34,25 % des Werts.

III. (Art der Durchführung der Vermögenssteuer.)

Die staatliche Besteuerung soll, wie bisher, mit der Gemeindebesteuerung in engem Zusammenhange bleiben. Die Staatssteuerkataster sollen auch in Hinkunft als Grundlage für die Gemeindebesteuerung und die sich an diese anschließenden sonstigen Abgaben benützbar sein. Die bisherigen Kataster für die Hauptarten der Vermögensbestandteile sollen deshalb als besondere Spalten des Vermögenssteuerkatasters (als sogenannte Einzelkataster) nach den Grundsätzen des Vermögenssteuergesetzes neuaufgestellt und fortgeführt werden, so daß diese Einzelkataster hinsichtlich des Beizugs zu den Gemeindeumlagen und den sonstigen Abgaben an die Stelle der seitherigen Grund-, Häuser-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkataster treten können und so eine Besteuerung der einzelnen Vermögensteile ohne Berücksichtigung der Schulden des Eigentümers ermöglichen. Die gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien müssen allerdings zum Zwecke der Gemeindebesteuerung auf die einzelnen Orte, wo das Gewerbe betrieben wird, verteilt werden. Die Grundstücke und Gebäude sollen nach § 5 des Entwurfs, wie bisher, am Ort der gelegenen Sache katastriert werden. Die

Veranlagung des Pflichtigen mit seinem Grund- und Gebäudebesitz wird auch fernerhin von Amtswegen vorgenommen. Die Grundlage der Veranlagung bilden die Ergebnisse der auf grund des Gesetzes vom 9. August 1900 vorgenommenen Neueinschätzung. Die Neueinschätzung der Waldungen und der klassifizierten Grundstücke wird im wesentlichen in Kraft bleiben bis zu einer durch späteres Gesetz anzuordnenden Neueinschätzung. Dagegen sieht der Gesetzentwurf vor, daß die Steuerwerte der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke (also hauptsächlich des Baugeländes) sowie des Bergwerkseigentums und der Gebäude im wesentlichen auf dem laufenden erhalten werden können. Hier werden alljährlich die Wertsänderungen berücksichtigt, sofern sie 10 % oder mehr betragen. Hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude braucht also auch fernerhin der Steuerpflichtige keine Steuererklärung abzugeben; dagegen ist dem Steuerkommissär und dem Schatzungsrat die Befugnis verliehen, da, wo er es für förderlich erachtet, vom Pflichtigen eine Wertsangabe zu verlangen. — Dagegen wird der Steuerwert des gewerblichen und des Kapitalvermögens alljährlich festgestellt; das Gleiche gilt von den abzuziehenden Schulden. Der Steuerpflichtige hat, wie bisher, über seine steuerbaren gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien, sowie über sein steuerbares Kapitalvermögen eine Fassion (Steuererklärung) einzureichen; auch bleibt es ihm überlassen, die abzugsfähigen Schuldbeträge anzugeben. Die Fassion ist an dem Orte, an welchem er vermögenssteuerpflichtig ist (§ 5 Abs. 3 des Entwurfs), abzugeben, also in der Regel an seinem Wohnorte. Die fatierten Vermögensteile werden in das Kataster dieses Orts aufgenommen.

Wenn auf diese Weise die Spalten des Katasters ausgefüllt, somit die Einzelkataster hergestellt sind, werden je die Grundstücks- und Gebäudewerte der in andern Gemarkungen vermögenssteuerpflichtigen Personen in die Kataster dieser Orte überwiesen und dort den übrigen Vermögenssteuerwerten des Steuerpflichtigen zugerechnet. An der Summe dieser Werte wird der abzugsfähige Schuldbetrag abgerechnet und so das steuerbare Vermögen der einzelnen Pflichtigen, sowie deren Vermögenssteueranschlag (§ 8 des Entwurfs) festgestellt. In dem so hergestellten Vermögenssteuerkataster erscheint jeder Steuerpflichtige mit seinem gesamten steuerbaren Vermögen in der Gemarkung, in welcher er vermögenssteuerpflichtig ist. An dem gleichen Orte ist er auch mit seinem gesamten steuerbaren Ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kommen einkommensteuerpflichtig, sofern er dieser Steuer überhaupt unterliegt. Jeder Steuerpflichtige hat also in Hinkunft alle seine direkten Staatssteuern an einem Orte zu entrichten.

Wenn auf diese Weise das steuerbare Vermögen eines Pflichtigen an einen Ort zusammengetragen und in dem Kataster dieses Orts berechnet ist, so empfiehlt es sich schon aus praktischen Gründen nicht, nunmehr die kleinen Vermögen von der Steuer frei zu lassen, sofern sie nicht so unbedeutend sind, daß sich die Erhebung der Steuer kaum mehr lohnen würde (vergl. den Schlußsatz dieser Ziffer). Besonders unangemessen wäre es, in den Nachbarstaaten wohnende vermögliche Personen, welche einen geringen Grundbesitz im Großherzogtum haben, vermögenssteuerfrei zu lassen. Die Zahl der in den angrenzenden Bezirken wohnenden Eigentümer, welche im badischen Grenzbezirk Grundstücke besitzen, ist aber eine nicht unbeträchtliche. Wenn man die kleinen Pflichtigen erleichtern will, so wird dies einfacher und zweckmäßiger bei Aufstellung der Einzelkataster geschehen und nicht erst, nachdem die mühevolle und umständliche Berechnung des steuerbaren Vermögens der Pflichtigen durchgeführt ist. Eine Freigrenze hat auch im System der bisherigen Ertragssteuern nur bei der Gewerb- und Kapitalrentensteuer, und da nur im bescheidenen Maße, bestanden. Theoretisch betrachtet sprechen auch für eine Freilassung der kleinsten Vermögen von der Vermögenssteuer nicht diejenigen Gründe, welche für die Einführung einer Freigrenze bei der Einkommensteuer maßgebend sind. Jeder, der sich selbst ohne Beihilfe dritter durchbringen will, bedarf hierzu eines Mindestbetrags von Einkommen, eines sogenannten Existenzminimums. Diesen Mindestbetrag zu besteuern, wäre mangebracht. Bei der Vermögenssteuer entfällt dieser Gesichtspunkt. Ein Existenzminimum an Vermögensbesitz gibt es nicht. Weite Kreise existieren ohne Vermögen recht gut. Der Gedanke, welcher der Vermögensbesteuerung zugrunde liegt, führt vielmehr zur Ablehnung einer Freigrenze. Wenn der Vermögensbesitz als solcher und die erhöhte Leistungsfähigkeit, die er gewährt, nach dem Maße des Vermögenswerts besteuert werden soll, so ist es mindestens folgerichtig, wenn der Besitz eines kleinen Vermögens in dem Maße des Wertes desselben, also niedrig, der Steuer unterworfen wird. Der Entwurf sieht daher von einer Freigrenze für die Vermögenssteuer ab, während er die bisherigen kleinen Freigrenzen des Art 8 Abs. 2 des Gewerbsteuergesetzes und des Art. 5 Ziff. 7 des Kapitalrentensteuergesetzes in runder Summe bei Veranlagung der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien und des Kapitalvermögens beibehält (vergl. § 51 Ziff. 5 und § 57 Ziff. 6 des Entwurfs). Hiefür sprechen außer dem Gesichtspunkt der Schonung der Schwachen auch Zweckmäßigkeitsrücksichten. Wegen solch geringfügiger Beträge eine Fassion des Pflichtigen zu verlangen, wäre eine Belästigung desselben, welche dem finanziellen Werte der Maßregel nicht entsprechen würde. Die Grundstücke und Gebäude dagegen werden von Amtswegen und zwar nach Objekten in die Einzelkataster aufgenommen. Grundstücke von geringem Werte freizulassen, geht nicht an, weil dieselben einem recht vermöglichen Eigentümer gehören können. Der Grundstücksbesitz einer Person kann aber in seiner Gesamtheit nicht schon bei Aufstellung des Einzelkatasters, sondern erst nach Herstellung des Vermögenssteuerkatasters ersehen werden. Eine Befreiung des geringfügigen Liegenschaftsbesitzes ist bei Aufstellung der Einzelkataster hiernach nicht möglich; dessen Beizug entspricht auch der bisherigen Gesetzgebung. Im Hinblick auf die Befreiung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals von der Besteuerung erscheint eine weitere Begünstigung auch nicht erforderlich. Bei der Gebäudeveranlagung bleiben schlechthin unbenützbare Gebäude und Teile von solchen, sowie einzelstehende geringwertige Gebäude aus steuertechnischen Rücksichten außer Betracht (vergl. die Begründung zu § 39 Ziff. 5 des Entwurfs). — Vermögen unter 1000 ℳ, bei welchen sich schon die Erhebung der Steuer kaum mehr lohnen würde, sind übrigens tatsächlich befreit, weil nach § 8 des Entwurfs der niedrigste Vermögenssteueranschlag 1000 ℳ beträgt.

IV. (Ertrag der Vermögenssteuer.)

Unter Ziffer II ist bereits hervorgehoben worden, daß der Ertrag der künftigen Vermögensbesteuerung mindestens der gleiche, womöglich aber ein höherer sein soll, als das Erträgnis der bisherigen Ertragssteuern zusammen.

Die derzeitigen Steuerkapitalien betragen nach dem Stand vom 1. April 1904:

a) Grundsteuerkapital . . .	1 496 855 190	ℳ
b) Häusersteuerkapital . . .	1 383 289 070	„
c) Gewerbsteuerkapital . . .	1 089 464 400	„
d) Kapitalrentensteuerkapital .	1 949 510 940	„

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hieraus ergibt sich ein Erträgnis zu 15 ₰ von 100 ℳ, bezw. bei der Kapitalrentensteuer zu 12 ₰ von 100 ℳ:

a) Grundsteuer	2245282	ℳ
b) Häusersteuer	2074934	„
c) Gewerbsteuer	1634196	„
d) Kapitalrentensteuer	2339413	„
Summe	8293825	ℳ

oder wenn man die Kapitalrentensteuer nach dem frühern Steuerfuß von 10 ₰ aus 100 ℳ berechnet, also nur mit 1949510 ℳ einsetzt, ein Gesamterträgnis von 7903922 ℳ. Demgegenüber sind die nach den Bestimmungen des Entwurfs sich ergebenden Vermögenssteuerwerte, wie folgt, zu veranschlagen:

Als Grundstücks- und Gebäudewerte sind die Ergebnisse der Neueinschätzung gemäß dem Gesetze vom 9. August 1900 anzunehmen. Als Wert des gewerblichen Vermögens kann das derzeitige Gewerbsteuerkapital zugrundegelegt werden unter Hinzurechnung der Zuschläge, die sich aus der in § 54 des Entwurfs vorgeschlagenen Progression ergeben. Der Wert des Kapitalvermögens kann in der Weise veranschlagt werden, daß den kapitalrentensteuerpflichtigen Bezügen die nach Art. 8 K.-R.-St.-G. in Abzug gebrachten Schuldzinsen und Lasten zugeschlagen und dann hieran die Rentenbezüge, denen ein Kapital nicht zugrunde liegt, in Abzug gebracht werden. Wenn der Rest — unter Annahme eines durchschnittlichen Zinsfußes von beiläufig 4½% — mit 22 kapitalisiert wird, dürfte der so gefundene Betrag dem laufenden Werte des Kapitalvermögens jedenfalls nahe kommen. — Schwieriger ist die Ermittelung des Betrags der abzugsfähigen Schulden. Was zunächst den Gesamtschuldenstand betrifft, so können die bei der Einkommensteuer in Abzug gebrachten Schuldzinsen als Grundlage für dessen Berechnung dienen, indem der Gesamtbetrag der Schuldzinsen — entsprechend der Veranschlagung des Kapitalvermögens — mit 22 vervielfacht wird. Der so gefundene Betrag von 1420171060 ℳ entspricht aber bei weitem nicht dem Gesamtschuldenstand; er gibt nur den Schuldenstand der einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen wieder. Die juristischen Personen sind in der Regel nicht einkommensteuerpflichtig und auch, wenn sie es sind, werden sie nicht nach Art. 3 E.-St.-G., sondern nach Art. 5 B veranlagt, so daß ihre in Betracht kommenden Schulden nicht ohne weiteres ersichtlich sind. Die Schulden der juristischen Personen wurden deshalb im

Wege einer besonderen Umfrage erhoben. Hierbei ergab sich — abgesehen von den Gemeinden und Kreisen — ein Schuldenstand der juristischen Personen von 288875906 ℳ. Die Schulden der nicht einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen mit Vermögensbesitz dagegen sind ziffermäßig nicht zu ermitteln und können nur im Wege der Schätzung veranschlagt werden. Hinsichtlich der Einkommensbezieher von 500 bis 900 ℳ hat man insofern einen Anhaltspunkt, als am 1. April 1903 (also vor Erhöhung der Freigrenze von 500 auf 900 ℳ) die bei der Einkommensteuer in Abzug gebrachten Schuldzinsen insgesamt beiläufig 63½ Millionen Mark betrugen, während sie am 1. April 1904, also nach Erhöhung der Freigrenze, auf rund 61½ Millionen gesunken waren. Da die Schuldzinsen in stetiger Zunahme begriffen sind, kann also mit Sicherheit angenommen werden, daß an Schuldzinsen mehr als die 2 Millionen der damaligen Schuldzinsenminderung auf die Einkommensbezieher zwischen 500 und 900 ℳ entfallen sind. Man wird also deren Schuldbeträge auf mehr als $2 \times 22 = 44$ Millionen, also etwa auf 50 Millionen annehmen können. Dazu kommen noch die Schulden der Einkommensbezieher unter 500 ℳ und die unverzinslichen Schulden, wogegen andererseits die nach § 7 Absatz 2 des Entwurfs nicht abziehbaren verzinslichen Schulden (außer den Gründungsschulden), sowie die Schulden von Nichtvermögensbesitzern nicht ausgeschieden sind. Da diese bei den letztern Kategorien ziemlich bedeutungslos sein werden, wird man schätzungsweise einen Betrag von etwa 40 Millionen weiter zuschlagen können. Der ziffermäßig ermittelte Betrag der Schulden (ohne die Schulden der Gemeinden und Kreise) beträgt, wie oben dargelegt, 1420171060 ℳ + 288875906 ℳ = 1709046966 ℳ. Rechnet man hierzu die schätzungsweise angenommenen 50 + 40 = 90 Millionen, so ergibt sich ein Gesamtbetrag von rund 1800000000 ℳ, also zuzüglich der Schulden der Gemeinden und Kreise mit 229892762 ℳ den oben unter Ziffer II angegebenen Gesamtschuldenstand von 2029892762 ℳ. — Nach dem Entwurf kommt aber nicht dieser Gesamtschuldenstand in Abzug, sondern — abgesehen von den Schulden der Gemeinden und Kreise, § 7, Absatz 3 — nur ein Betrag, der höchstens die Hälfte der Vermögenssteuerwerte jedes Steuerpflichtigen erreichen darf. Wie hoch sich hiernach der zu berücksichtigende Schuldenbetrag belaufen wird, kann zurzeit noch nicht genau festgestellt werden. Hierzu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wäre eine Ermittelung erforderlich, wieviel jeder einzelne Vermögensbesitzer im Einzelfall von seinen Schulden in Abzug bringen könnte. Dies ist unmöglich, bevor die neuen Grundstücks- und Gebäudesteuerzettel fertiggestellt sind. Die Aufstellung dieser Steuerzettel, wobei auch aus praktischen Gründen gesonderte Waldsteuerzettel angelegt werden, ist eine überaus zeitraubende und umfangreiche Arbeit, mit der nach Abschluß des Ab- und Zuschreibens 1904 begonnen wurde und für die zwei Winter in Aussicht genommen werden mußten. Die Arbeit ist so weit gefördert, daß sie jedenfalls im Laufe dieses Winters (1905/6) beendet werden wird. Wollte man zunächst deren Fertigstellung abwarten, so würde das Zustandekommen der Reform um weitere zwei Jahre verzögert werden. — Es bestehen indessen sichere Grenzen, innerhalb deren der Gesamtbetrag der abzugsfähigen Schulden fallen muß. Wenn nämlich bei Zulassung des Abzugs bis zur Hälfte der Vermögenssteuerwerte sich die gesamten Schulden auf die einzelnen Steuerpflichtigen derart verteilen, daß jeder unter der Hälfte seiner Vermögenswerte verschuldet ist, so würden alle Schulden zum Abzug gelangen können. Wenn sich dagegen die gesamten Schulden so auf die einzelnen Vermögensbesitzer verteilen, daß jeder, der überhaupt Schulden hat, ganz verschuldet ist, so wird nur die Hälfte sämtlicher Schulden zum Abzug zugelassen. Man wird annehmen dürfen, daß die Schulden sich zwischen diesen beiden Extremen etwa gleichmäßig verteilen werden, so daß durch die Bestimmung des § 7 Absatz 1 des Entwurfs etwa ¾ sämtlicher Schulden zum Abzug zugelassen sind.

Hiernach sind die Vermögenssteuerwerte bei Anwendung der Bestimmungen des Gesetzentwurfs nach dem Stand vom 1. April 1904 folgendermaßen zu veranschlagen:

a) Grundstücks- und Gebäudewerte	5859490885 ℳ
b) Gewerbliche Vermögenswerte	1457948790 „
c) Kapitalvermögen	2182667542 „
Summe	9500107217 ℳ

Hievon gehen ab:

die Schulden der Gemeinden und Kreise	229892762 „
¾ der sonstigen Schulden mit 1800000000 ℳ . . .	1350000000 „
Summe	1579892762 ℳ

Es verbleibt hiernach ein Gesamtvermögenssteueranschlag von . 7920214455 ℳ

Als künftiger Ertrag der Vermögenssteuer ergibt sich demgemäß:

bei einem Steuerfuß von 10 ₰	7920214 ℳ
„ „ „ „ 11 „	8712235 „
„ „ „ „ 12 „	9504257 „
„ „ „ „ 13 „	10296278 „.

Bei Weglassung der gewerblichen Progression nach § 54 des Entwurfs würde sich der Gesamtwert des gewerblichen Vermögens auf 1089586700 ℳ und demzufolge der Gesamtvermögenssteueranschlag auf 7551852365 ℳ ermäßigen. Der Ertrag der Vermögenssteuer würde sich dann berechnen:

bei einem Steuerfuß von 10 ₰	auf 7551852 ℳ
„ „ „ „ 11 „	„ 8307037 „
„ „ „ „ 12 „	„ 9062222 „
„ „ „ „ 13 „	„ 9817407 „.

Würde der völlige Schuldenabzug zugelassen, so würden sich die abzugsfähigen Schulden auf 2029892762 ℳ erhöhen und demzufolge der Gesamtanschlag des Vermögens sich auf 7470214455 ℳ vermindern. Die Vermögenssteuer würde dann ergeben:

bei einem Steuerfuß von 10 ₰	7470214 ℳ
„ „ „ „ 11 „	8217235 „
„ „ „ „ 12 „	8964257 „
„ „ „ „ 13 „	9711278 „.

Würden die beiden vorstehenden Änderungen gleichzeitig vorgenommen, so würden die Aktivwerte des Vermögens sich auf 9131745127 ℳ ermäßigen und die abzugsfähigen Schulden sich auf 2029892762 ℳ erhöhen, so daß der Gesamtanschlag des Vermögens nur 7101852365 ℳ betragen würde. Der Ertrag der Vermögenssteuer würde sich dann belaufen:

bei einem Steuerfuß von 10 ₰	auf 7101852 ℳ
„ „ „ „ 11 „	„ 7812037 „
„ „ „ „ 12 „	„ 8522222 „
„ „ „ „ 13 „	„ 9232407 „.

Wie im Eingang dieses Abschnitts dargelegt ist, beläuft sich das gegenwärtige Erträgnis der Ertragssteuern auf 8293825 ℳ. Hierbei ist der derzeitige Steuerfuß der Kapitalrentensteuer von 12 ₰ von 100 ℳ zugrundegelegt. Bei Annahme des früheren Steuerfußes von 10 ₰, der wegen der ungünstigen Finanzlage auf 12 ₰ erhöht werden mußte, ergäbe sich nur ein Ertrag von 7903922 ℳ. Ob sich in der nächsten Budgetperiode, für welche erstmals der Steuerfuß der Vermögenssteuer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

festzusetzen ist, die Finanzlage wieder soweit gebessert haben wird, daß nur auf das bisherige Steuererträgnis (ohne die in der vorigen Budgetperiode vorgenommene Steuererhöhung) abgehoben zu werden braucht, ob insbesondere dieses Erträgnis ausreichen wird, um gegenüber den an den Staat gestellten gesteigerten Ansprüchen das Gleichgewicht zu halten, kann erst bei Aufstellung des Budgets für 1908/9 beurteilt werden. Sollte jenes Budget einen günstigen Abschluß aufweisen, so würde der Steuerfuß von 10 ₰ aus 100 ℳ ausreichen, um das bisherige Steuererträgnis (im normalem Stande) von 7 903 922 ℳ zu ersetzen; es wäre sogar ein Überschuß von etwa 16 000 ℳ zu erwarten. Unbedingte Voraussetzung der Einführung eines Steuerfußes von nur 10 ₰ wäre aber hiernach (auch bei günstiger Finanzlage), daß an dem vorliegenden Gesetzentwurf keinerlei Änderungen vorgenommen werden, die den Ertrag der Steuer mindern und daß keine der bestehenden Steuern aufgehoben wird. Wie aus den vorstehenden Berechnungen ersichtlich ist, würde sowohl der Wegfall der gewerblichen Progression als die Zulassung des völligen Schuldenabzugs, jedes für sich, schon die Erhöhung des Steuerfußes auf 11 ₰, beide Änderungen zusammen aber auf 12 ₰ erforderlich machen, wobei zudem eine günstige Finanzlage vorausgesetzt ist. — Würde aber die Fleischsteuer aufgehoben, welche im Jahre 1904 773 143 ℳ abgeworfen hat, so würde schon diese Maßnahme für sich die Erhöhung des Steuerfußes um 1 ₰ oder bei Änderungen des vorwürfigen Gesetzentwurfs, die den Ertrag der Steuer mindern, um mehr als 1 ₰ bedingen.

V.

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfs zu bemerken:

Zu § 2.

Abzugsfähig sind die Schulden in dem in § 7 bezeichneten Umfange. Bei Bildung der Steuerwerte der einzelnen Vermögensteile werden lediglich die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden der Gewerbetreibenden berücksichtigt (§ 52 Ziff. 3 des Entwurfs).

Zu § 3.

Der Entwurf sieht vom Beizug der Fahrnisse und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebskapitalien ab, wie schon oben unter Ziff. II dargelegt ist. Auch Grundgerechtigkeiten, welche meist nur schwer in Geld schätzbar sind, sollen grundsätzlich nicht als steuerbare Vermögenswerte veranlagt werden. Demzufolge sind sie auch bei

der Abschätzung der belasteten Grundstücke und Gebäude nicht in Betracht zu ziehen (§ 36 und 47 des Entwurfs). In gleicher Weise ist auch die Abschätzung aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887) vollzogen worden (§ 15 Abs. 3 und § 24 Abs. 4 jenes Gesetzes). In den bisherigen Gesetzen war dies hinsichtlich gewisser Grundlasten anders. Die in Art. 23 des Grundsteuergesetzes und in Art. 19 des Häusersteuergesetzes namentlich aufgeführten Grundlasten waren (mit Ausnahme der Faselviehlasten) auf den Berechtigten katastriert, während die übrigen Grundlasten der Besteuerung nicht unterlagen. Jene besteuerten Grundlasten sind sämtliche ablösbar; sie bestehen nur noch in einem sehr geringen Umfange. Für das Jahr 1899 betrug deren gesamtes Steuerkapital nur noch 85 600 ℳ und die Steuer hieraus im ganzen nur noch 128 ℳ 52 ₰. Bisher schon hatte der belastete Grundeigentümer die Grundsteuer aus dem vollen Steuerkapital des Grundstücks ohne Rücksicht auf das Steuerkapital der darauf haftenden Grundlasten zu entrichten (Art. 35 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes, Art. 22 Abs. 2 des Häusersteuergesetzes). Allein die von den Gefällberechtigten nach Art 36 Abs. 1 und Art. 23 a. a. O. aus dem Gefällwerte gleichfalls erhobene Steuer wurde den belasteten Eigentümern zur beliebigen Verwendung verabfolgt (Art. 37 des Grundsteuergesetzes, Art. 24 des Häusersteuergesetzes). Die Gesamtzahl der belasteten Eigentümer kann nicht bestimmt werden, da in vielen Fällen nur „verschiedene Grundbesitzer" und dergleichen als Belastete bezeichnet sind, welche in der Regel durch einen aus 3 Personen bestehenden „Gefällsteuerausschuß" vertreten sind. Doch steht soviel fest, daß es mindestens 185 belastete Eigentümer sind, an welche der Betrag von 128 ℳ 52 ₰ zu verabfolgen ist. Jeden Einzelnen treffen also nur etwa 70 ₰. Die Zurücknahme dieses minimalen Vorteils ist im Interesse einer Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen geboten. Die Waldlasten, deren Wert erheblicher ist, werden auf den Berechtigten auch nicht katastriert. Dagegen ist deren beiläufig festgestellter Wertanschlag an dem ermittelten Waldsteuerwert gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900 in Abzug gebracht worden.

Das bisher befreite Bergwerkseigentum (§ 42 ff. des Berggesetzes vom 22. Juni 1890, Ges.- u. V.-Bl. S. 447, in der Fassung des Gesetzes vom 16. August 1900, Ges.- u. V.-Bl. S. 945) wird dagegen der Vermögenssteuer unterworfen und ist auch gemäß § 15 Abs. 5 des Gesetzes vom 9. August 1900 eingeschätzt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Abs. 2 geben die beiden ersten Sätze den Art. 1 Abs. 3 des Gewerbsteuergesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 9. August 1900, Ges.- u. V.-Bl. S. 877) wieder. Die Bestimmung soll Reichsausländern gegenüber unbedingt, Reichsinländern gegenüber unter Vorbehalt des Reichsgesetzes über die Doppelbesteuerung feststellen, daß ein stehendes Gewerbe da betrieben wird, wo eine gewerbliche Niederlassung ist, und wenn es ohne Gewerbanlagen betrieben wird, am Geschäftssitze oder der etwaigen besondern Geschäftsleitung, wenn auch dies ermangelt, am Wohnsitze des Unternehmers, eventuell des Geschäftsführers. Eine Kollision mit dem Doppelbesteuerungsgesetz wird übrigens kaum eintreten können, da dieses Gesetz die Frage, wo ein Gewerbe betrieben wird, gar nicht gelöst hat (vergleiche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, Band I Nr. 1288) und die überwiegende Rechtsprechung mit der vorgeschlagenen Regelung übereinstimmt. So vielgestaltig und widerspruchsvoll nämlich die Judikatur die Einzelfragen in dieser Sache entscheidet, so steht sie doch fast ausnahmslos auf dem gleichen Grundprinzip, wie der Entwurf. Der Begriff einer „gewerblichen Niederlassung" bestimmt sich nach § 42 der Gewerbeordnung; zu einer solchen gehört eine äußere Anlage als Kennzeichen eines Geschäftsmittelpunkts, an dem Geschäfte nicht nur ausgeführt, sondern auch abgeschlossen werden (Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Dezember 1904 — Badische Rechtspraxis 1905, S. 41 — und Schenkel, Gewerbeordnung, Bd. I, Bem. 8 zu § 42). Unter „Geschäftssitz" ist in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung der geschäftliche Mittelpunkt zu verstehen, an welchem und von welchem aus (§ 42 Abs. 1 und § 44 der Gewerbeordnung) das Gewerbe betrieben wird. Hierbei genügt es, wenn an einem andern Ort, als dem Sitz der Firma, eine Vertretung des gewerblichen Unternehmens durch eigenes Personal besteht (vergl. das oben angeführte verwaltungsgerichtliche Urteil vom 20. Dezember 1904). Es genügt also bei einem Handelsgewerbe die ständige Vertretung durch einen Handlungsgehilfen im Sinne des § 59 des Handelsgesetzbuchs. Es ist keineswegs erforderlich, daß der Vertreter zu selbständigem Abschluß von Geschäften bevollmächtigt ist. Er muß nur ein Organ der Firma sein und ihr nicht etwa nur als selbständiger Handlungsagent (§ 84 des Handelsgesetzbuchs) Dienste leisten. Auf dem gleichen Standpunkte steht auch die Judikatur des preußischen Oberverwaltungsgerichts (vergl. Entsch. in Staatssteuersachen Bd. VI, S. 240, Bd. X, S. 206 und Bd. XI, S. 28).

Der dritte Satz des Absatz 2 war im frühern Entwurf dem § 6 als letzter Absatz angegliedert. Er wird richtiger hierher gehören; denn es wird durch ihn gesetzlich festgelegt, daß, wie bisher, der Wohnsitz eines Hauptbevollmächtigten einer nicht auf Gegenseitigkeit gegründeten auswärtigen Versicherungsgesellschaft, eventuell der eines Agenten, stets als ein „Geschäftssitz" der Gesellschaft im Großherzogtum angesehen werden kann. (Auf Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, die nach § 50 Ziff. 2 nicht als gewerbliche Unternehmungen anzusehen sind, erstreckt sich Satz 3 nicht. Diese sind, wenn sie ihren Sitz nicht im Großherzogtum haben, gänzlich steuerfrei).

Zu § 4.

Die Steuerpflicht der natürlichen Personen soll hinsichtlich der Vermögenssteuer und der Einkommensteuer gleichmäßig geregelt werden. Reichsangehörige sollen der Besteuerung unterliegen, soweit das Doppelbesteuerungsgesetz es gestattet. Badische Gesandte und Bundesratsbevollmächtigte, die ihren Wohnsitz in einem andern Staate haben, dort aber das Recht der Exterritorialität genießen, unterliegen den badischen direkten Staatssteuern, wie bei der Beratung des Doppelbesteuerungsgesetzes im Reichstag des Norddeutschen Bundes ausdrücklich festgestellt worden ist (vergl. stenographische Berichte, 1870, Bd. 2, S. 831/32). Diese sind hiernach, ohne daß es einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedarf, steuerlich so zu behandeln, als ob ihr dienstlicher Wohnsitz im Großherzogtum gelegen wäre.

Auch die Steuerpflicht der Reichsausländer ist in gleicher Weise vorgeschlagen, wie sie im Einkommensteuergesetz seit der Novelle von 1900 geregelt ist. Hinsichtlich Unterbrechungen des einjährigen Wohnsitzes oder Aufenthalts im Großherzogtum wird in den Vollzugsvorschriften die gleiche Anordnung zu treffen sein, wie in § 11 Abs. 5 der V.-V.-O. zum Einkommensteuergesetz vom 6. Februar 1901, nämlich, daß eine vorübergehende Entfernung von kurzer Dauer dann nicht als Unterbrechung des Wohnsitzes (Aufenthalts) gilt, wenn sie unter Umständen erfolgt, die auf die Absicht der Fortsetzung des Wohnsitzes oder Aufenthalts im Großherzogtum schließen lassen.

Auch alle juristischen Personen, welche ihren Sitz im Großherzogtum haben, sollen zur Vermögenssteuer herangezogen werden, während dieselben von der Einkommensteuer in der Regel befreit sind. Die Vermögenssteuer soll das gesamte im Inlande steuerbare Vermögen — abgesehen von Einzelbefreiungen — erfassen; der Umstand,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ob solches Vermögen im Eigentum einer natürlichen oder einer juristischen Person steht, kann nicht von Einfluß sein. Bisher unterlagen juristische Personen ebenfalls den Ertragssteuern.

Bei einer Reihe von Erwerbsgesellschaften steht es in der civilrechtlichen Theorie nicht sicher fest, ob sie als juristische Personen anzusehen sind oder nicht. Für den Beizug zur Vermögenssteuer ist aber die Besteuerung der Gesellschaft als einer juristischen Person einfacher und zuverlässiger als die der Gesellschafter mit ihren Anteilen am Gesellschaftsvermögen. Es wurde deshalb ausdrücklich festgesetzt, daß gewisse Erwerbsgesellschaften, deren juristische Persönlichkeit nicht sicher feststeht, oder welche überhaupt nicht als juristische Personen gelten, hinsichtlich der Vermögensbesteuerung als solche behandelt werden sollen (§ 4 A. II des Entwurfs). Die Aufzählung ist nicht erschöpfend, sondern umfaßt nur die am häufigsten vorkommenden. So werden eine Reihe von dem öffentlichen Recht angehörigen Vereinigungen als juristische Personen angesehen werden können, welche steuerlich von geringerer Bedeutung sind, weil sie meist mit ihrem Kapitalvermögen nach § 57 Ziffer 2 und 3 steuerfrei sind, so: eingeschriebene und gewerbliche Hilfskassen, Innungen, Krankenkassen und Berufsgenossenschaften. Bei einzelnen juristischen Personen werden gleichzeitig die Anteile der Mitglieder am Gesellschaftsvermögen als Kapitalvermögen der Besteuerung unterworfen, worüber die Begründung zu § 56 zu vergleichen ist.

Zu § 5.

Vergleiche die einleitenden Bemerkungen unter III. Wenn mehrere Unternehmer ein Gewerbe betreiben, ohne eine juristische Person oder eine Gesellschaft zu bilden, die gemäß § 4 A II als solche zu veranlagen ist, ist das gewerbliche Vermögen jedem Unternehmer nach seinem Anteil zuzuschreiben. Eine Entscheidung darüber, welches die Hauptniederlassung eines nach § 4 A Steuerpflichtigen sei (Absatz 3), wird nur erforderlich, wenn dieser mehrere Wohnsitze im Großherzogtum hat.

Der Schlußsatz von Absatz 4 verhindert, daß die Vermögenswerte des Staats, des Domänenarars und des Civillistegrundstocks, für welche bisher eine staatliche Steuer nicht erhoben wurde, unnötigerweise in das Vermögenssteuerkataster aufgenommen werden. Insbesondere würde die Verweisung sämtlicher an sich steuerbarer Grundstücks- und Gebäudewerte dieser juristischen Personen in das Vermögenssteuerkataster von Karlsruhe eine ebenso zwecklose als mühevolle Arbeit sein. Auch die bisherige Befreiung der Civilliste von der staatlichen Steuer wurde bei den Verhandlungen über den frühern Vermögenssteuergesetzentwurf im Jahre 1900 als berechtigt anerkannt, (vergl. Kommissionsbericht der II. Kammer, erstattet von dem Abg. Zehnter, Seite 7).

Zu § 6.

Zur Entrichtung der Vermögenssteuer ist in der Regel der Eigentümer des Vermögens verpflichtet. Der Erbbauberechtigte ist hierbei als Eigentümer des von ihm kraft des Erbbaurechts errichteten Gebäudes anzusehen.

Absatz 1 bestimmt aber einige Ausnahmen von dem Eingangs erwähnten Grundsatze. Zunächst soll, wenn Vermögensteile im Nießbrauch stehen, der Nießbraucher steuerpflichtig sein. Durch die Vermögenssteuer soll nicht das Vermögen angegriffen werden; sie soll vielmehr eine erhöhte Besteuerung des fundierten Einkommens bewirken und aus dem Einkommen bestritten werden. Demzufolge wird sie vom Nießbraucher, welchem die Nutzungen der Sache zustehen, zu entrichten sein. Dieser ist auch dem Eigentümer gegenüber zivilrechtlich (§ 1047 Bürgerlichen Gesetzbuchs) verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauchs die auf der Sache ruhenden öffentlichen Lasten zu tragen. Auch in den Fällen der elterlichen Nutznießung, sowie der Nutznießung des Ehemanns am Vermögen der Ehefrau hat der Ehemann (Vater) bezw. die Mutter die Steuer zu entrichten (§ 1654 Satz 2, 1385 Ziffer 1, 1686 Bürgerl. Gesetzbuch). Unter Nießbrauch (Nutznießung) ist jedoch nur ein solches Recht im privatrechtlichen Sinne zu verstehen. Auf ähnliche öffentlich-rechtliche Verhältnisse, wie Inhabung von Pfarrpfründen oder Dienstwohnungen, Almendgenußberechtigung und dergl. trifft die Ausnahmebestimmung nicht zu. In letztern Fällen werden die Vermögenssteuerwerte, wie bisher, dem Eigentümer zugeschrieben, soweit nicht Steuerfreiheit eingeräumt ist. — Dagegen sind ältere Privatrechtsverhältnisse, die gemäß Artikel 170, 181 Absatz 2, 182, 184, 200 des Einführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch fortbestehen, wie die entsprechenden Rechtsverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu behandeln. So steht der Todbeständer dem Nießbraucher gleich (L.-R.-S. 1831 a e); der Erbbeständer, welchem noch mehr Rechte zustehen, als dem Nießbraucher, (L.-R.-S. 1831 be 577 ac) ist jedenfalls der Steuerpflichtige. Ferner ist für das gewerbliche Vermögen nicht der Eigentümer als solcher, sondern wie bisher, der Unternehmer, d. h. derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, für steuerpflichtig erklärt. Bei verpachteten Betrieben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

würde regelmäßig das umlaufende Betriebskapital Eigentum des Unternehmers sein und es wäre eine unnütze Erschwerung der Feststellung der Steuer, wenn das Betriebskapital einer Unternehmung auf zwei oder mehrere Steuerpflichtige ausgeschieden und gesondert festgesetzt werden müßte. Auch wäre es dem Eigentümer in vielen Fällen nicht leicht, eine Steuererklärung abzugeben, da ihm der laufende mittlere Wert des ihm gehörigen Anlage- und Betriebskapitals nicht immer bekannt sein wird. Auch wäre die Erhebung der Steuer umständlicher. Von dem Grundsatze, daß derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, steuerpflichtig ist, ist bei Kommissionären mit Rücksicht auf § 383 Handels-Gesetzbuch eine Ausnahme gemacht. Hier soll nicht der Kommittent, sondern der Kommissionär, welcher in Ansehung der Kommissionsgeschäfte Dritten gegenüber als selbständiger Gewerbetreibender auftritt, steuerpflichtig sein. In Absatz 2 sind für die Veranlagung des Vermögens von Ehefrauen entsprechende Vorschriften gegeben, wie in Art. 4 des Einkommensteuergesetzes hinsichtlich des Einkommens. Die Besteuerung des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft und einer fortgesetzten Gütergemeinschaft bedarf einer besonderen Regelung, weil das Gesamtgut weder Eigentum des Ehemanns, noch der Ehefrau bezw. der Abkömmlinge ist (§ 1438, 1485, 1519, 1549 Bürgerl. Gesetzbuch). Die Besteuerung ungeteilter Erbmassen ist im Einklange mit Art. 5 B Abs. 3 des E.-St.-G. als Besteuerung der einzelnen Erben für ihre Erbteile geregelt. Zivilrechtlich haben die Erben die Lasten des Nachlasses nach dem Verhältnisse ihres Anteils zu entrichten (§ 2038, 748 Bürgerl. Gesetzbuch); auch würde die Besteuerung einer im Inlande befindlichen ungeteilten Erbmasse als einer juristischen Person wohl dann dem Doppelbesteuerungsgesetze widerstreiten, wenn einzelne Erben außerhalb des Großherzogtums im deutschen Reiche wohnen, weil den einzelnen Erben immerhin ein Anteil an dem Nachlasse zusteht, über den sie verfügungsberechtigt sind (§ 2033 Abs. 1 Bürgerl. Gesetzbuch im Gegensatze zu § 719 Bürgerl. Gesetzbuch).

In allen Fällen, in welchen die Steuer nicht auf den Eigentümer anzusetzen ist, ist aber eine Vorkehr nötig, daß die Steuer nicht verloren geht, wenn sie etwa nicht vom Nutznießer 2c. entrichtet würde und von ihm auch nicht beigetrieben werden könnte. Für solche Ausnahmefälle muß die Möglichkeit gegeben sein, auch das Vermögen selbst, für das die Steuer berechnet ist, anzugreifen. Dies soll in der Weise ermöglicht werden, daß auch der Eigentümer für den sein Vermögen betreffenden Steuerbetrag haftbar gemacht wird (Abs. 4). Eine Beschwerung des Eigentümers kann hierin nicht gefunden werden, da ihm lediglich aus praktischen Rücksichten die Steuerpflicht in den in § 6 Abs. 1 bezeichneten Ausnahmefällen abgenommen worden ist.

Absatz 5 dehnt die Bestimmung des Art. 18 Abs. 2 des Gewerbsteuergesetzes auf die Vermögenssteuer aus.

Zu § 7.

Die Gründe, aus welchen bei der Vermögenssteuer der Abzug der Schulden im Grundsatze zugelassen, der Zulassung aber eine gewisse Grenze gesetzt werden soll, sind in den einleitenden Bemerkungen unter Ziffer II dargelegt. In Absatz 1 ist vorgeschlagen, daß der Abzug die Hälfte der Summe der veranlagten Vermögenswerte nicht übersteigen darf. Schulden, die bei Bildung der Steuerwerte der einzelnen Vermögensteile schon berücksichtigt sind, dürfen selbstverständlich bei Bildung des Vermögenssteueranschlags nicht nochmals zum Abzug gelangen. Es handelt sich hier lediglich um die laufenden Geschäftsschulden einer gewerblichen Unternehmung, die an dem Werte des gewerblichen Betriebskapitals in dem in § 52 Ziffer 3 bezeichneten Umfange in Abzug gebracht werden dürfen. Soweit aber die laufenden Geschäftsschulden dort nicht zum Abzug gelangen konnten, weil sie die Aktivwerte des § 52 Ziffer 3 überstiegen haben, gehören sie zu den nach § 7 abzugsfähigen Schulden. Wo der Steuerwert des Betriebskapitals nach besonderer Bestimmung ohne Rücksicht auf die laufenden Geschäftsschulden festgestellt wird, d. i. in den Fällen des § 53 Abs. 3 und 5, gelten die laufenden Geschäftsschulden als bereits bei Bildung des Steuerwerts des gewerblichen Vermögens berücksichtigt und können deshalb überhaupt nicht zum Abzug gelangen.

Nur solche Schulden können zum Abzug zugelassen werden, welche andererseits nach § 55 und 56 zu dem steuerbaren Kapitalvermögen des Gläubigers gehören, also nur Kapitalschulden und keine Rentenschulden. Auch muß der an sich abzugsfähige Schuldbetrag dem nach § 59 zu berechnenden Vermögenssteuerwert der bezüglichen Kapitalforderung entsprechen.

Laut Absatz 2 sollen Beträge, welche für Anschaffung und Herstellung von Vermögensteilen, die der Vermögenssteuer nicht oder noch nicht unterliegen, ebensowenig wie die sogenannten Gründungsschulden abzugsfähig sein. Unter solchen Vermögensteilen sind insbesondere zu verstehen: Fahrnisse, landwirtschaftliche Betriebskapitalien, durch besondere Bestimmung für steuerfrei erklärte Vermögensbestandteile, unvollendete Gebäude. Nicht abzugsfähig sind hiernach auch die laufenden Haushaltungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schulden; sie bedürfen deshalb keiner besonderen Erwähnung. Die laufenden Haushaltungsschulden mindern überhaupt nicht das Vermögen, sondern finden ihre Deckung in den laufenden Einnahmen. Die Einschränkungen des Schuldenabzugs gemäß Absatz 2 sind ohne Zweifel begründet. Die bei Ausscheidung der in Absatz 2 erstgenannten Beträge in der Praxis zu erwartenden Schwierigkeiten dürften nicht unüberwindlich sein, weil die vorgeschlagene Bestimmung wörtlich zu verstehen ist. Es sollen nur diejenigen Schulden nicht abzugsfähig sein, welche durch die Anschaffung oder Herstellung steuerfreier Vermögensteile unmittelbar entstanden sind und noch geschuldet werden, also Kaufpreise und Herstellungskosten solcher Vermögensteile. Dagegen sollen Schulden, welche zur Tilgung derartiger Verbindlichkeiten eingegangen sind, wie z. B. Darlehnsschulden abzugsfähig sein. Es sind also beispielsweise abzugsfähig Darlehensschulden, die zur Bestreitung des laufenden Haushalts eingegangen sind, oder die Anlehensschulden der Gemeinden, auch wenn sie zur Bestreitung des Aufwands für steuerfreie Objekte (Rathäuser, Schulhäuser ꝛc.) aufgenommen worden sind.

Zu Absatz 3: Nach Art. 8 Abs. 3 des Kapitalrentensteuergesetzes waren die Gemeinden bisher berechtigt, ihre sämtlichen Schuldzinsen an ihren Zinsen- und Rentenbezügen abzuziehen. Mit Rücksicht auf diese bevorzugte Stellung der Gemeinden hinsichtlich des Schuldabzugs schien es angezeigt, denselben den völligen Schuldenabzug auch unter der Herrschaft des Vermögenssteuergesetzes zu gewähren. Was für die Gemeinden gilt, wird auch für die Kreise und die Kirchengemeinden zu gelten haben, wobei selbstverständlich nur diejenigen staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften in Betracht kommen (vergl. die Begründung zu § 39 Ziffer 3 des Entwurfs).

Zu Absatz 4: Wenn das Vermögen eines Steuerpflichtigen aufgrund der Vorschriften der §§ 3 und 4 nur zum Teil im Großherzogtum steuerbar ist, kann der Schuldenabzug (bis zur Hälfte der im Inland steuerbaren Vermögenswerte) nur im Verhältnis des Wertes der im Großherzogtum steuerbaren Vermögensteile zum Gesamtvermögenswert gestattet werden. Zu diesem Behufe wurden in den Gesamtvermögenswert außer den im Inland steuerbaren Vermögensteilen alle diejenigen Vermögensbestandteile des Steuerpflichtigen eingerechnet, welche lediglich deshalb der Vermögenssteuer nicht unterliegen, weil sie nicht im Inland gelegen sind (§ 3 a und b)

Zu § 10.

Beginn und Ende der Steuerpflicht ist mit den entsprechenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes

(Artikel 8) in Einklang gesetzt. Da der Erwerb von Vermögen oder der Wohnsitzwechsel in vielen Fällen auf den Ersten eines Monats fällt, so erscheint es nicht gerechtfertigt, das Vermögen in einem solchen Falle einen ganzen Monat unbesteuert zu lassen. Um dies zu verhüten, ist Satz 2 des Absatz 1 beigefügt.

Jede erstmalige Veranlagung in einer Gemarkung soll nach dem Stande der Verhältnisse am Tage des Beginns der Steuerpflicht, nicht nach dem Stande am Normaltage (1. April) erfolgen. Hierdurch wird erreicht, daß die Veranlagung für das erste Jahr nach dem derzeitigen Stande des Vermögens und nicht erst nach dem Stande des nächstjährigen 1. Aprils (falls der diesjährige schon umlaufen war) vorgenommen wird. Außerdem wird verhütet, daß derjenige, dessen Steuerpflicht in einer Gemarkung zwischen einem 1. April und dem nächstfolgenden begonnen und wieder geendigt hat, gänzlich steuerfrei bleibt. Eine Ausnahme ist für den Fall gemacht, daß ein in einer Gemarkung bereits Veranlagter im Laufe des Jahres seinen Wohnsitz ändert. In diesem Falle soll sich der Umgezogene nach § 12 Abs. 3 des Entwurfs binnen 14 Tagen nach stattgehabtem Umzug beim Steuerkommissär des Aufzugsorts anmelden, worauf dieser die Übertragung der Steueranlage vom seitherigen Wohnort herbeiführt. Dieses Verfahren ist steuertechnisch einfacher; es liegt aber auch kein Grund vor, eine bereits erfolgte Veranlagung, welche sonst nur gemäß § 11 eine Änderung in der Höhe erfahren würde, lediglich wegen eines Wohnsitzwechsels des Pflichtigen mit sofortiger Wirkung zu erhöhen oder zu mindern. Die Regel des Absatz 2 findet daher nur bei erstmaligen Veranlagungen im Großherzogtum, also auch wenn Jemand aus dem Auslande zuzieht, oder wenn ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz im Großherzogtum ändert, bevor er an seinem bisherigen Wohnort veranlagt worden ist, Anwendung.

Bei Auslegung des Art. 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes waren Zweifel entstanden, auf welchen Zeitpunkt das Erlöschen der Steuerpflicht anzunehmen sei, wenn der Steuerpflichtige am Ersten eines Monats seinen Wohnsitz in einer Gemarkung aufgibt oder an diesem Tage den Genuß eines steuerbaren Einkommens verliert. Es mußte im Wege einer dem Sinn des Gesetzes entsprechenden Erläuterung ausgesprochen werden (Bekanntmachung der Steuerdirektion vom 11. November 1903, St.-V.-Bl. S. 87), daß die Steuerpflicht in diesen Fällen mit Schluß des vorhergehenden Monats erlösche. Durch Beifügung des zweiten Satzes des Absatz 3 ist nunmehr auch durch den Wortlaut des Gesetzentwurfs klar aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gesprochen, daß die Vermögenssteuerpflicht in den angedeuteten Fällen mit Schluß des vorhergehenden Monats endigt.

Zu § 11.

Es erscheint zweckmäßig, die Vorschriften über Erhöhung und Minderung der Besteuerung von bereits zur Vermögenssteuer veranlagten Personen, deren Steuerpflicht im Großherzogtum fortbesteht, gleichheitlich mit den hinsichtlich der Einkommensteuer gültigen Bestimmungen des Art. 9 des Einkommensteuergesetzes zu gestalten. Es wurde deshalb die sofortige Wirksamkeit einer Erhöhung oder Minderung der Besteuerung an eine Änderung des Steueranschlags um mindestens ⅛ (neben einem Mindestbetrag von 10000 ℳ für den Fall der Erhöhung) geknüpft, während im Entwurf von 1899 schon bei einer Änderung von mindestens 10% Steuernachtrag oder Abgang eintreten sollte. Hierdurch wird eine weitere Einschränkung der Abgänge und Nachträge erreicht werden, was um so gebotener erscheint, als nach § 34 Ziff. 2 und § 45 Ziff. 2 und 3 des Entwurfs Wertsänderungen bei den einzeln geschätzten Grundstücken und den Gebäuden alljährlich zu berücksichtigen sind, sofern sie mindestens 10% betragen. Bei Belassung der Bestimmung in § 11 des früheren Entwurfs hätte hiernach jede Höherschätzung eines Grundstücks oder Gebäudes einen Steuernachtrag zur Folge (sofern nicht etwa die Bewertung anderer Vermögensbestandteile des Pflichtigen die Erhöhung des Vermögenssteueranschlags in mäßigeren Grenzen halten würde). Dies ist aber zu vermeiden; durch die Erhöhung des Prozentsatzes auf 20% wird die Nachtragserhebung auf die Fälle erheblicherer Wertsänderungen beschränkt.

Der Strich der Worte „und in nachhaltiger Weise" in Absatz 3 gegenüber dem frühern Entwurf dem Art. 16 des Gewerbsteuergesetzes und dem Art. 9 E.-St.-G. hat lediglich redaktionelle Bedeutung. Diese nahezu bedeutungslosen Worte sind ohne eingehende Erläuterung nicht gut verständlich. Sie sollen, wie aus § 15 Ziffer 3 der Ergänzung der V.-V.-O zum Erwerbsteuergesetz vom 15. Februar 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 15) — wo sie erstmals gebraucht wurden — hervorgeht, nur bedeuten, daß die Minderung (im Gewerb- und im Einkommensteuergesetz auch die Erhöhung) mindestens noch zurzeit des auf ihren Eintritt nächstfolgenden Steuer-Ab- und Zuschreibens (im Gewerb- und im Einkommensteuergesetz: am maßgebenden 1. April) fortbestehen muß. Es sollen also erhebliche Änderungen im gewerblichen Betriebskapital oder im Einkommen, die zwischen einem und dem nächstfolgenden 1. April eingetreten sind, nur von dem Zeitpunkt an wirksam sein, von dem an eine Erhöhung fortdauernd, ohne inzwischen eingetretene Minderung bezw. eine Minderung ohne inzwischen eingetretene Erhöhung, besteht, während ein früherer gleicher Stand innerhalb des Jahres, der aber sich inzwischen wieder geändert hatte, nicht berücksichtigt werden soll. Bei dieser Sachlage erscheint es richtiger, die Worte im Vermögenssteuergesetz ganz wegzulassen und die erforderliche Erläuterung in den Vollzugsvorschriften zu geben, wie es in § 17 Ziffer II der V.-V.-O. zu E.-St.-Gesetz vom 6. Februar 1901 und in § 6 Absatz 2 der V.-V.-O zum Gewerbsteuergesetz vom gleichen Tage geschehen ist. Aus dem Wortlaute des § 11 des Entwurfs geht klar hervor, daß der Schatzungsrat zunächst den Vermögenssteueranschlag nach dem Stand vom 1. April feststellen und dann prüfen muß, ob eine Änderung desselben so erheblich ist, daß ihr sofortige Wirksamkeit nach § 11 Absatz 3 beizulegen ist. Ist diese Frage zu bejahen, so ist der Beginn der Erhöhung oder Minderung zu bestimmen, der in jedem Falle früher sein muß als nach der Regel des Absatz 2 und keinenfalls später als mit dem maßgebenden 1. April eintreten kann.

Zu Absatz 4, Satz 2: Bei der Durchführung des Einkommensteuergesetzes wurde der Mangel einer Bestimmung empfunden, wonach die Steuerminderung des Art. 9 Abs. 2 E.-St.-G. auch dann einzutreten hat, wenn zwischen dem 1. April zweier Jahre zunächst eine Minderung des Steueranschlags um mindestens ⅛ eingetreten und dann die Steuerpflicht im Großherzogtum überhaupt weggefallen ist. Die Steuerdirektion wurde deshalb schon vor Jahren allgemein angewiesen, die Minderung in solchen Fällen im Billigkeitswege zu gewähren. Eine entsprechende Anordnung wird im Gesetze selbst zu treffen sein. Die Steuerminderung wird in diesen Fällen nach dem Stande des steuerbaren Vermögens zur Zeit des Aufhörens der Steuerpflicht im Großherzogtum bemessen.

Zu § 12.

Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung erstreckt sich zunächst auf Personen, welche erstmals in einer Gemarkung vermögenssteuerpflichtig werden (Absatz 1). Diese Pflicht bezieht sich selbstverständlich nur auf Steuererklärungen im Sinne des § 13. Wer nur Liegenschaftsvermögen besitzt, braucht keine Steuererklärung abzugeben. In Absatz 3 wird diese Verpflichtung hinsichtlich derjenigen Personen, welche schon in einer Gemarkung des Großherzogtums zur Vermögenssteuer veranlagt sind und ihren Wohnsitz ändern, auf eine bloße Anzeige des Wohn-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sitzwechsels beschränkt (vergl. auch Begründung zu § 10). Absatz 4 bestimmt, daß und wann Personen, die schon zur Vermögenssteuer veranlagt sind, wegen Vergrößerung ihres Vermögens neue Steuererklärungen abzugeben haben. Um den Steuerpflichtigen nicht zu nötigen, wegen der geringfügigsten Erhöhung des Vermögensstandes eine neue Steuererklärung abzugeben, ist bestimmt, daß die Fassionspflicht nur gegeben ist, wenn sich das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital oder das Kapitalvermögen um mindestens 1000 Mark erhöht oder der abzugsfähige Schuldbetrag um mindestens 1000 Mark gemindert hat. Selbstverständlich ist, wenn auch nur aus einer dieser drei Alternativen eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung vorliegt, eine völlig neue, alle in § 13 erwähnten Punkte umfassende Fassion abzugeben. Wenn eine solche nicht abzugeben ist, so bleiben bei Beurteilung der Frage, ob nach § 11 Absatz 1 eine Erhöhung der Besteuerung einzutreten hat, nach Satz 2 dieses § 11 diejenigen Beträge außer Betracht, zu deren Fassion der Steuerpflichtige nach § 12 Absatz 4 nicht verpflichtet ist.

In § 12 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 13 des Veranlagungsgesetzes ist Vorsorge getroffen, daß ein neu zugehender Steuerpflichtiger mit seiner Veranlagung nicht bis zum nächsten Ab- und Zuschreiben zuzuwarten braucht, sondern seine alsbaldige vorläufige Veranlagung herbeiführen, eventuell auch zur Abgabe einer früheren Steuererklärung aufgefordert werden kann. Es ist dies im Interesse derartiger Steuerpflichtiger gelegen, weil sie sonst zwar eine beträchtliche Zeit unbesteuert bleiben, dann aber eine erhebliche Summe auf einmal als Nachtrag entrichten müssen. Wenn eine vorläufige Veranlagung vorgenommen wird, so hat sie sich auch auf das Liegenschaftsvermögen des Steuerpflichtigen, soweit es dem Steuerkommissär in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt ist, zu erstrecken. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch die vorläufige Veranlagung eines neu zugehenden Steuerpflichtigen vorgenommen werden, der nur Liegenschaftsvermögen besitzt.

Zu § 16.

Die Bestimmungen über die Fälligkeit der Steuer entsprechen denjenigen des Art. 38 des Gewerbsteuergesetzes und des Art. 22 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 9. August 1900 (Ges.- und V.-Bl. S. 877).

Zu § 17.

Die Vorschriften entsprechen dem Art. 19 des Einkommensteuergesetzes. Nachdem nach § 6 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs das Vermögen der Ehefrau — abgesehen vom Falle des Satzes 2 — stets durch den Ehemann zu versteuern ist, muß die Witwe außer mit ihrem Anteil an etwaigem Gesamtgut auch mit ihrem eigenen Vermögen subsidiär haften; denn das Doppelte der nicht verjährten hinterzogenen Vermögenssteuerbeträge wird den Wert des ehemännlichen Nachlasses nur dann übersteigen können, wenn mindestens der Mehrbetrag des Steuernachtrags für das Vermögen der Frau zu entrichten gewesen wäre. Für den einfachen Betrag der ihr Vermögen betreffenden Steuer haftet sie übrigens auch schon nach § 6 Abs. 4 des Entwurfs.

Durch die Änderung des Wortlauts in Abs. 3 gegenüber dem Art. 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes soll deutlich gemacht werden, daß der Steuernachtrag sich nicht über den Beginn der Steuerpflicht zurück erstrecken kann.

Zu § 18.

Was als Wald zu behandeln ist, ist im Anschlusse an § 3 des Gesetzes vom 9. August 1900 geregelt. Auf die Stellung eines Grundstücks unter forstpolizeiliche Aufsicht ist nicht abgehoben; für die Besteuerung eines Grundstücks als Wald soll lediglich dessen Benutzungsart maßgebend sein. Gärten und Parke sollen jedoch auch dann, wenn sie mit Holz bestanden sind, nicht als Wald veranlagt werden. Das Wort „Kastanienpflanzungen" wurde dagegen gestrichen, um das Mißverständnis auszuschließen, als ob wirkliche Kastanienwaldungen die der Holzerzeugung gewidmet sind, nicht als Waldungen zu veranlagen seien. Dagegen sind Kastanienpflanzungen, die der Fruchtgewinnung gewidmet sind, nach § 36 Ziffer 1 als landwirtschaftliches Gelände zu veranlagen. Auch Waldungen, welche noch der Holzerzeugung gewidmet sind, aber vermöge ihrer Lage schon als Baugelände gelten, würden nicht ihrem wahren Werte nach versteuert werden, wenn sie als Waldungen katastriert würden. Solches Gelände ist nach den Vorschriften der §§ 29 ff. zu behandeln und nach seinem wirklichen laufenden Werte einzeln einzuschätzen.

In Ziffer 2 sind eine Reihe von nicht der Holzerzeugung gewidmeten Grundstücken aufgezählt, die als Wald veranlagt werden sollen, wenn sie sich in Waldungen befinden. Hierzu ist nicht erforderlich, daß sie von allen Seiten durchaus von Wald umschlossen sind; ob die Voraussetzung zutrifft, ist Tatfrage im Einzelfall (Entsch. der Berufungskommission vom 15. Okt. 1902, Bad. Rechtspraxis S. 325). Nicht öffentliche Wege sind solche, die nicht unter das Straßengesetz vom

14. Juni 1884 fallen. Die öffentlichen Wege sind dagegen, auch wenn sie sich in Waldungen befinden, nach § 30 Ziffer 2 von der Veranlagung befreit; ebenso die Bäche, die nach § 2 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 den Gemeinden gehören.

Zu § 19.

Anläßlich der Beratung der Ergebnisse der „landwirtschaftlichen Erhebungen" hatten sich beide Kammern des Landtags dahin ausgesprochen, es möge für die Aufforstung von Reutbergen, Ödungen, geringem Acker- und Weideland eine Steuerbefreiung für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren gewährt werden. Infolgedessen wurde das Gesetz vom 25. März 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 79) erlassen, nach welchem Gelände, welches erstmals zu Wald angelegt wird, 20 Jahre lang von der Grundsteuer frei bleibt. Dieses Gesetz soll in § 19 des Entwurfs Aufnahme finden; es sind jedoch einige Änderungen desselben, welche sich in der Praxis wünschenswert erwiesen haben, erforderlich

Zunächst liegt kein Grund vor, Aufforstungen zu fördern, welche volkswirtschaftlich im allgemeinen nicht zu begünstigen sind, wie Aufforstungen von landwirtschaftlichem Gelände. Die Steuerfreiheit soll deshalb — ähnlich wie es von beiden Kammern beantragt war — auf Aufforstungen von Ödland, Weid-, Reut- und Bergfeld beschränkt werden. Die Bestimmung in Absatz 2 soll dagegen ermöglichen, daß alles Gelände, dessen Aufforstung im Interesse der Landeskultur gelegen ist, auch wenn es nicht unter die Begriffe „Ödland, Weid-, Reut- oder Bergfeld" fällt, steuerfrei belassen werden kann, sofern es nicht den in Absatz 4 genannten juristischen Personen gehört.

Die bis zum Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes neu angelegten Waldungen sollen auch fernerhin nach dem Gesetze vom 25. März 1886 behandelt werden (Absatz 3).

Zu Absatz 4.

Bei den Neuaufforstungen durch das Domänenärar oder durch Korporationen (Stiftungen ꝛc.) ist seitens der Gemeinden die Tatsache, daß Gelände, welches zu diesem Zweck angekauft wurde, der Gemeindebesteuerung auf 20 Jahre entzogen bleibt, als mißlich empfunden worden. Es ist einzuräumen, daß namentlich in kleineren Gemeinden die Abminderung von Steuerkapitalien für den Gemeindehaushalt störend einwirken kann, weiterhin aber auch, daß ein triftiger Grund, dem Staat oder Korporationen auf Kosten von Gemeinden steuerliche Begünstigungen einzuräumen, nicht zu erkennen ist. Auch der der Steuerbefreiung im letzten Ende zu Grunde liegende Gedanke, dadurch einen gewissen Anreiz zur Aufforstung minderwertigen Geländes zu geben, trifft auf den Staat und die Körperschaften wie auch auf die Gemeinden nicht zu. § 19 soll daher auf diese keine Anwendung finden, sondern nur noch für Neuanlagen der Privatwaldbesitzer Geltung haben. Ärmeren Gemeinden, welche im öffentlichen Interesse Aufforstungen vornehmen, wird hierzu erforderlichenfalls eine staatliche Beihilfe gewährt werden können. In der Besteuerung kann aber ein Unterschied zwischen ärmeren und reicheren Gemeinden nicht gemacht werden.

Die Steuerfreiheit der Waldungen des Staats und des Domänenärars aufgrund des Gesetzes vom 25. März 1886 soll mit dem Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes beseitigt werden. Sie sind deshalb auch schon bei der Neueinschätzung der Waldungen gemäß § 4 des Gesetzes vom 9. August 1900 veranlagt worden.

Zu § 20.

Der Vermögenssteuerwert der Waldungen ist durch die Neueinschätzung gemäß dem Gesetze vom 9. August 1900 festgestellt worden. Diese Werte sind jedoch nicht ohne jede Änderung der Besteuerung zugrundezulegen. Beim Ab- und Zuschreiben im Jahre 1907 (§ 63 Abs. 1 des Entwurfs) sind vielmehr diejenigen Änderungen in der Veranlagung vorzunehmen, welche auch in jedem folgenden Jahre vorzunehmen sind (§ 21—24 und 28 des Entwurfs). Im übrigen bleibt die Neueinschätzung der Waldungen in Kraft, bis durch ein späteres Gesetz die Vornahme einer neuen Einschätzung angeordnet wird. Die Neueinschätzung der Waldungen ist ein so umfassendes und kostspieliges Werk, daß es für einen längern Zeitraum Gültigkeit behalten muß. Auch pflegen bei den Waldungen nennenswerte Wertverschiebungen innerhalb kürzerer Zeiträume nicht einzutreten.

Zu § 24.

Neu zugehende Waldungen sollen in der Regel nicht im Wege des umständlichen Berechnungsverfahrens nach § 5—7 des Gesetzes vom 9. August 1900 veranlagt werden. Da die Neuveranlagung sämtlicher Waldungen des Großherzogtums durchgeführt ist und künftige Waldungen nach dem gleichen Maßstabe wie die bisherigen besteuert werden sollen, so reicht es aus, wenn ein neu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zu veranlagendes Waldstück durch Vergleichung mit gleichartigen Waldungen der nämlichen oder einer benachbarten Gemarkung veranlagt wird. Nur da, wo es an solchen Vergleichsobjekten fehlt, soll die Veranlagung nach §§ 25—27 vorgenommen werden.

Zu §§ 25—27.

Diese Paragraphen geben im wesentlichen die Bestimmungen der §§ 5—8 und 11 des Gesetzes vom 9. August 1900 wieder. Jedoch waren hierbei folgende Änderungen vorzunehmen:

In § 25 Absatz 1 sind nur die normalen Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten für abzugsfähig erklärt. Hiefür hat sich bei der Neueinschätzung ein Bedürfnis geltend gemacht, da auch andererseits der normale Haubarkeitsertrag zu berücksichtigen ist. Die Einschaltung des Wortes „normalen" hat nicht etwa den Sinn, daß künftig Durchschnittssätze für den abzugsfähigen Aufwand zu bilden wären; vielmehr ist der tatsächliche Aufwand zu ermitteln. Dieser kann aber gekürzt werden, wenn er als übermäßig anzusehen ist, z. B. wenn ein kleiner Privatwaldbesitzer sich einen eigenen Oberförster halten würde und dergleichen.

Der bisherige § 11 ist dem § 25 als Absatz 4 angegliedert. Da auf neu zugehende Waldungen keine bisher katastrierten Waldlasten haften können, so waren die hierauf bezüglichen Bestimmungen des § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900 wegzulassen.

Der § 7 jenes Gesetzes war nicht in den Entwurf aufzunehmen, weil dessen Vorschriften nur bei der erstmaligen Neueinschätzung zu beachten waren. Der Wert des Haubarkeits- und des Vorertrags ist künftig nach den anläßlich der Neueinschätzung ermittelten Holzpreisen festzustellen (vergleiche § 26 Ziff. 3 des Entwurfs).

Zu § 30.

Die Befreiungsbestimmungen geben den § 13 des Gesetzes vom 9. August 1900 wieder. Im einzelnen ist zu bemerken:

Die Befreiung unter Ziffer 1 lehnt sich an Artikel 3 Ziffer 9 des Häusersteuergesetzes vom 26. Mai 1866 und an § 81 Ziffer 2 der Gemeindeordnung an. Die betreffenden staatlichen Grundstücke waren schon bisher von der Gemeindebesteuerung befreit; eine Selbstbesteuerung des Staats ist aber zwecklos, weshalb von der Erhebung der Steuer bei staatlichen Verrechnungen auch bisher abgesehen worden ist. Den

Grundstücken des Badischen Staats waren die Grundstücke des Reichs gemäß § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 113) gleichzustellen. — Die Befreiung erstreckt sich nicht nur auf die Staatszwecken, sondern auf die öffentlichen Zwecken überhaupt, d. i. Zwecken der Allgemeinheit dienenden Grundstücke. Ein solches Grundstück muß Zwecken der Allgemeinheit unmittelbar dienen, nicht etwa erst für später hierzu bestimmt sein. Grundstücke, welche unmittelbar bestimmten Personen dienen, wie in der Regel verpachtete Grundstücke, sind auch nicht unter dem Gesichtspunkte befreit, daß der Erlös aus ihnen öffentlichen Zwecken zugeführt wird. Doch ist nicht schlechthin anzunehmen, daß verpachtete Grundstücke unmittelbar den Privatzwecken des Pächters dienen. Es kann nämlich ein Grundstück oder Gebäude in der Weise öffentlichen Zwecken dienen, daß auch dessen Benützung durch den Pächter durch einen öffentlichen Zweck geboten ist, so daß die Privatwirtschaft des Pächters hinter den öffentlichen Zweck zurücktritt, wie dies beispielsweise bei Bahnhofwirtschaften der Fall ist. Der gleiche Gesichtspunkt kann auch bei verpachteten Lagerplätzen und Gebäuden der Eisenbahn zutreffen, wenn nämlich die Verpachtung durch die Eisenbahnverwaltung lediglich im Interesse des Eisenbahnverkehrs erfolgt und der Pächter das Grundstück oder Gebäude lediglich zu Zwecken des Stapel- und Umschlagverkehrs benützt. Auch der der Reichspostverwaltung gehörige Grund und Boden, auf welchem eine im Eigentum einer Elektrizitätsgesellschaft stehende elektrische Zentrale errichtet ist, die lediglich der Erzeugung elektrischer Energie zu Post- und Telegraphendienstzwecken dient, wurde als öffentlichen Zwecken unmittelbar dienend freigelassen, weil dieser öffentliche Zweck der Hauptzweck des ganzen Unternehmens ist und die Gewinnerzielung durch die Firma nur eine die Erreichung des öffentlichen Zwecks begleitende Folge darstellt (Entscheidung der Berufungskommission vom 28. November 1904).

Wenn in Ziffer 1 die Steuerpflicht der Grundstücke des Domänenärars ausgesprochen ist, so ist hiermit nur gesagt, daß das Domänenärar nicht die dem Badischen Staate zustehenden Befreiungen genießt. In den Fällen, in welchen Steuerfreiheit ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers lediglich wegen der Zweckbestimmung des Grundstücks oder Gebäudes gewährt ist, in welchen also auch Grundstücke und Gebäude jeder Privatperson befreit sind, sind es auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die dem Domänenärar gehörigen Grundstücke, also z. B. Grundstücke oder Gebäude, die das Domänenärar der Reichs- oder Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überläßt, Feuerweiher, Leinpfade, öffentliche Anlagen oder Gebäude im Sinne des § 39 Ziff. 3 oder 5, die dem Domänenärar gehören.

Ziffer 2 gibt im wesentlichen die Bestimmung des Art. 3 Ziff. 2 des Grundsteuergesetzes wieder und nimmt aus Ziff. 4 die Feuerweiher auf. Unter „öffentlichen Wegen" sind diejenigen im Sinne des Straßengesetzes, also Landstraßen, Kreisstraßen und Gemeindewege zu verstehen. Wegen des Begriffs der „öffentlichen Gewässer" und der „natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe" ist § 1 und 2 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 zu vergleichen.

Ziff. 3 gibt die Bestimmung des Art. 3 Ziff. 3 des Grundsteuergesetzes in neuer Redaktion wieder.

Ziff. 4 bezieht sich hauptsächlich auf Gärten von Krankenhäusern usw., Dienstwohnungsgärten und dergl. (§ 39 Ziff. 4 und Abs. 2 des Entwurfs).

Die folgenden in Art. 3 a. a. O. aufgeführten Grundstücke sind nicht mehr erwähnt: Kahle Felsen, unbenutzbare Sümpfe und andere ertragloſe Grundstücke (Art. 3 Ziff. 1 des Grundsteuergesetzes) sind zu veranlagen, wenn sie einen Verkehrswert haben, dagegen freizulassen, wenn sie keinen solchen haben. Hierzu bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Bestimmung. Eisenbahnen (Art. 3 Ziff. 2 a. a. O.) sind, soweit sie dem Staate gehören, nach § 30 Ziff. 1 des Entwurfs befreit. Der Bahnkörper der Privatbahnen, auch der Bergbahnen, ist dagegen zu veranlagen, wenn er nicht nach Ziff. 5 steuerfrei ist. Die Gleisanlagen (Schienen) gehören zu dem gewerblichen Anlagekapital und sind nach Abschnitt III zu veranlagen, soweit sie nicht nach § 51 Ziff. 1 oder 7 befreit sind. Die Bergwerke (Art. 3 Ziff. 4 a. a. O.) sind künftig nicht mehr frei, vielmehr ist das Bergwerkseigentum zur Steuer beizuziehen (§ 3a und § 29 des Entwurfs).

Zu § 31.

Der Vermögenssteuerwert der Grundstücke und des Bergwerkseigentums ist durch die Neueinschätzung gemäß dem Gesetze vom 9. August 1900 festgestellt worden. Da aber seit der Neueinschätzung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eine Reihe von Jahren verstreicht, können die so festgestellten Werte nicht ohne jede Änderung der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Das Schätzungsoperat wird deshalb beim Ab- und Zuschreiben im Jahre 1907 (§ 63 Absatz 1 des Entwurfs) einer Revision in der Weise zu unterziehen sein, daß zunächst diejenigen Änderungen an demselben vorgenommen werden, die auch künftig beim jährlichen Ab- und Zuschreiben vorzunehmen sind. Da aber bei dem Ab- und Zuschreiben im Jahr 1907 die Vermögenssteuerkataster erstmals aufzustellen sind und diese ungewohnte Arbeit den Veranlagungsbehörden besonders zeitraubende Schwierigkeiten zeitigen wird, so ist Vorsorge zu treffen, daß dieses Ab- und Zuschreiben nicht mehr als durchaus nötig belastet wird. Es ist deshalb in Aussicht genommen, inzwischen eingetretene Wertsänderungen (unter den Voraussetzungen des § 34) nicht schon bei diesem, sondern erst vom nächsten Ab- und Zuschreiben im Jahre 1908 an zur Berücksichtigung zuzulassen. Die Revision im Jahre 1907 erstreckt sich daher nur auf die Fälle der §§ 32, 33, 35 und 37 des Entwurfs.

Die Neueinschätzung der Grundstücke und des Bergwerkseigentums bleibt im allgemeinen in Kraft, bis durch ein späteres Gesetz eine Wiederholung der Einschätzung angeordnet wird. Die Einteilung der landwirtschaftlichen Grundstücke in Klassen und die Ermittelung des Werts jeder Kulturart und Klasse ist ein so umfassendes und kostspieliges Werk, daß es für einen längeren Zeitraum Giltigkeit behalten muß. Auch pflegen im Bereich des landwirtschaftlich benützten Grund und Bodens ebenso wie im Bereich der Waldungen Wertverschiebungen nennenswerter Art innerhalb kürzerer Zeiträume sich nicht zu vollziehen. Doch ist gleichzeitig Vorsorge getroffen, daß das Grundstückskataster nicht in derjenigen Starrheit bestehen bleibt, als das bisherige Grundsteuerkataster, an welchem nur in den Fällen der Artikel 39 bis 49 des Grundsteuergesetzes Änderungen vorgenommen werden konnten. Zwar soll auch künftig nur in gesetzlich bestimmten Fällen eine Änderung des Katasters eintreten, allein der Kreis dieser Fälle ist in den §§ 32 bis 35 des Entwurfs gegenüber den seitherigen Bestimmungen erheblich erweitert worden. Insbesondere gibt die Bestimmung des § 34 Ziffer 2 die Möglichkeit, irgendwie nennenswerten Wertsverschiebungen bei den nicht in Klassen eingeteilten Grundstücken (einschließlich des Bergwerkseigentums), bei welchen Wertsschwankungen häufiger sind, alljährlich Rechnung zu tragen.

Zu § 32.

Mittels dieser Bestimmung können auch Ansprüche auf Steuerbefreiung von Grundstücken geltend gemacht werden; ebenso können irrtümlich freigelassene Grundstücke beigezogen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 33.

Die Abschreibung eines Grundstücks wird auch dann notwendig, wenn es durch den ordentlichen Gebrauch völlig wertlos geworden ist, wie dies z. B. bei Sandgruben und Steinbrüchen der Fall sein kann. Auf diesem Gesichtspunkte beruht die Fassung der Ziffer 3 (gegenüber § 43 Ziffer 3 des Entwurfs von 1899).

Zu § 34.

Während nach Artikel 41 und 43 des Grundsteuergesetzes eine Änderung in der Höhe der Veranlagung nur eintreten konnte, wenn sich der Wert eines Grundstücks ohne Zutun des Eigentümers dauernd vermindert oder erhöht hatte, ist in § 34 Ziffer 1 und 2 des Entwurfs dieses Erfordernis, weil dem Prinzipe einer Vermögenssteuer nicht entsprechend, fallen gelassen worden.

Die Vorschrift unter Ziffer 2 ist in ihrer jetzigen Fassung von einschneidender Bedeutung. Durch sie wird bewirkt, daß die Steuerwerte der nicht klassifizierten Grundstücke jederzeit möglichst mit deren wahrem Werte übereinstimmen. Es ist hierdurch sowohl den Steuerbehörden als den Steuerpflichtigen ermöglicht, eine Revision jeder einzelnen Einschätzung herbeizuführen. Nur ist im Interesse der Schätzungsbehörden eine Schranke geboten, um geringfügige Wertsänderungen von der Berücksichtigung auszuschließen, welche die Arbeit beim jährlichen Ab- und Zuschreiben unverhältnismäßig erschweren und die Lösung sämtlicher Aufgaben während des Ab- und Zuschreibens unter Umständen in Frage stellen würden. Es wurde deshalb die Möglichkeit einer Änderung der Höhe der Veranlagung an eine Wertsänderung von mindestens 10 % geknüpft (statt wie in den §§ 44 Ziffer 2 und 55 Ziffer 2 und 3 des früheren Entwurfs an eine solche von 25 %). — Bei Berechnung der 10 % ist von der seitherigen Schätzungssumme auszugehen und anzunehmen, daß diese richtig sei. Es kann also unter Umständen eine Änderung in der Veranlagung vorgenommen werden, ohne daß wirklich eine Wertssteigerung oder Wertsminderung stattgefunden hat, wenn nur der jetzige wahre Wert um über 10 % vom Schätzungswert verschieden ist (wobei unterstellt ist, daß letzterer unrichtig war).

Zu Ziffer 3.

Die besondere Veranlagung einzelner seither in Klassen eingeteilter Grundstücke kann insbesondere dann vom Schatzungsrate angeordnet werden, wenn ein Grundstück die Eigenschaft eines Bauplatzes erhalten hat, aber auch schon dann, wenn ein Grundstück zwar noch nicht als Bauplatz angesehen werden kann, dessen Wert aber wegen der Möglichkeit späterer Überbauung oder späterer Verwendung zu Pack-, Verlade- und Lagerplätzen erheblich gestiegen ist (§ 10 der Verordnung vom 7. November 1900, die Neueinschätzung der Grundstücke betr., Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1043). Auch Hofgüter werden in der Regel als Ganzes einzeln abzuschätzen sein, nämlich dann, wenn sie mit Rücksicht auf ihre natürliche Lage nicht parzellenweise, sondern nur als Ganzes verkäuflich sind und demzufolge auch bei richtiger klassenweiser Abschätzung nicht mit ihrem wahren Werte erfaßt würden. (Berufungskommission 22. April 1903, Badische Rechtspraxis Seite 151).

Wenn ein einzeln geschätztes Grundstück geteilt wird, wird es notwendig, sämtliche Teile neu zu schätzen; denn die Teile haben zusammen häufig nicht den nämlichen Wert, wie das ungeteilte Ganze, noch ist der Wert der Teile dem Gesamtwert proportional.

Zu § 35.

Die Eigenschaft als Hofraite (Ziffer 2) kann — abgesehen von einer Anlage als Wald, wofür § 24 maßgebend wäre — auch verloren gehen, wenn das Haus, zu welchem sie gehört, niedergerissen und nicht in Bälde neu aufgebaut wird, in welchem Falle das ganze Grundstück (etwa als Bauplatz) neu zu veranlagen ist. Bei neu entstehenden Grundstücken (Ziffer 4) ist hauptsächlich an verlandete Altwasser und an durch Flußkorrektion gebildete Grundstücke zu denken. Da wertlose Grundstücke nicht veranlagt werden, ist anzuordnen, daß sie einzuschätzen sind, wenn sie einen Verkehrswert erlangen.

Zu § 36.

§ 36 gibt im wesentlichen die Bestimmungen der §§ 14 Absatz 2 und 19 (in Ziffer 1), der §§ 14 Absatz 4 und 15 Absatz 3 und 4 (in Ziffer 2) und des § 15 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. August 1900 (in Ziffer 3) wieder.

Der Ausdruck „Kastanienpflanzungen" in Ziffer 1 bezieht sich nur auf solche, die der Fruchtgewinnung dienen, nicht auf wirkliche Kastanienwaldungen, die der Holzerzeugung gewidmet sind. Diese sind gemäß § 18 als Waldungen zu veranlagen (vergleiche die Begründung zu § 18).

Die gemäß § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. August 1900 festgestellten Hektarwerte jeder Kulturart und Klasse erleiden beim jährlichen Ab- und Zuschreiben keine Änderung. Neu zu veranlagende landwirtschaftliche Grundstücke sind deshalb — abgesehen von den bezeichneten Ausnahmefällen — einfach in eine der bestehenden Kultur-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

arten und Klassen einzureihen und nach dem festgestellten Hektarwert der Kulturart und Klasse zu veranlagen. Paßt ein solches Grundstück in keine der bereits bestehenden Klassen, so kann es auch von der Klassifizierung ausgenommen und einzeln nach Ziffer 2 abgeschätzt werden, sofern nicht etwa nach § 37 Absatz 2 eine neue Klasse gebildet wird. Wegen der Fälle ausnahmsweiser Einzelschätzung vergleiche die Begründung zu § 34 Ziffer 3.

Zu Ziffer 2: Nach § 34 Ziffer 2 sollen die Steuerwerte der einzelgeschätzten Grundstücke möglichst evident gehalten werden. Einzeln neu einzuschätzende Grundstücke sind daher nach ihrem laufenden Werte zur Zeit der Veranlagung abzuschätzen. Es werden deshalb hierbei nicht die Kaufpreise von 1895 bis 1899, sondern diejenigen der letzten 5 Jahre vor dem Schätzungsjahr in Berücksichtigung gezogen

Einzeln geschätzt werden in der Regel Bauplätze, Bau- und Industriegelände. Bei Ermittelung des laufenden Wertes solcher Grundstücke können weder die üblichen Pachtzinsen noch die Ertragsfähigkeit dieser Grundstücke in Betracht kommen, wogegen diese letzteren Merkmale bei der Einzelschätzung von Hofgütern zu berücksichtigen sind. Die Neufassung der Ziffer 2 (gegenüber dem auf klassifizierte Grundstücke bezüglichen § 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. August 1900) soll dies zum Ausdruck bringen.

Zu § 37.

Die Fortführung des Grundstückskatasters erfolgt beim jährlichen Ab- und Zuschreiben nach den Vorschriften des Veranlagungsgesetzes, also insbesondere nach § 11 Ziffer 1 und 7, §§ 16 und 17, §§ 22 bis 29 jenes Gesetzes. Die Fortführung geschieht von Amtswegen; der Steuerpflichtige hat hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude keine Steuererklärung einzureichen. Satz 2 gibt jedoch dem Steuerkommissär und dem Schatzungsrat die Befugnis, wenn er es für zweckmäßig erachtet, eine Wertsangabe von den Steuerpflichtigen zu verlangen. Diese Wertsangabe hat in keiner Weise die Bedeutung einer Steuererklärung im Sinne der §§ 12 und 13 des Entwurfs oder der §§ 10 ff. und §§ 18 ff. des Veranlagungsgesetzes, welche eine den Pflichtigen bindende Willenserklärung enthält und von ihm nur unter den gleichen Voraussetzungen angefochten werden kann, als jede Willenserklärung. Sie enthält vielmehr lediglich eine Auskunft des Pflichtigen, die vom Schatzungsrat nach Ermessen verwertet werden kann. Die Nichtbefolgung einer solchen Auflage kann auch nicht den Verlust der Rechtsmittel zur Folge haben — § 20 des Veranlagungsgesetzes trifft nicht zu —, sondern kann höchstens mit einer Ordnungsstrafe nach § 61 Absatz 2 des Entwurfs geahndet werden.

Das Verfahren beim jährlichen Ab- und Zuschreiben reicht aus, wenn es sich um Veranlagungen und Beschlußfassungen in Einzelfällen handelt. Anders aber ist es, wenn eine umfassende Änderung der Veranlagung, wie die Bildung einer weiteren Bonitätsklasse, vorgenommen wird. Eine solche Maßregel kann nicht dem Schatzungsrat allein überlassen werden, weil sonst die unter den notwendig erachteten Kautelen vollzogene Neueinschätzung von ihm durch wenige Beschlüsse außer Kraft gesetzt werden könnte. Für den Beschluß der Bildung einer weitern Klasse und der Wertsfestsetzung für dieselbe ist vielmehr die Genehmigung der Steuerdirektion vorzusehen, wie dies in § 17 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. August 1900 für die Neueinschätzung überhaupt vorgesehen war.

Zu § 38.

Absatz 2 bedurfte gegenüber dem § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. August 1900 einer Neufassung. Dort war bestimmt, daß mit den Gebäuden deren wesentliche Bestandteile zu veranlagen seien, d. i. die wesentlichen Bestandteile im Sinne von §§ 93 und 94 B.G.B. — Was man damals unter „wesentlichen Bestandteilen" verstand, ist in § 12 der Vollzugsverordnung vom 1. Dezember 1900 näher erläutert und nach dieser Erläuterung wurde auch die Neueinschätzung durchgeführt. Inzwischen aber ist dem Begriff der „wesentlichen Bestandteile" durch verschiedene reichsgerichtliche Urteile eine erheblich weitere Auslegung gegeben worden (insbesondere Entscheidung des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 50, Seite 241, vergleiche auch Bd. 56 Seite 288 und Band 58 Seite 338). Dieser Auslegung vermag der Entwurf nicht zu folgen. Abgesehen davon, daß der reichsgerichtliche Standpunkt in seiner Anwendung auf den Einzelfall stets Zweifeln Raum gibt, ist es in steuertechnischer Hinsicht nur von Interesse klarzustellen, daß nur diejenigen Gegenstände mit dem Gebäude zu veranlagen sind, die durch feste körperliche Verbindung mit demselben ein Bestandteil desselben geworden sind. Was nicht mit dem Gebäude veranlagt wird, ist bei Gewerbsgebäuden — und um solche wird es sich in der Regel handeln — nach § 52 Absatz 1 als gewerbliches Vermögen zu behandeln. Die Bestimmung stellt sich also mehr als eine Instruktionsvorschrift für die Veranlagungsbehörden dar; für die Steuerpflichtigen ist es in der Regel gleichgültig, ob die betreffenden Gegenstände so oder so veranlagt werden. Die Veranlagung als gewerbliches Vermögen sichert aber die größere Beweglichkeit und damit auch die jederzeitige Rich-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tigkeit der Einschätzung. Der Bestimmung des Absatz 2 ist daher eine einschränkende Fassung zu geben und es erscheint am zweckmäßigsten, die Fassung des § 12 der bisherigen Vollzugsverordnung zu wählen, nach welcher die Neueinschätzung durchgeführt ist.

Zu § 39.

Die Befreiungsbestimmungen entsprechen im allgemeinen den Vorschriften in § 21 des Gesetzes vom 9. August 1900, jedoch erschienen in einigen Beziehungen Erweiterungen angemessen.

Ziffer 1 entspricht der für Grundstücke geltenden Befreiungsvorschrift des § 30 Ziffer 1 des Entwurfs und räumt den Gebäuden badischer Gemeinden die gleiche Befreiung ein, wie den Staatsgebäuden.

Wegen des Begriffs des „öffentlichen Zwecken Dienens“ und wegen der Besteuerung des Domänenärars ist die Begründung zu § 30 Ziffer 1 zu vergleichen. Daneben erscheint es folgerichtig, auch die Befreiung der Forstamtsgebäude (auch wenn sie dem Domänenärar gehören) auszusprechen. Die Forstämter haben nicht nur wirtschaftliche Aufgaben, sondern sie sind auch mit der Wahrnehmung der Forstpolizei, also eines staatlichen Hoheitsrechts betraut. Zwanzig staatliche Forstämter haben überhaupt keinen Domänenwald zu bewirtschaften, dienen also lediglich öffentlichen Zwecken; gleichwohl stehen die Dienstgebäude von 16 dieser 20 im Eigentum des Domänenärars und wären also mangels einer besonderen Bestimmung steuer- bzw. umlagepflichtig. Aber auch der Beizug der nur teilweise öffentlichen Zwecken dienenden Forstamtsgebäude zu den Umlagen erscheint um so weniger angebracht, als die Forstämter auch in erheblichem Maße den Gemeindeinteressen dienen. — Auch die Gemeindeforstämter sind mit der Forstpolizei befaßt. Die Befreiung ihrer Dienstgebäude rechtfertigt sich deshalb aus dem gleichen Gesichtspunkte.

Ziffer 2 entspricht dem Artikel 3 Ziffer 1 des Häusersteuergesetzes. „Insoweit neu aufgeführte Gebäude lediglich als Ersatz an die Stelle von alten, nach der Anlage zum Civillistegesetz zur Hofausstattung gehörigen Gebäude treten, ist es selbstverständlich, daß diese Ersatzbauten ebenso wie die alten zu behandeln sind; auch neue Zubauten, die keine selbständige Zwecke haben, sondern sich, wie z. B Hofdienerwohnungen, nur darstellen als den neuzeitigen Anforderungen entsprechende Angliederungen zur Hofausstattung, müssen selbstverständlich die gleiche Befreiung von der Steuerveranlagung genießen, wie die Hauptgebäude, denen sie sich anschließen.“ (Kommissionsbericht des Abgeordneten Zehnter zu § 48 des Vermögenssteuergesetzentwurfs von 1899, Seite 15). Hiernach sind Gebäude, welche nach Erlassung des Civillistegesetzes aus Grundstocksmitteln der Civilliste erworben oder neu errichtet worden sind, nur zu veranlagen, wenn sie einem wirtschaftlichen Betriebe dienen, nicht aber dann, wenn sie Zwecken der Hofausstattung und Hofhaltung dienen (§ 11 Absatz 2 der Vollzugsverordnung vom 1. Dezember 1900). — Gebäude des Civillistegrundstocksvermögens, die weder dem einen noch dem andern dieser Zwecke, sondern unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, wie beispielsweise die Gebäude der Akademie der bildenden Künste, sind selbstredend schon auf Grund der Ziffer 1 oder 4 des § 39 befreit.

Ferner sind die nach dem Apanagengesetz vom 21. Juli 1839 (Regierungsblatt Seite 197), § 1, 20 und 21 den Berechtigten zur Verfügung gestellten Gebäude befreit. Auch hier würde es sich lediglich um eine Selbstbesteuerung des Staates handeln; denn jene Gebäude sind schon nach § 81 Ziffer 4 der Gemeinde- bezw. Städteordnung von den Gemeindeumlagen und damit auch von der sich an das Gemeindesteuerkataster anschließenden örtlichen Kirchensteuer befreit. Der allgemeinen Kirchensteuer unterliegen sie aber nach Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 nicht, weil deren Eigentümer, der Domänengrundstock, keine physische Person ist.

Ziffer 3 gibt im wesentlichen den Artikel 3 Ziffer 2 des Häusersteuergesetzes wieder. Gegenüber der Bestimmung in § 21 Ziffer 3 des Gesetzes vom 9. August 1900 ist hier auch die Befreiung von Pfarrhäusern staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften in Vorschlag gebracht. Die Befreiung hat bisher nicht bestanden; sie wurde jedoch im Laufe des Einschätzungsverfahrens auf Grund des § 21 Ziffer 4 und des § 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. August 1900 beansprucht. Dieser Anspruch wurde durch Entscheidung der Berufungskommission vom 7. März 1904 (Badische Rechtspraxis, Seite 113) abgelehnt; es sprechen jedoch überwiegende Gründe für die Befreiung dieser Gebäude, die auch gemäß § 81 Ziffer 9 der Gemeindeordnung von der Gemeindebesteuerung befreit sind. Um die Befreiung sicherzustellen, ohne Anlaß zu einer unrichtigen Ausdehnung der Bestimmungen des § 39 Ziffer 4 und Absatz 2 zu geben, erschien es am richtigsten, der Ziffer 3 eine Spezialbestimmung anzugliedern. Die Befreiung beschränkt sich auf staatlich anerkannte, d. i. mit dem Rechte öffentlicher Korporationen versehene Religionsgemeinschaften; sie kommt also nur der evangelisch-protestantischen Landeskirche, der römisch-katholischen Kirche, der Gemeinschaft der Altkatholiken und der israelitischen Religionsgemeinschaft zugute. Im Bereiche dieser

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Religionsgemeinschaften aber ist der Begriff der Pfarrhäuser nicht allzu eng auszulegen. Er beschränkt sich nicht auf die Dienstwohnungen der Inhaber von wirklichen Pfarreien, er gilt auch z. B. für Pfarrwohnungen von Pfarrverwaltern, Diasporageistlichen, exponierten Vikaren, Pfarrkuraten, Kaplänen und dergleichen.

Zu Ziffer 5. Im Interesse der Erhaltung von Kunstdenkmalen erscheint es angezeigt, den schlechthin unbenutzbaren Gebäuden und Gebäudeteilen solche gleichzustellen, die als Gebäude in keiner Weise wirtschaftlich genutzt, sondern nur ihres kunstgeschichtlichen Wertes wegen erhalten werden. Es wird sich hierbei vorwiegend um Schlösser handeln, die nicht zum Bewohnen eingerichtet sind. Ruinen sind keine Gebäude im Sinne des § 38 des Entwurfs und schon deshalb frei. Unter der „wirtschaftlichen Nutzung" solcher Gebäude oder Gebäudeteile ist nur die Nutzung als Gebäude verstanden; die Befreiung ist nicht etwa deshalb ausgeschlossen, wenn zur teilweisen Deckung der Unterhaltungskosten für deren Besichtigung ein Eintrittsgeld erhoben wird. Andererseits genügt, um die Befreiung zu beseitigen, jegliche wirtschaftliche Benützung des Gebäudes als solchen, so z. B. soweit es Wohnräume enthält, auch wenn diese regelmäßig leerstehen. Ferner erscheint es zweckmäßig, einzelstehende Gebäude und Hütten, deren Wert weniger als 100 *M* beträgt, nicht zu veranlagen, weil ihre formgerechte Einschätzung einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit und Kosten erfordern würde. Von einer Einschätzung solcher Baulichkeiten wird Umgang genommen werden, wenn sie nach dem Urteil örtlicher Schätzer voraussichtlich einen geringeren Wert als 100 *M* haben. Hierunter werden namentlich die in manchen Gegenden zahlreichen einzelgelegenen Heustadel fallen.

Zu Absatz 2 ist die Behandlung der Dienstwohnungen geregelt. Zu den Dienstwohnungen im Sinne dieser Gesetzesstelle sind auch die freien Wohnungen (§ 17 Ziffer 5 und § 26 des Beamtengesetzes) zu rechnen. — Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem § 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. August 1900 und beruht auf einem bei Beratung dieses Gesetzes geschlossenen Kompromiß zwischen Regierung und Ständen. Aus dem Umstande, daß nicht alle Dienstwohnungen von der Veranlagung freigelassen sind, geht hervor, daß das Gesetz die Gewährung einer Dienstwohnung nicht als öffentlichen Zwecken dienend (Ziffer 1 und 4) ansieht. Es gibt aber, wie auch auf Seite 14 des Kommissionsberichtes des Abgeordneten Zehnter hervorgehoben ist, gleichwohl Fälle, in welchen eine Dienstwohnung schon deshalb öffentlichen Zwecken dient, — auch wenn sich in dem Gebäude außer den Dienstwohnungen keine weitere Räume für öffentliche Zwecke befinden, — weil sie notwendig ist, um den betreffenden Bediensteten die Ausübung ihres öffentlichen Dienstes möglich zu machen, mit anderen Worten, weil der Beamte behufs Ausübung seines Dienstes an der betreffenden Stelle auch wohnen muß. Der Kommissionsbericht des Abgeordneten Zehnter erwähnt beispielsweise einzelstehende Bahn- und Brückenwärterhäuser, dann auch Portierhäuschen, Dienerwohnungen, Direktorialwohnungen und dergleichen. Hierzu gehören auch die Dienstwohnungen des Bahnhofvorstandes und dessen Stellvertreters (Entscheidung der Berufungskommission vom 2. November 1904), auch wenn sie in einem besondern Gebäude im Bahnhofgebiet liegen, sowie Straßenwärterhäuser (§ 13 der Vollzugsverordnung vom 1. Dezember 1900).

In Absatz 2 werden nicht nur diejenigen Dienstwohnungen freigelassen, die sich in öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden selbst, sondern auch diejenigen, welche sich in Zugehörden solcher Gebäude befinden. Als „Zugehörden" werden im allgemeinen solche Gebäude anzusehen sein, die sich mit dem Hauptgebäude auf der gleichen Hofraite befinden; doch reicht dieser Begriff nicht für alle Fälle aus. Es können gegebenenfalls auch Gebäude als Zugehörde angesehen werden, die von dem Hauptgebäude z. B. durch eine öffentliche Straße getrennt sind, wenn sie nur dem gleichen Zwecke dienen, wie jenes, und wenn nach Lage des Falls fremde Baulichkeiten dazwischen nicht errichtet werden können (Entscheidung der Berufungskommission vom 3. Oktober 1904, Badische Rechtspraxis Seite 315).

Zu § 41.

Absatz 1: Wenn ein Gebäude steuerfrei ist, so ist es auch der überbaute Platz und die zugehörige Hofraite. Beide folgen — außer im Falle des Absatz 3 — stets dem Gebäude.

Absatz 2: Beim Vollzug der Neueinschätzung hat sich die Beschränkung auf „Plätze und Gartenanlagen" in § 23 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. August 1900 als zu eng erwiesen. Es schien zweckmäßiger, sämtliche Grundstücke, also gegebenenfalls auch Wiesen, Äcker, Reben oder Wald, welche regelmäßig mit dem Gebäude zusammen verkauft werden, auch gemeinsam mit dem Gebäude zu veranlagen. Der Entwurf setzt deshalb das Wort „Grundstücke" anstelle von „Plätze und Gartenanlagen".

Absatz 3: Im Falle dieses Absatzes bestimmt sich die Frage, ob der Grund und Boden steuerfrei ist oder nicht, nach § 39 und nicht nach § 30 des Entwurfs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 42.

Vergleiche die Begründung zu § 31 des Entwurfs, die auch hier zutrifft. Auch die Wertsänderungen im Sinne des § 45 Ziffer 1 sollen schon beim Ab- und Zuschreiben 1907 Berücksichtigung finden, weil die Feuerversicherungstabellen doch schon zum Zwecke der Ermittelung von Neubauten durchgegangen werden müssen und es nicht zweckmäßig wäre, sie nicht gleichzeitig wegen der Bauveränderungen zu benützen.

Die Bestimmungen des § 45 Ziffer 2 und 3 geben die Möglichkeit, das Gebäudekataster vom Ab- und Zuschreiben 1908 an im wesentlichen auf dem laufenden zu erhalten. Es besteht bei dieser Regelung keinenfalls mehr ein Bedürfnis, der Anregung der Budgetkommission der I. Kammer im letzten Landtage zu entsprechen und vor Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes die Einzelzustellung der Gebäudeeinschätzungen an die Eigentümer zu bewirken und dann nochmals eine Beschwerde gegen die Höhe der Einschätzung zuzulassen. Jeder Gebäudeeigentümer kann vom Jahr 1908 ab beim jährlichen Ab- und Zuschreiben eine Minderung der Einschätzung, sofern sie mindestens 10 % beträgt, beantragen. Abgesehen hiervon wäre aber eine nochmalige Prüfung der Höhe der Schätzungen gerade vor dem Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes, wo dessen Einführung so wie so bei allen beteiligten Behörden eine erhebliche Mehrarbeit verursacht, nicht durchführbar. Auch wäre es wenig angebracht, das ganze mit vielen Mühen zustandegebrachte Einschätzungswerk lediglich deshalb wieder in Frage zu stellen, weil einige Pflichtige es versäumt haben, von den ihnen durch das Gesetz vom 9. August 1900 gewährten Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

Zu § 43.

Vergleiche die Begründung zu § 32.

Zu § 44.

Ziffer 1: Wenn ein Gebäude zu Grunde gegangen oder niedergerissen worden ist, wird es, wie bisher, mit dem Grund und Boden und der Hofraite abgeschrieben, bis es neu aufgebaut (§ 46) oder nach § 35 Ziffer 2 als sonstiges Grundstück zu katastrieren ist. Die Abschreibung auch fernerhin rückwirken zu lassen (Artikel 29 Absatz 2 des Häusersteuergesetzes) erscheint nicht geboten. Unter den letzten Fall der Ziffer 3 fällt z. B. eine Hofraite, die als öffentliche Straße Verwendung gefunden hat.

Zu § 45.

Zu Ziffer 1: Die Änderung in der Höhe der Veranlagung wird bei demjenigen Ab- und Zuschreiben vorgenommen, das auf die Vollendung der Bauveränderungen folgt.

Über die einschneidenden Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3 vergleiche die Begründung zu § 34 Ziffer 2; wegen Ziffer 4 siehe die Begründung zu § 34 Ziffer 3 a. E.

Zu § 46.

Bei einem neu errichteten Gebäude wird die Veranlagung erst vorgenommen, wenn das Gebäude vollendet ist.

Zu § 47.

Für die Fassung dieser Bestimmungen waren die gleichen Erwägungen maßgebend, wie zu § 36 Ziffer 2 (vergleiche die Begründung hierzu).

Zu § 48.

Vergleiche Begründung zu § 37.

Zu § 49.

Der Entwurf sieht ebenso, wie das Gewerbsteuergesetz, davon ab, eine Definition des Begriffs der gewerblichen Unternehmung zu geben. Der steuerliche Begriff des Gewerbebetriebs deckt sich nicht völlig mit jenem der Gewerbeordnung; er umfaßt auch solche Tätigkeiten, welche die Gewerbeordnung nicht für Gewerbe erachtet oder überhaupt nicht berührt, so z. B. die Fischerei, den Bergbau, das Apothekergewerbe usw. In steuerlicher Hinsicht wird unter Gewerbe jede in der Absicht der Wiederholung und der Gewinnerzielung vorgenommene selbständige und erlaubte Arbeitstätigkeit, welche sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehre darstellt, zu verstehen sein (vergleiche Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, Band 6, Seite 384); daß sich tatsächlich ein Gewinn ergab, ist nicht erforderlich. Der Begriff ist aber durch § 50 Absatz 2 mehrfach eingeschränkt worden.

Zu § 50.

Die Veranlagung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als gewerblicher Unternehmungen entspricht dem bisherigen Artikel 1 Absatz 2 des Gewerbsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1892.

Laut Absatz 2 Ziffer 1 sollen auch künftig die land- und forstwirtschaftlichen Betriebskapitalien der Vermögenssteuer nicht unterliegen, wie sie bisher nach Artikel 2 Ziffer 3 des Gewerbsteuergesetzes der Gewerbsteuer nicht unterlagen (vergleiche die einleitenden Bemerkungen unter

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ziffer II). Die letztere Bestimmung hat aber eine Einschränkung erfahren. Es soll nur noch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft und der Verkauf von deren Erträgnissen, falls solche lediglich von selbstbewirtschafteten Grundstücken stammen, steuerfrei bleiben. Treibt Jemand gleichzeitig mit anderen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft Handel, so ist er hinsichtlich seines Handels schlechthin als Gewerbetreibender anzusehen, auch hinsichtlich des Verkaufs der Erzeugnisse seiner selbstbewirtschafteten Grundstücke. Dies wird beispielsweise zur Folge haben, daß die großen Weinhändler in Weinbaugebieten, welche auch Wein einkaufen, mit ihren selbstgezogenen, dem Handelsbetrieb gewidmeten Weinvorräten, die oft einen bedeutenden Wert haben, nicht vermögenssteuerfrei bleiben, wie sie seither gewerbsteuerfrei waren, — ein Zustand, für dessen Fortdauer ein stichhaltiger Grund nicht gegeben sein wird. Wenn jedoch ein Landwirt, der regelmäßig nur seine selbstgewonnenen Produkte absetzt, bisweilen genötigt ist, solche (z. B. Milch) zuzukaufen, um seine Kunden befriedigen zu können, so soll er hierwegen nicht als Gewerbetreibender behandelt werden. Es wurden deshalb die Worte „von gelegentlichen Ausnahmefällen abgesehen", eingeschaltet.

Ziffer 2 gibt die Vorschrift des Artikel 2 Ziffer 5 des Gewerbsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1892 wieder.

Zu Ziffer 3: Die Bestimmung entspricht der bisherigen Praxis, welche gesetzlich festgelegt werden soll, da ohne eine ausdrückliche Regelung manche Fälle nicht mit Sicherheit zu entscheiden sind. So wurden bisher die Apotheker für gewerbsteuerpflichtig angesehen, was auch künftig der Fall sein wird, da sie unter § 50 Ziffer 3 nicht begriffen sind. Dagegen wurde der ärztliche Beruf nicht als ein Gewerbebetrieb betrachtet, obwohl das Reichsgericht (Entscheidungen in Civilsachen Band 39, Seite 134) entgegengesetzt entschieden hat. Durch Ziffer 3 ist klargestellt, daß der ärztliche Beruf als eine wissenschaftliche Berufstätigkeit, nicht als eine gewerbliche Unternehmung zu betrachten ist. Eine ausnahmsweise Behandlung trat früher in den Fällen ein, in denen die wissenschaftliche 2c. Berufstätigkeit mit bedeutenderen Betriebskapitalien ausgeübt wurde; beispielsweise wurden Privatkrankenanstalten, Lehr- und Erziehungsanstalten der Gewerbsteuer unterworfen. Diese Praxis ist allerdings in neuester Zeit durch mehrere Urteile des Verwaltungsgerichtshofs durchbrochen worden. In den Urteilen vom 10. Februar und vom 29. Dezember 1903 sowie vom 15. Februar 1905 (Zeitschrift für Verwaltung 1903, Seite 184, und 1904, Seite 244; Badische Rechtspraxis 1905, Seite 109) — hat der Verwaltungsgerichtshof in Übereinstimmung mit dem preußischen Oberverwaltungsgericht den Grundsatz ausgesprochen, daß der Betrieb einer Heilanstalt durch einen Arzt nur dann als ein Gewerbebetrieb anzusehen sei, wenn nachgewiesen sei, daß der Unternehmer die Absicht habe, speziell aus dem Wirtschaftsbetrieb einen Gewinn zu erzielen. Daß eine solche Absicht oder das Fehlen einer solchen niemals mit Sicherheit festgestellt werden kann, liegt auf der Hand. Dieses Kriterium ist für die Praxis durchaus unbrauchbar und führt nur zu für den Leiter einer solchen Anstalt höchst peinlichen Erörterungen. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Unmöglichkeit, nach diesem Grundsatze zu verfahren, auch selbst gefühlt, indem er den Betrieb der gleichen Heilanstalt für 1904 als einen Gewerbebetrieb erklärte, während er ihn für 1905 gewerbsteuerfrei ließ, obwohl sich im Betrieb keine wesentliche Änderung vollzogen hatte. — Mag sich aber nun die Steuerfrage nach der derzeitigen Gesetzgebung verhalten, wie sie will, keinenfalls liegt im Rahmen einer Vermögenssteuer irgend ein Grund vor, um solche Vermögensteile steuerfrei zu lassen. Die Gründe, die für die Freilassung des Mobiliars von der Vermögenssteuer sprechen (vergleiche die einleitenden Bemerkungen unter Ziffer II), treffen auf die Anlage- und Betriebskapitalien einer Heilanstalt in keiner Weise zu; es handelt sich hier vielmehr um Vermögensteile von hohen Werten und meist auch von hoher Rentabilität. Es ist daher an der schon im Entwurf von 1899 vorgeschlagenen Bestimmung in Ziffer 3 festzuhalten, welche auch der seitherigen Praxis entsprach.

Zu Ziffer 4: Die mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen wurden bisher lt. § 1 Absatz 5 der Vollzugsverordnung zum Gewerbsteuergesetz (vergleiche Erlaß des Finanzministeriums vom 4. April 1881, St. V.Bl. Seite 34) steuerlich nicht als gewerbliche Unternehmungen angesehen. Diese Auffassung soll nun gesetzlich festgelegt werden.

Zu § 51.

Ziffer 1 (bisher Artikel 2 Ziffer 1 des Gewerbsteuergesetzes) wurde auch auf die im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betriebenen Gewerbsunternehmungen des Reichs und der badischen Gemeinden ausgedehnt. Selbstredend können solche Unternehmungen nur insoweit steuerfrei bleiben, als sie im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betrieben werden. So sind beispielsweise städtische Gaswerke insoweit steuerpflichtig, als sie Gas zu privaten Zwecken liefern, während die Lieferung von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wasser in die Priathäuser durch ein städtisches Wasserwerk immerhin noch sanitären Interessen dienen wird und deshalb der Betrieb eines Wasserwerks in vollem Umfange steuerfrei bleiben kann. Die gewerblichen Unternehmungen des Domänenärars waren schon bisher auf Grund des § 2 Absatz 1 der Vollzugsordnung zum Gewerbsteuergesetz von der Befreiung ausgenommen. Wegen des Begriffs „öffentliche Zwecke" ist die Begründung zu § 30 Ziffer 1 zu vergleichen. „Im öffentlichen Interesse betrieben" ist ein Gewerbe nicht schon deshalb, weil der aus demselben erzielte Gewinn in die Staats- bezw. Reichs- oder Gemeindekasse fließt und so öffentlichen Zwecken zugeführt wird. Außer dem fiskalischen Zwecke muß der Betrieb noch einen weiteren Nutzen für die Allgemeinheit haben. Die Behandlung des Anlage- und Betriebskapitals der Staatssalinen entspricht der in § 30 Ziffer 1 des Entwurfs (vergleiche § 13 Ziffer 1 des Gesetzes vom 9. August 1900) getroffenen Regelung.

Die Befreiung der Reichsbank und ihrer Zweiganstalten (Ziffer 2) beruht auf § 21 des Reichsgesetzes vom 14. März 1875 (R.-G.-Bl. Seite 183) und war schon in Artikel 2 Ziffer 2 des Gewerbsteuergesetzes ausgesprochen.

Ziffer 3 gibt die Ziffer 4 des Artikel 2 des Gewerbsteuergesetzes wieder; nur wurde das Wort „ausschließlich" durch „vorwiegend" ersetzt. Das Gesetz vom 6. Mai 1892 wollte nur die rein landwirtschaftlichen Konsumvereine, Absatz- und Werkgenossenschaften von der Gewerbsteuer frei lassen. Sobald eine solche Genossenschaft die ihr in Artikel 2 Ziffer 4 gesteckten Grenzen überschritt, wurde sie als gewerbliche Unternehmung angesehen und mit ihrem gesamten Betrieb der Gewerbsteuer unterworfen. Dies hat sich in manchen Fällen als unbillig und mit den ursprünglichen Absichten des Gesetzes nicht im Einklang stehend erwiesen. Es mußten landwirtschaftliche Genossenschaften in vollem Umfange zur Besteuerung herangezogen werden, wenn sie auch nur in vereinzelten Fällen oder in einem relativ ganz geringen Umfange über die Bestimmungen des Artikel 2 Ziffer 4 des Gewerbsteuergesetzes hinausgegangen sind. Um in solchen Fällen nicht den ganzen Betrieb als einen gewerblichen ansehen zu müssen, sondern die Möglichkeit der Steuerbefreiung bestehen zu lassen, wurde das Wort „vorwiegend" gewählt, welches dem Ermessen der Steuerbehörde einen gewissen Spielraum läßt. Um etwaige Zweifel auszuschließen, soll ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der Begriff der „landwirtschaftlichen Erzeugnisse" hier in der gleichen Ausdehnung zu verstehen ist, wie in § 50 Ziffer 1.

Ziffer 4 gibt die Bestimmung des § 1 Absatz 2 des Wandergewerbesteuergesetzes wieder, wonach die nach

jenem Gesetze Steuerpflichtigen insoweit von der Gewerbsteuer befreit sind (vergleiche auch § 64 II des Entwurfs).

In Ziffer 5 wurde — entgegen dem früheren Entwurfe — das gewerbliche Vermögen hinsichtlich der Freigrenze dem Kapitalvermögen (§ 57 Ziffer 6) gleichgestellt und dementsprechend ist auch § 12 Absatz 4 des Entwurfs geändert worden. Ausreichende Gründe für eine fernere verschiedenartige Behandlung dieser beiden Arten von Vermögen liegen nicht vor.

Zu § 52.

Zu den Anlagekapitalien eines gewerblichen Unternehmens gehören auch alle unbeweglichen dem Gewerbebetrieb gewidmeten Sachen, soweit sie nicht unter Abschnitt II des Entwurfs fallen, also beispielsweise auch Wasserbauten, Gleisanlagen, Brücken usw. (vergleiche § 3 Absatz 1 der Vollzugsordnung zum Gewerbsteuergesetz vom 6. Februar 1901).

Die Abgrenzung des Beizugs der Betriebskapitalien zur inländischen Besteuerung gegenüber dem Auslande war im Einklange mit § 3 Absatz 2 des Entwurfs zu regeln. Hiernach ist das Anlage- und Betriebskapital — mit Ausnahme der Grundstücke und Gebäude — im Inland beizuziehen, soweit es einem nach § 3 Absatz 2 im Großherzogtum betriebenen Gewerbe dient, auch wenn es sich im Auslande befindet. Ob dasselbe im Reichsauslande einer ähnlichen Besteuerung unterworfen wird, kann nicht in Betracht kommen, da das badische Steuergesetz die inländische Steuerpflicht nach den hierlands geltenden Grundsätzen regelt und zu regeln berechtigt ist. Die Bestimmungen des Doppelbesteuerungsgesetzes entsprechen aber der getroffenen Regelung, so daß eine Kollision mit andern Bundesstaaten durch diese nicht eintritt. Die Feststellung, welche Anlage- und Betriebskapitalien einem inländischen Gewerbebetriebe dienen und welche einem auswärtigen, ist Sache der Auslegung im Einzelfall. Doch erschien es geboten, einen Punkt im Wege eines ausdrücklichen gesetzlichen Ausspruchs zu lösen (Satz 2). Bei der Besteuerung einer Bankfiliale hat es sich unangenehm fühlbar gemacht, daß es an einer Bestimmung darüber fehlt, daß und inwieweit Betriebskapitalien in Baden zur Besteuerung herangezogen werden sollen, die weder dem inländischen Betrieb noch dem auswärtigen allein gewidmet sind, sondern dem gesamten Betrieb dienen, wie insbesondere die zur Verfügung der Geschäftsleitung stehenden Betriebs- und Reservefonds. In Anlehnung an die Regelung in Art. 12 Absatz 4 der preußischen Anweisung vom 6. Juli 1900 zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes soll in Satz 2 gesetzlich festgelegt werden, daß ein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

entsprechender Teil dieser Betriebskapitalien in Baden beigezogen werden soll. Den richtigen Verteilungsmaßstab wird das Verhältnis des (sich durch den Umsatz kennzeichnenden) Umfangs des inländischen Betriebs zum Gesamtbetrieb bilden.

In Absatz 2 ist näher ausgeführt, was im einzelnen „insbesondere" zum Anlage- und Betriebskapital zu rechnen ist. Die Aufzählung ist also nicht erschöpfend. Gegenüber dem bisherigen Artikel 7 des Gewerbsteuergesetzes ist Absatz 2 vielfach geändert worden. Ziffer 1, 2 und 4 umfassen das stehende, Ziff. 3 das umlaufende Betriebskapital. Bei Feststellung des letzteren (Ziffer 3) entsteht zunächst die Frage, ob der Abzug der laufenden Geschäftsschulden auch fernerhin schon bei der Veranlagung des gewerblichen Vermögens oder etwa erst gemäß § 7 des Entwurfs an der Summe aller veranlagten Vermögenswerte zugelassen werden soll. Abgesehen von der Beschränkung des Abzugs auf die Hälfte sämtlicher veranlagter Vermögenswerte ist die Frage auf die Gemeindebesteuerung von Einfluß, wenn sich diese an die Einzelkataster anschließen wird, weil dann das gewerbliche Vermögen nur in einem um den Betrag der laufenden Geschäftsschulden (in den Grenzen der Ziffer 3) geminderten Werte zu den Gemeindeumlagen beigezogen wird. Der Entwurf entscheidet sich für die dem bisherigen Rechte entsprechende erstere Behandlungsweise. Eine Nichtberücksichtigung der laufenden Geschäftsschulden wäre unbillig, wenn das bare Geld und die laufenden Ausstände, welchen diese Schulden gegenüberstehen, ihrerseits besteuert würden. Insbesondere beim Bankgeschäft ist das in Geschäftsforderungen angelegte Betriebskapital mit den aus dem Geschäft hervorgehenden Schulden in untrennbarem Zusammenhang. Beim Kontokorrentverhältnis ist ein umlaufendes Betriebskapital der Unternehmung nur vorhanden, soweit dasselbe die Kontokorrentschulden übersteigt. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei Hypothekenbanken. Auch hier wäre es in hohem Grade unbillig und würde zu einer übermäßigen Besteuerung führen, wenn man die Pfandbriefschulden nicht in vollem Betrage bis zur Höhe der Aktivausstände 2c. abziehen lassen würde. Deshalb hat auch die zweite Kammer bei den Beratungen über das Erwerbsteuergesetz von 1876 die Zulassung eines solchen Abzuges sogar im Ertragssteuersystem beantragt (Kommissionsbericht der zweiten Kammer, Seite 16/17; der ersten Kammer, Seite 9), worauf die Bestimmung zum Gesetz erhoben wurde. Die Änderung der Veranlagungsgrundsätze in § 53 des Entwurfs macht aber eine Erweiterung des bisherigen Schuldenabzugs erforderlich. Wenn künftig nicht mehr nach dem mittleren Jahresstand der Betriebskapitalien, sondern nach deren Stand an einem bestimmten Tage veranlagt werden soll, wäre es unrichtig und auch sehr unbillig, den Abzug der laufenden Geschäftsschulden auch fernerhin nur an den Barvorräten, Aktivausständen 2c., nicht aber auch an den Warenvorräten und den Roh- und Hilfsstoffen zuzulassen. Der steuerbare Wert des Betriebskapitals würde je nach der Wahl des Stichtags sich ganz verschieden berechnen, je nachdem nämlich der Kaufmann an dem Stichtage zufällig gerade viel oder wenig Kapitalien in Warenvorräten und Rohstoffen angelegt hat. Ziff. 3 des § 52 soll daher die bisherigen Ziff. 3 und 5 des Art. 7 des Gewerbsteuergesetzes (einschl. der Futtervorräte in Ziff. 4) umfassen und den Abzug der laufenden Geschäftsschulden auch an den bisher unter Ziffer 3 aufgeführten Werten zulassen. Diese Regelung wird in vielen Fällen eine Minderung des bisher steuerbaren Betriebskapitals ergeben; angesichts der erhöhten Besteuerung des gewerblichen Vermögens gegenüber andern Vermögensgattungen (§ 54 des Entwurfs) wird man aber hierauf kein so erhebliches Gewicht zu legen brauchen, um so weniger, als die neue Regelung als logisch richtig und der Gerechtigkeit entsprechend angesehen werden muß.

Unter den abzugsfähigen Geschäftsschulden können nur Kapitalschulden, nicht etwa Zinsschuldigkeiten begriffen werden, da nur erstere das Vermögen, letztere aber lediglich das Einkommen mindern. Unter Schulden des laufenden Geschäftsbetriebs sind die persönlichen sonstigen Schulden des Unternehmers sowie diejenigen Schulden nicht zu verstehen, welche zur Gründung, Erwerbung oder dauernden Vergrößerung der Unternehmung gemacht werden. Das Wort „unmittelbar" wurde vor „aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden" eingeschoben, um die sonst nicht unzweifelhafte Frage verneinend zu beantworten, ob z. B. Schulden, die zwecks Erlangung der Mittel zur Bezahlung von schuldigen Löhnen oder von Schulden für Rohmaterial und Waren aufgenommen werden, abzugsfähig sind. In gleichem Sinne hat sich der Verwaltungsgerichtshof durch das Urteil vom 2. Oktober 1883 (Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, Band I, Nr. 1261) und seither in stetiger Rechtsprechung ausgesprochen.

Unter die dem Gewerbebetrieb eines Bauunternehmers dienenden, in Bearbeitung begriffenen Stoffe gehören auch die zur Herstellung eines Gebäudes verwendeten Stoffe vor dessen Vollendung, weil Gebäude erst nach ihrer Vollendung nach den Vorschriften des Abschnitts II zu veranlagen sind (vergleiche Begründung zu § 46 des Entwurfs).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu Ziffer 4: Außer den bisher herangezogenen Gewerbeberechtigungen (Art. 7 Ziffer 6 des Gewerbsteuergesetzes) sollen auch Patent- und Verlagsrechte, sowie übertragbare Konzessionen überhaupt (insbesondere solche für Straßen- und Bergbahnen, soweit diese nicht nach § 51 Ziffer 6 überhaupt steuerfrei sind), dem Betriebskapital beigeschlagen werden. Realgewerbeberechtigungen sind solche, bei denen die Befugnis zu einem Gewerbebetrieb an die Tatsache des Besitzes eines Grundstücks geknüpft ist. Für Baden kommen nur die Realprivilegien der Apotheker und die Realwirtschaftsrechte in Betracht (vergleiche Schenkel, Gewerbeordnung, Band I, Bemerkung 3 zu § 10). Die Überfahrtsrechte zählen unter die steuerbaren Konzessionen.

Zu § 53.

Zu Absatz 1: Die bisherige Bestimmung des Artikel 8 Absatz 1 des Gewerbsteuergesetzes, wonach die gewerblichen Betriebskapitalien nach dem mittleren Stand des Veranlagungsjahrs zu veranlagen waren, ist praktisch kaum durchführbar. Es ist überhaupt ziemlich unklar, wie der mittlere Stand zu berechnen ist; keinenfalls aber kann der mittlere Stand eines Kalenderjahrs schon zur Zeit des Ab- und Zuschreibens im gleichen Jahre festgestellt werden. Deshalb haben auch schon bisher die größeren Gewerbsunternehmungen in der Regel nach der letzten Bilanz fatiert und auch der jetzige Artikel 9 des Gewerbsteuergesetzes gab der Steuerverwaltung das Recht, den in der letzten Inventur und Bilanz enthaltenen Umfang und Wert des Betriebskapitals als dessen wahren laufenden Wert nach mittlerem Jahresstande anzunehmen. — Um die der seitherigen Regelung anhaftenden Mängel zu beseitigen, schlägt der Entwurf vor, auch das gewerbliche Vermögen nach dem Stand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage (§ 10 Absatz 2, § 11 Absatz 1) zu veranlagen. Die durch eine solche Regelung sich ergebenden Härten sind durch die Neufassung von § 52 Ziffer 3 (vergleiche die Begründung hierzu) beseitigt.

Zu Absatz 2: Wenn nach Absatz 1 anstelle des mittleren Jahresstands der Stand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage tritt, so ist Vorsorge zu treffen, daß der Gewerbetreibende, der Geschäftsbücher führt, — von den Fällen einer Erweiterung oder Einschränkung des Betriebs abgesehen — nicht genötigt werden kann, auch für einen andern Tag, als für den Schluß seines Geschäftsjahrs den Wert seiner Betriebskapitalien zu berechnen. Bei Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist deshalb der letzte Bilanztag an oder vor dem 1. April als der für die Veranlagung maßgebende Tag erklärt. Auch bei neueröffneten Betrieben kann nach der Eröffnungsbilanz (§ 39 Absatz 1 Handelsgesetzbuch) veranlagt werden, wenn auch der Tag des Geschäftsbeginns, für den diese errichtet ist, und der Tag des Beginns der Steuerpflicht (§ 10) sich nicht völlig decken. Außerdem war in Absatz 2 die Bestimmung des Artikel 9 des Gewerbsteuergesetzes aufrecht zu erhalten, wonach bei Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, das steuerbare Betriebskapital jedenfalls nicht niedriger zu bemessen ist, als es nach der maßgebenden Inventur und Bilanz sich ergibt. Nach § 40 H.-G.-B. ist der Kaufmann verpflichtet, bei Aufstellung des Inventars und der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet. Setzt er entgegen dieser Verpflichtung höhere Werte ein, so kann er sich nicht für beschwert erachten, wenn seine Angaben von der Steuerverwaltung als richtig angenommen werden. Umgekehrt kann aber die Steuerverwaltung nicht verpflichtet werden, die Angaben in Inventar und Bilanz schlechthin für richtig anzunehmen, da der Wert der Betriebskapitalien darin zu nieder angegeben sein kann, wenn vorsichtigerweise die jährlichen Abschreibungen wegen der Abnützung tunlichst hoch vorgenommen werden. Auch ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß ein Inventar nicht alle Betriebskapitalbestandteile enthalten kann. In solchen Fällen muß es aber der Steuerverwaltung zustehen, den wahren Wert ohne Rücksicht auf Inventar und Bilanz zu ermitteln. In den Ausnahmefällen des zweiten Satzes dagegen ist nach dem Stand am 1. April des Veranlagungsjahrs unabhängig von der früheren Bilanz zu veranlagen.

Unter „Veranlagungsjahr" ist das Jahr verstanden, in welchem die Steueranlage stattzufinden hat, unter „Bilanztag" derjenige Tag, für welchen die Aufstellung des Inventars und der Bilanz stattfindet (§ 40 H.-G.-B.)

Absatz 3 ersetzt den Artikel 8 Absatz 3 des Gewerbsteuergesetzes. Er bezieht sich nur auf nicht auf Gegenseitigkeit gegründete Unternehmungen, da die Versicherung auf Gegenseitigkeit nach § 50 Ziffer 2 nicht als Gewerbebetrieb zu betrachten ist. Die Veranlagung soll nach dem Stande der Prämien im Vorjahre erfolgen, wie die Vorschrift des Artikel 8 Absatz 3 schon bisher in der Praxis gehandhabt wurde. Bei Neueröffnung eines Versicherungsunternehmens auf Prämie ist dieses Verfahren nicht möglich. Es wird auch nicht angängig sein, der Veranlagung für das erste Geschäftsjahr die voraussichtlich im laufenden Geschäftsjahr zu beziehenden Bruttoprämieneinnahmen zugrunde zu legen, da diese nicht einmal vermutungsweise

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geschätzt werden können. Es wird daher zweckmäßig sein, die erste Veranlagung solcher Gesellschaften erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres vorzunehmen und das tatsächliche Ergebnis dieses Jahres der Veranlagung rückwirkend vom Beginn der Steuerpflicht an zugrunde zu legen. Daß die Bestimmungen des § 10 des Entwurfs über den Beginn der Steuerpflicht hierdurch nicht geändert werden sollen, dürfte durch die Wortfassung, welche nur von einer Verschiebung der Veranlagung spricht, genügend klar gestellt sein. Unter „Roheinnahme an Prämien" ist die volle Solleinnahme an tarifmäßigen Prämien ohne jeden Abzug, also auch ohne Abzug der den Versicherten in Form von Dividenden und dergleichen zukommenden Überschüsse zu verstehen (§ 5 Absatz 5 der Vollzugsverordnung vom 6. Februar 1901 zum Gewerbesteuergesetz).

Absatz 4 wiederholt den Artikel 7a des Gewerbsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1892.

In Absatz 5 wird die bisherige Besteuerung der Badischen Bank (Art. 15 des Gesetzes vom 16. März 1870, G.- u. V.-Bl. S. 219) beibehalten.

Zu § 54.

Die erhöhte Veranlagung der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien steht mit dem reinen Vermögenssteuerprinzip nicht im Einklang; sie läßt sich jedoch nicht vermeiden, wenn anders nicht bei dem Übergang vom jetzigen Steuersystem zur Vermögenssteuer eine Folge gezeitigt werden soll, die mit dem Grundgedanken der Einführung des neuen Systems, nämlich der Erleichterung der steuerschwächern Elemente und nicht der steuerkräftigen, in schroffem Widerspruche steht. Die gewerblichen Betriebskapitalien waren schon bisher im wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen veranlagt, als im Entwurf. Wenn also der Vermögenssteuerfuß beispielsweise auf 10 ₰ festgesetzt werden würde (vergleiche oben die Ausführungen unter Ziffer IV), um große Härten bei dem Übergang zum neuen System zu vermeiden, so würde jeder Gewerbetreibende — abgesehen von der Zulassung eines beschränkten Schuldenabzugs — durch die Herabsetzung des Steuerfußes um ein Drittel der bisherigen Besteuerung erleichtert werden. Zu einer derartigen Erleichterung ist, wenigstens soweit es sich um mittlere und große gewerbliche und Handelsunternehmungen handelt, ein Anlaß sicherlich nicht gegeben. Aus diesem Grund und um einen erheblichen Einnahmeausfall bei der gewerblichen Besteuerung hintanzuhalten, hat schon der Entwurf von 1899 eine sogenannte progressive Besteuerung der Gewerbebetriebe in Vorschlag gebracht, die sich aber in Wahrheit als eine Degression darstellt, weil die Beibehaltung der bisherigen Höhe der Besteuerung nach dem gesetzgeberischen Grunde der Maßnahme die Regel bilden und demzufolge die Steuerwerte des gewerblichen Vermögens allgemein um 50 % höher veranlagt werden sollten. Doch wollte man den weniger leistungsfähigen Gewerben (kleinen Handwerks- und Handelsbetrieben) die in der Annahme des reinen Vermögenssteuerprinzips liegende Erleichterung voll zuteil werden lassen, während bei den andern Gewerbetreibenden ein allmählich ansteigender Zuschlag zu den festgestellten Vermögenssteuerwerten bis zu 50 % in Anwendung kommen sollte. Diese für die vorgeschlagene Maßnahme sprechenden Gründe treffen auf den jetzigen Entwurf in erhöhtem Maße zu. Einmal soll dem Gewerbebetrieb durch die Erweiterung des Abzugs der laufenden Geschäftsschulden in § 52 Ziffer 3 eine weitere nicht unerhebliche Erleichterung geschaffen werden. Andererseits ist die Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude höher ausgefallen, als man bei Einbringung des frühern Entwurfs annahm, und auch durch die in § 59 des jetzigen Entwurfs vorgesehene Besteuerung des Kapitalvermögens nach dem Kurswert werden die soliden Kapitalien erheblich höher beigezogen werden, als, wie seither, mit dem zwanzigfachen des Zinserträgnisses. Ohne die sogenannte Progression wäre die Begünstigung des gewerblichen Vermögens gegenüber den übrigen Vermögensgattungen im Vergleich mit der seitherigen Besteuerung noch weit größer, als nach dem früheren Entwurf. Von einer Erhöhung der Steuerwerte des gewerblichen Vermögens zwecks Berücksichtigung bei Bildung des Vermögenssteueranschlags kann hiernach nicht abgesehen werden. Doch glaubte man die sogen. Progression in § 63 des früheren Entwurfs dadurch etwas mildern zu können, indem man sie erst bei Werten von 50 000 ℳ beginnen und erst bei solchen von 150 000 ℳ und mehr mit dem vollen Zuschlag von 50 % endigen läßt. Die Einführung allmählich steigender prozentualer Zuschläge läßt sich nicht wohl vermeiden, weil sonst die Sprünge von der erleichterten Besteuerung zur vollen und umgekehrt zu groß und unvermittelt wären.

Inhaltlich des Gewerbsteuerkatasters für 1905 würden nach dem Entwurfe von der Progression nicht betroffen:

53 327 Steuerpflichtige mit 277 301 100 ℳ Steuerkapital.

In die einzelnen Stufen würden fallen:

unter a): 912 Pflichtige mit 53 635 200 ℳ Steuerkapital,

unter b): 455 Pflichtige mit 38 107 800 ℳ Steuerkapital,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

unter c): 272 Pflichtige mit 29 308 900 ℳ Steuerkapital,

unter d): 154 Pflichtige mit 20 579 900 ℳ Steuerkapital,

unter e): 1007 Pflichtige mit 671 014 500 ℳ Steuerkapital.

An der vollen Erleichterung würden daher teilnehmen: rund 95 % der Steuerpflichtigen mit rund 25 % des Gesamtsteuerkapitals. Nicht erleichtert würden (außer der Zulassung des Schuldenabzugs): rund 1,8 % der Steuerpflichtigen mit rund 62 % des Gesamtsteuerkapitals. Dem Rest würde unter Abstufungen eine teilweise Erleichterung gewährt werden.

Durch die Bestimmung des § 54 erledigt sich auch die von den kleinern und mittleren Getreidemüllern gewünschte Höherbesteuerung der Großmühlenbetriebe. Von den in den Katastern für 1905 enthaltenen 1389 Müllern fallen 1335 nicht unter die Progression.

In die 1. Stufe der Progression fallen 22
„ „ 2. „ „ „ „ 7
„ „ 3. „ „ „ „ 3
„ „ 4. „ „ „ „ 5
„ „ 5. „ „ „ „ 17
} Müller.

Zu § 56.

Nach Absatz 1 ist alles dasjenige bewegliche Kapitalvermögen zu veranlagen, dessen Erträgnisse bisher nach Art. 2 Ziffer 1—2 des Kapitalrentensteuergesetzes der Kapitalrentensteuer unterlagen; dazu treten sämtliche unverzinsliche Kapitalforderungen, auch wenn in ihnen Zinsen nicht begriffen sind, weil nach § 59 des Entwurfs (vergleiche die Begründung hierzu) das Kapitalvermögen nicht mehr nach seinem Ertrage, sondern nach seinem laufenden Werte veranlagt werden soll.

Von dem Beizug der in Artikel 2 Ziffer 4 des K.-R.-St.-G. aufgeführten Rentenansprüche zur Vermögenssteuer hat der Entwurf abgesehen. Derartige Bezüge, welche an die Person des Berechtigten geknüpft sind und spätestens mit dessen Ableben erlöschen, können nicht wohl als ein fundiertes Einkommen betrachtet werden; sie erhöhen die Leistungsfähigkeit des Beziehers nicht mehr als z. B. ein Ruhegehalt oder eine Witwenpension, welche letzteren nur der Einkommensteuer unterliegen. Auch bisher waren solche Bezüge nur in einem geminderten Betrage der Kapitalrentensteuer unterworfen (Art. 25 K.-R.-St.-G.). Dementsprechend dürfen solche Rentenschulden auch nicht nach § 7 des Entwurfs an der Summe der Vermögenswerte in Abzug gebracht werden. Schon nach § 1 Ziffer 3 der Vollzugsverordnung zum Kapitalrentensteuergesetz vom

6. März 1886 sind Kuxen wie Aktien zu behandeln. Diese Behandlungsweise ist auch nach dem Berggesetz vom 22. Juni 1890 (Ges.- u. V.-Bl. S. 447) zweifellos richtig. Wenn nach auswärtigen Gesetzgebungen Kuxen ein Miteigentumsrecht an dem Bergwerke selbst gewähren, so ist ein solches Recht selbstverständlich nicht als bewegliches Kapitalvermögen beizuziehen, sondern schon nach § 3 a nicht im Großherzogtum steuerbar. Zu bemerken ist allerdings, daß in Preußen jetzt sowohl die Kuxen des neueren, als des älteren Rechts infolge der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 17. November 1893 (Entscheidung in Staatssteuersachen Bd. II, S. 317) als Kapitalvermögen besteuert werden, während früher den Kuxen des älteren Rechts die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beigelegt wurde. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Reichsgesetz vom 20. April 1892, R.-G.-Bl. S. 477) sind den Aktiengesellschaften nach Zweck und Form ähnlich und werden daher steuerlich diesen gleich zu behandeln sein. Dadurch wird auch verhütet, daß bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. für diese eine Steuererleichterung eintritt, was bei dem häufigen Vorkommen solcher Umwandlungen nicht ohne Bedenken wäre. Die Gesellschaftsanteile der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind demzufolge gleichwie die Aktien zum steuerbaren beweglichen Kapitalvermögen zu rechnen. In gleichem Sinne hat auch der Verwaltungsgerichtshof wiederholt entschieden (vergleiche Badische Rechtspraxis 1900, Seite 98, und 1901, Seite 75) und auch der Bundesrat hat sich auf den gleichen Standpunkt gestellt (Badische Rechtspraxis 1902, Seite 151). —

Die Bezüge der Mitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aus der Genossenschaft unterlagen nach Art. 10 K.-R.-St.-G. der Kapitalrentensteuer. Wenn man nicht eine steuerliche Erleichterung der Genossenschaften bezw. der Genossen eintreten lassen will, werden künftig die Geschäftsguthaben der Genossen (§ 19 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889) als Kapitalvermögen zu veranlagen sein. Eine weitere Erleichterung der Genossenschaften, als durch das Gesetz vom 6. Mai 1892 herbeigeführt wurde, ist aber nicht beabsichtigt, vielmehr sind nach dem jetzigen Artikel 5 B. E.-St.-G. die Konsumvereine sogar höher zur Steuer beigezogen worden, als bisher. Zwar sind nach dem Entwurfe die Genossenschaften als solche — entgegen dem Art. 10 K.-R.-St.-G. — nicht mehr von der Veranlagung mit ihrem Kapitalvermögen befreit. Allein die Zurückziehung dieser Befreiung kann nicht von erheblicher Bedeutung sein, da die Genossenschaften Kapitalvermögen, das nicht ihrem Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werbebetrieb dient, nur in seltenen Ausnahmefällen besitzen werden. Die Besteuerung der Genossen mit ihren Geschäftsguthaben wird daher beibehalten werden müssen. Der Ausdruck „Geschäftsguthaben" bezeichnet den jeweiligen Stand der durch Einzahlungen und durch Zuschreiben des Gewinns oder Abschreiben des Verlusts gebildeten Einlage. Die sogenannten Markendividenden fallen nicht unter diesen Begriff und unterliegen der Vermögenssteuer nicht. — Die Vermögenseinlagen der stillen Gesellschafter sind rechtlich als Kapitalforderungen anzusehen, die Erträgnisse aus denselben unterlagen schon bisher der Kapitalrentensteuer (§ 1 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung zum K.-R.-St.-G.). Der Inhaber des Handelsgeschäfts andererseits ist berechtigt, die Einlage des stillen Gesellschafters als Schuld nach § 7 in Abzug zu bringen, da diesem ein Anteil am Vermögen auch dann nicht zusteht, wenn er sich bei einer offenen Handelsgesellschaft beteiligt hat. Seine Einlage ist keine Gründungsschuld.

Zu Absatz 2: Es könnte zweifelhaft sein, ob die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens- oder Kapitalversicherungen an sich unter Absatz 1 fallen würden oder nicht. Um dies in verneinendem Sinn klar zu stellen, ist Absatz 2 beigefügt. Ansprüche aus Rentenversicherungen können überhaupt nicht in Betracht kommen, weil sie keine Kapitalforderungen sind. Als der Entwurf von 1899 den Ständen zur Beratung vorlag, hat die Direktion der Allgemeinen Versorgungsanstalt in Karlsruhe (jetzt Karlsruher Lebensversicherung) den Antrag gestellt, es wolle — entgegen dem bisherigen Artikel 11 des Kapitalrentensteuergesetzes — die Anstalt von der Besteuerung befreit und die Steuerpflicht den einzelnen Versicherten auferlegt werden, wie dies im preußischen Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 (§ 15) geschehen sei. Nun beruht aber die Befreiung solcher Anstalten in Preußen auf dem in unsern Entwurf nicht aufgenommenem Grundsatze, daß überhaupt nur physische Personen der Ergänzungssteuer unterliegen (§ 2 jenes Gesetzes). Demzufolge sind in Preußen auch die Aktienversicherungsgesellschaften vermögenssteuerfrei. Man mußte deshalb in Preußen die einzelnen Versicherten zur Steuer heranziehen, wenn nicht das der Lebensversicherung dienende Kapitalvermögen der Vermögenssteuer entzogen bleiben sollte. Für unsere Besteuerung kommt dieser Grund nicht in Betracht. Für diese erscheint es richtiger und zweckmäßiger, es bei der bisherigen Besteuerungsart, bei welcher sich erhebliche Anstände nicht ergeben haben, zu belassen. Andernfalls würden sich die Versicherten mit Grund beschwert fühlen, wenn sie für die Versicherungsansprüche, die erst in späteren Jahren oder erst nach ihrem Tode fällig werden, alljährlich noch Steuern entrichten müßten, während ihnen die jährliche Prämienzahlung schon Opfer auferlegt. Auch haben die noch nicht fälligen Versicherungsansprüche nur dann einen wirklichen Verkehrswert, wenn sie ihrem Zwecke, der Versicherung des Lebens, entfremdet werden.

Zu § 57.

Die Befreiungen des Kapitalvermögens schließen sich im allgemeinen an den Artikel 5 K.-R.-St.-G. an.

Ziffer 1 wiederholt die bisherigen Ziffern 1 und 2 des Artikel 5 a. a. O. und dehnt die Befreiung auf das Reich aus. Außerdem waren hier die Grundstockskapitalien der Großh. Civilliste anzugliedern, weil diese gemäß § 81 Ziffer 3 der Gemeindeordnung vom Beizug zur Gemeindebesteuerung befreit sind und nach § 5 Absatz 4 letzter Satz des Entwurfs auch für die staatliche Besteuerung nicht in Betracht kommen (vergleiche die Begründung zu § 5).

Ziffer 2 gibt den Artikel 5 Ziffer 3 K.-R.-St.-G. in neuer Fassung wieder. Außerdem soll die Befreiung des Kapitalvermögens gemeinnütziger rechtsfähiger Vereine gesetzlich festgelegt werden. Die meisten solcher Vereine hatten vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Rechtsfähigkeit und konnten daher als solche nicht der Besteuerung unterworfen werden. Diese Befreiung blieb bei vielen, auch nachdem sie Rechtsfähigkeit erlangt hatten, tatsächlich fortbestehen. Es entspricht der Billigkeit, das Kapitalvermögen rechtsfähiger Vereine, die gemeinnützigen Zwecken dienen, auch fortan freizulassen. Verstanden sind hierunter solche Vereine, die den Staat oder die Gemeinde in ihren Aufgaben unterstützen oder deren Tätigkeit ergänzen, wie z. B. Feuerwehrvereine, Vereine zur Verschönerung der Stadt, zur Feier patriotischer Feste, zur Errichtung von Volksbadeanstalten, Volksküchen, Volksbibliotheken usw. Das Gleiche trifft auch auf gemeinnützige Stiftungen zu. Außerdem bedarf es der ausdrücklichen Hervorhebung einer weitern Befreiung. Während gemeinschaftliche Vermögensverwaltungen mehrerer Personen in der Regel deshalb frei sind, weil das Vermögen im Eigentum der einzelnen Teilnehmer bleibt und demzufolge von diesen zu versteuern ist (§ 6 Absatz 1 des Entwurfs), so haben in neuester Zeit einige solche Verwaltungen der Kirchen und Stiftungen Körperschaftsrechte erlangt und sind deshalb nach § 4 A II des Entwurfs selbständig steuerpflichtig. Die einzelnen Fonds, Stiftungen usw. zahlen ihre flüssig werdenden Kapitalien bei der gemeinsamen Verwaltung gegen Schuldschein ein;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Verwaltung wird Eigentümerin der Gelder und leiht sie auf Hypothek aus. Die betreffenden Vermögenswerte würden demnach in der Hand zweier Steuerpflichtiger der Steuerpflicht unterworfen, während sie bisher nur in der Hand der Teilnehmer zu versteuern waren (Art. 10 K.-R.-St.-G.). Es war daher die fortdauernde Befreiung dieser Verwaltungsanstalten mit diesen ihren Kapitalien ausdrücklich auszusprechen.

Ziffer 3 ist durch die soziale Gesetzgebung veranlaßt. Die mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen sind schon lt. § 8 der Vollzugsverordnung zum K.-R.-St.-Gesetz den befreiten Spar- und Leihkassen auf Gegenseitigkeit gleichgestellt (vergleiche auch St.-V.-Bl. 1881, Seite 34).

In Ziffer 4 sind die Befreiungen des Artikel 5 Ziffer 4 K.-R.-St.-G aufgenommen. Ihnen wurden angereiht die auf Gegenseitigkeit gegründeten Rentenversicherungsanstalten, Spar- und Leihkassen, Witwenkassen und Waisenkassen. Befreit sind hiernach nicht etwa Vereinigungen mehrerer Personen zum Zwecke des Ausleihens von Geldern auf gemeinschaftliche Rechnung, sondern nur Kassen, die den Charakter einer Spar- und Leihkasse auf Gegenseitigkeit haben. — Während in § 67 Absatz 1 des Entwurfs von 1899 Rentenversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit mit ihren für diesen Zweck angelegten Kapitalien besteuert werden sollten, ist jetzt deren Befreiung in Vorschlag gebracht. Hiefür war bestimmend, daß das Einkommnsteuergesetz die Leibrenten in ihrem vollen Betrage der Steuer unterwirft; es behandelt also nicht nur die aus den Zinsen des hingegebenen Vermögens, sondern auch die aus Kapitalteilen bestehenden Rententeile als Einkommen. Diese erhöhte Besteuerung der Leibrenten im Wege der Einkommensbesteuerung wird die Befreiung der zu Rentenzwecken angelegten Kapitalien rechtfertigen. Außerdem handelt es sich im wesentlichen um die Tontinenversicherung der Karlsruher Lebensversicherung, welche eine gewisse Ähnlichkeit mit den nach Ziffer 4 sonst befreiten Spar- und Leih-, Witwen- und Waisenkassen auf Gegenseitigkeit besitzt, da sie meist zu Zwecken der Altersversorgung eingegangen worden ist.

Zu Ziffer 5: Nachdem die Freigrenze bei der Einkommensteuer von 500 ℳ auf 900 ℳ erhöht worden ist, wird auch hier die Befreiung an ein jährliches Gesamteinkommen von weniger als 900 ℳ (statt 500 ℳ) geknüpft werden müssen.

Ziffer 6: Bisher waren Steuerkapitalien von 1200 ℳ abwärts von der Kapitalrentensteuer befreit (Art. 5 Ziffer 7 und Art. 25 K.-R.-St.-G.). Die Freigrenze soll nunmehr auf 1000 ℳ abgerundet werden. Im übrigen vergleiche die Bemerkungen zu § 51 Ziffer 15.

Die bisherigen Befreiungen des Art. 5 Ziffer 5 und 6 K.-R.-St.-G. sind nicht mehr aufgenommen. Ziffer 5 ist überflüssig geworden, weil der Beizug von Bürgernutzungen nach § 56 des Entwurfs, welcher nur Kapitalforderungen erwähnt, gar nicht mehr in Frage kommen kann. Für die Weiterführung der Befreiung des Art. 5 Ziffer 6 (Baupflichtige wegen der Erträgnisse aus Auslösungskapitalien für Zehntbaulasten) liegt kein genügender Grund vor. In der Regierungsbegründung zum Kapitalsteuergesetz von 1860, durch welches diese Bestimmung eingeführt wurde, wurde die Befreiung damit motiviert, daß schon das bestehende Gesetz den Abzug privatrechtlicher Lasten, also auch der Baulast, am steuerbaren Kapitalwerte zulasse. Im Entwurf ist der Abzug solcher Lasten, abgesehen von den Waldlasten, am Vermögenssteuerwert nicht mehr vorgesehen und damit entfällt der Rechtsgrund für die Befreiung, welche zudem zu singulärer Natur wäre, um ohne zwingenden Grund in eine neue Gesetzgebung aufgenommen zu werden, und welche im Rahmen einer Vermögensbesteuerung notwendig zur Freilassung ähnlicher Fonds führen müßte, die bisher besteuert wurden und für deren Freilassung ein stichhaltiger Grund nicht gegeben ist.

Zu § 58.

In § 58 ist die bisher in Art. 11 K.-R.-St.-G. behandelte Besteuerungsart der Lebens- und sonstigen Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit geregelt. Die Neufassung entspricht der Auslegung, welche der Artikel 11 in der Praxis gefunden hat, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß gemäß § 59 das Kapitalvermögen künftig nach seinem laufenden Werte veranlagt werden soll.

Zu § 59.

Der Entwurf von 1899 hatte die Beibehaltung der seitherigen Besteuerungsweise des Kapitalvermögens (Vervielfachung des Jahreszinserträgnisses mit 20) vorgeschlagen. Diese Maßnahme steht mit dem Vermögenssteuerprinzip in diametralem Widerspruch. Sie hätte zur Folge, daß höherwertige Papiere geringer zu versteuern wären, als geringwertige. Der Vorschlag könnte deshalb nur, wenn ganz gewichtige Gründe dafür sprächen, wiederholt werden. Nun ist aber einer der Hauptgründe, die für die Aufrechterhaltung der bisherigen Besteuerungsweise sprechen, inzwischen weggefallen, nämlich die Rücksicht auf die Besitzer von Staats- und ähnlichen Papieren, die damals erst durch die stattgehabten Konversionen geschädigt waren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieser Grund dürfte jetzt, wo die Konversionen verschmerzt sind, nicht mehr von Bedeutung sein. Es erschien deshalb angemessen, auch hinsichtlich der Bewertung des Kapitalvermögens zu dem Verkehrswertsprinzip überzugehen.

Die Regel bildet hiernach, daß Wertpapiere mit ihrem Kurswert, die übrigen Kapitalforderungen mit ihrem Nennwert veranlagt werden. Eine Reihe von Nebenbestimmungen kann unbedenklich der Vollzugsverordnung überlassen werden, so die Anordnung, daß die Bruchprozente der Kursnotiz in Wegfall kommen, oder daß der letzte Kurs zugrundezulegen ist, wenn am maßgebenden Tage ein solcher nicht notiert war, ferner welche Börse hinsichtlich des Kurses in Betracht kommt und dergleichen.

Unverzinsliche befristete Forderungen, d. h. solche, die vor einem bestimmten Termin oder Ereignisse nicht geltend gemacht werden können, sollen nur mit 80% ihres Nennwerts veranlagt werden. Die Besteuerung von Annuitäten ist entsprechend dem Art. 16 Absatz 3 K.-R.-St.-Gesetzes geregelt.

Zu § 60—62.

Die Strafbestimmungen entsprechen den Art. 23 bis 25 des Einkommensteuergesetzes. Nur erschien es bei der Höhe der möglicherweise in Betracht kommenden Werte angemessen, das Strafmaximum für die arbiträre Strafe des § 60 Absatz 2 auf 10 000 ℳ zu erhöhen.

Zu § 63.

Wenn das Gesetz im Sommer 1906 verabschiedet wird, so fällt zunächst die Aufstellung der Vollzugsvorschriften nötig. Bevor die Steuer erhoben werden kann, muß sodann die erstmalige Veranlagung zur Vermögenssteuer vorgenommen werden, was beim Ab- und Zuschreiben des Jahres 1907 geschehen wird. Das Gesetz selbst und damit die Erhebung der Vermögenssteuer kann hiernach erst mit dem 1. Januar 1908 in Kraft treten.

In Absatz 2 ist unter anderen Gesetzen auch die Aufhebung des Gesetzes vom 12. Mai 1892, den Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle betreffend, vorgeschlagen. Dieses Gesetz paßt nicht mehr in den Rahmen der neuen Gesetzgebung, weil für den Grundbesitz keine gesonderte Steuer erhoben, sondern das gesamte steuerbare Vermögen zusammengerechnet wird und an diesem die Schulden in Abzug kommen. Wollte man berechnen, welcher Betrag der Vermögenssteuer anteilig auf den Grundbesitz entfällt, so würde das Gesetz noch komplizierter werden, als es schon ist. Auch sind die Beträge, welche den Einzelnen vergütet werden, so geringfügig, daß die Gemeinden schon häufig hierwegen und wegen der Höhe der Kosten auf die Geltendmachung des Steuernachlasses verzichteten. Die Nachlässe auf Grund dieses Gesetzes betrugen im ganzen im Jahre

1893	443	ℳ 22	₰,
1894	523	„ 61	„
1895	2 059	„ 3	„
1896	6 682	„ 8	„
1897	17 720	„ 58	„
1898	2 257	„ 99	„
1899	610	„ 90	„
1900	71	„ 7	„
1901	806	„ 11	„
1902	1 156	„ 69	„
1903	60	„ 26	„
1904	446	„ —	„

also im Jahresdurchschnitt 2736 ℳ 46 ₰.

Von noch geringerem Belange ist das Gesetz vom 18. Juni 1892, betreffend die Katastrierung neu angelegten Rebgeländes, wonach Weinberge, auf denen die Rebanlagen vollständig erneuert werden, fünf Jahre lang von der Grundsteuer frei bleiben. Auf Grund dieses Gesetzes wurden Grundsteuer*kapitalien* in nachstehender Höhe von der Grundsteuer freigelassen:

im Jahre	1893	24 985 ℳ,
„ „	1894	25 254 „
„ „	1895	26 416 „
„ „	1896	22 934 „
„ „	1897	23 221 „
„ „	1898	26 062 „
„ „	1899	40 084 „
„ „	1900	27 251 „
„ „	1901	23 011 „
„ „	1902	15 459 „
„ „	1903	7 639 „
„ „	1904	10 384 „

Dies entspricht für das ganze Großherzogtum einer Grundsteuer von

im Jahre	1893	37 ℳ 47 ₰,
„ „	1894	37 „ 87 „
„ „	1895	39 „ 62 „
„ „	1896	34 „ 43 „
„ „	1897	34 „ 83 „
„ „	1898	39 „ 9 „
„ „	1899	60 „ 12 „
„ „	1900	40 „ 88 „
„ „	1901	34 „ 52 „
„ „	1902	23 „ 17 „
„ „	1903	11 „ 45 „
„ „	1904	15 „ 57 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Diese minimalen Beträge, mit denen die beabsichtigte Förderung des Rebbaues schwerlich erreicht werden kann, dürften die Arbeit, welche die Durchführung des Gesetzes veranlaßt, kaum rechtfertigen.

Nach Art. 26 Absatz 2 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 war bisher der mit Weinlagerpatent betriebene Weinhandel vom Beizug zur Gewerbsteuer befreit. Im Rahmen einer Vermögenssteuer hat die Befreiung des auf eine bestimmte Art betriebenen Großhandels in einem einzelnen Geschäftszweige keinen rechten Sinn; denn durch die Vermögenssteuer soll das steuerbare Vermögen (wozu die gewerblichen Betriebskapitalien zählen), aller Steuerpflichtigen gleichmäßig erfaßt werden und Steuerbefreiungen können nur da, wo Gründe von besonderer Wichtigkeit vorliegen, zugelassen werden. Die in Rede stehende Befreiung ist nun aber eine althergebrachte. Sie findet sich schon in dem Gesetze vom 6. April 1854, die steuerlichen Verhältnisse des patentisierten Weinhandels betreffend, und ging von da an in Art. 12 letzter Absatz des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 und später in Art. 26 Absatz 2 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 über. Der Befreiung lag die Absicht zu Grunde, die Weinspekulation im großen im Interesse der Förderung der Weinproduktion zu begünstigen. Schon die Regierungsbegründung zum Weinsteuergesetze von 1882 (Seite 29/31) zog die Aufhebung der Steuerbefreiung in Erwägung, gelangte aber zu deren Aufrechterhaltung, weil es sich um eine bestehende Einrichtung, nicht um die Neuschaffung einer solchen handle. Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer (Seite 3/4 und 8) sprach sich gleichfalls für die Aufrechterhaltung des Privilegiums aus, schlug aber eine Steuererschwerung vor, für den Fall, daß der Besitzer eines Weinlagerkellers zugleich Wirt, Weinkleinverkäufer oder Weinhandlungskellerbesitzer ist (nunmehr Art. 26 Absatz 2, Satz 2 des Weinsteuergesetzes). Der Kommissionsbericht der ersten Kammer (Seite 6) sprach sich entschieden gegen die Beibehaltung der Steuerbefreiung aus, ohne aber (wegen § 60 der Verfassung) einen Abänderungsantrag zu stellen. Das Interesse der Förderung der Weinproduktion kann die fernere Beibehaltung dieses Privilegiums nicht rechtfertigen, durch welches unmittelbar nur der Großhandel begünstigt wird. Die Annahme, daß sich infolge der steuerlichen Begünstigung viele Kapitalien der Weinspekulation zuwenden und so eine bessere Nachfrage nach neuem Wein erzielt wird, dürfte ebenfalls nicht zutreffen, da am 1. Januar 1905 im ganzen nur 15 Besitzer von Weinlagerpatenten vorhanden waren, darunter nur 4, welche nicht gleichzeitig einen Weinhandlungskeller besitzen und demzufolge gänzlich gewerbsteuerfrei sind. Der mit Weinlagerpatent betriebene Weinhandel kann hiernach nicht anders behandelt werden, wie der übrige Weinhandel oder die sonstigen Gewerbebetriebe.

Zu § 64.

Zu I Ziffer 1: Bisher waren auf Grund des Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 2 die sogenannten Ertragssteuern nebst den sich daran knüpfenden Abgaben bei Berechnung des steuerbaren Einkommens abziehbar. Vom Abzug ausgeschlossen war die Einkommensteuer selbst nebst den sich daran knüpfenden Gemeindesteuern. Es entsteht die Frage, wie es künftig mit der Vermögenssteuer zu halten sein wird. In der Vermögenssteuer soll zum Ausdruck kommen die Höherbesteuerung des fundierten Einkommens gegenüber dem unfundierten, weil der Vermögensbesitz eine größere Leistungsfähigkeit gewährt. Je nach dem steuerbaren Werte des Vermögens wird ein gewisser Prozentsatz als Vermögenssteuer erhoben. Diese nach dem Vermögenswerte prozentual zu erhebende Steuer auf das fundierte Einkommen an dem steuerbaren Einkommen selbst wieder in Abzug bringen zu lassen, würde mit obigem Gedanken ebenso in Widerspruch stehen, wie wenn man die nach dem Einkommensanschlag zu berechnende Einkommensteuer wieder am steuerbaren Einkommen abziehen ließe. Das Maß der Mehrbelastung des fundierten Einkommens gegenüber dem unfundierten ist bei Festsetzung des Steuerfußes der Vermögenssteuer und der Einkommensteuer zu erwägen. Ist dieses Maß angemessen festgesetzt, so ist es nicht am Platze, die Mehrbelastung des fundierten Einkommens wieder zu mildern, indem man die Mehrbelastung bei der Einkommensteuer berücksichtigt. Zudem würde die Zulassung des Abzugs die Veranlagung unnötigerweise erschweren und in der Regel nur den Leistungsfähigeren zugute kommen, weil bei kleineren Steuerbeträgen durch den Abzug nur ausnahmsweise eine Ermäßigung des Steueranschlags eintreten würde. Es ist auch nur in dem hessischen Einkommensteuergesetz der Abzug der Vermögenssteuer zugelassen, ohne daß hiefür in der Regierungsvorlage eine nähere Bgründung gegeben worden wäre. Preußen läßt den Abzug nicht zu.

Dagegen glaubte man mit Rücksicht auf das bisher geltende Recht nur die sich etwa unmittelbar an den Vermögenssteueranschlag anschließenden sonstigen Abgaben vom Abzug ausschließen zu sollen. Werden Abgaben auf Grund der Einzelkataster für die einzelnen Vermögensteile ohne Schuldabzug erhoben, so geschieht dies nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit; solche Abgaben (insbesondere die Gemeindeumlagen) sind auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht bei allen Steuerpflichtigen von verhältnismäßig gleicher Höhe, weil der Umlagefuß in den einzelnen Gemeinden verschieden ist. Die oben entwickelten Gesichtspunkte treffen daher auf sie nur teilweise zu und erschien es deshalb richtiger, hinsichtlich ihrer es bei der bisherigen Behandlung zu belassen.

Zu I Ziffer 2: Nachdem jetzt der Vermögenssteuerwert der Waldungen nach dem Gesetze vom 9. August 1900 festgestellt worden ist und mit Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes als Grundlage der Besteuerung zu gelten hat, ist nunmehr das Wort „Steuerkapitals" durch „Vermögenssteuerwerts" zu ersetzen (vergleiche im übrigen die Regierungsbegründung zu Ziffer 16 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes von 1899).

Zu I Ziffer 3: Der Zusatz ist durch § 12 Absatz 4 Satz 2 des Entwurfs veranlaßt.

Zu I Ziffer 4: Art. 17 Absatz 4 Einkommensteuergesetzes kann mit Rücksicht auf § 5 Absatz 4 des Entwurfs als entbehrlich gestrichen werden.

Zu § 65.

Bei Beginn der Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes war in einer Anzahl Gemarkungen die Katastervermessung und die damit zusammenhängende Feldbereinigung noch nicht beendet, weshalb in § 3 der Vollzugsverordnung vom 8. August 1898 zum Gesetz über die Revision der Klasseneinteilung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386) angeordnet wurde, daß diese Gemarkungen soweit zurückzustellen seien, als der Fortgang einer durch späteres Gesetz angeordneten Neueinschätzung der Grundstücke dies gestattet. Schon nach Erlassung des Gesetzes vom 9. August 1900 konnte mit Sicherheit angenommen werden, daß die mit der Feldbereinigung verbundene Katastervermessung langsamer zu Ende geführt werde, als man ursprünglich annahm. Es wäre nun aber eine ganz zwecklose und mühevolle Arbeit, wenn innerhalb kurzer Zeit in den gleichen Gemarkungen zweimal eine durchgreifende Neueinschätzung und die Berechnung der Steuerwerte in den Steuerzetteln vorgenommen würde. Schon in § 3 der Verordnung vom 7. November 1900 wurde deshalb angeordnet, daß solche Gemarkungen bis nach Beendigung der Katastervermessung zurückgestellt werden sollten. Auch wurde davon abgesehen, in solchen Gemarkungen die Revision der Klasseneinteilung vorzunehmen. Die Neueinschätzung der Grundstücke steht hiernach noch in 94 Gemarkungen aus; in 48 wird sie voraussichtlich vor Einführung der Vermögenssteuer nicht mehr durchgeführt werden können.

Hinsichtlich dieser Gemarkungen trifft § 65 Übergangsbestimmungen in zweierlei Beziehungen. — Da, wo mit der Revision der Klasseneinteilung noch nicht begonnen ist, soll ein einfacheres und auch zweckmäßigeres Verfahren platzgreifen, indem die Revision der Klasseneinteilung mit der Schätzung der Klassenwerte verbunden und beides gleichzeitig durch ein und dieselbe Kommission, nämlich die gemäß § 15 des Gesetzes vom 9. August 1900 zu bildende, vorgenommen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des letztern Gesetzes, von den Verfahrensvorschriften des Gesetzes vom 3. August 1898 bleibt nur § 4 Absatz 2 in Geltung. Weiter ist bestimmt, daß bis zur Beendigung der Neueinschätzung und der nachfolgenden Einführung ihrer Ergebnisse in das Kataster in solchen Gemarkungen die bisherigen Grundsteuerkapitalien einstweilen als Vermögenssteuerwerte gelten sollen. Bei der geringen Zahl der in Betracht kommenden Gemarkungen ist diese vorübergehende Anordnung unbedenklich.

Beilage zum Protokoll der 82. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Mai 1906.

Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

über

den Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend.

(Drucksache Nr. 42.)

Erstattet von dem Abgeordneten Zehnter.

Der von der Großh. Regierung zunächst der zweiten Kammer zur Beratung und Zustimmung vorgelegte, vom 26. November 1905 datierte Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betreffend (Drucksache der zweiten Kammer Nr. 42, Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar 1906), wurde durch Beschluß der Kammer vom 24. Januar 1906 einer Sonderkommission von 18 Mitgliedern überwiesen. Ebenso sind einige bei der zweiten Kammer eingelaufene, auf den Entwurf bezügliche Petitionen der Kommission zur geschäftlichen Behandlung zugewiesen worden, nämlich die Petitionen:

1. des Verbands der mittleren Städte Badens (Beilage zum Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 9. Februar);

2. des Landesverbands der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen (Beilage zum Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19. Februar);

3. der Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, vormals Allgemeine Versorgungsanstalt (Beilage zum Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 22. Februar und vom 26. April);

4. des Verbands der badischen Grund- und Häuserbesitzer-Vereine (Beilage zum Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28. Februar und vom 29. März);

5. des geschäftsführenden Vorstandes der Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes der deutschen Bodenreformer (Beilage zum Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 5. März);

6. der Handelskammer des Kreises Mannheim (Beilage zum Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 6. April und vom 5. Mai);

7. des Bundes der Industriellen, E. V., Landesabteilung Baden und Rheinpfalz (Beilage zum Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 23. April);

8. sämtlicher badischer Handelskammern (Beilage zum Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 2. Mai).

Die Kommission konstituierte sich alsbald und erwählte zu ihrem Vorsitzenden den Abgeordneten Wittum, zum Berichterstatter den Abgeordneten Zehnter.

Sie beschloß, den Gesetzentwurf zunächst einer Generaldiskussion zu unterziehen und in der Spezialberatung eine zweimalige Lesung vorzunehmen. Bei der Spezialberatung sollten an den einschlägigen Stellen auch die Wünsche der Petitionen mit zur Erörterung gebracht, auch, soweit nötig, einige sonstige, den Mitgliedern von Interessenten zugegangene gutachtliche Äußerungen mit in Betracht gezogen werden. Die Generaldiskussion nahm 3, die Spezialberatung erster und zweiter Lesung 12 Sitzungen in Anspruch.

Die beiden ersten Sitzungen der Generaldebatte fanden ohne Regierungsvertreter statt, zu den übrigen Sitzungen waren Regierungsvertreter zugezogen. Als solche beteiligten sich an den Verhandlungen:

1) seitens des Großh. Finanzministeriums:
   a) der Großh. Finanzminister, Wirkliche Geheimrat Becker, Exzellenz;
   b) der Großh. Ministerialdirektor, Geheimer Oberregierungsrat Troeger;
   c) der Großh. Ministerialrat Schellenberg;
2) seitens der Großh. Steuerdirektion:
   der Großh. Steuerdirektor Staatsrat Glockner.

Über das Ergebnis der Kommissionsverhandlungen wird berichtet wie folgt:

A.
Einleitung.

Bei Beginn der Kommissionsberatungen führte der Berichterstatter zur Einleitung im wesentlichen folgendes aus:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Gegenwärtiger Stand der direkten Steuern.

Das gegenwärtig in Baden geltende System der direkten Steuern setzt sich zusammen aus der Einkommensteuer und einer danebenstehenden Gruppe von Ertragssteuern.

1) Der Einkommensteuer unterliegt nach dem Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 (Ges. u. V.-O.-Bl. S. 321), neue Fassung vom 9. August 1900 (Ges. u. V.-O.-Bl. S. 991, 1028) — vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen und Beschränkungen — das gesamte in Geld, Geldeswert oder in Selbstbenützung bestehende Einkommen jedes Steuerpflichtigen, welches demselben 1. aus Grundstücken, Gebäuden, Grundrechten und Grundgefällen, sowie aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, 2. aus dem Betriebe eines Gewerbes, einschließlich des Handels und Bergbaues, 3. aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältnis, aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf oder irgend einer anderen nicht schon unter Ziffer 1 und 2 begriffenen Art von Erwerbstätigkeit, 4. aus Kapitalvermögen, Renten oder anderen derartigen Bezügen im Laufe eines Jahres zufließt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es von anderen Steuern bereits getroffen wird oder nicht. Zu dem unter Ziffer 3 erwähnten Einkommen sind auch Pensionen, Witwen- und Waisengehalte sowie alle anderen ähnlichen, aus einem öffentlichen oder Privatdienstverhältnis herrührenden Bezüge zu zählen, welche als Entgelt für frühere Arbeit, Dienstleistung oder Berufstätigkeit verwilligt worden sind und auf gesetzlicher Grundlage oder klagbarem Rechtstitel beruhen. An dem sich hiernach ergebenden Einkommen dürfen jedoch in Abzug gebracht werden 1. die zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen, 2. die auf dem Einkommen ruhenden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten (mit Ausnahme der Einkommensteuer und der sich unmittelbar daran knüpfenden Abgaben für Gemeinden, Kirchen usw.), 3. etwaige von dem Steuerpflichtigen nachgewiesenermaßen zu entrichtende Schuldzinsen. Was nach diesen Abzügen übrig bleibt, ist das steuerpflichtige Einkommen. Dem Einkommen des Steuerpflichtigen wird hinzugerechnet das Einkommen seiner Ehefrau, sowie das aus dem Gesamtgut einer von ihm eingegangenen ehelichen Gütergemeinschaft fließende Einkommen und ferner das Einkommen aus dem Vermögen seiner Kinder, soweit ihm daran die Nutznießung zusteht. Die Hinzurechnung des aus eigener Erwerbstätigkeit fließenden Einkommens der Ehefrau findet jedoch nur statt, wenn dieses den Betrag von 500 ℳ jährlich erreicht. Personen, deren steuerbares Einkommen im ganzen den Betrag von 900 ℳ [1]) jährlich nicht erreicht, sind von der Einkommensteuer befreit.

Das steuerbare Einkommen wird jährlich beim Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrat festgesetzt. Zu diesem Zweck haben die Steuerpflichtigen, die erstmals in einer Gemarkung einkommensteuerpflichtig geworden sind oder deren Steuerpflicht sich geändert hat, dem Steuerkommissär Steuererklärungen abzugeben.

Die Einkommensteuer ist also zu entrichten von dem reinen Einkommen des Steuerpflichtigen, wobei es gleichgültig ist, woher das Einkommen rührt, ob es sich als Ertrag eines Vermögens oder lediglich als persönlicher Arbeitsverdienst darstellt.

Das steuerbare Einkommen bildet jedoch nicht ohne weiteres die Grundlage der Steuerpflicht, sondern es wird zu diesem Zweck aus dem steuerbaren Einkommen gemäß Artikel 13 des Einkommensteuergesetzes ein Steueranschlag gebildet in der Art, daß erst bei Einkommen von 20000 ℳ und mehr das ganze steuerbare Einkommen unverkürzt [2]) der Steuer unterliegt, während dagegen bei Einkommen von 900 bis 20000 ℳ der Steueranschlag in verschiedenen Abstufungen niederer berechnet wird als das steuerbare Einkommen in Wirklichkeit ist.

Der von je 100 ℳ des Steueranschlags zu erhebende Steuerbetrag (der Steuerfuß) wird jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt. Der so bestimmte Steuerfuß ist aber gemäß Artikel 21 des Eink.-St.-Ges. bei Steueranschlägen von 25000 ℳ und mehr in verschiedenen Abstufungen um 5, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40 Prozent zu erhöhen. Die Erhöhung von 40 Prozent gilt für Steueranschläge von 200000 ℳ und mehr Jahreseinkommen. Während also die Einkommen unter 20000 ℳ dadurch eine Erleichterung erfahren, daß der Steueranschlag niederer gebildet wird, als das wirkliche steuerbare Einkommen ist, findet bei Einkommen von 25000 ℳ und mehr nicht nur keine Reduzierung des steuerbaren Einkommens auf einen niedereren Steueranschlag mehr statt, sondern es erhöht sich bei ihnen auch der Steuerfuß in gewissen Abstufungen prozentual. — Der Steuerfuß für 100 ℳ Einkommensteueranschlag hat bis zum 1. Januar 1904 2 ℳ 50 ₰ betragen, seitdem beträgt er 3 ℳ.

Über die Gesamtergebnisse der Einkommensteuerveranlagung für 1904 und 1905 vergl. das Statistische Jahrbuch für Baden für 1904 und 1905 S. 638 ff.

[1]) vor der Novelle von 1900 war die Grenze 500 ℳ.
[2]) nur abgerundet auf 500 ℳ bezw. 1000 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Einnahme aus der Einkommensteuer betrug nach S. 624 im Jahre 1902: 9927701 ℳ, im Jahre 1903: 9940303 ℳ, im Jahre 1904 — nach der Erhöhung des Steuerfußes — 12097873 ℳ.

2) Neben der Einkommensteuer stehen die Ertragssteuern. Sie unterscheiden sich von der Einkommensteuer grundsätzlich dadurch, daß sie erhoben werden nur von dem Ertrag des Vermögens, das der Steuerpflichtige besitzt. Sie ruhen also im Gegensatz zur Einkommensteuer auf dem fundierten Einkommen. — Die gegenwärtig in Baden geltenden Ertragssteuern sind:

a. Die Waldsteuer.

Die Einschätzung der Waldungen zur dermalen bestehenden Ertragssteuer beruht auf dem Gesetze vom 23. März 1854 (Reg.-Bl. S. 87). Danach sind die Steueranschläge in der Weise festgestellt, daß zunächst der normale jährliche Haubarkeitsertrag der Flächeneinheit der Masse nach ermittelt, dann dessen Geldwert auf dem Stock unter Zugrundelegung der durchschnittlichen jährlichen Holzpreise in den Jahren 1845 bis 1847 und 1850 bis 1852 berechnet und schließlich der letztere mit 15 vervielfacht wurde. Durch Multiplikation des Flächengehalts der einzelnen Waldparzelle mit dem Steueranschlag der Flächeneinheit ergab sich dann deren Steuerkapital. Forstnebennutzungen (Harz, Beeren, Waldgras, Waldsamen, Laub u. s. w.) wurden nicht in Berücksichtigung gezogen; ebensowenig die Vorerträge (Zwischennutzungen), d. h. die Nutzungen, welche zwischen der Begründung des Waldbestandes und seiner Ernte gewonnen werden (Durchforstungserträgnisse, Erträgnisse aus Reinigungen, Astungen, Aushieb von mißgeformten Hölzern, Dürrholzaushieben, kleinen Windfällen u. s. w.). Dagegen kamen auch die Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten an dem Haubarkeitsertrag nicht in Abzug, wohl aber die Holzzurichtungskosten (Hauer-, Setzer- und Bringerlöhne), da die ganze Berechnung des normalen Haubarkeitsertrags von dem Werte des Holzes auf dem Stock ausging. Durch das Gesetz vom 14. Dezember 1878 wurden sodann die gemäß dem Gesetz von 1854 festgestellten Waldsteuerkapitalien mit Wirkung vom 1. Januar 1880 an durch das ganze Land um 57½% erhöht. Die Erhöhung erfolgte nach Beendigung der mit Gesetz vom 7. Mai 1858 (Reg.-Bl. S. 197) angeordneten neuen Katastrierung des landwirtschaftlichen Geländes, um angesichts der seit der letzten Katastrierung der Waldungen eingetretenen sehr erheblichen Steigerung der Holzpreise und im Hinblick auf die Gleichstellung des Steuerfußes für die Steuerkapitalien des landwirtschaftlichen Geländes und des Waldes eine Ausgleichung der steuerlichen Belastung der beiden Arten von Grundbesitz herbeizuführen. Durch diese prozentuale Erhöhung der Steuerkapitalien der Waldungen wurde der gleiche Effekt erzielt, wie wenn der nach dem Gesetz vom 23. März 1854 gefundene normale jährliche Haubarkeitsertag mit 23,625 vervielfältigt worden wäre, statt, wie nach dem genannten Gesetz, mit 15. Ein Schuldenabzug findet bei der Waldsteuer nicht statt. — Nach dem im Jahre 1894 aufgestellten Steuerkataster beliefen sich die Waldsteuerkapitalien im ganzen Großherzogtum auf 206592343 ℳ, woraus sich bei einem Steuerfuß von 15 ₰ für 100 ℳ Kapital ein Steuererträgnis von 309443 ℳ ergab. Die Denkschrift über die Ergebnisse der Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 gibt die gegenwärtigen Waldsteuerkapitalien auf 202546822 ℳ an, woraus sich bei 15 ₰ Steuerfuß ein Jahresertrag von 303820 ℳ ergibt.

Nach den Steuerkatastern waren Ende 1903 als Waldfläche katastriert 569559 ha, wovon 100844 ha dem Staate, 255829 ha den Gemeinden, 20466 ha Körperschaften und Genossenschaften, 192418 ha Privaten gehörten; von den letzteren waren 61436 ha im Besitze von Standes- und Grundherren. Die Verteilung dieses Waldes auf die einzelnen Amtsbezirke, Kreise, Bezirksforsteien und Landesgegenden ergibt sich aus S. 183 ff. des 35. Jahrgangs des Statistischen Jahrbuches für das Großherzogtum Baden für die Jahre 1904 und 1905.

b. Die Steuer aus sonstigen Grundstücken.

Die Steuerveranlagung des landwirtschaftlichen Geländes beruht gegenwärtig auf dem Gesetz vom 7. Mai 1858 (Reg.-Bl. S. 197). Jedes einzelne Grundstück wurde danach von der Schätzungskommission zunächst an Ort und Stelle besichtigt und je nach seiner Beschaffenheit in die entsprechende Bonitätsklasse (1 bis 6) eingereiht. Für jede Klasse wurden, unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Güterpreise der Jahre 1828—47, Geldwertsanschläge für die Flächeneinheit gebildet und das Steuerkapital jedes Grundstückes durch Vervielfältigung seines Maßgehaltes mit dem Geldwertsanschlag der Flächeneinheit seiner Klasse festgestellt. Im Jahre 1894 war das gesamte landwirtschaftliche Gelände des Großherzogtums katastriert mit einem Steuerkapital von 1239081764 ℳ, woraus sich bei einem Steuerfuß von 15 ₰ für 100 ℳ Steuerkapital ein Steuerertrag ergab von 1858623 ℳ. Die Denkschrift über die Neueinschätzung gibt das der-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

malige Steuerkapital für landwirtschaftliche Grundstücke auf 1 297 148 096 ℳ an, wonach der Steuerertrag bei 15 ₰ Steuerfuß 1 945 722 ℳ beträgt. Ein Schuldenabzug findet auch bei der Grundsteuer nicht statt. — Die Steuerlast verteilt sich nach Seite 80 des Statistischen Jahrbuchs von 1897/98 auf 236 159 Betriebe mit einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von 744 839 ha. Darunter befinden sich kleinste Betriebe bis zu 20 ar: 26 000 mit einer Gesamtfläche von 2372 ha; Betriebe von 20 ar bis zu 1 ha: 57 485 mit zusammen 31 308 ha; Betriebe von 1 bis 2 Hektar: 44 435 mit 64 880 ha; Betriebe von 2 bis 5 ha: 68 554 mit 218 785 ha; Betriebe von 5 bis 10 ha: 27 157 mit 184 390 ha; Betriebe von 10 bis 100 ha: 12 411 mit 220 305 ha; Betriebe von 100 und mehr ha: 117 mit 22 792 ha.

c. Die Gebäudesteuer.

Die Steuerveranlagung der Gebäude beruht dermalen auf dem Gesetz vom 26. Mai 1866 (Regbl. S. 147). Zu Grunde gelegt sind die mittleren Kaufpreise der Jahre 1853 bis 1862. Die Gebäudesteuerkapitalien im ganzen Großherzogtum beliefen sich 1894 auf 962 093 950 ℳ und ergaben bei einem Steuerfuß von 15 ₰ für 100 ℳ Steuerkapital einen Steuerertrag von 1 423 141 ℳ Nach Seite 650 des Statistischen Jahrbuchs für 1904 u. 1905 sind die Häusersteuerkapitalien für das Jahr 1905 kataſtriert mit 1 383 289 070 ℳ, woraus sich bei 15 ₰ Steuerfuß ein Steuersoll ergibt von 2 074 934 ℳ Ein Schuldenabzug findet auch bei der Häusersteuer nicht statt.

Nach Seite 75 des Statistischen Jahrbuchs für 1897/98 umfassen die Hausplätze und Hofraithen im Großherzogtum zusammen 13 806 ha.

d. Die Gewerbesteuer.

Die Veranlagung zur Gewerbesteuer erfolgt dermalen auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1886 (Ges. u. V.-O.-Bl. S. 167, 169 ff.) mit den Änderungen durch das Gesetz vom 9. August 1900 (Ges. u. V.-O.-Bl. S. 884). Der Gewerbesteuer unterliegt das Betriebskapital der im Großherzogtum betriebenen gewerblichen Unternehmungen, wozu auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gehört. Das Betriebskapital umfaßt die sämtlichen dem betreffenden Gewerbebetrieb gewidmeten Gegenstände, mit Ausnahme jener, welche der Grund- und Häusersteuer unterliegen oder außerhalb des Landes sich befinden und daselbst besteuert sind. Insbesondere sind zum Gewerbesteuerkapital zu rechnen: 1. die Wasserkräfte, welche für ein Gewerbe benützt werden; 2. die ständigen, zur Führung eines Geschäftes an Maschinen, Gerätschaften und Werkzeugen vorhandenen Einrichtungen, jene jedoch ausgeschlossen, welche sich in Gebäuden befinden und als ihrer Natur nach unbeweglich nach Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 26 Mai 1866 (Reg.-Bl. S. 147), die neue Katastrierung der Gebäude im Großherzogtum betreffend, beim Steueranschlag der Gebäude zu berücksichtigen sind; 3. die Vorräte zum Verkauf bestimmter Waren, sowie zum Gewerbsbetrieb dienenden Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe; 4. die zum Gewerbebetrieb verwendeten Tiere und Futtervorräte für dieselben; 5. die zum Geschäftsbetrieb dienenden Vorräte an barem Geld, Gold und Silber in Barren, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, verzinslichen und unverzinslichen Wertpapieren, ferner die vom Geschäftsbetrieb herrührenden Aktivausstände, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben, soweit die Summe aller dieser Werte die Summe der aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden übersteigt; 6. die einzelnen Gewerbetreibenden zustehenden besonderen Gewerbeberechtigungen.— Der Steueranschlag des Betriebskapitals besteht nach Artikel 8 des Gewerbesteuergesetzes in dem mittleren Wert der nach mittlerem Jahresstande angenommenen Betriebskapitalien. Gewisse Befreiungen von der Steuerpflicht bestimmen die Artikel 2 und 7a des Gesetzes. Betriebskapitalien unter 700 ℳ werden nicht zur Steuer veranlagt. Die Veranlagung geschieht beim jährlichen Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrat auf Grund von Steuererklärungen der Pflichtigen. Das für das Jahr 1905 zur Gewerbesteuer veranlagte Kapital beläuft sich nach S. 650 des Statistischen Jahrbuchs für 1904 und 1905 auf 1 089 864 400 ℳ, woraus sich zum Steuerfuß von 15 ₰ ein Steuersoll von 1 634 800 ℳ ergibt.

e. Die Kapitalrentensteuer.

Sie beruht dermalen auf dem Gesetz vom 29. Juni 1874 (Ges. u. V.-O.-Bl. S. 361) mit den Änderungen durch das Gesetz vom 9. August 1900 (Ges. u. V.-O.-Bl. S. 886). Es unterliegt danach der Kapitalrentensteuer der Ertrag aus Kapitalvermögen, sowie Renten und sonstige derartige Bezüge, soweit diese Erträgnisse nicht unmittelbar aus Grundbesitz (einschließlich der Gebäude) oder aus dem Betrieb einer gewerblichen Unternehmung herrühren oder ein Entgelt für (jetzige oder frühere) Arbeit, Dienstleistung und Berufstätigkeit bilden. Das Nähere ist in den Art. 1—7 des Gesetzes bestimmt. Ist ein Steuerpflichtiger mit faust- oder unterpfändlich versicherten Kapitalschulden, oder ist er mit Ablösungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

kapitalien von Zehnten, Zinsen und Gülten belastet, oder sind seinen steuerbaren Zinsen- und Rentenbezügen privatrechtliche Lasten, welche nicht schon kraft Gesetzes damit verbunden sein würden, durch besonderen Titel auferlegt (wozu aber bei Stiftungen die etwa vom Stifter vorgeschriebenen Ausgaben für den eigenen Stiftungszweck nicht gehören), so kann er verlangen, daß der Geldbetrag an Schuldzinsen und Lasten von seinem Einkommen an Zinsen und Renten abgezogen und nur der alsdann noch übrige Rest der letzteren der Kapitalrentensteuer unterworfen wird. Als unterpfändlich versicherte Schulden werden nur solche berücksichtigt, für welche ein Eintrag im Grund- oder Pfandbuch besteht. Die Gemeinden speziell sind berechtigt, auch die Zinsen von Schulden, die nicht unterpfändlich versichert sind, von ihrem Einkommen an Zinsen und Renten abzuziehen (Art. 8 des Gesetzes). — Die Grundlage der Kapitatrentensteuer bildet der ganze Jahresbetrag der Zinsen und Renten aus den oben bezeichneten Einkommensquellen, nach Abzug des Jahresbetrags der oben aufgeführten Schuldzinsen und Lasten. — Der Beizug zur Kapitalrentensteuer erfolgt auf Grund einer Erklärung, welche jeder Steuerpflichtige über den Jahresbetrag seiner steuerbaren Zinsen und Renten, sowie der etwa zum Abzuge geeigneten Schuldzinsen und Lasten bei dem hiezu berufenen Schatzungsrate nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich oder mündlich abzugeben hat (Art. 17). — Jedes Zinsen- und Renteneinkommen wird — vorbehaltlich gewisser Ausnahmen und Beschränkungen — durch Vervielfachung mit zwanzig zum Steueranschlag erhoben. — Der Steuerfuß wird jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt. Bis zum 1. Januar 1904 betrug der Steuerfuß 10 ₰ von 100 ℳ rentensteuerpflichtigen Kapitals, seitdem ist er auf 12 ₰ erhöht. — Nach der Katastrierung für 1905 beträgt das rentensteuerpflichtige Kapital im Großherzogtum 2050 987 700 ℳ und das Steuersoll daraus zu 12 ₰ von 100 ℳ Kapital 2 461 182 ℳ. Die Zahl der kapitalrentensteuerpflichtigen Steuerschuldner beläuft sich nach S. 650 des Statistischen Jahrbuchs für 1904 und 1905 auf 81 406.

Die unter a, b, c, d und e aufgeführten Steuern bezeichnet man zwar, wie bemerkt, mit einem gemeinsamen Namen als Ertragssteuern; es ergibt sich aber aus dem Vorstehenden, daß sie nicht nur auf verschiedene Art aufgebaut sind, sondern auch keineswegs allenthalben den wirklichen Ertrag zur Grundlage der Besteuerung haben. Das letztere ist wohl der Fall bei der Waldsteuer und der Kapitalrentensteuer, doch bildet auch hier der Ertrag nicht unmittelbar den Maßstab für die Besteuerung, sondern ein durch Vervielfachung des Jahresertrags gefundener Steueranschlag, der bei der Waldsteuer durch Multiplikation des normalen jährlichen Haubarkeitsertrags mit 23,625 gebildet ist, bei der Kapitalrentensteuer durch Multiplikation mit 20 gefunden wird. Bei der Grundsteuer für nicht als Wald katastriertes Gelände und bei der Häusersteuer sind die Kaufpreise weit zurückliegender Zeitperiode als kapitalisierter Ertragswert angesehen und zum Maßstab der Besteuerung gemacht worden. Die gewerblichen Steuerkapitalien werden nach Art einer partiellen Vermögenssteuer durch Ermittelung des gegenwärtigen Wertes der der Steuer unterliegenden Vermögensstücke festgestellt. — Sehr verschieden ist die Behandlung der Schulden. Bei der Waldsteuer, der Grundsteuer und der Häusersteuer findet ein Schuldenabzug von den festgestellten steuerbaren Werten überhaupt nicht statt; die steuerbaren Werte müssen ohne Rücksicht auf die dem Steuerpflichtigen aufliegenden Schulden voll versteuert werden. Bei der Gewerbesteuer ist gesetzlich ein in festen Schranken sich haltender Schuldenabzug gestattet, indem die laufenden Geschäftsschulden an den im Geschäfte vorhandenen Zahlungsmitteln und Geschäftsausständen, aber auch nur an diesen, in Abzug gebracht werden dürfen. Bei der Kapitalrentensteuer ist der volle Abzug der Zinsen aus faust- oder unterpfändlich gesicherten Kapitalschulden, aus Ablösungskapitalien von Zehnten, Zinsen und Gülten und von privatrechtlichen, auf dem steuerbaren Zinsen- und Rentenbezug haftenden Lasten gestattet. — Verschieden ist sodann auch die Art der Feststellung der Steuerwerte. Während sie bei der Wald-, Grund- und Häusersteuer unabänderlich auf der einmal vorgenommenen amtlichen Einschätzung beruht, erfolgt sie bei der Gewerbe- und der Kapitalrentensteuer beim jährlichen Ab- und Zuschreiben auf Grund von Erklärungen (Fassionen) der Steuerpflichtigen und kann sich von Jahr zu Jahr ändern.

Das Steuersoll aller Ertragssteuern zusammen belief sich im Jahre 1898 auf 6 055 433 ℳ, im Jahre 1905 auf 8 417 479 ℳ. Auf den Waldungen haftet überdies die Beförsterungssteuer, welche sich im Jahre 1896 auf 132 944 ℳ, im Jahre 1905 auf 133 507 ℳ, im Durchschnitt der Jahre 1896/1905 auf 133 360 ℳ belief.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Die Reformbestrebungen bezüglich der Ertragssteuern.

1. Seit den 1870er Jahren, als die Landwirtschaft infolge der ausländischen Konkurrenz und der steigenden Produktionskosten in eine mißliche Lage kam, traten aus ihren Kreisen Beschwerden über die Veranlagung der Landwirtschaft zu den Ertragssteuern hervor. Der Steuerfuß betrug damals, vor Einführung der Einkommensteuer, bei der Grund-, Häuser-, Gefällsteuer bis 1883 noch 28 ₰ für 100 ℳ Steuerkapital, von 1883 bis 1886 26 ₰ und wurde erst nach Einführung der Einkommensteuer von 1886 an auf 18½ ₰, von 1892 an auf 15 ₰ herabgesetzt.

Die Beschwerden machten geltend, das landwirtschaftliche Gelände sei ungleichmäßig eingeschätzt und demgemäß die steuerliche Belastung verschieden. Auch sei die Einschätzung in mehreren Landesgegenden, namentlich da, wo der Getreidebau im Vordergrund stehe, zu hoch und nicht mehr im Verhältnis zu den wirklichen Erträgnissen. Eine Reform des Grundsteuerkatasters auf Grund des Prinzips der Reinertragsbestimmung wurde als notwendig bezeichnet. Die Klagen wurden nicht bloß in den beiden Häusern des Landtags, sondern auch in den landwirtschaftlichen Interessenvertretungskörpern laut. So namentlich in den Schriften, welche der verstorbene Dr. Herth-Heidelberg zu Anfang der 1870er Jahre im Namen des Landwirtschaftlichen Pfalzgauverbandes veröffentlichte, und in der von dem Freiherrn E. A. von Göler verfaßten, im Jahre 1875 erschienenen Denkschrift des Zentralausschusses des landwirtschaftlichen Vereins über die Besteuerung des landwirtschaftlichen Geländes im Großherzogtum Baden. Zu förmlichen Beschlüssen der Volksvertretung verdichteten sich jene Beschwerden im Anschluß an die Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft in Baden vom Jahre 1883 und an einige von dem verstorbenen Abgeordneten Freiherrn von Hornstein in der ersten Kammer von 1889/92 gestellte Anträge. Im Anschluß an die Verhandlungen über die landwirtschaftliche Enquete beschloß die erste Kammer 1884 eine Erklärung dahin: „Die Kammer ist der Ansicht, daß eine totale neue Steuereinschätzung von Grund und Boden nach dem richtigen Prinzip des Reinertrags mit der Zeit nicht zu umgehen sei," während die zweite Kammer „auf Grund eines neuen Gesetzes in den Distrikten, die auf Körnerbau angewiesen sind, eine partielle Neueinschätzung nach dem Reinertrag" empfahl. Im Anschluß an die Verhandlungen über die Anträge des Freiherrn von Hornstein beschloß die erste Kammer im Jahre 1892, „an die Großh. Regierung das Ersuchen zu richten, die Frage einer Umgestaltung unserer Ertragssteuern auf Grund von wirklichen Reinertragsberechnungen und mit Befreiung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Hilfsgebäude in Erwägung zu ziehen."

Bis 1892 waren so die Beschwerden gegen die geltenden Ertragssteuern ausschließlich aus den Kreisen der Landwirtschaft hervorgetreten. Sie wendeten sich gegen die unrichtige Einschätzung der Grundstücke und erstrebten eine Reform auf Grund von wirklichen Reinertragsberechnungen.

Inzwischen traten zwei bemerkenswerte Vorgänge ein. Durch Gesetz vom 20. Juni 1884 wurde in Baden neben den Ertragssteuern die Einkommensteuer eingeführt, welche es ermöglichte, den Steuerfuß von 1886 an für die Kapitalrentensteuer auf 11 ₰, für die übrigen Ertragssteuern auf 18½ ₰ und von 1892 an auf 10 ₰ und 15 ₰ herabzusetzen. Die Beschwerden der Landwirtschaft über die ungleiche und unrichtige Einschätzung des landwirtschaftlichen Geländes verloren dadurch an Gewicht und Dringlichkeit. — Sodann erfolgte im Jahre 1893 in Preußen die Einführung einer Vermögenssteuer an Stelle der bis dahin auch dort in Geltung gewesenen Ertragssteuern. Diese Vermögenssteuer, die auf ihrem Grundgedanken konsequent mit vollständigem Schuldenabzug durchgeführt wurde, trat in Preußen lediglich als Ergänzungssteuer neben die Einkommensteuer. Neben 135 Millionen Mark, welche im Wege der Einkommensteuer jährlich aufzubringen waren, hatte die Vermögenssteuer nur 35 Millionen zu liefern, und es war so möglich, den Steuerfuß für die Vermögenssteuer auf 5 ₰ für 100 ℳ steuerbares Vermögen festzusetzen.

Die Vorgänge in Preußen brachten nun die Bestrebungen nach einer Reform der direkten Steuern auch in Baden in eine andere Richtung. Auf dem Landtag von 1893/94 traten erstmals städtische Interessenten, der Grund- und Häuserbesitzerverein in Mannheim, mit einer Petition an den Landtag heran, in der eine Reform der Grund- und Häusersteuer zugleich mit dem Ziel der Zulassung des Schuldenabzugs erstrebt wurde. Die Petition wurde der Regierung von der zweiten Kammer im Frühjahr 1894 zur Kenntnisnahme überwiesen. Auf dem gleichen Landtag trat sodann auch der Gedanke der gänzlichen Aufgabe des Ertragssteuersystems und der Ersetzung desselben durch eine einheitliche Vermögenssteuer, der schon in der Tagung von 1891/92 erörtert worden war, in der zweiten Kammer bestimmter in den Vordergrund und fand in dem damaligen Finanzminister

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Buchenberger einen freundlichen Förderer und Befürworter.

2. Bereits auf dem Landtag von 1895/96 legte der Finanzminister den beiden Kammern eine erste Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Baden vor. Sie beginnt mit einer kritischen Würdigung des geltenden Ertragssteuersystems und tritt dann unter Hervorhebung der bisherigen Reform-Bestrebungen in eine Erörterung der Mängel des Grundsteuerkatasters insbesondere, sowie der Vorzüge und Nachteile der Reinertrags- und der Verkehrswertkataster ein. Das Verkehrswertkataster mit Schuldenabzug wird vom Standpunkt der steuerlichen Gerechtigkeit, nach der finanzpolitischen Seite und im Hinblick auf die Stellung der Wissenschaft zu der Vermögenssteuer, sowie auf den Vorgang der preußischen Gesetzgebung (Preußisches Vermögenssteuergesetz vom 14. Juli 1893) erörtert. Es folgt dann eine Darlegung der Grundzüge, wie in Baden eine Vermögenssteuer allenfalls einzuführen sei, und wie sich die Ordnung der Gemeindebesteuerung im System einer staatlichen Vermögenssteuer zu gestalten habe. Das gesamte Grund- und Häusersteuervermögen sollte unter Verwendung der nächstliegenden Kaufpreise neu eingeschätzt, für die gewerblichen Steuerkapitalien und das Kapitalvermögen aber die Festsetzung des steuerbaren Wertes auf Grund der Deklaration des Steuerpflichtigen beibehalten werden, jedoch unter Zugrundelegung des Börsen- oder Nenn- oder Schätzungswertes bei der Angabe des Kapitalvermögens. Die Fragen der Freilassung der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien und der Haushaltsfahrnisse von der Vermögenssteuer sowie des Schuldenabzugs wurden für und wider erwogen und im allgemeinen eine ziemlich konsequente Durchführung des Prinzips der Vermögenssteuer, d. h. einer einheitlichen Besteuerung des gesamten Vermögens des Steuerpflichtigen nach dessen laufendem Verkehrswert in Aussicht genommen. Die Denkschrift rechnete mit einem mutmaßlichen Vermögenssteuersatz von 12 ₰ für 100 ℳ Steuerkapital (S. 32 der Denkschrift). Um ein Bild zu gewinnen, wie sich die Wirkung der Vermögenssteuer für die Belastung der Steuerpflichtigen im Vergleich mit der Belastung durch die bisherigen Ertragssteuern gestalten würde, hatte der Minister Probeerhebungen über die mutmaßliche Höhe der Vermögenssteueranschläge veranstaltet, deren Ergebnisse in einer Anzahl Anlagen zur Denkschrift den beiden Kammern mit vorgelegt wurden. Im Anschluß an diese Probeerhebungen wurden die mutmaßlichen steuer-

lichen Wirkungen der Einführung einer Vermögenssteuer dargelegt. Als Resultat ergab sich eine starke Verschiebung der Belastung unter den Steuerpflichtigen, einerseits eine Erhöhung der Belastung des Grund- und Häusersteuerkapitals infolge höherer Einschätzung, teilweise paralysiert durch den Schuldenabzug, andererseits eine Erleichterung für die gewerblichen Kapitalien infolge Herabsetzung des Steuerfußes bei im wesentlichen gleichbleibender Belastung des Kapitalvermögens. Die Denkschrift schließt mit den Sätzen: „Wie aus den Darlegungen über die allgemeine Würdigung einer Vermögenssteuer im Gegensatz zu der Ertragssteuer zu entnehmen ist, würde nach Ansicht der Großh. Regierung in der reformatorischen Umbildung der Ertragssteuern zu partiellen Vermögenssteuern an sich ein wertvoller Fortschritt zu erblicken sein, und die Großh. Regierung ist daher auch grundsätzlich geneigt, diesen Fortschritt herbeizuführen. Sie konnte aber, hingesehen auf die mutmaßlichen Wirkungen der Reform, die für einen sehr namhaften Teil der steuerzahlenden Bevölkerung des Landes über die Wirkung einer Rückgängigmachung der im Jahre 1892 erfolgten Ermäßigung der Ertragssteuer weit hinausgehen würden, zu einer sofortigen gesetzgeberischen Inangriffnahme dieser Reformarbeit sich nicht entschließen; sie glaubte vielmehr richtig zu handeln, wenn sie, statt sofort eine Gesetzesvorlage einzubringen, zunächst der Volksvertretung Gelegenheit gibt, zu dem nunmehr in deutlichen Umrißlinien vorliegenden Reformplan Stellung zu nehmen, wozu die vorstehende Denkschrift den äußeren Anlaß bieten möge".

In der zweiten Kammer wurde die Denkschrift der Budgetkommission zur Beratung und Begutachtung überwiesen. Namens derselben erstattete der Abgeordnete Hug schriftlichen Bericht an die Kammer, wonach die Kommission folgenden Antrag stellte: „Die hohe zweite Kammer wolle die von der Großh. Regierung in der Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Baden ausgesprochenen Grundsätze gutheißen und Großh. Regierung ersuchen, im Sinne derselben einen Gesetzentwurf, die Einführung einer Vermögenssteuer betreffend, auszuarbeiten und seinerzeit dem Landtage vorzulegen." Der Antrag der Kommission wurde von der Kammer am 5. Juni 1896 mit 46 gegen 1 Stimme angenommen. Gegen den Antrag hatte sich nur der Abgeordnete Wittmer-Eppingen ausgesprochen. Der Abgeordnete Klein-Wertheim, der sich bei der Verhandlung vom 5. Juni anfänglich gleichfalls gegen den Antrag der Kommission ausgesprochen hatte, ließ nach beruhigenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erklärungen des Finanzministers hinsichtlich der Freilassung der landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse seine Bedenken fallen. Man ging wohl im allgemeinen, namentlich seitens der ländlichen Abgeordneten, von der Annahme aus, daß die Erhöhung der Grund- und Häusersteuerkapitalien vor allem die in starkem Wachstum und in bedeutender Steigerung der Grund- und Gebäudepreise begriffenen größeren Städte treffen, und daß, insoweit allenfalls auch das platte Land höhere Schätzungswerte ergeben würde, dafür ein genügender Ausgleich durch den Schuldenabzug und die Herabsetzung des Steuerfußes eintreten würde.

In der ersten Kammer, die sich dem Gedanken der Einführung einer Vermögenssteuer wesentlich kühler gegenüberstellte und verschiedene Bedenken vorzubringen hatte, erstattete der Abgeordnete Freiherr Ernst August von Göler ein gedrucktes Referat an die Budgetkommission. Die Kommission schloß sich in den wesentlichen Punkten den in dem Referate niedergelegten Ansichten an und stellte an die Kammer den Antrag: „Hohe erste Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, gleich eingehende Erhebungen, wie solche in der Denkschrift in Betreff einer Vermögenssteuer enthalten sind, auch über die Frage zu veranlassen, welche Wirkung der Übergang zum wirklichen Reinertragssystem für den Staat und für die einzelnen Gruppen der Steuerpflichtigen ausüben würde" — Der Antrag wurde in einer etwas veränderten Fassung von der ersten Kammer am 15. Juni 1896 einstimmig angenommen.

3. Dem Begehren der ersten Kammer entsprechend, arbeitete demnächst das Finanzministerium eine zweite Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Baden aus, worin die Reform unter dem Gesichtspunkt der Umbildung der bisherigen, auf fiktiven Anschlägen beruhenden Ertragssteuern nach dem Grundsatz der wirklichen Reinertragsbesteuerung behandelt wurde. Für die Zwecke dieser Denkschrift hatte die Regierung landwirtschaftliche Reinertragsberechnungen in 12 typischen Gemeinden veranstaltet, unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Preise der Jahre 1881/95 für alle Bodenerzeugnisse. Diese Gemeinden waren: Hardheim, Amt Buchen; Unterschefflenz, Amt Mosbach; Adersbach, Amt Sinsheim; Hockenheim, Amt Schwetzingen; Bietigheim, Amt Rastatt; Altenheim, Amt Offenburg; Königschaffhausen, Amt Breisach; Efringen, Amt Lörrach; Saig, Amt Neustadt; Hochemmingen, Amt Donaueschingen; Sauldorf, Amt Meßkirch; Markdorf, Amt Überlingen. — Die Ergebnisse waren nicht befriedigend. Die Reinertragsberechnungen erwiesen sich als sehr schwierig, zumal die Aufgabe nicht die war, den Reinertrag bestimmter Gutswirtschaften, sondern den Reinertrag einer Flächeneinheit (Hektar) zu berechnen, und zwar für die verschiedenen Kulturarten (Acker, Wiese, Weinberg) und für die verschiedenen Bonitätsklassen von Grundstücken der gleichen Kulturart. Das Gesamtsteuerkapital für landwirtschaftliches Gelände, welches auf Grund der Reinertragsberechnungen in den 12 Gemeinden gefunden wurde, stellte sich zwar mit 19711404 ℳ dem bisherigen Steueranschlag mit 20242164 ℳ ziemlich gleich. Das Bedenkliche aber war, daß die Reinertragsergebnisse sich für die einzelnen Grundstücke sehr verschieden gestalteten und daß sich für viele Grundstücke überhaupt kein Reinertrag, sondern eine negative Größe ergab. Dieß war beim Ackerland in drei von den 12 Gemeinden schon bei der IV., in 6 Gemeinden bei der V. Bonitätsklasse der Fall. Ähnliche Ergebnisse traten bei Reben zu Tage. Die Denkschrift sprach sich im Anschluß an die Darlegung der Erhebungsergebnisse dahin aus: „Die wiederholten Beratungen über die bei einer Reform der direkten Steuern einzuschlagenden Wege haben im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Reinertragsberechnungen die Großh. Regierung in ihrer auf dem letzten Landtag bereits vertretenen und in der ersten Denkschrift eingehend begründeten Anschauung bestärkt, daß eine vermögenssteuerartige Umbildung derjenigen direkten Steuern, die zur Zeit dieses Charakters entbehren (Grund-, Gebäude-, Kapitalrentensteuer) und die Zusammenfassung dieser Steuerarten sowie der Gewerbesteuer zu einer Vermögenssteuer die richtigste Lösung des Problems darstellt." Dieser Standpunkt wurde mit theoretischen Erwägungen noch weiter begründet, und es wurden die Grundzüge eines Vermögenssteuersystems, mit einigen wesentlichen Abweichungen von der ersten Denkschrift und dem Prinzip der reinen Vermögenssteuer, nochmals entwickelt und die Hauptzüge eines Vermögenssteuergesetzes skizziert. Es wurde bei Annahme eines hälftigen Schuldenabzugs von einem künftigen Steuerfuß von weniger als 11,5 ₰ und von 10 ₰ gesprochen (Denkschrift S. 23; der gleich zu erwähnende Bericht des Abgeordneten Gießler S. 14/15.)

Auch über diese zweite Denkschrift haben die beiden Kammern des Landtags beraten. In der zweiten Kammer erstattete der Abgeordnete Gießler namens der Budgetkommission einen gedruckten Bericht (Nr. 25a, Beilage zum Protokoll über die 135. öffentliche Sitzung vom 19. April 1899), worin die Kommission der Kammer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

einstimmig folgende Resolution vorschlug: „Die zweite Kammer spricht nach Kenntnisnahme der zweiten Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Baden und der mündlichen Erklärung des Finanzministers ihre Ansicht dahin aus, daß die erstrebte Steuerreform durch eine Umwandlung der jetzigen Ertragssteuer in eine Vermögenssteuer als Ergänzung der Einkommensteuer zu vollziehen ist, wobei die einzelnen Vermögenssteuerkataster unter Zugrundelegung des Verkehrswertes gebildet werden und ein Schuldenabzug gewährt wird. Inwiefern vom Schuldenabzug Ausnahmen gemacht werden können, soll der künftigen Entschließung bei Vorlage des Gesetzentwurfs vorbehalten bleiben." Der Antrag wurde von der Kammer am 24. April 1899 einstimmig angenommen. Die erste Kammer verhandelte über diese zweite Denkschrift nicht besonders; bei der Beratung zu dem Gesetz vom 3. August 1898, betreffend die Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes, wurde jedoch die Vorlage eines Vermögenssteuergesetzes als erwünscht bezeichnet, weil man sich erst gegenüber einem förmlichen Gesetzentwurf über das Prinzip des neuen Steuersystems schlüssig machen könne.

III. Die gesetzgeberische Inangriffnahme der Reform.

1. Die erste Denkschrift von 1895 ging noch davon aus, daß für die Zwecke einer Vermögenssteuer die bisherige Klassifikation der landwirtschaftlich benutzten Grundstücke im wesentlichen beibehalten werden könne. Im Laufe der weiteren Vorarbeiten, insbesondere anläßlich der Berechnungen des Reinertrags der landwirtschaftlichen Grundstücke in den für die zweite Denkschrift ausgewählten Mustergemeinden stellte sich indessen heraus, daß die Klasseneinteilung revisionsbedürftig war. Als Vorarbeit für die in Aussicht genommene Steuerreform legte daher die Großh. Regierung unterm 25. November 1897 der zweiten Kammer den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes (Drucksache Nr. 21), vor, der in beiden Kammern angenommen und unterm 3. August 1898 (Ges.- u V.-Bl. S. 377) als Gesetz verkündet wurde. In der ersten Kammer, die sich gegen den Gedanken der Einführung einer Vermögenssteuer noch immer sehr kritisch verhielt, wurde jedoch bei der Annahme des Gesetzes auf Antrag der Kommission zugleich beschlossen, „zu erklären, daß die Hohe erste Kammer in der Annahme des Gesetzes ein Präjudiz für die Einführung der Vermögenssteuer nicht erblickt und sich in Bezug auf die Annahme oder Ablehnung einer etwaigen späteren Vorlage über die Vermögenssteuer vollkommen freie Hand vorbehält."

Das Gesetz ordnete eine allgemeine Revision der in Gemäßheit des Grundsteuergesetzes vom 7. Mai 1858 vollzogenen Einteilung des landwirtschaftlichen Geländes an. Die Vornahme der neuen Klasseneinteilung sollte sich nach den Bestimmungen der Artikel 6 und 7 des Gesetzes von 1858 richten, neben der mehr oder minder guten Bodenbeschaffenheit und neben der für die Landwirtschaft mehr oder minder günstigen Lage sollte aber auch auf andere Umstände, die den laufenden Wert der Grundstücke dauernd zu beeinflussen geeignet sind, Rücksicht genommen werden. Die Revisionsarbeit war bereits Ende Januar 1899 allgemein im Gang und konnte im Frühjahr 1901 im wesentlichen zu Ende geführt werden. Nur in den Gemarkungen, in welchen die Katastervermessung noch nicht beendigt war, wurde die Revision zunächst noch verschoben, da in diesen Gemarkungen es an einer sicheren Grundlage für die Arbeiten der Kommission gebrach. Mit dem Fortschreiten der Katastervermessung werden diese rückständigen Revisionsarbeiten nachgeholt. Nach einer Denkschrift vom 1. März 1902, die die Großh. Regierung dem Landtag zugehen ließ, war damals die Revisionsarbeit in 1943 von im ganzen 2117 Gemarkungen vollendet; in 9 Gemarkungen war sie im Gang, in 165 Gemarkungen aber noch nicht in Angriff genommen, weil in denselben die Katastervermessung noch nicht zu Ende geführt war. Ende 1905 stand die Revision noch in 94 Gemarkungen aus.

2. Einen Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer, welcher das ganze Reformwerk der Überführung der bisherigen Ertragssteuern in eine einheitliche Vermögenssteuer enthielt, legte sodann die Großh. Regierung der zweiten Kammer unterm 7. Dezember 1899 (Drucksache Nr. 31) vor.

Der Entwurf beginnt in Abschnitt I mit einer Reihe von allgemeinen Bestimmungen über den Gegenstand der Vermögenssteuer und die einzelnen steuerbaren Vermögensteile, über die steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen, die Ermittelung des steuerbaren Vermögens durch Aufstellung von Grundstücks-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalkataster, über den Abzug von Schulden am steuerbaren Vermögen, über Beginn und Ende der Steuerpflicht, Erhöhung und Verminderung der Besteuerung, über die Anmeldung zur Steuer und das Ab- und Zuschreiben, über die Entrichtung der Vermögenssteuer und die nachträgliche Steueranmeldung durch die Erben eines verstorbenen Steuerpflichtigen; Abschnitt II handelt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sodann von der Veranlagung der Grundstücke (Wald und sonstige Grundstücke) zur Vermögenssteuer, Abschnitt III von der Veranlagung der Gebäude, Abschnitt IV von der Veranlagung der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien, Abschnitt V von der Veranlagung des Kapitalvermögens; Abschnitt VI enthält Strafbestimmungen und der letzte Abschnitt VII endlich Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Der Gesetzentwurf wurde nebst zwei weiteren von der Großh. Regierung gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwürfen, von denen der eine die Abänderung des Einkommensteuergesetzes, der andere das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betraf, durch Beschluß der zweiten Kammer vom 15/22. Januar 1900 an eine Kommission von 17 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen. Die Kommission hat jedoch, da eine namhafte Zahl ihrer Mitglieder zugleich der Budgetkommission angehörte, wegen der in dieser Kommission fortdauernden Beratungen erst gegen Mitte Mai an ihre Arbeit herantreten können. Zu dieser Zeit war die Landtagssession bereits soweit vorgerückt, daß sich notwendig die Frage aufwerfen mußte, ob es überhaupt noch möglich sein werde, alle drei Gesetzentwürfe in ihrem ganzen Umfang in der zweiten Kammer so rechtzeitig zu verabschieden, daß ihre Beratung auch in der ersten Kammer noch ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit zu Ende geführt werden konnte. Demgemäß beschloß die Kommission, nach einer Beratung mit den Regierungsvertretern am 15. Mai 1900, zwar die Gesetzentwürfe über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes und über die Veranlagung zu den direkten Steuern vollständig, aus dem Entwurf über die Vermögenssteuer aber nur diejenigen Teile zu beraten, welche sich auf die erstmalige Aufstellung der Grundstücks- und Gebäudekataster bezogen, die übrigen Teile dieses Gesetzentwurfes dagegen der Erledigung auf einem späteren Landtag vorzubehalten.

Dieses Verfahren schien ohne Schwierigkeit möglich und die vorgängige Aufstellung der Kataster insofern sogar wünschenswert, als sich erst nach ihrer Aufstellung und einer probeweisen Feststellung der Schulden der Steuerpflichtigen mit einer gewissen Zuverlässigkeit die Wirkungen der beabsichtigten Ausgestaltung des Vermögenssteuergesetzes übersehen ließen. Indessen wurde dagegen immerhin auch ein gewisses Bedenken geltend gemacht. Es heißt diesbezüglich in dem von dem Abgeordneten Zehnter erstatteten Bericht der Kommission S. 3: „Die Aufstellung der Grundstücks- und Häuserkataster ist nur ein vorbereitender Schritt zur Einführung einer Vermögenssteuer; um zu einer solchen wirklich zu gelangen, bedarf es nicht nur weiter der Katastrierung der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien, sowie des Kapitalsvermögens, sondern namentlich auch einer Reihe von allgemeinen Bestimmungen, wie sie jetzt in dem vorliegenden Abschnitt I des Vermögenssteuergesetzentwurfs vorgesehen sind. Würden später diese weiter nötigen gesetzlichen Bestimmungen nicht zustande kommen, so wäre die Aufstellung der Grundstücks- und Gebäudekataster ein nutzloses Werk. Diese Kataster könnten nicht einmal ohne weiteres an die Stelle der jetzigen Grund- und Häusersteuerkataster gesetzt werden, weil sie nach wesentlich anderen Grundsätzen aufgestellt werden sollen, als die jetzigen Kataster für Grund- und Häusersteuer, und weil bei einfacher Substituierung der neuen Kataster an die Stelle der jetzigen sich voraussichtlich eine nicht unbedeutende, aber völlig unbegründete Verschiebung der Steuerlast zu Ungunsten der Grund- und Häusersteuerpflichtigen jedenfalls schon aus dem Grunde ergeben würde, weil bei diesen neuen, auf dem Gedanken der Verkehrswertsbesteuerung beruhenden Grundstücks- und Gebäudekatastern ein Schuldenabzug nicht stattfinden soll, während ein solcher bei der Veranlagung zur Gewerbe- und zur Kapitalrentensteuer wenigstens in gewissem Umfange schon jetzt zugelassen ist. Die Aufstellung der neuen Grundstücks- und Gebäudekataster, wie sie in den Abschnitten II. und III. des Vermögenssteuergesetzentwurfes vorgeschlagen ist, ist aber ein Werk, welches nicht nur eine große und lange Arbeit, sondern auch sehr bedeutende Kosten verursacht. Es wäre also gewagt, die Inangriffnahme dieser Arbeit gesetzlich anzuordnen, wenn man nicht willens wäre und mit Sicherheit darauf rechnen könnte, daß auch diejenigen Teile des vorliegenden Entwurfes eines Vermögenssteuergesetzes, welche jetzt zunächst zurückgestellt werden sollen, später eine auf dem Grundgedanken der Vermögenssteuer aufgebaute gesetzliche Regelung erhalten werden. Nach der Stellung, die die gesetzgeberischen Faktoren seither zu dem Gedanken einer Umbildung unserer Ertragssteuern in eine einheitliche Vermögenssteuer eingenommen haben, glaubt jedoch die Kommission, sich für versichert halten zu dürfen, daß, wenn die im Folgenden gemachten Vorschläge die Zustimmung der beiden Kammern finden, dann auf einem folgenden Landtag auch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen zustande kommen werden, welche notwendig sind, um die Kataster für die gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien und die Barkapitalien dem Gedanken der Vermögenssteuer anzupassen und die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vermögenssteuer selbst zur Einführung zu bringen. Die Kommission hält es daher für unbedenklich, in der von ihr oben vorgeschlagenen Weise vorzugehen."

Dementsprechend verfuhr die Kommission und schlug der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf vor, der außer zwei einleitenden allgemeinen Bestimmungen und einigen Schlußbestimmungen nur die Bestimmungen der Regierungsvorlage über die Neueinschätzung der Waldungen, der sonstigen Grundstücke und der Gebäude, jedoch mit einigen Abänderungen, enthielt. Der Vorschlag wurde von der zweiten Kammer angenommen. Die Überschrift des Gesetzes sollte lauten: „Die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer betreffend," und der § 1 begann mit den Worten: „Zum Zweck der Einführung einer Vermögenssteuer sind die im Großherzogtum gelegenen Grundstücke und Gebäude, sowie das Bergwerkseigentum neu einzuschätzen" usw.

Die erste Kammer trat zwar dem von der zweiten angenommenen Entwurf im übrigen bei, beschloß aber in der Überschrift die Worte „zur Vermögenssteuer" zu streichen und dem § 1 die Fassung zu geben: „Zum Zwecke einer Reform der direkten Steuern sind" usw. Die zweite Kammer acceptierte dann die Beschlüsse der ersten, und so kam das Gesetz vom 9. August 1900 (Ges.- u. V.-Bl. S. 887) zustande. Über den Grund der von der ersten Kammer beschlossenen und von der zweiten Kammer acceptierten Änderungen spricht sich der von dem Abgeordneten Freiherrn E. A. von Göler namens der Budgetkommission der ersten Kammer erstattete Bericht dahin aus: „Die Erlassung eines Teilgesetzes, welches die Ausführungsbestimmungen eines künftigen Steuergesetzes enthält, ist auch im Auge Ihrer Budgetkommission unbedenklich, aber doch nur dann, wenn es unpräjudizierlich für die Gestaltung des künftigen Hauptgesetzes abgefaßt wird. Ein künftiger Landtag darf durch ein derartiges Teilgesetz in keiner Weise gebunden werden und muß freie Hand behalten, auf Grund des gewonnenen Zahlenmaterials sich für das eine oder andere Steuersystem, für die Vermögenssteuer oder die Ertragssteuer zu entscheiden."

3. Was nun die Neueinschätzung des Grund und Bodens nebst Gebäuden auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 anbelangt, so ist darüber folgendes zu bemerken:

a. Die Neuveranlagung der Waldungen.

In ihrer ersten Denkschrift von 1895 ging die Großh. Regierung davon aus, daß bei der Umbildung unserer Ertragssteuern in eine Vermögenssteuer auch die Waldkapitalien sofort neu zu katastrieren seien. Sie sprach sich jedoch schon damals (erste Denkschrift Seite 17) dahin aus, daß, weil ein sehr großer Teil der Waldungen tatsächlich dem Verkehr entzogen sei und Kaufpreise nur selten vorkämen, die Kaufpreise keine geeignete Unterlage für die Ermittelung des Vermögenswertes (Verkehrswertes) der Waldungen böten, und schlug deshalb vor, die Waldsteuerkapitalien für die einzuführende Vermögenssteuer nach der gleichen Methode zu bilden, wie sie nach dem Gesetz vom 23. März 1854 für die Waldertragssteuer gebildet worden waren, den Gedanken der Vermögensbesteuerung jedoch dadurch zur Geltung zu bringen, daß für die Berechnung des jährlichen Ertrags der Flächeninhalt nicht, wie nach dem Gesetz von 1854, die Holzpreise einer weiter zurück, sondern einer der Aufstellung des neuen Katasters möglichst nahe liegenden Zeitperiode zu Grunde gelegt würden. In Anwendung dieser Grundsätze veranlaßte die Großh. Regierung für die Zwecke der Denkschrift von 1895 eine probeweise Neuberechnung der Waldsteuerkapitalien in 20 Forstbezirken, d. i. in etwa dem fünften Teil des Landes, unter Anwendung der durchschnittlichen Holzpreise der Jahre 1889 bis 1893, statt, wie nach dem Gesetz von 1854, der Jahre 1845 bis 1847 und 1850 bis 1852 (erste Denkschrift Seite 23). Das Ergebnis dieser Neuberechnung legte sie mit der Denkschrift (Anlage V Seite 50/51) dem Landtag vor. Danach ergab sich, verglichen mit dem damals geltenden Steueranschlag von 1894, eine Erhöhung der gesamten Waldsteuerkapitalien des Landes von 206 592 343 ℳ auf 230 163 807 ℳ, d. i. um 13,3 %. Diese Erhöhung im ganzen setzte sich jedoch nicht aus lauter Erhöhungen der Kapitalien in allen Forstbezirksgruppen zusammen, vielmehr standen der Erhöhung in den meisten Gruppen Minderberechnungen in mehreren anderen Gruppen gegenüber. Die größte Erhöhung ergab sich für die Forstbezirksgruppe Villingen (Villingen Stadt, Villingen Großherzoglich und Neustadt) mit + 45,5 %, die größte Minderung in der Forstbezirksgruppe Baden (Baden Stadt, Baden Großherzoglich, Gernsbach, Kaltenbronn, Forbach I, Forbach II, Steinbach) mit — 13,3 %. — In der zweiten Denkschrift von 1897 gab die Großh. Regierung den Gedanken, für die Zwecke der Einführung einer Vermögenssteuer auch die Waldungen sogleich neu zu katastrieren, auf. Sie schlug vor, einstweilen, bis zur Anordnung einer völligen Neukatastrierung durch besonderes Gesetz, die dermalen geltenden Waldsteuerkapitalien einfach als Bestandteil in das zu bildende Vermögenssteuerkataster herüber zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nehmen. Sie war der Meinung, daß die nach den Probeermittelungen des Jahres 1895 zu erwartende Erhöhung des gesamten Waldsteuerkapitals um nur etwa 13,3 % nicht so erheblich sei, daß sofort auch zu einer Neukatastrierung der Waldungen geschritten werden müsse (zweite Denkschrift Seite 21/22, 27). — In dem Gesetz von 1900 kam jedoch die Regierung wieder darauf zurück, behufs Einführung der Vermögenssteuer auch die Waldungen sogleich neu zu katastrieren. Die Gründe dafür sind in den Motiven zu diesem Gesetz Seite 31 dargelegt.

Die Methode der Neukatastrierung blieb danach im wesentlichen dieselbe, wie nach dem Gesetz vom 23. März 1854. Jedoch weicht das Gesetz vom 9. August 1900 von dem 1854er Gesetz in folgenden Punkten ab: 1. Dem Wert des normalen jährlichen Haubarkeitsertrags wurde derjenige der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge zugeschlagen; 2. an dem so ermittelten Werte wurde der Betrag der durchschnittlichen jährlichen Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten (mit Ausschluß der Holzzurichtungskosten) in Abzug gebracht; 3. der Veranlagung wurden die Holzpreise der Jahre 1895 bis 1899 zu Grunde gelegt; 4. der Multiplikator wurde von 15 auf 25 erhöht, selbstverständlich unter Weglassung der durch das Gesetz vom 14. Dezember 1878 angeordneten prozentualen Steigerung.

Das Ergebnis der Neuveranlagung ist nach der Denkschrift, welche die Großh. Regierung im Jahre 1904 dem Landtag über die Ergebnisse der Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude vorlegte, das, daß das Waldsteuerkapital, welches nach dem Steuerkataster für 1904 sich auf 202 546 822 ℳ belief, auf 458 319 944 ℳ stieg, sich also um 126,8 % vermehrte, wobei zu bemerken ist, daß darin nicht inbegriffen sind die einer Staatssteuer nicht unterworfenen Waldungen des Staates, des Domänenärars, der Großh. Civilliste und sonstige von der Steuer befreite Waldungen (§ 4 des Gesetzes vom 9. August 1900).

b. Die Neuveranlagung der sonstigen Grundstücke.

Die Großh. Regierung hatte zu Zwecken der 1895er Denkschrift Erhebungen in 279 Gemeinden über die Höhe der Grundstückswerte nach dem durchschnittlichen Kaufpreise der Jahre 1889 bis 1893 gemacht. Daraus ergab sich (Anlage I Seite 38/45 und Anlage IV Seite 49 der 1. Denkschrift), diese Kaufpreise als Norm für alle Grundstücke des Landes angewendet, für das ganze Großherzogtum ein Wert an landwirtschaftlichen Grundstücken von 1863 515 818 ℳ gegenüber einem Steueranschlag von 1289 081 764 ℳ. Der Kaufwert erwies sich also danach um nahezu die Hälfte höher, denn der geltende Steueranschlag. Dabei zeigten jedoch nicht nur die einzelnen Landesteile, sondern selbst in den gleichen Amtsbezirken die verschiedenen Gemeinden ein sehr verschiedenes Verhalten. Neben Gemeinden, in denen die Kaufpreise bis zu 300 % über dem Steueranschlag standen, erscheinen andere Gemeinden, in denen die Kaufpreise sogar erheblich unter dem Steueranschlage blieben. — Die Reinertragsberechnungen für landwirtschaftliches Gelände, welche die Regierung zur Benützung für die zweite Denkschrift von 1897 in zwölf Mustergemeinden des Landes veranlaßte, ergaben bei einer Kapitalisierung des Reinertrags mit 28,5 (= einem $3^1/_2$ %igen Zinsfuß) zwar annähernd die gleichen Beträge, wie sie das geltende Steuerkataster aufweist; jedoch verhielten sich auch hier die gefundenen Reinertragswerte in den verschiedenen Mustergemeinden im Vergleich zu den geltenden Steueranschlägen sehr verschieden.

Nach dem Gesetz vom 9. August 1900 wurden die landwirtschaftlichen Grundstücke und das Bergwerkseigentum nun mit ihrem gegenwärtigen Verkehrswert herangezogen und dieser durch freie Schätzung gefunden. Nach § 37 Absatz 3 des von der Regierung seinerzeit vorgelegten Entwurfes sollte die Schätzung erfolgen ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den Jahren 1895 bis 1899 erzielten durchschnittlichen Kaufpreise. Gemäß einem Antrag der damaligen Kommission der zweiten Kammer, der die Billigung beider Häuser des Landtags fand, schreibt jedoch das Teilgesetz vom 9. August 1900 in § 15 Absatz 3 vor, daß außer den durchschnittlichen Kaufpreisen auch die üblichen Pachtzinse, die Lage und Ertragsfähigkeit und überhaupt alle diejenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten imstande sind, mit zu berücksichtigen seien. Über die Gründe, welche für den Antrag der Kommission maßgebend waren, spricht sich der Bericht der Kommission also aus: „Die Feststellung des laufenden Wertes des Hektar soll nach der Regierungsvorlage, mit der die Kommission insoweit einverstanden ist, nach freier Schätzung erfolgen. Regierung und Kommission sind darüber einig, daß namentlich in den kleineren Landgemeinden, wo der Markt in Grundstücken ein sehr beschränkter ist, die Kaufpreise keineswegs ein besonders zuverlässiges Moment zur Ermittlung des laufenden Wertes der Grundstücke überhaupt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Insbesondere gilt dies von den Teilen des Großherzogtums, in welchen kraft gesetzlicher Vorschrift oder kraft Sitte ungeteilter Gutsübergang stattfindet. Der freihändige Umsatz in landwirtschaftlichen Grundstücken außerhalb der Familie beschränkt sich in solchen Gemeinden oft längere Zeit hindurch auf den Verkauf einzelner weniger Parzellen, für die nicht selten Preise bezahlt werden, die für die Grundstücke der Gemarkung, wenn sie in größerer Zahl angeboten würden, auch nicht entfernt erzielt werden könnten. Gerade von kleinen Leuten, die aus Liebhaberei in den Besitz einiger Grundstücke kommen wollen, werden derartige einzelne Parzellen nicht selten in hohem Maße überzahlt. Bei den Gutsübergaben innerhalb der Familie aber verleiten bei vorhandener hoher Verschuldung Rücksichten auf die Ehre der Familie, auf die weichenden Geschwister und auf die übergebenden Eltern nicht minder häufig zu unrationellen Überzahlungen. Auch einzelne Spekulationskäufe, namentlich in der Nähe von größeren Städten oder von Industrieetablissements, zeigen zuweilen ganz exceptionell hohe Kaufpreise, die nicht entfernt als normal gelten können. Umgekehrt übersättigt eine etwa vorkommende Zertrümmerung eines größeren Gutes oder gar der zwangsweise Verkauf einer größeren Zahl von Grundstücken den Markt leicht derart, daß die Preise auf das unterste Niveau heruntergedrückt werden und Grundstücke oft längere Zeit nicht mehr an den Mann zu bringen sind. Es können daher nach Meinung der Kommission, mit der die Großh. Regierung übereinstimmt, die Kaufpreise, namentlich bei ländlichen Grundstücken, nicht ohne weiteres als ausschlaggebendes Moment für die Schätzung gelten. Es ist nach Erklärung des Regierungsvertreters auch nicht die Absicht der Großh. Regierung gewesen, durch die ausdrückliche Erwähnung der Kaufpreise in dem § 37 den Kaufpreisen eine solche überwiegende Bedeutung unter allen Umständen beizulegen; vielmehr sollte dadurch nur zum Ausdruck gebracht werden, daß, soweit Kaufpreise bei der Schätzung überhaupt in Betracht zu ziehen sind, Rücksicht genommen werden soll eben nur auf die neuesten Kaufpreise der Jahre 1895 bis 1899. Auszüge aus den Grundbüchern über die stattgehabten Käufe und deren Preise sollen daher nach Absatz 3 des § 37 auch nicht regelmäßig, sondern nur dann erhoben werden, wenn dies erforderlich ist. Soll so nach der Meinung der Großh. Regierung wie der Kommission den Kaufpreisen keineswegs ein unter allen Umständen vorherrschendes Gewicht bei der Schätzung zukommen, so besteht doch die Gefahr, daß,

wenn in dem Gesetz einzig und allein auf die Kaufpreise als auf ein bei der Schätzung zu berücksichtigendes Moment hingewiesen wird, in der Praxis die Auffassung entsteht, als ob bei der Schätzung die Kaufpreise vor allem und unter allen Umständen maßgebend sein sollten. Um einer solchen mißverständlichen Auffassung zu begegnen, schlägt die Kommission im Einverständnis mit der Großh. Regierung vor, in der oben angegebenen Weise neben den Kaufpreisen auch noch andere Schätzungsmomente beispielsweise aufzuführen und durch Beifügung einer Generalklausel der Berücksichtigung jedes erheblichen Umstandes überhaupt Eingang zu sichern. Als solche in dem obigen Vorschlag nicht ausdrücklich erwähnte Umstände könnten beispielsweise noch in Betracht kommen besonders gefährdete Lage einer Gemarkung oder einer Bonitätsklasse oder der Grundstücke einer Kulturart durch Hagel, Überschwemmung u. dgl. Da es sich in Absatz 3 des § 37 nicht um Schätzung der einzelnen individuellen Grundstücke, sondern um Schätzung eines Hektar in abstracto für jede Klasse und Kulturart handelt, so soll zur Vermeidung von Mißverständnissen hier ausdrücklich hervorgehoben werden, daß, wenn oben in der Einschaltung von Lage und Ertragsfähigkeit gesprochen wird, dabei selbstverständlich nur an die mehr oder minder günstige Betriebslage einer bestimmten Klasse von Grundstücken oder der Grundstücke einer bestimmten Kulturart und an die mehr oder minder günstige Verkehrs- und Absatzlage der Gemarkung zu denken ist."

Die Veranlagung der Grundstücke erfolgte für das Gelände einer jeden Gemarkung besonders. Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weidland bestehende Gelände wurde, soweit es nicht als Bauplatz vereigenschaftet war oder sich nicht aus anderen Gründen eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrierung empfahl, nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 in Klassen eingeteilt. Für jede Kulturart und Klasse der erwähnten Grundstücke wurde der laufende Wert des Hektar zur Zeit der Veranlagung durch Schätzung bestimmt. Der Steuerwert aller übrigen, nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke einer Gemarkung wurde je für sich nach dem laufenden Wert zur Zeit der Veranlagung festgesetzt. Die gesamte Schätzung erfolgte in jeder Gemeinde durch eine aus vier Sachverständigen bestehende Kommission unter Leitung eines von der Steuerdirektion ernannten Beamten (Steuerkommissär). Zwei Mitglieder der Kommission waren aus der Gemeinde, die zwei

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anderen Mitglieder aus den benachbarten Gemeinden zu entnehmen. Die Ortsschätzer wurden auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Anhörung des Steuerkommissärs, die auswärtigen Schätzer auf Vorschlag des Steuerkommissärs durch den Bezirksrat ernannt und vom Bezirksamt eidlich verpflichtet.

Das Resultat der Neueinschätzung der sonstigen Grundstücke ist, daß sich der Steueranschlag von gegenwärtig 1294 308 368 ℳ auf künftig 2150 122 819 ℳ, d. i. um 65,76 % erhöhe, wobei auch hier die Grundstücke des Staates, des Domänenärars, der Großh. Civilliste und die sonstigen staatssteuerfreien Grundstücke (vgl. § 13 des Gesetzes vom 9. August 1900) außer Betracht gelassen sind.

c. Die Neuveranlagung der Gebäude.

Die Ermittelung der Kaufpreise für Gebäude aus den Jahren 1889 bis 1893, welche die Regierung für die erste Denkschrift von 1895 veranstaltet hatte, hatte gegenüber dem Steueranschlag der Gebäude des Großherzogtums von 962 093 950 ℳ einen Kaufwert derselben von 1 895 674 722 ℳ, also nahezu das Doppelte ergeben. Bei der Schätzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900, bei der wiederum die Gebäude des Staates, des Domänenärars und der Großh. Civilliste sowie die nach § 21 genannten Gesetzes nicht zu veranlagenden Gebäude außer Betracht blieben, wurde bei allen Gebäuden der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die dazu gehörige Hofraithe (Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen, desgleichen die bei den Gebäuden liegenden Plätze oder Gartenanlagen, die sich als wesentliche Zubehörden der Gebäude darstellen. Jedes Gebäude wurde für sich nach dem laufenden Werte zur Zeit der Schätzung veranschlagt. Auch bezüglich der Gebäude wurde auf Antrag der Kommission der zweiten Kammer, im wesentlichen aus den oben in b angegebenen Gründen, in dem § 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. August 1900 die Vorschrift aufgenommen, daß bei der Schätzung nicht bloß die Kaufpreise der Jahre 1895 bis 1899, sondern auch die üblichen Mietzinse, die Feuerversicherungsanschläge, die Lage und überhaupt alle diejenigen Umstände mit zu berücksichtigen seien, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten imstande sind. Die Schätzung erfolgte bei den Gebäuden unter Leitung des von der Steuerdirektion ernannten Beamten (Steuerkommissär) durch bauverständige Schätzer, die in erforderlicher Anzahl für jede Gemarkung vom Bezirksrat auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Anhörung des Steuerkommissärs unter Beobachtung der für die Auswahl der Schätzer erlassenen besonderen Ausführungsbestimmungen ernannt wurden.

Bei der Neueinschätzung ergab sich gegenüber einem dermaligen Steueranschlag der Gebäude von 1 383 289 070 ℳ ein solcher von 3 251 048 122 ℳ bezw. 3 261 481 470 ℳ, d. i. eine Erhöhung um 135,02 bezw. 144,28 Prozent.

4. Nachdem so das eigentliche Gesetz über die Einführung der Vermögenssteuer vorbereitet war, erfolgte nunmehr die Vorlage vom 26. November 1905, mit der sich jetzt die Kommission zu befassen hat. Dieser neue Entwurf wiederholt in den Abschnitten I, III, IV, V und VI im wesentlichen die im Jahre 1900 nicht zur Erledigung gelangten Abschnitte I, IV, V, VI und VII des damaligen Entwurfs und setzt in dem Abschnitt II A, B und C an die Stelle der Abschnitte II A und B, III der Vorlage von 1899, welche sich auf die erstmalige Neueinschätzung der Liegenschaften beziehen, Bestimmungen, die im wesentlichen die Fortbildung der liegenschaftlichen Kataster regeln.

B.

Zum Gesetzentwurf.

I. Generaldebatte.

1.

Um zu einer Stellung zu dem Entwurf im allgemeinen zu gelangen, suchte die Kommission vor allem ein Urteil darüber zu gewinnen, wie sich nach dem Entwurf die steuerliche Belastung der verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen gestalten und ob und welche Verschiebungen danach eintreten würden. Zu diesem Zweck legte der Berichterstatter der Kommission die von ihm auf Grund der Angaben in der Denkschrift über die Ergebnisse der Neueinschätzung und in der Regierungsbegründung zu dem Gesetzentwurf gefertigte Darstellung vom 1. März 1906 (Anl. I) vor, indem er bemerkte, Anl. I.
daß die Annahme eines Schuldenabzugs von 15 % einen Anspruch auf positive Zuverlässigkeit nicht machen könne. Der Satz von 15 % sei angenommen worden mit Rücksicht darauf, daß die Begründung zu dem Gesetzentwurf (S. 41) davon ausgehe, daß — abgesehen von den Gemeinden und Kreisen — von den Steuerpflichtigen ¾ aller Schulden zum Abzug gebracht werden könnten, und daß nach S. 35 der Begründung zu dem Entwurf im Durchschnitt des Landes das steuerbare Vermögen bis zu 20,41 % mit Schulden belastet sei, wovon ¾

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

rund 15 % ausmachten. Dabei sei indessen zu bedenken, daß bei dem Kapitalvermögen eine Schuldenbelastung bis zu 15 % im allgemeinen jedenfalls nicht bestehe, da zu unterstellen sei, daß Kapitalisten im allgemeinen zunächst ihre Schulden tilgten und nur den Rest als Kapitalvermögen übrig behielten. Ausnahmen davon würden ja wohl aus besonderen Gründen vorkommen, vielleicht nicht einmal allzu selten, aber als Regel werde das Gesagte wohl zutreffen. Aus diesem Grunde seien in der Darstellung unter Ziffer 1 bei dem Kapitalvermögen doppelte Zahlen, einmal mit 15 % Schuldenabzug und einmal ohne solchen, angegeben. Das Richtige werde zwischen beiden Zahlen liegen, ohne daß zuverlässig gesagt werden könne, wo der richtige Punkt sei. Nicht außer Acht gelassen werden dürfe sodann auch, daß nach S. 34/35 der Begründung zu dem Entwurf die Schuldenbelastung in den großen Städten im Durchschnitt wesentlich höher sei, als in den mittleren und kleinen Gemeinden, was natürlich bei der Frage der Reduzierung des steuerbaren Vermögens durch Schuldenabzug auch eine Rolle spiele, ohne daß das ziffernmäßig berechnet und ausgedrückt werden könne. Die von dem Berichterstatter gefertigte Darstellung könne überhaupt nur den Zweck haben, im großen und ganzen ein Bild von der eventuellen künftigen steuerlichen Belastung zu geben. — Außer der Verschiebung zwischen den einzelnen Gruppen von Steuerpflichtigen würden, was die Grund- und Gebäudewerte anbelange, sehr bedeutende Verschiebungen auch hinsichtlich der verschiedenen Gemarkungen eintreten, und zwar nicht selten sogar zwischen recht nahe beisammenliegenden Gemarkungen, da — wie die Denkschrift über die Neueinschätzungen von 1904 ausweise — es vorkomme, daß im gleichen Amtsbezirke der Wert der Grundstücke nach der neuen Schätzung in der einen Gemarkung um Hunderte von Prozenten gestiegen sei, während er in anderen Gemarkungen nur wenig über den gegenwärtigen Steueranschlag hinaufgehe oder ab und zu selbst unter den gegenwärtigen Steueranschlag sinke. — Selbst innerhalb der gleichen Gemarkung würden, ohne Veränderung in den Besitzverhältnissen, wesentliche Verschiebungen in der künftigen Steuerlast der einzelnen Steuerpflichtigen eintreten infolge des Schuldenabzugs, indem der stark verschuldete Eigentümer sein steuerpflichtiges Vermögen durch den Schuldenabzug wesentlich reduzieren könne, während dies bei den schuldenfreien Steuerpflichtigen nicht der Fall sei. — Die Darstellung des Berichterstatters vom 1. März (Anl. I) wurde dem Großh. Finanzministerium zur Äußerung mitgeteilt, welches der Kommission darauf die in Anl. II angeschlossene Erklärung vom 9. März zukommen ließ. Anl. II.

Als besonders auffallend wurde es von dem Berichterstatter bezeichnet, daß in Bezug auf die Steigerung des Wertes der Gebäude nach der neuen Einschätzung ein so geringer Unterschied zwischen den großen Städten und den kleinen Gemeinden sei. Nach dem Vorbericht zu der Denkschrift über die Ergebnisse der Neueinschätzung betrage die Werterhöhung in den 14 großen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern nur 155,24 %, dagegen in den 20 mittleren Städten von 4000 bis 10000 Einwohnern 174,19 % und in den kleinen Gemeinden unter 4000 Einwohnern 128,37 %, also in den zuletzt genannten Gemeinden nur rund 27 % weniger als in den großen Städten. Und doch seien die sonstigen Grundstücke in den großen Städten im Durchschnitt des Landes um 473,28 %, in der Stadt Karlsruhe sogar um 1294,68 %, in Freiburg um 1088,41 %, in Mannheim um 860,92 % usw. gestiegen, während die Steigerung bei den sonstigen Grundstücken in den mittleren Städten nur 89,11 %, in den kleinen Gemeinden nur 53,88 % betrage. (Vgl. Vorbericht zur Denkschrift über die Ergebnisse der Neueinschätzung). Der geringe Unterschied zwischen Stadt und Land in Bezug auf die Steigerung der Häuserwerte sei umso verwunderlicher und stehe mit dem, was man früher erwartet (vgl. oben S. 15), um so mehr im Gegensatz, als in der Volkszählungsperiode von 1895 bis 1900 die Städte über 100000 Einwohner um 33,19 %, die von 20000 bis 100000 um 27,91 %, die von 5000 bis 10000 um 15,33 %, die von 2000 bis 5000 um 13,88 % zu-, die Gemeinden unter 2000 Einwohner aber in der gleichen Zeit um 2,00 % abgenommen hätten (Statistische Mitteilungen, Jahrg. 1900, Sondernummer; Jahrg. 1901 Nr. 2). Ähnlich sei es in der Periode von 1900 bis 1905 (Statistische Mitteilungen, Jahrg. 1906 Nr. 1). In der Zeit von 1895 bis 1900 seien nicht weniger als 704, von 1900 bis 1905 nicht weniger als 556 kleine Gemeinden in ihrer Einwohnerzahl zurückgegangen. Häuser seien in solchen Gemeinden nur schwer verkäuflich und so gut wie nicht zu vermieten. In vielen dieser Gemeinden seien Hauskäufe in der für die Schätzung maßgebenden Zeit von 1895 bis 1899 überhaupt nicht getätigt worden. Es kämen in der Denkschrift über die Neueinschätzung kleine Gemeinden von noch nicht 500 Einwohnern vor, die in den letzten 10 Jahren ein Zehntel ihrer Einwohnerschaft verloren hätten, in denen aber die Häuser gleichwohl um

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mehr als 200 % höher geschätzt seien, als nach der geltenden Veranlagung. Das könne nicht der wirklichen Sachlage entsprechen. Der Berichterstatter beantragte, die Großh. Regierung möge der Kommission eine statistische Nachweisung vorlegen über die Hauskäufe der letzten Jahre in den 14 großen und den 20 kleineren Städten, aus der neben den Kaufpreisen die alte und die neue Schätzung ersichtlich sei. Die gleiche Statistik möge auch gegeben werden bezüglich je 2 oder 3 Gemeinden aus jedem Amtsbezirk für Gemeinden unter 500 Einwohnern, für solche von 500 bis 1000, von 1000 bis 2000 und von 2000 bis 4000. Bei der Auswahl möge man tunlichst je eine in der Einwohnerzahl wachsende und eine zurückgehende oder stillstehende Gemeinde nehmen.

Gegen diesen Antrag erhoben zunächst mehrere Mitglieder der Kommission, wie auch die Vertreter der Großh. Regierung Bedenken. Die Arbeit werde zu viele Zeit in Anspruch nehmen, die Beratung des Gesetzentwurfs werde dadurch verschleppt und dessen Erledigung in Frage gestellt. Die Häuserschätzungen seien ordnungsmäßig vor sich gegangen, man könne sie jetzt nicht wieder in Zweifel ziehen. Wenn die Häuserwerte in den großen Städten verhältnißmäßig weniger gestiegen seien, so komme das daher, daß man dort die Neubauten, allerdings entgegen der Intention des geltenden Gesetzes, gleich mit ihrem laufenden Verkehrswert eingeschätzt habe. Auf dem Lande würden die Häuser oft überzahlt, aber die Kaufpreise seien bei der Schätzung eben doch vorgelegen und hätten berücksichtigt werden müssen. Schließlich fand indessen eine Verständigung mit dem Herrn Finanzminister statt,
Anl. III. worauf Erhebungen nach der in Anlage III enthaltenen Anweisung angeordnet wurden. Aus der Gruppe der großen Städte wurden Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Lahr, Freiburg und Konstanz, aus der Gruppe der mittleren Städte Singen, Villingen, Emmendingen, Ettlingen, Schwetzingen und Eberbach ausgewählt. Die Auswahl der kleinen Gemeinden mußte den Steuerkommissären überlassen bleiben, da nicht in allen Gemeinden Käufe aus den Normaljahren vorliegen. Das Resultat
Anl. IV. der Erhebungen ist aus der Anlage IV ersichtlich. Zu den Ergebnissen hat das Finanzministerium die in
Anl. V. Anlage V enthaltenen Erklärungen beigefügt. Die Berichte der Steuerkommissäre wurden der Kommission vom Finanzministerium ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Im Anschluß an die Darstellung in Anlage I und an das vorstehend Gesagte wurde in der Kommission von einer Seite ausgeführt, der Entwurf mache einen unerfreulichen Eindruck. Er bringe, wenn er unverändert Gesetz werden würde, eine bedeutende Verschiebung der steuerlichen Belastung vom beweglichen Vermögen weg nach der Seite des liegenschaftlichen Besitzes. Daß in dieser Richtung durch die Einführung einer einheitlichen Vermögenssteuer eine gewisse Verschiebung stattfinden werde, sei in den Denkschriften vorausgesagt und bei den daran sich anschließenden Verhandlungen nicht verkannt worden. Nicht erwartet worden aber sei, daß an der Steigerung der liegenschaftlichen Werte der ländliche Grund- und Häuserbesitz und namentlich der Häuserbesitz in den kleinen Gemeinden in dem Maße beteiligt sein würde, wie das nun wirklich eingetreten. Man habe früher immer angenommen, daß, wenn auch die gewerblichen Kapitalien bei der Einführung der Vermögenssteuer infolge der Herabsetzung des Steuerfußes eine gewisse Erleichterung erfahren würden, dies seinen Ausgleich wieder finden werde in einer entsprechenden Vermehrung des Steuerwertes der Gebäude in den Städten. Nun sei aber das Merkwürdige eingetreten, daß an der Steigerung des Häuserwertes die kleinen Gemeinden fast ebenso stark beteilgt sind, als die großen Städte. Die Folge sei, daß der Steuerausfall bei den gewerblichen Kapitalien zu einem wesentlichen Teil den ländlichen Besitz mittreffe. Das im wesentlichen städtische Gewerbe werde entlastet zum Nachteil der Landwirtschaft und des platten Landes. Das widerspreche der wirtschaftlichen Lage der verschiedenen Erwerbsstände. Denn Industrie und Handel seien die in Blüte begriffenen Erwerbszweige mit gutem Verdienst, in denen die großen Vermögen erworben würden, während die Landwirtschaft mmer noch hart zu ringen habe. Es sei dabei merkwürdig, daß der jetzige Regierungsentwurf noch verschiedene Bestimmungen zu Gunsten des Gewerbes aufgenommen habe, die der Entwurf von 1899 nicht gekannt. So den erweiterten Schuldenabzug nach § 52 Ziffer 3, die höher beginnende Progression nach § 54, die jetzt erst bei einem gewerblichen Kapital von 50 000 ℳ einsetze, während sie in dem Entwurf von 1899 schon bei 25 000 ℳ begonnen habe, und endlich den gänzlichen Schuldenabzug nach § 7 Abs. 2 Ziffer 3, der in der Hauptsache auch nur den großen industriellen Städten zu gute komme. Daß man die Neubauten in den großen Städten, entgegen der Vorschrift des Gesetzes, gleich mit ihrem laufenden Wert eingeschätzt habe und darin der Grund der geringen Differenz zwischen der Wertserhöhung der Gebäude in den Städten und in den kleinen Gemeinden unter 4000 Einw. zu finden sei, sei nicht recht glaublich. Die Schätzungen in Stadt und Land seien gleichmäßig

unter der Kontrolle der Steuerkommissäre vor sich gegangen. Wenn der Entwurf annehmbar werden solle, müsse er jedenfalls erhebliche Veränderungen im Sinne einer besseren Schonung der Landwirtschaft und des platten Landes erfahren. Worin diese Verbesserungen zu bestehen hätten, müsse späterer Erwägung vorbehalten bleiben. Man könne — abgesehen von der Frage, ob nicht im Interesse einer nieder zu haltenden Vermögenssteuer eine schärfere Ausgestaltung der Einkommensteuer in Angriff zu nehmen sei — daran denken, statt eines einheitlichen Vermögenssteuerkatasters für die verschiedenen Vermögensbestandteile (Wald, sonstige Grundstücke, Gebäude, gewerbliches Vermögen, Kapitalien) getrennte Kataster mit verschiedenen Steuerfüßen je nach der Ertragsfähigkeit des Vermögens einzuführen, oder an dem landwirtschaftlichen Vermögen eine angemessene prozentuale Abschreibung zu machen, oder die gewerbliche Progression des § 54 auszudehnen, oder eine Degression für den landwirtschaftlichen Besitz einzuführen, oder die landwirtschaftlichen Betriebsgebäulichkeiten von der Besteuerung freizulassen. Auch müsse eventuell an eine Korrektur der so auffallenden Gebäudeeinschätzung gedacht werden. Das Einzelne werde Sache der Spezialberatung sein. Speziell bezüglich der Freilassung der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude liege bereits ein Beschluß der Ersten Kammer vom Jahre 1892 vor, auf den zu verweisen sei. (Vgl. das Beilagenheft zu den Protokollen der Ersten Kammer von 1892 S. 85, 166 ff, sowie Adolf Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, S. 511).

Von anderer Seite wurde der Entwurf günstiger beurteilt. Wenn die Häuserkapitalien in den Städten verhältnismäßig wenig gestiegen seien im Vergleich zu den kleinen Gemeinden, so sei der Grund dafür bereits angegeben. Die Landwirtschaft mit ihren ganz veralteten, viel zu niederen Einschätzungen sei schon bisher begünstigt gewesen gegenüber dem Gewerbe, das immer mit dem laufenden Verkehrswert veranlagt gewesen. Der Unterschied sei durch den dem gewerblichen Kapital schon gegenwärtig eingeräumten Schuldenabzug keineswegs ausgeglichen. Es komme dazu, daß auch die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse steuerfrei gelassen werden sollten. Die Einführung der Progression nach § 54 widerspreche dem Gedanken der Vermögenssteuer; sie sei ungerecht und komme in keinem anderen Staate mit Vermögenssteuer vor. Die Lage der Landwirtschaft habe sich wesentlich gebessert; die ganze jüngste Gesetzgebung, namentlich der neue Zolltarif und die Handelsverträge, begünstigten sie. Man könne nicht nur für die Landwirtschaft sorgen. Auch das kleine und mittlere Gewerbe und der Detailkaufmannsstand seien in schwieriger Lage und haben hart zu ringen. Wenn auch Großindustrie und Großhandel gegenwärtig im Aufblühen seien, so wechselten die Zeiten; auf gute Perioden folgten mit großer Regelmäßigkeit schlechte Jahre und Jahre der Krisen. Der Konkurrenzkampf sei heftig und der reguläre Nutzen bescheiden. Es werde zu erörtern sein, ob nicht auch die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse zur Besteuerung heranzuziehen und die Progression des § 54 zu beseitigen oder zu beschränken sei.

Von Regierungsseite wurde in der Generaldebatte im allgemeinen eine reservierte und beobachtende Haltung eingenommen. Einzelne Änderungen am Entwurf könnten wohl erwogen werden, aber prinzipiell müsse man an dem Grundgedanken einer Vermögenssteuer festhalten. Einer Trennung der Kataster mit verschiedenen Steuerfüßen müsse entschieden widersprochen werden. Dadurch zerstöre man nicht nur das Prinzip der Vermögenssteuer, sondern entfessele auch bei jedem Finanzgesetz den Kampf um die Differenzierung der Steuerfüße. Nachdem die Einführung der Vermögenssteuer von langer Hand erwogen und die neue Einschätzung mit großen Kosten durchgeführt worden sei, dürfe man nicht den Plan in letzter Stunde noch scheitern lassen. Was denn, wenn der Entwurf nicht durchgehe, an dessen Stelle gesetzt werden solle? Die Staatskasse stehe vor großen Ausgaben. Die Aufbesserung der Eisenbahnarbeiter, die Reform des Volksschulwesens, die lange in Aussicht genommene Revision des Gehaltstarifs der Beamten usw. erforderten große Mittel. Man könne nicht immer nur Ausgaben bewilligen, sich aber der Aufgabe, die entsprechenden Einnahmen zu beschaffen, entschlagen. Der Entwurf bringe im großen und ganzen eine gerechte Besteuerung, wenn er auch einzelne Verschiebungen herbeiführen werde. Es sei ein Fehler gewesen, daß man die liegenschaftlichen Kataster so habe veralten lassen; nur die Folge davon sei es, wenn jetzt die Wertsteigerungen in der neuen Schätzung so bedeutend geworden seien. Von einer Verschiebung der steuerlichen Belastung vom beweglichen Vermögen weg auf die Landwirtschaft könne man nur dann reden, wenn man auch die Häusersteuerwerte mit in Betracht ziehe; das landwirtschaftliche Gelände werde eine nennenswerte Mehrbelastung jedenfalls nicht erfahren. Die Mehrbelastung der Gebäude verteile sich auf Stadt und Land und der nicht überbaute Grund und Boden sei in den Städten wesentlich höher geschätzt als bisher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2.

Neben der Beurteilung des Entwurfes im allgemeinen fanden sodann bei der Generaldebatte auch Aussprachen über einige einzelne Hauptfragen statt. Es wurde erörtert, ob nicht auch die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse und die Haushaltungsgegenstände mit in die Besteuerung hereinzuziehen seien. Desgleichen wurde über eine etwaige Revision der Neueinschätzung der Gebäude, über die Frage der Regelung des Schuldenabzugs nach § 7, über den Schuldenabzug nach § 52 Abs. 2 Ziffer 3, über die Berechtigung der Progression des § 54, sowie über die Frage der Einführung einer Freigrenze bei der Vermögenssteuer diskutiert. Es bleibt vorbehalten, die in diesen Beziehungen geltend gemachten Gesichtspunkte, soweit erforderlich, bei der Erörterung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes an den geeigneten Stellen mit zur Darstellung zu bringen.

II. Spezialberatung.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs hat die Kommission die nachfolgenden Beratungen angestellt. Bestimmungen, zu denen im Folgenden Bemerkungen nicht gemacht sind, wurden von der Kommission unbeanstandet angenommen.

Die Frage, die zu einzelnen Bestimmungen aufgeworfen werden konnte, ob und mit welchen etwaigen Änderungen die in dem hier vorliegenden Entwurf enthaltenen Vorschriften auch für die Gemeindebesteuerung anzuwenden seien, wurde nicht näher erörtert, um die Beratung nicht noch mit weiteren Schwierigkeiten zu belasten; hierüber zu entscheiden wird Sache des zu erlassenden Gesetzes über die Gemeindebesteuerung sein.

Zu Abschnitt I.

Zu § 3.

Zu Abs. 1:

I. Bei der Besprechung der Frage, welcherlei Vermögen zu der Besteuerung herangezogen werden solle, kamen in erster Lesung des Näheren folgende Punkte zur Erörterung:

a. Haushaltsfahrnisse. Von einem Mitgliede der Kommission wurde der Antrag gestellt, dem Abs. 1 des § 3 beizufügen:

„d. das in Haushaltungsfahrnissen bestehende Vermögen, soweit gesetzliche Befreiungen nicht eintreten."

Der Antragsteller bemerkte, er behalte sich für den Fall der Annahme seines Antrags vor, in einem dem Entwurf beizufügenden besonderen Abschnitt die erforderlichen näheren Vorschriften über die Veranlagung dieser Haushaltungsfahrnisse zu formulieren.

Sachlich führte der Antragsteller aus: Die in der Begründung zu dem Entwurf S. 31 angegebenen Motive für die Freilassung des Haushaltungsmobiliars schienen ihm den Ausschluß nicht zu rechtfertigen. Man nehme keinen Anstand, zum Zweck der Besteuerung in die Verhältnisse der Arbeiter durch Einsichtnahme ihrer Lohnbücher u. dgl. einzudringen, und so könne sich auch niemand beschweren, wenn die Steuerbehörde sich allenfalls durch Augenschein von dem Bestande an Haushaltungsfahrnissen überzeuge. Es sei übrigens seine — des Redners — Meinung, daß für die Heranziehung der Fahrnisse eine ziemlich hohe Freigrenze gelassen werden solle, so daß alle Personen, die nur die notwendige Fahrniseinrichtung besäßen, für die Besteuerung nicht in Betracht kämen. Dabei denke er jedoch nicht an eine Differenzierung nach dem Stande und der Stellung des Steuerpflichtigen, sondern an ein Maximum, von dem an die Besteuerung allenthalben einzutreten habe. Wer seinen Haushalt über diese Grenze hinaus ausstatte, der erweise sich damit von selbst als leistungsfähig genug, um auch eine Steuer für seine Haushaltungsausstattung entrichten zu können. In Schlössern und in vornehmen Villen und Häusern seien oft Ausstattungen vorhanden, die ein Vermögen repräsentierten. Diese erheblichen Vermögenswerte von der Besteuerung freizulassen, während man im übrigen kleine Werte der Vermögenssteuer unterwerfe und kleine Einkommen bis zu 900 *M.* herab zur Einkommensteuer heranziehe, sei nicht gerechtfertigt. — Der Antrag wurde von einem weiteren Abgeordneten unterstützt und betont, die von dem Antragsteller geforderte Besteuerung des Haushaltungsmobiliars stelle sich als eine Luxussteuer dar, gegen die erhebliche Einwendungen nicht vorgebracht werden könnten. Die Besteuerung dieser Fahrnisse werde einen namhaften Ertrag liefern, der, wenn er nicht erhoben werde, von anderen, zum großen Teil weniger leistungsfähigen Steuerpflichtigen werde aufgebracht werden müssen.

Von mehreren andern Mitgliedern der Kommission und von seiten der Großh. Regierung wurde dem Antrag entgegen getreten. Die Wertsermittelung der Haushaltungsfahrnisse sei schwierig und mache ein lästiges Eindringen in die intimsten Verhältnisse der Familie notwendig. Diesem Eindringen in die Geheimnisse des Haushalts lasse es sich auch nicht vergleichen, wenn man zwecks der Steuerveranlagung in die Geschäfts- und Lohnbücher Einsicht nehme; denn hier handle es sich doch immer nur um geschäftliche Aufzeichnungen, nicht um Interna der Familien. Soweit die Fahrniseinrichtung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

notwendig sei, erhöhe sie die Leistungsfähigkeit des Besitzers nicht. Auch wo sie über das notwendige Maß hinausgehe, werfe sie keinen Ertrag ab, sei also unrentabel. Auch die Vermögenssteuer beruhe aber auf dem Grundgedanken, daß das ihr zu unterwerfende Vermögen in irgend einer Weise rentabel sei. Nicht selten sei die Fahrniseinrichtung vielleicht gerade in ihren wertvollsten Stücken ererbt und werde aus Gründen der Pietät beibehalten; diese zarten Rücksichten müsse man schonen. Unterwerfe man die Haushaltsfahrnisse der Besteuerung, so laufe man Gefahr, daß der eine oder andere besser situierte Steuerpflichtige von einer reichlicheren Ausstattung seines Hausstandes mit Rücksicht auf die Steuer Abstand nehme. Man dürfe in dieser Beziehung hinweisen auf die Erfahrungen, die man in Frankreich mit der Fenstersteuer gemacht habe, die dazu geführt, daß man die Zahl der Fenster nicht selten über Gebühr beschränkt habe, um die Steuer zu vermindern. Verminderten sich infolge Einführung einer Mobiliensteuer die Zahl der reicheren Haushaltsausstattungen, so sei das gegen die Interessen des Gewerbes, namentlich des Kunstgewerbes, und liege auch nicht im Interesse der Arbeiter und der Künstler. Wenn man die kostspieligen Ausstattungen mit einer Steuer belaste, vermindere sich auch der Anreiz, teuere Wohngebäude, zu denen eine reiche Ausstattung notwendig sei, herzustellen. Selbst die Besitzer von Baugründen seien also an der Frage der Besteuerung der Haushaltsfahrnisse interessiert. Man dürfe auch nicht außer Acht lassen, daß die kostspieligen Bauten selbst der Gebäudesteuer mit hohen Werten unterworfen würden. Greife man das steuerfreie Fahrnisminimum nieder, so sei es nicht zu umgehen, bezüglich der steuerfreien Grenze je nach dem Stande und der Stellung des Eigentümers Unterschiede zu machen. Der Begriff notwendige Ausstattung könne nicht für alle Steuerpflichtigen auf ein gleiches Maß festgesetzt werden. Greife man aber, um Differenzierungen zu vermeiden, die Freigrenze hoch, so werde die Steuer wenig einbringen. Setze man beispielsweise die Freigrenze auch nur etwa auf 3000 *M.* fest, so würden außerhalb der Freigrenze auch eine Anzahl wenig vermöglicher Witwen, kleinerer Familien und einzelstehender Frauenspersonen fallen, die sich in den Städten ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch das Vermieten von möblierten Zimmer erwürben. Das sei nicht wünschenswert. Die Gründe gegen die Besteuerung der Haushaltsfahrnisse seien überwiegend. Es seien deshalb diese Fahrnisse auch noch nirgends in Deutschland einer Besteuerung unterworfen worden. Die Einführung der Mobiliarbesteuerung würde nur geeignet sein, das künftige Vermögenssteuergesetz unpopulär zu machen. Dazu stehe der voraussichtliche Ertrag der Mobiliarsteuer in keinem Verhältnis.

Dem gegenüber führten die Freunde des Antrags aus, es könne nicht angenommen werden und würde ein böses Licht auf die besser situierten Steuerpflichtigen werfen, wenn man annehmen wolle, daß diese sich durch ein paar Mark Steuer davon abhalten ließen, ihre Wohnungen nach ihrem Geschmack auszustatten. Glaube man aber daran nicht, so fielen auch die Haupteinwendungen weg. Dem Umstande, daß ab und zu auch kleine Leute, die das Vermieten von möblierten Wohnungen zum Gegenstand ihres Erwerbs machten, unter die Mobiliarsteuer fielen, könne ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden; in solchen Fällen seien die Möbel werbendes Vermögen und könnten eine Besteuerung wohl vertragen.

Bei der Abstimmung in erster Lesung wurde der Antrag mit allen gegen 2 Stimmen **abgelehnt**.

b. **Land- und forstwirtschaftliche Betriebsfahrnisse.** Von dem gleichen Kommissionsmitgliede, von welchem der Antrag unter lit. a ausging, wurde in der ersten Lesung auch die Frage angeregt, ob nicht auch die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse zur Besteuerung heranzuziehen seien. Er wies dabei auf die vorhandenen Aktiengesellschaften mit großen landwirtschaftlichen Betrieben und auf die landwirtschaftlichen Großbetriebe überhaupt hin. Das sehr bedeutende Betriebskapital dieser Großbetriebe steuerfrei zu lassen, scheine ihm nicht gerechtfertigt, wie denn das land- und forstwirtschaftliche Betriebskapital auch in Preußen und Hessen zur Vermögenssteuer herangezogen sei. Der Abgeordnete wünschte zunächst eine nähere Auskunft darüber, wie hoch sich etwa das Kapital an landwirtschaftlichen Betriebsfahrnissen in Baden belaufe.

Von seiten der Regierungsvertreter wurde erwidert, daß die Großh. Regierung nicht im Besitze von Nachweisen über die Höhe des landwirtschaftlichen Betriebskapitals in Baden sei. Auch über das in Preußen und Hessen vorhandene landwirtschaftliche Betriebskapital werde kaum eine genauere Mitteilung zu erlangen sein, da in diesen beiden Ländern, in welchen das landwirtschaftliche Betriebskapital zur Vermögenssteuer herangezogen wird, das steuerbare Vermögen nicht nach seinen einzelnen Teilen, sondern in Bausch und Bogen katastriert werde. Im übrigen wurde darauf hingewiesen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß einige Mitteilungen über die Höhe des landwirtschaftlichen Betriebskapitals für Hessen in der Begründung zu dem hessischen Vermögenssteuergesetzentwurf auf Seite 26/27 und für Baden in dem von dem Abg. Gießler erstatteten Bericht über die zweite Denkschrift zur Frage der Reform der direkten Steuern (Drucksache Nr. 25a, Beilage zum Protokoll der 135. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. April 1899) auf Seite 13 zu finden seien.

In der Sache selbst sprachen sich sowohl die Vertreter der Großh. Regierung wie auch mehrere Mitglieder der Kommission gegen die Heranziehung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse aus. Diese Fahrnisse seien bisher in Baden steuerfrei gewesen. Ziehe man sie zur Steuer heran, so greife man damit in alte Gewohnheiten des Landes ein und mache das Vermögenssteuergesetz bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung von vorneherein unpopulär. Man beraube durch eine Besteuerung der Betriebsfahrnisse auch die Landwirtschaft von vorneherein wieder zum großen Teil der Vorteile, die ihr durch Gestattung eines Schuldenabzugs zugehen. Es sei auch nicht ohne weiteres klar, was als landwirtschaftliches Betriebskapital zu gelten habe. Der Hauptproduktionsfaktor bei der Landwirtschaft sei der Grund und Boden. Man könne darüber streiten, ob zu den landwirtschaftlichen Betriebsfahrnissen auch die Umwandlungsprodukte gehörten, die in dem Betrieb gewonnen, aber auch wieder verbraucht und zum Teil zur Erhaltung der Produktionsfähigkeit des Grund und Bodens verwendet würden, wie Dung, Stroh, Heu und sonstige Futtervorräte, Saatgut, die für den Haushalt gehaltenen Tiere wie Schweine, Milchkühe, Hühner, Enten, Gänse u. s. w. Lasse man diese Fahrnisse außer Betracht, so reduziere sich das Betriebskapital sehr erheblich. In den kleineren Wirtschaftsbetrieben sei dieses Kapital überhaupt nicht von großem Wert. Die Zahl der großen Betriebe, von denen der erste Redner gesprochen, sei aber nicht groß im Lande.

Von anderer Seite der Kommission wurde erklärt, man wolle sich die Stellungnahme bezüglich der Heranziehung der landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse für die zweite Lesung vorbehalten.

In der Petition der mittleren Städte ist die Notwendigkeit einer schonlichen Behandlung der Landwirtschaft anerkannt und deshalb die Freilassung der landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse von der Steuer gebilligt. Dagegen ist dort die Meinung ausgesprochen, es sollten gleichwohl die fraglichen Fahrnisse veranlagt und die auf sie entfallende Steuer nur von Budgetperiode zu Budgetperiode oder vielleicht auch gleich für eine längere Zeit außer Hebung gesetzt werden, damit die Vergünstigung auch als solche anerkannt werde. — Der Gedanke fand jedoch keinen Anklang. Es wurde eingewendet, die Veranlagung ohne Erhebung der Steuer sei ohne praktischen Nutzen, verursache unnötige Arbeit und Aufregung bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung und setze der Gefahr aus, daß in jeder Budgetperiode sich ein unangenehmer Streit über die Frage der weiteren Steuerfreiheit erhebe.

Das Kommissionsmitglied, von dem die Heranziehung der landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse zur Steuer zuerst angeregt wurde, erklärte am Schlusse der ersten Lesung, daß er vorerst von einer weiteren Verfolgung seines Gedankens Abstand nehme, sich aber vorbehalte, eventuell in der zweiten Lesung einen Antrag einzubringen.

II. Bei der zweiten Lesung wurde die Frage der Heranziehung der landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse sowohl wie die der Haushaltsfahrnisse wieder aufgegriffen. Es waren inzwischen die im Eingang dieses Berichts unter Nr. 6, 7 und 8 aufgeführten Petitionen eingekommen, in denen die Besteuerung der landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse als Ausgleichung für den Beizug des gewerblichen Betriebskapitals verlangt wird.

Aus dem Schoße der Kommission wurden:

1. von einer Seite folgende Anträge gestellt:

I. In Abs. 1 des § 3 nach lit. c eine weitere lit. d einzufügen, lautend:

„d. das landwirtschaftliche Betriebskapital."

II. Nach § 54 des Entwurfs einen Abschnitt IV mit der Überschrift:

„Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals"

einzufügen und zu bestimmen:

§ 55.

„Das landwirtschaftliche Betriebskapital umfaßt die sämtlichen, einem landwirtschaftlichen Betrieb gewidmeten Gegenstände mit Ausnahme jener, welche nach den Vorschriften des Abschnitts II als Grundstücke und Gebäude zu veranlagen sind."

§ 56.

„Der Vermögenssteuerwert des landwirtschaftlichen Betriebskapitals besteht aus dessen laufendem Werte nach dem Stand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage. Zubehörden der Gebäude und Grund-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

stücke sowie mit Gebäuden und Grundstücken verbundene dingliche Rechte gelten nicht als landwirtschaftliches Betriebskapital.

Im übrigen findet der § 52 dieses Gesetzes auf das landwirtschaftliche Betriebskapital entsprechende Anwendung."

§ 57.

„Der Steuerwert des landwirtschaftlichen Betriebskapitals ermäßigt sich

bei einem Gesamtwerte von 50 000 ℳ bis ausschließlich 40 000 ℳ um 20 %;
bei einem Gesamtwerte von 40 000 ℳ bis ausschließlich 30 000 ℳ um 40 %;
bei einem Gesamtwerte von 30 000 ℳ bis ausschließlich 20 000 ℳ um 60 %.
Werte von 20 000 ℳ und weniger bleiben steuerfrei."

III Die folgenden Abschnitt- und Paragraphenziffern sind entsprechend zu ändern.

2. Von einer anderen Seite ging folgender Antrag ein:

1. Hinter Ziffer b ist folgender Passus als Ziffer c einzufügen:
   „c. die Betriebskapitalien der landwirtschaftlichen Betriebe im Großherzogtum (Landwirtschaftliches Betriebsvermögen)."
2. Ziffer c ist als Ziffer d zu bezeichnen.
3. Hinter Ziffer d eine neue Ziffer e einzufügen in folgender Fassung:
   „e. das in Haushaltungseinrichtungen angelegte Vermögen (Fahrnisvermögen)."

Diese Anträge (1 und 2) wurden im wesentlichen mit den bereits in erster Lesung vorgebrachten Erwägungen begründet.

Von einer dritten Seite wurde erklärt, der Antrag unter Ziffer 2 sei unannehmbar, da nach dem Wortlaut des Antrags sowohl die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse als auch die Haushaltsgegenstände ohne Beschränkung herangezogen werden und auch für sie nur die von den gleichen Antragstellern zu § 8 beantragte allgemeine Freigrenze für steuerbares Vermögen bis zu 3000 ℳ gelten solle. Er und andere Mitglieder der Kommission seien der Meinung, daß es das beste wäre, in den hier fraglichen Punkten an dem Regierungsentwurf festzuhalten, der sowohl die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse als auch die Haushaltsfahrnisse ganz frei lasse. Der unter 1 gestellte Antrag sei für ihn und für diejenigen weiteren Mitglieder der Kommission, für welche er spreche, nur dann allenfalls diskutabel, wenn auch die Haushaltungsfahrnisse, sofern sie etwa den Wert von 20 000 ℳ übersteigen, zur Veranlagung herangezogen würden. Denn die Gründe gegen die Heranziehung der landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse seien mindestens ebenso stark, wie diejenigen gegen die Heranziehung der Haushaltsfahrnisse, und wenn man die ersteren unter die Vermögenssteuer stelle, dann verlange die Gerechtigkeit, daß man auch die Haushaltungsgegenstände heranziehe. Auf Grund dieser Ausführungen wurde von dieser Seite

3. der Antrag gestellt,
   „den § 3 dahin zu ergänzen, daß auch die Haushaltsfahrnisse, sofern sie mehr als 20 000 ℳ Wert haben, zur Vermögenssteuer zu veranlagen sind."

Bei der hierauf stattgehabten Abstimmung in zweiter Lesung wurden — vorbehaltlich einer entsprechenden Redaktion —

a. bezüglich der Haushaltungsfahrnisse
   der Antrag unter Ziffer 2 Nr. 3 mit 14 gegen 3 Stimmen abgelehnt,
   der Antrag unter Ziffer 3 mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen;
b. bezüglich der landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse
   der Antrag unter Ziffer 2 Nr. 1 u. 2 mit 14 gegen 3 Stimmen abgelehnt,
   der Antrag unter Ziffer 1 einstimmig angenommen.

Auf Vorschlag einer von der Kommission ernannten fünfgliedrigen Redaktionskommission wurden alsdann die beiden angenommenen Beschlüsse in den § 3 in der Form eingefügt — daß nun lautet:

die lit. b des Abs 1 des § 3 also:
„b. die Anlage- und Betriebskapitalien der im Großherzogtum betriebenen Gewerbe **einschließlich der Betriebe des Bergbaues** (gewerbliches Vermögen), **sowie die der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues (landwirtschaftliches Betriebsvermögen)."**

die lit. c des Abs. 1[a] des § 3 also:
„c. das nicht schon unter b begriffene bewegliche Vermögen (Kapitalvermögen **und Haushaltsfahrnisse**)."

Zu Abs. 2:

Veranlaßt durch eine Zuschrift der Stadt Mannheim vom 13. März 1906 wurde in eine Erörterung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Frage eingetreten, wie es mit der Besteuerung außerbadischer Firmen zu halten sei, wenn die fremde Firma in Baden nicht durch eigenes Personal, insbesondere etwa durch eigene Handlungsgehülfen vertreten ist, sondern durch Personen, die unter der Bezeichnung von Agenten u. dgl. auftreten. Die Kommission war in Übereinstimmung mit den Regierungsvertretern der Ansicht, daß für die Frage der Besteuerung fremder Firmen in Baden nicht das entscheidend sei, ob die Person, die für die fremde Firma in Baden tätig wird, sich als Agent oder wie sonst bezeichnet, sondern die tatsächliche Gestaltung der Dinge, insbesondere die Frage, ob nach den Umständen des Falles die betreffende Person nach der im gewerblichen Verkehr herrschenden Auffassung als ein Vertreter, ein Repräsentant der fremden Firma im Inlande anzusehen sei und ob sich gewerbliches Anlage- oder Betriebskapital der Firma in Baden befindet, wie dies z. B. bei Hypothekenbanken der Fall, die durch ihren im Inlande sitzenden Repräsentanten Hypotheken in Baden plazieren, oder bei Versicherungsgsgesellschaften, die durch ihren im Lande wohnenden Repräsentanten Versicherungen aufnehmen. In Fällen dieser Art liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 des § 3 vor, gleichgültig, ob der Repräsentant die Geschäfte selbst abschließt oder ob er sie nur vermittelt und ob er sich Agent oder wie sonst nennt. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Repräsentant in den Artikeln, in Bezug auf welche er Rechtsgeschäfte für die fremde Firma im Wege des Verkaufs oder Einkaufs abschließt oder vermittelt, ein Lager am Orte hält. In allen diesen Fällen befindet sich dauernd gewerbliches Vermögen der fremden Firma in Baden, und es findet in Bezug darauf ein Geschäftsbetrieb im Inland statt. Anders wäre dies z. B. in dem Falle, wo ein Agent lediglich Warenankäufe oder -verkäufe für die fremde Firma abschließt oder vermittelt, ohne daß ein Lager im Lande gehalten wird, oder in dem anderen Falle, wo Waren lediglich an einem bestimmten Platz im Lande gelagert und von da aus abgegeben werden, ohne daß durch einen im Lande sitzenden Repräsentanten in Bezug darauf Rechtsgeschäfte abgeschlossen oder vermittelt werden. In solchen Fällen ist die Anwendung des Abs. 2 des § 3 ausgeschlossen.

Zu § 4.

Zu A I Ziffer 1:

Auf Seite 46 des Entwurfs ist bemerkt, badische Gesandte und Bundesratsbevollmächtigte, die ihren Wohnsitz in einem anderen Staate haben, seien steuerlich so zu behandeln, als ob ihr Wohnsitz im Großherzogtum gelegen wäre; § 5 Abs. 3 aber schreibt vor, daß die nach § 4 A Steuerpflichtigen in derjenigen Gemarkung zur Vermögenssteuer zu veranlagen sind, in welcher sich ihre Hauptniederlassung befindet. Es wurde die Frage aufgeworfen, in welcher Gemarkung badische Gesandte und Bundesratsbevollmächtigte zu veranlagen seien, wenn sie etwa im Großherzogtum außerhalb der Residenzstadt einen liegenschaftlichen Besitz oder eine Vermögensverwaltung haben, ob dann die Veranlagung am Sitze der Regierung als ihrem fingierten Wohnsitz, oder am Sitze ihrer Niederlassung zu erfolgen habe, und es wurde angeregt, ob nicht zur Vermeidung von Zweifeln etwa in § 5 eine Bestimmung darüber aufgenommen werden solle. — Die Vertreter der Großh. Regierung und die Kommission vereinigten sich schließlich in der Meinung, daß, da die Frage für die staatliche Besteuerung ohne Belang ist, es der Regierungsverordnung überlassen bleiben könne, zu bestimmen, an welchem Orte die Veranlagung zur staatlichen Vermögenssteuer zu erfolgen habe, daß aber, was die Frage der Heranziehung zur Gemeindeumlage anbelange, es dem zu erwartenden Gesetz über die Gemeindebesteuerung vorbehalten bleiben müsse, nötigenfalls Bestimmung hierwegen zu treffen.

Zu A II Abs. 2:

1. Nach Seite 47 des Entwurfs ist die hier gegebene Aufzählung nicht erschöpfend, sondern umfaßt nur die am häufigsten vorkommenden Erwerbsgesellschaften. Aus der Fassung des Gesetzestextes ist jedoch nicht zu entnehmen, daß es sich nur um eine exemplifikative Aufzählung handelt. Es wurde beantragt, zur Vermeidung von Zweifeln dem Schluß des Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

„ . . . . . Stammgüter, die Murgschifferschaft **und andere Personenvereinigungen ähnlicher Art.**"

Der Antrag wurde mit Zustimmung der Regierungsvertreter einstimmig angenommen.

2. Erörtert wurde eine Anregung, ob es nicht aus praktischen Gründen zweckmäßig sei, ungeteilte Erbschaften als solche zu besteuern statt die Erben nach Maßgabe ihrer Erbanteile. Die Anregung fand keinen Anklang und wurde nicht weiter verfolgt.

Zu § 5.

Zu Abs. 1:

1. In der Petition der mittleren Städte ist die Meinung ausgesprochen, es solle die Veranlagung durchweg, also auch bei den Grundstücken (höchstens mit Ausnahme der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Waldungen) und bei den Gebäuden auf die Fassion der Pflichtigen gegründet werden, wie dies in den Abschnitten III und IV bei dem gewerblichen und dem Kapitalvermögen der Fall. Daß der Schatzungsrat durch die Veranlagung nach Fassion etwas mehr Arbeit haben würde, könne kaum ins Gewicht fallen, wenn es überhaupt zutreffe. Wichtiger scheine auf den ersten Blick das Bedenken, daß in unruhigen Zeiten die Steuerkapitalien zu sehr zusammenschrumpften. Allein das gleiche Bedenken könne gegen jeden Modus geltend gemacht werden, der darauf berechnet ist, den Steueranschlag den Bewegungen des wirklichen Wertes tunlichst rasch folgen zu lassen. Ganz hinfällig werde aber der Einwand, wenn man berücksichtige, daß in unruhigen Zeiten auch die Kataster für das gewerbliche und das Kapitalvermögen einen entsprechenden, unter Umständen noch größeren Rückgang zeigen würden, und daß somit der Rückgang auch der liegenschaftlichen Steueranschläge nur das Gleichgewicht wieder herstelle. Der Steuerfuß gehe dann natürlich noch mehr in die Höhe, als er schon infolge der Ausfälle an den gewerblichen und sonstigen beweglichen Kapitalien in die Höhe gehen würde, aber sein Steigen habe nach keiner Richtung eine ungerechte Wirkung. Da hiernach Hindernisse für die Zugrundelegung der Fassion der Steuerpflichtigen auch für das liegenschaftliche Vermögen nicht anzuerkennen seien, könne den Wünschen der mittleren Städte umso eher entgegengekommen werden, als durch die einheitliche Behandlung der verschiedenen Arten des Vermögens auch eine einfachere Gestaltung des Gesetzes selbst möglich werden würde.

Der Gedanke der Einführung der Fassionspflicht auch bezüglich des liegenschaftlichen Vermögens fand in der Kommission keine Unterstützung. Ein Mitglied sprach sich dagegen aus mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten und die Arbeitsvermehrung, die dadurch alljährlich beim Ab- und Zuschreiben entstehen würden, und da nach dem Entwurf die liegenschaftlichen Kataster in den Kapiteln A, B und C des II. Abschnittes so beweglich gemacht würden, daß sie erheblicheren Wertsveränderungen jederzeit zu folgen vermöchten. Ein anderes Mitglied bemerkte, die großen Städte seien ursprünglich gleichfalls für die Einführung der Fassion auch bezüglich der Liegenschaften, insbesondere hinsichtlich der Veranlagung der Häuser gewesen. Sie seien dabei von der Ansicht ausgegangen, daß die Eigentümer wohl am besten in der Lage seien, den Wert ihres Besitztums zu taxieren, und daß wohl auch kaum die Neigung bestehen werde, die

Werte zu nieder anzugeben, da dadurch auch die Verkaufswerte herabgedrückt würden und auch bei Einführung der Fassionspflicht immer noch das Recht des Schatzungsrats bestehe, gegenüber zu niederen Schätzungen Remedur zu schaffen. Die großen Städte hätten sich indessen mit Rücksicht auf die aus der Einführung der Fassion bei den Liegenschaften sich ergebenden Schwierigkeiten und im Hinblick auf die bewegliche Gestaltung der liegenschaftlichen Kataster in dem vorliegenden Entwurf bei dessen Bestimmungen beruhigt.

Sehr entschiedener Widerspruch gegen die Einführung der Fassionspflicht bei den liegenschaftlichen Katastern wurde von seiten der Regierungsvertreter erhoben. Den schon angeführten Gründen wurde beigefügt, die Fassion sei nur da angezeigt, wo es sich, wie bei dem gewerblichen und dem Kapitalvermögen, bei der Angabe des steuerbaren Werts im wesentlichen um Zusammenrechnung der einzelnen Bestandteile handle. Wo es dagegen auf Schätzung ankomme, wie bei den Liegenschaften, sei die Fassion nicht der richtige Weg. Die subjektive Meinung spiele dabei eine zu große Rolle. Je nach dem vorwaltenden Interesse seien Unter- oder Überschätzungen zu erwarten, deren Richtigstellung im Interesse der Feststellung des steuerbaren Wertes der Liegenschaften anderer Eigentümer erfolgen müsse und unangenehme Verhandlungen notwendig mache. Zudem seien viele Liegenschaftseigentümer gar nicht in der Lage, ohne Mitwirkung von Sachverständigen ihren liegenschaftlichen Besitz richtig zu bewerten.

Der Gedanke der Einführung der Fassion auch für die Liegenschaften wurde danach in der Kommission nicht weiter verfolgt.

2. Ein eigenartiger Gedanke war durch eine Zuschrift angeregt und wurde zur Erörterung gestellt. Die Anregung läuft auf eine Art Verbindung der Vermögenssteuer mit der Wertzuwachssteuer hinaus. Die Selbsteinschätzung soll auch für Grundstücke und Häuser eingeführt werden, für Grundstücke jedoch nur insoweit, als sie nicht klassifiziert sind. Zur Selbsteinschätzung soll niemand verpflichtet sein, sie soll aber dem Steuerpflichtigen frei stehen. Die Grundlage der Besteuerung soll die amtliche Einschätzung bilden. Ist jedoch die Einschätzung eines Gebäudes oder eines einzeln geschätzten Grundstücks gegen den laufenden Verkehrswert zu nieder, so soll jeder Steuerpflichtige das Recht haben, zu beantragen, daß das Vermögensobjekt zum laufenden, von ihm taxierten Wert besteuert werde. Ebenso soll der Steuerpflichtige beantragen können, daß ein klassifiziertes

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Grundstück einzeln zu dem von ihm geschätzten Wert ins Kataster aufgenommen werde. Des weiteren soll in das Vermögenssteuergesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, daß wenn sich im Falle des Verkaufs oder der Übergabe oder der Teilung ein gewisser höherer Wert ergibt, als der ist, welcher der Besteuerung zu Grunde liegt, etwa 4000 ℳ für ein Haus oder einen Hektar, dann der Überschuß für die letzten 5 Jahre im doppelten Betrag der Nachbesteuerung in Staat und Gemeinde unterworfen werden solle. Dadurch soll für den Steuerpflichtigen der Ansporn gegeben werden, in geeigneten Fällen die Selbsteinschätzung vorzunehmen. — Die Anregung fand in der Kommission auf keiner Seite Anklang und wurde nicht weiter verfolgt.

3. Es wurde beschlossen, dem Schlußsatz des Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

„Das Ergebnis der Veranlagung wird in dem **Grundstückskataster, dem Gebäudekataster, dem Kataster für das Betriebsvermögen und dem Kataster für das bewegliche Vermögen vermerkt.**"

Die Änderung ist lediglich eine Folge der zu § 3 beschlossenen Heranziehung der landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse (§ 3 b) und der Haushaltsfahrnisse (§ 3 c).

Nach der Erklärung der Regierungsvertreter erfordert die getrennte Aufstellung der verschiedenen Kataster nicht die Anlegung verschiedener Hefte mit jeweils neuer Aufführung der Namen der Steuerpflichtigen, sondern die verschiedenen Kataster können auch als verschiedene Kolonnen eines und desselben Heftes dargestellt werden. Es wird Sache der Vollzugsbehörde sein, das einfachste und zweckmäßigste Verfahren anzuordnen.

Zu Abs. 2:

Die Kommission hat beschlossen, dem 2. Satze des Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

„Das Betriebsvermögen (§ 3 b), sowie das **bewegliche Vermögen** (§ 3 c) sind dagegen in das Kataster derjenigen Gemarkung aufzunehmen, in welcher der Steuerpflichtige zur Vermögenssteuer zu veranlagen ist."

Auch diese Änderung ist lediglich eine Folge der zu § 3 gefaßten Beschlüsse.

Zu Abs. 4:

Von einem Mitglied wurde bei der ersten Lesung bemerkt, der Abs. 4 des § 5 sei wohl der Ort, wo eventuell die Frage zur Entscheidung kommen müsse, ob nicht die Kataster der verschiedenen Vermögensbestandteile auch für die staatliche Besteuerung getrennt zu halten und für die verschiedenen Kataster verschiedene Steuerfüße je nach der Ertragsfähigkeit der verschiedenen Vermögensteile einzuführen seien. Der Gedanke einer einheitlichen Vermögenssteuer sei nur erträglich, wenn die Vermögenssteuer lediglich als Ergänzungssteuer, wie in Preußen und Hessen, neben die Einkommensteuer trete. In Preußen sei die Vermögenssteuer, wie oben S. 13 erwähnt, mit einem Steuerfuß von 5 ₰ für 100 ℳ Vermögenssteuer eingeführt worden, in Hessen mit einem Steuerfuß von 5,5 ₰. Inzwischen sei der Steuerfuß in Preußen zwar auf 5,26 ₰, in Hessen auf 7,25 ₰ erhöht worden. Das bleibe aber immer noch weit hinter dem Steuerfuß von 10 oder 11 ₰ zurück, der in Baden in Frage komme. Bei einem so hohen Steuerfuß könne die Vermögenssteuer nicht mehr als eine bloße Ergänzungssteuer angesehen werden, sondern sei dann eine selbständige Steuer neben der Einkommensteuer, da sie annähernd einen gleich hohen Jahresertrag, wie die Einkommensteuer liefern solle, während in Preußen das Verhältnis des Ertrages der Vermögenssteuer zu dem der Einkommensteuer sich nur ungefähr wie 1 : 4 verhalte. Bei einer so hohen Besteuerung, wie sie in Baden in Aussicht stehe, wirke eine Vermögenssteuer, wenn sie auf die Ertragsfähigkeit der verschiedenen Vermögensteile keine Rücksicht nehme, ungerecht. Es komme dazu, daß in Preußen und Hessen die Veranlagung zur Vermögenssteuer nur in Bausch und Bogen erfolge, während nach dem badischen Entwurf eine ins einzelne gehende Veranlagung in Aussicht genommen sei. Auf die Ertragsfähigkeit müsse eine gewisse Rücksicht genommen werden. Einer der Wege, die man dabei einschlagen könne, sei die Getrennthaltung der Kataster mit Differenzierung der Steuerfüße. Andere Wege seien oben S. 33 angedeutet. Der Redner bemerkte, er behalte sich vor, eventuell bei der zweiten Lesung auf die Trennung der Kataster zurückzukommen, falls sich nicht ein anderer Weg für eine genügende Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit der verschiedenen Vermögensteile ergebe. Die Einwendungen gegen die Trennung der Kataster, die in der Begründung zu dem Regierungsentwurf S. 29 hervorgehoben, seien nicht von durchschlagender Bedeutung. Die verhältnismäßige Verteilung des Schuldenabzugs auf die verschiedenen Kataster biete keine allzugroßen Schwierigkeiten.

Von anderer Seite der Kommission und von seiten der Regierungsvertreter wurde dem Gedanken der Trennung der Kataster entgegen getreten. Dadurch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

werde der Grundgedanke der Vermögenssteuer zerstört. Es gebe bei der Festsetzung der verschiedenen Steuerfüße voraussichtlich jedesmal bei der Verabschiedung des Finanzgesetzes unangenehme Interessenkämpfe; auch seien die Schwierigkeiten der Verteilung des Schuldenabzugs nicht zu unterschätzen.

Bei der zweiten Lesung wurde im Hinblick auf den von einer Seite zu § 31 eingebrachten Antrag auf die Frage der Trennung der Kataster nicht näher mehr zurückgekommen.

Zu § 6.

Zu Abs. 1:

1. Nach den Beschlüssen der Kommission soll der Abs. 1 des § 6 folgende Fassung erhalten:

„Steuerpflichtig ist hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude (§ 3a), **sowie** des Kapitalvermögens **und der Haushaltsfahrnisse** (§ 3c) der Eigentümer, insoweit aber Vermögensteile im Nießbrauch (Nutznießung) stehen, der Nießbraucher (Nutznießer). Das **Betriebsvermögen** (§ 3b) ist dem Unternehmer, d. h. demjenigen, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, anzusetzen. Kommissionäre gelten in Ansehung der Kommissionsgeschäfte als Unternehmer."

Die Änderungen sind lediglich Folge der zu § 3 gefaßten Beschlüsse.

Sind Haushaltsfahrnisse unter Vorbehalt des Eigentums bis zur Abzahlung des Kaufpreises gekauft, so ist der Käufer steuerlich wie ein Eigentümer zu behandeln, da die gekauften Gegenstände wirtschaftlich ihm gehören sollen und der Eigentumsvorbehalt nur die Bedeutung einer Sicherung des Kaufpreises hat.

Der Pächter eines Gutes, einer Wirtschaft usw. ist Unternehmer bezüglich alles Betriebsvermögens, das zur Unternehmung gehört, mögen die Gegenstände in seinem Eigentum oder im Eigentum des Guts- oder Wirtschaftseigentümers stehen.

2. In der bereits zu Abs. 2 des § 3 erwähnten Äußerung der Stadt Mannheim ist zu § 6 Abs. 1 die Bemerkung gemacht, daß unter Umständen auch ein Kommissionär nur Vertreter einer fremden Firma sein könne. Das sei aber kein Grund, den Schlußsatz des Abs. 1 des § 6 zu streichen, denn es gebe zweifellos auch Kommissionäre, die nicht Vertreter seien. Nötig sei nur, daß man dem Schlußsatz die Ergänzung beifüge: „soweit sie nicht als Geschäftsführer eines gewerblichen Unternehmens zu betrachten sind."

Die Kommission hielt in Übereinstimmung mit den Vertretern der Großh. Regierung den beantragten Zusatz nicht für erforderlich. Die im 3. Satze des Abs. 1 aufgestellte Regel ist jedenfalls für alle die Fälle zutreffend, wo der Kommissionär wirklich als solcher, also in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung Geschäfte macht, wie dies z. B. bei Banken der Fall ist, die in Kommission für dritte Auftraggeber Wertpapiere einkaufen oder verkaufen, oder bei Sortimentsbuchhändlern, die Bücher kommissionsweise zum Verkauf übernehmen. Wo der Kommissionär sich zwar so nennt, in Wirklichkeit aber nichts anderes als Geschäftsführer einer fremden Unternehmung ist, da liegt eben nur die Bezeichnung als Kommissionär vor, während die Tatsachen selbst ihn als Geschäftsführer darstellen. In diesem Falle kommt statt der Besteuerung des Kommissionärs die Besteuerung der von ihm repräsentierten Unternehmung in Frage. Die Entscheidung hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Im allgemeinen kann auf das zu Abs. 2 des § 3 Gesagte verwiesen werden.

Zu Abs. 4:

Hier wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht dem Eigentümer mit der Gesamtschuldnerschaft dann zuviel zugemutet werde, wenn der Steuerschuldner ein Nutznießer ist (vgl. Abs. 1 des § 6) und der Nießbrauch an dem in Frage stehenden Vermögen nicht etwa auf einer vertragsmäßigen Einräumung durch den Eigentümer, sondern unmittelbar auf Gesetz beruht. Der Nießbrauch sei ein dingliches Recht an einer fremden Sache. Beruhe er, wie bezüglich der Eltern hinsichtlich des Vermögens der unter ihrer elterlichen Gewalt stehenden Kinder (§§ 1649, 1686 B.-G.-B.), unmittelbar auf dem Gesetz, so seien die aus dem Eigentum entspringenden Rechte durch das Gesetz selbst zwischen dem Eigentümer und dem Nießbraucher geteilt, und wenn der Abs. 1 des § 6, entsprechend dem § 1047 B.-G.-B, dem Nießbraucher die Steuerpflicht auferlege, so könne man fragen, mit welchem Rechte dann der Abs. 4 des § 6 dem Eigentümer die Gesamtschuldnerschaft für die auf das Nießbrauchsvermögen fallende Steuer aufbürde. Das Bedenken erledigt sich durch die Erwägung, daß der § 1047 B.-G.-B. den Nießbraucher nur privatrechtlich gegenüber dem Eigentümer zur Tragung der auf dem Nießbrauchsvermögen haftenden öffentlichen Lasten verpflichtet, daß an sich die Vermögenssteuer auf dem Eigentum ruht, und daß es deshalb zulässig und gerechtfertigt ist, wenn der Abs. 4 ausspricht, daß der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eigentümer öffentlich-rechtlich gegenüber dem Steuerfiskus als Gesamtschuldner hafte. Praktisch wird es sich allerdings empfehlen, daß die Steuerbehörde, entsprechend dem § 1047 B.-G.-B. und dem Abs. 1 des § 6 dieses Gesetzes, sich in erster Reihe an den Nießbraucher hält und auf den Eigentümer nur dann greift, wenn der Steuerbetrag von dem Nießbraucher und durch Zugriff auf das Nießbrauchsrecht nicht beigebracht werden kann. § 18 der Betreibungsordnung vom 30. November 1899 sieht das Erforderliche bereits vor.

Zu § 7.

Zu Abs. 1:

1. Die schon in der Generaldebatte berührte Frage des Schuldenabzugs wurde hier, unter Berücksichtigung der dazu vorliegenden Petitionen (vgl. oben S. 1/2 unter Nr. 1, 2, 4, 6, 7 u. 8) eingehend erörtert. Die Diskussion drehte sich um zwei Fragen: einmal darum, ob nicht statt eines nur beschränkten Schuldenabzugs, wie nach dem Regierungsentwurf, der volle Schuldenabzug zuzulassen sei; und sodann darum, ob nicht die Begrenzung des Schuldenabzugs anders als im Entwurf zu bestimmen sei.

a. Kommission und Regierungsvertreter waren darüber einig, daß bei konsequenter Durchführung des Grundgedankens der Vermögenssteuer der volle Schuldenabzug allerdings gestattet werden müßte, wie solches in den preußischen und hessischen Vermögenssteuergesetzen der Fall. (Vgl. auch die erste Denkschrift oben S. 13). Die Kommission überzeugte sich aber auch, daß aus den in der Begründung zu dem Regierungsentwurf S. 31 ff. angeführten Erwägungen die Durchführung des vollständigen Schuldenabzugs nicht tunlich ist. Auch dem in der Petition des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen ausgesprochenen Wunsche, den vollen Schuldenabzug wenigstens den Gewerbetreibenden und Handwerkern zu gestatten, kann nach Ansicht der Kommission nicht entsprochen werden. Es kommt dabei in Betracht, daß nach § 52 des Entwurfs schon bei der Bildung des Katasters für die gewerblichen Kapitalien ein weitgehender besonderer Schuldenabzug gestattet ist, und daß der Entwurf schon ohnedies zu einer bedeutenden Entlastung des gewerblichen Kapitals zu Ungunsten des liegenschaftlichen Besitzes führt. (Vgl. oben S. 29).

b. Was sodann die Art der Begrenzung des Schuldenabzugs anbelangt, so kam in Frage, ob nicht statt eines Schuldenabzugs bis zur Hälfte der Höhe der steuerbaren Werte ein Schuldenabzug bis zu einem gewissen Prozentsatz, z. B. bis zu $^2/_3$ oder bis zu $^3/_4$, des Schuldenbetrages zu gestatten sei, mit der Beschränkung, daß der Schuldenabzug einen gewissen Prozentsatz des steuerbaren Wertes, z. B. $^3/_4$, nicht übersteigen dürfe. Es lassen sich für die eine und die andere Art der Schuldenbehandlung Gründe vorbringen, die in den angeführten Petitionen zum Teil eingehend behandelt sind. Die Kommission entschied sich nach eingehender Beratung, in Übereinstimmung mit dem Buchenbergerschen Vermögenssteuergesetzentwurf von 1899 und mit dem vorliegenden Regierungsentwurf, für die erstere Art der Schuldenbehandlung. Dieser Weg gestattet allen Steuerpflichtigen, die nicht über die Hälfte der Summe ihrer steuerbaren Werte mit Schulden belastet sind, den vollen Abzug, während der zweite allen Steuerpflichtigen nur den Abzug eines gewissen Prozentsatzes ermöglichen würde. Steuerpflichtige, die erheblich über die Hälfte der Summe ihrer steuerbaren Werte mit Schulden belastet sind, würden zwar je nach der Höhe des zugelassenen Prozentsatzes des Schuldenabzugs unter Umständen sich auf dem zweiten Weg stärker als auf dem ersten entlasten können. Aber da nach der Darstellung in Anlage I zu diesem Bericht im Durchschnitt des Landes das Vermögen der Steuerpflichtigen nur bis zu 20,41 % ihres steuerbaren Wertes mit Schulden belastet ist, so ist anzunehmen, daß ein Schuldenabzug bis zur Höhe der Hälfte des steuerbaren Wertes für weitaus die meisten Steuerpflichtigen wertvoller ist, als die Zulassung des Abzugs etwa von $^3/_4$ aller Schulden bis zur Höhe von $^3/_4$ der steuerbaren Werte. Was aber die Steuerpflichtigen anbelangt, die auf dem letzteren Wege günstiger fahren würden, so bleibt deren Zahl, wie die Kommission annahm, jedenfalls weit hinter der Zahl derjenigen Steuerpflichtigen zurück, denen der Schuldenabzug bis zur Hälfte der steuerbaren Werte günstiger ist. Nur diejenigen Steuerpflichtigen, die über $^2/_3$ ihres steuerbaren Wertes mit Schulden belastet sind, würden bei Zulassung eines Abzugs von $^3/_4$ ihrer Schulden bis zu $^3/_4$ ihres steuerbaren Wertes besser daran sein, als bei einem Abzug von 50 % ihres steuerbaren Wertes. Denkt man sich z. B. einen Steuerpflichtigen mit 100000 ℳ steuerbarem Wert und 66000 ℳ Schulden, so kann er bei einem Abzug von 50 % des steuerbaren Wertes 50000 ℳ Schulden abziehen, bei einem Abzug von $^3/_4$ seiner Schulden nur $3 \times 16500 = 49500$ ℳ. Auf Steuerpflichtige aber, die über $^2/_3$ ihres Vermögens mit Schulden beladen sind, kann die Frage des Schulden-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

abzugs zum Nachteil des weitaus größten Teils der Steuerpflichtigen nicht eingerichtet werden. Es wird sich dabei nicht selten um Spekulanten handeln, die ohne genügendes Vermögen des Gewinnes halber Liegenschaften erworben haben, oder um Personen, deren wirtschaftliche Existenz ohnedies gefährdet ist und denen auch durch Ersparung eines Steuerbetrags von einigen Mark jährlich nicht aufzuhelfen ist.

2. Das Wort „Kapitalschulden" in Abs. 1 des § 7 ist gebraucht im Gegensatz zu Rentenschulden, nicht etwa im Sinne eines Gegensatzes zwischen dauernden Schuldbelastungen und Schulden aus dem laufenden Geschäftsbetrieb. (Vgl. die Begründung des Entwurfs zu § 7 S. 50). Auch Zinsschulden, so lange sie nicht etwa wieder kapitalisiert worden sind, sind nicht abzugsfähig. Desgleichen nicht laufende Abgaben zu Pfarr- und Lehrerbesoldungen, die etwa auf einem Gute ruhen, oder Kirchen- und Pfarrhausbaupflichtigkeiten, die auf Liegenschaften radiziert sind, oder die auf einem Gute ruhenden Leibgedingsprästationen oder die fortlaufenden Leistungen, die ein Stammgutsinhaber an die von der Nachfolge ausgeschlossenen Söhne und Töchter von früheren Inhabern oder an die Witwen von solchen zu prästieren hat. Alle diese Abgaben müssen ihre Deckung finden in den laufenden Einnahmen aus den belasteten Liegenschaften und mindern nicht den Grundstock des Vermögens (vgl. Entw. S. 51). — Nicht abzugsfähig sind selbstverständlich Eigentümerhypotheken, da ihnen eine Schuld nicht zu Grunde liegt.

3. Als berücksichtigt im Sinne des § 7 Abs. 1 gelten auch die Schulden der nach § 58 steuerpflichtigen Lebens- und sonstigen Versicherungs- und Versorgungsanstalten. Sie können Schulden in Anwendung des § 7 nicht abziehen, weil ihre Besteuerung ohne Rücksicht auf die Schulden in § 58 nach besonderer Bestimmung festgesetzt ist.

Zu Abs. 2:

1. Es wurde mit Zustimmung der Regierungsvertreter beschlossen, dem Eingang des Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

> „Bei der Berechnung des Abzuges bleiben **Verbindlichkeiten, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden), sowie alle** Beträge, welche für Anschaffung usw."

Die fettgedruckten Worte sind neu in den Absatz aufgenommen. Eine materielle Änderung bedeutet dies nicht; es wurde nur für zweckmäßig erachtet, das, was nach den Ausführungen der Begründung des Entwurfs S. 50/51 als selbstverständlich angesehen wird, zur Vermeidung von Zweifeln im Gesetzestext selbst zum Ausdruck zu bringen.

In der vierten Zeile des Abs. 2 soll sodann aus sprachlichen Gründen statt sowie gesetzt werden „ferner".

2. Aufgeworfen wurde die Frage, ob mit Rücksicht auf die Gefahr der Steuerdefraudation mittels Abzugs fingierter Schulden sich nicht die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung rechtfertige, wonach in das Reichsausland geschuldete Schuldbeträge von dem Schuldenabzug auszuschließen seien. Der Gedanke wurde jedoch wieder fallen gelassen. Die Bestimmung könnte sich keinesfalls auf Schulden aus einem laufenden Gewerbebetrieb erstrecken, da sie sonst nachteilig auf den geschäftlichen Verkehr einwirken würde. Liegenschaftliche Kaufpreisforderungen werden von badischen Verkäufern nicht selten an schweizerische Kassen zediert, ohne daß der Käufer dies hindern kann. Er würde im Falle der Zession der Kaufpreisforderung ins Ausland des Rechts des Schuldenabzugs verlustig gehen, ohne daß ihn selbst ein Verschulden trifft. Denken könnte man allenfalls nur an eine Vorschrift, wonach jemand Schulden aus Darlehen nicht abziehen darf, die er selbst im Ausland aufgenommen hat. Aber auch eine solche Bestimmung empfiehlt sich nicht im Hinblicke auf die vielen Geldanlagen, die namentlich von schweizerischen Geldgebern in Baden gemacht werden und deren Unterbindung nicht im wirtschaftlichen Interesse des badischen Landes liegt.

Zu Abs. 3:

Von einer Seite wurde der Antrag gestellt,
den Absatz 3 zu streichen.

Zur Begründung wurde schon in erster Lesung geltend gemacht, die Verweisung der Regierungsbegründung (S. 51 des Entwurfs) auf die Bestimmung des Art. 8 Abs. 3 des Kapitalrentensteuergesetzes, wonach die Gemeinden berechtigt sind, bei der Veranlagung zur Kapitalrentensteuer die Zinsen von sämtlichen, auch nicht unterpfändlich versicherten, Schulden von ihrem Einkommen an Zinsen und Renten abzuziehen, rechtfertige nicht die Vorschrift des Abs. 3 des Entwurfs. Diese Vorschrift begünstige die Gemeinden in einem viel weitergehenden Maße, als der Art. 8 des Kapitalrentensteuergesetzes, indem er ihnen gestatte, ihre abzugsfähigen Schulden ohne Beschränkung schlechtweg von ihrem steuerbaren Vermögen in Abzug zu bringen; auch dehne er die Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

günstigung auf die Kirchengemeinden und Kreise aus. Die Vergünstigung werde vor allem den großen Städten zu gute kommen, die eine systematische Schuldenpolitik verfolgten, indem sie ihre Umlage nieder hielten und einen wesentlichen Teil ihrer Ausgaben aus Anlehen bestritten. Die kleineren Gemeinden betrieben eine solche Schuldenpolitik nicht und könnten sie nach ihren ganzen Verhältnissen nicht betreiben. Sie bestritten ihre Ausgaben im allgemeinen aus ihren laufenden Einnahmen und erhöben vielfach sehr viel höhere Umlagen als die großen Städte. Nur ausnahmsweise griffen auch kleine Gemeinden zur Aufnahme von Darlehen, die sie aber dann meist in kürzerer Zeit wieder abtrügen. Vielfach seien kleine Gemeinden auch deshalb nicht in der Lage, Schulden vom steuerbaren Vermögen abzuziehen, weil sie solches Vermögen nicht besäßen. Die großen Städte hätten vom Staat viel mehr Vorteil als die kleinen, sie könnten daher auch wohl für den Staat etwas leisten. Auch brauche die Staatskasse Geld und man dürfe daher nicht ohne genügenden Grund Vergünstigungen von so erheblicher Tragweite gewähren, wie sie der Abs. 3 des § 7 im Hinblick auf die in Betracht kommenden rund 230 Millionen Schulden darstelle. Was infolge des Abs. 3 bei den Gemeinden an Vermögenssteuer ausfalle, müßten andere Steuerpflichtige leisten, die unter Umständen viel weniger leistungsfähig seien als die hauptsächlich begünstigten großen Städte. Bezüglich des Vermögens und der Verschuldung der Gemeinden wurde auf das Statistische Jahrbuch für die Jahre 1904 und 1905 S. 772, bezüglich des Umlagefußes der Gemeinden auf S. 766 daselbst verwiesen.

Bezüglich des finanziellen Effekts des Strichs des Abs. 3 wurde bemerkt:

Der finanzielle Effekt zu Gunsten der Staatskasse könne mit Sicherheit nicht angegeben werden. Würden alle genannten Körperschaften bis zur Höhe ihres steuerbaren Vermögenswertes verschuldet sein, so würden bei 229 892 762 ℳ Schulden (vgl. den Entwurf S. 41) dadurch, daß der Schuldenabzug nicht mehr bis zur vollen Höhe, sondern nur noch bis zur Hälfte des steuerbaren Wertes gewährt werden soll, 114 946 381 ℳ Kapital für die Besteuerung gewonnen werden, was bei 10 ₰ Steuerfuß einen Ertrag von rund 114 946 ℳ ergeben würde. Eine Verschuldung bis zur vollen Höhe des Vermögenswertes könne jedoch nur allenfalls bei einigen wenigen großen Städten in Frage kommen; bei den übrigen Körperschaften bleibe die Verschuldung jedenfalls mehr oder minder, bei den meisten jedenfalls sehr bedeutend unter der Höhe des steuerbaren Wertes (vgl. bezüglich der Gemeinden mit über 3000 Einwohnern das Statistische Jahrbuch für 1904 und 1905 S. 772 ff.). Nehme man mit der Begründung zum Gesetzentwurfe an, daß bei Gewährung eines Schuldenabzugs bis zur Hälfte der Höhe des steuerbaren Wertes im Durchschnitt etwa $^3/_4$ der Schulden zum Abzug gelangen werden, und wende man dieses Maß auch auf die Körperschaften an, so würde durch den Strich des Abs. 3 ein Viertel von 229 892 762 ℳ = 57 473 190 ℳ Vermögenswert für die Besteuerung gewonnen werden, was bei 10 ₰ Steuerfuß einen Ertrag von 57 473 ℳ jährlich ergäbe.

Von anderer Seite wurde zu Gunsten der Vorschrift des Abs. 3 geltend gemacht, daß es sich bei den Gemeinden und Kreisen um öffentlich-rechtliche Korporationen handle, die zum gemeinen Nutzen wirkten und daher einer steuerlichen Begünstigung wohl würdig seien. Es werde unangenehm empfunden werden, wenn man den Gemeinden die ihnen nach Art. 8 des Kapitalrentensteuergesetzes zukommende Befreiung entziehe. Auch kleine Gemeinden kämen in die Lage, für Schulhäuser, Rathäuser, Wasserleitungen u. dgl. Darlehen aufzunehmen und sie erst in einer Reihe von Jahren zu tilgen. Wenn die Städte Schulden machten, so tilgten sie diese auch wieder nach bestimmtem Plan und brächten Zins und Amortisationsquoten aus laufenden Einnahmen auf.

Von seiten der Regierungsvertreter wurde auf die in den Motiven zu dem Entwurf angeführten Gründe für die Vorschrift hingewiesen, im übrigen aber bemerkt, die Regierung habe keinen Anlaß, sich gegen die Streichung des Absatzes 3 besonders zu wehren, da der Ertrag der Vermögenssteuer dadurch erhöht werde und man immerhin gute Gründe für die Streichung geltend machen könne.

In der zweiten Lesung ließen die Gegner des Antrags ihre Bedenken dagegen fallen. Der Antrag auf Streichung des Abs. 3 wurde sodann einstimmig angenommen.

Zu § 8.

1. Der im Jahre 1899 vorgelegte Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes schlug in § 8 eine Abrundung auf 1000 ℳ erst bei Vermögen über 10 000 ℳ, im übrigen aber eine Abrundung auf 500 ℳ vor. Mit Rücksicht darauf, daß jede Abrundung nach unten mit einem Steuerausfall verknüpft ist und ein genügender Grund zu einer Abrundung über das aus rechnerischen Rücksichten erforderliche Maß hinaus nicht vorliegt, wurde mit Zustimmung der Regierungsvertreter einstimmig be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schlossen, den drei letzten Zeilen des § 3 folgende Fassung zu geben:

„ . . . . gefundenen Zahl, falls sie nicht schon durch 500 ohne Rest teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 500 teilbare Zahl den Vermögenssteueranschlag."

2. In der zweiten Lesung wurde beantragt:

a. dem § 8 folgende Absätze 2 und 3 anzufügen:

(Absatz 2) Erreicht das steuerbare Vermögen den Betrag von 3000 ℳ nicht, so bleibt es vom Beizug zur Vermögenssteuer befreit.

(Absatz 3) Der Steueranschlag wird erhöht:

a) bei einem Betrage von 50 000 ℳ bis ausschließlich 75 000 ℳ um 10 %;
b) bei einem Betrage von 75 000 ℳ bis ausschließlich 100 000 ℳ um 20 %;
c) bei einem Betrage von 100 000 ℳ bis ausschließlich 125 000 ℳ um 30 %;
d) bei einem Betrage von 125 000 ℳ bis ausschließlich 150 000 ℳ um 40 %;
e) bei einem Betrage von 150 000 ℳ bis ausschließlich 200 000 ℳ um 50 %;
f) bei einem Betrage von 200 000 ℳ bis ausschließlich 300 000 ℳ um 60 %;
g) bei einem Betrage von 300 000 ℳ bis ausschließlich 400 000 ℳ um 70 %;
h) bei einem Betrage von 400 000 ℳ bis ausschließlich 500 000 ℳ um 80 %;
i) bei einem Betrage von 500 000 ℳ bis ausschließlich 750 000 ℳ um 90 %;
k) bei einem Betrage von 750 000 ℳ und darüber um 100 %.

b. in Konsequenz davon
den § 54 zu streichen.

Zur Begründung wurde ausgeführt: die progressive Besteuerung sei berechtigt, denn je größer das Vermögen sei, desto leistungsfähiger sei der Eigentümer.

Nicht berechtigt aber sei es, wie der Regierungsentwurf in § 54 und ein dazu vorliegender, über den Regierungsentwurf noch hinausgehender Antrag von Kommissionsmitgliedern wolle, nur das gewerbliche Vermögen zu einer progressiven Veranlagung heranzuziehen, die übrigen Vermögensteile aber nur mit ihrem wirklichen Wert zu veranlagen. Man müsse die Progression allgemein anwenden, wie in dem Antrag durch Beifügung eines Absatzes 3 vorgeschlagen. Führe man diese Progression allgemein ein, so gewinne man an den größeren

Vermögen dadurch so viel an Steuereinnahmen, daß man die kleinen Vermögen bis zu 3000 ℳ, die wenig leistungsfähig seien und auch nicht viel einbrächten, steuerfrei lassen könne, wie nach dem Antrag durch die Beifügung des vorgeschlagenen Abs. 2 geschehen solle.

Der Antrag wurde von einem weiteren Redner unterstützt und der Gedanke angeregt, ob nicht statt einer progressiven Vermehrung des Steuerkapitals lieber eine progressive Erhöhung des Steuerfußes von einem gewissen Vermögenswert an vorzuziehen sei, wogegen indessen eingewendet wurde, daß das finanziell den gleichen Effekt habe und die Anträge nicht besser mache.

Von anderer Seite und von seiten der Regierungsvertreter wurde den Anträgen entgegengetreten. Eine steuerfreie Grenze für alle Vermögenssteuerpflichtigen bis zu 3000 ℳ sei unannehmbar. Das Einkommensteuergesetz lasse alle Einkommen bis zu 900 ℳ steuerfrei. Wenn nun auch alle Vermögen bis 3000 ℳ steuerfrei blieben, so werde das Resultat sein, daß sehr viele, vielleicht die meisten Staatseingesessenen zwar alle Rechte im Staate hätten, aber keiner direkten Steuer mehr unterlägen. Das sei aus staatlichen und ethischen Gründen nicht wünschenswert. Man dürfe das Gefühl nicht abhanden kommen lassen, daß den Rechten auch Pflichten entsprächen, zu denen jeder nach seiner Leistungsfähigkeit beitragen müsse. Wenn einer 2 oder 3 ℳ Vermögenssteuer im Jahre zu zahlen habe, so könne doch von einem besonderen Druck nicht die Rede sein. Der Staatskasse erwachse aber im ganzen ein großer Ausfall.

Eine progressive Besteuerung generell einzuführen, sei nicht gerechtfertigt. In Industrie und Handel arbeiteten die großen Unternehmungen im allgemeinen mit verhältnismäßig günstigerem Erfolg, als die kleinen, weil sie an allgemeinen Geschäftsunkosten sparten und durch Einkäufe en gros billigere Preise bekämen. Schon bei den Haushaltsfahrnissen könne davon nicht mehr die Rede sein. Ebensowenig bei dem Kapitalvermögen. In der Landwirtschaft aber seien die ausgedehnten Betriebe die verhältnismäßig wenigst rentablen, weil dort mit der Ausdehnung der Betrieb sich erschwere, viele Maschinen erfordere, die nur ganz kurze Zeit im Jahr benützt werden könnten und diese großen Betriebe am meisten unter der Leutenot litten.

Der Antrag a wurde zu beiden Punkten mit 14 gegen 3 Stimmen abgelehnt; der Antrag b bezüglich des § 54 blieb darauf auf sich beruhen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 9.

Es wurde der Antrag gestellt,

den 2. Satz des § 9 zu streichen und statt dessen zu sagen:

„Der Vermögenssteuerfuß wird auf 10 ₰ festgesetzt."

Zur Begründung wurde ausgeführt: die Begründung zu dem Gesetzentwurf gehe bei ihren Berechnungen allenthalben von einem Vermögenssteuerfuß von 10 ₰ aus. Auch die von der Kommission angestellten Berechnungen beruhten allenthalben auf dieser Annahme. Wie das Gesetz im Falle seines Zustandekommens bei der praktischen Anwendung wirke, könne mit Sicherheit nicht gesagt werden. Es empfehle sich daher, zunächst im Gesetz selbst den Steuerfuß auf die Höhe festzusetzen, mit der bisher immer gerechnet worden sei, um zunächst einmal die Ergebnisse der praktischen Anwendung kennen zu lernen. In Preußen und Hessen sei der Steuerfuß gleichfalls in den Vermögenssteuergesetzen festgelegt.

Von anderer Seite wurde dem Antrag entgegengetreten. Bevor man aus der Aufstellung des Vermögenssteuerkatasters die finanziellen Ergebnisse übersehen könne, sei es untunlich, den Steuerfuß gesetzlich festzulegen. Auch bisher würden die Steuersätze jeweils im Finanzgesetz bestimmt und nirgends sei der Steuerfuß im Steuergesetz selbst von vornherein festgelegt. Die Festlegung im Steuergesetz selbst schmälere das Recht der Kammer, jeweils nach Bedarf den Steuerfuß zu regulieren.

Auch seitens der Regierung wurde dem Antrag im wesentlichen aus den gleichen Gründen entgegengetreten. Die Vermögenssteuer müsse doch mindestens den gleichen Ertrag liefern wie bisher die Ertragssteuern, eher mehr, denn der Staatshaushalt erfordere mehr Mittel. Der Steuerfuß von 10 ₰ sei den Berechnungen des Entwurfs zu Grunde gelegt, um zu einem ungefähren Bilde über die Wirkungen der Vorschriften des Gesetzes zu gelangen. Eine Bindung, daß mit den 10 ₰ auszukommen sei, habe damit selbstverständlich nicht übernommen werden können und auch nicht ausgesprochen werden sollen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Zu § 11.

Zu Abs. 1:

Der zweite Satz des Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten:

„Hierbei bleiben Erhöhungen des **Betriebs-** und des **beweglichen Vermögens**, sowie Verminderungen usw."

Die Änderung ist eine Folge der zu § 3 gefaßten Beschlüsse.

Zu Abs. 4:

Die Kommission beschloß mit Zustimmung der Regierungsvertreter, dem zweiten Satze des Abs. 4 folgende Fassung zu geben:

„Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Steuerminderung von dem in Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt an auch dann gewährt, wenn **zwischen dem 1. April zweier Jahre zunächst eine Minderung des Steueranschlags um mindestens $^1/_5$ eingetreten und später die Steuerpflicht im Großherzogtum überhaupt erloschen ist (§ 10 Abs. 3).**"

Die Änderung ist nur redaktionell; sie will den Gedanken der Vorschrift des zweiten Satzes des Abs. 4 nur deutlicher zum Ausdruck bringen, als dies im Entwurf geschehen. (Vgl. die Begründung zu Abs. 4 des § 11 S. 54 des Entw.).

Zu § 12.

In Abs. 4 ist zu setzen:

a) in Zeile 3/4 statt gewerbliches Vermögen **„Betriebsvermögen"** und

b) in Zeile 4 statt Kapitalvermögen **„bewegliches Vermögen"**.

Die Änderungen fallen notwendig infolge der Beschlüsse zu § 3.

Zu § 13.

Es soll gesetzt werden:

a) in Ziffer 1 statt gewerblichen Vermögens **„Betriebsvermögens"**;

b) in Ziffer 1 lit. a Zeile 2/3 statt Gewerbeunternehmungen **„Unternehmungen"**;

c) in Ziffer 1 lit. b Zeile 2 statt Ziffer 1 bis 4 zu setzen „Ziffer 1 bis 5" und dahinter einzuschalten „ ‚55";

d) sodann soll die Ziffer 2 folgende Fassung erhalten:

„2. Hinsichtlich des Kapitalvermögens **und der Haushaltsfahrnisse** den Vermögenswert der in **§ 60** bezeichneten Kapitalien **und der in § 64 bezeichneten Haushaltsfahrnisse je** in einer Summe."

Auch diese Änderungen sind nur Folgen der zu § 3 gefaßten Beschlüsse und der infolge davon in den Entwurf eingefügten neuen §§ unter III B und IV B. Die Änderung Ziffer 1 bis 4 in Ziffer 1 bis 5 unter c hängt mit dem zu § 52 Abs. 2 Ziffer 3 gefaßten Beschluß zusammen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 16.

Zu Abs. 2 wurde von einer Seite bemerkt, es könne, wenn es sich um größere Steuernachträge handle, unter Umständen beschwerlich für den Steuerpflichtigen sein, wenn er den ganzen Nachtrag auf einmal bezahlen müsse. Es wurde angeregt, auch im Falle des Abs. 2 die gleichen Zahlungstermine, wie in Abs. 1, zu gewähren. Von seiten der Großh. Regierung wurde dagegen eingewendet, diese Termine seien nicht ohne weiteres anwendbar, weil nicht selten bei der Feststellung des Nachtrags der eine und andere dieser Termine schon verflossen sei. Es sei aber auch mißlich, von der Feststellung des Nachtrags an, analog dem Abs. 1, vier weitere Quartalstermine zu gewähren, weil sich dann die Nachzahlung häufig in das nächste Steuerjahr verzögern würde und auch Steuerpflichtige, die zur alsbaldigen Zahlung des ganzen Nachtrags sehr wohl in der Lage seien, von der ratenweisen Zahlung Gebrauch machen würden. Die Vorschrift, daß Nachträge alsbald zu bezahlen seien, finde sich auch in den dermalen geltenden Steuergesetzen, ohne daß Beschwerden darüber bekannt geworden seien. In Fällen, wo die sofortige ganze Zahlung dem Steuerpflichtigen schwer falle, werde schon jetzt auf Ansuchen Ratenzahlung gestattet. Die Kommission beschloß hierauf mit Zustimmung der Regierungsvertreter, am Schlusse des Abs. 2 beizufügen:

„Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen sind angemessene Fristen zu bewilligen."

Zu § 17.

Zu Abs. 1:

1. Neben der Vorschrift des § 17 bezüglich der nachträglichen Anmeldung wegen nicht entrichteter Vermögenssteuer bleibt die analoge Vorschrift bezüglich der Kapitalrentensteuer in Art. 31 des Kapitalrentensteuergesetzes in Kraft. Vgl. zu § 63 des Entw.

2. In der Petition der mittleren Städte findet sich zu § 17 die Bemerkung, die Petenten würden eine Verschärfung der Nachtragszahlung nicht ungern sehen, ohne daß jedoch angegeben wäre, worin diese Verschärfung bestehen soll. Mit Rücksicht darauf, daß die Erben und die Witwe des Erblassers für dessen Unterlassungen in Bezug auf die Steueranmeldung nicht verantwortlich sind und vielfach von der ungenügenden Versteuerung keine Kenntnis haben werden, sowie in der Erwägung, daß bei allzu großer Strenge die Erben von der nachträglichen Anmeldung leicht abgeschreckt werden könnten, war die Kommission der Meinung, daß über die Verpflichtung zur Nachzahlung des Doppelten der zu wenig entrichteten Steuer nicht hinausgegangen werden solle, und gab der Anregung der Petition keine weitere Folge.

3. Dagegen beschloß die Kommission, zum Teil entsprechend einem weiteren Wunsche der Petition der mittleren Städte, am Schlusse des Abs. 1 beizufügen:

„Auf Ansuchen der Pflichtigen kann die Anmeldungsfrist verlängert, für die Erlegung können angemessene Fristen gewährt werden".

Der Zusatz bringt nur zum Ausdruck, was jetzt tatsächlich schon in Übung ist; er erfolgte im Einverständnis mit den Regierungsvertretern.

Zu Abschnitt II.

Zu § 19.

Zu Abs. 1:

1. Von einem Mitglied wurde der Antrag gestellt, dem Abs. 1 die Worte beizufügen:

„und wird erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt".

Zur Begründung wurde ausgeführt: Nach § 18 sei aller Wald ohne Ausnahme zu veranlagen und nach § 33 Ziffer 1 sei ein Grundstück in dem Kataster der sonstigen Grundstücke abzuschreiben, wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen es gemäß § 18 künftighin als Wald zu behandeln sei. Der Abs. 1 des § 19 gewähre nun den dort bezeichneten Grundstücken, wenn sie erstmals zu Wald angelegt würden, zwar auf 20 Jahre Freiheit „vom Beizuge zur Steuer", aber weder der § 19 noch sonst ein Paragraph des vorliegenden Entwurfes enthalte eine Bestimmung darüber, daß sie erst nach Ablauf ihrer Freijahre veranlagt werden sollten. Aus den oben angeführten allgemeinen Vorschriften müsse, falls nicht noch eine Vorschrift in das Gesetz gebracht werde, vielmehr gefolgert werden, daß auch die neu angelegten Waldungen sofort zu veranlagen seien. Würden aber die neuen Waldungen sofort veranlagt, so blieben sie zwar nach § 19 Abs. 1 zwanzig Jahre von dem Beizug zur Staatssteuer frei, aber sie unterstünden, weil in dem Waldkataster enthalten, der Besteuerung durch die Gemeinden. In das Gesetz vom 9. August 1900 über die Veranlagung der Grundstücke und Gebäude sei durch die Kommission der zweiten Kammer ein besonderer § 4 hineingebracht worden, des Inhalts: „Nicht zu veranlagen sind diejenigen neu aufgeforsteten Waldungen, welche zur Zeit der Aufstellung des neuen Waldkatasters Steuerfreiheit auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 79) genießen, inso-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weit sie nicht im Eigentum des Staates oder des Domänenärars stehen." (Vgl. den Bericht der damaligen Steuerkommission, Nr. 31 b, Beilage zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Juni 1900 S. 8 zu § 24). Aber jene Vorschrift des § 4 des Gesetzes von 1900 beziehe sich nur auf die erste Aufstellung des Waldkatasters und nur auf neue Waldungen, die Steuerfreiheit auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1886 genößen. Hier in § 19 Abs. 1 des Entwurfs solle aber den künftig anzulegenden Waldungen aufs neue Steuerfreiheit gewährt werden. Man müsse also auch bezüglich der Weiterführung des Waldkatasters eine Bestimmung ins Gesetz bringen, wie es in Zukunft mit der Veranlagung neuer Waldungen gehalten werden solle, und da empfehle sich aus den gleichen Gründen, die s. Zt. zur Aufnahme des § 4 in das Gesetz von 1900 geführt hätten, zu bestimmen, daß die neuen Waldungen erst nach Ablauf ihrer Freijahre zu katastrieren seien.

Der Antrag wurde mit Zustimmung der Regierungsvertreter einstimmig angenommen.

2. Von einem Mitglied wurde darauf hingewiesen, wie es im Schwarzwald nicht selten vorkomme, daß von kapitalistischen Spekulanten Höfe aufgekauft und nach Abtragung der Gebäulichkeiten zu Wald angelegt würden. Es sei mißlich für die Gemeinden, wenn auf diese Weise nicht nur die Einwohnerzahl und damit die persönliche Steuerkraft zurückgehe, sondern infolge zwanzigjähriger Freilassung der neuen Waldanlagen auch das Grundsteuerkapital für die ohnedies in der Regel sehr schwachen Gemeinden auf so lange Zeit verloren gehe. Wenn in Abs. 1 des § 19 gesagt sei, nur Ödland, Weid-, Reut- und Bergfeld genieße im Falle der Aufforstung die Freijahre, nicht aber auch bisher landwirtschaftlich umgetriebenes Gelände, so sei es für solche kapitalistischen Spekulanten leicht, die Höfe ein paar Jahre unbebaut liegen zu lassen und sie so zu veröden; auch seien die Begriffe Ödland, Weid- und Bergfeld nicht so fest umschrieben, daß nicht auch schlechte Wiesen und Matten allenfalls darunter begriffen werden könnten. Es schwebe ihm vor, daß man in das Gesetz eine Bestimmung hereinbringen sollte, daß, wenn Höfe von Spekulanten aufgekauft und nach Niederlegung der Gebäude aufgeforstet würden, diesen Freijahre nicht oder doch nur dann zukämen, wenn die Aufforstung erfolge, nachdem die Gebäulichkeiten bereits eine größere Anzahl Jahre abgebrochen.

Von seiten der Kommission wie der Regierungsvertreter wurde anerkannt, daß es wohl unangenehm für eine Gemeinde sein möge, wenn ihr ein erheblicher Teil der Gemarkung für die Gemeindebesteuerung auf eine längere Reihe von Jahren entgehe. Ein Schutz gegen die gänzliche Umlagefreiheit aufgeforsteter Höfe bestehe indessen schon darin, daß bisher landwirtschaftlich umgetriebenes Gelände nicht unter den Abs. 1 des § 19 falle; es sei nicht wohl denkbar, daß ein Spekulant Acker- oder Wiesenland zu Ödland dadurch mache, daß er es Jahre lang nicht mehr kultiviere. Man dürfe nicht vergessen, daß, wenn man die Aufforstung von Höfen, die sich landwirtschaftlich nicht mehr rentierten, erschwere, man dadurch ihre Verkaufsfähigkeit und damit ihren Wert herunterdrücke und so die Eigentümer schädige. Es sei auch zu beachten, daß die aufgeforsteten Höfe nach Ablauf der Freijahre ein umso wertvolleres Steuerobjekt repräsentierten. Was an dem angeregten Gedanken allenfalls Billigung verdiene, werde sich kaum in einen gesetzgeberischen Ausdruck bringen lassen.

Der Gedanke wurde darauf, nachdem vergeblich versucht worden war, ihn in eine annehmbare Fassung zu bringen, in der Kommission nicht weiter verfolgt.

Zu Abs. 2:

Die Kommission sprach sich mit Zustimmung der Regierungsvertreter dahin aus, daß von der in Abs. 2 gegebenen Ermächtigung jedenfalls kein Gebrauch zu machen sei in Fällen der zu Abs. 1 unter Ziffer 2 dieses Berichts erwähnten Art, wo durch Spekulanten landwirtschaftlich umgetriebenes Gelände unter Niederlegung der Gutsgebäulichkeiten aufgeforstet wird.

Zu Abs. 4:

Die Petition der mittleren Städte wünscht die 20-jährige Steuerfreiheit auch für Gemeinden, wonach hier in Abs. 4 Zeile 2 die Worte „der Gemeinden" zu streichen wären.

Kommission und Regierungsvertreter sprachen sich jedoch gegen das Petitum aus. Die Gemeinden, zumal diejenigen mit großen Waldbesitz, bedürften keiner besonderen finanziellen Begünstigung, um sie in geeigneten Fällen zur Aufforstung zu veranlassen; sie würden durch ihr eigenes Interesse dazu geführt. Bei kleinen, wenig leistungsfähigen Gemeinden aber werde im Falle einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufforstung eventuell durch Gewährung einer staatlichen Beihilfe mehr erreicht werden, als durch die Einräumung der 20-jährigen Steuerfreiheit. (Vgl. die Motive S. 57/58 des Entwurfs).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 20.

Wegen der Frage der Einführung einer Fassionspflicht auch behufs Feststellung des steuerbaren Wertes der Waldungen vgl. die Bemerkung zu § 5 Abs. 1.

Zu § 21.

Der Schluß des Paragraphen soll lauten:

„ . . . oder sonst ein **formeller** Fehler unterlaufen ist."

Wegen der Gründe vgl. die Bemerkungen zu §§ 32 und 43.

Zu § 30.

1. Die Petition der mittleren Städte wünscht, daß den Gemeinden Steuerfreiheit gewährt werde bezüglich solchen Geländes, das sie für öffentliche Zwecke vorrätig halten, ohne es bereits solchen Zwecken zugeführt zu haben. Wenn gegen die gänzliche Freilassung Bedenken obwalten, könne man vielleicht die Steuerfreiheit wenigstens insoweit zugestehen, als Plätze der gedachten Art nicht einen ihrem Erwerbspreis entsprechenden Ertrag abwerfen.

Der Gedanke fand keinen Anklang; sowohl Kommissionsmitglieder, als auch ein Regierungsvertreter sprachen sich dagegen aus. Maßgebend für die Frage der Steuerfreiheit könne nur die Art der gegenwärtigen Verwendung sein, nicht eine möglicherweise in Zukunft eintretende Verwendung, von der noch gar nicht mit Sicherheit gesagt werden könne, ob und wann sie wirklich erfolgen werde. Es fehle auch jeder dringende Grund, eine Befreiung in Fällen der in Frage stehenden Art eintreten zu lassen. Die Gemeinden, welche Gelände für öffentliche Zwecke auf längere Zeit in Vorrat halten, seien in der Regel leistungsfähig und kauften wohl meist deshalb vorzeitig, um die teureren Preise einer späteren Zeit zu ersparen.

2. Die oben zu Abs. 2 des § 3 erwähnte Mannheimer Zuschrift enthält auch eine Ausführung zu § 30 Ziffer 1. Sie findet auf S. 60 der Regierungsbegründung einen Widerspruch. Die Kommission stimmt jedoch mit der an der angegebenen Stelle niedergelegten Auffassung der Regierung überein und kann einen Widerspruch daselbst nicht finden.

Zu § 31.

1. Bezüglich der Frage der Einführung der Fassionspflicht auch behufs Feststellung des Steuerwerts der Grundstücke vgl. die Bemerkung zu § 5 Abs. 1.

2. In der Kommission wurde der Antrag gestellt, dem Abs. 1 des § 31 folgende Fassung zu geben:

„Der Vermögenssteuerwert der Grundstücke und des Bergwerkseigentums besteht in den gemäß § 19 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 887), festgestellten Schätzungswerten, nachdem diese unter Berücksichtigung der §§ 32, 33, 35 und 37 dieses Gesetzes einer Revision unterzogen worden sind und an dem festgestellten Schätzungswerte der klassifizierten Grundstücke sowie der einzeln geschätzten gesetzlich geschlossenen und der arrondierten sonstigen Hofgüter eine Abschreibung von 20% des geschätzten Wertes gemacht worden ist."

Unter Hofgütern sollen verstanden sein landwirtschaftliche Anwesen, die mit einer Wohnung und landwirtschaftlichen Betriebsgebäulichkeiten versehen sind.

Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht: Die Frage der Reform der direkten Steuern sei, wie in der Einleitung S. 11 ff. aufgeführt, s. Zt. aus Kreisen der Landwirtschaft angeregt worden, weil man die Schätzungen des landwirtschaftlichen Geländes für ungleichmäßig und, namentlich in Getreidebaugegenden, für zu hoch gehalten habe. Die Reformbestrebungen hätten ursprünglich auf eine Neueinschätzung nach dem Prinzip des Reinertrags abgezielt. Anfang der 1890er Jahre habe man sich aber dann im Finanzministerium und in der zweiten Kammer nach dem Vorgange Preußens für eine Vermögenssteuer erwärmt. Die Hoffnung sei dabei gewesen, daß auch auf diesem Wege eine Erleichterung der Landwirtschaft eintreten werde. Nach dem Ergebnis der Neueinschätzung auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 sei dies aber nicht der Fall. Die Erleichterung komme danach vielmehr dem gewerblichen und dem Kapitalvermögen zugute, während der liegenschaftliche Besitz, namentlich der Wald und die Gebäude, erheblich stärker als bisher belastet würden. Die Mehrbelastung der Gebäude betreffe auch die kleinen Gemeinden, und zwar in einem unerwartet hohen Verhältnis, indem die Gebäudesteuerwerte in den Städten über 10000 Einwohnern nur um 155,24 %, in den Gemeinden von 4000 bis 10000 Einwohnern um 174,19 %, in den kleinen Gemeinden unter 4000 Einwohnern aber um 128,37 % gestiegen seien. Werde der vorliegende Entwurf ohne Änderung angenommen, so trete der unberechtigte und unerwartete Erfolg ein, daß das mobile Kapital und namentlich das Gewerbe erleichtert, die Landwirtschaft aber mit höheren Lasten belegt werde. Das sei un-

annehmbar. Man müsse daher auf Abhilfe sinnen. An sich das richtigste würde wohl sein, bei § 39 vorzuschreiben, daß die landwirtschaftlichen Betriebsgebäulichkeiten nicht zu veranlagen seien; denn die unerwartet hohe Belastung der Landwirtschaft trete nach der Neueinschätzung gerade an den Gebäuden hervor. Wenn dieser Weg hier zunächst nicht eingeschlagen werde, so beruhe das auf der Erwägung, daß es nicht ganz leicht sein werde, den Wert der landwirtschaftlichen Betriebsgebäulichkeiten (Scheunen, Schöpfe, Remisen, Stallungen u. s. w.) mit dem Grund und Boden, auf dem sie stehen, für sich zu schätzen, da sie kaum einmal für sich allein, sondern in der Regel nur mit den zugehörigen Wohnungen, Hofraiten und Hausgärten verkauft würden. Jedenfalls bedürfe es, wenn man den Wert der Betriebsgebäulichkeiten freilassen wolle, einer neuen Schätzungsarbeit. Auch sei der finanzielle Effekt der Abschreibung der landwirtschaftlichen Betriebsgebäulichkeiten zum voraus nicht mit einiger Sicherheit zu übersehen. Aus diesem Grunde werde hier vorgeschlagen, an dem landwirtschaftlichen Gelände eine Abschreibung von 20 % zu machen. Das sei lediglich eine rechnerische Arbeit und der finanzielle Effekt für die Staatskasse lasse sich genau berechnen. Für die Entlastung der Landwirtschaft sei es aber ziemlich gleichgültig, ob sie im Grundstückskataster oder im Gebäudekataster erfolge. Wer landwirtschaftliche Grundstücke besitze, habe auch landwirtschaftliche Betriebsgebäulichkeiten in ungefährem Verhältnis zu seinem Grundstücksbesitz, und wer landwirtschaftliche Betriebsgebäulichkeiten besitze, habe durchweg auch entsprechenden Grundbesitz. Der finanzielle Effekt einer Abschreibung von 20 % an dem Werte des landwirtschaftlichen Geländes sei in der Anlage VI von einem der Antragsteller berechnet. Danach stelle sich die Erleichterung auf etwa 436 000 ℳ jährlich. Das sei bei weitem nicht so viel, als die Erleichterung betrage, die sich aus dem Entwurf für das bewegliche Vermögen (gewerbliches Vermögen und Kapitalvermögen) ergebe. Und doch seien die Bestrebungen nach einer Reform der direkten Steuern gerade aus Beschwerden der Landwirtschaft und nicht aus solchen des beweglichen Vermögens hervorgegangen.

Anl. VI.

Gegen den Antrag wendeten sich verschiedene Mitglieder. Der Antrag widerspreche dem Grundgedanken der Vermögenssteuer, die eine gleichmäßige Behandlung aller festgestellten Vermögenswerte verlange. Gegen die Richtigkeit der Einschätzungen des landwirtschaftlichen Geländes und der Gebäulichkeiten könne nichts vorgebracht werden. Es bestehe daher auch kein Grund, an dem festgestellten Wert eine Abschreibung vorzunehmen. Die Landwirtschaft werde schon ohnedies begünstigt, indem das landwirtschaftliche Betriebskapital, auch nach den von dem Regierungsentwurf abweichenden Beschlüssen der Kommission (vgl. §§ 3 lit. b, 55 ff.), nur in sehr beschränktem Umfang zur Besteuerung herangezogen werde. Für die Veranlagung des gewerblichen Kapitals aber sei in § 54 eine Progression vorgeschlagen. Die Landwirtschaft befinde sich keineswegs mehr in einer Notlage; ihre Verhältnisse hätten sich infolge der neuen handelspolitischen Gesetzgebung wesentlich gebessert. Sie bedürfe keiner außergewöhnlichen Bevorzugung mehr.

Die Vertreter der Regierung bezeichneten zwar gleichfalls den Antrag für unerwünscht, indessen erklärte der Finanzminister, daß, wenn im übrigen der Entwurf eine brauchbare Gestalt erhalte, die Annahme des Antrags ihr den Entwurf nicht unannehmbar mache.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit 9 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Nach Beendigung der zweiten Lesung des ganzen Entwurfes wurde beschlossen, auf einige Punkte, um die sich der Streit in der Spezialdebatte hauptsächlich gedreht hatte und von deren Gestaltung die Annahme oder Ablehnung des Gesetzes im ganzen für eine große Anzahl Mitglieder abhängt, nochmals zurückzukommen und wenn möglich zu einer Verständigung zu gelangen. Die Punkte sind: 1. Die Frage der Abschreibung an dem Schätzungswert des landwirtschaftlichen Geländes (§ 31 des Entwurfs); 2. die Frage des besonderen Schuldenabzugs bei der Aufstellung des gewerblichen Katasters (§ 52 Abs. 2 Ziffer 3); 3. die Gestaltung der prozentualen Zuschläge zu dem geschätzten gewerblichen Vermögen (§ 54).

Nach längeren inoffiziellen Verhandlungen zwischen einigen Mitgliedern kam eine Verständigung über diese Hauptpunkte zu stande, auf Grund welcher der Kommission entsprechende Vorschläge gemacht wurden.

Zu dem 1. Punkte war von einer Seite zunächst eine Abschreibung an dem Schätzungswerte der klassifizierten Grundstücke und der einzelnen geschätzten Hofgüter vorgeschlagen worden, welche betragen sollte: 10 % bei einem Schätzungswerte von 50 000 ℳ bis ausschließlich 30 000 ℳ; 20 % bei einem Schätzungswerte von 30 000 ℳ bis ausschließlich 10 000 ℳ; 25 % bei einem Schätzungswerte von 10 000 ℳ und weniger. — Von anderer Seite wurde der Vorschlag gemacht, folgende Degression festzusetzen: 10 % von 100 000 ℳ bis ausschließlich 60 000 ℳ; 20 % von 60 000 ℳ bis ausschließlich 25 000 ℳ; 25 % bei 25 000 ℳ und weniger. — Demnächst war die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Rede von einer Skala, welche betragen sollte: 10 % bei 100 000 ℳ bis ausschließlich 60 000 ℳ; 15 % bei 60 000 ℳ bis ausschließlich 40 000 ℳ; 20 % bei 40 000 ℳ und weniger. — Schließlich aber wurde der Kommission folgender Antrag unterbreitet:

a. zwischen die beiden jetzigen Absätze folgenden Abs. 2 einzuschalten:

„An dem so festgestellten Gesamtwerte der klassifizierten Grundstücke sowie der einzeln geschätzten Hofgüter eines Steuerpflichtigen werden jedoch bei der Veranlagung in Abzug gebracht:

10 % bei einem Schätzungswert von 80 000 ℳ bis ausschließlich 60 000 ℳ;

15 % bei einem Schätzungswert von 60 000 ℳ bis ausschließlich 40 000 ℳ;

20 % bei einem Schätzungswert von 40 000 ℳ bis ausschließlich 15 000 ℳ;

25 % bei einem Schätzungswert von 15 000 ℳ und weniger."

b. Abs. 2 der Regierungsvorlage bleibt als Abs. 3 bestehen.

Gegen diesen letzten Antrag wendete sich nachdrücklich der Finanzminister, da der Satz von 25 % bei einer Grenze von 15 000 ℳ auf den weitaus größten Teil der hier in Betracht kommenden Steuerpflichtigen Anwendung finde und der Steuerkasse einen sehr bedeutenden Ausfall verursache; er empfahl, lieber die vorher erwähnte Skala mit 10 % für 100 000 bis 60 000 ℳ, 15 % für 60 000 bis 40 000 ℳ und 20 % für 40 000 ℳ und weniger zu beschließen.

Bei der Abstimmung wurde indessen der oben formulierte Antrag (10 % für 80 000 ℳ bis ausschließlich 60 000 ℳ; 15 % für 60 000 ℳ bis 40 000 ℳ; 20 % für 40 000 ℳ bis 15 000 ℳ; 25 % für 15 000 ℳ und weniger) mit 13 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu § 32.

Es wurde mit Zustimmung der Regierungsvertreter beschlossen, in der letzten Zeile des Paragraphen statt „ein Fehler unterlaufen ist" zu sagen:

„ein **formeller** Fehler unterlaufen ist."

Die Einschaltung hat keine materielle Bedeutung; es soll dadurch lediglich zum deutlicheren Ausdruck gebracht werden, daß es sich hier im § 32 nur um formelle Fehler, z. B. um Rechenfehler, Schreibfehler, Verwechselungen in der Bezeichnung der Grundstücke u. dgl. handelt. Von Berichtigungen in der Höhe der Veranlagung, die ihren Grnnd in einer unrichtigen oder nicht mehr zutreffenden Schätzung haben, handelt der § 34. Vgl. hierzu die Bemerkungen zu § 43.

Zu § 34.

1. Zu den Eingangsworten: Es wurde der Antrag gestellt, mit Rücksicht darauf, daß in der Ziffer 2 neben den Grundstücken das Bergwerkseigentum genannt ist, auch in der zweiten Zeile der Eingangsworte hinter Grundstücke einzuschalten:

„oder des Bergwerkseigentums".

Der Antrag wurde ohne Widerspruch angenommen.

2. Zu Ziffer 1: Im Hinblick auf die schon in erster Lesung gefaßten Beschlüsse zu § 45 wurde hier zu § 34 in zweiter Lesung mit Zustimmung der Regierungsvertreter beschlossen, der Ziffer 1 folgende Fassung zu geben:

„1. Wenn **dargetan wird, daß** ein klassifiziertes Grundstück unzweifelhaft in eine höhere oder niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört".

Nach der Regierungsvorlage soll die Veranlagung eines klassifizierten Grundstücks nur dann geändert werden können, wenn ein solches Grundstück derart verbessert oder verschlechtert wird, daß es unzweifelhaft in eine höhere oder niedrigere Klasse gehört. Voraussetzung der Zulassung einer Anderung in der Veranlagung wäre also nach der Regierungsvorlage, daß das Grundstück seit seiner letzten Veranlagung eine solche Veränderung seines Zustandes erfahren hat, daß dadurch die Anderung in der Veranlagung gerechtfertigt wird. Die Kommission war aber der Meinung, daß die Anderung in der Veranlagung nicht bloß dann zuzulassen sei, wenn seit der letzten Veranlagung eine Veränderung in dem Zustand des Grundstücks vor sich gegangen ist, sondern auch dann, wenn dargetan wird, daß die geltende Veranlagung von vornherein schon unrichtig, sei es zu hoch oder zu nieder, war, daß also die geltende Veranlagung der wirklichen Bonität des Grundstücks schon zur Zeit der Veranlagung nicht entsprach. Durch die Fassung der Kommission wird die Beweglichkeit des Katasters gegenüber der Regierungsvorlage erweitert. Vgl. hierzu die Ziffer 3 des § 34, den § 32 und bezüglich der Gebäude die §§ 45 und 43.

3. Zu Ziffer 2: Die Kommission hat in der zweiten Lesung mit Zustimmung der Regierungsvertreter beschlossen, der Ziffer 2 folgende Fassung zu geben:

„2. wenn bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum **dargetan wird, daß** der Vermögenssteuerwert um mindestens 10 % höher oder niedriger ist, **als der letzte festgestellte Schätzungswert (§ 31 Abs. 1.)"**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch die neue Fassung wird bezüglich der nicht klassifizierten Grundstücke und des Bergwerkseigentums das Gleiche bestimmt, wie durch die neue Fassung der Ziffer 1 bezüglich der klassifizierten Grundstücke. Für die vorgeschlagene Änderung waren die gleichen Erwägungen, wie dort, entscheidend. Vgl. die Ziffer 1 des § 34, den § 32 und bezüglich der Gebäude die §§ 45 und 43.

4. Zu Ziffer 3: Ziffer 1 des § 34 gibt die Möglichkeit, ein unrichtig klassifiziertes Grundstück in die richtige Klasse zu bringen; Ziffer 2 ermöglicht, die Veranlagung eines einzeln geschätzten Grundstückes, dessen Schätzung um mindestens 10% des maßgebenden Schätzungswertes zu hoch oder zu nieder ist, richtig zu stellen; Ziffer 3 gestattet, seither in Klassen eingeteilte Grundstücke einzeln zu veranlagen. Keine ausdrückliche Vorschrift ist dagegen gegeben für den an sich auch denkbaren Fall, daß ein bisher einzeln geschätztes Grundstück bei richtiger Bewertung zu klassifizieren statt einzeln zu veranlagen wäre. Für diesen Fall bedarf es aber keiner besonderen Vorschrift, weil in solchem Falle die Veranlagung nach Maßgabe der Ziffer 2 des § 34 richtig gestellt werden kann, und der Umstand, daß das Grundstück nicht klassifiziert, sondern einzeln geschätzt ist, für den Eigentümer dann weiter nicht beschwerlich ist.

Zu § 39.

1. Bezüglich der Frage der Freilassung der landwirtschaftlichen Betriebsgebäulichkeiten vgl. die Bemerkungen zu § 31 unter 2.

2. Zu Abs. 1 Ziffer 2 und 3:

Von einer Seite wurde in erster Lesung der Antrag gestellt, die Ziffern 2 und 3 zu streichen, da für die Freilassung der hier bezeichneten Gebäude kein Grund vorliege. Der Antrag wurde in erster Lesung mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt und auf den Antrag bezüglich der Ziffer 2 später nicht mehr zurückgekommen. Bezüglich der Ziffer 3 vgl. das Folgende.

3. Zu Abs. 1 Ziffer 3:

Wie sich aus den Motiven S. 68/69 des Entwurfs ergibt, beziehen sich die Worte „staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften" nur auf die zunächst vorausgehenden „Pfarrhäuser", nicht auf Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen, die vielmehr frei von der Veranlagung bleiben sollen, auch wenn sie nur geduldeten Religionsgemeinschaften gehören. Die Pfarrhäuser staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften genießen bisher zwar gewisse Freiheit bezüglich der Gemeindebesteuerung, nicht aber bezüglich der staatlichen Gebäudesteuer.

Bei der ersten Lesung ergab sich zu Ziffer 3 eine Diskussion, die sich um drei Punkte bewegte:

a. Es solle die Bestimmung des Entwurfs bestehen bleiben, aber eine Fassung gesucht werden, die unzweifelhaft im Gesetzestexte selbst zum Ausdruck bringe, daß die Worte „staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften" sich nur auf die Pfarrhäuser, nicht aber auf die Kirchen, Kapellen, Bethäuser und Synagogen beziehen. Hiergegen wurde seitens der Regierungsvertreter nichts eingewendet.

b. Von anderer Seite wurde beantragt, die Freiheit auszudehnen auf die Pfarrhäuser nicht anerkannter Religionsgemeinschaften, da es sich nicht rechtfertige, nur die anerkannten Religionsgemeinschaften zu begünstigen, während die Mitglieder aller Religionsgemeinschaften steuerlich gleich behandelt würden. In diesem Sinne spricht sich auch die Petition der mittleren Städte aus. — Gegen diesen Gedanken wendeten sich jedoch die Vertreter der Regierung, da man bei bloß geduldeten, staatlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften, die oft nur eine sehr lose Verbindung und keine irgendwie theologisch vorgebildeten und fest angestellten Religionsdiener, sondern freie Prediger u. dgl. hätten, den Begriff Pfarrhaus kaum mehr anwenden und jedenfalls nur schwer abgrenzen könne.

c. Hinwiederum von anderer Seite wurde der Antrag gestellt, die Worte:

„Pfarrhäuser staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften"

zu streichen. Die Pfarrhäuser seien bisher nicht steuerfrei und es liege kein Grund vor, diese Freiheit jetzt einzuführen. — Hiergegen sprachen sich die Regierungsvertreter aus unter Geltendmachung der schon in den Motiven angeführten Gründe.

Bei der Abstimmung in erster Lesung wurde der unter c bezeichnete Antrag mit 9 gegen 8 Stimmen angenommen, also die Bestimmung wegen der Pfarrhäuser gestrichen, womit die Anträge unter a und b ihre Erledigung fanden.

In der zweiten Lesung lagen verschiedene Anträge vor. Von einer Seite wurde der Antrag eingebracht, der Ziffer 3 folgende Fassung zu geben:

„3. Kirchen, Kapellen, Bethäuser und Synagogen; ferner Pfarrhäuser, welche staatlich anerkannten oder geduldeten Religionsgemeinschaften gehören."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Begründung wurde geltend gemacht, die Bestimmung des Regierungsentwurfs, daß die Pfarrhäuser der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften frei bleiben sollten, sei begründet. Die Pfarrhäuser, die in der Regel an guter Stelle in den Gemeinden lägen, seien jetzt, nach der neuen Gebäudeschätzung, namentlich in den größeren Gemeinden, viel höher als bisher bewertet. Wenn die Steuer aus den Erträgnissen der Pfründe bestritten werden müsse, so werde dadurch unter Umständen ein ganz wesentlicher Teil der Pfründe absorbiert, so daß der restliche Pfründertrag für den Unterhalt des Pfründinhabers nicht mehr ausreiche. Dies gelte nicht bloß bezüglich der Katholiken, wo der Pfründinhaber die Pfründe selbst verwalte, sondern auch bezüglich der Evangelischen, bei denen die Pfründen von einer Zentralkasse verwaltet würden und eine Art Besoldungssystem eingeführt sei. Auch hier minderten sich die reinen Erträgnisse der Pfründen und schmälerten so die den einzelnen Geistlichen zufallenden Betreffnisse. Wie nach § 39 Abs. 2 die Dienstwohnungen in staatlichen und sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden steuerfrei seien, so solle man auch die Pfarrhäuser frei lassen, da die Geistlichen, wenn auch nicht staatliche, so doch immerhin öffentliche Diener seien. Der gestellte Antrag wolle die Steuerfreiheit, wenngleich man die Beschränkung auf die Pfarrhäuser staatlich anerkannter Religionsgesellschaften gemäß dem Regierungsentwurf an sich billigen könne, doch auch auf die Pfarrhäuser der bloß geduldeten Religionsgemeinschaften ausdehnen, um eine Gleichheit bezüglich aller Religionsgemeinschaften herbeizuführen. Man werde aber allerdings bezüglich der bloß geduldeten Gemeinschaften von Pfarrhäusern nur dann sprechen können, wenn die betreffenden Religionsdiener, welche die Wohnung benützten, irgendwie theologisch vorgebildet seien. Auch müßten natürlich die betreffenden Häuser im Eigentum der Gemeinschaft und dürften nicht im Eigentum einer privaten Person stehen. — Gegen den Antrag wurde von einem Mitglied der Kommission eingewendet, die Ausdehnung der Befreiung auf bloß geduldete Religionsgemeinschaften verursache, wie aus der eben angeführten Begründung sich ergebe, Schwierigkeiten. Pfarrhäuser könnten nicht wie Dienstwohnungen in staatlichen oder sonstigen öffentlichen Gebäuden behandelt werden. Es sei, wenn die Steuer nicht aus den Pfründerträgnissen bestritten werden könne, Sache der Kirchen, für die Deckung Sorge zu tragen.

Ein zweiter Antrag ging dahin:

a) die Ziffer 3 zu streichen;

b) eventuell, im Falle der Ablehnung dieses Antrags
   a) in der Ziffer 3 wenigstens die Worte „Pfarrhäuser staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften" zu streichen.

Die Begründung dieser Anträge war im wesentlichen die gleiche, wie in der ersten Lesung.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag a) auf Streichung der ganzen Ziffer 3 mit 15 gegen 3 Stimmen abgelehnt; desgleichen mit 10 gegen 8 Stimmen der erst erwähnte Antrag auf Feststellung der Steuerfreiheit der Pfarrhäuser und Ausdehnung der Freiheit auch auf die Pfarrhäuser geduldeter Religionsgemeinschaften. Dagegen wurde der Antrag b), wonach in der Regierungsvorlage die Worte „Pfarrhäuser staatlich anerkannter Religionsgesellschaften", wie bereits in erster Lesung beschlossen, gestrichen werden sollen, mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen.

4. Zu Abs. 1 Ziffer 4:

In der Petition der mittleren Städte wird der Wunsch ausgesprochen, auch solchen Gebäuden eine angemessene Steuerfreiheit zu gewähren, in denen sich Anstalten befinden, die zwar, zum Beispiel pachtweise, in privatem Betriebe sich befinden und vom Publikum gegen Entgelt benützt werden, aber nur dadurch lebensfähig sind, daß vom Staat oder der Gemeinde in irgend einer Form, etwa durch billige Verpachtung oder Betriebszuschuß das Risiko übernommen wird, wie z. B. bei manchen Schulen, Bädern usw. — Die Anregung fand in der Kommission keine Unterstützung und wurde nicht weiter verfolgt.

Zu § 41.

In einer Petition der Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes der Deutschen Bodenreformer wird der Antrag gestellt, gesetzlich vorzuschreiben, daß allenthalben und grundsätzlich der Boden und die Gebäulichkeiten getrennt veranlagt werden. Die Petition verweist auf den Abs. 3 des § 41, woselbst die Trennung von Grund und Boden einerseits und der darauf stehenden Gebäude andererseits für einen einzelnen Fall anerkannt sei, und führt aus, durch die von ihr beantragte grundsätzliche Trennung von Boden und Gebäuden allein werde es möglich, den Unterschied einigermaßen festzulegen zwischen den durch private Arbeit, Intelligenz, Fleiß, Sparsamkeit und andere persönliche Eigenschaften geschaffenen Werten und dem ohne Zutun des Einzelnen infolge der allgemeinen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwickelung entstandenen Zwuachs des Bodenwertes Im allgemeinen steige der Wert des Grund und Bodens bei wirtschaftlicher Aufwärtsbewegung, während Gebäude im Laufe der Jahre an Wert abnähmen, und deshalb schon sei der Boden volkswirtschaftlich und steuertechnisch anders zu behandeln, als die auf ihm hergestellten menschlichen Erzeugnisse. Zur Ermittelung des Vermögenswertes werde ohnehin in der Regel eine getrennte Bewertung des Bodens und der Gebäude stattfinden. Außerdem würden in Zukunft die heute schon in großer Zahl getroffenen Vereinbarungen über Zeitpacht und Erbpacht noch mehr hervortreten und in diesen Fällen müsse ja eine getrennte Veranlagung des Bodens und der Gebäude ohnedies stattfinden. Werde der in der Petition gestellte Antrag durchgeführt, so entfalle die sicherlich lästige Arbeit des Umschreibens aus den verschiedenen Katastern, wenn beispielsweise ein Grundstück überbaut oder wenn ein Gebäude abgerissen werde.

Die Anregung fand weder bei der Kommission noch bei den Regierungsvertretern Anklang. Es wurde darauf hingewiesen, daß nach dem Gesetz vom 9. August 1900 Grund und Boden überall mit den Gebäuden zusammengeschätzt sei. Würde dem Antrag der Petition stattgegeben, so würde eine vollständige neue getrennte Einschätzung notwendig. Das sei ein großes kostspieliges Geschäft, das überall da, wo der Boden und die Gebäude dem gleichen Eigentümer gehörten, steuerlich ohne praktischen Nutzen und mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sei, namentlich in den kleinen Gemeinden, wo Bauplätze selten zum Verkauf kämen. In größeren Gemeinden sei es ohnedies üblich, bei der Einschätzung von überbauten Grundstücken, z. B. zwecks Aufnahme von Hypotheken, den Bodenwert und den Wert des Gebäudes getrennt zu berechnen. Wer also ein Interesse daran habe, die getrennten Werte in einem gegebenen Falle kennen zu lernen, könne das Nötige in der Regel schon aus solchen Einschätzungen entnehmen.

Die Petition wurde in der Kommission nicht weiter verfolgt und gab zu einer Antragstellung keinen Anlaß.

Zu § 42.

Wegen der Frage der Einführung der Fassionspflicht auch behufs Feststellung des Steuerwertes der Gebäude vgl. die Bemerkung zu § 5 Abs. 1 S. 44 ff.

Zu § 43.

1. Es wurde mit Zustimmung der Regierungsvertreter beschlossen, dem Schluß des § 43 folgende Fassung zu geben:

„. . . . oder sonst ein formeller Fehler unterlaufen ist."

Zweck und Bedeutung der Einschaltung sind die gleichen, wie bei § 32. Vgl. auch § 45.

2. In der ersten Lesung wurde der Antrag gestellt, dem § 43 folgenden Absatz 2 beizufügen:

„Das Gleiche ist der Fall, wenn in der Zeit bis zum 1. Januar 1912 wahrgenommen oder nachgewiesen wird, daß die auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 erfolgte Schätzung eines Gebäudes hinter dem laufenden Verkehrswert der Jahre 1895 bis 1899 um mindestens 10 % des geschätzten Wertes zurückbleibt oder ihn um mindestens 10 % übersteigt."

Zur Begründung führte der Antragsteller aus: Die Ergebnisse der Gebäudeeinschätzung, wie sie sich aus der Anlage I 3 b ergäben, seien, wie bereits in der Generaldebatte hervorgehoben worden, der Art, daß berechtigter Zweifel bestehe, ob die Schätzung überall den wirklichen Verhältnissen gerecht werde. Der § 45 gebe nun zwar die Möglichkeit, eine Korrektur in der Einschätzung herbeizuführen, wenn seit der geltenden Veranlagung tatsächlich Änderungen eingetreten seien. Dagegen bestehe nach dem Entwurf keine Möglichkeit, eine Änderung der auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 vorgenommenen Schätzung herbeizuführen, wenn diese schon von Haus aus unzutreffend gewesen. Diesem Mangel wolle der Antrag abhelfen. Er gehöre zum § 43, und nicht etwa zum § 45, weil nur im § 43 von Korrekturen die Rede sei, die ursprüngliche Fehler betreffen, während der § 45 nur von Änderungen der Veranlagung handle, die ihren Grund in Änderungen des Zustandes haben, die inzwischen eingetreten. Solche Korrekturen der ursprünglichen Veranlagung, denen nach § 43 rückwirkende Kraft zukommen solle, könne man natürlich nicht ohne zeitliche Grenze zulassen. Es werde deshalb vorgeschlagen, daß Richtigstellungen der auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 festgestellten Schätzungen nur bis zum 1. Januar 1912 zulässig sein sollten. Das sei ein Zeitraum, lange genug, um neben den Arbeiten zur Einführnng des neuen Vermögenssteuergesetzes, auch die Korrekturen der Schätzungen noch vorzunehmen. Durch die Annahme des Antrags werde auch der von der ersten Kammer ausgegangenen Anregung, von der S. 71 des Regierungsentwurfs die Rede ist, Rechnung getragen.

Gegen den Antrag wurden seitens der Regierungsvertreter Bedenken erhoben, namentlich wegen der rück-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wirkenden Kraft, die den Korrekturen beigelegt werden solle; sodann aber auch, weil die Annahme des Antrags vermutlich zu vielen Schwierigkeiten und Arbeit Anlaß geben werde und ohne genügenden Grund das Vertrauen in die Schätzungen auf Grund des Gesetzes vom 9 August 1900 erschüttere. Diese Schätzungen seien sachgemäß durchgeführt. Man könne eventuell dem § 45 eine solche Fassung geben, daß danach auch materielle Unrichtigkeiten der ursprünglichen Schätzung berichtigt werden könnten, aber ohne rückwirkende Kraft. — Dieser letztere Gedanke fand Unterstützung seitens verschiedener Mitglieder der Kommission.

Der gestellte Antrag wurde darauf mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt.

In der zweiten Lesung wurde auf den Artrag im Hinblick auf die Beschlüsse zu § 45 nicht mehr zurückgekommen.

Zu § 45.

Es wurde mit Zustimmung der Regierungsvertreter beschlossen, dem § 45 folgende Fassung zu geben:

„Eine Anderung in der Höhe der Veranlagung eines Gebäudes hat einzutreten:

1. wenn ein Gebäude durch Bauveränderungen oder durch Vergrößerung der Hofraite im ganzen eine Wertserhöhung erfahren hat;

2. wenn ein Gebäude oder eine Hofraite geteilt worden ist;

3. wenn sonst dargetan wird, daß der Wert eines Gebäudes um mindestens 10 % höher oder niedriger ist, als der letzte festgestellte Schätzungswert.“

Einleitung und Ziffer 1 dieses neu gefaßten § 45 sind im Vergleich zur Regierungsvorlage unverändert; desgleichen die neue Ziffer 2, welche jedoch im Regierungsentwurf die Ziffer 4 bildet. Die Ziffern 2 und 3 des Regierungsentwurfs sind in die hier neue Ziffer 3 zusammengezogen, und diese ist so formuliert, daß eine Anderung in der Veranlagung nicht bloß erfolgen kann auf Grund von neuen Begebenheiten, welche seit der letzten Schätzung eingetreten sind, sondern auch dann, wenn dargetan wird, daß die zuletzt festgestellte Schätzung schon von vornherein um mindestens 10 % zu hoch oder zu nieder war. Vgl. die Bemerkungen zu § 43 Nr. 2.

Zu Abschnitt III.

Die Überschrift des Abschnittes III soll folgende Fassung erhalten:

„Veranlagung des gewerblichen **und des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens.“**,

und es soll dann der Abschnitt zwei Unterabteilungen erhalten, wovon die erste, welche die §§ 49 bis 54 des Regierungsentwurfs umfaßt, sich auf das gewerbliche Vermögen bezieht, die zweite aber, welche die von der Kommission neu vorgeschlagenen §§ 55 bis 58 in sich begreift, von den landwirtschaftlichen Betriebsfahrnissen handelt. Die erste Unterabteilung soll unmittelbar hinter der Überschrift des Abschnittes III die Spezialüberschrift erhalten:

„A. Veranlagung des gewerblichen Vermögens.“,

die zweite Unterabteilung die zwischen dem § 54 des Regierungsentwurfs und dem neuen § 55 einzuschaltende Spezialüberschrift:

„B. Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens.“

Diese Anderungen und Ergänzungen sind notwendig im Hinblick auf die zu § 3 gefaßten Beschlüsse.

A. Veranlagung des gewerblichen Vermögens.

Zu § 50.

Zu Abs. 1:

Es wurde beschlossen, dem Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

„Als gewerbliche Unternehmung gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, **sowie der Handel mit Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, sofern er sich nicht — von gelegentlichen Ausnahmefällen abgesehen — auf den Verkauf von Erzeugnissen beschränkt, die von selbstbewirtschafteten Grundstücken stammen.“**

Infolge davon, daß zu § 3 b beschlossen wurde, auch die landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse zur Vermögenssteuer heranzuziehen, ist die Ziffer 1 des Abs. 2 des § 50 insoweit, als dort gesagt ist, daß der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nicht zu den steuerpflichtigen Betrieben gehört, zu streichen. Aufrecht erhalten werden muß dagegen aus den Seite 73 der Begründung des Regierungsentwurfs angegebenen Gründen die Vorschrift, daß der Handel mit Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft gewerblich zu veranlagen ist, sofern er sich nicht — von Ausnahmefällen abgesehen — auf den Verkauf von Erzeugnissen beschränkt, die von selbstbewirtschafteten Grundstücken stammen. Diese aufrecht zu erhaltende Vorschrift wird zweckmäßig zum Abs. 1 gezogen.

Zu Abs. 2:

1. Aus den bereits zu Abs. 1 angegebenen Gründen ist die Ziffer 1 des Abs. 2 zu streichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Infolge des Wegfalls der Ziffer 1 sind die Ziffern 2, 3 und 4 des Abs. 2 der Regierungsvorlage als **Ziffer 1, 2, 3** zu bezeichnen.

3. Es lag der Antrag vor, in Abs. 2 die Ziffer 4 der Regierungsvorlage zu streichen.

Zur Begründung wurde geltend gemacht, die Gemeindesparkassen sammelten und verwalteten nicht bloß die Ersparnisse der Einleger, sondern sie kauften auch Güterzieler, besorgten den Einkauf von Wertpapieren und trieben sonst Erwerbsgeschäfte. Sie erzielten meist sehr erhebliche Gewinne, die sich bei großen, alten Kassen in die Hunderttausend jährlich beliefen. Sie seien daher auch wohl in der Lage, von ihrem gewerblichen Vermögen die Vermögenssteuer zu entrichten.

Von anderer Seite wurde dem Antrag entgegen getreten, da die Überschüsse nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden dürften und es deshalb gerechtfertigt sei, diese Gemeindesparkassen von der Steuer frei zu lassen. — Die Regierungsvertreter sprachen sich in gleichem Sinne aus.

Der Antrag auf Streichung wurde mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Zu § 51.

Zu Ziffer 3:

Hierzu lagen mehrere Anträge vor, nämlich

1. ein Antrag, in den drei ersten Zeilen die Worte:

„Vorschuß- und Kreditvereine, deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50000 ℳ nicht erreicht; ferner"

zu streichen.

Dieser Antrag wurde infolge der Ablehnung des Antrags auf Streichung der Ziffer 4 des Abs. 2 des § 50 der Regierungsvorlage, die Gemeindesparkassen betreffend, zurückgezogen.

2. ein Antrag, der Ziffer 3 folgende Fassung zu geben:

„Vorschuß-, Kredit- und Rohstoffvereine, sowie Produktivgenossenschaften, wenn deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50000 ℳ nicht erreicht; ferner

Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes (Einkaufsgenossenschaften);

Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Verkaufsgenossenschaften);

Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Abgabe an die Mitglieder im Kleinen (Konsumvereine);

Baugenossenschaften, sofern sie gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Der Antrag will die Vergünstigung, die nach dem Regierungsentwurf den Vorschuß- und den Kreditvereinen zugedacht ist, auch den Rohstoffvereinen und den Produktivgenossenschaften zuwenden, und ferner die in dem Entwurf für die landwirtschaftlichen Verkaufs- und Einkaufsvereinigungen vorgesehene Steuerfreiheit auf die gewerblichen Vereinigungen gleicher Art sowie auf die Konsumvereine und auf die Baugenossenschaften ausdehnen, auf die letzteren, sofern sie gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Vereinigungen, auf welche nach dem Antrag die Steuerfreiheit ausgedehnt werden solle, verdienten die gleichen Begünstigungen, wie die im Entwurf aufgeführten. Die im Antrag neu aufgeführten Vereinigungen dienten gleichfalls sozialen Zwecken und hätten die Bestimmung, die wirtschaftliche Lage der Gewerbetreibenden und der Arbeiterschaft zu erleichtern.

Gegen den Antrag wendeten sich sowohl die Vertreter der Regierung als auch verschiedene Mitglieder der Kommission. Nicht die selbständige genossenschaftliche Produktion und der Betrieb von selbständigen Konsumvereinen, die der Handwerkerschaft und dem Kaufmann Konkurrenz machten, sollten begünstigt werden, sondern der gemeinschaftliche Einkauf und Verkauf für die selbständigen Mitglieder der Vereinigungen. Gehe man auf den Antrag ein, so werde man für den ohnedies in schwieriger Lage befindlichen selbständigen Handwerker und Kleinkaufmann neue Beschwerden schaffen. Es sei wichtiger, den selbständigen Mittelstand zu fördern, als die selbständigen genossenschaftlichen Betriebe.

Der Antrag, über dessen einzelne Absätze getrennt abgestimmt wurde, wurde in allen Teilen mit großer Mehrheit, zumeist mit 14 gegen 3 Stimmen, abgelehnt.

3. ein Antrag, in der 3. Zeile statt Vereine „**Vereinigungen**" und in Zeile 4 und 5 statt Vereinsmitglieder „**Mitglieder**" zu setzen.

Zur Begründung wurde bemerkt, der Ausdruck Vereine bedeute nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine ganz bestimmte Art von Personenvereinigungen. Hier im § 51 Ziffer 3 handle es sich aber nicht bloß um Vereine im

Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern auch um Genossenschaften. Es empfehle sich daher, statt des Ausdrucks Vereine den allgemeinen Ausdruck Vereinigungen zu setzen und statt Vereinsmitglieder bloß Mitglieder zu sagen.

Der Antrag wurde ohne Widerspruch angenommen.

4. ein Antrag, dahin gehend, am Schlusse von Ziffer 3 beizufügen:

> **„desgleichen die kleingewerblichen und Handwerkervereinigungen, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf gewerblicher Erzeugnisse der Mitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Rohstoffen und Arbeitsmaterialien für die Mitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benutzung von Arbeitsgerätschaften und Maschinen durch die Mitglieger bezwecken."**

Der Antrag entspricht Wünschen, die in den Petitionen der mittleren Städte und des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen ausgesprochen sind. In der Kommission war man allseitig der Meinung, daß es billig sei, die Vergünstigungen, die den landwirtschaftlichen Vereinigungen eingeräumt sind, auf die kleingewerblichen und Handwerkervereinigungen auszudehnen. — Seitens der Regierungsvertreter wurde ein Widerspruch dagegen nicht eingelegt.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 5:

Die Petition der mittleren Städte erklärte sich mit der Hinaufrückung der Freigrenze, die in dem geltenden Gewerbesteuergesetz auf 700 *M.* bestimmt ist und in dem Buchenberger'schen Vermögenssteuergesetzentwurf von 1899 auf 500 *M.* für jede Gemarkung festgesetzt war, in dem jetzigen Entwurf aber auf 1000 *M.* erhöht ist, einverstanden. Dagegen wünscht die Petition des Verbands der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen eine Hinaufsetzung der Freigrenze auf 3000 oder 5000 *M.*

In der Kommission wurde von einer Seite der Antrag eingebracht,

„in Ziffer 5 statt 1000 *M.* zu setzen 3000 *M.*";

im Lauf der Diskussion wurde der Antrag auf 2000 *M.* ermäßigt.

Der Antragsteller führte aus, der Betrag von 1000 *M.*, den der Entwurf vorsehe, sei gar zu nieder. Auch Gewerbetreibende mit 2000 *M.* Anlage- und Betriebskapitalien seien noch sehr wenig leistungsfähig und verdienten Steuerfreiheit. Man erspare bei Hinaufrückung der Freigrenze auch an Arbeit.

Von anderer Seite wurde bemerkt, man solle es bei der auch in § 57 Ziffer 6 bezüglich des Kapitalvermögens bestimmten Grenze von 1000 *M.* belassen. Der Ausfall der Steuer bei Erhöhung der Freigrenze sei im ganzen für die Staatskasse bedeutend, ohne aber den Einzelnen wesentlich zu erleichtern; die Steuer aus 2000 *M.* betrage bei 10 ₰ Steuerfuß nur 2 *M.* Was durch Hinaufsetzung der Steuergrenze bei der Staatskasse ausfalle, müßten andere Steuerpflichtige tragen, die zum Teil weniger leistungsfähig seien, als Besitzer eines Anlage- und Betriebskapitals von 2000 *M.* Setze man die Grenze auf 2000 *M.* hinauf, so würden gewerbliche Kapitalien bis zu 2000 *M.* auch frei von der Gemeindeumlage, da in den Fällen des § 57 eine Veranlagung gar nicht stattfinde. Es werde dann der Fall sein, daß es in kleinen Gemeinden kaum mehr einen Gewerbetreibenden gebe, der ein steuerbares Gewerbekapital habe. Wolle man aber gewerbliche Kapitalien zwischen 1000 und 2000 *M.* zur Gemeindesteuer heranziehen, so müsse man dafür eine besondere Katastrierung vornehmen, welche erheblich umständlicher wäre, als die entsprechende Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen von 500 bis 900 *M.* Es sei dann auch wenig befriedigend, daß ein Gewerbetreibender zwar frei von den 10 ₰ Staatssteuer sei, aber unter Umständen das fünf- und zehnfache an Gemeindeumlagen zahlen müsse.

In ähnlichem Sinne sprach man sich auch von seiten der Regierung aus.

Der Antrag wurde mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Zu § 52.

Zu Abs. 1:

1. Es wurde der Antrag gestellt, in der ersten Zeile hinter den Worten „gewerbliche Vermögen" einzuschalten „(§ 3 b)", um dadurch auf die in § 3 b enthaltene Definition des Begriffes „gewerbliches Vermögen" zu verweisen.

Der Antrag wurde ohne Widerspruch angenommen.

2. Weiter lag in zweiter Lesung der Antrag vor, dem zweiten Satz des Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

> **„Gewerbliches Vermögen, welches** weder dem inländischen noch dem auswärtigen Betriebe derselben gewerblichen Unternehmung allein gewidmet **ist**, wie insbesondere die zur Verfügung der Geschäftsleitung stehenden Betriebs- und Reservefonds, **wird** nach dem Verhältnis des Umfangs des inländischen Betriebs zum Gesamtbetrieb beigezogen."

Der Antrag hat nur redaktionelle Bedeutung; er wurde ohne Widerspruch angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Abs. 2:

1. Es wurde beschlossen, in der ersten Zeile des Abs. 2 statt Betriebskapital zu setzen

„gewerblichen Vermögen."

Auch diese Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung und bezweckt Übereinstimmung mit der zu Abs. 1 angenommenen Ausdrucksweise.

2. Ein weiterer Antrag ging dahin:

a. in Abs. 2 die Ziffer 3 mit den Worten „begriffenen Stoffe" in Zeile 4 zu schließen;

b. aus dem Rest der Ziffer 3 des Abs. 2 eine neue Ziffer 4 zu bilden mit folgendem Wortlaut:

„4. die dem Gewerbebetriebe dienenden Vorräte an barem Gelde, gestempelten Barren von Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Wertpapieren, sowie die vom Gewerbebetriebe herrührenden Aktivausstände, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben. Hieran (Ziffer 4) dürfen jedoch die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetriebe herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden."

c. der Ziffer 4 des Abs. 2 die Bezeichnung 5 zu geben.

Zur Begründung wurde ausgeführt: Nach Art. 7 Ziffer 5 des Gewerbsteuergesetzes seien Gewerbsteuerpflichtige nur berechtigt, ihre aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden abzuziehen an der Summe der steuerbaren Werte, die sich ergibt aus den zum Geschäftsbetriebe dienenden Vorräten an barem Geld, Gold und Silber in Barren, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, verzinslichen und unverzinslichen Wertpapieren und aus den vom Geschäftsbetrieb herrührenden Aktivausständen einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben. In dem gleichen Umfange habe auch der Buchenberger'sche Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes von 1899 in § 61 Abs. 2 Ziffer 4 bei der Bildung des Teilkatasters für die gewerblichen Vermögenssteuerkapitalien den besonderen Schuldenabzug, neben dem allgemeinen des § 7 des damaligen und des jetzigen Entwurfs, vorgesehen. In diesem Umfange könne man den besonderen Schuldenabzug bei Gewerbetreibenden allenfalls gelten lassen. Es sei eine Eigentümlichkeit des gewerblichen und kaufmännischen Betriebes, daß dabei durchweg einerseits eine gewisse Menge Zahlungsmittel und Geschäftsausstände vorhanden seien, denen andererseits Schulden aus dem laufenden Geschäftsbetriebe gegenüber ständen. Wenn es dem Betriebsinhaber möglich sein würde, seine Geschäftsausstände sofort einzukassieren und sich von allen seinem Geschäftsbetriebe dienenden Zahlungsmitteln zu entblößen, so wäre er in der Lage, seine Schulden bis zur Höhe der Summe seiner parat liegenden Zahlungsmittel und eingegangenen Geschäftsausstände zu tilgen. Dadurch würde sich sein vorhandenes steuerbares gewerbliches Vermögen um den Betrag vermindern, der zur Tilgung seiner laufenden Geschäftsschulden zur Verwendung käme. Da aber der Unternehmer, solange er seinen Geschäftsbetrieb fortsetzt, sein Vermögen nicht in der angegebenen Weise liquid stellen könne, so rechtfertige sich durch diese Eigentümlichkeit des gewerblichen Betriebes allenfalls die Zulassung des besonderen Schuldenabzugs, wie ihn das Gewerbsteuergesetz gestatte und der Buchenberger'sche Vermögenssteuergesetzentwurf in Aussicht genommen habe.

Der jetzt vorliegende Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes gehe nun aber bezüglich des besonderen Schuldenabzugs bei den Gewerbetreibenden weit über das hinaus, was das Gewerbesteuergesetz gestatte und der Buchenberger'sche Vermögenssteuergesetzentwurf habe gestatten wollen. Er ziehe die Ziffer 3 und 5 des 2. Absatzes des Art. 7 des Gewerbsteuergesetzes bezw. den ersten Teil der Ziffer 3 sowie der Ziffer 4 des Abs. 2 des § 61 des Buchenberger'schen Entwurfs in eine Ziffer 3 zusammen, bewillige den Abzug der laufenden Geschäftsschulden an dem ganzen Werte des so in Ziffer 3 umschriebenen gewerblichen Vermögens und bewirke auf diese Weise, daß der Gewerbetreibende seine laufenden Geschäftsschulden in Abzug bringen könne nicht bloß von dem Werte der Summe seiner paraten Zahlungsmittel und Geschäftsausstände, sondern auch von der Summe der Werte seiner zum Verkauf bestimmten Waren, sowie der seinem Geschäftsbetriebe dienenden Roh- und Hilfsstoffe aller Art einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe. Diese Erweiterung habe keine Berechtigung. Sie könne vor allem nicht mit dem S. 77/78 der Motive des Regierungsentwurfs angegebenen Grunde einer Änderung in der für Veranlagung maßgebenden Zeit gerechtfertigt werden. Nach Art. 8 des Gewerbsteuergesetzes bestehe der Steueranschlag des gewerblichen Betriebskapitals im mittleren Werte der nach mittlerem Jahresstande angenommenen Betriebskapitalien. Wenn nun der § 53 des Entwurfs abweichend davon vorschreibe, daß der zu ermittelnde Vermögenssteuerwert des Anlage- und Betriebskapitals in dessen laufendem Werte am Tag der letzten Inventur und Bilanz bestehe, so könne diese zeitliche Änderung kein Grund sein für eine materielle Erweiterung des Schulden-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

abzugs. Eher das Gegenteil. Es sei allgemeine Geschäftsübung, daß Inventur und Bilanz in ruhigen Geschäftszeiten und bei möglichst geringem Lagerbestand aufgemacht würden, damit die Feststellung sich möglichst einfach gestalte. Es sei hiernach anzunehmen, daß zu diesem Zeitpunkt im allgemeinen auch wenig Schulden für gelieferte Waren bestünden; um so weniger sei der vorgeschlagene Schuldenabzug zu billigen. Auch die in § 54 des Entwurfs vorgesehene progressive Besteuerung rechtfertige den erweiterten Schuldenabzug nicht; denn diese Progression sei nur für große Betriebe vorgesehen und habe ihren Grund in der größeren Leistungsfähigkeit dieser großen Betriebe. Gehe man bei der Zulassung des besonderen gewerblichen Schuldenabzugs so weit, wie der Entwurf, dann sei es nicht mehr zu rechtfertigen, den Kapitalisten den bisherigen besonderen Schuldenabzug des Art. 8 des Kapitalrentensteuergesetzes zu entziehen und bei Feststellung der liegenschaftlichen Kataster einen besonderen Schuldenabzug zu versagen. Waren und Stoffe seien die Mittel, durch deren Umsatz und Verarbeitung der Gewerbetreibende seinen Gewinn erziele. Was beim Gewerbetreibenden Waren und Stoffe, seien in der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion der Grund und Boden und bei den Häuservermietern die Gebäude. Die Ausdehnung des gewerblichen Schuldenabzugs auf Waren und Stoffe müsse konsequenter Weise dazu führen, auch bei der Land- und Forstwirtschaft die auf dem Grund und Boden und bei den Häuserbesitzern die auf den Gebäuden ruhenden Schulden bei der Feststellung des Grundstückskatasters zum besonderen Schuldenabzug zuzulassen. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Erweiterung des besonderen gewerblichen Schuldenabzugs sei, wie Seite 78 der Begründung selbst hervorgehoben, in vielen Fällen von großer Bedeutung. Sie habe ihre Konsequenzen auch für die Gemeindebesteuerung. Was hier an Steuer und Umlage ausfalle, müßten andere, vielfach weniger leistungsfähige Steuerpflichtige tragen. Ein Bild, wie sich die Steuerlast nach § 52 des Entwurfs im Vergleich zu Art. 7 des Gewerbsteuergesetzes (und auch des Buchenberger'schen Entwurfs) gestalte, gebe die

Anl. VII. Anlage VII, die auf amtlichem Material beruhe. Danach würden gerade die großen Geschäfte sich zum Teil bedeutend erleichtern; allein die drei in der Tabelle an erster Stelle stehenden Großbetriebe könnten rund 10 Millionen an ihrem steuerbaren Betriebskapital absetzen. Diese großen Unternehmungen, die mit verhältnismäßig kleinem Aktienkapital, aber viel Kredit arbeiteten,

drückten auf die Konkurrenzgeschäfte und erschwerten ihnen die Existenz. Den angemessen kapitalisierten Unternehmungen nütze, wie die Anlage VII beweise, die Erweiterung des Schuldenabzugs nichts. Ihr gewerbliches Steuerkapital bleibe sich gleich, ob man es nach Art. 7 des Gewerbsteuergesetzes oder nach § 52 des Entwurfs berechne.

Diese Ausführungen wurden von anderer Seite aus der Kommission und zum Teil auch von seiten der Regierung bekämpft. Es wurde auf die Begründung des Entwurfes verwiesen und im übrigen ausgeführt: Ein Vergleich des liegenschaftlichen Besitzes mit dem Gewerbebetrieb sei nicht zulässig. Der Regierungsentwurf wolle nach § 52 beim Gewerbebetrieb einen Schuldenabzug zwar an dem Werte des in Ziffer 3 beschriebenen umlaufenden Betriebskapitals zulassen, nicht aber an dem in Ziffer 1, 2 und 4 bezeichneten stehenden Anlage- und Betriebskapital. Was beim Gewerbe das stehende Betriebskapital sei, das sei bei der Landwirtschaft der Grund und Boden und die Gebäude, die ja auch beim Gewerbe nach § 52 keinen besonderen Schuldenabzug genössen. Gehe man von der praktisch undurchführbaren Vorschrift des Artikel 8 des Gewerbsteuergesetzes ab, wonach das gewerbliche Betriebsvermögen nach dem mittleren Werte seines mittleren Jahresstandes veranlagt werden solle, und bezeichne, wie der Entwurf, den Bestand der Betriebskapitalien nach der letzten Bilanz als maßgebend, dann hänge es, wenn man nicht den besonderen Schuldenabzug auch von dem Werte der Waren und Stoffe gestatte, vom Zufall ab, ob viel oder wenig Geschäftsschulden abgezogen werden dürften, je nach dem gerade viel oder wenig Waren bezogen und noch geschuldet seien. Unter Umständen werde der Kaufmann dadurch abgehalten, zur rechten Zeit einzukaufen und zu beziehen, um nicht einen zu hohen steuerbaren Wert an Waren zu haben. Möglicherweise werde dadurch auch Anreiz zu Gesetzesumgehungen gegeben. Wolle man den besonderen Schuldenabzug zweckmäßig und gerecht ordnen, so müsse man den Schuldenabzug auch an den Waren und Stoffen gestatten. Man dürfe sich nicht daran stoßen, daß einzelnen großen Unternehmungen mit außergewöhnlichen Verhältnissen besondere Vorteile aus dem erweiterten Schuldenabzug zuflößen. Auch andere, normal fundierte Geschäfte würden Nutzen davon haben. Übrigens dürfe man nicht außer Acht lassen, daß die großen Unternehmungen mit außergewöhnlich geringem Aktienkapital, denen die Erweiterung des Schuldenabzugs besonders zu statten komme, eben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

immerhin kein größeres Aktienkapital hätten, weshalb man auch nicht verlangen könne, daß sie mit mehr herangezogen würden, als sie wirklich an Vermögen besäßen.

Von anderer Seite wurde erwidert: Erweitere man den Schuldenabzug auf die Waren und Rohstoffe, so könne es sich sehr leicht ereignen, daß Geschäfte, die nur ein verschwindend kleines stehendes Anlage- und Betriebskapital, aber sehr große Bestände an Waren und Stoffen besäßen und einen sehr großen Geschäftsbetrieb mit reichem Geschäftsgewinn hätten, mittels des Schuldenabzugs sich von der gewerblichen Besteuerung so gut wie ganz frei machen könnten, was doch gewiß unangemessen und ungerecht sei. Der Liegenschaftsbesitzer mit vielen Schulden habe in Wirklichkeit auch nur das Vermögen, das ihm nach Abzug seiner Schulden übrig bleibe; gleichwohl sei ihm ein besonderer Schuldenabzug nicht gestattet.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag in zweiter Lesung mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Die hier erörterte Frage des besonderen Schuldenabzugs bei der Feststellung des gewerblichen Vermögens gehört zu denjenigen, auf welche nach Beendigung der zweiten Lesung nochmals zurückgegriffen wurde. Vgl. oben zu § 31 S. 68. Auf Grund der stattgehabten Verständigung wurde von einigen Mitgliedern der hier in zweiter Lesung abgelehnte Antrag wieder aufgenommen und der Kommission zur Annahme empfohlen.

Bei der Abstimmung wurde nunmehr der Antrag mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen.

3. Zu Ziffer 3 der Regierungsvorlage (Ziffer 4 der Kommissionsbeschlüsse) ist zu bemerken: Gestempelte Barren von Gold und Silber gelten bei Bankgeschäften, wie gemünztes Geld, als Zahlungsmittel und sind als solche zu behandeln, (S. 41 der Begründung zu § 61 Ziffer 4 des Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes von 1899). Vgl. auch den neuen § 60 des jetzigen Entwurfs.

4. Zu den Realgewerbeberechtigungen gehören vor allem die Realwirtschafts- und die Realapothekengerechtigkeiten.

Zu § 53.

Zu Abs. 2:

In der 7. Zeile des Abs. 2 ist statt Betriebskapitals zu setzen

„gewerblichen Vermögens".

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung und ist im Interesse der Gleichheit des Ausdrucks beschlossen.

Zu Abs. 4:

Es wurde der Antrag eingebracht,

den Abs. 4 zu streichen.

Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß die größeren Vorschuß- und Kreditvereine (bezüglich derjenigen bis zu 50 000 ℳ Betriebskapital vgl. § 51 Ziffer 3) durchweg Jahresgewinne an ihre Anteilseigner bezahlten, die erheblich über den normalen Zinsfuß hinausgingen. Ein genügender Grund zu einer Steuerbefreiung liege daher nicht vor.

Von anderer Seite wurde dem Antrag unter Hinweis auf die bisherige Steuerfreiheit und die Haftung der Anteilseigner widersprochen. Die Vorschußvereine wirkten durch Verschaffung soliden Kredits nützlich für die Allgemeinheit und verdienten die ihnen zugedachte Begünstigung.

Der Antrag auf Streichung wurde mit 10 gegen 6 Stimmen angenommen.

Zu § 54.

Zu diesem Paragraphen sprechen sich mehrere der vorliegenden Petitionen aus. Die Petition der mittleren Städte begrüßt es, daß die Progression nach der jetzigen Regierungsvorlage erst bei einem festgestellten Steuerwerth von 50 000 ℳ beginnt, während der Regierungsentwurf von 1899 die Progression schon bei einem Wert von 25 000 ℳ eintreten ließ. Die oben S. 1/2 unter Ziffer 6, 7, 8 bezeichneten Petitionen erklären die Progression für ungerecht und dem Prinzip der Vermögenssteuer widersprechend und wünschen deren Beseitigung.

Zu dem Paragraphen lagen zwei Anträge aus der Kommission vor:

1. ein Antrag, den § 54 zu streichen.

Der Antrag kam infolge der Ablehnung des zu § 8 gestellten Antrags auf Einführung einer generellen Progression für alles unter die Vermögenssteuer fallende Vermögen in Wegfall (vergl. oben S. 57/58).

2. ein Antrag folgenden Inhalts:

a) der lit. e) folgende Fassung zu geben:

„e) bei einem Gesamtwerte von 150 000 ℳ bis ausschließlich 200 000 ℳ um 50%";

b) sodann hinter lit. e weiter beizufügen:

„f) bei einem Gesamtwerte von 200 000 ℳ bis ausschließlich 300 000 ℳ um 60%;

g) bei einem Gesamtwerte von 300 000 ℳ bis ausschließlich 400 000 ℳ um 70%;

h) bei einem Gesamtwerte von 400 000 ℳ bis ausschließlich 500 000 ℳ um 80%;

i) bei einem Gesamtwerte von 500 000 ℳ bis ausschließlich 750 000 ℳ um 90%;

k) bei einem Gesamtwerte von 750 000 ℳ und mehr um 100%".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zur Begründung führte einer der Antragsteller aus: Nach der Finanzlage in Baden müsse für die Vermögenssteuer mit einem Steuerfuß von 10 bis 11 ₰ gerechnet werden. Danach aber stelle sich die Vermögenssteuer in Baden nicht mehr bloß als eine Ergänzungssteuer im Sinne von Preußen und Hessen, sondern als eine selbständige Steuer neben der Einkommensteuer dar. Dabei sei aber die Ertragsfähigkeit der verschiedenen Vermögensteile nicht genügend berücksichtigt. Die Progression des § 54 des Regierungsentwurfs, der gegenüber dem Buchenberger'schen Entwurf von 1899 erst bei 50 000 *M.* Betriebskapital statt bei 25 000 *M.* beginne, schließe zu früh ab und ziehe die großen und im allgemeinen besonders ertragsreichen Vermögen nicht genügend zur Steuer heran. Dies müsse aber geschehen, um den Steuerfuß tunlichst nieder halten und die weniger ertragsreichen Vermögensteile und die kleineren Gewerbebetriebe nicht zu sehr belasten zu müssen. Daß die großen Vermögen ertragsfähig genug seien, um eine weitere Progression tragen zu können, ergäbe sich aus
Anl. VIII. der in Anlage VIII angeschlossenen Tabelle.

Von anderer Seite wurde dem Antrag entgegengetreten und ausgeführt, schon die Progression des § 54 des Entwurfs stehe mit dem Prinzip der Vermögenssteuer im Widerspruch, sei ungerecht und sollte gestrichen werden. Keinenfalls dürfe die Progression noch erhöht werden. Wenn Großindustrie und Großhandel im Augenblick auch gerade keine schlechten Zeiten hätten, so seien doch die Gewinne bescheiden. Auf gute Jahre pflegten schlechte zu folgen. Das gewerbliche Leben, namentlich im Großbetrieb, sei riskant und mit Gefahren verbunden. Nicht alle Unternehmungen glückten. Gut rentierenden Unternehmungen stünden schlechte und ertragslose gegenüber. Manches Aktienkapital sei bereits wegen stattgehabter Unterbilanzen reduziert, was man bei der Berechnung der jetzigen Dividenden nicht außer Acht lassen dürfe. Es sei auch zu erwägen, daß die jetzigen Aktienbesitzer ihre Papiere vielfach zu Preisen weit über pari gekauft hätten. Für sie ergebe sich meist nur ein normaler Zinsfuß, der ihnen aber auch nicht einmal sicher sei, da Rückschläge immer einträten. Zum Beweis dafür, daß keineswegs alle Aktienunternehmungen Gewinne wie die in der Tabelle VIII aufgeführten
Anl. IX. ergeben, legte ein Mitglied die in Anlage IX angeschlossene Tabelle vor bezüglich solcher Unternehmungen, die in den Jahren 1898 bis 1905 mehr als einmal Dividenden unter 5% oder keine Dividende verteilt hätten. Wo der Gewinn groß sei, komme das bei der Einkommensteuer zum Ausdruck. Hierauf auch nochmals bei der Vermögenssteuer zu greifen, sei ungerecht.

Dem gegenüber wurde eingewendet, das vorgelegte Verzeichnis Anlage IX beweise keineswegs die Unzulässigkeit einer Erhöhung der Progression. Viele von den aufgeführten Aktiengesellschaften seien junge Unternehmungen, die natürlich sich erst einführen müßten und in den ersten Jahren noch keinen vollen Ertrag lieferten; dazu gehörten auch die unter I. 1 genannten Rheinmühlenwerke, die 1896 gegründet worden seien. Bei anderen der aufgeführten Unternehmungen gliechen sich geringere Dividenden mit sehr bedeutenden aus. Manche der aufgeführten Unternehmungen mit geringerem Aktienkapital würden durch die beantragte Erweiterung der Progression steuerlich nicht höher als bisher belastet. Einige Unternehmungen möchten wirklich unrentabel sein. Aber verfehlte Geschäfte gebe es überall. Auch Landwirte prosperierten zuweilen nicht und kämen in Konkurs. Wenn man in der Industrie Unternehmungen, die in 7 oder 8 Jahren einmal keine Dividende oder eine solche unter 5% verteilt hätten, als schlecht rentabel und steuerlich nicht leistungsfähig ansehe, dann sei damit ohne weiters erwiesen, daß die ganze Landwirtschaft steuerlich nicht leistungsfähig sei. Denn hier ergebe sich, falls man kaufmännisch rechne, kaum jemals eine Rente von mehr als 2 oder 2 ½%. Aus den Mitteilungen der zweiten Denkschrift zur Reform der direkten Steuern über die im Jahre 1896 veranstalteten landwirtschaftlichen Reinertragsberechnungen ergebe sich, daß das Ackerland von den 12 typischen Gemeinden bei 1 schon in der 3. Bonitätsklasse keinen Reingewinn mehr ergeben habe, bei 3 in der 4., bei 8 in der 5. und bei 10 in der 6. Klasse. Nur in den 2 besten Gemeinden habe sich in der 6. Klasse noch eine kleine Rente ergeben. Ähnlich sei es mit den Wiesen und den Reben. Sehr häufig verdiene der Landwirt nur einen mageren Taglohn für seine und der Seinigen Arbeit auf seinen Gütern. Brauche er fremde Arbeitskräfte, so könne er unter weniger günstigen Verhältnissen nicht prosperieren. Renten, wie sie die Anlage VIII und vielfach selbst die Anlage IX ausweisen, seien in der Landwirtschaft ganz unmöglich. Dabei liege der liegenschaftliche Steuerwert offen da und entgehe der Besteuerung mit keinem Pfennig, während gerade die gewerblichen Kapitalien wie auch das Kapitalvermögen schwer zu kontrollieren seien. Von Abschreibungen, Reserveansammlungen, Tantiemen u. dgl. könne in der Landwirtschaft gar keine Rede sein. Nur die industriereichen großen Städte wiesen nach der Statistik über die Einkommensteuer die großen Einkommen auf, ein Beweis, daß in der Industrie viel verdient werde. In der Landwirtschaft sei noch niemand reich geworden.

Über die steuerliche Belastung der einzelnen Betriebe bei Annahme der beantragten weiteren Progression gibt die An-
lage X Auskunft, über den finanziellen Effekt für die Staats- Anl. X.
kasse die Mitteilung des Großh. Finanzministeriums in An-
lage XI. Speziell bezüglich der Verhältnisse in Mannheim Anl. XI.
wurde von einem Mitglied der Kommission die in der An-

Anl. XII. lage XII enthaltene Darstellung, welche von der Progression des § 54 der Regierungsvorlage ausgeht, vorgelegt.

Die beantragte weitere Progression wurde bei der Abstimmung mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt, der § 54 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Die Frage der Gestaltung der Progression in § 54 war einer der Punkte, auf welche nach Beendigung der zweiten Lesung zum Zwecke einer Verständigung nochmals zurückgekommen wurde. (Vgl. oben zu § 31 S. 68 und zu § 52 Abs. 2 Ziffer 3 S. 87).

Von seiten derjenigen Mitglieder, welche den in zweiter Lesung abgelehnten Antrag unter 2 gestellt hatten, wurde bei den Ausgleichsverhandlungen vorgeschlagen:

a) der lit. e folgende Fassung zu geben:

„e) bei einem Gesamtwerte von 150 000 ℳ bis ausschließlich 250 000 ℳ um 50%;"

b) hinter lit. e weiter beizufügen:

„f) bei einem Gesamtwerte von 250 000 ℳ bis ausschließlich 400 000 ℳ um 60%;

g) bei einem Gesamtwerte von 400 000 ℳ bis ausschließlich 600 000 ℳ um 70%;

h) bei einem Gesamtwerte von 600 000 ℳ und mehr um 80%."

Der Vorschlag wurde acceptiert und dann in der Kommission als gemeinsamer Antrag eingebracht.

Bei der Abstimmung in der Kommission wurde der Antrag mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen.

B. Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens.

Vgl. die Bemerkungen zu Abschnitt III S. 77 oben. Infolge des zu § 3b gefaßten Beschlusses, daß auch das landwirtschaftliche Betriebsvermögen in gewissen Grenzen zur Besteuerung herangezogen werden soll, bedarf es über die Art der Veranlagung desselben näherer Ausführungsbestimmungen, welche hier eingeschaltet werden sollen, und zwar durch Einfügung folgender neuen Paragraphen.

§ 55 (neu).

„Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen umfaßt die sämtlichen, einem inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe, einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues — gewidmeten Gegenstände, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Abschnitts II als Grundstücke oder Gebäude zu veranlagen sind".

§ 56 (neu).

„Auf die Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens finden die Vorschriften der §§ 51 bis 53 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 57 und 58 besondere Bestimmungen getroffen sind".

1. Von den §§ 51 bis 53, welche hier entsprechend zur Anwendung zu bringen sind, wird praktisch zunächst in Betracht kommen die Vorschrift des § 51 Ziffer 1 in Bezug auf die etwa vom Deutschen Reich oder von dem Badischen Staat oder von badischen Gemeinden geführten landwirtschaftlichen Betriebe. Bedeutungslos für die Veranlagung landwirtschaftlichen Betriebsvermögens ist die Ziffer 5 des § 51, weil nach § 58 (neu) die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien bis zur Höhe von 20 000 ℳ einschließlich nicht veranlagt werden. Sind Wasserkräfte (§ 52 Abs. 2 Ziffer 1) teils für den gewerblichen, teils für den landwirtschaftlichen Betrieb eines Unternehmens benützbar gemacht, so ist der steuerbare Wert in entsprechendem Verhältnis teils zum gewerblichen, teils zum landwirschaftlichen Betriebsvermögen zu rechnen. — Schulden, die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb der landwirtschaftlichen Unternehmung herrühren, genießen den gleichen besonderen Abzug bei der Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens, wie nach § 52 Abs. 2 die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetriebe herrührenden Schulden der gewerblichen Unternehmung. Es können also innerhalb der in § 52 Abs. 2 gezogenen Grenzen in Abzug gebracht werden z. B. Schulden aus der Anschaffung von Tieren, Maschinen, Gerätschaften; ferner geschuldete Dienst- und Arbeitslöhne, fällige und noch geschuldete Prämien für die Versicherung der landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse gegen Feuer, Vieh- und Hagelversicherungsprämien, fällige Prämien für Versicherung gegen Haftpflicht aus dem landwirtschaftlichen Betriebe, verfallene und noch geschuldete Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge für die im Betriebe beschäftigten Personen, Schulden für Anschaffung von Nahrungsmitteln und Getränken für das im Betriebe beschäftigte Personal, für Anschaffung von Material zur Verarbeitung in landwirtschaftlichen Brennereien, für Anschaffung von Feuerungsmaterial usw.

2. Abgesehen von den besonderen Vorschriften des Abschnittes III B und der §§ 51 bis 53 aus Abschnitt III A, kommen selbstverständlich für die Veranlagung der landwirtschaftlichen Betriebskapitalien auch die allgemeinen Vorschriften des Abschnitts I in Anwendung. Der Steuerpflichtige hat also den Wert seiner landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse zu fatieren, falls deren Wert mehr als 20 000 ℳ beträgt. Maßgebend ist — abgesehen von dem Fall des § 10 —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Stand am 1. April des Jahres, in welchem das Ab- und Zuschreiben stattfindet (§§ 11, 13).

§ 57 (neu).

„Zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zählen nicht: die für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Futter-, Streu- und Düngervorräte sowie das Saatgut".

§ 58 (neu).

„Der Steuerwert des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens eines Steuerpflichtigen ermäßigt sich:

a) bei einem Gesamtwerte von 50000 ℳ bis ausschließlich 40000 ℳ um 20%;
b) bei einem Gesamtwerte von 40000 ℳ bis ausschließlich 30000 ℳ um 40%;
c) bei einem Gesamtwerte von 30000 ℳ bis ausschließlich 20000 ℳ um 60%.

Das Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen wird nicht veranlagt, wenn es insgesamt den Wert von 20000 ℳ nicht übersteigt."

Zu Abschnitt IV.

Der Abschnitt IV erhält jetzt, infolge der Beschlüsse zu § 3 c, die Hauptüberschrift:

„Veranlagung des beweglichen Vermögens"

und zerfällt in zwei Unterabteilungen, von denen die erste die Überschrift erhalten soll:

„A. Veranlagung des Kapitalvermögens"

die zweite die Überschrift:

„B. Veranlagung der Haushaltsfahrnisse".

Die erste Unterabteilung umfaßt die §§ 55 bis 59 des Regierungsentwurfs, die in dem Kommissionsentwurf als §§ 59 bis 63 zu zählen sind, während die zweite Unterabteilung die §§ 64 bis 66 umfaßt, die durch die Kommission neu eingefügt sind.

A. Veranlagung des Kapitalvermögens.

Zu § 55 (§ 59 der Kom.-Beschl.)

Es ist beschlossen worden, dem § 59 folgende Fassung zu geben:

„Das nach den Bestimmungen des Abschnitts III weder zum **Betriebsvermögen** des Pflichtigen zu rechnende noch für frei von der Veranlagung als Betriebs**vermögen** erklärte Kapitalvermögen ist nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zur Steuer zu veranlagen."

Die Änderungen hängen mit den zu § 3 b gefaßten Beschlüssen zusammen und sind eine Folge davon.

Zu § 56 (§ 60 der Kom.-Beschl.)

Es wurde der Antrag gestellt, am Schlusse des Abs. 1 statt des . ein : zu setzen und dann beizufügen:

„ferner bares Geld, Barren von Gold und Silber, Papiergeld und Banknoten, sofern der Vorrat hieran zusammen den Betrag von 1000 ℳ übersteigt".

Zur Begründung wurde bemerkt, es komme ab und zu vor, daß Steuerpflichtige Geldvorräte, obwohl sie sie zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse in absehbarer Zeit nicht brauchten, doch nicht zu Kapitalanlagen verwendeten, sondern sie nutzlos bei sich liegen ließen. Es sei kein Grund, solche Gelder u.s.w. nicht zur Steuer heranzuziehen, nur müsse man einen Betrag von etwa 1000 ℳ außer Betracht lassen, um nicht auch solche Vorräte mit zu treffen, von denen anzunehmen sei, daß sie zur Bestreitung laufender Bedürfnisse parat gehalten würden.

Der Antrag wurde ohne Widerspruch angenommen.

Zu § 57 (§ 61 der Kom.-Beschl.).

In Abs. 1 Nr. 3 Zeile 2 ist aus sprachlichen Gründen statt „bezw." zu setzen „**und**".

Zu § 58 (§ 62 der Kom.-Beschl.).

Der Regierungsentwurf behandelt Versicherungsunternehmungen, welche die Versicherung gewerbsmäßig betreiben, als gewerbliche Unternehmungen und bestimmt in § 53 Abs. 3, daß bei ihnen das Betriebskapital der Roheinnahme an Prämien gleichgestellt wird. Nicht zu den gewerblichen Unternehmungen gehört dagegen nach dem Entwurf die Versicherung auf Gegenseitigkeit (§ 50 Ziffer 2). Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit werden daher nach dem Entwurf gewerblich nicht veranlagt. Das Gesagte gilt, wie für Versicherungen aller Art, so auch für die Lebensversicherung.

Bei der Lebensversicherung findet in der Form der Prämienreserve eine Ansammlung von Kapital statt, welches dazu dient, dem Versicherten dereinst bei Eintritt der Fälligkeit das ihm zugesicherte Kapital zu bezahlen. Der Versicherte hat auf dieses Kapital einen bedingten oder befristeten Rechtsanspruch. Es stellt sich wirtschaftlich als ein dem Versicherten zugehöriges Sparkapital dar, das aber rechtlich im Eigentum der Anstalt steht. Je nachdem man mehr die wirtschaftliche Bestimmung oder das rechtliche Eigentum in den Vordergrund stellt, kommt man dazu, ersteren Falles den einzelnen im Lande wohnenden Versicherten mit seinem Deckungskapital (Prämienreserve), letzteren Falles die Versicherungsgesellschaft mit der Summe der Deckungskapitalien aller im Lande wohnenden Versicherten zur Kapitalbesteuerung heranzuziehen. Dabei besteht keinerlei innerer Zwang, zwischen Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit zu unterscheiden, da die Ansammlung der Prämienreserven (Deckungskapitalien) in der gleichen Weise stattfindet, mag die Versicherung bei einer Erwerbsgesellschaft (Aktien-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gesellschaft) oder bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit genommen sein.

In Preußen, Hessen und Sachsen ist der erstere Modus der Besteuerung der Deckungskapitalien gesetzlich eingeführt, beschränkt natürlich auf die im Lande wohnenden Versicherten, aber ohne Rücksicht darauf, ob die Versicherung genommen ist bei einer im Lande selbst oder bei einer außerhalb Landes angesessenen Versicherungsgesellschaft, und gleichgültig, ob die Gesellschaft, welche die Versicherung gibt, eine Aktiengesellschaft oder ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist (Preußisches Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893, § 15; Hessisches Vermögenssteuergesetz vom 12. August 1899; Königlich Sächsisches Ergänzungssteuergesetz vom 2. Juli 1902, §§ 15, 17 Ziffer 3 a und insbesondere § 20 Ziffer 4). Dabei muß indessen bemerkt werden, daß in Preußen und Hessen eine Vermögensbesteuerung juristischer Personen überhaupt nicht stattfindet.

Der hier vorliegende Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer schließt dagegen in § 56 Abs. 2 die Bestimmung der noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen bei den einzelnen Versicherten aus und bestimmt in § 58, daß die Besteuerung der Deckungskapitalien (Prämienreserven) für die in Baden wohnhaften Versicherten bei den Versicherungsgesellschaften stattfindet, jedoch nur, wenn es sich um Lebens- und sonstige, nicht nach § 57 befreite Versicherungs- und Versorgungsanstalten handelt, die auf Gegenseitigkeit gegründet sind, während dagegen, wiederum abweichend von Preußen und Hessen, eine Besteuerung der Deckungskapitalien bei Aktiengesellschaften nicht stattfindet. Für diese Beschränkung war die Erwägung maßgebend, daß die Aktiengesellschaften nach § 53 Abs. 3 als gewerbliche Unternehmungen mit der Roheinnahme ihrer Jahresprämien besteuert werden, während dagegen, wie oben bemerkt, die Gegenseitigkeitsvereine gewerblich nicht veranlagt werden. Es soll dadurch, daß man die Aktiengesellschaften nicht auch noch mit ihren Deckungskapitalien zur Vermögenssteuer heranzieht, eine gewisse Ausgleichung in der steuerlichen Belastung zwischen Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsvereinen geschaffen und eine zu starke Belastung der ersteren vermieden werden. Es kommt dabei mit in Betracht, daß die Aktiengesellschaften als Erwerbsgesellschaften auch der staatlichen Einkommensteuer und mit ihren für die Staatssteuer katastrierten Einkommen und gewerblichen Kapitalien auch der Gemeindebesteuerung unterliegen, während dagegen die Gegenseitigkeitsvereine weder im Staat noch in der Gemeinde eine Einkommensteuer zu entrichten haben.

Die Regelung der Besteuerung der Lebensversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wie sie der jetzige Entwurf vorschlägt, entspricht dem hergebrachten Zustand in Baden. Nur während einer kurzen Periode, von 1884 bis 1892, waren die Verhältnisse anders geordnet. Bei der Beratung des Gesetzentwurfes vom 8. Dezember 1883, betreffend die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer (Beil. z. Prot. der 14. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Dezember 1883), welcher die Einkommensteuer auf physische Personen beschränken wollte, beschloß nämlich die Kommission der zweiten Kammer, auch Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der Einkommensteuer zu unterwerfen und auf Gegenseitigkeit gegründete, unter Verwendung von Agenten betriebene Versicherungsgesellschaften in derselben Weise wie Aktiengesellschaften zur Einkommensteuer heranzuziehen (vgl. den Bericht des Abg. Friedrich, Beil. z. Prot. der 74. öffentl. Sitzung der zweiten Kammer v. 12. Mai 1884, S. 8 ff.) Zugleich beschloß die Kommission, in das damals geltende Erwerbsteuergesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die genannten Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit bezüglich ihres gesamten Geschäftsbetriebes als gewerbliche Unternehmungen zu gelten hätten und demgemäß auch der Gewerbesteuer unterworfen seien. Dagegen strich die Kommission die Bestimmung in dem Kapitalrentensteuergesetz v. 29. Juni 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 361), wonach die Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit bis 1884 mit den Deckungskapitalien ihrer im Lande wohnenden Versicherten zur Kapitalrentensteuer herangezogen wurden. Die Kommission behandelte also mit anderen Worten die Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit in allen Stücken wie gewerbliche Unternehmungen und stellte sie den Versicherungsaktiengesellschaften gleich. Diese Abänderungsvorschläge, denen die Regierung im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes, wenn auch mit innerem Widerstreben, zustimmte, fand die Billigung beider Kammern des Landtags (vgl. den von dem Abg. Diffené erstatteten Bericht der Budgetkommission der ersten Kammer, Beil. No. 359 z. Prot. der 26. Sitzung vom 9. Juni 1884). — Alsbald erhob sich jedoch dagegen ein Ansturm der betroffenen Gesellschaften, so daß sich die gesetzgeberischen Faktoren veranlaßt sahen, durch das Gesetz vom 6. Mai 1892 (Ges.- u. V.-Bl. S. 119) die von der Kommission der zweiten Kammer 1884 in das Einkommensteuergesetz eingefügten Änderungen bezüglich der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit wieder rückgängig zu machen und den Rechtszustand, wie er vor 1884 bestanden, wieder herzustellen (vgl. die Regierungsvorlage zu dem Gesetz vom 6. Mai 1892 sowie die Berichte der Abgg. Hoffmann (zweite Kammer) und Wielandt (erste Kammer) dazu). In den Petitionen gegen die Behandlung der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit als gewerbliche Unternehmungen war u. A. geltend gemacht worden, eine solche Behandlung widerspreche dem Reichsgesetz über die Doppelbesteuerung, und in

dem Wielandtschen Bericht wurde das als zutreffend anerkannt und allgemein ausgeführt, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit seien keine gewerblichen Unternehmungen, hätten kein selbständiges Einkommen und könnten daher auch nicht zur Einkommen- und Gewerbsteuer herangezogen werden.

Anläßlich der Vorlage des jetzigen Vermögenssteuergesetzentwurfes hat nun die Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, vormals Allgemeine Versorgungsanstalt, in Karlsruhe sich sowohl an die Großh. Regierung wie an den Landtag gewandt mit der Bitte:

1. entweder mit dem bisherigen System der Besteuerung der Deckungskapitalien bei den Versicherungsanstalten zu brechen und, entsprechend dem, was in Preußen, Hessen und Sachsen Rechtens ist, die in der Lebensversicherung angelegten Vermögenswerte bei dem einzelnen Versicherten zu besteuern, in dessen Vermögen sie gehören;

2. oder, falls die Lebensversicherung als solche nicht zur Vermögenssteuer herangezogen werden solle, diese Vergünstigung nicht nur bezüglich der Versicherungen bei außerbadischen Gegenseitigkeitsvereinen und bei badischen Aktiengesellschaften zuzubilligen, sondern auch bezüglich der Versicherungen bei badischen Gegenseitigkeitsanstalten;

3. oder aber, falls die badischen Lebensversicherungen auf Gegenseitigkeit als solche besteuert werden sollen, dies nach denselben Grundsätzen zu bewirken, wie bei den Aktiengesellschaften, und demgemäß den § 58 des Entwurfes in Übereinstimmung mit § 53 Abs. 3 zu bringen.

Zur Begründung ihrer Anträge macht die Petentin im wesentlichen geltend: Die dermalige Art der Besteuerung der Deckungskapitalien schädige die Staatskasse und sei ungerecht. Sie schädige die Staatskasse, weil bei der Besteuerung der Versicherungsanstalt selbst nur die Deckungskapitalien derjenigen Versicherten steuerlich erfaßt werden könnten, welche in Baden wohnen und bei inländischen Gegenseitigkeitsanstalten versichert sind, während dagegen die Deckungskapitalien von badischen Versicherten, die ihre Versicherung bei außerbadischen Gegenseitigkeitsanstalten genommen, steuerfrei blieben. Auf diese Weise entgingen rund 60 000 000 ℳ Deckungskapitalien der badischen Besteuerung, während nur 23 000 000 ℳ, welche auf die Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit entfielen, zur Besteuerung herangezogen würden. Sodann sei es bei sich entwickelndem Geschäft eine versicherungstechnische Notwendigkeit, daß die Deckungskapitalien rascher anwüchsen, als die Jahresroheinnahme an Prämien. Und da bei Aktiengesellschaften die Roheinnahme zum Maßstab der Besteuerung gemacht sei, bei Gegenseitigkeitsvereinen aber die Deckungskapitalien, so wachse die Belastung der Gegenseitigkeitsanstalten unverhältnismäßig rascher an, als die der Aktiengesellschaften. Das sei an sich schon ungerecht, da die Aktiengesellschaften Gewinn machten und Dividenden an die Aktionäre verteilten, während die Gegenseitigkeitsanstalten nur den Interessen ihrer Versicherten dienten. Es sei aber auch ungerecht deshalb, weil dadurch den badischen Gegenseitigkeitsanstalten die Konkurrenz erschwert werde sowohl gegenüber den badischen und außerbadischen Aktiengesellschaften als auch gegenüber den außerbadischen Gegenseitigkeitsanstalten. Die Begünstigung der Aktiengesellschaften werde auch dadurch nicht ausgeglichen, daß die Aktiengesellschaften auch zur staatlichen Einkommensteuer und zur Gemeindebesteuerung mit ihrem gewerblichen Betriebskapital (Rohprämieneinnahme) und mit ihrem Einkommen herangezogen werden. Rechne man die Steuer zusammen, die ein inländischer Gegenseitigkeitsverein aus seinen Deckungskapitalien an Staat und Gemeinde zu bezahlen habe, so überstiegen dessen Steuerleistungen die gesamten staatlichen und gemeindlichen Steuerleistungen einer Aktiengesellschaft von gleichem Geschäftsumfang erheblich. Es sei daher dringend notwendig, auf dem einen oder anderen der oben angegebenen drei Wege zu helfen.

Die Kommission erachtete die Beschwerden der Karlsruher Lebensversicherungsanstalt nach eingehender Prüfung für begründet. Zu einer Besteuerung der Deckungskapitalien bei den Versicherten konnte sich die Kommission jedoch wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten und in der Befürchtung, daß dadurch bei den Versicherten große Unzufriedenheit hervorgerufen werden möchte, nicht entschließen. Da die Deckungskapitalien der badischen Versicherten bei badischen Gegenseitigkeitsanstalten auch nicht ganz frei gelassen werden sollen, so bot sich für die Abhilfe nur der dritte der von der Karlsruher Lebensversicherung oben bezeichneten Wege dar. Die Kommission berechnete dabei, daß, wenn die badischen Gegenseitigkeitsvereine steuerlich im ganzen ungefähr ebenso belastet werden sollen, wie badische Versicherungsaktiengesellschaften, das Viereinhalbfache der Jahresroheinnahme an Prämien als steuerpflichtiges Kapitalvermögen anzusehen sei. Demgemäß beschloß die Kommission mit Zustimmung der Regierungsvertreter, dem § 58 des Regierungsentwurfs (§ 62 der Kommissionsbeschlüsse) folgende Fassung zu geben:

„Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs- und sonstige nicht nach § 61 befreite Versicherungs- und Versorgungsanstalten, insoweit sie die Ansammlung und einstige Verteilung von Kapitalien zum Zwecke haben, werden mit **dem vierundeinhalbfachen Betrag der Roheinnahme an Prämien veranlagt, welche für Versicherungen im Lande in dem dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorhergehenden Jahre bezogen worden ist. Bei neu eröffneten Anstalten dieser Art findet**

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die erstmalige Veranlagung erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres statt.“

Die Änderung des § 57 in Zeile 2 der Regierungsvorlage in § 61 hier hat ihren Grund in der Verschiebung der Reihenfolge der Paragraphen infolge Einschiebung der Unterabteilung B des Abschnitts III. — Die materielle Änderung kommt durch den fettgedruckten Teil des vorstehenden Vorschlags zum Ausdruck. Die Karlsruher Lebensversicherung, durch deren Petition die Änderung angeregt worden ist, wird dadurch bedeutend an Steuer erleichtert nicht nur im Vergleich mit dem, was sie künftig nach dem Regierungsentwurf zu zahlen gehabt hätte, sondern auch mit dem, was sie gegenwärtig an Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten hat. Sie wird nach dem Vorschlag der Kommission mit ihren gesamten steuerlichen Leistungen annähernd einer Aktiengesellschaft von gleichem Geschäftsumfang gleichgestellt, und es tritt für sie der weitere Vorteil ein, daß als Maßstab für die Bemessung ihrer Steuerpflicht künftig nicht mehr das rascher anwachsende Deckungskapital, sondern die langsamer wachsende Prämieneinnahme gilt.

2. Bezüglich des Schuldenabzugs bei Lebensversicherungsanstalten vgl. die Bemerkung zu § 7.

Zu § 59 (§ 63 der Kommissions-Beschlüsse).

In Abs. 1 Zeile 2 ist statt § 56 zu setzen § 60. — Die Änderung ist eine Folge der Verschiebung der Reihenfolge der Paragraphen infolge der Einschiebung der Unterabteilung III B.

B. Veranlagung der Haushaltsfahrnisse.

Vgl. die Bemerkungen zu Abschnitt IV S. 93 oben. Infolge des zu § 3 c gefaßten Beschlusses, daß auch die Haushaltsfahrnisse von einer gewissen Grenze an zur Besteuerung herangezogen werden sollen, bedarf es über die Art der Veranlagung derselben näherer Ausführungsbestimmungen, welche hier eingeschaltet werden sollen, und zwar durch Einfügung folgender neuer Paragraphen:

§ 64 (neu).

„Als Haushaltsfahrnisse sind zu veranlagen die Fahrnisse welche nach den Bestimmungen des Abschnitts III weder zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen zu rechnen noch für frei von der Veranlagung als Betriebsvermögen erklärt sind und zu einem Haushalt gehören.

Zu den Haushaltsfahrnissen sind zu rechnen: Möbel, Hausrat, Bilder, sonstige Kunstgegenstände, Altertümer, Bücher, Uhren, Schmucksachen in Metall, Edelsteinen und Perlen, Weinlager, Luxuspferde, Luxuswagen, Automobile, Fahrräder und sonstige bewegliche körperliche Sachen.

Nicht zu den Haushaltsfahrnissen sind zu rechnen: Wäsche, Kleider, die laufenden Vorräte an Nahrungs- und Genußmitteln für den Haushalt, sowie Sammlungen und Bibliotheken, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.“

Zu Abs. 1.

Als Haushaltsfahrnisse sind nur zu veranlagen Fahrnisse, die zu einem Haushalt gehören. Danach scheiden aus Fahrnisse, die z. B. zur Bureaueinrichtung staatlicher oder kommunaler Stellen oder von Rechtsanwälten gehören, oder zur Ausstattung von Räumen in Lehranstalten, Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, oder von ärztlichen Konsultations- und Operationszimmern und dergl. Insofern jedoch in den genannten Lehranstalten, Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten sich Wohnungen mit Einrichtungen der Wohnungsinhaber befinden, würden die dazu gehörigen Haushaltsfahrnisse eventuell zu veranlagen sein. Auch können unter Umständen die Einrichtungen in solchen Anstalten und Häusern zu dem gewerblichen Betriebsvermögen gehören.

Zu Abs. 2:

Unter Weinlagern sind größere Mengen von Weinen zu verstehen im Gegensatz zu den laufenden Vorräten an Nahrungs- und Genußmitteln in Abs. 3.

Zu Abs. 3:

Sammlungen, Bibliotheken usw., die zu einer vornehmen Haushaltung, zu einem fürstlichen Hofhalt und dgl. gehören, rechnen zu den Haushaltsfahrnissen, selbst wenn sie in einem besonderen Gebäude untergebracht sind. Sie sollen aber dann nicht als Haushaltsfahrnisse behandelt werden, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 65 (neu).

„Auf die Veranlagung der Haushaltsfahrnisse finden die Vorschriften der §§ 61 und 63 entsprechende Anwendung, soweit nicht in § 66 besondere Bestimmungen getroffen sind“.

§ 66 (neu).

„Von der Veranlagung bleiben alle Personen frei, deren steuerbares Fahrnisvermögen den Wert von 20000 ℳ nicht übersteigt“.

Zu § 60 (§ 67 der Kommissionsbeschlüsse).

Infolge der Einfügung der neuen §§ unter III B und IV B erhält der § 60 des Regierungsentwurfs nunmehr die Bezeichnung § 67.

Zu § 61 (§ 68 der Kommissionsbeschlüsse).

Der Grund der neuen Nummerierung ist der zu § 60 angegebene.

Aus dem gleichen Grunde ist in Abs. 1 Zeile 7 statt § 60 zu setzen § 67.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 62 (§ 69 der Kommissionsbeschlüsse).

In Abs. 1 Zeile 1 ist statt § 60 zu setzen § 67 und in Abs. 2 § 68 statt § 61.

Zu § 63 (§ 70 der Kommissionsbeschlüsse).

Die Kommission beschloß mit Zustimmung der Regierungsvertreter, der Vorschrift in der viertletzten Zeile des Absatzes 2 folgende Fassung zu geben:

„Das Kapitalrentensteuergesetz **nebst** seinen Nachträgen, **mit Ausnahme des Artikels 31.**"

Die Ersetzung des Wortes „mit" der Regierungsvorlage durch das Wort „nebst" hat lediglich sprachliche Bedeutung; es soll dadurch der zweimalige Gebrauch des Wortes „mit" vermieden werden.

Die materielle Bedeutung der beschlossenen Änderung liegt in der Beifügung des Zusatzes „mit Ausnahme des Artikels 31." Sie besteht in Folgendem: Der § 17 des Entwurfs trifft Bestimmung, wie es mit der Nachversteuerung zu halten ist, falls ein verstorbener Steuerpflichtiger infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Vermögenssteuer entrichtet hat. Die Hinterbliebenen haben dann das Doppelte zu erlegen. Daneben muß der Artikel 31 des Kapitalrentensteuergesetzes, der entsprechende Bestimmungen bezüglich der Kapitalrentensteuer gibt, einstweilen aufrecht erhalten werden, weil sonst, bei gänzlicher Aufhebung dieses Gesetzes, im Falle unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung des verstorbenen Pflichtigen bezüglich der Kapitalrentensteuer die Hinterbliebenen zur Nachzahlung des Doppelten dieser Steuer nicht mehr herangezogen werden könnten. Die Aufrechterhaltung des Artikels 31 hat nur insolange praktische Bedeutung, bis nach dem 1. Januar 1908 der Anspruch auf Nachzahlung bezüglich der letzten hinterzogenen Kapitalrentensteuer des Verstorbenen verjährt ist. Aus diesem Grunde war die Aufrechterhaltung des Artikels 31 hier im § 63 des Entwurfs unter den Übergangsbestimmungen, nicht etwa beim § 17 des Entwurfs zu verfügen (vgl. die Bemerkung zu Abs. 1 des § 17 unter Nr. 1).

Eine gleiche Ausnahme, wie bezüglich des Kapitalrentensteuergesetzes, war im § 63 bezüglich des Gewerbesteuergesetzes nicht zu machen, weil dieses Gesetz keine Vorschrift enthält, daß im Falle einer Steuerhinterziehung durch den verstorbenen Steuerpflichtigen dessen Hinterbliebene das Doppelte nachzuentrichten hätten. Die Verpflichtung der Hinterbliebenen, die hinterzogenen Beträge selbst nachzuzahlen, bleibt natürlich bis zur Verjährung ohne weiteres bestehen.

Zu § 64 (§ 71 der Kommissionbeschlüsse).

In Abs. II ist in der letzten Zeile statt III zu setzen III A.

Zu § 65 (§ 72 der Kommissionsbeschlüsse
und
Zu § 66 (§ 73 der Kommissionsbeschlüsse).

Der Grund der Verschiebung in der Nummerierung der §§ ist der oben zu §§ 60 und 61 angegebene.

* * *

Nach Beendigung der Beratung wurden die von der Kommission beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfs zusammengestellt und zur

Abstimmung über den so gestalteten Entwurf im ganzen

geschritten.

Die Abstimmung ergab die Annahme des Entwurfes mit 13 gegen 2 Stimmen bei Abwesenheit von 3 Kommissionsmitgliedern.

C.
Zu den Petitionen.

Die zu dem Gesetzentwurf eingekommenen und der Kommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesenen Petitionen (S. 1—2 des Berichts) wurden, wie oben S. 2 bemerkt, bei der Beratung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs mit zur Erörterung gezogen. Die Kommission beschloß daher, sie als durch die von ihr zum Gesetzentwurf gefaßten Beschlüsse erledigt anzusehen, ebenso die nachträglich eingegangenen Petitionen des Bundes der Landwirte, Abt. Baden, des Bad. Bauernvereins und des Grund- und Hausbesitzervereins Mannheim — Beil. zu den Protokollen der öffentl. Sitzungen vom 14., 17. und 19. Mai 1906. — (Vgl. unten E Ziff. 2).

D.
Zu den Resolutionen.

In der Kommissionsberatung wurden von verschiedener Seite zwei Resolutionen beantragt:

1. die eine dahin gehend:

„In Erwägung,

daß der Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer schon in seiner von der Regierung vorgelegten Fassung von dem Prinzip einer reinen Vermögenssteuer abweicht, um gewisse Erwerbsgruppen zu schonen und andere mehr zu belasten (Freilassung der landwirtschaftlichen Betriebsfahrnisse, beschränkter Schuldabzug usw.);

daß diese Tendenz bei dem Ertragsfoll aus der Vermögenssteuer und dem dadurch bedingten höheren Steuerfuß durch die Vertretung der verschiedenen Interessengruppen in der Kommission zur Vorberatung des Vermögenssteuergesetzentwurfs noch verschärft werden soll;

daß aber dadurch der Zweck einer Vermögenssteuer als einer, der steuerlichen Gerechtigkeit entsprechenden Ergänzung der Einkommensteuer vereitelt wird,

ersucht die Kommission Großh. Regierung,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a) einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die Einkommensteuer für Einkommen von 3000 Mark ab wesentlich erhöht und die Progression für die höheren Einkommenstufen von 10000 Mark ab beginnend bis zu einer Steuerleistung von 6 Prozent durchgeführt wird;

b) den Vermögenssteuergesetzentwurf nach dem Prinzip der reinen Vermögenssteuer umzuarbeiten, wobei Vermögen unter 5000 Mark von Steuer frei zu lassen und ein den Erträgnissen der erhöhten Einkommensteuer entsprechend niedriger Vermögenssteuerfuß in Aussicht zu nehmen ist."

Diese Resolution, deren Gedanke schon bei der Generalberatung angeregt worden war, wurde bereits im Anfang der Spezialberatung der Kommission vorgelegt mit dem Antrag, die Beratungen über den von der Regierung vorgelegten Vermögenssteuergesetzentwurf abzubrechen und sofort in die Beratung der Resolution einzutreten.

Von anderer Seite, wie auch seitens der Großh. Regierung wurde eingewendet, falls man jetzt die Beratungen über den Vermögenssteuergesetzentwurf abbreche und in Beratung über die Resolution eintrete, so bestehe die Gefahr, daß dadurch die Erledigung des vorgelegten Vermögenssteuergesetzentwurfs verschleppt und das ganze Steuerreformwerk auf einen späteren Landtag verschoben werde; denn es sei selbstverständlich unmöglich, das, was die Resolution wünsche, eventuell noch auf dem gegenwärtigen Landtag auszuführen. Überdies könne man aber ja auch noch gar nicht absehen, welchen Verlauf die Beratungen über den vorliegenden Gesetzentwurf nähmen und zu welchem Resultat sie führten. Unter allen Umständen solle man die Beratung und Abstimmung über die vorgeschlagene Resolution bis nach Beendigung der Beratung über den Gesetzentwurf aussetzen. — Hiermit waren die Antragsteller einverstanden.

Am Schluß der Beratung über den Gesetzentwurf erklärten die Antragsteller, nachdem der Gesetzentwurf in der Kommission angenommen worden war, daß es bei der nun eingetretenen Sachlage keinen Sinn mehr habe, in der Kommission nochmals auf die Resolution zurückzukommen. Der Resolutionsantrag solle in der Kommission nicht weiter verhandelt werden, sie behielten sich aber vor, die Resolution eventuell im Plenum wieder aufzugreifen;

2. die andere folgenden Inhalts:

„Die Kommission wolle folgende

Resolution

annehmen:

In Erwägung, daß die Vermögenssteuer in den Bundesstaaten, wo sie bis jetzt neben der Einkommensteuer eingeführt ist (Preußen und Hessen), überall auf dem Grundgedanken beruht, daß dadurch das fundierte Einkommen seiner erhöhten Leistungsfähigkeit entsprechend zu einer angemessen höheren Besteuerung herangezogen werden soll;

In Erwägung, daß der Steuerfuß für die Vermögenssteuer in Preußen nur 5,26 ₰ (ursprünglich nur 5 ₰) und in Hessen nur 7,5 ₰ (ursprünglich nur 5,5 ₰) für 100 ℳ Steuerkapital beträgt und diese Sätze als das Angemessene für eine als Ergänzungssteuer neben der Einkommensteuer bestehende Vermögenssteuer angesehen werden;

In Erwägung, daß mit ähnlichen Sätzen in Baden bei den bestehenden finanziellen Bedürfnissen schon jetzt nicht auszukommen ist, vielmehr ein wesentlich höherer Satz in Frage kommt;

In Erwägung, daß danach die für Baden in Aussicht genommene Vermögenssteuer nicht mehr als eine bloße Ergänzungssteuer neben der Einkommensteuer angesehen werden kann, sich vielmehr als eine über den Grundgedanken der Ergänzungssteuer hinausgehende selbständige Steuer darstellt;

In Erwägung, daß jedoch die für Baden in Aussicht genommene Vermögenssteuer auf die verschiedene Ertragsfähigkeit der in dem Vermögenssteuerkataster vereinigten einzelnen Vermögensteile keine genügende Rücksicht nimmt, beantragt die Kommission:

Die zweite Kammer wolle ihre Meinung dahin aussprechen, daß mehr als 11 ₰ von 100 ℳ Vermögenssteuer keinenfalls erhoben werden dürfen, und daß, insoweit damit die erforderlichen Geldbedürfnisse nicht gedeckt werden können, der Mehrbedarf anderweit aufzubringen ist."

Zur Erläuterung wurde beigefügt: Die Gründe zu der Resolution seien in dieser selbst niedergelegt. Zu bemerken sei zur Vermeidung von Mißverständnissen nur noch, daß der Antrag nicht etwa dahin zu verstehen sei, daß nur bei der erstmaligen Festsetzung des Steuerfußes nach Einführung des Vermögenssteuergesetzes der Satz von 11 ₰ nicht überschritten werden solle, sondern vielmehr dahin, daß 11 ₰ überhaupt die Grenze sein solle, bis zu welcher mit dem Steuerfuß bei der Vermögenssteuer allenfalls gegangen werden könne. Bezüglich der erstmaligen Festsetzung hielten die Antragsteller an der Hoffnung fest, daß mit einem Steuerfuß auszukommen sei, der die Grenze von 11 ₰ nicht erreiche.

Nachdem in der Folge zu § 9 des Gesetzentwurfs der Antrag gestellt, aber abgelehnt worden war, den Steuerfuß im Vermögenssteuergesetz selbst auf 10 ₰ festzulegen, erklärten die Antragsteller nach Annahme des Gesetzentwurfs in der Kommission, daß sie bei dieser Sachlage auf die Beratung der Resolution in der Kommission verzichteten und sich vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

behielten, eventuell den zu § 9 des Entwurfs abgelehnten Antrag auf Festlegung des Steuerfußes im Gesetz, oder auch die vorstehende Resolution im Plenum wieder einzubringen.

E.

Anträge.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen und Beschlüsse

beantragt

die Kommission, die zweite Kammer wolle beschließen,

1. **den Entwurf eines Gesetzes über die Vermögenssteuer in der Fassung anzunehmen, welche ihm in Anlage XIII gegeben ist;**

Anl. XIII

2. **die zu dem Gesetzentwurf bei der Kammer eingekommenen Petitionen damit für erledigt zu erklären.**

Anlage I (zu Seite 28).

Karlsruhe, den 1. März 1906.

Darstellung,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Vermögenssteuer.

Gefertigt von dem Abg. Zehnter.

---

1) Vergleicht man die Werte, die nach dem Stande vom 1. April 1904 den Ertragssteuern unterliegen, mit den Werten, die bei unveränderter Annahme des Gesetzentwurfs künftig der Vermögenssteuer unterworfen sein würden, so ergibt sich folgendes Bild:

Steuerbares Vermögen	Gegenwärtig in Mark	Künftig in Mark	Künftig mehr als bisher um %
Wald[1]	202 546 822	458 319 944	126,8
Sonstige Grundstücke	1 294 308 368[2]	2 150 122 819[3]	65,76
Häusersteuer	1 383 289 070[3]	3 251 048 122[4]	135,02 (144,28)
Gewerbesteuerkapital	1 089 464 400[5]	1 457 948 790[6]	33,82
Kapitalvermögen	1 949 510 940[7]	2 182 667 542[8]	11,96
zusammen . .	5 919 119 600	9 500 107 217	60,5

An der Summe der künftigen steuerbaren Werte sind, um das steuerpflichtige Vermögen zu finden, die abzugsfähigen Schulden abzuziehen. Diese betragen nach S. 41 des Entwurfs 1 579 892 762 ℳ, so daß ein steuerpflichtiges Gesamtvermögen bleibt von 9 500 107 217 ℳ — 1 579 892 762 ℳ = 7 920 214 455 ℳ. Das Jahreserträgnis der gegenwärtigen Ertragssteuern belief sich nach dem Stande vom 1. April 1904 auf 8 293 825 ℳ. Aus dem künftigen Vermögenssteuerkapital von 7 920 214 455 ℳ werden sich je nach dem Steuerfuß die S. 42 des Entwurfs berechneten Jahreseinnahmen ergeben.

2) Vergleicht man das bisherige Erträgnis der verschiedenen Ertragssteuern nach dem Stande vom 1. April 1904 bei einem Steuerfuß von 12 ₰ für die Kapitalrentensteuer und von 15 ₰ für die übrigen Ertragssteuern mit dem, was die verschiedenen Vermögensteile der künftigen Vermögenssteuer nach Abzug von

[1]) Nach dem Vorbericht der Denkschrift über die Ergebnisse der Neueinschätzung.
[2]) Gefunden durch Abzug des Waldsteuerkapitals mit 202 546 822 ℳ von dem im Entwurf S. 38 unter a) angegebenen Grundsteuerkapital mit 1 496 855 190 ℳ.
[3]) Nach S. 38 des Entwurfs unter b).
[4]) Gefunden durch Abzug der beiden vorausgehenden Posten von Posten a) auf S. 41 des Entwurfs. Der Vorbericht der Denkschrift gibt das künftige Häusersteuerkapital auf 3 261 481 470 ℳ, also auf über 10 Millionen höher an, was eine prozentuale Vermehrung um 144,28 % ausmacht.
[5]) Nach S. 38 des Entwurfs unter c).
[6]) Nach S. 41 des Entwurfs unter b). Die Vermehrung beruht auf der Progression nach § 54 des Entwurfs.
[7]) Nach S. 38 des Entwurfs unter d).
[8]) Nach S. 41 des Entwurfs unter c).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

je 15 % für Schulden unter Zugrundelegung des runden, aber voraussichtlich nicht ausreichenden Steuersatzes von 10 ₰ aufzubringen haben werden, so ergibt sich folgende Darstellung:

Vermögensteile	Gegenwärtiges Steuerkapital in Mark	Jahresertrag der Steuer in Mark	Künftiges Steuerkapital in Mark	Um 15% gekürzt, bleibt Restkapital in Mark	Künftiger Steuerertrag daraus in Mark
Wald	202 546 822	303 820	458 319 944	389 571 953	389 572
Sonstige Grundstücke . . .	1 294 308 368	1 941 462	2 150 122 819	1 827 604 397	1 827 604
Häuser	1 383 289 070	2 074 934	3 251 048 122	2 763 390 904	2 763 390
Gewerbekapital	1 089 464 400	1 634 196	1 457 948 790	1 239 261 472	1 239 261
Forderungskapital	1 949 510 940	2 339 413	2 182 667 542	1 855 267 411	1 855 267
				(ohne Kürzung	2 182 667)
	5 919 119 600	8 293 825	9 500 107 217	8 075 096 137 [1]	8 075 094 [2]

Es erhellt aus dieser Darstellung, daß nach der projektierten Vermögenssteuer, selbst wenn man, was wohl nicht möglich sein wird, den Steuerfuß auf 10 ₰ halten kann, die Waldungen rund 86 000 ℳ und die Häuser rund 700000 ℳ mehr Steuer zu entrichten haben werden als bisher. Die sonstigen Grundstücke werden dagegen um 113000 ℳ, die Gewerbekapitalien um rund 400000 ℳ erleichtert werden und ebenso die Forderungskapitalien um rund 500000 ℳ, wenn man auch bei ihnen einen Schuldenabzug von 15% vornimmt, andernfalls um rund 157000 ℳ.

3) Das liegenschaftliche Steuervermögen, bezüglich welches allein einschlägige Nachweisungen vorliegen, und dementsprechend auch die steuerliche Belastung, verteilt sich jetzt und künftig nach der Einwohnerzahl auf die Gemeinden wie folgt:[3]

a) Grundsteuerkapital einschließlich des Waldes:

Gemeinden	Einwohnerzahl zusammen	Gegenwärtiges Grundsteuerkapital in Mark	Künftiges Grundsteuerkapital in Mark	Steigerung der künftigen Werte gegen bisher um %	Es entfallen von dem ganzen Grundsteuerkapital in % auf	
					jetzt	künftig
Die 14 Städte über 10000 Einw.	508 082	67 683 298	388 015 967	473,28	4,51	14,87
Die 20 Gemeinden von 4—10000 Einw.	106 621	52 605 268	99 481 856	89,11	3,51	3,81
Die übrigen Gemarkungen unter 4000 Einw.	1 253 241	1 379 406 352	2 122 603 438	53,88	91,98	81,32

b) Gebäude:

Die 14 Städte über 10000 Einw.		668 999 550	1 707 578 630	155,24	50,11	52,36
Die 20 Gemeinden von 4—10000 Einw.		71 178 040	195 164 040	174,19	5,33	5,98
Die übrigen Gemarkungen unter 4000 Einw.		594 963 790	1 358 738 800	128,37	44,56	41,66

[1]) Da die Kapitalsummen von 8 075 096 137 mit der im Entwurf S. 42 oben nach Abzug der Schulden angegebenen Summe von 7 920 214 455 ℳ ziemlich übereinstimmt, so ergibt sich daraus, daß der Schuldenabzug von 15 % ziemlich richtig sein wird.

[2]) Die eingeklammerte Summe (2 182 667) ist nicht mitgezählt.

[3]) Vergl. den Vorbericht der Denkschrift über die Ergebnisse der Neueinschätzung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c) Von den Grundsteuerkapitalien, einschließlich Wald, und den Häusersteuerkapitalien des ganzen Landes entfallen in % auf

	gegenwärtig	künftig
die 14 Städte über 10000 Einw.	25,99	35,69
die 20 Städte von 4—10000 Einw. . . .	4,36	5,02
die übrigen Gemarkungen unter 4000 Einw. .	69,65	59,29.

Es muß in hohem Maße auffallen und fehlt an jedem erkennbaren Erklärungsgrund dafür, daß trotz des rapiden Anwachsens der großen Städte und trotz der Steigerung der Werte der nicht überbauten Grundstücke daselbst bis um 1294,68% [1]) die Steigerung der Gebäudewerte in den Städten über 10000 Einw. hinter der in den mittleren Städten erheblich zurückbleibt und selbst über die in den kleinen Gemeinden nur um 27% hinausgeht, obwohl in einer Anzahl dieser kleinen Gemeinden der Wert der nicht überbauten Grundstücke selbst unter den gegenwärtigen Steuerwert gesunken ist und sich darunter sehr viele Gemeinden befinden, deren Einwohnerzahl seit einer Reihe von Jahren ständig zurückgeht und in denen notorisch Häuser nur sehr schwer verkäuflich und kaum zu vermieten sind.

4) Von den Schulden des ganzen Landes, welche der Entwurf auf ungefähr 2 029 892 762 ℳ berechnet, entfallen 60,33% auf die Städte über 10000 Einw., 5,04% auf die Gemeinden zwischen 4000 und 10000 Einw. und 34,63% auf die übrigen Gemarkungen. Nach der gleichen Quelle Seite 35 ist das Gesamtvermögen durchschnittlich mit Schulden belastet:

in den Städten über 10000 Einw. bis zu 25,84% des Steuerwertes,
in den Gemeinden von 4—10000 „ „ „ 19,78% „ „
in den Gemarkungen unter 4000 „ „ „ 14,99% „ „
und im ganzen Großherzogtum bis zu 20,41% des Steuerwertes.

Aus dieser Verteilung der Schulden zwischen die großen, mittleren und kleineren Gemeinden ergibt sich, daß weitaus die meisten Schulden auf die Städte über 10000 Einw. fallen, woraus zu folgern sein wird, daß diese auch am meisten in der Lage sein werden, ihre steuerbaren Vermögenswerte durch Schuldenabzug zu mindern.

[1]) Vergl. den Vorbericht der Denkschrift über die Ergebnisse der Neueinschätzung.

Anlage II (zu Seite 30).

Ministerium der Finanzen.

Nr. 2623. Karlsruhe, den 9. März 1905.

An den

Vorsitzenden der Steuerkommission der zweiten Kammer der Landstände,

Herrn Abgeordneten Wittum,

Hochwohlgeboren.

Die Vermögenssteuer betr.

Zu der von dem Herrn Abgeordneten Zehnter gefertigten Darstellung vom 1. März d. J. beehren wir uns zu bemerken:

Im Vorbericht zu den im Jahre 1904 übergebenen „Ergebnissen der Neueinschätzung" war bemerkt, daß das dargelegte Ergebnis noch kein endgültiges sei, sondern noch Änderungen erleiden werde, wenn auch das Gesamtergebnis im wesentlichen richtig sein werde. Im März 1905 haben wir sodann das Gesamtergebnis nach dem damaligen Stande nochmals erhoben und die so ermittelten Ziffern in der Regierungsbegründung verwertet.

Von den auf Seite 41 erwähnten Grundstücks- und Gebäudewerten im Gesamtbetrage von 5 859 490 885 ℳ entfallen auf:

Waldungen	458 228 116 ℳ
Sonstige Grundstücke	2 148 427 249 ℳ
Gebäude	3 252 835 520 ℳ

Wenn die entsprechenden Ziffern in den Zehnterschen Darlegungen berichtigt werden, so ergeben sich kleine Änderungen, aber so unwesentlicher Natur, daß hievon abgesehen werden kann. Im übrigen sind die Ziffern der Darstellung richtig.

Gleichwohl glauben wir zu der Darstellung unter Ziffer 2 (S. 2) einige Bemerkungen machen zu sollen, um zu verhüten, daß aus derselben etwa unrichtige Schlüsse gezogen werden könnten. Die gleichheitliche Verteilung der Schulden auf die verschiedenen Vermögensgattungen (Spalte 5) ist offensichtlich nicht richtig, wenn auch jeder sichere Maßstab für eine andere Verteilung fehlt. Jedenfalls kann man nicht den gleichen Schuldenanteil, wie auf die anderen Vermögensarten, auf das Kapitalvermögen in Anrechnung bringen. Hier gehört jedenfalls die Verschuldung zu den Ausnahmefällen. Der Herr Abgeordnete Zehnter hat dies auch selbst gefühlt, indem er hier fürsorglich auch einen Schuldenabzug unterläßt. Hiermit allein wäre aber die Berechnung noch nicht richtig gestellt; es müßte vielmehr der hier nicht berücksichtigte Teil der Gesamtschulden bei den anderen Vermögensgattungen in Abzug gebracht werden, und zwar vorwiegend beim Grund- und Häuserbesitz, wo die durchschnittliche Verschuldung am größten sein wird. Zieht man ferner in Betracht, daß der Steuerfuß für die Kapitalrentensteuer bisher nur 10 ₰ betrug und erst in der letzten Budgetperiode — wie man damals annahm, vorübergehend — auf 12 ₰ erhöht worden ist, so kann man, um die künftige Änderung in der Belastung des Kapitalvermögens darzustellen, doch wohl nicht von einem bisherigen Steuerfuße von 12 ₰ ausgehen. Geht man von dem bisherigen Normalsatze von 10 ₰ aus und bringt man keine oder nur wenige Schulden am Kapitalvermögen in Abzug, so ergibt sich für das Kapitalvermögen keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung. Dies springt bei den soliden Anlagewerten in die Augen. Nimmt man an, daß die $3^1/_2$ %igen Staatspapiere etwa zu 100 im Kurse stehen, so erhöht sich der bisherige Steueranschlag ihres Besitzers von ($3^1/_2$ % × 20 =) 70 auf 100, also um etwa 43 %.

Die gewerblichen Kapitalien erfahren dagegen durch die Ermäßigung des Steuerfußes, soweit diese nicht durch die Progression des § 54 des Gesetzentwurfs ausgeglichen ist, und durch die teilweise Zulassung des Schuldenabzugs eine Erleichterung.

Die Höherbesteuerung des Häuserbesitzes wird etwas geringer zu veranschlagen sein, als es auf Seite 2 der Darstellung geschieht, weil auf diese Vermögensart mehr Schulden als dort angenommen in Abzug zu bringen sein werden. Aus dem gleichen Grunde wird auch die Erleichterung des sonstigen Grundbesitzes höher sein, als auf Seite 2 angegeben. Auch müssen wir hier eindringlich vor einer Verwechslung der sonstigen Grundstücke mit dem landwirtschaftlichen Grundbesitz warnen. Unter dieser Position erscheinen auch die sehr im Werte gestiegenen Bauplätze und dgl. Das Grundsteuerkapital der größeren Städte, das fast ausschließlich aus solchen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

besteht, ist um 473,28 % gestiegen, während dasjenige der kleineren Gemeinden, das vorwiegend landwirtschaftlich benützt ist, nur um 53,88 % sich steigert. Das künftige (kassifizierte) landwirtschaftliche Grundsteuerkapital beträgt 1 741 060 743 ℳ gegenüber 390 079 878 ℳ Steuerkapital der einzeln geschätzten Grundstücke. (Diese Ziffern wurden erst später erhoben, weshalb die Gesamtzahl mit den früheren Ziffern infolge des weiteren Fortgangs der Einschätzung wieder nicht völlig stimmt). Die prozentuale durchschnittliche Steigerung der Werte der klassifizierten und der nicht klassifizierten Grundstücke kann nicht berechnet werden, weil das frühere Steuerkapital der jetzt einzeln geschätzten Grundstücke nur durch eingehende und schwierige Ausscheidungen im ganzen Lande zu ermitteln wäre. Doch läßt sich aus den vorliegenden Ziffern ein Betrag feststellen, um wieviel der landwirtschaftliche Grundbesitz mindestens erleichtert wird. Man wird annehmen dürfen, daß der Wert der landwirtschaftlichen Grundstücke im ganzen keinesfalls höher gestiegen ist, als der Grundbesitz in den kleineren Gemeinden überhaupt, also höchstens um 53,88 % oder rund 50 %. Unter der Annahme eines Steuerfußes von 10 ₰ würde also die Steuerleistung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes nicht erhöht werden. Vielmehr würde dieselbe um den Betrag der abzugsfähigen Schulden erleichtert. Würde man diese mit dem Abgeordneten Zehnter auch nur zu 15 % des Wertes veranschlagen, so ergäbe sich als Mindestbetrag der Erleichterung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes der Betrag von ($1/10$ % von $\frac{15}{100} \times 1\,741\,060\,743$ ℳ =) 261 159 ℳ oder rund 260 000 ℳ

Becker.

Anlage III (zu S. 31).

Steuer-Direktion.

Karlsruhe, den 21. März 1906.

Nr. 9274.

Die Steuerreform betr.

An den Großh. Steuerkommissär für den Bezirk . . . . .

Nach Anordnung des Großh. Finanzministeriums sind aus den Gebäudeschätzungsprotokollen einiger jener Gemeinden des dortigen Bezirks, in welchen in den Jahren 1895 bis mit 1899 Kaufpreise für Gebäude festgestellt wurden, Auszüge zu fertigen, die für alle in jener Zeit veräußerten Gebäude nachweisen:

a. den Kaufpreis (Sp. 9 des Schätzungsprotokolls),
b. den Steuerwert,
c. die in Spalte 9 des Protokolls zur Begründung der Schätzung etwa enthaltenen Bemerkungen,
d. das Häusersteuerkapital; sollte dieses in den Protokollen nicht enthalten sein, so wäre es aus den Häusersteuerzetteln zu entnehmen,
e. den Feuerversicherungsanschlag, wie er bei der vor kurzem vorgenommenen allgemeinen Revision festgestellt worden ist; sollten die Protokolle noch die alten Versicherungsanschläge enthalten, so wäre zum Eintrag in die Auszüge das beim Bezirksamt aufbewahrte Feuerversicherungsbuch zu benützen (vgl. allgemeine Verfügung vom 16. Juli 1902 Nr. 20406).

Diese Auszüge sind herzustellen für die Gemeinde: . . . . . und ferner für

zwei Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern
" " " 500—1000 "
" " " 1000—2000 "
" " " 2000—4000 "

Diese Gemeinden sollen für jede Gruppe so ausgewählt werden, daß nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 verglichen mit jenen von 1895 die eine an Zahl zunehmende, die andere dagegen an Zahl abnehmende oder gleichbleibende Bevölkerung zeigt. Fehlt es in einer Gruppe an Gemeinden der einen oder der anderen Art, oder kommt in einer Gruppe keine nach Absatz 1 in Betracht kommende Gemeinde vor, so wäre dies ausdrücklich zu bestätigen.

Die Arbeit ist **sofort** in Angriff zu nehmen, tunlichst zu beschleunigen und uns alsbald nach ihrer Fertigstellung vorzulegen.

Glockner.

Die Erhebungen sind angeordnet:

1. große Städte über 10 000 Einwohner:
   1) Mannheim,
   2) Karlsruhe,
   3) Freiburg,
   4) Heidelberg,
   5) Konstanz,
   6) Lahr.
2. Orte mit 4000—10 000 Einwohnern:
   1) Singen,
   2) Villingen,
   3) Emmendingen,
   4) Ettlingen,
   5) Schwetzingen,
   6) Eberbach.
3. Die Orte unter 4000 Einwohnern sind gemäß Absatz 2 des vorstehenden Erlasses von den Steuerkommissären selbst auszuwählen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage IV (zu Seite 31).

Zusammenstellung

der

Kaufpreise, Steuerwerte und Feuerversicherungsanschläge

für 372 Gemeinden bis zu 4000 Einwohner,
für 6 Gemeinden von 4000—10 000 Einwohner und
für 6 Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern.

Wo die Steuerwerte die Kaufpreise übersteigen, ist die Angabe der Steuerwerte fett gedruckt.

1. 372 Gemeinden bis zu 4000 Einwohner.

Steuerkommissärbezirk.	Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern						mit 500 bis 1000 Einwohnern					
	abnehmend			zunehmend			abnehmend			zunehmend		
	R.Pr.	St.B.	Ver.R.	R.Pr.	St.B.	V.R.	R.Pr.	St.B.	V.R.	R.Pr.	St.B.	V.R.
Achern	12550	10300	14200	—	—	—	—	—	—	9450	8800	12700
Adelsheim	5050	5050	7500	9290	11300	13600	24410	26600	26500	4285	8100	9300
Baden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59002	64500	64720
Bonndorf	4070	9900	16600	5370	6800	14400	13500	15200	21100	22550	18400	25000
Boxberg	11167	12000	13500	5500	5500	6900	12075	16320	20430	9510	15245	25530
Breisach	8050	8800	9300	15000	15900	23300	27335	25800	40000	50045	58100	45980
Bretten	2400	4500	4000	4571	7800	8200	35310	35700	27000	35702	43900	47000
Brochsal	—	—	—	21600	29400	31900	22295	30200	45600	112175	111500	128000
Buchen	20025	25500	34300	1175	1700	2100	7832	9900	17900	20372	22300	30500
Bühl	10050	14400	19200	8250	13400	16100	56050	44100	54900	59726	32800	28800
Donauesching.	14750	17200	24400	3200	6300	11400	58535	54100	71100	29800	34800	67000
Durlach	16940	23900	26600	40185	47300	44000	39095	37300	41200	23380	35500	37000
Eberbach	3780	4800	8000	2250	2800	4950	22310	25900	24200	67670	69400	50050
Emmendingen	—	—	—	20200	32000	47000	50747	58000	63900	35740	39900	56400
Engen	25730	25000	40170	1600	1700	4600	18860	17900	31400	61540	50400	45000
Eppingen	—	—	—	6975	8700	12000	48100	55900	69150	11385	13400	17710
Ettenheim	—	—	—	3950	4900	7100	62286	63200	69600	22620	24000	23700
Eublingen	13700	13000	12300	5100	6000	5200	21080	24400	31400	66050	63000	38000
Freiburg-L. I.	—	—	—	83925	73700	72000	48495	52400	51700	87585	81800	77100
Freiburg-L. II.	50000	36000	40600	2000	1500	2100	5000	6300	5000	2100	2600	3900
Gengenbach	—	—	—	7900	7500	13400	—	—	—	16610	22000	20200
Gernsbach	6365	9500	14900	19000	20000	17470	32100	39000	41050	10025	12700	16500
Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74200	84900	68200
Hornberg	13000	14400	24800	—	—	—	22000	29500	31000	—	—	—
Kandern	19040	26300	28200	11310	12800	16610	41898	49900	60700	26900	27800	28500
Karlsruhe-L.	—	—	—	18730	19800	22950	—	—	—	46470	47100	51150
Kehl	33025	39600	27800	3260	3700	4100	7300	7500	7800	20200	30000	31800
Kenzingen	—	—	—	15400	20400	17740	44501	47300	43550	23280	23300	28770
Konstanz	1215	1500	4300	39100	38300	42510	54651	65800	72000	20345	24500	67000
Lahr-Stadt	1800	2500	3500	4200	4200	3200	—	—	—	10200	11400	11300
Lahr-Land	—	—	—	18105	28400	26350	20000	25100	25500	12775	19000	19300
Lauda	1450	1900	5700	11100	9500	16233	26960	23800	31750	11700	133 0	14500
Lörrach	11900	16300	27700	183410	215200	195300	47055	42400	56250	35190	43200	46700
Mannheim-L.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Megkirch	2000	2200	4400	10030	11400	14900	13000	16500	32500	51550	66600	77850
Mosbach	5012	7700	9700	10910	10100	13770	28620	33900	36750	20800	33400	39000
Müllheim	12010	12200	15500	16900	20400	41975	25130	26200	40000	69700	71700	127500
Neckarbischofsh	2200	2000	2670	6212	16000	12200	35545	41260	25700	20380	19450	28480
Neckargemünd	950	900	1700	12280	16000	25900	12394	12100	17200	14240	15700	19200
Neustadt	15180	17300	33900	8255	11500	20700	5950	6800	12200	12620	15800	28750
Oberkirch	30600	25600	42100	10350	11000	16200	16205	11900	12400	34440	41100	45800
Offenburg	—	—	—	25367	38200	47100	15550	55000	55100	72075	74600	90000
Pforzheim-L. I	16685	29100	19000	11950	11600	11700	18555	20700	18870	64460	77800	70075
Pforzheim-L II	3675	5500	6000	—	—	—	43200	45000	47400	69840	81300	98350
Philippsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41190	49000	50000
Radolfzell	3600	4700	9100	18110	24400	29500	38170	125300	134155	64421	73500	93500
Rastatt	—	—	—	48883	62100	5-500	10915	17400	23200	31131	38100	50300
Säckingen	6200	6000	9000	2000	3100	6800	22010	28900	37400	42300	38500	38300
Sinsheim	6105	6500	2260	23423	28500	30600	1800	2200	2600	—	—	—
Seite 8/9	391834	427050		791750	932800		1203414	1369720		1725529	1803850	

mit 1000 bis 2000 Einwohnern						mit 2000 bis 4000 Einwohnern					
abnehmend			zunehmend			abnehmend			zunehmend		
R.Pr.	St.B.	V.R.	R.Pr.	St.B.	V.R.	R.Pr.	St.B.	V.R.	R.Pr.	St.B.	V.R.
31700	43000	25900	39880	40200	26000	—	—	—	59230	59100	68200
150195	193520	181930	99040	101160	116285	—	—	—	—	—	—
—	—	—	32700	40450	33400	—	—	—	219060	221700	207800
—	—	—	72533	76200	38500	—	—	—	—	—	—
8332	9300	12250	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37761	58000	77400	161700	185900	156500	—	—	—	528456	699700	406800
50092	52500	65800	117279	121800	88450	—	—	—	—	—	—
77010	88500	102200	126025	137600	137800	—	—	—	383539	461300	413800
24560	29550	37740	25460	24600	35000	56840	58540	69330	127705	128750	118800
101000	122500	100560	100476	118000	88400	—	—	—	105200	80400	73000
199923	178100	339400	128350	126200	228062	—	—	—	916910	996500	805200
—	—	—	174475	164300	138200	—	—	—	328265	384300	317060
—	—	—	24188	34850	33600	—	—	—	—	—	—
26400	30600	29500	37322	55900	74700	173517	178800	184050	45867	51300	56200
54480	52800	64320	234560	286700	270810	—	—	—	—	—	—
70850	63500	64800	55800	68500	78500	269415	260600	317995	193860	198500	184270
93305	92800	109490	217350	216800	197200	—	—	—	174730	176400	182600
—	—	—	12550	12400	11000	—	—	—	147177	149600	156300
28547	40500	54750	—	—	—	—	—	—	204225	250400	168800
1800	1800	4400	20894	22700	53400	—	—	—	—	—	—
22400	22800	33200	53880	57800	60200	—	—	—	299140	489700	508300
—	—	—	90355	100200	100530	664580	669500	512087	310116	398400	260900
—	—	—	—	—	—	—	—	—	252415	287200	229700
80668	83000	100800	35200	38400	58000	—	—	—	494050	839200	703500
—	—	—	80344	125500	100 00	—	—	—	186080	220300	142640
152070	194600	232500	124400	127100	93250	—	—	—	193465	185000	137350
42510	51400	51100	12580	13900	12600	814125	874200	602700	75865	74500	62500
60430	68600	75800	41645	61200	59600	291172	338100	351100	210830	228300	175100
—	—	—	80301	84500	103250	—	—	—	—	—	—
—	—	—	91335	88500	77610	—	—	—	136800	153500	112300
—	—	—	32225	38100	45600	—	—	—	139045	183400	150610
77183	89800	89150	139855	147600	145838	—	—	—	—	—	—
20403	32900	38650	121238	129800	124880	—	—	—	277738	369700	246000
—	—	—	170220	192200	120410	—	—	—	452255	608300	490900
—	—	—	—	—	—	—	—	—	351911	337200	415400
28856	27200	31439	16470	19400	23050	—	—	—	664150	743700	714300
111280	121600	153050	169535	179700	190200	523245	608300	602450	—	—	—
95499	116600	105120	60815	88200	48050	—	—	—	—	—	—
—	—	—	57426	62500	64700	142520	143900	136000	232785	249000	268000
156650	185500	221200	200500	216300	305400	—	—	—	408893	515900	455100
18300	18300	18300	50820	48450	50100	—	—	—	526270	545300	584950
—	—	—	39835	58200	52800	52800	65800	43900	71535	92800	115000
—	—	—	86245	88100	81255	—	—	—	1148440	1054900	701515
46440	55700	57700	94475	93800	71700	—	—	—	160240	184700	175000
115740	123900	113400	63125	64700	72900	—	—	—	192800	225600	219000
208580	221800	244855	98900	99600	122200	—	—	—	—	—	—
48461	54200	62200	18880	23500	29900	89448	93400	101900	127515	130600	138400
22700	24400	28850	78556	75100	85250	—	—	—	492250	423700	454520
21600	27000	64190	103400	132100	118000	—	—	—	335250	368900	269200
2296525	2576270		3899882	4298010		3077662	3291100		11874727	12930850	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steuerkommissärbezirk.	Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern						mit 500 bis 1000 Einwohnern					
	abnehmend			zunehmend			abnehmend			zunehmend		
	K.Pr.	St.W.	V.A.	K.Pr.	St.W.	V.A.	K.Pr.	St.W.	V.A.	K.Pr.	St.W.	V.A.
Schopfheim	—	—	—	20250	22400	30100	38796	43400	68700	31050	29700	30700
Schwetzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sinsheim	13800	23200	25640	1800	2500	2630	15300	18600	15340	30950	41400	37580
Staufen	8280	12800	19900	3850	6300	9800	14660	16700	12200	48240	50660	78800
Stockach	13145	12500	16280	10350	14800	16700	11570	11500	16200	23940	23600	37020
T.-Bischofsheim	—	—	—	—	—	—	16690	17500	38600	10550	12300	21130
Thiengen	10100	13600	21800	4700	4800	6700	21245	30300	46870	75880	105300	107600
Überlingen	3600	2800	4700	8600	10500	14200	10950	14400	21700	19100	24300	42770
Villingen	12360	12400	27100	24810	26800	55500	31763	29000	48400	8550	10300	15400
Waldkirch	10250	10800	15300	4700	3900	4150	22050	25000	26600	18700	18600	16800
Waldshut	2800	2600	7000	14950	18500	34500	27850	45700	60500	31450	33280	45000
Weinheim	1500	1900	4800	—	—	—	—	—	—	83050	74400	74200
Wertheim	13050	18800	26400	9000	13000	17000	15305	20400	37000	11800	15000	20100
Wiesloch	—	—	—	31200	31900	50500	—	—		5185	5700	7600
Wolfach	—	—	—	4870	3500	1500	19380	23000	30200	29190	22700	24900
Seite 10/11	89785	110800		139030	158000		245559	298400		498715	472400	
Hierzu Seite 8/9	391834	427050		791736	932800		1203414	1302720		1729503	1833895	
Summe	481619	537850		930766	1091700		1449973	1601120		2230284	2306695	
Die Summe aller Steuerwerte übersteigt die Summe aller Kaufpreise um % der letzteren		11,7%			17,3%			15%			8,4%	

2. 6 Städte mit 4000 bis 10 000 Einwohnern.

Gemeinden	Kaufpreise	Steuerwerte	Versicherungsanschläge	Die Steuerwerte übersteigen die Kaufpreise um % der letzteren
Eberbach	532 928	657 220	414 303	23,3
Emmendingen	1 190 860	1 245 200	1 145 550	4,5
Ettlingen	1 116 185	1 310 500	877 205	17,5
Schwetzingen	1 220 495	1 310 900	1 152 900	7,4
Singen	986 968	1 146 200	866 600	16,1
Villingen	1 984 704	2 396 700	1 977 200	20,8

mit 1000 bis 2000 Einwohnern						mit 2000 bis 4000 Einwohnern					
abnehmend			zunehmend			abnehmend			zunehmend		
K.Pr.	St.W.	V.A.	K.Pr.	St.W.	V.A.	K.Pr.	St.W.	V.A.	K.Pr.	St.W.	V.A.
—	—	—	138365	125100	115800	—	—	—	501180	470000	423400
—	—	—	195475	246000	170880	—	—	—	163932	170700	132050
46050	48500	53060	60880	74500	54475	—	—	—	235650	307700	230500
252440	320700	348400	72105	82700	103700	—	—	—	—	—	—
128030	127000	145900	197821	197000	195720	—	—	—	363850	417200	368230
33347	41000	76084	61847	67400	132000	—	—	—	377888	438400	394400
56665	62400	70800	—	—	—	—	—	—	306000	343600	334000
131345	153400	211494	181800	252500	313400	—	—	—	—	—	—
—	—	—	24730	29400	47400	—	—	—	157240	188600	159800
13075	11800	22050	62135	91800	62800	—	—	—	205132	182300	159700
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1065800	1200000	892400
56150	72100	59900	28070	35600	31500	—	—	—	232165	251700	238600
58105	67675	75060	—	—	—	—	—	—	581900	672000	556709
22500	28100	27000	65550	64500	45855	—	—	—	390113	428500	362200
5850	5400	8700	46800	51800	52000	—	—	—	384400	392800	441925
798357	936075		1136188	1314300		—	—		6963120	7481400	
2296525	2576270		3899882	4298010		3077662	3291100		11274727	12559650	
3094882	3512345		5036070	5612310		3077662	3291100		18238847	19841050	
	13,5%			11,4%			6,9%			11,1%	

3. 6 Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern.

Gemeinden	Kaufpreise	Steuerwerte	Versicherungsanschläge	Die Steuerwerte übersteigen die Kaufpreise um % der letzteren
Freiburg	41 652 687	46 328 800	26 662 580	11,2
Karlsruhe	67 931 495	70 376 000	39 424 160	3,5
Konstanz	8 552 455	9 207 000	7 069 000	7,5
Lahr	1 635 495	1 731 700	966 900	5,8
Heidelberg	25 686 783	27 370 400	16 342 200	6,5
Mannheim	72 869 061	84 477 900	49 734 940	15,9

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steuer-kommissär-Bezirk.	Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern						mit 500 bis 1000 Einwohnern					
	abnehmend			zunehmend			abnehmend			zunehmend		
	K.Pr.	St.W.	V.A.	K Pr.	St.W.	V A.	K.Pr.	St.W.	V.A.	K Pr.	St.W.	V.A.
Schopfheim	—	—	—	20250	22400	30100	38796	43400	68700	31030	29700	30700
Schwetzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sinsheim	13800	23200	23640	1800	2500	2630	15300	18600	15340	30050	41400	37580
Staufen	8280	12800	19900	3850	6300	9800	14660	16700	12200	48240	56600	78800
Stockach	13145	12500	16280	10350	14800	16700	11570	11500	16200	23940	23600	37020
T.-Bischofsheim	—	—	—	—	—	—	16690	17500	38600	10550	12300	21136
Thiengen	10100	13600	21800	4700	4800	6700	21245	30300	46870	75880	105300	107600
Überlingen	3600	2800	4700	8600	10500	14200	10950	14400	21700	19100	24300	42770
Villingen	12360	12400	27100	24810	26800	55500	31763	29900	48400	8550	10300	15400
Waldkirch	10250	10800	15300	4700	3900	4150	22050	25000	26600	18700	18600	16800
Waldshut	2800	2000	7000	14950	18500	34500	27850	45700	60500	31450	33200	45000
Weinheim	1500	1900	4800	—	—	—	—	—	—	83050	74700	74200
Wertheim	13950	18800	26400	9000	13000	17000	15305	20400	37000	11800	15000	20100
Wiesloch	—	—	—	31200	31900	30500	—	—	—	5185	5700	7600
Wolfach	—	—	—	4810	3500	1500	19380	23000	30200	29190	22700	24900
Seite 10/11	89785	110800		139060	158900		245559	296400		426715	472800	
Hierzu Seite 8/9	391834	427050		791736	932800		1203414	1369720		1729569	1863895	
Summe	481619	537850		930796	1091700		1448973	1666120		2156284	2336695	
Die Summe aller Steuerwerte übersteigt die Summe aller Kaufpreise um % der letzteren		11,7%			17,3%			15%			8,4%	

2. 6 Städte mit 4000 bis 10 000 Einwohnern.

Gemeinden	Kaufpreise	Steuerwerte	Versicherungsanschläge	Die Steuerwerte übersteigen die Kaufpreise um % der letzteren
Eberbach	532 928	657 220	414 303	23,3
Emmendingen	1 190 960	1 245 200	1 145 550	4,5
Ettlingen	1 116 185	1 310 500	877 265	17,5
Schwetzingen	1 220 495	1 310 900	1 152 900	7,4
Singen	986 968	1 146 200	866 600	16,1
Villingen	1 984 704	2 396 700	1 977 200	20,8

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mit 1000 bis 2000 Einwohnern						mit 2000 bis 4000 Einwohnern					
abnehmend			zunehmend			abnehmend			zunehmend		
K.Pr.	St.W.	V.A.	K.Pr.	St.W.	V.A.	K.Pr.	St.W.	V.A.	K.Pr.	St.W.	V.A.
			138365	125100	115800	—	—	—	501180	479900	423400
—	—	—	195475	246000	170880	—	—	—	163902	170700	132050
—	—	—				—	—	—	235650	307700	230560
40050	46500	33060	60890	70500	54475	—	—	—	—	—	—
252440	320700	348400	72105	82700	103700	—	—	—	363850	417200	368230
129030	127000	145900	197821	197000	195720	—	—	—	377988	436400	394400
33347	41000	76084	61847	67400	132000	—	—	—	306000	343600	334600
56665	62400	70800	—	—	—	—	—	—	—	—	—
131345	153400	211494	181800	252500	313400	—	—	—	157240	188600	159800
—	—	—	24730	29400	47400	—	—	—	205132	192300	159700
13075	11800	22650	62135	91800	62800	—	—	—	1065600	1200000	892400
—	—	—	—	—	—	—	—	—	232165	251700	208600
56150	72100	59900	28670	35600	31500	—	—	—	581900	672000	556769
58105	67675	73069	—	—	—	—	—	—	390113	428500	302200
22300	28100	27000	65550	64500	45855	—	—	—	384400	392800	441925
5850	5400	8700	46800	51800	52600	—	—	—			
798357	936075		1136188	1314300		—	—		4965120	5481400	
2296525	2576270		3899882	4298010		3077662	3291100		11274727	12559650	
3094882	3512345		5036070	5612310		3077662	3291100		16239847	18041050	
	13,5%			11,4%			6,9%			11,1%	

3. 6 Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern.

Gemeinden	Kaufpreise	Steuerwerte	Versicherungsanschläge	Die Steuerwerte übersteigen die Kaufpreise um % der letzteren
Freiburg	41 652 687	46 328 800	26 662 580	11,2
Karlsruhe	67 931 493	70 376 000	39 424 160	3,5
Konstanz	8 552 455	9 207 000	7 069 900	7,5
Lahr	1 635 495	1 731 700	966 900	5,8
Heidelberg	25 686 783	27 370 400	16 342 200	6,5
Mannheim	72 869 061	84 477 900	49 734 940	15,9

Anlage V (zu Seite 31).

Karlsruhe, den 18. April 1906.

Ministerium der Finanzen.

An
die Steuerkommission der zweiten Kammer
z. H. des Berichterstatters,
Herrn Landgerichtspräsidenten Zehnter,
Hochwohlgeboren.

Das Vermögenssteuergesetz betreffend.

Mit Bezugnahme auf den von der Steuerkommission geäußerten Wunsch beehren wir uns Ihnen beifolgend die von den Steuerkommissären für eine größere Anzahl von Gemeinden gefertigten Auszüge aus den Gebäudeeinschätzungsoperaten (enthaltend die Kaufpreise, Feuerversicherungsanschläge, die jetzigen und die neuen Steuerwerte nebst den hiezu gegebenen Erläuterungen) sowie eine Zusammenstellung der Endsummen, für die Erhebungsgemeinden zu übersenden. Wir gestatten uns hiezu folgendes zu bemerken:

1. Erhebungsgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern.

(Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Lahr.)

a) Verhältnis der Steuerwerte zu den Kaufpreisen. Aus den Auszügen aus den Schätzungsoperaten ergibt sich, daß in allen Erhebungsorten die neuen Steuerwerte der verkauften Gebäude etwas höher sind als die der Kaufpreise; am stärksten ist diese Steigerung in Freiburg (11%) und in Mannheim (16%). Dieser Umstand erklärt sich für Mannheim dadurch, daß zur Zeit der Schätzung die Häuserwerte im allgemeinen schon wieder eine weitere Steigerung gegenüber den Werten der Periode 1895/99 erfahren hatten; vermutlich wäre diese Steigerung noch stärker gewesen, wenn sich nicht zur Zeit der Schätzung (1903/4) noch die Nachwirkungen der in den unmittelbar vorausgegangenen Jahren vorhandenen wirtschaftlichen Depression geltend gemacht hätten. Die Steigerung in den übrigen Städten wird mehr oder minder auf die gleiche Ursache zurückzuführen sein.

Speziell für Mannheim kommt noch in Betracht, daß kurz vor der Einschätzung auch verschiedene Eingemeindungen von Vororten stattgefunden haben, in welchen in Folge dieser Eingemeindung die Häuserwerte eine beträchtliche Steigerung erfahren haben, so daß die aus den Jahren 1895/99 herrührenden Kaufpreise für diese Stadtteile nicht als maßgebend erachtet werden konnten (vergl. die Bemerkungen auf Blatt 10 und 12 des Mannheimer Verzeichnisses).

Außerdem aber finden diese Abweichungen der Schätzungen von den Kaufpreisen für alle diese Erhebungsgemeinden ihre Rechtfertigung, wenn man auf die Schätzungen im einzelnen eingeht und die Gründe ins Auge faßt, die im Einzelfall zu der abweichenden Steuerwertsfestsetzung geführt haben. Vorauszuschicken ist hiebei noch, daß die Steuerwerte keineswegs alle höher sind als die Kaufpreise; ein großer Teil stimmt vielmehr mit ihnen ganz oder wenigstens annähernd überein, ein Teil bleibt hinter ihnen zurück und ein weiterer, beträchlicher Teil übersteigt sie in mehr oder minderem Maße. Die Abweichungen nach oben werden im wesentlichen damit begründet, daß nach dem Kaufabschluß werterhöhende bauliche Verbesserungen und Veränderungen (Errichtung von Stockwerken, Hinterhäusern, Einrichtung von Läden ꝛc. ꝛc.) vorgenommen worden sind, daß Zwangsverkäufe vorlagen, daß Wertsänderungen in Folge von Straßenanlagen stattgefunden haben und dergl. Da wo der Steuerwert hinter dem Kaufpreis zurückbleibt, geschah dies hauptsächlich deswegen, weil gleichzeitig mit dem Haus Inventargegenstände, welche nicht mitgeschätzt werden durften, mitverkauft wurden, weil im Kaufpreis der Wert von Wirtschaftsrechten, der Kundschaft ꝛc. ꝛc. mitveranschlagt war und dergl. Da nun die Wertserhöhungen viel zahlreicher sind als die Wertsminderungen, erklärt sich auch, daß die Summen der Steuerwerte allgemein höher sind, als die der Kaufpreise.

Es ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, daß die Kaufpreise nicht schlechthin der Schätzung zu Grunde gelegt worden sind, daß sie vielmehr in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen und Instruktionsvorschriften in sachgemäßer Weise als Anhaltspunkte gedient haben, daß sie in jedem Einzelfall auf ihre Brauchbarkeit geprüft und je nach Lage der Verhältnisse verwertet worden sind.

b) Verhältnis der Steuerwerte zu den Feuerversicherungsanschlägen. Was das Verhältnis der Steuerwerte zu den Feuerversicherungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anschlägen angeht, so bleiben letztere in den großen Städten der Natur der Sache nach hinter dem Verkehrs- und Steuerwert zurück und zwar zumeist in einem sehr hohen Grade, weil eben im Feuerversicherungsanschlag der Grund und Boden und sonstige unverbrennbare Teile des Gebäudes nicht enthalten sind. Im Durchschnitt betragen die Feuerversicherungsanschläge etwa 50–60% der Steuerwerte (eine Ausnahme macht Konstanz, wo sie ca. 78% betragen.) Im Einzelfall sind die Abweichungen aber ganz verschiedenartig je nach dem Wert des Platzes, nach der Lage des Hauses, nach seinem Alter, seiner Bauart und dergl. So finden sich Fälle, in denen der Steuerwert das dreifache des Versicherungsanschlags beträgt und wieder andere in denen sich die beiden Beträge einander sehr nähern und auch einzelne Ausnahmefälle, in denen der Steuerwert wegen des Alters und der Baufälligkeit des Gebäudes oder aus ähnlichen Ursachen etwas niedriger ist als der Versicherungsanschlag. So ist z. B. im Verzeichnis von Mannheim (Blatt 3) darauf hingewiesen, daß in einem bestimmten Stadtteil die Kaufpreise stetig zurückgehen und die Feuerversicherungsanschläge nur unwesentlich übersteigen, in einzelnen Fällen sogar nicht erreichen; demgemäß kommen in diesen Fällen auch die Steuerwerte den Versicherungsanschägen sehr nahe, während sie in anderen Stadtgebieten dieselben ganz erheblich übersteigen.

Auch die Feuerversicherungsanschläge dürften hiernach in völlig sachgemäßer Weise bei der Schätzung der Steuerwerte verwertet worden sein.

2. Erhebungsgemeinden mit 4000—10000 Einwohnern.
(Eberbach, Emmendingen, Ettlingen, Schwetzingen, Singen, Villingen.)

Auch in diesen Gemeinden zeigt sich die Erscheinung, daß die Summen der Steuerwerte etwas mehr betragen als die der Kaufpreise der Periode 1895/99 und zwar in annähernd demselben Maße wie in den größeren Städten. Wie dort zeigt sich aber auch hier, daß die Abweichungen von den Kaufpreisen im einzelnen ganz verschiedenartig sind und auf die gleichen Ursachen zurückzuführen sind wie dort.

Auch die Feuerversicherungsanschläge sind in allen diesen Gemeinden niederer wie die Steuerwerte, aber doch nicht in demselben Maße wie in den größeren Städten, nämlich durchschnittlich 63—92%, weil hier der Wert des Platzes nicht mehr in gleichem Maße ins Gewicht fällt wie dort. Im einzelnen aber sind auch hier die Abweichungen ganz verschiedenartig und zwar aus den gleichen Ursachen, die oben angegeben sind; jedoch sind hier schon die Fälle etwas häufiger, in denen die Steuerwerte den Versicherungsanschlägen gleichkommen oder etwas hinter ihnen zurückbleiben.

Die Durchsicht der Auszüge läßt auch hier erkennen, daß die gegebenen Anhaltspunkte bei der Schätzung nicht in schablonenhafter, sondern in sachgemäßer, die Verhältnisse des Einzelfalls berücksichtigender Weise verwertet worden sind.

3. Erhebungsgemeinden mit weniger als 4000 Einwohnern.

Die Erhebungen haben sich in den 64 hier in Betracht kommenden Steuerkommissärbezirken erstreckt in der

Gruppe I (Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern.)
a) auf 44 Gemeinden mit abnehmender Bevölkerungszahl,
b) „ 54 „ „ zunehmender „

Gruppe II (500—1000 Einwohner)
a) auf 53 Gemeinden mit abnehmender Bevölkerungszahl,
b) „ 60 „ „ zunehmender „

Gruppe III (1000—2000 Einwohner)
a) auf 44 Gemeinden mit abnehmender Bevölkerungszahl,
b) „ 57 „ „ zunehmender „

Gruppe IV (2000—4000 Einwohner)
a) auf 10 Gemeinden mit abnehmender Bevölkerungszahl,
b) „ 50 „ „ zunehmender „
im ganzen also auf 372 Gemeinden.

Die Verschiedenheit der Zahl der Erhebungsgemeinden in den einzelnen Gruppen rührt daher, daß in den einzelnen Steuerkommissärbezirken entweder überhaupt keine Gemeinde mit der entsprechenden Einwohnerzahl vorhanden ist, oder daß in den betreffenden Gemeinden in der Periode 1895/99 keine Hauskäufe stattgefunden haben.

Gruppe I.

In der Mehrzahl der Erhebungsgemeinden und zwar sowohl der mit abnehmender wie mit zunehmender Bevölkerung sind die Summen der Steuerwerte mehr oder minder höher als die Kaufpreise, nämlich in 32 Gemeinden der ersten und in 43 der zweiten Art, während in den übrigen Gemeinden die Summen der Steuerwerte denjenigen der Kaufpreise gleichkommen oder etwas hinter ihnen zurückbleiben. Geht man aber auf die Einzelfälle ein, so sind die Abweichungen durchweg auf die gleichen Ursachen zurückzuführen, wie in den größeren Gemeinden (Ziff. 1 und 2).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dagegen bleiben die Steuerwerte in allen Gemeinden — mit vereinzelten Ausnahmen — hinter den Feuerversicherungsanschlägen zurück. Das Maß der Abweichung ist in den einzelnen Gemeinden ein durchaus verschiedenes. So bleiben z. B. die Steuerwerte sehr erheblich zurück in den vom Verkehr abgelegenen Gemeinden der Bezirke Bonndorf, Donaueschingen, Eberbach, Engen, Hornberg, Lauda, Meßkirch, Neustadt, Säckingen, Schönau, Thiengen, Villingen, Waldshut, während in anderen Bezirken wie Bretten, Bühl, Durlach, Ettlingen, Kehl, Pforzheim, Sinsheim die Steuerwerte sich den Versicherungsanschlägen mehr nähern.

Die Abweichungen sind aber auch innerhalb der Gemeinden selbst je nach Lage, Verwendungszweck, Bauart, Alter, Größe der mitgeschätzten Grundstücksflächen ꝛc. ꝛc. der einzelnen Objekte verschieden.

Gruppe II.

Hier liegen die Verhältnisse ganz ähnlich wie bei der ersten Gruppe, indem die Summen der Steuerwerte die Summen der Kaufpreise in fast allen Gemeinden mehr oder minder übersteigen und hinter den Feuerversicherungsanschlägen mehr oder minder zurückbleiben. Insbesondere ist auch die Abweichung von den Versicherungsanschlägen in den abgelegenen Gemeinden eine wesentlich größere als in solchen, die dem Verkehr näher gebracht sind.

Gruppe III.

Auch hier sind in den meisten Gemeinden die Summen der Steuerwerte etwas höher als die Summe der Kaufpreise und die Abweichungen in den Einzelfällen begründet.

Auch stehen in dieser Gruppe die Summen der Steuerwerte hinter denen der Versicherungsanschläge noch häufig zurück; allein sie nähern sich fast durchgehends denselben etwas mehr als in den Gruppen I und II und es sind auch etwas mehr Fälle vorhanden, in denen sie die Versicherungsanschläge übersteigen. Ein erheblicheres Zurückbleiben der Steuerwerte ist auch hier noch in den Bezirken wahrnehmbar, in denen die Gemeinden abseits des Verkehrs liegen, so z. B. in Buchen, Donaueschingen, Freiburg Land II, Hornberg, Neustadt, Schönau (teilweise), Tauberbischofsheim, Ueberlingen, Villingen. Innerhalb der Gemeinden sind aus den schon oben angegebenen Ursachen die Abweichungen der Schätzungen von den Versicherungsanschlägen ganz verschiedenartig.

Gruppe IV.

Die Summen der Steuerwerte übersteigen auch hier wie in den anderen Gruppen die Summen der Kaufwerte in der größten Zahl der Erhebungsgemeinden, während sie die Summen der Versicherungsanschläge in den meisten Fällen erreichen oder übersteigen. Die Verhältnisse liegen hier ähnlich wie in den Gemeinden mit 4000—10 000 Einwohnern.

Im allgemeinen wird man hiernach auch für die Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern feststellen dürfen, daß sowohl die Kaufpreise wie die Versicherungsanschläge von den Schätzungskommissionen den Intentionen des Gesetzes entsprechend Verwertung gefunden haben. Dies schließt nicht aus, daß in einzelnen Fällen Schätzungsfehler unterlaufen sind. Zur Beseitigung derartiger Unrichtigkeiten sind aber die bezüglichen Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzentwurfs vollständig ausreichend.

Becker.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VI (zu S. 67).

Berechnung

des finanziellen Effekts des zu § 31 des Entwurfs beantragten Abstrichs von 20% an dem festgestellten Schätzungswerte des landwirtschaftlichen Geländes, aufgestellt von einem der Antragsteller.

---

a) Das gegenwärtige Steuerkapital der unüberbauten Grundstücke in Stadt und Land, die Waldungen ausgeschlossen, beträgt 1 294 308 368 ℳ und ergibt bei 15 ₰ Steuerfuß einen jährlichen Ertrag von 1 941 462 ℳ (Vgl. die gedruckte Darstellung des Abg. Zehnter vom 1. März 1906, Anlage I, S. 1/2, unter Ziffer 2). Nach der auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 vorgenommenen Neueinschätzung erhöht sich dieses Steuerkapital künftig auf 2 150 122 819 ℳ. Zieht man davon 15% Schulden gemäß § 7 des Entwurfs ab, so verbleibt ein Restkapital von 1 827 604 397 ℳ, welches bei 10 ₰ Steuerfuß künftig 1 827 604 ℳ Steuer liefern und die nicht überbauten Grundstücke, abgesehen vom Wald, insgesamt um jährlich 113 858 ℳ in der Steuer erleichtern würde. — So nach dem Regierungsentwurf.

b) Nach der gedruckten Erklärung des Großh. Finanzministeriums vom 9. März (Anlage II) beträgt der künftige Steuerwert der klassifizierten (landwirtschaftlichen) Grundstücke 1 741 060 743 ℳ, derjenige der einzeln geschätzten 390 079 878 ℳ. In der letzteren Summe sind durchweg auch die gesetzlich geschlossenen und die arrondierten sonstigen Hofgüter inbegriffen. Wie hoch der Wert der einzeln geschätzten Hofgüter ist, kann nur aus den hier nicht zur Verfügung stehenden Schätzungs-Operaten der einzelnen Gemarkungen ermittelt werden. Um auf feste Zahlen zu kommen, könnte man vielleicht annehmen, daß rund 60 000 000 ℳ für die Hofgüter aus den 390 079 878 ℳ auszuscheiden und zu den 1 741 060 743 ℳ zuzugehen hätten. Man käme dann auf ein landwirtschaftliches Gelände von rund 1 800 000 000 ℳ und auf ein Baugelände von rund 330 000 000 ℳ. Läßt man, wie hier beantragt, die Abschreibung von 20% nur an den landwirtschaftlichen Grundstücken mit rund 1 800 000 000 ℳ zu, nicht aber an dem Baugelände, so würde sich für die nicht überbauten Grundstücke insgesamt ein steuerbarer Wert von 1 800 000 000 ℳ — (20% =) 360 000 000 ℳ = 1 440 000 000 ℳ + 330 000 000 ℳ = 1 770 000 000 ℳ ergeben. Hiervon wieder ab 15% Schulden mit 265 500 000 ℳ bliebe ein steuerpflichtiges Gesamtgrundstückskapital von 1 504 500 000 ℳ, woraus sich à 10 ₰ ein Steuerertrag ergeben würde von 1 504 500 ℳ. Die Minderung des jährlichen Steuerertrags im Vergleich zu jetzt würde dann 1 941 462 ℳ — 1 504 500 ℳ = 436 962 ℳ betragen.

c) Würde man den Abzug von 20% statt bloß an den in b) bezeichneten Grundstücken auch an dem Baugelände, also an allen Grundstücken mit dem festgestellten Schätzungswert von 2 150 122 819 ℳ zulassen, so verbliebe ein Steuerkapital von 2 150 122 819 ℳ — (20% =) 430 024 564 ℳ = 1 720 098 255 ℳ. Zieht man auch davon wieder 15% = 258 014 738 ℳ Schulden ab, so ergibt sich ein Restkapital von 1 462 083 517 ℳ, woraus bei 10 ₰ Steuerfuß sich eine Jahressteuer von 1 462 083 ℳ und eine steuerliche Erleichterung der nicht überbauten Grundstücke im Vergleich zu jetzt von insgesamt 479 379 ℳ jährlich ergeben würde.

d) An den unter a u. c bezeichneten Erleichterungen würden, wenn man nur die Steuerkapitalien allein als maßgebend ansieht, die nicht klassifizierten Grundstücke im Vergleich zu den klassifizierten teilnehmen in dem Verhältnis von 390 079 878 ℳ : 1 741 060 743 ℳ (vergl. die gedruckte Erklärung des Großh. Finanzministeriums vom 9. März 1906, Anlage II, S. 3). Es kommt aber zu Gunsten der nicht klassifizierten, im wesentlichen städtischen Baugrundstücken noch weiter in Betracht, daß diese jedenfalls höher mit Schulden belastet sind, als die klassifizierten, im wesentlichen landwirtschaftlichen Grundstücke (vgl. die gedruckte Darstellung des Abg. Zehnter, Anlage I, S. 3 unter Ziffer 4), so daß das Steuerkapital sich bei den nicht klassifizierten Grundstücken durch den Schuldenabzug jedenfalls stärker, als oben in a mit 15% angenommen, mindern wird, womit bei diesen Grundstücken natürlich auch eine verhältnismäßig größere steuerliche Erleichterung eintreten würde, als bei den klassifizierten (landwirtschaftlichen) Grundstücken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VII (zu Seite 85).

Vergleichung

der Veranlagung des gewerblichen Vermögens einer Anzahl Unternehmungen nach Art. 7 des Gewerbsteuergesetzes und nach § 52 des Vermögenssteuergesetzentwurfs.

Art der Unternehmung	Bestandteile des gewerblichen Vermögens				Veranlagung	
	Einrichtung ꝛc.	Vorräte an Waren ꝛc.	Barmittel, Ausstände ꝛc.	laufende Geschäftsschulden	nach Art 7 des Gewerbsteuergesetzes	nach § 52 des Entwurfs
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Großmühle	968 623	3 115 982	789 731	4 989 521	4 084 605	968 623
		3 905 713				
„	1 638 448	3 389 488	4 385 749	8 108 267	5 027 936	1 638 448
		7 775 237				
Oelfabrik	709 141	4 400 000	1 849 495	5 067 017	5 109 141	1 891 619
		6 249 495				
Maschinenfabrik . .	754 877	860 252	365 949	1 057 099	1 615 129	923 979
		1 226 201				
„ . .	344 803	140 946	76 227	280 536	485 750	344 803
		217 173				
„ . .	42 076	57 112	17 338	71 837	99 188	44 689
		74 450				
Installationsgeschäft .	78 740	584 740	464 070	733 610	663 480	393 940
		1 048 810				
Holzhandlung . . .	32 282	53 630	59 880	88 560	85 912	57 232
		113 510				
Druckerei	59 765	9 381	7 890	25 955	69 146	59 765
		17 271				
Brauerei	199 074 19 203	104 234	189 430	207 989	322 511	303 952
		293 664				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art der Unternehmung	Bestandteile des gewerblichen Vermögens				Veranlagung	
	Einrichtung 2c.	Vorräte an Waren 2c.	Barmittel, Ausstände 2c.	laufende Geschäftsschulden	nach Art. 7 des Gewerbsteuergesetz.	nach § 52 des Entwurfs
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Maschinenfabrik in Bruchsal	320 416	1 119 177	3 109 972	1 130 399	3 419 166	3 419 166
Juweliergeschäft . .	5 000	150 000	26 000	80 000	155 000	101 000
Galanteriewarengeschäft	10 000	85 000	10 000	4 000	101 000	101 000
Möbelfabrik und Handlung	77 062	156 847	109 961	61 590	282 280	282 280
Leinen-, Wäsche-, Bettwarengeschäft . .	5 000	165 000	79 500	51 735	197 765	197 765
Bekleidungsstoffehandlg.	18 000	280 000	316 000	309 000	305 000	305 000
Mode- und Konfektionswarenhandlung . .	19 800	295 000	368 000	447 000	314 800	235 800
Kolonialwarenhandlung	30 445	282 317	547 035	166 391	694 206	694 206
Rohtabakhandlung . .	1 000	30 744	352 158	234 000	149 902	149 902
Teppich- und Möbelstoffehandlung . .	2 000	400 000	400 000	202 000	600 000	600 000
Brauerei	407 558	345 577	766 715	138 036	1 381 814	1 381 814
Bankier	44 258	—	10 770 870	8 502 458	2 312 670	2 312 670
Bankier	10 000	—	5 574 390	3 924 270	1 660 120	1 660 120
Bankier	5 000	—	5 184 400	3 839 400	1 350 000	1 350 000
Bankgeschäft (Akt.-Ges.)	20 000	—	178 327 623	123 289 415	55 038 208	
					hiervon entfallen auf Baden	
					40 248 208	40 248 208
Hypothekenbank . . .	20 000	—	417 589 561	390 934 429	26 675 132	
					hiervon entfallen auf Baden	
					21 298 990	21 298 990
Warenhaus	38 652	460 696	99	56 000	499 348	443 447
Desgleichen . . .	35 000	528 353	2 064 746	2 311 993	563 353	316 106
Desgleichen . . .	50 000	375 000	4 000	—	429 000	429 000
Desgleichen . . .	61 400	365 088	—	382 488	432 488	61 400

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage VIII (zu Seite 89).

Zusammenstellung der Geschäftsgewinne und Dividenden

badischer Aktiengesellschaften, entnommen aus Saling's Börsenjahrbuch (II. Teil) 1905/6, aus vorgelegenen Geschäftsberichten, aus Annoncen der jüngsten Nummern der Frankfurter und einiger badischer Zeitungen und aus dem Kursblatt der Frankfurter Zeitung.

Namen der Aktiengesellschaft	Geschäftsjahr	Betrag des Aktienkapitals in Mark	Reingewinn des Geschäftsjahrs in Mark	Dividende des Jahres in %
Rheinische Kreditbank, Mannheim	1904	70 000 000	4 460 391	6,5
Rheinische Hypothekenbank, Mannheim	1905	20 000 000	3 127 703	9
Süddeutsche Diskonto-Gesellschaft, Mannheim	1905	20 000 000	1 443 253	
Süddeutsche Bank, Mannheim	1905	10 000 000	656 378	6
Dresdener Bank mit Filiale in Mannheim	1904	160 000 000	16 685 016	7,5
Darmstädter Bank mit Kommandite in Mannheim	1904	154 000 000	11 023 313	7
Rheinmühlen-Werke, Mannheim	1905	500 000	295 197	10
Herrenmühle, Heidelberg	1905	600 000	90 594	
Brauerei Sinner, Grünwinkel	1904	6 000 000	1 225 905	15
Brauerei Moninger, Karlsruhe	1904/5	2 000 000	392 966	11
Brauerei Eglau, Durlach	1904/5	500 000	93 743	10
Bayerische Brauerei, Pforzheim	1905			6,5
Mannheimer Aktienbrauerei	1905			8
Brauerei Eichbaum, Mannheim	1905			8
Chemische Fabrik Lindenhof, Mannheim	1904	3 714 000	651 042	
Verein chem. Fabriken, Mannheim	1905			19
Zuckerfabrik Waghäusel	1904/5	4 714 285	912 492	7
Vereinigte deut. Oelfabriken, Mannheim	1905			7
Zellstoffabrik Waldhof-Mannheim	1904	12 000 000	3 297 384	15
Cementwerk Heidelberg	1905			8
Deut. Steinzeugwarenfabrik, Friedrichsfeld	1904	2 000 000	352 634	14
Tonwarenindustrie Wiesloch	1904	1 000 000	120 590	9
Spinnerei Ettlingen	1905			5
Südd. Kabelwerke, Mannheim	1905	2 400 000	469 166	7,5
Deut. Waffen- und Munitionsfabrik, Karlsruhe	1904	15 000 000	2 683 861	16
Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe	1904/5	1 750 000	178 307	8
Maschinenfabrik Bruchsal	1904	2 500 000	763 541	20
Eisenwerk Gaggenau	1903/4	3 500 000	214 360	5
Maschinenfabrik Gritzner, Durlach	1904	3 500 000	674 982	12
Maschinenfabrik Badenia, Weinheim	1905			12
Karlsruher Maschinenfabrik	1904			12,5
Masch.-Fabrik Gebr. Körting, Zweign. Karlsruhe	1904	16 000 000	1 179 129	8
Mannheimer Vers.-Gesellschaft	1903/4	8 000 000 Einz. 2000000	418 141	12,5
Uhrenfabrik Furtwangen	1905			5
Bad. Lokal-Eisenbahnen, Karlsruhe	1904	8 000 000	340 000	4
Heidelberger Straßenbahn	1904	1 235 000	86 198	5
Südd. Eisenbahn-Gesellschaft, Zweign. Karlsruhe	1904	21 000 000	1 291 064	5,5

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage IX (zu Seite 89).

Aktiengesellschaften,

die in den Jahren 1898—1905 mehr als einmal keine oder eine Dividende bis zu 5% zahlten.

(Übergeben von einem Mitglied der Kommission).

I. Kreis Mannheim.

Name	Kapital in 1000 ℳ	Dividende %							
		1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
1. Rheinmühlenwerke	500	0	0	0	0	0	8	8	10
2. Pfälzische Malzfabrik	500	—	8	6	0	0	4		
3. Ritterbrauerei, Schwetzingen	800	5	5	0	0	0	0	0	
4. Brauerei Zähringer Löwe, Schwetzingen	500	4	4	4	5	4	2		
5. Edinger Aktienbrauerei	550	7	7	3	3	3	0	0	
6. Badische Ziegelwerke, Brühl	500	5	4	0	0	0	0	—	
7. J. B. Eder, Brühl	500	—	—	—	—	—	2½	4	
8. Vereinigte Speyerer Ziegelwerke	2000	7	8	7	5	5	4	4	
9. Stahlwerk, Mannheim	1200	—	0	0	0	0	0	0	
10. Mannheimer Eisengießerei und Maschinenbau-Akt.-Ges.	800	5	5	0	0	0	0	4	
11. Akt.-Ges. für Eisen- und Bronzegießerei vorm. C. Flink	875	—	8	5	0	0	0	0	0
12. Schiffs- und Maschinenbau-Akt.-Ges.	600	4	4	0	0	0	0		
13. Benz & Co., Rhein. Gasmotorenfabrik	3000	—	10	8	4	0	0	0	
14. Unionwerke Akt.-Ges.	2500	5	4	0	0	6	7		
15. Brown, Boveri & Co., Akt.-Ges.	6000	—	—	10	4	4	4	5	10
16. Rheinische Schuckert-Gesellschaft für elektrische Industrie	3000	8	10	7	4	5	4		
17. Süddeutsche Elektrizitäts-Akt.-Ges. Ludwigshafen in Ladenburg	1000	6	8	5	0	0	0	0	
18. Süddeutsche Kabelwerke	2400	4	8	6	0	0	4	5	7½
19. Isolation Akt.-Ges.	500	—	—	4	4	4	5	6	
20. Süddeutsche Drahtindustrie	800	8	10	8	4	0	5	7	
21. Akt.-Ges. für Maschinenbau vorm. Butz & Leitz	500	—	—	—	0	0	0	0	
22. Seilbahn-Akt.-Ges. i. Liqu.	500	0	0	0	0	—	—	—	
23. Sturm-Fahrradwerke i. Liqu.	500	0	0	—	—	—	—	—	
24. Chemische Fabriken Gernsheim-Heubruch	600	0	0	0	5	0	0	0	0
25. Petroleum-Produkte-Akt.-Ges., Berlin	9000	—	—	—	—	0	5	5	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Name	Kapital in 1000 ℳ	Dividende %							
		1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
26. Deutsch-Russische Naphta-Import-Gesellschaft	6500	8	12	6	6	12½	12½	0	
27. Deutsche Zündholzfabrik, Lauenburg . . .	1900	—	9	9	5	0	4½		
28. Chemische Werke, Mannheim (Kunstschellack-fabrik	550	7	0	0	0	0	0		
29. Süddeutsche Juteindustrie	4000	0	0	0	0	4	4	5	
30. Akt.-Ges. für Seilindustrie	4000	12	12	8	5	0	4	4	
31. Seilfabriken i. Liqu.	1200	8	8	8	4	3	—	—	
32. Zellstoffabrik Pernau	7000 Rbl.	—	0	0	0	3	2¾	2¾	
33. Beißbarth & Hoffmann Akt.-Ges.	350	—	0	0	0	0	0	4	
34. Süddeutsche Möbelfabrik, Kommandit-Gesellschaft auf Aktien	130	—	—	—	—	—	—	0	
35. Mannheimer Gummi-, Guttapercha- und Asbestfabrik	1126	0	0	4	5	5	0	3	7
36. Gekawerke, Akt.-Ges.	500	4	5	4	4	4	0		
37. Süddeutsche Asbest-Industrie, Akt.-Ges. in Konkurs	350	—	0	0	0	—	—	—	
38. „Diamant"-Zündholzfabrik, siehe auch Deutsche Zündholzfabrik	1500	—	0	0	0	0	0	4½	
39. Akt.-Ges. für Großfiltration und Apparatebau	210	—	—	—	—	0	0	0	
40. Mannheimer Börsenbau-Gesellschaft . . .	600	0	0	0	0	0	0	0	0
41. Hansahaus, Akt.-Ges.	250	—	—	0	0	0	0	0	
42. Bahngesellschaft Waldhof	600	—	0	0	0	0	0	0	0
43. Akt.-Ges. für Handel und Schiffahrt, Disch	1300	3	6	10	8	3	6	8	
44. Badische Akt.-Ges. für Rheinschiffahrt und Seetransport	4000	8	8	8	6	2	4	3½	4½
45. Mannheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft	3600	6	5½	6	4½	0	3	2	0
46. Rheinschiffahrts-Akt.-Ges. Fendel	3000	—	—	6	6	4	4	5	6
47. Mannheim-Rheinauer Transportgesellschaft i. Liqu.	4600	6	6	5½	4	0	—	—	
48. Mannheimer Lagerhausgesellschaft	2400	6	5	5	5	0	0	5	5
49. Pfälzische Bank	50000	8	8	8	5½	4	4	4	4½
50. Süddeutsche Bank	6000	6	6	6	4	4	5	5	6
51. Bad. Rück- und Mitversicherungs-Ges. . .	2000	15	0	0	0	4	4	4	10
52. Vita, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft . .	3000	—	0	0	0	0	0	0	4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Übriges Baden.

Name	Kapital in 1000 ℳ	Dividende % 1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
1. Eisenwerke Gaggenau	3000	7	3½	1	0	1	5	6	
2. Fuchs, Waggonfabrik, Heidelberg	1500	—	8	8	8	6	4	4	
3. Schnellpressenfabrik Heidelberg	600	—	4	0	0	0	0	0	
4. Karlsruher Werkzeugmaschinenfabrik	650	6½	6	0	0	0	0	0	
5. Maschinenfabrik vorm. L. Nagel, Karlsruhe	600	6	4	0	0	0	0	Konkurs	
6. Waggonfabrik Rastatt	575	0	0	0	0	0	0	0	1½
7. Gesellschaft f. elektr. Industrie, Karlsruhe	1400	4	0	0	0	0	0	0	0
8. Elektrizitätswerk Zell i. W.	1000	—	—	5½	0	2¾	2¾	0	
9. Badische Uhrenfabrik, Furtwangen	1000	2	2	3	3	4	5	5	5
					(vorher 5 Jahre 0)				
10. Uhrenfabrik Furtwängler, Furtwangen	320	0	0	3	0	0	2	3	
11. Akt.-Ges. für Feinmechanik in Liqu., Triberg	230	—	0	0	—	—	—	—	
12. Uhrenfabrik Villingen	550	0	0	0	0	0	3		
13. Portlandzementwerk Diedesheim	1000	0	0	0	0	0	0	0	0
14. Portlandzementwerk Heidelberg	12000	10	8	6	4	4	5		
15. Kuppenheimer Zementfabrik	400	5	8	8	7	2	5	0	
16. Wiesenthäler Tonwerke	220	—	—	—	—	—	—	0	
17. Tonwaren-Industrie Wiesloch	1000	—	—	0	0	5	7½	9	9
18. Steingutfabrik Hornberg	370	—	—	—	—	—	—	0	0
19. Wollfabriken Kehl	900	—	6	6	4	7	8	8	
20. Tuchfabrik Lörrach	800	10	9½	3	5	5½	4½	0	
21. Spinnerei Ettlingen	3147	6⅔	6⅔	6⅔	3	3	4½	3½	5
22. Baumwollspinnerei Neurod	553	0	0	0	0	0	0	4	
23. Spinnerei Offenburg	1440	4	1⅔	⅚	0	0	0	0	0
24. Weberei Zell	700	7	8	6	6	8	8	0	
25. Spinnerei Schönau	500	—	—	5	0	4	7	6	
26. Lederwerke Karlsruhe	800	0	0	0	3	6	6	5	
27. Papierfabrik Dillweißenstein	1300	4	4	4	0	0	0	0	
28. Papyrolinwerk Konstanz	224	4½	5	5½	0	0	0	4	
29. Holzzellstoffabrik Neustadt i. S.	700	0	0	0	0	0	0	0	
30. Bürstenfabrik Schönau	120	0	0	0	0	0	0		
31. Herrenmühle Heidelberg	600	0	5	4	0	0	6	4	4
32. Bercherbrauerei Breisach	800	6	4	0	0	0	0		
33. Aktien-Brauerei Dinglingen	700	4	0	0	3	4	0		
34. Brauereigesellschaft Karcher, Emmendingen	600	3	0	0	0	0	0	0	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Name	Kapital in 1000 ℳ	Dividende % 1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
35. Löwenbrauerei Sinner, Freiburg	2000	7	0	0	3	3	4	4	
36. Brauereigesellschaft zum Engel, Heidelberg .	700	—	7	6	6	5	5	0	
37. Unionbrauerei Karlsruhe	800	7	6	1	1	1	1	2	
38. Lahrer Brauhaus	800	—	6	6	0	0	0	0	
39. Brauerei Reitter, Lörrach	700	5	4½	½	2	2½	3		
40. Brauerei Streib, Rastatt	605	6	4	0	0	0	0	0	
41. Elztalbrauerei, Waldkirch	100	6	6	6	6	0	0	0	
42. Ortenauer Malzfabrik, Offenburg	200	5	5	0	0	0	2	0	
43. Badische Lokaleisenbahn, Karlsruhe . . .	8000	—	4	4	4	4	4	4	
44. Lahrer Eisenbahn-Gesellschaft	271	5	2	3½	2	0	0	0	
45. Drahtseilbahn Durlach-Turmberg	105	0	0	0	0	0	0	1	
46. Heidelberger Straßenbahn	1235	7	7	7	6	4½	4½	5	
47. Lahrer Straßenbahn	300	0	0	0	0	0	0	0	
48. Müllheim-Badenweiler Bahn	383	3	3	3	3	3¼	4	3½	

Falls für Stamm- und Prioritätsaktien verschiedene Dividenden bezahlt wurden, sind nur die Dividenden für Stammaktien berücksichtigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage X (zu Seite 90).

Darstellung

über die steuerliche Belastung der einzelnen gewerblichen Betriebe unter Zugrundelegung der zu § 54 beantragten, bis auf 100 % erweiterten Progression.

Gefertigt von einem der Antragsteller.

Gegenwärtig			Künftig						Hiernach künftig mehr oder weniger als bisher			
Gewerbliches Vermögen in Mark	Steuerliche Belastung bei 15 Pfg. Gewerbesteuer		Wirklich festgestelltes gewerbliches Vermögen in Mark	Veranlagung mit prozentualem Zuschlag nach § 54 und dem vorliegenden Antrag in Mark	Ab 15 Prozent Schulden nach § 7 mit Mark	Darnach noch verbleibendes Vermögen in Mark, abgerundet auf die nächsten 500 Mark	Steuerliche Belastung bei 10 Pfg. Steuerfuß		mehr		weniger	
	M.	₰					M.	₰	M.	₰	M.	₰
5 000	7	50	5 000	—	750	4 000	4	—	—	—	3	50
10 000	15	—	10 000	—	1 500	8 500	8	50	—	—	6	50
20 000	30	—	20 000	—	3 000	17 000	17	—	—	—	13	—
50 000	75	—	50 000	55 000 (10 %)	7 500	46 500	46	50	—	—	28	50
80 000	120	—	80 000	96 000 (20 %)	14 400	81 500	81	50	—	—	38	50
100 000	150	—	100 000	130 000 (30 %)	19 500	110 500	110	50	—	—	39	50
130 000	195	—	130 000	182 000 (40 %)	27 300	154 500	154	50	—	—	40	50
150 000	225	—	150 000	225 000 (50 %)	33 750	191 000	191	—	—	—	34	—
200 000	300	—	200 000	320 000 (60 %)	48 000	272 000	272	—	—	—	28	—
290 000	435	—	290 000	464 000 (60 %)	69 600	394 000	394	—	—	—	41	—
300 000	450	—	300 000	510 000 (70 %)	76 500	433 500	433	50	—	—	16	50
390 000	585	—	390 000	663 000 (70 %)	99 450	563 500	563	50	—	—	21	50
400 000	600	—	400 000	720 000 (80 %)	108 000	612 000	612	—	12	—	—	—
490 000	735	—	490 000	882 000 (80 %)	132 300	749 500	749	50	14	50	—	—
500 000	750	—	500 000	950 000 (90 %)	142 500	807 500	807	50	57	50	—	—
740 000	1 110	—	740 000	1 406 000 (90 %)	210 900	1 195 000	1 195	—	85	—	—	—
750 000	1 125	—	750 000	1 500 000 (100 %)	225 000	1 275 000	1 275	—	150	—	—	—
1 000 000	1 500	—	1 000 000	2 000 000 (100 %)	300 000	1 700 000	1 700	—	200	—	—	—
2 000 000	3 000	—	2 000 000	4 000 000 (100 %)	600 000	3 400 000	3 400	—	400	—	—	—
5 000 000	7 500	—	5 000 000	10 000 000 (100 %)	1 500 000	8 500 000	8 500	—	1 000	—	—	—
10 000 000	15 000	—	10 000 000	20 000 000 (100 %)	3 000 000	17 000 000	17 000	—	2 000	—	—	—
20 000 000	30 000	—	20 000 000	40 000 000 (100 %)	6 000 000	34 000 000	34 000	—	4 000	—	—	—
50 000 000	75 000	—	50 000 000	100 000 000 (100 %)	15 000 000	85 000 000	85 000	—	10 000	—	—	—
100 000 000	150 000	—	100 000 000	200 000 000 (100 %)	30 000 000	170 000 000	170 000	—	20 000	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage XI (zu Seite 90).

Karlsruhe, den 3. Mai 1906.

Ministerium der Finanzen.

Nr. 4255.

An

den Berichterstatter der Steuerkommission der zweiten Kammer,

Herrn Landtagsabgeordneten Zehnter.

Die Vermögenssteuer betreffend.

Zufolge mündlichen Ersuchens teilen wir Ihnen ergebenst mit:

In der folgenden Darstellung der Betriebskapitalien, die von Ihren Änderungsanträgen zu § 54 des Vermögenssteuergesetzentwurfs berührt werden, stimmt infolge verschiedener Ungenauigkeiten der früheren Aufstellung weder die Zahl der Steuerpflichtigen noch die Summe des Steuerkapitals mit den Angaben auf Seite 83 der Regierungsbegründung genau überein. Von den jetzt festgestellten 1008 (statt 1007) Steuerpflichtigen hatten nach den Katastern für 1905

252 mit 150 000 bis 200 000 ℳ im g. 42 718 600 ℳ
245 „ 200 000 „ 300 000 ℳ im g. 57 713 100 ℳ
130 „ 300 000 „ 400 000 ℳ im g. 44 576 500 ℳ
69 „ 400 000 „ 500 000 ℳ im g. 30 463 900 ℳ
106 „ 500 000 „ 750 000 ℳ im g. 64 070 100 ℳ und
206 „ 750 000 und mehr ℳ im g. 437 426 300 ℳ

Betriebskapital zu versteuern.

Die Änderungsanträge hätten eine Erhöhung des Betriebskapitals für 756 Steuerpflichtige um im ganzen 268 166 970 ℳ zur Folge.

Der Ministerialdirektor:

Troeger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage XII (zu Seite 91).

Darstellung

über die Wirkungen der Progression des § 54 des Entwurfs auf die Mannheimer Verhältnisse, übergeben von einem Mitglied der Kommission.

Die Wirkung der gewerblichen Progression speziell auf Handel und Industrie Mannheims und die Verteilung dieser Wirkung auf die verschiedenen Vermögensklassen läßt die untenstehende Tabelle erkennen. Sie zeigt, daß von den 1780 wahlberechtigten Firmen die Progression zwar nur 500 erfaßt, daß aber vom gesamten Gewerbesteuerkapital der weitaus größte Teil der Progression unterliegen würde und daß in die höchste Stufe (50% Zuschlag zum Kapital) ein Betrag von 239 Millionen oder 86,6% des gesamten Gewerbesteuerkapitals fallen würde.

Das Mannheimer Gewerbesteuerkapital beträgt rund 25% des badischen, während in Mannheim nur 3% aller badischen Firmen ihren Sitz haben. Von den zur Progression herangezogenen Firmen domizilieren dagegen nicht weniger als 18% in Mannheim. Von dem progressiv zu belastenden Gewerbesteuerkapital Badens entfallen auf Mannheim 32%, von dem Steuerkapital, das um 50% erhöht werden soll, 35½%; unter diese letzte Kategorie fallen auch die 17 Großmühlen, welche auf diese Weise eine Mühlenumsatzsteuer zahlen sollen. Von diesen 17 Großmühlen liegen bekanntlich vier im Handelskammerbezirk Mannheim. Freigelassen sind von der Progression in Baden 95% der Firmen und 25½% des Vermögens (S. 83 der Begründung zur Vermögenssteuervorlage). In Mannheim dagegen sind nur 72% der Firmen und nur 5% des Vermögens von der Progression freigelassen.

Mannheimer Gewerbesteuererträgnis.

	Gewerbesteuerkapital M.	Vorgesehene Progression des Kapitals	Zahl der Firmen (1904)	Gewerbesteuerkapital (ohne Progression) in 1000 M.	Steuererträgnis		
					Bisher Steuerfuß 15 ₰	einschließlich der Progression, aber ohne Schuldenabzug künftig	
						bei 11 ₰	bei 12 ₰
a	0— 50 000	0	1280	14 481.1	21 722	15 929	17 377
b	50— 75 000	10%	121	7 095.9	10 644	8 586	9 367
c	75—100 000	20%	86	7 266.3	10 899	9 592	10 464
d	100—125 000	30%	44	4 955.—	7 432	7 086	7 730
e	125—150 000	40%	29	3 965.3	5 948	6 106	6 661
f	über 150 000	50%	220	238 830.2	358 245	394 069	429 804
	a—f		1780	276 593.8	414 887	441 368	481 493
	b—f (progressiv belastet)		500	262 112.7	393 165	425 439	464 116

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage XIII (zu Seite 105).

Entwurf eines Vermögenssteuer-Gesetzes.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen was folgt:

Regierungsvorlage.

Abschnitt I.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Großherzogtum Baden wird eine Vermögenssteuer erhoben.

§ 2.

Gegenstand der Vermögenssteuer ist das steuerbare Vermögen, d. i. die Summe der im Veranlagungsverfahren ermittelten Vermögenssteuerwerte einer steuerpflichtigen Person nach Abzug der im Gesetze für abzugsfähig erklärten und nicht schon bei Bildung der Steuerwerte der einzelnen Vermögensteile zu berücksichtigenden Schulden.

§ 3.

Als steuerbare Vermögensteile im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a) die im Großherzogtum gelegenen Grundstücke und Gebäude sowie das Bergwerkseigentum (Liegenschaftsvermögen),

b) die Anlage- und Betriebskapitalien der im Großherzogtum betriebenen Gewerbe (gewerbliches Vermögen),

c) das nicht schon unter b) begriffene bewegliche Kapitalvermögen (Kapitalvermögen)

in allen diesen Fällen, soweit nicht dieses Gesetz die Frei-

Kommissionsbeschlüsse.

Abschnitt I.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Unverändert.

§ 3.

Als steuerbare Vermögensteile im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a) die im Großherzogtum gelegenen Grundstücke und Gebäude sowie das Bergwerkseigentum (Liegenschaftsvermögen),

b) die Anlage- und Betriebskapitalien der im Großherzogtum betriebenen Gewerbe **einschließlich der Betriebe des Bergbaues** (gewerbliches Vermögen), **sowie die der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues (landwirtschaftliches Betriebsvermögen),**

c) das nicht schon unter b begriffene bewegliche Vermögen (Kapitalvermögen **und Haushaltsfahrnisse**)

in allen diesen Fällen, soweit nicht dieses Gesetz die Frei-

lassung bestimmter Vermögensteile von der Veranlagung zur Vermögenssteuer ausdrücklich anordnet.

Ein Gewerbe (lit. b) gilt als im Großherzogtum betrieben, wenn daselbst eine gewerbliche Niederlassung, ein Geschäftssitz oder in deren Ermangelung der Wohnsitz des Unternehmers oder eines Geschäftsführers vorhanden ist. Ist zugleich eine gewerbliche Niederlassung, eine besondere Geschäftsleitung oder ein besonderer Geschäftssitz außerhalb des Großherzogtums vorhanden, so gilt das Gewerbe insoweit, als es an diesen Mittelpunkten oder von diesen aus betrieben wird, als nicht im Großherzogtum betrieben. Wenn eine auswärtige Versicherungsgesellschaft keinen Hauptbevollmächtigten im Lande hat, so kann jeder im Großherzogtum ansässige Agent als Vertreter derselben für ihre gesamte inländische Tätigkeit angesehen werden.

lassung bestimmter Vermögensteile von der Veranlagung zur Vermögenssteuer ausdrücklich anordnet.

Absatz 2 unverändert.

§ 4.

§ 4.

A. Steuerpflichtig sind mit dem gesamten nach § 3 steuerbaren Vermögen:

I. Natürliche Personen und zwar:

1. Landes- und Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichesgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben und daselbst nach § 2 jenes Gesetzes besteuert werden dürfen;
2. Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimatsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, vorausgesetzt, daß dies seit mindestens einem Jahre der Fall ist, oder aber daß sie im Großherzogtum eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ausüben.

Unverändert.

II. Die juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts, die ihren Sitz im Großherzogtum haben. Wie juristische Personen werden zur Vermögenssteuer auch veranlagt:

Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nicht rechtsfähige Vereine, Stammgüter und die Murgschifferschaft.

Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nicht rechtsfähige Vereine, Stammgüter, die Murgschifferschaft **und andere Personenvereinigungen ähnlicher Art.**

B. Lediglich mit ihrem nach § 3 lit. a und b steuerbaren Vermögen sind alle nicht unter A. fallenden natürlichen und juristischen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz steuerpflichtig.

B. unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

Behufs Ermittelung des steuerbaren Vermögens ist der Vermögenssteuerwert der in § 3 lit. a bis c aufgeführten Vermögensteile in besonderem Veranlagungsverfahren (Abschnitt II bis mit IV) festzustellen. Das Ergebnis der Veranlagung wird in dem Grundstücks-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapital-Kataster vermerkt.

Dieses Kataster ist gemarkungsweise derart aufzustellen und fortzuführen, daß es alle in der Gemarkung vorhandenen und veranlagten Werte der Grundstücke und Gebäude umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (Aufenthalt, Sitz) innerhalb oder außerhalb der Gemarkung hat. Das gewerbliche Vermögen (§ 3b) sowie das Kapitalvermögen (§ 3c) sind dagegen in das Kataster derjenigen Gemarkung aufzunehmen, in welcher der Steuerpflichtige zur Vermögenssteuer zu veranlagen ist.

Die nach § 4 A Steuerpflichtigen sind in derjenigen Gemarkung zur Vermögenssteuer zu veranlagen, in welcher sich ihre Hauptniederlassung befindet, die lediglich nach § 4 B Steuerpflichtigen in derjenigen Gemarkung, in welcher sie gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, oder, wenn sie nicht einkommensteuerpflichtig sind, da, wo der größere Teil ihrer steuerbaren Vermögensteile sich befindet.

Das so aufgestellte Gemarkungskataster wird sodann — nach Ausscheidung der Grundstücks- und Gebäudewerte der in einer anderen Gemarkung vermögenssteuerpflichtigen Personen (Absatz 3) — durch Hinzurechnung der in den übrigen Katastern des Großherzogtums enthaltenen Grundstücks- und Gebäudewerte der einzelnen vermögenssteuerpflichtigen Personen und durch Abrechnung der nach § 7 abzugsfähigen Schulden derselben zum Vermögenssteuerkataster erweitert. Die Vermögenssteuerwerte des Staats, des Domänenärars und des Civillistegrundstocks werden bei Bildung des Vermögenssteuerkatasters weggelassen.

§ 6.

Steuerpflichtig ist hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude (§ 3a) und des Kapitalvermögens (§ 3c) der Eigentümer, insoweit aber Vermögensteile im Nießbrauche (Nutznießung) stehen, der Nießbraucher (Nutznießer). Die gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien (§ 3b) sind dem Unternehmer, d. h. demjenigen, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, anzusetzen. Kommissionäre gelten in Ansehung der Kommissionsgeschäfte als Unternehmer.

Dabei ist dem eigenen Vermögen eines Steuerpflichtigen das Vermögen seiner Ehefrau und das Gesamtgut

§ 5.

Behufs Ermittelung des steuerbaren Vermögens ist der Vermögenssteuerwert der in § 3 lit. a bis c aufgeführten Vermögensteile in besonderem Veranlagungsverfahren (Abschnitt II bis mit IV) festzustellen. Das Ergebnis der Veranlagung wird in dem Grundstücks**kataster, dem Gebäudekataster, dem Kataster für das Betriebsvermögen und dem Kataster für das bewegliche Vermögen** vermerkt.

Dieses Kataster ist gemarkungsweise derart aufzustellen und fortzuführen, daß es alle in der Gemarkung vorhandenen und veranlagten Werte der Grundstücke und Gebäude umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (Aufenthalt, Sitz) innerhalb oder außerhalb der Gemarkung hat. Das **Betriebsvermögen** (§ 3b), sowie das **bewegliche Vermögen** (§ 3c) sind dagegen in das Kataster derjenigen Gemarkung aufzunehmen, in welcher der Steuerpflichtige zur Vermögenssteuer zu veranlagen ist.

Absatz 3 und 4 unverändert.

§ 6.

Steuerpflichtig ist hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude (§ 3a) **sowie** des Kapitalvermögens **und der Haushaltsfahrnisse** (§ 3c) der Eigentümer, insoweit aber Vermögensteile im Nießbrauche (Nutznießung) stehen, der Nießbraucher (Nutznießer). **Das Betriebsvermögen** (§ 3b) **ist** dem Unternehmer, d. h. demjenigen, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, anzusetzen. Kommissionäre gelten in Ansehung der Kommissionsgeschäfte als Unternehmer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einer von ihm eingegangenen ehelichen Gütergemeinschaft zuzurechnen. Lebt die Ehefrau dauernd von ihrem Manne getrennt, so ist sie mit ihrem Vermögen selbständig zu veranlagen. Das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft wird als Vermögen des überlebenden Ehegatten, das zu einer ungeteilten Erbmasse gehörige Vermögen als Vermögen der Erben nach Verhältnis ihrer Erbteile besteuert.

Vermögensteile, die in den Einzelkatastern auf mehrere Eigentümer (bezw. Nießbraucher) gemeinschaftlich zu veranlagen sind, werden im Vermögenssteuerkataster den einzelnen Steuerpflichtigen nach Verhältnis ihres Anteils an dem gemeinschaftlichen Vermögen zugeschrieben, sofern derartige Gemeinschaften nicht selbständig zur Vermögenssteuer beizuziehen sind (§ 4 A Ziffer II).

In allen Fällen, in welchen die Steuer nicht auf den Eigentümer anzusetzen ist, haftet dieser für den sein Vermögen betreffenden Steuerbetrag mit dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner.

Bei den nach § 4 A Ziffer II Steuerpflichtigen haften sämtliche in der betreffenden Unternehmung mitarbeitenden Teilhaber, Geschäftsführer oder sonstigen Vertreter als Selbstschuldner für die diesen Steuerpflichtigen angesetzte Steuer.

Abs. 2, 3, 4 und 5 unverändert.

§ 7.

Bis zur Hälfte der Summe der veranlagten Vermögenssteuerwerte kommen auf Ansuchen des Steuerpflichtigen dessen nachgewiesene Kapitalschulden in Abzug, soweit solche nicht schon bei Bildung der Steuerwerte der einzelnen Vermögensteile berücksichtigt sind oder als berücksichtigt gelten. Der abzugsfähige Wert der Schulden bemißt sich nach § 59.

Bei der Berechnung des Abzuges bleiben Beträge, welche für Anschaffung oder Herstellung von Vermögensteilen geschuldet werden, die der Vermögenssteuer nicht oder noch nicht unterliegen, sowie die Anteile der Mitglieder (Aktionäre, Gewerken, Genossen, Gesellschafter, Kommanditisten) einer nach § 4 A Ziff. II selbständig der Vermögenssteuer unterliegenden Gesellschaft an deren Vermögen außer Betracht.

Die badischen Gemeinden (auch Kirchengemeinden) und Kreise sind berechtigt, ihre abzugsfähigen Schulden voll zum Abzug zu bringen.

Bei Steuerpflichtigen, deren steuerbares Vermögen auf Grund der Vorschriften der §§ 3 und 4 nur zum Teil im Großherzogtum besteuert wird, kann der Schuldabzug nur im Verhältnis des Wertes der im Großherzogtum steuerbaren Vermögensteile zu dem Gesamtvermögenswerte stattfinden.

§ 7.

Absatz 1 unverändert mit Ausnahme dessen, daß in der letzten Zeile statt § 59 zu setzen ist: § 63.

Bei der Berechnung des Abzuges bleiben **Verbindlichkeiten, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden), sowie alle** Beträge, welche für Anschaffung oder Herstellung von Vermögensteilen geschuldet werden, die der Vermögenssteuer nicht oder noch nicht unterliegen, **ferner** die Anteile der Mitglieder (Aktionäre, Gewerken, Genossen, Gesellschafter, Kommanditisten) einer nach § 4 A Ziff. II selbständig der Vermögenssteuer unterliegenden Gesellschaft an deren Vermögen außer Betracht.

Absatz 3 fällt weg.

Absatz 4 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 8.

Der Betrag, welcher nach Abzug der Schulden in den Grenzen des § 7 von der Summe der Vermögenssteuerwerte verbleibt, ergibt das steuerbare Vermögen und nach Abrundung der gefundenen Zahl, falls sie nicht schon durch 1000 ohne Rest teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 1000 teilbare Zahl den Vermögenssteueranschlag.

§ 9.

Der für je 100 ℳ Vermögenssteueranschlag zu entrichtende Steuerbetrag bildet den Steuerfuß der Vermögenssteuer. Der Vermögenssteuerfuß wird durch das für jede Budgetperiode zu erlassende Finanzgesetz bestimmt.

§ 10.

Die Steuerpflicht in einer Gemarkung beginnt mit dem ersten Tage nach Ablauf des Kalendermonats, in dem ein nach § 5 in der betreffenden Gemarkung zu Veranlagender erstmals oder erstmals wieder ein steuerbares Vermögen erlangt oder in welchem eine derartige Änderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß ein Pflichtiger nunmehr gemäß § 5 in einer andern Gemarkung als seither zu veranlagen ist. Treten diese die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse am Ersten eines Monats ein, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tage.

Die Steuerveranlagung erfolgt in diesen Fällen nach dem Stande des steuerbaren Vermögens an dem Tage, mit dem die Steuerpflicht beginnt. Sofern indessen ein Steuerpflichtiger zur Vermögenssteuer bereits veranlagt ist, bleibt die Höhe der Veranlagung bei einem Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Großherzogtums ungeändert.

Die Steuerpflicht endigt mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in dem oder mit dessen Schluß eine derartige Veränderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß nach § 5 die Veranlagung des Pflichtigen in einer anderen Gemarkung stattzufinden hat oder, daß die Voraussetzungen für seine Steuerpflicht im Großherzogtum überhaupt wegfallen. Treten diese das Erlöschen der Steuerpflicht begründenden Verhältnisse am Ersten eines Monats ein, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Schlusse des vorhergehenden Monats.

§ 11.

Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Vermögenssteuer Veranlagten, dessen Steuerpflicht im Großherzogtum fortbesteht, tritt ein, wenn nach dem Stande seines steuerbaren Vermögens am 1. April eines Jahres der Vermögenssteueranschlag sich höher oder niedriger als seither berechnet. Hierbei bleiben

§ 8.

Der Betrag, welcher nach Abzug der Schulden in den Grenzen des § 7 von der Summe der Vermögenssteuerwerte verbleibt, ergibt das steuerbare Vermögen und nach Abrundung der gefundenen Zahl, falls sie nicht schon durch 500 ohne Rest teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 500 teilbare Zahl den Vermögenssteueranschlag.

§ 9.

Unverändert.

§ 10.

Unverändert.

§ 11.

Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Vermögenssteuer Veranlagten, dessen Steuerpflicht im Großherzogtum fortbesteht, tritt ein, wenn nach dem Stande seines steuerbaren Vermögens am 1. April eines Jahres der Vermögenssteueranschlag sich höher oder niedriger als seither berechnet. Hierbei bleiben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erhöhungen des gewerblichen und des Kapitalvermögens, sowie Verminderungen der Schuldbeträge außer Betracht, wenn der Pflichtige nach § 12 Absatz 4 zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet ist.

Die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfang des auf den fraglichen ersten April nächstfolgenden Kalenderjahres.

Erhöht oder vermindert sich jedoch der Steueranschlag um mindestens ein Fünftel und zugleich mindestens um 10 000 ℳ, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Vermögens im vollen Umfang eingetreten ist. Ist eine solche Änderung am Ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage.

Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich der Steueranschlag lediglich um mindestens $^1/_5$ vermindert, vorausgesetzt, daß ein Steuerbetrag von mindestens 50 ℌ in Frage steht. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Steuerminderung von dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkte an auch dann gewährt, wenn die Steuerpflicht im Großherzogtum am 1. April schon erloschen war (§ 10 Absatz 3).

§ 12.

Personen, die erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung vermögenssteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit vom Beginne der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Steuer-Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuerkommissär entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben.

Der Steuerkommissär ist berechtigt, solche Pflichtige schon vor Beginn des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern oder an ihrem Wohnsitz vorzuladen und sie vorläufig zur Vermögenssteuer zu veranlagen.

Personen, die bereits zur Vermögenssteuer veranlagt sind und ihren Wohnsitz im Großherzogtum ändern, sind lediglich verpflichtet, diese Tatsache innerhalb 14 Tagen nach stattgehabtem Umzuge dem Steuerkommissär, in dessen Bezirke der Aufzugsort liegt, anzumelden.

Bereits zur Vermögenssteuer veranlagte Pflichtige haben beim nächsten Ab- und Zuschreiben eine neue Steuererklärung abzugeben, falls ihr steuerbares gewerbliches Vermögen oder ihr steuerbares Kapitalvermögen um min-

Erhöhungen des **Betriebs-** und des **beweglichen Vermögens,** sowie Verminderungen der Schuldbeträge außer Betracht, wenn der Pflichtige nach § 12 Absatz 4 zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet ist.

Absatz 2 und 3 unverändert.

Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich der Steueranschlag lediglich um mindestens $^1/_5$ vermindert, vorausgesetzt, daß ein Steuerbetrag von mindestens 50 ℌ in Frage steht. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Steuerminderung von dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkte an auch dann gewährt, wenn **zwischen dem 1. April zweier Jahre zunächst eine Minderung des Steueranschlags um mindestens $^1/_5$ eingetreten und später die Steuerpflicht im Großherzogtum überhaupt erloschen ist** (§ 10 Absatz 3).

§ 12.

Abs. 1, 2 und 3 unverändert.

Bereits zur Vermögenssteuer veranlagte Pflichtige haben beim nächsten Ab- und Zuschreiben eine neue Steuererklärung abzugeben, falls ihr steuerbares **Betriebsvermögen** oder ihr steuerbares **bewegliches Vermögen** um

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

destens 1000 ℳ — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres bezw. an dem nach § 53 Abs. 2 maßgebenden Tage — sich erhöht hat oder deren an und für sich abzugsfähiger Schuldbetrag, nach dem gleichen Stande bemessen, sich um mindestens 1000 ℳ vermindert hat. Auch hat, wer infolge unterlassener oder unrichtiger Steuererklärung nicht oder zu nieder veranlagt ist, beim jeweiligen Ab- und Zuschreiben die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen.

Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche bis zum Ablaufe der im Absatz 1 erwähnten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen.

Ebenso sind Gesuche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen bis zum Ablaufe der erwähnten Frist unter entsprechender Begründung einzureichen.

§ 13.

Die Steuererklärungen müssen nach dem Stande der Vermögensverhältnisse und Schulden an dem für die Veranlagung maßgebenden Tagen enthalten:

1. hinsichtlich des gewerblichen Vermögens:
   a) die Bezeichnung der von dem Pflichtigen im Großherzogtum betriebenen Gewerbsunternehmungen und die Gemarkungen, wo sie betrieben werden;
   b) den laufenden Wert der in § 52 Ziffer 1—4 erwähnten Betriebskapitalbestandteile jeweils in einer Summe für jede einzelne Ziffer und zwar getrennt für jede Unternehmung;
2. hinsichtlich des Kapitalvermögens: den Vermögenssteuerwert der in § 56 bezeichneten Kapitalien in einer Summe;
3. hinsichtlich der Schulden:
   a) die nach § 7 abzugsfähigen Schulden in ihrem vollen Betrag bezw. Werte und zwar in einer Summe;
   b) den Wert des nach § 3 und 4 im Großherzogtum nicht steuerbaren Vermögens;
4. im allgemeinen:
   die für die Feststellung des Beginns der Steuerpflicht oder der Änderung ihrer Höhe erforderlichen Zeitangaben.

mindestens 1000 ℳ — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres bezw. an dem nach § 53 Absatz 2 maßgebenden Tage — sich erhöht hat oder deren an und für sich abzugsfähiger Schuldbetrag, nach dem gleichen Stande bemessen, sich um mindestens 1000 ℳ vermindert hat. Auch hat, wer infolge unterlassener oder unrichtiger Steuererklärung nicht oder zu nieder veranlagt ist, beim jeweiligen Ab- und Zuschreiben die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen.

Absatz 5 und 6 unverändert.

§ 13.

Die Steuererklärungen müssen nach dem Stande der Vermögensverhältnisse und Schulden an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage enthalten:

1. hinsichtlich des **Betriebs**vermögens:
   a) die Bezeichnung der von dem Pflichtigen im Großherzogtum betriebenen **Unternehmungen** und die Gemarkungen, wo sie betrieben werden;
   b) den laufenden Wert der in **den §§** 52 Ziffer 1—**5, 55** erwähnten Betriebskapitalbestandteile jeweils in einer Summe für jede einzelne Ziffer und zwar getrennt für jede Unternehmung;
2. hinsichtlich des Kapitalvermögens **und der Haushaltsfahrnisse** den Vermögenssteuerwert der in § **60** bezeichneten Kapitalien **und der in § 64 bezeichneten Haushaltsfahrnisse je** in einer Summe;
3. hinsichtlich der Schulden:
   a) die nach § 7 abzugsfähigen Schulden in ihrem vollen Betrag bezw. Werte und zwar in einer Summe;
   b) den Wert des nach § 3 und 4 im Großherzogtum nicht steuerbaren Vermögens;
4. im allgemeinen:
   die für die Feststellung des Beginns der Steuerpflicht oder der Änderung ihrer Höhe erforderlichen Zeitangaben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Steuererklärungen sind unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

§ 14.

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die in § 4A Ziffer II erwähnten Pflichtigen haben deren gesetzliche oder sonst bestellte Vertreter die in § 12 vorgeschriebene Erklärung abzugeben, im übrigen hat die Abgabe der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen selbst oder einen erwählten Stellvertreter zu erfolgen.

§ 15.

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer geschieht beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrat der nach § 5 maßgebenden Gemarkung in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes.

Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß § 12 Steuererklärungen unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgeben, erfolgt nach Maßgabe des § 13 jenes Gesetzes.

§ 16.

Die für ein Jahr schuldige Vermögenssteuer wird zu einem Viertel auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Steuernachträge, wozu auch die erst im Laufe des Jahres zum Ansatz kommenden Steuerbeträge für das laufende Jahr zählen, sind in ihrem vollen Betrag alsbald zu bezahlen.

Der Einzug der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum Voraus zu entrichtenden Vierteljahrsraten auf die in Absatz 1 bestimmten Termine.

§ 17.

Nach dem Tode eines Pflichtigen, der infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Vermögenssteuer entrichtet hat, sind die Erben sowie die Witwe des Erblassers als solche oder die Vertreter dieser Personen (§ 14) verpflichtet, innerhalb sechs Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Steuerkommissär des Bezirks die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestage des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das doppelte derselben zu erlegen.

Die Erben sind zur Bezahlung dieses Nachtrags nach Verhältnis ihrer Erbteile verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlichkeit des ganzen Steuernachtrages bis zum Be-

Die Steuererklärungen sind unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

§ 14.

Unverändert.

§ 15.

Unverändert.

§ 16.

Absatz 1 unverändert.

Steuernachträge, wozu auch die erst im Laufe des Jahres zum Ansatz kommenden Steuerbeträge für das laufende Jahr zählen, sind in ihrem vollen Betrag alsbald zu bezahlen. **Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen sind angemessene Fristen zu gewähren.**

Absatz 3 unverändert.

§ 17.

Nach dem Tode eines Pflichtigen, der infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Vermögenssteuer entrichtet hat, sind die Erben sowie die Witwe des Erblassers als solche oder die Vertreter dieser Personen (§ 14) verpflichtet, innerhalb sechs Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Steuerkommissär des Bezirks die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestage des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das doppelte derselben zu erlegen. **Auf Ansuchen der Pflichtigen kann die Anmeldungsfrist verlängert, für die Erlegung können angemessene Fristen gewährt werden.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

trag ihres Erbteils als Gesamtschuldner. Ist der Nachtrag von den Erben nicht beizubringen, so haftet die Witwe auch mit ihrem Anteil am Gesamtgut und mit ihrem Vermögen für dessen Entrichtung. In gleicher Weise haftet im Falle einer Fortsetzung der Gütergemeinschaft auch deren Gesamtgut. Ist durch den Tod eines überlebenden Ehegatten eine fortgesetzte Gütergemeinschaft beendet worden, so haftet für den etwaigen Steuernachtrag auch der Anteil der Abkömmlinge am Gesamtgute.

Bei der Ermittelung der nach Absatz 1 steuerbaren Beträge ist der am Todestage vorhandene Stand des steuerbaren Vermögens, insoweit er den zuletzt versteuerten oder nach der zuletzt abgegebenen Steuererklärung zu versteuernden Stand übersteigt, für die ganze Dauer der Steuerpflicht, soweit nicht Verjährung eingetreten ist, der Nachtragsberechnung zugrunde zu legen, falls nicht während dieses Zeitraums ein höherer oder ein niedrigerer Stand aus bekannten Tatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben, bezw. die Witwe nachgewiesen wird.

Der Steuernachtrag verjährt in fünf Jahren vom Tode des Erblassers an.

Abschnitt II.

Veranlagung des Liegenschaftsvermögens.

A. Veranlagung der Waldungen.

§ 18.

Als Waldungen sind — mit Ausnahme der Gärten, Parke und der Grundstücke, denen die Eigenschaft als Baugelände zukommt — zu veranlagen:

1. alle Grundstücke, die mit Holz bestanden oder der Holzerzeugung gewidmet sind;
2. die in den Waldungen befindlichen nicht öffentlichen Wege, Weide- und Holzlagerplätze, Kohlplatten, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweiher und Teiche;
3. alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die länger dauernde ist.

§ 19.

Ödland, Weid-, Reut- und Bergfeld, welches erstmals zu Wald angelegt wird, bleibt, vom Beginne des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, zwanzig Jahre lang vom Beizuge zur Steuer befreit.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, auch für andere Waldanlagen die gleiche Steuerfreiheit zu bewilligen, wenn die Aufforstung im Interesse der Landeskultur gelegen ist.

Abs. 2, 3 und 4 unverändert.

Abschnitt II.

Veranlagung des Liegenschaftsvermögens.

A. Veranlagung der Waldungen.

§ 18.

Unverändert.

§ 19.

Ödland, Weid-, Reut- und Bergfeld, welches erstmals zu Wald angelegt wird, bleibt, vom Beginne des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, zwanzig Jahre lang vom Beizuge zur Steuer befreit **und wird erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.**

Abs. 2 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Besteuerung der Waldanlagen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausführung gelangt sind, richtet sich bis zum Ablaufe der dort bestimmten zwanzig Jahre auch fernerhin nach dem Gesetze vom 25. März 1886, die Katastrierung neu angelegter Waldungen betreffend.

Absatz 1 und 2 finden auf Waldanlagen des Staates, des Domänenärars, der Gemeinden und Körperschaften, Absatz 3 auf Waldanlagen des Staates und des Domänenärars keine Anwendung.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 20.

Der Vermögenssteuerwert der Waldungen besteht in den gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887) festgestellten Steuerwerten, nachdem diese unter Berücksichtigung der §§ 21—24 und 28 dieses Gesetzes einer Revision unterzogen worden sind.

Abänderungen in der Veranlagung der Waldungen treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 21 bis 24) ein.

§ 20.

Unverändert.

§ 21.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Waldungen hat mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Waldstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 21.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Waldungen hat mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Waldstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein **formeller** Fehler unterlaufen ist.

§ 22.

Die gänzliche oder teilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwertes eines Waldes hat einzutreten:

1. wenn die in § 18 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald hinwegfallen;
2. wenn Waldboden überbaut wird oder gemäß § 41 als Hofraite zu behandeln ist.

§ 22.

Unverändert.

§ 23.

Eine Erhöhung in der Veranlagung eines Waldes hat einzutreten, wenn eine nach § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900 berücksichtigte Waldlast ganz oder zum Teil abgelöst wird oder aus irgend einer andern Ursache aufhört. Der Betrag der Erhöhung wird unter sinngemäßer Anwendung des letzten Satzes jenes § 11 bestimmt.

§ 23.

Unverändert.

§ 24.

Neu zugehende Waldungen sind nach den Steuerwerten gleichartiger Waldungen der nämlichen oder einer

§ 24.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

benachbarten Gemarkung zu veranlagen. Wo es an solchen fehlt, ist nach den Vorschriften der §§ 25—27 zu verfahren.

§ 25.

Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

Zunächst ist nach Vorschrift des § 26 der Wert zu ermitteln, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitt jährlich auf das Hektar kommende normale Haubarkeitsertrag zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge auf dem Stocke hat. An diesem Werte ist der Betrag der durchschnittlich jährlich auf das Hektar Wald entfallenden normalen Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten (ausschließlich der Holzzurichtungskosten) in Abzug zu bringen. Der fünfundzwanzigfache Betrag des sich hierbei ergebenden Restes gilt als der der Vermögensbesteuerung zugrunde zu legende Wert des Hektar Wald.

Dem so ermittelten Werte ist, wo — wie bei Hack- und Kopfholzwaldungen — neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugnis erzielt wird, das fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrages dieses Erzeugnisses beizuschlagen.

Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Vermögenssteuerwerts nicht in Betracht. Bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrags ist von der Unterstellung auszugehen, daß derartige Nebennutzungen nicht gewonnen werden.

Aus der Vervielfältigung des so ermittelten Hektarwerts mit dem Flächengehalt des einzelnen Waldgrundstücks ergibt sich dessen Vermögenssteuerwert.

§ 26.

Bei der Ermittelung der Haubarkeits- und Vorerträge ist

1. der Ertrag im ganzen zu bemessen,
2. in Prozentsätzen zu bestimmen, was vom ganzen Ertrage nach der üblichen Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente) desselben entfällt,
3. nach den aufgrund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1900 für jedes dieser Sortimente ermittelten Preisen der Wert des Haubarkeits- und des Vorertrages in Geld festzustellen.

§ 27.

Die in § 18 unter Ziffer 2 genannten Flächen werden gleich dem angrenzenden Walde desselben Eigentümers

§ 25.

Unverändert.

§ 26.

Unverändert.

§ 27.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

oder — falls dieser nicht mit Wald angrengt — anderer angrenzender Eigentümer veranlagt.

Das in § 18 unter Ziffer 3 genannte Gelände wird so behandelt, als ob es ausschließlich als Wald benutzt würde.

§ 28.

Die Berichtigung und Änderung in der Veranlagung, die Neuveranlagung der Waldungen (§§ 21—24) sowie die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigentumsveränderungen erfolgt alljährlich beim Steuer-Ab- und Zuschreiben nach den Vorschriften des Veranlagungsgesetzes.

B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums.

§ 29.

Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind alle Grundstücke, welche weder nach § 18 als Wald gelten, noch nach § 14 nach den für die Veranlagung von Gebäuden gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind, sowie das Bergwerkseigentum zu veranlagen.

§ 30.

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, sowie alle Grundstücke, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Von den Grundstücken der Staatssalinen fallen nur die zu den Badeanstalten gehörigen und den Zwecken der Gesundheitspflege dienenden unter diese Bestimmung; im übrigen sind die Grundstücke der Staatssalinen, wie die des Damänenärars zu veranlagen;
2. öffentliche Wege und Gewässer, natürliche nicht öffentliche Wasserläufe, Feuerweiher und Leinpfade;
3. zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnisstätten;
4. Grundstücke, welche Zugehörden zu steuerfreien Gebäuden bilden, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen, wie die steuerfreien Gebäude selbst;
5. Gelände, welches durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist.

§ 31.

Der Vermögenssteuerwert der Grundstücke und des Bergwerkseigentums besteht in den gemäß § 19 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887) festgestellten Steuerwerten, nachdem diese unter Berücksichtigung der §§ 32, 33, 35 und 37 dieses Gesetzes einer Revision unterzogen worden sind.

§ 28.

Unverändert.

B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums.

§ 29.

Unverändert.

§ 30.

Unverändert.

§ 31.

Absatz 1 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abänderungen in der Veranlagung der Grundstücke und des Bergwerkseigentums treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 32—35) ein.

§ 32.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Grundstücke hat mit rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Klassifikation oder bei der Bildung des Vermögensteuerwertes eines Grundstücks (auch des Bergwerkseigentums) unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Grundstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 33.

Die gänzliche oder teilweise Abschreibung des Vermögensteuerwerts eines Grundstücks hat einzutreten:

1. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen ein Grundstück gemäß § 18 künftighin als Wald zu behandeln ist;
2. wenn ein Grundstück überbaut wird oder gemäß § 41 als Hofraite zu behandeln ist;
3. wenn ein Grundstück ganz oder teilweise verloren geht oder völlig wertlos wird;
4. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen nach § 30 die Steuerveranlagung nicht mehr begründet ist;
5. wenn ein Grundstück in eine andere Gemarkung übergeht;
6. wenn die Aufhebung des Bergwerkseigentums ausgesprochen worden ist (§§ 140 und 141 des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 447 — in seiner derzeitigen Fassung).

§ 34.

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Grundstücks hat einzutreten:

1. wenn ein klassifiziertes Grundstück auf die Dauer derart verbessert oder verschlechtert wird, daß es unzweifelhaft in eine höhere oder niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört;
2. wenn sich bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum der

Als Absatz 2 ist neu beizufügen:

An dem so festgestellten Gesamtwerte der klassifizierten Grundstücke sowie der einzeln geschätzten Hofgüter eines Steuerpflichtigen werden jedoch bei der Veranlagung in Abzug gebracht:

10 % bei einem Schätzungswerte von 80 000 ℳ bis ausschließlich 60 000 ℳ;

15 % bei einem Schätzungswerte von 60 000 ℳ bis ausschließlich 40 000 ℳ;

20 % bei einem Schätzungswerte von 40 000 ℳ bis ausschließlich 15 000 ℳ;

25 % bei einem Schätzungswerte von 15 000 ℳ und weniger.

} Absatz 2 des Regierungsentwurfs bleibt als Absatz 3.

§ 32.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Grundstücke hat mit rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Klassifikation oder bei der Bildung des Vermögensteuerwerts eines Grundstücks (auch des Bergwerkseigentums) unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Grundstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein **formeller** Fehler unterlaufen ist.

§ 33.

Unverändert.

§ 34.

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Grundstücks **oder des Bergwerkseigentums** hat einzutreten:

1. wenn **dargetan wird, daß** ein klassifiziertes Grundstück unzweifelhaft in eine höhere oder niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört;

2. wenn bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum **dargetan**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vermögenssteuerwert um mindestens 10% höher oder nachweislich um mindestens 10% niedriger als seither berechnet;

3. wenn ein Grundstück auf die Dauer von einer Art der landwirtschaftlichen Kultur zu einer andern übergeht, oder wenn ein seither nicht landwirtschaftlich genütztes Grundstück der landwirtschaftlichen Kultur unterworfen wird oder ein seither in solcher gestandenes Grundstück nicht bloß vorübergehend eine andere Bestimmung erhält, oder wenn nach dem Ermessen des Schatzungsrats die besondere Veranlagung einzelner seither in Klassen eingeteilter Grundstücke für angezeigt erachtet wird, oder wenn ein nicht klassifiziertes Grundstück geteilt wird;
4. wenn in einer Gemarkung eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken auf Grund des Feldbereinigungsgesetzes oder des Art. 11 des Ortsstraßengesetzes vollzogen worden ist.

§ 35.

Eine Neuveranlagung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 36 und 37 ist vorzunehmen:

1. wenn die in § 18 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald hinwegfallen;
2. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Hofraite verloren hat;
3. wenn Grundstücke, welche nach § 30 von der Veranlagung frei geblieben sind, eine diese Befreiung nicht mehr begründende Widmung erhalten;
4. wenn ein Grundstück neu entstanden ist oder erstmals einen Verkehrswert erlangt hat;
5. wenn ein Grundstück neu in eine Gemarkung übergegangen ist;
6. wenn Bergwerkseigentum durch eine Verleihungsurkunde neu begründet wird.

§ 36.

Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

1. Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereigenschaftet ist oder sich nicht aus andern Gründen eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrierung empfiehlt, in eine der nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 377) gebildeten Klassen der Gemarkung eingeteilt, der es seinem laufenden Wert nach angehört. Der Ver-

wird, daß der Vermögenssteuerwert um mindestens 10 % höher oder niedriger ist **als der letzte festgestellte Schätzungswert.**

Ziffer 3 und 4 unverändert.

§ 35.

Unverändert.

§ 36.

Unverändert.

mögenssteuerwert des einzelnen Grundstücks ergibt sich aus der Vervielfältigung seines Flächengehalts mit dem gemäß § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 887) festgestellten Hektarwert der betreffenden Kulturart und Klasse.

2. Als Vermögenssteuerwert aller übrigen, nicht in Klassen einzuteilenden Grundstücke gilt deren laufender Wert zur Zeit der Veranlagung; derselbe wird ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung aller Umstände geschätzt, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten im stande sind, beispielsweise der in der Gemarkung in den dem Schätzungsjahre vorausgegangenen 5 Jahren etwa erzielten Kaufpreise und der Lage der Grundstücke, gegebenenfalls auch der üblichen Pachtzinsen und der Ertragsfähigkeit der Grundstücke.
3. Als Vermögenssteuerwert des Bergwerkseigentums gilt gleichfalls dessen laufender Wert zur Zeit der Veranlagung.

§ 37.

Die Berichtigung und Änderung in der Veranlagung sowie die Neuveranlagung der Grundstücke (§§ 32 bis 35) und die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigentumsveränderungen erfolgt alljährlich beim Steuer-Ab- und Zuschreiben nach den Vorschriften des Veranlagungsgesetzes. Dem Schatzungsrat und Steuerkommissär steht hierbei die Befugnis zu, die Steuerpflichtigen zur Angabe des laufenden Werts ihrer nicht klassifizierten Grundstücke oder des Bergwerkseigentums zu veranlassen.

Soll für eine Kulturart eine weitere Klasse gebildet werden, so unterliegt der Beschluß des Schatzungsrats hierüber und über den Wert des Hektar der neu zu bildenden Klasse der Genehmigung der Steuerdirektion. Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Schatzungsrats ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

C. Veranlagung der Gebäude.

§ 38.

Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind zu veranlagen:

1. alle bewohnbaren Häuser samt Nebengebäuden;
2. alle zur Land- und Forstwirtschaft sowie zum Gewerbebetriebe jeder Art dienenden Haupt- und

§ 37.

Unverändert.

C. Veranlagung der Gebäude.

§ 38.

Unverändert.

Nebengebäude, Stallungen, Vorratshäuser und Keller;

3. alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

Mit dem Gebäude sind nur diejenigen in dasselbe eingefügten Sachen zu veranlagen, die mit ihm derart verbunden sind, daß entweder sie oder das Gebäude bei der Trennung zerstört oder doch in ihrem Wesen verändert würden.

§ 39.

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate oder badischen Gemeinden gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung oder badischen Gemeinden zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Bezüglich der Gebäude der Staatssalinen und des Domänenärars gilt das Gleiche wie in § 30 Ziffer 1, jedoch bleiben Forstamtsgebäude des Domänenärars wie die der Gemeinden steuerfrei;
2. die nach dem Gesetz über die Civilliste zur Hofausstattung gehörigen oder nach dem Apanagengesetz den Berechtigten zur Verfügung gestellten Gebäude nebst Zugehörden;
3. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen, Pfarrhäuser staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften;
4. die öffentlichen (auch Unterrichts- oder Wohltätigkeits-)Zwecken dienenden Gebäude der Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähigen Vereine;
5. alle schlechthin unbenutzbaren sowie solche Gebäude und Gebäudeteile, welche in keiner Weise wirtschaftlich genutzt, sondern nur ihres kunstgeschichtlichen Wertes wegen erhalten werden, ferner einzelstehende Gebäude und Hütten, deren Wert weniger als 100 ℳ beträgt;
6. Gebäude, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

Dienstwohnungen, welche sich in den in Absatz 1 Ziffer 1 und 4 bezeichneten Gebäuden oder deren Zugehörden befinden, bleiben von der Veranlagung gleichfalls frei.

§ 40.

Die in § 39 Ziffer 1—4 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsart ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

Bei gemischter Benützungsart sind die Gebäude in

§ 39.

Ziffer 1 und 2 unverändert.

3. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen;

Ziffer 4, 5 und 6 des Abs. 1 und Abs. 2 unverändert.

§ 40.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach § 39 eine Steuerfreiheit begründen.

§ 41.

Bei allen Gebäuden wird der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraite (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen.

Bei den Gebäuden liegende Grundstücke, die sich als wesentliche Zugehörden der Gebäude darstellen, sind als Bestandteil der Hofraite zu betrachten.

Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Teil des Gesamtsteuerwerts anzusetzen.

§ 42.

Der Vermögenssteuerwert der Gebäude besteht in den gemäß § 24 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 887) festgestellten Steuerwerten, nachdem diese unter Berücksichtigung der §§ 43, 44, 45 Ziffer 1, 46 und 48 dieses Gesetzes einer Revision unterzogen worden sind.

Abänderungen in der Veranlagung der Gebäude treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 43 — 46) ein.

§ 43.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Gebäude hat mit rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Gebäude gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 44.

Eine gänzliche bezw. teilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwerts eines Gebäudes tritt ein:

1. wenn ein Gebäude ganz oder zum Teil zugrunde gegangen oder schlechthin unbenützbar geworden oder niedergerissen worden ist;
2. wenn ein Gebäude ganz oder teilweise eine Bestimmung erhalten hat, nach welcher es nach § 39 von der Steuerveranlagung frei zu lassen ist;
3. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Zugehörde eines Gebäudes verloren oder eine die Befreiung von der Steuerveranlagung begründende Verwendung gefunden hat.

§ 45.

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Gebäudes hat einzutreten:

§ 41.

Unverändert.

§ 42.

Unverändert.

§ 43.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Gebäude hat mit rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung unzweifelhaft eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Gebäude gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein **formeller** Fehler unterlaufen ist.

§ 44.

Unverändert.

§ 45.

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Gebäudes hat einzutreten:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Regierungsvorlage.

1. wenn ein Gebäude durch Bauveränderungen oder durch Vergrößerung der Hofraite im ganzen eine Wertserhöhung erfahren hat;
2. wenn aus andern Ursachen der Wert eines Gebäudes sich mindestens um 10% erhöht hat;
3. wenn er sich nachweislich um mindestens 10% vermindert hat;
4. wenn ein Gebäude oder eine Hofraite geteilt worden ist.

§ 46.

Ist ein Gebäude neu errichtet oder ist ein bisher als Wald oder als sonstiges Grundstück veranlagtes oder von der Veranlagung gesetzlich freigebliebenes Gelände überbaut oder sind bisher schlechthin unbenützbar gewesene Gebäude oder Gebäudeteile wieder benützbar geworden, oder haben Gebäude oder Gebäudeteile, welche nach § 39 von der Steueranlage frei geblieben sind, eine diese Befreiung nicht mehr begründende Widmung erhalten, so hat die Veranlagung dieser Gebäude oder Gebäudeteile in Gemäßheit der Bestimmungen des § 47 und 48 stattzufinden.

§ 47.

Der zu ermittelnde Vermögensteuerwert eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils besteht in deren laufendem Werte zur Zeit der Veranlagung und und wird durch Schätzung bestimmt. Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den dem Schätzungsjahre vorausgegangenen 5 Jahren erzielten Kaufpreise, der üblichen Mietzinsen, der Feuerversicherungsanschläge, der Lage und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten imstande sind.

§ 48.

Die Berichtigung und Änderung in der Veranlagung sowie die Neuveranlagung der Gebäude (§§ 43—47) und die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigentumsveränderungen erfolgt alljährlich beim Ab- und Zuschreiben nach den Vorschriften des Veranlagungsgesetzes. Dem Schatzungsrat und Steuerkommissär steht hierbei die Befugnis zu, die Steuerpflichtigen zur Angabe des laufenden Werts ihrer Gebäude zu veranlassen.

Abschnitt III.

Veranlagung des gewerblichen Vermögens.

§ 49.

Das gewerbliche Vermögen der im Großherzogtum betriebenen gewerblichen Unternehmungen ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu veranlagen.

Kommissionsbeschlüsse.

1. wenn ein Gebäude durch Bauveränderungen oder durch Vergrößerung der Hofraite im ganzen eine Wertserhöhung erfahren hat;
2. wenn ein Gebäude oder eine Hofraite geteilt worden ist;
3. **wenn sonst dargetan wird, daß der Wert eines Gebäudes um mindestens 10 % höher oder niedriger ist, als der letzte festgestellte Schätzungswert.**

§ 46.

Unverändert.

§ 47.

Unverändert.

§ 48.

Unverändert.

Abschnitt III.

Veranlagung des gewerblichen und des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens.

A. Veranlagung des gewerblichen Vermögens.

§ 49.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 50.

Als gewerbliche Unternehmung gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Dagegen ist als solche nicht zu betrachten:

1. der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft und der Verkauf von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, sofern sich letzterer — von gelegentlichen Ausnahmefällen abgesehen — auf von selbstbewirtschafteten Grundstücken stammende Erzeugnisse beschränkt, einschließlich des Verkaufs von auf solchen gehaltenen Tieren und deren Erzeugnissen, sei es, daß die Erzeugnisse roh oder nach einer Bearbeitung verkauft werden, welche noch im Bereiche des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs liegt;
2. die Versicherung auf Gegenseitigkeit;
3. die Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erziehenden Berufstätigkeit, sofern hiermit nicht ein mit besonderen Einrichtungen oder Anlagen verbundener Geschäftsbetrieb verknüpft ist;
4. der Betrieb der unter das Gesetz vom 9. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 109) fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen.

§ 51.

Von der Veranlagung bleiben frei:

1. die vom Deutschen Reiche oder dem Badischen Staate oder von badischen Gemeinden betriebenen gewerblichen Unternehmungen, soweit sie im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betrieben werden, mit Ausnahme derjenigen des Domänenärars; von dem Anlage- und Betriebskapital der Staatssalinen fallen nur die dem Betrieb der Badeanstalten und den Zwecken der Gesundheitspflege dienenden Gegenstände unter die Befreiungsbestimmung:
2. die Reichsbank und ihre Zweiganstalten;
3. Vorschuß- und Kreditvereine, deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50 000 ℳ nicht erreicht; ferner Vereine, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Vereinsmitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benutzung landwirtschaftlicher Gebrauchsgegenstände durch die Mitglieder bezwecken;
4. Wandergewerbetreibende, insoweit sie nach dem Gesetze vom 8. Mai 1899 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 117) steuerpflichtig sind;

§ 50.

Als gewerbliche Unternehmung gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, **sowie der Handel mit Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, sofern er sich nicht — von gelegentlichen Ausnahmefällen abgesehen — auf den Verkauf von Erzeugnissen beschränkt, die von selbstbewirtschafteten Grundstücken stammen.**

Dagegen ist als **gewerbliche Unternehmung** nicht zu betrachten:

Ziffer 1 fällt weg.

1. die Versicherung auf Gegenseitigkeit;
2. die Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erziehenden Berufstätigkeit, sofern hiermit nicht ein mit besonderen Einrichtungen oder Anlagen verbundener Geschäftsbetrieb verknüpft ist;
3. der Betrieb der unter das Gesetz vom 9. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 109) fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen.

§ 51.

Eingangsworte und Ziffer 1 und 2 unverändert.

3. Vorschuß- und Kreditvereine, deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50 000 ℳ nicht erreicht; ferner **Vereinigungen,** die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der **Mitglieder** oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs für die **Mitglieder** oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benutzung landwirtschaftlicher Gebrauchsgegenstände durch die Mitglieder bezwecken; **desgleichen die kleingewerblichen und Handwerkervereinigungen, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf gewerblicher Erzeugnisse der Mitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Rohstoffen und Arbeitsmaterialien für die Mitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benutzung von Arbeitsgerätschaften und Maschinen durch die Mitglieder bezwecken;**

Ziffer 4 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Anlage- und Betriebskapitalien eines Unternehmers, wenn sie insgesamt den Betrag von 1000 *M* nicht erreichen;
6. Unternehmungen, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

§ 52.

Das gewerbliche Vermögen umfaßt die sämtlichen einem inländischen (§ 3 Absatz 2) Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände mit Ausnahme jener, welche nach den Vorschriften des Abschnitts II als Grundstücke und Gebäude zu veranlagen sind oder zu veranlagen wären, wenn sie im Großherzogtum gelegen wären. Gegenstände, welche weder dem inländischen noch dem auswärtigen Betriebe derselben gewerblichen Unternehmung allein gewidmet sind, wie insbesondere die zur Verfügung der Geschäftsleitung stehenden Betriebs- und Reservefonds, werden nach dem Verhältnis des Umfangs des inländischen Betriebs zum Gesamtbetrieb beigezogen.

Insbesondere sind zum Betriebskapital zu rechnen:

1. für ein Gewerbe benützbar gemachte Wasserkräfte, einschließlich der zu ihrer Benützung erforderlichen Wasserbauten und Anlagen;
2. die ständigen zur Führung eines Geschäfts vorhandenen Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge und sonstigen Einrichtungen und Anlagen, sowie die zum Gewerbebetrieb verwendeten Tiere;
3. die Vorräte zum Verkaufe bestimmter Waren, sowie die dem Gewerbebetriebe dienenden Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe, ferner die dem Gewerbebetriebe dienenden Vorräte an barem Gelde, gestempelten Barren von Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Wertpapieren, sowie die vom Gewerbebetriebe herrührenden Aktivausstände, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben. Hieran (Ziff. 3) dürfen jedoch die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetriebe herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden;
4. die einzelnen Gewerbetreibenden zustehenden Realgewerbeberechtigungen, Patent- und Verlagsrechte sowie solche Konzessionen, welche, wenn auch nur mit behördlicher Genehmigung, auf andere übertragbar sind.

§ 53.

Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwert des Anlage- und Betriebskapitals besteht in dessen laufendem Werte nach dem Stand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage. Als laufender Wert gilt der Verkaufswert, den die Betriebskapitalien unter der Voraussetzung haben, daß

Ziffer 5 und 6 unverändert.

§ 52.

Das gewerbliche Vermögen (§ 3 b) umfaßt die sämtlichen einem inländischen (§ 3 Absatz 2) Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände mit Ausnahme jener, welche nach den Vorschriften des Abschnitts II als Grundstücke und Gebäude zu veranlagen sind oder zu veranlagen wären, wenn sie im Großherzogtum gelegen wären. **Gewerbliches Vermögen, welches** weder dem inländischen noch dem auswärtigen Betriebe derselben gewerblichen Unternehmung allein gewidmet **ist,** wie insbesondere die zur Verfügung der Geschäftsleitung stehenden Betriebs- und Reservefonds, **wird** nach dem Verhältnis des Umfangs des inländischen Betriebs zum Gesamtbetrieb beigezogen.

Insbesondere sind zum **gewerblichen Vermögen** zu rechnen:

Ziffer 1 und 2 unverändert.

Ziffer 3 und 4 erhalten folgenden Wortlaut:

3. die Vorräte zum Verkaufe bestimmter Waren, sowie die dem Gewerbebetriebe dienenden Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe;
4. die dem Gewerbetriebe dienenden Vorräte an barem Gelde, gestempelten Barren von Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Wertpapieren, sowie die vom Gewerbebetriebe herrührenden Aktivausstände, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben. Hieran (Ziff. 4) dürfen jedoch die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetriebe herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden;

Ziffer 4 des Regierungsentwurfs bleibt und erhält die Bezeichnung **5.**

§ 53.

Absatz 1 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die gesamte gewerbliche Unternehmung unter normalen Verkaufsverhältnissen und zum Fortbetriebe verkauft würde.

Bei gewerblichen Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist, falls ihr Geschäftsjahr nicht auf den 1. April schließt, der Tag, für welchen die letzte Inventur und Bilanz vor dem 1. April des Veranlagungsjahres aufgestellt worden ist, als der für die Veranlagung maßgebende Tag anzusehen; der laufende Wert des steuerbaren Betriebskapitals ist jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als er sich nach dieser Inventur und Bilanz berechnet. Die Vorschriften dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn nach dem Bilanztage, aber vor dem 1. April des Veranlagungsjahres eine mit einer Erhöhung oder Verminderung des Betriebskapitals verknüpfte Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebs stattgefunden hat.

Bei Versicherungsunternehmungen wird das Betriebskapital der Roheinnahme an Prämien gleichgestellt, welche für Versicherungen im Lande in dem dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorhergehenden Jahre bezogen worden ist. Bei neu eröffneten Betrieben dieser Art findet die erstmalige Veranlagung erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres statt.

Die nicht nach § 51 Ziffer 3 befreiten Vorschuß- und Kreditvereine werden nur mit der Hälfte ihres Betriebskapitals zur Steuer herangezogen.

Als Betriebskapital der Badischen Bank gilt eine der Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals gleichkommende Summe.

§ 54.

Der nach § 53 festgestellte Steuerwert des gewerblichen Vermögens sämtlicher von einem Pflichtigen im Großherzogtum betriebener gewerblicher Unternehmungen wird erhöht:

a) bei einem Gesamtwerte von 50 000 ℳ bis ausschließlich 75 000 ℳ um 10 %;
b) bei einem Gesamtwerte von 75 000 ℳ bis ausschließlich 100 000 ℳ um 20 %;
c) bei einem Gesamtwerte von 100 000 ℳ bis ausschließlich 125 000 ℳ um 30 %;
d) bei einem Gesamtwerte von 125 000 ℳ bis ausschließlich 150 000 ℳ um 40 %;
e) bei einem Gesamtwerte von 150 000 ℳ und mehr um 50 %.

Bei gewerblichen Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist, falls ihr Geschäftsjahr nicht auf den 1. April schließt, der Tag, für welchen die letzte Inventur und Bilanz vor dem 1. April des Veranlagungsjahres aufgestellt worden ist, als der für die Veranlagung maßgebende Tag anzusehen; der laufende Wert des steuerbaren **gewerblichen Vermögens** ist jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als er sich nach dieser Inventur und Bilanz berechnet. Die Vorschriften dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn nach dem Bilanztage, aber vor dem 1. April des Veranlagungsjahres eine mit einer Erhöhung oder Verminderung des Betriebskapitals verknüpfte Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebs stattgefunden hat.

Absatz 3 unverändert.

Absatz 4 ist gestrichen.

Absatz 5 unverändert.

§ 54.

Eingang und lit. a) bis d) unverändert; sodann weiter:

e) bei einem Gesamtwerte von 150 000 ℳ bis ausschließlich 250 000 ℳ um 50 %;
f) bei einem Gesamtwerte von 250 000 ℳ bis ausschließlich 400 000 ℳ um 60 %;
g) bei einem Gesamtwerte von 400 000 ℳ bis ausschließlich 600 000 ℳ um 70 %;
h) bei einem Gesamtwerte von 600 000 ℳ und mehr um 80 %.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens.

§ 55 (neu).

Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen umfaßt die sämtlichen, einem inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe — einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues — gewidmeten Gegenstände, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Abschnitts II als Grundstücke oder Gebäude zu veranlagen sind.

§ 56 (neu).

Auf die Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens finden die Vorschriften der §§ 51 bis 53 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 57 und 58 besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 57 (neu).

Zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zählen nicht: die für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Futter-, Streu- und Düngervorräte, sowie das Saatgut.

§ 58 (neu).

Der Steuerwert des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens eines Steuerpflichtigen ermäßigt sich:

a) bei einem Gesamtwerte von 50 000 ℳ bis ausschließlich 40 000 ℳ um 20 %;
b) bei einem Gesamtwerte von 40 000 ℳ bis ausschließlich 30 000 ℳ um 40 %;
c) bei einem Gesamtwerte von 30 000 ℳ bis ausschließlich 20 000 ℳ um 60 %.

Das Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen wird nicht veranlagt, wenn es insgesamt den Wert von 20 000 ℳ nicht übersteigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abschnitt IV.

Veranlagung des Kapitalvermögens.

§ 55.

Das nach den Bestimmungen des Abschnitts III weder zum gewerblichen Vermögen des Pflichtigen zu rechnende noch für frei von der Veranlagung als Betriebskapital erklärte Kapitalvermögen ist nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zur Steuer zu veranlagen.

§ 56.

Zu veranlagen sind die verzinslichen und unverzinslichen, verbrieften und unverbrieften Kapitalforderungen aller Art, einschließlich der Lotterieanlehenslose, der Wechsel und Schatzscheine, der Aktien, Interimsscheine, Kuxe, der Geschäftsguthaben der Mitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Geschäftsanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Vermögenseinlagen der stillen Gesellschafter.

Nicht zu veranlagen sind die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen.

§ 57.

Von der Veranlagung sind befreit:

1. das Deutsche Reich, der Badische Staat, die Großherzogliche Civilliste hinsichtlich ihrer Grundstockskapitalien und sämtliche Anstalten des Reiches und des Staates sowie Anstalten, welche vom Reiche oder Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;
2. juristische Personen, die Wohltätigkeitszwecke verfolgen; gemeinnützige rechtsfähige Vereine und ebensolche Stiftungen; öffentliche Unterrichtsanstalten und Schulfonds; ferner die Kapitalienverwaltungsanstalten der Kirchen und Stiftungen hinsichtlich derjenigen Kapitalien, welche sie den in die gemeinschaftliche Verwaltung einbezogenen Korporationen und Stiftungen schulden;
3. die nach Maßgabe der Reichsgesetze, betreffend die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, bezw. die Invalidenversicherung, errichteten Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, sowie die unter das Gesetz vom 9. April 1880 fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen;
4. auf Gegenseitigkeit gegründete Rentenversicherungsanstalten, Spar- und Leihkassen, ebensolche Anstalten zur Versicherung gegen Schaden aus Unglücksfällen; ferner auf Gegenseitigkeit gegründete Witwen- und

Abschnitt IV.

Veranlagung des beweglichen Vermögens.

A. Veranlagung des Kapitalvermögens.

§ 59.

Das nach den Bestimmungen des Abschnitts III weder zum **Betriebsvermögen** des Pflichtigen zu rechnende noch für frei von der Veranlagung als Betriebs**vermögen** erklärte Kapitalvermögen ist nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zur Steuer zu veranlagen.

§ 60.

Zu veranlagen sind die verzinslichen und unverzinslichen, verbrieften und unverbrieften Kapitalforderungen aller Art, einschließlich der Lotterieanlehenslose, der Wechsel und Schatzscheine, der Aktien, Interimsscheine, Kuxe, der Geschäftsguthaben der Mitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Geschäftsanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Vermögenseinlagen der stillen Gesellschafter; **ferner bares Geld, Barren von Gold und Silber, Papiergeld und Banknoten, sofern der Vorrat hieran zusammen den Betrag von 1000 ℳ übersteigt.**

Nicht zu veranlagen sind die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen.

§ 61.

Eingangsworte und Ziffer 1 und 2 wie § 57 des Regierungsentwurfs.

3. die nach Maßgabe der Reichsgesetze, betreffend die Krankenversicherung, die Unfallversicherung **und** die Invalidenversicherung, errichteten Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, sowie die unter das Gesetz vom 9. April 1880 fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen;

Waisenkassen, Sterbekassen, Unterstützungs- und Krankenkassen;

5. Witwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren jährliches Gesamteinkommen 900 ℳ nicht erreicht;
6. alle Personen, deren steuerbares Kapitalvermögen weniger als 1000 ℳ beträgt.

Sind die unter Ziffer 2 und 4 genannten Anstalten mit anderen, sonstigen Zwecken gewidmeten Anstalten verbunden, so erstreckt sich die Steuerbefreiung auf den Kapitalwert des diesen letzteren Zwecken dienenden Vermögens nicht.

Ziffer 4, 5, 6 des Abs. 1 und Absatz 2 wie im § 57 des Regierungsentwurfs.

§ 58.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs- und sonstige nicht nach § 57 befreite Versicherungs- und Versorgungsanstalten, insoweit sie die Ansammlung und einstige Verteilung von Kapitalien zum Zwecke haben, werden mit den Deckungskapitalien (Prämienreserven) veranlagt, die auf im Großherzogtum wohnhafte Versicherte entfallen.

§ 62.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs- und sonstige nicht nach § **61** befreite Versicherungs- und Versorgungsanstalten, insoweit sie die Ansammlung und einstige Verteilung von Kapitalien zum Zwecke haben, werden mit **dem vierundeinhalbfachen Betrag der Roheinnahme an Prämien veranlagt, welche für Versicherungen im Lande in dem dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorhergehenden Jahre bezogen worden ist. Bei neu eröffneten Anstalten dieser Art findet die erstmalige Veranlagung erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres statt.**

§ 59.

Der Vermögenssteuerwert des zu veranlagenden Kapitalvermögens (§ 3c und 56) besteht im laufenden Werte dieses Vermögens nach dem Stand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage.

Wertpapiere werden, wenn sie in Deutschland einen Börsenkurs haben, mit diesem, andernfalls mit ihrem Verkaufswerte veranlagt.

Unverzinsliche befristete Kapitalforderungen werden mit 80% ihres Nennwerts veranlagt. Bei Annuitäten gelten ohne Rücksicht auf die Verfalltermine 80% der Summe der jeweils ausstehenden Forderungen, wenn dieser Betrag das Zwanzigfache des durchschnittlich auf ein Jahr entfallenden Bezugs nicht übersteigt, andernfalls letzterer Betrag als Vermögenssteuerwert.

Alle sonstigen Kapitalforderungen sind mit dem Nennwert zu veranlagen. Unbeibringliche Forderungen bleiben außer Betracht; unsichere Forderungen sind nach ihrer mutmaßlichen Beibringlichkeit zu schätzen.

§ 63.

Wie § 59 des Regierungsentwurfs mit der Änderung, daß in Abs. 1 statt § 56 zu setzen ist: § 60.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt V.

Strafbestimmungen.

§ 60.

Wer gesetzlich zur Einreichung einer Steuererklärung oder zur Abgabe der in § 17 vorgesehenen Anmeldung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber nicht längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der vom Steuer-

B. Veranlagung der Haushaltsfahrnisse.

§ 64 (neu).

Als Haushaltsfahrnisse sind zu veranlagen die Fahrnisse, welche nach den Bestimmungen des Abschnitts III weder zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen zu rechnen noch für frei von der Veranlagung als Betriebsvermögen erklärt sind und zu einem Haushalt gehören.

Zu den Haushaltsfahrnissen sind zu rechnen: Möbel, Hausrat, Bilder, sonstige Kunstgegenstände, Altertümer, Bücher, Uhren, Schmucksachen in Metall, Edelsteinen und Perlen, Weinlager, Luxuspferde, Luxuswagen, Automobile, Fahrräder und sonstige bewegliche körperliche Sachen.

Nicht zu den Haushaltsfahrnissen sind zu rechnen: Wäsche, Kleider, die laufenden Vorräte an Nahrungs- und Genußmitteln für den Haushalt, sowie Sammlungen und Bibliotheken, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 65 (neu).

Auf die Veranlagung der Haushaltsfahrnisse finden die Vorschriften der §§ 61 und 63 entsprechende Anwendung, soweit nicht in § 66 besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 66 (neu).

Von der Veranlagung bleiben alle Personen frei, deren steuerbares Fahrnisvermögen den Wert von 20 000 ℳ nicht übersteigt.

Abschnitt V.

Strafbestimmungen.

§ 67.

Wie § 60 im Regierungsentwurf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

kommissär zur Abgabe der Steuererklärungen anberaumten Frist (§ 12 Absatz 1) bezw. nicht innerhalb der in § 17 bestimmten Frist nachkommt, ferner wer für sich oder einen Andern in einer Steuererklärung oder bei der fraglichen Anmeldung oder bei den in § 12 Absatz 6 bezeichneten Gesuchen wahrheitswidrige Angaben macht, verfällt, wenn in Folge davon der Steuerpflichtige nicht oder zu nieder zur Vermögenssteuer veranlagt oder ein Steuerabgang oder Rückersatz zur Ungebühr festgestellt worden ist, in eine dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bezw. des zur Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Rückersatzes gleichkommende Strafe. Als Grundlage für die Berechnung dieser Strafe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen § 17 der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer. Neben der verwirkten Strafe ist die nicht oder zu wenig entrichtete bezw. zur Ungebühr in Abgang genommene, noch nicht verjährte Steuer nachzuzahlen und die zur Ungebühr empfangene Steuerrückvergütung, soweit eine Verjährung der Rückforderung noch nicht eingetreten, zurückzuerstatten. Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch die Bezirkssteuerstelle, welche dabei an die Stelle des Schatzungsrats tritt.

Ist der Betrag der vorenthaltenen bezw. der zur Ungebühr in Abgang genommenen oder rückersetzten Steuer nicht festzustellen, so kann eine Strafe bis zu 10 000 ℳ ausgesprochen werden.

§ 61.

Wird dargetan, daß eine der im vorhergehenden Paragraphen mit Strafe bedrohten Verfehlungen nur auf einem Versehen beruht, so tritt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig entrichteten oder zur Ungebühr in Abgang genommenen Steuer bezw. neben Rückerstattung der zur Ungebühr empfangenen Steuerrückvergütung an Stelle der in § 60 angedrohten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 500 ℳ, welche jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Steuerpflichtiger den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht.

Wird die unterlassene Steuererklärung, Anmeldung, Anzeige oder Angabe zwar nach Ablauf der gesetzlichen Frist, jedoch noch bevor die Zuwiderhandlung bei der Bezirkssteuerbehörde angezeigt worden ist, nachgeholt oder die wahrheitswidrige Angabe innerhalb der gleichen Zeit berichtigt, so tritt gänzliche Straflosigkeit ein.

§ 68.

Wie § 61 im Regierungsentwurf mit der Änderung, daß in Absatz 1 Zeile 7 statt § 60 zu setzen ist: § 67.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 62.

Die Verfolgung der im § 60 mit Strafe bedrohten Steuervergehen verjährt in fünf Jahren vom Ablaufe der in Betracht kommenden gesetzlichen Fristen bezw. vom Tage der Abgabe der wahrheitswidrigen Angaben an.

Ordnungsvergehen (§ 61 Absatz 1 und 2) verjähren in einem Jahre.

Abschnitt VI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 63.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft; die Veranlagung für das Jahr 1908 ist im Jahr 1907 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen.

Auf 1. Januar 1908 treten die nachstehenden Gesetze mit allen dazu erlassenen Vollzugsvorschriften außer Kraft, soweit nicht dieses Gesetz einzelne Bestimmungen ausdrücklich aufrecht erhalten hat:

das Gesetz vom 23. März 1854, die neue Katastrierung der Waldungen und Waldlasten betreffend;

das Gesetz vom 7. Mai 1858, die neue Katastrierung alles landwirtschaftlichen Geländes im Großherzogtum betreffend;

das Gesetz vom 26. Mai 1866, die neue Katastrierung der Gebäude im Großherzogtum betreffend;

das Gesetz vom 12. Mai 1892, Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle betreffend;

das Gesetz vom 18. Juni 1892, die Katastrierung neu angelegten Rebgeländes betreffend;

das Kapitalrentensteuergesetz mit seinen Nachträgen;

das Gewerbsteuergesetz mit seinen Nachträgen;

Artikel 26 Absatz 2 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882.

§ 64.

I. Auf den gleichen Zeitpunkt erleidet das Einkommensteuergesetz (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1900 Seite 991) folgende Änderungen:

1. In Artikel 3 Absatz 1 Ziffer 2 werden vor „der Einkommensteuer“ die Worte: „der Vermögens- und“ eingeschaltet.
2. In Artikel 12 Absatz 6 wird das Wort „Steuerkapitals“ ersetzt durch „Vermögenssteuerwerts“.
3. Artikel 14 erhält folgenden Absatz 5: „Wer in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung (Artikel 14 und 15) nicht oder zu nieder veranlagt ist, hat beim jeweiligen Ab- und Zuschreiben die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen.“

§ 69.

Wie § 62 im Regierungsentwurf mit der Änderung, daß in Abs. 1 Zeile 1 statt § 60 zu setzen ist: § **67** und in Abs. 2 statt § 61: § **68**.

Abschnitt VI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 70.

Die ersten 18 Zeilen wie im § 63 des Regierungsentwurfs.

das Kapitalrentensteuergesetz **nebst** seinen Nachträgen, **mit Ausnahme des Artikels 31;**

Die letzten 3 Zeilen wie im § 63 des Regierungsentwurfs.

§ 71.

I. Wie § 64 des Regierungsentwurfs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. In Artikel 17 wird der vierte Absatz gestrichen.

II. Wo in dem Gesetze über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs vom 8. Mai 1899 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 117) von Gewerbsteuer die Rede ist, ist nach Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes hierunter die Veranlagung nach Abschnitt III dieses Gesetzes zu verstehen.

Zu II. ist in der letzten Zeile statt III zu setzen: III A.

§ 65.

In denjenigen Gemarkungen, in welchen bei Verkündung dieses Gesetzes mit der Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 377) noch nicht begonnen ist, wird diese Revision gleichzeitig mit der Schätzung der Hektarwerte der einzelnen Kulturarten und Klassen von der in § 15 des Gesetzes vom 9. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 887) bestimmten Kommission vorgenommen. Für das Verfahren sind die Vorschriften in §§ 16—18 jenes Gesetzes und in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. August 1898 maßgebend. Die §§ 3, 4 Absatz 1 und § 5 des Gesetzes vom 3. August 1898 finden auf diese Gemarkungen keine Anwendung.

Für die Waldungen und sonstigen Grundstücke derjenigen Gemarkungen, in welchen die Neueinschätzung auf grund des Gesetzes vom 9. August 1900 noch nicht beendigt ist, gelten einstweilen die bisherigen Grundsteuerkapitalien als Vermögenssteuerwerte. Bei dem auf die endgültige Feststellung der Neueinschätzungsergebnisse folgenden Steuer-Ab- und Zuschreiben werden die neuen Steuerwerte in das Kataster eingeführt.

§ 72.

Wie § 65 des Regierungsentwurfs.

§ 66.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen.

Gegeben ꝛc.

§ 73.

Wie § 66 des Regierungsentwurfs.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 85. Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Mai 1906.

Antrag.

Den Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer betr.

Die zweite Kammer wolle beschließen, dem § 23 des Entwurfs folgenden Absatz 2 beizufügen:

„Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Waldes hat einzutreten, wenn dargetan wird, daß der Vermögenssteuerwert um mindestens 10% höher oder niedriger ist, als der letzte festgestellte Schätzungswert."

Karlsruhe, den 28. Mai 1906.

Zehnter.
Gießler.
Gierich.
Dr. Binz.
Eichhorn.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 85. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Mai 1906.

Antrag.

Den Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer betr.

Unterzeichnete beantragen folgende Abänderungen der Kommissionsbeschlüsse zum Vermögenssteuer-Gesetzentwurf:

Zu § 8.

1. Dem § 8 sind folgende Absätze 2 und 3 anzufügen:

(Absatz 2) Erreicht das steuerbare Vermögen den Betrag von 3000 Mark nicht, so bleibt es vom Beizug zur Vermögenssteuer befreit.

(Absatz 3) Der Steueranschlag wird erhöht:

a) bei einem Betrage von 50 000 Mark bis ausschließlich 75 000 Mark um 10 %;
b) bei einem Betrage von 75 000 Mark bis ausschließlich 100 000 Mark um 20 %;
c) bei einem Betrage von 100 000 Mark bis ausschließlich 125 000 Mark um 30 %;
d) bei einem Betrage von 125 000 Mark bis ausschließlich 150 000 Mark um 40 %;
e) bei einem Betrage von 150 000 Mark bis ausschließlich 200 000 Mark um 50 %;
f) bei einem Betrage von 200 000 Mark bis ausschließlich 300 000 Mark um 60 %;
g) bei einem Betrage von 300 000 Mark bis ausschließlich 400 000 Mark um 70 %;
h) bei einem Betrage von 400 000 Mark bis ausschließlich 500 000 Mark um 80 %;
i) bei einem Betrage von 500 000 Mark bis ausschließlich 750 000 Mark um 90 %;
k) bei einem Beirage von 750 000 Mark und darüber um 100 %.

2. in Konsequenz dessen § 54 zu streichen.

Zu § 51.

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

Vorschuß-, Kredit- und Rohstoffvereine, sowie Produktivgenossenschaften, wenn deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50 000 Mark nicht erreicht; ferner
Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes (Einkaufsgenossenschaften);
Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Verkaufsgenossenschaften);
Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Abgabe an die Mitglieder im Kleinen (Konsumvereine);
Baugenossenschaften, sofern sie gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Karlsruhe, den 28. Mai 1906.

Bechtold.
Dr. Frank.
Kolb.
Roesch.
Eichhorn.
Lehmann.
Horst.
Kramer.
Pfeiffle.
Süßkind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 42 d.

Beilage zum Protokoll der 86. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 29. Mai 1906.

Die Unterzeichneten beantragen, das hohe Haus möge beschließen, den § 54 des Vermögenssteuergesetzes in folgender Weise zu erweitern:

i. bei einem Gesamtwerte von 600 000 ℳ bis ausschließlich ℳ 1 000 000 . . . . 90 %
k. bei einem Gesamtwerte von ℳ 1 000 000 und mehr . . . . . 100 %

Karlsruhe, den 29. Mai 1906.

Gierich.
Schmidt.
Reiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. Juni 1906.

Anträge
zum Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes.

Antrag.

Unterzeichnete beantragen, § 51 Ziffer 5 folgende Fassung zu geben:

Anlage und Betriebskapitalien eines Unternehmers, wenn sie insgesamt den Betrag von **3000 Mark** nicht erreichen;

Karlsruhe, den 1. Juni 1906.

Bechtold.
Eichhorn.
Geck.
Horst.
Kräuter.
Kramer.
Lehmann.
Kolb.
Süßkind.
Roesch.

Antrag.

Hohes Haus wolle den § 51 in seiner Ziffer 3 dahin fassen:

3. Vorschuß- und Kreditvereine, ferner **Vereinigungen**, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der **Mitglieder** oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs für die **Mitglieder** oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benutzung landwirtschaftlicher Gebrauchsgegenstände durch die Mitglieder bezwecken, **desgleichen die kleingewerblichen und Handwerkervereinigungen, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf gewerblicher Erzeugnisse der Mitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Rohstoffen und Arbeitsmaterialien für die Mitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benutzung von Arbeitsgerätschaften und Maschinen durch die Mitglieder bezwecken, sodann Vereinigungen, welche vorwiegend den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Abgabe an die Mitglieder im Kleinen bezwecken, sofern deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50 000 *M.* nicht erreicht, endlich Baugenossenschaften der in § 33 Ziffer 6 des Verkehrssteuergesetzes genannten Art.**

Karlsruhe, den 1. Juni 1906.

Obkircher.
Eichhorn.
Vogel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Antrag

zu § 52.

Wir beantragen statt Ziffer 3 und 4 der Kommissionsbeschlüsse die Ziffer 3 der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Karlsruhe, den 1. Juni 1906.

Vogel.
Muser.
Venedey.
Frühauf.

Antrag.

Hohes Haus wolle beschließen:

Dem § 63 als weiteren, fünften Absatz anzufügen:

Bei Steuerpflichtigen, die in kaufmännischer Weise über ihr Kapitalvermögen Bücher führen, ist, falls der regelmäßige Jahresabschluß nicht auf den 1. April erfolgt, der Tag, auf den der letzte regelmäßige Jahresabschluß gemacht ist, als der für die Veranlagung maßgebende Tag anzusehen.

Karlsruhe, den 1. Juni 1906.

Obkircher.
Dr. Blankenhorn.
Rebmann.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen:

in § 66 (neu) anstatt 20 000 ℳ 5000 ℳ zu setzen.

Karlsruhe, den 1. Juni 1906.

Eichhorn.
Bechtold.
Geck.
Horst.
Kräuter.
Kramer.
Süßkind.
Roesch.
Kolb.
Lehmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 132. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Juli 1906.

Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Gegenstand der Vermögenssteuer ist das steuerbare Vermögen, d. i. die Summe der im Veranlagungsverfahren ermittelten Vermögenssteuerwerte einer steuerpflichtigen Person nach Abzug der im Gesetze für abzugsfähig erklärten Schulden.

§ 3.

Nach dem Regierungsentwurf unter Streichung der Worte „Anlage und" in Absatz 1 b.

§ 4.

A. Eingang und Ziffer I unverändert.

II. Die juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts, die ihren Sitz im Großherzogtum haben, insbesondere auch Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Murgschifferschaft. **Wie juristische Personen werden behandelt offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.**

B. Unverändert.

§ 5.

Absatz 1 nach dem Regierungsentwurf.

Das Grundstücks- und Gebäudekataster ist gemarkungsweise derart aufzustellen und fortzuführen, daß es alle in der Gemarkung vorhandenen und veranlagten Werte der Grundstücke und Gebäude umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (Aufenthalt, Sitz) innerhalb oder außerhalb der Gemarkung hat. Das **gewerbliche Vermögen** (§ 3 b), sowie das **Kapital-Vermögen** (§ 3 c) sind dagegen in das Kataster derjenigen Gemarkung aufzunehmen, in welcher der Steuerpflichtige zur Vermögenssteuer zu veranlagen ist.

Die nach § 4 A Steuerpflichtigen sind in derjenigen Gemarkung, in welcher **sie den Wohnsitz (Aufenthalt) oder Sitz haben, und wenn sie mehrere Wohnsitze im Großherzogtum haben, in der Gemarkung der** Hauptniederlassung **zur Vermögenssteuer zu veranlagen. Die nach § 4 B Steuerpflichtigen werden in** derjenigen Gemarkung **veranlagt,** in welcher sie gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, oder, wenn sie nicht einkommensteuerpflichtig sind, da, wo der größere Teil ihrer steuerbaren Vermögensteile sich befindet.

Absatz 4 unverändert.

§ 6.

Steuerpflichtig ist hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude (§ 3 a) **und** des Kapitalvermögens (§ 3 c) der Eigentümer, insoweit aber Vermögensteile im Nießbrauche (Nutznießung) stehen, der Nießbraucher (Nutznießer). Das **gewerbliche** Vermögen (§ 3 b) ist dem Unternehmer, d. h. demjenigen, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, anzusetzen. Kommissionäre gelten in Ansehung der Kommissionsgeschäfte als Unternehmer.

Absatz 2 unverändert.

Vermögensteile, die **im Eigentum (Nießbrauch) Mehrerer stehen,** werden im Vermögenssteuerkataster den einzelnen Steuerpflichtigen nach Verhältnis ihres Anteils an dem gemeinschaftlichen Vermögen zugeschrieben, sofern derartige Gemeinschaften nicht selbständig zur Vermögenssteuer beizuziehen sind (§ 4 A Ziffer II).

In allen Fällen, in welchen die Steuer nicht auf den Eigentümer anzusetzen ist (**Absatz 1 und 2**), haftet dieser für den sein Vermögen betreffenden Steuerbetrag mit dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner.

Für die Steuer der in § 4 A Ziffer II **genannten** Pflichtigen haften sämtliche Teilhaber, **Vorstände** oder sonstige **berufene** Vertreter als Selbstschuldner

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 7.

Nach der Fassung der Zweiten Kammer mit der Änderung, daß in Absatz 1 statt § 63 zu setzen ist § 59.

§ 8.

Nach der Fassung der Zweiten Kammer.

§ 9.

Unverändert.

§ 10.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der zu Veranlagende erstmals oder erstmals wieder ein steuerbares Vermögen erlangt **hat.** Treten **die** die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse am Ersten eines Monats ein, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tage.

Die Steuerveranlagung erfolgt in diesen Fällen nach dem Stande des steuerbaren Vermögens an dem Tage, mit dem die Steuerpflicht beginnt.

Die Steuerpflicht endigt mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in dem oder mit dessen Schluß **ihre** Voraussetzungen wegfallen. **Tritt dies** am Ersten eines Monats ein, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Schlusse des vorhergehenden Monats.

§ 11.

Absatz 1 nach dem Regierungsentwurf.

Die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfang des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Erhöht oder vermindert sich jedoch der Steueranschlag um mindestens ein Fünftel und zugleich mindestens um 10 000 *M.*, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Vermögens im vollen Umfang eingetreten ist. Ist eine solche Änderung am ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage. **Kann der Monat, in dem die Erhöhung oder Minderung** des **steuerbaren Vermögens im vollen Umfang eingetreten ist, nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem für die Veranlagung maßgebenden 1. April (Absatz 1).**

Absatz 4 nach der Fassung der Zweiten Kammer.

§ 12.

Personen, die erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder vermögenssteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit vom Beginne der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Steuer-Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuerkommissär entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung **hinsichtlich ihres nicht in Liegenschaften bestehenden steuerbaren Vermögens abzugeben.**

Absatz 2 unverändert.

Personen, die bereits zur Vermögenssteuer veranlagt sind und ihren Wohnsitz im Großherzogtum ändern, sind verpflichtet, diese Tatsache innerhalb 14 Tagen nach **dem** Umzuge dem Steuerkommissär, in dessen Bezirk der Aufzugsort liegt, anzumelden. **Die Steueranlage wird in diesen Fällen mit Wirkung vom Ersten des auf den Wohnsitzwechsel folgenden Monats und wenn der Wohnsitzwechsel am Ersten eines Monats eintritt, mit Wirkung von diesem Tage an in das Kataster des Aufzugsortes übertragen.**

Absatz 4 nach dem Regierungsentwurf; nur ist „bezw." zu ersetzen durch „oder".

Absatz 5 und 6 unverändert.

§ 13.

Nach dem Regierungsentwurf mit folgenden Änderungen: in Ziffer 1 b ist zu setzen § 52 Ziffer 1—5, in Ziffer 3 a sind die Worte „Betrag bezw." zu streichen.

§ 14.

Unverändert.

§ 15.

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer geschieht beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrat in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes.

Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß § 12 Steuererklärungen unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgeben, erfolgt nach Maßgabe des § 13 **des Veranlagungsgesetzes.**

§ 16.

Nach der Fassung der Zweiten Kammer.

§ 17.

Nach der Fassung der Zweiten Kammer mit folgenden Änderungen: in Absatz 1 ist vor „Vertreter" einzuschalten **„gesetzlichen"** und das Zitat „(§ 14)" zu streichen; in Absatz 3 ist „bezw." zu ersetzen durch **„oder".**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abschnitt II.

Veranlagung des Liegenschaftsvermögens.

A. Veranlagung der Waldungen.

§ 18.

Unverändert.

§ 19.

Absatz 1 und 2 nach der Fassung der Zweiten Kammer.

Die **Steuerbefreiung** der Waldanlagen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausführung gelangt sind, richtet sich auch fernerhin nach dem Gesetze vom 25. März 1886, die Katastrierung neu angelegter Waldungen betreffend.

Absatz 4 unverändert.

§ 20.

Der Vermögens**steuer**wert der Waldungen besteht in den gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887) festgestellten Steuerwerten, nachdem diese **nach Maßgabe** der §§ 21, **22, 23 Absatz 1,** 24 und 28 dieses Gesetzes **berichtigt und geändert worden sind.**

Abänderungen in der Veranlagung der Waldungen treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 21—24) ein.

§ 21.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Waldungen hat mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Waldstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 22.

Unverändert.

§ 23.

Satz 1 unverändert.

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Waldes hat einzutreten, wenn dargetan wird, daß der **nach den §§ 25 und 26 zu berechnende** Vermögenssteuerwert um mindestens 10 Proz. höher oder niedriger ist, als der letzte festgestellte Schätzungswert.

§ 24.

Unverändert.

§ 25.

Unverändert.

§ 26.

Unverändert.

§ 27.

Unverändert.

§ 28.

Unverändert.

B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums.

§ 29.

Unverändert.

§ 30.

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche, dem Badischen Staate, **badischen Gemeinden oder Kreisen** gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, sowie alle Grundstücke, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung oder badischen Gemeinden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Von den Grundstücken der Staatssalinen fallen nur die zu den Badeanstalten gehörigen und den Zwecken der Gesundheitspflege dienenden unter diese Bestimmung; im übrigen sind die Grundstücke der Staatssalinen wie die des Domänenärars zu veranlagen;

Ziffer 2—5 unverändert.

§ 31.

Der Vermögenssteuerwert der Grundstücke und des Bergwerkseigentums besteht in den gemäß § 19 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887) festgestellten **Schätzungs**werten, nachdem diese **nach Maßgabe** der §§ 32, 33, 35 und 37 dieses Gesetzes **berichtigt und geändert worden sind und an dem festgestellten Schätzungswerte der klassifizierten Grundstücke, sowie der einzeln geschätzten Hofgüter eine Abschreibung von 20 Prozent gemacht worden ist.**

Absatz 2 nach dem Regierungsentwurf.

§ 32.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Grundstücke hat mit rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Klassifikation oder bei der Bildung des Vermögenssteuerwerts eines Grundstücks (auch des Bergwerkseigentums) eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Grundstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 33.

Unverändert.

§ 34.

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Grundstücks **oder des Bergwerkseigentums** hat einzutreten:

1. wenn **dargetan wird, daß** ein klassifiziertes Grundstück in eine höhere oder niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört;
2. wenn bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum **dargetan wird, daß** der Vermögenssteuerwert um mindestens 10 Prozent höher oder niedriger ist **als der letzte festgestellte Schätzungswert;**
3. wenn auf die Dauer ein Grundstück von einer Art der landwirtschaftlichen Kultur zu einer andern übergeht oder ein seither nicht landwirtschaftlich genütztes Grundstück der landwirtschaftlichen Kultur unterworfen wird oder ein seither **landwirtschaftlich genütztes** eine andere Bestimmung erhält;
4. wenn nach dem Ermessen des Schatzungsrats die besondere Veranlagung einzelner seither in Klassen eingeteilter Grundstücke für angezeigt erachtet wird, oder wenn ein nicht klassifiziertes Grundstück geteilt wird;
5. wenn in einer Gemarkung eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken auf Grund des Feldbereinigungsgesetzes oder des Artikels 11 des Ortsstraßengesetzes vollzogen worden ist.

§ 35.

Eine Neuveranlagung ist vorzunehmen:

1. wenn die in § 18 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald hinwegfallen;
2. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Hofraite verloren hat;
3. wenn **bei** Grundstücken, welche nach § 30 von der Veranlagung frei geblieben sind, **der Befreiungsgrund weggefallen ist;**
4. wenn ein Grundstück neu entstanden ist oder erstmals einen Verkehrswert erlangt hat;
5. wenn ein Grundstück neu in eine Gemarkung übergegangen ist;
6. wenn Bergwerkseigentum durch eine Verleihungsurkunde neu begründet wird.

§ 36.

Die Neuveranlagung (§ 35), sowie eine in den Fällen der §§ 33 und 34 erforderliche Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

1. Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereigenschaftet ist oder sich nicht aus andern Gründen eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrierung empfiehlt, in eine der nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 377) gebildeten Klassen der Gemarkung eingeteilt, der es seinem laufenden Wert nach angehört. Der Vermögenssteuerwert des einzelnen Grundstücks ergibt sich aus der Vervielfältigung seines Flächengehalts mit dem gemäß § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1900 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 887) festgestellten Hektarwert der betreffenden Kulturart und Klasse. **Geeignetenfalls können für klassifizierte Grundstücke einer Kulturart weitere Klassen gebildet werden, deren Hektarwert nach dem laufenden Wert (Ziffer 2) bestimmt wird.**

Ziffer 2 und 3 unverändert.

§ 37.

Unverändert.

C. Veranlagung der Gebäude.

§ 38.

Unverändert.

§ 39.

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche, dem Badischen Staate, badischen Gemeinden **oder Kreisen** gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung oder badischen Gemeinden **oder Kreisen** zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke Zwecke überlassen sind. Bezüglich der Gebäude der Staatssalinen und des Domänenärars gilt das Gleiche wie in § 30 Ziffer 1, jedoch bleiben Forstamtsgebäude des Domänenärars wie die der Gemeinden steuerfrei;
2. Ziffer 2 unverändert.
3. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen; **ferner Pfarrhäuser staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften;**

Ziffer 4 bis 6 und Absatz 2 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 40.

Unverändert.

§ 41.

Bei allen Gebäuden wird der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraite (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen.

Bei den Gebäuden liegende Grundstücke, die sich als Zugehörden der Gebäude darstellen, sind als Bestandteil der Hofraite zu betrachten.

Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Teil des Gesamtsteuerwerts anzusetzen. **Die dem Gebäudeeigentümer nach § 39 zukommende Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf den Eigentümer des Platzes, wenn er diesen dem Gebäudeeigentümer unentgeltlich überlassen hat.**

§ 42.

Der Vermögenssteuerwert der Gebäude besteht in den gemäß § 24 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 887), festgestellten Steuerwerten, nachdem diese **nach Maßgabe** der §§ 43, 44, 45 Ziffer 1, 46 und 48 dieses Gesetzes **berichtigt und geändert worden sind.**

Abänderungen in der Veranlagung der Gebäude treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 43 bis 46) ein.

§ 43.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Gebäude hat mit rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Gebäude gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 44.

Eine gänzliche oder teilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwertes eines Gebäudes tritt ein:

Ziffer 1—3 unverändert.

§ 45.

Nach der Fassung der Zweiten Kammer.

§ 46.

Ist ein Gebäude neu errichtet oder ist ein bisher als Wald oder als sonstiges Grundstück veranlagtes oder von der Veranlagung gesetzlich freigebliebenes Gelände überbaut **worden oder ist bei einem nach § 39 steuerfrei gebliebenen Gebäude der Befreiungsgrund weggefallen, so ist das Gebäude nach den Bestimmungen der §§ 47 und 48 zu veranlagen.**

§ 47.

Unverändert.

§ 48.

Unverändert.

Abschnitt III.

Veranlagung des gewerblichen Vermögens.

§ 49.

Unverändert.

§ 50.

Nach der Regierungsentwurf.

§ 51.

Von der Veranlagung bleiben frei:

1. die vom Deutschen Reiche, dem Badischen Staate, von badischen Gemeinden **oder Kreisen** betriebenen gewerblichen Unternehmungen, soweit sie im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betrieben werden, mit Ausnahme derjenigen des Domänenärars; von dem Anlage- und Betriebskapital der Staatssalinen fallen nur die dem Betrieb der Badeanstalten und den Zwecken der Gesundheitspflege dienenden Gegenstände unter die Befreiungsbestimmung.

Ziffer 2—6 nach der Fassung der Zweiten Kammer.

§ 52.

Nach der Fassung der Zweiten Kammer.

§ 53.

Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwert des Betriebskapitals besteht in dessen laufendem Werte nach dem Stand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage. Als laufender Wert gilt der Verkaufswert, den die Betriebskapitalien unter der Voraussetzung haben, daß die gesamte gewerbliche Unternehmung unter normalen Verkaufsverhältnissen und zum Fortbetriebe verkauft würde.

Absatz 2—4 nach der Fassung der Zweiten Kammer.

§ 54.

Nach dem Regierungsentwurf.

Die von der Zweiten Kammer eingefügten §§ 55 bis 58 fallen weg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschnitt IV.

Veranlagung des Kapitalvermögens.

§ 55.

Nach dem Regierungsentwurf.

§ 56.

Nach dem Regierungsentwurf.

§ 57.

Von der Veranlagung sind befreit:

1. das Deutsche Reich, der Badische Staat, die **badischen Gemeinden und Kreise,** die Großh. Zivilliste hinsichtlich ihrer Grundstockskapitalien und sämtliche Anstalten des Reiches und des Staates, sowie Anstalten, welche vom Reiche oder Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden.

Ziffer 2—6 wie in § 61 der Zweiten Kammer.

Die Steuerbefreiung nach Ziffer 2 und 4 erstreckt sich nicht auf das sonstigen Zwecken gewidmete Vermögen der dort genannten Personen und Anstalten.

§ 58.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs- und sonstige nicht nach § 57 befreite Versicherungs- und Versorgungsanstalten, insoweit sie die Ansammlung und einstige Verteilung von Kapitalien zum Zwecke haben, werden mit dem **vierfachen** Betrag der Roheinnahme an Prämien veranlagt, welche für Versicherungen im Lande in dem dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorhergehenden Jahre bezogen worden ist. Bei neu eröffneten Anstalten dieser Art findet die erstmalige Veranlagung erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres statt.

§ 59.

Absatz 1 nach dem Regierungsentwurf.

Wertpapiere werden, wenn sie in Deutschland einen Börsenkurs haben, mit diesem, andernfalls mit ihrem Verkaufswerte veranlagt. **Mit dem Verkaufswert werden auch die Geschäftsanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung veranlagt.**

Absatz 3 und 4 unverändert.

Die von der Zweiten Kammer eingefügten §§ 64 bis 66 fallen weg.

Abschnitt V.

Strafbestimmungen.

§ 60.

Wegen Hinterziehung der Vermögenssteuer wird bestraft:

1. wer eine von ihm nach gesetzlicher Vorschrift abzugebende Steuererklärung nicht längstens binnen vier Wochen nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist (§ 12 Absatz 1) eingereicht hat;
2. wer die ihm nach § 17 obliegende Anmeldung nicht innerhalb der dort bestimmten Frist bewirkt hat;
3. wer in einer Steuererklärung, in Gesuchen nach § 12 Absatz 6 oder in den Anmeldungen nach § 17 wahrheitswidrige Angaben macht.

Die Strafe besteht in dem zehnfachen Betrag der hinterzogenen Steuer oder des zu Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Steuerrückersatzes. In den Fällen des § 17 wird der Strafberechnung der einfache Betrag der vom Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer zugrunde gelegt.

Kann in den Fällen des Absatz 2 der Betrag nicht festgestellt werden, so wird auf Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ erkannt.

Bestrafung tritt, unbeschadet der Verhängung einer Ordnungsstrafe nach § 61 Absatz 2, nicht ein, wenn ungeachtet der Unterlassung (Absatz 1 Ziffer 1 und 2) oder der wahrheitswidrigen Angabe (Absatz 1 Ziffer 3) die Steuerveranlagung in richtiger Höhe erfolgt oder wenn in den Fällen des § 12 Absatz 6 das Gesuch die Feststellung eines Steuerabgangs oder einer Steuerrückvergütung nicht zur Folge gehabt hat.

Straflosigkeit tritt auch ein, wenn die unterlassene Steuererklärung oder Anmeldung zwar nach Ablauf der Frist, jedoch vor erfolgter Anzeige bei der Bezirkssteuerbehörde nachgeholt oder wenn vor dieser Anzeige die wahrheitswidrige Angabe berichtigt worden ist.

Die Festsetzung der nachzuzahlenden Steuerbeträge und der zurückzuerstattenden Steuerrückvergütungsbeträge erfolgt in den Fällen dieses und des folgenden Paragraphen an Stelle des Schatzungsrats durch die Bezirkssteuerstelle.

§ 61.

Wird dargetan, daß die in § 60 bezeichneten Unterlassungen und wahrheitswidrigen Angaben nur auf Versehen beruhen, so tritt an Stelle der dort vorgesehenen Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 500 ℳ, welche jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Steuerpflichtiger den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Bestimmung in § 60 Absatz 5 findet auch hier Anwendung.

§ 62.

Die Strafverfolgung verjährt in den Fällen des § 60 in fünf Jahren, in den Fällen des § 61 in einem Jahr.

Die Verjährung beginnt mit Ablauf der für Steuererklärungen und Anmeldungen gesetzlich bestimmten Fristen und bei wahrheitswidrigen Angaben mit dem Tag ihrer Abgabe.

Abschnitt VI.
Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 63.

Nach der Fassung der Zweiten Kammer.

§ 64.

I. Nach dem Regierungsentwurf.

II. Das badische Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 18. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 267) wird in § 3 Ziffer 1 wie folgt gefaßt:

1. Die auf den Steuerwert des Grundstücks oder Gebäudes entfallende Vermögenssteuer, sowie die Beförsterungssteuer.

III. Wie Ziffer II des Regierungsentwurfs.

§ 65.

Nach dem Regierungsentwurf.

§ 66.

Nach dem Regierungsentwurf.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 21. Juli 1906.

Im Namen
der untertänigst treugehorsamsten Ersten Kammer
der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Dr. Freiherr von la Roche.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 137. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Juli 1906.

Anträge

der

Kommission der zweiten Kammer

zu dem

Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes.

(Drucksache Nr. 42.)

(Nach den Beschlüssen der zweiten Beratung der Kommission.)

Es wird beantragt, den Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der ersten Kammer anzunehmen mit folgenden Änderungen:

1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

„Als steuerbare Vermögensteile im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a) Die im Großherzogtum gelegenen Grundstücke und Gebäude sowie das Bergwerkseigentum (Liegenschaftsvermögen);

b) die Betriebskapitalien der im Großherzogtum betriebenen Gewerbe (gewerbliches Vermögen), sowie die der Land- und Forstwirtschaft (landwirtschaftliches Betriebsvermögen);

c) das nicht schon unter b begriffene bewegliche Vermögen (Kapitalvermögen),

in allen diesen Fällen, soweit nicht dieses Gesetz die Freilassung bestimmter Vermögensteile von der Veranlagung zur Vermögenssteuer ausdrücklich anordnet."

Absatz 2 unverändert nach der Regierungsvorlage.

2. Der § 5 lautet:

„Behufs Ermittelung des steuerbaren Vermögens ist der Vermögenssteuerwert der in § 3 lit. a bis c aufgeführten Vermögensteile in besonderem Veranlagungsverfahren (Abschnitt II bis mit IV) festzustellen. Das Ergebnis der Veranlagung wird in dem Grundstückskataster, dem Gebäudekataster, dem Kataster für das Betriebsvermögen und dem Kapitalkataster vermerkt.

Das Grundstücks- und Gebäudekataster ist gemarkungsweise derart aufzustellen und fortzuführen, daß es alle in der Gemarkung vorhandenen und veranlagten Werte der Grundstücke und Gebäude umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (Aufenthalt, Sitz) innerhalb oder außerhalb der Gemarkung hat. Das Betriebsvermögen (§ 3 b), sowie das Kapitalvermögen (§ 3 c) sind dagegen in das Kataster derjenigen Gemarkung aufzunehmen, in welcher der Steuerpflichtige zur Vermögenssteuer zu veranlagen ist.

Die nach § 4 A Steuerpflichtigen sind in derjenigen Gemarkung, in welcher sie den Wohnsitz (Aufenthalt) oder Sitz haben, und wenn sie mehrere Wohnsitze im Großherzogtum haben, in der Gemarkung der Hauptniederlassung zur Vermögenssteuer zu veranlagen. Die nach § 4 B Steuerpflichtigen werden in derjenigen Gemarkung veranlagt, in welcher sie gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, oder, wenn sie nicht einkommensteuerpflichtig sind, da, wo der größere Teil ihrer steuerbaren Vermögensteile sich befindet.

Absatz 4 unverändert nach der Regierungsvorlage.

3. Der § 6 erhält folgende Fassung:

Steuerpflichtig ist hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude (§ 3 a) und des Kapitalvermögens (§ 3 c) der Eigentümer, insoweit aber Vermögensteile im Nießbrauche (Nutznießung) stehen, der Nießbraucher (Nutznießer). Das Betriebsvermögen (§ 3 b) ist dem Unternehmer, d. h. demjenigen, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, anzusetzen. Kommissionäre gelten in Ansehung der Kommissionsgeschäfte als Unternehmer.

Absatz 2 unverändert nach der Regierungsvorlage.

Vermögensteile, die im Eigentum (Nießbrauch) Mehrerer stehen, werden im Vermögenssteuerkataster den einzelnen Steuerpflichtigen nach Verhältnis ihres Anteils an dem gemeinschaftlichen Vermögen zugeschrieben, sofern derartige Gemeinschaften nicht selbständig zur Vermögenssteuer beizuziehen sind (§ 4 A Ziffer II).

In allen Fällen, in welchen die Steuer nicht auf den Eigentümer anzusetzen ist (Absatz 1 und 2), haftet dieser für den sein Vermögen betreffenden Steuerbetrag mit dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner.

Für die Steuer der in § 4 A Ziffer II genannten Pflichtigen haften sämtliche Teilhaber, Vorstände oder sonstige berufene Vertreter als Selbstschuldner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. § 7 behält die von der zweiten Kammer beschlossene Fassung.

5. Der § § 11 lautet:

Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Vermögenssteuer Veranlagten, dessen Steuerpflicht im Großherzogtum fortbesteht, tritt ein, wenn nach dem Stande seines steuerbaren Vermögens am 1. April eines Jahres der Vermögenssteueranschlag sich höher oder niedriger als seither berechnet. Hierbei bleiben Erhöhungen des **Betriebs-** und des **Kapitalververmögens**, sowie Verminderungen der Schuldbeträge außer Betracht, wenn der Pflichtige nach § 12 Absatz 4 zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet ist.

Die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfang des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Erhöht oder vermindert sich jedoch der Steueranschlag um mindestens ein Fünftel und zugleich mindestens um 10 000 ℳ, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Vermögens im vollen Umfang eingetreten ist. Ist eine solche Änderung am ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage. **Kann der Monat, in dem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Vermögens im vollen Umfang eingetreten ist, nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem für die Veranlagung maßgebenden 1. April (Absatz 1).**

Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich der Steueranschlag lediglich um mindestens ein Fünftel vermindert, vorausgesetzt, daß ein Steuerbetrag von mindestens 50 ℳ in Frage steht. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Steuerminderung von dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkte an auch dann gewährt, wenn **zwischen dem 1. April zweier Jahre zunächst eine Minderung des Steueranschlags um mindestens ein Fünftel eingetreten und später die Steuerpflicht im Großherzogtum überhaupt erloschen ist** (§ 10 Absatz 3).

6. Der § 12 lautet:

Abs. 1, 2 und 3 unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer; sodann weiter:

Bereits zur Vermögenssteuer veranlagte Pflichtige haben beim nächsten Ab- und Zuschreiben eine neue Steuererklärung abzugeben, falls ihr steuerbares **Betriebs-**

vermögen oder ihr steuerbares **Kapitalvermögen** um mindestens 1 000 ℳ — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres **oder** an dem nach § 53 Absatz 2 maßgebenden Tage — sich erhöht hat oder deren an und für sich abzugsfähiger Schuldbetrag, nach dem gleichen Stande bemessen, sich um mindestens 1 000 ℳ vermindert hat. Auch hat, wer infolge unterlassener oder unrichtiger Steuererklärung nicht oder zu nieder veranlagt ist, beim jeweiligen Ab- und Zuschreiben die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen.

Absatz 5 und 6 unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

7. Der § 13 lautet:

Die Steuererklärungen müssen nach dem Stande der Vermögensverhältnisse und Schulden an den für die Veranlagung maßgebenden Tage enthalten:

1. hinsichtlich des **Betriebs**vermögens:
   a. die Bezeichnung der von dem Pflichtigen im Großherzogtum betriebenen Unternehmungen und die Gemarkungen, wo sie betrieben werden;
   b. den laufenden Wert der in **den §§** 52 Ziffer 1—5, 55 erwähnten Betriebskapitalbestandteile jeweils in einer Summe für jede einzelne Ziffer und zwar getrennt für jede Unternehmung;
2. hinsichtlich des Kapitalvermögens:
   den Vermögenssteuerwert der in § 60 bezeichneten Kapitalien in einer Summe;
3. hinsichtlich der Schulden:
   a. die nach § 7 abzugsfähigen Schulden in ihrem vollen Betrag in einer Summe;
   b. den Wert des nach § 3 und 4 im Großherzogtum nicht steuerbaren Vermögens;
4. im allgemeinen:
   die für die Feststellung des Beginns der Steuerpflicht oder der Änderung ihrer Höhe erforderlichen Zeitangaben.

   Die Steuererklärungen sind unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

8. Der § 31 lautet:

Der Vermögenssteuerwert der Grundstücke und des Bergwerkseigentums besteht in den gemäß § 19 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887) festgestellten **Schätzungswerten**, nachdem diese **nach Maßgabe** der §§ 32, 33, 35 und 37 dieses Gesetzes **berichtigt und geändert worden sind.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An dem so festgestellten Gesamtwerte der klassifizierten Grundstücke sowie der einzeln geschätzten Hofgüter eines Steuerpflichtigen werden jedoch bei der Veranlagung in Abzug gebracht:

20 Prozent bei einem Schätzungswerte von mehr als 20 000 ℳ;

25 Prozent bei einem Schätzungswerte von 20000 ℳ und weniger.

Abänderungen in der Veranlagung der Grundstücke und des Bergwerkseigentums treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 32—35) ein.

9. Der **Abschnitt III** des Entwurfs (Vor § 49), erhält die Hauptüberschrift: „Veranlagung des gewerblichen und des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens" und sodann die weitere Überschrift: „A. Veranlagung des gewerblichen Vermögens".

10. Der **§ 50** lautet so, wie er von der zweiten Kammer beschlossen worden ist.

11. Der **§ 54** erhält folgende Fassung:

Der nach § 53 festgestellte Steuerwert des gewerblichen Vermögens sämtlicher von einem Pflichtigen im Großherzogtum betriebener gewerblicher Unternehmungen wird erhöht:

a) bei einem Gesamtwerte von 50 000 ℳ bis ausschließlich 75 000 ℳ um 10 Proz.;
b) bei einem Gesamtwerte von 75 000 ℳ bis ausschließlich 100 000 ℳ um 20 Proz.;
c) bei einem Gesamtwerte von 100 000 ℳ bis ausschließlich 125 000 ℳ um 30 Proz.;
d) bei einem Gesamtwerte von 125 000 ℳ bis ausschließlich 150 000 ℳ um 40 Proz.;
e) bei einem Gesamtwerte von 150 000 ℳ bis ausschließlich 250 000 ℳ um 50 Proz.;
f) bei einem Gesamtwerte von 250 000 ℳ bis ausschließlich 400 000 ℳ um 60 Proz.;
g) bei einem Gesamtwerte von 400 000 ℳ und mehr um 65 Proz.

12. Hinter **§ 54** wird ein neuer Unterabschnitt eingeschaltet mit der Überschrift: „B. Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens" und mit folgenden neuen Paragraphen:

§ 55 (neu).

Wie nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§ 56 (neu).

Wie nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§ 57 (neu).

Wie nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§ 58 (neu).

Der Steuerwert des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens eines Steuerpflichtigen ermäßigt sich:

a) bei einem Gesamtwerte von 100 000 ℳ bis ausschließlich 50 000 ℳ um 20 Proz.;
b) bei einem Gesamtwerte von 50 000 ℳ bis ausschließlich 25 000 ℳ um 40 Proz.

Das Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen wird nicht veranlagt, wenn es insgesamt den Wert von 25 000 ℳ nicht übersteigt.

13. Die Abschnitte IV, V und VI des Entwurfs erhalten die von der ersten Kammer beschlossene Fassung, jedoch

a) mit der Verschiebung in der Zählung der Paragraphen, daß zu bezeichnen sind:

der § 55 des Entwurfs der Ersten Kammer als § 59,
„ § 56 „ „ „ „ „ „ § 60,
„ § 57 „ „ „ „ „ „ § 61,
„ § 58 „ „ „ „ „ „ § 62,
„ § 59 „ „ „ „ „ „ § 63,
„ § 60 „ „ „ „ „ „ § 64,
„ § 61 „ „ „ „ „ „ § 65,
„ § 62 „ „ „ „ „ „ § 66,
„ § 63 „ „ „ „ „ „ § 67,
„ § 64 „ „ „ „ „ „ § 68,
„ § 65 „ „ „ „ „ „ § 69,
„ § 66 „ „ „ „ „ „ § 70.

b) mit den Änderungen, daß gesetzt wird:

in § 62 des vorliegenden Entwurfs (§ 58 des Entwurfs der Ersten Kammer) **§ 61** statt § 57;

in § 63 des vorliegenden Entwurfs (§ 59 des Entwurfs der Ersten Kammer) **§ 60** statt § 56;

in § 64 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs (§ 60 des Entwurfs der Ersten Kammer) **§ 65** Abs. 2 statt § 61 Abs. 2;

in § 65 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs (§ 61 des Entwurfs der Ersten Kammer) **§ 64** statt § 60;

in § 66 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs (§ 62 des Entwurfs der Ersten Kammer **§ 64** statt § 60 und **§ 65** statt § 61.

Karlsruhe, den 26. Juli 1906.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 138. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Juli 1906.

Nachtrag

zu den

Anträgen

der

Kommission der zweiten Kammer

zu dem

Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes.

(Drucksache Nr. 42.)

(Nach den Beschlüssen der zweiten Beratung der Kommission.)

Die Kommission beantragt weiter, die zweite Kammer wolle beschließen:

14. In § 23 bleibt der § 23 in der Fassung der Regierungsvorlage als Abs. 1 bestehen, sodann folgt der Abs. 2 wie nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

15. In § 51 der Fassung der ersten Kammer sind die Worte „Anlage- und",
in Ziffer 1 Zeile 11,
in Ziffer 3 Zeile 2 und
in Ziffer 5 Zeile 1
zu streichen.

16. Der § 59 des vorliegenden Entwurfs (§ 55 des Entwurfs der ersten Kammer) erhält die Fassung des § 59 des Entwurfs der zweiten Kammer.

17. In § 68 Ziffer III des vorliegenden Entwurfs (§ 64 Ziffer III des Entwurfs der ersten Kammer) ist statt „Abschnitt III" zu setzen „Abschnitt III A".

Karlsruhe, den 28. Juli 1906.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 42i.

Beilage zum Protokoll der 143. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. August 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium

der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung über den

Entwurf eines Gesetzes, die Vermögenssteuer betr.,

abermals beraten und denselben auf Grund des mündlichen Berichts der für den Gesetzentwurf eingesetzten Sonderkommission und nach deren Antrag in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehre ich mich hiervon auf das gefällige Schreiben vom 30. v. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem ich der Mitteilung der formellen Ausfertigung des Gesetzentwurfs behufs Beisetzung der Annahmebeurkundung entgegensehe.

Karlsruhe, den 1. August 1906.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Dr. Frhr. von la Roche.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar 1906.

Antrag.

Großh. Regierung zu ersuchen, nunmehr, nachdem die Unmöglichkeit festgestellt ist, auf dem Weg der Verhandlungen mit den übrigen deutschen und insbesondere mit der preußischen Eisenbahnverwaltung zur weiteren Ausgestaltung des Kilometerheftes und insbesondere zur Einführung des Zweipfennigtarifs für Schnellzug III. Klasse ohne Zuschlag zu gelangen, den wiederholt von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen und den von Großh. Regierung dazu jeweils abgegebenen Erklärungen entsprechend zur Ausgestaltung des Kilometerheftes in der Richtung der Einführung des Zweipfennigtarifs für III. Klasse Schnellzug ohne Zuschlag die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

Karlsruhe, den 15. Januar 1906.

Frühauf.
Dr. Heimburger.
Kolb.

Beilage zum Protokoll der 98. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Juni 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

1. den Antrag der Abgg. Frühauf und Genossen, die Einführung des Zweipfennigtarifs für III. Klasse ohne Zuschlag betr. (Druckf. Nr. 43),
2. die Resolution einer am 5. April 1906 in Freiburg i. B. stattgehabten öffentlichen Versammlung in Betreff der schwebenden Tariffragen,
3. die Petition des Bundes der Industriellen, Landesabteilung Baden und Rheinpfalz, die Reform der deutschen Personentarife betr.

Erstattet durch den Abgeordneten **Dr. Wilckens.**

In der 8. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Januar 1906 ist von den Abgg. Frühauf und Gen. folgender Antrag eingebracht worden:

„Die Großh. Regierung sei zu ersuchen, nunmehr, nachdem die Unmöglichkeit festgestellt ist, auf dem Weg der Verhandlungen mit den übrigen deutschen und insbesondere mit der preußischen Eisenbahnverwaltung zur weiteren Ausgestaltung des Kilometerheftes und insbesondere zur Einführung des Zweipfennigtarifs für Schnellzug III. Klasse ohne Zuschlag zu gelangen, den wiederholt von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen und den von Großh. Regierung dazu jeweils abgegebenen Erklärungen entsprechend zur Ausgestaltung des Kilometerheftes in der Richtung der **Einführung des Zweipfennigtarifs für III. Klasse Schnellzug ohne Zuschlag** die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen".

Es ist weiter in der 60. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. April 1906 von einem zur Erörterung der schwebenden Tariffragen in Freiburg i. B. zusammengetretenen Ausschuß eine Resolution in Vorlage gebracht worden, welche in einer am 5. gleichen Monats daselbst abgehaltenen öffentlichen Versammlung auf Grund eines Vortrags des Prof. Dr. Arthur Böhtlingk gefaßt worden ist und in der gegen die seitens der Großh. Regierung in Aussicht genommene Personentarifreform, namentlich gegen jede Verteuerung der Schnellzüge über den Satz der Kilometerhefte hinaus, protestiert wird.

Endlich ist in der 82. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Mai 1906 eine Petition des Bundes der Industriellen, Landesabteilung Baden und Rheinpfalz, übergeben worden, in der den Landständen angesonnen wird, sie möchten alles daran setzen, daß eine Betriebsmittelgemeinschaft der deutschen Staatsbahnen zustande komme, in der sodann weiter die Forderung erhoben wird, daß bei den zur Rückfahrt berechtigenden Karten für den Antritt der Rückreise keinerlei Frist vorgeschrieben werde, und die endlich verlangt, daß der Preis für die III. Klasse Schnellzug entweder auf 3 ℳ festgesetzt werde, unter Verzicht auf Erhebung eines Zonenzuschlags, oder auf 2 ℳ unter Erhebung eines Zonenzuschlags, sowie daß gleichlautende Wagenklassenbezeichnungen auf sämtlichen deutschen Staatsbahnen eingeführt werden möchten. Eine speziell über diese Petition erhobene Erklärung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten besagt:

„Den Standpunkt, welchen die Großh. Regierung hinsichtlich der Schaffung einer deutschen Betriebsmittelgemeinschaft einnimmt, habe ich in meinem Schreiben an den Herrn Präsidenten der zweiten Kammer vom 8. März 1906 Nr. B 774 *) eingehend dargelegt; ich habe meinen damaligen Ausführungen nichts weiteres beizufügen.

Die in der Petition ausgesprochene Ansicht, daß es hauptsächlich im Interesse der Eisenbahnverwaltung selbst liege, gleichzeitig mit der Hinfahrkarte auch die Karte für die Rückfahrt auszugeben, ist insofern nicht zutreffend, als auch der Reisende ein wohl ebenso erhebliches Interesse daran hat, von dem wiederholten Gang an den Schalter möglichst befreit zu werden. Dieser Gesichtspunkt ist auch bei der Beratung der Reformvorschläge in verschiedenen Eisenbahnräten, so insbesondere in dem preußischen und

---

*) Drucksache Nr. 52c.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sächsischen, von Eisenbahnratsmitgliedern nachdrücklich betont worden. Der Forderung der Petition, daß bei den zur Rückfahrt berechtigenden Karten für den Antritt der Rückreise keinerlei Frist vorgeschrieben werde, kann nicht entsprochen werden, weil sonst eine mißbräuchliche Verwendung der fraglichen Karten sehr leicht möglich wäre. Gerade die Mißbräuche, die jetzt bei der 45tägigen Giltigkeit der Rückfahrkarten vorgekommen sind, waren bekanntlich mitbestimmend dafür, die Beseitigung dieser Karten mit langer Giltigkeitsdauer in Aussicht zu nehmen (vergl. S. 9 der Denkschrift über die Reform der deutschen Personentarife). Die Staatseisenbahnverwaltungen sind daher übereingekommen, für die künftig zur Rückfahrt berechtigenden Karten eine möglichst kurze Giltigkeitsdauer festzusetzen und zwar wurde — abweichend von der ursprünglichen Absicht, wonach die Rückreise am Tage der Lösung der Karte oder am folgenden Tage beendet werden müsse (vergl. S. 9 unter b der Denkschrift) — bei den weiteren Verhandlungen beschlossen, daß auf jene Karte, ebenso wie bei den Karten zur Hinfahrt, die Reise am Tage der Lösung oder am nächstfolgenden Tage angetreten werden müsse und daß die beiden Karten grundsätzlich für die Dauer der Reise zu gelten haben.

Aus welchen Gründen es nicht angeht, den Preis für die III. Klasse einheitlich auf 2 ₰ festzusetzen und auf die Erhebung eines Schnellzugszuschlags bei der III. Klasse zu verzichten, ist in der Denkschrift sowie in den seitens der Großh. Regierung der Budgetkommission gegenüber abgegebenen Erklärungen eingehend dargelegt; ich kann mich daher darauf beschränken, auf jene Ausführungen zu verweisen.

Wegen der Bezeichnung der III. Klasse in den Schnell- und Eilzügen einerseits, den Personenzügen andrerseits nehme ich Bezug auf die Verhandlungen in der Budgetkommission, wonach in Aussicht genommen ist, eine verschiedenartige äußere Bezeichnung (III a und III b) nicht eintreten zu lassen. Die am Schlusse der Petition geforderte einheitliche Klassenbezeichnung auf sämtlichen deutschen Staatsbahnen wird sich nicht durchführen lassen, solange auf einem Teile der deutschen Staatsbahnen die IV. Klasse geführt wird, auf dem anderen Teile dagegen nicht."

Die Budgetkommission ist in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß der Antrag Frühauf und Genossen durch die Kommissionsanträge auf Seite 73 und 74 des Berichts über das Eisenbahnbetriebsbudget (Druckf. Nr. 14) als erledigt anzusehen ist, und vermag einem Vorgehen,

wie es der Frühauf'sche Antrag vorschlägt, um so weniger zuzustimmen, als solches eine Isolierung Badens auf dem Gebiete des Tarifwesens herbeiführen würde, die in einem Augenblick, in dem die anderen deutschen Staaten sich in diesen Dingen zu einigen im Begriff sind, die größten Bedenken hervorrufen müßte.

Gleiches gilt von der Freiburger Resolution, die übrigens in einseitiger Weise nur auf den Schnellzugsverkehr abhebt und den großen, in der Erlangung des Zweipfennigtarifs für die III. Klasse in den Personenzügen liegenden Fortschritt ignoriert.

Auch die Petition des Bundes der Industriellen muß durch obige Regierungserklärung, bezw. durch die einschlägigen Ausführungen und Anträge der Kommission im Bericht über das Eisenbahnbetriebsbudget als erledigt erachtet werden.

Wir beantragen daher,

hohe zweite Kammer wolle den Antrag der Abgeordneten Frühauf und Genossen, die Freiburger Resolution sowie die Petition des Bundes der Industriellen, Landesabteilung Baden und Rheinpfalz, durch die Erklärungen der Großh. Regierung sowie durch die oben erwähnten Ausführungen und Anträge der Kommission für erledigt erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 44.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Januar 1906.

Antrag.

Die Unterzeichneten stellen den **Antrag:**

Die zweite Kammer wolle Großh. Regierung ersuchen:

1. Gesetzentwürfe betreffend **Verstaatlichung der Mobiliar-Versicherung und der Hagel- und Viehversicherung** schleunigst vorzulegen;
2. Bis zum Inkrafttreten der staatlichen Feuerversicherung Übergangsbestimmungen zu treffen, nach welchen die Versicherungsgesellschaften im Verhältnis ihrer Versicherungssummen verpflichtet werden, zu den kommunalen Feuerlösch-Einrichtungen Beiträge zu zahlen.

Bechtold.
Eichhorn.
Dr. Frank.
Kolb.
Kräuter.
Pfeiffle.
Roesch.
Horst.
Süßkind.
Lehmann.

Beilage zum Protokoll der 147. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. August 1906.

Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

über

den Antrag der Abgg. Bechtold und Genossen, die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung und der Hagel- und Viehversicherung betr.

(Drucksache Nr. 44).

Erstattet von dem Abgeordneten **Saenger.**

Die Abgeordneten Bechtold und Genossen haben folgenden Antrag gestellt:

Die zweite Kammer wolle Großh. Regierung ersuchen:

1. Gesetzentwürfe betreffend Verstaatlichung der Mobiliar-Versicherung und der Hagel- und Viehversicherung schleunigst vorzulegen;
2. bis zum Inkrafttreten der staatlichen Feuerversicherung Übergangsbestimmungen zu treffen, nach welchen die Versicherungsgesellschaften im Verhältnis ihrer Versicherungssummen verpflichtet werden, zu den kommunalen Feuerlöscheinrichtungen Beiträge zu zahlen.

Der Teil des Antrages, der sich auf die Verstaatlichung der Hagelversicherung bezieht, wurde durch Beschluß des hohen Hauses hier ausgeschieden und der Kommission für die Errichtung der Landwirtschaftskammer zugewiesen.

Ihre Kommission hatte sich deshalb nur mit den übrigen beiden Punkten: Vieh- und Mobiliarversicherung zu beschäftigen.

A. Viehversicherung.

Die ersten landwirtschaftlichen Genossenschaften im Großherzogtum Baden waren wohl die Viehleihkassen oder Viehladen, Vereinigungen aller oder eines Teiles der Viehbesitzer eines Ortes, um sich gegen Verluste an ihrem Viehbestande, die durch Krankheiten oder Unglücksfälle entstanden, zu schützen. Das Bedürfnis wurde also von der viehbesitzenden Bevölkerung schon recht frühe anerkannt. Da unter der fahrenden Habe des Landwirts der Viehbestand an erster Stelle steht und das wertvollste Besitztum repräsentiert, ist das leicht begreiflich.

Das Bedürfnis nach Versicherung stieg aber, als durch zunehmende Verbesserung der heimischen Viehschläge der Geldwert der Viehstücke ein bedeutend größerer wurde, immer mehr, und dem Landtag 1889/90 wurde eine Gesetzesvorlage unterbreitet und am 26. Juni 1890 zum Gesetz erhoben, die eine gesetzliche Ordnung des Viehversicherungswesens bezweckte.

Es war festgestellt, daß schon damals in Baden der durch Unfälle oder Krankheiten entstehende jährliche Durchschnittsverlust der Viehhalter des Landes sich auf rund 1 Million Mark belief. Die große volkswirtschaftliche Bedeutung einer guten Ordnung des Viehversicherungswesens ergab also wohl die Berechtigung zu einem gesetzlichen Eingreifen auf diesem Gebiete. Wohl bestanden seit Menschengedenken in den verschiedensten Landesteilen örtliche Viehversicherungsvereine; aber eine lange Dauer ihrer Wirksamkeit können wenige nachweisen. Der örtliche Aufbau der Viehversicherung ist ja der allein richtige, schon weil die gegenseitige Überwachung nicht zu entbehren ist; aber in dieser örtlichen Begrenztheit, der Kleinheit des Versicherungsgebietes lag auch wieder die größte Gefahr, weil viele, in kurzer Zeitfolge kommende, Unfälle von den verhältnismäßig wenigen Mitgliedern nicht getragen werden können.

Ein großer Versicherungsverband, der die Zusammenfassung der vielen örtlichen Vereine ermöglichte, war deshalb der Schwerpunkt der durch das Gesetz geschaffenen Reform. Dieser Verband, dem die schon bestehenden und die neu zu gründenden Ortsvereine sich anschließen konnten, entwickelte sich im Laufe der Jahre immer mehr und umfaßte 1904:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jahr	Ortsversicherungsanstalten	Viehbesitzer	Versicherte Tiere	Versicherungswert	Durchschnittswert von 1 Stück	Entschädigte Fälle auf je 100 versicherte Tiere	Durch die Amtskassen ausbezahlte Entschädigungen	Prozent des gesamten Versicherungswerts
	321	27 599	107 811	35 865 620 ℳ	332 ℳ 67 ₰	2,32	677 731 ℳ 54 ₰	1,89
gegen								
1903	281	24 868	91 584	29 945 565 „	326 „ 97 „	2,27	533 283 „ 20 „	1,78
1902	258	22 769	80 523	25 693 745 „	319 „ 09 „	2,48	482 271 „ 26 „	1,88
1901	236	22 254	74 877	22 717 215 „	303 „ 39 „	2,88	500 253 „ 87 „	2,20
1900	202	18 948	67 297	19 996 055 „	297 „ 13 „	2,69	422 568 „ 01 „	2,11
1899	185	17 238	62 832	18 698 925 „	297 „ 42 „	2,40	349 653 „ 62 „	1,87
1898	124	12 749	45 142	12 501 525 „	276 „ 94 „	2,82	276 740 „ 77 „	2,21
1897	123	12 803	44 827	12 002 755 „	267 „ 57 „	3,15	303 450 „ 59 „	2,53
1896	119	12 544	44 407	11 979 180 „	269 „ 76 „	2,76	278 838 „ 42 „	2,33
1895	118	12 466	43 174	12 375 975 „	286 „ 65 „	2,29	238 640 „ 55 „	1,93
1894	111	11 642	37 449	9 941 030 „	265 „ 48 „	2,87	224 151 „ 84 „	2,26
1893	87	9 396	29 231	6 202 400 „	212 „ 18 „	2,84	133 904 „ 22 „	2,16

Schadenfälle sind 1904 insgesamt 2499 = 2,32 % (der versicherten Tiere) vorgekommen. Die Verlustziffer hat, trotz des Zugangs von 16 227 Tieren, um nur 0,05 Prozent zugenommen.

Von den 1904 entschädigten Rindviehstücken waren:

notgeschlachtet	2179 = 87,20 %
umgestanden	161 = 6,44 „
gewerblich geschlachtet (Schlachtviehversicherung nach Art. 40 des Gesetzes	159 = 6,36 „
zusammen	2499 = 100 %.

Unter den zur Entschädigung gelangten Tieren waren:

Kühe	2043 = 81,75 %
Rinder, Kalbinnen	371 = 14,85 „
Farren	17 = 0,68 „
Ochsen	68 = 2,72 „
zusammen	2499 = 100 %.

Davon standen im Alter:

unter 1 Jahr	161 = 6,44 %
von 1—5 Jahren	940 = 37,62 „
von 6—12 Jahren	1272 = 50,90 „
über 12 Jahren	126 = 5,04 „

Während im Viehversicherungsverband eine zwar langsame, aber stetig zunehmende Vermehrung der Ortsanstalten und Mitglieder zu verzeichnen ist, ging in den letzten Jahren die Zahl der freiwilligen Orts-Viehversicherungsvereine, die außerhalb des Verbandes stehen, immer mehr zurück. Es waren im Jahre 1897, in dem der Höchststand erreicht wurde, in Baden an freiwilligen Vereinen und Vereinbarungen 589 mit 58 736 Besitzern und 195 083 versicherten Tieren vorhanden. Die Zahlen der letzten Jahre sind:

1898 : 583 Vereine	1901 : 554 Vereine
1899 : 566 „	1902 : 552 „
1900 : 565 „	1903 : 547 „

Es wurden in Baden 1903 insgesamt gezählt:

Rindviehstücke	638 367
Kälber unter 3 Monaten, die nicht versichert werden können	47 523
Für die Versicherung kommen also	590 844

Tiere in Betracht.

Davon waren versichert:

bei gesetzlichen Orts-Viehversicherungsanstalten	91 984 Stück
bei freien Vereinen	189 654 „
zusammen	281 638

Nichtversicherte Tiere waren Ende 1903 also 309 206 oder 49,6 % vorhanden gegen 50,4 % Versicherte. Da der Zugang beim Verband 1904 wieder 16 227 Tiere umfaßte und auch 1905 sich auf 10 471 Stück bezifferte, wird man in der Annahme, daß gegenwärtig 55—60

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Prozent des Rindviehbestandes im Großherzogtum versichert sind, nicht fehlgehen.

In der Kommission war die überwiegende Mehrheit der Mitglieder von Anfang an für Belassung der jetzigen Verhältnisse. Nur ein Mitglied wünschte die Durchführung der Zwangsviehversicherung bei allen Besitzern. Einige Mitglieder waren der Ansicht, daß das Interesse der bäuerlichen Wirtschaften und Viehbesitzer besser durch freie Vereinigungen gewahrt werde, als durch Gründung von Viehversicherungsanstalten mit Anschluß an den Landesverband. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß die ersteren billiger arbeiteten dadurch, daß ihren Mitgliedern nicht die oft sehr hohen Tierarzt- und Apothekerkosten abgenommen würden. Die Übernahme dieser Kosten wäre oft eine direkte Faulheitsprämie insofern, als manche Tierbesitzer dadurch direkt veranlaßt würden, der Pflege ihrer Tiere nicht die nötige Sorgfalt zuzuwenden.

Auch die Verwaltung würde zu großen Aufwand verursachen.

Von anderer Seite wurde dagegen hervorgehoben, daß gerade in der freien Gewährung von Tierarzt und Apotheke die Veranlassung für die Besitzer liege, Erkrankungen ihrer Tiere, weil für sie vollständig kostenfrei, schon im ersten Stadium zur Anzeige zu bringen. Es sei dadurch sehr oft möglich, Tiere, die bei längerer Vernachlässigung durch den Tierhalter und Nichtbeizug des Tierarztes vielleicht eingingen, zu erhalten. Der Kasse könne unter Umständen durch Rettung auch nur eines Tieres ein Betrag erhalten bleiben, dessen Höhe die Gesamtjahreskosten der Ortsanstalt für Arzt und Apotheke decke. Die örtlichen Verwaltungskosten, deren Festsetzung dem Ortsvorstand, unter Genehmigung des Bezirksrates, zustehe, könnten sich auf derselben Linie bewegen, wie bei dem freien Verein, und die Kosten der Verwaltung des Landesverbandes würden durch die Staatskasse getragen. Außerdem sei den lokalen Anstalten durch ihre Zugehörigkeit zum Landesverband ein wesentlicher Teil der ihnen sonst zufallenden Arbeit abgenommen. Wichtiger aber seien die andern Vorzüge und Vergünstigungen, die sich den Mitgliedern einer Ortsanstalt durch Anschluß an den Landesverband bieten.

Vor allem fände man hier eine höhere, dem wirklichen Zucht- oder Nutzungswert entsprechende, Einschätzung der Tiere vor, als in freien Vereinen. Im letzten Berichtsjahr entfällt auf einen Entschädigungsfall bei freien Vereinen im Landesdurchschnitt die Summe von 227 *M*, während bei den staatlichen Ortsviehversicherungsanstalten

der Landesdurchschnitt 253 *M* betrug. Bei freien Vereinen hielten sich größere Besitzer sehr oft zurück. Die schnelle Regulierung der Schäden ließe deshalb häufig zu wünschen übrig, weil die Gelder langsam eingingen, während bei der staatlichen Anstalt die rasche Zuführung der Entschädigungssumme, die durch den Steuereinnehmer erfolgt, sehr angenehm empfunden würde. Das bare Betriebskapital in unsern kleinbäuerlichen Wirtschaften sei in der Regel ein kleines, und durch langes Ausbleiben der Entschädigungssumme würde die geordnete Aufrechterhaltung des Ganges der Wirtschaft unmöglich.

Da der Antrag sich nur mit der Viehversicherung schlechthin beschäftigt, hielt es Ihre Kommission für ihre Pflicht, auch die Frage zu erörtern, ob nicht auch bezüglich der Pferde- und Ziegenversicherung in Beratungen einzutreten sei. Sie war aber der Ansicht, daß bei Pferdeverlusten die volkswirtschaftliche Bedeutung nicht so sehr zutage träte, da hier fast nur größere Besitzer in Betracht kämen, und außerdem durch eine gute Versicherungsanstalt, im Lande selbst, Gelegenheit zur Versicherung geboten sei.

Bezüglich der Versicherung von Ziegen, deren Zucht ja in den letzten Jahren, sowohl was die Zahl als auch die Qualität der Tiere betrifft, in erfreulichem Aufschwung begriffen ist, war die Kommission der Meinung, daß zwar die Gründung einer derartigen Versicherung von den Züchtern dieser Tiere noch nicht angeregt worden sei, es aber wünschenswert wäre, etwaigen in der Richtung hervortretenden Bestrebungen staatliche Förderung auch angedeihen zu lassen.

Was schließlich die Verstaatlichung, bezw. die zwangsweise Einführung der Rindviehversicherung anbelangt, kam Ihre Kommission, aus eingehenden Erwägungen heraus, zu der Meinung, daß dieselbe zur Zeit nicht zu wünschen sei. Einmal treffe das zu im Hinblick darauf, daß die auf Grund des bestehenden Gesetzes gegründeten Ortsviehversicherungsanstalten in steter Zunahme begriffen seien, dann aber auch deshalb, weil in sehr vielen Landesgegenden — was bei den Kommissionsberatungen bestimmt hervorgetreten ist — bei den Viehbesitzern große Abneigung gegen zwangsweise Versicherung des Rindviehes bestehe.

Ihre Kommission kam daher mit allen gegen eine Stimme zu dem Beschluß, dem hohen Hause zu empfehlen, den vorliegenden Antrag, soweit er sich auf die Verstaatlichung bezieht, abzulehnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Feuerversicherung.

In früheren Jahrhunderten waren die Brandbeschädigten auf die allgemeine Mildtätigkeit angewiesen und manchmal dem nackten Elend preisgegeben. Im achtzehnten Jahrhundert entstanden in Deutschland öffentliche Brandkassen, die ihre Bestimmung aber nur darin erblickten, den Brandschaden an Gebäuden, nicht auch an Fahrnissen, zu ersetzen. Aus England erschienen im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts die ersten englischen Feuerversicherungs-Gesellschaften in Deutschland, und im zweiten Jahrzehnt desselben wurden die ältesten deutschen Aktiengesellschaften zu dem Zwecke gegründet.

Schon in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde bei Entstehen der ersten neuen Gesellschaften da und dort die Frage aufgeworfen, ob es nicht für den Staat vorteilhaft wäre, wenn er selbst eine solche Anstalt ins Leben rufen würde. In den letzten 20 bis 25 Jahren ist die Frage der Verstaatlichung des Versicherungswesens überhaupt und insbesondere der Feuerversicherung oft behandelt worden.

Ihre Kommission hat sich mit der Sache eingehend befaßt. Es wurden zu Gunsten der Verstaatlichung hauptsächlich folgende Gründe ins Treffen geführt:

Das Versicherungswesen müßte, wie Post, Eisenbahnen, Telegraphie, eine staatliche Einrichtung werden und sei nicht dazu da, um als Geschäft Erwerbszwecken zu dienen. Die Privatversicherungsgesellschaften hätten nicht das Wohl der Versicherten, sondern nur ihr Erwerbsinteresse im Auge, und die Aktionäre machten auf Kosten der Versicherten zu große Gewinne. Ein Mitglied war der Meinung, dieselben betrügen bis zu 25 %. Die Prämien seien zu hoch und seien nicht so zurückgegangen, wie es in Rücksicht auf die fortschreitende Verminderung der Brandgefahr, Verbesserung der Löscheinrichtungen, der Wasserversorgung und die verschärften bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften möglich gewesen wäre. Mannheim z. B. zahle bei einem Versicherungswert von 800 Millionen ℳ im 10jährigen Jahresdurchschnitt an Prämien 1 300 000 ℳ, denen an Entschädigungen jährlich nur 40 000 ℳ gegenüberstehen.

Große Städte versicherten die Fahrnisse ihrer städtischen Gebäude aus diesem Grunde überhaupt nicht mehr. Ferner wurde die Ansicht geäußert, die Privatfeuerversicherungsgesellschaften hätten für Reklame aller Art zu große Aufwendungen, und die Verwaltung koste viel zu viel.

Dem wurde von anderer Seite entgegengehalten, daß der Durchschnittsertrag aus Feuerversicherungsaktien höchstens 6 Prozent betrage. Viele Gesellschaften könnten aber nur 3—4 Prozent zahlen, und manchen sei es überhaupt unmöglich, Dividenden auszuschütten.

Eine fakultative, d. h. eine neben den privaten arbeitende staatliche Mobiliarbrandversicherung, würde wohl nicht in Betracht kommen, und es würde sich nur um eine Monopolanstalt mit Ausschluß der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften handeln können.

Gegen die Einrichtung einer solchen wurden von einer Seite hauptsächlich folgende Bedenken geltend gemacht:

1. Die Übernahme aller Risiken sei, weil eine Rückversicherung unmöglich, nicht durchführbar.

2. Die Verwaltungskosten wären bei einer staatlichen Anstalt viel höhere als bei Privatgesellschaften.

3. Die Schadensregulierung würde zu große Schwierigkeiten machen.

4. Viele Staatsbürger, die als Beamte und Angestellte jetzt bei Privatinstituten tätig sind, würden ihre Stellungen verlieren oder doch sehr geschädigt werden.

5. Unser Großherzogtum sei zu klein, um ein derartiges Unternehmen riskieren zu dürfen. Es könnten durch große Ortsbrände, bei Bränden von großen städtischen Vierteln, umfangreicher Fabrikanlagen oder gar großer Ausstellungen so riesige Entschädigungssummen in Frage kommen, daß ungeheure finanzielle Schädigungen unseres kleinen Staates zu erwarten wären.

Gegen den Vorwurf, die Privatgesellschaften verlangten zu hohe Prämien, wurde gesagt, daß für große Risiken allerdings manchmal sehr hohe Prämiensätze verlangt werden müssen, daß aber dann auch in manchen Fällen sehr niedrige Prämien zur Erhebung gelangten. Die Privatgesellschaften individualisierten im weitgehendsten Maße, und gerade darin läge ein Vorteil und die ausgleichende Gerechtigkeit für die Versicherten. Durch Nivellierung der Prämiensätze würden einzelne gefährliche Klassen der Versicherten zu Ungunsten der nicht so sehr gefährdeten Risiken weniger belastet und die letzteren dadurch benachteiligt werden. Unter Zugrundelegung langjähriger Beobachtungen und Erfahrungen seien die Privatinstitute zu einem sich bewährenden System gekommen. Durch freie Verständigung zwischen Gesellschaften und Versicherten seien die Brandschäden fast immer ohne Anstände geordnet worden. Ein Bedürfnis oder sonstige zwingende Gründe für Errichtung einer staatlichen Monopolanstalt sei nicht vorhanden.

Die Mehrheit der Kommission stand der Frage der Verstaatlichung der Mobiliarversicherung sympatisch gegen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

über; ehe sie sich aber endgültig entschließen konnte, hat sie sich veranlaßt gesehen, die Großh. Regierung um Beantwortung folgender Fragen zu bitten:

1. Wie war die Entwicklung der Fahrnisversicherung in Baden in den letzten Jahrzehnten?
2. Wieviel und welche Privatfeuerversicherungsgesellschaften sind zur Zeit im Großherzogtum zugelassen?
3. Wie hoch belaufen sich die Beträge der seitens der Gemeinden und Privaten bestehenden Versicherungen?
4. Wieviel Prozent der Fahrnisse oder zu welchem Werte sind noch nicht versichert?
5. Welche Einnahmen an Prämien kommen für die Gesellschaften aus den badischen Geschäften in Betracht?
6. Wie hoch beliefen sich in den einzelnen Jahren die von den Gesellschaften ausbezahlten Schadensbeträge?
7. Welch' größere Brandkatastrophen und Ortsbrände haben stattgefunden und mit welchen Schadensbeträgen?
8. Wie hoch belaufen sich die Verwaltungskosten der Privatversicherungsgesellschaften aus der badischen Fahrnisversicherung?
9. Wie hoch müssen die Kosten der etwaigen staatlichen Fahrnisversicherung veranschlagt werden?
10. Wie stellt sich die Großh. Regierung zur Angliederung der Fahrnisversicherung an die staatliche Gebäudeversicherung?
11. Wie hoch sind die Gewinne der in Baden zugelassenen Privatgesellschaften aus dem badischen Fahrnisversicherungsgeschäft?

Schließlich stellt die Kommission den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

a) über den Antrag Bechtold und Genossen, soweit er sich auf die Verstaatlichung der Viehversicherung bezieht, zur Tagesordnung überzugehen;

b) denselben Antrag, soweit er die Verstaatlichung der Mobiliar-Versicherung betrifft, der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, dieselbe möge dem nächsten Landtage eine Denkschrift vorlegen, welche die im Bericht niedergelegten Fragen der Kommission beantwortet;

c) bezüglich Ziffer 2 des Antrages: bis zum Inkrafttreten einer etwaigen staatlichen Feuerversicherungsanstalt sollen nach Artikel II § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1902 die in Baden zugelassenen Feuerversicherungsunternehmungen verpflichtet werden, nach dem Umfang des Geschäftsbetriebes im Großherzogtum zu bemessende jährliche Beiträge von vollen 3 Prozent der Gesamtbruttoprämieneinnahme für Feuerlöschwesen und Unterstützung von bei Hülfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen zu leisten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Antrag der Abgg. Bechtold und Gen.
die Verstaatlichung des Versicherungswesens betr.
(Drucksache Nr. 44)

kam im Plenum der Kammer nicht zur Beratung.
(Kommissionsbericht siehe Drucksache Nr. 44a).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 45.

Beilage zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Januar 1906.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

betreffend

die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1903/1904 von der zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen.

Erstattet von dem Abgeordneten Zehnter.

Nach dem von dem Archivariat der zweiten Kammer unterm 12. November 1904 aufgestellten Verzeichnis wurden im Laufe des Landtags 1903/1904 von der zweiten Kammer der Großh. Staatsregierung im ganzen 87* Petitionen überwiesen, und zwar 26 empfehlend, 55 zur Kenntnisnahme, 6 teils empfehlend, teils zur Kenntnisnahme.

Die Petitionskommission hat die von den vier Ministerien bei der zweiten Kammer eingekommenen Nachweisungen über die Art der Erledigung der Petitionen mit dem erwähnten Verzeichnis verglichen und berichtet über das Ergebnis wie folgt:

---

* In Wirklichkeit sind es 107 Petitionen; einige Gruppen sind aber als zusammengehörig behandelt und jeweils unter einer Nummer aufgeführt. Dagegen berühren zwei Petitionen je zwei Ministerien und erscheinen deshalb unter Ziffer II und III, also je zweimal.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

I. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gehörige Petitionen.

Die diesem Ministerium zugewiesenen Petitionen wurden laut Mitteilung des Ministeriums an das Präsidium der zweiten Kammer vom 14. Dezember 1905 in folgender Weise erledigt:

1. Bitte der **Gemeinderäte Hardheim** und **Höpfingen** um Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim nach Walldürn.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß dem nächsten Landtage eine entsprechende Vorlage unterbreitet werde.)

Art der Erledigung: Dem Beschlusse der zweiten Kammer wird voraussichtlich entsprochen werden können. Weitere Mitteilung nach Abschluß der noch schwebenden Verhandlungen bleibt vorbehalten.

2. Bitte der **Gemeinde Mörtelstein** um Errichtung einer Haltestelle daselbst.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß mit einem Versuch, durch Einstellung schwererer Lokomotiven die bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, möglichst bald vorgegangen werde, um den berechtigten Wünschen der Beteiligten entgegenzukommen.)

Art der Erledigung: Der Personenzugsdienst der Strecke Meckesheim—Neckarelz wird bei dem schwachen Verkehr durch leichtere Lokomotiven älterer Bauart (Gattung IVc.) gut bewältigt. Bei der großen Zahl von Lokomotiven dieser Gattung wäre im Falle ihrer Zurückziehung von jener Strecke eine nutzbringende anderweitige Verwendung nicht möglich. Die Beschaffung von drei als Ersatz erforderlichen schwereren Lokomotiven, die bei der Steigung von 1:72, wie sie hier in Betracht kommt, erforderlich wären, würde mit einem Aufwand von 170 000 *M.* verbunden sein.

Würde man statt dessen eine Strecke von geringerer Steigung — 150 m mit einer Steigung von 1:250, wie bei Obrigheim — einschalten, so müßte vor dem neuen Haltepunkt die Steigung auf eine Länge von 500 bis 600 m auf 1:60 erhöht werden. Da dann der Berechnung der zulässigen Zugsbelastungen auf der ganzen Strecke Neckarelz—Meckesheim die Steigung von 1:60 gegen bisher 1:70 zugrunde gelegt werden müßte, würde sich die Leistungsfähigkeit der Strecke wesentlich verschlechtern.

Die Willfahrung des Gesuchs würde hiernach in jedem Falle mit erheblichen Aufwendungen verbunden sein, die mit den dadurch zu erreichenden Vorteilen — verhältnismäßig geringe Abkürzung des Wegs nach und von der Zugshaltestelle für eine kleine Zahl von Reisenden — in keinem richtigen Verhältnis stünden.

3. Bitte der **Orte Külsheim, Wertheim, Schweinberg, Steinfurt, Steinbach, Hundheim, Dörlesberg, Sonderrieth, Uissigheim, Eiersheim** und **Nassig** um den Bau einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim—Külsheim nach Wertheim.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß es gelingen möge, vielleicht mit Hilfe der ständig fortschreitenden Technik Mittel und Wege zu finden, um den berechtigten Wünschen des betr. Landesteils zu entsprechen, wenn auch nur in der Form der Erstellung einer Nebenbahn.)

Art der Erledigung: Die Frage der Erbauung einer Nebenbahn von Hardheim über Külsheim nach Wertheim wird im Zusammenhang mit den Untersuchungen über die Linie Hardheim—Tauberbischofsheim (zu vgl. O.Z. 32 der Nachweisung) ebenfalls geprüft werden.

4. Bitte der **Gemeinde Ostersheim** um Anhalten der Züge der Heidelberg—Speyerer Bahn an der Haltestelle Ostersheim und die Errichtung einer Güterstation daselbst.

(Soweit das Anhalten der Züge der Heidelberg—Speyerer Bahn an der Haltestelle Ostersheim in Betracht kommt, empfehlend überwiesen; hinsichtlich der Bitte um Errichtung einer Güterstation dagegen auf Übergang zur Tagesordnung beschlossen.)

Art der Erledigung: Dem Gesuche um Anhalten der Züge der Speyerer Bahn an der Haltestelle Ostersheim ist entsprochen worden. Der Abfertigungsdienst muß aber auf die Ausgabe von Lokalzugsfahrkarten, Fahrkarten nach Stationen der Strecke Heidelberg—Speyer sowie auf die Abfertigung von Traglasten beschränkt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Bitte der **Gemeinde Gölshausen** um Errichtung einer Haltestelle.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß

a. beim abwärtsfahren mit den geeigneten Zügen in Gölshausen angehalten werde, um die Milchsendungen aufzunehmen,

b. unter der Voraussetzung, daß auf der Strecke auch schwerere Maschinen zur Verwendung kommen, die ein Anhalten ermöglichen, auch beim aufwärtsfahren in Gölshausen angehalten werde, um die leeren Milchgeschirre wieder zurückzubefördern.)

Art der Erledigung: Dem Wunsche unter a ist entsprochen worden, indem seit dem 15. Juli 1904 bei Gölshausen eine Haltestelle für die Abfertigung von Milch eröffnet wurde.

Nachdem die Verwendung stärkerer Lokomotiven auf der Kraichgaubahn in Aussicht genommen ist, wird auch dem weitergehenden Wunsch der Gemeinde Gölshausen um Errichtung einer Haltestelle für den Personenverkehr daselbst entsprochen werden können, sofern die Gemeinde sich zur Leistung eines entsprechenden Beitrags zu den Herstellungskosten verpflichtet. Hierwegen sind die Verhandlungen eingeleitet.

6. Gesuche der **Gemeinden Neuenburg** und **Steinenstadt** Amts Müllheim um Herstellung eines fahrbaren Bahnüberganges beim Bahnhof Neuenburg an der Bahnlinie Müllheim—Mülhausen.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Bestrebungen der Eisenbahnverwaltungen sind allgemein darauf gerichtet, die schienenebenen Bahnübergänge wegen der bedeutenden Gefahren für den Betrieb wie für den Straßenverkehr unter Aufwendung ganz beträchtlicher Kosten allmählich zu beseitigen (vgl. hierwegen auch das Eisenbahnbetriebs- und Baubudget für 1906/07). In letzter Zeit richtet auch das Reichseisenbahnamt seine Bemühungen auf tunlichste Beseitigung dieser Übergänge.

Stehen hiernach der Willfahrung des Gesuchs der Gemeinden Neuenburg und Steinenstadt schon schwerwiegende grundsätzliche Bedenken entgegen, so können auch die gerade im vorliegenden Fall zur Geltendmachung eines Bedürfnisses vorgebrachten Gründe nach eingehender Prüfung keineswegs als stichhaltig anerkannt werden. Diese Gründe sind hauptsächlich folgende:

1. zweckmäßigere Verbindung der beiden Stadtteile mit Neuenburg,
2. direkte Zufahrt von Steinenstadt zum Bahnhof Neuenburg und zur Landstraße Neuenburg—Müllheim,
3. Herstellung der kürzesten Verbindung der beiderseits der Bahn gelegenen Wiesen und Felder untereinander und mit den Wohnstätten der Besitzer.

Zu 1. Der weitaus überwiegende Teil des bebauten Stadtgebiets in Neuenburg liegt auf der Nordseite der Bahn; er ist durch die beiden, quer zur Bahn und in Schienenhöhe über dieselbe führenden Hauptstraßen unmittelbar mit dem südlichen Stadtteil verbunden, der nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Wohngebäuden aufweist. Die Langgasse, in der der Bahnübergang gewünscht wird, liegt etwa 400 m vom Mittelpunkt der Stadt entfernt und noch weit außerhalb der äußersten Ansiedelungen; sie kann daher als zweckmäßige Verbindung der beiden Stadtteile nicht angesehen werden.

Zu 2. Der Ort Steinenstadt befindet sich ganz in der Nähe der an der Hauptbahn gelegenen Station Schliengen; sein Güterverkehr bewegt sich demnach nicht nach Neuenburg, sondern zum Bahnhof Schliengen; für ausnahmsweise Benützung des Bahnhofs Neuenburg kann der unerhebliche Umweg über den Ortsstraßenübergang zum Bahnhof im Vergleich zu der über eine Stunde betragenden Wegentfernung dahin von keinem Belang sein. Der Personenverkehr bleibt ganz außer Betracht, da diesem die kürzere Verbindung über den in der Langgasse eingerichteten Fußwegübergang jetzt schon offen steht. Ebenso können in der Wiederherstellung der Verbindung des Gemeindewegs Steinenstadt—Neuenburg mit der Landstraße Müllheim—Neuenburg durch Öffnen eines fahrbaren Bahnüberganges in der Langgasse Vorteile für Steinenstadt nicht erblickt werden, da der Weg von Steinenstadt über Auggen nach Müllheim erheblich kürzer ist, als jene Verbindung über Neuenburg.

Zu 3. Für den größten Teil des Stadtgebiets sind die jenseits der Bahn gelegenen Wiesen und Felder auf dem kürzesten Weg über die beiden bestehenden Ortsstraßenübergänge zu erreichen; nur für einige Häusergruppen würde die Benützung eines fahrbaren Übergangs in der Langgasse eine Verkürzung um wenige hundert Meter ausmachen. Ein erheblicherer Umweg käme nur in Betracht, wenn ein landwirtschaftliches Fuhrwerk von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einem Grundstück bei der Langgasse diesseits der Bahn noch nach einem solchen jenseits der Bahn gelangen will. Dieser Fall dürfte indessen zu den selteneren gehören und nur für wenige Grundbesitzer in Betracht kommen. Keinesfalls könnte wegen eines verhältnismäßig so unbedeutenden Nachteils die Herstellung eines neuen schienenebenen Übergangs für Fuhrwerke als gerechtfertigt erachtet werden.

Wenn die Frage der Beseitigung der schienenebenen Übergänge einmal auch für Neuenburg gelöst werden sollte, so wäre von vornherein als ausgeschlossen zu betrachten, daß jeder bestehende Bahnübergang durch eine besondere schienenebene Über- oder Unterführung ersetzt wird; aller Voraussicht nach würde dann gerade der Bahnübergang an der Langgasse ein solcher sein, der an seiner Stelle eingehen müßte. Durch ein jetzt etwa erfolgendes Zugeständnis der Errichtung eines fahrbaren Übergangs an dieser Stelle würde also auch der späteren Lösung der Frage ein weiteres schwerwiegendes Hemmnis bereitet werden.

Dem Gesuche konnte daher nicht entsprochen werden.

7. Bitte des Expeditionsassistenten a. D. **Georg Meixner** in Weinheim um Erhöhung seines Ruhegehaltes.

(a. Bezüglich desjenigen Teils der Petition, in welchem verlangt wird, der Ruhegehalt Meixner's solle zu der Höhe des jeweiligen Betrages steigen, den derselbe als aktiver Beamter bei fernerem Verbleib im Dienst als Einkommen bezogen hätte, weil gesetzlich nicht vorgesehen, auf Übergang zur Tagesordnung beschlossen, dagegen

b. die Bitte um Erhöhung des Ruhegehaltes bis zu dem Betrag des von Meixner zuletzt bezogenen Diensteinkommens nach § 85 des Beamtengesetzes und § 3 des Beamtenfürsorgegesetzes der Großh. Regierung empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Durch Allerhöchste Staatsministerial-Entschließung vom 25. November 1904 ist der Ruhegehalt des Petenten mit Wirkung vom 1. Januar gl. Js. auf den Betrag des vor der Zuruhesetzung maßgebend gewesenen Einkommensanschlags erhöht worden.

8. Bitte des **Vereins badischer Eisenbahnbeamten** um Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der Beamten der Assistentenlaufbahn.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß bei Aufstellung des Budgets für 1906/07 auf tunlichste Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der in Betracht kommenden Beamten Bedacht genommen und dementsprechend eine größere Anzahl von Stellen in F 3 oder F 5 für sie vorgesehen werden möge, als dies bei der derzeitigen Finanzlage des Staates möglich gewesen ist.)

Art der Erledigung: In dem Budget für 1906/07 ist eine Vermehrung der Stellen der Sekretäre und Revisoren (F 3) um 15, der Stationskontrolleure (F 5) um 3 vorgesehen worden.

9. Bitte der **Vereinigung badischer Lokomotivbeamten** um Vermehrung der Führer- und Heizerstellen.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß bei Aufstellung des Budgets 1906/07 seitens der Großh. Regierung den einschlägigen Verhältnissen nochmals mit Wohlwollen näher getreten und auf eine weitere angemessene Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Stellen für die in Betracht kommenden Beamten abgehoben werden möge.)

Art der Erledigung: Den Wünschen ist durch die Anforderung von weiteren 30 etatmäßigen Lokomotivführerstellen (H 6) und weiteren 100 etatmäßigen Lokomotivheizerstellen (K 5) im Budget 1906/07 soweit möglich Rechnung getragen worden.

10. Bitte des **Vereins badischer Zugmeister** um Besserstellung und Verleihung des Titels „Oberzugmeister" an ältere Beamte.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß im Zusammenhang mit der bevorstehenden allgemeinen Revision des Gehaltstarifs in eine möglichst entgegenkommende Behandlung der Wünsche der Petenten eingetreten werden möge.)

Art der Erledigung: Die Wünsche der Zugmeister nach anderweitiger Einreihung in den Gehaltstarif (H 4 statt H 8) und nach Verleihung des Titels „Oberzugmeister" allgemein bei Erreichung eines bestimmten Dienstalters werden bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs näher geprüft werden. Inzwischen wird die Verleihung des Titels „Oberzugmeister" in besonderen Fällen an einzelne verdiente Zugmeister wie bisher erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

11. Bitte der **älteren Bureauassistenten der Großh. Eisenbahnverwaltung** (J 6) um Gleichstellung mit den von der früheren Main-Neckarbahnverwaltung übernommenen gleichartigen Beamten.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß bei der demnächstigen allgemeinen Revision des Gehaltstarif dem Wunsche der Petenten näher getreten werden möge.)

Art der Erledigung: Dem Wunsche der Bittsteller kann — wie bereits im Überweisungsbeschluß zum Ausdruck gebracht — erst bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs näher getreten werden.

12. Bitte der **Magazinsaufseher bei der Eisenbahnverwaltung** um Gleichstellung mit den Stationsmeistern und um Vermehrung der Filialmagazinsmeisterstellen.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Gehaltsverhältnisse der Magazinsaufseher bei einer demnächstigen allgemeinen Revision des Gehaltstarifs eine entsprechende Neuregelung finden sollen und daß die Großh. Regierung zu Gunsten der Bittsteller auch auf eine weitere Vermehrung der Zahl der Filialmagazinsmeister hinwirken möge.)

Art der Erledigung: Die Bitte der Magazinsaufseher (J 7) um Gleichstellung mit den Stationsmeistern (H 4) wird gelegentlich der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs geprüft werden.

Ein dienstliches Bedürfnis nach Vermehrung der Stellen der Filialmagazinsmeister (H 3) liegt zurzeit nicht vor.

13. Bitte der **Steuermänner auf den badischen Bodenseedampfschiffen** um Gleichstellung mit den Maschinenleitern.

(Im Sinne einer wohlwollenden Prüfung der Wünsche der Bittsteller bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Vgl. O.Z. 11.

14. Bitte des **Landesvereins badischer Schaffner** um Verbesserung der Anstellungsverhältnisse und Erhöhung der Fahrtgebühren.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß bei Aufstellung des nächsten Budgets auf tunlichste Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Schaffner Bedacht genommen und nochmals wohlwollend geprüft werden möge, ob nicht durch Bewilligung gleicher Fahrtgebühren an die einander in sozialer Hinsicht gleichstehenden Fahrdienstbeamten eine Vereinfachung des ganzen Gebührensystems eintreten und bei diesem Anlaß dann auch eine entsprechende Verbesserung der Verhältnisse der Schaffner überhaupt herbeigeführt werden könnte.)

Art der Erledigung: Zur Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Schaffner wurden in das Eisenbahnbetriebsbudget für 1906/07 50 weitere etatmäßige Schaffnerstellen (K 8) aufgenommen. Den Schaffnern, die trotz dieser Stellenvermehrung nicht gleich nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen etatmäßig angestellt werden können, wird vom Tag ab, auf den die Anstellung hätte erfolgen können, eine weitere Zulage von 100 ℳ jährlich bewilligt.

Das Fahrpersonal ist bezüglich der Fahrtgebühren zurzeit in vier Gruppen eingeteilt:

	Personenzüge	Güterzüge	
I. Zugmeister, Oberschaffner und Lokomotivführer . . .	7 ₰	14 ₰	für je 10 km
II. Wagenwärter	6 „	12 „	
III. Schaffner, Lokomotivheizer und ständig im Fahrdienst verwendetes Hilfspersonal	5 „	10 „	
IV. Aushilfspersonal (nicht ständig im Fahrdienst verwendet)	4 „	8 „	

Gruppe I umfaßt die mit der größten Verantwortlichkeit belasteten ersten Beamten des Zugbegleitungs- und Lokomotivdienstes (H 6, H 8 und K 1 des Gehaltstarifs.) Gruppe II enthält lediglich die aus besonderen Gründen aus der Gruppe III heraufgenommenen Wagenwärter (K 7). In Gruppe III ist das gesamte übrige, ständig im Fahrdienst verwendete Personal (etatmäßige Beamte K 5 und K 8, vertragsmäßiges Personal und Arbeiter) untergebracht. Gruppe IV umfaßt das unständige Hilfspersonal im Arbeiterverhältnis.

Der Tarif der wandelbaren Gebühren ist sonach jetzt schon nicht so sehr nach dem Gehaltstarif eingerichtet, als nach der Bewertung der dienstlichen Leistungen. Wollte man die Gebühren der Schaffner denen der Wagenwärter gleichstellen, so müßte man diese Sätze auch dem übrigen, jetzt in Gruppe III befindlichen Personal zubilligen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Maßnahme würde einen Mehraufwand von jährlich etwa 177 000 *M.* verursachen. Das umständige Personal in Gruppe IV befindet sich zum Teil in gleicher sozialer Stellung; es wäre billigerweise auch zu berücksichtigen, was eine Erhöhung des Mehraufwandes auf im ganzen 183 000 *M.* zur Folge hätte. Zu einer solchen Mehrausgabe, die auch in der Einrichtung und den Sätzen des Gebührentarifs nicht begründet erscheint, liegt zurzeit ein ausreichender Anlaß nicht vor. Der Anregung konnte daher keine weitere Folge gegeben werden.

15. Bitte des **Verbands der Bahn- und Weichenwärter** um Verbesserung der Lage dieser Beamten.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß bei der allgemeinen Gehaltstarifrevision die verhältnismäßig niedrigen Aktivitätsbezüge des in Betracht kommenden Personals einer Erhöhung unterworfen werden mögen und auch erwogen werde, ob nicht die Einkommensverhältnisse der in größeren Städten stationierten Bahn- und Weichenwärter, welche Beamte jedenfalls ungünstiger situiert sind, als ihre Kollegen auf dem Lande, unter Umständen auch auf dem Wege des Budgets einige Besserung erfahren könnten.)

Art der Erledigung: Dem Wunsche der Bittsteller kann — wie bereits im Überweisungsbeschluß zum Ausdruck gebracht — erst bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs näher getreten werden.

Eine Aufbesserung der Bezüge der etatmäßigen Wärter in den größeren Städten im Wege des Budgets ist nicht angängig, da sowohl der Gehalt als das Wohnungsgeld und die Dienst-(Stations-)Zulagen durch den Gehalts- und den Wohnungsgeldtarif gesetzlich festgelegt sind. Zahlreiche Weichenwärter in größeren Städten beziehen neben Gehalt und Wohnungsgeld noch Stellwerkszulagen. Zu einer Erhöhung dieser Zulagen liegt aber ein Anlaß nicht vor, da gerade die im Genusse der Stellwerkszulagen stehenden Wärter jetzt schon besser gestellt sind, als ihre Kollegen.

Den nicht etatmäßigen Wärtern in den größeren Städten konnte eine erhebliche Aufbesserung zugewendet werden. Seit Mitte 1904 wird nämlich allen Bahn- und Weichenwärtern, die zur etatmäßigen Anstellung an der Reihe sind, aber mangels etatmäßiger Stellen nicht angestellt werden können, eine Jahresvergütung im Betrag der vollen Anfangsbezüge eines etatmäßigen Wärters auf den von ihnen bekleideten Posten gewährt; in die Vergütung wird, je nachdem der Wärter freie Wohnung hat oder nicht, die Wohnungsgelddienstzulage bezw. das geordnete Wohnungsgeld eingerechnet. Die dadurch für die Wärter an den Stationierungsorten der I. Ortsklasse eingetretene Aufbesserung beträgt jährlich 70—100 *M.*

16. Bitte der **Stationswarte** um Besserstellung durch Trennung von der Klasse der Bahn- und Weichenwärter und Auszeichnung in der Dienstkleidung.

(Im Sinne einer wohlwollenden Prüfung der bestehenden Wünsche bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung. Vgl. O.Z. 11.

Der Wunsch nach Gewährung einer Auszeichnung in der Dienstkleidung wird bei der in Bearbeitung befindlichen Neuordnung der Dienstkleidungsverhältnisse in Erwägung gezogen werden.

17. Bitte der **Bureaugehilfen und Bureaugehilfenanwärter der Staatseisenbahnverwaltung** um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß bei Aufstellung des nächsten Budgets für diese Beamten eine größere Zahl von Bureauassistentenstellen vorgesehen werden möge, damit ein rascheres Vorrücken der Bureaugehilfen in etatmäßige Stellen ermöglicht wird; ferner daß in der seit 1. Juli 1902 eingetretenen höheren Normierung der Bezüge bei entsprechender Besserung der allgemeinen Finanzlage noch weiter gegangen werden möge.)

Art der Erledigung: Im Budget für 1906/07 ist eine weitere Vermehrung der Zahl der Bureauassistentenstellen (J 6) um 30, der Zahl der Kanzleiassistentenstellen (J 7) um 10 vorgesehen.

Eine Erhöhung der seit 1. Juli 1902 normierten Bezüge konnte den Bureaugehilfen mit Rücksicht auf die den Eisenbahngehilfen und nicht etatmäßigen Eisenbahnassistenten gewährten Vergütungen sowie auf die Bezahlung gleichartiger Beamtenkategorien in den andern Zweigen der Staatsverwaltung nicht in Aussicht genommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

18. Bitte einiger **nichtetatmäßiger Wagenwärter in Heidelberg** um Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Die Angelegenheit ist in der Weise erledigt worden, daß eine Anzahl Wagenwärter, darunter auch alle Unterzeichner der Eingabe, mit dem Budgetvollzug etatmäßig angestellt wurden und diejenigen, welche wegen Stellenmangels nicht angestellt werden konnten, eine Vergütungszulage von 100 ℳ jährlich erhielten.

Im Budget 1906/07 ist eine weitere Vermehrung der etatmäßigen Wagenwärterstellen (K 7) um 20 vorgesehen.

19. Bitte der **Hilfsstationsmeister bezw. Rangierleiter** um etatmäßige Anstellung.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß bei der bevorstehenden allgemeinen Revision des Gehaltstarifs geprüft werde, ob es nicht mit den Interessen des Eisenbahndienstes und den bestehenden Vorschriften in Betreff der Militäranwärter vielleicht doch vereinbar wäre, wenigstens die etatmäßige Anstellung einer beschränkten Zahl von Hilfsstationsmeistern (Rangierleuten), die nicht aus den Kreisen der Militäranwärter hervorgegangen sind, zu ermöglichen.)

Art der Erledigung: Vgl. O.Z. 11.

20. Bitte der **Platzaufseher, Deckenaufschreiber, Wagenaufschreiber, Hallenaufseher und Lademeister in Mannheim** um die Rechte etatmäßiger Beamten.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß, wenn es zu einer allgemeinen Revision des Gehaltstarifs kommt, die Frage erwogen werde, ob nicht vielleicht für eine beschränkte Zahl von Bediensteten der einen oder anderen Kategorie, insbesondere insoweit Personal in Betracht kommt, welches bei anderen Eisenbahnverwaltungen der etatmäßigen Anstellung teilhaftig werden kann, die Möglichkeit etatmäßiger Anstellung geschaffen werden sollte.)

Art der Erledigung: Vgl. O.Z. 11.

21. Bitte des **Verbands badischer Bremser** um etatmäßige Anstellung der letzteren.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß bei der bevorstehenden allgemeinen Revision des Gehaltstarifs die Frage, ob nicht für eine gewisse Zahl älterer, im Dienste bewährter und erprobter Bremser die Möglichkeit etatmäßiger Anstellung zu schaffen wäre, wohlwollender Erwägung unterzogen werden möge.)

Art der Erledigung: Vgl. O.Z. 11.

22. Bitte a. des **Verbandes badischer Eisenbahnbediensteter** um Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse des im Taglohn beschäftigten Personals,

b. der **Landesverwaltung Baden des süddeutschen Eisenbahnarbeiterverbandes** um Verbesserung der Anstellungs-, Einkommens-, Versorgungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse der Eisenbahnarbeiter.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Großh. Regierung den berechtigten Wünschen der Petenten nach Tunlichkeit entgegenkommen möge, insbesondere in Hinsicht auf die Lohnordnung und den Lohntarif, die Gewährung von Monats- bezw. Jahreslöhnen unter Mitberücksichtigung der Sonn- und Feiertage, die sog. Stabilisierung des Eisenbahnpersonals, die Möglichkeit etatmäßiger Anstellung, die Leistungen der Arbeiterpensionskasse und deren Verstärkung aus budgetmäßigen Unterstützungsmitteln, die Wohnungsfürsorge, die häufigere Heranziehung der Arbeiterausschüsse zur Regelung der Arbeiterfragen und die Gewährung weiterer Erleichterungen auf dem Gebiete der Ruhe- und Erholungszeiten.)

Art der Erledigung: 1. Eine Lohnordnung mit Lohntarif für die ständigen Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Magazinsdienstes wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1904 ab eingeführt. Der durch den Lohntarif eintretende Mehraufwand beträgt für 1905 etwa 200 000 ℳ.

Die Aufstellung einer gleichen Ordnung für die Werkstättearbeiter, die wegen der Akkordarbeit und der Stücklöhne besondere Schwierigkeiten bietet, befindet sich im Gange und es steht der Abschluß der Vorarbeiten in nächster Zeit zu erwarten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ueber die Frage, in welchem Umfang und in welcher Weise dem Verlangen der Eisenbahnarbeiter nach allgemeiner Erhöhung ihrer Bezüge Rechnung getragen werden soll, bleibt weitere Mitteilung vorbehalten.

2. Die Frage des Übergangs von dem System der Taglöhne zu dem der Monats- oder Jahreslöhne wurde von der Generaldirektion im Benehmen mit den Bezirksbeamten eingehend geprüft. Das Ergebnis war folgendes:

a) Bei den Bahnunterhaltungsarbeiten stehen einer allgemeinen Änderung der Lohnzahlung erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Für einen beträchtlichen Teil dieser Arbeiter ist nach der Natur ihres Dienstes zu gewissen Jahreszeiten keine Arbeit vorhanden; andererseits legt ein erheblicher Teil den größten Wert darauf, nebenher Feldgeschäfte zu betreiben, und ist nur unter der Bedingung für den Eisenbahndienst zu gewinnen, daß ihm die Besorgung dieser Geschäfte ermöglicht wird; die Berücksichtigung dieser Verhältnisse liegt in hohem Maße im Interesse der Landwirtschaft. Die Voraussetzung für die Einführung von Monats- oder Jahreslöhnen, nämlich eine gleichmäßige ununterbrochene Beschäftigung, liegt somit bei dem größten Teil der Bahnunterhaltungsarbeiter nicht vor.

b) Bei den Magazins- und Werkstättearbeitern liegt zwar in dem Akkord-Lohnsystem, das in diesen Dienstzweigen in großem Umfang besteht, eine Schwierigkeit für den Übergang zu den Monats- oder Jahreslöhnen, die sich aber etwa in der Weise überwinden ließe, daß ein fester Jahreslohn festgesetzt würde, auf den der Akkordarbeiter unter allen Umständen Anspruch hätte, während das aus der Akkordarbeit sich ergebende weitere Treffnis nach jeweiliger Festsetzung besonders ausgezahlt würde.

c) Bei den Arbeitern des Betriebsdienstes und den das ganze Jahr über gleichmäßig im Taglohn beschäftigten Arbeitern der andern Dienstzweige ließe sich der Übergang zu den Monats- oder Jahreslöhnen ohne erhebliche Schwierigkeiten vollziehen.

d) Trotzdem bei einem kleinen Teil der unter a aufgeführten Arbeiter und ferner bei den unter b und c genannten Arbeiterkategorien die Einführung von Monats- oder Jahreslöhnen möglich wäre, empfiehlt sich eine solche Maßnahme nicht. Denn einmal könnte hierbei von der — einer ungefähr 20%igen Lohnerhöhung gleichkommenden — Gewährung des dermaligen Taglohns auch für die Sonn- und Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird, oder für sonstige Ausfalltage bei denjenigen Arbeitern, denen bisher der Lohn nur für die Arbeitszeit gezahlt wird, nicht die Rede sein; der Monats- oder Jahreslohn könnte also nur durch Vervielfältigung des Taglohnsatzes mit der tatsächlichen Zahl von Arbeitstagen oder durch Feststellung des bisherigen durchschnittlichen Jahresverdienstes ermittelt werden. Von unwesentlichen Abrundungsbeträgen abgesehen, würde sonach an der Lohnhöhe sich nichts ändern und für die Arbeiter aus der Änderung der Lohnbezeichnung ein Vorteil sich nicht ergeben. Andererseits würde sich hinsichtlich des Geschäftsverfahrens eine Mehrarbeit gegen bisher durch die von den Bezirksbeamten vorzunehmende Ausscheidung der Löhne nach Verrechnungsparagraphen, Festsetzung der Abzüge für die Ausfalltage und der Zuschläge für außerordentliche Arbeiten ergeben. Das Verlangen der Arbeiter nach der Einführung von Monats- oder Jahreslöhnen, das übrigens den gemachten Erhebungen zufolge keineswegs allgemein besteht, ist auch nicht etwa aus der Unzufriedenheit mit dem jetzigen Lohnsystem an sich entsprungen, sondern bezweckt offenbar eine Annäherung der Stellung der Arbeiter an die der Beamten; es ist sonach im Grunde nur ein anderer Ausdruck für die Forderung auf Überführung in die Beamtenstellung (die sog. Stabilisierung — vgl. hierwegen Ziff. 3).

3. Um die Wirkungen der Stabilisierung der Eisenbahnarbeiter in Österreich noch eingehender, als bereits geschehen, zu prüfen, wurde dem Wunsche der Budgetkommission entsprechend eine Kommission, bestehend aus je einem maschinentechnischen, bahnbautechnischen und administrativen Mitgliede der Generaldirektion, nach Österreich gesendet; die Kommission hat ihre Erhebungen im Juli d. J. in erster Linie bei dem k. k. Eisenbahnministerium in Wien, sodann bei der Staatsbahndirektion in Wien und den Eisenbahnwerkstätten in Wien und Linz gemacht. Aus dem hierüber erstatteten Bericht ist folgendes hervorzuheben:

Der ursprünglich beabsichtigte Umfang der Stabilisierung (im Zugförderungs-, Werkstätten- und Materialdepotdienst 80%, im Verkehrs- und Betriebsdienst die für den ständigen Mindestbedarf der einzelnen Stationen erforderliche Anzahl von Bediensteten) ist tatsächlich nie erreicht worden. Die nachstehend geschilderten Nachteile

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

traten so schnell zu Tage, daß der vollständigen Durchführung der Stabilisierung bald nach ihrem Inkrafttreten wieder Einhalt geboten wurde.

Der Kommission wurde durchweg bestätigt, daß die Wirkungen der Stabilisierung ungünstig waren. In erster Linie hat diese die Krankmeldungen der Arbeiter erheblich vermehrt, was sich insbesondere im Werkstättedienst zeigte. Im Jahre 1904 betrug die mittlere Krankheitsdauer bei den stabilisierten Werkstättearbeitern 13,5 Tage, bei den andern dagegen nur 7,3 Tage, bei ersteren also 85% mehr.

Über die finanziellen Wirkungen der Stabilisierung im ganzen waren keine statistischen Angaben zu erhalten. Dagegen wurde von der österreichischen Staatsbahnverwaltung vor kurzem eine Berechnung darüber angestellt, wie hoch die finanzielle Wirkung bei den Werkstättearbeitern zu veranschlagen sei, soweit der Mehraufwand nicht durch Steigerung der Taglohnsätze, sondern lediglich durch Wegfall der Stücklöhne und das dadurch bedingte Nachlassen der Leistung des Einzelnen veranlaßt ist. Das Ergebnis war nach dem Stand des Jahres 1904 allein für den Werkstättedienst ein jährlicher Mehraufwand an reinen Löhnen von rund 813 000 Kr. = 691 000 ℳ.

Die Kommission kam bei Zusammenfassung aller mündlichen und schriftlichen Mitteilungen, die sie erhalten hat, zu dem Urteil, daß die Arbeiterstabilisierung bei den österreichischen Staatsbahnen sich nicht bewährt hat.

Das Ergebnis dieser Erhebungen hat hiernach die Richtigkeit der bisherigen Ansicht der badischen Eisenbahnverwaltung über die mit der Anstellung der Eisenbahnarbeiter in Österreich gemachten Erfahrungen bestätigt. Es ist daher nicht beabsichtigt, dem Vorgang der österreichischen Staatsbahnen zu folgen. Dagegen soll, wie dies schon bei den Stellwerkschlossern und Güterpackern geschehen ist, auch künftighin einzelnen Arbeiterklassen, die sich in gehobener, der Beamtentätigkeit nahekommender Stellung befinden, ermöglicht werden, allmählich in Beamtenstellen aufzurücken. Es kommen hierbei zunächst die Obleute im Bahnunterhaltungsdienst, ferner die Telegraphenarbeiter und die Hilfsarbeiter der Stellwerkschlosser in Betracht. Hierwegen ist das Erforderliche eingeleitet.

4. Im Budget für 1906/07 (§ 17 Ziff. 3) ist eine Erhöhung des bisher für zusätzliche Verwilligungen zu Renten, Witwen- und Waisengeldern der Arbeiterpensionskasse vorgesehenen Betrags von 30 000 ℳ auf 40 000 ℳ in Aussicht genommen.

5. Mit der Erstellung von Arbeiterwohnungen soll auch in der kommenden Budgetperiode fortgefahren und nach Abschluß der noch im Gange befindlichen Erhebungen ein entsprechender Betrag in einem Nachtrag zum Baubudget angefordert werden.

6. Die bisher nur auf einigen größeren Stationen und bei den Werkstätten bestehende Einrichtung der Arbeiterausschüsse ist auf alle Stationen und Arbeiter (einschließlich der auf der freien Strecke beschäftigten) ausgedehnt worden, so daß jeder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung seine Vertretung in einem Ausschuß hat. Die Gesamtzahl der Arbeiterausschüsse und die Zahl der Arbeitervertreter ist beträchtlich erhöht worden. Die Verhandlungen der Ausschüsse sollen nach Bedürfnis, mindestens aber zweimal im Jahr stattfinden. Die Ausschüsse sind einzuberufen, wenn die Generaldirektion oder der Ausschußleiter es für erforderlich erachten oder wenn zwei Drittel der Ausschußmitglieder darauf antragen. Den geäußerten Wünschen ist hierdurch Rechnung getragen.

7. Auf die Gewährung von Erleichterungen auf dem Gebiet der Ruhe- und Erholungszeiten ist die Eisenbahnverwaltung fortgesetzt bedacht.

23. Bitte des **Landesverbands der Oberschaffner** um Einreihung dieser Beamten in die Tarifabteilung H und Änderung ihres Titels „Oberschaffner" in „Zugführer" sowie der Dienstkleidung.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Dem Wunsche der Oberschaffner um Einreihung in die Abteilung H des Gehaltstarifs und Änderung der Amtsbezeichnung „Oberschaffner" in „Zugführer" kann erst bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs näher getreten werden. Zur Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der Oberschaffner ist übrigens im Budget 1906/07 die Umwandlung von 10 Oberschaffnerstellen (K 1) in Zugmeisterstellen (H 8) vorgesehen.

Der Wunsch nach Änderung der Dienstkleidung wird bei der in Bearbeitung befindlichen Neuordnung der Dienstkleidungsverhältnisse in Erwägung gezogen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

24. Bitte des **Verbands der Vereine badischer Wagenwärter** um Erhöhung der Bezüge dieser Beamten.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Eingabe als Material bei einer Revision des Gehaltstarifs in Betracht kommen soll.)

Art der Erledigung: Vgl. O.-Z. 11.

25. Bitte des **Vereins der Kanzlei- und Rechnungsbeamten der Großh. Staatseisenbahnen** um Verbesserung der Anstellungs-, Beförderungs- und Einkommensverhältnisse dieser Beamten.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Großh. Regierung behufs Verbesserung der offenbar ungünstigen Beförderungsverhältnisse der Petenten bei Aufstellung des nächsten Budgets eine weitere Vermehrung der Kanzlei- und Bureauassistentenstellen sowie der Rechnungsführer-(Werkschreiber-)stellen herbeiführen und die von den Kanzlei- und Rechnungsgehilfen beantragte Erhöhung ihres Höchstgehalts in wohlwollende Erwägung ziehen möge.)

Art der Erledigung: Im Budget für 1906/07 ist eine weitere Vermehrung der Zahl der Bureauassistentenstellen (J 6) um 30, der Zahl der Kanzleiassistentenstellen (J 7) um 10 vorgesehen. Zur Vermehrung der Rechnungsführerstellen lag kein Anlaß vor.

Bezüglich der Bezahlung der Kanzlei- und Rechnungsgehilfen besteht unter den Ministerien eine Vereinbarung wonach der Höchstsatz auf 1500 *M.* — erreichbar in 11 Jahren — festgesetzt ist, über den aber in besonders begründeten Fällen hinausgegangen werden kann. Eine allgemeine Erhöhung der Vergütungssätze wäre nur im Einverständnis mit den übrigen Ministerien tunlich. Ein Bedürfnis hierzu liegt aber nicht vor. Ein Teil der Kanzlei- und Rechnungsgehilfen der Eisenbahnverwaltung erlangt die etatmäßige Anstellung bald nach Erreichung der Höchstvergütung von 1500 *M.* Wo dies nicht der Fall ist und die etatmäßige Anstellung überhaupt nicht oder nicht in absehbarer Zeit in Aussicht steht, wird von der Befugnis, über 1500 *M.* hinauszugehen, angemessener Gebrauch gemacht. Anfang Mai 1905 bezogen von 188 Kanzlei- und Rechnungsgehilfen 18, d. i. rund 10 Prozent, Vergütungen über 1500 *M.* In gleicher Weise soll auch weiterhin verfahren werden.

26. Bitte der **Stationsaufseher** um Verbesserung ihrer Lage.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die auf Änderung der Gehaltsverhältnisse und das Vorrücken in höhere Amtsstellen gerichteten Wünsche der Gesuchsteller werden bei einer allgemeinen Revision des Gehaltstarifs in Erwägung gezogen werden.

Älteren Stationsaufsehern kann im Bedarfsfall auch ein längerer Urlaub als acht Tage gewährt werden.

27. Petitionen der **Gemeinderäte Legelshurst, Zierolshofen, Sand, Offenburg, Griesheim** und **Willstätt,** den Güterbahnhof in Legelshurst betr.

(a. Budgetposition von 176 000 *M.* unter § 37 des Eisenbahnbauetats abgesetzt,

b. die in der Sache eingelaufenen Petitionen als Material für die Prüfung des Bauvorhabens zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Frage der Herstellung einer direkten Bahnverbindung von Offenburg nach Kehl soll eingehend geprüft werden, sobald dies ohne Schädigung der in erster Linie zu erledigenden Arbeiten für den Bahnhofumbau Offenburg möglich ist. Nach Abschluß der Erhebungen wird das Ergebnis mitgeteilt werden.

28. Bitten der **Gemeinden Grünsfeld, Messelhausen, Vilchband, Unterwittighausen u. a.** wegen Erlangung eines Nachtpersonenzugs Würzburg—Lauda der Odenwaldbahn.

(Bezüglich des Wunsches um Einstellung eines Nachtzugs in den Fahrplan Übergang zur Tagesordnung beschlossen, dagegen die Petition, soweit sie die Verlegung des abends 7 Uhr in Würzburg nach Lauda abgehenden Personenzuges betrifft, in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwesen, daß die Großh. Regierung nochmals prüfen möge, ob dieser Zug nicht ohne Schädigung der Interessen anderer Beteiligter auf eine spätere Stunde verlegt werden könne.)

Art der Erledigung: Dem Wunsche konnte insoweit Rechnung getragen werden, als Zug 386 seit dem Sommerdienst 1904 um 22 Minuten später (auf 7⅔ Uhr) verlegt worden ist, wodurch den in Würzburg beschäftigten Arbeitern aus den an der Bahn liegenden Orten nach Arbeitsschluß günstige Gelegenheit zur Heimfahrt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gegeben ist. Eine weitere Späterlegung des Zuges wurde mit Rücksicht auf die entgegenstehenden Interessen des weitaus überwiegenden Teils der beteiligten Bevölkerung nicht für angezeigt erachtet. Ein für eine spätere Fahrgelegenheit geeigneter Güterzug ist nicht vorhanden, da der Bedarfsgüterzug 6722 (Würzburg ab 10^{05} Uhr) nur sehr selten ausgeführt wird.

29. Bitte der **Gemeinden Diersburg, Elgersweier, Oberschopfheim, Oberweier, Heiligenzell, Friesenheim** und **Zunsweier** um Erbauung einer Bahn von Offenburg nach Lahr.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Großh. Regierung bei einer etwaigen Verschiebung der Hauptlinie prüfen möge, ob nicht die Wünsche der Petenten in Betracht gezogen werden können.)

Art der Erledigung: Da eine Verschiebung der bestehenden Hauptbahnlinie Offenburg—Lahr nicht in Aussicht steht, entfällt eine weitere Prüfung des Gesuchs.

30. Bitte des **Gemeinderats** und des **Gewerbevereins Buchen** u. a. um Erweiterung der Gleisanlagen auf der Station Buchen.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Das für die Erweiterung der Stationsanlagen in Buchen erforderliche Gelände ist erworben, der Verbindungsweg zwischen Getreidelagerhalle und Güterhalle hergestellt und mit der Auffüllung der Ladestraße begonnen. Die zum Zwecke der in Aussicht genommenen Vergrößerung des Freiladeplatzes, Erweiterung der Gleisanlagen und Versetzung der Verladerampe erforderlichen Mittel sind im Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1906/07 unter § 23 angefordert.

31. Bitte der **Gemeinderäte Eberbach, Neckargemünd, Neckargerach, Zwingenberg, Pleutersbach** und **Lindach** sowie der **Bürgermeisterei Hirschhorn** um Erbauung eines zweiten Gleises der Eisenbahnstrecke Neckargemünd—Eberbach—Neckarelz.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß bei der anerkannten Tüchtigkeit unserer technischen Behörden diese imstande sein werden, neben Bewältigung anderer großer Aufgaben auch die hier hervorgetretenen und von der Kommission als dringend anerkannten Wünsche in etwas beschleunigterer Weise, als dies jetzt in Aussicht genommen ist, ihrer Erfüllung entgegenzuführen.)

Mit der Ausarbeitung des Entwurfs für das zweite Gleis der Strecke Neckargemünd—Neckarelz ist alsbald nach der budgetmäßigen Bewilligung der ersten Baurate begonnen worden. Die Vorarbeiten konnten aber, insbesondere wegen der umfangreichen Untersuchungen zur gleichzeitigen Beseitigung zahlreicher Wegübergänge in Schienenhöhe, noch nicht zu Ende geführt werden. Nachdem nun auf neuerliches Verlangen der Reichsverwaltung — in der Hauptsache auf Kosten des Reichs — die noch eingleisig betriebene Strecke der Odenwaldbahn Neckarelz—Osterburken zunächst zweigleisig auszubauen ist, so erleidet dadurch die Herstellung des zweiten Gleises der Strecke Neckargemünd—Neckarelz vorerst einige Verzögerung.

Die Vorarbeiten für das zweite Gleis dieser Strecke, wofür der bewilligte erste Teilbetrag aufrecht erhalten ist, sollen aber inzwischen so gefördert werden, daß nach Vollendung der Strecke Neckarelz-Osterburken auch die Bauarbeiten der Strecke Neckargemünd—Neckarelz alsbald in Angriff genommen werden können.

32. Bitte der **Orte Tauberbischofsheim, Königheim, Dittwar, Gissigheim, Bretzingen, Pülfringen, Brehmen, Erfeld und Waldstetten** um Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Großh. Regierung den Bau der gewünschten Bahn als normalspurige Nebenbahn ins Auge fassen solle.)

Art der Erledigung: Die Inanspruchnahme der technischen Kräfte der Eisenbahnverwaltung durch andere dringende Arbeiten ermöglichte es nicht, einen Entwurf nebst Kostenvoranschlag über die etwa $23\frac{1}{2}$ km lange Linie Hardheim-Tauberbischofsheim zu fertigen. Eine allgemeine Prüfung der Frage durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen ergab aber, daß die fragliche Linie als Nebenbahn auch bei einfachster Ausführung einen Aufwand von mindestens $3\frac{1}{2}$ Millionen verursachen wird, daß ferner bei günstigen Annahmen eine jährliche Gesamteinnahme von 48 000 ℳ. und eine jährliche Betriebsausgabe von 98 000 ℳ., sonach ein Betriebsausfall von etwa 50 000 ℳ. zu erwarten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Falle der Erbauung der Nebenbahn Walldürn—Hardheim auf Staatskosten (zu vgl. O.Z. 1 der Nachweisung) ist beabsichtigt, durch das zu errichtende Baubureau auch über die Linie Hardheim—Tauberbischofsheim einen durchgearbeiteten Entwurf mit Kostenberechnung aufstellen zu lassen, um dann auf ganz zuverlässigen Grundlagen endgültige Entschließung darüber treffen zu können, ob der Bau der ganzen Linie oder eines Teils derselben in Aussicht genommen werden soll.

33. Bitte der **3 Eisenbahnkomités nebst 35 Gemeinden der Amtsbezirke St. Blasien, Waldshut, Säckingen, Bonndorf** um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn St. Blasien—Rheintal.

(Das Begehren um Erbauung und Betrieb einer normalspurigen Bahn St. Blasien—Rheintal durch den Staat unter besonders wohlwollender Berücksichtigung des Wunsches der Interessenten, die Meinung der Großh. Regierung über das bauwürdigste der drei Projekte kennen zu lernen, zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen ist beauftragt, die verschiedenen, für eine Eisenbahn nach St. Blasien in Betracht kommenden Lösungen einer Prüfung zu unterziehen. Bei der großen Inanspruchnahme dieser Behörde mit technischen Aufgaben und bei dem Umfang der im vorliegenden Fall in Betracht kommenden Untersuchung wird die Erledigung des Auftrags noch längere Zeit beanspruchen.

34. 1. Bitte der **Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg** um Gewährung eines Staatszuschusses von 427 500 *M.* zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen;

2. Bitte der **Gemeinde Schonach**, diese elektrische Bahn so zu bauen, daß sie an die Bahn zu liegen kommt.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Den beteiligten Gemeinden wurde mitgeteilt, in welchen Punkten der vorgelegte Entwurf für die elektrische Bahn Triberg—Furtwangen noch der Ergänzung bedarf, um als ausreichende Grundlage für die staatlicherseits vorzunehmende Prüfung dienen zu können. Daraufhin ging im November v. J. bei dem Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten die Nachricht ein, daß neuerdings wesentliche Verschiebungen der Bahnlinie in Aussicht genommen worden seien und daß eine Neuaufnahme der ganzen Linie unter Verwendung der inzwischen hergestellten Katasterpläne im Frühjahr 1905 vorgesehen sei; man hoffe, das Projekt, dessen elektrotechnischer Teil auf Grund eingehender Berechnungen ebenfalls eine durchgreifende Änderung erfahre, binnen Jahresfrist vorlegen zu können. Bis jetzt ist letzteres noch nicht geschehen.

Zu der Frage, ob dem Verlangen der Gemeinde Schonach nach Führung der Bahn Triberg—Furtwangen über Schonach zu entsprechen sein wird oder nicht, kann endgültige Stellung erst genommen werden, wenn die genauen Projektsunterlagen vorhanden sind. Im allgemeinen scheinen allerdings die Bedenken, die der Bahnausschuß für jenen Bahnbau vom Betriebs-, Verkehrs- und finanziellen Standpunkt aus gegen das Verlangen der Gemeinde Schonach geltend macht, beachtenswert zu sein.

35. Petition der **Eisenbahnkommission Rastatt,** die Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl bezw. Kork—Offenburg betr.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß wenn die Petenten zur Erstellung einer Anschlußlinie Schwarzach—Söllingen—Hügelsheim—Iffezheim—Rastatt an die Linie Kehl—Bühl schreiten, ihnen durch Gewährung eines namhaften Staatszuschusses die Durchführung dieses Unternehmens ermöglicht wird.)

Art der Erledigung: Die Verhandlungen wegen Erstellung der Anschlußlinie Schwarzach—Rastatt sind im Gange.

36. Bitte **badischer Binnenlandmüller** um Detarifierung des Getreides.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Nachdem der neue Zolltarif und die neuen Handelsverträge noch nicht in Kraft getreten sind, die Wirkung der geänderten Zollsätze sich also noch nicht übersehen läßt, konnte der Frage einer Änderung der bestehenden Tarifierung von Getreide und Mehl noch nicht näher getreten werden.

37. Bitte der Gemeinden **Betzenhausen, Lehen, Umkirch, Waltershofen, Opfingen, Thiengen, Munzingen, Merdingen, Niederrimsingen, Feldkirch, Bremgarten, Hartheim, Grißheim, Zienken** in Verbindung mit der Hauptstadt **Freiburg** um Erbauung einer Tunibergbahn.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß, wenn sich für den Bahnbau ein Unternehmer findet, und nach Zusage der der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinden, vor allem der Stadt Freiburg, entsprechenden Gemeindezuschüsse sich weiterhin ein Staatszuschuß als notwendig erweisen sollte, der Staat hieran die Ausführung des Projektes nicht scheitern lassen, sondern diesen Zuschuß unter dem Gesichtspunkt der Unterstützung und Hebung bedürftiger Landgemeinden im allgemeinen Interesse gewähren möge.)

Art der Erledigung: Nachdem eine Mitteilung darüber, daß ein Unternehmer für die Bahn sich gefunden habe, bisher nicht an die Regierung gelangt ist, lag für diese bisher kein Anlaß vor, sich mit der Frage weiter zu befassen.

38. Bitte des früheren Eisenbahnbauunternehmers **Karl Ehregott Rößger** in Stuttgart um Schadloshaltung wegen erlittener Verluste beim badischen Bahnbau.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß dem Petenten eine angemessene Entschädigung aus Billigkeitsgründen zugewiesen werden soll.)

Art der Erledigung: Die Großh. Regierung ist nach wie vor bereit, für den Petenten im Falle des Bedürfnisses eine Unterstützung aus dem allgemeinen Fond der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art zu erwirken. Der Gewährung einer Entschädigung stehen die grundsätzlichen Bedenken entgegen, die in dem Nachweis über die Erledigung der der Großh. Regierung auf dem Landtage 1901/02 überwiesenen Petitionen unter O.Z. 44 dargelegt sind.

39. Bitte der Gemeinde **Kappel** und **Neuhäuser** nebst verschiedenen Interessenten um Errichtung einer Haltestelle an der Höllentalbahn bei Kappel.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Errichtung einer Haltestelle am Ausgang des Kappeler Tals wird sich erst dann ermöglichen lassen, wenn die Entwicklung des Verkehrs auf der vorderen Höllentalbahn die Einrichtung eines Lokalzugsdienstes rechtfertigen wird, was aber nach wiederholter Prüfung bis jetzt nicht der Fall ist. Bei den Personenzügen der Höllentalbahn würde die Einfügung eines weiteren Haltes sehr unerwünscht und störend für den Betrieb sein, zumal im Hinblick auf die Anschlüsse dieser Züge in Donaueschingen und Freiburg. Zu einer solchen Maßnahme kann sich die Staatseisenbahnverwaltung umsoweniger entschließen, als die für den Haltepunkt in Betracht kommende Stelle nur 1½ km von der bestehenden Station Littenweiler entfernt ist, eine Strecke, zu deren Zurücklegung ein Fußgänger etwa eine Viertelstunde, der Zug etwa 1½ Minuten benötigt.

40. Bitte des **pensionierten Lokomotivführers Erwin Wißmann in Offenburg** um Erhöhung seines Ruhegehalts oder um Bewilligung einer Gnadenzulage zu demselben.

(Die Bitte um eine Unterstützung im Gnadenweg empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Dem Bittsteller ist mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 6. Nov. 1904 eine einmalige Unterstützung von 240 *M.* aus dem allgemeinen Fond der Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art bewilligt worden.

II. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts gehörige Petitionen.

Nach Mitteilung dieses Ministeriums an das Präsidium der zweiten Kammer vom 11. Dezember 1905 sind die hierher gehörigen Petitionen in folgender Weise erledigt worden:

1. Petition des **Gemeinderats Neustadt i. Schw.** um Einstellung derjenigen Mittel in einen Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1904/05, welche zur Umwandlung der Bürgerschule daselbst in eine sechsklassige Realschule mit Anschluß einer fünften Klasse im Herbst 1904 und einer sechsten Klasse im Herbst 1905 erforderlich sind.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Der Petition des Gemeinderats in Neustadt um Errichtung einer Realschule bezw. Umwandlung der dort bestehenden Bürgerschule in eine sechsklassige Realschule ist durch den Budgetnachtrag vom

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

18. Mai 1904 — vergl. Kammer-Drucksache Nr. 10c Beilage zum Protokoll der 81. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Mai 1904 — entsprochen worden.

2. Petition des **geschäftsführenden Ausschusses des Verbandes der mittleren Städte Badens** gegen die geplante Herabsetzung des Staatsbeitrags zum Aufwand für die Realmittelschulen.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die in den Erläuterungen zu Titel X § 46/47 des Staatsvoranschlags für 1904/05 dargestellten, von den Gemeinden aufzubringenden Leistungen für die Gehalte der etatmäßigen Lehrer der Realmittelschulen haben die Zustimmung der betreffenden Gemeinden nicht gefunden, und sind an deren Stelle die in den Erläuterungen zu den §§ 44/45 des Titels X — Realmittelschulen — des Staatsvoranschlags für 1906/07 aufgeführten von den Gemeinden aufzubringenden Normalsätze vereinbart worden. Die unter Beseitigung des bisherigen „Ständigen Staatsbeitrags" herbeigeführte Neuordnung enthält keine Weiterbelastung der Gemeinden, zumal nicht jener der mittleren Städte.

3. Bitte der **Gemeinde Paimar** Amts Tauberbischofsheim um Gewährung eines Staatsbeitrags zum Schulhausbau.

(Zwar aus prinzipiellen Gründen die Gewährung eines Staatsbeitrags zur Tilgung der Restschuld für den vor 25 Jahren erstellten Schul- und Rathausbau nicht befürwortet, dagegen die Petition in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwiesen, daß für die von der Gemeinde in Aussicht genommenen neuen Unternehmungen eines Straßenbaues und einer Wasserversorgung auf ihr Ansuchen eine ihrer bedrängten Lage entsprechende Zuwendung aus den in Titel IX § 12 des Budgets des Ministeriums des Innern angeforderten Mitteln erfolgen sollte.)

Art der Erledigung: Vergleiche unten Ziffer III. Ministerium des Innern, O.Z. 28.

4. Bitte des **Alfons Reiner in Buxheim** um Rechtshilfe wegen Verwendung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Georg von Pflummern'schen Familienstiftung.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Großh. Regierung die Frage wegen Auslieferung der Stiftung als einer weltlichen, in Baden domizilierenden Stiftung in badische Verwaltung in tunlichster Bälde und auf kürzestem Wege zum Austrag bringen und alsdann wohlwollend prüfen möge, inwieweit Petent und die übrigen Angehörigen der Familie von Pflummern im Sinne des Stifters unterstützungsbedürftig sind und ob nicht das Stiftungsstatut vom Jahre 1852 hinsichtlich der Leistungen einer zeitgemäßen Änderung bedarf; daß ferner dem Petenten im Falle seiner Bedürftigkeit die ihm sonst zukommenden Stiftungsgenüsse nicht wegen der vor Jahren von seiner Seite unterlaufenen Beleidigung der Stiftungsverwaltung versagt werden sollen.)

Art der Erledigung: Wegen Herausgabe der von Pflummern'schen Familienstiftung als einer weltlichen in Baden domizilierenden Stiftung zur Verwaltung und Aufsicht der zuständigen badischen Behörden sind durch Vermittelung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Verhandlungen mit der Königl. Bayerischen Regierung eingeleitet worden, die jedoch zurzeit noch nicht zum Abschluß gekommen sind. Die Verhandlungen haben dadurch eine Unterbrechung bezw. Verzögerung erlitten, daß der Bittsteller eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung über seine und seiner 3 Brüder Ansprüche auf Gewährung von Unterstützungen vorerst im Jahresbetrag von mindestens 500—1000 *M* bei der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, beantragt hat. Nach Anzeige der letzteren Behörde an das Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. August 1904 ist in der vorliegenden Angelegenheit erstinstanzliche verwaltungsgerichtliche Entscheidung getroffen worden, wodurch die Ansprüche von Alfons Reiner und Genossen wegen örtlicher Unzuständigkeit abgewiesen wurden. Gegen diesen Bescheid hat Alfons Reiner die Beschwerde zum Königl. Verwaltungsgerichtshof ergriffen, dessen Entscheidung zurzeit noch aussteht.

5. Bitte des **Hauptlehrers a. D. Ludwig Horn in Berau** um Untersuchung seiner Angelegenheit bezw. Mitteilung des Grundes seiner Pensionierung.

(Hinsichtlich der Bitte um Untersuchung der Angelegenheit des Petenten auf Übergang zur Tagesordnung beschlossen, im übrigen aber die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kenntnisnahme überwiesen, daß dem Bittsteller im Bedürfnisfalle und auf diesbezügliches Ansuchen aus staatlichen Mitteln Unterstützung gewährt werde.)

Art der Erledigung: Die zweite Kammer hat in der 120. öffentlichen Sitzung die Petition durch Übergang zur Tagesordnung erledigt, sie aber der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwiesen, daß dem Bittsteller im Bedürfnisfalle und auf diesbezügliches Ansuchen Unterstützung aus staatlichen Mitteln gewährt werden soll. Der Großh. Oberschulrat hat auf ein an ihn gelangtes Gesuch dem Bittsteller erwidert, daß ihm eine Unterstützung werde gewährt werden, wenn er den Nachweis der Bedürftigkeit erbringe, da nach dem Kammerbeschluß nur in diesem Falle eine solche zu bewilligen sei.

Eine weitere Vorlage des Petenten ist daraufhin nicht erfolgt.

6. Bitte der **Ortsgemeinden Oberweschnegg, Unterweschnegg und Frohnschwand** um Erstellung des neuen Schulhauses für den Schulverband Tiefenhäusern in Oberweschnegg.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß das für den Schulverband Tiefenhäusern zu erbauende neue Schulhaus in Oberweschnegg erstellt werden möge.)

Art der Erledigung: Vergleiche unten Ziffer III. Ministerium des Innern, O.Z. 29.

7. Petitionen: 1. des **Verbands der mittleren Städte Badens** betr. das Grundbuchwesen,
2. der **badischen Ratschreiber** um Erhöhung und Verbesserung ihrer Bezüge als Grundbuchshilfsbeamte.

(a. die Petition der mittleren Städte Badens, soweit sie auf Entschädigung der Gemeinden für Stellung des Lokals für das staatliche Grundbuchamt abhebt, in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwiesen, daß die Petition in sachliche Erwägung gezogen werden möge, wenn etwa in späterer Zeit eine Neuregelung in der Organisation des Grundbuchwesens in Frage kommt;

b. dieselbe Petition, soweit sie auf eine Verbesserung der Entlohnung der Ratschreiber als Grundbuchhilfsbeamte gerichtet ist, und die dasselbe anstrebende Petition des badischen Ratschreibervereins in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß als das anzustrebende Ziel das anzusehen sei, daß der Ratschreiber nach Einarbeitung in das neue Verfahren für seine Tätigkeit als Hilfsbeamter bei gleichem Zeitaufwand nicht weniger an Gebühren aus der Staatskasse erhalten solle, als er vorher an Geschäftsgebühren aus der Grund- und Pfandbuchführung bezogen hat, wobei die Übergangsgebühren grundsätzlich außer Betracht zu bleiben hätten.)

Art der Erledigung: 1. Die Petition ist, soweit sie die Bezüge der Ratschreiber betrifft, durch den Erlaß vom 23. Oktober d. Js. (vergl. unten 2) erledigt. Bezüglich der übrigen Wünsche ist die Petition nur zur Kenntnisnahme überwiesen worden. Nach nochmaliger Prüfung ergab sich kein Anlaß, von dem ablehnenden Standpunkt abzuweichen, welcher in dem Bericht Drucksache Nr. 66 S. 4 des näheren dargelegt und begründet worden ist.

2. Durch den Erlaß vom 23. Oktober d. Js. Nr. 41 545 ist der Mindestbetrag der monatlichen Bauschsummen wesentlich erhöht worden.

8. Bitte der **Gemeinderäte Altenheim, Ichenheim, Meißenheim und Ottenheim** um Erlassung eines die Ablösung der kirchlichen Holzkompetenzen regelnden Gesetzes.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß Großh. Regierung diese zwar nicht gerade dringende, aber doch forst- und volkswirtschaftlich immerhin bedeutsame Frage im Auge behalten und einer näheren Prüfung unterziehen möge.)

Art der Erledigung: Die angestellten Erwägungen und eingeleiteten Verhandlungen haben noch nicht zu einem abschließenden Ergebnis geführt.

9. Petition des **Verbands badischer Gewerbeschulmänner,** die Ausbildung der Gewerbelehrer betr.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Frage der Vorbildung, wie der beruflichen Ausbildung der Gewerbelehrer auf Grund der Darlegungen der Petition einer sorgfältigen neuerlichen Prüfung unterworfen und insbesondere eingehend erwogen werde, ob nicht ein Teil der Studienzeit an der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Technischen Hochschule oder an der Kunstgewerbeschule statt an der Baugewerkeschule zuzubringen und ob nicht der Nachweis einer praktischen Tätigkeit in Werkstatt oder Bureau vorzuschreiben sei.)

Art der Erledigung: Es ist eine neue Prüfungsordnung für die Gewerbelehrer ausgearbeitet, über welche nach Erhebung eines Gutachtens des Landgewerbeschulrats demnächst endgültige Entschließung getroffen werden soll. Nachdem dem unter Ziffer 1 der Petition gestellten Antrag durch Verordnung vom 5. September 1904 — Schulverordnungsblatt Nr. XIII — entsprochen worden ist, wird die Prüfungsordnung den weiteren unter den Ziffern 2, 3 und 5 gestellten Anträgen im wesentlichen Rechnung tragen. Dagegen soll davon abgesehen werden, einen Teil der Ausbildung der Gewerbelehrer an die technische Hochschule zu verlegen und den Besuch der Kunstgewerbeschule in weiterem Umfang, als dies bisher schon der Fall war, zuzulassen. Die unter Ziffer 2 verlangte Loslösung der Gewerbelehrerabteilung von dem Unterricht der übrigen Abteilungen soll allmählich durchgeführt werden und ist mit Beginn des Winterhalbjahres 1905/06 in dieser Richtung ein Anfang gemacht worden. Die Einführung einer neuen Prüfungsordnung wird auch eine teilweise Umgestaltung des bestehenden Lehrplanes zur Folge haben.

10. Bitte einer **Anzahl Bewohner der Häusergruppe Berghütten und Gersbach-Au, Gemeinde Todtmoos, Schwarzenbach bezw. Gersbach** um anderweite Regelung ihrer Schulverbandsverhältnisse.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, die Großh. Regierung möge durch ihre Organe — Bezirksamt und Kreisschulvisitatur — dahin zu wirken suchen, daß zwischen den beteiligten Orten eine Einigung zustande kommt und die Gemeinden Gersbach und Todtmoos-Schwarzenbach, eventuell unter Beihilfe des Staates, entweder einen einmaligen Beitrag zu den Kosten des Schulhausneubaues in Todtmoos-Au leisten oder zu entsprechenden jährlichen Beiträgen zu dem Schulaufwand der Schule in Todtmoos-Au sich bereit erklären.)

Art der Erledigung: Den Bemühungen des Bezirksamtes St. Blasien ist es gelungen, einen Beschluß der Gemeinde Todtmoos-Schwarzenbach dahingehend herbeizuführen, daß für die aus ihrem Ortsteil Berghütten stammenden Kinder, die auf den Schulbesuch in Todtmoos-Au angewiesen sind, der von den Gemeinden des Schulverbandes Todtmoos-Au für den Schulbesuch fremder Kinder geforderte Beitrag von 15 *M.* für ein Kind zum Schulaufwand aus Gemeindemitteln entrichtet werden soll. Dem ferneren Schulbesuch der Kinder aus Berghütten in Todtmoos-Au steht somit ein Hindernis nicht mehr entgegen.

Dagegen hat die Gemeinde Gersbach es abgelehnt, für die Kinder von Gersbach-Au, welche die Schule in Todtmoos-Au besuchen, den von Todtmoos-Au geforderten Beitrag von 15 *M* für ein Kind aus Gemeindemitteln zu entrichten. Daraufhin hat die Ortsschulbehörde in Todtmoos-Au-Glashütten unterm 8. Oktober 1905 beschlossen, die Kinder von Gersbach-Au auf Beginn des Winterhalbjahres 1905/06 aus der Schule Todtmoos-Au auszuweisen.

Bei dieser Sachlage liegt für die Unterrichtsverwaltung kein Anlaß vor, den Beschluß über die Ausweisung der Schüler von Gersbach-Au im Aufsichtswege zu beanstanden. Auch kann bei der dermaligen Lage der Gesetzgebung ein Zwang weder gegen die Gemeinde Gersbach zur Zahlung des geforderten Beitrags noch gegen jene von Todtmoos-Au zur Belassung der Schüler von Gersbach-Au in ihrer Schule geübt werden.

III. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Innern gehörige Petitionen.

Über die Erledigung der hierher gehörigen Petitionen gibt die Nachweisung des Großh. Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1905 folgende Auskunft:

1. Bitte des **Kreisausschusses Lörrach** — namens sämtlicher Kreise des Landes — die Änderung des Gesetzes über die Kreisdotation für die Landarmenpflege betr.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß tunlichst dem nächsten Landtag ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werde.)

Art der Erledigung: Im Budget 1906/07 ist eine Erhöhung der Dotation der Kreise vorgesehen.

2. Bitte des **Bad-Komitees** und der **Gemeinde Badenweiler,** die Erweiterung der Bassinbäder in Badenweiler betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Budgetkommission an dem im Berichte von 1901/02 — Drucksache Nr. 20 S. 18 — geltend gemachten Standpunkte festhält und der Großh. Regierung die baldigste Erfüllung der in der Petition vom 31. Dezember 1903 vorgetragenen Wünsche nahelegt.)

Art der Erledigung: Es wird auf die Anforderung im außerordentlichen Budget des Ministeriums des Innern für 1906/07 Titel XI § 5 verwiesen.

3. a) Bitte des **Vereins der der Großh. Oberdirektion unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten** (Gehaltsabt. H und J) um Regelung ihrer Dienstverhältnisse.

b) Bitte des **Vereins der Straßenmeister** um Neuregelung ihrer Einkommensverhältnisse.

c) Bitte der **Kulturmeister** um Verbesserung ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse.

d) Bitte der **Landstraßenwärter** um Regelung ihrer Bezüge.

e) Bitte der **Brückenwärter** um etatmäßige Anstellung.

(A. Sämtliche fünf Petitionen hinsichtlich der den Gehaltstarif betreffenden Punkte als Material für die in Aussicht genommene Revision zur Kenntnisnahme überwiesen;

B. Außerdem im einzelnen

1. die Petition des Vereins der Wasser- und Straßenbaubeamten Gehaltsabteilungen H und J auch bezüglich der nicht mit der Gehaltsrevision zusammenhängenden Punkte zur Kenntnisnahme überwiesen;

2. die Petition der Straßenmeister

a) soweit sie auf Beseitigung der Anrechnung des Wertanschlags des wandelbaren Einkommens auf den Gehalt und auf Bewilligung einer entsprechenden Diät bei auswärtigen Dienstverrichtungen abhebt, in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß einstweilen und bis zur Gehaltsrevision der Gebührenbezug in solcher Weise geregelt werde, daß der Ausfall eines Gehaltsteiles bei Unterbrechungen des auswärtigen Dienstes ausgeglichen wird,

b) soweit sie die verwaltungsseitige Stellung eines Arbeitszimmers samt Einrichtung, Heizung und Beleuchtung desselben bezw. entsprechende Entschädigung in Anspruch nimmt, in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß man dem Wunsche der Petenten durch nochmalige Prüfung der Bedürfnisfrage und, wo dieselbe zu bejahen ist, zunächst durch Bewilligung angemessener Bauschbeträge entgegenkomme,

c) soweit sie auf Beseitigung der Arreststrafe als Disziplinarmittel abhebt, im Sinne einer wohlwollenden Prüfung der Frage und Revision der landesherrlichen Verordnung vom 14. Jan. 1890 zur Kenntnisnahme überwiesen;

3. die Petition der Kulturmeister um Erhöhung ihrer Gebühren in ähnlichem Sinne, wie oben unter B 2 a ausgeführt, empfehlend überwiesen, jedoch mit dem Bemerken, daß den Gemeinden, für welche die Kulturmeister arbeiten, eine Mehrbelastung durch diese Gebührenerhöhung nicht erwachsen soll;

4. die Petition der Landstraßenwärter in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß mit der Aufbesserung der Jahreslöhne überall wenigstens bis zur Höhe der ortsüblichen Taglöhne gegangen und in der Verleihung der Beamteneigenschaft in bisheriger Weise fortgefahren werden möge.)

Art der Erledigung: Die Berücksichtigung der Wünsche der Petenten setzt in mehrfacher Beziehung, namentlich auch was die Beseitigung des gemischten Gehaltssystems der Straßen- und Kulturmeister betrifft, eine Abänderung und Ergänzung des Gehaltstarifs und der Gehaltsordnung voraus und es kann hierauf erst bei einer allgemeinen Revision des Gesetzes zurückgekommen werden.

Im übrigen ist

zu Ziffer 1 dem auf Beförderung gerichteten Antrage der techn. Assistenten schon durch einen Nachtrag zum Budget für 1904/05 Rechnung getragen worden;

zu Ziffer 2 eine angemessene Neuregelung der Vergütung für die Benützung eines Dienstzimmers für die Straßenmeister, die nicht in den Diensträumen der Inspektionen arbeiten können, in Aussicht genommen und es sind die hierzu erforderlichen Mittel im Entwurf des Budgets für 1906/07 vorgesehen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zu Ziffer 4 zur Aufbesserung der Löhne der Straßenwärter, deren Tagesverdienst einschließlich der Nebenbezüge derzeit den Betrag des ortsüblichen Taglohns noch nicht erreicht, ein Betrag im Budget für 1906/07 eingestellt.

4. Bitte des **Max Gutmann in Hochstetten** bei Breisach um Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft mit Branntweinschank.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß im Falle der Einreichung eines neuen Konzessionsgesuchs durch den Bittsteller und der Bejahung der Bedürfnisfrage seitens des Gemeinderats Breisach dem Gesuche auch stattgegeben werden sollte.)

Art der Erledigung: Durch rechtskräftige Entschließung des Bezirksrats Breisach vom 21. Juli 1904 wurde dem Max Gutmann in Hochstetten die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Schankwirtschaft mit Branntweinschank in seinem in Hochstetten neu zu erstellenden Gebäude erteilt.

5. Bitte der **Stadt Walldürn und 19 weiterer Gemeinden des Amtsbezirks Buchen** um Wiedererrichtung eines Bezirksamts in Walldürn.

(Zur Kenntnisnahme als immerhin beachtliches Material überwiesen.)

Art der Erledigung: Mit Rücksicht auf die derzeitige Finanzlage mußte die Frage wegen Wiedererrichtung eines Bezirksamts in Walldürn beruhen bleiben.

6. Bitte des **pensionierten Gendarmen Friedrich Sternberger in Roth** Amts Wiesloch um Pensionserhöhung.

(Zur Kenntnisnahme im Sinne einer wohlwollenden Prüfung und Erledigung etwa später an die Regierung gelangender Unterstützungsgesuche des Petenten überwiesen.)

Art der Erledigung: Dem Gesuchsteller wurde für 1904 eine Unterstützung von 200 ℳ. bewilligt.

7. Petitionen der **Vereinigung deutscher Hebammen** wegen Hebung ihres Standes und Verbesserung ihrer Lage.

(1. Die Petition betreffs Erlassung eines deutschen Hebammengesetzes nebst beigelegtem Gesetzentwurf in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwiesen, daß Großh. Regierung gelegentlich der Neuregelung des Hebammenwesens die Vorlagen, soweit sie für badische Verhältnisse Anwendung finden können, wohlwollend prüfen und berücksichtigen möge;

2. Die Petition betreffs zwangsweiser Aufnahme aller Hebammen in die Reichs-Invaliditäts- und Alters-Versicherung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwiesen, daß

a) die bereits erfolgte Hinweisung auf das Recht der noch nicht 40 Jahre alten Hebammen zur Selbstversicherung erneuert und auch schon die Hebammenschülerinnen auf die Vorteile der frühzeitigen Versicherung aufmerksam gemacht werden,

b) nötigenfalls durch Beihilfen aus staatlichen Mitteln die Zahlung der Versicherungsbeiträge erleichtert und

c) solchen Hebammen, welche altershalber sich das Recht der Selbstversicherung nicht mehr zu nutze machen können, im Falle der Dienstunfähigkeit infolge Alters oder Krankheit im Benehmen mit den Gemeindebehörden der Bezug einer Rente ermöglicht werden möge;

3. Die Petition betreffs des Annoncierens „Rat und Hilfe" und der Verwendung von Wochenpflegerinnen zur Geburtshilfe in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwiesen, daß die Petition der Regierung Veranlassung geben kann, auf die in derselben erwähnten verwerflichen Annoncen ein aufmerksames Auge zu haben und etwaigen aus der Verwendung von Wochenpflegerinnen am Geburtsbett sich ergebenden Mißständen, die eine Gefährdung von Leben und Gesundheit herbeizuführen geeignet wären, rechtzeitig vorzubeugen.

Art der Erledigung: Das Ministerium hat die im Wege der Selbstversicherung und der Weiterversicherung zulässige freiwillige Versicherung der Gemeinde-Hebammen in der Weise erleichtert, daß vom 1. Januar 1905 ab die Hälfte der Beiträge, welche für die Hebammen zu bezahlen sind, ohne Rücksicht auf die Lohnklasse, für welche Beiträge geleistet werden, aus der Staatskasse ersetzt wird, sofern von der anderen Hälfte mindestens die Hälfte des Beitrags in der Lohnklasse I, somit mindestens wöchentlich 7 ₰ und jährlich 52×7 ₰ = 3 ℳ 64 ₰, auf die Gemeindekasse übernommen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiernach haben die Gemeindehebammen bei der Versicherung in der Lohnklasse I gar nichts, in der Lohnklasse II ($\frac{20}{2} = 10$) — 7 = 3 ₰ wöchentlich, in der Lohnklasse III ($\frac{24}{2} = 12$) — 7 = 5 ₰, in der Lohnklasse IV ($\frac{30}{2} = 15$) — 7 = 8 ₰ und in der Lohnklasse V ($\frac{36}{2} = 18$) — 7 = 11 ₰ wöchentlich aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Die Bezirksämter wurden beauftragt, dahin zu wirken, daß tunlichst in allen dazu geeigneten Fällen von dieser Versicherung Gebrauch gemacht wird und daß in sämtlichen Gemeinden, in denen sich zur Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung berechtigte Gemeindehebammen befinden, wegen Übernahme von mindestens der Hälfte der Beiträge nach der I. Lohnklasse auf die Gemeindekasse eine Beschlußfassung herbeigeführt wird.

Damit ist bezüglich der Gemeindehebammen, deren Zahl im Großherzogtum rund 1900 von im ganzen rund 2200 Hebammen beträgt, dem Wunsch nach Teilnahme an den Wohltaten der Invalidenversicherung unter den gleichen Bedingungen, wie andere Arbeiter, Rechnung getragen.

Den nicht als Gemeindehebammen angestellten, frei praktizierenden Hebammen, deren Zahl im Großherzogtum rund 300 beträgt und die zur freiwilligen Versicherung in derselben Weise berechtigt sind, wie die Gemeindehebammen, konnte eine Erleichterung der Versicherung durch Übernahme eines Teils der Versicherungsbeiträge auf die Staatskasse nicht bewilligt werden. Jedoch wurden sowohl die Bezirksämter als auch die Bezirksärzte und Kreisoberhebeärzte veranlaßt, nach Möglichkeit auch für den Eintritt der frei praktizierenden Hebammen in die freiwillige Versicherung Sorge zu tragen. Des weiteren wurden die Kreisoberhebeärzte beauftragt, insbesondere auch die Hebammenschülerinnen jeweils auf die Vorteile der Versicherung nachdrücklichst hinzuweisen.

Eine Altersversorgung für infolge Alters oder Krankheit dienstunfähig gewordene unbemittelte Gemeindehebammen, welche weder zur Selbstversicherung noch zum Bezug eines Ruhegehalts aus der Gemeindekasse berechtigt sind, war bereits durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. September 1902 in der Weise eingeführt worden, daß aus dem unter Titel XII des Budgets des Finanzministeriums der Regierung zur Verfügung gestellten „Allgemeinen Fond für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse" an Gemeindehebammen, die aus dem Hebammenberuf einen so wesentlichen Teil ihres Gesamteinkommens bezogen haben, daß sie bei Wegfall dieses Einkommens einer wirtschaftlichen Notlage ausgesetzt oder der Armenpflege anheimfallen würden, eine nach dem Maße des vorhandenen Bedürfnisses und nach ihrem seitherigen beruflichen Einkommen zu bemessende Rente, etwa bis zur Höhe des Mindestbetrags der Altersrente (110 *M.* jährlich), unter der Voraussetzung gewährt werde, daß die betreffende Gemeinde einen Teil davon auf die Gemeindekasse übernimmt.

Hiernach sind bis Ende des Jahres 1905 in 57 Fällen Renten gewährt und im Jahre 1905 ein Betrag von 2789 *M.* für diesen Zweck aus der Staatskasse aufgewendet worden.

8. Bitte des **ehemaligen Dammeister-Anwärters Hermann Kern von Kittersburg** um Wiederaufnahme in den staatlichen Dienst.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Bittsteller, welcher schon während des Besuches der Wiesenbauschule wegen mangelnden Fleißes und anstößigen sittlichen Verhaltens Anlaß zu ernsten Vorhalten gegeben hatte und schließlich aus genannter Schule entlassen worden war, ist kurz nach Verleihung der Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten, nachdem derselbe zuvor die Dammeisterprüfung bestanden hatte, im Jahre 1901 aus dem staatlichen Dienst entlassen worden, weil er entgegen der ihm erteilten Weisung ohne Erlaubnis des Dienstvorstandes sich zweimal kurz hintereinander von seinem Dienstsitze entfernt und hierbei neuerdings in sittlicher Beziehung durch sein Verhalten Anstoß erregt hatte. Eine Wiederverwendung des Genannten im Staatsdienst kann hiernach im Interesse der Beamtendisziplin nicht wieder in Frage kommen. Im übrigen werden demselben hinsichtlich seines anderweitigen Fortkommens seitens der Wasser- und Straßenbauverwaltung keinerlei Schwierigkeiten bereitet werden, wie sie ihm auch seither in keiner Weise bereitet wurden.

9. Bitte einer **Anzahl Bürgermeister des Oberlandes** um gesetzliche Beschränkung des Flaschenbierhandels.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Durch den Vollzug der in dem Schreiben des Ministeriums an die Petitionskommission der zweiten Kammer vom 26. Januar 1904 Nr. 2470 näher bezeichneten Maßnahmen und nachdem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

in weitaus der Mehrzahl der Amtsbezirke zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit, insbesondere zur Verhütung von Unreinlichkeiten beim Flaschenbierhandel, orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften auf Grund des § 14a Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, erlassen worden sind, dürfte den Wünschen der Petenten, soweit sie die gesundheitspolizeiliche Beaufsichtigung des Flaschenbiergeschäfts betreffen, hinreichend Rechnung getragen sein.

Was die mit der eventuellen Abänderung des § 33 der Gewerbeordnung zusammenhängende Frage einer anderweiten gewerbepolizeilichen Regelung des Flaschenbierhandels anlangt, so sind die hierwegen eingeleiteten Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gekommen.

10. Bitte des **pensionierten Schutzmanns Heinrich Schweickert in Karlsruhe** um Erhöhung seines Ruhegehalts.

(a. Bezüglich der Bitte um anderweite Regelung des Ruhegehaltes auf Übergang zur Tagesordnung beschlossen,

b. soweit dagegen die Petition eine Wiederverwendung im staatlichen Dienste bezweckt, dieselbe zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Dem früheren Schutzmann Heinrich Schweickert wurde Gelegenheit geboten, im Staatsdienst wieder Verwendung zu finden; er hat das Anerbieten aber abgelehnt.

11. Bitte des **Müllers Franz Brunner in Weinstetten** um Entschädigung für einen angeblich infolge der Rheinkorrektion erlittenen Schaden.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß wenn bei sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Petenten besondere Gründe für guttatsweise Zubilligung einer Entschädigung sich ergeben sollten, die Gewährung einer solchen auf Ansuchen des Petenten in Erwägung gezogen werden möge, vorausgesetzt, daß budgetmäßige Mittel dazu vorhanden sind.

Art der Erledigung: Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 10. April 1905 Nr. 265 gnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Müller Franz Brunner in Weinstetten im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse des Falles unter ausdrücklicher Ablehnung jeder Rechtsverbindlichkeit eine einmalige guttatsweise Zuwendung von 2000 ℳ aus dem allgemeinen Fond der Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art bewilligt werde.

Die Auszahlung des Betrages ist durch das Großh. Ministerium der Finanzen veranlaßt worden.

12. Bitte der **Stadtgemeinde Singen** um einen Staatsbeitrag für die neuerstellte Wasserleitung.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Gewährung eines Staatsbeitrags dann in Betracht gezogen werden möge, wenn die neue Wasserleitung sich als unrentabel erweist und nach Erledigung der Gesuche anderer, der Unterstützung mehr benötigter Gemeinden in dieser oder den nächsten Budgetperioden noch staatliche Mittel zur Verfügung stehen.)

Art der Erledigung: Dem jährlichen Aufwand der Stadtgemeinde Singen für Tilgung und Verzinsung der Wasserleitungsschuld mit etwa 5% aus 258 000 ℳ = 12 900 ℳ stehen Einnahmen an Wasserzinsen in Höhe von etwa 12 185 ℳ gegenüber, so daß die Belastung der Umlagepflichtigen durch die Wasserversorgung nur eine ganz geringfügige ist. Das umlagepflichtige Steuerkapital ist 1903/05 von 11,1 auf 13 Millionen Mark gestiegen; allerdings hat auch — infolge anderer Unternehmungen — der Umlagesatz eine Erhöhung um (80 — 75 =) 5 ₰ erfahren.

Mit Rücksicht auf die erhebliche Einnahme an Wasserzinsen und die fortgesetzte Zunahme der Steuerkräfte der Stadtgemeinde Singen einer- und die starke Inanspruchnahme der ohnedies nur für unbemittelte Gemeinden bewilligten Staatsmittel für Wasserversorgungen seitens weit bedürftigerer Gemeinden anderseits kann dem Gesuche der Gemeinde Singen um einen Staatsbeitrag für das gedachte Unternehmen auch jetzt nicht entsprochen werden.

13. Bitte der **Stadtgemeinde Waldshut** um Erbauung einer Rheinbrücke von Waldshut nach Coblenz.

(Unter Bewilligung der Anforderung für eine Straßenbrücke Rheinheim-Zurzach die Petition der Stadt Waldshut um weitere Brücke bei Waldshut-Coblenz empfehlend überwiesen und dabei unter ausdrücklicher Anerkennung des dringenden Bedürfnisses einer solchen die Erwartung ausgesprochen, die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großh. Regierung werde mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln auf Feststellung des Bauprojekts und Bereitstellung der Mittel zur Ausführung in der nächsten Budgetperiode hinwirken.)

Art der Erledigung: Das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat die Generaldirektion der Staatseisenbahnen angewiesen, ein Projekt für eine in Verbindung mit der bestehenden Eisenbahnbrücke in Waldshut-Coblenz zu erstellende Straßenbrücke auszuarbeiten. Die Arbeiten konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden.

14. Bitte der Gemeinden **Ziegelhausen** und **Peterstal** um Erbauung einer festen Neckarbrücke zwischen Ziegelhausen und Schlierbach.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Großh. Regierung die Gemeinden Ziegelhausen und Peterstal in ihrem Bestreben nicht nur finanziell, sondern auch in den mit der Stadt Heidelberg einzuleitenden Verhandlungen unterstützen möge, um das Unternehmen zu einem günstigen Abschluß zu bringen.)

Art der Erledigung: Die Verhandlungen über die Verbesserung der Straßenstrecke zwischen Heidelberg und Ziegelhausen haben zu keinem Ergebnis geführt. Die weitere Betreibung der Brückenbau-Angelegenheit muß zunächst den beteiligten Verbänden überlassen werden.

15. Bitte der Gemeinde **Luttingen** um die Erlaubnis zur Errichtung einer Drahtseilfähre über den Rhein.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die erbetene Konzession erteilt werden möge, sofern für den Bau und Betrieb ein leistungsfähiger Unternehmer vorhanden und die Garantie für den Fortbestand der Hauensteiner Fähre als alten Verkehrswegs gegeben ist.)

Art der Erledigung: Die Gemeinde Luttingen hat trotz wiederholter Erinnerungen eine bestimmte Erklärung, ob sie als Unternehmerin einer Fähre zwischen Etzgen und Luttingen auftreten wolle, bisher nicht abgegeben. Andere Unternehmer sind aber nicht vorhanden.

16. Bitte der Gemeinden **Eberbach, Pleutersbach, Schönbrunn, Moosbrunn** und **Haag** um Erstellung einer Landstraße Eberbach-Haag-Waldwimmersbach und Aufnahme der neuen Neckarbrücke in den Landstraßenverband.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß der jetzige Weg einer durchgreifenden Verbesserung unterworfen und die dazu zu leistenden Staats- und Kreisbeiträge mit Rücksicht auf die geringe Leistungsfähigkeit der Gemeinden möglichst hoch bemessen, ferner daß der Stadtgemeinde Eberbach wenigstens ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der neuen Neckarbrücke gewährt werden möge.)

Art der Erledigung: Den Wünschen der beteiligten Gemeinden soll durch Verbesserung der bestehenden Gemeindeweg-Verbindungen von Eberbach über Pleutersbach-Allemühl nach Oberschönbrunn entsprochen werden, die in drei Abteilungen durchzuführen beabsichtigt ist. Die Ausarbeitung der erforderlichen Projekte auf Rechnung der Staatskasse ist angeordnet und im Gange.

17. Bitte der Gemeinde **Langenordnach** um Bewilligung einer Beihilfe zu dem im Jahre 1895 infolge Hochwassers gehabten Aufwand.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß der Gemeinde eine namhafte, den Wünschen der Petenten tunlichst Rechnung tragende und analog den früher an andere beschädigte Gemeinden geleisteten Beiträgen entsprechende Beihilfe gewährt werden möge.)

Art der Erledigung: Der Gemeinde Langenordnach wurde nachträglich aus Mitteln der Pos. Titel XI § 24c „Wegen außerordentlicher Unglücksfälle" ein Staatsbeitrag von 2000 *M*. bewilligt.

18. Bitte des **Vereins der Mannheimer Wirte**, mit Erteilung von Wirtschaftskonzessionen regelmäßig auch die Erlaubnis zum Branntweinschank zu verbinden.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Der Gegenstand der Petition steht mit der Frage der allgemeinen Einführung des Bedürfnisnachweises für sämtliche in § 33 der Gewerbeordnung genannten Gewerbebetriebe in engem Zusammenhang. Da die über diese Frage bei den Reichsbehörden im Gang befindlichen Erörterungen noch nicht zum Abschluß gelangt sind, muß mit weiteren Entschließungen über den vorliegenden Gegenstand zunächst noch zugewartet werden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

19. Bitte des **Badischen Ratschreibervereins** um Besserstellung des Ratschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes.

(Als Material zur Revision des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß Großh. Regierung den berechtigten Wünschen der Beteiligten baldigst Rechnung tragen und es ermöglichen sollte, dem nächsten Landtage Vorlage über die Revision des Fürsorgegesetzes zu machen.)

Art der Erledigung: Eine Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes ist in Angriff genommen.

20. Petition des **Verbandes badischer Kaminfegergehilfen** um Verbesserung ihrer Lage und Gegenpetition der **badischen Kaminfegerinnung**.

(A. In dem bei den einzelnen Punkten im Kommissionsbericht näher dargelegten Sinne

1. empfehlend überwiesen:
   a) die auf Anrechnung der Militärdienstzeit gerichtete Bitte,
   b) die auf baldige Einteilung des Erblehensbezirks Heidelberg gerichtete Bitte;
2. zur Kenntnisnahme überwiesen:
   a) die auf Neubildung, Abänderung und Besetzung der Kehrbezirke abzielenden Wünsche,
   b) den auf Änderung der Anstellungsbehörde abzielenden Wunsch,
   c) die Beschwerde, welche die zeitweise Besorgung zweier Bezirke durch einen Meister zum Gegenstand hat,
   d) die auf die allzu ausgedehnte Beschäftigung von Lehrlingen sich beziehende Beschwerde,
   e) den Wunsch, der die Herbeiführung einer vierjährigen Wartezeit für neubestellte bezw. verzichtleistende Inhaber einer Stelle bezweckt,
   f) die Bitte um Schaffung einer Witwen- und Waisenversorgungskasse;

B. auf Uebergang zur Tagesordnung beschlossen:
   a) bezüglich der Bitte, die Zulassung zur Meisterprüfung von der badischen Staatsangehörigkeit, von einem bestimmten Alter (25 Jahre) und von der 5jährigen Tätigkeit als Gehilfe abhängig zu machen,
   b) bezüglich der Forderung, daß in Städten jeweils neue Kehrbezirke geschaffen werden sollen, wenn 600 Häuser erstellt sind.)

Art der Erledigung: ad I a) Mit Erlaß vom 24. Dezember 1904 Nr. 55870 ist den Bezirksämtern eröffnet worden, es stehe nichts im Wege, daß beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die der Erfüllung der gesetzlichen Militärdienstpflicht gewidmete Zeit bei Berechnung der Dienstzeit der geprüften Kaminfegergehilfen billige Berücksichtigung finde. Eine Einrechnung jenes Zeitraums in die für das Dienstalter maßgebende Zeit erscheine insbesondere da gerechtfertigt, wo ein Stellenbewerber solchen militärfreien Mitbewerbern gegenübersteht, die er an Dienstalter erheblich übertreffen würde, wenn er nicht seiner Militärdienstpflicht hätte genügen müssen. Wo diese Voraussetzung zutreffe, begründe es keinen Unterschied, ob der Militärdienst nach der Kaminfegerprüfung abgeleistet und hierdurch die Ausübung des Kaminfegergewerbes unterbrochen wurde, oder ob der betreffende Bewerber vor der Prüfung seiner Militärdienstpflicht genügte und sich deshalb der Prüfung erst später unterziehen konnte, sofern nur letzterenfalls glaubhaft gemacht wird, daß die Ablegung der Prüfung lediglich wegen des Militärdienstes hinausgeschoben werden mußte.

Die Bezirksämter sind angewiesen worden, bei der Vergebung von Kaminfegerstellen künftig nach diesen Gesichtspunkten zu verfahren.

ad I b) Das Gebiet der ehemaligen Erbbestandschaft Heidelberg ist mit Erlaß vom 9. Dezember 1905 Nr. 54874 neu abgeteilt worden. Das Ergebnis ist im wesentlichen das folgende: Die jetzigen Mannheimer Stadtteile Neckarau, Käferthal und Waldhof sowie der Nebenort Rheinau der Gemeinde Seckenheim sollen mit den Kehrbezirken der Stadt Mannheim vereinigt werden, die weitere Entschließung hierüber wird demnächst getroffen werden; aus dem übrigen Gebiet wurden ausgeschieden und zugewiesen dem im Jahre 1904 neugebildeten Kehrbezirk Neckarbischofsheim 5 Gemeinden, dem längst bestehenden Kehrbezirk Sinsheim 2 Gemeinden, jeweils um den Inhabern dieser Bezirke ein den Verhältnissen angemessenes Einkommen zu sichern. Der Rest des Gebietes, um-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fassend den überwiegenden Teil der Gemeinden der Amtsbezirke Mannheim und Schwetzingen sowie die Amtsbezirke Weinheim und Heidelberg in vollem Umfange ist in 9 Kehrbezirke eingeteilt worden; je einer hat den Sitz in Ladenburg, Schwetzingen, Weinheim, Großsachsen und Neckargemünd, 4 Kehrbezirke haben den Sitz in Heidelberg. Die in Betracht kommenden Bezirksämter sind angewiesen worden, die neugebildeten Kehrbezirke alsbald zur Bewerbung auszuschreiben.

ad II a) Den auf Neubildung, Abänderung und Besetzung der Kehrbezirke abzielenden Wünschen ist im einzelnen in folgender Weise Rechnung getragen worden:

Im Amtsbezirk Karlsruhe sind zwei neue Kehrbezirke gebildet worden.

Im Amtsbezirk Mannheim ist die Bildung zweier neuer Kehrbezirke unter Einbeziehung eines Teils der ehemaligen Erbbestandschaft Heidelberg in Aussicht genommen; die Neueinteilung wird in nächster Zeit erfolgen.

In Freiburg ist die neu geschaffene Stelle unterm 12. März 1904 besetzt worden.

Im Bezirk Emmendingen-Kenzingen ist der neue Kehrbezirk mit dem Sitz in Endingen unterm 24. Juni 1905 besetzt worden.

Im Amtsbezirk Baden soll eine Änderung in der bisherigen Einteilung der Kehrbezirke zu Gunsten des neuen III. Bezirks (Oos) jedenfalls solange unterbleiben, bis der I. Bezirk, dessen Inhaber sehr bejahrt ist, oder der II. Bezirk zur Erledigung gekommen sind.

Im Amtsbezirk Bruchsal ist ein neuer (IV.) Kehrbezirk geschaffen und besetzt worden. —

Aus Teilen der Gebiete der Kehrbezirke Mosbach und Sinsheim ist ein neuer Kehrbezirk mit dem Sitz in Neckarbischofsheim gebildet worden, dem — wie oben ausgeführt — nach Erlöschen der Erbbestandschaft Heidelberg 5 weitere Gemeinden zugefallen sind.

Im bisherigen Gebiet der Kehrbezirke Lörrach I und Müllheim ist ein neuer Kehrbezirk des Amtsbezirks Lörrach mit dem Sitz in Weil gebildet worden; eine Trennung der 4 zum Amtsbezirk Müllheim gehörenden Gemeinden des Kehrbezirks Kandern hat sich mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die besonderen Wünsche jener Gemeinden nicht empfohlen.

Im Amtsbezirk Durlach erwies es sich nicht als angängig, aus den bestehenden zwei Kehrbezirken drei den Unterhalt ihrer Inhaber sichernde neue Bezirke zu bilden; auch die Lostrennung einiger Gemeinden vom Kehrbezirk Ettlingen und ihre Vereinigung mit solchen des Amtsbezirks Durlach hätte einen Kehrbezirk ergeben, welcher ein hinreichendes Einkommen für einen Meister wohl nicht abgeworfen haben würde. Die erforderliche wirtschaftliche Grundlage hätte nur dann geschaffen werden können, wenn einem aus Gemeinden der Amtsbezirke Durlach und Ettlingen zu bildenden Kehrbezirke noch einige Gemeinden aus dem Amtsbezirke Pforzheim zugeteilt worden wären; dies schien aber, da hier erst im Jahre 1903 eine Neueinteilung stattgefunden hat, vorerst untunlich.

Die Neueinteilung des bisherigen Kehrbezirks Ettlingen erwies sich zunächst als nicht tunlich und es mußte hinsichtlich der Aufteilung des Kehrbezirks Ettlingen weitere Entschließung vorbehalten bleiben, bis eine anderweitige Einteilung aller Kehrbezirke des Amtsbezirks Pforzheim sich ermöglichen läßt. Bei dieser Gelegenheit kann auch die Neueinteilung der Kehrbezirke im Amtsbezirk Durlach in Erwägung gezogen werden.

Im Amtsbezirk Offenburg ergab eine eingehende Prüfung der Sachlage keinen Anlaß, der Schaffung eines weiteren Kehrbezirks näher zu treten. Die Landbezirke werfen in ihrem derzeitigen Umfange ein gerade hinreichendes Einkommen ab; eine wesentliche Veränderung ist bei der nur mäßigen Zunahme der Zahl der Haushaltungen in den Jahren 1901—1903 in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Eine erneute Prüfung soll für den Fall weiterer bemerkenswerter Vergrößerung der Stadt Offenburg vorbehalten bleiben.

Im Amtsbezirk Waldshut ist ein neuer Kehrbezirk (mit dem Sitz in Thiengen) geschaffen und besetzt worden.

Im Amtsbezirk Bonndorf erscheint auf Grund der angestellten Erhebungen eine Vermehrung der Kehrbezirke nicht angebracht: denn die erforderliche wirtschaftliche Grundlage für 2 Meisterstellen ist derzeit noch nicht hinreichend gesichert, und es muß im Hinblick darauf, daß in den Jahren 1890—1900 sowohl die Zahl der bewohnten Gebäude als diejenige der ortsanwesenden Personen zurückgegangen ist, mit der Möglichkeit einer weiteren Verschlechterung der Verhältnisse gerechnet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Im Amtsbezirk Konstanz mußte von der Bildung eines neuen Kehrbezirkes abgesehen werden, da seit der letzten Neueinteilung erst 6 Jahre verflossen sind und die Zunahme der Neubauten keine so erhebliche ist, daß eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten wäre. Nach einigen Jahren, insbesondere nach Erledigung einer der in Betracht kommenden Stellen, soll erneut geprüft werden, ob Anlaß zu einer Neueinteilung vorliegt.

ad II b) Die Gründe, welche für den Wunsch auf Änderung der Anstellungsbehörde geltend gemacht werden, schienen bei nochmaliger Prüfung in Hinblick auf die schon früher bekannt gegebenen Erwägungen nicht so gewichtig zu sein, um die einer Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit auf das Ministerium entgegenstehenden erheblichen Bedenken zu überwinden.

ad II c) Zu einer allgemeinen Anordnung ist aus den schon früher geäußerten Gründen kein Anlaß gegeben.

ad II d) Die Vorschrift des § 11 Abs. 5 der Kaminfegerordnung hat sich nach den Erfahrungen des Ministeriums als ausreichend erwiesen; Mißstände sind nicht zu seiner Kenntnis gelangt.

ad II e) Seitens der Regierung wird darauf hingewirkt, daß die bestehenden Vorschriften jeweils genau eingehalten werden.

ad II f) Die Verhandlungen hinsichtlich der Schaffung einer Witwen- und Waisenversorgungskasse sind noch nicht zum Abschluß gelangt. Die Kaminfegerinnung ist zurzeit mit der Ausarbeitung von Vorschlägen befaßt, die alsdann dem Ministerium des Innern unterbreitet werden sollen.

21. Bitte der **Klusgarnfischer des badischen Bodensees** um Abänderung der Maschenweite der Klusgarne.

(1. Die Bitte um Belassung der früheren Maschenweite des Klusgarnsackes in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß, sofern die zugesagten weiteren Probeversuche ergeben sollten, daß auch der 3 cm-Sack den Fischern Schaden verursacht, ohne dem Fischbestand wesentlich zu nützen, wieder zum 24 mm-Sack zurückgekehrt werde;

2. Die im Nachtrag zu der Petition (Ergänzungsbericht) niedergelegten Wünsche zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß dieselben regierungsseitig geprüft werden und der eine oder andere davon, insbesondere der auf Einschränkung des Felchenfangs zur Schonzeit gerichtete, tunlichste Berücksichtigung finden möge.)

Art der Erledigung. Durch Verfügung des Ministeriums vom 28. Januar 1904 wurde den beteiligten Fischern eröffnet, daß auf der durch Verordnung vom 24. September 1903 (Ges. u. V.O.Bl. Nr. XXI) eingeführten Vorschrift einer Maschenweite von 4 cm für die Zuggarnsäcke vorerst nicht bestanden und eine Maschenweite von 3 cm für den untersten Teil des Sackes zugelassen werden soll. Eine Entschließung darüber, ob die in Rede stehende Vorschrift für späterhin aufrecht erhalten oder abgeändert werden soll, bleibt vorbehalten, bis die Ergebnisse weiterer Versuche vorliegen. Diese Versuche wurden im Sommer 1904 und 1905 vorgenommen, führten aber zu keinem endgültigen Ergebnis, da der Felchenfang mit dem Klusgarn im Jahre 1904 ungleich und mit Ausnahme ganz vereinzelter Züge wenig ergiebig war, und auch im Jahre 1905 kleinere Felchen in größerer Menge nicht gefangen wurden. Die Versuche haben jedoch soviel ergeben, daß eine Maschenweite von 40 mm wohl etwas zu groß ist, daß aber bei einer Maschenweite von 30 mm der Fang von Felchen unter dem gesetzlichen Maß nicht in hinreichender Weise verhindert wird.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Möglichkeit, gefangene Fische durch die Netzmaschen durchzudrücken, nichts dafür beweist, daß diese Fische mit demselben Netz überhaupt nicht gefangen werden können, da die Maschen des ausgebrachten Netzes im Wasser eine andere Form haben und die Fische eher festhalten.

Die Versuche sollen im Jahre 1906 fortgesetzt werden, und es wird alsdann auf Grund ihrer Ergebnisse die Maschenweite für Klusgarne endgültig bestimmt werden. Die Maschenweite von 40 mm beruhte auf einer Vereinbarung der Bodenseeuferstaaten, die von den übrigen Staaten durchgeführt wird, mit Ausnahme der Schweiz, wo die Durchführung, die auf 1. Januar 1906 beabsichtigt war, mit Rücksicht auf die in Baden vorläufig zugelassene Maschenweite von 30 mm noch nicht vollzogen ist. Es wird daher notwendig sein, auf Grund der im Jahre 1906 abzuschließenden Versuche eine Vereinbarung wegen Abänderung der Maschenweite mit den beteiligten Uferstaaten zu treffen. Welche Maschenweite als die richtige zu bezeichnen ist, läßt sich zurzeit noch nicht feststellen, doch kann jetzt schon als wahrscheinlich bezeichnet werden, daß die Maschenweite von 40 mm herabgesetzt wird. Dem in der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Petition geäußerten Wunsch der Fischer wird hiermit teilweise entsprochen werden, wenn es auch nicht möglich sein wird, eine Maschenweite von 24 mm zuzulassen.

22. Bitte des **Landesverbandes Baden des Verbands deutscher Militäranwärter und Invaliden** um ausschließliche Berücksichtigung solcher bei Besetzung der Stellen im Kanzleidienst der Staatsbehörden.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß den Militäranwärtern bei Vergebung von Kanzleidiensten der in Frage stehenden Art dann der Vorzug vor den weiblichen Konkurrenten (Maschinenschreiberinnen) gegeben werde, wenn sie gleichviel leisten, wie diese, und sich mit der gleichen Vergütung begnügen.)

Art der Erledigung: Ungeachtet ursprünglich vorhandener Bedenken, insbesondere in der Richtung, ob überhaupt die im Jahre 1882 in Wirksamkeit getretenen Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern auf die damals im allgemeinen noch nicht bekannt gewesene Technik des maschinellen Schreibens zu beziehen seien, haben sich die beteiligten Ministerien nach eingezogener Erkundigung über die bei anderen deutschen Landesregierungen bestehenden Anschauungen dahin geeinigt, daß man sich mit der von der zweiten Kammer der Landstände vertretenen Auffassung, gegen welche Bedenken aus § 9 der Anstellungsgrundsätze nicht zu entnehmen sein dürften, einverstanden erkläre.

Entsprechende Mitteilungen bezw. Anweisungen sind an die in Betracht kommenden Behörden ergangen.

23. Petition der **freien Vereinigung Mannheimer Wirte**, das Wirtsgewerbe betr.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß

a) die Wirtschaften gleicher Art in Bezug auf die Festsetzung der Polizeistunde tunlichst gleich behandelt werden, sowie mit der Bewilligung von Verlängerung der Feierabendstunde aus schicklichem Anlaß tunlichst gleichmäßig und nicht allzustreng verfahren werde;

b) bezüglich der in Hinsicht auf die begehrte Einführung der Bedürfnisfrage im Gesetzgebungswege einschlägigen Fragen eine allseitige Würdigung, auch vom Standpunkt der Petenten aus, eintreten und dementsprechend die Großh. Regierung ihre Stellung bei dem Vorgehen der Reichsinstanzen nehmen möge.)

Art der Erledigung:

ad a) des Überweisungsbeschlusses: Da hinsichtlich der Polizeistunde schon bisher im Sinne des Überweisungsbeschlusses der zweiten Kammer verfahren wurde, besteht zu weiteren Maßnahmen kein Anlaß.

ad b) Die Frage der allgemeinen Einführung des Bedürfnisnachweises bei Gesuchen um Erlaubnis zum Wirtschaftsbetrieb, zum Ausschänken geistiger Getränke und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist derzeit noch Gegenstand der Erwägung im Reichsamt des Innern.

24. Bitte des **Josef Waldkircher** in Niederhof um guttatsweise Unterstützung.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß, falls der Petent sich mit einem Gesuch um guttatsweise Unterstützung an die Großh. Regierung wendet, solche ihm aus Gnadenmitteln gewährt werden möge.)

Art der Erledigung: Dem Bittsteller wurde auf sein Gesuch vom 23. Januar 1905 um Gewährung einer namhaften Unterstützung eröffnet, daß das Ministerium nicht in der Lage sei, ihm die erbetene Unterstützung zu bewilligen, da zur Gewährung von Unterstützungen bei selbstverschuldeten Unfällen der in Frage stehenden Art Mittel nicht zur Verfügung stehen.

25. Petition des **Gauvorstandes der Maschinisten- und Heizervereine** im Großherzogtum Baden um Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion, Einführung einer Heizerprüfung, Beseitigung der 24stündigen Wechselschicht und der Nebenarbeiten.

(a) Punkt 1 der Petition, dahingehend, es wolle behufs Besserung der Verhältnisse in Betrieben mit Dampfkesseln die Beaufsichtigung von der Fabrikinspektion unter Assistenz von Vertretern aus dem Beruf der Heizer und Maschinisten ausgeübt werden, zur Kenntnisnahme überwiesen;

b) Punkt 2, wonach eine staatliche Prüfung für die Heizer von Dampfkesseln eingeführt werden soll, desgleichen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

c) Punkt 3, worin verlangt wird, es sollen die 24stündige Wechselschicht und die Nebenarbeiten beseitigt werden, in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß die Großh. Regierung tunlichst bei der Reichsregierung auf eine reichsrechtliche Regelung dieser Fragen hinwirken möge.)

Art der Erledigung: 1. Die von der badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln unter staatlicher Oberaufsicht ausgeübte Dampfkesselaufsicht, neben welcher auf Grund der über die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln erlassenen gesetzlichen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen die von den Bezirksämtern und der Fabrikinspektion ausgeübte Aufsicht einhergeht, hat sich vollkommen bewährt; ein Anlaß, die Dampfkesselaufsicht allgemein staatlichen Organen zuzuweisen, liegt sonach nicht vor.

2. Die Einführung eines Befähigungsnachweises für Heizer könnte nur im Wege der Reichsgesetzgebung geschehen; ein bezügliches Bedürfnis ist, so wünschenswert im übrigen der Besuch von Heizerschulen ist, nicht nachgewiesen.

3. Durch Bundesratsverordnung kann auf Grund des § 120 e Abs. 3 der Gewerbeordnung wohl für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit vorgeschrieben werden. Da aber die Heizer nicht etwa ausschließlich in bestimmten Gewerbszweigen, sondern in den verschiedensten Arten von Gewerben mit kürzerer oder längerer täglicher Arbeitszeit beschäftigt werden, der Bundesrat aber nicht ermächtigt ist, eine solche Vorschrift allgemein auch für bestimmte Beschäftigungskarten — unabhängig von der Art der gewerblichen Betriebe, in denen sie vorkommen — zu erlassen, kann dem auf Herbeiführung einer bezüglichen Bundesratsverordnung gerichteten Antrag nicht entsprochen werden.

26. Bitte des **badischen Gastwirteverbandes und der Wirte Badens** um Aufhebung der Transferierungstaxe.
(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Frage der Aufhebung oder Minderung der Transferierungstaxe einer eingehenden und wohlwollenden Prüfung seitens der Großh. Regierung jedenfalls dann unterworfen werden möge, wenn die zurzeit bei den Reichsbehörden im Gange befindlichen Erörterungen wegen Abänderung des § 33 der Gewerbeordnung mit oder ohne Ergebnis zum Abschluß gekommen sein werden.)

Art der Erledigung: Die vom Reichsamt des Innern eingeleiteten Verhandlungen wegen Abänderung des § 33 der Gewerbeordnung sind noch nicht zum Abschluß gelangt. Vor deren Erledigung empfiehlt es sich nicht, Entschließung hinsichtlich der vorliegenden Frage zu treffen.

27. Petitionen

1. des **Gemeinnützigen Vereins der Neckarvorstadt in Mannheim,** Kasernierung von Dirnen in der 19. Querstraße betr.
2. des **Vorstandes des Heidelberger Sittlichkeitsvereins und des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit in Heidelberg,** die Bekämpfung der Prostitution betr.

(1. Die Petition des Gemeinnützigen Vereins der Neckarvorstadt Mannheim in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß die Polizeibehörde davon Abstand nehme, die Wohnungen der Prostituierten in Mannheim ausschließlich oder auch nur in überwiegender Weise in die Neckarvorstadt zusammenzudrängen;

2. die Petition des Heidelberger Sittlichkeitsvereins und des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwiesen, daß die Großh. Regierung
   a) der Frage der Bekämpfung und der möglichsten Unschädlichmachung der Gewerbsunzucht fortgesetzt die größte Aufmerksamkeit zuwende und allenthalben die Maßnahmen vorkehre, welche diesem Zweck am meisten zu dienen geeignet sind,
   b) speziell die Frage, ob der Betrieb von Bordellen noch weiter geduldet werden könne, insbesondere auch vom Standpunkt der Ausbeutung der betreffenden Mädchen und der raffinierten Anlockung von Besuchern durch öffentliche Ankündigungen ernstlich prüfe,
   c) bei Zulassung der Kasernierung unter Würdigung aller Verhältnisse mit der tunlichsten durch die lokalen Verhältnisse gebotenen Vorsicht verfahre und gegen alle Ausschreitungen der Besitzer solcher Häuser, insbesondere gegen die öffentliche Ankündigung, mit aller Strenge vorgehe.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art der Erledigung: 1. Wie wiederholte, bis in die neueste Zeit fortgesetzte Erhebungen ergeben haben, hat die Polizeibehörde in Mannheim entsprechend ihrem von Anfang an eingenommenen Standpunkte stets davon Abstand genommen, die Wohnungen der Prostituierten in Mannheim ausschließlich oder in einer gegenüber der Altstadt unverhältnismäßigen Weise in der Neckarvorstadt zusammenzudrängen. Zu besonderen Maßnahmen in dieser Richtung war deshalb kein Anlaß gegeben.

2. Der Frage der Bekämpfung und möglichsten Unschädlichmachung der Gewerbsunzucht wird — wie seither — auch in der Folgezeit die größte Aufmerksamkeit zugewendet. Das Bezirksamt Heidelberg ist angewiesen, gegen alle Ausschreitungen der Besitzer, Bewohner und Besucher von Dirnenwohnungen mit aller Strenge vorzugehen. Wie neuerliche Erhebungen ergeben haben, ist das Bezirksamt gewissenhaft bemüht, dieser Aufgabe gerecht zu werden und es haben sich weitere Maßnahmen nicht als geboten erwiesen.

28. Bitte der **Gemeinde Peimar** Amts Tauberbischofsheim um Gewährung eines Staatsbeitrags zum Schulhausbau (vergleiche auch oben Ziffer II, Ministerium der Justiz ꝛc., O.Z. 3).

(Zwar aus prinzipiellen Gründen die Gewährung eines Staatsbeitrags zur Tilgung der Restschuld für den vor 25 Jahren erstellten Schul- und Rathausbau nicht befürwortet, dagegen die Petition in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwiesen, daß für die von der Gemeinde in Aussicht genommenen neuen Unternehmungen eines Straßenbaues und einer Wasserversorgung auf ihr Ansuchen eine ihrer bedrängten Lage entsprechende Zuwendung aus den in Titel IX § 12 des Budgets des Ministeriums des Innern angeforderten Mitteln erfolgen sollte.)

Art der Erledigung: Der Gemeinde Paimar wurde zur teilweisen Deckung ihrer restlichen Schulhausbauschuld laut Mitteilung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. Dezember 1904 Nr. 40 717 ein Beitrag von 500 *M.* bewilligt.

Zu dem Aufwand für den Wegbau Paimar-Landstraße Nr. 4 mit 32 400 *M.* ist für 1906/07 ein Staatsbeitrag von 12 000 *M.* in Aussicht gestellt.

Ein Gesuch der Gemeinde um einen Beitrag zur Wasserversorgung ist nicht eingekommen.

29. Bitte der **Ortsgemeinden Oberweschnegg, Unterweschnegg und Frohnschwand** um Erstellung des neuen Schulhauses für den Schulverband Tiefenhäusern in Oberweschnegg (vergleiche oben Ziff. II, Ministerium der Justiz ꝛc., O.Z. 6).

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß das für den Schulverband Tiefenhäusern zu erbauende neue Schulhaus in Oberweschnegg erstellt werden möge.)

Art der Erledigung: Durch Entschließung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 14. März 1905 im Einverständnis mit Großh. Ministerium des Innern dahin erledigt, daß der Rekurs der Ortsgemeinden Ober- und Unterweschnegg und Frohnschwand gegen das Erkenntnis des Bezirksrats vom 28. Februar 1904 als unbegründet verworfen wurde.

IV. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums der Finanzen gehörige Petitionen.

Die hierher gehörigen Petitionen sind nach Mitteilung Großh. Finanzministeriums an das Präsidium der zweiten Kammer vom 16. Dezember 1905 in folgender Weise erledigt worden:

1. Bitte des **Vereins badischer Steueraufseher** um Erhöhung des pensionsfähigen Einkommensanschlags.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Petition dient als Material für die künftige Neuordnung des Gehaltstarifs.

2. Bitte des **Amts-, Amtsgerichts- und Kanzleidienervereins** — Gehaltsklasse K 7 — um Gleichstellung mit den Dienern der Klasse K 3 des Gehaltstarifs sowie um Bewilligung einer angemessenen Vergütung für Reinigung und Heizung der Diensträume.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Punkt 1 der Petition dient als Material für die künftige Neuordnung des Gehaltstarifs zur Kenntnis; die zum zweiten Teil empfohlene Berücksichtigung wird im Bedürfnisfall nach Maßgabe der hierüber durch Staatsministerialentschließung erteilten Ermächtigung eintreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Bitte der **Beamten der Stadt Neustadt i. Schwarzwald** um Einreihung in die 2. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs.

(Lediglich als Material in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwiesen, daß die Petition bei einer künftigen Revision des Wohnungsgeldgesetzes mit in Betracht gezogen wird.)

Art der Erledigung: Dient als Material für eine etwaige künftige Neuordnung des Wohnungsgeldtarifs.

4. Bitte des **früheren Lageraufsehers H. Gremmelsbacher in Bruchsal** um Gewährung eines unwiderruflichen Unterstützungsgehalts.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß dem Bittsteller auch weiterhin nach Bedürfnis unständige Unterstützungen gewährt werden mögen.)

Art der Erledigung: Nach den vom Finanzamt Bruchsal gemachten Erhebungen befindet sich Gremmelsbacher in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, so daß kein Anlaß vorzuliegen scheint, ihm eine weitere Unterstützung zu gewähren. Einer Vorladung vor das Finanzamt Bruchsal, die bezweckte, durch eine mit ihm aufzunehmende Verhandlung festzustellen, inwiefern er sich trotz des Ergebnisses der obigen Erhebungen für bedürftig achte, hat er wiederholt keine Folge geleistet.

In obigem Sinne sollte Gremmelsbacher Eröffnung gemacht werden. Der Genannte hat jedoch das betreffende, seiner Frau in einem verschlossenen Umschlag übergebene Eröffnungsschreiben des Finanzamts Bruchsal diesem mit der Aufschrift „Annahme verweigert" uneröffnet zurückgeschickt.

5. Bitte der **Untererheber Isidor Knab Witwe in Bruchsal** um Gewährung einer lebenslänglichen Rente.

(1. Bezüglich der Bitte um Bewilligung einer lebenslänglichen Unterstützungsrente auf Übergang zur Tagesordnung beschlossen, dagegen

2. im übrigen die Petition in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß der Bittstellerin im Falle der Fortdauer ihrer ungünstigen persönlichen Verhältnisse und derjenigen ihrer kränklichen Tochter auch in den kommenden Jahren auf Ansuchen angemessene einmalige Unterstützungen bewilligt werden mögen.)

Art der Erledigung: Die Steuerdirektion wurde angewiesen, im Sinne des Kammerbeschlusses zu verfahren. Hiernach kommt die Bewilligung einer lebenslänglichen Unterstützungsrente an die Gesuchstellerin nicht in Frage; dagegen sollen ihr im Falle der Fortdauer ihrer ungünstigen persönlichen Verhältnisse und derjenigen ihrer kränklichen Tochter auch in den kommenden Jahren auf Ansuchen angemessene einmalige Unterstützungen gewährt werden.

6. Bitte des **ehemaligen Grenzaufsehers Georg Jakob Henninger in Königschaffhausen** um Wiederverwendung oder Erhöhung seiner Unterstützung.

(a. Soweit die Petition auf Wiederverwendung als Untererheber gerichtet ist, auf Übergang zur Tagesordnung beschlossen, dagegen

b. dieselbe, soweit sie die erbetene Erhöhung der bisherigen Unterstützung betrifft, empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Das Ergebnis der über die Verhältnisse des Bittstellers angestellten Erhebungen konnte keinen Anlaß zu einer Erhöhung der ihm seither gezahlten halbjährlichen Unterstützung von 100 ℳ geben. Nach den von der Steuereinnehmerei Königschaffhausen gemachten und vom Bürgermeisteramt ebenda als richtig bestätigten Angaben sind die Verhältnisse des Bittstellers, der aus seinen Einkünften nicht nur seinen Lebensunterhalt bestreiten, sondern — wie angenommen werde — hieraus sogar Ersparnisse machen könne, nicht als ungünstige zu bezeichnen, so daß schon die Höhe der bisherigen Zuwendungen an Henninger aus staatlichen Mitteln bei den Ortseinwohnern, denen die Verhältnisse desselben bekannt seien, Anstoß erregt hätte. Das fortgesetzte Verlangen des Bittstellers nach weiterer Unterstützung ist nach den Erhebungen offenbar lediglich darauf zurückzuführen, daß derselbe geistig nicht völlig als gesund zu betrachten ist.

7. Bitte des **Vereins der Untererheber** um Besserstellung der letzteren.

(Die Petition, abgesehen von der unter Nr. 3 fürsorglich vorgetragenen Bitte, der zurzeit und vor Änderung des Beamtengesetzes nicht näher getreten werden kann, in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. bei nicht vollbeschäftigten Untererhebern, deren Einkommen zusammen mit dem Ruhegehalt unzulänglich erscheint, im einzelnen Falle und nach dem Umfang des Diensts die Bezüge entsprechend erhöht und den Hinterbliebenen, deren Versorgungsgehalte unzureichend sind, im Gnadenwege Unterstützungen gewährt werden mögen,

b. die vollbeschäftigten Untererheber nach und nach etatmäßig angestellt und demgemäß zunächst diejenigen Stellen, deren feste Jahresvergütung mindestens 1000 ℳ. beträgt, im nächsten Budget zu etatmäßigen gemacht werden mögen.)

Art der Erledigung: Der erste Teil des Kammerbeschlusses über diese Petition findet dadurch seine Erledigung, daß die festen Vergütungen sämtlicher Untererheber gemäß Finanzministerialerlaß vom 10. Dezember 1904 Nr. 10 490 mit Wirkung vom 1. Januar 1906 neu festgesetzt wurden. Soweit hiernach überhaupt eine Erhöhung eintritt, werden auch die Vergütungen der als Untererheber verwendeten Pensionäre innerhalb der Höchstgrenze von 1000 ℳ. und innerhalb der gesetzlich gezogenen Grenzen aufgebessert werden.

Von einer Erhöhung der erwähnten seitherigen Höchstgrenze von 1000 ℳ. wird abgesehen.

Den Hinterbliebenen solcher Untererheber sollen im Bedarfsfalle angemessene Unterstützungen gewährt werden.

Dem zweiten Teil des Kammerbeschlusses wird dadurch entsprochen, daß im Budget für 1906/07 zunächst 20 etatmäßige Steuereinnehmerstellen der Abteilung K 2 aufgenommen wurden, die für die vollbeschäftigten Untererheber aus der Klasse der Pensionäre vorbehalten sind.

8. Bitte der **badischen Zolleinnehmer** um Verbesserung ihrer Lage und Lieferung freier Dienstkleidung.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Dient als Material für die künftige Neuordnung des Gehaltstarifs.

9. Petition **badischer Mühlenbesitzer** um Einführung einer Betriebs- oder Umsatzsteuer für Großmühlen, und die Gegenpetition der Handelskammer für den Kreis Mannheim wegen dieser Steuer.

(Als Material zur Benützung bei der bevorstehenden Steuerreform und wohlwollenden Erwägung der Wünsche der Mühlenbesitzer zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Dient als Material zur Verwertung bei der bevorstehenden Reform der direkten Steuern.

10. Bitte des **Hermann Lindauer in Bruchsal** um Bewilligung eines Transitlagers für in- und ausländischen Tabak.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Mit Wirkung vom 1. Oktober 1905 ab wurde der Firma H. Lindauer & Cie. das erbetene Privatlager für inländischen unversteuerten Tabak bewilligt.

Hiernach ist in Bezug auf alle überwiesenen Petitionen eine Mitteilung über die Art der Erledigung seitens der Gr. Regierung an die Kammer gelangt.

Anlaß zu einer Antragstellung hat die Kommission nicht gefunden; sie legt diesen Bericht dem hohen Hause lediglich zur Kenntnisnahme vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 46.

Beilage zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Januar 1906.

Interpellation.

Mit welchen Maßregeln gedenkt die Großh. Regierung der unter Mißbrauch des geistlichen Amtes erfolgten politischen Beeinflussung der Wähler, insbesondere in Bezug auf die Ausübung des politischen Wahlrechtes und auf das Lesen politischer Zeitungen entgegenzutreten? Sind gegenüber den Vorgängen vor und bei den letzten Landtagswahlen solche Maßregeln ergriffen worden und mit welchem Erfolg?

Karlsruhe, den 20. Januar 1906.

Obkircher.
Dr. Binz.
Dr. Blankenhorn.
Dr. Schneider.
Rebmann.
Muser.
Eichhorn.
Lehmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 46 a.

Beilage zum Protokoll der 93. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Juni 1906.

Auf die **Interpellation der Herren Abgg. Oblircher und Genossen betreffend die unter Mißbrauch des geistlichen Amtes erfolgte politische Beeinflussung der Wähler** habe ich namens der Großh. Regierung folgende Erklärung abzugeben:

Nach § 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., ordnen und verwalten die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten frei und selbständig und steht sonach grundsätzlich — unbeschadet der staatlichen Hoheitsrechte — die Disziplinargewalt über die Geistlichen dieser Kirchen den obersten Kirchenbehörden zu.

Ein staatliches Einschreiten gegen Geistliche der beiden Landeskirchen, die dienstlich durch Mißbrauch ihres Amtes, oder durch ihr außerdienstliches Verhalten zu Beanstandungen Anlaß geben, ist hiernach, soweit nicht die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens gegeben sind, oder im Einzelfalle das der Staatsregierung durch § 9 des vorgenannten Gesetzes vorbehaltene Recht der Mißfälligkeitserklärung zur Anwendung kommen kann, auf den Weg des Benehmens mit den obersten Kirchenbehörden gewiesen.

Dementsprechend hat die Großh. Regierung zu keiner Zeit es unterlassen, im Interesse einer gesunden Entwicklung des kirchlichen Lebens im Lande nachdrücklichst bei den zuständigen Kirchenbehörden die Zurechtweisung Geistlicher zu verlangen, die durch Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder ungeeignetes außerdienstliches Auftreten zu begründeter Beschwerde Anlaß gaben. Was insbesondere die Beteiligung des katholischen Klerus bei politischen Wahlen angeht, so hat die Großh. Regierung schon im April 1904 unter Hinweis auf Vorkommnisse bei der Reichstagswahl des Jahres 1903 ihre Auffassung der katholischen Kirchenbehörde gegenüber dahin geltend gemacht,

> daß unbeschadet des gesetzlichen Rechtes, das dem Geistlichen wie jedem Staatsbürger zusteht, seiner politischen Überzeugung zu geeigneter Zeit und am geeigneten Orte Ausdruck mit Wort und Tat zu geben, der politischen Tätigkeit des Geistlichen durch den öffentlichen Charakter seiner Stellung und die Würde und Aufgaben seines Amtes Schranken gezogen seien, die er ohne Schädigung dieses Amtes und des Ansehens seines Standes nicht überschreiten könne.

Schon bei diesem Anlasse und mit verstärktem Nachdruck im November 1904 nach Bekanntwerden des Rundschreibens des Zentralkomitees der Zentrumspartei an die katholischen Pfarrämter, wurde mit dem gleichzeitigen Verlangen einer kirchenamtlichen Remedur gegen einen derartigen eigenmächtigen Übergriff einer politischen Partei in den amtlichen Wirkungskreis der Seelsorgegeistlichen die Kirchenbehörde auf die Bestimmungen des § 16 b und c des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 mit dem Wunsche aufmerksam gemacht, es möge durch Einschränkung der politischen Agitation der Geistlichen die Regierung der peinlichen Notwendigkeit enthoben werden, im Wege des Strafverfahrens einschreiten zu müssen.

Es erfolgte daraufhin das der Regierung von der Kirchenbehörde amtlich mitgeteilte weitere Rundschreiben des Zentralkomitees, in welchem ausdrücklich zur Vermeidung von Mißverständnissen erklärt wird, „daß die Parteileitung weit entfernt sei, zu glauben oder zu wünschen, die Geistlichen sollten in irgend einer Weise ihr kirchliches Amt, sei es auf der Kanzel, sei es sonstwie, dazu benützen, um politische Interessen der Zentrumspartei zu fördern."

Es kann nun nach den der Großh. Regierung gewordenen amtlichen Informationen keinem Zweifel unterliegen, daß dem entgegen anläßlich der letzten Wahlen, in verschiedenen Bezirken katholische Geistliche unter mehr oder minder offener Verwertung des Einflusses ihrer kirchenamtlichen Stellung an den Wahlkämpfen hervorragend teilgenommen haben.

In sieben der der Großh. Regierung bekannt gewordenen Fälle, bei denen die Voraussetzungen der Bestimmungen des § 16 b lit b und § 16 c des mehrgenannten Gesetzes vom 9. Oktober 1860 gegeben erschienen, sind die zuständigen Staatsanwaltschaften zur Einleitung des Strafverfahrens veranlaßt worden. In drei dieser Fälle ist erstinstanzliche Verurteilung bereits erfolgt, eine Entscheidung der Berufungs- bezw. der Revisionsinstanz dagegen noch nicht ergangen. In den vier anderen Fällen ist das Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft eingestellt worden.

Bezüglich weiterer, eine strafgerichtliche Verfolgung nicht rechtfertigenden Ausschreitungen hat die Großh. Re-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gierung — ohne ihrerseits in eine nähere Feststellung der tatsächlichen Vorgänge einzutreten — erneute Vorstellung bei dem Erzbischöflichen Ordinariate erhoben und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß auch die kirchliche Behörde zur Verhütung künftiger, das Ansehen des ganzen geistlichen Standes schädigender Vorkommnisse dieser Art wirksame Maßnahmen treffen werde.

Die Großh. Regierung ist hierbei von der Annahme ausgegangen, daß die Kirchenbehörde als zuständige Disziplinarbehörde aus der ihr gemachten amtlichen Mitteilung Anlaß nehmen werde, die zur Feststellung der zu ihrer Kenntnis gebrachten Beanstandungen erforderlich scheinenden Erhebungen ihrerseits anzuordnen und je nach deren Ergebnis Entschließung zu treffen.

In dem hierwegen entstandenen Meinungsaustausch hielt aber das Erzbischöfliche Ordinariat an der Ansicht fest, daß, da die von ihm angestellten vorläufigen Ermittlungen zu einer Bestätigung der erhobenen Beschwerden nicht geführt hätten, die Kirchenbehörde aber weder verpflichtet noch in der Lage sei, Beweismittel für diese Beschwerden aufzusuchen, in weitere Prüfung und Erledigung derselben nur soweit eingegangen werden könne, als für deren tatsächliche Richtigkeit seitens der Regierung der Beweis angetreten und geführt werde.

Um bei dieser Sachlage zu einem Ergebnis zu kommen, sah das Ministerium sich genötigt, mit Erlaß vom 9. März d. J. seinerseits in einer Anzahl geeignet scheinender Fälle die zuständigen Bezirksämter um die erforderliche Zeugeneinvernahme anzugehen. Das so gewonnene Belastungsmaterial ist samt den erwachsenen staatsanwaltschaftlichen Akten ungeschmälert dem Erzbischöflichen Ordinariat mitgeteilt worden und es erscheint nach dessen neuerlicher Mitteilung eine entgegenkommendere Stellungnahme der Kirchenbehörde zu diesen einzelnen Beschwerdepunkten nicht ausgeschlossen.

Die Großh. Regierung ist im weiteren auch der Ansicht, daß es an sich zwar mit zu den Aufgaben der Seelsorge gehören kann, vor den schädlichen Wirkungen religions- und sittenwidriger Preßerzeugnisse zu warnen. Sie muß es aber für eine mißbräuchliche Inanspruchnahme des geistlichen Amtes erachten, wenn in der Absicht politischer Beeinflussung der Gemeindeglieder das Seelsorgeamt des Geistlichen und insbesondere Kanzel- und Gottesdienst zur Bekämpfung oder Empfehlung der politischen Tagespresse verwendet werden. Auch soweit Fälle dieser Art zu ihrer Kenntnis gekommen sind, hat die Regierung nicht gezögert, Abhilfe von der Kirchenbehörde zu verlangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Januar 1906.

Gesetzesvorschlag.

Die Unterzeichneten beantragen, hohe zweite Kammer wolle nachstehendem Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Einziger Artikel.

Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1874,
die Einführung des Reichspreßgesetzes betreffend,
wird aufgehoben.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Bei der Aufhebung des badischen Preßgesetzes wurde neben den reichsgesetzlichen Vorschriften über die Presse und sonstigen Druckschriften als partikulares Sonderrecht die Bestimmung erhalten, deren Aufhebung der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt. Die Erhaltung dieser Sonderbestimmung nach der reichsgesetzlichen Regelung der Materie scheint uns schon damals überflüssig gewesen zu sein, denn wenn das Reichspreßgesetz den polizeilichen Bedürfnissen, z. B. hinsichtlich des Plakatwesens, wirklich nicht genügend Rechnung getragen hätte, so war das kein Grund, eine Maßregel zu treffen, welche sich in der Praxis zu einer lästigen Erschwerung der Verbreitung politischer oder Wahlzwecken dienender Druckschriften entwickelt hat. Soweit die Wahldruckschriften in Frage kommen, widerspricht sogar die aufzuhebende Bestimmung im gewissen Sinne dem § 43 Abs. 3—5 der Reichsgewerbeordnung.

Es erscheint daher die Beseitigung einer so veralteten gesetzlichen Vorschrift durchaus gerechtfertigt.

Karlsruhe, den 22. Januar 1906.

Bechtold.
Eichhorn.
Dr. Frank.
Geck.
Horst.
Kräuter.
Kramer.
Pfeiffle.
Lehmann.
Roesch.
Süßkind.

№ 47 a.

Der Gesetzesvorschlag der Abgg. Bechtold und Gen.

die Aufhebung des Art. 3 des Einführungsgesetzes vom 20. Juni 1874 zum Reichspreßgesetz betr.

(Drucksache Nr. 47)

kam in der Kammer nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 48.

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Januar 1906.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen, die Regierung zu ersuchen, dem Landtag

1. eine Vorlage zugehen zu lassen, durch welche die **Festsetzung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr auf den badischen Staatseisenbahnen gesetzlich geregelt wird;**

2. eine Vorlage zugehen zu lassen, durch welche die **Institution des Eisenbahnrats auf eine gesetzliche Grundlage** gestellt und eine angemessene Vertretung **des Landtags im Eisenbahnrat gewährleistet wird.**

Karlsruhe, 22. Januar 1906.

Eichhorn.
Dr. Frank.
Bechtold.
Geck.
Kolb.
Lehmann.
Süßkind.
Kräuter.
Pfeiffle.
Roesch.
Horst.
Kramer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 48 a.

Der Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen. die gesetzliche Festlegung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr sowie die Institution des Eisenbahnrats betreffend

(Drucksache Nr. 48)

kam in der Kammer nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 49.

Beilage zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Januar 1906.

Antrag.

Hohe zweite Kammer wolle beschließen, Großh. Regierung zu ersuchen:

1. noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen bestimmt wird, daß die tägliche **Arbeitszeit aller in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten 8 Stunden nicht überschreiten darf.** Für die Durchführung dieser Bestimmung ist eine Übergangszeit von höchstens drei Jahren vorzusehen;

2. bei Erteilung von Eisenbahnkonzessionen an **Privatgesellschaften** eine Bestimmung in die Konzession aufzunehmen, durch welche die Gesellschaften gehalten sind, die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse ihres Personals so zu gestalten, daß das Personal mindestens nicht schlechter gestellt ist, als die gleichen Beamtenkategorien in Staatsbetrieben.

Karlsruhe, den 22. Januar 1906.

Bechtold.
Eichhorn.
Geck.
Horst.
Kräuter.
Pfeiffle.
Roesch.
Lehmann.
Süßkind.
Kramer.
Dr. Frank.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsbericht zu dem Antrag der Abgg. Bechtold und Gen.
die tägliche Arbeitszeit der in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals der Privatbahnen betr.

(Drucksache Nr. 49)

siehe Drucksache Nr. 18a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 50.

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. Januar 1906.

Interpellation.

1. Welche Hindernisse stehen der Erlassung einer Verordnung, betreffend das Submissionswesen, zurzeit noch entgegen?
2. Ist beabsichtigt, vor Erlassung einer solchen Verordnung eine Aussprache der Handwerkskammern und anderer gewerblichen Vertretungen über den Entwurf stattfinden zu lassen?
3. Wird in der beabsichtigten Verordnung den Wünschen der Handwerkskammern dahin, daß die zur Führung des Meistertitels berechtigten Handwerker bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug erhalten, Rechnung getragen werden?
4. Ist die Großh. Regierung bereit, eine allgemeine Verordnung dahin zu erlassen, daß seitens der staatlichen Behörden als Sachverständige in Fragen des Handwerks vorzugsweise solche Personen berufen werden sollen, welche zur Führung des Meistertitels berechtigt sind?

Karlsruhe, den 24. Januar 1906.

Obkircher.	Dr. Binz.
Rohrhurst.	Pfefferle.
Rebmann.	Quenzer.
Franz.	Wittum.
Meyr-Lahr.	Leiser.
Müller.	Saenger
Reck.	Dr. Schneider.
Neuwirth.	Dr. Blankenhorn.
Burkhard.	Vogel.
Hilbert.	Ihrig.
Mayer-Mannheim.	Venedey.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Januar 1906.

Interpellation.

1. In welcher Weise hat die Großh. Regierung dem in der Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Juli 1904 mit allen gegen eine Stimme, beziehungsweise einstimmig beschlossenen Ersuchen um Anstellung einer Untersuchung und Ausarbeitung einer Denkschrift in Betreff der

Benutzung der Rheinwasserkräfte

zur Erzeugung von Elektrizität entsprochen und wann gedenkt sie dem Landtage die von diesem nachgesuchte Mitteilung über die weiteren Absichten auf diesem Gebiete zugehen zu lassen?
2. Welche Konzessionen sind seit dem genannten Tage vergeben worden? In welcher Weise ist dabei dem Interesse der Gemeinden und der am Rhein angesessenen Industrie an dem gesicherten Bezuge der Elektrizität zu angemessenen Preisen Rechnung getragen und der Gefahr der Monopolisierung vorgebeugt?
3. Können bei der Laufenburger Kraftanlage die Vorschläge des Herrn Dr. Ed. Locher-Freuler in Bezug auf die Ersetzung der Bauanlage im Strombette durch eine Anlage mit Kanal berücksichtigt und kann also die Naturschönheit der Stromschnellen bei Ausführung der Kraftanlage wenigstens im wesentlichen erhalten werden?
4. Welche Anträge um Vergebung weiterer Konzessionen liegen zurzeit noch vor? Wie wird den beteiligten Gemeinden und Industriellen Gelegenheit gegeben werden, ihr Interesse an dem gesicherten Bezug der Elektrizität zu angemessenen Preisen geltend zu machen?

Karlsruhe, den 26. Januar 1906.

Obkircher.	Eichhorn.
Wittum.	Roesch.
Rebmann.	Kräuter.
Dr. Weygoldt.	Blümmel.
Venedey.	Birkenmayer.
Dr. Blankenhorn.	Fehrenbach.
Pfefferle.	Hergt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 51a.

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Februar 1906.

Karlsruhe, den 3. Februar 1906.

Der Minister des Innern

An

Seine Hochwohlgeboren den Präsidenten der zweiten Kammer der Ständeversammlung, Herrn Oberbürgermeister Dr. Wilckens

Dahier.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich mit Bezug auf die über die

Benützung der Rheinwasserkräfte

in der 15. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Januar ds. Js. eingebrachte **Interpellation** der Abgeordneten Obkircher und Genossen ergebenst Nachstehendes mitzuteilen.

Nach dem von der zweiten Kammer in ihrer 129. öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 1904 über die Anträge der Abgeordneten Obkircher und Genossen sowie der Abgeordneten Eichhorn und Genossen, betr. die Benutzung der Rheinwasserkräfte bezw. der öffentlichen Gewässer überhaupt, gefaßten Beschlusse ist die Großh. Regierung ersucht worden, in erster Reihe durch eine aus hervorragenden Technikern, Industriellen und anderen geeigneten Persönlichkeiten zusammengesetzte Kommission eine Untersuchung über eine Anzahl näher bezeichneter Fragen anzustellen und sodann in einer der Öffentlichkeit zugänglich zu machenden Denkschrift die Ergebnisse dieser Untersuchung niederzulegen und dem künftigen Landtag eine Mitteilung über die auf diesem Gebiet verfolgten weiteren Absichten zugehen zu lassen.

Die Großh. Regierung ist bei Prüfung dieses Kammerbeschlusses in Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse zu dem Ergebnis gelangt, daß von der Berufung einer Kommission zunächst abzusehen sei, bis auf Grund der bereits erfolgten, nach mehreren Richtungen noch der Ergänzung bedürftigen Erhebungen, Feststellungen und Verhandlungen das für die technische und wirtschaftliche Beurteilung der in Betracht kommenden Fragen unerläßliche tatsächliche Material zusammengestellt und der Öffentlichkeit in einer Denkschrift zugänglich gemacht wäre. Ein Bedürfnis zur Einberufung einer Kommission schien der Großh. Regierung in diesem Stadium um so weniger vorzuliegen, als den hauptsächlich beteiligten Kreisen in anderer Weise Gelegenheit geboten war, ihre Anschauungen und ihren Interessenstandpunkt zur Kenntnis zu bringen.

Demgemäß ist die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues mit der Bearbeitung einer Denkschrift über die technischen und wirtschaftlichen Seiten der Wasserkraft-Frage beauftragt worden. Dieselbe ist bereits fertiggestellt und wird etwa Ende dieses oder Anfang kommenden Monats den beiden Kammern der Ständeversammlung übergeben werden können. In der Denkschrift ist im Wesentlichen die Antwort auf die in der Interpellation gestellten Fragen enthalten.

Würde die hohe zweite Kammer, nachdem ihre Mitglieder von der Denkschrift Kenntnis genommen haben, den Wunsch hegen, daß in die Beratung der Interpellation noch eingetreten werde, so wäre die Großh. Regierung zur Antworterteilung an einem noch näher zu bestimmenden Tage bereit.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Schenkel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 145. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. August 1906.

Antrag

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

zur

Frage der Verwertung der Rheinwasserkräfte.

Hohes Haus wolle:

1. der Großh. Regierung das Bedauern darüber aussprechen, daß sie dem in der 129. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Juli 1904 mit allen gegen eine Stimme angenommenen Antrag unter Ziffer I 1: „Vor Erteilung weiterer Konzessionen betreffs der Benutzung der Rheinwasserkräfte zur Erzeugung von Elektrizität durch eine aus hervorragenden Technikern, Industriellen und anderen geeigneten Persönlichkeiten zusammengesetzte Kommission eine Untersuchung darüber anzustellen,

a) welches die für die öffentlichen Interessen des Landes oder einzelner Landesteile förderlichste Art der Verwertung der im Rhein verhandenen Wasserkräfte für staatliche, insbesondere für Zwecke des Eisenbahnbetriebs, für die Zwecke öffentlich-rechtlicher Korporationen, privatwirtschaftlicher Genossenschaften oder privater Unternehmer ist,

b) welche Stellen des Rheins sich besonders zur Verwendung für staatliche Zwecke oder für die Zwecke öffentlich-rechtlicher Korporationen oder privatwirtschaftlicher Genossenschaften eignen und deshalb hierfür vorzubehalten sind,

c) in welcher Weise bei Überlassung der Anlage und des Betriebs solcher Einrichtungen an private Unternehmer die Interessen derjenigen Kreise, welche die Elektrizität zu öffentlichen oder privaten Zwecken benutzen wollen, gewahrt und gesichert werden können, wie insbesondere der Gefahr der Monopolisierung vorzubeugen ist,"

nicht entsprochen, vielmehr eine solche Kommission nicht gebildet hat und in den Verhandlungen wegen Erteilung weiterer Konzessionen an private Unternehmer ununterbrochen fortgeschritten ist,

2. aussprechen, daß die von der Großh. Regierung vorgelegten Denkschriften der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues über die Wasserkräfte des Oberrheins von Neuhausen bis Breisach und ihre wirtschaftliche Ausnützung und der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen über den elektrischen Betrieb der Wiesentalbahn als Arbeiten dieser Verwaltungsbehörden dem in der oben bezeichneten Sitzung einstimmig angenommenen Antrag unter Ziffer I 2 insofern nicht entsprechen, als sie nicht die Ergebnisse der Untersuchung einer Kommission der oben angegebenen Art enthalten,

aber anerkennen, daß diese Denkschriften umfassendes und wertvolles Material zur Beurteilung der in Betracht kommenden Fragen enthalten,

3. erklären, daß

die Frage, ob und inwieweit der Staat zur Ausnützung der im Rhein vorhandenen Wasserkräfte zur Erzeugung von Elektrizität Anlagen selbst bauen und betreiben und die gewonnene Elektrizität zum Betrieb der Staatseisenbahnen und in anderen Staatsbetrieben benützen und an Gemeinden oder andere öffentlich rechtliche Korporationen, an Genossenschaften oder Private abgeben soll,

und welche Stellen des Rheines sich besonders zur Verwendung für solche Betriebe eignen,

ferner die Frage, ob und in welcher Weise etwa der Staat sich an privatwirtschaftlichen Unternehmungen zur Verwertung der Rheinwasserkräfte finanziell beteiligen soll,

noch nicht spruchreif und deshalb unausgesetzt weiter zu verfolgen sei,

daß indessen solche Gefällstrecken, welche für staatseigenen Bau von Anlagen dieser Art in Betracht kommen können, von einer Vergebung jetzt schon auszuschließen seien,

4. die Erwartung aussprechen, daß durch eine alsbaldige Aenderung des Wassergesetzes die Einräumung der Nutzungsbefugnis am Rhein zur Ge-

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

winnung von Elektrizität von der Zustimmung der beiden Häuser des Landtags abhängig gemacht werde,

und daß bis zur Regelung dieser Angelegenheit mit weiteren Konzessionen eingehalten werde, wobei diejenigen für die Anlagen bei Laufenburg, Wyhlen-Augst und Kembs als schon zu weit vorgeschritten ausgenommen werden,

5. anerkennen, daß bei der Konzession für das Werk in Laufenburg und bei den für die Konzession des Werkes bei Wyhlen-Augst in Aussicht genommenen wirtschaftlichen und administrativen Bedingungen, soweit diese letzteren bekannt geworden sind, und endlich in dem Entwurf einer Vereinbarung mit der Regierung von Elsaß-Lothringen hinsichtlich der Ausnützung der Wasserkräfte des Rheins zwischen Hüningen und Breisach den auf dem letzten Landtag in der zweiten Kammer zur Vertretung gekommenen grundsätzlichen Anschauungen über die Wahrung der Interessen der Stromabnehmer gegenüber den privaten Unternehmungen in weitgehendem und fortschreitendem Maße Rechnung getragen worden ist,

6. empfehlen, daß bei der Erteilung der Konzessionen für die Anlagen bei Wyhlen—Augst und bei Kembs in den besonderen Bedingungen für den Betrieb und die Ausbeutung des rechtsseitigen Werkes die bis jetzt noch nicht erfüllten Wünsche der beteiligten Gemeinden, Industriellen, Handelskammern, Gewerbevereine und anderer Interessenten in tunlichst weitgehender Weise berücksichtigt werden,

7. erklären, daß die Einräumung der Nutzungsbefugnis auf mehr als 50 Jahre unter allen Umständen als zu weitgehend anzusehen sei;

8. als Grundsatz aufstellen, daß von der in privaten Unternehmungen gewonnenen an sich Baden zukommenden Kraft ein periodisches Entgelt zu erheben sei ohne Rücksicht darauf, ob die Kraft in oder außerhalb Baden Verwendung findet;

9. die zu diesen Fragen vorliegenden **Petitionen** im Sinne obiger Ausführungen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 147. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. August 1906.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

die Frage der Verwertung der Rheinwasserkräfte, über die hierauf bezüglichen Denkschriften der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen und über die einschlägigen Petitionen.

— Drucksachen Nr. 51, 51a und 51b. —

Mündlich erstattet von dem Abg. **Dr. Obkircher**

und nachträglich gedruckt.

Seitdem die Verwendungsmöglichkeit der Elektrizität für wirtschaftliche Zwecke erkannt worden ist, hat sich diese Möglichkeit fort und fort, zeitweilig sprungweise, gesteigert. Der Wettbewerb, der eingetreten ist zwischen dem Elektromotor und der Dampfmaschine, hat gezeigt, daß für die verschiedensten Verwendungsarten die elektrische Betriebsweise den Vorzug verdient. Der Elektromotor hat seinen Einzug gehalten nicht nur in Fabriken, sondern auch in gewerbliche Werkstätten, selbst in die landwirtschaftlichen Betriebe und in die Haushaltungen. Die Elektrizität wird nach den heutigen Verhältnissen erzeugt durch Dampf, das heißt durch Verbrennung von Kohle, oder durch das fallende Wasser, und insofern ist auch ein Wettbewerb vorhanden zwischen der Kohle und dem fallenden Wasser, der sogenannten „weißen Kohle". Beide unterscheiden sich in erheblichem Maße — was auch wieder auf ihre Brauchbarkeit im wirtschaftlichen Leben vom größten Einfluß ist — darin, daß die Kohle namentlich bei der fortgeschrittenen Technik in unserem Transportmittelwesen sehr leicht und zu verhältnißmäßig billigem Preise in die entferntesten Orte gebracht werden kann, während das Wasser an seinem Bette haftet. Das sichert der Kohle im weitesten Sinne eine Überlegenheit vor dem fallenden Wasser.

Eine Umwälzung in diesem Verhältnis ist eingetreten durch jene oft genannte Frankfurter Elektrizitätsausstellung vom Jahre 1891, wo die Berliner Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft zusammen mit der Maschinenfabrik in Oerlikon den epochemachenden Versuch einer Fernleitung elektrischer Kraft gemacht hat, einen Versuch, der als in vollkommener Weise geglückt zu erachten ist. Die Wasserkräfte von Lauffen am Neckar wurden verwendet zur Herstellung von 180 Pferdestärken elektrischer Kraft und in dieser Form auf die Entfernung von 170 Kilometer in die Räume der Frankfurter Ausstellung geleitet mit einem Nutzeffekt von über 70 Proz. Dadurch hat sich gezeigt, daß jene der Verwendung der Wasserkraft hinderliche Gebundenheit an das Flußbett fast weggefallen, wenigstens in erheblichem Maße vermindert worden ist. Das Wasser wurde nun — mit einer gewissen Begrenzung allerdings — auch in der Ferne zur wirtschaftlichen Arbeit verwendbar. Freilich verursacht eine Fernleitung eine Menge von Kosten für das Leitungsnetz, für die Umformungsstationen und dgl. mehr, und es ist mit der Fernleitung immerhin ein zurzeit noch recht erheblicher Verlust an Kraft verbunden. Aber die Vorteile, die der Verwendung elektrischer Kraft sonst innewohnen, treten immer mehr in den Vordergrund, je weiter der Ort, wo man die Kraft verwenden will, von der Produktionsstelle der Kohle entfernt ist und je näher er an der Stelle liegt, wo die fallende Kraft des Wassers vorhanden ist. Der der Verwendung der Wasserkraft innewohnende Vorteil hat sich ferner gesteigert und wird sich in der Zukunft noch steigern durch die Ereignisse, die sich in den letzten Jahren bei der Kohlenproduktion gezeigt haben und auch in der Zukunft noch zeigen werden. Ich meine alle die Ereignisse, die man in das Wort „Kohlensyndikat" zusammenfassen kann: die erhebliche Einschränkung der Produktion an Kohlen zum Zwecke einer Steigerung der Kohlenpreise und auch die wenigstens teilweise auf Maßnahmen des Syndikats zurückzuführende plötzlich hervortretende Einstellung der Arbeiten im Kohlengebiete, wie wir sie in den letzten Jahren erlebt haben. Das Wasser ist immer da; es steht gewissermaßen unentgeltlich zur Verfügung, und es ist von menschlichen Vorgängen, wie großen Arbeitseinstellungen, unabhängig. Freilich ist auch hier mit Störungen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zwar durch elementare Kraft, durch Überschwemmungen, durch Eisbildung, durch Versandung und dergleichen zu rechnen; denn die fallende Kraft des Wassers muß umgewandelt werden in die elektrische Kraft mittels sehr kostspieliger Anlagen, die im Fluß oder in Kanälen herzustellen sind, und auf diese Weise wird eben auch die Wasserkraft abhängig von Menschenwerk und all' den Mängeln, die damit verbunden sind.

Baden speziell liegt weit vom Kohlengebiet entfernt, und die Kosten des Kohlentransports nach unseren Arbeitsgebieten sind schon recht erheblich. Auf der anderen Seite ist Baden im Vorteil gegenüber anderen Gebieten, indem im Süden und Westen der Rheinstrom mit seinen ungeheuren Wasserkräften das Land begrenzt, der Rheinstrom, der insbesondere auf der Strecke zwischen Neuhausen und Breisach mit seinem starken Gefälle sich besonders zur Erzeugung von elektrischer Kraft eignet. Die Welle des Rheins steht auch im öffentlichen Eigentum, was besonders für die Frage, die wir zu erörtern haben, von dem größten Wert ist, denn gerade darum handelt es sich, ob das öffentliche Eigentum an dieser fließenden Welle des Rheines zur Verwendung für die allgemeinen Interessen erhalten oder ob deren Nutzkraft vergeben werden soll in die Hände von Privaten. Diese Frage ist zurzeit ausschließlich noch dem Ministerium des Innern überlassen, und es wird einen Teil meiner Ausführungen zu bilden haben, ob an dieser Kompetenz festgehalten werden soll, oder ob wir nicht sehr gute Gründe dafür geltend machen können, daß einem anderen Organ, ob nicht den Landständen selbst die Gelegenheit einzuräumen sei, bei Vergebung dieser Wasserkräfte ein entscheidendes Wort mitzusprechen.

Anfangs der 80er Jahre dachte man daran, das Gewilde bei Rheinfelden durch ein privates Konsortium zur Gewinnung von elektrischer Kraft ausnützen zu lassen. Es sind dann in den Jahren 1889 und 1890 Vereinbarungen über die Grundsätze getroffen worden, welche bei solchen Konzessionen einzuhalten wären. Im Jahre 1890 wurde ein Projekt Zschokke zur Genehmigung vorgelegt, und das war der Zeitpunkt, wo der Stadtrat von Freiburg, an der Spitze sein weitblickender Oberbürgermeister, die Öffentlichkeit auf das ganze Gewicht dieser Frage aufmerksam machte. Der Stadtrat von Freiburg hat nämlich am 1. Juli 1891 in einer Eingabe an das Ministerium des Innern vor der Vergebung der Wasserkräfte des Rheins an Private behufs Erzeugung elektrischer Kraft gewarnt, indem er hervorhob, daß es sich hier um eine Landesfrage allerersten Ranges handle, und hat befürwortet, daß der Staat sich dieser Sache annehme, daß er selbst zum Bau und Betrieb solcher Werke übergehe, daß er aber, wenn er das nicht selbst tun wolle, sich mindestens das Widerrufsrecht der an Private vergebenen Konzessionen vorbehalte. Auch war in dem Schreiben schon hervorgehoben, daß es sich empfehle, den Anliegern am Rhein, Gemeinden und Privaten, in den Konzessionen vorzugsweise Begünstigungen zuzuerteilen. Aber diese Vorstellung des Stadtrats von Freiburg hat nichts gefruchtet; denn im Oktober 1891 hat das Ministerium im wesentlichen ohne Beachtung dieser Gesichtspunkte die Konzession für ein Kraftwerk in Rheinfelden an ein privates Unternehmerkonsortium erteilt.

Nachdem dies geschehen war, haben sich die Landstände im Landtage der Jahre 1891 und 1892 mit der Frage befaßt. Sie haben, wie aus ihrer Verhandlung hervorgeht, durchaus nicht verkannt, welche große Bedeutung der Frage innewohnt, aber sie haben einmütig ein Staatsunternehmen abgelehnt. In dem Kommissionsbericht des Abg. Bassermann zum Budget des Wasser- und Straßenbaues heißt es in dieser Richtung u. a.: „Mit der Regierung ist es von Ihrer Kommission als richtig erachtet worden, daß der badische Staat als Unternehmer in den Betrieb eines so großartigen Wasserwerks, dessen Gesamtkosten zunächst auf etwa 11 Millionen Mark veranschlagt sind, nicht eintreten könne, denn es handle sich hier um einen verwickelten und kostspieligen, sowohl technischen als kaufmännischen Betrieb, dessen Leiter und Beamte in einer beständigen Fühlung mit der elektrischen Technik stehen müssen, und es empfehle sich nicht, daß der Staat mit einem derartigen Staatsbetrieb an den Markt der krafterzeugenden und kräfteersetzenden Unternehmen trete und das Risiko des Mitbewerbungskampfes mit den anderen Faktoren der Krafterzeugung der Staatskasse aufbürde."

In der Ersten Kammer wurde ungefähr derselbe Standpunkt eingenommen. In einer Rede des Geh. Rats Engler vom 2. April 1892 wurde das große Risiko, welches mit einem derartigen Staatsunternehmen verbunden sei, hervorgehoben, und es wurde weiter auf die große Schwierigkeit hingewiesen, die elektrische Kraft, die in einem Staatsbetriebe gewonnen werde, zu den verschiedensten Verwendungsarten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

an Private abzusetzen. Herr Geh. Rat Engler hat dann ausgeführt: Die damals für sämtliche industrielle Betriebe Badens in Dampfmotoren geleistete Kraft habe ca. 15000 PS. und unter Hinzurechnung von ca. 30000 in Wasserwerken erzeugten PS. 45000 PS. betragen. Dazu käme die für das elektrische Licht gebrauchte Kraft von ca. 60—70000 PS., welche damals für den Betrieb der Staatsbahnen erforderlich gewesen wären. Zur Verfügung stünden im Rhein von Neuhausen bis Mannheim ca. 500000 PS., zwischen Neuhausen und Breisach allein aber ca. 250000 PS., wovon der badische Teil 150000 PS. ausmache. Danach sei es unbedenklich, wenn ein Teil der vorhandenen Gefälle an Private vergeben werde. Aber überhaupt „sei der Staat für die Durchführung derartiger industrieller Unternehmungen zu unbeweglich, die gesamte Organisation seiner Behörden für solche Dinge nicht vorgesehen, und es habe sich deshalb auch bei anderer Gelegenheit gezeigt, daß es nicht gut sei, wenn er sich auf solche Unternehmungen einläßt, zumal wenn es sich auch noch um so bedeutende Mittel handle".

Die Großh. Regierung war mit beiden Kammern einverstanden, sie war dem Staatsbau und dem Staatsbetrieb gänzlich abgeneigt. So kam es, daß im Jahr 1894, als die erste Rheinfelder Konzession wegen Zeitablaufs erloschen war, eine zweite Konzession vergeben wurde.

Es haben sich daran weitere Verhandlungen wegen Vergebung von anderen Stellen des Rheins an Private zum gleichen Zwecke angeschlossen, von denen nicht allzuviel bekannt geworden ist, und die daher in der Öffentlichkeit auch nicht besonders beachtet worden sind. Erst in den Jahren 1893/94 hat es sich im badischen Oberlande gerührt. Es ist da eine mächtige Bewegung aufgekommen mit dem Endziel, mit der Vergebung von Wasserkräften des Rheines an Private einzuhalten und alles dem Staate vorzubehalten. Aus dieser Bewegung ist jene Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen., die am 26. April 1904 dem Landtag eingereicht worden ist, herausgewachsen (Druckf. Nr. 49 vom Landtag 1903/04). Es heißt da:

1. Beabsichtigt die Großh. Regierung in die Vergebung weiterer Wasserkräfte des Oberrheins an private Unternehmungen zu willigen?

2. Stehen Verhandlungen zu diesem Zwecke bevor oder sind solche im Laufe?

3. Eventuell:

a. Glaubt die Großh. Regierung die Vergebung des badischen Anteils an diesen Wasserkräften ohne ständische Genehmigung vornehmen zu können?

b. In welcher Weise gedenkt sie dabei Vorsorge zu treffen für die Wahrung der Interessen des Staates, der daran interessierten Gemeinden und der auf der rechten Rheinseite angesessenen Industrie? Wie ist insbesondere die Abwehr der zu befürchtenden Monopolisierung der hauptsächlichsten Wasserkräfte des Oberrheins vorzusehen?

c. Welches Entgelt für die Vergebung der Wasserkräfte wird den erwerbenden Unternehmungen auferlegt?

Die Verhandlungen über diese Interpellation führten dann, weil die Regierung sich den Gedanken derselben gegenüber ablehnend verhielt, zu einem Antrag, gleichfalls der Abg. Obkircher und Gen., welcher am 8. Juni 1904 bei der Kammer eingereicht wurde (Drucksache Nr. 49a) und dahin lautete:

„Die Großh. Regierung wird ersucht, vor Erteilung weiterer Konzessionen betreffs Benutzung der Rheinwasserkräfte zur Erzeugung von Elektrizität:

1. womöglich gemeinsam mit den Regierungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der an den Rhein grenzenden Kantone unter Zuzug hervorragender Techniker, insbesondere auch derjenigen unserer Technischen Hochschule und der Eisenbahntechniker, ferner von Vertretern der beteiligten Gemeinden, Industriellen, Landwirten und Kaufleuten, eine Untersuchung über folgende Fragen zu veranstalten:

a. An welchen Stellen können die Wasserkräfte des Rheins zur Erzeugung von Elektrizität nutzbar gemacht werden?

b. Welches sind die hierfür geeignetsten Stellen?

c. Kann und soll die aus Wasserkräften gewonnene Elektrizität zu staatlichen Zwecken, insbesondere zu Zwecken des Eisenbahnbetriebes, jetzt oder in absehbarer Zeit Verwendung finden?

d. Empfiehlt es sich, die Anlage und den Betrieb von Einrichtungen, welche die Gewinnung von Elektrizität aus Wasserkräften bewirken, den öffentlichen Korporationen, namentlich den Gemeinden, vorzubehalten?

e. Soll die Bildung von öffentlich-rechtlichen oder privatwirtschaftlichen Genossenschaften zum Zwecke der Anlage und des Betriebs solcher Einrichtungen staatlich angeregt und gefördert werden? Empfiehlt sich insbesondere auch die Förderung durch staatliche Geldmittel im Wege des Darlehns oder des Kapitalzuschusses?

Eventuell

f. Welche Stellen des Rheins eignen sich besonders zur Verwendung für staatliche Zwecke, welche besonders zur Verwendung für Zwecke der öffentlichen Korporationen oder der in e genannten Genossenschaften?

g. Wie sollen bei Überlassung der Anlage und des Betriebs solcher Einrichtungen an private Unternehmungen die Interessen der Kreise, welche die Elektrizität zu öffentlichen oder privaten Zwecken benutzen wollen, gewahrt und gesichert werden? Wie ist insbesondere der Gefahr einer Monopolisierung der durch Wasserkraft erzeugten Elektrizität vorzubeugen?

h. In welcher Weise kann die Möglichkeit künftiger Zurückgewinnung der Wasserkräfte zu annehmbaren Bedingungen gesichert werden?

2. in einer der Öffentlichkeit zugänglich zu machenden Denkschrift die Ergebnisse dieser Untersuchung niederzulegen und dem künftigen Landtage eine Mitteilung über ihre weiteren Absichten auf diesem Gebiete zugehen zu lassen."

Diesem Antrag wurde dann am gleichen Tage ein weiterer Antrag beigegeben, gezeichnet Eichhorn und Genossen (Druckf. Nr. 49b), der dahin ging:

„Zweite Kammer wolle ferner beschließen, Großh. Regierung aufzufordern, vor weiterer Vergebung von Wasserkraft-Konzessionen an öffentlichen Gewässern dem Landtag eine Gesetzesvorlage zu machen, wonach, in Abänderung des Wassergesetzes, diese Konzessionen nur mit landständischer Genehmigung vergeben werden können."

Diese beiden Anträge wurden an die Budgetkommission verwiesen. Diese hat darüber beraten. Die Verhandlung im Plenum hat am 16. Juli 1904 stattgefunden, wobei ein Antrag der Budgetkommission zugrunde gelegt wurde (Druckf. Nr. 49c). Dieser Antrag ging dahin:

„I. Die Großh. Regierung wird ersucht:

1. Vor Erteilung weiterer Konzessionen betreffs der Benutzung der Rheinwasserkräfte zur Erzeugung von Elektrizität durch eine aus hervorragenden Technikern, Industriellen und anderen geeigneten Persönlichkeiten zusammengesetzte Kommission eine Untersuchung darüber anzustellen,

a. welches die für die öffentlichen Interessen des Landes oder einzelner Landesteile förderlichste Art der Verwertung der im Rhein vorhandenen Wasserkräfte zur Erzeugung von Elektrizität für staatliche, insbesondere für Zwecke des Eisenbahnbetriebs, für die Zwecke öffentlich-rechtlicher Korporationen, privatwirtschaftlicher Genossenschaften oder privater Unternehmer ist,

b. welche Stellen des Rheins sich besonders zur Verwendung für staatliche Zwecke oder für die Zwecke öffentlich-rechtlicher Korporationen oder privatwirtschaftlicher Genossenschaften eignen und deshalb hierfür vorzubehalten sind,

c. in welcher Weise bei Ueberlassung der Anlage und des Betriebs solcher Einrichtungen an private Unternehmer die Interessen derjenigen Kreise, welche die Elektrizität zu öffentlichen oder privaten Zwecken benutzen wollen, gewahrt und gesichert werden können, wie insbesondere der Gefahr der Monopolisierung vorzubeugen ist."

(Dieser Teil des Antrags wurde mit allen gegen eine Stimme angenommen.)

„2. In einer der Oeffentlichkeit zugänglich zu machenden Denkschrift die Ergebnisse dieser Untersuchung niederzulegen und dem künftigen Landtage eine Mitteilung über die weiteren Absichten auf diesem Gebiete zugehen zu lassen."

(Dieser Teil des Antrags wurde einstimmig angenommen.)

„II. Dem Antrag Eichhorn und Genossen sei keine Folge zu geben."

(Dieser Teil wurde mit allen gegen 7 Stimmen angenommen.)

Der Herr Minister des Innern hat dazu erklärt, die Regierung sei bereit, dem Wunsche der Kommission so weit als möglich entgegenzukommen, also eine Untersuchung durch die Mitglieder einer zu bestellenden Kommission anstellen und eine Denkschrift ausarbeiten zu lassen und dem Landtag vorzulegen, aber sie könne die bereits im Laufe befindlichen Verhandlungen mit der Schweiz, die sich auf die Konzession von Laufenburg erstreckten, nicht abbrechen, wenn sie nicht das freundnachbarliche Verhältnis, welches glücklicherweise mit der Schweiz und den einzelnen Kantonen bestehe, stören wolle. Die Verhandlungen müßten also fortgesetzt werden. Der Herr Minister hat dann aber noch weiter erklärt, daß es sich nicht nur um ein Werk in Laufenburg, sondern auch um solche bei Augst-Wyhlen und bei Rheinau handle, und hat überhaupt die Frage der Vergebung der Rheinwasserkräfte an Private prinzipiell bejaht. Er hege — so führte er aus — keine Bedenken gegen diese Vergebungsart; es sei übrigens auch unmöglich, nachdem man mit der Schweiz in den Verhandlungen über die Vergebung an Private schon so weit vorgeschritten sei, jetzt plötzlich einzuhalten und ein ganz anderes System einzuschlagen; das sei unzweckmäßig auch aus dem Grunde, weil bei einem Vorbehalt der vorhandenen Wasserkräfte für den Staat die ganze Entwicklung gehemmt werde. Der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Staat werde doch nicht so bald zum Bau solcher Werke übergehen können, und es wäre vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus verwerflich, wenn diese vorhandenen Kräfte in einer Reihe von Jahren unbenutzt am Lande vorüberfließen müßten. Im übrigen sei ja Gelegenheit genug, die öffentlichen Interessen durch geeignete Bedingungen, welche den Konzessionen zu unterlegen wären, in genügender Weise zu wahren. Insbesondere könne durch diese Bedingungen auch der Gefahr der Monopolisierung in privaten Händen in entsprechender Weise vorgebeugt werden. In dieser Beziehung hat sodann endlich der Herr Minister erklärt, er sei bereit, all den Wünschen, die an ihn herangebracht würden, nach aller Möglichkeit zu entsprechen.

Nachdem am 16. Juli 1904 der erwähnte Beschluß ergangen war, hat der Herr Minister entsprechend der in der Kammerverhandlung abgegebenen Erklärung die Verhandlungen mit der Schweiz fortgesetzt; er hat jene Umkehr in der prinzipiellen Frage nicht eintreten lassen, und hat die Verhandlungen auch mit den Unternehmerkonsortien fortgesetzt. Diese haben zunächst dazu geführt, daß im Sommer 1905 die Konzession für das Kraftwerk in Laufenburg erteilt wurde. Es ist nicht ganz ohne Fährlichkeit dabei zugegangen; darauf werde ich später noch zu sprechen kommen. Hier ist nur zu sagen, daß, nachdem der Bezirksrat in Säckingen als Behörde I. Instanz einen Teil der Konzessionsbedingungen festgesetzt und die Konzession unter der Voraussetzung, daß das Ministerium den andern Teil der Bedingungen noch festsetze, erteilt hat, das Ministerium in der Rekursinstanz dann am 25. August 1905 die Konzession vervollständigte. Schon vorher, in den Tagen vom 26./28. Oktober 1904, fanden Verhandlungen mit einzelnen Kantonen der Schweiz wegen der Werke bei Rheinau und bei Augst-Wyhlen statt. Am 20. und 21. Juni 1904, also eben in den Tagen, bevor die Kammer im Juli 1904 jenen Beschluß faßte, wurde auch mit der Regierung Elsaß-Lothringens wegen einer Verständigung über das bei der Vergebung von Konzessionen an den Rheinstrecken unterhalb Basels bis nach Breisach hinunter gleichmäßig einzuhaltende Verfahren verhandelt. Auch bei dieser Verständigung wurde prinzipiell an der Vergebung an Private festgehalten und ein Vorbehalt für Staatsbau und Staatsbetrieb fand nicht statt. Auch diese Verhandlungen sind weiter gegangen und haben in den letzten Wochen, wenn ich recht unterrichtet bin, sich zunächst auf eine bestimmte Konzession konzentriert, nämlich eines Kraftwerkes, welches hauptsächlich für die gewerbereiche Stadt Mülhausen die elektrische Kraft liefern und etwa in der Nähe von Kembs am elsässischen Ufer angelegt werden soll.

Weil die Oeffentlichkeit über die Verhandlungen, die so im Laufe waren, nicht vollkommen orientiert war, haben wir es für angebracht gehalten, auch in diesem Landtag wieder, und zwar am 26. Januar d. J. (Druckf. Nr. 51 vom gegenw. Landtag) eine Interpellation der Abgg. Obkircher u. Gen. an die Großh Regierung zu richten, welche dahin lautete:

„1. In welcher Weise hat die Großh. Regierung dem in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Juli 1904 mit allen gegen eine Stimme bezw. einstimmig beschlossenen Ersuchen um Anstellung einer Untersuchung und Ausarbeitung einer Denkschrift in betreff der Benutzung der Rheinwasserkräfte zur Erzeugung von Elektrizität entsprochen, und wann gedenkt sie dem Landtag die von diesem nachgesuchte Mitteilung über die weiteren Absichten auf diesem Gebiete zugehen zu lassen?

2. Welche Konzessionen sind seit dem genannten Tage vergeben worden? In welcher Weise ist dabei dem Interesse der Gemeinden und der am Rhein angesessenen Industrie an dem gesicherten Bezug der Elektrizität zu angemessenen Preisen Rechnung getragen und der Gefahr der Monopolisierung vorgebeugt?

3. Können bei der Laufenburger Kraftanlage die Vorschläge des Herrn Dr. Ed. Locher-Freuler in bezug auf die Ersetzung der Bauanlage im Strombette durch eine Anlage mit Kanal berücksichtigt und kann also die Naturschönheit der Stromschnellen bei Ausführung der Kraftanlage wenigstens im wesentlichen erhalten werden?

4. Welche Anträge auf Vergebung weiterer Konzessionen liegen zurzeit noch vor? Wie wird den beteiligten Gemeinden und Industriellen Gelegenheit gegeben werden, ihr Interesse an dem gesicherten Bezug der Elektrizität zu angemessenen Preisen geltend zu machen?“

Die Großh. Regierung hat darauf zunächst Antwort gegeben in einem an den Herrn Präsidenten des Hauses gerichteten Schreiben, welches dem Protokoll der Sitzung vom 5. Februar d. J. beigelegt ist (Drucksache Nr. 51a) und im wesentlichen dahin ging:

„Die Großh. Regierung ist bei Prüfung dieses Kammerbeschlusses — also des Beschlusses vom 16. Juli 1904 — in Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse zu dem Ergebnis gelangt, daß von der Berufung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einer Kommission zunächst abzusehen sei, bis auf Grund der bereits erfolgten, nach mehreren Richtungen noch der Ergänzung bedürftigen Erhebungen, Feststellungen und Verhandlungen das für die technischen und wirtschaftliche Beurteilung der in Betracht kommenden Fragen unerläßliche tatsächliche Material zusammengestellt und der Oeffentlichkeit in einer Denkschrift zugänglich gemacht wäre. Ein Bedürfnis zur Einberufung einer Kommission schien der Großh. Regierung in diesem Stadium umsoweniger vorzuliegen, als den hauptsächlich beteiligten Kreisen in anderer Weise Gelegenheit geboten war, ihre Anschauungen und ihren Interessenstandpunkt zur Kenntnis zu bringen.

Demgemäß ist die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues mit der Bearbeitung einer Denkschrift über die technischen und wirtschaftlichen Seiten der Wasserkraft-Frage beauftragt worden. Dieselbe ist bereits fertiggestellt. In der Denkschrift ist im wesentlichen die Antwort auf die in der Interpellation gestellten Fragen enthalten."

Die Denkschrift ist dann auch in dem Hause verteilt worden und befindet sich in Ihren Händen.

Es ging aber sodann am 30 Juni ds. Js. dem Präsidenten des Hauses ein weiteres Schreiben, und zwar des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. Juni 1906 zu (Druckf. Nr. 7d) mit einer zur Verteilung zu bringenden Denkschrift der Großh. Generaldirektion über die Einführung des elektrischen Betriebs auf der Wiesentalbahn. In dem Schreiben ist u. a. gesagt:

„Auf Grund der von der Eisenbahnverwaltung vorgenommenen eingehenden Prüfung dieser Frage darf angenommen werden, daß unter den vorliegenden Verhältnissen auf dieser Strecke die Einführung des elektrischen Betriebes wirtschaftliche Vorteile bieten wird.

Wenn trotzdem ein entsprechender Betrag für die Ausführung im Baubudget nicht vorgesehen wurde, so kommen hierfür folgende Gründe in Betracht. Für den elektrischen Betrieb ist der Strombezug aus dem bei Augst-Wyhlen zu erstellenden Kraftwerk in Aussicht genommen. Die Konzession ist für dieses Werk aber noch nicht erteilt und es ist zurzeit auch noch nicht bekannt, bis wann die zwischen den beteiligten Verwaltungen noch schwebenden Verhandlungen so gefördert werden können, daß die Erteilung der Konzession erfolgen kann. Bevor jedoch die Erstellung dieses Werkes gesichert ist, kann auch mit der Einführung des elektrischen Betriebes auf der Wiesentalbahn nicht vorgegangen werden.

Indessen darf auf Grund der bisherigen Untersuchungen angenommen werden, daß die Gesamt-Kosten der Einführung des elektrischen Betriebs den Betrag von 2500000 *M.* wohl nicht erheblich überschreiten werden, auch wenn mit der mittlerweile eingetretenen Steigerung der Materialpreise gerechnet wird.

Falls das Kraftwerk Augst-Wyhlen in nächster Zeit in Angriff genommen wird, so könnte auch die Vergebung der Arbeiten für die Einführung des elektrischen Betriebes noch im Laufe dieser Budgetperiode erfolgen, sodaß dann die Aufnahme der neuen Betriebsweise günstigenfalls Ende des Jahres 1909 möglich wäre.

Die für die laufende Budgetperiode erforderlichen Mittel, die den Betrag von 50000 *M.* in keinem Fall überschreiten werden, wären dann der Eisenbahnverwaltung in Form eines Administrativkredites zur Verfügung zu stellen."

Am Schlusse wird dann der Wunsch ausgesprochen, daß bei Gelegenheit der Behandlung des Nachtragbudgets zum Eisenbahnbau diese Frage in den Kreis der Erörterung gezogen und womöglich dem beabsichtigten Vorgehen der Großh. Eisenbahnverwaltung auch zugestimmt werde.

Dem ersten Teil dieses Wunsches ist nicht entsprochen worden; man hat vielmehr bei der Beratung des Nachtrags zum Eisenbahnbaubudget diesen Gegenstand aus der Verhandlung ausgeschieden, weil man die beiden Denkschriften mit den entsprechenden Schreiben der beiden Ministerien zur Behandlung und Antragstellung an die Budgetkommission überwiesen hatte.

Die Budgetkommission ist aber nicht in der Lage gewesen, in einer Reihe von Sitzungen und zu einem früheren Zeitpunkt diesen überaus wichtigen Gegenstond in Beratung zu nehmen; sie war insbesondere durch die Behandlung des Eisenbahnbetriebs- und des Eisenbahnbaubudgets und durch die zahlreichen vorliegenden Petitionen mit ihrer Arbeitszeit derart in Anspruch genommen, daß dieser Gegenstand immer und immer wieder hinausgeschoben werden mußte, und erst in den letzten Tagen, nachdem durch die Annahme des Finanzgesetzes das Budget erledigt war, waren zur Behandlung dieser Frage zwei Sitzungen verfügbar.

Gleichwohl wurde nicht nur der Inhalt der Denkschriften erörtert, sondern man hat die ganze Frage, die zur Einreichung der Denkschriften geführt hat, behandelt, und auch die Interpellation, die im Januar dieses Jahres eingereicht worden war, wurde wieder in den Kreis der Erörterungen hereingezogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Alles das, was in der Budgetkommission darüber gesprochen und verhandelt worden ist, habe ich nun im Zusammenhang vorzutragen. Ich habe damit zugleich aber auch darauf hinzuweisen, in welcher Weise die Großh. Regierung jenen Antrag, der am 16. Juli 1904 in diesem Hause Annahme gefunden hatte, erledigt hat, und dann den Antrag der diesjährigen Budgetkommission (Druckf. Nr. 51b), welcher Ihnen gedruckt zugegangen ist, des Näheren zu begründen. Wenn ich diese Berichterstattung übernommen habe, so habe ich es, wie ich offen bekennen muß, mit einem gewissen Zagen getan, weil ich wohl weiß, daß die in Betracht kommenden Fragen erschöpfend und zutreffend nur unter der Voraussetzung weitgehender Kenntnisse technischer, namentlich aber auch wirtschaftlicher Art, beantwortet werden können. Ich habe die Befürchtung nicht unterdrücken können, man würde mir etwa Schuld geben, daß ich eine mir nicht zukommende Sachkunde in diesen Fragen für mich in Anspruch nehme. Aber ich habe trotz dieser Befürchtungen dann doch wieder den Mut gefunden, dieses Amt zu übernehmen, genährt und gestärkt durch das Interesse, welches ich seit einer Reihe von Jahren diesem Gegenstand entgegenbringe, und durch das Bewußtsein, daß es sich hier um eine für das ganze Land so überaus wichtige Frage handle.

Ich bin indessen nicht in der Lage gewesen, einen schriftlichen Bericht zu erstatten, der den Mitgliedern des Hauses im Druck hätte vorgelegt werden können; das war bei der Kürze der Zeit ausgeschlossen. Ich muß deshalb mündlich Bericht erstatten und im voraus um Entschuldigung bitten, wenn ich bei der Fülle des Materials etwas lang rede: möge es Ihnen nicht langweilig werden!

Die Sachverständigen-Kommission, welche auf dem letzten Landtag in dem Antrag vom 16. Juli 1904 gewünscht worden war, ist von der Großh. Regierung nicht gebildet worden; die Großh. Regierung hat auch dem Wunsche der Kammer nicht entsprochen, daß bis zu einer abschließenden Untersuchung der ganzen Frage mit der Vergebung weiterer Konzessionen eingehalten werde. Insofern ist also jener Antrag nicht beachtet worden. Die Gründe für diese Nichtbeachtung sind diejenigen des Schreibens des Ministeriums des Innern an den Präsidenten dieses Hauses, welches ich vorhin bekannt gegeben habe; sie sind dort auseinandergesetzt und lassen sich noch einmal kurz dahin zusammenfassen: Die Großh. Regierung habe für zweckmäßig gehalten, erst in einer Denkschrift die rein tatsächlichen Verhältnisse festzustellen, und dann erst eine

Kommission zu bilden, welche auf Grund dieses Tatsachenmaterials in der Lage wäre, zur Frage Stellung zu nehmen; sie habe auch nicht für nötig angesehen, jetzt schon eine solche Kommission zu bilden, weil die Möglichkeit vorgelegen sei, die Interessenten in anderer Weise über ihre Wünsche und Beschwerden zu hören. In der Kommission hat dann der Herr Minister des Innern dieser Begründung noch weiter mündlich beigefügt: Bei den Erörterungen im Schoß der Großh. Regierung über die Frage, wie sie sich zu jenem Beschluß des Hauses (vom 16. Juli 1904) zu verhalten habe, hätte sich bestätigt, daß die Bildung einer solchen Kommission nicht zweckmäßig sei. Denn es sei geltend gemacht worden, daß ein so großer Kreis von Personen (wie er von uns beantragt worden war) zur Behandlung solcher tief eindringenden Fragen nicht geeignet sei; es müßten doch immer schließlich einzelne Personen die Sache machen, die anderen spielten dabei nur eine nebensächliche Rolle; wenn gründlich gearbeitet werden solle, so müsse die Arbeit von Wenigen ausgehen. Das Material zur Beurteilung der Frage in technischer und wirtschaftlicher Beziehung könne aber auch in anderer Weise beigebracht werden; Kommissionen derart, wie wir sie beantragt hätten, würden nach allen Erfahrungen auch ihre Arbeit viel zu umständlich machen und nur langsam fertig werden; wenn eine solche Kommission hätte eine Denkschrift ausarbeiten müssen, so würde sie während dieses Landtags mit dieser Arbeit nicht zu Ende gekommen sein, während wir jetzt doch die Denkschrift der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und diejenige der Generaldirektion der Staatseisenbahnen hätten zur Verteilung erhalten können; im übrigen sei alles geschehen, um den beteiligten Kreisen, insbesondere der Industrie, den Handels- und Gewerbekammern Gelegenheit zur Äußerung ihrer Wünsche und Beschwerden zu geben. Auch jetzt wurde wieder hervorgehoben, daß die Loyalität gegenüber den anderen Staaten, dem schweizerischen Bundesrat und den in Frage kommenden Kantonen gegenüber, es nicht erlaubt habe, mit der Vergebung von weiteren Konzessionen so lange zuzuwarten, bis der Landtag seine Zustimmung ausgesprochen habe. Außerdem sei der Landtag in seiner ganzen Zusammensetzung und bei der ganzen Art seiner Arbeit nicht geeignet, in eine solche Entschließung mit hereingezogen zu werden.

Von den Gründen, die für das Verhalten der Großh. Regierung geltend gemacht worden sind, sind ja gewiß einige beachtenswert; das hat die Budgetkommission

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht verkannt. Im übrigen aber war sie doch von der Nichtbeachtung des früheren Kammerbeschlusses in keiner Weise befriedigt. Sie ist vielmehr der Meinung, daß die Bildung einer solchen Kommission, wie wir sie beantragt hatten, recht wohl möglich gewesen wäre, und daß die Kommission, wenn sie in richtiger Weise zusammengesetzt, wenn ihre Arbeit in richtiger Weise geleitet worden wäre, auch in der Lage gewesen sein würde, das umfassende Material in der Zeit zwischen den zwei Landtagen zu sammeln, zu sichten und in einer Denkschrift zu verarbeiten. Insbesondere aber ist die Kommission keineswegs davon überzeugt, daß ein absolutes Hindernis vorhanden gewesen wäre, mit den Konzessionsvergebungen, die im Laufe waren, einzuhalten; sie ist der Meinung — und sie hat mich beauftragt, das auch hier auszusprechen —, daß ein Einhalten in diesen Konzessionsvergebungen recht wohl möglich gewesen wäre. Das hat sich ja schon dadurch gezeigt, daß bei der Konzession für Laufenburg aus anderen Gründen so lange Verzögerungen stattgefunden haben, und daß die Konzessionsurkunde von der Großh. Regierung erst in der allerletzten Zeit aus der Hand gegeben worden ist. Das hat sich auch dadurch gezeigt, daß die Konzession für das Werk bei Wyhlen-Augst zurzeit noch nicht erteilt ist, und daß die Verhandlungen mit Rheinau völlig ins Stocken geraten waren. Das Bemerkenswerteste aber ist, daß bezüglich eines Kraftwerks bei Kembs, von welchem auf dem letzten Landtag überhaupt nicht die Rede war, erst nach jenem Beschluß vom 16. Juli 1904 ganz neue Verhandlungen eingeleitet worden sind. Wir sind nicht der Meinung, daß die Großh. Regierung in irgend einer beachtenswerten Weise gehindert war, dem Standpunkt des Landtags, welcher doch mit allen gegen eine Stimme festgelegt worden war, stattzugeben; und ganz besonders hebt die Budgetkommission hervor, daß eine Bindung der Großh. Regierung durch Verhandlungen bezüglich der Konzession für Kembs jedenfalls in gar keiner Weise vorhanden war. Allerdings glaubt Ihre Budgetkommission, daß es nicht zweckmäßig oder nötig gewesen wäre, die Verhandlungen völlig abzubrechen, sie hätten wieder weitergeführt werden können, nur hätte sich die Großh. Regierung nicht endgültig festlegen dürfen, sondern hätte allezeit die Anhörung und die Zustimmung der Landstände vorbehalten sollen, ganz nach der Art, wie sie es getan hat bei den Verhandlungen mit den anderen Bundesregierungen bezüglich der Eisenbahn-Tarifreform. Ein solcher Vorbehalt wäre unseres Erachtens nicht nur geboten gewesen, weil ein fast einstimmig gefaßter Beschluß des Landtags vorlag, sondern auch wegen der Wichtigkeit, die der Sache innewohnt. Ich glaube sagen zu können, daß die Großh. Regierung das unabweisbare Bedürfnis hätte empfinden müssen, in dieser Frage nicht ohne innigste Fühlung und nicht ohne das Einverständnis der Landstände zu handeln. Ich habe deshalb namens der Kommission den Antrag (vergl. Druckf. Nr. 51b) zu stellen: „Das hohe Haus wolle der Großh. Regierung das Bedauern darüber aussprechen, daß sie dem in der 129. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Juli 1904 mit allen gegen eine Stimme angenommenen Antrag unter Ziffer II nicht entsprochen, vielmehr eine solche Kommission nicht gebildet hat und in den Verhandlungen wegen Erteilung weiterer Konzessionen an private Unternehmer ununterbrochen fortgeschritten ist."

Ich komme nun zur Besprechung der Denkschriften. Die eine Denkschrift ist betitelt „Die Wasserkräfte des Oberrheins von Neuhausen bis Breisach und ihre wirtschaftliche Ausnützung". Sie ist enthalten in dem 12. Heft der „Beiträge zur Hydrographie des Großherzogtums Baden." Ihr Inhalt — ich kann ihn nur kurz skizzieren — kann dahin wiedergegeben werden: Zunächst sind die Ergebnisse der hydrographischen Erhebungen und Untersuchungen wiedergegeben, die nach einer Verständigung der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues mit dem schweizerischen Oberbauinspektor seit dem Jahre 1897 angestellt worden sind auf der Strecke zwischen Neuhausen und Basel, und dann von der badischen Regierung fortgesetzt wurden von Basel bis Breisach. Es sind insbesondere die an den einzelnen Stellen des Rheines vorhandenen Wassermengen und die Gefälle festgestellt. Es ist dann angeschlossen eine Darstellung der Möglichkeiten für die Ausnützung der Gefälle, und es ist auseinandergesetzt, daß die Wasserkraft des Rheines zweckmäßigerweise wohl in 19 Stufen, also in 19 Kraftwerken gefaßt werden könnte. Sodann ist beigefügt eine Beschreibung der verschiedenen Werke, wie sie teils schon vorhanden, teils projektiert sind, und ist der gegenwärtige Stand der Verhandlungen für die einzelnen Werke wiedergegeben. Das gilt von den Werken in Rheinfelden, Laufenburg, Wyhlen, Eglisau und von dem auf der Strecke zwischen Steinenstadt und Kembs für Mülhausen anzulegenden Werke. Ferner sind abgedruckt die Vereinbarungen, welche vonseiten der badischen Regierung mit der Schweiz und mit der Elsaß-Lothringischen Regierung zustande gebracht oder projektiert worden sind. Endlich ist eine Darstellung gegeben der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in Betracht kommenden administrativen und wirtschaftlichen Bedingungen, verbunden mit einer kritischen Würdigung der Wünsche und Beschwerden, welche aus dem Kreise der Interessenten in der Oeffentlichkeit und in anderer Weise, auch im Landtag, zum Ausdruck gebracht worden sind.

Diese Denkschrift der Großh. Oberdirektion entspricht in verschiedenen Richtungen nicht dem Wunsche, den der Landtag im Jahre 1904 ausgesprochen hat. Denn sie geht nicht aus von einer Kommission der vorhin bezeichneten Art, sie enthält in der Hauptsache doch nur die Darstellung der tatsächlichen Vorgänge und Zustände; zumeist sind es technische Ausführungen, die da gemacht sind. Nicht enthalten ist in der Denkschrift eine genauere Untersuchung über die wirtschaftlichen und technischen Fragen bezüglich der Verwertung der Wasserkraft zum Zwecke der Elektrizitätserzeugung. Eine eingehende Untersuchung ist nicht angestellt darüber, ob Staatsbetrieb, Gemeindebetrieb oder Korporationsbetrieb dem Privatbetrieb vorzuziehen sei, und welche Stellen für die eine oder andere Betriebsart vorzugsweise in Betracht kämen. Eine eingehende Untersuchung ist nicht angestellt über die beste Art, wie die Interessen der Anlieger am Rhein und überhaupt weiterer Kreise gewahrt und in welcher Weise einer Monopolisierung der Rheinwasserkräfte in privaten Händen vorgebeugt werden könnte. Diese Fragen sind ja allerdings in der Denkschrift auch berührt, aber nicht in der umfassenden und eingehenden Weise, wie wir uns das auf dem letzten Landtag vorgestellt hatten.

Die andere Denkschrift ist betitelt: „Der elektrische Betrieb der Wiesentalbahn" und ist ausgearbeitet von der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen. Sie beginnt mit einer allgemeinen Betrachtung über den elektrischen Vollbahnbetrieb mit Ausblick auf die vergleichsweise heranzuziehenden Vollbahnen, welche im deutschen Reiche und außerhalb, namentlich in Oberitalien und in der Schweiz, vorhanden sind. Es ist dann ein Vergleich der Betriebskosten für den elektrischen und den Dampfbetrieb und eine Darstellung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Oberrheins gegeben; insbesondere ist die Einführung des elektrischen Betriebs auf der Wiesentalbahn besprochen. Dem ist dann eine Schlußbetrachtung angefügt, welche interessante Tatsachen feststellt. Wenn ich von der Wiesentalbahn spreche, so meine ich nicht die Strecke von Basel bis Zell allein, sondern auch die Strecken von Lörrach nach Leopoldshöhe und von Schopfheim nach Säckingen; diese drei Strecken kommen nach der Denkschrift der Generaldirektion für die Einführung der Elektrizität in Betracht. Die Kosten des Dampfbetriebs werden geschätzt auf 363522 ℳ. Es sind dabei die Zinsen für das Anlagekapital von $2^1/_2$ Millionen mitinbegriffen. Über die Kosten des elektrischen Betriebs geben die Projekte von Siemens-Schuckert und von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft Auskunft. Sie belaufen sich nach dem Entwurf der ersten Firma auf 331087 ℳ, nach dem Entwurf der anderen Firma auf 349700 ℳ. Es würde also der elektrische Betrieb um 32434 oder um 13822 ℳ billiger sein als der Dampfbetrieb auf dieser Bahnstrecke. Es ist nach der Denkschrift beabsichtigt, nach Vereinbarungen, die bereits abgeschlossen sind, von dem Werk in Augst-Wyhlen eine Turbine zu 1500 PS. um jährliche 120000 ℳ zu mieten. Von diesen 120000 ℳ soll aber nur die Hälfte mit 60000 ℳ für den elektrischen Bahnbetrieb gerechnet werden, während die andere Hälfte auf die Beleuchtung und auf die Betriebskraft des neuen Bahnhofs in Basel entfällt. Es ist hervorgehoben, daß zwar mit Störungen des Betriebes bei der einen Turbine gerechnet werden müsse, daß aber Bedenken aus solchen möglichen Störungen nicht zu entnehmen seien, weil auf dem Bahnhofe in Basel selbst eine Bufferbatterie angelegt werde mit Einrichtungen zur Aufspeicherung der Elektrizität, die über eine solche Störung hinweghelfen könne. Es seien auf dem Kraftwerk Augst-Wyhlen bezw. dem Werk in Rheinfelden, welches damit in Verbindung gebracht werden würde, auch Reservemaschinen vorhanden, und die Konzessionäre seien bereit, gegen eine jährliche Zahlung von 10000 ℳ Entschädigung Garantie zu leisten für die Aufrechterhaltung der Stromlieferung für den Bahnbetrieb auf der Wiesentalbahn; endlich sei auch eine Dampfreserve an der Unterstation in Basel einzustellen, die sich insbesondere an diesem Ort leicht ermöglichen lasse, weil für den ganzen Bahnhof eine Fernheizanlage beabsichtigt sei, mit welcher eine solche Dampfreserve ohne allzu große Kosten in Verbindung gebracht werden könne. Die Großh. Generaldirektion erklärt, die Erfahrungen, die im Laufe der Zeit auf dieser Strecke der Staatsbahn gemacht werden würden, sollten dann die Entscheidung der großen Frage herbeiführen, ob mit der elektrischen Betriebsweise auf den Staatsbahnen fortgeschritten oder wieder eingehalten werden soll; sie verspricht sich insbesondere den Vorteil, daß einmal nach den speziell badischen Verhältnissen ein Versuch gemacht werde, der dann auch wirklich zur zuverlässigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Grundlage der Entscheidung in ganz anderer Weise genommen werden könne, als das bezüglich der Ergebnisse ähnlicher Versuche auf anderen Bahnstrecken der Fall sei. Jetzt schon könne gesagt werden, heißt es dann weiter, daß die Wirtschaftlichkeit für einzelne Vollbahnen mit lebhaftem Verkehr nur zu bejahen sei, wenn die elektrische Energie zu sehr billigem Preise zu gewinnen sei. Es dürfe dabei nicht außer acht gelassen werden, daß die Technik immerfort Fortschritte mache in dem System der elektrischen Bahnen, in der Vereinfachung der Anlagen, insbesondere auch in der Vervollkommnung der Akkumulatoren. Die Großh. Generaldirektion warnt davor, daß man die Versuche auf der Bahnstrecke Marienfelde – Zossen und die Ergebnisse dieser Versuche der Beurteilung der Frage für unser Land zu Grunde lege, indem sie hervorhebt, daß mit diesen Versuchen eine ganz andere Frage zur Entscheidung gebracht werden sollte, nämlich die Frage der elektrischen Schnellbahn, welche naturgemäß nur auf sehr großen Strecken und auf einem besonderen Bahnkörper eingerichtet werden könne, während unser Land nicht groß genug und die wirtschaftlichen Interessen unseres Landes nicht geeignet seien, um eine solche Schnellbahn zu rechtfertigen. Es könnte sich dabei ja nur um Strecken handeln wie etwa zwischen Frankfurt und Basel.

Die beiden Denkschriften, von welchen ich jetzt nur eine Skizze habe geben können, enthalten eine Fülle von interessantem Material, welches bei allen, die sich mit der Frage befassen wollen, außerordentliches Interesse in Anspruch nehmen wird. Was da wiedergegeben ist, macht auch durchaus den Eindruck des tatsächlich Zuverlässigen, soweit ein Laie sich überhaupt ein Urteil über derartige Dinge zutrauen kann. Sie können eine feste Grundlage für die Beurteilung der Frage bilden, die wir jetzt zu beantworten haben. Ich kann daher im Einverständnis mit der Budgetkommission erklären, daß wir dankbar anerkennen, was hier geleistet wurde, daß wir aber gleichwohl nicht übersehen, daß die Denkschriften eben nicht das sind, was das hohe Haus im letzten Landtage gewünscht hat. Sie finden diesen Gedanken niedergelegt in dem zweiten Teil des Antrags, der Ihnen gedruckt vorliegt, wo es heißt: „Das hohe Haus wolle aussprechen, daß die von der Großh. Regierung vorgelegten Denkschriften als Arbeiten dieser Verwaltungsbehörden dem in der oben bezeichneten Sitzung einstimmig angenommenen Antrag unter Ziffer 12 insofern nicht entsprechen, als sie nicht die Ergebnisse der Untersuchung einer Kommission der oben angegebenen Art enthalten, aber anerkennen, daß diese Denkschriften umfassendes und wertvolles Material zur Beurteilung der in Betracht kommenden Fragen enthalten."

Die Verhandlungen in der Budgetkommission haben dem Herrn Minister Anlaß gegeben, sich auch über den gegenwärtigen Stand der Konzessionsverhandlungen des weiteren auszusprechen. Wir haben dort erfahren, daß die Konzession für Laufenburg rechtskräftig erteilt sei, daß die Konzessionsurkunde aber noch nicht aus der Hand gegeben werde, bis seitens der Konzessionäre gewisse Bedingungen privatrechtlicher Art erfüllt seien. Aus Zeitungsnachrichten ergibt sich aber, daß das inzwischen geschehen und daß die Konzessionsurkunde nun aus der Hand gegeben ist, so daß also in dieser Beziehung ein fait accompli vorliegt. Ein gewisses Bedauern können wir nicht unterdrücken, daß mit der endgültigen Erledigung dieser Frage die Stromschnellen in Laufenburg vergeben sind, daß an Stelle der Stromschnellen nun ein Bild treten wird, welches sich an Schönheit, an Romantik entfernt nicht messen kann mit dem Bilde, welches namentlich bei großem Wasserstande die Stromschnellen geboten haben, und wir können insbesondere mitfühlen mit allen denjenigen, die sich im Laufe der Zeit bemüht haben, bei Herstellung eines Elektrizitätswerkes in dieser Stadt doch nach aller Möglichkeit die Naturschönheiten der Schnellen wenigstens zu schonen, und die jetzt trauernd vor der vollendeten Tatsache stehen. Alle Bemühungen, die auch vonseiten der Großh. Regierung gemacht worden sind, die Sache als weniger schlimm hinzustellen, und an Stelle des nun der Vergangenheit überantworteten Naturbildes ein anderes, fast ebenso schönes Bild zu zaubern, werden in diesem hohen Hause und im Lande Gehör nicht finden. Es kann, wenn unterhalb der Stromschnellen ein hoher Damm durch das Bett gezogen ist und das Wasser gestaut wird, das Bild des rauschenden Wassers, des an den Felsen aufschäumenden Gischts nicht ferner entstehen, es ist unwiederbringlich verloren. Bemühungen, welche insbesondere der Bund für Heimatschutz entfaltet hat, um diese Naturschönheit zu erhalten, haben leider in einem zu späten Zeitpunkt eingesetzt. Die Großh. Regierung hat daraufhin zwar einen allerdings nur schwachen Versuch noch gemacht, die Naturschönheiten noch in letzter Stunde zu retten, indem sie ein vom Bunde eingereichtes Projekt des Herrn Dr. Locher-Freuler zur Begutachtung an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues gab und, nachdem dieses Gutachten keines-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wegs absprechend, sondern teilweise sogar recht anerkennend ausgefallen war, dasselbe an den Kanton Aargau und an die Unternehmerfirma weitergegeben hat, um die Frage noch einmal zu prüfen, ob nicht dieses Projekt der Ausführung zu Grunde gelegt werden könne. Aber die Konzessionäre sowohl wie der Kanton Aargau sollen sich, nach dem Vernehmen wenigstens, völlig ablehnend verhalten haben, so daß dann eben das Projekt Ferranti, das Stauprojekt, der endgültigen Vergebung zu Grunde gelegt blieb. Mit einem Ausdruck des Bedauerns, habe ich gesagt, stehen wir vor der vollendeten Tatsache. Es scheint mir jedoch zwecklos zu sein, bei dieser Sachlage und in dem gegenwärtigen Augenblick darüber noch weitere Erörterungen zu pflegen.

Das Werk in Augst-Wyhlen ist nach dem vorliegenden Projekt von besonderer Art und ich kann sagen: von einer uns besonders günstigen Art. Hier tritt eine Zweiteilung des Werkes ein, ein einheitlicher Damm geht allerdings quer über den Rhein, aber die Turbinenanlagen befinden sich auf beiden Seiten des Rheines. Die Konzessionäre sind der Kanton Basel-Stadt auf der einen und das Kraftwerk Rheinfelden auf der andern Seite. Es ist beabsichtigt, den badischen Anteil mit dem Rheinfelder Werk in technische Verbindung zu bringen, so daß eine gemeinsame Bewirtschaftung beider Werke möglich ist. Der Entwurf für die Konzessionsbedingungen ist schon bis zu einem sehr weiten Stadium vorgeschritten. Es sind aber noch nicht alle Fragen entschieden. Wir stehen hier noch nicht vor einer vollendeten Tatsache. Nach der Erklärung des Herrn Ministers ist aber zu erwarten, daß wohl im Laufe dieses Jahres noch die Konzession wird erteilt werden können. Der Herr Minister hat weiter erklärt, daß Wünsche, die aus den beteiligten Kreisen an die Großh. Regierung herankommen, jetzt noch der Berücksichtigung entgegengeführt werden können, und wenn irgend möglich entgegengeführt werden sollten. Solche Wünsche sind vorhanden; sie sind auch der Großh. Regierung bekannt, und es ist nur zu wünschen und zu hoffen, daß ihnen, soweit zurzeit noch nicht geschehen, in den zu entwerfenden Bedingungen noch entsprochen werden kann. Ich habe hier vor mir eine Eingabe der Handelskammer für die Kreise Lörrach, Waldshut und Schopfheim vom 27. Juli d. J., gerichtet an das Ministerium des Innern, in welcher ausgeführt ist, daß die von einem Beamten des Ministeriums des Innern ausgearbeiteten Bedingungen für die Preise der Stromabgabe die Zustimmung der Industriellen des Handelskammerbezirks nicht finden können. Ich will und kann aber auf einzelnes darüber unmöglich eingehen. Es sind in der Eingabe weiter eine Anzahl von Wünschen bezüglich der Konzessionsbedingungen geltend gemacht. Diesen Wünschen ist nach dem bereits vorliegenden Entwurf ja allerdings zum größten Teile bereits entsprochen. Die Budgetkommission möchte aber den Wunsch aussprechen, und das ist gleichfalls in dem gedruckten Antrage unter Ziffer 6 niedergelegt, daß die Wünsche der Interessenten, soferne das irgend möglich ist, noch bei den weiteren Verhandlungen mit den anderen beteiligten Faktoren berücksichtigt werden möchten.

Die Verhandlungen betreffs des Werkes in Rheinau sind ins Stocken geraten gewesen; sie sollen nach der Erklärung des Herrn Ministers demnächst wieder in Aufnahme kommen. Die Unternehmer für Mülhausen haben die Absicht, mittels einer Kanalanlage, die bald unter dem baselstädtischen Gebiet beginnt, nach und nach mehrere Werke an demselben Kanal anzulegen, ein Werk bei Kembs, ein zweites weiter unten, unter Umständen noch ein drittes. Weiter ist daran gedacht, unterhalb einen rechtsrheinischen Kanal beginnen zu lassen, der bis nach Breisach hin weiterzuführen wäre; an dieser Kanalstrecke will die Stadt Freiburg ein Werk errichten, und ist in dieser Beziehung schon die Projektbearbeitung in Auftrag gegeben worden. Nach der Erklärung des Herrn Ministers handelt es sich bei der Strecke unterhalb Basel zunächst nur um das Projekt eines Unternehmerkonsortiums für die oberste Stufe dieser fünf Werke, für eine Anlage bei Kembs. Es darf aber dabei nicht vergessen werden, daß mit der Einrichtung eines Kanals auf der linken Rheinseite zur Entnahme einer großen Wassermenge aus dem Rheine die Möglichkeit, jenes andere Projekt, welches zuletzt noch in dem vergangenen Landtage hier in diesem Hause ausführliche Erörterung gefunden hat, durchzuführen, wohl beseitigt sein würde, nämlich das Projekt eines Oberrheinkanals zu Bewässerungszwecken auf der rechten Seite. Das Aufgeben einer solchen Anlage würde aber für den beteiligten Landesteil von großem, ja von größtem Nachteil sein, und es würde damit die Gelegenheit auf alle Zeiten genommen, dem Landesteil, der durch die Rheinkorrektion und die damit verbundene Tieferlegung der Rheinsohle ungemein schwer geschädigt worden ist, für diesen Schaden einen Ersatz zu bringen. Deshalb können wir von der Gewährung der Zustimmung zu einem linksrheinischen Kanal unmöglich sprechen, ohne dabei an gewisse Gegenleistungen zu denken, ohne uns diese Gegenleistungen ausbedingen zu lassen. Und eine technisch ausführbare Gegenleistung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kann nach den Erklärungen des Herrn Ministers wohl darin gefunden werden, daß mit der an jenem linksrheinischen Kanal erzeugten elektrischen Kraft das Wasser des Rheins auf das Hochgestade der rechten Seite hinaufgepumpt, dann durch Kanäle auf das ganze Gelände verteilt und auf diese Weise ein ganzes Bewässerungs- oder Berieselungssystem in diesem Landesteile eingerichtet wird. Ich glaube, daß es der Gesinnung des Landes, der Meinung in diesem hohen Hause entsprechen wird, wenn ich der Großh. Regierung recht eindringlich nahelege, diesen Gesichtspunkt bei den Verhandlungen mit der elsaß-lothringischen Regierung als einen überaus wichtigen in den Vordergrund zu stellen.

Dies ist der gegenwärtige Stand der Konzessionsverhandlungen. Wir haben in der Denkschrift der Oberdirektion auf Seite 44 eine Darstellung der gesamten in Betracht kommenden Wasserwerke und eine Zusammenstellung der aus diesen Werken zu gewinnenden Elektrizitätsmengen. Bei Vollbetrieb der betreffenden Werke könnten 441 000 Pferdekräfte gewonnen werden. Hiervon sind bereits vergeben in Rheinfelden 17 500, in Laufenburg 50 000. Es sind so gut wie vergeben 30 000 bei Augst-Wyhlen, 30 000 bei Kembs, und es sind weiter abzuziehen 12 000 Pferdekräfte, welche bei Eglisau in dem rein schweizerischen Gebiet gewonnen werden können. Rechne ich diese Mengen an Pferdekräften zusammen, so erhalte ich 139 500 und ziehe ich diese von den 441 000 ab, so bleibt noch ein Rest von 301 500 Pferdekräften. Hiervon entfallen 150 750 auf die badische Seite. Wenn wir nun bedenken, daß für den Betrieb unserer badischen Staatsbahnen insgesamt nur etwa 100 000 Pferdekräfte erfordert würden, und wenn wir diese Zahl vergleichen mit den 150 750 Pferdekräften des badischen Anteils an den im ganzen bis Breisach zu gewinnenden Pferdekräften, so können wir sagen: Es ist noch nicht zu viel vergeben, es ist noch keine Gefahr. Denn es sind noch wichtige und verhältnismäßig leicht zu gewinnende und auszunützende Gefällstrecken vorhanden. Ich nehme da z. B. heraus die bei Dogern, welche 33 000 Pferdekräfte liefern soll, die bei Schwörstadt mit 27 000 Pferdekräften, dann bei Grießheim und Breisach am rechtsrheinischen Kanal mit 58 000 Pferdekräften. Aber freilich wird gesagt werden müssen, was bereits vergeben ist und was bereits so gut wie vergeben ist, das sind wohl die wirtschaftlich und technisch am besten zu verwertenden Stellen des Rheins. Indessen dürfen wir auch nicht vergessen, daß eben auch auf diesem Gebiete die ersten Versuche gemacht werden mußten, und daß wir allen Grund haben, sogar dankbar anzuerkennen, daß sich ein Unternehmerkonsortium gefunden hat, um den ersten, wichtigsten und so belehrenden Versuch bei Rheinfelden zu machen.

Weil immer noch eine große Menge von Pferdekräften am Oberrhein verfügbar sind, ist es durchaus geboten, die Frage zu behandeln: Wie kann der badische Staat diese ihm zur Verfügung stehenden Wasserkräfte am besten verwenden?

Wenn man an die Beantwortung dieser Frage herantritt, so muß man aber nicht übersehen, daß die badische Regierung, daß die badische Volksvertretung ja nicht in der Lage ist, rein nur nach ihrer eigenen Meinung, nach ihrem eigenen Willen die Frage zu entscheiden. Der Rhein ist ein Grenzfluß, und es kann daher die Frage nicht endgültig entschieden werden, ohne daß Vereinbarungen mit der Schweiz und mit Elsaß-Lothringen vorausgegangen sind. Bei der Schweiz sind solche Verhandlungen insbesondere schwierig, weil der Bund mit mehreren Kantonen an der badisch-schweizerischen Rheinstrecke beteiligt ist, und weil die Schweiz innerhalb des Landes eine große Menge von günstigen Wasserkräften besitzt und deshalb der ganzen Frage von anderen Gesichtspunkten aus gegenübertritt. Das erschwert insbesondere auch die Beantwortung der Frage nach der Verstaatlichung aufs alleräußerste. Aber wir müssen doch einmal für uns selbst zu der Frage Stellung nehmen und uns selbst darüber klar werden, was für uns Badener das Beste scheint. Dann erst können wir fruchtbar an die Verhandlungen mit den anderen Staaten herantreten. Die große Schwierigkeit, daß man bei jeder einzelnen Konzession immer gebunden ist an das, was der andere Staat beabsichtigt, könnte meines Erachtens wenigstens zu wichtigen Teilen dadurch aus der Welt geschafft werden, daß die beteiligten Regierungen sich vereinbaren darüber, daß einzelne Strecken des Rheines dem einen, andere Strecken dem anderen Gebiete zu völlig eigener Bebauung und Ausnützung überlassen werden.

Ich wende mich nun zu der Frage der Verstaatlichung, d. h. zur Frage des staatlichen Baues und Betriebes solcher Kraftwerke. Ich will die Frage zunächst einmal behandeln ganz unabhängig davon, wie die in solchen Werken gewonnene Elektrizität zur Verwendung kommen soll. Ich habe schon hervorgehoben: Der Landtag der Jahre 1891/92 hat sich der Verstaatlichungsfrage gegenüber ablehnend verhalten. Aber die Anschauungen haben im Laufe der Zeit, auch seit den Jahren 1891/92 sich doch gewaltig verändert. Wir können eine völlige Umwandlung der Meinungen konstatieren. Ich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

will nicht zurückgreifen auf die Umwandlung, die schon darin zu erkennen war, daß die alte Thurn- und Taxissche Privatpost vom Staat übernommen und seitdem mit glücklichstem Erfolg betrieben worden ist. Ich will nicht ausführlich davon sprechen, daß heute kein Mensch mehr daran denkt, etwa den Telegraph oder das Telephon der Privatunternehmung zu überlassen, sondern nur einmal darauf verweisen, daß in bezug auf die Eisenbahnfrage heute kein Zweifel mehr darüber obwaltet, daß der Staatsbetrieb für die Eisenbahn als der allein richtige anzusehen ist. Ich muß dann aber auf die Erfahrungen zu sprechen kommen, die man in den letzten Jahren bei der Privatindustrie gemacht hat in der Herstellung von wichtigen, zu unserer Wirtschaft notwendigen Produkten, z. B. der Kohle. Die Mißstände, die auf diesem Gebiet hervorgetreten und uns, teilweise jedem einzelnen von uns, bis in die einzelnen Hauswesen hinein nahegebracht worden sind, sind zeitweise so stark gewesen, daß auch die Industrie selbst in weiten Kreisen die Frage der Verstaatlichung des Kohlenbergbaues ernstlich aufgeworfen, und daß der preußische Staat für notwendig befunden hat, unter Aufwendung einer großen Zahl von Millionen hier einen Einbruch zu machen in die Privatindustrie und wenigstens eines der großen Kohlenbergwerke im Ruhrgebiet zu erwerben, ich meine die Hibernia-Zeche. Denken Sie weiter, welche Erfahrungen mit den Trusts, mit den Kartellen nicht nur bei uns, sondern in dem fortgeschrittensten Lande, in Amerika, gemacht worden sind, wo der Präsident der amerikanischen Union es sogar hat unternehmen müssen, der Privatindustrie ein quos ego zuzurufen. Und dann die Erfahrungen unserer großen Gemeinwesen, die wir doch einigermaßen in Vergleich stellen können mit dem Staatswesen — die Erfahrungen unserer Städte auf dem Gebiete der Kommunalisierung derartiger Unternehmungen sind durchaus günstig. Bedenken Sie, daß die Gasfabriken früher der Privatunternehmung überlassen waren und heute wohl überall in unserem Land von den Gemeinden, zum Teil unter Aufwendung bedeutender Ablösungssummen, übernommen worden sind, und daß diese Unternehmungen heute mit dazu beitragen, die Finanzen unserer Städte zu günstigen zu gestalten. Niemand denkt heute mehr daran, etwa wieder die Gasfabrikation der privaten Unternehmung zu überlassen. Die Städte errichten Elektrizitätswerke, nicht bloß um dort diejenige elektrische Kraft zu gewinnen, die sie selbst für ihre eigenen Betriebe und zur Beleuchtung der Straßen brauchen, sondern auch zur Abgabe an Private zu den verschiedensten Zwecken. Und

dann die elektrischen Bahnen in unseren Städten! Sie sind ja teilweise ursprünglich der privaten Unternehmung überlassen gewesen; aber die Städte haben es doch allmählich als eine Verpflichtung erkannt, im Interesse der Allgemeinheit auch diese Bahnen in den städtischen Betrieb zu übernehmen, und ich möchte glauben, daß z. B. die Stadt Berlin viele Millionen dafür geben würde, wenn sie die Große Berliner Straßenbahn an sich heranziehen könnte. Die Erfahrungen von Karlsruhe brauche ich nicht hier weiter auseinanderzusetzen; die Stadt Karlsruhe freut sich heute, daß sie, obschon die Sache recht teuer war, die elektrische Bahn in den eigenen Betrieb übernommen hat. Und endlich die Erfahrungen außerhalb der Grenzen unseres Landes, in großen und kleinen Städten, sprechen durchaus dafür, daß hier nicht die private Unternehmung, sondern die öffentliche Unternehmung ihre richtige Stätte findet.

Nun hat uns der Herr Minister in der Kommission freilich von den großen Schwierigkeiten gesprochen, die der staatlichen Unternehmung entgegenstehen. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß solche Schwierigkeiten vorhanden sind, und daß ihnen ein schweres Gewicht beizulegen ist. Die Gründe sind in der Hauptsache dieselben, die auf dem Landtag 1891/92 in den beiden Häusern — ich habe sie vorhin hervorgehoben — geltend gemacht worden sind; man sprach von der Schwerfälligkeit der staatlichen Verwaltung im Bau und Betrieb von derartigen großen Anlagen und davon, daß der Staat zwar sehr viel solider, aber auch sehr viel teurer derartige Anlagen baue und betreibe. Indessen die Schwerfälligkeit der staatlichen Verwaltung haben wir doch wenigstens schon einigermaßen überwunden in der Eisenbahnverwaltung, und wir sehen, daß der Landtag von Session zu Session sein Bemühen in dieser Richtung von einigem Erfolg begleitet sieht. Ich möchte glauben, daß, wenn erst einmal der Staat sich zur Aufgabe gesetzt hat, ein großes Elektrizitätsunternehmen in Bau und Betrieb zu nehmen, er dann auch Herr werden könnte über die Schwerfälligkeit, die ihm sonst inne wohnt. Wir werden überhaupt auf die Dauer nicht darüber hinwegkommen, daß wir mehr kaufmännisch und industriell gebildete Männer auch in unsere Staatsverwaltung mit hineinnehmen, die dann weniger geneigt wären, dem heiligen Bureaukratius fort und fort Opfer zu bringen. Das Risiko, welches der Staat bei einer solchen Unternehmung zu tragen hätte, hat bei den Verhandlungen eine große Rolle gespielt, das Risiko, welches insbesondere darin gelegen wäre, daß die bei einem solchen Kraftwerk

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erzeugte Elektrizität nicht gleich von vornherein, vielleicht nicht im Laufe von Jahren, vollständig Verwendung finden könnte, sondern brach liegen müßte, und es ist davon gesprochen worden, daß es als eine Ungerechtigkeit anzusehen wäre, wenn aus allgemeinen Staatsmitteln, also von den Steuerzahlern, diejenigen Beträge aufgebracht werden müßten, die sich als Defizit aus einer solchen Unternehmung ergeben hätten. In dieser Beziehung darf man doch nicht zu ängstlich sein. Wir betreiben auch das große industrielle Unternehmen unserer Eisenbahn, der Post, der Telegraphie und des Telephons; sie alle bringen reiche Reinerträge. Unsere Städte sind zufrieden mit den Erträgnissen aus ihren industriellen Unternehmungen, und das Kraftwerk in Rheinfelden verteilte im vorigen Jahre eine Dividende von 7 Prozent. Das sind doch Tatsachen, die geeignet sind, die zu große Ängstlichkeit über das Risiko zu beseitigen.

Dann ist noch weiter hervorgehoben worden, es könnte ja auch einmal in der Zukunft die Entwicklung der Technik dahin führen, daß die Dampfkraft wieder gegenüber der Wasserkraft in den Vorteil käme; es könnte sogar geschehen, daß die Elektrizität billiger als durch eine Wasserkraftanlage durch irgend ein chemisches Verfahren erzeugt werden könnte. Eine derartige Möglichkeit ist gewiß nicht vollkommen von der Hand zu weisen; wer will wissen, was in 20 oder 30 Jahren geschieht? Aber ich wiederhole da ein Wort, welches Herr Oberbürgermeister Dr. Winterer in der Ersten Kammer gesprochen hat: „Die Pessimisten haben niemals große Fortschritte gemacht, den Optimisten gehört die Zukunft."

Daß auch Werke mit weit ausgedehntem Betrieb glücklich gedeihen können, zeigt z. B. eine Darstellung in der Elektrotechnischen Zeitschrift, Jahrgang 1905, Heft 16, Seite 401, wo berichtet wird über das Elektrizitätswerk „Berggeist", Aktiengesellschaft in Brühl. Dort ist gesagt, daß das Werk durch den inneren Ausbau der bisher erworbenen Konzessionsgebiete und die Nutzbarmachung der elektrischen Kraftübertragung in Landwirtschaft und Kleingewerbe sich fort und fort entwickle. In 17 Ortschaften seien Sekundärnetze neu ausgebaut, in 6 Orten nennenswerte Erweiterungen vorgenommen worden, 30 weitere Orte erhielten Straßenbeleuchtung. Im ganzen seien am Schlusse des Geschäftsjahres 1904 von den Primärleitungen 82 Ortschaften berührt worden, Sekundärnetze seien in 65 Ortschaften eingerichtet, von welchen 39 mit Straßenbeleuchtungsanlagen versehen waren. Für diese Erweiterung seien 584000 *M.* aufgewendet worden. In größeren Fabriken und landwirtschaftlichen Betrieben arbeiteten 154 Motore mit insgesamt 1610 Pferdekräften, daneben eine größere Anzahl von kleineren Motoren. Dann seien Kraftanschlüsse an kleinere landwirtschaftliche Betriebe und im Kleingewerbe vorhanden. Durch die Eisenbahndirektion Cöln — das ist besonders beachtenswert — sei der Gesellschaft die Beleuchtung und Kraftversorgung der in ihren Versorgungsgebieten gelegenen Stationen der Staatsbahn übertragen worden; 22 Bahnhöfe seien für die nächsten 3 Jahre in Aussicht genommen, um die Elektrizität aus dem Kraftwerk „Berggeist" zu beziehen.

Wenn man von einer solchen räumlichen Ausdehnung und einer solchen Entwicklung eines privaten Werkes bis in die Landwirtschaft und die Kleingewerbebetriebe hinein hört, dann kann doch mit Fug und Recht die Frage, ob nicht auch der Staat mit Glück ein derartiges Unternehmen machen könnte, bejaht werden. Ich möchte wenigstens für meine Person den Schluß aus den dargelegten Tatsachen ziehen, daß der Staat ohne allzuviele Bedenken an ein derartiges Werk herangehen könnte.

Viele von den Bedenken aber, denen ich ja eine gewisse Berechtigung durchaus nicht abspreche, würden gewiß für viele leicht beseitigt und die Vorteile einer solchen Unternehmung würden wohl für jedermann unzweifelhaft, wenn der Staat die selbst gewonnene elektrische Kraft ganz oder wenigstens zu einem wesentlichen Teile für staatseigene Betriebe zu verwenden in der Lage wäre. In diesem Zusammenhange muß ich doch mit einem Worte auf die jüngsten Vorgänge im bayerischen Abgeordnetenhause zu sprechen kömmen: dort ist zuerst in der Kommission, dann aber auch (am 24. Juli d. J.) im Plenum ganz dieselbe Frage, die uns heute beschäftigt, für die bayerischen Verhältnisse eingehend behandelt worden. Die Gesichtspunkte, die dort geltend gemacht worden sind, sind im wesentlichen die gleichen, wie sie schon vor zwei Jahren in unseren Verhandlungen vorgebracht wurden. Aber die Stellung der bayerischen Regierung der Frage gegenüber kommt dem Standpunkt viel mehr entgegen, den wir als den richtigen ansehen. Die bayerischen Minister, sowohl der Graf von Feilitzsch als der Eisenbahnminister von Frauendorfer, haben den elektrischen Betrieb der bayerischen Staatsbahnen „als durchaus wünschenswert" bezeichnet, und sie haben sich in Uebereinstimmung mit der Abgeordnetenkammer dafür ausgesprochen, daß von den in Bayern vorhandenen Wasserkräften schon jetzt nach einem im voraus aufzustellenden Plane diejenigen für den Staat zu reservieren seien, die in näherer oder fernerer Zeit für den elektrischen

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Betrieb der bayerischen Staatsbahnen in Betracht kommen könnten.

Wenn wir zunächst von der Verwendung für den Eisenbahnbetrieb absehen, so dürfen wir recht wohl auch schon als eine nicht im Reiche der fernsten Zukunft liegende mögliche Verwendungsart dieser Kräfte zu staatlichen Betrieben diejenige zur Gewinnung von Salpeter, von Stickstoff aus der Luft, in Betracht ziehen. Es klingt fast märchenhaft — aber es ist kein Märchen. Nach einem Vortrag, den jüngst im naturwissenschaftlichen Verein Karlsruhe Herr Dr. Just gehalten hat, ist die Gewinnung von Salpetersäure, und damit die Erzeugung von Stickstoff aus der Luft auch jetzt schon ein Ding der Möglichkeit. Seine Ausführungen fußen auf den Ergebnissen einer großen industriellen Unternehmung, welche bereits in Norwegen mit dem Erfolge im Betrieb ist, daß der aus der Luft gewonnene Stickstoff schon mit dem Chilisalpeter, jenem vielbegehrten Düngestoff, in ernste Konkurrenz treten kann. Herr Dr. Just hat im Zusammenhange seines Vortrages allerdings auch schon hervorgehoben, daß die Voraussetzung für ein solches Unternehmen sei, daß billige Wasserkräfte zur Erzeugung von Elektrizität vorhanden seien, und er hat auch bereits auf die billige Wasserkraft des Rheines abgehoben.

Ich erwähne das nur, um darzutun, daß wir auch mit solchen Möglichkeiten rechnen können, ja rechnen müssen. Salpeter ist ein Stoff, der nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die Fabrikation von Sprengstoffen eine große Bedeutung hat, von Sprengstoffen, die der Staat braucht, um die Mordwerkzeuge des Krieges herzustellen. So lange wir nicht das Ideal des ewigen Friedens erreicht haben, müssen wir auch an derartige Dinge denken.

Nun komme ich zur der Verwendung der Elektrizität im Eisenbahnbetrieb. Der Versuch damit soll an der Wiesentalbahn gemacht werden. Es muß aber betont werden, daß die Wirtschaftlichkeit, welche die Eisenbahnverwaltung für diese Betriebsstrecke voraussieht, durch die rein örtlichen Verhältnisse bedingt ist. Ich habe schon hervorgehoben, daß dabei insbesondere wichtig ist die große Nähe des Kraftwerkes von Augst-Wyhlen (von welchem die elektrische Kraft gewonnen werden soll) beim Baseler Bahnhof und bei den in Betracht kommenden Strecken; ich habe auch schon erwähnt, daß für den Bahnhof in Basel ohnedies eine Fernheizanlage großen Systems geplant ist, und daß im Zusammenhang mit dieser die nötigen Reserven für die Elektrizität geschafft werden können.

Wenn wir die Frage der elektrischen Betriebsweise unserer Staatseisenbahnen behandeln, dürfen wir nicht achtlos an denjenigen Bedenken vorübergehen, die besonders von der Militärverwaltung vorgetragen werden können und vorgetragen werden müssen; wir müssen daran denken, daß nach der Entwicklung der letzten Jahre gerade das Gebiet am badischen Oberrhein strategisch überaus wichtig ist und daß daher für den Fall der Mobilmachung die Durchfahrt der Militärzüge möglichst ungehindert erhalten bleiben muß. So lange auf den übrigen Strecken der deutschen Eisenbahnen die elektrische Betriebsweise noch nicht eingerichtet ist, müssen wir dafür sorgen, daß auch bei uns, auf den durchgehenden Strecken wenigstens, immer die nötigen Anlagen für den Lokomotivbetrieb, daß insbesondere auch die erforderlichen Lokomotiven vorhanden sind. Es darf hierin durchaus nichts versäumt werden. Wenn wir nun sagen wollten: wir könnten ja auf unseren Bahnen den elektrischen Betrieb einrichten und daneben für die nötigen Lokomotivreserven sorgen, so wäre das ja an sich möglich; aber das gesamte Anlagekapital für unsere Eisenbahnen würde dadurch doch zu einer so beträchtlichen Höhe gesteigert werden, daß dadurch die Wirtschaftlichkeit des ganzen Bahnbetriebs in Frage gestellt würde. Wenn also nicht die Entwicklung der Verhältnisse auf den andern deutschen Bahnen dahin führt, daß auch dort die elektrische Betriebsweise eingerichtet wird, oder wenn bei der Einrichtung der elektrischen Betriebsweise auf unseren Bahnen allein nicht in anderer Weise die Garantie für den ungehinderten Betrieb im Falle der Mobilmachung gegeben werden kann, dann wäre allerdings ein schweres Hindernis für die Einführung der elektrischen Betriebsweise, wenigstens auf den durchgehenden Strecken, gegeben.

Es kommt dazu, daß durch die langen Fernleitungen die Kosten der elektrischen Betriebsweise in hohem Maße gesteigert werden, und daß die Ungleichmäßigkeit in der Belastung die Wirtschaftlichkeit des ganzen Betriebes in Frage stellt. Aber es ist zu hoffen, ja zu erwarten, daß schließlich die Fortschritte der Technik im Gebiete der Akkumulatoren und die Verbesserungen in der Art der Fernleitungen doch auch wieder leicht diese Bedenken überwinden könnten.

In der Hauptsache wird die Frage immer eine Geldfrage bleiben. Es werden immer in Rechnung zu stellen sein: auf der einen Seite der Preis der Kohlen hier in unserem Lande — auf der anderen Seite die Kosten der Anlage für das Elektrizitätswerk und die Kosten der Leitungen, und dann die Möglichkeit der Reserven, die ja

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unbedingt hergestellt werden müssen. Diese Frage kann nur nach unseren speziell badischen Verhältnissen aus den eigenen Erfahrungen beurteilt werden, wie sie jetzt an der Wiesentalbahn gewonnen werden sollen. Was anderwärts an Erfahrungen gemacht worden ist und gemacht werden wird, kann ja allerdings auch mit zur Beurteilung herangezogen werden — aber immer mit gewissen Einschränkungen, die auf den rein örtlichen Verhältnissen beruhen.

Die wichtigste Frage, die der elektrischen Betriebsweise auf unseren Eisenbahnen, ist nach alledem, was ich vorgetragen habe, zurzeit noch nicht als spruchreif anzusehen. Die Verwendungsweise der in einem Staatswerk gewonnenen Elektrizität zu anderen staatlichen Zwecken ist zurzeit auch noch nicht spruchreif und wird auch in den nächsten Jahren, vielleicht in den nächsten Jahrzehnten, noch nicht spruchreif werden.

Die letzte Frage, die sich sodann erhebt, ob nicht der Staat Vermittler werden soll für die elektrische Kraft zur Abgabe an Private, an Gemeinden, an andere Korporationen, ist zurzeit gleichfalls noch nicht als eine nach allen Richtungen hin völlig geklärte anzusehen, obschon, wie ich hinzufügen muß, wichtige, sehr wichtige Gründe, wie ich sie hervorgehoben habe, für die Bejahung sprechen würden. Als vollkommen spruchreif nach allen Richtungen hin wird indessen auch diese Frage noch nicht zu gelten haben. Auch derjenige, der eine rasche Entwicklung auf diesem ganzen Gebiete vorhersieht und leicht geneigt ist, über alle aufkommenden Bedenken hoffnungsvoll hinwegzugehen, wird doch sagen müssen, daß noch genügende Wasserkräfte im Rhein vorhanden, und daß davon noch nicht allzu viel vergeben ist; wir dürfen nicht verzweifeln an der Gegenwart und an der Zukunft. Daher kann noch weiter gesagt werden, daß das System der Vergebung von Konzessionen an Private auch jetzt noch nicht ausnahmslos aufzugeben, und daß die Zeit der Konzessionen auch jetzt noch nicht auf alle Zeit vorüber sei. Aber bei der Konzessionierung muß jedesmal an die Möglichkeiten der Zukunft gedacht werden, insbesondere muß das Widerrufsrecht und der Heimfall, und zwar nach einer nicht allzulangen Frist, bedungen werden. Ich wenigstens würde es als einen Fehler bezeichnen, wenn plötzlich die Privatindustrie völlig ausgeschlossen und alles nur dem Staatsbetrieb überantwortet würde. Wir wissen ja doch, daß gerade in der Privatindustrie die Neigung, der Opfermut und Wagemut vorhanden ist, Erfindungen, die gemacht werden, sofort zu erproben, sie auszunützen, sie in das Wirtschaftsleben zu überführen, während der Staat in seinen Betrieben weniger dazu vereigenschaftet wäre. Eine Konkurrenz zwischen Privat- und Staatsbetrieb in dieser Beziehung würde gewiß nur der Allgemeinheit von Nutzen sein. Wir haben auch wohl allen Anlaß, der Privatindustrie, die sich bis jetzt an solchen Unternehmungen beteiligt hat, die Anerkennung auszusprechen für das, was sie geleistet hat, und sie nicht zu entmutigen, sondern eher zu ermutigen. Aber auf der anderen Seite muß bestimmt gefordert werden, daß nicht alles, was an Wasserkräften vorhanden ist, an das Privatkapital überantwortet werde. Die Frage soll unausgesetzt vonseiten des Staates geprüft und im Auge behalten werden, damit der Zukunft nicht vorgegriffen wird, und darauf insbesondere soll nach der Meinung der Kommission das Augenmerk gerichtet werden, daß diejenigen Stellen des Rheins, die sich für einen staatlichen Bau und Betrieb eines Elektrizitätswerks besonders eignen, vorbehalten und von der Vergebung an Private ausgeschlossen werden.

Da die Frage, welche den Gegenstand dieser ganzen Erörterung bildet, für das Land von so überaus großer Wichtigkeit ist, so erschien der Kommission nicht richtig, daß sie durch die staatlichen Behörden allein zur Entscheidung gebracht werden kann. Insbesondere kann die Kommission auch das gegenwärtige Verfahren bei der Konzessionierung als ein glückliches nicht bezeichnen. Nachdem die Wasserkräfte des Oberrheins durch die Entwicklung der Dinge eine solch große Bedeutung angenommen haben, ist es gewiß nicht zweckmäßig, daß eine Bezirksstelle, daß der Bezirksrat die Konzession zu erteilen hat, es darf vielmehr der Wunsch als durchaus begründet bezeichnet werden, daß allermindestens eine Zentralbehörde die Entscheidung der Frage abzugeben hat. Die Zweiteilung der Kompetenz, welche nach unseren gegenwärtigen Bestimmungen derart eintritt, daß der Bezirksrat zwar nach eigenem Ermessen die polizeilichen Bestimmungen festzusetzen, aber in bezug auf die administrativen und wirtschaftlichen Bedingungen nur formell die Entscheidung zu geben hat und dabei angewiesen ist auf die unabänderlichen Weisungen des Ministeriums, kann unter keinen Umständen als eine sachgemäße Regelung bezeichnet werden. Das hat sich für jedermann klar und deutlich gezeigt, als der Bezirksrat in Säckingen bei dem Konzessionsverfahren für das Laufenburger Werk die einzig richtige Konsequenz aus dieser Inkongruenz gezogen hat, indem er sich weigerte, auch über die wirtschaftlichen und administrativen Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dingungen zu befinden, und erklärte, das Ministerium, welches ihm diese Bedingungen vorgeschrieben habe, solle diese aus eigener Verantwortung auch selbst in die Konzession hineinsetzen. Die Sache ist allerdings formell in Ordnung gebracht worden, indem das, was der Bezirksrat in der ersten Instanz aufzunehmen verweigert hat, zur Vervollständigung der Konzession in der Rekursinstanz vom Ministerium hineingesetzt worden ist. Aber nichtsdestoweniger hat sich gezeigt, daß die vorhandenen Bestimmungen der Sachlage und namentlich auch den berechtigten Ansprüchen der Mitglieder eines Bezirksrats nicht vollkommen entsprechen.

Aber wir gehen noch weiter. Die Budgetkommission ist der Meinung, daß die Landstände einen Anspruch darauf erheben können, bei diesen wichtigen Entscheidungen mitwirken, zustimmen zu dürfen zu solchen Konzessionserteilungen. Ob das nun im Wege der Gesetzgebung oder in einer anderen Weise, die noch gefunden werden könnte, geschehen soll, ist eine Frage zweiten Ranges. Die Hauptsache bleibt, daß die Budgetkommission glaubt, die Landstände dürften den Anspruch erheben, daß sie in Zukunft bei der Konzessionierung der Wasserkräfte am Oberrhein zu Zwecken der Elektrizitätsgewinnung ein entscheidendes Wort mitzusprechen haben. Zwar hat der Herr Minister in der Budgetkommission erklärt, der Landtag sei ein zu einer solchen Entscheidung ungeeignetes Organ, er besitze nicht diejenige Sachkenntnis, welche hierfür notwendig sei; insbesondere würden aber die Verhandlungen mit den anderen Staaten, welche einer solchen Konzessionierung vorauszugehen hätten, ungemein erschwert. Bis zu einem gewissen Grade muß das zugegeben werden. Wir dürfen die volle Sachkenntnis auf diesem Gebiete nicht für uns in Anspruch nehmen. Aber besitzen wir denn auf den anderen Gebieten, wo wir auch bei der Gesetzgebung ein entscheidendes Wort mitzusprechen haben, in aller und in jeder Beziehung die erforderliche Sachkenntnis? Besaß etwa der Deutsche Reichstag die erforderliche Sachkenntnis, um über das größte Gesetzgebungswerk des letzten Jahrhunderts, das Bürgerliche Gesetzbuch, die richtige und treffende Entscheidung zu geben? War da nicht etwa notwendig, daß die Volksboten sich beschieden haben dabei, daß viele und tüchtige Sachverständige bei der Vorbereitung des Regierungsentwurfs mitgewirkt haben? Und wenn wir von den Schwierigkeiten hören, die mit anderen Staaten dann entstehen könnten, wenn der Landtag bei solchen Dingen mitzusprechen hätte, so weisen wir den Herrn Minister

des Innern nur darauf hin, daß bei den Handelsverträgen ja doch auch der Reichstag das entscheidende Wort zu sprechen hat, und daß die dabei auftauchenden großen Schwierigkeiten auch nicht unüberwindlich waren. Wir sind doch in den Besitz der Handelsverträge gekommen. Das Entscheidende liegt indessen immer darin, ob die Frage, die zur Entscheidung zu bringen ist, von einer so großen Wichtigkeit und allgemeiner Bedeutung ist, daß die Volksvertretung den Anspruch erheben darf, dabei in maßgebender Weise mitzusprechen, und wenn das bei den Handelsverträgen mit aller Entschiedenheit zu bejahen ist und heutzutage von niemand bestritten wird, so dürfen wir das auch für die hier vorliegende Frage beanspruchen. Ich glaube also, die Budgetkommission ist durchaus berechtigt, wenn sie dieses Zustimmungsrecht des Landtags in ihren Antrag aufgenommen hat. Die Budgetkommission ist aber auch der Meinung, daß so lange, bis diese Frage geregelt ist, auch mit der Vergebung von Rheinwasserkräften einzuhalten ist. Sie stellte sich aber dabei auf den Boden der Gegenwart und der bereits vollzogenen Tatsachen, und möchte nicht der Gr. Regierung bei den Verhandlungen, die schon nahe am Abschluß sind, in die Zügel fallen, sondern erklären, daß mit den Konzessionsverhandlungen für die Werke bei Wyhlen-Augst und bei Kembs nach den bisherigen Absichten der Großh. Regierung weitergefahren werden soll. In bezug auf die Vergebung von anderen Stellen des Rheines zur Herstellung von Wasserkraftwerken allerdings glaubt die Budgetkommission dem Hause vorschlagen zu sollen, zu verlangen, daß die Großh. Regierung nicht in weitere Verhandlungen eintritt oder solche abschließe, bevor die vorhin besprochene Kompetenz-Frage zur Regelung gebracht worden ist.

Ich komme nun zu den speziellen Bedingungen, welche für die Werke bei Rheinfelden, Laufenburg, Wyhlen festgesetzt oder vorgesehen und welche nach den Vereinbarungen mit der Elsaß-Lothringischen Regierung in Aussicht genommen sind. Die Budgetkommission hat diese verschiedenen Bedingungen mit einander verglichen und ist dabei zu der Anschauung gekommen, daß von Konzession zu Konzession sehr anerkennenswerte Fortschritte zu verzeichnen sind, daß die allgemeinen Interessen, insbesondere die Interessen der Anlieger am Rhein, der Fabrikanten wie der Gemeinden, in weitgehendem Maße gewahrt wurden und gewahrt werden sollen. Einzelheiten kann ich in diesem Zusammenhang nicht besprechen, das würde zu weit führen, aber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Hauptgesichtspunkte will ich hervorheben. Die Hälfte der Kraft, die in jedem der betreffenden Werke erzeugt wird, soll auf das badische Land, die andere Hälfte auf den Staat auf der anderen Seite des Rheins kommen. Überall sollen die Interessenten unter den gleichen Verhältnissen auch die gleichen Preise für die Stromabgaben bezahlen müssen. Der Staat soll befugt sein, die Herabsetzung der Preise zu erzwingen, wenn der Reingewinn in der Verzinsung des eingelegten Kapitals einen gewissen Prozentsatz übersteigt. Staat, Gemeinde, öffentliche Verbände und gemeinnützige Unternehmungen, auch etwa zu bildende Großabnehmergenossenschaften, sollen Vorzugspreise erhalten, und insbesondere soll ein Teil der gewonnenen Kraft für kleine Abnehmer, welche sich in einer gewissen Zeit nach dem Inslebentreten der Unternehmung mit ihren Kraftbedürfnissen melden, vorbehalten werden. Die Werke sollen auch die Verpflichtung übernehmen müssen, innerhalb eines gewissen Gebiets überall dahin, wo das Bedürfnis nach Kraft hervortritt, dieselbe zu leiten. Bei Augst-Wyhlen ist dafür z. B. vorgesehen das ganze Gebiet der Kreise Waldshut, Freiburg und Lörrach, gewiß ein sehr großes Gebiet. Vorstand und Aufsichtsrat der betreffenden Konsortien sollen hälftig aus Deutschen bestehen. Es soll jederzeit aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses der Widerruf der Konzession möglich sein, allerdings gegen Entschädigung der Unternehmerfirma. Der Staat soll in weitgehendem Sinn das Aufsichtsrecht über den ganzen Betrieb der Unternehmung haben, und soll dieses Aufsichtsrecht ausüben können durch einen besonders bestellten Staatskommissär, der jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung nehmen kann, der allen Sitzungen des Aufsichtsrats, allen Generalversammlungen anwohnen kann, damit er die nötigen Einwirkungen auf die Geschäftsgebarung üben kann. Man ist sogar soweit gegangen, den Unternehmungen die Art und Weise, wie sie ihre Selbstkosten zu berechnen, und wie sie ihre Reingewinnrechnung aufzustellen haben, vorzuschreiben. Die Konzessionsdauer ist, leider sage ich, bisher auf 80 Jahre bestimmt worden; ob dasselbe auch vorgesehen ist für das Werk in Augst-Wyhlen, ist der Kommission nicht vollkommen klar geworden. Wir haben in der Ersten Kammer den Herrn Minister des Innern davon reden hören, daß die Konzessionsdauer für dieses Werk auf 70 Jahre bemessen werden soll, während uns vorher mitgeteilt worden war, daß eine Konzessionsdauer von 80 Jahren in Aussicht genommen sei. Eine wichtige Bestimmung ist geeignet, der Monopolisierung in privaten Händen vorzubeugen, nämlich die Bestimmung, daß zu einer Übertragung der Konzession und zu einer Änderung in der Zusammensetzung der Unternehmergesellschaft die staatliche Genehmigung erforderlich ist, und daß ohne diese Genehmigung diese Änderungen nicht vorgenommen werden können. Der Staat behält sich auch die Möglichkeit vor, ein Entgelt zu fordern in Form eines Wasserzinses von denjenigen Kräften, welche auf die badische Seite entfallen. Es ist auch ein Vorbehalt gemacht, daß der Staat unter Umständen sich finanziell an den Unternehmungen beteiligen kann, und nicht nur dem Staat, sondern auch den Gemeinden, den öffentlichen Verbänden und endlich auch privaten Gewerbetreibenden am Oberrhein soll dieses Recht offen gehalten werden. Bei Wyhlen ist eine Bestimmung vorgesehen, welche geeignet ist, viele Beunruhigungen, die über das Geschäftsgebaren der Rheinfelder Unternehmergesellschaft in den letzten Jahren eingetreten waren, zu beseitigen. Ich habe schon gesagt, daß von Konzession zu Konzession Fortschritte gemacht wurden in der Wahrung der öffentlichen Interessen; solche Fortschritte sind insbesondere auch zu verzeichnen bei der Vergleichung der Konzession für das Rheinfelder mit der Konzession für das Wyhlen-Augster Werk. Alle bei der Wyhlener Konzession ausgewirkten Vorteile sollen aber auch den Interessenten an dem Rheinfelder Werk zugute kommen.

Von der Konzessionsdauer wollte ich noch eines sagen. Die Budgetkommission ist der Meinung, daß bei all den Möglichkeiten der künstlichen Entwicklung, die wir vor uns sehen, eine Konzessionsdauer von 80 und selbst von 70 Jahren als viel zu lang gesteckt anzusehen ist, und daß die Großh. Regierung ihr Bemühen dahin richten müsse, diese Frist bei künftigen Vergebungen herabzusetzen und dabei jedenfalls nicht über 50 Jahre hinauszugehen.

Was das Entgelt, was den Wasserzins betrifft, der den Unternehmungen aufzulegen ist, so möchte ich folgendes hervorheben: Der Kanton Aargau erhebt für das Rheinfelder Werk einen Wasserzins, der im Jahre 1904 31562 Fr. ausgemacht hat, während der badische Staat an Staatssteuern aus der Unternehmung nur 19680 *M.* bezogen hat. Nach dem § 12 der Konzessionsurkunde kann aber Baden in solchem Fall die Herabsetzung des Aargauschen Wasserzinses bis zu dem nach Aargauschem Gesetz festgesetzten Minimum verlangen, bis beide Leistungen gleichmäßig sind. Nun hat aber der Kanton Aargau ein eigentümliches Mittel gewählt, um etwaigen Unbequemlichkeiten aus dem Wege zu gehen. Er hat

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nämlich sein Gesetz geändert, in welchem vordem als Minimum eines solchen Wasserzinses ein Betrag von 3 bezw. 4 Fr. festgesetzt war; er hat dieses Minimum einfach auf 6 bezw. 8 Fr. hinaufgesetzt, sodaß Baden also auch bei der Ungleichheit der Beträge, die von dem Werk nach der einen und nach der andern Seite zu zahlen sind, nicht verlangen kann, daß Aargau unter einen Betrag von 6 Fr. pro Pferdekraft herabgeht. Ein eigentümliches Verfahren auf der Aargauschen Seite! Nach unserem Wassergesetz und nach der Konzessionsurkunde ist die Möglichkeit vorbehalten, daß auch die badische Regierung ihrerseits ein periodisches Entgelt erhebt. Es wurde uns erklärt, daß für das Laufenburger Werk beabsichtigt sei, für den badischen Anteil an der gewonnenen Kraft, soweit die Kraft nicht innerhalb des badischen Gebietes zur Verwendung kommt, einen solchen Wasserzins zu erheben. Wie hoch er werden soll, wissen wir nicht. Wir wissen aber auch nicht den Grund, warum der badische Staat nicht auch einen Wasserzins von derjenigen Kraft erheben will, welche auf Baden entfällt und auch innerhalb Badens verwendet wird. Das ließe sich gewiß rechtfertigen; ich wenigstens sehe kein Hindernis, daß der badische Staat auch insoweit einen Wasserzins erhebt. Allerdings hat der Herr Minister erklärt: Wenn wir einen solchen Wasserzins erheben, dann steigen die allgemeinen Unkosten des Werkes, dann erhöht sich auch der Selbstkostenpreis für die gewonnene Kraft, und es vermindert sich dadurch der Reingewinn und die Möglichkeit, die Herabsetzung des Stromabgabepreises zu erzielen. Aber ich glaube, so weit braucht der badische Staat in der Fürsorge für die Stromabnehmer nicht zu gehen, und es darf von der Kraft, die infolge der von ihm erteilten Konzession gewonnen wird, auch ein Entgelt für die Konzessionserteilung erheben, namentlich wenn auch Aargau dasselbe tut.

Was nun die finanzielle Beteiligung des Staates an solchen Unternehmungen betrifft, so hat die Budgetkommission geglaubt, aussprechen zu müssen, daß diese Frage als spruchreif noch nicht anzusehen sei. Indessen lassen sich wichtige Gründe für eine solche finanzielle Beteiligung geltend machen. Nachdem sich herausgestellt hat, daß das Risiko einer solchen Unternehmung durchaus nicht mehr so groß ist, wie man in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts geglaubt hat, nachdem sich herausgestellt hat, daß Rheinfelden in der Lage ist, 7 Proz. Dividende zu verteilen, nachdem zu erwarten ist, daß diese Dividende nach dem Inslebentreten des Werkes bei Augst-Wyhlen nicht geringer, sondern steigen wird, scheint uns ein unüberwindliches Bedenken gegen die finanzielle Beteiligung des Staates nicht mehr vorgebracht werden zu können.

Aber anderes scheint mir noch für eine solche finanzielle Beteiligung zu sprechen, und zwar für eine bedeutende finanzielle Beteiligung, nämlich die Erwägung, daß dann, wenn er auch das volle finanzielle Interesse an der Geschäftsgebarung eines solchen Werkes hätte, der Staat auch in einer ganz anderen Weise in der Lage wäre, auf diese seinen Einfluß zu üben und alle diejenigen großen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte zur Geltung und zum Durchbruch zu bringen, die wir bei einer derartigen Unternehmung in den Vordergrund der Beurteilung stellen.

Es ist ja kein Wunder, daß bei der Bedeutung, die die Frage für den ganzen badischen Oberrhein hat, die Interessentenkreise sich lebhaft an der Art beteiligen, wie hier diese Verhandlungen sich vollziehen, und an dem, was die Großh. Regierung auf dem Gebiete weiter beabsichtigt. Aus dieser Gesinnung der Interessenten heraus ist es zu erklären, daß eine große Anzahl von Petitionen an die Landstände gegangen sind, die sich um diese Frage drehen. Es sind — ich habe sie gruppiert — 12 Gruppen von Petitionen. Aber ich brauche auf den Inhalt dieser Petitionen keineswegs einzugehen, denn die Gesichtspunkte und Wünsche, die darin zum Ausdruck gekommen sind, sind keine anderen, als diejenigen, die in unseren Verhandlungen vor zwei Jahren und in den Verhandlungen der Budgetkommission jetzt schon ausführlich zur Sprache gekommen sind, Gesichtspunkte und Wünsche, wie ich sie soeben in meinem Vortrag besprochen habe. Die Budgetkommission stellt sich diesen Wünschen durchaus wohlwollend gegenüber und empfiehlt der Großh. Regierung, dieselben in ernstliche Erwägung zu ziehen und womöglich zu berücksichtigen. Sie glaubt, dieser Gesinnung am besten dadurch Ausdruck zu geben, daß sie dem Hause empfiehlt, die sämtlichen Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Ich bin damit am Ende meines Vortrages. Ich bitte um Vergebung dafür, daß ich Ihre Geduld so lange in Anspruch genommen habe, und will zur Entschuldigung dafür noch einmal hervorheben, daß es nicht möglich war, einen schriftlichen Bericht zu erstatten, ihn drucken zu lassen und den sämtlichen Mitgliedern des Hauses vor dieser Verhandlung vorzulegen. Wäre das möglich gewesen, dann hätte ich in vielen Beziehungen auf den gedruckten Bericht verweisen können. Da das nicht möglich war, mußte ich Ihnen eben den ganzen Stoff mündlich vorführen. Mögen Sie mir es nicht übel nehmen!

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich hoffe aber doch, durch das Vorgetragene die nötige Informierung der ganzen Beratung gegeben zu haben. Mögen unsere Verhandlungen einen glücklichen, der Bedeutung der Sache vollkommen entsprechenden, für das Landesinteresse günstigen Verlauf nehmen!

№ 52.

Beilage zum Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Februar 1906.

Interpellation.

Die Unterzeichneten richten an die Großh. Regierung folgende Anfrage:

Welche Gründe waren für die Großh. Regierung maßgebend, der gewählten Vertretung des badischen Volkes, dem Landtag, die von ihr

über die Fleischnot sowie über die geplante Reform der Personentarife herausgegebenen Denkschriften

nicht zugehen zu lassen?

Kolb.
Pfeiffle.
Dr. Frank.
Kräuter.
Roesch.
Eichhorn.

№ 52 a.

Beilage zum Protokoll der 29. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Februar 1906.

Karlsruhe, den 15. Februar 1906.

Der Präsident
des
Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

An den
Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände,
Herrn Oberbürgermeister Dr. Wilckens
Hochwohlgeboren.

Auf das gefällige Schreiben vom 13. d. Mts. beehre ich mich ergebenst zu erwidern, daß ich die **Interpellation der Abgeordneten Kolb und Genossen**, soweit sie die unterbliebene

Mitteilung der Denkschrift über die Personentarifreform an den Landtag

betrifft, durch die mit meinem Schreiben vom Gestrigen erfolgte Übersendung dieser Denkschrift als erledigt betrachte. Den Grund dieser Verzögerung habe ich bereits mitgeteilt.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

v. Marschall.

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Februar 1906.

Karlsruhe, den 19. Februar 1906.

Der Minister des Innern

An

Seine Hochwohlgeboren den Präsidenten der zweiten Kammer des Landtags, Herrn Oberbürgermeister Dr. Wilckens.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 52 der Drucksachen der zweiten Kammer, Protokollbeilage vom 13. lfd. Mts., enthaltene **Interpellation der Abgeordneten Kolb und Genossen,** betreffend Übersendung von Denkschriften, beehre ich mich Nachstehendes ergebenst mitzuteilen.

Vom Großh. Ministerium des Innern ist im November v. Js. eine

Denkschrift über die Fleischversorgung

ausgearbeitet worden; sie sollte als Grundlage für die Beratungen des Landwirtschaftsrats dienen, der auf Mitte Januar lfd. Js. zu seiner ordentlichen Jahressitzung einberufen war, um sowohl diese, wie einige andere die Interessen der Landwirtschaft berührende, ebenfalls durch Denkschriften näher erläuterte Fragen einer Beratung zu unterziehen. Es war seither im allgemeinen nicht üblich, daß Denkschriften, welche die Großh. Regierung als Grundlage für die Erörterungen der in den verschiedenen Zweigen der innern Verwaltung bestehenden Beratungskörperschaften wie des Landwirtschaftsrats, Landesgewerberats, Landesgewerbeschulrats, Landesgesundheitsrats ausarbeiten läßt, von vornherein auch dem Landtage mitgeteilt wurden.

Wenn aber der Landtag oder einzelne Mitglieder desselben im Einzelfalle die Mitteilung solcher Denkschriften wünschen, so wird einer bezüglichen Anregung, soweit es nach der Sachlage tunlich ist, von der Regierung stets gerne entsprochen.

Auch die Denkschrift über die Fleischversorgung bin ich bereit aus dem mir noch zur Verfügung stehenden Vorrat in einer größeren Zahl von Exemplaren dem Landtage mitzuteilen und ich darf wohl über die in dieser Hinsicht bestehenden Wünsche weiterer gefälliger Benachrichtigung entgegensehen.

Hiermit wird meines ergebensten Dafürhaltens die in der Drucksache Nr. 52 gestellte Anfrage, soweit der Geschäftskreis des Ministeriums des Innern in Frage kommt, als erledigt zu betrachten sein.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Schenkel.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 41. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. März 1906.

Nr. B 774. Karlsruhe, den 8. März 1906.

Großherzogliches Badisches Ministerium
des Großherzoglichen Hauses
und der auswärtigen Angelegenheiten.

An den

Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände,
Herrn Oberbürgermeister Dr. Wilckens,
Hochwohlgeboren.

Die auf eine größere Vereinheitlichung des Verkehrswesens gerichteten Bestrebungen der deutschen Eisenbahnverwaltungen betreffend.

Euerer Hochwohlgeboren

beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 14. v. Mts. Nr. B 538 die Niederschrift über die am 23. v. Mts. stattgehabten Verhandlungen des Eisenbahnrats, betreffend die Reform der deutschen Personentarife, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren ergebenst zu übersenden. Die Vorschläge, die in der mit meinem vorgenannten Schreiben übermittelten Denkschrift über die Reform der Personentarife enthalten sind, haben darnach die einmütige Gutheißung des Eisenbahnrats gefunden.

In der Denkschrift (S. 6—7 und 18) ist auch der Zusammenhang dargelegt, in dem die Frage einer einheitlichen deutschen Personentarifreform mit den Verhandlungen über die Schaffung einer Betriebsmittelgemeinschaft der deutschen Staatsbahnverwaltungen steht. Der gegebenen Zusage gemäß gestatte ich mir über den bisherigen Gang und den dermaligen Stand dieser Verhandlungen Folgendes ergebenst mitzuteilen:

Nachdem seit dem Scheitern des Reichseisenbahnprojekts die Frage eines engeren Zusammenschlusses der deutschen Eisenbahnverwaltungen längere Zeit in den Hintergrund getreten war, hat sie in den letzten Jahren wieder mehr und mehr die Oeffentlichkeit in den Parlamenten und in der Presse beschäftigt. Veranlaßt wurden diese Erörterungen hauptsächlich durch den Abschluß des Staatsvertrags zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896. Daß in Baden bei den maßgebenden Faktoren keine Geneigtheit zur Aufgabe der bisherigen Selbständigkeit der badischen Eisenbahnverwaltung besteht, ist früher schon wiederholt zum Ausdruck gebracht worden. Es muß aber auch bei diesem Anlaß nachdrücklich betont werden, daß Preußen niemals auch nur den geringsten Versuch gemacht hat, Baden zum Abschluß eines gleichen oder ähnlichen Vertragsverhältnisses zu veranlassen. Wohl aber erschien die Frage sehr erwägenswert, ob nicht ohne wesentliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit der einzelnen Staatsbahnverwaltungen durch ein den Absichten des Art. 42 der Reichsverfassung entsprechendes engeres Zusammengehen der deutschen Eisenbahnverwaltungen auf einzelnen, bestimmt umgrenzten Gebieten eine einheitlichere Gestaltung der Betriebs- und Verkehrsverhältnisse innerhalb Deutschlands und damit nicht nur wesentliche Verbesserungen für das verkehrstreibende Publikum, sondern auch beträchtliche Ersparnisse und Geschäftsvereinfachungen für die Eisenbahnen zu erreichen wären. Wenn es gelingen würde, in diesem Sinne die deutschen Staatsbahnverwaltungen einander näher zu bringen und die Gemeinsamkeit ihrer Interessen zu erhöhen, so würde damit nach Ansicht der Großh. Regierung ein weiteres wichtiges Band um die deutschen Bundesstaaten geschlungen und der nationale Gedanke in hohem Maße gefördert werden.

Seit längerer Zeit haben in diesem Sinne zunächst vertrauliche und unverbindliche Verhandlungen zwischen Eisenbahnsachverständigen von Preußen, Württemberg und Baden stattgefunden, die einen Weg zur Erreichung des vorerwähnten Zieles suchen und ihren Regierungen Vorschläge hierfür unterbreiten sollten. Die Großh. Regierung hat hierwegen der Budgetkommission der zweiten Kammer bereits anläßlich der Erörterung der Betriebsbudgets für 1902/3 und 1904/5 kurze Mitteilungen gemacht (zu vergl. die Berichte der genannten Kommission für 1902/3 Nr. 23 der Drucksachen S. 33 und für 1904/5 Nr. 17 der Drucksachen S. 68/69). In beiden Fällen hat die Budgetkommission die Mitteilungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lebhaft begrüßt und in dem letzteren Fall den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß die Verhandlungen fortgesetzt und, wenn irgend tunlich, zu einem befriedigenden Ergebnis gebracht werden möchten, indem die so wünschenswerte Vereinfachung unserer Betriebseinrichtungen dadurch eine mächtige Förderung erfahren würde. Im Sinne dieses Wunsches ist die Großh. Regierung bei der weiteren Behandlung der Angelegenheit nachdrücklich tätig gewesen.

Im Jahre 1904 legten die Sachverständigen das Ergebnis ihrer eingehenden Vorarbeiten ihren vorgesetzten Behörden vor; es bestand im wesentlichen in Folgendem:

Die dermalige Regelung der gegenseitigen Benützung der Güterwagen ist unwirtschaftlich und daher dringend verbesserungsbedürftig. Nach den jetzt unter den Eisenbahnverwaltungen bestehenden Abmachungen hat nämlich diejenige Verwaltung, welche die Güterwagen einer anderen benützt, hierfür der Eigentumsbahn eine Vergütung zu entrichten, die teils nach der Länge des Weges bemessen wird, den der Wagen auf den Strecken der benützenden Verwaltung durchläuft (Laufmiete), teils nach der Länge der Zeit, die der Wagen daselbst verweilt (Zeitmiete). Die Dienststeller, insbesondere diejenigen der Übergangsstationen, auf denen die Wagen von dem Gebiete der einen Verwaltung in dasjenige einer anderen übertreten, müssen daher über die Güterwagen umfangreiche Nachweisungen führen, die als Grundlage für die gegenseitige Wagenmieteberechnung dienen. Diese Abrechnung selbst ist ebenfalls eine sehr umständliche, mit großem Personalaufwand verbundene Arbeit. Um ferner die Verwaltung festzustellen, auf deren Gebiet Beschädigungen fremder Wagen eingetreten sind und die daher für die Wiederherstellungskosten aufzukommen hat, sind auf den Übergangsstationen Bedienstete aufgestellt, die die zu übernehmenden und zu übergebenden Wagen auf ihren Zustand zu untersuchen, etwa entdeckte Mängel festzustellen und einer Kontrollstelle behufs Abrechnung über die Wiederherstellungskosten zu melden haben. Es liegt auf der Hand, daß durch alle diese Geschäfte nicht nur erhebliche Kosten, sondern auch Verzögerungen im Umlauf der Wagen entstehen, die auf den zur Beladung jeweils verfügbaren Wagenvorrat ungünstig zurückwirken. Ein weiterer sehr fühlbarer Mangel der bestehenden Abmachungen über die gegenseitige Güterwagenbenützung beruht darin, daß die fremden Wagen nach Erreichung der Bestimmungsstation der Ladung tunlichst rasch der Eigentumsverwaltung zugeführt werden sollen, damit diese

ihre Wagen wieder zur Verwendung verfügbar hat. Die Wagen dürfen daher bei ihrem Rücklauf von den fremden Bahnen nur innerhalb bestimmter, sehr beschränkter Grenzen wiederbeladen werden, was zahlreiche, an sich unwirtschaftliche Leerläufe zur Folge hat. Dazu kommt endlich, daß auch von der zulässigen Verwendung fremder Wagen auf dem Rückweg vielfach nur in den Zeiten des Wagenmangels Gebrauch gemacht wird, während zur Zeit des genügenden Vorrats an eigenen Wagen die fremden Wagen behufs Verminderung der Ausgaben an Wagenmieten möglichst rasch leer heimgesandt und dafür zu den Verfrachtungen eigene Wagen verwendet werden, damit diese der Eigentümerin auf den Strecken der anderen Verwaltungen Wagenmieten eintragen. Auch hierdurch werden natürlich die unwirtschaftlichen Leerläufe vermehrt.

Eine wirklich durchgreifende Verbesserung dieser Verhältnisse wäre in der Weise möglich, daß die Verwaltungen unter Vermeidung aller Einzelabrechnungen ihren gesamten Güterwagenpark gemeinsam benutzen, die Wagenverteilung einheitlich unter gleichmäßiger Berücksichtigung aller Verkehrsinteressen lediglich nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit und des größten gemeinsamen wirtschaftlichen Nutzens vornehmen, die gesamten laufenden Kosten (einschließlich Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals) des gemeinsamen Wagenparks aber nach einem dessen tatsächlicher Inanspruchnahme durch die Einzelverwaltungen entsprechenden, möglichst einfachen Maßstab auf diese verteilen.

Eine solche gemeinsame Benützung der Güterwagen bedingt also insbesondere auch, daß die Kosten ihrer Unterhaltung gemeinsam getragen und nach dem erwähnten Maßstab auf die Einzelverwaltungen verteilt werden. Es ist anfänglich gerade auch von badischer Seite die Ansicht vertreten worden, daß es zur Beseitigung der hauptsächlichsten Mißstände zunächst ausreichend sein würde, wenn die Vereinbarung auf die Güterwagen beschränkt würde. Dem haben sich aber bei weiterem Eindringen in die Sache ganz erhebliche Schwierigkeiten entgegengestellt. Die Unterhaltungskosten der Güterwagen können nämlich von denen der Lokomotiven und Personenwagen nicht mit genügender Genauigkeit getrennt festgestellt werden, weil in weitaus den meisten Werkstätten Betriebsmittel aller Art unterhalten werden. Hierbei dienen nicht nur eine sehr große Zahl von Werkstätteeinrichtungen gleichzeitig der Unterhaltung der verschiedenen Betriebsmittel, sondern es ist auch hinsichtlich der Material- und Arbeitsverwendung vielfach kaum möglich, die einzelnen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betriebsmittelgattungen genau auseinanderzuhalten. Zwar weist die Statistik die Unterhaltungskosten getrennt nach diesen Gattungen nach, diese Angaben beruhen aber vielfach nur auf Schätzungen oder annähernden Ermittlungen, die wohl für die Zwecke der Statistik, nicht aber der Abrechnung unter den Eisenbahnverwaltungen über namhafte Summen ausreichen. Ueber diese Schwierigkeiten ist am besten hinwegzukommen, indem man auch die übrigen Fahrbetriebsmittel in die gemeinschaftliche Unterhaltung einbezieht. Es empfiehlt sich aber auch die Ausdehnung der gemeinsamen **Benützung** auf die Lokomotiven, Personen- und Güterwagen aus folgenden Erwägungen:

Bei dem dermaligen Zustand beschränkt sich, von einzelnen, besonders vereinbarten durchgehenden Kursen oder der wechselseitigen Uebernahme des Betriebsdienstes auf einzelnen Grenzstrecken abgesehen, die Verwendung der Lokomotiven und Personenwagen im wesentlichen auf das Gebiet der Eigentumsverwaltung. Daraus ergeben sich vielfach nicht nur unwirtschaftliche Aufenthalte auf den Grenzstationen des eigenen Gebiets und eine mangelhafte Ausnützung jener Betriebsmittel, sondern auch Schwierigkeiten bei der Fahrplangestaltung und Unbequemlichkeiten für das Publikum, indem letzteres, insbesondere bei Personenzügen, zum Aufenthalt oder auch zum Umsteigen auf Uebergangsstationen zweier aneinander grenzender Verwaltungen lediglich infolge des Wechsels des Bahneigentums gezwungen ist. Die gemeinsame Benützung auch der Lokomotiven und Personenwagen würde daher sowohl eine wirtschaftlichere Ausnützung dieser Betriebsmittel als auch eine rationellere, lediglich auf die Verkehrsinteressen Rücksicht nehmende Ausgestaltung des Fahrplans ermöglichen. Es würde dabei ferner eine Verminderung der Reserve an Lokomotiven und Personenwagen dadurch eintreten können, daß nicht mehr jede Verwaltung für die Zeiten des stärksten Verkehrs für sich allein gerüstet sein müßte, sondern daß eine gemeinsame Reserve gehalten werden könnte, die natürlich kleiner sein würde, als die bisherigen Einzelreserven zusammengenommen. Aber auch auf die baulichen Einrichtungen, insbesondere der Übergangsstationen und der Werkstätten, würde die gemeinsame, lediglich nach Zweckmäßigkeitsrücksichten erfolgende Benützung und Unterhaltung der Betriebsmittel von günstiger Einwirkung sein. Von einer Einbeziehung des im Betriebsdienst verwendeten Personals in die Gemeinschaft muß dabei schon mit Rücksicht auf die großen Verschiedenheiten in der Bemessung von dessen Bezügen bei den einzelnen Verwaltungen und wegen der verschiedenartigen Organisationen abgesehen werden. Soweit daher eine Verwendung des eigenen Personals auf fremden Strecken oder des fremden Personals auf eigenen Strecken stattfindet, wäre der Ausgleich dieser Leistungen, wie bisher, den betreffenden Verwaltungen zu überlassen. Die Sachverständigenkommission gelangte hiernach bei ihren Erörterungen zu der übereinstimmenden Ansicht, daß eine auf auf alle Fahrbetriebsmittel sich erstreckende Gemeinschaft, die zutreffend als „Betriebsmittelgemeinschaft" zu bezeichnen wäre, sich am meisten empfehlen würde. Die in Vorschlag gebrachten Grundzüge für eine solche Gemeinschaft werden unten näher dargelegt.

Nachdem die Vorarbeiten abgeschlossen waren, stellte zunächst die Kgl. Württembergische Regierung an die Kgl. Preußische den Antrag auf Einleitung förmlicher Verhandlungen auf der gewonnenen Grundlage zum Zwecke des Abschlusses eines Staatsvertrags; die Großh. Badische Regierung schloß sich diesem Antrag an. Um auch nur den Anschein eines Druckes auf die Entschließung der in Betracht kommenden anderen Regierungen zu vermeiden, hat es die Preußische Eisenbahnverwaltung vermieden, von sich aus einen Antrag auf Eintritt in die Verhandlungen über die Betriebsmittelgemeinschaft zu stellen. Es liegt auch auf der Hand, daß Preußen, das jetzt schon im wesentlichen alle Vorteile des Großbetriebs besitzt, wie sie die fragliche Gemeinschaft auch den anderen Verwaltungen bringen soll, an dem Zustandekommen einer solchen Vereinbarung das geringste Interesse hat.

In einer am 29. September 1904 in Heidelberg stattgehabten Konferenz der Eisenbahnminister von Preußen (zugleich Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen), von Bayern, Württemberg und Baden wurden die fraglichen Vorschläge als eine geeignete Grundlage zu weiteren Verhandlungen über die Schaffung einer Betriebsmittelgemeinschaft anerkannt und zugleich beschlossen, auch die Verhandlungen über eine gemeinsame Personentarifreform wieder aufzunehmen.

Die Regelung der Betriebsmittelgemeinschaft war in ihren Grundzügen wie folgt gedacht.

1. Die der Gemeinschaft beitretenden Bahnen werden hinsichtlich der Benützung des Betriebsmittelparks als ein einheitliches Gebiet betrachtet, um den allgemeinen Verkehr zu erleichtern, den Zug- und Wagenverkehr zu beschleunigen und die Kosten der Betriebsführung zu vermindern. Zum Betriebsmittelpark gehören die Lokomotiven, Trieb(Motor-), Personen-, Gepäck- und Güter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wagen aller Art mit Ausrüstungsgegenständen und Lademitteln.

2. Die **Lokomotiven** und **Wagen** sind Eigentum derjenigen Verwaltung, welche die Beschaffungskosten getragen hat; sie führen die Eigentumsmerkmale dieser Verwaltung.

Die **maschinellen Anlagen und Ausrüstungsgegenstände in den Werkstätten** sind Eigentum derjenigen Verwaltung, zu deren Bezirk die Werkstätte gehört, in der sie sich befinden.

Das Eigentumsrecht der Einzelverwaltungen an den **Bahnanlagen** einschließlich der baulichen Teile der Werkstätten wird durch die Betriebsmittelgemeinschaft nicht berührt.

3. Jede Verwaltung stellt nach wie vor ihren **Fahrplan** selbständig fest.

4. Die **Lokomotiven, Personen- und Gepäckwagen** werden den Stationen der Einzelverwaltungen zugeteilt, wobei darauf gehalten werden soll, daß sie im Bezirk derjenigen Verwaltung verbleiben, der sie gehören. Die Einteilung der Lokomotiven und Personenwagen zur Ausführung der Fahrpläne wird von den beteiligten Eisenbahnbehörden gemeinsam erörtert, um eine möglichst wirtschaftliche Ausnützung der Betriebsmittel zu erzielen. Bei eintretendem Bedürfnis (z. B. bei starkem Verkehrsandrang, Manövern, Ausstellungen und dergl.) haben sich die Verwaltungen mit den ihnen überwiesenen Lokomotiven und Wagen gegenseitig auszuhelfen.

5. Jede Gemeinschaftsbahn benützt die **Güterwagen** der anderen nach Maßgabe der darüber gemeinsam festzusetzenden Vorschriften wie ihre eigenen Wagen. Der Ausgleich zwischen Vorrat und Bedarf an Güterwagen innerhalb der einzelnen Verkehrsgebiete erfolgt durch bestimmte Wagenausgleichstellen; eine solche wird auch innerhalb des Bezirks der badischen Staatsbahnen errichtet, insbesondere auch im Interesse der badischen Rheinhafenplätze. Der Gesamtwagenausgleich innerhalb des ganzen Gemeinschaftsgebiets wird durch die Zentralstelle (vergl. Ziffer 11) besorgt. Der Wagenverkehr mit den nicht der Gemeinschaft angehörigen Bahnen wird nach einheitlichen Grundsätzen geregelt und gemeinschaftlich abgerechnet. Die aus diesem Verkehr sich ergebenden Guthaben und Schuldbeträge werden in den Jahresausgleich (Ziffer 9) einbezogen; ebenso die Kosten der Untersuchung, Aufschreibung und Nachweisung der Wagen auf den Uebergangsstationen mit den nicht zur Gemeinschaft gehörigen Bahnen.

6. Jede Verwaltung hat innerhalb ihres Bezirks die **Unterhaltung der Betriebsmittel** mit ihren Werkstätten

auszuführen. Die für ihren Bezirk erforderlichen baulichen Werkstätteanlagen stellt und unterhält jede Verwaltung auf eigene Rechnung. Die Zuteilung der Fahrzeuge zu den Werkstätten erfolgt lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, so daß eine gleichmäßige Beschäftigung aller Werkstätten unter tunlichster Vermeidung unnötiger Leerläufe erreicht wird. Der Werkstättebetrieb wird von der Verwaltung der er zugehört, selbständig geleitet; es werden jedoch hierfür einheitliche Grundsätze für das ganze Gemeinschaftsgebiet festgesetzt. In der Bemessung der Löhne behält jede Verwaltung für ihre Werkstättearbeiter nach wie vor freie Hand. Für den Jahresausgleich (Ziffer 9) kommt als Lohnsumme der Einzelverwaltungen jeweilig diejenige Summe in Betracht, welche sich ergeben haben würde, wenn der durchschnittlich auf ein Tagewerk entfallende Lohn zu dem Gesamtdurchschnitt des Gemeinschaftsgebiets in demselben Verhältnis gestanden hätte, wie es aus dem Durchschnitt einer bestimmten Zahl von Jahren (als sog. Normaljahre, wovon zunächst die Jahre 1898—1903 in Rücksicht gezogen) ermittelt worden ist. In den Jahresausgleich werden ferner die Kosten der Unterhaltung, des Ersatzes und der Vermehrung der maschinellen Anlagen und Ausrüstungsgegenstände der Werkstätten einbezogen.

7. Die **Ausmusterung** unbrauchbarer Betriebsmittel und deren Ersatz durch neue wird im ganzen Gemeinschaftsgebiet nach einheitlichen Grundsätzen geregelt. Die Zahl der zur **Verstärkung des Betriebsmittelparks** zu beschaffenden neuen Lokomotiven und Wagen, für die einheitliche Bauentwürfe und Musterzeichnungen maßgebend sein sollen, wird von der Gemeinschaft nach deren Gesamtbedarf festgesetzt und auf die Einzelverwaltungen, die die Beschaffungskosten zu tragen haben, nach deren besonderen Verhältnissen verteilt. Dadurch, daß die Kosten für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals in den Jahresausgleich einbezogen werden (Ziffer 9) wird eine einseitige Belastung oder Entlastung einzelner Verwaltungen vermieden, auch wenn die Verteilung der Beschaffungskosten auf die Einzelverwaltungen nicht mit der Inanspruchnahme des Betriebsmittelparks völlig übereinstimmt. Bei den Neubeschaffungen sollen die Fabriken in den Gebieten der an der Gemeinschaft beteiligten Staaten tunlichst im bisherigen Verhältnis berücksichtigt werden. Es sei hier vorweg bemerkt, daß bei der weiteren Erörterung der letzten Frage ein Antrag gestellt wurde, es sollten bei den Beschaffungen die Fabriken in den Gebieten der beteiligten Staaten tunlichst im Verhältnis

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der finanziellen Anteile dieser Staaten am Gemeinschaftsbudget für Betriebsmittel berücksichtigt werden, während ein anderer Antrag dahin ging, daß das ganze Gemeinschaftsgebiet als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet betrachtet werden solle unter tunlichster Berücksichtigung auch der bisherigen Produktionsverhältnisse. Die badischen Kommissare vertraten nach Anhörung der hauptsächlich in Betracht kommenden badischen Fabriken die Ansicht, daß der letzterwähnte Antrag nicht nur dem Grundgedanken einer deutschen Gemeinschaft am meisten entspreche, sondern insbesondere auch eine tunlichst gleichmäßige Beschäftigung der Fabriken gewährleisten würde, worauf diese selbst erheblichen Wert legen. Die Frage gelangte bisher noch nicht zum Austrage.

8. Die Gemeinsamkeit des Werkstättebetriebs bedingt auch, daß die **Werkstättematerialien** gemeinsam beschafft werden. Ebenso hat die gemeinsame Verwendung der Fahrbetriebsmittel zur Folge, daß auch die im **Fahrdienst zu verwendenden Materalien**, also insbesondere Lokomotivkohlen, Schmiermaterialien u. s. w., gemeinschaftlich vergeben, bezogen und verrechnet werden. Denn sonst wären beim Uebergang der Betriebsmittel auf die Strecken anderer, der Gemeinschaft angehöriger Bahnen umständliche, wohl kaum ausführbare Bestandsaufnahmen der auf den Lokomotiven und in den Personenwagen vorhandenen Heiz-, Schmier- und Beleuchtungsmaterialien und gegenseitige Abrechnungen hierwegen erforderlich. Durch die gemeinsame Beschaffung der Werkstätte- und Fahrbetriebsmaterialien würde also die Betriebsmittelgemeinschaft zugleich eine große Einkaufsgemeinschaft bilden. Bei der in immer größerem Umfang sich vollziehenden Ringbildung der Produzenten wäre ein solcher Zusammenschluß der Eisenbahnverwaltungen als Gegengewicht gegen monopolistische Preisbildungen sehr erwünscht und wertvoll.

9. Alle Kosten, die bei der gemeinschaftlichen Benützung der Betriebsmittel nach vorstehenden Darlegungen entstehen, sind nach Abzug der gemeinsamen Einnahmen (Erlös aus Altmaterial, Wagenmiete u. s. w.) nach einem bestimmten Maßstab (Ziffer 10) auf die Gemeinschaftsverwaltungen jährlich einmal umzulegen (Jahresausgleich). Zu diesen Kosten sind auch die Zinsen und Rücklagebeträge in näher zu vereinbarender Höhe von den durch die Einzelverwaltungen getragenen Beschaffungskosten der Betriebsmittel zu rechnen, damit auch diese Kosten nach dem Maße der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betriebsmittel von den Einzelverwaltungen getragen werden (vergl. Ziffer 7).

10. Für die **Kostenverteilung** bilden die **Achskilometerleistungen**, die die Betriebsmittel auf den Strecken jeder Verwaltung während des betreffenden Jahres zurückgelegt haben, einen verhältnismäßig einfachen und dabei zutreffenden Maßstab, ohne die Einzelverwaltungen an der Gestaltung ihres Betriebs irgendwie zu behindern. Dabei entstehen zudem keine besonderen Aufschreibungskosten, da die fraglichen Leistungen zu statistischen Zwecken ohnedies festgestellt werden müssen. Da die Kosten für ein Lokomotiv-, Personenwagen- und Güterwagenachskilometer naturgemäß verschieden sind, so soll für diese verschiedenen Arten von Betriebsmittelleistungen ein angemessenes Verhältnis aufgrund des bisherigen Kostenverhältnisses festgestellt werden und zwar soll ein Güterwagenachskilometer einfach, ein Personenwagen- und Lokomotivachskilometer nach näherer Vereinbarung der Regierungen mehrfach gerechnet werden. Es ist ferner klar, daß auch die Selbstkosten für das Achskilometer bei den verschiedenen Verwaltungen verschieden sind; sie sind höher bei einer Verwaltung, die überwiegend Strecken in gebirgigen Gegenden mit starken Steigungen und ungünstigen Krümmungsverhältnissen besitzt, als bei einer Verwaltung mit überwiegenden Flachlandbahnen; auch das Verhältnis der Schnellzug-, Personenzug- und Güterzugskilometer zu einander u. a. m. spielt hierbei eine Rolle. Es sollen deshalb die Achskilometer die Teilungsziffern für den Jahresausgleich erst bilden, nachdem sie nach denjenigen Ziffern umgerechnet (d. h. damit vervielfacht) worden sind, welche von den Gemeinschaftsverwaltungen für das Achskilometer unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Aufwendungen gleicher Art während bestimmter Normaljahre (vgl. Ziffer 6), jedoch unter Berücksichtigung der durch die Bildung der Gemeinschaft zu erwartenden Vorteile für jede Verwaltung zu vereinbaren sind.

11. Zur Wahrnehmung der aus der Gemeinschaft sich ergebenden Zentralgeschäfte wird ein **Gemeinschaftsamt** unter Leitung des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten mit dem Sitz in Berlin errichtet. Die an der Gemeinschaft beteiligten Staaten entsenden in das Gemeinschaftsamt eine ihrer Beteiligung entsprechende Anzahl von Beamten, die nach wie vor Beamte des Staates bleiben, von dessen Regierung sie bestellt sind, die aber ihr Diensteinkommen auf Rechnung der Gemeinschaft erhalten. Einer dieser Beamten soll als Bevollmächtigter seine Regierung im Gemeinschaftsamt vertreten und deren Interessen im besonderen wahrnehmen. Zur Zuständigkeit des Amtes soll in der Hauptsache

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gehören: die gesamten Anordnungen und die Kontrolle über die Benützung der Güterwagen und Lademittel; die Kontrolle und Abrechnung des Wagenverkehrs mit den nicht zur Gemeinschaft gehörigen Bahnen; die Verfügungen über die gegenseitige Aushilfe mit Lokomotiven, Personen- und Gepäckwagen; die Zuteilung der Betriebsmittel zu den einzelnen Werkstätten, sowie der Erlaß von Bestimmungen über die Wiederherstellung der Betriebsmittel; die Regelung der Ausmusterung der Betriebsmittel; die Festsetzung der Zahl und Art der zur Verstärkung des Betriebsmittelparks und der für neue Bahnen zu beschaffenden Betriebsmittel; die Feststellung ihrer Bauart und ihrer Zuteilung an die Einzelverwaltungen; die Regelung der gemeinsamen Beschaffung, Verwendung, Buchung usw. der Werkstätte- und Betriebsmaterialien, maschinellen Anlagen und Ausrüstungsgegenstände; die Aufstellung des Jahresausgleichs und aller damit im Zusammenhang stehenden Sonderabrechnungen. Dabei sollen aber alle für diese Tätigkeit maßgebenden Vorschriften grundlegender Art von den Regierungen vereinbart werden, so daß dem Gemeinschaftsamt im wesentlichen die Ausführung dieser Bestimmungen verbleibt.

In dem Gemeinschaftsamt wäre sonach ein wichtiges Organ geschaffen, durch das die an der Gemeinschaft beteiligten Verwaltungen in gemeinsamer Arbeit einen sehr wichtigen Teil des deutschen Eisenbahnwesens einheitlich leiten würden. Daß der Chef dieses Amtes der preußische Eisenbahnminister sein soll, erscheint bei der überwiegenden Bedeutung der preußischen Verwaltung in den Verhältnissen begründet. Dem Gemeinschaftsamt könnte im Wege freier Vereinbarung unter den Regierungen auch die Regelung weiterer gemeinsamer Angelegenheiten übertragen werden.

12. Das Übereinkommen soll von jeder Verwaltung mit zweijähriger Frist gekündigt werden können, wodurch die Möglichkeit gegeben wäre, wenn sich wider Erwarten im Vollzug erhebliche Anstände ergeben würden, die durch eine Verständigung der Gemeinschaftsglieder nicht beseitigt werden könnten, das Verhältnis wieder aufzulösen. Daß dieser Fall einmal praktisch werden könnte, erscheint allerdings in hohem Maße unwahrscheinlich.

Die finanziellen Wirkungen, die aus einer solchen Gemeinschaftsbildung durch den Wegfall zahlreicher Aufwendungen und Betriebserschwerungen, durch die wirtschaftlichere Verwendung der Betriebsmittel und Werkstätten usw. zu erhoffen wären, sind beträchtlich. Die der Berechnung überhaupt zugänglichen Vorteile wurden von den Kommissaren nach vorsichtiger Schätzung zu im ganzen 10 223 000 ℳ jährlich ermittelt, wovon auf Baden 1 066 000 ℳ entfallen. Erwähnt mag dabei noch werden, daß auf den badischen Staatsbahnen etwa 10 % der jetzigen Leerläufe von Güterwagen, die im Jahre 1904: 184 Millionen Achskilometer betrugen, erspart werden könnten, daß ferner 60 Beamte und 100 Arbeiter mit einem Personalaufwand von rund 250 000 ℳ entbehrlich würden bzw. zu anderen Arbeiten verwendet werden könnten.

Nach der Heidelberger Ministerkonferenz vom 29. September 1904 stellten auch die übrigen Regierungen mit Staatsbahnbesitz (Sachsen, Mecklenburg und Oldenburg) den Antrag, an den weitern Verhandlungen aufgrund des Heidelberger Programms beteiligt zu werden. Im Januar 1905 fand eine Konferenz von Vertretern aller Regierungen mit Staatsbahnbesitz in Berlin statt, wobei insbesondere auch die Gründe, die für die Ausdehnung der Gemeinschaft auf sämtliche Betriebsmittel sprechen, seitens aller Vertreter der Eisenbahnverwaltungen als zutreffend anerkannt wurden. Man kam überein, durch besondere Ausschüsse den Entwurf eines Staatsvertrags mit allen erforderlichen Vollzugsbestimmungen ausarbeiten zu lassen, und zu diesen Vorschlägen sodann in einer weiteren gemeinsamen Konferenz Stellung zu nehmen. Die Arbeiten der Ausschüsse wurden mit allem Nachdruck alsbald in Angriff genommen und bis Mitte 1905 fortgesetzt. Es ergaben sich dabei allerdings erhebliche Schwierigkeiten, einmal hauptsächlich bezüglich der Umlegung der Kosten der Gemeinschaft auf die Einzelverwaltungen, ferner wegen der Regelung der Zuständigkeit des Gemeinschaftsamts. In ersterer Hinsicht gingen die Meinungen insbesondere darüber auseinander, ob es richtig sei, wie nach Ziffer 10 bisher in Aussicht genommen, bei der Bewertung der Achskilometerleistungen die aus dem Durchschnitt der Normaljahre sich ergebenden Zahlen zu Grunde legen, nachdem diese bei den Einzelverwaltungen unter Berücksichtigung der aus der Gemeinschaft zu erwartenden Vorteile sowie unter Ausscheidung der in den Normaljahren etwa aufgetretenen, auf die Dauer sich nicht wiederholenden Zufälligkeiten verbessert wurden (sog. Kosteneinheit) oder ob nicht umgekehrt davon auszugehen sei, daß die durchschnittlichen Kosten der Achskilometerleistungen bei den Einzelverwaltungen an sich als gleich angenommen, diese Einheit aber unter Berücksichtigung der sie dauernd günstig oder ungünstig beeinflußenden Umstände bei den Einzelverwaltungen korrigiert werden solle (sog. Leistungseinheit). Für die badische

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verwaltung war es hierbei von besonderem Interesse, daß die Verhältnisse die den badischen Betriebskoeffizienten gerade in den Jahren 1898—1902 ungünstig beeinflußt haben und die, wie das beträchtliche Herabgehen dieses Koeffizienten in den letzten Jahren dartut, einer Verbesserung auch ohne Abschluß einer Betriebsmittelgemeinschaft wohl zugänglich sind, angemessen berücksichtigt würden. Im übrigen würden an sich beide Wege schließlich annähernd zu dem gleichen Ziele geführt haben und daher die leichtere Gangbarkeit des einen oder andern Weges ausschlaggebend gewesen sein. Jedenfalls erschien es der Großh. Regierung wohl möglich, in dieser an sich gewiß schwierigen Frage im Wege des Kompromisses zu einer Verständigung zu gelangen, zumal unter allen Umständen durch den Wegfall zahlreicher Aufwendungen bei den Einzelverwaltungen gegen bisher erhebliche Ersparnisse eingetreten wären. Ebenso hätte die Großh. Regierung keine Bedenken getragen, die Zuständigkeit des Gemeinschaftsamts auf der oben angegebenen Grundlage zu regeln. Von anderer Seite wurden jedoch die Bedenken finanzieller und politischer Art für so schwerwiegend erachtet, daß, bevor die Verhandlungen über die Betriebsmittelgemeinschaft zu Ende geführt waren, die bayerischen Vertreter im September v. J. mit neuen Vorschlägen hervortraten, die im wesentlichen darauf hinausliefen, nur eine Güterwagengemeinschaft der deutschen Bahnen zu schaffen; die hiefür beantragten Leitsätze sind in der Anlage enthalten. Daneben wurden auch Vorschläge für eine einheitlichere Gestaltung des Lokomotiv-, Personen- und Gepäckwagendienstes und des Beschaffungswesens gemacht, die im allgemeinen eine Verbesserung der bestehenden Einrichtungen bezwecken, deren Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit jedoch bis jetzt von den Vertretern der Eisenbahnverwaltungen noch nicht erörtert worden ist.

Was die Güterwagengemeinschaft betrifft so sollen die Güterwagen zwar gemeinsam benützt, aber nicht gemeinsam beschafft und unterhalten werden; es fällt also hier insbesondere auch die bei der Betriebsgmittelgemeinschaft vorgesehene Werkstättegemeinschaft weg. Da die Güterwagen zur Vornahme der regelmäßigen Unterhaltung und der periodischen Untersuchung jeweils der Heimatbahn zugeleitet werden müssen, sind hierbei Leerläufe in größerem Umfang erforderlich als bei der Betriebsmittelgemeinschaft. Ob im übrigen die für die Unterhaltung der Güterwagen gemachten Vorschläge sich ohne Nachteil für den einen oder andern Teil durchführen lassen, bedarf erst noch eingehender Prüfung. Ferner gehen die bayerischen Anträge davon aus, daß der tägliche Ein- und Ausgang der Wagen auf den Übergangsstationen nach wie vor festgestellt werden soll, wenn auch nicht mehr in der umständlichen Weise wie bisher. Auch hierin würde eine Herabminderung der finanziellen Wirkung gegenüber derjenigen der vollen Betriebsmittelgemeinschaft liegen. Schwierigkeiten bieten ferner die Festsetzung des Sollbestandes an Wagen, den jede Verwaltung an sich haben müßte, und der Entschädigung für die hiernach fehlenden Wagen. Ein wesentlicher Unterschied von der geplanten weitergehenden Gemeinschaft besteht endlich darin, daß bei der Güterwagengemeinschaft ein Zentralorgan, wie es bei jener Gemeinschaft erforderlich wäre, und das, wie bereits oben bemerkt, gerade für eine engere Fühlungnahme der deutschen Eisenbahnverwaltungen von besonderer Bedeutung sein würde, fehlt, da die Verwaltungsgeschäfte einer so wesentlich eingeschränkten Vereinigung die Schaffung eines besonderen Organs hierfür nicht rechtfertigen würden. Da es aber anderseits auch ausgeschlossen ist, daß nach dem bayerischen Vorschlag die Gemeinschaftsgeschäfte zeitweise unter den beteiligten Verwaltungen wechseln, indem die Vornahme des täglichen Wagenausgleichs, die örtlichen Erhebungen über die richtige Wagenbenützung, die Fortbildung der Wagenbenützungsvorschriften, die Abrechnung mit den fremden Bahnen usw. ein zahlreiches Hilfspersonal und ein großes Maß von Erfahrung bedingen, so kann nur die Wahrnehmung jener Geschäfte durch die preußische Eisenbahnverwaltung ernstlich in Frage kommen.

Die Kgl. preußische Regierung hat angesichts der hervorgetretenen Schwierigkeiten sich damit einverstanden erklärt, daß zunächst die bayerischen Vorschläge zum Gegenstand der Erörterung unter den Regierungs-Vertretern gemacht werden. Dies ist in einer am 11. Oktober v. J. in Berlin stattgehabten Konferenz geschehen; es wurde beschlossen, die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschläge durch besondere Kommissionen prüfen zu lassen. Ob, im Falle diese Verhandlungen zu keinem Ziele führen, die Kgl. preußische Regierung geneigt sein wird, auf den Gedanken der Betriebsmittelgemeinschaft zurückzugreifen, darüber kann zurzeit eine Erklärung nicht abgegeben werden.

Die Großh. Regierung bedauert im nationalen Interesse lebhaft die Wendung, die die Verhandlungen über die Schaffung einer Betriebsmittelgemeinschaft genommen haben. Sie verkennt anderseits nicht, daß auch das Zustandekommen einer Güterwagengemeinschaft einen erheblichen Fortschritt und eine wesentliche Verminderung des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Betriebsaufwands bedeuten würde, und daß damit der späteren Ausgestaltung dieser Gemeinschaft zu einer vollen Betriebsmittelgemeinschaft nicht vorgegriffen wäre, ja sie hofft, daß vielleicht gerade die Erkenntnis der Unvollkommenheit einer Güterwagengemeinschaft späterhin zu deren weiteren Ausdehnung auf sämtliche Betriebsmittel führen wird. In diesem Sinne wird die Großh. Regierung auch bei der weiteren Behandlung der bayerischen Anträge mitwirken.

v. Marschall.

Anlage.

Leitsätze für eine Güterwagengemeinschaft.

1. Jede Verwaltung stellt ihren Güterwagenpark zur Verfügung der Gemeinschaft. Sie **benutzt** dafür die Wagen der Gemeinschaft **unbeschränkt.**

2. Jede Verwaltung beschafft und erneuert ihren eigenen Wagenpark und besorgt die **regelmäßige Unterhaltung** desselben.

3. **Beschädigungen,** durch welche die Lauffähigkeit eines Wagens oder seine Benutzbarkeit beeinträchtigt wird, oder deren Behebung aus anderen Gründen nicht bis zur nächsten Revision verschoben werden kann, sind von der Verwaltung, in deren Bahnbereich sie eintreten oder entdeckt werden, auf eigene Kosten nach zu vereinbarenden Bestimmungen zu beseitigen.

4. Diejenigen Verwaltungen, die den gemeinschaftlichen Wagenpark mit einer höheren als der nach ihrem eigenen Wagenpark treffenden Quote in Anspruch nehmen, haben an die Gemeinschaft **für jeden zu wenig vorgehaltenen Wagen eine jährliche Pauschalsumme** zu vergüten, die an diejenigen Verwaltungen verteilt wird, die mehr Wagen vorhalten, als sie durchschnittlich in Anspruch nehmen.

5. Jede Verwaltung hat das Recht und die Pflicht, **allmählich so viel Wagen zu beschaffen,** als sie dauernd nach Ziffer 4 treffen würden. Ist daher eine Vermehrung des gemeinschaftlichen Wagenparks durch die Bedürfnisse des allgemeinen Verkehrs geboten, so sollen, soweit nicht im Wege freier Vereinbarung eine anderweitige Regelung erfolgt, die Neuanschaffungen zunächst unter denjenigen Verwaltungen ausgeschlagen werden, die zu wenig Wagen der treffenden Gattungen besitzen.

6. Die Verwaltungen verpflichten sich, die Neubeschaffung ihrer Wagen unbeschadet der Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse **nach einheitlichen Musterzeichnungen,** ferner die Unterhaltung und Erneuerung nach einheitlichen Grundsätzen und unter Anwendung des gleichen Ausmusterungs-Prozentes vorzunehmen.

7. Über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft wird ein **Jahresausgleich** aufgestellt, in welchem Schuld und Guthaben der Einzelverwaltungen berechnet werden.

Im Jahresausgleich werden außer den den einzelnen Verwaltungen gemäß Ziffer 4 gutzuschreibenden oder anzurechnenden Beträgen aufgenommen und nach Verhältnis des Wagen-Sollstandes (Zahl der Wagen, die jede Verwaltung nach Ziffer 4 tatsächlich vorhalten sollte) unter die Einzel-Verwaltungen ausgeschlagen:

a) der Saldo aus der Aktiv- oder Passiv-Wagenmiete gegenüber dem Ausland,

b) die an die Einzelverwaltungen zu vergütenden Pauschalbeträge für den Wagendienst auf den Grenzstationen gegen das Ausland,

c) die Kosten des gemeinschaftlichen Wagen- und Abrechnungsbüreaus, sowie des Hauptwagenverteilungsbüreaus der Gemeinschaft.

8. Für die Wahrnehmung der Geschäfte der Gemeinschaft wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren eine der beteiligten Verwaltungen als **geschäftsführende Verwaltung** bestimmt.

Für die Ausarbeitung und Weiterbildung der Wagenbenutzungsvorschriften, dann der Vorschriften über die Wiederherstellung beschädigter Wagen und über die Unterhaltung und Erneuerung des Wagenparks, endlich für den Entwurf von Musterzeichnungen für die zu beschaffenden neuen Wagen werden **Ausschüsse** eingesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 53.

Beilage zum Protokoll der 29. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Februar 1906.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen, es wolle die zweite Kammer beschließen:

Es sei die Großh. Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, durch welchen die

Bestimmungen der Städteordnung

dahin abgeändert und ergänzt werden, daß bezüglich der Bürgerausschuß- und Stadtratswahlen

1) die erste Klasse der Wahlberechtigten aus den Höchstbesteuerten besteht und das erste Sechstel umfaßt;
   die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten besteht und die folgenden zwei Sechstel umfaßt;
   die dritte Klasse aus den Niederbesteuerten besteht und die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten umfaßt;
2) die Wahl der Stadtverordneten innerhalb jeder Klasse nach dem Proportionalverfahren stattfindet;
3) die Wahl der Stadträte durch die Stadtverordneten allein gleichfalls nach dem Proportionalverfahren erfolgt.

Karlsruhe, den 16. Februar 1906.

Fehrenbach.	Weißhaupt.
Gießler.	Wieſt.
Neuhaus.	Morgenthaler.
Breitner.	Büchner.
Hennig.	Dieterle.
Goerlacher.	Schmidt-Karlsruhe.
Armbruſter.	Frhr. v. Mentzingen.
Kopf.	Hergt.
Wittemann.	Frhr. v. Gleichenſtein.
Zehnter.	Duffner.
Blümmel.	Schüler.
Dr. Schofer.	Geppert.
Wiedemann.	Birkenmayer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 53 a.

Beilage zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. März 1906.

Antrag.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

„Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, alsbald einen Gesetzentwurf betr.

Revision der Städteordnung

unter Berücksichtigung folgender Grundsätze vorzulegen:

1. Die Wahl der Stadtverordneten und Stadträte ist eine geheime, gleiche und direkte unter Anwendung des Proportionalwahlsystems.
2. Die Wahl des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister erfolgt in direkter, gleicher und geheimer Abstimmung durch die in Nr. 3 bezeichneten Wahlberechtigten.
3. Wahlberechtigt ist jeder deutsche Ortsangehörige, der bis zum Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat.
4. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln ziehen den Verlust des Wahlrechts nicht nach sich.
5. Das Stadtverordneten-Kollegium ist die beschließende Behörde, der Stadtrat die beratende und ausführende; er hat die Vorlagen für das Stadtverordneten-Kollegium vorzubereiten und trägt die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse des Stadtverordneten-Kollegiums; in den Stadtverordnetensitzungen haben die Stadträte nur beratende Stimme.
6. Die Mitglieder des Stadtrates und der Verwaltungskommissionen sollen für ihren Zeitaufwand entsprechend entschädigt werden.
7. Alle drei Jahre findet die Gesamterneuerung des Stadtrats- und des Stadtverordneten-Kollegiums statt.
8. Die Einberufung und Leitung des Stadtverordneten-Kollegiums geschieht durch den Vorstand.
9. Die Ortspolizei-Verwaltung wird vom Stadtrat geleitet.

Karlsruhe, den 27. März 1906.

Bechtold.	Kräuter.
Eichhorn.	Kramer.
Dr. Frank.	Lehmann.
Geck.	Roesch.
Horst.	Pfeiffle.
Kolb.	Süßkind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 144. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. August 1906.

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung

über

den Antrag der Abgeordneten Fehrenbach und Genossen, die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend,

(Drucksache Nr. 53)

ferner über

den Antrag der Abgeordneten Bechtold und Genossen, die Revision der Städteordnung betreffend

(Drucksache Nr. 53 a).

Erstattet von dem Abgeordneten **Kopf.**

In der 29. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Februar 1906 stellten die Abgeordneten Fehrenbach und Genossen den Antrag:

„Es sei die Großh. Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, durch welchen die

Bestimmungen der Städteordnung

dahin abgeändert und ergänzt werden, daß bezüglich der Bürgerausschuß- und Stadtratswahlen

1) die erste Klasse der Wahlberechtigten aus den Höchstbesteuerten besteht und das erste Sechstel umfaßt;

   die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten besteht und die folgenden zwei Sechstel umfaßt;

   die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten besteht und die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten umfaßt;

2) die Wahl der Stadtverordneten innerhalb jeder Klasse nach dem Proportionalverfahren stattfindet;

3) die Wahl der Stadträte durch die Stadtverordneten allein gleichfalls nach dem Proportionalverfahren erfolgt."

Ferner stellten in der 52. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. März 1906 die Abgeordneten Bechtold und Genossen folgenden Antrag:

„Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, alsbald einen Gesetzentwurf betr.

Revision der Städteordnung

unter Berücksichtigung folgender Grundsätze vorzulegen:

1. Die Wahl der Stadtverordneten und Stadträte ist eine geheime, gleiche und direkte unter Anwendung des Proportionalwahlsystems.
2. Die Wahl des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister erfolgt in direkter, gleicher und geheimer Abstimmung durch die in Nr. 3 bezeichneten Wahlberechtigten.
3. Wahlberechtigt ist jeder deutsche Ortsangehörige, der bis zum Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat.
4. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln ziehen den Verlust des Wahlrechts nicht nach sich.
5. Das Stadtverordneten-Kollegium ist die beschließende Behörde, der Stadtrat die beratende und ausführende; er hat die Vorlagen für das Stadtverordneten-Kollegium vorzubereiten und trägt die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse des Stadtverordneten-Kollegiums; in den Stadtverordnetensitzungen haben die Stadträte nur beratende Stimme.
6. Die Mitglieder des Stadtrates und der Verwaltungskommissionen sollen für ihren Zeitaufwand entsprechend entschädigt werden.
7. Alle drei Jahre findet die Gesamterneuerung des Stadtrats- und des Stadtverordneten-Kollegiums statt.
8. Die Einberufung und Leitung des Stadtverordneten-Kollegiums geschieht durch den Vorstand.
9. Die Ortspolizei-Verwaltung wird vom Stadtrat geleitet."

Beide Anträge wurden vom hohen Hause der Kommission für Justiz und Verwaltung zur Prüfung überwiesen. Diese hat sich in drei Sitzungen mit der Beratung befaßt und auch der Großh. Regierung Gelegenheit zur Äußerung über die Anträge gegeben. Im Auftrage der Kommission wird hiermit über das Ergebnis ihrer Beratungen Bericht erstattet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Geschichtliche Entwicklung der badischen Städteordnung hinsichtlich der den Gegenstand der beiden Anträge bildenden Materien.

Darstellung der zurzeit maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die badische Städteordnung vom 24. Juni 1874 ist nicht ein ganz neues, selbständiges Gesetzgebungswerk, sondern lediglich eine Novelle zu der schon seit 23. April 1832 in Wirksamkeit befindlichen, wenn auch seitdem in manchen Bestimmungen mehrfach geänderten Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831. Diese Gemeindeordnung gilt also auch für die größeren, der Städteordnung unterstehenden Städte, soweit nicht in der Novelle vom 24. Juli 1874 abweichende Vorschriften erlassen wurden.

Die Gemeindeordnung von 1831 kannte nur die sog. Bürgergemeinde. Wahlberechtigt und wählbar waren nur die sog. Gemeindebürger, d. h. jene Einwohner, welche das Bürgerrecht durch Geburt oder Einkauf erworben und nach Erreichung des gesetzlich vorgeschriebenen Alters angetreten hatten, während den sog. staatsbürgerlichen Einwohnern oder Insassen keinerlei Wahlrecht zustand.

Hinsichtlich des aktiven Wahlrechts waren alle Gemeindebürger gleichberechtigt; das passive Wahlrecht besaßen nur die Gemeindebürger christlicher Religion. Der Bürgermeister und die Gemeinderäte wurden von der Gemeindeversammlung gewählt und zwar auf sechs Jahre. In allen Gemeinden, ausgenommen Landgemeinden mit weniger als 60 Bürgern, mußte ein sog. kleiner Ausschuß gewählt werden und dessen Mitglieder mußten „zu einem Dritteil aus dem höchstbesteuerten Dritteil der Bürgerschaft, zu einem Dritteil aus dem niedrigstbesteuerten Dritteil, und zu einem Dritteil aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und dem letzten Dritteil in der Mitte befinden."

In jeder Klasse war also die Anzahl der Bürger gleich groß. Diese Klasseneinteilung enthielt sonach keinerlei Begünstigung der Hoch- oder der Mittelbesteuerten gegenüber den Niederbesteuerten. Vielmehr bezweckte sie nur, daß die Mitglieder des Ausschusses gleichmäßig aus allen Schichten der Bürger entnommen werden müßten, und da beim Nichtbestehen einer diesbezüglichen Vorschrift die Vermöglicheren und Höherbesteuerten vermöge des mit dem Besitz gewöhnlich verbundenen größeren Einflusses naturgemäß mehr Aussicht haben, zu Vertretern in den Selbstverwaltungskörpern gewählt zu werden, als die Unvermöglichen und Geringbesteuerten, so wirkte diese Klasseneinteilung als Schutzmaßregel zu Gunsten der Minderbemittelten, denen dadurch eine gleich starke Vertretung im Ausschuß gesichert war, wie den Bessersituierten. — Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauerte vier Jahre.

Den Städten mit mehr als 3000 Seelen war gestattet, neben dem kleinen Ausschuß, dessen Mitgliederzahl in den Gemeinden bis zu 3000 Seelen der Zahl der Gemeinderäte mit Einschluß des Bürgermeisters gleichkam, während sie in den Städten mit mehr als 3000 Seelen um die Hälfte größer sein mußte, als die des Gemeinderats, noch einen größeren Ausschuß zu wählen, der viermal so stark sein mußte, als der kleinere. Aber auch dieser sog. große Ausschuß mußte, wie der kleine Ausschuß, zu einem Dritteil aus dem höchstbesteuerten, zu einem Dritteil aus dem mittelbesteuerten und zu einem Dritteil aus dem niederstbesteuerten Dritteil der Bürgerschaft gewählt werden.

Ein gewisses Gegergewicht gegenüber dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht aller Bürger bestand darin, daß der Regierung die Bestätigung der Wahlen der Bürgermeister vorbehalten war; doch konnte einem Kandidaten, der nach zweimaliger Versagung der Bestätigung zum dritten Mal gewählt wurde, die Bestätigung nicht weiter versagt werden.

Schon nach Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten der G.-O. vom 31. Dezember 1831 führte die Großh. Regierung durch das provisorische Gesetz vom 4. Dezember 1833 (Reg.-Bl. Nr. 48) einen Wahlzensus in der Art ein, daß wahlberechtigt bei den Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäte nur diejenigen Gemeindebürger sein sollten, welche wenigstens mit einem Gesamtsteuerkapital in den 4 größten Städten von 2000 fl., in den übrigen Städten mit mehr als 3000 Seelen von 1500 fl., in den Landgemeinden und Städten von 3000 Seelen und darunter von 800 fl. in den Ortssteuerkataster eingetragen waren.

Ein Gesetzentwurf, den die Regierung 1835 dem Landtag behufs gesetzlicher Einführung eines wenn auch etwas gemilderten Zensus vorlegte, kam nicht zur Erledigung.

Mit Gesetz vom 3. August 1837, durch welches der große Ausschuß für alle Gemeinden mit mehr als 3000 Seelen obligatorisch, für die kleineren Gemeinden fakultativ eingeführt wurde, wurde die Klasseneinteilung der wahlberechtigten Bürger erstmals im Sinne einer Verstärkung des Einflusses der Höher- und Mittelbesteuerten gegenüber den Niederstbesteuerten einer Abänderung dahin

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

unterzogen, daß die Klasse der Höchstbesteuerten $^1/_6$, die Klasse der Mittelbesteuerten die nächstfolgenden $^2/_6$ und die Klasse der Niederstbesteuerten die übrigen $^3/_6$ der Bürgerschaft umfaßte, und daß jede dieser Klassen für sich allein den dritten Teil der Mitglieder des großen Ausschusses besonders zu wählen hatte und bei der Auswahl an die Mitglieder der betreffenden Klasse gebunden war. Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses (ohne die bei den Beratungen und Abstimmungen derselben mitwirkenden Mitglieder des Gemeinderats und des kleinen Ausschusses) betrug in den vier größten Städten $^1/_{12}$, in den übrigen Städten mit mehr als 3000 Seelen $^1/_{10}$ und in kleineren Gemeinden $^1/_7$ der ganzen Bürgerschaft. In keinem Fall durfte aber die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses unter fünfzig herabsinken. Der große Ausschuß hatte, abgesehen von hier nicht näher zu erörternden, ganz bedeutungslosen Ausnahmen in allen Fällen die Stelle der Gemeindeversammlung zu vertreten und auch die Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeinderates und des kleinen Bürgerausschusses zu besorgen.

Durch das Gesetz vom 25. April 1851 betreffend die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 und des Gesetzes über die großen Bürgerausschüsse vom 3. August 1837 wurde der große Ausschuß für alle Gemeinden mit 80 und mehr Bürgern eingeführt. Die frühere Klasseneinteilung wurde in der Weise geändert, daß die erste Klasse nur aus den Höchstbesteuerten, welche zusammen ein Dritteil aller in den Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien der Gemeindebürger, die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten, welche das zweite nächstkommende Dritteil besaßen, und die dritte Klasse aus den sämtlichen übrigen wahlberechtigten Bürgern bestand. Die erste Klasse mußte mindestens $^1/_{20}$ der Bürger umfassen. Wenn sie mehr als ein Dritteil der in den Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien besaß, so waren die zweite und dritte Klasse in der Weise zu bilden, daß die Steuerkapitalien aller nicht in die erste Klasse gezogenen Bürger in zwei gleiche Teile geschieden und in die zweite Klasse diejenigen, welche als die höher Besteuerten die eine dieser Hälften besaßen, in die dritte Klasse aber die sämtlichen übrigen wahlberechtigten Bürger aufgenommen wurden.

Hiervon abgesehen mußte jede Klasse wenigstens doppelt so viel Wahlberechtigte enthalten, als dieselbe Mitglieder in den großen Ausschuß zu wählen hatte.

Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses sollte aber außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderats und des kleinen Ausschusses in Gemeinden

von	80	bis	150	Bürgern	18
„	151	„	300	„	24
„	301	„	500	„	36
„	501	„	1000	„	48
„	1001	„	1500	„	60
„	1501	„	2000	„	72

und in Gemeinden von mehr als 2000 Bürgern 96 betragen.

Jede der drei Klassen wählte für sich besonders den dritten Teil der Mitglieder des großen Ausschusses. Eine Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten fand nicht statt. Der Bürgermeister, die Gemeinderäte und der kleine Ausschuß wurden vom großen Ausschuß gewählt, der auch sonst die Gemeindeversammlung vertrat, ausgenommen in den Fällen, wenn kraft Gesetzes oder Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geschehen hatte oder wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen war.

Neben dem großen Ausschuß blieb der (sog. kleine) Bürgerausschuß bestehen und die Zahl seiner Mitglieder blieb nach wie vor der Zahl der Gemeinderäte mit Einschluß des Bürgermeisters gleich.

In den kleineren Gemeinden mit weniger als 80 Bürgern, welche keinen großen Ausschuß zu wählen hatten, mußten die Mitglieder des kleinen Ausschusses zu einem Dritteil aus dem höchstbesteuerten Dritteil der Bürgerschaft, zu einem Dritteil aus dem niedrigstbesteuerten Dritteil und zu einem Dritteil aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und letzten Dritteil in der Mitte befanden. Wo aber ein großer Ausschuß bestand, war die für dessen Wahl vorgeschriebene Klasseneinteilung auch für die Wählbarkeit zum kleinen Bürgerausschuß maßgebend. Daneben wurde das der Regierung schon vorher zugestandene Recht der Bestätigung und eventuell der Ernennung der Bürgermeister erweitert.

Das Gesetz vom 25. April 1851 enthielt sonach eine wesentliche Umgestaltung der freiheitlichen Grundlagen des früheren Gemeindewahlrechts in plutokratischem Sinne.

Während das Gesetz von 1831 die völlige Gleichberechtigung der Bürger eingeführt hatte, wurde das schon im Gesetz von 1837 eingeführte Prinzip der Einräumung einer größeren Stimmenzahl an die Höherbesteuerten im Gesetz von 1851 abermals zum Vorteil

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der begüterten Bürger geändert, indem der Klasseneinteilung der Bürger nicht mehr deren Kopfzahl, sondern nur deren Steuerkapital zugrundegelegt und hieran nur die eine Einschränkung geknüpft wurde, daß die erste Klasse niemals weniger als $^1/_{20}$ der Bürgerschaft enthalten durfte und daß jede Klasse dopelt so viele Wahlberechtigte enthalten mußte, als sie Mitglieder im Ausschusse hatte. Eine weitere Verstärkung des Einflusses der begüterten Bürger lag auch darin, daß das Gesetz die vorher bestandene Beschränkung der Wählbarkeit auf die einzelnen Klassen aufhob, so daß z. B. auch Angehörige der ersten und zweiten Klasse von der dritten Klasse gewählt werden konnten.

Zur Begründung dieser Änderungen wurde geltend gemacht, es entspreche nur der Billigkeit, daß die Höherbesteuerten gegenüber den Minderbegüterten begünstigt würden, weil es vorwiegend materielle Interessen seien, die von den Gemeindeverwaltungen zu wahren seien, und weil der Gemeindeaufwand in den meisten Gemeinden durch Umlagen bestritten werden müsse, weswegen mit Recht verlangt werden müsse, daß das Wahlrecht der Gemeindebürger nach dem Maße ihres Beitrags zu den Gemeindesteuern abgestuft werde. Diese Abstufung erfolge aber am zweckmäßigsten durch Abteilung der Wähler in verschiedene Klassen unter Zugrundelegung des von ihnen vertretenen Steuerkapitals in der Weise, daß jede Wählerklasse gleichviel Ausschußmitglieder zu wählen berechtigt sei.

Zur Rechtfertigung der Ausnahme, welche für die Gemeinden mit weniger als 80 Bürgern gemacht wurde, machte man geltend, daß die Einteilung eines so kleinen Wählerkreises in drei Klassen schwer ausführbar sei und in so kleinen Gemeinden der größere Besitz ohnehin naturgemäß einen größeren Einfluß auszuüben vermöge als in größeren Gemeinden.

Abgesehen von dieser Ausnahme bedeutet das Gesetz von 1851 ein wesentliches Abrücken von den weitherzigen Bestimmungen der Gemeindeordnung von 1831, eine weitgehende Differenzierung der Rechte der Gemeindebürger unter Schaffung eines überwiegenden Einflusses der Höchstbesteuerten.

Dem Bestreben, den Einfluß der weniger begüterten, wie auch der weniger erfahrenen und unruhigen Elemente zurückzudrängen, entsprangen auch eine Reihe weiterer Bestimmungen des Gesetzes von 1851, so die Erweiterung der Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse von 4 auf 6, des Bürgermeisters von 6 auf 9 Jahre, desgleichen auch die Erweiterung des Rechtes der Regierung, den Bürgermeister zu bestätigen und unter gewissen Voraussetzungen zu ernennen.

Es konnte natürlich nicht ausbleiben, daß sich bald in den Gemeinden eine große Unzufriedenheit über diese Entwicklung des Gemeindelebens ansammelte. Im Gesetz vom 14. Mai 1870 ging man deshalb wieder auf die freiheitlichen Grundlagen des Gesetzes von 1831 zurück. Dem großen Ausschuß wurden die Befugnisse des Wahlkörpers ganz genommen. An Stelle der indirekten Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte durch einen in drei Steuerklassen eingeteilten Wahlkörper, d. i. den großen Ausschuß trat die direkte Wahl durch sämtliche nicht aus besonderen Gründen ausgeschlossene Gemeindebürger und zwar ohne Klasseneinteilung.

Die vorher bestandene Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters durch die Staatsbehörde fiel weg.

Der kleine Ausschuß wurde ganz aufgehoben. Seine wichtigeren Funktionen wurden dem großen Ausschuß übertragen, dessen bisherige Zuständigkeit und Einrichtung im übrigen aufrecht erhalten wurde. Die Wahl des (großen) Ausschusses erfolgte nach wie vor durch die in 3 Klassen eingeteilte Bürgerschaft, aber die Klasseneinteilung wurde zu Gunsten der Niederbesteuerten in der Art geändert, daß die erste Klasse $^1/_6$ (statt bisher mindestens $^1/_{20}$), die zweite $^2/_6$ und die dritte $^3/_6$ der Bürger umfaßte. Sämtliche Gemeindewahlen waren fortan geheim. Die Abhängigkeit der Gemeinden von der Regierung, wonach vorher in gewissen Fällen die Gemeindebeschlüsse zu ihrer Vollziehbarkeit der Genehmigung der Staatsbehörden bedurften, wurde bedeutend gemindert.

Die nächste Änderung der Gemeindeordnung war die Schaffung der Städteordnung vom 24. Juni 1874, die mit Ausnahme einer weiter unten zu besprechenden Änderung der Klasseneinteilung vom 12. Mai 1882 in allen den Inhalt der vorwürfigen Anträge bildenden Bestimmungen noch heute in Kraft ist. Wie schon eingangs ausgeführt wurde, ist sie kein neues selbständiges Werk, vielmehr nur eine Novelle zur Gemeindeordnung für die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden und Konstanz, während den anderen Städten von mehr als 3000 Einwohnern die Annahme der Städteordnung durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung freigestellt wurde. Auch für diese größten Städte des Landes, zu denen inzwischen die Städte Bruchsal, Lahr und Offenburg hinzugetreten sind, sollte nach dieser Städteordnung die allgemeine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gemeindeordnung gelten, soweit nicht für sie abweichende Vorschriften erlassen wurden. Die einschneidendste Änderung bestand in der Umwandlung der alten Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde. Nach § 7a sind Gemeindebürger (Stadtbürger) alle im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Milärdienst stehenden Angehörigen des deutschen Reiches, — auch wenn sie nicht badische Staatsbürger sind —, welche seit 2 Jahren Einwohner des Stadtbezirks sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbständige Lebensstellung haben, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben, sowie im Großherzogtum eine direkte ordentliche Staatssteuer bezahlen.

Diejenigen, welche zur Zeit der Einführung des Gesetzes nach Maßgabe der früheren Gesetzgebung das angeborene Bürgerrecht bereits angetreten oder durch Aufnahme das Bürgerrecht erworben hatten, wurden als Gemeindebürger im Sinne der Städteordnung anerkannt, auch wenn bei ihnen nicht alle neu festgestellten Voraussetzungen des Stadtbürgerrechts vorlagen.

Das Dreiklassensystem für die Wahlen der Mitglieder des städtischen Ausschusses, Stadtverordnete genannt, wurde beibehalten. Die Klassen wurden aber anders zusammengesetzt und zwar bestand die erste Klasse aus den höchstbesteuerten Bürgern, welche zusammen mindestens einen Dritteil der gesamten, von den Bürgern aufzubringenden Gemeindeumlagen entrichten, mindestens aber einen Zwölfteil der Bürgerschaft ausmachen mußten, die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten, welche zusammen wieder mindestens einen Dritteil der ganzen von den Bürgern aufzubringenden Gemeindeumlagen bezahlen und mindestens zwei Zwölfteile der Bürgerschaft ausmachen mußten und die dritte Klasse aus den Mindestbesteuerten, welche zusammen höchstens einen Dritteil der von den Bürgern aufzubringenden Gemeindeumlagen bezahlen und höchstens neun Zwölfteile der Bürgerschaft ausmachen durften (§ 35).

Die Stadtverordneten und die Mitglieder des Stadtrats bilden zusammen den Bürgerausschuß, der den Oberbürgermeister, die Beigeordneten und die Stadträte zu wählen hat.

Die Städteordnung von 1874 machte also die Klasseneinteilung und damit die Verteilung des Stimmrechts

von der Beitragsleistung der einzelnen Bürger zum Gemeindeaufwand abhängig. Nur suchte sie es zu erreichen, daß die oberen Klassen nicht allzu klein wurden, indem sie bestimmte, daß die erste Klasse mindestens $^1/_{12}$ und die zweite Klasse mindestens $^2/_{12}$ der Wähler umfassen mußte. Ferner wurde die direkte Wahl der Bürgermeister beziehungsweise Oberbürgermeister und Gemeinderäte durch die Wähler für die Städte der Städteordnung aufgehoben.

Zur Begründung dieser Änderungen wurde geltend gemacht, die Stadtgemeinden seien so groß, daß in denselben die Gemeindeversammlung nicht möglich sei; es müsse deshalb die Vertretung der Städte in allen Fällen und ausschließlich dem Bürgerausschuß übertragen werden. Die Klassen, durch welche der Bürgerausschuß in den größeren Städten schon bisher gewählt worden sei, müßten aber geändert werden, weil die Beibehaltung der früheren Einteilung in der Einwohnergemeinde ein ganz anderes Ergebnis als in der Bürgergemeinde liefern würde. Die ganz überwiegende Mehrzahl der in der Einwohnergemeinde neu hinzutretenden Bürger gehörten den untersten Klassen an. Die bisherige Klasseneinteilung würde daher den untersten Klassen ein ganz unverhältnismäßiges Übergewicht geben und ihre Beibehaltung hätte eine Verschiebung der ursprünglich beabsichtigten Verteilung der sozialen Schichten in einem Umfang zur Folge, daß die notwendige Harmonie der verschiedenen in der Gemeinde nebeneinander bestehenden Interessen zerstört wäre. Das Interesse der beteiligten Städte selbst gebiete insbesondere, die Wahlen der Bürgermeister, Beigeordneten und Stadträte dem Bürgerausschuß zuzuweisen. Mit Einführung der Städteordnung werde die Zahl der wahlberechtigten Bürger mit einem Schlage gewaltig vermehrt, so in Karlsruhe von 1652 auf 6520, in Mannheim von 2647 auf 6310, in Heidelberg von 1656 auf 3008, in Freiburg von 1563 auf 2757 und in Pforzheim von 1302 auf 3853. Die Bestellung der verwaltenden Stadtbehörde, deren Mitglieder einer nur durch die sorgfältigste Prüfung zu ermittelnden, mitunter fachmännischen Befähigung für ihr Amt bedürften und nicht selten von auswärts zu berufen sein würden, könne der direkten Wahl einer so großen Menge von Wählern, bei welcher nach der Natur der menschlichen Dinge politische Stimmungen allein den Ausschlag gäben, nicht überlassen werden. Dazu komme, daß die Gemeinden, wenigstens nach einer Seite hin, nichts anderes als ein Interessenverband seien. Da nun aber das Wesen der Einwohnergemeinde es mit sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bringe, daß das Übergewicht der Zahl in die untersten sozialen Schichten falle, deren wirtschaftliche Lage und Bildungsstufe sie für gewisse und gerade für die höheren und dauernden Interessen der Gemeinden weniger empfänglich mache, so wäre mit der direkten Wahl des Stadtrats die Gefahr verbunden, daß in der Verwaltung die wichtigsten Interessen unvertreten blieben. Die indirekte Wahl der städtischen Verwaltungsbehörde durch den städtischen Vertretungskörper sei auch in Deutschland gemeines Recht. Die direkte Wahl ohne Beschränkung bestehe nur in der bayerischen Pfalz, wo aber auch die Einwohnergemeinde nicht zur völligen Durchführung gekommen sei, und was das Schleswig-Holsteinsche System der direkten Wahl aus einer Vorschlagsliste betreffe, so empfehle es sich wegen des zeitraubenden und umständlichen Verfahrens und wegen der Fremdartigkeit der ganzen Einrichtung wenig zur Nachahmung.

Schon nach wenigen Jahren zeigte es sich, daß die erwähnte Klasseneinteilung verfehlt war und Wirkungen hervorbrachte, die man nicht beabsichtigt hatte. Man hatte angenommen, daß die Mittelklasse berufen sein solle, den Ausgleich zwischen den Tendenzen der ersten Klasse und jenen der dritten Klasse, welche die große Zahl der wenig zahlenden Steuerpflichtigen umfasse, herbeizuführen. Diese Absicht wurde aber nicht erreicht, weil für die beiden ersten Klassen der Dritteil des Umlagebetreffnisses festgehalten und daneben noch eine Mindestzahl von 1, bezw. 2 Zwölftel der Bürgerschaft für diese Klassen verlangt wurde. Da das die erste Klasse bildende höchstbesteuerte Zwölftel der Bürgerschaft schon damals nahezu $^2/_3$ der Steuerkapitalien besaß und bezüglich der zweiten Klasse vorgeschrieben war, daß ihre Zugehörigen $^1/_3$ der Steuerkapitalien besitzen mußten, so konnte es leicht dahin kommen, daß für die dritte Klasse gar kein Steuerkapital mehr übrig blieb, also alle steuerzahlenden Bürger nach Abzug des in die erste Klasse eingeteilten Zwölftels in die zweite Klasse aufgenommen werden mußten und für die dritte Klasse nur die wenigen Bürger übrig blieben, welche bei Einführung der Städteordnung schon Bürger waren und es fortan blieben, auch wenn sie keine Staatssteuern bezahlten. Noch mehr, die Zahl der Wähler der zweiten Klasse war in einigen Städten fast ebenso groß, in anderen sogar noch erheblich größer als die Zahl der Wähler der dritten Klasse. So übten in Mannheim in der dritten Klasse nur 2487 Wähler mit einem Umlagebetrag von nur 10000 *M.* dasselbe Recht aus, wie 3318 Wähler der zweiten Klasse mit einem Umlagebetrag von 189638 *M.* Infolge einer Motion des Abgeordneten v. Feder vom 18. Dezember 1879 wurde die Klasseneinteilung mit Gesetz vom 12. Mai 1882 so geregelt, wie sie heute noch zu Recht besteht. Es besteht hiernach die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Zwölftel, die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Zwölftel, die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen neun Zwölftel der Bürgerschaft.

Im übrigen enthält das Gesetz die Bestimmung, daß, wenn beim Übergang von der einen zur anderen Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Bürger zusammentreffen, die nach ihrem Wohnsitze im Stadtbezirk älteren Bürger vor den jüngeren in die höhere Klasse eingereiht werden und daß, falls sich die Zahl der Bürger nicht durch zwölf teilen lasse, die übrigbleibenden der niedersten Klasse zugeteilt werden.

Im übrigen kommen von noch nicht erwähnten Bestimmungen der Städteordnung, die durch den Antrag der Abgeordneten Bechtold und Genossen berührt werden, hauptsächlich folgende in Betracht:

Die Aemter der Stadträte und der Stadtverordneten dauern 6 Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Wird die Stelle eines Stadtrats oder eines Stadtverordneten durch Tod oder Austritt erledigt, so wählt der Bürgerausschuß für den Abgegangenen einen Stellvertreter, dessen Amt aber beim Stadtrat nur für die noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen, beim Stadtverordneten bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl dauert. Bei letzterer wählt dann diejenige Steuerklasse, von welcher der Abgegangene gewählt war, für den Rest der Amtsdauer desselben den Ersatzmann. Die Stadtverordneten und die Mitglieder des Stadtrats bilden, wie bereits erwähnt wurde, zusammen nur ein Kollegium, den Bürgerausschuß, der nur vom Oberbürgermeister zu einer Versammlung berufen werden kann Den Vorsitz im Bürgerausschuß führt der Oberbürgermeister, dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Die Stadtverordneten für sich allein können als besonderes Kollegium keine giltigen, beziehungsweise die Stadtgemeinde verpflichtenden Beschlüsse fassen. Im übrigen kommen hauptsächlich die §§ 43, 44, 56a, 56b, 136 Absatz 3, 142, 146 Absatz 1 und 2, 151 Absatz 1 und 2, 154, 154a, 154b, 172c Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 in Betracht. Dieselben lauten:

§ 43.

Die Stadtverordneten allein ohne die Stadträte wählen unter entsprechender Beobachtung der Vorschriften

des § 15 für den Zeitraum bis zur nächsten Erneuerungswahl einen geschäftsleitenden Vorstand und aus dessen Mitgliedern in einem besonderen Wahlgang den Obmann des Vorstandes als Vorsitzenden des letzteren sowie einen Stellvertreter des Obmanns. Die Erneuerungswahlen leitet der an Lebensjahren älteste Stadtverordnete, die Ersatzwahlen der Obmann oder dessen Stellvertreter.

Der Vorstand, welchem die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Stadtrats rechtzeitig mitzuteilen sind, kann im einzelnen Falle einen Mitberichterstatter oder auch eine Prüfungskommission aus der Mitte der Stadtverordneten bestellen.

Es bleibt dem Bürgerausschusse selber unbenommen, jederzeit einzelne Vorlagen und Anträge zur Vorprüfung an Kommissionen zu verweisen, die aus Stadträten und Stadtverordneten gemischt sein können.

Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter und der Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten oder dessen Stellvertreter sind kraft Gesetzes Mitglieder dieser gemischten Kommissionen.

Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz.

§ 44.

Außer den Fällen, in welchen die Beschlüsse des Stadtrats der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfen, muß eine Versammlung des Bürgerausschusses stattfinden:

1. Wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung desselben befohlen wird.
2. Auf Antrag des Stadtrats oder einer Anzahl von Mitgliedern des Bürgerausschusses, welche der doppelten Zahl der Mitglieder des Stadtrats gleichkommt, wenn im Namen und auf Antrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung oder die Staatsbehörden gerichtet und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. Die beschlossene Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Beschlusses der Gemeindevertretung gedenken, um als eine Bitte derselben betrachtet werden zu können.
3. Auf die schriftliche, von wenigstens doppelt so viel Mitgliedern des Bürgerausschusses als der Stadtrat stark ist, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister oder des Stadtrats zu führen hätten, und auf ihre Bitte, den Bürgerausschuß zu vernehmen, ob er diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle zu veranlassen, daß der Bürgerausschuß versammelt und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, vernommen wird.

Die Leitung dieser Versammlung ist in der Regel dem Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten zu übertragen. Wird durch den Bürgerausschuß die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt, so haben die Unterzeichner der Anzeige die Kosten zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Ziffer 2 und 3 bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, angesehen.

4. Wenn, nachdem ein von einer solchen Anzahl von Stadtverordneten, welche der Zahl der Mitglieder des Stadtrats einschließlich des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister gleichkommt, gestellter, bestimmt formulierter, auf die Stadtverwaltung bezüglicher Antrag von dem Stadtrat abgelehnt worden ist, die Antragsteller oder der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten die Vernehmung des Bürgerausschusses verlangen.

§ 56 a.

Außer den durch andere Bestimmungen dieses Gesetzes der Beschlußfassung der Gemeinde unterstellten Gegenständen können die Beschlüsse des Stadtrats über folgende Gegenstände ohne Zustimmung des Bürgerausschusses nicht zum Vollzug kommen:

1. über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste und die dafür auszuwerfenden Gehalte, sowie über Anstellung von Gemeindebeamten oder Bediensteten auf länger als 12 Jahre;
2. über Verpfändung unbeweglichen Vermögens und über dauernde Kulturveränderungen des Gemeindeguts in den Fällen, in welchen nach § 136 Abs. 3 zur Veräußerung desselben ein Beschluß des Bürgerausschusses erforderlich ist;
3. über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist;

4. über freiwillige im Voranschlag nicht vorgesehene Leistungen (Freigebigkeitshandlungen), wenn deren einmaliger Betrag oder deren Gesamtbetrag im Laufe eines Rechnungsjahres in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern 200 ℳ, in größeren Gemeinden 1000 ℳ übersteigt;
5. über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungspläne;
6. über die Vereinbarungen auf Grund des § 4 Ziffer 2 und 3 des Straßengesetzes [vom 14. Januar 1868 (Reg.-Bl. Nr. 2)].

§ 56 b.

Der Bürgerausschuß hat darüber zu wachen, daß in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Stadtrats nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses zum Vollzug kommen können und deshalb Beschlüsse des letzteren gefaßt worden sind, die Vollziehung im Sinne und innerhalb der Schranken dieser seiner Beschlüsse erfolgt.

Zu diesem Behufe ist der Stadtrat verpflichtet, in solchen Angelegenheiten auf Verlangen des Stadtverordnetenvorstandes dem Bürgerausschusse über die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bericht zu erstatten, auch dem geschäftsleitenden Vorstande der Stadtverordneten die einschlägigen Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 136 Abs. 3.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Gemeinden über 4000 Einwohner den Anschlag von 2000 Mark, in den übrigen Gemeinden den Anschlag von 600 Mark übersteigen, wird ein Gemeindebeschluß erfordert.

§ 142.

Über die Aufführung neuer Gebäude, sowie über Ausbesserung der vorhandenen beschließt der Stadtrat, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann.

Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen [im Sinne des Satzes 605 und 606 des Landrechts] die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen. Die kleineren Ausbesserungen sind aus den paratesten ordentlichen und in deren gänzlicher Ermangelung aus den paratesten außerordentlichen Mitteln zu bestreiten.

§ 146.

Absatz 1. Der Stadtrat hat darüber zu beraten und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Giltigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge getan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sei.

Absatz 2. Die Zustimmung des Bürgerausschusses wird immer erfordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft.

§ 151.

Absatz 1. Der Stadtrat beziehungsweise die nach dem Ortsstatut mit Dekreturbefugnis ausgestatteten stadträtlichen Kommissionen (§§ 19 a und 19 b der Städteordnung) dekretieren alle Einnahmen und Ausgaben auf die Stadtkasse.

Absatz 2. Die Tagesgebühren und Auslagen des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister, der Mitglieder des Stadtrats und des Ratschreibers werden durch den geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten dekretiert.

§ 154 a.

Die Abhörkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten aus der Mitte der letzteren für jede Jahresrechnung ernennt.

Der Vorsitzende der Kommission wird aus der Mitte derselben gleichfalls durch den geschäftsleitenden Vorstand ernannt, sofern nicht dessen Obmann den Vorsitz übernimmt.

Die Kommission kann zu ihren Arbeiten Sachverständige beiziehen, deren Belohnung aus den ihr hierfür durch den Voranschlag zur Verfügung zu stellenden Mitteln zu bestreiten ist.

§ 154 b.

Den Bescheid erteilt in allen Fällen der Bürgerausschuß, wobei der Oberbürgermeister, die Bürgermeister, sowie die übrigen Mitglieder des Stadtrates nicht mitzustimmen haben.

§ 172 c.

Absatz 1 Satz 1. In den größeren Gemeinden genehmigt der Bürgerausschuß den Voranschlag und sendet sofort der Verwaltungsbehörde eine Abschrift desselben ein.

Absatz 3. Der Bürgerausschuß kann die Genehmigung des Voranschlags, sowie die Abhör der Rechnung auch der Staatsbehörde unterstellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Im Hinblick auf Ziffer 5 des Antrags der Abgeordneten Bechtold und Genossen sei im historischen Teil noch hervorgehoben, daß schon bei Beratung der Städteordnung von 1874 die Kommission der zweiten Kammer erwog, ob nicht nach dem Vorbilde der preußischen Städteordnung die Stadtverordneten und die Stadträte zum Behufe der Beschlußfassung in zwei Kollegien zu trennen seien. Der vom Abgeordneten Bluntschli erstattete Kommissionsbericht bemerkt hierzu folgendes:

„Die Trennung stärkt und belebt das selbständige Vorgehen eines jeden der beiden Kollegien, sowohl des verwaltenden Stadtrats als der kontrolierenden Stadtverordneten. Sie steigert aber deshalb auch den Gegensatz zwischen beiden und veranlaßt leicht Konflikte, die entweder zu einer Lähmung des Geschäftsgangs oder zu einer für die Autonomie der Städte schädlichen und für die Regierung lästigen Einmischung einer dritten, den Streit entscheidenden Macht, d. h. der Regierung führen. Die Erfahrungen in Preußen zeigen, wie schwer dieses Übel empfunden wird und wie schwer es zu heilen ist. Das von einem Mitgliede vorgeschlagene Hülfsmittel, den möglichen Streit durch eine Durchzählung der Stimmen in beiden Behörden zu erledigen, ohne Intervention der Regierung, schien der Mehrheit der Kommission teils unzureichend, teils eher geartet, die Vorteile einer gemeinsamen Beschlußfassung ins Licht zu stellen, die aber sicherer erreicht werde, wenn die Durchzählung ohne vorherigen Streit zweier Kollegien geschieht und so den Konflikt verhindert. Da der Bürgerausschuß überdem nicht bloß eine kontrolierende, sondern wesentlich eine mitwirkende Behörde ist, indem viele Anordnungen des Stadtrats seiner Zustimmung bedürfen und der von demselben gewählte Stadtrat in gewissem Sinne nur der engere, zunächst die Geschäfte besorgende Ausschuß des Bürgerausschusses selber und dieser hinwieder der weitere, durch eine Anzahl von Bürgern verstärkte große Stadtrat ist, so ist die Vereinigung beider Bestandteile, die zusammenwirken und einander ergänzen sollen, zweckmäßig. Ihre Kommission hat sich daher mit erheblicher Mehrheit für Beibehaltung dieser Vereinigung erklärt."

Die erste Kammer schloß sich ausweislich des Berichts des Geheimrats Dr. Renaud dieser Auffassung an. Es ist dort bemerkt:

„Zunächst hat sich diese Einrichtung (daß Stadtrat und Stadtverordnete zusammen den Bürgerausschuß bilden), welche bereits durch die Gemeindeordnung gegeben ist, im allgemeinen bisher bewährt. Wenn man hiergegen geltend macht, es würde der Bürgerausschuß, welcher dem Stadtrat gegenüber mit eine kontrolierende Behörde sein solle, bei der vorgesehenen Organisation der zu solcher Stellung nötigen Selbständigkeit ermangeln, so übersieht man einmal, daß die Zahl der Stadtverordneten diejenige die Stadträte in jenem Kollegium weit überwiegen wird, und daß anderseits in der Einwohnergemeinde die gewählten Mitglieder des Ausschusses voraussichtlich aus unabhängigeren Elementen wie bisher bestehen werden. — Dieses letztere Moment ist aber auch geeignet, den an den bisherigen Bürgerausschüssen gerügten Mangel an Leben und Bewegung zu beseitigen.

Auch wird einem solchen Fehler für die Zukunft mittelst der in § 43 des Entwurfs getroffenen Einrichtung vorgebeugt, wonach die Stadtverordneten sich einen ständigen Vorstand ernennen, durch welchen eine Instruierung der gewählten Mitglieder des Ausschusses hinsichtlich der daselbst zu verhandelnden Gegenstände ermöglicht wird, während die Selbständigkeit der Stadtverordneten durch das denselben nach § 44 Nr. 4 gewährte Recht der Initiative weiter gehoben werden soll.

Überdies ermöglicht jene Einrichtung des Bürgerausschusses eine größere Einheit in der Gemeindeverwaltung, sowie sie endlich dazu dient, Konflikte zwischen Gemeinderat und Ausschuß zu vermeiden und die Unabhängigkeit der Gemeinde dadurch zu wahren, daß die Regierung seltener in die Lage kömmt, in Streitigkeiten zwischen den Gemeindeorganen sich einzumischen".

Der Abgeordnete v. Feder hat sich sodann in seiner bereits erwähnten Motion auf dem Landtage 1879/80 dafür ausgesprochen, daß von der Verschmelzung der Stadtverordneten mit dem Stadtrat zum Bürgerausschuß abgegangen und die Stadtverordneten zu einem selbstständigen und unabhängig vom Stadtrat unter Leitung ihres Obmanns tagenden, den Stadtrat kontrolierenden Kollegium umgewandelt werden sollten. Mit Rücksicht hierauf wurde auf dem Landtag 1883/84 anläßlich der damals zur Beratung stehenden Revision der Städteordnung sowohl in der ersten als in der zweiten Kammer die Frage, ob dieser Anregung des Abgeordneten v. Feder entsprochen werden solle, abermals eingehend geprüft und von beiden Häusern übereinstimmend verneint. Es kann in dieser Richtung auf die vom Abg. Winterer namens der zweiten Kammer und vom Kommerzienrat Diffené namens der ersten Kammer erstatteten Berichte verwiesen werden. (Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer und Beilage Nr. 294 zum Protokoll der 19. Sitzung der ersten Kammer vom

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. April 1884). Aus dem Berichte des Abg. Winterer sei folgende in prägnantester Weise über die ganze Frage orientierende Stelle hierher gesetzt:

„Wirft man nun zur Prüfung dieses Antrags (auf prinzipielle Trennung des Stadtrats vom Stadtverordnetenkollegium und auf Einführung des sogenannten Magistratssystems) einen vergleichenden Blick auf die Städtegesetzgebungen der übrigen, insbesondere der norddeutschen Staaten, in welchen die beantragte Trennung durchgeführt ist, so ergibt sich, wie auch aus den im Regierungsentwurf mitgeteilten Erhebungen zu ersehen ist, in Kürze Folgendes:

In den bezeichneten Ländern steht an der Spitze der Stadt ein auf Lebenszeit oder auf längere Jahre von der Regierung ernannter oder zwar gewählter, aber einer Regierungsbestätigung bedürftiger Oberbürgermeister, welchem eine verhältnismäßig größere Zahl besoldeter, in gleicher Weise bestätigter Beigeordneter und Magistratspersonen, — dagegen nur eine kleinere Zahl von ehrenamtlich fungierenden, öfters aber trotzdem der Bestätigung unterworfener Magistratsmitglieder zur Seite stehen.

Die Pensionsberechtigung beginnt in verhältnismäßig früher Zeit. (Vergl. die Gesetzgebungen von Hannover Sachsen, Frankfurt, Schleswig-Holstein, Preußen in den Ostprovinzen, in Westfalen, Bayern.)

Das Stadtverordnetenkollegium ist verhältnismäßig klein an Zahl, welche sich zum Teil zwischen 4 und 24 (Hannover), zwischen 6 und 30 (Schleswig-Holstein), zwischen 18 und 48 (Preußen — Ostprovinzen) bewegt. —

Die Wählbarkeit in das Stadtverordnetenkollegium ist in den meisten Fällen bezüglich eines Teils des Kollegiums an die Bedingung des Hausbesitzes geknüpft.

Die Wahlen finden meistens öffentlich statt.

Die Regierung hat fast durchweg das Recht, die Stadtverordnetenversammlung aufzulösen.

Im Großherzogtum Baden dagegen wählt unter nicht sehr bedeutenden Beschränkungen die ganze Stadtbürgerschaft und zwar in geheimer Wahl — zunächst ein verhältnismäßig zahlreiches Stadtverordnetenkollegium; dieses letztere wählt sodann einen verhältnismäßig zahlreichen, unbesoldeten Stadtrat, sowie den besoldeten, auf nur neun Jahre wählbaren Oberbürgermeister nebst den etwa nötigen Beigeordneten, von welchen Beamten aber keiner der Regierungsbestätigung bedarf. Die Regierung hat das Auflösungsrecht der Stadtverordnetenversammlung nicht.

Auf den ersten Blick haben wir es hier mit zwei ganz verschiedenen, aber konsequent entwickelten Organisationssystemen zu tun, deren Kern wir am besten zu treffen glauben, wenn wir das eine als das Magistrats-, das andere (badische) als das Gemeinderatssystem bezeichnen.

Nach dem badischen System liegt, entsprechend seinem historischen Ursprung in der Gesetzgebung des Jahres 1831, noch heute der Schwerpunkt der ganzen Verwaltung in der Gesamtheit der Bürgerschaft und dem nur aus Zweckmäßigkeitsgründen an ihre Stelle tretenden Bürgerausschuß. Diesem gegenüber erscheint einerseits der Stadtrat nur als die engere und sich durch kurze Erneuerungswahlen immer wieder nach dem Gesamtcharakter des Hauptkörpers richtende geschäftsführende Kommission, während anderseits der Oberbürgermeister mit den Beigeordneten sich als der oberste Repräsentant und das Vollzugsorgan der Bürgerschaft darstellt, deren Vertrauen er ausschließlich seine Stelle verdankt. Hiernach erscheint es nicht als Willkür, sondern als notwendiges Erfordernis, wenn dieses, auf repräsentativem Aufbau von unten basierende System starkbesetzte Kollegien und kurze Wahlzeiten vorschreibt, und nicht minder naturgemäß stellt sich hiernach die Einrichtung dar, daß in diesem System das Ehrenamt die Regel — das Berufsamt die Ausnahme bildet.

Das Magistratssystem dagegen verlegt unstreitig den Schwerpunkt der Verwaltung mehr nach oben und in das Berufselement, bei dessen Ernennung überdies der Staatsregierung ein überwiegender Einfluß eingeräumt ist.

Das ehrenamtliche Moment tritt zurück und prägt sich mehr im Stadtverordnetenkörper aus, welcher in manchen Ländern (Rheinprovinz ꝛc.) geradezu die Stelle unseres Stadtrats mitauszufüllen hat.

Jedenfalls stellen sich auch hier die lange Wahlzeit, ja sogar die Ernennung auf Lebenszeit und die verhältnismäßig schwach besetzten Verwaltungskörper als ebenso natürliche Ausflüsse des Grundgedankens dar, als das Gegenteil beim badischen System.

Betont unser badisches System in jener vorerwähnten Doppelstellung der Gemeindeorgane mehr die erste Seite — die der selbständigen Gemeindekorporation und der Gemeindeautonomie — so tritt im System der obgenannten Länder mehr die zweite Seite, die Zugehörigkeit zum Gesamtstaatsorganismus, hervor.

Jedes derselben dürfte der historischen Überlieferung der betreffenden Bevölkerungen entsprechen, keinenfalls aber hat das unsrige einen Vergleich zu scheuen, am

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

allerwenigsten vom Standpunkt der freien Stellung, der freisinnigen Gestaltung der Gemeindeorganisation.

Nach dem Gesagten ergab sich die Ablehnung des bezeichneten Antrags von selbst; dieselbe erfolgte der Hauptsache nach aus folgenden Gründen:

a. Es ist nicht möglich, einzelne abgerissene Teile des einen der beiden Systeme in das andere zu übertragen. Will man das Magistratssystem annehmen, so muß dies in der Hauptsache mit allen jenen Einrichtungen geschehen, welche sich dort nach und nach herausgebildet und bewährt haben.

Ohne Zweifel müßte die Annahme des fraglichen Antrags zu einer Verkleinerung der Mitgliederzahl des Stadtrats und der Stadtverordneten, damit aber zu einer Verstärkung des Berufselementes, der Zahl der besoldeten Gemeindebeamten, also in der Folge auch zu einer Verteuerung der Städteverwaltung, führen. Gerade diese Folge, insbesondere die Schwächung des ehrenamtlichen Charakters des Stadtrats und die Verdrängung so vieler tüchtiger Kräfte aus demselben, welche bisher mit in hohem Grade anzuerkennender Hingebung und Sachkenntnis sich dem Gemeindedienst gewidmet haben, müßten wir geradezu als einen unnötigerweise herbeigeführten und schweren Schaden bezeichnen.

b. Der fragliche Antrag verkennt nach unserer Ansicht die Aufgaben des Stadtrats und des Stadtverordnetenkollegiums, wenn er dem ersteren ausschließlich die Verwaltung, dem letzteren die Kontrole zuteilt, — und, von diesem Standpunkt ausgehend, die Organisierung beurteilt.

Es heißt überhaupt: einem so zahlreich besetzten Organ, wie dem Stadtverordnetenkörper, einen zu bescheidenen, einen unnatürlich kleinen Verwaltungskreis zuweisen, wenn man seine fast ausschließliche Wirksamkeit auf die Kontrole beschränken will. Zur allereingehendsten Kontrole würde, wie die Erfahrung überall zeigt, ein kleineres Organ vollständig hinreichend sein.

Der Antrag übersieht aber dabei überdies, daß eben weitaus die größte und wichtigste Tätigkeit des Bürgerausschusses in der Mitarbeit auf dem Gebiet der Gemeindeverwaltung besteht.

Wie aber einerseits der Bürgerausschuß nicht bloß kontroliert, sondern auch verwaltet, so verwaltet anderseits der Stadtrat nicht nur, sondern er kontroliert auch.

Das im Stadtrat kontrolierende Moment gegenüber den eigentlichen Executivorganen (Oberbürgermeister und Beigeordnete) darf überhaupt nicht unterschätzt werden.

c. Der bezeichnete Antrag will die gemeinschaftliche Beratung in der Hauptsache erst eintreten lassen, nachdem die beiden Kollegien sich über einen Gegenstand gegenseitig ablehnend ausgesprochen haben. Wir müssen diese Seite des Vorschlags als besonders bedenklich bezeichnen und sehen nicht ein, warum man die Gemeinschaftlichkeit nicht schon eintreten lassen soll, bevor man entgegengesetzte Stellung genommen hat. Gerade darin besteht, ganz abgesehen von diesem Antrage, ein Hauptvorzug unserer jetzigen Einrichtung, daß die Entstehung verschiedener Beschlüsse und damit auch die vom entgegengesetzten Systeme unzertrennliche Einmischung der Regierung von vornherein verhindert wird.

d. Gegen den Antrag spricht sodann die Erwägung, daß die jetzige Einrichtung sich seit dem Jahre 1875 im Großen und Ganzen bewährt und bei der Bürgerschaft der Städte sich als wertgeschätzte Institution eingelebt hat. Schäden und Unzukömmlichkeiten, welche zum Teil erst in dieser Zeit als Folgen früherer Perioden zum Ausbruch gekommen sind, dürfen nicht dem Institut als solchem zur Last geschrieben werden.

e. Endlich legen wir ein größeres Gewicht auf den Umstand, daß die Gesetzgebung über unsere Städte — entsprechend der historischen Entwicklung — derjenigen für die übrigen Gemeinden unseres Landes, als daß sie der Gesetzgebung der Städte anderer Staaten gleiche, mit welchen uns eine engere gemeinsame Geschichte nicht verbindet."

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß seit der letzten Änderung der Klasseneinteilung vom 12. Mai 1882 in der zweiten Kammer eine Reihe von Anträgen auf Abänderung der Städteordnung gestellt wurden, welche sich in der Richtung der Anträge Fehrenbach u. Gen. und teilweise auch der Abgg. Bechtold u. Gen. bewegten.

Am 27. März 1896 legten die Abgg. Fischer I. u. Gen. einen Gesetzentwurf vor, in dem in gleicher Weise, wie dies jetzt mit dem Antrag der Abgg. Fehrenbach u. Gen. geschehen ist, die Verteilung der Wählerschaft auf die einzelnen Klassen zu $^1/_6$, $^2/_6$ und $^3/_6$ beantragt war, mit der Ausnahme jedoch, daß der Antrag den im vorwürfigen Antrag enthaltenen Vorschlag, die Wahl innerhalb der einzelnen Klassen nach dem Proportionalsystem vornehmen zu lassen, nicht enthielt. Der Antrag wurde damals abgelehnt.

In der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Januar 1898 beantragten die Abgg. Heim-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

burger u. Gen. folgende, sich in der Richtung der vorwürfigen Anträge bewegende Abänderungen:

1. § 11 soll folgende Fassung erhalten:

„Der Bürgerausschuß wählt den Oberbürgerbürgermeister und die Bürgermeister.

Die von den drei Klassen der Wahlberechtigten gewählten Stadtverordneten wählen je ein Drittel der Stadträte. Ist die Zahl der zu wählenden Stadträte nicht durch drei teilbar, so werden, wenn zwei übrig bleiben, diese der zweiten und dritten Klasse, wenn einer übrig bleibt, der dritten Klasse zugeteilt."

2. In § 35 soll

a. Absatz 2 folgende Fassung erhalten:

„Es besteht

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel,

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Sechstel,

die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft."

b. in Absatz 3 statt „zwölf" eingesetzt werden: „sechs."

Der Antrag wurde einer Kommission zur Vorberatung überwiesen. Diese beschloß mit 4 gegen 3 Stimmen, dem hohen Hause die Verwerfung der beantragten Änderung des § 11 zu empfehlen. Mit Mehrheit von einer Stimme entschied sie sich für die Annahme der beantragten Änderung des § 35 der Städteordnung, also für die Klasseneinteilung auf der Grundlage der Sechstelung.

Eine Beratung des Antrags im Plenum der Kammer fand aber nicht statt.

In der 9. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Dezember 1903 beantragten die Abgg. Kramer u. Gen. neue Abänderungen der Städteordnung, von denen folgende sich in der Richtung der vorwürfigen Anträge bewegen:

1. Die Wahl der Stadtverordneten und Stadträte ist eine geheime, gleiche und direkte unter Anwendung des Proportionalwahlsystems.
2. Die Wahl des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister erfolgt in direkter, gleicher und geheimer Abstimmung.
3. Das Stadtverordneten-Kollegium ist die beschließende Behörde, der Stadtrat die beratende und ausführende; er hat in der Regel die Vorlagen für das Stadtverordneten-Kollegium vorzubereiten und trägt die volle Verantwortung, daß die Beschlüsse des Stadtverordneten-Kollegiums ausgeführt werden.
4. Die Einberufung und Leitung des Stadtverordneten-Kollegiums geschieht durch den Vorstand nach Bedarf und muß erfolgen, wenn die Hälfte des Kollegiums es beantragt.

Dieser Antrag kam indessen nicht zur Beratung.

II. Inhalt und Zweck der Anträge.

Erste Verhandlung darüber in der Kommission.

1. Der Antrag der Abgeordneten Fehrenbach u. Gen. bezweckt in erster Linie die Abänderung des § 35 der Städteordnung in zweifacher Richtung: Einmal soll die derzeit bestehende, auf der Zwölftelung aufgebaute Klasseneinteilung (I. Klasse bestehend aus dem höchstbesteuerten Zwölftel der Wahlberechtigten, II. Klasse aus den Mittelbesteuerten und die beiden folgenden Zwölftel umfassend und die I. I. Klasse die niederstbesteuerten $^9/_{12}$ der Bürgerschaft umfassend) durch eine auf der Sechstelung beruhende Klasseneinteilung (I. Klasse höchstbesteuertes Sechstel, II. Klasse mittelbesteuerte weitere $^2/_6$ und III. Klasse niederstbesteuerte $^3/_6$ der Wahlberechtigten umfassend) ersetzt werden. Die Antragsteller wollen also keine Beseitigung der Einteilung der Wahlberechtigten in drei Klassen, die nach ihren Steuerleistungen abgestuft werden, wohl aber eine wesentliche Abschwächung des überwiegenden Einflusses der Höchstbesteuerten und zwar in der Weise, daß auf die seinerzeit durch die Gesetze vom 3. August 1837 und später wieder vom 14. Mai 1870 für alle Gemeinden auf der Basis der Sechstelung geschaffenen Klasseneinteilungen zurückgegangen wird.

Nach dem Antrag soll aber die Wahl innerhalb jeder Klasse nach dem System der Verhältniswahlen stattfinden. Dieser Vorschlag ist eine Neuheit, da bei uns vor Einreichung des Antrags zwar mehrfach im Landtage Erörterungen darüber gepflogen worden sind, ob nicht das Proportionalverfahren für die Wahlen zum Landtage eingeführt werden solle, niemals aber von Einführung dieses Systems für die Gemeindewahlen die Rede war.

In zweiter Linie wünschen die Antragsteller eine Abänderung des § 11 der Städteordnung, wonach die Stadträte durch den Bürgerausschuß gewählt werden, und zwar in der Richtung, daß dem ebenfalls zum Bürgerausschuß gehörigen Stadtrate das Recht, bei der Wahl der Stadträte mitzuwirken, entzogen und nur den Stadtverordneten das Recht der Wahl der Stadträte eingeräumt werden soll, ferner daß auch diese Wahl

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nach dem System der Verhältniswahlen vorgenommen werden soll.

Zur Begründung des Antrags wurde in der ersten Sitzung der Kommission von einem der Antragsteller vorgetragen, die in unserer Städteordnung enthaltene Klasseneinteilung, wonach die in der ersten und zweiten Klasse wählenden Höchstbesteuerten $^3/_{12}$ oder $^1/_4$ der Bürgerschaft $^2/_3$ der Stadtverordneten zu wählen berechtigt seien, enthalte eine alles billige Maß überschreitende Begünstigung jener Bürger, die infolge ihrer größeren steuerlichen Leistungsfähigkeit am stärksten zu den Gemeindeumlagen herangezogen werden. $^3/_4$ der Bürgerschaft seien damit zur Einflußlosigkeit herabgedrückt. Das wirke gerade in unserer Zeit starker wirtschaftlicher, sozialer und politischer Gegensätze um so verletzender und erbitternder, nachdem man für politische Wahlen längst das allgemeine und gleiche, ferner für die Reichstagswahlen von Anfang an und neuerdings auch für die Landtagswahlen das direkte Wahlrecht eingeführt habe. Wenn man auch zugeben könne, daß die Gemeinden in erster Linie wirtschaftlicher Verbände seien und daß deshalb der uneingeschränkten Übertragung des für einen politischen Verband wie den Staat maßgebenden Wahlrechts nicht das Wort geredet werden könne, so sei doch zu berücksichtigen, daß auch die Gemeinden, vorab die größeren Städte, eine ganze Reihe von allgemeinen Aufgaben hätten, an denen auch der weniger gut situierte und der ganz vermögenslose Teil der Bevölkerung in gleicher Weise interessiert sei, wie der kapitalkräftige Teil der Bürgerschaft, man denke nur an die Schulen, die Wohlfahrtseinrichtungen, die Förderung von Kunst und Wissenschaft, die Anstellung von tüchtigen und auf die Bedürfnisse und berechtigten Wünsche der Bevölkerung Rücksicht nehmenden Beamten u. s. w. Ohnehin sei das städtische Wahlrecht nur solchen Personen verliehen, die eine direkte ordentliche Staatssteuer und dementsprechend eventuell auch Gemeindeumlage bezahlen. Die geringen Beträge, zu denen ein weniger gut situierter Bürger herangezogen werde, seien für denselben eine verhältnismäßig mindestens ebenso drückende Belastung, wie vielleicht recht große Summen für einen reichen Herrn. Es sei deshalb nicht zu befürchten, daß die von dem minderbegüterten Teil der Bürgerschaft gewählten Stadtverordneten leichtfertig mit den Gemeindemitteln wirtschaften. Auch bewiesen die in den größeren Städten gemachten Erfahrungen, daß auch die von der großen Masse der Bürgerschaft gewählten Stadtverordneten die für die Ausübung eines solchen Amtes erforderlichen

Eigenschaften des Geistes und Charakters, wie auch die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen aufweisen und sich ihrer Verantwortlichkeit gegenüber den Interessen ihrer Städte vollauf bewußt seien. Zwischen der weitgehenden Bevorzugung der am stärksten zu den Gemeindeumlagen herangezogenen Bürger, wie sie in der Städteordnung ihren Ausdruck finde, und dem Verlangen nach dem von jeder Steuerleistung gänzlich absehenden allgemeinen und gleichen Wahlrecht aller Bürger, wie es im Antrag der Abgeordneten Bechtold u. Gen. gefordert werde, halte der Antrag der Abgeordneten Fehrenbach u. Gen. auf Einführung der Sechstelung, die ohnehin lange Jahre hindurch bei uns geltendes Recht gewesen sei und sich als solches bewährt habe, die richtige Mitte ein. Die weiterhin beantragte Einführung des Proportionalwahlsystems innerhalb einer jeden der drei Klassen und behufs Wahl der Stadträte auch im Stadtverordnetenkollegium bezwecke und sei geeignet, auch den Minderheiten die ihnen nach ihrer Stimmenzahl zukommende Vertretung im Bürgerausschuß und im Stadtrat zu sichern. Dieses Ziel zu erstreben, sei einmal ein Gebot der Gerechtigkeit, es liege aber auch im Interesse der Städte und selbst der Mehrheiten innerhalb derselben, weil eine streng sachliche, unparteiische, sich von aller Einseitigkeit und Ungerechtigkeit fernhaltende Verwaltung dann am sichersten gewährleistet sei, wenn Vertreter aller in den Gemeinden bestehenden Strömungen zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung herangezogen würden und gegensätzliche Auffassungen zur geordneten Aussprache und Ausgleichung innerhalb der Bürgerkollegien selbst gelangen könnten. Das System der Verhältniswahlen habe auch den weiteren Vorzug, daß unter seiner Herrschaft die Heftigkeit der Wahlkämpfe naturgemäß wesentlich abgeschwächt werde, weil keine Partei von nennenswerter Stärke befürchten brauche, daß sie gänzlich unterliege, weil vielmehr jede Partei wisse, daß sie eine ihrer Stimmenzahl entsprechende Vertretung erringen werde. Wo man bei den Wahlen zu den Gewerbegerichten das Proportionalsystem eingeführt habe, habe sich ebensowohl dessen unschwierige Durchführbarkeit, als dessen günstiger Einfluß hinsichtlich der Abschwächung der Leidenschaftlichkeit der Wahlkämpfe ergeben. In der Schweiz sei das System der Verhältniswahlen in den Kantonen Tessin, Genf, Freiburg, Zug, Solothurn, Schwyz teils für die Kantonal-, teils für die Kommunalwahlen, teils für beide eingeführt, ebenso in der Stadt Bern und zwar meist schon seit Anfang oder Mitte der 1890er Jahre. Dr. Klöti weise in seinem interessanten Buche: „Die Proportionalwahl in der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schweiz“ (Bern 1901) nach, daß das neue Wahlsystem von der Bevölkerung allenthalben leicht begriffen worden sei, was daraus hervorgehe, daß sich verhältnismäßig wenige ungiltige Stimmen ergeben hätten, ferner daß dasselbe überall mildernd auf die Schroffheit der Parteigegensätze eingewirkt habe. Es sei wohl nicht daran zu zweifeln, daß diese erfreuliche Erscheinung auch bei uns zu Tage treten werde, und es sei deshalb an der Zeit, daß man zunächst in den der Städteordnung unterstehenden Städten an die Einführung der Verhältniswahlen herantrete, zumal da Württemberg dieses System jetzt teilweise sogar für die politischen Wahlen einführe. Der gewichtigste Einwand, den man bisher der Einführung dieses Systems für die politischen Wahlen entgegengehalten habe, — daß infolge der durch das System gebotenen Bildung großer Wahlbezirke mit je einer größeren Anzahl von Abgeordneten die persönlichen Beziehungen des einzelnen Abgeordneten zu einem bestimmten Wahlkreis abgeschwächt oder ganz aufgehoben würden, — könne gerade der Anwendung des Proporzes auf die Gemeindewahlen nicht entgegengehalten werden, so daß im vorliegenden Falle begründete Bedenken gegen dieses Wahlsystem überhaupt nicht geltend gemacht werden könnten. Was aber schließlich den Vorschlag betreffe, daß bei der Wahl der Stadträte diese selbst nicht sollten mitwirken dürfen, so empfehle sich dies von selbst, da es nicht als angemessen erscheinen könne, daß diejenigen, deren Amtsführung bei der Stadtratswahl durch die Stadtverordneten die Billigung oder die Mißbilligung erfahren solle und deren Wiederwahl meist in Betracht komme, hierbei selbst mitwirkten.

Bei der hierauf folgenden Diskussion begegnete der Antrag, soweit er die Einführung der Verhältniswahlen bezweckt, allseitiger Zustimmung. Bezüglich Ziffer 1 des Antrages wurde indessen von einer Seite erwidert, die Sechstelung sei zwar gerechtfertigt gewesen, solange noch die alte Bürgergemeinde bestanden habe. Nachdem man aber mit der Einführung der Städteordnung zur Einwohnergemeinde übergegangen sei und damit einem verhältnismäßig zahlreichen fluktuierenden, mit den Interessen der Stadt, in der er vielfach nur vorübergehend seinen Wohnsitz aufgeschlagen habe, nur in geringem Maße verwachsenen Bevölkerungsteil das Gemeindewahlrecht eingeräumt habe, sei es notwendig geworden, der mit ihren Vermögensinteressen an der Entwickelung ihrer Stadt ungleich mehr interessierten begüterten Bevölkerung einen ausschlaggebenden Einfluß zu sichern. Die Gemeinden hätten vorwiegend eine wirtschaftliche Bedeutung. Darum sei es gerechtfertigt, daß man denjenigen, die verhältnismäßig wenig zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beitragen, auch einen entsprechend geringeren Einfluß auf die Gemeindeverwaltung einräume; denn es müsse verhütet werden, daß Leute, die persönlich ganz wenig zu den Gemeindeumlagen beitrügen, große Ausgaben beschließen könnten, die nachher in der Hauptsache von ganz anderen Leuten aufgebracht werden müßten. Aus einer „Übersicht über die Verteilung der Bürgerschaft und des Gesamtumlagebetrags auf die 3 Wählerklassen a) bei der jeweiligen letzten Stadtverordnetenwahl, b) unter Zugrundelegung der gleichen Zahl von Wahlberechtigten nach der im Antrag Fehrenbach u. Gen. vorgeschlagenen Änderung des § 35 St.-O.“, welche von dieser Seite übergeben wurde und welche diesem Bericht als Anlage I angeschlossen ist, ergebe sich, daß in allen Städteordnungsstädten die erste Klasse, also $^1/_{12}$ der Bürgerschaft, mehr als 50 %, in Mannheim sogar $74^1/_2$ %, und daß die dritte Klasse, also die niederstbesteuerten $^9/_{12}$ der Bürgerschaft, nirgends mehr als 16 %, in Mannheim sogar nur 7,31 % der Gemeindeumlagen aufbringen. Die dritte Klasse sei sonach angesichts ihrer geringen steuerlichen Leistung nicht zu wenig berücksichtigt. Der Hinweis darauf, daß für die viel wichtigeren Wahlen zum Landtag und zum Reichstag das direkte, allgemeine und gleiche Wahlrecht eingeführt sei, könne auch deshalb nicht als beweiskräftig anerkannt werden, weil die Beschlüsse der zweiten Kammer das erforderliche Korrektiv in der notwendigen Zustimmung der ersten Kammer und der Großh. Regierung fänden und die Beschlüsse des Reichstags der Zustimmung des Bundesrats bedürften, während unseren Städten in weitgehendem Maße freie Selbstverwaltung eingeräumt sei. Demgegenüber wurde von einem der Antragsteller bemerkt, es dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß die Gemeindebedürfnisse nicht bloß durch Umlagen gedeckt würden, sondern auch durch indirekte Steuern, z. B. die Verbrauchsteuern, durch die Erträgnisse von städtischen Unternehmungen, wie Wasserwerken, Gaswerken, Elektrizitätswerken, Straßenbahnen und sonstigen Eisenbahnen, ferner durch die Erträgnisse des Gemeindevermögens wie Waldungen u. dgl., sodann durch die Überschüsse der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen. Zu diesen Einnahmen der Städte trügen die Minderbemittelten vielfach fast ebensoviel bei, wie die Begüterten, z. B. zu den Verbrauchsteuern. Die Überschüsse der Sparkassen seien sogar fast ausschließlich auf die Einlagen der sog. kleinen Leute zurückzuführen. Wenn man das bei der Berechnung dessen, was eine jede Klasse zu den Gemeindebe-

Anl. I.

dürfnissen beitrage, entsprechend berücksichtige, so sei unschwer zu erkennen, daß eine so weitgehende Bevorzugung der höher Besteuerten bei der Klasseneinteilung, wie sie in der Zwölftelung unserer Städteordnung enthalten sei, selbst dann unhaltbar wäre, wenn eine lediglich auf der Steuerleistung fußende Klasseneinteilung als grundsätzlich berechtigt anerkannt werden könnte.

Im Hinblick auf diesen Gesichtspunkt wurde hierauf von einem Kommissionsmitglied beantragt und von der Kommission einstimmig beschlossen, die Großh. Regierung zu ersuchen, Erhebungen darüber zu machen und der Kommission mitzuteilen, welche Einnahmen die einzelnen der Städteordnung unterstehenden Städte aus ertragabwerfenden Unternehmungen, Verbrauchssteuern und Sparkassenüberschüssen beziehen. Die Großh. Regierung hat diesem Ersuchen stattgegeben. Das Ergebnis der Er-
Anl. III. hebungen ist als Anlage III angeschlossen.

Von einer Seite wurde erklärt, man sei bereit, in Erwägungen darüber einzutreten, ob die Klasseneinteilung in der Städteordnung nicht auf der Grundlage der Neuntelung aufgebaut werden könne, etwa in der Weise, daß die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten bestände und $^1/_9$ der Bürgerschaft umfaßte, die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten mit $^2/_9$ oder unter Umständen auch $^3/_9$ der Bürgerschaft und die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten mit $^6/_9$ oder je nach der Zusammensetzung der zweiten Klasse auch mit bloß $^5/_9$ der Bürgerschaft; um aber die Wirkung einer solchen Änderung übersehen zu können, beantrage man, die Großh. Regierung zu ersuchen, Erhebungen darüber zu veranstalten, wie sich die Bürgerschaft und der Gesamtumlagebetrag auf die drei Wählerklassen verteilen würde, wenn in der einen oder andern Weise eine Klasseneinteilung auf der Grundlage der Neuntelung vorgenommen würde. Auch dieser Antrag fand einstimmige Annahme. Das Ergebnis der hiernach von der Großh. Regierung gemachten Er-
Anl. II. hebungen ist als Anlage II angeschlossen.

2. Der Antrag der Abgeordneten Bechtold und Genossen vom 27. März 1906 bezweckt grundsätzliche Änderungen der Städteordnung, die man in vier Gruppen einteilen kann:

1. Änderungen hinsichtlich des Gemeindewahlrechts: Abschaffung der Klasseneinteilung, Wahl des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister, Stadträte und Stadtverordneten in gleicher und direkter Abstimmung sämtlicher Wahlberechtigten unter Anwendung des Proportionalverfahrens. Herabsetzung des wahlfähigen Alters auf das vollendete 21. Lebensjahr und Einführung des Frauenstimmrechts. Abschaffung der Bestimmungen, daß Unterstützung aus öffentlichen Mitteln den Verlust des Wahlrechts nach sich ziehen und daß das Wahlrecht erst nach einem zweijährigen Aufenthalt in einer Gemeinde erworben wird. Gesamterneuerung des Stadtrats- und Stadtverordnetenkollegiums alle drei Jahre.
2. Einführung der sogenannten Magistratsverfassung: Aufhebung des bisherigen, durch Zusammentritt des Stadtrats und der Stadtverordneten gebildeten Bürgerausschusses und statt dessen Bildung zweier getrennt beratenden Behörden, nämlich des Stadtrats, der zu einer rein beratenden und ausführenden Behörde gemacht werden soll, und des Stadtverordnetenkollegiums, das die allein beschließende Behörde in Gemeindeangelegenheiten sein soll, demgemäß auch Einberufung und Leitung des Stadtverordnetenkollegiums durch den Vorstand der Stadtverordneten.
3. Entsprechende Entschädigung der Mitglieder des Stadtrats und der Verwaltungskommissionen für ihren Zeitaufwand.
4. Übertragung der Ortspolizeiverwaltung an den Stadtrat.

Zur Begründung wurde seitens eines der Antragsteller vorgetragen: Die Klasseneinteilung für die Gemeindewahlen stelle eine unbegründete Bevorzugung der besitzenden Klassen dar. Daß eine geordnete Verwaltung auch dort zu erwarten sei, wo die niederstbesteuerten Volksteile ausschlaggebenden Einfluß haben, zeige das Beispiel zahlreicher Gemeinden in Baden, Hessen, der Pfalz und Elsaß-Lothringen. Auch die Verleihung des Wahlrechts mit dem Zeitpunkt der eingetretenen Volljährigkeit habe sich schon in der Praxis bewährt. Wer für reif befunden werde, seine privaten Angelegenheiten selbständig zu regeln, sei auch mündig in öffentlichen Fragen. Die Mitwirkung der Frauen in den wichtigen Armen- und Schulkommissionen mancher badischen Städte beweise, daß die Frauen in der Gemeindeverwaltung wertvolle Dienste leisten könnten, es sei deshalb eine Forderung der Gerechtigkeit, ihnen das gleiche Wahlrecht wie den Männern einzuräumen, besonders da auch immer zahlreiche Frauen gezwungen seien, einen selbständigen Erwerb zu suchen, und dadurch an der Gestaltung der Gemeindeverhältnisse direkt interessiert würden. Die Beschränkungen des Wahlrechts auf Grund empfangener

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Armenunterstützung oder zu kurz dauernden Wohnsitzes in einer Gemeinde seien sozial ungerecht, da in den meisten Fällen die Arbeiter ohne eigenes Verschulden durch Arbeitslosigkeit und dergleichen gezwungen würden, Armenunterstützungen anzunehmen oder den Wohnort zu wechseln. Gerade diese wichtigen fluktuierenden Bevölkerungsteile hätten einen Anspruch und das Bedürfnis, ihre Wünsche wirksam vertreten zu sehen. Eine Gesamterneuerung der Gemeindekollegien sei alle drei Jahre notwendig, damit das Gefühl der Verantwortlichkeit gegenüber der Bürgerschaft wach bleibe.

Der Wille der Gemeinde werde durch die Stadtverordneten vertreten, denen der Magistrat als Verwaltungsbehörde gegenüberstehen solle. Der jetzige Zustand, wonach die Stadträte im Bürgerausschuß mit über ihre (des Stadtrats) Vorlage abstimmen, fälsche vielfach die Meinung der Gemeindevertreter. Ebenso sei unhaltbar, daß nicht der selbstgewählte Vorstand die Versammlungen der Stadtverordneten leite. Der Vorsitz des Bürgermeisters führe oft, besonders da eine zureichende Geschäftsordnung fehle, zur Unterdrückung der freien Meinungsäußerung und zur Verhinderung der Kritik an Amtshandlungen des Stadtrats. Notwendig sei, damit auch den unbemittelten Kreisen die Übernahme von Gemeindeämtern ermöglicht werde, die Zahlung von Diäten, besonders da mit dem Wachsen der Gemeindeaufgaben immer größere Anforderungen an die Arbeitskraft und Zeit der Mitglieder der Kollegien gestellt würden. Das geringe Entgegenkommen, das vielfach von staatlichen Polizeiorganen gerade gegenüber den städtischen Verwaltungen gezeigt werde, führe zu Mißständen. Die Städte hätten bei den großen Lasten, die sie für die Polizei zu tragen haben, ein Recht auf die Verwaltung der Ortspolizei.

Demgegenüber wurde von anderer Seite erwidert, alles das, was gegen die von den Abgeordneten Fehrenbach und Gen. beantragte Abänderung der derzeitigen Klasseneinteilung vorgetragen worden sei, spreche in erhöhtem Maße auch gegen den Antrag auf gänzliche Aufhebung der Klasseneinteilung. In überwiegend wirtschaftlichen Verbänden, wie es die Städte seien, sei es nur angemessen, daß diejenigen, welche die Gemeindeumlagen zum allergrößten Teil aufzubringen hätten, auch den ausschlaggebenden Einfluß hätten, zumal da sie gewöhnlich auch die größere Erfahrung und geschäftliche Gewandtheit besäßen. Von mehreren Seiten wurde noch weiter ausgeführt: Zur Herabsetzung des Alters, in welchem die Wahlberechtigung beginne, liege kein Anlaß vor, da viele junge Leute im Alter von 21 Jahren allerdings der politischen Reife entbehrten, vielfach noch Schulen besuchten oder ihrer Dienstpflicht beim Militär oblägen und im letztgenannten Fall ohnehin von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen seien. Wenn auch zuzugeben sei, daß sich die Mitwirkung der Frauen in den Schul- und Armenkommissionen als nützlich erweisen könne, so könne daraus nicht gefolgert werden, daß man ihnen nun auch Stimmrecht bei politischen und Gemeinde-Wahlen einräumen müsse. Das letztere glaube man vielmehr ablehnen zu müssen im Interesse der Frauen selbst, denen man durch die Hereinzerrung in das politische Parteigetriebe einen schlechten Dienst erweisen würde, und die auch in ihrer übergroßen Mehrzahl das Verlangen nach Einräumung eines solchen Rechts gar nicht hegten; aber auch im Interesse der Familien, die nur darunter notleiden könnten, wenn auch die Frauen sich mit Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, besonders mit Ausfechtung von oft recht leidenschaftlichen Wahlkämpfen befassen würden. — Da in den Gemeinden hauptsächlich wirtschaftliche Fragen zu entscheiden seien, so sei es ganz gerechtfertigt, daß man das Gemeindewahlrecht nur solchen einräume, die seit zwei Jahren Einwohner des Stadtbezirks seien und durch einen solchen längeren Aufenthalt in der Stadt sich mit deren Verhältnissen einigermaßen vertraut zu machen Gelegenheit gehabt hätten. Leuten, welche Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten, fehle die nötige Unabhängigkeit und häufig auch die sittliche Qualifikation zur gedeihlichen Mitwirkung bei Erledigung von Gemeindeangelegenheiten. Bei jeder Wahl eine Gesamterneuerung der Gemeindekollegien vorzunehmen, empfehle sich nicht, weil nicht selten lauter Neulinge auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung gewählt würden, während im Interesse der Gemeinden darauf Bedacht genommen werde müsse, daß immer eine Anzahl eingearbeiteter, mit den Verhältnissen vertrauter Mitglieder vorhanden sei. Die Verkürzung der Amtsdauer der Stadträte und Stadtverordneten auf drei Jahre sei unzweckmäßig, da auf diese Weise gerade jene Leute, welche sich kaum erst recht in ihr Amt eingearbeitet hätten, sich schon wieder einer Neuwahl unterziehen müßten. — Zur Einführung der sogenannten Magistratsverfassung liege schon deshalb für uns kein Anlaß vor, weil sich unsere Städte unter der derzeitigen Städteordnung vorzüglich entwickelt hätten. Es gehe nicht an, ohne zwingende Gründe mit der ganzen historischen Entwicklung unserer Gemeindeordnung zu brechen, zumal da sich erhebliche Mißstände, die mit dem derzeitigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

System verbunden seien, bisher nicht gezeigt hätten. Wenn je an eine Änderung der Städteordnung herangetreten werden müsse, so dürfe man dies vorsichtigerweise nur in der Weise tun, daß man auf die historisch gewordenen Zustände aufbaue. Die einfache Übernahme des preußischen Magistratssystems würde auch gar keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung der Selbstverwaltung der Städte herbeiführen, da hier an die Stelle der aus der Bürgerschaft hervorgegangenen und im Ehrenamte tätigen Stadträte ein zumeist aus besoldeten Mitgliedern bestehender und mit weitgehenden Befugnissen ausgestatteter Magistrat treten und im allgemeinen eine mehr bureaukratische Geschäftsbehandlung eintreten würde. Übrigens seien die Vorzüge und Nachteile des dualistischen Systems im badischen Landtag schon zweimal eingehend gegen einander abgewogen worden, einmal anläßlich der Beratung der Städteordnung und sodann wiederum auf dem Landtage 1883/84. Die Gründe, aus denen man sich damals für das derzeit maßgebende System entschieden habe, erachte man auch heute noch für durchschlagend. (Vgl. oben Seite 17 ff.). Auch böten die §§ 43, 44, 56a und 56b, 151, 154a und 154b, 172c u. a. m. der Städteordnung dem Bürgerausschuß immerhin die Möglichkeit, sich dem Stadtrat gegenüber recht wirksam zur Geltung zu bringen. (Vgl. die betreffenden Bestimmungen oben Seite 12 ff.) Die Einführung von Diäten für die Stadräte und Kommissionsmitglieder sei nicht empfehlenswert, da der rein ehrenamtliche Charakter dieser Ämter erhalten werden müsse. Die Frage, ob die gesamte Polizeiverwaltung an die Städte übertragen werden solle, sei zwar diskutabel, man dürfe aber die Frage nicht zu sehr unter dem Gesichtspunkte der in letzter Zeit von mehreren Seiten gegen die Mannheimer Polizeiverwaltung vorgetragenen Beschwerden betrachten, weil die Mißstände, die hier vielleicht zu Tage getreten seien, jedenfalls nur Einzelerscheinungen seien und nicht ohne weiteres dem System der Staatspolizeiverwaltung zur Last gelegt werden könnten. Da der Staat zufolge des derzeitigen Systems den Städten einen namhaften Teil der durch die Polizeiverwaltung erwachsenden Kosten abnehme und überdies die Übertragung der Polizeigewalt an einen der Wahl unterworfenen Bürgermeister naheliegenden Bedenken unterliege, so dürfe man nicht ohne zwingende Gründe an eine Änderung herantreten. Solche lägen aber nicht vor. Die Polizei habe in den größeren Städten auch wichtige staatliche Aufgaben zu erfüllen. Sie vertrete hier die Gendarmerie und sei ein wichtiges Hilfsorgan verschiedener Staatsstellen, namentlich auch der Staatsanwaltschaft. Ihre direkte Unterstellung unter die Staatsbehörden sei aus diesem Grunde ganz zweckmäßig und diene der Geschäftsvereinfachung.

Man einigte sich übrigens nach kurzer Debatte dahin, zunächst die Großh. Regierung um eine Äußerung sowohl über den Antrag Fehrenbach und Gen. als über den Antrag Bechtold und Gen. zu ersuchen.

III. Die Erklärung der Großh. Regierung.

Der Herr Minister des Innern erklärte:

a. Zum Antrag der Abgeordneten Fehrenbach und Genossen.

Nach Ansicht der Großh. Regierung liege irgend ein Grund zur Änderung der Städteordnung zurzeit nicht vor. Man dürfe doch nur dann an die Änderung eines Gesetzes herantreten, wenn man auf Grund von Tatsachen zur Überzeugung gelangt sei, daß Mißstände vorlägen, die der Abstellung bedürften. Das treffe aber bei der Städteordnung nicht zu. Nach der Ansicht der Großh. Regierung sei die Klasseneinteilung jetzt unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Interessen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit geordnet. Keiner irgendwie nennenswerten Gruppe von Wahlberechtigten sei es unmöglich gemacht, sich zur entsprechenden Geltung zu bringen. Tatsächlich seien auch alle Richtungen, die eine namhafte Anhängerschaft aufwiesen, in den städtischen Kollegien vertreten. Die Großh. Regierung werde sich deshalb nicht eher zu einer Änderung des derzeitigen, nach ihrer Ansicht bewährten Systems der Klasseneinteilung herbeilassen, als bis ihr zwingende Gründe zu einer Änderung dargetan seien. Solche könne sie aber in dem, was zurzeit zur Begründung einer Änderung vorgebracht werde, nicht erblicken.

Anders verhalte es sich mit Ziffer 2 des Antrags Fehrenbach und Gen. Die Großh. Regierung habe schon früher erkannt, daß die derzeitige Bestimmung, wonach alle Wähler einer Klasse alle auf diese Klasse entfallenden Stadtverordneten zu wählen haben, nicht zweckmäßig sei, und sie habe deshalb seinerzeit die Bildung örtlicher Wahlbezirke vorgeschlagen. Das habe indessen in der zweiten Kammer keinen Anklang gefunden. Wenn jetzt vorgeschlagen werde, daß die Wahl der Stadtverordneten innerhalb jeder Klasse nach dem Proportionalverfahren vorgenommen werden solle, so sei das ein ganz neuer Vorschlag, zu dem die Regierung zur-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zeit noch keine endgiltige Stellung einnehmen könne. Sie müsse vielmehr zunächst noch eingehendere Erhebungen darüber machen, ob sich das Proportionalverfahren dort, wo es eingeführt sei, auch wirklich bewährt habe. In der Schweiz seien es doch vorwiegend romanische Kantone, die zu diesem System übergegangen seien, und es habe sich dort da und dort gezeigt, daß das System der Verhältniswahl zu Zufallswahlen geführt habe.

In Württemberg werde ja jetzt ein Versuch mit der Verhältniswahl gemacht. Die Großh. Regierung erachte es für angezeigt, zunächst die dortigen Erfahrungen abzuwarten. Mit der Bildung örtlicher Wahlbezirke könne sich die Großh. Regierung rascher befreunden, solche ließen sich auch leichter durchführen.

Den der Ziffer 3 des Antrags zugrundeliegenden Gedanken halte er für richtig. Es sei in der Tat wünschenswert, daß keine größere Gruppe im Stadtrat unvertreten bleibe. Diese Überzeugung habe sich aber neuerdings in allen der Städteordnung unterstehenden Städten durchgerungen. Man setze den Stadtrat jetzt nirgends mehr ausschließlich aus einer Gruppe zusammen. Ob aber der Einführung der Verhältniswahl für die Stadtratswahlen nicht dennoch gewichtige Bedenken entgegenstehen, darüber müsse sich die Großh. Regierung eine nähere Prüfung vorbehalten.

Auf die Anfrage eines Kommissionsmitgliedes, ob sich die Großh. Regierung eventuell mit einer Klasseneinteilung auf der Grundlage der Neuntelung einverstanden erklären würde, erwiderte der Herr Minister des Innern, er gebe zu, daß es keine absolut unanfechtbare Klasseneinteilung gebe und daß man seinerzeit vielleicht auch die Neuntelung zur Grundlage der Klasseneinteilung hätte machen können. Nun habe man sich aber einmal für die Zwölftelung entschieden, und die Entwicklung, welche die Städte unter diesem System genommen hätten, sei gut gewesen. Ob das auch so geworden wäre, wenn man sich seinerzeit für die Neuntelung entschieden hätte, wisse man jedenfalls nicht. Es liege deshalb für die Regierung kein Anlaß vor, von der Zwölftelung zur Neuntelung überzugehen, zumal da auch bei der derzeitigen Einteilung den unteren Volksklassen ein durchaus den Verhältnissen entsprechender Einfluß gesichert sei.

b) Zum Antrag der Abgeordneten Bechtold und Genossen.

Die Annahme dieses Antrags würde einen Bruch mit der ganzen bisherigen Entwicklung bedeuten, zu dessen Durchführung die Großh. Regierung die Hand nicht bieten werde. Unter der derzeitigen Städteordnung hätten die badischen Städte sich blühend entwickelt, was doch dafür spreche, daß das System unserer Städteordnung nicht verfehlt sein könne. Wenn nun auch die Großh. Regierung keineswegs den Standpunkt vertrete, daß die derzeitige Städteordnung für alle Zeiten in jeder Hinsicht unverändert bleiben müsse, so dürfe man doch bei jeder Änderung nur auf den gegebenen Grundlagen in langsamer und umsichtiger Fortentwicklung weitergehen. Insbesondere könne nach der historischen Entwicklung unserer Gemeindeordnung von Einführung der in Norddeutschland geltenden sog. Magistratsverfassung keine Rede sein. Übrigens sei es auch dort, wo diese Magistratsverfassung eingeführt sei, keineswegs so, daß die Gemeindevertretung einfach beschließe und der Magistrat das auszuführen habe. Der letztere habe auch weitgehende selbständige Befugnisse. In großen Städten könne es allerdings manchmal zu Schwierigkeiten führen, daß in allen administrativen Fragen ein so großes Kollegium wie der Stadtrat zu entscheiden habe. Er sei deshalb bereit, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob die Städteordnung in administrativer Hinsicht einer Änderung zu unterziehen sei. Dabei werde auch zu prüfen sein, wie die Rechtsverhältnisse der städtischen Beamten zu ordnen seien. Die Großh. Regierung habe übrigens von sich aus nicht viele Veranlassung, in diese Angelegenheiten einzugreifen. Es würde vielmehr Aufgabe der Städte selbst sein, mit Abänderungsvorschlägen an die Regierung heranzutreten, sobald sich ein Bedürfnis hierzu herausstelle. Was die Ortspolizei betreffe, so werde die Großh. Regierung erwägen, ob man nicht den Städten einen weiteren Teil der Polizei, z. B. die Baupolizei, übertragen könne. In wichtigeren Fragen werde übrigens den Stadträten ein weitgehender Einfluß auf die Handhabung der Ortspolizei eingeräumt, so bei Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, bei Ausübung der Baupolizei usw. Früher hätten es die Städte abgelehnt, das Danaergeschenk der Polizeiverwaltung anzunehmen. Gewichtige Gründe sprächen auch dafür, daß in den acht größeren Städten an dem bestehenden System der Staatspolizei im wesentlichen festgehalten werde. Ein städtischer Bürgermeister, der sich nach einigen Jahren jeweils wieder einer Neuwahl unterziehen müsse, stehe bei der Verwaltung der Ortspolizei viel größeren Schwierigkeiten gegenüber, als ein staatlicher Beamter. In Württemberg werde es als ein Mißstand empfunden, daß die Verwaltung der Ortspolizei auch in größeren Städten der Gemeindebehörde übertragen sei. In Preußen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sei das System der Staatspolizei in den größeren Städten allgemein durchgeführt. Für die acht badischen Städte, in welchen Staatspolizei bestehe, habe dieses System auch den großen Vorzug, daß der Staat auch einen namhaften Teil der Kosten trage. Dazu komme, daß beim Bestehen des derzeitigen Systems die Schutzleute versetzt werden könnten, was im Interesse des Dienstes außerordentlich wünschenswert sei. Auch habe der Staat für pensionierte Schutzleute eher die Möglichkeit anderweiter Verwendung, als es die Städte hätten. Wenn bei besonderen Anlässen am einen oder anderen Orte große Menschenmassen zusammenströmen, bei großen Festen u. dgl., müßten gewöhnlich Schutzleute aus anderen Städten an diese Orte abkommandiert werden. Das weise auch darauf hin, daß die Polizeiorgane der größeren Städte direkt der Regierung unterstehen müßten. Die Großh. Regierung könne hiernach den Anträgen der Abgg. Bechtold u. Gen. nach keiner Richtung zustimmen.

IV. Stellungnahme der Kommission.

Mit Rücksicht auf die zufolge des nahe bevorstehenden Landtagsschlusses sich häufenden vielen sonstigen Sitzungen sah sich die Kommission außerstande, nach Anhörung der Großh. Regierung noch einmal in eine eingehendere Beratung der beiden Anträge einzutreten. Sie schritt deshalb in ihrer letzten Sitzung ohne weiteres zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. als den weitestgehenden Antrag. Auf Wunsch einiger Mitglieder, die einzelnen Teilen des Antrags zustimmen, andere ablehnen zu wollen erklärten, wurde über jede Ziffer des Antrags getrennt abgestimmt. Bei der Abstimmung fehlten von der aus 13 Mitgliedern bestehenden Kommission 2 Mitglieder. Es beteiligten sich also 11 Mitglieder an der Abstimmung. Sämtliche neun Teile des Antrags der Abgg. Bechtold und Gen. wurden abgelehnt und zwar:

Ziffer 1 mit 9 gegen 2 Stimmen,

Ziffer 2 mit 9 gegen 2 Stimmen, wobei indessen eines von den beiden Mitgliedern, welche diesem Teile des Antrags zustimmten, erklärte, daß seine Zustimmung sich nur auf die direkte Wahl des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister beziehe, nicht aber darauf, daß die Wahl durch die nach Ziffer 3 als wahlberechtigt zu erklärenden Personen erfolgen solle;

Ziffer 3 abgelehnt mit 10 gegen 1 Stimme,

Ziffer 4 abgelehnt mit 10 gegen 1 Stimme,

Ziffer 5 abgelehnt mit 9 gegen 1 Stimme bei einer Stimmenthaltung,

Ziffer 6 abgelehnt mit 9 gegen 2 Stimmen,

Ziffer 7 abgelehnt mit 9 gegen 2 Stimmen,

Ziffer 8 abgelehnt mit 9 gegen 2 Stimmen,

Ziffer 9 abgelehnt mit 10 gegen 1 Stimme.

Der Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen. wurde angenommen und zwar:

Ziffer 1 mit 7 gegen 4 Stimmen,

Ziffer 2 und Ziffer 3 einstimmig.

Demgemäß **beantragt** die Kommission:

Die zweite Kammer wolle beschließen:

1. den Antrag der Abgg. Bechtold und Gen., betreffend die Revision der Städteordnung, abzulehnen;

2. dem Antrag der Abgg. Fehrenbach und Gen., betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung, die Zustimmung zu erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Übersicht

über die Verteilung der Bürgerschaft und des Gesamtumlagebetrags auf die 3 Wählerklassen für die Stadtverordnetenwahlen in den Städteordnungsstädten

a) bei der jeweiligen letzten Stadtverordnetenwahl

b) unter Zugrundelegung der gleichen Zahl von Wahlberechtigten

nach der vorgeschlagenen Änderung des § 35 St.-O.

Name der Stadt	Wahlklasse	Zahl der Wahlberechtigten a	Zahl der Wahlberechtigten b	Umlagebetrag erhöht a ℳ	Umlagebetrag erhöht a ₰	Umlagebetrag erhöht b ℳ	Umlagebetrag erhöht b ₰	Umlagebetrag in % des Gesamtbetrags a	Umlagebetrag in % des Gesamtbetrags b	Gebäude Umlagebetrag a ℳ	Gebäude Umlagebetrag a ₰	Gebäude Umlagebetrag b ℳ	Gebäude Umlagebetrag b ₰	Kapitalien Umlagebetrag a ℳ	Kapitalien Umlagebetrag a ₰	Kapitalien Umlagebetrag b ℳ	Kapitalien Umlagebetrag b ₰	Erwerbsunternehmungen Umlagebetrag a ℳ	Erwerbsunternehmungen Umlagebetrag a ₰	Erwerbsunternehmungen Umlagebetrag b ℳ	Erwerbsunternehmungen Umlagebetrag b ₰
*) Baden ohne Badenweiler	I	177	854	187 695	—	251 861	—	65,3	81,9	8 500	—	8 500	—	126	80	172	—	1 051	—	620	—
	II	954	709	67 293	—	42 757	—	23,4	16,5	371	—	171	—	102	78	17	—	190	—	67	—
	III	1 601	1 070	32 203	—	7 651	—	11,3	2,5	101	—	17	—	—	—	—	—	20	—	7	—
	Sa.	2 132	2 132	287 501	—	257 301	—														
Bruchsal	I	168	336	74 394	10	94 115	91	59,40	75,15	2 343	38	2 343	38	106	80	85	49	442	82	280	14
	II	336	672	30 008	85	25 338	—	23,49	20,23	106	61	83	15	48	76	13	25	91	28	37	70
	III	1 513	1 009	20 177	29	5 787	43	16,11	4,62	45	71	13	21	—	64	—	44	19	99	5	74
	Sa.	2 017	2 017	125 241	24	125 241	24														
Heidelberg	I	536	1 073	400 400	10	515 522	84	61,23	78,81	7 075	79	7 075	79	205	93	150	75	747	19	480	45
	II	1 072	2 146	174 693	18	118 810	75	26,75	18,16	204	75	150	75	80	05	15	05	102	05	55	20
	III	4 830	3 219	78 548	41	19 792	10	12,03	3,03	80	77	15	22	—	90	—	20	30	35	6	15
	Sa.	6 438	6 438	654 125	69	654 125	69														
Freiburg	I	669	1 339	414 579	88	525 190	49	62,7	79,4	13 932	88	13 932	88	235	70	116	92	633	70	392	93
	II	1 338	2 676	169 146	48	118 652	47	25,6	17,9	235	20	116	80	68	52	10	20	120	24	44	38
	III	4 830	4 020	77 796	85	17 740	84	11,7	2,7	66	48	13	20	1	07	1	07	12	80	4	43
	Sa.	8 037	8 037	661 523	21	661 523	21														
Karlsruhe	I	1 229	2 458	736 732	50	917 752	10	65,36	81,42	14 768	20	14 768	20	211	68	102	60	599	45	373	09
	II	2 458	4 916	270 215	21	169 921	59	23,97	15,08	211	65	102	60	47	28	10	08	109	93	64	59
	III	11 061	7 374	120 305	49	39 487	69	10,67	3,50	47	21	10	09	—	34	—	34	10	87	2	35
	Sa.	14 748	14 748	1 127 253	24	1 127 253	24														
Karlsruhe	I	238	476	155 827	19	201 824	91	50,07	77,50	5 030	93	5 030	93	280	93	136	70	653	33	424	93
	II	476	952	70 870	08	50 616	90	27,16	19,40	270	45	136	63	78	91	14	49	148	90	55	17
	III	2 142	1 428	34 628	01	8 990	41	13,27	3,04	78	70	14	49	1	38	1	38	16	17	6	22
	Sa.	2 856	2 856	260 352	18	260 352	18														
Lahr	I	165	331	98 503	—	120 058	89	64,41	76,49	6 097	—	6 097	—	202	—	86	43	597	17	302	71
	II	330	662	39 285	97	19 820	67	23,76	12,69	200	—	89	38	56	58	55	75	100	86	29	33
	III	1 492	994	21 147	19	13 480	44	13,83	8,82	56	34	35	64	1	27	1	27	14	17	11	36
	Sa.	1 987	1 987	152 936	—	152 936	—														
Mannheim	I	1 877	3 755	1 461 966	66	1 720 936	85	74,52	89,07	41 675	02	41 675	02	233	73	77	54	778	55	459	90
	II	3 754	7 510	356 918	03	178 459	36	18,17	8,89	233	39	77	81	30	21	8	73	92	25	25	22
	III	16 900	11 266	143 045	30	16 621	08	7,31	0,04	93	21	6	75	1	59	1	59	6	48	1	25
	Sa.	22 531	22 531	1 960 968	29	1 960 968	29														
Offenburg	I	170	341	102 136	97	131 263	81	58,17	74,76	2 939	02	2 939	02	245	21	118	67	606	81	384	94
	II	340	682	45 048	08	35 696	55	25,83	20,34	244	69	118	30	74	37	17	33	103	38	52	34
	III	1 530	1 020	28 093	05	8 616	24	16,00	4,90	74	01	17	33	2	10	2	10	18	26	8	41
	Sa.	2 040	2 043	175 276	80	175 576	60														
Pforzheim	I	702	1 527	444 096	—	555 947	—	63,06	81,34	8 332	32	8 332	32	218	23	99	—	580	55	304	07
	II	1 524	3 054	103 992	—	68 824	—	23,09	10,07	217	73	99	—	52	15	11	—	107	69	22	53
	III	6 600	4 564	74 776	—	59 655	—	10,05	8,59	62	11	13	—	1	01	1	01	10	90	12	85
	Sa.	9 145	9 145	683 439	—	683 439	—														
*) Badenweiler	I	21	42	2 965	—	4 104	—	47,2	65,3	4 00	—	4 00	—	70	39	42	—	141	—	98	—
	II	42	84	1 930	—	1 679	—	29,1	26,7	75	—	41	—	27	69	8	—	44	—	29	—
	III	197	134	1 489	—	501	—	23,7	8,0	27	—	8	—	—	—	—	—	7	—	11	—
	Sa.	260	260	6 284	—	6 284	—														

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Stadtgemeinden, welche der Städteordnung unterstehen.

Übersicht

über

die Verteilung der Bürgerschaft und des Gesamtumlagebetrages auf die 3 Wählerklassen für die Wahl der Stadtverordneten auf Grund der Wählerlisten für die letzte Stadtverordnetenwahl unter der Annahme, daß umfaßt

a.

die I. Klasse — Höchstbesteuerte — 1/9
„ II. „ — Mittelbesteuerte — 2/9
„ III. „ — Niederbesteuerte — 6/9
} der Wahlberechtigten.

b.

die I. Klasse — wie bei a — 1/9
„ II. „ 3/9
„ III. „ 5/9
} der Wahlberechtigten.

Wählerklasse	Zahl der Wahlberechtigten		Umlagebetrag absolut		Umlagebetrag relativ		Höchster Umlagebetrag		Niederster Umlagebetrag		Durchschnittlicher Umlagebetrag	
	a	b	a ℳ	b ℳ	a %	b %	a ℳ	b ℳ	a ℳ	b ℳ	a ℳ	b ℳ
Stadtgemeinde Baden.												
I.	237	237	206 945	206 945	72,2	72,2	8 300	8 300	279	279	873	873
II.	474	711	62 003	70 678	21,5	24,5	278	278	55	22	131	100
III.	1421	1184	18 353	9 678	6,3	3,3	54	21	—	—	13	8
Summa	2132	2132	287 301	287 301	100	100						
Stadtgemeinde Bruchsal.												
I.	224	224	82 586	82 586	65,94	65,94	2 343	2 343	128	128	369	369
II.	448	672	24 882	35 762	19,87	28,56	127,61	127,61	30,82	20,70	55,54	53,21
III.	1345	1121	17 773	6 893	14,19	5,50	30,73	20,56	0,64	0,64	13,22	6,14
Summa	2017	2017	125 241	125 241	100	100						

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wählerklasse	Zahl der Wahlberechtigten		Umlagebetrag absolut		Umlagebetrag relativ		Höchster Umlagebetrag		Niederster Umlagebetrag		Durchschnittlicher Umlagebetrag	
	a	b	a ℳ	b ℳ	a %	b %	a ℳ	b ℳ	a ℳ	b ℳ	a ℳ	b ℳ
Stadtgemeinde Freiburg.												
I.	893	893	460 044	460 044	69,54	69,54	13832,88	13832,88	179,65	179,65	515,16	515,16
II.	1786	2679	158 489	178 056	23,96	26,92	179,60	179,60	34,60	14,09	88,74	66,46
III.	5358	4465	42 990	23 423	6,50	3,54	34,40	14,04	1,07	1,07	8,02	5,25
Summa	8037	8037	661 523	661 523	100	100						
Stadtgemeinde Heidleberg.												
I.	715	715	447 593	447 593	68,5	68,5	7 076	7 076	235	235	626	626
II.	1431	2146	159 218	180 398	24,3	27,5	234	234	42	21	111	84
III.	4292	3577	47 314	26 134	7,2	4	42	20	0,20	0,20	11	7
Summa	6438	6438	654 125	654 125	100	100						
Stadtgemeinde Karlsruhe.												
I.	1638	1638	812 021,34	812 021,34	72,04	72,04	14768,26	14768,26	160,92	160,92	495,74	495,74
II.	3277	4916	236 714,73	266 192,94	21,00	23,61	160,80	160,80	24,48	12,96	72,24	54,15
III.	9833	8194	78 477,17	48 998,96	6,96	4,35	24,48	12,96	0,34	0,34	7,98	5,98
Summa	14748	14748	1127213,24	1127213,24	100	100						
Stadtgemeinde Konstanz.												
I.	317	317	174 451	174 451	66,9	66,9	5660	5660	205,28	205,28	550	550
II.	634	951	65 609	74 780	25,1	28,6	204,17	204,17	42,47	20,18	103,48	78,63
III.	1905	1588	20 872	11 701	8	4,5	42,20	20,18	1,38	1,38	10,96	7,43
Summa	2856	2856	260 932	260 932	100	100						

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wählerklasse	Zahl der Wahlberechtigten		Umlagebetrag absolut		Umlagebetrag relativ		Höchster Umlagebetrag		Niederster Umlagebetrag		Durchschnittlicher Umlagebetrag	
	a	b	a ℳ	b ℳ	a %	b %	a ℳ	b ℳ	a ℳ	b ℳ	a ℳ	b ℳ
Stadtgemeinde Lahr.												
I.	220	220	107 904	107 904	70,54	70,54	6087	6087	140	140	490,47	490,47
II.	440	660	30 990	37 231	20,26	24,34	139	139	36,03	21,12	70,43	56,41
III.	1327	1107	14 072	7 831	9,20	5,12	35,81	21,07	1,27	1,27	10,60	7,07
Summa	1987	1987	152 966	152 966	100	100						
Stadtgemeinde Mannheim.												
I.	2503	2503	1584095,65	1584095,65	80,78	80,78	41675,02	41675,02	162,45	162,45	632,88	632,88
II.	5006	7509	275521,25	305464,73	14,05	15,58	162,45	162,45	16,70	10,34	55,04	40,68
III.	15022	12519	101351,39	71407,91	5,17	3,64	16,70	10,34	1,59	1,59	6,75	5,70
Summa	22531	22531	1960968,29	1960968,29	100	100						
Stadtgemeinde Offenburg.												
I.	227	227	114 784,29	114 784,29	65,37	65,37	2939,02	2939,02	185,15	185,15	514,46	514,46
II.	455	682	42 803,03	49 810,48	24,38	28,37	184,45	184,45	42,56	23,63	94,07	73,07
III.	1366	1139	17 989,28	10 981,83	10,25	6,26	42,38	23,63	2,10	2,10	13,16	9,64
Summa	2048	2048	175 576,60	175 576,60	100	100						
Stadtgemeinde Pforzheim.												
I.	1016	1016	492 484	492 484	72,06	72,06	8332,32	8332,32	161,79	161,79	484,72	484,72
II.	2032	3048	145 516	159 943	21,29	23,40	161,69	161,69	26,79	13,75	71,61	47,74
III.	6097	5081	45 416	30 989	6,65	4,54	26,79	13,75	1,01	1,01	7,45	8,93
Summa	9145	9145	683 416	683 416	100	100						

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Stadtgemeinden, welche der Städteordnung unterstehen.

Ertragabwerfende Unternehmungen, Verbrauchssteuern, Sparkassenüberschüsse.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Anlagekapital	Einnahmen		Ausgaben (zu 1 ohne Aufwand für Tilgung und Verzinsung der Bauschuld)		Reineinnahmen	
			1904	1905	1904	1905	1904	1905
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Stadtgemeinde Baden.								
I.	Ertragabwerfende Unternehmungen:							
1.	Gaswerk	1 858 412	516 987	522 226	321 796	325 810	195 191	196 416
2.	Wasserwerk	2 243 190	157 359	157 670	27 048	26 021	130 311	131 649
3.	Elektrizitätswerk . .	983 752	193 298	213 921	100 202	107 847	93 096	106 074
4.	Schlachthaus . . .	170 000	19 610	21 046	15 714	15 568	3 896	5 478
					a. Rückvergütungen und Abgänge.			
					b. Erhebungskosten.			
II.	Verbrauchssteuern . .	—	134 977	138 868	a. 9 862	9 946		
					b. 6 843	7 036		
					16 705	16 982	118 272	121 886
III.	Einnahme aus Überschüssen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkasse	—	30 345	18 050	—	—	—	—
Stadtgemeinde Bruchsal.								
I.	Ertragabwerfende Unternehmungen:							
1.	Gaswerk	671 100	181 380	189 745	115 895	113 904	65 485	75 841
2.	Wasserwerk	461 900	60 864	62 576	18 234	18 385	42 630	44 191
3.	Schlachthaus . . .	ca. 16 100 (Feuerversf.-Anschlag) 13 200	3 965	3 740	1 939	2 399	2 026	1 341
4.	Gas- und Wasser-Installationskasse . .	—	15 326	32 518	16 871	30 162	—	2 356
					a. Rückvergütungen und Abgänge.			
					b. Erhebungskosten.			
II.	Verbrauchssteuern . .	—	32 474	30 094	a. 8 354	7 752	23 590	21 845
					b. 530	497		
					8 884	8 249		
II.	Einnahme aus Überschüssen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkasse	—	4 257	24 150	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Anlage-kapital	Einnahmen		Ausgaben (zu 1 ohne Aufwand für Tilgung und Verzinsung der Bauschuld)		Reineinnahmen	
			1904	1905	1904	1905	1904	1905
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Stadtgemeinde Freiburg.							
I.	Ertragabwerfende Unternehmungen:							
1.	Gaswerk	2 017 990	1 155 174	1 297 858	690 042	808 834	465 132	489 024
2.	Wasserwerk	2 168 786	431 973	473 743	87 140	106 951	344 833	366 792
3.	Elektrizitätswerk . .	2 275 834	289 984	344 323	128 522	162 861	161 462	181 462
4.	Schlachthaus . . .	977 324	158 320	156 144	74 070	83 367	84 250	72 777
5.	Viehhof							
6.	Straßenbahn . . .	2 774 717	414 696	449 762	270 152	280 428	144 544	169 334
							Zuschuß der Stadtkasse	
7.	Rieselgut	2 105 249* (1 803 810†)	185 641	197 898	192 250	211 239	7 835	11 592
							Mehrausgaben: 6 609	13 341
8.	Garnisonsbauten . .	4 130 407	290 321	224 099	13 550	27 213	276 171	196 886
					a. Rückvergütungen und Abgänge.			
					b. Erhebungskosten.			
II.	Verbrauchssteuern . .	—	385 748	393 641	a. 69 041	a. 75 865	300 841	300 456
					b. 15 866	b. 17 320		
III.	Einnahme aus Überschüssen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkasse	—	139 000	139 000	—	—	—	—

*) Ohne Kosten des Straßenkanalnetzes mit 2 644 000 ℳ.
†) Nach Abzug des Erlöses aus Holzhieben.

Stadtgemeinde Heidelberg.

I.	Ertragabwerfende Unternehmungen:							
1.	Gaswerk	2 163 458	795 384	919 837	577 202	591 676	218 182	328 161
2.	Wasserwerk	1 760 339	306 370	317 386	101 653	105 998	204 717	211 388
3.	Elektrizitätswerk . .	1 256 986	209 061	268 897	131 655	211 076	77 406	57 821
4.	Schlachthaus . . .	873 687	89 275	91 667	49 487	53 663	39 788	38 004
					a. Rückvergütungen und Abgänge.			
					b. Erhebungskosten.			
II.	Verbrauchssteuern . .	—	201 582	227 268	a. 31 305	37 874	156 031	174 635
					b. 14 246	14 759		
III.	Einnahme aus Überschüssen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkasse	—	50 000	50 000	—	—	—	—

Anmerkung zu I. Die Ertragsüberschüsse werden, insoweit sie nicht im Ausstand sind oder als Betriebsfonds zu dienen haben, jeweils als Beitrag zu den Kosten der Verzinsung und Amortisation der aufgenommenen Kapitalien, sowie zu den Gemeindebedürfnissen an die Stadtkasse abgeführt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Anlagekapital	Einnahmen		Ausgaben (zu I ohne Aufwand für Tilgung und Verzinsung der Bauschuld)		Reineinnahmen	
			1904	1905	1904	1905	1904	1905
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Stadtgemeinde Karlsruhe.								
I.	Ertragabwerfende Unternehmungen:							
1.	Gaswerk	3 693 925	2 405 118	2 775 654	1 598 541	1 851 911	806 577	923 743
2.	Wasserwerk	3 197 532	674 826	645 341	190 510	192 470	484 316	452 871
3.	Elektrizitätswerk . .	2 729 183	301 145	399 310	167 126	217 380	134 019	181 930
4.	Schlachthaus . . .	1 438 978	260 987	273 575	145 360	168 551	115 627	105 024
5.	Viehhof							
6.	Straßenbahn . . .	6 027 269	1 159 850	1 209 548	1 075 823	1 091 444	*) 84 027	*) 118 104
7.	Eisenbahn	1 315 772	158 198	192 298	5 038	4 356	153 160	187 942
8.	Hafenanlagen . . .	3 953 902	279 903	355 253	188 801	240 625	91 102	114 628
					a. Rückvergütungen und Abgänge.			
					b. Erhebungskosten.			
II.	Verbrauchssteuern . .	—	508 945	529 344	a. 113 399	104 602	346 230	370 748
					b. 49 316	53 994		
III.	Einnahme aus Überschüssen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkasse	—	117 881	100 000	—	—	—	—
Stadtgemeinde Konstanz.								
I.	Ertragabwerfende Unternehmungen:							
1	Gaswerk	686 740	449 357	502 471	281 766	343 108	167 591	159 363
2.	Wasserwerk	1 264 140	121 820	158 640	47 777	79 982	74 043	78 658
3.	Schlachthaus . . .	187 240	25 530	26 247	15 571	16 358	9 959	9 889
					a. Rückvergütungen und Abgänge.			
					b. Erhebungskosten.			
II.	Verbrauchssteuern . .	—	126 055	123 579	a. 11 219	11 430	105 715	102 051
					b. 9 121	10 098		
III.	Einnahme aus Überschüssen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkasse	—	15 800	12 500	20 340 —	21 528 —	—	—

*) Abzüglich der an die Stadtkasse abgelieferten „Miete" mit 280 000 ℳ.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Anlage-kapital	Einnahmen		Ausgaben (zu I ohne Aufwand für Tilgung und Verzinsung der Bauschuld)		Reineinnahmen	
			1904	1905	1904	1905	1904	1905
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Stadtgemeinde Lahr.							
I.	Ertragabwerfende Unternehmungen:							
1.	Gaswerk	390 508	177 742	190 721	114 312	119 275	63 430	71 446
2.	Wasserwerk	557 547	60 648	58 664	11 876	10 118	48 772	48 546
3.	Schlachthaus . . .	208 157	37 330	36 902	20 988	17 984	16 342	18 918
4.	Garnisonsbauten . .	5 262 183	281 010	292 515	40 390	40 911	240 620	251 604
					a. Rückvergütungen und Abgänge.			
					b. Erhebungskosten.			
II.	Verbrauchssteuern . .	—	41 094	37 743	a. 17 318	15 581	23 513	21 920
					b. 263	242		
					17 581	15 823		
III.	Einnahme aus Überschüssen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkasse	—	12 930	13 247	—	—	—	—
	Die Überschüsse der Sparkasse werden zur Deckung des aus dem Betrieb des Bezirkskrankenhauses sich ergebenden Ausfalls verwendet. Derselbe betrug		14 753	13 265				
	Stadtgemeinde Mannheim.							
I.	Ertragabwerfende Unternehmungen:							
1.	Gaswerk	5 669 283	2 305 241	2 467 953	1 631 548	1 804 682	673 693	663 271
2.	Wasserwerk	3 522 519	823 929	897 767	315 067	350 135	508 862	547 632
3.	Elektrizitätswerk . .	5 065 438	Das Werk war bis Ende 1905 im Privatbetrieb und lieferte eine bestimmte Pachtsumme ab.				127 601	119 054
4.	Schlachthaus . . .	5 124 244	615 163	604 407	345 850	396 328	269 313	208 079
5.	Viehhof							
6.	Elektrische Straßenbahn	6 720 586	1 679 795	1 802 848	1 285 596	1 471 562	394 199	331 286
7.	Dampfstraßenbahn .	494 199	115 391	116 518	87 951	91 813	27 440	24 705
8.	Hoftheater	1 939 237	628 003	664 533	848 023	877 929	—	—
9.	Rosengarten . . .	2 900 000	153 351	151 194	182 660	164 477	—	—
					a. Rückvergütungen und Abgänge.			
					b. Erhebungskosten.			
II.	Verbrauchssteuern . .	—	327 440	341 090	a. 60 797	49 444	262 423	287 183
					b. 4 220	4 463		
					65 017	53 907		
III.	Einnahme aus Überschüssen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkasse	—	207 878	200 000	—	—	—	—
		31 435 506	6 320 873	6 705 220	4 696 695	5 156 926	2 001 108	1 894 027
						ab Mehrausgaben =	249 329	226 679
							1 751 779	1 667 348

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Anlage-kapital	Einnahmen		Ausgaben (zu I ohne Aufwand für Tilgung und Verzinsung der Bauschuld)		Reineinnahmen	
			1904	1905	1904	1905	1904	1905
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Stadtgemeinde Offenburg.								
I.	Ertragabwerfende Unternehmungen:							
1.	Gaswerk	351 563	208 628	211 264	178 660	179 061	29 968	32 203
2.	Wasserwerk	503 600	58 858	63 908	23 820	32 466	35 038	31 442
3.	Garnisonsbauten . .	2 595 154	142 542	141 796	20 596	23 447	121 946	118 349
					a. Rückvergütungen und Abgänge. b. Erhebungskosten.			
II.	Verbrauchssteuern . .	—	38 734	48 116	a. 14 707	22 175	23 792	25 655
					b. 235	286		
III.	Einnahme aus Überschüssen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkasse	—	—	—	—	—	—	—
Stadtgemeinde Pforzheim.								
I.	Ertragabwerfende Unternehmungen:							
1.	Gaswerk	2 336 860	1 168 968	*) 1 204 854	820 787	911 660	348 181	293 194
2.	Wasserwerk	2 248 083	279 159	288 035	87 199	105 215	191 960	182 820
3.	Elektrizitätswerk . .	1 757 414	366 629	406 990	203 577	226 985	163 052	180 005
4.	Schlachthaus . . .	668 693	127 665	140 172	68 542	94 410	59 123	45 762
					a. Rückvergütungen und Abgänge, b. Erhebungskosten.			
II.	Verbrauchssteuern . .	—	238 844	260 791	a. 31 195	26 974	198 804	223 976
					b. 8 845	9 841		
III.	Einnahme aus Überschüssen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkasse	—	85 845	78 000	—	—	—	—

*) Bei den Einnahmen des Gaswerks vom Jahr 1905 sind nur 11 Monate verrechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Anträge der Abgg. Fehrenbach und Gen.
die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betr.
(Drucksache Nr. 53)
sowie der Abgg. Bechtold und Gen.
die Revision der Städteordnung betr.
(Drucksache Nr. 53 a)
kamen im Plenum der Kammer nicht zur Beratung.
(Kommissionsbericht siehe Drucksache Nr. 53 b).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 32. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Februar 1906.

Antrag.

Großh. Regierung zu ersuchen, einen **Gesetzentwurf** vorzulegen dahingehend:

daß in Abänderung des Gesetzes vom 10. Februar 1874 auch **den in Karlsruhe ständig wohnenden Abgeordneten** beider Kammern von Beginn der jetzigen Tagung ab angemessene **Tagesgebühren zu entrichten sind.**

Karlsruhe, 20. Februar 1906.

Obkircher.	Blümmel.
Venedey.	Goerlacher.
Rohrhurst.	Belzer.
Mayer-Mannheim.	Weißhaupt.
Vogel.	Reiff.
Pfefferle.	Gierich
Quenzer.	Banschbach.
Hilbert.	Muser.
Neuwirth.	Gießler.
Saenger	Geck.
Leiser.	Eichhorn.
Burkhard.	Kramer.
Neck.	Horst.
Meyr-Lahr.	Pfeiffle.
Müller.	Süßkind.
Wittemann.	Kräuter.
Breitner.	Kolb.
Dr. Schofer.	Bechtold.
Kopf.	Franz.
Büchner.	Wittum.
Wiest.	Roesch.
Wiedemann.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 67. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Mai 1906.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Diäten der Landtagsabgeordneten,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Dr. Glockner.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. April 1906.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

Entwurf eines Gesetzes,
die Diäten der Landtagsabgeordneten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I.

Dem Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1874, die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 65), wird der folgende zweite Satz beigefügt:

Diejenigen Abgeordneten, welche ihren Wohnsitz in Karlsruhe haben, erhalten während ihrer Anwesenheit bei der Ständeversammlung eine Tagesgebühr von sechs Mark.

II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn der gegenwärtigen Sitzungsperiode der Ständeversammlung in Wirksamkeit.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Wie schon früher gelegentlich, so ist auch auf dem gegenwärtig versammelten Landtag von verschiedenen Seiten der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, daß auch den in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten Tagesgebühren gewährt werden, wie solche nach Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1874, die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betr. (Ges.- u. V.-Bl. Nr. VI Seite 65), den Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer — mit Ausnahme der Prinzen des Großherzoglichen Hauses und der Häupter der standesherrlichen Familien — zustehen, wenn sie nicht am Ort der Ständeversammlung ihren Wohnsitz haben; und es ist in der 32. Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Februar d. Js. ein von 43 Abgeordneten aller Parteien unterzeichneter Antrag eingebracht worden (Drucksache Nr. 54), in dem die Großh. Regierung ersucht wird, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach „auch den in Karlsruhe ständig wohnenden Abgeordneten beider Kammern von Beginn der jetzigen Tagung ab angemessene Tagesgebühren zu entrichten sind."

Da nicht zu verkennen ist, daß auch die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten in dieser Eigenschaft zu mancherlei Auslagen veranlaßt sind und da auch in den anderen größeren deutschen Bundesstaaten, außer Hessen, den am Sitz der Ständeversammlung wohnenden Abgeordneten Tagegelder gewährt werden, glaubt die Großherzogliche Regierung dieser Anregung Folge geben zu sollen.

Die Tagesgebühren der Abgeordneten sind durch das oben erwähnte Gesetz vom 10. Februar 1874 auf zwölf Mark festgesetzt; für die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten dürfte entsprechend dem ihnen erwachsenden wesentlich geringeren Aufwand eine Tagesgebühr von sechs Mark als ausreichend erscheinen. In dieser Weise sind die Tagegelder der Abgeordneten auch im Königreich Sachsen bemessen, während in Preußen, Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen allen Abgeordneten ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz das gleiche Tagegeld gewährt wird.

Daß unter den Abgeordneten im Sinne des vorgeschlagenen zweiten Satzes von Artikel 1 diejenigen Landtagsmitglieder nicht verstanden sind, welche nach dem ersten Satz dieses Artikels von dem Bezug der Tagesgebühren ausgeschlossen sind, nämlich die Prinzen des Großherzoglichen Hauses und die Häupter der standesherrlichen Familien, ergibt sich aus der Fassung des Entwurfs und bedarf keiner besonderen Erwähnung. Ebensowenig wird es im Hinblick auf die gewählte Fassung „während ihrer Anwesenheit bei der Ständeversammlung" noch einer besonderen Bestimmung darüber bedürfen, daß die Tagesgebühren für die in Karlsruhe wohnhaften Abgeordneten nur vom Tage der Eröffnung bis zum Tag des Schlusses oder der Vertagung der Ständeversammlung (§ 42 Verfassung) zu gewähren sind und daß sie für die Zeiten in Wegfall kommen, wo die betreffende Kammer weder im Plenum noch in Kommissionen zur Tagung versammelt ist, oder wo der betreffende Abgeordnete von den Sitzungen selbst abwesend ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. Juni 1906.

Bericht

der

Geschäftsordnungs-Kommission der zweiten Kammer

1. über den Antrag der Abgg. Obkircher und Genossen, die Gewährung von Tagesgebühren an die in Karlsruhe ständig wohnenden Abgeordneten betreffend (Drucks. Nr. 54),
2. über den Gesetzentwurf vom 28. April, betreffend die Diäten der Landtagsabgeordneten (Drucks. Nr. 54a).

Erstattet von dem Abg. Venedey.

I.

In der 32. Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Februar 1906 reichten der Abg. Obkircher und 42 weitere Abgeordnete aller Fraktionen einen Antrag folgenden Inhalts ein:

Großh. Regierung zu ersuchen, einen **Gesetzentwurf** vorzulegen dahingehend:

> **daß** in Abänderung des Gesetzes vom 10. Februar 1874 auch **den in Karlsruhe ständig wohnenden Abgeordneten** beider Kammern von Beginn der jetzigen Tagung ab angemessene **Tagesgebühren zu entrichten sind.**

Durch Beschluß der zweiten Kammer wurde dieser Antrag der Geschäftsordnungskommission zur Behandlung und Berichterstattung überwiesen.

Bevor diese erfolgt war, legte die Großh. Regierung in der 67. Sitzung vom 2. Mai einen Gesetzentwurf vor, der einen Zusatz zu Artikel I des Gesetzes vom 10. Februar 1874, die Diäten- und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betreffend, vorschlägt, wonach diejenigen Abgeordneten, welche ihren Wohnsitz in Karlsruhe haben, während ihrer Anwesenheit bei der Ständeversammlung eine Tagesgebühr von 6 *M.* erhalten sollen und zwar mit rückwirkender Kraft vom Beginn der gegenwärtigen Sitzungsperiode der Ständeversammlung.

Auch dieser Gesetzentwurf wurde der Geschäftsordnungskommission überwiesen, in deren Namen der vorliegende Bericht erstattet ist.

Die derzeitige Regelung der Tagesgebühren der Abgeordneten der beiden Kammern beruht auf dem als Anlage I angeschlossenen Gesetz vom 10. Februar 1874, die Diäten- und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betreffend. Nach Art. I dieses Gesetzes erhalten die Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer, mit Ausnahme der Prinzen des Großherzoglichen Hauses und der Häupter der standesherrlichen Familien, „wenn sie nicht am Orte der Ständeversammlung ihren Wohnsitz haben", für die Dauer der Anwesenheit bei dieser letzteren und für die erforderlichen Reisetage eine Tagesbühr von zwölf Mark und außerdem den Ersatz der aufgewendeten Reisekosten. Die in Karlsruhe selbst wohnenden Abgeordneten beziehen also hiernach keinerlei Vergütung oder Entschädigung für die Ausübung des Mandats. Anl. I.

Diesen Zustand will sowohl der Antrag Obkircher u. Gen. als der Gesetzentwurf der Großh. Regierung beseitigen und den in Karlsruhe wohnenden Abgg. ebenfalls eine Tagesgebühr zukommen lassen. Es wird damit ein Gedanke aufgenommen, der schon öfter in Kreisen der Abgeordneten, insbesondere auch bei den Beratungen der Verfassungskommission des Landtages 1903/04 anläßlich der letzten Verfassungsrevision, zum Ausdrucke gekommen war, wenn er sich auch bisher noch nicht zu einem parlamentarischen Vorgehen in Form eines Antrags oder Gesetzentwurfs verdichtet hatte. In der Tat muß ohne weiteres zugegeben werden, daß der völlige Ausschluß der in Karlsruhe selbst wohnenden Mitglieder der beiden Kammern von jeglicher Vergütung als eine Unbilligkeit erscheint, die sich im einzelnen Falle zur unerträglichen Härte steigern kann. Auch der in der Landeshauptstadt ansässige Abgeordnete wird, wie die Begründung des Gesetzentwurfes mit Recht hervorhebt, in dieser Eigenschaft zu mancherlei besonderen Ausgaben gezwungen und muß zur Erfüllung seiner parlamentarischen Pflichten seine Zeit und Arbeitskraft einsetzen wie die übrigen Stände-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mitglieder. Er wird ebenso wie diese seinem bürgerlichen Berufe monatelang durch die landständischen Arbeiten entzogen und dadurch unter Umständen in seinem Geschäfte, in seiner Existenz auf das Schwerste beeinträchtigt und geschädigt. Für einen im Erwerbsleben stehenden und auf seine eigene Mitarbeit angewiesenen Kaufmann, Handwerker, Arbeiter oder dergl. ist die Annahme eines Landtagsmandats ohne entsprechende Vergütung für seine Ausübung von vornherein ausgeschlossen. Es liegt daher auf der Hand, daß durch diesen Ausschluß aller in Karlsruhe Wohnhaften von jeglichem Diätenbezug die Auswahl der Kandidaten für diese Stadt auf einen sehr kleinen Kreis beschränkt wird, wenn die Wähler nicht auf Bewerber greifen wollen, die außerhalb Karlsruhes ihren Wohnsitz haben, was aus anderen Gründen nicht gut angeht. Es stellt sich also der bisherige Zustand als eine wesentliche Beschränkung des passiven Wahlrechts zum Nachteil der Stadt Karlsruhe und ihrer Bewohner dar.

Offenbar die gleichen Erwägungen haben denn auch, wie die Begründung des Gesetzentwurfs betont, in fast allen deutschen Bundesstaaten dazu geführt, daß die am Sitz der gesetzgebenden Versammlungen wohnenden Abgeordneten ebenfalls Diäten beziehen. Seitdem auch Bayern mit Gesetz vom 9. April 1906 den in München wohnenden, bis dahin vom Diätenbezug wie bisher in Baden völlig ausgeschlossenen Abgeordneten nun ebenfalls Tagesgebühren zugebilligt hat, besteht der Zustand der Diätenlosigkeit für die am Sitz der Ständeversammlung wohnhaften Mitglieder außer in Baden nur noch in Hessen. In gleicher Weise wie in den größeren deutschen Bundesstaaten — mit Ausnahme Badens und Hessens — ist dieser Gegenstand auch in außerdeutschen Staaten z. B. der Schweiz und Frankreich geregelt. Auch hier beziehen die in Bern oder Paris wohnenden Abgeordneten ebenfalls Diäten.

Wenn die Kommission hiernach auf Grund dieser Erwägungen und nach dem Vorgang anderer deutscher und außerdeutscher Staaten einstimmig zu der Ansicht gelangte, daß der bisherige Zustand des völligen Ausschlusses der in Karlsruhe wohnhaften Ständemitglieder vom Diätenbezug der Billigkeit nicht entspreche und auch zu politischen Bedenken Anlaß gebe, so erhob sich die weitere Frage nach der Höhe der den am Sitze der Ständeversammlung wohnenden Abgeordneten zu gewährenden Bezüge.

Zur Beurteilung dieser Frage mag es von Interesse sein, daß von denjenigen deutschen Bundesstaaten, die ihren

am Sitz der Ständeversammlung wohnenden Abgeordneten überhaupt Diäten gewähren, — und auf diesem Standpunkt stehen nach dem oben Ausgeführten nunmehr alle mit Ausnahme von Baden und Hessen — nur Sachsen eine Differenzierung in der Höhe der Bezüge kennt, indem es den in Dresden wohnenden Abgeordneten nur 6 ℳ, den übrigen 12 ℳ als Tagesgebühr zubilligt. In allen übrigen (Preußen, Bayern, Württemberg, Elsaß-Lothringen) erhalten sämtliche Abgeordnete ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz die gleiche Tagesgebühr, die in Württemberg 9,43 ℳ, in Bayern 10 ℳ, in Preußen 15 ℳ und in Elsaß-Lothringen 20 ℳ beträgt. Auch im Reiche, das seit der Einbringung des Antrages Obkircher und Gen. und der Vorlage des verwürfigen Gesetzentwurfes die bisherige Diätenlosigkeit der Reichstagsabgeordneten beseitigt hat, wird ein Unterschied in der Höhe der Pauschsumme für die einzelnen Abgeordneten nicht gemacht. Ebensowenig kennen die oben genannten außerdeutschen Staaten — Schweiz, Frankreich — einen solchen in der Höhe der Diäten. Zweifellos hat auch dieser Standpunkt der Gleichheit manches für sich. Er ist einfach und durchsichtig und vermeidet jede Unterscheidung zwischen höher und geringer bezahlten Kammermitgliedern, die, einmal begonnen, leicht zu Kleinlichkeiten und Spitzfindigkeiten führen kann. Anderseits läßt sich aber billigerweise doch auch nicht verkennen, daß dem für gewöhnlich außerhalb Karlsruhes wohnenden Abgeordneten durch die Ausübung des Mandates entschieden mehr Auslagen erwachsen als dem in dieser Stadt ansässigen. Der Erstere wird, wenn er nicht etwa in unmittelbarer Nähe der Landeshauptstadt seinen Wohnsitz hat, regelmäßig gezwungen sein, für die Dauer der Landtagssession eine eigene Wohnung in Karlsruhe zu mieten, sich im Wirtshause zu beköstigen und einen doppelten Haushalt zu führen, Auslagen, die für denjenigen wegfallen, der ohnedies am Sitz der Ständeversammlung wohnt. Die Kommission war daher einhellig der Ansicht, von der wohl auch die Antragsteller nach dem Wortlaut ihres Antrages („angemessene Tagesgebühren") ausgegangen sind, daß die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten eine geringere Diät erhalten sollen, als die außerhalb Karlsruhes ansässigen. Auch die Großh. Regierung, die, vertreten durch Se. Exz. den Herrn Minister des Innern und den Herrn Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, an den Verhandlungen der Kommission teilnahm, erklärte, unter allen Umständen an der Differenzierung in den Bezügen der in Karlsruhe und außerhalb wohnenden Abgeordneten festhalten und davon ihre Zustimmung zu dem Gesetze

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

abhängig machen zu müssen, während sie die Frage der Größe dieses Unterschiedes als eine offene, verschiedener Behandlung zugängliche bezeichnete. Auf den Satz von 6 *M* für die in Karlsruhe wohnenden Kammermitglieder ist die Großh. Regierung, wie aus der Begründung der Vorlage ersichtlich ist, nach dem Vorgange Sachsens gekommen und sie erachtet denselben dem wesentlich geringeren Aufwand der Abgeordneten jener Kategorie entsprechend und angemessen.

Die Kommission war zunächst ebenfalls in ihrer Mehrheit geneigt, diesen Satz von 6 *M* zu acceptieren. Es wurde zu seiner Begründung von einzelnen Kommissionsmitgliedern und den Vertretern der Großh. Regierung hauptsächlich vorgebracht, daß die Diäten keine volle Entschädigung des Aufwandes etwaiger durch die Ausübung des Mandates eintretender Nachteile und Verluste gewähren könnten und sollten, sondern lediglich einen ungefähren Ersatz des Mehraufwandes gegenüber der sonstigen, gewöhnlichen Lebenshaltung. Demgegenüber wurde aber von anderer Seite betont, daß dieser Grundsatz eigentlich schon mit dem bisherigen Diätensatz von 12 *M.* für die nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten nicht ganz vereinbar sei, da der reine Mehraufwand bei diesen schwerlich 12 *M.* betrage, sondern hierin auch schon ein wenigstens teilweiser Ersatz für anderweitige Opfer und Nachteile mit inbegriffen sei. Das Hauptgewicht wurde aber von den Befürwortern eines 6 *M.* übersteigenden Satzes für die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten darauf gelegt, daß andernfalls nach wie vor ein großer Teil der auf ihre eigene Mitarbeit im wirtschaftlichen Erwerbsleben angewiesenen Bevölkerung von Karlsruhe von der Ausübung des Mandates ausgeschlossen und damit in ihrem passiven Wahlrecht verkürzt bleibe. Kein Geschäftsmann, kein Handwerker, kein Arbeiter könne daran denken, ein Landtagsmandat zu übernehmen und seinen bürgerlichen Beruf monatelang in der schwersten Weise zu vernachlässigen und aufs Spiel zu setzen, wie dies die gewissenhafte Ausübung des Mandates mit sich bringe, wenn ihm nur eine Vergütung von 6 *M.* im Tage gewährt werde. Bei der Bemessung der Tagesgebühr in dieser Höhe bleibe demnach auch in Zukunft die Auswahl der Kandidaten auf den kleinen Kreis der Wohlhabenden und der Staatsbeamten beschränkt. Für diese bedeuteten 6 *M.* eine angenehme, in einzelnen Fällen nach den persönlichen Verhältnissen des Kandidaten vielleicht überflüssige Aufbesserung, während der Zweck des Gesetzes, soweit angängig allen befähigten Elementen die Möglichkeit der Mandatsannahme zu eröffnen, nicht erfüllt werde.

Aus diesen Erwägungen gelangte die Mehrheit der Kommission zu dem Entschlusse, an Stelle des von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Satzes von 6 *M.* für die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten einen solchen von **9** *M.* dem hohen Hause vorschlagen zu sollen.

Die Großh. Regierung hegt gegen diese Erhöhung, wie bereits ausgeführt, keine grundsätzlichen Bedenken.

II.

Die Kommission hielt es sodann für zweckmäßig und angezeigt, anläßlich der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs und des Antrags Obkircher und Genossen auch noch andere einschlägige Fragen in den Bereich ihrer Erwägungen zu ziehen.

Sie gelangte hierbei zunächst zu dem einstimmigen Antrage, die freie Fahrt der Abgeordneten während der Dauer der Tagung der Ständeversammlung auf den badischen Staatsbahnen gesetzlich festzulegen. Sie ging dabei von folgenden Erwägungen aus: Wie aus Anlage I zu ersehen ist, haben die Abgeordneten zurzeit lediglich einen gesetzlichen Anspruch auf den „Ersatz der aufgewendeten Reisekosten“ und gelten als ersatzmäßige Reisen „diejenigen, welche durch die Einberufung oder durch eine Vertagung, Beurlaubung oder Auflösung der Ständeversammlung veranlaßt werden.“ Durch Staatsministerialentschließung vom 23. Dezember 1893 wurde zwar einem vom Abg. Kiefer „im Auftrage der vereinigten Fraktionsvorstände“ der damaligen zweiten Kammer eingereichten Antrage entsprechend verfügt, daß

1. für die Zeit der Tagung des Landtags jedem Mitglied der Kammer eine Freikarte zur Benützung der Eisenbahnen des Landes in beliebiger Wagenklasse für die Fahrt auf der Strecke zwischen Karlsruhe und dem Wohnort des Abgeordneten ausgestellt und
2. sofern ein Abgeordneter während der Kammertagung zur Besichtigung öffentlicher Anlagen eine Reise innerhalb des Landes unternehmen will, demselben für die zu solchem Zwecke erforderlichen Eisenbahnfahrten auf einen durch den Kammerpräsidenten vermittelten Antrag gleichfalls eine Freikarte erteilt werde.

So erfreulich das Entgegenkommen der Großh. Regierung an und für sich war, das aus dieser Staatsministerialentschließung spricht, so ist die Kommission doch einstimmig der Meinung, daß eine gesetzliche Festlegung der freien Fahrt der derzeitigen, den Charakter der Vorläufigkeit und Widerruflichkeit tragenden Regelung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

des Gegenstandes vorzuziehen sei. Es ist zweifellos im höchsten Grade wünschenswert und den Verhandlungen des Landtages förderlich, wenn die Abgeordneten über eine möglichst genaue, auf eigener Beobachtung beruhende Kenntnis der einzelnen Landesteile und ihrer besonderen Interessen und Bedürfnisse verfügen. Es ist unter Umständen ein Unding, wenn Kammermitglieder Millionen für Anlagen von Eisenbahnen, öffentlichen Bauten und Anstalten in einer Gegend bewilligen, die ihnen völlig fremd ist, und dadurch die Verantwortung mitübernehmen für die wichtigsten und folgenschwersten Unternehmungen, ohne über ihre Bedeutung und Zweckmäßigkeit genügend unterrichtet zu sein. Zwar wird durch die erwähnte Staatsministerialverfügung den einzelnen Abgeordneten die Bereisung der einzelnen Landesteile zu ihrer Orientierung in der Ausübung des Mandates in loyaler Weise erleichtert, aber immerhin hat das Verfahren der Anmeldung eines derartigen Reisewunsches beim Kammerpräsidenten, der dann seinerseits einen entsprechenden Antrag stellt, etwas bureaukratisch Weitläufiges und Lästiges. Zudem steht und fällt diese ganze Maßregel mit dem Wohlwollen der jeweiligen Regierung. Schließlich schien gerade der jetzige Zeitpunkt der Kommission zu einer gesetzlichen Regelung in der vorgetragenen Weise besonders zweckmäßig, da ja in letzter Zeit eine solche anläßlich des Diätengesetzes im Reichstag für dessen Mitglieder in der gleichen Weise erfolgte, wie die Kommission sie wünscht.

Erwähnt mag hierbei noch werden, daß auch die Mitglieder der bayerischen Abgeordnetenkammer bisher schon freie Fahrt I. Klasse für alle bayerischen Staats- und Privatbahnen und auf Grund entsprechender Vereinbarungen auch auf den badischen und württembergischen Staatsbahnen, soweit sie solche zur Fahrt nach München benützen müssen, genießen.

Die Kommission hielt es für angezeigt, sich zunächst mit der Großh. Regierung über ihr Vorhaben ins Benehmen zu setzen. Deren schriftliche Erklärung ist als
Anl. II. Anl. II. angeschlossen. Es geht daraus hervor, daß sie mit dem Antrag der Kommission einverstanden ist.

Den Ausführungen der Großh. Regierung über die Einbeziehung der Bodenseedampfschiffahrt und die aus der vorgeschlagenen Änderung sich ergebende Interpretation des Begriffes „Reisekosten-Ersatz" tritt die Kommission ihrerseits vollkommen bei.

Schließlich wurde von einem Mitgliede der Kommission auch die Frage angeregt, ob nicht eine vollständige organische Umgestaltung des Gegenstandes und der gesetzlichen Grundlage der Vergütung der Abgeordneten in der Weise vorzunehmen sei, daß an Stelle der Tagesgebühren, dem Vorgang des Reichstages entsprechend, die Bezahlung einer Pauschalsumme treten und dabei gleichzeitig in der Höhe dieser Summe ein Unterschied gemacht werden solle zwischen Abgeordneten, denen aus der Ausübung des Mandates Schmälerungen an ihrem Einkommen erwachsen und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, als welche z. B. Rentner und Beamte bezeichnet wurden.

Die Kommission konnte sich nicht entschließen, dieser Anregung in einer der beiden Richtungen Folge zu geben. Unser bisheriges System der Diäten hat sich — abgesehen von der jetzt ihrer befriedigenden Lösung entgegengehenden Frage der Diätenlosigkeit der in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten — im allgemeinen gut bewährt und bei der Bevölkerung eingelebt. Ein Ersatz durch Pauschalierung könnte leicht zu mißverständlichen und für die Kammern wenig erfreulichen Auffassungen führen. Vor allem erscheint der Mehrheit der Kommission das bisherige System auch würdiger und der landständischen Tätigkeit entsprechender als die Auszahlung einer runden Summe, die in höherem Grade an die Entlohnung einer bestimmten Arbeit erinnert.

Ebenso glaubte die Kommission, eine weitere Unterscheidung der Abgeordneten nach ihren größeren oder geringeren Opfern und Verlusten im Gefolge der Mandatsausübung entschieden ablehnen zu sollen.

Abgesehen davon, daß damit der Grundgedanke der bisherigen gesetzlichen Regelung des Gegenstandes — Ersatz des durch das Mandat erwachsenden Mehraufwandes — vollkommen verlassen würde, müßte eine solche Unterscheidung zu den peinlichsten Untersuchungen über die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der einzelnen Abgeordneten führen und sich in zahlreiche kasuistische Abstufungen verlieren, wenn auch nur annähernd der gewünschte Erfolg, die Vermeidung tatsächlicher Bevorzugungen oder Benachteiligungen in einzelnen Fällen, erreicht werden sollte.

Durch die von der Kommission vorgeschlagene und von der Großh. Regierung angenommene gesetzliche Festlegung der freien Fahrt der Kammermitglieder wurde die Beifügung eines weiteren Absatzes zu Artikel I des Gesetzes vom 10. Februar 1874 und eine Einschaltung in Artikel II des vorwürfigen Gesetzentwurfes (nach der Fassung der Kommission Artikel III) bezüglich des Ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tritts der Wirksamkeit der Bestimmung über die freie Fahrt erforderlich.

Der Antrag Obkircher und Genossen erscheint der Kommission durch die Annahme des Regierungsentwurfes in der vorgeschlagenen Fassung erledigt.

Die Kommission gelangt hiernach zu dem

Antrag:

Anl. III.

1. Die hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der aus Anlage III ersichtlichen Fassung ihre Zustimmung erteilen und
2. damit den Antrag Obkircher und Genossen als erledigt erklären.

Anlage I.

Gesetz.

Die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer, mit Ausnahme der Prinzen des Großherzoglichen Hauses und der Häupter der standesherrlichen Familien erhalten, wenn sie nicht am Orte der Ständeversammlung ihren Wohnsitz haben, für die Dauer der Anwesenheit bei dieser letzteren und für die erforderlichen Reisetage eine Tagsgebühr von zwölf Mark oder sieben Gulden, und nebstdem den Ersatz der aufgewendeten Reisekosten.

Artikel 2.

Als Reisen, deren Kosten zu ersetzen und für welche Tagsgebühren zu gewähren sind, gelten diejenigen, welche durch Einberufung oder durch eine Vertagung, Beurlaubung oder Auflösung der Ständeversammlung veranlaßt werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten schon für die Zeit des Beginns der gegenwärtigen Ständeversammlung in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 10. Februar 1874.

Friedrich.

Jolly. Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Vetter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Karlsruhe, den 20. Mai 1906.

Der Minister des Innern.

An Seine Hochwohlgeboren
den Vorsitzenden der Geschäftsordnungs-Kommission der zweiten Kammer,
Herrn Abgeordneten Venedey.

Auf die gefällige Zuschrift vom 8. ds. Mts. beehre ich mich Ihnen Namens der Großh Regierung mitzuteilen, daß dieselbe damit einverstanden ist, wenn im Sinne des von der Kommission geäußerten Wunsches dem Art. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1874 folgender zweite Absatz beigefügt wird:

„Die Abgeordneten erhalten für die Dauer der Tagung der Ständeversammlung sowie für acht Tage vorher und nachher freie Fahrt auf den badischen Staatsbahnen."

Daß darin auch die Bodensee-Dampfschiffahrt inbegriffen ist, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben werden, ebensowenig daß sich dadurch der in Absatz 1 des Artikels 2 vorgesehene Reisekosten-Ersatz auf die Fälle beschränkt, wo andere Fahrmittel als die Staatseisenbahnen benützt werden.

Auf Wunsch bin ich bereit, in Ihrer Kommission weitere Auskunft zu geben.

Mit vorzüglichster Hochachtung
Euer Hochwohlgeboren
ergebenster
Schenkel.

Anlage III.

Entwurf eines Gesetzes,

die Diäten der Landtagsabgeordneten betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I.

Dem Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1874, die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betreffend (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 65), wird der folgende zweite Satz beigefügt:

„Diejenigen Abgeordneten, welche ihren Wohnsitz in Karlsruhe haben, erhalten während ihrer Anwesenheit bei der Ständeversammlung eine Tagsgebühr von 9 Mark."

II.

Dem Artikel 2 des genannten Gesetzes wird folgender zweite Absatz beigefügt:

„Die Abgeordneten erhalten für die Dauer der Tagung der Ständeversammlung sowie für acht Tage vorher und nachher freie Fahrt auf den badischen Staatsbahnen."

III.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des Artikel I mit dem Beginn der gegenwärtigen Sitzungsperiode der Ständeversammlung, hinsichtlich des Artikel II mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Gegeben 2c.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 54c.

Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Juni 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den

Entwurf eines Gesetzes, die Diäten der Landtagsabgeordneten betreffend,

beraten und den Antrag ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung lautend:

„Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf, die Diäten der Landtagsabgeordneten betreffend, in der von der hohen zweiten Kammer genehmigten Fassung ihre Zustimmung erteilen"

angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf die gefällige Mitteilung vom 6. l. Mts. mit dem Anfügen ergebenst in Kenntnis zu setzen, daß wir der förmlichen Ausfertigung des Gesetzentwurfs behufs Beisetzung der diesseitigen Annahmebeurkundung noch entgegensehen.

Karlsruhe, den 22. Juni 1906.

Der Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Dr. Frhr. von la Roche.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. April 1906.

Antrag.

Die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen,

die Großh. Regierung zu ersuchen, im Bundesrat dahin einzutreten, daß die Bestimmungen des Art. 1 Ziff. 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1895, gemäß welcher nur solche Kriegsteilnehmer, die sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden, Beihilfe erlangen können, beseitigt und durch eine Bestimmung ersetzt werden, nach welcher **allen der Unterstützung bedürftigen** Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzug von 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen haben, eine Beihilfe auch ohne die Voraussetzung ihrer Erwerbsunfähigkeit zu Teil wird.

Karlsruhe, den 5. April 1906.

Neuwirth.	Hilbert.
Pfefferle.	Leiser.
Müller.	Neck.
Dr. Heimburger.	Quenzer.
Saenger	Brodmann.
Franz.	Burkhard.
Wittum.	Meyr-Lahr.
Rohrhurst.	Dr. Blankenhorn.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. April 1906.

Motion.

Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen

die völlige Trennung von Staat und Kirche

grundsätzlich durchgeführt wird.

Bechtold.
Eichhorn.
Horst.
Dr. Frank.
Geck.
Kolb.
Kräuter.
Kramer.
Lehmann.
Pfeiffle.
Süßkind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 59. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. April 1906.

Die Unterzeichneten beehren sich, anliegenden Entwurf eines

Gesetzesvorschlages,

betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.,

der Kammer zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Karlsruhe, den 7. April 1906.

Fehrenbach.	Birkenmayer.
Zehnter.	Frhr. v. Mentzingen.
Gießler.	Duffner.
Breitner.	Frhr. v. Gleichenstein.
Schüler.	Armbruster.
Wittemann.	Schmunck.
Wiest.	Hergt.
Blümmel.	Neuhaus.
Dr. Schofer.	Kopf.
Weißhaupt.	Morgenthaler.
Wiedemann.	Goerlacher.
Dieterle.	Belzer.
Hennig.	Geppert.
Büchner.	Schmidt-Karlsruhe.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die §§ 16b und 16c des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, werden aufgehoben.

Begründung.

Die genannten Gesetzesbestimmungen lauten:

§ 16b. Geistliche, welche kirchliche Straf- und Zuchtmittel verhängen oder verkünden, geistliche Versprechungen oder Drohungen anwenden:

a. um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,

b. um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen,

werden mit Geldstrafen von 60 bis 600 ℳ in schwereren oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 ℳ oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Gleiche Strafen treffen Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden wegen der Vornahme von Handlungen, zu denen die Staatsgesetze oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit verpflichten, oder wegen der in einer bestimmten Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 16c. Geistliche, welche aus Anlaß öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken, werden an Geld von 60 bis 600 *M.* bestraft.

Diese Bestimmungen betreffen teils Materien, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind und in den §§ 105—109 und 130a eine erschöpfende Regelung erfahren haben, und stehen deshalb mit § 2 Abs. 1 des R.St.G.B. in Widerspruch; teils charakterisieren sie sich als Ausnahmegesetze und ihre Aufhebung erscheint daher auch aus diesem Grunde gerechtfertigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Juni 1906.

Antrag

zu dem Initiativantrag (Gesetzesvorschlag) der Abgg. Fehrenbach und Gen., **die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.**

(Drucksache Nr. 57.)

„Von § 16b des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, wird lit. a aufgehoben, ebenso § 16c des gleichen Gesetzes."

Schmidt-Bretten.
Gierich.
Reiff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 135. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Juli 1906.

Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

über

den Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach u. Gen., betreffend die teilweise Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.,

(Drucksache Nr. 57)

sowie den Unterantrag der Abgg. Schmidt-Bretten u. Gen. dazu.

(Drucksache Nr. 57 a.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Büchner.**

Die Zentrumsfraktion hat folgenden Gesetzesvorschlag eingebracht:

> Die §§ 16 b u. 16 c des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, werden aufgehoben.

I.

Das Gesetz vom Jahre 1860 bildet bekanntlich die Grundlage für das rechtliche Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Es trat an die Stelle der vom Landtag als rechtsbeständig nicht anerkannten Konvention mit dem päpstlichen Stuhle vom 28. Juni 1859 und sollte die in der Proklamation des Großherzogs vom 7. April 1860 ausgesprochenen Grundsätze der Selbständigkeit und der Fähigkeit zur freien Entwickelung der Kirchen zur Geltung bringen. Zugleich sollte diesen wichtigen Grundsätzen eine möglichste Unantastbarkeit gesichert und das Gesetz zu diesem Zwecke unter den Schutz der Verfassung gestellt werden. Dieses Vorhaben scheiterte aber daran, daß bei der diesbezüglichen Beratung in der ersten Kammer die nach § 74 der Verfassung zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend war.

Mittels Gesetzes vom 19. Februar 1874 erfuhr das Gesetz denn auch bereits eine Abänderung, weil seine Bestimmungen, wie es in den Motiven der Regierung heißt, teils zu enge gefaßt gewesen seien, sodaß sie hätten umgangen werden können, teils der erforderlichen Schutzmittel entbehrt hätten, sodaß Zuwiderhandlungen nicht hätten geahndet werden können. Zu den ersteren Bestimmungen waren die §§ 9 und 12 des Gesetzes gerechnet worden, was in der Hauptsache einerseits die Einführung eines Staatsexamens für die Theologiekandidaten zum Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung und andererseits die Aufhebung der Knabenseminare und des theologischen Konvikts zur Folge hatte (Art. 1 und 2 der Novelle). Dem behaupteten Mangel an Strafmitteln sollte durch Art. 3 des Gesetzes von 1874 abgeholfen werden, der dem Gesetz von 1860 die §§ 16 a—d hinzufügte und der also insbesondere auch die Bestimmungen enthält, deren Aufhebung mit dem vorliegenden Antrag bezweckt wird.

Die Aufgabe aller durch Art. 3 der Novelle eingeführten Bestimmungen ist, die Grenzen der geistlichen Amtsgewalt gegenüber der staatlichen festzusetzen und die Überschreitung derselben mit Strafe zu belegen. Bis zum Jahre 1874 hatte man sich in dieser Hinsicht mit den Strafmitteln begnügt, die das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich bot. Bei Einführung dieses Gesetzbuchs hatte die Regierung zwar schon versucht, ähnliche Strafbestimmungen in der badischen Gesetzgebung unterzubringen, wie sie nachmals durch die Novelle von 1874 eingeführt worden sind und übrigens teilweise auch schon früher unter der Herrschaft des badischen Strafgesetzbuches in den durch Gesetz vom 19. Oktober 1860 über die Bestrafung von Amtsmißbräuchen der Geistlichen eingeschobenen §§ 685 a — 685 g bestanden haben (Art. 9 des Gesetzentwurfs vom 11. November 1871, den Vollzug der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches in Baden betreffend). Allein die Kommission der zweiten Kammer glaubte damals noch, daß diese Bestimmungen zufolge des in § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch enthaltenen Grundsatzes: Reichsrecht bricht Landrecht, durch die seit dem Erscheinen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Regierungsvorlage vom Reichstag angenommene lex Lutzeana, d. h. den § 130 a des Reichsstrafgesetzbuches hinfällig geworden seien (Kommissionsbericht des Abg. Serger S. 6) und die Regierung ließ darauf jene Bestimmungen auch fallen.

Was nun die Paragraphen des Art. 3 der Novelle von 1874 im einzelnen anlangt, so belegt § 16 a mit Strafe

1. Geistliche, welche kirchliche Funktionen öffentlich ausüben, wenn sie ihnen unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, und ebenso
   kirchliche Obere, welche einem Geistlichen entgegen der gesetzlichen Vorschrift ein Kirchenamt bezw. kirchliche Funktionen übertragen und
2. kirchliche Obere, welche eine kirchliche Verfügung oder ein Erkenntnis gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen suchen.

§ 16 a bezweckt also lediglich einmal den Vollzug der Bestimmungen in § 9 des Kirchengesetzes, die von den staatlichen Voraussetzungen der Zulassung zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen und insbesondere zu einem Kirchenamt handeln, sicherzustellen und dem Verbot des § 16, kirchliche Verfügungen und Erkenntnisse gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollstrecken, durch eine Strafe Nachdruck zu verleihen. Dieser Paragraph ist von dem vorliegenden Antrag aber nicht in Betracht gezogen worden, so wenig wie die §§ 9 und 16 des Kirchengesetzes selbst, die durch ihn nur ergänzt, aus leges imperfectae zu leges perfectae gemacht worden sind.

Dagegen sind es die beiden folgenden Paragraphen, die dem Antrag unterliegen. § 16 b lautet:

> Geistliche, welche **kirchliche Straf- und Zuchtmittel** verhängen oder verkünden, **geistliche Versprechungen oder Drohungen** anwenden:
>
> a. um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,
>
> b. um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen,
>
> werden mit Geldstrafen von 60 bis 600 ℳ, in schwereren oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 ℳ oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Gleiche Strafen treffen Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden wegen der Vornahme von Handlungen, zu denen die Staatsgesetze oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit verpflichten, oder wegen der in einer bestimmten Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte.

Hier sei gleich bemerkt, daß der § 16 b a die einzige Bestimmung des Art. 3 ist, die mit einer Bestimmung des alten badischen Staatsgesetzbuches, nämlich dem § 686 c, verglichen werden kann. Alle anderen Bestimmungen waren vollständig neu und selbst der § 16 b a hat mit der genannten Bestimmung des badischen Strafgesetzbuches nur eine entfernte Ähnlichkeit, ist namentlich weit enger gefaßt. Die letztere Bestimmung hat nämlich gelautet:

> Die §§ 618 und 671 finden Anwendung gegen Diener der Kirche, welche zu den in jenen Paragraphen angegebenen Zwecken,
>
> d. h. um obrigkeitliche Personen zu der Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung oder Anordnung oder zu einer anderen Amtshandlung zu nötigen, oder sie wider ihren Willen von einer Amtshandlung abzuhalten (§ 618; § 671 spricht von dem Zweck der Erpressung und bleibt deshalb hier außer Betracht)
>
> kirchliche Strafen androhen oder deren Androhung eröffnen, solche Strafen aussprechen oder vollziehen.

Während also hier nur von kirchlichen Strafen und deren Androhung die Rede ist, spricht § 16 b a allgemein von geistlichen Drohungen sowie von geistlichen Versprechungen und, während § 686 c des badischen Strafgesetzbuches den Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt nur bestraft wissen wollte, wenn er gegenüber obrigkeitlichen Personen und zwar innerhalb ihrer amtlichen Tätigkeit ausgeübt wurde, hat § 16 b a diesen Mißbrauch gegenüber jedermann für strafbar erklärt.

Die weitere angefochtene Gesetzesbestimmung, § 16 c, lautet:

> Geistliche, welche aus Anlaß öffentlicher Wahlen ihre **kirchliche Autorität** anwenden, um auf die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wahlberechtigten in einer bestimmten Richtung einzuwirken, werden an Geld von 60—600 ℳ bestraft.

Als Zweck der beiden §§ 16b und 16c ist in den Motiven der Regierung ein doppelter angegeben. Einmal seien sie bestimmt, den Grundsatz des Absatz 2 des § 13 des Kirchengesetzes durchzuführen, wonach keine Kirche befugt ist, aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse abzuleiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch kommen (§ 16b a). In erster Linie mag dabei an das durch die Kirchengesetz-Novelle und früher schon durch landesherrliche Verordnung eingeführte Staatsexamen der Theologen und an das Verbot der erzbischöflichen Kurie, sich demselben zu unterziehen, gedacht worden sein; in zweiter Linie aber auch an die Fälle des § 686c des alten badischen Strafgesetzbuches. Als der andere Zweck der in Frage stehenden Gesetzesbestimmungen wurde sodann der bezeichnet, daß die Bürger bei Ausübung der Wahlen von kirchlicher Beeinflussung möglichst sicher gestellt werden sollten (§§ 16b b und 16c). Doch wollte die Regierung in letzterer Hinsicht ursprünglich nicht soweit gehen, als dies schließlich geschehen ist. In dem Regierungsentwurf hatte der § 16c nämlich gelautet:

> Geistliche, welche in öffentlichen Vorträgen in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte aus Anlaß öffentlicher Wahlen auf die Wahlberechtigten in bestimmter Richtung einzuwirken suchen, werden an Geld von 60 bis zu 600 ℳ bestraft.

Die Fassung, die der § 16c schließlich erhalten hat, hat ihm die zweite Kammer gegeben. Sie hielt nach dem Kommissionsbericht des Abg. Bender die Fassung der Regierung deshalb nicht für die richtige, weil einmal die Übereinstimmung der äußeren Handlung mit der in § 130a des Reichsstrafgesetzbuchs bedrohten — hier wie dort werden nämlich Vorträge unter Strafe gestellt, die „in einer Kirche oder einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort" gehalten werden — Zweifel über die Zulässigkeit des § 16c hervorrufen könnte, und sodann, weil unter die Fassung der Regierung auch vollkommen Erlaubtes gebracht werden könnte. Es mag das letztere der Fall sein, aber dafür ging die Fassung der zweiten Kammer in anderer Beziehung viel weiter als die der Regierung. Die erste Kammer konnte sich deshalb auch zunächst nicht entschließen, die Fassung der zweiten Kammer anzunehmen. Ihr Berichterstatter Oberhofgerichtspräsident Hildebrandt sagt in seinem Bericht (S. 8): „Es bedarf keiner Ausführung, daß man mit der Fassung der zweiten Kammer viel weiter gegangen ist, als die Regierungsvorlage wollte, und es ist auch unzweifelhaft, daß die hier vorgeschlagene Änderung eine zu vage, für die Anwendung schwierige Bestimmung enthält. Es ist schwer zu sagen, wann ein Geistlicher nicht in kirchlicher Autorität auftritt, wenn er an anderen als an den im Entwurf genannten Orten erscheint, und auf der anderen Seite ist ihm, da er wahlberechtigt und wählbar ist, eine Besprechung mit anderen zur Vornahme einer Wahl unbenommen." Wenn sich schließlich die erste Kammer doch noch zu der Fassung der zweiten Kammer verstanden hat, so geschah dies offenbar deshalb, weil sich auch Fälle denken lassen außer den im Regierungsentwurf genannten, wo der Geistliche mit dem ganzen Gewicht seiner Autorität auftritt, und es inkonsequent wäre, ihn in dem einen Falle zu strafen, in dem anderen aber straffrei zu lassen, obwohl der Grund des Gesetzes in dem einen wie dem anderen Fall vorliegt.

Über das Bedenken, das man, wie erwähnt, noch im Jahre 1872 hegte, ob nämlich die Bestimmungen des Artikel 3 der Novelle und insbesondere die §§ 16b und 16c hingesehen auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch neben den Bestimmungen des letzteren bestehen könnten, sind Regierung und Landtag diesmal hauptsächlich mit der Erwägung hinweggekommen, daß die §§ 16b und 16c zu ihrem Teil bestimmt seien, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche zu regeln, die Ordnung dieses Verhältnisses aber den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten sei.

Endlich hat Artikel 3 der Novelle von 1874 noch zwei weitere Bestimmungen hinzugefügt, die §§ 16d und 16e, die für den Fall der wiederholten Verfehlung gegen die §§ 16a—c und eine Anzahl Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches die Aberkennung der Fähigkeit zur ferneren Bekleidung des Amtes und die Entziehung des damit verbundenen Einkommens, ja das Verbot jeder öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen vorsehen und die Übertretung dieses Verbots mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre belegen. Eine weitere Erörterung dieser Gesetzesbestimmungen entfällt aber, weil sie infolge einer weiteren Novelle vom 5. Juli 1888, die Änderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verein eim Staate betreffend, bereits aufgehoben sind; sie waren auch nie zur Anwendung gekommen.

Durch dieselbe Novelle ist übrigens auch die Errichtung des theologischen Konvikts und von Knabenseminarien wieder gestattet worden und schon etliche Jahre früher, infolge des Gesetzes vom 5. März 1880, die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betreffend, war das Staatsexamen für die Theologen wieder in Wegfall gekommen, so daß von der Novelle des Jahres 1874 nunmehr im wesentlichen nur noch die beiden angefochtenen §§ 16b und 16c in Kraft sind.

II.

Aber auch diese Bestimmungen der Novelle blieben nicht unangefochten, wie sie überhaupt gleich dem ganzen Gesetz nur unter der heftigsten Opposition zustande gekommen sind.

Schon das Gesetz vom 9. Oktober 1860, die Bestrafung von Amtsmißbräuchen der Geistlichen betreffend, durch das dem Badischen Strafgesetzbuch die §§ 686a bis 686g eingefügt wurden, fand lebhaften Protest seitens einer Minorität des Landtages nicht nur, sondern namentlich auch seitens der erzbischöflichen Kurie und der gesamten katholischen Geistlichkeit des Landes und zwar der ersteren in der gegen die ganze Kirchengesetzgebung des Jahres 1860 gerichteten Denkschrift vom 2. Juli desselben Jahres und der letzteren in einer ungefähr gleichzeitig mit der Denkschrift erschienenen Erklärung. Beide Schriftstücke wandten sich hauptsächlich gegen die in dem Gesetz zum Ausdruck gekommene „Auffassung, daß die Staatsgewalt die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche" jeweils einseitig abgrenzen und der „Kirche, die sich auf ihre Verfassung und ihr Recht berufe, die Waffen des Strafgesetzes" entgegenhalten dürfe, eine Auffassung, die im direkten Widerspruch zu den Eingangs erwähnten Grundsätzen der Allerhöchsten Proklamation vom 7. April 1860 nicht nur, sondern auch des Kirchengesetzes selbst stehe. Die oppositionellen Abgeordneten schlossen sich diesen Ausführungen an und behaupteten namentlich, das Gesetz trage einen Ausnahmecharakter an sich, der selbst von der Regierung anerkannt werde; in ihren Motiven heiße es nämlich: Bisher habe man „geglaubt nicht nötig zu haben, die Staatsgewalt und ihre Organe oder Anordnungen in anderer Weise in Schutz zu nehmen, als es die allgemeinen, gegen jeden geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches mit sich bringen;" Erfahrungen der letzten Zeit hätten

aber dazu genötigt, „den Mißbrauch des geistlichen Amtes, soweit er in die staatliche Sphäre hinübergreife und der öffentlichen Ordnung gefährlich werde, als ein besonderes Vergehen zu bezeichnen und auch dann zu bestrafen, wenn die Handlung nicht zugleich ein gemeines Verbrechen in sich enthalte." Ähnlich drückt sich übrigens der Kommissionsbericht der zweiten Kammer zu der Kirchengesetznovelle von 1874 aus, wo gesagt ist: „Hier, d. h. in den §§ 16b und 16c, werden (im Gegensatz zu den §§ 107 und 240 des R.-St.-G.-B.) an sich erlaubte Handlungen unter Strafe gestellt."

Ähnlich wie gegenüber dem Strafgesetz von 1860 wehrte sich die erzbischöfliche Kurie auch gegenüber der Kirchengesetznovelle von 1874 mittels einer Denkschrift (vom 24. Januar 1874). Sie führte darin aus, daß die Strafbestimmungen des Art. 3 der Novelle in dreifacher Hinsicht unzulässig seien. Einmal verletzten sie die Grundsätze des **Rechtsstaates**, wonach die Staatsgewalt keine absolute sei, sondern die Grundgesetze der Gerechtigkeit zu respektieren habe und deshalb insbesondere nichts gebieten oder verbieten dürfe, was gegen die religiöse Pflicht verstoße. Es sei deshalb unstatthaft, den Dienern der Kirche, wie dies z. B. durch den § 16ba geschehe, zu verbieten, ihre kirchlichen Amtspflichten zu erfüllen. Ja, sie genössen bei Ausübung derselben geradezu den Schutz der Verfassung, die in § 18 Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiere, also garantiere, zu glauben und zu beobachten, was die Kirche lehre und vorschreibe bezüglich des Dogmas, des Kultus, aber auch der Verfassung und der Jurisdiktion. Sodann widersprächen die genannten Bestimmungen den Grundsätzen des **Strafrechts**. Nicht nur daß sie mit dem § 2 des Reichseinführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch unvereinbarlich seien, sie verstößen auch gegen den obersten Grundsatz des Strafrechts, daß nur Rechtsverletzungen unter Strafe gestellt werden sollen, niemals aber im Bewußtsein des Rechts und der Pflicht vollzogene Handlungen, wie die Tatbestände der §§ 16b und 16c, von denen der Kommissionsbericht der zweiten Kammer selbst sage, daß sie an sich erlaubte Handlungen darstellten. Insbesondere könne von einem Eingriff in die bürgerliche oder politische Freiheit keine Rede sein. Diese werde durch die kirchlichen Korrektionsmittel und Ermahnungen so wenig verletzt, wie durch väterliche Ermahnungen oder auch Ermahnungen des Gewissens. Drittens seien endlich die Strafbestimmungen der Novelle von 1874 geeignet, **Lehre, Verfassung und Freiheit der Kirche** zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

untergraben, insbesondere insofern, als sie ihr die Handhabung der Kirchenzucht entzögen (§ 16 b) und so Klerus und Gläubige von ihr unabhängig machten, um sie dafür in die Abhängigkeit des Staates zu bringen.

III.

So heftig anfänglich die Opposition gegen die §§ 16 b und 16 c des Kirchengesetzes von 1874 war, so wenig Aufsehen haben sie später gemacht, da sie nur selten zur Anwendung kamen und schließlich fast in Vergessenheit gerieten. Wenn neuerdings die Opposition sich wieder erhebt und nunmehr der förmliche Antrag auf Aufhebung der genannten Paragraphen gestellt ist, so rührt das daher, daß mit Bezug auf sie plötzlich und auf einmal sieben Geistliche, die sich an den Wahlkämpfen des letzten Jahres beteiligt hatten, in Untersuchung genommen worden sind.

Der Antrag der Zentrumsfraktion wurde ohne Kommissionsberatung sofort in **öffentlicher Kammersitzung** verhandelt. Die Begründung desselben hatte der Abg. Kopf übernommen, der zunächst darauf hinwies, daß die Kirchengesetznovelle von 1874 ein Kampfgesetz sei, was schon daraus hervorgehe, daß es inzwischen größtenteils wieder habe aufgehoben werden müssen. Es sei nun Zeit, auch mit dem Rest des Gesetzes, jedenfalls mit den §§ 16 b und 16 c aufzuräumen, zumal im Hinblick auf die Tatsache, daß sie so selten hätten angewendet werden müssen. Der § 16 b a speziell sei überhaupt von fast keiner praktischen Bedeutung mehr, nachdem man das theologische Staatsexamen, dessentwillen er gemacht worden sei, habe fallen lassen. Der Hauptgrund für die Aufhebung sämtlicher in Frage stehender Bestimmungen sei aber ihr Ausnahmecharakter.

Was zunächst den § 16 b betreffe, so seien Straf- oder Zuchtmittel, Versprechungen oder Drohungen zwecks Wahlbeeinflussung oder zwecks Verhinderung einer Handlung, zu der die Staatsgesetze verpflichten, wie auch Straf- und Zuchtmittel wegen Vornahme einer solchen Handlung oder wegen einer in bestimmter Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung des Wahlrechts ebensowohl denkbar bei Laien wie bei Geistlichen und der Einfluß der ersteren, z. B. von Beamten oder Fabrikherren, könne auch ebenso groß, wenn nicht noch größer sein, als der der letzteren. Weder das Reichsstrafgesetzbuch noch ein badisches Gesetz kenne aber eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf die Allgemeinheit oder auch nur auf einen weiteren Berufsstand.

Dasselbe gelte von § 16 c. Er bestrafe schon die Anwendung der bloßen Autorität, wenn sie zwecks Beeinflußung öffentlicher Wahlen geschehe, aber wieder nur bei Geistlichen, während sie doch nicht die einzigen seien, die Autorität besäßen.

Der § 16 c verdiene aber nicht nur wegen seines Ausnahmecharakters aufgehoben zu werden, sondern auch seiner dehnbaren Fassung halber, die es gestatte, den Geistlichen fast jede Teilnahme an der Wahlagitation unmöglich zu machen, da der Geistliche, wenigstens in seinem Wirkungskreise, so gut wie immer mit der Würde seines Amtes bekleidet erscheine. Diese Mundtotmachung der Geistlichen in politischen Dingen wäre dabei doppelt ungerecht im Hinblick auf die Tatsache, daß sich der politische Streit vielfach gerade um kirchliche und religiöse Fragen drehe, an deren richtiger Lösung der Geistliche nicht nur als Bürger, sondern auch von Amtswegen das größte Interesse haben müsse. Aber auch vom Standpunkt des Staates aus wäre diese Brachlegung der Geistlichen nicht wünschenswert, zumal angesichts der Umsturzbewegung unserer Zeit, die ebensowohl gegen den Thron als gegen den Altar gerichtet sei.

Schließlich wies Abgeordneter Kopf noch kurz auf den Widerspruch hin, in dem die §§ 16 b und 16 c mit § 2 des Reichseinführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch stünden, und weiter auf die Tatsache, daß zwar drei Fälle von den 7, in denen gegen Geistliche das Strafverfahren eingeleitet worden sei, zur Verurteilung geführt hätten, daß aber jenes Widerspruchs wegen jeweils die höhere Instanz angerufen worden sei und zwar in einem Fall das Reichsgericht, eine definitive Enscheidung also noch in keinem der Fälle vorliege.

Die Erklärung der **Regierung**, die sofort nach Begründung des Antrags abgegeben wurde, fiel in ablehnendem, jedenfalls zur Zeit ablehnendem Sinne aus. Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch begründete die Ablehnung zunächst damit, daß es nicht wohl angängig sei, die fraglichen Gesetzesbestimmungen in einem Zeitpunkt aufzuheben, wo sich gerade der oberste Gerichtshof mit der Frage ihrer Rechtsbeständigkeit befasse. Auf eine Erörterung dieser Frage seinerseits ließ sich der Minister nicht ein. Dagegen führte er aus, daß es sich keineswegs um obsolete Gesetzesbestimmungen handle, daß er vielmehr in der Lage wäre, 6 Fälle vorzuführen, in denen auf Grund teils des § 16 b teils des § 16 c Verurteilungen erfolgt seien. Darunter befände sich auch einer, der sich speziell auf den § 16 b a stütze und beweise, daß dieser Paragraph auch nach dem Falle des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

theologischen Staatsexamens immer noch seine praktische Bedeutung habe. Es habe sich nämlich um den Fall gehandelt, daß ein kathol. Geistlicher eine Frau, die in zweiter, aber nur bürgerlicher Ehe gelebt habe, und deren erster, ihr auch kirchlich angetrauter Ehemann noch am Leben gewesen sei, unter Androhung der Verweigerung der Sterbesakramente und des kirchlichen Begräbnisses aufgefordert habe, sich von ihrem zweiten Mann zu trennen. Sodann bestritt der Minister den Ausnahmecharakter der §§ 16b und 16c unter Hinweis auf § 339 des Strafgesetzbuches, der für die Beamten ähnliche Beschränkungen enthalte, wie jene Paragraphen für die Geistlichen. Im übrigen gab er, was den § 16c anlangt, dessen große Dehnbarkeit zu, derzufolge, „wenn die Regierung oder die Strafverfolgungsbehörde mit einer übergroßen Energie vorgehen wollten, Fälle unter dies Gesetz subsumiert werden könnten, die nicht darunter subsumiert werden sollten". Des weiteren stellte er in Aussicht, daß die Regierung zu gegebener Zeit „durchaus bereit sein werde, sei es einer gänzlichen Aufhebung, sei es einer Änderung der fraglichen Gesetzesbestimmungen näher zu treten", fügte aber allerdings einschränkend hinzu, es müßten dann die Verhältnisse so liegen, „daß die Regierung das volle Vertrauen haben könne, daß einem Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt von der zuständigen Seite in genügender Weise werde entgegengetreten werden".

In der auf diese Erklärung folgenden Debatte gingen die Anschauungen nach **drei Richtungen** auseinander.

Die nationalliberale Fraktion sprach sich unbedingt **gegen die Aufhebung** der §§ 16b und 16c aus. Sie bestritt nicht, daß die letztere Bestimmung in ihrer Fassung zu unbestimmt und dehnbar sei. Sie wies aber ebenfalls darauf hin, daß gegen die mißbräuchliche Amtstätigkeit der Staats- und öffentlichen Beamten in den §§ 339 und 107 St.-G.-B. Schutzbestimmungen beständen und daß die Disziplinargewalt, welcher die Beamten unterstellt seien, Abhilfe gegen Auswüchse gewähre. Die Geistlichen nähmen als öffentliche Diener eine ähnliche Stellung ein wie die Beamten, und die ihnen übertragene Gewalt ermögliche ihnen sogar eine stärkere Beeinflußung ihrer Glaubensgenossen, als ein Beamter sie ausüben könne. Deshalb entspreche es einem Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz, wenn die Novelle von 1874 den Amtsmißbrauch der Geistlichen unter Strafe stelle, die übrigens in Art und Höhe erheblich milder sei, als die gegen die Beamten vorgesehenen Strafen.

Auch die demokratische Fraktion stellte sich im wesentlichen auf diesen Standpunkt und kam dem Antrag der Zentrumsfraktion nur insofern etwas entgegen, als sie zugab, daß die fraglichen Bestimmungen nicht nur zu dehnbar seien, sondern teilweise auch einen gehässigen, vielleicht sogar ausnahmegesetzartigen Charakter an sich trügen. Demgemäß erklärte sie sich wenigstens zur Abänderung bereit und beantragte zu diesem Zweck, den Antrag der Zentrumsfraktion einer Kommission zu überweisen.

Entgegen diesen beiden Parteien erklärte sich die sozialdemokratische Fraktion unbedingt **für Aufhebung** der angefochtenen Gesetzesbestimmungen. Sie wollte die Frage zwar zunächst offen lassen, ob es sich tatsächlich um Ausnahmegesetze handle, räumte ohne weiteres aber wenigstens so viel ein, daß infolge jener Bestimmungen jedenfalls im Vergleich mit den Geistlichen des übrigen Reiches für die badische Geistlichkeit ein Ausnahmezustand geschaffen sei, und daß es auch nicht angehe, die Geistlichen mit den Beamten auf eine Stufe zu stellen. Aus der Kirche könne man austreten, wenn es einem darin nicht mehr gefalle, aus dem Staate aber nicht, wenigstens nicht, wenn man in dem betreffenden Lande bleiben wolle, und ebenso könne man auf die Dienste der Geistlichen sehr wohl verzichten, während man sich die Dienste der Beamten gefallen lassen müsse, so wenig sie einem oft paßten. Es sei deshalb nicht richtig, die Geistlichen den Beamten mechanisch gleichzustellen und sie demgemäß auch unter ein gleiches Sondergesetz zu bringen, wie diese. Für die Geistlichen bedeute dieses Sondergesetz überdies ein Unrecht gegenüber zahlreichen anderen Ständen, die sich an Einfluß mit den Geistlichen mindestens messen könnten und vielfach auch, z. B. in den industriellen Vereinigungen, öffentliche Bedeutung erlangt hätten, ohne deshalb unter ein Sondergesetz gestellt zu werden. Schließlich verfehle bei den Geistlichen das Sondergesetz vollständig seinen Zweck, da sie sich, wie die Erfahrung gezeigt, doch nicht davon abhalten ließen, ihren Amtseinfluß auf das Volk geltend zu machen.

Die konservative Fraktion endlich einschließlich des Vertreters des Bundes der Landwirte nahm eine **Zwischenstellung** ein, indem sie sich zwar bereit erklärte, für Aufhebung der §§ 16b^{a} und 16c zu stimmen, den § 16b^{b} aber beibehalten wissen wollte, weil für die Beamten eine ähnliche Bestimmung in den §§ 339, 107 St.-G.-B. bestehe und weil es auch ihr angemessen erscheine, die Geistlichen in gleicher Weise zu behandeln

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wie die Beamten. Demgemäß brachte sie einen entsprechenden **Unterantrag** ein, der von dem Abg. Schmidt-Bretten sowie allen Vertretern der konservativen Fraktion unterzeichnet war.

Das Schlußergebnis der Debatte war, daß der Antrag der Zentrumsfraktion weder angenommen noch abgelehnt wurde, sondern mit allen gegen 26 Stimmen einer Sonderkommission von 11 Mitgliedern überwiesen wurde.

Zuvor hatte aber der Abg. Kopf in seinem Schlußwort noch darauf hingewiesen, wie gerade der Fall, den Staatsminister Frhr. v. Dusch zu dem § 16 b a mitgeteilt habe, beweise, wie notwendig dessen Abschaffung sei. Er bilde geradezu einen Eingriff in die Gewissensfreiheit; es sei ungeheuerlich, daß der Geistliche, der sich einer harten Pflicht seines Amtes unterzogen habe, dafür auch noch habe bestraft werden müssen. Sodann ging Abg. Kopf auf den behaupteten Parallelismus zwischen Geistlichen und Beamten ein. Es sei ja richtig, auch der Beamte werde auf Grund der §§ 339 und 107 des St.-G.-B. bestraft, wenn er jemand zu einer Unterlassung nötige oder an der Ausübung seines Wahlrechts hindere. Aber abgesehen davon, daß § 339 Abs. 1 St.-G.-B im Gegensatz zu § 16 b a des Kirchengesetzes ausdrücklich verlange, daß die Nötigung eine widerrechtliche sei, müsse beim Beamten auch ein wirklicher Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder die Androhung eines solchen in bestimmter Richtung vorliegen, d. h. der Beamte müsse bei Anwendung einer ihm an sich zustehenden Maßregel die hiefür durch Gesetz oder Dienstweisung gegebenen Vorschriften außer acht gelassen haben, und nicht nur das, der Beamte müsse sich dieses Mißbrauchs seiner Amtsgewalt auch bewußt gewesen sein. Beides sei aber zur Erfüllung des Tatbestandes des § 16 b nicht erforderlich; der Gesetzgeber sei im Gegenteil, wie schon wiederholt hervorgehoben, von der Absicht ausgegangen, mit § 16 b ebenso wie mit § 16 c an sich erlaubte Handlungen mit Strafe zu belegen, und gerade hierin zeige sich so recht der Ausnahmecharakter der genannten Gesetzesbestimmungen. Der Geistliche werde bestraft, wo im entsprechenden Fall selbst der Beamte straffrei bleibe, obgleich doch von einer Amtsgewalt eigentlich nur bei ihm die Rede sein könne. Nur ihm seien Mittel in die Hand gegeben, die Befolgung der von ihm getroffenen Maßregeln zu erzwingen — und dieserhalb sei es bei ihm auch ganz gerechtfertigt, ihn unter ein Sondergesetz, wie den § 339 des St.-G.-B. zu stellen —, während der Geistliche lediglich auf den guten Willen dessen angewiesen sei, von dem er eine bestimmte Betätigung oder Nichtbetätigung erwartet. Es stehe einem jedem frei, die Vorschriften der Kirche und ihrer Diener zu beobachten oder außer acht zu lassen, ja in der Kirche überhaupt zu verbleiben oder den Austritt aus ihr zu nehmen. Das alles habe er lediglich mit seinem Gewissen auszumachen, einen Zwang brauche er nicht zu fürchten. Eine Vergleichung oder gar Gleichstellung der Geistlichen mit den Beamten in der fraglichen Richtung sei deshalb in der Tat nicht angängig. In Wirklichkeit seien die Geistlichen ja aber noch weit schlechter gestellt, und zwar nicht nur wegen des § 16 b, sondern noch viel mehr wegen des § 16 c, der, wie ausgeführt, beim Geistlichen schon die Anwendung der bloßen Autorität mit Strafe belege, wenn sie zwecks Wahlbeeinflussung geschehe, während für den Beamten eine entsprechende Strafbestimmung überhaupt nicht existiere. Für ihn habe es sein Bewenden an den vorhin besprochenen §§ 339 und 107 des Strafgesetzbuchs, die eine strafbare Wahlbeeinflussung nur kännten bei Mißbrauch der Amtsgewalt, und nicht schon bei Anwendung des amtlichen Ansehens. Dieses könnten die Beamten geltend machen, soviel sie wollten, eine Bestrafung, wenigstens eine kriminelle, hätten sie nicht zu fürchten.

IV.

Im Laufe der Debatte ist auch mehrfach auf die **anderen Bundesstaaten** verwiesen worden mit der Behauptung, daß sie ähnliche Strafbestimmungen wie die §§ 16 b und 16 c des Kirchengesetzes nicht oder nicht mehr kännten. Das ist insofern nicht ganz richtig, als das Großherzogtum Hessen in Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 1875, den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend, eine dem § 16 b fast gleichlautende Gesetzesbestimmung besitzt. Nur sind geistliche Drohungen und Versprechungen allgemeiner Art in Hessen nicht unter Strafe gestellt. Ebensowenig kennt das hessische Gesetz eine dem noch dehnbareren § 16 c des badischen Gesetzes ähnliche Bestimmung. Falls nicht Straf- oder Zuchtmittel angewendet werden, ist in Hessen die geistliche Wahlbeeinflussung nur strafbar, wenn sie in öffentlichen Vorträgen in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort ausgeübt wird (Artikel 11 des hessischen Gesetzes). Diese Bestimmung deckt sich also, jedenfalls dem Sinn nach, genau mit dem seinerzeitigen Vorschlag der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

badischen Regierung, der dem Landtag aber nicht weit genug gegangen und deshalb, wie geschehen, abgeändert worden ist.

Von dieser hessischen Ausnahme abgesehen, ist es aber richtig, daß im ganzen übrigen Deutschland ähnliche Bestimmungen wie die §§ 16b und 16c nicht bestehen. Zwar hat das Königreich Preußen in den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel ebenfalls dem § 16b entsprechende Bestimmungen besessen, aber diese sind mit den meisten sogenannten Kulturkampfbestimmungen schon längst wieder aufgehoben worden durch das Gesetz vom 29. April 1887. Eine dem § 16c ähnliche Bestimmung hat auch Preußen nie gehabt, wie es auch eine Gleichstellung der geistlichen Drohungen und Versprechungen mit den geistlichen Straf- und Zuchtmitteln nie gekannt hat. Alle anderen Staaten Deutschlands haben, wie gesagt, überhaupt nie Strafbestimmungen besessen, wie die hier in Frage stehenden. Jedenfalls gilt das von den größeren und maßgebenden Staaten, wie Bayern, Sachsen und Elsaß-Lothringen und selbstverständlich erst recht von Württemberg und Oldenburg, die von dem sog. Kulturkampf überhaupt verschont geblieben sind.

V.

Die **Kommissionsverhandlungen** ergaben wenig neue Gesichtspunkte. Auf die Frage der Rechtsbeständigkeit wurde überhaupt nicht mehr abgehoben, nachdem inzwischen der oberste Gerichtshof gesprochen hatte. In dem von dem Abg. Kopf erwähnten Falle hat sich nämlich das Reichsgericht unterm 9. Juli 1906 dahin entschieden, daß es sich um eine vom Strafgesetzbuch nicht erschöpfend geregelte Materie handle und demgemäß § 2 des Reichs-Einführungsgesetzes keine Anwendung finde. Selbstverständlich wollte, wenn auf die Rechtsfrage nicht mehr eingegangen wurde, diesem Urteil nicht etwa eine Art Gesetzeskraft beigelegt werden, vielmehr waren es lediglich praktische Erwägungen, aus denen heraus sich sämtliche Mitglieder bis auf eines damit einverstanden erklärten, daß die Rechtsfrage aus den Beratungen der Kommission ausscheiden solle

Im übrigen kamen, soweit Neues zu tage gefördert wurde, folgende Ansichten zum Ausdruck.

Von der Seite, die sich gegen pure Aufhebung der § 16b und 16c aussprach, wurde ausgeführt:

Was andere Staaten täten, sei für Baden nicht maßgebend. Baden habe eigene Verhältnisse und sei deshalb auch immer seine eigenen Wege gegangen. Die pure Aufhebung wäre jedenfalls gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo sich eine umfassendere Anwendung der angefochtenen Paragraphen als notwendig erwiesen habe, unverständlich. Wenn behauptet werde, die Paragraphen trügen den Charakter eines Ausnahmegesetzes an sich, so werde hier mit einem Schlagwort operiert. Wenn Geistliche unter einem Ausnahmegesetz stünden, so gelte dies auch von den Beamten. Daß aber die Geistlichen in gleicher Weise wie diese behandelt würden, sei, wie schon ausgeführt, ganz am Platze und es wäre deshalb geradezu unbillig, wenn der Beamte die Strafen des § 339 St.-G.-B. über sich ergehen lassen müßte oder doch von seiner vorgesetzten Behörde diszipliniert würde, während der Geistliche im entsprechenden Fall frei ausginge; wohl unterstehe auch der Geistliche im Falle von Ausschreitungen der Disziplinargewalt seiner Behörde, aber diese könne auch, namentlich bezüglich der Tätigkeit bei politischen Wahlen, versagen.

Dem wurde seitens eines anderen Mitgliedes der Kommission unterstützend noch hinzugefügt: Infolge der Verbindung, in der sich die Kirche mit dem Staate befinde, genieße sie in jeder Beziehung eine Ausnahmestellung, insbesondere hätten ihre Geistlichen einen beamtenähnlichen Charakter, wie sich z. B. deutlich aus ihrer Gleichstellung mit den Beamten in § 196 des St.-G.-B. ergebe, und es sei daher in der Tat nur gerechtfertigt, wenn sie auch unter gleiche Strafbestimmungen gestellt würden, zumal da ein Gewissenszwang, wie ihn die Geistlichen auszuüben vermöchten, vielfach schwerer empfunden werde, als jeder von einem Beamten ausgeübte Druck.

Diesen Ausführungen wurde von der anderen Seite, die sich für pure Aufhebung der §§ 16b und 16c aussprach, entgegengehalten: der innere Grund der gegen die Beamten erlassenen Strafbestimmungen sei der, daß ihnen vom Staate ein imperium eingeräumt sei; auf die Größe des Einflusses komme es aber nicht an. Aus demselben Grunde sei früher die Gleichstellung der Geistlichen mit den Beamten in strafrechtlicher Hinsicht noch eher zu rechtfertigen gewesen als heute, weil damals den Geistlichen noch staatliche Funktionen wie die Standesbuchführung übertragen gewesen seien. Schließlich wurde noch die Annahme, als ob die katholische Kirchenbehörde nicht in jedem Falle wirklicher Ausschreitungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von Geistlichen von ihrer Disziplinarbefugnis Gebrauch machte, als unbegründet zurückgewiesen.

Im Laufe der Debatte wurde von der erstgenannten Seite folgende **Motion** eingebracht:

„Die Großh. Regierung wird ersucht, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den

1. die §§ 16b und 16c des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betreffend, aufgehoben werden,

2. an deren Stelle aber eine gesetzliche Bestimmung geschaffen wird, nach der beim Vorhandensein des Tatbestandes des § 339 R.-St.-G.-B. und unter Berücksichtigung der in § 5 des Einführungsgesetzes zum R.-St.-G.-B. vorgesehenen Strafandrohungen der Mißbrauch der geistlichen Gewalt, insbesondere der durch Verhängung oder Androhung kirchlicher Straf- oder Zuchtmittel, oder Anwendung geistlicher Versprechungen oder Drohungen verübte, derselben strafrechtlichen Behandlung unterworfen wird, wie der durch einen Beamten begangene Mißbrauch seiner Amtsgewalt."

Zur Begründung wurde auf die bereits gemachten Ausführungen Bezug genommen und erläuternd nur noch beigefügt: Die Folge der beantragten Regelung würde einmal sein, daß eine Bestrafung nur einträte, wenn die Amtsgewalt mißbraucht würde, um einen bestimmten Erfolg herbeizuführen. Dagegen bliebe straflos die Verhängung von Straf- oder Zuchtmitteln wegen Vornahme von Handlungen, zu denen die Staatsgesetze verpflichten, oder wegen der in einer bestimmten Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte (§ 16b letzter Satz). Straflos bliebe sodann auch die Anwendung der bloßen kirchlichen Autorität aus Anlaß öffentlicher Wahlen (§ 16c).

Dem wurde wiederholt entgegengehalten, daß die Geistlichen mit den Beamten nicht auf gleiche Stufe zu stellen seien, weshalb auch der Reichstag bei Wahlprüfungen die Praxis befolge, nur unter amtlichem, nicht etwa auch geistlichem Einfluß zustande gekommene Wahlen zu kassieren, und weiter wurde entgegengehalten, daß auch bei der von dem Antragsteller beabsichtigten Regelung der Dinge ein Eingriff in die Gewissensfreiheit, wie bei dem in der öffentlichen Verhandlung besprochenen Spezialfall, nicht ausgeschlossen sei. Auch werde der unter Anklage gestellte Geistliche vielfach infolge seiner Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses nicht in der Lage sein, sich wirksam zu verteidigen. Endlich sei es bedenklich, wenn die weltlichen Gerichte zu entscheiden hätten, ob ein Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt vorliege.

Diese Bedenken suchte man gegnerischerseits damit zu zerstreuen, daß man ausführte: der Geistliche solle nicht gehindert werden, nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften zu verfahren, also beispielsweise in dem erörterten Ehefall die Absolution zu verweigern; strafbar sei nur, daß der Geistliche auch die Trennung von dem zweiten Ehemanne verlangt habe. Die Wahrung des Beichtgeheimnisses werde dem Geistlichen nicht schaden, weil kaum ein Richter unter diesen Umständen den Aussagen des Pönitenten ohne weiteres Glauben schenken werde. Auch der Umstand, daß die weltlichen Gerichte über das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein eines geistlichen Amtsmißbrauchs zu entscheiden hätten, brauche den Geistlichen keine Sorge zu machen, weil in Zweifelfällen doch wohl das Gutachten von Sachverständigen eingeholt würde.

Die Freunde der puren Aufhebung der §§ 16b und 16c vermochten sich aber dabei nicht zu beruhigen. Insbesondere wiesen sie noch darauf hin, daß die Verweigerung der Absolution in dem fraglichen Falle ohne weiteres auch die Aufforderung zur Trennung in sich schließe, der Geistliche sich also in einem solchen Falle stets in einem Gewissenskonflikt befinde. Auch wiesen sie wiederholt darauf hin, daß alle anderen deutschen Staaten mit Ausnahme Hessens ohne jede Strafbestimmung im Sinne der §§ 16b und 16c auskämen, und daß auch die hessische Gesetzgebung hinter der Intention der Motion insofern zurückbleibe, als nach jener geistliche Versprechungen und Drohungen im allgemeinen nicht strafbar seien.

Das Resultat der zum Schlusse erfolgten Abstimmung war folgendes:

Der Antrag der Zentrumsfraktion wurde, soweit er die §§ 16b^{a} und 16c des Kirchengesetzes betrifft, mit 6 gegen 3, und soweit er den § 16b^{b} betrifft, mit 5 gegen 4 Stimmen angenommen, die eingebrachte Motion aber mit 5 gegen 3 Stimmen abgelehnt; im letzteren Fall hat sich ein Mitglied der Kommission der Stimmabgabe enthalten.

Hiernach beantragt Ihre Kommission,

dem an der Spitze dieses Berichts stehenden Gesetzesvorschlag die Zustimmung zu erteilen.

Beilage zum Protokoll der 138. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Juli 1906.

Antrag,

den Gesetzesvorschlag wegen teilweiser Aufhebung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.

Die Großh. Regierung wird ersucht, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den

1. die §§ 16b und 16c des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betr., aufgehoben werden,
2. an deren Stelle aber eine gesetzliche Bestimmung geschaffen wird, nach der beim Vorhandensein des Tatbestandes des § 339 R.-St.-G.-B. und unter Berücksichtigung der in § 5 des Einf.-Ges. zum R.-St.-G.-B. vorgesehenen Strafandrohungen der Mißbrauch der geistlichen Gewalt, insbesondere der durch Verhängung oder Androhung kirchlicher Straf- oder Zuchtmittel, oder Anwendung geistlicher Versprechungen oder Drohungen verübte, derselben strafrechtlichen Behandlung unterworfen wird, wie der durch einen Beamten begangene Mißbrauch seiner Amtsgewalt.

Karlsruhe, den 28. Juli 1906.

Muser.
Dr. Obkircher.
Dr. Binz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Gen.
die Aufhebung der §§ 16 b und 16 c des Gesetzes vom 19. Februar 1874 über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend,

(Drucksache Nr. 57)

sowie

der Antrag der Abgg. Schmidt-Bretten und Gen.
dazu

(Drucksache Nr. 57 a)

kamen in der Ersten Kammer nicht zur Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. April 1906.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten des Ministeriums Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Marschall, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für die Vorlage ernennen Wir den Ministerialdirektor Schulz.

Gegeben zu Cannes, den 8. April 1906.

Friedrich.

von Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

Gesetzentwurf.

Die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Auf Rechnung des Staats soll eine normalspurige Nebenbahn von Walldürn über Höpfingen nach Hardheim gemäß den für Nebenbahnen giltigen Bestimmungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung gebaut und betrieben werden.

Artikel 2.

Das für die Anlage der Bahn und deren Zugehörden erforderliche Gelände soll der Staatsbahnverwaltung von den beteiligten Gemeinden unentgeltlich zu Eigentum überwiesen werden.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Erfüllung dieser Forderung seitens der Beteiligten sicher gestellt ist.

Artikel 3.

Das Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Durch Gesetz vom 28. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 760 ff.) wurde die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim, und zwar als Privatunternehmen mit Staatszuschuß, genehmigt. Um die Konzession für die Bahn hatte sich die Badische Lokaleisenbahngesellschaft beworben, die aber später von ihrer Absicht wieder zurücktrat, da sie zu der Ansicht gelangte, daß trotz der unentgeltlichen Geländestellung durch die beteiligten Gemeinden und trotz des Staatszuschusses von 30 000 ℳ für das Kilometer eine genügende Verzinsung des von ihr aufzuwendenden Anlagekapitals nicht zu erwarten sei. Die Gemeinden Höpfingen und Hardheim richteten daraufhin an den letzten Landtag eine Petition, worin um Bau und Betrieb der Linie auf Staatskosten gebeten wurde. Während diese Petition von der zweiten Kammer der Landstände der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überwiesen wurde, daß dem nächsten Landtag eine entsprechende Vorlage unterbreitet werden solle, beschloß die erste Kammer — entgegen dem Antrag ihrer Kommission für Eisenbahnen und Straßen, der ebenfalls auf empfehlende Überweisung ging —, nur Überweisung zur Kenntnisnahme (zu vergl. der Bericht der Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen, Beilage Nr. 39 zum Protokoll der 35. Sitzung vom 27. Februar 1904 und das Protokoll über die Sitzung vom 5. März 1904; ferner der Bericht der Kommission der ersten Kammer für Eisenbahnen und Straßen, Beilage Nr. 136 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 30. April 1904 und das Protokoll über diese Sitzung).

Die genannten Gemeinden traten sodann mit der Aktiengesellschaft für Bahn-Bau und -Betrieb in Frankfurt a. M. ins Benehmen, die sich auch zur Übernahme der Bahn bereit erklärte, jedoch nur unter erheblich ungünstigeren Bedingungen, als früher die Badische Lokaleisenbahngesellschaft. Außer der bereits zugesagten unentgeltlichen Geländestellung durch die Gemeinden verlangte nämlich die Frankfurter Gesellschaft nicht nur,

daß alle durch die Einführung der Bahn in den Staatsbahnhof Walldürn entstehenden Kosten (Baukosten im ungefähren Betrag von 80 000 ℳ, Kosten der Unterhaltung, Erneuerung und Beleuchtung der in Betracht kommenden Anlagen) von der Staatsbahn übernommen, sowie von dieser auch die Abrechnungen über die Verkehrseinnahmen mit den übrigen Eisenbahnverwaltungen besorgt werden sollen, sondern daß auch entweder der Barbeitrag von 300 000 ℳ auf 550 000 ℳ erhöht oder statt dessen staatlicherseits eine gewisse Einnahmegarantie geleistet werden müsse. In letzterer Hinsicht waren mehrere Vorschläge gemacht, die aber unter den gegebenen Verhältnissen auf noch höhere Leistungen des Staats hinausliefen, als die in erster Linie vorgeschlagene Erhöhung des Staatszuschusses. Die letztere Lösung, die auch an sich jedenfalls am einfachsten und unzweideutigsten wäre, könnte daher allein in Betracht kommen. Sie würde aber weit über das bisherige Maß hinausgehende Opfer vom Staat erfordern; denn da zu dem verlangten Barbeitrag von 550 000 ℳ noch der Aufwand von 80 000 ℳ für die Einführung der Nebenbahn in den Bahnhof Walldürn käme, so würden allein die einmaligen Aufwendungen des Staats 630 000 ℳ oder bei rund 10 km Streckenlänge 63 000 Mk. für 1 km betragen, während die Gesellschaft nach ihrer Berechnung nur 388 000 ℳ oder 38 800 ℳ für 1 km übernehmen würde.

Daß ein erhebliches Interesse besteht, die in Betracht kommende Gegend durch eine Bahn zu erschließen, ist früher schon und insbesondere anläßlich der Verhandlungen über das Gesetz vom 28. Mai 1900 allseitig anerkannt worden. Es trat daher die Frage auf, ob die Bahn der Frankfurter Gesellschaft unter den von dieser gestellten Bedingungen überlassen oder vom Staat selbst gebaut und betrieben werden solle. Die eingehende Prüfung dieser Frage führte dazu, letztere Lösung in Aussicht zu nehmen.

Was zunächst das Projekt selbst betrifft, so hat die Generaldirektion der Staatseisenbahnen im allgemeinen den von der Badischen Lokaleisenbahngesellschaft gefertigten Entwurf als zweckmäßig befunden und insbesondere auch die Beibehaltung des kleinsten Halbmessers von 200 m und der stärksten Steigung von 1 : 45 empfohlen. Für den Oberbau sollen jedoch stärkere Schienen sowie eiserne statt hölzerne Schwellen verwendet werden. Ferner wird im Hinblick auf den zu erwartenden Steinverkehr eine Erweiterung der Stationsanlagen in Hardheim und Höpfingen für angezeigt erachtet; insbesondere sollen auch Lade- und Lagerplätze von genügender Aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dehnung geschaffen und Kranen auf den Stationen aufgestellt werden. Endlich soll die Station Höpfingen um etwa 11 m höher gelegt werden, damit die Zufahrtverhältnisse dahin günstiger gestaltet werden können; dadurch ist dann auch eine Hinausschiebung der Station Hardheim um 120 m gegen Bretzingen hin bedingt. Durch diese Änderungen sowie durch die inzwischen eingetretene Erhöhung der Materialpreise und Arbeitslöhne ergibt sich eine Steigerung des früher von der Badischen Lokaleisenbahngesellschaft berechneten Aufwandes

von . . . . . 938 000 ℳ
auf . . . . . 1 225 000 ℳ

(einschließlich Betriebsmittel) oder auf 1 km Länge ein Aufwand von . . . . . 122 500 ℳ

Zum Vergleich sei angeführt, daß die Nebenbahnstrecke Walldürn—Rippberg ohne Betriebsmittel für das Kilometer 130 000 Mk. gekostet hat, wobei die Linie im Marsbachtal vom Bahnhof Walldürn ab alsbald günstig und stetig entwickelt werden konnte, während die Geländeverhältnisse bei der Bahn Walldürn—Hardheim wesentlich ungünstiger liegen. Der geringere Aufwand wurde hier durch eine möglichst einfache Gestaltung der Bahn erreicht.

Über die voraussichtlichen Betriebsergebnisse der Bahn sind in der Begründung zu dem Gesetzentwurf vom Jahr 1900 (zu vergl. Beilage Nr. 46 zur 40. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. März 1900) nähere Angaben auf Grund der Berechnungen der Badischen Lokaleisenbahngesellschaft enthalten. Danach wurde der Reinertrag der Bahn (ohne Rücklagen in den Erneuerungs- und Reservefonds) zu . . . . . 24 000 ℳ angenommen. Diese Berechnung erscheint aber entschieden zu hoch gegriffen. Insbesondere ist auf eine Einnahme aus dem Personenverkehr von 23 300 ℳ nicht zu rechnen, zumal wenn man die in Aussicht stehende Ermäßigung der Personentarife in Betracht zieht. Im Falle des Staatsbetriebs werden die Einnahmen und Ausgaben, wie folgt angenommen werden können:

A. Einnahmen:

1. Aus dem Personenverkehr	12 000 ℳ
2. Aus Gepäck, Milch, Expreßgut	1 000 ℳ
3. Aus dem Tier- und Güterverkehr . .	25 000 ℳ
4. Nebenerträge (insbesondere Miete aus Lagerplätzen, Kranengebühren u. s. w.)	2 000 ℳ
zusammen A. . .	40 000 ℳ
B. Betriebsausgaben .	28 000 ℳ
Reinertrag . .	12 000 ℳ

Die Einnahmen sind hiernach um 9100 ℳ niederer, die Ausgaben um 2900 ℳ höher veranschlagt, als früher. Bezüglich der Betriebsausgaben ist noch zu beachten, daß der allgemeine Verwaltungsaufwand für so kleine Nebenbahnstrecken, wie die hier in Rede stehende, beim Staatsbetrieb, in dem sich auch die anschließenden Strecken befinden, geringer ist, als bei einer Privatunternehmung, deren einzelne Strecken weit zerstreut sind; ferner daß für die Staatsbahn mit ihren großen Beständen an Betriebsmitteln und Personal die Anpassung an Verkehrsschwankungen (wie z. B. Wallfahrtsverkehr) viel leichter und billiger ist, als für solche Privatgesellschaften. Dazu kommt, daß die Staatsbahn auf Nebenbahnstrecken noch Lokomotiven und Personenwagen verwenden kann, die für den Betrieb auf den verkehrsstarken Strecken nicht mehr ausreichen und beim Fehlen einer solchen Verwendungsmöglichkeit ausgemustert werden müssen, sowie daß auf den Seitenstrecken mit einfachen Betriebs- und Verkehrsverhältnissen auch noch Personal beschäftigt werden kann, das den Anforderungen auf anderen Strecken nicht mehr gewachsen wäre und daher sonst in den Ruhestand versetzt werden müßte.

Das Anlagekapital von 1 225 000 ℳ würde sich nach vorstehender Berechnung zu rund etwa 1 Prozent verzinsen. Bei einem Zinsfuß von 3½ Prozent für die Staatsanlehen würde also ein ungedeckter Fehlbetrag von rund . . . . . 30 600 ℳ entstehen. Die Frankfurter Gesellschaft beansprucht eine einmalige Staatsleistung von 630 000 ℳ, was zu 3½ Prozent einen jährlichen Zinsaufwand von rund . 22 000 ℳ ergäbe. Rechnet man hierzu noch für Unterhaltung, Erneuerung und Beleuchtung der Anlagen der Nebenbahn im Staatsbahnhof Walldürn, für den Mehraufwand, den die Dienstbesorgung auf dieser Station für ein selbständiges Privatunternehmen durch besondere Rechnungslegung u. s. w. mit sich bringt, sowie für die Abrechnung mit den fremden Bahnen einen Betrag von . . . . . 3 000 ℳ

zusammen also . . . . . 25 000 ℳ

so wird der Staat, wenn er die Bahn selbst baut und betreibt, voraussichtlich einen um 5 600 ℳ höheren jährlichen Aufwand haben, als wenn er die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bahn der genannten Gesellschaft unter den von dieser gestellten Bedingungen überließe. Dieser Mehraufwand ist nicht so groß, daß er den Ausschlag gegen den Bau und Betrieb der Strecke durch den Staat geben könnte.

Auch hat die Prüfung der Verkehrsverhältnisse durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen sowie eine Besichtigung an Ort und Stelle bestätigt, daß in den beiden, hauptsächlich in Betracht kommenden Orten Hardheim und Höpfingen die jetzt schon vorhandenen industriellen und Gewerbebetriebe sehr entwickelungsfähig sind. Insbesondere gilt dies von der Steinhauerei; sie befindet sich in den Händen leistungsfähiger Firmen; das Material (hauptsächlich Schaumkalk in Blöcken bis zu 2 m Mächtigkeit), das sich vorzüglich zu Bauten eignet, wird jetzt schon auf weite Entfernungen (ein großer Teil geht nach England und weier) versandt. Die Brüche befinden sich auf flachen, langgestreckten Höhenrücken, die reichlichen Vorrat vermuten lassen. Im übrigen wird auf die Darlegung der Verkehrsverhältnisse in der Begründung zu dem Gesetzentwurf von 1900 verwiesen. Es ist daher die Hoffnung begründet, daß mit der Zeit die Einnahmen sich günstiger, als in der Berechnung angenommen, gestalten werden, und daß der oben berechnete Mehraufwand ganz verschwinden wird.

Voraussetzung für die Erbauung der Bahn durch den Staat ist natürlich, daß die beteiligten Gemeinden das erforderliche Gelände in gleicher Weise unentgeltlich stellen, wie dies früher bereits für das Privatunternehmen zugesagt war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Mai 1906.

Bericht

der

Kommission für Eisenbahnen und Straßen

über

den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betr.

(Drucksache Nr. 58).

Erstattet von dem Abgeordneten **Armbruster**.

Schon seit vielen Jahren petitionierten die beteiligten Gemeinden, insbesondere Hardheim und Höpfingen, vertreten durch einen von diesen Gemeinden gewählten Eisenbahn-Ausschuß um eine Eisenbahnverbindung zwischen Walldürn und Hardheim. Weil man dieses Ziel am leichtesten erreichen zu können glaubte, knüpfte der erwähnte Ausschuß mit der Bad. Lokaleisenbahngesellschaft seinerzeit Verhandlungen an, welche zu dem Ergebnis führten, daß diese Gesellschaft sich bereit erklärt hat, die angestrebte Seitenbahnlinie als normalspurige Nebenbahn auf eigene Rechnung zu bauen und zu betreiben, soferne die beteiligten Gemeinden den zur Bahnanlage erforderlichen Grund und Boden kosten- und lastenfrei zur Verfügung stellten und überdies der Staat einen kilometrischen Baukostenzuschuß à fonds perdu von mindestens 30 000 *M.* bewilligte. Außerdem sollte in üblicher Weise die Mitbenützung der vorhandenen Anlagen des Staatsbahnhofs Walldürn zugelassen, der Abfertigungsdienst von den dortigen Staatsbahn-Beamten mitbesorgt und für die Nebenbahn-Stationen die Einführung direkter Tarife mit den badischen Bahnen gestattet werden. Der beanspruchte höhere als sonst übliche Staatszuschuß wurde damit gerechtfertigt, daß die Bahn eine geringe Länge von nur 10 Kilometer erhalten, der zu erwartende Verkehr nur ein mäßiger, dagegen der Bau-Aufwand ein verhältnismäßig hoher sein werde.

In rechtsgültiger und staatlicherseits genehmigter Weise haben die Bürgerausschüsse der Gemeinden Höpfingen und Hardheim sich verbindlich gemacht, das zur Bahnanlage erforderliche Gelände dem Unternehmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Gemeinden übernahmen auch das Erwerbungsgeschäft, während die, wenn auch nicht unmittelbar berührten, aber noch in das Verkehrsgebiet der Bahn einzubeziehenden Orte: Walldürn, Dornberg, Külsheim, Bretzingen, Schweinberg, Vollmersdorf feste Beträge in der Gesamtsumme von 12 600 *M.* zugesichert haben. Die Bevölkerung der genannten Orte, welche in das Verkehrsgebiet fällt, betreibt Ackerbau und Viehzucht. Ihr Viehhandel erstreckt sich bis nach Mannheim und Würzburg. Ihre Ausfuhrartikel sind überdies Grünkern, Hopfen, Zuckerrüben und Hafer, sowie aus den Waldungen Hopfenstangen und Rebpfähle. Von Bedeutung sind auch verschiedene industrielle Anlagen, so bei Höpfingen eine Ziegelei, eine Fabrik für Mühleneinrichtungen, die Gerbereien und die der Firma Wimmel & Cie. in Berlin gehörigen Steinbrüche in Hardheim. Für all' diese Interessenten würde die Erstellung einer Eisenbahn eine bessere und billigere Absatzgelegenheit schaffen, die Konkurrenzfähigkeit erhöhen, einen allgemeinen Aufschwung anbahnen und für die ganze Gegend neue Quellen des Verdienstes eröffnen. Dazu kommt dann noch, daß die Bevölkerung des Verkehrsgebiets dem Sitz des Amtsgerichts und Notariats in Walldürn näher gerückt wird.

In richtiger Würdigung all' dieser Momente, welche für die in Betracht kommende, bisher zu sehr abgeschlossene Landesgegend von schwerwiegender Bedeutung sind, hat die Großh. Regierung dem Landtag des Jahres 1900 einen Gesetzentwurf zur Beratung und Zustimmung vorgelegt, welcher den Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für die Neben-Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juni 1892 zu unterstellenden normalspurigen Eisenbahn von Walldürn (Staatsbahnhof) über Höpfingen nach Hardheim zu Grunde legte und hiernach einem Unternehmer oder einer Unternehmergesellschaft überlassen werden kann.

In Artikel 9 jenes Gesetzentwurfs ist bestimmt, „daß die Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Jahre 1905 erlöschen soll, wenn bis dahin die Bahn noch nicht hergestellt ist. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes auf ein weiteres Jahr erstreckt werden."

(Drucksache Nr. 46 Beil. zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. März 1900).

Auf Grund des Berichts des Abg. Dieterle wurde obiger Gesetzentwurf in der 55. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 31. März 1900 verhandelt und gelangte in namentlicher Abstimmung zur einstimmigen Annahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In der hohen Ersten Kammer wurde sodann der Gesetzentwurf auf Grund des Berichts des Grafen Hennin in der öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 1900 ebenfalls einstimmig angenommen.

Durch Gesetz vom 28. Mai 1900 (Ges. u. V.-O.-Blatt S. 760 ff.) wurde die Erbauung obiger Nebenbahn als Privatunternehmen mit Staatszuschuß genehmigt. In der Folge hat sich die Badische Lokaleisenbahngesellschaft um die Konzession beworben, trat aber wieder von ihrer Absicht zurück, weil sie trotz der Leistungen der beteiligten Gemeinden und des Staatszuschusses eine genügende Verzinsung des aufzuwendenden Anlagekapitals nicht erwarten konnte.

Daraufhin reichten die Gemeinderäte von Hardheim und Höpfingen eine Petition vom 4. August 1903 bei der Zweiten Kammer des letzten Landtages und ebenso bei der Ersten Kammer ein, worin sie unter ausführlicher Darstellung der Sachlage und Darlegung der Gründe um Bau und Betrieb der gewünschten Eisenbahnlinie auf Staatskosten nachsuchten.

Die Zweite Kammer, welche die Petition in der 39. öffentlichen Sitzung vom 5. März 1904 behandelte, nahm den von der Eisenbahn-Kommission gestellten Antrag einstimmig an, worin die Großh. Regierung, welcher die Petition empfehlend überwiesen, gleichzeitig gebeten wurde, dem nächsten Landtage eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten, während die Erste Kammer in der 9. öffentlichen Sitzung vom 30. April 1904 den von der Kommission für Eisenbahnen und Straßen gestellten Antrag: die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß der letztern überlassen bleibt, wie sie auf baldige Ausführung der Bahn hinwirken will, mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt und der in der Verhandlung begründete Antrag auf Überweisung zur Kenntnisnahme mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen wurde.

(Zu vergl. der Bericht der Kommission der Zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen, Beil. Nr. 39 zum Protokoll der 35. öffentlichen Sitzung vom 27. Februar 1904 und das Protokoll über die Sitzung vom 5. März 1904; ferner der Bericht der Kommission der Ersten Kammer für Eisenbahnen und Straßen, Beil. Nr. 136 zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung vom 30. April 1904, sowie das Protokoll über diese Sitzung).

In der Verhandlung der hohen Ersten Kammer wurde übrigens darauf hingewiesen, daß frühere Petitionen auch empfehlend überwiesen wurden unter der Anerkennung, daß dem in Betracht kommenden Landesteil durch eine Bahn aufgeholfen werden solle, zumal „infolge der allgemein wirtschaftlichen Depression die Verhältnisse daselbst noch schlechter geworden seien", während von anderer Seite unter Hinweisung auf die Finanzlage nur erklärt wurde, die Regierung könne zur Zeit zum gestellten Verlangen keine Stellung einnehmen, da der Kostenvoranschlag bei Erbauung der Bahn auf Staatskosten revidiert, auch eine ganz erneute Prüfung über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die zu erwartenden Erträgnisse der Bahn angestellt werden müßten.

Den im erwähnten Artikel 9 oben erwähnten Gesetzes zur Konzessionserwerbung offen gelassenen Zeitraum benützend, traten die beteiligten Gemeinden mit der Aktiengesellschaft für Bahnbau und Betrieb in Frankfurt a. M. ins Benehmen, welche sich auch zur Übernahme der Bahn bereit erklärte, jedoch unter den in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf auf Seite 3 und 4 angegebenen erheblich ungünstigeren Bedingungen, als früher die Badische Lokaleisenbahngesellschaft, wobei die Erhöhung des Staatszuschusses oder staatlicherseits die Zusage einer gewissen Einnahmegarantie in Vorschlag kam. Die mehrfachen in letzterer Hinsicht gemachten Vorschläge setzten aber noch höhere Leistungen des Staats voraus, als die vorgeschlagene Erhöhung des Staatszuschusses. Allein die letztere, jedenfalls einfachste und unzweideutigste Lösung würde nach der Regierungsbegründung weit über das bisherige Maß hinausgehende Opfer vom Staat erfordern, wie die auf Seite 4 gegebene Entzifferung dartut.

Unter Hinweisung auf das früher schon allseitig anerkannte Interesse der Erschließung der in Betracht kommenden Gegend durch eine Bahn und nachdem die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen sowohl die Verkehrsverhältnisse geprüft, als auch durch eine Besichtigung an Ort und Stelle bestätigt gefunden hat, daß in den hauptsächlich beteiligten Orten Hardheim und Höpfingen die bereits vorhandenen industriellen und Gewerbetriebe sehr entwicklungsfähig sind — wobei auf Seite 7 der Regierungsbegründung auf die einzelnen Tatsachen und auf die Darlegung der Verkehrsverhältnisse in der Begründung zu dem Gesetzentwurf von 1900 verwiesen wird, welche sich im wesentlichen mit den obigen Ausführungen decken — entschloß sich die Großh. Regierung, den Bau und Betrieb der Bahn auf Staatskosten zu übernehmen.

Zu diesem Behufe legt sie vorwürfigen Gesetzentwurf zunächst der Zweiten Kammer zur Beratung und Zustimmung vor.

Anlangend das Projekt selbst, so hat die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen im allgemeinen die Beibehaltung des von der Badischen Lokaleisenbahngesellschaft gefertigten und als zweckmäßig befundenen Entwurfs, insbesondere auch die Beibehaltung des kleinsten Halbmessers von 200 Meter und der stärksten Steigung von 1:45 em-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

pfohlen, jedoch für den Oberbau die Verwendung stärkerer Schienen, eiserner statt hölzerner Schwellen und im Hinblick auf den zu erwartenden Steinverkehr eine Erweiterung der Stationsanlagen in Hardheim und Höpfingen für angezeigt erachtet. Auch sollen Lade- und Lagerplätze von genügender Ausdehnung geschaffen und Kranen auf den Stationen aufgestellt werden. Endlich soll zur günstigeren Gestaltung der Zufahrtsverhältnisse die Station Höpfingen 11 Meter höher gelegt werden, wodurch eine Hinausschiebung der Station Hardheim um 120 Meter gegen Bretzingen bewirkt wird.

Es ist selbstverständlich, daß durch diese Änderungen und durch die inzwischen eingetretene Erhöhung der Materialpreise und Arbeitslöhne eine Steigerung des früher von der Badischen Lokaleisenbahngesellschaft berechneten Aufwandes

von . . . . . 938 000 ℳ
auf . . . . . 1 225 000 „

eintreten wird (einschließlich Betriebsmittel) oder auf 1 Kilometer Länge ein Aufwand von 122 500 ℳ.

Anlangend die voraussichtlichen Betriebsergebnisse der Bahn, so wurde von der Badischen Lokaleisenbahngesellschaft ein Reinertrag von 24 000 ℳ (ohne Rücklagen in den Erneuerungs- und Reservefonds) angenommen, indem

als Summe der Betriebs-Einnahmen . . . . 49 100 ℳ
„ „ „ „ -Ausgaben . . . . 25 100 „

zu Grunde gelegt wurden, wonach der Überschuß 24 000 ℳ betragen würde. Hierbei wurde die Einnahme des Personenverkehrs auf 23 300 ℳ berechnet.

Unter Berücksichtigung der in Aussicht stehenden Ermäßigung der Personentarife können nach der Regierungsbegründung für den Staatsbetrieb folgende Ziffern in Aussicht genommen werden:

A. Einnahmen:

1. Aus dem Personenverkehr	12 000 ℳ
2. Aus Gepäck, Milch, Expreßgut	1 000 „
3. Aus dem Tier- und Güterverkehr	25 000 „
4. Nebenerträge (insbesondere Miete aus Lagerplätzen, Kranengebühren u. s. w.)	2 000 „
Zusammen:	40 000 ℳ
B. Betriebsausgaben: .	28 000 ℳ
sodaß sich ein Reinertrag von	12 000 ℳ

ergeben würde.

Demnach sind also die Einnahmen um 9 100 ℳ niederer, die Ausgaben um 2 900 ℳ höher veranschlagt als bei der Berechnung der Badischen Lokaleisenbahngesellschaft. Hierzu ist bezüglich der Betriebsausgaben in der Regierungsbegründung auf Seite 6 noch auf diejenigen Gesichtspunkte hingewiesen, welche den allgemeinen Verwaltungsaufwand für so kleine Nebenbahnstrecken beim Staatsbetrieb verringern gegenüber einer Privatunternehmung, deren einzelne Strecken zerstreut auseinanderliegen, während die gewünschte Bahnlinie sich an die Staatsbahn unmittelbar anschließt.

Da nach vorstehender Berechnung das Anlagekapital von 1 225 000 ℳ zu rund etwa 1 % verzinsen würde, so entstünde bei einem Zinsfuß von 3 ½ % für die Staatsanlehen ein ungedeckter Fehlbetrag von rund . . . . 30 600 ℳ

Erwägt man, daß die Frankfurter Gesellschaft eine einmalige Staatsleistung von 630 000 ℳ beansprucht, was zu 3½ % einen jährlichen Zinsaufwand von rund . . . . . 22 000 ℳ bedeuten würde, rechnet man sodann hinzu für Unterhaltung, Erneuerung und Beleuchtung der Anlagen der Nebenbahn im Staatsbahnhof Walldürn, ferner für den Mehraufwand, den die Dienstbesorgung auf dieser Station für ein selbständiges Privatunternehmen durch besondere Rechnungslegung ꝛc. mit sich bringt, sowie für die Abrechnung mit den fremden Bahnen einen Betrag von 3 000 „

zusammen also . . . . . 25 000 ℳ

so wird der Staat, wenn er die Bahn selbst baut und betreibt, voraussichtlich einen um . . . . 5 600 ℳ (30 600 ℳ — 25 000 ℳ) höheren jährlichen Aufwand haben, als wenn er die Bahn der erwähnten Gesellschaft unter den von derselben gestellten Bedingungen überlassen würde.

Allein übereinstimmend mit den Ausführungen der Großh. Regierung und im Hinblick darauf, daß an der Erbauung dieser Bahnstrecke nicht nur die beteiligten Gemeinden, sondern auch der Staat ein Interesse haben, indem durch den Anschluß des hintern Odenwalds und des Baulands an den allgemeinen Verkehr das ganze Erwerbsleben gehoben, ja neue Erwerbsquellen eröffnet werden können, kann auch Ihre Kommission dem bezifferten Mehraufwand nicht die Bedeutung beilegen, daß er den Ausschlag gegen den Bau und Betrieb der Strecke durch den Staat geben könnte. Ihre Kommission ist vielmehr aus den mehrfach der Großh. Regierung kundgegebenen Gründen der einstimmigen Meinung, daß überall da, wo die Existenzfrage der Bevölkerung einer abseits gelegenen Landesgegend eine Hauptrolle spielt, einer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegend, die durch leichtere Verkehrsverbindungen einer Zeit neuen Aufblühens entgegengeführt werden kann, der Staat den Bau und Betrieb der betreffenden Bahnlinien in die Hand nehme.

Da die einzelnen Artikel des Entwurfs den für Nebenbahnen gültigen Bestimmungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. November 1904, R.-G.-Bl. 1904 Nr. 47 S. 387) entsprechen und zu Beanstandungen keinen Anlaß geben, so stellt Ihre Kommission den

Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betr., die Zustimmung erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 119. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend,

beraten und demselben auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Eisenbahnen und Straßen und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer ebenfalls die Genehmigung erteilt.

Hochverehrlichem Präsidium beehren wir uns die mit gefälliger Zuschrift vom 23. Mai l. Js. mitgeteilte Ausfertigung des Gesetzentwurfs mit der diesseitigen Annahmebeurkundung versehen im Anschlusse ergebenst zurückzugeben.

Karlsruhe, den 7. Juli 1906.

Der Vize-Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Bürklin.

Die Sekretäre:
Dr. Frhr. von la Roche.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 63. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. April 1906.

Bericht

der

Schulkommission der zweiten Kammer

über

die Petition des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen betr.

und die Petition der Handwerkskammern in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim, die Ausgestaltung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Heimburger.**

Die Großh. Regierung hat dem vorigen Landtag einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Einrichtung und Ausgestaltung des kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsunterrichts für das Großherzogtum einer einheitlichen Regelung unterwarf. Dieser Gesetzentwurf enthielt in § 2 folgende Bestimmung:

„Durch Beschluß des Bezirksrats kann einer Gemeinde die Verpflichtung auferlegt werden, eine gewerbliche Fortbildungsschule zu errichten und den Besuch derselben durch Ortsstatut zu regeln.

In gleicher Weise kann eine Gemeinde, in der eine Gewerbeschule, eine gewerbliche oder eine kaufmännische Fortbildungsschule besteht, auf Antrag einer benachbarten Gemeinde, in der die Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Schule nicht gegeben sind, für verpflichtet erklärt werden, eine der Städteordnung unterstehende Gemeinde indes nur nach vorheriger Zustimmung derselben, die in der benachbarten Gemeinde beschäftigten gewerblichen oder kaufmännischen Arbeiter zum Besuche ihrer Schule zuzulassen.

Erwächst einer zur Aufnahme von Schülern aus einer benachbarten Gemeinde verpflichteten Gemeinde hieraus ein erheblicher Mehraufwand, so kann auf Antrag der letzteren Gemeinde die benachbarte Gemeinde verpflichtet werden, für die Unterhaltung der Schule einen angemessenen Beitrag zu leisten. Bei der Bemessung dieses Beitrags ist die Zahl der Schüler, die die Schule aus den einzelnen Gemeinden besuchen, und die Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinden in Rücksicht zu ziehen. Gegen die Festsetzung des Bezirksrats ist Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig."

(Beilage zum Protokoll der 99. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Juni 1904, Drucksache Nr. 64).

Dieser Paragraph wurde von der Schulkommission gestrichen und das Haus trat diesem Beschluß mit Mehrheit bei, während eine Minderheit für seine Wiederherstellung eintrat. Zur Begründung des Striches führt der Kommissionsbericht aus (Beilage zum Protokoll der 120. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Juli 1904, Drucksache Nr. 64a):

„Der erste Absatz dieses Paragraphen will eine äußerst wichtige grundsätzliche Neuerung gegenüber dem bisherigen gesetzlichen Zustand zur Durchführung bringen. Er will dem Bezirksrat das Recht verleihen, unter Umständen eine Gemeinde auch gegen ihren Willen zur Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule zu zwingen, während bisher ein Zwang gegen eine Gemeinde zur Einführung eines über das Maß der einfachen Volksschule und der allgemeinen Fortbildungsschule hinausgehenden Unterrichts nicht zulässig war. Gegen die Einführung einer solchen, unter Umständen recht weittragenden Neuerung wurden denn auch in der Kommission lebhafte Bedenken erhoben und zugleich Zweifel geäußert, ob ein solcher Zwang überhaupt notwendig sei, da die Erfahrung lehre, daß im Gegenteil die Gemeinden meist recht gerne zur Einführung eines solchen Unterrichts schritten, wenn sich ein wirkliches Bedürfnis danach zeige. Diese Zweifel suchten die Vertreter der Großh. Regierung dadurch zu entkräften, daß sie an der Hand der Akten nachwiesen, daß wiederholt Gemeinden die Anregung zur Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule zurückwiesen, zum Teil mit eigenartiger, von geringem sozialem Verständnis zeugender Begründung. Immerhin war die Zahl dieser Fälle nicht so groß, daß die Kommission daraus das Vorliegen erheblicher Mißstände glaubte entnehmen zu müssen, zumal sie auch nicht in der Lage war, nachzuprüfen, ob wirklich in allen angeführten Fällen — zehn an der Zahl — ein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dringendes Bedürfnis vorlag. Auch wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Kosten, die einer Gemeinde aus einer solchen Einrichtung erwachsen, nicht so geringfügig sind, wie man etwa auf Grund der Begründung des Entwurfs annehmen könnte. Es wird dort (Seite 8) darauf hingewiesen, daß außer den erfahrungsgemäß geringfügigen sachlichen Bedürfnissen die Gemeinde höchstens 160 Mk. jährlich aus Gemeindemitteln aufzubringen habe. Nicht erwähnt sind hierbei aber die einmaligen Ausgaben, die einer Gemeinde aus der Beschaffung eines Schulsaales und des für diesen Unterricht, der wesentlich ein Zeichenunterricht ist, notwendigen Gestühls erwachsen, Ausgaben, die unter Umständen für eine unbemittelte Gemeinde recht fühlbar ins Gewicht fallen. Nicht ausgeschlossen wäre auch, daß durch eine solche im gegenwärtigen Zeitpunkt eintretende Mehrbelastung der Gemeinden der vor allem andern dringlichen und von der zweiten Kammer nachdrücklich verlangten Durchführung einer Reform des Elementar-Unterrichts neue Schwierigkeiten erwachsen könnten. Aus diesen Gründen glaubte die Kommission in ihrer überwiegenden Mehrheit die Annahme dieser Bestimmung dem hohen Hause nicht empfehlen zu sollen. Sie glaubt vielmehr, daß eine so wichtige grundsätzliche Neuerung nur im Rahmen einer organischen Neuregelung unseres Fortbildungsschulwesens in Erwägung zu ziehen sein wird, eine Maßnahme, welche, wie schon oben in unseren Betrachtungen zu § 1 angedeutet wurde, in Bälde Gegenstand gesetzgeberischen Vorgehens wird sein müssen.

Aus dem gleichen Grunde kam die Kommission auch zur Ablehnung des Absatzes 2 dieses Paragraphen. Dieser Absatz will der Behörde die Befugnis zusprechen, einer Gemeinde, die bereits im Besitze einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule ist, die Verpflichtung aufzuerlegen, auch die in einer benachbarten Gemeinde beschäftigten gewerblichen und kaufmännischen Arbeiter auf Antrag dieser Nachbargemeinde in ihre Schule aufzunehmen. Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, daß zur Einführung einer solchen Zwangsbefugnis zur Zeit ein Bedürfnis nicht besteht, da kein Fall namhaft gemacht werden konnte, daß eine Gemeinde die Aufnahme von Schülern aus einer Nachbargemeinde ohne triftige Gründe verweigert hätte.

Mit Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen muß dann natürlich auch der Absatz 3 fallen."

Die beiden vorliegenden Petitionen verlangen nun eine nachträgliche Wiedereinfügung des damals gestrichenen Paragraphen in das Gesetz. Zur Begründung führen sie in durchaus zutreffender Weise aus, wie wichtig für den Handwerker- und Gewerbestand eine den heutigen Anforderungen entsprechende theoretische Ausbildung eines Nachwuchses neben der praktischen Lehre sei, behaupten aber zugleich, daß leider in zahlreichen Gemeinden, namentlich in solchen mit überwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung, hiefür nicht genügend Verständnis vorhanden sei und infolge dessen die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule auch bei vorhandenem Bedürfnis unterbleibe. Beweise für diese Behauptung werden allerdings in keiner der beiden Petitionen beigebracht. Zwar führt die Petition des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen fünf Gemeinden an, in denen die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen von der Gemeindeverwaltung abgelehnt worden sei. Es wird aber weder dargetan, von wem in diesen Gemeinden die Anregung zur Errichtung solcher Schulen ausgegangen, noch aus welchen Gründen die Ablehnung erfolgt, noch inwieweit ein Bedürfnis vorgelegen ist. Angesichts dieses Mangels an beweiskräftigem Material glaubte die Kommission, jetzt schon eine Abänderung des erst auf dem letzten Landtag erlassenen Gesetzes nicht empfehlen zu sollen. Sie ist vielmehr der Meinung, daß es zunächst Sache der Großh. Regierung ist, die in der Petition angeführten und etwaige andere zu ihrer Kenntnis kommenden Fälle einer Prüfung zu unterziehen und, wenn sich in der Tat aus dem Mangel eines Zwangsrechts erhebliche Mißstände ergeben sollten, insbesondere wenn sich herausstellen sollte, daß wirklich in einer Anzahl von Gemeinden trotz vorhandenen Bedürfnisses und trotz vorliegender Möglichkeit, diesem Bedürfnisse Rechnung zu tragen, die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen nicht zu erzielen ist, mit einer Vorlage zur Ergänzung des Gesetzes an die Landstände heranzutreten.

Dabei könnte dann auch die weitere, in der Eingabe des Landesverbandes enthaltene Anregung in Erwägung gezogen werden, wonach eine Bestimmung aufzunehmen wäre, daß auch mehrere, nicht zu weit von einander liegende Gemeinden zur gemeinsamen Errichtung und Unterhaltung einer solchen Fortbildungsschule angehalten werden könnten. Ebenso erscheint der Wunsch einer wohlwollenden Erwägung wert, daß an Orten, wo wegen der zu geringen Schülerzahl gewerbliche Fortbildungsschulen nicht errichtet werden können, der Besuch solcher Schulen an andern Orten durch entsprechende Unterstützung der Schüler erleichtert werde, wie dies beim Besuch der landwirtschaftlichen Kreiswinterschulen der Fall ist.

Die Kommission **beantragt,** im Sinne obiger Ausführungen die beiden Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

№ 59a.

Beilage zum Protokoll der 76. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Mai 1906.

Antrag.

Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, **weitere Erhebungen darüber zu veranstalten, ob ein gesteigertes Bedürfnis zur Errichtung weiterer gewerblicher Fortbildungsschulen** im Sinne der Eingaben der bad. Handwerkskammern und der bad. Gewerbe- und Handwerkervereinigungen **vorhanden ist,** — und zutreffendenfalls dem nächsten Landtage eine entsprechende Gesetzesvorlage zu machen.

Karlsruhe, den 15. Mai 1906.

Neuhaus.
Wiedemann.
Vogel.
Kräuter.
Goerlacher.
Venedey.
Wittum.
Gierich.

Antrag zurückgezogen.
(Vergl. Protokoll der 81. öffentlichen Sitzung vom 22. Mai 1906.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 63. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. April 1906.

Bericht

der

Schulkommission der zweiten Kammer

über

die Bitte des Verbandes Badischer Gewerbeschulmänner, die dienstlichen Verhältnisse der Gewerbelehrer betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Heimburger.**

Anlaß zu ihrer Eingabe hat den Bittstellern der Umstand gegeben, „daß der schon lange bestehende Mangel an Gewerbelehrern in letzter Zeit einen Umfang angenommen hat, der für die Weiterentwicklung des gewerblichen Unterrichtswesens verhängnisvoll werden muß." Zur Begründung dieser Behauptung weisen sie auf die ganz außergewöhnliche Inanspruchnahme der Lehrer hin, die sich deutlich an der großen Zahl von Überstunden zeige, die an einzelnen Schulen gegeben werden müßten. So seien manche Lehrer genötigt, wöchentlich 40 und mehr Unterrichtsstunden zu erteilen. Mit Beginn des neuen Schuljahres würde die Zahl der Überstunden noch wachsen, da an großen Schulen eine Teilung überfüllter Klassen nötig falle und in Karlsruhe der Schulzwang eingeführt werde. Daraus ergebe sich eine Überlastung der einzelnen Lehrer, die ihnen sowohl die so notwendige Weiterbildung als auch die durchaus wünschenswerte Fühlungnahme mit der Praxis durch Besuch von Werkstätten u. dgl. sowie eine praktische Betätigung fast unmöglich mache.

Den Grund für diesen bedenklichen Mißstand suchen die Petenten in ihrer „wenig günstigen Stellung im Gehaltstarif", die, wie ausführlich dargetan wird, ihrer Vorbildung und dem zur Erlangung ihrer Stellung nötigen Aufwand nicht entspreche. So lohne es sich insbesondere für Volksschullehrer nicht mehr, sich als Gewerbelehrer auszubilden, da jene in großen Städten diesen nahezu gleich, in Mannheim sogar besser gestellt seien. Aber auch Absolventen der siebenten Klasse einer Mittelschule könnten mit weniger Aufwand, als das Studium der Gewerbelehrer erfordere, in weit aussichtsvollere Stellen einrücken. Unter diesen Verhältnissen würde aber nicht nur der Mangel an der nötigen Zahl von Gewerbelehrern fortbestehen, sondern es sei auch zu befürchten, daß die Durchschnittsqualität des Gewerbelehrerstandes mit der Zeit zurückginge.

Eine nachhaltige Abhilfe könne nur eine Verbesserung der dienstlichen und sozialen Stellung der Gewerbelehrer herbeiführen. Ein Beweis für die Richtigkeit dieser Anschauung sei die Tatsache, daß in Württemberg, wo man jetzt das Gewerbeschulwesen nach badischem Muster reorganisiere, aber für die Gewerbelehrer eine unverhältnismäßig günstigere Dienststellung als in Baden in Aussicht genommen habe, der Zudrang zu diesem Berufe recht stark sei: es hätten sich auf Aufforderung der württembergischen Regierung nicht weniger als 70 Volksschullehrer und Reallehrer gemeldet. Dagegen befinde sich im 1. Semester der Gewerbelehrer-Abteilung der Baugewerkeschule zu Karlsruhe neben 14 württembergischen kein einziger badischer Kandidat.

Auf Grund dieser Ausführungen kommen die Bittsteller zu folgenden Forderungen:

1. Einreihung sämtlicher Gewerbelehrer im Gehaltstarif **direkt hinter** den **akademisch gebildeten Beamten** und sodann Ermöglichung einer Beförderung wie bei anderen Beamten.

2. Bessergestaltung der Ausbildungsverhältnisse der Gewerbelehrer nach den Vorschlägen des Verbandes Badischer Gewerbeschulmänner; insbesondere Anstellung erfahrener Gewerbelehrer als Professoren an der Gewerbelehrerabteilung der Baugewerkeschule und Verlegung der 2. Hälfte des Studiums an die Technische Hochschule.

3. Verleihung entsprechender Titel, wie solche auch ihren Kollegen in Württemberg in Aussicht gestellt sind.

Die Schulkommission hält die aus dem Mangel an Gewerbelehrern sich ergebenden Mißstände für derartig, daß eine gründliche Abhilfe dringend nötig ist. Die große Anzahl von Überstunden, die an einzelnen Orten diesen Beamten aufgebürdet werden, muß ihre Leistungsfähigkeit auf die Dauer schädigen und damit die Ergebnisse des Unterrichts gefährden. Es ist auch durchaus zutreffend,

wenn die Bittsteller darauf hinweisen, daß bei so starker Inanspruchnahme des Einzelnen ihm eine theoretische und praktische Weiterbildung in seinem Beruf außerordentlich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird. Ein Lehrer aber, der nicht fortwährend auf der Höhe der Wissenschaft und Praxis seines Faches sich erhält, wird bald einen minderwertigen Unterricht erteilen. Naturgemäß führt ein Mangel an Lehrkräften auch zu überfüllten Klassen. Ein Unterricht in überfüllten Klassen aber führt nicht nur zu einer Schädigung der Gesundheit und Arbeitskraft des Lehrers, sondern stellt auch in hohem Maße die Erreichung des Lehrziels in Frage und macht es insbesondere dem Lehrer unmöglich, sich auch mit den schwächeren Schülern so eingehend abzugeben, wie gerade diese es nötig haben, wenn der Schulbesuch für sie von wirklichem Nutzen sein soll. Möglicherweise wird es an manchen Orten überhaupt unmöglich sein, den Besuch der Gewerbeschulen — was im Interesse des Gewerbe- und Handwerkerstandes doch wünschenswert wäre — obligatorisch zu machen, wenn die nötigen Lehrkräfte nicht zur Verfügung stehen. Bei der großen Wichtigkeit nun des gewerblichen Unterrichts für unser Wirtschaftsleben, besonders für die Erhaltung unseres gewerblichen Mittelstandes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Beseitigung dieser Mißstände dringend erforderlich ist und daß dem Mangel an Lehrkräften für unsere Gewerbeschulen unbedingt abgeholfen werden muß.

Mit den Bittstellern ist die Kommission der Ansicht, daß solche Abhilfe nur durch eine Besserstellung der Gewerbelehrer im Gehaltstarif herbeigeführt werden kann. Es ist gewiß kein Zufall, wenn gerade zu diesem Berufe der Zugang so beklagenswert gering ist, während in andern, lohnenderen Berufen Überfüllung herrscht, so daß oft Bewerber zurückgewiesen werden müssen, die an und für sich ganz geeignet wären. Es ist daher die Meinung der Kommission, daß das erste Petitum der Bittsteller bei der bevorstehenden Revision des Gehaltstarifs in dem Sinne volle Berücksichtigung verdient, daß die Gewerbelehrer eine wesentliche Besserstellung erfahren und in eine Gehaltsstufe einrücken, die ihrer Vorbildung und der Wichtigkeit ihres Berufes entspricht und damit auch einen genügenden Zugang geeigneter Kräfte verbürgt.

Was das zweite Verlangen, die Bessergestaltung der Ausbildungsverhältnisse anlangt, so ist die Kommission der Meinung, daß es die fortwährende Sorge der Großh. Regierung sein muß, dem Gewerbelehrerstand die Vor-

bildung zu teil werden zu lassen, die ihn vollauf befähigt, seiner wichtigen und stetig wachsenden Aufgabe gerecht zu werden, und daß dabei insbesondere auch die Vorschläge der in der Praxis stehenden Fachmänner selbst die ihnen gebührende Würdigung finden müssen. Wie nun aber diese Ausbildung in ihren Einzelheiten beschaffen sein müsse und an welchen Unterrichtsanstalten sie stattzufinden habe, glaubt die Kommission der Entscheidung der Großh. Regierung überlassen zu sollen.

Die Führung eines entsprechenden Titels kommt, wie sich die Verhältnisse bei uns nun einmal gestaltet haben, bei einem großen Teil der Bevölkerung immerhin auch für die gesellschaftliche Wertung einer Beamtenkategorie in Betracht. Es wird daher an der Großh. Regierung sein, auch die dritte Bitte zum Gegenstand ihrer Erwägungen zu machen.

Die Kommission **beantragt**, im Sinne dieser Ausführungen die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 45232 4 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1905/06
Beil. BW 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1905/06, Beil. 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

477

Verhandlungen

der

zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

vom 42. Landtag (1905|06),

von ihr selbst amtlich herausgegeben und bestehend in

einem Protokollheft und drei Beilagenheften.

Drittes Beilagenheft,

enthaltend

die Drucksachen Nr. 61—83 (Schluß).

(Das erste Beilagenheft enthält die Budget- und Rechnungssachen — Drucksachen Nr. 1—17 —, das zweite die Drucksachen Nr. 18—60).

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1906.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 42.1905/06 Bd. III LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt

des

dritten Beilagenheftes.

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
1. **Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betr. (Ärzteordnung)**	61	1—25
2. Bericht der Sonderkommission (Abg. Rebmann) dazu sowie zu den einschlägigen Petitionen	61 a	27—66
3. Antrag der Abgg. Schmidt-Karlsruhe und Gen. dazu	61 b	67
4. „ „ „ Zehnter und Gen. dazu	61 c	68
5. „ „ „ Eichhorn und Gen. „	61 d	69
6. „ „ „ Zehnter und Gen. „	61 e	70
7. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	61 f	71
8. **Gesetzentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betr.**	62	72—75
9. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Quenzer) dazu	62 a	76—77
10. Zweiter Bericht dieser Kommission (Abg. Quenzer)	62 b	78—80
11. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	62 c	81
12. **Gesetzentwurf, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.**	63	82—161
13. Bericht der Sonderkommission (Abg. Schmidt-Karlsruhe) dazu sowie zu den einschlägigen Petitionen	63 a	162—239
14. Antrag der Abgg. Pfeiffle und Gen. dazu	63 b	240
15. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	63 c	241
16. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Armbruster) über **die Bitte der Stadtgemeinde Waldshut für sich und im Namen vieler Gemeinden aus den Amtsbezirken Waldshut, Bonndorf und St. Blasien, die Erbauung einer fahrbaren Brücke über den Rhein bei Waldshut (Fahrhaus)—Koblenz auf Staatskosten betr.**	64	242—247
17. **Antrag** der Abgg. Kolb und Gen., **die Fahrkartensteuer betr.**	65	248
18. **Interpellation** der Abgg. Bechtold und Gen., **die Ausweisung des Italieners Cesare Zambelli aus dem Großherzogtum Baden betr.**	66	249
19. Erklärung der Großh. Regierung hierauf	66 a	250
20. **Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1900 über die Versicherung gegen Hagelschaden betr.**	67	251—259
21. Notiz „Kam nicht zur Beratung"	67 a	260
22. **Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr.**	68	261—330
23. Bericht der Sonderkommission (Abg. Gießler) dazu sowie zu den einschlägigen Petitionen (Seite 10 und 23)	68 a	331—365
24. Anträge der Abgg. Bechtold und Gen. sowie Dr. Obkircher und Gen. dazu	68 b	366
25. „ „ „ Dr. Binz und Gen. sowie Dr. Frank und Gen. dazu	68 c	367
26. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	68 d	368
27. **Interpellation** der Abgg. Ihrig und Gen., **die Verfolgung des Lehrers v. Roth in Elchesheim betr.**	69	369
28. Erklärung der Großh. Regierung hierauf (Kam nicht zur förmlichen Beantwortung)	69 a	370
29. **Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.**	70	371—374
30. Bericht der Budetkommission (Abg. Gießler) dazu	70 a	375—376
31. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	70 b	377

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
32. **Gesetzentwurf, die Landwirtschftskammer betr.,** nach den Beschlüssen der Ersten Kammer	71	378—382
33. Bericht der Sonderkommission (Abg. Kopf) dazu	71 a	383—414
34. Anträge der Abgg. Dr. Obkircher und Gen. dazu	71 b, 71 c	415, 418
35. „ „ „ Kopf und Gen. dazu	71 c, 71 d	416, 417
36. Neue Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Änderungen)	71 f	419
37. Anträge der Sonderkommission dazu	71 g	420
38. Antrag der Abgg. Dr. Obkircher und Gen. dazu	71 h	421
39. **Gesetzentwurf, die Kirchensteuern betr.**	72	422—430
40. Antrag der Abgg. Muser und Gen. dazu	72 a	431
41. Fassung nach den Kommissionsbeschlüssen, neben der alten Fassung	72 b	432—441
42. Anträge der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. sowie der Abgg. Eichhorn und Gen. dazu	72 c	442
43. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	72 d	443
44. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Duffner) über **das Gesuch des Eisenbahnkomitees Thengen um Erbauung einer normalspurigen Lokalbahn von Singen über Hilzingen—Binningen—Büßlingen nach Thengen**	73	444—458
45. **Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betr., vom 17. Juni 1899,** nach den Beschlüssen der Ersten Kammer	74	459
46. **Interpellation** der Abgg. Muser und Gen., **die Vergebung der Arbeiten zur Herstellung des Unterbaues für den Umbau des Bahnhofs in Offenburg betr.**	75	460
47. Erklärung der Großh. Regierung hierauf (kam nicht zur förmlichen Beantwortung)	75 a	461
48. **Gesetzentwurf, die Änderung des Wassergesetzes betr.**	76	462—471
49. Bericht der Sonderkommission (Abg. Neck) dazu	76 a	472—474
50. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme mit einer Änderung)	76 b	475
51. **Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betr.**	77	476—489
52. Beschlußfassung der Ersten Kammer darüber (Annahme)	77 a	490
53. Bericht der Sonderkommission für Eingemeindungen (Abg. Frhr. v. Mentzingen) über **die Bitte des Nebenorts Neusatz, Gemeinde Gerolzahn Amts Buchen um Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde**	78	491—493
54. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Dr. Weygoldt) über **die Bitte der Gemeinde Aiffingen um Errichtung einer Haltestelle bei Aiffingen und die Bitte der Gemeinde Gremmelsbach um Errichtung einer Haltestelle bei Gremmelsbach**	79	494—498
55. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Armbruster) über 1) **die Bitte der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses von 427 500 Mark zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen,** 2) **die Bitte des Gemeinderats Schonach, diese Bahn von Triberg über Schonach zu bauen,** und 3) **den Nachtrag der Gemeinde Schonach zu ihrer Petition** (Ziffer 2)	80	499—514
56. Bericht der Petitionskommission (Abg. Dieterle) über **die Petition vieler Gemeinden der Amtsbezirke Müllheim und Lörrach, die Einquartierungslasten betr.**	81	515—525
57. Bericht der Petitionskommission (Abg. Schmidt-Karlsruhe) über **die Bitte des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbankkontrolleure betr.**	82	526—542
58. Notiz: Der der Ersten Kammer vorgelegte **Gesetzentwurf, die Abänderung und Ergänzung des Ortsstraßengesetzes betr,** und der vorliegende Kommissionsbericht der Ersten Kammer dazu kamen im Plenum der Ersten Kammer und in der Zweiten Kammer nicht zur Beratung	83	543

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 70. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Mai 1906.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung)

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zu Regierungskommissären für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Dr. Glockner und den Obermedizinalrat Dr. Greiff.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Mai 1906.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.
Die Rechtsverhältnisse der Ärzte.
I. Die Ärztekammer.
a. Allgemeines.

§ 1.

Für das Gebiet des Großherzogtums wird eine Ärztekammer errichtet, welche ihren Sitz in Karlsruhe hat.

§ 2.

Die Ärztekammer ist berufen, die Gesamtinteressen des ärztlichen Standes des Großherzogtums zu vertreten. Zu diesem Zweck hat sie sich mit allen Fragen und Angelegenheiten zu befassen, welche den ärztlichen Beruf, sowie die Wahrung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen betreffen.

Sie ist ferner berufen, bei der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

Die Ärztekammer hat das Recht, innerhalb ihres Wirkungskreises Anträge und Vorstellungen an die Staatsbehörden zu richten, sie soll in allen wichtigen, die Interessen des ärztlichen Standes berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Auch ist die Ärztekammer befugt, innerhalb der Schranken des § 19 Absatz 2 und 3 Einrichtungen zur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fürsorge für bedürftige Ärzte und deren Hinterbliebene, sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse des ärztlichen Standes zu treffen.

b. Wahl der Mitglieder der Ärztekammer.

§ 3.

Die Mitglieder der Ärztekammer und deren Ersatzmänner werden von den wahlberechtigten Ärzten des Landes gewählt.

Wahlbezirke sind die Kreise.

§ 4.

In jedem Wahlbezirke ist auf je fünfzig Ärzte ein Mitglied und ein Ersatzmann zu wählen; für Bruchteile von mehr als fünfundzwanzig wird ein weiteres Mitglied und ein Ersatzmann gewählt. Wahlbezirke, in denen weniger als fünfzig Ärzte wohnen, wählen ein Mitglied und einen Ersatzmann.

Die Zahl der hiernach in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner wird vor jeder Wahl auf der Grundlage der Wählerliste vom Vorstande der Ärztekammer festgesetzt.

§ 5.

Die Wählerlisten werden für jeden Wahlbezirk getrennt aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt durch den Vorstand der Ärztekammer.

Eine Abschrift der Liste des Wahlbezirks ist zur Einsicht der Ärzte des Bezirks während einer Woche auf der Kanzlei jedes zum Wahlbezirk gehörenden Bezirksamts offen zu legen; der Beginn der Offenlegung ist vom Vorstand der Ärztekammer rechtzeitig in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Wählerliste sind vor Ablauf einer Woche nach Beendigung der Offenlegung bei dem Vorstand der Ärztekammer zu erheben. Gegen die Entscheidung desselben kann binnen einer Woche nach der Zustellung Beschwerde an das Ministerium des Innern ergriffen werden, welches endgültig entscheidet.

§ 6.

Wahlberechtigt und wählbar zur Ärztekammer sind sämtliche approbierten Ärzte, welche innerhalb des Wahlbezirks ihren Wohnsitz haben und Angehörige des deutschen Reichs sind, mit Ausnahme der aktiven Militärärzte und derjenigen Ärzte, welche nach § 7 von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Das Wahlrecht ruht für die Militärärzte des Beurlaubtenstandes während der Dauer ihrer Einziehung zu einer Dienstleistung.

Ärzte, welche die ärztliche Berufstätigkeit nicht oder nicht mehr ausüben, sind auf ihren Antrag vom Vorstand der Ärztekammer in der Wählerliste zu streichen; in diesem Falle sind sie auch von den Beiträgen zur Ärztekammer (§ 19) befreit. Gegen die ablehnende Entschließung des Vorstandes ist die Beschwerde nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 Satz 2 zulässig.

§ 7.

Ausgeschlossen von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit sind:

1. Ärzte, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung stehen;
2. Ärzte, welchen durch ehrengerichtliche Entscheidung das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Ärztekammer entzogen ist;
3. Ärzte, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Ärzte, welche nach § 6 Abs. 3 in der Wählerliste gestrichen sind.

§ 8.

Die Wahl erfolgt auf vier Kalenderjahre; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Anordnung der Wahl geschieht durch den Vorstand der Ärztekammer.

Jeder wahlberechtigte Arzt ist schriftlich zur Wahl aufzufordern; dabei ist demselben der Wahlbezirk, die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner, sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens der Stimmzettel einzusenden ist, bekannt zu geben.

Außerdem ist die Aufforderung in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatt zu veröffentlichen.

§ 9.

Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einsendung des Stimmzettels an den Vorstand der Ärztekammer.

Für die Einsendung der Stimmzettel muß ein Zeitraum von mindestens drei Wochen von der Ausgabe der betreffenden Nummer des in § 8 Absatz 4 erwähnten Blattes an bestimmt werden.

Die Stimmzettel sind in einem Umschlag verschlossen einzusenden; auf dem Umschlag ist Name, Stand und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wohnort des Wählenden anzugeben und ein Vermerk beizufügen, daß sich in dem Umschlag ein Wahlvorschlag für die Wahl zur Ärztekammer befindet.

Auf dem Stimmzettel sind die als Kammermitglieder und Ersatzmänner vorgeschlagenen Ärzte nach Namen, Stand und Wohnort zu bezeichnen.

§ 10.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. für welche die Person des Wählenden nicht zu erkennen ist, oder welche von einer nicht wahlberechtigten Person eingeschickt sind;
2. soweit sie die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen oder die Namen nicht wählbarer Personen enthalten;
3. welche dem Vorstand der Ärztekammer verspätet zugehen.

Sind mehr Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner beträgt, so gelten der Reihenfolge nach die zuerst Genannten als gewählt.

Fehlt auf dem Stimmzettel die Angabe, wer von den Vorgeschlagenen als Mitglied und wer als Ersatzmann gewählt wird, so gelten die in erster Reihe Genannten als zu Mitgliedern, die anderen als zu Ersatzmännern vorgeschlagen.

§ 11.

Das Wahlergebnis wird durch den Vorstand der Ärztekammer ohne Verzug protokollarisch festgestellt; es genügt hierzu die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Vorstandsmitglieder.

Als Mitglieder gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen als Mitglieder erhalten haben.

Als Ersatzmänner sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Hierbei werden die Stimmen, welche der Gewählte als Mitglied und als Ersatzmann erhalten hat, zusammengezählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Ärztekammer zu ziehende Los.

§ 12.

Den Gewählten macht der Vorstand der Ärztekammer von dem Ergebnis der Wahl durch eingeschriebenen Brief Mitteilung mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen einer Woche von dem Empfang der Benachrichtigung an gilt als Ablehnung.

Das endgültige Wahlergebnis wird von dem Vorstande der Ärztekammer in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte veröffentlicht und dem Ministerium des Innern mitgeteilt.

Über etwaige Einsprachen gegen die Gültigkeit der Wahl im ganzen oder eines Mitgliedes oder Ersatzmannes entscheidet die Ärztekammer alsbald nach ihrem Zusammentreten endgültig.

§ 13.

Lehnt ein Mitglied die Wahl ab oder scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode durch Tod, Wegzug aus dem Wahlbezirk, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Verzicht aus, so tritt ein Ersatzmann aus demselben Wahlbezirk ein und zwar derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat (§ 11 Absatz 3 und 4).

Der Vorstand der Ärztekammer kann auch bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds einen Ersatzmann einberufen.

Der Vorstand der Ärztekammer kann nach Bedarf Ersatzwahlen anordnen.

c. Organisation und Befugnisse der Ärztekammer.

§ 14.

Die Ärztekammer erläßt eine Geschäftsordnung.

Dieselbe muß Bestimmungen enthalten über die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstandes und die Obliegenheiten desselben, über die den Mitgliedern für die Beteiligung an den Sitzungen der Ärztekammer und des Vorstandes zu gewährende Entschädigung (Tagegelder und Reisekostenersatz) und die dem Schriftführer zu gewährende Vergütung, über das Blatt, in dem die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen sollen, sowie über die Rechnungsführung der Kasse.

Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes darf nicht weniger als fünf und nicht mehr als elf betragen.

Die Ärztekammer wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode den Vorstand und einen Vorsitzenden desselben.

§ 15.

Der Vorstand vertritt die Ärztekammer nach außen und vermittelt den Verkehr derselben mit den Staatsbehörden. Er hat das Vermögen der Ärztekammer zu verwalten und über die Verwaltung jährlich der Ärztekammer Rechnung abzulegen.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand so lange im Amt, bis die neugewählte Ärztekammer ihren Vorstand gewählt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 16.

Die Staatsaufsicht über die Ärztekammer führt das Ministerium des Innern. Demselben ist von der Anberaumung der Sitzungen der Ärztekammer und ihres Vorstands jeweils rechtzeitig unter Angabe der Verhandlungsgegenstände Kenntnis zu geben. Das Ministerium des Innern ist befugt, zu den bezeichneten Sitzungen einen oder mehrere Vertreter abzuordnen, welchen auf ihren Antrag jederzeit das Wort zu erteilen ist; ein Stimmrecht steht denselben nicht zu, sofern sie nicht der Ärztekammer als Mitglieder angehören.

Der Vorsitzende hat alljährlich dem Ministerium des Innern einen Bericht über die Tätigkeit der Ärztekammer und ihres Vorstandes zu erstatten, welcher in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte zu veröffentlichen ist.

§ 17.

Die Bezirksämter sind verpflichtet, den im Vollzug dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Vorstands der Ärztekammer um Auskunfterteilung, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, zu entsprechen.

§ 18.

Die Ärztekammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

§ 19.

Die Ärztekammer ist befugt, die zur Deckung ihres Verwaltungsaufwands erforderlichen Mittel auf die wahlberechtigten Ärzte umzulegen.

Die Art der Umlegung wird in der Geschäftsordnung bestimmt.

Zur Erhebung sonstiger Beiträge, insbesondere zum Zweck der Bestreitung der Kosten etwaiger von der Ärztekammer beschlossener Einrichtungen zur Unterstützung bedürftiger Ärzte und deren Hinterbliebenen, sowie sonstiger Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse des ärztlichen Standes, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

Eine Beitragspflicht tritt nicht ein, soweit der Jahresbeitrag (Absatz 1 und 2) 1 % des Jahreseinkommens übersteigt, das der Beitragspflichtige aus der ärztlichen Berufstätigkeit erwirbt.

Die Ärztekammer kann Bestimmungen über die Feststellung des aus der ärztlichen Berufstätigkeit stammenden Einkommens treff a.

Rückständige Beiträge (Absatz 1 und 2) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben; Streitigkeiten darüber entscheiden die Verwaltungsgerichte, in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

II. Die ärztlichen Ehrengerichte.

a. Allgemeines.

§ 20.

Jeder Arzt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufes sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

Die Berufs- und Standespflichten der Ärzte werden in einer vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Ärztekammer zu erlassenden Standesordnung zusammengestellt.

Ein Arzt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

Politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen eines Arztes als solche können niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden.

Auf Antrag eines Arztes muß eine ehrengerichtliche Entscheidung über sein Verhalten herbeigeführt werden.

§ 21.

Für das Gebiet des Großherzogtums werden vier ärztliche Ehrengerichte mit dem Sitz in Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim, sowie ein ärztlicher Ehrengerichtshof mit dem Sitz in Karlsruhe gebildet.

Zuständig ist

das Ehrengericht in Konstanz für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut,

das Ehrengericht in Freiburg für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg,

das Ehrengericht in Karlsruhe für die Kreise Baden und Karlsruhe,

das Ehrengericht in Mannheim für die Kreise Heidelberg, Mannheim und Mosbach.

§ 22.

Die Ehrengerichte sind zuständig zur Entscheidung im ehrengerichtlichen Strafverfahren gegen Ärzte. Außerdem sind sie dazu berufen, nach Maßgabe der §§ 55 ff. die Beilegung von Streitigkeiten zu vermitteln, welche sich aus der ärztlichen Berufstätigkeit ergeben (Vermittelungsverfahren).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Ehrengerichtshof ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Ehrengerichte. Außerdem beschließt er in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung über die Zurücknahme der ärztlichen Approbation.

§ 23.

Zur Entscheidung berufen ist dasjenige Ehrengericht, in dessen Bezirk der Arzt, gegen welchen ein Verfahren eingeleitet werden soll, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat oder zur Zeit der Tat hatte.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit eines Ehrengerichts werden von dem Ehrengerichtshof endgültig entschieden.

Wenn der Ehrengerichtshof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Ehrengerichts bezweifelt werden kann, so tritt an die Stelle des letzteren ein anderes von dem Ehrengerichtshof zu bezeichnendes Ehrengericht.

§ 24.

Die Ehrengerichte bestehen aus je vier ärztlichen Mitgliedern, welche nebst vier Stellvertretern von den wahlberechtigten Ärzten des Gerichtsbezirks aus ihrer Mitte gewählt werden. Für die Ehrengerichte Freiburg und Mannheim muß je ein ärztliches Mitglied aus der Zahl der ordentlichen und etatmäßigen außerordentlichen Professoren und sein Stellvertreter aus der Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Privatdozenten der medizinischen Fakultäten der Universität Freiburg und Heidelberg gewählt werden. Mitglieder des Ehrengerichtshofs können nicht zu Mitgliedern der Ehrengerichte gewählt werden. Die Wahl der ärztlichen Mitglieder erfolgt für die Wahlperiode der Ärztekammer jeweils nach der Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtshofes; die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder der Ärztekammer finden entsprechende Anwendung.

Der Ehrengerichtshof besteht aus sechs ärztlichen Mitgliedern, welche nebst sechs Stellvertretern von der Ärztekammer bei ihrem ersten Zusammentreten für die Wahlperiode der Ärztekammer aus der Zahl der wahlberechtigten Ärzte des Landes gewählt werden.

Außerdem wird für die Ehrengerichte und den Ehrengerichtshof vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Ärztekammer für die Dauer einer Wahlperiode je ein rechtskundiges Mitglied sowie ein Stellvertreter für dasselbe ernannt.

§ 25.

Die Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Bis zu dieser Wahl liegt die Leitung dem rechtskundigen Mitglied ob.

Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs noch so lange im Amt, bis die neuen Ehrengerichte bestellt sind.

Auf die Vertretung eines ärztlichen Mitglieds finden die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Im Fall der Verhinderung des aus der Zahl der Universitätsprofessoren gewählten ärztlichen Mitglieds oder des rechtskundigen Mitglieds tritt dessen Stellvertreter ein.

Der Vorstand der Ärztekammer kann nach Bedarf Ersatzwahlen anordnen, das Ministerium des Innern neue Ernennungen vornehmen.

§ 26.

Die Ehrengerichte beschließen und entscheiden nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von fünf Mitgliedern, worunter sich das rechtskundige Mitglied befinden muß.

Der Ehrengerichtshof beschließt und entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von sieben Mitgliedern, worunter sich das rechtskundige Mitglied befinden muß.

Zu jeder dem Angeschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist beim Ehrengericht eine Mehrheit von vier, beim Ehrengerichtshof eine Mehrheit von fünf Stimmen erforderlich.

Zu den das Verfahren leitenden Beschlüssen genügt die Mitwirkung des Vorsitzenden und eines Mitglieds, sofern nicht ein Mitglied Beschluß des Gerichts verlangt.

Die bei einer Angelegenheit beteiligten oder für befangen erklärten Mitglieder sind bei der Beschlußfassung oder Entscheidung über dieselbe ausgeschlossen und werden durch Stellvertreter ersetzt. Der Ausschluß und die Ersetzung durch Stellvertreter tritt ohne weiteres ein, wenn die betreffenden Mitglieder sich selbst für beteiligt oder befangen erklären; andernfalls entscheidet darüber endgültig der Ehrengerichtshof und zwar, wenn es sich um Mitglieder dieses Gerichtshofs handelt, unter Zuziehung von Stellvertretern anstelle der beanstandeten Mitglieder.

§ 27.

Die Bezirksämter sind, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, verpflichtet, auf Ersuchen eines

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ehrengerichts oder seiner beauftragten Mitglieder (§ 37 Absatz 3, § 56 Absatz 3) behufs Aufklärung des Tatbestandes Zeugen protokollarisch zu vernehmen und sonstige Auskunft zu erteilen.

Das Recht, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder die Bezirksämter um eidliche Vernehmung von solchen zu ersuchen, steht den Ehrengerichten und ihren beauftragten Mitgliedern nur im förmlichen ehrengerichtlichen Strafverfahren zu.

§ 28.

Die ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs erhalten Tagegelder und Reisekostenersatz aus der Kasse der Ärztekammer. Die Höhe wird durch die Ärztekammer festgesetzt, aber nicht unter dem Betrag, den die Mitglieder der Ärztekammer erhalten.

§ 29.

Die allgemeine Staatsaufsicht über die Ehrengerichte und den Ehrengerichtshof führt das Ministerium des Innern. Dasselbe ist von dem Ergebnis der Wahl der ärztlichen Mitglieder jeweils durch den Vorstand der Ärztekammer in Kenntnis zu setzen. Auch ist demselben alljährlich von den Vorsitzenden der Ehrengerichte ein Geschäftsbericht zu erstatten.

Im ehrengerichtlichen Strafverfahren wird das Ministerium des Innern durch einen von ihm dauernd oder für den einzelnen Fall bestellten Beauftragten vertreten.

b. Ehrengerichtliches Strafverfahren.

§ 30.

Dem Verfahren vor den ärztlichen Ehrengerichten unterstehen sämtliche approbierten Ärzte. Ausgenommen sind:

1. die aktiven Militärärzte,
2. die Militärärzte des Beurlaubtenstandes während ihrer Einziehung zu einer Dienstleistung,
3. die beamteten Ärzte (Technische Referenten, Bezirksärzte, Bezirksassistenzärzte, Badeärzte, Ärzte an Heil- und Pflegeanstalten und an Strafanstalten), sowie die den medizinischen Fakultäten der beiden Landes-Universitäten angehörigen Professoren, Privatdozenten und Assistenzärzte hinsichtlich ihrer amtlichen Tätigkeit.

Kommen hinsichtlich eines Militärarztes (Absatz 1, Ziffer 1 und 2) Tatsachen zur Kenntnis eines der Mitglieder des Ehrengerichts, welche bei einem anderen Arzte die Einleitung eines ehrengerichtlichen Strafverfahrens zur Folge haben könnten, so hat der Vorsitzende des Ehrengerichts hiervon der vorgesetzten Dienstbehörde des Militärarztes unter Übersendung der erwachsenen Akten Mitteilung zu machen.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der amtlichen Tätigkeit der in Absatz 1, Ziffer 3 bezeichneten Ärzte.

§ 31.

Von der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen der im § 30 Absatz 1, Ziffer 3 bezeichneten Ärzte wegen seines Verhaltens außer dem Amte ist seitens des Vorsitzenden des Ehrengerichts alsbald an das vorgesetzte Ministerium unter Übersendung der erwachsenen Akten Mitteilung zu machen; das ehrengerichtliche Verfahren ist vorläufig auszusetzen und kann erst wieder seinen Fortgang nehmen, wenn das zuständige Ministerium ein dienstpolizeiliches Einschreiten abgelehnt oder die Einstellung des etwa eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt hat. Von der bezüglichen Entschließung bezw. dem Abschluß des dienstpolizeilichen Verfahrens wird das Ministerium dem Ehrengericht Mitteilung machen.

Ist in einem dienstpolizeilichen Verfahren gegen einen solchen Arzt wegen seines Verhaltens außer dem Amt eine Disziplinarstrafe verhängt oder auf Freisprechung erkannt worden, so ist die Einleitung oder Fortsetzung eines ehrengerichtlichen Verfahrens wegen der den Gegenstand des dienstpolizeilichen Verfahrens bildenden Handlung nicht zulässig.

§ 32.

Ist gegen einen Arzt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben oder das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingeleitet, so ist während der Dauer jenes Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und das eröffnete auszusetzen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung oder auf Einstellung des Verfahrens erkannt, oder ist das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingestellt, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in dem vorangegangenen Verfahren zur Erörterung gelangt sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als diese Tatsachen an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung oder des § 53 der Gewerbeordnung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurteilung ergangen, auf Grund deren die Verwaltungsbehörde die Approbation nicht oder nur auf Zeit zurücknehmen kann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(§ 53 der Gewerbeordnung), so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen ist.

Wird nach Eröffnung oder Aussetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens die Approbation des Angeschuldigten dauernd zurückgenommen, so ist das ehrengerichtliche Verfahren einzustellen.

Kann im gerichtlichen Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 33.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zu 3 000 ℳ,
4. auf Zeit beschränkte oder dauernde Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts zu der Ärztekammer und den Ehrengerichten.

Verweis, Geldstrafe und Entziehung des Wahlrechts können gleichzeitig als Strafe ausgesprochen werden.

In besonders geeigneten Fällen kann auf Veröffentlichung der ehrengerichtlichen Entscheidung erkannt werden. Die Veröffentlichung erfolgt in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatt; daneben kann das Ehrengericht die Veröffentlichung auch durch andere Blätter anordnen. Die Kosten der Veröffentlichung gehören zu den Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens.

§ 34.

Das ehrengerichtliche Strafverfahren wird eingeleitet auf Grund einer gegen einen Arzt erstatteten Anzeige der Verletzung der ihm obliegenden Pflichten.

Die Anzeige kann bei jedem Mitglied des Ehrengerichts erfolgen.

Die Mitglieder des Ehrengerichts sind verpflichtet, die an sie gelangenden, mit Namensunterschrift versehenen Anzeigen im Sinne des Absatzes 1 zur Kenntnis des Vorsitzenden zu bringen. Gleiches gilt, wenn einem Mitglied des Ehrengerichts Tatsachen bekannt werden, welche eine Anzeige im Sinne des Absatzes 1 rechtfertigen.

Der Vorsitzende hat die an ihn gerichteten Anzeigen und Mitteilungen im Sinne der Abs. 1, 2 und 3 dem Ehrengericht zur Entschließung vorzulegen und zur Kenntnis des Beauftragten des Ministeriums des Innern zu bringen.

§ 35.

Warnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 300 ℳ können nach Anhörung des Angeschuldigten und des Beauftragten des Ministeriums des Innern ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren durch Beschluß des Ehrengerichts verhängt werden.

Dem Angeschuldigten und dem Beauftragten des Ministeriums des Innern steht das Recht zu, vor der Beschlußfassung auf Eröffnung des förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens anzutragen. Die Ablehnung des Antrags ist nur bei gleichzeitiger Einstellung des nicht formlichen ehrengerichtlichen Verfahrens zulässig.

§ 36.

Ein nach § 35 gefaßter Beschluß ist in schriftlicher, mit Gründen versehener Ausfertigung dem Angeschuldigten und dem Beauftragten des Ministeriums des Innern zuzustellen.

Beiden Teilen steht die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu.

Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.

§ 37.

Das förmliche ehrengerichtliche Verfahren besteht in Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

Die Voruntersuchung wird durch einen Beschluß des Ehrengerichts eröffnet, in welchem die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen aufzuführen sind.

Die Führung der Voruntersuchung liegt dem rechtskundigen Mitglied des Ehrengerichts ob.

In dem Beschluß (Absatz 2) ist das rechtskundige Mitglied und der Beauftragte des Ministeriums des Innern, welcher die Anklage vertritt, zu benennen.

§ 38.

Die Eröffnung der Voruntersuchung kann von dem Ehrengerichte sowohl aus rechtlichen wie aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß steht dem Vertreter der Anklage binnen einem Monat die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu. Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht binnen einem Monat dem Angeschuldigten die Beschwerde an den Ehrengerichtshof nur wegen Unzuständigkeit oder Befangenheit des Ehrengerichts zu.

§ 39.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung des Eröffnungsbeschlusses vorgeladen und gehört.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Zeugen und Sachverständigen werden vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

§ 40.

Nach Abschluß der Voruntersuchung legt das Ehrengericht die Akten dem Vertreter der Anklage zur Stellung seiner Anträge vor.

Der Angeschuldigte ist hiervon zu benachrichtigen.

§ 41.

Der Vertreter der Anklage hat bei dem Ehrengericht entweder die Wiedereröffnung der Voruntersuchung und Anstellung einzelner weiterer Erhebungen oder die Einstellung des Verfahrens oder unter Einreichung einer Anklageschrift die Anberaumung einer Sitzung zur Hauptverhandlung zu beantragen.

Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verfehlung unter Angabe der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§ 42.

Die Einstellung des ehrengerichtlichen Verfahrens erfolgt durch Beschluß des Ehrengerichts.

Ausfertigung des mit Gründen zu versehenden Einstellungsbeschlusses ist dem Angeschuldigten zuzustellen.

Ist das ehrengerichtliche Verfahren ohne Hauptverhandlung eingestellt, so kann die Anklage nur während eines Zeitraums von drei Jahren und nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§ 43.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mitteilung der Anklageschrift zur Hauptverhandlung in einer von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts anzuberaumenden Sitzung vorzuladen.

§ 44.

Die Mitglieder des Ehrengerichts, welche bei dem Beschluß auf Eröffnung der Voruntersuchung mitgewirkt oder die Voruntersuchung geführt haben, sind von der Teilnahme an dem weiteren Verfahren, insbesondere der Hauptverhandlung, nicht ausgeschlossen.

§ 45.

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Den Mitgliedern der Ärztekammer ist der Zutritt zu gestatten, andern Personen nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende kann die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 46.

Die Hauptverhandlung kann stattfinden, auch wenn der Angeschuldigte trotz Vorladung nicht erschienen ist.

Eine öffentliche Ladung oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

Der Angeschuldigte kann sich eines Rechtsanwaltes oder Arztes als Beistandes bedienen oder sich durch einen Rechtsanwalt oder Arzt vertreten lassen. Dem vor der Hauptverhandlung bestellten Beistand oder Vertreter ist auf Antrag Einsicht der Untersuchungsakten zu gewähren.

Das Gericht kann jederzeit das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben sein Beistand oder Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§ 47.

Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündigung der Entscheidung. Dieselbe kann nur auf Freisprechung oder Verurteilung lauten.

Das Ehrengericht urteilt dabei nach seiner freien Überzeugung.

Eine Ausfertigung der mit Gründen versehenen Entscheidung ist dem Angeschuldigten und dem Vertreter der Anklage zuzustellen.

§ 48.

Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht sowohl dem Vertreter der Anklage, als dem Angeschuldigten die Berufung an den Ehrengerichtshof zu.

Die Berufung ist bei dem Ehrengericht, welches die angegriffene Entscheidung erlassen hat, oder bei dem Ehrengerichtshof schriftlich einzulegen.

Der Angeschuldigte kann die Berufung durch einen Bevollmächtigten einlegen.

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat und beginnt für beide Teile mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Angeschuldigten die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt ist.

Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§ 49.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil eines Ehrengerichts geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der Strafprozeßordnung von dem Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

urteilten, in den Fällen des § 402 der Strafprozeßordnung von dem Beauftragten des Ministeriums des Innern beantragt werden.

Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

§ 50.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme, sowie die Beweismittel angeben.

Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Ehrengericht, dessen Urteil angefochten werden soll, nach Anhörung des Beauftragten des Ministeriums des Innern bezw. des Verurteilten.

Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so werden die Beweise erhoben, soweit dies erforderlich ist.

Nach Schluß der Beweisaufnahme und nochmaliger Anhörung des Beauftragten des Ministeriums des Innern und des Verurteilten entscheidet das Ehrengericht über den Antrag auf Wiederaufnahme.

Der Antrag ist als unbegründet zu verwerfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder wenn in den Fällen des § 399 Ziffer 1, 2 oder des § 402 Ziffer 1, 2 der Strafprozeßordnung nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe.

Andernfalls ordnet das Ehrengericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung an.

§ 51.

Gegen die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs steht dem Arzt und dem Beauftragten des Ministeriums des Innern die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu, in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung unbedingt, im übrigen nur, wenn das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

Die Berufung ist binnen einer Frist von einem Monat von der Zustellung des Urteils an gerechnet, bei dem Ehrengerichtshof einzureichen, welcher die Akten dem Verwaltungsgerichtshof übersendet.

Auf das Verfahren findet das Verwaltungsrechtspflege-Gesetz entsprechende Anwendung.

§ 52.

Für das ehrengerichtliche Verfahren werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.

Der Betrag der entstandenen Kosten ist von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

Die Kosten hat der Verurteilte zu tragen.

Ist ein ehrengerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so können die Kosten dem Anzeigenden auferlegt werden.

Über die Kostenerstattungspflicht ist von dem Ehrengericht oder dem Ehrengerichtshof mitzuentscheiden.

Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofs steht im Fall des Absatz 4 dem, dem die Kosten auferlegt sind, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Bestimmungen von § 51 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Kosten, welche dem Angeschuldigten oder dem Anzeigenden nicht auferlegt oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Ärztekammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung im gleichen Umfange, wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiter Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Verlangen ein Vorschuß zu geben.

§ 53.

Die Vollstreckung der eine Geldstrafe festsetzenden ehrengerichtlichen Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach Maßgabe der für die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen bestehenden Vorschriften.

Dasselbe gilt für die Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse der Ärztekammer oder in die in der Geschäftsordnung bestimmte ärztliche Unterstützungskasse.

§ 54.

Im übrigen finden hinsichtlich des Verfahrens vor den Ehrengerichten die Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen Anwendung, soweit nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

durch landesherrliche Verordnung etwas anderes bestimmt wird.

c. Ehrengerichtliches Vermittelungsverfahren.

§ 55.

Eine vermittelnde Tätigkeit steht den Ehrengerichten zu, wenn aus der ärztlichen Berufstätigkeit zwischen Ärzten oder zwischen einem Arzte und einer anderen Person Streitigkeiten erwachsen.

§ 56.

Das Ersuchen um Einleitung eines Vermittelungsverfahrens ist an den Vorsitzenden des zuständigen Ehrengerichts zu richten.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzt und einer andern Person findet die vermittelnde Tätigkeit des Ehrengerichts nur auf Ersuchen der letzteren statt.

Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann die Vermittelung einem Mitglied des Ehrengerichts übertragen.

§ 57.

Die Ärzte im Bezirke des Ehrengerichts sind verpflichtet, im Vermittelungsverfahren die verlangten Aufschlüsse zu geben und auf die an sie ergehenden Ladungen zu erscheinen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrag von 300 *M.* erzwungen werden. Der Festsetzung der Strafe muß deren schriftliche Androhung vorangehen. Gegen die Straffestsetzung findet Beschwerde statt.

Über die Beschwerde entscheidet, wenn die Strafe vom Ehrengericht festgesetzt worden ist, der Ehrengerichtshof und wenn die Strafe von einem beauftragten Mitglied des Ehrengerichts festgesetzt worden ist, das Ehrengericht. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet.

Auf die Vollstreckung der Geldstrafe findet § 53 Absatz 1 Anwendung.

§ 58.

Die Kosten des Vermittelungsverfahrens werden dem auferlegt, der durch sein Verhalten das Vermittelungsverfahren veranlaßt hat. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 52 und 53 entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse der Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie des Hilfspersonals im Gesundheitswesen.

I. Zahnärzte und Tierärzte.

§ 59.

Auf Zahnärzte und Tierärzte finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Zur Wahrnehmung der Standesinteressen der Zahnärzte und Tierärzte werden besondere Standesvertretungen (Zahnärztekammer, Tierärztekammer) bestellt, welche ihren Sitz in Karlsruhe haben.

§ 60.

Auf diese Standesvertretungen finden die Vorschriften der §§ 2, 3 Abs. 1, 5 bis 19 sinngemäße Anwendung.

Die Wahlbezirke und die Zahl der Mitglieder werden durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 61.

Der Vorstand der in § 59 Absatz 2 bezeichneten Standesvertretungen ist befugt, unter dem Vorsitz eines vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Standesvertretung hierzu bestimmten höheren Verwaltungsbeamten als Disziplinarkammer gegen Zahnärzte bezw. Tierärzte, welche die Pflichten ihres Berufes verletzen oder durch ihr Verhalten der Achtung, die ihr Beruf erfordert, sich unwürdig zeigen, auf Erinnerung, Verweis, Entziehung des Wahlrechts bei der Wahl zur Standesvertretung und Geldstrafen bis zu 200 *M.* zu erkennen.

Der Beurteilung durch die Disziplinarkammer entzogen ist die amtliche Tätigkeit der beamteten Tierärzte; das Gleiche gilt bezüglich des außerdienstlichen Verhaltens der beamteten Tierärzte, soweit hierwegen ein dienstpolizeiliches Verfahren eingeleitet und eine Disziplinarstrafe verhängt oder auf Freisprechung erkannt worden ist.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse der Standesvertretung oder in eine in der Geschäftsordnung bestimmte Unterstützungskasse.

Außerdem beschließt die Disziplinarkammer in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung über die Zurücknahme der Approbation.

Hinsichtlich des Verfahrens vor der Disziplinarkammer finden die Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen Anwendung, soweit nicht durch landesherrliche Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Der Rekurs gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer geht an das Ministerium des Innern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Apotheker.

§ 62.

Zur Wahrnehmung der Standesinteressen der Apotheker wird eine Apothekerkammer errichtet, welche ihren Sitz in Karlsruhe hat.

Auf die Apothekerkammer finden die Vorschriften in den §§ 2 Abs. 1, 3 und 4; 3 Abs. 1; 5; 6 Abs. 2; 7—19 sowie § 61 sinngemäße Anwendung.

Die Wahlbezirke und die Zahl der Mitglieder werden durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 63.

Wahlberechtigt und wählbar zur Apothekerkammer sind diejenigen approbierten Apotheker, welche sich im Besitz einer der im Großherzogtum bestehenden Apotheken befinden, soweit sie innerhalb des Großherzogtums ihren Wohnsitz haben und Angehörige des deutschen Reiches sind.

§ 64.

Die approbierten Verwalter und Gehilfen der im Großherzogtum bestehenden Apotheken, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in badischen Apotheken tätig sowie Angehörige des deutschen Reiches sind, und sich in keinem der Fälle des § 7 befinden, sind befugt, zwei Vertreter in die Apothekerkammer zu entsenden, von denen einer in den Vorstand der Apothekerkammer gewählt werden muß.

Das Nähere über die Wahl dieser Vertreter wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 65.

Die Apothekerverwalter, Apothekergehilfen und -Lehrlinge unterstehen der Aufsicht des Bezirksarztes und unterliegen bei dienstwidrigem Verhalten disziplinärer Bestrafung. Als Disziplinarstrafen können Geldstrafen bis zu 200 ℳ verhängt werden.

Die Bestrafung erfolgt in der Regel durch das Bezirksamt, welches vorher dem Vorstand der Apothekerkammer Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat.

Auf Antrag des Vorstands der Apothekerkammer hat das Bezirksamt die Ahndung der Disziplinarkammer der Apotheker zu überlassen.

Auf die erkannten Geldstrafen findet § 61 Absatz 3 Anwendung.

III. Das Hilfspersonal im Gesundheitswesen.

§ 66.

Die im Haupt- oder Nebenberuf mit Hilfeleistungen im Gesundheitswesen beschäftigten männlichen und weiblichen Personen, welche nicht als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker approbiert sind und nicht im staatlichen Dienste stehen, insbesondere die Heildiener, Heilgehilfen, Krankenwärter und Wärterinnen, Hebammen, Wochenpflegerinnen, Leichenschauer, Desinfektoren (d. h. die mit der Desinfektion bei übertragbaren Krankheiten der Menschen betrauten Personen) unterstehen der Aufsicht des Bezirksarztes.

Das Bezirksamt kann solche Personen mit einer Disziplinarstrafe bis zu 200 ℳ belegen, wenn sie den Bestimmungen von Verordnungen, welche das Ministerium des Innern über die ihnen bei Ausübung ihres Berufs obliegenden Verpflichtungen erlassen hat, oder wenn sie Auflagen zuwiderhandeln, die ihnen im Einzelfalle vom Bezirksamt in Bezug auf die Ausübung ihres Berufs mit Rücksicht auf die Interessen der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit oder der persönlichen Sicherheit gemacht worden sind.

Stehen solche Personen im Dienste von Gemeinden, Kreisen, Bezirksverbänden oder Körperschaften, so soll dem zuständigen Verwaltungsorgan derselben Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, bevor das Bezirksamt über die Disziplinarbestrafung eine Entschließung erläßt.

Gegen die nach dem zweiten Absatz vom Bezirksamt erlassenen disziplinären Entschließungen steht den Beteiligten binnen einem Monat vom Tage der Eröffnung an die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof gemäß § 4 des Verwaltungs-Rechtspflegegesetzes zu.

Dritter Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 67.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgenden Zustellungen und Vorladungen können durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Die Posteinlieferungsscheine begründen die Vermutung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.

§ 68.

Vorstehendes Gesetz tritt am 1. Januar 1907, soweit die Wahlen zu den Standesvertretungen in Frage stehen, aber schon am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzug betraut.

§ 69.

Die in den §§ 4, 5, 6, 8, 9, 11 und 12 dem Vorstand der Ärztekammer übertragenen Verrichtungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

stehen bei den ersten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zu den Standesvertretungen dem Ministerium des Innern zu, welches auch hier in den in den §§ 5 Absatz 3 und 6 Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Fällen endgültig entscheidet. Zur Feststellung des Wahlergebnisses (§ 11 Absatz 1) sind drei Mitglieder des zurzeit bestehenden Ausschusses und hinsichtlich der Zahnärzte drei Wahlberechtigte zuzuziehen.

Die öffentlichen Bekanntmachungen (§ 5 Absatz 2, § 8 Absatz 4, § 12 Absatz 3) erfolgen bei diesen Wahlen bezüglich der Arztekammer in den „Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden," bezüglich der Standesvertretungen der Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in dem durch die landesherrliche Verordnung bestimmten Blatte.

Dem Ministerium des Innern liegt auch die Einberufung der erstmals gewählten Mitglieder der Standesvertretungen zu der Vorstandswahl ob.

Gegeben 2c.

Begründung.

Wie in andern deutschen Bundesstaaten machten sich auch bei uns in den letzten Jahren in ärztlichen Kreisen Bestrebungen geltend, welche darauf abzielten, durch eine straffere Organisation des ärztlichen Standes gewissen Übelständen entgegenzutreten, welche die überaus starke Vermehrung der Zahl der Ärzte in den letzten beiden Dezennien (von 549 auf 31. Dezember 1884 bis 1065 auf 31. Dezember 1904) in Verbindung mit der durch die sozialpolitische Gesetzgebung bewirkten Änderung in der Stellung der Ärzte gegenüber dem Publikum gezeitigt hatten.

Eine Standesvertretung der Ärzte war zwar für das Großherzogtum schon durch die landesherrliche Verordnung vom 30. September 1864, betreffend die Einrichtung und den Geschäftskreis der Sanitätskommission bezw. des Obermedizinalrats (Reg.-Blatt Seite 731) geschaffen worden, indem bestimmt wurde (§ 7), daß der Obermedizinalrat in allen seiner Behandlung unterstehenden Angelegenheiten, bei denen das Interesse des gesamten Standes der Ärzte, Tierärzte oder Apotheker berührt erscheint, einen von deren Angehörigen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß zur Beratung beizuziehen oder gutachtlich zu vernehmen hat. Gleichzeitig wurde (§ 4) dem Obermedizinalrat — unter Zuzug und Mitwirkung des Ausschusses derjenigen Standesklasse, welcher der Angeschuldigte angehört (§ 8 Absatz 1) — die Handhabung der Disziplin über die praktischen Ärzte, Tierärzte und Apotheker übertragen und ihm weiter die Befugnis zugestanden (§ 4 Absatz 3) auch Zwistigkeiten der Ärzte, Tierärzte und Apotheker untereinander auf Antrag der Beteiligten zur Beilegung zu bringen.

Nach der zum Vollzug dieser landesherrlichen Verordnung erlassenen Ministerialverordnung vom 7. Oktober 1864, betreffend die Bestellung der Ausschüsse der Ärzte, Tierärzte und Apotheker (Reg.-Blatt Seite 735), bestand der zur Mitwirkung bei der Handhabung der Disziplin

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und zur Wahrung ihrer Interessen zu wählende Ausschuß der Ärzte aus sieben jeweils auf vier Jahre von sämtlichen Ärzten des Landes aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern.

Durch die Verordnung vom 12. Oktober 1871 (Reg.-Blatt Seite 193) wurde sodann der Obermedizinalrat aufgehoben und die Entscheidung über Disziplinarvergehen der Ärzte einer Kommission übertragen, welche jeweils vom Ministerium des Innern aus zwei Medizinalreferenten des Ministeriums und drei Mitgliedern des Ausschusses gebildet wurde.

Die Verordnung vom 28. Oktober 1880, betreffend die Bestellung des Ausschusses der Ärzte (Ges.- u. Verordnungsblatt Seite 371) erhöhte sodann die Zahl der Ausschußmitglieder von sieben auf acht und bestimmte, daß diese nicht mehr von der Gesamtheit der Ärzte des Landes gewählt werden, sondern daß in den acht durch die Verordnung bestimmten, einen oder mehrere Kreise umfassenden Wahlbezirken je ein Mitglied und ein Ersatzmann zu wählen ist; bezüglich der Wahl der Ersatzmänner wurde in der Folge — durch die Verordnung vom 21. November 1884 (Ges.- u. Verordnungsblatt Seite 478) — bestimmt, daß eine solche nur dann zu erfolgen habe, wenn ein Mitglied des Ausschusses der Ärzte diese Eigenschaft verliert.

Nachdem durch Artikel 9 der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (R.-Ges.-Blatt Seite 159) die Zurücknahme der ärztlichen Approbation, die bis dahin nur zulässig war, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wurde, aufgrund deren die Approbation erteilt war, — wofür das Ministerium des Innern vorbehaltlich des Rekurses an den Verwaltungsgerichtshof zuständig war (§ 27 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 26. Dezember 1871, Ges.- u. V.-Bl. Seite 503) — auch für den Fall der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zugelassen, und bei den bezüglichen Verhandlungen im Reichstag der Wunsch laut geworden war, daß bei den fraglichen Entscheidungen auch den ärzlichen Standesvertretungen eine Mitwirkung eingeräumt werden möge, wurde durch die landesherrliche Verordnung vom 6. Dezember 1883, die Ausschüsse der Ärzte, Tierärzte und Apotheker betreffend (Ges. u. V.-Bl. Seite 335), der ärztliche Ausschuß unter dem Vorsitze eines von dem Ministerium des Innern zu bestimmenden höheren Verwaltungsbeamten an Stelle der oben erwähnten Kommission als Disziplinarkammer für Ärzte bestellt, mit der Befugnis, in Fällen des § 53 der Gewerbeordnung die Zurücknahme der ärztlichen Approbation zu beschließen und gegen Ärzte, welche die Pflichten ihres Berufes verletzen oder durch ihr Verhalten der Achtung, die ihr Beruf erfordert, sich unwürdig zeigen, auf Erinnerung, Verweis, Geldstrafen bis zu 200 ℳ oder Entziehung des Wahlrechtes bei den Ausschußwahlen zu erkennen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Verfahren der Bezirksräte in Verwaltungssachen, sowie in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung nach den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes; der Rekurs geht an das Ministerium des Innern, welches erkannte Geldstrafen einer Unterstützungskasse für Ärzte zuwenden kann. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens vor der Disziplinarkammer der Ärzte unterliegt der Entschließung des Ministeriums des Innern, welche, wie von den Beteiligten, so auch von den Vorsitzenden der ärztlichen Kreisvereine und vom Ausschuß der Ärzte angerufen werden kann.

Neben dieser staatlichen Disziplinarbehörde entwickelten sich bei einzelnen ärztlichen Vereinen, besonders denjenigen in den größeren Städten des Landes, ehrengerichtliche Einrichtungen (Schiedsgerichte), gegen deren Entscheidungen nach Maßgabe der Vereinsstatuten der ärztliche Ausschuß — ohne Mitwirkung des vom Ministerium ernannten Vorsitzenden — als Berufungsinstanz angerufen werden konnte. Jedoch haben diese auf der Grundlage der freiwilligen Vereinszugehörigkeit aufgebauten Schiedsgerichte zunächst nur für die Vereinsmitglieder Bedeutung; für andere Ärzte nur dann, wenn diese die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ausdrücklich anerkennen. Außerdem können diese Schiedsgerichte weder auf eigentliche Geldstrafen, die nötigenfalls zwangsweise beizutreiben sind, noch auf Entziehung des Wahlrechtes bei den Ausschußwahlen erkennen, und es bleibt, wenn ein Arzt sich dem schiedsgerichtlichen Erkenntnis nicht unterwirft, oder ein außerhalb des Vereinslebens stehender Arzt die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht anerkennt, oder wenn eine Geldstrafe oder die Entziehung des Wahlrechts zum ärztlichen Ausschusse angezeigt erscheint, die Entscheidung der Disziplinarkammer der Ärzte vorbehalten.

Diese Regelung erwies sich jedoch im Laufe der Zeit als unzulänglich. Insbesondere sprach der ärztliche Ausschuß sich unterm 28. Juni 1902 dahin aus, daß das jetzige Disziplinarverfahren den heutigen Anforderungen nicht mehr entspreche, weil einerseits die Schiedsgerichte der Vereine im allgemeinen doch nur für die Vereinsmitglieder in Betracht kämen, die Möglichkeit der Einvernahme von Zeugen für sie nicht bestehe,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihre Urteile nicht vollstreckbar und ihre Strafmittel unzulänglich seien, andererseits das Verfahren bei der Disziplinarkammer zu kompliziert und zu schleppend sei, so daß Verstöße gegen die Standespflichten nur sehr verspätet, minder schwere Fälle überhaupt nicht zur Ahndung gelangten; es empfehle sich daher die Einführung von Ehrengerichten nach dem preußischen Vorbild, deren ärztliche Mitglieder von sämtlichen Ärzten des Bezirks gewählt werden, mit dem ärztlichen Ausschuß oder einem Ehrengerichtshof wie in Preußen als Berufungsinstanz.

In Preußen war nämlich zufolge der Kgl. Verordnung vom 25. Mai 1887 (Ges.-Sammlung S. 169) für jede Provinz eine Ärztekammer errichtet worden. Der Geschäftskreis der Ärztekammer umfaßt die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, welche den ärztlichen Beruf oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen oder auf die Wahrnehmung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen gerichtet ist; auch sind die Ärztekammern befugt, innerhalb ihres Geschäftskreises Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörden zu richten, und es sollen die letzteren geeignetenfalls, insbesondere auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, der Ärztekammer Gelegenheit geben, sich über einschlägige Fragen gutachtlich zu äußern; auch stand nach § 5 der citierten Verordnung der Ärztekammer eine gewisse Disziplinarbefugnis zu, indem Ärzten, welche die Pflichten ihres Berufs in erheblicher Weise oder wiederholt verletzten oder sich durch ihr Verhalten der Achtung, welche ihr Beruf erfordert, unwürdig gezeigt haben, durch Beschluß des Vorstandes der Ärztekammer das Wahlrecht und die Wählbarkeit dauernd oder auf Zeit entzogen werden konnte.

Durch das Gesetz vom 25. November 1899, die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern betreffend (Ges.-Sammlung Nr. 565) — das seither durch das Gesetz vom 27. Juli 1904 (Ges.-Sammlung S. 182) einige Änderungen erfahren hat —, wurde sodann das ehrengerichtliche Strafverfahren gegen Ärzte, welche die Pflichten ihres Berufes verletzen, eingehend geregelt. Das Ehrengericht erster Instanz besteht aus dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Ärztekammer und einem vom Vorstande der Ärztekammer gewählten richterlichen Mitglied; der Ehrengerichtshof, die zweite Instanz, aus dem Leiter der Medizinalabteilung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten als Vorsitzendem, vier Mitgliedern des Ärztekammerausschusses und zwei vom König ernannten anderen Ärzten.

Ähnliche Einrichtungen sind für das Königreich Sachsen durch das Gesetz vom 23. März 1896 (Ges. u. V.-O.-Bl. S. 81), betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, geschaffen worden, während in Bayern, Württemberg und Hessen, wo ebenfalls schon seit längerer Zeit ärztliche Standesvertretungen aber ohne Disziplinarbefugnisse bestehen, Gesetzentwürfe über die Einrichtung von ärztlichen Ehrengerichten vorliegen, die aber zu einer Erledigung in den parlamentarischen Körperschaften bis jetzt nicht gelangt sind.

Den von der ärztlichen Standesvertretung ausgesprochenen Wunsch mußte die Großh. Regierung als berechtigt anerkennen, und es war deshalb schon dem letzten Landtag der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ärzteordnung, vorgelegt worden. Dieser Entwurf wurde von der ersten Kammer, an die er zuerst ging, in der Sitzung vom 16. April 1904 mit einigen Änderungen angenommen, gelangte aber im Plenum der zweiten Kammer wegen des Schlusses des Landtages nicht mehr zur Verhandlung.

Einem im März v. J. bei einer Beratung des ärztlichen Ausschusses und der Delegierten der ärztlichen Kreisvereine neuerdings zum Ausdruck gelangten Wunsche der berufenen Vertreter der Ärzteschaft des Landes nach Erlassung eingehenderer Vorschriften über die ärztlichen Berufsverhältnisse im Sinne des früheren Entwurfs glaubte die Großh. Regierung stattgeben zu sollen.

Dabei schien es aber nach den inzwischen gemachten Wahrnehmungen wünschenswert, gleichzeitig auch die Verhältnisse der Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie des Hilfspersonals bei der Gesundheitspflege einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.

In diesem Sinne ist der neue Entwurf ausgearbeitet, der im ersten und dritten Abschnitt mit wenigen Änderungen im wesentlichen die Bestimmungen des früheren Entwurfs in derjenigen Fassung wiederholt, welche von der ersten Kammer beschlossen worden war. Von einer Berücksichtigung der Abänderungsvorschläge, welche in der von der zweiten Kammer zur Beratung des Entwurfs eingesetzten Sonderkommission (vgl. den Bericht des Abgeordneten Dr. Schneider vom 16. Juli 1904) beschlossen worden waren, glaubte die Regierung bei Abfassung des neuen Entwurfs absehen zu sollen, da zu diesen Vorschlägen die zweite Kammer selbst Stellung zu nehmen nicht mehr in der Lage war und die Großh. Regierung ebenso wie die Ärzteschaft selbst gegen die beantragten Abänderungen wesentliche Bedenken hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was die Abänderungen angeht, die gegenüber der im Jahre 1904 von der ersten Kammer beschlossenen Fassung in dem neuen Entwurf vorgenommen worden sind, so besteht die wichtigste darin, daß in den ersten Abschnitt die §§ 20 und 21 des früheren Entwurfs nicht wieder aufgenommen wurden, welche sich auf die Vorlage der von den Ärzten mit den Organen der sozialen Versicherung abzuschließenden Verträge an die Ärztekammer und die Bildung von Vertragskommissionen zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt solcher Verträge bezogen. Gegen diese Bestimmungen waren schon bei der Beratung in den Kommissionen der beiden Kammern verschiedene Bedenken erhoben worden, bezüglich deren auf den von Geh. Hofrat Professor Dr. Rümelin erstatteten Kommissionsbericht der ersten Kammer Seite 13/14 und den Kommissionsbericht der zweiten Kammer Seite 9/13 verwiesen werden kann. Auch eine Eingabe der freien Vereinigung badischer Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen vom 9. Januar 1905 bezeichnete — zumteil wohl aus nicht ganz zutreffenden Erwägungen — diese Bestimmungen als für die Krankenkassen nicht annehmbar. Die Großh. Regierung glaubte diesen Einwendungen Rechnung tragen zu sollen und zwar einmal, weil seitens der Ärzte selbst auf diese — in dem von der Regierung 1903 ausgearbeiteten ursprünglichen Entwurf der Ärzteordnung überhaupt nicht enthaltenen, sondern erst bei der endgültigen Feststellung des Entwurfs von 1904 auf den Wunsch der ärztlichen Standesvertretungen nachträglich aufgenommenen Bestimmungen im Hinblick auf die seitherige Entwickelung der Verhältnisse, insbesondere das Erstarken des Leipziger Verbands der Ärzte nicht mehr das gleiche Gewicht gelegt wird wie früher, zumal es auch bei uns seither gelungen ist, die Beziehungen der Ärzte zu den Krankenkassen auch ohne Zuhilfenahme solcher Verfahrensvorschriften im allgemeinen angemessen zu gestalten, und sodann weil nach den neuesten Erklärungen des Staatssekretärs des Innern im Reichstag eine umfassende Revision des Krankenversicherungsgesetzes in absehbarer Zeit zu erwarten steht und hierbei voraussichtlich auch das Verhältnis der Ärzte und der Krankenkassen näher geregelt werden wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs.

Zum ersten Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse der Ärzte.

I. Ärztekammer.

a. Allgemeines.

Zu § 1.

Als Gesamtvertretung des ärztlichen Standes ist eine von den Ärzten des Landes gewählte Ärztekammer vorgesehen, welche an die Stelle des jetzigen ärztlichen Ausschusses treten soll. Eine gleiche Einrichtung findet sich in Preußen und einigen anderen Bundesstaaten und ist für Württemberg geplant, während nach dem hessischen Entwurf die Ärztekammer aus sämtlichen in einer Provinz wohnenden Ärzten gebildet wird, also keine Vertretung der Ärzte darstellt. Bei der Ausdehnung unseres Landes erschien eine Ärztekammer genügend, wie dies auch für Württemberg vorgesehen ist; Bayern besitzt für jeden Regierungsbezirk eine Ärztekammer, Preußen für jede Provinz.

Zu § 2.

Hier ist die Aufgabe der Ärztekammer im Anschluß an § 2 der preußischen Verordnung vom 25. Mai 1887 und § 2 des württembergischen Entwurfs genauer umschrieben; wie seither der Ausschuß, so soll nach dem Entwurfe auch die Ärztekammer zur Information des Ministeriums des Innern in Medizinalangelegenheiten dienen und damit Aufgaben erfüllen, welche in der landesherrlichen Verordnung vom 19. März 1882 dem Landesgesundheitsrat zugewiesen sind. Es ist aus diesem Grund eine Vertretung der Ärztekammer im Landesgesundheitsrat, dem jetzt der Obmann des Ausschusses der Ärzte angehört, in Aussicht genommen.

Die Einschränkung in Absatz 4 („innerhalb der Schranken des § 19 Absatz 2 und 3") soll klar stellen, daß die Ärztekammer die in Absatz 4 genannten Einrichtungen nicht ins Leben rufen, daß sie insbesondere keine Verpflichtungen Dritten oder Ärzten gegenüber übernehmen kann, bevor sie sich die dazu nötigen Mittel gesichert hat.

Zu § 3.

Soll die Ärztekammer eine Vertretung des gesamten ärztlichen Standes sein, so muß sie auch, wie seither der Ausschuß, aus der Wahl sämtlicher approbierter Ärzte hervorgehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für die Bildung der Wahlkreise ist entsprechend dem seither für die Ausschußwahlen geltenden Rechte die politische Kreiseinteilung in Aussicht genommen.

Von der Übertragung des Wahlrechts an die ärztlichen Kreisvereine, die damit im Gesetz anerkannt worden und daher auch hinsichtlich ihrer Verfassung näher zu regeln gewesen wären, wurde abgesehen. Einmal ist die räumliche Begrenzung der bestehenden ärztlichen Kreisvereine keineswegs überall im Einklang mit der Verwaltungseinteilung des Landes, und die Mitgliedschaft zu einem dieser Vereine erlischt nicht, wenn ein Mitglied von dem bisherigen Orte seiner Tätigkeit wegzieht; so kommt es, daß manche Vereine vom Sitz des Vereins recht entfernt wohnende Ärzte zu ihren Mitgliedern zählen, die in die Kreisvereine ihres neuen Wohnortes nicht eingetreten sind. Einer oder der andere der bestehenden Vereine hätte überhaupt aufgelöst werden müssen. Ein derartiger Eingriff in die freie Vereinstätigkeit erschien angesichts des langen Bestehens und des regen Vereinslebens einzelner dieser Vereine nicht wünschenswert.

Zu den §§ 4 und 5.

Wenn, wie in Preußen, auf je fünfzig wahlbrechtigte Ärzte und, um auch den Kreisen Villingen, Waldshut, Lörrach und Mosbach, die weniger als fünfzig Ärzte aufweisen, einen eigenen Vertreter zu sichern, in jedem Kreise mindestens je ein Mitglied zur Ärztekammer gewählt wird, ergibt sich nach dem Stande vom 31. Dezember 1904 folgende Vertretung:

Kreis	Anzahl der Praxis ausübenden Ärzte	Kammermitglieder
Konstanz	69	1
Villingen	28	1
Waldshut	33	1
Freiburg	189	4
Lörrach	48	1
Offenburg	65	1
Baden	86	2
Karlsruhe	209	4
Mannheim	153	3
Heidelberg	144	3
Mosbach	41	1
Summa . .	1065	22

Gegenüber dem seitherigen Ausschuß der Ärzte mit acht Mitgliedern dürfte hierin ein genügend starkes Vertretungsorgan erblickt werden. Das Material zur Feststellung der Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder sowie zur Aufstellung der Wählerlisten kann dem Vorstand der Ärztekammer vom Ministerium des Innern zur Verfügung gestellt werden.

Zu den §§ 6 und 7.

Daß diejenigen Ärzte, welche die ärztliche Berufstätigkeit nicht oder nicht mehr ausüben, d. h. sich mit der Verwertung ihrer ärztlichen Kunst gegen Entgelt nicht befassen, auf ihren Wunsch von der Wählerliste gestrichen werden, und damit auch von den Beiträgen für die Ärztekammer (§ 19) befreit werden, dürfte der Billigkeit entsprechen, obwohl es an sich sehr wünschenswert ist, daß auch die nicht mehr im Berufe tätigen Ärzte zur Ärztekammer wahlberechtigt und wählbar bleiben, weil dieselben vermöge ihrer Erfahrung sich in der Regel als besonders geeignete Mitglieder der ärztlichen Standesvertretung erweisen werden. Sollte ein gemäß Absatz 3 in der Wählerliste auf seinen Antrag gestrichener Arzt später die ärztliche Berufstätigkeit wieder aufnehmen, so würde die Anordnung des Strichs vom Vorstand der Ärztekammer zurückzunehmen sein.

Für das Wahlrecht entscheidend ist im übrigen lediglich die Tatsache des Besitzes der Approbation; es sind daher auch diejenigen Anstaltsärzte wahlberechtigt, die außerhalb der Anstalt (Heil- und Pflegeanstalt, Krankenhaus) keine Praxis treiben, ebenso die technischen Referenten der Staatsbehörden, die Ärzte von Versicherungsanstalten und dergl., auch wenn sie „Praxis" im eigentlichen Sinn nicht ausüben.

Die in den benachbarten Bundesstaaten wohnhaften Ärzte sind zwar zur Ärztekammer nicht wahlberechtigt, unterstehen aber hinsichtlich ihrer im Großherzogtum ausgeübten ärztlichen Tätigkeit der Zuständigkeit der badischen Ehrengerichte. Gleiches gilt bezüglich der in der Nähe der deutsch-schweizerischen Grenze wohnhaften Schweizerischen Ärzte (vgl. Artikel 4 der Übereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung Praxis vom 29. Februar 1884, R.-G.-Bl. S. 45).

Zu den §§ 8 bis 13.

Die Wahl der Mitglieder des ärztlichen Ausschusses erfolgte seither unter Mitwirkung der Bezirksmedizinalbeamten, denen die Wähler die mit der Aufschrift ihres Namens und Standes versehenen Stimmzettel verschlossen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einzusenden hatten; es wird angemessener sein, dem Vorstande der Ärztekammer, wie die ganze Leitung der Wahl, so auch die Einsammlung der Stimmzettel zu übertragen.

Eine förmliche Zustellung der Aufforderung zur Wahl (§ 8 Absatz 3) ist schon wegen des dadurch erwachsenden erheblichen Portoaufwands nicht vorgeschrieben; es wird angenommen werden dürfen, daß auch beim zufälligen Verluste eines Briefes jeder Arzt durch die in § 8 Absatz 4 vorgesehene Bekanntmachung rechtzeitig von der Wahl Kenntnis erhält.

Es wird sich empfehlen, mit der Aufforderung zur Wahl den wahlberechtigten Ärzten auch Formulare zu den Stimmzetteln und Umschläge (§ 9 Absatz 3) mit entsprechendem Vordruck zuzustellen; nähere Bestimmungen hierüber könnten in der Geschäftsordnung (§ 14 Absatz 1) getroffen werden.

Die Frist von mindestens drei Wochen zwischen Wahlausschreiben und Ablauf der Frist für die Einsendung der Stimmzettel erscheint notwendig, damit eine Beratung der Ärzte des Wahlbezirks über die zu wählenden Persönlichkeiten stattfinden kann.

Der Ausdruck „verspätet" in § 10 Absatz 1 Ziffer 3 soll bedeuten, daß die Stimmzettel, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag, also vor Mitternacht des letzten Tags der in § 9 Absatz 2 erwähnten Frist dem Vorstand zugehen müssen.

Die Vorschrift der protokollarischen Feststellung des Wahlresultats (§ 11 Absatz 1) soll klar stellen, daß der Inhalt sämtlicher Stimmzettel in das Protokoll aufzunehmen ist.

In Bezug auf die Zählung der abgegebenen Stimmen unterscheidet der Entwurf (§ 11 Absatz 2) zwischen der Wahl von Mitgliedern der Ärztekammer und derjenigen von Ersatzmännern.

Für die Wahl zum Mitglied kommen nur die Stimmzettel in Betracht, auf welchen der zu Wählende als Mitglied ausdrücklich bezeichnet oder an erster Stelle ohne weitere Bezeichnung genannt ist (vergl. § 10 Absatz 3). Die Stimmen, die er als Ersatzmann erhält, werden nicht mitgezählt; denn in der Wahl zum Ersatzmann liegt im Zweifel nicht die Erklärung, daß der Wählende den Gewählten auch als Mitglied wählen wollte. Umgekehrt kann dagegen wohl angenommen werden, daß der Wähler den, den er als Mitglied wählt, eventuell auch als Ersatzmann haben will, und deshalb werden bei der Wahl zum Ersatzmann die Stimme mitgezählt, die der Gewählte als Mitglied erhalten hat (§ 11 Absatz 3 Satz 2).

Vorsitzender der Ärztekammer (§ 11 Absatz 4) ist der Vorsitzende des Vorstands der Ärztekammer (vergl. § 14 Absatz 4). Eine Annahmepflicht in Bezug auf die Wahl in die Ärztekammer ist im Entwurf nicht vorgesehen und zwar deshalb, weil voraussichtlich die Tätigkeit der gezwungenen Mitglieder keine besonders erfreuliche und erfolgreiche sein würde.

Die Anordnung von Ersatzwahlen beim Wegfall der Mitglieder und der Ersatzmänner eines Wahlbezirks ist in das Ermessen des Vorstands der Ärztekammer gestellt § 13 Absatz 3), da unter Umständen z. B. wegen des bevorstehenden Ablaufs der Wahlperiode von der Anordnung einer Ersatzwahl, die jeweils nur für den Rest der Wahlperiode gilt, füglich Umgang genommen werden kann. Als Regel wird allerdings daran festzuhalten sein, daß jeder Wahlkreis ständig in dem in § 4 festgesetzten Maß vertreten ist.

Zu den §§ 14—18.

Es wird nicht zu umgehen sein, den Schriftführer, welchem eine ausgedehnte schriftliche Arbeit zufallen dürfte und welcher nicht Mitglied der Ärztekammer zu sein braucht, durch eine entsprechende Vergütung zu entschädigen. Die Bestimmung hierüber soll nach dem Entwurf in der Geschäftsordnung erfolgen, in der aber auch bestimmt werden könnte, daß weder dem Schriftführer eine Vergütung, noch den Mitgliedern für die Teilnahme an den Sitzungen Entschädigung zu gewähren ist. Der Sinn der Bestimmung ist nur der, daß die Frage, ob die genannten Entschädigungen, eventuell in welcher Höhe, zu gewähren seien, in der Geschäftsordnung beantwortet werden muß und daß sie nicht in anderer Weise, zum Beispiel von Fall zu Fall, durch den Vorstand der Ärztekammer erledigt werden kann.

Die Ärztekammer hat im übrigen freie Hand, was sie in die Geschäftsordnung aufnehmen will, und sie wird Veranlassung haben, noch manche weitere Bestimmungen in der Geschäftsordnung zu treffen, so zum Beispiel darüber, wann und unter welchen Voraussetzungen Sitzungen der Ärztekammer abzuhalten sind, welche der in § 2 im allgemeinen bezeichneten Obliegenheiten der Ärztekammer dem Plenum vorbehalten und welche dem Vorstand zugewiesen werden sollen, ob für gewisse Beschlüsse z. B. hinsichtlich der Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen (§ 19 Absatz 2) die einfache Mehrheit genügt, oder etwa Dreiviertelmehrheit erforderlich ist und dergl. Auch sind

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

in derselben Vorschriften über die Art der Umlegung der Beiträge zu geben (§ 19 Absatz 1 Satz 2).

Während die Vorstandswahl nur für die laufende Wahlperiode vorbehaltlich der Bestimmung des § 15 Absatz 2 erfolgt, wird die Geschäftsordnung ohne zeitliche Beschränkung erlassen; die Ärztekammer hat zwar jederzeit die Möglichkeit, die bestehende Geschäftsordnung zu ändern, die einmal erlassene Geschäftsordnung bleibt aber so lange und zwar auch für die folgenden Ärztekammern in Geltung, bis eine Abänderung derselben beschlossen ist.

Bei dem ersten Zusammentreten der Ärztekammer wird irgendwie für die Leitung der Geschäfte bis zur erfolgten Vorstandswahl zu sorgen sein; es erscheint aber nicht notwendig, außer den Bestimmungen in § 68 Absatz 2 und § 69 Absatz 3 noch weitere Vorschriften in dieser Richtung aufzunehmen.

Die Entsendung von Vertretern des Ministeriums des Innern in die Sitzungen der Ärztekammer und ihres Vorstandes ermöglicht dieser Behörde in der einfachsten Weise und alsbald von allen den Ärztestand berührenden Sorgen und Fragen Kenntnis zu erhalten. Etwaige Tagegelder und Reisekosten dieser Beamten bleiben der Staatskasse zur Last.

Zu § 19.

Soweit die Beiträge erforderlich sind zur Bestreitung des Verwaltungsaufwands der Ärztekammer, wozu nicht nur der sachliche Bureauaufwand sowie die Vergütung des Schriftführers und die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder (§ 14 Absatz 2), sondern auch die persönlichen und sachlichen Kosten der Ehrengerichte (§ 28 und § 52 Absatz 7) gehören, soll die Umlageerhebung nach dem Entwurf einer Genehmigung nicht bedürfen; nur die Erhebung von Beiträgen zur Beschaffung der Mittel zu Wohlfahrtseinrichtungen für die Angehörigen des ärztlichen Standes soll der Genehmigung durch das Ministerium des Innern unterworfen sein, während § 49 a des Preußischen Gesetzes (Fassung vom 27. Juli 1904) die Beschlüsse der Ärztekammer über die Höhe des Beitrags und über die Festsetzung des Beitragsfußes allgemein der Genehmigung des Oberpräsidenten unterwirft. Es dürfte aber doch wohl kein zureichender Anlaß vorliegen, die Umlegung der aus dem Gesetz sich ergebenden Ausgaben der Ärztekammer von einer behördlichen Genehmigung abhängig zu machen.

Die Absätze 3 und 4 wurden dem Regierungs-Entwurf auf dem Landtag 1903/04 von der ersten Kammer beigefügt, die an der, nur von der Genehmigung des

Ministeriums abhängigen, im übrigen aber uneingeschränkten Befugnis der Ärztekammer, Wohlfahrtseinrichtungen zu schaffen und für dieselben Beiträge zu erheben, Anstand nahm, und deshalb in Absatz 3 eine Höchstgrenze in Prozenten des Einkommens statuierte, welche die Beiträge für Verwaltungsaufwand und Wohlfahrtseinrichtungen zusammen nicht übersteigen dürfen. Die Voraussetzung des Absatz 3 wird im gegebenen Fall von dem Arzt, der sich darauf beruft, zu beweisen sein.

Beigefügt mag werden, daß in Preußen zufolge ministerieller Anweisung höhere als 5prozentige Zuschläge zur Einkommensteuer für die Bedürfnisse der Ärztekammer nicht genehmigt werden dürfen.

II. Die ärztlichen Ehrengerichte.

a. Allgemeines.

Die Vorschriften des Entwurfs über die Organisation der Ehrengerichte sind im wesentlichen dem Preußischen Gesetz vom 25. November 1899 (Ges.-Sammlung S. 565), das auch dem Württembergischen und Hessischen Entwurf zu Grunde liegt, nachgebildet.

Zu § 20.

Hier war zunächst zu bestimmen, welche Handlungen und Verfehlungen eines Arztes überhaupt eine ehrengerichtliche Bestrafung begründen können. Im Anschluß an das Preußische Gesetz (§ 3) wurde dies in der Weise formuliert, daß der Arzt verpflichtet sei, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs, sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert. Darüber nun, was im einzelnen gegen die Berufs- und Standespflichten des Arztes verstößt, gibt der Entwurf keine Auskunft, und es soll dies auch nicht in der in Absatz 2 vorbehaltenen Standesordnung erschöpfend und für die Richter bindend geregelt werden; die Standesordnung kann ja überhaupt nur einzelne Fälle aufzählen, in denen die nach Ort und Zeit verschiedene Standessitte eine Verfehlung gegen die Berufs- und Standespflichten erblickt. Weitere als die im § 20 Absatz 1 angegebenen allgemeinen und dauernden Rechtssätze werden sich kaum formulieren lassen, und auch das Beamtengesetz enthält in § 8 Absatz 1 im wesentlichen keine weiteren Bestimmungen. Daß das Berufsgeheimnis vom Arzt besonders gewissenhaft zu wahren ist (vergl. Beamtengesetz § 9), bedarf wohl im Hinblick auf die Vorschrift in § 300 des Strafgesetzbuchs, wonach Ärzte Geldstrafe bis

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu 1500 M. oder Gefängnis bis zu drei Monaten verwirken, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Standes anvertraut sind, keiner Anführung in diesem Gesetz.

Trotzdem ist der Wert der in Absatz 2 vorgesehenen Standesordnung nicht zu unterschätzen; sie wird als Richtschnur für das Verhalten des Arztes im einzelnen Fall und als Anhaltspunkt für die Entscheidungen der Ehrengerichte dienen können, weil sie als eine authentische Feststellung darüber gelten darf, was innerhalb des Berufskreises, für den sie bestimmt ist, als Standessitte angesehen wird.

Auf dem gleichen Standpunkt wie der Entwurf steht das Preußische Gesetz, in dem übrigens die Erlassung einer Standesordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, und der Württembergische Entwurf. Der Hessische Entwurf enthält in § 1 eine Aufzeichnung von Fällen, welche namentlich als Verstoß gegen die Pflichten der Ärzte anzusehen sind, also auch keine erschöpfende Kodifizierung eines besonderen ärztlichen Standesrechts.

Die Worte „als solche" in Absatz 4 enthalten eine Einschränkung in dem Sinne, daß wenn auch politische, wissenschaftliche oder religiöse Ansichten und Handlungen eines Arztes an sich straffrei sind, es doch nicht ausgeschlossen ist, daß die Form, in der diese Ansichten ꝛc. zum Ausdruck kommen, ein ehrengerichtlich zu ahndendes Vergehen darstellen kann.

Nach dem Wortlaut des Absatz 5 muß in diesen Fällen eine Entscheidung auf Grund vorgängiger Voruntersuchung und Hauptverhandlung erfolgen, eine Einstellung des Verfahrens (§ 42) ist somit nicht statthaft, ebensowenig eine Erledigung in dem abgekürzten Verfahren des § 35.

Zu § 21.

Für die erste Instanz des ärztlichen ehrengerichtlichen Verfahrens sollen vier Ehrengerichte: in Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim gebildet werden. Eine größere Anzahl solcher Ehrengerichte einzurichten, schien nicht empfehlenswert, da sonst das Gebiet ihres Geschäftskreises, wenigstens bei einzelnen, zu klein würde, sich eine feste Gerichtspraxis nicht bilden könnte, und überdies die Besetzung der Ehrengerichte mit Richtern, die das Vertrauen sämtlicher beteiligten Ärzte genießen, nicht selten Schwierigkeiten bieten würde.

Zu § 22.

Wegen der dem Ehrengerichtshofe übertragenen Zuständigkeit zur Entschließung über die Zurücknahme der ärztlichen Approbation vgl. §§ 53 und 54 Gewerbeordnung und § 80 Absatz 1 der Vollzugsverordnung dazu vom 23. Dezember 1883 (Ges.- u. V.-Bl. S. 357).

In Absatz 2 soll durch die Worte: „gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Ehrengerichte" nicht nur die Zuständigkeit des Ehrengerichtshofs für die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Ehrengerichte bestimmt, sondern auch ausgesprochen werden, daß gegen jede Entscheidung und jeden Beschluß des Ehrengerichts Berufung resp. Beschwerde an den Ehrengerichtshof zulässig ist (vgl. auch § 48 Absatz 1).

Zu § 23.

Die Worte in Absatz 1 „oder zur Zeit der Tat hatte" beziehen sich nicht bloß auf den Aufenthalt, sondern auch auf den Wohnsitz, so daß also sowohl der Wohnsitz zur Zeit des Beginns des Verfahrens, als der Wohnsitz zur Zeit der Tat die Zuständigkeit des Ehrengerichtes begründet.

Ein Aufenthalt im Großherzogtum im Sinne dieser Bestimmung ist nach der Absicht des Entwurfs auch anzunehmen bei den außerhalb des Großherzogtums wohnenden Ärzten, die im Großherzogtum Praxis ausüben (vgl. die Begründung zu den §§ 6 und 7), und zwar soll hier die Zuständigkeit desjenigen Ehrengerichts begründet sein, in dessen Bezirk der Arzt die zu beanstandende berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. (Aufenthalt „zur Zeit der Tat.")

Zu den §§ 24 und 25.

Die Wahl der ärztlichen Mitglieder für die Ehrengerichte mußte ebenso wie die Wahl der Mitglieder der Ärztekammer den wahlberechtigten Ärzten übertragen werden, wobei hier die Ehrengerichtsbezirke die Wahlbezirke bilden. Da die Wahlbezirke somit hier andere sind, als bei den Wahlen zur Ärztekammer, waren die Wahlen der ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte auch zeitlich von den Wahlen zur Ärztekammer zu trennen, was sich zur Verhütung von Verwirrungen auch ohnedies empfohlen hätte.

Die Berücksichtigung der Angehörigen der medizinischen Fakultäten der beiden Landesuniversitäten bei der Bildung der Ehrengerichte, die einem Wunsche der Fakultäten entspricht, ist durch die Zahl der diesen Fakultäten angehörigen Ärzte (Ende 1903 in Heidelberg 98, in Freiburg 72) und deren eigenartige Stellung gerechtfertigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Zuteilung eines rechtskundigen Mitglieds zu den Ehrengerichten ist geboten, weil bei den Verhandlungen und Entscheidungen der Ehrengerichte manche rechtliche Gesichtspunkte in Betracht kommen werden und nicht selten Rechtsfragen zu entscheiden sind. Daß das rechtskundige Mitglied zum Vorsitzenden des Ehrengerichts bestellt wird, wie dies jetzt bei der Disziplinarkammer der Fall ist, ist aus sachlichen Gründen nicht geboten; die Bestellung des Vorsitzenden kann daher der Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts überlassen bleiben.

Ob die rechtskundigen Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofes aus den Reihen der Verwaltungsbeamten oder der Richter zu wählen sind, scheint von untergeordneter Bedeutung. Nach dem Preußischen Gesetz vom 25. November 1899 wird das rechtskundige Mitglied auf die Dauer von sechs Jahren von dem Vorstand der Ärztekammer aus den richterlichen Mitgliedern eines ordentlichen Gerichts gewählt, ähnlich nach dem Württembergischen und dem Hessischen Entwurf. Nach dem Bayerischen Entwurf ist dasselbe ein Verwaltungsbeamter, den die Regierung, Kammer des Innern, ernennt; auch in Sachsen ist den Ehrengerichtshöfen ein Verwaltungsbeamter zugeteilt, der den Vorsitz führt.

In Bezug auf den Eintritt eines Stellvertreters (§ 25 Absatz 3) kann auf die entsprechenden Bestimmungen für die Ärztekammer verwiesen werden, wonach derjenige Stellvertreter eintritt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Da das Ehrengericht stets vollzählig sein muß, so ist es selbstverständlich, daß der Stellvertreter nicht bloß bei einer dauernden, sondern auch bei einer vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds einzutreten hat. Der Unterschied von dauernder und vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds braucht also hier nicht wie in § 13 Absatz 2 erwähnt zu werden. Wahlen und Ernennungen, die während der Wahlperiode vorgenommen werden (§ 25 Absatz 5) beziehen sich stets auf den Rest der Wahlperiode.

Zu § 26.

Zu Absatz 3 vergleiche Strafprozeßordnung § 262 Absatz 1.

Zu § 27.

Die Erhebungen im ehrengerichtlichen Verfahren sind ebenso wie die nicht durch das Ehrengericht selbst oder sein beauftragtes Mitglied (vergl. § 37 Absatz 3) erfolgenden eidlichen Einvernahmen den Bezirksämtern ausschließlich übertragen, wie dies auch im Artikel 4 Absatz 2 des Bayerischen Entwurfs vorgesehen ist, während § 11 des Preußischen Gesetzes die Gerichts-, Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden sowie die Ortspolizeibehörden zur Auskunftserteilung verpflichtet, was kaum sachlich geboten sein dürfte.

Zu den §§ 28 und 29.

Nur die Tagegelder und Reisekosten der ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte sollen der Ärztekammer zur Last fallen; diejenigen der rechtskundigen Mitglieder und des Beauftragten des Ministeriums des Innern sind daher aus der Staatskasse zu bestreiten, ebenso eine den rechtskundigen Mitgliedern und dem Beauftragten des Ministeriums des Innern im Fall einer besonders großen Inanspruchnahme etwa zu gewährenden Vergütung.

b. Ehrengerichtliches Strafverfahren.

Zu den §§ 30 und 31.

Dem ehrengerichtlichen Verfahren sollen nach dem Entwurf sämtliche approbierten Ärzte einschließlich der nach § 6 Absatz 3 in der Wählerliste gestrichenen, keine ärztliche Berufstätigkeit ausübenden Ärzte, bezüglich deren nicht nur ein außerberufliches standesunwürdiges Verhalten, sondern auch die Möglichkeit eines Einschreitens nach § 53 der Gewerbeordnung in Frage kommen kann, unterstehen — und zwar ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, vergl. Bemerkung zu den §§ 6 und 7 — mit Ausnahme der aktiven Militärärzte, der Militärärzte des Beurlaubtenstandes während ihrer Einziehung zu einer Dienstleistung und der beamteten Ärzte hinsichtlich ihrer amtlichen Tätigkeit. Die erstgenannten beiden Kategorien von Ärzten des Militärstandes sind auch anderwärts der Zuständigkeit der für die Zivilärzte eingesetzten Ehrengerichte entzogen. Da in unserem Lande die Militärärzte nur ausnahmsweise und in geringem Umfange die ärztliche Praxis ausüben, wird hiergegen kein Bedenken erhoben werden können; sollten Verfehlungen der Militärärzte gegen die ärztlichen Berufs- und Standespflichten bekannt werden, so ist nach § 30 Absatz 2 das erwachsene Aktenmaterial der vorgesetzten Dienstbehörde des Militärarztes einzureichen. Gleiches soll nach dem Entwurf gelten hinsichtlich der amtlichen Tätigkeit der beamteten Ärzte im Sinne des § 30 Absatz 1 Ziffer 3. Die amtliche Tätigkeit der letzteren soll daher ebenso wie die amtliche und die private Tätigkeit der Militärärzte der Kognition der ärztlichen Ehrengerichte vollständig entzogen sein. Ob im Einzelfall die amtliche Tätigkeit eines beamteten Arztes in Frage steht oder nicht, muß selbstverständlich der Entscheidung des dem beamteten Arzte vorgesetzten Ministeriums vorbehalten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bleiben. Hinsichtlich ihrer privatärztlichen Tätigkeit sollen die beamteten Ärzte dagegen abweichend vom Preußischen Gesetz (§ 2) den Ehrengerichten unterstehen. Die vollständige Eximierung der beamteten Ärzte von den ehrengerichtlichen Einrichtungen hat in Preußen zu weitgehenden Verstimmungen der praktischen Ärzte geführt und das so wünschenswerte einträchtige Zusammenwirken der beamteten und nicht beamteten Ärzte keineswegs gefördert. Auf der anderen Seite sind bei uns da, wo infolge örtlicher ärztlicher Vereinigungen mit ehrengerichtlichen Einrichtungen die beamteten Ärzte gleich den übrigen praktischen Ärzten hinsichtlich ihrer privatärztlichen Tätigkeit einem Ehrengerichte ihrer Kollegen unterstanden, besondere Mißstände bezüglich der allgemeinen Stellung oder der dienstlichen Beziehungen der beamteten Ärzte zu den übrigen Ärzten nicht hervorgetreten. Insbesondere haben auch die Bezirksärzte von jeher den Schiedsgerichten der Kreisvereine oder den Ehrengerichten einzelner städtischer Vereine unterstanden, ohne daß eine Veranlassung bestanden hätte, hierin eine prinzipielle Änderung eintreten zu lassen. Kein Arzt, besonders kein beamteter Arzt, hat die Einrichtung von Ehrengerichten, in denen sein Verhalten dem Urteile seiner Berufsgenossen unterworfen wird, zu fürchten, wenn er in getreuer Befolgung seiner Berufs- und Standespflichten zu wirken gewohnt ist; eine durchaus loyale und korrekte Erfüllung dieser Pflichten wird man aber mit vollem Recht von den beamteten Ärzten verlangen dürfen, die an und für sich schon durch ihren amtlichen Charakter eine bevorzugte Stellung einnehmen. Es darf auch mit Genugtuung darauf hingewiesen werden, daß weder seitens der medizinischen Fakultäten der beiden Landesuniversitäten, noch seitens der Bezirksärzte und Anstaltsärzte gegen diesen Vorschlag im Hinblick auf ihre Beamteneigenschaft, die auch für das Verhalten außer dem Amte ihrem Träger besondere Pflichten auferlegt, deren Verletzung im Wege der Dienstpolizei geahndet werden kann (vergl. §§ 8 und 91 ff. des Beamtengesetzes), Bedenken geäußert wurden. Gegen mögliche Kollisionen zwischen dem ehrengerichtlichen und dem dienstpolizeilichen Verfahren soll § 31 schützen, insofern hiernach von der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen beamteten Arzt wegen seiner nichtamtlichen Tätigkeit unter vorläufiger Aussetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens alsbald dem zuständigen Ministerium Mitteilung zu machen ist (Absatz 1) und außerdem, wenn ein dienstpolizeiliches Verfahren gegen einen beamteten Arzt wegen seines Verhaltens außer dem Amt durchgeführt und eine Disziplinarstrafe verhängt oder auf Freisprechung erkannt worden ist, ein ehrengerichtliches Verfahren wegen der gleichen Handlung ausgeschlossen ist (Absatz 2). Ein ehrengerichtliches Verfahren ist somit nur dann zulässig, wenn von Einleitung eines dienstpolizeilichen Verfahrens überhaupt abgesehen oder dasselbe wieder eingestellt worden ist (§ 107 Beamten-Gesetz); es auch für diejenigen Fälle zuzulassen, in denen ein Disziplinarverfahren gegen den beamteten Arzt durchgeführt wurde, ist kein Bedürfnis, da, wie bereits oben berührt, das Beamtengesetz (§ 8 Absatz 1) übereinstimmend mit § 20 Absatz 1 vorschreibt, daß der Beamte auch durch sein Verhalten außer dem Amte sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen hat.

Zu § 32.

Hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens ist in Übereinstimmung mit dem Preußischen Gesetz (§ 16) und §§ 98 und 99 des Beamten-Gesetzes als Grundsatz anerkannt, daß während der Dauer eines solchen Verfahrens ein ehrengerichtliches Verfahren wegen der nämlichen Tatsachen nicht zu eröffnen und das eröffnete Verfahren auszusetzen ist, daß aber weder eine Freisprechung noch eine Verurteilung der späteren Durchführung des ehrengerichtlichen Verfahrens entgegensteht, soweit die in dem strafgerichtlichen Verfahren festgestellten Tatsachen an und für sich eine ehrengerichtliche Bestrafung begründen können. Dabei werden, sofern nicht besondere Umstände ausnahmsweise die Unrichtigkeit der im strafgerichtlichen Verfahren erfolgten tatsächlichen Feststellungen darlegen, diese Feststellungen auch der Entscheidung des Ehrengerichts zu Grunde zu legen sein (vergl. Beamten-Gesetz § 99 Absatz 4).

Zu Absatz 4: Die dauernde Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und demzufolge nach § 53 Gewerbeordnung die dauernde Zurücknahme der ärztlichen Approbation ist nach § 32 Strafgesetzbuch nur zulässig bei rechtskräftiger Verurteilung zur Todesstrafe oder zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe.

Zu § 33.

Der in Ziffer 3 vorgesehene Höchstbetrag der Geldstrafe entspricht der bezüglichen Bestimmung des Preußischen Gesetzes (§ 15), während der Höchstbetrag der von der Disziplinarkammer der Ärzte zu erkennenden Geldstrafe nur 200 ℳ ist. Es erscheint geboten, den Höchstbetrag der Geldstrafe möglichst hoch zu bemessen, da nur hohe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Geldstrafen ihre Wirkung nicht verfehlen; die Ärzte, gegen welche ein ehrengerichtliches Verfahren erforderlich wird, haben sich nicht selten durch ihr standesunwürdiges Verhalten und unlautere Mittel reichliche Erwerbsquellen geschaffen, so daß sie unerhebliche Geldstrafen leicht verschmerzen würden.

Die in Ziffer 4 vorgesehene Strafe der Entziehung des Wahlrechts muß sich stets auf das aktive und passive Wahlrecht erstrecken. Durch die Entziehung des Wahlrechts wird aber die Beitragspflicht zur Ärztekammer (§ 19) nicht berührt (vergl. § 49 Absatz 2 des Preußischen Gesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1904).

Zu den §§ 35 und 36.

Das hier vorgesehene abgekürzte Verfahren, welches auch im Preußischen Gesetz (§ 17) zugelassen ist, gestattet für leichtere Verfehlungen eine erwünschte Erleichterung und Vereinfachung des Verfahrens. Es erfordert übrigens ebenfalls eine mündliche Beratung und Beschlußfassung des vorschriftsmäßig besetzten Ehrengerichts; Zeugen und Sachverständige sind in demselben unbeeidigt zu vernehmen (§ 27 Absatz 2).

Zu den §§ 37 bis 48.

Diese Bestimmungen sind dem Preußischen Gesetz nachgebildet. Da nach § 54 hinsichtlich des Verfahrens vor den Ehrengerichten die Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen (landesherrliche Verordnung vom 31. August 1884, Ges. und V.-Bl. S. 385) Anwendung finden sollen, konnte eine Anzahl von Bestimmungen, die in dem Preußischen Gesetz Aufnahme gefunden haben, hier in Wegfall kommen.

Zu § 39 Absatz 1 wird bemerkt, daß die öffentliche Ladung und Vorführung des Angeschuldigten, die für die Hauptverhandlung ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 46 Absatz 2), auch in der Voruntersuchung nicht statthaft sein kann.

In § 47 Absatz 2 ist bestimmt, daß das Ehrengericht nach seiner freien Überzeugung urteilt. Durch diese Bestimmung wird der Richter nicht von der Beobachtung der vorhandenen Rechtsvorschriften entbunden, vielmehr wird seinem freien Ermessen nur insofern Spielraum eröffnet, als die Gesetze keine unbedingt bindenden Vorschriften erteilen. Die Ehrengerichte können sich aber in sehr großem Umfange durch ihre freie Überzeugung leiten lassen da abgesehen von dem ganz allgemein gehaltenen § 20 Absatz 1 rechtlich bindende Vorschriften über die ärztlichen Berufs- und Standespflichten nicht vorhanden sind und auch die Standesordnung (§ 20 Absatz 2) nicht in rechtlich bindender Weise aufgestellt werden soll, vergl. Begründung zu § 20. Die Ehrengerichte werden deshalb nach ihrer freien Überzeugung festzustellen haben, wann eine Verletzung der ärztlichen Berufs- und Standespflichten vorliegt, und sie werden insbesondere in der Lage sein, die Stellung und das Ansehen des ärztlichen Standes zu schützen, indem sie gewisse Arten des Kontrahierens, bei denen sich ein Arzt mit einem zu geringen Honorar begnügt oder so umfassende ärztliche Verpflichtungen übernimmt, daß er sie gewissenhaft nicht erfüllen kann, als mit der ärztlichen Standesehre unvereinbar mit ehrengerichtlichen Strafen belegen.

Für das Verfahren vor dem Ehrengerichtshof finden die für das Verfahren vor den Ehrengerichten gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Zu den §§ 49 und 50.

Im Preußischen Gesetz fehlen Bestimmungen über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil eines Ehrengerichts geschlossenen Verfahrens. Dieselben können aber, wenn sie auch voraussichtlich nur selten zur Anwendung gelangen, doch hier so wenig entbehrt werden, wie im Beamtengesetz, dessen §§ 120 und 121 die Bestimmungen des Entwurfs nachgebildet sind.

Zu § 51.

Gegen die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs soll nach dem Entwurf die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs zulässig sein, und zwar in den Fällen der § 53 Gewerbeordnung, für die zufolge reichsgesetzlicher Vorschriften eine Verhandlung in zwei Instanzen ermöglicht werden muß (Gew.-O. §§ 54, 20 und 21) unbedingt, in den übrigen Fällen im Anschluß an die Formulierung des § 376 Strafprozeßordnung nur, wenn das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. In dieser Richtung ist hervorzuheben, daß wenn der Richter in berechtigter Weise nach seiner freien Überzeugung urteilt, die Möglichkeit einer Gesetzesverletzung nicht gegeben ist und daß insoweit auch das vorgeschlagene Rechtsmittel nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

Zu den §§ 52 und 53.

Diese Bestimmungen sind wiederum dem Preußischen Gesetz entnommen. (§§ 46 — Fassung vom 27. Juli 1904 —, 47 und 50 Absatz 2 Ziffer 1).

Zu § 54.

Vergleiche die Bemerkung zu den §§ 37—48.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. Ehrengerichtliches Vermittelungsverfahren.

Zu den §§ 55 und 56.

Die Ausübung des ärztlichen Berufes führt nicht selten zu Streitigkeiten zwischen Ärzten untereinander, oder zwischen einem Arzte und anderen Personen, welche — wenn sie in die Öffentlichkeit dringen oder unerledigt bleiben — das Ansehen des ärztlichen Standes zu schädigen geeignet sind. Zur Vermittelung solcher Streitigkeiten ist in dem Entwurfe nach dem Vorbilde des Preußischen Gesetzes (§ 4) das Einschreiten des zuständigen Ehrengerichts mit der Maßgabe zugelassen, daß der Vorsitzende die Vermittelung einem der übrigen Mitglieder des Ehrengerichts übertragen kann. Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzte und einer anderen Person soll ein Vermittelungsverfahren nur auf Antrag des letzteren eintreten, bei Streitigkeiten unter Ärzten kann es dagegen auch von Amts wegen eingeleitet werden. Bindende Kraft kommt nach der Natur der ganzen Einrichtung dem Spruch des Ehrengerichts in diesem Falle nicht zu. Unter Umständen wird aber die Nichtannahme eines Vermittelungsvorschlags des Ehrengerichts für den beteiligten Arzt sich als Verfehlung gegen die Standespflichten darstellen und die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens begründen können.

Soweit die Ehrengerichte überhaupt nicht zuständig sind (vergl. § 30 Absatz 1 Satz 2), also insbesondere hinsichtlich der amtlichen Tätigkeit der beamteten Ärzte, kann nach der Fassung des § 56 Absatz 1 auch ein Vermittelungsverfahren nicht in Frage kommen.

Zum zweiten Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse der Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie des Hilfspersonals im Gesundheitswesen.

Zu den §§ 59—62.

Der zweite Abschnitt des Entwurfs, der die Rechtsverhältnisse der Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, sowie des Hilfspersonals im Gesundheitswesen zu regeln bestimmt ist, war in dem früheren Entwurf nicht enthalten.

Bezüglich der Tierärzte und Apotheker — nicht aber auch der Zahnärzte — bestanden zwar, wie bereits im Eingang der Begründung angeführt wurde, schon seither zufolge der landesherrlichen Verordnungen vom 30. September 1864 (Reg. Bl. S. 731), 12. Oktober 1871 (Ges.- u. V.-Bl. S. 193) und 6. Dezember 1883 (Ges.- u. V.-Bl. S. 335) bezw. der zum Vollzug des § 9 der ersterwähnten landesherrlichen Verordnung ergangenen Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1864 (Reg.-Bl. S. 735) Standesvertretungen mit Disziplinarbefugnissen. Die gesetzliche Grundlage für diese Regelung ist bezüglich der Tierärzte — wie seither auch bezüglich der Ärzte — in der Medizinalordnung vom 16. Juni 1806 gegeben und bezüglich der Apotheker in der Apotheken- und Apothekerordnung vom 28. Juli 1806 (vgl. deren § 72); diese Gesetze sind durch die Gewerbeordnung nicht aufgehoben (vgl. § 144 Absatz 2 daselbst) und haben in § 134 Pol.-Str.-G.-B. (Fassung vom 23. Dezember 1871) wiederholt landesgesetzliche Anerkennung gefunden.

Indessen ist es schon seither nicht ganz unbestritten geblieben, ob jene in den Anfang des vorigen Jahrhunderts zurückreichenden Vorschriften eine ausreichende Rechtsgrundlage für das jetzige Disziplinarverfahren gegen Ärzte darbieten, das zurzeit noch ebenfalls durch die landesherrlichen Verordnungen vom 30. September 1864, 12. Oktober 1871 bezw. 6. Dezember 1883 geregelt ist; und es empfiehlt sich deshalb, nachdem durch den ersten Abschnitt des vorliegenden Gesetzentwurfs das Disziplinarverfahren gegen Ärzte auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden soll, bei dem gegenwärtigen Anlaß auch bezüglich der Disziplinarkammern der Tierärzte und Apotheker eine zweifelsfreie rechtliche Grundlage zu schaffen, wobei übrigens die seitherigen Vorschriften im wesentlichen unverändert bleiben können.

Gleichzeitig soll auch den nunmehr auf den gesetzlichen Boden zu stellenden Standesvertretungen ein Umlagerecht gegenüber den Berufsgenossen nach Maßgabe der für die Ärztekammer geltenden Vorschriften eingeräumt und die Organisation dadurch wesentlich lebenskräftiger gestaltet werden.

Wenn sich auch bezüglich der Tierärzte, deren Zahl auf 31. Dezember 1904 = 146 betrug, und der Apotheker, deren Zahl sich auf den gleichen Zeitpunkt auf 220 belief, nur verhältnismäßig selten ein Anlaß zum disziplinären Einschreiten ergab, so hat sich doch die Einrichtung von Standesvertretungen, wie solche neuerdings auch in Preußen für die Apotheker ins Leben gerufen worden sind (Kgl. Verordnung vom 2. Februar 1901, Ges.-Sammlung S. 49) und für die Tierärzte erstrebt werden, auch hier seither recht wohl bewährt.

Da nach dem Entwurf der Vorstand der Kammer, der auch als Disziplinarkammer berufen ist (§ 61), mindestens fünf Mitglieder zählen muß (§ 14 Absatz 3) wird die Standesvertretung selbst künftighin etwa die doppelte Mitgliederzahl aufweisen müssen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dadurch eine verstärkte Gewähr für die Erfüllung der ihr in § 2 gestellten Aufgaben, die auch die Vertretung der Tierärztekammer im Landesgesundheitsrat zur Folge haben wird, bieten. Die Bestimmung in § 61 Absatz 2 wegen des disziplinären Einschreitens gegen beamtete Tierärzte schließt sich an die bezüglich der beamteten Ärzte in den §§ 30 und 31 gegebenen Vorschriften an.

Auch bezüglich der Zahnärzte, deren Zahl auf 31. Dezember 1904 = 81 betrug, hat sich neuerdings ein Bedürfnis nach Einrichtung einer mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Standesvertretung gezeigt, die in dem Entwurf ebenfalls vorgesehen ist, und die entsprechend den seither für die Ärzte, Tierärzte und Apotheker, künftighin nur noch für die beiden letzteren Kategorien geltenden Vorschriften eingerichtet werden soll, was auch den Wünschen des Vereins badischer Zahnärzte entspricht.

Die Wahlbezirke und die Zahl der Mitglieder dieser Standesvertretungen sollen wie seither durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden (§ 60 Absatz 2, § 62 Absatz 3), im übrigen sollen auf die Wahl dieser Standesvertretungen die für die Ärztekammer geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung finden (§ 60 Absatz 1, § 62 Absatz 2).

Zu den §§ 63 und 64.

Wählbar und wahlberechtigt zur Apothekerkammer sollen entsprechend der seitherigen Regelung nach § 63 nicht alle approbierten Apotheker, sondern nur diejenigen sein, die sich im Besitz einer der im Großherzogtum bestehenden Apotheken befinden und den übrigen Erfordernissen der §§ 6 Absatz 1 und 7 Ziffer 1–3 entsprechen, also nicht auch frühere Besitzer von Apotheken und nicht auch die approbierten Verwalter und Gehilfen. Den letzteren soll dagegen entsprechend einer Anregung des Verbands konditionierender Apotheker für das deutsche Reich — Landesverband Baden — nach § 64 die Wahl besonderer Vertreter in die Apothekerkammer gestattet sein und zwar von zwei Vertretern, von denen einer in den Vorstand der Apothekerkammer gewählt werden muß, so daß künftighin auch den approbierten Gehilfen, deren am 31. Dezember 1904 = 120 in badischen Apotheken beschäftigt waren (gegenüber 69 nicht approbierten Gehilfen und 81 Lehrlingen), Gelegenheit gegeben ist, bei der Wahrung der Interessen des pharmazeutischen Berufs durch die Apothekerkammer mitzuwirken.

Zu § 65.

In disziplinärer Hinsicht galt für die approbierten und nichtapprobierten pharmazeutischen Gehilfen und Lehrlinge seither § 72 der Apothekerordnung von 1806; auch unterstehen sie nach § 8 der Dienstweisung für die Bezirksärzte vom 1. Januar 1886 der Aufsicht des Bezirksarztes. Dabei soll es nach § 65 im wesentlichen auch für die Folge sein Bewenden behalten, nur soll vor einer Bestrafung das Bezirksamt dem Vorstand der Apothekerkammer Gelegenheit zur Äußerung geben, der seinerseits befugt sein soll, die Angelegenheit vor die Disziplinarkammer der Apotheker zu bringen.

Zu § 66.

Für die Beaufsichtigung des Hilfspersonals im Gesundheitswesen soll bei diesem Anlaß ebenfalls eine einwandfreie Grundlage geschaffen werden. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen setzen zwar in mehrfacher Hinsicht die Möglichkeit eines disziplinären Einschreitens gegen dieses für die öffentliche Gesundheitspflege ungemein bedeutungsvolle Personal voraus (siehe § 9 der Dienstweisung für die Bezirksärzte vom 1. Januar 1886, § 21 der Dienstweisung für die Leichenschauer vom 22. Dezember 1887, § 22 Absatz 1 der Hebammendienstweisung vom 2. Januar 1902 in Verbindung mit § 134 Pol Str. G. B., §§ 10 und 11 der Verordnung vom 28. November 1902, die Diensttätigkeit des Krankenpflegepersonals betreffend). Eine sichere rechtliche Grundlage für diese Disziplinarbefugnis besteht aber nur, soweit es sich um öffentliche Diener im Sinne des Art. 11 des bad. Einf.-Ges. z. R.-Str.-G.-B. vom 23. Dezember 1871 (Ges.- u. V.-Bl. S. 431) handelt, da die fortdauernde Gültigkeit der bezüglichen Bestimmungen in der Medizinalordnung vom Jahr 1806 (vergl. Ziffer 36 der Instruktion für die Bezirksärzte vom 21. Juni 1806) immerhin Bedenken unterliegt. Die Schaffung einer bezüglichen Rechtsnorm erscheint aber umsomehr angezeigt, als neuerlich im Bundesrat eine Vereinbarung über die Erlassung von Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen getroffen wurde, welche die Unterstellung auch des nicht im staatlichen oder Gemeindedienste tätigen Krankenpflegepersonals unter die staatliche Beaufsichtigung in gewissen Beziehungen voraussetzt.

Das im staatlichen Dienst stehende Personal kann hier ausgenommen werden, da für dasselbe das Beamtengesetz ausreichende Bestimmungen bietet (vergl. insbes. §§ 15 Absatz 2, 124 Beamtengesetz).

Auf diejenigen Personen, welche ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, soll sich diese Disziplinarvorschrift nicht erstrecken; auf diese ist ledig-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lich § 81 Pol. Str.-Ges.-B. (Gesetz vom 20. August 1904) anwendbar.

Das Maximum der in § 66 vorgesehenen Disziplinarstrafe entspricht der Vorschrift in Artikel 11 des Badischen Einführungsgesetzes zum R.-Str.-G.-B.; die dort weiterhin für zulässig erklärte Arreststrafe bis zu 8 Tagen hier aufzunehmen, schien nicht angezeigt.

Die polizeilichen Auflagen im Sinne des § 66 Absatz 2 unterliegen, ebenso wie dies bezüglich der disziplinären Bestrafungen im Entwurf (§ 66 Absatz 4) ausdrücklich bestimmt ist, nach den bestehenden Vorschriften neben dem Rekurs der verwaltungsgerichtlichen Klage nach § 4 Ziffer 1 Verw.-Rechtspfl.-Ges.

Zum dritten Abschnitt.

§ 67—69.

Der dritte Abschnitt des Gesetzentwurfs wiederholt lediglich die in den §§ 61—63 des Entwurfs der Arzteordnung vom Jahre 1904 enthaltenen Schluß- und Übergangsbestimmungen mit den aus der Einführung gesetzlicher Standesvertretungen für die Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker sich ergebenden Änderungen.

Beilage zum Protokoll der 115. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Juli 1906.

Bericht

der

Spezialkommission der zweiten Kammer

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung)

(Drucksache Nr. 61)

sowie

die aus diesem Anlaß an diese Kammer gerichteten Petitionen.

Erstattet vom Abgeordneten **Rebmann**.

I. Im allgemeinen.

Der vorliegende Gesetzentwurf beschäftigt die badischen Landstände zum zweiten Mal. Er wurde mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 16. Februar 1904 den Ständen und zwar zuerst der Ersten Kammer zur Beratung vorgelegt. Die Vorlage wurde von der Kommission für Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer durchberaten; darüber liegt ein gedruckter Bericht vor, erstattet von Herrn Geh. Hofrat Dr. Rümelin. Die Erste Kammer nahm in ihrer 7. Sitzung vom 19. April 1904 den Entwurf in der von der Kommission vorgeschlagenen Form an.

Die Zweite Kammer, an die der Entwurf nunmehr gelangte, überwies ihn einer Sonderkommission. Von dieser liegt ebenfalls ein Bericht vor, der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Schneider erstattet wurde. Doch gelangte der Gesetzentwurf nicht mehr zur Beratung im Plenum.

Die Regierung hat in der laufenden Sitzung den Gesetzentwurf wiederum eingebracht. In dieser neuen Vorlage sind die Beschlüsse der Kommission der Zweiten Kammer nicht beachtet und zwar aus dem Grund, weil der Entwurf nicht vom Plenum der Kammer verabschiedet wurde, und darin nur die Anschauungen der Kommission Ausdruck gefunden hätten. Dagegen folgt er mit einer wichtigen Ausnahme den Beschlüssen der Ersten Kammer: es sind die §§ 20 und 21 des frühern Entwurfs nicht mehr aufgenommen. Diese bezogen sich auf das Verhältnis der Ärzte zu den Krankenkassen. § 20 übertrug der Ärztekammer die Befugnis, zu bestimmen, daß Verträge, die über die von den Ärzten den Organen der sozialen Versicherung zu leistende Berufstätigkeit abgeschlossen werden, vor oder nach ihrem Abschlusse dem Vorstande der Ärztekammer unmittelbar oder durch Vermittlung besonderer Vertrauensärzte, welche für die Kreise oder Bezirke vom Vorstande der Ärztekammer bestellt werden, zur Prüfung vom Gesichtspunkte der ärztlichen Berufs- oder Standespflichten von den beteiligten Ärzten vorzulegen sind.

Die Ärztekammer konnte die Vorlage solcher Verträge durch Geldstrafen erzwingen, sie konnte sie, soweit sie Verstöße gegen die ärztlichen Berufs- und Standespflichten enthielten, beanstanden und verlangen, daß darüber ein Spruch der Vertragskommission herbeigeführt werde. Gegen Ärzte, welche die Beanstandungen der Ärztekammer, oder den Spruch der Vertragskommission nicht beachteten, sollte vom Vorstand der Ärztekammer die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens beantragt werden können.

In § 21 war für die obigen Fälle die Einrichtung einer Vertragskommission vorgeschlagen, und ihre Organisation geordnet.

Gegen diese Bestimmungen und damit gegen das Eingreifen der Gesetzgebung in wirtschaftliche Kämpfe zugunsten der einen der kämpfenden Parteien erhob die Kommission der Zweiten Kammer lebhaften Widerspruch. Auch die Kommission der Ersten Kammer hatte Bedenken geäußert.

Die Großh. Regierung begründet das Fallenlassen dieser Vorschriften damit, daß einmal von den Ärzten selbst im Hinblick auf das Erstarken ihrer Organisationen — der Leipziger Verband deutscher Ärzte zählt zurzeit rund 19 000 Mitglieder — diesen Bestimmungen kein so hoher Wert mehr beigelegt werde; es sei gelungen, auch ohne Zuhilfenahme derartiger Vorschriften das Verhältnis der Ärzte zu den Krankenkassen angemessen zu gestalten. Ferner aber sei nach den neuesten Erklärungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Staatssekretärs des Innern im Reichstag eine umfassende Revision des Krankenversicherungsgesetzes zu erwarten, durch welche voraussichtlich auch das Verhältnis zwischen Ärzten und Krankenkassen näher geregelt werde.

Die Kommission der Zweiten Kammer ist einstimmig der Meinung, daß man es nur billigen könne, daß die Großh. Regierung den in beiden Häusern der Landstände und auch außerhalb der Kammern laut gewordenen Bedenken Rechnung getragen und die beanstandeten Bestimmungen im neuen Entwurf nicht aufgenommen, daß sie damit vor allem auch die Ehrengerichte vor dem Vorwurf bewahrt hat, daß sie zur Erlangung materieller Vorteile benutzt werden könnten.

Neu ist an dem Entwurf, daß er nunmehr auch die Rechtsverhältnisse der Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, sowie des Hilfspersonals im Gesundheitswesen ordnet und auf gesetzliche Grundlage stellt.

Der Stand der Ärzte, wie auch der übrigen in dieses Gesetz einbezogenen Berufsgruppen, der Apotheker, der Tierärzte und der Zahnärzte, unterscheidet sich von anderen Berufsständen dadurch, daß der Staat zwar die Vorbildung für diese Berufe vorschreibt, regelt und überwacht, daß er aber ihre Mitglieder nach ihrer vollendeten Ausbildung — abgesehen von den beamteten Ärzten und Tierärzten, sowie in manchen Beziehungen den Apothekern — auf die freie Erwerbstätigkeit mit allen ihren Vorteilen und Nachteilen hinweist.

In den daraus sich entwickelnden wirtschaftlichen Kämpfen hat das Fehlen einer ärztlichen Gebührenordnung zumteil in üblen Formen sich äußernde Konkurrenzerscheinungen gezeigt.

Weiterhin sind infolge des Krankenversicherungsgesetzes mächtige Verbände entstanden, die Krankenkassen, deren Interessen denen der Ärzte entgegenlaufen. Dieser Widerstreit der Interessen hat zu schweren Kämpfen geführt, die zunächst zu einer Benachteiligung der Ärzte dadurch geführt haben, daß den straff organisierten Krankenkassen eine gleichwertige Organisation der Ärzte nicht entgegenstand. Das hat sich in der letzten Zeit geändert. Ein voller Ausgleich der Interessen ist noch nicht allenthalben erreicht, aber doch angebahnt.

Zum zweiten hat die in der Gewerbeordnung statuierte Kurierfreiheit für die Ärzte insofern üble Folgen gebracht, als das Kurpfuschertum in unerwarteter Weise sich breit gemacht hat. Die bei den Verhandlungen des Reichstags geäußerte Meinung, daß von der Intelligenz und der Bildung des deutschen Volkes zu erwarten sei, daß es die Schäden des Kurpfuschertums leicht überwinden

werde, hat sich nicht erfüllt. Das Kurpfuschertum hat sich im Gegenteil zu einem solchen Schädling entwickelt, daß schon gesetzgeberische Maßnahmen dagegen notwendig geworden sind.

Den durch diese Umstände neu geschaffenen Verhältnissen gegenüber hat sich die bisherige Organisation des Ärztestandes als unzulänglich erwiesen, und vor allem der Ärztestand selbst hat die Notwendigkeit einer neuen Ordnung lebhaft anerkannt; der vorliegende Entwurf versucht eine derartige Organisation zu schaffen.

Hinsichtlich der Geschichte der jetzigen Organisation wird auf die Begründung des Entwurfs, Seite 24, 25 und 26 verwiesen.

Der wesentlichste Teil der bisherigen Organisation ist der ärztliche Ausschuß. Er besteht aus acht Mitgliedern, welche in acht durch Verordnung bestimmten Wahlkreisen von sämtlichen Ärzten des Landes gewählt werden. Sein Obmann hat Sitz und Stimme im Landesgesundheitsrat, der Behörde, die dazu bestimmt ist, das Ministerium des Innern in wichtigen Angelegenheiten des Medizinalwesens zu beraten. Dem ärztlichen Ausschuß ist auch die Sorge für die Wahrung der Standes- und Berufsehre übertragen. Unter dem Vorsitz eines höheren Verwaltungsbeamten bildet er die Disziplinarkammer für Ärzte, die solche Mitglieder des Standes aburteilt, die sich gegen die Standespflichten verfehlt oder sich der Achtung unwürdig gemacht haben, die der Beruf erfordert. Sie kann erkennen auf Erinnerung, Verweis, Geldstrafen bis zu 200 ℳ oder Entziehung des Wahlrechts bei den Ausschußwahlen. Auch sind ihr die Fälle des § 53 der Gewerbeordnung, in denen es sich um Entziehung der Approbation handelt, zur Entscheidung zugewiesen

Die Entscheidung dieser Disziplinarkammer kann von den Beteiligten, sowie auch von den Vorsitzenden der ärztlichen Kreisvereine und vom Ausschuß der Ärzte verlangt werden; die Einleitung des Verfahrens selbst unterliegt der Entschließung des Ministeriums des Innern.

Unabhängig von dieser behördlichen Organisation bildeten sich aber auch bei den ärztlichen Vereinen Schiedsgerichte aus als ehrengerichtliche Einrichtungen, über deren Organisation in der Begründung des Gesetzentwurfs auf Seite 26 die nötigen Angaben gemacht sind.

Auch diese Schiedsgerichte erwiesen sich als nicht ausreichend, zumeist deshalb, weil ihnen die behördliche Autorität und die staatlichen Machtmittel zur Ausführung ihrer Beschlüsse mangelten, weil ihr Verfahren schleppend und ihr Geltungsbereich eng begrenzt war. Von den

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ärzten selbst werden sie als sehr mangelhaft bezeichnet. Rein juristisch genommen sind sie eine fast naive Einrichtung, da sich ihnen jeder durch Austritt aus dem Verein entziehen kann.

Diesen Verhältnissen gegenüber erwies sich eine gesetzliche Regelung der Materie nicht nur als erwünscht, sondern auch als notwendig; dies um so mehr, als in anderen Staaten diese gesetzliche Regelung entweder schon geschehen oder doch in die Wege geleitet war.

In Preußen, dessen Gesetzgebung für den vorliegenden Entwurf vorbildlich gewesen ist, sind durch Königliche Verordnung vom 25. Mai 1887 Ärztekammern — eine für jede Provinz — eingerichtet. Diese sind durch die Gesetze vom 25. November 1899 und vom 27. Juli 1904 auf gesetzlichen Boden gestellt, und durch die Einrichtung der Ehrengerichte ist auch das ehrengerichtliche Strafverfahren gegen Ärzte geordnet worden.

Im Königreich Sachsen ist dasselbe geschehen durch das Gesetz vom 28. März 1896; in Bayern, Württemberg und Hessen sind von den dortigen Regierungen zum gleichen Zweck Gesetzentwürfe über die Einrichtung von Ehrengerichten ausgearbeitet und den Volksvertretungen vorgelegt, aber noch nicht verabschiedet worden.

Mit den Grundzügen des Entwurfs hat sich die Kommission einverstanden erklärt, besonders auch damit, daß er die Selbständigkeit der neu zu schaffenden Organisationen anerkennt und wahrt, daß insbesondere der Arbeit der Ärztekammer freier Raum gelassen wird: Die Großh. Regierung ist berechtigt, einen oder mehrere Vertreter zu den Sitzungen der Ärztekammer zu entsenden; ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.

Die Kommission hat den Kreis der der Ärztekammer zugewiesenen Pflichten in etwas erweitert, indem sie auf die Initiative der Ärzte in Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege besonderes Gewicht legen zu sollen glaubte. Sie ist aber besonders auch damit einverstanden, daß der Ärztekammer die Mittel an die Hand gegeben werden sollen, um an der sozialen Arbeit mitzuwirken, insofern sie befugt sein soll, innerhalb gewisser Schranken Einrichtungen zur Fürsorge für bedürftige Ärzte und deren Hinterbliebene, sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse des ärztlichen Standes zu treffen.

Zwar hat der ärztliche Stand für seine Mitglieder schon Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen, eine Unterstützungskasse für hilfsbedürftige badische Ärzte und eine Witwenkasse badischer Ärzte. Die Unterstützungskasse, die von den ärztlichen Vereinen gegründet wurde und vom ärztlichen Ausschuß verwaltet wird und in sich noch einen Separatfond zur Unterstützung von Witwen und Waisen einschließt, besitzt einschließlich einiger Stiftungen auf Schluß des Jahres 1905 ein Gesamtvermögen von 200 276 ℳ 29 ₰. Beitragspflichtig und unterstützungsberechtigt sind die Mitglieder der ärztlichen Vereine. Im Jahre 1905 wurde an Unterstützungen im ganzen der Betrag von 7287 ℳ 54 ₰ verausgabt.

Die daneben noch bestehende Witwenkasse badischer Ärzte besitzt einschließlich einer Stiftung auf 1. Januar 1906 ein Vermögen von 211 178 ℳ 07 ₰ und hat im abgelaufenen Jahr an 53 Bezugsberechtigte den Gesamtbetrag von 9116 ℳ ausbezahlt.

Diese Zahlen zeigen, daß hier der Ärztekammer noch ein reiches Feld der Tätigkeit offen steht. Daß die Ärztekammer die freie Organisation der Ärzte in den ärztlichen Vereinen nicht berührt, so daß an ihrer Wahl alle Ärzte beteiligt sind, und ihre Tätigkeit allen Ärzten zu gut kommt, ob sie den ärztlichen Vereinen angehören oder nicht, ist von der Kommission voll gebilligt worden. Die seitherige Vereinsorganisation, deren Tätigkeit recht anzuerkennen ist, wird im Gesetz gar nicht beachtet; sie soll unangetastet weiter bestehen.

Die badischen Ärzte sind in 13 Kreisvereine zusammengeschlossen, denen am 1. Januar 1906 im ganzen 797 Mitglieder angehören, so daß noch fast 300 Ärzte sich den Vereinen fern halten. Wollte man diese aber, wie es in Sachsen geschehen, zwangsweise durch das Gesetz in die Vereine hineinführen, so würde das für das Vereinsleben und die Vereinstätigkeit voraussichtlich von den übelsten Folgen begleitet sein. Den Vereinen würde man zum teil ungern gesehene Mitglieder aufdrängen, die nur widerwillig geduldet wären; die Vereine wären in ihrer ganzen auf freiwillige Tätigkeit gegründeten Arbeit gelähmt.

Dagegen ist es in hohem Grade erwünscht, daß die Wohlfahrtseinrichtungen, die etwa von der Ärztekammer geschaffen werden, allen Ärzten ohne Ausnahme zu gut kommen.

Das gleiche gilt von den Ehrengerichten, denen alle badischen Ärzte unterstellt, und zu denen sie alle wahlberechtigt sind.

Die Organisation der Ehrengerichte ist in der Kommission einem Bedenken nicht begegnet. Dagegen sind bei der Besprechung des ihnen zuzuweisenden Kreises ihrer Pflichten und Befugnisse die Fragen wieder aufgetaucht, die schon bei der früheren Beratung der Gegenstand eingehender Erwägungen gewesen sind. Zwar ist eine dieser Fragen, die das Verhältnis der Ärzte zu den Kranken-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

kassen betrifft, wie schon erwähnt, ausgeschieden; doch blieben noch übrig die Frage der Standesordnung, die bei der Beratung des § 20 Abs. 2 zu erörtern war, die Frage der Homöopathen und Naturheilärzte, die sich an § 20 Abs. 4 anschließt, und die Frage der Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs in § 24 Abs. 2. Diese drei Fragen werden in der Begründung der einzelnen Bestimmungen ihre ausführliche Besprechung finden. Es kann hier darauf verwiesen werden.

Die Kommission ist schließlich, wenn auch nicht in allen Punkten einstimmig, zu Beschlüssen gelangt, die sie der Kammer zur Annahme empfehlen kann.

Von erheblicheren, nicht rein formalen Änderungen, die die Kommission an dem Entwurf noch vorgenommen hat, sind zu erwähnen die Herabsetzung des Höchstbetrags der Geldstrafe, die das Ehrengericht verhängen kann, von 3000 ℳ auf 2000 ℳ (§ 33), und die im § 26 im Interesse des vor dem Ehrengericht stehenden Angeschuldigten getroffene Einführung der Vorschriften der Strafprozeßordnung über den Ausschluß von Richtern.

Für die Tierärzte bestand in unserem Land auf grund der landesherrlichen Verordnung vom 7. Oktober 1864 ein tierärztlicher Ausschuß zur Mitwirkung bei Handhabung der Disziplin und zur Wahrung der Interessen des tierärztlichen Standes. Dieser Ausschuß, der aus fünf durch Wahl sämtlicher badischer Tierärzte auf 4 Jahre ernannten Mitgliedern besteht, ist durch landesherrliche Verordnung vom 6. Dezember 1883 zur Disziplinarkammer erweitert worden. Als solche hat sie die Befugnis, wegen Verletzung der Berufs- und Standespflichten auf Erinnerung, Verweis, Geldbuße bis zu 200 ℳ, Entziehung des Wahlrechts bei den Ausschußwahlen und Zurücknahme der Approbation in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung zu erkennen.

Da für diese bisherigen Bestimmungen, die im wesentlichen unverändert in das Gesetz übernommen werden, wie auch hinsichtlich des Apothekerausschusses die gesetzliche Grundlage nicht ganz zweifellos festgestellt ist, erschien es geboten, in dem vorliegenden Entwurf eine zweifelsfreie rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der bisherigen Ausschüsse, künftig Tierärzte- und Apothekerkammern, als Disziplinarkammern zu schaffen.

Neu sind die Bestimmungen hinsichtlich der Befugnis der Tierärztekammer über die Aufbringung der Kosten für die Standesvertretung. Endlich werden die in § 2 den Ärztekammern zugewiesenen Aufgaben auch den Tierärztekammern zugewiesen.

Nachdem die in der letzten (39.) ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins badischer Tierärzte zu dem Entwurf geäußerten Wünsche im Gesetz Beachtung gefunden haben, hat sich auch der tierärztliche Ausschuß mit der Vorlage einverstanden erklärt.

Die Zahnärzte des Landes haben zwar einen Verein badischer Zahnärzte gebildet, eine behördlicherseits geordnete Standesvertretung haben sie aber bis jetzt nicht besessen. Da sich auch hierfür in der neuern Zeit das Bedürfnis geltend gemacht hat, soll durch das gegenwärtige Gesetz eine solche geschaffen werden, die in allen Punkten mit der der Tierärzte übereinstimmt.

Auch der Verein badischer Zahnärzte hat sich mit dem Entwurf einverstanden erklärt.

Eine besondere Regelung erforderte die Standesvertretung der Apotheker wegen der eigenartigen Verhältnisse ihres Standes.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Organisation der Apotheker sind die gleichen wie die der Tierärzte und Zahnärzte. Doch waren zunächst die Beziehungen der Apotheker zu den Handelskammern zu ordnen, in die sie mit Rücksicht darauf eingereiht sind, daß sie den Verkauf von Arzneiwaren betreiben.

Das Gesetz will auch denjenigen approbierten Apothekern, die nicht Apothekenbesitzer sind, also den Verwaltern und Gehilfen, eine Vertretung in der Apothekerkammer gewähren, indem sie berechtigt sein sollen, zwei Mitglieder in die Kammer zu wählen, von denen eines in den Vorstand der Kammer gewählt werden muß.

Die Kommission hat, den tatsächlichen Verhältnissen Rechenschaft tragend und zum Teil den Wünschen der Gehilfen entsprechend, den Kreis der Wahlberechtigten etwas erweitert.

Den Wünschen nach einer wesentlich weitergehenden Vertretung der Verwalter und Gehilfen glaubte die Großh. Regierung nicht entsprechen zu können, da eine wesentliche Vermehrung der Zahl der Gehilfen aus den in der Begründung zu § 64 angeführten Gründen nicht zu erwarten sei.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1905 waren im ganzen Land

220 Hauptapotheken, davon
144 Realrechte und
76 persönliche Berechtigungen.

In diesen waren beschäftigt

120 approbierte Gehilfen,
69 nichtapprobierte Gehilfen und
81 Lehrlinge,

wozu aber zu bemerken ist, daß dieses Verhältnis nicht das gewöhnliche ist. Infolge der Prüfungsordnung für die Apotheker vom 30. Mai 1904, welche nur ein Jahr Gehilfenzeit vor Beginn des akademischen Studiums verlangt, ist auf den 1. Oktober 1904 eine größere Anzahl nichtapprobierter Pharmazeuten zur Universität abgegangen, so daß vorübergehend ein Mangel an Personal eingetreten ist.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs.

Zum Titel des Gesetzes.

Die dem Titel in Klammer beigefügte Bezeichnung Ärzteordnung entspricht dem Inhalt des Gesetzes insofern nicht, als es auch von Zahn- und Tierärzten, von Apothekern und von dem Hilfspersonal im Gesundheitswesen handelt. Da ferner andere vorgeschlagene Bezeichnungen, wie „Sanitätsordnung" oder „Medizinalordnung", doch mehr auf das Materielle der Gesundheitspflege bezogen werden, als auf die ausübenden Personen, so einigte sich die Kommission auf den Strich des Wortes Ärzteordnung. Sollte sich in der Praxis für den täglichen Gebrauch eine kürzere Bezeichnung für das Gesetz als nützlich erweisen, so könne man deren Formulierung der Übung überlassen.

Zum ersten Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse der Ärzte.

I. Die Ärztekammer.

a) Allgemeines.

Zu § 2.

Die Kommission beantragt, den Abs. 1 und 2 die folgende Fassung zu geben:

„Die Ärztekammer ist dazu berufen, die Gesamtinteressen des ärztlichen Standes des Großherzogtums zu vertreten und bei der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

Zu diesem Zweck hat sie sich mit allen Fragen und Angelegenheiten zu befassen, welche den ärztlichen Beruf, sowie die Wahrung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen."

Dies ist der Wortlaut des Regierungsentwurfs vom Jahre 1904. Die Erste Kammer hatte ihn in der Form abgeändert, die in den jetzigen Regierungsentwurf aufgenommen ist. Im Kommissionsbericht der Ersten Kammer, erstattet von Herrn Geh. Hofrat Dr. Rümelin, ging die Begründung dieser Änderung davon aus, daß durch den Wortlaut des Entwurfs für die Ärztekammer eine Verpflichtung nicht nur hinsichtlich des ärztlichen Berufs und der Wahrung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen, sondern auch ganz allgemein in Bezug auf die Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege festgestellt werde. Letzteres gehe aber zu weit und lege der Ärztekammer eine Verpflichtung auf, der in vollem Umfang nachzukommen sie gar nicht in der Lage sei. Es empfehle sich daher eine vorsichtigere Formulierung, die es nicht nur vermeide, die obige Verpflichtung scharf als solche auszusprechen, sondern die es der Ärztekammer auch ermögliche, etwaige zu weit gehende, von außen an sie herantretende Ansprüche an ihre Tätigkeit abweisen zu können. Der Aufgabe, auf Anfragen der Großh. Regierung in Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege sich zu äußern, werde sie sich so wie so nicht entziehen können und wollen. Die Mitarbeit der Kammer auf diesem Gebiet sei also gesichert.

Die Großh. Regierung, die über diesen Punkt befragt wurde, äußerte sich im Sinne der Ausführungen des Kommissionsberichts der Ersten Kammer dahin, daß durch die vorgeschlagene Fassung in der Tat der Ärztekammer ein zu weites Feld der Tätigkeit zugewiesen werde. Dieser Aufgabe dürfte sie nach ihrer ganzen Einrichtung, vor allem aber nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Kräfte gar nicht gewachsen sein. Zudem schließe der Wortlaut des Regierungsentwurfs nicht aus, daß die Ärztekammer von sich aus auf diesem Gebiet tätig sei. Die Großh. Regierung bittet also, es bei der Fassung des Entwurfs zu belassen.

Die Kommission ist im Gegensatz dazu der Meinung, daß es eine wichtige Aufgabe und eine Pflicht der Ärztekammer sei, sich aus eigener Initiative mit Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege zu befassen. Die Ärzte seien nach ihrer ganzen Vorbildung in erster Linie dazu berufen, sich auf diesem Gebiete zu betätigen und auf grund ihrer Erfahrungen und Beobachtungen mahnend, anregend und fördernd einzugreifen. Gerade die eingehende Sachkenntnis der Ärzte und ihr genauer Einblick in vorhandene Schäden und Übelstände auf dem Gebiet der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege, die nur ihnen, oder doch ihnen zuerst oder vorzugsweise bekannt werden, werde die Ärztekammer von selbst schon dazu drängen, von sich aus derartige Fragen in die Hand zu nehmen und mit Wünschen, Beschwerden und Anträgen an die Großh. Regierung heranzutreten. Dadurch erst werde die Ärztekammer ein bedeutungsvolles Organ der öffentlichen Gesundheitspflege.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es scheint aus diesen Gründen der Kommission angemessen, daß nicht nur das Recht der Ärztekammer, in Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken, sondern auch die Verpflichtung dazu im Gesetz ausgesprochen werde.

b) Wahl der Mitglieder der Ärztekammer.

Zu § 6 Abs. 2.

Der Entwurf will den Militärärzten des Beurlaubtenstandes während der Dauer der Einziehung zu einer militärischen Übung das Wahlrecht entzogen wissen. Da aber die Wahlen zur Ärztekammer keinerlei politischen Charakter haben, da zudem die Wahl selbst durch schriftliche Abstimmung vollzogen wird, da ferner die Möglichkeit geschaffen wird, daß einem Arzt durch die Einziehung zu einer derartigen nur kurz dauernden militärischen Übung das Wahlrecht für die Dauer einer ganzen Wahlperiode verloren geht, erhebt sie Bedenken gegen diese Bestimmung.

Sie beantragt daher den Strich des Abs. 2. Die Großh. Regierung ist damit einverstanden.

Zu § 9 Abs. 4.

Um möglichen Verwechslungen vorzubeugen, soll vorgeschrieben werden, daß der zu Wählende auch noch mit seinem Vornamen auf dem Stimmzettel zu bezeichnen ist.

Zu § 10 Abs. 2.

Zwecks leichterer Verständlichkeit wird beantragt, zu setzen:

Ungültig sind Stimmzettel,

1. auf deren Umschlag die Person des Wählenden u. s. w.

c) Organisation und Befugnisse der Ärztekammer.

§ 14 Abs. 4.

Im Gesetz sind dem Vorsitzenden des Vorstandes bestimmte Funktionen zugewiesen, die im Fall einer Verhinderung desselben nicht ausgeübt werden könnten. Es empfiehlt sich daher, um den ungestörten Fortgang der Geschäfte der Ärztekammer sicher zu stellen, für den Vorsitzenden auch einen Stellvertreter zu ernennen.

III. Die ärztlichen Ehrengerichte.

a) Allgemeines.

Zu § 20 Abs. 2.

Die Frage der Erlassung einer Standesordnung für die Ärzte ist im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer für das Jahr 1904 eingehend erörtert. Unter Hinweis auf die dort gemachten Ausführungen sowie auf die Begründung der Regierungsvorlage können daher die bei der Beratung der Kommission zu Tage getretenen Gesichtspunkte in Kürze zusammengestellt werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung, daß die Standesordnung für die Ärzte durch das Großh. Ministerium des Innern nach Anhörung der Ärztekammer erlassen werden solle, steht in enger Verbindung mit § 47 Abs. 2, wonach das Ehrengericht nur nach seiner freien Überzeugung urteilen solle. Damit ist ausgesprochen, daß die Standesordnung zwar wohl die Anschauungen des ärztlichen Standes über Standesehre und Standessitte zusammenfassen, daß ihr Inhalt aber nicht Gesetzeskraft erlangen solle. Der Richter soll also im einzelnen Fall nicht an den Wortlaut der Standesordnung gebunden sein, auch nicht an den Sinn einzelner Bestimmungen, sondern soll berechtigt und verpflichtet sein, seinen Spruch unabhängig von der Standesordnung abzugeben.

Trotz dieser Einschränkung wurden die schon in der Begründung des Kommissionsberichts der Zweiten Kammer von 1904 gegen den Entwurf erhobenen Bedenken von neuem laut. Es wurde in der Kommission ausgeführt, daß eine besondere Standesordnung für die Ärzte überhaupt nicht erforderlich sei, sie sei an sich unsozial.

Die Ärzte hätten kein Recht, für ihr Handeln andere Normen aufzustellen, als jeder andere gebildete Mensch. Wenn sie sich in ihrem Handeln von den allgemeinen sittlichen Grundsätzen leiten ließen, die das Tun und Lassen jedes Menschen bestimmen sollen, so werden sie sich auch gegen die besonderen in ihrem Stand herrschenden Anschauungen über Ehre und gute Sitte nicht vergehen.

Ferner sei die Befürchtung nicht abzuweisen, daß trotz der entgegenstehenden Bestimmung des § 47 Abs. 2, wonach die Richter bei ihrem Spruch ihrer freien Überzeugung folgen sollen, eine etwaige Standesordnung eben doch zur Norm für die Rechtsprechung werden würde.

Auf Grund dieser Erwägungen wurde in der Kommission der Antrag gestellt, den § 20 Abs. 2 zu streichen.

Da aber dann die auch von der Großh. Regierung ausgesprochene Möglichkeit vorliege, daß im Falle des Strichs des § 20 Abs. 2 die Ärztekammer von sich aus eine Standesordnung erlasse, man aber die Schaffung einer solchen überhaupt verhüten wolle, so wird weiterhin beantragt, anstelle des § 20 Abs. 2 folgende Bestimmung einzusetzen:

Es ist der Ärztekammer untersagt, von sich aus eine Standesordnung zu erlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn aber eine Standesordnung doch erlassen werden solle, so müsse dies auf dem Weg der Gesetzgebung geschehen. Die Standesordnung sei nicht mehr die Angelegenheit der Ärzte allein, sondern berühre dadurch, daß sie sich mit dem Verhalten der Ärzte gegen die Kranken, mit der Honorarfrage u. a. beschäftige, die weitesten Kreise. Man dürfe in einer so wichtigen Frage, die unter Umständen tief in das Erwerbsleben einzelner hineinzugreifen geeignet sei, der Volksvertretung die Mitwirkung nicht versagen.

Es müsse weiterhin die Befürchtung ausgesprochen werden, daß, auch wenn diese Standesordnung nicht von der Ärztekammer, sondern vom Großh. Ministerium des Innern erlassen werde, darin doch ausschließlich oder doch wenigstens in weit überwiegendem Maß die Anschauungen der Ärzte zum Ausdruck gelangen werden und zwar derjenigen Ärzte, die auf dem Boden der Schulmedizin stehen. Es läge also die Gefahr vor, daß in diese Standesordnung Bestimmungen hineingebracht würden, die es ermöglichten, die auf anderem Boden stehenden Ärzte (Homöopathen, Naturheilärzte) in ihrer Existenz zu bedrohen.

Auch sonst enthielten derartige schon bestehende Standesordnungen einzelne Bestimmungen, die von den verschiedensten Standpunkten aus zu bemängeln seien, so z. B. seien gerade in der Standesordnung der Karlsruher Ärzte die Bestimmungen über die schwarzen Listen, über den Nachlaß des ärztlichen Honorars u. a. in hohem Grade bedenklich. Auch seien von ärztlichen Ehrengerichten auf grund von bestehenden Standesordnungen schon Urteile erlassen worden, die durchaus anfechtbar seien und dem Empfinden weiter Kreise widersprächen.

Auch für die Rechtsanwälte, für die Patentanwälte, für die Börse seien, soweit man überhaupt Vorschriften dieser Art für notwendig gehalten habe, diese in den betreffenden Gesetzen enthalten.

Man müsse daher verlangen, da es bei dem jetzigen Stand der landständischen Arbeiten nicht mehr möglich sei, in das vorliegende Gesetz eine Standesordnung hineinzuarbeiten, daß die Standesordnung in einem besonderen Gesetz erlassen werde.

Es wird daher der Antrag gestellt, den Abs. 2 zu formulieren:

Die Berufs- und Standespflichten der Ärzte werden in einer durch besonderes Gesetz zu erlassenden Standesordnung zusammengestellt.

Zum mindesten aber sollte man, wie von einer Seite ausgeführt wurde, im jetzigen Gesetz aussprechen, welcherlei Bestimmungen in der Standesordnung nicht enthalten sein dürften.

Die Stimmen, die sich für die Erlassung einer Standesordnung und zwar durch das Großh. Ministerium des Innern aussprachen, führten aus, daß der ärztliche Stand wohl ein Recht habe, daß die Anschauungen, die er sich über Standespflichten und Standesehre im Laufe der Zeit gebildet habe, in einer Standesordnung zusammengefaßt und als Richtschnur des Handelns in einzelnen Zweifelfällen festgestellt würden. Der ärztliche Stand sei durch die Einordnung unter die Gewerbeordnung und die dort festgesetzte Kurierfreiheit, insbesondere aber auch durch das Überwuchern des Kurpfuschertums in eine üble wirtschaftliche Lage gekommen. Eines der Mittel, über diese hinwegzukommen, liege in einer straffen Standesdisziplin auf grund einer Standesordnung. Der Hinweis auf die allgemein menschlichen Pflichten der Ärzte sei deswegen nicht richtig, weil im Ärztestand über manche Punkte andere Anschauungen sich herausgebildet hätten, als in anderen Ständen. So denke eben der Arzt z. B. über das Reklamewesen, über Konkurrenz u. a. anders als der Kaufmann oder der Gewerbetreibende.

Die Befürchtung, daß eine unter den im Gesetz vorgesehenen Modalitäten zustande gekommene Standesordnung den Wünschen der Ärzte in einem mit dem Allgemeinwohl nicht mehr verträglichen Maße Rechnung tragen werde, sei unbegründet. Dieselbe werde nicht von der Ärztekammer, sondern von der Großh. Regierung erlassen, die vom Landtag jederzeit zur Rechenschaft gezogen werden könne.

Aber auf eine Mitwirkung bei der Erlassung der Standesordnung könne die Ärzteschaft nicht verzichten: was einem Stand als Standesehre erscheine, könne nur vom Stand selbst bestimmt und ausgesprochen werden. Sie könne das umsoweniger, als zurzeit weder in der Ersten noch in der Zweiten Kammer ein Arzt sitze, so daß also in der gesamten Volksvertretung keine Möglichkeit sei, die Anschauungen der Ärzte durch ein Mitglied ihres Standes selbst zum Ausdruck zu bringen und die Verhältnisse so zu schildern, wie sie in der Tat liegen.

Außerdem sei die Festsetzung der Standesordnung auf dem Wege des Gesetzes auch schon deswegen nicht ratsam, weil die Verhältnisse des ärztlichen Standes zurzeit besonders auch wegen der Einwirkung der sozialen Gesetzgebung in einem Zustand starker Gärung sich befinden. Das bringe einen verhältnismäßig raschen Wechsel der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dinge und mancher Anschauungen mit sich. Dem könne auf dem Wege der Verordnung viel leichter nachgegeben werden, als mit dem schwerfälligeren Gesetzgebungsapparat.

Diesen Wechsel der Anschauungen zeige auch die Karlsruher Standesordnung, die vor einem Menschenalter erlassen, aus lokalen Bedürfnissen herausgewachsen, heute schon in vielen Punkten veraltet sei; gerade die oben bemängelten Bestimmungen würden heute kaum noch angewendet werden, würden aber in einer neuen Standesordnung keinesfalls mehr Aufnahme finden.

In Baden insbesondere liegen die Verhältnisse ganz anders und viel günstiger als in Sachsen, wo der Streit zwischen den Ärzten und den Krankenkassen besonders schlimme Formen angenommen und eine tiefe gegenseitige Erbitterung erzeugt habe; es seien keine Fälle bekannt geworden, die das den Ärzten mehrfach entgegengebrachte Mißtrauen, das besonders in der Petition der Naturheilvereine zum Ausdruck komme, irgendwie rechtfertige; auch im übrigen sei das in dieser Petition vorgetragene Material sehr einseitig dargestellt.

Die Regierung erklärte durch ihren Vertreter zu dieser Frage, daß sie allerdings Wert darauf lege, daß eine Standesordnung in der im Gesetz vorgesehenen Weise erlassen werde, wenn auch schon s. Z. in der Ersten Kammer die Ansicht geäußert worden sei, daß eine solche nicht nötig sei. Unrichtig sei es, daß das Ministerium unbesehen das verordnen werde, was etwa die Medizinalreferenten vorschlagen; der Herr Minister sei sich seiner Verantwortung vor dem Landtag auch in dieser Frage wohl bewußt; es sei also eine einseitige Erledigung dieser Angelegenheit nicht zu befürchten.

Wenn aber eine Mehrheit für diesen Teil des Gesetzes sich nicht finden werde, so glaube die Großh. Regierung, daß man wohl auch ohne eine auf dieser Grundlage zustande gekommene Standesordnung auskommen könne.

Dagegen sei das vorgeschlagene Verbot an die Ärztekammer, von sich aus eine Standesordnung zu erlassen, nicht angängig. Ein derartiges Verbot sei mit dem Wortlaut des § 1 schlechthin unvereinbar, es sei eine Inkonsequenz und vor allem eine Mißachtung der Ärztekammer, wenn ihr eine Betätigung in Standesangelegenheiten zum vornherein verwehrt werde. Einer Körperschaft mit so weitgehenden Rechten, wie der Ärztekammer, dürfe das Recht nicht genommen werden, in unverbindlicher Weise auszusprechen, was Standesanschauung sei.

Dagegen werde die Großh. Regierung gegen eine etwaige Einschiebung in § 47 Abs. 2 des Inhalts, daß

die Ehrengerichte an die Bestimmungen einer Standesordnung nicht gebunden sein sollten, nichts einwenden.

Auf eine in diesem Zusammenhang noch an die Großh. Regierung gerichtete Anfrage, aus welchen Gründen in anderen Staaten, insbesondere in Bayern, Württemberg und Hessen das Gesetz über die Ärzteordnung nicht zustande gekommen sei, wird geantwortet, in Bayern — und wahrscheinlich auch in Hessen — sei das Gesetz daran gescheitert, daß die Standesordnung der Ärzte darin aufgenommen gewesen sei, in Württemberg, weil die beamteten Ärzte ausgenommen gewesen seien; im badischen Gesetzentwurf seien die beamteten Ärzte einbegriffen und in Bezug auf die Ausübung der Privatpraxis den Ehrengerichten unterworfen. Übrigens sei in keinem dieser Staaten der Gedanke, ein bezügliches Gesetz zu schaffen, endgültig aufgegeben.

Bei der Abstimmung nahm die Kommission mit 6 gegen 4 Stimmen den Antrag auf Strich des Abs. 2 des § 20 an. Der Antrag, im Gesetze der Ärztekammer die Erlassung einer Standesordnung zu verbieten, wurde nicht weiter aufrecht erhalten. Dagegen fand ein Antrag dahingehend, daß als Meinung der Kommission auszusprechen sei, daß es der Ärztekammer nicht gestattet sein solle, von sich aus eine Standesordnung zu erlassen, mit 9 gegen 1 Stimme Annahme.

Zu § 20 Abs. 4.

Die Kommission war einstimmig in der Überzeugung, daß politische und religiöse Ansichten eines Arztes oder ihre Betätigung durchaus frei sein und niemals zum Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens gemacht werden sollen.

Ebenso war sie einstimmig der Meinung, daß die Gesetzgebung ebensowenig wie die Tätigkeit der Ehrengerichte sich in den Austrag wissenschaftlicher Streitfragen oder in die Entwicklung wissenschaftlicher Lehrmeinungen einmischen dürfe.

Dagegen wurde wieder die in der Kommission der Zweiten Kammer von 1904 ausschlaggebende Meinung vertreten, daß die auf dem Boden anderer wissenschaftlichen Anschauungen als der sog. Schulmedizin stehenden approbierten Ärzte, also Homöopathen und Naturheilärzte, in ihrer Existenz geschützt werden sollen. Sie würden von ihren Kollegen nicht als ebenbürtig betrachtet, die Wissenschaftlichkeit ihrer Heilmethode werde bestritten, ihre ärztliche Tätigkeit als standeswidrige Kurpfuscherei, ihr Auftreten in Naturheilvereinen, die Leitung von Naturheilanstalten, die Veröffentlichung von Artikeln in populären Zeitschriften u. dgl. als standeswidrige Förder-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ung der Kurpfuscherei berachtet; sie würden von ihren Kollegen boykottiert, und es würde ihnen der Zutritt zu den ärztlichen Vereinen verwehrt. Dadurch würden diese Ärzte in ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Freiheit bedroht, auch sei dadurch die Freiheit des Publikums, sich einen Arzt der eigenen Überzeugung zu wählen, in Frage gestellt.

Es wurde daher der Antrag gestellt, die Fassung nach den Beschlüssen der früheren Kommission der Zweiten Kammer zu gestalten in der Form:

„Politische, religiöse und wissenschaftliche Ansichten oder Handlungen eines Arztes, insbesondere die Wahl und Vertretung einer Heilmethode oder eines Heilverfahrens dürfen niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden."

Dagegen wurde geltend gemacht, daß die Ärzte, wie sich aus ihren Kundgebungen ersehen lasse, nicht gegen die wissenschaftlichen Ansichten und die Heilmethode der Homöopathen und Naturheilärzte sich wenden, sondern in erster Linie gegen die damit verbundene Reklame, gegen kritiklose Anordnungen und Ausübungen. Durch diese würde in vielen Fällen dadurch großer Schaden angerichtet, daß Kranke, die auf dem Weg der Schulmedizin mit voller Sicherheit geheilt werden könnten, verhindert würden, rechtzeitig einen andern Arzt aufzusuchen.

Die medizinische Wissenschaft verschließe sich neuen Anschauungen nicht und nehme Gutes auf, wo sie es finde. So seien insbesondere die mechanisch-diätetischen Heilmethoden Gegenstand ernster wissenschaftlicher Untersuchungen.

Das Naturheilverfahren an sich enthalte nichts, was nicht alle Tage von den „Schulärzten" angewandt werde. So weit aber könnten diese nach ihrer Überzeugung nicht gehen, daß sie alle Schäden, alle die vielfachen und mannigfaltigen Störungen der Gesundheit von einem einzigen Heilprinzip aus zu kurieren sich vermessen.

Von den Ärzten sei eine in der Form einwandfreie Propaganda für das Naturheilverfahren niemals beanstandet worden, wie es auch bei den in der Petition der Naturheilärzte angeführten Fällen sich immer nur um die Form gehandelt habe. Insbesondere werde die Beteiligung an Naturheilvereinen an sich, das Halten von Vorträgen in solchen Vereinen u. a. m. auch von den Ärzten selbst nicht als standesunwürdig bezeichnet, wie ja auch viele Ärzte sich durch Halten von öffentlichen Vorträgen in Vereinen für Volkshygiene und für öffentliche Gesundheitspflege, durch Veranstaltung von Unterrichtskursen u. dgl. in ausgedehntem Maß um die Aufklärung des Volkes bemühten.

Ebensowenig werde die Leitung von Naturheilanstalten, auch wenn sie im Besitz von Nichtärzten seien, an sich als standesunwürdig betrachtet; gegen die Standesehre verstoße es nur dann, wenn in einem solche Fall der Arzt den Kurpfuscher mit seinem Namen decke, oder standesunwürdige Reklame treibe oder dulde.

Das eine aber dürfe nicht übersehen werden, daß die Naturärzte in enger Verbindung mit solchen Naturheilvereinen stünden, in denen sich vielfach eine üble Kurpfuscherei breit mache, die an sich ärztefeindlich seien und sich in der vordersten Linie der Agitation gegen die ärztliche Wissenschaft und ihre Vertreter bewegten.

Die Großh. Regierung äußerte sich durch ihren Vertreter in der Kommission dahin, daß auch sie das Kurpfuschertum als einen bösen Schädling der Volkswohlfahrt betrachte, das schwere materielle und sanitäre Schädigungen im Gefolge habe. Damit beschäftige sich aber das vorliegende Gesetz unmittelbar nicht; es stehe nur insofern mit dieser Frage im Zusammenhang, als Ärzte sich durch die Verbindung mit Kurpfuschern einer Verletzung der Standespflichten schuldig machten.

Der beanstandete Absatz des § 20 habe überhaupt keine selbständige Bedeutung. Er sei dem preußischen Gesetz entnommen; in diesem sei er ursprünglich nicht enthalten gewesen und sei erst im Laufe der Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhaus eingefügt worden im Sinn einer Einschränkung und Abmilderung.

Der vorliegende Entwurf richte sich nicht gegen wissenschaftliche Meinungen und Überzeugungen; er solle auch nicht als Vorwand benützt werden, um wissenschaftliche Ansichten zu bekämpfen. Es sei auch die Meinung der Großh. Regierung, daß Homöopathen und Naturheilärzte niemals wegen ihrer Eigenschaft als solche ehrengerichtlich belangt werden dürften, ebensowenig daß man Ärzte wegen ihrer Beteiligung an Naturheilvereinen und der Tätigkeit in solchen, wegen der Mitarbeit an populären Zeitschriften und wegen der Arbeit an Naturheilanstalten ehrengerichtlich verfolgen dürfe. Dagegen solle es möglich gemacht werden, daß man standesunwürdige Reklame und unlautern Wettbewerb, der sich unter dem Deckmantel wissenschaftlicher Bestrebungen verberge, daß man eine Kritik von Standesgenossen vor dem breiten Publikum, beschimpfende Äußerungen gegen Ärzte in öffentlichen Versammlungen, standesunwürdige Verbindung von Ärzten mit Kurpfuschern ehrengerichtlich verfolgen könne.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Anwendung dieser Bestimmung habe sich in Preußen, woher sie stamme, in der Praxis durchaus bewährt und dort noch zu keinerlei Unzuträglichkeiten geführt. Es sei kein Urteilsspruch eines preußischen Ehrengerichts bekannt, der nach dieser Richtung hin zu beanstanden gewesen wäre.

Auch in Baden sei nach der Haltung der Ärzte kein Grund zu Befürchtungen; der ärztliche Ausschuß denke in dieser Frage durchaus liberal.

Wenn vor kurzem von einem badischen Gericht ein Homöopath bestraft worden sei, so sei dies wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Strafgesetz geschehen.

Der gestellte Abänderungsantrag zu § 20 Abs. 4 verlangt zwei Dinge: 1. Strich der Worte „als solche".

Diesem Strich, gegen den auch der ärztliche Ausschuß nichts einwendet, stimmt die Großh. Regierung zu. Er wird einstimmig von der Kommission beschlossen.

2. Es sollen die Worte: „insbesondere die Wahl und Vertretung einer Heilmethode" eingefügt werden.

Gegen den Ausdruck Vertretung einer Heilmethode glaubt die Großh. Regierung Bedenken erheben zu sollen, da damit dieser ganze Zusatz Schwierigkeiten schaffen könne, die sich nicht übersehen lassen, besonders wenn man ihm die sehr weitgehende Interpretation gebe, die im Bericht der Kommission von 1904 ausgesprochen sei.

Der Zusatz wird mit 6 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu § 24.

Die Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs aus 1 Juristen und 6 Ärzten ist von der Ersten Kammer nicht beanstandet worden, hat dagegen in der Kommission der Zweiten Kammer von 1904 eine Abänderung dahin erfahren, daß er aus 3 Ärzten und 4 Juristen bestehen soll.

Dies würde zur Folge haben, daß wegen der Vorschrift des § 26 Abs. 3, wonach zu jeder dem Angeschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, beim Ehrengerichtshof eine Mehrheit von fünf Stimmen erforderlich ist, die ärztlichen Mitglieder in solchen Fällen niemals für sich allein eine Mehrheit würden bilden können, sondern daß jedesmal noch der Hinzutritt eines juristischen Mitglieds zu den Ärzten erforderlich würde, damit überhaupt ein Beschluß obiger Art herbeigeführt werden könnte.

Die Kommission begründete s. Z. ihre Stellung zunächst mit ähnlichen Gründen, wie sie gegen die Erlassung einer Standesordnung angeführt wurden, daß vor allem

die Ansichten über ärztliche Standessitten und Berufspflichten bei Ärzten und Laien verschieden seien, die Rechtsprechung also, da sie vielfach Laien betreffe, nicht den Ärzten allein überlassen bleiben dürfe. Auch müsse verhindert werden, daß durch die Rechtsprechung der Ehrengerichte die in ärztlichen Kreisen herrschenden Anschauungen sich mehr nach der Seite einseitiger Standesauffassung verschiebe.

Gegen die Zusammensetzung der Ehrengerichte aus einem Juristen und vier Ärzten sei nichts einzuwenden; dagegen sei schon aus den obigen Gründen eine Vermehrung der Zahl der rechtskundigen Mitglieder des Ehrengerichtshofes erforderlich. Noch mehr aber deswegen, weil es sich im Hinblick auf die soziale Gesetzgebung bei den ehrengerichtlich zu entscheidenden Fällen sehr oft um solche handle, die sich aus den Beziehungen zwischen Ärzten und Krankenkassen ergeben hätten. Ferner müsse bei der Höhe der zu verhängenden Strafen für den Angeschuldigten die größtmögliche Sicherheit gegen einseitige Urteile geschaffen werden. Endlich wäre es ein unerwünschter Zustand, wenn die ärztlichen Ehrengerichte in die wirtschaftlichen Kämpfe hineingezogen würden.

Eine Vermehrung der Zahl der rechtskundigen Mitglieder des Ehrengerichtshofs könne für die Ärzte schon im Hinblick darauf nicht kränkend sein, daß ja im Ehrengerichtshof der Anwälte diese nicht einmal die Mehrheit hätten; dieser Ehrengerichtshof sei aus vier Richtern und drei Anwälten zusammengesetzt.

Der Antrag auf Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs aus drei Juristen und vier Ärzten wurde auch in der dermaligen Kommission wieder aufgenommen und in der gleichen Weise begründet, wie dies schon in der früheren Kommission geschehen war.

Dem entgegen wurde ausgeführt, daß in diesem Antrag ein schweres Mißtrauen gegen die Gerechtigkeit und Unbefangenheit der Ärzte zum Ausdruck komme, das sie nicht verdient hätten und nicht verdienen, besonders wenn man überlege, daß in den Ehrengerichtshof doch bloß die würdigsten und vertrauenswertesten Mitglieder des ärztlichen Standes berufen würden, von denen man doch eine gerechte und unparteiische Rechtsprechung erwarten dürfe. Die Frage des Verhältnisses zwischen Ärzten und Krankenkassen sei aus dem gegenwärtigen Gesetzentwurf ausgeschieden.

Der Hinweis auf den Ehrengerichtshof der Rechtsanwälte sei nicht zutreffend, da die Rechtsanwälte vor ihrem Standesgericht von lauter Männern gleicher Vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bildung und gleicher Standesanschauungen abgeurteilt werden.

Gegen den Beschluß der Kommission der Zweiten Kammer von 1904 hat sich der Verein badischer Ärzte in einer Denkschrift ausgesprochen und darin ausgeführt:

Bei der Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs aus drei Juristen und vier Ärzten könne er überhaupt nicht mehr als Standesgericht anerkannt werden. Die Ärzte müßten eine derartige Bestimmung als Kränkung und Herabsetzung empfinden. In keinem andern Staat seien die Ehrengerichtshöfe in solcher Weise zusammengesetzt. Es sei gar nicht zu verstehen, warum gerade die badischen Ärzte eine derartige Behandlung erfahren sollten. Es sei aber auch vor allem zu befürchten, daß unter solchen Umständen das Schwergewicht der ehrengerichtlichen Rechtsprechung in die zweite Instanz verlegt werde. Das sei aber ein unerwünschter Zustand. Für die Rechtsbildung auf diesem Gebiet, für die Bildung und Fixierung der Anschauungen müsse den Ehrengerichten das volle Gewicht gewahrt bleiben.

Es solle also darauf hingewirkt werden, den Gerichten der ersten Instanz das Hauptgewicht zu erhalten und sie zu diesem Zweck mit möglichster Autorität auszustatten. Die Gefahr, daß die Ehrengerichte zur Bedeutungslosigkeit herabsinken, trete dann aber ein, wenn das Gericht zweiter Instanz wesentlich anders zusammengesetzt sei als die Ehrengerichte.

Die Großh. Regierung äußert sich zu dem Antrag, den Ehrengerichtshof aus 3 Juristen und 4 Ärzten zusammenzusetzen, dahin, daß durch dessen Annahme das Gesetz für sie unannehmbar werden würde. Der Standpunkt des Vereins badischer Ärzte sei in diesem Falle auch der Standpunkt der Großh. Regierung. Es sei nirgends ein Standesgericht so zusammengesetzt, daß in ihm die Standesgenossen nicht die Mehrheit hätten. Das Mißtrauen gegen die ärztlichen Ehrengerichte überhaupt, das aus diesem Antrag spreche, sei an sich ungerecht. Dazu komme noch, daß in den Fällen, in denen auf grund des § 53 der Gewerbeordnung auf Entziehung der Approbation erkannt wird, unbedingt, und in den anderen Fällen, wenn das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof möglich sei, daß also für diese Fälle eine dritte Instanz eingeführt sei, die lediglich aus Juristen zusammengesetzt sei. Es sei dies eine Bestimmung, die in ärztlichen Kreisen keine besondere Befriedigung hervorgerufen habe. Sie bitte also, den gestellten Antrag abzulehnen.

Um übrigens dem entgegengesetzten Standpunkt in etwas entgegenzukommen, werde die Großh. Regierung nichts dagegen einwenden, wenn die Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs aus 2 Juristen und 5 Ärzten beschlossen würde.*) Sie würde in dieser Zusammensetzung, wobei das eine rechtskundige Mitglied ein Verwaltungsbeamter, das andere ein Mitglied eines Kollegialgerichts sein könnte, vielleicht sogar einen Vorteil hinsichtlich der prozessualen Behandlung der Fälle erblicken können.

Bei der Abstimmung wird der Antrag, den Ehrengerichtshof aus 3 Juristen und 4 Ärzten zusammenzusetzen, mit 6 gegen 4 Stimmen abgelehnt, und der Antrag, denselben aus 2 Juristen, einem Verwaltungsbeamten und einem Mitglied eines Kollegialgerichts, und fünf Ärzten zusammenzusetzen, mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen.

Zu § 25 Abs. 2.

Infolge der Abänderung des § 24, wonach der Ehrengerichtshof aus zwei rechtskundigen und fünf ärztlichen Mitgliedern bestehen soll, fällt eine Bestimmung über den Vorsitz nötig, ebenso ist

§ 26 Abs. 2

sinngemäß zu ändern.

Zu § 26 Abs. 5 ff.

Die Kommission hält in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der früheren Kommission der Zweiten Kammer Bestimmungen über den Ausschluß eines Richters erforderlich, die der deutschen Strafprozeßordnung (§ 22 ff.) entnommen sind. Eine bloße Verweisung auf die betreffenden Vorschriften der Strafprozeßordnung erschien der Kommission nicht angebracht, da die Richter zum größten Teil Nichtjuristen sind, von denen man nicht ohne weiteres annehmen kann, daß sie mit der Strafprozeßordnung vertraut sind.

Die Regierung ist mit der Einführung dieser Vorschriften einverstanden.

b) Ehrengerichtliches Strafverfahren.

Zu § 33.

Die Höhe der Geldstrafe bis zu 3000 ℳ wurde von der Kommission beanstandet. Zwar hat sich der Höchstbetrag der von der Disziplinarkammer der Ärzte bisher zu erkennenden Geldstrafe als zu niedrig erwiesen. Auch wurde für die vorgeschlagene Höhe angeführt, daß sich

*) Dies ist die Zusammensetzung, die der Ehrengerichtshof auch im württembergischen Entwurf erhalten hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

einzelne Ärzte durch standesunwürdige Handlungen Geldvorteile erworben hätten, die diese Summe um das Vielfache überstiegen hätten. Auch sei für die Ehrengerichte in Preußen und Sachsen die gleiche Summe als Höchstmaß der Geldstrafe festgesetzt.

Doch wurde dagegen geltend gemacht, daß es doch nicht angängig sei, einen Arzt in eine derartig hohe Geldstrafe zu verfällen, die unter Umständen seine wirtschaftliche Existenz zu untergraben im Stande sei. Da zudem auch andere Staaten ein geringeres Höchstmaß für die Geldstrafe festgesetzt oder vorgeschlagen hätten (der bayerische und der hessische Entwurf je 2000 ℳ, der württembergische 1500 ℳ), so einigte sich die Kommission dahin, als Höchstbetrag der Geldstrafe 2000 ℳ festzusetzen.

Die Großh. Regierung ist damit einverstanden.

Zu § 36.

Im § 36 des Entwurfs ist vorgesehen, daß der Angeschuldigte sich in der Hauptverhandlung eines Beistands oder Vertreters bedienen kann. Um die Interessen des Angeschuldigten in möglichst ausgedehntem Maß zu wahren, erschien es der Kommission angezeigt, das Recht der Verteidigung auf das ganze Verfahren auszudehnen, auch dieser weitere Möglichkeit der Information und des Eingreifens zu gunsten des Angeschuldigten zu gewähren. Sie schlägt daher vor, einen zweiten Absatz folgenden Inhalts einzuschieben:

„Der Angeschuldigte hat das Recht, sich in allen Stadien des Verfahrens eines Arztes oder Rechtsanwalts als Beistands zu bedienen. Der Angeschuldigte und sein Beistand sind von allen Terminen zu benachrichtigen; sie haben das Recht, an diesen Terminen teilzunehmen und an die Zeugen oder die Sachverständigen Fragen zu stellen; auch ist dem Beistand auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren."

Die Regierung ist damit einverstanden.

Zu § 38.

Im Interesse einer förderlichen Behandlung des Verfahrens wird vorgeschlagen, die Beschwerdefrist auf zwei Wochen herabzusetzen.

Zu § 43.

Um dem Angeschuldigten hinreichend Zeit zur Vorbereitung zu lassen, hat die Kommission es für richtig gehalten, daß zwischen der Zustellung, der Ladung und der Hauptverhandlung eine Frist von einer Woche liegen soll.

Zu § 46 Abs. 3.

Im Hinblick auf § 36 Abs. 2, der sämtliche Bestimmungen hinsichtlich der Verteidigung ordnet, soll dieser Absatz gestrichen werden.

Zu § 47.

Die Bestimmung des § 20 hinsichtlich einer vom Großh. Ministerium des Innern zu erlassenden Standesordnung ist gestrichen worden; auch ist die Mehrheit der Kommission der Meinung, daß auch die Ärztekammer nicht befugt sein soll, von sich aus eine Standesordnung zu erlassen. Sie wünscht aber durch den Zusatz, daß die Ehrengerichte, die nach ihrer freien Überzeugung zu urteilen haben, an etwaige Standesordnungen nicht gebunden sein sollen, als Meinung ihrer Mehrheit auszusprechen, daß auch die von einzelnen ärztlichen Vereinen erlassenen Standesordnungen nicht zu Normen der ehrengerichtlichen Entscheidungen werden sollen.

Zu § 52.

Aus den gleichen Erwägungen, wie s. Zt. die Kommission der Zweiten Kammer vom Jahre 1904, nämlich daß es möglich sei, daß ein Angeschuldigter nur wegen eines Teils der ihm zur Last gelegten Vergehen verurteilt, daß ein Vergehen bei der Entscheidung wesentlich milder beurteilt werde als in der Voruntersuchung, daß endlich in einzelnen Fällen auch die Kosten in keinem richtigen Verhältnis zur Schwere des Vergehens stehen können, kommt die Kommission zu dem Vorschlag, den Abs. 3 dahin abzuändern, daß der Verurteilte die Lasten nur soweit zu tragen habe, als er verurteilt werde, und daß das Gericht die Befugnis habe, den Angeschuldigten ganz oder teilweise von der Tragung der Kosten zu entbinden, wenn dieselben außer Verhältnis zu seinem Verschulden stehen, oder durch die anfänglich schwerere Beurteilung der Tat des Angeklagten erwachsen seien.

c) **Ehrengerichtliches Vermittelungsverfahren.**

Zweiter Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse der Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, sowie des Hilfspersonals im Gesundheitswesen.

I. Zahnärzte und Tierärzte.

II. Apotheker.

Zu § 63.

Die Apotheker sind, da sie mit Arzneiwaren Handel treiben, der Handelskammer unterstellt und haben an

diese ihre Beiträge zu bezahlen. Da sie aber gleichzeitig der im Zusammenwirken mit dem bisherigen Apothekerausschuß gebildeten Disziplinarkammer unterstehen, so waren sie nach Art. 23a des Gesetzes vom 26. April 1886, die Abänderung des Handelskammergesetzes betr., ermächtigt, die hieraus entstehenden Kosten an den Beiträgen zur Handelskammer abzuziehen.

Da an die Stelle des Apothekerausschusses die Apothekerkammer tritt, so war die Bestimmung zu treffen, daß nunmehr die zu dem Aufwand der Apothekerkammer zu leistenden Beträge von den Beiträgen zu der Handelskammer abgezogen werden können.

Zu § 64.

Die Kommission hat erwogen, ob die hier vorgeschlagene Vertretung der approbierten Verwalter und Gehilfen der Zahl derselben angemessen ist, und ob die Einschränkungen des Wahlrechts derselben sich in vollem Umfang rechtfertigen lassen. Die Zahl der Apotheker beträgt zur Zeit 220, die der approbierten Gehilfen 120. Entgegen der Befürchtung, daß bei der Zahl der Gehilfen nicht abzusehen und zu erwarten sei, daß sie alle Apothekenbesitzer werden könnten, hält die Großh. Regierung daran fest, daß sie die Gehilfen- und Verwalterstellen nach wie vor nur als Durchgangsstellen zu selbständigen Apothekern betrachte. Sie hält den Zustand, daß eine Apotheke von dem Besitzer, etwa noch mit Hilfe höchstens eines Gehilfen und vielleicht eines Lehrlings geführt werde, für die Norm. Sie sei darum, zumal da sie die in den letzten Jahren eingetretenen ungewöhnlichen Preissteigerungen der Realkonzessionen als Anzeichen eines ungesunden Zustandes ansehen müsse, fest entschlossen, keine Realkonzessionen mehr zu verleihen. Sie sei dagegen bemüht, dem Wachstum der Bevölkerungszahl entsprechend, möglichst rasch Personalkonzessionen zu schaffen. Sie wolle nicht die Zahl der Gehilfen, sondern die der Apotheker vermehren. So sind in den letzten fünf Jahren 36 persönliche Berechtigungen verliehen worden.

Immerhin hält die Kommission diese Verhältnisse nicht in dem Maße für fixiert, daß nicht noch die Vermehrung der Zahl der Vertreter der Gehilfenschaft ermöglicht werden sollte. Sie schlägt daher vor, zu bestimmen, daß die Verwalter und Gehilfen befugt sein sollen, mindestens zwei Vertreter in die Apothekerkammer zu entsenden. Auch soll der zweite Absatz lauten: Das Nähere über die Wahl und Zahl dieser Vertreter wird durch Landesherrliche Verordnung bestimmt.

Wichtig sei vor allem, daß, wie auch der Entwurf bestimme, die Gehilfen mit Sitz und Stimme in der Apothekerkammer Platz finden, und daß die Zahl ihrer Vertreter in der Kammer beweglich gemacht werde, da die Zahl der Gehilfen mit der Zahl der Apotheker auch wachsen werde.

Auch war zu überlegen, daß die für die Ausübung des Wahlrechtes in Frage kommenden Personen, Verwalter und approbierten Gehilfen häufig nicht so lange ununterbrochen in Baden in Stellung bleiben, um nach den eng gefaßten Bestimmungen des Entwurfs wahlberechtigt zu werden, der verlangt, daß sie zwei Jahre ununterbrochen in badischen Apotheken tätig gewesen sein sollen, um das Wahlrecht zur Apothekerkammer zu erlangen. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß es sogar im Interesse ihrer allseitigen Ausbildung wünschenswert sei, daß die Gehilfen sich außerhalb des Landes umsehen.

Gegen die angeregte Herabsetzung der Zeit von zwei Jahren, die die Gehilfen in badischen Apotheken zuzubringen hätten, um wahlberechtigt zu werden, auf ein Jahr erhebt die Regierung ernsthafte Bedenken und erklärt dies für einen wesentlichen Punkt. Vom Standpunkt der Apothekerkammer aus müsse eine gewisse Vertrautheit mit badischen Verhältnissen verlangt werden, da sie ja doch mit den Gehilfen zusammenarbeiten solle. Auch der Apothekerausschuß lege auf diese Bestimmung einen großen Wert. Die Freizügigkeit der Gehilfen könne nicht dagegen angeführt werden; sie sei auch in sofern beschränkt, als Niemand konzessioniert werde, der nicht schon eine bestimmte Zeit im Land gewesen sei.

Der Anregung, die Frist von zwei Jahren auf ein Jahr herabzusetzen, wurde daraufhin eine Folge nicht gegeben, dagegen einigte sich die Kommission dahin, in Zeile 2 das Wort seit und in Zeile 3 das Wort ununterbrochen zu streichen und dadurch ihre Meinung dahin kund zu geben, daß es vor allem wichtig sei, einen möglichst großen Kreis der Gehilfenschaft zu Wort kommen zu lassen, daß aber andrerseits doch eine gewisse Vertrautheit mit den besonderen badischen Verhältnissen erwünscht sei; daß also an der Frist von zwei Jahren festzuhalten sei, daß dagegen die Forderung, daß die Gehilfen diese zwei Jahre ununterbrochen in badischen Apotheken zugebracht haben sollen, nicht aufrecht erhalten werden solle.

Zu § 65.

Den in einer Petition der Apotheken-Verwalter geäußerten Wunsch, daß die Verwalter im Hinblick auf ihre selbständigere Stellung und ihre verantwortungsvollere

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Tätigkeit nicht mehr der Aufsicht des Bezirksarztes unterliegen sollen, sondern der Disziplinarkammer unterstellt werden möchten, lehnt die Regierung ab; in Abs. 3 sei allen billigen Wünschen Rechnung getragen.

Zu § 68.

Die Änderung des Wortes Apothekerausschuß in Apothekerkammer ist erforderlich, weil alle Funktionen des bisherigen Apothekerausschusses an die Apothekerkammer übergehen.

Ferner wird infolge der Bestimmung in § 63 Abs. 2 die Änderung des Art. 23a des Handelskammergesetzes vom 26. April 1886 erforderlich.

III. Das Hilfspersonal im Gesundheitswesen.

Petitionen.

1. Petition des Naturheilvereins Karlsruhe (E. V.), Verein für naturgemäße Lebens- und Heilweise (Naturheilkunde), zugleich im Auftrag der am 16. April 1906 in Mannheim stattgefundenen Generalversammlung der Oberrheinischen Bundesgruppe der Naturheilvereine, 26 Vereine mit 6500 Mitgliedern und namens des Bundesvorstands der Vereine für naturgemäße Lebens- und Heilweise (Naturheilkunde) Berlin (E. V.), 1000 Vereine mit 150 000 Mitgliedern.

2. Gleichlautende Petition des Verbands deutscher Ärztevereine für physikalisch-diätetische Therapie (Naturheillehre). In dessen Auftrag die süddeutsche Gruppe.

In diesen Petitionen wird gebeten, das Gesetz in der vorliegenden Fassung entschieden abzulehnen.

Sollte aber gleichwohl die Notwendigkeit einer Ärzteordnung anerkannt werden, so wird gebeten, dem Gesetze nur zuzustimmen, nachdem die folgenden Paragraphen im Sinne der nachfolgenden Ausstellungen abgeändert worden sind.

1. In § 16 wird dem Ministerium des Innern die Staatsaufsicht über die Ärztekammer und die Entsendung von Vertretern zu den Sitzungen der Ärztekammer eingeräumt.

   Diese Aufsicht müßte durch ein klar ausgesprochenes **Vetorecht** praktisch wirksam gemacht werden, um eventuell gefaßte Beschlüsse, die mit den berechtigten Interessen der Ärzte oder des Publikums kollidieren, verhindern oder aufheben zu können.

2. § 20, Abs. 2, soll lauten: Die Berufs- und Standespflichten der Ärzte werden in einer **gesetzlich zu erlassenden** Standesordnung zusammengestellt.

3. In § 20 sollen Absatz 4 und 5 lauten: Politische, religiöse und wissenschaftliche Ansichten oder Handlungen eines Arztes, insbesondere die Wahl und Vertretung einer Heilmethode oder eines Heilververfahrens, **dürfen niemals den Gegenstand** eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden.

   Handlungen, die länger als fünf Jahre von der Begehung der Tat an zurückliegen, können nicht mehr Gegenstand einer ehrengerichtlichen Bestrafung sein.

4. In § 24 soll gefordert werden: Der Ehrengerichtshof besteht aus vier ärztlichen und **drei** rechtskundigen Mitgliedern.

5. § 24, Absatz 3, soll bestimmen: Die für das Verfahren vor den Ehrengerichten und dem Ehrengerichtshof erforderlichen rechtskundigen Mitglieder, sowie ihre Stellvertreter werden für die Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamts durch landesherrliche Entschließung ernannt.

6. § 25 soll bestimmen: Die rechtskundigen Mitglieder der Ehrengerichte werden zugleich zu deren Vorsitzenden ernannt.

   Ebenso wird bei den Ehrengerichtshöfen eines der drei rechtskundigen Mitglieder zum Vorsitzenden ernannt.

7. In § 33 ist die unter 3. festgesetzte Strafhöhe bis zu 3000 *M* zu ermäßigen und auf 1500, höchstens auf etwa 2000 *M* zu normieren.

8. Die das ehrengerichtliche Vermittelungsverfahren betreffenden §§ 55 bis 58 scheinen geeignet, bei Konkurrenz- und Vertragsstreitigkeiten sehr weitgehende Beschränkungen der Handlungsfreiheit des einzelnen Arztes Dritten, z. B. Privaten und Kassen gegenüber, zu ermöglichen.

   Sie müssen deshalb durch klare, bestimmt formulierte Bestimmungen eingeschränkt werden, die eine Verfolgung wegen abgeschlossener Verträge, aus der Konstruktion ihrer Standesunwürdigkeit, ausschließen.

Da die Petitionen an die Mitglieder des hohen Hauses verteilt worden sind, kann auf die in ihnen enthaltene Begründung verwiesen werden.

3. Denkschrift über die Ärzteordnung vom Ausschuß der Ärzte, in welcher der Standpunkt der Ärzte zu den §§ 20, 22 und 26 der Beschlüsse der Kommission der

Zweiten Kammer von 1904 (§§ 20 und 24 des jetzigen Entwurfs, da § 20 des früheren Entwurfs weggefallen ist) dargelegt wird.

Auch hierüber ist auf die in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses befindliche Denkschrift selbst zu verweisen.

Der Inhalt beider Schriften hat bei den Beratungen die nötige Beachtung gefunden; es kann auf die entsprechenden Abschnitte dieses Berichts verwiesen werden.

Die Kommission stellt daher den Antrag: die hohe Zweite Kammer wolle

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung ihre Zustimmung geben und
2. die vorstehenden Petitionen durch Annahme des Gesetzes für erledigt erklären.

Regierungsentwurf.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.
Die Rechtsverhältnisse der Ärzte.
I. Die Ärztekammer.
a. Allgemeines.

§ 1.

Für das Gebiet des Großherzogtums wird eine Ärztekammer errichtet, welche ihren Sitz in Karlsruhe hat.

§ 2.

Die Ärztekammer ist berufen, die Gesamtinteressen des ärztlichen Standes des Großherzogtums zu vertreten. Zu diesem Zweck hat sie sich mit allen Fragen und Angelegenheiten zu befassen, welche den ärztlichen Beruf, sowie die Wahrung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen betreffen.

Sie ist ferner berufen, bei der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

Die Ärztekammer hat das Recht, innerhalb ihres Wirkungskreises Anträge und Vorstellungen an die Staatsbehörden zu richten, sie soll in allen wichtigen, die Interessen des ärztlichen Standes berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Auch ist die Ärztekammer befugt, innerhalb der Schranken des § 19 Absatz 2 und 3 Einrichtungen zur Fürsorge für bedürftige Ärzte und deren Hinterbliebene, sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse des ärztlichen Standes zu treffen.

Anträge der Kommission der zweiten Kammer.

Das Wort (Ärzteordnung) ist zu streichen.

Unverändert.

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Abs. 1 und 2.

Die Ärztekammer ist dazu berufen, die Gesamtinteressen des ärztlichen Standes des Großherzogtums zu vertreten und bei der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

Zu diesem Zweck hat sie sich mit allen Fragen und Angelegenheiten zu befassen, welche den ärztlichen Beruf, sowie die Wahrung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Regierungsentwurf.

b. Wahl der Mitglieder der Ärztekammer.

§ 3.

Die Mitglieder der Ärztekammer und deren Ersatzmänner werden von den wahlberechtigten Ärzten des Landes gewählt.

Wahlbezirke sind die Kreise.

§ 4.

In jedem Wahlbezirke ist auf je fünfzig Ärzte ein Mitglied und ein Ersatzmann zu wählen; für Bruchteile von mehr als fünfundzwanzig wird ein weiteres Mitglied und ein Ersatzmann gewählt. Wahlbezirke, in denen weniger als fünfzig Ärzte wohnen, wählen ein Mitglied und einen Ersatzmann.

Die Zahl der hiernach in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner wird vor jeder Wahl auf der Grundlage der Wählerliste vom Vorstande der Ärztekammer festgesetzt.

§ 5.

(31) Die Wählerlisten werden für jeden Wahlbezirk getrennt aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt durch den Vorstand der Ärztekammer.

Eine Abschrift der Liste des Wahlbezirks ist zur Einsicht der Ärzte des Bezirks während einer Woche auf der Kanzlei jedes zum Wahlbezirk gehörenden Bezirksamts offen zu legen; der Beginn der Offenlegung ist vom Vorstand der Ärztekammer rechtzeitig in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Wählerliste sind vor Ablauf einer Woche nach Beendigung der Offenlegung bei dem Vorstand der Ärztekammer zu erheben. Gegen die Entscheidung desselben kann binnen einer Woche nach der Zustellung Beschwerde an das Ministerium des Innern ergriffen werden, welches endgültig entscheidet.

§ 6.

Wahlberechtigt und wählbar zur Ärztekammer sind sämtliche approbierten Ärzte, welche innerhalb des Wahlbezirks ihren Wohnsitz haben und Angehörige des deutschen Reichs sind, mit Ausnahme der aktiven Militärärzte und derjenigen Ärzte, welche nach § 7 von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Das Wahlrecht ruht für die Militärärzte des Beurlaubtenstandes während der Dauer ihrer Einziehung zu einer Dienstleistung.

Anträge der Kommission der zweiten Kammer.

§ 3

Unverändert.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Unverändert.

§ 6.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird gestrichen.

Regierungsentwurf.	Anträge der Kommission der zweiten Kammer.
Ärzte, welche die ärztliche Berufstätigkeit nicht oder nicht mehr ausüben, sind auf ihren Antrag vom Vorstand der Ärztekammer in der Wählerliste zu streichen; in diesem Falle sind sie auch von den Beiträgen zur Ärztekammer (§ 19) befreit. Gegen die ablehnende Entschließung des Vorstandes ist die Beschwerde nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 Satz 2 zulässig.	Abs. 3 unverändert.
§ 7.	§ 7.
Ausgeschlossen von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit sind: 1. Ärzte, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung stehen; 2. Ärzte, welchen durch ehrengerichtliche Entscheidung das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Ärztekammer entzogen ist; 3. Ärzte, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind; 4. Ärzte, welche nach § 6 Abs. 3 in der Wählerliste gestrichen sind.	Unverändert.
§ 8.	§ 8.
Die Wahl erfolgt auf vier Kalenderjahre; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Die Anordnung der Wahl geschieht durch den Vorstand der Ärztekammer. Jeder wahlberechtigte Arzt ist schriftlich zur Wahl aufzufordern; dabei ist demselben der Wahlbezirk, die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner, sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens der Stimmzettel einzusenden ist, bekannt zu geben. Außerdem ist die Aufforderung in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatt zu veröffentlichen.	Unverändert.
§ 9.	§ 9.
Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einsendung des Stimmzettels an den Vorstand der Ärztekammer. Für die Einsendung der Stimmzettel muß ein Zeitraum von mindestens drei Wochen von der Ausgabe der betreffenden Nummer des in § 8 Absatz 4 erwähnten Blattes an bestimmt werden. Die Stimmzettel sind in einem Umschlag verschlossen einzusenden; auf dem Umschlag ist Name, Stand und	Abs. 1, 2, 3 unverändert.

Regierungsentwurf.	Anträge der Kommission der zweiten Kammer.
Wohnort des Wählenden anzugeben und ein Vermerk beizufügen, daß sich in dem Umschlag ein Wahlvorschlag für die Wahl zur Ärztekammer befindet.	
Auf dem Stimmzettel sind die als Kammermitglieder und Ersatzmänner vorgeschlagenen Ärzte nach Namen Stand und Wohnort zu bezeichnen.	Abs. 4. Auf dem Stimmzettel sind die als Kammermitglieder und Ersatzmänner vorgeschlagene Ärzte nach Namen und Vornamen, Stand und Wohnort zu bezeichnen.
§ 10.	§ 10.
Ungültig sind Stimmzettel, 1. für welche die Person des Wählenden nicht zu erkennen ist, oder welche von einer nicht wahlberechtigten Person eingeschickt sind; 2. soweit sie die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen oder die Namen nicht wählbarer Personen enthalten; 3. welche dem Vorstand der Ärztekammer verspätet zugehen. Sind mehr Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner beträgt, so gelten der Reihenfolge nach die zuerst Genannten als gewählt. Fehlt auf dem Stimmzettel die Angabe, wer von den Vorgeschlagenen als Mitglied und wer als Ersatzmann gewählt wird, so gelten die in erster Reihe Genannten als zu Mitgliedern, die andern als zu Ersatzmännern vorgeschlagen.	Abs. 1: Ungültig sind Stimmzettel: 1. auf deren Umschlag die Person des Wählenden usw. Das Übrige unverändert.
§ 11.	§ 11.
Das Wahlergebnis wird durch den Vorstand der Ärztekammer ohne Verzug **protokollarisch** festgestellt; es genügt hierzu die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Vorstandsmitglieder. Als Mitglieder gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen als Mitglieder erhalten haben. Als Ersatzmänner sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Hierbei werden die Stimmen, welche der Gewählte als Mitglied und als Ersatzmann erhalten hat, zusammengezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Ärztekammer zu ziehende Los.	Unverändert.
§ 12.	§ 12.
Den Gewählten macht der Vorstand der Ärztekammer von dem Ergebnis der Wahl durch eingeschriebenen Brief Mitteilung mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären.	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Anträge der Kommission der zweiten Kammer.
Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen einer Woche von dem Empfang der Benachrichtigung an gilt als Ablehnung.	
Das endgültige Wahlergebnis wird von dem Vorstande der Ärztekammer in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte veröffentlicht und dem Ministerium des Innern mitgeteilt.	
Über etwaige Einsprachen gegen die Gültigkeit der Wahl im ganzen oder eines Mitgliedes oder Ersatzmannes entscheidet die Ärztekammer alsbald nach ihrem Zusammentreten endgültig.	
§ 13.	§ 13.
Lehnt ein Mitglied die Wahl ab oder scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode durch Tod, Wegzug aus dem Wahlbezirk, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Verzicht aus, so tritt ein Ersatzmann aus demselben Wahlbezirk ein und zwar derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat (§ 11 Absatz 3 und 4).	Unverändert.
Der Vorstand der Ärztekammer kann auch bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes einen Ersatzmann einberufen.	
Der Vorstand der Ärztekammer kann nach Bedarf Ersatzwahlen anordnen.	
c. Organisation und Befugnisse der Ärztekammer.	
§ 14.	§ 14.
Die Ärztekammer erläßt eine Geschäftsordnung.	
Dieselbe muß Bestimmungen enthalten über die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstandes und die Obliegenheiten desselben, über die den Mitgliedern für die Beteiligung an den Sitzungen der Ärztekammer und des Vorstandes zu gewährende Entschädigung (Tagegelder und Reisekostenersatz) und die dem Schriftführer zu gewährende Vergütung, über das Blatt, in dem die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen sollen, sowie über die Rechnungsführung der Kasse.	Abs. 1, 2, 3 unverändert.
Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes darf nicht weniger als fünf und nicht mehr als elf betragen.	
Die Ärztekammer wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode den Vorstand und einen Vorsitzenden desselben.	Abs. 4: Die Ärztekammer wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode den Vorstand und einen Vorsitzenden desselben, sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
§ 15.	§ 15.
Der Vorstand vertritt die Ärztekammer nach außen und vermittelt den Verkehr derselben mit den Staats-	Unverändert.

Regierungsentwurf.	Anträge der Kommission der zweiten Kammer.
behörden. Er hat das Vermögen der Ärztekammer zu verwalten und über die Verwaltung jährlich der Ärztekammer Rechnung abzulegen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand so lange im Amt, bis die neugewählte Ärztekammer ihren Vorstand gewählt hat.	
§ 16.	§ 16.
Die Staatsaufsicht über die Ärztekammer führt das Ministerium des Innern. Demselben ist von der Anberaumung der Sitzungen der Ärztekammer und ihres Vorstands jeweils rechtzeitig unter Angabe der Verhandlungsgegenstände Kenntnis zu geben. Das Ministerium des Innern ist befugt, zu den bezeichneten Sitzungen einen oder mehrere Vertreter abzuordnen, welchen auf ihren Antrag jederzeit das Wort zu erteilen ist; ein Stimmrecht steht denselben nicht zu, sofern sie nicht der Ärztekammer als Mitglieder angehören. Der Vorsitzende hat alljährlich dem Ministerium des Innern einen Bericht über die Tätigkeit der Ärztekammer und ihres Vorstandes zu erstatten, welcher in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte zu veröffentlichen ist.	Unverändert.
§ 17.	§ 17.
Die Bezirksämter sind verpflichtet, den in Vollzug dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Vorstands der Ärztekammer um Auskunfterteilung, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, zu entsprechen.	Unverändert.
§ 18.	§ 18.
Die Ärztekammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.	Unverändert.
§ 19.	§ 19.
Die Ärztekammer ist befugt, die zur Deckung ihres Verwaltungsaufwands erforderlichen Mittel auf die wahlberechtigten Ärzte umzulegen. Die Art der Umlegung wird in der Geschäftsordnung bestimmt. Zur Erhebung sonstiger Beiträge, insbesondere zum Zweck der Bestreitung der Kosten etwaiger von der Ärztekammer beschlossener Einrichtungen zur Unterstützung bedürftiger Ärzte und deren Hinterbliebenen, sowie sonstiger Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse des ärztlichen Standes, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

Eine Beitragspflicht tritt nicht ein, soweit der Jahresbeitrag (Absatz 1 und 2) 1 % des Jahreseinkommens übersteigt, das der Beitragspflichtige aus der ärztlichen Berufstätigkeit erwirbt.

Die Ärztekammer kann Bestimmungen über die Feststellung des aus der ärztlichen Berufstätigkeit stammenden Einkommens treffen.

Rückständige Beiträge (Absatz 1 und 2) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben; Streitigkeiten darüber entscheiden die Verwaltungsgerichte, in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

II. Die ärztlichen Ehrengerichte.

a. Allgemeines.

§ 20.

Jeder Arzt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufes sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

Die Berufs- und Standespflichten der Ärzte werden in einer vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Ärztekammer zu erlassenden Standesordnung zusammengestellt.

Ein Arzt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

Politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen eines Arztes als solche können niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden.

Auf Antrag eines Arztes muß eine ehrengerichtliche Entscheidung über sein Verhalten herbeigeführt werden.

§ 21.

Für das Gebiet des Großherzogtums werden vier ärztliche Ehrengerichte mit dem Sitz in Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim, sowie ein ärztlicher Ehrengerichtshof mit dem Sitz in Karlsruhe gebildet.

Anträge der Kommission der zweiten Kammer.

§ 20.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird gestrichen.

Abs. 3 unverändert (als Abs. 2).

Abs. 4 (als Abs. 3):

Politische, religiöse und wissenschaftliche Ansichten oder Betätigungen eines Arztes, insbesondere die Wahl und Vertretung einer Heilmethode oder eines Heilverfahrens dürfen niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden.

Abs. 5 unverändert (als Abs. 4).

Als neuer Abs. (5) wird eingesetzt:

Handlungen, die länger als 5 Jahre von der Begehung der Tat an zurückliegen, können nicht mehr Gegenstand einer ehrengerichtlichen Bestrafung sein. Die Verjährung wird durch richterliche Handlungen des zuständigen Ehrengerichts unterbrochen.

§ 21.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Anträge der Kommission der zweiten Kammer.
Zuständig ist das Ehrengericht in Konstanz für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut, das Ehrengericht in Freiburg für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg, das Ehrengericht in Karlsruhe für die Kreise Baden und Karlsruhe, das Ehrengericht in Mannheim für die Kreise Heidelberg, Mannheim und Mosbach.	
§ 22.	§ 22.
Die Ehrengerichte sind zuständig zur Entscheidung im ehrengerichtlichen Strafverfahren gegen Ärzte. Außerdem sind sie dazu berufen, nach Maßgabe der §§ 55 ff. die Beilegung von Streitigkeiten zu vermitteln, welche sich aus der ärztlichen Berufstätigkeit ergeben (Vermittelungsverfahren). Der Ehrengerichtshof ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Ehrengerichte. Außerdem beschließt er in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung über die Zurücknahme der ärztlichen Approbation.	Unverändert.
§ 23.	§ 23.
Zur Entscheidung berufen ist dasjenige Ehrengericht, in dessen Bezirk der Arzt, gegen welchen ein Verfahren eingeleitet werden soll, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat oder zur Zeit der Tat hatte. Streitigkeiten über die Zuständigkeit eines Ehrengerichts werden von dem Ehrengerichtshof endgültig entschieden. Wenn der Ehrengerichtshof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Ehrengerichts bezweifelt werden kann, so tritt an die Stelle des letzteren ein anderes von dem Ehrengerichtshof zu bezeichnendes Ehrengericht.	Unverändert.
§ 24.	§ 24.
Die Ehrengerichte bestehen aus je vier ärztlichen Mitgliedern, welche nebst vier Stellvertretern von den wahlberechtigten Ärzten des Gerichtsbezirks aus ihrer Mitte gewählt werden. Für die Ehrengerichte Freiburg und Mannheim muß je ein ärztliches Mitglied aus der Zahl der ordentlichen und etatmäßigen außerordentlichen Professoren und sein Stellvertreter aus der Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Privatdozenten der medizinischen Fakultäten der Universität	Abs. 1 unverändert.

Regierungsentwurf.	Anträge der Kommission der zweiten Kammer.
Freiburg und Heidelberg gewählt werden. Mitglieder des Ehrengerichtshofs können nicht zu Mitgliedern der Ehrengerichte gewählt werden. Die Wahl der ärztlichen Mitglieder erfolgt für die Wahlperiode der Ärztekammer jeweils nach der Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtshofes; die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder der Ärztekammer finden entsprechende Anwendung.	
Der Ehrengerichtshof besteht aus sechs ärztlichen Mitgliedern, welche nebst sechs Stellvertretern von der Ärztekammer bei ihrem ersten Zusammentreten für die Wahlperiode der Ärztekammer aus der Zahl der wahlberechtigten Ärzte des Landes gewählt werden.	Abs. 2: Der Ehrengerichtshof besteht aus fünf ärztlichen Mitgliedern, welche nebst fünf Stellvertretern von der Ärztekammer bei ihrem ersten Zusammentritte für die Wahlperiode der Ärztekammer aus der Zahl der wahlberechtigten Ärzte des Landes gewählt werden.
Außerdem wird für die Ehrengerichte und den Ehrengerichtshof vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Ärztekammer für die Dauer einer Wahlperiode je ein rechtskundiges Mitglied sowie ein Stellvertreter für dasselbe ernannt.	Abs. 3: Außerdem werden vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Ärztekammer für die Dauer der Wahlperiode a. für die Ehrengerichte je ein rechtskundiges Mitglied, sowie ein Stellvertreter für dasselbe; b. für den Ehrengerichtshof zwei rechtskundige Mitglieder und zwei Stellvertreter für dieselben ernannt. Neuer Abs. 4: Von den zwei rechtskundigen Mitgliedern des Ehrengerichtshofs soll eines ein höherer Verwaltungsbeamter, das andre ein Mitglied eines Kollegialgerichts sein. Das gleiche gilt für die Auswahl der Stellvertreter.
§ 25.	§ 25.
Die Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.	Abs. 1 unverändert.
Bis zu dieser Wahl liegt die Leitung dem rechtskundigen Mitglied ob.	Abs. 2. Bis zu dieser Wahl liegt die Leitung dem dienstältesten rechtskundigen Mitglied ob.
Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs noch so lange im Amt, bis die neuen Ehrengerichte bestellt sind. Auf die Vertretung eines ärztlichen Mitglieds finden die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Im Fall der Verhinderung des aus der Zahl der Universitätsprofessoren gewählten ärztlichen Mitglieds oder des rechtskundigen Mitglieds tritt dessen Stellvertreter ein. Der Vorstand der Ärztekammer kann nach Bedarf Ersatzwahlen anordnen, das Ministerium des Innern neue Ernennungen vornehmen.	Abs. 3, 4, 5 unverändert.

Regierungsentwurf.

§ 26.

Die Ehrengerichte beschließen und entscheiden nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von fünf Mitgliedern, worunter sich das rechtskundige Mitglied befinden muß.

Der Ehrengerichtshof beschließt und entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von sieben Mitgliedern, worunter sich das rechtskundige Mitglied befinden muß.

Zu jeder dem Angeschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist beim Ehrengericht eine Mehrheit von vier, beim Ehrengerichtshof eine Mehrheit von fünf Stimmen erforderlich.

Zu den das Verfahren leitenden Beschlüssen genügt die Mitwirkung des Vorsitzenden und eines Mitglieds, sofern nicht ein Mitglied Beschluß des Gerichts verlangt.

Die bei einer Angelegenheit beteiligten oder für befangen erklärten Mitglieder sind bei der Beschlußfassung oder Entscheidung über dieselbe ausgeschlossen und werden durch Stellvertreter ersetzt. Der Ausschluß und die Ersetzung durch Stellvertreter tritt ohne weiteres ein, wenn die betreffenden Mitglieder sich selbst für beteiligt oder befangen erklären; andernfalls entscheidet darüber endgültig der Ehrengerichtshof und zwar, wenn es sich um Mitglieder dieses Gerichtshofs handelt, unter Zuziehung von Stellvertretern anstelle der beanstandeten Mitglieder.

Anträge der Kommission der zweiten Kammer.

§ 26.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2:

Der Ehrengerichtshof beschließt und entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von sieben Mitgliedern, worunter sich die zwei rechtskundigen Mitglieder befinden müssen.

Abs. 3, 4, 5 unverändert.

Abs. 6 u. ff.

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er Ehemann oder Vormund der verletzten Person, oder Vormund des Angeklagten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wenn er in der Sache die Voruntersuchung geführt hat oder als Verteidiger tätig gewesen ist;
5. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wurde.

Regierungsentwurf.	Anträge der Kommission der zweiten Kammer.
	Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung in höherer Instanz ausgeschlossen.
	Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.
	Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Das Ablehnungsrecht steht dem Vertreter der Anklage und dem Beschuldigten zu. Dem zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.
	Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, welchem der Richter angehört, anzubringen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.
	Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung bei Vermeiden des Ausschlusses unverzüglich vorzubringen.
	Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört, unter Zuziehung von Stellvertretern an Stelle des beanstandeten Mitgliedes. Wird ein Ehrengericht durch Ausscheiden der abgelehnten Mitglieder beschlußunfähig, so entscheidet der Ehrengerichtshof. Handelt es sich um Mitglieder des Ehrengerichtshofes, so entscheidet dieser unter Zuziehung von Stellvertretern an Stelle des beanstandeten Mitgliedes.
	Gegen den Beschluß, durch welchen das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, Beschwerde statt.
	Der Beschluß, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urteil angefochten werden.
§ 27.	§ 27.
Die Bezirksämter sind, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen verpflichtet, auf Ersuchen eines Ehrengerichts oder seiner beauftragten Mitglieder (§ 37 Absatz 3, § 56 Absatz 3) behufs Aufklärung des Tatbestandes Zeugen protokollarisch zu vernehmen und sonstige Auskunft zu erteilen.	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.

Das Recht, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder die Bezirksämter um eidliche Vernehmung von solchen zu ersuchen, steht den Ehrengerichten und ihren beauftragten Mitgliedern nur im förmlichen ehrengerichtlichen Strafverfahren zu.

§ 28.

Die ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs erhalten Tagegelder und Reisekostenersatz aus der Kasse der Ärztekammer. Die Höhe wird durch die Ärztekammer festgesetzt, aber nicht unter dem Betrag, den die Mitglieder der Ärztekammer erhalten.

§ 29.

Die allgemeine Staatsaufsicht über die Ehrengerichte und den Ehrengerichtshof führt das Ministerium des Innern. Dasselbe ist von dem Ergebnis der Wahl der ärztlichen Mitglieder jeweils durch den Vorstand der Ärztekammer in Kenntnis zu setzen. Auch ist demselben alljährlich von den Vorsitzenden der Ehrengerichte ein Geschäftsbericht zu erstatten.

Im ehrengerichtlichen Strafverfahren wird das Ministerium des Innern durch einen von ihm dauernd oder für den einzelnen Fall bestellten Beauftragten vertreten.

b. Ehrengerichtliches Strafverfahren.

§ 30.

Dem Verfahren vor den ärztlichen Ehrengerichten unterstehen sämtliche approbierten Ärzte. Ausgenommen sind:

1. die aktiven Militärärzte,
2. die Militärärzte des Beurlaubtenstandes während ihrer Einziehung zu einer Dienstleistung,
3. die beamteten Ärzte (Technische Referenten, Bezirksärzte, Bezirksassistenzärzte, Badeärzte, Ärzte an Heil- und Pflegeanstalten und an Strafanstalten), sowie die den medizinischen Fakultäten der beiden Landes-Universitäten angehörigen Professoren, Privatdozenten und Assistenzärzte hinsichtlich ihrer amtlichen Tätigkeit.

Kommen hinsichtlich eines Militärarztes (Absatz 1, Ziffer 1 und 2) Tatsachen zur Kenntnis eines der Mitglieder des Ehrengerichts, welche bei einem anderen Ärzte die Einleitung eines ehrengerichtlichen Strafverfahrens zur Folge haben könnten, so hat der Vorsitzende des Ehrengerichts hievon der vorgesetzten Dienstbehörde

Anträge der Kommission der zweiten Kammer.

§ 28.

Unverändert.

§ 29.

Unverändert.

§ 30.

Unverändert.

Regierungsentwurf.	Anträge der Kommission der zweiten Kammer.
des Militärarztes unter Übersendung der erwachsenen Akten Mitteilung zu machen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der amtlichen Tätigkeit der in Absatz 1, Ziffer 3 bezeichneten Ärzte.	
§ 31. Von der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen der im § 30 Absatz 1, Ziffer 3 bezeichneten Ärzte wegen seines Verhaltens außer dem Amte ist seitens des Vorsitzenden des Ehrengerichts alsbald an das vorgesetzte Ministerium unter Übersendung der erwachsenen Akten Mitteilung zu machen; das ehrengerichtliche Verfahren ist vorläufig auszusetzen und kann erst wieder seinen Fortgang nehmen, wenn das zuständige Ministerium ein dienstpolizeiliches Einschreiten abgelehnt oder die Einstellung des etwa eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt hat. Von der bezüglichen Entschließung bezw. dem Abschluß des dienstpolizeilichen Verfahrens wird das Ministerium dem Ehrengericht Mitteilung machen. Ist in einem dienstpolizeilichen Verfahren gegen einen solchen Arzt wegen seines Verhaltens außer dem Amt eine Disziplinarstrafe verhängt oder auf Freisprechung erkannt worden, so ist die Einleitung oder Fortsetzung eines ehrengerichtlichen Verfahrens wegen der den Gegenstand des dienstpolizeilichen Verfahrens bildenden Handlung nicht zulässig.	§ 31. Unverändert.
§ 32. Ist gegen einen Arzt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben oder das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingeleitet, so ist während der Dauer jenes Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und das eröffnete auszusetzen. Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung oder auf Einstellung des Verfahrens erkannt, oder ist das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingestellt, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in dem vorangegangenen Verfahren zur Erörternng gelangt sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als diese Tatsachen an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung oder des § 53 der Gewerbeordnung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen. Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurteilung ergangen, auf Grund deren die Verwaltungsbehörde die	§ 32. Unverändert.

Regierungsentwurf.

Approbation nicht oder nur auf Zeit zurücknehmen kann (§ 53 der Gewerbeordnung), so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen ist.

Wird nach Eröffnung oder Aussetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens die Approbation des Angeschuldigten dauernd zurückgenommen, so ist das ehrengerichtliche Verfahren einzustellen.

Kann im gerichtlichen Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 33.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zu 3000 ℳ,
4. auf Zeit beschränkte oder dauernde Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts zu der Ärztekammer und den Ehrengerichten.

Verweis, Geldstrafe und Entziehung des Wahlrechts können gleichzeitig als Strafe ausgesprochen werden.

In besonders geeigneten Fällen kann auf Veröffentlichung der ehrengerichtlichen Entscheidung erkannt werden. Die Veröffentlichung erfolgt in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatt; daneben kann das Ehrengericht die Veröffentlichung auch durch andere Blätter anordnen. Die Kosten der Veröffentlichung gehören zu den Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens.

§ 34.

Das ehrengerichtliche Strafverfahren wird eingeleitet auf Grund einer gegen einen Arzt erstatteten Anzeige der Verletzung der ihm obliegenden Pflichten.

Die Anzeige kann bei jedem Mitglied des Ehrengerichts erfolgen.

Die Mitglieder des Ehrengerichts sind verpflichtet, die an sie gelangenden, mit Namensunterschrift versehenen Anzeigen im Sinne des Absatzes 1 zur Kenntnis des Vorsitzenden zu bringen. Gleiches gilt, wenn einem Mitglied des Ehrengerichts Tatsachen bekannt werden, welche eine Anzeige im Sinne des Absatzes 1 rechtfertigen.

Der Vorsitzende hat die an ihn gerichteten Anzeigen und Mitteilungen im Sinne der Abs. 1, 2 und 3 dem Ehrengericht zur Entschließung vorzulegen und zur Kenntnis des Beauftragten des Ministeriums des Innern zu bringen.

Anträge der Kommission der zweiten Kammer.

§ 33.

Abs. 1, Ziffer 3:
Geldstrafe bis zu 2000 ℳ

§ 34.

Unverändert.

Regierungsentwurf.	Anträge der Kommission der zweiten Kammer.
§ 35.	§ 35.
Warnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 300 *M.* können nach Anhörung des Angeschuldigten und des Beauftragten des Ministeriums des Innern ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren durch Beschluß des Ehrengerichts verhängt werden.	Unverändert.
Dem Angeschuldigten und dem Beauftragten des Ministeriums des Innern steht das Recht zu, vor der Beschlußfassung auf Eröffnung des förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens anzutragen. Die Ablehnung des Antrags ist nur bei gleichzeitiger Einstellung des nicht förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens zulässig.	
§ 36.	§ 36.
Ein nach § 35 gefaßter Beschluß ist in schriftlicher, mit Gründen versehener Ausfertigung dem Angeschuldigten und dem Beauftragten des Ministeriums des Innern zuzustellen.	Abs. 1, 2, 3 unverändert.
Beiden Teilen steht die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu.	
Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.	
	Ein neuer Abs. 4 ist anzufügen:
	Der Angeschuldigte hat das Recht, sich in allen Stadien des Verfahrens eines Arztes oder Rechtsanwalts als Beistands zu bedienen. Der Angeschuldigte und sein Beistand sind von allen Terminen zu benachrichtigen; sie haben das Recht, an diesen Terminen teilzunehmen und an die Zeugen oder die Sachverständigen Fragen zu stellen; auch ist dem Beistand auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.
§ 37.	§ 37.
Das förmliche ehrengerichtliche Verfahren besteht in Voruntersuchung und Hauptverhandlung.	Unverändert.
Die Voruntersuchung wird durch einen Beschluß des Ehrengerichts eröffnet, in welchem die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen aufzuführen sind.	
Die Führung der Voruntersuchung liegt dem rechtskundigen Mitglied des Ehrengerichts ob.	
In dem Beschluß (Absatz 2) ist das rechtskundige Mitglied und der Beauftragte des Ministeriums des Innern, welcher die Anklage vertritt, zu benennen.	
§ 38.	§ 38.
Die Eröffnung der Voruntersuchung kann von dem Ehrengerichte sowohl aus rechtlichen wie aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden.	Abs. 1 unverändert.

Regierungsentwurf.	Anträge der Kommission der zweiten Kammer.
Gegen den ablehnenden Beschluß steht dem Vertreter der Anklage binnen einem Monat die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu. Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht binnen einem Monat dem Angeschuldigten die Beschwerde an den Ehrengerichtshof nur wegen Unzuständigkeit oder Befangenheit des Ehrengerichts zu.	In Abs. 2 ist statt einem Monat zwei Wochen zu setzen.
§ 39.	§ 39.
In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung des Eröffnungsbeschlusses vorgeladen und gehört. Die Zeugen und Sachverständigen werden vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.	Unverändert.
§ 40.	§ 40.
Nach Abschluß der Voruntersuchung legt das Ehrengericht die Akten dem Vertreter der Anklage zur Stellung seiner Anträge vor. Der Angeschuldigte ist hiervon zu benachrichtigen.	Unverändert.
§ 41.	§ 41.
Der Vertreter der Anklage hat bei dem Ehrengericht entweder die Wiedereröffnung der Voruntersuchung und Anstellung einzelner weiterer Erhebungen oder die Einstellung des Verfahrens oder unter Einreichung einer Anklageschrift die Anberaumung einer Sitzung zur Hauptverhandlung zu beantragen. Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verfehlung unter Angabe der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.	Unverändert.
§ 42.	§ 42.
Die Einstellung des ehrengerichtlichen Verfahrens erfolgt durch Beschluß des Ehrengerichts. Ausfertigung des mit Gründen zu versehenden Einstellungsbeschlusses ist dem Angeschuldigten zuzustellen. Ist das ehrengerichtliche Verfahren ohne Hauptverhandlung eingestellt, so kann die Anklage nur während eines Zeitraums von drei Jahren und nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.	Unverändert.

Regierungsentwurf.	Anträge der Kommission der zweiten Kammer.
§ 43.	§ 43.
Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mitteilung der Anklageschrift zur Hauptverhandlung in einer von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts anzuberaumenden Sitzung vorzuladen.	Abs. 1 unverändert. Neu ist anzufügen: Abs. 2: Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Ist diese Frist nicht eingehalten, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung nur verlangen, wenn er den Antrag unverzüglich bei Beginn der Hauptverhandlung stellt.
§ 44.	§ 44.
Die Mitglieder des Ehrengerichts, welche bei dem Beschluß auf Eröffnung der Voruntersuchung mitgewirkt oder die Voruntersuchung geführt haben, sind von der Teilnahme an dem weiteren Verfahren, insbesondere der Hauptverhandlung, nicht ausgeschlossen.	Unverändert.
§ 45.	§ 45.
Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Den Mitgliedern der Ärztekammer ist der Zutritt zu gestatten, andern Personen nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichten.	Unverändert.
§ 46.	§ 46.
Die Hauptverhandlung kann stattfinden, auch wenn der Angeschuldigte trotz Vorladung nicht erschienen ist. Eine öffentliche Ladung oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig. Der Angeschuldigte kann sich eines Rechtsanwaltes oder Arztes als Beistandes bedienen oder sich durch einen Rechtsanwalt oder Arzt vertreten lassen. Dem vor der Hauptverhandlung bestellten Beistand oder Vertreter ist auf Antrag Einsicht der Untersuchungsakten zu gewähren. Das Gericht kann jederzeit das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben sein Beistand oder Vertreter nicht werde zugelassen werden.	Abs. 1, 2 unverändert. Abs. 3 ist zu streichen. Abs. 4 unverändert als Abs. 3.
§ 47.	§ 47.
Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündigung der Entscheidung. Dieselbe kann nur auf Freisprechung oder Verurteilung lauten.	Abs. 1 unverändert.

Regierungsentwurf.

Das Ehrengericht urteilt dabei nach seiner freien Überzeugung.

Eine Ausfertigung der mit Gründen versehenen Entscheidung ist dem Angeschuldigten und dem Vertreter der Anklage zuzustellen.

§ 48.

Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht sowohl dem Vertreter der Anklage, als dem Angeschuldigten die Berufung an den Ehrengerichtshof zu.

Die Berufung ist bei dem Ehrengericht, welches die angegriffene Entscheidung erlassen hat, oder bei dem Ehrengerichtshof schriftlich einzulegen.

Der Angeschuldigte kann die Berufung durch einen Bevollmächtigten einlegen.

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat und beginnt für beide Teile mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Angeschuldigten die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt ist.

Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§ 49.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil eines Ehrengerichts geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der Strafprozeßordnung von dem Verurteilten, in den Fällen des § 402 der Strafprozeßordnung von dem Beauftragten des Ministeriums des Innern beantragt werden.

Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

§ 50.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme, sowie die Beweismittel angeben.

Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Ehrengericht, dessen Urteil angefochten werden soll, nach Anhörung des Beauftragten des Ministeriums des Innern bezw. des Verurteilten.

Anträge der Kommission der zweiten Kammer.

Abs. 2. Das Ehrengericht urteilt dabei nach seiner freien Überzeugung und ist an etwaige Standesordnungen nicht gebunden.

Abs. 3 unverändert.

§ 48.

Unverändert.

§ 49.

Unverändert.

§ 50.

Unverändert.

Regierungsentwurf.	Anträge der Kommission der zweiten Kammer.
Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so werden die Beweise erhoben, soweit dies erforderlich ist. Nach Schluß der Beweisaufnahme und nochmaliger Anhörung des Beauftragten des Ministeriums des Innern und des Verurteilten entscheidet das Ehrengericht über den Antrag auf Wiederaufnahme. Der Antrag ist als unbegründet zu verwerfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder wenn in den Fällen des § 399 Ziffer 1, 2 oder des § 402 Ziffer 1, 2 der Strafprozeßordnung nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe. Andernfalls ordnet das Ehrengericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung an.	
§ 51.	§ 51.
Gegen die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs steht dem Arzt und dem Beauftragten des Ministeriums des Innern die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu, in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung unbedingt, im übrigen nur, wenn das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Berufung ist binnen einer Frist von einem Monat von der Zustellung des Urteils an gerechnet, bei dem Ehrengerichtshof einzureichen, welcher die Akten dem Verwaltungsgerichtshof übersendet. Auf das Verfahren findet das Verwaltungsrechtspflege-Gesetz entsprechende Anwendung.	Unverändert.
§ 52.	§ 52.
Für das ehrengerichtliche Verfahren werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht. Der Betrag der entstandenen Kosten ist von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.	Abs. 1, 2 unverändert.
Die Kosten hat der Verurteilte zu tragen.	Abs. 3: Die Kosten hat der Angeschuldigte zu tragen, wenn und soweit er verurteilt wird. Das Gericht kann jedoch den Verurteilten ganz oder teilweise von der Tragung der Kosten entbinden, wenn sie außer Verhältnis zu dem Verschulden des Verurteilten stehen oder durch die anfänglich härtere Beurteilung der Tat des Angeschuldigten verursacht wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Anträge der Kommission der zweiten Kammer.
Ist ein ehrengerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so können die Kosten dem Anzeigenden auferlegt werden.	
Über die Kostenerstattungspflicht ist von dem Ehrengericht oder dem Ehrengerichtshof mitzuentscheiden.	
Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofs steht im Fall des Absatz 4 dem, dem die Kosten auferlegt sind, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Bestimmungen von § 51 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.	Abs. 4, 5, 6, 7 unverändert.
Kosten, welche dem Angeschuldigten oder dem Anzeigenden nicht auferlegt oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Ärztekammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung im gleichen Umfange, wie in Strafsachen die Staatskasse Bei weiter Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Verlangen ein Vorschuß zu geben.	
§ 53.	§ 53.
Die Vollstreckung der eine Geldstrafe festsetzenden ehrengerichtlichen Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach Maßgabe der für die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen bestehenden Vorschriften.	Unverändert.
Dasselbe gilt für die Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.	
Die erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse der Ärztekammer oder in die in der Geschäftsordnung bestimmte ärztliche Unterstützungskasse.	
§ 54.	§ 54.
Im übrigen finden hinsichtlich des Verfahrens vor den Ehrengerichten die Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen Anwendung, soweit nicht durch landesherrliche Verordnung etwas anderes bestimmt wird.	Unverändert.
c. Ehrengerichtliches Vermittelungsverfahren.	
§ 55.	§ 55.
Eine vermittelnde Tätigkeit steht den Ehrengerichten zu, wenn aus der ärztlichen Berufstätigkeit zwischen Ärzten oder zwischen einem Arzte und einer anderen Person Streitigkeiten erwachsen.	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Anträge der Kommission der zweiten Kammer.
§ 56.	§ 56.
Das Ersuchen um Einleitung eines Vermittelungsverfahrens ist an den Vorsitzenden des zuständigen Ehrengerichts zu richten. Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzt und einer andern Person findet die vermittelnde Tätigkeit des Ehrengerichts nur auf Ersuchen der letzteren statt. Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann die Vermittelung einem Mitglied des Ehrengerichts übertragen.	Unverändert.
§ 57.	§ 57.
Die Ärzte im Bezirke des Ehrengerichts sind verpflichtet, im Vermittelungsverfahren die verlangten Aufschlüsse zu geben und auf die an sie ergehenden Ladungen zu erscheinen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrag von 300 *M.* erzwungen werden. Der Festsetzung der Strafe muß deren schriftliche Androhung vorangehen. Gegen die Straffestsetzung findet Beschwerde statt. Über die Beschwerde entscheidet, wenn die Strafe vom Ehrengericht festgesetzt worden ist, der Ehrengerichtshof und wenn die Strafe von einem beauftragten Mitglied des Ehrengerichts festgesetzt worden ist, das Ehrengericht. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet. Auf die Vollstreckung der Geldstrafe findet § 53 Absatz 1 Anwendung.	Unverändert.
§ 58.	§ 58.
Die Kosten des Vermittelungsverfahrens werden dem auferlegt, der durch sein Verhalten das Vermittelungsverfahren veranlaßt hat. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 52 und 53 entsprechende Anwendung.	Unverändert.
Zweiter Abschnitt. **Die Rechtsverhältnisse der Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie des Hilfspersonals im Gesundheitswesen.**	Unverändert.
I. Zahnärzte und Tierärzte.	
§ 59.	§ 59.
Auf Zahnärzte und Tierärzte finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Zur Wahrnehmung der Standesinteressen der Zahnärzte und Tierärzte werden besondere Standesvertretungen (Zahnärztekammer, Tierärztekammer) bestellt, welche ihren Sitz in Karlsruhe haben.	Unverändert.

Regierungsentwurf.

§ 60.

Auf diese Standesvertretungen finden die Vorschriften der §§ 2, 3 Abs. 1, 5 bis 19 sinngemäße Anwendung.

Die Wahlbezirke und die Zahl der Mitglieder werden durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 61.

Der Vorstand der in § 59 Absatz 2 bezeichneten Standesvertretungen ist befugt, unter dem Vorsitz eines vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Standesvertretung hierzu bestimmten höheren Verwaltungsbeamten als Disziplinarkammer gegen Zahnärzte bezw. Tierärzte, welche die Pflichten ihres Berufes verletzen oder durch ihr Verhalten der Achtung, die ihr Beruf erfordert, sich unwürdig zeigen, auf Erinnerung, Verweis, Entziehung des Wahlrechts bei der Wahl zur Standesvertretung und Geldstrafen bis zu 200 *M.* zu erkennen.

Der Beurteilung durch die Disziplinarkammer entzogen ist die amtliche Tätigkeit der beamteten Tierärzte; das Gleiche gilt bezüglich des außerdienstlichen Verhaltens der beamteten Tierärzte, soweit hierwegen ein dienstpolizeiliches Verfahren eingeleitet und eine Disziplinarstrafe verhängt oder auf Freisprechung erkannt worden ist.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse der Standesvertretung oder in eine in der Geschäftsordnung bestimmte Unterstützungskasse.

Außerdem beschließt die Disziplinarkammer in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung über die Zurücknahme der Approbation.

Hinsichtlich des Verfahrens vor der Disziplinarkammer finden die Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen Anwendung, soweit nicht durch landesherrliche Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Der Rekurs gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer geht an das Ministerium des Innern.

II. Apotheker.

§ 62.

Zur Wahrnehmung der Standesinteressen der Apotheker wird eine Apothekerkammer errichtet, welche ihren Sitz in Karlsruhe hat.

Auf die Apothekerkammer finden die Vorschriften in den §§ 2 Abs. 1, 3 und 4; 3 Abs. 1; 5; 6 Abs. 2; 7—19 sowie § 61 sinngemäße Anwendung.

Die Wahlbezirke und die Zahl der Mitglieder werden durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Anträge der Kommission der zweiten Kammer.

§ 60.

Unverändert.

§ 61.

Unverändert.

§ 62.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Anträge der Kommission der zweiten Kammer.
§ 63.	§ 63.
Wahlberechtigt und wählbar zur Apothekerkammer sind diejenigen approbierten Apotheker, welche sich im Besitz einer der im Großherzogtum bestehenden Apotheken befinden, soweit sie innerhalb des Großherzogtums ihren Wohnsitz haben und Angehörige des deutschen Reiches sind.	Abs. 1 unverändert. Ein neuer Abs. 2 ist einzusetzen: Die wahlberechtigten Apotheker sind befugt, an den von ihnen jährlich zu leistenden Beiträgen zu den Kosten der Handelskammern diejenigen Beträge in Abzug zu bringen, welche sie im vorausgegangenen Jahr in Gemäßheit der §§ 62 Abs. 2 und 19 Abs. 1 und 2 zu dem Aufwand der Apothekerkammer geleistet haben.
§ 64.	§ 64.
Die approbierten Verwalter und Gehilfen der im Großherzogtum bestehenden Apotheken, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in badischen Apotheken tätig sowie Angehörige des deutschen Reiches sind und sich in keinem der Fälle des § 7 befinden, sind befugt, zwei Vertreter in die Apothekerkammer zu entsenden, von denen einer in den Vorstand der Apothekerkammer gewählt werden muß. Das Nähere über die Wahl dieser Vertreter wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.	Die approbierten Verwalter und Gehilfen der im Großherzogtum bestehenden Apotheken, die mindestens zwei Jahre in badischen Apotheken tätig, sowie Angehörige des deutschen Reiches sind, und sich in keinem der Fälle des § 7 befinden, sind befugt, mindestens zwei Vertreter in die Apothekerkammer zu entsenden, von denen einer in den Vorstand der Apothekerkammer gewählt werden muß. Das Nähere über die Wahl und Zahl dieser Vertreter wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.
§ 65.	§ 65.
Die Apothekerverwalter, Apothekergehilfen und -Lehrlinge unterstehen der Aufsicht des Bezirksarztes und unterliegen bei dienstwidrigem Verhalten disziplinärer Bestrafung. Als Disziplinarstrafen können Geldstrafen bis zu 200 ℳ verhängt werden. Die Bestrafung erfolgt in der Regel durch das Bezirksamt, welches vorher dem Vorstand der Apothekerkammer Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat. Auf Antrag des Vorstandes der Apothekerkammer hat das Bezirksamt die Ahndung der Disziplinarkammer der Apotheker zu überlassen. Auf die erkannten Geldstrafen findet § 61 Absatz 3 Anwendung.	Unverändert.
III. Das Hilfspersonal im Gesundheitswesen.	
§ 66.	§ 66.
Die im Haupt- oder Nebenberuf mit Hilfeleistungen im Gesundheitswesen beschäftigten männlichen und weiblichen Personen, welche nicht als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker approbiert sind und nicht im staatlichen Dienste stehen, insbesondere die Heildiener, Heilgehilfen,	Unverändert.

Regierungsentwurf.	Anträge der Kommission der zweiten Kammer.
Krankenwärter und Wärterinnen, Hebammen, Wochenpflegerinnen, Leichenschauer, Desinfektoren (d. h. die mit der Desinfektion bei übertragbaren Krankheiten der Menschen betrauten Personen) unterstehen der Aufsicht des Bezirksarztes. Das Bezirksamt kann solche Personen mit einer Disziplinarstrafe bis zu 200 ℳ belegen, wenn sie den Bestimmungen von Verordnungen, welche das Ministerium des Innern über die ihnen bei Ausübung ihres Berufs obliegenden Verpflichtungen erlassen hat, oder wenn sie Auflagen zuwiderhandeln, die ihnen im Einzelfalle vom Bezirksamt in Bezug auf die Ausübung ihres Berufs mit Rücksicht auf die Interessen der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit oder der persönlichen Sicherheit gemacht worden sind. Stehen solche Personen im Dienste von Gemeinden, Kreisen, Bezirksverbänden oder Körperschaften, so soll dem zuständigen Verwaltungsorgan derselben Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, bevor das Bezirksamt über die Disziplinarbestrafung eine Entschließung erläßt. Gegen die nach dem zweiten Absatz vom Bezirksamt erlassenen disziplinären Entschließungen steht den Beteiligten binnen einem Monat vom Tage der Eröffnung an die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof gemäß § 4 des Verwaltungs-Rechtspflegegesetzes zu.	
Dritter Abschnitt. **Schluß- und Übergangsbestimmungen.**	
§ 67. Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgenden Zustellungen und Vorladungen können durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Die Posteinlieferungsscheine begründen die Vermutung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.	§ 67. Unverändert.
§ 68. Vorstehendes Gesetz tritt am 1. Januar 1907, soweit die Wahlen zu den Standesvertretungen in Frage stehen, aber schon am 1. Oktober 1906 in Kraft. Das Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzug betraut.	§ 68. Abs. 1, 2 unverändert. Neu ist anzufügen: Mit Wirkung vom 1. Januar 1908 wird Art. 23 a des Handelskammergesetzes in der durch das Gesetz vom 26. April 1886 bewirkten Fassung aufgehoben.

Regierungsentwurf.	Anträge der Kommission der zweiten Kammer.
	Der § 2 Satz 2 des Gesetzes vom 11. September 1898, die Ausübung der Realberechtigungen betr., erhält folgende Fassung:
	Vor einer Versagung ist die Apothekerkammer zu hören.
§ 69.	§ 69.
Die in den §§ 4, 5, 6, 8, 9, 11 und 12 dem Vorstand der Ärztekammer übertragenen Verrichtungen stehen bei den ersten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zu den Standesvertretungen dem Ministerium des Innern zu, welches auch hier in den in den §§ 5 Absatz 3 und 6 Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Fällen endgültig entscheidet. Zur Feststellung des Wahlergebnisses (§ 11 Absatz 1) sind drei Mitglieder des zurzeit bestehenden Ausschusses und hinsichtlich der Zahnärzte drei Wahlberechtigte zuzuziehen.	Unverändert.
Die öffentlichen Bekanntmachungen (§ 5 Absatz 2, § 8 Absatz 4, § 12 Absatz 3) erfolgen bei diesen Wahlen bezüglich der Ärztekammer in den „Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden," bezüglich der Standesvertretungen der Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in dem durch die landesherrliche Verordnung bestimmten Blatte.	
Dem Ministerium des Innern liegt auch die Einberufung der erstmals gewählten Mitglieder der Standesvertretungen zu der Vorstandswahl ob.	
Gegeben 2c.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 120. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Juli 1906.

Antrag.

Der Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung) betr.

Die Unterzeichneten beantragen folgende Abänderung der Fassung des § 24 Abs. 2, 3 und 4:

Abs. 2: „Der Ehrengerichtshof besteht aus vier ärztlichen Mitgliedern", sodann fortzufahren wie im Entwurf.

Abs. 3b:

„für den Ehrengerichtshof drei rechtskundige Mitglieder und drei Stellvertreter für dieselben ernannt".

Abs. 4: „Von den drei rechtskundigen Mitgliedern des Ehrengerichtshofs soll eines ein höherer Verwaltungsbeamter, ein weiteres Mitglied eines Collegialgerichts sein. Das Gleiche gilt für die Auswahl der Stellvertreter."

Karlsruhe, den 10. Juli 1906.

Schmidt-Karlsruhe.
Wittemann.
Dieterle.
Neuhaus.
Zehnter.
Schmidt-Bretten.
Banschbach.
Lehmann.

Beilage zum Protokoll der 120. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Juli 1906.

Antrag.

Den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung) betr.

Die Unterzeichneten beantragen, die Beratung über den Bericht der Kommission zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung), abzubrechen und den Gegenstand an die Kommission zurückzuverweisen zur Prüfung der Frage:

1. ob und in wie weit die Vorschriften des § 66 des Entwurfs mit der deutschen Gewerbeordnung vereinbar;
2. welche Änderungen etwa notwendig sind, um den genannten § 66 mit der Gewerbeordnung in Einklang zu bringen.

Karlsruhe, den 10. Juli 1906.

Zehnter.
Schmidt.
Wittemann.
Gießler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 121. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Juli 1906.

Antrag.

Den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung) betr.

Unterzeichnete beantragen, § 20 Abs. 4 folgende Fassung zu geben:

> Politische, religiöse und wissenschaftliche Ansichten oder Betätigungen eines Arztes, insbesondere die Wahl und Vertretung einer Heilmethode oder eines Heilverfahrens, sowie der Abschluß oder Inhalt eines Vertrags, den ein Arzt mit einer Krankenkasse oder einem Medizinalverband, sofern der Abschluß nicht durch standesunwürdige Mittel herbeigeführt worden ist, abschließt, dürfen niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden.

Karlsruhe, den 11. Juli 1906.

Eichhorn.
Geck.
Kräuter.
Bechtold.
Roesch.
Lehmann.
Kolb.
Süßkind.

Beilage zum Protokoll der 122. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Juli 1906.

Antrag.

Den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Sanitätsbeamten (Ärzteordnung) betr.

Die Unterzeichneten beantragen, dem Absatz 2 des § 66 folgende Fassung zu geben:

„Das Bezirksamt kann solche Personen mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 *M.* belegen, wenn sie den Bestimmungen von Verordnungen, welche das Ministerium des Innern über die ihnen bei Ausübung ihres Berufs in öffentlichem Interesse auferlegten Verpflichtungen erlassen hat, oder wenn sie Auflagen zuwiderhandeln, die ihnen im Einzelfalle vom Bezirksamt in Bezug auf die Ausübung ihres Berufs mit Rücksicht auf die Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege, der öffentlichen Sittlichkeit oder der persönlichen Sicherheit gemacht worden sind."

Karlsruhe, den 12. Juli 1906.

Zehnter.
Fehrenbach.
Schmidt-Karlsruhe.
Gießler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 61 f.

Beilage zum Protokoll der 135. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Ärzteordnung)

beraten und auf Grund des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung und nach deren Antrag beschlossen:

„dem Gesetzentwurf in der Fassung, den er durch die Beschlüsse der hohen zweiten Kammer erhalten hat, ihre Zustimmung zu geben."

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon auf gefälliges Schreiben vom 12. l. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir der Mitteilung der formellen Ausfertigung des Gesetzentwurfs noch entgegensehen.

Karlsruhe, den 25. Juli 1906.

Der Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Dr. Frhr. von la Roche.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 70. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Mai 1906.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten des Ministeriums Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Marschall, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für die Vorlage ernennen Wir den Ministerialdirektor Schulz.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. April 1906.

Friedrich.

v. Marschall.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

Gesetzentwurf.
Die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt über Iffezheim, Hügelsheim, Söllingen, Stollhofen nach Schwarzach zum Anschluß an die Nebenbahn Kehl—Bühl kann einem Unternehmer überlassen werden, dem hierzu aus den Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse ein einmaliger, unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Staatszuschuß von 20000 Mark für das Kilometer Bahnlänge bewilligt werden kann. Der Zuschuß soll erst nach Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebs der Bahn ausbezahlt werden.

Artikel 2.

Der Staatsbeitrag soll nur unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die beteiligten Gemeinden und sonstigen Interessenten sich verbindlich machen, das für die Anlage der Bahn samt Beiwerken erforderliche Gelände dem Unternehmer unentgeltlich zu Eigentum zu übergeben, soweit dieser nicht freiwillig die Erwerbung auf eigene Rechnung übernimmt. Alle diese Erwerbungen von Grundstücken und Gebäuden bleiben von der Liegenschaftsaccise (Verkehrssteuer) sowie von den Kaufgebühren befreit.

Artikel 3.

In der Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb der Bahn sind dem Staat und der Staatsaufsichtsbehörde die im § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1900, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend, bezeichneten Rechte vorzubehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 4.

Dem Unternehmer der Bahn können zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten;

2. Befreiung in Bezug auf die Bahnanlage und deren Beiwerke von der Grund-, Häuser und Gewerbesteuer, sowie von den daran sich knüpfenden Gemeindeumlagen.

Artikel 5.

Die unentgeltliche Mitbenützung der vorhandenen Anlagen auf dem Staatsbahnhof Rastatt kann dem Unternehmer gestattet und die daselbst erforderliche Besorgung des Stations- und Abfertigungsdienstes von der Staatsbahnverwaltung unentgeltlich übernommen werden.

Artikel 6.

Nur mit Zustimmung der Regierung können die Bahnanlagen im ganzen oder einzelnen veräußert, mit Hypotheken oder sonst belastet oder verpachtet werden.

Artikel 7.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit dem Ablauf des Jahres 1910, wenn bis dahin die Bahn noch nicht erstellt ist.

Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

In der 118. Sitzung der zweiten Kammer der Landstände vom 2. Juli 1904 wurde eine Petition der Eisenbahn-Kommission Rastatt um Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl bezw. Kork—Offenburg der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß, wenn die Petenten zur Erstellung einer Anschlußlinie Schwarzach—Söllingen—Hügelsheim—Iffezheim—Rastatt an die Lokalbahn Kehl—Bühl schreiten, ihnen durch Gewährung eines namhaften Zuschusses die Durchführung dieses Unternehmens ermöglicht werden solle. Die Großh. Regierung hatte in der fraglichen Sitzung ihre Bereitwilligkeit erklärt, eine Lokalbahn Rastatt—Schwarzach nach den bisherigen Grundsätzen mit einem staatlichen Beitrag zu unterstützen.

Die beteiligten Gemeinden traten daraufhin unter Führung der Gemeinde Rastatt mit der Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft als der Eigentümerin der Lokalbahn Kehl—Bühl wegen des Baues und Betriebs der Strecke Rastatt—Schwarzach in Verhandlungen. Diese führten zu dem Ergebnis, daß die Gesellschaft sich zur Übernahme der gewünschten Bahn, die nach einem generellen Projekt bei 19,5 km Länge einen Gesamtaufwand von 1 134 000 ℳ (einschließlich 164 000 ℳ für den Grunderwerb) erfordern wird, unter folgenden Bedingungen bereit erklärte:

1. Unentgeltliche Stellung des gesamten, zur Bahnanlage erforderlichen Geländes durch die Interessenten;

2. Leistung eines einmaligen, unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Barzuschusses zu den Baukosten von 500 000 ℳ;

3. Übernahme einer Zinsgarantie von 4½ Proz. des von dem Unternehmer aufzuwendenden Baukapitals auf die Dauer von 10 Jahren, von der Betriebseröffnung ab gerechnet, durch die Stadt Rastatt.

Die Bedingung unter Ziffer 3 wurde von der Stadt Rastatt angenommen. Was die beiden anderen Bedingungen betrifft, so verpflichteten sich:

die Gemeinden:	zur Stellung von Gelände im Wertanschlag von:	zu einem Barbeitrag von:
1. Rastatt . .	28000 M.	56000 M.
2. Iffezheim . .	33900 „	12000 „
3. Hügelsheim .	20000 „	15000 „
4. Söllingen . .	20500 „	7000 „
5. Stollhofen .	20800 „	10000 „
6. Schwarzach .	2400 „	— „
	125600 M.	100000 M.

Während die unter Ziffer 1—5 genannten Gemeinden das gesamte, für die Bahn erforderliche Gelände stellen wollen, hat Schwarzach, das bereits eine Bahn besitzt und daher an der neuen Linie weniger interessiert ist, nur die unentgeltliche Stellung des erforderlichen Gemeindegeländes übernommen. Den noch fehlenden Teil der Gelände-Erwerbungskosten wird der Unternehmer decken.

Von dem geforderten Barbeitrag sind nach Übernahme von 100000 M. durch die Gemeinden noch 400000 M. ungedeckt. Die Interessenten rechnen hierbei zunächst noch auf einen Zuschuß des Kreises von 10000 M., wie er auch für die Bahn Kehl-Bühl seinerzeit gewährt wurde, während der Rest mit 390000 M. oder 20000 M. für das Kilometer von dem Staat zu übernehmen wäre.

Die Bahn beginnt nach dem von der Straßburger Straßenbahngesellschaft aufgestellten Projekt in Schwarzach, dessen Bahnhof etwas gegen Süden verlegt werden soll, und führt über Stollhofen, Söllingen, Hügelsheim und Iffezheim nach Rastatt, wo sie bei dem Staatsbahnhof endet. Alle diese Orte erhalten Stationen für den gesamten Verkehr; in Rastatt wird auch eine solche auf der Südseite der Stadt in der Nähe des Gaswerks errichtet, das durch ein Anschlußgleis mit der Bahn verbunden werden soll. Die Stationsentfernungen und die Einwohnerzahlen der von der Bahn unmittelbar berührten Orte sind aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

	Entfernung von Schwarzach km	Einwohnerzahl (1905)	Amtsbezirk
Schwarzach . . .	—	1100	Bühl
Stollhofen	2,5	1027	„
Söllingen	4,5	569	Rastatt
Hügelsheim . . .	8,5	1007	„
Iffezheim	12,5	1866	„
Rastatt Lokalbahnhof	18,0	14404	„
„ Staatsbahnhof	19,5		

Die Bevölkerung zwischen Rastatt und Schwarzach treibt zum größten Teil Ackerbau und zwar werden hauptsächlich Tabak, Kartoffeln und Getreide gebaut, in Söllingen und Hügelsheim auch in größerem Umfang Gartengewächse.

Nicht unbedeutend ist in dieser Gegend ferner die Viehzucht; namentlich werden die jede Woche in Rastatt stattfindenden Wochenmärkte, verbunden mit Schweinemärkten, sowie die monatlichen Großviehmärkte von der Landbevölkerung stark besucht. In Stollhofen befindet sich eine Zigarrenfabrik. Sonstige Ansätze von Industrie sind bis jetzt nicht vorhanden; jedoch ist nach Erstellung der Bahn insbesondere auf eine Ausdehnung der Zigarrenfabrikation zu rechnen.

Im übrigen wird die Bahn den beteiligten Gemeinden den Verkehr mit ihren Amtsstädten, in denen sich auch gute Lehranstalten befinden, und den in der Landwirtschaft nicht ständig beschäftigten Arbeitskräften das Aufsuchen von Arbeitsgelegenheit in Rastatt und Bühl wesentlich erleichtern.

Es ist hiernach das lebhafte Interesse, das die beteiligten Gemeinden dem Bahnbau entgegenbringen und das in der Übernahme der oben dargelegten erheblichen Opfer seinen Ausdruck findet, wohl begreiflich. Die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Gemeinden sind derartig, daß vom Standpunkt der Staatsaufsichtsbehörde Bedenken gegen die Übernahme der fraglichen Leistungen nicht bestehen.

Der zum Zustandekommen des Bahnunternehmens erforderliche Staatszuschuß von 20000 M. für das Kilometer erscheint zwar für eine Schmalspurbahn ziemlich hoch, zumal im Hinblick auf die für die bestehenden Strecken der gleichen Gesellschaft gewährten Zuschüsse von nur 10000 M. für das Kilometer. Im vorliegenden Fall empfiehlt sich gleichwohl die Zubilligung des verlangten Beitrags mit Rücksicht auf die zu erwartende verhältnismäßig geringe Rentabilität der Bahn. Die Straßburger Straßenbahn hat auf Grund der Ergebnisse der Strecke Kehl—Ottenheim—Offenburg den Betriebsüberschuß auf jährlich 7300 M. berechnet, was einer Verzinsung des durch die Unternehmerin aufzubringenden Baukapitals von (1134000—625600 M. =) 508400 M. mit 1,44 % gleichkommen würde. Aber auch, wenn man annimmt, daß das Betriebsergebnis sich wesentlich günstiger gestalten wird, als dasjenige der Strecke Kehl—Ottenheim—Offenburg (die Rente des von der Unternehmerin aufgewendeten Anlagekapitals betrug hier: 1901/02 2,46 %, 1902/03 1,7 %, 1903/04 1,54 % 1904/05 1,62 %), so wird doch jedenfalls für eine Reihe von Jahren mit keiner höheren Verzinsung als 3 % gerechnet werden können; denn auch die Strecke Kehl—Bühl, deren Verkehr auf ihrem südlichen Teil wegen der Nähe der Großstadt Straßburg und des Hafens Kehl sehr entwickelt ist, ergab in dem Jahre 1901/02 nur eine Rente von 2,61 %,

1902/03 von 2,74 %, 1903/04 von 4,23 %, und 1904/05 von 3,76 %.

Zu erwähnen ist noch, daß die Gemeinden Lichtenau-Ulm und Greffern beantragten, daß die neue Linie bereits an ersterer Station von der bestehenden Lokalbahn abzweigen und über Greffern nach Stollhofen und weiter geführt werden möge. Sowohl das Eisenbahnkomitee für die Erbauung der Bahn Rastatt—Schwarzach als die Straßburger Straßenbahngesellschaft haben ein Eingehen auf dieses Verlangen wegen der erheblichen Verlängerung der Neubaustrecke und wegen der Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse, insbesondere auch im Verkehr zwischen der Lokalbahnstrecke Schwarzach—Bühl einerseits, Stollhofen—Rastatt andrerseits abgelehnt. Diese Stellungnahme erscheint begründet.

Der Gesetzentwurf enthält im übrigen die üblichen Bestimmungen, die daher wohl einer weiteren Erläuterung nicht bedürfen.

Beilage zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Mai 1906.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über

den Gesetzesentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betreffend.

(Drucksache Nr. 62).

Erstattet von dem Abgeordneten Quenzer.

Mit der Einreichung des vorliegenden Gesetzentwurfs kommt die Großh. Regierung einem Versprechen nach, das sie vor zwei Jahren gegeben hat. Schon seit dem Jahr 1894 hat sich der Landtag mit Petitionen beschäftigt, welche die Weiterführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl—Offenburg forderten. Im Jahre 1894 wurde eine dahin gehende Petition durch Übergang zur Tagesordnung erledigt.

Am 2. März 1902 wurde eine neue Petition vorgelegt mit der Bitte, die Hauptbahn von Rastatt über Kehl nach Offenburg weiterzuführen. Man verlangte wieder eine Vollbahn, weil nur bei einer solchen die den schmalspurigen Bahnen anhaftenden Nachteile hinsichtlich des Umladens der Waren, der Umladegebühr und der Möglichkeit von Beschädigung beim Verladen der Waren in Wegfall kommen und weil eine Nebenbahn eben nur dem lokalen Bedürfnis entspreche und sich weder für den Landwirt, noch für den Fabrikanten oder Kaufmann eigne. Die Erbauung einer Vollbahn wurde auch aus dem Grunde gefordert, weil sie eine Entlastung der Hauptbahn herbeiführen werde, die dringend nötig sei, da diese zur Bewältigung des Durchgangsverkehrs nicht mehr ausreiche. Es wurde endlich auf die zu erwartende Verkehrssteigerung hingewiesen, die infolge der Erbauung des Kehler Hafens sowie der bevorstehenden Weiterführung der Murgtalbahn eintreten werde.

Diese Petition wurde von der zweiten Kammer der Regierung empfehlend überwiesen. Die Großh. Regierung blieb jedoch auf ihrem ablehnenden Standpunkt stehen, weil eine größere Zahl der von der vorgeschlagenen Bahn zu berührenden Orte schon eine Bahnverbindung durch die Nebenbahn Kehl—Bühl besitze und weil der der vorgeschlagenen neuen Bahn zufallende Verkehr nur von verhältnismäßig geringer Bedeutung sein werde.

Eine auf den 7. Februar 1904 nach Rastatt einberufene Versammlung gab sich aber mit der von der Großh. Regierung gegebenen Antwort nicht zufrieden, sondern beschloß, nochmals im Sinne der Petition vom Jahre 1902 Schritte bei den Kammern der Landstände zu tun.

Es wurde eine neue Petition eingereicht, die schon in der Kommission von der Regierung dahin beantwortet wurde, daß es absolut keinen Zweck habe, nach Kehl zu bauen. Wenn dagegen die Petenten sich entschließen wollten, dem Bau einer Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach mit Anschluß an die Linie Bühl—Kehl näher zu treten, so stehe nach den bisherigen Grundsätzen der Subventionierung dieser Linie durch den Staat nichts im Wege und die Regierung sehe in der Erbauung dieser Linie die einzig richtige Lösung dieser Frage.

Die betreffenden Interessenten kamen infolgedessen zu der Erkenntnis, daß unter den obwaltenden Umständen zunächst keine Aussicht auf Erstellung einer Vollbahn bestehe, und darum entschlossen sie sich, unter der Voraussetzung, daß der Staat einen namhaften Zuschuß gewähren werde, sich mit einer Nebenbahn von Rastatt über Iffezheim, Hügelsheim, Söllingen, Stollhofen nach Schwarzach zu begnügen.

Auf Grund dieser Vorgänge kam der vorliegende Gesetzentwurf zustande. Die Straßburger Straßenbahngesellschaft, die Eigentümerin der Lokalbahn Kehl—Bühl, ist bereit, die 19,5 Kilometer lange Bahn zu bauen. Die Bedingungen, die sie stellt, sind erfüllt. Die beteiligten Gemeinden treten das zum Bahnbau erforderliche Gelände unentgeltlich ab. Außerdem verpflichten sie sich zu einem Barbeitrag von 100 000 *M*. Ein Zuschuß des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kreises im Betrage von 10 000 ℳ ist zu erwarten. Die Stadt Rastatt hat eine Zinsgarantie von 4½ Prozent auf das von dem Unternehmer aufzubringende Baukapital auf die Dauer von 10 Jahren von der Betriebseröffnung an übernommen, und so bleibt nur noch übrig, daß der Staat 20 000 ℳ für das Kilometer, also 390 000 ℳ Zuschuß bewilligt. Dieser Staatszuschuß, zu dem die Großh. Regierung sich bereit erklärt, ist notwendig, da nur eine geringe Rentabilität der Bahn zu erwarten ist.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs geben im übrigen zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß; doch bemerkt die Kommission ausdrücklich, daß sie voraussetzt, daß mit dem Bahnbau nicht begonnen werden soll, bevor die Geländeabtretung völlig geregelt ist. Ein Antrag, die Kommission solle die frühere Forderung einer Vollbahn von neuem stellen, wurde mit 10 gegen 3 Stimmen abgelehnt, weil sie nach Würdigung aller einschlägigen Verhältnisse der Meinung ist, es dürfe der so lange und dringend gehegte Wunsch der beteiligten Gemeinden auf Anschluß an den Bahnverkehr nicht in letzter Stunde nochmals in Frage gestellt werden. Die Kommission stellt darum den

Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung erteilen.

Beilage zum Protokoll der 113. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Juli 1906.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über

den Gesetzentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Quenzer.

Der Gesetzentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betreffend, wurde nach Beratung in der Kommission zur Verhandlung auf die Tagesordnung der 83. Sitzung am Freitag den 25. Mai gesetzt. Der Antrag der Kommission ging auf Annahme des Gesetzentwurfs. Dazu lag ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Bechtold und Genossen vor

„Die Kammer wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betreffend, wird an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen zurückverwiesen, und die Regierung wird ersucht, an Stelle dieses Gesetzentwurfs mit dem geplanten Zuschuß an einen Privatunternehmer zur Erbauung einer schmalspurigen Bahn einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem auf Rechnung des Staates eine normalspurige Bahn von Rastatt nach Schwarzach gebaut und betrieben wird."

Während der Verhandlungen wurde noch ein weiterer Antrag der Abgg. Obkircher, Sänger und Rebmann eingereicht:

„Hohes Haus wolle den Gesetzentwurf, betreffend die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach, an die Kommission zurückverweisen zur Prüfung der Frage, ob an Stelle der Erbauung der jetzt vorgeschlagenen schmalspurigen Nebenbahn durch einen Unternehmer, zumal unter den jetzt vorgesehenen Bedingungen, die Erbauung einer normalspurigen Staatsbahn treten soll."

Der Antrag der Abgg. Bechtold und Genossen wurde mit allen Stimmen gegen diejenigen der Sozialdemokraten, Konservativen und des Abg. Schmidt-Bretten abgelehnt und der Antrag der Abgg. Obkircher und Genossen, nach Streichung der Einschaltung „zumal unter den jetzt vorgesehenen Bedingungen", einstimmig angenommen.

Nach zwei Richtungen hin trat bei den Verhandlungen in der Kommission und im Plenum volle Einmütigkeit hervor. Der Wunsch der betreffenden Gemeinden südlich von Rastatt auf möglichst raschen Anschluß an den Bahnverkehr wurde als durchaus berechtigt anerkannt. Ebenso einmütig war man in der Abneigung gegen Erstellung weiterer Privatbahnen und in dem Wunsche, die Großh. Regierung möge den Bau der vorgeschlagenen Bahn selbst übernehmen. Der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gab die bedeutungsvolle Erklärung ab, noch im Jahre 1902 habe die II. Kammer bei der Beratung der Eisenbahnpetitionen sich nicht für das reine Staatsbahnsystem, sondern für das gemischte System ausgesprochen. Jetzt habe sich eine Wandlung in den Anschauungen dieses hohen Hauses vollzogen und er stehe nicht an, hier zu erklären, daß die Regierung dieser Wandlung der Anschauungen Rechnung tragen werde. Dieser hocherfreulichen Erklärung wurde aber noch hinzugefügt, heute sei dazu eine Gelegenheit noch nicht gegeben. Die Tatsache, daß eine von der Straßburger Straßenbahngesellschaft gebaute und betriebene Nebenbahn von Bühl über Schwarzach nach Kehl nun

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einmal bestehe, sei heute nicht aus der Welt zu schaffen. Der Verkehr auf der Hauptbahn zwischen Rastatt und Offenburg sei noch steigerungsfähig. Der gegenwärtige Moment, in dem die Rheinregulierung zur Ausführung gebracht werden solle, sei nicht geeignet für die Erstellung einer weiteren Vollbahn, denn es lasse sich leider nicht verkennen, daß nach Vollendung der Rheinregulierung eine große Menge von Massengütern unsrer Hauptbahn entzogen werde. Außerdem sei in Betracht zu ziehen, daß durch die Vereinbarung zwischen den deutschen Eisenbahnverwaltungen wegen Beseitigung der Umleitung auf dem Gebiete des Güterverkehrs auch unsre Hauptbahn entlastet worden sei und daß größere Transporte der Bahn von Rastatt über Röschwoog nach Straßburg zugewiesen werden mußten. Aus allen diesen Gründen könne der von den Abgg. Bechtold und Genossen eingebrachte Antrag die Zustimmung der Regierung nicht finden und die Annahme dieses Antrags würde nur die Wirkung haben, daß die Erfüllung der berechtigten Wünsche der Landesgegend bei Rastatt und Kehl erheblich in die Ferne gerückt werde.

Da dieser ablehnende Standpunkt der Regierung Ihrer Kommission bekannt war, hatte sich die weitüberwiegende Mehrheit derselben trotz ihrer Vorliebe für das reine Staatsbahnsystem entschlossen, für den Gesetzentwurf der Regierung einzutreten, um nur eben den dringenden Wunsch der betreffenden Landesgegend endlich zur Verwirklichung zu führen. Dieser mit den gegebenen, realen Tatsachen rechnende Standpunkt, der den Spatz in der Hand der Taube auf dem Dache vorzieht, fand auch seine Vertretung in der Plenarsitzung vom 25. Mai. Es wurde besonders hervorgehoben, durch eine Ablehnung des Gesetzentwurfs würden nur die betreffenden Gemeinden bestraft. Es handle sich hier wesentlich um die Hebung des Lokalverkehrs und die Beförderung der Marktprodukte. Dazu diene eine Lokalbahn unter Umständen besser, als eine Vollbahn mit ihren vorübersausenden Schnellzügen.

Da die betreffenden Gemeinden (Rastatt mit eingeschlossen) mit einer Lokalbahn zufrieden seien und ihr Interesse durch große Opfer betätigt hätten, könne es nicht Aufgabe der Volksvertretung sein, ihnen zu sagen: „Ihr bekommt alles oder nichts". Wenn hier eine teure Vollbahn gebaut werde, so sei damit weiten Strecken im Schwarzwald und Odenwald, die ganz vom Verkehre abgeschlossen seien, auf Jahre hinaus die berechtigte Hoffnung auf eine Bahn genommen. Es sei ferner durch eine Vollbahn Rastatt—Kehl eine Ablenkung des Verkehrs von der badischen Bahn ins Elsaß zu befürchten. Endlich müsse betont werden, daß durch die Erstellung einer Lokalbahn in der Gegenwart die Erbauung einer Vollbahn nicht für alle Zukunft abgeschnitten sei.

Dem gegenüber wurde auf die schweren Bedingungen hingewiesen, die den Gemeinden auferlegt seien und die umso mehr zurückgewiesen werden müßten, als diese sonst in jedem kommenden Falle wiederkehren würden. Bei Ablehnung des Gesetzentwurfs müsse die Regierung nachgeben und wenn sie auf konstitutionellem Standpunkte stehen wolle, müsse sie den Beschluß der Kammern zur Ausführung bringen. Auf die vorgelegte Rentabilitätsberechnung sei nichts zu geben, der Verkehr werde durch eine Vollbahn nicht nach dem Elsaß abgeleitet und die Rheinregulierung werde den Bahnverkehr nicht schädigen. Schon im Jahre 1897 habe die Generaldirektion erklärt, oberhalb von Rastatt sei die Hauptbahn bereits so belastet, daß keine weiteren Züge eingelegt werden könnten. Ferner, je mehr schmalspurige Bahnen wir bauen, um so teurer werden uns die Vollbahnen einst zu stehen kommen. Schon jetzt müsse mit dem bisherigen System gebrochen werden, umsomehr als die Linie Rastatt—Kehl eine große strategische Bedeutung habe.

Bei diesem Gegensatze der Meinungen, ob eine Vollbahn in ungewisser Zukunft, oder eine schon jetzt sicher gestellte Nebenbahn zu bauen sei, wurde der Antrag der Abgg. Obkircher und Genossen angenommen, den Gesetzentwurf an die Kommission zurückzuverweisen zur Prüfung der Frage, ob an Stelle der Erbauung der jetzt vorgeschlagenen schmalspurigen Nebenbahn die Erbauung einer normalspurigen Staatsbahn treten soll.

Die Kommission sah es bei dieser Sachlage zur Klärung der vorliegenden Frage als notwendig an, nochmals einerseits den interessierten Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und andrerseits die Großh. Regierung zu hören. Bei der Besprechung der Vertreter der betreffenden Gemeinden trat klar zutage, daß diese eine Vollbahn vorziehen, aber nur unter der Voraussetzung, daß die Regierung die klare und bestimmte Erklärung abgibt, eine solche werde in längstens 4 Jahren erbaut werden. Sollte eine solche Erklärung nicht erfolgen, so blieben sie auf ihrer Forderung einer jetzt zu erstellenden schmalspurigen Nebenbahn stehen.

Die Großh. Regierung folgte einer Einladung und erschien in der Kommissionssitzung am 8. Juni. Auf eine Anfrage des Vorsitzenden, wie sie sich zum Beschlusse der II. Kammer stelle, erklärte sie, es liege für sie kein Grund vor, in dem fraglichen Landesteil in dern ächsten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zeit eine Vollbahn zu bauen. Es handle sich um eine Vorortbahn von Rastatt, wozu die vorgeschlagene Nebenbahn genüge. Sie habe hier schon mehr getan, als sie sonst zu tun pflege, da sie für Vorortbahnen gewöhnlich keine Beiträge gebe.

Es wurden darauf noch folgende Anfragen gestellt:

1. Ist die Großh. Regierung bereit, auf Grund ihrer eigenen Erklärung, daß der Wandlung in den Anschauungen der Volksvertretung über das gemischte und das reine Staatsbahnsystem Rechnung getragen werden solle, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf auf Erbauung einer staatlichen Rheinuferbahn von Rastatt nach Kehl—Offenburg oder wenigstens zunächst von Rastatt nach Schwarzach zu unterbreiten?

Hierauf erklärte die Regierung, sie habe andre und wichtigere Projekte, denen sie näher zu treten gedenke.

2. Es ist wiederholt auf die strategische Bedeutung der vorgeschlagenen Bahn hingewiesen worden. Der frühere Minister Budde soll, nach Aussage des Herrn Abg. Frühauf, auf die Frage, ob das Reich zu einem Zuschuß zu dieser Bahn bereit sei, und auf die Frage, ob schließlich auf 1 Million gerechnet werden könne, erklärt haben, er glaube, daß da keine Schwierigkeiten entstehen würden. Ist der Großh. Regierung diese Aeußerung bekannt, und erscheint es ihr nicht als zweckentsprechend, ja als notwendig, mit dem Preuß. Kriegsministerium wegen eines zu leistenden Zuschusses in Verhandlung zu treten?

Die Regierung antwortete darauf, ihr sei davon absolut nichts bekannt; auch sei der vorgeschlagene Versuch von vorherein aussichtslos.

3. Beabsichtigt die Großh. Regierung, der Anregung der II. Kammer Folge zu geben und auf die Straßburger Straßenbahngesellschaft dahin einzuwirken, daß diese, auch ohne Zinsgarantie unter den übrigen Bedingungen, die sie gestellt hat, die Nebenbahn ausführen möge?

Diese Frage beantwortete die Regierung dahin, sie sei bereit, mit der Gesellschaft wegen dieser Angelegenheit in Beziehung zu treten, wenn es auch zweifelhaft sei, ob dieser Versuch den gewünschten Erfolg haben werde.

Ein bezügliches Schreiben ist seitdem von der Großh. Regierung an die Straßburger Straßenbahngesellschaft gerichtet worden und vor wenigen Tagen ist die erfreuliche Antwort eingelaufen, daß sie die Forderung einer $4^1/_2$ %igen Zinsgarantie fallen lasse unter einigen Bedingungen, von denen die wichtigste die ist, daß die Stadt Rastatt die Erwerbung des Geländes in der Gemeinde Schwarzach zu übernehmen habe. Das bedeutet eine einmalige und voraussichtlich nicht allzu hohe Ausgabe, deren Uebernahme jedenfalls nicht die gleichschweren Bedenken erregt, wie eine Zinsgarantie auf 10 Jahre hinaus. Die Stadt Rastatt hat auch bereits, vorbehaltlich der Genehmigung des Bürgerausschusses, ihre Zustimmung gegeben. Damit ist auch die Befürchtung gegenstandslos geworden, es möchten in Zukunft alle Unternehmer, mit Berufung auf die Bahn Rastatt—Schwarzach, eine Zinsgarantie fordern.

Es waren Ihrer Kommission demnach zwei Möglichkeiten gegeben, nämlich

1. Ablehnung des Gesetzentwurfs mit der Forderung, die Regierung möge dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf über die Erbauung einer normalspurigen Staatsbahn vorlegen.

Nach der bestimmten Erklärung der Regierung würde eine derartige Forderung auf lange Zeit hinaus eine bloße Forderung bleiben.

2. Annahme des Gesetzentwurfs.

Ihre Kommission stellte sich auf den Standpunkt, daß es in einer solchen Frage richtiger sei, das jetzt Erreichbare anzunehmen, als sich auf einem unfruchtbaren, wenn auch richtigen Prinzip festzulegen. Da der betreffenden Landesgegend mit der energischen Betonung eines Prinzips nicht gedient ist, sondern da sie unter allen Umständen endlich einmal eine Bahn will und dieser Wunsch als ein durchaus berechtigter zu bezeichnen ist, beschloß die Kommission mit 9 gegen 6 Stimmen, bei einer Stimmenthaltung, und bei erneuter Abstimmung nach Fallenlassen der Forderung einer Zinsgarantie mit 11 gegen 2 Stimmen, unter der Voraussetzung, daß eine rechtskräftige Vereinbarung der Gesellschaft mit der Stadt Rastatt zustande kommt, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen, und sie stellt darum von neuem den

Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 128. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den

Entwurf des Gesetzes, die Erbauung einer schmalspurigen Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach betreffend,

in abgekürzter Form beraten und nach dem mündlichen Bericht ihrer Kommission für Eisenbahnen und Straßen und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon unter Anschluß des mit diesseitiger Annahmebeurkundung versehenen Gesetzentwurfs ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 18. Juli 1906.

Der Vize-Präsident der Erste Kammer der Ständeversammlung:
Bürklin.

Die Sekretäre:
Dr. Frhr. von la Roche.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Mai 1906.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister des Innern Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Flad.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Mai 1906.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 8. Juli 1896, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 183), erfährt die nachstehend bezeichneten Änderungen:

In § 1 Absatz 1 ist hinter „Beamte" einzufügen „und Bedienstete";

in § 1 Absatz 2 ist hinter „Beamten" zweimal einzufügen „und Bediensteten".

In § 2 Absatz 1 wird zwischen den Worten „Mitglieder" und „anzugehören" eingefügt „ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Diensteinkommens";

in § 2 wird zwischen Absatz 1 und 2 als besonderer Absatz beigefügt:

„Darüber, wer im einzelnen Falle als Ratschreiber anzusehen ist, entscheidet, wo Zweifel bestehen, nach Anhörung der Anstellungsgemeinde (§ 7), des Bezirksamts und des Verwaltungsrats der Anstalt das Ministerium des Innern endgültig."

In § 3 Absatz 1 werden hinter „Ratschreibers" die Worte „im wesentlichen" eingefügt;

in § 3 Absatz 2 werden die Worte „in das Verzeichnis entscheidet" ersetzt durch die Worte „und Streichung in dem Verzeichnis entscheidet endgültig."

In § 4 Absatz 1 werden hinter den Eingangsworten „Mit Zustimmung" die Worte eingefügt „des Gemeinderats und";

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in § 4 Absatz 1 Ziffer 1 wird die Zahl „500" ersetzt durch „400";

in § 4 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte „einen Gehalt" durch „ein Berufseinkommen", und die Zahl „2000" durch „1500" ersetzt;

in § 4 Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte „und sonstige nicht invalidenversicherungspflichtige Gemeindebeamte" ersetzt durch „sowie sonstige Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete einschließlich derjenigen der Bezirksverbände und weltlichen Ortsstiftungen";

an Stelle der Zahl „800" tritt die Zahl „400";

in § 4 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Die nach Absatz 1 erforderliche Zustimmung wird für Verbandsbeamte ersetzt durch die Zustimmung des Verbandsvorstands und der Bezirksversammlung bezw. des Verbandsausschusses. Die erteilte Zustimmung ist während der Dauer des bestehenden Dienstverhältnisses unwiderruflich";

„in § 4 Absatz 3 werden hinter „Beamten" die Worte „und Bediensteten" sowie hinter „Absatz 1" die Worte „Satz 1 und" eingefügt;

in § 4 Absatz 3 wird der Schlußsatz ersetzt durch:

„die Bestimmung des Absatzes 2 findet hierbei sinngemäße Anwendung";

in § 4 wird zwischen dem bisherigen Absatz 3 und 4 eingefügt:

„Endlich können freiwillig der Fürsorgekasse als Mitglieder die Rechner, Beamten und Bediensteten der Kreise, Handelskammern, Handwerkskammern und Ortskrankenkassen beitreten, soferne sie ihren Dienst berufsmäßig versehen und ihre gesamten, auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähigen Dienstbezüge mindestens einen Betrag von 1200 Mark jährlich nicht blos vorübergehend erreichen; zum Beitritt ist die Zustimmung der für die bezeichneten Körperschaften bestehenden Verwaltungs- und Vertretungsorgane erforderlich; die erteilte Zustimmung ist während der Dauer des bestehenden Dienstverhältnisses unwiderruflich";

in § 4 erhält der bisherige Absatz 4 als Absatz 5 folgende Fassung:

„Bekleidet einer der hiernach in Betracht kommenden Beamten oder Bediensteten gleichzeitig mehrere, nach ihrer Art zur Begründung der Mitgliedschaft geeignete Dienststellungen, so werden bei der Beurteilung der Frage seiner Berechtigung zur freiwilligen Mitgliedschaft die für die mehreren Dienststellungen gewährten Dienstbezüge zusammengerechnet."

In § 5 erhält Absatz 3 am Ende den Zusatz: „beim Verwaltungsrat";

in § 5 wird als Absatz 4 beigefügt:

„Gehörte ein in neuer dienstlicher Eigenschaft angemeldetes Mitglied bisher schon der Fürsorgekasse in anderer Eigenschaft an, so ist für die Wirksamkeit des neuerlichen Beitritts der Tag der Übernahme der neuen Dienststellung als maßgebend zu erklären, wenn ein hierauf bezüglicher Antrag binnen sechs Monaten nach erfolgtem Dienstantritte gestellt wird."

In § 6 werden der Absatz 1 mit Ausnahme seines ersten Satzes, sowie die Absätze 2, 3 und 4 gestrichen;

in § 6 erhält der vorletzte Absatz folgende Fassung:

„Diejenigen Mitglieder, welche der Anstalt freiwillig angehören, können aus derselben nur mit Zustimmung des Gemeinderats bezw. des Verwaltungsorgans der Körperschaft wieder austreten."

In § 7 Absatz 1 ist hinter dem Worte „Sparkasse" einzufügen:

„oder einer anderen der in § 4 bezeichneten Körperschaften";

in § 7 Absatz 2 werden die Eingangsworte „Wird" bis „beschäftigt" ersetzt durch „Wird das Kassenmitglied gleichzeitig von mehreren solchen Gemeinden oder Sparkassen oder Körperschaften oder von solchen Gemeinden, Sparkassen und Körperschaften beschäftigt,".

In § 8 ist hinter „Sparkasse" einzufügen „oder einer anderen der in § 4 bezeichneten Körperschaften".

In § 9 ist hinter „Beamten" zweimal beizufügen „und Bediensteten".

In § 10 Absatz 1 ist am Ende die Zahl „70" durch „65" zu ersetzen;

in § 10 Absatz 2 ist hinter „Verschulden" einzufügen „nach erlangter Mitgliedschaft".

In § 12 Absatz 1 Ziffer 1 werden das Wort „Ämtern" durch „Dienststellungen", die Worte „(§§ 40 und 41)" durch „(§§ 39 und 41)" und die Worte „dreier Monate" durch „einer Frist von sechs Monaten" ersetzt;

in § 12 Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte „der Beamte, ohne daß er" durch „das Mitglied, ohne daß es" ersetzt;

in § 12 wird als zweiter Absatz eingefügt:

„Gleicherweise wird in die Dienstzeit auch diejenige Zeit eingerechnet werden, welche das Mitglied im Dienste des badischen Staates als nicht etatmäßiger Beamter zugebracht hat, soweit für jedes Dienstjahr eine Nachzahlung von 8% des beim Eintritte zur Fürsorgekasse maßgebenden Einkommensanschlags innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach erfolgtem Diensteintritte seitens der Anstellungsgemeinde geleistet wird.";

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

in § 12 wird als letzter Absatz beigefügt:

„Im Falle früherer Verwendung im öffentlichen Schuldienste des Landes finden diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung."

In § 13 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Der Ruhegehalt beträgt bei zehn Dienstjahren dreißig Prozent des Durchschnittsbetrags der für die letzten zehn Jahre der anrechnungsfähigen Dienstzeit, im Falle des § 10 Absatz 2 dreißig Prozent des Durchschnittsbetrags der für die gesamte anrechnungsfähige Dienstzeit festgestellten Einkommensanschläge; der Ruhegehalt steigt von zehn Dienstjahren an für jedes weitere Dienstjahr um ein Prozent und erreicht bei fünfzig Dienstjahren den Höchstbetrag mit siebenzig Prozent, darf jedoch den zuletzt maßgebenden Einkommensanschag nicht übersteigen; bei der Ausrechnung des Durchschnittsbetrages der Einkommensanschläge werden die letzten zehn vollen Kalenderjahre zu Grunde gelegt, falls dem Mitgliede mindestens zehn volle Kalenderjahre als Dienstjahre angerechnet werden können; im Falle des § 10 Absatz 2 oder wenn einem Mitgliede zehn Dienstjahre angerechnet werden können, die nicht zehn volle Kalenderjahre ergeben, erfolgt die Ausrechnung des Durchschnittsbetrags unter Zugrundelegung der ganzen anrechnungsfähigen Dienstzeit. Die sich ergebenden Durchschnittsbeträge werden auf volle hundert Mark aufgerundet."

In § 15 wird im Eingang des Absatzes 1 das Wort „Beamten" durch „Mitglied", in Absatz 2 das Wort „Ämter" durch „Dienststellungen" ersetzt, sowie hinter „Sparkasse" eingefügt: „oder anderen inländischen Körperschaften im Sinne des § 4."

In § 16 Absatz 1 wird das Wort „Viertausend" durch „Fünftausend" ersetzt.

In § 19 Absatz 1 wird das Wort „jährlichen" durch „regelmäßigen" ersetzt und nach dem Worte „Sparkassenverwaltungsrats" eingefügt „beziehungsweise des Verwaltungsorgans sonstiger nach § 4 in Betracht kommender Körperschaften";

in § 19 Absatz 2 ist hinter „Sparkassen" einzufügen „oder anderer Körperschaften im Sinne des § 4" und werden die Worte „eine jede dieser Gemeinden und Sparkassen" ersetzt durch „eine jede derselben";

in § 19 Absatz 3 ist hinter „Sparkassen" einzurücken „und anderer Körperschaften".

In § 20 Absatz 1 hat der Eingang zu lauten:

„Alljährlich erfolgt während der drei ersten Kalendermonate in etwa einem Drittel der Amtsbezirke durch die Bezirksämter" u. s. f., und ist statt „sechs Monaten" zu setzen „zwölf Monaten";

in § 20 wird als Absatz 4 beigefügt:

„Die nach Absatz 1 erforderliche Festsetzung der Reihenfolge der einzelnen Amtsbezirke erfolgt durch den Verwaltungsrat der Anstalt mit Genehmigung des Ministeriums des Innern derart, daß die Nachprüfung der Diensteinkommensverhältnisse jedes Mitglieds innerhalb dreier Jahre mindestens einmal gewährleistet ist."

In § 22 werden die Worte „mit dem Todestage" ersetzt durch „mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Ruhegehaltsempfänger stirbt,".

In § 27 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte „und der Anstalt bis zu seinem Tode angehört hat (§ 6)" gestrichen;

in § 27 Absatz 2 ist hinter „Verschulden" einzufügen „nach erlangter Mitgliedschaft".

In § 31 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Wenn die Witwe 30 oder mehr Jahre jünger war als ihr verstorbener Ehemann, so mindert sich das ihr zustehende Witwengeld bei einem Altersunterschiede von

vollen 30 Jahren bis zu 35 Jahren: um ein Zehntel,

mehr als 35 Jahren, aber nicht über 40 Jahren: um zwei Zehntel,

von mehr als 40 Jahren: um drei Zehntel

seines Betrags."

In § 33 Ziffer 1 und 2 werden die Worte „mit demjenigen Tage, an" ersetzt durch „mit dem Ablaufe des Monats, in".

In § 34 werden nach dem Worte „verliert", die Worte eingeschaltet „von dem auf diesem Verlust folgenden Monat an".

In § 36 wird der letzte Absatz gestrichen.

In § 37 Absatz 1 werden die Worte „von dem Tage an, an" ersetzt durch „von dem Anfange des Monats an, in" und tritt hinter den Worten „Schlusse des Monats" an Stelle des Wortes „an" das Wort „in".

In § 38 werden ersetzt in Absatz 1 die Worte „Gemeinden oder Sparkassen" durch „Gemeinden, Sparkassen oder sonstiger Körperschaften im Sinne des § 4" und die Worte „mehrere Gemeinden bezw. Sparkassen einander" durch „mehrere Gemeinden, Sparkassen bezw. andere Körperschaften",

in Absatz 2 die Worte „Gemeinden bezw. Sparkassen" durch „Gemeinden, Sparkassen bezw. Körperschaften", und die Worte „Gemeinde oder Sparkasse" durch „Gemeinde, Sparkasse oder Körperschaft".

§ 39 wird gestrichen; der bisherige „§ 40" erhält die Bezeichnung „§ 39".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In § 40 (39) Absatz 1 wird das Wort „Amte" ersetzt durch „Dienste";

in § 40 (39) Absatz 2 wird hinter „Sparkassen" eingefügt „oder andere Körperschaften im Sinne des § 4";

in § 40 (39) werden die nachstehenden Absätze 3 bis 7 beigefügt:

„Macht ein Kassenmitglied unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 von der dort bezeichneten Befugnis keinen Gebrauch, so kann es mit seinem zuletzt festgestellten Einkommensanschlage Mitglied der Fürsorgekasse bleiben, so lange es diejenigen Beträge, welche für freiwillige, nicht dem Ratschreiberstande angehörige Mitglieder festgesetzt sind, einschließlich der Verbandsumlage, aus eigenen Mitteln an die Anstalt in den von dieser zu bestimmenden Beträgen und Fristen entrichtet.

Von der auf die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft gerichteten Absicht ist dem Verwaltungsrate der Fürsorgekasse schriftliche Anzeige zu erstatten.

Die Befugnis zu dieser freiwilligen Fortsetzung erlischt, wenn seit dem Tage, an welchem das Mitglied unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 aus der Mitgliedschaft ausgeschieden ist, oder die letztere verloren hat, sechs Monate verflossen sind.

Ratschreiber, welche von der Befugnis zur freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft Gebrauch machen, treten mit dem Abschlusse des Monats, in welchem der Austritt aus dem Ratschreiberdienste erfolgt ist, in die Kassenabteilung B. über.

Im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft tritt die Ruhegehaltsgewährung erst dann ein, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Mitglied, hingesehen auf sein letztes Dienstverhältnis im Sinne des Gesetzes, wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte als dienstunfähig zu bezeichnen ist."

Hinter § 40 (39) wird folgende Bestimmung mit der Bezeichnung „§ 40" eingeschoben:

„Die Betreibung der für die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft zu entrichtenden Beiträge und Verbandsumlage richtet sich nach den Bestimmungen für die Betreibung der öffentlichen Abgaben. Im Falle der Unbeibringlichkeit der Beiträge oder Verbandsumlage steht dem Verwaltungsrate der Fürsorgekasse das Recht zu, das Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, von der Fortsetzung der Mitgliedschaft auszuschließen und zwar mit Wirkung von dem Tage an, von welchem an die Beiträge unentrichtet geblieben sind oder vom Beginne des Jahres an, für welches die Verbandsumlage zu entrichten war."

In § 43 wird die Zahl „40" durch „39" ersetzt und vor „sechs" das Wort „von" eingesetzt.

In § 44 sind in Absatz 3 die Worte „Gemeinden oder Sparkassen" zu ersetzen durch die Worte „Gemeinden, Sparkassen oder andere Körperschaften im Sinne des § 4" und in Absatz 4 die Worte „Gemeinden bezw. Sparkassen" zu ersetzen durch „Gemeinden, Sparkassen bezw. Körperschaften".

In § 45 Absatz 3 werden die Worte „Gemeinden bezw. Sparkassen" ersetzt durch „Gemeinden, Sparkassen bezw. anderer Körperschaften im Sinne des § 4".

In § 46 Absatz 1 werden die Worte „Witwen- und Waisengeld" gestrichen;

in § 46 Absatz 2 werden die Worte „Gemeinden oder Sparkassen" ersetzt durch „Gemeinden, Sparkassen oder sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4";

in § 46 Absatz 3 werden die Worte „Gemeinden bezw. Sparkassen" ersetzt durch „Gemeinden, Sparkassen bezw. Körperschaften";

in § 46 werden als Absatz 4 und 5 folgende Bestimmungen beigefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Falle des § 39 Absatz 3 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die in Absatz 1 bezeichnete Ersatzleistung auf das Mitglied und die letzte Anstellungsgemeinde in denjenigen Teilbeträgen entfällt, welche sich aus dem Verhältnisse der Zeitdauer der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses des Mitgliedes zu seiner übrigen anrechnungsfähigen Dienstzeit ergeben.

Die Fürsorgekasse ist befugt, den von einem Mitgliede hiernach geschuldeten Betrag durch entsprechenden Abzug an seinem Ruhegehalt zu erheben."

§ 47 erhält am Schlusse folgenden Zusatz als Absatz 4:

„Die Rückerstattung im Sinne der §§ 39, 41 und 42 bleibt bei Feststellung des Staatszuschusses außer Betracht."

In § 49 Absatz 1 werden die Worte „Gemeinden und Sparkassen" ersetzt durch „Gemeinden, Sparkassen und sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4".

In § 50 werden in Absatz 1 die Worte „Gemeinde und Sparkasse" durch „Gemeinde, Sparkasse und sonstigen Körperschaft im Sinne des § 4" und die Worte „Gemeinde oder Sparkasse" durch „Gemeinde, Sparkasse oder Körperschaft" ersetzt,

ferner in Absatz 2 hinter „Beamten" beigefügt „und Bediensteten",

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

endlich folgende Absätze 3 und 4 beigefügt:

„Die Verbandsumlage wird ohne Rücksicht auf die Dauer der von dem einzelnen Mitgliede in dem abgelaufenen Dienstjahre zugebrachten Dienstzeit für das ganze Jahr erhoben.

Wenn für ein Mitglied mehrere Anstellungsgemeinden in Frage kommen, wird die Verbandsumlage nur für eine derselben nach Maßgabe der in § 38 für die Beiträge getroffenen Bestimmungen berechnet und erhoben; der hiernach haftbaren Anstellungsgemeinde bleibt der Rückgriff auf die übrigen Gemeinden, Sparkassen und Körperschaften im Sinne des § 4 überlassen."

In § **54** Absatz 2 werden ersetzt die Worte „Matrikularanschläge der Gemeinden und Sparkassen" durch „Matrikularanschläge der Gemeinden, Sparkassen und sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4", sowie die Worte „Vorausbeiträgen der Gemeinden und Sparkassen" durch „Vorausbeiträgen der Gemeinden, Sparkassen und Körperschaften",

ferner die Worte „und Hinterbliebenenbezügen" gestrichen;

in § 54 Absatz 4 wird hinter „Beamten" beigefügt „und Bediensteten" und werden die Worte „Gemeinden beziehungsweise Sparkassen" ersetzt durch „Gemeinden, Sparkassen und anderen Körperschaften im Sinne des § 4".

In § **55** Absatz 1 Ziffer 2 ist hinter „Sparkassen" einzufügen „der sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4,";

in § 55 Absatz 1 Ziffer 4 werden die Worte „Verpflichtung" bis „des Gesetzes" ersetzt durch „sonstigen Verpflichtungen aus den §§ 39, 40, 41, 42, 46."

In § **57** Absatz 1 werden die Worte „Gemeinden und Sparkassen" ersetzt durch „Gemeinden, Sparkassen und sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4".

In § **58** Absatz 1 werden die Worte „Gemeinden und Sparkassen" ersetzt durch „Gemeinden, Sparkassen und sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4".

In § **59** wird als Absatz 3 beigefügt:

„Über Anträge auf Freigebigkeitshandlungen entscheidet der Verwaltungsrat der Anstalt mit Zustimmung des erweiterten Verwaltungsrats und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern."

Vor § **60** wird die Überschrift des VI. Abschnitts ergänzt durch die Worte „des Gesetzes vom 8. Juli 1896."

In § **65** Absatz 3 werden die Zahlen „39" durch „40" und „40" durch „39" ersetzt.

Artikel II.

Als „VII. Abschnitt" wird dem Gesetze beigefügt:

„Einführungs- und Übergangsbestimmungen des Abänderungsgesetzes von 1906."

„§ 69.

Die Bestimmungen des Abänderungsgesetzes von 1906 treten am 1. Januar 1907 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte kommt auch die Weiterzahlung der bisher auf Grund des § 46 des Gesetzes geleisteten Vorausbeiträge der letzten Anstellungsgemeinden zum Witwen- und Waisengelde in Wegfall.

Diejenigen Mitglieder der Anstalt, welchen erst durch das Abänderungsgesetz von 1906 die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft eröffnet worden ist und welche zur Zeit des Inkrafttretens des Abänderungsgesetzes in einem nach diesem Gesetze anrechnungsfähigen Dienstverhältnis eine mindestens fünfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, können bei einem in der Zeit vom 1. Januar 1912 bis zum 1. Januar 1917 eintretenden Fürsorgefalle diejenigen Leistungen der Kasse beanspruchen, welche ihnen an sich erst im letzteren Zeitpunkte zukommen würden, woferne ein bezüglicher Antrag unter einmaliger Einzahlung von 12 % des beim Beitritte zur Anstalt maßgeblichen Einkommensanschlags vom Mitgliede bis zum 1. Juli 1907 gestellt wird."

Artikel III.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 8. Juli 1896, wie er sich aus dem vorliegenden Gesetze ergibt, durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Die derzeitige Organisation der öffentlich rechtlichen Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte in Beziehung auf ihre Versorgung bei eintretender Dienstunfähigkeit und die Sicherstellung ihrer Hinterbliebenen beruht auf dem Gesetze vom 8. Juli 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1896 Nr. XVIII Seite 183), welches mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte geschaffen hat.

Unternehmer der letzteren sind nach dem Grundgedanken des Gesetzes die Gemeinden und die mit Gemeindebürgschaft ausgestatteten Sparkassen, soweit ihre Beamten der Anstalt als Mitglieder angehören.

In der Annahme, daß ein Versorgungsbedürfnis nur bei solchen Bediensteten vorliegt, die ihr Amt berufsmäßig versehen, demselben ihre ganze Zeit und Kraft widmen, und dafür ein zur Bestreitung des Lebensunterhaltes in der Hauptsache ausreichendes Entgelt beziehen, schließt das Gesetz von der Mitgliedschaft der Fürsorgekasse nicht nur diejenigen aus, die einen Kommunaldienst bloß ehrenamtlich oder nebenamtlich versehen, sondern auch diejenigen, deren Dienstbezüge eine gewisse Mindestgrenze im Jahre nicht erreichen. Die letztere beträgt z. Zt. für Ratschreiber 500 ℳ, für Bürgermeister 2000 ℳ, für die übrigen Gemeinde- und Sparkassenbeamten 800 ℳ.

Außerdem hat das Gesetz die Ratschreiber gewisser Gemeinden, in welchen die Verhältnisse derart liegen, daß das Amt des Ratschreibers offenbar die ganze Zeit und Kraft des Inhabers erfordert, für verpflichtet erklärt, der Fürsorgekasse als Mitglieder anzugehören, während der Beitritt der übrigen zur Mitgliedschaft zugelassenen Gemeinde- und Sparkassenbeamten von freier Willensentschließung abhängig gemacht ist.

Diejenigen Gemeinden, deren Ratschreiber Pflichtmitglieder sind, sind in der Anlage zu § 2 des Gesetzes einzeln aufgeführt. Dieses Verzeichnis ist gemäß § 3 a. a. O. mehrfach durch Entschließung des Ministeriums des Innern ergänzt worden; der derzeitige Stand desselben ist aus der Anlage I ersichtlich.

nl. I.

Von den zur freiwilligen Mitgliedschaft zugelassenen Personen bedürfen die Gemeindebeamten zum Eintritt in die Anstalt mit Rücksicht auf die daraus für die Gemeinde erwachsende Belastung, sowie in Ansehung der hierüber geltenden Grundsätze der Gemeindeordnung der Zustimmung der Gemeindevertretung der Anstellungsgemeinde, wogegen den Beamten der Sparkassen im Hinblick auf die größere finanzielle Leistungsfähigkeit der letzteren eine ähnliche Auflage im Gesetze nicht gemacht ist.

An Mitgliederbeiträgen haben jährlich zu entrichten: die Ratschreiber, gleichviel ob sie freiwillige oder Pflichtmitglieder sind, 3 %, die übrigen Mitglieder 4 % ihres durch das Bezirksamt jeweils festzusetzenden Einkommensanschlags, in den nicht nur die festen Gehaltsbezüge, sondern auch die wandelbaren und Naturalbezüge nach geordnetem Wertanschlag einzurechnen sind. Außerdem ist den Mitgliedern ein Eintrittsgeld von 10 % ihres Einkommensanschlags und von allen nachmaligen Erhöhungen des letzteren ein Einkaufsgeld in gleichem Betrage mit der Maßgabe auferlegt, daß ihnen die Hälfte davon durch die Anstellungsgemeinde zu ersetzen ist.

Die Anstalt gewährt hierfür:

ihren Mitgliedern bei einer mindestens 10-jährigen Dienstzeit im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst wegen Dienstunfähigkeit oder nach vollendetem 70. Lebensjahr einen Ruhegehalt, welcher von 30 % des Durchschnittsbetrags sämtlicher für die einzelnen Jahre der anrechnungsfähigen Dienstzeit festgestellten Einkommensanschläge mit jedem weiter vollendeten Dienstjahre um 1 % bis zur Höhe von 60 % ansteigt, und

außerdem an Hinterbliebene von ruhegehaltsberechtigten Mitgliedern ein Witwengeld in der Höhe von 60 % des erdienten Ruhegehalts und ein mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs zur Einstellung gelangendes Waisengeld im Betrage von $^1/_5$ oder $^1/_3$ des Witwengeldes, je nachdem die Mutter der Waise lebt oder nicht.

Witwen- und Waisengeld zusammengenommen darf jedoch den Ruhegehalt nicht übersteigen, zu dem das verstorbene Kassenmitglied berechtigt gewesen ist.

Zu dem durch den Anstaltsbetrieb erwachsenden Aufwand leistet die Staatskasse einen ansehnlichen Zuschuß, der für die Ratschreiber Verwendung findet, weil bei ihnen das Bedürfnis nach ihrer und ihrer Angehörigen Sicherstellung am dringendsten hervorgetreten ist, und — abgesehen von den nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hierfür sprechenden Momenten — die Bedeutung und Vielseitigkeit der ihnen obliegenden Dienstaufgaben dies in besonderem Maße rechtfertigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Ratschreiber sind deshalb nach gesetzlicher Bestimmung in einer eigenen Kassenabteilung (A) vereinigt, zu welcher der Staat einen nach Prozenten des Aufkommens an Mitgliederbeiträgen abgestuften Jahreszuschuß leistet, während er überdies 25 % aller in derselben zur Auszahlung gelangenden Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge übernimmt.

Die übrigen Mitglieder der Anstalt bilden die zweite Kassenabteilung (B), der eine staatliche Unterstützung wie auch der Kassenabteilung A dadurch zu Teil wird, daß die gesamte Verwaltung der Fürsorgekasse unter Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern durch den Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse und das demselben beigegebene Personal unentgeltlich besorgt wird.

Jede Kassenabteilung verrechnet die ihre Mitglieder betreffenden Einnahmen und Ausgaben gesondert und bildet ihren eigenen Betriebs- und Reservefond.

Auch die Gemeinden und Sparkassen, in deren Diensten ein versorgungsberechtigtes Mitglied zuletzt stand, haben und zwar in beiden Kassenabteilungen, einen Vorausbeitrag von 25 % der bezahlten Beträge an Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld zu leisten. Befand sich das Mitglied als solches nicht 10 Jahre im Dienste der letzten Anstellungsgemeinde, so kann von denjenigen Gemeinden oder Sparkassen, die es in seiner Eigenschaft als Anstaltsmitglied mindestens gleichlange beschäftigt haben, die Übernahme der Hälfte jener Vorausleistung beansprucht werden.

Soweit die durch die Mitgliederbeiträge, die Eintritts- und Einkaufsgelder, die Zuschüsse der Staatskasse und die Vorausleistungen der letzten Anstellungsgemeinden flüssig werdenden Mittel zur Bestreitung der Anstaltsausgaben nicht ausreichen, werden die fehlenden Beträge im Wege der Umlegung auf die an der Fürsorgekasse beteiligten Gemeinden und Sparkassen aufgebracht. Zu diesem Zwecke wird für eine jede derselben aus den auf sie entfallenden Einkommensanschlägen ihrer Beamten ein Matrikularanschlag gebildet.

Das Gesetz hat Vorsorge dafür getroffen, daß in der Übergangszeit, abgesehen von dem benötigten Betriebsfond, zu dessen Ausstattung in der Kassenabteilung A der Staat einmalig 60 000 ℳ leistete, über den entstehenden Bedarf hinaus Beiträge im Wege der Matrikularumlage erhoben werden, um daraus ansehnliche Reserven zu gewinnen, welche dazu bestimmt sind, die durch Zufälligkeiten herbeigeführten Schwankungen in dem Umlagebedarf der einzelnen Betriebsjahre nach Erreichung des Beharrungszustandes auszugleichen.

Es erfolgt somit die Aufbringung der Mittel nicht im Wege des reinen Umlageverfahrens, sondern nach einem in der Mitte zwischen diesem und dem sogenannten Kapitaldeckungsverfahren liegenden System und zwar hat in der Kassenabteilung A eine Verbandsumlage von 3 %, in der Kassenabteilung B eine solche von 6 % der Matrikularanschläge jedenfalls solange zur Erhebung zu gelangen, bis der steigende Fehlbetrag eine Erhöhung dieser Sätze angezeigt erscheinen läßt oder der Stand der Mittel eine Herabsetzung ermöglicht.

Über den steigenden Umfang und die finanziell förderliche Entwickelung der Kasse gibt die in der Anlage II enthaltene Übersicht näheren Aufschluß. Anl.

Überwiegende und zahlreiche Schwierigkeiten hat die Durchführung der gesetzlichen und der in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1896 Nr. XXXV Seite 509) enthaltenen Vollzugsbestimmungen nicht verursacht.

Nur der Umstand ist in einigen Fällen als mißlich empfunden worden, daß eine Zurückerstattung von Eintrittsgeldern oder von sonstigen Einzahlungen zur Fürsorgekasse aus Billigkeitsrücksichten im Gesetze keine Grundlage findet.

Eine Ermächtigung des Verwaltungsrats der Fürsorgekasse, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern in ausnahmsweisen Fällen solche Billigkeitsrücksichten zur Geltung zu bringen, erscheint daher zweckmäßig.

Wenn hiernach der im Rahmen des Gesetzes sich bewegende Vollzug der dargelegten Bestimmungen zu Beschwerden, Zweifeln oder umfangreicheren Verhandlungen nur verhältnismäßig wenig Anlaß gegeben hat, so kann nicht das Gleiche gesagt werden in Beziehung auf zahlreiche Wünsche, welche von verschiedenen Seiten und in verschiedenen Richtungen mit der Tendenz geltend gemacht worden sind, neben einer erheblichen Erweiterung des Kreises der Versicherten größere Leistungen der Fürsorgekasse zu Gunsten der Beteiligten unter gleichzeitiger Entlastung der letzteren in Beziehung auf ihre Leistungen an die Fürsorgekasse zu erreichen und zwar sind diese Wünsche zum Teil so alt wie das Gesetz selbst.

Träger der bezeichneten Bestrebungen sind einmal der im Großherzogtum bestehende Ratschreiberverein und dann der Verband der mittleren Städte Badens, welche an der Gestaltung des Gesetzes vorzugsweise interessiert sind. Aber auch der Verband der badischen Sparkassen und die Vereinigung der badischen Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen haben derartige Wünsche mit dem Hinweise darauf zum Ausdruck ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bracht, daß bei Erlassung des Gesetzes schon die Anregung gegeben worden sei, bei fortgesetzt günstiger finanzieller Entwicklung der Organisation die Vorteile derselben tunlichst weiten Kreisen in möglichst billiger Art und Weise zugänglich zu machen.

In den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes konnte naturgemäß eine Berücksichtigung solcher Wünsche von seiten der Regierung durch Einbringung einer auf Revision des Gesetzes gerichteten Vorlage nicht stattfinden.

Auch die beiden Kammern der Landstände haben die Berechtigung dieser Auffassung nicht verkannt. So ist die erste Kammer der Landstände in ihrer 20. öffentlichen Sitzung vom 4. Juni 1898 zur Tagesordnung übergegangen über eine Petition des badischen Ratschreibervereins vom 8. April 1898, welche anstrebte,

daß die Ratschreiber mit einem Jahreseinkommen von 800 ℳ und mehr oder Ratschreiber in allen Orten von über 1000 Einwohnern als versicherungspflichtige Mitglieder in das bereits bestehende Verzeichnis einzureihen seien;

daß Ratschreiber mit 350 bis 800 ℳ Jahreseinkommen oder Ratschreiber in allen Orten von 500 bis 1000 Seelen für versicherungsberechtigt zu erklären seien;

daß bei Ratschreibern die Zustimmung des Gemeinderats an Stelle derjenigen der Gemeindevertretung als ausreichend bezeichnet werden solle;

daß für die nicht unter das Gesetz fallenden Ratschreiber und solche Gemeindebeamte, welchen die Anstellungsgemeinden den Kassenbeitritt verweigern, eventuell durch Herbeiführung der Aufnahme solcher Kommunalbeamten in die reichsgesetzliche Invalidenversicherung, geeignete Fürsorge getroffen werde.

Die erste Kammer der Landstände ging bei diesem Beschlusse von der Erwägung aus, daß eine Änderung des erst mit dem Jahre 1897 in Kraft getretenen Gesetzes nur dann in Frage kommen könne, wenn hinsichtlich seiner Wirkungen Erfahrungen gesammelt seien; im übrigen vermochte sie sich weder davon zu überzeugen, daß die in der Petition verlangte zahlenmäßige Regelung der Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft den Vorzug vor den Bestimmungen des Gesetzes verdiene, die, eine wohlwollende Prüfung der Anträge auf Aufnahme von Gemeinden in das Verzeichnis des § 2 des Gesetzes vorausgesetzt, weiter gingen, als die Petition, noch verkannte sie die Berechtigung des von der Großherzoglichen Regierung s. Z. vertretenen Bestrebens, durch die Gestaltung des § 4 des Gesetzes auf eine tatsächliche Erhöhung der Bezüge der Ratschreiber tunlichst hinzuwirken; der auf Beseitigung der Zustimmung der Gemeindevertretung gerichtete Wunsch der Petition wurde mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß es sich hier um Beschlüsse handle, die eine Inanspruchnahme von Gemeindemitteln bedingen; die weitere Verfolgung des in der Petition an letzter Stelle erwähnten Vorschlags wurde als die Reichsgesetzgebung berührend nicht für opportun erachtet.

Dagegen hat die erste Kammer in ihrer 23. öffentlichen Sitzung vom 2. Juli 1898 eine Petition der geschäftsführenden Kommission des Städtetags der mittleren Städte Badens vom 20. April 1898 der Großherzoglichen Regierung als Material für eine etwaige spätere Revision des Gesetzes zur Kenntnisnahme überwiesen; in dieser Petition war um Beseitung der in § 46 des Gesetzes den Anstellungsgemeinden auferlegten Vorausbeiträge, eventuell gegen entsprechende Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Beiträge, im Interesse der Gemeinden gebeten worden, während im Interesse der Versicherten gewünscht wurde, daß den aus dem Gemeindedienste ohne Verschulden ausscheidenden Beamten die freiwillige Weiterversicherung auf eigene Kosten gestattet werde, in welchem Falle auch die durch die Erstattung der Beiträge gemäß § 40 des Gesetzes gegebene Belastung der Gemeinden beseitigt werden könne, eine Belastung, welche um so mehr ins Gewicht falle, als die Gemeinden Beträge erstatten müßten, die sie gar nicht empfangen hätten.

Das Verlangen der Beseitigung der Vorausbeiträge des § 46 des Gesetzes wurde dabei mit der Befürchtung begründet, daß sich aus der bezeichneten Bestimmung unter Umständen eine zeitlich ungleiche Belastung der Gemeindekassen ergebe, welche es mit sich bringe, daß die Gemeinden mit Rücksicht auf die Stabilität der Gemeindefinanzen nur ungern ihren Beamten den Beitritt gestatteten.

Die Befürchtung, daß die Gemeinden im Falle der Aufhebung dieser Vorausbeiträge in unbilliger Weise die Zuruhesetzung noch dienstfähiger Beamten verlangen könnten, teilt die Petition nicht; mindestens aber glaubt sie die Aufhebung der bezeichneten Vorausbeiträge insoweit verlangen zu können, als sie zu Witwen- und Waisengeldern zu bezahlen sind, weil die Gemeinden auf die Gestaltung derjenigen Voraussetzungen keinen Einfluß haben, welche für Eintritt, Umfang und Dauer der Hinterbliebenenversorgung maßgeblich sind.

Aber auch für die im Dienste befindlichen Kassenmitglieder bildet nach Ansicht der Petenten die bezeichnete Bestimmung eine gewisse Gefahr, insofern es denkbar sei, daß eine Gemeinde einen Beamten entlasse, um nicht an der Ruhegehaltszahlung Anteil nehmen zu müssen; beschränke sie sich in diesem Falle auf die hälftige Beitragserstattung im Sinne des § 40 des Gesetzes, so sei damit den Interessen des Beamten nicht gedient; denn mit den zur Hälfte von der Fürsorge-

kasse, zur Hälfte von der Gemeinde ohne Zins erstatteten Beiträgen könne derselbe sich bei einer Privatanstalt kaum Ansprüche erwerben, die den aufgegebenen einigermaßen entsprächen, ganz abgesehen davon, daß die Aufnahme in eine Privatversicherung namentlich dann erschwert sei, wenn der Beamte, inzwischen wesentlich älter geworden, an seiner Gesundheit Einbuße erlitten habe; so komme es, daß viele Beamten gerade durch die Unzulässigkeit freiwilliger Weiterversicherung vom Beitritte zur Fürsorgekasse sich abhalten ließen.

Die erste Kammer vertrat auch bei ihrer Beschlußfassung über diese Petition die Auffassung, daß die zeitlich kurze Wirksamkeit des Gesetzes ein endgültiges Urteil über die widerstreitenden Interessen noch nicht gestatte, hielt aber im übrigen für den Fall einer späteren Revision eingehende Erwägungen in den bezeichneten Richtungen für angezeigt und erkannte insbesondere an, daß die Anregung der Gestattung freiwilliger Weiterversicherung einen berechtigten Kern enthalte.

Auch die zweite Kammer der Landstände teilte in ihrer 110. öffentlichen Sitzung vom 8. Juli 1898 die Ansicht, daß die Wirkungen des Gesetzes sich noch nicht so ausreichend übersehen ließen, um endgültig Stellung zu den in der Petition gegebenen Anregungen nehmen zu können; sie hat deshalb die gleiche an sie gelangte Petition der Großherzoglichen Regierung ebenfalls als Material für eine künftige Gesetzgebung zur Kenntnisnahme überwiesen.

Im gleichen Sinne hat die zweite Kammer der Landstände aber auch in derselben Sitzung die obenerwähnte Petition des Verwaltungsrats des badischen Ratschreibervereins vom 8. April 1898 der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen, wobei auf die damals bevorstehende Neuorganisation der Grund- und Pfandbuchführung und die hierdurch bedingten Einwirkungen auf die Einkommensverhältnisse der Ratschreiber besonders abgehoben wurde.

Die Großherzogliche Regierung hat auf diese Beschlüsse hin in den Jahren 1899, 1900, 1901 an ihrem früheren Standpunkt festhalten zu müssen geglaubt wonach eine Abänderung des Gesetzes im Hinblick darauf, daß dieses erst seit 1. Januar 1897 in Kraft stund, und daß ferner die Stellung und die Gebührenbezüge der Ratschreiber durch die Neuordnung des Grundbuchwesens einschneidenden, vorerst noch nicht zu übersehenden Änderungen ausgesetzt waren, noch nicht angängig erschien.

Eine unterm 10. Juni 1900 an die zweite Kammer der Landstände gerichtete und auch an das Ministerium des Innern gelangte Petition des Verwaltungsrats

des badischen Ratschreibervereins wiederholte die in der Petition vom 8. April 1898 dargelegten Anträge mit der Erweiterung, daß für die Versicherungspflicht der Ratschreiber ein Diensteinkommen von 700 Mark und für die Versicherungsberechtigung derselben ein Diensteinkommen von 300 Mark ausreichend sein solle, wobei die Zustimmung des Gemeinderats zum freiwilligen Beitritt als maßgeblich bezeichnet wurde. Es wurde ferner beantragt, daß in die anrechnungsfähigen Dienstbezüge auch die Einnahmen der Ratschreiber aus Stellung von Gemeinde- und Vormundschaftsrechnungen eingerechnet werden sollten. Im weiteren wurde unter teilweiser Berufung auf Analogieen der badischen Staatsbeamtengesetzgebung gewünscht, daß die Altersgrenze des § 10 des Gesetzes von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt werde, daß der Ruhegehalt im Sinne des § 13 des Gesetzes mit jedem Dienstjahr um 1½% statt 1% und bis auf 75% statt auf 60% steige, daß der in den letzten 3 Jahren bezogene Gehalt bei der Berechnung des Einkommensanschlags zu Grunde gelegt werde und daß die Beiträge der Ratschreiber im Sinne des § 36 des Gesetzes von 3% auf 1½% herabgesetzt werden möchten, da die finanziellen Verhältnisse der Fürsorgekasse dies gestatteten. Endlich wurde die Einräumung des Rechts der freiwilligen Fortsetzung der Kassenmitgliedschaft nach einer Dienstzeit von 10 Jahren im Anschluß an die Petition der geschäftsführenden Kommission des Städtetags der mittleren Städte Badens vom 20. April 1898 beansprucht.

Diese Petition kam angesichts der vorgerückten Zeit und des bevorstehenden Schlusses des Landtags nicht mehr zur Verhandlung, nachdem das Ministerium des Innern am 30. Juni 1900 sich bereit erklärt hatte, die vorgetragenen Wünsche in Erwägung zu ziehen, wenn die Bestimmungen über die Gebühren der Ratschreiber als Hilfsbeamte der Grundbuchbeamten festgelegt und damit die Grundlagen zu erneuter Erwägung einer Revision des Fürsorgegesetzes gegeben seien.

Im Jahre 1901 beschäftigte sich eine späterhin auch dem Landtag vorgelegene Eingabe des Vorstandes des badischen Sparkassenverbandes vom 6. November 1901 mit der Frage der Revision des Fürsorgegesetzes und zwar wurde insbesondere verlangt,

daß die in § 40 des Gesetzes vorgesehene Erstattung der Beiträge ausgeschiedener Mitglieder ganz von der Anstaltskasse übernommen werde,

daß die Vorausbeiträge des § 46 beseitigt werden,

daß § 10 des Gesetzes unter Ersetzung des 70. durch das 65. Lebensjahr abgeändert werde,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß § 13 des Gesetzes folgende Fassung erhalte:

Der Ruhegehalt beträgt bei 10 Dienstjahren, sowie im Falle des § 10 Absatz 2 30 % des zuletzt festgestellten Einkommensanschlags, steigt für jedes weitere Dienstjahr um 1½ % und erreicht bei 40 Dienstjahren den Höchstbetrag von 75 %.

Als Absatz 3 des § 13 sollte demnächst folgende Bestimmung eingefügt werden:

Wenn sich das dienstliche Einkommen eines Beamten ohne eigenes Verschulden während seiner Dienstzeit vermindert hat, so ist auf seinen Antrag der Berechnung des Ruhegehalts anstatt des zuletzt festgestellten Einkommensanschlags der Durchschnittsbetrag sämtlicher für die einzelnen Jahre der anrechnungsfähigen Dienstzeit festgestellten Einkommensanschläge zu Grunde zu legen.

Endlich sollte § 16 Absatz 1 des Gesetzes noch dahin abgeändert werden, daß als Höchstbetrag des Einkommensanschlages 5000 Mark, statt 4000 Mark einzusetzen sei.

Zur Begründung dieser Eingabe berief man sich im allgemeinen neben einzelnen Analogieen der Staatsbeamtengesetzgebung auf die günstige finanzielle Entwickelung der Kasse und die bereits in den früher erwähnten Petitionen vorgetragenen Erwägungen; insbesondere wurde, was den § 40 des Gesetzes anlangt, darauf hingewiesen, daß die dort vorgesehene hälftige Erstattung der Beiträge insoferne bedenklich sei, als sie den Gemeinden und Korporationen die Entlassung von Beamten, die weniger brauchbar sind, aber sich greifbare Dienstwidrigkeiten nicht zu schulden kommen lassen, ungebührlich erschwere.

Was die Berechnung des Ruhegehalts nach dem zuletzt festgestellten Einkommensanschlage anlangt, so wird zugegeben, daß die Beiträge früherer Jahre teilweise nach einem geringeren Einkommensanschlage bezahlt worden seien; aber diese Beiträge werden als so reichlich bemessen bezeichnet, daß eine allzu genaue Rechnung sich erübrige. Der Gefahr einer unbilligen Gehaltsaufbesserung unmittelbar vor einer Zuruhesetzung könnte, wie man annimmt, durch die Bestimmung begegnet werden, daß der letzte Einkommensanschlag dem Ruhegehalt nur dann zu Grunde gelegt werde, wenn er eine gewisse Anzahl von Jahren — höchstens 3 — in Geltung gewesen sei; endlich wurde in der Eingabe die prozentuale Steigerung des Ruhegehaltsanspruchs von 1 auf 1½ % als finanziell wohl unbedenklich bezeichnet.

Eine neuerliche Petition des geschäftsführenden Ausschusses des Verbands der mittleren Städte Badens vom 2. Dezember 1901 schloß sich diesen Ausführungen insbesondere zu § 10 und 13 des Gesetzes und im wesentlichen auch den Abänderungsvorschlägen des Ratschreibervereins an, indem sie mit besonderem Nachdruck folgende weitere Wünsche zum Ausdruck brachte:

In Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen sollten diejenigen Beamten und Bediensteten der Versicherungspflicht unterworfen werden, die ihr Amt berufsmäßig versehen, d. h. ihre ganze Zeit und Kraft auf dasselbe zu verwenden haben, da kein innerer Grund für eine Bevorzugung der Ratschreiber in dieser Beziehung bestehe.

Das Recht des Beitritts zur Kasse solle von der Zustimmung der Gemeindevertretung insoweit unabhängig gemacht werden, als Berufsbürgermeister und nicht versicherungspflichtige Ratschreiber in Frage kommen, weil kein Grund vorhanden sei, diese Beamten anders zu behandeln als Sparkassenrechner und weil insbesondere für die im Dienste befindlichen Bürgermeister eine Ablehnung des freiwilligen Beitritts zur Kasse seitens der Gemeindevertretung eine Schwächung der Autorität in sich schließe.

Wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß § 40 des Gesetzes eine Beeinträchtigung der freien Entschließung der Gemeinden bedeute; wenn der Gemeinderat nach pflichtmäßigem Ermessen zu der Ansicht gelange, daß ein bestimmtes Dienstverhältnis aufzulösen oder nicht mehr zu erneuern sei, so komme die Gemeinde in die Lage, einen größeren Betrag herauszahlen zu müssen, den sie niemals erhalten habe.

Finanzielle Gesichtspunkte könnten für diese Erstattungspflicht nach Lage der Entwicklung der Kasse nicht mehr geltend gemacht werden und wenn schließlich in den Motiven zum Fürsorgegesetze zu § 46 dargelegt sei, wie durch die Bestimmung der Vorausbeiträge der Anreiz dafür gegeben werden solle, daß die Gemeinden bei Anstellung ihrer Beamten mit dem eigenen auch das Interesse der Kasse in Berücksichtigung ziehen, so sei von dem Standpunkte der letzteren aus nichts dagegen einzuwenden, daß die Gemeinden bei Anstellung von Beamten sich nur von dem Gesichtspunkte leiten lassen könnten, körperlich und geistig gesunde und beruflich qualifizierte Persönlichkeiten zu gewinnen.

Endlich erstattete auch der Verwaltungsrat des Badischen Ratschreibervereins unterm 17. Dezember 1901 eine neuerliche Vorlage, worin er unter Bezugnahme auf seine Petition vom 10. Juni 1900 und unter Berufung auf die finanzielle Entwicklung der Fürsorgekasse nach 5jährigem Bestand sowie im Anschluß an

die vorerwähnten Anträge zu § 10 und 13 des Fürsorgegesetzes, jedoch unter Zurückziehung des am 10. Juni 1900 zu § 36 des Gesetzes gestellten Antrags, verlangte, daß Ratschreiber in Gemeinden von unter 1000 Einwohnern beitrittsberechtigt und Ratschreiber in Gemeinden von über 1000 Einwohnern beitrittsverpflichtet seien.

Inzwischen hatte das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 3. November 1900 Nr. 42126 von der Direktion der Allgemeinen Versorgungsanstalt, Karlsruher Lebensversicherung, ein mathematisch-technisches Gutachten darüber verlangt, ob und unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit bestehe, die durch das Gesetz den Gemeinden und Versicherten auferlegten Lasten zu mindern, die Leistungen der Versicherung zu erhöhen und den Kreis der Versicherten zu erweitern.

Das unterm 12. März 1902 der Beschleunigung halber auf Grund lediglich summarischer Berechnungen erstattete Gutachten bejahte nur die letztbezeichnete Frage unter der Voraussetzung, daß für die neu zugelassenen Mitglieder annähernd gleiche Verhältnisse vorlägen, wie für die bisherigen; im übrigen vermochte das Gutachten eine Schmälerung der Einkünfte und Steigerung der Leistungen der Fürsorgekasse, wenigstens vorerst, nicht zu empfehlen.

Auf die spezialisierte Fragestellung des Ministeriums eingehend verneinte das Gutachten entschieden die Möglichkeit einer Herabsetzung der Vorausbeiträge des § 46 des Gesetzes auf 10%, soweit Ruhegehalte in Frage kommen, neben gleichzeitiger Verzichtleistung auf die Vorausbeiträge zu Witwen- und Waisengeldern und in Verbindung mit Mehrleistungen der Kasse, wie sie durch Steigerung des Erhöhungssatzes von 1% auf 1½%, sowie des Höchstbetrages von 60 auf 75% des Einkommensanschlages nach § 13 des Gesetzes bedingt wären.

Das Gutachten empfahl vielmehr, in der Annahme, daß mit einer geringen Ermäßigung der Vorausbeiträge in Kassenabteilung A, etwa um 5%, den Gemeinden nicht gedient wäre, die Belassung der bisherigen Beitragssätze bis zu erneuter Prüfung der einschlägigen Fragen nach längerer Zeit und befürwortete weder die Gestattung der freiwilligen Weiterversicherung an ausscheidende Mitglieder, die nur den sogenannten ungünstigen Risiken zu gute käme, noch die Erhöhung des äußerst zulässigen Einkommensanschlages von 4000 ℳ auf 5000 ℳ aus Rücksichten finanzieller Natur.

Wurde aus Gründen letzterer Art eine wesentliche Herabsetzung der Gemeindelasten für die Kassenabteilung A nicht befürwortet, so wurde eine Ermäßigung der Vorausbeiträge in Kassenabteilung B geradezu als ausgeschlossen erklärt.

Die Frage, ob für die Möglichkeit, den vorgetragenen Wünschen ganz oder teilweise zu entsprechen, die erforderlichen Voraussetzungen gegeben seien, war hiernach unter Gesichtspunkten finanzieller Natur in einer Art und Weise beantwortet worden, welche zu größter Vorsicht mahnte.

Im Hinblick auf diese wenig günstigen Ergebnisse des Gutachtens und darauf, daß das Reichsversicherungsamt mit Entscheidung vom 15. Januar 1902 die bis dahin zur Invalidenversicherung nicht beigezogenen badischen Ratschreiber, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, auf Grund der Novelle vom 13. Juli 1899 zum Invalidenversicherungsgesetz (R.G.Bl. S. 393) inzwischen als invalidenversicherungspflichtig erklärt hatte, daß ferner die Großherzogliche Regierung im Anschlusse hieran die Revision des in § 2 des Gesetzes erwähnten Verzeichnisses in Aussicht stellte, sowie in Würdigung des Umstandes, das exakte, die veränderten Verhältnisse berücksichtigende Berechnungen nicht vorlagen, glaubte auch die erste Kammer der Ständeversammlung, daß eine gründliche und sichere Beantwortung der bezeichneten Vorfragen zur Zeit nicht möglich sei; ausgehend aber von der Ansicht, daß es wünschenswert sei, wenn tunlichst bald in die Prüfung der Frage einer möglichen Änderung des Gesetzes eingetreten und die hierzu erforderlichen Vorarbeiten in Angriff genommen würden, gelangte die erste Kammer in ihrer 22. öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1902 dazu, die Petition des geschäftsführenden Ausschusses der mittleren Städte Badens vom 2. Dezember 1901 der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Die zweite Kammer glaubte in ihrer 127. öffentlichen Sitzung vom 8. Juli 1902 sich mit den in dieser Petition ausgesprochenen Wünschen im großen und ganzen unter der Voraussetzung einverstanden erklären zu können, daß die noch anzustellenden genauen Berechnungen für die Fürsorgekasse die Möglichkeit der Erfüllung ergeben, oder daß durch Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen oder durch Erhöhung der laufenden Beiträge der Gemeinden und Korporationen weitere ausreichende Einnahmen erzielt werden könnten.

Dabei sprach die zweite Kammer jedoch die Erwartung aus, daß die kleinen Gemeinden dadurch nicht zu schwer belastet werden dürften und die Ausdehnung des Fürsorgegesetzes auf die Beamten der kleinen Gemeinden jedenfalls nicht ohne deren Zustimmung zu erfolgen habe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die empfehlende Überweisung, zu welcher die zweite Kammer der Ständeversammlung in diesem Sinne gelangte, erstreckte sich auch auf die Petition des badischen Ratschreibervereins vom 17. Dezember 1901, deren Inhalt oben bereits dargelegt worden ist.

Mit Erlaß vom 24. September 1903 Nr. 32594 hat nun das Ministerium des Innern im Anschlusse an die Petition des geschäftsführenden Ausschusses des Verbands der mittleren Städte Badens vom 2. Dezember 1901, wonach unter anderem alle diejenigen bei Gemeinden und Körperschaften (Sparkassen, Stiftungen und dergleichen) angestellten Beamten und Bediensteten, welche ihr Amt berufsmäßig versehen und ihre ganze Zeit und Kraft auf dasselbe verwenden, der Versicherungspflicht unterworfen werden sollten, Erhebungen über die Anzahl der hiernach etwa in Betracht kommenden Personen, ihre persönlichen Verhältnisse und ihr dienstliches Einkommen veranstaltet.

Diese Erhebungen wurden auf alle Berufsbeamten und -Bediensteten der Gemeinden, einschließlich derjenigen der Gemeindekrankenversicherungen, der von den Gemeinden verwalteten örtlichen und weltlichen Stiftungen und der Sparkassen mit Gemeindebürgschaft, mit einem dienstlichen Jahreseinkommen von mindestens 400 ℳ erstreckt, wobei diejenigen, welche bereits kraft Gesetzes oder freiwillig Mitglieder der Fürsorgekasse waren, ausgeschlossen wurden.

Als Berufsbeamte wurden im allgemeinen diejenigen Beamten und Bediensteten angesehen, welche ihre ganze Zeit und Kraft in der Regel dem Dienste widmen und darauf ihren Lebensunterhalt gründen. Die Tatsache, daß ein verhältnismäßig nicht erheblicher Zeitaufwand für außerdienstliche Arbeiten verwendet wird, wurde als nicht geeignet bezeichnet, die Annahme einer Berufsmäßigkeit der dienstlichen Stellung auszuschießen.

Als Beamte und Bedienstete, deren Verhältnisse beim Zutreffen der gedachten Voraussetzungen hiernach aufzuklären waren, wurden insbesondere bezeichnet die Bürgermeister, Ratschreiber, Ratschreibergehilfen, Gemeinderechner, Buchhalter, Rechnungsgehilfen, Bautechniker, Aufseher, Polizeikommissäre, Polizeidiener, Wegwarte, Waldhüter, Gas- und Wasserwerksbedienstete 2c.

Nach dem Ergebnis dieser Erhebungen kamen die in der folgenden Zusammenstellung nach Zahl und Dienststellung zusammengefaßten Beamten und Bediensteten für eine Erweiterung des Kreises der Versicherten in Betracht:

O.Z.	Dienststellung	Anzahl der Beamten	Davon damals 5 Jahre gegen Invalidität versichert
1	Bürgermeister	219	8
2	Ratschreiber, Ratschreibergehilfen, Kanzleigehilfen	355	75
3	Gemeinderechner und Gemeinderechnergehilfen	156	18
4	Krankenkassenrechner, Stiftungsrechner und -Beamte	36	14
5	Stadtbaumeister, Gasmeister, Badanstalts-, Schlachthaus-, Elektrizitätswerkverwalter	73	43
6	Sparkassen-Rechner und -Kontroleure	57	5
7	Sparkassen-Gehilfen und -Bedienstete	12	2
8	Feldhüter, Waldmeister, Waldhüter, Straßenwarte und Totengräber	606	554
9	Polizeikommissäre, Polizeidiener, Nachtwächter	384	339
10	Arbeits-, Haushalt- und Kinderlehrerinnen	52	13
11	Aufseher, Brunnenmeister, Farrenwärter, Ratsdiener, Schuldiener	242	209
12	Fleischbeschauer, Krankenhausverwalter, Kapellmeister	12	3
13	Gaswerksarbeiter, Laternenanzünder, Pferdebahnbedienstete, Stadtgärtner, Verbrauchssteuererheber	45	38
14	Amtsvollzieher, Gemeindewaisenräte, Geometer	3	1
		2252	1322

Auf Grund dieser Erhebungen wurde mit Erlaß vom 28. Dezember 1903 Nr. 52 976 von der Direktion der Karlsruher Lebensversicherung, früher Allgemeine Versorgungsanstalt, ein weiteres Gutachten unter Mitteilung sämtlicher Erhebungsmaterialien und unter dem Anheimstellen, die für die Aufstellung und Berechnung erforderlichen statistischen und sonstigen Unterlagen unmittelbar von dem Verwaltungsrat der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte zu erheben, einverlangt.

Dabei hat man zunächst von prinzipiellen Erörterungen über die Zulässigkeit der gemachten Reformvorschläge in rechtlicher Beziehung abgesehen und zum Gegenstand der mathematisch-versicherungstechnischen Untersuchung lediglich folgende Vorschläge gemacht:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. der Kreis der versicherungspflichtigen Personen soll nicht auf die Ratschreiber beschränkt, sondern in der Weise erweitert werden, daß alle Beamten und Bediensteten der Gemeinden der Versicherungspflicht unterworfen werden, die ihr Amt berufsmäßig versehen;

2. die nach § 40 des Fürsorgegesetzes den Anstellungsgemeinden auferlegte Zurückerstattung der Hälfte der Beiträge an ein auf Veranlassung der Anstellungsgemeinde ausgeschiedenes Kassenmitglied soll wegfallen und die ganze Zurückerstattung soll der Fürsorgekasse auferlegt werden;

3. die in § 46 des Fürsorgegesetzes festgesetzten Vorausleistungen der Anstellungsgemeinden zu den Ruhegehalten und Hinterbliebenenversorgungen sollen wegfallen;

4. an Stelle des in § 10 des Fürsorgegesetzes bestimmten Lebensalters von 70 Jahren soll das Alter von 65 Jahren treten;

5. der Ruhegehalt soll bei 10 Dienstjahren 30 % betragen und abweichend von den jetzigen Bestimmungen in § 13 des Fürsorgegesetzes für jedes weitere Dienstjahr um 1½ % ansteigen und mit 40 Dienstjahren den Höchstbetrag von 75 % erreichen;

6. in Abänderung des § 13 des Fürsorgegesetzes soll bei der Ruhegehaltsberechnung der zuletzt festgesetzte Einkommensanschlag und nur dann, wenn das Einkommen des Beamten ohne sein Verschulden sich vermindert hat, statt des zuletzt festgesetzten Einkommensanschlags der Durchschnittsbetrag sämtlicher Einkommensanschläge für die anrechnungsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden;

7. der Höchstbetrag des bei Berechnung des Ruhegehalts in Anrechnung kommenden Einkommensanschlags soll in Abänderung des § 16 Absatz 1 des Fürsorgegesetzes statt 4000 ℳ künftig 5000 ℳ betragen.

Abgesehen von einer mathematisch-versicherungstechnischen Prüfung der Wirkungen, welche eine Berücksichtigung dieser sämtlichen Anträge auf die Finanzierung der Kasse haben würde, sollten auch nach dem Auftrage des Ministeriums die gleichartigen Wirkungen der einzelnen Anträge an und für sich genommen, sowie diejenigen einer etwa möglichen oder empfehlenswerten Kombination einzelner dieser Anträge und demnächst noch folgende Fragen einer eingehenden Begutachtung unterzogen werden:

8. unter welchen Bedingungen einem Kassenmitgliede, das unter den Voraussetzungen des § 40 des Fürsorgegesetzes aus seinem Amte ausscheidet, die weitere freiwillige Mitgliedschaft gestattet werden könnte, ohne daß, insofern es sich um einen Ratschreiber handelt, seitens der Staatskasse (§ 47 des Fürsorgegesetzes) für das betreffende Mitglied weitere Zuschüsse zu leisten und von einer Anstellungsgemeinde Vorausleistungen zu seinerzeitigen Ruhegehalten oder Hinterbliebenenversorgungen zur Fürsorgekasse einzuzahlen wären;

9. wie hoch eine gemeinsame Verbandsumlage festzusetzen wäre, wenn bei Annahme der oben unter Ziffer 1—7 aufgeführten Anträge zur Vereinfachung des bisherigen Rechnungswesens die beiden Kassenabteilungen A und B (Ratschreiber und die übrigen Mitglieder) vereinigt, jedoch die Beiträge der Ratschreiber mit 3 %, die der übrigen Mitglieder mit 4 %, sowie der in § 47 Absatz 3 des Fürsorgegesetzes festgesetzte Staatszuschuß für die Ratschreiber beibehalten würden. —

Im Landtage 1903/4 konnte die Angelegenheit deswegen nicht eingehender verhandelt werden, weil die Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit zur zuverlässigen Beantwortung der einzelnen Fragen Berechnungen von größerem Umfange als erforderlich erklärt und für die Fertigstellung des Gutachtens, neben der Einstellung von Hülfskräften, geraume Zeit beansprucht hatte.

Jedoch wendete sich der Verwaltungsrat des badischen Ratschreibervereins unterm 8. Februar 1904 an das Ministerium des Innern in einer nachmals auch an die beiden Kammern der Ständeversammlung vorgelegten Eingabe, welche über die früher geäußerten Wünsche hinaus erstrebte,

daß schon die Ratschreiber aller Orte mit mehr als 700 Einwohnern (statt 1000) als Pflichtmitglieder beizuziehen seien, da alle diese Ratschreiber durch ihre Tätigkeit als Hülfsbeamte der Grundbuchbeamten derart in Anspruch genommen seien, daß sie ihr Amt berufsmäßig ausüben müßten,

daß als Pflichtmitglieder auch die Ratschreiber der Gemeinden mit weniger als 700 Einwohnern beizuziehen seien, sofern sie über 300 — 500 Mark Gehalt beziehen,

daß auch für alle Ratschreiber mit einem anrechnungsfähigen Jahreseinkommen von unter 300 Mark der Kassenbeitritt offen gehalten werde. —

Dabei sprach die Petition die Befürchtung aus, daß der Ratschreiberstand durch Belassung der nicht in die Fürsorgekasse eintretenden Ratschreiber in der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung an Ehre und Ansehen einbüßen werde.

Dieser letzteren Befürchtung ist der Kommissionsbericht der zweiten Kammer mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf entgegengetreten, daß der Invalidenversicherung selbst akademisch gebildete Techniker, Lehrer und Lehrerinnen unterlägen, sofern sie nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

oberhalb einer auf 2000 Mark bestimmten Gehaltsgrenze stehen oder im Staatsdienste sind.

Mit der Tendenz der Petition erklärte man sich in der Annahme einverstanden, daß die Fürsorgekasse um so leistungsfähiger werde, je mehr der Kreis der Versicherten sich erweitere.

Dem Antrage der Kommission, die Petition des Ratschreibervereins vom 8. Februar 1904 der Großherzoglichen Regierung als weiteres Material zur Revision des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte empfehlend zu überweisen, wurde in der 117. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 1. Juli 1904 in dem Sinne zugestimmt, daß die Großherzogliche Regierung den berechtigten Wünschen der Beteiligten baldigst Rechnung tragen und es ermöglichen sollte, dem nächsten Landtage eine Vorlage über die Revision des Fürsorgegesetzes zu machen.

Ebenfalls als Material für eine künftige Gesetzgebung wurde die bezeichnete Petition von der ersten Kammer der Landstände in ihrer 21. öffentlichen Sitzung vom 16. Juli 1904 der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.

Während der Verband der mittleren Städte des Landes auf dem Landtag 1903/4 mit Rücksicht auf die im Laufe befindlichen Erhebungen von einer wiederholten Petition abgesehen hatte, hat er sich unter dem 21. September 1905 nochmals an das Ministerium des Innern mit einer Eingabe gewandt, in der er seine Wünsche, wie folgt, zusammenfaßte:

Ausdehnung der Versicherungspflicht, mindestens aber der Versicherungsberechtigung, auf alle berufsmäßigen, d. h. mit Aufwand ihrer ganzen Zeit und Kraft im Amte tätigen Gemeindebeamten,

Abänderung des § 13 dahin:
daß der nach 10jähriger Dienstzeit mit 30% des maßgebenden Einkommens beginnende Ruhegehaltsanspruch jährlich um 1½% statt um 1% steigt und bei 40 Dienstjahren den Höchstbetrag von 75 statt 60% erreicht,

Eintritt des Ruhegehaltsanspruchs unter denselben Voraussetzungen wie bei den Staatsbeamten mit dem 65. statt dem 70. Lebensjahr,

Bestimmung, daß für einen Beamten, dessen Einkommen sich ohne sein Verschulden gemindert hat, der Ruhegehalt nicht aus dessen letztem Einkommen sondern aus dem Durchschnitte sämtlicher festgesetzten Einkommensanschläge zu berechnen sei,

Beseitigung der Bestimmung des § 40, die bei unverschuldeter Entlassung nach 10jähriger Dienstzeit die Hälfte der den Versicherten zu erstattenden Beiträge der Gemeinde zur Last legt,

Beseitigung der Bestimmung des § 46, die den Gemeinden einen Vorausbeitrag von 25% der jeweils laufenden Renten auferlegt. —

Dabei wurde hervorgehoben, daß im Falle der Beseitigung der Bestimmungen der §§ 40 und 46 keine Gemeinde mehr Gewicht darauf zu legen brauche, daß ihr eine Entscheidung über den Beitritt oder Nichtbeitritt ihrer Beamten zur Kasse eingeräumt werde, da sonstige Beiträge zur Fürsorgekasse in diesem Falle unschwer bei Bemessung des Gehaltes mit in Rücksicht gezogen werden könnten.

Über diese Anträge hinaus hat der Verband der mittleren Städte Badens weiter gewünscht, daß den aus dem Staatsdienst in den Gemeindedienst übergetretenen Beamten — nötigenfalls unter entsprechender Nachzahlung — auch die in nicht etatmäßiger Stellung beim Staate zugebrachte Zeit angerechnet werde; und endlich, daß den aus dem Gemeindedienste tretenden Beamten die freiwillige Weiterversicherung unter der Bedingung gestattet werde, daß sie die auf ihre Versicherung entfallende Verbandsumlage, und, wenn sie Ratschreiber waren, einen dem für Ratschreiber geleisteten Staatszuschuß entsprechenden weiteren Beitrag aus eigenen Mitteln entrichten.

Demgegenüber hat der Verwaltungsrat des badischen Ratschreibervereins in einer an das Ministerium des Innern gerichteten Eingabe vom 3. Februar 1906 seine Wünsche nochmals folgendermaßen präzisiert:

„In erster Reihe wird auf eine Erweiterung des Kreises der Versicherten in der Annahme, daß dadurch die Leistungsfähigkeit der Kasse sich erhöhe, Gewicht gelegt, zumal die Invalidenversicherung bis jetzt Vorsorge für die Hinterbliebenen nicht getroffen habe, damit womöglich alle Ratschreiber der Wohltaten des Gesetzes als versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Mitglieder teilhaftig werden könnten;

demnächst wird gewünscht, daß der Beitritt der nicht versicherungspflichtigen Ratschreiber nur von der Zustimmung des Gemeinderats und nicht auch von derjenigen der Gemeindevertretung abhängig gemacht werde, weil bei den in Betracht kommenden Bürgerausschußbeschlüssen nicht immer eine objektive Behandlung der einschlägigen Fragen Platz greife;

sodann wird der Wunsch nach Ersatz der 1 %igen Steigerung des § 13 Absatz 1 des Gesetzes durch eine 1½ %ige Steigerung bis zu 75%, eventuell unter Erhöhung des Staatszuschusses nach § 47 des Gesetzes, wiederholt und eine Berechnung des Ruhegehalts nach dem Durchschnitte der für die letzten 10 Jahre festgesetzt gewesenen Einkommensanschläge

vorgeschlagen, falls das Einkommen eines Beamten ohne sein Verschulden sich vermindert hat;

die Ersetzung des 70. durch das 65. Lebensjahr in § 10 Absatz 1 des Gesetzes, sowie die Ermöglichung freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses bei unverschuldetem Ausscheiden nach 10jähriger Zugehörigkeit zur Fürsorgekasse wird wiederholt angestrebt und dabei angeregt, ob nicht die einen Ruhegehalt beziehenden Ratschreiber von weiteren Beiträgen zur Fürsorgekasse aus ihrem Ruhegehalt befreit werden könnten;

endlich wird die Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen des § 62 des Gesetzes auf die neu zur Kasse eintretenden Mitglieder und die Ermöglichung der Anrechnung der im Staatsdienste in nicht etatmäßiger Beamteneigenschaft zugebrachten Zeit befürwortet; auf eine Abänderung der §§ 40 und 46 des Gesetzes dagegen ist man in dieser Eingabe nicht mehr zurückgekommen."

Schließlich hat die freie Vereinigung der badischen Betriebs-, Orts- und Innungskrankenkassen unterm 10. November 1904 den Antrag an das Ministerium des Innern gerichtet, es möge bei einer Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes für die Ermöglichung der freiwilligen Mitgliedschaft der Rechner und sonstigen Beamten der Ortskrankenkassen bei der Anstalt Vorkehrung getroffen werden. —

Das mit Erlaß vom 28. Dezember 1903 Nr. 52976 von der Direktion der Karlsruher Lebensversicherung einverlangte sachverständige Gutachten ist unterm 30. März 1905 erstattet worden; es ist das Resultat einer langwierigen, umfassenden und schwierigen versicherungstechnischen Arbeit und enthält zunächst eine eingehende Darlegung der Grundsätze, auf welchen die ganze Untersuchung aufgebaut wird.

Lediglich die Schlußfolgerungen, zu welchen das im ganzen 124 Seiten umfassende Gutachten auf Grund der veranstalteten eingehenden Erhebungen gelangt ist, können hier ihrem wesentlichen Inhalte nach in folgenden Darlegungen kurz zusammengefaßt werden:

Was zunächst die Frage der Erweiterung des Kreises der Versicherten anlangt, so unterliegt eine solche überwiegenden Bedenken unter der Voraussetzung nicht, daß von der in den §§ 62 und 65 der Einführungsbestimmungen vorgesehenen weitgehenden Anrechnung früherer Dienstjahre Abstand genommen wird; es ist vielmehr im Sinne des Gutachtens davon auszugehen, daß in diesem Falle eine Erweiterung des Kreises der Versicherten an sich einen überwiegenden Einfluß auf die künftige Gestaltung der Verbandsumlage voraussichtlich weder in günstigem noch in ungünstigem Sinne ausüben wird.

Von überwiegender finanzieller Bedeutung sind auch nicht diejenigen Anträge, welche unter Ziffer 2 und 7 des Erlasses vom 28. Dezember 1903 in Beziehung auf die Übernahme der vollen Rückvergütung von Mitgliederbeiträgen auf die Fürsorgekasse (vergl. § 40 des Gesetzes) und hinsichtlich der Erhöhung des anrechnungsfähigen Einkommensanschlags von 4000 auf 5000 ℳ erwähnt wurden.

Von schwerwiegender finanzieller Bedeutung und Tragweite sind dagegen diejenigen Anträge, welche in dem bezeichneten Erlaß unter Ziffer 3, 4, 5 und 6 namhaft gemacht wurden in Beziehung auf die Vorausleistungen der Anstellungsgemeinden nach § 46 des Gesetzes, die Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre, die Ersetzung der in § 13 des Fürsorgegesetzes vorgesehenen alljährlichen 1%igen Steigerung des Ruhegehalts durch eine 1½%ige und die Berechnung des Ruhegehalts nach dem letzten Einkommensanschlag.

Die unter Berücksichtigung der vier letztgenannten Anträge sowohl für die Kassenabteilung A als die wesentlich ungünstiger in finanzieller Beziehung entwickelte Kassenabteilung B, hingesehen auf den Mitgliederbestand vom Jahre 1904, aufgestellten technischen Bilanzen weisen große Fehlbeträge auf, so daß gegebenenfalls eine Herabsetzung der Mitgliederbeiträge um so weniger möglich erschiene, als schon die Beibehaltung der derzeitigen Sätze der Verbandsumlage völlig ausgeschlossen wäre, wenn man jene Anträge insgesamt berücksichtigen wollte. Es würde in diesem Falle vielmehr eine sehr erhebliche Steigerung der Verbandsumlage erforderlich werden und zwar:

bei Kassenabteilung A von 3 % um 8,5 % auf 11,5 %,
„ „ B „ 6 „ „ 18 „ „ 24 „
der Matrikularanschläge.

Wird die unter Ziffer 5 des Erlasses erwähnte Steigerung der Ruhegehalte um 1½ % fallen gelassen, so ermäßigen sich naturgemäß die in den Bilanzen gefundenen Fehlbeträge; immerhin müßte aber noch zur Deckung der verbleibenden Fehlbeträge der technischen Bilanzen die Verbandsumlage recht erheblich erhöht werden und zwar — wenn man neben der Berücksichtigung der zu 1, 2 und 7 gemachten Vorschläge noch bewilligen wollte die unter 3, 4 und 6 erwähnten Anträge auf Wegfall der Vorausleistungen nach § 46, Herabsetzung der Altersgrenze auf 65 Lebensjahre und ausschließliche Berücksichtigung des letzten Einkommensanschlags nach § 13 des Gesetzes —:

bei Kassenabteilung A von 3 % um 6 % auf 9 %,
„ „ B „ 6 „ „ 14 „ „ 20 „.

Wird dagegen die 1½%ige Steigerung (Ziffer 5 des Erlasses) neben den zu Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gemachten Vorschlägen aufrecht erhalten und der gewünschte Wegfall der 25 %igen Vorausleistungen der Gemeinden zu den angefallenen Ruhegehalten und Hinterbliebenenversorgungen (Ziffer 3) außer Betracht gelassen, so sind die verbleibenden Fehlbeträge immer noch so groß, daß eine Erhöhung der Verbandsumlage eintreten müßte:

bei Kassenabteilung A von 3 % um 1,3 % auf 4,3 %,
„ „ B „ 6 „ „ 9 „ „ 15 „.

Sollte der unter 3 des Erlasses bezeichnete Antrag in der Weise mitberücksichtigt werden, daß zwar die Vorausleistungen für die Hinterbliebenenversorgungen fallen gelassen, für die Ruhegehalte dagegen in voller Höhe mit 25 % beibehalten werden, so würden bei Berücksichtigung der zu Ziffer 1, 2, 4, 5, 6 und 7 gemachten Vorschläge sich dementsprechend die Fehlbeträge erhöhen und es wäre zu ihrer Deckung eine Steigerung der Verbandsumlage erforderlich:

bei Kassenabteilung A von 3 % um 4 % auf 7 %,
„ „ B „ 6 „ „ 12,5 „ „ 18,5 „.

Würde man unter den gleichen Voraussetzungen den Betrag von 10 % statt 25 % der Vorausleistungen für die Ruhegehalte einsetzen, so würde die Verbandsumlage steigen:

bei Kassenabteilung A von 3 % um 6,7 % auf 9,7 %,
„ „ B „ 6 „ „ 16 „ „ 22 „
der Matrikularanschläge.

Eine Verbandsumlage, wie sie bei Vereinigung der Kassenabteilungen A und B unter Berücksichtigung aller sieben Anträge als eine für beide Kassenabteilungen A und B gemeinsame zu erheben wäre, wäre nach dem Gutachten, hingesehen auf den Mitgliederstand vom Jahr 1904, auf 19,2 % der Matrikularanschläge zu berechnen.

Als sehr schwierig bezeichnet das Gutachten endlich die Lösung der wegen der freiwilligen Weiterversicherung gestellten Frage.

Indem das Gutachten die in dieser Beziehung ungünstig wirkende Vermischung der beiden in dem Gesetze zur Anwendung gebrachten Deckungssysteme darlegt, nämlich des Prämiendeckungsverfahrens, welches in den Mitgliederbeiträgen, der Verbandsumlage und dem im Verhältnis der Beiträge zur Kassenabteilung A zu leistenden Staatszuschusse zum Ausdruck kommt, sowie des Umlageverfahrens, welches die Vorausleistungen des Staates für die Kassenabteilung A und der Gemeinden für beide Kassenabteilungen zu den angefallenen Ruhegehalten und Hinterbliebenenversorgungen zum Gegenstand hat, schlägt es eine Lösung der Frage dahin vor, daß im Falle der freiwilligen Weiterversicherung die Anstellungsgemeinde soviel mal 3 % des Einkommensanschlags in die Fürsorgekasse einbezahlen solle, als das Mitglied beim Ausscheiden aus dem Amte anrechnungsfähige Dienstjahre hat.

Desgleichen müßte der Staat bei Mitgliedern der Kassenabteilung A gegebenenfalls entsprechende Leistungen bewilligen, während außerdem das freiwillig weiter versichernde Mitglied künftighin einen Beitrag von 10—12½ % des maßgebenden Einkommensanschlags — je nach Berücksichtigung der verschiedenen Reformvorschläge — zu entrichten hätte.

Es bedarf kaum einer weiteren Ausführung, daß dieses Gutachten, wenn es auch etwas weniger zurückhaltend sich ausspricht, als das unterm 12. März 1902 abgegebene summarische Gutachten, keineswegs für die Förderung der verschiedenen Reformvorschläge günstig ist und immer noch zu großer Vorsicht in der Berücksichtigung der einzelnen auf die Abänderung des Fürsorgegesetzes gerichteten Wünsche mahnt, insoweit die finanziellen Wirkungen derselben für die weitere Entwicklung der Fürsorgekasse in Frage kommen; ja es konnte sich die Großh. Regierung Bedenken in der Richtung nicht verschließen, ob überhaupt der gegenwärtige Zeitpunkt geeignet ist, an eine Revision des Fürsorgegesetzes heranzutreten; denn es ist nicht außer acht zu lassen, daß eine tiefergreifende Revision wohl erst nach Eintritt gewisser normaler Verhältnisse, welche zur Zeit noch nicht erreicht sind, mit bestimmt übersehbaren Folgen möglich und durchführbar erscheint.

In dieser Beziehung kommt insbesondere in Betracht, daß vermöge der Übergangsbestimmungen des derzeitigen Gesetzes in nicht seltenen Fällen Gemeindebeamte Rechtsansprüche oder Anwartschaften erlangt haben, ohne daß ihre Gegenleistungen eine einigermaßen entsprechende Schadloshaltung der Fürsorgekasse für dasjenige darstellen, was sie an diese Kassenmitglieder zu leisten hat oder zu leisten haben wird. Diejenigen Verhältnisse, unter denen die Fürsorgekasse den normalen Stand erreicht haben wird, sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen wohl erst in einem Zeitpunkt zu erwarten, der auf etwa 20 bis 25 Jahre, von dem Inkrafttreten des Gesetzes an gerechnet, hinauszuschieben wäre.

Denn es ist notwendig, daß zunächst die älteren Mitglieder, welche an den Vergünstigungen der Übergangsbestimmungen teilgenommen haben, durch jüngere Mitglieder ersetzt worden sind, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, und andererseits muß die Mehrbelastung, welche die ersterwähnten Mitglieder der Kasse gebracht haben, durch die für die jüngeren Mitglieder erhaltenen Leistungen allmählich ausgeglichen werden.

Erst in diesem Zeitpunkte, der hiernach etwa auf das Ende des kommenden Jahrzehnts zu bestimmen ist, wird sich voraussichtlich die Frage mit voller Sicher-

heit beantworten lassen, ob und in welchem Umfange weitergehende Leistungen der Fürsorgekasse und erheblichere Entlastungen der Interessenten ohne Beeinträchtigung der finanziellen Entwickelung der Kasse möglich sind; und da innerhalb der hierdurch gegebenen längeren Frist auch die Möglichkeit einer abschließenden Beurteilung des Erfolgs derjenigen Reformbestrebungen sich bieten wird, welche auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung des Reichs insbesondere die Witwen- und Waisenversorgung zum Gegenstande haben, war für die Großh. Regierung die Erwägung sehr nahegerückt, ob es nicht aus sachlichen Gründen von überwiegender Bedeutung sich empfehle, mit der Revision des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes einstweilen noch zuzuwarten.

Wenn die Großh. Regierung sich gleichwohl dazu entschlossen hat, den wiederholt ausgesprochenen Wünschen der Petenten mit Rücksicht auf die Befürwortung, welche dieselben von seiten des Landtags gefunden haben, durch den vorliegenden Gesetzentwurf im Sinne eines Ausbaues des Fürsorgegesetzes vom 8. Juli 1896 Rechnung zu tragen, so konnte das nur mit dem Vorbehalte geschehen, daß an den wesentlichen Grundlagen des Gesetzes nichts geändert werde und daß insbesondere alle diejenigen Wünsche als zur Zeit unerfüllbar auszuscheiden haben, welche mit den Grundgedanken des Fürsorgegesetzes nicht im Einklange stehen.

Wie die Regierungsbegründung zu dem Entwurfe des jetzt geltenden Gesetzes unter anderm hervorhebt, ist dasselbe von der Absicht geleitet gewesen, einerseits den beteiligten Beamten eine, wenn auch bescheidene, so doch ausreichende Fürsorge zuzuwenden, die durch ihre unbedingte Sicherheit besonders wertvoll ist, und andererseits in der Belastung der Gemeinden, der Sparkassen, des Staats und der einzelnen Mitglieder über ein erträgliches Maß nicht hinauszugehen, sowie in die Selbstverwaltung der Gemeinden, die sich im weitesten Umfang auch auf die Anstellungsverhältnisse der Beamten und die Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse erstreckt, in keiner Weise empfindlich einzugreifen.

Insbesondere in der letztbezeichneten Richtung waren die einzelnen Reformvorschläge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, da auch dann, wenn etwa ihre finanzielle Tragweite in irgend einer Richtung etwas günstiger beurteilt werden sollte, als dies in dem eingehenden sachverständigen Gutachten vom 30. März 1905 geschehen ist, die Frage nicht außer acht gelassen werden darf, ob diese Reformvorschläge mit der Tendenz vereinbar sind, welche das gegenwärtige Gesetz in der Richtung eines Ausbaues der Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten verfolgt hat.

Erscheint es auch begreiflich, daß in den dargelegten Reformvorschlägen wiederholt auf Analogieen des badischen Staatsbeamtenrechts abgehoben wird, so muß doch die hauptsächlichste Schwierigkeit, welche einer Regelung der Versicherungsverhältnisse der Gemeindebeamten in durchgängiger Anwendung dieser Grundsätze entgegensteht, darin erblickt werden, daß die Freiheit der Gemeinden in der Anstellung und namentlich der Entlassung ihrer Beamten im Sinne der Gemeindeordnung keineswegs in dem Maße Einschränkungen unterworfen ist, wie sie der Staat gegenüber seinen Beamten anerkennt.

Können auch nach der Gemeindeordnung diejenigen Gemeindebeamten, für deren Dienstzeit nicht das Gesetz selbst eine bestimmte Dauer vorgeschrieben hat und die nicht aus Wahl hervorgehen, sowie die Gemeindebediensteten auf Lebenszeit angestellt werden, so ist doch eine Anstellung von Gemeindebeamten und Bediensteten, sobald sie auf länger als 12 Jahre erfolgen soll, dadurch eher erschwert als erleichtert, daß die gesetzlich dem Gemeinderate zustehende Anstellungsbefugnis durch die Zustimmung der Gemeindevertretung ergänzt werden muß (§ 53 Ziffer 5 in Verbindung mit § 56 a Ziffer 1 der Gemeindeordnung); für die Regel der Fälle liegt daher der Anstellung der Gemeindebeamten und Bediensteten in rechtlicher Beziehung ein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts jederzeit kündbares Dienstvertragsverhältnis zu Grunde, welches im Streitfalle der Entscheidung der bürgerlichen Gerichte untersteht.

Im Sinne der Gemeindeordnung kann daher ein Recht des Arbeitnehmers auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nur auf vertragsmäßiger Vereinbarung oder auf eine Freigebigkeitshandlung gegründet werden.

Wenn nun unter dem Einflusse der der sozialen Gesetzgebung des Reichs zu Grunde liegenden Anschauungen, welche die mit dem freien Arbeitsvertrage zusammenhängenden wirtschaftlichen Nachteile der schwächeren Stellung des Arbeitnehmers unter anderm durch die gesetzliche Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung unter gewissen Voraussetzungen dem Arbeitgeber gegenüber verstärken möchten, ähnliche Bestrebungen auch von seiten der Gemeindebeamten verfolgt wurden, so lag an sich wohl der Gedanke am nächsten, die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten und Bediensteten in einer Art und Weise auszugestalten, die den Rechtsverhältnissen des Staatsbeamtentums entspricht.

Allein es ist nicht zu erkennen, daß derartige Erwägungen zu einer wesentlichen Einschränkung der durch die Gemeindeordnung gewährleisteten Autonomie der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinden führen müßte und es hat die Großherzogliche Regierung Bedenken getragen, in dieser Richtung eine Initiative zu ergreifen, von der zum mindesten nicht sicher war, ob sie der Zustimmung des Landtags begegnen würde.

Andererseits bedeutet das Fürsorgegesetz vom 8. Juli 1896, indem es unter gewissen Voraussetzungen den Gemeinde- und Körperschaftsbeamten einen öffentlich rechtlichen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung neben den privatrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstvertrage bietet, unbestreitbar eine in sozialer Beziehung um so wichtigere Weiterentwicklung des Gemeindebeamtenrechts der Gemeindeordnung, als es eine nachhaltige Festigung des kündbaren Vertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde und ihren Beamten auf längere Dauer durch verschiedene Bestimmungen zu erreichen versucht; und es konnte deshalb die Großh. Regierung es nicht als ihre Aufgabe betrachten, zu einer Abänderung von Bestimmungen die Hand zu bieten, welche eine wichtige Errungenschaft der Gemeindebeamten gegenüber der vor dem Jahre 1896 bestandenen Rechtsordnung in sich schließen. Nun sind es gerade die viel angefochtenen Vorschriften der §§ 40 und 46 des Gesetzes, welche diese gemeinderechtlichen Gesichtspunkte neben finanziellen Rücksichten zum Ausdruck bringen.

Denn es steht wohl außer Zweifel, daß gerade diese Bestimmungen, ganz abgesehen von ihrer finanziellen Wirkung auf die weitere Entwicklung der Kasse regelmäßig dazu führen werden, daß die Gemeinden ihre Beamten, so lange diese nicht ein besonderes Verschulden trifft, im Dienste behalten und es würde daher die Beseitigung dieser Vorschriften eine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen der Gemeindebeamten insoferne bedeuten, als die damit erstrebte relative Sicherung ihrer Anstellungsverhältnisse wieder in Frage gestellt werden müßte.

Die Großh. Regierung mußte daher, wenn sie auch auf einen weiteren Ausbau der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Regelung des Gemeindebeamtenverhältnisses verzichtete, immerhin darauf Bedacht nehmen, daß von der Sicherung der Stellung, welche das Fürsorgegesetz den Gemeindebeamten gegenüber den Anstellungsgemeinden tatsächlich gebracht hat, nichts zum Nachteil der letzteren preisgegeben werde; insoweit daher derartige Erwägungen, ganz abgesehen von Gründen rein finanzieller Natur, für die Bestimmungen der §§ 40 und 46 des Fürsorgegesetzes maßgeblich sind, ist nach Ansicht der Großh. Regierung von einer Änderung derselben abzusehen.

Allerdings treffen diese Erwägungen nicht in gleichem Maße auf den § 46 wie auf den § 40 des Fürsorgegesetzes zu; denn die Vorausbeiträge der Gemeinden zu den Witwen- und Waisengeldern sind in der Tat ausschließlich von finanzieller Bedeutung für die Weiterentwicklung der Kasse und sie haben die oben dargelegte gemeinderechtliche Bedeutung nicht, da den Anstellungsgemeinden ein Einfluß auf die Voraussetzungen nicht zusteht, durch welche der Eintritt, der Umfang und die Dauer der hier in Betracht kommenden Leistungen bedingt wird.

In Beziehung auf die Vorausbeiträge der Anstellungsgemeinden zum Witwen- und Waisengeld ist nur die finanzielle Wirkung in Betracht zu ziehen und da offenbar für die Kassenabteilung A die Beseitigung dieser Vorausbeiträge finanziell gerechtfertigt werden kann, für die Kassenabteilung B aber die finanzielle Wirkung der Aufhebung dieser Vorausbeiträge wohl nicht von allzu tief einschneidender Bedeutung sein wird, so sieht der Entwurf die Aufhebung dieser Beitragsleistungen vor.

Unter lediglich finanziellen Gesichtspunkten hätte wohl auch eine Beseitigung der Vorschrift des § 40 des Gesetzes über die hälftige Beitragserstattung von Seiten der Anstellungsgemeinden in Frage kommen können, denn versicherungstechnisch ist es kaum zu bezweifeln, daß die Lösung des Versicherungsverhältnisses unter Erstattung der Beiträge ohne Zins in der Regel für die Versicherungsanstalt gegenüber dem Eintritte des Versicherungsfalles die günstigere Eventualität bieten wird. Es legt deshalb auch das versicherungstechnische Gutachten auf die Beibehaltung der Bestimmung des § 40 kein entscheidendes Gewicht.

Aber um so mehr war an dieser Bestimmung nach Ansicht der Großh. Regierung aus Rücksicht auf die Interessen der Gemeindebeamten festzuhalten, als der ursprüngliche Regierungsentwurf eine Erstattungspflicht der Anstellungsgemeinden in vollem Umfange vorsah und nur im Wege des Kompromisses die hälftige Erstattung zugelassen wurde.

Übrigens werden auch die Bedenken, welche vom Standpunkte der Anstellungsgemeinden gegen die Bestimmung des § 40 des Gesetzes geltend gemacht worden sind, dadurch an Gewicht verlieren, daß, wenn die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses zugelassen wird, die Fälle der Erstattungspflicht voraussichtlich seltener werden dürften, als sie bisher gewesen sind.

Rücksichten grundsätzlicher Art waren auch dafür maßgebend, den auf Beseitigung der Zustimmung der Gemeindevertretung zum freiwilligen Beitritt von Gemeindebeamten gerichteten Wünschen in dem vorliegenden Entwurfe nicht zu entsprechen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Solche Wünsche sind, wie oben dargelegt wurde, insbesondere im Jahre 1898 von seiten des Badischen Ratschreibervereins und dann im Jahre 1901 von seiten des Verbands der mittleren Städte mit besonderer Beziehung auf die Verhältnisse der Berufsbürgermeister und die nicht versicherungspflichtigen Ratschreiber zum Ausdrucke gebracht worden.

Es handelt sich hier um Gemeindebeschlüsse, die eine Inanspruchnahme von Gemeindemitteln bedingen und es entsprach den Rechtsgrundsätzen der Gemeindeordnung, daß von vornherein in solchen Fällen auf die Mitwirkung der Gemeindevertretungen nicht verzichtet werden konnte.

Diesen Standpunkt hat auch die erste Kammer der Landstände bei ihrer Beschlußfassung vom 4. Juni 1898, wie oben ausgeführt wurde, gebilligt und es ist anzunehmen, daß auch die zweite Kammer der Landstände im Sinne ihrer Beschlußfassung vom 8. Juli 1902 dieselbe Auffassung vertritt.

Die Zustimmung der Gemeindevertretung in Fällen des freiwilligen Beitritts wird um so mehr Bedeutung beanspruchen, als, den mehrfach geäußerten Wünschen der Beteiligten entsprechend, der Kreis der Versicherten eine erhebliche Ausdehnung erfahren soll.

Hiervon abgesehen ließen sich allerdings aus dem erheblichen öffentlichen Interesse, welches dafür spricht, den Gemeindebeamten und Bediensteten in tunlichst weitem Umfange die Vorteile der Fürsorgekasse zuzuwenden, beachtenswerte Gründe auch dafür ableiten, den freiwilligen Beitritt zur Fürsorgekasse, soweit immer möglich, zu erleichtern; in praktischer Beziehung würde übrigens dabei die Erwägung nicht außer acht zu lassen sein, daß, wenn die Zustimmung zum Beitritte dem Gemeinderate anstelle der Gemeindevertretung gesetzlich anheimgegeben würde, ersterer mit Rücksicht auf die ihm aus seiner Entschließung erwachsende Verantwortung doch in der Regel wohl sich der Billigung der Gemeindevertretung versichern würde, gleichviel ob das Gesetz eine solche vorsieht oder nicht. —

Grundsätzlicher Art sind endlich auch die Erwägungen, welche dafür sprechen, auf eine Berücksichtigung derjenigen Vorschläge zu verzichten, welche die Pflichtmitgliedschaft der Ratschreiber von einer bestimmten Einwohnerzahl der Anstellungsgemeinden oder auch von zahlenmäßig bestimmten beruflichen Einkommensverhältnissen abhängig zu machen suchen.

In dieser Beziehung hat der badische Ratschreiberverein schon im Jahre 1898 bezw. im Jahre 1900 vorgeschlagen, alle Ratschreiber für beitrittspflichtig zu erklären, welche 700 ℳ und mehr Berufseinkommen jährlich beziehen oder welche in Gemeinden von 1000 Einwohnern und mehr beruflich tätig sind.

Die derzeitige gesetzliche Regelung, wonach die Ratschreiber aller Gemeinden zum Beitritt verpflichtet sind, in welchen die Verhältnisse derart liegen, daß das Amt des Ratschreibers die ganze Zeit und Kraft des Inhabers erfordert, hat sich in der Praxis und bei wiederholter Revision des in § 2 des Gesetzes erwähnten Verzeichnisses durchaus bewährt; sie bietet den Vorzug einer gewissen Beweglichkeit und ermöglicht namentlich, die in Betracht kommenden Verhältnisse individuell und genau zu erfassen. —

Von den 417 Gemeinden des Landes, welche, ohne kraft Gesetzes der Städteordnung zu unterstehen, nach den Volkszählungsergebnissen des Jahres 1900 über 1000 Einwohner umfassen, sind zur Zeit 354 in dem Verzeichnisse zu § 2 des Fürsorgegesetzes aufgenommen, während nur die Ratschreiber von 63 Gemeinden mit über 1000 Einwohnern von der Pflichtmitgliedschaft ausgeschlossen sind; es ist anzunehmen, daß hier Verhältnisse vorliegen, welche bisher zwar die freiwillige Mitgliedschaft, nicht aber die Beitrittsverpflichtung rechtfertigten.

Von den 128 Gemeinden des Landes, welche 800 bis 1000 Einwohner zählen, haben 39 und von den 88 Gemeinden, welche 700—800 Einwohner zählen, haben 14 in dem Verzeichnis Aufnahme gefunden.

Die jetzige Fassung ermöglicht außerdem, auch kleinere Gemeinden bei der Aufstellung des Verzeichnisses in Rücksicht zu ziehen und es sind deren in der Tat auch, wie sich aus einer Vergleichung der vorstehenden Zahlen mit dem Inhalte der Anlage I ergibt, etwa 20 in das Verzeichnis des § 2 aufgenommen worden.

Es ist deshalb nach Ansicht der Großh. Regierung den derzeitigen Bestimmungen gegenüber allen anders gearteten Vorschlägen der Vorzug zu geben.

Die Großh. Regierung glaubt sich hierbei unter anderm auch auf die Auffassung stützen zu können, welche in dem Kommissionsberichte der ersten Kammer der Landstände und in deren Beschlußfassung vom 4. Juni 1898 zum Ausdruck gekommen ist.

Wenn damals der Voraussetzung Ausdruck gegeben wurde, daß die auf Aufnahme von Gemeinden in das Verzeichnis des § 2 gerichteten Anträge einer wohlwollenden Prüfung unterzogen werden möchten, so darf dieser Wunsch als durch die bisherigen Revisionen des Verzeichnisses erfüllt angesehen werden; im Sinne desselben dürfte es aber liegen und den Wünschen der Ratschreiber wird es dienlich sein, wenn durch die in Aussicht genommene Einfügung der Worte „im wesentlichen“ in § 3 Absatz 1 des Gesetzes vor „die ganze Zeit und Kraft“ einer wohlwollenden Praxis

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

durch das Gesetz selbst weiterhin die Wege geebnet werden.

Sinngemäß gilt das Gleiche für den Vorschlag, die freiwillige Mitgliedschaft von einer Einwohnerzahl von 500—1000 abhängig zu machen; auch hier ist der derzeitigen Fassung des Gesetzes der Vorzug zu geben.

Wenn endlich der Verband der mittleren Städte im Jahre 1901 den Vorschlag gemacht hat, alle Berufsgemeindebeamten einschließlich der Ratschreiber für versicherungspflichtig zu erklären, so geht dieser Vorschlag weiter, als der von dem gleichen Verbande unterm 21. September 1905 gestellte Antrag.

Die Entwickelungstendenz der Fürsorgekasse ist zweifelsohne auf eine Erweiterung des Kreises der Versicherten gerichtet, und es bestehen nach Ansicht der Großh. Regierung auch keine Bedenken dagegen, Wünsche in der Richtung der Erweiterung freiwilliger Mitgliedschaft nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Allein mit der Einführung einer allgemeinen gesetzlichen Versicherungspflicht würde ein Zustand geschaffen werden, der in mehrfacher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt.

Es ist in nicht seltenen Fällen wohl zutreffend, daß die durch die reichsgesetzliche Invalidenversicherung gebotenen Vorteile, weil sie, vorerst wenigstens, auf eine Witwen- und Waisenversorgung sich nicht beziehen, manchen der beteiligten Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten nicht genügen werden.

In solchen Fällen scheint es angemessen zu sein, solchen Beamten und Bediensteten die Möglichkeit des freiwilligen Beitritts zur Fürsorgekasse zu eröffnen und damit den Beginn der Invalidenversicherungspflicht auszuschließen. Es kann auch unbedenklich gestattet werden, daß solche der Invalidenversicherungspflicht unterliegende Beamte und Bedienstete, welche bisher zur Reichsinvalidenversicherung beigezogen waren, freiwillig der Fürsorgekasse beitreten, womit die reichsgesetzliche Invalidenversicherungspflicht entfällt. Ja, es würde nach Ansicht der Großh. Regierung nicht ausgeschlossen sein, daß solche Mitglieder der Fürsorgekasse das auf Reichsrecht beruhende Versicherungsverhältnis nebenher beim Zutreffen der erforderlichen Voraussetzungen freiwillig fortsetzen; aber einen Zwang im Wege der Landesgesetzgebung auszuüben, schien der Großh. Regierung um so bedenklicher zu sein, als die zweite Kammer der Landstände nach ihrer Beschlußfassung vom 8. Juli 1902 ausdrücklich darauf abgehoben hat, daß die kleineren Gemeinden nicht ohne ihre Zustimmung mit den durch das Gesetz bedingten Lasten beschwert werden sollten.

Überdies ergibt sich aus den obenerwähnten Erhebungen vom Jahre 1903, daß von 2252 für die Ausdehnung des Kreises der Versicherten in Betracht kommenden Gemeindebeamten und Bediensteten 1322 bereits der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung angehören und es ist schon mit Rücksicht hierauf geboten, die Frage, ob sich die einzelnen Beamten und Bediensteten mit den hierdurch gegebenen Vorteilen begnügen oder sich an ihrer Stelle oder daneben die Wohltaten des Fürsorgegetzes sichern wollen, dem Ermessen der Beteiligten zu überlassen.

Insoweit den auf Aufnahme zur Fürsorgekasse gerichteten Wünschen Einzelner eine grundlos ablehnende Haltung der Gemeindevertretungen entgegensteht, muß die erforderliche Abhülfe von der beratenden Einwirkung der Gemeindeverwaltungs- und Staatsaufsichtsbehörden sowie von der fortschreitenden Entwickelung der Gemeinden in Beziehung auf die Erfassung ihrer sozialen Pflichten erwartet werden.

Der von dem badischen Ratschreiberverein im Jahre 1900 gegebenen Anregung, die Bezüge aus der Rechnungsstellung für Gemeinde- und Vormundschaftsrechnungen als Bestandteile des anrechnungsfähigen Einkommensanschlags anzusehen, kann nicht entsprochen werden; wie bereits in einem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Januar 1897 Nr. 38889 ausgesprochen wurde, handelt es sich hier um, wenn auch nicht gerade selten vorkommende, Privatarbeiten insbesondere der Ratschreiber, welche mit ihrer Dienststellung als solcher nichts gemein haben, zumal die Auftragserteilung und Vergütung nicht seitens der Gemeinde erfolgt.

Insoweit die finanziellen Wirkungen der hiernach aus Erwägungen grundsätzlicher Natur im Entwurf abgelehnten Reformvorschläge in Frage kommen, kann hier auf das obenerwähnte Gutachten vom 30. März 1905 Bezug genommen werden, zumal die versicherungstechnischen Darlegungen erst in zweiter Reihe zur Begründung der Auffassung des Entwurfs heranzuziehen sind.

Lediglich auf Erwägungen finanzieller Natur beruht insbesondere die Ablehnung des Vorschlags, an Stelle der in § 13 vorgesehenen alljährlichen 1%igen Steigerung der Ruhegehaltsansprüche die 1½%ige Steigerung treten zu lassen.

Die Großh. Regierung verkennt durchaus nicht, daß im Interesse der beteiligten Gemeindebeamten ein derartiger Wunsch Berücksichtigung verdient; allein, obwohl der vorliegende Entwurf unter dem Gesichtspunkte tunlichster Vermeidung einer Erhöhung der Verbandsumlage aufgestellt ist, muß auch hiernach schon immerhin mit einer Erhöhung der Verbandsumlage um 2% in Kassenabteilung B als sicher eintretend gerechnet werden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und die Berücksichtigung des erwähnten Wunsches würde eine weitere beträchtliche Erhöhung der Verbandsumlage und zwar in Kassenabteilung A um mindestens 1%, in Kassenabteilung B um mindestens 2% voraussichtlich im Gefolge haben.

Die im Falle der Einführung der 1½%igen Steigerung nötig werdende gesetzliche Fixierung der Verbandsumlage auf mindestens 4% in Kassenabteilung A und mindestens 9½% in Kassenabteilung B würde nach Ansicht der Großh. Regierung die Anstellungsgemeinden verhältnismäßig zu sehr belasten, zumal bei einer erheblichen Erweiterung des Kreises der Versicherten die Entwickelung der Kasse ohnehin sich genauer nicht übersehen läßt.

Eine verschiedene Behandlung der Steigerungssätze in den Kassenabteilungen A und B erschien der Großh. Regierung nicht angängig.

Hat hiernach die Großh. Regierung von der Erfüllung einer Anzahl von Wünschen in erster Reihe aus Gründen prinzipieller Natur und erst in zweiter Reihe aus finanziellen Rücksichten absehen zu müssen geglaubt, so bleibt doch noch eine ganze Reihe wesentlicher und wichtiger Vorschläge übrig, deren Berücksichtigung nach Ansicht der Großh. Regierung ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung der künftigen Weiterentwicklung der Fürsorgekasse möglich erscheint.

Sieht man davon ab, daß einzelne Vorschläge, wie beispielsweise die Einführung der Versicherungspflicht der Ratschreiber in Gemeinden von über 1000 Einwohner, durch die tatsächliche Gestaltung der Verhältnisse im wesentlichen ihre Erledigung gefunden haben, und der im Jahre 1900 geäußerte Wunsch des Badischen Ratschreibervereins wegen Minderung der 3%igen Beiträge auf 1½% ausdrücklich zurückgezogen worden ist so sind es hauptsächlich folgende Vorschläge, die in dem vorliegenden Entwurf nächst einer erheblichen Erweiterung des Kreises der Versicherten Berücksichtigung finden konnten.

Als in vollem Umfange erfüllt dürfen diejenigen Wünsche bezeichnet werden, welche darauf gerichtet sind,

die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses zu gestatten,

das in § 10 des Gesetzes vorgesehene Lebensalter von 70 auf 65 Jahre herabzusetzen,

den in § 16 bestimmten Einkommensanschlag von 4000 Mark auf 5000 Mark zu erhöhen,

die Anrechnung der im Staatsdienste in nicht etatmäßiger Eigenschaft verbrachten Dienstzeit unter entsprechender Nachzahlung,

und die Aufhebung des in § 36 Absatz 2 des Fürsorgegesetzes vorgesehenen Beitrags herbeizuführen.

Schließlich ist, wie bereits oben bemerkt, den Wünschen des Verbands der mittleren Städte wegen Aufhebung der Vorausbeiträge der Anstellungsgemeinden zur Witwen- und Waisenversorgung durch entsprechende Änderung des § 46 in dem vorliegenden Entwurf entsprochen worden.

Hierüber wird späterhin im einzelnen zu den §§ 10, 12, 16, 36, 40, und 46 das noch Erforderliche bemerkt werden.

Eine weitgehende teilweise Berücksichtigung haben diejenigen Wünsche gefunden, welche sich beziehen auf die Herabsetzung der in § 4 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes für die freiwillige Mitgliedschaft maßgebenden Mindestbezüge. Die hierdurch bedingte Erweiterung der Versicherungsberechtigung unterliegt überwiegenden finanziellen Bedenken nicht

Die auf 400 Mark bestimmte Untergrenze der jährlichen Dienstbezüge kommt den Interessen der Versicherungsberechtigten ebenso weit entgegen, wie sie den schon bei Entstehung des Gesetzes von der zweiten Kammer der Landstände geäußerten Wünschen entspricht; sie ermöglicht die Mitgliedschaft bei der Fürsorgekasse bis zu einer Grenze des Berufseinkommens abwärts, innerhalb welcher die Gestaltung des Fürsorgegesetzes noch irgend wesentliche Vorteile gegenüber der Reichsinvalidengesetzgebung zu bieten vermag; die neuen Bestimmungen gestatten insbesondere auch eine umfassende Berücksichtigung der sogenannten niederen Gemeindebediensteten; einem Grundgedanken des ersten Regierungsentwurfs des Gesetzes entsprechend ist das nach § 4 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes erforderliche Mindesteinkommen dabei gleich bemessen worden.

Was die Wünsche hinsichtlich der Neugestaltung des § 13 des Gesetzes anlangt, so sind dieselben in so weit berücksichtigt worden, als, wenn auch eine 1½%ige Steigerung des Einkommensanschlags aus Gründen finanzieller Natur nicht vorgesehen werden konnte, doch immerhin statt des Durchschnitts sämtlicher Einkommensanschläge der Durchschnitt der Einkommensanschläge der letzten 10 Jahre in den Entwurf aufgenommen worden ist, was eine in der Regel erhebliche Besserstellung der Beteiligten in sich schließen wird.

Ferner ist in der Erwägung, daß die Bemessung des Höchstbetrages des Ruhegehalts mit 60% eine unter Umständen recht fühlbare Differenz gegenüber dem bezogenen Gehaltseinkommen in sich schließt, eine Erhöhung dieses Höchstbetrages auf 70% bei 1%iger jährlicher Steigerung in den Entwurf aufgenommen worden.

Diese Bestimmung dürfte, so lange die 1%ige Steigerung des § 13 durch eine 1½% Steigerung nicht ersetzt werden kann, einen gewissen Ausgleich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bieten, der im Interesse der Beteiligten gelegen ist, und aus ähnlichen Erwägungen heraus sind noch einige andere Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen worden, welche wie diejenigen zu den §§ 4 Ziffer 2, 31 und 59 den Beteiligten Vergünstigungen einräumen, die für sie wertvoll sein können, ohne doch die Kasse finanziell übermäßig zu belasten.

Weiterhin kommt unter diesem Gesichtspunkte die Bestimmung über die freiwillige Mitgliedschaft der Rechner, Beamten und Bediensteten der Kreise, Handelskammern und Handwerkskammern in Betracht, sofern sie ihren Dienst berufsmäßig versehen, und ein mehr städtischen Erwerbsverhältnissen entsprechendes anrechnungsfähiges Berufseinkommen von mindestens 1200 Mark beziehen.

Wenn auch einzelne der genannten Körperschaften, wie die Kreise, für ihr Beamtenpersonal selbständig Vorsorge getroffen haben, so ist es doch wohl nicht unerwünscht, ihnen die Möglichkeit zu geben, künftighin in der Form freiwilliger Mitgliedschaft ihre Beamten und Bediensteten der Fürsorgekasse anzugliedern.

Die Einreihung von Angestellten solcher öffentlich rechtlicher und gemeinnützigen Zwecken dienender Organisationen, welche wie eine Landwirtschaftskammer oder Arbeits- beziehungsweise Arbeiterkammern noch nicht Gegenstand gesetzgeberischer Regelung gewesen sind, mußte in dem Gesetze selbstverständlich unterlassen werden; damit soll indessen nicht gesagt sein, daß eine solche den Absichten des Gesetzes zuwiderlaufe.

Die Berücksichtigung der Ortskrankenkassen entspricht einem besonderen Wunsche ihres Landesverbands, hierüber wird zu § 4 unten das Erforderliche bemerkt werden.

Im übrigen aber würde die Großh. Regierung im Falle der Annahme der Neufassung des § 4 des Gesetzesentwurfs den in absehbarer Zeit möglichen Ausbau des Gesetzes zu einem Fürsorgegesetz für Körperschaftsbeamte als vollzogen ansehen. Außerhalb des Anwendungsbereichs des Gesetzes stehen jedenfalls alle lediglich privatrechtlichen und alle wirtschaftlichen Erwerbszwecken dienenden körperschaftlichen Unternehmungen. Von untergeordneter Bedeutung ist endlich eine Anzahl mehr redaktioneller Änderungen, die in dem Entwurfe teils zur Klarstellung der Absichten des Gesetzes, teils zum Zwecke der Vereinfachung der Geschäftsführung Aufnahme gefunden haben.

Über den unter Berücksichtigung der dargelegten Anschauungen aufgestellten Entwurf ist die Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, vormals allgemeine Versorgungsanstalt, gutachtlich gehört worden. Bei Einholung dieses Gutachtens hat das Ministerium des Innern seinen Standpunkt erläuternd dahin präzisiert, daß mit Rücksicht auf das verhältnismäßig kurze Bestehen der Kasse und angesichts der die letztere nicht unerheblich belastenden Übergangsbestimmungen des bisherigen Gesetzes normale Verhältnisse noch nicht eingetreten seien, welche sichere Schlüsse auf eine gleichmäßig günstige Fortentwickelung der Kasse gestatten, und daß deshalb die etwa in Betracht kommenden Gesetzesänderungen möglichst innerhalb derjenigen Grenzen zu halten seien, welche durch die bisherigen Beitragsleistungen gezogen sind.

Eine Erhöhung der Verbandsumlage zufolge der Bestimmungen des Entwurfs wurde nur in Kassenabteilung B für wahrscheinlich und durch die Bestimmungen des § 49 insoweit als gedeckt erachtet, daß man von einer Erhöhung des vorbehaltlich der alljährlichen Entschließung des Ministeriums durch das Gesetz auf 6 % fixierten Umlagesatzes auch hier vorerst Umgang nehmen zu können glaubte; es wurde aber fürsorglich für den Fall, daß etwa die durch den Entwurf bedingte Belastung eine weitere Berücksichtigung der verschiedenen vorgetragenen Wünsche ermöglichte, unter anderm auch die Frage insbesondere zur Begutachtung gestellt, ob eine geringe Herabsetzung der im Entwurf belassenen Vorausbeiträge des § 46 zu den Ruhegehalten, etwa auf 20 %, noch neben den übrigen Bestimmungen des Entwurfs möglich sei.

Da ferner die Übergangsbestimmungen vermöge der in § 65 des Gesetzes vorgesehenen geringen Beitragszahlung eine beträchtliche Belastung der Kasse in sich schließen und die Erwägungen, welche für diese Übergangsbestimmungen unter dem Gesichtspunkte der möglichst raschen Gewinnung einer größeren Zahl von Mitgliedern maßgebend gewesen sind, nicht mehr oder doch nicht mehr in dem Maße wie früher zutreffen, wurde eine Prüfung der Frage verlangt, ob, um diese Übergangsbestimmungen auf neu hinzutretende Mitglieder anzuwenden, eine Erhöhung des in § 65 des Gesetzes vorgesehenen 2½ %igen Jahresbeitrags auf weniger als 8—10 % des bei dem Eintritt maßgebenden Einkommensanschlags ohne Beeinträchtigung der Kasse möglich sei; denn es ist anzunehmen, daß eine auf 8—10 % des Einkommenanschlags berechnete Beitragszahlung nach § 65 des Gesetzes wohl kaum dazu führen würde, daß zahlreiche Mitglieder von einer Anrechnung vorgesetzlicher Zeit Gebrauch machen.

Eventuell wurde auch die Möglichkeit einer Ermäßigung der Karenzzeit auf weniger als 10 Jahre zur Erörterung gestellt, obwohl eine derartige Maßnahme im Hinblick auf die Analogieen des Beamtengesetzes und die Formulierung des § 13 des Gesetzes nicht ohne Bedenken wäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Fall einer Revision des in § 2 Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Verzeichnisses, der auch in Zukunft je nach dem Maße der Entwicklung einzelner Gemeinden in ihren öffentlich-rechtlichen Aufgaben von Belang werden kann, bedarf einer gesetzlichen Regelung insoferne nicht, als jetzt schon nach einer von den obersten Staatsverwaltungsbehörden gebilligten Verwaltungspraxis bei einer solchen Revision die §§ 61 Absatz 2, 62 Absatz 1—3, 63 und 67 des Fürsorgegesetzes mit der Maßgabe sinngemäß zur Anwendung gebracht zu werden pflegen, daß an Stelle des Jahres 1842 dasjenige Jahr tritt, welches sich durch Zurückrechnung um 55 Jahre von der Aufnahme der Gemeinde in das Verzeichnis an ergibt, daß ferner an Stelle des Jahres 1897 dasjenige Jahr tritt, in welchem die Aufnahme in das Verzeichnis erfolgt, und an Stelle des 1. April 1897 derjenige Zeitpunkt, in welchem seit Eröffnung der Entschließung an den Gemeinderat über die Aufnahme der Gemeinde in das Verzeichnis drei Monate abgelaufen sind. In denjenigen Fällen also, in welchen der freiwillige Beitritt zur Fürsorgekasse nicht Platz greift, ist demnach eine entsprechende Berücksichtigung der berufsmäßigen Ratschreiber auch jetzt schon möglich.

Das gewünschte Gutachten ist unter dem 2. Februar 1906 fertig gestellt und dem Ministerium vorgelegt worden.

Das Gutachten bespricht zunächst die in § 12 des Entwurfs festgesetzte Nachzahlung von 8 % des beim Eintritte zur Fürsorgekasse maßgebenden Einkommensanschlags für Anrechnung der im badischen nicht etatmäßigen Staatsdienste verbrachten Dienstzeit; es erachtet diese Nachzahlung zwar nicht als hoch genug, daß sie die entsprechende Leistung der Fürsorgekasse ganz deckte, aber immerhin noch als entsprechend unter dem Gesichtspunkte, daß die Fälle, in welchen von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird, nicht allzu häufig sein werden.

Die Neufassung des § 31 Absatz 1 des Entwurfs erscheint nach dem Gutachten als unbedenklich, da derartige Ausnahmefälle auf die finanziellen Verhältnisse so gut wie gar keinen Einfluß ausüben.

In den neuen Bestimmungen zu den §§ 40 und 46 erblickt das Gutachten eine sehr zweckmäßige Lösung des Problems der freiwilligen Weiterversicherung.

Bezüglich der im Entwurf festgestellten Ausdehnung des Kreises der Versicherten kommt das Gutachten zu der Annahme einer Verschlechterung der durchschnittlichen Qualität der Risiken. Doch ist nach dem Gutachten kaum zu erwarten, „daß die Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand sehr schwer ins Gewicht fallen wird, jedenfalls nicht so schwer, daß

allein schon deshalb von der beabsichtigten Änderung abgesehen werden müßte;“ denn es wird darauf hingewiesen, daß die Herabsetzung der unteren Grenze des Diensteinkommens auch eine gute Wirkung habe, insofern bisher Personen in den ersten Jahren ihres Dienstes, in welchem ihr Diensteinkommen noch unter der festgelegten Grenze sich bewegte, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen waren und erst in höherem Alter der Kasse beitraten, als es ohne diese Beschränkung geschehen wäre; je früher aber und je jünger der einzelne beitritt, desto günstiger ist dies nach versicherungstechnischen Grundsätzen im allgemeinen für die Kasse.

Wenn danach auch für die spätere Zukunft ein ungünstiger Einfluß der Ausdehnung des Kreises der Versicherten nicht wohl, wenigstens nicht in hohem Maße, zu erwarten ist, so wirkt doch nach dem Gutachten der einmalige Zugang, der auf Grund der Novelle zu erwarten ist, deshalb ungünstig, weil die durch die Gesetzesänderung zum Beitritt veranlaßten Beamten und Bediensteten im Durchschnitte schon ein verhältnismäßig höheres Alter haben dürften.

Was nun die Frage einer Anwendung der Uebergangsbestimmungen auf die hinzutretenden Mitglieder anlangt, so bemerkt das Gutachten folgendes:

„Hierzu kommt noch bei Kassenabteilung A, daß nach der bestehenden Verwaltungspraxis bei einer Revision des in § 2 erwähnten Verzeichnisses die § § 62 Absatz 1—3, und 63—67 des Fürsorgegesetzes sinngemäß zur Anwendung kommen. Die in § 65 Absatz 1 festgesetzte Nachzahlung der Jahresbeiträge von 2% des Einkommensanschlags der angerechneten früheren Dienstjahre ist bei weitem kein Äquivalent für die Leistung, welche die Kasse dabei übernimmt. Die Anrechnung früherer Dienstjahre bei den Pflichtmitgliedern fällt von jetzt ab noch schwerer ins Gewicht, weil mit den durch die Novelle erhöhten Leistungen der Kasse zu rechnen ist. Da wohl an eine Änderung dieser Verwaltungspraxis nicht zu denken ist, so muß erwartet werden, daß durch die Anrechnung von vor der Novelle gelegenen Dienstjahren der finanzielle Stand der Kassenabteilung A ziemlich ungünstig beeinflußt wird, zumal davon wohl vorzugsweise solche Ratschreiber Gebrauch machen, welche sich selbst als schlechte Risiken betrachten. Ein günstiges Moment ist dabei für die Kassenabteilung A, daß bei ihr — im Gegensatz zu B — nach § 47 Absatz 3 Ziffer 2 ein Viertel der Leistungen, also auch der Leistungserhöhung durch Anrechnung früherer Jahre, vom Staat aufzubringen ist; um so mehr dürfte es sich empfehlen, für die freiwilligen Mitglieder von einer gesetzlichen Bestimmung, welche die Einführungs- und Übergangsbestimmungen des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI. Abschnitts des derzeitigen Gesetzes als sinngemäß anwendbar erklärt, Abstand zu nehmen.

Die Tatsache, daß die Kassenabteilung B bei weitem ungünstiger situiert ist, als die Kassenabteilung A, ist abgesehen von der günstigen Wirkung der Vorausbeiträge des Staates bei A in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Mitglieder dieser Kassenabteilung in besonders hohem Maße von der Anrechnung früherer Dienstjahre Gebrauch gemacht haben. Auch nach Inkrafttreten der Novelle wäre wohl dieselbe Erscheinung zu erwarten. Soll die Nachzahlung so festgesetzt werden, daß eine unverhältnismäßige Belastung der Kasse vermieden wird, so müßten mindestens 8% des durchschnittlichen Einkommensanschlags der letzten 10 Jahre erhoben werden.

Auch dieser Satz würde aber immer noch eine Benachteiligung der Kasse einschließen. Ueberdies ist die Gefahr, daß davon vorzugsweise die schlechten Risiken Gebrauch machen, noch größer als bei den Pflichtmitgliedern." —

Von den wichtigeren, die Leistungen der Kasse und ihre Finanzierung betreffenden Änderungen bespricht das Gutachten demnächst die Änderung des § 10 Absatz 1, die Ersetzung des 70. durch das 65. Lebensjahr, unter folgenden Gesichtspunken in einer etwas günstigeren Weise, als dies in den früheren Gutachten der Fall gewesen ist. Es bemerkt hierüber:

„Da dort als Voraussetzung des Anspruchs auf lebenslänglichen Ruhegehalt in erster Linie das weder durch eigenes Verschulden veranlaßte, noch freiwillige Ausscheiden aus dem Dienste festgesetzt ist, spielt die Frage, ob der außerdem zu führende Nachweis der Dienstunfähigkeit bei Überschreiten des 70. oder des 65. Lebensjahres wegfällt, keine große Rolle. Die Gemeinden und Körperschaften werden nur in Ausnahmefällen bereit sein, einen noch dienstfähigen Beamten oder Bediensteten in den Ruhestand treten zu lassen, auch wenn er die Altersgrenze von 65 Jahren bereits überschritten hat. Da zweifellos auch Beamte über das 70. Lebensjahr hinaus im Dienst bleiben werden, darf man wohl erwarten, daß dienstfähige Mitglieder der Kasse auch in Zukunft durchschnittlich erst etwa im 70. Lebensjahre pensioniert werden."

Eine sehr wesentliche Begünstigung der Kassenmitglieder, aber auch eine bedeutende Belastung der Kasse stellt nach dem Gutachten diejenige Änderung des § 13 dar, wonach der Ruhegehalt künftig nicht mehr nach dem Durchschnittsbetrage sämtlicher für die einzelnen Jahre der anrechnungsfähigen Dienstzeit festgestellten Einkommensanschläge, sondern nach dem Durchschnittsbetrage der für die letzten 10 Jahre festgestellten Einkommensanschläge berechnet werden soll.

Nach dem Gutachten vom 30. März 1905 sind die letzten Einkommensanschläge im Durchschnitte bei Kassenabteilung A um 20,75%, bei Kassenabteilung B um 22,29% höher als die entsprechenden Durchschnittsbeträge sämtlicher Einkommensanschläge.

Von einer entsprechenden Feststellung für die Durchschnittsbeträge der letzten 10 Jahre wurde bei Erstattung des Gutachtens vom 2. Februar 1906 abgesehen, da ihre Berechnung unverhältnismäßige Weitläufigkeiten verursacht hätte und wohl auch bei dem kurzen Bestehen der Fürsorgekasse für die Beurteilung nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist. Das Gutachten bemerkt hierüber:

„Bei dem gegenwärtigen Verfahren muß im allgemeinen stets ein beträchtlicher Unterschied zwischen dem letzten und dem für die Ruhegehaltsberechnung in Betracht kommenden Einkommensanschlag bleiben; bei der vorgeschlagenen Festsetzung muß dagegen dieser Unterschied immer mehr verschwinden, je älter der Beamte wird. Die kleinen Gehälter der jungen Jahre, welche bei dem bisherigen Verfahren die Ruhegehalte niedrig hielten, kommen schon in den mittleren Jahren bei Feststellung der Ruhegehalte nicht mehr in Betracht. Die Belastung der Fürsorgekasse durch die Änderung muß deshalb um so mehr zu Tage treten, je mehr Dienstjahre die Mitglieder der Fürsorgekasse im Durchschnitt haben, und sie muß jedenfalls noch eine Reihe von Jahren beständig wachsen, bis nach dieser Richtung ein gewisser Beharrungszustand eingetreten ist."

Als minder bedenklich wird die weitere Änderung des § 13 bezeichnet, wonach der Höchstbetrag des Ruhegehalts auf 70%, die nach 50 Dienstjahren erreicht werden, festgesetzt wird.

Um einen genaueren Überblick über die finanziellen Verhältnisse der beiden Kassenabteilungen auf Grund der neuen Bestimmungen zu erhalten, wäre es nach dem Gutachten notwendig, weitere exakte Berechnungen anzustellen, die aber wiederum beträchtliche Zeit in Anspruch nehmen, und ein unanfechtbares Resultat doch nicht ergeben würden, weil über den Einfluß der Ausdehnung des Kreises der versicherten Personen, dann auch über die zukünftigen Gehaltsverhältnisse der Mitglieder, von denen die Leistungen der Kasse doch in erster Linie abhängen, schlechterdings nur ganz vage Angaben gemacht werden könnten. Das Gutachten hat deshalb die seinerzeit ausgeführten Berechnungen als Grundlagen verwendet und den Einfluß der Änderungen der Novelle lediglich abgeschätzt.

Die Frage, ob bei den einzelnen Kassenabteilungen die, neben der des § 13 des Entwurfs bedeutsamste Änderung des § 46, wonach künftig die Vorausbeiträge der Gemeinden nur aus den Ruhegehalten entrichtet werden sollen, ohne Erhöhung der Verbandsumlage möglich ist, bejaht das Gutachten für die Kassenabteilung A, da hier noch ein geringfügiger Überschuß bleibt; für die Kassenabteilung B dagegen ergibt sich nach dem Gutachten für diesen Fall ein beträchtlicher Fehlbetrag von 194 205 ℳ. Um diesen Fehlbetrag zu decken, wäre rechnungsmäßig eine Erhöhung der Verbandsumlage um 4%, also von 6% auf 10% notwendig. Unter der Voraussetzung, daß von der sinngemäßen Anwendung der Übergangsbestimmungen des VI. Abschnitts abgesehen wird, erwartet indessen das Gutachten, daß zwar nicht die auf Grund der Novelle der Abteilung B beitretenden, doch wohl schon weist älteren Mitglieder, wohl aber die später nach und nach beitretenden jüngeren Beamten und Bediensteten, da für sie auch die jetzt auf Grund des zeitweilig relativ ungünstigen Standes der Kasse festgesetzte Verbandsumlage zu entrichten ist, der Kasse allmählich einen Ausgleich für die Mehrleistung an die jetzt vorhandenen Mitglieder bringen werden.

Hiernach hält das Gutachten es für angängig, zunächst bis auf eine nach einigen Jahren vorzunehmende weitere technische Prüfung es mit einer Erhöhung der Verbandsumlage um nur 2 %, also auf 8 %, zu versuchen. Diese Erhöhung sollte aber nach dem Gutachten nicht aufgeschoben werden, wie auch nicht zu erwarten steht, daß sie nur eine vorübergehende sein wird; es empfiehlt deshalb das Gutachten, die entsprechende Erhöhung der Verbandsumlage sofort nach dem Inkrafttreten der Novelle eintreten zu lassen, und erachtet es als nicht ausgeschlossen, daß eine nach einigen Jahren vorzunehmende erneute versicherungstechnische Prüfung es als richtiger erscheinen läßt, eine weitere Erhöhung der Verbandsumlage über 8 % hinaus eintreten zu lassen; immerhin werde aber dann erwartet werden können, daß sie nicht dauernd sein wird, wenn auch der Zeitraum, für den sie in Anspruch genommen werden muß, über 10 Jahre hinausgehen wird.

Während eine nach dem oben Dargelegten ausgeschlossene vollständige Aufhebung des § 46 des Gesetzes rechnungsmäßig in der Kassenabteilung A die Verbandsumlage um circa 3 %, in der Kassenabteilung B um weitere 3½ % erhöhen müßte, würde eine Ermäßigung der Vorausbeiträge der Gemeinden zu den Ruhegehalten auf 20 % oder 15 % der Ruhegehalte die Verbandsumlage um ½ % beziehungsweise 1 % ohne weiteres an und für sich erhöhen.

Die Erhöhung des Satzes von 1 % in § 13 des derzeitigen Gesetzes auf 1½ % und die entsprechende Erhöhung des Satzes von 60 % auf 75 % würde bei Kassenabteilung A eine Erhöhung der Verbandsumlage von 3 % auf 4 % erforderlich machen, bei Kassenabteilung B würde beim gegenwärtigen Mitgliederstande die Erhöhung des Satzes in § 13 auf 1½ % eine Erhöhung der Verbandsumlage auf 12 % an und für sich erforderlich machen.

Die in der Anfrage des Ministeriums erwähnte Möglichkeit der Ermäßigung der Karenzzeit von 10 Jahren würde nach dem Gutachten eine fühlbare Erhöhung der Kassenleistungen darstellen, insbesondere, wenn beim Neuzugang das Eintrittsalter ziemlich hoch und die Wahrscheinlichkeit des Todes oder der Erwerbsunfähigkeit in den hier in Betracht kommenden Dienstjahren relativ groß ist.

Nur versuchsweise könnte nach dem Gutachten eine Herabsetzung der Karenzzeit auf 8 Jahre und äußersten Falls auf 5 Jahre vorgenommen werden, ohne gleichzeitig die Deckungsmittel weiter zu erhöhen. Voraussetzung wäre dabei jedoch, daß § 13 in der Weise gefaßt würde, daß die Steigerung des Ruhegehalts über 30 % des Durchschnittsbetrages der für die letzten 10 Jahre der anrechnungsfähigen Dienstzeit festgestellten Einkommensanschläge hinaus erst bei 11 Dienstjahren beginnt.

Eine gleichzeitige Erhöhung der Ruhegehälter durch die ganze Dienstzeit hindurch, wie sie sich ergeben würde, wenn in § 13 Zeile 1 „bei 10 Dienstjahren" durch „bei 8 Dienstjahren" ersetzt würde, könnte ohne eine erhebliche Erhöhung der Verbandsumlage nicht vorgenommen werden.

Der versuchsweisen Herabsetzung der Karenzzeit auf 5 Jahre stehen nach dem Gutachten übrigens auch erhebliche Bedenken deshalb entgegen, weil befürchtet werden muß, daß sie die schlechteren Risiken unverhältnismäßig stark anlocken würde.

Nach dem Ergebnis dieses Gutachtens, welches im Hinblick auf seine praktische Bedeutuug für den vorliegenden Entwurf möglichst eingehend hier wiedergegeben worden ist, hat die Großh. Regierung von einer umfassenderen Berücksichtigung der vorgetragenen Wünsche, als sie in dem Entwurf vorgesehen war, absehen zu müssen geglaubt und sie hat sich lediglich darauf beschränkt, noch einigen Vorschlägen Folge zu geben, welche von dem erweiterten Verwaltungsrate der Fürsorgekasse auf Grund einer Beratung dieses Entwurfs gemacht worden sind, aber finanziell die Kasse nicht oder doch nicht wesentlich belasten.

Insoweit diese unterm 23. Februar 1906 erfolgte Berichterstattung des Verwaltungsrats die Möglichkeit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einer Erhöhung des gesetzlich gewährleisteten Staatsbeitrags erörtert, ist zu bemerken, daß der letztere schon dadurch allein die Staatskasse künftighin mehr als bisher belasten dürfte, daß die Zahl der Mitglieder der Kassenabteilung A sich voraussichtlich nicht unerheblich erhöhen wird; eine Abänderung des § 47 des Gesetzes in dieser Richtung würde daher eine vorerst nicht übersehbare Belastung der Staatskasse in sich schließen, welche aus Rücksichten der Finanzlage zur Zeit nicht in Betracht kommen kann.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs sind nachfolgende Bemerkungen beizufügen:

Artikel I.

§ 1.

Der in Aussicht genommenen Erweiterung des Kreises der Versicherten entspricht es, daß hier und an den übrigen in Betracht kommenden Stellen des Gesetzes der Begriff der Beamten ergänzt wird durch denjenigen der Bediensteten.

Als Gemeindebeamte im engeren Sinne werden in der Regel die in § 21 der Gemeindeordnung genannten Personen bezeichnet, deren Ämter für die Gemeinden schlechthin geboten sind und besetzt sein müssen. Die übrigen Personen, welche von der Gemeinde freiwillig, nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses geschaffene Dienststellen bekleiden, werden als Gemeindebedienstete bezeichnet (Wielandt Gemeindeordnung, Bemerkung 26 zu § 53). Hiernach sind als Gemeindebeamte, abgesehen von den Gemeinderäten, der Bürgermeister, Gemeinderechner und Ratschreiber zu bezeichnen; alle übrigen im Dienst der Gemeinde verwendeten Personen sind Bedienstete. Aber auch, sofern man die Grenzen des Begriffs der Gemeindebeamten weiter ziehen will, wie dies in § 1 der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 geschehen ist, ist für die Anwendung des Gesetzes die Unterscheidung zwischen Beamten und Bediensteten nicht mehr von wesentlicher Bedeutung, sobald das letztere auf die in Aussicht genommene breite Basis gestellt wird.

Während nämlich das Württembergische Gesetz vom 25. Juni 1894 in Artikel I ausdrücklich bestimmt: „Niedere Bedienstete der Körperschaften gelten nicht als Beamte im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes", hat der vorliegende Entwurf entsprechend den mehrfach geäußerten Wünschen, wie sie oben dargelegt sind, eine derartige Unterscheidung ausgeschlossen. Wegen des voraussichtlichen Umfanges der künftighin versicherungsberechtigten Personen wird insbesondere auf die oben angestellten Erhebungen vom Jahre 1903 hier verwiesen. Dabei sind auch die Gemeindewaldhüter, obwohl für sie nach §§ 179 ff. des Forstgesetzes einige Sondervorschriften gelten, im Sinne des Fürsorgegesetzes als Gemeindebedienstete anzusehen.

Von einer Änderung der Bezeichnung der Kasse selbst ist aus Zweckmäßigkeitsgründen abgesehen worden.

Zu § 2.

Die Neufassung soll jeden Zweifel darüber ausschließen, daß ein Mindestbetrag des Diensteinkommens nicht vorgeschrieben ist, wo das Amt des Ratschreibers im wesentlichen die ganze Zeit und Kraft des Inhabers erfordert, und außerdem dem Umstande Rechnung tragen, daß in manchen der in Betracht kommenden Gemeinden voraussichtlich in einem mit der Zeit steigenden Umfange mehrere Gemeindebeamte im Ratschreiberdienste derartig beschäftigt werden, daß ihre ganze Zeit und Kraft durch einen Teil des Ratschreiberdienstes in Anspruch genommen wird.

Bei der Vielgestaltigkeit der in Gemeindeverwaltungen größeren Umfangs vorkommenden Sekretariats-, Registratur- und Kanzleigeschäfte sind im Einzelfalle Zweifel darüber denkbar, ob die eine oder andere der mit solchen Arbeiten betrauten Personen zu den Ratschreibern oder aber zu den sonstigen Gemeindebeamten oder Bediensteten gehört. Den in § 1 Absatz 1 a. E. der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1896 festgelegten Begriff in das Gesetz zu übernehmen, empfiehlt sich schon deshalb nicht, weil durch die bezeichnete Bestimmung das Rechtsverhältnis derjenigen Hilfsratschreiber, welche als Hilfsbeamte des Grundbuchamts beschäftigt werden, nicht berücksichtigt ist. Die Erwägung der Frage, ob etwa die fragliche Bestimmung welche zur Erläuterung des Begriffs „Ratschreiber" immerhin wertvolle Anhaltspunkte zu geben vermag, in der eventuell zu erlassenden neuen Vollzugsverordnung unter Ersetzung des Wortes „nur" durch „jedenfalls" geändert werden sollte, kann hier vorbehalten bleiben. Für das Gesetz genügt es wohl, festzustellen, daß es der Natur der Sache und der organisationsmäßigen Stellung des Ministeriums des Innern entspricht, wenn letzterer Behörde die endgültige Entscheidung von Zweifelsfällen und Streitfällen in dieser Frage vorbehalten bleibt; aus § 55 Ziffer 1 des Gesetzes wird hiergegen ein Bedenken nicht abzuleiten sein, da die Frage der Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Abteilung der Fürsorgekasse hiedurch nicht notwendig berührt wird.

Zu § 3.

Der bisherige § 3 des Gesetzes sieht nur eine Ergänzung des in § 2 erwähnten Verzeichnisses vor. Es

sind aber Anlässe denkbar, aus denen auch einzelne Gemeinden in dem Verzeichnis gestrichen werden sollten; beispielsweise dann, wenn Landgemeinden mit einer benachbarten größeren Stadtgemeinde derart vereinigt werden, daß eine weitere Fürsorge der Anstalt für die in den städtischen Dienst übergetretenen Angestellten entfällt. Daß die Entscheidung des Ministeriums des Innern eine endgültige sei, ergibt sich aus der Natur der Sache und entspricht den bisherigen Erfahrungen. Durch die Neufassung werden insbesondere Zweifel über die Anwendbarkeit des § 36 Verfahrens-Ordnung in Verwaltungssachen vom 31. August 1884, in der Fassung der Landesherrlichen Verordnung vom 8. Juni 1905, ausgeschlossen.

Die in Absatz 1 des § 3 vorgenommene Einschiebung der Worte „im wesentlichen" ist auch von Bedeutung für die Auslegung des Begriffs der Berufsmäßigkeit des § 4 und dazu bestimmt, eine einwandfreie gesetzliche Grundlage für die mildere Praxis zu schaffen, welche sich in Beziehung auf den letztbezeichneten Begriff allmählich herausgebildet hat.

Bereits in dem oben erwähnten Erlasse des Ministeriums des Innern vom 24. September 1903 Nr. 32 594 wurde bei der Veranstaltung von Erhebungen über die Tragweite einer etwaigen Erweiterung des Kreises der Versicherten davon ausgegangen, daß als Berufsbeamte im allgemeinen diejenigen Beamten und Bediensteten anzusehen seien, welche ihre ganze Zeit und Kraft in der Regel dem Dienste widmen und darauf ihren Lebensunterhalt gründen; die Tatsache, daß ein verhältnismäßig nicht erheblicher Zeitaufwand für außerdienstliche Arbeiten verwendet wird, wurde als nicht geeignet bezeichnet, die Annahme einer Berufsmäßigkeit der dienstlichen Stellung auszuschließen.

Von entsprechenden Gesichtspunkten ist das Ministerium auch bei der Prüfung der einschlägigen Verhältnisse der Angestellten der Ortskrankenkassen ausgegangen.

Die Einschiebung der Worte „im wesentlichen" wird übrigens zu einer neuerlichen Revision des Verzeichnisses der Pflichtgemeinden (§ 2) Anlaß geben, welche ohnehin von den Ratschreibern angestrebt wird.

Zu § 4.

Mit Rücksicht auf die schon bei der Entstehung des Gesetzes und weiterhin geäußerten Wünsche nach Erweiterung des Kreises der Versicherten und in der Erwägung, daß nach den verschiedenen versicherungstechnischen Gutachten eine solche überwiegenden Bedenken finanzieller Natur nicht begegnet, sind die in Ziffer 1 und 3 festgestellten Sätze von 500 und 800 ℳ auf 400 ℳ herabgesetzt worden, wobei in Rücksicht gezogen

wurde, daß beim ersten Entwurf des Gesetzes Ratschreiber, Gemeinderechner und sonstige Gemeindebeamte in Beziehung auf das berufliche Mindesteinkommen von 800 ℳ jährlich gleich behandelt worden waren.

Was die unter Ziffer 2 bezeichneten Bürgermeister anlangt, so sind Wünsche in Beziehung auf die Herabsetzung des Gehaltsminimums von 2000 ℳ nur bei der Begutachtung des Entwurfs durch den erweiterten Verwaltungsrat der Anstalt und zwar in Richtung einer Ermäßigung auf 1500 ℳ geltend gemacht worden; außerdem dürfte es aber in manchen Fällen von Wert sein, die Befugnis des freiwilligen Beitritts nicht an ein Gehaltsminimum von 1500 ℳ, sondern an ein Berufseinkommen von mindestens 1500 ℳ zu knüpfen.

Darüber daß eine Herabsetzung der Dienstbezüge der übrigen Gemeindebeamten auf eine Summe von unter 400 Mark im Hinblick auf die für kleinere Berufseinkommen günstigere Gestaltung der Invalidenversicherung nicht angezeigt erscheint, sowie darüber, daß überwiegende Bedenken dagegen sprechen, den freiwilligen Beitritt zur Fürsorgekasse von der Zustimmung der Gemeindevertretung unabhängig zu machen, ist bereits oben das erforderliche bemerkt worden; hier darf wohl noch darauf hingewiesen werden, daß, wenn die anrechnungsfähigen Dienstbezüge unter 400 Mark angenommen würden, die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsansprüche auf unverhältnismäßig geringfügige Summen herabsinken müßten.

Die Neufassung der Ziffer 3 bringt durch Einfügnng der Rechner und Beamten weltlicher Ortsstiftungen einen Grundsatz zum Ausdruck, welcher bisher schon in der praktischen Anwendung des Gesetzes Rechtens gewesen ist, da die Dienste, welche in der durch das Stiftungsgesetz den Gemeinden übertragenen Verwaltung weltlicher Ortsstiftungen geleistet werden, einschließlich derjenigen des § 16 des Stiftungsgesetzes als Gemeindedienste im Sinne des Gemeindebeamtenfürsorgegesetzes schon bisher anerkannt waren. Zum freiwilligen Beitritte der Beamten und Bediensteten weltlicher Ortsstiftungen ist, wo die Verwaltung der Stiftung einer Gemeinde zusteht, die Zustimmung der Gemeindevertretung und wo nach §§ 16 und 20 oder 26 des Stiftungsgesetzes ein Stiftungsrat besteht, dessen Zustimmung erforderlich.

Da den Stiftungen durch den Beitritt ihrer Beamten und Bediensteten eine unter Umständen nicht unbeträchtliche Belastung von längerer Dauer erwächst, durch welche die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigt werden kann, muß zur Übernahme derselben in Ansehung der §§ 29 Absatz 1, 30 Ziffer 5 des Stiftungsgesetzes sowie §§ 17 Ziffer 8 und 18 Ziffer 1 der Anweisung für die Verwaltung und Rechnungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

führung der weltlichen Ortsstiftungen vom 14. März 1905 die Staatsgenehmigung eingeholt werden.

Einer eingehenden Formulierung in dem Fürsorgegesetz selbst bedürfen diese aus der rechtlichen Natur und der Organisation der Stiftungen zu folgernden Rechtsgrundsätze nicht.

Auch die Beamten der Bezirksverbände im Sinne des § 57 des Verwaltungsgesetzes können, mit Rücksicht auf die Art der von diesen Verbänden als Vereinigung von Gemeinden verfolgten Zwecke und wegen des engen Zusammenhangs mit den beteiligten Gemeinden als Gemeindebeamte im Sinne des Gesetzes vom 8. Juli 1896 behandelt werden.

Die Gemeindekrankenversicherung ist eine Einrichtung der Gemeinde; es sind daher die Beamten derselben ebenfalls als Gemeindebeamte im Sinne des Fürsorgegesetzes anzusehen.

Als Gemeindevertretung ist, wenn die Gemeindekrankenversicherung nur für eine Gemeinde oder zwar für mehrere Gemeinden, aber in der Weise eingerichtet ist, daß eine der beteiligten Gemeinden namens der übrigen die Verwaltung führt, die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Bürgerausschuß dieser einen Gemeinde, bei Distrikts- und Bezirksverbänden zur gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung der Verbandsausschuß anzusehen. Letzteres in Form einer gesetzlichen Bestimmung zum Ausdrucke zu bringen, erschien im Hinblick auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 12. Juli 1898 (Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1899 Seite 79 und 81) angezeigt.

Nach § 4 Absatz 1 Ziffer 3 des bisherigen Fürsorgegesetzes konnte in Zweifel gezogen werden, ob invalidenversicherungspflichtige Gemeindebeamte der Fürsorgekasse auf Grund freiwilligen Beitritts überhaupt angehören und nach § 4 Absatz 3 des Fürsorgegesetzes invalidenversicherungspflichtige Sparkassenbeamte der Kasse beitreten durften.

Durch Einfügung der Worte „nicht invalidenversicherungspflichtige" in § 4 Ziffer 3 des Fürsorgegesetzes sollten nach der Entstehungsgeschichte des Fürsorgegesetzes diejenigen Beamten von der Fürsorgegesetzgebung ausgeschlossen werden, welche sogenannte niedere Dienste verrichten und von welchen deshalb im Jahre 1896 angenommen wurde, daß für sie bereits durch die soziale Gesetzgebung gesorgt sei. (Vergleiche Regierungsbegründung zu dem Gesetzentwurf Seite 21 und Kommissionsbericht der zweiten Kammer Seite 9.)

Durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 ist aber der Grundsatz, daß nur Beamte, die solche niedere Dienste besorgen, als Gehilfen invalidenversicherungspflichtig seien, durchbrochen worden; indem das Reichsgesetz in § 1 Ziffer 2 die Worte „sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet" einschob, hat es die Versicherungspflicht auch auf Gemeindebeamte erstreckt, soweit sie nicht nach Art ihrer Stellung zu selbständiger, wissenschaftlicher oder gleichwertiger Tätigkeit berufen sind oder ihnen eine leitende Stellung mit selbstständiger Verantwortlichkeit eingeräumt ist, beziehungsweise soweit ihr Gehalt 2000 ℳ nicht übersteigt.

Auch die neueste Anleitung des Reichsversicherungsamts vom 6. Dezember 1905, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 versicherten Personen, weist insbesondere auf Seite 23 und 25 darauf hin, wie der für die Auslegung des Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes leitend gewesene Grundsatz, wonach diejenigen Personen von der Zwangsversicherung frei bleiben, die nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit beschäftigt sind und durch ihre Lebensstellung über den Personenkreis sich erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirtschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- oder niederen Betriebsbeamtenstand angehört, durch die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1899 mehrfach eingeschränkt worden ist. Durchbrochen wird jener Grundsatz, abgesehen von der bereits erwähnten Einführung der „Angestellten" zunächst insoweit, als die in die Klasse der Techniker oder Lehrer und Erzieher gehörigen Personen ohne Rücksicht auf die rein geistige und wissenschaftliche Art ihrer Leistungen und auf ihre Vorbildung der Versicherungspflicht unterworfen sind. Dabei weist die Anleitung darauf hin, daß der Angestelltenbegriff nur gewisse Schichten von Beschäftigten umfasse und nicht auf allen Gebieten anwendbar sei, so daß von einer Zwangsversicherung diejenigen Personen frei bleiben, welche nach der Art ihrer Stellung nicht zu ausführender, sondern zu selbständiger, wissenschaftlicher oder gleichwertiger Tätigkeit berufen sind, dazu übrigens mit einer entsprechenden, insbesondere einer auf Hochschulen erworbenen Vorbildung ausgestattet sein müssen.

Die ausschließliche Beschränkung des Fürsorgegesetzes auf diejenigen Gemeindebeamten, welche sogenannte niedere Dienste nicht verrichten, entspricht daher ebensowenig der Entwicklung der Reichsgesetzgebung wie den im Laufe der landständischen Verhandlungen während der letzten Tagungen befürworteten Wünschen der Interessentenkreise.

Es war auch schon im Jahre 1900 eine entsprechende Änderung des § 4 Ziffer 3 des Fürsorgegesetzes durch Streichung der Worte „nicht invalidenversicherungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

pflichtige" in Erwägung gezogen worden und es bestund gegen diese Maßnahme damals hauptsächlich nur das inzwischen im wesentlichen beseitigte Bedenken, daß dadurch den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werde, auch ihre niederen Bediensteten an der Kasse teilnehmen zu lassen.

Außerdem wurde es im Hinblick auf § 4 Absatz 3 des Gesetzes nicht als wünschenswert erachtet daß auch die niederen Bediensteten der Sparkassen durch einfache Beitrittserklärung — wie dies für die höheren Sparkassenbeamten nach dem Wortlaute des Fürsorgegesetzes angenommen wurde — die Mitgliedschaft der Fürsorgekasse erwerben.

Es dürfte nun bei der auf Erweiterung des Kreises der versicherten Personen erkennbar gerichteten Entwickelung ebensowenig ein zwingender Grund dafür vorhanden sein, die niederen Bediensteten der Sparkassen anders zu behandeln, als die höheren Sparkassenbeamten, wie dafür, einen Unterschied zwischen den Sparkassenbeamten und -Bediensteten einerseits und den Gemeindebeamten und -Bediensteten andererseits zu machen; insbesondere kann vom Standpunkte der Interessen der Fürsorgekasse — nach Überwindung der mit ihrer Anfangsentwickelung naturgemäß verbundenen Schwierigkeiten — keine überwiegende Bedeutung mehr dem Wunsche beigemessen werden, durch Pflichtmitglieder oder hinsichtlich der Beitrittsbefugnis privilegierte Mitglieder einen festen Stamm von zahlreichen Kassenmitgliedern zu sichern. Auch kann mit dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer vom Jahr 1896 wohl unbedenklich angenommen werden, daß die Sparkassen im wohlverstandenen eigenen Interesse den Beitritt ihrer Beamten und Bediensteten zur Fürsorgekasse von sich aus eher erleichtern als erschweren werden.

Nachdem die ungleichmäßige Behandlung der Gemeindebeamten einerseits und der Sparkassenbeamten andererseits wiederholt zu unliebsamen Vergleichungen Anlaß gegeben hat, und bei einer Ausdehnung des Kreises der Versicherungsberechtigten eine Verstärkung dieser Beschwerden nicht ausgeschlossen ist, erscheint es daher geboten, beide Kategorien von Beamten und Bediensteten gleich zu behandeln; solange den Gemeindebeamten und -Bediensteten nicht der Beitritt ohne Zustimmung des Gemeinderats beziehungsweise der Gemeindevertretung zugebilligt werden kann, wird daher künftighin auch den Sparkassenbeamten und Sparkassenbediensteten eine solche Befugnis nicht zugesprochen werden können.

Indem der Entwurf hiernach die Worte „nicht invalidenversicherungspflichtige" in § 4 Ziffer 3 des Fürsorgegesetzes streicht und in dem ersten Satze des Absatzes 3 des § 4 die Absicht des Gesetzes klarstellt, ersetzt er den Schlußsatz des § 4 Absatz 3 durch einen Hinweis auf § 4 Absatz 2 F. G. in der Annahme, daß hierdurch materiell eine Verschlechterung der Stellung der Sparkassenbeamten gegenüber dem bisherigen Gesetze um so weniger eintreten werde, als die zur Fürsorgekasse bereits eingetretenen Beamten selbstverständlich der neuen Bestimmung des § 4 Absatz 3 a. E. nicht nachträglich unterworfen werden können.

Schließlich darf in diesem Zusammenhange noch erwähnt werden, daß der Bundesrat unterm 26. April 1900 auf Grund des § 7 J.-V.-G. beschlossen hat, es sollen die Bestimmungen der §§ 5 Absatz 1 und 6 Absatz 1 dieses Gesetzes vom 1. Januar 1900 an auf diejenigen Beamten der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen des Großherzogtums Baden Anwendung finden, welche der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte nach Maßgabe des badischen Gesetzes vom 8. Juli 1896 angehören.

Durch die Neufassung des § 4 des Gesetzes werden ferner neue Kategorien von Versicherten in das Gesetz eingeführt, die mit dem Ausbau desselben zur Körperschaftsbeamtenfürsorge zusammenhängen, wie er grundsätzlich schon gelegentlich der landständischen Verhandlungen vom Jahre 1896 gebilligt worden ist.

Von den hier in Betracht kommenden Körperschaften sind insbesondere die Kreise bei den ersten Beratungen über das Gesetz zur Berücksichtigung empfohlen worden. Die Bedenken, welche damals gegen die Einbeziehung der Kreisbeamten in das Fürsorgegesetz bestanden, sind mit Rücksicht darauf nicht mehr von überwiegender Bedeutung, daß eine Erweiterung des Kreises der Versicherten überhaupt erstrebt wird und in den versicherungstechnischen Gutachten auch als voraussichtlich unbedenklich bezeichnet worden ist; auch wird bei den Kreisverbänden, sowie den Verbänden der Handelskammern und Handwerkskammern, eventuell auch demjenigen einer etwa noch zu gründenden Landwirtschaftskammer, eine derartige Bestandsfähigkeit zu unterstellen sein, wie sie den Voraussetzungen, von welchen das Fürsorgegesetz ausgeht, entspricht.

Wie weit diese Verbände von der Befugnis der freiwilligen Mitgliedschaft ihrer Beamten und Bediensteten Gebrauch machen wollen, läßt sich zur Zeit nicht genauer übersehen. Es genügt auch wohl bei der verhältnismäßig nicht erheblichen Zahl von Beteiligten, daß die Möglichkeit des freiwilligen Beitritts festgestellt wird. Diese Feststellung ist übrigens an die Voraussetzung eines Mindestberufseinkommens von 1200 ℳ gebunden, weil es sich hier nicht um ländliche, sondern um mehr städtische Verhältnisse handelt, in welchen geringer fixierte Dienstbezüge als Kennzeichen der Berufsmäßigkeit des Dienstes nicht mehr angesehen werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nicht ohne Bedenken hat sich die Großh. Regierung entschlossen, auch die berufsmäßig angestellten Rechner und sonstigen Bediensteten der Ortskrankenkassen — welch' letzteren hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes die Ortskrankenkassenverbände selbstverständlich gleich zu stellen sind, gleichviel ob sie Bezirke oder Distrikte umfassen — unter die Bestimmungen des § 4 aufzunehmen.

Wie bereits oben erwähnt, hat die freie Vereinigung badischer Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen — Vorort Karlsruhe — sich an das Ministerium des Innern mit der Bitte gewendet, daß den berufsmäßigen Ortskrankenkassenbeamten gestattet werde, mit Genehmigung des Kassenvorstandes freiwillig der staatlichen Fürsorgekasse für Gemeindebeamte beizutreten.

Begründet wurde dieser Antrag damit, daß die diesen Kassenbeamten beim Vollzuge der Sozialgesetzgebung zugewiesene Aufgabe eine sehr umfassende und wichtige sei, die in weiterem Umfange erhöhte Anforderungen in Beziehung auf die berufliche Ausbildung stelle, daß ferner die Gefahr der Ansteckung durch den gebotenen häufigen Verkehr mit bereits erkrankten Kassenmitgliedern in besonderem Maße vorliege und daß durch Versicherungsvereinigung auf genossenschaftlicher Grundlage dem vorhandenen Bedürfnis nach Pensions- und Hinterbliebenenversorgung nicht abgeholfen werden könne, weil eine solche Vereinigung hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit der erforderlichen Garantieen ermangle und auch nach Lage der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen jeder Staatsaufsicht sich entziehe.

Da es sich hiernach um die Aufnahme berufsmäßiger Angestellter der Ortskrankenkassen lediglich im Wege freiwilliger Mitgliedschaft zur Fürsorgekasse handelte, war das Ministerium der Ansicht, daß denjenigen Bedenken eine überwiegende Bedeutung nicht mehr beizulegen sei, welche von der zweiten Kammer der Landstände im Jahre 1896 gegenüber einer ähnlichen Petition geltend gemacht worden waren, indem darauf hingewiesen wurde, daß die vorwürfige Frage nur durch die Reichsgesetzgebung gelöst werden könne, da diese allein dazu zuständig sei, den Ortskrankenkassen Verpflichtungen aufzuerlegen, wie sie die freiwillige Mitgliedschaft ihrer Beamten beim Fürsorgegesetz für Gemeindebeamte in sich schließe.

Auf der anderen Seite war allerdings nicht zu verkennen, daß nach den eigenen Angaben der Gesuchsteller mit ihrer Zulassung zur Fürsorgekasse eine gewisse Gefahr der Zunahme sogenannter schlechter Risiken gegeben sein kann und es wurde auch in Betracht gezogen, daß bei einer etwa sich ergebenden Unzulänglichkeit der Finanzierung einer Ortskrankenkasse die dann mangels einer anderen Kassenorganisation eintretende Gemeindekrankenversicherung vor die Frage der Notwendigkeit der Übernahme entsprechender Verpflichtungen der sich auflösenden Ortskrankenkasse und zwar auch dann gestellt werden kann, wenn eine gesetzlich der Städteordnung unterstehende Gemeinde in Betracht kommt.

Immerhin glaubte das Ministerium sich der Verpflichtung nicht entziehen zu können, Erhebungen über die einschlägigen Verhältnisse bei den Bezirksämtern zu machen. Diese Erhebungen haben ergeben, daß etwa bei 140 Bediensteten der Ortskrankenkassen ein Bedürfnis der bezeichneten Art vorlag. Eine Übersicht der einschlägigen Verhältnisse ist in der Anlage III enthalten. Anl. III.

Inzwischen waren ähnliche Wünsche der Ortskrankenkassen auch im Königreich Württemberg mit Bezug auf das dortige Körperschaftsbeamtenfürsorgegesetz bekannt geworden, ohne daß die Kgl. Württembergische Regierung ihnen eine weitere Folge gegeben hätte.

Nach eingezogener Erkundigung vertrat nämlich die Kgl. Württembergische Regierung die Auffassung, daß die Schaffung einer Pensionsberechtigung für die Angestellten der Krankenkassen in erster Linie die Reichsgesetzgebung berühre, und eine entsprechende Regelung von Reichswegen auch bereits eingeleitet sei, daß gegen die Zulassung dieser Angestellten zur Pensionskasse für Körperschaftsbeamte sowohl wegen der Unsicherheit des Bestands der Krankenkassen als wegen des mangelnden Einflusses auf die Beschlüsse der Kassenorgane im Falle von Mißbräuchen Anstände vorliegen, gegen welche eine befriedigende Abhilfe teils an sich nicht, teils nur mittels unstatthaften Eingriffs in die reichsgesetzlich bestimmten Verwaltungsbefugnisse der Krankenkassen möglich wäre und daß hiernach die Aufnahme der Krankenkassenbeamten in die Pensionskasse für Körperschaftsbeamte wegen der hieraus für weitere Klassen ähnlicher Beamten entstehenden Konsequenzen bedenklich erscheine.

Dem letzteren Bedenken vermochte die Großh. Regierung nach Lage der badischen Verhältnisse eine überwiegende Bedeutung nicht beizumessen.

Im übrigen war nicht außer acht zu lassen, daß das Württembergische Fürsorgegesetz auf einer ganz anderen Konstruktion in Beziehung auf die Frage der Aufbringung der Mittel der Pensionskasse beruht, als das Badische Fürsorgegesetz. In Württemberg werden nämlich festbestimmte Jahresbeiträge von den Kassenmitgliedern und zwar in Höhe von 2% des Gehalts und ein Eintrittsgeld von 25% des Gehalts, sowie von jeder Gehaltserhöhung erhoben. — Mit diesen Einnahmen werden zunächst die entstehenden Pensionslasten gedeckt. Nach Erschöpfung der hierdurch gewonnenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mittel wird das jährliche Defizit durch Umlage der ihre Beamten versichernden Körperschaften gedeckt. Diese Umlage wird naturgemäß mit der Zeit erheblich anwachsen und schon deswegen ist es von besonderer Bedeutung, daß eine einmal angeschlossene Korporation, die vielleicht durch Pensionierung von Beamten zur Schaffung des Defizits beigetragen hat, künftig nicht ausscheidet.

Im Großherzogtum Baden liegen die Verhältnisse insofern anders, als durch die Verbindung des Umlegungsverfahrens mit dem Kapitaldeckungsverfahren und durch die im Entwurfe vorgesehene Möglichkeit der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses die Bedenken, welche an sich gegen die Beteiligung der Ortskrankenkassen geltend zu machen sind, einigermaßen an Gewicht verlieren.

Schließlich ergab eine Anfrage bei der zuständigen Reichsbehörde, daß der Anregung des Reichstags, betreffend die Anstellung der Beamten der Krankenkassen mit Pensionsberechtigung, von Reichswegen voraussichtlich erst bei Anlaß der allgemeinen Revision des Krankenversicherungsgesetzes beziehungsweise der Arbeiterversicherungsgesetze überhaupt näher getreten werde und daß die zu diesem Zweck erforderlichen Arbeiten jedenfalls einen längeren Zeitraum beanspruchen werden.

Da hiernach für eine weitere Verschiebung der Entscheidung in der angeregten Frage vorzugsweise solche Momente sprechen dürften, wie sie für eine Aufschiebung der Revision des Fürsorgegesetzes überhaupt geltend zu machen waren, glaubte die Großh. Regierung ungeachtet der vorhandenen Bedenken die Bediensteten der Ortskrankenkassen in den vorliegenden Entwurf unter der Annahme mit einbeziehen zu können, daß die finanzielle Belastung der Kasse auch im ungünstigen Fall angesichts der nicht sehr großen Zahl der äußersten Falles zu Versichernden keine allzu beträchtliche sein werde.

Selbstverständlich muß auch bei den Bediensteten der Ortskrankenkassen aus den oben dargelegten Gründen an einem beruflichen Mindesteinkommen von 1200 ℳ festgehalten werden.

Die Frage, welche Kassenorgane im Einzelfalle die Zustimmung zum Beitritt der Kassenbediensteten zu erteilen haben, ist nach Maßgabe der Organisationsbestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zu beantworten.

Die Lösung etwaiger Zuständigkeitsfragen kann hier sowenig, wie bei Handelskammern, Kreisen u. s. w. Schwierigkeiten verursachen, wenn man daran festhält, daß gegebenenfalls der Kassen- oder Kammervorstand, beziehungsweise Verwaltungsrat und der Kreisausschuß in demselben Umfange zu fungieren hat, wie der Gemeinderat, der Gemeindevertretung aber die Kreis-, General- oder Vollversammlung entspricht; jedenfalls soll entsprechend dem in dem Entwurfe nunmehr zum bestimmtesten Ausdrucke gebrachten und Einschränkungen nicht unterliegenden Grundgedanken des Gesetzes die Aufnahme freiwilliger Mitglieder in die Fürsorgekasse im Hinblicke auf die dadurch bedingte finanzielle Belastung der Gemeinden und Sparkassen, sowie Körperschaften niemals erfolgen, ohne daß zuvor die Zustimmung der nach den maßgeblichen Organisationsbestimmungen zuständigen Verwaltungs- und Vertretungsorgane eingeholt wird, während zum Austritte solcher Mitglieder die Zustimmung der Verwaltungsorgane allein genügt. (Vergleiche §§ 4 und 6 des Entwurfs).

Die Neufassung des

§ 5 Absatz 3

bezweckt lediglich die Beseitigung gelegentlich hervorgetretener Zweifel durch eine die Absicht des Gesetzes ausdrückende Bestimmung.

Der neue Absatz 4 verfolgt im Interesse der Versicherten die Absicht, die Entstehung unliebsamer Verluste zu verhüten, die andernfalls bei einem Dienstwechsel erfahrungsgemäß nicht völlig ausgeschlossen erscheinen.

Zu § 6.

Die hier vorgesehenen Änderungen ergeben sich aus derjenigen des § 36, in welchem entsprechend einem Wunsche des badischen Ratschreibervereins der letzte Absatz gestrichen werden soll, sowie aus der Neufassung des § 4 Absatz 3. Zuständig zur Erteilung der Zustimmung zum Austritte ist beispielsweise der Gemeinderat, der Verwaltungsrat der Sparkassen, der Kreisausschuß, der Kassenvorstand u. s. w.

Zu §§ 7, 8 und 9.

Die hier vorgesehenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur und ergeben sich aus der Neufassung des § 4.

Zu § 10.

Über die finanzielle Belastung, welche die Ersetzung des 70. durch das 65. Lebensjahr mit sich bringt, ist oben bereits das Erforderliche bemerkt worden; hierauf darf hier verwiesen werden.

Die Änderung des Absatzes 2 bezweckt lediglich, die Absicht des Gesetzes in einer Zweifel ausschließenden Art und Weise hervorzuheben.

Zu § 12.

Soweit die hier vorgesehenen Änderungen lediglich redaktioneller Natur sind, ergeben sie sich aus § 4 und § 40,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der künftighin in Folge des beabsichtigten Strichs des § 39 diese Bezeichnung erhalten wird; ferner erscheint es als angemessen, die dreimonatliche Frist auf 6 Monate zu verlängern, um den am Ende der Ziffer 1 bezeichneten Mitgliedern den freiwilligen Beitritt innerhalb eines längeren Zeitraums zu ermöglichen, welcher ihnen gestattet, sich ein endgültiges Urteil darüber zu bilden, ob sie den ihnen übertragenen Dienst dauernd behalten wollen.

Die unentgeltliche Anrechnung etatmäßiger Staatsdienstjahre belastet die Kasse unter Umständen ungemein, namentlich dann, wenn die Gewährung von Ruhegehalt oder die Hinterbliebenenversorgung kurz nach dem Übertritt des Beamten in den Gemeindedienst erforderlich wird; denn die Kasse wird dann mit beträchtlichen Leistungen in Anspruch genommen, denen in der Vergangenheit keinerlei Gegenleistungen gegenüberstehen.

Wenn nun auch bei Erlassung des Gesetzes in dem Bestreben, den Übertritt etatsmäßiger Staatsbeamter zum Gemeindedienste zu erleichtern, dem Interesse, welches die Gemeinden an der Gewinnung tüchtiger und im Staatsdienste bereits geschulter Beamter haben, in weitgehendstem Maße Rechnung getragen worden ist, so fehlt doch, da die nicht etatmäßigen Beamten des Staates einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nicht haben, ein hinreichender Grund dafür, die Bestimmung des § 12 Ziffer 2 auf Staatsbeamte überhaupt auszudehnen.

Auf der anderen Seite bildet die Ausdehnung dieser Bestimmung auf die nichtetatmäßigen Staatsbeamten den Gegenstand eines von den beteiligten Beamten sowohl als von dem Verbande der mittleren Städte des Landes nachdrücklich vertretenen Wunsches und es erschien deshalb angezeigt, die Erfüllung dieses Wunsches, soweit es mit der gebotenen Rücksichtnahme auf die Finanzierung der Fürsorgekasse vereinbar erscheint, in Erwägung zu ziehen.

Hierbei war einerseits zu berücksichtigen, daß versicherungstechnisch jede Ausdehnung in der Anrechnung früherer Dienstjahre ohne Entgelt zu verwerfen ist, weil jetzt schon die Kasse durch die nach Ziffer 2 und 3 des § 12 zugelassenen Anrechnungen auf Jahrzehnte hinaus erheblich belastet wird, andererseits aber, daß eine versicherungstechnisch äquivalente Gegenleistung nur in einer Nachzahlung von etwa 10—15% des für jedes anzurechnende Jahr maßgeblichen Einkommensanschlags gefunden werden könnte und eine derartig hohe Nachzahlung wiederum eine sehr schwerwiegende Belastung für die Zahlungspflichtigen in sich schließt.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß der Einkommensanschlag, welcher im Zeitpunkte des Beitritts zur Fürsorgekasse maßgeblich ist, regelmäßig höher sein wird, als das bis dahin in Betracht kommende staatsdienstliche Berufseinkommen, glaubte man — unter Berücksichtigung des oben dargelegten Gutachtens vom 3. Februar 1906 — in einer Nachzahlung von 8% des beim Eintritte in die Fürsorgekasse maßgeblichen Einkommensanschlages eine auf mittlerer Linie sich bewegende und ungefähr ausreichende Gegenleistung gefunden zu haben. In diesem Betrage dürfte aber eine Nachzahlung um so eher zu rechtfertigen sein, als bei den hier wohl vorzugsweise in Betracht kommenden jüngeren Angestellten das Bedürfnis der Anrechnung von Dienstjahren in weitgreifendem Umfange kaum vorhanden sein wird.

Es erscheint nicht als ausgeschlossen, daß in Zukunft auch Volksschullehrer in den Gemeindedienst, insbesondere als Ratschreiber, übertreten; in diesem Fall soll der öffentliche Schuldienst dem eigentlichen Staatsdienste gleich behandelt werden.

Zu § 13.

Abgesehen davon, daß die seither eingehaltene Berechnung nach Tagen und Pfennigen ungemein umständlich war und eine Schreibarbeit verursachte, welche zu der finanziell geringfügigen Bedeutung des vorgeschriebenen Verfahrens nicht in angemessenem Verhältnis stand, handelt es sich bei der vorgeschlagenen Gesetzesänderung um die teilweise Berücksichtigung tief in die Finanzierung der Kasse eingreifender Wünsche, welche in einem weitergehenden Umfange z. Zt. nicht oder wenigstens nicht ohne eine beträchtliche Erhöhung der Verbandsumlage durchführbar ist, wie dies in den obenerwähnten Gutachten vom 30. März 1905 beziehungsweise vom 3. Februar 1906 eingehend dargelegt wurde.

Auf diese Darlegungen wird hier Bezug genommen und lediglich beigefügt, daß der Entwurf bei dem Vorschlage, der Ruhegehaltsberechnung den Durchschnitt der letzten 10 Jahre zu Grund zu legen, von der Erwägung ausgeht, es seien diese Jahre regelmäßig diejenigen, in welchen das Kassenmitglied die erheblichsten und daher auch bestbezahlten Leistungen aufzuweisen hat.

Die Berücksichtigung der Wünsche der Beteiligten in dem dargelegten Umfange entspricht zwar der grundsätzlichen Anschauung des Gesetzes nicht, wonach für die Ruhegehaltsberechnung auch diejenigen Jahre entsprechend in Rücksicht gezogen werden sollen, in welchen bei geringeren Gehaltsverhältnissen kleinere Beiträge bezahlt worden sind; indessen darf nach den bezeichneten Gutachten wohl angenommen werden, daß wenigstens eine finanziell bedenkliche Belastung der Kasse durch die geplante Neuerung gleichwohl nicht verursacht wird.

Die vorgeschlagene Neuregelung berücksichtigt übrigens die Interessen der Versicherten umsomehr, als nach dem zu

§ 16

gemachten Vorschlage der Ersetzung des zulässigen Höchstbetrags des Einkommensanschlags von 4000 ℳ durch einen solchen von 5000 ℳ eine beträchtliche Erhöhung der erreichbaren Ruhegehaltsbezüge ermöglicht wird.

Wegen der finanziellen Wirkung dieser Bestimmung darf auf das obenbezeichnete Gutachten vom 30. März 1905 verwiesen werden.

Zu §§ 15 und 19.

Soweit die hier bezeichneten Änderungen nicht ohne weiteres aus der Neufassung des § 4 folgen, handelt es sich um eine gebotene Vereinfachung der Schreibarbeit und des Rechnungswesens.

Zu § 20.

Die bisherige alljährliche Prüfung der Diensteinkommensverhältnisse aller Anstaltsmitglieder verursachte unverhältnismäßige Weitläufigkeiten und auch nicht unbeträchtliche Kosten, ohne daß derselben irgend eine besondere praktische Bedeutung beizulegen wäre; die angestrebte Vereinfachung erscheint auch gegenüber den Kassenmitgliedern im Hinblick auf die §§ 20 Absatz 3 und 21 als unbedenklich.

Zu § 22.

Die hier vorgeschlagene Bestimmung enthält eine Vergünstigung der Anstaltsmitglieder, die sich durch die Erwägung rechtfertigen läßt, daß ein sogenanntes Sterbequartal nicht bezahlt wird und daß, wenn der Tod des Ruhegehaltsempfängers erst nach erfolgter Auszahlung des monatlichen Ruhegehalts eintritt, die Zurückerhebung des zu viel Bezahlten von den Erben umständlich ist, gegebenenfalls Schwierigkeiten bereitet und auf die Finanzen der Kasse einen wesentlichen Einfluß nicht hat.

Zu § 27.

Der Zusatz entspricht dem gleichartigen Zusatz zu § 10 Absatz 2, die Streichung derjenigen zu §§ 6, 36, 39.

Zu § 31.

Die Neufassung entspricht dem Inhalte des § 65 des Beamtengesetzes, enthält eine Vergünstigung der etwa in Betracht kommenden Kassenmitglieder und erscheint geeignet, gegebenenfalls Härten zu vermeiden, ohne die Fürsorgekasse — nach dem Gutachten vom 3. Februar 1906 — finanziell erheblich zu belasten.

Zu § 33.

Die neue Fassung lehnt sich an die Bestimmung des § 69 des Beamtengesetzes an. Wegen der Nachteile, welche im Falle des nach erfolgter Auszahlung des monatlichen Versorgungsgehalts eintretenden Todes entstehen, wird hier auf die Begründung zu § 22 Bezug genommen. Sodann kommt in Betracht, daß die in § 30 Absatz 2 vorgesehene Wiedererhöhung erst vom Beginn des nächsten Monats an eintreten kann, während die Einstellung des Waisengeldes für das in Abgang kommende Kind bisher sofort erfolgen mußte. Eine Differenz zwischen dem Tage des Abgangs und dem ersten Tage des nächsten Monats bedingte nach den bisherigen Bestimmungen, daß in dem betreffenden Jahre nicht der volle auf den Ruhegehalt des verstorbenen Mitglieds gekürzte Versorgungsgehalt ausbezahlt wurde.

Zu § 34.

Die Einschaltung entspricht den zu den §§ 22 und 33 gegebenen Darlegungen.

Zu § 36.

Der Strich des Absatzes 2 bedeutet eine Vergünstigung für die Kassenmitglieder, welche dem neuerdings geäußerten Wunsche des Verwaltungsrats des badischen Ratschreibervereins vom 29. Januar 1906 entspricht, und, wenn auch in den erstatteten versicherungstechnischen Guchtachten nicht behandelt, doch wohl unbedenklich bewilligt werden kann, weil die hier vorgesehenen Deckungsmittel nur etwa 1½% der Deckungsmitttel überhaupt in sich schließen.

Zu §§ 37 und 38.

Die Berechnung und Erhebung vom Tage des Beginns der Mitgliedschaft an hat sich als umständlich erwiesen und kann um so eher in der angegebenen Weise vereinfacht werden, als das Mitglied regelmäßig in der Lage sein wird, den maßgeblichen Tag der Anmeldung in der ihm vorteilhaftesten Art und Weise selbst zu bestimmen; die redaktionellen Änderungen des § 38 folgen aus § 4.

Zu § 39.

Die Streichung ergibt sich aus dem Wegfall des letzten Absatzes des § 36 und entspricht der Kürzung des § 6.

Zu § 40. (Künftig § 39).

Während die zu Absatz 1 und 2 vorgeschlagenen Änderungen lediglich redaktioneller Natur sind und aus der Neufassung des § 4 sich ergeben, regeln die neuen Absätze 3—7 in Verbindung mit den folgenden §§ und mit § 46 Absatz 4 und 5 des Entwurfs das Recht der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses und zwar nicht in der komplizierten Art und Weise, wie sie das technische Gutachten vom 30. März 1905 in Vorschlag gebracht hatte, sondern auf einem ein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

facheren Weg, der übrigens die ausdrückliche Billigung des Gutachtens vom 3. Februar 1906 gefunden hat. Dabei müssen selbstverständlich die Mitglieder der Kassenabteilung A im Falle der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses in die Kassenabteilung B übertreten.

Eine Härte liegt hierin und in der Bestimmung des letzten Absatzes des § 46 des Entwurfs für das beteiligte Kassenmitglied nicht, weil es bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste die Wahl hat, sich seine Beiträge unter Verzicht auf die freiwillige Fortsetzung der Versicherung herausbezahlen zu lassen.

Sollten aber im einzelnen Fall durch den 25 %igen Abzug am Ruhegehalt selbst besondere Härten außergewöhnlicher Art bedingt sein, so würde im Wege der durch die Zuständigkeitsbestimmungen des § 59 Absatz 3 vorgesehenen Freigebigkeitshandlungen geeignete Abhülfe zu suchen sein.

Die sechsmonatliche Frist des Absatzes 5 entspricht derjenigen des § 43.

Was die Voraussetzungen anlangt, unter welchen im Falle freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses die Ruhegehaltsgewährung einzutreten hat, so bieten diese besondere Schwierigkeiten, weil eine unmittelbare Beziehung zu einem anrechnungsfähigen Dienstverhältnisse in der Regel fehlen wird.

Der nach dem letzten Absatze durch das Mitglied zu führende Beweis wird nötigenfalls mittels bezirksärztlichen Gutachtens zu erbringen sein, zumal eine Altersgrenze von 65 Jahren an und für sich für den Eintritt des Ruhegehaltsanspruchs nicht von Belang sein kann, weil die in § 10 Absatz 1 des Gesetzes unterstellte Mitwirkung der Anstellungsgemeinde fehlt.

An der Haftung der letzten Anstellungsgemeinde gemäß § 46 Absatz 2 des Gesetzes muß auch für den Fall der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung vorbehaltlich ihres gesetzlich gewährleisteten Rückgriffs festgehalten werden.

Zu § 46.

Im übrigen bringt § 46 des Entwurfs durch die Streichung der Worte „Witwen- und Waisengeld" eine erhebliche Entlastung der Anstellungsgemeinden mit sich, welche denselben ermöglicht, Bedenken fallen zu lassen, die etwa unter dem Gesichtspunkte späterer Störungen der Gemeindefinanzen gegen den freiwilligen Beitritt einzelner Mitglieder erhoben werden könnten.

Über die finanzielle Wirkung dieser einschneidenden Änderung des Gesetzes ist oben bereits das Erforderliche bemerkt worden. In Kassenabteilung B wird dieselbe voraussichtlich eine Erhöhung der Verbandsumlage von 6 auf 8 % durch Entschließung des Ministeriums des Innern gemäß § 49 Absatz 3 des Gesetzes erforderlich machen.

Zu §§ 43, 44, 45, 46 Absatz 2 und 3, 47, 49, 50 Absatz 1 und 2, 54, 55, 57, 58 und 65.

Die hier vorgesehenen Änderungen sind vorzugsweise redaktioneller Natur und folgen aus den Änderungen der §§ 1, 4 und 46, sowie der Aufhebung des bisherigen § 39.

Der Zusatz zu § 47 bringt lediglich die Absicht des bisherigen Gesetzes in einer Zweifel ausschließenden Art und Weise zum Ausdruck. Der letzte Absatz des § 50 ersetzt die bisherige umständliche Erhebung von den einzelnen beteiligten Gemeinden durch die Bestimmung einer haftbaren Anstellungsgemeinde im Sinne des § 7, welche hingesehen auf die vielfach geringen Beträge mit den übrigen Gemeinden und Körperschaften ungleich leichter abzurechnen vermag, als dies der Fürsorgekasse möglich ist.

Die mit Rücksicht auf die Erweiterung des Kreises der versicherten Personen erforderlichen Bestimmungen über eine etwaige Vergrößerung des erweiterten Verwaltungsrats werden der im Falle der Annahme des Gesetzes erforderlichen Neuredaktion der Vollzugsverordnung zu überlassen sein.

Zu § 59.

Der hier eingefügte Absatz 3 hat sich für unvorhergesehene Fälle als Bedürfnis erwiesen und enthält eine Regelung, wie sie ähnlich auch für andere öffentlich rechtliche Versicherungsanstalten beispielsweise für die Gebäudeversicherungsanstalt nach der Landesherrlichen Verordnung vom 11. Februar 1891 besteht.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Freigebigkeitshandlung im einzelnen Falle gerechtfertigt erscheint, muß dem Ermessen der Verwaltungsbehörden anheim gegeben werden.

Zu Artikel II.

In Form eines VII. Abschnitts des Gesetzes sollen hier einige Einführungs- und Übergangsbestimmungen geregelt werden, welche die Novelle erforderlich macht.

Es ist beabsichtigt, die letztere mit dem 1. Januar 1907, mithin nach Ablauf des 1. Dezenniums der Wirksamkeit des jetzigen Gesetzes, in Kraft treten zu lassen.

Es entspricht der Billigkeit, daß mit diesem Zeitpunkt auch die Weiterzahlung der bisher auf Grund des Gesetzes geleisteten Vorausbeiträge der letzten Anstellungsgemeinden zum Witwen- und Waisengelde in Wegfall kommt und es soll diese Entlastung insbesondere die Ermöglichung des freiwilligen Beitritts neuer Mitglieder erleichtern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für die letzteren kann nach § 10 des Gesetzes ein Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsanspruch an sich in der Regel erst vom 1. Januar 1917 an wirksam werden. Liegt hierin gegenüber älteren und bereits seit längerer Zeit in einem Dienstverhältnisse befindlichen Kassenmitgliedern unter Umständen auch eine gewisse Härte, so schließen doch die Übergangsbestimmungen des VI. Abschnitts des derzeitigen Gesetzes nach versicherungstechnischer Ansicht eine so erhebliche Belastung der Kasse in sich, daß es sich nicht empfiehlt, durch eine Anwendbarkeitserklärung derselben auf die Novelle für die finanzielle Weiterentwicklung der Fürsorgekasse ein angesichts der bevorstehenden Erweiterung des Kreises der Versicherten unter Umständen sehr fühlbares Hemmnis zu schaffen. Auch kann denjenigen Erwägungen, welche bei Gründung der Anstalt für die tunlichst rasche und ausgiebige Beschaffung eines festen Stammes von Mitgliedern sprachen, bei dem derzeitigen Stand der Entwicklung der Fürsorgekasse eine überwiegende Bedeutung nicht mehr beigemessen werden.

Wollte man in sinngemäßer Anwendung des § 65 des bisherigen Gesetzes den neu eintretenden Mitgliedern gestatten, die Anrechnung der vor der Novelle gelegenen Dienstzeit gegen eine auf etwa 8—12% der in Betracht kommenden Einkommensanschläge erhöhte Einzahlung für die anrechnungsfähigen Dienstjahre herbeizuführen so bestünde für die Kasse angesichts des erheblich erweiterten Kreises der Versicherten die Gefahr einer starken Zunahme sogenannter schlechter Risiken, die mit tunlichst weitgehender Nachzahlung möglichst bald nach erfolgter Aufnahme die Kasse durch Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsansprüche schwer zu belasten vermöchten.

Um einerseits diesem zu gewärtigenden Mißstande vorzubeugen und andererseits doch den Interessen der Versicherten nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, ist in Artikel II (§ 69) des Entwurfs bestimmt, daß diejenigen Mitglieder der Anstalt, welchen erst durch die Novelle die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft eröffnet worden ist, und welche zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes in einem nach ihm anrechnungsfähigen Dienstverhältnis eine mindestens fünfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, bei einem in der Zeit vom 1. Januar 1912 bis 1. Januar 1917 eintretenden Fürsorgefalle diejenigen Leistungen der Kasse beanspruchen können, welche ihnen an sich erst im letzteren Zeitpunkte zukommen würden, woferne ein bezüglicher Antrag unter einmaliger Einzahlung von 12% des beim Beitritte zur Anstalt maßgeblichen Einkommensanschlags vom Mitgliede bis zum 1. Juli 1907 gestellt wird.

Hiernach soll unter den obenbezeichneten Voraussetzungen die Karenzzeit vorübergehend derart ermäßigt werden, daß nach fünf Jahren die Möglichkeit, nötigenfalls einen Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenversorgungsanspruch geltend zu machen, auch abgesehen vom Falle des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, vorhanden ist. Dieser Anspruch bleibt auf den zulässigen Mindestbetrag der §§ 13 und 29 des Gesetzes beschränkt und eine Steigerung findet erst nach dem Ablauf der zehnjährigen Karenzzeit statt; durch die bezeichnete Bestimmung wird überdies erreicht, daß die Kasse voraussichtlich nur solche Lasten zu tragen hat, welche tatsächlich auf zufälligen und im wesentlichen unvorhersehbaren Ereignissen beruhen. Die einmalige Einzahlung von 12% dürfte eine allzu große Belastung der Versicherten nicht in sich schließen.

Was die Pflichtmitglieder der Kassenabteilung A anlangt, welche lediglich infolge einer Revision des Verzeichnisses der Anlage des § 2 des Gesetzes etwa zur Fürsorgekasse künftighin noch zugehen, so behält es bei dem obenerwähnten, auf Vereinbarung der obersten Staatsbehörden beruhenden und bisher schon geübten Verfahren in Beziehung auf die Anwendung der Einführungs- und Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1896 sein Bewenden.

Zu Artikel III.

Die hier vorgesehene Ermächtigung der Bekanntgabe einer Neufassung des Gesetzes entspricht früheren Vorgängen, wie sie beispielsweise für das Ortsstraßengesetz und das Zwangserziehungsgesetz schon seither Anerkennung gefunden haben.

Bei der hiernach in Aussicht genommenen Veröffentlichung des ganzen Gesetzes in seiner neuen Fassung wird eine passende Gelegenheit geboten sein, das in der Anlage zu § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1896 enthaltene Gemeindeverzeichnis, welches wiederholt Erweiterungen erfahren hat, auf seinen neuesten Stand ergänzt im Gesetzes- und Verordnungsblatte bekannt zu geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Verzeichnis

der Gemeinden, welche z. Zt. in das Verzeichnis nach § 2 des Fürsorgegesetzes aufgenommen sind, unter Beifügung des Volkszählungsergebnisses vom Jahre 1900.

Amt:	Gemeinden:		Amt:	Gemeinden:	
Engen	Engen	1 620	Villingen	Villingen	7 819
	Hilzingen	1 080		Vöhrenbach	1 827
	Immendingen	972	Bonndorf	Bonndorf	1 525
	Möhringen	1 207		Stühlingen	1 236
Konstanz	Böhringen	727	Säckingen	Karsau	1 017
	Gailingen	1 702		Murg	1 414
	Gottmadingen	1 142		Nollingen	2 351
	Öhningen	1 086		Säckingen	4 043
	Radolfzell	4 160	St. Blasien	St. Blasien	1 655
	Randegg	799		Todtmoos	1 485
	Reichenau	1 525	Waldshut	Jestetten	1 168
	Rielasingen	1 056		Thiengen	2 317
	Singen	3 909		Waldshut	3 587
	Wollmatingen	1 587	Breisach	Breisach	3 537
Meßkirch	Meßkirch	2 063		Jechtingen	800
Pfullendorf	Pfullendorf	2 573		Ihringen	3 027
Stockach	Bodman	829		Merdingen	1 269
	Steißlingen	1 299		Rothweil	1 484
	Stockach	2 315		Sasbach	983
Überlingen	Markdorf	2 438	Emmendingen	Bahlingen	2 091
	Meersburg	1 892		Bötzingen	2 069
	Überlingen	4 287		Denzlingen	1 638
Donaueschingen	Aasen	689		Eichstetten	2 215
	Bräunlingen	1 601		Emmendingen	6 219
	Döggingen	604		Endingen	2 953
	Donaueschingen	3 761		Freiamt	2 009
	Geisingen	1 186		Herbolzheim	2 713
	Hüfingen	1 617		Kenzingen	2 514
	Mundelfingen	664		Malterdingen	1 475
	Neudingen	643		Riegel	1 470
	Pfohren	815		Wyhl	1 993
	Riedöschingen	763	Ettenheim	Ettenheim	3 106
Triberg	Furtwangen	5 007		Grafenhausen	1 438
	Hornberg	2 478		Kappel	1 297
	Schönwald	1 661		Kippenheim	1 843
	Schonach	2 540		Malberg	962
	Triberg	3 368		Münchweier	871
Villingen	Dürrheim	1 100		Ringsheim	1 369
	St. Georgen	3 520		Rust	1768

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amt:	Gemeinden:		Amt:	Gemeinden:	
Freiburg	St. Georgen	2 072	Kehl	Legelshurst	1 446
Neustadt	Lenzkirch	1 254		Lichtenau	1 140
	Löffingen	1 106		Rheinbischofsheim	1408
	Neustadt	3 277		Willstätt	1 473
Staufen	Ehrenstetten	1 071	Lahr	Dinglingen	2 491
	Heitersheim	1 275		Hugsweier	911
	Kirchhofen	995		Friesenheim	2 503
	Krozingen	1 246		Ichenheim	1 700
	Staufen	1 779		Kürzell	1 183
	Untermünstertal	1 698		Meissenheim	1 394
Waldkirch	Buchholz	601		Nonnenweier	1 530
	Elzach	1 200		Oberschopfheim	1 319
	Gutach	8 40		Ottenheim	1 651
	Kollnau	2 327		Oberweier	783
	Prechtal	1 984		Reichenbach	1 343
	Waldkirch	5 004		Schuttern	933
Lörrach	Binzen	977		Seelbach	1 791
	Brombach	2 416		Sulz	1 371
	Grenzach	1 330	Oberkirch	Lautenbach	1 439
	Haagen	1 195		Oberkirch	3 231
	Haltingen	1 026		Oppenau	2 003
	Hauingen	1 155		Peterstal	1 725
	Inzlingen	1 056	Offenburg	Altenheim	2 311
	Kandern	2 021		Appenweier	1 665
	Kirchen	980		Biberach	1 475
	Lörrach	10 347		Durbach	2 280
	Steinen	1 705		Gengenbach	2 923
	Stetten	2 542		Hofweier	1 287
	Thumringen	899		Marlen	2 090
	Weil	2 052		Niederschopfheim	1 409
	Wyhlen	1 737		Nordrach	1 646
Müllheim	Auggen	1 207		Oberharmersbach	1 853
	Badenweiler	652		Offenburg	13 664
	Neuenburg	1 441		Ortenberg	1 493
	Müllheim	2 993		Schutterwald	2 491
	Schliengen	1 080		Unterharmersbach	1 555
	Steinenstadt	558		Urloffen	2 398
	Sulzburg	1 129		Zell a. H.	1 782
Schönau	Schönau	1 635		Zell-Weierbach	1 637
	Todtnau	2 184	Wolfach	Gutach	2 114
	Zell i. W.	3 378		Haslach	2 196
Schopfheim	Fahrnau	1 753		Hausach	1 665
	Maulburg	1 931		Kinzigtal	1 152
	Schopfheim	3 545		Mühlenbach	1 400
	Wehr	3 515		Oberwolfach	1 869
Kehl	Freistett	2 285		Schiltach	1 723
	Kehl-Dorf	4 164		Schapbach	1 327
	Kehl-Stadt	3 008		Wolfach	2 047

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amt:	Gemeinden:	
Achern	Achern	3 962
	Kappelrodeck	2 578
	Renchen	2 141
	Oberachern	1 604
	Ottenhöfen	1 692
	Sasbach	1 668
Baden	Lichtental	4 261
	Haueneberstein	1 309
	Oos	2 692
	Sandweier	1 480
	Sinzheim	3 929
Bühl	Bühl	3 306
	Bühlertal	4 184
	Ottersweier	2 441
	Steinbach	2 037
Rastatt	Bietigheim	2 711
	Durmersheim	3 155
	Elchesheim	876
	Forbach	1 560
	Gaggenau	2 166
	Gernsbach	2 679
	Hörden	1 188
	Hügelsheim	1 031
	Iffezheim	1 782
	Kuppenheim	2 040
	Michelbach	1 114
	Muggensturm	2 112
	Niederbühl	1 135
	Ötigheim	2 038
	Ottenau	1 539
	Ottersdorf	1 100
	Plittersdorf	1 462
	Rastatt	13 941
	Rothenfels	1 674
	Söllingen	572
	Weisenbach	984
Bretten	Bretten	4 781
	Bauerbach	770
	Diedelsheim	1 055
	Flehingen	1 134
	Gochsheim	1 268
	Gondelsheim	1 178
	Menzingen	1 504
	Münzesheim	1 102
	Neibsheim	1 078
	Kürnbach	1 451
	Stein	1 563
	Wössingen	1 799

Amt:	Gemeinden:	
Bretten	Zaisenhausen	1 208
Bruchsal	Büchenau	740
	Forst	2 410
	Hambrücken	1 704
	Heidelsheim	2 162
	Kirrlach	2 886
	Kronau	1 920
	Mingolsheim	2 128
	Langenbrücken	1 371
	Obergrombach	947
	Oberhausen	2 920
	Odenheim	2 442
	Östringen	2 984
	Philippsburg	2 546
	Rheinhausen	1 106
	Rheinsheim	1 827
	Stettfeld	845
	Ubstadt	1 173
	Untergrombach	2 139
	Unteröwisheim	1 969
	Weiher	1 436
	Wiesental	3 286
	Zeuthern	1 615
Durlach	Berghausen	1 824
	Durlach	11 354
	Grötzingen	3 226
	Jöhlingen	2 366
	Königsbach	2 110
	Söllingen	2 075
	Weingarten	4 091
Ettlingen	Busenbach	1 215
	Ettlingen	8 033
	Forchheim	1 813
	Malsch	3 916
	Mörsch	2 794
Karlsruhe	Beiertheim	1 657
	Blankenloch	1 939
	Bulach	1 728
	Daxlanden	3 487
	Eggenstein	2 006
	Graben	2 053
	Grünwinkel	1 566
	Hagsfeld	1 527
	Linkenheim	1 715
	Knielingen	3 125
	Liedolsheim	1 815
	Rüppurr	2 185
	Rußheim	1 382

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amt:	Gemeinden:		Amt:	Gemeinden:	
Karlsruhe	Teutschneureut	1 989	Eppingen	Richen	948
Pforzheim	Büchenbronn	1 463		Rohrbach	951
	Dietlingen	1 942		Schluchtern	1 031
	Dill-Weißenstein	3 252		Sulzfeld	2 573
	Eisingen	1 014		Stebbach	581
	Ellmendingen	1 105		Tiefenbach	675
	Ersingen	1 478	Heidelberg	Bammental	1 547
	Eutingen	2 048		Dossenheim	2 549
	Huchenfeld	1 386		Eppelheim	2 292
	Ispringen	1 633		Kirchheim	3 886
	Ittersbach	1 028		Leimen	2 795
	Kieselbronn	1 206		Mauer	987
	Niefern	2 280		Meckesheim	1 396
	Öschelbronn	1 229		Neckargemünd	2 079
	Würm	882		Nußloch	3 100
Mannheim	Feudenheim	4 489		Rohrbach	2 634
	Ilvesheim	1 832		Sandhausen	3 184
	Ladenburg	3 456		Schönau	2 032
	Neckarhausen	1 543		St. Ilgen	876
	Sandhofen	5 319		Wieblingen	2 625
	Schriesheim	2 990		Ziegelhausen	2 691
	Seckenheim	6 389	Sinsheim	Dühren	813
	Wallstadt	1 553		Eichtersheim	733
Schwetzingen	Altlußheim	1 856		Epfenbach	1 167
	Brühl	1 967		Eschelbach	1 293
	Edingen	2 077		Eschelbronn	1 068
	Friedrichsfeld	1 820		Grombach	679
	Hockenheim	5 795		Helmstadt	1 133
	Ketsch	2 349		Hilsbach	1 219
	Neulußheim	1 591		Hoffenheim	1 519
	Ostersheim	2 434		Kirchardt	1 227
	Plankstadt	3 361		Michelfeld	1 433
	Reilingen	2 349		Neckarbischofsheim	1 584
	Schwetzingen	6 414		Neidenstein	906
Weinheim	Großsachsen	1 200		Obergimpern	894
	Heddesheim	2 607		Rappenau	1 467
	Hemsbach	1 977		Reichartshausen	836
	Laudenbach	1 644		Reihen	1 091
	Leutershausen	1 720		Rohrbach	755
	Lützelsachsen	1 146		Siegelsbach	889
	Weinheim	11 167		Sinsheim	3 011
Eppingen	Berwangen	936		Steinsfurt	1 353
	Elsenz	1 329		Waibstadt	1 956
	Eppingen	3 467		Waldangelloch	856
	Gemmingen	1 339		Weiler	966
	Ittlingen	1 393		Zuzenhausen	1 020
	Landshausen	716	Wiesloch	Dielheim	1 711
	Mühlbach	1 382		Baiertal	1 569

Amt:	Gemeinden:		Amt:	Gemeinden:	
Wiesloch	Horrenberg	1 080	Tauberbischofsheim	Dittigheim	700
	Malsch	1 525		Gerlachsheim	1 138
	Mühlhausen	1 638		Gissigheim	919
	Rauenberg	1 406		Großrinderfeld	1 142
	Roth	2 017		Grünsfeld	1 387
	St. Leon	2 004		Königheim	1 588
	Walldorf	3 738		Königshofen	1 403
	Wiesloch	3 815		Lauda	1 975
Adelsheim	Adelsheim	1 427		Tauberbischofsheim	3 430
	Merchingen	967		Uissigheim	697
	Osterburken	1 402		Unterwittighausen	715
	Sennfeld	1 075		Wenkheim	786
Boxberg	Assamstadt	1 373		Werbach	874
	Berolzheim	681	Wertheim	Dertingen	819
	Boxberg	669		Freudenberg	1 623
	Oberwittstadt	798		Gamburg	568
	Schweigern	915		Hundheim	752
	Wölchingen	538		Külsheim	1 631
Buchen	Altheim	1 025		Nassig	998
	Buchen	2 005		Reicholzheim	993
	Hardheim	2 107		Wertheim	3 670
	Hettingen	1 201			
	Höpfingen	1 335			
	Mudau	1 209			
	Walldürn	3 203			
Eberbach	Eberbach	5 857			
	Neunkirchen	1 029			
Mosbach	Dallau	1 179			
	Aglasterhausen	1 012			
	Billigheim	819			
	Haßmersheim	1 286			
	Mosbach	3 687			
	Neckarelz	1 288			
	Oberschefflenz	1 002			
	Obrigheim	1 150			
	Neudenau	1 151			
	Stein	1 039			
	Unterschefflenz	943			

zusammen: 425 Gemeinden.

Drei weitere in dies Verzeichnis aufgenommene Gemeinden wurden in den letzten Jahren mit Stadtgemeinden vereinigt, nämlich:

Brötzingen,
Neckarau,
Handschuhsheim.

Anlage II.

A. Mitgliederstand.

Dienststellung	Am Schlusse des Jahres								
	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Kassenabteilung A.									
Ratschreiber	378	409	412	414	432	453	573	579	588
darunter freiwillig beigetreten	71	52 *)	52	52	53	53	40 *)	40	44
Kassenabteilung B.									
Bürgermeister	10	15	16	17	19	20	25	28	32
Gemeinderechner	41	40	40	42	41	44	45	46	45
Sparkassenbeamte	74	76	80	89	89	89	91	96	93
Stiftungsbeamte	9	9	9	10	10	10	10	10	10
Sonstige Gemeindebeamte	20	22	23	24	22	28	28	30	30
Summe Abteilung B	154	162	168	182	181	191	199	210	210
Gesamt-Mitgliederstand	532	571	580	596	613	644	772	789	798

*) Die erhebliche Zunahme der Mitglieder in Abteilung A rührt hauptsächlich von der Aufnahme neuer Gemeinden in das Verzeichnis der Pflichtgemeinden her; die erhebliche Abnahme der freiwillig versicherten Ratschreiber beruht darauf, daß im Jahr 1898 17 und im Jahr 1908 20 bereits freiwillig beigetretene Ratschreiber unter die Pflichtmitglieder eingereiht wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anl. II.

B. Rechnungsergebnisse.

Art	Am Schlusse des Jahres								
	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Kassenabteilung A. (Ratschreiber).									
Einnahme.									
Eintritts- und Einkaufsgelder	56060	7310	4935	8540	8720	9020	18500	8260	9140
Mitgliederbeiträge für die vorgesetzliche Dienstzeit	99845	3916	348	—	—	—	10997	—	428
Mitgliederbeitäge des betr. Jahres	16334	17624	18200	19471	20939	22666	27152	27783	28596
Vorausleistungen der Anstellungsgemeinden zu den Ruhegehalten, Witwen- und Waisengeldern	637	1826	3151	4697	5646	6035	6081	7093	8256
Verbandsumlagen	—	16473	17766	18436	19868	21590	23375	26930	28015
Staatszuschuß (1897 außerord. 60 000 ℳ)	70979	15184	15924	18000	20304	17557	19200	20378	22921
Kapitalzinsen	3729	8881	11390	14853	18679	21831	24020	28220	30648
Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	1	136	195	—	148
Summe	247584	71214	71714	83997	94157	98835	129520	118664	128152
Ausgabe.									
Ruhegehalt	2086	5186	8028	13682	13657	12435	10751	13186	15469
Witwen- und Waisengelder	463	2117	4605	5078	8890	11673	13575	15186	17557
Abgänge und Beitragsrückvergütungen (darunter die Beiträge für ohne Ruhegehalt 2c. abgegangene Mitglieder)	1022	548	464	411	132	262	334	945	243
Verwaltungskosten einschließlich der Gebühren der Mitglieder des erweiterten Verwaltungsrats und Ausschusses und für ärztliche Untersuchungen	519	649	208	338	198	224	417	587	352
Summa	4090	8500	13305	19509	22867	24594	25077	29904	33621

B. Rechnungsergebnisse.

Art	Am Schlusse des Jahres								
	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Kassenabteilung B.									
Einnahme.									
Eintritts- und Einkaufsgelder	34430	2400	3330	3190	2360	3760	4230	4530	3040
Mitgliederbeiträge für die vorgesetzliche Dienstzeit	75241	747	—	—	—	108	—	—	—
Mitgliederbeiträge des betr. Jahres	13406	14345	14986	16052	16991	17905	18464	19558	20157
Vorausleistungen der Anstellungsgemeinden zu den Ruhegehalten, Witwen- und Waisengeldern	365	890	1083	1805	2067	2720	4030	4230	4422
Verbandsumlagen	—	20844	22206	23598	25284	27060	28344	30006	31842
Staatszuschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kapitalzinsen	1994	4870	6553	8831	11106	13193	14876	17028	18655
Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	125436	44096	48158	53476	57808	64746	69944	75352	78116
Ausgabe.									
Ruhegehalte	1074	2856	2465	4683	5380	6066	7866	8273	8480
Witwen- und Waisengelder	388	702	1865	2539	2886	4813	8255	8647	9208
Abgänge und Beitragsrückvergütungen (darunter die Beiträge für ohne Ruhegehalt ꝛc. abgegangene Mitglieder)	93	—	225	—	614	—	177	12	164
Verwaltungskosten einschließlich der Gebühren der Mitglieder des erweiterten Verwaltungsrats und Ausschusses und für ärztliche Untersuchungen	214	377	131	200	120	148	190	304	185
Summe	1769	3935	4686	7422	9000	11027	16488	17236	18037

Noch Anl. II.

B. Rechnungsergebnisse.

Art	Am Schlusse des Jahres								
	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Kassenabteilung A. und B. somit Gesamtsummen der Kasse.									
Einnahme.									
Eintritts- und Einkaufsgelder	90490	9710	8265	11730	11080	12780	22730	12790	12180
Mitgliederbeiträge für die vorgesetzliche Dienstzeit	175086	4663	348	—	—	108	10997	—	428
Mitgliederbeiträge des betr. Jahres	29740	31969	33186	35523	37930	40571	45616	47341	48753
Vorausleistungen der Anstellungsgemeinden zu den Ruhegehalten, Witwen- und Waisengeldern	1002	2716	4234	6502	7713	8755	10111	11323	12678
Verbandsumlagen	—	37317	39972	42034	45152	48650	51719	56936	59857
Staatszuschuß	70979	15184	15924	18000	20304	17557	19200	20378	22921
Kapitalzinsen	5723	13751	17943	23684	29785	35024	38896	45248	49303
Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	1	136	195	—	148
Summe	373020	115310	119872	137473	151965	163581	199464	194016	206268
Ausgabe.									
Ruhegehalte	3160	8042	10493	18365	19037	18501	18617	21459	23949
Witwen- und Waisengelder	851	2819	6470	7617	11766	16486	21830	23833	26765
Abgänge und Beitragsrückvergütungen (darunter die Beiträge für die ohne Ruhegehalt abgegangenen Mitglieder)	1125	548	689	411	746	262	511	957	407
Verwaltungskosten einschließlich der Gebühren der Mitglieder des erweiterten Verwaltungsrats und Ausschusses und der ärztlichen Untersuchungen	733	1026	339	538	318	372	607	891	537
Summe	5869	12435	17991	26931	31867	35621	41565	47140	51658

C. Vermögensstand.

Kassenabteilung A (Ratschreiber)	Am Schlusse des Jahres								
	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Einnahmsrückstände (einschließlich von Befristungen)	16622	7756	2622	920	507	314	592	97	—
Kassenvorrat	1883	5987	3312	3230	1163	1994	595	1602	1547
Stückzinsen	—	—	—	—	—	4742	5598	6345	8088
Fahrniswert	56	67	67	67	67	71	80	83	91
Kapitalien	225131	292828	358679	425410	498782	572278	677903	766239	860775
Summe	243692	306638	364680	429627	500519	579399	684768	774366	870501
Schulden (Ausgabsreste)	142	362	—	458	108	—	60	148	—
Rein-Vermögen	243550	306276	364680	429169	500411	579399	684708	774218	870501
welches sich verteilt auf den									
D. Betriebs- und Reservefond.									
a. Betriebsfond.									
Einnahmsrückstände	16622	7756	2622	920	507	314	592	97	—
Stückzinsen	—	—	—	—	—	4742	5598	6345	8088
Der zu Kapital angelegte außerordentliche Staatszuschuß	60000	60000	60000	60000	60000	60000	60000	60000	60000
Kassenvorrat (nach Abzug des Ausgabsrestes)	1741	5625	3312	2772	1055	1994	535	1454	1547
a. Betriebsfond	78363	73381	65934	63692	61562	67050	66725	67896	69635
b. Reservefond									
Kapitalien	165131	232828	298679	365410	438782	512278	617903	706239	800775

C. Vermögensstand.

Kassenabteilung B	Am Schlusse des Jahres								
	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Einnahmsrückstände (einschließlich von Befristungen)	2344	328	—	—	—	—	—	—	—
Kassenvorrat	931	2938	936	633	728	1438	277	1040	984
Stückzinsen	—	—	—	—	—	2866	3378	3862	4948
Fahrniswert	23	41	41	41	41	43	48	50	54
Kapitalien	120393	160563	206358	252952	301427	354436	409054	466407	526543
Summe	123691	163870	207335	253626	302196	358783	412757	471359	532529
Schulden (Ausgabsreste)	—	—	—	237	—	—	—	—	—
Reinvermögen	123691	163870	207335	253389	302196	358783	412757	471359	532529
welches sich verteilt auf den									
D. Betriebs- und Reservefond									
a. **Betriebsfond.**									
Einnahmsrückstände	2344	328	—	—	—	—	—	—	—
Stückzinsen	—	—	—	—	—	2866	3378	3862	4948
Kassenvorrat (nach Abzug des Ausgabsrestes)	931	2938	936	396	728	1438	277	1040	984
a. Betriebsfond	3275	3266	936	396	728	4304	3655	4902	5932
b. **Reservefond.**	120393	160563	206358	252952	301427	354436	409054	466407	526543

C. Vermögensstand.

Summe Abteilung A und B (Gesamtes Kassenvermögen)	Am Schlusse des Jahres								
	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Einnahmsrückstände (einschließlich von Befristungen)	18966	8084	2622	920	507	314	592	97	—
Kassenvorrat	2814	8925	4248	3863	1891	3432	872	2642	2531
Stückzinsen	—	—	—	—	—	7608	8976	10207	13036
Fahrniswert	79	108	108	108	108	114	128	133	145
Kapitalien	345524	453391	565037	678362	800209	926714	1086957	1232646	1387318
Summe	367383	470508	572015	683253	802715	938182	1097525	1245785	1403030
Schulden (Ausgabsreste)	142	362	—	695	108	—	60	148	—
Reinvermögen	367241	470146	572015	682558	802607	938182	1097465	1245577	1403030
welches sich verteilt auf den									
D. Betriebs- und Reservefond.									
a. **Betriebsfond.**									
Einnahmsrückstände . . .	18966	8084	2622	920	507	314	592	97	—
Stückzinsen	—	—	—	—	—	7608	8976	10207	13036
Der zu Kapital angelegte außerordentliche Staatszuschuß	60000	60000	60000	60000	60000	60000	60000	60000	60000
Kassenvorrat (nach Abzug des Ausgabsrestes) . .	2672	8563	4248	3168	1783	3432	812	2494	2531
a. Betriebsfond	81638	76647	66870	64088	62290	71354	70380	72798	75567
b. **Reservefond** . .	285524	393391	505037	618362	740209	866714	1026957	1172646	1327318

Anlage III.

Berufliche Einkommensverhältnisse

der

Angestellten der Ortskrankenkassen nach den Erhebungen vom April 1905.

Ortskrankenkasse	Berufsstellung		Einkommen ℳ
Baden	Kassenbote	1	1 650
	Kassenführer	1	2 000
Bruchsal	Rechner	1	1 800
	Kassengehilfe	1	1 700
	"	1	900
	Kontrolleur	1	1 000
	Kassendiener	1	1 000
Bühl	Rechner	1	1 487
Donaueschingen	"	1	1 400
Durlach	"	1	1 500
Emmendingen	"	1	1 600
Ettlingen	"	1	1 900
Freiburg	Kassier	1	2 400
	Buchhalter	1	2 300
	Verw.-Assistent	1	2 100
	Kanzleigehilfe	1	1 610
	"	1	1 610
	"	1	1 550
	"	1	1 470
	"	1	1 400
	"	1	1 400
	"	1	1 300
	Krankenkontrolleur	1	1 550
	"	1	1 500
	Kassenbote	1	1 350
	"	1	1 350
Heidelberg	Rechner	1	2 650
Neckargemünd	"	1	880
Heidelberg	Bademeister	1	2 400
	Kassier	1	1 900
	Meldebeamter	1	1 500
	Buchhalter	1	1 400
	Krankenkontrolleur	1	1 350
	Meldegehilfe	1	1 300
	Kanzleigehilfe	1	1 300
	Diener	1	1 300
	Kanzleigehilfe	1	1 200
	Übertrag	37	58 007
Konstanz	Übertrag	37	58 007
	Verwalter	1	2 500
	Assistent	1	1 500
	Kassenbote	1	1 320
	Kassenverwalter	1	3 550
	Kassengehilfe	1	1 640
	"	1	1 100
	"	1	1 000
	"	1	1 000
	Einzieher	1	1 320
	Bademeister	1	1 600
	Krankenkontrolleur	1	1 030
Lörrach	Ortseinzieher	1	980
Stetten	Rechner	1	1 800
Mannheim I	"	1	750
	Kassier	1	3 000
	Geschäftsführer	1	3 000
	Rechgs.-Prüfer	1	2 260
	Meldest.-Assistent	1	2 100
	Ab.-Vorsteher	1	2 100
	"	1	2 080
	Korrespondent	1	1 875
	Abt.-Vorsteher	1	1 875
	Inv.-Abt.-Beamter	1	1 800
	"	1	1 500
	"	1	1 400
	Buchhalter	1	1 800
	Korrespondent	1	1 800
	"	1	1 600
	Rechnungsbeamter	1	1 700
	"	1	1 700
	Schalterbeamter	1	1 700
	"	1	1 600
	"	1	1 500
	"	1	1 400
	"	1	1 250
		72	118 137

Ortskrankenkasse	Berufsstellung		Einkommen ℳ
	Übertrag . .	72	118 137
Mannheim I	Krankenkontrolleur	1	1 600
	"	1	1 500
	"	1	1 500
	"	1	1 400
	Rechgs.-Beamter	1	1 600
	"	1	1 400
	Statistiker	1	1 600
	Kassenbote	1	1 500
	Kanzleigehilfe	1	1 435
	"	1	1 400
	"	1	1 315
	"	1	1 200
	Einkassierer	1	1 400
	"	1	1 400
	Katasterbeamter	1	1 400
	"	1	1 355
Neckarau (Mannheim)	Kassenführer	1	2 000
	Kassengehilfe	1	1 500
	Kontrolleur	1	1 080
Mannheim (Dienstboten)	Verwalter	1	4 000
	Beitr.-Erheber	1	2 400
	"	1	1 500
	Kassengehilfe	1	1 900
	"	1	1 600
Mannheim (Handlungsgehilfen)	Kassenführer	1	3 200
	Buchhalter	1	2 400
	Geh. f. Inv.-Vers.	1	2 100
	Bureaugehilfe	1	1 650
	"	1	1 550
	"	1	1 450
	"	1	1 320
	Krankenkontrolleur	1	1 450
	Kassenbote	1	1 450
Sandhofen	Rechner	1	1 000
Offenburg	"	1	2 700
	Krankenkontrolleur	1	1 420
	Kassengehilfe	1	1 300
Pforzheim	Verwalter	1	3 000
	Kassenführer	1	2 500
	Bureaugehilfe	1	1 720
		112	187 332

Ortskrankenkasse	Berufsstellung		Einkommen ℳ
	Übertrag . .	112	187 332
Pforzheim	Bureaugehilfe	1	1 640
	"	1	1 640
	Kassengehilfe	1	1 640
	"	1	1 440
	"	1	1 440
	"	1	1 440
	"	1	1 440
	Bureaugehilfe	1	1 440
	"	1	1 300
	Kassenbote	1	1 620
	"	1	1 300
	Assistentin im Ambulator.	1	1 500
	Krankenkontrolleur	1	1 300
	"	1	1 300
	"	1	1 250
Rastatt	Kassenführer	1	2 000
	Kassengehilfe	1	1 400
Schönau	Rechner	1	1 100
Zell i. W.	"	1	994
Schwetzingen	"	1	1 200
Brühl	"	1	900
Triberg	"	1	1 825
Villingen	"	1	2 200
Weinheim	"	1	1 200
	Kassendiener und Einzieher	1	1 250
Großsachsen	Rechner	1	1 500
	Kassenbote	1	1 200
	Schreibgehilfe	1	600
		140	226 391

Hiernach entfallen auf 140 Angestellte der in Betracht kommenden Ortskrankenkassen des Landes jährliche Dienstbezüge von zusammen

226 391 Mark

oder durchschnittlich auf einen Angestellten ein berufliches Jahreseinkommen von circa 1617 Mark.

Von den 140 Angestellten der Ortskrankenkassen, welche als Mitglieder der Fürsorgekasse in Betracht kommen könnten, sind nur 7 nicht auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versichert, darunter einer, weil er Militärpension bezieht; einer zufolge Bezugs von Kriegsinvaliden-Pension und einer mit Rücksicht auf seine Pension als Gendarm.

Einigermaßen die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse wahrscheinlich machende Reservefonds haben folgende Ortskrankenkassen:

Ord.-Zahl	Sitz der Ortskrankenkasse	Zahl der Mitglieder	Reservefond 1904 M.	Von dem Reservefond entfällt auf je ein Mitglied M.	Ord.-Zahl	Sitz der Ortskrankenkasse	Zahl der Mitglieder	Reservefond 1904 M.	Von dem Reservefond entfällt auf je ein Mitglied M.
1	Baden	2 316	31 000	13	16	Mannheim-Neckarau .	1 600	30 000	19
2	Bruchsal	3 414	60 000	17		Mannh. für häusl.			
3	Bühl	942	18 331	20	17	Dienstboten .	5 785	104 310	18
4	Donaueschingen . .	1 045	20 935	20		„ für Handels-			
8	Freiburg	13 052	96 473	7 (Hausanteil 12)	18	betriebe . . .	5 915	106 842	18
9	Heidelberg	7 439	151 677	20	20	Offenburg	3 794	42 671	11
12	Lahr	8 813	51 816	6	21	Pforzheim	22 422	319 039	14
13	Lörrach	1 500	30 000	20	27	Triberg	970	27 337	28
14	Stetten	3 000	36 650	12	28	Villingen	1 850	38 373	21
15	Mannheim I. . . .	20 900	288 000	13	29	Großsachsen . . .	1 780	33 000	19
					30	Weinheim	2 350	44 000	19

Für die Ortskrankenkassenbediensteten in Karlsruhe ist durch den Krankenkassenverband Karlsruhe mittels eines Ruhegehalts- und Hinterbliebenen-Versorgungsstatuts vom 3. Februar 1903 Fürsorge getroffen; das Statut beruht auf ähnlichen Grundsätzen wie dasjenige für die städtischen Beamten.

Wegen der Fürsorge für die Angestellten der Ortskrankenkasse in Konstanz sind entsprechende Verhandlungen im Lauf.

Bei einem gesetzlichen Minimaleinkommen von 1200 M. kommen insgesamt daher nur 6 Angestellte von zusammen 5 Ortskrankenkassen, deren Bestandsfähigkeit nicht völlig außer Zweifel gestellt ist, zur Zeit in Betracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Gesetz.

Die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Alte Fassung.

(Gesetz vom 8. Juli 1896.)

I. Abschnitt.

Zweck und Bestand der Anstalt und allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zum Zwecke der Ruhegehaltsgewährung an Beamte der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften nach Eintritt der Dienstunfähigkeit sowie behufs Versorgung ihrer Hinterbliebenen wird eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Anstalt unter dem Namen „Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte" mit dem Sitze in Karlsruhe nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes gebildet.

Auf die Beamten der kraft Gesetzes der Städteordnung unterstellten Gemeinden erstreckt sich dieses Gesetz nicht, wohl aber auf die Beamten der übrigen Gemeinden der Städteordnung, unbeschadet der §§ 19d und 19f daselbst.

§ 2.

Die Rathschreiber der in der Anlage zu diesem Gesetze bezeichneten Gemeinden haben der Fürsorgekasse als Mitglieder anzugehören.

Neue Fassung.

I. Abschnitt.

Zweck und Bestand der Anstalt und allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zum Zwecke der Ruhegehaltsgewährung an Beamte und Bedienstete der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften nach Eintritt der Dienstunfähigkeit sowie behufs Versorgung ihrer Hinterbliebenen wird eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Anstalt unter dem Namen „Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte" mit dem Sitz in Karlsruhe nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes gebildet.

Auf die Beamten und Bediensteten der kraft Gesetzes der Städteordnung unterstellten Gemeinden erstreckt sich dieses Gesetz nicht, wohl aber auf die Beamten und Bediensteten der übrigen Gemeinden der Städteordnung, unbeschadet der §§ 19d und 19f daselbst.

§ 2.

Die Ratschreiber der in der Anlage zu diesem Gesetze bezeichneten Gemeinden haben der Fürsorgekasse als Mitglieder ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Diensteinkommens anzugehören.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an welchem das zum Beitritt verpflichtende Rathschreiberamt angetreten wird.

Auf ihren Antrag können von der Mitgliedschaft bei der Anstalt die Rathschreiber der in dem Verzeichniß benannten Gemeinden durch das Ministerium des Innern dann befreit werden, wenn dieselben bei Uebernahme ihres Dienstes sich bereits im Genusse eines entsprechenden, aus öffentlichen Mitteln fließenden Ruhe-, Unterstützungs- oder ähnlichen Gehalts befinden.

§ 3.

Eine Ergänzung des in § 2 erwähnten Verzeichnisses hat bezüglich solcher Gemeinden stattzufinden, in welchen die Verhältnisse derart liegen, daß das Amt des Rathschreibers die ganze Zeit und Kraft des Inhabers erfordert.

Ueber die nachträgliche Aufnahme in das Verzeichniß entscheidet nach Anhörung der Gemeinde und des Bezirksraths das Ministerium des Innern.

§ 4.

Mit Zustimmung der Gemeindevertretung können der Fürsorgekasse auf Grund freiwilligen Beitritts als Mitglieder angehören:

1. Rathschreiber der nicht unter den § 2 fallenden Gemeinden, deren gesammte auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähigen Dienstbezüge mindestens die Summe von 500 Mark jährlich nicht blos vorübergehend erreichen;
2. Bürgermeister, welche ihr Amt berufsmäßig (§ 3 Absatz 1) versehen, sofern dieselben einen Gehalt von mindestens 2000 Mark jährlich beziehen oder vor dem Eintritt in das Bürgermeisteramt schon der Kasse als Mitglied angehört haben;
3. Gemeinderechner und sonstige nicht invalidenversicherungspflichtige Gemeindebeamte, welche ihr Amt berufsmäßig (§ 3 Absatz 1) versehen und deren gesammte

Darüber, wer im einzelnen Falle als Ratschreiber anzusehen ist, entscheidet, wo Zweifel bestehen, nach Anhörung der Anstellungsgemeinde (§ 7), des Bezirksamts und des Verwaltungsrats der Anstalt das Ministerium des Innern endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an welchem das zum Beitritt verpflichtende Ratschreiberamt angetreten wird.

Auf ihren Antrag können von der Mitgliedschaft bei der Anstalt die Ratschreiber der in dem Verzeichnis benannten Gemeinden durch das Ministerium des Innern dann befreit werden, wenn dieselben bei Übernahme ihres Dienstes sich bereits im Genusse eines entsprechenden, aus öffentlichen Mitteln fließenden Ruhe-, Unterstützungs- oder ähnlichen Gehalts befinden.

§ 3.

Eine Ergänzung des in § 2 erwähnten Verzeichnisses hat bezüglich solcher Gemeinden stattzufinden, in welchen die Verhältnisse derart liegen, daß das Amt des Ratschreibers im wesentlichen die ganze Zeit und Kraft des Inhabers erfordert.

Über die nachträgliche Aufnahme und Streichung in dem Verzeichnis entscheidet endgültig nach Anhörung der Gemeinde und des Bezirksrats das Ministerium des Innern.

§ 4.

Mit Zustimmung des Gemeinderats und der Gemeindevertretung können der Fürsorgekasse auf Grund freiwilligen Beitritts als Mitglieder angehören:

1. Ratschreiber der nicht unter den § 2 fallenden Gemeinden, deren gesamte auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähige Dienstbezüge mindestens die Summe von 400 Mark jährlich nicht blos vorübergehend erreichen;
2. Bürgermeister, welche ihr Amt berufsmäßig (§ 3 Absatz 1) versehen, sofern dieselben ein Berufseinkommen von mindestens 1500 Mark jährlich beziehen oder vor dem Eintritt in das Bürgermeisteramt schon der Kasse als Mitglied angehört haben;
3. Gemeinderechner sowie sonstige Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete einschließlich derjenigen der Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähigen Dienstbezüge mindestens die Summe von 800 Mark jährlich nicht blos vorübergehend erreichen.

Die Zustimmung der Gemeindevertretung zur Mitgliedschaft ist während der Dauer des bestehenden Dienstverhältnisses unwiderruflich.

Ferner können freiwillig der Fürsorgekasse als Mitglieder die Rechner und sonstigen Beamten der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen unter den in Absatz 1, Ziffer 3 bezeichneten Voraussetzungen beitreten. Die Befugnis zum freiwilligen Beitritt derselben kann durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden.

Bekleidet einer der unter Absatz 1 und 3 benannten Beamten gleichzeitig mehrere, nach ihrer Art zur Begründung der Mitgliedschaft geeigneten Aemter im Dienste inländischer Gemeinden oder mit Gemeindebürgschaft versehener inländischer Sparkassen, so werden bei Beurtheilung der Frage seiner Berechtigung zur freiwilligen Mitgliedschaft die für die mehreren Aemter gewährten Dienstbezüge zusammengerechnet.

zirksverbände und weltlichen Ortsstiftungen, welche ihr Amt berufsmäßig (§ 3 Absatz 1) versehen und deren gesamte auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähige Dienstbezüge mindestens die Summe von 400 Mark jährlich nicht blos vorübergehend erreichen.

Die nach Absatz 1 erforderliche Zustimmung wird für Verbandsbeamte ersetzt durch die Zustimmung des Verbandsvorstands und der Bezirksversammlung beziehungsweise des Verbandsausschusses. Die erteilte Zustimmung ist während der Dauer des bestehenden Dienstverhältnisses unwiderruflich.

Ferner können freiwillig der Fürsorgekasse als Mitglieder die Rechner und sonstigen Beamten und Bediensteten der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen unter den in Absatz 1 Satz 1 und Ziffer 3 bezeichneten Voraussetzungen beitreten. Die Bestimmung des Absatzes 2 findet hierbei sinngemäße Anwendung.

Endlich können freiwillig der Fürsorgekasse als Mitglieder die Rechner, Beamten und Bediensteten der Kreise, Handelskammern, Handwerkskammern und Ortskrankenkassen beitreten, soferne sie ihren Dienst berufsmäßig versehen und ihre gesamten, auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähigen Dienstbezüge mindestens einen Betrag von 1200 Mark jährlich nicht blos vorübergehend erreichen; zum Beitritt ist die Zustimmung der für die bezeichneten Körperschaften bestehenden Verwaltungs- und Vertretungsorgane erforlich; die erteilte Zustimmung ist während der Dauer des bestehenden Dienstverhältnisses unwiderruflich.

Bekleidet einer der hiernach in Betracht kommenden Beamten oder Bediensteten gleichzeitig mehrere, nach ihrer Art zur Begründung der Mitgliedschaft geeignete Dienststellungen, so werden bei der Beurteilung der Frage seiner Berechtigung zur freiwilligen Mitgliedschaft die für die mehreren Dienststellungen gewährten Dienstbezüge zusammengerechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

Der freiwillige Beitritt erfolgt durch schriftliche, beim Verwaltungsrath der Fürsorgekasse einzureichende Anmeldung.

Der Verwaltungsrath kann die Beitrittserklärung wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen innerhalb dreier Monate vom Tage ihres Einlaufs ab beanstanden.

Erfolgt eine Beanstandung nicht, oder wird dieselbe auf erhobene Klage oder ergriffene Beschwerde (§§ 55 und 56) als unbegründet erklärt, so beginnt die Wirksamkeit des freiwilligen Beitritts mit dem Tage des Einlaufs der Anmeldung.

§ 6.

Die Mitgliedschaft erlischt beim Wegfall einer der gesetzlichen Voraussetzungen für dieselbe. Beim Ausscheiden aus dem Dienste im Sinne dieses Gesetzes (§ 8) dauert die Mitgliedschaft jedoch fort, wenn das Mitglied

1. mit dem Recht auf Ruhegehalt ausscheidet und
2. außerdem entweder verheirathet ist oder eheliche unverheirathete Kinder unter 18 Jahren besitzt.

Erlischt nachmals das Recht auf Ruhegehalt (§ 23) oder fällt die Voraussetzung der Ziffer 2 in der Folge weg, so erreicht die Mitgliedschaft in jenem späteren Zeitpunkt ihr Ende.

Durch eine in der Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienste geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht gehindert.

Ruht das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts (§ 24) und bleibt das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung mit der Entrichtung der schuldigen Beiträge länger als 12 Monate im Rückstand, so kann dasselbe der Mitgliedschaft für verlustig erklärt werden.

Diejenigen Mitglieder, welche der Anstalt freiwillig angehören, können aus derselben wieder austreten, die Gemeindebeamten indeß nicht ohne Zustimmung des Gemeinderaths.

§ 5.

Der freiwillige Beitritt erfolgt durch schriftliche, beim Verwaltungsrat der Fürsorgekasse einzureichende Anmeldung.

Der Verwaltungsrat kann die Beitrittserklärung wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen innerhalb dreier Monate vom Tage ihres Einlaufs ab beanstanden.

Erfolgt eine Beanstandung nicht, oder wird dieselbe auf erhobene Klage oder ergriffene Beschwerde (§§ 55 und 56) als unbegründet erklärt, so beginnt die Wirksamkeit des freiwilligen Beitritts mit dem Tage des Einlaufs der Anmeldung beim Verwaltungsrat.

Gehörte ein in neuer dienstlicher Eigenschaft angemeldetes Mitglied bisher schon der Fürsorgekasse in anderer Eigenschaft an, so ist für die Wirksamkeit des neuerlichen Beitritts der Tag der Übernahme der neuen Dienststellung als maßgebend zu erklären, wenn ein hierauf bezüglicher Antrag binnen sechs Monaten nach erfolgtem Dienstantritte gestellt wird.

§ 6.

Die Mitgliedschaft erlischt beim Wegfall einer der gesetzlichen Voraussetzungen für dieselbe.

Diejenigen Mitglieder, welche der Anstalt freiwillig angehören, können aus derselben nur mit Zustimmung des Gemeinderats beziehungsweise des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Austritt erfolgt durch schriftliche, beim Verwaltungsrath einzureichende Erklärung und wird mit Beginn des auf den Einlauf der letzteren folgenden Rechnungsjahres wirksam.

§ 7.

„Anstellungsgemeinde" benennt dieses Gesetz diejenige inländische Gemeinde, in deren Diensten das Kassenmitglied auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähige Bezüge hat. Befindet sich dasselbe unter dieser Voraussetzung im Dienste einer mit Gemeindebürgschaft versehenen inländischen Sparkasse, so gilt für letztere gleichermaßen das bezüglich der „Anstellungsgemeinde" Gesagte.

Wird das Kassenmitglied gleichzeitig von mehreren solchen Gemeinden oder Sparkassen oder von solchen Gemeinden und Sparkassen beschäftigt, so ist unter „Anstellungsgemeinde" deren Gesammtheit insoweit zu verstehen, als die von denselben gewährten Dienstbezüge einen Bestandteil des jeweiligen Einkommensanschlags des Mitgliedes bilden (§ 19 Absatz 2).

§ 8.

Ein Kassenmitglied steht im Sinne dieses Gesetzes im Dienst, insolange es von einer inländischen Gemeinde oder von einer mit Gemeindebürgschaft versehenen inländischen Sparkasse oder von einer Mehrheit derselben derart und mit solchen Bezügen beschäftigt wird, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Fortdauer der Mitgliedschaft bei ihm gegeben sind.

§ 9.

Das vorliegende Gesetz erstreckt sich auf die Beamten solcher Sparkassen, welche nur von den kraft Gesetzes der Städteordnung unterstellten Gemeinden verbürgt sind, dann nicht, wenn jene Beamten auf Grund der für ihr Dienstverhältniß maßgebenden Bestimmungen Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben.

II. Abschnitt.

Die Ruhegehaltsgewährung.

§ 10.

Ein der Fürsorgekasse angehörendes Mitglied hat nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren im Falle

Verwaltungsorgans der Körperschaft wieder austreten.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche, beim Verwaltungsrat einzureichende Erklärung und wird mit Beginn des auf den Einlauf der letzteren folgenden Rechnungsjahres wirksam.

§ 7.

„Anstellungsgemeinde" benennt dieses Gesetz diejenige inländische Gemeinde, in deren Diensten das Kassenmitglied auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähige Bezüge hat. Befindet sich dasselbe unter dieser Voraussetzung im Dienste einer mit Gemeindebürgschaft versehenen inländischen Sparkasse oder einer anderen der in § 4 bezeichneten Körperschaften, so gilt für letztere gleichermaßen das bezüglich der „Anstellungsgemeinde" Gesagte.

Wird das Kassenmitglied gleichzeitig von mehreren solchen Gemeinden oder Sparkassen oder Körperschaften oder von solchen Gemeinden, Sparkassen und Körperschaften beschäftigt, so ist unter „Anstellungsgemeinde" deren Gesamtheit in soweit zu verstehen, als die von denselben gewährten Dienstbezüge einen Bestandteil des jeweiligen Einkommensanschlags des Mitgliedes bilden (§ 19 Absatz 2).

§ 8.

Ein Kassenmitglied steht im Sinne dieses Gesetzes im Dienst, insolange es vor einer inländischen Gemeinde oder von einer mit Gemeindebürgschaft versehenen inländischen Sparkasse oder einer anderen der in § 4 bezeichneten Körperschaften oder von einer Mehrheit derselben derart und mit solchen Bezügen beschäftigt wird, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Fortdauer der Mitgliedschaft bei ihm gegeben sind.

§ 9.

Das vorliegende Gesetz erstreckt sich auf die Beamten und Bediensteten solcher Sparkassen, welche nur von den kraft Gesetzes der Städteordnung unterstellten Gemeinden verbürgt sind, dann nicht, wenn jene Beamten und Bediensteten auf Grund der für ihr Dienstverhältnis maßgebenden Bestimmungen Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben.

II. Abschnitt.

Die Ruhegehaltsgewährung.

§ 10.

Ein der Fürsorgekasse angehörendes Mitglied hat nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren im Falle

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

seines weder durch eigenes Verschulden veranlaßten, noch freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienste Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, wenn es wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig oder wenn es 70 Jahre alt geworden ist.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche das Mitglied bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf Ruhegehalt auch ohne vorausgegangene zehnjährige Dienstzeit ein.

Ueber das Vorliegen eines Verschuldens und die Dienstunfähigkeit entscheidet nach Anhörung der Beteiligten (§ 54 letzter Absatz) und des Verwaltungsrathes der Anstalt das Ministerium des Innern endgiltig.

§ 11.

Die Dienstzeit, welche bei der Ruhegehaltsgewährung in Betracht kommt, wird berechnet vom Tage des Beginns der letzten Mitgliedschaft bei der Kasse (§§ 2 und 5 Absatz 3); sie endigt mit dem Tage, an welchem das Kassenmitglied von den Dienstleistungen enthoben wird. Dabei wird im Zweifel angenommen, daß die Enthebung von den Dienstleistungen an demjenigen Tage erfolgt ist, an welchem die damit verbundenen seitherigen Bezüge eingestellt worden sind.

§ 12.

In die Dienstzeit wird auch diejenige Zeit eingerechnet:

1. während welcher das Mitglied in früher bekleideten Aemtern der Fürsorgekasse auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwilligen Beitritts angehört hat, jedoch nur, sofern ihm nicht die während jener Zeit gezahlten Beiträge zurückerstattet worden sind (§§ 40 und 41), und bei späterer freiwilliger Mitgliedschaft weiter nur, sofern der Wiedereintritt zur Kasse innerhalb dreier Monate nach dem Zeitpunkt erfolgt ist, in welchem derselbe beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen frühestens möglich war,
2. welche das Mitglied im Dienste des badischen Staates als etatmäßiger Beamter im Sinne des Beamtengesetzes zugebracht hat,
3. welche der Beamte, ohne daß er gleichzeitig der Kasse angehörte, oder im Staatsdienste etatmäßig angestellt war, während eines Krieges bei einem mobilen oder

seines weder durch eigenes Verschulden veranlaßten, noch freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienste Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, wenn es wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig oder wenn es 65 Jahre alt geworden ist.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche das Mitglied bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden nach erlangter Mitgliedschaft sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf Ruhegehalt auch ohne vorausgegangene zehnjährige Dienstzeit ein.

Über das Vorliegen eines Verschuldens und die Dienstunfähigkeit entscheidet nach Anhörung der Beteiligten (§ 54 letzter Absatz) und des Verwaltungsrates der Anstalt das Ministerium des Innern endgültig.

§ 11.

Die Dienstzeit, welche bei der Ruhegehaltsgewährung in Betracht kommt, wird berechnet vom Tage des Beginns der letzten Mitgliedschaft bei der Kasse (§§ 2 und 5 Absatz 3); sie endigt mit dem Tage, an welchem das Kassenmitglied von den Dienstleistungen enthoben wird. Dabei wird im Zweifel angenommen, daß die Enthebung von den Dienstleistungen an demjenigen Tage erfolgt ist, an welchem die damit verbundenen seitherigen Bezüge eingestellt worden sind.

§ 12.

In die Dienstzeit wird auch diejenige Zeit eingerechnet:

1. während welcher das Mitglied in früher bekleideten Dienststellungen der Fürsorgekasse auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwilligen Beitritts angehört hat, jedoch nur, sofern ihm nicht die während jener Zeit gezahlten Beiträge zurückerstattet worden sind (§§ 39 und 41), und bei späterer freiwilliger Mitgliedschaft weiter nur, sofern der Wiedereintritt zur Kasse innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt erfolgt ist, in welchem derselbe beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen frühestens möglich war,
2. welche das Mitglied im Dienste des badischen Staates als etatmäßiger Beamter im Sinne des Beamtengesetzes zugebracht hat,
3. welche das Mitglied, ohne daß es gleichzeitig der Kasse angehörte, oder im Staatsdienste etatmäßig angestellt war, während eines Krieges bei einem mo-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einem Ersatztruppentheil zugebracht hat. Als Kriegszeit gilt dabei die Zeit vom Tage der Anordnung der Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Ist das Kassenmitglied aus einem von ihm früher bekleideten staatlichen oder kommunalen Dienste auf Grund eines gerichtlichen oder disziplinären Erkenntnisses entlassen worden oder in anderer Weise wegen schuldhaften Verhaltens ausgeschieden, so darf die vor dem Ausscheiden liegende Dienstzeit nicht zur Anrechnung gelangen. Ebensowenig wird die in der Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten verbrachte Zeit eingerechnet, wenn das Ausscheiden aus dem Staatsdienst unter Gewährung eines Ruhegehalts erfolgt ist.

Nur vollendete Dienstjahre werden bei der Bemessung der Ruhegehalte berücksichtigt.

§ 13.

Der Ruhegehalt beträgt bei zehn Dienstjahren, sowie im Falle des § 10 Absatz 2 dreißig Prozent des Durchschnittsbetrags sämtlicher für die einzelnen Jahre der anrechnungsfähigen Dienstzeit festgestellten Einkommensanschläge, steigt für jedes weitere Dienstjahr um ein Prozent und erreicht bei vierzig Dienstjahren den Höchstbetrag mit sechzig Prozent, darf jedoch den zuletzt maßgebenden Einkommensanschlag nicht übersteigen.

bilen oder einem Ersatztruppenteil zugebracht hat. Als Kriegszeit gilt dabei die Zeit vom Tage der Anordnung der Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Gleicherweise wird in die Dienstzeit auch diejenige Zeit eingerechnet werden, welche das Mitglied im Dienste des badischen Staates als nichtetatmäßiger Beamter zugebracht hat, soweit für jedes Dienstjahr eine Nachzahlung von 8 % des beim Eintritte zur Fürsorgekasse maßgebenden Einkommensanschlags innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach erfolgtem Diensteintritte seitens der Anstellungsgemeinde geleistet wird.

Ist das Kassenmitglied aus einem von ihm früher bekleideten staatlichen oder kommunalen Dienste auf Grund eines gerichtlichen oder disziplinären Erkenntnisses entlassen worden oder in anderer Weise wegen schuldhaften Verhaltens ausgeschieden, so darf die vor dem Ausscheiden liegende Dienstzeit nicht zur Anrechnung gelangen. Ebensowenig wird die in der Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten verbrachte Zeit eingerechnet, wenn das Ausscheiden aus dem Staatsdienst unter Gewährung eines Ruhegehalts erfolgt ist.

Nur vollendete Dienstjahre werden bei der Bemessung der Ruhegehalte berücksichtigt

Im Falle früherer Verwendung im öffentlichen Schuldienste des Landes finden diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 13.

Der Ruhegehalt beträgt bei zehn Dienstjahren dreißig Prozent des Durchschnittsbetrags der für die letzten zehn Jahre der anrechnungsfähigen Dienstzeit, im Falle des § 10 Absatz 2 dreißig Prozent des Durchschnittsbetrags der für die gesamte anrechnungsfähige Dienstzeit festgestellten Einkommensanschläge; der Ruhegehalt steigt von zehn Dienstjahren an für jedes weitere Dienstjahr um ein Prozent und erreicht bei fünfzig Dienstjahren den Höchstbetrag mit siebenzig Prozent, darf jedoch den zuletzt maßgebenden Einkommensanschlag nicht übersteigen; bei der Ausrechnung des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ergeben sich bei der Berechnung des Ruhegehalts Bruchtheile einer Mark, so sind dieselben auf eine volle Mark aufzurunden.

§ 14.

Der Einkommensanschlag eines jeden Mitglieds wird durch das Bezirksamt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften festgesetzt.

Gegen die Feststellung des Bezirksamts kann binnen einer Frist von einem Monat vom Tage der Eröffnung an gerechnet sowohl von Seiten des Mitglieds, wie der Anstellungsgemeinde und des Verwaltungsraths der Anstalt die Beschwerde an das Ministerium des Innern ergriffen werden, welches auf dieselbe endgiltig entscheidet.

§ 15.

Der Einkommensanschlag setzt sich je nach der Art der dem Beamten zukommenden Bezüge zusammen:

1. aus dem Betrage des zugesicherten festen Gehalts;
2. aus dem geordneten Werthanschlag für wandelbare Bezüge;
3. aus dem geordneten Werthanschlag für Naturalbezüge.

Versieht ein Anstaltsmitglied mehrere nach ihrer Art zur Begründung der Mitgliedschaft geeignete Aemter gleichzeitig, so werden die sämtlichen Bezüge daraus nach ihrem Betrag oder Werthanschlag bei der Bildung des Einkommensanschlags insoweit berücksichtigt, als die betreffenden Dienste einer inländischen Gemeinde oder einer mit Gemeindebürgschaft versehenen inländischen Sparkasse geleistet werden.

Durchschnittsbetrages der Einkommensanschläge werden die letzten zehn vollen Kalenderjahre zu Grunde gelegt, falls dem Mitgliede mindestens zehn volle Kalenderjahre als Dienstjahre angerechnet werden können; im Falle des § 10 Absatz 2 oder wenn einem Mitglieder zehn Dienstjahre angerechnet werden können, die nicht zehn volle Kalenderjahre ergeben, erfolgt die Ausrechnung des Durchschnittsbetrags unter Zugrundelegung der ganzen anrechnungsfähigen Dienstzeit. Die sich ergebenden Durchschnittsbeträge werden auf volle hundert Mark aufgerundet.

Ergeben sich bei Berechnung des Ruhegehalts Bruchteile einer Mark, so sind dieselben auf eine volle Mark aufzurunden.

§ 14.

Der Einkommensanschlag eines jeden Mitglieds wird durch das Bezirksamt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften festgesetzt.

Gegen die Feststellung des Bezirksamts kann binnen einer Frist von einem Monat vom Tage der Eröffnung an gerechnet sowohl von seiten des Mitglieds, wie der Anstellungsgemeinde und des Verwaltungsrats der Anstalt die Beschwerde an das Ministerium des Innern ergriffen werden, welches auf dieselbe endgültig entscheidet.

§ 15.

Der Einkommensanschlag setzt sich je nach der Art der dem Mitglied zukommenden Bezüge zusammen:

1. aus dem Betrage des zugesicherten festen Gehalts;
2. aus dem geordneten Wertanschlag für wandelbare Bezüge;
3. aus dem geordneten Wertanschlag für Naturalbezüge;

Versieht ein Anstaltsmitglied mehrere nach ihrer Art zur Begründung der Mitgliedschaft geeignete Dienststellungen gleichzeitig, so werden die sämtlichen Bezüge daraus nach ihrem Betrag oder Wertanschlag bei der Bildung des Einkommensanschlags insoweit berücksichtigt, als die betreffenden Dienste einer inländischen Gemeinde oder einer mit Gemeindebürgschaft versehenen inländischen Sparkasse oder anderen inländischen Körperschaften im Sinne des § 4 geleistet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 16.

Der zulässige Höchstbetrag des Einkommensanschlags beläuft sich auf viertausend Mark.

Die Einkommensanschläge sind jeweils auf ganze Hundert in der Weise abzurunden, daß überschießende Beträge unter fünfzig Mark außer Betracht bleiben und solche von fünfzig Mark und darüber auf das nächste Hundert erhöht werden.

§ 17.

Feste Gehalte dürfen nur nach Abzug der darin etwa enthaltenen Vergütungen für Dienstaufwand, Kassenabgang, Beschaffung von Hülfskräften und dergleichen in den Einkommensanschlag aufgenommen werden.

§ 18.

Die Höhe des Werthanschlags für wandelbare Bezüge (Gebühren) und für Naturalbezüge wird bemessen nach dem thatsächlichen Durchschnittsertrag in den der jeweiligen Festsetzung vorangehenden drei Kalenderjahren mit Ausschluß der nur auf vorübergehenden Verhältnissen beruhenden Einkommensteile und nach Abzug des mit dem Ertrag verbundenen Aufwands.

Kann der Werthanschlag nicht nach dem Reinertrag der letzten drei Jahre ermittelt werden, so ist er in anderer geeigneter Weise einstweilen festzustellen, vorbehaltlich der spätestens nach drei Jahren mit rückwirkender Kraft erfolgenden Berichtigung desselben auf Grund des tatsächlichen Ertrags.

§ 19.

Der Einkommensanschlag wird beim Eintritt eines Mitglieds in die Fürsorgekasse sofort, bei späteren Veränderungen der Bezüge oder ihres Werthanschlags aber anläßlich der jährlichen Nachprüfung (§ 20), in beiden Fällen auf Grund der vom Kassenmitglied zu liefernden Nachweise, nach Erhebung schriftlicher Bescheinigungen des Gemeinderaths oder Sparkassenverwaltungsraths über den Betrag des festen Gehalts, sowie die Art, den Umfang und den Werth der wandelbaren und Naturalbezüge festgesetzt.

Sind bei der Bildung des Einkommensanschlags Leistungen mehrerer Gemeinden oder Sparkassen zu berücksichtigen, so ist jeweils zugleich zu bestimmen, mit welchem Betrage eine jede dieser Gemeinden oder Sparkassen an dem Einkommensanschlag beteiligt ist.

§ 16.

Der zulässige Höchstbetrag des Einkommensanschlags beläuft sich auf fünftausend Mark.

Die Einkommensanschläge sind jeweils auf ganze Hundert in der Weise abzurunden, daß überschießende Beträge unter fünfzig Mark außer Betracht bleiben und solche von fünfzig Mark und darüber auf das nächste Hundert erhöht werden.

§ 17.

Feste Gehalte dürfen nur nach Abzug der darin etwa enthaltenen Vergütungen für Dienstaufwand, Kassenabgang, Beschaffung von Hülfskräften und dergleichen in den Einkommensanschlag aufgenommen werden.

§ 18.

Die Höhe des Wertanschlags für wandelbare Bezüge (Gebühren) und für Naturalbezüge wird bemessen nach dem tatsächlichen Durchschnittsertrag in den der jeweiligen Festsetzung vorangehenden drei Kalenderjahren mit Ausschluß der nur auf vorübergehenden Verhältnissen beruhenden Einkommensteile und nach Abzug des mit dem Ertrag verbundenen Aufwands.

Kann der Wertanschlag nicht nach dem Reinertrag der letzten drei Jahre ermittelt werden, so ist er in anderer geeigneter Weise einstweilen festzustellen, vorbehaltlich der spätestens nach drei Jahren mit rückwirkender Kraft erfolgenden Berichtigung desselben auf Grund des tatsächlichen Ertrags.

§ 19.

Der Einkommensanschlag wird beim Eintritt eines Mitglieds in die Fürsorgekasse sofort, bei späteren Veränderungen der Bezüge oder ihres Wertanschlags aber anläßlich der regelmäßigen Nachprüfung (§ 20), in beiden Fällen auf Grund der vom Kassenmitglied zu liefernden Nachweise, nach Erhebung schriftlicher Bescheinigungen des Gemeinderats oder Sparkassenverwaltungsrats beziehungsweise des Verwaltungsorgans sonstiger nach § 4 in Betracht kommender Körperschaften über den Betrag des festen Gehalts, sowie die Art, den Umfang und den Wert der wandelbaren und Naturalbezüge festgesetzt.

Sind bei der Bildung des Einkommensanschlags Leistungen mehrerer Gemeinden oder Sparkassen oder anderer Körperschaften im Sinne des § 4 zu berücksichtigen, so ist jeweils zugleich zu bestimmen, mit welchem Betrage eine jede derselben an dem Einkommensanschlag beteiligt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soweit eine Herabminderung oder Erhöhung der Gesammtsumme der anrechnungsfähigen Bezüge bei der Festsetzung des Einkommensanschlags stattfinden muß (§ 16), sind die Antheile sämmtlicher Gemeinden beziehungsweise Sparkassen daran verhältnismäßig zu kürzen oder hinaufzusetzen.

§ 20.

In den ersten drei Monaten jedes Kalenderjahres erfolgt durch die Bezirksämter die regelmäßige Nachprüfung der Diensteinkommensverhältnisse aller derjenigen im Dienst befindlichen Mitglieder der Anstalt, welche der letzteren seit mehr als sechs Monaten angehören, und zwar nach dem Stand auf Schluß des abgelaufenen Jahres.

Die Neufeststellung der Einkommensanschläge aus Anlaß dieser Nachprüfung wird mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam, in welchem die Nachprüfung stattfindet.

Außerhalb der regelmäßigen Nachprüfung werden Veränderungen in der Höhe des Diensteinkommens im Wege der Neufeststellung des Einkommensanschlags auf besonderen Antrag und nur insoweit berücksichtigt, als sie durch Uebernahme oder Verlust eines Dienstes veranlaßt sind. Die Neufeststellung wird in diesem Falle mit dem Ablauf des Monats wirksam, in welchem das die Veränderung nach sich ziehende Ereigniß eingetreten ist.

§ 21.

Wenn die Nachprüfung des Einkommensanschlags nach dem Stande am Schluß des letzten abgelaufenen Kalenderjahres im Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitgliedes aus dem Dienst noch nicht stattgefunden hat, so ist sie vor der Festsetzung des Ruhegehalts noch vorzunehmen.

§ 22.

Die Zahlung des Ruhegehalts beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem der Bezug des seitherigen

Soweit eine Herabminderung oder Erhöhung der Gesamtsumme der anrechnungsfähigen Bezüge bei der Festsetzung des Einkommensanschlags stattfinden muß (§ 16), sind die Anteile sämtlicher Gemeinden beziehungsweise Sparkassen und anderer Körperschaften daran verhältnismäßig zu kürzen oder hinaufzusetzen.

§ 20.

Alljährlich erfolgt während der drei ersten Kalendermonate in etwa einem Drittel der Amtsbezirke durch die Bezirksämter die regelmäßige Nachprüfung der Diensteinkommensverhältnisse aller derjenigen im Dienst befindlichen Mitglieder der Anstalt, welche der letzteren seit mehr als zwölf Monaten angehören, und zwar nach dem Stand auf Schluß des abgelaufenen Jahres.

Die Neufeststellung der Einkommensanschläge aus Anlaß dieser Nachprüfung wird mit Beginn des Kalenderjahres wirksam, in welchem die Nachprüfung stattfindet.

Außerhalb der regelmäßigen Nachprüfung werden Veränderungen in der Höhe des Diensteinkommens im Wege der Neufeststellung des Einkommensanschlags auf besonderen Antrag und nur insoweit berücksichtigt, als sie durch Übernahme oder Verlust eines Dienstes veranlaßt sind. Die Neufeststellung wird in diesem Falle mit dem Ablauf des Monats wirksam, in welchem das die Veränderung nach sich ziehende Ereignis eingetreten ist.

Die nach Absatz 1 erforderliche Festsetzung der Reihenfolge der einzelnen Amtsbezirke erfolgt durch den Verwaltungsrat der Anstalt mit Genehmigung des Ministeriums des Innern derart, daß die Nachprüfung der Diensteinkommensverhältnisse jedes Mitglieds innerhalb dreier Jahre mindestens einmal gewährleistet ist.

§ 21.

Wenn die Nachprüfung des Einkommensanschlags nach dem Stande am Schluß des letzten abgelaufenen Kalenderjahres im Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitgliedes aus dem Dienst noch nicht stattgefunden hat, so ist sie vor der Festsetzung des Ruhegehaltes noch vorzunehmen.

§ 22.

Die Zahlung des Ruhegehalts beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem der Bezug des seitherigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diensteinkommens aufhört; sie endigt mit dem Todestage unbeschadet der besonderen Vorschriften der §§ 23 und 24.

§ 23.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt, wenn der Bezugsberechtigte:

1. durch ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urtheil zu einer Zuchthausstrafe oder wegen einer strafbaren Handlung zum Nachtheil der Anstellungsgemeinde zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird, oder die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verliert,
2. im öffentlichen Dienst, d. h. im Dienste des Reichs, eines Staats, einer Kirche, Gemeinde oder eines weiteren kommunalen Verbandes, oder im Dienst einer landesherrlichen Hof- oder Hausverwaltung, oder im Privatdienst mit einem Diensteinkommen, das dem für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebend gewesenen Einkommensanschlag mindestens gleichkommt, und mit Anspruch auf angemessene Fürsorge im Falle der Dienstunfähigkeit und des Todes wieder verwendet wird,
3. nach wiedererlangter Dienstfähigkeit eine ihm von der Anstellungsgemeinde angebotene Verwendung auf einer seiner Berufsbildung entsprechenden Amtsstelle ungeachtet des mit Frist von einem Monat zu wiederholenden Hinweises auf die gesetzlichen Folgen ablehnt, vorausgesetzt, daß jene Stelle ein dem maßgebenden Einkommensanschlag mindestens gleichstehendes Einkommen gewährt haben würde.

§ 24.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1. wenn der Bezugsberechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder
2. wenn, und solange derselbe, ohne daß die übrigen in § 23 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen zutreffen, aus der Verwendung in einem der daselbst erwähnten Dienste ein Einkommen oder ein Wartegeld oder einen Ruhegehalt bezieht, insoweit als dessen Betrag unter Hinzurechnung des von der Anstalt gewährten Ruhegehalts den Betrag des bei Bemessung dieses

Diensteinkommens aufhört; sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Ruhegehaltsempfänger stirbt, unbeschadet der besonderen Vorschriften der §§ 23 und 24.

§ 23.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes erlischt, wenn der Bezugsberechtigte:

1. durch ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil zu einer Zuchthausstrafe oder wegen einer strafbaren Handlung zum Nachteil der Anstellungsgemeinde zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird, oder die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert.
2. im öffentlichen Dienst, d. h. im Dienste des Reichs, eines Staates, einer Kirche, Gemeinde oder eines weiteren kommunalen Verbandes, oder im Dienst einer landesherrlichen Hof- oder Hausverwaltung, oder im Privatdienst mit einem Diensteinkommen, das dem für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebend gewesenen Einkommensanschlag mindestens gleichkommt, und mit Anspruch auf angemessene Fürsorge im Falle der Dienstunfähigkeit und des Todes wieder verwendet wird,
3. nach wiedererlangter Dienstfähigkeit eine ihm von der Anstellungsgemeinde angebotene Verwendung auf einer seiner Berufsbildung entsprechenden Amtsstelle ungeachtet des mit Frist von einem Monat zu wiederholenden Hinweises auf die gesetzlichen Folgen ablehnt, vorausgesetzt, daß jene Stelle ein dem maßgebenden Einkommensanschlag mindestens gleichstehendes Einkommen gewährt haben würde.

§ 24.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1. wenn der Bezugsberechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder
2. wenn, und solange derselbe, ohne daß die übrigen in § 23 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen zutreffen, aus der Verwendung in einem der daselbst erwähnten Dienste ein Einkommen oder ein Wartegeld oder einen Ruhegehalt bezieht, insoweit als dessen Betrag unter Hinzurechnung des von der Anstalt gewährten Ruhegehalts den Betrag des bei Bemessung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

letzteren zu Grunde gelegten Einkommensanschlags um mehr als zehn Prozent übersteigt, oder

3. wenn und insolange derselbe die Rechtsanwaltschaft ausübt.

§ 25.

Das Erlöschen, das gänzliche und teilweise Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehalts in den Fällen der §§ 23 und 24 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

In dem Falle des § 23 Ziffer 1 erlischt das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts, sobald das strafgerichtliche Urtheil die Rechtskraft beschreitet.

Das Ruhen unterbleibt in den Fällen des § 24 Ziffer 2, wenn die Maßnahme nicht gemäß dem ersten Absatz für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten zu verfügen wäre.

§ 26.

Jeder Ruhegehaltsempfänger ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat der Anstalt über alle für die Beurtheilung der Frage des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedergewährung des Ruhegehaltes erheblichen Tatsachen auf Verlangen vollständigen Aufschluß zu geben und kann hierzu nötigenfalls durch einstweilige Innehaltung des Ruhegehalts veranlaßt werden.

III. Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

§ 27.

Witwen- und Waisengeld erhalten nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften die bezugsberechtigten Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Fürsorgekasse dann, wenn dasselbe:

1. im Dienste nach einer Dienstzeit (§§ 11 und 12) von mindestens zehn Jahren gestorben ist, oder
2. aus dem Dienst mit dem Recht auf Ruhegehalt bereits ausgeschieden war und der Anstalt bis zu seinem Tode angehört hat (§ 6).

Ist der Tod die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche das Mitglied bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, so tritt der An-

dieses letzteren zu Grunde gelegten Einkommensanschlags um mehr als zehn Prozent übersteigt, oder

3. wenn und insolange derselbe die Rechtsanwaltschaft ausübt.

§ 25.

Das Erlöschen, das gänzliche und teilweise Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehalts in den Fällen der §§ 23 und 24 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

In dem Falle des § 23 Ziffer 1 erlischt das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts, sobald das strafgerichtliche Urteil die Rechtskraft beschreitet.

Das Ruhen unterbleibt in den Fällen des § 24 Ziff. 2, wenn die Maßnahme nicht gemäß dem ersten Absatz für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten zu verfügen wäre.

§ 26.

Jeder Ruhegehaltsempfänger ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat der Anstalt über alle für die Beurteilung der Frage des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedergewährung des Ruhegehalts erheblichen Tatsachen auf Verlangen vollständigen Aufschluß zu geben und kann hierzu nötigenfalls durch einstweilige Innehaltung des Ruhegehalts veranlaßt werden.

III. Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

§ 27.

Witwen- und Waisengeld erhalten nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften die bezugsberechtigten Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Fürsorgekasse dann, wenn dasselbe:

1. im Dienste nach einer Dienstzeit (§§ 11 und 12) von mindestens zehn Jahren gestorben ist, oder
2. aus dem Dienst mit dem Recht auf Ruhegehalt bereits ausgeschieden war.

Ist der Tod die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche das Mitglied bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden nach erlangter Mitglied-

spruch auf Wittwen- und Waisengeld auch ohne vorausgegangene zehnjährige Dienstzeit ein.

§ 28.

Bezugsberechtigte Hinterbliebene sind die Wittwe und die ehelichen, unverheiratheten Kinder unter achtzehn Jahren.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und hinterbliebenen Kinder eines Mitgliedes aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Ausscheiden aus dem Dienst geschlossen worden ist.

Ebensowenig hat die Wittwe Anspruch auf Wittwengeld, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Mitglied in einer Zeit geschlossen wurde, zu welcher das Leben desselben in Folge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate vom Eheabschluß an gerechnet eingetreten ist.

§ 29.

Das Wittwengeld beträgt 60 Prozent desjenigen Ruhegehalts, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder am Todestag im Falle seines wegen Dienstunfähigkeit erfolgenden Ausscheidens aus dem Dienste berechtigt gewesen sein würde, darf jedoch niemals 30 Prozent des für die Ruhegehaltsberechnung maßgebenden Einkommensanschlags überschreiten.

Das Waisengeld beläuft sich für jedes Kind, wenn dessen Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Mitgliedes zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist, auf ein Fünftel des Wittwengeldes, in den übrigen Fällen auf ein Drittel des Witwengeldes.

§ 30.

Wittwen- und Waisengeld zusammen darf den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder am Todestage im Falle seines wegen Dienstunfähigkeit erfolgenden Ausscheidens aus dem Dienste berechtigt gewesen sein würde.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt, vorbehaltlich der Wiedererhöhung innerhalb der bezeichneten Grenze und zwar vom Beginn des nächsten Monats an, soweit dazu durch das spätere Ausscheiden von Bezugsberechtigten sich die Möglichkeit bietet.

§ 31.

Wenn die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger ist wie ihr verstorbener Ehemann, so mindert sich das ihr zu

schaft sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld auch ohne vorausgegangene zehnjährige Dienstzeit ein.

§ 28.

Bezugsberechtigte Hinterbliebene sind die Witwe und die ehelichen unverheirateten Kinder unter achtzehn Jahren.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und hinterbliebenen Kinder eines Mitgliedes aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Ausscheiden aus dem Dienst geschlossen worden ist.

Ebensowenig hat die Witwe Anspruch auf Witwengeld, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Mitglied in einer Zeit geschlossen wurde, zu welcher das Leben desselben in Folge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate vom Eheabschluß an gerechnet eingetreten ist.

§ 29.

Das Witwengeld beträgt 60 Prozent desjenigen Ruhegehalts, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder am Todestag im Falle seines wegen Dienstunfähigkeit erfolgenden Ausscheidens aus dem Dienste berechtigt gewesen sein würde, darf jedoch niemals 30 Prozent des für die Ruhegehaltsberechnung maßgebenden Einkommensanschlags überschreiten.

Das Waisengeld beläuft sich für jedes Kind, wenn dessen Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Mitgliedes zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist, auf ein Fünftel des Witwengeldes, in den übrigen Fällen auf ein Drittel des Witwengeldes.

§ 30.

Witwen- und Waisengeld zusammen darf den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder am Todestage im Falle seines wegen Dienstunfähigkeit erfolgenden Ausscheidens aus dem Dienste berechtigt gewesen sein würde.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt, vorbehaltlich der Wiedererhöhung innerhalb der bezeichneten Grenze und zwar vom Beginn des nächsten Monats an, soweit dazu durch das spätere Ausscheiden von Bezugsberechtigten sich die Möglichkeit bietet.

§ 31.

Wenn die Witwe 30 oder mehr Jahre jünger war als ihr verstorbener Ehemann, so mindert sich das

stehende Wittwengeld und zwar bei einem Altersunterschied

bis zu 30 Jahren um 1/5

von mehr als 30 bis zu 40 Jahren um . 2/5

von mehr als 40 Jahren um 3/5

seines Betrags.

Die Waisengelder werden im Falle des Absatz 1 nach dem vollen Betrag des Wittwengeldes ohne Rücksicht auf die Kürzung des letzteren berechnet.

§ 32.

Bruchtheile einer Mark, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines empfangsberechtigten Hinterbliebenen ergeben, werden, soweit nicht § 30 Absatz 1 entgegensteht, auf eine volle Mark aufgerundet.

§ 33.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem auf den Todestag folgenden Tag; sie endigt:

1. für die Wittwe mit demjenigen Tage, an welchem sie stirbt oder sich wieder verheiratet;
2. für jedes Kind mit demjenigen Tage, an welchem dasselbe das achtzehnte Lebensjahr vollendet, heirathet oder sonst gewaltsentlassen wird oder stirbt.

§ 34.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn die berechtigte Person die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben.

§ 35.

Die Auszahlung der Ruhegehalte, der Wittwen- und Waisengelder erfolgt in monatlichen Beträgen je für den abgelaufenen Zeitraum. Ansprüche auf diese Bezüge können mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als dieselben gesetzlich der Pfändung unterliegen. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse hat durch eine ihr zuzustellende öffentliche Urkunde zu erfolgen.

ihr zustehende Witwengeld bei einem Altersunterschiede von

vollen 30 Jahren bis zu 35 Jahren: um ein Zehntel,

mehr als 35 Jahren, aber nicht über 40 Jahren: um zwei Zehntel,

von mehr als 40 Jahren: um drei Zehntel

seines Betrags.

Die Waisengelder werden im Falle des Absatz 1 nach dem vollen Betrag des Witwengeldes ohne Rücksicht auf die Kürzung des letzteren berechnet.

§ 32.

Bruchteile einer Mark, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines empfangsberechtigten Hinterbliebenen ergeben, werden, soweit nicht § 30 Absatz 1 entgegensteht, auf eine volle Mark aufgerundet.

§ 33.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem auf den Todestag folgenden Tag; sie endigt:

1. für die Witwe mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie stirbt oder sich wieder verheiratet;
2. für jedes Kind mit dem Ablauf des Monats, in welchem dasselbe das achtzehnte Lebensjahr vollendet, heiratet oder sonst gewaltsentlassen wird oder stirbt.

§ 34.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn die berechtigte Person die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, von dem auf diesen Verlust folgenden Monat an, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben.

§ 35.

Die Auszahlung der Ruhegehalte, der Witwen- und Waisengelder erfolgt in monatlichen Beträgen je für den abgelaufenen Zeitraum. Ansprüche auf diese Bezüge können mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als dieselben gesetzlich der Pfändung unterliegen. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse hat durch eine ihr zuzustellende öffentliche Urkunde zu erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Abschnitt.

Die Aufbringung der Mittel.

§ 36.

Alle Mitglieder der Fürsorgekasse haben an dieselbe fortlaufende Beiträge zu entrichten, welche jährlich betragen:

1. bei den Rathschreibern 3 Prozent,
2. bei den übrigen Mitgliedern 4 Prozent des jeweiligen Einkommensanschlags.

Bei Mitgliedern, welche mit dem Recht auf Ruhegehalt aus dem Dienste ausgeschieden, jedoch gemäß § 6 Mitglieder der Fürsorgekasse geblieben sind, beträgt der Jahresbeitrag 3 Prozent des Ruhegehalts.

§ 37.

Die Mitgliederbeiträge sind zu bezahlen von dem Tage an, an welchem die Mitgliedschaft beginnt, bis zum Schlusse des Monats, an welchem die Mitgliedschaft endigt.

Veränderungen in der Höhe des Beitrags werden mit dem Ablauf des Monats wirksam, in welchem die für die Veränderung entscheidende Tatsache eingetreten ist.

§ 38.

Die Beiträge sind von den im Dienst befindlichen Mitgliedern durch die Anstellungsgemeinde unter eigener Haftung für den richtigen Eingang vermittelst Einhaltung am Diensteinkommen in den entsprechenden Theilbeträgen einzuziehen und an die Anstaltskasse kostenfrei abzuliefern. Befindet sich ein Mitglied gleichzeitig im Dienste mehrerer Gemeinden oder Sparkassen, so hat diejenige unter eigener Haftung den ganzen Beitrag an die Anstaltskasse abzuführen, welche zum Gesammtdiensteinkommen des Betreffenden den größten Antheil leistet. Stehen sich in dieser Hinsicht zwei oder mehrere Gemeinden bezw. Sparkassen einander gleich, so bestimmt der Verwaltungsrat der Anstalt diejenige, welche den Beitrag einzuziehen und abzuliefern hat.

Im Falle des vorhergehenden Absatzes haben die sämmtlichen übrigen Gemeinden bezw. Sparkassen unter eigener Haftung die Beitragsquoten, welche auf ihren Antheil am Einkommensanschlag entfallen, durch Einbehaltung an den von ihnen fließenden Dienstbezügen einzuziehen und an die zur Leistung des ganzen Betrags verpflichtete Gemeinde oder Sparkasse abzuliefern, sofern

IV. Abschnitt.

Die Aufbringung der Mittel.

§ 36.

Alle Mitglieder der Fürsorgekasse haben an dieselbe fortlaufende Beiträge zu entrichten, welche jährlich betragen:

1. bei den Ratschreibern 3 Prozent,
2. bei den übrigen Mitgliedern 4 Prozent des jeweiligen Einkommensanschlags.

§ 37.

Die Mitgliederbeiträge sind zu bezahlen von dem Anfange des Monats an, in welchem die Mitgliedschaft beginnt, bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Mitgliedschaft endigt.

Veränderungen in der Höhe des Beitrags werden mit dem Ablauf des Monats wirksam, in welchem die für die Veränderung entscheidende Tatsache eingetreten ist.

§ 38.

Die Beiträge sind von den im Dienst befindlichen Mitgliedern durch die Anstellungsgemeinde unter eigener Haftung für den richtigen Eingang vermittelst Einhaltung am Diensteinkommen in den entsprechenden Teilbeträgen einzuziehen und an die Anstaltskasse kostenfrei abzuliefern. Befindet sich ein Mitglied gleichzeitig im Dienste mehrerer Gemeinden, Sparkassen oder sonstiger Körperschaften im Sinne des § 4, so hat diejenige unter eigener Haftung den ganzen Beitrag an die Anstaltskasse abzuführen, welche zum Gesamtdiensteinkommen des Betreffenden den größten Anteil leistet. Stehen sich in dieser Hinsicht zwei oder mehrere Gemeinden, Sparkassen bezw. andere Körperschaften einander gleich, so bestimmt der Verwaltungsrat der Anstalt diejenige, welche den Beitrag einzuziehen und abzuliefern hat.

Im Falle des vorhergehenden Absatzes haben die sämtlichen übrigen Gemeinden, Sparkassen bezw. Körperschaften unter eigener Haftung die Beitragsquoten, welche auf ihren Anteil am Einkommensanschlag entfallen, durch Einbehaltung an den von ihnen fließenden Dienstbezügen einzuziehen und an die zur Leistung des ganzen Betrags verpflichtete Gemeinde, Sparkasse oder

letztere nicht unter Verzichtleistung darauf sich bereit erklärt hat, jeweils den ganzen Mitgliederbeitrag an den von ihr gewährten Dienstbezügen einzubehalten.

§ 39.

Die Beiträge der im Genusse von Ruhegehalt befindlichen Mitglieder werden seitens der Anstaltskasse durch entsprechende Einbehaltung an den fälligen Theilbeträgen des Ruhegehalts eingezogen.

Wenn und insolange der Anspruch auf Ruhegehalt gemäß § 24 vollständig ruht, hat das Mitglied die Beiträge vierteljährlich an die Anstaltskasse kostenfrei abzuliefern.

Nötigenfalls können rückständige Beiträge nach den für die Betreibung der öffentlichen Abgaben geltenden Bestimmungen eingezogen oder durch Einbehaltung der zunächst fällig werdenden Teilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes erhoben werden.

§ 40.

Scheidet ein zur Fortsetzung der Dienstleistung fähiges und bereits Kassenmitglied nach einer anrechnungsfähigen Dienstzeit (§§ 11 und 12) von mindestens zehn Jahren auf Veranlassung der Anstellungsgemeinde, ohne daß es durch schuldhaftes Verhalten ausreichende Ursache dazu gegeben hat, in Folge Auflösung oder Nichterneuerung des Dienstvertrags aus dem Amte und damit aus der Mitgliedschaft aus, oder verliert dasselbe die letztere ohne eigenes Verschulden wegen Herabsetzung seines Diensteinkommens unter die in § 4 vorgesehene Mindestgrenze, so sind ihm auf seinen Antrag die seit dem letzten Eintritt an die Anstalt entrichteten Beiträge ohne Zins zu ersetzen und zwar je zur Hälfte von der Fürsorgekasse und von der sein Ausscheiden veranlassenden Anstellungsgemeinde.

Sind es mehrere Gemeinden bezw. Sparkassen, welche durch gleichzeitige Lösung der mit ihnen bestehenden Dienstverhältnisse oder durch Herabsetzung der Dienstbezüge das Ausscheiden veranlassen, so haften dieselben für den Rückersatz der von der Anstellungsgemeinde zu ersetzenden Beiträge zu gleichen Theilen.

Körperschaft abzuliefern, sofern letztere nicht unter Verzichtleistung darauf sich bereit erklärt hat, jeweils den ganzen Mitgliederbeitrag an den von ihr gewährten Dienstbezügen einzubehalten.

(Der bisherige § 39 fällt weg.)

§ 39.

Scheidet ein zur Fortsetzung der Dienstleistung fähiges und bereites Kassenmitglied nach einer anrechnungsfähigen Dienstzeit (§§ 11 und 12) von mindestens zehn Jahren auf Veranlassung der Anstellungsgemeinde, ohne daß es durch schuldhaftes Verhalten ausreichende Ursache dazu gegeben hat, in Folge Auflösung oder Nichterneuerung des Dienstvertrags aus dem Dienste und damit aus der Mitgliedschaft aus, oder verliert dasselbe die letztere ohne eigenes Verschulden wegen Herabsetzung seines Diensteinkommens unter die in § 4 vorgesehene Mindestgrenze, so sind ihm auf seinen Antrag die seit dem letzten Eintritt an die Anstalt entrichteten Beiträge ohne Zins zu ersetzen und zwar je zur Hälfte von der Fürsorgekasse und von der sein Ausscheiden veranlassenden Anstellungsgemeinde.

Sind es mehrere Gemeinden bezw. Sparkassen oder andere Körperschaften im Sinne des § 4, welche durch gleichzeitige Lösung der mit ihnen bestehenden Dienstverhältnisse oder durch Herabsetzung der Dienstbezüge das Ausscheiden veranlassen, so haften dieselben für den Rückersatz der von der Anstellungsgemeinde zu ersetzenden Beiträge zu gleichen Teilen.

Macht ein Kassenmitglied unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 von der dort bezeichneten Befugnis keinen Gebrauch, so kann es mit seinem zuletzt festgestellten Einkommensanschlage Mitglied der Fürsorgekasse bleiben, solange

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

es diejenigen Beträge, welche für freiwillige, nicht dem Ratschreiberstande angehörige Mitglieder festgesetzt sind, einschließlich der Verbandsumlage, aus eigenen Mitteln an die Anstalt in den von dieser zu bestimmenden Beträgen und Fristen entrichtet.

Von der auf die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft gerichteten Absicht ist dem Verwaltungsrate der Fürsorgekasse schriftliche Anzeige zu erstatten.

Die Befugnis zu dieser freiwilligen Fortsetzung erlischt, wenn seit dem Tage, an welchem das Mitglied unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 aus der Mitgliedschaft ausgeschieden ist, oder die letztere verloren hat, sechs Monate verflossen sind.

Ratschreiber, welche von der Befugnis zur freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft Gebrauch machen, treten mit dem Abschlusse des Monats, in welchem der Austritt aus dem Ratschreiberdienste erfolgt ist, in die Kassenabteilung B über.

Im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft tritt die Ruhegehaltsgewährung erst dann ein, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Mitglied, hingesehen auf sein letztes Dienstverhältnis im Sinne des Gesetzes, wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte als dienstunfähig zu bezeichnen ist.

§ 40.

Die Betreibung der für die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft zu entrichtenden Beiträge und Verbandsumlage richtet sich nach den Bestimmungen für die Betreibung der öffentlichen Abgaben. Im Falle der Unbeibringlichkeit der Beiträge oder Verbandsumlage steht dem Verwaltungsrate der Fürsorgekasse das Recht zu, das Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, von der Fortsetzung der Mitglied-

§ 41.

Scheidet ein Kassenmitglied vor der Zurücklegung von zehn anrechnungsfähigen Dienstjahren ohne Ruhegehaltsanspruch (§ 10 Absatz 2) aus dem Dienste aus und liegen bei demselben im Uebrigen die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 vor, so werden ihm auf seinen Antrag sämtliche während der anrechnungsfähigen Dienstzeit bezahlten Mitgliederbeiträge ohne Zins und nach Abzug von zwanzig Prozent für den Betriebs- und Reservefond der Anstalt von der letzteren als Abfindung zugewiesen.

§ 42.

Wenn ein Kassenmitglied vor der Zurücklegung von zehn anrechnungsfähigen Dienstjahren stirbt und eine Wittwe oder eheliche unverheirathete Kinder unter 18 Jahren hinterläßt, welche einen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld nicht haben (§ 27 Abs. 2), so werden denselben auf ihren Antrag die in § 41 erwähnten Beiträge in dem daselbst bezeichneten Umfang als Abfindung von der Anstalt zurückerstattet.

Ueber die Vertheilung unter die Angehörigen entscheidet der Verwaltungsrath der Anstalt endgiltig.

§ 43.

Der zur Rückerstattung von Beiträgen nach den §§ 40—42 erforderliche Antrag des früheren Mitglieds oder seiner Hinterbliebenen kann nur innerhalb sechs Monaten, vom Tage des Ausscheidens aus der Anstalt an gerechnet, gestellt werden.

§ 44.

Für jedes auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig der Anstalt beitretende Mitglied ist ein Eintrittsgeld von zehn Prozent des Einkommensanschlags und von jeder durch Neufeststellung in der Folge bewirkten Erhöhung des letzteren ein Einkaufsgeld in gleichem Betrage an die Anstaltskasse zu entrichten.

Von dem Eintritts- und Einkaufsgeld haben die Anstellungsgemeinde und das Mitglied jeweils die Hälfte zu bezahlen; die auf das letztere entfallenden Betreffnisse werden durch die erstere wie die Beiträge (§ 38) eingezogen.

schaft auszuschließen und zwar mit Wirkung von dem Tage an, von welchem an die Beiträge unentrichtet geblieben sind oder vom Beginne des Jahres an, für welches die Verbandsumlage zu entrichten war.

§ 41.

Scheidet ein Kassenmitglied vor der Zurücklegung von zehn anrechnungsfähigen Dienstjahren ohne Ruhegehaltsanspruch (§ 10 Abs. 2) aus dem Dienste aus und liegen bei demselben im Übrigen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 vor, so werden ihm auf seinen Antrag sämtliche während der anrechnungsfähigen Dienstzeit bezahlten Mitgliederbeiträge ohne Zins und nach Abzug von zwanzig Prozent für den Betriebs- und Reservefond der Anstalt von den letzteren als Abfindung zugewiesen.

§ 42.

Wenn ein Kassenmitglied vor der Zurücklegung von zehn anrechnungsfähigen Dienstjahren stirbt und eine Witwe oder eheliche unverheiratete Kinder unter 18 Jahren hinterläßt, welche einen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht haben (§ 27 Abs. 2), so werden denselben auf ihren Antrag die in § 41 erwähnten Beiträge in dem daselbst bezeichneten Umfang als Abfindung von der Anstalt zurückerstattet.

Über die Verteilung unter die Angehörigen entscheidet der Verwaltungsrat der Anstalt endgültig.

§ 43.

Der zur Rückerstattung von Beiträgen nach den §§ 39—42 erforderliche Antrag des früheren Mitglieds oder seiner Hinterbliebenen, kann nur innerhalb von sechs Monaten, vom Tage des Ausscheidens aus der Anstalt an gerechnet, gestellt werden.

§ 44.

Für jedes auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig der Anstalt beitretende Mitglied ist ein Eintrittsgeld von zehn Prozent des Einkommensanschlags und von jeder durch Neufeststellung in der Folge bewirkten Erhöhung des letzteren ein Einkaufsgeld in gleichem Betrage an die Anstaltskasse zu entrichten.

Von dem Eintritts- und Einkaufsgeld haben die Anstellungsgemeinde und das Mitglied jeweils die Hälfte zu bezahlen; die auf das letztere entfallenden Betreffnisse werden durch die erstere wie die Beiträge (§ 38) eingezogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sind bei der Bildung des ersten Einkommensanschlags mehrere Gemeinden oder Sparkassen beteiligt, so hat jede derselben fünf Prozent von dem auf sie entfallenden Anteil am Einkommensanschlag (§ 19 Abs. 2) zu tragen.

Die Einkaufsgelder von den in der Folge eintretenden Erhöhungen des Einkommensanschlags, soweit sie der Anstellungsgemeinde zur Last fallen, obliegen unter mehreren Gemeinden bezw. Sparkassen denjenigen, welche durch Aufbesserung der Dienstbezüge des Mitglieds die Erhöhung seines Einkommensanschlags veranlaßt haben und zwar im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung daran.

§ 45.

Geht ein Mitglied zu, welches früher schon der Fürsorgekasse angehört hat, so ist das Eintrittsgeld nicht zu entrichten, wenn die Dauer der früheren Mitgliedschaft auf die Dienstzeit angerechnet werden kann (§ 12).

In diesem Fall ist jedoch das Einkaufsgeld von dem etwaigen Mehrbetrag zu entrichten, um welchen der neufestgesetzte Einkommensanschlag den früheren, letzten Einkommensanschlag übersteigt.

Beim Vorhandensein mehrerer Gemeinden bezw. Sparkassen, welche zusammen die Hälfte des Einkaufsgeldes zu tragen haben, findet die Bestimmung des § 44 Abs. 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß eine jede im Verhältniß ihrer Betheiligung am neuen Einkommensanschlag zur Aufbringung des Betreffnisses heranzuziehen ist.

§ 46.

Der Anstaltskasse sind je 25 Prozent der von ihr jeweils bezahlten Beträge an Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld von der letzten Anstellungsgemeinde vorweg zu ersetzen.

Befand sich das betreffende Mitglied als solches nicht zehn Jahre in ihrem Dienst, so kann sie von denjenigen Gemeinden oder Sparkassen, welche dasselbe in seiner Eigenschaft als Mitglied der Anstalt mindestens gleichlang beschäftigt haben, die Uebernahme der Hälfte jener Vorausleistung beanspruchen.

Ueber Ansprüche dieser Art, sowie über die Unterverteilung auf mehrere solcher Gemeinden bezw. Sparkassen entscheidet das Ministerium des Innern endgiltig.

Sind bei der Bildung des ersten Einkommensanschlags mehrere Gemeinden, Sparkassen oder andere Körperschaften im Sinne des § 4 beteiligt, so hat jede derselben fünf Prozent von dem auf sie entfallenden Anteil am Einkommensanschlag (§ 19 Abs. 2) zu tragen.

Die Einkaufsgelder von den in der Folge eintretenden Erhöhungen des Einkommensanschlags, soweit sie der Anstellungsgemeinde zur Last fallen, obliegen unter mehreren Gemeinden, Sparkassen bezw. Körperschaften denjenigen, welche durch Aufbesserung der Dienstbezüge des Mitglieds die Erhöhung seines Einkommensanschlags veranlaßt haben und zwar im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung daran.

§ 45.

Geht ein Mitglied zu, welches früher schon der Fürsorgekasse angehört hat, so ist das Eintrittsgeld nicht zu entrichten, wenn die Dauer der früheren Mitgliedschaft auf die Dienstzeit angerechnet werden kann (§ 12).

In diesem Fall ist jedoch das Einkaufsgeld von dem etwaigen Mehrbetrag zu entrichten, um welchen der neufestgesetzte Einkommensanschlag den früheren, letzten Einkommensanschlag übersteigt.

Beim Vorhandensein mehrerer Gemeinden, Sparkassen bezw. anderer Körperschaften im Sinne des § 4, welche zusammen die Hälfte des Einkaufsgeldes zu tragen haben, findet die Bestimmung des § 44 Abs. 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß eine jede im Verhältnis ihrer Beteiligung am neuen Einkommensanschlag zur Aufbringung des Betreffnisses heranzuziehen ist.

§ 46.

Der Anstaltskasse sind je 25 Prozent der von ihr jeweils bezahlten Beträge an Ruhegehalt von der letzten Anstellungsgemeinde vorweg zu ersetzen.

Befand sich das betreffende Mitglied als solches nicht zehn Jahre in ihrem Dienst, so kann sie von denjenigen Gemeinden, Sparkassen oder sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4, welche dasselbe in seiner Eigenschaft als Mitglied der Anstalt mindestens gleichlang beschäftigt haben, die Übernahme der Hälfte jener Vorausleistung beanspruchen.

Über Ansprüche dieser Art, sowie über die Unterverteilung auf mehrere solcher Gemeinden, Sparkassen bezw. Körperschaften entscheidet das Ministerium des Innern endgültig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Bestimmungen finden im Falle des § 39 Absatz 3 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die in Absatz 1 bezeichnete Ersatzleistung auf das Mitglied und die letzte Anstellungsgemeinde in denjenigen Teilbeträgen entfällt, welche sich aus dem Verhältnisse der Zeitdauer der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses des Mitgliedes zu seiner übrigen anrechnungsfähigen Dienstzeit ergeben.

Die Fürsorgekasse ist befugt, den von einem Mitgliede hiernach geschuldeten Betrag durch entsprechenden Abzug an seinem Ruhegehalt zu erheben.

§ 47.

Die Staatskasse leistet Zuschüsse an die Anstalt, jedoch nur zum Zwecke der Fürsorge für diejenigen Mitglieder, welche Rathschreiber sind. Es werden deßhalb zwei Kassenabtheilungen (A und B) gebildet, deren eine (A) sämmtliche der Fürsorgekasse angehörenden Rathschreiber umfaßt, während alle übrigen Mitglieder der anderen Kassenabtheilung (B) zugehören.

Jede Kassenabtheilung verrechnet die ihre Mitglieder betreffenden Einnahmen und Ausgaben gesondert und hat ihren eigenen Betriebs- und Reservefond nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bilden. Einnahmen und Ausgaben, die ihrer Natur nach nicht einer der beiden Abtheilungen zufallen, sind auf dieselben im Verhältniß des neuesten Standes der beiderseitigen Gesammteinkommensanschläge zu vertheilen.

Die Staatskasse entrichtet an die Kassenabtheilung A:

1. einen Zuschuß, welcher beträgt:
   in den ersten fünf Jahren des Bestehens der Anstalt . . . . . 70 Prozent
   im sechsten bis mit zehnten Jahre . . . 50 „
   im elften bis mit fünfzehnten Jahre . 30 „
   sowie nachher . . . . . 20 „
   der im Laufe des Kalenderjahres eingegangenen Beiträge der Mitglieder dieser Kassenabtheilung;
2. je 25 Prozent aller von dieser Kassenabtheilung bestrittenen Ruhegehalte, Wittwen- und Waisengelder.

§ 47.

Die Staatskasse leistet Zuschüsse an die Anstalt, jedoch nur zum Zwecke der Fürsorge für diejenigen Mitglieder, welche Ratschreiber sind. Es werden deshalb zwei Klassenabteilungen (A und B) gebildet, deren eine (A) sämtliche der Fürsorgekasse angehörenden Ratschreiber umfaßt, während alle übrigen Mitglieder der andern Kassenabteilung (B) zugehören.

Jede Kassenabteilung verrechnet die ihre Mitglieder betreffenden Einnahmen und Ausgaben gesondert und hat ihren eigenen Betriebs- und Reservefond nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bilden. Einnahmen und Ausgaben, die ihrer Natur nach nicht einer der beiden Abteilungen zufallen, sind auf dieselben im Verhältnis des neuesten Standes der beiderseitigen Gesamteinkommensanschläge zu verteilen.

Die Staatskasse entrichtet an die Kassenabteilung A:

1. einen Zuschuß, welcher beträgt:
   in den ersten fünf Jahren des Bestehens der Anstalt . . . . 70 Prozent
   im sechsten bis mit zehnten Jahre . 50 „
   im elften bis mit fünfzehnten Jahre 30 „
   sowie nachher . . . . . 20 „
   der im Laufe des Kalenderjahres eingegangenen Beiträge der Mitglieder dieser Kassenabteilung;
2. je 25 Prozent aller von dieser Kassenabteilung bestrittenen Ruhegehalte, Witwen- und Waisengelder.

Die Rückerstattung im Sinne der §§ 39, 41 und 42 bleibt bei Feststellung des Staatszuschusses außer Betracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 48.

In jeder Kassenabteilung ist durch Verwendung eines Teiles der laufenden Einnahmen ein Betriebsfond zu bilden und dauernd zu erhalten; derselbe soll nach näherer Vorschrift des Ministeriums des Innern so bemessen werden, daß er mindestens der Hälfte der laufenden Jahresausgaben gleichkommt.

Als Betriebsfond der Kassenabteilung A dient, vorbehaltlich späterer Erhöhung desselben nach Vorschrift des ersten Absatzes, der außerordentliche Zuschuß von 60 000 Mark (§ 68).

§ 49.

Soweit in jeder Kassenabteilung die innerhalb eines Rechnungsjahres fällig gewordenen Ausgaben durch die verfügbaren Einnahmen nicht gedeckt sind, wird der Fehlbetrag auf alle beteiligten Gemeinden, Sparkassen und sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4 nach dem Verhältnis ihrer Matrikularanschläge (§ 50) als Verbandsumlage umgelegt.

Eine Verbandsumlage und zwar in der Kassenabteilung A im Betrage von 3 Prozent und in der Kassenabteilung B in einem solchen von 6 Prozent der Matrikularanschläge hat von Anfang an jedenfalls insolange zur Erhebung zu gelangen, bis der steigende Fehlbetrag eine Erhöhung dieser Sätze angezeigt erscheinen läßt, oder der Stand der Mittel eine Herabsetzung ermöglicht.

Die Verbandsumlage unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern und ist in den Beträgen, welche vom Verwaltungsrat der Anstalt berechnet werden, binnen Monatsfrist nach der Anforderung an die Anstaltskasse einzubezahlen.

§ 50.

Um den Matrikularanschlag einer jeden Gemeinde, Sparkasse und sonstigen Körperschaft im Sinne des § 4 zu erhalten, werden — und zwar gesondert für jede Kassenabteilung — die jeweiligen Einkommensanschläge der im Dienst derselben stehenden Mitglieder nach ihrem höchsten Betrag im Laufe des Rechnungsjahres insoweit zusammengezählt, als diese Einkommensanschläge auf die betreffende Gemeinde, Sparkasse oder Körperschaft, sei es ganz, sei es teilweise, entfallen (§ 19).

In den Matrikularanschlag werden auch die letzten Einkommensanschläge sowohl der im Bezug von Ruhegehalt befindlichen, wie derjenigen verstorbenen Mitglieder, deren Hinterbliebene Witwen- oder Waisengeld beziehen, dann und insolange eingerechnet, als diejenigen

Beamten, welche die von jenen Mitgliedern früher wahrgenommenen Geschäfte versehen, nicht ihrerseits der Fürsorgekasse angehören.

§ 51.

Soweit die laufenden Einnahmen einschließlich der nach § 49 erhobenen Verbandsumlage zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht erforderlich sind, fließen sie dem Reservefond zu.

Aus demselben wird je nach Umständen im Bedarfsfalle zur Deckung der Jahresausgaben ein angemessener Betrag zugeschossen; letzterer ist jeweils durch das Ministerium des Innern festzusetzen und derart zu bestimmen, daß die Verbandsumlage in den verschiedenen Jahren erheblicheren Schwankungen nicht unterliegt.

V. Abschnitt.

Die Organisation und Verwaltung der Anstalt nebst Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 52.

Die Fürsorgekasse für Gemeindebeamte kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet nur ihr Vermögen.

§ 53.

Die Verwaltung und rechtliche Vertretung der Fürsorgekasse besorgt unter der Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern der zufolge des § 83 des Beamtengesetzes bestellte Verwaltungsrath der Beamtenwittwenkasse als Verwaltungsrath der Anstalt.

Beamten und Bediensteten, welche die von jenen Mitgliedern früher wahrgenommenen Geschäfte versehen, nicht ihrerseits der Fürsorgekasse angehören.

Die Verbandsumlage wird ohne Rücksicht auf die Dauer der von dem einzelnen Mitgliede in dem abgelaufenen Dienstjahre zugebrachten Dienstzeit für das ganze Jahr erhoben.

Wenn für ein Mitglied mehrere Anstellungsgemeinden in Frage kommen, wird die Verbandsumlage nur für eine derselben nach Maßgabe der in § 38 für die Beiträge getroffenen Bestimmungen berechnet und erhoben; der hiernach haftbaren Anstellungsgemeinde bleibt der Rückgriff auf die übrigen Gemeinden, Sparkassen und Körperschaften im Sinne des § 4 überlassen.

§ 51.

Soweit die laufenden Einnahmen einschließlich der nach § 49 erhobenen Verbandsumlage zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht erforderlich sind, fließen sie dem Reservefond zu.

Aus demselben wird je nach Umständen im Bedarfsfalle zur Deckung der Jahresausgaben ein angemessener Betrag zugeschossen; letzterer ist jeweils durch das Ministerium des Innern festzusetzen und derart zu bestimmen, daß die Verbandsumlage in den verschiedenen Jahren erheblicheren Schwankungen nicht unterliegt.

V. Abschnitt.

Die Organisation und Verwaltung der Anstalt nebst Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 52.

Die Fürsorgekasse für Gemeindebeamte kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet nur ihr Vermögen.

§ 53.

Die Verwaltung und rechtliche Vertretung der Fürsorgekasse besorgt unter der Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern der zufolge des § 83 des Beamtengesetzes bestellte Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse als Verwaltungsrat der Anstalt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Derselbe bedient sich zur Erledigung der Geschäfte der Anstalt des Personals der Beamtenwittwenkasse.

Eine Entschädigung an die letztere oder an den Staat ist für die Thätigkeit der genannten Beamten von der Fürsorgekasse nicht zu leisten.

§ 54.

Der Verwaltungsrath der Anstalt beschließt über sämmtliche Angelegenheiten, bezüglich deren in diesem Gesetze nicht eine andere Behörde ausdrücklich für zuständig erklärt worden ist.

Derselbe entscheidet daher insbesondere — vorbehaltlich der Bestimmung in § 10 Absatz 3 — über die Gewährung und die Höhe der Ruhegehalte, sowie der Wittwen- und Waisengelder, welche Bezüge von ihm anzuweisen sind, ferner über die Verpflichtung und Berechtigung zur Mitgliedschaft und deren Dauer, über die Bildung der Matrikularanschläge der Gemeinden und Sparkassen, über die der Anstaltskasse zukommenden Leistungen an Mitgliederbeiträgen, Eintritts- und Einkaufsgeldern, Vorausbeiträgen der Gemeinden und Sparkassen zu den Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen, sowie endlich über die Anträge auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge.

Dem Verwaltungsrath sind die zu diesem Zwecke erforderlichen Nachweise von den Betheiligten zu liefern.

Der Verwaltungsrath hat in allen dazu geeigneten Fällen vor Erlassung seiner Entschließungen die Betheiligten zu hören; als Betheiligte gelten nicht nur die Beamten, um deren Beziehungen zur Anstalt es sich handelt, beziehungsweise die Mitglieder und deren Hinterbliebene, sondern auch die Gemeinden beziehungsweise Sparkassen, in deren Diensten das Mitglied steht.

§ 55.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klage gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths der Anstalt:

1. über die Verpflichtung und Berechtigung zur Mitgliedschaft und deren Dauer;
2. über die Schuldigkeit der Gemeinden, der Sparkassen, der Mitglieder und des Staates zur Leistung von Beiträgen aller Art;
3. über Ansprüche auf Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld, und

Derselbe bedient sich zur Erledigung der Geschäfte der Anstalt des Personals der Beamtenwitwenkasse.

Eine Entschädigung an die letztere oder an den Staat ist für die Tätigkeit der genannten Beamten von der Fürsorgekasse nicht zu leisten.

§ 54.

Der Verwaltungsrat der Anstalt beschließt über sämtliche Angelegenheiten, bezüglich deren in diesem Gesetze nicht eine andere Behörde ausdrücklich für zuständig erklärt worden ist.

Derselbe entscheidet daher insbesondere — vorbehaltlich der Bestimmung in § 10 Absatz 3 — über die Gewährung und die Höhe der Ruhegehalte, sowie der Witwen- und Waisengelder, welche Bezüge von ihm anzuweisen sind, ferner über die Verpflichtung und Berechtigung zur Mitgliedschaft und deren Dauer, über die Bildung der Matrikularanschläge der Gemeinden, Sparkassen und sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4, über die der Anstaltskasse zukommenden Leistungen an Mitgliederbeiträgen, Eintritts- und Einkaufsgeldern, Vorausbeiträgen der Gemeinden, Sparkassen und Körperschaften zu den Ruhegehalten, sowie endlich über die Anträge auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge.

Dem Verwaltungsrat sind die zu diesem Zwecke erforderlichen Nachweise von den Beteiligten zu liefern.

Der Verwaltungsrat hat in allen dazu geeigneten Fällen vor Erlassung seiner Entschließungen die Beteiligten zu hören; als Beteiligte gelten nicht nur die Beamten und Bediensteten, um deren Beziehungen zur Anstalt es sich handelt, beziehungsweise die Mitglieder und deren Hinterbliebene, sondern auch die Gemeinden, Sparkassen und anderen Körperschaften im Sinne des § 4, in deren Diensten das Mitglied steht.

§ 55.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klage gegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats der Anstalt:

1. über die Verpflichtung und Berechtigung zur Mitgliedschaft und deren Dauer;
2. über die Schuldigkeit der Gemeinden, der Sparkassen, der sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4, der Mitglieder und des Staates zur Leistung von Beiträgen aller Art;
3. über Ansprüche auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. über die Verpflichtung zur Rückgewähr von Mitgliederbeiträgen im Falle des Austritts aus der Anstalt gemäß §§ 40, 41 und 42 des Gesetzes.

Dabei sind jedoch für die Beurtheilung der im Wege der Klage geltend gemachten Ansprüche die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Höhe der anrechnungsfähigen Dienstbezüge und die Bildung des Einkommensanschlags, über den Prozentsatz, nach welchem die Verbandsumlage zur Erhebung gelangt, ferner über die Dienstunfähigkeit und das Vorliegen eines Verschuldens auf Seiten des Mitgliedes, sowie darüber, ob und von welchem Zeitpunkt an ein mit Ruhegehalt aus dem Dienst ausgeschiedenes Kassenmitglied gemäß § 23 Ziffer 3 zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet ist, maßgebend.

§ 56.

Im Uebrigen findet gegen die Entschließungen des Verwaltungsraths der Anstalt nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern statt, welches auf dieselbe endgiltig entscheidet.

§ 57.

Zur Mitwirkung bei der Berathung und Beschlußfassung über die allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt werden Vertreter der an ihr betheiligten Gemeinden und Sparkassen berufen.

Dieselben versammeln sich nach Bedarf unter dem Vorsitze des Vorstandes des Verwaltungsraths der Beamtenwittwenkasse, welcher zugleich Vorstand des Verwaltungsraths der Fürsorgekasse ist, mit den Mitgliedern des letzteren als erweiterter Verwaltungsrath am Sitze der Anstalt.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Geschäftsführung des erweiterten Verwaltungsraths werden im Verordnungswege erlassen.

§ 58.

Zur Mitwirkung bei Erledigung der wichtigeren laufenden Geschäfte nach den im Verordnungswege zu treffenden näheren Bestimmungen wählen die dem erweiterten Verwaltungsrath angehörenden Vertreter der Gemeinden und Sparkassen einen Ausschuß von zwei Mitgliedern, deren eines aus ihrer Mitte, das andere aus der Zahl der Kassenmitglieder zu entnehmen ist.

Für jedes Ausschußmitglied sind in gleicher Weise zwei Stellvertreter zu wählen.

4. über die sonstigen Verpflichtungen aus den §§ 39, 40, 41, 42, 46 des Gesetzes.

Dabei sind jedoch für die Beurteilung der im Wege der Klage geltend gemachten Ansprüche die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Höhe der anrechnungsfähigen Dienstbezüge und die Bildung des Einkommensanschlags, über den Prozentsatz, nach welchem die Verbandsumlage zur Erhebung gelangt, ferner über die Dienstunfähigkeit und das Vorliegen eines Verschuldens auf seiten des Mitglieds, sowie darüber, ob und von welchem Zeitpunkt an ein mit Ruhegehalt aus dem Dienst ausgeschiedenes Kassenmitglied gemäß § 23 Ziffer 3 zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet ist, maßgebend.

§ 56.

Im übrigen findet gegen die Entschließungen des Verwaltungsrats der Anstalt nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern statt, welches auf dieselbe endgültig entscheidet.

§ 57.

Zur Mitwirkung bei der Beratung und Beschlußfassung über die allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt werden Vertreter der an ihr beteiligten Gemeinden, Sparkassen und sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4 berufen.

Dieselben versammeln sich nach Bedarf unter dem Vorsitze des Vorstandes des Verwaltungsrats der Beamtenwitwenkasse, welcher zugleich Vorstand des Verwaltungsrats der Fürsorgekasse ist, mit den Mitgliedern des letzteren als erweiterter Verwaltungsrat am Sitze der Anstalt.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Geschäftsführung des erweiterten Verwaltungsrats werden im Verordnungswege erlassen.

§ 58.

Zur Mitwirkung bei Erledigung der wichtigeren laufenden Geschäfte nach den im Verordnungswege zu treffenden näheren Bestimmungen wählen die dem erweiterten Verwaltungsrat angehörenden Vertreter der Gemeinden, Sparkassen und sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4 einen Ausschuß von zwei Mitgliedern, deren eines aus ihrer Mitte, das andere aus der Zahl der Kassenmitglieder zu entnehmen ist.

Für jedes Ausschußmitglied sind in gleicher Weise zwei Stellvertreter zu wählen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In den Ausschuß dürfen nur solche Personen gewählt werden, welche in der Nähe des Kassensitzes wohnen.

Die Geschäftsordnung des Ausschusses wird durch das Ministerium des Innern erlassen.

§ 59.

Zur Erhebung der Einnahmen der Anstalt, ferner zu Auszahlungen und zur vorschüßlichen Bestreitung von Ausgaben für kürzere Zeit kann der Verwaltungsrath die Gemeindekassen und Sparkassen, sowie nach den vom Finanzministerium zu erlassenden Vorschriften die Organe der staatlichen Kassenverwaltung in Anspruch nehmen.

Die Jahresrechnung wird durch die Oberrechnungskammer abgehört und verbeschieden.

VI. Abschnitt.

Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 60.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Wirksamkeit.

Die zur Ausführung desselben erforderlichen allgemeinen Anordnungen hat das Ministerium des Innern zu treffen.

Auf die am 1. Januar 1897 im Amte befindlichen Gemeinde- und Sparkassenbeamten findet das gegenwärtige Gesetz unter den nachfolgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§ 61.

Die Mitgliedschaft der Rathschreiber der unter den § 2 fallenden Gemeinden beginnt mit dem 1. Januar 1897.

Von der Verpflichtung zum Beitritt zur Kasse sind jedoch die vor dem 1. Januar 1842 geborenen Rathschreiber befreit, sofern sie vor dem 1. April 1897 einen dahin gehenden schriftlichen Antrag beim Verwaltungsrath der Anstalt stellen. Macht ein Rathschreiber von diesem Rechte Gebrauch, so steht seinem etwaigen späteren Beitritt als freiwilliges Mitglied nichts im Wege.

In den Ausschuß dürfen nur solche Personen gewählt werden, welche in der Nähe des Kassensitzes wohnen.

Die Geschäftsordnung des Ausschusses wird durch das Ministerium des Innern erlassen.

§ 59.

Zur Erhebung der Einnahmen der Anstalt, ferner zu Auszahlungen und zur vorschüßlichen Bestreitung von Ausgaben für kürzere Zeit kann der Verwaltungsrat die Gemeindekassen und Sparkassen, sowie nach den vom Finanzministerium zu erlassenden Vorschriften die Organe der staatlichen Kassenverwaltung in Anspruch nehmen.

Die Jahresrechnung wird durch die Oberrechnungskammer abgehört und verbeschieden.

Über Anträge auf Freigebigkeitshandlungen entscheidet der Verwaltungsrat der Anstalt mit Zustimmung des erweiterten Verwaltungsrats und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern.

VI. Abschnitt.

Einführungs- und Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1896.

§ 60.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Wirksamkeit.

Die zur Ausführung desselben erforderlichen allgemeinen Anordnungen hat das Ministerium des Innern zu treffen.

Auf die am 1. Januar 1897 im Amte befindlichen Gemeinde- und Sparkassenbeamten findet das gegenwärtige Gesetz unter den nachfolgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§ 61.

Die Mitgliedschaft der Ratschreiber der unter den § 2 fallenden Gemeinden beginnt mit dem 1. Januar 1897.

Von der Verpflichtung zum Beitritt zur Kasse sind jedoch die vor dem 1. Januar 1842 geborenen Ratschreiber befreit, sofern sie vor dem 1. April 1897 einen dahingehenden schriftlichen Antrag beim Verwaltungsrat der Anstalt stellen. Macht ein Ratschreiber von diesem Rechte Gebrauch, so steht seinem etwaigen späteren Beitritt als freiwilliges Mitglied nichts im Wege.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Wirksamkeit der Beitrittserklärung freiwilliger Mitglieder wird zu Gunsten solcher, welche am 1. Januar 1897 schon in einer die Mitgliedschaft ermöglichenden Stellung sich befinden, auf eben diesen Zeitpunkt bezogen, wenn die Anmeldung vor dem 1. April 1897 einläuft.

§ 62.

Den Beamten, welche sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befinden und auf Grund desselben zur Mitgliedschaft bei der Anstalt verpflichtet oder berechtigt sind, wird die Zeit, welche sie vor dem 1. Januar 1897 in einer an sich die Verpflichtung oder Berechtigung zur Mitgliedschaft begründenden Stellung oder im Staatsdienst in der Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten zugebracht haben, in die Dienstzeit insoweit eingerechnet, als sie dies vor dem 1. April 1897 beim Verwaltungsrath der Anstalt schriftlich beantragen und der Einrechnung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Hinderniß nicht im Wege steht.

Die zur Beurtheilung des Antrags erforderlichen Nachweise, insbesondere über die jeweilige Höhe des bei der Bildung des Einkommensanschlags maßgebenden Diensteinkommens in den einzelnen zur Einrechnung angemeldeten Jahren sind hiebei mitvorzulegen oder nachträglich zu erbringen.

Die Einkommensanschläge für die rückwärts liegende Zeit werden jedoch niemals höher als auf den Betrag des für die Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes erstmals festgestellten Einkommensanschlags bestimmt. Mit der hieraus und aus § 16 Absatz 1 sich ergebenden Begrenzung wird bei beantragter Einrechnung vorgesetzlicher staatlicher Dienstzeit der frühere staatliche Einkommensanschlag der Berechnung des Einkommensanschlags im Sinne dieses Gesetzes zu Grunde gelegt.

Zur freiwilligen Mitgliedschaft Berechtigte können von der Befugniß des Absatz 1 nur dann Gebrauch machen, wenn sie gleichzeitig die Erklärung des Beitritts damit verbinden.

§ 63.

Wird die Einrechnung nicht bezüglich der gesammten früheren anrechnungsfähigen Dienstzeit beansprucht, so kann nur derjenige Theil derselben mit den zugehörigen Bezügen ganz oder theilweise zur Einrechnung zugelassen werden, an welchen sich in unmittelbarer Folge die Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes anschließt.

§ 64.

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen Gemeinde- und Sparkassenbeamten, welche der An-

Die Wirksamkeit der Beitrittserklärung freiwilliger Mitglieder wird zu Gunsten solcher, welche am 1. Januar 1897 schon in einer die Mitgliedschaft ermöglichenden Stellung sich befinden, auf eben diesen Zeitpunkt bezogen, wenn die Anmeldung vor dem 1. April 1897 einläuft.

§ 62.

Den Beamten, welche sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befinden und auf Grund desselben zur Mitgliedschaft bei der Anstalt verpflichtet oder berechtigt sind, wird die Zeit, welche sie vor dem 1. Januar 1897 in einer an sich die Verpflichtung oder Berechtigung zur Mitgliedschaft begründenden Stellung oder im Staatsdienst in der Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten zugebracht haben, in die Dienstzeit insoweit eingerechnet, als sie dies vor dem 1. April 1897 beim Verwaltungsrat der Anstalt schriftlich beantragen und der Einrechnung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Hindernis nicht im Wege steht.

Die zur Beurteilung des Antrags erforderlichen Nachweise, insbesondere über die jeweilige Höhe des bei der Bildung des Einkommensanschlags maßgebenden Diensteinkommens in den einzelnen zur Einrechnung angemeldeten Jahren sind hierbei mit vorzulegen oder nachträglich zu erbringen.

Die Einkommensanschläge für die rückwärtsliegende Zeit werden jedoch niemals höher als auf den Betrag des für die Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes erstmals festgestellten Einkommensanschlags bestimmt. Mit der hieraus und aus § 16 Absatz 1 sich ergebenden Begrenzung wird bei beantragter Einrechnung vorgesetzlicher staatlicher Dienstzeit der frühere staatliche Einkommensanschlag der Berechnung des Einkommensanschlags im Sinne dieses Gesetzes zu Grunde gelegt.

Zur freiwilligen Mitgliedschaft Berechtigte können von der Befugnis des Absatz 1 nur dann Gebrauch machen, wenn sie gleichzeitig die Erklärung des Beitritts damit verbinden.

§ 63.

Wird die Einrechnung nicht bezüglich der gesamten früheren anrechnungsfähigen Dienstzeit beansprucht, so kann nur derjenige Teil derselben mit den zugehörigen Bezügen ganz oder teilweise zur Einrechnung zugelassen werden, an welchen sich in unmittelbarer Folge die Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes anschließt.

§ 64.

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen Gemeinde- und Sparkassenbeamten, welche der An-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stalt mit Wirksamkeit von diesem Zeitpunkt an beitreten, können vermittelst einer vor dem 1. April 1897 beim Verwaltungsrath einzureichenden, für die ganze Dauer der Mitgliedschaft bindenden Erklärung verlangen, daß der Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge nur ein bestimmter Bruchtheil, jedoch nicht weniger als die Hälfte des Einkommensanschlags und jedenfalls nicht weniger als der Betrag von 500 Mark zu Grunde gelegt wird.

Die zu entrichtenden Beiträge, Eintritts- und Einkaufsgelder werden in diesem Falle jeweils nur von dem entsprechenden Theilbetrag des Einkommensanschlags berechnet; dasselbe gilt auch bezüglich der für die vorgesetzliche Zeit nachzuzahlenden Beiträge.

§ 65.

Für die vor dem 1. Januar 1897 liegende Dienstzeit, soweit deren Einrechnung zugelassen wird, haben die Rathschreiber Jahresbeiträge in Höhe von 2 Prozent, die übrigen Kassenmitglieder solche in Höhe von 2½ Prozent des jeweiligen früheren Einkommensanschlags nachzuzahlen.

Für diese Nachzahlung ist auf Antrag des Mitgliedes derart Frist zu gewähren, daß die jährliche Theilzahlung zuzüglich der laufenden Beiträge mindestens 10 Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags ausmacht.

Auf die Beitragsnachzahlung finden die Bestimmungen der §§ 38 und 39 und hinsichtlich der Rückerstattung bezahlter Beiträge diejenigen der §§ 40—42 entsprechende Anwendung.

Die Eingänge an nachzuzahlenden Beiträgen eines Mitgliedes sind, soweit ihr Betrag reicht, auf den dem 1. Januar 1897 zunächst liegenden Theil der vorgesetzlichen Dienstzeit, für welchen die Beiträge noch nicht nachbezahlt sind, anzurechnen.

§ 66.

An Eintrittsgeld sind gemäß § 44 für die mit Wirkung vom 1. Januar 1897 ab der Anstalt beitretenden Mitglieder, und zwar ohne Unterschied, ob eine Anrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit stattfindet oder nicht, zehn Prozent des für das genannte Jahr erstmals wirksamen, eventuell nach § 64 geminderten Einkommensanschlags zu entrichten.

Hinsichtlich der Tragung von je der Hälfte davon seitens der Anstellungsgemeinde und des Mitglieds sowie des Einzugs behält es bei der Bestimmung in § 44 Absatz 2 sein Bewenden.

Auf ihren Antrag ist den Mitgliedern, soweit ihnen die Anrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit zugestanden

stalt mit Wirksamkeit von diesem Zeitpunkt an beitreten, können vermittelst einer vor dem 1. April 1897 beim Verwaltungsrat einzureichenden, für die ganze Dauer der Mitgliedschaft bindenden Erklärung verlangen, daß der Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge nur ein bestimmter Bruchteil, jedoch nicht weniger als die Hälfte des Einkommensanschlags und jedenfalls nicht weniger als der Betrag von 500 Mark zu Grunde gelegt wird.

Die zu entrichtenden Beiträge, Eintritts- und Einkaufsgelder werden in diesem Falle jeweils nur von dem entsprechenden Teilbetrag des Einkommensanschlags berechnet; dasselbe gilt auch bezüglich der für die vorgesetzliche Zeit nachzuzahlenden Beiträge.

§ 65.

Für die vor dem 1. Januar 1897 liegende Dienstzeit, soweit deren Einrechnung zugelassen wird, haben die Ratschreiber Jahresbeiträge in Höhe von 2 Prozent, die übrigen Kassenmitglieder solche in Höhe von 2½ Prozent des jeweiligen früheren Einkommensanschlags nachzuzahlen.

Für diese Nachzahlung ist auf Antrag des Mitgliedes derart Frist zu gewähren, daß die jährliche Teilzahlung zuzüglich der laufenden Beiträge mindestens 10 Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags ausmacht.

Auf die Beitragsnachzahlung finden die Bestimmungen der §§ 38 und 40 und hinsichtlich der Rückerstattung bezahlter Beiträge diejenigen der §§ 39 bis 42 entsprechende Anwendung.

Die Eingänge an nachzuzahlenden Beiträgen eines Mitgliedes sind, soweit ihr Betrag reicht, auf den dem 1. Januar 1897 zunächst liegenden Teil der vorgesetzlichen Dienstzeit, für welchen die Beiträge noch nicht nachbezahlt sind, anzurechnen.

§ 66.

An Eintrittsgeld sind gemäß § 44 für die mit Wirkung vom 1. Januar 1897 ab der Anstalt beitretenden Mitglieder, und zwar ohne Unterschied, ob eine Anrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit stattfindet oder nicht, zehn Prozent des für das genannte Jahr erstmals wirksamen, eventuell nach § 64 geminderten Einkommensanschlags zu entrichten.

Hinsichtlich der Tragung von je der Hälfte davon seitens der Anstellungsgemeinde und des Mitglieds sowie des Einzugs behält es bei der Bestimmung in § 44 Absatz 2 sein Bewenden.

Auf ihren Antrag ist den Mitgliedern, soweit ihnen die Anrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit zugestanden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wurde, zur Abtragung ihrer Schuldigkeit an Eintrittsgeld derart Frist zu geben, daß dieselbe binnen längstens zwei Jahren getilgt ist; auch den Gemeinden kann auf ihren Antrag zur Abtragung ihres Betreffnisses an Eintrittsgeld angemessene Frist gewährt werden.

§ 67.

Scheidet ein Kassenmitglied, welchem die Anrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit zugestanden ist, beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 aus dem Dienst aus, oder stirbt dasselbe mit Hinterlassung bezugsberechtigter Hinterbliebenen, so wird bei Beurtheilung des Anspruchs auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge derjenige Theil der vorgesetzlichen Dienstzeit in Anrechnung gebracht, für welchen die Nachzahlung der Beiträge bereits erfolgt ist.

Hat die Mitgliedschaft vor dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder des Todes nach dem 1. Januar 1897 mindestens zwei Jahre gedauert und ist von der Nachtragsschuld bereits der auf die letzten beiden Jahre der vorgesetzlichen Dienstzeit entfallende Theilbetrag entrichtet, so steht dem Mitgliede oder seinen Hinterbliebenen das Recht zu, behufs Erlangung des Anspruchs auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezüge binnen drei Monaten nach dem Eintritt jenes Ereignisses von der noch ausstehenden Beitragsschuld soviel nachzubezahlen, daß insgesammt 10 Dienstjahre zur Anrechnung gelangen.

Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, oder reicht die vorgesetzliche sammt der sonstigen Dienstzeit nicht hin, um den Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezüge zu begründen, so erlischt die noch rückständige Schuld an Beiträgen für die vorgesetzliche Dienstzeit.

§ 68.

Von Seiten des Staats wird die im Nachtragsbudget für 1894 und 1895 (außerordentlicher Etat, Ministerium des Innern) für Staatsbeiträge zur Versorgung der Rathschreiber vorgesehene und in Beilage III zum Finanzgesetz für 1896/97 unter den unverwendeten Krediten aufgeführte Summe von 60 000 Mark der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte als erste Ausstattung überwiesen.

wurde, zur Abtragung ihrer Schuldigkeit an Eintrittsgeld derart Frist zu geben, daß dieselbe binnen längstens zwei Jahren getilgt ist; auch den Gemeinden kann auf ihren Antrag zur Abtragung ihres Betreffnisses an Eintrittsgeld angemessene Frist gewährt werden.

§ 67.

Scheidet ein Kassenmitglied, welchem die Anrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit zugestanden ist, beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 aus dem Dienst aus, oder stirbt dasselbe mit Hinterlassung bezugsberechtigter Hinterbliebenen, so wird bei Beurteilung des Anspruchs auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge derjenige Teil der vorgesetzlichen Dienstzeit in Anrechnung gebracht, für welchen die Nachzahlung der Beiträge bereits erfolgt ist.

Hat die Mitgliedschaft vor dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder des Todes nach dem 1. Januar 1897 mindestens zwei Jahre gedauert und ist von der Nachtragsschuld bereits der auf die letzten beiden Jahre der vorgesetzlichen Dienstzeit entfallende Teilbetrag entrichtet, so steht dem Mitgliede oder seinen Hinterbliebenen das Recht zu, behufs Erlangung des Anspruchs auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezüge binnen drei Monaten nach dem Eintritt jenes Ereignisses von der noch ausstehenden Beitragsschuld soviel nachzubezahlen, daß insgesamt 10 Dienstjahre in Anrechnung gelangen.

Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, oder reicht die vorgesetzliche samt der sonstigen Dienstzeit nicht hin, um den Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezüge zu begründen, so erlischt die noch rückständige Schuld an Beiträgen für die vorgesetzliche Dienstzeit.

§ 68.

Von seiten des Staats wird die im Nachtragsbudget für 1894 und 1895 (außerordentlicher Etat, Ministerium des Innern) für Staatsbeiträge zur Versorgung der Ratschreiber vorgesehene und in Beilage III zum Finanzgesetz für 1896/97 unter den unverwendeten Krediten aufgeführte Summe von 60 000 Mark der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte als erste Ausstattung überwiesen.

VI. Abschnitt.

Einführungs- und Übergangsbestimmungen des Abänderungsgesetzes von 1906.

§ 69.

Die Bestimmungen des Abänderungsgesetzes von 1906 treten am 1. Januar 1907 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte kommt auch die Weiterzahlung der bisher auf Grund des § 46 des Gesetzes geleisteten Vorausbeiträge der letzten Anstellungsgemeinden zum Witwen- und Waisengelde in Wegfall.

Diejenigen Mitglieder der Anstalt, welchen erst durch das Abänderungsgesetz von 1906 die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft eröffnet worden ist und welche zur Zeit des Inkrafttretens des Abänderungsgesetzes in einem nach diesem Gesetze anrechnungsfähigen Dienstverhältnis eine mindestens fünfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, können bei einem in der Zeit vom 1. Januar 1912 bis zum 1. Januar 1917 eintretenden Fürsorgefalle diejenigen Leistungen der Kasse beanspruchen, welche ihnen an sich erst im letzteren Zeitpunkte zukommen würden, woferne ein bezüglicher Antrag unter einmaliger Einzahlung von 12 % des beim Beitritte zur Anstalt maßgeblichen Einkommensanschlags vom Mitgliede bis zum 1. Juli 1907 gestellt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 120. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Juli 1906.

Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte,

sowie über die

Petitionen des Ratschreibervereins, des Verbandes badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner, endlich einer Anzahl von Bürgermeistern der Amtsbezirke Achern und Bühl, die Aenderung des Fürsorgegesetzes betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Schmidt-Karlsruhe.

I. Der Gesetzentwurf.

Der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte enthält keine vollständige Neuregelung des Gebietes der Fürsorgegesetzgebung. Er schlägt nur eine Anzahl von Aenderungen des Gesetzes vom 8. Juli 1896 über den gleichen Gegenstand vor. Diese Aenderungen verfolgen den Zweck unter Aufrechterhaltung aller wesentlichen Grundlagen der durch das abzuändernde Gesetz geschaffenen und im ganzen bewährten Fürsorgeeinrichtungen innerhalb der Grenzen des von der Großh. Regierung zur Zeit als möglich Erachteten den Wünschen gerecht zu werden, welche zum Teil schon zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bestanden haben, zum Teil in wiederholten bei der Großh. Regierung angebrachten Anträgen und in Petitionen an die beiden Kammern der Landstände seit Erlassung des Gesetzes aus dem Kreise der Interessenten zum Ausdruck gebracht worden sind.

Der Gedanke einer auf dem Wege der staatlichen Gesetzgebung zu schaffenden Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte ist noch verhältnismäßig neu. Erst die Städteordnung vom 24. Juni 1874 machte in den § 19 d. u. f. damit einen Anfang, indem sie den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern sowie den auf Lebenszeit angestellten Beamten bei eintretender Dienstunfähigkeit, den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern auch für den Fall, daß sie nicht wiedergewählt werden, eine Pension gewährte. Die Regelung beruhte auf dem bei den großen Gemeinwesen des Landes zuerst zutage getretenen Bedürfnis, an Stelle der früheren mehr ehrenamtlichen Besorgung der Geschäfte, Berufsbeamte zu schaffen, welche mit der nötigen Vorbildung ausgerüstet, ihre ganze Zeit und Kraft in den Dienst der Gemeinden stellen. Für alle andern Gemeinden verblieb es zunächst bei dem bisherigen Zustand, daß die Bürgermeister nur für die Zeit ihrer durch Wahl erfolgenden Berufung zum Amte, die übrigen Beamten nur für die Dauer der durch Dienstvertrag begründeten kündbaren Anstellung ein meist bescheiden bemessenes Einkommen bezogen, das mit dem Ausscheiden aus dem Dienste ohne jede Versorgung wegfiel. Dieser Zustand war so lange annehmbar, als der Umfang der dienstlichen Geschäfte den Gemeindebeamten noch eine andere Erwerbstätigkeit ermöglichte, welche ihnen die wirtschaftliche Existenz auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienste sicherte. Der Ausbau der Gesetzgebung des Reiches und des Landes auf den verschiedensten Gebieten, insbesondere auf dem Gebiete der Sozialpolitik hat nun aber im Laufe der letzten drei Jahrzehnte eine so gewaltige Steigerung der dienstlichen Anforderungen an die Gemeindebeamten zur Folge gehabt, daß auch in verhältnismäßig kleinen Gemeinden die volle Zeit und Kraft der Beamten in Anspruch genommen wurde. Das Bedürfnis einer Versorgung für diese Beamten wurde umso unabweisbarer, als die reichsgesetzliche Invaliditätsversicherung sowie die Schaffung eines einheitlichen Beamtenrechts durch das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 die Lücke für die Gemeindebeamten umso fühlbarer machte. Am ersten trat das Bedürfnis bei demjenigen Stande zutage, der auch schon in älterer Zeit hervorragend dienstlich in Anspruch genommen war, beim Stande der Ratschreiber. Schon im Jahre 1865 versuchte der Ratschreiberverein eine Abhilfe durch Begründung einer Sterbekasse. Diese konnte aber infolge ihrer primitiven Einrichtung nicht gedeihen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und ging im Jahr 1891 wieder ein. Auch ein Versuch, durch Abschluß eines Vertrags mit der bad. Versorgungsanstalt den Mitgliedern eine nicht zu teure private Versicherung zu ermöglichen, führte nicht zu dem gewünschten Ergebnis, da nur wenige von den gebotenen Vergünstigungen Gebrauch machen konnten. Die Tatsache, daß die Ratschreiber infolge der modernen Gesetzgebung in immer größerem Umfang zur Arbeit für eigentlich staatliche Aufgaben herangezogen wurden, legte den Gedanken nahe, auch eine Alters-, Witwen- und Waisenversorgung mit staatlicher Hilfe herbeizuführen. Die Begründung einer staatlichen Anstalt wurde aber zunächst für bedenklich erachtet; man plante daher vorerst eine Erleichterung bei privater Versicherung der Ratschreiber bei der bad. Versorgungsanstalt durch Vergünstigung seitens der Gesellschaft sowie durch staatliche Beihilfe zur Bezahlung der Prämien. Es wurden daher von der Regierung in das Budget für 1894/95 jährlich 30000 ℳ zu diesem Zweck eingestellt. Da die Beteiligten aber damit sich nicht zufrieden gaben, wurde schließlich doch der Weg der staatlichen Gesetzgebung beschritten und durch das Gesetz vom 8. Juli 1896 die Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte geschaffen. Die Organisation dieser Fürsorgekasse ist in der Einleitung der Regierungsbegründung zum vorliegenden Gesetzentwurf anschaulich in ihren Grundzügen dargelegt. Es kann daher hier darauf Bezug genommen werden. Nur wenige für die Beurteilung des vorliegenden Gesetzentwurfs besonders wichtige Punkte seien hervorgehoben. Die Fürsorgekasse ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Anstalt, deren Geschäfte von der staatlichen Beamtenwitwenkasse mitbesorgt werden. Unternehmer der Fürsorgekasse sind die Gemeinden sowie die mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen, soweit ihre Beamten der Kasse als Mitglieder angehören. Ausgeschlossen sind die Gemeinden, welche kraft Gesetzes der Städteordnung unterstehen, weil diese in der Lage sind, eigene lebensfähige Einrichtungen zu treffen. Die Fürsorgekasse sichert ihren Mitgliedern einen Ruhegehalts-, Wittwen- und Waisenversorgungsanspruch, der allerdings erheblich hinter dem der Staatsbeamten zurückbleibt. Zur Mitgliedschaft sollen nach dem Gedanken des Gesetzes nur diejenigen Gemeinde- und Körperschaftsbeamten zugelassen sein, welche ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen. Im einzelnen unterscheidet das Gesetz zwischen den Ratschreibern und den übrigen Beamten. Diejenigen Ratschreiber, welche das Großh. Ministerium als vollbeschäftigt ansieht, werden in ein Verzeichnis aufgenommen; sie erlangen dadurch die Mitgliedschaft und zwar als Pflichtmitglieder. Für die übrigen Ratschreiber sowie alle andern Gemeinde- und Körperschaftsbeamten ist die Mitgliedschaft eine freiwillige, dabei hinsichtlich der Gemeindebeamten gebunden an die Zustimmung des Gemeinderats und der Gemeindevertretung. Den Maßstab für die Beitrittsberechtigung sucht das Gesetz für die freiwilligen Mitglieder in der Festsetzung eines Mindesteinkommens. Für sämtliche Ratschreiber leistet die Staatskasse Zuschüsse an die Fürsorgekasse, für die übrigen nicht. Dadurch ist die Zweiteilung der Kasse in eine Abteilung A für Ratschreiber und in eine Abteilung B für die übrigen bedingt. Für die Aufbringung der Mittel ist eine Kombination zwischen dem Kapitaldeckungs- und dem Umlageverfahren gewählt, welche darauf berechnet ist, die Lasten möglichst wenig fühlbar zu machen. Die Mitglieder leisten jährliche Beiträge, Eintritts- und Einkaufsgelder. Die Gemeinden nehmen an Bezahlung des Eintritts- und Einkaufsgelds hälftig Teil und leisten bei Eintritt der Zuruhesetzung sowie der Witwen- und Waisenversorgung Vorausbeiträge. Der nicht gedeckte Aufwand wird auf die sämtlichen Anstellungsgemeinden umgelegt. Die Verbandsumlage beträgt in der Kassenabteilung B zurzeit 6 %, in der infolge des Staatszuschusses besser situierten Kassenabteilung A 3 % der Matrikularanschläge. Die Entwicklung der Fürsorgekasse ergibt sich aus der als Anlage II dem Gesetzentwurf beigefügten Übersicht. Sie kann als eine erfreuliche bezeichnet werden. Es wird dadurch nicht nur die Lebensfähigkeit, sondern auch die Möglichkeit einer Erweiterung des Instituts nach der gegebenen Grundlage erwiesen.

Der Gesetzgeber hat sich, als er an diese wichtige Aufgabe im Jahre 1896 herantrat, einer durch die Schwierigkeit der Berechnung des finanziellen Erfolges wohl zu erklärenden Vorsicht hinsichtlich der Aufnahme der Mitglieder, der Leistungen der Kasse und der Beschaffung der Deckungsmittel befleißigt. Es ist aber schon damals die Ansicht der gesetzgebenden Faktoren gewesen, daß das Gesetz nur einen Anfang auf diesem Gebiete bedeuten solle, daß an einen weiteren Ausbau herangetreten werden müsse, sobald die gemachten Erfahrungen dafür eine einigermaßen sichere Grundlage bieten würden. Inzwischen sind von Landtag zu Landtag Petitionen eingelaufen, welche in ihrem Kern die Ausdehnung der Mitgliedschaft auf weitere Kreise, die Erhöhung der Ruhegehalte und damit auch Witwen- und Waisengelder, die Ermöglichung freiwilliger Fortsetzung der Mitgliedschaft für die mit dem Ausscheiden aus dem Amte bisher auch von der Fürsorgekasse ausschiedenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Mitglieder, endlich eine andere Verteilung der Lasten zum Gegenstand hatten. Es kann hinsichtlich dieser Petitionen und ihrer Erledigung auf die eingehende Darstellung in der Regierungsbegründung zum Entwurfe Seite 14 ff. verwiesen werden. Die Großh. Regierung hat zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs wiederholt versicherungstechnische Gutachten der Karlsruher Lebensversicherungsgesellschaft erhoben. Die Darstellung der Erörterungen mit der Gesellschaft findet sich Seite 21 ff. der Regierungsbegründung. Es ergibt sich hieraus, daß das Großh. Ministerium des Innern ganz sichtlich bemüht war, in den vorzuschlagenden Verbesserungen bis an die Grenze des nach seinem Dafürhalten auf solider, versicherungstechnischer Grundlage Möglichen zu gehen. Das Ergebnis aller dieser Erörterungen sowie der landständischen Verhandlungen der letzten 10 Jahre ist nun der vorliegende Gesetzesentwurf. Derselbe bietet in seinen Hauptbestimmungen eine beträchtliche Erweiterung des Kreises der zur Mitgliedschaft Berechtigten, die Ermöglichung der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft für aus dem Dienste scheidende Mitglieder, eine allerdings nicht sehr weitgehende Besserung der Ruhegehalts- sowie Witwen- und Waisenversorgungsansprüche, endlich auch eine teilweise Entlastung der Mitglieder und Anstellungsgemeinden.

In der Kommission, an welche der Gesetzentwurf von dem hohen Hause verwiesen wurde, fand zunächst nach einem einleitenden Vortrag des Berichterstatters eine allgemeine Aussprache über die Vorlage statt. Der Entwurf wurde allerseits als ein großer Fortschritt begrüßt; es wurde zwar bedauert, daß insbesondere auf dem Gebiete der Ruhegehaltsbemessung und der Entlastung der Anstellungsgemeinden die Großh. Regierung nicht weiter glaubte gehen zu können, es wurde aber auch von allen denjenigen, welche größere oder kleinere Ausstellungen an dem Entwurfe zu machen hatten, anerkannt, daß der Entwurf so große Vorteile biete, daß es dringend wünschenswert sei, eine Gefährdung des Gesetzentwurfs, zumal in Anbetracht der kurzen, für die Erledigung übrig bleibenden Zeit zu vermeiden. Es wurde daher allgemein davon abgesehen, die bestehende Organisation, soweit sie nicht durch den Entwurf selbst mehr oder weniger berührt wird, in ihren Grundlagen anzutasten. Demgemäß beschränkte sich auch die allgemeine Aussprache im wesentlichen auf diejenigen Anregungen, welche bei der Spezialdebatte zum Gegenstand von Anträgen geworden und bei den einzelnen Paragraphen erörtert sind. Es bleibt daher hier nur noch als die allgemeine Überzeugung der

Kommission festzustellen, daß auch der vorliegende Gesetzentwurf nicht einen vollständigen Abschluß der Gesetzgebung auf diesem wichtigen und schwierigen Gebiete bedeute, sondern lediglich ein Glied in der Entwicklung nach Maßgabe des zur Zeit Erreichbaren sei, daß aber für einen weiteren Ausbau bei der zu erhoffenden günstigen Entfaltung der Einrichtung gerade der vorliegende Entwurf eine neue, breite Unterlage schaffe.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs wurden von der Kommission unter Zuzug der Großh. Regierung beraten. Der vorliegende Gesetzentwurf umfaßt drei Artikel. Der erste Artikel umfaßt die zahlreichen Aenderungen, welche das bestehende Gesetz erfahren soll. Artikel II gibt die Uebergangsbestimmungen für das Abänderungsgesetz, welche als neuer § 69 in das Gesetz eingefügt werden, Artikel III die Vollzugsbestimmungen.

Vorbemerkungen zu § 1—4:

Die in diesen Paragraphen vorgeschlagenen Aenderungen enthalten den sozial bedeutsamsten Fortschritt auf dem Gebiete der Fürsorgegesetzgebung, sie erweitern den Kreis der Versorgungsberechtigten, sie halten aber andererseits auch streng fest an den wesentlichen Grundlagen des bestehenden Gesetzes und entsprechen daher nicht völlig den weitgehenden Wünschen, welche in Petitionen und Anträgen an die Großh. Regierung zum Ausdruck gebracht worden sind. Es wird beibehalten die Einteilung der Mitglieder in Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder. Dadurch ist auch für die Zukunft die Teilung der Fürsorgekasse in eine Abteilung A mit Staatszuschuß für die Ratschreiber und in eine Abteilung B für die übrigen Mitglieder in § 47 und die verschiedene Bemessung der Mitgliederbeiträge in § 36 bedingt. Pflichtmitglieder sollen nach dem Entwurf auch in Zukunft nur diejenigen Ratschreiber sein, welche in das durch § 2 vorgesehene Verzeichnis aufgenommen sind. (Vergl. wegen des bisherigen Umfangs die Anlage I zum Regierungsentwurf, Seite 71 ff). Alle Ratschreiber aber sind Mitglieder der Kassenabteilung A, weil wegen ihrer Belastung mit staatlichen Aufgaben für alle der Staatszuschuß geleistet wird. Die Mitgliedschaft aller übrigen zugelassenen Kreise soll eine freiwillige bleiben, Eintritt wie Austritt aber nicht vom freien Belieben des Einzelnen abhängig, sondern an die Zustimmung des Gemeinderats und der Gemeindevertretung, bezw. der Körperschaftsorgane gebunden sein. Gegen diese grundlegenden Bestimmungen richtet sich zunächst

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Petition der Ratschreiber, welche möglichst alle Ratschreiber zu Pflichtmitgliedern machen möchten; der Verband der mittleren Städte hat in seiner an Großh. Ministerium des Innern gerichteten Vorstellung beantragt, daß alle Gemeindebeamten, welche ihre ganze Zeit und Kraft der Gemeinde widmen, Pflichtmitglieder werden sollen; die Petition des Verbandes bad. Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner erstrebt die Aufnahme aller Rechner mit einem Gesamtjahreseinkommen von mindestens 800 Mark als Pflichtmitglieder in die Kassenabteilung A. Mit Herstellung der Pflichtmitgliedschaft würde in allen diesen Fällen das Erfordernis der Zustimmung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten in Wegfall kommen.

Alle diese über das Maß der Regierungsvorlage hinausgehenden Wünsche haben in der Kommission teilweise Unterstützung seitens verschiedener Mitglieder gefunden. Ein Mitglied beantragte, alle Gemeindebeamten mit einem Gesamtjahreseinkommen von mindestens 400 Mark zu Pflichtmitgliedern zu machen. Von anderer Seite wurde der Vorschlag gemacht, das in § 2 vorgesehene Verzeichnis überhaupt zu beseitigen und alle Ratschreiber von Gemeinden über 500 ev. 600 Einwohnern zu Pflichtmitgliedern zu machen. Die Großh. Regierung ist dem ersten Antrag mit aller Entschiedenheit entgegengetreten; sie hat darin unter Verweisung auf die Regierungsbegründung zu dem Entwurfe insbes. Seite 39/40 eine unannehmbare Umstürzung der ganzen Grundlage des Gesetzes erblickt. Ein Staatszuschuß kann nach Ansicht der Großh. Regierung grundsätzlich nur für die Versicherung der Ratschreiber, nicht auch für diejenige der übrigen Gemeinde- oder gar Körperschaftsbeamten und Bediensteten gewährt werden, sie hält darum fest am Fortbestand der Kassenabteilung A in Beschränkung auf die Ratschreiber. Gegenüber dem Antrag auf Beseitigung des Verzeichnisses führte die Regierung aus, die Festlegung einer bestimmten Einwohnerzahl der Gemeinde als Grenze der Pflichtmitgliedschaft empfehle sich nicht, die Verhältnisse lägen in den einzelnen Gemeinden hinsichtlich der Inanspruchnahme des Ratschreibers für seine dienstlichen Obliegenheiten so verschieden, daß der Ratschreiber unter Umständen auch in einer kleineren Gemeinde als vollbeschäftigt angesehen werden müsse, während dies in manchen größeren Gemeinden nicht zutreffe. Wenn in das Verzeichnis auch Ratschreiber einzelner größerer Gemeinden nicht aufgenommen seien, so komme das vielleicht zum Teil daher, daß manche Ratschreiber im Hinblick auf ihre persönlichen Verhältnisse die Aufnahme nicht gewünscht hätten (§ 2 letzter Absatz). Die Kommission beschloß mit großer Mehrheit, an den Grundlagen des Gesetzes in dieser Richtung nichts zu ändern, die Kassenabteilung A in ihrer bisherigen Verfassung vorbehaltlich von Aenderungen im Einzelnen bestehen zu lassen und für alle anderen Beamten und Bediensteten nach wie vor nur die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung zu gewähren.

Bei Erörterung der Paragraphen 1—4 im Einzelnen fand zunächst die vorgeschlagene Aenderung

zu § 1

einstimmige Annahme. Der Gesetzentwurf schlägt in Abs. 1 u. 2 an drei Stellen die Einfügung der Worte „und Bedienstete" vor. Damit ist die erste bedeutungsvolle Erweiterung des Kreises der Versorgungsberechtigten gegeben. Das bisherige Gesetz beschränkte die Fürsorge auf die Beamten der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften. Als Gemeindebeamte im Sinne der Gemeindeordnung sind aber in der Regel nur diejenigen Personen zu verstehen, deren Aemter für die Gemeinden schlechthin geboten sind und besetzt sein müssen. Das sind außer den hier nicht in Betracht kommenden Gemeinderäten der Bürgermeister, der Ratschreiber und der Gemeinderechner. Alle übrigen im Dienste der Gemeinden verwendeten Personen, die vielfach auch ihre ganze Arbeitskraft für die Gemeinde einsetzen, fallen unter den Begriff der Gemeindebediensteten. Diese waren bisher von der Wohltat des Gesetzes ausgeschlossen und lediglich auf die reichsgesetzliche Invaliditätsversicherung, soweit deren Voraussetzungen überhaupt zutrafen, angewiesen. Sie entbehrten, insoweit sie gegen Invalidität versichert waren, vor allem auch der Versorgung von Witwen und Waisen. Wie bedeutungsvoll diese Erweiterung des Gesetzes trotz der in § 4 bestimmten Minimaleinkommensgrenze ist, zeigen die Darlegungen der Regierungsbegründung Seite 23, insbesondere die Zusammenstellung Seite 24, worauf hier Bezug genommen werden kann. Von einem Mitglied der Kommission wurde angeregt, den im Entwurf unverändert gebliebenen Abs. 2 des Gesetzes durch einen Zusatz dahin einzuschränken, daß Gemeinden mit über 10000 Einwohnern das Recht haben sollen, eine eigene Fürsorgekasse für ihre Beamten und Bediensteten zu begründen. Bisher sind nur die der Städteordnung kraft Gesetzes unterstehenden Gemeinden von der Fürsorgekasse ausgeschlossen. Die überwiegende Mehrheit der Kommission lehnte aber mit Billigung der Großh. Regierung diesen Antrag in der Erwägung ab, daß eine große Fürsorgekasse für alle Gemeinden im bisherigen Umfang dem Bedürfnis einer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

billigen, zuverlässigen und von objektiven Grundsätzen ohne das Hineinspielen lokaler Interessen geleiteten Fürsorge besser entsprechen werde, als kleine, lokale Anstalten.

§ 2.

Die Kommission hatte sich zunächst darüber schlüssig zu machen, ob das Verzeichnis überhaupt beibehalten werden soll oder nicht. Sie glaubte anerkennen zu müssen, daß die Ersetzung durch Feststellung einer bestimmten Seelenzahl allein bei der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse dem Bedürfnis nicht entsprechen würde, daß der Regierung vielmehr ein gewisser Spielraum für die Beurteilung der die Aufnahme in die Kassenabteilung A entscheidenden Frage, ob der betreffende Ratschreiber im Sinne des Gesetzes voll berechtigt ist, belassen werden müsse. Sie war andererseits aber auch der Auffassung, daß ein gewisser objektiver Maßstab in der Einwohnerzahl immerhin insofern gegeben sei, als nach Lage der Dinge wohl angenommen werden dürfe, daß bei einer Einwohnerzahl von 500 Seelen das Amt des Ratschreibers im wesentlichen stets die ganze Zeit und Kraft des Inhabers erfordern werde. Die Kommission erachtete daher die Aufrechterhaltung des diskretionären Ermessens der Regierung auch hinsichtlich dieser Gemeinden nicht für gerechtfertigt. Sie hielt es aber für wünschenswert, der Regierung die Möglichkeit zu gewähren, in geeigneten Fällen auch Ratschreiber von Gemeinden mit kleinerer Einwohnerzahl als Pflichtmitglieder der Fürsorgekasse Abteilung I zuzuführen. Da ein Verzeichnis hiernach doch zu führen sein wird und eine alle umfassende Zusammenstellung auch aus technischen Gründen sich empfiehlt, entschied sich die Kommission für die Beibehaltung des Verzeichnisses überhaupt. Der in Abs. 1 des bisherigen § 2 vorgeschlagenen Änderung, welche nun in einer alle Zweifel ausschließenden Weise feststellen will, daß die Zugehörigkeit zur Abteilung A lediglich vom Maße der Beschäftigung und nicht von der Höhe des Einkommens abhängen soll, stimmte die Kommission zu. Ebenso fand der neue Abs. 2, welcher die Entscheidung darüber regelt, wer im einzelnen Fall als Ratschreiber im Sinne des Gesetzes anzusehen sein soll, einstimmige Annahme. Dagegen beschloß die Kommission zur Verwirklichung ihrer oben dargelegten Absicht bei einer Stimmenthaltung einstimmig, hinter diesem neuen Abs. 2 einen neuen Absatz 3 folgenden Inhalts einzuschalten:

> In das Verzeichnis sind aufzunehmen alle Gemeinden mit wenigstens 500 Einwohnern, außerdem diejenigen kleineren Gemeinden, in welchen die Verhältnisse derart liegen, daß das Amt des Ratschreibers im wesentlichen die ganze Zeit und Kraft des Ratschreibers erfordert.

Die Großh. Regierung wird dieser Fassung nach dem Ergebnis einer Besprechung mit dem Berichterstatter zustimmen, wenn sie zum Beschluß des hohen Hauses wird.

Die bisherigen Abs. 3 und 4 bleiben als Abs. 4 und 5 bestehen.

Zu § 3.

Die Großh. Regierung schlägt im Abs. 1 eine Änderung vor, welche die Aufnahme in das Verzeichnis ermöglichen soll, wenn das Amt des Ratschreibers auch nur im wesentlichen die ganze Zeit und Arbeitskraft erfordert. Kleinere Nebenbeschäftigungen sollen kein Hindernis für die Aufnahme bieten. Die Kommission hat diesem Gedanken zugestimmt und denselben daher auch schon bei Fassung des neuen Abs. 3 zu § 2 berücksichtigt. Die Durchführung der von der Kommission beantragten Änderung bezüglich des Verzeichnisses erfordert aber eine weitergehende Änderung des Abs. 1. Die Kommission beschloß daher folgende Fassung des Abs. 1:

> „Eine Ergänzung des im § 2 erwähnten Verzeichnisses hat bezüglich solcher Gemeinden stattzufinden, in welchen in Zukunft die Seelenzahl von 500 erreicht wird oder die Verhältnisse sich so gestalten, daß das Amt des Ratschreibers im wesentlichen die ganze Zeit und Kraft des Inhabers erfordert."

In Abs. 2 wünscht die Regierung sich durch die vorgeschlagene Änderung die Möglichkeit zu verschaffen, auch die Streichung einer Gemeinde aus dem Verzeichnis wegen Änderung der Verhältnisse vornehmen zu können. Sie verweist in der Begründung insbesondere auf den Fall der Eingemeindung von Landgemeinden in Städten die der Städteordnung unterstehen und eigene Fürsorgeeinrichtungen besitzen. Die Kommission stimmte ohne Diskussion zu, hielt es aber doch für wünschenswert, festzustellen, daß nach ihrer Auffassung das bloße Herabsinken der Einwohnerzahl unter 500 Seelen den Strich nicht herbeiführen solle.

§ 4.

Die Bestimmungen über den freiwilligen Beitritt zur Fürsorgekasse erleiden durch den Entwurf einschneidende Änderungen, welche in der Kommission der Gegenstand ausgedehnter Erörterungen wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die erste Voraussetzung der Aufnahme als freiwilliges Mitglied bleibt selbstverständlich der Antrag des betreffenden Beamten und Bediensteten. Niemand kann zum Beitritt gezwungen werden. Es wird nun aber weiter für alle freiwilligen Mitglieder die Zustimmung des Gemeinderats und der Gemeindevertretung beziehungsweise der zur Vertretung zuständigen Körperschaftsorgane erfordert. Bisher war nur für die Gemeindebeamten dieses Erfordernis aufgestellt, die Rechner und sonstigen Beamten der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen, welche bisher die einzigen zur Mitgliedschaft zugelassenen Körperschaftsbeamten waren, bedurften dieser Zustimmung nicht. Maßgebend für diesen Unterschied war der Gedanke gewesen, daß man der Gemeinde die Lasten nicht aufbürden könne, ohne ihr auch entsprechende Rechte zu gewähren, während bei den leistungsfähigen Sparkassen dieses Bedenken nicht obwalte. Diese Bestimmung ist aus den Kreisen der Beteiligten stark angefochten worden, sie ist zum guten Teile die Ursache der oben dargestellten weitgehenden Petitionen und Anträge auf Ausdehnung der Pflichtmitgliedschaft. Es wird darauf hingewiesen, daß durch diese Bestimmung vielen Beamten und Bediensteten auch in Zukunft die Wohltat des Gesetzes in sozial rückständig denkenden Gemeinden werde vorenthalten bleiben, da letztere ihre Zustimmung verweigern würden. Es sehe vielfach auf dem Lande, wo jedem Gemeindeangestellten so wie so jeder Pfennig, den er aus der Gemeindekasse erhalte, nachgerechnet werde, heute schon mancher bei bescheidenem Gehalt mit umfassendere Arbeit beladene Beamte von vorherein davon ab, wegen Aufnahme in die Fürsorgekasse vorstellig zu werden, um unliebsame Erörterungen in der Gemeinde zu vermeiden. Besonders mißlich wird vielfach empfunden, daß nicht nur der Gemeinderat, sondern auch die Gemeindevertretung ihre Zustimmung zu erteilen hat. Es wurde auch in der Kommission von verschiedenen Mitgliedern beantragt, dieses Erfordernis der Zustimmung des Gemeinderats und der Gemeindevertretung ganz zu streichen oder doch es bei der Zustimmung des Gemeinderats bewenden zu lassen. Ein anderes Mitglied der Kommission regte an, gegen einen ablehnenden Beschluß des Gemeinderats den Beteiligten den Rekurs an den Bezirksrat zu gewähren, damit die schwer empfundene Ungleichheit, daß der Beamte der einen Gemeinde sich der Mitgliedschaft erfreue, derjenige der vielleicht b.sser situierten Nachbargemeinde dagegen ausgeschlossen bleibe, im Interesse der sozialen Gerechtigkeit beseitigt werden könne. Beide Vorschläge fanden aber in der Kommission starken Widerspruch. Gegen den ersten Vorschlag wurde von vielen Mitgliedern geltend gemacht, daß er einen unannehmbaren Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden, ein unerträgliches Hemmnis in der freien von dem Vertrauen der Gemeinde allein abhängig zu machenden Auswahl der Gemeindebeamten bedeuten würde. Es wurde von diesen Mitgliedern durchaus anerkannt, daß die Gemeinden vielfach von engherzigen und sozial rückständigen Anschauungen bei der Entscheidung der Frage der Zustimmung sich leiten lassen, es wurde aber betont, daß bei dem anders nicht zu lösenden Widerstreit zwischen den sozialen Interessen Einzelner und dem großen die ganze Gemeindeordnung durchziehenden Grundgedanken der Selbstverwaltung der letztere den Vorzug erhalten müsse. Eine Beschränkung der Zustimmung auf den Gemeinderat wurde von diesen Mitgliedern mit dem Hinweis darauf bekämpft, daß, zumal in kleineren Landgemeinden, dem Gemeinderat allein eine solche Verantwortung nicht auferlegt werden könne. Dem Vorschlag der Einführung eines Rekurses wurde entgegengehalten, daß ein auf dem Wege staatlichen Zwanges gegen den Willen der Gemeinde aufgenommenes Mitglied erst recht in eine unerfreuliche Stellung gegenüber der Anstellungsgemeinde gebracht würde. Ein solches Rekursrecht werde daher eine praktische Bedeutung doch kaum haben, aber ebenfalls einen schweren Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden darstellen. Bei dem verhältnismäßig kleinen Umfang unserer meisten Amtsbezirke werde der Bezirksrat, der über einen Rekurs erkennen solle, auch in eine oft recht schwere Lage gebracht werden.

Die Großh. Regierung erklärte, sie habe ein großes Interesse an der Befestigung der Stellung der Gemeindebeamten und an der Vermeidung eines oft aus unsachlichen Beweggründen erfolgenden häufigen Wechsels in der Besetzung der Stellen in den Gemeinden; von diesem Standpunkt aus werde sie nichts dagegen erinnern, wenn die Landstände das Erfordernis der Zustimmung des Gemeinderats und der Gemeindevertretung beseitigen wollten. Sie habe in ihrem Entwurfe davon abgesehen, weil sie im Hinblick auf die landständischen Verhandlungen bei Erlassung des Gesetzes die Durchsetzung eines solchen Vorschlags nicht habe erwarten können. Durchaus untunlich sei die Überbürdung der Entscheidung auf den Gemeinderat allein unter Ausschluß der Gemeindevertretung aus den seitens verschiedener Kommissionsmitglieder geltend gemachten Gründen. Auch die Zulassung eines Rekurses sei nicht angängig. Die Kommission beschloß in der Schlußabstimmung mit allen gegen eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Stimme die Annahme des Regierungsentwurfs in dieser Frage und zwar wegen der wünschenswerten Gleichheit der Behandlung für alle freiwilligen Mitglieder.

In Ziff. 1 des bestehenden Gesetzes ist für diejenigen Ratschreiber, welche nicht auf Grund des § 2 infolge ihrer Vollbeschäftigung Pflichtmitglieder sind, für den Beitritt als freiwilliges Mitglied erfordert, daß deren gesamte auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähige Dienstbezüge mindestens die Summe von 500 Mk. jährlich erreichen. In dem vorliegenden Entwurfe wird die Herabsetzung dieses Mindesteinkommens auf die Summe von 400 Mk. vorgeschlagen. Die Wünsche der Ratschreiber sind auf Ermöglichung wenigstens des freiwilligen Beitritts aller Ratschreiber gerichtet, sie fühlen sich dadurch in ihrem dienstlichen Ansehen verletzt, wenn sie mangels dieses Mindesteinkommens auf den Weg der reichsgesetzlichen Invaliditäts-Versicherung verwiesen würden, die überdies keine Witwen- und Waisenversorgung in sich schließe. Die Kommission war zunächst darin einig, daß von einer Verletzung des dienstlichen Ansehens eines Ratschreibers durch Einbeziehung in die reichsgesetzliche Invaliditätsversicherung nicht die Rede sein könne, zumal dieser auch Angehörige in weit höherer sozialer Stellung, vielfach sogar mit akademischer Vorbildung unterstellt sind. Im Hinblick darauf, daß bereits die Kommission zur Beratung des Gesetzes vom 8. Juli 1896 eine Herabsetzung des erforderlichen Mindesteinkommens auf 350 Mk. in Aussicht genommen hatte, wurde von der Kommission erwogen, ob nicht eine weitere Ermäßigung eintreten könne. Die Kommission gelangte aber in Würdigung der von der Regierung mit ihrer Begründung zu § 4 (S. 54, 3. Abs.) geltend gemachten Bedenken mit allen gegen eine Stimme zur Annahme des Regierungsvorschlags. Es gestaltet sich für Leute mit so geringen Dienstbezügen die Invaliditätsversicherung günstiger; die Ruhegehalts- und insbesondere die Hinterbliebenenversorgungsansprüche würden bei Aufnahme in die Fürsorgekasse auf unverhältnismäßig geringe Beträge herabsinken.

In Ziff. 2 des Entwurfs wird das für Bürgermeister erforderte Mindesteinkommen von bisherigen 2000 Mk. auf 1500 Mk. herabgesetzt. Die Einbeziehung der Bürgermeister in die Fürsorgegesetzgebung bietet besondere Schwierigkeiten. Auf der einen Seite ist der Bürgermeister der erste und wichtigste Beamte der Gemeinde. Auf der andern Seite ist gerade seine Stellung hinsichtlich der Dauer die unsicherste. Während Ratschreiber, Gemeinderechner und andere Beamte und Bedienstete der Gemeinde, obgleich ihre Stellung dem vertraglichen Kündigungsrecht unterliegt, meist lange Jahre, oft lebenslänglich, in ihren Ämtern bleiben, wird der Bürgermeister auf 9 Jahre gewählt. Die Frage seiner Wiederwahl hängt oft von Umständen ab, welche mit der Art seiner Dienstführung nichts zu tun haben. Seine gesetzliche Amtsdauer beträgt gerade ein Jahr weniger als die Karenzzeit für Erwerbung des Ruhegehalts und des Rechts auf Rückerstattung der bezahlten Beiträge oder freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft. Er setzt sich also im Falle des Eintritts in die Fürsorgekasse während des Laufs der ersten Amtsperiode der Gefahr aus, im Falle der Nichtwiederwahl erhebliche Opfer umsonst gebracht zu haben. Hieran kann auch ohne eine Beeinträchtigung der freien Wahl des Gemeindeoberhaupts nicht wohl etwas geändert werden.

Die Beurteilung des Wertes der Einbeziehung in die Fürsorgekasse ist daher bei den Bürgermeistern eine sehr geteilte. Insbesondere Bürgermeister von größeren Mittelstädten legen teilweise mehr Wert auf Gewährung höherer Gehaltsbezüge, die ihnen eine private Versicherung ermöglichen. Andererseits gibt es auch, insbesondere in Landgemeinden, sehr viele Bürgermeister, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger immer wieder gewählt, oft ein reiches Leben hindurch Zeit und Kraft zum Segen der Gemeinde der letzteren widmen. Dabei steht der Gehalt oft nicht im Verhältnis zu der von Jahr zu Jahr sich steigernden Arbeit für die Gemeinde. In diesen Kreisen wird hoher Wert darauf gelegt, daß auch Bürgermeistern mit einem geringeren Einkommen die Fürsorgekasse zugänglich gemacht werde. In diesem Sinne hat eine Anzahl von Bürgermeistern aus den Amtsbezirken Bühl und Achern in einer Petition sich an das hohe Haus gewendet mit dem Wunsche einer Herabsetzung des erforderten Mindesteinkommens auf 800 Mk. Aus der Mitte der Kommission wurde vielfach befürwortet, diesem Ansuchen möglichst weitgehend entgegenzukommen und bis auf 1000 Mk. herabzugehen. Die Großh. Regierung hat erklärt, daß ihr bezügliche Wünsche bis jetzt nicht bekannt gegeben worden seien, daß sie das von ihr vorgeschlagene Mindesteinkommen als den Verhältnissen entsprechend ansehe, daß sie aber einer weiteren Herabsetzung bis auf 1000 Mk. nicht entgegentreten wolle. Die Kommission hat hierauf einstimmig beschlossen, die Ziff. 2 des Entwurfs dahin zu ändern, daß an Stelle der Ziffer 1500 die Ziffer 1000 gesetzt wird.

In Ziff. 3 des Entwurfs war der Kreis der aufnahmsfähigen übrigen Gemeindebeamten bisher beschränkt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auf Gemeinderechner und sonstige nichtinvalidenversicherungspflichtige Gemeindebeamte, welche ihr Amt berufsmäßig versehen und deren gesamte auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähige Dienstbezüge mindestens die Summe von 800 Mk. nicht blos vorübergehend erreichen. Der Entwurf läßt nun sämtliche Gemeinderechner sowie sonstige Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete einschließlich derjenigen der Bezirksverbände und weltlichen Ortsstiftungen zu, welche ihr Amt berufsmäßig, d. i. im wesentlichen mit Aufwendung ihrer ganzen Zeit und Kraft versehen, wenn ihr anrechnungsfähiges Mindesteinkommen wenigstens die Summe von 400 Mk erreicht. Wegen der sozialen Bedeutung dieser Erweiterung kann auf das zu § 1 Gesagte verwiesen werden. Den weitergehenden Wünschen der Petition der Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner glaubte die Kommission aus den hinsichtlich der Ratschreiber dargelegten Gründen nicht entsprechen zu können. Der Strich der Worte „nicht invalidenversicherungspflichtige" soll den bisherigen Ausschluß der Invalidenversicherungspflichtigen beseitigen, nachdem die Erwägungen, von welchen bei Erlassung des Gesetzes hierwegen ausgegangen wurde, nicht mehr zutreffen. Es wird im übrigen auf das zu § 1 Gesagte sowie auf die Ausführungen zu der Regierungsbegründung Seite 55 ff. verwiesen. Die Kommission nahm daher auch die Neufassung der Ziff. 3 unverändert an. Ebenso fand die Änderung der Absätze 2 und 3, welche die Bestimmungen von Abs. 1 Ziff. 3 auch auf die mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen unter Aufstellung des Erfordernisses der Zustimmung der Vertretungsorgane auch auf diese Mitgliederkategorie erstreckt, ohne Diskussion Annahme.

Der neue Absatz 4 bringt einen zu begrüßenden Ausbau des Gesetzes, indem er die Beitrittsberechtigung ausdehnt auf die Rechner, Beamten und Bediensteten einer Reihe von wichtigen Körperschaften, nämlich der Kreise, der Handelskammern, der Handwerkskammern und Ortskrankenkassen. Das erforderte Mindesteinkommen ist aber bei diesen weit höher als in Abs. 1 Ziff. 1 und 3, nämlich auf 1200 Mk. bestimmt. Bisher waren die einzigen Körperschaften, welche in die Fürsorge einbezogen waren, die mit den Gemeinden aufs engste verbundenen mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen. Durch die vorgeschlagene Erweiterung wird das Gesetz erst recht zu dem, was es nach seiner Überschrift sein will, ein Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte. Es handelt sich bei den neu einbezogenen Körperschaften ausschließlich um öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche als Organisationen der Selbstverwaltung (Kreise) und der Berufsstände mittelbar auch bedeutsame staatliche Aufgaben zu lösen und zu fördern bestimmt sind. Aus der Mitte der Kommission wurde beantragt, auch die Beamten und Bediensteten der Landwirtschaftskammer und der Arbeitskammern, welche voraussichtlich in nicht zu ferner Zeit zur Existenz gelangen würden, schon jetzt aufzunehmen, damit diese dann alsbald ohne vorgängige Gesetzesänderung aufgenommen werden könnten. Die Gründe, welche zur Aufnahme der übrigen Körperschaftsbeamten und Bediensteten geführt hätten, träfen im vollen Umfang auch für diese zu. Die Großh. Regierung erklärte, daß sie von Aufnahme derselben nur deshalb abgesehen habe, weil diese Körperschaften bis jetzt noch nicht beständen, daß sie aber keine grundsätzliche Einwendung dagegen zu erheben habe. Die Kommission trug umsoweniger Bedenken, dieser Anregung Folge zu geben, als auch bei der jüngsten Verfassungsrevision für die heute noch nicht bestehende Landwirtschaftskammer eine künftige Vertretung in der I. Kammer vorgesehen worden ist. Sie beschloß daher, mit Zustimmung der Gr. Regierung, in den neuen Absatz 4 hinter Ortskrankenkassen die Worte einzuschieben: Arbeitskammern sowie der Landwirtschaftskammer.

Weiter wurde von einigen Mitgliedern der Kommission beantragt, das zur Mitgliedschaft der in Abs. 4 genannten Körperschaftsbeamten berechtigende Mindesteinkommen von 1200 Mk. auf 1000 Mk. herabzusetzen. Es wurde hierfür geltend gemacht, die in Betracht kommenden Personen gelangten bei den Ortskrankenkassen verhältnismäßig spät in den Bezug eines Einkommens von 1200 Mk.; es sei aber auch für die Fürsorgekasse wünschenswert, daß sie möglichst früh der Kasse beitreten; allein dadurch werde auch ermöglicht, daß sie den vorgesehenen Höchstbetrag des Ruhegehalts (§ 13 des Gesetzes) wenigstens annähernd erreichen könnten. Die Großh. Regierung hatte auch gegen diese Änderung keine grundsätzlichen Bedenken. Die Kommission beschloß daher einstimmig, in Abs. 4 die Ziffer 1200 durch die Ziffer 1000 zu ersetzen.

Die redaktionellen Änderungen im letzten Absatz des § 4 boten keinen Anlaß zu einer Beanstandung.

Zu § 5.

Der Entwurf bringt eine kleine Änderung in Absatz 3 durch Beifügung der Worte „beim Verwaltungsrat" sowie einen neuen Absatz 4. Die Änderung in Abs. 3 bezweckt lediglich die Beseitigung gelegentlich hervorgetretener Zweifel durch eine die Absicht des Gesetzes

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zum Ausdruck bringende Bestimmung. Der neue Abs. 4 will für den Fall eines Dienstwechsels den Versicherten vor Verlusten bewahren. Die bestimmte Antragsfrist von 6 Monaten erscheint als ausreichend. Die Kommission beschloß daher einstimmig die Annahme.

Zu § 6.

Den Sparkassenbeamten stand bis jetzt wie der Eintritt so auch der Austritt völlig frei; die Gemeindebeamten waren schon bisher an die Zustimmung des Gemeinderates gebunden. Der Entwurf stellt für den Austritt aller freiwilligen Mitglieder das Erfordernis der Zustimmung des Gemeinderates beziehungsweise des Verwaltungsorgans der Körperschaft auf. Nachdem in § 4 Abs 3 auch für den Eintritt aller freiwilligen Mitglieder die Zustimmung dieser Organe abweichend von dem bisherigen Zustand vorgesehen worden ist, erscheint eine gleiche Regelung auch für den Austritt als sachgemäß. Es ist daher auch in der Kommission ein Widerspruch nicht erfolgt.

Zu § 7, 8, 9.

Die hier vorgesehenen redaktionellen Aenderungen sind lediglich durch die Erweiterung des Kreises der Versorgungsberechtigten, wie sie § 4 des Entwurfs vorsieht, bedingt. Die Kommission stimmte daher einstimmig zu.

Zu § 10.

Die in Abs. 1 vorgeschlagene Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre entspricht den Wünschen der Petitionen, wie der Billigkeit. Dieselbe Altersgrenze ist auch in § 28 des bad. Beamtengesetzes für die staatlichen Beamten festgesetzt. Die weiter vorgesehene Aenderung in Abs. 2 will nur die Absicht des bestehenden Gesetzes klar stellen, daß die Ursache der Dienstunfähigkeit unter den im Gesetze näher bezeichneten Voraussetzungen nach erlangter Mitgliedschaft eingetreten sein muß. Die Kommission kam einstimmig zur Annahme.

Zu § 12.

Einige redaktionelle Änderungen sind lediglich die Folge der Neufassung von § 4.

Der Entwurf bringt aber auch eine Reihe wichtiger sachlicher Änderungen. Der in § 36 vorgesehene Wegfall der Beiträge der zu Ruhe gesetzten Mitglieder und der dadurch bedingte Strich des ganzen bisherigen § 39 sowie die in dem neuen § 39 ermöglichte freiwillige Fortsetzung der Versicherung seitens aus dem Dienste geschiedener Mitglieder machen zunächst die diesen unten

näher zu besprechenden Änderungen entsprechende Anpassung der Bestimmungen der Ziff. 1 an den neuen Zustand erforderlich. Zweckmäßig wird bei dieser Veranlassung die Zeit für den Wiedereintritt von drei Monaten auf 6 Monate verlängert. Dadurch wird der Wiedereintritt früherer Mitglieder mit der Wohltat der Anrechnung der früheren Dienstzeit wesentlich erleichtert werden. Jemehr die Zunahme der Geschäfte in einer stets wachsenden Anzahl von Gemeinden sowie in den durch die Neufassung des § 4 in den Kreis des Fürsorgegesetzes einbezogenen öffentlichen Korporationen die Anstellung von berufsmäßigen Beamten und Bediensteten erfordert, wird die Gewinnung des nötigen tüchtigen und eingeschulten Personals durch Heranbildung in dem Dienste der Gemeinden und übrigen Korporationen selbst immer schwieriger. Die Gemeinden wie Korporationen sind daher in weitem Umfang darauf angewiesen, ihre Beamten und Bediensteten aus dem staatlichen Dienste zu übernehmen. Dies ist nicht möglich ohne Einrechnung der im staatlichen Dienste verbrachten Dienstzeit. Das Gesetz hat daher schon in Ziff. 2 des § 12 die Einrechnung derjenigen Zeit bestimmt, welche das Mitglied im Dienste des bad. Staates als etatmäßiger Beamter im Sinne des Beamtengesetzes zugebracht hat. Die Anrechnung erfolgt für diese Beamten unentgeltlich. Den aus dem Dienste des Staates übertretenden nicht etatmäßigen Beamten konnte die im bad. Staatsdienst zugebrachte Dienstzeit dagegen bisher überhaupt nicht angerechnet werden. Hierin Wandel zu schaffen, liegt ebensosehr im Interesse der Gemeinden und übrigen Korporationen, welche dann leichter jüngere Beamten gewinnen und für ihre speziellen Bedürfnisse weiter bilden können, als im Interesse dieser Beamten selbst. Die Großh. Regierung kommt in dem Entwurfe diesen Wünschen nun insoweit entgegen, als sie dem § 12 einen neuen Absatz 2 beifügt, der die Anrechnung dieser im bad. Staatsdienst verbrachten Dienstzeit der nicht etatmäßigen Beamten gestatten will, soweit für jedes Dienstjahr eine Nachzahlung von 8% des beim Eintritt zur Fürsorgekasse maßgebenden Einkommensanschlags, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach erfolgtem Eintritt seitens der Anstellungsgemeinde geleistet wird. Mit Rücksicht darauf, daß aus dem Volksschuldienst immer noch Leute in den Dienst der Gemeinden insbesondere als Ratschreiber übertreten, sieht der Entwurf in einem neuen letzten Absatz die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen im Falle früherer Verwendung im öffentlichen Schuldienst des Landes vor. Es wird also der Schuldienst in dieser Hinsicht dem eigentlichen Staats-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dienst gleichgestellt, sodaß auch hinsichtlich der Nachzahlung die Art der Anstellung — etatmäßig oder nichtetatmäßig — entscheidet. In der Kommission hat zunächst die vorgesehene Nachzahlung von 8% Anlaß zu eingehenden Erörterungen gegeben. Von einer Seite wurde die Beseitigung dieser den aus dem Staatsdienst übertretenden etatmäßigen Beamten nicht auferlegten Belastung, eventuell deren Herabsetzung als wünschenswert bezeichnet. Ein anderes Mitglied glaubte in der Annahme, daß die von der Anstellungsgemeinde zu leistende Nachzahlung auf die Beamten werde abgewälzt werden, eine Ratenzahlung zur Vermeidung übermäßiger Härte empfehlen zu sollen. Die Großh. Regierung hat auch in der Kommission unter Verweisung auf die in der Begründung des Entwurfs gemachten versicherungstechnischen Bedenken jede Streichung oder Minderung dieser Nachzahlungen für untunlich erklärt. Der Satz von 8% sei die äußerste Grenze, bis zu welcher herunter gegangen werden könne; nach streng versicherungstechnischer Rechnung wäre eigentlich ein Satz von mindestens 12% anzunehmen gewesen; man sei auf 8% nur herunter gegangen, weil angenommen werden könne, daß der Einkommensanschlag in der neuen Stellung ein höherer sein werde, als in der verlassenen staatlichen Stellung, wodurch der Verlust der Fürsorgekasse teilweise sich ausgleicht.

Gegenüber der Anregung einer Ratenzahlung wurde von der Großh. Regierung geltend gemacht, die Nachzahlung sei von der Ausstellungsgemeinde zu bewirken und eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung dieser; in welcher Weise die Ausstellungsgemeinde mit den aus dem Staatsdienst übertretenden nicht etatmäßigen Beamten sich wegen etwaigen Ersatzes dieser Leistung auseinandersetze, sei Sache der Regelung im Dienstvertrag, jedenfalls könne im Fürsorgegesetz darüber eine Bestimmung nicht gegeben werden. Die Großh. Regierung sei aber der Auffassung, daß die Gemeinden diese Leistung endgiltig auf sich behalten und von irgend welcher Abwälzung überhaupt absehen sollten. Die Leistung der Gemeinde müsse jedenfalls innerhalb der vorgesehenen Frist von 6 Monaten auf einmal erfolgen, es stelle das an die Gemeinden keine zu hohe Anforderung. Die Kommission hat nicht verkannt, daß die Nachzahlung von 8% des beim Eintritt in die Fürsorgekasse maßgebenden Einkommensanschlags eine erhebliche Belastung darstellt; sie konnte sich aber andererseits auch der Ueberzeugung nicht verschließen, daß für die durch die Anrechnung der im Staatsdienst verbrachten Dienstzeit sich zweifellos ergebende erhebliche Mehrbelastung der Fürsorgekasse ein Äquivalent geschaffen werden muß. Die wegen Belastung der Beamten selbst entstandenen Bedenken erscheinen durch die von der Großh. Regierung gegebenen Aufklärungen als behoben. Die Kommission gelangte daher zur Annahme des Regierungsentwurfs mit allen gegen eine Stimme. Aus der Mitte der Kommission wurde folgende Erweiterung des Abs. 2 angeregt: Neben den Beamten der staatlichen Behörden kommen insbes. für die Gemeinden, welche der Städteordnung nicht unterstehen, bei Auswahl ihrer Beamten auch die Beamten der Städte, welche der Städteordnung unterstehen, wesentlich mit in Betracht. Diese Beamten bieten den Vorzug, daß sie in den ausgedehnten Verwaltungen der großen Städte gerade in kommunalen Angelegenheiten schon besonders ausgebildet sind; sie treten daher vielfach in den Dienst der Gemeinden, auf welche das Fürsorgegesetz sich erstreckt. Auf diejenigen Städte, welche der Städteordnung kraft Gesetzes unterstehen, erstreckt sich das Fürsorgegesetz nicht. Vergl. § 1 Abs. 2 des Gesetzes.

Für die aus dem Dienst dieser Städte der Städteordnung übertretenden Beamten sieht weder das bisherige Gesetz noch der Entwurf eine Anrechnung der im Dienste einer Städteordnungsgemeinde verbrachten Dienstzeit vor. Es ist dies zweifellos eine Härte, welche auch den Interessen der neuen Anstellungsgemeinden nicht entspricht, da sie ihnen in der Auswahl ihrer Beamten Schwierigkeiten zu bereiten imstande ist. Es wurde daher in der Kommission von verschiedenen Seiten die Anrechnung der früheren Dienstzeit auch unter den gleichen Bedingungen, wie für die aus dem Staatsdienst übertretenden nichtetatmäßigen Beamten vorgeschlagen.

Die Großh. Regierung erklärte sich damit einverstanden und schlug vor, in dem neuen Absatz 2 des Entwurfs nach den Worten „als nicht etatmäßiger Beamter" die Worte einzufügen „oder im Dienste von Städten der Städteordnung." Dieser Zusatz wurde sodann von der Kommission einstimmig beschlossen.

Zu § 13.

Zu den angefochtenen Bestimmungen des bestehenden Gesetzes gehört die in diesem und den folgenden Paragraphen getroffene Regelung der Ruhegehaltsansprüche. Schon bei Beratung des bestehenden Gesetzes sind weitergehende Wünsche geäußert worden, welchen nach dem Bericht des Abg. Straub die damalige Kommission gerne entsprochen hätte, wenn sie nicht hätte befürchten müssen, damit das ganze Gesetz zu gefährden. Eine Er-

höhung des Ruhegehaltes bildet daher auch einen der Hauptgegenstände der dem Landtag in den letzten Jahren zugegangenen Petitionen, insbesondere des Vereins der Ratschreiber und des Verbandes der mittleren Städte. Nach dem bestehenden Gesetze beträgt der Ruhegehalt bei 10 Dienstjahren sowie im Fall des § 10 Absatz 2 (Dienstunfähigkeit vor Ablauf von 10 Dienstjahren in Folge einer bei Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung) 30 % des Durchschnittsbetrags sämtlicher für die einzelnen Jahre der anrechnungsfähigen Dienstzeit festgestellten Einkommensanschläge; er steigt für jedes weitere Dienstjahr um ein Prozent und erreicht bei 40 Dienstjahren den Höchstbetrag mit 60 %, darf jedoch den zuletzt maßgebenden Einkommensanschlag nicht übersteigen.

Die Petition des Ratschreibervereins wünscht, daß der Ruhegehaltsberechnung der zuletzt maßgebende Einkommensanschlag zu Grunde gelegt wird; sämtliche Petitionen erstreben sodann eine Erhöhung des Ruhegehalts dadurch, daß derselbe statt wie bisher um 1 % um 1½ % für jedes weitere Dienstjahr nach Zurücklegung der 10jährigen Karenzzeit steigen und mit Zurücklegung des 40. Dienstjahres den Höchstbetrag mit 75 % erreichen solle. Diese Regelung würde der Ruhegehaltsbemessung für die staatlichen Beamten nach dem badischen Beamtengesetz entsprechen. Der Entwurf der Großh. Regierung sieht nun zunächst hinsichtlich der Berechnung des dem Ruhegehalt zu Grunde zu legenden Einkommensanschlags eine Änderung dahin vor, daß nicht mehr der Durchschnittsbetrag sämtlicher für die einzelnen Jahre der anrechnungsfähigen Dienstzeit festgestellten Einkommensanschläge, sondern der Durchschnittsbetrag der für die letzten 10 Jahre der anrechnungsfähigen Dienstzeit, im Falle des § 10 Abs. 2 der Durchschnittsbetrag der für die gesamtanrechnungsfähige Dienstzeit festgestellten Einkommensanschläge zu Grunde gelegt wird. Eine Vereinfachung der Ausrechnung des Durchschnittsbetrags wird dadurch erstrebt, daß, falls dem Mitglied mindestens 10 volle Kalenderjahre als Dienstjahre angerechnet werden können, die letzten 10 vollen Kalenderjahre zu Grunde gelegt, im Falle des § 10 Abs. 2 oder wenn einem Mitglied 10 volle Dienstjahre angerechnet werden können, die nicht volle 10 Kalenderjahre ergeben, die Ausrechnung des Durchschnittsbetrags unter Zugrundelegung der ganzen anrechnungsfähigen Dienstzeit erfolgen soll. Die sich ergebenden Durchschnittsbeträge werden auf volle 100 Mark aufgerundet. Die Beseitigung der bisher üblichen Ausrechnung nach Tagen und Pfennigen wird viele unnütze

Schreibarbeit ohne beträchtliche finanzielle Wirkung ersparen (vergl. S. 46/47 der Regierungsbegründung). Die Zugrundelegung der Einkommensanschläge der letzten 10 Jahre für die Durchschnittsberechnung wird eine erhebliche Begünstigung der Mitglieder bei erheblicher Mehrbelastung der Fürsorgekasse bringen (vergl. die Regierungsbegründung S. 46/47 und das daselbst angezogene versicherungstechnische Gutachten). Die Kommission erklärte sich mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden. Von einem Mitglied wurde zwar angeregt, entsprechend der Ratschreiberpetition den Einkommensanschlag des letzten Jahres der Ruhegehaltsberechnung zu Grunde zu legen. Von Seite der Regierung und anderer Mitglieder der Kommission wurde aber auf die ungünstige Wirkung einer solchen Bestimmung im Falle eines Rückgangs des Einkommens in den letzten Dienstjahren hingewiesen. Die Anregung wurde darauf zurückgezogen. Das Gleiche war der Fall mit einer weiteren Anregung, es bei dem gegenwärtigen Verfahren zu belassen, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß davon nur einzelne Ratschreiber mit vorübergehend erhöhtem Einkommen während der Umschreibungsarbeiten bei den Grundbüchern einen verhältnismäßig kleinen Vorteile hätten, während für die große Mehrzahl aller übrigen die Regierungsvorlage überwiegende Vorteile biete.

Eine Erhöhung des Ruhegehalts bringt der Gesetzentwurf nur in sehr beschränktem Umfang, er beläßt es bei der bisherigen Karenzzeit von 10 Jahren und bei dem bisherigen Aufsteigen von 1 % für jedes weitere anrechnungsfähige Dienstjahr, läßt aber den Höchstbetrag des Ruhegehalts statt bei 40 erst bei 50 Dienstjahren erreichen, sodaß der Höchstbetrag auf 70 statt bisher auf 60 % ansteigen kann. Wegen der Begründung kann auf die Ausführungen in der Regierungsvorlage hier Bezug genommen werden. In der Kommission herrschte Übereinstimmung darüber, daß die im Entwurf vorgesehene Erhöhung des Höchstbetrags nur einem nicht sehr erheblichen Teil der Versicherungsberechtigten zugute kommen werde, daß ein Ansteigen um 1½ % pro Jahr auf 75 % in 40 Dienstjahren an sich ein berechtigtes und soweit immer möglich anzustrebendes Ziel sei. Die Großh. Regierung nahm bei der mündlichen Aussprache in der Kommissionssitzung vom 21. Juni eine durchaus ablehnende Haltung gegen diesen Vorschlag ein. Sie hob zunächst hervor, daß insbesondere in den Städten mit ihrer bereits ziemlich ausgedehnten Beschäftigung von Berufsbeamten der Zugang doch oft schon in ganz jungen Jahren erfolge und so doch eine größere Anzahl das 50. Dienstjahr werde zurück-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

legen können. Sie wies unter Berufung auf die in der Regierungsbegründung besprochenen versicherungstechnischen Gutachten hin, auf die gewaltige Belastung der Fürsorgekasse durch die Ermöglichung eines rascheren Aufsteigens; sie berechnete, daß schon durch die übrigen Verbesserungen eine Erhöhung der Verbandsumlage für die Kassenabteilung B bis auf 8 % nötig falle, daß aber eine Erfüllung der Wünsche der Petitionen zu § 13 eine Erhöhung der Verbandsumlage auf mindestens 12 % zur Folge haben müßte. Eine solche Erhöhung der Verbandsumlage hält die Großh. Regierung aber für sehr bedenklich, da sie die Geneigtheit der Gemeinden und Korporationen zur Genehmigung des Beitritts ihrer Beamten und Bediensteten mindern und so die Wohltaten des Gesetzes in der Tat einer sehr großen Anzahl von Versicherungsberechtigten vorenthalten werde, während doch die Absicht des Entwurfs auf die tunlichste Erweiterung des Kreises der Versicherten gerichtet sei. Auf eine Frage des Berichterstatters wurde erklärt, daß der Gesetzentwurf durch einen auf Ansteigen um 1 ½ % auf 75 % in 40 Dienstjahren gerichteten Beschluß ernstlich gefährdet werde. Aus der Mitte der Kommission wurde unter Hinweis auf die bisherige gute Entwicklung der Kasse die Berechnung des versicherungstechnischen Gutachtens als zu vorsichtig erklärt. Angesichts der Haltung der Großh. Regierung wurden aber Vermittelungsvorschläge gemacht, welche wenigstens teilweise den Wünschen der Petenten gerecht werden wollen. Von einer Seite wurde beantragt, den Ruhegehalt um jährlich 1 ½ % steigen zu lassen, den Höchstbetrag aber auf 70 % zu bestimmen; ein anderes Mitglied regte an, das Ansteigen nach Perioden verschieden zu regeln, etwa für die ersten 10 Jahre nach Ablauf der Karenzzeit es bei dem Satz von 1 % zu belassen, dann eine Steigerung auf 1 ½ % eintreten zu lassen. Ein dritter Vorschlag, welcher den meisten Anklang fand, ging dahin, durchweg ein Aufrücken um 1 ¼ % für jedes weitere Dienstjahr bis zu 70 % zu gewähren. Andere Mitglieder hielten es dagegen für rätlich, die Bestimmung des Regierungsentwurfs anzunehmen, um das Gesetz nicht zu gefährden, das doch zweifellos einen großen Fortschritt bedeute. Diese Mitglieder hielten es auch für bedenklich, eine so erhebliche Erhöhung der Verbandsumlage jetzt auf einmal herbeizuführen. Die Wirkung eines im Sinne der Petenten nach dem Buchstaben verbesserten Gesetzes werde für weite Kreise illusorisch werden, da besonders die Gemeinden, welche eine größere Anzahl von aufnahmsfähigen Beamten hätten, im Hinblick auf die gesteigerten Lasten den freiwilligen Beitritt noch weniger als bisher genehmigen würden. Es wurde an die Großh. Regierung die Frage gerichtet, welche Wirkung auf die Höhe der Verbandsumlage ein Ansteigen des Ruhegehalts um 1 ¼ % pro Jahr haben würde. Seitens der Regierung wurde auch diese Änderung für untunlich erklärt, da sie, wenn man die halbe Wirkung annehme, immer noch eine Steigerung der Verbandsumlage auf 10 % zur Folge haben werde. Die Regierung hat aber eine genaue Berechnung dieser Wirkung noch nicht eintreten lassen; sie erklärte sich auf Wunsch der Kommission aber bereit, dies zu tun und der Kommission das Ergebnis mitzuteilen. Die Großh. Regierung hat ihre Erklärung mit Zuschrift vom 30. Juni 1906, Nr. 29314 unter Anschluß der gutächtlichen Äußerung der Karlsruher Lebensversicherung (vormals Allgemeine Versorgungsanstalt) und einer Tabelle über die Steigerung der Ruhegehalte bei den Sätzen von 1, 1,25 und 1,5 % abgegeben (Anlage 6—8 des Berichts). Anl. 6—8

Die Großh. Regierung glaubt hiernach einer Erhöhung des Steigerungssatzes des Ruhegehalts auch nur auf 1,25 % pro Jahr nicht zustimmen zu können Sie glaubt, daß im Fall einer Steigerung um mindestens 1,5 % die Verbandsumlage für die Kassenabteilung A um 1 %, für die Kassenabteilung B mindestens um 2—3 % steigen müßte; für den Fall einer Steigerung um 1,25 % berechnet sie eine Erhöhung der Verbandsumlage um 1,5 bis 2 %. Sie wünscht eine Erhöhung der Verbandsumlage über 8 % der Matrikularanschläge zu vermeiden, um den Gemeinden im Interesse der Entwicklung der Fürsorgekasse eine möglichst billige Versicherung zu bieten. Sie hebt hervor, daß die Steigerung des Ruhegehalts bei der Wahl des Satzes von 1,25 % demgegenüber doch verhältnismäßig gering sein werde und durch Gehaltserhöhung in höherem Dienstalter ein höherer Ruhegehalt einfacher herbeigeführt werden könnte. Im Einzelnen kann auf die Anlagen 5—7 verwiesen werden. Anl. 5—7

Die Kommission hat die Bedenken der Großh. Regierung ernstlich gewürdigt, sie ist aber nach eingehender Beratung zu dem einstimmigen Beschluß gelangt, dem Satz 2 des § 13 Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

> Der Ruhegehalt steigt von 10 Dienstjahren an für jedes weitere Dienstjahr um 1,25 % und erreicht bei 42 Dienstjahren den Höchstbetrag mit 70 %, darf jedoch den zuletzt maßgebenden Einkommensanschlag nicht übersteigen.

Die Kommission ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß bei aller Verschiedenartigkeit des Verhältnisses der Staatsbeamten und der hier in Betracht kommen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den Personen doch der Unterschied in der Ruhegehaltsbemessung nicht so groß sein sollte, wie dies auch der neue Entwurf vorsieht. Die Kommission glaubt, daß bei der günstigen Entwicklung der Fürsorgekasse es nicht geboten erscheine, so sehr die schlimmstenfalls mögliche Steigerung der Verbandsumlage in Rechnung zu ziehen, wie dies offenbar das nach den Grundsätzen der privaten Versicherung ausgearbeitete versicherungstechnische Gutachten tut. Sie ist überzeugt, daß bei einer Steigerung um 1,25 % eine Erhöhung der Verbandsumlage für die Kassenabteilung A sich überhaupt vermeiden läßt. Die Kommission hält die Hoffnung für begründet, daß auch für die Klasse B eine ins Gewicht fallende Erhöhung sich werde vermeiden lassen, zumal wenn, wie die Kommission vorschlägt, alle anderen weitergehenden Wünsche bei vorliegender Revision des Gesetzes für eine spätere Zukunft zurückgestellt bleiben. Die Kommission glaubt daher erwarten zu dürfen, daß auch die Großh. Regierung dieser kleinen Verbesserung ihre Zustimmung nicht versagen wird.

Zu § 15.

Die vorgeschlagene Änderung der Fassung ist durch die Neufassung des § 4 bedingt und nicht zu beanstanden.

Zu § 16.

Der zulässige Höchstbetrag des pensionsfähigen Einkommensanschlags soll von 4000 auf 5000 Mk. erhöht werden; diese Änderung entspricht den Wünschen des Verbandes der mittleren Städte und erleichtert wenigstens einem Teile derselben die Gewinnung tüchtiger Berufsbürgermeister und Ratschreiber. Für die größeren, welche an Umfang der Geschäfte manchen Städten der Städteordnung nicht nachstehen und daher auch wesentlich höhere Gehälter als 5000 Mk. ihren Bürgermeistern bezahlen, wird eine Ruhegehalts-Versorgung der Bürgermeister im Rahmen des Fürsorgegesetzes freilich auch in Zukunft nur teilweise möglich sein. In manchen dieser Städte wird die Annahme der Städteordnung, die sich da und dort auch aus andern Gründen bald als unabweislich herausstellen dürfte, einen Ausweg bieten. Ein finanzielles Bedenken gegen die vorgeschlagene Erhöhung des zulässigen Höchstbetrags des Einkommensanschlags hat auch das letzte versicherungstechnische Gutachten nicht erhoben. Die Kommission beschloß daher einstimmig die Annahme.

Zu § 19.

Die vorgeschlagene Änderung der Fassung bezweckt eine wünschenswerte Vereinfachung des Schreibwerks und des Rechnungswesens; teilweise ist sie auch durch die neue Fassung des § 4 bedingt. Die Kommission fand keinen Anlaß zur Beanstandung.

Zu § 20.

Der Entwurf beschränkt die vorgeschriebene jährliche Nachprüfung der Diensteinkommensverhältnisse aller Mitglieder durch die Bezirksämter auf etwa ein Drittel der Amtsbezirke mit der Begründung, daß die bisher vorgeschriebene alljährliche Prüfung der Diensteinkommensverhältnisse aller Mitglieder unverhältnismäßige Weitläufigkeiten und Kosten zur Folge gehabt habe. Diese Änderung erscheint bei der Wichtigkeit dieser Nachprüfung auf den ersten Blick nicht ganz unbedenklich. Es ist aber durch den neuen Absatz 3 dafür Gewähr geboten, daß die Nachprüfung für jedes Mitglied wenigstens alle drei Jahre erfolgt; außerdem sieht § 21 des Gesetzes vor, daß die Nachprüfung vor der Festsetzung des Ruhegehalts überall da noch vorzunehmen ist, wo die Nachprüfung des Einkommensanschlags nach dem Stande am Schlusse des letzten abgelaufenen Kalenderjahres vom Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitglieds aus dem Dienst noch nicht stattgefunden hat. Hierdurch ist eine Benachteiligung der Mitglieder bei der Ruhegehaltsfeststellung infolge der vorgeschlagenen Änderung ausgeschlossen. Die Kommission glaubte daher eine Beanstandung nicht erheben zu sollen.

Zu § 22.

Das Fürsorgegesetz kennt kein Sterbequartal, wie es das Beamtengesetz auch den Hinterbliebenen zur Ruhe gesetzter Beamten gewährt. Umso größer war die Härte der bisherigen Bestimmung des § 22, wonach die Zahlung des Ruhegehalts mit dem Todestag des Ruhegehaltsempfängers endigte; sie führte dazu, daß in den Fällen, in denen der Tod erst nach Auszahlung des monatlichen Ruhegehalts eintrat, von den Hinterbliebenen in einem Zeitpunkt gesteigerter Ausgaben noch eine Rückzahlung des zu viel empfangenen Ruhegehalts verlangt werden mußte. Die Kommission konnte es nur als eine, wenn auch vorerst kleine, Besserung begrüßen, daß nach dem Entwurf die Zahlung des Ruhegehalts erst mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Ruhegehaltsempfänger stirbt, endigen soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 27.

Die Kommission stimmte der Änderung zu. Wegen der Begründung gilt zur Zeit das zu § 10 Gesagte. Im Übrigen kann auf die Regierungsbegründung verwiesen werden.

Zu § 31.

Der Entwurf gibt im Anschluß an die einschlägigen Bestimmungen des Beamtengesetzes eine für die Beteiligten etwas günstigere Regelung des Witwengehalts in den Fällen, in denen derselbe wegen großer Altersdifferenz zwischen der Witwe und dem verstorbenen Ehemann gekürzt wird. Die Kürzung beginnt nach dem Entwurf erst bei einer Altersdifferenz von 30 Jahren und kommt im Betrage nicht mehr so weit wie bisher. Die Kommission war daher einstimmig mit der Änderung einverstanden.

Zu § 33 und 34.

Die vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Zahlung des Witwen- und Waisengeldes entsprachen nur den in der Regierungsbegründung und oben zu § 22 dargelegten Gründen der Billigkeit und fanden daher einstimmige Annahme.

Zu § 36 und 39 alter Fassung.

Die bisherige Bestimmung des Abs. 2, welche den mit Ruhegehalt ausgeschiedenen Mitgliedern der Fürsorgekasse die Entrichtung eines Jahresbeitrags von 3% des Ruhegehalts auferlegte, ist von den Beteiligten mit Recht als eine unbillige Belastung empfunden worden. Die Petition des Ratschreibervereins hat daher auch die Beseitigung dieser Beiträge erbeten. Die Kommission konnte der von dem Entwurf vorgeschlagenen Streichung des § 36 Abs. 2 umso leichter zustimmen, als nach der Darlegung der Regierungsbegründung die jetzt in Wegfall kommenden Beiträge nur 1½% der gesamten Deckungsmittel in sich schließen. Aus dem Strich von § 36 Absatz 2 ergibt sich der Wegfall des bisherigen § 39, der den Einzug der Beiträge der zu Ruhe gesetzten Mitglieder regelte.

§ 38.

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 4, ihre Annahme folgt daher aus letzterer.

Zu § 39 neuer Fassung (bisher § 40).

Die redaktionellen Änderungen in den Absätzen 1 und 2 des bisherigen § 40 ergeben sich aus der Neufassung des § 4. Im Übrigen sieht der Entwurf eine Änderung der Bestimmungen über den Rückersatz der geleisteten Beiträge an ausscheidende Mitglieder nicht vor. Es verbleibt hiernach dabei, daß Mitgliedern, welche vor Zurücklegung einer Dienstzeit von 10 Jahren ausscheiden, ohne daß der in Abs. 1 vorgesehene Ausnahmefall vorliegt, die bezahlten Beiträge nicht zurückersetzt werden. Diese Bestimmung wirkte zweifellos in manchen Fällen sehr hart; sie wird aber jetzt gemildert, einmal durch die unten zu besprechende Ermöglichung freiwilliger Weiterversicherung sowie durch den neuen dritten Absatz des § 59, der Freigebigkeitshandlungen zuläßt. Es wird auf die Ausführungen zu § 59 hier verwiesen. Die Kommission glaubte hienach, von einer Änderung in dieser Richtung gleichfalls absehen zu sollen.

Entgegen den Wünschen des Verbands der mittleren Städte beläßt es der Entwurf auch bei der Bestimmung des Absatz 1, wonach dem ausscheidenden Mitgliede die an die Anstalt einbezahlten Beiträge je zur Hälfte von der Fürsorgekasse und der sein Ausscheiden veranlassenden Anstellungsgemeinde zu ersetzen sind. Die Gemeinden fühlen sich durch diese Bestimmung vielfach in ihrer Selbstverwaltung beengt. Es wurde auch von einem Mitglied der Kommission die Beseitigung dieser Verpflichtung der Anstellungsgemeinde beantragt mit der Begründung, daß diese Bestimmung eine Art von Strafe für die Gemeinden sei, welche oft aus guten Gründen in der Lage seien, ein Vertragsverhältnis zu lösen oder von einer Wiederwahl abzusehen. Die Verpflichtung sei um so ungerechtfertigter, als die Gemeinde die Beiträge doch nur für die Fürsorgekasse erhebe und dieser vollständig abliefere. Der Rückersatz könne billigermaßen daher auch nur der Fürsorgekasse zugemutet werden. Von Seite der Großh. Regierung wurde zugegeben, daß wesentliche versicherungstechnische Bedenken einer Beseitigung dieser Verpflichtung der Anstellungsgemeinde nicht entgegenstehen würden. Die Regierung legte aber gleichwohl einen hohen Wert auf die Beibehaltung der angefochtenen Bestimmung. Dieselbe gewähre den Mitgliedern der Fürsorge-Kasse einen gewissen Schutz gegen grundlose Entlassung, eine solche Milderung des starren Vertragsrechts sei durchaus am Platze, ein unberechtigter Eingriff in die Selbstverwaltung könne darin nicht erblickt werden, es sei auch nicht zu befürchten, daß unbrauchbare Elemente lediglich behufs Ersparung des Beitragsrückersatzes im Dienste behalten würden, in dieser Richtung gebe das staatliche Aufsichtsrecht eine genügende Handhabe. Die Kommission konnte in ihrer überwiegenden Mehrheit den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

von der Großh. Regierung geltend gemachten Gründen sich umso weniger verschließen, als in früheren Jahren, z. B. in der Ratschreiberpetition vom Jahre 1892, geradezu eine Aufhebung des Kündigungsrechts der Gemeinden und eine rechtliche Sicherstellung der Ratschreiber nach dem Vorbild der Staatsbeamten gefordert worden war. Wurde dieses Begehren auch von der Kammer als unberechtigt abgewiesen, so erscheint doch ein so milder Schutz, wie ihn die hier in Frage stehende Verpflichtung bietet, als nicht zu weitgehend. Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß der Regierungsentwurf vom Jahre 1896 den Rückersatz der Beiträge der Anstellungsgemeinde vollständig aufbürden wollte und die jetzige Bestimmung durch ein Kompromiß zwischen der Großh. Regierung und der damaligen Kommission zur Beratung des Fürsorgegesetzes zu Stande gekommen ist, weil der Gesetzentwurf sonst gefährdet worden wäre. Es wurde daher auch nach eingehender Erörterung der Frage der Antrag auf Beseitigung der fraglichen Verpflichtung der Anstellungsgemeinde zurückgezogen und die Neufassung der Abs. 1 und 2 des § 39 angenommen.

Einer der größten Fortschritte der Fürsorgegesetzgebung bieten die neuen Absätze 3 bis 7 des § 39. Bisher bot der Rückersatz der von den Mitgliedern bezahlten Beiträge die einzige Fürsorge für die infolge Auflösung des Dienstverhältnisses oft nach langjähriger Dienstzeit ohne Zuruhesetzung aus dem Dienste ausscheidenden Mitglieder. Die Petition des Ratschreibervereins vom 20. Febr. 1906 hat daher den Wunsch ausgesprochen, solchen Mitgliedern die freiwillige Weiterversicherung zu ermöglichen. Diesem Wunsche trägt der Entwurf durch die neuen Absätze 3 bis 7 Rechnung, indem er die Wahl zwischen Rückersatz der Beiträge und freiwilliger Weiterversicherung gestattet. Es kann ein Kassenmitglied, wenn es von dem Recht den Rückersatz zu verlangen keinen Gebrauch macht, mit seinem zuletzt festgestellten Einkommensanschlag Mitglied der Fürsorgekasse bleiben, wenn es diejenigen Beiträge, welche für freiwillige, nicht dem Ratschreiberstand angehörige Mitglieder festgesetzt sind, einschließlich der Verbandsumlage aus eigenen Mitteln an die Anstalt in den von dieser zu bestimmenden Beträgen und Fristen entrichtet. Diese Bestimmung gilt für die Pflichtmitglieder (Ratschreiber, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, vergl. § 2 des Ges.) wie für die freiwilligen Mitglieder gleichmäßig. Da die Weiterversicherung für alle diese Mitglieder eine rein freiwillige ist, so ist damit die Folge verbunden, daß auch die bisherigen Mitglieder der Kassenabteilung A, wenn sie von der Befugnis zur freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft Gebrauch machen, mit dem Abschluß des Monats, in dem sie aus dem Ratschreiberstande scheiden, in die Kassenabteilung B übertreten. Da die Beiträge im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung von den Mitgliedern allein entrichtet werden, wird weder eine Genehmigung der Anstellungsgemeinde noch eine solche der Anstalt erfordert; es genügt die schriftliche Erklärung der Absicht, die Versicherung fortzusetzen, gegenüber dem Verwaltungsrat der Fürsorgekasse; das Recht der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung erlischt aber, wenn die Anzeige nicht binnen einer Frist von 6 Monaten seit dem Ausscheiden erfolgt. Diese Frist entspricht der in § 43 des Gesetzes für den Anspruch auf Rückersatz der Beiträge bestimmten Frist und erscheint als ausreichend. Die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft sichert dem Mitglied den Anspruch auf Ruhegehalt, wie auf Witwen- und Waisenversorgung, jedoch mit einer zu § 46 zu besprechenden Kürzung der Ruhegehalte. Die Gewährung des Ruhegehalts tritt erst ein, wenn, hingesehen auf das letzte Dienstverhältnis, das Mitglied wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte als dienstunfähig zu bezeichnen ist. Die Zurücklegung eines bestimmten Alters, etwa des 65. Lebensjahrs, gibt noch nicht den Anspruch auf Ruhegehalt; das Mitglied hat den Beweis für das Vorhandensein der genannten gesetzlichen Voraussetzungen der Gewährung des Ruhegehalts zu erbringen; dazu wird in der Regel ein bezirksärztliches Zeugnis erforderlich sein, aber auch genügen. Die Kommission stimmte einstimmig dieser Regelung der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft zu.

Zu § 40.

Der neue § 40 regelt die Betreibung der für die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft zu entrichtenden Beiträge und Verbandsumlagen und die Folgen der Unbeibringlichkeit, die im Ausschluß bestehen. Die Kommission nahm diese Bestimmungen ohne Diskussion an.

Zu § 43.

Der Entwurf sieht eine sprachliche Änderung vor, indem an Stelle der Worte: innerhalb 6 Monaten gesetzt werden soll: innerhalb von 6 Monaten. Die Kommission konnte sich von der Notwendigkeit dieser Änderung nicht überzeugen und beschloß daher den Strich des im Entwurf eingeschalteten Wörtchens von. Die weiter vorgeschlagene Änderung in der Anziehung von Paragraphen ist durch den Ausfall des bisherigen § 39 bedingt. In materieller

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hinsicht wurde von einem Mitglied der Kommission angeregt, es möchte die hier bestimmte Ausschlußfrist für das Begehren auf Rückersatz der Beiträge erst vom Zeitpunkt des Empfanges einer der Anstalt aufzuerlegenden Anzeige über das erfolgte Ausscheiden in Lauf gebracht werden, da insbesondere bei Todesfällen die Stellung des Antrags seitens der Hinterbliebenen leicht werde übersehen werden. Von Seite der Großh. Regierung wurde das als richtig zugegeben, aber die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung bestritten, da im Wege der Vollzugsverordnung der Anstalt die Anzeige auferlegt werden könne und die Antragsfrist reichlich bemessen sei. Die Kommission sah von einer Gesetzesänderung unter der Voraussetzung der Erlassung einer solchen Vollzugsbestimmung ab.

Zu § 44, 45, 46 Abs. 2 u. 3, 49, 50 Abs. 1 u. 2, 54, 55, 57, 58, 64.

Die vorgeschlagenen, durch die Neufassung des § 4 bedingten redaktionellen Änderungen waren nicht zu beanstanden.

Zu § 44.

Die in diesem Paragraphen gegebene, von dem Entwurf nicht berührte Bestimmung, daß für jedes Mitglied ein Eintrittsgeld von 10% des Einkommensanschlags und von jeder durch Neufeststellung in der Folge bewirkten Erhöhung des letzteren ein Einkaufsgeld in gleichem Betrage an die Anstaltskasse zu entrichten ist, wurde von einigen Mitgliedern der Kommission als eine große Härte erklärt, die insbesondere den durch § 4 des Entwurfs in den Bereich des Fürsorgegesetzes einbezogenen Ortskrankenkassen die Genehmigung des Beitritts ihrer Mitglieder sehr erschweren werde. Einzelne Ortskrankenkassen hätten sehr viele Beamte, eine in Mannheim z. B. 40 Beamte; da bedeute das Eintrittsgeld wie das Einkaufsgeld eine schwere Belastung, die auch sachlich nicht gerechtfertigt sei. Besonders drückend müsse das Einkaufsgeld bei jeder Gehaltserhöhung wirken, da bei manchen Ortskrankenkassen ein Aufsteigen im Gehalt alle 2 Jahre erfolge. Die Mitglieder der Kommission beantragten daher die Beseitigung des Eintritts- und Einkaufgeldes, fürsorglich wenigstens die Beseitigung des Einkaufsgelds. Die Großh. Regierung sprach sich mit aller Entschiedenheit gegen diesen Vorschlag aus, Beschwerden gegen den bisherigen Zustand seien von keiner Seite erhoben worden, man solle daher nicht ohne genügende Gründe daran rütteln, die Frage sei schon bei Schaffung des Gesetzes reiflich erwogen worden. Das ganze System, nach welchem die Aufbringung der nötigen Mittel im Gesetze geregelt sei, beruhe auf dem Gedanken, die Lasten möglichst unmerklich auf die Versicherten und die Anstellungsgemeinden zu verteilen, wollte man auf Eintrittsgeld und Einkaufsgeld verzichten, so müßte der dadurch entstehende nicht unbeträchtliche Ausfall für die Anstalt auf anderem Wege, durch Erhöhung der ständigen Beiträge der Mitglieder oder der Verbandsumlagen wieder eingebracht werden, das würde aber weit drückender empfunden werden, keinesfalls könne daran gedacht werden, etwa nur das Einkaufsgeld zu beseitigen, diese Maßnahme würde eine ungleichmäßige Belastung der Mitglieder und der Anstellungsgemeinden zur Folge haben, da viele Mitglieder frühzeitig mit verhältnismäßig niederem Gehalt zugehen, aber vielfach im Gehalt höher steigen als andere, die mit höherem Gehalt zugehen, aber nicht soweit im Gehalt aufrücken, es müsse daher durch das Einkaufsgeld eine Ausgleichung bewirkt werden. Von der weit überwiegenden Mehrzahl der Kommissionsmitglieder wurde diese Auffassung der Großh. Regierung geteilt und dabei insbesondere noch folgendes hervorgehoben: es werde, wenn man nur das Einkaufsgeld beseitige, dadurch den Anstellungsgemeinden die Anstellung tüchtiger erprobter Arbeitskräfte mit höherem Gehalt erschwert werden, da für diese ein höheres Eintrittsgeld bezahlt werden müsse. Eine Ausgleichung sei umsomehr geboten, als nach dem Absatz 2 des § 44 Eintritts- wie Einkaufsgeld zur Hälfte von der Anstellungsgemeinde, zur Hälfte von den Mitgliedern selbst zu bezahlen sei. Die Kommission beschloß daher mit allen gegen eine Stimme, eine Änderung des Gesetzes nach dieser Richtung überhaupt nicht eintreten zu lassen.

Zu § 46.

Eine besonders schwer empfundene Belastung der Anstellungsgemeinden bilden die in § 46 Abs. 1 auferlegten Vorausbeiträge. In seiner bisherigen Fassung bestimmt § 46 Abs. 1, daß der Anstaltskasse je 25 % der von ihr jeweils bezahlten Beträge an Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld von der letzten Anstellungsgemeinde vorweg zu ersetzen sind. Die Wünsche der Mitglieder der Fürsorgekasse und der Anstellungsgemeinden sind übereinstimmend auf die Beseitigung dieser Vorausbeiträge gerichtet. Die Mitglieder empfinden es als mißlich, daß die Gemeinden außer den Verbandsumlagen und dem Anteil an Eintritts- und Einkaufsgeldern für die Zuruhegesetzten und deren Hinterbliebene noch besondere Opfer in genau für den Einzelnen bezifferten Beträgen bringen müssen; sie machen geltend, daß insbesondere auf dem Lande, wo jede Ausgabe der Gemeinde in der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Öffentlichkeit nachgeprüft und erörtert werde, den Empfängern von Ruhegehalt und von Witwen- und Waisengeld die Aufwendung der Gemeinde für sie vorgerechnet werde und so in den Augen weiter Kreise des Publikums die gesetzmäßig zustehende Versorgung den Charakter einer Art von Armenunterstützung annehme. Die Gemeinden empfinden vielfach die Vorausbeiträge nicht nur als finanzielle Belastung, sondern auch in ihrer mittelbaren Wirkung als Eingriff in ihre Selbstverwaltung, da sie nach ihrer Auffassung oft ein Hindernis bieten, dienstunfähig gewordene Beamte rechtzeitig in den Ruhestand zu versetzen.

Die Großh. Regierung kommt nun in dem Entwurfe diesen Wünschen insoweit entgegen, als sie in Absatz 1 die Vorausbeiträge für Witwen und Waisengeld in Wegfall bringen will, dagegen glaubt sie an den Vorausbeiträgen für die Ruhegehalte festhalten zu sollen. Die Großh. Regierung erblickt schon in der von ihr vorgeschlagenen Maßnahme eine so erhebliche Entlastung der Gemeinden auf Kosten der Fürsorgekasse, daß ohne eine ganz bedeutende Steigerung der Verbandsumlagen an eine völlige Beseitigung der Vorausbeiträge nicht gedacht werden könne, sie beruft sich wegen der finanziellen Wirkung auf die versicherungstechnischen Gutachten. Es kann im einzelnen hier auf die Ausführungen der Regierungsbegründung zum vorliegenden Entwurfe Bezug genommen werden. Die Kommission hat diese wichtige Frage eingehend erörtert, sie war einstimmig in der Auffassung, daß die völlige Beseitigung dieser Vorausbeiträge der Anstellungsgemeinden an sich wünschenswert und jedenfalls als Ziel für eine spätere Revision des Gesetzes im Auge zu behalten sei. Hinsichtlich der Möglichkeit, jetzt schon die Vorausbeiträge der Anstellungsgemeinden vollständig in Wegfall zu bringen, gingen die Ansichten auseinander. Von einer Seite wurde diese Maßnahme mit folgender Begründung beantragt: in den versicherungstechnischen Gutachten sei zu vorsichtig gerechnet und auf die weitere Entwicklung der Fürsorgekasse durch Erweiterung ihres Mitgliederkreises nicht genügend Rücksicht genommen worden, eine so starke Erhöhung der Verbandsumlage infolge des Wegfalls der Beiträge werde im Hinblick auf das Anwachsen der eigenen Mittel der Kasse durch die vermehrten Mitgliederbeiträge nicht nötig fallen, im schlimmsten Falle werde aber auch eine etwas erhöhte Verbandsumlage die einzelnen Anstellungsgemeinden nicht so schwer treffen als die Heranziehung zu so erheblichen Vorausbeiträgen.

Die Großh. Regierung erklärte bei der mündlichen Aussprache in der Kommission diesen Antrag für unannehmbar, sie müsse aus finanziellen wie dienstlichen Gründen den höchsten Wert darauf legen, daß die Vorausbeiträge nicht vollständig beseitigt werden. In finanzieller Hinsicht werde durch den Antrag auf völlige Beseitigung der Vorausbeiträge die ganze Grundlage des Gesetzes hinsichtlich der Aufbringung der Mittel umgeworfen, es werde dadurch allein eine Steigerung der Verbandsumlage in der Kassenabteilung A um ca. 3 ¼, in der Kassenabteilung B um ca. 3 ½ % nötig fallen, würde aber erst auch noch den übrigen Anregungen des Antragstellers entsprochen, so müßte die Verbandsumlage auf mindestens 16½ % steigen.

Eine Steigerung auf 8 % werde sowieso schon nötig werden, eine Verbandsumlage auf 11—12 % würde aber auf die Entwicklung der Kasse schon von äußerst nachteiligem Einfluß sein. Dazu komme, daß diese Verbandsumlage eine dauernde in ihrem Betrage starke Belastung der Anstellungsgemeinde darstelle. Dagegen habe bei dem System der teilweisen Deckung des Aufwands durch Vorausbeiträge die Gemeinde die Aussicht, beim Wegfall von Mitgliedern durch Tod ohne Hinterlassener versorgungsberechtigter Angehöriger die Vorausbeiträge gar nicht leisten zu müssen.

Die Großh. Regierung wies sodann auf die Schwierigkeiten hin, welche durch die Überleitung des bisherigen Zustands in den neuen beim Wegfall der Vorausbeiträge der Anstellungsgemeinden und gleichzeitiger Erhöhung der Verbandsumlagen entstehen würden. Die derzeitigen Kassenmitglieder seien unter den Gesichtspunkten des bisherigen Gesetzes angestellt, ihr Gehalt auch im Hinblick hierauf bemessen, wenn nun wesentlich höhere Prozente der Verbandsumlage auch von den höheren Gehältern erhoben werden sollten, so würden sich hieraus Schwierigkeiten ergeben, die Beseitigung der Vorausbeträge enthalte den Anfang eines Übergangs von dem derzeitigen System der Verbindung von Kapitaldeckung und Umlageverfahren zum reinen Kapitaldeckungssystem und bedeute die Gründung einer völlig neuen Kasse neben der alten, eine solche Veränderung verschiebe die ganze Grundlage des Gesetzes, sie erfordere eine totale Umarbeitung des Gesetzes auf ganz neuer, für die Regierung nicht annehmbarer Grundlage. Gegenüber den Vergleichen mit der staatlichen Beamtenfürsorge sei insbesondere darauf hinzuweisen, daß eine Eigentümlichkeit des Gesetzes darin liege, daß es feste Ruhegehalts- sowie Witwen- und Waisengeldsansprüche gewähre, während das Anstellungsverhältnis und somit auch im wesentlichen die Mitgliedschaft nicht fest, sondern in den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

freien Vertragswillen gelegt sei. Im staatlichen Beamtenrecht biete dagegen die feste unwiderrufliche Anstellung die Grundlage der Versorgung. Diese Eigentümlichkeit habe schon bei der Erlassung des Gesetzes ernste Bedenken bereitet, man habe in den Vorausbeiträgen der Anstellungsgemeinden einen gewissen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten gefunden, um so behutsamer müsse bei der gegenwärtigen Revision des Gesetzes, das den Kreis der Versorgungsberechtigten so sehr erweitere und der Anstalt zweifellos auch in versicherungstechnischem Sinne viele schlechte Risiken zuführe, diese wesentliche Grundlage der ganzen Einrichtung behandelt werden.

Endlich machte die Großh. Regierung den oben zu § 39 besprochenen Grund des Schutzes der Gemeindebeamten gegen unmotivierte Entlassung auch für die Beibehaltung der Gemeindebeiträge mit gesteigertem Nachdruck geltend, sie erklärte auf diesen Schutz nicht verzichten zu können. Gegen eine Weiterschleppung unbrauchbar gewordener Beamten sichere das staatliche Aufsichtsrecht.

Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Kommission stellte sich auf den Standpunkt, daß bei aller Geneigtheit, den in vielen Punkten zutreffenden Beschwerden der Beteiligten und der Gemeinden abzuhelfen, doch das Gesetz nicht gefährdet werden dürfe durch zu tiefgehende Eingriffe in die Grundlage des ganzen Instituts der Fürsorgekasse. Es wurde von mehreren Mitgliedern hervorgehoben, daß insbesondere eine erhebliche Erhöhung der Verbandsumlagen infolge Wegfalls der Vorausbeiträge der Gemeinden die wünschenswerte Ausdehnung der Wohltat der Anstalt auf möglichst weite Kreise noch weit mehr beeinträchtigen werde als dies infolge der Vorausbeiträge der Fall war. Die Verbandsumlage sei eine ständige Ausgabe, für die insbesondere auf dem Lande, wo es sich in der Regel nur um wenige Mitglieder handle, lange Jahre eine für das große Publikum in die Augen fallende Gegenleistung der Kasse nicht gegeben sei. Es wurde weiter von einem Mitglied der Kommission der Gesichtspunkt hervorgehoben, daß auch in Gemeinden mit einer größeren Zahl von versicherten Beamten die finanzielle Belastung der Gemeinden durch die Vorausbeiträge nicht so stark sei als der Antragsteller annehme. Überall da, wo berufsmäßige Arbeitskräfte nötig werden, finde auch ein Zugang von jungen Kräften statt, welche im Falle der Zuruhesetzung eines Beamten in dessen Stelle mit einem niedrigen Anfangsgehalt einrücken. Es ergebe sich daher infolge der Zuruhesetzung trotz der Vorausbeiträge an die Anstaltskasse für viele Jahre oft nicht eine Mehrbelastung, sondern eine Ersparnis für die Gemeinde. Dieselbe Erfahrung habe man auch bei den Gemeinden der Städteordnung gemacht, welche eigene Fürsorgekassen besitzen. Es wurde auch von mehreren Mitgliedern davor gewarnt, in dem Augenblick, wo man den Kreis der Versicherten so ausdehne, eine so einschneidende Maßnahme zu treffen, bevor man die volle finanzielle Wirkung der verschiedenen anderen, auch finanziell ins Gewicht fallenden Änderungen des Gesetzes klar übersehen könne, man könne daher diese Frage der Lösung in der Zukunft umso mehr überlassen, als das Gesetz auch mit seinen jetzt vorgeschlagenen Verbesserungen wohl einen tüchtigen Fortschritt, aber doch keinen endgiltigen Abschluß der Fürsorgegesetzgebung bedeute. Die Kommission lehnte hiernach mit allen gegen eine Stimme den Antrag auf Beseitigung der Vorausbeiträge der Gemeinden auch für die zuruhegesetzten Mitglieder ab und nahm mit allen gegen eine Stimme die Absätze 1 bis 3 des Gesetzentwurfs an.

Der Regierungsentwurf fügt nun dem § 46 noch 2 weitere Absätze bei, welche den Gedanken der Vorausbeiträge auch für diejenigen Mitglieder zur Durchführung bringen wollen, welche nach dem Ausscheiden aus dem Dienste unter den im § 39 des Gesetzes festgestellten Voraussetzungen die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen wollen. Für solche Mitglieder besteht nach dem Ausscheiden eine Anstellungsgemeinde im Sinne des Gesetzes nicht mehr. Es legt der neue Absatz 3 des § 39 ihren Mitgliedern, wie oben dargelegt wurde, die ausschließliche Leistung der Beträge, wie sie für freiwillige, nicht dem Ratschreiberstande angehörige Mitglieder vorgeschrieben sind, einschließlich der Verbandsumlagen, auf. Die Großh. Regierung glaubt nun aber im Hinblick auf die bedeutende finanzielle Belastung der Fürsorgekasse auch auf die Vorausbeiträge im Falle der Gewährung des Ruhegehalts an diese Mitglieder nach Eintritt der Dienstunfähigkeit gemäß § 39 Abs. 7 nicht verzichten zu können. Während für die bis zum Eintritt in den Genuß des Ruhegehalts im Dienste verbliebenen Mitglieder die Vorausbeiträge völlig der Anstellungsgemeinde ohne Rückgriff auf die Mitglieder aufgebürdet werden, sieht der Entwurf hinsichtlich der Vorausbeiträge für diejenigen Mitglieder, welche die Mitgliedschaft nach dem Ausscheiden aus dem Dienste freiwillig fortgesetzt haben, in dem vorgeschlagenen neuen Absatz 4 zu § 46 eine Teilung der Vorausbeiträge vor. Die Vorausbeiträge sind auch hier auf 25% des Ruhegehalts bemessen. Von diesen 25% sollen auf das Mitglied und die Gemeinde diejenigen Teilbeträge entfallen, welche sich aus dem Verhältnis der Zeitdauer der freiwilligen Fortdauer der Mitgliedschaft zu der übrigen anrechnungsfähigen Dienstzeit entspricht. Wenn also z. B. ein Ratschreiber nach 20 anrechnungsfähigen Dienstjahren ausgeschieden ist und die Mitgliedschaft freiwillig noch 10 Jahre bis zum Eintritt seiner vollständigen Dienstunfähigkeit fortgesetzt hat, so würde an dem Vorausbeitrag von 25 % die Anstellungsgemeinde $^2/_3$, der Ratschreiber $^1/_3$ zu tragen haben.

Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kann die letzte Anstellungsgemeinde ihren Anteil wie im Falle der Zuruhesetzung noch im Dienste befindlicher Mitglieder teilweise auf frühere Anstellungsgemeinden abwälzen. Der neue Abs. 4 will der Fürsorgekasse die Befugnis erteilen, den von einem Mitglied nach dem vorgeschlagenen neuen Abs. 3 geschuldeten Betrag durch entsprechenden Abzug an seinem Ruhegehalt zu erheben. In der Wirkung kommt der Vorschlag der Großh. Regierung also darauf hinaus, daß die in § 39 Abs. 3—7 zugelassene freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft trotz vollständiger Bezahlung der Beiträge bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit den betreffenden Mitgliedern nicht den gleichen Ruhegehalt gewährt, wie den bis zur Zuruhesetzung im Dienste verbliebenen, d. ß vielmehr erhebliche Abzüge gemacht werden, welche umso größer werden, je länger die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt wird. Daß diese Abzüge die vollen 25 % der Vorausbeiträge erreichen, ist freilich ausgeschlossen. Nach § 39 des Gesetzes wird eine mindestens zehnjährige anrechnungsfähige Dienstzeit als Voraussetzung der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft erfordert, so daß in diesen Regelfällen immer ein nicht unerheblicher Prozentsatz der Vorausbeiträge die Anstellungsgemeinde treffen wird. Empfindlicher kann der Abzug werden in den Fällen, wo das Ausscheiden ohne Verschulden wegen Herabsinkens des Diensteinkommens unter die in § 4 des Gesetzes bestimmte Mindestgrenze des Diensteinkommens erfolgt, da dieses Ausscheiden unter Umständen schon nach sehr kurzer Dienstzeit erfolgen kann. Es wird allerdings angenommen werden dürfen, daß in Fällen letzterer Art von der Befugnis zur freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft jedenfalls nur sehr selten Gebrauch gemacht werden wird. Auf alle Fälle ist diese Verkürzung der Ruhegehalte infolge des Beizugs zu den Vorausbeiträgen eine sehr mißliche und bedauerliche Konsequenz der Durchführung des Prinzips der Vorausbeiträge. Auch für die Anstellungsgemeinde liegt eine in manchen Fällen jedenfalls sehr unangenehm wirkende Härte darin, wenn sie nach einer unter Umständen aus sehr gewichtigen Gründen erfolgten Auflösung des Dienstverhältnisses vielleicht nach Jahrzehnten noch zu einer Ersatzleistung von der Anstalt herangezogen werden soll. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß, wenn das bisherige System der Vorausbeiträge überhaupt beibehalten wird, eine für die Deckung der Fürsorgekasse gleichmäßige Behandlung nicht wohl von der Hand zu weisen ist. Die Vorausbeiträge auch in diesem Fall der letzten Anstellungsgemeinde ganz aufzuerlegen, ist nicht angängig, einen Ausgleich etwa durch Erhöhung der Beiträge nach § 39 zu suchen, nicht möglich, die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft, die aber auch wegen der Witwen- und Waisenversorgung dringend wünschenswert ist, würde dadurch noch mehr erschwert werden. Die Großh. Regierung hat auch in der Kommission erklärt, auf die Vorausbeiträge für die nach freiwilliger Fortsetzung der Mitgliedschaft in den Genuß von Ruhegehältern tretenden Mitglieder unter keinen Umständen verzichten zu können, da hierdurch die Verbandsumlage erheblich erhöht und die Absicht des Gesetzes, durch eine billige Versicherungsform den Gemeinden die Zustimmung zum freiwilligen Beitritt ihrer Beamten und Bediensteten zu erleichtern, vereitelt würde. Besondere Härten für einzelne Mitglieder könnten künftig durch Anwendung des neuen Abs. 3 zu § 59 des Gesetzes vermieden werden. Die Kommission glaubte, um den Gesetzentwurf nicht zu gefährden, trotz der vielfachen, an sich nicht unberechtigten Bedenken gegen den Vorschlag der Regierung, von Änderungsanträgen, zumal im Hinblick auf die kurze, für die Erledigung des Gesetzentwurfs noch übrig bleibende Zeit absehen zu sollen. Die Kommission gelangte daher in der Schlußabstimmung mit allen gegen eine Stimme auch zur Annahme der neuen Absätze 4 u. 5 zu § 46.

Zu § 47.

Die Staatskasse leistet, wie mehrfach erwähnt, Zuschüsse nur für den Zweck, der Fürsorge für solche Mitglieder gewährt, welche Ratschreiber sind, im Hinblick auf die weitgehende Heranziehung dieser Beamten zu Arbeiten, welche nicht Aufgaben der Gemeinde, sondern des Staates betreffen. Es bestehen daher 2 Kassenabteilungen, die Abteilung A speziell für Ratschreiber, die Abteilung B für alle anderen Mitglieder. Die Großh. Regierung schlägt zu § 47 nur einen neuen Abs. 4 vor, welcher lediglich die Absicht des Gesetzes in einer aufgetretene Zweifel ausschließenden Weise bei Feststellung des Staatszuschusses zum Ausdruck bringen will. Die Kommission fand keinen Anlaß zur Beanstandung dieses Zusatzes, dagegen wurde aus der Mitte der Kommission im Anschluß an eine diesbezügliche Ausführung der Ratschreiberpetition die Frage angeregt, ob nicht an eine Erhöhung des Staatszuschusses gedacht werden könne. Dieser beträgt zur Zeit noch 30% der im Laufe des Kalenderjahres eingegangenen Beiträge der Mitglieder der Kassenabteilung A, er wird vom 16. Jahre des Bestehens der Kasse an auf 20% herabgehen. (§ 47 Abs. 3). Es ist in der Ratschreiber-Petition und im Kreise der Kommission auch die Erhöhung des Staatszuschusses zur Sprache gekommen als etwaiges Mittel zur Ermöglichung einer Erhöhung der Ruhegehalte (§ 13) und der Beseitigung oder Ermäßigung der Vorausbeiträge der Anstellungsgemeinden (§ 46). Die Großh. Regierung erklärte eine Erhöhung des Staatszuschusses für völlig ausgeschlossen. Ein Staatszuschuß könne von vornweg nur für die Kassenabteilung A

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in Betracht kommen, an den die Regierung allein ein direktes Interesse wegen der Befassung der Ratschreiber mit staatlichen Aufgaben habe, niemals aber für die Kassenabteilung B. Für die Kassenabteilung A sei der bisher bestimmte Staatszuschuß zur Erfüllung der nach dem Gesetz in seiner Neufassung zu leistenden Ruhegehalts-, Witwen- und Waisengelder ausreichend. Eine unterschiedliche Behandlung der Mitglieder der beiden Kassenabteilungen sei aber nicht angängig. Die Frage wurde daraufhin in der Kommission nicht mehr zum Gegenstand weiterer Erörterung und Beschlußfassung gemacht.

Zu § 49

welcher nach dem Entwurf nur eine schon oben zu § 44 ff. erörterte redaktionelle Änderung erfahren soll, wurde von einem Mitglied der Kommission im Anschluß an die Erörterung der Vorausbeiträge der Anstellungsgemeinden (§ 46) an die Großh. Regierung die Frage gerichtet, was unter fällig gewordenen Ausgaben im Sinne Abs. 1 zu verstehen sei, insbesondere ob darunter auch die Rücklagen für Betriebs- und Reservefond inbegriffen seien und wie hoch die Fonds bis jetzt angewachsen seien. Die Anfrage verfolgte den Zweck, festzustellen, inwieweit die Entwicklung dieser Fonds eine weitere Inanspruchnahme der Fürsorgekasse, insbesondere durch Erhöhung der Ruhegehalte gestatten würde. Die Großh. Regierung sagte hierüber eine weitere Auskunft zu. Dieselbe ist in der Antwort der Großh. Regierung vom 30. Juni (Anl. 5), namentlich aber in dem Gutachten der Karlsruher Lebensversicherung (Anlage 7), auf dessen eingehende Darlegungen insbesondere über die Bedeutung der Verbandsumlagen für die Gestaltung der Gesamtlage der Fürsorgekasse hier verwiesen sein mag, gegeben.

Anl. 5.

Anl. 7.

Zu § 50.

Der Paragraph soll außer redaktionellen Änderungen zwei neue Absätze 3 und 4 erhalten, welche eine Vereinfachung der Verrechnung und der bisher sehr umständlichen Erhebung der Verbandsumlage im Falle der Beteiligung mehrerer Anstellungsgemeinden bezwecken. Die Kommission stimmte diesen zweckmäßigen Verbesserungen ohne Debatte zu.

Zu § 57.

Verwaltungsrat der Fürsorgekasse ist nach § 53 der Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse. Derselbe erledigt die Geschäfte ohne Inanspruchnahme der Mittel der Fürsorgekasse, diese Einrichtung hat sich durchaus bewährt. § 57 sieht zur Mitwirkung bei der Beratung und Beschlußfassung über die allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt die Berufung von Vertretern der an ihr beteiligten Gemeinden, Sparkassen und sonstigen Körperschaften vor, welche mit dem Vorstand des Verwaltungsrats und den übrigen Mitgliedern des letzteren den erweiterten Verwaltungsrat bilden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und Geschäftsführung des erweiterten Verwaltungsrats sind in § 57 Abs. 3 des bestehenden Gesetzes dem Verordnungsweg überlassen. Die Erweiterung des Kreises der versicherungsberechtigten Personen wird nun auch eine Vergrößerung des erweiterten Verwaltungsrats nötig machen. Die Grßh. Regierung glaubt, daß auch in Zukunft diese Regelung der Vollzugsverordnung überlassen werden könne und sieht daher eine bezügliche Änderung des Gesetzes nicht vor. Da bisher irgend welche Beschwerden über die Zusammensetzung und der Wirksamkeit des erweiterten Verwaltungsrats nicht bekannt geworden sind, hat auch die Kommission sich damit einverstanden erklärt und daher von einer Änderung des § 57 in dieser Richtung abgesehen.

Zu § 59.

Der im Entwurf vorgeschlagene neue Abs. 3 ist dazu bestimmt, die Möglichkeit zur Ausgleichung von Härten zu bieten, welche die starre Handhabung des Gesetzes in seiner bisherigen Anwendung hat in Erscheinung treten lassen. Bisher konnten nur die streng im Gesetze begründeten Ansprüche befriedigt werden, eine Abhilfe durch Freigebigkeitshandlungen war ausgeschlossen. Künftig soll über Anträge auf Freigebigkeitshandlungen der Verwaltungsrat der Anstalt mit Zustimmung des erweiterten Verwaltungsrats und des Ministeriums des Innern entscheiden. Dadurch wird Billigkeitsansprüchen Rechnung getragen und doch die nötige Sicherheit gegen übermäßige Inanspruchnahme der Kasse gewährleistet. Die Großh. Regierung hat bei der mündlichen Aussprache in der Kommission zur Erläuterung bemerkt, daß auf Grund des Zusatzes insbesondere auch in geeigneten Fällen die völlige oder teilweise Rückerstattung der gezahlten Beiträge an Mitglieder, die vor Zurücklegung von 10 anrechnungsfähigen Dienstjahren aus dem Dienste ausscheiden, der ganze oder teilweise Nachlaß der Ersatzleistung für die Vorausbeiträge (§ 46 Abs. 3 und 4), werde erfolgen können. Rückwirkende Kraft werde aber der neuen Bestimmung nicht wohl beigelegt werden können. Die Kommission nahm den vorgeschlagenen Zusatz als wertvolle Verbesserung einstimmig an.

§§ 60, 65 Abs. 3.

Die redaktionelle Änderung der Überschrift des VI. Abschnitts und in § 65 Abs. 3 bot der Kommission keinen Anlaß zu einer Bemerkung, ebensowenig die Überschrift des neuen VII. Abschnittes, welcher die Einführungs- und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ausführungsbestimmungen des vorgeschlagenen Abänderungsgesetzes enthält.

Zu § 69.

Der in Abs. 1 vorgeschlagene Termin für das Inkrafttreten des Abänderungsgesetzes — 1. Januar 1907 — fand einstimmige Annahme, ebenso die Bestimmung des Abs. 2 über die Einstellung der Zahlung der Vorausbeiträge der letzten Anstellungsgemeinde zum Witwen- und Waisengeld auf den gleichen Zeitpunkt. Dagegen bot Abs. 3 Anlaß zu eingehender Erörterung. Für die auf Grund des zu erlassenden Abänderungsgesetzes neuzugehenden Mitglieder würde nach § 10 des Gesetzes ohne eine besondere Übergangsbestimmung ein Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsanspruch in der Regel erst nach Zurücklegung von 10 Dienstjahren seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes, also vom 1. Januar 1917 an begründet werden. Nun befinden sich aber von diesen Mitgliedern viele schon lange Jahre in ihren Dienststellen und sind dieselben zum großen Teil jedenfalls bisher nur deshalb nicht Mitglieder geworden, weil das Gesetz in seiner bisherigen Fassung (vergl. § 1—4) ihnen die Möglichkeit dazu nicht gewährt hat. Es entspricht daher einem Gebote der Billigkeit, daß diese vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Stellungen, die nunmehr zur Mitgliedschaft berechtigen, zugebrachte Dienstzeit wenigstens teilweise gegen eine entsprechende Beitragsnachleistung zur Anrechnung gebracht werden kann. Die Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1896 sind, um der Kasse rasch einen kräftigen Stamm von Mitgliedern zuzuführen, diesem Bedarf in weitem Umfang entgegengekommen. Vergl. §§ 62—65 des Gesetzes. Es wurde den bei Inkrafttreten des Gesetzes im Dienst befindlichen und auf Grund desselben zur Mitgliedschaft bei der Anstalt verpflichteten oder berechtigten Beamten ermöglicht, die ganze oder teilweise Anrechnung der früheren Dienstzeit auf Antrag gegen Nachzahlung ermäßigter Jahresbeiträge herbeizuführen. Diese Beiträge wurden für die Ratschreiber auf 2%, für die übrigen Mitglieder auf 2 ½ % der jeweiligen Einkommensanschläge für die anzurechnenden Jahre bestimmt. Im Einzelnen kann auf die zitierten Gesetzesbestimmungen hier Bezug genommen werden. So weit glaubt nun die Großh. Regierung im Hinblick auf die Zuführung vieler schlechter Risiken und die dadurch zu gewärtigende erhebliche Belastung der Kasse nicht gehen zu können. Sie sieht in dem Entwurfe nur vor, daß diejenigen Mitglieder der Anstalt, welchen erst durch das Abänderungsgesetz von 1906 die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft eröffnet worden ist und welche zur Zeit des Inkrafttretens des Abänderungsgesetzes in einem nach diesem Gesetz anrechnungsfähigen Dienstverhältnis eine mindestens fünfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, bei einem in der Zeit vom 1. Januar 1902 bis zum 1. Januar 1917 eintretenden Fürsorgefall diejenigen Leistungen der Kasse beanspruchen können, welche ihnen an sich erst im letzteren Zeitpunkt, also am 1. Januar 1917 zukommen würden, wofern ein entsprechender Antrag unter einmaliger Einzahlung von 12 % des beim Beitritt zur Anstalt maßgeblichen Einkommensanschlags vom Mitglied bis zum 1. Juli 1917 gestellt wird. Es wird also nur für die mindestens 5 Jahre schon im Dienste befindlichen, auf Grund des Gesetzes beitretenden Mitglieder die Karenzzeit von 10 auf 5 Jahre ermäßigt, für alle anderen besteht die zehnjährige Karenzzeit, wie wenn dieselben erst mit dem 1. Januar 1907 in Dienst getreten wären. Es ist auch offenbar im Hinblick auf die Beschränkung der anrechnungsfähigen Dienstzeit auf 5 Jahre von einer Fristgewährung im Sinne des § 65 Abs. 2 abgesehen und die sofortige Bezahlung der auferlegten einmaligen Leistung von 12% des Einkommensanschlags bei Stellung des Antrags zur Bedingung gemacht. Diese Übergangsbestimmung in Abs. 3 des § 69 ist zweifellos eine sehr harte, es wurde daher aus der Mitte der Kommission angeregt, daß mindestens die Anrechnung von 10 Dienstjahren ermöglicht werde, sodaß für die schon länger im Dienst befindlichen neu zugehenden Mitglieder eine Karenzzeit nicht mehr bestehen würde. Es wurde darauf hingewiesen, daß diese Mitglieder die Karenzzeit am 1. Januar 1907 schon zurückgelegt haben würden, wenn im Jahre 1896 ihrem jetzt als berechtigt anerkannten Wunsche, in die Fürsorgekasse aufgenommen zu werden, entsprochen worden wäre. Auch der Betrag der auferlegten Einzahlung mit 12% wurde als zu hoch bezeichnet und die Befürchtung ausgesprochen, daß eine so hohe Einzahlung, insbesondere den Angestellten der Ortskrankenkassen unmöglich machen werde, von der Vergünstigung des Gesetzes Gebrauch zu machen.

Diese Anregung fand zunächst bei verschiedenen Mitgliedern Anklang. Die Großh. Regierung erklärte aber, so weitgehende Übergangs-Bestimmungen seien für sie nicht annehmbar, die versicherungstechnischen Gutachten hätten sich dahin ausgesprochen, es würden bei jeder weitergehenden Einschränkung der Karenzzeit gerade die schlechtesten Risiken zugehen, sehr gerne auch noch höhere Beiträge bezahlen, aber dann bald die Leistungen der Kasse in Anspruch nehmen. Einer solchen Überlastungsgefahr könne die Regierung die Fürsorgekasse nicht aussetzen. Wähle man dagegen den von der Regierung vorgeschlagenen Weg, so könne man hoffen, daß die Fürsorgekasse auch in der Übergangszeit nur solche Lasten zu tragen habe, die tatsächlich nicht auf die zur Zeit des Beitritts schon mehr oder weniger vorhandenen Ursachen, sondern auf zufälligen unvorhergesehenen Ereignissen beruhen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf mehrfache Anfrage erklärte die Großh. Regierung dagegen, daß eine Herabsetzung der Einzahlung von 12 auf 10 % das Gesetz für sie nicht unannehmbar machen werde, wenn sie einen solchen Beschluß im Interesse der Kasse auch nicht für wünschenswert ansehen könne. Die Kommission beschloß hierauf einstimmig die Einzahlung von 12 auf 10 % herabzusetzen, im übrigen aber wurde mit allen gegen eine Stimme Absatz 3 in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert angenommen. Bei Erörterung dieses Paragraphen wurde an die Großh Regierung von einem Mitglied die Frage gerichtet, wie es mit der Anrechnung der früheren Dienstzeit solcher Ratschreiber sich verhalte, die infolge der Aufnahme in das Verzeichnis (§§ 2, 3 des Gesetzes) späterhin Mitglieder der Anstalt würden. Die Großh. Regierung erklärte hierauf, nach der heute schon bestehenden Verwaltungspraxis fänden bei einer Revision des in § 2 erwähnten Verzeichnisses die §§ 62 Abs. 1 und 2, 63—67 des Gesetzes bereits sinngemäße Anwendung, an dieser Praxis, die auf einer Vereinbarung der höchsten Staatsbehörden beruhe, solle auch in Zukunft festgehalten werden. Nach dieser Erklärung werden also die in das Verzeichnis neu aufzunehmenden Ratschreiber auch in Zukunft den Vorzug haben, daß sie die Anrechnung der früheren Dienstzeit durch Erfüllung der Bedingungen des § 65 erlangen können. Die Kommission nahm von dieser Erklärung der Regierung mit Befriedigung Kenntnis und beschloß deren Aufnahme in dem Bericht zum Ausdruck des Wunsches, daß auch in Zukunft diese Verwaltungspraxis beibehalten werde.

Von einem anderen Mitglied der Kommission wurde an die Großh. Regierung die Frage gerichtet, ob die Alters- und Invaliditätsversicherung neben der Mitgliedschaft bei der Fürsorgekasse bestehen könne. Die Frage sei wichtig, weil viele Beamte und Bedienstete, welche jetzt Mitglieder der Fürsorgekasse werden könnten, jetzt der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung angehören. Die Großh. Regierung verwies auf ihre eingehenden Ausführungen über diese Frage in der Regierungsbegründung zum vorliegenden Gesetzentwurf (Seite 39/40), auf die hier im allgemeinen auch Bezug genommen werden kann. Der Standpunkt der Großh. Regierung ist hiernach in Kürze der, daß die bisherigen Angehörigen der Invaliditätsversicherung im Falle ihres Beitritts zur Fürsorgekasse ihre Befreiung von der Invaliditätsversicherung herbeiführen, letztere aber auch unbeschadet der Mitgliedschaft bei der Fürsorgekasse fortsetzen können. Die Großh. Regierung erklärte es für dringend wünschenswert, daß die bisherigen Mitglieder der reichsgesetzlichen Invaliditätsversicherung letztere so lange fortsetzen, bis sie die in dem Fürsorgegesetz vorgesehene Karenzzeit zurückgelegt haben, da sie sonst unter Umständen weder aus der einen noch aus der andern Versicherung etwas bekommen würden. Nach Ablauf der Karenzzeit werde die Fortsetzung der reichsgesetzlichen Invaliditätsversicherung allerdings im Hinblick auf die in § 48 des Reichsgesetzes über die Invaliditätsversicherung vorgesehenen Abzüge für die Mitglieder keinen großen praktischen Wert mehr besitzen. Bei der Wichtigkeit dieser Frage beschloß die Kommission auch die Aufnahme dieser Erklärung in den Bericht.

Zu Artikel III des Entwurfs.

Die vorgeschlagene Übertragung des Vollzugs an das Großh. Ministerium des Innern ist nicht zu beanstanden. Das Ministerium beabsichtigt aus Anlaß des Abänderungsgesetzes eine neue Vollzugsverordnung zu erlassen. Die weiter nachgesuchte Ermächtigung, den Text des Gesetzes vom 8. Juli 1896, wie er sich aus dem vorliegenden Gesetze ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben, entspricht dem praktischen Bedürfnis und der Übung bei derartigen umfassenden Gesetzesänderungen, die Kommission empfiehlt daher die Annahme des Art. III.

Die Kommission gelangt hierauf zu dem

Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung ihre Zustimmung erteilen. Anl. 1.

Eine Übersicht über den Wortlaut des Gesetzes in der bisherigen und in der künftigen Fassung nach dem Entwurf und den Vorschlägen der Kommission enthält die Anlage 2. Anl. 2.

II. Die Petitionen.

Der badische Ratschreiberverein, der Verband der badischen Gemeinde- und Krankenversicherungs-Rechner sowie eine Anzahl von Bürgermeistern der Amtsbezirke Achern und Bühl haben Petitionen eingereicht, in denen die Wünsche dieser Berufskreise hinsichtlich der künftigen Gestaltung des Fürsorgegesetzes zum Ausdruck gebracht werden. (Anl. 3—5 zum vorliegenden Bericht). Zum Teil ist diesen Wünschen bereits in der Regierungsvorlage entsprochen. Das gilt insbesondere von der Ratschreiberpetition, zum Teil ist die Kommission bei Beratung und Beschlußfassung dem Begehren der Petenten soweit entgegengekommen, als sie dies, ohne das Gesetz Anl 3—5.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu gefährden, glaubte verantworten zu können. Größtenteils sind die Wünsche der Petenten in dem Berichte über den Gesetzentwurf schon besprochen. Soweit dies nicht der Fall ist, glaubte die Kommission im gegenwärtigen Zeitpunkt an eine weitergehende Gesetzesänderung nicht herantreten, sondern die Erledigung einer künftigen Revision des Gesetzes überlassen zu sollen.

Die Kommission gelangt hiernach zu dem

Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle die Petitionen des badischen Ratschreibervereins, des Verbands der badischen Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner sowie einer Anzahl von Bürgermeistern der Amtsbezirke Achern und Bühl durch den Gesetzentwurf in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse für erledigt erklären.

Anlage 1.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse.
Artikel I.	Überschrift und Eingang von Artikel I unverändert; also wie die Regierungsvorlage.
Das Gesetz vom 8. Juli 1896, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 183), erfährt die nachstehend bezeichneten Änderungen:	
In § 1 Absatz 1 ist hinter „Beamte" einzufügen „und Bedienstete"; in § 1 Absatz 2 ist hinter „Beamten" zweimal einzufügen „und Bediensteten".	§ 1 wie Regierungsvorlage.
In § 2 Absatz 1 wird zwischen den Worten „Mitglieder" und „anzugehören" eingefügt „ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Diensteinkommens"; in § 2 wird zwischen Absatz 1 und 2 als besonderer Absatz beigefügt: „Darüber, wer im einzelnen Falle als Ratschreiber anzusehen ist, entscheidet, wo Zweifel bestehen, nach Anhörung der Anstellungsgemeinde (§ 7), des Bezirksamts und des Verwaltungsrats der Anstalt das Ministerium des Innern endgültig."	§ 2 wie Regierungsvorlage mit folgender Änderung: In § 2 werden zwischen Absatz 1 und 2 als besondere Absätze eingefügt: „Darüber, wer . . . . endgültig" (wie in der Regierungsvorlage) (Sodann fortzufahren) „In das Verzeichnis sind aufzunehmen alle Gemeinden mit wenigstens 500 Einwohnern, außerdem diejenigen kleineren Gemeinden, in welchen die Verhältnisse derart liegen, daß das Amt des Ratschreibers im wesentlichen die ganze Zeit und Kraft des Ratschreibers erfordert."
In § 3 Absatz 1 werden hinter „Ratschreibers" die Worte „im wesentlichen" eingefügt;	§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Eine Ergänzung des in § 2 erwähnten Verzeichnisses hat bezüglich solcher Gemeinden stattzufinden, in welchen in Zukunft die Seelenzahl von 500 erreicht wird oder die Verhältnisse sich so gestalten, daß das Amt des Ratschreibers im wesentlichen die ganze Zeit und Kraft des Inhabers erfordert."
in § 3 Absatz 2 werden die Worte „in das Verzeichnis entscheidet" ersetzt durch die Worte „und Streichung in dem Verzeichnis entscheidet endgültig."	Absatz 2 wie Regierungsvorlage.
In § 4 Absatz 1 werden hinter den Eingangsworten „Mit Zustimmung" die Worte eingefügt „des Gemeinderats und";	§ 4 Absatz 1 wie Regierungsvorlage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

in § 4 Absatz 1 Ziffer 1 wird die Zahl „500“ ersetzt durch „400“;

in § 4 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte „einen Gehalt“ durch „ein Berufseinkommen“, und die Zahl „2000“ durch „1500“ ersetzt;

in § 4 Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte „und sonstige nicht invalidenversicherungspflichtige Gemeindebeamte“ ersetzt durch „sowie sonstige Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete einschließlich derjenigen der Bezirksverbände und weltlichen Ortsstiftungen“;

an Stelle der Zahl „800“ tritt die Zahl „400“;

in § 4 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Die nach Absatz 1 erforderliche Zustimmung wird für Verbandsbeamte ersetzt durch die Zustimmung des Verbandsvorstands und der Bezirksversammlung bezw. des Verbandsausschusses. Die erteilte Zustimmung ist während der Dauer des bestehenden Dienstverhältnisses unwiderruflich“;

„in § 4 Absatz 3 werden hinter „Beamten“ die Worte „und Bediensteten“ sowie hinter „Absatz 1“ die Worte „Satz 1 und“ eingefügt;

in § 4 Absatz 3 wird der Schlußsatz ersetzt durch:

„die Bestimmung des Absatzes 2 findet hierbei sinngemäße Anwendung“;

in § 4 wird zwischen dem bisherigen Absatz 3 und 4 eingefügt:

„Endlich können freiwillig der Fürsorgekasse als Mitglieder die Rechner, Beamten und Bediensteten der Kreise, Handelskammern, Handwerkskammern und Ortskrankenkassen beitreten, soferne sie ihren Dienst berufsmäßig versehen und ihre gesamten, auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähigen Dienstbezüge mindestens einen Betrag von 1200 Mark jährlich nicht blos vorübergehend erreichen; zum Beitritt ist die Zustimmung der für die bezeichneten Körperschaften bestehenden Verwaltungs- und Vertretungsorgane erforderlich; die erteilte Zustimmung ist während der Dauer des bestehenden Dienstverhältnisses unwiderruflich“;

in § 4 erhält der bisherige Absatz 4 als Absatz 5 folgende Fassung:

„Bekleidet einer der hiernach in Betracht kommenden Beamten oder Bediensteten gleichzeitig mehrere, nach ihrer Art zur Begründung der Mitgliedschaft geeignete Dienststellungen, so werden bei der Beurteilung der Frage seiner Berechtigung zur freiwilligen Mitgliedschaft die für die mehreren Dienststellungen gewährten Dienstbezüge zusammengerechnet.“

In § 5 erhält Absatz 3 am Ende den Zusatz: „beim Verwaltungsrat“;

in § 5 wird als Absatz 4 beigefügt:

in § 4 Abs. 1 Ziff. 2 werden die Worte „einen Gehalt“ durch „ein Berufseinkommen“ und die Zahl 2000 durch 1000 ersetzt;

§ 4 Abs. 1 Ziff. 3 wie in Regierungsvorlage;

Fortsetzung wie in Regierungsvorlage mit folgender Änderung:

in dem eingefügten Satze zwischen dem bisherigen Abs. 3 und 4

einzufügen hinter „Ortskrankenkassen“ die Worte: „der Arbeitskammern sowie der Landwirtschaftskammer“

ferner zu setzen anstelle der Ziffer 1200 die Ziffer 1000;

Rest unverändert.

§ 5 wie Regierungsvorlage.

„Gehörte ein in neuer dienstlicher Eigenschaft angemeldetes Mitglied bisher schon der Fürsorgekasse in anderer Eigenschaft an, so ist für die Wirksamkeit des neuerlichen Beitritts der Tag der Übernahme der neuen Dienststellung als maßgebend zu erklären, wenn ein hierauf bezüglicher Antrag binnen sechs Monaten nach erfolgtem Dienstantritte gestellt wird."

In § 6 werden der Absatz 1 mit Ausnahme seines ersten Satzes, sowie die Absätze 2, 3 und 4 gestrichen;

in § 6 erhält der vorletzte Absatz folgende Fassung:

„Diejenigen Mitglieder, welche der Anstalt freiwillig angehören, können aus derselben nur mit Zustimmung des Gemeinderats bezw. des Verwaltungsorgans der Körperschaft wieder austreten."

§ 6 wie Regierungsvorlage.

In § 7 Absatz 1 ist hinter dem Worte „Sparkasse" einzufügen:

„oder einer anderen der in § 4 bezeichneten Körperschaften";

in § 7 Absatz 2 werden die Eingangsworte „Wird" bis „beschäftigt" ersetzt durch „Wird das Kassenmitglied gleichzeitig von mehreren solchen Gemeinden oder Sparkassen oder Körperschaften oder von solchen Gemeinden, Sparkassen und Körperschaften beschäftigt,".

§ 7 wie Regierungsvorlage.

In § 8 ist hinter „Sparkasse" einzufügen „oder einer anderen der in § 4 bezeichneten Körperschaften".

§ 8 wie Regierungsvorlage.

In § 9 ist hinter „Beamten" zweimal beizufügen „und Bediensteten".

§ 9 wie Regierungsvorlage.

In § 10 Absatz 1 ist am Ende die Zahl „70" durch „65" zu ersetzen;

in § 10 Absatz 2 ist hinter „Verschulden" einzufügen „nach erlangter Mitgliedschaft".

§ 10 wie Regierungsvorlage.

In § 12 Absatz 1 Ziffer 1 werden das Wort „Ämtern" durch „Dienststellungen", die Worte „(§§ 40 und 41)" durch „(§§ 39 und 41)" und die Worte „dreier Monate" durch „einer Frist von sechs Monaten" ersetzt.;

in § 12 Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte „der Beamte, ohne daß er" durch „das Mitglied, ohne daß es" ersetzt;

§ 12 Absatz 1 wie Regierungsvorlage.

in § 12 wird als zweiter Absatz eingefügt:

„Gleicherweise wird in die Dienstzeit auch diejenige Zeit eingerechnet werden, welche das Mitglied im Dienste des badischen Staates als nicht etatmäßiger Beamter zugebracht hat, soweit für jedes Dienstjahr eine Nachzahlung von 8% des beim Eintritte zur Fürsorgekasse maßgebenden Einkommensanschlags innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach erfolgtem Diensteintritte seitens der Anstellungsgemeinde geleistet wird.";

§ 12 zweiter Absatz mit der Einschaltung der Worte „oder im Dienste einer Gemeinde der Städteordnung" hinter „als nicht etatmäßiger Beamter".

Rest unverändert nach der Regierungsvorlage.

in § 12 wird als letzter Absatz beigefügt:

„Im Falle früherer Verwendung im öffentlichen Schuldienste des Landes finden diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung."

§ 12 letzter Absatz wie Regierungsvorlage.

In § 13 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Der Ruhegehalt beträgt bei zehn Dienstjahren dreißig Prozent des Durchschnittsbetrags der für die letzten zehn Jahre der anrechnungsfähigen Dienstzeit, im Falle des § 10 Absatz 2 dreißig Prozent des Durchschnittsbetrags der für die gesamte anrechnungsfähige Dienstzeit festgestellten Einkommensanschläge; der Ruhegehalt steigt von zehn Dienstjahren an für jedes weitere Dienstjahr um ein Prozent und erreicht bei fünfzig Dienstjahren den Höchstbetrag mit siebenzig Prozent, darf jedoch den zuletzt maßgebenden Einkommensanschag nicht übersteigen; bei der Ausrechnung des Durchschnittsbetrages der Einkommensanschläge werden die letzten zehn vollen Kalenderjahre zu Grunde gelegt, falls dem Mitgliede mindestens zehn volle Kalenderjahre als Dienstjahre angerechnet werden können; im Falle des § 10 Absatz 2 oder wenn einem Mitgliede zehn Dienstjahre angerechnet werden können, die nicht zehn volle Kalenderjahre ergeben, erfolgt die Ausrechnung des Durchschnittsbetrags unter Zugrundelegung der ganzen anrechnungsfähigen Dienstzeit. Die sich ergebenden Durchschnittsbeträge werden auf volle hundert Mark aufgerundet."

§ 13 Abs. 1 nach der Regierungsvorlage mit folgender Änderung:

Satz 2 ist zu fassen:

„der Ruhegehalt steigt von 10 Dienstjahren an für jedes weitere Dienstjahr um 1,25 Prozent und erreicht bei zweiundvierzig Dienstjahren den Höchstbetrag mit siebenzig Prozent."

Rest unverändert nach der Regierungsvorlage.

In § 15 wird im Eingang des Absatzes 1 das Wort „Beamten" durch „Mitglied", in Absatz 2 das Wort „Ämter" durch „Dienststellungen" ersetzt, sowie hinter „Sparkasse" eingefügt: „oder anderen inländischen Körperschaften im Sinne des § 4."

§ 15 wie Regierungsvorlage.

In § 16 Absatz 1 wird das Wort „Viertausend" durch „Fünftausend" ersetzt.

§ 16 wie Regierungsvorlage.

In § 19 Absatz 1 wird das Wort „jährlichen" durch „regelmäßigen" ersetzt und nach dem Worte „Sparkassenverwaltungsrats" eingefügt „beziehungsweise des Verwaltungsorgans sonstiger nach § 4 in Betracht kommender Körperschaften";

in § 19 Absatz 2 ist hinter „Sparkassen" einzufügen „oder anderer Körperschaften im Sinne des § 4" und werden die Worte „eine jede dieser Gemeinden und Sparkassen" ersetzt durch „eine jede derselben";

in § 19 Absatz 3 ist hinter „Sparkassen" einzurücken „und anderer Körperschaften".

§ 19 wie Regierungsvorlage.

In § 20 Absatz 1 hat der Eingang zu lauten:

„Alljährlich erfolgt während der drei ersten Kalendermonate in etwa einem Drittel der Amtsbezirke durch die Bezirksämter" u. s. f., und ist statt „sechs Monaten" zu setzen „zwölf Monaten";

§ 20 wie Regierungsvorlage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

in § 20 wird als Absatz 4 beigefügt:

„Die nach Absatz 1 erforderliche Festsetzung der Reihenfolge der einzelnen Amtsbezirke erfolgt durch den Verwaltungsrat der Anstalt mit Genehmigung des Ministeriums des Innern derart, daß die Nachprüfung der Diensteinkommensverhältnisse jedes Mitglieds innerhalb dreier Jahre mindestens einmal gewährleistet ist."

In § 22 werden die Worte „mit dem Todestage" ersetzt durch „mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Ruhegehaltsempfänger stirbt,".

§ 22 wie Regierungsvorlage.

In § 27 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte „und der Anstalt bis zu seinem Tode angehört hat (§ 6)" gestrichen;

in § 27 Absatz 2 ist hinter „Verschulden" einzufügen „nach erlangter Mitgliedschaft".

§ 27 wie Regierungsvorlage.

In § 31 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Wenn die Witwe 30 oder mehr Jahre jünger war als ihr verstorbener Ehemann, so mindert sich das ihr zustehende Witwengeld bei einem Altersunterschiede von

vollen 30 Jahren bis zu 35 Jahren: um ein Zehntel,

mehr als 35 Jahren, aber nicht über 40 Jahren: um zwei Zehntel,

von mehr als 40 Jahren: um drei Zehntel

seines Betrags."

§ 31 wie Regierungsvorlage.

In § 33 Ziffer 1 und 2 werden die Worte „mit demjenigen Tage, an" ersetzt durch „mit dem Ablaufe des Monats, in".

§ 33 wie Regierungsvorlage.

In § 34 werden nach dem Worte „verliert", die Worte eingeschaltet „von dem auf diesem Verlust folgenden Monat an".

§ 34 wie Regierungsvorlage.

In § 36 wird der letzte Absatz gestrichen.

§ 36 wie Regierungsvorlage.

In § 37 Absatz 1 werden die Worte „von dem Tage an, an" ersetzt durch „von dem Anfange des Monats an, in" und tritt hinter den Worten „Schlusse des Monats" an Stelle des Wortes „an" das Wort „in".

§ 37 wie Regierungsvorlage.

In § 38 werden ersetzt in Absatz 1 die Worte „Gemeinden oder Sparkassen" durch „Gemeinden, Sparkassen oder sonstiger Körperschaften im Sinne des § 4" und die Worte „mehrere Gemeinden bezw. Sparkassen einander" durch „mehrere Gemeinden, Sparkassen bezw. andere Körperschaften",

in Absatz 2 die Worte „Gemeinden bezw. Sparkassen" durch „Gemeinden, Sparkassen bezw. Körperschaften", und die Worte „Gemeinde oder Sparkasse" durch „Gemeinde, Sparkasse oder Körperschaft".

§ 38 wie Regierungsvorlage.

§ 39 wird gestrichen; der bisherige „§ 40" erhält die Bezeichnung „§ 39".

§ 39 wie Regierungsvorlage (also Strich von § 39).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In § 40 (39) Absatz 1 wird das Wort „Amte" ersetzt durch „Dienste";

in § 40 (39) Absatz 2 wird hinter „Sparkassen" eingefügt „oder andere Körperschaften im Sinne des § 4";

in § 40 (39) werden die nachstehenden Absätze 3 bis 7 beigefügt:

„Macht ein Kassenmitglied unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 von der dort bezeichneten Befugnis keinen Gebrauch, so kann es mit seinem zuletzt festgestellten Einkommensanschlage Mitglied der Fürsorgekasse bleiben, so lange es diejenigen Beträge, welche für freiwillige, nicht dem Ratschreiberstande angehörige Mitglieder festgesetzt sind, einschließlich der Verbandsumlage, aus eigenen Mitteln an die Anstalt in den von dieser zu bestimmenden Beträgen und Fristen entrichtet.

Von der auf die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft gerichteten Absicht ist dem Verwaltungsrate der Fürsorgekasse schriftliche Anzeige zu erstatten.

Die Befugnis zu dieser freiwilligen Fortsetzung erlischt, wenn seit dem Tage, an welchem das Mitglied unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 aus der Mitgliedschaft ausgeschieden ist, oder die letztere verloren hat, sechs Monate verflossen sind.

Ratschreiber, welche von der Befugnis zur freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft Gebrauch machen, treten mit dem Abschlusse des Monats, in welchem der Austritt aus dem Ratschreiberdienste erfolgt ist, in die Kassenabteilung B. über.

Im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft tritt die Ruhegehaltsgewährung erst dann ein, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Mitglied, hingesehen auf sein letztes Dienstverhältnis im Sinne des Gesetzes, wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte als dienstunfähig zu bezeichnen ist."

Hinter § 40 (39) wird folgende Bestimmung mit der Bezeichnung „§ 40" eingeschoben:

„Die Betreibung der für die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft zu entrichtenden Beiträge und Verbandsumlage richtet sich nach den Bestimmungen für die Betreibung der öffentlichen Abgaben. Im Falle der Unbeibringlichkeit der Beiträge oder Verbandsumlage steht dem Verwaltungsrate der Fürsorgekasse das Recht zu, das Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, von der Fortsetzung der Mitgliedschaft auszuschließen und zwar mit Wirkung von dem Tage an, von welchem an die Beiträge unentrichtet geblieben sind oder vom Beginne des

Neuer § 39 (bisher 40) wie Regierungsvorlage.

§ 40 (neu) Regierungsvorlage.

Jahres an, für welches die Verbandsumlage zu entrichten war."

In § 43 wird die Zahl „40" durch „39" ersetzt und vor „sechs" das Wort „von" eingesetzt.

In § 44 sind in Absatz 3 die Worte „Gemeinden oder Sparkassen" zu ersetzen durch die Worte „Gemeinden, Sparkassen oder andere Körperschaften im Sinne des § 4" und in Absatz 4 die Worte „Gemeinden bezw. Sparkassen" zu ersetzen durch „Gemeinden, Sparkassen bezw. Körperschaften".

In § 45 Absatz 3 werden die Worte „Gemeinden bezw. Sparkassen" ersetzt durch „Gemeinden, Sparkassen bezw. anderer Körperschaften im Sinne des § 4".

In § 46 Absatz 1 werden die Worte „Witwen- und Waisengeld" gestrichen;

in § 46 Absatz 2 werden die Worte „Gemeinden oder Sparkassen" ersetzt durch „Gemeinden, Sparkassen oder sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4";

in § 46 Absatz 3 werden die Worte „Gemeinden bezw. Sparkassen" ersetzt durch „Gemeinden, Sparkassen bezw. Körperschaften";

in § 46 werden als Absatz 4 und 5 folgende Bestimmungen beigefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Falle des § 39 Absatz 3 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die in Absatz 1 bezeichnete Ersatzleistung auf das Mitglied und die letzte Anstellungsgemeinde in denjenigen Teilbeträgen entfällt, welche sich aus dem Verhältnisse der Zeitdauer der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses des Mitgliedes zu seiner übrigen anrechnungsfähigen Dienstzeit ergeben.

Die Fürsorgekasse ist befugt, den von einem Mitgliede hiernach geschuldeten Betrag durch entsprechenden Abzug an seinem Ruhegehalt zu erheben."

§ 47 erhält am Schlusse folgenden Zusatz als Absatz 4:

„Die Rückerstattung im Sinne der §§ 39, 41 und 42 bleibt bei Feststellung des Staatszuschusses außer Betracht."

In § 49 Absatz 1 werden die Worte „Gemeinden und Sparkassen" ersetzt durch „Gemeinden, Sparkassen und sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4".

In § 50 werden in Absatz 1 die Worte „Gemeinde und Sparkasse" durch „Gemeinde, Sparkasse und sonstigen Körperschaft im Sinne des § 4" und die Worte „Gemeinde oder Sparkasse" durch „Gemeinde, Sparkasse oder Körperschaft" ersetzt,

ferner in Absatz 2 hinter „Beamten" beigefügt „und Bediensteten",

§ 43 wie Regierungsvorlage mit der Änderung, daß das Wort „von" vor „sechs" gestrichen wird.

§ 44 wie Regierungsvorlage.

§ 45 wie Regierungsvorlage.

§ 46 wie Regierungsvorlage.

§ 47 wie Regierungsvorlage.

§ 49 wie Regierungsvorlage.

§ 50 wie Regierungsvorlage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

endlich folgende Absätze 3 und 4 beigefügt:

„Die Verbandsumlage wird ohne Rücksicht auf die Dauer der von dem einzelnen Mitgliede in dem abgelaufenen Dienstjahre zugebrachten Dienstzeit für das ganze Jahr erhoben.

Wenn für ein Mitglied mehrere Anstellungsgemeinden in Frage kommen, wird die Verbandsumlage nur für eine derselben nach Maßgabe der in § 38 für die Beiträge getroffenen Bestimmungen berechnet und erhoben; der hiernach haftbaren Anstellungsgemeinde bleibt der Rückgriff auf die übrigen Gemeinden, Sparkassen und Körperschaften im Sinne des § 4 überlassen."

In § **54** Absatz 2 werden ersetzt die Worte „Matrikularanschläge der Gemeinden und Sparkassen" durch „Matrikularanschläge der Gemeinden, Sparkassen und sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4", sowie die Worte „Vorausbeiträgen der Gemeinden und Sparkassen" durch „Vorausbeiträgen der Gemeinden, Sparkassen und Körperschaften",

ferner die Worte „und Hinterbliebenenbezügen" gestrichen;

in § 54 Absatz 4 wird hinter „Beamten" beigefügt „und Bediensteten" und werden die Worte „Gemeinden beziehungsweise Sparkassen" ersetzt durch „Gemeinden, Sparkassen und anderen Körperschaften im Sinne des § 4".

§ **54** wie Regierungsvorlage.

In § **55** Absatz 1 Ziffer 2 ist hinter „Sparkassen" einzufügen „der sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4,";

in § 55 Absatz 1 Ziffer 4 werden die Worte „Verpflichtung" bis „des Gesetzes" ersetzt durch „sonstigen Verpflichtungen aus den §§ 39, 40, 41, 42, 46.

§ **55** wie Regierungsvorlage.

In § **57** Absatz 1 werden die Worte „Gemeinden und Sparkassen" ersetzt durch „Gemeinden, Sparkassen und sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4".

§ **57** wie Regierungsvorlage.

In § **58** Absatz 1 werden die Worte „Gemeinden und Sparkassen" ersetzt durch „Gemeinden, Sparkassen und sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4".

§ **58** wie Regierungsvorlage.

In § **59** wird als Absatz 3 beigefügt:

„Über Anträge auf Freigebigkeitshandlungen entscheidet der Verwaltungsrat der Anstalt mit Zustimmung des erweiterten Verwaltungsrats und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern."

§ **59** wie Regierungsvorlage.

Vor § **60** wird die Überschrift des VI. Abschnitts ergänzt durch die Worte „des Gesetzes vom 8. Juli 1896."

§ **60** wie Regierungsvorlage.

In § **65** Absatz 3 werden die Zahlen „39" durch „40" und „40" durch „39" ersetzt.

§ **65** wie Regierungsvorlage.

Artikel II.

Als „VII. Abschnitt" wird dem Gesetze beigefügt:

„Einführungs- und Übergangsbestimmungen des Abänderungsgesetzes von 1906."

„§ 69.

Die Bestimmungen des Abänderungsgesetzes von 1906 treten am 1. Januar 1907 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte kommt auch die Weiterzahlung der bisher auf Grund des § 46 des Gesetzes geleisteten Vorausbeiträge der letzten Anstellungsgemeinden zum Witwen- und Waisengelde in Wegfall.

Diejenigen Mitglieder der Anstalt, welchen erst durch das Abänderungsgesetz von 1906 die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft eröffnet worden ist und welche zur Zeit des Inkrafttretens des Abänderungsgesetzes in einem nach diesem Gesetze anrechnungsfähigen Dienstverhältnis eine mindestens fünfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, können bei einem in der Zeit vom 1. Januar 1912 bis zum 1. Januar 1917 eintretenden Fürsorgefalle diejenigen Leistungen der Kasse beanspruchen, welche ihnen an sich erst im letzteren Zeitpunkte zukommen würden, woferne ein bezüglicher Antrag unter einmaliger Einzahlung von 12 % des beim Beitritte zur Anstalt maßgeblichen Einkommensanschlags vom Mitgliede bis zum 1. Juli 1907 gestellt wird."

Artikel III.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 8. Juli 1896, wie er sich aus dem vorliegenden Gesetze ergibt, durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Gegeben ꝛc.

wie Regierungsvorlage.

§ 69 wie Regierungsvorlage mit der Änderung

„unter einmaliger Einzahlung von **10** % (statt 12 %) des beim Beitritte ꝛc."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 2.

Gesetz.

Die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.

a. in der Fassung vom 8. Juli 1896 (Spalte 1);

b. in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs (Spalte 2);

c. Änderungen an letzterem nach den Kommissionsbeschlüssen der zweiten Kammer (Spalte 3 – Tekturen –).

Gesetz.

Die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Alte Fassung.

(Gesetz vom 8. Juli 1896.)

I. Abschnitt.

Zweck und Bestand der Anstalt und allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zum Zwecke der Ruhegehaltsgewährung an Beamte der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften nach Eintritt der Dienstunfähigkeit sowie behufs Versorgung ihrer Hinterbliebenen wird eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Anstalt unter dem Namen „Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte" mit dem Sitze in Karlsruhe nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes gebildet.

Auf die Beamten der kraft Gesetzes der Städteordnung unterstellten Gemeinden erstreckt sich dieses Gesetz nicht, wohl aber auf die Beamten der übrigen Gemeinden der Städteordnung, unbeschadet der §§ 19d und 19f daselbst.

§ 2.

Die Rathschreiber der in der Anlage zu diesem Gesetze bezeichneten Gemeinden haben der Fürsorgekasse als Mitglieder anzugehören.

Neue Fassung.

I. Abschnitt.

Zweck und Bestand der Anstalt und allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zum Zwecke der Ruhegehaltsgewährung an Beamte und Bedienstete der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften nach Eintritt der Dienstunfähigkeit sowie behufs Versorgung ihrer Hinterbliebenen wird eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Anstalt unter dem Namen „Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte" mit dem Sitz in Karlsruhe nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes gebildet.

Auf die Beamten und Bediensteten der kraft Gesetzes der Städteordnung unterstellten Gemeinden erstreckt sich dieses Gesetz nicht, wohl aber auf die Beamten und Bediensteten der übrigen Gemeinden der Städteordnung, unbeschadet der §§ 19d und 19f daselbst.

§ 2.

Die Ratschreiber der in der Anlage zu diesem Gesetze bezeichneten Gemeinden haben der Fürsorgekasse als Mitglieder ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Diensteinkommens anzugehören.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an welchem das zum Beitritt verpflichtende Rathschreiberamt angetreten wird.

Auf ihren Antrag können von der Mitgliedschaft bei der Anstalt die Rathschreiber der in dem Verzeichniß benannten Gemeinden durch das Ministerium des Innern dann befreit werden, wenn dieselben bei Uebernahme ihres Dienstes sich bereits im Genusse eines entsprechenden, aus öffentlichen Mitteln fließenden Ruhe-, Unterstützungs- oder ähnlichen Gehalts befinden.

§ 3.

Eine Ergänzung des in § 2 erwähnten Verzeichnisses hat bezüglich solcher Gemeinden stattzufinden, in welchen die Verhältnisse derart liegen, daß das Amt des Rathschreibers die ganze Zeit und Kraft des Inhabers erfordert.

Ueber die nachträgliche Aufnahme in das Verzeichniß entscheidet nach Anhörung der Gemeinde und des Bezirksraths das Ministerium des Innern.

§ 4.

Mit Zustimmung der Gemeindevertretung können der Fürsorgekasse auf Grund freiwilligen Beitritts als Mitglieder angehören:

1. Rathschreiber der nicht unter den § 2 fallenden Gemeinden, deren gesammte auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähigen Dienstbezüge mindestens die Summe von 500 Mark jährlich nicht blos vorübergehend erreichen;
2. Bürgermeister, welche ihr Amt berufsmäßig (§ 3 Absatz 1) versehen, sofern dieselben einen Gehalt von mindestens 2000 Mark jährlich beziehen oder vor dem Eintritt in das Bürgermeisteramt schon der Kasse als Mitglied angehört haben;
3. Gemeinderechner und sonstige nicht invalidenversicherungspflichtige Gemeindebeamte, welche ihr Amt berufsmäßig (§ 3 Absatz 1) versehen und deren gesammte

Darüber, wer im einzelnen Falle als Ratschreiber anzusehen ist, entscheidet, wo Zweifel bestehen, nach Anhörung der Anstellungsgemeinde (§ 7), des Bezirksamts und des Verwaltungsrats der Anstalt das Ministerium des Innern endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an welchem das zum Beitritt verpflichtende Ratschreiberamt angetreten wird.

Auf ihren Antrag können von der Mitgliedschaft bei der Anstalt die Ratschreiber der in dem Verzeichnis benannten Gemeinden durch das Ministerium des Innern dann befreit werden, wenn dieselben bei Übernahme ihres Dienstes sich bereits im Genusse eines entsprechenden, aus öffentlichen Mitteln fließenden Ruhe-, Unterstützungs- oder ähnlichen Gehalts befinden.

§ 3.

Eine Ergänzung des in § 2 erwähnten Verzeichnisses hat bezüglich solcher Gemeinden stattzufinden, in welchen die Verhältnisse derart liegen, daß das Amt des Ratschreibers im wesentlichen die ganze Zeit und Kraft des Inhabers erfordert.

Über die nachträgliche Aufnahme und Streichung in dem Verzeichnis entscheidet endgültig nach Anhörung der Gemeinde und des Bezirksrats das Ministerium des Innern.

§ 4.

Mit Zustimmung des Gemeinderats und der Gemeindevertretung können der Fürsorgekasse auf Grund freiwilligen Beitritts als Mitglieder angehören:

1. Ratschreiber der nicht unter den § 2 fallenden Gemeinden, deren gesamte auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähige Dienstbezüge mindestens die Summe von 400 Mark jährlich nicht blos vorübergehend erreichen;
2. Bürgermeister, welche ihr Amt berufsmäßig (§ 3 Absatz 1) versehen, sofern dieselben ein Berufseinkommen von mindestens 1500 Mark jährlich beziehen oder vor dem Eintritt in das Bürgermeisteramt schon der Kasse als Mitglied angehört haben;
3. Gemeinderechner sowie sonstige Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete einschließlich derjenigen der Be-

In das Verzeichnis sind aufzunehmen alle Gemeinden mit wenigstens 500 Einwohnern, außerdem diejenigen kleineren Gemeinden, in welchen die Verhältnisse derart liegen, daß das Amt des Ratschreibers im wesentlichen die ganze Zeit und Kraft des Ratschreibers erfordert. § 2 Abs. 3.

Eine Ergänzung des in § 2 erwähnten Verzeichnisses hat bezüglich solcher Gemeinden stattzufinden, in welchen in Zukunft die Seelenzahl von 500 erreicht wird oder die Verhältnisse sich so gestalten, daß das Amt des Ratschreibers im wesentlichen die ganze Zeit und Kraft des Inhabers erfordert. § 3 Abs. 1.

In § 4 Abs. 1 Ziff. 2 werden die Worte „einen Gehalt“ durch „ein Berufseinkommen“ und die Zahl 2000 durch 1000 ersetzt. § 4 Abs. 1 Ziff. 2.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähigen Dienstbezüge mindestens die Summe von 800 Mark jährlich nicht blos vorübergehend erreichen.

Die Zustimmung der Gemeindevertretung zur Mitgliedschaft ist während der Dauer des bestehenden Dienstverhältnisses unwiderruflich.

Ferner können freiwillig der Fürsorgekasse als Mitglieder die Rechner und sonstigen Beamten der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen unter den in Absatz 1, Ziffer 3 bezeichneten Voraussetzungen beitreten. Die Befugniß zum freiwilligen Beitritt derselben kann durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden.

Bekleidet einer der unter Absatz 1 und 3 benannten Beamten gleichzeitig mehrere, nach ihrer Art zur Begründung der Mitgliedschaft geeigneten Aemter im Dienste inländischer Gemeinden oder mit Gemeindebürgschaft versehener inländischer Sparkassen, so werden bei Beurtheilung der Frage seiner Berechtigung zur freiwilligen Mitgliedschaft die für die mehreren Aemter gewährten Dienstbezüge zusammengerechnet.

zirksverbände und weltlichen Ortsstiftungen, welche ihr Amt berufsmäßig (§ 3 Absatz 1) versehen und deren gesammte auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähige Dienstbezüge mindestens die Summe von 400 Mark jährlich nicht blos vorübergehend erreichen.

Die nach Absatz 1 erforderliche Zustimmung wird für Verbandsbeamte ersetzt durch die Zustimmung des Verbandsvorstands und der Bezirksversammlung beziehungsweise des Verbandsausschusses. Die ertheilte Zustimmung ist während der Dauer des bestehenden Dienstverhältnisses unwiderruflich.

Ferner können freiwillig der Fürsorgekasse als Mitglieder die Rechner und sonstigen Beamten und Bediensteten der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen unter den in Absatz 1 Satz 1 und Ziffer 3 bezeichneten Voraussetzungen beitreten. Die Bestimmung des Absatzes 2 findet hierbei sinngemäße Anwendung.

Endlich können freiwillig der Fürsorgekasse als Mitglieder die Rechner, Beamten und Bediensteten der Kreise, Handelskammern, Handwerkskammern und Ortskrankenkassen beitreten, sofern sie ihren Dienst berufsmäßig versehen und ihre gesammten, auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähigen Dienstbezüge mindestens einen Betrag von 1200 Mark jährlich nicht blos vorübergehend erreichen; zum Beitritt ist die Zustimmung der für die bezeichneten Körperschaften bestehenden Verwaltungs- und Vertretungsorgane erforderlich; die ertheilte Zustimmung ist während der Dauer des bestehenden Dienstverhältnisses unwiderruflich.

Bekleidet einer der hiernach in Betracht kommenden Beamten oder Bediensteten gleichzeitig mehrere, nach ihrer Art zur Begründung der Mitgliedschaft geeignete Dienststellungen, so werden bei der Beurtheilung der Frage seiner Berechtigung zur freiwilligen Mitgliedschaft die für die mehreren Dienststellungen gewährten Dienstbezüge zusammengerechnet.

In dem eingefügten Satze zwischen dem bisherigen Abs. 3 und 4 einzufügen hinter „Ortskrankenkassen“ die Worte: „der Arbeitskammern sowie der Landwirthschaftskammer“; ferner zu setzen anstelle der Ziffer 1200 die Ziffer 1000.

§ 3 Abs. 4.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

Der freiwillige Beitritt erfolgt durch schriftliche, beim Verwaltungsrath der Fürsorgekasse einzureichende Anmeldung.

Der Verwaltungsrath kann die Beitrittserklärung wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen innerhalb dreier Monate vom Tage ihres Einlaufs ab beanstanden.

Erfolgt eine Beanstandung nicht, oder wird dieselbe auf erhobene Klage oder ergriffene Beschwerde (§§ 55 und 56) als unbegründet erklärt, so beginnt die Wirksamkeit des freiwilligen Beitritts mit dem Tage des Einlaufs der Anmeldung.

§ 6.

Die Mitgliedschaft erlischt beim Wegfall einer der gesetzlichen Voraussetzungen für dieselbe. Beim Ausscheiden aus dem Dienste im Sinne dieses Gesetzes (§ 8) dauert die Mitgliedschaft jedoch fort, wenn das Mitglied

1. mit dem Recht auf Ruhegehalt ausscheidet und
2. außerdem entweder verheirathet ist oder eheliche unverheirathete Kinder unter 18 Jahren besitzt.

Erlischt nachmals das Recht auf Ruhegehalt (§ 23) oder fällt die Voraussetzung der Ziffer 2 in der Folge weg, so erreicht die Mitgliedschaft in jenem späteren Zeitpunkt ihr Ende.

Durch eine in der Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienste geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht gehindert.

Ruht das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts (§ 24) und bleibt das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung mit der Entrichtung der schuldigen Beiträge länger als 12 Monate im Rückstand, so kann dasselbe der Mitgliedschaft für verlustig erklärt werden.

Diejenigen Mitglieder, welche der Anstalt freiwillig angehören, können aus derselben wieder austreten, die Gemeindebeamten indeß nicht ohne Zustimmung des Gemeinderaths.

§ 5.

Der freiwillige Beitritt erfolgt durch schriftliche, beim Verwaltungsrat der Fürsorgekasse einzureichende Anmeldung.

Der Verwaltungsrat kann die Beitrittserklärung wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen innerhalb dreier Monate vom Tage ihres Einlaufs ab beanstanden.

Erfolgt eine Beanstandung nicht, oder wird dieselbe auf erhobene Klage oder ergriffene Beschwerde (§§ 55 und 56) als unbegründet erklärt, so beginnt die Wirksamkeit des freiwilligen Beitritts mit dem Tage des Einlaufs der Anmeldung beim Verwaltungsrat.

Gehörte ein in neuer dienstlicher Eigenschaft angemeldetes Mitglied bisher schon der Fürsorgekasse in anderer Eigenschaft an, so ist für die Wirksamkeit des neuerlichen Beitritts der Tag der Übernahme der neuen Dienststellung als maßgebend zu erklären, wenn ein hierauf bezüglicher Antrag binnen sechs Monaten nach erfolgtem Dienstantritte gestellt wird.

§ 6.

Die Mitgliedschaft erlischt beim Wegfall einer der gesetzlichen Voraussetzungen für dieselbe.

Diejenigen Mitglieder, welche der Anstalt freiwillig angehören, können aus derselben nur mit Zustimmung des Gemeinderats beziehungsweise des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Austritt erfolgt durch schriftliche, beim Verwaltungsrath einzureichende Erklärung und wird mit Beginn des auf den Einlauf der letzteren folgenden Rechnungsjahres wirksam.

§ 7.

„Anstellungsgemeinde" benennt dieses Gesetz diejenige inländische Gemeinde, in deren Diensten das Kassenmitglied auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähige Bezüge hat. Befindet sich dasselbe unter dieser Voraussetzung im Dienste einer mit Gemeindebürgschaft versehenen inländischen Sparkasse, so gilt für letztere gleichermaßen das bezüglich der „Anstellungsgemeinde" Gesagte.

Wird das Kassenmitglied gleichzeitig von mehreren solchen Gemeinden oder Sparkassen oder von solchen Gemeinden und Sparkassen beschäftigt, so ist unter „Anstellungsgemeinde" deren Gesammtheit insoweit zu verstehen, als die von denselben gewährten Dienstbezüge einen Bestandteil des jeweiligen Einkommensanschlags des Mitgliedes bilden (§ 19 Absatz 2).

§ 8.

Ein Kassenmitglied steht im Sinne dieses Gesetzes im Dienst, insolange es von einer inländischen Gemeinde oder von einer mit Gemeindebürgschaft versehenen inländischen Sparkasse oder von einer Mehrheit derselben derart und mit solchen Bezügen beschäftigt wird, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Fortdauer der Mitgliedschaft bei ihm gegeben sind.

§ 9.

Das vorliegende Gesetz erstreckt sich auf die Beamten solcher Sparkassen, welche nur von den kraft Gesetzes der Städteordnung unterstellten Gemeinden verbürgt sind, dann nicht, wenn jene Beamten auf Grund der für ihr Dienstverhältniß maßgebenden Bestimmungen Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben.

II. Abschnitt.

Die Ruhegehaltsgewährung.

§ 10.

Ein der Fürsorgekasse angehörendes Mitglied hat nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren im Falle

Verwaltungsorgans der Körperschaft wieder austreten.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche, beim Verwaltungsrat einzureichende Erklärung und wird mit Beginn des auf den Einlauf der letzteren folgenden Rechnungsjahres wirksam.

§ 7.

„Anstellungsgemeinde" benennt dieses Gesetz diejenige inländische Gemeinde, in deren Diensten das Kassenmitglied auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähige Bezüge hat. Befindet sich dasselbe unter dieser Voraussetzung im Dienste einer mit Gemeindebürgschaft versehenen inländischen Sparkasse oder einer anderen der in § 4 bezeichneten Körperschaften, so gilt für letztere gleichermaßen das bezüglich der „Anstellungsgemeinde" Gesagte.

Wird das Kassenmitglied gleichzeitig von mehreren solchen Gemeinden oder Sparkassen oder Körperschaften oder von solchen Gemeinden, Sparkassen und Körperschaften beschäftigt, so ist unter „Anstellungsgemeinde" deren Gesamtheit in soweit zu verstehen, als die von denselben gewährten Dienstbezüge einen Bestandteil des jeweiligen Einkommensanschlags des Mitgliedes bilden (§ 19 Absatz 2).

§ 8.

Ein Kassenmitglied steht im Sinne dieses Gesetzes im Dienst, insolange es vor einer inländischen Gemeinde oder von einer mit Gemeindebürgschaft versehenen inländischen Sparkasse oder einer anderen der in § 4 bezeichneten Körperschaften oder von einer Mehrheit derselben derart und mit solchen Bezügen beschäftigt wird, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Fortdauer der Mitgliedschaft bei ihm gegeben sind.

§ 9.

Das vorliegende Gesetz erstreckt sich auf die Beamten und Bediensteten solcher Sparkassen, welche nur von den kraft Gesetzes der Städteordnung unterstellten Gemeinden verbürgt sind, dann nicht, wenn jene Beamten und Bediensteten auf Grund der für ihr Dienstverhältnis maßgebenden Bestimmungen Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben.

II. Abschnitt.

Die Ruhegehaltsgewährung.

§ 10.

Ein der Fürsorgekasse angehörendes Mitglied hat nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren im Falle

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

seines weder durch eigenes Verschulden veranlaßten, noch freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienste Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, wenn es wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig oder wenn es 70 Jahre alt geworden ist.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche das Mitglied bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf Ruhegehalt auch ohne vorausgegangene zehnjährige Dienstzeit ein.

Ueber das Vorliegen eines Verschuldens und die Dienstunfähigkeit entscheidet nach Anhörung der Beteiligten (§ 54 letzter Absatz) und des Verwaltungsrathes der Anstalt das Ministerium des Innern endgiltig.

§ 11.

Die Dienstzeit, welche bei der Ruhegehaltsgewährung in Betracht kommt, wird berechnet vom Tage des Beginns der letzten Mitgliedschaft bei der Kasse (§§ 2 und 5 Absatz 3); sie endigt mit dem Tage, an welchem das Kassenmitglied von den Dienstleistungen enthoben wird. Dabei wird im Zweifel angenommen, daß die Enthebung von den Dienstleistungen an demjenigen Tage erfolgt ist, an welchem die damit verbundenen seitherigen Bezüge eingestellt worden sind.

§ 12.

In die Dienstzeit wird auch diejenige Zeit eingerechnet:

1. während welcher das Mitglied in früher bekleideten Aemtern der Fürsorgekasse auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwilligen Beitritts angehört hat, jedoch nur, sofern ihm nicht die während jener Zeit gezahlten Beiträge zurückerstattet worden sind (§§ 40 und 41), und bei späterer freiwilliger Mitgliedschaft weiter nur, sofern der Wiedereintritt zur Kasse innerhalb dreier Monate nach dem Zeitpunkt erfolgt ist, in welchem derselbe beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen frühestens möglich war,
2. welche das Mitglied im Dienste des badischen Staates als etatmäßiger Beamter im Sinne des Beamtengesetzes zugebracht hat,
3. welche der Beamte, ohne daß er gleichzeitig der Kasse angehörte, oder im Staatsdienste etatmäßig angestellt war, während eines Krieges bei einem mobilen oder

seines weder durch eigenes Verschulden veranlaßten, noch freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienste Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, wenn es wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig oder wenn es 65 Jahre alt geworden ist.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche das Mitglied bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden nach erlangter Mitgliedschaft sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf Ruhegehalt auch ohne vorausgegangene zehnjährige Dienstzeit ein.

Über das Vorliegen eines Verschuldens und die Dienstunfähigkeit entscheidet nach Anhörung der Beteiligten (§ 54 letzter Absatz) und des Verwaltungsrates der Anstalt das Ministerium des Innern endgültig.

§ 11.

Die Dienstzeit, welche bei der Ruhegehaltsgewährung in Betracht kommt, wird berechnet vom Tage des Beginns der letzten Mitgliedschaft bei der Kasse (§§ 2 und 5 Absatz 3); sie endigt mit dem Tage, an welchem das Kassenmitglied von den Dienstleistungen enthoben wird. Dabei wird im Zweifel angenommen, daß die Enthebung von den Dienstleistungen an demjenigen Tage erfolgt ist, an welchem die damit verbundenen seitherigen Bezüge eingestellt worden sind.

§ 12.

In die Dienstzeit wird auch diejenige Zeit eingerechnet:

1. während welcher das Mitglied in früher bekleideten Dienststellungen der Fürsorgekasse auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwilligen Beitritts angehört hat, jedoch nur, sofern ihm nicht die während jener Zeit gezahlten Beiträge zurückerstattet worden sind (§§ 39 und 41), und bei späterer freiwilliger Mitgliedschaft weiter nur, sofern der Wiedereintritt zur Kasse innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt erfolgt ist, in welchem derselbe beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen frühestens möglich war,
2. welche das Mitglied im Dienste des badischen Staates als etatmäßiger Beamter im Sinne des Beamtengesetzes zugebracht hat,
3. welche das Mitglied, ohne daß es gleichzeitig der Kasse angehörte, oder im Staatsdienste etatmäßig angestellt war, während eines Krieges bei einem mo-

einem Ersatztruppentheil zugebracht hat. Als Kriegszeit gilt dabei die Zeit vom Tage der Anordnung der Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Ist das Kassenmitglied aus einem von ihm früher bekleideten staatlichen oder kommunalen Dienste auf Grund eines gerichtlichen oder disziplinären Erkenntnisses entlassen worden oder in anderer Weise wegen schuldhaften Verhaltens ausgeschieden, so darf die vor dem Ausscheiden liegende Dienstzeit nicht zur Anrechnung gelangen. Ebensowenig wird die in der Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten verbrachte Zeit eingerechnet, wenn das Ausscheiden aus dem Staatsdienst unter Gewährung eines Ruhegehalts erfolgt ist.

Nur vollendete Dienstjahre werden bei der Bemessung der Ruhegehalte berücksichtigt.

§ 13.

Der Ruhegehalt beträgt bei zehn Dienstjahren, sowie im Falle des § 10 Absatz 2 dreißig Prozent des Durchschnittsbetrags sämtlicher für die einzelnen Jahre der anrechnungsfähigen Dienstzeit festgestellten Einkommensanschläge, steigt für jedes weitere Dienstjahr um ein Prozent und erreicht bei vierzig Dienstjahren den Höchstbetrag mit sechzig Prozent, darf jedoch den zuletzt maßgebenden Einkommensanschlag nicht übersteigen.

bilen oder einem Ersatztruppenteil zugebracht hat. Als Kriegszeit gilt dabei die Zeit vom Tage der Anordnung der Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Gleicherweise wird in die Dienstzeit auch diejenige Zeit eingerechnet werden, welche das Mitglied im Dienste des badischen Staates als nichtetatmäßiger Beamter zugebracht hat, soweit für jedes Dienstjahr eine Nachzahlung von 8 % des beim Eintritte zur Fürsorgekasse maßgebenden Einkommensanschlags innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach erfolgtem Diensteintritte seitens der Anstellungsgemeinde geleistet wird.

Ist das Kassenmitglied aus einem von ihm früher bekleideten staatlichen oder kommunalen Dienste auf Grund eines gerichtlichen oder disziplinären Erkenntnisses entlassen worden oder in anderer Weise wegen schuldhaften Verhaltens ausgeschieden, so darf die vor dem Ausscheiden liegende Dienstzeit nicht zur Anrechnung gelangen. Ebensowenig wird die in der Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten verbrachte Zeit eingerechnet, wenn das Ausscheiden aus dem Staatsdienst unter Gewährung eines Ruhegehalts erfolgt ist.

Nur vollendete Dienstjahre werden bei der Bemessung der Ruhegehalte berücksichtigt

Im Falle früherer Verwendung im öffentlichen Schuldienste des Landes finden diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 13.

Der Ruhegehalt beträgt bei zehn Dienstjahren dreißig Prozent des Durchschnittsbetrags der für die letzten zehn Jahre der anrechnungsfähigen Dienstzeit, im Falle des § 10 Absatz 2 dreißig Prozent des Durchschnittsbetrags der für die gesamte anrechnungsfähige Dienstzeit festgestellten Einkommensanschläge; der Ruhegehalt steigt von zehn Dienstjahren an für jedes weitere Dienstjahr um ein Prozent und erreicht bei fünfzig Dienstjahren den Höchstbetrag mit siebenzig Prozent, darf jedoch den zuletzt maßgebenden Einkommensanschlag nicht übersteigen; bei der Ausrechnung des

§ 12 zweiter Absatz mit der Einschaltung der Worte „oder im Dienste einer Gemeinde der Städteordnung" hinter „als nicht etatmäßiger Beamter". — § 12 Abs. 2.

Satz 2 ist zu fassen: — § 13 Abs. 1.

„der Ruhegehalt steigt von 10 Dienstjahren an für jedes weitere Dienstjahr um 1,25 Prozent und erreicht bei zweiundvierzig Dienstjahren den Höchstbetrag mit siebenzig Prozent."

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ergeben sich bei der Berechnung des Ruhegehalts Bruchtheile einer Mark, so sind dieselben auf eine volle Mark aufzurunden.

§ 14.

Der Einkommensanschlag eines jeden Mitglieds wird durch das Bezirksamt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften festgesetzt.

Gegen die Feststellung des Bezirksamts kann binnen einer Frist von einem Monat vom Tage der Eröffnung an gerechnet sowohl von Seiten des Mitglieds, wie der Anstellungsgemeinde und des Verwaltungsraths der Anstalt die Beschwerde an das Ministerium des Innern ergriffen werden, welches auf dieselbe endgiltig entscheidet.

§ 15.

Der Einkommensanschlag setzt sich je nach der Art der dem Beamten zukommenden Bezüge zusammen:

1. aus dem Betrage des zugesicherten festen Gehalts;
2. aus dem geordneten Werthanschlag für wandelbare Bezüge;
3. aus dem geordneten Werthanschlag für Naturalbezüge.

Versieht ein Anstaltsmitglied mehrere nach ihrer Art zur Begründung der Mitgliedschaft geeignete Aemter gleichzeitig, so werden die sämtlichen Bezüge daraus nach ihrem Betrag oder Werthanschlag bei der Bildung des Einkommensanschlags insoweit berücksichtigt, als die betreffenden Dienste einer inländischen Gemeinde oder einer mit Gemeindebürgschaft versehenen inländischen Sparkasse geleistet werden.

Durchschnittsbetrages der Einkommensanschläge werden die letzten zehn vollen Kalenderjahre zu Grunde gelegt, falls dem Mitgliede mindestens zehn volle Kalenderjahre als Dienstjahre angerechnet werden können; im Falle des § 10 Absatz 2 oder wenn einem Mitglieder zehn Dienstjahre angerechnet werden können, die nicht zehn volle Kalenderjahre ergeben, erfolgt die Ausrechnung des Durchschnittsbetrags unter Zugrundelegung der ganzen anrechnungsfähigen Dienstzeit. Die sich ergebenden Durchschnittsbeträge werden auf volle hundert Mark aufgerundet.

Ergeben sich bei Berechnung des Ruhegehalts Bruchteile einer Mark, so sind dieselben auf eine volle Mark aufzurunden.

§ 14.

Der Einkommensanschlag eines jeden Mitglieds wird durch das Bezirksamt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften festgesetzt.

Gegen die Feststellung des Bezirksamts kann binnen einer Frist von einem Monat vom Tage der Eröffnung an gerechnet sowohl von seiten des Mitglieds, wie der Anstellungsgemeinde und des Verwaltungsrats der Anstalt die Beschwerde an das Ministerium des Innern ergriffen werden, welches auf dieselbe endgültig entscheidet.

§ 15.

Der Einkommensanschlag setzt sich je nach der Art der dem Mitglied zukommenden Bezüge zusammen:

1. aus dem Betrage des zugesicherten festen Gehalts;
2. aus dem geordneten Wertanschlag für wandelbare Bezüge;
3. aus dem geordneten Wertanschlag für Naturalbezüge;

Versieht ein Anstaltsmitglied mehrere nach ihrer Art zur Begründung der Mitgliedschaft geeignete Dienststellungen gleichzeitig, so werden die sämtlichen Bezüge daraus nach ihrem Betrag oder Wertanschlag bei der Bildung des Einkommensanschlags insoweit berücksichtigt, als die betreffenden Dienste einer inländischen Gemeinde oder einer mit Gemeindebürgschaft versehenen inländischen Sparkasse oder anderen inländischen Körperschaften im Sinne des § 4 geleistet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 16.

Der zulässige Höchstbetrag des Einkommensanschlags beläuft sich auf viertausend Mark.

Die Einkommensanschläge sind jeweils auf ganze Hundert in der Weise abzurunden, daß überschießende Beträge unter fünfzig Mark außer Betracht bleiben und solche von fünfzig Mark und darüber auf das nächste Hundert erhöht werden.

§ 17.

Feste Gehalte dürfen nur nach Abzug der darin etwa enthaltenen Vergütungen für Dienstaufwand, Kassenabgang, Beschaffung von Hülfskräften und dergleichen in den Einkommensanschlag aufgenommen werden.

§ 18.

Die Höhe des Werthanschlags für wandelbare Bezüge (Gebühren) und für Naturalbezüge wird bemessen nach dem thatsächlichen Durchschnittsertrag in den der jeweiligen Festsetzung vorangehenden drei Kalenderjahren mit Ausschluß der nur auf vorübergehenden Verhältnissen beruhenden Einkommensteile und nach Abzug des mit dem Ertrag verbundenen Aufwands.

Kann der Werthanschlag nicht nach dem Reinertrag der letzten drei Jahre ermittelt werden, so ist er in anderer geeigneter Weise einstweilen festzustellen, vorbehaltlich der spätestens nach drei Jahren mit rückwirkender Kraft erfolgenden Berichtigung desselben auf Grund des tatsächlichen Ertrags.

§ 19.

Der Einkommensanschlag wird beim Eintritt eines Mitglieds in die Fürsorgekasse sofort, bei späteren Veränderungen der Bezüge oder ihres Werthanschlags aber anläßlich der jährlichen Nachprüfung (§ 20), in beiden Fällen auf Grund der vom Kassenmitglied zu liefernden Nachweise, nach Erhebung schriftlicher Bescheinigungen des Gemeinderaths oder Sparkassenverwaltungsraths über den Betrag des festen Gehalts, sowie die Art, den Umfang und den Werth der wandelbaren und Naturalbezüge festgesetzt.

Sind bei der Bildung des Einkommensanschlags Leistungen mehrerer Gemeinden oder Sparkassen zu berücksichtigen, so ist jeweils zugleich zu bestimmen, mit welchem Betrage eine jede dieser Gemeinden oder Sparkassen an dem Einkommensanschlag beteiligt ist.

§ 16.

Der zulässige Höchstbetrag des Einkommensanschlags beläuft sich auf fünftausend Mark.

Die Einkommensanschläge sind jeweils auf ganze Hundert in der Weise abzurunden, daß überschießende Beträge unter fünfzig Mark außer Betracht bleiben und solche von fünfzig Mark und darüber auf das nächste Hundert erhöht werden.

§ 17.

Feste Gehalte dürfen nur nach Abzug der darin etwa enthaltenen Vergütungen für Dienstaufwand, Kassenabgang, Beschaffung von Hülfskräften und dergleichen in den Einkommensanschlag aufgenommen werden.

§ 18.

Die Höhe des Wertanschlags für wandelbare Bezüge (Gebühren) und für Naturalbezüge wird bemessen nach dem tatsächlichen Durchschnittsertrag in den der jeweiligen Festsetzung vorangehenden drei Kalenderjahren mit Ausschluß der nur auf vorübergehenden Verhältnissen beruhenden Einkommensteile und nach Abzug des mit dem Ertrag verbundenen Aufwands.

Kann der Wertanschlag nicht nach dem Reinertrag der letzten drei Jahre ermittelt werden, so ist er in anderer geeigneter Weise einstweilen festzustellen, vorbehaltlich der spätestens nach drei Jahren mit rückwirkender Kraft erfolgenden Berichtigung desselben auf Grund des tatsächlichen Ertrags.

§ 19.

Der Einkommensanschlag wird beim Eintritt eines Mitglieds in die Fürsorgekasse sofort, bei späteren Veränderungen der Bezüge oder ihres Wertanschlags aber anläßlich der regelmäßigen Nachprüfung (§ 20), in beiden Fällen auf Grund der vom Kassenmitglied zu liefernden Nachweise, nach Erhebung schriftlicher Bescheinigungen des Gemeinderats oder Sparkassenverwaltungsrats beziehungsweise des Verwaltungsorgans sonstiger nach § 4 in Betracht kommender Körperschaften über den Betrag des festen Gehalts, sowie die Art, den Umfang und den Wert der wandelbaren und Naturalbezüge festgesetzt.

Sind bei der Bildung des Einkommensanschlags Leistungen mehrerer Gemeinden oder Sparkassen oder anderer Körperschaften im Sinne des § 4 zu berücksichtigen, so ist jeweils zugleich zu bestimmen, mit welchem Betrage eine jede derselben an dem Einkommensanschlag beteiligt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soweit eine Herabminderung oder Erhöhung der Gesammtsumme der anrechnungsfähigen Bezüge bei der Festsetzung des Einkommensanschlags stattfinden muß (§ 16), sind die Antheile sämmtlicher Gemeinden beziehungsweise Sparkassen daran verhältnismäßig zu kürzen oder hinaufzusetzen.

§ 20.

In den ersten drei Monaten jedes Kalenderjahres erfolgt durch die Bezirksämter die regelmäßige Nachprüfung der Diensteinkommensverhältnisse aller derjenigen im Dienst befindlichen Mitglieder der Anstalt, welche der letzteren seit mehr als sechs Monaten angehören, und zwar nach dem Stand auf Schluß des abgelaufenen Jahres.

Die Neufeststellung der Einkommensanschläge aus Anlaß dieser Nachprüfung wird mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam, in welchem die Nachprüfung stattfindet.

Außerhalb der regelmäßigen Nachprüfung werden Veränderungen in der Höhe des Diensteinkommens im Wege der Neufeststellung des Einkommensanschlags auf besonderen Antrag und nur insoweit berücksichtigt, als sie durch Uebernahme oder Verlust eines Dienstes veranlaßt sind. Die Neufeststellung wird in diesem Falle mit dem Ablauf des Monats wirksam, in welchem das die Veränderung nach sich ziehende Ereigniß eingetreten ist.

§ 21.

Wenn die Nachprüfung des Einkommensanschlags nach dem Stande am Schluß des letzten abgelaufenen Kalenderjahres im Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitgliedes aus dem Dienst noch nicht stattgefunden hat, so ist sie vor der Festsetzung des Ruhegehalts noch vorzunehmen.

§ 22.

Die Zahlung des Ruhegehalts beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem der Bezug des seitherigen

Soweit eine Herabminderung oder Erhöhung der Gesamtsumme der anrechnungsfähigen Bezüge bei der Festsetzung des Einkommensanschlags stattfinden muß (§ 16), sind die Anteile sämtlicher Gemeinden beziehungsweise Sparkassen und anderer Körperschaften daran verhältnismäßig zu kürzen oder hinaufzusetzen.

§ 20.

Alljährlich erfolgt während der drei ersten Kalendermonate in etwa einem Drittel der Amtsbezirke durch die Bezirksämter die regelmäßige Nachprüfung der Diensteinkommensverhältnisse aller derjenigen im Dienst befindlichen Mitglieder der Anstalt, welche der letzteren seit mehr als zwölf Monaten angehören, und zwar nach dem Stand auf Schluß des abgelaufenen Jahres.

Die Neufeststellung der Einkommensanschläge aus Anlaß dieser Nachprüfung wird mit Beginn des Kalenderjahres wirksam, in welchem die Nachprüfung stattfindet.

Außerhalb der regelmäßigen Nachprüfung werden Veränderungen in der Höhe des Diensteinkommens im Wege der Neufeststellung des Einkommensanschlags auf besonderen Antrag und nur insoweit berücksichtigt, als sie durch Übernahme oder Verlust eines Dienstes veranlaßt sind. Die Neufeststellung wird in diesem Falle mit dem Ablauf des Monats wirksam, in welchem das die Veränderung nach sich ziehende Ereignis eingetreten ist.

Die nach Absatz 1 erforderliche Festsetzung der Reihenfolge der einzelnen Amtsbezirke erfolgt durch den Verwaltungsrat der Anstalt mit Genehmigung des Ministeriums des Innern derart, daß die Nachprüfung der Diensteinkommensverhältnisse jedes Mitglieds innerhalb dreier Jahre mindestens einmal gewährleistet ist.

§ 21.

Wenn die Nachprüfung des Einkommensanschlags nach dem Stande am Schluß des letzten abgelaufenen Kalenderjahres im Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitgliedes aus dem Dienst noch nicht stattgefunden hat, so ist sie vor der Festsetzung des Ruhegehaltes noch vorzunehmen.

§ 22.

Die Zahlung des Ruhegehalts beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem der Bezug des seitherigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diensteinkommens aufhört; sie endigt mit dem Todestage unbeschadet der besonderen Vorschriften der §§ 23 und 24.

§ 23.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt, wenn der Bezugsberechtigte:

1. durch ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urtheil zu einer Zuchthausstrafe oder wegen einer strafbaren Handlung zum Nachtheil der Anstellungsgemeinde zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird, oder die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verliert,
2. im öffentlichen Dienst, d. h. im Dienste des Reichs, eines Staats, einer Kirche, Gemeinde oder eines weiteren kommunalen Verbandes, oder im Dienst einer landesherrlichen Hof- oder Hausverwaltung, oder im Privatdienst mit einem Diensteinkommen, das dem für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebend gewesenen Einkommensanschlag mindestens gleichkommt, und mit Anspruch auf angemessene Fürsorge im Falle der Dienstunfähigkeit und des Todes wieder verwendet wird,
3. nach wiedererlangter Dienstfähigkeit eine ihm von der Anstellungsgemeinde angebotene Verwendung auf einer seiner Berufsbildung entsprechenden Amtsstelle ungeachtet des mit Frist von einem Monat zu wiederholenden Hinweises auf die gesetzlichen Folgen ablehnt, vorausgesetzt, daß jene Stelle ein dem maßgebenden Einkommensanschlag mindestens gleichstehendes Einkommen gewährt haben würde.

§ 24.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1. wenn der Bezugsberechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder
2. wenn, und solange derselbe, ohne daß die übrigen in § 23 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen zutreffen, aus der Verwendung in einem der daselbst erwähnten Dienste ein Einkommen oder ein Wartegeld oder einen Ruhegehalt bezieht, insoweit als dessen Betrag unter Hinzurechnung des von der Anstalt gewährten Ruhegehalts den Betrag des bei Bemessung dieses

Diensteinkommens aufhört; sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Ruhegehaltsempfänger stirbt, unbeschadet der besonderen Vorschriften der §§ 23 und 24.

§ 23.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes erlischt, wenn der Bezugsberechtigte:

1. durch ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil zu einer Zuchthausstrafe oder wegen einer strafbaren Handlung zum Nachteil der Anstellungsgemeinde zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wird, oder die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert.
2. im öffentlichen Dienst, d. h. im Dienste des Reichs, eines Staates, einer Kirche, Gemeinde oder eines weiteren kommunalen Verbandes, oder im Dienst einer landesherrlichen Hof- oder Hausverwaltung, oder im Privatdienst mit einem Diensteinkommen, das dem für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebend gewesenen Einkommensanschlag mindestens gleichkommt, und mit Anspruch auf angemessene Fürsorge im Falle der Dienstunfähigkeit und des Todes wieder verwendet wird,
3. nach wiedererlangter Dienstfähigkeit eine ihm von der Anstellungsgemeinde angebotene Verwendung auf einer seiner Berufsbildung entsprechenden Amtsstelle ungeachtet des mit Frist von einem Monat zu wiederholenden Hinweises auf die gesetzlichen Folgen ablehnt, vorausgesetzt, daß jene Stelle ein dem maßgebenden Einkommensanschlag mindestens gleichstehendes Einkommen gewährt haben würde.

§ 24.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1. wenn der Bezugsberechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder
2. wenn, und solange derselbe, ohne daß die übrigen in § 23 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen zutreffen, aus der Verwendung in einem der daselbst erwähnten Dienste ein Einkommen oder ein Wartegeld oder einen Ruhegehalt bezieht, insoweit als dessen Betrag unter Hinzurechnung des von der Anstalt gewährten Ruhegehalts den Betrag des bei Bemessung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

letzteren zu Grunde gelegten Einkommensanschlags um mehr als zehn Prozent übersteigt, oder

3. wenn und insolange derselbe die Rechtsanwaltschaft ausübt.

§ 25.

Das Erlöschen, das gänzliche und teilweise Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehalts in den Fällen der §§ 23 und 24 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

In dem Falle des § 23 Ziffer 1 erlischt das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts, sobald das strafgerichtliche Urtheil die Rechtskraft beschreitet.

Das Ruhen unterbleibt in den Fällen des § 24 Ziffer 2, wenn die Maßnahme nicht gemäß dem ersten Absatz für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten zu verfügen wäre.

§ 26.

Jeder Ruhegehaltsempfänger ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat der Anstalt über alle für die Beurtheilung der Frage des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedergewährung des Ruhegehaltes erheblichen Tatsachen auf Verlangen vollständigen Aufschluß zu geben und kann hierzu nötigenfalls durch einstweilige Innehaltung des Ruhegehalts veranlaßt werden.

III. Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

§ 27.

Witwen- und Waisengeld erhalten nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften die bezugsberechtigten Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Fürsorgekasse dann, wenn dasselbe:

1. im Dienste nach einer Dienstzeit (§§ 11 und 12) von mindestens zehn Jahren gestorben ist, oder
2. aus dem Dienst mit dem Recht auf Ruhegehalt bereits ausgeschieden war und der Anstalt bis zu seinem Tode angehört hat (§ 6).

Ist der Tod die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche das Mitglied bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, so tritt der An-

dieses letzteren zu Grunde gelegten Einkommensanschlags um mehr als zehn Prozent übersteigt, oder

3. wenn und insolange derselbe die Rechtsanwaltschaft ausübt.

§ 25.

Das Erlöschen, das gänzliche und teilweise Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehalts in den Fällen der §§ 23 und 24 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

In dem Falle des § 23 Ziffer 1 erlischt das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts, sobald das strafgerichtliche Urteil die Rechtskraft beschreitet.

Das Ruhen unterbleibt in den Fällen des § 24 Ziff. 2, wenn die Maßnahme nicht gemäß dem ersten Absatz für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten zu verfügen wäre.

§ 26.

Jeder Ruhegehaltsempfänger ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat der Anstalt über alle für die Beurteilung der Frage des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedergewährung des Ruhegehalts erheblichen Tatsachen auf Verlangen vollständigen Aufschluß zu geben und kann hierzu nötigenfalls durch einstweilige Innehaltung des Ruhegehalts veranlaßt werden.

III. Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

§ 27.

Witwen- und Waisengeld erhalten nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften die bezugsberechtigten Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Fürsorgekasse dann, wenn dasselbe:

1. im Dienste nach einer Dienstzeit (§§ 11 und 12) von mindestens zehn Jahren gestorben ist, oder
2. aus dem Dienst mit dem Recht auf Ruhegehalt bereits ausgeschieden war.

Ist der Tod die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche das Mitglied bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden nach erlangter Mitglied-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

spruch auf Wittwen- und Waisengeld auch ohne vorausgegangene zehnjährige Dienstzeit ein.

§ 28.

Bezugsberechtigte Hinterbliebene sind die Wittwe und die ehelichen, unverheiratheten Kinder unter achtzehn Jahren.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und hinterbliebenen Kinder eines Mitgliedes aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Ausscheiden aus dem Dienst geschlossen worden ist.

Ebensowenig hat die Wittwe Anspruch auf Wittwengeld, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Mitglied in einer Zeit geschlossen wurde, zu welcher das Leben desselben in Folge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate vom Eheabschluß an gerechnet eingetreten ist.

§ 29.

Das Wittwengeld beträgt 60 Prozent desjenigen Ruhegehalts, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder am Todestag im Falle seines wegen Dienstunfähigkeit erfolgenden Ausscheidens aus dem Dienste berechtigt gewesen sein würde, darf jedoch niemals 30 Prozent des für die Ruhegehaltsberechnung maßgebenden Einkommensanschlags überschreiten.

Das Waisengeld beläuft sich für jedes Kind, wenn dessen Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Mitgliedes zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist, auf ein Fünftel des Wittwengeldes, in den übrigen Fällen auf ein Drittel des Witwengeldes.

§ 30.

Wittwen- und Waisengeld zusammen darf den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder am Todestage im Falle seines wegen Dienstunfähigkeit erfolgenden Ausscheidens aus dem Dienste berechtigt gewesen sein würde.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt, vorbehaltlich der Wiedererhöhung innerhalb der bezeichneten Grenze und zwar vom Beginn des nächsten Monats an, soweit dazu durch das spätere Ausscheiden von Bezugsberechtigten sich die Möglichkeit bietet.

§ 31.

Wenn die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger ist wie ihr verstorbener Ehemann, so mindert sich das ihr zu-

schaft sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld auch ohne vorausgegangene zehnjährige Dienstzeit ein.

§ 28.

Bezugsberechtigte Hinterbliebene sind die Witwe und die ehelichen unverheirateten Kinder unter achtzehn Jahren.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und hinterbliebenen Kinder eines Mitgliedes aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Ausscheiden aus dem Dienst geschlossen worden ist.

Ebensowenig hat die Witwe Anspruch auf Witwengeld, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Mitglied in einer Zeit geschlossen wurde, zu welcher das Leben desselben in Folge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate vom Eheabschluß an gerechnet eingetreten ist.

§ 29.

Das Witwengeld beträgt 60 Prozent desjenigen Ruhegehalts, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder am Todestag im Falle seines wegen Dienstunfähigkeit erfolgenden Ausscheidens aus dem Dienste berechtigt gewesen sein würde, darf jedoch niemals 30 Prozent des für die Ruhegehaltsberechnung maßgebenden Einkommensanschlags überschreiten.

Das Waisengeld beläuft sich für jedes Kind, wenn dessen Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Mitgliedes zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist, auf ein Fünftel des Witwengeldes, in den übrigen Fällen auf ein Drittel des Witwengeldes.

§ 30.

Witwen- und Waisengeld zusammen darf den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder am Todestage im Falle seines wegen Dienstunfähigkeit erfolgenden Ausscheidens aus dem Dienste berechtigt gewesen sein würde.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt, vorbehaltlich der Wiedererhöhung innerhalb der bezeichneten Grenze und zwar vom Beginn des nächsten Monats an, soweit dazu durch das spätere Ausscheiden von Bezugsberechtigten sich die Möglichkeit bietet.

§ 31.

Wenn die Witwe 30 oder mehr Jahre jünger war als ihr verstorbener Ehemann, so mindert sich das

stehende Wittwengeld und zwar bei einem Altersunterschied

bis zu 30 Jahren um 1/5

von mehr als 30 bis zu 40 Jahren um . 2/5

von mehr als 40 Jahren um 3/5

seines Betrags.

Die Waisengelder werden im Falle des Absatz 1 nach dem vollen Betrag des Wittwengeldes ohne Rücksicht auf die Kürzung des letzteren berechnet.

§ 32.

Bruchtheile einer Mark, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines empfangsberechtigten Hinterbliebenen ergeben, werden, soweit nicht § 30 Absatz 1 entgegensteht, auf eine volle Mark aufgerundet.

§ 33.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem auf den Todestag folgenden Tag; sie endigt:

1. für die Wittwe mit demjenigen Tage, an welchem sie stirbt oder sich wieder verheiratet;
2. für jedes Kind mit demjenigen Tage, an welchem dasselbe das achtzehnte Lebensjahr vollendet, heirathet oder sonst gewaltsentlassen wird oder stirbt.

§ 34.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn die berechtigte Person die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben.

§ 35.

Die Auszahlung der Ruhegehalte, der Wittwen- und Waisengelder erfolgt in monatlichen Beträgen je für den abgelaufenen Zeitraum. Ansprüche auf diese Bezüge können mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als dieselben gesetzlich der Pfändung unterliegen. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse hat durch eine ihr zuzustellende öffentliche Urkunde zu erfolgen.

ihr zustehende Witwengeld bei einem Altersunterschiede von

vollen 30 Jahren bis zu 35 Jahren: um ein Zehntel,

mehr als 35 Jahren, aber nicht über 40 Jahren: um zwei Zehntel,

von mehr als 40 Jahren: um drei Zehntel

seines Betrags.

Die Waisengelder werden im Falle des Absatz 1 nach dem vollen Betrag des Witwengeldes ohne Rücksicht auf die Kürzung des letzteren berechnet.

§ 32.

Bruchteile einer Mark, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines empfangsberechtigten Hinterbliebenen ergeben, werden, soweit nicht § 30 Absatz 1 entgegensteht, auf eine volle Mark aufgerundet.

§ 33.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem auf den Todestag folgenden Tag; sie endigt:

1. für die Witwe mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie stirbt oder sich wieder verheiratet;
2. für jedes Kind mit dem Ablauf des Monats, in welchem dasselbe das achtzehnte Lebensjahr vollendet, heiratet oder sonst gewaltsentlassen wird oder stirbt.

§ 34.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn die berechtigte Person die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, von dem auf diesen Verlust folgenden Monat an, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben.

§ 35.

Die Auszahlung der Ruhegehalte, der Witwen- und Waisengelder erfolgt in monatlichen Beträgen je für den abgelaufenen Zeitraum. Ansprüche auf diese Bezüge können mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als dieselben gesetzlich der Pfändung unterliegen. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse hat durch eine ihr zuzustellende öffentliche Urkunde zu erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Abschnitt.

Die Aufbringung der Mittel.

§ 36.

Alle Mitglieder der Fürsorgekasse haben an dieselbe fortlaufende Beiträge zu entrichten, welche jährlich betragen:

1. bei den Rathschreibern 3 Prozent,
2. bei den übrigen Mitgliedern 4 Prozent des jeweiligen Einkommensanschlags.

Bei Mitgliedern, welche mit dem Recht auf Ruhegehalt aus dem Dienste ausgeschieden, jedoch gemäß § 6 Mitglieder der Fürsorgekasse geblieben sind, beträgt der Jahresbeitrag 3 Prozent des Ruhegehalts.

§ 37.

Die Mitgliederbeiträge sind zu bezahlen von dem Tage an, an welchem die Mitgliedschaft beginnt, bis zum Schlusse des Monats, an welchem die Mitgliedschaft endigt.

Veränderungen in der Höhe des Beitrags werden mit dem Ablauf des Monats wirksam, in welchem die für die Veränderung entscheidende Tatsache eingetreten ist.

§ 38.

Die Beiträge sind von den im Dienst befindlichen Mitgliedern durch die Anstellungsgemeinde unter eigener Haftung für den richtigen Eingang vermittelst Einhaltung am Diensteinkommen in den entsprechenden Theilbeträgen einzuziehen und an die Anstaltskasse kostenfrei abzuliefern. Befindet sich ein Mitglied gleichzeitig im Dienste mehrerer Gemeinden oder Sparkassen, so hat diejenige unter eigener Haftung den ganzen Beitrag an die Anstaltskasse abzuführen, welche zum Gesammtdiensteinkommen des Betreffenden den größten Antheil leistet. Stehen sich in dieser Hinsicht zwei oder mehrere Gemeinden bezw. Sparkassen einander gleich, so bestimmt der Verwaltungsrat der Anstalt diejenige, welche den Beitrag einzuziehen und abzuliefern hat.

Im Falle des vorhergehenden Absatzes haben die sämmtlichen übrigen Gemeinden bezw. Sparkassen unter eigener Haftung die Beitragsquoten, welche auf ihren Antheil am Einkommensanschlag entfallen, durch Einbehaltung an den von ihnen fließenden Dienstbezügen einzuziehen und an die zur Leistung des ganzen Betrags verpflichtete Gemeinde oder Sparkasse abzuliefern, sofern

IV. Abschnitt.

Die Aufbringung der Mittel.

§ 36.

Alle Mitglieder der Fürsorgekasse haben an dieselbe fortlaufende Beiträge zu entrichten, welche jährlich betragen:

1. bei den Ratschreibern 3 Prozent,
2. bei den übrigen Mitgliedern 4 Prozent des jeweiligen Einkommensanschlags.

§ 37.

Die Mitgliederbeiträge sind zu bezahlen von dem Anfange des Monats an, in welchem die Mitgliedschaft beginnt, bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Mitgliedschaft endigt.

Veränderungen in der Höhe des Beitrags werden mit dem Ablauf des Monats wirksam, in welchem die für die Veränderung entscheidende Tatsache eingetreten ist.

§ 38.

Die Beiträge sind von den im Dienst befindlichen Mitgliedern durch die Anstellungsgemeinde unter eigener Haftung für den richtigen Eingang vermittelst Einhaltung am Diensteinkommen in den entsprechenden Teilbeträgen einzuziehen und an die Anstaltskasse kostenfrei abzuliefern. Befindet sich ein Mitglied gleichzeitig im Dienste mehrerer Gemeinden, Sparkassen oder sonstiger Körperschaften im Sinne des § 4, so hat diejenige unter eigener Haftung den ganzen Beitrag an die Anstaltskasse abzuführen, welche zum Gesamtdiensteinkommen des Betreffenden den größten Anteil leistet. Stehen sich in dieser Hinsicht zwei oder mehrere Gemeinden, Sparkassen bezw. andere Körperschaften einander gleich, so bestimmt der Verwaltungsrat der Anstalt diejenige, welche den Beitrag einzuziehen und abzuliefern hat.

Im Falle des vorhergehenden Absatzes haben die sämtlichen übrigen Gemeinden, Sparkassen bezw. Körperschaften unter eigener Haftung die Beitragsquoten, welche auf ihren Anteil am Einkommensanschlag entfallen, durch Einbehaltung an den von ihnen fließenden Dienstbezügen einzuziehen und an die zur Leistung des ganzen Betrags verpflichtete Gemeinde, Sparkasse oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

letztere nicht unter Verzichtleistung darauf sich bereit erklärt hat, jeweils den ganzen Mitgliederbeitrag an den von ihr gewährten Dienstbezügen einzubehalten.

§ 39.

Die Beiträge der im Genusse von Ruhegehalt befindlichen Mitglieder werden seitens der Anstaltskasse durch entsprechende Einbehaltung an den fälligen Theilbeträgen des Ruhegehalts eingezogen.

Wenn und insolange der Anspruch auf Ruhegehalt gemäß § 24 vollständig ruht, hat das Mitglied die Beiträge vierteljährlich an die Anstaltskasse kostenfrei abzuliefern.

Nötigenfalls können rückständige Beiträge nach den für die Betreibung der öffentlichen Abgaben geltenden Bestimmungen eingezogen oder durch Einbehaltung der zunächst fällig werdenden Teilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes erhoben werden.

§ 40.

Scheidet ein zur Fortsetzung der Dienstleistung fähiges und bereits Kassenmitglied nach einer anrechnungsfähigen Dienstzeit (§§ 11 und 12) von mindestens zehn Jahren auf Veranlassung der Anstellungsgemeinde, ohne daß es durch schuldhaftes Verhalten ausreichende Ursache dazu gegeben hat, in Folge Auflösung oder Nichterneuerung des Dienstvertrags aus dem Amte und damit aus der Mitgliedschaft aus, oder verliert dasselbe die letztere ohne eigenes Verschulden wegen Herabsetzung seines Diensteinkommens unter die in § 4 vorgesehene Mindestgrenze, so sind ihm auf seinen Antrag die seit dem letzten Eintritt an die Anstalt entrichteten Beiträge ohne Zins zu ersetzen und zwar je zur Hälfte von der Fürsorgekasse und von der sein Ausscheiden veranlassenden Anstellungsgemeinde.

Sind es mehrere Gemeinden bezw. Sparkassen, welche durch gleichzeitige Lösung der mit ihnen bestehenden Dienstverhältnisse oder durch Herabsetzung der Dienstbezüge das Ausscheiden veranlassen, so haften dieselben für den Rückersatz der von der Anstellungsgemeinde zu ersetzenden Beiträge zu gleichen Theilen.

Körperschaft abzuliefern, sofern letztere nicht unter Verzichtleistung darauf sich bereit erklärt hat, jeweils den ganzen Mitgliederbeitrag an den von ihr gewährten Dienstbezügen einzubehalten.

(Der bisherige § 39 fällt weg.)

§ 39.

Scheidet ein zur Fortsetzung der Dienstleistung fähiges und bereites Kassenmitglied nach einer anrechnungsfähigen Dienstzeit (§§ 11 und 12) von mindestens zehn Jahren auf Veranlassung der Anstellungsgemeinde, ohne daß es durch schuldhaftes Verhalten ausreichende Ursache dazu gegeben hat, in Folge Auflösung oder Nichterneuerung des Dienstvertrags aus dem Dienste und damit aus der Mitgliedschaft aus, oder verliert dasselbe die letztere ohne eigenes Verschulden wegen Herabsetzung seines Diensteinkommens unter die in § 4 vorgesehene Mindestgrenze, so sind ihm auf seinen Antrag die seit dem letzten Eintritt an die Anstalt entrichteten Beiträge ohne Zins zu ersetzen und zwar je zur Hälfte von der Fürsorgekasse und von der sein Ausscheiden veranlassenden Anstellungsgemeinde.

Sind es mehrere Gemeinden bezw. Sparkassen oder andere Körperschaften im Sinne des § 4, welche durch gleichzeitige Lösung der mit ihnen bestehenden Dienstverhältnisse oder durch Herabsetzung der Dienstbezüge das Ausscheiden veranlassen, so haften dieselben für den Rückersatz der von der Anstellungsgemeinde zu ersetzenden Beiträge zu gleichen Teilen.

Macht ein Kassenmitglied unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 von der dort bezeichneten Befugnis keinen Gebrauch, so kann es mit seinem zuletzt festgestellten Einkommensanschlage Mitglied der Fürsorgekasse bleiben, solange

es diejenigen Beträge, welche für freiwillige, nicht dem Ratschreiberstande angehörige Mitglieder festgesetzt sind, einschließlich der Verbandsumlage, aus eigenen Mitteln an die Anstalt in den von dieser zu bestimmenden Beträgen und Fristen entrichtet.

Von der auf die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft gerichteten Absicht ist dem Verwaltungsrate der Fürsorgekasse schriftliche Anzeige zu erstatten.

Die Befugnis zu dieser freiwilligen Fortsetzung erlischt, wenn seit dem Tage, an welchem das Mitglied unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 aus der Mitgliedschaft ausgeschieden ist, oder die letztere verloren hat, sechs Monate verflossen sind.

Ratschreiber, welche von der Befugnis zur freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft Gebrauch machen, treten mit dem Abschlusse des Monats, in welchem der Austritt aus dem Ratschreiberdienste erfolgt ist, in die Kassenabteilung B über.

Im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft tritt die Ruhegehaltsgewährung erst dann ein, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Mitglied, hingesehen auf sein letztes Dienstverhältnis im Sinne des Gesetzes, wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte als dienstunfähig zu bezeichnen ist.

§ 40.

Die Betreibung der für die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft zu entrichtenden Beiträge und Verbandsumlage richtet sich nach den Bestimmungen für die Betreibung der öffentlichen Abgaben. Im Falle der Unbeibringlichkeit der Beiträge oder Verbandsumlage steht dem Verwaltungsrate der Fürsorgekasse das Recht zu, das Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, von der Fortsetzung der Mitglied-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schaft auszuschließen und zwar mit Wirkung von dem Tage an, von welchem an die Beiträge unentrichtet geblieben sind oder vom Beginne des Jahres an, für welches die Verbandsumlage zu entrichten war.

§ 41.

Scheidet ein Kassenmitglied vor der Zurücklegung von zehn anrechnungsfähigen Dienstjahren ohne Ruhegehaltsanspruch (§ 10 Absatz 2) aus dem Dienste aus und liegen bei demselben im Uebrigen die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 vor, so werden ihm auf seinen Antrag sämtliche während der anrechnungsfähigen Dienstzeit bezahlten Mitgliederbeiträge ohne Zins und nach Abzug von zwanzig Prozent für den Betriebs- und Reservefond der Anstalt von der letzteren als Abfindung zugewiesen.

§ 41.

Scheidet ein Kassenmitglied vor der Zurücklegung von zehn anrechnungsfähigen Dienstjahren ohne Ruhegehaltsanspruch (§ 10 Abs. 2) aus dem Dienste aus und liegen bei demselben im übrigen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 vor, so werden ihm auf seinen Antrag sämtliche während der anrechnungsfähigen Dienstzeit bezahlten Mitgliederbeiträge ohne Zins und nach Abzug von zwanzig Prozent für den Betriebs- und Reservefond der Anstalt von den letzteren als Abfindung zugewiesen.

§ 42.

Wenn ein Kassenmitglied vor der Zurücklegung von zehn anrechnungsfähigen Dienstjahren stirbt und eine Wittwe oder eheliche unverheirathete Kinder unter 18 Jahren hinterläßt, welche einen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld nicht haben (§ 27 Abs. 2), so werden denselben auf ihren Antrag die in § 41 erwähnten Beiträge in dem daselbst bezeichneten Umfang als Abfindung von der Anstalt zurückerstattet.

Ueber die Vertheilung unter die Angehörigen entscheidet der Verwaltungsrath der Anstalt endgiltig.

§ 42.

Wenn ein Kassenmitglied vor der Zurücklegung von zehn anrechnungsfähigen Dienstjahren stirbt und eine Witwe oder eheliche unverheiratete Kinder unter 18 Jahren hinterläßt, welche einen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht haben (§ 27 Abs. 2), so werden denselben auf ihren Antrag die in § 41 erwähnten Beiträge in dem daselbst bezeichneten Umfang als Abfindung von der Anstalt zurückerstattet.

Über die Verteilung unter die Angehörigen entscheidet der Verwaltungsrat der Anstalt endgültig.

§ 43.

Der zur Rückerstattung von Beiträgen nach den §§ 40—42 erforderliche Antrag des früheren Mitglieds oder seiner Hinterbliebenen kann nur innerhalb sechs Monaten, vom Tage des Ausscheidens aus der Anstalt an gerechnet, gestellt werden.

§ 43.

Der zur Rückerstattung von Beiträgen nach den §§ 39—42 erforderliche Antrag des früheren Mitglieds oder seiner Hinterbliebenen, kann nur innerhalb **von** sechs Monaten, vom Tage des Ausscheidens aus der Anstalt an gerechnet, gestellt werden.

§ 43 wie Regierungsvorlage mit der Änderung, daß das Wort „von" vor „sechs" gestrichen wird. § 43.

§ 44.

Für jedes auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig der Anstalt beitretende Mitglied ist ein Eintrittsgeld von zehn Prozent des Einkommensanschlags und von jeder durch Neufeststellung in der Folge bewirkten Erhöhung des letzteren ein Einkaufsgeld in gleichem Betrage an die Anstaltskasse zu entrichten.

Von dem Eintritts- und Einkaufsgeld haben die Anstellungsgemeinde und das Mitglied jeweils die Hälfte zu bezahlen; die auf das letztere entfallenden Betreffnisse werden durch die erstere wie die Beiträge (§ 38) eingezogen.

§ 44.

Für jedes auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig der Anstalt beitretende Mitglied ist ein Eintrittsgeld von zehn Prozent des Einkommensanschlags und von jeder durch Neufeststellung in der Folge bewirkten Erhöhung des letzteren ein Einkaufsgeld in gleichem Betrage an die Anstaltskasse zu entrichten.

Von dem Eintritts- und Einkaufsgeld haben die Anstellungsgemeinde und das Mitglied jeweils die Hälfte zu bezahlen; die auf das letztere entfallenden Betreffnisse werden durch die erstere wie die Beiträge (§ 38) eingezogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sind bei der Bildung des ersten Einkommensanschlags mehrere Gemeinden oder Sparkassen beteiligt, so hat jede derselben fünf Prozent von dem auf sie entfallenden Anteil am Einkommensanschlag (§ 19 Abs. 2) zu tragen.

Die Einkaufsgelder von den in der Folge eintretenden Erhöhungen des Einkommensanschlags, soweit sie der Anstellungsgemeinde zur Last fallen, obliegen unter mehreren Gemeinden bezw. Sparkassen denjenigen, welche durch Aufbesserung der Dienstbezüge des Mitglieds die Erhöhung seines Einkommensanschlags veranlaßt haben und zwar im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung daran.

§ 45.

Geht ein Mitglied zu, welches früher schon der Fürsorgekasse angehört hat, so ist das Eintrittsgeld nicht zu entrichten, wenn die Dauer der früheren Mitgliedschaft auf die Dienstzeit angerechnet werden kann (§ 12).

In diesem Fall ist jedoch das Einkaufsgeld von dem etwaigen Mehrbetrag zu entrichten, um welchen der neufestgesetzte Einkommensanschlag den früheren, letzten Einkommensanschlag übersteigt.

Beim Vorhandensein mehrerer Gemeinden bezw. Sparkassen, welche zusammen die Hälfte des Einkaufsgeldes zu tragen haben, findet die Bestimmung des § 44 Abs. 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß eine jede im Verhältniß ihrer Betheiligung am neuen Einkommensanschlag zur Aufbringung des Betreffnisses heranzuziehen ist.

§ 46.

Der Anstaltskasse sind je 25 Prozent der von ihr jeweils bezahlten Beträge an Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld von der letzten Anstellungsgemeinde vorweg zu ersetzen.

Befand sich das betreffende Mitglied als solches nicht zehn Jahre in ihrem Dienst, so kann sie von denjenigen Gemeinden oder Sparkassen, welche dasselbe in seiner Eigenschaft als Mitglied der Anstalt mindestens gleichlang beschäftigt haben, die Uebernahme der Hälfte jener Vorausleistung beanspruchen.

Ueber Ansprüche dieser Art, sowie über die Unterverteilung auf mehrere solcher Gemeinden bezw. Sparkassen entscheidet das Ministerium des Innern endgiltig.

Sind bei der Bildung des ersten Einkommensanschlags mehrere Gemeinden, Sparkassen oder andere Körperschaften im Sinne des § 4 beteiligt, so hat jede derselben fünf Prozent von dem auf sie entfallenden Anteil am Einkommensanschlag (§ 19 Abs. 2) zu tragen.

Die Einkaufsgelder von den in der Folge eintretenden Erhöhungen des Einkommensanschlags, soweit sie der Anstellungsgemeinde zur Last fallen, obliegen unter mehreren Gemeinden, Sparkassen bezw. Körperschaften denjenigen, welche durch Aufbesserung der Dienstbezüge des Mitglieds die Erhöhung seines Einkommensanschlags veranlaßt haben und zwar im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung daran.

§ 45.

Geht ein Mitglied zu, welches früher schon der Fürsorgekasse angehört hat, so ist das Eintrittsgeld nicht zu entrichten, wenn die Dauer der früheren Mitgliedschaft auf die Dienstzeit angerechnet werden kann (§ 12).

In diesem Fall ist jedoch das Einkaufsgeld von dem etwaigen Mehrbetrag zu entrichten, um welchen der neufestgesetzte Einkommensanschlag den früheren, letzten Einkommensanschlag übersteigt.

Beim Vorhandensein mehrerer Gemeinden, Sparkassen bezw. anderer Körperschaften im Sinne des § 4, welche zusammen die Hälfte des Einkaufsgeldes zu tragen haben, findet die Bestimmung des § 44 Abs. 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß eine jede im Verhältnis ihrer Beteiligung am neuen Einkommensanschlag zur Aufbringung des Betreffnisses heranzuziehen ist.

§ 46.

Der Anstaltskasse sind je 25 Prozent der von ihr jeweils bezahlten Beträge an Ruhegehalt von der letzten Anstellungsgemeinde vorweg zu ersetzen.

Befand sich das betreffende Mitglied als solches nicht zehn Jahre in ihrem Dienst, so kann sie von denjenigen Gemeinden, Sparkassen oder sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4, welche dasselbe in seiner Eigenschaft als Mitglied der Anstalt mindestens gleichlang beschäftigt haben, die Übernahme der Hälfte jener Vorausleistung beanspruchen.

Über Ansprüche dieser Art, sowie über die Unterverteilung auf mehrere solcher Gemeinden, Sparkassen bezw. Körperschaften entscheidet das Ministerium des Innern endgültig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Bestimmungen finden im Falle des § 39 Absatz 3 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die in Absatz 1 bezeichnete Ersatzleistung auf das Mitglied und die letzte Anstellungsgemeinde in denjenigen Teilbeträgen entfällt, welche sich aus dem Verhältnisse der Zeitdauer der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses des Mitgliedes zu seiner übrigen anrechnungsfähigen Dienstzeit ergeben.

Die Fürsorgekasse ist befugt, den von einem Mitgliede hiernach geschuldeten Betrag durch entsprechenden Abzug an seinem Ruhegehalt zu erheben.

§ 47.

Die Staatskasse leistet Zuschüsse an die Anstalt, jedoch nur zum Zwecke der Fürsorge für diejenigen Mitglieder, welche Rathschreiber sind. Es werden deßhalb zwei Kassenabtheilungen (A und B) gebildet, deren eine (A) sämmtliche der Fürsorgekasse angehörenden Rathschreiber umfaßt, während alle übrigen Mitglieder der anderen Kassenabtheilung (B) zugehören.

Jede Kassenabtheilung verrechnet die ihre Mitglieder betreffenden Einnahmen und Ausgaben gesondert und hat ihren eigenen Betriebs- und Reservefond nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bilden. Einnahmen und Ausgaben, die ihrer Natur nach nicht einer der beiden Abtheilungen zufallen, sind auf dieselben im Verhältniß des neuesten Standes der beiderseitigen Gesammteinkommensanschläge zu vertheilen.

Die Staatskasse entrichtet an die Kassenabtheilung A:

1. einen Zuschuß, welcher beträgt:
   in den ersten fünf Jahren des Bestehens der Anstalt . . . . . 70 Prozent
   im sechsten bis mit zehnten Jahre . . . 50 „
   im elften bis mit fünfzehnten Jahre . 30 „
   sowie nachher . . . . . 20 „
   der im Laufe des Kalenderjahres eingegangenen Beiträge der Mitglieder dieser Kassenabtheilung;
2. je 25 Prozent aller von dieser Kassenabtheilung bestrittenen Ruhegehalte, Wittwen- und Waisengelder.

§ 47.

Die Staatskasse leistet Zuschüsse an die Anstalt, jedoch nur zum Zwecke der Fürsorge für diejenigen Mitglieder, welche Ratschreiber sind. Es werden deshalb zwei Klassenabteilungen (A und B) gebildet, deren eine (A) sämtliche der Fürsorgekasse angehörenden Ratschreiber umfaßt, während alle übrigen Mitglieder der andern Kassenabteilung (B) zugehören.

Jede Kassenabteilung verrechnet die ihre Mitglieder betreffenden Einnahmen und Ausgaben gesondert und hat ihren eigenen Betriebs- und Reservefond nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bilden. Einnahmen und Ausgaben, die ihrer Natur nach nicht einer der beiden Abteilungen zufallen, sind auf dieselben im Verhältnis des neuesten Standes der beiderseitigen Gesamteinkommensanschläge zu verteilen.

Die Staatskasse entrichtet an die Kassenabteilung A:

1. einen Zuschuß, welcher beträgt:
   in den ersten fünf Jahren des Bestehens der Anstalt . . . . 70 Prozent
   im sechsten bis mit zehnten Jahre . 50 „
   im elften bis mit fünfzehnten Jahre 30 „
   sowie nachher . . . . . 20 „
   der im Laufe des Kalenderjahres eingegangenen Beiträge der Mitglieder dieser Kassenabteilung;
2. je 25 Prozent aller von dieser Kassenabteilung bestrittenen Ruhegehalte, Witwen- und Waisengelder.

Die Rückerstattung im Sinne der §§ 39, 41 und 42 bleibt bei Feststellung des Staatszuschusses außer Betracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 48.

In jeder Kassenabteilung ist durch Verwendung eines Theiles der laufenden Einnahmen ein Betriebsfond zu bilden und dauernd zu erhalten; derselbe soll nach näherer Vorschrift des Ministeriums des Innern so bemessen werden, daß er mindestens der Hälfte der laufenden Jahresausgaben gleichkommt.

Als Betriebsfond der Kassenabtheilung A dient, vorbehaltlich späterer Erhöhung desselben nach Vorschrift des ersten Absatzes, der außerordentliche Zuschuß von 60 000 Mark (§ 68).

§ 49.

Soweit in jeder Kassenabtheilung die innerhalb eines Rechnungsjahres fällig gewordenen Ausgaben durch die verfügbaren Einnahmen nicht gedeckt sind, wird der Fehlbetrag auf alle betheiligten Gemeinden und Sparkassen nach dem Verhältniß ihrer Matrikularanschläge (§ 50) als Verbandsumlage umgelegt.

Eine Verbandsumlage und zwar in der Kassenabtheilung A im Betrage von 3 Prozent und in der Kassenabtheilung B in einem solchen von 6 Prozent der Matrikularanschläge hat von Anfang an jedenfalls insolange zur Erhebung zu gelangen, bis der steigende Fehlbetrag eine Erhöhung dieser Sätze angezeigt erscheinen läßt, oder der Stand der Mittel eine Herabsetzung ermöglicht.

Die Verbandsumlage unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern und ist in den Beträgen, welche vom Verwaltungsrath der Anstalt berechnet werden, binnen Monatsfrist nach der Anforderung an die Anstaltskasse einzubezahlen.

§ 50.

Um den Matrikularanschlag einer jeden Gemeinde und Sparkasse zu erhalten, werden — und zwar gesondert für jede Kassenabtheilung — die jeweiligen Einkommensanschläge der im Dienst derselben stehenden Mitglieder nach ihrem höchsten Betrag im Laufe des Rechnungsjahres insoweit zusammengezählt, als diese Einkommensanschläge auf die betreffende Gemeinde oder Sparkasse, sei es ganz, sei es theilweise, entfallen (§ 19).

In den Matrikularanschlag werden auch die letzten Einkommensanschläge sowohl der im Bezug von Ruhegehalt befindlichen, wie derjenigen verstorbenen Mitglieder, deren Hinterbliebene Witwen- oder Waisengeld beziehen, dann und insolange eingerechnet, als diejenigen

§ 48.

In jeder Kassenabteilung ist durch Verwendung eines Teiles der laufenden Einnahmen ein Betriebsfond zu bilden und dauernd zu erhalten; derselbe soll nach näherer Vorschrift des Ministeriums des Innern so bemessen werden, daß er mindestens der Hälfte der laufenden Jahresausgaben gleichkommt.

Als Betriebsfond der Kassenabteilung A dient, vorbehaltlich späterer Erhöhung desselben nach Vorschrift des ersten Absatzes, der außerordentliche Zuschuß von 60 000 Mark (§ 68).

§ 49.

Soweit in jeder Kassenabteilung die innerhalb eines Rechnungsjahres fällig gewordenen Ausgaben durch die verfügbaren Einnahmen nicht gedeckt sind, wird der Fehlbetrag auf alle beteiligten Gemeinden, Sparkassen und sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4 nach dem Verhältnis ihrer Matrikularanschläge (§ 50) als Verbandsumlage umgelegt.

Eine Verbandsumlage und zwar in der Kassenabteilung A im Betrage von 3 Prozent und in der Kassenabteilung B in einem solchen von 6 Prozent der Matrikularanschläge hat von Anfang an jedenfalls insolange zur Erhebung zu gelangen, bis der steigende Fehlbetrag eine Erhöhung dieser Sätze angezeigt erscheinen läßt, oder der Stand der Mittel eine Herabsetzung ermöglicht.

Die Verbandsumlage unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern und ist in den Beträgen, welche vom Verwaltungsrat der Anstalt berechnet werden, binnen Monatsfrist nach der Anforderung an die Anstaltskasse einzubezahlen.

§ 50.

Um den Matrikularanschlag einer jeden Gemeinde, Sparkasse und sonstigen Körperschaft im Sinne des § 4 zu erhalten, werden — und zwar gesondert für jede Kassenabteilung — die jeweiligen Einkommensanschläge der im Dienst derselben stehenden Mitglieder nach ihrem höchsten Betrag im Laufe des Rechnungsjahres insoweit zusammengezählt, als diese Einkommensanschläge auf die betreffende Gemeinde, Sparkasse oder Körperschaft, sei es ganz, sei es teilweise, entfallen (§ 19).

In den Matrikularanschlag werden auch die letzten Einkommensanschläge sowohl der im Bezug von Ruhegehalt befindlichen, wie derjenigen verstorbenen Mitglieder, deren Hinterbliebene Wittwen- oder Waisengeld beziehen, dann und insolange eingerechnet, als diejenigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beamten, welche die von jenen Mitgliedern früher wahrgenommenen Geschäfte versehen, nicht ihrerseits der Fürsorgekasse angehören.

§ 51.

Soweit die laufenden Einnahmen einschließlich der nach § 49 erhobenen Verbandsumlage zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht erforderlich sind, fließen sie dem Reservefond zu.

Aus demselben wird je nach Umständen im Bedarfsfalle zur Deckung der Jahresausgaben ein angemessener Betrag zugeschossen; letzterer ist jeweils durch das Ministerium des Innern festzusetzen und derart zu bestimmen, daß die Verbandsumlage in den verschiedenen Jahren erheblicheren Schwankungen nicht unterliegt.

V Abschnitt.

Die Organisation und Verwaltung der Anstalt nebst Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 52.

Die Fürsorgekasse für Gemeindebeamte kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet nur ihr Vermögen.

§ 53.

Die Verwaltung und rechtliche Vertretung der Fürsorgekasse besorgt unter der Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern der zufolge des § 83 des Beamtengesetzes bestellte Verwaltungsrath der Beamtenwittwenkasse als Verwaltungsrath der Anstalt.

Beamten und Bediensteten, welche die von jenen Mitgliedern früher wahrgenommenen Geschäfte versehen, nicht ihrerseits der Fürsorgekasse angehören.

Die Verbandsumlage wird ohne Rücksicht auf die Dauer der von dem einzelnen Mitgliede in dem abgelaufenen Dienstjahre zugebrachten Dienstzeit für das ganze Jahr erhoben.

Wenn für ein Mitglied mehrere Anstellungsgemeinden in Frage kommen, wird die Verbandsumlage nur für eine derselben nach Maßgabe der in § 38 für die Beiträge getroffenen Bestimmungen berechnet und erhoben; der hiernach haftbaren Anstellungsgemeinde bleibt der Rückgriff auf die übrigen Gemeinden, Sparkassen und Körperschaften im Sinne des § 4 überlassen.

§ 51.

Soweit die laufenden Einnahmen einschließlich der nach § 49 erhobenen Verbandsumlage zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht erforderlich sind, fließen sie dem Reservefond zu.

Aus demselben wird je nach Umständen im Bedarfsfalle zur Deckung der Jahresausgaben ein angemessener Betrag zugeschossen; letzterer ist jeweils durch das Ministerium des Innern festzusetzen und derart zu bestimmen, daß die Verbandsumlage in den verschiedenen Jahren erheblicheren Schwankungen nicht unterliegt.

V. Abschnitt.

Die Organisation und Verwaltung der Anstalt nebst Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 52.

Die Fürsorgekasse für Gemeindebeamte kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet nur ihr Vermögen.

§ 53.

Die Verwaltung und rechtliche Vertretung der Fürsorgekasse besorgt unter der Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern der zufolge des § 83 des Beamtengesetzes bestellte Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse als Verwaltungsrat der Anstalt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Derselbe bedient sich zur Erledigung der Geschäfte der Anstalt des Personals der Beamtenwittwenkasse.

Eine Entschädigung an die letztere oder an den Staat ist für die Thätigkeit der genannten Beamten von der Fürsorgekasse nicht zu leisten.

§ 54.

Der Verwaltungsrath der Anstalt beschließt über sämmtliche Angelegenheiten, bezüglich deren in diesem Gesetze nicht eine andere Behörde ausdrücklich für zuständig erklärt worden ist.

Derselbe entscheidet daher insbesondere — vorbehaltlich der Bestimmung in § 10 Absatz 3 — über die Gewährung und die Höhe der Ruhegehalte, sowie der Wittwen- und Waisengelder, welche Bezüge von ihm anzuweisen sind, ferner über die Verpflichtung und Berechtigung zur Mitgliedschaft und deren Dauer, über die Bildung der Matrikularanschläge der Gemeinden und Sparkassen, über die der Anstaltskasse zukommenden Leistungen an Mitgliederbeiträgen, Eintritts- und Einkaufsgeldern, Vorausbeiträgen der Gemeinden und Sparkassen zu den Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen, sowie endlich über die Anträge auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge.

Dem Verwaltungsrath sind die zu diesem Zwecke erforderlichen Nachweise von den Betheiligten zu liefern.

Der Verwaltungsrath hat in allen dazu geeigneten Fällen vor Erlassung seiner Entschließungen die Betheiligten zu hören; als Betheiligte gelten nicht nur die Beamten, um deren Beziehungen zur Anstalt es sich handelt, beziehungsweise die Mitglieder und deren Hinterbliebene, sondern auch die Gemeinden beziehungsweise Sparkassen, in deren Diensten das Mitglied steht.

§ 55.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klage gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths der Anstalt:

1. über die Verpflichtung und Berechtigung zur Mitgliedschaft und deren Dauer;
2. über die Schuldigkeit der Gemeinden, der Sparkassen, der Mitglieder und des Staates zur Leistung von Beiträgen aller Art;
3. über Ansprüche auf Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld, und

Derselbe bedient sich zur Erledigung der Geschäfte der Anstalt des Personals der Beamtenwitwenkasse.

Eine Entschädigung an die letztere oder an den Staat ist für die Tätigkeit der genannten Beamten von der Fürsorgekasse nicht zu leisten.

§ 54.

Der Verwaltungsrat der Anstalt beschließt über sämtliche Angelegenheiten, bezüglich deren in diesem Gesetze nicht eine andere Behörde ausdrücklich für zuständig erklärt worden ist.

Derselbe entscheidet daher insbesondere — vorbehaltlich der Bestimmung in § 10 Absatz 3 — über die Gewährung und die Höhe der Ruhegehalte, sowie der Witwen- und Waisengelder, welche Bezüge von ihm anzuweisen sind, ferner über die Verpflichtung und Berechtigung zur Mitgliedschaft und deren Dauer, über die Bildung der Matrikularanschläge der Gemeinden, Sparkassen und sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4, über die der Anstaltskasse zukommenden Leistungen an Mitgliederbeiträgen, Eintritts- und Einkaufsgeldern, Vorausbeiträgen der Gemeinden, Sparkassen und Körperschaften zu den Ruhegehalten, sowie endlich über die Anträge auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge.

Dem Verwaltungsrat sind die zu diesem Zwecke erforderlichen Nachweise von den Beteiligten zu liefern.

Der Verwaltungsrat hat in allen dazu geeigneten Fällen vor Erlassung seiner Entschließungen die Beteiligten zu hören; als Beteiligte gelten nicht nur die Beamten und Bediensteten, um deren Beziehungen zur Anstalt es sich handelt, beziehungsweise die Mitglieder und deren Hinterbliebene, sondern auch die Gemeinden, Sparkassen und anderen Körperschaften im Sinne des § 4, in deren Diensten das Mitglied steht.

§ 55.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klage gegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats der Anstalt:

1. über die Verpflichtung und Berechtigung zur Mitgliedschaft und deren Dauer;
2. über die Schuldigkeit der Gemeinden, der Sparkassen, der sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4, der Mitglieder und des Staates zur Leistung von Beiträgen aller Art;
3. über Ansprüche auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. über die Verpflichtung zur Rückgewähr von Mitgliederbeiträgen im Falle des Austritts aus der Anstalt gemäß §§ 40, 41 und 42 des Gesetzes.

Dabei sind jedoch für die Beurtheilung der im Wege der Klage geltend gemachten Ansprüche die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Höhe der anrechnungsfähigen Dienstbezüge und die Bildung des Einkommensanschlags, über den Prozentsatz, nach welchem die Verbandsumlage zur Erhebung gelangt, ferner über die Dienstunfähigkeit und das Vorliegen eines Verschuldens auf Seiten des Mitgliedes, sowie darüber, ob und von welchem Zeitpunkt an ein mit Ruhegehalt aus dem Dienst ausgeschiedenes Kassenmitglied gemäß § 23 Ziffer 3 zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet ist, maßgebend.

§ 56.

Im Uebrigen findet gegen die Entschließungen des Verwaltungsraths der Anstalt nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern statt, welches auf dieselbe endgiltig entscheidet.

§ 57.

Zur Mitwirkung bei der Berathung und Beschlußfassung über die allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt werden Vertreter der an ihr betheiligten Gemeinden und Sparkassen berufen.

Dieselben versammeln sich nach Bedarf unter dem Vorsitze des Vorstandes des Verwaltungsraths der Beamtenwittwenkasse, welcher zugleich Vorstand des Verwaltungsraths der Fürsorgekasse ist, mit den Mitgliedern des letzteren als erweiterter Verwaltungsrath am Sitze der Anstalt.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Geschäftsführung des erweiterten Verwaltungsraths werden im Verordnungswege erlassen.

§ 58.

Zur Mitwirkung bei Erledigung der wichtigeren laufenden Geschäfte nach den im Verordnungswege zu treffenden näheren Bestimmungen wählen die dem erweiterten Verwaltungsrath angehörenden Vertreter der Gemeinden und Sparkassen einen Ausschuß von zwei Mitgliedern, deren eines aus ihrer Mitte, das andere aus der Zahl der Kassenmitglieder zu entnehmen ist.

Für jedes Ausschußmitglied sind in gleicher Weise zwei Stellvertreter zu wählen.

4. über die sonstigen Verpflichtungen aus den §§ 39, 40, 41, 42, 46 des Gesetzes.

Dabei sind jedoch für die Beurteilung der im Wege der Klage geltend gemachten Ansprüche die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Höhe der anrechnungsfähigen Dienstbezüge und die Bildung des Einkommensanschlags, über den Prozentsatz, nach welchem die Verbandsumlage zur Erhebung gelangt, ferner über die Dienstunfähigkeit und das Vorliegen eines Verschuldens auf seiten des Mitglieds, sowie darüber, ob und von welchem Zeitpunkt an ein mit Ruhegehalt aus dem Dienst ausgeschiedenes Kassenmitglied gemäß § 23 Ziffer 3 zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet ist, maßgebend.

§ 56.

Im übrigen findet gegen die Entschließungen des Verwaltungsrats der Anstalt nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern statt, welches auf dieselbe endgültig entscheidet.

§ 57.

Zur Mitwirkung bei der Beratung und Beschlußfassung über die allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt werden Vertreter der an ihr beteiligten Gemeinden, Sparkassen und sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4 berufen.

Dieselben versammeln sich nach Bedarf unter dem Vorsitze des Vorstandes des Verwaltungsrats der Beamtenwitwenkasse, welcher zugleich Vorstand des Verwaltungsrats der Fürsorgekasse ist, mit den Mitgliedern des letzteren als erweiterter Verwaltungsrat am Sitze der Anstalt.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Geschäftsführung des erweiterten Verwaltungsrats werden im Verordnungswege erlassen.

§ 58.

Zur Mitwirkung bei Erledigung der wichtigeren laufenden Geschäfte nach den im Verordnungswege zu treffenden näheren Bestimmungen wählen die dem erweiterten Verwaltungsrat angehörenden Vertreter der Gemeinden, Sparkassen und sonstigen Körperschaften im Sinne des § 4 einen Ausschuß von zwei Mitgliedern, deren eines aus ihrer Mitte, das andere aus der Zahl der Kassenmitglieder zu entnehmen ist.

Für jedes Ausschußmitglied sind in gleicher Weise zwei Stellvertreter zu wählen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In den Ausschuß dürfen nur solche Personen gewählt werden, welche in der Nähe des Kassensitzes wohnen.

Die Geschäftsordnung des Ausschusses wird durch das Ministerium des Innern erlassen.

§ 59.

Zur Erhebung der Einnahmen der Anstalt, ferner zu Auszahlungen und zur vorschüßlichen Bestreitung von Ausgaben für kürzere Zeit kann der Verwaltungsrath die Gemeindekassen und Sparkassen, sowie nach den vom Finanzministerium zu erlassenden Vorschriften die Organe der staatlichen Kassenverwaltung in Anspruch nehmen.

Die Jahresrechnung wird durch die Oberrechnungskammer abgehört und verbeschieden.

VI. Abschnitt.

Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 60.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Wirksamkeit.

Die zur Ausführung desselben erforderlichen allgemeinen Anordnungen hat das Ministerium des Innern zu treffen.

Auf die am 1. Januar 1897 im Amte befindlichen Gemeinde- und Sparkassenbeamten findet das gegenwärtige Gesetz unter den nachfolgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§ 61.

Die Mitgliedschaft der Rathschreiber der unter den § 2 fallenden Gemeinden beginnt mit dem 1. Januar 1897.

Von der Verpflichtung zum Beitritt zur Kasse sind jedoch die vor dem 1. Januar 1842 geborenen Rathschreiber befreit, sofern sie vor dem 1. April 1897 einen dahin gehenden schriftlichen Antrag beim Verwaltungsrath der Anstalt stellen. Macht ein Rathschreiber von diesem Rechte Gebrauch, so steht seinem etwaigen späteren Beitritt als freiwilliges Mitglied nichts im Wege.

In den Ausschuß dürfen nur solche Personen gewählt werden, welche in der Nähe des Kassensitzes wohnen.

Die Geschäftsordnung des Ausschusses wird durch das Ministerium des Innern erlassen.

§ 59.

Zur Erhebung der Einnahmen der Anstalt, ferner zu Auszahlungen und zur vorschüßlichen Bestreitung von Ausgaben für kürzere Zeit kann der Verwaltungsrat die Gemeindekassen und Sparkassen, sowie nach den vom Finanzministerium zu erlassenden Vorschriften die Organe der staatlichen Kassenverwaltung in Anspruch nehmen.

Die Jahresrechnung wird durch die Oberrechnungskammer abgehört und verbeschieden.

Über Anträge auf Freigebigkeitshandlungen entscheidet der Verwaltungsrat der Anstalt mit Zustimmung des erweiterten Verwaltungsrats und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern.

VI. Abschnitt.

Einführungs- und Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1896.

§ 60.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Wirksamkeit.

Die zur Ausführung desselben erforderlichen allgemeinen Anordnungen hat das Ministerium des Innern zu treffen.

Auf die am 1. Januar 1897 im Amte befindlichen Gemeinde- und Sparkassenbeamten findet das gegenwärtige Gesetz unter den nachfolgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§ 61.

Die Mitgliedschaft der Ratschreiber der unter den § 2 fallenden Gemeinden beginnt mit dem 1. Januar 1897.

Von der Verpflichtung zum Beitritt zur Kasse sind jedoch die vor dem 1. Januar 1842 geborenen Ratschreiber befreit, sofern sie vor dem 1. April 1897 einen dahingehenden schriftlichen Antrag beim Verwaltungsrat der Anstalt stellen. Macht ein Ratschreiber von diesem Rechte Gebrauch, so steht seinem etwaigen späteren Beitritt als freiwilliges Mitglied nichts im Wege.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Wirksamkeit der Beitrittserklärung freiwilliger Mitglieder wird zu Gunsten solcher, welche am 1. Januar 1897 schon in einer die Mitgliedschaft ermöglichenden Stellung sich befinden, auf eben diesen Zeitpunkt bezogen, wenn die Anmeldung vor dem 1. April 1897 einläuft.

§ 62.

Den Beamten, welche sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befinden und auf Grund desselben zur Mitgliedschaft bei der Anstalt verpflichtet oder berechtigt sind, wird die Zeit, welche sie vor dem 1. Januar 1897 in einer an sich die Verpflichtung oder Berechtigung zur Mitgliedschaft begründenden Stellung oder im Staatsdienst in der Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten zugebracht haben, in die Dienstzeit insoweit eingerechnet, als sie dies vor dem 1. April 1897 beim Verwaltungsrath der Anstalt schriftlich beantragen und der Einrechnung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Hinderniß nicht im Wege steht.

Die zur Beurtheilung des Antrags erforderlichen Nachweise, insbesondere über die jeweilige Höhe des bei der Bildung des Einkommensanschlags maßgebenden Diensteinkommens in den einzelnen zur Einrechnung angemeldeten Jahren sind hiebei mitvorzulegen oder nachträglich zu erbringen.

Die Einkommensanschläge für die rückwärts liegende Zeit werden jedoch niemals höher als auf den Betrag des für die Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes erstmals festgestellten Einkommensanschlags bestimmt. Mit der hieraus und aus § 16 Absatz 1 sich ergebenden Begrenzung wird bei beantragter Einrechnung vorgesetzlicher staatlicher Dienstzeit der frühere staatliche Einkommensanschlag der Berechnung des Einkommensanschlags im Sinne dieses Gesetzes zu Grunde gelegt.

Zur freiwilligen Mitgliedschaft Berechtigte können von der Befugniß des Absatz 1 nur dann Gebrauch machen, wenn sie gleichzeitig die Erklärung des Beitritts damit verbinden.

§ 63.

Wird die Einrechnung nicht bezüglich der gesammten früheren anrechnungsfähigen Dienstzeit beansprucht, so kann nur derjenige Theil derselben mit den zugehörigen Bezügen ganz oder theilweise zur Einrechnung zugelassen werden, an welchen sich in unmittelbarer Folge die Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes anschließt.

§ 64.

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen Gemeinde- und Sparkassenbeamten, welche der An-

Die Wirksamkeit der Beitrittserklärung freiwilliger Mitglieder wird zu Gunsten solcher, welche am 1. Januar 1897 schon in einer die Mitgliedschaft ermöglichenden Stellung sich befinden, auf eben diesen Zeitpunkt bezogen, wenn die Anmeldung vor dem 1. April 1897 einläuft.

§ 62.

Den Beamten, welche sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befinden und auf Grund desselben zur Mitgliedschaft bei der Anstalt verpflichtet oder berechtigt sind, wird die Zeit, welche sie vor dem 1. Januar 1897 in einer an sich die Verpflichtung oder Berechtigung zur Mitgliedschaft begründenden Stellung oder im Staatsdienst in der Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten zugebracht haben, in die Dienstzeit insoweit eingerechnet, als sie dies vor dem 1. April 1897 beim Verwaltungsrat der Anstalt schriftlich beantragen und der Einrechnung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Hindernis nicht im Wege steht.

Die zur Beurteilung des Antrags erforderlichen Nachweise, insbesondere über die jeweilige Höhe des bei der Bildung des Einkommensanschlags maßgebenden Diensteinkommens in den einzelnen zur Einrechnung angemeldeten Jahren sind hierbei mit vorzulegen oder nachträglich zu erbringen.

Die Einkommensanschläge für die rückwärtsliegende Zeit werden jedoch niemals höher als auf den Betrag des für die Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes erstmals festgestellten Einkommensanschlags bestimmt. Mit der hieraus und aus § 16 Absatz 1 sich ergebenden Begrenzung wird bei beantragter Einrechnung vorgesetzlicher staatlicher Dienstzeit der frühere staatliche Einkommensanschlag der Berechnung des Einkommensanschlags im Sinne dieses Gesetzes zu Grunde gelegt.

Zur freiwilligen Mitgliedschaft Berechtigte können von der Befugnis des Absatz 1 nur dann Gebrauch machen, wenn sie gleichzeitig die Erklärung des Beitritts damit verbinden.

§ 63.

Wird die Einrechnung nicht bezüglich der gesamten früheren anrechnungsfähigen Dienstzeit beansprucht, so kann nur derjenige Teil derselben mit den zugehörigen Bezügen ganz oder teilweise zur Einrechnung zugelassen werden, an welchen sich in unmittelbarer Folge die Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes anschließt.

§ 64.

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen Gemeinde- und Sparkassenbeamten, welche der An-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stalt mit Wirksamkeit von diesem Zeitpunkt an beitreten, können vermittelst einer vor dem 1. April 1897 beim Verwaltungsrath einzureichenden, für die ganze Dauer der Mitgliedschaft bindenden Erklärung verlangen, daß der Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge nur ein bestimmter Bruchtheil, jedoch nicht weniger als die Hälfte des Einkommensanschlags und jedenfalls nicht weniger als der Betrag von 500 Mark zu Grunde gelegt wird.

Die zu entrichtenden Beiträge, Eintritts- und Einkaufsgelder werden in diesem Falle jeweils nur von dem entsprechenden Theilbetrag des Einkommensanschlags berechnet; dasselbe gilt auch bezüglich der für die vorgesetzliche Zeit nachzuzahlenden Beiträge.

§ 65.

Für die vor dem 1. Januar 1897 liegende Dienstzeit, soweit deren Einrechnung zugelassen wird, haben die Rathschreiber Jahresbeiträge in Höhe von 2 Prozent, die übrigen Kassenmitglieder solche in Höhe von 2½ Prozent des jeweiligen früheren Einkommensanschlags nachzuzahlen.

Für diese Nachzahlung ist auf Antrag des Mitgliedes derart Frist zu gewähren, daß die jährliche Theilzahlung zuzüglich der laufenden Beiträge mindestens 10 Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags ausmacht.

Auf die Beitragsnachzahlung finden die Bestimmungen der §§ 38 und 39 und hinsichtlich der Rückerstattung bezahlter Beiträge diejenigen der §§ 40—42 entsprechende Anwendung.

Die Eingänge an nachzuzahlenden Beiträgen eines Mitgliedes sind, soweit ihr Betrag reicht, auf den dem 1. Januar 1897 zunächst liegenden Theil der vorgesetzlichen Dienstzeit, für welchen die Beiträge noch nicht nachbezahlt sind, anzurechnen.

§ 66.

An Eintrittsgeld sind gemäß § 44 für die mit Wirkung vom 1. Januar 1897 ab der Anstalt beitretenden Mitglieder, und zwar ohne Unterschied, ob eine Anrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit stattfindet oder nicht, zehn Prozent des für das genannte Jahr erstmals wirksamen, eventuell nach § 64 geminderten Einkommensanschlags zu entrichten.

Hinsichtlich der Tragung von je der Hälfte davon seitens der Anstellungsgemeinde und des Mitglieds sowie des Einzugs behält es bei der Bestimmung in § 44 Absatz 2 sein Bewenden.

Auf ihren Antrag ist den Mitgliedern, soweit ihnen die Anrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit zugestanden

stalt mit Wirksamkeit von diesem Zeitpunkt an beitreten, können vermittelst einer vor dem 1. April 1897 beim Verwaltungsrat einzureichenden, für die ganze Dauer der Mitgliedschaft bindenden Erklärung verlangen, daß der Berechnung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge nur ein bestimmter Bruchteil, jedoch nicht weniger als die Hälfte des Einkommensanschlags und jedenfalls nicht weniger als der Betrag von 500 Mark zu Grunde gelegt wird.

Die zu entrichtenden Beiträge, Eintritts- und Einkaufsgelder werden in diesem Falle jeweils nur von dem entsprechenden Teilbetrag des Einkommensanschlags berechnet; dasselbe gilt auch bezüglich der für die vorgesetzliche Zeit nachzuzahlenden Beiträge.

§ 65.

Für die vor dem 1. Januar 1897 liegende Dienstzeit, soweit deren Einrechnung zugelassen wird, haben die Ratschreiber Jahresbeiträge in Höhe von 2 Prozent, die übrigen Kassenmitglieder solche in Höhe von 2½ Prozent des jeweiligen früheren Einkommensanschlags nachzuzahlen.

Für diese Nachzahlung ist auf Antrag des Mitgliedes derart Frist zu gewähren, daß die jährliche Teilzahlung zuzüglich der laufenden Beiträge mindestens 10 Prozent des maßgebenden Einkommensanschlags ausmacht.

Auf die Beitragsnachzahlung finden die Bestimmungen der §§ 38 und 40 und hinsichtlich der Rückerstattung bezahlter Beiträge diejenigen der §§ 39 bis 42 entsprechende Anwendung.

Die Eingänge an nachzuzahlenden Beiträgen eines Mitgliedes sind, soweit ihr Betrag reicht, auf den dem 1. Januar 1897 zunächst liegenden Teil der vorgesetzlichen Dienstzeit, für welchen die Beiträge noch nicht nachbezahlt sind, anzurechnen.

§ 66.

An Eintrittsgeld sind gemäß § 44 für die mit Wirkung vom 1. Januar 1897 ab der Anstalt beitretenden Mitglieder, und zwar ohne Unterschied, ob eine Anrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit stattfindet oder nicht, zehn Prozent des für das genannte Jahr erstmals wirksamen, eventuell nach § 64 geminderten Einkommensanschlags zu entrichten.

Hinsichtlich der Tragung von je der Hälfte davon seitens der Anstellungsgemeinde und des Mitglieds sowie des Einzugs behält es bei der Bestimmung in § 44 Absatz 2 sein Bewenden.

Auf ihren Antrag ist den Mitgliedern, soweit ihnen die Anrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit zugestanden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wurde, zur Abtragung ihrer Schuldigkeit an Eintrittsgeld derart Frist zu geben, daß dieselbe binnen längstens zwei Jahren getilgt ist; auch den Gemeinden kann auf ihren Antrag zur Abtragung ihres Betreffnisses an Eintrittsgeld angemessene Frist gewährt werden.

§ 67.

Scheidet ein Kassenmitglied, welchem die Anrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit zugestanden ist, beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 aus dem Dienst aus, oder stirbt dasselbe mit Hinterlassung bezugsberechtigter Hinterbliebenen, so wird bei Beurtheilung des Anspruchs auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge derjenige Theil der vorgesetzlichen Dienstzeit in Anrechnung gebracht, für welchen die Nachzahlung der Beiträge bereits erfolgt ist.

Hat die Mitgliedschaft vor dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder des Todes nach dem 1. Januar 1897 mindestens zwei Jahre gedauert und ist von der Nachtragsschuld bereits der auf die letzten beiden Jahre der vorgesetzlichen Dienstzeit entfallende Theilbetrag entrichtet, so steht dem Mitgliede oder seinen Hinterbliebenen das Recht zu, behufs Erlangung des Anspruchs auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezüge binnen drei Monaten nach dem Eintritt jenes Ereignisses von der noch ausstehenden Beitragsschuld soviel nachzubezahlen, daß insgesammt 10 Dienstjahre zur Anrechnung gelangen.

Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, oder reicht die vorgesetzliche sammt der sonstigen Dienstzeit nicht hin, um den Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezüge zu begründen, so erlischt die noch rückständige Schuld an Beiträgen für die vorgesetzliche Dienstzeit.

§ 68.

Von Seiten des Staats wird die im Nachtragsbudget für 1894 und 1895 (außerordentlicher Etat, Ministerium des Innern) für Staatsbeiträge zur Versorgung der Rathschreiber vorgesehene und in Beilage III zum Finanzgesetz für 1896/97 unter den unverwendeten Krediten aufgeführte Summe von 60 000 Mark der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte als erste Ausstattung überwiesen.

wurde, zur Abtragung ihrer Schuldigkeit an Eintrittsgeld derart Frist zu geben, daß dieselbe binnen längstens zwei Jahren getilgt ist; auch den Gemeinden kann auf ihren Antrag zur Abtragung ihres Betreffnisses an Eintrittsgeld angemessene Frist gewährt werden.

§ 67.

Scheidet ein Kassenmitglied, welchem die Anrechnung vorgesetzlicher Dienstzeit zugestanden ist, beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 aus dem Dienst aus, oder stirbt dasselbe mit Hinterlassung bezugsberechtigter Hinterbliebenen, so wird bei Beurteilung des Anspruchs auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge derjenige Teil der vorgesetzlichen Dienstzeit in Anrechnung gebracht, für welchen die Nachzahlung der Beiträge bereits erfolgt ist.

Hat die Mitgliedschaft vor dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder des Todes nach dem 1. Januar 1897 mindestens zwei Jahre gedauert und ist von der Nachtragsschuld bereits der auf die letzten beiden Jahre der vorgesetzlichen Dienstzeit entfallende Teilbetrag entrichtet, so steht dem Mitgliede oder seinen Hinterbliebenen das Recht zu, behufs Erlangung des Anspruchs auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezüge binnen drei Monaten nach dem Eintritt jenes Ereignisses von der noch ausstehenden Beitragsschuld soviel nachzubezahlen, daß insgesamt 10 Dienstjahre in Anrechnung gelangen.

Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, oder reicht die vorgesetzliche samt der sonstigen Dienstzeit nicht hin, um den Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezüge zu begründen, so erlischt die noch rückständige Schuld an Beiträgen für die vorgesetzliche Dienstzeit.

§ 68.

Von seiten des Staats wird die im Nachtragsbudget für 1894 und 1895 (außerordentlicher Etat, Ministerium des Innern) für Staatsbeiträge zur Versorgung der Ratschreiber vorgesehene und in Beilage III zum Finanzgesetz für 1896/97 unter den unverwendeten Krediten aufgeführte Summe von 60 000 Mark der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte als erste Ausstattung überwiesen.

VI. Abschnitt.

Einführungs- und Übergangsbestimmungen des Abänderungsgesetzes von 1906.

§ 69.

Die Bestimmungen des Abänderungsgesetzes von 1906 treten am 1. Januar 1907 in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit diesem Zeitpunkte kommt auch die Weiterzahlung der bisher auf Grund des § 46 des Gesetzes geleisteten Vorausbeiträge der letzten Anstellungsgemeinden zum Witwen- und Waisengelde in Wegfall.

Diejenigen Mitglieder der Anstalt, welchen erst durch das Abänderungsgesetz von 1906 die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft eröffnet worden ist und welche zur Zeit des Inkrafttretens des Abänderungsgesetzes in einem nach diesem Gesetze anrechnungsfähigen Dienstverhältnis eine mindestens fünfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, können bei einem in der Zeit vom 1. Januar 1912 bis zum 1. Januar 1917 eintretenden Fürsorgefalle diejenigen Leistungen der Kasse beanspruchen, welche ihnen an sich erst im letzteren Zeitpunkte zukommen würden, woferne ein bezüglicher Antrag unter einmaliger Einzahlung von 1½% des beim Beitritte zur Anstalt maßgeblichen Einkommensanschlags vom Mitgliede bis zum 1. Juli 1907 gestellt wird.

Änderung von „12 %“ in „10 %“. § 69 Abs. 3.

Anlage 3.

Lörrach, den 20. Februar 1906.

An die hohe zweite Badische Ständekammer in Karlsruhe.

Gehorsamste Bitte des Badischen Ratschreiber-Vereins, die Besserstellung des Ratschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes betr.

Hohe zweite Ständekammer!

Am 29. Januar dieses Jahres hatte der Verwaltungsrat des über 900 Mitglieder starken Vereins Bad. Ratschreiber die Ehre, von dem Referenten für die Revision des Fürsorgegesetzes, Herrn Ministerialrat Flad empfangen zu werden, um seinen Wünschen und Bitten inbezug auf die Gesetzesnovelle mündlichen Ausdruck zu geben.

Von der am Schlusse dieser Audienz gütigst erteilten Erlaubnis, das in der Hauptsache Vorgebrachte in schriftlicher Form niederlegen zu dürfen, haben wir mit Eingabe vom 3. d. M. Gebrauch gemacht.

Es möge uns nun gestattet sein, auch der hohen zweiten Kammer unsere Anliegen mit aller Ergebenheit vorzutragen.

In erster Reihe ist das Bestreben des Ratschreibervereins, wie dies in früheren Petitionen schon dargetan und begründet ist, auf eine Erweiterung des Kreises der Versicherten gerichtet, damit womöglich alle Ratschreiber der Wohltaten des Gesetzes als versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Mitglieder teilhaftig werden.

Es dürfte begreiflich sein, daß die Ratschreiber der Aufnahme in die Fürsorgekasse vor jener zur Invalidenversicherung nicht nur aus dem Gefühl der Zusammengehörigkeit heraus den Vorzug geben müssen, sondern hauptsächlich deshalb, weil die Fürsorgekasse auch für die Hinterbliebenen sorgt, was bei der Invaliditäts-Versicherung bis jetzt nicht der Fall ist; überdies kann die Ausdehnung des Kreises der Versicherten die Leistungsfähigkeit der Kasse nur erhöhen.

Der Beitritt der nicht versicherungspflichtigen Ratschreiber soll nur von der Zustimmung des Gemeinderats und nicht auch von jener der Gemeindevertretung abhängig gemacht werden. Sind doch die Sparkassenbeamten in dieser Hinsicht noch liberaler behandelt. Es ist eine bekannte Tatsache, daß bei Behandlung derartiger Fragen in den Bürgerausschüssen an Stelle objektiver Erörterung oft politische Verhältnisse und andere nicht zur Sache gehörige Momente bedauerlicherweise in den Vordergrund gerückt werden.

Unsere weiteren Bitten und Wünsche lassen sich in folgende Punkte kurz zusammenfassen:

1. Zunächst wird die Abänderung des § 13 Absatz 1 des Gesetzes angestrebt und zwar dahin, daß die bei Dienstuntauglichkeit und Krankheit nach 10jähriger, event. auch nach einer kürzeren Dienstzeit auf 30 % des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlages festgesetzten Ruhegehalte für jedes weitere Dienstjahr um 1½ % steigen und bei 40jähriger Dienstzeit den Höchstbetrag von 75 % erreichen.

Die Steigerung des Pensionsanspruchs von 1 auf 1½ % dürfte, weil die Pensionierung von Ratschreibern nach zurückgelegtem 65. Lebensjahre immer auf dem Nachweis eines geistigen oder körperlichen Defekts beruht, mehr für die Witwen und Waisen der Ratschreiber von einschneidender Bedeutung sein.

Der Stand der Fürsorgekasse ist, wie aus der ergebenst angeschlossenen Darstellung hervorgehen dürfte, ein günstiger; aber auch für den Fall der Unzulänglichkeit der verfügbaren Mittel glauben wir darauf hinweisen zu dürfen, daß schon im Jahre 1894 die hohe zweite Kammer die Summe von jährlich ℳ 30000 als eine entsprechende Leistung des Staates als Entgelt für die Arbeiten, welche die Ratschreiber des Landes für den Staat oder in dessen Interesse verrichten, für angemessen erachtet hat. Wenn diese Summe schon im Jahre 1894 als billig anerkannt wurde, so dürften die damaligen Gründe heute noch viel zutreffender sein.

Im Jahre 1896 bei Beratung des Fürsorgegesetzes wurde von verschiedenen Abgeordneten angenommen, daß der Staat auch weiterhin ℳ 30000 zur Fürsorgekasse leiste, und sie hielten diese Leistung des Staates als keinen nennenswerten Beitrag (Abg. Straub), hätten gewünscht, daß der Staat eine erheblichere Beteiligung hinsichtlich der Beitragsleistung auf sich genommen hätte (Abg. Muser) Man wird daher der Forderung auf Erhöhung des Staatsbeitrages die Berechtigung kaum absprechen können (§ 47 des F.-G.).

Die Ratschreiber sehen gerne der zugesagten Abänderung der Bestimmung entgegen, daß, falls das Einkommen des Beamten ohne sein Verschulden sich vermindert hat, der Berechnung des Ruhegehaltes der Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren festgesetzt gewesenen Einkommensanschläge zu Grunde gelegt werden soll.

2. Sodann sollte der Ruhegehaltsanspruch wegen Alters mit dem 65. statt mit dem 70. Jahre eintreten (§ 10 Abs. 1). Es ist eine nicht zu bestreitende Tatsache, daß weitaus der größte Teil der Ratschreiber das 70. Lebensjahr nicht erreicht und deshalb die Wohltat des Gesetzes weniger ihnen selbst als ihren Hinterbliebenen zugute kommt.

3. Sollte es den Versicherten möglich gemacht werden, bei unverschuldetem Ausscheiden aus dem Dienste nach 10jähriger Zugehörigkeit zur Fürsorgekasse die Mitgliedschaft fortzusetzen.

4. Sollten selbstverständlich die Übergangsbestimmungen des § 62 des Gesetzes auch auf die neu zur Kasse eintretenden Mitglieder Anwendung finden, und es sollte auch die in nicht etatmäßiger Beamteneigenschaft zugebrachte Zeit im Staatsdienste angerechnet werden dürfen.

Wir würden es als ein Unrecht empfinden, wenn Ratschreiber, welche schon seit Jahren im Dienst sind, nicht dieselben Vergünstigungen genießen dürften, wie die schon früher in die Fürsorgekasse aufgenommenen Berufsgenossen (§ 62 des F.-G.). So lange alle Ratschreiber die gleichen Pflichten haben, sollten ihnen womöglich auch die gleichen Rechte zu teil werden.

5. Auch für recht und billig müßten wir es erachten, wenn die einen Ruhegehalt beziehenden Ratschreiber zu weiteren Beiträgen zur Fürsorgekasse aus ihrem Ruhegehalt nicht beigezogen würden (§§ 6 und 39 d. F.-G.).

Es ist für die Ratschreiber gewiß nicht erfreulich, seit einer Reihe von Jahren immer wieder die gleichen Wünsche und Bitten vortragen zu müssen. Wir möchten deshalb die Großh. Regierung und die hohen Ständekammern ebenso ergebenst als dringend bitten, unsern auch von der Vertretung der mittleren Städte unterstützten Forderungen bei der Revision des Fürsorgesetzes wohlwollende Berücksichtigung hochgefälligst angedeihen lassen zu wollen.

Wir dürfen wohl am Schlusse die Versicherung beifügen, daß mit der Einführung dieser Besserstellung des Ratschreiberstandes die Berufs- und Schaffensfreudigkeit gehoben und damit ein den mannigfachen Anforderungen der Jetztzeit gewachsenes Ratschreiberpersonal nicht nur herangezogen, sondern auch erhalten wird.

Einer hohen zweiten badischen Ständekammer

gehorsamster

Badischer Ratschreiberverein.

Der Verwaltungsrat:

R. Engel, Vereinspräsident, Ratschreiber in Lörrach.
A. Götz, Vereinskassier, Ratschreiber in Bretten.
A. Kastner, Ratschreiber in Rastatt.
K. Person, Grundbuchbeamter in Durlach.
J. Rheindl, Ratschreiber in Tauberbischofsheim.
H. Schmitt, Ratschreiber in Neckargerach.
B. Stadler, Ratschreiber in Rast.
R. Stübe, Ratschreiber in Donaueschingen.

A. Merkt, Vereinssekretär in Lörrach.

Nach Anlge 3.

Zusammenstellung

der

Rechnungsergebnisse der Fürsorgekasse

für Gemeindebeamte ꝛc.

1. Januar 1897/1905.

	1		2		3		4	
Jahr	Eintritts- und Einkaufsgelder		Beiträge für vorgesetzliche Dienstzeit		Mitgliederbeiträge		Vorausleistungen der Anstellungsgemeinden	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1897	56 060	—	99 844	71	16 334	12	637	27
1898	7 310	—	3 915	50	17 624	29	1 825	61
1899	4 935	—	347	80	18 200	42	3 151	14
1900	8 540	—	—	—	19 470	81	4 697	09
1901	8 720	—	—	—	20 938	82	5 646	03
1902	9 020	—	—	—	22 666	41	6 035	01
1903	18 500	—	10 997	14	27 152	01	6 081	43
1904	8 260	—	—	—	27 783	24	7 092	95
	121 345	—	115 105	15	170 170	12	35 166	53

Vermögensstand.

Auf 1. Januar	Rein		Vermehrung	
	ℳ	₰	ℳ	₰
1898	243 550	10	—	—
1899	306 637	58	62 725	48
1900	364 680	39	58 404	81
1901	429 168	66	64 488	27
1902	500 411	59	71 242	93
1903	579 399	46	78 987	87
1904	684 708	34	105 308	88
1905	774 218	43	89 510	09
			530 668	33

Noch Anlage 3.

5		6		7		8		9		10	
Verbandsumlage		Staatszuschuß		Zinsen aus angelegten Kapitalien		Sonstige Einnahmen		Ruhegehalte		Witwen- und Waisengelder	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	₰	₰
—	—	10 978	70	3 729	45	—	—	2 085	66	463	42
16 473	—	15 184	27	8 881	24	—	—	5 185	62	2 116	69
17 766	—	15 923	60	11 390	49	—	—	8 028	35	4 604	67
18 435	90	18 000	—	14 582	62	—	—	13 681	64	5 077	82
19 868	37	20 304	46	18 678	70	1	—	13 656	90	8 879	89
21 590	37	17 556	55	21 830	86	135	89	12 435	09	11 673	19
23 375	35	19 200	—	24 019	58	194	83	10 750	51	13 575	12
26 930	37	20 378	—	28 219	95	—	—	13 186	01	15 185	67
144 439	38	137 525	58	131 332	89	331	72	79 009	78	61 576	47

Leistungen der Beitragspflichtigen.

a. Der Mitglieder:

½ von Summe 1 . . .	60 672 ℳ	— ₰
Summe 2	115 105 „	15 „
Summe 3	170 170 „	12 „
Zusammen .	345 947 ℳ	27 ₰

b. Der Gemeinden:

½ von Summe 1 . . .	60 672 ℳ	— ₰
Summe 4	35 166 „	53 „
Summe 5	144 439 „	38 „
Zusammen .	240 277 ℳ	91 „

c. Des Staates:

Summe 6 . . . . . 137 525 ℳ 58 ₰

Anlage 4.

Hohe zweite Kammer der Badischen Landstände!

Bitte des Verbands badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner, die Regelung der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der Rechner betr.

Hoher zweiten Kammer gestatten sich die gehorsamst unterzeichneten Vorstandsmitglieder des Verbandes badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner ganz ergebenst vorzutragen:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Juli 1896, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend, ist für die Gemeinde- und Körperschaftsbeamten eine sehr segensreiche Einrichtung geschaffen worden, die geeignet ist, sie und ihre Familienangehörigen vor Not und Entbehrung zu schützen und sorgenfreier in die Zukunft blicken zu lassen.

Bedauerlicherweise ist aber die Fürsorgekasse nicht allen Gemeindebeamten in gleicher Weise zugänglich gemacht. Nach den Bestimmungen des § 4, Abs. 3 des genannten Gesetzes ist ein großer Teil der Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner nicht beitrittsberechtigt, was von ihnen sehr schmerzlich empfunden wird.

In einer am 10. Dezember 1905 in Offenburg stattgehabten Landesversammlung badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner, in der ein Landesverband mit über 1000 Mitgliedern gegründet wurde, ist allgemein der Wunsch laut geworden: die Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner möchten gleich den Ratschreibern Aufnahme in die Fürsorgekasse (A) finden.

Infolge des Anwachsens der Industrie, der Erweiterung der Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung, der Einführung staatlicher Viehversicherungen wie sonstiger kommunaler Einrichtungen, mit deren Rechnungswesen die Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner betraut werden, hat ihr Dienst in den letzten Jahren immer mehr an Umfang und Bedeutung gewonnen. Unter den ca. 1900 Gemeinde- und Krankenversicherungsrechnern in Baden befinden sich sehr viele Berufsrechner, die noch nicht der Fürsorgekasse angehören, während eine große Anzahl Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner, deren Zeit und Kraft in recht erheblichem Maße vom Dienste in Anspruch genommen wird, gesetzlich kein Recht zum Beitritt in die Fürsorgekasse hat. Bei eintretender Altersschwäche und Dienstunfähigkeit werden viele von ihnen, deren Dienstbezüge das Gesamteinkommen oder doch einen großen Teil desselben bilden, in größte Not kommen, wenn nicht in gesetzlicher Weise Fürsorge für sie und ihre Familienangehörigen getroffen wird.

Schon das Bewußtsein, daß in der Zeit des Alters und der Dienstunfähigkeit in hinlänglicher Weise für sie und ihre Familienangehörigen Fürsorge getroffen worden ist, wird ihnen bei Ausübung ihres schwierigen Dienstes, der durch die damit verbundenen Kassengeschäfte eine außerordentlich große Gefahr und Verantwortung in sich birgt, die nötige Ruhe und Sicherheit gewähren, deren sie sowohl in ihrem eigenen Interesse wie dem des Staates und der Gemeinde unbedingt bedürfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Erwägung aller dieser Tatsachen gestatten wir uns, ehrerbietigst zu bitten:

Hohe Kammer wolle beschließen, daß

1. die Gemeinderechner, als welche sämtliche Rechnungsbeamte der Gemeindekassen zu betrachten sind, sowie Krankenversicherungsrechner, die ein Gehalt an fixen Bezügen, Nebenbezügen und Rechnungsstellaversum in Höhe von 800 Mk. jährlich beziehen, gemäß § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1896, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend, der Fürsorgekasse (A) als Mitglieder anzugehören haben;
2. § 4 Abs. 1 des genannten Gesetzes dahin ergänzt wird, daß ohne Zustimmung der Gemeindevertretung Gemeinderechner und Krankenversicherungsrechner auf Grund freiwilligen Beitritts der Fürsorgekasse angehören können, wenn deren gesamte auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähigen Dienstbezüge mindestens die Summe von 500 Mk. jährlich nicht blos vorübergehend erreichen;
3. auch solche Gemeinderechner und Krankenversicherungsrechner, deren Gesamtbezüge im Jahre mindestens 350 Mk. erreichen und einen großen Teil ihres Gesamteinkommens bilden, auf Grund freiwilligen Beitritts Mitglieder der Fürsorgekasse werden können;
4. alle Gemeinderechner und Krankenversicherungsrechner, der Bezüge weniger als 330 Mk. im Jahre betragen, Aufnahme in die Alters- und Invalidenversicherung finden können;
5. Gemeinderechner und Krankenversicherungsrechner nach § 36 des genannten Gesetzes 3 Prozent zu entrichten haben;
6. Gemeinderechner und Krankenversicherungsrechner, wenn sie 65 Jahre alt geworden sind, nach § 10 des genannten Gesetzes Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt haben;
7. der Ruhegehalt der Gemeinderechner und Krankenversicherungsrechner nach § 13 des genannten Gesetzes für jedes weitere Dienstjahr um 1½ Prozent steigt, bis er den Höchstbetrag von 75 Prozent erreicht.

Bretten, den 2. März 1906.

In Ehrerbietung verharrt

Der Gesamtvorstand

des Verbandes badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner:

Hell, I. Vorsitzender, Stadtrechner in Bretten.
Leiner, II. Vorsitzender, Krankenversicherungsrechner in Ueberlingen.
C. Maier, Schriftführer in Konstanz.
Kaufmann, Kassier, Stadtkassenbuchhalter in Villingen.
G. Fleig, Sadtrechner in Villingen.
K. Weiß, Stadtrechner in Emmendingen.
Weber, Stadtrechner in Mosbach.
Bentzinger, Gemeinderechner in Feudenheim.

Anlage 5

Hohe zweite Kammer der Ständeversammlung in Karlsruhe!

Die Bitte einer Anzahl Bürgermeister aus den Amtsbezirken Bühl und Achern um Ausdehnung der Fürsorgekasse der Gemeindebeamten auf die Bürgermeister mit Einkommen bis herab zu 800 ℳ betr.

Der hohen zweiten Kammer der Ständeversammlung in Karlsruhe erlauben sich die unterzeichneten Bürgermeister der Amtsbezirke Bühl und Achern in Betreff der Fürsorgekasse der Gemeindebeamten, ergebenst folgendes vorzutragen.

Wie uns bekannt, soll dem Landtag ein Vorschlag zur Änderung des Gesetzes vom 8. Juli 1896, „Die Fürsorge für die Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend", vorgelegt werden. Insbesondere Ziffer 2 des § 4 genannten Gesetzes eine Änderung dahin erfahren, daß den Bürgermeistern der Eintritt in die Fürsorgekasse, nach Vorschlag des Verwaltungsrates schon von 1500 ℳ Gehalt an, gestattet sein soll.

So sehr wir diese Änderung begrüßen, sind wir aber der Meinung, daß sie den vorhandenen Wünschen einer großen Zahl Gemeindebeamter (Bürgermeister) nicht entspricht.

Das Fürsorgegesetz für Gemeindebeamte hat in seinem Ursprung die Aufgabe einer Invaliditäts- und Reliktenversorgung aller Gemeindebeamten, die ihr Amt berufsmäßig ausüben. Wenn man sich die Verhältnisse genau und insbesondere aus der Praxis ansieht, so kommt man zur Überzeugung, daß auch der Bürgermeister, welcher nur etwa 800 ℳ Gehalt resp. Einkommen bezieht, in den meisten Fällen sein Amt berufsmäßig ausüben muß. Bei der großen Zahl von Amtsgeschäften, die in heutiger Zeit im Rathaus zu erledigen sind, die sich seit Schaffung des Fürsorgegesetzes täglich immer mehr ausdehnen, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß in Gemeinden von etwa 2000 Einwohnern der Bürgermeister in seinem Amt voll und ganz tätig sein muß. In solchen Gemeinden kann das Amt des Bürgermeisters nicht mehr nur als Ehrenamt betrachtet werden, sondern als Berufsamt resp. Berufsarbeit.

Soll der Bürgermeister die ganze große Verantwortung über die Geschäftsführung tragen und soll die Gemeinde und der Staat Nutzen aus seiner Arbeit ziehen, so muß er voll und ganz auch für die Gemeinde tätig sein. Seine vielseitige Tätigkeit ist aber zweifellos nicht minderwertiger wie jene des Ratschreibers, dem heute schon die Vorteile des Gesetzes im vollen Umfange zu gute kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der reicherfahrene Parlamentarier Herr Oberbürgermeister Gönner in Baden hat am 20. Juli 1902 in der zweiten Kammer, gelegentlich der Behandlung der Ratschreiber-Petition ausgeführt, daß in den Gemeinden der Bürgermeister (nicht der Ratschreiber) die erste Person sein soll. Diese Auffassung dürfte wohl allgemein sein und ihre Berechtigung darin haben, daß der Bürgermeister die ganze Verantwortung über das Rathaus (ausschließlich des Grundbuchs) zu tragen hat.

Das Fürsorgegesetz in seiner jetzigen Fassung ist aber geeignet, hierin eine Verschiebung herbeizuführen. Es wird in den Kreisen der Bürgermeister wie ein Unrecht empfunden und als eine Zurücksetzung betrachtet, daß sie im Gegensatz zu allen Gemeindebeamten und Bediensteten von jeder Invaliditäts- und Relikten-versorgung, selbst der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter ausgeschlossen sind. Die Folgen dieser Zurücksetzung der Bürgermeister aber werden sein, daß wirklich geeignete Kräfte sich für Übernahme des Bürgermeister-Amts schwer entschließen, jedenfalls aber dasselbe fortzuführen nicht leicht bereit sein werden. Andererseits kommt es auch vor, daß der tüchtigste Bürgermeister aus irgend einem Grund, vielleicht aus Agitation eines ihn persönlich befeindenden Ortseinwohners bei einer Erneuerungswahl seines Amtes enthoben wird. Dieser fortwährende Wechsel kann aber unmöglich im Interesse der Gemeinde und des Staates gelegen sein. Wir würden es vielmehr als einen Fortschritt auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung betrachten, wenn durch den Anschluß an die Fürsorgekasse dem Bürgermeister einerseits ein Rückhalt in seiner Stellung geboten anderseits die Gemeinde mit ihrem Bürgermeister in gewissem Grade enger verbunden würde, die Selbständigkeit der Gemeinde würde hierdurch kaum berührt

Behufs Förderung des Ansehens und Besserstellung des Bürgermeisters erlauben wir uns an hohe zweite Kammer der Ständeversammlung die ganz ergebene Bitte zu richten, hochdieselbe möge das Fürsorgegesetz dahin abändern, daß auch den Bürgermeistern, welche ein Einkommen von 800 ℳ an beziehen, unter entsprechenden Kautelen der Eintritt in die Fürsorgekasse gestattet werde.

Bühl und Achern, den 30. März 1906.

Die Bürgermeister

Anton Lang, Steinbach.
K. Harbrecht, Eisenthal.
J. Lörch, Neuweier.
A. Schneider, Kappelwindeck.
Jg. Kist, Altschweier.
F. Pfeifer, Ottersweier.
Rheinschmitt, Neusatz.

Anlage 6.

Karlsruhe, den 30. Juni 1906.

Ministerium des Innern.

Nr. 29 314.

Die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.

An die Kommission der zweiten Kammer der Landstände für das Gesetz, betr. die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

Wohl derselben beehren wir uns mit Bezug auf die stattgehabte mündliche Verhandlung in der Anlage eine Abschrift der gutächtlichen Aeußerung der Karlsruher Lebensversicherung, vormals allgemeine Versorgungsanstalt, vom 29. Juni 1906 zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

Anl. 7.

In der Regierungsbegründung zu § 49 des bisherigen Gesetzes ist bemerkt:

„Die Vorsicht gebietet, sofort mit einer Erhöhung der Verbandsumlage zu beginnen, auch solange der Anstaltsbetrieb noch keinen durch sie zu deckenden Fehlbetrag aufweist, um in der ersten Zeit die Ansammlung von Reserven kräftig zu fördern.

Da in der Kassenabteilung B außer der unentgeltlichen Verwaltung durch die staatliche Beamtenwitwenkasse, die immerhin eine ansehnliche Unterstützung bedeutet, eine Staatshilfe nicht gewährt wird, so muß naturgemäß die Umlage in ihr wesentlich höher als in der Kassenabteilung A sich stellen. Nach den Berechnungen des Mathematikers der Allgemeinen Versorgungsanstalt wird auf eine Reihe von Jahren hinaus mit einem Umlagefuß von 6% der Matrikularanschläge auszukommen sein, unbeschadet der Erreichung der Absicht der Ansammlung von Reservekapitalien und eines ausreichenden Betriebsfonds."

Auf Grund dieser Bemerkung der Motive sowie des § 49 Abs. 2 des Fürsorgegesetzes ist bisher jeweils die Erhebung einer Verbandsumlage von 3% in Kassenabteilung A, von 6% in Kassenabteilung B auf Antrag des Verwaltungsrats der Fürsorgekasse genehmigt worden. Das versicherungstechnische Gutachten vom 29. v. Mts. tritt dieser Auffassung bei. —

Die Frage, ob eine Herabsetzung der Verbandsumlage bei gleichbleibenden Bestimmungen über Einnahmen, Leistungen und Mitgliederbestand der Fürsorgekasse tunlich sei, hätte u. E. erst nach etwa 10jährigem Bestande der Kasse durch Aufstellung neuer versicherungstechnischer Bilanzen geprüft werden können. Vorbereitungen in dieser Richtung sind lediglich angesichts der in Aussicht stehenden Novelle und der mit Erlaß vom 23. Dezember 1903 Nr. 52 976 angeordneten Begutachtung unterblieben. —

Der jetzige Entwurf wurde unter dem Gesichtspunkte aufgestellt, daß in Kassenabteilung A eine Erhöhung der Verbandsumlage möglichst überhaupt nicht, in Kassenabteilung B eine solche von über 2% bezw. im ganzen über 8% der Matrikularanschläge nicht stattfinden sollte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Würde nun statt des in § 13 vorgesehenen Steigerungssatzes von 1% ein solcher von 1½% in Frage kommen, so würde dies die Verbandsumlage in Kassenabteilung A um 1%, in Kassenabteilung B um mindestens 2—3, ev. je nach der Einwirkung der Uebergangsbestimmungen des geltenden Gesetzes bis zu 4% voraussichtlich steigern. Eine solche Erhöhung der Verbandsumlage würde u. E. die Geneigtheit der Gemeinden 2c., ihre Beamten und Bediensteten der Fürsorgekasse als freiwillige Mitglieder beitreten zu lassen, wesentlich beeinträchtigen und es ist deshalb eine derartige Bestimmung um so weniger möglich, als der Entwurf auf der Erwägung beruht, daß nur, wenn die Gemeinden 2c. die Möglichkeit einer billigen Versicherung ihrer Beamten und Bediensteten behalten und die notwendig werdenden Lasten durch entsprechende Verteilung auf die Gemeinden und Beamten möglichst wenig fühlbar gemacht werden, eine erhebliche Inanspruchnahme der Kasse im Wege freiwilliger Mitgliedschaft zu erwarten ist.

Aber auch die Annahme einer 1¼%igen Steigerung erscheint uns nach dem angeschlossenen Gutachten der Karlsruher Lebensversicherung vormals Allgemeine Versorgungsanstalt nicht als annehmbar. Eine solche Steigerung würde immerhin eine Erhöhung der Verbandsumlage in Kassenabteilung B um jedenfalls 1½—2%, mithin auf etwa 10% erforderlich machen.

Wir halten auch diesen Satz für so hoch, daß er die Geneigtheit der Gemeinden, ihre Beamten freiwillig zur Fürsorgekasse beitreten zu lassen, sehr in Frage stellt, während andererseits die 1¼%ige Steigerung dem einzelnen Mitgliede wesentliche Vorteile von überwiegender Bedeutung u. E. nicht bietet, wie sich aus der angeschlossenen Uebersicht der Wirkungen einer 1, 1¼ und 1½%igen Steigerung ergibt. Anl. 8.

Beispielsweise macht der Unterschied zwischen 1 und 1¼%igen Steigerung nach 20 Dienstjahren erst 2½%, nach 30 Dienstjahren 5% und erst nach 40 Dienstjahren 7½% aus.

Berücksichtigt man nun, daß die Frage der prozentualen höheren Steigerung für die vorliegenden Verhältnisse nicht die Bedeutung beansprucht, wie für die Staatsbeamtengesetzgebung, wo sie in wesentlicher Wechselbeziehung zu dauernd festgelegten Gehaltssätzen steht, während das Fürsorgegesetz lediglich ein jederzeit vertragsmäßiger Abänderung unterliegendes Dienstverhältnis voraussetzt, und zieht man ferner in Erwägung, daß der Einkommensanschlag nicht aus sämtlichen Dienstjahren, sondern nach den letzten 10 Jahren gebildet werden soll, so kann der etwaige Nachteil einer 1%igen Steigerung unschwer durch eine entsprechend höhere Gehaltsregulierung in denjenigen Dienstjahren, welche voraussichtlich als die 10 letzten Jahre in Frage kommen, im einzelnen Fall, soweit erforderlich, ausgeglichen werden, wie denn überhaupt bei der Beurteilung des Regierungsentwurfs unseres Erachtens nicht außer acht gelassen werden sollte, daß in der Steigerung des Höchstbetrags des § 16 von 4 auf 5000 Mk. in Verbindung mit der Bildung des pensionsfähigen Einkommensanschlags nach § 13 unter ausschließlicher Berücksichtigung der letzten 10 Dienstjahre eine sehr erhebliche Besserstellung liegt, welche den Vorteilen einer mehr als 1%igen Steigerung bei Festhaltung an der bisherigen Bildung des Einkommensanschlags unter Berücksichtigung sämtlicher Dienstjahre im Interesse der Versicherten wesentlich vorzuziehen sein dürfte.

Wir sind daher auch nicht in der Lage, einer Aenderung des § 13 im Sinne einer nur 1¼%igen Steigerung zuzustimmen.

Gegen die in der Kommissionsverhandlung gemachten Vorschläge, daß die Einkommensgrenze des § 4 für die Bürgermeister und die Beamten und Bediensteten der Kreise, Handwerkskammern, Handelskammern und Ortskrankenkassen auf 1000 Mk. herabgesetzt werde, sowie daß in § 12 Absatz 2 des Entwurfs den nichtetatmäßigen Beamten des Staats die Beamten der Gemeinden der Städteordnung gleichgestellt und der Satz von 12% im Sinne des § 69 Absatz 3 des Entwurfs auf 10% ermäßigt werde, ist nichts einzuwenden.

An den bereits durch das bisherige Gesetz festgesetzten Eintritts- und Einkaufsgeldern muß aus den in dem Gutachten der Karlsruher Lebensversicherung dargelegten finanziellen Gründen und auch deswegen festgehalten werden, weil grundsätzlich eine Aenderung der bisherigen bewährten Bestimmungen, soweit sie nicht Gegenstand von Wünschen der beteiligten gewesen ist, nicht in Aussicht genommen ist. Uebrigens werden sowohl Eintrittsgelder wie Einkaufsgelder nach der Bestimmung des § 44 Absatz 2 des Gesetzes hälftig von Mitglied und Anstellungsgemeinde getragen und daher eine übermäßige Belastung nicht in sich schließen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 7.

Karlsruhe, den 29. Juni 1906.

Auf hohen Erlaß vom
23. d. Mts. Nr. 28298.

An das Großh. Ministerium des Innern hier.

Die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.

Großh. Ministerium des Innern beehren wir uns bezüglich der neu zur Frage gestellten Punkte ergebenst zu erwidern:

Die Herabsetzung der unteren Einkommensgrenze für die Bürgermeister und die Beamten und Bediensteten der Kreise, Handelskammern, Handwerkskammern und Ortskrankenkassen auf **1000 M.** dürfte keine wesentliche Veränderung der Finanzlage hervorbringen. Wennschon die Ausdehnung der Aufnahmeberechtigung auf niedriger besoldete Personen im Allgemeinen eine Verschlechterung des Durchschnittsrisikos im Gefolge haben wird, so dürfte dies doch bei den vorstehenden Personenkreisen, namentlich bei den Bürgermeistern, die in der Regel den bessersituierten Ortseinwohnern entstammen, in weit geringerem Maße der Fall sein als bei den bis zur Einkommensgrenze von 400 M. zugelassenen übrigen Gemeindebediensteten. Versicherungstechnische und finanzielle Bedenken liegen für diese Änderung kaum vor.

Von nicht zu unterschätzender Wirkung wäre dagegen der Wegfall der Eintritts- und Einkaufsgelder. Die Eintrittsgelder kommen nur für die neuzugehenden Mitglieder in Betracht, welche, wie die dem Gutachten vom 30. März 1905 beigegebenen Bilanzen I. für die Ratschreiber und die übrigen Gemeindebeamten ꝛc. nach den Erhebungsblättern zeigen, der Kasse schon dann eine Unterbilanz bringen, wenn gar keine Änderungen der jetzigen Gesetzesbestimmungen eintreten. Allerdings ist dort noch mit der nun tatsächlich nicht zugelassenen Anrechnung früherer Dienstjahre gegen die geringe Beitragsnachzahlung von nur 2 bezw. 2½% für jedes Dienstjahr gerechnet. Die finanzielle Verbesserung jener Bilanzen infolge des Ersatzes der früheren Übergangsbestimmungen durch jene des § 69 ist nicht leicht abzuschätzen, könnte vielmehr nur durch zeitraubende Berechnungen festgestellt werden. Man wird aber nicht fehlgehen mit der Annahme, daß sich infolge der in der Novelle gemachten anderweitigen Konzessionen, namentlich der Bemessung des Ruhegehalts, Witwen- und Waisengeldes nach dem Durchschnittsbetrag der für die letzten 10 anstelle der für die sämtlichen Jahre der anrechnungsfähigen Dienstzeit festgestellten Einkommensanschläge, der Festsetzung der Höchstgrenze auf 70 statt 60% (§ 13), sodann des Wegfalls der Beiträge der Ruhegehaltsempfänger (§ 36) und der Vorausbeiträge der Gemeinden für die Hinterbliebenenversorgung (§ 46), die dadurch verursachte Belastung jene Verbesserung ganz aufhebt, oder doch dermaßen beschränkt, daß Mittel für weitere Konzessionen nicht vorhanden sein werden. In Betracht zu ziehen ist auch, wie schon früher des öfteren hervorgehoben, daß der beim Inkrafttreten der Novelle zu erwartende einmalige Neuzugang eine zweifellose Verschlechterung des Durchschnittsrisikos herbeiführen wird, welche in der Rechnung nicht erfaßt ist. Würden die Eintrittsgelder wegfallen, so wäre mit dem damit geschaffenen weiteren Anreiz zum Beitritt eine Verschlechterung des Durchschnittsrisikos zum Nachteil der Kasse umsomehr zu befürchten. Es kann deshalb der Wegfall der Eintrittsgelder nicht befürwortet werden, solange nicht durch eine neue, den Bestimmungen der Novelle angepaßte Bilanz die etwaige Zulänglichkeit der Deckungsmittel dargetan ist, oder wenn nicht durch eine diesem Wegfall entsprechende Erhöhung der Verbandsumlage um etwa 1% ein Ausgleich geschaffen wird. — Dasselbe gilt von den Einkaufsgeldern. Sind sie auch einerseits nicht von der Bedeutung wie die Eintrittsgelder, weil sie nicht sofort, sondern erst nach und nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zur Kasse gelangen, so sind sie doch anderseits schon deswegen nicht zu entbehren, weil jede mit dem Einkaufsgeld in Verbindung stehende Einkommenserhöhung an und für sich ungünstig für die Kasse wirkt (s. frühere Gutachten).

Wenn anstelle der 1 %igen Ruhegehaltssteigerung eine 1 1/4 %ige gesetzt würde, so wären, um nach den Wünschen der Kommission der zweiten Kammer eine Aufstellung über die Wirkung dieser Änderung geben zu können, ähnlich wie sie für die 1 1/2 %ige Steigerung gegeben wurde, umfangreiche Neuberechnungen erforderlich, die nicht vor Ablauf von mindestens 4 bis 6 Wochen und nur unter Einstellung einer Hilfskraft durchzuführen wären. Es läßt sich aber wohl auf Grund des bereits vorhandenen Materials ein allgemeiner Überblick zur Beurteilung der Frage gewinnen. Die anläßlich des Gutachtens vom 2. Februar ds. Js. vorgenommenen neueren Untersuchungen, welche den durch die Novelle geschaffenen Verhältnissen im Wesentlichen angepaßt sind, haben ergeben, daß eine Erhöhung des Steigerungssatzes für Ruhegehalte von 1 auf 1 1/2 % bis zur Höchstgrenze von 75 (statt 60) % nach 40 Dienstjahren unter entsprechender Erhöhung der Hinterbliebenenbezüge, eine Erhöhung der Verbandsumlange bei der Kassenabteilung A um mehr als 1 %, bei der Kassenabteilung B um mindestens 2—3 % im Gefolge haben würde. Nach diesen Resultaten läßt sich annehmen, daß eine 1 1/4 %ige Steigerung bis zum Höchstbetrag von 70 % nach 42 Jahren bezw. 75 % nach 46 Jahren mit einer Verbandsumlage ausgeglichen werden könnte, die sich wohl etwas über der Hälfte der Erhöhungssätze für 1 1/2 %ige Steigerung bewegt. Die obigen Untersuchungen sind lediglich inbezug auf die gegenwärtigen Kassenmitglieder der Abteilung A und B vorgenommen. Für die nach Inkrafttreten der Novelle zu erwartenden zahlreichen Neuzugänge des ersten Jahres werden die gleichen Sätze kaum genügen. Ein zahlenmäßige Angabe kann aber ohne vorherige Berechnung nicht mit genügender Zuverlässigkeit gemacht werden, weshalb es sich, wenn die unbedingt sich ergebende weitere Belastung der Interessenten nicht von vornherein die Erörterung ausscheidet, empfehlen dürfte, das Resultat der nach dieser Richtung hin etwa vorzunehmenden neuen Untersuchungen abzuwarten, bevor die Änderung vorgenommen wird.

Zur Erläuterung der in § 49 des Gesetzes enthaltenen Begriffe der Einnahmen und Ausgaben und der sich daran knüpfenden Begriffe des Fehlbetrags, des Reservefonds und der Prämienreserve muß darauf zurückgegangen werden, daß die der Kasse zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse zufließenden Mittel — abgesehen von den einmaligen Eintritts- und Einkaufsgeldern — nach zweierlei Verfahren, dem Umlageverfahren und dem Kapitaldeckungsverfahren bemessen sind. Unter das erstere fallen die Vorausbeiträge von Staat und Gemeinden, während die Beiträge der Mitglieder, die nach diesen geleisteten Staatszuschüsse und die Verbandsumlagen dem letzteren zuzurechnen sind. Eine nähere Erläuterung über die beiden Verfahren ist schon in den „Motiven" zum bestehenden Gesetz (Seite 24 ff.) enthalten.

Jenes erste Verfahren legt die in einem jeden Jahre erforderlichen Zahlungen der Kasse stets sofort auf die einzelnen Interessenten um, erhebt also alljährlich den tatsächlichen Bedarf und braucht nach diesem Prinzip keine Reserven zurückzulegen. Es ist ohne weiteres klar, daß in den jungen Jahren der Mitglieder der Bedarf klein ist, mit zunehmendem Alter aber stetig wächst und erst beim Eintreten eines Beharrungszustandes, welcher hier bei künftig regelmäßigem, nicht durch weitere Novellen ruckweise gefördertem Neuzugang, vor Ablauf von zwei bis drei Jahrzehnten kaum eintreten wird, auf einer gewissen Höhe stehen bleibt. Dieses Umlageverfahren konnte Verwendung finden, soweit es sich um die teilweise Heranziehung von Staat und Gemeinden handelte. Für die Beiträge der Mitglieder selbst fand es seiner allgemeinen Mängel wegen, die sich in der ungewissen, erheblichen Schwankungen unterliegenden und beim Absterben eines Mitgliederbestandes unerschwinglich werdenden Höhe der Beiträge zeigen, keine Anwendung. An seine Stelle trat das Kapitaldeckungsverfahren, welches während der ganzen Zugehörigkeit des Mitgliedes zur Kasse gleichbleibende Beiträge erhebt, die anfänglich über den erforderlichen Bedarf hinausgehen und, soweit dies der Fall, angesammelt werden, um später die den größeren Bedarf nicht mehr deckenden Beiträge entsprechend ergänzen zu können. Die zurückzulegenden Teile der Beiträge müssen so groß sein, daß sie zusammen mit den Barwerten der noch künftig eingehenden Beiträge zur Deckung der ihnen gegenüberstehenden Barwerte der künftigen Kassenleistungen ausreichen. Sie bilden den Deckungsfonds (die Prämienreserve), dessen auf einen beliebigen Zeitpunkt notwendige Höhe nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden kann. Ergibt dann auf diesen Zeitpunkt das tatsächlich für den genannten Zweck vorhandene Kassenvermögen einen Mehrbetrag, so ist dieser als Überschuß oder als freier Reservefonds zu betrachten, dessen Beschaffung und Erhaltung in angemessener Höhe in Hinblick auf die möglichen ungünstigen Abweichungen der Wirklichkeit von den bei der Berechnung notwendigerweise zu machenden Annahmen, und zur Bestreitung einer sich daraus ergebenden Mehrbelastung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bei allen auf solcher Einrichtung beruhenden Instituten für erforderlich gehalten wird. Ist aber weniger Kassenvermögen da, als der rechnungsmäßig festgestellte Deckungsfonds ausweist, so bildet die Differenz den Fehlbetrag, zu dessen Beseitigung im Interesse des Gedeihens der Kasse geeignete Maßregeln ergriffen werden müssen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der finanzielle Stand der Fürsorgekasse nicht lediglich nach den Einnahmen und Ausgaben irgend eines Jahres, wie sie in den Rechnungsauszügen dieser Kasse dargestellt werden, sondern nur unter Einbeziehung des Kassenvermögens zu den Einnahmen und des Deckungsfonds zu den Ausgaben richtig gewürdigt werden kann. In diesem versicherungstechnischen Sinne sind die Begriffe von Einnahmen und Ausgaben in § 49 des Gesetzes zu verstehen, die vielleicht zweckmäßiger als Aktiva und Passiva bezeichnet würden. Es erübrigt noch darauf hinzuweisen, daß in den zu den vorangegangenen Gutachten gefertigten Bilanzen anstelle des unter die Passiva einzustellenden Deckungsfonds zur besseren Veranschaulichung der Barwert der künftigen Einnahmen unter die Aktiva und der Barwert der künftigen Ausgaben unter die Passiva aufgenommen worden sind. Die Differenz beider bleibt zu Lasten der Passiva und bildet eben den Deckungsfonds.

Die Frage „wann, aus welchen Gründen und in welchem Umfange die Ausgaben durch die Einnahmen bisher nicht als gedeckt angesehen worden seien" muß angesichts der aufgestellten Bilanzen dahin beantwortet werden, daß sich bisher unter Einbeziehung der erhobenen Verbandsumlage weder für die Kassenabteilung A noch B ein Fehlbetrag zeigt, daß also bisher die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben einschließlich der Zurückstellung des erforderlichen Deckungsfonds sich als ausreichend erwiesen haben. Es ergibt sich nach dem Stand auf 31. Dezember 1903 bei der Kassenabteilung A noch der erhebliche Überschuß von 385 446 ℳ, d. s. 15,6 % der gesamten Aktiva, bei der Kassenabteilung B ein solcher von 40 336 ℳ, gleich 3,4 % der Aktiva. Die Ansammlung dieser, als Betriebs- und als Reservefonds dienenden Überschüsse rechtfertigt sich auch im Hinblick auf die Bestimmungen des § 48 und 51 des Gesetzes. Wäre bisher keine Verbandsumlage erhoben worden, so würde die Kassenabteilung B auf 31. Dezember 1903 nicht nur keinen Betriebs- und Reservefonds besitzen, sondern mit einem Defizit von mehr als 100 000 ℳ abgeschlossen haben, zu dessen Deckung für die bisherigen Mitglieder eine Erhöhung der künftigen Verbandsumlage von 6 auf 8 bis 9 % erforderlich würde. Nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle werden allerdings die Verhältnisse sich insofern ändern, als die obigen Reservefonds zur Auffüllung des in anbetracht der künftig erhöhten Kassenleistungen stärker zu dotierenden Deckungsfonds Verwendung finden, wie die mit dem Gutachten vom 2. Februar ds. Js. vorgelegten Bilanzen zeigen. Dabei läßt sich bei der Kassenabteilung A ohne Erhöhung der Verbandsumlage gerade noch auskommen. Bei Abteilung B aber ist zur vollständigen Dotierung des Deckungsfonds eine Erhöhung der Verbandsumlage auf mindestens 8 % durchaus nötig. Wir verweisen hierwegen auf das genannte Gutachten und möchten nochmals hervorheben, daß diese Erhöhung keinen Aufschub erleiden kann, auch nicht nur vorübergehend, sondern voraussichtlich dauernd sein wird und daß bei einer späteren versicherungstechnischen Prüfung die Notwendigkeit einer weiteren, wenn vielleicht auch nur vorübergehenden Erhöhung sich leicht herausstellen kann.

Wenn über die gegenwärtige Fassung der Gesetzes-Novelle hinaus der Wegfall der Eintritts- und Einkaufsgelder, sowie die Erhöhung der 1%igen Steigerung auf eine 1¼%ige zugestanden würden, so wäre nicht nur bei Abteilung B eine sofortige weitere Erhöhung, sondern auch bei Abteilung A eine sofortige Erhöhung der Verbandsumlage in dem eingangs besprochenen ungefähren Maße zur richtigen Bestellung des Deckungsfonds unumgänglich nötig.

Was schließlich die Frage betrifft, wie groß die „Reihe der Jahre" bezw. „die erste Zeit" angenommen wurde, während welcher nach dem bei Gründung der Kasse eingeholten Gutachten mit einem Umlagefuß von 6 % der Matrikularanschläge (Abt. B) auszukommen sei, so darf man darunter schlechthin die Zeit bis zur nächsten Bilanzaufstellung verstehen. Bei der Unsicherheit der mancherlei Schätzungen und dem leicht möglichen Eintreten unvorhergesehener Tatsachen sollte eine technische Kassenprüfung in regelmäßigen, etwa 5- bis 10jährigen Zeitabschnitten, auch dann stattfinden, wenn kein besonderer Anlaß, z. B. infolge Gesetzesänderung wie gegenwärtig vorliegt. Nur die technische Bilanz läßt erkennen, ob die festgesetzten Beiträge den Erfordernissen entsprechend bemessen sind, oder ob etwa eine Korrektur nach der einen oder anderen Richtung hin einzutreten hat. Bisher hat sich auf Grund der Prüfungen die Notwendigkeit einer solchen Korrektur nicht ergeben. Ob künftig unter den neuen Verhältnissen eine Änderung erforderlich wird, muß der späteren Prüfung vorbehalten bleiben.

Anlage 8.

Steigerung der Ruhegehalte für die Fürsorgekasse.

Dienstjahre	In Prozenten bei einer Steigerung jährlich		
	von 1 %	von 1 1/4 %	von 1 1/2 %
10	30	30	30
11	31	31 1/4	31 1/2
12	32	32 1/2	33
13	33	33 3/4	34 1/2
14	34	35	36
15	35	36 1/4	37 1/2
16	36	37 1/2	39
17	37	38 3/4	40 1/2
18	38	40	42
19	39	41 1/4	43 1/2
20	40	42 1/2	45
21	41	43 3/4	46 1/2
22	42	45	48
23	43	46 1/4	49 1/2
24	44	47 1/2	51
25	45	48 3/4	52 1/2
26	46	50	54
27	47	51 1/4	55 1/2
28	48	52 1/2	57
29	49	53 3/4	58 1/2
30	50	55	60
31	51	56 1/4	61 1/2
32	52	57 1/2	63
33	53	58 3/4	64 1/2
34	54	60	66
35	55	61 1/4	67 1/2
36	56	62 1/2	69
37	57	63 3/4	70 1/2
38	58	65	72
39	59	66 1/4	73 1/2
40	60	67 1/2	75
41	61	68 3/4	
42	62	70	
43	63	71 1/4	
44	64	72 1/2	
45	65	73 3/4	
46	66	75	
47	67		
48	68		
49	69		
50	70		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 123. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Juli 1906.

Zum Entwurf eines Gesetzes
betr. die Abänderung des Gesetzes über die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte
stellen die Unterzeichneten nachstehende Abänderungsanträge:

1) dem § 4 Abs. 1 folgende Fassung zu geben:
   Der Fürsorgekasse können auf Grund freiwilligen Beitritts als Mitglieder angehören ...
2) im § 28 Abs. 1 sind die Worte „ehelichen" zu streichen;
3) in den §§ 44 und 45 sind die Bestimmungen über das Einkaufsgeld zu streichen;
4) ganz zu streichen ist der § 46.

Karlsruhe, den 13. Juli 1906.

Pfeiffle.
Eichhorn.
Dr. Frank.
Bechtold.
Geck.
Kramer.
Roesch.
Kräuter.
Kolb.
Horst.
Süßkind.
Lehmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 63 c.

Beilage zum Protokoll der 139. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte

sowie die einschlägigen Petitionen beraten und auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung und nach deren Antrag beschlossen:

„dem Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte in der von der hohen zweiten Kammer bewirkten Fassung ihre Zustimmung zu erteilen und die Petitionen des badischen Ratschreibervereins, des Vereins badischer Sparkassenrechner und des Verbands badischer Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner als dadurch erledigt zu erklären."

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf gefällige Mitteilung vom 14. l. Mts. hievon ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir der Mitteilung der formellen Ausfertigung des Gesetzentwurfs noch entgegensehen.

Karlsruhe, den 28. Juli 1906.

Der Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl, Prinz von Baden.

Der Sekretär:
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Mai 1906.

Bericht

der

Kommission für Eisenbahnen und Straßen

über die

Bitte der Stadtgemeinde Waldshut für sich

und

im Namen vieler Gemeinden aus den Amtsbezirken Waldshut, Bonndorf und St. Blasien,

Erbauung einer fahrbaren Brücke über den Rhein bei Waldshut (Fahrhaus) — Koblenz auf Staatskosten betr.,

erstattet vom Abgeordneten **Armbruster.**

Schon seit dem Jahre 1838 petitionierten die Gemeinde Rheinheim und mehrere Nachbargemeinden um eine feste Brücke bei Rheinheim und die Kreisstadt Waldshut mit einer großen Anzahl Gemeinden der Bezirksämter Waldshut, St. Blasien und Bonndorf um einen gesicherten Verkehrsweg über den Rhein bei Waldshut (Fahrhaus) — Koblenz an Stelle der einem regen Verkehr zwischen Baden und der Schweiz nicht mehr genügenden, überdies auch mit vielen Gefahren verbundenen Verkehrsvermittlung mittels einer Fähre.

Die oben erwähnten Petitionen (um Brücken bei Waldhut—Koblenz, sowie Rheinheim—Zurzach) wurden in der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Februar 1896 der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen. (Bericht des Abgeordneten Delisle.)

Ueber eine weitere Bitte der Geschäftsleute, Industriellen und Holzhändler aus den Amtsbezirken Bonndorf, St. Blasien und Waldshut vom 3. November 1895 um Erbauung einer festen Verkehrsstraße über den Rhein bei Waldshut—Koblenz erstattete der Abgeordnete Fischer II Bericht in der öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 1899, demzufolge die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwiesen wurde, daß recht bald eine festes Abkommen mit der Schweizerischen Bundesregierung getroffen werde, so daß es möglich ist, dem nächsten Landtage ein Projekt, sei es über Rheinheim—Zurzach oder über Fahrhaus—Koblenz vorzulegen und daß die Kosten derselben von beiden Nachbarstaaten, sowie von den beteiligten Gemeinden und Kreisen getragen werden.

In der Folge hat die Großh. Regierung im Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1904/05 — Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues — im Außerordentlichen Etat (Ausgabe Tit. XVII B § 5 und Einnahme Tit. VIII. B § 1 5) unter § 5 des Ausgabe eine Position von 110 000 ℳ und unter § 1 5 der Einnahme (Gemeindebeiträge hierzu) 25 400 ℳ für die Rheinbrücke Rheinheim—Zurzach — eingestellt. Bei der Beratung und Beschlußfassung hierüber in der Budgetkommission wurden diese Positionen zurückgestellt unter der Begründung, „daß über diese Anforderung noch mit der Großh. Regierung zu verhandeln sei." (Siehe Kommissions-Bericht des Abg. Hergt, Drucksache 14 d, Seite 19.)

Das Ergebnis dieser Verhandlungen der Budgetkommission mit der Großh. Regierung, die Erläuterungen der letzteren zu obigen Budgetposten, sowie die Unterhandlungen des durch Allerhöchste Staatsministerial-Entschließung vom 9. Dezember 1899 Nr. 1064/65 ermächtigten Großh. Ministeriums des Innern mit dem Schweizerischen Bundesrate und der Regierung des Kantons Aargau wegen Erbauung der Rheinbrücke Rheinheim—Zurzach sind in einem Nachtrage zu dem oben erwähnten Bericht des Abgeordneten Hergt (Drucksache Zu Nr. 14 d (II)) Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Juni 1904) niedergelegt.

Die Ansicht der Budgetkommission ist auf Seite 15 des erwähnten Nachtrags-Berichts dahin präzisiert:

„Immerhin glaubt die Budgetkommission aus der Bereitwilligkeit der Aargauischen Regierung, die Bearbeitung eines Projektes für eine selbständige Straßenbrücke bei Koblenz—Waldhut zu übernehmen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„die nötigen Vorkehre hierfür alsbald zu treffen", ferner aus der oben (im Nachtragsbericht) mitgeteilten Äußerung des Schweizerischen Bundesrats, wonach der Brückenbau Koblenz—Waldshut, das Einverständnis der Badischen Regierung vorausgesetzt, ohne Zweifel in absehbarer Zeit zur Ausführung gelangen werde, entnehmen zu sollen, daß die Regierung des Kantons Aargau, wie die Badische Regierung, den ernsten Willen hat, nach Sicherung des Brückenbaues Rheinheim—Zurzach durch Bewilligung des auf Baden entfallenden Kostenanteils auch die Erbauung der Brücke Waldshut—Koblenz mit möglichster Beschleunigung zu betreiben.

In dieser Voraussetzung, und weil die Budgetkommission, in Übereinstimmung mit der Stadt Waldshut, keineswegs beabsichtigt hat, die Erstellung der Rheinheimer Brücke zu gefährden, vielmehr nur verlangt, daß auch das nun allseitig anerkannte Bedürfnis einer Brücke bei Waldshut baldigst befriedigt werde, stellt die Kommission an das Hohe Haus den

Antrag.

„1. Die Anforderung von 110 000 ℳ unter Tit. XVII B § 5 als badischen Anteil an den Herstellungskosten einer Straßenbrücke Rheinheim-Zurzach und in Verbindung damit die Einnahme von 25 400 ℳ unter Tit. VIII B § 1⁵ als Beiträge der Gemeinden zu genehmigen.

2. die Petition der Stadt Waldshut der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen und dabei, unter ausdrücklicher Anerkennung des dringenden Bedürfnisses einer weiteren Brücke bei Waldshut-Koblenz, die Erwartung auszusprechen, die Großh. Regierung werde mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln auf Feststellung des Bauprojektes und Bereitstellung der Mittel zur Ausführung in der nächsten Budgetperiode hinwirken."

In ihrer 111. Sitzung vom 24. Juni 1904 hat die II. Kammer der badischen Landstände die im Betreff bezeichnete Bitte der Stadt Waldshut, wie solche in den an die zweite Kammer gerichteten Eingaben, d d. Waldshut, 14. Dezember 1903 unter Anschluß einer an Großh. Ministerium des Innern gerichteten Vorstellung vom 30. Juni 1903, sowie d. d. 29. Januar 1904 wiederholt gestellt und begründet wurde, gemäß dem obigen Antrag beraten und verbeschieden.

Gleichwohl ist in dem Budget, welches zur Beratung steht, eine Position im Sinne obigen Antrags Ziffer 2 nicht eingestellt, dagegen wurde inzwischen der Bau der unter 1 erwähnten Antrags genehmigten Brücke Rheinheim-Zurzach in Angriff genommen.

Daß die Waldshuter Brückenangelegenheit seit dem letzten Landtag nicht weiter gefördert wurde durch Austausch der Pläne zwischen den beiderseits in Betracht kommenden Regierungen und daß eine Anforderung im vorliegenden Budget nicht gemacht wurde, darüber beschweren sich die Interessenten in der durch den Abgeordneten Blümmel in der 43. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. März 1906 vorgelegten Petition, worin sie folgendes vortragen:

Durch das Archivariat der II. Kammer der badischen Landstände wurde uns laut Schreiben vom 15. August 1904 die erfreuliche Kunde übermittelt, daß die hohe II. Kammer in der Sitzung vom 24. Juni 1904 unsere Petition obigen Betreffs beraten und beschlossen hat:

„Die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen und dabei unter ausdrücklicher Anerkennung des dringenden Bedürfnisses einer weiteren Brücke bei Waldshut-Koblenz, die Erwartung auszusprechen, die Großh. Regierung werde mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln auf Feststellung des Bauprojekts und Bereitstellung der Mittel zur Ausführung in der nächsten Budgetperiode hinwirken."

Die Freude der Bürgerschaft der Stadt und der ganzen Umgebung über diesen Beschluß war eine große und allgemeine, wußte man doch, daß die Großh. Regierung nun allen Ernstes an die Beseitigung des alten, verkehrshindernden und gefährlichen Fährebetriebes bei Fahrhaus—Koblenz in allernächster Zeit herantreten werde, um dadurch ein altes Übel mit der Wurzel zu beseitigen, die uns durch die Bevorzugung des Rheinheimer Brückenprojekts im Jahre 1904 widerfahrene Zurücksetzung auszugleichen, und unseren, so oft ausgesprochenen dringenden Wunsch in Erfüllung gehen zu lassen.

Mit Genugtuung haben wir die am 24., 25. und 26. Oktober 1904 durch einen Kantonsingenieur aus Aarau vorgenommenen Vermessungen und Auf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nahmen an der künftigen Brückenbaustelle, sowie auch die am 15., 16. und 17. November desselben Jahres durch einen eidgenössischen Geometer aus Bern ausgeführte Nachkontrolle dieser Arbeiten registriert und haben daraus den für uns naheliegenden Schluß gezogen, daß auch die Schweizer. Regierung Hand in Hand mit der Badischen Regierung zu der baldigen Verwirklichung des Kammerbeschlusses in förderliche Tätigkeit getreten sei.

Der Freude und der Hoffnung, welche wir aus diesen Vorgängen schöpften, entsprach aber leider nicht die Antwort, welche dem Vertreter unseres Bezirkes, dem Herrn Landtagsabgeordneten Blümmel in der 12. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 22. Januar d. Js. auf dessen Anfrage anläßlich der Beratung des Berichts der Petitionskommission betreffend die Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1903/04 überwiesenen Petitionen und deren Erledigung durch den Herrn Regierungsvertreter zuteil wurde. Diese lautet: „Als Grundlage für die mit der Schweiz anzuknüpfenden Verhandlungen mußte erst der Ausarbeitung des Projekts näher getreten werden. Der damit betrauten Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen, die bekanntlich durch technische Arbeiten in hohem Maße überlastet ist, ist es bis jetzt nicht möglich gewesen, das Projekt fertigzustellen. Bis wann dies der Fall sein wird, kann ich zu meinem Bedauern nicht angeben."

Wenn wir auch auf Grundlage der eigenen Wahrnehmungen die Tatsache feststellen können, daß sowohl diesseits wie jenseits des Rheines von den maßgebenden und berufenen Organen die zur Anfertigung des benannten Brücken-Projekts notwendigen Vorarbeiten frühzeitig begonnen wurden und wir zu der Annahme berechtigt sein durften, daß der Stand der diesbezüglichen Arbeiten wohl etwas weiter gediehen wäre, als der Herr Regierungsvertreter zur Zeit der Interpellation angenommen hat, so sind wir doch durch dessen Antwort stutzig und in die Notwendigkeit versetzt worden, in dieser, für uns so wichtigen Angelegenheit weitere Schritte zu tun, um gewiß berechtigte Interessen unserer Landesgegend zu wahren. So treten wir nun zum fünften, und wie wir gerne hoffen wollen, zum letztenmal in dieser Sache vor Sie hochgeehrten Herren mit der Bitte, uns auch diesmal wohlwollend wieder unterstützen zu wollen.

Nachdem das dringende Bedürfnis für die baldige Erstellung der von uns angestrebten Brücke von der badischen und schweizer Regierung, sowie von der hohen II. Kammer uneingeschränkt anerkannt und uns von seiten der beiderseitigen Regierungen die Erfüllung unserer Bitte auch zugesagt wurde, dürfte eine nochmalige Begründung unseres Bittgesuchs füglich in Wegfall kommen können und uns erlaubt sein, diesbezüglich auf den vom Herrn Abgeordneten Hergt in so überaus treffend und sachlicher Ausführung erstatteten Nachtrag zum Bericht der Budgetkommission der II. Kammer — Drucksache zu No. 14 d (II), Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Juni 1904 — hinweisen zu dürfen.

Auf einen Punkt jedoch glauben wir verpflichtet zu sein, die hohe II. Kammer immer und immer wieder aufmerksam machen zu sollen und das ist, auf die große Gefährlichkeit, mit welcher der jetzige Fährebetrieb bei der stets sich steigernden Frequenz verbunden ist. Der Betrieb der städtischen Gipssteinbrüche, welche ihr Rohprodukt einzig nach der Schweiz absetzen, macht allein täglich 10 bis 12 Überfahrten des Wagenschiffes notwendig. Hierzu kommen noch eine ganz ansehnliche Zahl anderer Last- und Automobilwagen. Bei niederem Wasserstand sind die Hindernisse, die sich einem geordneten Wagenverkehr durch die beidseitigen steilen Zufahrtswege entgegenstellen, nur durch Aufbietung aller Kraft und Vorsicht zu überwinden und ist es oft schmerzlich mit anzusehen, wie die Zugtiere abgeplagt werden müssen, um die ihnen angehängte Last auf die ebene gute Fahrstraße weiter zu bringen. Beschädigungen des Transportmaterials wie auch der Zugtiere sind die natürlichen Folgen und stets fort zu verzeichnen.

Hoher Wasserstand aber bedingt zeitweise Einstellung des Wagenschiffverkehrs überhaupt, sodaß die hauptsächlich vom Höchenschwander Berg und aus dem Schlüchttal unterwegs sich befindlichen, schwer beladenen Lastwagen plötzlich vor geschlossener Schranke stehen, und ratlos der Dinge harren, die da kommen sollen. Der Schaden, welcher den Fuhrwerksbesitzern durch derartige Hemmnisse und Hindernisse erwächst, ist ganz bedeutend, die Unzufriedenheit welche sich durch diese Vorkommnisse in die Bevölkerung der ganzen Gegend verpflanzt, eine ganz natürliche und berechtigte. Der haltlose Zustand, wie solcher bei unserer Fähre, dem einzig vorhan-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

denen Transportmittel für den ganz bedeutenden Personen- und Lastwagen-Nahverkehr besteht und sich zeigt, ist der Großh. Regierung sattsam bekannt. Es wäre darum wohl angängig und wünschenswert, wenn die Verantwortung für all die Schäden und Nachteile sowie für allenfallsige Opfer an Menschenleben, welche eine Verschleppung der Brückenbaufrage mit sich bringt, denjenigen Faktoren aufgebürdet würde, in deren Hand das Schicksal unserer Brücke ruht.

Als dringende Notwendigkeit muß es angesehen werden, daß hier rasche Abhilfe geschaffen wird. Diese kann aber am besten nur darin ihre Lösung finden, wenn die von uns so oft verlangte Fahrbrücke möglichst bald zur Ausführung kommt. Mittel zur Erstellung dieser Brücke sind in dem zur Beratung stehenden Staatsbudget leider noch nicht vorgesehen. Wie wir durch Anfrage in Erfahrung gebracht haben, kann das bei der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen in Ausarbeitung begriffene Brückenprojekt in kurzer Zeit vollendet sein. Die neue Rheinbrücke bei Rheinheim-Zurzach wird, nach dem jetzigen Stand der Arbeiten zu schließen, bis Juli oder August d. Js. dem Verkehr übergeben werden können. Alle die Bedingungen und Voraussetzungen, welche die Großh. Staatsregierung seiner Zeit an die Willfahrung unserer Bitte gestellt hat, sind damit erfüllt, sodaß einzig die Kostendeckungsfrage noch zu erledigen wäre. In Anbetracht der Tatsache, daß für den Umbau der Bahnhöfe in Basel, Offenburg, Karlsruhe ꝛc. bereitwilligst große Summen, ungezählte Millionen zur Verfügung gestellt werden, huldigen wir der Ansicht, daß auch die Aufbringung der verhältnismäßig nur kleinen Summe von ca. 130 000 ℳ, welche die Ausführung der Rheinbrücke bei Waldshut als badischer Kostenanteil erfordern wird, auf keine nennenswerte Schwierigkeiten stoßen werde.

Wir stellen deshalb an die hohe Ständekammer die ergebenste Bitte:

„Die Großh. Regierung dringend zu ersuchen,

1) die diesbezüglich noch etwa schwebenden Verhandlungen mit der Schweiz zu fördern und zum Abschluß zu bringen;
2) dafür besorgt sein zu wollen, daß das bei der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen in Ausarbeitung begriffene Brückenprojekt ehestens vollendet werde, und
3) die zum Bau dieser Brücke notwendigen Geldmittel durch einen Nachtrag zum jetzigen Budget in Anforderung zu bringen, sodaß mit dem Bau der Rheinbrücke Fahrhaus-Koblenz spätestens im Jahre 1907 begonnen werden kann.

Vorwürfige Petition wurde unterm 13. März 1906 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zur geschäftlichen Behandlung überwiesen und sodann dem Großh. Ministerium des Innern zur Äußerung mitgeteilt.

Mit Zuschrift vom 2. April 1906 gab letzteres folgende Erklärung ab:

„Die Großh. Regierung hat davon abgesehen, Verhandlungen mit der Schweiz über die Erbauung einer fahrbaren Brücke über den Rhein bei Waldshut-Koblenz einzuleiten, insolange nicht der als Grundlage für diese Verhandlungen badischerseits in Aussicht genommene Entwurf einer solchen Brücke durch die Großh. Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen fertiggestellt war. Nachdem nunmehr dieser Entwurf nebst Kostenvoranschlag, der die Gesamtkosten des Brückenbaues auf etwa 380 000 ℳ berechnet, vorliegt, wird die Großh. Regierung denselben einer weiteren Prüfung unterziehen und alsdann die erforderlichen Verhandlungen mit der Schweiz einleiten."

Ihre Kommission ist in die Verhandlung vorwürfiger Petition eingetreten und hat ihrer Beschlußfassung die nachfolgenden Erwägungen zugrunde gelegt.

Die Straßenverbindungen zwischen Baden und der Schweiz auf der 29 Kilometer langen Strecke des Oberrheins zwischen Kaiserstuhl und Laufenburg wurden seit vielen Jahren durch Fähren bei Waldshut, Fahrhaus, Kadelburg, Rheinheim und Reckingen vermittelt. Solche Verkehrseinrichtungen werden aber erfahrungsgemäß durch Hochwasser, Eisgang und andere Zwischenfälle nicht nur verlegt, sondern sind auch beschwerlich, manchmal, wie gerade bei Waldshut, gefährlich. Dies trifft zu nicht nur für den Lasten-, sondern auch für den Personenfuhrwerks-Verkehr. Es liegt überdies auch in der Natur der Sache, daß in einer Zeit hochentwickelten Verkehrs mit allen möglichen einen sicheren und raschen Transport fördernden Vehikeln der Mangel einer sicheren Verkehrsstraße vielmehr empfunden wird, als dies früher der Fall war.

Mit der Steigerung des Verkehrs und Handels steigert sich deshalb der Wunsch nach zuverlässigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verkehrsverbindungen zu Fuß und mittelst der Axe, namentlich für den interessierten Bevölkerungsteil der Nachbarorte, weil der Eisenbahntransport nur zu bestimmten Zeiten zur Verfügung stehen und weil der Lastenverkehr mittels der Bahn nicht ohne den Zeitaufwand des Verladens stattfinden kann. Wie aus dem Bericht des Abgeordneten Hergt zu entnehmen und unwidersprochen geblieben ist, besteht zwischen den beiden Rheinufern bei Waldshut ein lebhafter Verkehr in jeder Hinsicht. Bei dieser Bedeutung der Kreisstadt Waldshut mit 3824 Einwohnern, bei welcher rechtsrheinisch mehrere Schwarzwaldtäler (Schlüchtal, Schwarzatal und Mettmatal, Wutachtal und Steinatal) einmünden, sowie die Straßen von St. Blasien und Bonndorf (über Rothaus) das Rheintal erreichen, während linksrheinisch die durch das Aaretal, Reuß- und Limmattal aus der Innenschweiz kommenden Straßen auf eine sichere und ungefährliche Verbindung durch einen festen Verkehrsweg hinweisen, haben denn auch sowohl die Großh. Badische, als auch die Aargauische Regierung dieses Bedürfnis anerkannt, wie aus der dem Hergt'schen Berichte als Anlage 5 angeschlossenen Abschrift des Verhandlungsprotokolls der beiden Vertragsregierungen hervorgeht.

Im letzterwähnten zwischen den Abgeordneten der Großh. Bad. Regierung, des Schweizerischen Bundesrats und des Aargauischen Regierungsrats unterm 6/7. Juni 1904 in Basel zustande gekommenen Protokoll ist folgendes bestimmt:

I.

„Die Vertreter der Aargauischen Regierung gaben die Erklärung ab, daß diese entsprechend einer Beschlußfassung des Großes Rates vom 22. Oktober 1903 an der **sofortigen** Ausführung des vereinbarten Brückenbaues zwischen Zurzach und Rheinheim festhalten müsse, aber bereit sei, im Falle der Sicherung dieses Unternehmens auch dem Projekte der Erstellung einer Brücke zwischen Coblenz und Waldshut näher zu treten und die erforderlichen Vorarbeiten hiefür durch ihre technischen Organe mit möglichster Beschleunigung einzuleiten. Dagegen müsse die Bestimmung des Zeitpunktes für die Inangriffnahme des letzteren Brückenbaues späterer Vereinbarung vorbehalten bleiben, weil gegenwärtig hinreichende staatliche Mittel für diesen Zweck noch nicht bereit gestellt werden könnten und auch keine Aussicht bestehe, freiwillige Beiträge von Interessenten in dem erforderlichen Maße zu erlangen, zumal auch der von Coblenz früher versprochene Beitrag von Fr. 40000 vor Kurzem auf die Hälfte reduziert worden sei.

Die Vertreter der Großh. Badischen Regierung nehmen von dieser Erklärung Kenntnis.

II.

In Beziehung auf die Bearbeitung eines Projektes für die Rheinbrücke Waldshut-Coblenz sind die beiderseitigen Kommissäre übereinstimmend der Meinung, daß sowohl eine selbständige Straßenbrücke, als auch die Verbindung einer Brückenanlage mit der bestehenden Eisenbahnbrücke in Betracht gezogen werden könne und es wurde vereinbart, daß die Bearbeitung eines Projektes für die erstgenannte Anlage durch die technischen Organe der Aargauischen Regierung, diejenige für eine Anlage letztgedachter Art durch die Großh. Badische Eisenbahnverwaltung, als Erbauerin der Eisenbahnbrücke, übernommen und die nötigen Vorkehren hiefür alsbald getroffen werden sollen, wobei ein wechselseitiges unmittelbares Benehmen der beiderseitigen Behörden Platz zu greifen hätte, während die bearbeiteten Projekte jeder Regierung von der andern zur Prüfung mitzuteilen wären.

III.

Einverständnis besteht darüber, daß bei der Ausführung des Brückenbaues Waldshut-Coblenz nach einem beiderseitig genehmigten Projekte die in dem Protokoll d. d. Baden (Aargau) 21/23. Februar 1899 vereinbarten Grundsätze ebenfalls maßgebend sein sollen."

Nach der obigen Mitteilung der Großh. Regierung ist badischerseits vorerwähnter Vereinbarung gemäß das Projekt der Rheinbrücke Waldshut-Koblenz, wonach diese Brücke mit der bestehenden Eisenbahnbrücke zu verbinden wäre, entworfen, Plan und Kostenvoranschlag auch fertiggestellt.

Ob die Bearbeitung des Projekts einer selbstständigen Straßenbrücke, welche die technischen Organe der Aargauischen Regierung übernommen haben, schon in Angriff genommen bezw. wieweit dieselbe etwa gediehen ist, ist Ihrer Kommission nicht bekannt.

Bei dieser Vereinbarung haben die beiderseitigen Kommissäre übereinstimmend ihre Meinung ausgesprochen,

daß die für Fertigstellung dieser Entwürfe „nötigen Vorkehren" alsbald getroffen werden sollen. Darin ist die Notwendigkeit und Dringlichkeit der begehrten Brückenanlage ausgesprochen.

Ihre Kommission kann aus den dargestellten Erwägungen, welche sich mit der Ansicht der Budgetkommission des letzten Landtages decken, der Meinung der in Betracht kommenden Regierungen nur beitreten und aussprechen, es möchte das vereinbarte wechselseitige unmittelbare Benehmen der beiderseitigen Behörden, sowie der Austausch der bearbeiteten Projekte zur Prüfung seitens der beiderseitigen Regierungen mit möglichster Beschleunigung Platz greifen, so daß jedenfalls im nächsten Budget die erforderlichen Mittel zur Fertigstellung des Projekts eingestellt werden können und sodann unverweilt mit dem Bau begonnen werden kann. In diesem Sinne stellt Ihre Kommission den

Antrag:

1. die Petition der Stadtgemeinde Waldshut für sich und namens vieler Gemeinden der Amtsbezirke Waldshut, Bonndorf und St. Blasien sei der Großh. Regierung **empfehlend** zu überweisen.
2. auszusprechen, daß, falls demnächst schon die erforderlichen Vorarbeiten auch schweizerischerseits fertiggestellt und dadurch die Unterlage für die regierungsseitigen Entscheidungen für den einen oder anderen Plan gegeben sein sollten, das hohe Haus damit einverstanden sei, **im Wege des Administrativkredits** die Ausführung des vereinbarten Projekts alsbald in die Wege zu leiten.

Beilage zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung
der zweiten Kammer vom 17. Mai 1906.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen:

„Hohe zweite Kammer wolle beschließen, an die Großh. Regierung das Ersuchen zu richten, im Bundesrat gegen die im Reichstag in zweiter Lesung angenommene

Fahrkartensteuer

zu stimmen und ferner ihren ganzen Einfluß dahin geltend zu machen, daß die geplante Fahrkartensteuer keine Gesetzeskraft erlangt."

Karlsruhe, 17. Mai 1906.

Kolb.
Eichhorn.
Lehmann.
Kräuter.
Pfeiffle.
Kramer.
Bechtold.
Roesch.
Horst.
Dr. Frank.
Süßkind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung
der zweiten Kammer vom 17. Mai 1906.

Interpellation.

Welche Gründe bewogen die Großh. Regierung, den italienischen Arbeiter

Cesare Zambelli

aus Baden auszuweisen?

Bechtold.
Kolb.
Dr. Frank.
Horst.
Kramer.
Kräuter.
Eichhorn.
Lehmann.
Pfeiffle.
Roesch.
Süßkind.

Beilage zum Protokoll der 83. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Mai 1906.

Karlsruhe, den 22. Mai 1906.

Der Minister des Innern.

An den

Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände,
Herrn Oberbürgermeister Dr. Wilckens,

Hochwohlgeboren.

Die Ausweisung des Cesare Zambelli betr.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich auf das geschätzte Schreiben vom 17. ds. Mts. ergebenst zu erwidern:

Der am 17. März 1882 zu Caorso geborene italienische Staatsangehörige Cesare Zambelli ist am 19. März 1906 in Mannheim zugezogen, wo er in Waldhof Wohnung nahm und als Maurer Arbeit fand.

Bei den bezirksamtlichen Erhebungen, welche im Anschluß an die Niederlassungsverhandlung gemacht wurden, ergab sich aus einer Auskunft der zuständigen Kgl. italienischen Präfektur vom 17. April 1906, daß Zambelli als Anarchist in seinem Heimatlande vorgemerkt ist. Dieser Umstand, der übrigens auch in den im Großherzogtum hierwegen veranlaßten Erhebungen Bestätigung fand, bestimmte das Bezirksamt Mannheim, mit Bericht vom 26. April 1906 die Ausweisung des Anarchisten Cesare Zambelli auf Grund des § 4 des badischen Aufenthaltsgesetzes vom 5. Mai 1870 beim Ministerium des Innern zu beantragen; diesem Antrag ist mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1906 Nr. 19531 entsprochen worden, durch welchen auf Grund der angeführten Gesetzesstelle die Ausweisung des Genannten aus dem Großherzogtum Baden verfügt wurde.

Nach § 4 des badischen Aufenthaltsgesetzes kann das Ministerium des Innern jederzeit die Ausweisung solcher Ausländer verfügen, welche die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährden: daß diese Voraussetzung bei einem als Anarchisten bekannt gewordenen und als solcher Vorgemerkten zutrifft, bedarf keiner näheren Ausführung.

Wenn in der Presse die Ausweisung des Zambelli mit seiner Teilnahme an einer am 1. Mai ds. Js. stattgehabten Maifeier in Verbindung gebracht wurde, so ergibt sich schon aus den oben angeführten Daten die Unrichtigkeit einer solchen Darstellung.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren hiervon ergebenst Kenntnis gebe, glaube ich annehmen zu dürfen, daß hierdurch die Anfrage der Abgeordneten Bechtold und Genossen über die Gründe, welche die Großh. Regierung bewogen haben, den italienischen Arbeiter Cesare Zambelli aus Baden auszuweisen (Drucksache Nr. 66) ihre Erledigung findet.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung.

Schenkel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 84. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Mai 1906.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern, Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1900 über die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Nebe.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Mai 1906.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Hardeck.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1900 über die Versicherung gegen Hagelschaden.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Artikel 1.

In § 2 des Gesetzes vom 11. April 1900, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend, ist im ersten Absatz statt „10 Prozent“ zu setzen: „30 Prozent“.

Artikel 2.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Begründung.

Die derzeitige Organisation der Hagelversicherung in Baden beruht auf dem Gesetze vom 11. April 1900, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend, und auf der zwischen dem Ministerium des Innern und der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft unter dem 23. Mai bezw. 10. Juni 1900 abgeschlossenen neuerlichen Übereinkunft (Anlage 1), nach welcher die genannte Gesellschaft verpflichtet ist, die Feldfrüchte sämtlicher versicherungssuchenden Landwirte im Großherzogtum Baden gegen Hagelschaden in Versicherung zu nehmen.

Anlage 1.

Die Erwartungen, welche man an diese, den versichernden Landwirten eine Reihe von Vergünstigungen und Vorteilen gewährleistende Organisation des Hagelversicherungswesens geknüpft hat, sind im wesentlichen erfüllt worden, wofür schon die Tatsache sprechen dürfte, daß sich für das Land eine nicht unerhebliche, nahezu auf alle Gebiete desselben sich erstreckende Zunahme der Versicherung feststellen läßt (vergl. Anlage 2). Während die Gesamtversicherungssumme sich im Jahre 1899, also in dem Jahre vor Inkrafttreten der Neuorganisation, noch auf 27501540 Mark belief, war im Jahre 1905 insgesamt 35771619 Mark Versicherungswert aus Baden bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft untergebracht, so daß sich für den Zeitraum von sechs Jahren eine Zunahme der Versicherung um den ansehnlichen Betrag von 8270079 Mark ergibt. Wenn nun dieses Anwachsen der Versicherung auch teilweise darauf zurückzuführen ist, daß bei der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung das Verständnis für die Bedeutung und die Notwendigkeit der Versicherung der Felderzeugnisse gegen Hagelschaden sich mehr und mehr Bahn gebrochen hat, so rechtfertigt sich doch auch wohl nicht minder die Annahme, daß die Versicherungsbedingungen, die den Landwirten nach den Abmachungen mit der mehrgenannten Versicherungsgesellschaft und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1900 geboten werden konnten, von ihnen als günstige angesehen werden.

Anlage 2.

Nur in einer Beziehung sind gewisse Unzuträglichkeiten hervorgetreten, nämlich beim Vollzuge derjenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche die Verwendung von allgemeinen Staatsmitteln für die Zwecke der Hagelversicherung zum Gegenstande haben. In dieser Hinsicht hat das mehrerwähnte Gesetz vorgeschrieben, daß die von den Kreisen angesammelten Hagelversicherungsfonds, soweit sie aus allgemeinen Staatsmitteln herrühren, zu einem durch Zuweisung von weiteren Staatsmitteln auf den Betrag von einer und einer halben Million Mark zu erhöhenden Hagelversicherungsfonds zu vereinigen sind. Die Zweckbestimmung dieses Fonds läßt sich dahin feststellen, daß derselbe einerseits der Großh. Staatskasse das ihr durch den Vertrag mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft aufgebürdete Risiko erleichtern, andrerseits aber dem Lande die Verfügung über einen ansehnlichen Kapitalbetrag für den Fall der Errichtung einer Landes-Hagelversicherungsgesellschaft sichern soll. (Siehe Kommissionsbericht der Ersten Kammer zum Gesetzentwurf über die Versicherung gegen Hagelschaden vom Jahre 1899, Seite 3, und Kommissionsbericht der Zweiten Kammer zum gleichen Gesetzentwurf, Seite 3.)

Aus dem staatlichen Hagelversicherungsfonds sollen nicht nur die nach Ziffer 5 der Übereinkunft mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft der Großh. Staatskasse obliegenden Ersatzleistungen zum Ausgleich des der Gesellschaft durch das badische Geschäft erwachsenen Schadens, sondern auch die gesamten Nachschüsse bestritten werden. An Einnahmen sind ihm zunächst die von der Amortisationskasse zu entrichtenden, vom Gesetz auf 3½ Prozent normierten Zinsen seiner Bestände, sodann die nach Ziffer 5 der Übereinkunft von der Gesellschaft im Falle günstigen Abschlusses des badischen Geschäfts herauszuzahlenden Gewinnanteile und endlich Beiträge der Versicherten in Höhe von 10 Prozent des jeweils an die Gesellschaft zu entrichtenden Nettovorprämienbetrags zugewiesen.

In § 3 Absatz 2 des Gesetzes ist sodann hinsichtlich dieses Fonds weiter vorgesehen, daß, falls die Zinsen desselben zur Bestreitung der oben erwähnten Ausgabeleistungen nicht ausreichen, die weiter erforderlichen Mittel dem Fonds selbst zu entnehmen sind. Dieser wohl nur als Ausnahme gedachte Fall ist aber in Wirklichkeit zur Regel geworden, und infolge hervon hat sich der Fond derart vermindert, daß seine Leistungsfähigkeit ernstlich in Frage gestellt ist. Aus Anlage 3 ist zu ersehen, daß der Fonds augenblicklich nur noch einen Kapitalbestand von rund 950000 Mark aufweist. Die Ursache dieses höchst unerfreulichen Rückgangs ist in den unzureichenden Einnahmen des Fonds zu suchen; eine Vergleichung der Spalten 3, 4 und 5 der Anlage 3, woselbst ziffermäßig nachgewiesen ist, daß die aus dem Fonds zu bestreitenden Ausgaben die Einnahmen in jedem Jahre seit seinem

Anlage 3.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bestehen, und zwar fast immer sehr beträchtlich überstiegen haben, schließt jeden Zweifel in dieser Hinsicht aus. Leider kann nach den seitherigen Erfahrungen für die nächste Zeit ein Umschwung zum Besseren und ein allmähliches Wiederanwachsen des Fonds nicht erwartet werden. Es ist vielmehr, zumal die Zinserträgnisse sich fortgesetzt mindern und die Verpflichtungen bei der stetigen Zunahme der Versicherung immer größere werden, damit zu rechnen, daß der Fonds, wenn nicht rechtzeitig vorbeugende Maßregeln ergriffen werden, noch weiterhin rapid abnehmen und schon in wenigen Jahren vollständig aufgebraucht sein wird.

Was nun die Maßnahmen anbelangt, die zu ergreifen wären, um für unser Land den Fortbestand eines leistungsfähigen staatlichen Hagelversicherungsfonds zu sichern, so kann auf eine neuerliche Ausstattung des Fonds aus allgemeinen Staatsmitteln auf dem in § 4 des Gesetzes vom 11. April 1900 vorgesehenen Wege oder auf die Zuwendung laufender staatlicher Zuschüsse im Hinblick auf die Finanzlage des Staats vorerst nicht abgehoben werden. Es wird daher bei der Dringlichkeit der Sache nur erübrigen, den Fonds durch Zuführung anderweiter entsprechender Einnahmen zu kräftigen, und hierfür kann nur die Erhöhung der Beiträge der Versicherten in Frage kommen.

Wie schon an anderer Stelle bemerkt wurde, sind die Beiträge der Versicherten zurzeit auf 10 Prozent der Nettovorprämie festgesetzt. Der Regierungsentwurf zum Gesetze vom 11. April 1900 hatte 20 prozentige Beiträge in Aussicht genommen, die je zur Hälfte von den Kreisen und von den Versicherten getragen werden sollten. Im Verlaufe der Verhandlungen über das Gesetz sind aber auf Anregung der Zweiten Kammer die Beiträge der Kreise ausgeschieden und nur die 10 prozentigen Beiträge der Versicherten in das Gesetz aufgenommen

Anlage 4. worden. Aus Anlage 4 ist nun zu ersehen, wie sich die finanziellen Verhältnisse des Hagelversicherungsfonds gestaltet hätten, wenn statt der dermaligen 10 prozentigen Beiträge, solche von 20 Prozent in denselben einbezahlt worden wären. Es zeigt sich hierbei, daß auch 20 prozentige Beiträge nicht zugereicht hätten, um den Fonds auch nur annähernd auf seiner ursprünglichen Höhe zu

Anlage 5. erhalten. Wie im weiteren aus Anlage 5 hervorgeht, wäre ein solches Ergebnis auch nicht bei einer Beitragserhebung von 30 Prozent erreicht worden. Erst durch Festsetzung der Beiträge auf 40 Prozent — vergl. An-

Anlage 6. lage 6 — hätte sich eine erhebliche Schmälerung des Fonds vermeiden lassen; jedoch würde derselbe auch in diesem Falle eine Minderung seines Bestandes um rund 100 000 Mark erfahren haben.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß es zur Erhaltung des Fonds in seinem derzeitigen Bestande von rund einer Million Mark künftighin der Erhebung von Beiträgen der Versicherten von mindestens 40 Prozent der Nettovorprämie bedürfte. Da nun aber ein derartiger, den seitherigen Satz um 30 Prozent übersteigender Zuschlag die Versicherung nicht unwesentlich verteuern und die Mehrbelastung vielleicht für manche Versicherte einigermaßen empfindlich würde, nimmt der Entwurf nur eine Erhöhung der Beiträge auf 30 Prozent in Aussicht. Dies würde eine Mehrleistung der Versicherten gegen seither von 20 Prozent zur Folge haben und nur eine mäßige und daher erträgliche Erhöhung darstellen.

Geht man von dem Prämienbetrag aus, der von den badischen Versicherern in dem Zeitraume von 1900 bis 1905 durchschnittlich zu entrichten war, nämlich von 77,2 Pfennig pro 100 Mark Versicherungswert, so ergibt sich unter Zuschlag von 20 Prozent — die übrigen 10 Prozent werden in der Regel von den Kreisen getragen — der Betrag von 77,2 + 15,4 = 92,6 Pfennig. Da außerdem noch 10 Prozent der Nettovorprämie in den Reservefonds der Gesellschaft zu zahlen sind, so stellt sich die Gesamtleistung des Versicherers auf 92,6 + 7,7 = 100,3 Pfennig. Diese Beitragsleistung kann aber einerseits im Hinblick auf den hohen Grad der Hagelgefahr in vielen Teilen unseres Landes und andrerseits im Vergleiche zu den Prämiensätzen der sonst noch in Betracht kommenden Gesellschaften keineswegs als eine hohe bezeichnet werden. Dabei ist auch noch darauf hinzuweisen, daß die badischen Versicherer nach wie vor von jeder Nachschußpflicht befreit bleiben, was ihnen den großen Vorteil bietet, daß sie für das einzelne Jahr mit einer festbegrenzten Leistung für die Hagelversicherung rechnen können und vor unliebsamen Überraschungen bewahrt bleiben, wie sie bei Gegenseitigkeitsgesellschaften im Hinblick auf den sehr schwankenden Schadensbedarf in der Form von Nachschüssen sehr häufig vorkommen. Hinsichtlich der Höhe der Nachschüsse mag hier nur bemerkt werden, daß dieselben sich bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft in den letzten sechs Jahren auf durchschnittlich 66 ⅔ Prozent der Nettovorprämie beliefen, und daß die Nachschüsse in dem allerdings äußerst ungünstigen und für fast alle übrigen deutschen Hagelversicherungsveranstaltungen unheilvoll gewordenen Jahre 1905 bei der genannten Gesellschaft die exorbitante Höhe von 178 Prozent erreichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bemerkenswert ist, daß im Großherzogtum Hessen, woselbst ebenfalls eine Vereinbarung zwischen Staat und der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft besteht, die Höhe der Beiträge der Versicherer zum staatlichen Hagelfonds auf 40 Prozent festgesetzt ist. In Württemberg, das gleichfalls in einem Vertragsverhältnisse zu der genannten Gesellschaft sich befindet, werden von den Versicherten 30prozentige Beiträge erhoben. Dem Vernehmen nach bildet aber auch dort gegenwärtig die Frage der Erhöhung dieser Beiträge und zwar auf 40 Prozent den Gegenstand ernstlicher Erwägungen.

Der badische Landwirtschaftsrat, den die Großh. Regierung vor Einbringung der Gesetzesvorlage noch hörte, hat grundsätzliche Bedenken gegen die Erhöhung des Zuschlags zum Hagelversicherungsfonds nicht geltend gemacht. Dem von dieser Körperschaft gleichzeitig geäußerten Wunsche, die Erhöhung nicht über 20 Prozent der Vorprämie festzusetzen, glaubt die Regierung nicht Rechnung tragen zu sollen, da nach den aufgestellten Berechnungen — Anlagen 4 bis 6 — mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen ist, daß bei Erhebung eines Zuschlags von nur 20 Prozent die von der vorgeschlagenen Maßnahme erhoffte Wirkung nicht eintritt. Grund zu der Besorgnis, daß bei Erhebung eines Zuschlags von 30 Prozent in der Versicherung gegen Hagelschaden, nachdem dieselbe in den letzten Jahren so erfreuliche Fortschritte aufzuweisen hatte, etwa nun wieder eine rückläufige Bewegung eintreten werde, liegt durchaus nicht vor. Die Erkenntnis der Notwendigkeit und Nützlichkeit der Hagelversicherung hat im Lande feste Wurzeln gefaßt, und unsere Landwirte werden sich aller Voraussicht nach die Wohltaten dieser Versicherung auch dann zu eigen machen, wenn ihnen künftighin etwas höhere, dem tatsächlichen Bedürfnisse und den in den Nachbarländern Hessen und Württemberg schon seither üblichen Sätzen entsprechende Beiträge angefordert werden.

Anlage 1.

Uebereinkunft

zwischen dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern und der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft, betreffend die Regelung der Hagelversicherung in Baden.

Zwischen dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern und der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft in Berlin ist heute nachstehende Übereinkunft abgeschlossen worden:

1. Die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft verpflichtet sich, nach Maßgabe ihres Statuts und ihrer Versicherungsbedingungen, sowie gegenwärtiger Übereinkunft, die Feldfrüchte sämtlicher versicherungssuchenden Landwirte im Großherzogtum Baden gegen Hagelschaden in Versicherung zu nehmen.

2. Das Großherzogtum Baden bildet zwei Bezirke im Sinne des § 56 des Statuts — der eine die Kreise Konstanz, Waldshut, Villingen, Lörrach, Freiburg und Offenburg, der andere die übrigen Kreise umfassend — welchen das Recht zusteht, je einen Vertreter zur Generalversammlung zu entsenden.

3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, jederzeit einen in Karlsruhe wohnenden Spezialbeamten für Baden zu bestellen, der die Gesellschaft sowohl den Behörden als dem Publikum gegenüber vertritt. Über die Organisation des badischen Agenturwesens wird eine besondere Vereinbarung zwischen dem Großherzoglichen Ministerium und der Gesellschaft vorbehalten.

4. Die Festsetzung der Vorprämien in Gemäßheit des § 26 der Versicherungsbedingungen soll durch den Verwaltungsrat erst erfolgen, nachdem die Vorschläge der Direktion den Kreisausschüssen zur Begutachtung mitgeteilt worden sind und diese Gelegenheit gehabt haben, ihre Ansichten und Wünsche auszusprechen. Die Tarifierung geschieht auf Grund der Hagelstatistik durch Festsetzung eines einheitlichen Prämiensatzes für jede Gemarkung in der Weise, daß zunächst eine Grundprämie für die einzelnen Amtsbezirke aufgestellt wird, und dann für diejenigen Gemarkungen, welche in den vorausgegangenen 5 bis 10 Jahren einen ersatzfähigen Hagelschlag nicht aufweisen, eine Minderung, dagegen für diejenigen Gemarkungen, welche innerhalb des gleichen Zeitraums mehrere ersatzfähige Hagelschäden aufweisen, eine Erhöhung der Prämie nach den hierfür vom Verwaltungsrat festzustellenden Grundsätzen eintritt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Gesellschaft wird dem Ministerium des Innern die für Festsetzung sowohl der Grundprämien für die Amtsbezirke, als der Prämien für die einzelnen Gemarkungen maßgebenden Grundsätze mitteilen und diesem vor endgültiger Festsetzung des Prämientarifs unter Übermittlung der bezüglichen statistischen Grundlagen jeweils Gelegenheit zur Äußerung geben. Alljährlich werden Vertreter der Kreise des Landes durch das Ministerium des Innern unter Zuziehung eines Vertreters der Gesellschaft zu einer gemeinsamen Beratung und zur Wahl eines Delegierten eingeladen, der bei endgültiger Festsetzung des Prämientarifs der betreffenden Sitzung des Verwaltungsrats beiwohnen darf, um etwaige Wünsche persönlich vorbringen und vertreten zu können.

5. Um einer zu empfindlichen Beeinflussung der nichtbadischen Mitglieder durch ein unverhältnismäßiges Wachstum des badischen Geschäfts, zu dessen Einschränkung die Gesellschaft nach Nr. 1 dieses Vertrags nicht berechtigt ist, zu begegnen, wird folgendes bestimmt:

a) In jedem Jahre wird nach Beendigung der Schadenschätzungen, jedoch spätestens bis zum 15. Oktober, eine Berechnung darüber aufgestellt, wie sich bei Vergleichung der bezahlten Vorprämie zuzüglich des Beitrags zum Reservefonds mit der Schadensumme zuzüglich der Verwaltungskosten das badische Geschäft zu dem des übrigen Versicherungsgebiets mit Ausschluß von Württemberg verhält. Ergibt sich nach dieser Berechnung für das badische Geschäft eine Unzulänglichkeit der Einnahmen gegenüber den Ausgaben von mehr als 25 Prozent der badischen Vorprämie, und übersteigt diese Unzulänglichkeit zugleich diejenige des übrigen Geschäftsgebiets — außer Württemberg — um mehr als 25 Prozent, so hat die badische Staatskasse bis zum 1. November des betreffenden Jahres den 25 Prozent der Vorprämie übersteigenden Mehrbetrag an die Gesellschaft zu zahlen Dagegen zahlt die Gesellschaft in denjenigen Jahren, in welchen sich für das badische Versicherungsgebiet ein größerer Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben oder eine geringere Unzulänglichkeit der Einnahmen als für das übrige Gebiet — mit Ausschluß Württembergs — ergibt, 75 Prozent des Mehrbetrags des badischen Überschusses oder des Minderbetrages der Unzulänglichkeit an die badische Staatskasse.

b) Bei Aufstellung der sub a gedachten vergleichenden Berechnung werden für Baden die Verwaltungskosten mit 25 Pfg. für 100 Mk. Versicherungssumme, für das übrige, zum Vergleich gestellte Gebiet mit 15 Pfg. für 100 Mk. Versicherungssumme angenommen.

6. Nach rechnungsmäßiger Einstellung der Beträge, die gemäß Nr. 5 dieses Vertrags die Vertragschließenden einander zu zahlen haben, in die Jahresrechnung und nach analoger Berechnung mit Württemberg wird sodann der definitive Rechnungsabschluß der Gesellschaft aufgestellt und danach der etwa erforderliche Nachschuß für alle Mitglieder gleichmäßig vom Verwaltungsrate ausgeschrieben.

7. Der auf die badischen Versicherten entfallende Nachschußbetrag wird von der Großherzoglichen Staatskasse binnen eines Zeitraumes von 4 Wochen nach dessen Ausschreibung an die Gesellschaft abgeführt.

Dagegen verpflichtet sich die Gesellschaft auf Wunsch des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zugleich mit der Vorprämie und dem Beitrage zum Reservefonds einen von dem genannten Ministerium zu bestimmenden Prozentsatz der Vorprämie — der jedoch 30 Prozent nicht übersteigen soll — für die badische Staatskasse zu erheben und bis 1. Oktober an sie abzuführen.

8. Zur Regulierung der Schäden in Baden wird die Gesellschaft jeweils Vertrauensmänner (Schätzer) zuziehen, welche in der erforderlichen Anzahl für jeden Amtsbezirk auf Vorschlag der Kreise von den Bezirksversammlungen gewählt worden sind.

9. Die Gesellschaft räumt dem Ministerium des Innern das Recht einer dauernden Kontrolle über ihre Verwaltung ein. Dem Ministerium steht infolgedessen insbesondere das Recht zu, von dem auf das badische Geschäft bezüglichen Schriftenwechsel, von dem Prämientarif und den Schadenakten Kenntnis zu nehmen, sowie zu den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Generalversammlung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Die hierdurch entstehenden Kosten werden vom Ministerium des Innern getragen.

Auch wird die Gesellschaft dem Ministerium des Innern alljährlich über die Zahl der Versicherten und über die badische Versicherungssumme, sowie über die Höhe des vom Verwaltungsrat beschlossenen Nachschusses Mitteilung machen, endlich auch die in Nr. 5 gedachte vergleichende Berechnung dem Ministerium des Innern zur Prüfung vorlegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

10. Die Gesellschaft verzichtet auf das ihr nach § 60 der Versicherungsbedingungen zustehende Recht, etwaige gerichtliche Klagen gegen badische Versicherte auch in Berlin anhängig machen zu können, und verpflichtet sich, den badischen Versicherten nur in Karlsruhe Recht zu geben, bezw. gegen sie nur dort Recht zu nehmen.

11. Das Ministerium des Innern gibt die Zusicherung, daß es durch die ihm unterstehenden Organe und auf sonst geeignete Weise darauf hinwirken wird, daß die Landwirte Badens auch in den weniger gefährdeten Bezirken ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft versichern.

12. Gegenwärtige Übereinkunft wird auf die Dauer von 10 Jahren in der Weise abgeschlossen, daß das Vertragsverhältnis mit dem Ablauf des Jahres 1909 sein Ende erreicht. Es tritt jedoch eine stillschweigende Verlängerung des Vertrags je auf die Dauer eines weiteren Jahres ein, wenn nicht von dem einen oder andern Teil der Vertragschließenden je bis zum 1. November des Jahres 1909, bezw. der folgenden Jahre, die schriftliche Erklärung abgegeben wird, daß das Vertragsverhältnis mit dem Ablauf des betreffenden Jahres erlöschen soll. Während der zunächst vereinbarten 10jährigen Dauer des Vertrags ist der Gesellschaft ein Rücktritt nur dann gestattet, wenn von der badischen Regierung die ihr nach dieser Übereinkunft obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden, jedoch hat auch in diesem Falle eine Kündigung bis zum 1. November zu erfolgen.

Dem Großherzoglichen Ministerium des Innern steht jederzeit bis zum 1. November die Kündigung der Übereinkunft frei. Die Wirksamkeit der Übereinkunft erlischt dann mit dem Ablauf des auf die Kündigung folgenden Jahres.

Karlsruhe, / Berlin, den 23. Mai / 10. Juni 1900.

Großh. Badisches Ministerium des Innern.

gez. Eisenlohr.

Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft.

Für den Verwaltungsrat:

gez. v. Zastrow.

Die Direktion:

gez. Gruner.

Anlage 2.

Versicherungsnahme gegen Hagelschaden 1898/1905 bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft.

	Großherzogtum Baden	Versicherungs-Summe im Kreis											Tatsächlich bezahlte Vorprämie auf je 100 ℳ Versicherungssumme
		Konstanz	Villingen	Waldshut	Freiburg	Lörrach	Offenburg	Baden	Karlsruhe	Mannheim	Heidelberg	Mosbach	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰
1898	27 939 902	9 095 867	2 775 466	1 500 357	590 284	172 870	710 774	507 458	1 199 078	658 880	3 169 576	7 559 292	70,199
1899	27 501 540	9 781 736	2 717 011	1 423 813	588 832	169 938	669 352	448 415	1 085 553	520 856	3 023 613	7 072 421	73,011
1900	26 458 450	10 036 264	2 762 636	1 443 234	622 319	207 909	675 127	423 865	1 073 719	536 010	2 431 395	6 245 972	73,957
1901	28 357 199	10 312 313	2 892 216	1 565 246	949 768	187 982	710 888	562 599	1 267 955	598 019	2 710 806	6 599 407	74,907
1902	31 059 572	11 045 840	3 599 195	1 636 368	1 017 750	180 754	707 472	543 639	1 467 681	568 570	3 230 003	7 062 300	76,208
1903	32 829 938	11 807 521	3 983 992	1 819 943	1 076 993	206 494	736 336	540 882	1 522 378	567 529	3 150 972	7 416 898	79,292
1904	34 585 967	12 171 512	4 171 446	1 842 438	1 120 528	205 750	741 500	584 164	1 480 921	641 350	3 611 748	8 014 610	78,933
1905	35 771 619	12 268 564	4 605 431	1 996 825	1 219 498	207 176	835 625	589 645	1 611 570	649 277	3 602 841	8 185 167	80,1103

Anlage 3.

Uebersicht über den Stand des nach dem Gesetz vom 11. April 1900 mit einem Kapital von 1 500 000 ℳ gebildeten Hagelversicherungsfonds.

1	2	3					4			5	6
Jahr	Stand des Fonds am Anfang des Jahres	Einnahmen: Beiträge der Versicherten bezw. Kreise 10 % der Vorprämie	Einnahmen: Beitrag der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft gemäß Ziff. 5 des Uebereinkommens	Einnahmen: Bar eingegangene Zinsen	Einnahmen: Guthaben an Zinsen	Einnahmen: Summe der Einnahmen	Ausgaben: Ablieferung an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft gemäß Ziff. 5 des Uebereinkommens	Ausgaben: Nachschußprämien	Ausgaben: Summe der Ausgaben	Die Ausgaben übersteigen die Einnahmen um	Stand des Fonds am Ende des Jahres
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1900	1 500 000 —	19 556 06	— —	24 752 55	599 55	44 908 16	41 013 70	48 890 17	89 903 87	44 995 71	1 455 004 29
1901	1 455 004 29	21 241 57	— —	50 046 73	1 008 17	72 296 47	103 842 12	95 587 07	199 429 19	127 132 72	1 327 871 57
1902	1 327 871 57	23 669 77	— —	46 145 17	1 008 17	70 823 11	67 118 23	153 853 50	220 971 73	150 148 62	1 177 722 95
1903	1 177 722 95	26 031 58	85 974 30	41 019 11	876 92	153 901 91	— —	156 189 48	156 189 48	2 287 57	1 175 435 38
1904	1 175 435 38	27 299 70	— —	40 827 58	876 92	69 004 20	22 727 55	68 249 25	90 976 80	21 972 60	1 153 462 78
1905	1 153 462 78	28 656 76	235 628 63	38 425 64	1 819 65	304 530 68	— —	510 090 32	510 090 32	205 559 64	947 903 14
1906	947 903 14	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Anlage 4.

Darstellung über die Gestaltung des Hagelversicherungsfonds, wenn die Versicherten statt der gesetzlichen 10 Proz. in den Jahren des Bestehens 20 Proz. der Nettoprämie bezahlt hätten.

Jahr	Stand des Fonds am Anfang des Jahres		Beiträge der Versicherten 20% der Vorprämie		Beitrag der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft gemäß § 5 des Uebereinkommens		Bar eingegangene Zinsen		Guthaben an Zinsen		Summe der Einnahmen		Ablieferung an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft gemäß § 5 des Uebereinkommens		Nachschußprämie		Summe der Ausgaben	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1900	1 500 000	—	39 112	12	—	—	24 800	—	599	55	1 564 511	67	41 013	70	48 890	17	89 903	87
1901	1 474 607	80	42 483	14	—	—	50 731	19	1 008	17	1 568 830	30	103 842	12	95 587	07	199 429	19
1902	1 369 401	11	47 339	54	—	—	46 888	63	1 008	17	1 464 637	45	67 118	23	153 853	50	220 971	73
1903	1 243 665	72	52 063	16	85 974	30	41 847	56	876	92	1 424 427	66	—	—	156 189	48	156 189	48
1904	1 268 238	18	54 599	40	—	—	41 738	70	876	92	1 365 453	20	22 727	55	68 249	25	90 976	80
1905	1 274 476	40	57 313	52	235 628	63	38 425	64	1 819	65	1 607 663	84	—	—	510 090	32	510 090	32
1906	1 097 573	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anlage 5.

Darstellung über die Gestaltung des Hagelversicherungsfonds, wenn die Versicherten statt der gesetzlichen 10 Proz. in den Jahren des Bestehens 30 Proz. der Nettoprämie bezahlt hätten.

Jahr	Stand des Fonds am Anfang des Jahres		Beiträge der Versicherten 30% der Vorprämie		Beitrag der norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft gemäß § 5 des Uebereinkommens		Bar eingegangene Zinsen		Guthaben an Zinsen		Summe der Einnahmen		Ablieferung an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft gemäß § 5 des Uebereinkommens		Nachschußprämie		Summe der Ausgaben	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1900	1 500 000	—	58 668	18	—	—	25 352	—	599	55	1 584 619	73	41 013	70	48 890	17	89 903	87
1901	1 494 715	86	63 724	71	—	—	51 415	65	1 008	17	1 610 864	39	103 842	12	95 587	07	199 429	19
1902	1 411 435	20	71 009	31	—	—	47 632	08	1 008	17	1 531 084	76	67 118	23	153 853	50	220 971	73
1903	1 310 113	03	78 094	74	85 974	30	42 675	66	876	92	1 517 734	65	—	—	156 189	48	156 189	48
1904	1 361 545	17	81 899	10	—	—	42 649	79	876	92	1 486 970	98	22 727	55	68 249	25	90 976	80
1905	1 395 994	18	85 970	28	235 628	63	38 425	64	1 819	65	1 757 838	38	—	—	510 090	32	510 090	32
1906	1 247 748	06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung über die Gestaltung des Hagelversicherungsfonds, wenn die Versicherten statt der gesetzlichen 10 Proz. in den Jahren des Bestehens 40 Proz. der Nettoprämie bezahlt hätten.

Jahr	Stand des Fonds am Anfang des Jahres		Beiträge der Versicherten 40 % der Vorprämie		Beitrag der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft gemäß § 5 des Uebereinkommens		Bar eingegangene Zinsen		Guthaben an Zinsen		Summe der Einnahmen		Ablieferung an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft gemäß § 5 des Uebereinkommens		Nachschußprämie		Summe der Ausgaben	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1900	1 500 000	—	78 224	24	—	—	25 652	—	599	55	1 604 475	79	41 013	70	48 890	17	89 903	87
1901	1 514 571	92	84 966	28	—	—	52 100	11	1 008	17	1 652 646	48	103 842	12	95 587	07	199 429	19
1902	1 453 217	29	94 679	08	—	—	48 375	51	1 008	17	1 597 280	05	67 118	23	153 853	50	220 971	73
1903	1 376 308	32	104 126	32	85 974	30	43 504	43	876	92	1 610 790	29	—	—	156 189	48	156 189	48
1904	1 454 600	81	109 198	80	—	—	43 560	87	876	92	1 608 237	40	22 727	55	68 249	25	90 976	80
1905	1 517 260	60	114 627	04	235 628	63	38 425	64	1 819	65	1 907 761	56	—	—	510 090	32	510 090	32
1906	1 397 671	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Der Gesetzentwurf

die Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1900 über die Versicherung gegen Hagelschaden betr.

(Drucksache Nr. 67)

kam in der Kammer nicht zur Beratung.

Beilage zum Protokoll der 84. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Mai 1906.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Minister des Innern, Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Weingärtner.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Mai 1906.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

§ 4 der Gemeinde- und der Städteordnung erhält als Absatz 2 bis 7 folgenden Zusatz:

Abgesehen von den Fällen, in denen die Änderung von Gemarkungsgrenzen im Zusammenhange mit der Vermessung der Gemarkung nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen usw. betreffend (Reg.-Bl. S. 199), erfolgt, sind für die Änderung der Grenzen von Gemarkungen die nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

Eine Änderung der Grenzen von Gemarkungen kann bewirkt werden:

1. durch Vereinbarung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe mit Staatsgenehmigung, welche vom Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Justizministerium erteilt wird,

2. ausnahmsweise, wenn eine Vereinbarung nicht zu stande kommt und dringende Gründe des öffentlichen Interesses für die Grenzänderung vorliegen, auf Antrag von Beteiligten und nach Anhörung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe durch Entschließung des Ministeriums des Innern im Benehmen mit dem Justizministerium.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zuständig sind für Gemeinden der Gemeinde- (Stadt-) rat mit Zustimmung der Gemeinde, für abgesonderte Gemarkungen die Eigentümer und die zur Bestreitung des Gemarkungsaufwands Beitragspflichtigen, welche mit der in § 180 Absatz 2 bezeichneten Mehrheit gültige Beschlüsse fassen können.

Über die Änderung der Gemarkungsgrenze ist der Bezirksrat zu hören; den Eigentümern der beteiligten Grundstücke ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Fällt die zu ändernde Gemarkungsgrenze ganz oder teilweise mit der Grenze eines Bezirksverbands oder eines Kreisverbands zusammen, so sind zuvor auch die Verwaltungsorgane des Bezirksverbands oder Kreisverbands zu hören.

In der über die Änderung von Gemarkungsgrenzen erfolgenden Vereinbarung oder Entschließung sind soweit erforderlich auch die Bedingungen, unter denen die Maßnahme zu vollziehen ist, festzusetzen; insbesondere ist dabei, wenn und soweit es zur Verhütung von unbilligen Benachteiligungen der betreffenden Gemeinden und Gemarkungsinhaber oder ihrer Angehörigen als gerechtfertigt erscheint, über die zwischen den beteiligten Gemarkungen vorzunehmende Auseinandersetzung des Vermögens und der Schulden sowie über einen Ausgleich für die durch die Vorteile der Maßnahme nicht ausgeglichene Verminderung der Steuerwerte Bestimmung zu treffen.

Gegen die Entschließung des Ministeriums, wodurch eine Änderung von Gemarkungsgrenzen genehmigt oder angeordnet wird, steht den Beteiligten die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof zu.

Artikel 2.

§ 1.

In der Gemeindeordnung wird nach § 19 eingeschaltet:

§ 19a.

In Gemeinden über 4000 Einwohner können für einzelne Verwaltungszweige zur Unterstützung des Gemeinderats besondere bleibende Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu bestimmen ist.

Sämtliche Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Gemeinderat ernannt. Jeder Kommission muß ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Gemeinderats, des Bürgerausschusses und aus anderen wahlberechtigten Bürgern und Einwohnern zusammengesetzt werden. Es kann auch bestimmt werden, daß den Kommissionen

a) für das Armenwesen,
b) für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, soweit dabei Mädchen in Betracht kommen,
c) für das öffentliche Gesundheitswesen, soweit dabei Frauen und Kinder in Betracht kommen,

eine oder zwei Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen oder können. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den nach § 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung verlangten Erfordernissen entsprechen, mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemanns als Erfüllung des Erfordernisses gilt.

Der Bürgermeister ist jederzeit berechtigt, der Kommissionssitzung beizuwohnen, und wenn es ihm nötig oder zweckmäßig erscheint, ausnahmsweise den Vorsitz zu übernehmen.

Die Kommissionen sind dem Gemeinderat untergeordnet, welcher über Beschwerden gegen sie vorbehaltlich des Rekurses zu entscheiden hat.

Die §§ 23 und 25 finden auch auf diejenigen Kommissionsmitglieder Anwendung, welche nicht zugleich Gemeinderäte sind.

Bei den Beratungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten der Volksschule sollen die Ortspfarrer der verschiedenen Konfessionen und die Volksschullehrer in einer in dem Gemeindebeschluß näher zu bestimmenden Weise vertreten sein.

In der Armenkommission und in der Kommission für das öffentliche Gesundheitswesen sollen die Armenärzte und wo die Ortspolizei einer Staatsstelle übertragen ist, der Polizeibeamte, in der ersteren außerdem der Ortspfarrer jeder Konfession, in der letzteren am Wohnsitz des Bezirksarztes auch dieser Sitz und Stimme haben.

Sind in der Gemeinde mehrere Ortspfarrer der gleichen Konfession, so bleibt es der zuständigen oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die genannten Kommissionen gemäß dem Gemeindebeschluß einzutreten hat.

§ 2.

§ 19a Absatz 2 der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Jeder Kommission muß ein Mitglied des Stadtrats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Stadtrats, Stadtverordneten und aus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

andern Bürgern zusammengesetzt werden. Es kann ferner bestimmt werden, daß den Kommissionen

a) für das Armenwesen,
b) für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, soweit dabei Mädchen in Betracht kommen,
c) für das öffentliche Gesundheitswesen, soweit dabei Frauen und Kinder in Betracht kommen,

eine oder zwei Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen oder können. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den nach § 12 Absatz 1 verlangten Erfordernissen entsprechen, mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemanns als Erfüllung des Erfordernisses gilt. Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt."

In § 19b der Städteordnung wird als Absatz 4 eingeschaltet:

„Sind in Gemeinden mehrere Ortspfarrer der gleichen Konfession, so bleibt es der zuständigen oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die genannten Kommissionen gemäß dem Ortsstatut einzutreten hat."

Artikel 3.

§ 1.

An Stelle der §§ 68 bis 77 der Gemeinde- und der Städteordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 68.

Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Erträgnissen des Vermögens und der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, aus den von der Gemeinde erhobenen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie etwaigen sonstigen Einkünften der Gemeinde zu bestreiten. Der alsdann noch ungedeckte Aufwand ist durch eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemäß § 79n und das hiernach noch fehlende durch Umlagen gemäß § 80 aufzubringen.

§ 69.

Wenn durch Veranstaltungen (Anstalten, Anlagen oder Einrichtungen), welche von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse ausgeführt, unterhalten oder in Betrieb genommen werden, für einzelne Besitzer oder Unternehmer oder für abgegrenzte Teile der Gemarkung besondere Vorteile dargeboten oder bestimmte Nachteile abgewendet werden oder wenn die Nutzung solcher Anstalten, Anlagen oder Einrichtungen von einzelnen Beteiligten dieser Art in besonderem Maße in Anspruch genommen wird, kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Beteiligten zur gänzlichen oder teilweisen Deckung der durch die Herstellung, die Unterhaltung oder den Betrieb der Gemeinde erwachsenden Kosten an die Gemeinde besondere Beiträge zu entrichten haben.

Die Beiträge sind nach der Größe der gebotenen besonderen Vorteile oder der abgewendeten Nachteile oder des durch die besondere Inanspruchnahme verursachten Kostenaufwands zu bemessen, wobei auch die Leistungen, welche die zu Beiträgen heranzuziehenden Personen auf Grund ihrer allgemeinen Gemeindesteuerpflicht oder kraft freiwilliger Übernahme an die Gemeinde zu machen haben, sowie die Vorteile, die aus dem Besitz und den Unternehmungen der Beizuziehenden sonst der Gemeinde zugehen, in billiger Weise zu berücksichtigen sind.

Der Gemeindebeschluß hat den zu erhebenden Gesamtbeitrag oder die Grundsätze für dessen Bemessung, ferner den Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge auf die Beteiligten und den Zeitpunkt, an welchem die Beiträge auf einmal oder in Terminen zu entrichten sind, zu bestimmen. Die in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen sind den Beteiligten zu eröffnen; bei einer größeren Zahl der Beteiligten genügt die ortsübliche Bekanntmachung.

Streitigkeiten über die Beitragspflicht, die Höhe des Gesamtbeitrags, den Verteilungsmaßstab und die Höhe der Beiträge entscheiden die Verwaltungsgerichte. Klagen, wodurch die Höhe des Gesamtbeitrags, die für dessen Bemessung festgesetzten Grundsätze oder der Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge angefochten werden sollen, sind binnen einem Monat von der Eröffnung des Gemeindebeschlusses an bei Ausschlußvermeiden zu erheben.

Zur Sicherung der Beiträge, die hiernach von den Besitzern bestimmter Grundstücke zu entrichten sind, kann die Gemeinde den Eintrag einer Sicherungshypothek an den betreffenden Grundstücken verlangen, wenn der Beitrag auf mindestens 100 ℳ sich beläuft. Der Eintrag erfolgt auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörden.

Soweit die Veranstaltungen der Gemeinde eine dauernde Wertserhöhung bestimmter Grundstücke auf abgegrenzten Teilen der Gemarkung zur unmittelbaren Folge haben, können die Beiträge durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bis zur Höhe der abgeschätzten Wertserhöhung als öffentliche Lasten auf die beteiligten Grundstücke umgelegt werden.

Auf diese öffentlichen Lasten finden die Vorschriften der Artikel 24a und 24b des Ortsstraßengesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1904) entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 70.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß von den Beteiligten für die Benützung von Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten, Einrichtungen), welche von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse unterhalten oder betrieben werden, sowie für die von der Gemeinde den Einzelnen im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse zur Verfügung gestellten Dienstleistungen Gebühren zu entrichten sind. Die Gebühren sind im Voraus nach bestimmten Normen und Sätzen festzustellen.

Die Bestimmungen sind in geeigneter Weise den Beteiligten bekannt zu geben.

Streitigkeiten über die von den Einzelnen zu entrichtenden Gebühren entscheiden nach Maßgabe der aufgestellten Gebührenordnung die Verwaltungsgerichte.

§ 71.

Die Erhebung von Beiträgen (§ 69) muß erfolgen, wenn und soweit sonst die Kosten der betreffenden Veranstaltung durch Umlagen (§ 80) aufzubringen wären.

Unter den gleichen Voraussetzungen sind Gebühren (§ 70) zu erheben zur Deckung der Kosten für die Benützung von Veranstaltungen, welche einzelnen Benützern oder einer Klasse von Benützern besondere Vorteile bieten.

Soll in diesen Fällen von der Erhebung von Beiträgen und Gebühren abgesehen werden, so ist hierzu ein Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung erforderlich.

Soweit die Kosten der in § 70 bezeichneten Veranstaltungen durch Beiträge gedeckt werden, ist die Erhebung von Gebühren ausgeschlossen.

Wenn die Gemeinde für Darbietungen und Leistungen wesentlich wirtschaftlicher Art von den Beteiligten ein privatrechtlich festgestelltes Entgelt in Anspruch nimmt, so können daneben Gebühren nicht erhoben werden.

§ 71a.

Vorbehalten bleiben die in besonderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren zur Deckung der Kosten der von der Gemeinde ausgeführten, unterhaltenen oder betriebenen Veranstaltungen.

§ 72.

In Badeorten, klimatischen und anderen Kurorten kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß zur gänzlichen oder teilweisen Deckung des Aufwands der für Kurzwecke getroffenen Veranstaltungen von den daran Beteiligten Kurtaxen zu entrichten sind.

§ 2.

§ 77a Absatz 1 bis 3 und § 79d Absatz 2 der Gemeinde- und der Städteordnung erhalten nachstehende Fassung und nach § 79m der Gemeinde- und der Städteordnung wird als § 79n eingeschaltet:

§ 77a Absatz 1 bis 3 (Gemeindeordnung).

In Gemeinden über 10000 Einwohner, welche eine Umlage von wenigstens 20 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschaftsvermögens erheben, wird eine Abgabe von dem innerhalb der Gemarkung stattfindenden Verkehr mit Grundstücken in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer erhoben. Die Abgabe beträgt ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts.

Auf die Erhebung einer solchen Abgabe kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder teilweise verzichtet werden.

In den übrigen Gemeinden kann, sofern die Umlage von 100 ℳ Steuerwert des Liegensch ftsvermögens 20 ₰ erreicht, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Erhebung eines solchen Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer angeordnet werden. Die Abgabe darf ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts nicht übersteigen.

§ 77a Absatz 1 bis 3 (Städteordnung).

Von dem innerhalb der Gemarkung stattfindenden Verkehr mit Grundstücken wird, wenn eine Umlage von wenigstens 20 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschaftsvermögens erhoben wird, eine Abgabe in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer erhoben. Die Abgabe beträgt ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts.

Auf die Erhebung einer solchen Abgabe kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder teilweise verzichtet werden.

(Absatz 3 fällt weg.)

§ 79d Absatz 2.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb begonnen worden ist; wird der Betrieb am Ersten des Monats begonnen, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Die Steuerpflicht endigt mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem oder mit dessen Schluß der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betrieb aufhört; hört der Betrieb am Ersten des Monats auf, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Schlusse des vorhergehenden Monats.

§ 79 n (Gemeindeordnung).

Die Auflage, die auf den Bürgernutzen zur Bestreitung des nicht schon nach §§ 68 bis 79 m gedeckten Gemeindebedarfs zu machen ist, darf den Bürgernutzen nur insoweit belasten, als der bei der Berechnung der Bürgereinkaufsgelder erhobene Anschlag des reinen Wertes desselben je nach der in der Gemeinde vorkommenden Nutzungsart den Betrag für 8 Ster Holz oder für 4 Ster Holz und 18 ar Acker oder Wiesen, oder für 36 ar Acker oder Wiesen übersteigt.

Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und Leseholz bleibt hierbei außer Betracht.

Die Auflage findet statt, sowohl wenn die Bürgernutzungen nach Köpfen oder nach Klassen verteilt sind, als wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruhen.

Sie beträgt bis zu fünf Zehntel des nach Absatz 1 der Auflage unterliegenden Wertanschlages.

Durch Beschluß der stimmberechtigten Bürger mit Staatsgenehmigung kann auch behufs Deckung des Gemeindeaufwandes eine stärkere Belastung der Bürgernutzungen oder die Regelung der Belastung in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise festgesetzt werden, wodurch jedoch der Gesamtbetrag der nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gebotenen Bürgernutzungsauflagen eine Minderung nicht erleiden darf. Eine stärkere Belastung im Ganzen als die gesetzlich vorgeschriebene bedarf der Zustimmung von zwei Dritteilen der Stimmberechtigten (§ 104 Abs. 2).

§ 79 n (Städteordnung).

Die Auflage auf die den Bürgern noch zustehenden Bürgernutzungen wird nach den für die übrigen Gemeinden in dieser Beziehung getroffenen gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 3.

Die §§ 80, 85, 87 im Eingang bis zu dem Wort „Reichs“ und 88 der Gemeindeordnung und der Städteordnung sowie § 86 Abs. 1, 2 und 5 der Gemeindeordnung erhalten folgende Fassung:

§ 80.

Der durch Umlagen aufzubringende Aufwand wird unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften auf die gesamten, nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde veranlagten und nach den §§ 80 aa, 80 b, 82 bis 84 c besonders gebildeten Einkommensteueranschläge und auf die gesamten, in das Grundstücks-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalkataster der Gemarkung aufgenommenen Vermögenssteuerwerte umgelegt.

Das gewerbliche Vermögen eines Unternehmers ist in der Gemarkung oder in den Gemarkungen gemeindesteuerpflichtig, in denen das Gewerbe betrieben wird oder auf die es sich erstreckt. Sofern hiernach eine Verteilung des nötigenfalls nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten gewerblichen Vermögens auf mehrere Gemarkungen stattzufinden hat, ist der auf jede Gemarkung entfallende Teil desselben nach dem Verhältnis der Aktiven des in der Gemarkung befindlichen Anlage- und Betriebskapitals und der Aktiven des gesamten Anlage- und Betriebskapitals zu berechnen. Die Zuweisung und Verteilung dieser Steuerwerte auf die einzelnen Gemarkungen erfolgt durch den Steuerkommissär, in dessen Bezirk der Unternehmer zur Vermögenssteuer veranlagt ist; Streitigkeiten über diese Verteilung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Steuerpflichtig sind hinsichtlich der Vermögenssteuerwerte diejenigen, auf deren Namen die Vermögensteile in den Einzelkatastern gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Vermögenssteuergesetzes zu veranlagen sind.

Wo gesetzliche Bestimmungen für die Staatssteuer eines Steuerpflichtigen eine andere Person als haftbar erklären, gelten diese Bestimmungen sinngemäß auch für die Gemeindesteuer.

§ 80 a.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richtet sich bei den Einkommensteueranschlägen, vorbehaltlich der Vorschriften in § 80 aa, nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, bei den Steuerwerten des gewerblichen und Kapitalvermögens sinngemäß nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes über den Beizug zur staatlichen Besteuerung in der betreffenden Gemarkung.

Bei den Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens beginnt und endigt die Steuerpflicht mit dem Anfang des folgenden Kalenderjahrs, wenn Liegenschaftsvermögen, welches bisher nicht steuerbar war, erstmals steuerbar wird oder ganz oder teilweise aufhört, steuerbar zu sein.

Bei den Steuerwerten des steuerbaren Liegenschaftsvermögens, welches von einem Steuerpflichtigen auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

einen anderen übergeht, geht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalenderjahrs, welches auf die rechtzeitige Feststellung des Übergangs (das Ab- und Zuschreiben) folgt, auf den Erwerber über. Dieser haftet jedoch mit seinem Rechtsvorgänger samtverbindlich für die Umlagebeträge aus diesem Liegenschaftsvermögen aus der Zeit vor dem Übergang der Beitragspflicht.

Veränderungen in der Veranlagung der Grundstücke und Gebäude werden wirksam mit dem Beginn des Kalenderjahrs, welches auf die rechtzeitige Feststellung der Veränderung (das Ab- und Zuschreiben) folgt.

In den Fällen der §§ 21, 32 und 43 des Vermögenssteuergesetzes hat, soweit nicht Verjährung eingetreten ist, die Berichtigung der Veranlagung von dem Zeitpunkt an zu erfolgen, von dem an die unrichtige Veranlagung wirksam geworden ist oder die unterlassene Veranlagung oder Befreiung hätte wirksam werden sollen.

Soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist, hat jede Abänderung der für die staatliche Besteuerung veranlagten Steueranschläge und Steuerwerte auch für die Gemeindebesteuerung ohne Weiteres Wirkung. Wird jedoch ein Einkommensteuerpflichtiger aus dem Staatssteuerkataster entfernt, weil sein Einkommen unter 900 *M* herabgesunken ist, so bleibt seine Umlagepflicht gemäß § 80 a in gemindertem Maße gleichwohl bestehen, wenn sein Einkommen noch 500 *M.* oder mehr beträgt.

Verfügungen der Steuerbehörden, durch welche Steuerkapitalien an einem anderen als dem gesetzlich bestimmten Orte zur Staatssteuer veranlagt sind, bleiben für die Gemeindebesteuerung außer Betracht.

§ 85.

Der durch Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag (§ 80) ist auf die Steuerwerte des gesamten Liegenschafts-, gewerblichen und Kapitalvermögens und auf die Einkommensteueranschläge in der Art gleichheitlich auszuschlagen, daß die Steuerwerte des Kapitalvermögens nur mit $^5/_{10}$ ihres vollen Betrags, die des gewerblichen Vermögens mit dem nach § 54 des Vermögensteuergesetzes erhöhten Betrag, die Einkommensteueranschläge mit dem sechsfachen ihres Betrags in Berechnung kommen.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils fünf Jahren bestimmt werden, daß die Einkommensteueranschläge nur mit dem fünffachen oder erhöht bis zum achtfachen ihres Betrags in Berechnung zu kommen haben.

§ 86 Absatz 1, 2 und 5 (Gemeindeordnung).

Der Steuerwert des gewerblichen Vermögens einzelner gewerblicher Unternehmer kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bis auf 60 Prozent des nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes gebildeten erhöhten Betrags ermäßigt werden, sofern diese Unternehmer durch den Beizug mit dem vollen Steuerwert im Verhältnis zu dem Nutzen, den sie aus der Gemeinde ziehen, unverhältnismäßig stark belastet werden.

In Gemeinden von 10 000 Einwohner und weniger kann beim Vorliegen der im ersten Absatz bezeichneten Voraussetzungen der Unternehmer eine Ermäßigung des Steuerwerts seines gewerblichen Vermögens bis zu diesem Betrag beanspruchen, wenn der Steuerwert des gewerblichen Vermögens in dem gemäß § 54 des Vermögenssteuergesetzes gebildeten erhöhten Betrag mindestens ein Fünfzehntel der gesamten umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteueranschläge der Gemeinde beträgt.

Streitigkeiten über den Umfang dieser Ermäßigung (Absatz 2 bis 4) entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 87.

Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen höchstens 10 ₰ von 100 *M.* erhoben, die Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Beamten und Bediensteten des Reichs . . . . . .

§ 88.

Die Vorschriften über die Aufstellung des Gemeindekatasters, Feststellung, Bekanntmachung und Erhebung der Gemeindeumlagen werden durch Verordnung bestimmt.

Die Gemeindeumlagen sind zu einem Viertel sofort nach deren vollzugsreifer Feststellung, die drei übrigen Vierteile jeweils auf die durch Verordnung bestimmten Termine fällig.

Umlagerückstände und Umlagenachträge sind in ihrem ganzen Betrag alsbald nach erfolgter Feststellung fällig.

Die Erhebung der Umlagebetreffnisse aus Einkommensteueranschlägen, gewerblichem und Kapitalvermögen neu zugehender Umlagepflichtiger hat in gleicher Weise wie bei der Staatssteuer zu erfolgen. Dabei wird, solange der Umlagefuß für das betreffende Jahr in der Gemeinde noch nicht festgestellt ist, der Umlagefuß des unmittelbar vorhergehenden Jahres zu Grunde gelegt.

Einsprache gegen die Richtigkeit der Schuld hält die Vollstreckung bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezüglich der Betreibung der öffentlichen Abgaben an die Gemeinde gelten die gleichen Vorschriften, wie für die direkten staatlichen Steuern.

Artikel 4.

§ 1.

1. In den vorstehend nicht geänderten Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung sind, soweit nicht die folgende Ziffer 2 etwas anderes vorsieht, unter entsprechender redaktioneller Änderung des Textes zu ersetzen die Worte

„Steuerkapital", „Steuerkapitalien", „Gesamtsteuerkapitalien"
durch „Steuerwert", „Steuerwerte", „Gesamtsteuerwerte",

„Grundsteuerkapital", „Grund- und Gefällsteuerkapital"
durch „Steuerwert der Grundstücke",

„Grund- und Häusersteuerkapital"
durch „Steuerwert des Liegenschaftsvermögens",

„Gewerbesteuerkapital"
durch „Steuerwert des gewerblichen Vermögens",

in § 82 Abs. 1 die Worte „mit einem Gewerbsteuerkapital"
durch „mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten Steuerwert des gewerblichen Vermögens",

„Kapitalrentensteuerkapital", „Steueranschlag des Kapitalvermögens"
durch „Steuerwert des Kapitalvermögens",

„Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapital"
durch „Steuerwert des Liegenschafts- und gewerblichen Vermögens",

„Gewerbsteuerkataster"
durch „Gewerbekataster",

„Gewerbesteuer"
durch „Vermögenssteuer".

2. Die §§ 83 und 95 der Gemeindeordnung, §§ 83 und 90 der Städteordnung werden aufgehoben, in § 81 der Gemeinde- und Städteordnung die Ziffer 2 und in Ziffer 9 der Eingang bis einschließlich des Worts „ferner", in § 82 Abs. 1 der Gemeinde- und Städteordnung die Worte „im Durchschnitt der 3 letzten Jahre" gestrichen und nach „Reinertrags" eingeschaltet „des letzten Jahres",

in § 84 der Gemeinde- und Städteordnung

in Abs. 1 die Worte „zur Gewerbsteuer staatlich zu veranlagen sind"
durch „ihr Gewerbe betreiben",

in Abs. 2 „§ 83"
durch „§ 80 Abs. 2",

in § 84 a Abs. 1 und 2 der Gemeinde- und Städteordnung die Zahlen „10 000"
durch „75 000",

in Abs. 2 „(§ 83 Abs. 1)"
durch „(§ 80 Abs. 2)",

in § 84 aa die Worte „Grundsteuerkapital von mindestens 100 000 *M.*"
durch „Grundstücke oder Gebäude im Steuerwert von zusammen mindestens 75 000 *M.*"

und die Worte „Grundbesitz", „Grundbesitzer"
durch „Liegenschaftsbesitz", „Liegenschaftsbesitzer",

in § 93 der Gemeindeordnung die Worte „des gesamten umlagepflichtigen Steuerkapitals"
durch „der gesamten umlagepflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge",

in § 94 der Gemeindeordnung das Wort „Steuerkapital"
durch „Steuerwert und Einkommensteueranschlag"

ersetzt.

§ 80 a erhält die Bezeichnung „§ 80 aa",

3. Die Regierung wird ermächtigt, das sechste Kapitel, 1. Abschnitt der Gemeinde- und Städteordnung „Von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung" mit fortlaufender Folge der Nummern und Ziffern der Paragraphen, wobei die §§ 79 c bis m den §§ 78 bis 79 b voranzustellen sind, sowie die Gemeindeordnung und Städteordnung in der sich hiernach ergebenden Fassung zu veröffentlichen.

4. Wo in Gesetzen auf die hiernach abgeänderten Bestimmungen der Gemeindeordnung und Städteordnung Bezug genommen ist, treten die jetzigen Bestimmungen an deren Stelle.

§ 2.

1. In dem Gesetz, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, vom 5. Oktober 1863 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1886 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 287) werden die nachstehend bezeichneten Worte in § 30 Abs. 1 Ziffer 1 und in § 38 Abs. 1 „an Liegenschaften" bis einschließlich „wird"
durch „Grundstücke im Steuerwert von wenigstens 100 000 *M.* besitzen, welche seit fünf Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert werden,"

in § 30 Abs. 1 Ziffer 2 „Gewerbsteuerkapitalien" bis einschließlich „versteuern"

durch „der Kreisbesteuerung unterliegendes gewerbliches Vermögen im Steuerwerte von mindestens 200 000 M. versteuern,"

in § 30 Abs. 2 „Gewerbsteuerkapitalien"
durch „gewerbliches Vermögen,"

in § 38 Abs. 1 letzter Satz „Grundsteuerkapitals"
durch „Steuerwerts an Grundstücken,"

in § 43 Abs. 1, 2 und 3 und im § 43 a Abs. 2 „Steuerkapitalien"
durch „Steuerwerte,"

in § 43 Abs. 2 lit. b „Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien"
durch „Steuerwerte des gewerblichen und Kapitalvermögens,"

in § 43 Abs. 2 lit. c „des § 85 Abs. 2 . . . . bis . . . . S. 199,"
durch „des § 86 Abs. 1 Gemeindeordnung und § 86 Städteordnung,"

2. in dem Gesetz, die Handelskammern betr., vom 11. Dezember 1878 in der Fassung der Gesetze vom 26. April 1886 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 153) und vom 17. September 1898 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 421) werden die nachstehend bezeichneten Worte

in Art. 5

Abs. 1 „Wer weder zur Gewerbsteuer veranlagt ist"
durch „Wer weder in einer Gemeinde des Kammerbezirks mit gewerblichem Vermögen veranlagt ist,"

Abs. 2 „ihres Gewerbsteuerkapitals"
durch „des Steuerwerts ihres gewerblichen Vermögens",

in Art. 23

Abs. 1 „aus dem Gewerbsteuerkapital"
durch „aus dem in Gemeinden des Kammerbezirks veranlagten gewerblichen Vermögen,"

Abs. 2 „Gewerbsteuerkapital"
durch „Gewerbliches Vermögen, welches außerhalb des Kammerbezirks zur Gemeindebesteuerung,"

„des in jedem derselben veranlagten Gewerbsteuerkapitals"
durch „des Steuerwerts des in den Gemeinden jedes derselben veranlagten gewerblichen Vermögens,"

in Art. 24 „der in dem Kammerbezirke veranlagten Gewerbsteuerkapitalien"
durch „der Steuerwerte des in den Gemeinden des Kammerbezirks veranlagten gewerblichen Vermögens"

ersetzt.

3. In dem Gesetz, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betr., vom 24. März 1888 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1902 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 215) werden in § 4 Ziffer 1 Abs. 3 die Worte „50 Millionen der innerhalb des Kreisgebiets zur Grundsteuer eingeschätzten Steuerkapitalien"
durch „75 Millionen der Steuerwerte des innerhalb des Kreisgebiets veranlagten Vermögens in Grundstücken",

und „25 Millionen"
durch „35 Millionen"

ersetzt.

4. Wo in sonstigen Gesetzen die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien die Grundlage bilden für die Gewährung von Rechten oder die Verpflichtung zu Leistungen, treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, an ihre Stelle die Steuerwerte der Grundstücke, Gebäude, des gewerblichen und Kapitalvermögens.

§ 3.

Aufgehoben werden

1. § 3 Ziffer 10 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr., soweit sich diese Vorschrift auf Gemarkungsänderungen bezieht;

2. Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen usw. betr.

§ 4.

Dem § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsvollstreckung und die Zwangsverwaltung und die Civilprozeßordnung betr. (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 267) in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1904 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 400) wird in Ziffer 2 beigefügt:

„ . . ., sowie die Beiträge auf Grund von § 69 Absatz 6 der Gemeinde- und Städteordnung."

§ 5.

Artikel 3 und Artikel 4 §§ 1, 2 und 4 treten mit dem Vermögenssteuergesetz in Kraft.

§ 6.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind, ein jedes für seinen Geschäftskreis, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc. . .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Die beabsichtigte Reform der staatlichen direkten Steuern durch die Um- und Fortbildung der bisherigen Ertragssteuern zu einer Vermögenssteuer macht auch eine Änderung der Vorschriften über die Gemeindebesteuerung notwendig. Die Gemeindebesteuerung steht nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und Städteordnung über die Aufbringung des Gemeindeaufwands in engem Zusammenhang mit der staatlichen Besteuerung, indem die Staatssteuerkataster auch die Grundlagen für die Gemeindebesteuerung bilden. Diese einheitliche Grundlage für die staatliche und die Gemeindebesteuerung hat sich in langjähriger Erfahrung allseitig bewährt und es ist entschiedener Wert darauf zu legen, daß sie auch bei der Einführung der staatlichen Vermögenssteuer erhalten bleibe.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend ist in dem Entwurfe im Anschluß an den seitherigen Rechtszustand in Aussicht genommen, daß der durch Umlagen aufzubringende Gemeindeaufwand auch fernerhin einerseits auf die staatlich katastrierten Einkommensanschläge und anderseits auf die in die staatlichen Steuerkataster aufgenommenen Vermögenssteuerwerte der Grundstücke, Gebäude, Gewerbsunternehmungen und beweglichen Kapitalien umzulegen sei. Bei der Umlegung auf diese Ver- Vermögenssteuerwerte war aber im Unterschiede von dem bei der staatlichen Besteuerung dieser Vermögenswerte eintretenden Verfahren davon abzusehen, das im staatlichen Vermögenssteuerkataster eingetragene Vermögen der Steuerpflichtigen in der aus der Zusammenfassung der Vermögensbestandteile und nach Abzug der Schulden berechneten Summe für die Gemeindebesteuerung heranzuziehen. Denn in diesem für die Staatssteuer an einem Orte einheitlich katastrierten Vermögen sind auch diejenigen Vermögensbestandteile — Grundstücke, Gebäude, gewerbliches Vermögen — zusammengefaßt, welche der Steuerpflichtige in anderen Gemeinden als an dem Orte besitzt, wo er zur staatlichen Vermögenssteuer veranlagt ist und in der Regel auch seinen Wohnsitz hat. (§ 5 Absatz 3 Entwurf des Vermögenssteuergesetzes). Die Gemeinden werden auch nach Einführung des neuen Gesetzes über die Vermögenssteuer nur dasjenige Vermögen der Steuerpflichtigen zur Deckung des Gemeindeaufwands heranziehen können, welches sich in ihrem Gemeindesteuerbezirk, ihrer Gemarkung, befindet. Um nun die auf den einzelnen Gemarkungen befindlichen Vermögensbestandteile der Steuerpflichtigen in ihrem für die staatliche Besteuerung ermittelten Wert auch für die Gemeindebesteuerung erfassen zu können, ist das staatliche Vermögenssteuerkataster gemarkungsweise aufgestellt und durch besondere Spalten in Einzelkataster zerlegt und zwar in das Grundstücks-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapital-Kataster. Diese Einzelkataster können für die Zwecke der Gemeindebesteuerung an die Stelle der bisherigen Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkataster treten. In ihnen sind eingetragen alle in der Gemarkung vorhandenen und veranlagten Grundstücke und Gebäude, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige dort seinen Wohnsitz hat; das gesamte gewerbliche und Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen dagegen ist in das Gewerbe- und Kapitalkataster derjenigen Gemarkung eingetragen, in welcher er zur Vermögenssteuer zu veranlagen ist. Die in den Einzelkatastern eingetragenen Grundstücke und Gebäude können hiernach ohne weiteres für die Gemeindebesteuerung herangezogen werden; das gewerbliche Vermögen dagegen muß zunächst auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden, in denen das Gewerbe betrieben wird. (Artikel 3 § 2 des Entwurfs, § 80 Absatz 2 Gem.-O.).

Die wichtige und viel erörterte Frage, ob an den hiernach der Gemeindebesteuerung unterworfenen, in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Vermögensbestandteilen ein voller oder teilweiser Abzug von Schulden möglich ist und dadurch der in der Vermögenssteuer liegende Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit auch in der Gemeindebesteuerung entsprechend zum Ausdruck gebracht werden kann, mußte nach eingehender Prüfung verneint werden.

Der Abzug der Schulden verbietet sich schon aus steuertechnischen Schwierigkeiten. Im Falle auch für die Zwecke der Gemeindebesteuerung ein Abzug der Schulden von den für die einzelnen Vermögensbestandteile geschätzten Vermögenssteuerwerten zugelassen würde, hätte der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Steuerkommissär der Wohnsitzgemeinde des Steuerpflichtigen für jeden einzelnen Pflichtigen, der abzugsfähige Schulden hat und auch in einem auswärtigen Gemarkungssteuerkataster erscheint, folgende Berechnungen und Anordnungen vorzunehmen:

1. Es wäre für jeden Steuerpflichtigen zu berechnen, wie hoch sich stellt:

a) die Gesamtsumme der Vermögenssteuerwerte des Pflichtigen ohne Abzug von Schulden;
b) der Gesamtbetrag der bei der Gemeindebesteuerung zum Abzug zugelassenen Schulden;
c) die nach Abzug der Schulden für die Gemeindebesteuerung in Betracht kommenden Summe des gesamten Vermögenssteuerwerts (a—b=c);

2. es wäre das Verhältnis festzustellen, in welchem der Betrag unter Ziffer 1 lit. a zu dem Betrag unter Ziffer 1 lit. c steht;

3. ferner wäre nach dem unter Ziffer 2 festgestellten Verhältnisse (c: a) eine Ermäßigung der Summe der im Gemarkungskataster eingetragenen Vermögenssteuerwerte für eine jede derjenigen Gemarkungen vorzunehmen, in welchen der Pflichtige im Gemarkungskataster erscheint;

4. endlich müßte die so gefundene Summe, sofern die bezüglichen auswärtigen Gemarkungen nicht in den eigenen Bezirk des Steuerkommissärs fallen, den in Betracht kommenden Steuerkommissären der auswärtigen Gemarkungen mitgeteilt werden behufs Berücksichtigung bei der Aufstellung der Gemeindesteuerkataster.

Diese umständlichen Berechnungen, die bei dem zersplitterten, vielfach auch auf mehreren benachbarten Gemarkungen liegenden Grundbesitz unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung recht häufig wären, würden die rechtzeitige Fertigstellung der Gemeindesteuerkataster jeweils in Frage stellen; sie könnten überdies nur bei einer ganz erheblichen Personalvermehrung bewältigt werden und die durch diese Mehrarbeit erwachsenen Kosten müßten von den Gemeinden getragen werden, da sie lediglich durch die Herstellung der Gemeindekataster veranlaßt würden.

Aber nicht bloß diese steuertechnischen Schwierigkeiten, sondern insbesondere auch sehr gewichtige innere Gründe stehen dem entgegen, daß bei der Übernahme der für die Staatsbesteuerung festgestellten Vermögenssteuerwerte in das für die Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legende Kataster ein voller oder teilweiser Schuldenabzug zugelassen werde. Im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Gemeindepersönlichkeit und auf die eigenartige Natur der hauptsächlichsten Gemeindeaufgaben erscheint es nämlich

nicht als angemessen, daß für die Ausschlagung der direkten Steuern, wie dies im Wesentlichen bei den Staatssteuern der Fall ist, nur der Grundsatz der steuerlichen Leistungsfähigkeit maßgebend sei und das in der Gemarkung dinglich festgelegte Vermögen nur mit einem durch gänzlichen oder teilweisen Schuldenabzug geminderten Betrag zur direkten Gemeindesteuer herangezogen werde. Bei der Gemeindebesteuerung ist vielmehr in weit höherem Grade zu berücksichtigen, welches Interesse der Einzelne nach Maßgabe seines dinglich mit der Gemeindegemarkung verbundenen, aus Liegenschaften, Häusern und gewerblichen Betriebskapitalien bestehenden Vermögens an der Erfüllung der Gemeindeaufgaben hat und welche Vorteile er von diesem Gesichtspunkte aus von den Einrichtungen und der Tätigkeit der Gemeinde zieht. „Die Gemeinde ist vorzugsweise ein wirtschaftlicher Verband, dessen Tätigkeit zur Hebung wirtschaftlicher und sozialer Interessen, zur Förderung hygienischer Zwecke, zur Verschönerung der Umgebung, zur Ergreifung aller die Annehmlichkeit des Aufenthalts erhöhender Maßnahmen vorwiegend den Grund- und Häuserbesitzern und den Gewerbetreibenden zugute kommt. Die aus der rastlosen, mit den Forderungen der Neuzeit fortschreitenden Tätigkeit einer ihrer Aufgabe gewachsenen modernen Gemeindeverwaltung resultierenden Wirkungen begründen eine Wertzunahme des Grund und Bodens und der Gebäude, sowie eine gesteigerte Ergiebigkeit des Gewerbebetriebs innerhalb der Gemarkung der betreffenden Gemeinde, und rechtfertigen es daher, den Grund- und Häuserbesitz, sowie den Gewerbebetrieb stärker zur Gemeindebesteuerung heranzuziehen, als das Einkommen und den Kapitalbesitz. Diese Wertzunahme macht sich geltend ohne Rücksicht darauf, ob der Grund- und Häuserbesitz verschuldet ist oder nicht, und erscheint es daher gerechtfertigt, das Prinzip des Schuldabzugs für die Gemeindebesteuerung nicht in Anwendung zu bringen." (Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer, die erste Denkschrift über die Reform der direkten Steuern betreffend, erstattet von dem Abg. Hug.)

Endlich stehen auch wenigstens für eine größere Anzahl von Gemeinden sehr beachtenswerte praktische Gesichtspunkte einem auch nur teilweisen Schuldenabzug entgegen, Gesichtspunkte, welche bei der Frage nach der Abrechnung der Schulden bei Heranziehung der betreffenden Vermögenswerte zur staatlichen Steuer nicht in gleicher Weise maßgebend sind. Sind nämlich, wie dies unter Umständen vorkommt, die Liegenschaften, Gebäude und gewerblichen Unternehmungen in einer Gemeinde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ziemlich allgemein und bis zu höheren Beträgen mit Schulden belastet, so könnte die Berücksichtigung dieser Schulden bei der Feststellung der zur Gemeindesteuer heranzuziehenden Vermögenswerte zur Folge haben, daß der Umlagefuß bis zu einer erdrückenden Höhe ansteigt und die Minderzahl der wenig oder gar nicht verschuldeten Steuerpflichtigen in unbilliger Weise zu Gunsten der Andern, die im Hinblick auf ihren Besitz doch auch ein wesentliches Interesse an der Bestreitung des Gemeindeaufwands haben, überbürdet würden. Eine solche Überbürdung der wenig oder nicht verschuldeten Steuerpflichtigen würde um so ungerechter wirken, als diese vielfach nicht die Gläubiger der verschuldeten Steuerpflichtigen der Gemeinde sein werden und die auswärts wohnenden Gläubger zur Aufbringung des Aufwands in der Gemeinde ihrer Schuldner nicht herangezogen werden können.

Soweit bekannt, ist auch in andern Staaten im Gebiet der Gemeindebesteuerung die Zulässigkeit des Schuldenabzugs bei der Besteuerung des Liegenschaftsvermögens bis jetzt nirgends verwirklicht worden. In dem Sinne, daß von einem Schuldenabzug bei der Feststellung der für die Gemeindebesteuerung heranzuziehenden, staatlich geschätzten Vermögenssteuerwerte abzusehen sei, hat sich auch schon der Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer zu der ersten Denkschrift über die Reform der direkten Steuern, erstattet von dem Abgeordneten Hug (Seite 8/9, s. Anlage zur 108. Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Juni 1896) ausgesprochen und auch das vom Freiherrn A. von Göler zu jener Denkschrift an die Budgetkommission der Ersten Kammer erstattete Referat (Seite 18, s. Anlage zur 23. Sitzung der Ersten Kammer vom 15. Juni 1896) geht davon aus, daß ein Schuldenabzug für die Gemeindebesteuerung nicht in Frage kommen werde.

Kann hiernach ein Schuldenabzug nicht stattfinden, so brauchen auch die in der Gemarkung befindlichen und hier der Gemeindebesteuerung unterliegenden Vermögensbestandteile der Steuerpflichtigen nicht zu einem besonderen Vermögenssteuerwert zusammengefaßt zu werden. Die Gemeindebesteuerung bleibt vielmehr zweckmäßiger Weise wie bisher eine Besteuerung der einzelnen Vermögensbestandteile, der Grundstücke, der Gebäude, des gewerblichen und des Kapitalvermögens. Und es ist dadurch im Anschluß an die seither für die Gemeindebesteuerung maßgebend gewesenen Grundsätze auch in Zukunft die Möglichkeit gegeben, den Beitragsmaßstab wenigstens für einzelne dieser Vermögensbestandteile, unter Berücksichtigung der besonderen bei der Gemeindebesteuerung in Betracht kommenden Verhältnisse, verschieden zu bestimmen. Der Entwurf geht dabei davon aus, es seien für das Verhältnis, in welchem diese einzelnen Vermögensbestandteile zur Aufbringung des Gemeindeaufwands beizutragen haben, tunlichst die bisherigen Grundsätze, die sich im Ganzen als zutreffend bewährt haben, beizubehalten. Hiernach sollen die Grundstücke, Gebäude und das gewerbliche Vermögen grundsätzlich im vollen für die Staatssteuer eingeschätzten Betrag und mit dem gleichen Umlagefuß zur Gemeindesteuer herangezogen werden, wogegen für die Gemeindesteuerpflicht des Kapitalvermögens nach wie vor der Grundsatz zu gelten hätte, daß es nur mit einem Bruchteil der Gesamtsumme (früher $^3/_{10}$, nunmehr im Hinblick auf die geänderten Verhältnisse $^5/_{10}$) der Gemeindeumlage zu unterwerfen sei.

Was insbesondere das gewerbliche Vermögen anbetrifft, so soll nach dem Entwurf dessen Katastrierung zur staatlichen Vermögenssteuer auch für die Gemeindebesteuerung insofern maßgebend sein, als es mit dem nach § 54 des Entwurfs des Vermögenssteuergesetzes progressiv erhöhten Betrag auch in das Gemeindesteuerkataster aufgenommen würde. Diese stärkere Erfassung der größeren Gewerbebetriebe in der Gemeindebesteuerung rechtfertigt sich aus den gleichen Erwägungen, wie bei der staatlichen Besteuerung. Auch wenn man von der voraussichtlich gerade bei größeren Betrieben recht fühlbaren Erleichterung absieht, welche dem Gewerbebetrieb durch die Erweiterung des Abzugs der laufenden Geschäftsschulden nach § 52 Ziffer 3 des Entwurfs des Vermögenssteuergesetzes verschafft würde, wird in sehr vielen und insbesondere in den industriell aufblühenden Gemeinden die bedeutende Steigerung der Steuerwerte der Grundstücke und Gebäude ein viel stärkeres Sinken des Umlagesatzes zur Folge haben, als die in Aussicht genommene Ermäßigung des staatlichen Steuersatzes von 15 auf 10 oder 11 Pfennig beträgt. Durch dieses Sinken des Umlagesatzes wird das gewerbliche Vermögen entlastet unter entsprechend stärkerer Belastung des Liegenschaftsvermögens, und zwar wird die höhere Einschätzung der Liegenschaften um so entschiedener in der Richtung einer wesentlichen Herabsetzung des Umlagesatzes wirken, als ein Schuldabzug, wie oben ausgeführt, bei der Gemeindebesteuerung nicht in Frage kommt. Diese Ermäßigung des Umlagesatzes kann man wohl unbedenklich den kleinen und mittleren Gewerbebetrieben zu gut kommen lassen, über deren allzu starke Belastung schon öfters Klage geführt worden ist. Nichtberechtigt wäre es aber, diese Er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

leichterung, die in der Übergangszeit wie eine Lastenverschiebung fühlbar sein wird, auch den steuerkräftigeren großen Betrieben zu teil werden zu lassen, und es erscheint deshalb geboten, zum Ausgleich mit der zu erwartenden Umlageherabsetzung diese mit der für die staatliche Besteuerung vorgesehenen Progression auch bei der Aufbringung des Gemeindeaufwandes heranzuziehen.

Wenn sich infolge der Neukatastrierung die Werte des der Realsteuer unterliegenden Vermögens an Grundstücken und Häusern gegenüber dem seitherigen Kataster im ganzen Lande erheblich erhöhten und damit der Umlagefuß für die weitaus größte Zahl von Gemeinden, in denen diese Werterhöhung mehr oder weniger zu Tage tritt, erheblich herabsinkt, muß dies dazu Anlaß geben, auch die Vorschriften des § 85 der Gemeinde- und der Städteordnung über das Verhältnis, nach welchem einerseits die Einkommensteueranschläge und anderseits jene dinglichen Vermögenswerte zur Gemeindesteuer heranzuziehen sind, einer Abänderung zu unterwerfen. Nach der seitherigen, während einer langen Geltungszeit als bewährt erfundenen Vorschrift war dieses Verhältnis dahin geregelt, daß durch Verdreifachung der im Staatssteuerkataster enthaltenen Einkommensteueranschläge ein Steuerkapital gebildet wurde, welches mit dem gleichen Umlagefuß wie die Grundstücks-, Häuser- und Gewerbsteuerkapitalien zur Gemeindesteuer beitragspflichtig war. Entsprechend dem Ansteigen der für die Grundstücke und Häuser nunmehr neugeschätzten Vermögenswerte wird jetzt auch der durch Vervielfachung der Einkommensteueranschläge zu bildende, mit dem gleichen Umlagefuß wie jene Vermögenswerte zur Gemeindesteuer heranzuziehende Steuerwertbetrag, unter Wahl einer höheren Zahl für die Vervielfachung, hinaufzusetzen sein. Auf Grund eingehender Erwägungen ist der Entwurf zu dem Vorschlag gelangt, daß die Einkommensteueranschläge statt mit dem Dreifachen in Zukunft mit dem Sechsfachen ihres Betrages in Berechnung zu ziehen, gleichzeitig aber die Gemeinde zu ermächtigen sein, bis auf das Fünffache herab und bis zum Achtfachen hinaufzugehen (Art. 3 § 2 des Entwurfs — § 85 G.-O.).

Bei der Annahme dieses neuen, gerade das Doppelte des seitherigen betragenden Vervielfältigers ist der Entwurf davon ausgegangen, daß auch fernerhin die Verhältniszahl, nach der das Einkommen einerseits und das in Liegenschaften, Gewerbe und Kapital angelegte Vermögen anderseits zur Gemeindesteuer beitragspflichtig ist, dem Grundsatze nach einheitlich für alle Gemeinden des Landes festzustellen sei. Wenn dabei als Vervielfältiger die Zahl sechs an Stelle der seitherigen Zahl eingesetzt worden ist, so war dafür maßgebend, daß für die Änderung des Verhältnisses, nach welchem das Einkommen einerseits und das Vermögen anderseits zur Gemeindesteuer heranzuziehen ist, lediglich die bei der Neueinschätzung der Grundstücke (einschließlich der Waldungen) und der Häuser hervorgetretenen Wertserhöhungen in Betracht kommen. Denn nur bei diesen Steuerwerten ist an Stelle einer längst veralteten Abschätzung nunmehr der den gegenwärtigen Preisverhältnissen entsprechende Wert getreten, während eine aus solchen Rücksichten herbeigeführte Erhöhung der Wertsumme durch die neue Veranlagungsgesetzgebung sich weder für das gewerbliche noch für das Kapitalvermögen, die schon seither im Wesentlichen nach dem Gegenwartswert zur Steuer veranlagt waren, ergeben hat.

Nun hat sich die Wertsumme des in Grundstücken (einschließlich der Waldungen) und in Häusern angelegten Vermögens, wenn man die darauf lastenden Schulden außer Betracht läßt, infolge der nach den neuen Bestimmungen vorgenommenen Einschätzung ungefähr verdoppelt. Nach dem Stande vom 1. April 1904 beliefen sich die nach den früheren Vorschriften abgeschätzten liegenschaftlichen Steuerkapitalien, nämlich:

a) für Grundstücke und Waldungen auf	1 496 855 190 ℳ
b) für Häuser	1 383 289 070 ℳ
zusammen . .	2 880 144 260 ℳ

Dem gegenüber belaufen sich die nach den neuen Veranlagungsgrundsätzen geschätzten Steuerwerte der Grundstücke (einschließlich der Waldungen) und der Häuser auf 5 859 490 885 ℳ (s. Begründung zum Entwurf des Vermögenssteuergesetzes Seite 38 bis 41). Es haben sich also durch die Neueinschätzung diese liegenschaftlichen Steuerwerte um 103 Prozent vermehrt. Im Einzelnen verteilt sich diese Wertserhöhung, wenn man die verschiedenen Gattungen der Steuerwerte (Grundstücke, Waldungen und Häuser) und die verschiedenen Gemeinden näher ins Auge faßt, nach der vom Finanzministerium vorgenommenen Zusammenstellung der Ergebnisse der Neueinschätzung folgendermaßen: der Gesamtsteuerwert der Waldungen hat sich um 126,28 %, derjenige der sonstigen Grundstücke um 67,76 % und derjenige der Gebäude um 144,28 % erhöht. Gruppiert man die Gemeinden nach der Größe und Einwohnerzahl, so beträgt diese Steigerung der Steuerwerte:

	beim Grundsteuerkapital (einschl. der Waldungen) %	beim Häusersteuerkapital %	Zusammen um %
a) in den 14 Städten über 10000 Einwohner . .	473,28	155,24	184
(in den Städten der Städteordnung	590	154	192)
b) in den 20 Städten und Gemeinden von 4000 bis 10000 Einwohnern . .	89,11	174,19	138
c) in den übrigen Gemarkungen	53,88	128,37	76

Es hat sich ferner ergeben, daß fast in allen Gemarkungen diese Steigerung der Steuerwerte eingetreten ist. Nach obiger von Großh. Finanzministerium aufgestellten Übersicht ist der Steuerwert der Grundstücke (einschließlich Waldungen) nur in 79 (von 2117) Gemarkungen gesunken. Abgesehen von vereinzelten Erscheinungen gehören 12 dieser Gemarkungen in den Amtsbezirk Heidelberg, je 10 in die Amtsbezirke Müllheim und Überlingen, 9 in den Amtsbezirk Waldshut, je 6 in die Amtsbezirke Boxberg und Tauberbischofsheim, je 3 in die Amtsbezirke Ettlingen und Staufen, je 2 in die Amtsbezirke Adelsheim, Bretten, Rastatt und Villingen. Die Häusersteuerwerte sind nur in 10 Gemarkungen gesunken, worunter nur zwei Ortsgemarkungen sind (Schweinberg, Amt Buchen; Neuershausen, Amt Freiburg).

Dagegen weisen andere Gemarkungen ganz erhebliche Erhöhungen an Steuerwerten auf. In 14 Gemarkungen erhöht sich der Wert der Grundstücke gegenüber den bisherigen Grundsteuerkapitalien um mehr als 400%. An der Spitze steht die Stadt Karlsruhe mit einer Erhöhung um 1294,68%; ihr folgen Freiburg mit 1088,41%, Mannheim mit 860,92%, Pforzheim mit 521,08%, Kehl-Stadt mit 508,32% und Heidelberg mit 445%. Auch die bei Karlsruhe gelegenen Gemeinden Beiertheim und Rintheim gehören hierher. Diese erhebliche Zunahme der Grundsteuerwerte in den größten Städten ist darauf zurückzuführen, daß bei der Neuveranlagung eine große Anzahl von Grundstücken als Bauplätze oder wenigstens als künftiges Baugelände nach ihrem derzeitigen Verkehrswert eingeschätzt wurden, während sie bisher als landwirtschaftliches Gelände veranlagt waren.

Die Häusersteuerwerte haben nur in 4 Gemarkungen eine Erhöhung um mehr als 400%, in weiteren 19 um mehr als 300% erfahren. In den größeren Städten ist die Erhöhung unter 300% geblieben, mit einziger Ausnahme von Baden, wo sie 303,10 % beträgt.

Wenn der Entwurf im Hinblick auf die durch die Neueinschätzung der liegenschaftlichen Vermögenswerte (Grundstücke, Waldungen und Häuser) für das ganze Land bewirkte Verdoppelung der der direkten Besteuerung unterliegenden liegenschaftlichen Wertsumme im § 85 eine Verdoppelung des Vervielfältigers (von 3 auf 6) vorschlägt, durch welche in Zukunft die mit dem gleichen Umlagefuß wie die dinglichen Vermögenswerte (Grundstücke, Waldungen, Häuser, gewerbliches Vermögen, Kapitalien) zur Gemeindesteuer heranzuziehenden, den Einkommensteueranschlägen entsprechenden Wertsumme gebildet werden sollen, so ging der Entwurf von dem Gesichtspunkt aus, daß es sich empfehle, die Grundsätze für diese Vervielfachung der zur Gemeindesteuer heranzuziehenden Einkommensteueranschläge nach dem Landesdurchschnitt einheitlich für alle Gemeinden festzusetzen. Hiermit haben sich auch die über diese Frage gehörten Vertretungen der Städte der Städteordnung und der mittleren Städte des Landes einverstanden erklärt.

Nicht zu verkennen ist aber, daß die Festsetzung dieses einheitlichen Vervielfältigers für eine größere Anzahl von Gemeinden eine wesentliche Verschiebung des Verhältnisses zur Folge haben wird, in welchem die Einkommensteuerpflichtigen einerseits und die Besitzer von steuerpflichtigem Vermögen, insbesondere von Liegenschaftsvermögen andererseits, zum Aufwand der Gemeinden beizutragen haben. Es ist daher versucht worden, durch eingehende Berechnungen festzustellen, welche Einwirkung die neue Festsetzung des Vervielfältigers auf das Beitragsverhältnis der Steuerpflichtigen der einen und der andern Art in den verschiedenen Gemeinden ausüben wird; und es ist auf Grund dieser Berechnungen auch erwogen worden, ob es sich nicht etwa empfehlen würde, durch eine andere Regelung, welche die individuellen Verhältnisse der Einzelgemeinde oder größerer Gruppen in wesentlich gleicher Lage befindlicher Gemeinden mehr berücksichtigt, dafür Sorge zu tragen, daß tiefer eingreifende und namentlich zu Ungunsten der Grundstückbesitzer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wirkende Verschiebungen jenes Beitragsverhältnisses tunlichst vermieden werden.

Anl. 1. Vor allem ist zu diesem Zweck die in Anlage 1 enthaltene Übersicht für 150 ausgewählte Gemeinden aufgestellt und darin berechnet worden, wie hoch sich für die einzelne Gemeinde nach den konkreten Verhältnissen der Vervielfältiger stellen müßte, wenn eine höhere Belastung der Liegenschaftswerte im Verhältnis zu den Einkommensteueranschlägen verhütet werden soll. Dabei ist für alle diese Gemeinden ein gleicher Umlagesatz von 50 Pfennig angenommen, der sich nach Zugrundelegung der neugeschätzten Liegenschaftswerte in der aus Spalte 5 zu entnehmenden Weise ändern, im Durchschnitt auf 26 Pfennig mindern würde. Der nach dieser Übersicht für die 150 Gemeinden festzusetzende Vervielfältiger würde im Durchschnitt 5,95 betragen, also ungefähr so hoch sein, wie der im Entwurf mit 6 angenommene. In den einzelnen Gemeinden ist der Vervielfältiger natürlich recht verschieden; in 31 beträgt er 4—5, in 38 Gemeinden 5—6, in 31 Gemeinden 6—7, in einer steigt er auf 12.

Anl. 2. In der Anlage 2 ist für diese Gemeinden eine Übersich über die zur Gemeindesteuer beitragspflichtigen seitherigen Steuerkapitalien und künftigen Steuerwerte gegeben.

Anl. 3. Eine weitere Übersicht, Anlage 3, zeigt für 39 Gemeinden, wie die tatsächliche Umlage des Jahres 1904 sich nach Einführung der neuen Steuerwerte ändern würde, und welcher Umlagesatz erhoben werden müßte, wenn die Einkommensteueranschläge vervielfältigt würden, einmal mit dem, der Steigerung der Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens entsprechenden, in Anlage 1 berechneten, für die einzelnen Gemeinden verschiedenen Multiplikator und sodann mit dem, nach dem Entwurf für alle Gemeinden gleichmäßig vorgeschlagenen Multiplikator 6.

Anl. 4. Eine weitere Uebersicht, Anlage 4, zeigt, welche Umlagebeträge von einzelnen Steuerpflichtigen aufzubringen wären, wenn die Gemeindebesteuerung nach den Vorschlägen des Entwurfs geändert und die Einkommensteueranschläge mit 6 vervielfältigt würden.

Auf Grund dieser Übersichten (Anlagen 1—4) läßt sich ein Urteil über die Frage gewinnen, ob und in welcher Richtung abweichend von dem Vorschlage des Entwurfs an Stelle des einheitlichen Vervielfältigers eine dem seitherigen Verhältnis der Beitragsleistung in der Einzelgemeinde mehr angepaßte Regelung des für die Vervielfachung der Einkommensteueranschläge maßgebenden Faktors wünschenswert und durchführbar wäre.

Dabei kam in erster Linie in Frage, ob nicht zur tunlichsten Vermeidung einer Lastenverschiebung die Einkommen in jeder Gemeinde nach dem Maß der in ihr eingetretenen Wertsteigerung der Liegenschaften beigezogen werden sollten, also ein Multiplikator der Einkommensteueranschläge eingeführt werden sollte, der verschieden für die einzelnen Gemeinden (wie in Anlage 1) wäre und wohl auch beweglich sein müßte, um künftigen Wertsteigerungen oder auch Wertsminderungen der Liegenschaften und dadurch bedingter Änderung des Beitragsverhältnisses zwischen Liegenschaftsvermögen und den übrigen Steuerwerten, sowie den Einkommensteueranschlägen Rechnung tragen zu können. Zu einem derartigen starren Festhalten an dem derzeitigen Beitragsverhältnis zwischen Liegenschaftsvermögen und Einkommen in den einzelnen Gemeinden fehlt es aber zunächst an einem zureichenden inneren Grunde; denn dieses Verhältnis ist ganz verschieden in den einzelnen Gemeinden und seine Veränderung ist von Zufälligkeiten abhängig. Es liegt aber auch kein genügender Anlaß vor, die durch die Neueinschätzung gefundenen höheren Steuerwerte der Liegenschaften durch eine entsprechend stärkere Belastung der Einkommen vollständig wieder auszugleichen; es erscheint vielmehr nur billig, diese höheren Steuerwerte, im Hinblick darauf, daß in der Wertsteigerung sowohl eine höhere Leistungsfähigkeit der betreffenden Besitzer, als namentlich auch eine größere Anteilnahme an den Vorteilen des Gemeindeverbandes zu Tage tritt, mit einer gegenüber dem seitherigen Zustand etwas vermehrten Beitragspflicht zu belasten. Es ergäbe sich aber ferner aus dem Festhalten an dem bisherigen Beitragsverhältnis eine große Mannigfaltigkeit der Vervielfältigungssätze, für deren Verschiedenheit, die, durch Zufälligkeiten veranlaßt, auch in benachbarten Gemeinden mit sonst gleichartigen Verhältnissen hervortreten kann, den Beteiligten nach einiger Zeit jedes Verständnis fehlen würde.

Ferner wurde erwogen, ob es sich nicht empfehle, der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden durch die Bildung von Gruppen gleichartiger Gemeinden Rechnung zu tragen und zwar entweder durch Gruppen nach der Einwohnerzahl oder nach den Prozentsätzen der Steigerung des Liegenschaftswerts. Es könnten etwa die Städte der Städteordnung oder die Städte von 10 000 Einwohnern und mehr als eine Gruppe, die Gemeinden von 4—10 000 Einwohnern als zweite und die übrigen Gemeinden als dritte Gruppe zusammengefaßt und für sie etwa die Multiplikatoren 6½, 5½ und 4½ als Norm aufgestellt werden oder es könnten die Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

meinden mit einer Wertsteigerung der Liegenschaften von 150 % und mehr, die mit einer solchen von 75—150 % und die mit weniger als 75 % unter Festsetzung eines Vervielfältigers von 6½, 5½ und 4½ in Gruppen vereinigt werden. Allein die Gruppenbildungen nach der Einwohnerzahl haben etwas Willkürliches, denn auch unter den Gemeinden mit weniger als 4000 Einwohnern sind nicht wenige, insbesondere in der Nähe der großen Städte oder solche mit blühender Industrie, welche in der Wertsteigerung der Grundstücke den größeren Gemeinden gleichstehen. Und bei der Gruppenbildung nach der Wertsteigerung würde schon nach kurzer Zeit die Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen über die steuerliche Veranlagung unter den Beteiligten keinem Verständnis mehr begegnen, zumal Gemeinden einer Gruppe vielfach eingesprengt in die anderen Gruppen neben Gemeinden mit sonst ganz gleichartigen Verhältnissen liegen werden.

Der Entwurf kam hiernach zu dem Vorschlag, für alle Gemeinden die Zahl 6 als einheitlichen Vervielfältiger der Einkommensteueranschläge einzuführen. Diese Zahl entspricht dem Landesdurchschnitt der liegenschaftlichen Wertsteigerung (103 %). Als Durchschnittssatz haftet ihr allerdings der Mangel an, daß sie nicht überall gleichmäßig wirkt und daß die Wertsteigerung der Liegenschaften in manchen Gemeinden unter dem ihr entsprechenden Verhältnis bleibt, in anderen dieses übersteigt. Diesem Nachteil steht aber gegenüber der große Vorzug der Einheitlichkeit für alle Gemeinden, wie sie nach dem bisherigen Rechtszustand bestanden und sich durchaus bewährt hat. Indessen soll die Möglichkeit eröffnet werden, allzu großen Unbilligkeiten infolge der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden dadurch abzuhelfen, daß den Gemeinden die Befugnis gegeben wird, mit Staatsgenehmigung auf den Multiplikator 5 herab- und auf den von 8 hinaufzugehen. Die Erteilung dieser Genehmigung wäre dem Ministerium des Innern vorzubehalten, wenn der Multiplikator erhöht werden soll. Sie wäre insbesondere zu versagen, wenn eine allzu starke Belastung der lediglich auf ihr Einkommen angewiesenen Steuerpflichtigen zu befürchten wäre. Soweit übrigens die Wertsteigerung der Liegenschaften durch den Multiplikator der Einkommen nicht ausgeglichen wird, rechtfertigt sich die dadurch bedingte stärkere Belastung der Liegenschaften in der Regel dadurch, daß die betreffenden Liegenschaften eben tatsächlich einen viel höheren Wert als ihr bisher eingeschätztes Steuerkapital haben. Soweit aber das Verhältnis der Wertsteigerung der Liegenschaften unter der Erhöhung des Multiplikators bleibt, wird die dadurch bewirkte stärkere Belastung der Einkommen regelmäßig nicht sehr fühlbar sein. Denn es wird sich in solchen Fällen meist um kleinere Gemeinden handeln, in denen die große Mehrzahl der Steuerpflichtigen nicht lediglich mit ihrem Einkommensteueranschlag, sondern daneben auch mit ihrem Liegenschaftsbesitz und Gewerbebetrieb, welchen die stärkere Belastung der Einkommen wieder zu gute kommt, zur Gemeindesteuer herangezogen wird; auch sind unter solchen Verhältnissen die kleineren Einkommen durch die ihnen zu gute kommende weitgehende Degression der Veranlagung und die Diensteinkommen der Beamten durch die Höchstgrenze des § 87 Absatz 1 G.-O. geschützt.

Eine Berechnung, wie viel von den einzelnen Steuerquellen nach den jetzigen Vorschriften und nach den Vorschlägen des Entwurfs aufzubringen wäre, wenn in sämtlichen Gemeinden des Landes die Umlage einheitlich festgesetzt wäre und von den Kapitalrentensteuerkapitalien und dem Kapitalvermögen der zulässige Höchstsatz von 8,8 und 10 Pfennig erhoben würde, zeigt folgendes Ergebnis:

Unter der Annahme einer einheitlichen Umlage von 50 Pfennig hätten in runden Beträgen aufzubringen die derzeitigen

	Millionen ℳ
Grund- und Häusersteuerkapitalien . . . . . (2 880 144 260 ℳ)	14,4
Gewerbsteuerkapitalien . . . . . (1 089 586 700 ℳ)	5,4
Kapitalrentensteuerkapitalien . . . . . (1 918 157 500 ℳ à 8,8 ₰ von 100 ℳ)	1,7
Einkommensteueranschläge . . . . . (386 394 810 ℳ, vervielfacht mit 3 = 1 159 184 430 ℳ)	5,8
Summe . .	27,3

Zur Deckung dieses Betrages wäre nach den künftigen Steuerwerten und Einkommensteueranschlägen gemäß dem Entwurf erforderlich eine Umlage von 26 Pfennig und es hätten aufzubringen

	Millionen ℳ
die Grund- und Häusersteuerwerte . . . . . (5 859 490 885 ℳ)	15,3
das gewerbliche Vermögen . . . . . (1 457 948 790 ℳ mit Progression)	3,8
das Kapitalvermögen . . . . . (2 182 667 542 ℳ à 10 ₰ von 100 ℳ)	2,2
die Einkommensteueranschläge . . . . . (386 394 810 ℳ vervielfacht mit 6 = 2 318 368 860 ℳ)	6,0
Summe . .	27,3

Die starke Entlastung des gewerblichen Vermögens würde wesentlich den kleinen und mittleren Betrieben zugut kommen.

Der Entwurf beschränkt sich im Wesentlichen darauf, diejenigen Änderungen der Gemeindeordnung und Städteordnung vorzuschlagen, welche im Zusammenhang mit der Änderung der Gesetzgebung über die direkten Staatssteuern geboten sind. Außerdem sollen nach den Vorschlägen des Entwurfs auch die mit den Vorschriften über die Umlageerhebung in enger Beziehung stehenden sonstigen Bestimmungen über die Aufbringung des Gemeindeaufwands einer Umarbeitung unterworfen werden, in der Absicht, die Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zu vereinfachen und das Aufbringen aus diesen Quellen zu vermehren. Hierbei glaubte man von der Beibehaltung des aus der früheren Gesetzgebung überlieferten Begriffs der sog. Soziallasten, welchen auch die neueren Gemeindeabgabengesetze der anderen Staaten nicht kennen, absehen zu können, da von dieser besonderen Art der Abgaben verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht worden ist und sie sich ohne Schwierigkeiten unter die Beiträge und die Gebühren einreihen läßt.

Endlich schlägt der Entwurf vor, die Vorschriften der Gemeindeordnung auch in zwei andern Punkten, die mit der Bestreitung des Gemeindeaufwands nicht zusammenhängen, einer Ergänzung zu unterziehen mit Rücksicht darauf, daß sich neuerdings hierfür nach den gemachten Erfahrungen ein dringlicheres Bedürfnis ergeben hat. Insbesondere soll durch einen Zusatz zu § 4 der G.-O. dem mit der Entwickelung der Gemeinden häufiger auftretenden Bedürfnis, Gemarkungsänderungen, die im öffentlichen Interesse geboten sind, auch gegen den Willen der Beteiligten herbeizuführen, in einer den heutigen Verhältnissen entsprechenden Weise Rechnung getragen werden.

Sodann soll der mancherorts wertvolle Beizug von Frauen zur Mitwirkung auf einigen Gebieten der Gemeindeverwaltung durch eine ausdrücklich gesetzliche Vorschrift ermöglicht werden.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Art. 1.

Im Hinblick auf die Fassung der derzeitigen Vorschriften hat sich in der Theorie und zum Teil auch in der Praxis eine Meinungsverschiedenheit darüber ergeben, unter welchen Voraussetzungen und in welchem

Verfahren eine Änderung der Grenzen von Gemarkungen herbeigeführt werden kann, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Vermessung der Gemarkung gemäß Art. 3 und Art. 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen u. s. w. betr., vorgenommen wird. Nach der einen Ansicht können in diesem Fall Änderungen nur durch Vereinbarung der beteiligten Gemarkungsinhaber, welche vom Staatsministerium zu genehmigen ist, erfolgen. Diese Ansicht stützt sich darauf, daß Art. 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 1854, nur von der „Genehmigung" der Änderungen spreche, gleich wie § 1 des II. Konstitutions-Edikts vom 1. August 1807 nur von der „Bewilligung" solcher Umgestaltungen spricht, woraus gefolgert wird, daß beide Gesetze nur die behördliche Zustimmung zu einem von den Beteiligten vereinbarten Beschluß im Auge hätten; ferner beruft sich diese Auffassung auf § 4 G.-O., welcher die Auflösung und Bildung von Gemeinden nur im Wege der Gesetzgebung zuläßt, und folgert hieraus, daß durch eine Regierungsverordnung ohne Vereinbarung der beteiligten Gemarkungsinhaber und ohne gesetzliche Sanktion keine Änderungen in den Gemarkungsgrenzen vorgenommen werden dürften, welche tiefergehende Eingriffe in das räumliche Herrschaftsgebiet der Gemeinde zur Wirkung haben. Abweichend von dieser hauptsächlich von der Theorie vertretenen Auffassung ist seither in der Praxis der Behörden und namentlich auch des Staatsministeriums stets an der anderen Ansicht festgehalten worden, daß es zu den Befugnissen der obersten Staatsbehörde gehöre, die Grenzen der Gemarkungen als des untersten Kreises des Staatsgebiets auch gegen den Willen der Beteiligten abzuändern, soweit es vom Gesichtspunkt der öffentlichen Interessen als geboten oder dringend wünschenswert erscheint.

Während aber in früheren Zeiten nur selten Veranlassung zu solchen Gemarkungsänderungen gegeben war, mehren sich mit dem Wachsen der Einwohnerzahl und der überbauten Fläche der Gemeinden, sowie der Entwickelung des Verkehrs und der Erweiterung der Aufgaben der Gemeinden die Fälle, in denen im öffentlichen Interesse dazu Veranlassung vorliegt, die Vereinigung von anstoßenden Gemarkungsteilen mit einer Nachbargemeinde, die nach dem Stande ihrer wirtschaftlichen Entwicklung ihre Gemeindeherrschaft nach dieser Richtung auszudehnen gezwungen ist, unter Umständen durch behördliche Anordnung herbeizuführen. Es ist wünschenswert, daß für derartige Anordnungen eine sichere Rechtsgrundlage ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schaffen wird, wodurch das einzuhaltende Verfahren in einer Weise, welche den beteiligten Gemarkungsinhabern die ausgiebige Wahrung ihrer Interessen möglich macht, geregelt und eine sichere Grundlage für die Festsetzung der bei einer solchen Gemarkungsänderung zum Zwecke des Interessenausgleichs aufzuerlegenden Bedingungen geschaffen wird. Es sollen daher bei diesem Anlaß zur Beseitigung der durch die gedachten verschiedenen Auffassungen entstandenen Rechtsunsicherheit ausdrückliche Vorschriften darüber gegeben werden, wie solche Gemarkungsänderungen zu erfolgen haben.

Dabei wäre davon auszugehen, daß nach wie vor solche Grenzveränderungen in der Regel durch Vereinbarung der Vertretungsorgane der beteiligten Gemarungen zu stande kommen sollen. Die Genehmigung der vereinbarten Gemarkungsänderungen soll statt wie bisher durch das Staatsministerium künftig durch das Ministerium des Innern erfolgen, welches sich wegen der in Betracht kommenden Wirkungen auf Angelegenheiten im Geschäftsgebiet des Justizministeriums, insbesondere bezüglich des Grundbuchwesens, mit diesem Ministerium zu benehmen hat.

Nur ausnahmsweise soll eine Änderung des Gemarkungsgebiets gegen den Willen der Vertretungsorgane der betreffenden Gemarkungen zulässig sein, nämlich nur dann, wenn dringende Gründe im öffentlichen Interesse es als geboten erscheinen lassen. Solche Fälle können vorliegen, wenn einheitliche Gebäudeanlagen auf der Grenze erstellt werden oder wenn eine Verkehrsanlage (ein Bahnhof, ein Hafengebiet), welche einer einheitlichen Ordnung unterstellt sein sollte, auf das Gebiet einer anstoßenden Gemarkung in wesentlichen Teilen übergreift und dergl. Nach der von der Regierung in den geeigneten Fällen zur Anwendung gebrachten Praxis konnten solche Änderungen in der Gemarkungsumgrenzung mehrerer Gemeinden seither auf Grund des II. Konstitutionsedikts und des Artikels 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 1854 nach freiem Ermessen durch das Staatsministerium angeordnet werden, wenn auch von dieser Befugnis tatsächlich nur ausnahmsweise aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses Gebrauch gemacht wurde. Nach dem Entwurf soll diese Anordnungsbefugnis der Staatsbehörde beibehalten und im Gesetz ausdrücklich anerkannt, gleichzeitig aber auch das diskretionäre Ermessen näher eingeschränkt werden. Die behördliche Grenzveränderung soll nämlich nach dem Entwurf in Zukunft nur noch in denjenigen Fällen ausnahmsweise erfolgen können, in denen dringende Gründe des öffentlichen Interesses für die Grenzänderung vorliegen. Eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Anordnung soll sein, daß die Grenzänderung von Beteiligten, zu denen aber nicht nur die berufenen Vertreter der betreffenden Gemarkungen, sondern auch Betriebsunternehmer, Liegenschaftsbesitzer und sonstige Personen gehören, deren Interesse durch die Grenzänderung betroffen wird, bei der Behörde beantragt wird, und daß die Organe der betreffenden Gemarkung über diesen Antrag und die beabsichtigte Änderung gehört worden sind.

Zur Anordnung einer Grenzveränderung, welche wie bemerkt, nur wenn eine Vereinbarung nicht zu erzielen ist, und nur ausnahmsweise erfolgen darf, würde nach dem Entwurf in Zukunft die Zentralbehörde, d. h. das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Justizministerium, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium, zuständig sein, während die weniger eingreifenden Gemarkungsgrenz-Änderungen, welche anläßlich der Katastervermessung entgegen dem Einspruch der Beteiligten gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. April 1854 anzuordnen sind, nach wie vor, in erster Instanz regelmäßig durch das Bezirksamt verfügt werden können. Wenn die Anordnung der nicht im Zusammenhang mit der Katastervermessung anzuordnenden Änderungen der Gemarkungsgrenze nach dem Entwurf nicht mehr, wie dies seither in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 1854 vorgesehen war, und wofür auch die Analogie des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 (§ 1 Absatz 2) sprechen würde, der obersten Staatsbehörde vorbehalten bleiben, sondern dem Ministerium des Innern übertragen werden soll, so geschieht dies, damit in Zukunft den Beteiligten, welchen bisher gegen die erstinstanzliche Entschließung des Staatsministeriums kein Rechtsmittel gegeben war, sowohl der Rekurs an das Staatsministerium (§ 36 der Verfahrensordnung vom 31. August 1884) als auch das Rechtsmittel der verwaltungsgerichtlichen Klage zur Verfügung gestellt werden kann. (Art. 2 Schlußabsatz des Entwurfs.)

Für letztere Klage wäre in erster und letzter Instanz der Großh. Verwaltungsgerichtshof zuständig, und zwar soll er befugt sein, die Anordnung in ihrem ganzen Umfang, sowohl nach der tatsächlichen als nach der rechtlichen Seite der Sache im Sinne des § 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Entscheidung zu unterwerfen, wobei aber selbstverständlich im Hinblick auf die in der Rechtsentscheidung bestehenden Aufgaben des Verwaltungsgerichts diejenigen in der Anordnung enthaltenen Punkte, welche lediglich Fragen des Verwaltungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ermessens betreffen, einer Nachprüfung nicht zu unterziehen sind. In ähnlicher Weise wird der Rechtsschutz der Beteiligten gegenüber solchen in die bestehenden Grenzverhältnisse der Gemarkung eingreifenden Anordnungen der Behörden auch in anderen deutschen Staaten geregelt. Insbesondere sieht einen solchen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz gegen die Anordnung einer Gemarkungsänderung auch der Württembergische Entwurf einer Gemeindeordnung vor (Art. 5, nach den Anträgen der Kommission der Kammer der Abgeordneten vom 19. Oktober 1904). Der neueste hessische Entwurf einer Städte- und Landgemeindeordnung geht noch weiter, indem er eine Gemarkungsänderung beim Widerspruch der Beteiligten nur im Verwaltungsstreitverfahren zuläßt, wobei in erster Instanz der Kreisausschuß, in zweiter Instanz im Wege der Berufung der Provinzialausschuß und in dritter Instanz im Weg der Revision der Verwaltungsgerichtshof entscheidet. (Entwurf der revidierten Verwaltungsgesetze von 1905, Art. 14 des Gesetz-Entwurfs einer Städteordnung und einer Landgemeindeordnung, Art. 14, 16, 19 des Gesetz-Entwurfs, die Verwaltungsrechtspflege betr.). Anders ist die Sache in Bayern geordnet, indem die bayerische Gemeindeordnung, welche ebenfalls eine Zwangsänderung der Gemarkungsgrenzen durch das Ministerium des Innern zuläßt, ein Rechtsmittel gegen dessen Entschließung nicht vorsieht (s. v. Kahr, die bayerische Gemeindeordnung für das rechtsrheinische Gebiet, Art. 4 Anmerkung 6.)

Durch diese Vorschrift in Absatz 6 des § 5 des Entwurfs würde die seither gemäß § 3 Ziffer 10 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auf die hinsichtlich der Vermögensauseinandersetzung und der sonstigen Ausgleichsfragen beschränkte Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs nicht unwesentlich erweitert und insbesondere auch auf die Frage erstreckt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung oder Anordnung der Gemarkungsgrenzänderung vorliegen und ob die wesentlichen Vorschriften über das Verfahren bei der Verwaltungsentschließung eingehalten sind.

Die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof soll auch gegeben sein, wenn die Zentralbehörde auf Grund einer Vereinbarung der Gemarkungsinhaber die Genehmigung zu der Grenzänderung erteilt hat. Denn auch in diesem Falle kann Anlaß zu einem Streit, insbesondere dann gegeben sein, wenn seitens anderer Beteiligter als der bei der Vereinbarung mitwirkenden Vertretungsorgane der Gemarkungen die Zulässigkeit der Genehmigung überhaupt oder einzelner Bedingungen der Vereinbarung bestritten wird.

Die Vorschriften des Art. 1 gelten auch für die Veränderungen der Gemarkungsgrenzen innerhalb zusammengesetzter Gemeinden (§ 161 ff. G.-O.). In der hier vorgesehenen Weise können auch Einzelorte mit eigener Gemarkung mit Einzelorten oder den Hauptorten der Gesamtgemeinde oder mit einer benachbarten Gemeinde vereinigt werden. Schon seither ist die Praxis der Behörden davon ausgegangen, daß derartige sich lediglich innerhalb der Gesamtgemeinde vollziehende Änderungen der Ortsgemarkungen nicht durch Gesetz, sondern wie sonstige Gemarkungsänderungen durch Verwaltungsentschließung, und zwar seither durch das Staatsministerium anzuordnen oder zu genehmigen seien; denn die Einzelorte einer Gemeinde sind nicht selbst als Gemeinden im Sinne des bisherigen § 4 Absatz 1 G.-O., sondern nur als Teile einer Gemeinde zu betrachten; als Gemeinde im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung gilt nur die aus den einzelnen Orten zusammengefaßte Gemeinde, die Gesamtgemeinde.

Art. 2.

Die Zuziehung von Frauen zur Mitwirkung in den städtischen Kommissionen, welche für die hier bezeichneten Angelegenheiten bestellt sind, findet schon jetzt in manchen Städten statt. Die Frauen werden jedoch regelmäßig nur mit beratender Stimme zugezogen, weil sich begründete Zweifel erhoben haben, ob nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen den in der Gemeindeverwaltung zugezogenen Frauen auch ein Stimmrecht eingeräumt werden kann. An sich ist es wünschenswert, daß den Frauen in denjenigen Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, welche sich auf die Interessen der Kinder und der weiblichen Personen erstrecken, die Möglichkeit amtlicher Beteiligung gesetzlich eröffnet würde; und es wird wohl eine ersprießlichere und für die Frauen befriedigendere Tätigkeit zu erwarten sein, wenn sie auch dazu berufen werden können, mit beschließender Stimme in den betreffenden Gemeindekommissionen mitzuwirken. Eine Teilnahme der Frauen an den auf jene Angelegenheiten bezüglichen Sitzungen der Gemeinde- und Stadträte erscheint nicht als angezeigt; es genügt vielmehr, wenn die rechtliche Möglichkeit gegeben wird, daß zu Mitgliedern der für die Besorgung solcher Angelegenheiten bestellten besonderen Kommissionen die eine oder andere in sozialen, hygienischen und Unterrichtsfragen besonders bewanderte Frau ernannt werde. Bisher konnten solche Kommisonen nur für die Städte der Städteordnung eingerichtet werden; es erscheint aber, sowohl vom allgemeinen Gesichtspunkte einer Erleichter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ung des Gemeinderats in seiner Verwaltungstätigkeit, als auch namentlich wegen des Bedürfnisses auf Heranziehung weiblicher Kräfte bei der Erfüllung solcher Gemeindeaufgaben, als wünschenswert, daß auch andern größeren Gemeinden die Befugnis zur Errichtung solcher Kommissionen und zur Ernennung weiblicher Mitglieder in dieselben eingeräumt werde. Dem vorhandenen Bedürfnis wird aber genügt sein, wenn man diese Einrichtung auf alle größere Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern erstreckt. Auf die in solchen Gemeinden hiernach zu bildenden Kommissionen für die Schulangelegenheiten, das Armenwesen und der öffentlichen Gesundheitspflege haben nach dem Entwurf die Vorschriften in § 19 b Absatz 2 und 3 der Städteordnung Anwendung zu finden, die deshalb hierher übertragen wurden. Soweit diesen Kommissionen der Ortspfarrer anzugehören hat, soll es, wenn mehrere Ortspfarrer einer und derselben Konfession in der Gemeinde sind, der zuständigen oberen Kirchenbehörde vorbehalten bleiben, zu bestimmen, wer von ihnen in die betreffende Kommission nach Maßgabe des Ortsstatuts oder Gemeindebeschlusses einzutreten hat. Dieses kirchliche Bestimmungsrecht wurde bisher schon bei der Aufstellung von Statuten für die Kommissionen der Städteordnung eingeräumt; es empfiehlt sich aber, bei diesem Anlaß jene Zuständigkeit der Kirchenbehörde ausdrücklich im Gesetze vorzusehen.

Art. 3.

In § 1 sind die künftigen Vorschriften über die Beiträge und Gebühren enthalten, wobei die bisherigen §§ 68—77 in die §§ 68—72 zusammengefaßt sind. Der bisherige § 70 soll als § 79 n nach § 79 m eingeschaltet werden (Art. 2 § 2 des Entwurfs).

§ 68

enthält die Vorschriften über die Reihenfolge, in welcher die Mittel zur Aufbringung des Gemeindeaufwandes in Anspruch zu nehmen sind. Sie entsprechen den bisherigen Vorschriften in § 68 und im Eingang der §§ 70 und 80.

§ 69.

Der bisherige § 69 kann entbehrt werden, da seine Vorschrift bereits in § 66 G. O. enthalten ist. Heimbezahlte Kapitalien und andere Grundstocksbestandteile sollen auch künftig regelmäßig nur zu Ausgaben für den Grundstock verwendet werden dürfen. Der neue § 69 enthält die Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen und ersetzt die bisherigen Bestimmungen der §§ 72—76 G. O. Der Gemeinde soll gestattet sein, in tunlichst erweitertem Umfang für die Kosten der von ihr in öffentlichem oder gemeinwirtschaftlichem Interesse vorgenommenen Veranstaltungen von denen, die dabei beteiligt sind, in der Form von Beiträgen sich Deckung zu verschaffen. Die Beiträge unterscheiden sich von den in § 70 behandelten Gebühren regelmäßig dadurch, daß sie einen bestimmten Betrag darstellen, der zunächst ungeteilt voranschlagsmäßig festgestellt und sodann anteilsmäßig, d. h. unter Zugrundelegung einer bestimmten Verteilungsnorm, auf bestimmte Zahlungspflichtige umgelegt wird; diese Umlegung kann vor oder nach der Ausführung der betreffenden Veranstaltung erfolgen und die Beiträge können in einer Summe oder in Teilzahlungen erhoben werden. Die Gebühren werden dagegen nach feststehenden Einheitssätzen erhoben, und zwar nicht als einmaliger, voranschlagsmäßig festgestellter Zuschuß, sondern je nachdem die Benützung erfolgt, jedesmal oder fortdauernd, und sind in ihrer Höhe im einzelnen bestimmt, in ihrem Ertrag im ganzen dagegen mehr oder weniger unbestimmt.

Beiträge sowohl wie Gebühren sollen für Veranstaltungen erhoben werden können, die in öffentlichem oder gemeinwirtschaftlichem Interesse von der Gemeinde vorgenommen worden sind. Ein gemeinwirtschaftliches Interesse liegt dann vor, wenn die Gemeinde an Stelle einer Mehrzahl von Beteiligten innerhalb des Gemeindeverbands eine Veranstaltung trifft, lediglich in der Absicht, um ein diesen gemeinschaftliches, wirtschaftliches Bedürfnis in vollkommenerer Weise und mit verhältnismäßig geringerem Gesamtaufwand zum wirtschaftlichen Vorteil der Beteiligten zu befriedigen. Hierzu gehören auch die sogenannten Genossenschaftsausgaben (Soziallasten) des früheren § 76 G. O., wie die Ausgaben für die Aufbereitung des Gabholzes, die Verbesserung der Allmendfelder, die Aussteinung der Eigentumsgrenzen, die Herstellung von Feldwegen und dergl. Bei derartigen gemeinwirtschaftlichen Veranstaltungen wird regelmäßig ein gewisses Interesse der Allgemeinheit an ihrer Vornahme gegeben sein; die Veranstaltung erfolgt jedoch nicht in erster Linie wegen dieses öffentlichen Interesses, sondern vor allem im Interesse der zunächst Beteiligten.

Die Kosten der gemeinwirtschaftlichen Veranstaltungen werden regelmäßig in ihrem ganzen Betrag von den Beteiligten zurückzuerheben sein, weil sie vorwiegend im wirtschaftlichen Interesse dieser gemacht werden. Bei den in erster Reihe im öffentlichen Interesse erfolgten Veranstaltungen, für welche Beiträge erhoben werden können, wird dagegen meist nur ein Teil der Kosten zur Deckung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zu gelangen haben, während einen Anteil auch die Gemeinde selbst mit Rücksicht auf das von ihr zu wahrende öffentliche Interesse zu tragen haben wird.

Streitigkeiten über die Beiträge entscheiden, wie schon in § 2 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes vorgeschrieben ist, die Verwaltungsgerichte und zwar in erster Instanz der Bezirksrat. Auch Klagen auf Rückstattung zur Ungebühr bezahlter Beiträge gehören vor die Verwaltungsgerichte. § 69 Absatz 4 des Entwurfs wäre mit Rücksicht auf die Zuständigkeitsbestimmung in § 2 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes entbehrlich, wenn nicht außer der Anfechtung der Beitragspflicht und der Höhe des Beitrags auch eine Klage mit bestimmter Präklusivfrist wegen der Höhe des Gesamtbeitrags und des Verteilungsmaßstabs zugelassen werden sollte. Die Ausschlußfrist für diese Klagen soll verhüten, daß die genannten Grundlagen der Beitragserhebung noch nach Ablauf längerer Zeit angefochten werden können und dadurch eine Unsicherheit in die Gemeindefinanzen gebracht wird, die sehr störend wirken kann. Dagegen läßt sich allerdings nicht vermeiden, daß bei einem nach Ablauf der Präklusivfrist zulässigen Streit über die Beitragspflicht oder die Höhe des nach der rechtskräftig gewordenen Grundlage der Verteilung berechneten Beitrags auch der maßgebende Gemeindebeschluß selbst in seiner materiellen oder formellen Voraussetzung angefochten werden kann. Nach den bisherigen Vorschriften war übrigens nur bei den nach § 74 G.-O. zu erhebenden Beiträgen eine Anfechtung der für die Verteilung der zu erhebenden Kosten auf die Beteiligten maßgebenden Gesichtspunkte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig, während künftig der Verteilungsmaßstab in der Präklusivfrist stets angefochten werden kann.

Der Gemeinde wird, wie bisher, der Eintrag einer Sicherungshypothek gewährt, wenn es sich um Beiträge handelt, die von den Besitzern bestimmter Grundstücke zu entrichten sind, jedoch mit der Beschränkung auf 100 *M.* ähnlich der Vorschrift des § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1899, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen betr., um das Grundbuch nicht mit ganz geringfügigen Sicherungshypotheken zu belasten.

Soweit jedoch die Veranstaltung der Gemeinde eine dauernde Wertserhöhung bestimmter Grundstücke auf abgegrenzten Teilen der Gemarkung zur Folge hat, sollen die Beiträge als öffentliche Lasten der betreffenden Grundstücke auferlegt werden können. Dadurch erhalten diese Beiträge den Rang nach Maßgabe des § 10 Ziffer 3 des Reichs-Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.

§ 70

ersetzt den bisherigen § 71 G. O. In der Gemeindeordnung war seither, im Unterschied von der sonst gleichartigen Vorschrift der Städteordnung, vorgesehen, daß die Erhebung von Gebühren nur zur Deckung der Kosten erfolgen könne. Im Entwurf wurde diese Unterscheidung beseitigt, da nach den gemachten Erfahrungen kein hinreichender Grund vorlag, in dieser Hinsicht den übrigen Gemeinden nicht die gleichen Befugnisse einzuräumen, wie den Städten der Städteordnung, vielmehr in den mittleren Städten die Verhältnisse vielfach ganz ähnlich liegen wie in den Städten der Städteordnung und die der Staatsbehörde vorbehaltene Genehmigung der Gebührensätze genügt, um etwaige Mißbräuche zu verhindern.

Die Gebühren für gemeinwirtschaftliche Veranstaltungen sollen die Kosten der Veranstaltung regelmäßig nicht übersteigen, weil die Erzielung einer Mehreinnahme über die notwendigen Ausgaben dem Begriff der Gemeinwirtschaft widerspricht; denn die Gemeinwirtschaft bezweckt den wirtschaftlichen Vorteil der Beteiligten. Auch im übrigen ist davon auszugehen, daß durch die Gebühren in der Regel lediglich die Kosten der Veranstaltung, einschließlich der Verzinsung und Tilgung, gedeckt werden; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß von der Gemeinde höhere Einnahmen erzielt werden, und es ist jedenfalls der Nachprüfung des Verwaltungsgerichts entzogen, ob durch die Gebühren mehr eingebracht wird als die Kosten betragen oder betragen haben. Zu einer derartigen verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung nötigt insbesondere nicht der Begriff der Gebühr, welcher nur voraussetzt, daß der Beanspruchung einer Gebühr eine dafür gewährte Leistung gegenübersteht, ohne daß mit dieser Leistung auch ein entsprechender Kostenaufwand verbunden zu sein braucht. Es kann nicht die Aufgabe des Verwaltungsgerichts sein, derartig in die Verhältnisse des Gemeindehaushalts einzudringen, wodurch das Gericht zu den schwierigsten gemeinde-finanziellen Untersuchungen gezwungen sein könnte. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Gebührensätze ist lediglich Sache der die Gebührenordnung genehmigenden staatlichen Aufsichtsbehörde. Das Verwaltungsgericht hat dagegen gegebenenfalls darüber zu befinden, ob die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Erlassung der Gebührenordnung erfüllt sind, ob die Gebühren nicht willkürlich, sondern nach bestimmten Normen bemessen sind ob der beanspruchten Gebühr auch in der Tat eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Leistung gegenübersteht, ohne daß dabei der mit der Gewährung dieser Leistung verbundene Kostenaufwand in Frage käme.

Zur Änderung der Gebührensätze, insbesondere auch zu ihrer Ermäßigung bedarf es eines Gemeindebeschlusses mit Staatsgenehmigung. Letztere ist nicht erforderlich, wenn die Gemeinde auf die fernere Erhebung der Gebühren verzichtet, abgesehen von dem Fall des § 71.

Der Absatz 2 des bisherigen § 71 G.-O., welchen die Städteordnung nicht enthält, soll wegfallen, da § 92 G.-O. durch das Gesetz vom 22. Juni 1890 beseitigt ist und nach den gemachten Erfahrungen von der hier bestimmten Beteiligten eingeräumten Befugnis, die Einführung von Gebühren zu beantragen, seither nur sehr selten Gebrauch gemacht worden ist. Überdem bietet jetzt die der Gemeinde nach Maßgabe des § 71 des Entwurfs zur Gebührenordnung im Allgemeinen obliegende Verpflichtung einen hinreichenden Ersatz für jene Befugnis.

§ 71.

Bisher war die Gemeinde nur verpflichtet, nach Maßgabe des § 76 G.-O., die Kosten der sog. Genossenschaftsausgaben (Soziallasten) wieder von den Beteiligten zurückzuerheben und es bedurfte eines Gemeindebeschlusses mit Staatsgenehmigung, um auf diesen Ersatz zu verzichten. Für die Städte der Städteordnung bestand diese Verpflichtung jedoch nicht. Künftig sollen sämtliche Gemeinden, also auch die Städte der Städteordnung, verpflichtet sein, in allen Fällen, in denen gemäß den Vorschriften in § 69 Beiträge erhoben werden können, solche zu erheben, desgleichen Gebühren der in § 71 Absatz 2 bezeichneten Art, wenn andernfalls die Kosten der betreffenden Veranstaltung durch Umlagen aufgebracht werden müßten. Es entspricht der Billigkeit, daß diejenigen, welche von Veranstaltungen der Gemeinde einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil haben oder eine solche Veranstaltung in besonderem Maße in Anspruch nehmen, in erster Reihe zu den hieraus erwachsenden Kosten in entsprechender Weise herangezogen werden, und daß diese Kosten nicht auf die übrigen Steuerzahler der Gemeinde, welche einen derartigen besonderen Nutzen nicht genießen, abgewälzt werden. Eine ähnliche Vorschrift enthält § 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Preußischen Kommunalabgabegesetzes vom 14. Juli 1893: „Die Erhebung von Gebühren hat zu erfolgen, wenn die Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vorteil gereicht ....." — „Beiträge müssen in der Regel erhoben werden, wenn andernfalls und ob der beanspruchten Gebühr auch in der Tat eine die Kosten .... durch Steuern aufzubringen sein würden."

Es wird Sache der Aufsichtsbehörde sein, darüber zu wachen, daß bei der Aufstellung des Gemeindevoranschlags hiernach verfahren wird. Die Verpflichtung zur Bezahlung von Umlagen kann aber von den Steuerpflichtigen nicht mit der Behauptung bestritten werden, daß die Gemeinde bei der Erhebung der Umlage die ihr gezogenen Grenzen überschritten und ihre Verpflichtung, Beiträge und Gebühren zu erheben, nicht richtig erfüllt habe. Über einen solchen Einwand hat auch das Verwaltungsgericht nicht zu befinden, weil dies nur möglich wäre durch eine eingehende Prüfung des im wesentlichen nach Erwägungen der Zweckmäßigkeit aufgestellten Gemeindehaushalts, wie sie nicht zu den Aufgaben des Verwaltungsgerichts gehört. — Aber auch wo an sich die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren vorliegen, soll auch in Zukunft davon abgesehen werden können, wenn dies von der Gemeinde beschlossen und die Staatsgenehmigung dazu erteilt wird. Diese Staatsgenehmigung wird regelmäßig zu erteilen sein, wenn keine Einsprachen erfolgt und keine groben Unbilligkeiten zu besorgen sind; insbesondere auch dann, wenn bisher für die betreffenden Veranstaltungen Beiträge und Gebühren nicht erhoben worden waren oder wenn der Kreis der heranzuziehenden Beteiligten nur mit Schwierigkeiten festzustellen wäre oder wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die wesentlich den minder begünstigten Klassen der Einwohner zu gut kommen und dergl. Wenn hiernach die Gemeinde ohne weitere Beschränkung und lediglich an die staatliche Genehmigung gebunden, von der Erhebung solcher Beiträge und Gebühren absehen kann, und wenn, wie hier ausdrücklich in Aussicht gestellt ist, diese staatliche Genehmigung in tunlichst entgegenkommender Weise erteilt wird, so wird sich diese, für die Städte der Städteordnung neue und für die übrigen Gemeinden erweiterte Verpflichtung, Beiträge und Gebühren zu erheben, als eine wertvolle Unterstützung der Gemeindeverwaltungen bei der Beratung über die Deckung des Gemeindeaufwands erweisen, ohne daß davon störende Eingriffe in die Selbstverwaltung der Gemeinde zu besorgen sind.

Sind die Veranstaltungen der Gemeinde wesentlich wirtschaftlicher Natur, so steht es der Gemeinde frei, von der Erhebung einer öffentlich rechtlichen Gebühr abzusehen und sich an deren Stelle ein privatrechtlich zu bemessendes Entgelt vergüten zu lassen. Dieses Entgelt unterliegt,

wie bisher, selbstverständlich nicht der staatlichen Genehmigung.

§ 71 a.

Der Vorbehalt, daß in anderen Gesetzen enthaltene Vorschriften über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren unberührt bleiben, ist, und zwar beschränkt auf Beiträge, auch im bisherigen § 72 Absatz 2 G.-O. enthalten gewesen.

Auf die in solchen anderen Gesetzen geordneten Beiträge und Gebühren findet auch § 71 des Entwurfs keine Anwendung, soweit nicht in jenen Gesetzen eine gleiche Vorschrift enthalten ist, oder auf die Bestimmung der Gemeindeordnung verwiesen wird.

§ 72

bisher § 71 a. Streitigkeiten entscheiden nach Maßgabe der Taxordnung die Verwaltungsgerichte gemäß § 2 Ziffer 3 des Verwaltungs-Rechtspflegegesetzes. Die Angemessenheit der Höhe der Taxen unterliegt nicht der Prüfung der Verwaltungsgerichte, da die Sätze der Taxordnung nach freiem Ermessen festgesetzt werden können.

Der bisherige § 77 G.-O. ist als selbstverständlich entbehrlich.

Art. 3 §§ 2 und 3 des Entwurfs enthält im wesentlichen die infolge der Einführung der staatlichen Vermögenssteuer notwendig werdenden Änderungen der Gemeinde- und Städteordnung.

§ 77 a (Gemeindeordnung).

Die Einwohnerzahl ist nach der jeweils zuletzt erfolgten Volkszählung festzustellen, wie dies auch in sonstigen Fällen geschieht, in denen die Einwohnerzahl maßgebend ist. Eine Bestimmung hierwegen braucht in dem Gesetz selbst nicht aufgenommen zu werden. (Vergl. §§ 11, 18 b, 35, 56 a Ziffer 4, 136, 148, 151, 154, 164, 166, 168, 172 b G.-O.). Der zur Erhebung des Zuschlags berechtigende Umlagesatz ist auf 20 ₰ ermäßigt worden, weil durch das Steigen der Liegenschaftswerte infolge der neuen Einschätzung bei der Einführung der Vermögenssteuer die Höhe der bisherigen Umlagesätze erheblich sinken wird. In den Städten über 10 000 Einwohner werden die Liegenschaftswerte um etwa 184 % steigen. Der Satz von 20 ₰ erscheint als eine angemessene Mindestgrenze, welche erreicht sein muß, wenn die den Liegenschaftsverkehr belastende weitere Abgabe zur Erhebung gelangen soll.

Statt des Wortes „Steuer" ist die Bezeichnung „Abgabe" eingeführt, weil der Zuschlag zu den in § 68 G.-O. genannten Abgaben zu zählen ist.

§ 77 a (Städteordnung).

In der Städteordnung kann der Absatz 3 des § 77 a wegbleiben.

Nach den vorläufigen Berechnungen wird voraussichtlich nur in der Stadt Freiburg die Umlage unter den Betrag von 20 ₰ sinken, falls die neuen Steuerwerte eingeführt werden. Man wird gleichwohl auch bei den Städten der Städteordnung an der Mindestgrenze von 20 ₰ festhalten sollen, da bei einer niedrigeren Umlage diese weitere Abgabe aus dem Liegenschaftsverkehr nicht geboten scheint.

Absatz 4 bis 8 des bisherigen § 77 a bleibt in der Gemeinde- und Städteordnung bestehen.

§ 79 d.

Die Änderung entspricht dem § 10 des Entwurfs des Vermögenssteuergesetzes.

§ 79 n.

Der bisherige § 70 soll hier seine Stelle finden, entsprechend der in § 68 des Entwurfs bezeichneten Reihenfolge der Mittel zur Deckung des Gemeindeaufwandes.

§ 80.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1. Absatz 2 ersetzt den bisherigen § 83. Die Verteilung des gewerblichen Vermögens auf die verschiedenen Gemarkungen, in denen das Gewerbe betrieben wird, soll künftig nicht mehr auf Antrag, sondern von Amts wegen erfolgen, weil es der Billigkeit entspricht, daß das gewerbliche Vermögen in den am Gewerbebetrieb beteiligten Gemeinden regelmäßig zur Deckung des Gemeindeaufwands beigezogen wird und der Steuerkommissär bei der Aufstellung der Vermögenssteuerkataster sofort in der Lage ist, die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden vorzunehmen. Um die Berechnung nicht zu komplizieren, soll das dem gewerblichen Unternehmen dienende Liegenschaftsvermögen bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden. Die Zuweisung an die einzelnen Gemeinden bleibt solange bestehen, bis der Steuerpflichtige eine neue Steuererklärung einreicht. Ändert sich aber der Wert des Betriebskapitals in den einzelnen Gemarkungen, ohne daß zur Abgabe einer Steuererklärung Anlaß vorliegt, so können die betreffenden Gemeinden beim Steuerkommissär eine anderweite Zuweisung der Steuerwerte beantragen, oder der Steuerkommissär selbst nimmt, wenn er auf andere Weise

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von einer solchen Änderung Kenntnis erhält, eine neue Zuweisung innerhalb des veranlagten Steuerwerts vor. Zu diesem Zweck wird er, sofern nötig, die Pflichtigen selbst und die beteiligten Gemeinden hören und die weiter erforderlichen Erhebungen machen. Hierwegen wird die Anweisung das Erforderliche enthalten.

Absatz 3 regelt die Steuerpflicht entsprechend dem § 6 des Entwurfs des Vermögenssteuergesetzes. Für den Schlußsatz kommen in Betracht § 6 Absatz 4 und 5 und § 17 des Entwurfs des Vermögenssteuergesetzes; Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.

§ 80 a

entspricht dem bisherigen § 80 Absatz 2 bis 4. Absatz 1 bestimmt, daß Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht sich beim gewerblichen und Kapitalvermögen sinngemäß nach dem § 10 und 11 des Entwurfs des Vermögenssteuergesetzes richtet.

Absatz 2 bis 5 behandelt Beginn und Ende der Steuerpflicht, Veränderung und Berichtigung der Veranlagung beim Liegenschaftsvermögen. Zur tunlichsten Entlastung des Steuerkommissärs und der Schatzungsräte, welche künftig mit der Aufstellung der Vermögenssteuerkataster erheblich in Anspruch genommen sein werden und zur tunlichsten Vermeidung der umständlichen Feststellung von Umlagenachträgen und Abgängen, zumal solche Nachtragsforderungen regelmäßig bei den Pflichtigen sehr unbeliebt sind, sollen beim liegenschaftlichen Vermögen Beginn und Ende der Steuerpflicht und Veränderungen in der Veranlagung stets erst wirksam werden mit dem Beginn des bezeichneten Kalenderjahres. Um Verluste der Gemeinde an Umlagen zu verhüten, soll — abgesehen von der dinglichen Haftung des Erwerbers gemäß § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1899, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, und der Civilprozeßordnung (Gesetzes und V.-O.-Bl. S. 267) der neue Erwerber auch persönlich samtverbindlich mit seinen Rechtsvorgängern für haftbar erklärt werden.

Absatz 6 und 7 entspricht dem bisherigen § 80 Absatz 3 und 4.

§ 85.

Wie bereits in der Einleitung bemerkt, wird durch das Steigen der Liegenschaftswerte der Umlagesatz in vielen Gemeinden erheblich sinken. Infolgedessen werden die Steuerpflichtigen, welche aus anderen Steuerquellen als Liegenschaften Umlagen zu bezahlen haben, entlastet. Diese Entlastung ist bis zu einem gewissen Grad insofern berechtigt, als die neuen Steuerwerte der Liegenschaften bisher nicht mit ihrem wirklichen Wert zur Steuer herangezogen waren, und deshalb eine angemessene stärkere Belastung der Liegenschaften nach Maßgabe ihres künftigen höheren Steuerwerts begründet erscheint. Würde man aber die Liegenschaften ohne weiteres ihrer höheren Einschätzung entsprechend zur Deckung des Gemeindeaufwands heranziehen, und keinerlei Ausgleich durch eine stärkere Erfassung der übrigen Steuerträger schaffen, so würden letztere durch das Sinken des Umlagesatzes in manchen Gemeinden in allzu weitgehender Weise gegenüber ihrem derzeitigen Beitrag zum Gemeindeaufwand entlastet und die Liegenschaftsbesitzer über Gebühr belastet werden. Diese stärkere Belastung der Liegenschaftsbesitzer wäre um so drückender, als der höhere Steuerwert der Liegenschaften vielfach und gerade in Gemeinden mit sehr starker Steigerung der Grundwerte nicht auch im Ertrag der Liegenschaften zum vollen Ausdruck kommt (Bauplätze, landwirtschaftliche Grundstücke bei zersplittertem Besitz und starker Nachfrage). Der hiernach gebotene Ausgleich soll dadurch bewirkt werden, daß das gewerbliche Vermögen mit der staatlichen Progression, das Kapitalvermögen mit $^5/_{10}$, und die Einkommensteueranschläge mit dem sechsfachen herangezogen werden. Bezüglich des gewerblichen Vermögens und der Einkommensteueranschläge kann auf das im Eingang Gesagte verwiesen werden. Hier soll nur noch beigefügt werden, daß bei der Würdigung der künftigen Belastung des gewerblichen Vermögens auch die stärkere Belastung nicht außer Acht zu lassen ist, durch welche der gewerbliche Unternehmer in der höheren Bewertung seiner eigenen, dem Gewerbebetrieb dienenden Liegenschaften betroffen wird.

Das Kapitalvermögen wird in Zukunft stärker betroffen durch den Wegfall des Schuldenabzugs, zum Teil auch durch die Bewertung nach dem Kurswert, durch die Erhöhung des zulässigen Umlagesatzes von 8,8 auf 10 Pfennig und den Beizug statt mit $^3/_{10}$ mit $^5/_{10}$ seines vollen Betrags. Eine stärkere Belastung des Kapitalvermögens erscheint nicht begründet, zumal das Sinken des Umlagesatzes für den Kapitalsteuerpflichtigen insofern von nur geringer Bedeutung ist, als dieses Sinken in den meisten Gemeinden nicht auch auf den zulässigen Maximalumlagesatz des Kapitalvermögens einwirkt, das Kapitalvermögen somit in diesen Gemeinden durch das Sinken des Umlagefußes nicht erleichtert wird.

Die in Absatz 2 vorgesehene Ermächtigung der Gemeinde, den Beizug der Einkommensteueranschläge auf das fünffache zu ermäßigen oder bis zum achtfachen zu

erhöhen, soll die Möglichkeit geben, der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden Rechnung zu tragen. Wenn es auch, wie Eingangs bemerkt, grundsätzlich nicht wünschenswert erscheint, die Verhältniszahl, nach welcher die Einkommensteuerpflichtigen neben den Vermögenssteuerpflichtigen zur Gemeindeumlage heranzuziehen sind, für die einzelnen Gemeinden verschieden zu gestalten, so soll doch auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, im einzelnen Fall von der gesetzlichen Regel abzuweichen, zumal wenn die Erfahrung eine unbillige Belastung der einzelnen Klassen der Steuerpflichtigen in einer Gemeinde ergeben sollte.

Der bisherige Absatz 2 des § 80 ist weggelassen worden, weil von der Befugnis, auf den Beizug der Kapitalrentensteuer-Kapitalien zu verzichten, von den Gemeinden nur wenig Gebrauch gemacht worden ist und deshalb kein hinreichender Anlaß vorliegt, diese Befugnis beizubehalten.

§ 86 (Gemeindeordnung).

Der neu vorgesehene erste Absatz entspricht dem § 86 der Städteordnung. Der Anspruch des Unternehmers, nach Absatz 2 eine Ermäßigung des Steuerwerts des gewerblichen Vermögens herbeizuführen, soll nach dem Entwurf in Zukunft auf Gemeinden von 10 000 Einwohnern und weniger beschränkt sein. Diesen Anspruch ganz zu beseitigen, schien nicht hinreichend gerechtfertigt zu sein, da die gleichen Gründe, welche s. Zt. zu dieser gesetzlichen Bestimmung geführt haben, auch jetzt noch unter Umständen dafür maßgebend sind, dem gewerblichen Unternehmer in kleinen und mittleren Gemeinden einen Anspruch auf Ermäßigung des Beizugs mit dem gewerblichen Betriebskapital zu gewähren. Die Grenze von 10 000 Einwohnern erscheint darin begründet, daß in den größeren Gemeinden die Verhältnisse denen der Städte der Städteordnung ähnlich sind und deshalb in dieser Frage auch die gleiche gesetzliche Bestimmung angezeigt erscheint.

Auch von der nunmehr in Absatz 1 vorgesehenen Ermächtigung, den Steuerwert des gewerblichen Vermögens zu ermäßigen, abzusehen und demgemäß auch die gleichlautende Bestimmung des § 86 St.-O. zu beseitigen, erschien nicht angezeigt, da es doch im Interesse der einen oder anderen Gemeinde gelegen sein wird, von dieser Befugnis Gebrauch machen zu können.

§ 87.

Die für die Besteuerung des Kapitalvermögens hier vorgesehene mäßige Erhöhung des zulässigen Höchstbetrags des Umlagesatzes von 8,8 auf 10 Pfennig erscheint im Hinblick auf die wachsende Bedeutung dieser Steuerquelle gerechtfertigt.

§ 88.

Die bisherige gesetzliche Festlegung einer Zahlungsfrist nach dem Eintritt der Fälligkeit erscheint entbehrlich. Das hierwegen Erforderliche kann in der Vollzugsverordnung geregelt werden.

Ein besonderer Fälligkeitstermin für die Umlagen aus dem Kapitalvermögen ist künftig nicht mehr erforderlich, weil das Steuerkataster für das Kapitalvermögen nicht mehr zu einer anderen Zeit wie die übrigen Kataster aufgestellt wird.

Der Vollzugsverordnung soll auch vorbehalten bleiben, Bestimmung darüber zu treffen, wie die Steuerwerte zur Vereinfachung der Umlageberechnung und Erhebung nach unten abzurunden sind.

Seitens der staatlichen Finanzverwaltung wird es als wünschenswert bezeichnet, wenn die Umlagen von neu zugehenden Umlagepflichtigen künftig nicht mehr gleichzeitig mit der Staatssteuer durch die staatlichen Erheber eingezogen werden, sondern durch die Gemeindekassen erhoben werden. Letzteren sollen die Hebregister zu gleicher Zeit übergeben werden, wie den Staatssteuererhebern die Hebregister über die entsprechenden Staatssteuerbeträge, so daß die Erhebung annähernd gleichzeitig und in den gleichen Terminen erfolgen kann.

Art. 4.

§ 1.

Ziffer 1 enthält nur redaktionlle Änderungen.

Ziffer 2:

§ 83 G.-O. und St.-O. ist durch § 80 Absatz 2 des Entwurfs ersetzt.

§ 90 St.-O. und § 95 G.-O. ist entbehrlich.

§ 81. Die hier vorgesehenen Änderungen sind dadurch bedingt, daß die betreffenden Befreiungen schon im Vermögenssteuergesetz vorgesehen sind (§ 30 Ziffer 1, § 39 Ziffer 1 und 3 des Entwurfs des Vermögenssteuergesetzes).

§ 82. Nachdem gemäß Art. 12 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 20. September 1900 das steuerbare Einkommen der Bank nicht mehr nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre, sondern nach dem Ergebnis des letzten Jahres zu bemessen ist, wird diese Berechnungsweise auch hier einzuführen sein.

§ 84. Die Änderung ist durch die Verschiedenheit der örtlichen Veranlagung des gewerblichen Vermögens zur Gemeindesteuer und zur Staatssteuer veranlaßt (§ 5 Absatz 2—4 des Entwurfs des Vermögenssteuergesetzes).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§§ 84 a, 84 aa. Die bisherige Mindestgrenze ist ziemlich hoch bemessen und sollte ermäßigt werden. Sie wird zwar künftig leichter erreicht wegen der Progression beim gewerblichen Vermögen und wegen des Steigens der Liegenschaftswerte; gleichwohl hielt man es für billig, der Gemeinde des Gewerbebetriebes und des Liegenschaftsbesitzes den Beizug eines Teils des aus dem Gewerbebetrieb und Liegenschaftsbesitz fließenden Einkommens zur Deckung des Gemeindeaufwandes im weiteren Umfang als bisher ermöglichen zu sollen. Dabei sollen in § 84 aa künftig nicht nur Grundstücke, sondern auch Gebäude in Betracht kommen.

§§ 93 und 94 erhalten nur eine redaktionelle Änderung.

§ 80 a muß die Bezeichnung § 80 aa erhalten, weil der bisherige § 80 nach dem Entwurf in die §§ 80 und 80 a zerlegt wird.

Ziffer 3. Die §§ 79 c—m über die Warenhaussteuer sollen den §§ 78—79 b über die Verbrauchssteuer vorangestellt werden, weil der Ertrag der Warenhaussteuer bei der Berechnung des bereits gedeckten Gemeindeaufwands und der hiernach zulässigen Höhe der Verbrauchssteuersätze (§ 78 Absatz 4) mitzuberücksichtigen ist.

Anl. 5. Die Anlage 5 enthält die hiernach sich ergebende neue Redaktion des 6. Kapitels, 1. Abschnitt.

Ziffer 4: vergl. z. B. § 174 Absatz 3 G.-O., § 9 Absatz 2 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 (an Stelle von § 75 tritt § 69 Absatz 2 G.-O.).

§ 2.

Ziffer 1: Mit Rücksicht auf das Steigen der Liegenschaftswerte und die Progression des gewerblichen Vermögens erscheint eine Erhöhung der Beträge in §§ 30 und 38 Verw.-G. angezeigt.

Die übrigen Änderungen des Verwaltungsgesetzes sind nur redaktioneller Art, die schon nach der allgemeinen Bestimmung in Art. 4 § 2 Ziffer 4 des Entwurfs erfolgen würden, wenn nicht durch die materiellen Änderungen des Verwaltungsgesetzes Gelegenheit geboten wäre, sie hier einzufügen.

Da die Gemeinden nach § 85 des Entwurfs befugt sind, den für den Beizug der Einkommensteueranschläge maßgebenden im Gesetz auf sechs festgestellten Vervielfacher auf fünf zu ermäßigen oder bis auf acht zu erhöhen, so empfiehlt sich, darauf aufmerksam zu machen, daß für das Ausschlagen der Kreisumlage die Einkommensteueranschläge selbstverständlich einheitlich und zwar mit dem sechsfachen Betrag nach der gesetzlichen Vorschrift in § 85 des Entwurfs beizuziehen sind.

Ziffer 2: Die Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Ziffer 3: Die geänderten Summen entsprechen dem Steigen der Liegenschaftswerte.

Ziffer 4: Vergl. Art. 1, 12, 23 des Feldbereinigungsgesetzes vom 5. Mai 1856 in der durch das Gesetz vom 21. Mai 1886 bewirkten Fassung, Art. 1, 4, 7 des Gesetzes, die gemeinen Schafweiden betr., vom 17. April 1884. An die Stelle der Gefällsteuerkapitalien treten keine entsprechende Vermögenssteuerwerte (vergl. die Begründung zu § 3 des Vermögenssteuergesetzes).

§ 3.

Vergl. Art. 1 des Entwurfs.

§ 4.

In § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1899 ist bestimmt, was öffentliche Lasten im Sinne des § 10 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sind. Zu diesen öffentlichen Lasten sollen auch die in § 69 Absatz 6 des Entwurfs bezeichneten Beiträge gehören.

§ 5.

Die hier nicht angeführten Bestimmungen des Entwurfs treten sofort in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Darstellung

des Vervielfältigers für die Einkommensteueranschläge unter Zugrundlegung der Steigerung der Steuerwerte für Grundstücke (einschließlich Waldungen) und Gebäude in 150 Gemeinden.

(Die Gemeinden sind nach der Einwohnerzahl geordnet.)

Ordnungs-Zahl	Gemeinde	Einwohnerzahl	Vervielfältiger für die Einkommensteueranschläge	Künftiger Umlagesatz vom Steuerwert der Grundstücke, wenn der Umlagesatz jetzt 50 ₰ von 100 ℳ Grundsteuerkapital = 150 ₰ von 100 ℳ Einkommensteueranschlag beträgt	Ordnungs-Zahl	Gemeinde	Einwohnerzahl	Vervielfältiger für die Einkommensteueranschläge	Künftiger Umlagesatz vom Steuerwert der Grundstücke, wenn der Umlagesatz jetzt 50 ₰ von 100 ℳ Grundsteuerkapital = 150 ₰ von 100 ℳ Einkommensteueranschlag beträgt
				₰					₰
1	Enkenstein	120	4,92	31	33	Mundelfingen	664	4,56	33
2	Thalheim	127	5,52	27	34	Munzingen	667	4,17	36
3	Zienken	191	2,04	73	35	Mimmenhausen	669	6,72	22
4	Aach (A. Pf.)	198	3,96	38	36	Völkersbach	670	4,53	33
5	Hausen i. Th.	237	6,33	24	37	Ibach (A. O.)	739	6,36	24
6	Huttingen	250	4,47	31	38	Lottstetten	747	3,27	46
7	St. Ulrich	261	5,46	27	39	Niedereschach	748	5,49	27
8	Gaienhofen	272	6,27	24	40	Hundheim	752	3,69	41
9	Langenbach	283	6,84	22	41	Großeicholzheim	758	5,88	25
10	Wolpadingen	306	5,94	25	42	Krautheim	774	3,84	39
11	Muggensturm	314	10,17	15	43	Nenzingen	779	5,46	27
12	Höchenschwand	316	7,92	19	44	Wolterdingen	784	5,58	27
13	Furschenbach	319	5,25	29	45	Hinterzarten	818	7,14	21
14	Eichen	373	5,37	26	46	Herdwangen	831	4,29	35
15	Biesingen	383	4,23	36	47	Immenstaad	849	6,81	22
16	Föhrenthal	383	5,61	26	48	Münchweier	871	6,12	25
17	Adelhausen	416	5,43	27	49	Görwihl	885	5,79	26
18	Warmbach	421	6,48	23	50	Kirchzarten	909	5,43	28
19	Bremgarten	433	5,25	29	51	Neckargerach	920	5,28	29
20	Mühlingen	467	4,95	30	52	Immendingen	972	6,24	24
21	Oberschwörstadt	501	4,62	32	53	Hüffenhardt	973	6,15	24
22	Wölchingen	538	3,39	44	54	Kirchhofen	995	4,50	33
23	Thiergarten	573	4,80	31	55	Aglasterhausen	1012	4,71	32
24	Gommersdorf	593	3,27	46	56	Neunkirchen	1029	4,80	31
25	Oberflockenbach	603	3,81	39	57	Gottenheim	1078	3,87	39
26	Weiterdingen	610	4,14	36	58	Schliengen	1080	3,84	39
27	Pülfringen	621	3,54	42	59	Altschweier	1084	6,06	25
28	Distelhausen	631	3,72	40	60	Zizenhausen	1102	6,42	23
29	Herrischried	632	7,83	19	61	Löffingen	1106	7,11	21
30	Zusenhofen	652	3,90	38	62	Hausen (A. Sch.)	1117	5,88	26
31	Ewattingen	655	6,24	24	63	Schwarzach	1120	5,31	28
32	Dogern	655	4,59	33	64	Lichtenau	1140	5,40	28

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungs-Zahl	Gemeinde	Einwohnerzahl	Vervielfältiger für die Einkommensteueranschläge	Künftiger Umlagesatz vom Steuerwert der Grundstücke, wenn der Umlagesatz jetzt 50 ₰ von 100 ℳ Grundsteuerkapital = 150 ₰ von 100 ℳ Einkommensteueranschlag beträgt	Ordnungs-Zahl	Gemeinde	Einwohnerzahl	Vervielfältiger für die Einkommensteueranschläge	Künftiger Umlagesatz vom Steuerwert der Grundstücke, wenn der Umlagesatz jetzt 50 ₰ von 100 ℳ Grundsteuerkapital = 150 ₰ von 100 ℳ Einkommensteueranschlag beträgt
				₰					₰
65	Gottmadingen	1142	8,22	18	97	Meßkirch	2063	6,15	25
66	Elzach	1200	8,91	17	98	Neckargemünd	2079	4,54	33
67	Kieselbronn	1206	5,70	26	99	Urloffen	2398	5,49	27
68	Mudau	1209	6,12	25	100	Ostersheim	2434	4,68	32
69	Friedrichsthal	1221	7,47	20	101	Odenheim	2442	4,56	33
70	Ottoschwanden	1232	4,35	34	102	Kappelrodeck	2578	7,50	20
71	Stühlingen	1236	4,14	36	103	Heddesheim	2607	5,25	29
72	Mühlbach	1382	5,40	28	104	Wieblingen	2625	4,56	33
73	St. Peter	1383	5,46	28	105	Mörsch	2794	4,80	31
74	Mühlenbach	1400	4,35	34	106	Gengenbach	2923	6,66	23
75	Adelsheim	1427	3,78	40	107	Sinsheim	3011	4,41	34
76	Grafenhausen A. E.	1438	5,10	29	108	Ihringen	3027	6,57	23
77	Neuenburg	1441	3,96	38	109	Durmersheim	3155	5,46	28
78	Legelshurst	1446	5,64	27	110	Walldürn	3203	5,04	30
79	Sandweier	1480	4,68	32	111	Neustadt	3277	8,67	18
80	Theningen	1500	4,59	33	112	Zell i. W.	3378	9,81	16
81	Menzingen	1504	3,72	40	113	Eppingen	3467	4,35	35
82	Hoffenheim	1519	5,46	27	114	Breisach	3537	5,73	26
83	Reichenau	1525	7,65	20	115	Wertheim	3670	8,46	18
84	Bonndorf	1525	7,26	21	116	Mosbach	3687	5,94	25
85	Forbach	1560	8,25	18	117	Wiesloch	3815	6,18	24
86	Baierthal	1569	5,52	27	118	Achern	3962	6,78	22
87	Langensteinbach	1581	5,31	28	119	Säckingen	4043	8,94	17
88	Freudenberg	1623	5,52	27	120	Weingarten	4091	4,11	37
89	Ottenheim	1651	5,34	28	121	Radolfzell	4160	8,40	18
90	Bulach	1728	3,96	38	122	Kehl—Dorf	4164	6,45	23
91	Schiltach	1733	6,93	22	123	Bühlerthal	4184	7,41	21
92	Seelbach	1791	6,36	24	124	Lichtenthal	4261	9,24	16
93	Rheinsheim	1827	4,68	32	125	Überlingen	4287	7,23	21
94	Waibstadt	1956	5,25	29	126	Feudenheim	4489	7,29	21
95	Buchen	2005	3,96	38	127	Bretten	4781	6,00	25
96	Kuppenheim	2040	5,22	29	128	Waldkirch	5004	9,15	16

Ordnungs-Zahl	Gemeinde	Einwohnerzahl	Vervielfältiger für die Einkommensteueranschläge	Künftiger Umlagesatz vom Steuerwert der Grundstücke, wenn der Umlagesatz jetzt 50 ₰ von 100 ℳ Grundsteuerkapital = 150 ₰ von 100 ℳ Einkommensteueranschlag beträgt	Ordnungs-Zahl	Gemeinde	Einwohnerzahl	Vervielfältiger für die Einkommensteueranschläge	Künftiger Umlagesatz vom Steuerwert der Grundstücke, wenn der Umlagesatz jetzt 50 ₰ von 100 ℳ Grundsteuerkapital = 150 ₰ von 100 ℳ Einkommensteueranschlag beträgt
				₰					₰
129	Sandhofen	5319	6,48	23	140	Bruchsal	13555	5,91	26
130	Hockenheim	5795	4,62	33	141	Lahr	13577	6,51	23
131	Eberbach	5857	6,75	22	142	Offenburg	13664	8,76	17
132	Emmendingen	6219	6,69	22	143	Rastatt	13941	8,52	18
133	Seckenheim	6389	8,43	18	144	Baden	15718	12,03	13
134	Schwetzingen	6414	5,70	26	145	Konstanz	21445	6,96	22
135	Villingen	7819	7,83	19	146	Heidelberg	43998	7,26	21
136	Ettlingen	8033	6,30	24	147	Pforzheim m. Brötzingen	49638	6,51	23
137	Lörrach	10347	7,08	21	148	Freiburg	61504	11,67	13
138	Weinheim	11167	7,62	20	149	Karlsruhe	97185	8,34	18
139	Durlach	11354	6,27	24	150	Mannheim	141131	7,86	19
						Durchschnitt:		5,95	26

Zahl der Gemeinden
mit einem Vervielfältiger für die Einkommensteueranschläge von

Einwohnerzahl	2,04	3,0—3,99	4—5	5—6	6—7	7—8	8—9	9—10	10—11	12	zusammen
bis 500	1	2	4	8	4	1	—	—	1	—	21
„ 1000	—	7	10	7	7	2	—	—	—	—	33
„ 2000	—	6	8	14	5	4	3	—	—	—	40
„ 3000	—	1	5	3	2	1	—	—	—	—	12
„ 4000	—	—	2	4	3	—	2	1	—	—	12
„ 5000	—	—	1	—	2	3	2	1	—	—	9
„ 10000	—	—	1	1	4	1	2	—	—	—	9
„ 20000	—	—	—	1	2	2	2	—	—	1	8
„ 40000	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
über 40000	—	—	—	—	1	2	1	—	1	—	5
	1	16	31	38	31	16	12	2	2	1	150

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Übersicht

über die jetzt und künftig für die Umlageberechnung in Betracht kommenden Steueranschläge, Steuerkapitalien und Steuerwerte der 150 Gemeinden in Anlage 1.

(Die Gemeinden sind alphabetisch nach Amtsbezirken geordnet.)

	1	2	3	4	5
	Amtsbezirk und Gemeinden	Einwohnerzahl	Einkommensteueranschlag M.	Grund- und Häusersteuerkapital M.	Steuerwert der Grundstücke (einschl. der Waldungen) und Gebäude sowie des Bergwerkseigentums M.	Sp. 4 in % von Sp. 3
	Achern.					
1	Achern	3 962	1 044 050	4 645 200	10 498 349	226
2	Furschenbach	319	15 300	418 740	733 407	175
3	Kappelrodeck	2 578	172 500	2 615 800	6 526 553	250
	Adelsheim.					
4	Adelsheim	1 427	227 000	2 884 910	3 648 448	126
5	Großeicholzheim	758	51 675	1 175 200	2 306 486	196
	Baden.					
6	Baden	15 718	9 895 825	35 607 410	142 892 947	401
7	Lichtenthal	4 261	636 300	4 167 390	12 851 574	308
8	Sandweier	1 480	68 500	1 985 340	3 092 359	156
	Bonndorf.					
9	Bonndorf	1 525	291 725	2 063 860	4 996 662	242
10	Ewattingen	655	48 550	1 333 520	2 772 387	208
11	Stühlingen	1 236	184 475	1 499 580	2 067 935	138
	Boxberg.					
12	Krautheim	774	79 975	1 211 670	1 547 994	128
13	Wölchingen	538	39 150	996 010	1 128 634	113
14	Gommersdorf	—	36 500	1 106 290	1 214 695	110
	Breisach.					
15	Breisach	3 537	583 800	5 194 560	9 902 465	191
16	Gottenheim	1 078	73 775	1 690 400	2 184 673	129
17	Ihringen	3 027	163 150	3 619 030	7 942 573	219
	Bretten.					
18	Bretten	4 781	955 500	7 314 410	14 643 708	200
19	Menzingen	1 504	132 775	3 552 660	4 404 211	124
	Bruchsal.					
20	Bruchsal	13 555	4 302 050	21 312 740	41 928 970	197
21	Odenheim	2 442	178 200	3 670 480	5 586 471	152
22	Rheinsheim	1 827	166 475	2 984 620	4 670 338	156
	Buchen.					
23	Buchen	2 005	255 850	3 251 050	4 281 317	132
24	Mudau	1 209	59 650	901 400	1 841 597	204
25	Walldürn	3 203	255 225	4 106 440	6 884 525	168

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6	7	8	9	10
Gewerbsteuerkapital M.	Nach § 54 des vorläufigen Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes berechneter Steuerwert M.	Kapitalrentensteuerkapital M.	Mutmaßlicher Wert des Kapitalvermögens M.	Mutmaßlicher Betrag der Schulden M.
4 101 600	5 320 830	8 589 920	9 502 372	5 490 452
74 400	81 200	127 120	110 572	323 224
609 300	693 520	1 116 020	1 190 244	1 747 438
708 500	824 870	1 232 700	1 376 056	850 520
128 300	128 300	246 260	271 326	165 044
14 881 800	18 482 360	111 617 660	123 832 192	64 946 002
984 100	1 037 330	7 281 160	8 160 746	3 723 918
36 100	36 100	212 760	251 196	275 088
823 100	903 820	2 030 380	2 305 314	1 069 376
58 700	58 700	255 020	270 930	426 294
556 000	661 940	1 277 660	1 398 474	680 372
250 500	257 080	592 500	656 590	255 552
43 700	43 700	127 500	145 530	154 902
27 600	27 600	110 120	121 130	201 960
2 291 300	2 940 950	3 139 240	3 444 276	2 499 728
206 600	281 600	175 040	192 544	365 464
293 900	293 900	1 210 080	1 540 374	1 484 032
3 190 000	3 834 410	5 452 200	6 015 482	2 905 254
158 700	158 700	123 260	135 586	664 730
15 197 000	20 273 090	13 766 040	15 327 180	15 501 200
350 900	363 010	564 740	621 214	666 842
180 400	180 400	422 960	465 256	602 448
528 100	541 170	1 428 800	1 589 346	906 268
160 400	160 400	246 480	259 600	383 130
498 600	498 600	1 307 160	1 409 518	955 504

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	1		2	3	4	5
	Amtsbezirk und Gemeinden	Einwohnerzahl	Einkommensteueranschlag M.	Grund- und Häusersteuerkapital M.	Steuerwert der Grundstücke (einschl. der Waldungen) und Gebäude sowie des Bergwerkseigentums M.	Sp. 4 in % von Sp. 3
	Bühl.					
26	Altschweier	1 084	82 725	1 418 010	2 876 827	202
27	Bühlerthal	4 184	356 025	3 518 710	8 700 309	247
28	Schwarzach	1 120	101 350	2 176 250	3 858 286	177
	Donaueschingen.					
29	Biesingen	383	43 225	677 120	956 963	141
30	Mundelfingen	664	53 475	1 792 130	2 728 661	152
31	Wolterdingen	784	50 075	1 424 600	2 654 080	186
	Durlach.					
32	Durlach	11 354	2 347 100	13 977 130	29 068 510	209
33	Langensteinbach	1 581	116 700	2 626 420	4 639 043	177
34	Weingarten	4 091	351 850	6 480 990	8 846 444	137
	Eberbach.					
35	Eberbach	5 857	832 225	5 961 650	13 405 716	225
36	Neckargerach	920	82 000	1 016 880	1 787 170	176
37	Neunkirchen	1 029	40 250	1 389 970	2 224 249	160
	Emmendingen.					
38	Emmendingen	6 219	1 373 400	5 489 350	12 253 514	223
39	Ottoschwanden	1 232	71 225	1 881 960	2 738 320	145
40	Theningen	1 500	150 850	3 421 120	5 233 581	153
	Engen.					
41	Immendingen	972	140 350	1 156 000	2 407 262	208
42	Thalheim	127	6 200	207 350	381 479	184
43	Weiterdingen	610	63 525	1 675 360	2 306 327	138
	Eppingen.					
44	Eppingen	3 467	460 050	8 379 510	12 174 241	145
45	Mühlbach	1 382	107 675	1 728 840	3 107 303	180
	Ettenheim.					
46	Grafenhausen	1 438	133 900	3 186 670	5 423 113	170
47	Münchweier	871	89 300	1 449 980	2 965 122	204
	Ettlingen.					
48	Ettlingen	8 033	1 857 750	12 604 070	26 453 350	210
49	Mörsch	2 794	120 125	3 121 190	4 989 776	160
50	Völkersbach	670	26 175	1 053 050	1 586 823	151

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6	7	8	9	10
Gewerbsteuer-kapital M.	Nach § 54 des vorläufigen Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes berechneter Steuerwert M.	Kapitalrenten-steuerkapital M.	Mutmaßlicher Wert des Kapital-vermögens M.	Mutmaßlicher Betrag der Schulden M.
152 400	152 400	626 880	689 722	520 872
1 538 500	1 947 150	931 840	996 556	2 297 592
147 900	147 900	371 520	402 336	380 644
29 600	29 600	419 900	461 098	169 422
37 500	37 500	375 260	417 758	546 722
179 100	189 100	288 880	305 316	501 776
8 264 200	11 310 320	9 346 540	10 485 684	12 458 644
171 800	178 200	200 920	225 170	414 898
668 400	765 960	625 860	692 516	1 862 696
2 733 200	3 040 960	2 915 020	3 189 846	4 064 808
500 500	500 500	175 380	217 536	516 428
36 100	36 100	99 900	108 656	253 616
6 634 200	8 895 140	4 895 060	5 525 586	6 385 192
27 100	27 100	469 580	466 180	425 590
565 300	760 600	749 700	898 370	595 430
615 000	852 500	458 340	505 406	286 880
—	—	5 240	5 764	91 146
33 700	33 700	153 200	168 938	715 286
1 207 000	1 374 980	2 912 240	3 179 154	2 043 690
150 300	150 300	156 700	125 180	472 142
158 700	158 700	480 640	520 168	520 806
115 600	115 600	421 680	455 576	181 258
10 109 400	14 229 290	8 267 500	9 186 562	10 632 842
150 200	150 200	217 380	239 118	638 880
10 400	10 400	70 500	77 550	58 850

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	1	2	3	4	5
	Amtsbezirk und Gemeinden	Einwohnerzahl	Einkommensteueranschlag M.	Grund- und Häusersteuerkapital M.	Steuerwert der Grundstücke (einschl. der Waldungen) und Gebäude sowie des Bergwerkeigentums M.	Sp. 4 in % von Sp. 3
	Freiburg.					
51	Freiburg	61 504	29 258 450	87 173 820	339 303 765	389
52	Kirchzarten	909	127 150	1 355 640	2 458 797	181
53	Munzingen	667	86 800	1 873 820	2 610 231	139
54	St. Peter	1 383	77 050	1 719 110	3 128 696	182
	Heidelberg.					
55	Heidelberg	43 998	19 528 075	84 170 920	204 050 968	242
56	Neckargemünd	2 079	452 400	3 302 350	5 228 373	158
57	Wieblingen	2 625	258 075	4 421 970	6 730 597	152
	Karlsruhe.					
58	Bulach	1 728	145 550	1 335 520	4 437 344	332
59	Friedrichsthal	1 221	89 075	1 208 550	3 014 538	249
60	Karlsruhe	97 185	48 074 800	131 289 100	365 382 315	278
	Kehl.					
61	Kehl-Dorf	4 164	433 650	4 339 220	9 321 378	215
62	Legelshurst	1 446	161 125	4 230 280	7 943 119	188
63	Lichtenau	1 140	114 050	2 077 100	3 756 292	180
	Konstanz.					
64	Gaienhofen	272	19 150	461 700	964 703	209
65	Gottmadingen	1 142	427 250	1 959 060	5 365 124	274
66	Konstanz	21 445	6 358 800	28 418 270	65 979 439	232
67	Radolfzell	4 160	1 271 825	4 106 350	11 504 897	280
68	Reichenau	1 525	125 900	1 864 760	4 752 199	255
	Lahr.					
69	Lahr	13 577	3 972 800	17 188 390	38 751 561	217
70	Ottenheim	1 651	159 500	3 352 770	5 976 145	178
71	Seelbach	1 791	233 400	1 980 990	4 198 474	212
	Lörrach.					
72	Huttingen	250	91 250	441 510	659 021	149
73	Lörrach	10 347	3 806 450	13 184 430	31 152 892	236
74	Warmbach	421	31 600	660 750	1 430 130	216
	Mannheim.					
75	Feudenheim	4 489	483 800	4 268 890	10 365 406	243
76	Mannheim	141 131	73 619 975	242 751 770	635 380 761	262

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6	7	8	9	10
Gewerbsteuerkapital M.	Nach § 54 des vorläufigen Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes berechneter Steuerwert M.	Kapitalrentensteuerkapital M.	Mutmaßlicher Wert des Kapitalvermögens M.	Mutmaßlicher Betrag der Schulden M.
48 748 200	63 453 360	242 252 120	274 123 762	164 744 118
239 800	239 800	1 178 120	1 317 030	747 010
104 400	111 570	306 980	336 204	358 710
63 600	63 600	417 700	464 310	609 422
35 666 700	46 075 680	168 368 600	189 681 470	104 311 218
1 933 800	2 514 870	2 440 400	2 768 634	1 882 826
497 800	661 000	800 980	897 160	1 308 142
138 600	144 440	849 620	934 582	705 100
176 000	176 000	393 340	422 906	448 514
92 422 500	125 620 570	317 358 280	357 792 270	236 129 982
1 257 500	1 567 540	1 049 360	1 217 766	1 590 160
97 700	97 700	477 740	528 814	822 558
548 600	555 750	528 340	581 174	415 382
12 500	12 500	25 200	27 720	191 202
1 517 000	2 172 450	1 289 580	1 390 840	2 485 406
14 051 600	17 194 580	42 253 920	47 654 464	36 542 484
4 269 400	5 772 000	3 752 480	4 159 496	3 386 526
159 100	159 100	1 026 460	1 132 142	514 250
16 155 000	21 922 530	17 013 520	18 919 626	21 110 056
226 400	232 400	840 860	931 854	295 328
1 032 200	1 447 200	410 140	425 546	886 270
211 900	313 850	131 120	170 896	30 162
17 758 100	25 201 970	19 985 980	22 032 890	35 837 186
21 700	21 700	119 100	130 482	186 802
552 100	605 900	1 039 440	1 165 582	1 954 524
296 816 100	425 085 230	290 185 160	332 257 948	335 952 562

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

	1		2	3	4	5
	Amtsbezirk und Gemeinden	Einwohnerzahl	Einkommensteueranschlag M.	Grund- und Häusersteuerkapital M.	Steuerwert der Grundstücke (einschl. der Waldungen) und Gebäude sowie des Bergwerkeigentums M.	Sp. 4 in % von Sp. 3
77	Sandhofen	5 319	726 450	8 775 610	18 986 754	216
78	Seckenheim	6 389	1 927 125	13 908 740	39 111 769	281
	Meßkirch.					
79	Hausen im Thal	237	15 050	263 750	556 565	211
80	Meßkirch	2 063	436 575	3 405 450	6 969 701	205
	Mosbach.					
81	Aglasterhausen	1 012	124 975	1 878 970	2 947 135	157
82	Hüffenhardt	973	87 300	2 048 710	4 190 354	205
83	Mosbach	3 687	825 450	4 920 000	9 748 705	198
	Müllheim.					
84	Neuenburg	1 441	87 900	1 916 940	2 532 309	132
85	Schliengen	1 080	145 450	2 512 310	3 212 218	128
86	Zienken	191	14 400	501 410	342 021	68
	Neustadt.					
87	Hinterzarten	818	69 825	1 250 100	2 976 708	238
88	Löffingen	1 106	161 150	2 118 020	5 020 390	237
89	Neustadt	3 277	621 425	3 268 660	9 431 622	289
	Oberkirch.					
90	Ibach	739	52 575	1 070 170	2 263 427	212
91	Thiergarten	573	34 775	1 233 640	1 976 402	160
92	Zusenhofen	652	26 950	2 028 760	2 632 977	130
	Offenburg.					
93	Gengenbach	2 923	636 500	3 021 530	6 723 052	222
94	Offenburg	13 664	4 272 525	16 650 430	48 685 898	292
95	Urloffen	2 398	279 050	5 014 990	9 183 346	183
	Pforzheim.					
96	Kieselbronn	1 206	118 700	1 547 980	2 938 120	190
97	Pforzheim mit Brötzingen	49 638	18 972 150	65 761 500	142 854 102	217
	Pfullendorf.					
98	Aach	198	15 600	370 410	490 099	132
99	Herdwangen	831	56 625	1 051 340	1 503 883	143

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6	7	8	9	10
Gewerbsteuerkapital M.	Nach § 54 des vorläufigen Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes berechneter Steuerwert M.	Kapitalrentensteuerkapital M.	Mutmaßlicher Wert des Kapitalvermögens M.	Mutmaßlicher Betrag der Schulden M.
13 220 300	19 565 850	1 627 940	1 888 898	3 128 488
10 956 600	15 753 060	2 437 060	2 639 890	13 555 652
15 500	15 500	40 520	42 812	103 070
1 626 900	1 780 730	2 389 500	2 685 254	2 112 110
432 600	518 600	446 860	496 898	513 392
54 200	54 200	417 120	446 248	435 248
2 616 900	3 232 170	4 313 920	4 805 724	3 185 490
101 800	101 800	320 500	406 626	466 774
421 300	530 620	737 400	812 790	730 796
3 800	3 800	8 960	9 856	81 136
142 200	142 200	395 800	396 616	410 058
380 400	437 200	1 548 360	1 728 430	709 390
3 824 500	5 020 840	4 110 700	4 594 282	3 175 744
93 000	93 000	393 980	388 894	221 694
12 600	12 600	203 540	204 534	459 228
43 600	43 600	60 820	66 462	168 652
2 447 200	3 249 600	4 081 980	4 452 382	1 760 594
12 954 000	16 675 170	16 105 820	18 179 700	24 149 620
149 400	149 400	409 040	446 424	910 954
46 900	46 900	326 200	341 968	517 506
64 919 000	84 797 950	68 346 860	77 608 366	91 036 418
7 200	7 200	17 840	19 624	171 996
64 900	64 900	235 800	243 188	388 564

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

	1		2	3	4	5
	Amtsbezirk und Gemeinden	Einwohnerzahl	Einkommensteueranschlag M.	Grund- und Häusersteuerkapital M.	Steuerwert der Grundstücke (einschl. der Waldungen) und Gebäude sowie des Bergwerkseigentums M.	Sp. 4 in % von Sp. 3
	Rastatt.					
100	Durmersheim	3 155	226 450	4 297 860	7 818 849	182
101	Forbach	1 560	116 675	1 510 600	4 145 224	275
102	Kuppenheim	2 040	196 550	3 063 960	5 323 846	174
103	Rastatt	13 941	2 913 350	10 326 590	29 276 583	284
	Säckingen.					
104	Herrischried	632	23 450	372 720	975 059	261
105	Oberschwörstadt	501	46 075	517 950	800 084	154
106	Säckingen	4 043	9 75 775	3 975 260	11 833 953	298
	St. Blasien.					
107	Höchenschwand	316	28 925	320 130	844 387	264
108	Wolpadingen	306	7 275	164 760	326 510	198
	Schönau.					
109	Muggenbrunn	314	23 900	168 600	571 349	339
110	Zell	3 378	633 025	2 632 250	8 601 919	327
	Schopfheim.					
111	Adelhausen	416	26 750	802 780	1 451 252	181
112	Eichen	373	20 175	579 690	1 039 298	179
113	Enkenstein	120	8 875	306 150	501 588	164
114	Hausen	1 117	72 050	1 135 500	2 229 730	196
	Schwetzingen.					
115	Hockenheim	5 795	655 250	8 565 070	13 188 805	154
116	Ostersheim	2 434	220 525	2 595 420	4 047 900	156
117	Schwetzingen	6 414	1 596 825	7 789 690	14 765 031	190
	Sinsheim.					
118	Hoffenheim	1 519	117 725	2 359 930	4 285 701	182
119	Sinsheim	3 011	525 900	5 509 840	8 171 451	147
120	Waibstadt	1 956	164 025	3 438 290	6 005 632	175
	Staufen.					
121	Bremgarten	433	26 275	1 175 680	1 355 858	175
122	Kirchhofen	995	115 375	3 488 690	5 225 906	150
123	St. Ulrich	261	12 250	325 080	590 255	182
	Stockach.					
124	Mühlingen	467	40 150	953 040	1 572 277	165
125	Nenzingen	779	62 000	1 277 610	2 327 066	182
126	Zizenhausen	1 102	70 800	647 530	1 384 136	214

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6	7	8	9	10
Gewerbsteuerkapital M.	Nach § 54 des vorläufigen Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes berechneter Steuerwert M.	Kapitalrentensteuerkapital M.	Mutmaßlicher Wert des Kapitalvermögens M.	Mutmaßlicher Betrag der Schulden M.
576 900	684 380	645 660	710 842	1 123 772
212 400	212 400	813 980	895 378	296 560
765 500	929 400	790 520	872 124	1 030 788
7 729 100	10 110 130	12 359 600	13 935 526	14 122 306
41 500	41 500	120 580	129 382	227 414
6 600	6 600	634 900	698 390	73 568
5 122 000	7 061 980	5 894 260	6 701 882	6 909 980
138 600	143 600	60 760	64 328	241 230
1 400	1 400	70 300	62 546	57 662
57 500	57 500	91 460	100 518	85 448
4 215 500	5 863 840	2 351 660	2 619 166	4 548 676
31 000	31 000	105 000	116 292	201 586
8 000	8 000	220 080	240 328	68 200
9 000	9 000	65 060	63 866	96 888
1 404 200	2 045 380	177 460	200 816	1 035 496
2 476 500	3 004 460	980 340	1 077 494	3 106 598
222 500	222 500	380 640	447 304	945 978
4 174 200	5 409 310	6 329 020	7 066 862	6 642 328
209 700	209 700	338 960	381 788	441 320
1 510 300	1 784 010	2 723 660	3 023 108	1 248 456
421 500	458 490	655 360	714 120	842 072
12 200	12 200	32 340	35 574	149 204
69 100	69 100	445 360	512 072	489 038
5 200	5 200	24 320	13 816	125 202
91 500	91 500	85 140	85 822	524 788
118 700	124 500	127 660	135 454	670 164
459 200	594 650	198 940	217 338	445 918

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	1	2	3	4	5
	Amtsbezirk und Gemeinden	Einwohnerzahl	Einkommensteueranschlag ℳ	Grund- und Häusersteuerkapital ℳ	Steuerwert der Grundstücke (einschl. der Waldungen) und Gebäude sowie des Bergwerkeigentums ℳ	Sp. 4 in % von Sp. 3
	Tauberbischofsheim.					
127	Distelhausen	631	62 125	1 192 450	1 478 208	124
128	Pülfringen	621	43 625	1 466 390	1 729 013	118
	Überlingen.					
129	Immenstaad	849	99 200	1 190 080	2 705 301	227
130	Mimmenhausen	669	42 475	839 390	1 781 558	212
131	Überlingen	4 287	1 057 450	5 765 810	13 888 534	241
	Villingen.					
132	Langenbach	283	15 200	419 880	959 938	228
133	Niedereschach	748	41 000	1 087 620	1 996 561	183
134	Villingen	7 819	1 538 925	9 141 110	23 849 704	261
	Waldkirch.					
135	Elzach	1 200	179 000	1 215 110	3 613 910	297
136	Föhrenthal	383	45 925	626 780	1 184 466	187
137	Waldkirch	5 004	1 275 275	4 176 650	12 720 091	305
	Waldshut.					
138	Dogern	655	52 450	986 240	1 513 433	153
139	Görwihl	885	84 600	929 940	1 799 792	193
140	Lottstetten	747	53 675	2 299 550	2 512 705	109
	Weinheim.					
141	Heddesheim	2 607	195 950	4 235 860	7 407 385	175
142	Oberflockenbach	603	32 925	875 520	1 114 702	127
143	Weinheim	11 167	4 261 150	13 485 780	34 259 402	254
	Wertheim.					
144	Freudenberg	1 623	86 600	1 198 560	2 201 120	184
145	Hundheim	752	58 325	1 914 540	2 349 314	123
146	Wertheim	3 670	891 875	2 627 270	7 396 784	282
	Wiesloch.					
147	Baierthal	1 569	64 250	1 646 390	3 024 779	184
148	Wiesloch	3 815	669 075	5 837 980	12 049 903	206
	Wolfach.					
149	Mühlenbach	1 400	80 925	2 007 250	2 906 142	145
150	Schiltach	1 733	209 450	1 187 860	2 745 446	231

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6	7	8	9	10
Gewerbsteuerkapital M.	Nach § 54 des vorläufigen Entwurfs eines Vermögenssteuergesetzes berechneter Steuerwert M.	Kapitalrentensteuerkapital M.	Mutmaßlicher Wert des Kapitalvermögens M.	Mutmaßlicher Betrag der Schulden M.
105 700	112 050	318 640	345 312	266 288
6 600	6 600	279 920	283 096	155 166
251 900	262 100	487 120	531 608	588 808
106 300	106 300	106 220	118 338	399 894
2 206 400	2 494 960	9 521 480	10 456 248	3 993 792
7 300	7 300	79 160	82 686	72 402
208 400	262 360	165 500	176 968	256 696
5 737 900	7 100 740	5 273 740	5 850 394	8 292 372
533 800	550 880	680 440	737 594	774 532
20 500	20 500	275 580	276 078	210 342
5 521 000	7 419 040	5 369 140	5 974 760	5 618 624
64 600	64 600	222 140	243 848	306 306
361 200	456 200	384 100	400 400	364 078
43 100	43 100	268 340	282 348	771 012
146 600	164 600	464 880	507 672	1 226 918
8 800	8 800	69 620	57 244	270 028
19 594 800	28 092 040	23 158 560	26 491 564	16 836 732
243 900	243 900	226 820	249 744	334 466
14 700	14 700	144 980	144 694	258 060
2 406 300	2 727 230	5 664 760	6 236 582	2 401 102
209 600	224 600	141 420	162 822	434 588
3 837 700	5 221 560	2 951 640	3 274 502	3 520 990
52 200	52 200	405 760	418 728	484 990
861 700	930 300	758 660	832 436	822 316

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Darstellung

der Umlagesätze einiger Gemeinden

I. für 1904 nach den derzeitigen Steuerkapitalien

(bei den Kapitalrentensteuerkapitalien $^3/_{10}$ des vollen Satzes und höchstens 8,8 Pfg., bei den Einkommensteueranschlägen das 3fache des vollen Satzes),

II. unter Zugrundlegung der Vermögenssteuerwerte

(bei dem Steuerwerte des Kapitalvermögens $^5/_{10}$ des vollen Satzes und höchstens 10 Pfg, bei den Einkommersteueranschlägen:

a. gegen bisher erhöht in dem Verhältnis, in welchem die Steuerwerte der Grundstücke ꝛc. zu den bisherigen Grund- und Häusersteuerkapitalien stehen,

b. im 6fachen Betrag).

1	2	3	4	5	6	7	8	9
O. A.	Gemeinde.	Einwohnerzahl 1900	Derzeitige Steuerkapitalien: Grund- und Häuser- (Steuerkapitalien in 1000 ℳ)	Gewerb- (Steuerkapitalien in 1000 ℳ)	Kapitalrenten- (Steuerkapitalien in 1000 ℳ)	Einkommensteuer-Anschläge (in 1000 ℳ)	Steuerwerte nach dem des Vermögenssteuer-: von Grundstücken ꝛc. (einschl. Waldungen und Gebäuden) in 1000	vom gewerblichen Vermögen nach § 54 des Ges.Entw. in 1000
1	Zienken	191	501	4	9	14	342	4
2	Aach (A. Pfullendorf) .	198	370	7	18	16	490	7
3	Langenbach	283	420	7	79	15	960	7
4	Muggenbrunn . . .	314	169	58	91	24	571	58
5	Mühlingen	467	953	92	85	40	1 572	92
6	Wölchingen	538	996	44	128	39	1 129	44
7	Gommersdorf	593	1 106	28	110	37	1 215	28
8	Herrischried	632	373	42	121	23	975	42
9	Lottstetten	747	2 300	43	268	54	2 513	43
10	Krautheim	774	1 212	251	593	80	1 548	257
11	Immendingen	972	1 156	615	458	140	2 407	853
12	Lichtenau	1 140	2 077	549	528	114	3 756	556
13	St. Peter	1 383	1 719	64	418	77	3 129	64
14	Adelsheim	1 427	2 885	709	1 233	227	3 648	825
15	Bonndorf	1 525	2 064	823	2 030	292	4 997	904
16	Buchen	2 005	3 251	528	1 429	256	4 281	541
17	Meßkirch	2 063	3 405	1 627	2 390	437	6 970	1 781
18	Kappelrodeck	2 578	2 616	609	1 116	173	6 527	694
19	Walldürn	3 203	4 106	499	1 307	255	6 885	499
20	Neustadt	3 277	3 269	3 865	4 111	621	9 432	5 020

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

10	11	12	13	14	15	16	17
Entwurf gesetzes	Umlagesatz von 100 ℳ						
	für 1904 von			nach Einführung der Vermögenssteuer und unter Beizug der Einkommensteueranschläge			
vom Kapitalvermögen	Grund-, Häuser- und Gewerb-	Kapitalrenten-	den Einkommensteueranschlägen (Sp. 7)	a erhöht im Verhältnis der Summe Sp. 8 : 4 × 3 b im 6fachen Betrag	vom Steuerwert der Grundstücke, Gebäude und des gewerblichen Vermögens (Sp. 8 und 9)	vom Steuerwert des Kapitalvermögens (Sp. 10)	von den Einkommensteueranschlägen vervielfacht mit
Mark	Steuerkapital (Sp. 4 bis 6)						
	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
9	82	8,8	246	a	120	10	2,04
				b	104	10	6
20	51	8,8	153	a	39	10	3,96
				b	37	10	6
83	46	8,8	138	a	21	10	6,84
				b	21	10	6
101	70	8,8	210	a	26	10	10,17
				b	29	10	6
86	70	8,8	210	a	44	10	4,95
				b	43	10	6
145	60	8,8	180	a	54	10	3,39
				b	50	10	6
121	70	8,8	210	a	64	10	3,27
				b	60	10	6
129	90	8,8	270	a	37	10	7,83
				b	38	10	6
282	40	8,8	120	a	40	10	3,27
				b	38	10	6
593	58	8,8	174	a	55	10	3,84
				b	51	10	6
505	50	8,8	150	a	27	10	6,24
				b	27	10	6
581	42	8,8	126	a	26	10	5,4
				b	25	10	6
464	67	8,8	201	a	38	10	5,46
				b	37	10	6
1 376	54	8,8	162	a	43	10	3,78
				b	40	10	6
2 305	25	7,5	75	a	14	7	7,26
				b	14	7	6
1 589	64	8,8	192	a	50	10	3,96
				b	46	10	6
2 685	40	8,8	120	a	23	10	6,15
				b	23	10	6
1 190	40	8,8	120	a	18	9	7,5
				b	19	9,5	6
1 410	68	8,8	204	a	43	10	5,04
				b	41	10	6
4 594	32	8,8	96	a	16	8	8,67
				b	17	8,5	6

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9
O. B.	Gemeinde.	Einwohnerzahl 1900	Derzeitige Steuerkapitalien: Grund- und Häuser- (Steuerkapitalien in 1000 ℳ)	Derzeitige Steuerkapitalien: Gewerb- (Steuerkapitalien in 1000 ℳ)	Derzeitige Steuerkapitalien: Kapitalrenten- (Steuerkapitalien in 1000 ℳ)	Einkommensteuer-Anschläge (in 1000 ℳ)	Steuerwerte nach dem des Vermögenssteuer-: von Grundstücken ꝛc. (einschl. Waldungen und Gebäuden)	Steuerwerte nach dem des Vermögenssteuer-: vom gewerblichen Vermögen nach § 54 d s Ges.Entw. (in 1000)
21	Wertheim	3 670	2 627	2 406	5 665	892	7 397	2 727
22	Lichtenthal	4 261	4 167	984	7 281	636	12 852	1 037
23	Hockenheim	5 795	8 565	2 477	980	655	13 189	3 004
24	Seckenheim	6 389	13 909	10 957	2 437	1 927	39 112	15 753
25	Villingen	7 819	9 141	5 738	5 274	1 539	23 850	7 101
26	Lörrach	10 347	13 184	17 758	19 986	3 806	31 153	25 202
27	Weinheim	11 167	13 486	19 595	23 159	4 261	34 259	28 092
28	Durlach	11 354	13 977	8 264	9 347	2 347	29 069	11 310
29	Bruchsal	13 555	21 313	15 197	13 766	4 302	41 929	20 273
30	Lahr	13 577	17 188	16 155	17 014	3 973	38 752	21 923
31	Offenburg	13 664	16 650	12 954	16 106	4 273	48 686	16 675
32	Rastatt	13 941	10 327	7 729	12 360	2 913	29 277	10 110
33	Baden	15 718	35 607	14 882	111 618	9 896	142 893	18 482
34	Konstanz	21 445	28 418	14 052	42 254	6 359	65 979	17 195
35	Heidelberg	43 998	84 171	35 667	168 369	19 528	204 051	46 076
36	Pforzheim m. Brötzingen	49 638	65 762	64 919	68 347	18 972	142 854	84 798
37	Freiburg	61 504	87 174	48 748	242 252	29 258	339 304	63 453
38	Karlsruhe	97 185	131 289	92 423	317 358	48 075	365 382	125 621
39	Mannheim	141 131	242 752	296 816	290 185	73 620	635 381	425 085

10	11	12	13		14	15	16	17
Entwurf gesetzes	Umlagesatz von 100 ℳ							
	für 1904 von				nach Einführung der Vermögenssteuer und unter Beizug der Einkommensteueranschläge			
vom Kapital- vermögen	Grund-, Häuser- und Gewerb-	Kapital- renten-	den Einkommen- steuer- anschlägen (Sp. 7)	a b	erhöht im Verhältnis der Summe Sp. 8 : 4 × 3 im 6fachen Betrag			
					vom Steuerwert		von den Einkommen- steueranschlägen	
					der Grundstücke, Gebäude und des gewerblichen Vermögens (Sp. 8 und 9)	des Kapital- vermögens (Sp. 10)		
Mark	Steuerkapital (Sp. 4 bis 6)						vervielfacht mit	
	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ		ℳ
6 237	62	8,8	186	a	28	10	8,46	236,8
				b	31	10	6	186
8 161	60	8,8	180	a	22	10	9,24	203,3
				b	25	10	6	150
1 077	50	8,8	150	a	34	10	4,62	157,1
				b	33	10	6	198
2 640	30	8,8	90	a	14	7	8,43	118,0
				b	15	7,5	6	90
5 850	40	8,8	120	a	19	9,5	7,83	148,8
				b	20	10	6	120
22 033	64	8,8	192	a	30	10	7,08	212,4
				b	32	10	6	192
26 492	60	8,8	180	a	29	10	7,62	221
				b	31	10	6	186
10 486	50	8,8	150	a	27	10	6,27	169,3
				b	27	10	6	162
15 327	51	8,8	153	a	29	10	5,91	171,4
				b	29	10	6	174
18 920	60	8,8	180	a	32	10	6,51	208,3
				b	32	10	6	192
18 180	70	8,8	210	a	29	10	8,76	254,0
				b	33	10	6	198
13 935	47	8,8	141	a	20	10	8,52	170,4
				b	23	10	6	138
123 832	53	8,8	159	a	17	8,5	12,03	204,5
				b	21	10	6	126
47 654	69	8,8	207	a	31	10	6,96	215,8
				b	33	10	6	198
189 681	50	8,8	150	a	24	10	7,26	174,2
				b	25	10	6	150
77 608	47	8,8	141	a	26	10	6,51	169,3
				b	26	10	6	156
274 124	40	8,8	120	a	14	7	11,67	163,2
				b	17	8,5	6	102
357 792	48	8,8	144	a	21	10	8,34	175,1
				b	23	10	6	138
332 258	57	8,8	171	a	27	10	7,86	212,2
				b	29	10	6	174

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Vergleichende Darstellung

der Umlagesätze einiger Gemeinden und der Umlageschuldigkeiten einzelner Umlagepflichtigen dieser Gemeinden

I. für 1904;

II. unter Zugrundlegung der neuen Steuerwerte bei Vervielfältigung der Einkommensteueranschläge mit 6.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
O. 3.	Gemeinde	Einzelne Umlagepflichtige der Gemeinde	Derzeitige Steuerkapitalien: Grund und Häuser-	Gewerb-	Kapitalrenten-	Einkommensteuer-Anschläge	Steuerwerte nach dem Entwurf des Vermögenssteuergesetzes: von Grundstücken einschl. Waldungen u. Gebäuden	vom gewerblichen Vermögen nach § 54 des Gesetz-Entwurfs	vom Kapitalvermögen
			Steuerkapitalien						
			M.	M	M.	M.	M.	M.	M.
I. Gemeinde ohne Steigerung oder									
1	**Z.** (Amt Müllheim)		501410	3800	8960	14400	342021	3800	9860
		a. Schreiner	2940	—	—	200	3140	—	—
		b. Wirt	10760	1700	—	1425	13500	1700	—
		c. Landwirt	17300	—	3180	900	15180	—	3500
		d. desgl.	3400	—	—	200	2660	—	—
		e. Privat	—	—	2200	—	—	—	1760
II. Gemeinden mit kleiner									
2	**G.** (Amt Boxberg)		1106290	27600	110120	36500	1214695	27600	121132
		a. Wirt	23600	4400	—	350	19720	4400	—
		b. Landwirt	12590	—	2900	650	14300	—	3190
		c. Pfarrer	—	—	2000	2000	—	—	2200
		d. ledig, o. Beruf	2130	—	5300	—	2190	—	5830
		e. Landwirt	18410	—	—	1125	21290	—	—
3	**B.** (Amt Staufen)		1175680	12200	32340	26275	1355860	12200	35570
		a. Müller	6260	4000	—	—	7500	4000	—
		b. Handelsfrau	12710	—	—	550	15650	—	—
		c. Lehrer	—	—	—	750	—	—	—
		d. Telegr.-Arbeit.	4650	—	—	250	6780	—	—
		e. Landwirt	7460	—	—	350	9630	—	—
		f. Privat	1940	—	2800	—	3420	—	3080

11	12	13	14	15	16	17

A. Umlagesatz von 100 ℳ B. Umlageschuldigkeit						Umlageschuldigkeit			
für 1904 von			nach Einführung der Vermögenssteuer und unter Beizug der Einkommensteueranschläge im 6fachen Betrag			nach Sp. 11 bis 13	nach Sp. 14 bis 16	künftig	
Grund-, Häuser- und Gewerb-	Kapitalrenten-	den Einkommensteuer-Anschlägen (Sp. 7)	vom Steuerwert der Grundstücke, Gebäude u. des gewerbl. Vermögens (Sp. 8/9)	vom Steuerwert des Kapitalvermögens (Sp. 10)	von den Einkommensteueranschlägen (Sp. 7)			mehr	weniger
Steuerkapital (Sp. 4—6)									
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
								%	%

mit Ermäßigung der Steuerwerte.

A.	—	82	—	8,8	2	46	1	04	—	10	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—
B.	24	11	—	—	4	92	32	66	—	—	12	98	29	03	45	14	16	11	—	—
„	102	17	—	—	35	06	158	08	—	—	88	92	137	23	247	—	56 109	77	—	—
„	141	86	2	80	22	14	157	87	3	50	56	16	166	80	217	53	80 50	73	—	—
„	27	88	—	—	4	92	27	66	—	—	12	48	32	80	40	14	30 7	34	—	—
„	—	—	1	94	—	—	—	—	1	76	—	—	1	94	1	76	22 —	—	—	18
																				10

Steigerung der Steuerwerte.

A.	—	70	—	8,8	2	10	—	60	—	10	3	60	—	—	—	—	—	—	—	—
B.	196	—	—	—	7	35	144	72	—	—	12	60	203	35	157	32	—	—	46 23	03
„	88	13	2	55	13	65	85	80	3	19	23	40	104	33	112	39	8 8	06	—	—
„	—	—	1	76	42	—	—	—	2	20	*51	10	43	76	53	30	9 22	54	—	—
„	14	91	4	66	—	—	13	14	5	83	—	—	19	57	18	97	—	—	—	60 3
„	128	87	—	—	23	62	127	74	—	—	40	50	152	49	168	24	15 10	75	—	—
A.	—	15	—	4,5	—	45	—	12	—	6	—	72	—	—	—	—	—	—	—	—
B.	15	39	—	—	—	—	13	80	—	—	—	—	15	39	13	80	—	—	1 10	59
„	19	07	—	—	2	48	18	78	—	—	3	96	21	55	22	74	1 6	19	—	—
„	—	—	—	—	3	38	—	—	—	—	5	40	3	38	5	40	2 60	02	—	—
„	6	98	—	—	1	13	8	14	—	—	1	80	8	11	9	94	1 23	83	—	—
„	11	19	—	—	1	58	11	56	—	—	2	52	12	77	14	08	1 10	31	—	—
„	2	91	1	26	—	—	4	10	1	85	—	—	4	17	5	95	1 43	78	—	—

* Spalte 16: aus 1900 ℳ Anschlag des Diensteinkommens gemäß § 87 G.O. nur 2 ℳ 50 ₰ von 100 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
O. 3.	Gemeinde	Einzelne Umlagepflichtige der Gemeinde	Derzeitige Steuerkapitalien: Grund- und Häuser-	Gewerb-	Kapital-renten-	Einkommensteuer-Anschläge	Steuerwerte nach dem Entwurf des Vermögenssteuergesetzes: von Grundstücken einschl. Waldungen u. Gebäuden	vom gewerblichen Vermögen nach § 54 des Gesetz-Entwurfs	vom Kapitalvermögen
			Steuerkapitalien						
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
4	**D** (Amt Tauberbischofsheim)		1192450	105700	318640	62125	1478210	112050	266290
		a. Bierbrauer	18840	63500	—	15000	43450	69850	—
		b. Wirt (Zäpfler)	—	—	98500	4700	—	—	108350
		c. Bahnarbeiter	1890	—	—	200	1790	—	—
		d. ledig, o. Beruf	3560	—	22240	450	3950	—	24460
		e. Landwirt	21050	—	—	650	23740	—	—
		f. desgl.	26130	—	—	650	36460	—	—
		e. u. f. gemeinschaftl.	5160	—	—	—	8540	—	—

III. Gemeinden mit mittlerer

5	**K.** (Amt Kehl)		4339220	1257500	1049360	433650	9321380	1567540	1217770
		a. Gesellschaft mit beschr. Haftung	—	346700	—	10000	—	520050	—
		b. Kommanditges.	34260	190000	—	—	130380	285000	—
		c. Kaufmann	13920	42000	—	2400	42000	42000	—
		d. Taglöhner	1960	—	—	250	4800	—	—
		e. Revisor	—	—	—	1600	—	—	—
		f. Landwirt	11580	—	1440	825	27530	—	1580
		g. Rentnerin	—	—	69200	1800	—	—	76120
6	**F.** (Amt Mannheim)		4268890	552100	1039440	483800	10365410	605900	1165580
		a. Apotheker	—	11500	—	4300	—	11500	—
		b. Schuhmacher	—	—	—	200	—	—	—
		c. Wirt	14300	35400	—	3100	48000	35400	—

11	12	13	14	15	16	17

A. Umlagesatz von 100 ℳ
B. Umlageschuldigkeit

für 1904 von			nach Einführung der Vermögenssteuer und unter Beizug der Einkommensteueranschläge im 6fachen Betrag			Umlageschuldigkeit									
			vom Steuerwert							künftig					
Grund-, Häuser- und Gewerb-	Kapital- renten-	den Einkommensteuer-Anschlägen (Sp. 7)	der Grundstücke, Gebäude u. des gewerbl. Vermögens (Sp. 8/9)	des Kapitalvermögens (Sp. 10)	von den Einkommensteueranschlägen (Sp. 7)	nach Sp. 11 bis 13		nach Sp. 14 bis 16		mehr		weniger			
Steuerkapital (Sp. 4—6)															
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
														%		%	
A. —	60	—	8,8	1	80	—	46	—	10	2	76	—	—	—	—	—	—	—	—
B. 494	04	—	—	270	—	521	18	—	—	414	—	764	04	935	18	171 22	14	—	—
„ —	—	86	68	84	60	—	—	108	35	129	72	171	28	238	07	66 39	79	—	—
„ 11	34	—	—	3	60	8	23	—	—	5	52	14	94	13	75	—	—	1 8	19
„ 21	36	19	57	8	10	18	17	24	46	12	42	49	03	55	05	6 12	02	—	—
„ 126	30	—	—	11	70	109	20	—	—	17	94	138	—	127	14	—	—	10 8	86
„ 156	78	—	—	11	70	167	72	—	—	17	94	168	48	185	66	17 10	18	—	—
„ 30	96	—	—	—	—	39	28	—	—	—	—	30	96	39	28	8 27	32	—	—

Steigerung der Steuerwerte.

A. —	45	—	8,8	1	35	—	23	—	10	1	38	—	—	—	—	—	—	—	—
B. 1560	15	—	—	135	—	1196	12	—	—	138	—	1695	15	1334	12	—	—	361 21	03
„ 1009	17	—	—	—	—	955	37	—	—	—	—	1009	17	955	37	—	—	53 5	80
„ 251	64	—	—	32	40	193	20	—	—	33	12	284	04	226	32	—	—	57 20	72
„ 8	82	—	—	3	38	11	04	—	—	3	45	12	20	14	49	2 18	29	—	—
„ —	—	—	—	21	60	—	—	—	—	22	08	21	60	22	08	—	48 2	—	—
„ 52	11	1	27	11	14	63	32	1	58	11	39	64	52	76	29	11 18	77	—	—
„ —	—	60	89	24	30	—	—	76	12	24	84	85	19	100	96	15 18	77	—	—
A. —	70	—	8,8	2	10	—	32	—	10	1	92	—	—	—	—	—	—	—	—
B. 80	50	—	—	90	30	36	80	—	—	82	56	170	80	119	36	—	—	51 30	44
„ —	—	—	—	4	20	—	—	—	—	3	84	4	20	3	84	—	—	—	36 9
„ 347	90	—	—	65	10	266	88	—	—	59	52	413	—	326	40	—	—	86 21	60

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
O. Z.	Gemeinde	Einzelne Umlagepflichtige der Gemeinde	Derzeitige Steuerkapitalien: Grund und Häuser-	Gewerb-	Kapitalrenten-	Einkommensteuer-Anschläge	Steuerwerte nach dem Entwurf des Vermögenssteuergesetzes: von Grundstücken einschl. Waldungen u. Gebäuden	vom gewerblichen Vermögen nach § 54 des Gesetz-Entwurfs	vom Kapitalvermögen
			Steuerkapitalien						
			M	M	M	M	M	M	M
6		d. Taglöhner	1190	—	—	350	6000	—	—
		e. Betriebsleiter	24950	—	121200	12000	58750	—	151800
		f. Landwirt	7020	—	—	300	14570	—	—
		g. desgl.	4920	—	—	—	11270	—	—
		h. ledig, o. Beruf	—	—	23000	250	—	—	25300
7	**H.** (Amt Meßkirch)		263750	15500	40520	15050	556570	15500	42810
		a. Maurergehilfe	2340	—	—	200	4300	—	—
		b. Taglöhner	1120	—	—	—	1790	—	—
		c. Landwirt	9480	—	—	400	17950	—	—
		d. Leibgedinger	—	—	1760	—	—	—	—
		e. Wirt	2310	1500	—	450	5350	1500	—

IV. Gemeinden mit großer

8	**F.** (Amt Freiburg)		81173820	48748200	242252120	29258450	339303770	63453360	274123760
		a. Aktiengesellsch.	711810	667000	—	59000	2721620	1000500	—
		b. Wirt	29140	7000	—	1500	90000	7000	—
		c. Kunstglasergeh.	6700	—	—	550	18000	—	—
		d. Arzt	22000	—	168000	9500	56000	—	184800
		e. Landwirt	8110	—	—	450	55010	—	—
		f. Pfarrerswitwe, Rentnerin	19100	—	549000	28000	41500	—	603900
		g. Rentnerin	—	—	413000	18500	—	—	454300

11	12	13	14	15	16	17

A. Umlagesatz von 100 ℳ B. Umlageschuldigkeit	für 1904 von						nach Einführung der Vermögenssteuer und unter Beizug der Einkommensteueranschläge im 6fachen Betrag						Umlageschuldigkeit							
	Grund-, Häuser- und Gewerb-		Kapital- renten-		den Einkommensteuer-Anschlägen (Sp. 7)		vom Steuerwert der Grundstücke, Gebäude u. des gewerbl. Vermögens (Sp. 8/9)		vom Steuerwert des Kapitalvermögens (Sp. 10)		von den Einkommensteuer-anschlägen (Sp. 7)		nach Sp. 11 bis 13		nach Sp. 14 bis 16		künftig mehr		künftig weniger	
	Steuerkapital (Sp. 4—6)																			
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
																	%		%	
B.	8	33	—	—	7	35	19	20	—	—	6	72	15	68	25	92	10	24	—	—
																	65			
„	174	65	106	66	252	—	188	—	151	80	230	40	533	31	570	20	36	89	—	—
																	7			
„	49	14	—	—	6	30	46	62	—	—	5	76	55	44	52	38	—	—	3	06
																			6	
„	34	44	—	—	—	—	36	06	—	—	—	—	34	44	36	06	1	62	—	—
																	5			
„	—	—	20	24	5	25	—	—	25	30	4	80	25	49	30	10	4	61	—	—
																	18			
A.	1	23	—	8,8	3	69	—	60	—	10	3	60	—	—	—	—	—	—	—	—
B.	28	78	—	—	7	38	25	80	—	—	7	20	36	66	33	—	—	—	3	16
																			9	
„	13	78	—	—	—	—	10	74	—	—	—	—	13	78	10	74	—	—	3	04
																			22	
„	116	60	—	—	14	76	107	70	—	—	14	40	131	36	122	10	—	—	9	26
																			7	
„	—	—	1	55	—	—	—	—	—	—	—	—	1	55	—	—	—	—	1	55
																			100	
„	46	87	—	—	16	61	41	10	—	—	16	20	63	48	57	30	—	—	6	18
																			10	

Steigerung der Steuerwerte.

A.	—	40	—	8,8	1	20	—	16	—	8	—	96	—	—	—	—	—	—	—	—
B.	5515	24	—	—	708	—	5955	39	—	—	566	40	6223	24	6521	79	298	55	—	—
																	5			
„	144	56	—	—	18	—	155	20	—	—	14	40	162	56	169	60	7	04	—	—
																	4			
„	26	80	—	—	6	60	28	80	—	—	5	28	33	40	34	08	—	68	—	—
																		2		
„	88	—	147	84	114	—	89	60	147	84	91	20	349	84	328	64	—	—	21	20
																			6	
„	32	44	—	—	5	40	88	02	—	—	4	32	37	84	92	34	54	50	—	—
																	144			
„	76	40	483	12	336	—	66	40	483	12	268	80	895	52	818	32	—	—	77	20
																			9	
„	—	—	363	44	222	—	—	—	363	44	177	60	585	44	541	04	—	—	44	40
																			8	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
O. Z.	Gemeinde	Einzelne Umlagepflichtige der Gemeinde	Derzeitige Steuerkapitalien: Grund- und Häuser-	Gewerb-	Kapital-renten-	Einkommensteuer-Anschläge	Steuerwerte nach dem Entwurf des Vermögenssteuergesetzes: von Grundstücken einschl. Waldungen u. Gebäuden	vom gewerblichen Vermögen nach § 54 des Gesetz-Entwurfs	vom Kapitalvermögen
			Steuerkapitalien						
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
9	**M.** (Amt Schönau)		168600	57500	91460	23900	571350	57500	100520
		a. Bürstenhändler	1900	—	24000	1350	7110	—	26400
		b. Müller	4490	11700	—	2100	14770	11700	—
		c. Gemeindebeamt.	—	—	8000	200	—	—	7920
		d. Arbeiter	1010	—	—	200	2760	—	—
		e. Taglöhner	510	—	—	—	1800	—	—
		f. Rentnerin	—	—	20400	200	—	—	22440
10	**V.** (Amt Waldkirch)		4176650	5521000	5369140	1275275	12720090	7419040	5974760
		a. Aktiengesellsch.	196010	832000	—	70000	551160	1248000	—
		b. Kaufmann	19730	62000	—	8100	59410	68200	—
		c. Orgelbauergeh.	1600	—	—	300	4500	—	—
		d. Musikdirektor	—	—	—	1700	—	—	—
		e. Landwirt	9300	—	—	600	18530	—	—
		f. Rentner	9870	—	322000	16000	39040	—	354200

11	12	13	14	15	16	17

A. Umlagesatz von 100 ℳ B. Umlageschuldigkeit												Umlageschuldigkeit							
für 1904 von						nach Einführung der Vermögenssteuer und unter Beizug der Einkommensteueranschläge im 6fachen Betrag										künftig			
Grund-, Häuser- und Gewerb-		Kapital- renten-		den Einkommensteuer-Anschlägen (Sp. 7)		vom Steuerwert der Grundstücke, Gebäude u. des gewerbl. Vermögens (Sp. 8/9)		des Kapitalvermögens (Sp. 10)		von den Einkommensteueranschlägen (Sp. 7)		nach Sp. 11 bis 13		nach Sp. 14 bis 16		mehr		weniger	
Steuerkapital (Sp. 4—6)																			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
																%		%	
A. —	70	—	8,8	2	10	—	27	—	10	1	62	—	—	—	—	—	—	—	—
B. 13	30	21	12	28	35	19	20	26	40	21	87	62	77	67	47	4 7	70	—	—
„ 113	33	—	—	44	10	71	47	—	—	34	02	157	43	105	49	—	—	51 33	94
„ —	—	7	04	4	20	—	—	7	92	3	24	11	24	11	16	—	—	—	08 1
„ 7	07	—	—	4	20	7	45	—	—	3	24	11	27	10	69	—	—	—	58 5
„ 3	57	—	—	—	—	4	86	—	—	—	—	3	57	4	86	1 36	29	—	—
„ —	—	17	95	4	20	—	—	22	44	3	24	22	15	25	68	3 16	53	—	—
A. —	40	—	8,8	1	20	—	20	—	10	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—
B. 4112	04	—	—	840	—	3598	32	—	—	840	—	4952	04	4438	32	—	—	513 10	72
„ 326	92	—	—	97	20	255	22	—	—	97	20	424	12	352	42	—	—	71 17	70
„ 6	40	—	—	3	60	9	—	—	—	3	60	10	—	12	60	2 26	60	—	—
„ —	—	—	—	20	40	—	—	—	—	20	40	20	40	20	40	—	—	—	—
„ 37	20	—	—	9	20	37	06	—	—	7	20	44	40	44	26	—	—	—	14
„ 39	48	283	36	192	—	78	08	354	20	192	—	514	84	624	28	109 21	44	—	—

Anlage 5.

Künftige Fassung des sechsten Kapitels der Gemeinde- und Städteordnung.

I. Abschnitt.

Von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung.

§ 68.

Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Erträgnissen des Vermögens und der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, aus den von der Gemeinde erhobenen Beiträgen, Gebühren und Abgaben, sowie etwaigen sonstigen Einkünften der Gemeinde zu bestreiten. Der alsdann noch ungedeckte Aufwand ist durch eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemäß § 81 und das hiernach noch fehlende durch Umlagen gemäß § 82 aufzubringen.

§ 69.

Wenn durch Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten oder Einrichtungen), welche von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse ausgeführt, unterhalten oder in Betrieb genommen werden, für einzelne Besitzer oder Unternehmer oder für abgegrenzte Teile der Gemarkung besondere Vorteile dargeboten oder bestimmte Nachteile abgewendet werden, oder wenn die Nutzung solcher Anstalten, Anlagen oder Einrichtungen von einzelnen Beteiligten dieser Art in besonderem Maße in Anspruch genommen wird, kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Beteiligten zur gänzlichen oder teilweisen Deckung der durch die Herstellung, die Unterhaltung oder den Betrieb der Gemeinde erwachsenden Kosten an die Gemeinde besondere Beiträge zu entrichten haben.

Die Beiträge sind nach der Größe der gebotenen besonderen Vorteile oder der abgewendeten Nachteile oder des durch die besondere Inanspruchnahme verursachten Kostenaufwands zu bemessen, wobei auch die Leistungen, welche die zu Beiträgen heranzuziehenden Personen auf Grund ihrer allgemeinen Steuerpflicht oder kraft freiwilliger Übernahme an die Gemeinde zu machen haben, sowie die Vorteile, die aus dem Besitz und den Unternehmungen der Beizuziehenden sonst der Gemeinde zugehen, in billiger Weise zu berücksichtigen sind.

Der Gemeindebeschluß hat den zu erhebenden Gesamtbeitrag oder die Grundsätze für dessen Bemessung, ferner den Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge auf die Beteiligten und den Zeitpunkt, an welchem die Beiträge auf einmal oder in Terminen zu entrichten sind, zu bestimmen. Die in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen sind den Beteiligten zu eröffnen; bei einer größeren Zahl der Beteiligten genügt die ortsübliche Bekanntmachung.

Streitigkeiten über die Beitragspflicht, die Höhe des Gesamtbeitrags, den Verteilungsmaßstab und die Höhe der Beiträge entscheiden die Verwaltungsgerichte. Klagen, wodurch die Höhe des Gesamtbeitrags, die für dessen Bemessung festgesetzten Grundsätze oder der Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge angefochten werden sollen, sind binnen einem Monat von der Eröffnung des Gemeindebeschlusses an bei Ausschlußvermeiden zu erheben.

Zur Sicherung der Beiträge, die hiernach von den Besitzern bestimmter Grundstücke zu entrichten sind, kann die Gemeinde den Eintrag einer Sicherungshypothek an den betreffenden Grundstücken verlangen, wenn der Beitrag auf mindestens 100 ℳ sich beläuft. Der Eintrag erfolgt auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörden.

Soweit die Veranstaltungen der Gemeinde eine dauernde Wertserhöhung bestimmter Grundstücke auf abgegrenzten Teilen der Gemarkung zur unmittelbaren Folge haben, können die Beiträge durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bis zur Höhe der abgeschätzten Wertserhöhung als öffentliche Lasten auf die beteiligten Grundstücke umgelegt werden.

Auf diese öffentliche Lasten finden die Vorschriften der Artikel 24a und 24b des Ortsstraßengesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1904) entsprechende Anwendung.

§ 70.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß von den Beteiligten für die Benützung von Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten, Einrichtungen), welche von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse unterhalten oder betrieben werden, sowie für die von der Gemeinde den Einzelnen im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse zur Verfügung gestellten Dienstleistungen Gebühren zu entrichten sind. Die Gebühren sind im Voraus nach bestimmten Normen und Sätzen festzustellen.

Die Bestimmungen sind in geeigneter Weise den Beteiligten bekannt zu geben.

Streitigkeiten über die von den Einzelnen zu ent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

richtenden Gebühren entscheiden nach Maßgabe der aufgestellten Gebührenordnung die Verwaltungsgerichte.

§ 71.

Die Erhebung von Beiträgen (§ 69) muß erfolgen, wenn und soweit die Kosten der betreffenden Veranstaltung durch Umlagen (§ 82) aufzubringen wären.

Unter den gleichen Voraussetzungen sind Gebühren (§ 70) zu erheben zur Deckung der Kosten für die Benützung von Veranstaltungen, welche einzelnen Benützern oder einer Klasse von Benützern besondere Vorteile bieten.

Soweit die Kosten der in § 70 bezeichneten Veranstaltungen durch Beiträge gedeckt werden, ist die Erhebung von Gebühren ausgeschlossen.

Soll in diesen Fällen von der Erhebung von Beiträgen und Gebühren abgesehen werden, so ist hierzu ein Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung erforderlich.

Wenn die Gemeinde für Darbietungen und Leistungen wesentlich wirtschaftlicher Art von den Beteiligten ein privatrechtlich festgestelltes Entgelt in Anspruch nimmt, so können daneben Gebühren nicht erhoben werden.

§ 72.

Vorbehalten bleiben die in besonderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren zur Deckung der Kosten der von den Gemeinden ausgeführten, unterhaltenen oder betriebenen Veranstaltungen.

§ 73.

In Badeorten, klimatischen und anderen Kurorten kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß zur gänzlichen oder teilweisen Deckung des Aufwands der für Kurzwecke getroffenen Veranstaltungen von den daran Beteiligten Kurtaxen zu entrichten sind.

§ 74 (Gemeindeordnung).

In Gemeinden über 10 000 Einwohner, welche eine Umlage von wenigstens 20 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschaftsvermögens erheben, wird eine Abgabe von dem innerhalb der Gemarkung stattfindenden Verkehr mit Grundstücken in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer erhoben. Die Abgabe beträgt ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts.

Auf die Erhebung einer solchen Abgabe kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder teilweise verzichtet werden.

In den übrigen Gemeinden kann, sofern die Umlage von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschaftsvermögens 20 ₰ erreicht, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Erhebung eines solchen Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer angeordnet werden. Die Abgabe darf ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts nicht übersteigen.

Die für die staatliche Verkehrssteuer geltenden Vorschriften finden mit Ausnahme der §§ 42 bis 47 des Verkehrssteuergesetzes vom 6. Mai 1899 auch auf den Zuschlag zu dieser Steuer Anwendung.

Befinden sich die der staatliche Verkehrssteuer unterliegenden, um eine Gesamtleistung erworbenen Grundstücke in mehreren Gemeinden, so ist zum Zweck der Festsetzung des Zuschlags von der Staatssteuerbehörde der auf jede der erhebungsberechtigten Gemeinden entfallende Anteil an der Gesamtleistung oder dem Gesamtwert der Grundstücke im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden, nötigenfalls im Weg der Schätzung zu ermitteln. Streitigkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Der Zuschlag zur staatlichen Verkehrssteuer wird von den Staatssteuerbehörden zugleich mit der staatlichen Verkehrssteuer festgesetzt und erhoben; bei der Erhebung geht die staatliche Verkehrssteuer dem Gemeindezuschlag vor.

Der Ertrag aus dem Gemeindezuschlag wird der Gemeinde vierteljährlich ausgefolgt.

Für die Feststellung, Erhebung und Ablieferung der Zuschläge haben die Gemeinden eine Vergütung zu leisten, deren Betrag vom Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzt wird.

§ 74 (Städteordnung).

Von dem innerhalb der Gemarkung stattfindenden Verkehr mit Grundstücken wird, wenn eine Umlage von wenigstens 20 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschaftsvermögens erhoben wird, eine Abgabe in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer erhoben. Die Abgabe beträgt ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts.

Auf die Erhebung einer solchen Abgabe kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder teilweise verzichtet werden

Die für die staatliche Verkehrssteuer geltenden Vorschriften finden mit Ausnahme der §§ 42 bis 47 des Verkehrssteuergesetzes vom 6. Mai 1899 auch auf den Zuschlag zu dieser Abgabe Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Befinden sich die der staatlichen Verkehrssteuer unterliegenden, um eine Gesamtleistung erworbenen Grundstücke in mehreren Gemeinden, so ist zum Zweck der Festsetzung des Zuschlags von der Staatssteuerbehörde der auf jede der erhebungsberechtigten Gemeinden entfallende Anteil an der Gesamtleistung oder dem Gesamtwert der Grundstücke im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden, nötigenfalls im Wege der Schätzung zu ermitteln. Streitigkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Der Zuschlag zur staatlichen Verkehrssteuer wird von den Staatssteuerbehörden zugleich mit der staatlichen Verkehrssteuer festgesetzt und erhoben; bei der Erhebung geht die staatliche Verkehrssteuer dem Gemeindezuschlag vor.

Für die Festsetzung, Erhebung und Ablieferung der Zuschläge haben die Gemeinden eine Vergütung zu leisten, deren Betrag vom Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzt wird.

§ 75.

Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung die Erhebung einer Abgabe von Lustbarkeiten, einschließlich von Musikaufführungen, Schaustellung und theatralischen Vorstellungen, angeordnet werden. Die Abgabe ist nach näherer Bestimmung des Gemeindebeschlusses von den Veranstaltern der Lustbarkeit oder von denjenigen zu erheben, welche an der Lustbarkeit teilnehmen.

Im Gemeindebeschluß sind die Lustbarkeiten, für welche die Abgabe zu erheben ist, zu bezeichnen. Auch ist daselbst die Höhe der Abgabe festzusetzen und der Ansatz, die Erhebung sowie die Überwachung zu regeln.

§ 76.

Kleinhandelsbetriebe, die im Großherzogtum ihre Hauptniederlassung haben, und deren nach § 76a maßgebender Jahresumsatz im Großherzogtum wenigstens 200 000 ℳ beträgt, haben eine Warenhaussteuer als Gemeindeabgabe zu entrichten, wenn sie nach der Verschiedenheit der geführten Warengruppen, der Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, der Höhe des Mietwerts der Geschäftsräume und der Art ihres Geschäftsverfahrens als Warenhäuser anzusehen sind.

Mehrere Niederlassungen ein und derselben Firma, sowie alle Geschäfte, die den gleichen Inhaber oder auch nur einen gleichen persönlich haftenden Gesellschafter haben, werden als ein Betrieb behandelt.

Der Warenhaussteuer unterliegen auch Filialen von außerhalb des Großherzogtums betriebenen Warenhäusern, wenn der Jahresumsatz aller im Großherzogtum errichteten Filialen zusammen mindestens 30 000 ℳ beträgt.

§ 76a.

Die Warenhaussteuer für jedes Jahr wird beim Steuer-Ab- und Zuschreiben dieses Jahres festgestellt; sie wird nach dem Umsatz bemessen, der im letzten Geschäftsjahr in den im Großherzogtum gelegenen Niederlassungen erzielt worden ist. Ist das Geschäft im Großherzogtum noch nicht ein Jahr lang betrieben worden, so wird die Steuer nach dem mutmaßlichen Umsatz des laufenden Geschäftsjahres bemessen.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb begonnen worden ist; wird der Betrieb am Ersten des Monats begonnen, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Die Steuerpflicht endigt mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem oder mit dessen Schluß der Betrieb aufhört; hört der Betrieb am Ersten des Monats auf, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Schlusse des vorhergehenden Monats.

§ 76b.

Die Warenhaussteuer beträgt bei einem Jahresumsatz

bis zu 400 000 ℳ ausschließlich 20 ₰ von 100 ℳ Umsatz,

von 400 000 ℳ bis 600 000 ℳ ausschließlich 30 ₰ von 100 ℳ Umsatz,

von 600 000 ℳ bis 800 000 ℳ ausschließlich 40 ₰ von 100 ℳ Umsatz,

von 800 000 ℳ bis 1 000 000 ℳ ausschließlich 50 ₰ von 100 ℳ. Umsatz,

von 1 000 000 ℳ bis 1 100 000 ℳ ausschließlich 60 ₰ von 100 ℳ. Umsatz,

von je weiteren angefangenen 100 000 ℳ je 10 ₰ weiter von 100 ℳ. des gesamten Umsatzes.

§ 76c.

Die Steuer darf 10 Prozent des gewerblichen Ertrags des Gesamtbetriebs (§ 76 Absatz 2) nicht übersteigen. Doch sind 10 ₰ von 100 ℳ. Umsatz in allen Fällen der Mindestsatz der Besteuerung.

Als gewerblicher Ertrag gilt der Teil des nach § 76a festgestellten Jahresumsatzes, der sich nach den in Artikel 3 des Einkommensteuergesetzes aufgestellten Grundsätzen, jedoch ohne Abzug von Schuldzinsen, als Einkommen aus dem Gewerbebetrieb darstellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 76 d.

Wird ein steuerpflichtiger Betrieb in mehreren Gemeinden ausgeübt, so ist die nach den §§ 76 bis 76 c berechnete Steuer auf die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis des Jahresumsatzes in jeder Gemeinde zu verteilen.

§ 76 e.

Beim jährlichen Ab- und Zuschreiben unterzieht der Schatzungsrat das Gewerbekataster einer Durchprüfung und stellt die Steuerpflichtigen fest. Zur Veranlagung zuständig ist der Schatzungsrat derjenigen Gemeinde, in der die Einkommensteuer der Betriebsunternehmer nach Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagen ist; er bestimmt, soweit erforderlich nach Benehmen mit den Schatzungsräten der übrigen beteiligten Gemeinden, den steuerpflichtigen Jahresumsatz. Sind nach dem Einkommensteuergesetz mehrere Schatzungsräte zuständig, so bezeichnet das Ministerium des Innern den maßgebenden Schatzungsrat.

Die für das Veranlagungsgeschäft von der Gemeinde zu entrichtende Vergütung wird von dem Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzt.

§ 76 f.

Bei Feststellung der Warenhaussteuer stehen dem Schatzungsrat die Befugnisse des § 16 Absatz 3 und des § 17 des Veranlagungsgesetzes vom 6. August 1900 zu; auch ist er berechtigt, die Vorlage der Bücher des Pflichtigen zu verlangen.

Im übrigen finden die §§ 11, 16 Absatz 4, 22, 23 und 29 des Veranlagungsgesetzes Anwendung.

§ 76 g.

Hat der Steuerpflichtige den ihm vom Schatzungsrat gemäß § 16 Absatz 3 des Veranlagungsgesetzes gemachten Aufforderungen oder Vorladungen keine Folge gegeben, während er dazu in der Lage gewesen wäre, oder hat er die daselbst oder in § 76 f dieses Gesetzes vorgesehene Einsichtnahme, Abschätzung oder Vorlage verweigert, so steht ihm kein Rechtsmittel gegen seine Veranlagung zur Warenhaussteuer für das betreffende Steuerjahr zu. Auch ist in diesen Fällen ein späterer Anspruch auf Steuerrückersatz ausgeschlossen.

§ 76 h.

Die beim Ab- und Zuschreiben eines Jahres festgestellte Warenhaussteuer ist in zwei gleichen Zielern, je in der ersten Hälfte der Monate Oktober und November dieses Jahres an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 76 i.

Steuerpflichtige oder deren Vertreter, welche dem Schatzungsrat bei Ermittelung des Jahresumsatzes unrichtige Aufschlüsse gegeben, werden an Geld bis zu 5000 ℳ bestraft.

Die Bezirksämter sind befugt, die Strafe nach Maßgabe des § 459 der Strafprozeßordnung festzusetzen und zu vollstrecken. Die §§ 128, 129 und 143 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 finden Anwendung.

Die Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

§ 77.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen die Erhebung einer Verbrauchssteuer angeordnet werden, durch welche folgende zum örtlichen Verbrauch bestimmte Gegenstände belastet werden dürfen:

Bier, Essig, Obstwein, Wein, Kunstwein, Branntwein, Getreide, Mehl, Brod, Back-, Teigwaren, Schlachtvieh, Fleisch, Fleischwaren, Geflügel, Wildpret, Fische, Krebse, Marktviktualien, Brennstoffe, Fourage.

Kartoffeln, Milch und Speisefette dürfen nicht, Getreide, Mehl- und Schwarzbrot nur in den Gemeinden belastet werden, in denen schon am 18. Januar 1895 von den genannten Gegenständen Verbrauchssteuer erhoben wurde.

Die Verbrauchssteuer darf für 100 Kilogramm Mehl 1 ℳ 40 ₰, für 100 Kilogramm Getreide 1 ℳ 20 ₰, für 100 Kilogramm Schwarzbrot 1 ℳ 5 ₰, für ein Schwein 1 ℳ, für ein Stück Rindvieh von weniger als 200 Kilogramm Schlachtgewicht 2 ℳ und für eine mehr als 200 Kilogramm schwere Kuh 3 ℳ, für Mehl, Getreide und Schwarzbrot überdies die am 1. Januar 1895 in der einzelnen Gemeinde bestehenden Abgabesätze nicht übersteigen.

Bei Anordnung der Erhebung einer Verbrauchssteuer dürfen die Abgabesätze höchstens derart bemessen werden, daß der jährliche Rohertrag der Verbrauchssteuer nach Abzug der als Rückvergütung zu leistenden Beträge voraussichtlich ein Drittel des Gemeindeaufwandes nicht übersteigt, welcher nach dem Durchschnitt der drei vorausgegangenen Jahr nicht bereits nach §§ 68 bis 76 i gedeckt worden ist.

Beträgt in drei aufeinanderfolgenden Jahren der durchschnittliche jährliche Rohertrag der Verbrauchssteuer nach Abzug der als Rückvergütung zu leistenden Betreffnisse mehr als 40 Prozent des nach den Vor-

anschlägen berechneten durchschnittlichen ungedeckten Gemeindeaufwandes (Absatz 4), so müssen die Abgabesätze der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes entsprechend herabgesetzt werden.

In der Gemeinde gewonnene oder verfertigte und in die Gemeinde eingeführte Gegenstände gleicher Art sollen von der Verbrauchssteuer in tunlichst gleichem Maße belastet werden.

§ 78.

Befreit von der Verbrauchssteuer sind:

1. der Großherzog und der Großherzogliche Hofhalt,
2. die am Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten,
3. die Militärverwaltung nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Mai 1888 „die Befreiung der Militärverwaltung von der Verbrauchssteuer der Gemeinden betreffend",
4. die Verwaltung der Staatseisenbahnen hinsichtlich der für den Bahn- und Dampfschiffahrtsbetrieb bestimmten Brennstoffe.

§ 79.

Werden aus Gegenständen, von welchen Verbrauchssteuer erhoben wurde, von Gewerbetreibenden Waren hergestellt, welche nicht der Verbrauchssteuer unterliegen, oder werden Gegenstände, von welchen Verbrauchssteuer erhoben wurde, im ursprünglichen oder verarbeiteten Zustande im Wege des Handels aus der Gemeinde ausgeführt, so hat auf Verlangen Rückvergütung der Verbrauchssteuer zu erfolgen. Der Jahresbetrag der an Gewerbetreibende zu entrichtenden Rückvergütung kann durch Vereinbarung im Voraus für bestimmte Zeit festgesetzt werden.

§ 80.

Nähere Bestimmungen über die Erhebung der Verbrauchssteuer, Sicherung und Überwachung der Abgabeentrichtung, sowie über die Rückvergütung werden durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung getroffen.

Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung von Verbrauchssteuer und über Ansprüche auf Rückvergütung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 81 (Gemeindeordnung).

Die Auflage, die auf den Bürgernutzen zur Bestreitung des nicht schon nach §§ 68 bis 80 gedeckten Gemeindeaufwands zu machen ist, darf den Bürgernutzen nur insoweit belasten, als der bei der Berechnung der Bürgereinkaufsgelder erhobene Anschlag des reinen Wertes desselben je nach der in der Gemeinde vorkommenden Nutzungsart den Betrag für 8 Ster Holz oder für 4 Ster Holz und 18 Ar Äcker oder Wiesen, oder für 36 Ar Äcker oder Wiesen übersteigt.

Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und Leseholz bleibt hierbei außer Betracht.

Die Auflage findet statt, sowohl wenn die Bürgernutzungen nach Köpfen oder nach Klassen verteilt sind, als wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruhen.

Sie beträgt bis zu fünf Zehntel des nach Absatz 1 der Auflage unterliegenden Wertanschlages.

Durch Beschluß der stimmberechtigten Bürger mit Staatsgenehmigung kann auch behufs Deckung des Gemeindeaufwandes eine stärkere Belastung der Bürgernutzungen oder die Regelung der Belastung in anderen als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise festgesetzt werden, wodurch jedoch der Gesamtbetrag der nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gebotenen Bürgernutzungsauflagen eine Minderung nicht erleiden darf. Eine stärkere Belastung im Ganzen als die gesetzlich vorgeschriebene bedarf der Zustimmung von zwei Drittteilen der Stimmberechtigten (§ 104 Absatz 2).

§ 81 (Städteordnung).

Die Auflage auf die den Bürgern noch zustehenden Bürgernutzungen wird nach den für die übrigen Gemeinden in dieser Beziehung getroffenen gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 82.

Der durch Umlagen aufzubringende Aufwand wird unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften auf die gesamten, nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde veranlagten und nach den §§ 84, 85, 87 bis 92 besonders gebildeten Einkommensteueranschläge und auf die gesamten, in das Grundstücks-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalkataster der Gemarkung aufgenommenen Vermögensteuerwerte umgelegt. Das gewerbliche Vermögen eines Unternehmers ist in der Gemarkung oder in den Gemarkungen gemeindesteuerpflichtig, in denen das Gewerbe betrieben wird oder auf die es sich erstreckt. Sofern hiernach eine Verteilung des — nötigenfalls nach § 54 des Vermögensteuergesetzes erhöhten — gewerblichen Vermögens auf mehrere Gemarkungen stattzufinden hat, ist der auf jede Gemarkung entfallende Teil des-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

selben nach dem Verhältnis der Aktiven des in der Gemarkung befindlichen Anlage- und Betriebskapitals zu den Aktiven des gesamten Anlage- und Betriebskapitals zu berechnen. Die Zuweisung und Verteilung dieser Steuerwerte auf die einzelnen Gemarkungen erfolgt durch den Steuerkommissär, in dessen Bezirk der Unternehmer zur Vermögenssteuer veranlagt ist; Streitigkeiten über diese Verteilung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Steuerpflichtig sind hinsichtlich der Vermögenssteuerwerte diejenigen, auf deren Namen die Vermögensteile in den Einzelkatastern gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Vermögenssteuergesetzes zu veranlagen sind. Wo gesetzliche Bestimmungen für die Staatssteuer eines Steuerpflichtigen eine andere Person für haftbar erklären, gelten diese Bestimmungen sinngemäß auch für die Gemeindesteuer.

§ 83.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich bei den Einkommensteueranschlägen, vorbehaltlich der Vorschriften in § 84, nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, bei den Steuerwerten des gewerblichen und Kapitalvermögens sinngemäß nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes über den Beizug zur staatlichen Besteuerung in der betreffenden Gemarkung.

Bei den Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens beginnt und endigt die Steuerpflicht mit dem Anfang des folgenden Kalenderjahrs, wenn Liegenschaftsvermögen, welches bisher nicht steuerbar war, erstmals steuerbar wird, oder ganz oder teilweise aufhört, steuerbar zu sein.

Bei den Steuerwerten des steuerbaren Liegenschaftsvermögens, welches von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergeht, geht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalenderjahrs, welches auf die rechtzeitige Feststellung des Übergangs (das Ab- und Zuschreiben) folgt, auf den Erwerber über. Dieser haftet mit seinem Rechtsvorgänger samtverbindlich für die Umlagebeträge aus diesem Liegenschaftsvermögen aus der Zeit vor dem Übergang der Beitragspflicht.

Veränderungen in der Veranlagung der Grundstücke und Gebäude werden wirksam mit dem Beginn des Kalenderjahrs, welches auf die rechtzeitige Feststellung der Veränderung (das Ab- und Zuschreiben) folgt.

In den Fällen der §§ 21, 32 und 43 des Vermögenssteuergesetzes hat, soweit nicht Verjährung eingetreten ist, die Berichtigung der Veranlagung von dem Zeitpunkt an zu erfolgen, von dem an die unrichtige Veranlagung wirksam geworden ist oder die unterlassene Veranlagung oder Befreiung hätte wirksam werden sollen.

Soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist, hat jede Abänderung der für die staatliche Besteuerung veranlagten Steueranschläge und Steuerwerte auch für die Gemeindebesteuerung ohne Weiteres Wirkung. Wird jedoch ein Einkommensteuerpflichtiger aus dem Staatssteuerkataster entfernt, weil sein Einkommen unter 900 *M.* herabgesunken ist, so bleibt seine Umlagepflicht gemäß § 84 in gemindertem Maße gleichwohl bestehen, wenn sein Einkommen noch 500 *M.* oder mehr beträgt.

Verfügungen der Steuerbehörden, durch welche Steuerkapitalien an einem anderen als dem gesetzlich bestimmten Orte zur Staatssteuer veranlagt sind, bleiben für die Gemeindebesteuerung außer Betracht.

§ 84.

Außer den zur staatlichen Einkommensteuer veranlagten Einkommen werden auch die Einkommen von 500 bis 900 *M.* zur Gemeindebesteuerung herangezogen, soweit sie nach den für die höheren Einkommen geltenden Bestimmungen über die staatliche Einkommensteuer zu letzterer innerhalb der betreffenden Gemarkung beizuziehen wären. Es beginnt aber diese Umlagepflicht bei den in einer Gemarkung neu zu Veranlagenden erst mit dem Kalenderjahr, welches auf den Eintritt der die Umlagepflicht begründeten Verhältnisse folgt, und es endigt diese Umlagepflicht in einer Gemarkung erst mit dem Jahresschlusse, wenn der Pflichtige in eine andere Gemarkung des Großherzogtums umzieht. Maßgebend für die erste Veranlagung eines Pflichtigen ist das ihm beim Eintritt der die Umlagepflicht begründenden Verhältnisse zufließende Jahreseinkommmen, soweit es gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes in der Gemarkung zu veranlagen ist.

Der Steueranschlag solcher Einkommen beträgt 100 *M.* Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann er jedoch auf 150 *M.* festgesetzt werden.

Personen, die erstmals, oder, nachdem ihre Beitragspflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung in den Bezug eines Einkommens von 500 bis 900 *M.* jährlich gelangen, sind verpflichtet, dies innerhalb vierzehn Tagen bei dem Steuerkommissär oder dem Steuererheber ihres Wohnorts mündlich oder schriftlich anzumelden. Die Veranlagung erfolgt durch den Schatzungsrat und den Steuerkommissär. Das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt.

Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden an Geld bis zu 30 *M.* bestraft. Der Bürgermeister ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

befugt, diese Strafe nach Maßgabe des § 459 der Strafprozeßordnung festzustellen und zu vollstrecken, auch da, wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei nicht übertragen ist; die §§ 128, 129 und 133 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 finden Anwendung.

§ 85.

Zur Gemeindebesteuerung sind ferner Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche auf Grund des Artikels 6 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes vom Beizug zur Staatssteuer befreit sind, beizuziehen, sofern die Bezugsberechtigten in der Gemeinde einen Wohnsitz im Sinne des Reichsgesetzes über die Beseitigung der Doppelbesteuerung haben. Auf diese Bezüge findet § 95 Absatz 1 der Gemeindeordnung und Städteordnung Anwendung.

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes Abschnitt I und III und Veranlagungsgesetzes §§ 10 bis mit 25 und 29 sind sinngemäß anzuwenden. Auf Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Anmeldung (Artikel 14 des Einkommensteuergesetzes) findet § 84 Absatz 4 Anwendung.

§ 86.

Befreit vom Beizug zur Gemeindebesteuerung sind:

1. die Steuerwerte der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Kosten unterhalten werden,
2. die Steuerwerte des Kapitalvermögens und die Steueranschläge aus dem Einkommen des Großherzogs und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses,
3. die Steuerwerte der landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, sowie der Schlösser und Gärten der Großherzoglichen Prinzen,
4. die Steuerwerte der Residenzschlösser und der dazu gehörigen Gärten der Standesherrn,
5. die Steuerwerte der für Lehranstalten und sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmten öffentlichen Gärten,
6. die Steuerwerte des gewerblichen und Kapitalvermögens der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist,
7. die auf den Namen der Schuldienste der betreffenden Gemeinden katastrierten Steuerwerte,
8. die Steuerwerte der dem Pfarrdienst der betreffenden Gemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke bis zum Betrage von 10 000 ℳ. Besitzt ein Pfarrdienst keine Steuerwerte in Grundstücken oder an solchen nicht volle 10 000 ℳ in der betreffenden Gemeinde, so darf diese Summe aus Steuerwerten des Kapitalvermögens des Pfarrdienstes, diese im gesetzlich (§ 93 Absatz 1) geminderten Betrage gerechnet, entnommen oder ergänzt werden,
9. die Einkommensteueranschläge von den aus einer badischen Staatskasse fließenden Gehalts-, Pensions- und Wartgeldbezügen der Landes- und sonstigen Reichsangehörigen, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) nicht im Großherzogtum haben, sowie der Reichsausländer, welche ihren Wohnsitz nicht im Großherzogtum haben.

Die durch besondere Gesetze und Staatsverträge festgesetzten Befreiungen von der Gemeindebesteuerung werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 87.

Die Reichsbankanstalten und zwar die Reichsbankhauptstelle, die Reichsbankstellen und die Reichsbanknebenstellen, werden an den Orten, an welchen solche bestehen, zur Gemeindebesteuerung je mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten Steuerwert des gewerblichen Vermögens beigezogen, welches durch die Hälfte desjenigen Teils des Grundkapitals der Reichsbank gebildet wird, der nach Verhältnis des Reinertrags des letzten Jahres berechnet, auf die betreffende Zweiganstalt entfällt.

Außerdem wird die Reichsbank mit einem nach Maßgabe der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Besteuerung der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien besonders gebildeten Einkommensteueranschlag zur Gemeindebesteuerung beigezogen.

Dieser Gesamteinkommensteueranschlag wird unter die Gemeinden, in welchen Reichsbankanstalten bestehen, behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung nach dem Verhältnis des daselbst durch die Reichsbank zu versteuernden Steuerwerts des gewerblichen Vermögens verteilt.

Die Festsetzung des Steueranschlags der Reichsbankanstalten geschieht durch die für die Veranlagung zur staatlichen Vermögenssteuer und Einkommensteuer zuständige Behörde und nach dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 88.

Die in § 5 B des Einkommensteuergesetzes genannten juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien ꝛc.) werden mit ihren Einkommensteueranschlägen ohne Rücksicht auf den Sitz der Gesellschaft ꝛc. da zur Gemeindebesteuerung beigezogen, wo sie ihr Gewerbe betreiben.

Ist letzteres an mehreren Orten der Fall oder findet eine Verteilung des Steuerwertes des gewerblichen Vermögens auf mehrere Gemeinden gemäß § 80 Absatz 2 statt, so wird der gesamte Einkommensteueranschlag der juristischen Person unter die verschiedenen beteiligten Gemeinden behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung nach dem Verhältnis des in jeder derselben der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerwerts ihres gewerblichen Vermögens verteilt.

§ 89.

Wenn eine gemeindesteuerpflichtige physische Person, welche im Großherzogtum ihren Wohnsitz hat, oder wenn mehrere solche Personen gemeinschaftlich ein gewerbliches Unternehmen in einer anderen badischen Gemeinde betreiben, als in welcher sie zur Einkommensteuer staatlich veranlagt sind, so kann die Gemeinde des Gewerbebetriebs, vorausgesetzt, daß in derselben das betreffende Unternehmen mit einem Steuerwert des gewerblichen Vermögens von mindestens 75 000 ℳ zur Gemeindebesteuerung beigezogen wird, verlangen, daß ihr von demjenigen Teile der Einkommensteueranschläge der an dem Unternehmen beteiligten Personen, welcher bei verhältnismäßiger Verteilung derselben nach den verschiedenen Einkommensquellen (Artikel 2 Ziffer 1—4 des Einkommensteuergesetzes) auf das betreffende Gewerbeunternehmen entfällt, sieben Zehntel behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werden.

Ist der Steuerwert des gewerblichen Vermögens der gewerblichen Unternehmung auf mehrere Gemeinden verteilt (§ 80 Absatz 2), so werden die sieben Zehntel des Einkommensteueranschlags des Unternehmens nach Maßgabe der Verteilung des Steuerwerts des gewerblichen Vermögens diesen Gemeinden zugewiesen, wobei aber die Betreffnisse, welche einer mit einem Steuerwert des gewerblichen Vermögens mit weniger als 75 000 ℳ beteiligten Gemeinde zufallen würden, der Besteuerung der Gemeinde des Wohnsitzes des Unternehmers verbleibt.

Zu diesem Zweck haben die an dem Gewerbeunternehmen beteiligten Personen auf Verlangen der mit der Veranlagung zur Gemeindesteuer betrauten Behörden das ihnen aus jenem Unternehmen zufließende Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern.

§ 90.

Wenn eine gemeindesteuerpflichtige physische oder juristische Person, welche im Großherzogtum ihren Wohnsitz hat, in einer anderen badischen Gemeinde, als in welcher sie zur Einkommensteuer staatlich veranlagt ist, Grundstücke oder Gebäude im Steuerwert von zusammen mindestens 75 000 ℳ zu versteuern hat, so kann die Gemeinde, in welcher der Liegenschaftsbesitz liegt, verlangen, daß ihr von demjenigen Teile des Einkommensteueranschlags des Liegenschaftsbesitzers, welcher bei verhältnismäßiger Verteilung dieses Anschlags nach den verschiedenen Einkommensquellen (Artikel 2 Ziffer 1—4 des Einkommensteuergesetzes) auf den betreffenden Liegenschaftsbesitz entfällt, sieben Zehntel behufs des Beizugs zur Gemeindebesteuerung zugewiesen werden.

Zu diesem Zwecke hat der beteiligte Liegenschaftsbesitzer auf Verlangen der mit der Veranlagung zur Gemeindesteuer betrauten Behörde das ihm aus dem betreffenden Liegenschaftsbesitze zufließende Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern.

§ 91.

Wenn eine im Großherzogtum wohnende, nach Artikel 5 A II des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtige Person der Gemeindebesteuerung unterliegendes und gleichzeitig von der Gemeindebesteuerung befreites (§ 86 Ziffer 9) Einkommen bezieht, so ist aus dem ersteren Einkommen für die Gemeindebesteuerung ein besonderer Einkommensteueranschlag nach Vorschrift des Einkommensteuergesetzes beziehungsweise des § 84 zu bilden.

Wenn das gemeindesteuerpflichtige Einkommen einer solchen Person aus verschiedenen Orten (Gemarkungen) fließt, so wird der Steueranschlag dieses Einkommens auf die betreffenden Gemeinden nach Verhältnis des in jeder derselben der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerwerts des liegenschaftlichen und gewerblichen Vermögens des Steuerpflichtigen verteilt.

Ergeben sich hierbei Teilbeträge unter 100 ℳ, so bleiben diese außer Ansatz.

§ 92.

In welchen Gemeinden Steuerwerte zum Zweck der Gemeindebesteuerung zu veranlagen, ferner ob und wie Einkommensteueranschläge unter mehrere Gemeinden zu verteilen sind, entscheiden in Streitfällen die Verwaltungsgerichte. Die Klage ist gegen die Gemeinde zu richten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in welcher durch die Steuerbehörden der Steuerwert veranlagt, beziehungsweise welcher der streitige Anteil am Einkommensteueranschlag zugewiesen ist.

§ 93.

Der durch Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag (§ 82) ist auf die Steuerwerte des gesamten Liegenschafts-, gewerblichen und Kapitalvermögens und auf die Einkommensteueranschläge in der Art gleichheitlich auszuschlagen, daß die Steuerwerte des Kapitalvermögens nur mit fünf Zehntel ihres vollen Betrags, die des gewerblichen Vermögens mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten Betrag, die Einkommensteueranschläge mit dem sechsfachen ihres Betrages in Berechnung kommen.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils fünf Jahren bestimmt werden, daß die Einkommensteueranschläge nur mit dem fünffachen oder erhöht bis zum achtfachen ihres Betrages in Berechnung zu kommen haben.

§ 94 (Gemeindeordnung).

Der Steuerwert des gewerblichen Vermögens einzelner gewerblicher Unternehmer kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bis auf 60 Prozent des nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes gebildeten erhöhten Betrags ermäßigt werden, sofern diese Unternehmer durch den Beizug mit dem vollen Steuerwert im Verhältnis zu dem Nutzen, den sie aus der Gemeinde ziehen, unverhältnismäßig stark belastet werden.

In Gemeinden von 10 000 Einwohnern und weniger kann beim Vorliegen der im ersten Absatz bezeichneten Voraussetzungen der Unternehmer eine Ermäßigung des Steuerwerts seines gewerblichen Vermögens bis zu diesem Betrag beanspruchen, wenn der Steuerwert des gewerblichen Vermögens in dem gemäß § 54 des Vermögenssteuergesetzes gebildeten erhöhten Betrag mindestens ein Fünfzehntel der gesamten umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteueranschläge der Gemeinde beträgt.

Bei Beurteilung dieses Verlangens ist das Maß der Teilnahme der fraglichen Unternehmungen an dem aus dem wirtschaftlichen Aufwand der Gemeinde erwachsenden Nutzen zugrunde zu legen.

Dabei sind aber einerseits die von dem betreffenden Steuerpflichtigen zur Erfüllung einzelner Gemeindezwecke freiwillig übernommenen Leistungen und die Vorteile, welche der Gemeinde hieraus, sowie aus dem in Frage stehenden gewerblichen Betrieb überhaupt zugehen, anderseits die der Gemeinde auch mittelbar durch den fraglichen Betrieb erwachsenden oder unter Umständen in Aussicht stehenden Lasten in billiger ausgleichender Weise in Berücksichtigung zu ziehen.

Streitigkeiten über den Umfang dieser Ermäßigung (Absatz 2 bis 4) entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 94 (Städteordnung).

Für einzelne gewerbliche Unternehmungen kann eine Ermäßigung des Steuerwerts des gewerblichen Vermögens durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bis auf 60 Prozent stattfinden, sofern die fraglichen Unternehmungen durch den gesetzlichen Beizug im Verhältnis zu dem Nutzen, den sie aus der Gemeinde ziehen, unverhältnismäßig stark belastet erscheinen.

§ 95.

Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen höchstens 10 ₰ von 100 ℳ. erhoben werden, die Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Beamten und Bediensteten des Reichs, des Staates (einschließlich der Volksschullehrer), des Großherzoglichen Hofes und der Gemeinden, der Geistlichen sowie die entsprechenden Bezüge ihrer Witwen und Waisen zur Gemeindebesteuerung höchstens mit einer Umlage von 2 ℳ 50 ₰ von 100 ℳ. des Einkommensteueranschlags belastet werden.

Zu diesem Behufe haben die obenbezeichneten Steuerpflichtigen auf Verlangen der mit der Veranlagung der Gemeindesteuer betrauten Behörden ihr aus öffentlichem Dienstverhältnis fließendes Einkommen in besonderer Darstellung zu entziffern.

§ 96.

Die Vorschriften über die Aufstellung des Gemeindekatasters, Feststellung, Bekanntmachung und Erhebung der Gemeindeumlagen werden durch Verordnung bestimmt.

Die Gemeindeumlagen sind zu einem Viertel sofort nach deren vollzugsreifer Feststellung, die drei übrigen Vierteile jeweils auf die durch Verordnung bestimmten Termine fällig.

Umlagerückstände und Umlagenachträge sind in ihrem ganzen Betrag alsbald nach erfolgter Feststellung zu entrichten.

Die Erhebung der Umlagebetreffnisse aus Einkommensteueranschlägen, gewerblichem und Kapitalvermögen neu zugehender Umlagepflichtiger hat in gleicher Weise wie bei der Staatssteuer zu erfolgen. Dabei wird, solange der Umlagefuß für das betreffende Jahr in der Gemeinde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

noch nicht festgestellt ist, der Umlagefuß des unmittelbar vorhergehenden Jahres zugrunde gelegt.

Einsprache gegen die Richtigkeit der Schuld hält die Vollstreckung bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

Bezüglich der Betreibung der öffentlichen Abgaben an die Gemeinde gelten die gleichen Vorschriften, wie für die direkten staatlichen Steuern.

§ 97 (Gemeindeordnung).

Zur Erfüllung von der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben sind die umlagepflichtigen Einwohner auch zu persönlichen Diensten, welche jedoch durch Stellvertreter geleistet werden können, verpflichtet.

Auch kann die Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten für die Gemeinde durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, sofern zur Bezahlung dieser Dienste durch die Gemeinde Umlagen erhoben werden müßten.

Zur Leistung der Fuhrdienste sind diejenigen umlagepflichtigen Einwohner verpflichtet, welche zum Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirtschaft in der Gemeinde Zugtiere besitzen.

Sollen die fraglichen Dienste unentgeltlich, d. h. ohne Gewährung einer billigen Vergütung aus der Gemeindekasse geleistet werden, so muß auch die Mehrheit der zur Leistung der Dienste der einen oder anderen Art Verpflichteten beistimmen.

§ 97 (Städteordnung).

Zur Erfüllung von der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben sind die umlagepflichtigen Einwohner auch zu persönlichen Diensten, welche jedoch durch Stellvertreter geleistet werden können, verpflichtet.

Art und Umfang derselben und den Maßstab ihrer Verteilung bestimmt das Ortsstatut.

§ 98 (Gemeindeordnung).

Außer den in § 50 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts genannten Personen sind von der Leistung persönlicher Dienste, soweit sie nicht den Eigentümern oder Mietern bestimmter Liegenschaften obliegen, befreit: die Beamten und Angestellten des Reiches und des Staates, die Standes- und Grundherrn, die Geistlichen, Lehrer, Ärzte, die zum aktiven Militärdienst gehörigen Militärpersonen, endlich alle nicht bürgerlichen Einwohner, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben.

Weitere Befreiungen können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ausgesprochen werden.

§ 99 (Gemeindeordnung).

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über Art, Umfang, Maßstab der Verteilung, sowie über den Vollzug und die etwaige Vergütung der Gemeindedienste, wie auch der Hand- und Fuhrdienste, werden durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung getroffen.

§ 100 (Gemeindeordnung).

Jedem einzelnen Gemeindesteuerpflichtigen, welcher mindestens den fünften Teil der gesamten umlagepflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge der Gemeinde besitzt, steht das Recht der Teilnahme an den Verhandlungen und an der Beschlußfassung des Gemeinderats und des Bürgerausschusses, insofern er nicht durch Wahl hierzu berufen ist, dann zu, wenn es sich um folgende Gegenstände handelt:

1. die Aufstellung des Voranschlags und Festsetzung der Umlage,
2. die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste und die dafür auszuwerfenden Gehalte,
3. neue Erwerbungen, Erstellung von Neubauten, Aufnahme von Darlehen, sofern hiezu die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist und zur Bezahlung des Kaufpreises beziehungsweise des Aufwands oder zur Verzinsung und Tilgung der Anlehen Umlagen erhoben werden müssen,
4. die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten für die Gemeinde (§ 99 der Gemeindeordnung),
5. die Prüfung, Abhör und Verbescheidung von Gemeinderechnungen, wenn in dem betreffenden Jahr Umlagen erhoben werden.

Unter der Voraussetzung, daß der fragliche Steuerpflichtige in den Gemeinderat wählbar ist, kann er dieses Recht persönlich ausüben; im übrigen steht ihm die Ausübung durch einen die fragliche Voraussetzung in seiner Person erfüllenden Stellvertreter zu.

Den zur Beratung und Beschlußfassung Beigezogenen steht das volle Stimmrecht, wie den Mitgliedern des Gemeinderats zu; sie können von allen in Frage kommenden Akten und Urkunden Einsicht begehren. Bei der Beurteilung der Beschlußfähigkeit des Gemeinderats und des Bürgerausschusses kommen diese Beigezogenen nicht in Betracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 100 a (Gemeindeordnung).

Die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherrn, sowie der über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, ferner alle diejenigen, welche mit einem Steuerwert oder Einkommensteueranschlag von mindestens 50 000 *M.* zur Gemeinde umlagepflichtig sind, sind zur Beratung des Voranschlags unter der Voraussetzung einzuladen, daß überhaupt eine Umlage zu beschließen ist. Sie sind in diesem Falle mit ihren Einwendungen zu hören und können solche schriftlich dem Voranschlag anschließen.

Beilage zum Protokoll der 140. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 31. Juli 1906.

Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

zur

Vorberatung des Gesetzentwurfs, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr.

(Drucksache Nr. 68).

Erstattet von dem Abgeordneten Gießler.

Allgemeines.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist in erster Linie durch die Umbildung der bisherigen staatlichen Ertragssteuern zu einer Vermögenssteuer veranlaßt; da die Gemeindebesteuerung auf das engste mit der staatlichen Besteuerung zusammenhängt, ist eine Änderung der Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung über die Umlageerhebung notwendig. Es sollen aber auch die damit zusammenhängenden sonstigen Bestimmungen über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes umgearbeitet, insbesondere die Vorschriften über Erhebung von Beiträgen und Gebühren vereinfacht und die Vermehrung von Einnahmen aus diesen Quellen ermöglicht werden.

Auf diese Materie beziehen sich die Artikel 3 und 4 des Gesetzentwurfs; es enthält nämlich § 1 des Art. 3 die Vorschriften über die Beiträge und Gebühren und faßt die §§ 68—77 der G.-O. in die neuen §§ 68—72 zusammen, während die §§ 2 und 3 desselben im wesentlichen die Änderungen der Gemeinde- und Städteordnung enthalten, welche durch die staatliche Steuerreform nötig fallen.

Der Artikel 4 enthält die weiteren nötigen redaktionellen Änderungen dieser und anderer Gesetze, sowie Ausführungsbestimmungen.

Unabhängig von der Durchführung der Steuerreform will der Entwurf noch zwei andere Materien neu regeln, nämlich:

in Artikel 1 die Änderung von Gemarkungsgrenzen, um im öffentlichen Interesse auch gegen den Willen der Beteiligten Gemarkungsänderungen auf Grund gesetzlich bestimmter Voraussetzungen und unter gesetzlichen Garantien herbeiführen zu können;

in Artikel 2 die Schaffung von besonderen ständigen Kommissionen zur Unterstützung des Gemeinderats auch in Gemeinden, welche nicht der Städteordnung unterstehen, sowie den Beizug von Frauen auf einigen Gebieten der Gemeindeverwaltung.

In der ersten allgemeinen Besprechung der Kommission über den Gesetzentwurf wurde von einer Seite angeregt, in die Beratung der Artikel 1 und 2 überhaupt nicht einzutreten und sich überhaupt nur auf Artikel 3 zu beschränken, soweit derselbe durch die neue Vermögenssteuer bedingt ist, da in nächster Zeit doch eine umfassende Revision der Gemeinde- und Städteordnung erwartet werden müsse.

Die Großh. Regierung erklärte, daß ihrerseits eine solche Abänderung für die nächsten Jahre nicht beabsichtigt sei, die Gemeinde- und Städteordnung im großen und ganzen sich wohl bewährt habe und ein dringendes Bedürfnis nach einer wesentlichen Abänderung nicht anerkannt werden könne, daß sie dagegen großen Wert auf die Durchberatung des Gesetzes, insbesondere auch der Artikel 1 und 2 lege.

Da in der Besprechung sich herausstellte, daß insbesondere gegen Artikel 1 große Bedenken obwalten und zu einer gründlichen Beratung viele Zeit werde gebraucht werden, trat die Kommission auf Vorschlag des Berichterstatters zuerst in die Beratung der Artikel 2 und 3 ein und behielt sich vor, je nach der Geschäftslage später Artikel 1 zu behandeln. Nach Erledigung der ersteren in erster Lesung zeigte es sich, daß bei dem Stande der Geschäfte in beiden Kammern wohl keine genügende Zeit mehr bleiben wird, auch diese Materie in beiden Kammern zur Erledigung zu bringen, und wurde deshalb in eine materielle Prüfung nicht eingetreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im einzelnen wird bemerkt zu:

Artikel 1.

Nach dem oben Ausgeführten konnte die Kommission eine eingehendere Prüfung nicht vornehmen; bei der allgemeinen Besprechung hat sich aber gezeigt, daß von den verschiedensten Seiten schwerwiegende Bedenken gegen die neuen Bestimmungen gehegt werden; es haben sich insbesondere auch die Städte der Städteordnung dagegen gewendet.

Unter diesen Umständen beantragt die Kommission, den Artikel 1 abzulehnen.

Artikel 2.

Die vorgeschlagene Änderung bezweckt:

1. die Bildung besonderer bleibender Kommissionen zur Unterstützung des Gemeinderats, was bisher nur für die Städte der Städteordnung nach § 19 a–b St.-O. zulässig war, auch anderen Gemeinden zu ermöglichen;
2. die Aufnahme einer Anzahl von Frauen in solche Kommissionen, in welchen nach der Natur der Aufgaben derselben die Mitwirkung von Frauen erwünscht und zweckmäßig erscheint, gesetzlich zuzulassen.

Es soll daher die Bestimmung in § 19 a und b Städteordnung entsprechend in die Gemeindeordnung als § 19a G.-O. herüber- und wegen der Frauen die notwendige Änderung aufgenommen werden.

Beiden Grundgedanken stimmte die Kommission einstimmig zu; nur über den Grad der Ausdehnung herrschte Meinungsverschiedenheit.

Zu § 1.

Die Großh. Regierung schlägt die Zulassung solcher bleibender Kommissionen vor für Gemeinden über 4000 Einwohner, weil ein Bedürfnis wohl nur in größeren Gemeinden bestehen wird, die Einwohnerzahl von 4000 wiederholt in der Gemeindeordnung ein Unterscheidungsmerkmal in der Verwaltung der Gemeinde bildet, z. B. § 18b (Zulässigkeit eines 2. Bürgermeisters), § 35 (Klasseneinteilung für die Wahl des Bürgerausschusses).

In der Kommission wurde geltend gemacht, daß das Bedürfnis auch in Gemeinden mit einer geringeren Einwohnerzahl sehr leicht hervortreten kann und sich auch tatsächlich schon geltend gemacht hat, insbesondere auch, soweit der Zuzug von Frauen in Schul- und Armenkommissionen in Frage steht, z. B. in Amtsstädten wie Müllheim, Pfullendorf, aber auch in größeren Landgemeinden in der Nähe von Großstädten oder Industriezentren. Die eine Meinung wünschte gar keine Begrenzung nach der Einwohnerzahl; man könne allen Gemeinden die Möglichkeit der Schaffung solcher Kommissionen geben, da dieselben ja nur durch Gemeindebeschluß, welcher der Staatsgenehmigung unterliege, eingeführt werden können und die Staatsaufsichtsbehörde diese Genehmigung versagen werde, wenn in kleinen Gemeinden ganz unnötiger Weise neben dem Gemeinderat noch Kommissionen gebildet werden wollten. Die andere Meinung hielt eine feste Zahl für zweckmäßig; in kleinen Gemeinden, in welchen die Gemeinderäte jeden Bürger und deren Verhältnisse kennen, die Aufgaben der Gemeinde nicht verwickelt, sondern gewöhnlich höchst einfach sind, in Schul- und Armensachen noch der ebenfalls ortskundige Ortsgeistliche dazutrete, erscheine die Schaffung von besonderen Kommissionen unnötig und könne auch Veranlassung zu Reibungen geben. Die Großh. Regierung erklärte, daß sie Wert darauf legen müsse, daß eine bestimmte Zahl im Gesetz festgelegt werde, wenn unter 4000 Einwohner gegangen werden wolle, wogegen sie an sich nichts einwende; es sei immer besser, wenn im Gesetz feste Bestimmungen getroffen sind, als daß dem Ermessen des Ministeriums des Innern überlassen bleibe, ob es einem Gemeindebeschluß die Genehmigung erteilen oder versagen wolle; für die Regel seien die Beschlüsse über Ortsstatuten so vorbereitet, daß kaum je eine Versagung der Genehmigung notwendig falle; es könnten aber leicht, wenn keine bestimmte Zahl im Gesetz festgelegt ist, Bestrebungen nach besonderen Kommissionen je nach den persönlichen Verhältnissen in kleineren Gemeinden hervortreten, in welchen solche wirklich unnötig wären, weshalb die Genehmigung versagt werden müßte. Es wurde sodann mit Rücksicht auf § 11 Gemeindeordnung, welcher die direkte oder indirekte Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte von der Einwohnerzahl 2000 abhängig macht, der Antrag gestellt, in § 19a Absatz 1 zu sagen:

„In Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern können . . ."

Nachdem der weitergehende Antrag, keine Grenze nach der Einwohnerzahl zu setzen, sondern einfach zu sagen: „In den Gemeinden können", mit allen gegen 6 Stimmen abgelehnt ward, wurde obiger Antrag einstimmig angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von einer Seite wurde die Meinung vertreten, daß die Genehmigung des Ministeriums des Innern zu solchen Gemeindebeschlüssen unnötig sei und die Selbstverwaltung durch die Staatsaufsichtsbehörde in dieser Hinsicht nicht eingeschränkt zu werden brauche. Alle anderen Redner sprachen sich dagegen aus. Die Großh. Regierung erklärte, daß eine vom Standpunkte der Staatsaufsicht, des allgemeinen Wohles und des Gemeindeinteresses so wichtige, prinzipielle Frage, ob Ortsstatuten der Genehmigung bedürfen, nicht hier gelegentlich aufgeworfen und in diesem Einzelfall entschieden werden können; die Großh. Regierung müsse unbedingt an dem Rechte und der Pflicht derselben, solche Gemeindebeschlüsse zu prüfen, zu deren Vollzug die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen, festhalten und würde eher auf den ganzen Artikel 2 verzichten. Ein Antrag wurde hierauf nicht gestellt.

Zu Abs. 2 entspann sich auch eine Debatte darüber, ob die Mitglieder der Kommissionen vom Gemeinderat ernannt werden sollen, wie der Entwurf analog der bestehenden Bestimmung in § 19a Abs. 2 St.-O. vorsieht, oder vom Bürgerausschuß gewählt werden sollen, wie von einer Seite beantragt wurde. Entsprechend müßte dann auch die genannte Bestimmung geändert werden. Letztere machte geltend, daß der Gemeinderat wie der Stadtrat leicht parteiisch die Ernennung der Mitglieder vornehmen und eine einseitige Zusammensetzung herbeiführen könne, während die Wahl durch den Bürgerausschuß die Berücksichtigung aller in diesem vertretenen Parteien und Klassen eher garantiere und auch die Wahl der Mitglieder nach deren Tüchtigkeit, Befähigung und Sachkenntnis erfolgen werde. Von allen andern Rednern und den Vertretern der Großh. Regierung wurde hervorgehoben, daß der Gemeinerat bezw. Stadtrat am besten beurteilen könne, in welcher Weise die einzelnen Kommissionen zusammengesetzt werden sollen, welche Gemeinderäte bezw. Stadträte nach ihrer Vereigenschaftung in den einzelnen Fachkommissionen paßten, um deren Beschlüsse nachher wieder im Gemeindekollegium am besten vertreten zu können, ebenso welche Bürger nach ihrer Sachkenntnis und sonstigen Vereigenschaftung Ersprießliches in Fachkommissionen leisten können. Tatsächlich seien Mißstände bisher in keinen Städten hervorgetreten, wie ja auch gewöhnlich die Zusammensetzung des Stadt- bezw. Gemeinderats der Stimmung des Bürgerausschusses entspräche.

Für die Wahl der Kommissionsmitglieder durch den Bürgerausschuß sprachen sich nur drei Mitglieder aus, so daß Absatz 2 Satz 1 nach dem Entwurf angenommen ist.

Auf Anfrage wird als übereinstimmende Ansicht der Kommission und der Großh. Regierung festgestellt, daß in Abs. 2 Satz 3 das Wort „wahlberechtigten" sich nicht nur auf „Bürgern," sondern auch „Einwohnern" bezieht; vgl. § 9 und 9a Gemeinde-Ordnung.

Was nun die Zulassung der Frauen in die Gemeindekommissionen anbelangt, so wurde allseits anerkannt, daß die Mitwirkung der Frauen auf einzelnen Gebieten des Gemeindelebens nicht nur erwünscht, sondern äußerst ersprießlich sein wird. Dazu zählen aber nicht nur die im Entwurf aufgeführten Aufgaben, nämlich das Armenwesen, die Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten und das öffentliche Gesundheitswesen, sondern eine Reihe anderer, insbesondere auf dem sozialen Gebiete, wie Arbeitsnachweis, Wohnungsuntersuchung, Fürsorge für Mädchen und Arbeiterinnen, kaufmännische weibliche Angestellte u.dgl. Einig war die Kommission auch darin, daß die zu Kommissionsmitgliedern ernannten Frauen in den Kommissionen für Schulangelegenheiten und öffentliche Gesundheitspflege das gleiche Stimmrecht haben sollen wie die männlichen Mitglieder, nicht, wie der Entwurf vorschlägt, beschränkt sein sollen auf Fälle, „soweit dabei Mädchen bezw. Frauen und Kinder in Betracht kommen." Einmal wird in der Praxis oft schwer zu unterscheiden sein, ob eine Unterrichts- oder Erziehungsangelegenheit nur die Knaben, nicht auch die Mädchen berührt, oder die Frage aus dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens nur auf das eine oder andere oder beide Geschlechter sich bezieht. Sodann ist es äußerst wertvoll, wenn die Frau ihre volle Sachkenntnis, Erfahrung und Beurteilung als Hausfrau, Gattin und Mutter in die Wagschale bei der Beratung und Beschlußfassung werfen kann.

Der Herr Minister des Innern erklärte, daß die von der Großh. Regierung gewählte Fassung vielleicht zu eng erscheinen möge, eine ganze Reihe der auch in der Petition des Vereins Frauenbildung—Frauenstudium angeführten Gegenstände, wie z. B. Krankenhäuser, Wöchnerinnenasyl unter die Angelegenheiten des „öffentlichen Gesundheitswesens" fallen und der Zuzug von Frauen in solche Fachkommissionen auch nach dem Regierungsentwurfe zulässig wäre, daß gegen eine allgemeinere erweiterte Fassung des Entwurfs aber nichts eingewendet werde, wenn nur prinzipiell daran festgehalten werde, daß die Frauen nicht in alle Kommissionen der Gemeinde aufgenommen werden sollen, wie der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

extremere Teil der Frauenrechtlerinnen anstrebe, sondern auf die Gebiete beschränkt bleiben, bei welchen die Frauen noch ein Interesse haben und deren Mitwirkung wirklich von Nutzen und Segen sein könne, ferner deren Zahl eine beschränkte bleibe, so daß nicht etwa Kommissionen nur aus Frauen oder überwiegend aus Frauen gebildet werden könnten.

Von einer Seite wurde verlangt, daß die Zulassung der Frauen in alle Kommissionen und ohne Beschränkung nach der Zahl im Gesetze ermöglicht werden solle; da die Bildung der Kommissionen nur durch Ortsstatut mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erfolgen kann, werde tatsächlich schon dadurch vorgesorgt, daß Frauen nur in Kommissionen, in welchen deren Mitwirkung notwendig ist und nicht in größerer Zahl als die Männer kommen werden. Es wurde daher der Antrag gestellt, in Abs. 2 einfach zu sagen:

„Es kann auch bestimmt werden, daß den Kommissionen Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen oder können."

Dieser Antrag wurde mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Es wurde sodann der Antrag gestellt, den Satz in Absatz 2 folgendermaßen zu fassen:

„Es kann auch bestimmt werden, daß einzelnen Kommissionen Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen oder können."

Diese Fassung stimmt mit dem Antrage der Petition des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium vom 15. Juni 1906, welche dem Landtage gedruckt vorliegt, überein.

Diesem Antrage wurde entgegengehalten, daß es immer zweckmäßig ist, wenn im Gesetze einzelne Gebiete namentlich aufgeführt werden, und im übrigen eine allgemeine Fassung gewählt wird.

Es wurde folgende, auch von den Regierungsvertretern gebilligte Fassung vorgeschlagen:

„Es kann auch bestimmt werden, daß den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen oder können."

Bei der Abstimmung wurde der erstere, weitgehendere Antrag mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Zu dem letzteren Antrag wurden sodann weitere Anträge gestellt, nämlich gar keine Zahl einzusetzen, eventuell statt „1/4" mindestens „1/3" zu setzen. Diese Unteranträge wurden mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt und sodann obiger Antrag einstimmig angenommen.

Hierzu wird noch bemerkt, daß wenn bei der Teilung der Gesamtzahl der Mitglieder durch 4 ein Bruchteil entsteht, die sich ergebende Vollzahl maßgebend ist und nicht nach oben aufgerundet werden soll, wie in der Kommission allseits anerkannt wurde.

Die Absätze 3, 4, 5 entsprechen § 19a Absatz 3, 4, 5 der Städteordnung. Die Absätze 6 und 7 entsprechen § 19b, Absatz 2 und 3 der Städteordnung, wobei nach der übereinstimmenden Ansicht der Kommission und der Großh. Regierung die Worte „sollen" dahin zu verstehen sind, daß die genannten Personen (Ortsgeistliche, Volksschullehrer, Armenärzte, Polizeibeamte, Bezirksärzte) ein Recht auf die Mitgliedschaft in den fraglichen Kommissionen haben und es nicht dem Belieben des Gemeindebeschlusses zusteht, dieselben aufzunehmen oder auszuschließen. Der Gesetzentwurf vom 20. November 1873, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend, hatte in § 19b die Fassung vorgeschlagen: „Besondere Kommissionen müssen .... in der Weise bestellt werden, daß zu den Beratungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten der Volksschule ein Ortspfarrer jeder beteiligten Konfession beigezogen wird, in der Armenkommission und in der Kommission für die öffentliche Gesundheitspflege aber die Armenärzte, und wo die Lokalpolizei einer Staatsstelle übertragen ist, der Polizeibeamte, in der ersteren außerdem ein Ortsgeistlicher jeder Konfession und in der letzteren der Bezirksarzt Sitz und Stimme haben."

Die Kommission der zweiten Kammer schlug auch eine Vertretung der Volksschullehrer vor (Bericht des Abg. Bluntschli S. 11) und glaubte das Recht durch folgende Fassung zu sichern:

„Zu den Beratungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten der Volksschule soll den Ortspfarrern der verschiedenen Konfessionen und den Volksschullehrern eine durch das Ortsstatut näher bestimmte Vertretung gesichert werden.

Die Kommission der ersten Kammer schlug, da „eine solche Vertretung durch das Gesetz gesichert ist und nur die näheren Bestimmungen über die Art der Vertretung dem Ortsstatut vorbehalten bleiben", damit „der Gedanke des Gesetzes einen klaren Ausdruck erhalte",

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

eine Fassung vor, wie sie jetzt Gesetz ist. Von einer Seite wurde hervorgehoben, daß die Ortsgeistlichen als solche weder in die Armen- noch Schulkommission gehörten; es könne dem Stadt- bezw. Gemeinderat überlassen bleiben, deren Mitwirkung durch Ernennung in die Kommission herbeizuführen. Von allen anderen Seiten wurde scharf betont, daß man das bisherige Recht der Ortsgeistlichen aller Konfessionen nicht schmälern solle, da auf deren Mitwirkung gerade in diesen Kommissionen der größte Wert zu legen sei, letztere vermöge der großen und genauen Kenntnis der einzelnen Familien und deren Verhältnisse seitens der Geistlichen von großem Nutzen für die Gemeindeverwaltungen seien und tatsächlich seither von großem Segen ohne Nachteile für alle Konfessionen gewesen sind.

Ein Antrag wurde in dieser Richtung in der Folge nicht gestellt.

Der letzte Absatz des vorgeschlagenen § 19a will ausdrücklich gesetzlich regeln, was bisher in der Praxis durch die Ortsstatute vorgesehen war und auch die Verordnung vom 26. Februar 1894, die Aufsichtsbehörden der Volksschule betreffend, in § 3 bestimmt, nämlich daß, wenn in einer Gemeinde mehrere Ortspfarrer derselben Konfession sind, die zuständige obere Kirchenbehörde bestimmt, wer von denselben in die betreffenden Kommissionen gemäß dem Ortsstatute eintritt.

Die Kommission ist mit dieser Bestimmung einverstanden.

Zu § 2.

Entsprechend den Vorschlägen des Entwurfs zur Gemeindeordnung § 19a ist in der Städteordnung § 19a Absatz 2 zu ändern.

Der Regierungsvorschlag ist nach dem oben zu § 1 Ausgeführten umzuändern und ist nach einstimmigem Antrag der Satz 2 folgendermaßen zu fassen:

> ... „Es kann ferner bestimmt werden, daß den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen oder können."

In § 19b der Städteordnung ist ferner als Absatz 4 dieselbe neue Bestimmung einzuschalten, wie oben § 19a, letzter Absatz der Gemeindeordnung.

Die Petition des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium vom 15. Juni 1906 ist in obiger Beratung und Beschlußfassung berücksichtigt und stellt die Kommission daher den Antrag, dieselbe durch die Beschlüsse zu Artikel 2 für erledigt zu erklären.

Zu Artikel 3.

Von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung.

§ 1.

An Stelle der bisherigen §§ 68—77 der Gemeinde- und Städteordnung sollen die neuen §§ 68—72 treten. § 68 enthält die allgemeine Vorschrift, in welcher Reihenfolge die Mittel zur Deckung der Gemeindeausgaben aufzubringen sind, und entspricht den seitherigen Vorschriften in §§ 68 und 70 Eingang und § 80 G.-O.

Dagegen ist nichts zu erinnern.

Die §§ 69—71a des Entwurfs wollen die Bestimmungen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren neu regeln, wobei von der Beibehaltung des aus früheren Gesetzgebungen überlieferten Begriffs der sogenannten Soziallasten abgesehen werden soll, da „von dieser besonderen Art der Abgaben verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht wurde und sie sich ohne Schwierigkeit unter die Beiträge und Gebühren einreihen läßt."

§ 69 behandelt die Beiträge, § 70 die Gebühren, §§ 71, 71a gemeinschaftliche Bestimmungen, § 72 die Kurtaxen, wobei § 69 die bisherigen §§ 72—76 und § 70 den bisherigen § 71 G.-O. ersetzt.

Die Regelung der Aufbringung des Gemeindeaufwands durch das Gesetz vom 24. Februar 1879 in der Gemeindeordnung ist im wesentlichen dieselbe wie durch das Gesetz vom 6. Februar 1879 über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den der Städteordnung unterstehenden Städten. Dieses Gesetz geht, wie die Begründung zum Entwurf ausführte, „von der Grundanschauung aus, daß die Art und Weise der Deckung des Gemeindeaufwandes nach dem verschiedenen Charakter der einzelnen Teile desselben, der einzelnen Arten von Gemeindeausgaben bestimmt werden muß, daß die Mittel zur Deckung tunlichst im engen Anschluß an die den Aufwand veranlassenden Gemeindeeinrichtungen, Gemeindetätigkeit und an die hierdurch gebotenen Vorteile zu suchen sind und daß endlich in Durchführung dieses Grundsatzes das Gebiet der eigent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

lichen allgemeinen Besteuerung dem Prinzip der Subsidiarität derselben entsprechend auf die engsten Grenzen zu beschränken ist." Grundsätzlich werden in der Hauptsache zwei Arten von Ausgaben in den Gemeindeverwaltungen zu unterscheiden sein. Die eine Art der Ausgaben hat denselben Charakter wie der eigentliche Staatsaufwand, nämlich solche „für Erfüllung von Aufgaben, welche der Gemeinde als staatlich gebotener Vereinigung, als Glied des staatlichen Organismus im Interesse der Allgemeinheit obliegen", weshalb bei deren Deckung durch die einzelnen Gemeindeangehörigen der Maßstab der Leistungsfähigkeit anzulegen ist. Die andere Art hat mehr einen wirtschaftlichen Charakter, „erwächst aus der freien Selbstverwaltung der Gemeinden für Förderung der örtlichen und wirtschaftlichen Zwecke der Vereinigung, für Besserung der örtlichen Verhältnisse hinsichtlich des Zusammenlebens und der Benutzbarkeit für die Zwecke der wirtschaftlichen Tätigkeit und des Verkehrs". Bei diesen ist der Gesichtspunkt des Vorteils, welcher den Einzelnen durch diese Aufwendungen zugeht, zu berücksichtigen und führt zu dem Grundsatz, „daß ein aus der Gemeindetätigkeit und dem mit solcher verbundenen Aufwand hervorgehender besonderer oder in außergewöhnlichem Grad gewährter Vorteil, ein besonderes Interesse, eine besondere Inanspruchnahme seiner Tätigkeit auch eine besondere, der allgemeinen Beitragspflicht vorgehende Verpflichtung zur Beitragsleistung begründe."

In Ausführung dieser Prinzipien wurde den Gemeinden die Benützung solcher Einnahmequellen, welche sie teils auf Grund der Praxis schon in Anspruch genommen hatten, teils ihnen durch besondere gesetzliche Regelung gewährt waren, durch die §§ 71—76 G.-O. gesetzlich ermöglicht und der Gemeindeautonomie auf diesem Gebiete ein weiter Spielraum gewährt. Die Fälle, in welchen öffentlich rechtliche Abgaben oder Beiträge von Einzelnen wegen des besonderen Nutzens, den dieselben von einer Gemeindeeinrichtung oder von einem Gemeindeaufwand haben, erhoben werden können, sind nach der Städte-, bezw. Gemeindeordnung folgende:

1. Die Gebühren für einzelne Fälle der Benützung oder die fortlaufende Benützung einer Gemeindeanstalt oder für einzelne von der Gemeinde bewirkte Dienstleistung (§ 71).

2. Beiträge zu den Kosten einer Gemeindeeinrichtung oder Anlage, welche diejenigen zu entrichten haben, denen die letzteren für ihre Grundstücke oder gewerblichen Anlagen in hervorragendem Maße einen besonderen Nutzen bieten (§ 72).

3. Beiträge derjenigen, welche öffentliche Gemeindeeinrichtungen in außergewöhnlichem Grade in Anspruch nehmen und benützen und hierdurch einen erhöhten Gemeindeaufwand verursachen (§ 74).

4. Umlagen zur Deckung von Genossenschaftsausgaben (Soziallasten) (§ 76).

Während die Gebühren und Beiträge nur nach einem Gemeindebeschluß (Ortsstatut) mit Staatsgenehmigung auferlegt werden, sind die Gemeinden der Gemeindeordnung zur Erhebung der Kosten der Genossenschaftsausgaben von den Beteiligten verpflichtet und können nur mit Staatsgenehmigung auf diesen Ersatz verzichten.

Der Charakter der Gebühr ist rechtlich darnach zu beurteilen, daß sie „ein Ausfluß der kommunalen Finanzgewalt ist, somit zu den Steuern im weiteren Sinne zählt". „Dieselbe ist eine von der Gemeinde auf Grund des öffentlichen Rechts selbständig bestimmte und nach den für Umlagen u.s.w. maßgebenden Normen beizutreibende Abgabe, deren Erhebung an den einzelnen Fall der Benützung einer Gemeindeeinrichtung oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung angeknüpft ist. Da es sich um einen Ausfluß der Finanzgewalt handelt, welche der Gemeinde nur für den Kreis ihrer öffentlichen Zwecke zukommt, wird die Gemeinde Gebühren nur bei Gelegenheit der Benützung solcher Einrichtungen und der Inanspruchnahme solcher Dienste erheben können, welche mit der Gemeinde als öffentlicher Korporation im Zusammenhang stehen, welche zur Erfüllung von Gemeindezwecken von ihr erstellt, bezw. geleistet werden" (Regierungsbegründung zu § 71 des Gesetzes vom 6. Februar 1879).

Auch bei den Beiträgen nach § 72—74 handelt es sich um Deckung von Ausgaben für solche Einrichtungen und Anlagen, welche zu den Aufgaben der Gemeinde gehören; sie sind in den Fällen zulässig, „in welchen ein besonderer oder in außergewöhnlichem Grade gewährter Vorteil für den Einzelnen mit einer Unternehmung der Gemeinde verbunden ist, welche dieselbe an sich als eine im allgemeinen Interesse gebotene, dem allgemeinen Nutzen dienende, somit als eine unmittelbar zur Erreichung von Gemeindezwecken bestimmte Einrichtung oder Anlage hergestellt hat oder unterhält." (Regierungsbegründung zu § 72 des Gesetzes vom 6. Februar 1879.)

Beiträge und Gebühren können demnach nach § 71—74 nur erhoben werden, wenn es sich um eine „zur Erfüllung von Gemeindezwecken" erstellte Einrichtung oder Anlage handelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der vorliegende Gesetzentwurf will nun den Gemeinden gestatten „in tunlichst erweitertem Umfang" Beiträge und Gebühren zu erheben für Veranstaltungen (Anstalten, Anlagen oder Einrichtungen), welche von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse unterhalten oder betrieben werden, ferner Gebühren für die von der Gemeinde den Einzelnen im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse zur Verfügung gestellten Dienstleistungen.

Ferner soll die Beschränkung, welche nach § 71 G.-O. im Gegensatz zu den Städten der Städteordnung den übrigen Gemeinden bei Erhebung von Gebühren gezogen war, nämlich daß solche nur zur Deckung der Kosten erhoben werden können, beseitigt und eine Gleichstellung aller Gemeinden erfolgen. Anderseits soll die Verpflichtung der Gemeinden zur Zurückerhebung der Kosten, welche jetzt nur für die Genossenschaftsausgaben (Soziallasten) durch § 76 G.-O. aufgestellt ist, ausgedehnt werden und demnach sämtliche Gemeinden, auch die Städte der Städteordnung verpflichtet sein, wenn und soweit sonst die Kosten der von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse getroffenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten, Einrichtungen) durch Umlagen aufzubringen wären, Beiträge zur Deckung der Kosten derselben und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Benützung derselben zu erheben. Auf die Erhebung der Beiträge und Gebühren in diesen Fällen kann nur durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung verzichtet werden. Die Aufsichtsbehörde kann auf die Erhebung solcher Beiträge und Gebühren hinwirken oder kann einem Gemeindebeschluß auf Verzicht die Genehmigung versagen. Die Regierungsbegründung stellt in Aussicht, daß „die Staatsgenehmigung regelmäßig zu erteilen sein wird, wenn keine Einsprachen erfolgt und keine groben Unbilligkeiten zu besorgen sind", daß sie in tunlichst entgegenkommender Weise erteilt wird. Dieselbe nimmt daher auch an, daß „diese erweiterte Verpflichtung, Beiträge und Gebühren zu erheben, als eine wertvolle Unterstützung der Gemeindeverwaltungen bei der Beratung über die Deckuug des Gemeindeaufwands sich erweisen werde, ohne daß davon störende Eingriffe in die Selbstverwaltung der Gemeinde zu besorgen sind."

In der Kommissionsberatung wurde allseits anerkannt, daß das bisherige System der Erhebung von Beiträgen und Gebühren von einzelnen Besitzern oder Unternehmern, welche durch die von der Gemeinde getroffenen Veranstaltungen einen besonderen Vorteil haben bezw. von denjenigen, welche dieselben benützen, als berechtigt beibehalten werden soll, da hier nicht der Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit, sondern des besonderen Interesses in erster Linie zu berücksichtigen ist und es ungerecht wäre, die Kosten der Errichtung und des Betriebs solcher Veranstaltungen ganz auf alle Umlagepflichtige umzulegen. Ebenso war man einverstanden, daß die gesetzlichen Bestimmungen gleichmäßig auf alle Gemeinden Anwendung finden sollen. Dagegen traten zwei Hauptbedenken gegen die neue Fassung des Entwurfes in den Vordergrund. Vor allem wurde allseits betont, daß der Entwurf eine einschneidende Beschränkung der Selbstverwaltung der Gemeinden durch die Verallgemeinerung der Verpflichtung derselben zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren, wenn und soweit sonst die Kosten durch Umlagen aufzubringen wären, bedeute, wozu nach den bisherigen Erfahrungen mit den jetzigen Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung keine Veranlassung vorliege. Die Gemeinden könnten dadurch gezwungen werden, die Kosten für alle Veranstaltungen in vollem Umfange durch Beiträge und Gebühren zu decken und zwar nicht allein für solche, welche wesentlich wirtschaftlicher Natur sind, wie Schlachthöfe, Viehhöfe, Straßenbahnen, sondern auch solche, welche in Erfüllung der sozialen Aufgabe, mit Rücksicht auf die allgemeine Gesundheitspflege von den Gemeinden unternommen werden, wie Lesehallen, Arbeitsnachweis, Stadtgärten, Volksbäder, Desinfektionsanstalten, Genesungsheime, Krankenhäuser. Ein solcher Zwang gehe zu weit und sei bei der Einsicht der Leiter der Städte und Gemeinden unnötig und könne nur zu ganz unnützen Streitigkeiten zwischen den Gemeindebehörden und der Staatsaufsichtsbehörde, wie auch zu Reibungen zwischen dem Bürgerausschuß und dem Gemeinde- und Stadtrat führen. Einmal liegt die Gefahr vorhanden, daß eine Minderheit einer Interessentengruppe durch ihren Einfluß bei der Staatsbehörde die Ausübung des Zwanges zur Einführung solcher Beiträge und Gebühren durchdrückt, obwohl die Gemeindebehörde nichts davon wissen will. Sodann kann eine Zwiespalt zwischen Bürgerausschuß und Stadt- und Gemeinderat über die Frage der Einführung derselben, wie auch über die Höhe derselben entstehen. Soll nun die Staatsverwaltung im Gegensatz zu dem einen oder anderen Gemeindeorgan den Zwang ausüben oder nicht? Die Gefahr, daß die einzelnen Interessentengruppen allzusehr in den Vordergrund treten, wird dadurch nur größer; wie leicht werden Vergleiche angestellt und von der einen Interessentengruppe auf die andere hingewiesen, warum von dieser oder jener keine oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

geringere Beiträge und Gebühren erhoben werden! Der Gemeinsinn wird dadurch nur zu leicht zerstört. Ein solch allgemeiner Zwang wirke auch der sozialen Tendenz in der Lösung vieler Gemeindeaufgaben entgegen; ferner könnte ein Gebührensystem, wie es nach dem Entwurfe möglich wäre, wie eine Kopfsteuer wirken.

Das Verfahren sei auch ein umständliches; die Gemeinde müßte bei jedem Unternehmen ein Gesuch um Befreiung stellen, müßte bei jedem Unternehmen immer wieder prüfen, ob die Betriebskosten nicht teilweise durch Umlagen gedeckt werden und eventuell immer wieder Gemeindebeschlüsse herbeiführen und Staatsgenehmigung erwirken.

Soll durch die Staatsbehörde, wenn die Gemeindeorgane sich weigern, einen Gemeindebeschluß herbeizuführen, ein Statut über Erhebung von Gebühren und Beiträgen aufoktroyiert werden? Bisher ist es der Einsicht der Gemeindeorgane immer gelungen, eine Verständigung über die Notwendigkeit der Erhebung von Beiträgen oder Gebühren für Unternehmungen, bei welchem auch nicht besondere gesetzliche Bestimmungen, wie im Ortsstraßengesetz, vorhanden sind, sowie über die Höhe derselben herbeizuführen. Man darf auch für die Zukunft das Vertrauen haben, daß auch ohne den in § 71 des Entwurfs vorgesehenen Zwang die Gemeindeverwaltungen das Richtige treffen werden. Insbesondere seien die Oberbürgermeister der Städte immer noch gute „Finanzminister" der Städte gewesen, welche es verstanden haben, Einnahmequellen zu suchen und zu finden, welche der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprachen und sicher auch immer in Betätigung der verständigen Einsicht und des Bürger- und Gemeinsinns bei den Gemeindekollegien, wenn vielleicht auch über Modalitäten Meinungsverschiedenheiten obwalteten, schließlich Zustimmung fanden.

Weiter wurde die Zwangsvorschrift als bedenklich bezeichnet, weil sie nicht nur bezüglich der Einführung an sich, sondern auch bezüglich der Höhe der Beiträge und Gebühren angewendet werden könnte, da auf die Deckung aller Kosten einer solchen Veranstaltung durch solche gedrängt werden könnte, während bisher nur ein Teil aufgebracht, ein anderer Teil auf die allgemeinen Einnahmen der Gemeinde, auf Umlagen genommen wurde. Es wurde das Beispiel der Farrenhaltung herangezogen, bei welcher in den meisten Gemeinden ein mäßiges Sprunggeld erhoben, die Kosten für Ankauf der Farren, Bau der Farrenställe und dergleichen nicht durch Beiträge der Viehbesitzer gedeckt werden.

Dieses Bedenken gegen die Zwangsvorschrift wurde durch ein zweites verstärkt. Nach dem Wortlaute der bisherigen Bestimmungen können Gebühren und Beiträge erhoben werden, wenn die Veranstaltungen der Gemeinde zur „Erfüllung von Gemeindezwecken" ausgeführt werden. Wenn diese Bestimmung auch nicht gerade eine genau umschriebene Begrenzung enthält, so haben sich in der Praxis keine Schwierigkeiten ergeben, da immerhin doch nur bei solchen Unternehmungen, welche ihrer Natur nach zur Erfüllung der den Gemeinden als öffentlicher Korporation obliegenden Aufgaben bestimmt sind, die Frage der Erhebung von Beiträgen und Gebühren aufgeworfen werden kann. Unter die jetzt vorgeschlagene Fassung, welche äußerst weit dehnbar ist, fallen wohl alle Veranstaltungen einer Gemeinde, da alle Anlagen, Anstalten, Einrichtungen derselben entweder im „gemeinwirtschaftlichen oder im öffentlichen Interesse" getroffen sind. Die Einschränkung, daß der Zwang nur eintrete, wenn die Veranstaltungen „einzelnen Benützern oder einer Klasse von Benützern besondere Vorteile bieten", wird in den meisten Fällen von keiner praktischen Wirkung sein. Die einen Veranstaltungen werden z. B. den Hausbesitzern, andere den Landwirten, wieder andere den Handwerkern und Arbeitern dienen, wiedere andere werden überhaupt nicht allgemein benützt, sondern nur von einer kleineren oder größeren Anzahl von Bewohnern. Wo ist die Grenze? Auch in dieser Richtung sollte der Selbstverwaltung die freie Bestimmung belassen werden. Die Gemeindeorgane können am besten beurteilen, in welchem Umfange Gebühren und Beiträge notwendig und zweckmäßig sind.

Ferner wurde die jetzige Umschreibung der Veranstaltungen, bei welchen Beiträge und Gebühren erhoben werden sollen, als weniger klar gegenüber der bisherigen Fassung bezeichnet. Es wurde daher der Gedanke angeregt, die letztere beizubehalten und zu sagen: „Veranstaltungen, welche von der Gemeinde zur Erfüllung von Gemeindezwecken ausgeführt werden" und dann die Zwangsvorschrift in § 71 auf solche Veranstaltungen zu beschränken, zu deren Errichtung die Gemeinde durch besondere Gesetze verpflichtet sei oder deren Ausführung die Gemeinde an Stelle der durch besondere Vorschriften Verpflichteten übernommen habe.

Die Großh. Regierung erklärte sich gegen die letztere Anregung und wünschte zuerst Annahme des Entwurfs. Die Genossenschaftsausgaben (Soziallasten, jetzt § 76 G.-O.) liegen an sich nicht im „Gemeindezweck," sondern im „gemeinwirtschaftlichen Interesse" und würden durch die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

angeregte Fassung nicht mitbetroffen; jedenfalls bliebe es bei manchen derartigen Unternehmungen zweifelhaft. Die Regierung beabsichtigte den Gemeinden die Möglichkeit zur Gebühren- und Beitragserhebung in tunlichst weiter Ausdehnung zu erschließen, da die immer wachsenden Aufgaben der Gemeinde neue und vermehrte Ausgaben bedingen und auch neue Einnahmequellen erfordern. Die Gemeinden haben im Gemeininteresse bisher schon vieles geleistet, wie auf dem Gebiete der Wasserversorgung, Kanalisation, sonstigen Einrichtungen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, für soziale und wirtschaftliche Zwecke, Verkehrswesen, wie auch für allgemeine Kultur- und Bildungszwecke. Es kann nur gewünscht werden, daß die Gemeinden auf derselben Bahn fortschreiten. Wenn aber alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb aller dieser Veranstaltungen nur oder der Hauptsache nach durch Umlagen aufzubringen wären, könnte dies vielfach das Hinaufschnellen des Umlagefußes auf solche Höhe zur Folge haben, daß die Umlage in keinem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit vieler Bürger und zu dem Nutzen für diese stände und dadurch dann die Ein- und Durchführung mancher doch notwendiger und wünschenswerter Verbesserungen in den Gemeinden gehemmt würden. Grundsätzlich sollten zunächst die Beteiligten, welche einen Sondervorteil von den öffentlichen Gemeindeeinrichtungen haben, zur Deckung herangezogen werden. Es liegt auch im Interesse der Gemeinden, daß ein gewisser Zwang in dieser Richtung statuiert wird; es ist nur billig, daß diejenigen, welche von öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinden einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil haben oder eine solche in besonderem Maße benützen, in erster Reihe zu den hieraus erwachsenden Kosten herangezogen werden und diese nicht auf die anderen Steuerzahler, welche einen derartigen Vorteil und Nutzen nicht genießen, abgewälzt werden. Ein solcher Zwang könne daher nicht unberechtigt sein, sondern nur zur Unterstützung der Gemeindeverwaltungen dienen. Auch neuere Gesetzgebungen, wie das preußische Kommunalabgabegesetz vom 14. Juli 1893 und der neue hessische Entwurf, enthalten solche Verpflichtungen zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren.

Die Staatsaufsichtsbehörde könnte allerdings einer Gemeindeverwaltung die Erhebung von Beiträgen und Gebühren in Fällen, wo solche wirklich notwendig und durchaus geboten erscheinen, ansinnen und auf Grund des § 172 Abs. 5, 6 G.-O. die Erhebung im Notfall anordnen. Die Großh. Regierung versicherte aber, daß sie die Staatsgenehmigung zum Verzicht der Beitrags- und Gebührenerhebung immer in loyalster und freiester Weise erteilen werde; die Besorgnis, daß das Verfahren ein verwickeltes und umständliches werde, sei unbegründet, da in demselben Gemeindebeschluß, welcher die Ausführung einer solchen Gemeindeveranstaltung bestimme, gleichzeitig entschieden wird, ob Beiträge oder Gebühren erhoben werden sollen oder nicht.

Die Kommission konnte sich durch die Beratung nicht davon überzeugen, daß die vorgeschlagene Zwangsvorschrift des § 71 notwendig oder zweckmäßig sei, glaubte vielmehr, daß allerdings die Möglichkeit zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren ausgedehnt, aber die Durchführung in den einzelnen Fällen der Selbstverwaltung der Gemeinden überlassen werden solle, wobei die Staatsaufsichtsbehörde durch ihre allgemeine Aufsicht über die Gemeindeverwaltungen und durch den Vorbehalt der Staatsgenehmigung solcher Gemeindebeschlüsse hinreichenden Einfluß habe.

Der Herr Minister des Innern erklärte schließlich, daß er nicht grundsätzlich das Gesetz von der Annahme der Verpflichtungsvorschrift nach dem Entwurfe § 71 abhängig mache, immerhin aber doch eine engere Bestimmung wünsche. Derselbe schlug in der Folge die unten vorgeschlagene Fassung vor, welcher die Kommission zustimmte. Da hierdurch das Hauptbedenken derselben in Bezug auf die Zwangsvorschrift behoben war, konnten auch die übrigen fallen gelassen werden. Wenn auch eine scharfe Scheidung zwischen Veranstaltungen, welche „im öffentlichen Interesse", und solchen, welche „im gemeinwirtschaftlichen Interesse" unternommen werden, nicht wird gemacht werden können, bei den letzteren auch ein öffentliches Interesse mehr oder weniger mitwirkt, man das „gemeinwirtschaftliche Interesse" als den engeren Begriff, gegenüber dem weiteren „öffentlichen Interesse" bezeichnen kann, so werden doch daraus in der Praxis keine Schwierigkeiten erwachsen können; ist doch in der neueren Gesetzgebung die Anwendung allgemeiner Begriffe, wie „öffentliches Interesse," „Verkehrssitte" 2c. häufig.

Auch das württembergische Gesetz vom 8. August 1903 betreffend das Besteuerungsrecht der Gemeinden gestattet den Gemeinden die Gebührenerhebung für die Benützung der von ihnen „im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen, Anstalten und Einrichtungen."

Im einzelnen wird weiter bemerkt:

Zu § 69. Abs. 1 und 2 wurden, nachdem die oben erwähnte neue Fassung des § 71 von Großh. Regierung vorgeschlagen wurde, unverändert angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abs. 3 bestimmt die persönliche Eröffnung des Gemeindebeschlusses an die Beteiligten, während es bisher genügte, die Ortsstatuten über die Beiträge, soweit nicht durch besondere Gesetzesbestimmungen, wie z. B. hinsichtlich der Straßen- und Kanalkostenbeiträge noch weiteres verlangt war, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Letztere soll künftig nur genügen „bei einer größeren Zahl der Beteiligten." Der letztere Begriff ist zu unbestimmt; es werden in der Praxis in vielen Fällen, wo eine persönliche Eröffnung an die Beteiligten unterbleibt, Zweifel und Streitigkeiten über die Gültigkeit der Eröffnung entstehen. Die sichere Feststellung des Zeitpunktes der letzteren ist aber um so wichtiger, da die Klage gegen den Inhalt des Ortsstatuts über Beiträge bei Ausschlußvermeiden binnen einem Monat von der Eröffnung an erhoben werden müssen (Abs. 4). Es muß nun zugegeben werden, daß wenn der Kreis der Beteiligten sehr groß ist, die persönliche Zustellung auf Schwierigkeiten stoßen kann. Anderseits ist auch erwünscht, wie von anderer Seite hervorgehoben wurde, daß solche Gemeindebeschlüsse überhaupt öffentlich bekannt gemacht werden, damit nicht nur die Beteiligten, sondern auch die übrigen Steuerzahler davon Kenntnis erhalten. Man einigte sich in der Kommission dahin, daß die Regel die persönliche Eröffnung bilden soll, daß aber den Gemeindeorganen bei Erlaß des Gemeindebeschlusses freigestellt werden soll, ob neben oder an Stelle derselben die öffentliche Bekanntmachung treten soll. Um alle Zweifel auszuschließen, soll Abs. 4 einen entsprechenden Zusatz erhalten:

Die Kommission beantragt:

in Absatz 4 Schlußsatz an Stelle der Worte:

„bei einer größeren Zahl der Beteiligten genügt die ortsübliche Bekanntmachung",

zu setzen:

„durch Gemeindebeschluß kann angeordnet werden, daß neben oder an Stelle dieser Eröffnung die ortsübliche Bekanntmachung tritt."

Ferner dem Absatz 4 den weiteren Satz beizufügen:

„In den Fällen, in welchen an Stelle der persönlichen Eröffnung die ortsübliche Bekanntmachung beschlossen ist, gilt die letztere als Eröffnung."

Die Bestimmung des Absatzes 5 über die Sicherung der Beiträge von mindestens 100 *M.* erscheint zweckmäßig.

Ebenso ist es im Interesse der Gemeinden gelegen, daß im Gemeindebeschluß die Möglichkeit vorgesehen werden kann, die Beiträge, soweit die Veranstaltung der Gemeinde eine dauernde Wertserhöhung bestimmter Grundstücke auf abgegrenzten Teilen der Gemarkung zur Folge hat, als öffentliche Lasten dieser Grundstücke bis zur Höhe der abgeschätzten Wertserhöhung aufzuerlegen, wodurch dieselben den Rang nach § 10 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung erhalten. Gegen diese Bestimmung in Absatz 6 richtet sich eine **Eingabe** des Verbands der badischen Grund- und Hausbesitzer-Vereine vom 30. Juni 1906, welche aber von ganz falschen Voraussetzungen ausgeht; es handelt sich in diesem Absatz nur um die erwähnte Möglichkeit, für diese Beiträge den Rang als öffentliche Last in dem besonderen Falle zu schaffen, nicht um die Höhe der Beiträge; letztere wird nach den im Absatz 1—5 getroffenen Bestimmungen festgesetzt, was die Petenten in ihrer Darlegung selbst als „völlig ausreichend" bezeichnen. Die Petition ist also in diesem Punkte gegenstandslos.

Absatz 6 und 7 soll daher unverändert angenommen werden.

Zu § 70. Nach dem früher Ausgeführten wird die unveränderte Annahme beantragt.

Zu § 71. In Verfolg der Beratungen schlug Großh. Regierung an Stelle der Absätze 1, 2, 3 folgende Fassung vor:

„Wenn und soweit die Bestreitung des Aufwands für eine der in den §§ 69 und 70 bezeichneten Veranstaltungen zur Folge hat, daß dadurch eine erhebliche Umlageerhöhung eintritt, die einzelne Gruppen der Umlagepflichtigen im Verhältnis zu dem ihnen durch die Veranstaltung gebotenen Vorteile übermäßig belastet, so soll der betreffende Aufwand ganz oder teilweise durch Erhebung von Beiträgen oder Gebühren nach §§ 69 und 70 gedeckt werden".

Die Kommission stimmte dem Vorschlage zu, da dadurch die Gemeindebehörden wie die Staatsaufsichtsbehörden nachdrücklicher zur Prüfung der Notwendigkeit solcher Beiträge und Gebühren angehalten werden, als wenn dies nur in Dienstanweisungen geschieht.

Absatz 4 und 5 sollen unverändert angenommen werden.

Zu § 71a. Eingangswort „Vorbehalten bleiben" soll ersetzt werden durch „Unberührt bleiben", um die Ausdrucksweise, wie sie in anderen Gesetzen, insbesondere den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch angewendet ist, beizubehalten. Im übrigen wird unveränderte Annahme beantragt.

§ 72 ist bisher § 71 a, welcher durch das Gesetz vom 31. Juli 1904 geschaffen wurde, und ist unverändert anzunehmen.

§ 2.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind infolge der Vermögenssteuer vorgeschlagen und die Bestimmung über den Bürgernutzen (§ 70 G.-O.) soll nach der in § 68 bezeichneten Reihenfolge der Deckungsmittel als § 79 n eingereiht werden.

Zu § 77 a Absatz 1—3 G.-O. und St.-O. Der Entwurf wiederholt inhaltlich die durch das Gesetz vom 31. Juli 1904 geschaffene Bestimmung über den Gemeindezuschlag zur staatlichen Verkehrssteuer, ausgenommen die Mindestgrenze der Umlage, von welcher an der Zuschlag erhoben werden kann. An Stelle des jetzigen Satzes von 40 ₰ von 100 ℳ Grundsteuerkapital wird die Grenze von „wenigstens 20 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschaftsvermögens" vorgeschlagen. Diese Ermäßigung soll mit Rücksicht auf die Steigerung der Liegenschaftswerte infolge der neuen Einschätzung und das dadurch bedingte Sinken des Umlagefußes eintreten, wie im Bericht des Abg. Zehnter über den Vermögenssteuergesetzentwurf und in der allgemeinen Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf näher dargetan ist. Von einer Seite wurde die Festsetzung einer bestimmten Umlagegrenze als lästige und unzweckmäßige Beschränkung bezeichnet und darauf verwiesen, daß leicht in einer Gemeinde, deren Umlagefuß sich an dieser Grenze bewegt, dieser nicht herabgesetzt wird, um den Verkehrssteuerzuschlag nicht zu verlieren; in Karlsruhe hätte der Umlagefuß auf 39 ₰ herabgesetzt werden können; dann aber wäre der Verkehrssteuerzuschlag im Betrage von rund 100 000 ℳ in Ausfall gekommen; dies hätte dann wieder die Folge, daß die Umlage das nächstemal hinaufgesetzt werden müßte. Daß der Zuschlag je nach dem Steigen und Fallen der Umlage in einer Gemeinde erhoben wird oder wegfällt und in dem übernächsten Jahr wieder erhoben wird, ist kein wünschenswerter Zustand.

Die Großh. Regierung erklärte sich mit aller Bestimmtheit gegen die Aufhebung einer Mindestgrenze, da die Belastung des Liegenschaftsverkehrs doch nur dann am Platze sei, wenn die Bedürfnisse der Gemeinde groß und die Deckung durch die Umlage eine gewisse Höhe erreicht hat. Die Anregung wurde dann auch nicht weiter verfolgt.

In Absatz 1 wird an Stelle der bisherigen Fassung: „In Stadtgemeinden, die nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 mehr als 10 000 Einwohner zählen" vorgeschlagen, einfach zu setzen: „In Gemeinden über 10 000 Einwohner"; hierfür soll jeweils die letzte Volkszählung maßgebend sein, was nur gebilligt werden kann.

Die Kommission schlägt unveränderte Annahme vor.

Zu § 79 d Absatz 2, welcher dem § 10 Verm.-St.-Gesetzentwurf entspricht, wird Annahme vorgeschlagen.

§ 79 n G.-O. enthält das bisherige Recht; es ist nur in Absatz 1 das Wort „Regulierung" verdeutscht, in „Berechnung" und in Absatz 5 sind die Worte „bis zu" eingefügt, was keine materielle Änderung bedeutet, sondern nur die in der Praxis vorkommenden Fälle, in welchen ein volles Bedürfnis nicht vorhanden ist und eine Auflage unter dem Fünftel des Wertanschlags genügt, mit dem Gesetzestext in Einklang bringen will.

Die Kommission beantragt unveränderte Annahme des § 79 n G.-O. und § 79 n St.-O.

§ 3.

Dieser Paragraph enthält die wesentlichen, materiellen Aenderungen über das Aufbringen der Umlagen, welche durch die Steuerreform bedingt sind.

Der Entwurf geht von folgenden Hauptgesichtspunkten aus:

1. Die Staatssteuerkataster sollen, wie bisher, auch die Grundlagen für die Gemeindebesteuerung bilden. Es soll daher der Gemeindeaufwand, soweit er durch Umlage aufzubringen ist, gelegt werden einerseits auf die staatlich katastrierten Einkommensteueranschläge, anderseits auf die staatlich katastrierten Steuerwerte der Vermögenssteuer.

   Da die Gemeinden nur dasjenige Vermögen der Steuerpflichtigen zur Umlage heranziehen können, welches sich in ihrem Gemeindesteuerbezirk, ihrer Gemarkung befindet, so wird das staatliche Steuerkataster gemarkungsweise aufgestellt und in Einzelkataster über Grundstücks-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalwerte zerlegt, welche deshalb für die Zwecke der Gemeindebesteuerung benützt werden können und zwar die Einzelkataster über Grundstücke, Gebäude und Kapital ohne weiteres, das-

jenige über das gewerbliche Vermögen nach Verteilung auf die einzelnen Gemeinden, wenn das gewerbliche Unternehmen in verschiedenen Gemeinden betrieben wird.

2. An den der Gemeindebesteuerung unterworfenen Vermögenssteuerwerten findet weder ein voller, noch ein teilweiser Schuldabzug statt. Letzterer verbietet sich aus steuertechnischen Gründen, aus gewichtigen inneren Gründen, aus praktischen Gesichtspunkten und findet auch in anderen Staaten nicht statt. (Vgl. Begründung des Entwurfs Seite 18—21.)

   Gegen diesen Grundsatz richtet sich die **Eingabe** des Verbandes der bad. Grund- und Hausbesitzervereine und bittet, „für die Gemeindebesteuerung zum mindesten den gleichen Schuldenabzug zuzulassen, wie bei der Staatssteuer".

3. Die der Gemeindebesteuerung unterliegenden Vermögensbestandteile werden nicht zu einem besonderen Vermögenssteuerwert zusammengefaßt und kann daher der Beitragsmaßstab für einzelne dieser Vermögensbestandteile unter Berücksichtigung der besonderen, bei der Gemeindebesteuerung in Betracht kommenden Verhältnisse verschieden bestimmt und es sollen für das Verhältnis der Beitragspflicht derselben tunlichst die bisherigen, bewährten Grundsätze beibehalten werden. Es sollen daher die Grundstücke, Gebäude und das gewerbliche Vermögen in vollem für die Staatssteuer veranlagten Betrage und mit dem gleichen Umlagefuß zur Gemeindesteuer beigezogen werden, dagegen das Kapitalvermögen nur mit einem Bruchteil, aber mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse statt wie bisher mit $^3/_{10}$ nun mit $^5/_{10}$ der Gesamtsumme bei einer Erhöhung des zulässigen höchsten Satzes von 8,8 ℌ auf 10 ℌ.

4. Auch das Verhältnis, nach welchem einerseits die Einkommensteueranschläge und anderseits die dinglichen Vermögenswerte zur Gemeindesteuer herangezogen werden, soll grundsätzlich nicht geändert, jedoch mit Rücksicht auf das im ganzen Lande festgestellte Ansteigen der neueingeschätzten Vermögenswerte der Grundstücke und Häuser die Zahl zur Vervielfachung, wodurch der Steuerwertbetrag der mit dem gleichen Umlagefuß heranzuziehenden Einkommensteuervoranschläge gebildet wird, hinaufgesetzt werden und zwar von 3 auf 6, wobei aber die Gemeinde ermächtigt sein soll, auf das fünffache herab- und bis zum achtfachen hinaufzugehen.

Dieses Verhältnis soll einheitlich für alle Gemeinden des Landes gesetzlich festgelegt werden. Die in der Regierungsbegründung S. 24 ff. gegebene Berechnung, welche mit den in der Begründung zum Vermögenssteuergesetzentwurf und dem dazu erstatteten Bericht des Abg. Zehnter gegebenen Zahlen stimmt, zeigt, daß durch die Neueinschätzung die liegenschaftlichen Steuerwerte sich um 103 % durchschnittlich gesteigert haben und daß die Steigerung in fast allen Gemeinden eingetreten ist; der Vervielfältiger muß daher, wenn man das Verhältnis grundsätzlich nicht ändern will, verdoppelt werden. Da aber immerhin die Steigerung eine verschiedene ist, könnte in einer größeren Anzahl von Gemeinden eine wesentliche Verschiebung eintreten, wenn man starr an diesem Multiplikator festhalten wollte. Daher hat die Großh. Regierung die auf S. 21 ff. und in den Anlagen 1—4 des Gesetzentwurfs aufgeführten Berechnungen in einer Anzahl von Gemeinden angestellt, aus welchen sich ergibt, daß nach den konkreten Verhältnissen derselben, wenn man für alle Gemeinden gleichmäßig einen tatsächlichen Umlagefuß von 50 ℌ annimmt, dieser sich im Durchschnitt auf 26 ℌ ermäßigt und der festzusetzende Vervielfältiger im Durchschnitt 5,95 beträgt, der in den einzelnen Gemeinden recht verschieden ist, von 4—12 schwankt. Um allzugroßen Unbilligkeiten infolge der Verschiedenheit in einzelnen Gemeinden abzuhelfen, soll den Gemeinden die Befugnis gegeben werden, mit Staatsgenehmigung auf die Dauer von je fünf Jahren den Vervielfältiger auf 5 herab- oder bis 8 hinaufzusetzen.

Die auf S. 30 gegebene Berechnung, wieviel von den einzelnen Steuerquellen nach den jetzigen Bestimmungen und nach den Vorschlägen des Entwurfs bei einem gleichmäßigen Umlagefuß von 50 ℌ bezw. 26 ℌ und dem Höchstsatz der Kapitalrentensteuer von 8,8 ℌ bezw. 10 ℌ in sämtlichen Gemeinden aufgebracht wird, ergibt, daß künftig das gewerbliche Vermögen (1457 948 790 ℳ mit Progression der Regierungsvorlage der Vermögenssteuer) im ganzen 1,6 Mill. Mark weniger zu zahlen hätte, welche durch die anderen Steuerwerte zu decken wären und zwar:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Grund- und Häusersteuerwerte mehr 0,9 Mill. Mark,
Kapitalvermögen . . . . . „ 0,5 „ „
Einkommensteueranschläge . . „ 0,2 „ „

Bei der allgemeinen Beratung sprach sich die Mehrheit der Kommissionsmitglieder für die dargelegten Hauptgrundsätze des Entwurfs aus. Von einer Seite wurde die Zusammenfassung der Einzelkataster in einer einheitlichen Vermögenssteuer und die Zulassung eines Schuldabzugs bis zu 50% der veranlagten Vermögenssteuerwerte, wie bei der Staatssteuer, beantragt, da man grundsätzlich den Schuldabzug gestatten müsse, wenn man überhaupt eine Vermögenssteuer schaffe. Von anderer Seite wurde der letztere Antrag unterstützt und ähnlich wie die Bitte des Verbands der Grund- und Hausbesitzer begründet; für kleinere Gemeinden, auch für rein landwirtschaftliche Gemeinden könnte die Unterlassung des Schuldabzugs noch angängig sein und gerechtfertigt werden, nicht aber für die Städte und den Hausbesitz; man würde nur durch die Versagung des Schuldabzugs große Unzufriedenheit unter den Hausbesitzern und Gewerbetreibenden schaffen; es sei nicht richtig, daß die Gemeindeeinrichtungen dem verschuldeten Hausbesitz dieselben Vorteile bringen, wie dem unverschuldeten.

Die Mehrheit der Kommission stellte sich aus den in der Begründung des Regierungsentwurfs angegebenen Gründen auf den Boden des letzteren, wie auch die Vertreter der Städte der Städteordnung und der mittleren Städte sich gegen die Zulassung des Schuldabzugs ausgesprochen haben.

Ein Antrag auf Zulassung des Schuldabzuges wurde mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt.

Im einzelnen ist weiter zu bemerken:

Zu § 80. Absatz 1 entspricht dem jetzigen § 80 Absatz 1. Der zweite Absatz ersetzt § 83 G.-O.; es kann nur gebilligt werden, daß die Verteilung des gewerblichen Steuervermögens künftig von Amtswegen durch den Steuerkommissär und nicht erst, wie bisher, auf Antrag erfolgt, wobei der Pflichtige und die beteiligten Gemeinden, soweit nötig, gehört werden sollen.

Die Kommission beantragt Genehmigung.

Zu § 80a. Der Vorschlag entspricht dem bisherigen § 80 Absatz 2—4, wobei sinngemäß § 10 und 11 des Vermögenssteuergesetzentwurfs angewendet ist. Beim liegenschaftlichen Vermögen soll Beginn und Ende der Steuerpflicht und Veränderungen erst mit dem Beginn des auf die Feststellung der erstmaligen Steuerpflicht und des Übergangs folgenden Kalenderjahres wirksam werden. Dies kann gebilligt werden, wie auch, daß der neue Erwerber mit seinem Rechtsvorgänger samtverbindlich haftbar wird.

Zu Absatz 6 wurde angeregt, ob nicht die Umlagepflicht der Einwohner mit einem Einkommen von 200–500 ℳ ganz aufgehoben werden könne. Die Großh. Regierung und die Mehrheit der Kommission sprach sich dagegen aus; es hängt damit auch die Frage des Wahlrechts (§ 9a G.-O.) zusammen. Ein bestimmter Antrag wurde hierauf nicht gestellt.

Die Kommission beantragt Genehmigung.

Zu § 85. Derselbe enthält den Maßstab der Verteilung des durch die Gemeindeumlage aufzubringenden Betrags auf die einzelnen Steuerwerte des Vermögenssteuerkatasters und der Einkommensteueranschläge, wie oben schon im allgemeinen ausgeführt ist. Bei der ersten Beratung konnte vorerst nur der Entwurf des Vermögenssteuergesetzes als Grundlage vorausgesetzt werden, noch nicht die Beschlüsse der zweiten Kammer, da noch sehr ungewiß ist, inwieweit dieselben von der ersten Kammer gebilligt oder abgeändert werden. Unter dieser Voraussetzung war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß die Steuerwerte des gesamten Liegenschaftsvermögens mit dem vollen Betrage, des gewerblichen Vermögens mit dem nach § 54 V.-St.-G. erhöhten Betrage beigezogen werden sollen und in Hinsicht auf das letztere kein Grund vorliegt, dasselbe mit einer Steigerung von 1,5 zu berechnen, wie die Vertreter der Städte der Städteordnung in Rücksicht auf das eintretende Sinken des Umlagefußes und die Entlastung des gewerblichen Kapitals anregten.

Ebenso billigte die Mehrheit, daß das Kapitalvermögen nur mit einem Bruchteil und zwar jetzt dem erhöhten von $^5/_{10}$ statt $^3/_{10}$ beigezogen wird. Diese Erhöhung der Belastung, sowie die in § 87 vorgeschlagene Erhöhung des zulässigen Umlagesatzes von 8,8 ₰ auf 10 ₰, sowie der Wegfall des bisherigen besonderen Schuldabzuges wird im ganzen eine fühlbare Höherbelastung des Kapitals bringen, die mit Rücksicht auf die Steigerung der Steuerwerte der Grundstücke und Häuser wohl gerechtfertigt ist, welche aber anderseits auch nicht weiter in die Höhe geschraubt werden sollte.

Von einer Seite wurde beantragt, das Kapitalvermögen gleichmäßig, wie die übrigen Vermögenswerte beizuziehen, da der Kapitalbesitz mindestens ebenso leistungsfähig sei und von den Einrichtungen der Gemeinde den-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

selben Vorteil und Schutz genieße. Die Mehrheit der Redner und die Großh. Regierung traten diesem Antrage entgegen. Eine die bisherige Regelung der Gemeindebesteuerung grundstürzende Änderung sei nicht angezeigt, nicht nötig und nicht berechtigt. Die inneren Gründe, welche seinerzeit zur Feststellung des Beizugs des Kapitalvermögens zu einem Bruchteil geführt haben, dauern heute noch fort und müssen heute auch als berechtigt anerkannt werden. Es wurde oben bei Erörterung des § 1 über Beiträge und Gebühren schon auf das in der Gemeindebesteuerung begründete doppelte Steuerprinzip verwiesen. Neben dem Grundsatz der Beitragsleistung kraft öffentlicher Pflicht nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit muß gerade in der Besteuerung seitens der Gemeinde, deren Aufgabe hauptsächlich auf dem wirtschaftlichen Gebiete liegt, das Prinzip der Leistung nach dem gebotenen Vorteil in erheblicherem Maße zur Geltung kommen; dies muß sich gerade im Verhältnis des Grund- und Hausbesitzes und gewerblichen Vermögens zum Kapitalbesitz äußern. Der erstere Besitz ist „der Regel nach in ganz besonderem Grad mit dem Wohl und Gedeihen der Gemeinde verwachsen und nimmt an der Bedeutung dieser Gemeinwesen und an den Wirkungen des erhöhten Aufwands für Gemeindezwecke in hervorragendem Maße Anteil." „Es ist demgemäß auch allseits anerkannt, daß eine besondere Heranziehung des Grund- und Häuserbesitzes zur Deckung des Gemeindeaufwands auch in der Form der allgemeinen Besteuerung gerechtfertigt erscheint." (Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten vom Jahr 1878).

Wagner sagt in „Die Kommunalsteuerfrage": „In der Gemeinde ist zur Durchführung der Besteuerung nach dem Interesse namentlich die stärkere Belastung des Grundbesitzes, in den Städten vor allem des Hausbesitzes, dem direkt und indirekt viele Kommunalleistungen als Wert zuwachsen, geboten." Dasselbe gilt vom gewerblichen Vermögen. Wenn diese mit dem einfachen Betrag des Katasters beigezogen werden, so muß in Durchführung dieses Prinzips eine entsprechende Ermäßigung des übrigen Steuerkapitals eintreten. Dieses feste Verhältnis hat man in den Gesetzgebungen der Jahre 1879 und 1886 in dem Bruchteil $^1/_3$ der Gesamtkapitalsteueranschläge gefunden. Wie bei Erlassung dieser Gesetze wurde auch jetzt in der Kommission von verschiedenen Seiten darauf verwiesen, daß ein nicht unbedeutender Teil von Kapitalien das einzige Vermögen vieler kleiner Leute, Witwen, Pensionäre ist, von welchem diese knapp leben können, und daher schonungsbedürftig ist, daß aber auch bei zu straffem Beizug die Kapitalbesitzer, die genannten kleinen, hauptsächlich die großen Kapitalisten nach der kosmopolitischen Natur des Großkapitals leicht vertrieben werden; für viele Gemeinden, insbesondere unsere Fremdenstädte, könnte dies geradezu unheilvoll werden; die Städte würden sich selbst in den Finger schneiden. Die Anregung fand demnach keine Mehrheit in der Kommission.

Allseits wurde der Multiplikator 6 bei der Berechnung des Betrags der Einkommensteueranschläge als richtig angenommen. Meinungsverschiedenheiten bestanden darüber, ob den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden soll, von der gesetzlichen Regel abzuweichen. Von einer Seite wurde dies als verhängnisvoll bezeichnet, da dies bei den Gemeindewahlen ein Zankapfel der Parteien abgeben und zum Gegenstand heftiger Interessenkämpfe gemacht werden könnte. Aus demselben Grunde wurde allerdings der Vorschlag der Großh. Regierung im Entwurfe des Jahres 1886, welcher die Möglichkeit einer Änderung in der Weise vorsah, daß „die Vervielfältigung der Einkommensteueranschläge bis auf das Doppelte gemindert und bis auf das Vierfache erhöht werden kann," von der Ersten Kammer abgelehnt (Beilageheft Erste Kammer, 1885/86 Seite 437), aber diese Befürchtungen werden von der Mehrheit der Kommission nicht gehegt. Dieselbe hält es bei der Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Gemeinden, welche nach der Anlage I des Entwurfes einen durchaus verschiedenen Multiplikator bedingen, für unbedingt geboten, daß die Gemeindeorgane auf die jetzigen tatsächlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen können und daß nicht durch eine starre Regel in einzelnen Gemeinden jetzt eine unbillige und große Lastenverschiebung bewirkt wird. Durch die notwendige Staatsgenehmigung ist einem Mißbrauch vorgebeugt. Eine weitere Anregung, die Dauer eines solchen Gemeindebeschlusses von fünf auf zehn Jahre auszudehnen, wurde auf die Einwendung, daß dies doch eine nicht notwendige Einschränkung der Selbstverwaltung enthalte, nicht weiter verfolgt.

Ferner wurde von einer Seite beantragt, in das Gesetz ein Beschwerderecht der Beteiligten gegen einen solchen Gemeindebeschluß aufzunehmen, also dem Abs. 2 beizufügen: „Gegen diesen Beschluß ist Einspruch zulässig."

Hiergegen wurde betont, daß gegen alle Beschlüsse der Gemeinde die Bürger an die Aufsichtsbehörde sich wenden können und dies insbesondere geschehen werde, wenn die Festsetzung des Vervielfältigers zu ernsten Meinungsverschiedenheiten oder gar Parteikämpfen ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

führt hätte. Der Herr Minister sprach sich entschieden dagegen aus und bezeichnete den Antrag für bedenklich. Wenn hier diese besondere Bestimmung aufgenommen würde, würde es für alle anderen Gemeindebeschlüsse unangenehme Konsequenzen haben, man müßte daraus schließen, daß bei diesen eine Beschwerde oder Einspruch nicht gegeben sei; jedenfalls würde es verwirrend wirken. Die Großh. Regierung erklärte weiter, daß bei allen solchen wichtigen Beschlüssen genaue, gewissenhafte Prüfung erfolgt, ehe die Staatsgenehmigung erteilt wird.

Der Antrag wurde sodann nicht weiter aufrecht erhalten.

Die Kommission beantragt, § 85 unverändert anzunehmen.

Zu § 86. Nach der Bestimmung des § 86 St.-O. „kann für einzelne gewerbliche Unternehmungen eine Ermäßigung der Gewerbsteuerkapitalien durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bis auf 60 Prozent stattfinden, sofern die fraglichen Unternehmungen durch den gesetzlichen Beizug im Verhältnis zu dem Nutzen, den sie aus der Gemeinde ziehen, unverhältnismäßig stark belastet erscheinen." Auf diese Ermäßigung hat der Gewerbetreibende also kein klagbares Recht. Ein solches steht denselben dagegen nach § 86 der Gemeindeordnung in den übrigen Gemeinden zu, „wenn das Gewerbesteuerkapital einzelner gewerblicher Unternehmungen mindestens ein Fünfzehntel des gesamten umlagepflichtigen Steuerkapitals in der Gemeinde beträgt und dieselben durch den Beizug mit ihrem ganzen Steuerkapital zur Gemeindebesteuerung im Verhältnis zu dem Nutzen, den sie aus der Gemeinde ziehen, unverhältnismäßig stark belastet würden. Die Ermäßigung darf nicht unter 60 Prozent des vollen Gewerbesteuerkapitalbetrags herabgehen."

Diese Bestimmung beruht auf dem Gemeindesteuergesetz von 1879 und hat durch dasjenige von 1886 nur die Änderung erfahren, daß an Stelle des Erwerbsteuerkapitals, welches auch den persönlichen Verdienst umfaßte, das Gewerbesteuerkapital getreten ist und infolgedessen die Untergrenze für den Anspruch auf Ermäßigung des Steuerkapitals von $^1/_{10}$ auf $^1/_{15}$ des Gesamtsteuerkapitals herabgesetzt wurde. Die Regierungsbegründung zu dem Gesetz von 1879 führt aus, daß „ein Grund nicht vorliege, diese Steuerkapitalien zu dem übrigen Gemeindeaufwand, welcher mehr den Charakter eines wirtschaftlichen Aufwands trägt und bei dessen Deckung das Prinzip der Leistung nach dem gewährten Vorteil in den Vordergrund tritt, in gleichem Maße beizuziehen, sofern nach den Verhältnissen des einzelnen Falles mit Sicherheit angenommen werden kann, daß der in Frage stehende gewerbliche Betrieb aus der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde wenig oder gar keinen Nutzen zieht."

Dieselbe meinte nämlich: „Der Betrieb einer größeren industriellen Unternehmung steht mit der Gemeinde, in welcher diese ihren Sitz hat, in keiner so engen Verbindung, er gehört dieser Gemeinde nicht so ausschließlich an, daß der Beizug des gesamten steuerbaren Ertrags gerade in dieser Gemeinde nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit unter allen Umständen verlangt werden müßte."

Der jetzige Entwurf will nun die Befugnis einer solchen Ermäßigung des Steuerwerts des gewerblichen Vermögens für alle Gemeinden aufrecht erhalten, aber den Anspruch des Unternehmers auf Gemeinden von 10 000 und weniger Einwohner beschränken. Diese Grenze wurde gewählt, weil in den größeren Gemeinden die Verhältnisse ähnlich wie in den Städten der Städteordnung sind und daher die gleichen gesetzlichen Bestimmungen gelten sollen. Für die Beibehaltung des Anspruchs in kleinen Gemeinden sprechen aber dieselben Gründe, welche bei der Einführung maßgebend waren.

Mündlich wurde von den Vertretern der Großh. Regierung noch erläutert:

In keiner Stadt der Städteordnung wurde bis jetzt die Ermäßigung nach § 86 St.-O. durch Gemeindebeschluß gewährt. Die Vertreter der mittleren Städte hätten sich dagegen wiederholt über die Mißstände beschwert, welche sich in einzelnen größeren Gemeinden durch den in § 86 G.-O. bestimmten Anspruch der Gewerbetreibenden ergeben haben; dadurch, daß gerade die leistungsfähigsten Steuerkapitalträger mit einem Teil der Steuerwerte in Ausfall kämen, während die Ausgaben für Schul- und Armenlasten, sonstige Veranstaltungen derselben infolge der Ausdehnung des betreffenden Gewerbeunternehmens immer mehr stiegen, müßten die Mehrausgaben von den weniger Leistungsfähigen getragen werden, wodurch ein ungerechtfertigtes Mißverhältnis eintritt. Diesen Beschwerden ist durch die Beschränkung auf die Zahl unter 10 000 Einwohner abgeholfen. Immerhin kann die Befugnis, von der Ermäßigung durch Gemeindebeschluß Gebrauch zu machen, für die Städte und größeren Gemeinden wertvoll sein; die Bestimmung hat die Städte noch nie geniert und soll daher beibe-

halten werden. Die kleineren Gemeinden, wie die Allgemeinheit haben aber ein Interesse daran, daß die Industrie auf das Land geht und auch dort bleibt. Nicht nur die Industrie hat davon Vorteil, sondern auch das Land; es finden die überschüssigen Arbeitskräfte am Orte lohnende Beschäftigung. Der Entvölkerung des platten Landes wird dadurch entgegengearbeitet; die Löhne selbst steigen und wächst dadurch der Verdienst; die landwirtschaftlichen Produkte finden besseren Absatz; der Wohlstand und die Steuerkapitalien in einer solchen Gemeinde wachsen. Man soll daher den Gemeinden auch das Mittel an die Hand geben, die Industrie durch Gewährung von steuerlichen Erleichterungen anzulocken und zu halten. Der Anspruch der gewerblichen Unternehmer kann zu Unbilligkeiten nicht führen, da derselbe nur geltend gemacht werden kann, wenn dessen Steuerwert mindestens $^1/_{15}$ der gesamten umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteueranschläge der Gemeinde beträgt und ein Mißverhältnis zwischen der steuerlichen Leistung und dem aus der Gemeinde gezogenen Nutzen besteht und dies event. durch den Verwaltungsgerichtshof festgestellt ist. Nach der erbetenen Mitteilung der Großh. Regierung sind in den Jahren 1893—1902 Ermäßigungen des Gewerbesteuerkapitals auf Grund des § 86 G.-O. bewilligt worden in 75 Gemeinden, welche auf 30 Amtsbezirke sich verteilen. Die Festsetzung der Ermäßigung erfolgte in 14 Gemeinden durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung (18,67 %). Von den im Jahre 1902 noch beteiligten Gemeinden hatten

bis zu	500	Einwohner	7 Gemeinden
„ „	1000	„	15 „
„ „	2000	„	15 „
„ „	3000	„	10 „
„ „	4000	„	7 „
über	4000	„	5 „
			59 Gemeinden.

Von der Mehrheit der Redner in der Kommission wurden diese Gründe nicht als ausschlaggebend bezeichnet. Die Verhältnisse haben sich seit der Gesetzgebung von 1879 und 1886 total geändert; die Industrie ist über viele Gegenden des Landes verbreitet, welche damals noch rein ländliche waren; jetzt spielt nicht die Landwirtschaft, sondern die Industrie vielfach die Hauptrolle und hängt mit ihr viel mehr das Gedeihen der Gemeinden, die Aufgaben und Ausgaben derselben in viel höherem Maße zusammen, als dies früher der Fall war und als es bei der Landwirtschaft überhaupt der Fall sein kann. Große gewerbliche Unternehmungen bringen den Gemeinden

allerdings Vorteile, aber auch mit der Ausdehnung des Geschäftes große Lasten für das Schul- und Armenwesen, Unterhaltung, Reinigung von Straßen, Kanälen, Wasserleitungen, das Gesundheitswesen und sonstige soziale Aufgaben. Es wird direkt als ungerecht empfunden, wenn derartige Unternehmungen nicht voll, wie die übrigen, zur Gemeindeumlage herangezogen werden, sondern im Verhältnis zu ihrem gewerblichen Vermögen zu wenig zu den allgemeinen sozialen Lasten der Gemeinde beitragen. Es ist auch nicht einzusehen, warum diese mit einem Teil ihres Steuerwertes überhaupt nicht zur Umlage beigezogen werden; wenn es auch wahr ist, daß der Betrieb eines großen Industrieunternehmens „der Gemeinde nicht ausschließlich angehört", so wird derselbe aber zu den Umlagen der anderen Gemeinden, auf welche sich seine Interessensphäre erstreckt, nicht herangezogen; bis zu 40 % könnte dasselbe also umlagefrei bleiben; das bedeutet ein Sonderprivileg gegenüber den anderen Vermögenswerten. Deshalb muß jedenfalls der Anspruch auf eine Umlageermäßigung beseitigt werden. Aber auch die Möglichkeit, durch Gemeindebeschluß solche zu gewähren, sollte aufgehoben werden. Die Städte haben davon bis jetzt keinen Gebrauch gemacht, während da, wo die Ermäßigung eintrat, sich, wie bei den mittleren Städten, Mißstände ergeben haben. Daraus muß man schon schließen, daß solche auch für die kleineren Gemeinden entstehen können und das ganze System Bedenken gegen sich hat. Die Vertreter der Städte verlangen auch Strich der ganzen Bestimmung des Entwurfs, „da sie eine ungerechtfertigte Ausnahme von der Besteuerung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit zuläßt; es erscheint nicht als wünschenswerter Zustand, daß sich gewerbliche Unternehmungen, wie dies bisher öfter vorgekommen ist, sozusagen im Submissionswege an diejenige Gemeinde vergeben, die ihnen die größte steuerliche Vergünstigung zusagt." Von verschiedenen Seiten wurde darauf hingewiesen, daß große einflußreiche Unternehmer sich von den Gemeinden auf eine längere Reihe von Jahren volle Steuerbefreiungen vertragsmäßig zusagen ließen oder dies doch versuchten, daß sie aber jedenfalls, wenn sie einmal in der Gemeinde sind, durch ihren Einfluß vollständig die Gemeindebehörden in ihre Hände bekommen und die Steuerermäßigung durchdrücken können. Ein Großindustrieller kann leicht in einer Gemeinde dadurch, daß viele Bürger wirtschaftlich von ihm abhängig sind, die Wahlen zum Bürgerausschuß und Gemeinderat so beeinflussen, daß er immer eine Mehrheit für seine Wünsche hat und dadurch einen Gemeindebeschluß auf Ermäßigung seiner

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Umlageverpflichtung herbeiführen, die dem Wortlaut des Gesetzes vielleicht noch entsprechen mag, aber innerlich vollständig unbegründet ist. Es wurde auch auf Fälle hingewiesen, in welchen sich große Unternehmungen von den Gemeinden noch andere weitergehende Vergünstigungen vertragsmäßig zusagen ließen, welche eigentlich eine Umgehung der jetzt zulässig höchsten Ermäßigung bedeuten. Von dieser Seite wurde deshalb angeregt, ob man nicht umgekehrt ein Verbot von vertragsmäßigen Vergünstigungen aufnehmen sollte. Von anderer Seite wurde davor gewarnt, in der entgegengesetzten Richtung zu radikal vorzugehen und die Selbstverwaltung in zu enge Fesseln zu schmieden.

Die Gemeinden sollen auch künftig in der Lage sein, das Ansiedeln von Industrien zu begünstigen, indem sie denselben allgemeine Vorteile bieten, z. B. günstiges Baugelände zu annehmbaren Preisen zur Verfügung stellen, Wünsche wegen Kanalisation, Straßenanlagen, Zufahrten und dergleichen berücksichtigen. Dagegen kann man nichts einwenden, auch wenn dies vertragsmäßig festgelegt wird. Es wird aber immer eine ernste Aufgabe der Staatsaufsichtsbehörden sein, bei Prüfung derartiger vertragsmäßiger Abkommen gewissenhaft und peinlich die Lage der Gemeinde, Vor- und Nachteile für die Gegenwart und Zukunft zu erwägen, und es dürfte zweckmäßig sein, daß das vorgesetzte Ministerium immer wieder die Großh. Bezirksämter hierauf aufmerksam macht.

Die Großh. Regierung erklärte, daß dies in der Vergangenheit schon geschehen sei und sie dies auch künftig tun werde, dies aber auch genügen werde. Im übrigen wiederholte sie den Wunsch auf Annahme ihres Entwurfs, da derselbe auch den bestehenden Bestimmungen des preußischen Kommunalabgabegesetzes, wie auch des neuesten hessischen Entwurfs eines Gemeindebesteuerungsgesetzes entspreche und sie die Befürchtung nicht unterdrücken könne, daß Industrieunternehmen bei der heutigen scharfen Konkurrenz sich eher den außerbadischen Städten und Gemeinden zuwenden könnten.

Demgegenüber wurde hervorgehoben, daß bei der Verlegung von Geschäften ganz andere Momente in erster Linie ausschlaggebend sind, die natürlichen Vorbedingungen der Lage an Wasser- und Verkehrsstraßen, der Arbeiterverhältnisse u. dergl. und erst in 5. und 6. Linie die Steuerverhältnisse. Das beste Mittel, die Industrie auf das Land zu verbreiten, sei die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes im Lande.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters:

„den Vorschlag des Entwurfs zu § 86 G.-O. abzulehnen und § 86 der Gemeinde- und Städteordnung zu streichen,

mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Dieser Beschluß hat die Folge, daß im Eingang zu § 3 des Entwurfs zu streichen sind die Worte: „sowie § 86 Absatz 1, 2 und 5 der Gemeindeordnung";

ferner, daß in Artikel 4 § 1 Ziffer 2 einzuschalten ist: „Die § 86 der Gemeindeordnung und § 86 der Städteordnung werden aufgehoben."

Zu § 87. Die Kommission beantragt Annahme.

Zu § 88. Absatz 1, 2, 3 wird zur unveränderten Annahme empfohlen und beantragt, dem Absatz 3 den Satz beizufügen:

„Auf Ansuchen der Umlagepflichtigen sind angemessene Fristen zu bewilligen."

Dieser Zusatz steht im Einklang mit dem Beschlusse der zweiten Kammer zu § 16 des Vermögenssteuergesetzes und kommt einem Wunsche des Verbands der Grund- und Hausbesitzer entgegen.

Zu Absatz 4 wünschen die Vertreter der Städte die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens. Der Wunsch könnte erfüllt werden durch Änderung der Worte: „in gleicher Weise wie bei der Staatssteuer" durch: „gleichzeitig mit der Staatssteuer" oder auch völligen Strich des Absatzes, wobei das Erforderliche in der nach Absatz 1 zu erlassenden Vollzugsverordnung vorgeschrieben werden könnte, wobei also der Einzug in den bezeichneten Fällen gleichzeitig mit der Staatssteuer als Regel vorzuschreiben wäre.

Die Kommission hält den letzteren Weg für den zweckmäßigeren und beantragt daher Absatz 4 zu streichen.

Absatz 5 und 6 sollen unverändert angenommen werden.

Artikel 4.

Der Artikel 4 enthält die zufolge des Vermögenssteuergesetzes in der Gemeindeordnung und anderen Gesetzen weiter nötigen Änderungen und Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen. Die meisten sind redaktioneller Natur; wesentliche materielle Änderungen sollen nicht vorgenommen werden. Im übrigen müssen diese Änderungen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Kammern zur Vermögenssteuer gebracht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 1 Ziffer 2 ist, wie schon oben zu § 86 G.-O. bemerkt wurde, hier einzuschalten, die § 86 G.-O., § 86 St.-O. werden aufgehoben.

Die Herabsetzung der Zahl „100 000 M." Gewerbesteuerkapital auf „75 000 M." in § 84a G.-O. und St.-O. und „100 000 M." Grundsteuerkapital auf „75 000 M." Steuerwert in Grundstücken und Gebäuden in § 84aa G.-O. ist begründet durch die Veränderung der Steuerwerte in Folge der Neueinschätzung und gerechtfertigt.

In gleicher Weise ist gerechtfertigt, daß das Steuerkapital der nach § 30 Verwaltungsgesetzes zur Kreiswahl Berechtigten von 70 000 M. Grundsteuerkapital auf „100 000 M. Steuerwert in Grundstücken" und der nach § 38 desselben Gesetzes zur persönlichen Teilnahme an der Kreisversammlung Berechtigten von 120 000 M. Gewerbsteueranschlag auf „200 000 M. Steuerwert an gewerblichem Vermögen" erhöht wird.

Zu den übrigen Ziffern ist nichts zu bemerken.

§ 3 kommt in Folge des Beschlusses zu Art. 1 in Wegfall.

Nachtragsbericht
über die zweite Lesung.
Zu Artikel 3.

Nachdem das Vermögenssteuergesetz in der Ersten Kammer durchberaten und sodann die Kommission der zweiten Kammer ihre Beschlüsse dazu gefaßt hatte, trat die Kommission in der Unterstellung, daß die letzteren die Zustimmung der Landstände finden werden, in eine nochmalige Lesung des Gesetzentwurfs ein und nahm die notwendigen Änderungen und Ergänzungen vor. Außer verschiedenen mehr formellen und redaktionellen Änderungen, welche zu berücksichtigen sind, wurden zwei materielle Beschlüsse gefaßt, die für die Bestimmung des § 80, 85 des vorliegenden Entwurfs von Bedeutung sind, nämlich der Beizug des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens (§ 3b, 55—58 V.-St.-G.) und die nach § 31 V.-St.-G. festgesetzten Abzüge von 20 und 25% an dem Gesamtwert der klassifizierten Grundstücke und einzeln geschätzten Hofgüter.

Nachdem erstere in das staatliche Steuerkataster aufgenommen werden, müssen dieselben auch zur Deckung des Gemeindeaufwands beitragen, wie das gewerbliche Vermögen; dieselben werden in das Kataster für das

Betriebsvermögen aufgenommen (§ 5 V.-St.-G.); darnach ist in § 80 des Entwurfs der Wortlaut entsprechend zu ändern, wie dies in der Zusammenstellung geschieht.

Eingehend wurde die Frage erörtert, ob eine den bisherigen Bestimmungen des § 83 G.-O. und des § 80 Absatz 2 des Entwurfs analoge Vorschrift aufgenommen werden soll, wenn sich der landwirtschaftliche Betrieb auf mehrere Gemarkungen erstreckt. Es wurde erwogen, daß es doch zu großen Unbilligkeiten führen würde, wenn ein Eigentümer oder Pächter in verschiedenen Gemarkungen verschiedene landwirtschaftliche Betriebe hat, die Gemeinde seines zufälligen steuerlichen Wohnsitzes das gesamte landwirtschaftliche Betriebsvermögen zur Umlage beiziehen dürfte, während die Gemeinden, in welchen der unter Umständen große Lasten verursachende landwirtschaftliche Betrieb stattfindet, leer ausgehen; die Besitzer von Hofgütern des Schwarzwald können in Großstädten wohnen, oder ein Großgrundbesitzer kann eine große Anzahl von Höfen besitzen, die er im Selbstbetrieb hat. Die Kommission ist der Ansicht, daß eine entsprechende Verteilung, wie bei gewerblichen Unternehmen, stattfinden soll. Dieselbe ist auch darüber einig, daß diese nach dem Betrage des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens, also im Verhältnis des Steuerwerts des einzelnen Betriebsvermögens zum Steuerwert des gesamten Betriebsvermögens und nicht unter Berücksichtigung des Steuerwerts der Grundstücke zu erfolgen habe. Wenn man letztere der Berechnung zugrunde legte, könnte dies zu Unbilligkeiten führen, wie auch zu umständlichen Verrechnungen, wenn der Besitzer nicht nur in der Gemarkung der Betriebsstätte, sondern den Nachbargemarkungen einzelne Grundstücke besitzt, was häufig vorkommt. Der Beizug soll in den Gemarkungen stattfinden, in welchen das Betriebsvermögen sich befindet.

Im Abs. 2 des § 80 wurde daher die nötige Bestimmung mitaufgenommen und in der Neuredaktion einige Änderungen in Rücksicht auf die Beschlüsse der Ersten Kammer, welche von der Vermögenssteuerkommission gebilligt wurden, vorgenommen.

In § 80a ist im Abs. 1 statt „Steuerwerten des gewerblichen und Kapitalvermögens" zu setzen: „Steuerwerten des Betriebs- und Kapitalvermögens".

§ 85 Abs. 1 bedarf einer Neufassung. Es wird vorgeschlagen, das landwirtschaftliche Betriebsvermögen nach der staatlichen Veranlassung in dem nach § 58 V.-St.-G. festgesetzten Betrage zur Umlage beizuziehen, wie auch das gewerbliche Vermögen in dem nach § 54 V.-St.-G. festgesetzten Betrage sowohl nach dem Regierungsentwurf als dem Beschlusse der Kommission beigezogen wird;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

es soll bei beiden nicht von dem staatlichen Kataster abgewichen werden, da innere Gründe dafür nicht vorlägen. Von einer Seite wurde der Antrag gestellt, das landwirtschaftliche Betriebsvermögen mit dem vollen Betrage, ohne Rücksicht auf den in § 58 V.-St.-G. vorgesehenen Abzug zur Umlage beizuziehen. Der Antrag wurde von der Großh. Regierung bekämpft und mit 7 gegen 6 Stimmen (4 Mitglieder fehlten, welche wohl mit der Mehrheit gestimmt hätten) abgelehnt.

Der Entwurf hatte vorgesehen, daß die Steuerwerte des gesamten Liegenschaftsvermögens mit ihrem vollen Betrage einfach zur Umlage beigezogen werden. Die Großh. Regierung ist der Ansicht, daß diese Bestimmung auch jetzt noch beibehalten werden soll; die Kommission teilt diese Ansicht. Ausschlaggebend sind hauptsächlich folgende Erwägungen:

Das Grundstücks- und Gebäudekataster wird gemarkungsweise derart aufgestellt, daß es alle in der Gemarkung vorhandenen und veranlagten Werte der Grundstücke und Gebäude umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz innerhalb oder außerhalb der Gemarkung hat (§ 5 V.-St.-G.). Zur Umlage soll das in der Gemarkung befindliche Vermögen herangezogen werden. Die Gemeinde hat also ein für ihre Gemarkung feststehendes Grundstückskataster. Der nach § 31 V.-St.-G. zugelassene Abzug geschieht nur am Gesamtwert, also nach dem Kataster am Sitze des Steuerpflichtigen; dadurch und weil der Abzug selbst je nach der Liegenschaftsbewegung in der Hand des Steuerpflichtigen wieder zwischen 25 und 20% wechseln kann, käme ein variables Moment in die Umlageberechnung beim Liegenschaftskataster herein, das für die Gemeinde nicht erwünscht ist. Selbstverständlich würden dadurch, da es sich bei dem parzellierten Besitz in Baden in jeder Gemeinde um eine große Anzahl von Ausmärker handelt, eine weitere, umständliche Berechnung und Schreibereien der Steuerbehörden entstehen. Ferner würde bei der Zulassung eines Abzugs auch für die Gemeindebesteuerung in vielen Gemeinden leicht eine unbillige, ungerechtfertigte Lastenverschiebung eintreten können, insbesondere in den Gemeinden, in welchen die Veranlagungswerte nicht oder nur wenig gestiegen sind. Dies könnte in den rein ländlichen Gemeinden eher ertragen werden, da der bei den Grundstücken sich ergebende Ausfall doch der Hauptsache nach wieder von denselben Eigentümern in der Umlage auf die Einkommensanschläge getragen würde. Dies ist schon nicht mehr der Fall, wenn in ländlichen Gemeinden ein größerer Teil der Grundstücke in der Hand von Ausmärker ist, oder wenn ein auswärts Wohnender einen größeren Hof oder Gut in dieser Gemarkung besitzt; der Ausfall müßte von den anderen Besitzern in der erhöhten Umlage auf das Einkommen getragen werden, während das Einkommen des auswärtigen Besitzers in der Gemeinde seines Wohnsitzes umlagepflichtig ist. Die Lastenverschiebung wird in gemischten Gemeinden unter Umständen noch größer und unbilliger. Der Grundbesitz hat, wie der Häuserbesitz und die gewerblichen Unternehmungen in den von der Gemeinde getroffenen Veranstaltungen und deren Verwaltung in erheblicherem Maße und an den Wirkungen des erhöhten Aufwands für Gemeindezwecke in hervorragendem Maße Vorteil und Anteil. Es ist daher auch gerechtfertigt, diese voll zur Umlage heranzuziehen; es geschieht dies bei dem Häuserkataster, beim gewerblichen Vermögen nach dem gemäß § 54 V.-St.-G. erhöhten, zur Staatssteuer veranlagten Betrage. Es erscheint daher richtig, daß die Grundstücke in jeder Gemarkung in dem in ihrem Kataster festgestellten Betrage, also zum vollen Einschätzungswerte umlagepflichtig bleiben.

Die Kommission schlägt daher die Fassung, wie sie in der Zusammenstellung gegeben ist, zur Annahme vor.

Zu Artikel 4.

Die in Folge der Beschlüsse zum Vermögenssteuergesetz nötigen weiteren redaktionellen Änderungen ergeben sich aus der Zusammenstellung.

Zu § 2 Ziffer 1 wird hervorgehoben, daß in § 43 Abs. 2 Verwaltungsgesetz die lit c zufolge des Strichs des § 86 G.-O. und St.-O. gegenstandslos geworden ist; dieselbe kann ganz aufgehoben werden und ist dann Abs. 3 entsprechend zu ändern, wie vorgeschlagen wird. Ziffer 2 ist dann als selbständiger Satz zu fassen.

Zu § 3. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Aufhebung fällt infolge der Ablehnung des Art. 1 weg.

In dessen Stelle soll, da der Gesetzentwurf über das Ortsstraßengesetz nicht mehr zur Erledigung kommen wird, die bisherige Vorschrift des § 73 G.-O. über Sicherung der Beiträge, welche sonst in der Gemeindeordnung in Wegfall gekommen wäre, weiter aufrecht erhalten bleiben und an dieser Stelle die Bestimmung aufgenommen werden:

„Auf Ansprüche von Gemeinden auf Grund des Art. 18 des Ortsstraßengesetzes

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

vom 6. Juli 1896 findet § 69 Abs. 5 der Gemeinde- und Städteordnung Anwendung."

§ 4 wird nach der von der Ersten Kammer gewählten nach den Beschlüssen der zweiten Kammer gebilligten Fassung des § 64 Vermögenssteuergesetzentwurfs (§ 68 V.-St.-G.) umgeändert.

Zu § 5. Da Artikel 1 gestrichen wird, ist Artikel 2, 3 und 4 als Artikel 1, 2 und 3 zu bezeichnen.

Die Kommission stellt den Schlußantrag:

I. Den Gesetzentwurf in der angeschlossenen Fassung anzunehmen,

II. Die Petitionen des Verbands der Grund- und Häuserbesitzer-Vereine, sowie des Vereins Frauenbildung—Frauenstudium für erledigt zu erklären.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Regierungsvorlage.	Kommissionsbeschlüsse.
Artikel 1.	
§ 4 der Gemeinde- und der Städteordnung erhält als Absatz 2 bis 7 folgenden Zusatz:	
Abgesehen von den Fällen, in denen die Änderung von Gemarkungsgrenzen im Zusammenhange mit der Vermessung der Gemarkung nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen usw. betreffend (Reg.-Bl. S. 199), erfolgt, sind für die Änderung der Grenzen von Gemarkungen die nachstehenden Bestimmungen maßgebend.	
Eine Änderung der Grenzen von Gemarkungen kann bewirkt werden:	Artikel 1 wird abgelehnt.
1. durch Vereinbarung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe mit Staatsgenehmigung, welche vom Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Justizministerium erteilt wird,	
2. ausnahmsweise, wenn eine Vereinbarung nicht zu stande kommt und dringende Gründe des öffentlichen Interesses für die Grenzänderung vorliegen, auf Antrag von Beteiligten und nach Anhörung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe durch Entschließung des Ministeriums des Innern im Benehmen mit dem Justizministerium.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zuständig sind für Gemeinden der Gemeinde- (Stadt-) rat mit Zustimmung der Gemeinde, für abgesonderte Gemarkungen die Eigentümer und die zur Bestreitung des Gemarkungsaufwands Beitragspflichtigen, welche mit der in § 180 Absatz 2 bezeichneten Mehrheit gültige Beschlüsse fassen können.

Über die Änderung der Gemarkungsgrenze ist der Bezirksrat zu hören; den Eigentümern der beteiligten Grundstücke ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Fällt die zu ändernde Gemarkungsgrenze ganz oder teilweise mit der Grenze eines Bezirksverbands oder eines Kreisverbands zusammen, so sind zuvor auch die Verwaltungsorgane des Bezirksverbands oder Kreisverbands zu hören.

In der über die Änderung von Gemarkungsgrenzen erfolgenden Vereinbarung oder Entschließung sind soweit erforderlich auch die Bedingungen, unter denen die Maßnahme zu vollziehen ist, festzusetzen; insbesondere ist dabei, wenn und soweit es zur Verhütung von unbilligen Benachteiligungen der betreffenden Gemeinden und Gemarkungsinhaber oder ihrer Angehörigen als gerechtfertigt erscheint, über die zwischen den beteiligten Gemarkungen vorzunehmende Auseinandersetzung des Vermögens und der Schulden sowie über einen Ausgleich für die durch die Vorteile der Maßnahme nicht ausgeglichene Verminderung der Steuerwerte Bestimmung zu treffen.

Gegen die Entschließung des Ministeriums, wodurch eine Änderung von Gemarkungsgrenzen genehmigt oder angeordnet wird, steht den Beteiligten die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof zu.

Artikel 2.

§ 1.

In der Gemeindeordnung wird nach § 19 eingeschaltet:

§ 19a.

In Gemeinden über 4000 Einwohner können für einzelne Verwaltungszweige zur Unterstützung des Gemeinderats besondere bleibende Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu bestimmen ist.

Sämtliche Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Gemeinderat ernannt. Jeder Kommission muß ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Gemeinderats, des Bürgerausschusses und aus anderen wahlberechtigten

Artikel 1.

§ 1.

In der Gemeindeordnung wird nach § 19 eingeschaltet:

§ 19a.

In Gemeinden **mit mindestens** 2000 Einwohnern können für einzelne Verwaltungszweige zur Unterstützung des Gemeinderats besondere bleibende Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu bestimmen ist.

Sämtliche Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Gemeinderat ernannt. Jeder Kommission muß ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Gemeinderats, des Bürgerausschusses und aus anderen wahlberechtigten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bürgern und Einwohnern zusammengesetzt werden. Es kann auch bestimmt werden, daß den Kommissionen

a) für das Armenwesen,

b) für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, soweit dabei Mädchen in Betracht kommen,

c) für das öffentliche Gesundheitswesen, soweit dabei Frauen und Kinder in Betracht kommen,

eine oder zwei Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen oder können. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den nach § 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung verlangten Erfordernissen entsprechen, mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemanns als Erfüllung des Erfordernisses gilt.

Der Bürgermeister ist jederzeit berechtigt, der Kommissionssitzung beizuwohnen, und wenn es ihm nötig oder zweckmäßig erscheint, ausnahmsweise den Vorsitz zu übernehmen.

Die Kommissionen sind dem Gemeinderat untergeordnet, welcher über Beschwerden gegen sie vorbehaltlich des Rekurses zu entscheiden hat.

Die §§ 23 und 25 finden auch auf diejenigen Kommissionsmitglieder Anwendung, welche nicht zugleich Gemeinderäte sind.

Bei den Beratungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten der Volksschule sollen die Ortspfarrer der verschiedenen Konfessionen und die Volksschullehrer in einer in dem Gemeindebeschluß näher zu bestimmenden Weise vertreten sein.

In der Armenkommission und in der Kommission für das öffentliche Gesundheitswesen sollen die Armenärzte und wo die Ortspolizei einer Staatsstelle übertragen ist, der Polizeibeamte, in der ersteren außerdem der Ortspfarrer jeder Konfession, in der letzteren am Wohnsitz des Bezirksarztes auch dieser Sitz und Stimme haben.

Sind in der Gemeinde mehrere Ortspfarrer der gleichen Konfession, so bleibt es der zuständigen oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die genannten Kommissionen gemäß dem Gemeindebeschluß einzutreten hat.

§ 2.

§ 19a Absatz 2 der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Jeder Kommission muß ein Mitglied des Stadtrats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Stadtrats, Stadtverordneten und aus

Bürgern und Einwohnern zusammengesetzt werden. Es kann auch bestimmt werden, daß den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen oder können. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den nach § 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung verlangten Erfordernissen entsprechen, mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemanns als Erfüllung des Erfordernisses gilt.

Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 8 unverändert.

§ 2.

§ 19a Absatz 2 der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Jeder Kommission muß ein Mitglied des Stadtrats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Stadtrats, Stadtverordneten und aus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

andern Bürgern zusammengesetzt werden. Es kann ferner bestimmt werden, daß den Kommissionen

a) für das Armenwesen,
b) für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, soweit dabei Mädchen in Betracht kommen,
c) für das öffentliche Gesundheitswesen, soweit dabei Frauen und Kinder in Betracht kommen,

eine oder zwei Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen oder können. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den nach § 12 Absatz 1 verlangten Erfordernissen entsprechen, mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemanns als Erfüllung des Erfordernisses gilt. Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt."

In § 19b der Städteordnung wird als Absatz 4 eingeschaltet:

„Sind in Gemeinden mehrere Ortspfarrer der gleichen Konfession, so bleibt es der zuständigen oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die genannten Kommissionen gemäß dem Ortsstatut einzutreten hat."

Artikel 3.

§ 1.

An Stelle der §§ 68 bis 77 der Gemeinde- und der Städteordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 68.

Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Erträgnissen des Vermögens und der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, aus den von der Gemeinde erhobenen Beiträgen, Gebühren und Abgaben sowie etwaigen sonstigen Einkünften der Gemeinde zu bestreiten. Der alsdann noch ungedeckte Aufwand ist durch eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemäß § 79n und das hiernach noch fehlende durch Umlagen gemäß § 80 aufzubringen.

§ 69.

Wenn durch Veranstaltungen (Anstalten, Anlagen oder Einrichtungen), welche von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse ausgeführt, unterhalten oder in Betrieb genommen werden, für einzelne Besitzer oder Unternehmer oder für abgegrenzte Teile der Gemarkung besondere Vorteile dargeboten oder bestimmte Nachteile abgewendet werden oder wenn die Nutzung solcher Anstalten, Anlagen oder Einrichtungen von einzelnen Beteiligten dieser Art in besonderem Maße in Anspruch genommen wird, kann durch Gemeindebeschluß

andern Bürgern zusammengesetzt werden. Es kann ferner bestimmt werden, daß den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen oder können. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den nach § 12 Absatz 1 verlangten Erfordernissen entsprechen, mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemanns als Erfüllung des Erfordernisses gilt. Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt."

In § 19b der Städteordnung wird als Absatz 4 eingeschaltet:

„Sind in Gemeinden mehrere Ortspfarrer der gleichen Konfession, so bleibt es der zuständigen oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die genannten Kommissionen gemäß dem Ortsstatut einzutreten hat."

Artikel 2.

§ 1.

An Stelle der §§ 68 bis 77 der Gemeinde- und der Städteordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 68.

Unverändert.

§ 69.

Abs. 1 unverändert.

mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Beteiligten zur gänzlichen oder teilweisen Deckung der durch die Herstellung, die Unterhaltung oder den Betrieb der Gemeinde erwachsenden Kosten an die Gemeinde besondere Beiträge zu entrichten haben.

Die Beiträge sind nach der Größe der gebotenen besonderen Vorteile oder der abgewendeten Nachteile oder des durch die besondere Inanspruchnahme verursachten Kostenaufwands zu bemessen, wobei auch die Leistungen, welche die zu Beiträgen heranzuziehenden Personen auf Grund ihrer allgemeinen Gemeindesteuerpflicht oder kraft freiwilliger Übernahme an die Gemeinde zu machen haben, sowie die Vorteile, die aus dem Besitz und den Unternehmungen der Beizuziehenden sonst der Gemeinde zugehen, in billiger Weise zu berücksichtigen sind.

Der Gemeindebeschluß hat den zu erhebenden Gesamtbeitrag oder die Grundsätze für dessen Bemessung, ferner den Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge auf die Beteiligten und den Zeitpunkt, an welchem die Beiträge auf einmal oder in Terminen zu entrichten sind, zu bestimmen. Die in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen sind den Beteiligten zu eröffnen; bei einer größeren Zahl der Beteiligten genügt die ortsübliche Bekanntmachung.

Streitigkeiten über die Beitragspflicht, die Höhe des Gesamtbeitrags, den Verteilungsmaßstab und die Höhe der Beiträge entscheiden die Verwaltungsgerichte. Klagen, wodurch die Höhe des Gesamtbeitrags, die für dessen Bemessung festgesetzten Grundsätze oder der Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge angefochten werden sollen, sind binnen einem Monat von der Eröffnung des Gemeindebeschlusses an bei Ausschlußvermeiden zu erheben.

Zur Sicherung der Beiträge, die hiernach von den Besitzern bestimmter Grundstücke zu entrichten sind, kann die Gemeinde den Eintrag einer Sicherungshypothek an den betreffenden Grundstücken verlangen, wenn der Beitrag auf mindestens 100 ℳ sich beläuft. Der Eintrag erfolgt auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörden.

Soweit die Veranstaltungen der Gemeinde eine dauernde Wertserhöhung bestimmter Grundstücke auf abgegrenzten Teilen der Gemarkung zur unmittelbaren Folge haben, können die Beiträge durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bis zur Höhe der abgeschätzten Wertserhöhung als öffentliche Lasten auf die beteiligten Grundstücke umgelegt werden.

Auf diese öffentlichen Lasten finden die Vorschriften der Artikel 24a und 24b des Ortsstraßengesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1904) entsprechende Anwendung.

Abs. 2 unverändert.

Der Gemeindebeschluß hat den zu erhebenden Gesamtbeitrag oder die Grundsätze für dessen Bemessung, ferner den Maßstab für die Ausschlagung der Beiträge auf die Beteiligten und den Zeitpunkt, an welchem die Beiträge auf einmal oder in Terminen zu entrichten sind, zu bestimmen. Die in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen sind den Beteiligten zu eröffnen; durch Gemeindebeschluß kann angeordnet werden, daß neben oder an Stelle dieser Eröffnung die ortsübliche Bekanntmachung tritt.

Absatz 4 unverändert mit dem weiteren Satze: ...In den Fällen, in welchen an Stelle der persönlichen Eröffnung die ortsübliche Bekanntmachung beschlossen ist, gilt die letztere als Eröffnung.

Abs. 5, 6, 7 unverändert.

§ 70.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß von den Beteiligten für die Benützung von Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten, Einrichtungen), welche von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse unterhalten oder betrieben werden, sowie für die von der Gemeinde den Einzelnen im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse zur Verfügung gestellten Dienstleistungen Gebühren zu entrichten sind. Die Gebühren sind im Voraus nach bestimmten Normen und Sätzen festzustellen.

Die Bestimmungen sind in geeigneter Weise den Beteiligten bekannt zu geben.

Streitigkeiten über die von den Einzelnen zu entrichtenden Gebühren entscheiden nach Maßgabe der aufgestellten Gebührenordnung die Verwaltungsgerichte.

§ 71.

Die Erhebung von Beiträgen (§ 69) muß erfolgen, wenn und soweit sonst die Kosten der betreffenden Veranstaltung durch Umlagen (§ 80) aufzubringen wären.

Unter den gleichen Voraussetzungen sind Gebühren (§ 70) zu erheben zur Deckung der Kosten für die Benützung von Veranstaltungen, welche einzelnen Benützern oder einer Klasse von Benützern besondere Vorteile bieten.

Soll in diesen Fällen von der Erhebung von Beiträgen und Gebühren abgesehen werden, so ist hierzu ein Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung erforderlich.

Soweit die Kosten der in § 70 bezeichneten Veranstaltungen durch Beiträge gedeckt werden, ist die Erhebung von Gebühren ausgeschlossen.

Wenn die Gemeinde für Darbietungen und Leistungen wesentlich wirtschaftlicher Art von den Beteiligten ein privatrechtlich festgestelltes Entgelt in Anspruch nimmt, so können daneben Gebühren nicht erhoben werden.

§ 71a.

Vorbehalten bleiben die in besonderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren zur Deckung der Kosten der von der Gemeinde ausgeführten, unterhaltenen oder betriebenen Veranstaltungen.

§ 72.

In Badeorten, klimatischen und anderen Kurorten kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß zur gänzlichen oder teilweisen Deckung des Aufwands der für Kurzwecke getroffenen

§ 70.

Unverändert.

§ 71.

Wenn und soweit die Bestreitung des Aufwands für eine der in den §§ 69 und 70 bezeichneten Veranstaltungen zur Folge hat, daß dadurch eine erhebliche Umlageerhöhung eintritt, die einzelne Gruppen der Umlagepflichtigen im Verhältnis zu dem ihnen durch die Veranstaltung gebotenen Vorteile übermäßig belastet, so soll der betreffende Aufwand ganz oder teilweise durch Erhebung von Beiträgen oder Gebühren nach §§ 69 und 70 gedeckt werden.

Soweit die Kosten der in § 70 bezeichneten Veranstaltungen durch Beiträge gedeckt werden, ist die Erhebung von Gebühren ausgeschlossen.

Wenn die Gemeinde für Darbietungen und Leistungen wesentlich wirtschaftlicher Art von den Beteiligten ein privatrechtlich festgestelltes Entgelt in Anspruch nimmt, so können daneben Gebühren nicht erhoben werden.

§ 71a.

Unberührt bleiben die in besonderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren zur Deckung der Kosten der von der Gemeinde ausgeführten, unterhaltenen oder betriebenen Veranstaltungen.

§ 72.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Veranstaltungen von den daran Beteiligten Kurtaxen zu entrichten sind.

§ 2.

§ 77 a Absatz 1 bis 3 und § 79 d Absatz 2 der Gemeinde- und der Städteordnung erhalten nachstehende Fassung und nach § 79 m der Gemeinde- und der Städteordnung wird als § 79 n eingeschaltet:

§ 77 a Absatz 1 bis 3 (Gemeindeordnung).

In Gemeinden über 10000 Einwohner, welche eine Umlage von wenigstens 20 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschaftsvermögens erheben, wird eine Abgabe von dem innerhalb der Gemarkung stattfindenden Verkehr mit Grundstücken in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer erhoben. Die Abgabe beträgt ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts.

Auf die Erhebung einer solchen Abgabe kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder teilweise verzichtet werden.

In den übrigen Gemeinden kann, sofern die Umlage von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschaftsvermögens 20 ₰ erreicht, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Erhebung eines solchen Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer angeordnet werden. Die Abgabe darf ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts nicht übersteigen.

§ 77 a Absatz 1 bis 3 (Städteordnung).

Von dem innerhalb der Gemarkung stattfindenden Verkehr mit Grundstücken wird, wenn eine Umlage von wenigstens 20 ₰ von 100 ℳ Steuerwert des Liegenschaftsvermögens erhoben wird, eine Abgabe in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer erhoben. Die Abgabe beträgt ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts.

Auf die Erhebung einer solchen Abgabe kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder teilweise verzichtet werden.

(Absatz 3 fällt weg.)

§ 79 d Absatz 2.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb begonnen worden ist; wird der Betrieb am Ersten des Monats begonnen, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Die Steuerpflicht endigt mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem oder mit dessen Schluß der

§ 2.

Eingang: unverändert.

§ 77 a Absatz 1 bis 3 (Gemeindeordnung).

Unverändert.

§ 77 a Absatz 1 bis 3 (Städteordnung).

Unverändert.

§ 79 d Absatz 2.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betrieb aufhört; hört der Betrieb am Ersten des Monats auf, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Schlusse des vorhergehenden Monats.

§ 79 n (Gemeindeordnung).

Die Auflage, die auf den Bürgernutzen zur Bestreitung des nicht schon nach §§ 68 bis 79 m gedeckten Gemeindebedarfs zu machen ist, darf den Bürgernutzen nur insoweit belasten, als der bei der Berechnung der Bürgereinkaufsgelder erhobene Anschlag des reinen Wertes desselben je nach der in der Gemeinde vorkommenden Nutzungsart den Betrag für 8 Ster Holz oder für 4 Ster Holz und 18 ar Acker oder Wiesen, oder für 36 ar Acker oder Wiesen übersteigt.

Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und Leseholz bleibt hierbei außer Betracht.

Die Auflage findet statt, sowohl wenn die Bürgernutzungen nach Köpfen oder nach Klassen verteilt sind, als wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruhen.

Sie beträgt bis zu fünf Zehntel des nach Absatz 1 der Auflage unterliegenden Wertanschlages.

Durch Beschluß der stimmberechtigten Bürger mit Staatsgenehmigung kann auch behufs Deckung des Gemeindeaufwandes eine stärkere Belastung der Bürgernutzungen oder die Regelung der Belastung in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise festgesetzt werden, wodurch jedoch der Gesamtbetrag der nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gebotenen Bürgernutzungsauflagen eine Minderung nicht erleiden darf. Eine stärkere Belastung im Ganzen als die gesetzlich vorgeschriebene bedarf der Zustimmung von zwei Dritteilen der Stimmberechtigten (§ 104 Abs. 2).

§ 79 n (Städteordnung).

Die Auflage auf die den Bürgern noch zustehenden Bürgernutzungen wird nach den für die übrigen Gemeinden in dieser Beziehung getroffenen gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 3.

Die §§ 80, 85, 87 im Eingang bis zu dem Wort „Reichs" und 88 der Gemeindeordnung und der Städteordnung sowie § 86 Abs. 1, 2 und 5 der Gemeindeordnung erhalten folgende Fassung:

§ 80.

Der durch Umlagen aufzubringende Aufwand wird unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften auf die

§ 79 n (Gemeindeordnung).

Unverändert.

§ 79 n (Städteordnung).

Unverändert.

§ 3.

Eingang: in der dritten Zeile sind zu streichen die Worte: „sowie § 86 Abs. 1, 2 und 5 der Gemeindeordnung", so daß derselbe lautet:

Die in §§ 80, 85, 87 im Eingang bis zu dem Wort „Reichs" und 88 der Gemeindeordnung und der Städteordnung erhalten folgende Fassung:

§ 80.

Der durch Umlagen aufzubringende Aufwand wird unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften auf die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gesamten, nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde veranlagten und nach den §§ 80 aa, 80 b, 82 bis 84 c besonders gebildeten Einkommensteueranschläge und auf die gesamten, in das Grundstücks-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalkataster der Gemarkung aufgenommenen Vermögenssteuerwerte umgelegt.

Das gewerbliche Vermögen eines Unternehmers ist in der Gemarkung oder in den Gemarkungen gemeindesteuerpflichtig, in denen das Gewerbe betrieben wird oder auf die es sich erstreckt. Sofern hiernach eine Verteilung des nötigenfalls nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten gewerblichen Vermögens auf mehrere Gemarkungen stattzufinden hat, ist der auf jede Gemarkung entfallende Teil desselben nach dem Verhältnis der Aktiven des in der Gemarkung befindlichen Anlage- und Betriebskapitals und der Aktiven des gesamten Anlage- und Betriebskapitals zu berechnen. Die Zuweisung und Verteilung dieser Steuerwerte auf die einzelnen Gemarkungen erfolgt durch den Steuerkommissär, in dessen Bezirk der Unternehmer zur Vermögenssteuer veranlagt ist; Streitigkeiten über diese Verteilung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Steuerpflichtig sind hinsichtlich der Vermögenssteuerwerte diejenigen, auf deren Namen die Vermögensteile in den Einzelkatastern gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Vermögenssteuergesetzes zu veranlagen sind.

Wo gesetzliche Bestimmungen für die Staatssteuer eines Steuerpflichtigen eine andere Person als haftbar erklären, gelten diese Bestimmungen sinngemäß auch für die Gemeindesteuer.

§ 80a.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richtet sich bei den Einkommensteueranschlägen, vorbehaltlich der Vorschriften in § 80 aa, nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, bei den Steuerwerten des gewerblichen und Kapitalvermögens sinngemäß nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes über den Beizug zur staatlichen Besteuerung in der betreffenden Gemarkung.

Bei den Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens beginnt und endigt die Steuerpflicht mit dem Anfang des folgenden Kalenderjahrs, wenn Liegenschaftsvermögen, welches bisher nicht steuerbar war, erstmals steuerbar wird oder ganz oder teilweise aufhört, steuerbar zu sein.

Bei den Steuerwerten des steuerbaren Liegenschaftsvermögens, welches von einem Steuerpflichtigen auf

gesamten, nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde veranlagten und nach den §§ 80 aa, 80 b, 82 bis 84 c besonders gebildeten Einkommensteueranschläge und auf die gesamten, in das Grundstückskataster, Gebäudekataster, das Kataster für das Betriebsvermögen und Kapitalkataster der Gemarkung aufgenommenen Vermögenssteuerwerte umgelegt.

Das gewerbliche Vermögen eines Unternehmers ist in den Gemarkungen gemeindesteuerpflichtig, in denen das Gewerbe betrieben wird oder auf die es sich erstreckt. Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen ist in den Gemarkungen gemeindesteuerpflichtig, in welchem sich dasselbe befindet. Sofern hiernach eine Verteilung des nötigenfalls nach § 54 des Vermögenssteuergeses erhöhten gewerblichen Vermögens oder des nötigenfalls nach § 58 des Vermögenssteuergesetzes ermäßigten landwirtschaftlichen Betriebsvermögens auf mehrere Gemarkungen stattzufinden hat, ist der auf jede Gemarkung entfallende Teil desselben nach dem Verhältnis des Steuerwerts der in der Gemarkung befindlichen Betriebskapitalbestandteile und des Steuerwerts des gesamten Betriebskapitals zu berechnen. Die Zuweisung und Verteilung dieser Steuerwerte auf die einzelnen Gemarkungen erfolgt durch den Steuerkommissär, in dessen Bezirk der Unternehmer zur Vermögenssteuer veranlagt ist; Streitigkeiten über diese Verteilung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 80a.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richtet sich bei den Einkommensteueranschlägen, vorbehaltlich der Vorschriften in § 80 aa, nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, bei den Steuerwerten des Betriebs- und Kapitalvermögens sinngemäß nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes über den Beizug zur staatlichen Besteuerung in der betreffenden Gemarkung.

Absatz 2 bis 7 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einen anderen übergeht, geht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalenderjahrs, welches auf die rechtzeitige Feststellung des Übergangs (das Ab- und Zuschreiben) folgt, auf den Erwerber über. Dieser haftet jedoch mit seinem Rechtsvorgänger samtverbindlich für die Umlagebeträge aus diesem Liegenschaftsvermögen aus der Zeit vor dem Übergang der Beitragspflicht.

Veränderungen in der Veranlagung der Grundstücke und Gebäude werden wirksam mit dem Beginn des Kalenderjahrs, welches auf die rechtzeitige Feststellung der Veränderung (das Ab- und Zuschreiben) folgt.

In den Fällen der §§ 21, 32 und 43 des Vermögenssteuergesetzes hat, soweit nicht Verjährung eingetreten ist, die Berichtigung der Veranlagung von dem Zeitpunkt an zu erfolgen, von dem an die unrichtige Veranlagung wirksam geworden ist oder die unterlassene Veranlagung oder Befreiung hätte wirksam werden sollen.

Soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist, hat jede Abänderung der für die staatliche Besteuerung veranlagten Steueranschläge und Steuerwerte auch für die Gemeindebesteuerung ohne Weiteres Wirkung. Wird jedoch ein Einkommensteuerpflichtiger aus dem Staatssteuerkataster entfernt, weil sein Einkommen unter 900 ℳ herabgesunken ist, so bleibt seine Umlagepflicht gemäß § 80a in gemindertem Maße gleichwohl bestehen, wenn sein Einkommen noch 500 ℳ oder mehr beträgt.

Verfügungen der Steuerbehörden, durch welche Steuerkapitalien an einem anderen als dem gesetzlich bestimmten Orte zur Staatssteuer veranlagt sind, bleiben für die Gemeindebesteuerung außer Betracht.

§ 85.

Der durch Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag (§ 80) ist auf die Steuerwerte des gesamten Liegenschafts-, gewerblichen und Kapitalvermögens und auf die Einkommensteueranschläge in der Art gleichheitlich auszuschlagen, daß die Steuerwerte des Kapitalvermögens nur mit $^5/_{10}$ ihres vollen Betrags, die des gewerblichen Vermögens mit dem nach § 54 des Vermögensteuergesetzes erhöhten Betrag, die Einkommensteueranschläge mit dem sechsfachen ihres Betrags in Berechnung kommen.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils fünf Jahren bestimmt werden, daß die Einkommensteueranschläge nur mit dem fünffachen oder erhöht bis zum achtfachen ihres Betrags in Berechnung zu kommen haben.

§ 85.

Der durch Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag (§ 80) ist auf die Steuerwerte des gesamten Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens, sowie auf die Einkommensteueranschläge in der Art gleichheitlich auszuschlagen, daß die Steuerwerte der klassifizierten Grundstücke, sowie der einzeln geschätzten Hofgüter ohne den Abzug des § 31 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes, die Steuerwerte des gewerblichen Vermögens mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten Betrag, die Steuerwerte des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mit dem nach § 58 des Vermögenssteuergesetzes ermäßigten Betrage, die Steuerwerte des Kapitalvermögens nur mit $^5/_{10}$ ihres vollen Betrags, die Einkommensteueranschläge mit dem sechsfachen ihres Betrags in Berechnung kommen.

Abs. 2 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 86 Absatz 1, 2 und 5 (Gemeindeordnung).

Der Steuerwert des gewerblichen Vermögens einzelner gewerblicher Unternehmer kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bis auf 60 Prozent des nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes gebildeten erhöhten Betrags ermäßigt werden, sofern diese Unternehmer durch den Beizug mit dem vollen Steuerwert im Verhältnis zu dem Nutzen, den sie aus der Gemeinde ziehen, unverhältnismäßig stark belastet werden.

In Gemeinden von 10 000 Einwohner und weniger kann beim Vorliegen der im ersten Absatz bezeichneten Voraussetzungen der Unternehmer eine Ermäßigung des Steuerwerts seines gewerblichen Vermögens bis zu diesem Betrag beanspruchen, wenn der Steuerwert des gewerblichen Vermögens in dem gemäß § 54 des Vermögenssteuergesetzes gebildeten erhöhten Betrag mindestens ein Fünfzehntel der gesamten umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteueranschläge der Gemeinde beträgt.

Streitigkeiten über den Umfang dieser Ermäßigung (Absatz 2 bis 4) entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 87.

Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen höchstens 10 ₰ von 100 ℳ erhoben, die Diensteinkommen, Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Beamten und Bediensteten des Reichs . . . . . .

§ 88.

Die Vorschriften über die Aufstellung des Gemeindekatasters, Feststellung, Bekanntmachung und Erhebung der Gemeindeumlagen werden durch Verordnung bestimmt.

Die Gemeindeumlagen sind zu einem Viertel sofort nach deren vollzugsreifer Feststellung, die drei übrigen Vierteile jeweils auf die durch Verordnung bestimmten Termine fällig.

Umlagerückstände und Umlagenachträge sind in ihrem ganzen Betrag alsbald nach erfolgter Feststellung fällig.

Die Erhebung der Umlagebetreffnisse aus Einkommensteueranschlägen, gewerblichem und Kapitalvermögen neu zugehender Umlagepflichtiger hat in gleicher Weise wie bei der Staatssteuer zu erfolgen. Dabei wird, solange der Umlagefuß für das betreffende Jahr in der Gemeinde noch nicht festgestellt ist, der Umlagefuß des unmittelbar vorhergehenden Jahres zu Grunde gelegt.

Einsprache gegen die Richtigkeit der Schuld hält die Vollstreckung bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

§ 86 Absatz 1, 2 und 5 (Gemeindeordnung).

Wird gestrichen.

§ 87.

Unverändert.

§ 88.

Absatz 1 und 2 unverändert.

Absatz 3 unverändert mit folgendem Zusatz: „Auf Ansuchen der Umlagepflichtigen sind angemessene Fristen zu bewilligen."

Absatz 4 ist zu streichen.

Absatz 5 unverändert.

Bezüglich der Betreibung der öffentlichen Abgaben an die Gemeinde gelten die gleichen Vorschriften, wie für die direkten staatlichen Steuern.

Absatz 6 unverändert.

Artikel 4.

§ 1.

1. In den vorstehend nicht geänderten Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung sind, soweit nicht die folgende Ziffer 2 etwas anderes vorsieht, unter entsprechender redaktioneller Änderung des Textes zu ersetzen die Worte

„Steuerkapital", „Steuerkapitalien", „Gesamtsteuerkapitalien"

durch „Steuerwert", „Steuerwerte", „Gesamtsteuerwerte",

„Grundsteuerkapital", „Grund- und Gefällsteuerkapital"

durch „Steuerwert der Grundstücke",

„Grund- und Häusersteuerkapital"

durch „Steuerwert des Liegenschaftsvermögens",

„Gewerbesteuerkapital"

durch „Steuerwert des gewerblichen Vermögens",

in § 82 Abs. 1 die Worte „mit einem Gewerbsteuerkapital"

durch „mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten Steuerwert des gewerblichen Vermögens",

„Kapitalrentensteuerkapital", „Steueranschlag des Kapitalvermögens"

durch „Steuerwert des Kapitalvermögens",

„Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapital"

durch „Steuerwert des Liegenschafts- und gewerblichen Vermögens",

„Gewerbsteuerkataster"

durch „Gewerbekataster",

„Gewerbesteuer"

durch „Vermögenssteuer".

2. Die §§ 83 und 95 der Gemeindeordnung, §§ 83 und 90 der Städteordnung werden aufgehoben, in § 81 der Gemeinde- und Städteordnung die Ziffer 2 und in Ziffer 9 der Eingang bis einschließlich des Worts „ferner", in § 82 Abs. 1 der Gemeinde- und Städteordnung die Worte „im Durchschnitt der 3 letzten Jahre" gestrichen und nach „Reinertrags" eingeschaltet „des letzten Jahres",

in § 84 der Gemeinde- und Städteordnung

in Abs. 1 die Worte „zur Gewerbsteuer staatlich zu veranlagen sind"

durch „ihr Gewerbe betreiben",

Artikel 3.

§ 1.

Ziff. 1 unverändert bis Zeile 6/5 von unten, in welcher statt „gewerblichen Vermögens" „Betriebsvermögens" und Zeile 3 von unten, in welcher statt: „Gewerbekataster" „Kataster für das Betriebsvermögen" zu setzen ist.

2. Die §§ 83, 86 und 95 der Gemeindeordnung, §§ 83, 86 und 90 der Städteordnung werden aufgehoben, in § 81 der Gemeinde- und Städteordnung die Ziffer 2 und in Ziffer 9 der Eingang bis einschließlich des Worts „ferner", in § 82 Abs. 1 der Gemeinde- und Städteordnung die Worte „im Durchschnitt der 3 letzten Jahre" gestrichen und nach „Reinertrags" eingeschaltet „des letzten Jahres",
in § 81 Ziff. 7 Gemeinde- und Städteordnung die Worte: „Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien" durch
„Steuerwerte des Betriebs- und Kapitalvermögens" ersetzt
im übrigen unverändert (von: in § 84 . . .)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

in Abs. 2 „§ 83"
durch „§ 80 Abs. 2",
in § 84a Abs. 1 und 2 der Gemeinde- und Städteordnung die Zahlen „100 000"
durch „75 000",
in Abs. 2 „(§ 83 Abs. 1)"
durch „(§ 80 Abs. 2)",
in § 84aa die Worte „Grundsteuerkapital von mindestens 100 000 ℳ"
durch „Grundstücke oder Gebäude im Steuerwert von zusammen mindestens 75 000 ℳ"
und die Worte „Grundbesitz", „Grundbesitzer"
durch „Liegenschaftsbesitz", „Liegenschaftsbesitzer",
in § 93 der Gemeindeordnung die Worte „des gesamten umlagepflichtigen Steuerkapitals"
durch „der gesamten umlagepflichtigen Steuerwerte und Steueranschläge",
in § 94 der Gemeindeordnung das Wort „Steuerkapital"
durch „Steuerwert und Einkommensteueranschlag"
ersetzt.

§ 80a erhält die Bezeichnung „§ 80aa",

3. Die Regierung wird ermächtigt, das sechste Kapitel, 1. Abschnitt der Gemeinde- und Städteordnung „Von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung" mit fortlaufender Folge der Nummern und Ziffern der Paragraphen, wobei die §§ 79c bis m den §§ 78 bis 79b voranzustellen sind, sowie die Gemeindeordnung und Städteordnung in der sich hiernach ergebenden Fassung zu veröffentlichen.

4. Wo in Gesetzen auf die hiernach abgeänderten Bestimmungen der Gemeindeordnung und Städteordnung Bezug genommen ist, treten die jetzigen Bestimmungen an deren Stelle.

Ziffer 3 und 4 unverändert.

§ 2.

1. In dem Gesetz, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, vom 5. Oktober 1863 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1886 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 287) werden die nachstehend bezeichneten Worte in § 30 Abs. 1 Ziffer 1 und in § 38 Abs. 1 „an Liegenschaften" bis einschließlich „wird"
durch „Grundstücke im Steuerwert von wenigstens 100 000 ℳ besitzen, welche seit fünf Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert werden,"
in § 30 Abs. 1 Ziffer 2 „Gewerbsteuerkapitalien" bis einschließlich „versteuern"

§ 2.

1. In dem Gesetz, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, vom 5. Oktober 1863 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1886 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 287) werden die nachstehend bezeichneten Worte in § 30 Abs. 1 Ziffer 1 und in § 38 Abs. 1 „an Liegenschaften" bis einschließlich „wird"
durch „Grundstücke im Steuerwert von wenigstens 100 000 ℳ besitzen, welche seit fünf Jahren von ihnen oder ihren Familienvorfahren versteuert werden,"
in § 30 Abs. 1 Ziffer 2 „Gewerbsteuerkapitalien" bis einschließlich „versteuern"

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

durch „der Kreisbesteuerung unterliegendes gewerbliches Vermögen im Steuerwerte von mindestens 200 000 ℳ versteuern,"

in § 30 Abs. 2 „Gewerbsteuerkapitalien"
durch „gewerbliches Vermögen,"

in § 38 Abs. 1 letzter Satz „Grundsteuerkapitals"
durch „Steuerwerts an Grundstücken,"

in § 43 Abs. 1, 2 und 3 und im § 43a Abs. 2 „Steuerkapitalien"
durch „Steuerwerte,"

in § 43 Abs. 2 lit. b „Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien"
durch „Steuerwerte des gewerblichen und Kapitalvermögens,"

in § 43 Abs. 2 lit. c „des § 85 Abs. 2 .... bis .... S. 199,"
durch „des § 86 Abs. 1 Gemeindeordnung und § 86 Städteordnung,"

2. in dem Gesetz, die Handelskammern betr., vom 11. Dezember 1878 in der Fassung der Gesetze vom 26. April 1886 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 153) und vom 17. September 1898 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 421) werden die nachstehend bezeichneten Worte

in Art. 5

Abs. 1 „Wer weder zur Gewerbsteuer veranlagt ist"
durch „Wer weder in einer Gemeinde des Kammerbezirks mit gewerblichem Vermögen veranlagt ist,"

Abs. 2 „ihres Gewerbsteuerkapitals"
durch „des Steuerwerts ihres gewerblichen Vermögens",

in Art. 23

Abs. 1 „aus dem Gewerbsteuerkapital"
durch „aus dem in Gemeinden des Kammerbezirks veranlagten gewerblichen Vermögen,"

Abs. 2 „Gewerbsteuerkapital"
durch „Gewerbliches Vermögen, welches außerhalb des Kammerbezirks zur Gemeindebesteuerung,"

„des in jedem derselben veranlagten Gewerbsteuerkapitals"
durch „des Steuerwerts des in den Gemeinden jedes derselben veranlagten gewerblichen Vermögens,"

in Art. 24 „der in dem Kammerbezirke veranlagten Gewerbsteuerkapitalien"
durch „der Steuerwerte des in den Gemeinden des Kammerbezirks veranlagten gewerblichen Vermögens"

ersetzt.

3. In dem Gesetz, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betr., vom 24. März 1888 in der

durch „der Kreisbesteuerung unterliegendes gewerbliches Vermögen im Steuerwerte von mindestens 200 000 ℳ versteuern,"

in § 30 Abs. 2 „Gewerbesteuerkapitalien"
durch „gewerbliches Vermögen,"

in § 38 Abs. 1 letzter Satz „Grundsteuerkapitals"
durch „Steuerwerts an Grundstücken,"

in § 43 Abs. 1, 2 und 3 und im § 43a Abs. 2 „Steuerkapitalien"
durch „Steuerwerte,"

in § 43 Abs. 2 lit. b „Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien"
durch „Steuerwerte des Betriebs- und Kapitalvermögens,"

in § 43 Abs. 3 die Worte: „a—c"
durch „a und b"

ersetzt und

in § 43 Abs. 2 die lit. c aufgehoben.

2. Ziffer 2 unverändert als selbständiger Satz und daher zu beginnen:

In

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1902 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 215) werden in § 4 Ziffer 1 Abs. 3 die Worte „50 Millionen der innerhalb des Kreisgebiets zur Grundsteuer eingeschätzten Steuerkapitalien"

durch „75 Millionen der Steuerwerte des innerhalb des Kreisgebiets veranlagten Vermögens in Grundstücken",

und „25 Millionen"

durch „35 Millionen"

ersetzt.

4. Wo in sonstigen Gesetzen die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien die Grundlage bilden für die Gewährung von Rechten oder die Verpflichtung zu Leistungen, treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, an ihre Stelle die Steuerwerte der Grundstücke, Gebäude, des gewerblichen und Kapitalvermögens.

Ziffer 3 und 4 unverändert.

§ 3.

Aufgehoben werden

1. § 3 Ziffer 10 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr., soweit sich diese Vorschrift auf Gemarkungsänderungen bezieht;

2. Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigentumsgrenzen usw. betr.

§ 3.

Auf die Ansprüche von Gemeinden auf Grund des Art. 18 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896 findet § 69 Abs. 5 der Gemeinde- und Städteordnung Anwendung.

§ 4.

Dem § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsvollstreckung und die Zwangsverwaltung und die Civilprozeßordnung betr. (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 267) in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1904 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 400) wird in Ziffer 2 beigefügt:

„ . . ., sowie die Beiträge auf Grund von § 69 Absatz 6 der Gemeinde- und Städteordnung."

§ 4.

Das badische Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 18. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 267) wird in § 3 Ziff. 2 wie folgt gefaßt:

„2. die auf den Steuerwert der Grundstücke und Gebäude entfallende Gemeindeumlage sowie die Beiträge auf Grund des § 69 Abs. 6 der Gemeinde- und Städteordnung".

§ 5.

Artikel 3 und Artikel 4 §§ 1, 2 und 4 treten mit dem Vermögenssteuergesetz in Kraft.

§ 5.

Artikel 2 und 3 §§ 1, 2, 3 und 4 treten mit dem Vermögenssteuergesetz in Kraft.

§ 6.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind, ein jedes für seinen Geschäftskreis, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc. . .

§ 6.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 143. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. August 1906.

Anträge,

den Gesetzentwurf über Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr.

§ 19a Absatz 6 hinter Volksschullehrer beizufügen:

„in mindestens gleicher Anzahl wie die Ortsgeistlichen in einer ꝛc."

Karlsruhe, den 2. August 1906.

Bechtold. Süßkind.
Eichhorn. Geck.
Dr. Frank. Horst.
Kolb. Lehmann.
Roesch. Kramer.
Pfeiffle. Kräuter.

In § 19a Absatz 6 hinter „Volksschullehrer" beizufügen:

„in Zahl von mindestens drei".

Dr. Obkircher.
Pfefferle.
Dr. Binz.

---

§ 85 Absatz 1 nach „erhöhtem Betrag" zu setzen:

„Die Steuerwerte des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens von 25000 ℳ ab, die Steuerwerte des Kapitalvermögens ꝛc."

Karlsruhe, den 2. August 1906.

Bechtold. Süßkind.
Eichhorn. Geck.
Dr. Frank. Horst.
Kolb. Lehmann.
Roesch. Kramer.
Pfeiffle. Kräuter.

In § 87 folgende Worte zu streichen:

„Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen höchstens 10 ₰ von 100 ℳ erhoben". . .

Karlsruhe, den 2. August 1906.

Bechtold. Süßkind.
Eichhorn. Geck.
Dr. Frank. Horst.
Kolb. Lehmann.
Roesch. Kramer.
Pfeiffle. Kräuter.

Beilage zum Protokoll der 144. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. August 1906.

Anträge,

den Gesetzentwurf über Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Großh. Regierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem eine angemessenere Vertretung der Lehrer in den örtlichen Schulaufsichtsbehörden gewährleistet wird.

Karlsruhe, den 3. August 1906.

Dr. Binz.
Dr. Gönner.
Dr. Obkircher.
Rohrhurst.
Pfefferle.
Dr. Blankenhorn.
Dr. Heimburger.

Im Falle der Ablehnung des Antrages Bechtold und Gen.:

In § 19b der Städteordnung ist in Absatz 2 einzuschalten: „und mindestens drei Volksschullehrer 2c."

Karlsruhe, den 3. August 1906.

Dr. Frank.
Geck.
Eichhorn.
Lehmann.
Horst.
Kramer.
Kolb.
Kräuter.
Roesch.
Pfeiffle.
Bechtold.
Süßkind.
Ihrig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 68 d.

Beilage zum Protokoll der 148. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. August 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (40.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betreffend,

beraten und auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung und nach deren Antrag beschlossen:

„Die Erste Kammer erteilt dem Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betreffend, in der Fassung, welche dem Entwurf durch die Beschlüsse der zweiten Kammer gegeben worden ist, ihre Zustimmung."

Hochverehrliches Präsidium beehre ich mich hiervon auf gefällige Mitteilung vom 3. l. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem ich der formellen Ausfertigung des Gesetzentwurfs behufs Beisetzung der Annahmebeurkundung noch entgegensehe.

Karlsruhe, den 7. August 1906.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Dr. Frhr. von la Roche.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 85. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Mai 1906.

Interpellation.

Ist der Großh. Regierung bekannt, daß der **Lehrer v. Roth in Elchesheim** seit der durch die Kirchenbehörde vorgenommenen Suspendierung des dortigen Pfarrers fortdauernd den gröblichsten Beleidigungen und gefährlichen tätlichen Bedrohungen und Angriffen seitens der Bevölkerung ausgesetzt ist, ohne daß ihm seitens der Polizeibehörde der jedermann zustehende Schutz zu teil wird,

und was gedenkt sie für Mittel zu ergreifen, um diesem unerträglichen Zustande abzuhelfen?

Karlsruhe, den 28. Mai 1906.

Ihrig.
Dr. Heimburger.
Frühauf.
Venedey.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 92. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juni 1906.

Karlsruhe, den 8. Juni 1906.

Der Staatsminister
und
Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

An

Seine Hochwohlgeboren den Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände, Herrn Oberbürgermeister Dr. Wilckens.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich auf das geschätzte Schreiben vom 28. v. Mts. ergebenst zu erwidern, daß die Großh. Regierung bereit ist,

die Interpellation der Herren Abgeordneten Ihrig und Genossen vom 28. v. Mts. über die Vorgänge in Elchesheim

zu beantworten. Es dürfte sich aber empfehlen, den Gegenstand erst dann auf die Tagesordnung der zweiten Kammer zu setzen, wenn die inzwischen eingeleitete strafgerichtliche Verfolgung die Sachlage geklärt haben wird. Ich beehre mich beizufügen, daß seitens des Großh. Bezirksamts Rastatt die erforderlichen Maßregeln zum Schutze des Lehrers in Elchesheim alsbald nach den Vorgängen vom 4. Mai ds. Js. eingeleitet worden sind. Das Großh. Ministerium des Innern wurde diesseits am 31. v. Mts. um die Veranlassung weiterer Schutzmaßregeln ersucht.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

v. Dusch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. Juni 1906.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rat Becker, Unsern getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberfinanzrat Dr. Nicolai.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Mai 1906.

Friedrich.

Becker.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

Gesetzentwurf,
die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Gehaltstarifs (Anlage zu § 1 des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303, ergänzt durch die Gesetze vom 18. April 1896, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 69, vom 15. August 1898, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399, vom 5. Juni 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 161, vom 9. Juli 1902, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181, und vom 2. Juli 1904, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201) erleiden die nachstehenden Änderungen:

I. In Abteilung B wird unter Ordnungszahl 4 nachgetragen:

Direktor des Landesgewerbeamts.

II. In Abteilung C wird unter Ordnungszahl 7 nachgetragen:

Räte beim Landesgewerbeamt; Handelsschulinspektoren.

III. In Abteilung D werden unter Ordnungszahl 2 die Worte „der Landesgewerbehalle" gestrichen.

IV. In Abteilung E werden unter Ordnungszahl 2 die Worte „der Landesgewerbehalle" ersetzt durch „des Landesgewerbeamts".

V. In Abteilung F:

1. wird unter Ordnungszahl 3 nachgetragen: Revisoren beim Landesgewerbeamt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. werden unter Ordnungszahl 14 die Worte „Vorstände der landwirtschaftlichen Winterschulen" ersetzt durch „Landwirtschaftslehrer" und nachgetragen: „Handelslehrer (Gehaltsklasse I.)".

3. erhalten folgenden Wortlaut:

a) Anmerkung 3 Satz 2: „Ebenso kann in die erste Gehaltsklasse der Gewerbe- und Handelslehrer der fünfte Teil aller etatmäßigen angestellten Beamten dieser Art vorrücken."

b) Anmerkung 9 Buchstabe b: „b) die ersten Lehrer (Vorstände) der Gewerbe- und Handelsschulen mit drei oder mehr etatmäßigen Gewerbe- und Handelslehrern jährlich 400 *M*, an Gewerbe- und Handelsschulen mit zwei etatmäßigen Gewerbe- und Handelslehrern der erste derselben jährlich 200 *M*."

VI. In Abteilung G:

1. wird unter Ordnungszahl 1 nachgetragen: „Handelslehrer (Gehaltsklasse II) an Handelsschulen" und werden die Worte „der Landesgewerbehalle" ersetzt durch „des Landesgewerbeamts".

2. wird unter Ornungszahl 5 nachgetragen: „Registraturassistenten beim Landesgewerbeamt".

3. wird unter Ordnungszahl 6 den Worten „Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II)" beigefügt: „und Notariatsassistenten".

4. werden unter Ordnungszahl 7 die Worte „der Landesgewerbehalle und ihrer Filiale" ersetzt durch „dem Landesgewerbeamt und seiner Filiale".

5. erhält unter Anmerkung 6 Buchstabe a) folgenden Wortlaut:

a) Die ersten Lehrer (Vorstände) der Gewerbe- und Handelsschulen mit drei oder mehr etatmäßigen Gewerbe- und Handelslehrern jährlich 400 *M*, an Gewerbe- und Handelsschulen mit zwei etatmäßigen Gewerbe- und Handelslehrern der erste derselben jährlich 200 *M*.

VII. In Abteilung H werden unter Ordnungszahl 1 die Worte „der Landesgewerbehalle" ersetzt durch: „dem Landesgewerbeamt".

VIII. In Abteilung J werden unter Ordnungszahl 5 und 7 die Worte „der Landesgewerbehalle" ersetzt durch: „dem Landesgewerbeamt" und wird unter Ordnungszahl 7 hinter den Worten „und deren Instituten" beigefügt: „sowie bei ähnlichen Anstalten".

IX. In Abteilung K:

1. wird unter Ordnungszahl 3 hinter den Worten „dem statistischen Bureau beigefügt: „und dem Landesgewerbeamt".

2. wird unter Ordnungszahl 6 nachgetragen: „Kanzleiassistenten bei Amtsgerichten und Notariaten".

3. werden unter Ordnungszahl 7 die Worte: „der Landesgewerbehalle und deren Filiale" ersetzt durch die Worte: „der Filiale des Landesgewerbeamts".

4. werden unter Ordnungszahl 11 die Worte „der Obstbauschule" ersetzt durch die Worte: „der Landwirtschaftsschule".

X. In den Abteilungen B Ordnungszahl 4, C Ordnungszahl 7, E Ordnungszahl 2, F Ordnungszahl 3, G Ordnungszahl 1, 5 und 7, J Ordnungszahl 3 und 7, und K Ordnungszahl 3 wird die Bezeichnung des Statistischen Bureaus ersetzt urch „Statistisches Landesamt".

Gegeben 2c.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

I.

Durch die landesherrliche Verordnung vom 28. April 1905, die Förderung des Gewerbes und das gewerbliche Unterrichtswesen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 299) ist die auf die Förderung des Gewerbes und das gewerbliche und kaufmännische Schulwesen gerichtete Staatsfürsorge anderweitig organisiert worden. Die bisher teils vom Ministerium des Innern, teils von der Landesgewerbehalle, teils von dem dem Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterstellten Großh. Gewerbeschulrat besorgten Geschäfte werden nunmehr seit dem 1. Mai v. J. und, soweit das gewerbliche Unterrichtswesen in Frage kommt, seit dem 1. Januar d. J. im wesentlichen von dem neu errichteten Landesgewerbeamt unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern wahrgenommen. Dem Ministerium des Innern selbst bleibt die Leitung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten der Kunstgewerbeschulen in Karlsruhe und Pforzheim und der Baugewerkeschule, ferner der Angelegenheiten, zu deren Wahrnehmung die Handelskammern errichtet sind, vorbehalten.

Diese Änderung der Organisation macht eine Abänderung des Gehaltstarifs notwendig. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß das Landesgewerbeamt nicht als eine Kollegialmittelstelle, wie der bisherige Großh. Gewerbeschulrat sondern als eine bureaukratisch-organisierte Zentralbehörde wie das Generallandesarchiv und das Statistische Landesamt anzusehen ist. Es ist daher beabsichtigt, die Beamten des Landesgewerbeamtes den Beamten dieser Behörden, soweit ein Vergleich überhaupt in Frage kommen kann, gleichzustellen.

Es kommen zur Zeit folgende Beamte des Landesgewerbeamtes in Betracht, die an den beigefügten Stellen des Gehaltstarifs entweder neu einzureihen wären, nämlich: der Direktor unter Abteilung B Ordnungszahl 4, die Räte unter Abteilung C Ordnungszahl 7, die Revisoren unter Abteilung F Ordnungszahl 3, die Registraturassistenten unter Abteilung G Ordnungszahl 5, die Kanzleidiener unter Abteilung K Ordnungszahl 3, oder künftig als Beamte bei dem Landesgewerbeamt statt der Landesgewerbehalle zu bezeichnen wären nämlich: Gewerbelehrer als Beamte des Landesgewerbeamts unter Abteilung G Ordnungszahl 1, mit der Anwartschaft nach Abteilung F Ordnungszahl 4 vorzurücken; Verwaltungsassistenten unter Abteilung G Ordnungszahl 7; technische Assistenten unter Abteilung H Ordnungszahl 1; Aufseher unter Abteilung J Ordnungszahl 5; Kanzleiassistenten unter Abteilung J Ordnungszahl 7, sowie die Beamten der Filiale der bisherigen Landesgewerbehalle in Furtwangen: der Vorstand Abteilung E Ordnungszahl 2, Verwaltungsassistenten Abteilung G Ordnungszahl 7, Diener Abteilung K Ordnungszahl 7.

Zu beseitigen ist die Erwähnung des Vorstandes der Landesgewerbehalle unter Abteilung D Ordnungszahl 2 und der Diener der Landesgewerbehalle unter Abteilung K Ordnunndszahl 7, welche künftig unter Abteilung C Ordnungszahl 7 und Abteilung K Ordnungszahl 3 erscheinen werden.

II.

Die Errichtung einer Handelsschulinspektion ist am 15. Oktober 1904 erfolgt und mit den Inspektionsgeschäften ein etatmäßiger Professor am Progymnasium in Durlach nebenamtlich betraut worden. Die nebenamtliche Versehung der Stelle hat sich aber für die Dauer als undurchführbar erwiesen, da für die Inspektionsgeschäfte eine volle Arbeitskraft erforderlich ist. Der erwähnte Professor ist daher inzwischen kommissarisch mit der Stelle des Handelsschulinspektors im Hauptamte beauftragt worden.

Im Gehaltstarif ist die Stelle des Handelsschulinspektors derjenigen der Gewerbeschul- und Zeicheninspektoren gleichzustellen und demgemäß in Abteilung C 7 einzureihen.

III.

Die Bestimmungen über die Handelslehrer — Abteilung F 4 und Anmerkung 3 und 9 und G 1 und Anmerkung 6 — hängen mit der Neuorganisation des Handelsschulwesens zusammen.

Die fortschreitende Entwicklung des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts macht die Anstellung besonders vorgebildeter Lehrer für die Handelsfächer erforderlich. Eine Verordnung über die Ausbildung und Prüfung dieser Handelslehrer ist in Bearbeitung.

Nach dem Entwurf sollen die Handelslehrer den Gewerbelehrern gleichgestellt werden.

In Anmerkung 9 b zu Abteilung F sollen die Worte „(Ordnungszahl 4)" gestrichen werden, weil sie zu der nicht beabsichtigten Auslegung Anlaß geben, als ob die ersten Lehrer nur dann die Dienstzulage erhalten sollten, wenn auch die übrigen an der Schule angestellten Gewerbelehrer der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

I. Gehaltsklasse angehören, während es doch genügen sollte, wenn die übrigen Lehrer der II. Gehaltsklasse angehören.

IV.

Die Worte „Vorstände der landwirtschaftlichen Winterschulen" in Abteilung F 4 durch die Worte „Landwirtschaftslehrer" zu ersetzen, ist deshalb erforderlich, weil in dieser Gehaltsklasse auch landwirtschaftliche Lehrkräfte einzureihen sind, die nicht Vorstände von landwirtschaftlichen Winterschulen sind. In diese Kategorie sollen allmälig eingereiht werden der Weinbaulehrer, die Obstbaulehrer, der Wanderlehrer für Geflügelzucht und sonstige im staatlichen Dienst beschäftige Sachverständige auf dem Gebiet der Landwirtschaft, die auch eine Lehrtätigkeit ausüben.

V.

Es ist bisher die Möglichkeit nicht gegeben, einem Kanzleiassistenten bei der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt die Beamteneigenschaft zu verleihen und ihn etatmäßig anzustellen. Diese Lücke des Gesetzes führt zu Unbilligkeiten. Um diesem Mangel abzuhelfen, wird in Vorschlag gebracht, in Abteilung J Ordnungszahl 7 des Gehaltstarifs hinter den Worten „und deren Instituten" beizufügen „sowie bei ähnlichen Anstalten." Diese allgemeine Fassung ist mit Rücksicht auf den Wortlaut in Abteilung G Ordnungszahl 1 „(wissenschaftlich gebildete Assistenten . . . . an ähnlichen Anstalten)" gewählt.

VI.

Infolge Aufhebung der Großh. Obstbauschule und ihrer Vereinigung mit der Großh. Landwirtschaftsschule Augustenberg ist in Abteilung K Ordnungszahl 11 statt der Bezeichnung „Wirtschafterin bei der Obstbauschule" zu setzen „Wirtschafterin bei der Landwirtschaftsschule".

VII.

Mit Rücksicht auf die landesherrliche Verordnung vom 8. Juli 1897, die Organisation der Landesstatistik betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 159), welche die Bezeichnung „Statistisches Landesamt" an Stelle des Statistischen Bureaus eingeführt hat, soll die gleiche Bezeichnung auch im Gehaltstarif durchgeführt werden.

VIII.

Bei den Notariaten bestehen etatmäßige Aktuarsstellen (H 9) und Kanzleisekretärstellen (F 5), fehlt dagegen bis jetzt noch die Mittelstufe. Der Entwurf bezweckt die Möglichkeit zu schaffen, auf der — ihrer geschäftlichen Bedeutung nach dem Dienste eines Gerichtsschreibers gleichkommenden — Stelle des ersten Kanzleibeamten bei vereinigten Notariaten Beamte der Tarifabteilung G 6 als Notariatsassistenten anzustellen.

Solche Anstellung ist nicht nur wegen der dienstlichen Aufgabe dieser Beamten sachlich gerechtfertigt, sondern beugt auch dem dienstlichen Nachteil vor, der vom Mangel solcher Stellen zu befürchten ist. Wenn es nämlich nicht möglich ist, im Notariatsdienste beschäftigte Aktuare in diesem Dienstzweige zu befördern, müssen sie regelmäßig, wenn sie an der Reihe sind, befördert zu werden, zu den Gerichten versetzt werden. Das aber ist dem Notariatsdienst — hier besonders wegen des Kostenwesens*) — wie dem Gerichtsdienst nachteilig.

IX.

Gegenwärtig gibt es im Bereiche der Justiz — abgesehen vom Ministerium — nur bei den Kollegialgerichten Kanzleiassistentenstellen. Diese Stellen sind, da deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt, den Militäranwärtern vorbehalten, werden aber zwischenhinein aus dringenden dienstlichen Gründen, z. B. um die Zurruhesetzung eines Beamten zu vermeiden, soweit die Zivilversorgungsgrundsätze es zulassen, auch mit Gerichtsschreibereibeamten besetzt. Die gleiche dienstliche Aufgabe liegt bei großen Amtsgerichten und Notariaten nicht etatmäßigen Kanzleigehilfen ob. Die Rücksicht auf die Militäranwärter wie die Bedürfnisse des Dienstes lassen es in gleicher Weise angemessen erscheinen, auch bei Amtsgerichten und Notariaten eine Anzahl Kanzleiassistentenstellen zu schaffen

*) Bei den Notariaten wurden an Kosten angesetzt im Jahre 1904 rund 1 642 000 M., im Jahre 1905 rund 1 602 000 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 96. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Juni 1906.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend,

(Drucksache Nr. 70).

Erstattet von dem Abgeordneten **Gießler**.

Der vorgelegte Gesetzentwurf, welcher in den Abteilungen B—K des Gehaltstarifs verschiedene Änderungen vorschlägt, bezweckt nicht eine Revision der Gehälter, sondern nur eine Ergänzung und Berichtigung desselben, welche infolge verschiedener, in den letzten Jahren erfolgter oder in der Durchführung noch begriffener Organisationen, sowie der im jetzigen Staatsvoranschlag angeforderten, von der Kammer auch bereits bewilligten neuen Stellen notwendig geworden ist.

1. Vor allem ist durch die landesherrliche Verordnung vom 28. April 1905 das Landesgewerbeamt zur Förderung des Gewerbes und des gewerblichen Unterrichtswesens neu geschaffen worden und zwar als Zentralbehörde ähnlich wie das Generallandesarchiv und statistische Landesamt. Die Beamten des Landesgewerbeamts sollen daher den Beamten dieser Behörden gleichgestellt sein.

Als neue Stellen kommen in Frage:
der Direktor unter Abteilung B, O.-Z. 4,
die Räte unter Abteilung C, O.-Z. 7,
„ Revisoren unter Abteilung F, O.-Z. 3,
„ Registraturassistenten unter Abteilung G, O.-Z. 5,
„ Kanzleidiener unter Abteilung K, O.-Z. 3.

Ferner sind die Beamten der Landesgewerbehalle künftig als Beamte des Landesgewerbeamts zu bezeichnen und sind im Gehaltstarif jeweils die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.

Die durch diese Neuorganisation bedingten Stellenanforderungen erfolgten im Spezialbudget des Großh. Ministeriums des Innern Tit. XV — Gewerbe und gewerbliches Unterrichtswesen — I. Abteilung Landesgewerbeamt § 1, S. 74 und II. Abteilung § 22 ff. S. 80. Die Anforderungen wurden von der Kammer genehmigt.

2. Das Handelsschulwesen ist in einer Neuorganisation begriffen. Für den kaufmännischen Fortbildungsunterricht sollen besonders vorgebildete Lehrer für die Handelsfächer angestellt werden; eine Verordnung über die Ausbildung und Prüfung dieser Handelslehrer ist in Vorbereitung. Die letzteren sollen den Gewerbelehrern gleichgestellt werden.

Zur Beaufsichtigung und Unterstützung des Handelsschulwesens ist seit 15. Oktober 1904 eine Handelsschulinspektion errichtet und soll die Stelle eines Handelsschulinspektors definitiv geschaffen werden; derselbe soll den Gewerbeschul- und Zeicheninspektoren — C7 — gleichgestellt werden.

Im Staatsvoranschlag des Großh. Ministeriums des Innern Tit. XV § 44 S. 87 § 65 S. 104 sind entsprechende Anforderungen gemacht, sowie Erläuterungen gegeben. Die Kammer hat denselben bereits zugestimmt. Dadurch fallen die im Entwurf aufgeführten verschiedenen Änderungen und Zusätze in Abt. C7, F4, G1, sowie der Anmerkungen nötig.

3. In die Gehaltsklasse F4 sollen auch landwirtschaftliche Lehrkräfte eingereiht werden, welche nicht gerade Vorstände an landwirtschaftlichen Winterschulen sind, die mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit doch auch in diese Gehaltsklasse gelangen sollen, wie der Weinbaulehrer, die Obstbaulehrer, der Wanderlehrer für Geflügelzucht und sonstige im staatlichen Dienst beschäftigte Sachverständige auf dem Gebiete der Landwirtschaft, die auch eine Lehrtätigkeit ausüben. Im Spezialbudget des Großh. Ministeriums des Innern Tit. XVI — Förderung der Landwirtschaft — S. 113 ist die Einrichtung des Wanderlehrers für Geflügelzucht aufgeführt — vorerst nebenamtlich. Es sollen daher in Abteilung F4 die Worte „Vorstände der landwirtschaftlichen Winterschulen" ersetzt werden durch „Landwirtschaftslehrer".

Der Änderung wird zugestimmt.

4. Wie bei der Beratung des Justizbudgets schon hervorgehoben wurde, soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei den Notariaten auf die Stelle des ersten Kanzleibeamten, welche in ihrer geschäftlichen Bedeutung dem Gerichtsschreiberdienst gleichkommt, Beamte der Tarifabteilung G6 als „Notariatsassistenten" anzustellen, um dadurch beim Notariate selbst eine Mittelstufe zwischen den etatmäßigen Aktuarstellen H9 und Kanzleisekretärstellen F5 zu haben und den jetzt oft nach-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

teiligen, aber unvermeidlichen Wechsel des Personals zu vermindern. Ebenso soll ermöglicht werden, nicht nur bei den Kollegialgerichten, sondern auch bei den Amtsgerichten und Notariaten eine Anzahl „Kanzleiassistentenstellen" zu schaffen. In Abteilung G 6 und K 6 sind deshalb die entsprechenden Zusätze beantragt, welchen zuzustimmen ist.

5. Bei dieser Gelegenheit werden auch einige Änderungen mehr formeller Natur vorgeschlagen; so soll nach Aufhebung der Obstbauschule und deren Vereinigung mit der Großh. Landwirtschaftsschule Augustenberg die Bezeichnung in Abteilung K 11 „Wirtschafterin bei der Obstbauschule" geändert werden in „Wirtschafterin bei der Landwirtschaftsschule". Ferner soll, nachdem das „Statistische Bureau" durch die Verordnung vom 3. Juli 1897 als „Statistisches Landesamt" bezeichnet ist, überall im Gehaltstarif dieselbe Bezeichnung durchgeführt werden. Durch die jetzige Fassung in Abteilung J 7 ist die Anstellung eines Kanzleiassistenten bei der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt ausgeschlossen, was zu Unbilligkeiten führt. Es wird daher eine Ergänzung in allgemeiner Fassung vorgeschlagen durch den Beisatz . . . „sowie bei ähnlichen Anstalten".

Diesen Vorschlägen kann zugestimmt werden.

Bemerkt wird, daß in der Vorlage unter Abteilung V 2 ein Schreibfehler unterlaufen ist und es auf Seite 2, erste Zeile statt „Ordnungszahl 14" heißen muß „Ordnungszahl 4".

Die Kommission **beantragt:**

Die Kammer wolle dem Gesetzentwurf unverändert zustimmen.

№ 70 b.

Beilage zum Protokoll der 118. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend,

auf Grund des Berichts der Budgetkommission beraten und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer ebenfalls unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon unter Rückgabe der mit der diesseitigen Annahmebeurkundung versehenen Ausfertigung des Gesetzentwurfs ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 6. Juli 1906.

Der Vize-Präsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Bürklin.

Die Sekretäre:
Dr. Frhr. von la Roche.
Boeckh.

Beilage zum Protokoll der 97. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Juni 1906.

Entwurf eines Gesetzes,

die Landwirtschaftskammer betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer). *)

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Errichtung der Landwirtschaftskammer.

Zur Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft wird eine Landwirtschaftskammer mit der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

Der Sitz derselben ist Karlsruhe.

§ 2.

Aufgaben der Landwirtschaftskammer.

Der Landwirtschaftskammer kommt zu, die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlicher und technischer Beziehung **wahrzunehmen**, die Zentralbehörden, Kreis- und Gemeindeorgane, sowie die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände durch tatsächliche Mitteilungen, Anregungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen und von Zeit zu Zeit Berichte über die Lage der Land- und Forstwirtschaft zu veröffentlichen. Vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen der Land- oder Forstwirtschaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten soll die Kammer, soweit tunlich mit ihrer gutächtlichen Äußerung gehört werden.

Die Landwirtschaftskammer ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen.

Die Landwirtschaftskammer ist ferner nach den darüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften befugt:

1. bei der Verwaltung bestimmter mit den Interessen der Landwirtschaft im Zusammenhang stehender Einrichtungen, wie Produktenbörse, Märkte, Ausstellungen, mitzuwirken;
2. die Personen zu bezeichnen, welche zur Wahrung von Interessen der Landwirtschaft und einzelner Zweige derselben zu den Beratungen wirtschaftlicher Organe, wie des Eisenbahnrats, des Deutschen Landwirtschaftsrats, abzuordnen sind;
3. zur Förderung von technischen Fortschritten des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Veranstaltungen einzurichten und zu betreiben, soweit ihr hierzu aus ihrem Vermögen oder aus Beitragsumlegung die Mittel zu Gebote stehen.

Mit Zustimmung von landwirtschaftlichen Vereinigungen kann die Landwirtschaftskammer nach näherer Bestimmung der Satzungen ganz oder teilweise in die Rechte und Pflichten solcher Vereinigungen eintreten und insbesondere mit den örtlichen Organen derselben eine dauernde Verbindung herstellen.

§ 3.

Vorstand der Landwirtschaftskammer.

Die laufenden Geschäfte der Landwirtschaftskammer, welche nicht nach den Satzungen der Vollversammlung vorbehalten sind, werden durch den von der Landwirtschaftskammer aus ihrer Mitte jeweils auf drei Jahre zu wählenden Vorstand wahrgenommen.

Derselbe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern. Je eines der Vorstandsmitglieder ist **bei der Wahl** als Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender zu bezeichnen.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sind damit betraut, die Landwirtschaftskammer nach Außen zu vertreten und für den geordneten Geschäftsgang nach Innen zu sorgen.

Rechtsgeschäfte, welche die Landwirtschaftskammer über einen von den Satzungen zu bestimmenden Betrag hinaus vermögensrechtlich verpflichten, müssen von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vorgenommen werden.

§ 4.

Ausschüsse der Landwirtschaftskammer.

Die Landwirtschaftskammer kann aus ihrer Mitte einzelne Ausschüsse bilden und mit besonderen, regelmäßigen und vorübergehenden Aufgaben betrauen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, sich bis zu einer von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen.

Sie fassen ihre Beschlüsse **nach Maßgabe der Satzungen** selbständig; dieselben sind aber, soweit die Landwirtschaftskammer den Ausschüssen nicht bestimmte selbständige Aufgaben zugewiesen hat, der Landwirtschaftskammer oder dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5.

Satzungen.

Über die Einrichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer wird durch die Satzungen nähere Bestimmung getroffen.

Diese erstmalige Aufstellung der Satzungen erfolgt seitens der Landwirtschaftskammer mit einfacher Stimmenmehrheit der auf ordnungsmäßige Ladung erschienenen Mitglieder.

Die Satzungen, sowie jede Änderung derselben bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde **und sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.**

Die Satzungen müssen über folgende Gegenstände Bestimmungen enthalten:

1. über die Wahl des Vorstandes, seine Mitgliederzahl und die Form seiner Legitimation, über die Befugnisse des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, **sowie über Befugnisse der Ausschüsse und die Art und Weise ihrer Beschlußfassung;**
2. über die Voraussetzungen der Beschußfähigkeit der Landwirtschaftskammer und die zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse erforderliche Stimmenzahl;
3. über die Reihenfolge bei dem durch die hälftige Erneuerung bedingten Ausscheiden der Mitglieder;
4. über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Berufung der Landwirtschaftskammer;
5. über die Gegenstände, welche der Beschlußfassung der Vollversammlung vorbehalten sind;
6. über die Form der Bekanntmachungen;
7. **über das Verfahren bei Änderung der Satzungen.**

§ 6.

Mitgliedschaft.

Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden in folgender Weise berufen:

1. durch die nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindende Wahl der Land- und Forstwirtschaft treibenden Bevölkerung und ihrer Vereinigungen (vergl. § 9);
2. durch Ernennung von höchstens vier Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirtschaft verdienten Personen seitens der Zentralbehörde;
3. sofern in den Satzungen hierüber eine Bestimmung getroffen wird, durch Zuwahl von höchstens drei Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirtschaft verdienten Personen seitens der Landwirtschaftskammer.

Die Wahl, Ernennung **und Zuwahl** der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre; von den Gewählten (Absatz 1 Ziffer 1) scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus; bis zu erfolgter Neuwahl behalten die seitherigen Mitglieder ihre Stellung.

§ 7.

Wählbarkeit.

Als Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind wählbar:

1. die Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtum gelegener Grundstücke, sofern für sie der selbständige Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder beider Wirtschaftsarten zusammen sich als die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt;
2. die Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 5000 ℳ beträgt;
3. die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten welche mit der Leitung der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Betriebe betraut sind;
4. Personen, bei welchen die in Ziffer 1, 2 oder 3 bezeichneten Voraussetzungen mindestens zehn Jahre lang vorhanden gewesen sind, oder welche mindestens zehn Jahre lang als Vorstandsmitglieder oder Beamte landwirtschaftlicher, erstmals durch die Zentralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Landwirtschaftskammer zu bezeichnender Vereinigungen tätig waren, oder denen die Landwirtschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Land- oder Forstwirtschaft die Wählbarkeit beigelegt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Außerdem ist Voraussetzung für die Wählbarkeit:

a. männliches Geschlecht,
b. das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr,
c. Reichsangehörigkeit,
d. Wohnsitz im Großherzogtum.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Personen, welche entmündigt, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

§ 8.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Die Landwirtschaftskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urteil durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteilen ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus der Kammer ausschließen. Der Vorstand kann ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Verfahren eingeleitet ist, vorläufig entheben. Dieser Beschluß ist der nächsten Vollversammlung der Landwirtschaftskammer zur Bestätigung vorzulegen.

Gegen die Beschlüsse der Landwirtschaftskammer steht den Betroffenen **binnen zwei Wochen von der Bekanntmachung** die Beschwerde an die Zentralbehörde zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Wahl der Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt zu einem Teile in Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung, zum andern Teile durch die mit **einzelnen Zweigen** der land- oder forstwirtschaftlichen Interessenförderung, **wie Tierzucht, Absatz-, Verkaufs- und Kreditwesen**, sich befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften.

1. Wahl in den Wahlbezirken.

Die Gesamtzahl der in den Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder beträgt 28.

Wahlberechtigt sind beim Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen die in § 7 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Personen, sofern sie tatsächlich als Unternehmer oder Betriebsleiter die Land- oder Forstwirtschaft im Großherzogtum betreiben.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Wählenden. Das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Zahl und Einteilung der Wahlbezirke, sowie hinsichtlich des Verfahrens, bestimmt die von der Zentralbehörde zu erlassende und im Gesetzesblatt zu veröffentlichende Wahlordnung.

Bei der Einteilung der Wahlbezirke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verschiedenheit der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Landesgegenden zum angemessenen Ausdruck gelangt, daß die Abgrenzung der Wahlbezirke mit den Grenzen der Amts- oder der Amtsgerichtsbezirke zusammenfällt und daß größere Ungleichmäßigkeiten hinsichtlich der auf ein zu wählendes Mitglied kommenden Wählerzahl tunlichst vermieden werden.

Das Wahlrecht wird in demjenigen Wahlbezirk ausgeübt, in welchem die von dem Wahlberechtigten land- oder forstwirtschaftlich betriebenen Grundstücke gelegen sind. Wenn diese Grundstücke in mehreren Wahlbezirken liegen, so erfolgt die Abgabe der Stimme in demjenigen Wahlbezirk, in welchem sich der Wohnsitz des Wählers und, in Ermangelung eines solchen, die Mehrzahl der betreffenden Grundstücke, nach dem Steuerkapital berechnet, befindet.

2. Wahl durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände.

Die zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände und die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder werden erstmals durch die Zentralbehörde, für die folgenden Wahlen durch eine in die Satzungen der Landwirtschaftskammer aufzunehmende Vorschrift bestimmt. Die Gesamtzahl der so zu wählenden Mitglieder darf zehn nicht übersteigen. Mehrere Vereinigungen oder Verbände können zum Zweck der Wahl eines Mitgliedes zusammengenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Verfahren bei der Wahl wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 10.

Entschädigung für die Teilnahme an den Geschäften der Landwirtschaftskammer.

Die Mitgliedschaft in der Landwirtschaftskammer, ihrem Vorstand und in den Ausschüssen ist ein Ehrenamt. Jedoch ist für bare Auslagen und für den Zeitverlust, sowie für die Ausführung besonderer Aufträge eine entsprechende Entschädigung zu gewähren. Die Höhe der Sätze bestimmt die Landwirtschaftskammer mit Zustimmung der Zentralbehörde.

§ 11.

Geschäftsordnung.

Der Geschäftsgang der Landwirtschaftskammer wird in einer von ihr zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

Die Sitzungen der Landwirtschaftskammer sind öffentlich. **In geheimer Sitzung erfolgt die Beschlußfassung nach § 8 Absatz 2,** sowie die Behandlung der Gegenstände, welche sich nach der Bestimmung der Landwirtschaftskammer zur öffentlichen Beratung nicht eignen oder von der Staatsregierung zur vertraulichen Kenntnisnahme mitgeteilt werden.

Über die Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche innerhalb 4 Wochen dem Ministerium des Innern abschriftlich einzusenden sind.

Die Tage der Sitzungen der Landwirtschaftskammer, des Vorstandes, sowie der Ausschüsse sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung dem Ministerium des Innern rechtzeitig mitzuteilen.

Den Vertretern der Staatsregierung ist jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 12.

Bestreitung der Aufwendungen.

Die Landwirtschaftskammer hat die aus ihrer Errichtung und Tätigkeit erwachsenen Kosten, sofern sie dieselben nicht aus dem Ertrag eigenen Vermögens, aus den ihr aus der Staatskasse vorschüßlich verwilligten oder aus sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten in der Lage ist, durch Erhebung von Beiträgen zu decken.

Die Beiträge werden auf die Steuerkapitalien (Steuerwerte) sämtlicher, landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Waldungen umgelegt.

Wenn und solange der Umlagepflicht unterworfene Grundstücke verpachtet sind oder in Nutznießung stehen, ist der umlagepflichtige Eigentümer berechtigt, die von ihm entrichteten Beiträge bei dem Pächter oder Nutznießer zurückzuerheben.

Die Umlegung und Erhebung der Beiträge erfolgt nach näherer Bestimmung der Vollzugsordnung unter Mitwirkung der Steuerbehörden.

Zu einer Beitragsleistung, die — zwei Pfennig von 100 Mark des umlagepflichtigen Steuerkapitals übersteigt, ist die Genehmigung der Zentralbehörde, zu einer solchen, die vier Pfennig übersteigt, die Genehmigung der obersten Staatsbehörde erforderlich.

Beschwerden in Bezug auf die Beitragspflicht sind spätestens binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung, Anträge auf Rückerstattung der Beiträge durch die Pächter oder Nutznießer spätestens binnen vier Wochen nach erfolgter Beitragszahlung beim Bezirksamt anzubringen. Über die Beschwerden und Anträge entscheidet der Bezirksrat. Gegen die Entscheidung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt, welcher in erster und einziger Instanz darüber erkennt.

§ 13.

Kassen- und Rechnungswesen.

Die Landwirtschaftskammer ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Alljährlich hat die Landwirtschaftskammer vor Beginn des Rechnungsjahres über den Voranschlag ihrer Einnahmen und Ausgaben zu beschließen und denselben der Zentralbehörde mitzuteilen.

Gibt der Voranschlag der Zentralbehörde Anlaß zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts, so wird sie dem Vorstand binnen dreißig Tagen die geeignete Eröffnung machen, andernfalls wird der Voranschlag vollzugsreif.

Die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr ist vom Vorstand alljährlich der Landwirtschaftskammer vorzulegen, welche sie durch einen Ausschuß prüfen läßt.

Die Rechnung ist der Zentralbehörde in Abschrift oder Urschrift zur Einsichtnahme und Prüfung mitzuteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 14.

§ 3 Ziffer 22 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 „die Verwaltungsrechtspflege betr." erhält folgende Fassung:

über das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei den Wahlen zu den Handelskammern und **zu der Landwirtschaftskammer.**

§ 15.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

§ 16.

Schlußbestimmungen.

Das Ministerium des Innern erläßt, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den anderen Ministerien, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Der erstmals einzuberufenden Landwirtschaftskammer wird der Entwurf der zu beratenden Satzungen vom Ministerium des Innern vorgelegt. Auch kann ein Bevollmächtigter dieser Behörde damit betraut werden, die notwendigen Geschäfte für die Landwirtschaftskammer bis zur erstmaligen Vorstandswahl wahrzunehmen.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 13. Juni 1906.

Im Namen
der untertänigst treugehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung
Der Präsident
Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Dr. Frhr. v. la Roche.
Boeckh.

Beilage zum Protokoll der 132. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Juli 1906.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

über den Gesetzentwurf

die Landwirtschaftskammer betreffend.

Drucksache Nr. 71.

Erstattet von dem Abgeordneten **Kopf.**

I. Zweck des Gesetzes.

1. Der vorwürfige Gesetzentwurf bezweckt, in ähnlicher Weise, wie 1878 durch Errichtung von Handelskammern, 1900 durch Errichtung von Handwerkskammern Interessenvertretungen für Handel und Großindustrie einerseits und für das Handwerk anderseits geschaffen worden sind, auch für die Landwirte zur Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen eine Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Baden zu errichten.

Das Bedürfnis nach einer Interessenvertretung der Landwirte ist naturgemäß auch bei uns schon seit langer Zeit erkannt worden. Bis 1891 fehlte es aber an einem besonderen Organ für eine solche Interessenvertretung. Vorher war es der landwirtschaftliche Verein, der als eine Art landwirtschaftlicher Interessenvertretung gewirkt hat. Auf der Geschichte des landwirtschaftlichen Vereins baut sich deshalb auch die Entwicklung der landwirtschaftlichen Interessenvertretung in unserem Lande auf. Es seien in dieser Richtung in aller Kürze nur folgende Tatsachen hervorgehoben: Am 4. Juli 1819 wurde in Ettlingen eine „landwirtschaftliche Gesellschaft" gegründet, welche sich neben der Behandlung des Bodens, der Werkzeuge für den Ackerbau, des Düngers, der Viehzucht usw. insbesondere auch die Beobachtung der Polizeigesetzgebung und ihres verschiedenen Einflusses auf das Gedeihen der Landwirtschaft zur Aufgabe machte. In dieser Vereinsgründung haben wir wohl die erste landwirtschaftliche Interessenvertretung zu erblicken. Um eine allgemeinere Beteiligung der landwirtschaftlichen Bevölkerung an den Zielen der Gesellschaft herbeizuführen, wandelte man dieselbe im Jahre 1825 zu einem das ganze Land umspannenden Zentralverein mit Zweigabteilungen für die einzelnen Kreise um. Zur Förderung der Vereinszwecke wurden landwirtschaftliche Hefte herausgegeben, Versuchsfelder angelegt und bebaut und zweckmäßige neue Gewächse und Sämereien an die Mitglieder verteilt. Da in den Kreisvereinen den lokalen Bedürfnissen zu wenig Rechnung getragen werden konnte, schritt man im Jahre 1838 durch eine abermalige Organisationsänderung zur Bildung von Bezirksvereinen, die durch 4 Kreisstellen mit einer dem Ministerium des Innern untergeordneten Zentralstelle verkehrten. Wenn auch die Mitgliederzahl infolge der Schaffung von Bezirksvereinen wesentlich zunahm, so erwies sich doch die Einfügung der Kreisstellen nicht als zweckmäßig, weil der Geschäftsgang hierdurch zu schleppend wurde. Man löste deshalb im Jahre 1852 die Kreisstellen auf, räumte den Bezirksvereinen eine größere Freiheit der Bewegung ein und wandelte die Zentralstelle in eine eigentliche Staatsstelle um (Landesherrliche Verordnung vom 21. Oktober 1852, Reg.-Bl. von 1852 S. 445 ff.). Außerdem wurde auf Grund der neuen Statuten durch Schaffung des sog. Ausschusses eine Gesamtvertretung des Vereins geschaffen, welche nicht bloß über Statutenänderungen zu beschließen hatte, sondern auch über wichtige, die Landwirtschaft betreffende Fragen gehört werden sollte.

Obwohl sich diese Neuorganisation für die Entwicklung und Ausbreitung des Vereins im allgemeinen als förderlich erwies, so daß derselbe Ende 1861 auf ungefähr 13000 Mitglieder angewachsen war, empfand man es doch bald als ein Hemmnis eines freien Vereinslebens, daß in der Zentralstelle ein Staatsorgan an die Spitze des Vereins gestellt war. Aus der Mitte des Vereins heraus wurde mehr und mehr der entschiedene Wunsch nach Schaffung einer Organisation laut, auf Grund deren die Mitglieder ihre Interessen selbständig leiten und vertreten könnten. Diesen Wünschen Rechnung tragend,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erging unterm 29. Juli 1864 (Reg.-Bl. S. 456 ff.) eine landesherrliche Verordnung, durch welche die staatliche Zentralstelle für die Landwirtschaft aufgehoben und die dieser bisher anvertraut gewesenen Geschäfte dem Handelsministerium übertragen wurden. An die Stelle der staatlichen Zentralstelle trat eine aus Wahlen hervorgegangene neue Zentralstelle des landwirtschaftlichen Vereins, welcher auch die Verwendung eines großen Teils der für die Landwirtschaft ausgeworfenen Staatsmittel zugewiesen wurde. Als aber seit Ende der 1870er Jahre zur Milderung der damals sich entwickelnden landwirtschaftlichen Krisis vermehrte Staatsmittel bewilligt und manchfache Aufgaben in Angriff genommen werden mußten, die sich weit über den Kreis und das Tätigkeitsgebiet eines Vereins hinaus erstreckten, sah sich das Ministerium des Innern veranlaßt, nicht bloß alle neu hervortretenden Aufgaben selbst in die Hand zu nehmen, sondern auch mehr und mehr die älteren Aufgaben, die früher der Zentralstelle des landwirtschaftlichen Vereins überlassen waren, wieder an sich zu ziehen. Der durch Wahl der Gauausschüsse des landwirtschaftlichen Vereins gebildete, aus 14 Mitgliedern bestehende landwirtschaftliche Zentralausschuß wurde bei wichtigeren Veranlassungen als sachverständige landwirtschaftliche Interessenvertretung zur Beratung zugezogen, erwies sich aber bei der Vielseitigkeit der Aufgaben als zu klein, als daß er in allen Fällen die erforderliche Anzahl von Sachverständigen hätte stellen können. Mit Rücksicht hierauf wurde durch die landesherrliche Verordnung vom 26. Dezember 1891 (Gesetzes- u. Verordn. Bl. S. 251 ff.) der Landwirtschaftsrat errichtet, als dessen Aufgaben in § 3 der zit. Verordnung bezeichnet werden:

„1. die Beratung und Begutachtung der ihm von der obersten landwirtschaftlichen Behörde zu diesem Behufe vorgelegten Fragen, insbesondere in Betreff der Verwendung der im Staatsbudget für Förderung landwirtschaftlicher Zwecke vorgesehenen Mittel;

2. die Einbringung von Vorschlägen und Anträgen im Interesse der Landwirtschaft;

3. die Wahl der Vertreter der Landwirtschaft zum Badischen Eisenbahnrat und ihrer Ersatzmänner."

Über die Zusammensetzung des Landwirtschaftrats wurde bestimmt, daß dem Ministerium des Innern die Befugnis zustehe, aus dem Kreise von im Gebiet der Landwirtschaft sachverständigen Persönlichkeiten eine Anzahl, aber nicht mehr als sechs Mitglieder zu ernennen, die übrigen Mitglieder aber gewählt werden sollten und zwar je eines von den 14 Gauverbänden des landwirtschaftlichen Vereins, je eines von den Ausschüssen der 11 Kreise und je eines vom Verband der ländlichen Kreditvereine, vom Verband der landwirtschaftlichen Konsumvereine, vom Landespferdezuchtverein, vom Verband der Zuchtgenossenschaften und vom Weinbauverein. Der Landwirtschaftsrat bestand bezw. besteht sonach aus 30 gewählten und höchstens 6 vom Ministerium ernannten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von vier Jahren. Die Ernennung des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt durch landesherrliche Entschließung auf die Dauer von je 4 Jahren.

Ausführlicheres über die Entwicklung der badischen Interessenvertretung der Landwirtschaft ist zu lesen bei Buchenberger, Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden, IX. Titel, Abschnitt I., ferner in der Begründung zur Gesetzesvorlage, die Landwirtschaftskammer betr., vom 19. Januar 1902.

Die Einführung des Landwirtschaftsrats war zwar insofern ein Fortschritt, als diese Interessenvertretung des landwirtschaftlichen Berufsstandes immerhin auf einer etwas breiteren Grundlage aufgebaut wurde, als dies vorher beim Zentralausschuß der landwirtschaftlichen Vereine der Fall gewesen war; allein als eine alle Kreise des landwirtschaftlichen Berufsstandes umfassende und von deren Vertrauen getragene Interessenvertretung kann der Landwirtschaftsrat gleichwohl, wie weiter unten näher ausgeführt werden soll, nicht bezeichnet werden.

2. Am 30. Juni 1894 wurde in Preußen ein Gesetz erlassen, wonach zum Zweck korporativer Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes durch Königliche Verordnung nach Anhörung des Provinziallandtages für jede Provinz Landwirtschaftskammern, welche die Wahrnehmung der gesamten Interessen der Land- und Forstwirtschaft bezwecken, als öffentliche Korporationen errichtet werden können. Auf Grund dieses Gesetzes wurden seitdem in allen preußischen Provinzen, mit Ausnahme von Hohenzollern, Landwirtschaftskammern errichtet. Auch in Anhalt und Oldenburg wurden im Jahr 1900 Landwirtschaftskammern eingeführt. Neuerdings wurde auch in Hessen ein Gesetz vom 16. Mai 1906 angenommen, wonach auch dort eine Landwirtschaftskammer ins Leben treten soll. Dem Beispiele von Preußen, Anhalt und Oldenburg folgend legte auch die Großh. Regierung schon auf dem Landtage 1901/02 und zwar am 23. Januar 1902 den Landständen einen Gesetzentwurf vor, durch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den für Baden eine Landwirtschaftskammer eingeführt werden sollte. Zur Begründung jenes Gesetzentwurfs machte die Großh. Regierung eine Reihe von Gesichtspunkten geltend, die von ihr auch zur Begründung des vorwürfigen Gesetzentwurfs vorgetragen werden, nämlich:

1. nachdem für die anderen großen Wirtschaftsgebiete, nämlich für Handel und Großgewerbe, schon seit längerer Zeit und neuerdings auch für das Handwerk Interessenvertretungen auf breiter Grundlage geschaffen worden seien, sei es wünschenswert, ja geboten, eine solche gesetzliche Grundlage auch für die Interessenvertretung des so zahlreichen und wichtigen landwirtschaftlichen Berufsstandes zu schaffen;

2. der durch die landesherrliche Verordnung vom 26. Dezember 1891 geschaffene Landwirtschaftsrat sei, obwohl ihm auch Vertreter einiger anderer Vereine und einige von der Regierung ernannte Mitglieder angehörten, dennoch im wesentlichen auf dem landwirtschaftlichen Verein aufgebaut; da dieser aber nur etwa 33% der landwirtschaftlichen Bevölkerung umfasse, so werde von manchen Seiten mit einem gewissen Recht geltend gemacht, daß der Landwirtschaftsrat als eine Gesamtvertretung des bäuerlichen Standes nicht anerkannt werden könne;

3. es sei aber bei der heutigen Zeitlage mit ihrer tiefgehenden, alle Kreise des landwirtschaftlichen Berufsstandes erfassenden Bewegung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Bestrebungen wünschenswert, daß der gesetzliche Aufbau der landwirtschaftlichen Interessenvertretung auf einer möglichst breiten Grundlage erfolge, um alle Kreise der landwirtschaftlichen Bevölkerung zur Mitarbeit an ihren Geschicken anzuregen, alle ihre verschiedenartigen Interessen zu fördern und so den Beratungen und Beschlüssen der Interessenvertretung allgemeine Beachtung zu verschaffen.

Beide Kammern des Landtags erklärten sich im Jahr 1902 grundsätzlich mit der von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Einführung einer Landwirtschaftskammer einverstanden. Gleichwohl kam das Gesetz damals nicht zustande, weil die Erste Kammer verschiedene von der Zweiten Kammer beschlossene Abänderungen der Regierungsvorlage ablehnte und infolge davon dann die Mehrheit der Zweiten Kammer dem nach den Beschlüssen der Ersten Kammer gestalteten Gesetzentwurfe die Zustimmung versagte.

Soweit die damaligen Differenzpunkte zwischen den Beschlüssen beider Kammern auch bei Beratung der vorwürfigen Vorlage von Bedeutung sind, werden dieselben bei den einzelnen Paragraphen hervorgehoben werden.

Am 6. April 1906 hat die Großh. Regierung dem Landtage und zwar zunächst der Ersten Kammer abermals einen Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betr., zur Beratung und Zustimmung vorgelegt. In der beigefügten Begründung fügt sie den schon im früheren Gesetzentwurf vorgebrachten, bereits namhaft gemachten Gründen, die auch jetzt von ihr geltend gemacht werden, noch weiter bei, die Errichtung einer Landwirtschaftskammer sei derzeit auch um deswillen zwingender Natur, weil infolge der durch das Gesetz vom 24. August 1904 vorgenommenen Verfassungsänderung im § 27 Ziffer 6 der Verfassung bestimmt sei, daß in die Erste Kammer zwei Mitglieder von der als Berufskörperschaft organisierten Landwirtschaftskammer zu wählen sind, und weil im § 76 des Landtagswahlgesetzes vom 24. August 1904 diese Wahlbefugnis nur für die Übergangszeit dem durch landesherrliche Verordnung errichteten Landwirtschaftsrat eingeräumt sei.

Die hohe Erste Kammer hat den Gesetzentwurf zunächst in einer Sonderkommission und nachher auf Grund des eingehenden Berichtes des Freiherrn von Stotzingen in zwei Plenarsitzungen vom 12. und 13. Juni ds. Js. beraten und nach Vornahme verschiedener Abänderungen angenommen. Die Kommission der Zweiten Kammer hat den Gesetzentwurf in der Fassung der Ersten Kammer (Drucksache Nr. 71) in 4 Sitzungen ebenfalls einer eingehenden Beratung unterzogen. Sie erklärt sich in Übereinstimmung mit der Ersten Kammer mit der Errichtung einer Landwirtschaftskammer grundsätzlich einverstanden. Einmütig ist sie der Auffassung, daß schon mit Rücksicht auf die erwähnte Bestimmung der Verfassung (§ 27 Ziffer 6) die gesetzliche Errichtung einer Landwirtschaftskammer nicht länger verschoben werden sollte. Abgesehen von diesem mehr formalen Grund erachtet sie aber auch die Schaffung einer Landwirtschaftskammer für ein Bedürfnis, weil bei aller Anerkennung der bisherigen Wirksamkeit des Landwirtschaftsrats zugegeben werden muß, daß derselbe nach der Art seiner Zusammensetzung nicht als ein aus dem Vertrauen der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung hervorgegangenes ständisches Organ zur landwirtschaftlichen Interessenvertretung angesehen werden kann, zumal wenn man bedenkt, daß z. B. dem Badischen Bauernverein, der mehr als 59000 Mitglieder hat und in Baden der weitaus stärkste landwirtschaftliche Interessenverband ist, eine auf Wahl beruhende Vertretung im Landwirtschaftsrat nicht eingeräumt ist. Der landwirtschaftliche Verein, der 14 Mitglieder in den Landwirtschaftsrat entsendet,

zählte Ende 1903 39180 Mitglieder, (vergl. statistisches Jahrbuch, 35. Jahrgang, 1904 und 1905), sonach nur etwa ein Drittel der selbständigen Landwirte des Landes. Es erscheint deshalb nicht als gerechtfertigt und auf die Dauer nicht als haltbar, daß er annähernd die Hälfte der gewählten Mitglieder des Landwirtschaftsrates entsendet. Noch unhaltbarer erscheint es, daß auch die Kreisausschüsse elf Mitglieder des Landwirtschaftsrates entsenden, da sie gar keine Organisationen der ausschließlich landwirtschaftlichen, vielmehr eine solche der gesamten Bevölkerung der Kreise sind und vorwiegend aus Nichtlandwirten bestehen. Auch die dem Landwirtschaftsrat angehörigen 5 Vertreter von Spezialvereinen zur landwirtschaftlichen Interessenförderung sind nicht als Vertreter der gesamten Interessen der Landwirtschaft, vielmehr nur als Vertreter einzelner Zweige der landwirtschaftlichen Tätigkeit anzusehen. Sonach haftet allen zum Landwirtschaftsrat gewählten Mitgliedern der Mangel an, daß sie nicht aus dem Vertrauen bezw. der Wahl der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung hervorgegangen sind, und dieser Mangel kann auch durch die sechs von der Regierung ernannten Mitglieder, — wenn sie auch das Vertrauen weiter Kreise der landwirtschaftlichen Bevölkerung genießen mögen, — schon um deswillen nicht ausgeglichen werden, weil ihre Mitgliedschaft nicht auf der Wahl, vielmehr auf der Ernennung durch die Regierung beruht.

Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß nur eine mindestens überwiegend aus allgemeiner und direkter Wahl der die Land- oder Forstwirtschaft im Hauptberuf betreibenden Bevölkerung hervorgehende Korporation in einer der Tätigkeit der Handels- und der Handwerkskammern gleichwertigen und dem vollen Vertrauen der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung begegnenden Weise die landwirtschaftlichen Interessen zu vertreten vermag. Soll sie sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts, als welche sie errichtet wird (vgl. § 1), ebenbürtig den anderen in unserem Großherzogtum allenthalben mit weitgehender Unabhängigkeit und Selbstverwaltung ausgestatteten Körperschaften des öffentlichen Rechts erweisen, so muß sie schon nach ihrer Zusammensetzung als eine aus dem Vertrauen des ganzen landwirtschaftlichen Standes hervorgegangene und ebensowohl von der Regierung als von anderen Körperschaften unabhängige Berufsvertretung der Land- und Forstwirtschaft begründet werden. Die Kommission begrüßt es, daß die Landwirtschaftskammer, deren Errichtung der Entwurf bezweckt, diesen Erfordernissen im großen und ganzen gerecht werden soll.

II. Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs.

Zu § 1.

Errichtung der Landwirtschaftskammer.

1. In dem Gesetzentwurf von 1902 hatte die Großh. Regierung die Errichtung einer Landwirtschaftskammer nur „zur Vertretung der Interessen der Landwirtschaft", nicht auch jener der Forstwirtschaft beantragt. Von der Erwägung ausgehend, daß Baden zwar nur 1949 rein forstwirtschaftliche und 44916 gemischte Betriebe unter im ganzen 238108 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben habe, daß aber sein Bestand an Waldungen immerhin groß und wertvoll sei und daß auch den Waldbesitzern mit den vielen, ihnen und den Landwirten gemeinsamen Interessen, z. B. Steuer- und Zollpolitik, Eisenbahnpolitik, land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung, Regelung der Laubstreufrage u. s. w. eine sich auf beide Betriebe erstreckende Vertretung sehr zu gute kommen werde, ferner im Hinblick darauf, daß auch andere Bundesstaaten den Landwirtschaftskammern die Vertretung der forstwirtschaftlichen Interessen mitübertragen haben, hat damals die Zweite Kammer nach dem Antrage ihrer Kommission den Gesetzentwurf dahin abgeändert, daß in § 1 als Aufgabe der Landwirtschaftskammer neben der Vertretung der Interessen der Landwirtschaft auch die Vertretung der Interessen der Forstwirtschaft bezeichnet wurde, und die Erste Kammer hat sich damals dieser Abänderung angeschlossen.

Dieser einmütigen Beschlußfassung beider Kammern Rechnung tragend, schlägt jetzt auch die Großh. Regierung vor, die Landwirtschaftskammer „zur Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft" zu errichten, und die Erste Kammer hat hierzu ihre Zustimmung erteilt.

Ihre Kommission ist aus den zum früheren Gesetzentwurf vorgetragenen Gründen ebenfalls damit einverstanden und betrachtet auch das als einen Vorzug der Einbeziehung der Forstwirtschaft, daß sich, falls die Landwirtschaftskammer von dem ihr einzuräumenden Besteuerungsrecht Gebrauch machen sollte, die Steuerlast durch Mitheranziehung der Waldbesitzer mehr verteilt.

2. Wie schon im Jahre 1902 beantragt die Großh. Regierung, daß für das ganze Land nur eine Landwirtschaftskammer errichtet werde. Die Gründe, die hierfür sowohl in der Regierungsbegründung, als im Kommissionsbericht der Ersten Kammer angeführt sind, erachtet die Kommission für zutreffend. Das Bestehen mehrerer Kammern würde in der Tat ihren Einfluß und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ihre Bedeutung nur abschwächen, namentlich wenn einmal der Fall eintreten würde, daß die verschiedenen Landwirtschaftskammern in ein und derselben Frage aus vielleicht ganz zufälligen Gründen zu verschiedenen Beschlüssen oder Gutachten gelangen würden. Dazu kommt, daß man in den anderen Staaten, welche bis jetzt Landwirtschaftskammern errichtet haben, den Umfang je einer Landwirtschaftskammer tunlichst groß bemessen und damit gute Erfahrungen gemacht hat. So haben Oldenburg, Anhalt und Hessen jeweils nur eine Landwirtschaftskammer errichtet, und in Preußen besteht, abgesehen von Nassau, für jede Provinz nur eine Landwirtschaftskammer, obwohl die meisten Provinzen das Großherzogtum Baden sowohl an Flächenumfang, als an Einwohnerzahl bedeutend überragen. Da überdies in § 27 Ziffer 6 des Gesetzes vom 24. August 1904, die Abänderung der Verfassung betr., nur eine Landwirtschaftskammer als wahlberechtigte Berufskörperschaft aufgeführt ist, so haben sich bei uns sämtliche gesetzgebenden Faktoren bereits dahin ausgesprochen, daß nur eine Landwirtschaftskammer errichtet werden solle, und es ist seit 1904 nichts zu Tage getreten, was jetzt eine andere Stellungnahme als notwendig erscheinen lassen könnte.

Zu § 2.

Aufgaben der Landwirtschaftskammer.

Während der Regierungsentwurf es in Absatz 1 als hauptsächlichste Aufgabe der Landwirtschaftskammer bezeichnet hatte, die Zentralbehörden, die Kreis- und Gemeindeorgane sowie die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände behufs Förderung der Land- und Forstwirtschaft in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht durch tatsächliche Mitteilungen, durch Anregungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, hat die Erste Kammer dieser Kennzeichnung der Aufgabe der Landwirtschaftskammer als einer im wesentlichen nur begutachtenden, beratenden und anregenden den Satz vorangestellt: „der Landwirtschaftskammer kommt es zu, die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlicher und technischer Beziehung **wahrzunehmen**". Zur Begründung hebt der Kommissionsbericht der Ersten Kammer hervor, daß die Landwirtschaftskammer durch eine nur begutachtende und beratende Tätigkeit ihrem in § 1 des Entwurfs ausgesprochenen Zweck der Interessenvertretung der Land- und Forstwirtschaft nicht nachkommen könne, vielmehr bei so enger Bestimmung ihrer Aufgaben ihre Wirksamkeit sich von jener des bisherigen Landwirtschaftsrats nur wenig unterscheiden werde; es sei deshalb die **Wahrnehmung** der land- und forstwirtschaftlichen Interessen in jeder Beziehung unter die Aufgaben der Landwirtschaftskammer aufzunehmen. Um diesem Gedanken noch schärferen Ausdruck zu verleihen, hat die Erste Kammer dem Entwurf folgenden neuen Absatz eingefügt: „Die Landwirtschaftskammer ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen".

Die Großh. Regierung hat sich mit diesen Abänderungen einverstanden erklärt, und auch Ihre Kommission kann ihre Annahme nur befürworten. Die Mehrheit der Kommission ist zwar mit der Großh. Regierung darin einverstanden, daß die eigentlich verwaltende Tätigkeit, die sog. Landwirtschaftspflege, auch in Zukunft den Staatsorganen vorbehalten bleiben soll. Die Verwendung der für die Förderung der Interessen der Landwirtschaft im Budget bewilligten Mittel, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden landwirtschaftlichen Schulen und der sonstigen aus Staatsmitteln geschaffenen oder unterstützten Einrichtungen zur Förderung der Landwirtschaft soll also auch fernerhin durch die staatlichen Behörden erfolgen. Der Landwirtschaftskammer würden vorerst sowohl die Organe fehlen, die sich diesen Aufgaben unterziehen könnten, als auch die hierzu erforderliche Erfahrung. Die Kommissionsmehrheit ist aber der Auffassung, daß die Landwirtschaftskammer auch neben und unbeschadet der staatlichen Landwirtschaftspflege die Interessen der Land- und Forstwirtschaft selbständig wahrnehmen kann und soll und dazu ein keineswegs eng bemessenes Arbeitsgebiet vorfinden wird. Das Recht, selbständig die Interessen der Land- und Forstwirtschaft wahrzunehmen und in dieser Richtung überall rechtzeitig und energisch eine Initiative zu entfalten, soll ja gerade die Landwirtschaftskammer unterscheiden vom Landwirtschaftsrat. Während der letztere nur zur Beschlußfassung zusammentreten konnte, wenn ihn die Großh. Regierung einberief, und während sich seine Beratung und Beschlußfassung im allgemeinen nur auf die ihm von der Großh. Regierung zur Begutachtung vorgelegten Fragen erstreckte, muß es der Landwirtschaftskammer überlassen bleiben, selbst darüber zu entscheiden, ob und wann sie zusammentreten und was sie — außer den ihr im Entwurf namentlich zugewiesenen Aufgaben — zum Gegenstand ihrer Beratung und Beschlußfassung machen will. Sie wird sich zweifellos alsbald veranlaßt sehen, eine ständige Geschäftsstelle zu errichten und zu deren Leitung einen nicht bloß praktisch, sondern auch theoretisch durchgebildeten

Generalsekretär zu berufen. Die Aufgaben, deren selbstständige Ausführung die Landwirtschaftskammer allmählich wird in die Hand nehmen müssen, können naturgemäß heute noch nicht erschöpfend bezeichnet werden. Der Entwurf hebt in § 2 als solche Aufgaben hervor:

1. von Zeit zu Zeit Mitteilungen über die Lage der Land- und Forstwirtschaft zu veröffentlichen,
2. zur Förderung von technischen Fortschritten des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Veranstaltungen einzurichten und zu betreiben.

Man wird hierbei an die Einrichtung von Musteranstalten, Lehrkursen, Vortragskursen u. s. w., aber auch an die Veranstaltung von Ausstellungen, an die Stellung wissenschaftlicher Preisfragen, an Prämiierungen, Herausgabe von Fachblättern, Gründung von Hagel- und sonstigen landwirtschaftlichen Versicherungen u. drgl. denken dürfen.

So geben die Jahresberichte der verschiedenen preußischen Landwirtschaftskammern ein ebenso anschauliches, als großartiges Bild der Tätigkeit in diesen Körperschaften, die allerdings großenteils darauf zurückzuführen ist, daß dort den Landwirtschaftskammern auch die sog. Landwirtschaftspflege überlassen ist, — ein System, das, wie erwähnt, vorerst bei uns nicht zur Anwendung gelangen soll, wenn auch die Zukunft vielleicht eine Entwicklung in dieser Richtung herbeiführen wird.

Von einer Seite wurde übrigens in der Kommission die Auffassung vertreten, daß der Entwurf die Aufgaben der Landwirtschaftskammer zu enge umschreibe, insofern er ihr nicht auch die sog. Landwirtschaftspflege zuweise. Es wurde ausgeführt, es sei nicht abzusehen, weshalb die Landwirtschaftskammer anders behandelt werden solle, als die Handels- und die Handwerkskammern; die Regierung solle sich darauf beschränken, im Budget bestimmte Mittel zur Förderung der Landwirtschaft genehmigen zu lassen, deren Verwendung aber nachher der Landwirtschaftskammer überlassen, die dann im Interesse ihrer Unabhängigkeit die aus ihrer Errichtung und Tätigkeit erwachsenden Kosten selbst bestreiten und im Wege der Umlageerhebung von ihren Mitgliedern aufbringen müsse.

Von anderer Seite wurde hierauf erwidert, daß die bisher in Baden von den staatlichen Organen ausgegangene verwaltende und pflegliche Tätigkeit sich als sehr nachhaltig bewiesen und in jeder Hinsicht bewährt habe und daß es sich schon aus diesem Grunde nicht empfehle, ohne zwingende Gründe von diesem System abzugehen. In einem großen Staate lägen die Verhältnisse ganz anders als in einem kleinen. In Preußen z. B., dessen einzelne Provinzen ganz verschiedenartige Verhältnisse aufwiesen, könne eine Zentralbehörde unmöglich alle einschlägigen Verhältnisse übersehen. Dort sei deshalb die Uebertragung sämtlicher Aufgaben der Landwirtschaftspflege an die einzelnen Landwirtschaftskammern durchaus zweckmäßig. In einem kleinen Staate wie Baden aber, dessen wirtschaftliche Verhältnisse in den verschiedenen Landesteilen nicht sehr verschiedenartig gelagert seien, unterliege die Besorgung der ganzen verwaltenden Tätigkeit auf den verschiedensten Gebieten der landwirtschaftlichen Interessenförderung nicht nur keinen besonderen Schwierigkeiten, sondern sie habe auch den Vorzug größerer Einfachheit und Billigkeit, da eine aus einer großen Anzahl von Mitgliedern bestehende Körperschaft, wie es die Landwirtschaftskammer ist, sich naturgemäß weniger zu einer verwaltenden Tätigkeit eigne und, soweit solche in Frage käme, sich hierfür eines mit verhältnismäßig weitgehenden Befugnissen auszustattenden, erst noch zu schaffenden Beamtenapparats bedienen müßte, während der staatlichen Zentralbehörde die ausführenden Organe ohne weiteres zur Verfügung ständen. Bei den Handels- und Handwerkskammern lägen die Verhältnisse insofern wesentlich anders, als es sich dort nur um kleinere Gesellschaftskreise handle, deren Verhältnisse von den Mitgliedern ihrer Kammern viel leichter übersehen werden könnten.

Wie bereits erwähnt wurde, hat sich die überwiegende Mehrheit der Kommission mit dem Inhalt und der von der Ersten Kammer vorgenommenen Redaktion des § 2 einverstanden erklärt. Dies gilt auch von dem in Absatz 3 Ziffer 3 vorgesehenen Rechte der Landwirtschaftskammer, zur Bestreitung der Kosten etwaiger selbständiger Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer von den Eigentümern landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Waldungen Beiträge bezw. Umlagen zu erheben. Doch soll das Nähere hierüber erst zu § 12 ausgeführt werden.

In Absatz 4 soll der Landwirtschaftskammer das Recht eingeräumt werden, nach näherer Bestimmung der Satzungen ganz oder teilweise in die Rechte und Pflichten von bestehenden landwirtschaftlichen Vereinigungen, natürlich nur mit Zustimmung der letzteren, einzutreten und mit den örtlichen Organen derselben eine dauernde Verbindung herzustellen. In der Rheinprovinz ist die Landwirtschaftskammer in eine solche dauernde Verbindung mit den dortigen landwirtschaftlichen Vereinen eingetreten. Allem Anschein nach hat die Großh. Regierung bei Abfassung des Entwurfs mit der Möglichkeit gerechnet, daß sich auch bei uns im Laufe der Zeit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine entsprechende Verbindung mit der einen oder andern landwirtschaftlichen Vereinigung als wünschenswert erweisen könnte. Da der künftigen Landwirtschaftskammer die freie Entschließung hierüber gewahrt wird, so erachtet die Kommission auch diese Bestimmung für unbedenklich.

Zu § 3.

Vorstand der Landwirtschaftskammer.

Nach dem Entwurf soll der Vorstand der Landwirtschaftskammer, welchem die Erledigung der laufenden Geschäfte übertragen wird, soweit sie nicht der Vollversammlung der Mitglieder vorbehalten sind, aus mindestens fünf Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern bestehen. Der Landwirtschaftskammer bleibt also überlassen, den Vorstand zu verstärken, sofern sich ein Bedürfnis hierzu herausstellen sollte. Die Wahl des Vorstands soll jeweils auf 3 Jahre erfolgen. Die Erste Kammer hat in Absatz 2 des Regierungsentwurfs die Worte „bei der Wahl" eingefügt und damit jeden Zweifel darüber beseitigt, daß der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht etwa vom Vorstand aus dessen Mitte, sondern von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer zu wählen sind, was auch die Zustimmung Ihrer Kommission gefunden hat.

Absatz 4 des Entwurfs erhielt in der Ersten Kammer eine neue Fassung, welcher die Kommission aus der im Bericht der Ersten Kammer dargelegten Gründen nur zustimmen kann.

Zu § 4.

Ausschüsse der Landwirtschaftskammer.

Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde hervorgehoben, daß es sich nicht empfehle, den Ausschüssen das Recht einzuräumen, sich durch Nichtmitglieder zu ergänzen. Von einer Seite wurde bemerkt, es könnten, da die Ausschüsse innerhalb ihrer in den Satzungen festzustellenden Zuständigkeit selbständige Beschlüsse fassen können, durch Kooptation von Nichtmitgliedern leicht Beschlüsse zustandekommen, die der Stimmung der Mehrheit der Kammermitglieder nicht entsprächen. Mehrere Kommissionsmitglieder betonten, daß ein Bedürfnis zur Kooptation von Nichtmitgliedern in die Ausschüsse nicht vorliege, da ja die Landwirtschaftskammer und die Ausschüsse aus lauter Sachverständigen beständen und, wenn sich ausnahmsweise einmal die Zuziehung anderer, vielleicht technischer Sachverständiger als wünschenswert oder erforderlich erweise, von diesen Gutachten erhoben werden könnten, ohne daß deshalb ihre Ernennung zu Mitgliedern der Ausschüsse geboten erscheine. Eventuell sollten sie nur als Mitglieder mit bloß beratender Stimme zugezogen werden können; besser sehe man aber schon des Kostenpunktes wegen ganz davon ab, Nichtmitglieder, als welche bei der Kooptation gewöhnlich nur Nichtlandwirte, wie Techniker u. s. w. in Betracht kommen dürften, als ständige und gleichberechtigte Mitglieder der Ausschüsse kooptieren zu lassen.

Von der Großh. Regierung wurde hierzu bemerkt, daß sie zwar auf die Beibehaltung des Selbstergänzungsrechtes der Ausschüsse kein entscheidendes Gewicht lege, aber dieselbe immerhin für wünschenswert betrachte; ähnlich bestimme ja auch die Gemeinde- und die Städteordnung, daß die Gemeinde- bezw. Stadträte zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten Kommissionen bilden könnten, in welche teilweise auch solche Bürger berufen werden könnten, die weder dem Stadtrat, noch dem Bürgerausschuß angehörten.

Von anderer Seite wurde geltend gemacht, es sei um deswillen unbedenklich, den Ausschüssen das Selbstergänzungsrecht einzuräumen, da in Abs. 2 vorgesehen sei, daß die Kooptation nur bis zu einer von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Zahl erfolgen dürfe. Um aber auch innerhalb dieser Einschränkung eine gewisse Vorkehrung gegen unnötige Kooptationen zu treffen, wurde von derselben Seite beantragt, dem Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

> „Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, im Einverständnis mit dem Vorstand sich bis zu einer von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen."

Der Antrag wurde angenommen.

Zu Abs. 3 äußerte ein Kommissionsmitglied Bedenken dagegen, daß hierdurch den Ausschüssen, wie im Bericht der Ersten Kammer zutreffend hergehoben ist, eine selbständige Vermögensgebahrung, bezw. das Recht eingeräumt werde, die Kammer vermögensrechtlich zu verpflichten. Von anderer Seite wurde dies für unbedenklich bezeichnet, weil anzunehmen sei, daß die Landwirtschaftskammer in ihrem eigenen Interesse die vermögensrechtliche Zuständigkeit der Ausschüsse in den Satzungen in engem Rahmen halten werde und überdies in Abs. 4 des § 3 bestimmt sei, daß Rechtsgeschäfte, welche die Landwirtschaftskammer über einen von den Satzungen zu bestimmenden Betrag hinaus vermögensrechtlich verpflichten, von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vorgenommen werden müssen. Die Kommission stellte hierdurch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

im Einverständnis mit der Großh. Regierung einmütig als ihre Auffassung fest, daß der Betrag, bis zu welchem die Ausschüsse die Landwirtschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten dürfen, in den Satzungen nicht höher bemessen werden darf, als auf diejenige Summe, bei deren Ueberschreitung Rechtsgeschäfte nach der Vorschrift des § 3 Abs. 4 vom Vorsitzenden nur in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vorgenommen werden dürfen. Wollte man den § 4 Abs. 3 dahin auffassen, daß den Ausschüssen das Recht eingeräumt werden könne, die Landwirtschaftskammer bis zu größeren Beträgen selbständig zu verpflichten, so läge ein Widerspruch zwischen § 4 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 vor, der selbstverständlich der Auffassung der gesetzgebenden Faktoren nicht entsprechen würde.

Zu § 5.

Satzungen.

Die Kommission ist mit diesem Paragraphen einschließlich der von der Ersten Kammer vorgenommenen Aenderungen einverstanden.

Zu Absatz 4 ist indessen zu bemerken, daß die hier gegebene Aufzählung der Gegenstände, über welche die Satzungen Bestimmungen enthalten müssen, nicht erschöpfend ist und nicht erschöpfend sein will. So sind in § 3 Abs. 4 und in § 9 Ziffer 2 noch weitere Gegenstände aufgeführt, die in den Satzungen geregelt werden müssen.

Zu § 6.

Mitgliedschaft.

Nach dem Entwurf (vergl. auch § 9) soll die Landwirtschaftskammer zwar zum größeren Teil aus Wahl der Land- und Forstwirtschaft treibenden Bevölkerung und ihrer Vereinigungen hervorgehen, allein daneben soll die Zentralbehörde, d. h. das Großh. Ministerium des Innern, noch 4 Mitglieder aus dem Kreise der Sachverständigen und um die Land- oder Forstwirtschaft verdienten Personen ernennen und die Landwirtschaftskammer selbst soll, sofern dies in den Satzungen vorgesehen wird, bis zu 3 Mitgliedern zuwählen können. Von den zu wählenden Mitgliedern sollen 28 direkt durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung und 10 (nach dem ursprünglichen Vorschlag der Regierung 8) durch die mit einzelnen Zweigen der land- oder forstwirtschaftlichen Interessenförderung, wie Tierzucht, Absatz-, Verkaufs- und Kreditwesen sich befassenden Vereinigungen und Verbände gewählt werden. Von mehreren Seiten wurde gegen eine solche Zusammensetzung der Landwirtschaftskammer angekämpft. Es wurde ausgeführt, daß die Landwirtschaftskammer nur dann eine richtige, mit entsprechendem Ansehen und Einfluß ausgestattete Interessenvertretung sein werde, wenn sie völlig oder mindestens fast völlig aus direkter Wahl des landwirtschaftlichen Berufsstandes hervorgehe. Von einer Seite wurde zunächst beantragt, in Ziffer 1 die Worte „und ihrer Vereinigungen" zu streichen, ebenso die Ziffer 3 und demgemäß im letzten Absatz die Worte „und Zuwahl" zu streichen. Zur Begründung wurde ausgeführt, ein Bedürfnis, der Landwirtschaftskammer das Recht der Zuwahl weiterer Mitglieder einzuräumen, liege nicht vor, da die Kammer ja aus Fachleuten und Sachverständigen bestehe und überdies, wenn sie ausnahmsweise einmal des Rates noch weiterer, vielleicht auf einem technischen Spezialgebiet besonders bewanderter Persönlichkeiten bedürfe, unschwer die Gutachten derselben einholen könne, ohne sie deshalb als Mitglieder der Landwirtschaftskammer kooptieren zu müssen. Noch weniger sei es gerechtfertigt, daß den landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbänden das Recht eingeräumt werde, eine Anzahl von Mitgliedern der Landwirtschaftskammer zu wählen. Die Mitglieder dieser Vereinigungen und Verbände seien bei der Wahl der aus direkter Wahl hervorgehenden Kammermitglieder wahlberechtigt; sie gehörten überdies gewöhnlich mehreren derartigen landwirtschaftlichen Spezialvereinen an, so daß sie oder eventuell die Vorstände dieser Vereine jeweils ein vielfaches Stimmrecht erhielten, was in den Kreisen der übrigen Landwirte Mißstimmung hervorrufen müsse. Wenn aber die Großh. Regierung den landwirtschaftlichen Spezialvereinen ein solches Privilegium glaube einräumen zu sollen, so sei es unverständlich, daß nach ihrer Erklärung gerade den größten und am umfassendsten für die Landwirtschaft wirkenden Verbänden, nämlich dem 39 000 Mitglieder zählenden landwirtschaftlichen Verein und dem 59 000 Mitglieder zählenden Bad. Bauernverein dieses Recht, Mitglieder in die Landwirtschaftskammer zu entsenden, vorenthalten werden solle. Durch diese unparitätische Behandlung werde vor allem der große Bad. Bauernverein betroffen, weniger der landwirtschaftliche Verein, weil die meisten Mitglieder des letzteren auch dem Verband der Konsumvereine und verschiedenen anderen, von der Großh. Regierung berücksichtigten Verbänden angehörten, wie denn überhaupt fast alle landwirtschaftlichen Spezialvereine, denen die Großh. Regierung ein besonderes Wahlrecht einräumen wolle, Abzweigungen des landwirtschaftlichen Vereins seien. Die beabsichtigte Ausschließung des Bauernvereins sei auch deshalb eine einseitige und ungerechte Maßregel,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weil auch der Bauernverein neben der allgemeinen Wahrung landwirtschaftlicher Interessen einzelnen Zweigen der landwirtschaftlichen Interessenförderung eine umfassende Pflege zu teil werden lasse, insbesondere ein großer Konsumvereinsverband sei, der im letzten Jahre für mehr als $3^1/_2$ Millionen Mark landwirtschaftliche Konsumartikel umgesetzt habe.

Diesem Bedenken gegen die Einräumung eines besonderen Wahlrechts an die sich mit einzelnen Zweigen der land- oder forstwirtschaftlichen Interessenförderung befassenden Vereinigungen und Verbände wurde von mehreren Seiten beigepflichtet, nicht aber den Bedenken gegen die Einräumung des Rechtes der Zuwahl an die Landwirtschaftskammer, deren Einführung von mehreren Seiten das Wort geredet wurde, weil es nur empfehlenswert sein könne, daß die Landwirtschaftskammer sich durch besonders tüchtige Sachverständige, die vielleicht bei der Wahl nicht berücksichtigt wurden, zu ergänzen in der Lage sei. Mit Rücksicht hierauf wurde der Antrag auf Strich der Ziff 3 und in Abs 2 der Worte „und Zuwahl" wieder zurückgezogen.

Von anderer Seite wurde dafür, daß den landwirtschaftlich-technischen Vereinen die Wahl einer Anzahl von Mitgliedern der Landwirtschaftskammer eingeräumt werde, namentlich das hervorgehoben, daß nur auf diese Weise der Landwirtschaftskammer eine Reihe von Spezialisten mit Sicherheit zugeführt würden, deren Mitgliedschaft im Interesse einer gedeihlichen Wirksamkeit der Landwirtschaftskammer nicht entbehrt werden könne, während es immerhin ungewiß sei, ob gerade diese Kräfte bei der direkten Wahl durch die stimmberechtigten Berufsgenossen in genügender Weise berücksichtigt würden. Beim landwirtschaftlichen Verein und beim Bauernverein treffe dieser Grund einer besonderen Berücksichtigung nicht zu; deshalb sei es gerechtfertigt, daß diese beiden Verbände unter die zur Abordnung von Mitgliedern in die Landwirtschaftskammer berechtigten Vereinigungen und Verbände nicht aufgenommen würden.

In gleicher Richtung äußerte sich auch die Großh. Regierung, die noch besonders hervorhob, die allgemeine und direkte Wahl biete keine Gewähr dafür, daß alle Sachverständigen, auf deren Mitarbeit in der Landwirtschaftskammer Wert zu legen sei, auch berücksichtigt würden. Die Landwirtschaftskammer solle eine Berufsvertretung werden, in der alle technischen Zweige der Landwirtschaft vertreten sein müßten. Wolle man das erreichen, so könne man nicht das Prinzip der direkten und gleichen Wahl bis in seine äußersten Konsequenzen zur Anwendung bringen, vielmehr müsse man dafür Sorge tragen, daß alle Gruppen von besonders tüchtigen Landwirten, die sich zur Pflege von landwirtschaftlich-technischen Spezialaufgaben vereinigt haben, auch in der Landwirtschaftskammer eine entsprechende Vertretung fänden. Nur Vereinigungen, die sich die Förderung landwirtschaftlicher Spezialgebiete zur Aufgabe gemacht hätten, sollten hierbei berücksichtigt werden, weil die allgemeinen landwirtschaftlichen Interessen, die vom Bauernverein und vom landwirtschaftlichen Verein vertreten würden, bei der allgemeinen direkten Wahl eine völlig genügende Berücksichtigung finden würden. Das Verfahren bei der Bestimmung der von den landwirtschaftlichen Spezialvereinen zu wählenden Mitglieder der Landwirtschaftskammern denke sich die Großh. Regierung nicht so, daß unter allen Umständen allen einzelnen Mitgliedern der betreffenden Vereinigungen Gelegenheit zur Abstimmung gegeben werden solle, vielmehr gedenke sie, falls diese Vereinigungen und Verbände regelmäßig Generalversammlungen der Mitglieder oder von Vertretern der Mitglieder einberufen, das Wahlrecht durch diese Versammlungen bei ihren regelmäßigen Zusammenkünften, andernfalls aber durch ihre Vorstände, d. h. durch ihre kollegial zusammengesetzten Vertretungsorgane ausüben zu lassen. Die Regierung lege so großen Wert auf eine besondere Vertretung dieser Vereinigungen und Verbände, daß die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für sie überhaupt den Wert verliere, wenn das denselben zugedachte Recht, einen Teil der Mitglieder der Landwirtschaftskammer zu wählen, in dem Entwurf gestrichen werde. Darauf, daß gerade 10 Mitglieder von diesen Vereinigungen zu wählen seien, wolle die Regierung nicht unter allen Umständen bestehen; sie könne aber nicht zustimmen, daß die Anzahl weiter als auf 8 herabgesetzt werde. Nachdem ohnehin Widerstände gegen die Errichtung einer Landwirtschaftskammer da und dort zu überwinden gewesen seien, werde die Großh Regierung, wenn die fragliche Bestimmung im Entwurf gestrichen werde, von der Einführung einer Landwirtschaftskammer ganz absehen und lediglich eine landesherrliche Verordnung erwirken, in welcher der bestehende Landwirtschaftsrat einer gewissen Umgestaltung oder Erweiterung unterzogen werden würde.

Demgegenüber wurde von mehreren Seiten ausgeführt, die Vorstände und Vertrauensmänner der in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände ständen gewöhnlich auch im landwirtschaftlichen Verein oder im Bauernverein im Vordertreffen, wo es gelte, die landwirtschaftlichen Interessen zu wahren; es sei deshalb mit Sicherheit anzunehmen, daß sie als

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Männer des allgemeinen Vertrauens schon bei der direkten Wahl des landwirtschaftlichen Berufsstandes volle Berücksichtigung finden würden. Werde aber der eine oder andere, auf dessen Mitgliedschaft besonderer Wert gelegt werden müsse, bei der Wahl übergangen, so könne dies mittels des Ernennungsrechtes der Großh. Regierung und mittels des der Landwirtschaftskammer einzuräumenden Rechtes der Zuwahl weiterer Mitglieder wieder ausgeglichen werden. Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß auch Preußen und Anhalt in ihren Landwirtschaftskammern solchen Vereinigungen keine besondere Vertretung eingeräumt hätten und daß das hessische Gesetz über die Einführung einer Landwirtschaftskammer den landwirtschaftlichen Fachvereinen und Verbänden kein besonderes Wahlrecht einräume, vielmehr nur die Landwirtschaftskammer für berechtigt erkläre, Vertreter solcher Fachvereine oder Verbände, wie auch im Großherzogtum wohnende Sachverständige zu außerordentlichen Mitgliedern mit beratender Stimme zu wählen, wobei die Zahl dieser außerordentlichen Mitglieder nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der ordentlichen Mitglieder betragen dürfe. Seitens der Großh. Regierung wurde das zwar nicht bestritten, aber eingewendet, in Preußen, Anhalt und Hessen sei das um deswillen unbedenklich, weil die Mitglieder der Landwirtschaftskammern in Preußen und Anhalt durch die Kreistage bezw. deren Landwirtschaft treibende Mitglieder, also indirekt, und in Hessen ebenfalls indirekt durch Wahlmänner gewählt würden. Von einem Kommissionsmitglied wurde hierauf entgegnet, der Unterschied in den Wirkungen des indirekten Wahlrechts gegenüber denjenigen des direkten Wahlrechts sei nicht derart, daß aus der für die Landwirtschaftskammer vorgeschlagenen Einführung des direkten Wahlrechts die Notwendigkeit abgeleitet werden könne, den direkt Gewählten noch eine verhältnismäßig große Zahl von Vereinsvertretern als gleichberechtigte Mitglieder zuzugesellen. Auch spreche die sachliche Art, wie die beiden großen landwirtschaftlichen Vereinsverbände, der Bauernverein und der landwirtschaftliche Verein ihre Ziele verfolgen, doch sehr für die Annahme, daß sich bei den Wahlen zur Landwirtschaftskammer ein den Gesichtspunkt sachlicher Auswahl durchaus geeigneter Persönlichkeiten verdunkelndes Parteigetriebe wohl überhaupt nicht geltend machen werde.

In einer späteren Sitzung erklärte die Großh. Regierung, sie wolle sich, um ihrerseits einem Teile der in der Kommission gegen ihren Vorschlag geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, damit einverstanden erklären, daß durch entsprechende Abänderung der Bestimmungen über das Wahlrecht der landwirtschaftlichen Vereinigungen und

Verbände auch der Bauernverein und der landwirtschaftliche Verein unter die bei diesem besonderen Wahlrecht in Betracht kommenden Vereinigungen und Verbände eingereiht würden, jedoch nur dann, wenn die von der Ersten Kammer auf zehn festgesetzte Anzahl der Vereinsvertreter nicht herabgesetzt werde.

Demgegenüber wurde von derselben Seite, welche den Antrag auf Strich des Wahlrechts der landwirtschaftlichen Vereinigungen, beziehungsweise in Ziffer 1 der Worte „und ihrer Vereinigungen" gestellt hatte, erklärt, man sei bereit, den Wünschen der Großh. Regierung nach besonderer Berücksichtigung der mit einzelnen Zweigen der landwirtschaftlichen Interessenförderung sich befassenden Vereinigungen und Verbände bei der Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer in der Weise Rechnung zu tragen, daß die in Ziffer 3 in das Belieben der Landwirtschaftskammer gestellte Zuwahl von einigen Mitgliedern obligatorisch gemacht und besonders hervorgehoben werde, daß hierbei nach dem bereits erwähnten Vorbilde des Hessischen Gesetzes neben besonders sachverständigen und um die Land- oder Forstwirtschaft verdienten Personen hauptsächlich Vertreter der mit einzelnen Zweigen der land- oder forstwirtschaftlichen Interessenförderung sich befassenden Vereinigungen und Verbände zu berücksichtigen seien; aber die Zahl der zugewählten Mitglieder dürfe wie in Hessen nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Mitglieder betragen, weil in einer richtigen Interessenvertretung den gewählten Mitgliedern der ausschlaggebende Einfluß gesichert bleiben müsse; während aber in Hessen die Vertreter von landwirtschaftlichen Vereinen und Verbänden nur als außerordentliche Mitglieder mit bloß beratender Stimme zugewählt werden können,*) wolle man den Wünschen der Großh. Regierung auch in der Art entgegenkommen, daß die durch Zuwahl in die Landwirtschaftskammer zu berufenden Vertreter von landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbänden vollberechtigte Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden sollen.

Demgemäß wurde folgender Antrag gestellt:

Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

---

*) Artikel 8 des Hessischen Gesetzes, die Landwirtschaftskammer betr., vom 16. Mai 1906 bestimmt:

„Die Landwirtschaftskammer kann Vertreter von landwirtschaftlichen Fachvereinen und Verbänden, die ihre Tätigkeit über das ganze Land erstrecken, und im Großherzogtum wohnende Sachverständige zu außerordentlichen Mitgliedern mit beratender Stimme wählen. Die Zahl der außerordentlichen Mitglieder darf nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der ordentlichen Mitglieder betragen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„3. Durch Zuwahl von Vertretern der mit einzelnen Zweigen der land- oder forstwirtschaftlichen Interessenförderung, wie Tierzucht, Absatz-, Verkaufs- und Kreditwesen, sich befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt, oder von anderen sachverständigen und um die Land- oder Forstwirtschaft verdienten Personen.

Die Zahl der zugewählten Mitglieder darf nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der gewählten Mitglieder betragen."

Bei der Abstimmung wurde der Antrag, in Ziffer 1 die Worte „und ihrer Vereinigungen" zu streichen, mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Da damit der Vorschlag der Großh. Regierung, den landwirtschaftlichen Vereinigungen das Recht zur Wahl eines Teils der Mitglieder der Landwirtschaftskammer einzuräumen, angenommen war, wurde der zu Ziffer 3 gestellte Antrag, nach welchem die landwirtschaftlichen Vereinigungen bei der Zuwahl bedacht werden sollten, von den Antragstellern zurückgezogen.

Die Bestimmung in Ziffer 2, daß der Großh. Regierung das Recht zustehen solle, bis zu 4 Mitgliedern der Landwirtschaftskammer zu ernennen, war zunächst nur von einer Seite bekämpft worden, indem geltend gemacht wurde, daß in einer Berufsvertretung, der unter Umständen eine Interessenvertretung auch gegenüber der Großh. Regierung obliege, von der Regierung ernannte Mitglieder nicht am Platze seien, und die Willensmeinung des landwirtschaftlichen Berufsstandes nur dann in der Kammer zum zutreffenden Ausdruck gelangen könne, wenn die Mitglieder derselben aus Wahl der Berufsgenossen hervorgingen. Von mehreren anderen Kommissionsmitgliedern wurde demgegenüber bemerkt, sie hätten, da es sich um höchstens vier von der Regierung zu ernennende Mitglieder handle, gegen diese Bestimmung nichts zu erinnern, da der Staat im Falle der Erhebung von Umlagen für die Landwirtschaftskammer mit seinem ganzen Domänenbesitz beitragspflichtig sei und überdies die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer tragen solle.

Nachdem aber der zu Ziffer 1 gestellte Antrag abgelehnt worden war, wurde von einer Seite, die sich für den Fall des Strichs des Wahlrechts der landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände mit Ziffer 2 einverstanden erklärt hatte, der Antrag auf Strich der Ziffer 2 gestellt und zur Begründung geltend gemacht, daß es nicht angehe, die Ernennung von vier Mitgliedern durch die Großh. Regierung zuzulassen, nachdem durch Einführung eines weitgehenden Wahlrechts der landwirtschaftlichen Vereinigungen das notwendige Übergewicht der aus allgemeiner Wahl des landwirtschaftlichen Berufsstandes hervorgehenden Mitglieder für manche Fälle ohnehin schon in Frage gestellt sei.

Der Antrag wurde mit 8 gegen 7 Stimmen angenommen.

Zu Absatz 2 wurde folgender Antrag gestellt:

Absatz 2 soll unter Streichung der Worte: „Von den Gewählten (Absatz 1 Ziffer 1) scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus" folgende Fassung erhalten:

„Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre, die Zuwahl für den Rest der laufenden sechsjährigen Wahlperiode.

Auch nach Ablauf der Wahlperiode behalten die bisherigen Mitglieder ihre Stellung bis zur allgemeinen Erneuerungswahl.

Für die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder sind im Falle ihres Ausscheidens während der Wahlperiode Ersatzmänner zu wählen. Diese Ersatzwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. Sie wird im Falle des Ausscheidens während der ersten zwei Dritteile der Wahlperiode unmittelbar durch die Wähler des Wahlbezirks, im Falle des Ausscheidens während des letzten Dritteils der Wahlperiode durch die Landwirtschaftskammer vorgenommen."

Der Antrag bezweckt:

1. Eine genauere Fassung des Gedankens, von dem auch die Erste Kammer bei der Einfügung der Worte „und Zuwahl" offenbar ausgegangen ist, daß nämlich die Zuwahl nicht bloß für eine oder einige Tagungen, sondern für die ganze jeweils laufende Wahlperiode, aber auch nicht über diese hinaus, sondern nur bis zum Ende derselben erfolge. Wenn dies bestimmt werden soll, — was die Kommission als zweckmäßig betrachtet, — so ist es nicht ganz richtig, wenn in der Fassung der Ersten Kammer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ausgesprochen wird, die Zuwahl erfolge auf sechs Jahre, weil sie nicht gleichzeitig mit der Wahl der übrigen Mitglieder erfolgt, vielmehr frühestens erst beim ersten, möglicherweise auch erst bei einem späteren Zusammentreten der gewählten Mitglieder.

2. Die Einführung einer alle sechs Jahre erfolgenden Totalerneuerung hinsichtlich der gewählten Mitglieder an Stelle der im Entwurf vorgeschlagenen alle drei Jahre erfolgenden hälftigen Erneuerung. — Zur Begründung wurde ausgeführt, dieselben Gründe, die bei der Verfassungsrevision zum Ersatz der früher bestandenen alle zwei Jahre erfolgten hälftigen Erneuerung durch eine alle vier Jahre erfolgende Totalerneuerung geführt hätten, sprächen auch hier für Einführung der Totalerneuerung. Bei Einführung derselben sei nicht zu befürchten, daß je einmal lauter geschäftsunerfahrene Neulinge gewählt würden, vielmehr würde erfahrungsgemäß jeweils ein großer Teil der bisherigen Mitglieder wiedergewählt und, selbst wenn es je einmal anders käme, würde wohl durch das Wahlrecht der landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände ein gewisser Ausgleich erfolgen. Wenn aber ein besonderes Bedürfnis nach Teilerneuerung nicht vorhanden sei, so sei das System einer nur alle sechs Jahre vorzunehmenden Totalerneuerung mit Rücksicht auf die unangenehmen Begleiterscheinungen jeder Wahl entschieden vorzuziehen.

3. Die Ergänzung einer Lücke des Entwurfs, insofern derselbe keine Bestimmung darüber enthält, ob und in welcher Weise ein Ersatzmann gewählt werden soll, wenn ein aus Wahl hervorgegangenes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet. Dabei gingen die Antragsteller von der Erwägung aus, daß von der immerhin umständlichen und kostspieligen Vornahme der Ersatzwahl unmittelbar durch die Wähler des Wahlbezirks dann unbedenklich abgesehen werden könne, wenn das Ausscheiden eines Mitglieds erst während des letzten Drittels einer Wahlperiode erfolgt, weshalb sie nach dem Vorbilde des § 39 der Gemeinde- beziehungsweise Städteordnung beantragen, daß die Ersatzwahl in einem solchen Falle durch die Landwirtschaftskammer vorgenommen werden solle.

Die Großh. Regierung erklärte sich mit dem Antrag einverstanden.

Der Antrag fand in allen drei Bestimmungen einstimmige Annahme.

Zu § 7.

Wählbarkeit.

Zu Absatz 1 Ziff. 1. Die Voraussetzung, an welche hier die Wählbarkeit und nach § 9 auch das Wahlrecht

geknüpft werden soll, war im Entwurf von 1902 nicht vorgesehen. Damals wurde vorgeschlagen, als Voraussetzung der Wählbarkeit und des Wahlrechts Eigentum oder Nutznießung oder Pacht landwirtschaftlich genutzter Grundstücke im Steueranschlag von mindestens 3000 Mark zu bezeichnen. Die Zweite Kammer setzte damals den Grundsteuermindestbetrag auf 1500 Mark herab und die Erste Kammer erhöhte diesen Betrag wieder auf 2000 Mark. Letzteres war einer der Gründe, weshalb die Zweite Kammer schließlich dem Gesetzentwurfe die Zustimmung versagte. Wenn jetzt vorgeschlagen wird, daß jeder Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, für den der selbständige Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder beider Wirtschaftsarten zusammen sich als die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt, wählbar und, sofern er tatsächlich als Unternehmer oder Betriebsleiter die Land- oder Forstwirtschaft betreibt, auch wahlberechtigt sein soll, so erblickt die Kommission hierin eine wesentliche Verbesserung, weil es nur als ein Gebot der Billigkeit bezeichnet werden kann, daß einem jeden, für den der selbständige Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft, und wäre es auch ein noch so kleiner Betrieb, der Hauptberuf ist, das aktive und das passive Wahlrecht eingeräumt wird, zumal wenn der Landwirtschaftskammer das Recht der Umlagenerhebung eingeräumt werden soll. Dazu kommt, daß es unzweifelhaft zu bedauerlichen Härten führen würde, wenn man das aktive und passive Wahlrecht allein nur von einem Grundsteuer-Mindestkapital abhängig machen wollte, weil dasselbe Grundsteuerkapital in den verschiedenen Gegenden unseres Landes je nach der Art der möglichen Bewirtschaftung für das wirtschaftliche Fortkommen des Besitzers eine ganz verschiedene Rolle spielt. Aus demselben Grunde wäre es noch viel unhaltbarer, wenn man das Wahlrecht vom Eigentum oder vom Umtrieb einer bestimmten Besitzfläche abhängig machen wollte. Freilich ist nicht zu verkennen, daß die Feststellung, ob im einzelnen Falle der selbständige Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder beider Wirtschaftsarten zusammen sich als die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt, manchmal nicht leicht sein wird. Die Großh. Regierung hat sich, wie aus dem Bericht der Ersten Kammer hervorgeht, auf Anfrage des anderen hohen Hauses dahin geäußert, daß die Feststellung der in § 7 Ziffer 1 bezeichneten Betriebe durch die Gemeinderäte bewirkt werden solle und daß eine im Jahre 1902 durchgeführte Probeerhebung, deren Ergebnisse einer sorgfältigen Prüfung unterzogen worden seien, zu im allgemeinen durchaus entsprechenden Resultaten geführt habe. Die Kommission ist deshalb zur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ueberzeugung gelangt, daß die nach Ziffer 1 zu bewirkende Feststellung der aktiv und passiv Wahlberechtigten den Gemeindebehörden unter Oberaufsicht der vorgesetzten Bezirksämter unbedenklich überlassen werden kann.

Zu Ziffer 2. Die Kommission ist auch damit einverstanden, daß hier das passive und zufolge der Bestimmungen des § 9 auch das aktive Wahlrecht auch solchen Personen eingeräumt werden soll, für welche der Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft zwar nicht der Hauptberuf und nicht die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung ist, die aber doch Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke von einem Mindestgrundsteuerwert von 5000 Mark sind. Von einer Seite wurde es freilich als wünschenswert bezeichnet, daß Leuten, die in der Nähe größerer Städte Grundstücke besitzen, die tatsächlich Bauplätze sind und schon bei recht kleinem Umfang einen Grundsteuerwert von 5000 Mark haben, weder das aktive noch das passive Wahlrecht eingeräumt und daß eine Bestimmung in den Entwurf eingefügt werde, wonach hier nur landwirtschaftlich klassifizierte Grundstücke in Betracht kämen. Von anderer Seite wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß nach dem Entwurf nur land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Betracht kommen, also weder Lagerplätze noch ganz unbenütztes Gelände, und daß es nicht wohl möglich sei, und wohl auch nicht der Billigkeit entsprechen würde, die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter solcher Grundstücke, die zwar noch land- oder forstwirtschaftlich genutzt sind, aber voraussichtlich nach einiger Zeit überbaut werden, vom Wahlrecht auszuschließen. Es wurde beigefügt, daß unter Ziffer 2 hauptsächlich die auf dem Lande wohnenden Handwerker fallen, die zwar ihr Handwerk als Hauptberuf betreiben, daneben aber meist auch einen landwirtschaftlichen Betrieb ausüben, der vielfach gar nicht unbedeutend sei; die Anzahl der wahlberechtigten Eigentümer oder Inhaber eigentlicher Bauplätze werde im Verhältnis zur Gesamtzahl der zur Landwirtschaftskammer Wahlberechtigten jedenfalls nur sehr klein sein und auf das Wahlresultat einen entscheidenden Einfluß nicht ausüben können, wie auch nicht zu erwarten sei, daß die Wählerschaft gerade Eigentümer oder Pächter städtischer Bauplätze, sofern sie nicht einen namhaften land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb haben, als ihre Vertreter in die Landwirtschaftskammer entsenden werde. Aus diesen Erwägungen und da ein Antrag von der ersterwähnten Seite nicht gestellt wurde, hat die Kommission den geäußerten Bedenken keine weitere Folge gegeben.

Dagegen wurden von einer Seite Bedenken darüber geäußert, ob nicht, solange die Einschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke aus den 1850er Jahren noch maßgebend sei, das im Entwurf als Voraussetzung der Wählbarkeit und des Wahlrechts vorgeschlagene Grundsteuermindestkapital von 5000 Mark zu hoch bemessen sei. Es wurde ausgeführt, daß hierbei doch eine große Anzahl von Betrieben von gar nicht geringem Umfang, teilweise bis annähernd 2 Hektar, vom Wahlrecht ausgeschlossen werde (vergleiche hierüber die Anmerkung im Bericht der Ersten Kammer S. 16 oben), so daß man ernstlich prüfen müßte, ob nicht wenigstens für das aktive Wahlrecht ein geringeres Grundsteuerkapital als genügend bezeichnet werden solle, wenn nicht das Zustandekommen des Vermögenssteuergesetzes und damit die Zugrundelegung der neuen Einschätzung in ziemlich sicherer Aussicht stünde. Auf Grund der neuen Katastrierung sei im ganzen Großherzogtum der Steueranschlag des Waldes um 126,8% und der Steueranschlag der übrigen Grundstücke — abgesehen von den Gebäuden — um 65,76% gestiegen. Sobald mit der Einführung der Vermögenssteuer diese Neueinschätzung maßgebend werde, könne die Festsetzung eines Mindestgrundsteuerkapitals von 5000 Mark als gerechtfertigt anerkannt werden. Nur in der Annahme, daß das Gesetz über die Einführung der Vermögenssteuer zustandekomme, sehe man von dem Antrag auf Herabsetzung der Ziffer 5000 ab, werde aber der in der Regierungsbegründung Seite 13 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vermögenssteuer als notwendig erklärten Erhöhung des Grundsteuermindestkapitals von 5000 Mark auf 8000 Mark keinenfalls zustimmen. Seitens der Großh. Regierung wurde demgegenüber erklärt, der Betrag von 5000 Mark sei nach den derzeitigen Verhältnissen keineswegs zu hoch, da doch darauf zu halten sei, daß möglichst nur selbständige Berufslandwirte aktiv und passiv wahlberechtigt seien; nach Einführung der Vermögenssteuer und dem damit verbundenen Inkrafttreten der neuen Katastrierung sei aber unter diesem Gesichtspunkt der Betrag von 5000 Mark zu nieder und es empfehle sich deshalb im Hinblick auf das voraussichtliche Zustandekommen der Vermögenssteuer, den Betrag schon jetzt auf 8000 Mark zu erhöhen. Dieser Anregung wurde aber seitens der Kommission keine Folge gegeben, vielmehr erklärten alle Mitglieder, die sich zur Sache äußerten, daß sie sich mit einer Erhöhung des Grundsteuermindestkapitals von 5000 Mark auch nach Einführung der Vermögenssteuer nicht befreunden könnten.

Zu Ziffer 3. Im Bericht der Ersten Kammer ist näher erläutert, welche Personen als gesetzliche Vertreter und welche als Bevollmächtigte in Betracht kommen. Es genügt, hierauf zu verweisen. Auch darin pflichtet die Kommission dem Kommissionsbericht des

anderen hohen Hauses bei, daß da, wo die Vertretung eines landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes einem Kollegium zusteht, als Träger des aktiven Wahlrechts der Beauftragte des Kollegiums und als Träger des passiven Wahlrechts der Vorsitzende des Kollegiums zu betrachten ist.

Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen gaben der Kommission zu Bemerkungen keinen Anlaß.

§ 8.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Zu Absatz 2 wurden folgende Anträge gestellt:

1. In Absatz 2 wird als zweiter Satz eingefügt:
   „Wegen Betätigung politischer oder religiöser Meinungen kann dieser Ausschluß nicht erfolgen."
2. Im bisherigen zweiten, künftig dritten Satz werden nach dem Worte „Verfahren" die Worte „wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung" eingeschaltet.

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Bestimmung im ersten Satz des Abs. 2, daß ein Mitglied, „welches durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat", durch Beschluß der Landwirtschaftskammer ausgeschlossen werden könne, sei so dehnbar, daß in Zeiten hochgehender Parteileidenschaften bedauerliche Mißgriffe und Willkürlichkeiten nicht ausgeschlossen seien; auch das Verlangen einer Zweidrittelsmehrheit biete hiergegen keinen genügenden Schutz; es empfehle sich deshalb die Aufnahme einer Bestimmung dahin, daß jedenfalls wegen Betätigung politischer oder religiöser Anschauungen ein Ausschluß nicht erfolgen dürfe. Es sei ferner zu weitgehend, wenn im zweiten Satz dem Vorstand das Recht eingeräumt werden solle, ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Verfahren wegen eines beliebigen Delikts, möglicherweise wegen einer geringfügigen Übertretung oder wegen einer vielleicht recht harmlosen Beleidigungssache, eingeleitet sei, vorläufig seines Amtes zu entheben. Der Regierungsentwurf sehe mit Recht in Abs. 2 ein „Ruhen" der Mitgliedschaft nur für den Fall vor, daß ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung eingeleitet sei, und es empfehle sich, diese Einschränkung auch der von der Ersten Kammer gewählten Fassung beizufügen. Von mehreren Seiten wurde erklärt, daß man mit der Tendenz dieser Anträge einverstanden sei. Die Großh Regierung erklärte, sie habe gegen den zweiten Antrag nichts zu erinnern, könne sich aber mit dem ersten Antrag nicht einverstanden erklären und müsse dringend um dessen Ablehnung bitten; es sei ganz ausgeschlossen, daß die Betätigung politischer oder religiöser Meinungen jemals als eine Handlungsweise aufgefaßt werde, durch welche ein Mitglied die öffentliche Achtung verlieren könnte. Irgend ein berechtigter Anlaß oder gar eine Notwendigkeit zur Aufnahme einer derartigen Bestimmung bestehe deshalb nicht, dagegen wäre es ein schlimmer Vorgang, wenn eine solche Bestimmung überhaupt einmal in ein zur Interessenförderung eines Berufsstandes bestimmtes Gesetz aufgenommen und damit die Möglichkeit einer so mißbräuchlichen Anwendung des Ausschlußrechtes, wie sie tatsächlich gar nicht vorkomme, vorausgesetzt werde, weil die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das vorwürfige Gesetz zur Folge haben werde, daß alsbald das Verlangen gestellt würde, daß in alle die Interessenförderung einzelner Berufsstände betreffende Gesetze die gleiche Bestimmung aufzunehmen sei.

Demgegenüber wurde von einem Kommissionsmitglied ausgeführt, der erste Satz des Absatzes 2 des Entwurfs sei überhaupt unnötig, da es zu weit gehe und der subjektiven Empfindung der Mehrheit einen viel zu großen, gefährlichen Einfluß einräume, wenn man außer in Fällen einer Untersuchung wegen einer mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung auch aus anderen Gründen der Landwirtschafskammer das Recht des Ausschlusses eines Mitglieds einräume. Demgemäß stellte das betreffende Kommissionsmitglied den Antrag, den ersten Satz des Absatzes 2 zu streichen. Dieser Antrag wurde indessen mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt, ebenso der oben unter Ziffer 1 aufgeführte Antrag, während der Antrag Ziffer 2 einstimmig angenommen wurde.

Zu § 9.

Wahl der Mitglieder.

Vor der Abstimmung über die zu § 6 gestellten Anträge wurden zum Paragraphen 9 mehrere Anträge gestellt.

A. Von jener Seite, welche in § 6 den Strich des den landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbänden zugedachten Wahlrechts beantragt hatte, wurde beantragt, dem § 9 folgende Fassung zu geben:

„Die Wahl der Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt in Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung in geheimer

Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Wähler.

Wahlberechtigt sind beim Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen die in § 7 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Personen, sofern sie tatsächlich als Unternehmer oder Betriebsleiter die Land- und Forstwirtschaft im Großherzogtum betreiben.

Die Zahl der Wahlbezirke beträgt 28. In jedem Wahlbezirk wird ein Mitglied gewählt. Die Einteilung der Wahlbezirke, sowie das Verfahren werden für die erste Wahlperiode durch Verordnung der Zentralbehörde bestimmt.

Bei der Einteilung der Wahlbezirke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verschiedenheit der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Landesgegenden zum angemessenen Ausdruck gelangt, daß die Abgrenzung der Wahlbezirke mit den Grenzen der Amts- oder der Amtsgerichtsbezirke tunlichst zusammenfällt und daß größere Ungleichmäßigkeiten hinsichtlich der auf ein zu wählendes Mitglied kommenden Wählerzahl tunlichst vermieden werden.

Spätestens bis zum 1. Juli 1912 sollen die Wahlkreiseinteilung und das Wahlverfahren durch Gesetz geordnet werden.

Das Wahlrecht wird in demjenigen Wahlbezirk ausgeübt, in welchem die von dem Wahlberechtigten land- oder forstwirtschaftlich betriebenen Grundstücke gelegen sind. Wenn diese Grundstücke in mehreren Wahlbezirken liegen, so erfolgt die Abgabe der Stimme in demjenigen Wahlbezirk, in welchem sich der Wohnsitz des Wählers und, in Ermangelung eines solchen, die Mehrzahl der betreffenden Grundstücke, nach dem Steuerkapital berechnet, befindet."

B. Von anderer Seite wurde für den Fall der Ablehnung der zu § 6 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 gestellten Anträge beantragt:

1. In Absatz 1 des § 9 die Worte: „einzelnen Zweigen" und die Worte: „wie Tierzucht, Absatz-, Verkaufs- und Kreditwesen" zu streichen.
2. In Ziffer 1 als 6. Absatz anzufügen: „Spätestens bis zum 1. Juli 1912 soll die Zahl und die Einteilung der Wahlbezirke und das weitere Verfahren bei der Wahl durch die **Satzungen** festgesetzt werden."
3. In Ziffer 2 Absatz 2 am Schlusse anzufügen: „Werden nach den Satzungen der Vereinigungen und Verbände regelmäßig Generalversammlungen der Mitglieder oder Versammlungen von Vertretern der Mitglieder eingerufen, so ist die Wahl für die Landwirtschaftskammer durch diese Versammlungen bei ihrer regelmäßigen Zusammenkunft, andernfalls durch das kollegial zusammengesetzte Vertretungsorgan vorzunehmen."

Der unter A gestellte Antrag bezweckte:

a) die Beseitigung der Bestimmungen des Entwurfs über das Wahlrecht der mit einzelnen Zweigen der land- oder forstwirtschaftlichen Interessenförderung sich befassenden Vereinigungen und Verbände, also eine andere Redaktion des Absatzes 1 und den Strich des Absatzes Ziffer 2 über „Wahl durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände";

b) die Bestimmung der Anzahl der Wahlbezirke durch das Gesetz und zwar Schaffung von 28 Einerwahlbezirken, also Ausschluß des in dieser Hinsicht im Entwurf vorgeschlagenen Verordnungsrechtes der Regierung und der von dieser beabsichtigten Schaffung von Wahlbezirken, in denen jeweils mehrere Mitglieder der Landwirtschaftskammer gewählt und die unter Zugrundelegung der Gauverbände des landwirtschaftlichen Vereins gebildet werden sollten;

c) die Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz, daß die Einteilung der Wahlbezirke und das Wahlverfahren, die sogenannte Wahlordnung, nur für die erste sechsjährige Wahlperiode der Verordnung der Zentralbehörde überlassen, nachher aber, d. h. spätestens bis zum 1. Juli 1912, durch Gesetz geordnet werden solle.

Was im einzelnen zur Begründung von lit. a und was dagegen vorgetragen wurde, ist unter § 6 bereits angeführt worden und kann hier darauf verwiesen werden.

Was lit. b und c betrifft, so will der Entwurf nur die Anzahl der unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder der Landwirtschaftskammer durch Gesetz regeln, aber die Bestimmung der Anzahl und der Einteilung der Wahlbezirke, sowie das Wahlverfahren der Verordnung der Zentralbehörde überlassen. Auch beabsichtigt letztere, wie aus dem Berichte der Ersten Kammer hervorgeht und wie sie der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kommission auch mündlich dargelegt hat, größere Wahlbezirke zu errichten, in denen jeweils mehrere Abgeordnete gewählt werden sollen. Der Kommission der Ersten Kammer hat die Großh. Regierung auf diesbezügliche Anfrage mitgeteilt, daß sie, wie sie dies vor vier Jahren schon erklärt habe, die der Organisation des landwirtschaftlichen Vereins zugrundeliegenden Gauverbände als Wahlbezirke in Aussicht zu nehmen gedenke, wobei aber im einzelnen Falle die Vornahme von Verschiebungen nicht ausgeschlossen sein solle. Wie in der Ersten Kammer, wurde auch in Ihrer Kommission hiergegen eingewendet, die Gaueinteilung des landwirtschaftlichen Vereins sei eine ganz ungeeignete Grundlage zur Wahlbezirkseinteilung, weil sie keine staatliche Territorialeinteilung, vielmehr nur eine willkürliche Gliederung eines Vereins sei und überdies die einzelnen Gaue an Größe und Einwohnerzahl außerordentlich verschieden seien, wie aus der im Bericht der Ersten Kammer enthaltenen Zusammenstellung der Gauverbände, ihrer Zusammensetzung und ihrer Einwohnerzahl hervorgehe. Das Gebiet einiger Gauverbände sei überdies für einen Wahlbezirk um deswillen viel zu groß, weil bei dieser Art der Einteilung auf einzelne Bezirke bis zu vier Mitglieder der Landwirtschaftskammer entfallen würden. Die Einteilung der Wahlbezirke schließe sich zweckmäßiger an eine politische Organisation an, am besten an die Amtsbezirke. Auch sei die Schaffung von Einerwahlbezirken vorzuziehen, weil auf diese Weise die einzelnen Wahlbezirke keinen allzu großen Umfang erhielten und das von einem kleineren Bezirk gewählte Mitglied der Landwirtschaftskammer sich leichter und besser über die Wünsche und Interessen seines Bezirks unterrichten könne.

Von der Großh. Regierung wurde hierauf erwidert, sie gedenke zwar keine Einerwahlbezirke zu schaffen, aber auch keine allzugroßen Wahlbezirke, vielmehr voraussichtlich zumeist solche, in denen je zwei Mitglieder zur Landwirtschaftskammer zu wählen seien. Sie vertraue, daß infolge einer solchen Einteilung scharfe Wahlkämpfe vermieden würden und daß die beiden großen Verbände, die voraussichtlich die Wahlagitation besorgen würden, nämlich der landwirtschaftliche Verein und der Bauernverein, sich in den einzelnen Wahlbezirken über die Verteilung der Mandate verständigen würden.

Von mehreren Kommissionsmitgliedern wurde ausgeführt, die Schaffung einer zweckmäßigen Einteilung der Wahlbezirke und eines praktischen Wahlverfahrens sei für eine gedeihliche und von dem notwendigen Vertrauen des landwirtschaftlichen Berufsstandes getragene Wirksamkeit der Landwirtschaftskammer so wichtig, daß es sich für die Großh. Regierung dringend empfohlen hätte, sofort eine gesetzliche Regelung sowohl der Wahlbezirkseinteilung, als des Wahlverfahrens zu beantragen und den Landständen eine entsprechende Vorlage zu machen, zumal da die Zweite Kammer schon vor vier Jahren sich für die gesetzliche Regelung entschieden und selbst eine Wahlkreiseinteilung in den damaligen Entwurf aufgenommen habe. Da aber die Großh. Regierung nach dieser Richtung eine Vorlage nicht gemacht und eine solche allem Anschein nach auch noch nicht ausgearbeitet habe, so wolle man sich damit einverstanden erklären, daß die Wahlbezirkseinteilung und das Wahlverfahren für die erste sechsjährige Wahlperiode durch Verordnung der Zentralbehörde festgesetzt würden, sofern nur im Gesetz ausgesprochen werde, daß beides bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode durch Gesetz geordnet werden solle, damit die zweite ordentliche Wahl auf Grund einer gesetzlichen Regelung erfolgen könne.

Seitens der Großh. Regierung wurde hiergegen erwidert, sie könne sich nicht damit einverstanden erklären, daß die Einteilung der Wahlbezirke durch Gesetz geregelt werde, weil eine solche Einteilung große Schwierigkeiten biete und möglicherweise infolge zutage tretender Mängel bald daran geändert werden müsse; ein Gesetz zu ändern, sei immer schwierig, während man eine Verordnung, sobald sich ein Bedürfnis hierzu herausstelle, leichter einer Abänderung unterziehen könne. Das Bedürfnis einer Änderung werde aber voraussichtlich von Zeit zu Zeit schon deshalb hervortreten, weil die Zahl der Wahlberechtigten in manchen Wahlbezirken wahrscheinlich manchen, vielleicht recht namhaften Schwankungen unterliegen werde. Es sei deshalb nach Ansicht der Großh. Regierung das sachgemäßeste, die Wahlbezirkseinteilung ein für allemal der Verordnung der Großh. Regierung zu überlassen. Wenn aber die Kommission ihre Bedenken hiergegen nicht unterdrücken könne, so wolle sich die Großh. Regierung, wenn auch ungern, damit einverstanden erklären, daß die Wahlbezirkseinteilung spätestens bis zum 1. Juli 1912 durch die Landwirtschaftskammer selbst in ihren Sitzungen geordnet werde, sofern die Zustimmung der Regierung zu dem hierauf bezüglichen Beschlusse der Landwirtschaftskammer vorbehalten werde.

Während ein Teil der Kommission diesen Ausführungen beipflichtete, wurde von anderer Seite hiergegen bemerkt, die landwirtschaftliche Bevölkerungsziffer sei seit langen Jahren so geringen Schwankungen unterworfen, daß man, zumal nachdem man die Erfahrungen bezüglich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der erstmals durch Ministerial-Verordnung zu bewirkenden Wahlbezirkseinteilung gemacht habe, unbedenklich zur gesetzlichen Regelung übergehen könne, da ein Bedürfnis nach einer Änderung wohl sehr lange Zeit nicht hervortreten werde. Nur wenn der Volksvertretung eine Mitwirkung bei der Regelung eingeräumt werde und diese im Wege der Gesetzgebung erfolge, würden Vorurteile und Beschwerden nicht aufkommen können. Der Landwirtschaftskammer die Festsetzung der Wahlbezirke zu übertragen, empfehle sich nicht, da diese nach ihrer Zusammensetzung wohl kaum zur Vornahme eines solchen Geschäftes vereigenschaftet sei und einer solchen Körperschaft im Interesse ihrer gedeihlichen Wirksamkeit auf ihrem eigensten Gebiete der Vertretung von Berufsinteressen ein so heikler Beratungsgegenstand wie die Schaffung einer Wahlbezirkseinteilung und eines Wahlverfahrens, dessen Behandlung leicht zu lebhaften Meinungsverschiedenheiten führen könne, nicht unterbreitet werden sollte.

Von jener Seite, welche den Bedenken der Großh. Regierung gegen die gesetzliche Regelung der Wahlbezirkseinteilung und des Wahlverfahrens beipflichtete und beides der späteren Regelung durch die Landwirtschaftskammer vorbehalten wollte, wurde behufs der Verwirklichung des letzteren Gedankens der oben unter B Ziffer 2 aufgeführte Antrag gestellt.

Der von derselben Seite gestellte Antrag unter B Ziffer 1 bezweckt, den Absatz 1 des § 9 derart zu fassen, daß auch der landwirtschaftliche Verein und der Bauernverein zu jenen landwirtschaftlichen Vereinigungen bezw. Verbänden gehören, denen die Wahl einer Anzahl von Mitgliedern der Landwirtschaftskammer überlassen werden soll. Was die übrigen Vereinigungen und Verbände, die hierbei in Betracht kommen, betrifft, so legte die Großh.
Anl. II. Regierung der Kommission auf Ansuchen das als Anlage II angeschlossene Verzeichnis vor. Hiernach sind es 16 solcher Vereinigungen und Verbände und diese Zahl erhöht sich nach Annahme des Antrags B Ziffer 1 durch Hinzutritt des Bauerenvereins und des landwirtschaftlichen Vereins auf 18.

Im Zusammenhang mit der Feststellung dieser Tatsache wurde von der Kommission auch die Frage geprüft, ob der badische Forstverein den nach §§ 6 und 9 des Gesetzentwurfs in Betracht kommenden Vereinigungen ebenfalls beizuzählen ist. Nach einer allen Mitgliedern der Zweiten Kammer zugegangenen Zuschrift des ersten Vorsitzenden des Bad. Forstvereins, auf welche hier verwiesen wird, hat letzterer in seiner öffentlichen Sitzung vom 29. Mai ds. Js. in Karlsruhe folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt:

> „Der Forstverein rechnet sich nach dem § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzentwurfs, die Landwirtschaftskammer betreffend, unter diejenigen Vereine, welchen die Berechtigung, Vertreter in die Landwirtschaftskammer zu wählen, zuzuerkennen ist "

Der Mitteilung dieses Beschlusses ist beigefügt, der Forstverein sei hierbei von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Pflege der bei einem Waldsteuerkapital von gegen 800 Millionen Mark und einem Wert der jährlich zum Hieb kommenden Holzmasse von 27 Millionen Mark außerordentlich wichtigen forstwirtschaftlichen Interessen könne in der Landwirtschaftskammer nur dann verständnisvoll und in billiger Abwägung zwischen den Anforderungen der Land- und Forstwirtschaft erfolgen, wenn die Sicherheit geboten werde, daß in ihr beide Berufszweige in einem der beiderseitigen Bedeutung entsprechenden Verhältnis und deren Abgeordnete in gleichwertiger Stellung vertreten seien. Da mindestens 75% der Waldungen in der Bewirtschaftung von wissenschaftlich gebildeten Forstmännern ständen und den Waldbesitzern selbst mit seltenen Ausnahmen die eingehende fachmännische Sachkenntnis und Erfahrung, wie sie einem Vertreter forstlicher Interessen in einer Landwirtschaftskammer zur Verfügung stehen müßten, abgingen, da aus diesem Grunde die Interessen der Forstwirtschaft in der Landwirtschaftskammer am besten durch einen wissenschaftlich gebildeten Forstmann vertreten würden, ein solcher aber voraussichtlich durch allgemeine und direkte Wahl der Land- und Forstwirtschaft treibenden Bevölkerung nicht als Mitglied der Landwirtschaftskammer gewählt werde und ein etwa von der Regierung als Mitglied berufener Forstmann gegenüber einer sonst ausschließlich aus Landwirten zusammengesetzten und zumeist aus allgemeiner und direkter Wahl hervorgegangenen Kammer keinen nennenswerten Einfluß besitzen werde, so müsse zum mindesten ein aus freier Wahl hervorgegangener Vertrauensmann der Wähler aus dem forstlichen Berufe neben den von der Regierung berufenen Vertretern stehen.

Wenn auch der bad. Forstverein sich u. a. die Wahrnehmung der Standesinteressen der Staatsforstbeamten zur Aufgabe gesetzt habe, so verfolge er doch in erster Linie forstliche — wissenschaftliche und wirtschaftliche — Ziele und jener Nebenzweck könne kein genügender Grund sein, ihn aus der Reihe der wahlberechtigten Vereine aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zuscheiden. Werde der Landwirtschaftskammer die forstliche Interessenvertretung zugewiesen, ohne gleichzeitig eine aus unabhängiger Wahl hervorgegangene Vertretung der forstlichen Interessen in derselben zu sichern, „so müßte dies von den Forstwirten nicht nur als eine Zurücksetzung des forstlichen Berufs, sondern geradezu als eine Gefahr der Auslieferung der forstlichen Interessen mit gebundenen Händen an die Landwirtschaft empfunden werden und die Kammer selbst würde den forstlichen Kreisen gegenüber von vornherein in eine schiefe Lage kommen".

In der Kommission wurde diesen Ausführungen von einem Teile der Mitglieder beigepflichtet und noch weiter ausgeführt, bei dem großen Umfang des forstwirtschaftlichen Besitzes in Baden sei die Sicherung einer durchaus sachkundigen Vertretung der forstlichen Interessen in der Landwirtschaftskammer dringend notwendig; eine solche biete aber nur die Einreihung des bad. Forstvereins unter die zur Entsendung einer Anzahl von Mitgliedern als berechtigt zu erklärenden Vereinigungen. Diese Einreihung sei, obwohl der Forstverein nebenher auch die Standesinteressen der Staatsforstbeamten vertrete, dennoch unbedenklich, weil er die Pflege forstlicher Interessen immerhin als seine Hauptaufgabe betrachte. Die Nichtberücksichtigung dieses Vereins würde als ein Fehler zu betrachten sein. Von einer Seite wurde zu Gunsten der Berücksichtigung des Forstvereins noch weiter hervorgehoben, an sich sei zwar die Einbeziehung eines Beamtenvereins in die Landwirtschaftskammer inkonsequent, aber man könne über dieses Bedenken hinwegsehen, weil es immerhin wünschenswert sei, daß die in der Landwirtschaftskammer vertretenen Landwirte Gelegenheit bekämen, ihre manchfachen, oft nicht unberechtigten Klagen über die Einseitigkeit und Engherzigkeit mancher Forstbeamten gegenüber den Interessen der Gemeinden und einzelner Landwirte wie auch ihre oft von den Ansichten der zünftigen Forstleute abweichenden Ansichten gegenüber einem Vertreter der forstlichen Fachvereinigung vorzubringen.

Von mehreren anderen Seiten wurden diese Ausführungen bekämpft und ausgeführt, der Bad. Forstverein könne nicht mit den anderen in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbänden auf gleiche Stufe gestellt werden, da letztere aus Leuten beständen, die mit ihrem eigenen Vermögen an der Land- oder Forstwirtschaft interessiert seien, während die Oberförster, aus denen der Forstverein zum größten Teil bestehe, nur als Beamte und als staatliche Aufsichtsorgane gegenüber den mit ihrem Besitz und ihrem

Vermögen Interessierten berufsmäßig mit der Pflege forstlicher Interessen befaßt seien. Die Interessen der Eigentümer und Nutznießer der Waldungen, namentlich auch jene der Gemeinden und anderer Korporationen befänden sich allerdings manchmal im Widerstreit mit jenen der Forstbeamten; da aber die Landwirtschaftskammer nur zur Wahrnehmung der Interessen der ersteren ins Leben gerufen werden solle, so empfehle es sich nicht, durch Einbeziehung einer Vertretung der letzteren, denen genugsam andere Wege zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu Gebote ständen, die Gefahr gegensätzlicher Auseinandersetzungen heraufzubeschwören.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung sprach sich die Kommission mit allen gegen 4 Stimmen dahin aus, daß der Badische Forstverein den nach §§ 6 u. 9 des Entwurfs zur Entsendung einer Anzahl von Mitgliedern der Landwirtschaftskammer für berechtigt zu erklärenden landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbänden nicht zugezählt werden könne und solle.

Da die Kommission die Beratung über die §§ 6 u. 9 aus Zweckmäßigkeitsgründen mit einander verbunden hatte, so wurde, nachdem die vorstehend geschilderten Erörterungen beendigt waren, zunächst die zu § 6 bereits mitgeteilte Abstimmung über den Antrag, in § 6 Abs. 1 Ziffer 1 die Worte „und ihrer Vereinigungen" zu streichen, vorgenommen. Nachdem dieser Antrag und damit die Annahme des Entwurfs hinsichtlich der Einräumung eines besonderen Wahlrechts an die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände grundsätzlich erfolgt war, wurden von einer Seite zwei weitere Abänderungsanträge zu § 9 gestellt:

a) in Absatz 3 Satz 1 des oben unter A gestellten Antrags die Zahl 28 durch 32 zu ersetzen,
b) in Ziffer 2 des Entwurfs „Wahl durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände" in Satz 2 das Wort „zehn" durch „acht" zu ersetzen.

Beide Anträge verfolgen den Zweck, den vorwiegenden Einfluß der aus allgemeiner Wahl der landwirtschaftlichen Berufsgenossen hervorgegangenen Mitglieder gegenüber den durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände gewählten sicherzustellen. Dies soll in der Weise erreicht werden, daß die Anzahl der aus allgemeiner Wahl hervorgehenden Mitglieder gegenüber dem Entwurf um 4 erhöht und die Anzahl der von den landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbänden gewählten um 2 vermindert und so ein Verhältnis geschaffen wird, wonach die Anzahl der von den landwirtschaftlichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vereinigungen und Verbänden gewählten gerade den vierten Teil der aus allgemeiner Wahl hervorgegangenen Mitglieder ausmacht.

Es wurde sodann zunächst über den unter b erwähnten Antrag abgestimmt; derselbe wurde angenommen mit 8 gegen 5 Stimmen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung über B Ziffer 1 ergab sich Annahme dieses Antrages mit 10 gegen 3 Stimmen.

Von dem unter A gestellten Antrag ließ hierauf der Antragsteller die Absätze 1 und 2 fallen, weil nach der Aufrechthaltung des Wahlrechts der landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände ein sachlicher Anlaß zur redaktionellen Änderung der entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs nicht mehr vorliege.

Von Absatz 3 des unter A gestellten Antrags wurde hierauf der erste Satz mit dem oben unter a gestellten Abänderungsantrag (32 statt 28 zu setzen) mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen; Satz 2 wurde mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt, Satz 3 einstimmig angenommen.

Ebenso wurde Absatz 4, der mit Ausnahme des einzuschiebenden Wortes „tunlichst" mit dem Entwurf übereinstimmt, einstimmig angenommen. Absatz 5 (Feststellung der Wahlkreiseinteilung 2c. durch Gesetz bis spätestens 1. Juli 1912) wurde mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Über Absatz 6 wurde nicht abgestimmt, weil derselbe mit dem Entwurf übereinstimmt.

Sodann erfolgte die Annahme des Antrages unter B Ziffer 2 mit 14 gegen 1 Stimme; endlich die Annahme des Antrags unter B Ziffer 3 mit 9 gegen 6 Stimmen.

Zu den §§ 10 und 11

wurden von keiner Seite Beanstandungen erhoben.

Zu § 12.
Bestreitung der Aufwendungen.

Nach dem Regierungsentwurf sollen die durch die Errichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer erwachsenden Kosten gemäß der im Staatsvoranschlag vorgesehenen Bewilligung aus der Staatskasse bestritten werden, wie auch der Aufwand, der bisher durch die Geschäftsführung des Landwirtschaftrats erwuchs, von der Staatskasse getragen wurde. Daneben soll aber der Landwirtschaftskammer auch das Recht eingeräumt werden, Umlagen zu erheben, um ihr die Möglichkeit zu gewähren, diejenigen Veranstaltungen einzurichten und zu betreiben, deren selbständige Inangriffnahme ihr in § 2 Abs. 3 Ziffer 3 anheimgegeben ist. Die Großh. Regierung ging von der Anschauung aus, daß die Landwirtschaftskammer solche selbständige Veranstaltungen wohl nicht sofort ins Leben rufen und deshalb vom Umlagerecht nicht sofort Gebrauch machen würde, was als wünschenswert bezeichnet wurde, um nicht von vornherein die neue Institution mißliebig zu machen.

Demgegenüber stellte sich die Mehrheit der Ersten Kammer auf den Standpunkt, daß die Landwirtschaftskammer auch die Kosten ihrer Errichtung und Tätigkeit selbst tragen und sofort Umlagen erheben solle, und zwar deshalb, weil dies das notwendige Correlat der unmittelbaren Wahl sei und die Unabhängigkeit ihrer Verwaltung beeinträchtigt würde, wenn der Staat die Kosten trüge, überdies bei den Beteiligten erst dann das Interesse für derartige Vertretungen erwache, wenn der dafür erwachsende Aufwand von ihnen selbst getragen werde. Demgemäß wurden die Absätze 1 und 2 des Regierungsentwurfs durch den neuen Absatz 1 ersetzt, in dem indessen vorgesehen ist, daß die Staatskasse der Landwirtschaftskammer die Kosten der ersten Wahl vorschießt, weil die Erhebung von Umlagen nur von der Landwirtschaftskammer selbst und zwar frühestens bei ihrem ersten Zusammentritt beschlossen werden kann.

Auch in Ihrer Kommission wurde von einer Seite hervorgehoben, daß die Landwirtschaftskammer schon im Interesse ihrer Unabhängigkeit, aber auch deshalb, weil dies auch seitens der Handels- und der Handwerkskammern geschehe, sämtliche durch ihre Errichtung und Tätigkeit erwachsenden Kosten selbst tragen sollte. Die überwiegende Mehrheit sprach sich indessen dahin aus, es würde seitens der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht verstanden werden, wenn der Landtag die von der Großh. Regierung angebotene Übernahme der Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer auf die Staatskasse ablehnen würde; es sei wünschenswert, daß die Landwirtschaftskammer sich zunächst einlebe und durch nutzbringende Tätigkeit sich Sympathien erwerbe; erst wenn sie sich das Vertrauen der Bevölkerung erworben habe, werde diese sich mit dem Gedanken befreunden können, für eine umfassendere Tätigkeit der Kammer auch Opfer zu bringen; verlange man solche aber sofort, so werde das die Kammer mißliebig machen, ehe sie auch nur Gelegenheit zu einiger Wirksamkeit gehabt habe. Von einer Seite wurde noch besonders ausgeführt, es habe auch eine innere Berechtigung, daß die Kosten der Landwirtschaftskammer, insofern letztere der Regierung in

erster Linie eine begutachtende, beratende und anregende Tätigkeit zur Verfügung stellen solle, vom Staat getragen würden, dagegen von der Landwirtschaftskammer selbst, insoweit sie diese Kosten durch eigene, von der Regierung nicht veranlaßte Veranstaltungen verursache.

Die Großh. Regierung pflichtete diesen Erwägungen der Kommissionsmehrheit bei und erklärte, sie würde es dankbar begrüßen, wenn bezüglich der Bestreitung der Aufwendungen der Landwirtschaftskammer die Regierungsvorlage wieder hergestellt würde. Ein aus der Mitte der Kommission gestellter Antrag, den Absatz 1 durch die Absätze 1 und 2 des Regierungsentwurfs zu ersetzen, wurde mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Zu Absatz 2 (in der Fassung der Ersten Kammer) wurde von der Großh. Regierung gegenüber einem aus der Mitte der Kommission ausgesprochenen Zweifel, ob diese Fassung auch den Beizug der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke des Großh. Domänenärars zu etwaigen Umlagen ermögliche, darauf hingewiesen, daß dies außer Zweifel stehe und sich unschwer bewerkstelligen lasse, da die Grundstücke des Großh Domänenärars in den Katastern veranlagt seien, weil sie schon bisher zu den Gemeindeumlagen herangezogen würden.

Von einer Seite wurde der Wunsch ausgesprochen, es sollten die im Budget für die Landwirtschaftskammer zu bewilligenden Mittel dieser auf einmal überwiesen und von der Landwirtschaftskammer vollständig unabhängig verwendet werden, damit der Vorstand der Kammer nicht genötigt werde, der Zentralbehörde jeweils die einzelnen Rechnungen vorzulegen und zur Zahlung anweisen zu lassen, was der Würde der Kammer nicht entsprechen würde. Demgegenüber wurde von mehreren Seiten erklärt, es sei im Hinblick auf die der Großh. Regierung gegenüber den Ständen obliegende Verantwortlichkeit für die richtige und zweckmäßige Verwendung der im Budget bewilligten Mittel nicht zu rechtfertigen und es liege auch kein Bedürfnis vor, der Landwirtschaftskammer die ganze im Budget bewilligte Summe auf einmal und ohne Kontrolle zu überweisen, da die bewilligten Staatsmittel jedenfalls nicht zur Ansammlung eines Fonds verwendet werden dürften und die Großh. Regierung die Pflicht habe, darüber zu wachen, daß dies nicht geschehe. Von einer Seite wurde bemerkt, es werde sich empfehlen, daß die Großh. Regierung dem Vorstand der Landwirtschaftskammer zunächst einen Kredit für eine bestimmte, natürlich nicht kleinlich zu bemessende Summe bei einer staatlichen Kasse eröffne und diese Krediteröffnung jeweils nach Erschöpfung des vorher bewilligten Kredits auf begründetes Ansuchen des Vorstands der Landwirtschaftskammer wieder erneuere, aber natürlich nur innerhalb des Rahmens der im Budget bewilligten Mittel; auf diese Weise werde die Landwirtschaftskammer, solange sie noch keine Umlagen erhebe, der Notwendigkeit, einen eigenen Rechner zu ernennen, überhoben, was schon der Kostenersparnis wegen wünschenswert sei. Dieser Anschauung schloß sich die Kommission schließlich einmütig an. Die Großh. Regierung erklärte, sie habe sich über die Modalitäten der Überweisung der im Budget bewilligten Mittel noch nicht schlüssig gemacht, könne aber jetzt schon versichern, daß sie in dieser Richtung keinenfalls kleinlich verfahren und auf die Würde der Landwirtschaftskammer jede tunliche Rücksicht nehmen werde.

Zu § 13.
Kassen- und Rechnungswesen

hat die Kommission keine Bemerkung zu machen.

Zu § 14.

Mit der von der Ersten Kammer vorgenommenen Einschiebung dieses Paragraphen erklärt sich die Kommission einverstanden. Das Gesetz würde eine Lücke aufweisen, wenn nicht, wie es hier geschehen ist, eine Bestimmung über die Entscheidung von Streitigkeiten über das Wahlrecht und die Wählbarkeit eingefügt würde. Da in § 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in den Ziffern 17, 18, 21, 22 u. 23 zur Entscheidung über die Stimmberechtigung bei den Wahlen zu einer ganzen Reihe von Körperschaften eine Klage beim Verwaltungsgerichtshof gegen die Entscheidungen der zunächst zuständigen Verwaltungsbehörden zugelassen ist, so entspricht es nur den bisherigen Grundsätzen der badischen Gesetzgebung, daß auch über die Stimmberechtigung zur Landwirtschaftskammer eine Klage beim Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird und zwar naturgemäß durch einen Zusatz zu Ziffer 22, weil hier bereits eine Klage über das aktive und passive Wahlrecht zu einer anderen Berufsvertretung, nämlich der Handelskammer, eingeführt ist.

Zu § 15.

Lediglich aus finanztechnischen Erwägungen hatte der Regierungsentwurf vorgeschlagen, daß die Absätze 2 bis 7 des § 12, also die Bestimmungen über die Um-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lageerhebung erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Vermögenssteuer, im übrigen aber sofort in Kraft treten sollen. Die Großh. Regierung ging nämlich von der an sich zutreffenden Erwägung aus, daß im Falle der Erhebung einer Umlage durch die Landwirtschaftskammer unter der Herrschaft des derzeitigen Grundsteuergesetzes angesichts der voraussichtlichen Geringfügigkeit der Umlage ein unverhältnismäßiger Aufwand an Mühe, Zeit und Kosten verursacht werden würde, weil zur Zeit die Steuer von einem jeden Grundstück in derjenigen Gemeinde erhoben werde, in deren Gemarkung dasselbe gelegen sei, so daß von manchen Umlagepflichtigen in mehreren Gemeinden jeweils nur ganz geringfügige Beträge erhoben werden müßten, während nach Einführung der Vermögenssteuer auch bei denjenigen Landwirten, die in verschiedenen Gemarkungen landwirtschaftliche Grundstücke besitzen, die Feststellung ihres Gesamtgrundsteuerkapitals an ihrem Wohnsitz stattfindet und dadurch die Feststellung und Erhebung der an die Landwirtschaftskammer zu entrichtenden Umlage wesentlich erleichtert wird. Aus diesem Grunde, aber auch im Hinblick darauf, daß die Landwirtschaftskammer voraussichtlich in der ersten Zeit ihres Bestehens noch nicht an solche Aufgaben herantreten werde, für welche sie größere als die im Budget bewilligten Geldmittel benötige, hatte die Großh. Regierung in ihrem Entwurfe vorgeschlagen, daß das Recht der Landwirtschaftskammer, Umlagen zu erheben, erst mit dem Gesetz betreffend die Vermögenssteuer in Kraft treten solle. Nachdem nun aber die Erste Kammer in § 12 Abs. 1 beschlossen hatte, daß die Landwirtschaftskammer die aus ihrer Errichtung und Tätigkeit erwachsenen Kosten durch Erhebung von Beiträgen decke, mußte sie, wie dies in § 15 geschieht, die Bestimmung aufnehmen, daß das Gesetz in seinem ganzen Umfange, also auch bezüglich des Umlagerechts, alsbald in Kraft treten solle.

Nachdem Ihre Kommission beschlossen hatte, zu § 12 die Wiederherstellung der Absätze 1 und 2 der Regierungsvorlage zu beantragen, so daß die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer aus Staatsmitteln zu decken sind, sprach ihr die Großh. Regierung den Wunsch aus, dementsprechend auch in § 15 den Regierungsentwurf wiederherzustellen. Die Kommission hat deshalb geprüft, ob die Erwägungen, von denen die Großh. Regierung bei der Wahl ihrer Fassung ausgegangen ist, es wirklich geraten erscheinen lassen, für das Inkrafttreten des Besteuerungsrechtes der Landwirtschaftskammer einen anderen Zeitpunkt festzusetzen als für das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen des Gesetzes. Sie hat aber einmütig hiervon absehen zu sollen geglaubt, einmal weil anzunehmen ist, daß die Landwirtschaftskammer in der ersten Zeit ihres Bestehens aus den schon oben entwickelten Gründen voraussichtlich von ihrem Rechte der Erhebung von Umlagen keinen Gebrauch machen wird sodann weil zu hoffen ist, daß das Gesetz über die Vermögenssteuer demnächst zustandekommt und dadurch die von der Großh. Regierung hervorgehobenen steuertechnischen Schwierigkeiten in Wegfall kommen, endlich auch weil — dies sei für den Fall des Scheiterns des Vermögenssteuergesetzes hervorgehoben, — die Kommission in Uebereinstimmung mit dem anderen hohen Hause die erwähnten finanztechnischen Schwierigkeiten der Umlageerhebung unter der Herrschaft des derzeit maßgebenden Grundsteuergesetzes nicht für so schwerwiegend hält, daß es gerechtfertigt wäre, deswegen der Landwirtschaftskammer das zu ihrer gedeihlichen Weiterentwicklung unentbehrliche Recht der Erhebung von Umlagen auf unbestimmte Zeit vorzuenthalten.

Zu § 16.

Schlußbestimmungen.

Hierzu hat die Kommission nichts zu bemerken.

Nach Durchberatung der einzelnen Paragraphen wurde über den Gesetzentwurf im ganzen abgestimmt, wobei sich dessen Annahme mit 7 gegen 6 Stimmen ergab.

III.

Antrag.

In der Anlage I hat die Kommission den Gesetz- Anl. I.
entwurf nach den Beschlüssen der Ersten Kammer und den sich nach den Beschlüssen der Kommission ergebenden Entwurf nebeneinander gestellt. Sie beantragt:

„Die Zweite Kammer wolle dem Entwurf eines Gesetzes, die Landwirtschaftskammer betreffend, nach den Beschlüssen der Kommission in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage I.

Entwurf eines Gesetzes,

die Landwirtschaftskammer betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer). *)

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Errichtung der Landwirtschaftskammer.

Zur Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft wird eine Landwirtschaftskammer mit der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

Der Sitz derselben ist Karlsruhe.

§ 2.

Aufgaben der Landwirtschaftskammer.

Der Landwirtschaftskammer kommt zu, die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlicher und technischer Beziehung **wahrzunehmen**, die Zentralbehörden, Kreis- und Gemeindeorgane, sowie die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände durch tatsächliche Mitteilungen, Anregungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen und von Zeit zu Zeit Berichte über die Lage der Land- und Forstwirtschaft zu veröffentlichen. Vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen der Land- oder Forstwirtschaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten soll die Kammer, soweit tunlich mit ihrer gutächtlichen Äußerung gehört werden.

Die Landwirtschaftskammer ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen.

*) Die in dieser Spalte fett gedruckten Stellen enthalten die von der Ersten Kammer am Regierungsentwurf vorgenommenen Änderungen.

Entwurf eines Gesetzes,

die Landwirtschaftskammer betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Kommission der Zweiten Kammer).

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Landwirtschaftskammer ist ferner nach den darüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften befugt:

1. bei der Verwaltung bestimmter mit den Interessen der Landwirtschaft im Zusammenhang stehender Einrichtungen, wie Produktenbörse, Märkte, Ausstellungen, mitzuwirken;
2. die Personen zu bezeichnen, welche zur Wahrung von Interessen der Landwirtschaft und einzelner Zweige derselben zu den Beratungen wirtschaftlicher Organe, wie des Eisenbahnrats, des Deutschen Landwirtschaftsrats, abzuordnen sind;
3. zur Förderung von technischen Fortschritten des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Veranstaltungen einzurichten und zu betreiben, soweit ihr hierzu aus ihrem Vermögen oder aus Beitragsumlegung die Mittel zu Gebote stehen.

Mit Zustimmung von landwirtschaftlichen Vereinigungen kann die Landwirtschaftskammer nach näherer Bestimmung der Satzungen ganz oder teilweise in die Rechte und Pflichten solcher Vereinigungen eintreten und insbesondere mit den örtlichen Organen derselben eine dauernde Verbindung herstellen.

§ 3.

Vorstand der Landwirtschaftskammer.

Die laufenden Geschäfte der Landwirtschaftskammer, welche nicht nach den Satzungen der Vollversammlung vorbehalten sind, werden durch den von der Landwirtschaftskammer aus ihrer Mitte jeweils auf drei Jahre zu wählenden Vorstand wahrgenommen.

Derselbe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern. Je eines der Vorstandsmitglieder ist **bei der Wahl** als Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender zu bezeichnen.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sind damit betraut, die Landwirtschaftskammer nach Außen zu vertreten und für den geordneten Geschäftsgang nach Innen zu sorgen.

Rechtsgeschäfte, welche die Landwirtschaftskammer über einen von den Satzungen zu bestimmenden Betrag hinaus vermögensrechtlich verpflichten, müssen von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vorgenommen werden.

§ 4.

Ausschüsse der Landwirtschaftskammer.

Die Landwirtschaftskammer kann aus ihrer Mitte einzelne Ausschüsse bilden und mit besonderen, regelmäßigen und vorübergehenden Aufgaben betrauen.

§ 3.

Unverändert.

§ 4.

Absatz 1 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, sich bis zu einer von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen.

Sie fassen ihre Beschlüsse **nach Maßgabe der Satzungen** selbständig; dieselben sind aber, soweit die Landwirtschaftskammer den Ausschüssen nicht bestimmte selbständige Aufgaben zugewiesen hat, der Landwirtschaftskammer oder dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5.

Satzungen.

Über die Einrichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer wird durch die Satzungen nähere Bestimmung getroffen.

Diese erstmalige Aufstellung der Satzungen erfolgt seitens der Landwirtschaftskammer mit einfacher Stimmenmehrheit der auf ordnungsmäßige Ladung erschienenen Mitglieder.

Die Satzungen, sowie jede Änderung derselben bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde **und sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.**

Die Satzungen müssen über folgende Gegenstände Bestimmungen enthalten:

1. über die Wahl des Vorstandes, seine Mitgliederzahl und die Form seiner Legitimation, über die Befugnisse des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, **sowie über Befugnisse der Ausschüsse und die Art und Weise ihrer Beschlußfassung;**
2. über die Voraussetzungen der Beschußfähigkeit der Landwirtschaftskammer und die zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse erforderliche Stimmenzahl;
3. über die Reihenfolge bei dem durch die hälftige Erneuerung bedingten Ausscheiden der Mitglieder;
4. über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Berufung der Landwirtschaftskammer;
5. über die Gegenstände, welche der Beschlußfassung der Vollversammlung vorbehalten sind;
6. über die Form der Bekanntmachungen;
7. **über das Verfahren bei Änderung der Satzungen.**

§ 6.

Mitgliedschaft.

Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden in folgender Weise berufen:

„Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, **im Einverständnis mit dem Vorstand** sich bis zu einer von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen."

Absatz 3 unverändert.

§ 5.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1. durch die nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindende Wahl der Land- und Forstwirtschaft treibenden Bevölkerung und ihrer Vereinigungen (vergl. § 9);
2. durch Ernennung von höchstens vier Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirtschaft verdienten Personen seitens der Zentralbehörde;
3. sofern in den Satzungen hierüber eine Bestimmung getroffen wird, durch Zuwahl von höchstens drei Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirtschaft verdienten Personen seitens der Landwirtschaftskammer.

Die Wahl, Ernennung **und Zuwahl** der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre; von den Gewählten (Absatz 1 Ziffer 1) scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus; bis zu erfolgter Neuwahl behalten die seitherigen Mitglieder ihre Stellung.

1. unverändert;

(2. gestrichen);

2., sofern in den Satzungen u. s. w. wie Ziffer 3 in der Fassung der I. Kammer.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre, die Zuwahl für den Rest der laufenden sechsjährigen Wahlperiode.

Auch nach Ablauf der Wahlperiode behalten die bisherigen Mitglieder ihre Stellung bis zur allgemeinen Erneuerungswahl.

Für die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder sind im Falle ihres Ausscheidens während der Wahlperiode Ersatzmänner zu wählen. Diese Ersatzwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. Sie wird im Falle des Ausscheidens während der ersten zwei Drittteile der Wahlperiode unmittelbar durch die Wähler des Wahlbezirks, im Falle des Ausscheidens während des letzten Drittteils der Wahlperiode durch die Landwirtschaftskammer vorgenommen.

§ 7.

Wählbarkeit.

Als Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind wählbar:

1. die Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtum gelegener Grundstücke, sofern für sie der selbständige Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder beider Wirtschaftsarten zusammen sich als die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt;
2. die Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 5000 ℳ beträgt;

§ 7.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten welche mit der Leitung der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Betriebe betraut sind;
4. Personen, bei welchen die in Ziffer 1, 2 oder 3 bezeichneten Voraussetzungen mindestens zehn Jahre lang vorhanden gewesen sind, oder welche mindestens zehn Jahre lang als Vorstandsmitglieder oder Beamte landwirtschaftlicher, erstmals durch die Zentralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Landwirtschaftskammer zu bezeichnender Vereinigungen tätig waren, oder denen die Landwirtschaftskammer wegen ihrer Verdienste um die Land- oder Forstwirtschaft die Wählbarkeit beigelegt hat.

Außerdem ist Voraussetzung für die Wählbarkeit:
a. männliches Geschlecht,
b. das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr,
c. Reichsangehörigkeit,
d. Wohnsitz im Großherzogtum.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Personen, welche entmündigt, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

§ 8.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Die Landwirtschaftskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urteil durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteilen ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus der Kammer ausschließen. Der Vorstand kann ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Verfahren eingeleitet ist, vorläufig entheben. Dieser Beschluß ist der nächsten Vollversammlung der Landwirtschaftskammer zur Bestätigung vorzulegen.

Gegen die Beschlüsse der Landwirtschaftskammer steht den Betroffenen **binnen zwei Wochen von der Bekanntmachung** die Beschwerde an die Zentralbehörde zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 erster Satz unverändert.

(Zweiter Satz:) Der Vorstand kann ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Verfahren **wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung** eingeleitet ist, vorläufig entheben.

Satz drei von Absatz 2 und alles übrige unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

§ 9.

Wahl der Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt zu einem Teile in Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung, zum andern Teile durch die mit **einzelnen Zweigen** der land- oder forstwirtschaftlichen Interessenförderung, **wie Tierzucht, Absatz-, Verkaufs- und Kreditwesen,** sich befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften.

1. Wahl in den Wahlbezirken.

Die Gesamtzahl der in den Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder beträgt 28.

Wahlberechtigt sind beim Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen die in § 7 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Personen, sofern sie tatsächlich als Unternehmer oder Betriebsleiter die Land- oder Forstwirtschaft im Großherzogtum betreiben.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Wählenden. Das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Zahl und Einteilung der Wahlbezirke, sowie hinsichtlich des Verfahrens, bestimmt die von der Zentralbehörde zu erlassende und im Gesetzesblatt zu veröffentlichende Wahlordnung.

Bei der Einteilung der Wahlbezirke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verschiedenheit der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Landesgegenden zum angemessenen Ausdruck gelangt, daß die Abgrenzung der Wahlbezirke mit den Grenzen der Amts- oder der Amtsgerichtsbezirke zusammenfällt und daß größere Ungleichmäßigkeiten hinsichtlich der auf ein zu wählendes Mitglied kommenden Wählerzahl tunlichst vermieden werden.

Das Wahlrecht wird in demjenigen Wahlbezirk ausgeübt, in welchem die von dem Wahlberechtigten land- oder forstwirtschaftlich betriebenen Grundstücke gelegen sind. Wenn diese Grundstücke in mehreren

Nach den Beschlüssen der Kommission der Zweiten Kammer. 48

§ 9.

Wahl der Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1) erfolgt zu einem Teile in Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung, zum andern Teile durch die mit der land- oder forstwirtschaftlichen Interessenförderung sich befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften.

1. Wahl in den Wahlbezirken.

Die Gesamtzahl der in den Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder beträgt **32**.

Unverändert.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Wählenden. **Die Einteilung der Wahlbezirke, sowie das Verfahren werden für die erste Wahlperiode durch Verordnung der Zentralbehörde bestimmt.**

Bei der Einteilung der Wahlbezirke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verschiedenheit der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Landesgegenden zum angemessenen Ausdruck gelangt, daß die Abgrenzung der Wahlbezirke mit den Grenzen der Amts- oder der Amtsgerichtsbezirke **tunlichst** zusammenfällt und daß größere Ungleichmäßigkeiten hinsichtlich der auf ein zu wählendes Mitglied kommenden Wählerzahl tunlichst vermieden werden.

Spätestens bis zum 1. Juli 1912 soll die Zahl und die Einteilung der Wahlbezirke und das weitere Verfahren bei der Wahl durch die Satzungen festgestellt werden.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wahlbezirken liegen, so erfolgt die Abgabe der Stimme in demjenigen Wahlbezirk, in welchem sich der Wohnsitz des Wählers und, in Ermangelung eines solchen, die Mehrzahl der betreffenden Grundstücke, nach dem Steuerkapital berechnet, befindet.

2. Wahl durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände.

Die zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände und die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder werden erstmals durch die Zentralbehörde, für die folgenden Wahlen durch eine in die Satzungen der Landwirtschaftskammer aufzunehmende Vorschrift bestimmt. Die Gesamtzahl der so zu wählenden Mitglieder darf zehn nicht übersteigen. Mehrere Vereinigungen oder Verbände können zum Zweck der Wahl eines Mitgliedes zusammengenommen werden.

Das Verfahren bei der Wahl wird im Verordnungswege bestimmt.

2. Wahl durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände.

Erster Satz unverändert dann:

Die Gesamtzahl der so zu wählenden Mitglieder darf **acht** nicht übersteigen. Mehrere Vereinigungen oder Verbände können zum Zweck der Wahl eines Mitgliedes zusammengenommen werden.

Das Verfahren bei der Wahl wird im Verordnungswege bestimmt.

Werden nach den Satzungen der Vereinigungen und Verbände regelmäßig Generalversammlungen der Mitglieder oder Versammlungen von Vertretern der Mitglieder eingerufen, so ist die Wahl für die Landwirtschaftskammer durch diese Versammlungen bei ihrer regelmäßigen Zusammenkunft, andernfalls durch das kollegial zusammengesetzte Vertretungsorgan vorzunehmen.

§ 10.

Entschädigung für die Teilnahme an den Geschäften der Landwirtschaftskammer.

Die Mitgliedschaft in der Landwirtschaftskammer, ihrem Vorstand und in den Ausschüssen ist ein Ehrenamt. Jedoch ist für bare Auslagen und für den Zeitverlust, sowie für die Ausführung besonderer Aufträge eine entsprechende Entschädigung zu gewähren. Die Höhe der Sätze bestimmt die Landwirtschaftskammer mit Zustimmung der Zentralbehörde.

§ 10.

Unverändert.

§ 11.

Geschäftsordnung.

Der Geschäftsgang der Landwirtschaftskammer wird in einer von ihr zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 11.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

Die Sitzungen der Landwirtschaftskammer sind öffentlich. **In geheimer Sitzung erfolgt die Beschlußfassung nach § 8 Absatz 2,** sowie die Behandlung der Gegenstände, welche sich nach der Bestimmung der Landwirtschaftskammer zur öffentlichen Beratung nicht eignen oder von der Staatsregierung zur vertraulichen Kenntnisnahme mitgeteilt werden.

Über die Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche innerhalb 4 Wochen dem Ministerium des Innern abschriftlich einzusenden sind.

Die Tage der Sitzungen der Landwirtschaftskammer, des Vorstandes, sowie der Ausschüsse sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung dem Ministerium des Innern rechtzeitig mitzuteilen.

Den Vertretern der Staatsregierung ist jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 12.

Bestreitung der Aufwendungen.

Die Landwirtschaftskammer hat die aus ihrer Errichtung und Tätigkeit erwachsenen Kosten, sofern sie dieselben nicht aus dem Ertrag eigenen Vermögens, aus den ihr aus der Staatskasse vorschüßlich verwilligten oder aus sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten in der Lage ist, durch Erhebung von Beiträgen zu decken.

Die Beiträge werden auf die Steuerkapitalien (Steuerwerte) sämtlicher, landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Waldungen umgelegt.

Wenn und solange der Umlagepflicht unterworfene Grundstücke verpachtet sind oder in Nutznießung stehen, ist der umlagepflichtige Eigentümer berechtigt, die von ihm entrichteten Beiträge bei dem Pächter oder Nutznießer zurückzuerheben.

Die Umlegung und Erhebung der Beiträge erfolgt nach näherer Bestimmung der Vollzugsordnung unter Mitwirkung der Steuerbehörden.

Zu einer Beitragsleistung, die — zwei Pfennig von 100 Mark des umlagepflichtigen Steuerkapitals übersteigt, ist die Genehmigung der Zentralbehörde, zu einer solchen, die vier Pfennig übersteigt, die Genehmigung der obersten Staatsbehörde erforderlich.

Nach den Beschlüssen der Kommission der Zweiten Kammer. 50

§ 12.

Bestreitung der Aufwendungen.

Die durch die Errichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer erwachsenden Kosten werden auf Anweisung der Zentralbehörde gemäß der im Staatsvoranschlag vorgesehenen Bewilligung aus der Staatskasse bestritten.

Wenn die Landwirtschaftskammer Veranstaltungen der in § 2 Absatz 3 Ziffer 3 bezeichneten Art errichtet und betreibt, so hat sie die dafür erforderlichen Aufwendungen, sofern sie dieselben nicht aus dem Ertrage eigenen Vermögens oder aus sonstigen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten in der Lage ist, durch Erhebung von Beiträgen zu decken.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Beschwerden in Bezug auf die Beitragspflicht sind spätestens binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung, Anträge auf Rückerstattung der Beiträge durch die Pächter oder Nutznießer spätestens binnen vier Wochen nach erfolgter Beitragszahlung beim Bezirksamt anzubringen. Über die Beschwerden und Anträge entscheidet der Bezirksrat. Gegen die Entscheidung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt, welcher in erster und einziger Instanz darüber erkennt.

Unverändert.

§ 13.

Kassen- und Rechnungswesen.

Die Landwirtschaftskammer ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Alljährlich hat die Landwirtschaftskammer vor Beginn des Rechnungsjahres über den Voranschlag ihrer Einnahmen und Ausgaben zu beschließen und denselben der Zentralbehörde mitzuteilen.

Gibt der Voranschlag der Zentralbehörde Anlaß zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts, so wird sie dem Vorstand binnen dreißig Tagen die geeignete Eröffnung machen, andernfalls wird der Voranschlag vollzugsreif.

Die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr ist vom Vorstand alljährlich der Landwirtschaftskammer vorzulegen, welche sie durch einen Ausschuß prüfen läßt.

Die Rechnung ist der Zentralbehörde in Abschrift oder Urschrift zur Einsichtnahme und Prüfung mitzuteilen.

§ 13.

Unverändert.

§ 14.

§ 3 Ziffer 22 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 „die Verwaltungsrechtspflege betr." erhält folgende Fassung:

über das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei den Wahlen zu den Handelskammern und **zu der Landwirtschaftskammer.**

§ 14.

Unverändert.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

§ 15.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

§ 16.

Schlußbestimmungen.

Das Ministerium des Innern erläßt, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den anderen Ministerien, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Der erstmals einzuberufenden Landwirtschaftskammer wird der Entwurf der zu beratenden Satzungen vom Ministerium des Innern vorgelegt. Auch kann ein Bevollmächtigter dieser Behörde damit betraut werden, die notwendigen Geschäfte für die Landwirtschaftskammer bis zur erstmaligen Vorstandswahl wahrzunehmen.

Gegeben 2c.

Nach den Beschlüssen der Kommission der Zweiten Kammer. 52

§ 16.

Unverändert.

Anlage II.

Verzeichnis

der

landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände, welche für die Wahl zur Landwirtschaftskammer in Betracht kommen

O.Z.	Name	Zahl der Vereine 1905	Zahl der Mitglieder 1905	Bemerkungen.
1	Verband bad. landwirtschaftlicher Kreditvereine . .	355	50 750	
2	„ der bad. landw. Konsumvereine	583	47 001	
3	„ badischer Zentrifugenmolkereien	74	4 104	
4	„ der oberbadischen Zuchtgenossenschaften . .	10	4 169	
5	„ „ mittelbadischen Zuchtgenossenschaften .	17	3 405	
6	„ „ unterbadischen Zuchtgenossenschaften .	10	1 288	
7	Vorderwälder (Rindvieh) Zuchtgenossenschaften . .	2	230	
8	Hinterwälder (Rindvieh-) Zuchtgenossenschaften . .	4	1 091	
9	Verband der unterbadischen Pferdezuchtvereine . .	15	895	
10	„ „ oberbadischen Pferdezuchtgenossenschaften	5	572	
11	Schwarzwälder Pferdezuchtgenossenschaft	8	305	
12	Badischer Geflügelzuchtverein	42	2 574	
13	Badischer Landesbienenzuchtverein	92	8 453	
14	Oberbadischer Weinbauverein	1	229	in 77 Ortschaften. Nur Einzelmitglieder, keine Zweigvereine.
15	Badischer Obstbauverein	15 Zweigvereine	5 000	
16	Verband bad. Gartenbauvereine	33	3 419	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 140. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 31. Juli 1906.

Anträge,

den Gesetzentwurf über die Landwirtschaftskammer betr.

Hohes Haus wolle beschließen:

in § 6 die Ziffer 2 wiederherzustellen und im zweiten Absatz nach den Worten „die Wahl" einzuschalten „und Ernennung".

Karlsruhe, den 31. Juli 1906.

Dr. Obkircher.
Dr. Heimburger.
Saenger.

Hohes Haus wolle beschließen:

in § 9 Ziffer 1 erster Absatz am Schluß statt „32" zu setzen „28".

Karlsruhe, den 31. Juli 1906.

Dr. Obkircher.
Dr. Heimburger.
Saenger.

Hohes Haus wolle beschließen:

in § 9 Ziffer 2 im zweiten Satz des Absatz 1 statt „8" zu setzen „10".

Karlsruhe, den 31. Juli 1906.

Dr. Obkircher.
Dr. Heimburger.
Eichhorn.
Saenger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 140. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 31. Juli 1906.

Den Gesetzentwurf über die Landwirtschaftskammer betr.

Antrag zu § 6.

In § 6 Absatz 1 Ziffer 1 sind die Worte: „und ihrer Vereinigungen" zu streichen.

Karlsruhe, den 31. Juli 1906.

Kopf.
Schüler.
Frhr. v. Mentzingen.

Anträge zu § 9.

1. Absatz 2 mit der Überschrift „1. Wahl in den Wahlbezirken" erhält folgende Fassung:

   „Unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung werden 32 Mitglieder in ebensovielen Wahlbezirken gewählt."

2. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

   „Spätestens bis zum 1. Juli 1912 tritt die von der Zentralbehörde bestimmte Wahlkreiseinteilung außer Kraft und Zahl und Einteilung der Wahlbezirke sowie das weitere Verfahren bei der Wahl sind durch Gesetz zu ordnen."

Kopf.
Zehnter.
Schüler.
Frhr. v. Mentzingen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 141. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 31. Juli 1906.

Antrag,

den Gesetzentwurf über die Landwirtschafts-kammer betr.

Die Unterzeichneten beantragen für den Fall, daß die Ziffer 2 des Absatzes 1 des § 6 nicht gestrichen bleibt, dieser Ziffer folgende Fassung zu geben:

2. durch Ernennung von höchstens vier Mitgliedern seitens der Zentralbehörde für Forst- und Domänenverwaltung.

Kopf.
Schüler.
Dr. Schofer.
Zehnter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 141. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 31. Juli 1906.

Antrag,

den Gesetzentwurf über die Landwirtschafts-kammer betr.

Hohes Haus wolle beschließen:

in § 9 Ziffer 1 dem dritten Absatz als dritten Satz anzufügen:

„Es sind ebensoviele Wahlbezirke zu bilden, als Mitglieder zu wählen sind."

Dr. Obkircher.
Saenger.
Dr. Heimburger.

№ 71 f.

Beilage zum Protokoll der 147. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. August 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den

Entwurf eines Gesetzes, die Landwirtschaftskammer betreffend,

in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung beraten und in Übereinstimmung mit der Fassung der zweiten Kammer mit folgenden Änderungen angenommen:

I.

In § 6 ist als Ziffer 2 einzufügen:

durch Ernennung von höchstens vier land- oder forstwirtschaftlich sachverständigen Mitgliedern seitens derjenigen Zentralbehörde, welcher die Verwaltung der staatlichen Domänen und Forsten untersteht.

II.

In § 9 soll

a. der Eingang von Ziffer 1 lauten:

„Unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung werden 28 Mitglieder in ebensovielen Wahlbezirken gewählt."

b. Ziffer 1 Absatz 5 soll lauten:

„Spätestens bis zum 1. Juli 1912 soll die Einteilung der Wahlbezirke und das weitere Verfahren bei der Wahl durch die Satzungen festgestellt werden."

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf gefällige Mitteilung vom 1. August l. Js. ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 6. August 1906.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Dr. Frhr. von la Roche.
Boeckh.

Beilage zum Protokoll der 148. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. August 1906.

Anträge

der Sonderkommission der zweiten Kammer zur Beratung des Gesetzentwurfs, die Landwirtschaftskammer betr.

1. die von der Ersten Kammer beschlossene Einfügung einer neuen Ziffer 2 in § 6 ist zu streichen.
2. In § 9 Ziffer 1 ist die Ziffer „28" durch „32" zu ersetzen.
3. In § 9 Ziffer 1 Absatz 5 soll die von der Ersten Kammer beantragte redaktionelle Änderung angenommen werden.

Karlsruhe, den 7. August 1906.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 148. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. August 1906.

Antrag,

den Gesetzentwurf über die Landwirtschaftskammer betr.

Hohes Haus wolle beschließen:

Zu § 6 Absatz 1 Ziffer 2 und zu § 9 Ziffer 1 die Fassung der ersten Kammer wieder herzustellen.

Karlsruhe, den 7. August 1906.

Dr. Obkircher.
Saenger.
Dr. Heimburger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Juni 1906.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Freiherrn von Dusch, unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, die Kirchensteuern betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zu Regierungskommissären für diesen Gesetzesentwurf ernennen Wir den Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Hübsch und den Geheimen Oberregierungsrat Dr. Trefzer.

Gegeben zu Schloß Baden, den 24. Juni 1906.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

Entwurf eines Gesetzes,
die Kirchensteuern betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse vom 18. Juni 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279) wird in nachstehender Weise geändert und ergänzt:

I. In Artikel 6 Absatz 2 werden die Worte

Gesetzes vom 26. Juli 1888 über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse

und in Artikel 25 die Worte

Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend,

ersetzt durch

Ortskirchensteuergesetzes.

II. Die Artikel 11 bis 16 sollen lauten:

Artikel 11. Steuerpflichtige Personen.

Die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse ist von den dem Bekenntnisse der besteuernden Kirche angehörenden natürlichen Personen, welche den Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, aufzubringen.

Die Artikel 18 bis 20 des Ortskirchensteuergesetzes sowie die Vorschriften, wonach für die einem Steuerpflichtigen angesetzte Staatssteuer ein Dritter haftet, sind hier sinngemäß anwendbar.

Artikel 12. Steuerobjekte.

Die durch Steuer aufzubringenden Summen sind auf die für die Steuerpflichtigen im Staatssteuerkataster festgestellten Vermögens- und Einkommensteueranschläge umzulegen. Maßgebend ist das Staatssteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte des Steuerbetrags angesetzt, welcher auf die beiden Gatten, falls dieselben eines Bekenntnisses wären, entfallen würde. Für die hiernach anzusetzenden Steuern haften beide Gatten als Gesamtschuldner.

Kirchensteuerpflichtige Personen, welche mit Andern ein Gewerbe in Gesellschaft (Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft) betreiben, sind mit dem ihrer Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Teile des Vermögenssteueranschlags derselben heranzuziehen.

Aus den Vermögenssteueranschlägen der Stammgüter sind die jeweiligen Stammherren steuerpflichtig.

Steuerfreie Objekte.

Artikel 13.

Steuerfrei sind

a. die Einkommensteueranschläge unter 250 ℳ.

b. die Vermögenssteueranschläge unter 3000 ℳ.

Bei Anwendung dieser Bestimmungen bleiben die nach Artikel 12 Absatz 2 eintretenden Beizugsermäßigungen außer Betracht.

Auf den Beizug der Vermögenssteueranschläge kann von der Vertretung der Kirchengenossen bei der Bewilligung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit Staatsgenehmigung in der Weise verzichtet werden, daß alle diese Steueranschläge zugleich und gänzlich frei bleiben.

Beginn u. Änderung der Steuerpflicht.

Artikel 14.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich nach den für die Veranlagung zur Staatssteuer maßgebenden Bestimmungen, soweit nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes sich ergibt.

Fällt nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Änderung in der Kirchensteuerveranlagung nötig, ohne daß gleichzeitig bei dem Pflichtigen irgend eine Änderung in der Staatssteuerveranlagung stattfindet, so wird die Änderung der Kirchensteuerpflicht jeweils erst vom Beginn des Kalenderjahres an wirksam, das auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt.

Abgang oder Rückvergütung an Kirchensteuer kann nur beansprucht werden, wenn bei der einzelnen Steuergattung ein Betrag von mindestens 50 ₰, bei gemischter Ehe von mindestens 25 ₰ in Frage steht. Diese Einschränkung findet auf Abgang wegen irriger Bekenntnisfeststellung keine Anwendung.

Höchster Steuerfuß.

Artikel 15.

Die allgemeine Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen Pfennig Vermögenssteuer und fünfundzwanzig Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen.

Beitragsverhältnis der einzelnen Steuerobjekte.

Artikel 16.

Werden die aufzubringenden Summen nicht auf die Einkommensteueranschläge allein umgelegt, so muß der Steuerfuß für die Einkommensteueranschläge das Fünfundzwanzigfache des Steuerfußes für die Vermögenssteueranschläge betragen.

III. In Artikel 19 erhält Ziffer 3 folgende Fassung:

3. Die hiernach durch allgemeine Kirchensteuer noch aufzubringende Summe und die Berechnung des Betrages, welcher gemäß dem dritten Abschnitte dieses Gesetzes auf je 100 ℳ. der verschiedenen Steueranschläge erhoben werden soll.

IV. In Artikel 23 werden die Absätze 2 und 3 dahin gefaßt:

Die in Übereinstimmung mit dem Hauptsteuerregister in den Ortssteuererhebungsregistern bezeichneten, auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Beträge können sodann nach den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen erhoben werden.

Das Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben findet auch auf Kirchensteuern Anwendung.

V. Die Artikel 26, 27 und 32 werden aufgehoben.

§ 2.

Für die über den 1. Januar 1908 hinausgehende Dauer der bereits staatlich genehmigten Voranschläge für allgemeine Kirchensteuer erfolgt die Aufbringung des auf die einzelnen Jahre entfallenden Steuerbedarfs durch Weitererhebung der festgesetzten Steuer aus den Einkommensteueranschlägen und im übrigen in der Weise, daß an Stelle der Steuerkapitalien die Vermögenssteueranschläge treten und die Steuerfüße für diese auf Antrag der obersten Kirchenbehörden des Landes durch das Staatsministerium derart festgesetzt werden, daß die Eingänge an allgemeiner Kirchensteuer aus den Vermögenssteueranschlägen annähernd diejenige Summe erreichen, die nach den aus den vorhergegangenen Jahren der kirchlichen Budgetperiode vorliegenden Erfahrungen bei Forterhebung der Steuer aus den Steuerkapitalien zu erwarten wäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 3.

Das Ortskirchensteuergesetz vom 26. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 383) in der durch das Gesetz vom 25. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145) bewirkten Fassung wird dahin geändert:

I. Die Artikel 12 bis 15 werden durch nachstehende Vorschriften (Artikel 12 bis 17) ersetzt:

Artikel 12.

Die Summen, welche für örtliche kirchliche Bedürfnisse durch kirchliche Steuern aufzubringen sind, werden vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 13 umgelegt auf die Vermögenssteuerwerte und Einkommensteueranschläge, mit welchen die dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehörenden Kirchspielseinwohner in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuerkataster veranlagt sind oder — soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden — zu veranlagen wären. Maßgebend ist das Gemeindesteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird.

Der Betrag der hiernach für andere Bedürfnisse als kirchliche Bauten zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr 5 ₰ auf 100 ℳ Gemeindesteuerwert nicht übersteigen. Eine Überschreitung dieser Grenze ist nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft. Diese Genehmigung kann zum voraus für soviel Jahre erteilt werden, als die Überschreitung voraussichtlich notwendig ist.

Artikel 13.

Bei der Umlegung der durch Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für kirchliche Bauten der in Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Art können zu den in Artikel 12 bezeichneten Steuerwerten und Steueranschlägen und müssen, wenn die Baustеuer 5 Pfennig auf 100 ℳ Gemeindesteuerwert für ein Kalenderjahr übersteigt, noch beigezogen werden die Vermögenssteuerwerte und Einkommensteueranschläge, mit welchen in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuerkataster veranlagt sind oder — soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden — zu veranlagen wären:

1. außerhalb des Kirchspiels wohnende bekenntnisangehörige natürliche Personen, soweit dieselben nicht für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Gemarkung sich erstreckt, bereits nach Artikel 12 kirchensteuerpflichtig sind;
2. dem Bekenntnis, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, ausschließlich zum Genuß zustehende nichtkirchliche und solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der betreffenden Kirchengemeinde bestimmt ist, sowie andere juristische Personen, Gesellschaften und Vereine, deren Mitglieder satzungsgemäß dem nämlichen Bekenntnis angehören müssen, oder die satzungsgemäß ausschließlich Zwecke eines Bekenntnisses verfolgen;
3. soweit nicht unter Ziffer 2 fallend, juristische Personen — einschließlich der hinsichtlich des Genußrechts nicht auf ein bestimmtes Bekenntnis beschränkten Stiftungen — sowie Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nichtrechtsfähige Vereine und die Murgschifferschaft.

Die unter Ziffer 3 des vorhergehenden Absatzes bezeichneten Steuerwerte und Steueranschläge sind zu den Kirchenbaukosten der verschiedenen in Artikel 1 genannten Kirchen, jedoch für jede derselben nur in demjenigen ermäßigten Betrage beizuziehen, welcher dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnisse der Zahl der Gemarkungseinwohner desjenigen Bekenntnisses, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, zur Gesamteinwohnerzahl der Gemarkung entspricht.

Erstrecken sich mehrere Kirchspiele eines Bekenntnisses auf eine und dieselbe Gemarkung, so sind die im ersten Absatz unter Ziffer 1, 2 und 3 Genannten für alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden baustеuerpflichtig, jedoch für jede nur in demjenigen ermäßigten Betrage, welcher dem Verhältnisse der Zahl der dem Kirchspiel zugeteilten zur Gesamtzahl der bekenntnisangehörigen Gemarkungseinwohner entspricht.

Artikel 14.

Durch Kirchengemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf den Beizug der Einkommensteueranschläge unter 250 ℳ verzichtet werden.

In gleicher Weise kann verzichtet werden auf den Beizug der Vermögenssteuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) bezw. Sitz haben, wenn die Steuerwerte eines Pflichtigen in einer Gemark-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ung weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 M. übersteigen.

Bei Beurteilung der Anwendbarkeit der Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 bleiben die nach Artikel 13 Absatz 2 und 3, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 21 eintretenden Beizugsermäßigungen außer Betracht.

Artikel 15.

Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte des Steuerbetrages angesetzt, welcher auf die beiden Gatten, falls dieselben eines Bekenntnisses wären, entfallen würde. Für die hiernach anzusetzenden Steuern haften beide Gatten als Gesamtschuldner.

Kirchensteuerpflichtige natürliche Personen (Artikel 12 und Artikel 13 Ziffer 1), welche mit anderen ein Gewerbe in Gesellschaft (Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft) betreiben, oder auf welche in Gemeinschaft mit anderen in den Einzelkatastern der Vermögenssteuer Vermögensteile veranlagt sind, während die Gemeinschaft nicht nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 oder Ziffer 3 steuerpflichtig ist, werden mit dem ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder Gemeinschaft entsprechenden Teile der Vermögenssteuerwerte derselben herangezogen.

Aus den Vermögenssteuerwerten der Stammgüter sind die jeweiligen Stammherren als natürliche Personen steuerpflichtig.

Artikel 16.

Die ausnahmsweisen Festsetzungen nach § 84 Absatz 2 Satz 2 und § 93 Absatz 2 der Gemeinde- und Städteordnung kommen für die Ortskirchensteuer nicht in Betracht.

Die Vorschriften, nach welchen für die einem Steuerpflichtigen angesetzte Gemeindeumlage ein Dritter haftet, finden auf die Ortskirchensteuer entsprechende Anwendung.

Artikel 17.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich nach den für die Veranlagung zur Gemeindesteuer maßgebenden Bestimmungen, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

Insbesondere ergreift bei den Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens, welche von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergehen, die Steuerpflicht den Erwerber mit dem Beginn des Kalenderjahres, welches auf die rechtzeitige Feststellung des Übergangs (das Ab- und Zuschreiben) folgt. Der Erwerber haftet jedoch ohne Rücksicht auf sein Bekenntnis samtverbindlich mit seinem Rechtsvorgänger für die vor dem Übergang der Steuerpflicht erwachsenen Steuerbeträge.

Fällt nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Änderung in der Kirchensteuerveranlagung nötig, ohne daß gleichzeitig bei dem Pflichtigen irgend eine Änderung in der Gemeindesteuerveranlagung stattfindet, so wird die Änderung jeweils erst vom Beginn des Kalenderjahres an wirksam, das auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt.

Abgang oder Rückvergütung an Kirchensteuer kann nur beansprucht werden, wenn bei der einzelnen Steuergattung ein Betrag von mindestens 50 Pfennig, bei gemischter Ehe von mindestens 25 Pfennig in Frage steht. Diese Einschränkung findet auf Abgang wegen irriger Bekenntnisfeststellung keine Anwendung.

II. Die bisherigen Artikel 16 und 17 bilden künftig den Artikel 18, die bisherigen Artikel 18 und 19 bilden künftig den Artikel 19; jedoch fallen in den bisherigen Artikeln 17, 18 und 19 die eingeklammerten Worte „(Artikel 16)", „(Artikel 17)" und „(Artikel 18)" weg. Außerdem werden in Artikel 20 die Zahlen 16, 17 gestrichen.

III. In Artikel 23 Abs. 1 Ziffer 3 wird das Wort

Gemeindesteuerkapital

durch

Gemeindesteuerwert,

in Artikel 34 Abs. 2 unter a und b das Wort

Steuerkapitalien

jeweils durch

Steuerwerte und Steueranschläge,

in Artikel 36 Abs. 1 werden die Worte

Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrentensteuerkapitalien

durch

Vermögenssteuerwerte

ersetzt.

IV. In Artikel 28 lautet Abs. 3 künftig:

Das Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben findet auch auf Kirchensteuern Anwendung.

V. An die Stelle des Artikels 40 tritt folgende Vorschrift:

Durch landesherrliche Verordnung kann dieses Gesetz im Ganzen oder hinsichtlich einzelner Bestimmungen für anwendbar erklärt werden auf Gemeinden oder andere Teilverbände in Artikel 1 nicht genannter Religionsgemein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schaften, sofern der Religionsgemeinschaft als Gesamtheit das Recht der öffentlichen Korporation verliehen ist.

§ 4.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren die auf die bisherigen Vorschriften gegründeten Steuerfestsetzungen der Ortskirchensteuervoranschläge ihre Wirksamkeit.

Wenn das Kirchspiel eine größere Anzahl von Gemarkungen umfaßt, kann jedoch für die über den 1. Januar 1908 hinausgehende Dauer des bereits staatlich genehmigten Voranschlages die Aufbringung des auf die einzelnen Jahre entfallenden Steuerbedarfs in der Weise erfolgen, daß an die Stelle der Steuerkapitalien die Vermögenssteuerwerte treten und die Steuerfüße für diese und für die Einkommensteueranschläge auf Antrag der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde vom Bezirksamt derart festgesetzt werden, daß die Eingänge an Ortskirchensteuer annähernd den voranschlagsmäßigen Steuerbedarf erreichen. Dabei ist das nach § 93 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung sich ergebende Beizugsverhältnis zu Grunde zu legen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Das Kultusministerium ist ermächtigt, die von diesem Tage an geltenden Vorschriften der beiden Kirchensteuergesetze als „Landeskirchensteuergesetz" bezw. Ortskirchensteuergesetz" vom heutigen Tage durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben 2c.

Begründung.

Die Erlassung des Vermögenssteuergesetzes und die damit zusammenhängende Änderung der Vorschriften über die Umlagen der politischen Gemeinden erheischen eine Änderung der beiden Kirchensteuergesetze, da die Vorschriften über die Kirchensteuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse auf denen über die Staatssteuern, die Vorschriften über die örtliche Kirchensteuer auf denen über die Gemeindeumlagen aufgebaut sind. Davon ausgehend, daß diese Grundlagen beizubehalten sind, bezweckt der Gesetzentwurf die Anpassung der beiden Kirchensteuergesetze an die neuen Vorschriften für Staat und Gemeinden. Er beschränkt sich im Wesentlichen auf die eben bezeichnete Aufgabe, da zu weitergehender Änderung der Kirchensteuergesetze kein Grund vorliegt und jedenfalls der gegenwärtige Anlaß nicht dazu benützt werden sollte, an grundsätzlichen Bestimmungen der Kirchensteuergesetze, die von der Staats- und Gemeindesteuerreform nicht berührt werden, zu rütteln.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, welcher die Zustimmung der darüber gehörten oberen Kirchenbehörden gefunden hat, werden, soweit erforderlich, in folgendem erläutert.

Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse.

§ 1.

Das Gesetz über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse ist für die evangelische Kirche am 1. Januar 1893, für die israelitische Religionsgemeinschaft am 15. Januar 1894, für die katholische Kirche im Dezember 1899 in Kraft getreten.

Zu I.

Durch Strich der Zeitangabe wird zum Ausdruck gebracht, daß das Ortskirchensteuergesetz in der jeweiligen neuesten Fassung gemeint ist.

Zu Artikel 11.

In Abs. 1 „natürlicher" statt „physischer" Personen, entsprechend der Ausdrucksweise des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

In Abs. 2 kann auf die Anziehung des Artikels 1 Absatz 2 O.-K.-St.-G. verzichtet werden, da schon aus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 1 Abs. 3 A.-K.-St.-G. erhellt, daß kirchensteuerlich die Altkatholiken als besonderes Bekenntnis gelten.

Die in Abs. 2 genannten Artikel 18 bis 20 sind nach § 3 II die bisherigen Artikel 16 bis 20 des O.-K.-St.-G.

Wegen der Haftbarkeit Dritter, vergl. E.-St.-G. Art. 4 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2, V.-St.-G.-Entwurf § 6 Abs. 4 und § 17 Abs. 2. Die Haftung nach Art. 11 Abs. 2 A.-K.-St.-G. ist von der Bekenntnisangehörigkeit unabhängig.

Zu Artikel 12.

Absatz 1 unterscheidet sich von der bisherigen Vorschrift dadurch, daß die Grund- usw.-steuerkapitalen durch die Vermögenssteueranschläge ersetzt sind.

Außerdem ist der bisherige Abs. 2 und die zweite Hälfte des bisherigen Abs. 3 wegen der Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzentwurfs — vgl. namentlich § 5 Abs. 3 und 4 — gestrichen.

Abs. 2 Satz 1 gibt den im bisherigen Absatz 4 angezogenen Art. 15 Abs. 2 O.K.St.-G. wieder. Man kann darüber streiten, ob der im Staatskataster erscheinende Pflichtige oder der dem steuererhebenden Bekenntnis angehörige Eheteil als kirchensteuerpflichtig zu gelten habe. In Übereinstimmung mit der bisherigen Handhabung soll auch künftig die Kirchensteuer auf denjenigen der in gemischter Ehe lebenden Ehegatten angesetzt werden, der im Staatssteuerkataster steht, also in der Regel auf den Ehemann, da die Ehefrau nur ausnahmsweise selbständig zur Staatssteuer veranlagt ist. Jener Ehegatte wird von beiden beteiligten Bekenntnissen, jedoch von jedem nur mit den halben Vermögens- und Einkommensteueranschlägen zur Besteuerung herangezogen.

Der zweite Satz des Abs. 2 will nach dem Vorbilde in § 6 Abs. 4 und 5 V.-St.-G.-Entwurfs entsprechend einem bisher in der Praxis schon öfter hervorgetretenen Bedürfnis Schwierigkeiten vorbeugen, die sich sonst aus dem ehelichen Güterrecht der Gatten ergeben könnten.

Abs. 3 entspricht dem im bisherigen Abs. 4 angezogenen Art. 15 Abs. 1 O.K.St.-G.; nur sind die gemeinten Gesellschaften näher bezeichnet.

Abs. 3 will zugleich ebenso wie Abs. 4 einem unrichtigen Schlusse vorbeugen, der aus § 4 A II V.-St.-G.-Entwurf, wonach die bezeichneten Gesellschaften und die Stammgüter wie juristische Personen zur Vermögenssteuer veranlagt werden, gezogen werden könnte.

Hiernach soll auch in Zukunft der Stammherr — von mehreren jeder, bei dem die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, für seinen Anteil am Gute — nach Art. 11 steuerpflichtig sein. Stammgüter im Sinne des Abs. 4 sind auch die Fideikommißgüter des Großh. Hauses und die standesherrschaftlichen Besitzungen.

Artikel 13

behandelt die notwendig und die wahlweise steuerfreien Objekte, enthält deshalb nicht nur wie der bisherige Art. 13 die Vorschrift über die für jeden Fall steuerfreien Objekte, sondern auch die Bestimmung über die Befugnis zum Verzicht auf Steuerobjekte, die bisher in Art. 14 enthalten ist.

In Abs. 1 Buchstabe b ist die Grenze auf 3000 ℳ bestimmt, da die bisherige Grenze von 1000 ℳ zu nieder ist; denn nach Art. 15 des Entwurfs können aus 1000 ℳ Vermögenssteueranschlag höchstens 10 ₰ allgemeine Kirchensteuer erhoben werden; die Erhebung so kleiner Beträge aber lohnt sich nicht.

Zu Abs. 2 vgl. die durch die Novelle von 1896 getroffene ähnliche Bestimmung in dem 4. (künftig 3.) Absatz des Art. 14 des Ortskirchensteuergesetzes.

Zu Artikel 14.

Es erscheint angemessen, die wichtigsten Vorschriften über Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Kirchensteuerpflicht nicht der Vollzugsverordnung zu überlassen, sondern in das Gesetz aufzunehmen. Dabei ist auf engen Anschluß an die für die Staatssteuern geltenden Vorschriften Bedacht zu nehmen, damit das Veranlagungs- und Erhebungsgeschäft sich möglichst einfach abwickelt.

Eine Änderung lediglich in der Veranlagung zur Kirchensteuer im Sinne des Abs. 2 kann eintreten beim Eintritt in einen Militärkirchenverband oder Austritt aus einem solchen, bei Eingehung oder Auflösung einer gemischten Ehe, bei Einwanderung eines im Lande zur Staatssteuer bereits Veranlagten oder bei Wegzug aus dem Lande mit verbleibender Staatssteuerpflicht z. B. aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb.

Wenn hier ohnehin eine Änderung in der Veranlagung — im Anschluß an die Staatssteuerveranlagung — eintritt, soll der Steuerkommissär auch, soweit ihm die maßgebenden Tatsachen bekannt sind, mit Wirkung für die nämliche Zeit, spätestens aber mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres an, das auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt, die

Änderung aus lediglich kirchensteuerrechtlichen Gründen vornehmen und zwar eintretendenfalls auch für eine solche Steuergattung, die von der Änderung der Staatssteuerveranlagung nicht betroffen ist, oder für den von einer bezüglichen Änderung staatlicherseits nicht betroffenen Teil einer Steuergattung. Wenn beispielsweise ein zur evangelischen Kirchensteuer mit 2000 ℳ Einkommen Veranlagter sich im September 1907 mit einer Katholikin verheiratet und dadurch sein Einkommen von 2000 ℳ auf 2200 ℳ und der staatliche Steueranschlag mit Wirkung vom Januar 1909 an von 750 auf 900 ℳ sich erhöht, ändert sich seine Veranlagung zur Kirchensteuer mit Wirkung vom Januar 1908 an. Wird die Änderung der Staatssteuer für eine Steuergattung früher, für die andere später wirksam, so tritt die Änderung der Kirchensteuer vom früheren Zeitpunkt an in Wirksamkeit. Findet dagegen keinerlei Änderung hinsichtlich der Veranlagung zur Staatssteuer statt, so soll, um die Veranlagungsgeschäfte nicht ohne zwingende Gründe zu vermehren, es für das laufende Jahr bei der bestehenden Kirchensteuerveranlagung verbleiben.

Die Bestimmung des Abs. 3 ist dem § 11 Abs. 4 Satz 1 V.St.-G.-Entwurf und Art. 9 Abs. 3 E.St.-G. — vgl. auch Art. 24 Abs. 3 K.R.-St.-G. und § 51 Ziffer 2 der Anweisung zum Veranlagungsgesetz (St.V.-Bl. 1901 S. 42) — nachgebildet.

Zu Artikel 15.

Der Entwurf setzt voraus, daß die staatlichen Zuschüsse zu den Besoldungen der Geistlichen nach dem Pfarreraufbesserungsgesetze auch weiterhin geleistet werden und beruht wie die bisherige Vorschrift auf dem Gedanken, daß die allgemeine Kirchensteuer höchstens $^1/_{10}$ der Staatssteuer betragen soll. Wird dementsprechend in Verfolg der seit Erlassung des A. K.-St.-G. vorgenommenen Steigerung der Einkommensteuer die Höchstgrenze der allgemeinen Kirchensteuer aus den Einkommensteueranschlägen von 20 auf 25 ℐ erhöht, so werden die beiden großen Kirchen voraussichtlich einer — auch vom Standpunkte des Staates aus erwünschten — nicht unerheblichen Steigerung ihrer Einnahmen aus allgemeiner Kirchensteuer sich erfreuen.

Artikel 16

ist mit dem neuen Art. 15 in Einklang gebracht, entspricht dagegen im übrigen dem bisherigen Rechte, bei welchem es verbleiben sollte, da sich wohl nicht empfiehlt, die Bestimmung des Beizugsverhältnisses für die einzelnen Steuergattungen den kirchlichen Vertretungen zu überlassen.

Zu Artikel 23.

Die neue Fassung des Absatzes 2 trägt dem Umstande Rechnung, daß in den zum Vollzug des A. K.-St.-G. für die beiden Kirchen erlassenen Verordnungen die Betreibungsvorschriften im Wesentlichen nicht denjenigen über die Betreibung der Staatssteuer, sondern denjenigen über die Betreibung der Gemeindeausstände nachgebildet worden sind. Vgl. im übrigen § 5 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen vom 12. April 1899 (G.-V.-Bl. S. 111).

Die neue Fassung des Absatzes 3 berücksichtigt die Änderung, welche das Verjährungsgesetz durch Art. 7 des A.-G. zum B.-G.-B. erfahren hat; vgl. Ges. und V.-Bl. 1899 S. 494.

Zu V.

Artikel 26 und 27 sind gegenstandslos geworden, Art. 32 kann bei dieser Gelegenheit (durch § 3 Ziffer V) ins O.-K.-St.-G. eingestellt werden, wohin er seinem Inhalte nach gehört.

§ 2.

Die ev. Kirche hat fünfjährige Budgetperioden und ihren allg. Kirchensteuervoranschlag letztmals 1904 für die Jahre 1905/1909 festgestellt. Die kath. Kirche hat dreijährige Budgetperioden und ihren allg. Kirchensteuervoranschlag letztmals 1905 für die Jahre 1906/1908 festgestellt. Dabei haben beide Kirchen mit staatl. Genehmigung beschlossen, zur Aufbringung der ungedeckten Mittel für allg. kirchl. Bedürfnisse von jährlich 624 678 ℳ bezw. 549 381 ℳ in den genannten Jahren allg. Kirchensteuer im bisher zugelassenen Höchstbetrage von 1 ℐ von 100 ℳ Kapitalrentensteuerkapital, 1,5 ℐ von 100 ℳ Grundsteuer- usw. -kapital und 20 ℐ von 100 ℳ Einkommensteueranschlag zu erheben. Der vom Entwurf gemachte Vorschlag soll verhüten, daß die beiden Kirchen ihre Steuervertretungen zusammenrufen müssen, lediglich um die Umrechnung der bisherigen Steuersätze in die neuen zu genehmigen.

Die laufende Budgetperiode der israelitischen Religionsgemeinschaft umfaßt die 3 Jahre 1905/1907. Nach dem für diese Jahre erstellten Voranschlag sind jährlich zur Aufbringung eines ungedeckten Betrages von 52 850 ℳ 0,55 ℐ Kapitalrentensteuer, 0,825 ℐ Grund- usw.-steuer und 11 ℐ Einkommensteuer zu erheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse.

§ 3.

Zu Artikel 12.

In Abs. 2 ist die Tragweite der Bestimmung im Einklang mit der bisherigen Handhabung durch Einschaltung der Worte „für andere Bedürfnisse als kirchliche Bauten" klargestellt: 100 M. Gemeindesteuerwert = 100 M. Steuerwert des Liegenschaftsvermögens und der gemäß § 93 des Entwurfs der Gemeindeordnung und Städteordnung darauf zurückgeführten übrigen Steuerwerte und Einkommensteueranschläge.

Zu Artikel 13.

In Abs. 1 ist „Umlage" durch „Bausteuer" ersetzt, da unter jener gewöhnlich die Gemeindeumlage verstanden wird.

Die Vorschrift der Ziffer 2 ist auf die näher bezeichneten konfessionellen juristischen Personen, Gesellschaften und Vereine wie Vincentiushäuser, Diakonissenhäuser, Gesellenvereine, Ev. Männervereine und Vereinshäuser ausgedehnt, da es nicht angemessen erscheint, diese auch weiterhin nach Ziffer 3 zur Ortskirchensteuer nicht nur der eigenen sondern auch einer anderen Konfession heranzuziehen.

Durch „Gesellschaften und Vereine" sollen alle konfessionellen Gesellschaften und Vereine getroffen werden, welche und soweit sie zur Gemeindesteuer selbständig veranlagt sind, vorausgesetzt, daß nicht Behandlung nach Art 15 Abs. 2 des Entwurfs einzutreten hat

Unter Ziffer 3 sind die nach § 4 A II V.-St.-G.-Entw. Steuerpflichtigen aufgezählt; ausgenommen sind nur, im Hinblick auf Art. 15 Abs. 2 und 3 des Entwurfs die bürgerlichen Gesellschaften, die offenen Handelsgesellschaften, die einfachen Kommanditgesellschaften sowie die Stammgüter.

In Abs. 2 ist das Wort „beider" ersetzt durch „der verschiedenen", da die Altkatholiken im Sinne der Kirchensteuergesetze ein besonderes Bekenntnis bilden und die durch Ziffer 3 Getroffenen für mehr als ein Bekenntnis beitragspflichtig sind.

In die für das Beizugsverhältnis nach Abs. 2 maßgebende Zahl der Angehörigen der katholischen Kirche sind die Altkatholiken nicht einzurechnen.

Zu Artikel 14.

Der bisherige Abs. 1, wonach auf den Beizug des Kapitalvermögens verzichtet werden konnte, ist weggelassen, da nur ganz vereinzelt angewendet und kein dringendes Bedürfnis. Die Bestimmung war dem bisherigen Abs. 2 des § 85 Gemeinde-Ordnung nachgebildet, dessen Inhalt in den § 82 des Entwurfs der Gemeindeordnungsnovelle wohl aus dem gleichen Grunde nicht mehr aufgenommen ist.

Zu Artikel 15.

Zu Abs. 1 vgl. die Bemerkung zu Art. 12 Abs. 2 des Allg. K.-St.-G.

Nach Abs. 2 soll auch im Gebiete der Ortskirchensteuer es grundsätzlich bei der bisherigen Behandlung der Gesellschaftsteilhaber verbleiben. Es erscheint aber auch hier geboten, im Gesetze die Arten der gemeinten Gesellschaften zu nennen.

Als Gemeinschaften der in Abs. 2 bezeichneten Art kommen vorzugsweise in Betracht Miteigentum, Erbengemeinschaft, Waldgenossenschaften; vgl. auch § 6 Abs. 3 V.-St.-G.-Entw.

Zu Abs. 3 vgl. die Bemerkung bei Art. 12 Abs. 4 A. K.-St.-G. Wie bisher hat der Stammherr auch künftig nach Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 Orts-K.-St.-G. zu den kirchlichen Lasten beizutragen.

Zu Artikel 16.

Die Anwendbarkeit der in Abs. 1 angeführten Festsetzungen ist schon dadurch ausgeschlossen, daß in vielen Fällen die einzelnen Kirchengemeinden über die Gemarkungen mehrerer politischen Gemeinden sich erstrecken, so daß sich bei Berücksichtigung jener Bestimmungen für die gleichen Einkommen in den verschiedenen Kirchspielsgemarkungen ein verschiedener Beizugsmaßstab ergeben könnte.

Zu Abs. 2 vgl. § 82 Abs. 2 Satz 2 und § 83 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs der Gemeinde- und Städteordnung und vorn die Bemerkung zu Art. 11 Abs. 2 A. K.-St.-G.

Zu Artikel 17.

Abs. 2 entspricht dem § 83 Abs. 3 des Entwurfs der Novelle zur Gemeinde- und Städteordnung. Die maßgebende Gemeindesteuerveranlagung für Liegenschaften ist bisher schon in gleicher Weise erfolgt. Bezüglich der Kirchensteuern (künftig kommt nur noch die Ortssteuer in Betracht) gilt aber bisher der Grundsatz, daß eine Aenderung der Veranlagung bereits mit Beginn des Monats nach eingetretenem Besitzwechsel dann verlangt werden kann, wenn bei dem Rechtsnachfolger die persönlichen Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht nicht oder nicht in gleichem Maße wie bei dem Rechtsvorgänger vorliegen. Diese Möglichkeit soll für die Zukunft ausgeschlossen werden, um die Veranlagungsgeschäfte nicht ohne zwingende

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gründe zu vermehren. Um die Änderung der bisherigen Behandlung wie auch die Abweichung von Absatz 3 deutlich hervortreten zu lassen, wird Abs. 2 eingestellt, obwohl das darin Gesagte schon aus Abs. 1 zu folgern ist. Durch die Aufnahme des Abs. 2 wird auch außer Zweifel gestellt werden, daß die anderweite Steuerveranlagung wegen völligen oder teilweisen Wegfalls oder Eintritts der persönlichen Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht bei den Liegenschaftsbesitzern gerade vorliegendenfalls nicht etwa nach den aus Abs. 3 sich ergebenden Regeln stattfinden sondern — unter völliger Außerachtlassung des Bekenntnisses — bis zu der erst später eintretenden Überschreibung der Gemeindesteuerwerte aufgeschoben werden soll.

Die Bestimmung in Abs. 3 wird aus ähnlichen Erwägungen wie diejenigen nach Art. 14 Abs. 2 des Allgemeinen Kirchensteuer-Gesetzes vorgeschlagen. Die Fälle der Änderung der Steuerveranlagung aus lediglich kirchensteuerrechtlichen Gründen sind nicht vollständig die gleichen bei der Ortssteuer wie bei der allgemeinen Steuer. Während der Eintritt in einen Militärkirchenverband oder der Austritt aus einem solchen und die Eingehung oder Auflösung einer gemischten Ehe für beide Steuern entsprechende Änderungen der Kirchensteuerveranlagung bedingen, kommt für die Ortssteuer statt der Einwanderung eines im Lande bereits zur Staatssteuer Veranlagten und des Wegzugs aus dem Lande mit verbleibender Staatssteuerpflicht der Zuzug in die Kirchengemeinde oder der Wegzug aus der Kirchengemeinde steueränderend (jedoch nur soweit es sich um gewöhnliche, nicht bauliche Steuer nach Art. 12 handelt) in Betracht.

Zu Artikel 36.

Die in Art. 36 enthaltenen Übergangsbestimmungen haben noch Bedeutung, da in einer Anzahl Gemeinden noch Kirchenbaumumlagen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Ortskirchensteuergesetzes zu erheben sind. Wenn nun in Absatz 1 die Grund- usw. „-steuerkapitalien" durch die „Steuerwerte" zu ersetzen sind, so sollen durch „Vermögenssteuerwerte" die gewerblichen miteinbezogen werden, da die Gewerbsteuerkapitalien s. Zt. offenbar nur aus Versehen weggeblieben sind.

Zu V.

Vgl. Bemerkung zu § 1 V.

Durch Ih. V. vom 20. August 1895 ist das Ortskirchensteuergesetz mit bestimmten Einschränkungen auf die israelitischen Religionsgemeinden ausgedehnt worden.

§ 4.

Eine Übergangsbestimmung nach Art der für die allgemeine Kirchensteuer in § 2 getroffenen bezüglich der etwa über den 1. Januar 1908 hinausreichenden Ortskirchensteuervoranschläge erscheint im allgemeinen entbehrlich, da die kirchlichen Ortsvertretungen meist ohne erhebliche Schwierigkeit darüber Beschluß fassen können, wie ab Inkrafttreten der neuen Steuergesetze die Steuerquellen zu benützen sind. Dabei genügt es, wenn in einem Nachtrag zu dem im übrigen weiter bestehenden Voranschlag die gebotenen neuen Steuerfestsetzungen vorgenommen werden; eine vollständige Neuaufstellung des Voranschlags wird nicht verlangt; für die Vorbereitung, Festsetzung und Genehmigung des Steuererhebungsbeschlusses gelten aber die nämlichen Vorschriften wie für den Voranschlag im Ganzen.

Wo ausnahmsweise, wie namentlich in manchen ausgedehnten katholischen Kirchspielen zutreffen kann, die Zusammenberufung der Kirchengemeindevertretung lediglich behufs neuer Festsetzung der Steuerfüße eine unverhältnismäßige Weiterung darstellen würde, mag nach Absatz 2 verfahren werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 117. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Juli 1906.

Antrag.

Die Kirchensteuer betr.

Wir beantragen: die zweite Kammer wolle beschließen:

Der Artikel 17 des Gesetzes die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. vom 26. Juli 1888 (vgl. mit Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr. vom 18. Juni 1892) erhält folgende Fassung:

„Durch den Austritt aus der Kirche erlischt die Steuerpflicht mit Umfluß des laufenden Steuerjahrs".

Karlsruhe, den 6. Juli 1906.

Muser.
Dr. Heimburger.
Venedey.
Frühauf.
Ihrig.
Vogel.
Dr. Obkircher.
Dr. Blankenhorn.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 139. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Juli 1906.

Entwurf eines Gesetzes,
die Kirchensteuern betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Alte Fassung.

Kommissionsbeschlüsse.

Vorbemerkung.

Die von der ersten Kammer beschlossene und von der zweiten Kammer gutgeheißene Änderung der Bestimmung in § 4 A II des Vermögenssteuergesetzentwurfs machte Änderungen der damit zusammenhängenden Bestimmungen in Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse sowie im Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 und Artikel 15 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes nötig. Die Regierung hat diesen Änderungen zugestimmt. Im Übrigen wurde die Regierungsvorlage unverändert angenommen. In Übereinstimmung mit Großh. Regierung wurde beigefügt § 3 II a und § 4 a. § 3 I a enthält die Entschließung der Kommission auf den Antrag Muser und Genossen: „Durch den Austritt aus der Kirche erlischt die Steuerpflicht mit Umfluß des laufenden Steuerjahrs."

§ 1.

Das Gesetz über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse vom 18. Juni 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279) wird in nachstehender Weise geändert und ergänzt:

I. In Artikel 6 Absatz 2 werden die Worte

Gesetzes vom 26. Juli 1888 über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse

und in Artikel 25 die Worte

Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend,

ersetzt durch

Ortskirchensteuergesetzes.

II. Die Artikel 11 bis 16 sollen lauten:

Alte Fassung.

Artikel 11.
(Steuerpflichtige Personen.)

Die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse ist von den dem Bekenntnisse der besteuernden Kirche angehörenden physischen Personen, welche den Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, aufzubringen.

Der Artikel 1, Absatz 2, sowie die Artikel 16 bis 20 des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, sind hier sinngemäß anwendbar.

Artikel 12.
(Steuerobjekte.)

Die durch Steuer aufzubringenden Summen sind auf die für die Steuerpflichtigen im Staatssteuerkataster festgestellten Grund- und Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien, sowie auf die Einkommensanschläge umzulegen.

Die außerhalb des Wohnsitzes (Aufenthalts) der Steuerpflichtigen festgestellten Steuerkapitalien kommen jedoch nur in Betracht, wenn sie in einem einzelnen Steuerdistrikte den Betrag von 3000 *M.* erreichen.

Maßgebend ist das Staatssteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird; bezüglich der Kapitalrentensteuer tritt jedoch das Kataster des Vorjahres an die Stelle.

Die Bestimmungen in Artikel 15 des Ortskirchensteuergesetzes sind auch für die allgemeine Kirchensteuer maßgebend.

Artikel 13.
(Steuerfreie Objekte.)

Steuerfrei sind:

a. die Einkommensanschläge bis zu 200 *M.* einschließlich;
b. die Steuerkapitalien jeder Art, wenn sie weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 *M.* übersteigen.

Artikel 14.
(Befugnis des Verzichts auf Steuerobjekte.)

Auf den Beizug der Grund- und Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien kann von der Vertretung der Kirchengenossen bei der Bewilligung von Steuern für allgemein kirchliche Bedürfnisse mit Staats-

Kommissionsbeschlüsse.

Artikel 11.
(Steuerpflichtige Personen.)

Die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse ist von den dem Bekenntnisse der besteuernden Kirche angehörenden natürlichen Personen, welche den Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, aufzubringen.

Die Artikel 18 bis 20 des Ortskirchensteuergesetzes sowie die Vorschriften, wonach für die einem Steuerpflichtigen angesetzte Staatssteuer ein Dritter haftet, sind hier sinngemäß anwendbar.

Artikel 12.
(Steuerobjekte.)

Die durch Steuer aufzubringenden Summen sind auf die für die Steuerpflichtigen im Staatssteuerkataster festgestellten Vermögens- und Einkommensteueranschläge umzulegen. Maßgebend ist das Staatssteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird.

Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte des Steuerbetrages angesetzt, welcher auf die beiden Gatten, falls dieselben eines Bekenntnisses wären, entfallen würde. Für die hiernach anzusetzenden Steuern haften beide Gatten als Gesamtschuldner.

Kirchensteuerpflichtige Personen, welche mit Andern ein Gewerbe in Gesellschaft (offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft) betreiben, sind mit dem ihrer Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Teile des Vermögenssteueranschlags derselben heranzuziehen.

Aus den Vermögenssteueranschlägen der Stammgüter sind die jeweiligen Stammherren steuerpflichtig.

Artikel 13.
Steuerfreie Objekte.

Steuerfrei sind:

a. die Einkommensteueranschläge unter 250 *M.*
b. die Vermögenssteueranschläge unter 3000 *M.*

Bei Anwendung dieser Bestimmungen bleiben die nach Artikel 12 Absatz 2 eintretenden Beizugsermäßigungen außer Betracht.

Auf den Beizug der Vermögenssteueranschläge kann von der Vertretung der Kirchengenossen bei der Bewilligung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit Staatsgenehmigung in der Weise verzichtet

Alte Fassung.	Kommissionsbeschlüsse.
genehmigung in der Weise verzichtet werden, daß alle diese Steuerkapitalien zugleich und gänzlich frei bleiben.	werden, daß alle diese Steueranschläge zugleich und gänzlich frei bleiben.
	Artikel 14.
	(Beginn und Änderung der Steuerpflicht.)
	Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich nach den für die Veranlagung zur Staatssteuer maßgebenden Bestimmungen, soweit nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes sich ergibt.
	Fällt nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Änderung in der Kirchensteuerveranlagung nötig, ohne daß gleichzeitig bei dem Pflichtigen irgend eine Änderung in der Staatssteuerveranlagung stattfindet, so wird die Änderung der Kirchensteuerpflicht jeweils erst vom Beginn des Kalenderjahres an wirksam, das auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt.
	Abgang oder Rückvergütung an Kirchensteuer kann nur beansprucht werden, wenn bei der einzelnen Steuergattung ein Betrag von mindestens 50 ₰, bei gemischter Ehe von mindestens 25 ₰ in Frage steht. Diese Einschränkung findet auf Abgang wegen irriger Bekenntnisfeststellung keine Anwendung.
Artikel 15.	Artikel 15.
(Höchster Steuerfuß.)	(Höchster Steuerfuß.)
Der Betrag der für allgemeine kirchliche Bedürfnisse zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen Pfennig Kapitalrentensteuer, anderthalb Pfennig Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer und zwanzig Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen.	Die allgemeine Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen Pfennig Vermögenssteuer und fünfundzwanzig Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen.
Artikel 16.	Artikel 16.
(Beitragsverhältnis der einzelnen Steuerobjekte.)	(Beitragsverhältnis der einzelnen Steuerobjekte.)
Werden die aufzubringenden Summen nicht auf die Einkommensanschläge allein umgelegt, so hat die Aufbringung in dem Verhältnisse zu geschehen, daß bei gleichem Steuerfuß die Kapitalrentensteuerkapitalien im einfachen, die Grund- und Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien im anderthalbfachen, die Einkommensanschläge im zwanzigfachen Betrage beigezogen werden.	Werden die aufzubringenden Summen nicht auf die Einkommensteueranschläge allein umgelegt, so muß der Steuerfuß für die Einkommensteueranschläge das Fünfundzwanzigfache des Steuerfußes für die Vermögenssteueranschläge betragen.
Artikel 19, Ziffer 3.	III. In Artikel 19 erhält Ziffer 3 folgende Fassung:
3. die hiernach im Wege der kirchlichen Besteuerung noch aufzubringende Summe und die Berechnung des Betrages, welcher gemäß dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes auf je 100 ℳ der verschiedenen Steuerkapitalien bezw. Anschläge erhoben werden soll;	3. Die hiernach durch allgemeine Kirchensteuer noch aufzubringende Summe und die Berechnung des Betrages, welcher gemäß dem dritten Abschnitte dieses Gesetzes auf je 100 ℳ der verschiedenen Steueranschläge erhoben werden soll;

Alte Fassung.

Artikel 23, Abs. 2 und 3.

Die in Übereinstimmung mit dem Hauptsteuerregister in den Orts-Steuererhebungsregistern der einzelnen Orte bezeichneten, auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Beträge können sodann nach Maßgabe der Bestimmungen über die Beitreibung der Staatssteuer zwangsweise erhoben werden.

Das Gesetz vom 21. Juli 1839, die Verjährung der öffentlichen Abgaben betreffend (Regierungsblatt Nr. XXI Seite 175) findet auch auf kirchliche Steuern Anwendung.

Artikel 26.

Vor Verkündung des Gesetzes gewählte Vertretungen der Kirchengenossen können die in diesem Gesetze ihnen beigelegten Befugnisse nicht ausüben, ehe sie nach dessen Inkrafttreten einer vollständigen Neuwahl unterzogen worden sind.

Ist eine Vertretung nicht unmittelbar von den Kirchengenossen gewählt, so hat die Neuwahl der Wahlmänner voranzugehen.

Artikel 27.

Das Gesetz, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, in der Fassung vom 5. April 1886, jedoch mit Ausnahme des § 13 desselben, wird zunächst auch für das zweite Jahr der Budgetperiode 1894/95, sowie für die Budgetperiode 1896/97 und 1898/99 fortdauernd erklärt.

Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus dem bezeichneten Gesetze und seiner Fortdauer nicht abgeleitet werden.

Artikel 32.

Durch landesherrliche Verordnung kann das Gesetz vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, im ganzen oder hinsichtlich einzelner Bestimmungen für anwendbar erklärt werden auf Gemeinden oder andere Teilverbände von daselbst nicht einbezogenen Religionsgemeinschaften, soferne der betreffenden Religionsgemeinschaft als Gesamtheit das Recht der öffentlichen Korporation verliehen ist.

Kommissionsbeschlüsse.

IV. In Artikel 23 werden die Absätze 2 und 3 dahin gefaßt:

Die in Übereinstimmung mit dem Hauptsteuerregister in den Ortssteuererhebungsregistern bezeichneten, auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Beträge können sodann nach den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen erhoben werden.

Das Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben findet auch auf Kirchensteuern Anwendung.

V. Die Artikel 26, 27 und 32 werden aufgehoben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Alte Fassung.

Artikel 12.

Die Summen, welche für örtliche kirchliche Bedürfnisse durch kirchliche Steuern aufzubringen sind, werden vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 13 umgelegt auf die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien, sowie die Einkommensteueranschläge, mit welchen die dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehörenden Kirchspielseinwohner in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuerkataster veranlagt sind oder — soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden — zu veranlagen wären. Maßgebend ist das Gemeindesteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird; bezüglich der Umlagen von den Kapitalrentensteuerkapitalien tritt jedoch das Kataster des Vorjahres an die Stelle.

Der Betrag der hiernach zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr fünf Pfennig auf hundert Mark Gemeindesteuerkapital nicht übersteigen.

Kommissionsbeschlüsse.

§ 2.

Für die über den 1. Januar 1908 hinausgehende Dauer der bereits staatlich genehmigten Voranschläge für allgemeine Kirchensteuer erfolgt die Aufbringung des auf die einzelnen Jahre entfallenden Steuerbedarfs durch Weiterhebung der festgesetzten Steuer aus den Einkommensteueranschlägen und im übrigen in der Weise, daß an Stelle der Steuerkapitalien die Vermögenssteueranschläge treten und die Steuerfüße für diese auf Antrag der obersten Kirchenbehörden des Landes durch das Staatsministerium derart festgesetzt werden, daß die Eingänge an allgemeiner Kirchensteuer aus den Vermögenssteueranschlägen annähernd diejenige Summe erreichen, die nach den aus den vorhergegangenen Jahren der kirchlichen Budgetperiode vorliegenden Erfahrungen bei Forterhebung der Steuer aus den Steuerkapitalien zu erwarten wäre.

§ 3.

Das Ortskirchensteuergesetz vom 26. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 383) in der durch das Gesetz vom 25. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145) bewirkten Fassung wird dahin geändert:

I. Die Artikel 12 bis 15 werden durch nachstehende Vorschriften (Artikel 12 bis 17) ersetzt:

Artikel 12.

Die Summen, welche für örtliche kirchliche Bedürfnisse durch kirchliche Steuern aufzubringen sind, werden vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 13 umgelegt auf die Vermögenssteuerwerte und Einkommensteueranschläge, mit welchen die dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehörenden Kirchspielseinwohner in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuerkataster veranlagt sind oder — soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden — zu veranlagen wären. Maßgebend ist das Gemeindesteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird.

Der Betrag der hiernach für andere Bedürfnisse als kirchliche Bauten zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr 5 ₰ auf 100 ℳ Gemeindesteuerwert nicht übersteigen. Eine Überschreitung dieser Grenze ist nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft. Diese Genehmigung kann zum voraus für soviel

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Alte Fassung.

Eine Überschreitung der im vorhergehenden Absatz bestimmten Grenze ist nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft. Diese Genehmigung kann zum voraus für soviel Jahre erteilt werden, als die Überschreitung voraussichtlich notwendig ist.

Artikel 13.

Bei der Umlegung der durch Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für kirchliche Bauten der in Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Art können zu den in Artikel 12 bezeichneten Steuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen, und müssen, wenn die Umlage 5 ₰ auf 100 ℳ Gemeindesteuerkapital für ein Kalenderjahr übersteigt (Artikel 12 Absatz 2), noch beigezogen werden die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien, sowie die Einkommensteueranschläge, mit welchen in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach den Gemeindesteuerkatastern (Art. 12 Absatz 1 Satz 2) veranlagt sind, oder — soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden — zu veranlagen wären:

1. außerhalb des Kirchspiels wohnende bekenntnisangehörige physische Personen, soweit dieselben nicht für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Gemarkung sich erstreckt, bereits nach Artikel 12 kirchensteuerpflichtig sind;
2. dem Bekenntnis, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, ausschließlich zum Genuß zustehende nicht kirchliche, sowie solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der betreffenden Kirchengemeinde bestimmt ist;
3. juristische Personen — einschließlich der hinsichtlich des Genußrechtes nicht auf ein bestimmtes einzelnes Bekenntnis beschränkten Stiftungen — sowie Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften der in § 5 B des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 bezeichneten Art.

Kommissionsbeschlüsse.

Jahre erteilt werden, als die Überschreitung voraussichtlich notwendig ist.

Artikel 13.

Bei der Umlegung der durch Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für kirchliche Bauten der in Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Art können zu den in Artikel 12 bezeichneten Steuerwerten und Steueranschlägen und müssen, wenn die Bausteuer 5 Pfennig auf 100 ℳ Gemeindesteuerwert für ein Kalenderjahr übersteigt, noch beigezogen werden die Vermögenssteuerwerte und Einkommensteueranschläge, mit welchen in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuerkataster veranlagt sind oder — soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden — zu veranlagen wären:

1. außerhalb des Kirchspiels wohnende bekenntnisangehörige natürliche Personen, soweit dieselben nicht für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Gemarkung sich erstreckt, bereits nach Artikel 12 kirchensteuerpflichtig sind;
2. dem Bekenntnis, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, ausschließlich zum Genuß zustehende nichtkirchliche und solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der betreffenden Kirchengemeinde bestimmt ist, sowie andere juristische Personen, Gesellschaften und Vereine, deren Mitglieder satzungsgemäß dem nämlichen Bekenntnis angehören müssen, oder die satzungsgemäß ausschließlich Zwecke eines Bekenntnisses verfolgen;
3. soweit nicht unter Ziffer 2 fallend, juristische Personen — einschließlich der hinsichtlich des Genußrechts nicht auf ein bestimmtes Bekenntnis beschränkten Stiftungen —, insbesondere auch Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Murgschifferschaft. Wie juristische Personen werden die Kommanditgesellschaften auf Aktien behandelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Alte Fassung.

Die unter Ziffer 3 des vorhergehenden Absatzes bezeichneten Steuerkapitalien und Einkommensteueranschläge sind zu den Kirchenbaukosten beider in Artikel 1 dieses Gesetzes genannten Kirchen, jedoch für jede derselben nur in demjenigen ermäßigten Betrage beizuziehen, welcher dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnisse der Zahl der Gemarkungseinwohner desjenigen Bekenntnisses, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, zur Gesamteinwohnerzahl der Gemarkung entspricht.

Erstrecken sich mehrere Kirchspiele eines Bekenntnisses auf eine und dieselbe Gemarkung, so sind die im ersten Absatz unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Steuerkapitalien-Inhaber für jede der betreffenden Kirchengemeinden kirchenbausteuerpflichtig, jedoch für jede nur in demjenigen ermäßigten Betrage, welcher dem Verhältnis der Zahl der dem betreffenden Kirchspiel zugeteilten, zur Gesamtzahl der bekenntnisangehörigen Gemarkungseinwohner entspricht.

Artikel 14.

Auf den Beizug der Kapitalrentensteuerkapitalien zur kirchlichen Besteuerung kann durch Kirchengemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Durch Kirchengemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auch auf den Beizug der Einkommensteueranschläge bis zu 200 ℳ einschließlich verzichtet werden.

In gleicher Weise kann verzichtet werden auf den Beizug der Steuerkapitalien solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) bezw. Sitz haben, wenn die Steuerkapitalien eines Pflichtigen in einer Gemarkung des Kirchspiels weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 ℳ übersteigen.

Bei Beurteilnng der Anwendbarkeit der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 bleiben die nach Artikel 13 Absatz 2 und 3, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 21 eintretenden Beizugsermäßigungen außer Betracht.

Artikel 15.

Nach Artikel 12 und Artikel 13 Ziffer 1 kirchensteuerpflichtige Personen, welche mit Andern ein Gewerbe in Gesellschaft betreiben, sind mit dem ihrer Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Teile des Steuerkapitals dieser letzteren heranzuziehen.

Kommissionsbeschlüsse.

Die unter Ziffer 3 des vorhergehenden Absatzes bezeichneten Steuerwerte und Steueranschläge sind zu den Kirchenbaukosten der verschiedenen in Artikel 1 genannten Kirchen, jedoch für jede derselben nur in demjenigen ermäßigten Betrage beizuziehen, welcher dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnisse der Zahl der Gemarkungseinwohner desjenigen Bekenntnisses, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, zur Gesamteinwohnerzahl der Gemarkung entspricht.

Erstrecken sich mehrere Kirchspiele eines Bekenntnisses auf eine und dieselbe Gemarkung, so sind die im ersten Absatz unter Ziffer 1, 2 und 3 Genannten für alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden baufteuerpflichtig, jedoch für jede nur in demjenigen ermäßigten Betrage, welcher dem Verhältnisse der Zahl der dem Kirchspiel zugeteilten zur Gesamtzahl der bekenntnisangehörigen Gemarkungseinwohner entspricht.

Artikel 14.

Durch Kirchengemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf den Beizug der Einkommensteueranschläge unter 250 ℳ verzichtet werden.

In gleicher Weise kann verzichtet werden auf den Beizug der Vermögenssteuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) bezw. Sitz haben, wenn die Steuerwerte eines Pflichtigen in einer Gemarkung weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 ℳ übersteigen.

Bei Beurteilung der Anwendbarkeit der Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 bleiben die nach Artikel 13 Absatz 2 und 3, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 21 eintretenden Beizugsermäßigungen außer Betracht.

Artikel 15.

Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte des Steuerbetrages angesetzt, welcher auf die beiden Gatten, falls dieselben eines Bekenntnisses wären, entfallen würde. Für die hiernach anzusetzenden Steuern haften beide Gatten als Gesamtschuldner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Alte Fassung.

Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte des Steuerbetrages angesetzt, welcher nach Artikel 12 und Artikel 13 Ziffer 1 auf die beiden Ehegatten, falls dieselben eines Bekenntnisses wären, entfallen würde.

Kommissionsbeschlüsse.

Kirchensteuerpflichtige natürliche Personen (Artikel 12 und Artikel 13 Ziffer 1), welche mit anderen ein Gewerbe in Gesellschaft (offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft) betreiben, oder auf welche in Gemeinschaft mit anderen in den Einzelkatastern der Vermögenssteuer Vermögensteile veranlagt sind, während die Gemeinschaft nicht nach Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 oder Ziffer 3 steuerpflichtig ist, werden mit dem ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder Gemeinschaft entsprechenden Teile der Vermögenssteuerwerte derselben herangezogen.

Aus den Vermögenssteuerwerten der Stammgüter sind die jeweiligen Stammherren als natürliche Personen steuerpflichtig.

Artikel 16.

Die ausnahmsweisen Festsetzungen nach § 84 Absatz 2 Satz 2 und § 93 Absatz 2 der Gemeinde- und Städteordnung kommen für die Ortskirchensteuer nicht in Betracht.

Die Vorschriften, nach welchen für die einem Steuerpflichtigen angesetzte Gemeindeumlage ein Dritter haftet, finden auf die Ortskirchensteuer entsprechende Anwendung.

Artikel 17.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich nach den für die Veranlagung zur Gemeindesteuer maßgebenden Bestimmungen, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

Insbesondere ergreift bei den Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens, welche von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergehen, die Steuerpflicht den Erwerber mit dem Beginn des Kalenderjahres, welches auf die rechtzeitige Feststellung des Übergangs (das Ab- und Zuschreiben) folgt. Der Erwerber haftet jedoch ohne Rücksicht auf sein Bekenntnis samtverbindlich mit seinem Rechtsvorgänger für die vor dem Übergang der Steuerpflicht erwachsenen Steuerbeträge.

Fällt nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Änderung in der Kirchensteuerveranlagung nötig, ohne daß gleichzeitig bei dem Pflichtigen irgend eine Änderung in der Gemeindesteuerveranlagung stattfindet, so wird die Änderung jeweils erst vom Beginn des Kalenderjahres an wirksam, das auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Alte Fassung.

Artikel 21, Absatz 2.

Das Maß der den Filialisten zu gewährenden Erleichterung wird durch Vereinbarung, welche der staatlichen und kirchlichen Genehmigung bedarf, eventuell durch die Staatsbehörde im Einvernehmen mit der oberen Kirchenbehörde bestimmt.

Artikel 28, Absatz 3.

Das Gesetz vom 21. Juli 1839, die Verjährung der öffentlichen Abgaben betreffend (Reg.-Blatt Nr. XXI Seite 175), findet auch auf kirchliche Steuern Anwendung.

Artikel 40.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Kommissionsbeschlüsse.

Abgang oder Rückvergütung an Kirchensteuer kann nur beansprucht werden, wenn bei der einzelnen Steuergattung ein Betrag von mindestens 50 Pfennig, bei gemischter Ehe von mindestens 25 Pfennig in Frage steht. Diese Einschränkung findet auf Abgang wegen irriger Bekenntnisfeststellung keine Anwendung.

Ia. Im bisherigen Artikel 17 wird das Wort „zweiten" gestrichen.

II. Die bisherigen Artikel 16 und 17 bilden künftig den Artikel 18, die bisherigen Artikel 18 und 19 bilden künftig den Artikel 19; jedoch fallen in den bisherigen Artikeln 17, 18 und 19 die eingeklammerten Worte „(Artikel 16)", „(Artikel 17)" und „(Artikel 18)" weg. Außerdem werden in Artikel 20 die Zahlen 16, 17 gestrichen.

II a. Artikel 21 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

In gleicher Weise kann auch auf den Beizug der Filialeinwohner ganz verzichtet werden.

III. In Artikel 23 Abs. 1 Ziffer 3 wird das Wort

Gemeindesteuerkapital

durch

Gemeindesteuerwert,

in Artikel 34 Abs. 2 unter a und b das Wort

Steuerkapitalien

jeweils durch

Steuerwerte und Steueranschläge,

in Artikel 36 Abs. 1 werden die Worte

Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrentensteuerkapitalien

durch

Vermögenssteuerwerte

ersetzt.

IV. In Artikel 28 lautet Abs. 3 künftig:

Das Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben findet auch auf Kirchensteuern Anwendung.

V. An die Stelle des Artikels 40 tritt folgende Vorschrift:

Durch landesherrliche Verordnung kann dieses Gesetz im Ganzen oder hinsichtlich einzelner Bestimmungen für anwendbar erklärt werden auf Gemeinden oder andere Teilverbände in Artikel 1 nicht genannter Religionsgemeinschaften, sofern der Religionsgemeinschaft als Gesamtheit das Recht der öffentlichen Korporation verliehen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Alte Fassung.

Kommissionsbeschlüsse.

§ 4.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren die auf die bisherigen Vorschriften gegründeten Steuerfestsetzungen der Ortskirchensteuervoranschläge ihre Wirksamkeit.

Wenn das Kirchspiel eine größere Anzahl von Gemarkungen umfaßt, kann jedoch für die über den 1. Januar 1908 hinausgehende Dauer des bereits staatlich genehmigten Voranschlages die Aufbringung des auf die einzelnen Jahre entfallenden Steuerbedarfs in der Weise erfolgen, daß an die Stelle der Steuerkapitalien die Vermögenssteuerwerte treten und die Steuerfüße für diese und für die Einkommensteueranschläge auf Antrag der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde vom Bezirksamt derart festgesetzt werden, daß die Eingänge an Ortskirchensteuer annähernd den voranschlagsmäßigen Steuerbedarf erreichen. Dabei ist das nach § 93 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung sich ergebende Beizugsverhältnis zu Grunde zu legen.

§ 4 a.

In § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Zivilprozeßordnung betr., (Ges.- und Verordnungsbl. S. 267) soll Ziff. 3 künftig lauten:

3. Die für örtliche und für allgemeine kirchliche Bedürfnisse auf den Steuerwert des Grundstücks oder Gebäudes umgelegten kirchlichen Steuern.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Das Kultusministerium ist ermächtigt, die von diesem Tage an geltenden Vorschriften der beiden Kirchensteuergesetze als „Landeskirchensteuergesetz" bezw. „Ortskirchensteuergesetz" vom heutigen Tage durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben ꝛc.

Beilage zum Protokoll der 144. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. August 1906.

Anträge,

den Gesetzentwurf über die Kirchensteuern betreffend.

Wir beantragen, dem bisherigen Artikel 17 folgende Fassung zu geben:

Durch den Austritt aus der Kirche erlischt die Steuerpflicht (Artikel 12, Artikel 13 Ziffer 1), wenn er vor dem 1. April erfolgt, mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres, wenn er später erfolgt, mit dem Ablauf des folgenden Kalenderjahres, sofern ꝛc. (wie bisher).

Karlsruhe, den 3. August 1906.

Dr. Heimburger.
Venedey.
Vogel.
Ihrig.

Unterzeichnete beantragen:

im Artikel 13 des Ortskirchensteuergesetzes die Ziffer 3 zu streichen.

Karlsruhe, den 3. August 1906.

Eichhorn.
Geck.
Lehmann.
Horst.
Kramer.
Süßkind.
Kräuter.
Kolb.
Dr. Frank.
Bechtold.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 72 d.

Beilage zum Protokoll der 148. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. August 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (40.) öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Kirchensteuern betreffend,

beraten und auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung und nach deren Antrag beschlossen:

„dem Gesetzentwurf in der von der hohen zweiten Kammer beschlossenen Fassung die Genehmigung zu erteilen."

Hochverehrliches Präsidium beehre ich mich hiervon auf gefällige Mitteilung vom 3. l. Mts. ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem ich der formellen Ausfertigung des Gesetzentwurfs behufs Beisetzung der Annahmebeurkundung noch entgegensehe.

Karlsruhe, den 7. August 1906.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Dr. Frhr. von la Roche.
Boeckh.

Beilage zum Protokoll der 121. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Juli 1906.

Bericht

der

Kommission für Eisenbahnen und Straßen

über das

Gesuch des Eisenbahnkomites Thengen um Erbauung einer normalspurigen Lokalbahn von Singen über Hilzingen—Binningen—Büßlingen nach Thengen.

Erstattet von dem Abgeordneten Duffner.

Mit der gegenwärtig zur Verhandlung stehenden Petition liegt uns eine Eingabe vor, welche schon zum dritten Male Gegenstand der Verhandlungen im hohen Hause ist. Erstmals wurde die Petition im Jahre 1898 dem Landtage vorgelegt und damals der Großh. Regierung sowohl von der ersten wie von der zweiten Kammer zur Kenntnisnahme überwiesen. Laut Bericht der Petitionskommission der zweiten Kammer, betreffend die Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtages 1897/1899 von der zweiten Kammer der Ständeversammlung überwiesenen Petitionen und deren Erledigung, erstattet von dem Abg. Armbruster, teilte die Großh. Regierung dem Landtage von 1900 mit, daß die Generaldirektion der Staatseisenbahnen mit der Prüfung des Projektes befaßt sei.

Da jedoch weitere Schritte nicht geschahen, legten die Petenten dem Landtage 1901 eine neue Petition vor, die sich in gleicher Richtung wie die vorhergehende bewegte.

Sie gelangte in der 19. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Januar 1902 und unterm 1. März 1902 in der 7. öffentlichen Sitzung der ersten Kammer zur Verhandlung. Beide Kammern überwiesen die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme, daß in eine Prüfung des Projektes eingetreten werden möge, sobald der Umbau des Bahnhofes Singen seitens der Großh. Regierung in Erwägung gezogen wird.

Zur Begründung des Antrages sagte die damalige Kommission u. A.: „Es liege im allgemeinen Staatsinteresse, daß der in Betracht kommende Landesteil auch der Woltaten teilhaftig werde, deren sich viele andere Teile des Landes schon lange erfreuen".

Laut Bericht der Petitionskommission der zweiten Kammer, betreffend die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtages 1901/1902 von der zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen, erstattet von dem Abg. Zehnter, erklärte die Regierung, „daß von weiteren Untersuchungen über die Bauwürdigkeit der angestrebten Nebenbahn vorerst abgesehen worden sei, da ein Umbau des Bahnhofes Singen noch nicht in naher Aussicht stehe".

Seitdem ist in dieser Angelegenheit regierungsseitig nichts mehr geschehen.

Die Petenten traten deshalb mit einem weiteren Gesuch um Erbauung einer normalspurigen Lokalbahn von Singen über Binningen—Büßlingen nach Thengen an den derzeitigen Landtag heran. Der Stadtrat der Kreishauptstadt Konstanz, die Gemeinden Arlen und Gottmadingen, eine Anzahl Industrieller aus diesen Gemeinden, ferner die Gemeinden Radolfzell, Riedöschingen und Rielasingen unterstützten diese Eingabe.

Zunächst beteiligt an der Petition sind die Unterzeichner derselben und zwar die Gemeinden: Beuren am Ried, Binningen, Blumenfeld, Duchtlingen, Ebringen, Hilzingen, Kommingen, Nordhalden, Riedheim, Singen, Schlatt a. R., Thalheim, Thengen, Uttenhofen, Watterdingen, Weil, Weiterdingen, Wiechs a. R., ferner die Grundbesitzer bezw. Industriellen: Wilhelm Frh. von Hornstein, Mech. Buntweberei Johannes Winzeler in Storzeln, A.-G. der Eisen- und Stahlwerke von E. Homberger Singen, Maggi-Gesellschaft Singen, Baumwollspinnerei Singen, Albert ten Brink, Arlen, und die Vereinigten Ziegelfabriken Thaingen in Hofen und Rickelshausen.

Die Petition teilt sich in die ursprünglich projektierte Linie, welche von Singen über Riedheim—Büßlingen nach Thengen-Stadt führt, und in die Variante, welche von Singen über Duchtlingen—Weiterdingen—Beuren und des weiteren über Blumenfeld—Watterdingen nach Thengen-Dorf gedacht ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Allgemeines.

Zunächst seien allgemeine Punkte, welche für die Beurteilung der Petition wertvoll sind, hier angeführt:

Der Gedanke, eine Randenbahn zu erbauen, ist nicht neu. Er tauchte erstmals in den 1850er Jahren auf und wurde insofern praktisch betätigt, als sich schon damals ein Komitee bildete, das sich um das Zustandekommen eines Schienenweges in dem Randengebiete bemühte. Dies geschah speziell, als die Linien Basel—Konstanz und die Weiterführung der Schwarzwaldbahn von Donaueschingen nach Singen Gegenstand des öffentlichen Interesses wurden. Weitere Bemühungen in dieser Richtung wurden unternommen, als der Bau der strategischen Bahn Immendingen—Waldshut in Aussicht stand. Eine Abordnung suchte selbst den damaligen Reichskanzler, den Fürsten Bismarck, für das Randenprojekt zu interessieren, da demselben eine militärische Bedeutung beigelegt wurde.

Die Denkschrift, welche dem Projekte beigegeben ist, führt nun aus, daß die Nichtberücksichtigung der Wünsche jenes Landesteils für denselben eine schwere wirtschaftliche Schädigung bedeute; dagegen hätten die benachbarten Ortschaften, welche von dem Ausbau der vorgenannten Bahnen profitieren konnten, sich eines bedeutenden Aufblühens zu erfreuen gehabt. Deshalb hoffen nun auch die an der vorliegenden Petition beteiligten Gemeinden, daß eine Berücksichtigung ihrer langjährigen, bisher aber leider erfolglosen Bemühungen auch ihnen ein Aufblühen ermögliche und ein weiteres Zurückgehen in ihrer Erwerbsmöglichkeit aufzuhalten vermöge. Es drohe jener Gegend insofern ein schwerer Verlust, als einige ihrer wenigen gewerblichen und industriellen Unternehmungen genötigt seien, ihre Betriebe von ihrer bisherigen Wirksamkeit weg und an die Eisenbahn zu verlegen, wenn die Großh. Staatsregierung auch für die Zukunft eine ablehnende Haltung beibehalten würde. Das Erwerbsleben der beteiligten Gemeinden ist hauptsächlich in der Landwirtschaft begründet. Die Denkschrift spricht mit Recht von einem „fast durchweg sehr fruchtbaren Landstrich," auf dem ein hochentwickelter Getreidebau betrieben wird. Der Betrieb der Landwirtschaft erfordert aber immer größere, kostspieligere Hilfsmittel; sie kann auch die Möglichkeit eines beschleunigten und verbilligten Verkehrs nicht entbehren, soll sie noch eine, wenn auch geringe Rente abwerfen.

Als Zweck der Bahn bezeichnet die Denkschrift die Erschließung des im Osten von der Schwarzwaldbahn, im Süden von der Schweizergrenze, im Westen von der strategischen Bahn bezw. dem Randen eingeschlossenen Landstrichs. Die Bahn ist als eine Wohlfahrtseinrichtung bezeichnet und soll die Ausbeutung der vorhandenen Kiesgruben, Steinbrüche ermöglichen und als soziale Einrichtung den in jener Gegend reichlich vorhandenen Arbeitskräften Gelegenheit zu lohnendem Verdienste geben.

Bezüglich des Verkehrsgebiets, welches die zu erstellende Bahn umfaßt, gibt die Denkschrift folgende Aufschlüsse.

„Das von der projektierten Bahn zu erschließende Gebiet umfaßt rund 150 qkm und wird von 6600 Einwohnern bewohnt. Auf dem fast durchweg sehr fruchtbaren Landstrich wird ein hochentwickelter Getreidebau betrieben. Hilzingen war früher der Getreidemarktplatz für die weiteste Umgebung. Auch die Viehzucht und besonders die bessere Rassenviehzucht ist seit mehreren Jahren im besten Aufschwunge begriffen, wovon die Viehmärkte in Engen, Thengen und Hilzingen und die staatlichen Prämiierungen gutes Zeugnis ablegen.

Außerdem befinden sich auf dem Hohenstoffeln und auf den Höhen bei Blumenfeld, Büßlingen und Thengen ausgedehnte Waldungen.

In der Nähe von Binningen und Beuren werden seit Jahren Kiesgruben betrieben und trotz der bedeutenden Fuhrlöhne ein großer Teil des Randen mit Straßenbefestigungsmaterial von dort versehen. In den Gemarkungen Thengen und Blumenfeld und auch bei Wiechs sind mehrere im Betriebe befindliche Muschelkalksteinbrüche. Der dort gewonnene Muschelkalk, auch Grobkalk genannt, hat rötliche Färbung und ist zu allen Ingenieur- wie Hochbauten gleich vorzüglich geeignet.

Trotzdem der Fuhrlohn bis zu den nächsten Bahnstationen für den cbm 12—15 ℳ kostet, wird derselbe zur Zeit schon und zwar in immer steigendem Maße in Schaffhausen und in Konstanz zu Brücken- und besseren Häuserbauten verwendet.

Auch beim Bahnbau Immendingen-Singen und Schaffhausen-Konstanz ist derselbe zu den Brücken und Durchlässen verwendet worden.

Auch in der Gemarkung Weiterdingen wird ein Steinbruch, der beim Vorhandensein einer Bahnverbindung wesentlich erweitert werden könnte, betrieben.

Mit dem Gute Storzeln ist eine Weberei verbunden, welche außer der Rohstoffeinfuhr bemerkenswerte Ausfuhrmengen, besonders in Stückgütern aufzuweisen hat.

Am Hohenstoffeln tritt an mehreren Stellen ausgezeichneter Basalt zu Tage, welcher ebenso wie der in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Immendingen gewonnene, zu Bahn- und Straßenschotter vorzüglich geeignet wäre, der aber wegen Mangel einer Bahnverbindung zur Zeit nicht abgebaut werden kann. Ferner befinden sich in mehreren Gemarkungen für Ziegel- und Tonwarenfabriken gut geeignete Lehmlager.

Außer den genannten Erzeugnissen aus dem Inlande kommt für die Ertragsfähigkeit der Bahn noch die schweizerische Ziegelfabrik Hofen ganz nahe bei Büßlingen in Betracht, welche schon jetzt beabsichtigt, beim Zustandekommen der Bahn sofort ein Anschlußgleise an die Haltestelle Büßlingen zu bauen. Die Fabrik würde dabei nicht nur ihre nach Deutschland bestimmte Ausfuhr in Büßlingen verladen, sondern auch die nach der Schweiz und besonders nach Schaffhausen gehenden Fabrikate, die bisher in Thayngen verladen, bezw. mit dem Fuhrwerk direkt nach Schaffhausen geführt wurden, in Zukunft mit der neuen Bahn über Singen leiten. Es kommen dabei einschließlich der Kohleneinfuhr etwa 15—20000 Tonnen in Frage. Auch aus diesem Grunde wird der Linienführung über Büßlingen, gegenüber derjenigen über Blumenfeld, der Vorzug zu geben sein.

Von den durch die neue Bahn berührten Ortschaften sind die bedeutenderen:

Hilzingen mit 1100, Riedheim mit 350, Binningen mit Storzeln mit 580, Büßlingen mit 510 und Thengen mit 760 Einwohnern. Außer diesen direkt an den Haltestellen gelegenen Orten gehören noch folgende ins Interessengebiet der neuen Bahn: Schlatt mit 240, Blumenfeld mit 420, Weil mit 240, Watterdingen mit 820, Wiechs mit 370, Nordhalden mit 220, Kommingen mit 250 Einwohnern und noch mehrere kleinere Ortschaften.

Für die Variante zwischen Hilzingen und Binningen auf der Ost- und Nordseite des Hohenstoffel kommen Duchtlingen mit 380 und Weiterdingen mit 650 Einwohnern in Betracht.

Die Stadt Singen als projektierter Anschlußpunkt hat infolge ihrer günstigen Lage als Bahnknotenpunkt in den letzten Jahren einen ganz ungewöhnlichen Aufschwung genommen und zählt z. Zt. bereits rund 5800 Einwohner.

Die dort niedergelassenen industriellen Werke vergrößern ständig ihre Betriebe, so daß sie schon seit mehreren Jahren gezwungen sind, fremde Arbeitskräfte heranzuzieen. Es wäre also dort zunächst Gelegenheit für eine ausreichende Beschäftigung der jetzt in den abgelegenen Gemeinden vorhandenen überschüssigen Arbeitskräfte.

Im Verkehrsgebiet der projektierten Bahn befindet sich zwar ein gut ausgebautes Straßennetz, welches jedoch für größere Transporte und für die meistens in Betracht kommenden Entfernungen nicht genügt und eine Eisenbahn niemals ersetzen kann. Dagegen werden die vorhandenen Wege für die nicht direkt an Haltestellen liegenden Orte ausgezeichnete Zufuhrstraßen abgeben."

Aus dem hier Angeführten ergibt sich der hohe Wert für die dortige gesamte Produktion, sowohl landwirtschaftlicher wie industrieller Art.

Es darf neben den industriellen Produkten, welche die am Bahnbau interessierte Gegend hervorbringt, insbesondere auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse wie Zucht-, Markt- und Schlachtvieh, Getreide u.s.w. hingewiesen werden, ferner auf die land- und forstwirtschaftlichen Nebenerzeugnisse wie Nutz- und Brennholz, Kies, Sand, Bausteine, Ziegelwaren.

Nicht übersehen werden darf auch die durch einen Schienenweg ermöglichte rationellere Einfuhr von Kaufmannsgütern aller Art, von Kohlen, Düngemitteln, Saatgut, Kraftfutter, Baumaterialien, landwirtschaftlichen Maschinen, Getränken, Rohstoffen der verschiedensten Gattungen u.s.w., und die Möglichkeit der Errichtung weiterer industrieller Unternehmungen. Durch diese gewünschte Förderung des Verkehrs wird eine Vermehrung des Verkehrs erzielt und dadurch der etwaige Ausfall an Expeditionsgebühren, den eine Anzahl Stationen an der Staatsbahn durch die neue Bahn erleiden würde, aufgewogen. Die Denkschrift berechnet den Verkehrszuwachs, welchen die neue Bahn der Staatsbahn bringen wird, auf 20—30000 Tonnen per Tag. Zudem dürfte der vorgenannte Ausfall an Expeditionsgebühren praktisch nicht ins Gewicht fallen, da es nach Erstellung der neuen Bahn nur andere Stationen wären, welche diese Gebühren zu vereinnahmen haben; in Wahrheit fließen sie in die gleiche Kasse.

Die Vorteile, welche für die Gegend aus dem gewünschten Bahnbau resultieren würden, hätten nach der Denkschrift eine wirtschaftliche Umgestaltung des ganzen Landstriches zur Folge. So wird berechnet, daß einigen Gemeinden eine jährliche Mehreinnahme von 4—8000 *M.* allein für Milch zufließen würde. Zurzeit wird in Singen der Hauptbedarf an Milch aus der Schweiz gedeckt; nach dem Bahnbau Singen—Thengen würde an Stelle des Auslandes die badische Stadt Thengen treten.

An Fuhrwerkskosten allein würden nach der Denkschrift etwa 120000 *M.* erspart werden können, und eine Reihe von Vorteilen indirekter Art würde Werte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schaffen, welche die Petition selbst, wie den Bau der Bahn durchaus rechtfertigen würden.

Am Schlusse der Denkschrift werden die Baukosten und die Leistungen der Beteiligten aufgeführt und gesagt:

„Nach den Kostenvoranschlägen stellt sich die Herstellung der Bahn in dem projektierten Umfange, einschließlich der Kosten für den Grunderwerb, jedoch ausschließlich derjenigen für die erforderlichen Betriebsmittel, über Riedheim—Storzeln auf 1 800 000 ℳ und über Duchtlingen—Weiterdingen auf 1 990 000 ℳ.

Die Kosten für den erforderlichen Grunderwerb in der berechneten Höhe von 200 000 ℳ bezw. 230 000 ℳ haben die beteiligten Gemeinden aufzubringen, so daß staatsseitig noch 1 600 000 ℳ bezw. 1 760 000 ℳ aufzuwenden wären.

Nach den aufgestellten Ertragsberechnungen ergibt sich aus den eigenen Betriebsüberschüssen der neuen Bahn eine Verzinsung von 1,6—1,7 % des Anlagekapitals und unter Einrechnung des Wertes der erforderlichen Betriebsmittel eine solche von 1,4—1,55 %.

Wenn die berechnete Verzinsung zunächst auch bescheiden genannt werden muß, so darf dabei nicht übersehen werden, daß die Verkehrserhebungen mit außerordentlicher Vorsicht vorgenommen worden sind und daß die sicher zu erwartenden Verkehrssteigerungen, besonders in der Ausfuhr von Steinen und Kies, nur in ganz beschränktem Umfange in die Rechnung eingestellt wurden.

Es ist deshalb sicher nach Ablauf einiger Jahrzehnte eine wesentlich höhere Verzinsung zu erwarten, selbst wenn die Anlagekosten noch höher als berechnet ausfallen sollten, da im Verkehrsgebiet alle Vorbedingungen für eine gesunde Verkehrsentwicklung vorhanden sind."

Auf die hier angeführten Leistungen wird auch in der Petition selbst verwiesen und hervorgehoben, daß mit seltener Einmütigkeit die beteiligten Gemeinden sich entschlossen hätten, die Kosten für den gesamten Geländeerwerb in Höhe von etwa 200000 ℳ aufzubringen. Dieses außerordentlich große Opfer gewinne an Bedeutung, wenn man die ungünstige Vermögenslage der in Frage kommenden Gemeinden mit berücksichtige. Aus dieser Opferwilligkeit könne darauf geschlossen werden, welch große Hoffnungen die Randengemeinden auf die von ihnen petitionierte Bahn setzen.

Um den verschiedensten Interessen Rechnung zu tragen, haben die Petenten neben der ursprünglich projektierten Linie über Riedheim—Storzeln auch die Linie über Duchtlingen—Weiterdingen untersucht und auch hier wurde seitens der beteiligten Gemeinden die Grunderwerbung größtenteils und zwar in Höhe von ℳ 230 000.— übernommen.

Bezüglich der Wahl der zu bauenden Linie sagt die Petition:

„Mehrere der beteiligten Gemeinden würden der ersten Linie über Riedheim—Storzeln den Vorzug geben; jedoch wurde ausdrücklich beschlossen, die Entscheidung über die endgiltige Führung der Bahn ganz allein der Großh. Staatsregierung anheim zu stellen."

Die Petenten wünschen, daß für den Fall, daß der Umbau des Bahnhofes Singen noch auf Jahre hinaus nicht in Aussicht genommen sei, der Bahnbau trotzdem vorher in Angriff genommen, und die Einführung der Linie in den Singener Bahnhof „nach vorheriger Klärung des Bahnhofumbauprojekts in provisorischer Weise bewerkstelligt werde.

Wie schon eingangs des vorliegenden Berichtes bemerkt, ist die Petition auch vom Stadtrate der Kreishauptstadt Konstanz unterstützt.

In dem Schreiben des Stadtrates ist auf dessen befürwortende Haltung in den Jahren 1888 und 1902 dieser Frage gegenüber hingewiesen. Der Stadtrat Konstanz schreibt sodann:

„Wir sind der Ansicht, daß das vorliegende Gesuch durch die Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse jener Gegend wohl begründet ist und die projektierte Bahnanlage insbesondere auch dazu dienen wird, die Verkehrsbeziehungen, welche sich zurzeit vorzugsweise der Stadt Schaffhausen zuwenden, fester an die Städte Singen, Radolfzell und Konstanz zu knüpfen.

Da durch die Bodenseegürtelbahn ein Teil des Verkehrs ohnehin über Radolfzell von Konstanz abgelenkt wird, muß ganz besonders darauf Bedacht genommen werden, durch günstige Bahnverbindungen die Kreishauptstadt für das Seekreisgebiet zugänglich zu machen.

Wir sind der Ansicht, daß auch die Randenbahn sich in dieser Weise fühlbar machen wird, und gestatten uns daher die neuerdings eingereichte Petition auch unsererseits auf das Beste zu unterstützen."

Linienführung.

Über die Länge der ursprünglich projektierten Linie und diejenige der Variante ist gesagt:

Die Linie über Riedheim ist rund 20 km und diejenige über Weiterdingen 21,3 km lang. Die Bezirke Konstanz und Engen partizipieren daran mit 2 bezw. 18—19,3 km Länge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als Linienführungen kommen folgende Wege in Vorschlag:

I. Ursprüngliches Projekt.

Singen—Riedheim—Thengen: Die geplante Bahn hat ihren Anfang im Bahnhofe Singen. Nach Verlassen desselben läuft die Linie der Schwarzwaldbahn entlang, überführt diese auf einer Brücke und endet zunächst am Südende des Fleckens Hilzingen, dann berührt die Linie die Gemeinden Riedheim, Storzeln und Binningen, hinter Binningen durchschneidet sie das Ried, berührt Beuren und Büßlingen und findet ihr Ziel am Südende der alten Randenstadt Thengen.

II. Variante.

Singen—Weiterdingen—Thengen. Diese Linie führt vom Bahnhofe Singen aus über das Nordostende von Hilzingen, Duchtlingen und Weiterdingen nach Binningen und von da entweder über Beuren, Büßlingen nach Thengen oder mit Umgehung der Station Büßlingen über Beuren, Blumenfeld, in der Nähe von Watterdingen vorbei, um in Thengen-Dorf zu landen.

Die Denkschrift sagt zu dieser letzteren Linie (Beuren—Watterdingen—Thengen), daß von ihr von vornherein Abstand genommen worden sei, da der Bahnhof Thengen um etwa 75 Meter höher zu liegen kommen, eine erhebliche Betriebsverteuerung gegenüber der Linie Beuren—Büßlingen—Thengen eintreten und außerdem einen um etwa 150—200 000 ℳ höheren Aufwand erfordern würde, da die Linie über Blumenfeld um etwa 1 km länger ist als diejenige über Büßlingen.

Allerdings fügt die Denkschrift hinzu, daß die Mehrzahl der Einwohner von Thengen und speziell diejenigen von Thengen-Dorf der Linie über Blumenfeld den Vorzug geben würden.

Die Denkschrift stellt sodann vergleichende Betrachtungen über die Linienführung über Riedheim mit derjenigen über Weiterdingen an und führt aus, daß in Bezug auf die Steigungs- und Krümmungsverhältnisse die beiden Linien betriebstechnisch als gleichwertig anzusehen seien. Auch als Unternehmen verdienen die beiden Linien gleiche Bewertung. Die Variante über Weiterdingen erfordere allerdings einen höheren Baukostenaufwand, es stünden aber den höheren Anlage- und Betriebskosten auch höhere Betriebseinnahmen gegenüber, so daß die Verzinsung bei beiden Projekten gleich bleibe.

Ziehe man aber die Interessen der Gemeinden von Binningen bis Thengen mit in den Bereich der Berechnungen, dann würde sich eine Verschiebung zu Gunsten der kürzeren Linie über Riedheim ergeben, da bei der längeren Linie über Weiterdingen die Interessenten der Haltestellen Büßlingen und Thengen pro Jahr rund ℳ 2000 mehr an Frachten für den Güterverkehr ausgeben müßten.

Ende Mai gelangte sodann ein „Nachtrag zur vorliegenden Petition" an die Großh. Staatsregierung und an die beiden Kammern.

Darin ist gesagt, daß seit dem Abgang der ersten Petition im Januar 1906 sich in Riedheim zwei Unternehmen vorbereitet hätten, deren Verwirklichung für die Ertragsfähigkeit der geplanten Randenbahn von der allergrößten Wichtigkeit sei und in Bezug auf die Entscheidung, welche Linie zu wählen sei, sehr ins Gewicht falle.

Die Petition führt u. a. an:

„Mehrere leistungsfähige Interessenten aus Konstanz und Singen haben auf der hiesigen Gemarkung Untersuchungen über den Umfang der vorhandenen Basalt- und Tonlager vorgenommen und die Materialien auf ihre technische Verwendbarkeit zu den beabsichtigten Zwecken prüfen lassen.

Die überraschend günstigen Ergebnisse dieser Untersuchungen führten sofort zu bindenden Verhandlungen mit der Gemeinde und den Grundstücksbesitzern wegen Erstellung eines Basaltsteinbruches mit Schotterwerk zur Gewinnung von Pflastersteinen und Schotter und zur Erzeugung von Zementwaren und Kunstbausteinen, sowie wegen Anlage einer Ziegel- und Tonwarenfabrik. Die Kauf- bezw. Pachtverträge mit den Grundeigentümern und der Gemeinde sind für das zu erstellende Basaltwerk bereits abgeschlossen und für die Ziegel- und Tonwarenfabrik kurz vor dem Abschlusse. Beide Verträge treten mit dem Baubeginn der projektierten Randenbahn in Kraft.

Die Werke werden am Südabhange des Hohenstoffeln auf der Nordseite des Dorfes im und beim Gewann Mühlstein errichtet und sind für eine Jahreserzeugung von je 15—20 000 Tonnen vorgesehen.

Daß unsere Gemeinde, in welcher bisher jede industrielle Niederlassung fehlte, durch das Zustandekommen der beiden projektierten Werke erhebliche Vorteile hätte und daß die Steuerkraft bedeutend steigen würde, brauchen wir hier kaum hervorzuheben.

Wir bitten daher die Großh. Staatsregierung ehrerbietigst, bei der Prüfung der Bauwürdigkeit der Randenbahn, neben den im eingereichten generellen Projekte dargelegten wirtschaftlichen Verhältnissen, auch die vorstehend

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

skizzierten, neu hinzugetretenen Momente einer geneigten Würdigung zu unterziehen und eine die baldige Verwirklichung der Bahn fördernde Entscheidung treffen zu wollen."

Unterzeichnet ist diese Nachtragspetition vom Gemeinderat des Ortes Riedheim.

Stellungnahme der Großh. Regierung zu dem Projekte.

Ihre Kommission erbat sich mit Schreiben des Vorsitzenden Herrn Abg. Dr. Weygoldt vom 23. Februar 1906 von der Großh. Regierung Mitteilung über deren Stellungnahme zu dem Projekte.

Die gewünschte Antwort traf unterm 12. Juni 1906 ein und lautet wörtlich:

„Das Gesuch um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Singen nach Thengen hat die beiden Kammern der Landstände bereits in den Sessionen 1898/99 und 1901/02 beschäftigt. Anläßlich der letzteren Petition hatte die Großh. Regierung darauf hingewiesen, daß die Baukosten für die Strecke Beuren—Thengen unverhältnismäßig hoch würden, während sie für die Strecke Beuren—Singen sich günstiger stellen würden, daß aber die Einmündung der Bahn in den an sich schon für den vorhandenen Verkehr kaum ausreichenden Bahnhof Singen vor dessen Umbau nicht möglich sei. Auf Grund eines von dem Abgeordneten Kist namens ihrer Kommission erstatteten Berichts hat die zweite Kammer in ihrer 19. öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 1902 der Großh. Regierung die Petition in dem Sinne zur Kenntnisnahme überwiesen, daß eine Prüfung der Frage nach allen Richtungen — insbesondere auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und der Größe der von ihnen zu bringenden Opfer — eintreten soll, sobald der Umbau des Bahnhofs Singen seitens der Großh. Regierung in Erwägung gezogen wird. In ähnlichem Sinne hatte auch die erste Kammer in ihrer Sitzung vom 1. März 1902 Überweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnisnahme beschlossen. Da inzwischen die Eisenbahnverwaltung im Hinblick auf die ihr bereits obliegenden großen und dringlicheren Aufgaben an die Frage des Umbaues des Bahnhofs Singen noch nicht herangetreten ist, lag für die Großh. Regierung kein Anlaß vor, von sich aus mit der Prüfung der Bauwürdigkeit der angestrebten Nebenbahn sich zu befassen (zu vergl. auch den Bericht der Petitionskommission der zweiten Kammer betreffend die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1901/02 überwiesenen Petitionen, Drucksache Nr. 31, Ziffer I, 1).

Die beteiligten Gemeinden haben nunmehr auf ihre Kosten ein Projekt nebst Kostenüberschlag und Ertragsberechnung für die fragliche Bahn bearbeiten lassen und die Landstände sowie die Großh. Regierung gebeten, der Herstellung des vorliegenden Projekts näher zu treten und die einleitenden Arbeiten alsbald anzuordnen, wobei sich die Interessenten zugleich bereit erklären, die Kosten der gesamten Geländeerwerbung im Wertanschlag von 200 000 *M.* zu übernehmen.

Wir haben zunächst über das Projekt die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen zur gutächtlichen Äußerung veranlaßt. Diese Behörde ist mit dem Projektverfasser der Ansicht, daß die im Entwurf vorgesehene Führung der Linie über Riedheim und Storzeln (mit Schlatt) — rote Einzeichnung — entschieden den Vorzug vor der Linienführung über Duchtlingen und Weiterdingen — im Projekt blau eingezeichnet — verdient. Die letzterwähnten beiden Orte haben zwar zusammen etwas mehr Einwohner als die erstgenannten Orte; die blaue Linie ist dagegen um 1,315 km länger als die rote und hat dabei eine um 21,4 m größere Höhe mit entsprechendem verlorenem Gefäll zu ersteigen. Die Herstellungskosten sind dementsprechend größer und zwar beziffert sich der Mehraufwand im ganzen auf 330 000 *M.*; auch die Betriebskosten sind naturgemäß nicht unwesentlich höher als bei der roten Linie. Dazu kommt, daß die Bahn mit der südlichen Zugsrichtung für die berührten Orte Riedheim, Schlatt und Storzeln von größerer Bedeutung ist, wie bei der nördlichen Führung für die Orte Duchtlingen und Weiterdingen. Denn letztere liegen schon im Verkehrsgebiet der Schwarzwaldbahn, indem Duchtlingen zur Station Mühlhausen auf gut fahrbarer Straße nur einen Weg von 3,1 km und Weiterdingen einen solchen von 3,9 km zurückzulegen hat, während für Riedheim, Schlatt und Storzeln der Weg nach Thaingen, der nächstgelegenen Station der Rheintalbahn, erheblich weiter und, was besonders ins Gewicht fällt, noch die Zollgrenze mit der Schweiz zu überschreiten ist.

Im übrigen hat die Großh. Generaldirektion erhebliche Beanstandungen gegen das Projekt für die rote Linie nicht zu erheben. Die Anwendung der Normalspur erscheint im Hinblick auf die Transporte von Massengütern, auf die gerechnet wird, sowie insbesondere auch darauf, daß die Geländeverhältnisse wenigstens auf der Strecke bis Büßlingen günstig sind, angebracht.

Die Zugrichtung ist, soviel als möglich, dem Gelände angepaßt, um die Arbeiten zur Herstellung des Bahnkörpers tunlichst zu vermindern. Es sind deshalb auch die kleinen Krümmungshalbmesser gewählt, die in einzelnen Fällen bis auf 180 m herabgehen, die aber immerhin für eine Nebenbahn noch als zulässig erscheinen. Auch die große Steigung von 1:40 am Anfang der Strecke zwischen Singen und Hilzingen ist nur gewählt, um die Ausdehnung der Bahn tunlichst einzuschränken.

Von der Gesamtlänge der Linie (20,06 km) liegen

11,445 km = 57,05 % in geraden Linien,
8,615 „ = 42,95 % „ Bögen,
2,631 „ = 13,12 % „ Horizontalen,
11,377 „ = 56,71 % „ Steigungen und
6,052 „ = 30,17 % „ Gegengefällen.

Die gesamten zu ersteigenden Höhen betragen zusammen 200,95 m; davon gehen durch die Gegengefälle wieder verloren 53,57 m, so daß der wirkliche Höhenunterschied zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt der Bahn d. i. zwischen Singen und Station Thengen sich zu 147,38 m ergibt. Die letztere Station liegt ungefähr 50 m tiefer, als die auf einem sanft ansteigenden Plateau gelegenen Orte Stadt und Dorf Thengen.

Der vordere Teil der Bahn von Singen bis Büßlingen ist, wie dies auch früher schon dargelegt wurde, in technischer Beziehung wesentlich günstiger, als das letzte Stück von Büßlingen bis Thengen; denn bei einer Länge der Strecke von Singen bis Büßlingen von 16,145 km liegen etwa 58 % in Geraden, 42 % in Bögen, die gesamten zu ersteigenden Höhen betragen zusammen 107,99 m, wovon durch Gegenfälle 53,57 m verloren gehen; die größte Steigung beträgt 1:40. Auf der nur 3,915 km langen Strecke Büßlingen—Thengen dagegen liegen nur 43 % in Geraden und 57 % in Bögen; die ohne Gegengefälle auf einmal zu ersteigende Höhe beträgt 92,96 m, die größte Steigung, die fast auf die ganze Länge angewendet werden muß, 1:35.

Was den Kostenaufwand betrifft, so erscheint die hierfür von dem Projektverfasser aufgestellte Berechnung, nach der die Gesamtkosten der 20,06 km langen Bahn auf 1800000 ℳ (einschließlich der Kosten für Grunderwerb, jedoch ausschließlich jener für die Betriebsmittel) sich belaufen sollen, zu knapp gegriffen; insbesondere hat sich bei näherer Prüfung der Anschlag für die Positionen Durchlässe und Brücken sowie Oberbau als wesentlich zu nieder erwiesen. Die Großh. Generaldirektion berechnet den Gesamtaufwand einschließlich Geländeerwerb auf 2100000 ℳ, also für 1 km statt zu 89700 ℳ zu rund 104700 ℳ, was mit Rücksicht auf die Eigenschaft der Bahn in ihrem obersten Stück als schwierige Gebirgsbahn den Verhältnissen schon eher entsprechend erscheint.

Trifft man eine Kostenausscheidung nach der anderen, baulich und betrieblich günstigeren Strecke von Singen bis Büßlingen und der hinteren Strecke von da bis Thengen, so ergibt sich für erstere 16,145 km lange Strecke ein Aufwand von 1 385 000 ℳ oder für das km von 85 800 ℳ, während die obere 3,915 km lange Strecke 715 000 ℳ oder für das km 182 600 ℳ, also mehr als doppelt soviel, wie die erstere Strecke für das km kosten würde. Dieser Aufwand für die Strecke Büßlingen—Thengen geht über den Rahmen einer Nebenbahn weit hinaus und steht auch außer Verhältnis zu dem Nutzen, den diese kurze Strecke für den Ort Thengen noch bringen könnte. Auch für den Betrieb ist diese Strecke mit ihrer durchgehenden Steigung von 1:35 sehr ungünstig. Dabei käme die Endstation Thengen, wie bereits bemerkt, etwa 50 m tiefer, wie der Ort Thengen zu liegen, so daß zu deren Erreichung auf ziemlich steil abfallender Straße von Stadt und Dorf Thengen im Mittel noch ein Weg von 1,5 km zurückzulegen wäre. Läßt man die Bahn in Beuren endigen, so würde der Weg für Thengen zu der Endstation auf guter Straße im Mittel 4,5 km betragen. Durch die Weiterführung der Bahn von Beuren bis Thengen würde somit für den Zugang der Bahn von Thengen aus eine Wegstrecke von rund 3 km gespart, was in gar keinem Verhältnis zu den dafür aufgewendeten Kosten von rund 816 000 ℳ und dem fortdauernden hohen Betriebsaufwand stehen würde. Die Randenorte Blumenfeld und Watterdingen könnten die tiefliegende Station Thengen ohnehin nicht benützen, wären vielmehr auch bei Weiterführung der Bahn nach Thengen auf die Station Beuren angewiesen. Wenn sich der Verkehr auf der Bahn wider Erwarten gut entwickeln sollte, so wäre eine spätere Fortsetzung über Beuren hinaus immer noch möglich; sie kann dann unter Umständen noch so gewählt werden, daß die Bahn auch den Orten Blumenfeld und Watterdingen näher rückt und auf der Höhe von Thengen endigt, während bei der Linienführung mit der tiefliegenden Station Thengen eine Fortsetzung vollständig ausgeschlossen wäre. Der Projektsverfasser hat eine solche Fortsetzung in dem Übersichtsplan durch gelbe Einzeichnung angedeutet, aber nicht weiter verfolgt. Mit Rücksicht auf diese Möglichkeit empfiehlt es sich auch nicht, die Bahn jetzt schon bis

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Büßlingen zu führen, zumal dieser Ort nach dem Bahnhof Beuren nur einen Weg von wenig mehr als 1 km hat.

Hinsichtlich der **Ertragsberechnung** ist eine genauere Nachprüfung nicht möglich, da namentlich über den Güterverkehr keine Unterlagen zur Verfügung stehen und von der Eisenbahnverwaltung auch nicht in kurzer Zeit beschafft werden können. Indessen kann jedenfalls so viel gesagt werden, daß die zu erwartenden Einnahmen recht hoch veranschlagt und in dieser Höhe jedenfalls in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sind.

Hinsichtlich des Personenverkehrs ist angenommen, daß aus den an der Bahn liegenden Ortschaften sämtliche, aus den im weiteren Verkehrsbereich gelegenen Ortschaften mindestens die Hälfte Einwohner die Bahn 5 mal im Jahre benützt. Das ist reichlich gerechnet. Unzutreffend ist aber, wenn angenommen wird, die durchschnittliche Einnahme aus einem Personenkilometer werde 0,03 ℳ betragen. Die Einnahmen aus dem gesamten Personenverkehr der badischen Staatsbahnen haben im Jahre 1903 nur 2,95 ₰ für das Personenkilometer durchschnittlich betragen. Der auf der projektierten Bahn zu erwartende Verkehr wird fast ausschließlich sich in der III. Klasse abwickeln und es werden nur Personenzüge geführt werden. Mit Einführung der Personentarifreform wird bei dem Einheitssatz von 2 ₰ für 1 km kaum mit einer höheren Einnahme als 0,02 ℳ für das Personenkilometer zu rechnen sein. Wenn der Arbeiterverkehr nach dem industriellen Singen sich, wie zu erwarten, kräftig entwickelt, so ist die Durchschnittseinnahme von 0,02 ℳ noch zu hoch. Legt man selbst die in der Ertragsberechnung angenommene Anzahl Personenkilometer zugrunde, so erhält man bei einer Durchschnittseinnahme von 0,02 ℳ statt der berechneten Einnahme von 26 310 ℳ nur eine solche von 17 540 ℳ und wenn die Einnahmen aus dem Gepäckverkehr entsprechend vermindert werden, aus diesem nur 877 ℳ und unter Zuschlag von 3 370 ℳ aus dem Schüler- und Arbeiterverkehr eine Gesamteinnahme aus dem Personenverkehr von rund 21 800 ℳ statt 31 000 ℳ

Ob die von den Gemeinden für den Güterverkehr gemachten Angaben durchweg den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, entzieht sich unserer Beurteilung. Man wird aber kaum fehl gehen, wenn man annimmt, daß der gegenwärtige Verkehr und insbesondere die durch die Bahneröffnung zu erwartende Steigerung zu hoch veranschlagt ist. Von einer Gegend mit kaum 5000 Köpfe zählender Bevölkerung und keiner bedeutenden Industrie kann auch bei günstigster Entwickelung keinesfalls ein Verkehr von 549 Wagen Stückgut, 1000 Wagen mit Gütern des Spezial-Tarifs I, 872 Wagen des Spezial-Tarifs II und gar 3343 Wagen mit Gütern des Rohstofftarifs aufgebracht werden. Es wird daher schon einer recht günstigen Entwickelung der Bahn bedürfen, wenn statt der nach den Anlagen berechneten Gesamteinnahme von 105 000 ℳ eine solche von etwa 75 000 ℳ erzielt werden soll. Es müßte dabei insbesondere auch ein namhafter Verkehr in Massengütern sich entwickeln, wie er übrigens nach einer neuerlichen Mitteilung der Gemeinde Riedheim in Aussicht stehen soll, indem zwei Unternehmer, einer für ein Basaltwerk, einer für eine Ziegel- und Tonwarenfabrik, sich Gelände gesichert haben sollen und zwar in der Weise, daß die Kaufverträge mit dem Baubeginn der fraglichen Bahn in Kraft treten sollen.

Die von dem Projektverfasser aufgestellte Betriebskostenrechnung für die ganze Strecke bis Thengen wurde von der Großh. Generaldirektion eingehend nachgeprüft; in verschiedenen Punkten wurden die Ansätze als zu nieder befunden. Insbesondere kann mit dem vorgesehenen Lokomotiv- und Zugspersonal bei der voraussichtlichen Dauer des täglichen Dienstes nicht ausgereicht werden; es ist vielmehr hier mit einem Mehraufwand von 7 000 ℳ zu rechnen. Ebenso muß für die Transportverwaltung (Ausgaben für die Lokomotiven und Wagen) ein um 13 000 ℳ höherer Betrag in Ansatz gebracht werden, so daß sich ein jährlicher Gesamtbetriebsaufwand von 100 000 ℳ, statt wie nach der Ertragsberechnung angenommen, von 80 000 ℳ ergibt. Wird dagegen die Bahn nur bis Beuren gebaut, so ermäßigen sich diese Kosten um etwa 22 000 ℳ; es ergibt sich also dann gegenüber dem vorangegebenen Aufwand, wie er von dem Projektverfasser berechnet wurde, noch eine Ersparnis von 2 000 ℳ

Das Ergebnis dieser Untersuchungen über die voraussichtliche Rentabilität der Bahn ist dahin zusammenzufassen, daß jedenfalls nur bei einer Führung der Bahn bis Beuren darauf gerechnet werden könnte, daß die Betriebsausgaben durch die laufenden Einnahmen annähernd gedeckt werden, da die letzteren in fraglichem Fall kaum wesentlich geringer sein werden, als bei Fortsetzung der Bahn bis Thengen, und daß jedenfalls die bei dieser Fortsetzung zu erreichenden Mehreinnahmen außer allem Verhältnis stehen würden zu den wesentlich erhöhten Bau- und Betriebskosten. Wenn man daher dem nicht unberechtigt erscheinenden Wunsche des frag-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

lichen Landesteils nach Erschließung durch eine Nebenbahn entsprechen will, so kann es sich nur um eine Bahn bis Beuren, nicht aber bis Thengen handeln, da nur bei dieser Beschränkung die von der Allgemeinheit zugunsten jenes Landesteils zu bringenden Opfer innerhalb vertretbarer Grenze bleiben. Die von den Gemeinden angebotene unentgeltliche Stellung des gesamten für den Bahnbau erforderlichen Geländes erscheint als angemessene Leistung.

Was die Einführung der Bahn in den Bahnhof Singen betrifft, so war bei den Verhandlungen im Jahre 1902 angenommen, daß sich die Nebenbahn zwischen die Schwarzwaldbahn und die Bahn nach Schaffhausen einschieben, beim Verlassen der Station noch eine Strecke weit an letztere Linie anlehnen und erst etwa 1,5 km außerhalb der Station in nördlicher Richtung abbiegend, sich dem Orte Hilzingen zuwenden solle. Bei dieser Linienführung wäre die Überführung der Nebenbahn über die Schwarzwaldbahn und die Einfügung der starken Steigung von 1 : 40 schon gleich zu Anfang der Strecke vermieden worden; die Einführung der Linie in den Bahnhof selbst wäre aber nur unter erheblichen Änderungen der Stationsanlagen möglich gewesen, die bei deren Beschränktheit nur gleichzeitig mit einer Erweiterung der Station zur Ausführung hätte gebracht werden können. Etwas anders liegen die Verhältnisse für die in dem jetzt vorliegenden Projekt gewählte Zugsrichtung mit der Einmündung der Nebenbahn auf der Nordwestseite der Station; hier ließen auf dem Platze längs der Zufahrtstraße, auf dem sich zurzeit provisorische Gebäude zur Unterbringung von Gerätschaften und von Aufenthaltsräumen für das Zugspersonal nebst Notbureaus für die Bahnbauinspektion befinden, einstweilen ein Bahnsteig und Gleisanlagen für die Nebenbahn sich anbringen, die durch ein Überfuhrgleis mit den Hauptgleisen in Verbindung zu bringen wären. Es müßte dann aber, da die Räume in den fraglichen Gebäuden nicht entbehrt werden können, anderweitig Ersatz dafür beschafft werden. Aber auch abgesehen von dieser Schwierigkeit läßt sich ohne nähere Kenntnis darüber, wie später einmal der Umbau des Bahnhofs Singen, für den ein Zeitpunkt sich jetzt noch nicht angeben läßt, nicht übersehen, ob nicht der für die Nebenbahn erforderliche Platz bei dem Umbau anderweitig dringend benötigt wird, ob also nicht aus der früheren Erbauung der Nebenbahn sich erhebliche Erschwernisse für den Umbau ergeben werden. Wir werden in dieser Hinsicht die Verhältnisse bis zum nächsten Landtag einer näheren Prüfung unterziehen lassen und über das Ergebnis in der Petitionsnachweisung Mitteilung machen. Jedenfalls ist es zurzeit nicht möglich, darüber eine bestimmte Erklärung abzugeben, ob es angängig sein wird, schon in einer der nächsten Budgetperioden die Mittel für die Erbauung der Nebenbahn anzufordern."

Stellungnahme Ihrer Kommission.

Bei der Beratung Ihrer Kommission wurden die Wünsche der Petenten allgemein als berechtigt anerkannt und hervorgehoben, daß man es begrüßen würde, wenn die Großh. Regierung den Wünschen der Petenten in Bezug auf die Erstellung einer Bahn von Singen nach Thengen Rechnung tragen würde, um dem petitionierenden Landesteile die Möglichkeit wirtschaftlichen Aufschwunges zu sichern.

Nun wies aber die Großh. Regierung darauf hin, daß in Folge der außerordentlich hohen Kosten der Teilstrecke Beuren — Büßlingen — Thengen, welche einen Kilometeraufwand von 182 600 *M.* erfordern würde, es sich bei einer Berücksichtigung des Projekts seitens der Großh. Staatsregierung zunächst nur um die Erbauung einer Bahn von Singen bis Beuren a. R. handeln könne; der große Aufwand für die Teilstrecke Büßlingen—Thengen stehe in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen, welchen die Bahn Büßlingen—Thengen-Stadt bringen würde. Die Großh. Regierung machte ferner geltend, daß die Weiterführung der Linie späterhin immer noch möglich sei, wenn sich der Verkehr auf der Linie Singen—Beuren gut entwickeln sollte; dann könne auch erwogen werden, inwieweit den Interessen der Randenorte Blumenfeld und Watterdingen, welche nach dem gegenwärtig vorliegenden Projekte völlig ausgeschaltet seien, Rechnung getragen werden könnte.

In Erwägung, daß Ihre Kommission die Wünsche der Petenten als durchaus berechtigt anerkennen muß und daß die Großh. Regierung die derzeitige Bauwürdigkeit der Bahn zunächst auf der Teilstrecke Singen—Beuren anerkennt, und auch von der „baulich und betrieblich" günstigeren Strecke von Singen bis Büßlingen spricht, in Erwägung ferner, daß ein Festhalten am ganzen Projekte nur eine Verschleppung wenn nicht Gefährdung der ganzen Bahnfrage zur Folge haben würde und damit weder der Gesamtheit der Petenten noch der Stadt Thengen gedient sein könne, unter Würdigung auch der von den Petenten selbst eingenommenen Stellung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bezüglich der Wahl der Linienführung kommt Ihre Kommission zu dem Antrage:

Hohe zweite Kammer wolle die Petition des Eisenbahnkomitees Singen—Thengen in dem Sinne der Großh. Regierung empfehlend überweisen, daß dem nächsten Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt werden möge über den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Singen nach Beuren bezw. Büßlingen, daß ferner die nötigen Mittel in den Staatsvoranschlag eingestellt werden und daß bezüglich der Weiterführung der Bahn bis Thengen unter Berücksichtigung der Orte Blumenfeld und Watterdingen alsbald in weitere Prüfung eingetreten werde.

Zusammenstellung

a. der Güterausfuhr der in Betracht kommenden 20 Gemeinden.

Derzeitige Ausfuhrmegen							Anteil der neuen Bahn an der Ausfuhr							Erhöhung der Ausfuhrmengen auf						
Feld- und Gartenfrüchte	Holz	Groß-Vieh	Klein-Vieh	Steine, Kies, Sand usw.	Futter und Streu	Sonstiges	Feld- und Gartenfrüchte	Holz	Groß-Vieh	Klein-vieh	Steine, Kies, Sand usw.	Futter und Streu	Sonstiges	Feld- und Gartenfrüchte	Holz	Groß-Vieh	Klein-Vieh	Steine, Kies, Sand usw.	Futter und Streu	Sonstiges
t	Ster	Stück	Stück	cbm	t	t	t	Ster	Stück	Stück	cbm	t	t	t	Ster	Stück	Stück	cbm	t	t
9742	6090	2765	9450	9280	588	740	7977	3303	2092	7780	10800	504	697	10028	4297	2769	9981	26325	650	889
												Tarifklassen:		I.	III.	Viehtarif		Rohstofftarif		Stückguttarif

b. der Gütereinfuhr der in Betracht kommenden 20 Gemeinden.

Derzeitige Einfuhrmengen							Anteil der neuen Bahn an der Einfuhr							Erhöhung der Einfuhrmengen auf						
Kunstdünger, Kraftfutter, Saatgetreide, Mehl	Kohlen und sonstige Brennmaterialien	Maschinen und Baumaterialien	Holz	Groß-Vieh	Klein-Vieh	Kaufmannsgüter, Getränke und Sonstiges	Kunstdünger, Kraftfutter, Saatgetreide, Mehl	Kohlen und sonstige Brennmaterialien	Maschinen und Baumaterialien	Holz	Groß-Vieh	Klein-Vieh	Kaufmannsgüter, Getränke und Sonstiges	Kunstdünger, Kraftfutter, Saatgetreide, Mehl	Kohlen und sonstige Brennmaterialien	Maschinen und Baumaterialien	Holz	Groß-Vieh	Klein-Vieh	Kaufmannsgüter, Getränke und Sonstiges
t	t	t	Ster	Stück	Stück	t	t	t	t	Ster	Stück	Stück	t	t	t	t	Ster	Stück	Stück	t
2756	2445	851	4780	1440	2115	4345	2387	2255	725	2650	1119	1689	3535	2999	3472	947	3478	1499	2191	4606
												Tarifklassen:		Rohstofftarif		Spezialtarif III	Spezialtarif III	Viehtarif		Stückguttarif

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Variante Weiterdingen.

Zusammenstellung

a. der Güterausfuhr der in Betracht kommenden 19 Gemeinden.

Derzeitige Ausfuhrmengen							Anteil der neuen Bahn an der Ausfuhr							Erhöhung der Ausfuhrmengen auf						
Feld- und Gartenfrüchte	Holz	Groß-Vieh	Klein-Vieh	Steine, Kies, Sand usw.	Futter und Streu	Sonstiges	Feld- und Gartenfrüchte	Holz	Groß-Vieh	Klein-Vieh	Steine, Kies, Sand usw.	Futter und Streu	Sonstiges	Feld- und Gartenfrüchte	Holz	Groß-Vieh	Klein-Vieh	Steine, Kies, Sand usw.	Futter und Streu	Sonstiges
t	Ster	Stück	Stück	cbm	t	t	t	Ster	Stück	Stück	cbm	t	t	t	Ster	Stück	Stück	cbm	t	t
9342	6010	2725	9300	9280	588	740	8497	3455	2240	7790	10800	494	722	10817	4772	2896	9676	26325	628	920
												Tarifklasse:		I.	III.	Viehtarif		Rohstofftarif		Stückguttarif

b. der Gütereinfuhr der in Betracht kommenden 19 Gemeinden.

Derzeitige Einfuhrmengen							Anteil der neuen Bahn an der Einfuhr							Erhöhung der Einfuhrmengen auf						
Kunstdünger, Kraftfutter, Saatgetreide, Mehl	Kohlen und sonstige Brennmaterialien	Maschinen und Baumaterialien	Holz	Großvieh	Kleinvieh	Kaufmannsgüter, Getränke und Sonstiges	Kunstdünger, Kraftfutter, Saatgetreide, Mehl	Kohlen und sonstige Brennmaterialien	Maschinen und Baumaterialien	Holz	Großvieh	Kleinvieh	Kaufmannsgüter Getränke und Sonstiges	Kunstdünger, Kraftfutter, Saatgetreide, Mehl	Kohlen und sonstige Brennmaterialien	Maschinen und Baumaterialien	Holz	Großvieh	Kleinvieh	Kaufmannsgüter, Getränke und Sonstiges
t	t	t	Ster	Stück	Stück	t	t	t	t	Ster	Stück	Stück	t	t	t	t	Ster	Stück	Stück	t
2720	2415	841	4780	1400	2065	4345	2526	231	730	3110	1221	1850	3597	3193	3561	959	4798	1599	2425	4718
												Tarifklassen:		Rohstofftarif		Spezialtarif III	Spezialtarif III	Viehtarif		Stückguttarif

Anlage 2.

Singen—Thengen über Riedheim.

Zusammenstellung der Ertragsberechnung.

a. Personenverkehr:

Der voraussichtliche **Personenverkehr** ist angenommen zu 877 000 Personenkilometern. Die Einnahme aus dem Personenkilometer ist geschätzt zu ℳ 0,03 gleich 877 000 × 0,03 = ... ℳ 26 310

Als Einnahme aus dem **Gepäckverkehr** ist angenommen ein Erträgnis von 5 % des Personenverkehrs gleich 26 310 × 0,05 = 1315,5 abgerundet . . . . . „ 1 320

Zirka 80 Schüler- und Arbeiterkarten . . . . . „ 3 370

ℳ 31 000

b. Güterverkehr:

Auf Grund einer detaillierten Berechnung veranschlagen die Petenten die Einnahmen aus dem Güterverkehr auf . . . . . ℳ 74 400

sodaß sich eine **Gesamteinnahme** ergibt von . . . . ℳ 105 400

oder pro Kilometer Betriebslänge ℳ 5270

und pro Nutzkilometer rund . . ℳ 1.73

Anlage 3.

Singen—Thengen über Riedheim.

Zusammenstellung der veranschlagten Betriebsausgaben.

Persönliche Ausgaben	ℳ 35 000
Allgemeine Verwaltung Bahnverwaltung Transportverwaltung	„ 45 000
Summe der Gesamtausgaben	ℳ 80 000

oder pro Kilometer Bahnlänge ℳ 4 000

und pro Nutzkilometer „ 1.31 rund.

Anlage 4.

Singen—Thengen über Riedheim.

Ertragsfähigkeit der Bahn.

Die Gesamteinnahmen betragen	ℳ 105 400
Die Gesamtausgaben betragen	„ 80 000
Bleibt Jahresüberschuß	ℳ 25 400

Die Baukosten sind ohne Betriebsmittel und Grunderwerb veranschlagt zu ℳ 1 600 000. Es ergibt sich somit eine Verzinsung von 1,59 %; bei Anrechnung des rollenden Materials im Wert von ℳ 200 000 reduziert sich diese Verzinsung auf 1,41 %.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 5.

Variante über Weiterdingen.

Zusammenstellung der Ertragsberechnung.

a. Personenverkehr.

Angenommen sind 914 000 Personenkilometer gleich einer **Einnahme** von 914 000 × 0,03 =	ℳ	27 420
Hierzu 5 % aus dem Gepäckverkehr 27 420 × 0,05 =	„	1 371
Arbeiter- und Schülerkarten	„	3 209
b. Güterverkehr	„	81 200
Gesamteinnahme	ℳ	113 200

oder pro Kilometer Betriebslänge ℳ 5 315
und „ Nutzkilometer rund „ 1.74

Betriebsausgaben.

Persönliche Ausgaben	ℳ	35 000
Allgemeine Verwaltung, Bahnverwaltung, Transportverwaltung, Unvorhergesehenes	„	48 000
	ℳ	83 000

oder pro Kilometer Bahnlänge ℳ 3896
und „ Nutzkilometer „ 1.28

Ertragsberechnung.

Die Gesamteinnahmen betragen	ℳ	113 200
Die Gesamtausgaben betragen	„	83 000
Jahresüberschuß	ℳ	30 200

Die Anlagekosten der Bahn ohne Betriebsmittel und Grunderwerb sind veranschlagt zu ℳ 1 760 000, so daß sich eine Verzinsung ergibt von 1,71 %, bei Einschluß des Wertes des rollenden Materials von ℳ 200 000 von 1,54 %.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 117. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Juli 1906.

Entwurf eines Gesetzes

zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juni 1899.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, wird, wie folgt, abgeändert:

I.

§ 7 erhält folgende zwei weitere Absätze:

Mit Zustimmung aller Stammerbberechtigten, die am Leben sind, oder ihrer gesetzlichen Vertreter und mit landesherrlicher Genehmigung kann jedoch das ganze Stammgut oder können einzelne reale Teile desselben sowohl dem Grundstock nach als auch beschränkt auf den Ertrag von dem oder den jeweiligen, im Grundbuch eingetragenen Stammherrn mit Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden wie Liegenschaften des freien Verkehrs belastet werden.

Der Nachweis der landesherrlichen Bewilligung und der Zustimmung der Stammerbberechtigten wird dem Grundbuchamt und Dritten gegenüber durch eine Bescheinigung des Justizministeriums geführt.

II.

§ 8 erhält folgenden weiteren Absatz:

Den in § 7 Absatz 2 bezeichneten Belastungen gegenüber wirkt dieses Vorrecht jedoch nur bis auf Höhe eines Betrages, der einem Drittel des nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Zwangszugriff berechneten Jahresertrags des belasteten Stammguts entspricht.

III.

In § 9 wird hinter den Worten „§ 8" eingeschaltet „Absatz 1" und hinter „§ 7" „Absatz 2".

IV.

In § 16 haben die Eingangsworte des zweiten Absatzes zu lauten:

Als Stammerbberechtigte im Sinne der vorstehenden Bestimmung wie auch der §§ 5 und 7 Absatz 3 kommen Dritten gegenüber ꝛc. ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 5. Juli 1906.

Im Namen der
untertänigst treugehorsamsten Ersten Kammer
der Ständeversammlung

der Vizepräsident:
Dr. Bürklin.

Die Sekretäre:
Dr. Frhr. v. la Roche.
Boeckh.

Beilage zum Protokoll der 117. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Juli 1906.

Anfrage.

Hat die Großh. Regierung Kenntnis davon, daß die Großh. Eisenbahnbauinspektion II in Offenburg ein

Ausschreiben über die Vergebung der Arbeiten zur Herstellung des Unterbaues für den Umbau des Bahnhofs in Offenburg

erlassen hat, inhaltlich dessen die betreffenden Arbeiten in einem Los an eine leistungsfähige Bauunternehmung im Wege des öffentlichen Wettbewerbs vergeben werden sollen, demgemäß nur Angebote auf Übernahme der sämtlichen, sehr verschiedenartigen Arbeiten eingereicht werden können und ferner der Unternehmer, dem der Zuschlag erteilt wird, vor Vertragsabschluß Hunderttausend Mark bei der Großh. Eisenbahnhauptkasse in Karlsruhe zu hinterlegen hat, wodurch tatsächlich die Offenburger Geschäftsleute von dem Wettbewerb ausgeschlossen werden,

und ist die Großh. Regierung gewillt, für eine Änderung des in Frage stehenden Ausschreibens dahin besorgt zu sein, daß auch den Offenburger Geschäftsleuten die Beteiligung am Wettbewerb ermöglicht wird?

Karlsruhe, den 6. Juli 1906.

Muser.
Ihrig.
Venedey.
Geck.

№ 75 a.

Beilage zum Protokoll der 132. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Juli 1906.

Karlsruhe, den 21. Juli 1906.

Der Präsident des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

An
den Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände,
Herrn Oberbürgermeister Dr. Wilckens.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 12. l. Mts ergebenst zu erwidern, daß ich jederzeit bereit bin, die Anfrage der Abgeordneten **Muser und Genossen**, betreffend die Vergebung der Arbeiten zur Herstellung des Unterbaues für den Umbau des Bahnhofs in Offenburg (Beilage zum Protokoll der 117. Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Juli 1906, Drucksache Nr. 75) zu beantworten.

v. Marschall.

Die Anfrage kam nicht mehr zur förmlichen Beantwortung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 118. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Juli 1906.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Minister Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, die Änderung des Wassergesetzes betreffend,

zur verfassungsmäßigen Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Straub.

Gegeben zu Schloß Baden, den 6. Juli 1906.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend die Abänderung des Wassergesetzes.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Wassergesetz vom 26. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 309) wird, wie folgt, abgeändert:

Artikel 1.

Nach § 93 wird eingefügt:

§ 93a.

Voraussetzungen und Umfang der Beitragspflicht der Gemeinden zum Flußbau am Rhein, Neckar und Main.

Zu dem Aufwand für den Flußbau am Rhein, Neckar und Main haben die beteiligten Gemeinden regelmäßige Flußbaubeiträge nicht zu entrichten.

Werden jedoch an diesen Flüssen zur Verbesserung des Wasserabflusses, zum Schutze der Ufer oder zur geordneten Einleitung von Seitengewässern größere, nicht den Schiffahrtszwecken dienende Herstellungs- und Abänderungsarbeiten vorgenommen, welche im wesentlichen den Interessen der benachbarten Gemarkungen dienen, so sind die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der ihnen aus den Arbeiten zugehenden besonderen Vorteile und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu Beiträgen für den erwachsenden Aufwand durch Entschließung der zuständigen Verwaltungsbehörde heranzuziehen. Der Gesamtbetrag der Gemeindebeiträge soll in der Regel die Hälfte des Aufwands nicht überschreiten und ist bei der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bewilligung der Mittel im Staatsbudget näher zu bestimmen, nachdem zuvor die beteiligten Gemeinden gehört worden sind.

Die Bestimmungen der §§ 98 bis 100 über die Beitragspflicht zum Dammbau finden auch auf den Rhein, Neckar und Main Anwendung.

Artikel 2.

Die §§ 94 Absatz 1, 95 Absatz 1 und 2 und 99 erhalten folgende Fassung:

1. § 94. Überschrift und Absatz 1:

Voraussetzungen und Umfang der Beitragspflicht der Gemeinden zum Flußbau an den nicht schiffbaren Binnenflüssen.

Zu dem Aufwand für den Flußbau an den nicht schiffbaren Binnenflüssen sind die Gemeinden beitragspflichtig, deren Gemarkungen an den Fluß stoßen oder ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet des Flusses liegen, soweit derselbe im Staatsflußbauverbande steht.

2. § 95. Überschrift und Absatz 1 und 2:

Höhe und Verteilung des Gemeindebeitrags zu dem Aufwand an den nicht schiffbaren Binnenflüssen.

Die Gemeinden, welche zu dem Flußbauaufwand eines nicht schiffbaren Binnenflusses beitragspflichtig sind, haben zusammen je ein Drittel des in der Budgetperiode für die gesamte im Staatsflußbauverband befindliche Strecke des betreffenden Flusses entstehenden Bauaufwandes zu tragen.

Der Kostenanteil der Gemeinden wird auf die an jedem Fluß beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnisse der zur Gemeindebesteuerung veranlagten Steuerwerte des Liegenschafts- und gewerblichen Vermögens, zuzüglich desjenigen der Gemeinde, verteilt.

3. § 99.

Höchstgrenze des Gemeindebeitrags.

Wenn die von einer Gemeinde zu leistenden Beiträge zum Flußbau oder zum Dammbau in einem Jahre zwei und einhalb Pfennig von hundert Mark der zur Gemeindebesteuerung veranlagten Steuerwerte des Liegenschafts- und gewerblichen Vermögens zuzüglich desjenigen der Gemeinde übersteigen, so ist der Mehrbetrag von der Staatskasse vorschüßlich zu übernehmen und ihr von der Gemeinde in den folgenden Jahren, in welchen jener Höchstbetrag nicht erreicht wird, zu ersetzen.

Artikel 3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Vermögenssteuergesetz in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der erforderlichen Vollzugsbestimmungen betraut.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Änderung der Gesetzgebung über die direkten Steuern, wie sie nach dem den Landständen vorliegenden Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer betreffend, eintreten wird, macht auch die Änderung der sich auf die derzeitige Steuergesetzgebung gründenden Bestimmungen des Wassergesetzes notwendig. Es sind dies der § 95 Absatz 2 und der § 99 dieses Gesetzes. Nach der ersteren Bestimmung ist der Anteil, den die Gemeinden zu den Kosten des Flußbaues für die im Staatsflußbauverband stehenden Gewässer beizutragen haben, auf die an jedem einzelnen Fluß beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnisse der in das Gemeindesteuerkataster aufgenommenen Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien, einschließlich der Steuerkapitalien der Gemeinde, zu verteilen. Der § 99 dagegen bestimmt, daß, wenn die von einer Gemeinde zu leistenden Beiträge zum Flußbau oder zum Dammbau in einem Jahre fünf Pfennig von hundert Mark der im Gemeindesteuerkataster aufgenommenen Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien, einschließlich des Steuerkapitals der Gemeinde, übersteigen, der Mehrbetrag von der Staatskasse vorschüßlich zu übernehmen und ihr von der Gemeinde in den folgenden Jahren, in welchen jener Höchstbetrag nicht erreicht wird, zu ersetzen ist.

Schon in der Begründung zu § 99 des Wassergesetzes von 1899 (§ 97 des Entwurfs) war auf die im Falle einer Änderung der Steuergesetzgebung notwendige Änderung dieser Bestimmungen hingewiesen, und es wurde im Hinblick auf diese schon längere Zeit vorauszusehende Möglichkeit in Erwägung gezogen, ob nicht bei diesem Anlasse die Bestimmungen über die im Staatsflußbauverband stehenden Gewässer (§§ 93—100) überhaupt einer Durchsicht und gegebenenfalls einer entsprechenden Änderung zu unterziehen wären. Eine eingehende Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse führte schließlich zu dem Ergebnisse, daß es sich empfehle, sich z. Zt. auf diejenigen Änderungen des Wassergesetzes zu beschränken, die durch die veränderte Staats- und Gemeindesteuergesetzgebung bedingt sind und gleichzeitig im Hinblick darauf, daß schon seit 1902 auf den Beizug der Gemeinden zu den Kosten des Flußbaues für den Rhein tatsächlich verzichtet worden ist, und für den Main und Neckar Aufwendungen für Schutzarbeiten seit längerer Zeit überhaupt nicht oder nur in ganz geringem Umfange notwendig geworden sind, durch Gesetz noch ausdrücklich auszusprechen, daß die am Rhein, Main und Neckar beteiligten Gemeinden von der Verpflichtung zur Zahlung der regelmäßigen Flußbaubeiträge befreit sein sollen.

Zur Beurteilung der Frage, ob und inwieweit etwa außerdem eine Änderung der Bestimmungen gerechtfertigt und angezeigt sei, die sich auf die Heranziehung der Gemeinden zu den vom Staate für Herstellung und Erhaltung eines geregelten Wasserablaufs und zum Schutze gegen Uferangriffe, Überschwemmung und Versumpfung einerseits und für Neubau, Verstärkung oder Wiederherstellung von Hochwasserdämmen andererseits gemachten Aufwendungen beziehen, empfiehlt sich ein Rückblick auf die Entwicklung der einschlägigen Gesetzgebung:

Durch landesherrliches Edikt vom 14. Mai 1816 wurden die in einzelnen Gebietsteilen des Großherzogtums noch bestandenen Frohnden zu den Flußbauten — Notfrohnden ausgenommen — wegen ihrer technischen Minderwertigkeit als unzweckmäßig aufgehoben; gleichzeitig wurde bestimmt, daß von den Uferbewohnern wegen Erbauung und Unterhaltung der Dämme ein mäßiges Flußbaugeld jährlich erhoben werden soll. Nach dem sodann in Vollzug dieser Bestimmung erlassenen Flußbauedikt vom 24. Mai 1816 waren die Arbeiten für den Fluß- und Dammbau am Rhein und an dessen wichtigeren Nebenflüssen (Wutach, Schlücht, Wiese, Dreisam, Elz, Kinzig, Kraich, Murg, Neckar) vom Staat aus Landesmitteln zu besorgen; dagegen war von den Einwohnern derjenigen Gemeinden, welche an den Rhein oder an einen der bezeichneten Nebenflüsse angrenzen oder in dem Überschwemmungsgebiete dieser Flüsse liegen, ein Flußbaugeld, und zwar für die Rheingemeinden mit zwei, für die übrigen Gemeinden mit einem Kreuzer von 100 Gulden Steuerkapital als Zuschlag zu der direkten Steuer zu erheben. Im Jahre 1820 wurde das Flußbaugeld zunächst für die Jahre 1820 und 1821 verdoppelt, und es verblieb auch fernerhin nach den jeweiligen bezüglichen Budgetbewilligungen bei dieser Erhöhung. Außer diesem Flußbaugeld hatten diejenigen Gemeinden, zu deren Schutz gegen Überschwemmung neue Dämme gebaut

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

oder alte wiederhergestellt wurden, als Dammbaubeitrag die Hälfte des Aufwandes zu tragen; soweit diese Dämme mehreren Gemeinden zum Schutze gereichten, wurde der Aufwand im Verhältnis des Nutzens auf das Ortssteuerkapital derselben umgelegt; überstieg der Beitrag einer Gemeinde 4 Kreuzer von 100 Gulden Steuerkapital, so wurde der Beitrag auf mehrere Jahre verteilt. Die Erhebung des Flußbaugeldes wurde von den zu dessen Entrichtung unmittelbar verpflichteten Staatssteuerpflichtigen als eine unbillige Belastung namentlich deshalb empfunden, weil das Flußbaugeld ohne Rücksicht auf das Maß der den beteiligten Steuerpflichtigen oder den in Betracht kommenden Gemeinden aus dem Flußbau zugehenden Vorteile und ohne Rücksicht auf den Betrag des Jahresaufwands für alle Pflichtigen in gleicher sich lediglich nach dem Steuerkapital bemessenden Höhe erhoben wurde. Diese Bestimmungen blieben indessen bis zur Erlassung des Gesetzes vom 25. August 1876, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend, im wesentlichen unverändert in Kraft; nur war vorübergehend die Schlücht und die später wieder aufgenommene Wiese aus dem Staatsflußbauverband ausgeschieden, während der Staatsflußbau auch auf den Main, die Enz, Würm und Nagold ausgedehnt worden war, ohne daß indessen diese Gemeinden zu Flußbaubeiträgen tatsächlich beigezogen wurden. Das Gesetz von 1876 berücksichtigte die in wiederholten Petitionen hervorgetretenen Beschwerden, indem es bestimmte, daß an Stelle der Steuerpflichtigen die Gemeinden zum staatlichen Flußbauaufwand beitragspflichtig sind, daß der Flußbaubeitrag sich nach dem für jeden einzelnen Fluß tatsächlich gemachten Flußbauaufwand richtet (ein Fünftel beim Rhein, Neckar und Main und ein Drittel bei den übrigen Flüssen), daß dieser Flußbaubeitrag auf die beteiligten Gemeinden nach deren Leistungsfähigkeit, wie sie sich aus dem Gesamtbetrag der in denselben veranlagten Ertragssteuern ergibt, umgelegt wird, daß die Beitragspflicht ganz oder teilweise entfällt, wenn der Flußbau für eine Gemeinde keinen oder nur geringen Nutzen hat, daß eine Ermäßigung des Beitrags wegen geringer finanzieller Leistungsfähigkeit einer Gemeinde eintreten kann und daß die Jahresleistung einer Gemeinde jedenfalls nicht höher sein soll, als sich bei Umlegung von 7 Pfennig (1878 nach Einführung des neuen Grund- und Häusersteuerkatasters und des neuen Erwerbsteuerkatasters 4¼ und 1886 nach Einführung des neuen Gewerbesteuerkatasters 5 Pfennig) auf 100 Mark des Ertragssteuerkapitals in der Gemeinde — einschließlich desjenigen der Gemeinde selbst — ergeben würde, daß sonach der Mehrbetrag von der Staatskasse vorschüßlich übernommen und ihr von der Gemeinde in den folgenden Jahren, in welchen jener Höchstbetrag nicht erreicht wird, ersetzt werden soll. Hinsichtlich der Dammbaubeiträge verblieb es im wesentlichen bei der Bestimmung, daß die durch den Damm geschützten Gemeinden den Aufwand für Neubau, Verstärkung oder Wiederherstellung von Hochwasserdämmen zur Hälfte zu tragen haben sollen und daß mangels einer Vereinbarung die Kosten nach Maßgabe der Größe und des Werts der in jeder Gemarkung durch die Dammanlage zu schützenden Grundfläche und nach dem Grad der Gefahr auf die einzelnen Gemeinden umzulegen seien; auch hier soll die Jahresleistung einer Gemeinde indessen die oben erwähnte Höchstgrenze nicht übersteigen, vielmehr die Staatskasse den Aufwand in der angegebenen Weise vorschüßlich übernehmen.

Aber auch diese Neuregelung des Gesetzes von 1876 sollte von den beteiligten Gemeinden nicht unbeanstandet bleiben. In erneuten Petitionen an die Landstände beantragten insbesondere die Rheingemeinden die gänzliche Aufhebung oder doch eine für die Gemeinden günstigere Regelung der Flußbaubeiträge. In derselben Richtung bewegen sich die Ausführungen in dem Berichte der Kommission der Zweiten Kammer zur Beratung des Entwurfs eines Wassergesetzes (Beilage zum Protokoll der 140. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. Mai 1899 — Drucksache Nr. 93 a — Seite 24); insbesondere wird hier darauf hingewiesen, daß die Beiträge der Rheingemeinden nicht mehr aufrecht erhalten werden könnten, wenn einmal durch Regulierung des Rheins eine regelmäßige Schiffahrt bis Straßburg hinauf ermöglicht sei, wie ja auch bei den Nachbarstaaten Elsaß-Lothringen, Bayern und Hessen von den Rheingemeinden keine derartigen Beiträge erhoben würden, daß endlich die Lastenverteilung unter den einzelnen Gemeinden zur Zeit keineswegs überall gerecht sei, indem Gemeinden, von deren Gemarkung nur wenige Grundstücke im Ueberschwemmungsgebiet liegen, in derselben Höhe zu den Beiträgen herangezogen würden, wie diejenigen Gemeinden, deren ganze Gemarkung im Ueberschwemmungsgebiet sich befinde, die Bestimmung aber, daß Gemeinden, deren Nutzen an den Schutzarbeiten unverhältnismäßig gering ist, geringere Beiträge zu zahlen haben, praktisch geringen Wert habe, weil der hier verlangte Nachweis selten oder nur schwer erbracht werden könne, auch wenn die tatsächlichen Verhältnisse an sich die Anwendung dieser Bestimmung gerechtfertigt erscheinen ließen.

Seitens der Großh. Regierung wurde darauf (vergl. obigen Kommissionsbericht Seite 24/25) die Erklärung abgegeben, die Regelung der Beitragspflicht der Gemeinden zum Aufwande des staatlich besorgten Flußbaues sei allerdings keine ganz gerechte und daher abänderungsbedürftig; eine solche Änderung sei aber nicht jetzt, sondern anläßlich der bevorstehenden Steuerreform vorzunehmen, da die bisherige Art der Ausschlagung der Flußbaubeiträge dann nicht mehr tunlich sei. Bei der Änderung müsse zwischen den großen Flüssen und den Binnenflüssen unterschieden werden. In erster Beziehung kämen hauptsächlich der Main, Neckar und Rhein in Betracht. Am Main seien seit lange nur Kosten im Interesse der Schiffahrt (für Buhnenbauten, Grundschwellen ꝛc.) aufgewendet werden; diese Arbeiten seien im wesentlichen vollendet; es handle sich daher für absehbare Zeit voraussichtlich nur um Unterhaltungskosten in Höhe von einigen tausend Mark jährlich, die, weil nur im Interesse der Schiffahrt geboten, ausschließlich den Staat berührten; die Großh. Regierung habe deshalb auch den Main aus dem Staatsflußbauverband ausscheiden wollen, habe aber schließlich auch gegen dessen Belassung im Verband nichts einzuwenden gehabt, wenn auch dadurch praktisch ein Unterschied nicht eintrete.

Auch der Neckar veranlasse nur wenige Ausgaben für die Gemeinden, da die Flußbauarbeiten dort meist im Interesse der Schiffahrt erfolgten; einzelne Arbeiten beträfen allerdings auch solche Schutzarbeiten, zu denen die Gemeinden gerechter Weise beizutragen hätten.

Beim Rhein habe es sich hauptsächlich um die Rheinkorrektion gehandelt. Diese sei eine Kulturunternehmung zur Entsumpfung großer Flächen und zur Verbesserung des Bodens gewesen. Mit Recht seien deshalb die beteiligten Gemeinden zur Tragung eines Teils der Kosten herangezogen worden. Wenn nun aufgrund einer Übereinkunft zwischen Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen die Rheinregulierung von Sondernheim bis Straßburg-Kehl durchgeführt werde, um auch diese Rheinstrecke für die Zwecke einer regelmäßigen Schiffahrt brauchbar zu machen, dann würde es sich fragen, ob man nicht die Flußbaubeiträge, die seither mit Rücksicht auf die Eigenschaft der Rheinkorrektion als Kulturunternehmen erhoben wurden, wesentlich ermäßigen, vielleicht ganz aufheben könne. Übrigens seien die Beiträge mit zunehmender Vollendung der Bauten fast von Jahr zu Jahr geringer geworden; so hätten dieselben 1877 noch 182 000 ℳ betragen, im Jahre 1898 nur noch 104 000 ℳ

Die Enz, Nagold und Würm seien nicht schiffbar, sondern nur floßbar; die Flößerei sei aber auf der Würm schon eingestellt und gehe auch auf der Enz und Nagold zurück; sie werde voraussichtlich bald aufhören; so lange sie fortdauere, werde der Staat, auch ohne daß diese Flüsse im Staatsflußbauverband ständen, nach wie vor die ihm obliegenden Aufwendungen für Instandhaltung der Floßstraße machen. Für Schutzarbeiten habe der Staat seither, auch solange diese Flüsse im Staatsflußbauverband waren, keine budgetmäßigen Aufwendungen gemacht; vielmehr seien die Wasserschutzarbeiten an diesen Wasserläufen stets Sache der Gemeinden gewesen; würden in dieser Hinsicht größere Aufgaben an die Gemeinden herantreten, wie gerade jetzt in Pforzheim hinsichtlich einer durchgreifenden Enzkorrektion, so würden voraussichtlich, soweit öffentliche Interessen in Betracht kommen, den Gemeinden entsprechende Zuschüsse durch Aufnahme besonderer Anforderungen im Staatsbudget geleistet werden.

Was die im Flußbauverband befindlichen sonstigen Binnenflüsse, in erster Reihe die Murg, Kinzig und Dreisam, anlangt, so seien die Gemeinden nach der bestehenden Gesetzgebung wesentlich besser gestellt, als in anderen Staaten. Der Staat stelle ohne Entgelt die technischen Beamten, sorge ohne Kostenberechnung für die nötige Ausarbeitung der Projekte, bestreite alle Kosten und erhebe von den Gemeinden nur ein Drittel mit gesetzlicher Höchstgrenze und mit Nachlässen in den Fällen, in denen solches nötig sei. Hier könne die Zukunft keine Ermäßigung bringen, nur allenfalls eine andere Regelung. Es werde eher zu erwägen sein, ob nicht — ähnlich wie bei den Straßen — die beteiligten Gemeinden zur gemeinsamen Besorgung der Schutzarbeiten unter Beihilfe des Staats in besondere Verbände zusammengefaßt werden sollten.

Die Großh. Regierung werde bei der zu erwartenden Änderung der bezüglichen Bestimmungen in wohlwollender Weise den Beitrag der Gemeinden nach dem ihnen zugehenden Nutzen und ihrer Leistungsfähigkeit einzurichten suchen und sich zu einer entsprechenden Resolution freundlich stellen.

Demgemäß beschloß die Zweite Kammer der Landstände, dem Kommissionsantrag (a. a. O. Seite 26) entsprechend, zunächst von einer Änderung der seitherigen Bestimmungen über die Fluß- und Dammbaubeiträge abzusehen, indem sie lediglich folgende Resolution faßte:

„Die Großh. Regierung wird ersucht, bei Gelegenheit der demnächst zu erwartenden Vorlage über die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Reform der direkten Steuern und der dadurch nötig werdenden Abänderung der Bestimmungen des Wassergesetzes über die Beiträge der Gemeinden zu dem Aufwand der im Staatsflußbauverband stehenden Flüsse Vorschläge zu machen, wodurch die Teilnahme der Gemeinden an diesem Flußbauaufwand in einer ihrem Nutzen und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Weise geregelt, die Gemeinden tunlichst entlastet und insbesondere die Beitragspflicht für den Flußbau am Rhein aufgehoben wird."

Diesem Beschluß trug die Großh. Regierung demnächst insofern Rechnung, als sie schon in dem Staatsvoranschlag für 1902/03 auf den Ersatz der Flußbaubeiträge für den Rhein, welche noch in der vorausgegangenen Budgetperiode jährlich rund 100 000 ℳ betragen hatten, verzichtete, und es gab die Großh. Regierung bereits am 9. April 1902 in der 67. Sitzung der Zweiten Kammer die Erklärung ab, daß dieser Verzicht anläßlich der Einführung der Vermögenssteuer, die an Stelle der in den §§ 95 und 99 des Wassergesetzes erwähnten Ertragssteuern treten und daher schon aus formellen Gründen eine Änderung dieser Bestimmungen erforderlich machen würde, durch eine entsprechende Gesetzesänderung ausdrücklich werde ausgesprochen werden. Daran schloß sich die weitere Erklärung, es werde zu erwägen sein, ob nicht hinsichtlich der Binnenflüsse in Bezug auf die Pflicht zur Instandhaltung und zum weiteren Ausbau dieser Flüsse, zur Kostentragung usw. überhaupt eine ganz andere Regelung eintreten, ob insbesondere nicht im Wege des weiteren Ausbaues unserer Selbstverwaltung für die einzelnen Binnenflüsse besondere Flußbauverbände aus den an dem Fluß beteiligten Gemeinden gebildet werden sollten, dergestalt, daß diesen Verbänden alsdann der Staat mindestens dasjenige, was er seither geleistet hat, als Zuschuß gewähren und dann, ähnlich wie den Kreisen auf dem Gebiete des Straßenwesens, für Besorgung der wasserbaulichen Geschäfte unentgeltlich die Tätigkeit der technischen Staatsbeamten zur Verfügung stellen würde. Die beteiligten Gemeinden hätten auf diese Weise ein größeres Maß von Selbständigkeit und der Mitwirkung bei der Beschlußfassung über die an den einzelnen Binnenflüssen auszuführenden und zu erhaltenden baulichen Anlagen, ohne für den Flußbau im ganzen mehr als seither bezahlen zu müssen. Hinsichtlich der großen schiffbaren Flüsse, des Rheins, Neckars und Mains, kämen allerdings solche Verbände nicht in Betracht; hier würde die Verpflichtung der beteiligten Gemeinden zur Anteilnahme an der Last des eigentlichen regelmäßigen Flußbaues, wie erwähnt, aufgehoben, und hätten die Gemeinden — abgesehen von der Teilnahme an dem Aufwand für größere Neuherstellungen, Ergänzungs- und Änderungsbauten — an den schiffbaren Flüssen nur noch Dammbautenbeiträge zu leisten.

Eine ähnliche Erklärung gab die Großh. Regierung am 24. März 1904 in der 50. Sitzung der Zweiten Kammer der Landstände ab; es konnte dabei angefügt werden, daß bereits ein vorläufiger Entwurf eines Gesetzes über die Bildung von körperschaftlich organisierten, auf dem Grundsatze der Selbstverwaltung beruhenden Flußbauverbänden für Binnenflüsse ausgearbeitet und den beteiligten Behörden zur Äußerung zugegangen sei. Bei den sich daran anschließenden eingehenden Erörterungen und Erwägungen hat sich nun aber eine Reihe von Bedenken und Schwierigkeiten ergeben, die es der Großh. Regierung ratsam erscheinen lassen, zunächst wenigstens von einer weiteren Verfolgung ihrer ursprünglichen bezüglichen Absicht abzusehen und zwar um so mehr, als der seitherigen Regelung jedenfalls der Vorzug eines einfachen Verfahrens gegenüber dem bei der geplanten Organisation immerhin zu erwartenden komplizierten und umständlichen Geschäftsgang zukommt und als es auf der anderen Seite nach den gemachten Wahrnehmungen immerhin zweifelhaft ist, ob bei den beteiligten Gemeinden auf das für eine fruchtbare Betätigung auf dem Gebiete der Selbstverwaltung unerläßliche Interesse für den Ausbau und die Instandhaltung der einzelnen Flüsse würde gerechnet werden können.

Mußte hiernach auf die Organisation von besonderen Flußbauverbänden für Binnenflüsse zunächst wenigstens verzichtet werden, so lag andererseits auch kein zwingender Grund vor, bei diesem Anlasse die Beitragspflicht der Gemeinden und das Beitragsverhältnis unter denselben hinsichtlich der Binnenflüsse einer anderweitigen Regelung zu unterziehen. Hinsichtlich der für den Beizug der Gemeinden zum staatlichen Flußbauaufwand in Betracht kommenden Bestimmungsgründe besteht ein sehr wesentlicher Unterschied, soweit es sich einerseits um die großen schiffbaren Ströme und anderseits um die kleineren, den Verkehrszwecken überhaupt nicht oder nur noch in geringem Umfang (mit einer dem baldigen Aufhören entgegengehenden Flößerei) dienenden Binnenflüsse handelt.

Wenn man die Flußbaubeiträge für die schiffbaren Ströme auf Grund der bei Feststellung des Staatsbudgets gefaßten Beschlüsse seit mehreren Jahren tat-

sächlich außer Hebung gesetzt hat und nunmehr vorgeschlagen wird, die Beitragspflicht der Gemeinden zum regelmäßigen Unterhaltungs- und Ausbauaufwand dieser Ströme kraft Gesetzes aufzuheben, so ist dabei die Rücksicht bestimmend gewesen, daß es zwar seiner Zeit durchaus gerechtfertigt war, den im Überschwemmungsgebiet des Rheins gelegenen Gemeinden einen Teil des Aufwands für den Ausbau und die Unterhaltung der in hohem Maße den örtlichen Interessen dienenden Korrektionsarbeiten aufzuerlegen, daß aber nunmehr dieses große Landeskulturunternehmen im wesentlichen abgeschlossen, die Erinnerung an die Mißstände aus der vor der Korrektion liegenden Zeit bei den Bewohnern der anliegenden Gemeinden zum großen Teil geschwunden und es daher immer schwerer geworden ist, den Beteiligten begreiflich zu machen, daß sie andauernd Beiträge für die Abwendung von Schäden zahlen sollen, deren Eintritt das gegenwärtige Geschlecht nicht selbst erlebt hat. Dazu kommt, daß die Bedeutung des Rheins als Wasserstraße erheblich größer geworden ist und bei der bevorstehenden Ausführung der Regulierung bis Kehl-Straßburg hinauf noch weiter zunehmen wird; die Instandsetzung der dem Ausbau dieser lediglich den Verkehrsinteressen dienenden Regulierungswerke wird mit der Unterhaltung und Weiterführung der im Interesse des Wasserschutzes hergestellten Korrektionsarbeiten ein einheitliches Ganzes bilden, so daß es künftig schwer wäre, die dem Wasserschutzzweck dienenden Aufwendungen von den anderen auszuscheiden; würde man aber mit Rücksicht hierauf die Gemeinden zwischen Sondernheim und Kehl von der Beitragspflicht befreien, so ließe sich die Beitragspflicht gegenüber den übrigen badischen Rheingemeinden unterhalb Sondernheim und oberhalb Kehl nicht mehr aufrecht erhalten. Was den Main und den Neckar angeht, so sind an diesen schiffbaren Strömen schon seit längerer Zeit Aufwendungen wesentlich nur im Interesse der Schiffahrt (für Buhnenbauten usw.) notwendig gewesen, wenn auch am Neckar noch vereinzelt, aber immerhin nur in geringem Umfange Schutzarbeiten vorkommen, zu denen an sich die Gemeinden gerechterweise beizutragen hätten.

Hinsichtlich des Rheins, Mains und Neckars ist es hiernach gerechtfertigt, zu bestimmen, daß es künftig grundsätzlich Sache des Staates sein soll, nach Maßgabe der im Staatsvoranschlag dafür gebotenen Mittel die gewöhnlichen Arbeiten zur Herstellung und Unterhaltung eines geregelten Wasserabflusses sowie zum Schutz gegen Uferangriffe, Überschwemmung und Versumpfung zu besorgen, also insbesondere auf Staatskosten die Korrektionswerke an diesen Flüssen zu unterhalten und programmgemäß auszubauen. Für die Fälle indessen, wo an diesen Flüssen auch in Zukunft zur Verbesserung des Wasserlaufes, zum Schutz der Ufer oder zur geordneten Einleitung von Seitengewässern größere Neuherstellungen, Ergänzungs- oder Abänderungsarbeiten, also eigentliche dem Schutzzweck dienende Wasser- und Uferbauten sich als erforderlich erweisen sollten, welche einzelnen Gemeinden besonderen Nutzen gewähren, wird auch fernerhin an der Bestimmung festzuhalten sein, daß die an solchen außerordentlichen Schutz- und Kulturarbeiten beteiligten Gemeinden, deren Gemarkung an den Fluß angrenzt oder ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet liegt, ähnlich wie bei der Neuherstellung, Verstärkung, Erhöhung, Verlegung und Wiederherstellung an Hochwasserdämmen (Hauptdeichen) nach Verhältnis des Nutzens, den ihnen der Deichschutz gewährt, so auch an den Kosten jener anderweitigen Wasserbauarbeiten sich zu beteiligen haben, und zwar in dem im Staatsvoranschlag jeweils festgestellten Umfange.

Ganz anders aber verhält es sich mit den nicht schiffbaren Binnenflüssen. Hier handelt es sich um Wasserläufe, die keinem allgemeinen Verkehrsinteresse des Landes dienen und deren wirtschaftliche Bedeutung (insbesondere für die Bewässerung, für die Bewegung von Triebwerken, die Erzeugung elektrischer Kraft, die Entwässerung anliegender Gebiete, für Wasch- und Badezwecke usw.) sich im wesentlichen auf den hydrographischen Bereich des Talgebiets beschränkt. Hier geht der badische Staat seit einem Jahrhundert in den Leistungen für den Fluß- und Dammbau wesentlich weiter, als alle Nachbarstaaten, ja als die Mehrzahl der deutschen Staaten überhaupt; in Baden hat nämlich der Staat für eine Anzahl von Binnenflüssen von vornherein die Fürsorge für die Korrektion und Instandhaltung übernommen und zwar an Stelle der Gemeinden, denen früher diese Pflicht oblag, die sie aber meist ungenügend erfüllt haben. Es handelt sich bei den Binnenflüssen um eine Aufgabe, welche im wesentlichen den Gemeinden selbst zugute kommt und daher eigentlich auch von ihnen selbst zu erfüllen wäre. Wenn trotzdem der Staat den Flußbau dieser Binnenflüsse übernommen hat, so geschah es lediglich deshalb, weil der Binnenflußbau bei einigen dieser Flüsse, wie Kinzig, Rench, Dreisam usw. besonders kostspielige technische Veranstaltungen erfordert und nur bei einer einheitlichen Ausführung der Bauten dauernder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erfolg zu erwarten ist. Nur deshalb also, nicht etwa in Erfüllung einer allenfalls dem Staate schon an und für sich obliegenden Pflicht, hat der Staat den Flußbau jener Binnenflüsse übernommen und den so geschlossenen Flußbauverband allmählig noch erweitert, namentlich indem vom 1. Januar 1883 an noch die Wiese in denselben aufgenommen wurde. Immer aber wurde dabei der Grundsatz festgehalten, daß die beteiligten Gemeinden einen erheblichen Teil des vom Staat für den betreffenden Binnenfluß gemachten Aufwands zu ersetzen haben und zwar nach § 95 des Wassergesetzes ein Drittel, vorbehaltlich bestimmter gesetzlich vorgesehener Nachlässe. Dieser Grundsatz ist daher hinsichtlich der Bestreitung des Aufwands für die Binnenflüsse auch fernerhin aufrecht zu erhalten. Der Staat ist in Baden, wie erwähnt, an sich schon weiter gegangen als anderswo; in anderen Staaten wird die Unterhaltung solcher nicht schiffbaren Flüsse im wesentlichen den beteiligten Gemeinden und Güterbesitzern überlassen, und aus der Staatskasse werden nur da und dort für größere Wasserbauarbeiten Zuschüsse gewährt. Insbesondere liegen die gewöhnlichen Instandhaltungsarbeiten, Räumungen usw., die in Baden an den Binnenflüssen des Flußbauverbandes der Staat besorgt, dort den Beteiligten ob. Wenn man nun gar die Verhältnisse einerseits der im Binnenflußverband befindlichen Gewässer und andererseits der übrigen nicht schiffbaren Flüsse und Bäche in Betracht zieht, so tritt es doppelt deutlich zu Tage, wie ungerecht eine Neuregelung wäre, welche die an den Verbandsflüssen gelegenen Gemeinden noch mehr als bisher von den Flußbaubeiträgen befreien würde, während man den an den übrigen Flüssen und Bächen beteiligten Gemeinden die volle Wasserbaulast überließe. Es ließe sich nicht rechtfertigen, daß die Anlieger an der Murg, Rench, Kinzig, Wutach, Dreisam, Elz, Wiese, Schlücht und Wutach noch in größerem Umfang, als schon seither den Vorteil haben sollen, daß für sie der Flußbau im wesentlichen auf Staatskosten bestritten wird, während den Anliegern an der Tauber, Elsenz, Jagst, Weschnitz, Leimbach, Saalbach, der unteren und oberen Alb, der Acher, Büllot, Schutter, der Breg und Brigach, der Donau, am Neumagen, an der Hegauer-, Stockacher- und Deggenhauser-Aach usw. nicht auch der gleiche oder ein ähnlicher Vorteil zukommen soll. Hier haben die Gemeinden allein für die Besorgung und die Kosten der Korrektion und Instandhaltung aufzukommen, soweit nicht, wie dies seither in manchen Fällen geschah, auf Grund besonderer Budgetbewilligung für einzelne größere Herstellungen den Gemeinden Staatszuschüsse gewährt werden. Es wäre daher nicht zu rechtfertigen, wenn man die Aufhebung der Flußbaubeiträge, die aus den dargelegten Gründen hinsichtlich der großen schiffbaren Flüsse nunmehr am Platze ist, auch für die Binnenflüsse, bei denen gleiche Gründe nicht zutreffen, ganz oder auch nur teilweise eintreten lassen wollte. Es könnte sich nur fragen, ob die den Gemeinden zum staatlichen Wasserbauaufwand an den Binnenflüssen berechtigter Weise obliegende Beitragspflicht nach anderen Grundsätzen als seither zu bemessen oder auf die beteiligten Gemarkungen auszuschlagen sei.

Einer anderweiten Verteilung der Beitragslast unter die an einem Fluß beteiligten Gemeinden stehen aber erhebliche Bedenken entgegen, sofern man von der Bildung von besonderen auf dem Grundsatze der Selbstverwaltung aufgebauten Flußbauverbänden absehen muß. Da es nämlich nach dem Ausgeführten bei der seitherigen gesetzlichen Höhe des von den Gemeinden zu leistenden Gesamtbetrags sein Bewenden behalten müßte, würde eine Erleichterung der einzelnen Gemeinde immer nur auf Kosten anderer Gemeinden erfolgen können; sie würde daher bei diesen anderen Gemeinden, sofern nicht über die Ausschlagung des Aufwands auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe der den einzelnen Eigentümern der beteiligten Grundstücke durch die Wasserschutzbauten und deren Unterhaltung zugehenden Vorteile und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden innerhalb eines Verbands unter den Verbandsgemeinden selbst eine entsprechende Verständigung zu ermöglichen wäre, voraussichtlich auf Widerstand stoßen und zu neuen Einwendungen führen. Anderseits ist es durch einen die Einzelverhältnisse sorgfältig abwägenden Vollzug der eine Beitragsminderung wegen geringen Nutzens und wegen geringer Leistungsfähigkeit zulassenden Bestimmung des § 97 des Wassergesetzes schon seither möglich gewesen, gegebenenfalls einen billigen Ausgleich durch Erleichterung einzelner durch den Beizug zum regelmäßigen Beitrage unverhältnismäßig belasteter Gemeinden herbeizuführen; jede Änderung an diesem auf Grund solcher ausgleichenden Entscheidungen allmählig eingetretenen Zustand der Beruhigung würde voraussichtlich nur zu neuen, durch die seitherigen Ausgleichungen glücklich beseitigten Streitigkeiten führen.

Es empfiehlt sich daher, auch hinsichtlich der Verteilung der Beitragslast es bei den seitherigen Bestimmungen zu belassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was nun aber die Bestimmungen über den Dammbau (Deichbauten) betrifft, so sind Klagen über die Erhebung von Dammbaubeiträgen, wie sie über die Erhebung der Flußbaubeiträge zum Rhein laut geworden sind, nicht zu Tage getreten. In der Tat geht auch hier die Fürsorge des badischen Staats für die doch fast ausschließlich nur dem Schutz der Gemeinden dienenden Hochwasserdämme weiter als in anderen Ländern. Diese Hochwasserdämme (Schutzdeiche), die übrigens unter den schiffbaren Flüssen tatsächlich nur für den Rhein in Betracht kommen, sind für den Zustand des Flusses selbst regelmäßig von keiner oder nur von geringer Bedeutung; vielfach wirken sie geradezu für den geregelten Wasserablauf nachteilig, so daß neue Deichanlagen (Hochwasserdämme) im allgemeinen im Hinblick auf die Hochwasserabflußverhältnisse nicht erwünscht sind. Tatsächlich werden sie deshalb auch kaum mehr ohne eine bezügliche Anregung der beteiligten Gemeinden vorgenommen. Die gesetzliche Regelung der Dammbaupflicht in Baden ist den Gemeinden insofern günstig, als nach § 94 Absatz 2 des Wassergesetzes die Kosten für die Unterhaltung der Hochwasserdämme und ihre Zubehörden (Schleusen und dergl.), ohne Unterscheidung zwischen den schiffbaren Strömen und den nicht schiffbaren Binnenflüssen, zum Flußbau aufwand gerechnet werden, von welchen der Staat den größten Teil (4/5 oder 2/3) trägt, und als an dem Aufwand für Neubau, Verstärkung oder Wiederherstellung von Hochwasserdämmen durchweg die Hälfte vom Staat getragen wird. Es haben sich auch bei den Vereinbarungen über die Verteilung der anderen Hälfte unter die durch die Hochwasserdämme geschützten Gemeinden Schwierigkeiten seither nicht ergeben; somit wird es auch in Zukunft ohne gesetzlichen Zwang und ohne nähere Vorschriften über die Verteilung der Beitragslast tunlich sein, bei hervortretendem Bedürfnis von Fall zu Fall zu bestimmen, ob durch Aufnahme einer entsprechenden Anforderung im Staatsvoranschlag und Herbeiführung einer Vereinbarung unter den beteiligten Gemeinden die Herstellung, Verstärkung oder Wiederherstellung eines Hochwasserdammes zu ermöglichen ist.

Der auf die Beitragspflicht zum Dammbau bezügliche § 98 des Wassergesetzes bleibt hiernach für die schiffbaren Flüsse und für die nicht schiffbaren Binnenflüsse unverändert, während an Stelle des die Beitragspflicht zum Flußbau regelnden § 95 Absatz 1 bezüglich des Rheins, Mains und Neckars eine den vorstehenden Darlegungen entsprechende anderweitige Regelung zu treten hat.

Die bezüglichen Bestimmungen werden zweckmäßigerweise in einen besonderen Paragraphen zusammengefaßt und als § 93a mit entsprechender Überschrift hinter den § 93 eingefügt. Infolge dieser gesonderten Behandlung der schiffbaren Flüsse in § 93a bedürfen die Überschrift und der Absatz 1 des § 94 und des § 95, welche beide Paragraphen, wie die §§ 96 und 97 sich künftig auf die nicht schiffbaren Binnenflüsse beschränken, einer entsprechenden Änderung.

Der zweite Absatz des § 95 hat andererseits, ohne daß dessen Inhalt materiell geändert werden soll, eine Änderung insofern zu erfahren, als nach dem bestehenden Gesetze bestimmt ist, daß der Kostenanteil der Gemeinden auf die an jedem Fluß beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnisse, „der in das Gemeindesteuerkataster aufgenommenen Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapitalien, einschließlich des Steuerkapitals der Gemeinde", verteilt wird. Den hier genannten Steuerkapitalien entsprechen nach dem den Landständen bereits vorliegenden Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr., „die zur Gemeindebesteuerung veranlagten Steuerwerte des Liegenschafts- und gewerblichen Vermögens, zuzüglich desjenigen der Gemeinde", so daß es sich empfiehlt, diese Steuerwerte einfach an Stelle der obenerwähnten Steuerkapitalien in die gesetzliche Bestimmung aufzunehmen.

Dasselbe gilt für die künftige Fassung des § 99. Hier bedarf es aber noch weiter der Änderung der auf fünf Pfennig von hundert Mark jener Steuerkapitalien festgesetzten Höchstgrenze des zum Flußbau oder Dammbau zu leistenden Gemeindebeitrags; auch hier soll an dem Gesetze materiell nichts geändert, sondern lediglich die Höchstgrenze auf einen Betrag festgesetzt werden, welcher tunlichst dem Verhältnisse entspricht, in welchem die Gesamtsumme der Steuerwerte des Liegenschafts- und gewerblichen Vermögens zu derjenigen der entsprechenden seitherigen Steuerkapitalien steht. Auch hier empfiehlt es sich, wie es in dem obengedachten Gesetzentwurf hinsichtlich der Änderung des Verhältnisses, nach welchem gegenüber der seitherigen Gesetzgebung künftig einerseits das Einkommen, andererseits das Vermögen zur Gemeindesteuer herangezogen werden soll, geschehen ist, davon auszugehen, daß lediglich die bei der Steuereinschätzung des Liegenschaftsvermögens, d. i. der Grundstücke (einschließlich der Waldungen) und der Häuser hervorgetretenen Wertserhöhungen in Betracht zu ziehen sind und nicht etwa auch das hier noch in Frage stehende ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werbliche Vermögen, da nur bei dem Steuerwert des Liegenschaftsvermögens an Stelle einer längst veralteten Abschätzung nunmehr der den gegenwärtigen Preisverhältnissen entsprechende Wert treten wird, während eine aus solchen Rücksichten herbeigeführte Erhöhung der Wertsumme durch die neue Veranlagungsgesetzgebung sich für das gewerbliche Vermögen, das übrigens mit dem nach § 54 des zu erlassenden Vermögenssteuergesetzes erhöhten Betrag zur Gemeindebesteuerung herangezogen werden soll, nicht ergeben hat (Begründung zu obigem Gesetzentwurf Seite 24). Nach der Begründung zum Entwurf des Vermögenssteuergesetzes haben sich die Steuerwerte des liegenschaftlichen Vermögens durch die vorgenommene Neueinschätzung im Landesdurchschnitt um 103 Prozent vermehrt, also etwa verdoppelt. Annähernd dasselbe Verhältnis ergibt sich, wenn man die Gesamtsumme der derzeitigen Grund- und Häusersteuerkapitalien der bisher zu den Fluß- und Dammbaubeiträgen herangezogenen Gemeinden — mit Ausnahme der größeren Städte Mannheim, Freiburg und Heidelberg, von welchen künftig Mannheim und Heidelberg hinsichtlich der Flußbaubeiträge ohnedies in Wegfall kommen — mit der Gesamtsumme der künftigen Steuerwerte des liegenschaftlichen Vermögens (Gebäude und sonstige Grundstücke) derselben Gemeinden vergleicht. Es erscheint daher angemessen, die Höchstgrenze für die von den einzelnen Gemeinden zu erhebenden Fluß- oder Dammbaubeiträge von 5 Pfennig auf die Hälfte, d. i. 2½ Pfennig herabzusetzen.

Beilage zum Protokoll der 143. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. August 1906.

Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

über

den Entwurf eines Gesetzes, die Änderung des Wassergesetzes betreffend.

(Drucksache Nr. 76.)

Erstattet von dem Abgeordneten Neck.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt eine Abänderung des Gesetzes vom 26. Juni 1899 „das Wassergesetz" betreffend. Es soll durch Gesetz festgelegt werden, daß zu dem Aufwand für den Flußbau am Rhein, Neckar und Main die beteiligten Gemeinden regelmäßige Flußbaubeiträge nicht zu entrichten haben. In der Begründung zu oben genanntem Entwurfe weist die Großh. Regierung darauf hin, daß durch ein landesherrliches Edikt vom 14. Mai 1816 die in einzelnen Gebietsteilen des Großherzogstums noch bestandenen Frohnden zu den Flußbauten aufgehoben wurden. Durch ein am 24. Mai 1816 erlassenes Flußbauedikt wurde angeordnet, daß von den Uferbewohnern des Rheins und seiner wichtigeren Nebenflüsse (Wutach, Schlücht, Wiese, Dreisam, Elz, Kinzig, Kraich, Murg, Neckar) für Arbeiten am Fluß- und Dammbau ein Flußbaugeld erhoben werden solle, und zwar von den Rheingemeinden 2, von den übrigen Gemeinden ein Kreuzer von 100 Gulden Steuerkapital, als Zuschlag zu der direkten Steuer. Im Jahre 1820 wurde dieser Zuschlag verdoppelt, und zwar sollte es nur für die beiden Jahre 1820/21 gelten; es blieb aber auch fernerhin nach den jeweiligen bezüglichen Budgetbewilligungen bei dieser Erhöhung.

Die Erhebung dieses Flußbaugeldes wurde von den zu dessen Entrichtung unmittelbar verpflichteten Staatssteuerpflichtigen, aus wohl begreiflichen Gründen, als eine unbillige Belastung empfunden. In wiederholten Petitionen wandten sich die Pflichtigen an die Großh. Regierung um Abhilfe.

Das Gesetz von 1876 brachte insofern eine Verbesserung, als an Stelle der Pflichtigen die Gemeinden traten; ebenso sollte auch auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden Rücksicht genommen werden. Die zu leistenden Beiträge wurden pro Jahr durch eine Höchstgrenze festgelegt und die allenfallsigen Mehraufwendungen von der Staatskasse vorschüßlich bezahlt.

Wohl die meisten Gemeinden haben die aus ihrer Kasse zu zahlenden Beträge der Flußbausteuer auf die in der Gemarkung festgelegten Ertragsteuern umgelegt und zurückerhoben.

So wird man es auch begreiflich finden, wenn die Uferbewohner in der Neuregelung dieses Gesetzes keine Verbesserung ihrer Lage zu erkennen vermochten.

In erneuten Bittschriften wandten sie sich an die Großh. Regierung und die Landstände um Aufhebung, oder wenigstens um günstigere Regelung der Flußbaubeiträge.

Im Jahre 1899 legte die Großh. Regierung den Landständen einen Gesetz-Entwurf betr. „die Wassergesetzgebung" zur Beratung und Zustimmung vor, in welchem auch wieder die Erhebung von Flußbaubeiträgen vorgesehen war. In dem zu diesem Gesetz-Entwurf von Herrn Freiherrn von Stockhorner erstatteten Bericht wird zu den Flußbaubeiträgen hervorgehoben, daß in den angrenzenden Nachbarländern Bayern, Elsaß-Lothringen und Hessen für die Rheinkorrektion als solche keine Beiträge der Beteiligten, insbesondere der Gemeinden, erhoben werden; die badischen Rheingemeinden hätten seit Jahrzehnten ausreichend Beiträge zur Rheinkorrektion geleistet, jetzt sei es genug!

Die Großh. Regierung hat hierzu erklärt, die Regelung der Beitragspflicht der Gemeinden zum Aufwande des staatlich besorgten Flußbaues sei allerdings keine ganz gerechte und daher abänderungsbedürftig, eine solche Abänderung könne aber erst anläßlich der bevorstehenden Steuerreform vorgenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beide Kammern haben folgende Resolution einstimmig angenommen:

Die Großh. Regierung wird ersucht, bei Gelegenheit der demnächst zu erwartenden Vorlage über die Reform der direkten Steuern und der dadurch nötig werdenden Abänderung der Bestimmungen des Wassergesetzes über die Beiträge der Gemeinden zu dem Aufwande der im Staatsflußbauverbande stehenden Flüsse Vorschläge zu machen, wodurch die Teilnahme der Gemeinden an diesem Flußbauaufwand in einer ihrem Nutzen und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Weise geregelt, die Gemeinden tunlichst entlastet und insbesondere die Beitragspflicht für den Flußbau am Rhein aufgehoben wird.

Diesem Beschluß trug die Großh. Regierung insofern schon Rechnung, als sie in dem Staatsvoranschlag seit 1902/03 auf den Ersatz von Flußbaubeiträgen für den Rhein verzichtete.

Nachdem nun der Staatsvertrag über die Rheinregulierung von Sondernheim bis Straßburg mit den angrenzenden Staaten zum Abschluß gekommen ist, werden die reichlichen Mittel, die hier Verwendung finden müssen, in allererster Linie der Schiffahrt zu gute kommen, und es wäre ungerecht, wenn auch nur ein Teil dieser Kosten von den angrenzenden Gemeinden wieder zurück erhoben würde. Dazu kommt noch, daß die bisher in hohem Maße den örtlichen Interessen dienenden Korrektionsarbeiten im wesentlichen als abgeschlossen zu betrachten sind.

Die Aufwendungen, die am Main und Neckar gemacht wurden, dienten in der Hauptsache nur der Schiffahrt. Am Main sind Kosten für Buhnenbauten, Grundschwellen u. s. w. entstanden; diese Arbeiten wurden nur im Interesse der Schiffahrt vollzogen und sind nahezu beendet; es wird deshalb auch Sache des Staates sein, für die fernere Unterhaltung besorgt zu sein.

Am Neckar liegen die Verhältnisse ähnlich, auch hier erfolgen die Arbeiten meist im Interesse der Schiffahrt; vereinzelt, und nur in geringem Umfange werden Schutzarbeiten vorgenommen, zu denen dann auch die Gemeinden etwas beizutragen haben. Es erscheint somit gerecht und billig, gesetzlich festzulegen, daß die Gemeinden zum Flußbau am Rhein, Main und Neckar regelmäßige Flußbaubeiträge nicht mehr zu entrichten haben.

Zu Abs. 2 des § 93a wurde angeregt, im letzten Satz statt der Worte „die Hälfte" „ein Drittel" zu setzen; es wurde darauf hingewiesen, daß bei den Binnenflüssen für die im Flußbauverband liegenden Gewässer die Gemeinden auch nur ⅓ der Kosten zu tragen haben.

Die Großh. Regierung erklärte sich mit dieser Änderung einverstanden, fügte aber erläuternd hinzu, daß Verbesserungen, wie sie der Absatz 2 im Auge hat, größtenteils nur im Einverständnis mit der betr. Gemeinde vollzogen werden können. Hier können Fälle eintreten, wo solche Korrektionen einer oder mehreren Gemeinden außerordentlich großen Nutzen bringen. Wenn dieses der Fall ist, wäre es gerecht und billig, an Beiträgen mehr als ein Drittel zu erheben.

Die Kommission hat hiergegen nichts einzuwenden, sie wünscht nur, daß in solchen Fällen die Höhe des Beitrages vor der Bauausführung zu regeln sei; im übrigen **beantragt** sie, in Abs. 2 des § 93a statt „in der Regel die Hälfte" zu setzen **„in der Regel ein Drittel"**.

Im letzten Absatz, der die Bestimmungen der § 98 bis 100 über die Beitragspflicht zum Dammbau regelt, wurde an die Großh. Regierung die Anfrage gerichtet, ob es nicht möglich wäre, die Beiträge zum Dammbau seitens der Gemeinden von ½ auf ⅓ herabzusetzen. Von der Regierung wurde dieses Verlangen zurückgewiesen und dabei bedeutet, daß bei größeren Ausbesserungen, die zum Beispiel anläßlich eines Dammbruches bei Hochwasser entstehen können, oder bei Neubauten von Deichen die Staatskasse sämtliche Kosten vorschüßlich übernimmt und die Hälfte hiervon in unverzinslichen kleineren Raten, wie in § 99 festgelegt ist, wieder zurückerhebt; ebenso übernehme der Staat die Kosten für die Unterhaltung der Hochwasserdämme und ihrer Zubehörde, indem diese Aufwendungen zum Flußbau gerechnet werden.

Durch die stetige Fürsorge für einen geordneten, gut unterhaltenen Wasserablauf verschwinden die Gefahren des Hochwassers — von welchen besonders die Rheingemeinden in den siebenziger und zu Anfang der achtziger Jahre schwer betroffen wurden — immer mehr und mehr. Seit nahezu 25 Jahren wurden diese hievon verschont, und die außerordentlichen Aufwendungen, die seiner Zeit für Dammbauten gemacht wurden, sind inzwischen der Staatskasse zum großen Teil wieder ersetzt worden.

Ein Verzeichnis der auf 1. Juli laufenden Jahres noch rückständigen Dammbaubeiträge folgt hier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

a) Rhein.

	Mk.	Mk.
1. Gailingen, Gemeinde . .	3239.43	
2. Grauelsbaum, Gemeinde .	1758.73	
3. Greffern, Gemeinde . .	10346.23	
4. Stollhofen, Gemeinde . .	3042.63	
5. Söllingen, Gemeinde . .	25047.99	
6. Plittersdorf, Gemeinde .	7321.65	
7. Neuburgweier, Gemeinde .	7826.39	
8. Eggenstein, Gemeinde . .	12192.41	
9. Leopoldshafen, Gemeinde .	23484.70	
10. Hochstetten, Gemeinde . .	571.57	
11. Liedolsheim, Gemeinde .	41764.60	
12. Rheinsheim, Gemeinde .	5096.81	
13. Rheinhausen, Gemeinde .	7676.21	
Rhein, Summe		149369.35

b) Binnenflüsse.

Wiese		—
Wutach		—
Elz, Dreisam, Leopoldskanal		
Kollmarsreuthe, Gemeinde	1472.89	
Wasser, Gemeinde . . .	5424.83	6897.72
Kinzig.		
Sulzbach, Gemeinde . .	1070.39	
Steinach, Gemeinde . .	321.29	
Haslach, Gemeinde . .	6641.47	
Biberach, Gemeinde . .	64039.45	
Schwaibach, Gemeinde .	19866.96	
Weier, Gemeinde . . .	537.87	92477.43
Rench		—
Murg		—
Neckar		—
Binnenflüsse		99375.15
Rhein		149369.35
Gesamtsumme		248744.50.

Zu Artikel 2 stellt Ihre Kommission keine Abänderungsanträge; die Änderungen, die in den einzelnen Paragraphen vorgenommen sind, waren notwendig teils wegen Einschaltung des § 93a, teils wegen Einführung des Vermögensteuergesetzes.

Zu Artikel 3 ist nichts zu bemerken.

Die Kommission stellt den einstimmigen

Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Wassergesetzes, mit der zu § 93a von der Kommission beantragten Änderung ihre Zustimmung erteilen."

№ 76 b.

Beilage zum Protokoll der 147. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. August 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen (39.) öffentlichen Sitzung über den

Gesetzentwurf, die Änderung des Wassergesetzes betreffend,

beraten und denselben in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung mit der Änderung angenommen, daß in § 95 Abs. 2 und § 99 die Worte „des Liegenschafts- und gewerblichen Vermögens" durch die Worte „des Liegenschafts- und Betriebsvermögens" ersetzt werden.

Karlsruhe, den 6. August 1906.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Dr. Frhr. von la Roche.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 119. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juli 1906.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Minister des Innern Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes, die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend,

zur verfassungsmäßigen Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Weingärtner.

Gegeben zu Schloß Baden, den 7. Juli 1906.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Hardeck.

Entwurf eines Gesetzes.
Die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.
Gemeinsame Bestimmungen über die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 1.

Die Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim werden auf den 1. Januar 1907 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Karlsruhe zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim findet die Übergangsbestimmung des § 7a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in diesen Gemeinden die gleiche Wirkung zu wie jenem in Karlsruhe.

§ 3.

Die Bestimmung in Artikel 49 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1858, die neue Katastrierung alles landwirtschaftlichen Geländes im Großherzogtum betr., findet in vorliegendem Falle keine Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats Karlsruhe tritt diesem je ein weiteres vom derzeitigen Gemeinderat Beiertheim, Rüppurr und Rintheim aus seiner Mitte gewähltes Mitglied bei.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Karlsruhe treten diesen drei weitere vom derzeitigen Bürgerausschuß Beiertheim und je zwei weitere vom derzeitigen Bürgerausschuß Rüppurr und Rintheim aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bei.

Scheidet einer der hiernach gewählten Vertreter nach der Eingemeindung aus, so hat der Bürgerausschuß der Stadt Karlsruhe den Ersatzmann je aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats oder Bürgerausschusses der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim zu wählen.

§ 5.

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheiden die Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim aus ihrem bisherigen Landtagswahlkreis, und zwar Beiertheim aus dem 39., Rüppurr und Rintheim aus dem 40. Wahlkreis aus und werden mit Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Karlsruhe (41. bis 44. Wahlkreis) behandelt.

Artikel II.

Besondere Bestimmungen über die Vereinigung der Gemeinde Beiertheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 1.

Der zur Zeit bestehende Bürgergenuß in Beiertheim wird mit folgenden Änderungen und Beschränkungen aufrecht erhalten:

I. An Stelle der Gabholzberechtigung tritt eine Ablösungssumme, welche durch Vereinbarung der Beteiligten, erforderlichen Falls durch Sachverständige festgesetzt und nach den gesetzlichen Bestimmungen verteilt wird. Kommt ein giltiger Verteilungsbeschluß vor dem 1. Januar 1907 nicht zu stande, so beschließt über die Verteilung auf Antrag des Stadtrats der Bürgerausschuß mit Staatsgenehmigung.

II. An Stelle des sonstigen Bürgernutzens erhalten:

1. die am 1. Januar 1907 im Bürgergenuß befindlichen Genußberechtigten:
   a. eine Rente von jährlich 40 ℳ;
   b. an Stelle dieser Rente eine solche von jährlich 270 ℳ vom 1. Januar des Kalenderjahres an, welches auf die Zurücklegung von zehn Jahren nach dem Eintritt in das angeborene Ortsbürgerrecht oder nach der Aufnahme in das Ortsbürgerrecht folgt, solange die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bürgergenuß erfüllt sind;

2. die am 1. Januar 1907 noch nicht im Genuß befindlichen Genußberechtigten und diejenigen, welche den nach Ziffer 1 ihnen zustehenden Bürgergenuß wegen Wegfalls der Voraussetzungen zum Bürgergenuß verloren haben:
   a. eine Rente von jährlich 40 ℳ vom 1. Januar des Kalenderjahres an, welches auf den Eintritt in das angeborene Ortsbürgerrecht oder auf die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht oder auf den Nachweis der Voraussetzungen des § 106 der Gemeindeordnung folgt;
   b. nach Ablauf von zehn Jahren von diesem Zeitpunkt an (Ziffer 2 lit. a) an Stelle dieser Rente eine solche von jährlich 270 ℳ, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bürgergenuß vorliegen und sofern der Anwärter zur Zeit des Einrückens in den Genuß seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in der Stadtgemeinde Karlsruhe seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Die Anwartschaft auf den Bürgergenuß nach Ziffer 2 haben nur diejenigen, welche am Schlusse des Jahres 1906 in Beiertheim das Bürgerrecht durch Geburt oder Aufnahme besitzen und im letztern Fall das Einkaufsgeld gemäß § 37 des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben.

Die Zahl der nach Ziffer 1 b und 2 b Genußberechtigten ist auf zusammen 200 beschränkt.

Die Bürgergenußrenten (Ziffer 1 und 2) dürfen nicht mit Auflagen im Sinne des § 70 der Gemeindeordnung belastet werden.

§ 2.

Die nach dem 24. November 1905 erfolgte Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Beiertheim gewährt keinen Anspruch auf Bürgergenuß.

Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§§ 33 und 37 des Bürgerrechtsgesetzes) ist zurückzuerstatten.

§ 3.

Bis Ende des Jahres 1930 sind von der Verpflichtung zur Entrichtung von Gemeindeumlagen an die Stadt Karlsruhe befreit:

1. die nach § 1 im Bezug einer Rente befindlichen Personen und im Fall des Todes eines solchen Berech-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

tigten dessen Witwe und dessen eine Anwartschaft auf eine solche Rente besitzenden Kinder, alle diese Personen jedoch nur, solange sie in der derzeitigen Gemarkung Beiertheim ihren Wohnsitz haben;

2. die sonstigen vor dem Jahre 1882 geborenen, am 1. Januar 1907 seit mindestens zwei Jahren in der derzeitigen Gemarkung Beiertheim wohnhaften Steuerpflichtigen, solange sie ihren Wohnsitz daselbst beibehalten.

Die Umlagefreiheit erstreckt sich jeweils nur auf diejenigen Steueranschläge und Steuerkapitalien (Steuerwerte), mit welchen die beteiligten Personen in der gegenwärtigen Gemarkung Beiertheim, falls Beiertheim als selbständige Gemeinde fortbestehen würde, zur Gemeindeumlage heranzuziehen wären.

Die Umlagefreiheit der vorgenannten Personen erstreckt sich auf die nach dem 1. Januar 1907 errichteten Gebäude und gewerblichen Unternehmungen nur insoweit, als dieselben auf Grundstücken errichtet werden, welche an die zur Zeit der Einverleibung schon fertig gestellten Straßen grenzen, deren Anlieger vom Beizug zu den Straßen- und Kanalkosten befreit sind, und als ihr Gewerbesteuerkapital 20 000 *M.* nicht übersteigt.

Die sonstigen nach dem 1. Januar 1907 in der gegenwärtigen Gemarkung Beiertheim errichteten Gebäude und gewerblichen Unternehmungen sind hinsichtlich der Häuser- und Gewerbesteuer und die gewerblichen Unternehmungen auch hinsichtlich der Einkommensteuer auch dann umlagepflichtig, wenn sie im Besitze einer von der Umlage befreiten Person stehen.

Artikel III.

Besondere Bestimmungen über die Vereinigung der Gemeinde Rüppurr mit der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 1.

Der zur Zeit bestehende Bürgernutzen in der Gemeinde Rüppurr wird mit der Abänderung und Einschränkung aufrecht erhalten, daß diejenigen Bürger von Rüppurr, welche sich am 1. Januar 1907 im Bürgergenuß befinden, sowie alle sonstige am Schluß des Jahres 1906 das Ortsbürgerrecht in Rüppurr besitzende Personen, solange sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bürgergenuß erfüllen, an Stelle des bisherigen Bürgernutzens eine jeweils auf Jahresschluß fällige jährliche Rente von 40 *M.* erhalten. Die Zahl der Bezugsberechtigten ist auf 246 beschränkt.

§ 2.

Die nach dem 1. Januar 1906 erfolgte Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Rüppurr gewährt keinen Anspruch auf Bürgergenuß. Die von solchen Aufgenommenen etwa bezahlten Einkaufsgelder (§§ 33 und 37 des Bürgerrechtsgesetzes) sind zurückzuerstatten.

Artikel IV.

Besondere Bestimmungen über die Vereinigung der Gemeinde Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 1.

Der bisherige Bürgernutzen in der Gemeinde Rintheim bleibt aufrecht erhalten mit den Abänderungen und Einschränkungen, welche sich aus dem zwischen der Generalintendanz der Großh. Zivilliste und der Gemeinde mit Zustimmung der Bürgerversammlung vom 28. Mai 1906 abgeschlossenen Vertrag ergeben.

Artikel V.

Das Ministerium des Innern ist, soweit erforderlich unter Mitwirkung der anderen Ministerien, mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Die Gemarkung der Stadt Karlsruhe ist im Verhältnis zu ihrer stets wachsenden, jetzt 112 000 übersteigenden Einwohnerzahl eng begrenzt. Dies zeigt sich besonders darin, daß der neue Hauptbahnhof unmittelbar an die jetzige südliche Gemarkungsgrenze gegen Beiertheim zu liegen kommt, daß das der Erweiterung bedürftige städtische Wasserwerk sich ganz auf Rüppurrer Gemarkung befindet und daß ein Teil des Friedhofs der Stadt auf der Gemarkung Rintheim liegt.

Diese Verhältnisse haben zur Einleitung von Verhandlungen wegen Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit der Stadt Karlsruhe geführt. Die Verhandlungen sind in letzter Zeit zum Abschluß gelangt und die Bürgerausschüsse der beteiligten Gemeinden sind den Vereinbarungen beigetreten und zwar der von Karlsruhe unterm 19. Juni 1906 einstimmig, der Bürgerausschuß von Beiertheim unterm 8. Juni 1906 gleichfalls einstimmig, der von Rüppurr unterm 19. Mai 1906 mit 54 gegen 6 Stimmen und der von Rintheim unterm 30. Mai 1906 mit 49 gegen 5 Stimmen.

Der Inhalt der getroffenen Vereinbarungen ist in der Anlage beigegeben.

Nach § 4 der Gemeindeordnung kann die Auflösung einer bestehenden Gemeinde nur im Wege der Gesetzgebung geschehen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll deshalb den Vereinbarungen der Gemeinden die gesetzliche Sanktion erteilen. Dabei ist zu beachten, daß nicht der gesamte Inhalt dieser Vereinbarungen in das Eingemeindungsgesetz aufgenommen zu werden braucht, sondern lediglich diejenigen Punkte, welche Abweichungen von bestehenden gesetzlichen Vorschriften enthalten.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthält diejenigen Bestimmungen, welche in gleicher Weise bei den drei Gemeinden Anwendung finden. Die Vorschriften in Artikel I §§ 2 bis 5 entsprechen den Bestimmungen, welche bezüglich dieser Punkte in dem von dem derzeitigen Landtag beschlossenen Gesetz vom 24. Dezember 1905 über die Eingemeindung von Zähringen in Freiburg (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 556) vorgesehen sind.

Die Artikel 2 bis 4 enthalten diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die mit den einzelnen Gemeinden getroffenen besonderen Vereinbarungen beziehen.

Zu diesen besonderen Vereinbarungen ist zu bemerken:

1. Gemeinde Beiertheim.

Nachdem schon in früheren Jahren größere Teile der Gemarkung von Beiertheim im Wege der Vereinbarung der Gemarkung Karlsruhe einverleibt worden waren, scheiterten spätere Verhandlungen über die Einverleibung des Restes dieser Gemarkung stets am Widerstande der Bürger von Beiertheim, welche den Genuß ihres namentlich aus Gemarkungs- und Eigentumsabtretungen an Karlsruhe herrührenden beträchtlichen Gemeindevermögens und der damit zusammenhängenden Umlagefreiheit nicht aufgeben wollten. Angesichts dieses Widerstands waren die Verhandlungen schließlich beruhen geblieben. Als jedoch im Jahre 1900 Stadtrat und Bürgerausschuß von Karlsruhe ihre Einwilligung zur Verlegung des Hauptbahnhofs an die Beiertheimer Gemarkungsgrenze ausdrücklich an die Voraussetzung geknüpft hatten, daß zuvor die Eingemeindungsfrage gelöst werde, mußten die Verhandlungen wieder aufgenommen werden. Nach Überwindung großer Schwierigkeiten gelang es nunmehr dank dem weitgehenden Entgegenkommen der Stadt Karlsruhe unter Mitwirkung der staatlichen Verwaltungsbehörden eine Einigung der beiderseitigen Gemeindevertretungen über die bei der Eingemeindung zu regelnden Fragen herbeizuführen.

Die wichtigsten Punkte des Abkommens betreffen den Bürgernutzen, die Umlagefreiheit, die Herstellung einer Kanalisationsanlage sowie die Fortführung der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsleitung.

Besondere Schwierigkeiten bot die Regelung des Bürgernutzens. Zur Zeit erstreckt sich in Beiertheim der gemeinderechtliche Anspruch der Bürgergenußberechtigten auf ein Kapitalvermögen von 580 721 ℳ und ein Grundstücksvermögen von 77 ha. Der Bürgernutzen besteht aus zwei Klassen, nämlich 128 kleinen Gaben und 120 großen Gaben. Die kleine Gabe, den sogenannten beschränkten Nutzen, erhalten zur Zeit 103 Bürger, sie besteht in der Nutzung von 1683 qm landwirtschaftlichen Grundstücken im Anschlag von jährlich 15 Mark; die große Gabe, den vollen Nutzen, erhalten zur Zeit 118 Bürger, und zwar setzt sich die einzelne Gabe zusammen aus jährlich 168 Mark in Geld und aus der Nutzung von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

landwirtschaftlichen Grundstücken im Anschlag von 45 M, beträgt also im Ganzen 213 M. jährlich. Außerdem erhalten die Beiertheimer Bürger noch jährlich 1470 Ster Gabholz aus dem Hardtwalde von der Großh. Zivilliste und zwar ebenfalls in zwei Klassen, die erste Klasse mit je 12, die zweite mit je 6 Ster jährlich.

Dieser Bürgergenuß soll abweichend von der Vorschrift des § 65 Absatz 2 der Städteordnung, nach welcher nur noch diejenigen Bürger den Genuß ferner beziehen würden, welche sich zur Zeit der Eingemeindung im Genuß von Almendnutzungen befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf haben, mit folgenden Abänderungen und Beschränkungen aufrecht erhalten werden:

1. Die Holzberechtigung soll durch einen Vertrag zwischen der Gemeinde Beiertheim und der Generalintendanz der Großh. Zivilliste gegen eine unter die Berechtigten zu verteilende Abfindungssumme von 180 000 M abgelöst werden. Die Ablösung hiernach und die Verteilung ist durch drei Viertel aller stimmfähigen Bürger unterm 7. Juni 1906 beschlossen worden. Die Generalintendanz der Großh. Zivilliste hat mit Schreiben an Großh. Bezirksamt Karlsruhe vom 28. Oktober 1905 Nr. 10597 die Gewährung dieser Ablösungssumme in Aussicht gestellt. Über die Art der Verteilung der Ablösungssumme ist nach den Vorschriften der §§ 126 ff Gemeindeordnung Beschluß zu fassen. Der Entwurf trifft Vorkehr für den Fall, daß wider Erwarten ein giltiger Verteilungsbeschluß nicht zustande kommt oder bezüglich der Ablösungssumme Anstände sich ergeben sollten.

2. Das Nutzungsrecht wird auf die vor dem Zeitpunkt der Eingemeindung (1. Januar 1907) geborenen Bürger und deren Witwen beschränkt.

3. An die Stelle der bisherigen Nutzungen treten Geldrenten und zwar eine kleine und eine große Rente. Die kleine Rente erhalten alle diejenigen Bürger, welche entweder ihr eingeborenes Bürgerrecht angetreten haben oder in das Ortsbürgerrecht aufgenommen worden sind oder — da nach der Eingemeindung der Antritt des Ortsbürgerrechts nicht mehr stattfindet — den Nachweis der Voraussetzungen des § 106 der Gemeinde-Ordnung erbracht haben, und die Witwen dieser Bürger, und zwar in der Höhe von jährlich 40 M. An Stelle dieser Rente tritt zehn Jahre nach dem für den Beginn des Bezugs der kleinen Rente maßgebenden Zeitpunkt die große Rente von jährlich 270 M, jedoch beschränkt auf die Zahl von 200 Genußberechtigten.

Für diejenigen, welche nicht schon bei der Eingemeindung im Genuß sich befinden, tritt als weiteres Erfordernis zu den gesetzlichen Voraussetzungen für das Einrücken in den Genuß, daß sie seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnen.

Das bisherige Almendvermögen geht ebenso wie das übrige Gemeindevermögen als freies Eigentum an die Stadtgemeinde Karlsruhe als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Beiertheim über. Hierüber bedarf es keiner gesetzlichen Bestimmung.

In diesem Almendvermögen findet die Stadt Karlsruhe ihre Deckung für die hiernach zu gewährenden Renten.

Wenn auch der Ertrag dieses Vermögens mit 21 608 M. Kapitalzins und 7 392 M. Ertrag der Liegenschaften, zusammen 29 000 M, derzeit den Vollbetrag der zu gewährenden Renten bei weitem nicht deckt, so wird sich doch ein allmählicher Ausgleich dadurch vollziehen, daß einerseits der Ertrag dieses Vermögens mit der Zeit durch bauliche Ausnützung einzelner Grundstücke steigen und andererseits die übernommene Rentenlast späterhin sinken und schließlich ganz in Wegfall kommen wird.

Damit die Zahl der Bürgergenußberechtigten nicht unbilligerweise durch weitere Aufnahmen in das Ortsbürgerrecht vermehrt wird, ist die Bestimmung vorgesehen, daß die nach dem 24. November 1905 in das Bürgerrecht Aufgenommenen von dem Rentenbezug ausgeschlossen sein sollen. Denselben ist billigerweise auch das Einkaufsgeld und zwar sowohl das des § 33 als des § 37 des Bürgerrechtsgesetzes zurückzuerstatten. Der genannte Zeitpunkt ist deshalb gewählt worden, weil am 24. November 1905 der Bürgerausschuß grundsätzlich der Umwandlung des Bürgergenusses in Geldrenten zugestimmt hatte.

Die derzeitigen umlagepflichtigen Steuerkapitalien in Beiertheim betragen:

für die Grund- und Häusersteuer .	1 397 190	M.
für die Gewerbesteuer	212 200	„
für die Kapitalrentensteuer . . .	464 094	„
für die Einkommensteuer	887 700	„

Da Beiertheim seit Jahren keine Umlage erhebt, hat es die Bedingung gestellt, daß in dem Eingemeindungsgesetz eine beschränkte Umlagefreiheit eingeräumt werde. Die hierwegen in Art. II § 3 vorgesehenen Bestimmungen entsprechen der Vereinbarung der beiden Gemeinden. Hiernach nehmen die Anwärter auf den Bürgergenuß nur dann an der Umlagefreiheit teil, wenn auf sie die Voraussetzungen des Artikels II § 3 Ziffer 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zutreffen. Ob die hiernach eingeräumten Vergünstigungen in jeder Richtung als billig erscheinen, insbesondere ob es gerechtfertigt erscheint, die Steuerfreiheit den an den bestehenden Straßen zu erbauenden Häusern zu gewähren und dadurch die Besitzer der betreffenden Grundstücke zu begünstigen, mag dahingestellt sein. In eine nähere Erörterung dieser Vergünstigungen ist staatlicherseits nicht eingetreten worden, um die nach außerordentlich mühevollen Verhandlungen zu stande gekommene Vereinbarung nicht zu gefährden.

Über die sonstigen Punkte der Vereinbarung, insbesondere über die Einbeziehung der Gemarkung Beiertheim in den Verbrauchssteuerbezirk Karlsruhe, über die Kanalisierung der Ortsstraßen und die Fortführung der Gas-, Wasser- und elektrischen Leitung nach Beiertheim bedarf es keiner gesetzlichen Regelung. In allen diesen Punkten hat die Stadt Karlsruhe weitgehendes Entgegenkommen gezeigt. Für die ihr hieraus erwachsenden Ausgaben wird sie aus den ihr zufließenden neuen Einnahmen zunächst keine ausreichende Deckung erhalten. Nach dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1902/04 standen den laufenden Einnahmen Beiertheims mit 60 815 ℳ die fast ausschließlich aus dem Ertrag des Gemeindevermögens herrührenden laufenden Ausgaben von etwa 58 000 ℳ gegenüber. Unter Hinzurechnung des Ertrags des Almendvermögens mit rund 29 000 ℳ jährlich, des Verkehrssteuerzuschlags und der Grundbuchgebühren berechnet die Stadt Karlsruhe, daß sie etwa 90 000 ℳ aus Beiertheim einnehmen wird, welcher Einnahmesumme an Ausgaben, die künftig speziell für Beiertheim zu machen wären, einschließlich der zu bezahlenden Bürgerrenten im Höchstbetrag von 60 000 ℳ jährlich etwa 125 000 ℳ gegenüberstehen werden. Die Deckung des Mehrbetrags von 35 000 ℳ wird nach der Berechnung der Stadt eine Steigerung der Umlage um 1 ℐ zur Folge haben.

Diesen Lasten stehen aber erhebliche Vorteile gegenüber. Durch die Übernahme der Beiertheimer Gemarkung erhält die Stadt Karlsruhe die Herrschaft über ihr natürliches Ausdehnungsgebiet nach Süden, insbesondere über die unmittelbare Umgebung des neuen Personenbahnhofs. Es wird eine zweckmäßige Gestaltung des Ortsbauplans und die Fortführung der Straßenbahn hiernach ermöglicht. Auch ist zu beachten, daß der Stadt Karlsruhe nach dem Stand vom 31. Dezember 1904 ein Kapitalvermögen von 2 052 729.76 ℳ und Grundstücke im Flächenmaß von 88 ha 30 a 48 qm zufallen werden. Wenn auch die letzteren nach dem bisherigen Grundsteueranschlag einen Wert von nur 161 468 ℳ darstellen, so sind sie bei der Neueinschätzung doch schon zu 470 717 ℳ angeschlagen worden und die städtischen Sachverständigen haben ihren Wert bereits auf 1 633 790 ℳ, das qm durchschnittlich zu nicht ganz 2 ℳ, berechnet. Eines Teiles dieses Geländes wird die Stadt Karlsruhe auch ohnedies zur Verwendung für öffentliche Zwecke, wie Erweiterung des Stadtgartens, Schaffung neuer Anlagen usw. bedürfen.

2. Gemeinde Rüppurr.

Nachdem schon 1894 die Erweiterung des zum Wasserwerk der Stadt Karlsruhe gehörigen, auf Rüppurrer Gemarkung gelegenen Geländes erfolgt und 1898 sogar die Einverleibung dieser Gemeinde ins Auge gefaßt war, hat neuerdings anläßlich der Erwerbsverhandlungen über einen größeren Teil des Rüppurrer Waldes zwecks Erweiterung des Wasserwerks die Gemeinde Rüppurr selbst die Vereinigung mit Karlsruhe in Anregung gebracht. In der zwischen den beiden Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung wurde entsprechend der mit der Gemeinde Beiertheim getroffenen Übereinkunft auch bei der Gemeinde Rüppur eine Geldrente an Stelle des bisherigen Bürgernutzens gewährt.

Der Bürgergenuß in Rüppurr besteht in 246 Losen von je 5 ar 21 qm Acker und Wiesen, 2,14 Ster Brennholz und 50 Stück Wellen im Wertanschlag von jährlich 39.26 ℳ. Das Almendgut wird gebildet durch 2 332 620 qm Wald, 118 891 qm Feld und Wiesen und durch die Waldkasse mit einem Kapitalvermögen von 36 066 ℳ. An Stelle der bisherigen Genußgabe soll in Zukunft eine jährliche Geldrente von 40 ℳ treten. In diese sollen aber nur noch diejenigen Ortsbürger und deren Witwen einrücken, welche vor dem 1. Januar 1907 geboren sind.

Rüppurr hat sich ferner die Freiheit von Beiträgen zu den Kanalherstellungskosten für die an den Straßen des älteren Ortsetters schon bestehenden Häuser zugunsten ihrer jetzigen Eigentümer und deren Kinder ausbedungen. Hierüber bedarf es, wie bei den entsprechenden Bestimmungen für die Gemeinde Beiertheim, keiner gesetzlichen Regelung. —

Die Gemeindeumlage in Rüppurr beträgt im laufenden Jahre 80 ℐ und wird mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung voraussichtlich auf den für Karlsruhe geltenden Umlagefuß von 40 ℐ herabgehen.

Hiernach werden den Gemeindeaufwand für Rüppurr, der bisher 24 000 ℳ betragen hat und lediglich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

durch Umlagen gedeckt wurde, künftig die Steuerkapitalien in Rüppurr nur etwa zur Hälfte aufbringen, so daß die andere Hälfte von der Gesamtgemeinde Karlsruhe aufgebracht werden muß.

Diesen von der Stadt Karlsruhe im Falle der Einverleibung Rüppurrs zu bringenden Opfern stehen aber sehr erhebliche von der Eingemeindung für Karlsruhe zu erwartende Vorteile gegenüber. Durch die Erwerbung des bedeutenden Grundbesitzes der Gemeinde Rüppurr mit 2670830 qm Wald, Wiesen und Ackerland, auf dessen einem Teile das städtische Wasserwerk gelegen ist, erfährt nicht nur die dringende Erweiterung des städtischen Wasserwerks ihre befriedigendste Lösung, sondern die Stadt Karlsruhe gewinnt dadurch auch das Verfügungsrecht über einen weiten Umkreis ihrer Wasserentnahmestelle, so daß sie jederzeit eine ihre Wasserversorgung bedrohende oder störende Verwendung des Waldgeländes verhindern kann. Der Nutzen des Waldes selbst ist auf jährlich 11500 ℳ und dessen Ertragswert auf 460000 ℳ berechnet. Die sonstigen der Gemeinde gehörigen Grundstücke, welche zum Teil in unmittelbarer Nähe des Ortsetters liegen, und als Bauplätze verwendet werden können, sind von den Sachverständigen der Stadt auf 206000 ℳ bewertet. Ein wichtiges Interesse der Stadt Karlsruhe besteht ferner darin, daß sie rechtzeitig ein Mitbestimmungsrecht bei der Ausgestaltung des Ortsbauplanes und der Bauordnung, bei der Ausführung der Entwässerungsanlagen usw. der in rascher Bevölkerungszunahme begriffenen Gemeinde (1895 : 1886 Einwohner, 1900 : 2185, 1905 : 2574) erhält.

3. Gemeinde Rintheim.

Während die Stadt Karlsruhe im Jahre 1876 für die Anlage des neuen Friedhofes einen Teil der Gemarkung Rintheim mit etwa 5 ha und im Jahre 1886 weitere 28 ha im Weg der Vereinbarung erworben hat, sind die Verhandlungen wegen des Erwerbs des Gemarkungsrechts für den vor zwei Jahren angelegten neuesten Teil des Friedhofs mit der Gemeinde Rintheim noch nicht zum Abschluß gelangt. Da die einfachste Lösung der schwebenden Abtretungsverhandlungen in der gänzlichen Einbeziehung der Gemarkung Rintheim in die Stadtgemeinde Karlsruhe zu erblicken war und auch die Einverleibung weiterer Teile von Rintheim durch die Ausdehnung der Stadt nach der Gemarkungsgrenze als notwendig vorauszusehen war, ist der Stadtrat Karlsruhe neuerdings, nachdem schon im Jahre 1902 eine

Anzahl von Bürgern Rintheims die völlige Einverleibung Rintheims angeregt hatten, der Frage der Eingemeindung näher getreten. Der Abschluß der Vereinbarung wurde verzögert durch die Verhandlungen über die Frage, welche Gestaltnng dem der Gemeinde Rintheim nach dem sogenannten Hardtvertrag vom Jahre 1828 gegenüber der Großh. Zivilliste zustehenden Gabholzbezugsrecht nach der Eingemeindung zu geben wäre. Mit der Generalintendanz der Großh. Zivilliste ist nunmehr eine Vereinbarung dahin in Stand gekommen, daß das Holzbezugsrecht der Gemeinde Rintheim als Almendgenuß nach der Einverleibung aufrecht erhalten wird, jedoch nur zu Gunsten der vor der Einverleibung geborenen Ortsbürger, und daß es jedenfalls mit dem 31. Dezember 1976 erlöschen solle; die Zivilliste wird auf den 1. Januar 1907 die Summe von 10364 ℳ 40 ₰ an die Stadtgemeinde Karlsruhe bezahlen, welche mit Zins und Zinseszins bis 1976 zu einem dem Wert des Gabholzrechts entsprechenden Kapital von 161389 ℳ anwachsen würde, und deren Zinsen nach Abzug der auf dem Gabholzbezug ruhenden Lasten zu Gunsten der ehemaligen Rintheimer Bürger und deren Nachkommen verwendet werden sollen. Im Eingemeindungsgesetz bedarf es lediglich einer Bestimmung darüber, daß der Bürgergenuß nach Maßgabe dieses Übereinkommens aufrecht erhalten bleibt.

Da die Gemeinde Rintheim nur ein Kapitalvermögen von 63975 ℳ, Liegenschaften im Flächenmaß von 80161 qm und Gebäude im Feuerversicherungsanschlag von 50200 ℳ besitzt, mußte der Gemeindeaufwand, welcher bisher etwas über 12000 ℳ jährlich betrug, durch Umlagen gedeckt werden. Der Umlagesatz war bei einem Gesamtsteuerkapital von 1640424 ℳ bisher 80 ₰, im Jahr 1905 85 ₰. An die Stelle dieses hohen Satzes tritt nach der Eingemeindung die Umlage der Stadtgemeinde Karlsruhe mit 40 ₰. Die Gesamtgemeinde Karlsruhe muß demgemäß die Hälfte des Aufwands für Rintheim wie bei Rüppurr tragen. Ein reichlicher Ausgleich für diesen Nachteil wird durch den Erwerb des Rintheimer Gemeindevermögens, durch die allmähliche Steigerung der Steuerkapitalien auf dieser Gemarkung infolge vermehrter Bautätigkeit und die zu erwartende Ansiedlung industrieller Anlagen an der Industriebahn gefunden werden können.

Aus nachstehender Zusammenstellung ergibt sich als Ergebnis der Eingemeindungen für die Stadt Karlsruhe:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Stadt erwirbt:	Beiertheim	Rüppurr	Rintheim	Gesamtsumme
Gemarkungsgebiet . .	160 ha	800 ha	169 ha	1129 ha
Grundbesitz (ohne Gebäude) . .	883048 qm	2670830 qm	80161 qm	3634039 qm
Kapitalvermögen nach Abzug der Schulden .	2050729 M.	20549 M.	53992 M.	2125270 M.
Steuerkapitalien . .	2961184 M.	3168431 M.	1640424 M.	7770039 M.
Die Einwohnerzahl der Stadt vermehrt sich um . . .	2172	2574	2018	6764

Vereinbarte Bestimmungen über die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe.

A. Gemeinde Beiertheim.

§ 1.

Die Gemeinde Beiertheim wird mit Wirkung vom 1. Januar 1907 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Karlsruhe vereinigt.

§ 2.

Auf die am 1. Januar 1907 vorhandenen Bürger der Gemeinde Beiertheim findet die Übergangsbestimmung des § 7a Absatz 3 der Städteordnung Anwendung.

Bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufenthalt kommt dem Aufenthalt in Beiertheim die gleiche Wirkung zu wie jenem in Karlsruhe.

§ 3.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats Karlsruhe tritt zur ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl seiner Mitglieder ein vom Gemeinderat Beiertheim ernanntes Mitglied als vollberechtigtes Mitglied hinzu.

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Karlsruhe treten der seitherigen gesetzlichen Zahl derselben drei weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der derzeitige Bürgerausschuß von Beiertheim mittelst geheimer Wahl aus seiner Mitte zu ernennen hat.

§ 5.

Im Falle des nach dem 1. Januar 1907 eintretenden Abgangs einer der in §§ 3 oder 4 bezeichneten Personen wählt der Bürgerausschuß Karlsruhe den Stellvertreter aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats beziehungsweise des Bürgerausschusses Beiertheim.

§ 6.

Alles freie Gemeinde- und Almendvermögen der bisherigen Gemeinde Beiertheim geht auf die Stadtgemeinde Karlsruhe zu Eigentum über.

§ 7.

Hinsichtlich des Bürgernutzens bleibt der Bürgerverband der Gemeinde Beiertheim nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes auch ferner erhalten.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen über den Bürgernutzen und das Einrücken in ihn sowie die Anteilnahme daran tritt nachstehende Regelung:

a. Die der Gemeinde Beiertheim gegenüber der Großh. Zivilliste zustehenden Gabholzberechtigungen werden durch eine einmalige Abfindungssumme von 180 000 ℳ abgelöst, welche nach dem durch Beschluß der stimmfähigen Bürger festgesetzten Verteilungsmaßstab verteilt wird.

b. Die dem Bürgerverband angehörigen Bürger, die seit mindestens einem Jahr in der derzeitigen Gemarkung Beiertheim wohnen, erhalten, so lange sie diesen Wohnsitz und Aufenthalt beibehalten und die übrigen für den Bürgergenuß geltenden Voraussetzungen erfüllen:

1. vom 1. Januar des auf den Antritt des Bürgerrechts folgenden Kalenderjahres an eine jährliche Rente von 40 ℳ pro Jahr, bis sie in den Genuß der Rente 2 eintreten,

2. vom 1. Januar desjenigen Kalenderjahres an, welches auf die Zurücklegung von zehn Jahren nach dem Antritt des Bürgerrechts folgt, eine jährliche Rente von 270 ℳ.

Die Anwartschaft auf die Renten unter 1 und 2 steht allen bis zum 31. Dezember 1906 geborenen Bürgern und Bürgerssöhnen zu. Die nach dem 31. Dezember 1906 geborenen Bürgerskinder sind nicht mehr genußberechtigt.

Im Genuß der unter b Ziffer 2 bezeichneten Renten dürfen sich gleichzeitig nie mehr als 200 Berechtigte befinden.

Mit Almendauflagen dürfen die Renten nicht belastet werden.

Dem Aufenthalt der Rentenberechtigten in der Gemarkung Beiertheim gilt derjenige in der Gesamtgemarkung Karlsruhe gleich.

§ 8.

Vom 24. November 1905 ab ist der Einkauf in den Bürgergenuß der Gemeinde Beiertheim nicht mehr zulässig.

§ 9.

Von der Verpflichtung zur Entrichtung von Gemeindeumlagen (§ 80 der Städteordnung) an die Stadt Karlsruhe bleiben in der Zeit vom 1. Januar 1907 bis zum 31. Dezember 1930 befreit:

1. die nach § 7 im Bezug einer Bürgergenußrente befindlichen in der derzeitigen Gemarkung Beiertheim wohnhaften Personen und im Falle des Todes eines solchen Berechtigten seine in Beiertheim wohnhafte Witwe und seine eine Anwartschaft auf eine solche Rente besitzenden, in der gegenwärtigen Gemarkung Beiertheim wohnhaften Kinder,

2. die sonstigen vor dem Jahre 1882 geborenen, am 1. Januar 1907 seit mindestens zwei Jahren in Beiertheim wohnhaften Steuerpflichtigen, welche ihren Wohnsitz in der gegenwärtigen Gemarkung Beiertheim beibehalten.

Die Umlagefreiheit erstreckt sich indessen jeweils nur auf diejenigen Steueranschläge und Steuerkapitalien, mit welchen die beteiligten Personen in der gegenwärtigen Gemarkung Beiertheim zur Gemeindeumlage heranzuziehen wären, wenn Beiertheim als selbständige Gemeinde fortbestehen würde.

Auf die nach dem 1. Januar 1907 errichteten neuen Gebäude und gewerblichen Unternehmungen erstreckt sich die Umlagefreiheit der genannten Personen nur soweit sie auf Grundstücken errichtet werden, welche an die in § 10 Absatz 2 bezeichneten bestehenden Ortsstraßen grenzen und soweit ihr Gewerbesteuerkapital 20 000 ℳ nicht übersteigt. Die sonstigen nach dem 1. Januar 1907 in der gegenwärtigen Gemarkung Beiertheim errichteten Gebäude und gewerblichen Unternehmungen sind hinsichtlich der Häuser- und Gewerbesteuer, die letzteren auch hinsichtlich der Einkommensteuer, auch dann umlagepflichtig, wenn sie von der Umlage befreiten Personen gehören.

§ 10.

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, längstens bis zum 1. Januar 1915 die Kanalisation und sämtliche Straßen des gesamten bisherigen Ortsetters Beiertheim nach den in der Stadt selbst üblichen technischen Grundsätzen herstellen zu lassen.

Die Angrenzer der zur Zeit schon fertiggestellten Straßen, welche auf anliegendem Plan mit gelber und blauer Farbe bezeichnet sind, sowie der sonstigen am

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Januar 1907 schon erbauten Häuser dürfen zu Beiträgen zu den Kosten der Straßen- und Kanalherstellung nicht herangezogen werden.

Bezüglich der Gehwege soll bei diesen Straßen bis nach Erstellung die bisherige Übung beibehalten werden sowohl hinsichtlich der Gestaltung als hinsichtlich der Unterhaltungspflicht der Gehwege.

§ 11.

Sämtliche Gemeindebeamte und -Bedienstete im Sinne der Gemeindeordnung werden von der Stadtgemeinde übernommen und mit ihren bisherigen Stellungen entsprechenden Ämtern oder Diensten betraut beziehungsweise pensioniert.

§ 12.

Die jeweils für Karlsruhe erlassenen Gas-, Wasser- und Strombezugsordnungen gelten auch für das Gebiet der Gemarkung Beiertheim. Die Stadtgemeinde Karlsruhe ist verpflichtet, die Gas- und Wasserleitung bis spätestens 1. Januar 1910 auf die Gemarkung Beiertheim auszudehnen; sie ist ferner verpflichtet, die elektrische Leitung auf diejenigen Teile der Gemarkung Beiertheim auszudehnen, für welche nachgewiesen wird, daß sich die Kosten der Ausdehnung durch Abnahme von Elektrizität zu $3^1/_2\,\%$ rentieren werden.

§ 13.

Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Beiertheim erhält einen Zuschuß aus der Stadtkasse von entsprechender Höhe.

§ 14.

Die Privatschlachtungen und die Schlachtungen von Wirten, die vorschriftsmäßige Schlachthäuser haben, sollen auf die Dauer von zehn Jahren vom Schlachthauszwang befreit werden. Neue Schlachtstätten werden nicht mehr zugelassen.

§ 15.

Die Karlsruher ortspolizeilichen Vorschriften, welche den Betrieb der Landwirtschaft beschränken, sollen vor Ablauf von zehn Jahren auf die derzeitige Gemarkung von Beiertheim nicht ausgedehnt werden.

§ 16.

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, für Haltung von Zuchtfarren und Ziegenböcken nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des jeweiligen Bedürfnisses auf Gemarkung Beiertheim Sorge zu tragen.

§ 17.

In den Verbrauchssteuerbezirk sollen nur diejenigen Gemarkungsteile von Beiertheim einbezogen werden, die mit der Altstadt zusammenhängend bebaut werden.

Die Grenzen des Verbrauchssteuerbezirks auf dem Gebiete der derzeitigen Gemarkung Beiertheim werden durch Beschluß des Stadtrats Karlsruhe mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Staatsgenehmigung festgestellt.

Doch gilt die ganze Gemarkung Beiertheim als zum städtischen Verbrauchssteuerbezirk gehörig hinsichtlich des Weines und des Bieres.

B. Gemeinde Rüppurr.

I. Gesetzes-Bestimmungen.

§ 1.

Die Gemeinde Rüppurr wird am 1. Januar 1907 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Karlsruhe vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Rüppurr findet die Übergangsbestimmung des § 7a Absatz 3 der Städteordnung Anwendung.

Bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufenthalt kommt dem seitherigen Aufenthalt in Rüppurr die gleiche Wirkung zu wie jenem in Karlsruhe.

§ 3.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats von Karlsruhe tritt zu der ortsstatutarisch festgelegten Anzahl von Mitgliedern desselben ein vom Gemeinderat Rüppurr ernanntes Mitglied dieses als vollberechtigtes Mitglied hinzu.

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Karlsruhe treten der seitherigen gesetzlichen Zahl derselben zwei weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der derzeitige Bürgerausschuß von Rüppurr mittelst geheimer Wahl aus seiner Mitte zu ernennen hat.

§ 5.

Im Falle des nach dem 1. Januar 1907 eintretenden Abgangs einer der in §§ 3 oder 4 bezeichneten Personen wählt der Bürgerausschuß Karlsruhe den Stellvertreter aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Bürgerausschusses der Gemeinde Rüppurr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 6.

Das Almendgut der Gemeinde Rüppurr geht in das Eigentum der Gemeinde Karlsruhe über. Der Almendgenuß der Rüppurrer Bürger hört vom Tage der Vereinigung beider Gemeinden an auf.

§ 7.

Dagegen erhalten diejenigen Rüppurrer Bürger, die bis 1. Januar 1907 in den Bürgergenuß eingerückt sind, vom Tage der Vereinigung der Gemeinde Rüppurr mit der Stadt Karlsruhe eine jeweils auf Jahresschluß fällige Rente von 40 ℳ — vierzig Mark — solange sie die für den Bürgergenuß geltenden Voraussetzungen erfüllen.

Denselben Anspruch haben alle bis zum 31. Dezember 1906 geborenen Rüppurrer Bürger, jedoch mit der Einschränkung, daß die Zahl der Rentenberechtigten die Zahl der nach Absatz 1 im Bürgergenuß befindlichen 246 Bürger nicht überschreiten darf.

§ 8.

Der Einkauf in den Bürgergenuß der Gemeinde Rüppurr ist vom 1. Januar 1906 ab nicht mehr zulässig.

§ 9.

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Rüppurr aus dem 40. Landtagswahlkreis aus und wird in Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Karlsruhe (41. bis 44. Wahlkreis) behandelt.

II. Sonstige Zusicherungen.

§ 10.

In den Verbrauchssteuerbezirk sollen nur diejenigen Gemarkungsteile von Rüppurr einbezogen werden, die mit der Altstadt zusammenhängend bebaut werden.

Die Grenzen des Verbrauchssteuerbezirks auf dem Gebiete der derzeitigen Gemarkung Rüppurr werden durch Beschluß des Stadtrats mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Staatsgenehmigung festgestellt. Doch gilt die ganze Gemarkung Rüppurr als zum städtischen Verbrauchssteuerbezirk gehörig hinsichtlich des Weins und hinsichtlich des im Gebiet der Gesamtgemarkung gebrauten Bieres.

§ 11.

Mit den Rüppurrer Gemeindeangestellten sollen Dienstverträge entsprechend dem Karlsruher Beamtenstatut abgeschlossen werden.

§ 12.

Für die Schulbedürfnisse von Rüppurr wird die Stadtgemeinde entsprechend sorgen, wie in anderen Stadtteilen. Der Lehrplan der Rüppurrer Volksschule soll dem der städtischen Schulen angepaßt werden. Die Hauptlehrer Rüppurrs sollen durch Gewährung besonderer Zulagen auf die ihnen nach dem städtischen Gehaltstarif zukommenden Bezüge gebracht werden.

§ 13.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen ist im Ortsstraßengesetz geregelt und zwar auch hinsichtlich des Kostenersatzes durch die Angrenzer.

Zu den Kosten für eine späterhin durch die Stadtgemeinde vorzunehmende Kanalisation dürfen die bis 1. Juni 1906 bebauten Grundstücke des alten Ortsteils von Rüppurr (Hauptstraße, Almend-Straße, Friedrich-Straße, Ettlinger-Straße, Wald-Straße, Durlacher-Straße, sowie Klein-Rüppurr) und die bis zu genanntem Zeitpunkt bebauten Grundstücke im Gewann „Göhren" (Arbeiterwohnungen), an welchen nach § 7 ihrer Verkaufsbedingungen sich die Großherzogliche Domäne Eigentumsbeschränkungen vorbehalten hat, sofern die bezeichneten Grundstücke zur Zeit der Ausführung der Kanalisation sich noch im Eigentum der gegenwärtigen Besitzer oder ihrer Kinder befinden, nicht beigezogen werden.

Die Vereinbarungen der Gemeinde Rüppurr mit der Großherzoglichen Forst- und Domänendirektion über die Herstellung von Straßen im Gewann „Göhren" bleiben unberührt.*)

§ 14.

Die Versorgung Rüppurrs mit Gas- und Wasserleitung soll tunlichst bald geschehen, sobald nämlich die für Neueinrichtung dieser Anlagen auch in Karlsruhe verlangte Rente durch den in Rüppurr zu erwartenden Bezug gesichert ist. Entsprechendes gilt für die Zuführung des elektrischen Stromes.

---

*) Der von Absatz 3 lediglich in der Fassung abweichende Beschluß von Rüppurr lautet:

„Das Großherzogliche Domänenärar gibt zu den neu anzulegenden Ortsstraßen und Entwässerungsanlagen im Gewann „Göhren" hinsichtlich der Artikel 20 und 24 des Ortsstraßengesetzes insoweit eine Abweichung beziehungsweise Begünstigung zu, als es die Kosten der Herstellung der Straßen- und Entwässerungsanlagen, worunter jedoch nur die oberirdischen verstanden sind, vorschüßlich bestreitet."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 15.

Eine bessere Verbindung Rüppurrs mit Karlsruhe soll dadurch angestrebt werden, daß die Stadtgemeinde die Wünsche der Rüppurrer auf Vermehrung der Züge der Albtalbahn zwischen Rüppurr und Karlsruhe bei der Verwaltung jener Bahn unterstützt.

§ 16.

Solange nicht dringende sanitäre Gründe eine Änderung verlangen, soll der besondere Friedhof in Rüppurr belassen und die Karlsruher ortspolizeiliche Vorschrift sowie das Karlsruher Ortsstatut über das Beerdigungswesen auf die seitherige Gemarkung Rüppurr keine Anwendung finden.

§ 17.

Für die Haltung von Zuchtfarren und Ziegenböcken in Rüppurr wird die Stadtgemeinde nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtungen sorgen.

§ 18.

Karlsruher ortspolizeiliche Vorschriften, die die Ausübung der Landwirtschaft beschränken, sollen mindestens während der nächsten zehn Jahre auf Rüppurr nicht ausgedehnt werden. *)

§ 19.

Streulaub wird den Rüppurrer Bürgern aus dem bisherigen Gemeindewald im Bedarfsfall gegen entsprechende Bezahlung überlassen, wenn die Abgabe nach dem Gutachten Großh. Forstamts Karlsruhe tunlich erscheint.

§ 20.

In den nächsten zehn Jahren sollen, so lange keine dringenden sanitären Gründe eine Änderung verlangen, die am Tag der Eingemeindung in Rüppurr bestehenden ordnungsgemäß errichteten und seither betriebenen Schlachtstätten belassen und die Befreiung von Schlachthauszwang beibehalten werden.

§ 21.

Die Feuerwehr Rüppurr soll wie die Feuerwehr Karlsruhe einen Zuschuß aus der Stadtkasse von entsprechender Höhe erhalten.

*) Der hiervon lediglich in der Fassung abweichende Beschluß von Rüppurr lautet:

„In den nächsten zehn Jahren dürfen seitens der Stadtverwaltung Karlsruhe keinerlei Beschränkungen in der Ausübung der Landwirtschaft erlassen werden. Falls solche durch die Polizeiverwaltung, das ist in diesem Falle das Großh. Bezirksamt, eintreten, so hat der Stadtrat Karlsruhe nach Möglichkeit die Landwirte zu unterstützen."

§ 22.

Die Wahrnehmung verschiedener Funktionen der Gemeindeverwaltung (so betreffend Meldewesen, Arbeiterversicherung, Ortsviehversicherung, Standesbeamtung, Aufnahme von Anträgen in gemeindegerichtlichen Sachen, Entgegennahme von Gemeindeabgaben) soll einem besonderen Gemeindesekretariat in Rüppurr übertragen werden unter tunlichster Verwendung der bisherigen Beamten.

An Stelle der Rüppurrer Sparkasse soll eine Zweigstelle der Karlsruher Sparkasse treten.

Die bisherige Art der in Rüppurr ortsüblichen Bekanntmachung durch Ortsschelle soll beibehalten werden.

C. Gemeinde Rintheim.

I. Gesetzesbestimmungen.

§ 1.

Die Gemeinde Rintheim wird am 1. Januar 1907 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Karlsruhe vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Rintheim findet die Übergangsbestimmung des § 7a Absatz 3 der Städteordnung Anwendung.

Bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufenthalt kommt dem seitherigen Aufenthalt in Rintheim die gleiche Wirkung zu wie jenem in Karlsruhe.

§ 3.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtrats von Karlsruhe tritt zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben ein vom Gemeinderat Rintheim ernanntes Mitglied dieses als vollberechtigtes Mitglied hinzu.

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Karlsruhe treten der seitherigen gesetzlichen Zahl derselben zwei weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der derzeitige Bürgerausschuß von Rintheim mittelst geheimer Wahl aus seiner Mitte zu ernennen hat.

§ 5.

Im Falle des nach dem 1. Januar 1907 eintretenden Abgangs einer der in §§ 3 oder 4 bezeichneten Personen wählt der Bürgerausschuß Karlsruhe den Stellvertreter aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Bürgerausschusses der Gemeinde Rintheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 6.

Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Rintheim aus dem 40. Landtagswahlkreis aus und wird in Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Karlsruhe (41. bis 44. Wahlkreis) behandelt.

§ 7.

Hinsichtlich des Bürgernutzens ist der zwischen der Generalintendanz Großh. Zivilliste und der Gemeinde Rintheim mit Genehmigung der Bürgerversammlung vom 28. Mai 1906 abgeschlossene Vertrag maßgebend.

II. Sonstige Zusicherungen.

§ 8.

Aus den Zinsen des nach dem Vertrag über die Ablösung der Holzberechtigung von Großh. Zivilliste zu entrichtenden Kapitals soll, soweit sie dazu ausreichen, auch die auf dem Bürgernutzen ruhende Auflage bestritten werden.

§ 9.

Die städtische Straßenbahn soll, sobald angängig, nach Rintheim weiter geführt werden.

§ 10.

Die Kanalisation Rintheims soll durchgeführt werden, sobald dies erforderlich erscheint.

§ 11.

In den Verbrauchssteuerbezirk sollen nur diejenigen Gemarkungsteile von Rintheim einbezogen werden, die mit der Altstadt zusammenhängend bebaut werden.

Die Grenzen des Verbrauchssteuerbezirks auf dem Gebiete der derzeitigen Gemarkung Rintheim werden durch Beschluß des Stadtrats mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Staatsgenehmigung festgestellt. Doch gilt die ganze Gemarkung Rintheim als zum städtischen Verbrauchssteuerbezirk gehörig hinsichtlich des Weins und hinsichtlich des im Gebiet der Gesamtgemarkung gebrauten Bieres.

§ 12.

Für die Schulbedürfnisse von Rintheim wird die Stadtgemeinde entsprechend sorgen wie in den andern Stadtteilen. Der Lehrplan der Rintheimer Volksschule soll dem der städtischen Schulen angepaßt werden.

Die Hauptlehrer Rintheims sollen durch Gewährung besonderer Zulagen auf die ihnen nach dem städtischen Gehaltstarif zukommenden Bezüge gebracht werden.

§ 13.

Die Versorgung Rintheims mit Gas, Wasser und Elektrizität soll erfolgen, sobald die für Neueinrichtung dieser Anlagen auch in Karlsruhe verlangte Rente durch den in Rintheim zu erwartenden Bezug gesichert ist.

§ 14.

Mit den Rintheimer Gemeindeangestellten sollen Dienstverträge entsprechend dem Karlsruher Beamtenstatut abgeschlossen werden.

§ 15.

Die bei der Eingemeindung bestehenden ordnungsgemäß errichteten und betriebenen Schlachtstätten sollen vorerst belassen und die Befreiung vom Schlachthauszwang beibehalten werden, beides jedoch nur, solange nicht dringende sanitäre Gründe eine Änderung verlangen.

§ 16.

Karlsruher ortspolizeiliche Vorschriften, die die Ausübung der Landwirtschaft beschränken, sollen mindestens während der nächsten zehn Jahre auf Rintheim nicht ausgedehnt werden.

§ 17.

Für die Haltung von Zuchtfarren und Ziegenböcken wird die Stadtgemeinde nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung sorgen.

§ 18.

Die Feuerwehr Rintheims soll wie die Feuerwehr Karlsruhe einen Zuschuß aus der Stadtkasse Karlsruhe in entsprechender Höhe erhalten.

§ 19.

Die Wahrnehmung verschiedener Funktionen der Gemeindeverwaltung, deren Belassung in Rintheim erwünscht ist, soll einem besonderen in Rintheim zu errichtenden Gemeindesekretariat übertragen werden unter tunlichster Verwendung der bisherigen Beamten.

Die in Rintheim übliche Art der Bekanntmachung soll vorerst keine Änderung erfahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 20.

Der Rintheimer Friedhof soll, solange angängig, beibehalten werden.

§ 21.

Gegen die Vereinigung der Kirchengemeinde Rintheim mit der städtischen Kirchengemeinde wird die Stadtverwaltung keine Einwendungen erheben.

§ 22.

Durch die Eingemeindung soll das Rintheimer Kirchweihfest nicht berührt werden.

№ 77 a.

Beilage zum Protokoll der 135. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Juli 1906.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den

Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Beiertheim, Rüppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend,

beraten und demselben auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung und nach deren Antrag in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer die Genehmigung erteilt.

Karlsruhe, den 25. Juli 1906.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
Dr. Frhr. von la Roche.
Boeckh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 128. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Juli 1906.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eingemeindungen

über die

Bitte des Nebenortes Neusaß, Gemeinde Gerolzahn (Amts Buchen), um Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde,

erstattet von dem Abgeordneten Frhr. v. Mentzingen.

I. Neusaß (Bezirk Buchen) bildet eine selbständige Gemarkung von 235 ha 75 ar 64 qm, hat 73 Einwohner mit elf Familien. Das Steuerkapital beträgt 179 206 ℳ, der Umlagefuß z. Zt. 121 ₰. Steuerpflichtig sind 13 Personen.

Neusaß gehört zu der Gemeinde Gerolzahn; die Entfernung dahin beträgt etwa drei Kilometer. Trotz der Zugehörigkeit zur politischen Gemeinde Gerolzahn bestehen zwischen Neusaß und dem etwa zwei Kilometer entfernten Glashofen intimere Beziehungen, denn dort befindet sich der Sitz der Pfarrei, die Schule, der Friedhof, außerdem sind Neusaß und Glashofen hinsichtlich des Feuerlöschwesens vertraglich mit einander verbunden.

In früherer Zeit bestand Neusaß aus fünf Hubgütern, deren Inhabern die Nutzung eines von der Gemarkung Gerolzahn abgetrennten Waldkomplexes ausschließlich zustand. Allmählig wurde aus den genannten fünf Gütern und diesem Walde eine selbständige, politisch zu Gerolzahn gehörige Gemarkung. Neusaß verwaltet sein Vermögen selbst; es liegt also der Fall getrennter Gemarkung und getrennten Vermögens vor (Wielandt Gem.-Ordnung S. 371, ferner Gem.-Ordnung § 166).

Es besteht der Ortsverwaltungsrat mit Stabhalter an der Spitze (Gem.-Ordnung § 164), ebenso ist ein Rechner vorhanden.

Neusaß bezahlt nachweislich seit 1818 Beiträge zu den der Gemeinde Gerolzahn aus der Verwaltung der Gesamtgemeinde erwachsenden Kosten nach Verhältnis des Steuerkapitals, während es für die Kosten der eigenen Gemarkungsverwaltung allein aufzukommen hat.

In Neusaß besteht schon seit hundert Jahren das Bestreben, von Gerolzahn loszukommen, unter Erhebung zu einer eigenen Gemeinde. Der erste Versuch führt ins Jahr 1809 zurück. Sodann liegen derartige Bestrebungen vor aus den Jahren 1868, 1876, 1880, 1884, 1895 und neuerdings 1904/5. Mit Erlassen vom 26. Mai 1905 und vom 17. Januar 1906 hat das Großh. Ministerium des Innern es abgelehnt, dem Antrag von Neusaß eine Folge zu geben.

Der Verwaltungsrat von Neusaß tritt mit einer vom 12. März 1906 datierten Petition an den Landtag heran. Das Petitum geht dahin: „Die Erhebung von Neusaß zu einer selbständigen Gemeinde hochgeneigtest aussprechen zu wollen, da wir namhaftes Ortsvermögen, nur gemeinschaftliche Farrenhaltung und die in § 5 der Gemeindeordnung vorgeschriebene eigene Gemarkung haben, da nach den maßgebenden Ansichten hohen Ministeriums die Trennung leicht zu bewerkstelligen ist."

Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 4 und 5 der Gemeindeordnung. Unbestritten ist, daß jene Voraussetzungen vorliegen, welche das Gesetz zur Neubildung einer Gemeinde erheischt, nämlich der Besitz einer abgesonderten Gemarkung. Die Neubildung kann nur im Wege der Gesetzgebung geschehen, deren einer Faktor, die Großh. Regierung, sich bis jetzt ablehnend verhalten hat.

II. Es wären nun die Gründe zu prüfen, welche von Erheblichkeit sind zur Beurteilung des Gesuches.

Die Hauptbeschwerde der Gemeinde Neusaß geht dahin, daß sie in finanzieller Beziehung mehr zu leisten habe wie Gerolzahn und daß diese finanziellen Aufwendungen nur Gerolzahn zugute kommen, Neusaß aber nichts davon habe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dies komme zum Ausdruck zunächst bei der Farrenhaltung. Dieselbe ist so geordnet, daß der Farren 9 Jahre in Gerolzahn und 6 Jahre in Neusaß steht. Jährlich werden 300 ℳ an den Farrenhalter von der Gesamtgemeinde bezahlt. In 15 Jahren macht das 4500 ℳ, von denen etwa $^2/_5 = 1800$ ℳ auf Neusaß kommen, somit in einem Jahre durchschnittlich 120 ℳ.

Die Gemeinde Glashofen hat sich bereit erklärt, die Gemeinde Neusaß für 100 ℳ jährlich zur Faselhaltung bei sich aufzunehmen.

Dadurch würde Neusaß allerdings jährlich 20 ℳ sparen und während jener 9 Jahre, in welchen der Fassel in Gerolzahn, das etwa 25 Minuten entfernt ist, steht, näher zu demselben haben, als nach dem nur 10 Minuten entfernten Glashofen. Andrerseits bleibt nach der jetzigen Regelung der Farren von 15 Jahren 6 Jahre in Neusaß und es fließt während dieser 6 Jahre der von der Gesamtgemeinde zu leistende Betrag für die Farrenhaltungskosten nach Neusaß.

Die Annäherung an Glashofen wird durch die Umlagefreiheit begünstigt, die eine entgegenkommende Behandlung seitens Glashofens gegenüber anderen Gemeinden mit sich bringt, welche sich an Gemeinde und kirchlichen Einrichtungen in Glashofen beteiligen wollen.

Gegenüber dem von Großh. Ministerium ausgesprochenen Zweifel, ob Neusaß genügend Männer besitze zur Besorgung der Angelegenheiten, wird behauptet, daß alle Stellen in genügender Weise besetzt werden können. Neusaß brauche sich nicht von Gerolzahn bevormunden zu lassen.

In Gerolzahn werden für beide Gemeinden folgende Bücher geführt: Polizeistraftabelle, Stammrolle, Grundbuch, Standesbücher, Vieh- und Volkszählungstabellen. Feuerversicherungsbuch, Bürgerbuch und Feldfrevelregister werden getrennt geführt.

Der Großh. Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach gibt in seinem an das Großh. Ministerium des Innern erstatteten Berichte vom 3. Januar 1906 die Richtigkeit der Behauptung zu, daß Neusaß zu hohe Beiträge nach Gerolzahn bezahle, insbesondere deshalb, weil Neusaß die besondere Tätigkeit der Gemeinderäte von Gerolzahn für den Ort Gerolzahn mitbezahlt.

Die gemeinsamen Kosten werden nach dem Steuerkapital auf die beiden Orte ausgeschlagen. Das Steuerkapital des 150 Seelen zählenden Ortes Gerolzahn beträgt 245 947 ℳ, so daß auf den Kopf der Bevölkerung ein Steuerkapital von 1639 ℳ kommt. Das Steuerkapital des 73 Einwohner zählenden Ortes Neusaß beträgt 179 206 ℳ, so daß auf den Kopf der Bevölkerung dort ein Steuerkapital von 2455 ℳ kommt. Ob es richtig ist, die gemeinsamen Kosten nach dem Steuerkapital zu verteilen, erscheint höchst fraglich. Gerechter wäre offenbar, nach der Seelenzahl die Kosten auszuschlagen. Auch die Verteilung des größten Postens des gemeinsamen Budgets — für Viehzucht — sollte nach der Stückzahl des vorhandenen Viehes oder den weiblichen Zuchttieren geschehen. Außerdem müßte aber auch ein Teil der Kosten der Gemeindeverwaltung, insbesondere der Gehalte der Gemeindebeamten und -Bediensteten, dem Ort Gerolzahn allein verbleiben, da diese Kosten teilweise auch für die Verwaltung des Ortes Gerolzahn allein verwendet werden.

Nach dieser Richtung sind demnach die Beschwerden der Gemeinde Neusaß durchaus begründet. Andrerseits erscheint es zweifelhaft, ob bei Erhebung von Neusaß zu einer selbständigen Gemeinde der Umlagefuß günstiger sich gestalten werde. Nach Ansicht des Großh. Landeskommissärs dürfte in den ersten Jahren die Umlage erheblich geringer werden; allein mit der Zeit würde nicht nur eine Erhöhung der Bezüge der Gemeindebeamten eintreten, sondern es müßten auch Aufwendungen für Ratszimmer, Armenhaus, Arrestlokal gemacht werden; es müßten Abschriften der Stammrollen, des Grundbuches, der diversen Tabellen ꝛc. gefertigt werden Würde später nach Hinzutritt von Neusaß zur Farrenhaltung in Glashofen ein zweiter Farren nötig, müßte Neusaß einen eigenen Farren halten; hierdurch würde der Gemeindeaufwand für Neusaß sich erheblich steigern

In Gerolzahn würde im Falle der Trennung die Umlage erheblich in die Höhe gehen.

III. Aus dem ganzen Bilde, welches man von den dortigen Zuständen bekommt, geht hervor, daß eine langjährige, unüberwindliche Mißstimmung in Neusaß herrscht über die aus der Zugehörigkeit zu Gerolzahn resultierenden Verhältnisse. Über den Verteilungsmodus der gemeinsamen Kosten zu reden, ist zwecklos, denn der Verwaltungsrat Neusaß lehnt erstens jede Verhandlung darüber ab und zweitens sind solche Streitigkeiten gemäß § 4 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 die Verwaltungsrechtspflege betreffend, der Entscheidung dem Verwaltungsgerichte vorbehalten.

Es erübrigt auch Betrachtungen anzustellen darüber, ob etwa durch die Vereinigung von Neusaß mit Glashofen Abhilfe geschaffen werden kann, denn die Kommission hat sich lediglich mit der Bitte des Verwal-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tungsrates von Neusaß zu befassen, der die Selbständigmachung fordert.

IV. Daher wäre noch die Stellung der Großh. Regierung nebst Motiven zu würdigen, wie dieselben in den Erlassen des Großh. Ministerium des Innern vom 26. Mai 1905 und vom 17. Jan. 1906 niedergelegt sind.

Das Großh. Ministerium steht vor allem auf dem Standpunkte, daß der Ort Neusaß mit nur 179 206 ℳ Steuerkapital, das sich auf nur 13 Steuerpflichtige verteilt, mit nur 73 Einwohnern in 11 Familien zu klein ist, um für sich allein auf die Dauer die Aufgaben zu erfüllen, welche heute in immer steigendem Maße an die Gemeinden herantreten.

Die Tatsache, daß die Entfernung von Neusaß nach Glashofen nur 10 Minuten, also etwa die Hälfte der Entfernung nach Gerolzahn, beträgt, daß dort Kirche, Friedhof, Schule sich befinden, fällt nach Ansicht des Ministeriums nicht ins Gewicht, wenn es sich um Erhebung von Neusaß zur eigenen Gemeinde handelt, sondern nur dann, wenn Neusaß von Gerolzahn weggenommen und zu Glashofen eingemeindet werden soll. Auch der Besitz einer eigenen Wasserleitung, deren Neusaß zum Erweise seiner Leistungsfähigkeit sich rühmt, kommt zwar bei Beurteilung der Gesamtlage in Betracht, kann aber als ausschlaggebend nicht anerkannt werden.

Das Großh. Ministerium hat das Bezirksamt Buchen angewiesen, in eine Revision der Lastenverteilung einzutreten. Weiter den Wünschen von Neusaß entgegenzukommen, lehnt das Großh. Ministerium ab.

Zu bemerken wäre noch, daß der Bezirksrat Buchen das Gesuch der Gemeinde Neusaß befürwortet hat und zwar nicht zum wenigsten deshalb, weil bei der gegenseitigen Abneigung der Bewohner der beiden Orte ein gegenseitiges Zusammenarbeiten sehr erschwert erscheint.

Der Verwaltungsrat Neusaß hat sich auch mit einer Immediateingabe an S. K. H. den Großherzog gewendet, worauf eine Verbescheidung erst nach Erledigung der Angelegenheit durch die Landstände ergehen soll.

V. Ihre Kommission würdigt den Standpunkt des Großh. Ministeriums, indem sie anerkennt, daß die Erhebung zur eigenen Gemeinde für Neusaß mehr Nachteile wie Vorteile bringen dürfte. Die Tatsache, daß in Baden fünf Gemeinden existieren, die noch kleiner sind wie Neusaß, daß eine ganze Anzahl von Gemeinden von gleicher Größe oder nur wenig größer im Großherzogtum vorhanden sind, kann ohne weiteres zugegeben werden. Indessen ein großer Unterschied besteht doch, wenn es sich darum handelt, gegebene Verhältnisse nicht zu alterieren, oder neue Verhältnisse zu schaffen. Aus diesem Grunde erblickt die Kommission eine Ungerechtigkeit gegen Neusaß nicht darin, wenn andere ebenso kleine Gemeinden erhalten bleiben, Neusaß selber aber zur Gemeinde nicht erhoben wird.

Die Kommission hält die dermaligen Zustände für unerträglich, sie ist aber der Meinung, daß alles auf eine Eingemeindung nach Glashofen hinweise.

Aus allen diesen Erwägungen gelangt Ihre Kommission zu dem **Antrage:**

„Die Petition der Gemeinde Neusaß der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Beilage zum Protokoll der 132. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Juli 1906.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen.

Die Bitte der Gemeinde Uiffingen um Errichtung einer Haltestelle bei Uiffingen betr.

ferner

die Bitte der Gemeinde Gremmelsbach um Errichtung einer Haltestelle bei Gremmelsbach betr.

Erstattet vom Abgeordneten **Dr. Weygoldt.**

Die beiden Petitionen können, obwohl es sich um zwei verschiedene Haltestellen handelt, in einem und demselben Berichte erledigt werden, weil die Schwierigkeiten, die dem Wunsche der Beteiligten entgegenstehen, in beiden Fällen die gleichen sind.

Der Gemeinderat Uiffingen trägt mit Eingabe vom 18. Januar d. J. vor:

Der Wunsch, eine Haltestelle zu erlangen, bestehe schon seit 40 Jahren und habe wiederholt zu Eingaben an die Großh. Regierung und den Landtag geführt. Bis jetzt aber sei alles Petitionieren vergeblich gewesen. Das kleine Dörfchen Sachsenflur, das nur einen Büchsenschuß von den Bahnhöfen Unterschüpf und Königshofen entfernt sei, habe eine Station erhalten; Hirschlanden solle ebenfalls eine Güterstation bekommen. Nur Uiffingen gehe leer aus, trotzdem die Bahnlinie Eubigheim—Boxberg, an der es liege, 11 km lang sei, also eine in der Mitte bei Uiffingen anzulegende Haltestelle wohl rechtfertige. An dieser Haltestelle seien auch die Orte Buch a. A., Brehmen und Schwarzbrunn interessiert; ferner die Gemeinden Schillingsstadt, Kupprichhausen, Epplingen, Lengenrieden, Heckfeld und Angelthürn. Die Gemeinde Uiffingen sei bereit, den Zufahrtsweg auf eigene Kosten zu erstellen. Man verkenne nicht, daß technische Schwierigkeiten vorliegen. Allein bei dem heutigen Stande der Technik seien derartige Hindernisse wohl überwindbar; sie seien ja auch bei Obrigheim, Bilfingen und Gölshausen überwunden worden.

Die Gemeinde habe alle diese Gesichtspunkte unterm 12. Dezember v. J. der Großh. Generaldirektion vorgetragen, von dieser Behörde aber den Bescheid erhalten, daß man dem Gesuche keine Folge geben könne.

Der Gemeinderat Gremmelsbach trägt mit Eingabe vom 16. Februar d. J. vor:

Die 585 Einwohner zählende, aus zerstreut liegenden Zinken und Höfen bestehende Gemeinde habe sich wegen Errichtung einer Haltestelle wiederholt an den Landtag gewendet; die Antwort sei jedoch jedesmal ablehnend gewesen, weil bei der großen Steigung ein Anhalten der Züge nicht möglich sei. Die Bevölkerung habe einen lebhaften Verkehr mit der Amtsstadt Triberg, wo man die Kaufläden, Ärzte und die Apotheke aufsuche. Im Sommer werde die in der Gemarkung Gremmelsbach liegende Burgruine „Althornberg" von Kurgästen und Touristen besucht, die an der Haltestelle aus- und einsteigen würden. Auch von einem Teile der Einwohner von Reichenbach, Langenschiltach und Tennenbronn würde die Haltestelle benützt werden. Man sammle jährlich mehrere hundert Zentner Beeren und befördere sie an den Bahnhof in Triberg. Der geeignetste Punkt für die Haltestelle liege zwischen dem Gremmelsbacher- und dem Seelenwaldtunnel bei der Wartestation 61, weil hier die Bahnlinie wenig Steigung habe und keine Kurve mache. Eine Vergrößerung dieses Wartehäuschens werde gewiß nur geringe Kosten verursachen. Bei der Wartestation 62 bestehe schon seit 15 Jahren eine Blockstation, bei der während des Umbaues des Gleises im Jahre 1898 sämtliche Züge trotz starker Kurve gehalten hätten. Gremmelsbach glaube um so mehr Anspruch auf eine Haltestelle erheben zu können, als in den letzten Jahren viele neue Bahnen mit großen Kosten erbaut worden seien und als auch andere Orte, wie Sachsenflur, Hauen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eberstein, Forchheim, Gölshausen usw. Haltestellen erlangt hätten.

Dem Gesuche des Gemeinderats Gremmelsbach haben sich die Gemeinderäte von Triberg, Reichenbach, Langenschiltach, Evangelisch- und Katholisch-Tennenbronn angeschlossen. —

Die Großh. Regierung hat Ihrer Kommission unterm 17. Mai d. J. mitgeteilt, daß die Generaldirektion die Wünsche der Gemeinden Uiffingen und Gremmelsbach eingehend geprüft habe, aber im Hinblick auf die erheblichen Steigungen, in die die gewünschten Haltestellen zu liegen kommen würden, zu ablehnenden Anträgen gekommen sei. Nachdem die Frage, wie weit bei der Zulassung von Haltestellen auf starkgeneigten Strecken gegangen werden solle, auch in andern Fällen, z. B. bei Mörtelstein, von Bedeutung sei, habe sich der Herr Minister an das Reichseisenbahnamt und die Eisenbahnministerien der größeren deutschen Staatseisenbahnverwaltungen um Äußerung darüber gewendet, welche Stellung diese Behörden in der Sache einnehmen. Am 22. Juni d. J. ließ dann der Herr Minister Ihrer Kommission folgende Mitteilung zugehen:

Auf die Umfrage, welche Stellung das Reichseisenbahnamt, sowie die Eisenbahnministerien der größeren deutschen Staatseisenbahnverwaltungen in der Frage der Zulassung von Haltestellen auf stark geneigten Strecken einnehmen, sind bisher nur die Antworten des ersteren sowie des Königlich Bayerischen Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten und des Königlich Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten eingegangen. Um im Hinblick auf die vorgeschrittene Zeit die Erledigung nicht zu sehr hinauszuziehen, sehe ich mich daher veranlaßt, auf Grund des vorliegenden Materials nunmehr Stellung zu der Frage zu nehmen.

Das Reichseisenbahnamt hat sich wie folgt geäußert: Die große Zahl der Zugtrennungen auf den deutschrn Eisenbahnen — nach den im Jahre 1898 angestellten Erhebungen rund 6000 in einem halben Jahre — und der Umstand, daß die Züge vornehmlich beim Anfahren zerreißen, lassen es rätlich erscheinen, das Anfahren unter ungünstigen Verhältnissen möglichst einzuschränken. Von dieser Anschauung ausgehend läßt z. B. die Betriebsordnung Ausnahmen von der aus Sicherheitsgründen getroffenen Bestimmung des § 65 (4) über das Stellen von Zügen vor den Einfahrsignalen zu und hat die Kommission für die Bearbeitung gemeinsamer Fahrdienstvorschriften in Aussicht genommen, von der durch die Betriebsordnung gegebenen Möglichkeit noch umfangreicheren Gebrauch zu machen als bisher. Dieselben Erwägungen mahnen auch zur Vorsicht bei der Einschaltung von Haltepunkten in Strecken mit stärkeren Neigungen. Das Reichs-Eisenbahnamt hält es für angezeigt, daran festzuhalten, daß Haltepunkte in stärkeren Neigungen als 1:100 in der Regel nicht zugelassen werden und daß von dieser Regel höchstens dann abgewichen wird, wenn es sich um ein außergewöhnlich dringendes Bedürfnis handelt, das durch das Anhalten leichterer Züge befriedigt werden kann. Einen Haltepunkt in einer stärkeren Neigung als etwa 1:70 einzulegen, möchte sich überhaupt nicht empfehlen, es wäre denn, daß er ausschließlich mit einzelnen Triebwagen oder mit besonderen Zügen von wenigen Achsen bedient werden könnte.

Im Bereiche der Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen wird nach der Mitteilung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten im allgemeinen als obere zulässige Grenze der Bahnneigung bei Errichtung von Personenhaltestellen festgehalten: 1. bei Hauptbahnen: a. 3,33‰ (1:300) für das Anhalten gemischter Züge; b. 5‰ (1:200) — ausnahmsweise 5,55‰ — für das Anhalten der Züge des regelmäßigen Personenverkehrs; c. 10‰ (1:100) für das Anhalten sogenannter leichter Züge (Lokal- und Vorortzüge). 2. bei Lokalbahnen: 15‰ (1:66,6) für das Anhalten sämtlicher Zugsgattungen mit Personenbeförderung. Im weiteren vertritt das Königlich Bayerische Staatsministerium die Anschauung, daß das Wiederingangsetzen schwerer Züge in starken Steigungen nicht nur zu Betriebsschwierigkeiten, namentlich bei ungünstigen Witterungsverhältnissen — Nässe und Vereisung der Schienen — sondern auch zu Betriebsgefährdungen und Unfällen führen kann. Der Einwendung vieler Gesuchsteller mit dem Hinweis auf das nicht selten vorkommende Anhalten der Züge selbst in sehr stark geneigten Bahnstrecken vor den Einfahr- und Blocksignalen sei entgegenzuhalten, daß diese regelmäßig überhaupt nicht vorkommt und nicht vorkommen soll, sonach nur eine seltene Ausnahme im geregelten Betriebe bilden darf.

Bei den württembergischen Staatsbahnen sieht man im allgemeinen im Hinblick auf die bei stärkeren Neigungen erwachsenden Schwierigkeiten beim Anhalten und Wiederingangsetzen der schweren Züge und die Möglichkeit einer Betriebsgefährdung eine Steigung von 1:100

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

als Grenze für die Zulassung an; demgemäß sind in Württemberg bis jetzt die Gesuche um Anlegung von Haltepunkten auf Strecken mit stärkeren Steigungen als 1:100 mit einer einzigen Ausnahme abgelehnt worden. Diese Ausnahme bildet der Haltepunkt Oberstetten an der Tauberbahn, wo die Bahn in der Steigung 1:70 liegt. Daselbst halten aber nur sogenannte Lokalzüge an. Die Errichtung von Haltepunkten auf denen nur sogenannte Kleinzüge (kleine Lokomotiven oder Motorwagen mit 1 bis 2 Anhängewagen) anhalten sollen, hält die Verwaltung in Stuttgart auch auf stärkeren Steigungen als 1:100 bis zu der für Adhäsionsbetrieb gegebenen Grenze für unbedenklich.

Wie diese Mitteilungen übereinstimmend bestätigen, stehen dem Anhalten von Zügen auf starken Neigungen sehr erhebliche Bedenken entgegen. Welche Bedeutung dieser Schwierigkeit beigelegt wird, beweist zur Genüge der eine in dem Schreiben des Reichs-Eisenbahnamtes ebenfalls erwähnte Umstand, daß die Eisenbahnverwaltungen sogar Ausnahmen von sonst als Regel festgehaltenen Sicherheitsbestimmungen für den Eisenbahnbetrieb zulassen, wenn es sich darum handelt, ein Anhalten eines Zuges auf einer stark geneigten Strecke zu verhüten. Die angeführte Bestimmung in § 65(4) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung lautet:

„Steht der Ausfahrt eines Zuges aus einem Bahnhofe, den er planmäßig durchfahren soll, ein Hindernis entgegen, so darf ein Einfahrsignal erst auf Fahrt gestellt werden, nachdem der Zug davor zum Halten gekommen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein Ausfahrvorsignal vorhanden ist oder wenn feststeht, daß das Zugpersonal mit der Anweisung, den Zug ausnahmsweise anzuhalten, versehen ist. Sonstige Ausnahmen können in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden".

Auf Grund dieser Bestimmung ist in den gemeinsamen Fahrdienstvorschriften der süddeutschen Staatsbahnverwaltungen vorgesehen, daß schwer belastete Züge zur Vermeidung des Haltes in Neigungen von 1:100 und mehr beim Fehlen eines Ausfahrtsignales oder des zugehörigen Vorsignales erst innerhalb der Station durch Handsignal gestellt werden dürfen.

Wenn sonach die Eisenbahnverwaltung auf der einen Seite Ausnahmen von sonst allgemein giltigen Vorschriften zuläßt, um das nicht regelmäßige Anhalten von Zügen in großen Steigungen tunlichst zu vermeiden, so ist es gewiß naheliegend, daß sie auf der anderen Seite bestrebt ist, soweit irgend angängig das Einschalten von Haltestellen in solchen Strecken, womit das regelmäßige Halten von Zügen verbunden ist, im Interesse der Betriebssicherheit zu verhindern. Dieser Standpunkt der Eisenbahnverwaltung muß umso berechtigter erscheinen, als sie allein die Verantwortung für die Betriebsführung zu tragen hat.

Dies ist im großen und ganzen auch der Standpunkt, den die badische Staatseisenbahnverwaltung bisher in der schwebenden Frage eingenommen hat. Sie hat bei früheren derartigen Anlässen in Übereinstimmung mit der in den vorerwähnten Schreiben niedergelegten Anschauungen regelmäßig die Auffassung vertreten, daß Steigungen von 1:100 die Grenze seien, bis zu der Haltestellen errichtet werden können. An diesem Grundsatze soll namentlich im Hinblick auf die beachtenswerten Ausführungen des Reichseisenbahnamtes auch in Hinkunft in der Regel festgehalten werden. Nur sehr ungern konnte sich die Eisenbahnverwaltung in Anbetracht des dringenden Bedürfnisses s. Zt. entschließen, der Errichtung von Haltepunkten in der Steigung 1:83 zuzustimmen (Bilfingen, Gölshausen, Dürrenbüchig). In den vorliegenden Fällen handelt es sich jedoch um weit größere Steigungen, bei der Petition der Gemeinde Uiffingen um Errichtung einer Haltestelle um eine Steigung von 1:67 und bei jener der Gemeinde Gremmelsbach um eine solche von 1:54. Beide Wünsche sind, wie ich bereits früher mitgeteilt habe, eingehend geprüft worden; es erscheint jedoch mit Rücksicht auf die großen Steigungen und die sonstigen Verhältnisse nicht tunlich, denselben zu entsprechen.

Was insbesondere die Petition der Gemeinde Uiffingen betrifft, so besteht deren Wunsch um Errichtung einer Haltestelle schon längst. Die Frage stand auch schon mehrmals in der Ständekammer zur Behandlung, letztmals in der Landtagssession 1901/02. Die zweite Kammer hat damals in der 71. Sitzung auf Grund des Berichts ihrer Kommission für Eisenbahnen und Straßen beschlossen, die Petition in dem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß „1. täglich einige in der Richtung Boxberg—Lauda verkehrende Züge in Uiffingen halten, und 2. dem dringendsten Verkehrs bedürfnisse dadurch abgeholfen werde, daß der Anschlußverkehr zu wichtigeren Zügen durch Serpollet- oder andere Motorwagen hergestellt wird."

Wegen der Gründe, welche es untunlich erscheinen ließen, dem Gesuche eine Folge zu geben, wird auf den Bericht der Petitionskommission der zweiten Kammer,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

betreffend die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1901/02 von der zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen, Drucksache Nr. 31 Ziffer I 8 verwiesen. Wegen des Ausfalls des Versuchs mit Serpolletwagen wird auf die in dem Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über das Eisenbahnbetriebsbudget 1903/04 (Seite 65), bezüglich der elektrischen Akkumulatorenwagen auf die Erklärung auf Seite 51 ff des diesjährigen Budgetkommissionsberichts über das fragliche Budget Bezug genommen.

Auch die nochmalige Prüfung hat zu dem gleichen Ergebnis geführt.

Die Gefahr des Abreißens ist bei der hier in Frage stehenden Bahn sehr groß, zumal die Odenwaldzüge infolge der Notwendigkeit der Mitbeförderung zahlreicher Eilgut- und Viehwagen regelmäßig besonders stark und schwer sind. Dazu kommt, daß Uiffingen an einer Hauptlinie mit sehr dichter Zugsfolge liegt, so daß eine Zugtrennung in dem starken Gefälle leicht zu einem ernsten Unfall führen könnte.

Es wurde auch untersucht, ob die erwähnten Bedenken sich beseitigen lassen, indem man in die vorhandene Bahnlinie eine Strecke von 100 m Länge und 1:100 Steigung einschaltet. Das Einschalten einer längeren Strecke oder einer solchen von noch geringerer Steigung verbietet sich aber dadurch, daß je länger diese Strecke und je geringer ihre Steigung ist, desto länger oder steiler die Übergangsstrecke werden muß, wodurch die ganze Anlage wesentlich verteuert und in letzterem Falle zudem die Leistungsfähigkeit der ganzen Bahnlinie beeinträchtigt wird. Andererseits wird bei einer so geringen Länge einer nur wenig geringer ansteigenden Stationsstrecke für die Anfahrverhältnisse der Züge auch nur sehr wenig gewonnen. Die Einschaltung einer geringer geneigten Strecke kann also ebenfalls nicht in Aussicht genommen werden.

Noch ungünstiger liegen die Verhältnisse bezüglich der Errichtung einer Haltestelle bei Gremmelsbach. Für diese könnte nur die freie Strecke zwischen dem oberen Portal des Seelenwaldtunnels III und dem Gremmelsbachtunnel, das ist zwischen km 60,2 und 60,5 in Frage kommen. Die Entfernung vom Rathaus Gremmelsbach dahin beträgt etwa 200 m und die vom Seelenwaldtunnelportal nach Station Triberg (Bahnlinie) etwa 4,4 km. An dieser Stelle bieten sich aber für die Anlage eines Haltepunktes technisch die größten Schwierigkeiten. Die Bahn liegt in einer Steigung von 1:54. Mußten schon wegen der Haltestelle für Uiffingen gegen das regelmäßige Halten von Zügen in Steigungen von 1:66 betriebstechnisch erhebliche Bedenken geltend gemacht werden, so würde das in noch viel höherem Maße zutreffen, wenn man Züge in der Steigung von 1:54 regelmäßig halten lassen wollte. Es ist auch hier untersucht worden, ob sich durch Anlegung einer geringeren Steigung 1:100 auf Zugslänge die Möglichkeit zum gesicherten Halten und Wiederanfahren schaffen ließe. Die hierfür aufgestellten zwei Projekte weisen einen Kostenaufwand von 60000 beziehungsweise 80000 ℳ auf. Dabei würden neben den Betriebserschwernissen während der Bauausführung noch die für den Betrieb höchst mißliche dauernde Verschlechterung der Bahnneigung in den beiden Anschlußstrecken auf 1:50 in den Kauf genommen werden müssen. Wie oben bereits ausgeführt, ist aber die Anlegung einer kurzen geringeren Bahnneigung für den Betrieb von recht zweifelhaftem Wert; jedenfalls stünden die Vorteile in gar keinem Verhältnis zu dem erwachsenden beträchtlichen Bauaufwand.

Es erübrigt schließlich nur noch, darauf hinzuweisen, daß die Gemeinde Gremmelsbach schon früher in mehreren Gesuchen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog und an die hohe Kammer wegen Errichtung einer Haltestelle vorstellig geworden ist. Die zweite Kammer hatte letztmals in der 66. Sitzung der Landtagssession 1890/91 mit der Angelegenheit Befassung und beschloß damals auf Antrag ihrer Kommission für Eisenbahnen und Straßen Übergang zur Tagesordnung.

Wenn ich hiernach das Ergebnis der Erhebungen zusammenfasse, so komme ich zu dem Schlusse, daß es nicht möglich ist, der Errichtung von Haltestellen bei Uiffingen und Gremmelsbach näher zu treten. —

Ihre Kommission hat die Drucklegung des vorliegenden Berichtes beschlossen, weil es sich hier um eine weit über den Rahmen eines Einzelfalles hinausgehende, grundsätzliche und auch für andere Fälle maßgebende Erklärung und Stellungnahme der Großh. Regierung handelt. Sie findet es begreiflich, daß die Großh. Regierung, die allein für die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs verantwortlich ist, in Übereinstimmung mit den übrigen deutschen Regierungen eine bestimmte Grenze zieht, über die hinaus sie sich, zumal wenn es sich um eine Hauptlinie mit Schnellzugsverkehr handelt, nicht drängen lassen will.

Gleichwohl glaubt die Mehrheit Ihrer Kommission die Hoffnung nicht aufgeben zu sollen, daß sich mit der

Zeit doch noch Mittel und Wege finden werden, durch die sich die Erfüllung der Hoffnungen der beteiligten Gemeinden, zumal der großen, hart an der Bahnlinie gelegenen Gemeinde Uiffingen, ermöglichen läßt. Es ergab sich deshalb bei der Abstimmung eine Mehrheit für den Antrag:

> Hohe zweite Kammer wolle die Petition der Gemeinde Uiffingen der Großh. Regierung empfehlend, die der Gemeinde Gremmelsbach zur Kenntnisnahme überweisen.

Beilage zum Protokoll der 134. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Juli 1906.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über

1. die Bitte der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses von 427 500 Mark zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen;
2. die Bitte des Gemeinderats Schonach, diese Bahn von Triberg über Schonach zu bauen, und
3. den Nachtrag der Gemeinde Schonach zu ihrer Petition (Ziffer 2) betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Armbruster.**

Beim Landtag 1903/04 wurden die Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg mit der Bitte um Gewährung eines Staatszuschusses von 427 500 *M.* zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen vorstellig und gleichzeitig bat die Gemeinde Schonach, diese Bahn so zu bauen, daß sie an die Bahn zu liegen komme.

Beide Petitionen, erstere eingehend begründet, mit Plänen nebst Erläuterungsbericht, Kostenanschlag und Rentabilitätsberechnung versehen, sowie unterstützt von den Gemeindevertretungen von Gremmelsbach, Gütenbach, Hornberg, Neukirch, Nußbach, Rohrbach und Schönenbach, letztere ohne Bezeichnung der Gleisrichtung und Vorlage eines Planes und Kostenvoranschlags, wurden der Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen zur Behandlung überwiesen.

Über das Ergebnis liegt ein Druckbericht, erstattet vom Abg. Armbruster vor (Drucksache Nr. 44, Beilage zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. April 1904) mit dem einstimmigen Antrag, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen. In der 117. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. Juli 1904 wurde der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Auch die Erste Kammer hat auf Grund des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, erstattet vom Geh. Kommerzienrat Kölle (Gedruckte Beilage Nr. 228 zum Protokoll der 18. Sitzung der Ersten Kammer vom 9. Juli 1904) dieselbe Petition der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg in der 18. öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 1904 der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.

Inhaltlich des Druckberichts der Petitionskommission der zweiten Kammer, betreffend die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtages 1903/04 von der zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen, erstattet von dem Abg. Zehnter (Beilage Nr. 45 zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Januar 1906) fanden die erwähnten Petitionen ihre Erledigung in folgender Erklärung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:

> „Den beteiligten Gemeinden wurde mitgeteilt, in welchen Punkten der vorgelegte Entwurf für die elektrische Bahn Triberg—Furtwangen noch der Ergänzung bedarf, um als ausreichende Grundlage für die staatlicherseits vorzunehmende Prüfung dienen zu können. Daraufhin ging im November v. Js. bei dem Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten die Nachricht ein, daß neuerdings wesentliche Verschiebungen der Bahnlinie in Aussicht genommen worden seien und daß eine Neuaufnahme der ganzen Linie unter Verwendung der inzwischen hergestellten Katasterpläne im Frühjahr 1905 vorgesehen sei; man hoffe, das Projekt, dessen elektrotechnischer Teil auf Grund eingehender Berechnungen ebenfalls eine durchgreifende Änderung erfahre, binnen Jahresfrist vorlegen zu können. Bis jetzt ist letzteres noch nicht geschehen. Zu der Frage, ob dem Verlangen der Gemeinde Schonach nach Führung der Bahn Triberg—Furtwangen über Schonach zu entsprechen sein wird, oder nicht, kann endgültige Stellung erst genommen werden, wenn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die genauen Projektsunterlagen vorhanden sind. Im allgemeinen scheinen allerdings die Bedenken, die der Bahnausschuß für jenen Bahnbau vom Betriebs-, Verkehrs- und finanziellen Standpunkt aus gegen das Verlangen der Gemeinde Schonach geltend macht, beachtenswert zu sein."

Der Auffassung des Großh. Ministeriums entsprechend haben die petitionierenden Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg das Gesamtprojekt vollständig umarbeiten lassen und die ergänzte Planbearbeitung sowohl der Großh. Regierung als auch der zweiten Kammer mit einer Petition, sowie einen Erläuterungsbericht mit vier Anlagen nebst Ertragsberechnung vorgelegt. Die Petition hat folgenden Wortlaut:

Petition der Gemeinden Furtwangen—Schönwald—Triberg.

„Der Hohen zweiten Kammer des Landtages beehren wir uns ganz ergebenst vorzutragen: Nachdem die Großh. Regierung die Prüfung des dem letzten Landtage vorgelegten Projektes der elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen zugesagt und uns daraufhin eine Ergänzung der Planbearbeitung aufgetragen hat, so haben wir derselben dieser Tage eine durchgreifende Umarbeitung des Gesamtprojektes eingereicht und beehren uns, auch der Hohen zweiten Kammer des Landtages eine Fertigung davon zugehen zu lassen.

Die Gründe für diese Umarbeitung sind zum Teil darin zu suchen, daß das Projekt vom Jahre 1904 uns selbst eine erschöpfendere Prüfung des Unternehmens, als solche vorher möglich gewesen wäre, vorzugsweise in betriebstechnischer und kaufmännischer Hinsicht ermöglichte, sodann waren wir auch bestrebt, den Einwänden der Großh Regierung gegen jenes Projekt Rechnung zu tragen.

Zu unserem Bedauern war es nicht möglich, eine Einigung mit der Gemeinde Schonach herbeizuführen. Unser Standpunkt in dieser Angelegenheit wurde in einem Schreiben vom 27. Juli 1904 an den Gemeinderat und den Bürgerausschuß Schonach dargelegt, dem der Gemeinderat Schonach jedoch nicht beizutreten vermochte, auch nicht, nachdem ihm die Äußerung der Großh. Regierung vom 9. Dezember 1904 Nr. 3404, daß sie den Umweg über Schonach ebenfalls nicht für zweckmäßig halte, mitgeteilt worden war. Auch weitere Bemühungen unsererseits, den Anschluß Schonachs auf der von uns vorgeschlagenen Grundlage herbeizuführen, waren erfolglos. Da wir nun der Überzeugung bleiben müssen, daß bei der von Schonach gewünschten Linienführung ein privates Unternehmen nicht bestehen kann, so mußte auch der neu aufgenommene Linienzug im großen und ganzen der Richtung der Trace des Projektes vom Jahre 1904 folgen.

Gegen die Führung dieser Bahnlinie hatte nun seiner Zeit die Großh. Regierung das Bedenken geäußert: „in Escheck herrsche langer Winter, weshalb von einem regelmäßigen Verkehr die Rede nicht sein könne."

Auch im Eisenbahnausschuß war diese Schwierigkeit von vornherein nicht verkannt worden, man glaubte, dieselbe aber, als nur in schneereichen Wintern bedenklich und wie bei vielen anderen hochgelegenen Bahnen unabwendbar in den Kauf nehmen zu müssen. Bei genauerer Durcharbeitung des Projektes ergab sich jedoch die Möglichkeit, die bekanntlich erst in einer Höhe von über 1000 m beginnenden schlimmen Schneeverwehungen durch Führung der Bahn unter der Escheck hindurch größtenteils zu vermeiden, eine Lösung, welche zwar eine Kürzung der Bahnlinie um etwa 2 km mit sich brachte, die Bahnbaukosten jedoch verteuert, indem die Ersparnis aus Kürzung der Linie mit rund 90 000 ℳ durch die Baukosten des 660 m langen Tunnels mit rund 130 000 ℳ überholt werden.

Wir sind aus diesem Grunde zu der Bitte veranlaßt:

„Es wolle uns der erbetene Staatszuschuß von 427 500 ℳ ungeachtet der Verkürzung der Bahnlinie voll gewährt werden."

Weiterhin erschien aber auch noch die Verbesserung der Zufahrt zum Bahnhof Triberg und eine Veränderung derjenigen zum Bahnhof Furtwangen geboten, auch war es aus verschiedenen Gründen wünschenswert, den Bahnkörper auf längern Strecken als er im Projekt vom Jahre 1904 angenommen, auf eigenem Gelände zu führen.

Die Rentabilität des Unternehmens betr. so hatte die Großh. Regierung gelegentlich der Beratung des Projektes vom Jahre 1904 in der Kommissionssitzung sich dahin geäußert: „Die Rentabilitätsberechnung sei unzuverlässig und viel zu hoch genommen."

Wenngleich nun die Verkehrszahlen für den Personenverkehr auf Grund einer im Jahre 1902 angestellten, ziemlich umfangreichen Verkehrszählung gewonnen und durch einen auf diesem Gebiete erfahrenen Fachmann zusammengestellt worden waren, so haben wir doch mit Rücksicht darauf, daß schon der Kommissionsbericht Hoher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zweiter Kammer ausführt: alle derartigen Projekte litten an einer etwas unsicheren Feststellung der Verkehrsziffern, von Aufstellung neuer, ebenfalls nicht einwandfreier Berechnungen abgesehen und statt dessen das Projekt einer Prüfung daraufhin unterzogen, ob es auch bei Kürzung der Einnahmen von 171 000 M. um ein volles Drittel, also auf 114 000 M. noch lebensfähig bleiben könne.

Diese Einnahme darf aber zweifellos erwartet werden, denn es wäre schlechterdings nicht einzusehen, warum der Verkehr der 10036 Köpfe zählenden Orte Triberg, Schönwald und Furtwangen auf einer 15 km langen Verbindungsbahn nicht mindestens 144 000 M bringen sollte, wenn auf der nur 7 km langen Zweigbahn Müllheim—Badenweiler bei einer Anwohnerschaft von nur 4865 Köpfen unter sonst ähnlichen Verhältnissen im Jahre 1903 eine Einnahme von rund 75 000 M. und im Jahre 1904 eine solche von 78 000 M. erzielt wurde.

Mag vielleicht der Sonntagsverkehr der Bahn Müllheim—Badenweiler durch die Nähe der Städte Freiburg, Mühlhausen und Basel auch ein etwas größerer sein, als auf der Bahn zwischen Triberg und Schönwald bezw. Furtwangen, so ist doch auch zu berücksichtigen, daß die erstgenannte Bahn so gut wie kein für den Bahnverkehr in Betracht kommendes Hinterland besitzt, während auf die Bahn Triberg—Furtwangen neben dem Durchgangsverkehr noch verschiedene größere, nicht an dieser Bahn liegende Orte wie: Schonach, Gütenbach, Neukirch, Schönenbach und andere mit ihrem Verkehr angewiesen sein werden.

Veranschlagt man deshalb unter Berücksichtigung aller Verhältnisse die Einnahme der Bahn Triberg—Furtwangen in gewiß nicht unbescheidener Weise auch nur zu dem $1^1/_2$fachen jener Bahn, so kommt man mit 76 000 + 38 000 = 114 000 M. genau auf die für unsere Bahn neuerdings vorgesehene Mindesteinnahme.

Wir können nicht unterlassen, hier einzufügen, daß wenn die Großh. Regierung auf dem letzten Landtage den Standpunkt vertreten hat, für Kleinbahnen sei eine Staatssubvention nicht zu geben, dieser Standpunkt doch nicht immer festgehalten wurde, indem z. B. zum Bau der Klein- und Streckenbahn Müllheim—Badenweiler seiner Zeit ein Staatsbeitrag von 128 690 M. bewilligt wurde.

Das Ergebnis der Durcharbeitung des Projektes vom Jahre 1904 war nun, wie in der Denkschrift zu dem jetzt vorliegenden Projekte im einzelnen nachgewiesen ist, folgendes:

Wird die Einnahme, mithin auch Bahnfrequenz heruntergesetzt, so ist auch ein verhältnismäßig einfacherer Fahrplan und etwas leichteres Rollmaterial zulässig, wodurch sich nicht nur die persönlichen Ausgaben entsprechend einschränken, sondern in höherem Verhältnis noch die Betriebsausgaben, indem besonders die vorhandene billige Wasserkraft an Stelle der beim elektrischen Bahnbetriebe teueren Dampfkraft Bedeutung erlangt. So hat sich der jährliche Kohlenverbrauch, welcher beim Projekt vom Jahre 1904 auf 44 000 M. im Jahre bewertet ist, bei den dem neuen Projekte zu Grunde liegenden Fahrplänen, wie nachgewiesen ist, bis auf 4800 M. ermäßigen lassen.

Diese günstigen Umstände zusammen lassen eine solche Einschränkung der Betriebsausgaben zu, daß auch bei der Einnahme von nur 114 000 M. noch eine ordnungsmäßige Verzinsung des Baukapitals erwartet werden darf.

Das Projekt ist jedoch dabei so gehalten, daß eine Erweiterung des Betriebes bis zur vollen, im Projekt vom Jahre 1904 vorgesehenen Höhe und darüber hinaus jederzeit ohne besondere Schwierigkeiten möglich bleibt.

Schließlich dürfen wir noch anführen, daß die im letzten Jahre dem durchgehenden Verkehr übergebene 62 Kilometer lange elektrische Bahn Montreux—Berner Oberland Steigungen von 68 ‰ auf mehrere Kilometer Länge zu überwinden und zwei Gebirgsübergänge mit 1115 und 1275 Meter Höhe zu nehmen hat. Damit ist der praktische Beweis erbracht, daß auch die von uns beabsichtigte Bahn technisch ausführbar und zu jeder Jahreszeit zu betreiben ist.

Gestützt auf die wohlwollende Aufnahme, welche unsere Petition vor zwei Jahren bei beiden Hohen Häusern des Landtages gefunden hat, erlauben wir uns auch jetzt vertrauensvoll die ehrerbietige Bitte:

Hohe zweite Kammer des Landtages wolle unsere Petition einer wohlwollenden Prüfung unterziehen und beschließen:

Vorliegende Petition wird der Großh. Regierung empfehlend überwiesen."

Petition der Gemeinde Schonach und Nachtrag dazu.

Wie früher, so unterbreitet auch jetzt wieder die Gemeinde Schonach der zweiten Kammer eine Petition vom 30. April 1906 folgenden Inhalts:

„Unter Bezugnahme auf unsere Petition vom 16. Februar 1904 und infolge einer zweiten Ausarbeitung des Bahnprojekts und Petition der Gemeinden Triberg,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Schönwald und Furtwangen an die hohe Regierung der ersten und zweiten Kammer der bad. Landstände nehmen auch wir Veranlassung, unsere Wünsche wiederholt der hohen Regierung der ersten und zweiten Kammer der bad. Landstände unter Vorlage eines Projekts vorzubringen, mit welchem Schonach berücksichtigt und dem allgemeinen Wohl besser entsprochen würde.

Zu der von uns in beiliegender Druckschrift vorgebrachten Begründung fügen wir noch folgendes bei:

Schonach liegt 3,9 km von Triberg und 5 km vom Bahnhof Triberg entfernt. Würde die Bahn nach unserem Projekt über Schonach geführt werden, so würde sich zwar die Linie gegenüber dem Projekt der Gemeinde Triberg, Schönwald und Furtwangen um 3 km verlängern. Doch wäre sehr in Betracht zu ziehen, daß dadurch die Bahnlinie weniger Steigung bekommt und daß die große Gemeinde Schonach mit der Bahnlinie verbunden wird.

Gelegentlich einer Begehung unserer Linie mit Herrn Ingenieur Reitmayer im Beisein eines Vertreters von Furtwangen äußerte sich Herr Reitmayer, daß die Linie über Schonach die richtige und zweckmäßige und auch am besten auszuführen sei.

In hiesiger Gemeinde besteht eine Fabrik für Uhrenbestandteile, in welcher weit über 200 Arbeiter beschäftigt werden, außer dieser bestehen noch 9—10 Fabriken, wo zwischen 10—40 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt werden und zu diesem bestehen noch mehrere kleinere Geschäfte, deren Versand sich in Turmuhren, Schwarzwälderuhren, Strohhüte in alle Länder erstreckt. Auch Kaufleute sind 11 ansäßig und liegt es auf der Hand, daß der Frachtverkehr ein sehr bedeutender ist. Die Beförderung betrug schon weit über 5 Millionen kilo, was die Bahnverwaltung und die Beteiligten bestätigen können. Außerdem wird noch viel Frachtgut durch Privatfuhrwerk von hier und zurück von Triberg, Schönwald und Furtwangen befördert.

Es ist auch der Fremdenverkehr im Aufblühen begriffen, sodaß für die Folge zu diesem Zwecke größere Einrichtungen im Gange sind. Mit den von hier nach Triberg kursmäßig fahrenden Automobilen wurden vergangenen Sommer vom Mai bis Oktober 23000 Personen befördert, es konnte aber kaum die Hälfte mit dieser Fahrgelegenheit bedient werden. Auch mehrt sich ständig die Bewegung der Touristen, da der Höhenweg Pforzheim—Basel an der Grenze Schonach, Prechtal und Rohrhardsberg durchführt. Zu unterschätzen ist auch nicht, daß hier 700—800 versicherte Arbeiter und sowohl diese als auch die anderen Gemeindeangehörigen in Krankheitsfällen auf die Herren Ärzte in Triberg und Furtwangen angewiesen sind, und wäre es auch in dieser Hinsicht eine Wohltat, wenn Schonach Bahnverbindung erhielte. Schonach hat bisher zugenommen und ist die Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung auf 2740 angestiegen.

Es wäre jedoch zu befürchten, daß sich hiesige Fabrikanten, die nur schwer mit den an der Bahn liegenden Fabriken konkurrieren können, auch genötigt werden, ihre Geschäfte von hier zu verlegen, wenn der Verkehr nicht durch direkte Bahnverbindung erleichtert und verbessert werden kann. Es würde uns dadurch das gleiche Schicksal drohen, wie solchen Gemeinden, welche ihrer Lage wegen dem besseren Verkehr und der Benützung einer Bahn abgeschlossen sind und deren Bevölkerungszahl immer zurückgeht, was sich aus den Volkszählungen ergibt.

Der Verdienst von Gewerbe und Industrie würde sich verlieren, die vielen Arbeiterfamilien wären gezwungen, den Fabriken und dem Verdienst nachzuziehen und wäre hierin ein Rückgang für unseren Ort zu befürchten.

Wir bitten daher hohe Regierung, sowie erste und zweite Kammer unter Berücksichtigung unserer Begründung unser Projekt gütigst mit der jetzigen Vorlage der Petition der Gemeinden Triberg, Furtwangen und Schönwald mit in Verhandlung ziehen zu wollen."

In einem Nachtrag vom 13. Mai 1906 stellt jedoch die Gemeinde Schonach, falls sich ein Unternehmer zum Ausbau der elektrischen Bahn Triberg, Schonach, Schönwald, Furtwangen nicht finden und die Großh. Regierung des Kostenpunktes wegen auf längere Zeit hinaus die nachgesuchte Genehmigung der ganzen Linie zu verschieben beabsichtigen sollte, die Bitte, zur Abhilfe der dringendsten Bedürfnisse behufs Ermöglichung einer direkten Verbindung zwischen dem Bahnhof Triberg und Schonach-Dorf mittelst einer elektrischen Bahn einen Bau-Zuschuß des Staates im Betrage von 25000 *M.* pro Kilometer befürworten zu wollen.

Weder gut durchgearbeitete Pläne noch übersichtliche Kostenvoranschläge begründen und erläutern dieses Begehren.

Projekt Furtwangen—Triberg betr.

Dagegen sind der Petition Furtwangen-Triberg ein ausführlicher Erläuterungsbericht nebst Ertragsberechnung, im Ganzen 17 Anlagen, Detailpläne usw., bearbeitet von dem Zivilingenieur Reitmayer in Freiburg, angeschlossen, welche das vorliegende Projekt in bahnbautechnischer, sowie elektrotechnischer Hinsicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

klarlegen und begründen. Die wesentlichen, zum besseren Verständnis dienenden Gesichtspunkte sollen hier in Kürze vorgetragen werden.

Die in Aussicht genommene Bahn Furtwangen-Triberg soll als meterspurige elektrische Bahn in einer Länge von 15 230 Meter oder rund 15,2 Kilometer erbaut werden zur Erschließung des etwa 130 □km großen, durch die Schwarzwald- und Bregtalbahn begrenzten Gebietes, sowie zur Herstellung einer besseren Verbindung zwischen Furtwangen nebst seinem Hinterlande und Triberg nebst seinem Hinterlande, endlich zur Vermittlung des Lokalverkehrs für die Amtsstadt Triberg. Von der Gesamtlänge der Bahn entfallen 5 283 Meter auf Gemarkung Triberg, 4 769 Meter auf Gemarkung Schönwald und 5 178 Meter auf Gemarkung Furtwangen.

Im Gegensatz zu dem früheren Projekte, welches hauptsächlich als Straßenbahn gedacht war, soll aus technischen, betriebstechnischen und ökonomischen Gründen und um den Betrieb von dem Straßenverkehr unabhängig, sowie um die Unterhaltungskosten niedriger zu gestalten, auch um günstigere Richtungs- und Neigungsverhältnisse zu erzielen, die ganze Linie, mit Ausnahme der Stadt Triberg und Furtwangen auf eigenem Planum, größtenteils neben der Landstraße her, geführt werden und zwar 28,15 % bei voller, 1,40 % bei teilweiser Straßenbenützung und 69,45 % auf eigenem Planum.

Als stärkste Steigung ist 7,2 %, als kleinster Krümmungshalbmesser 18 Meter angenommen.

Von der Gesamtlänge der Bahn, beginnend beim Güterschuppen des Staatsbahnhofes Triberg und endigend beim Aufnahmegebäude der Bregtalbahn in Furtwangen, liegen 851 Meter oder rund 5,6 % in der Wagerechten, 14 389 Meter oder rund 94,4 % in der Neigung und zwar 428 Meter oder 2,8 % in der stärksten Neigung. In der geraden Linie liegen rund 9 391 Meter oder 61,8 % und in Krümmungen 5 839 Meter oder 38,2 %. Von den Krümmungen liegen 1,4 % in dem kleinsten Halbmesser von 18 Meter bis einschließlich 25 Meter, 8,3 % im Halbmesser von 26 Meter bis einschließlich 49 Meter, 10,5 % im Halbmesser von 50 Meter bis einschließlich 99 Meter, und 18,0 % im Halbmesser von 100 Meter bis 1 000 Meter.

Die Bahnlinie nimmt, wie erwähnt, ihren Anfang an dem Güterschuppen des Staatsbahnhofes Triberg mit einer Schwellenhöhe von 615,60 Meter über N. N. und erreicht, fortwährend ansteigend, nach den zwei Haltepunkten Nußbacherstraße und Reichspost die Haltestellen Marktplatz, Haltepunkt Bellevue, Haltestelle Schonacherstraße (Schwellenhöhe 744,42), Haltestelle Wasserfall, Haltepunkt Kohlplatz, Haltestelle „Über'm Wasserfall", Haltestelle Linde, Haltepunkt „Auf'm Bühl", Bahnhof Schönwald (Schwellenhöhe 977,72) bei Haltestelle Escheck (Schwellenhöhe 1 022,00 Meter über N. N.) die höchste Höhe. Nach einer 75 Meter langen Horizontalen fällt die Bahn, um mittelst eines Tunnels von 660 Meter Länge im Gefälle von 4 % in das sogenannte Tal „Hinter Schützenbach" auf der Furtwanger Seite zu gelangen. Hierdurch sind die im Winter gefährlichen Schneeverwehungsstellen bei der Escheck, welche die Großh. Regierung als einem regelmäßigen Verkehr hinderlich bezeichnete, vermieden.

Nun fällt die Bahn, sich am Ostabhang des Berges entwickelnd, dem Birkenbühl mit Haltestelle zu und erreicht nach Passierung des Haltepunktes Vogelhof und der Haltestelle Union Clock bei Kilometer 11,8 den Haltepunkt der Landstraße, dem sie unter sehr günstigen Krümmungs- und Neigungsverhältnissen bis Kilometer 13,1 folgt. Hier verläßt sie die Straße wieder, um die verlorenen Steigungen und die ungünstigen Richtungsverhältnisse derselben zu vermeiden, entwickelt sich aber in schlanken Bögen an dem Ostabhang des Berges bis zur Spitalstraße, von wo aus sie als Straßenbahn bis zu ihrem Ende am Bahnhof Furtwangen (Schwellenhöhe 858,56 m über N. N.) weiter durch die Gewerbehalle-, Bad- und Bahnhofstraße geführt ist, mit zwei weiteren Haltepunkten beim Rathaus und der Badstraße.

Der Gesamtbedarf an Grunderwerb beziffert sich auf 860,67 ar oder bei einer Bahnlänge auf eigenem Planum von 9,9 km auf 86,9 ar für den km. Der zu erwerbende Grund und Boden befindet sich in Privat-, hauptsächlich aber in Gemeindebesitz. Von dem erforderlichen Areal liegen 224,9 ar auf Gemarkung Triberg, 312,4 ar auf Gemarkung Schönwald und 323,3 ar auf Gemarkung Furtwangen.

Die Kosten des von den Gemeinden abgetretenen Geländes belaufen sich hiernach, einschließlich der Kosten für Kultur- und Nutzungsentschädigung, sowie für Leitung und Regelung des Grunderwerbs auf 34 125 *M*.

Zur Erzeugung der elektrischen Energie bei der Kraftstation dient ein stationäres Dampflokomobil mit Luftpumpenkondensation, ausziehbarem Röhrenkessel von 66,3 qm wasserberührter Heizfläche und 10 Atm. Dampfdruck für eine normale Lieferung von 92 eff. P.-S. bei 120 Umdrehungen in der Minute; ferner ist eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Spiralturbine von 430 Touren in der Minute vorgesehen, welche bei normalem Wasserstande etwa 75 P.-S. zu leisten vermag, und deren Gangstetigkeit durch einen Regulator mit Ölpumpe, Servomotor und Verbindungsgetriebe herbeigeführt wird. Diese Kraftmaschinen können entweder jede für sich auf einen Gleichstromgenerator für Akkumulatorenladung bei konstanter Tourenzahl für eine Leistung von je 60 K.-W. bei 650 Volt und 430 Touren arbeiten, oder sie wirken durch Umkuppelung gemeinsam nur auf eine dieser Dynamomaschinen.

Die Pufferbatterie besteht aus 316 Elementen mit einer garantierten Kapazität von 222 Ampèrestunden bei einstündiger Entladung. Normale Ladestromstärke 108, maximale bis 135 Amp. zulässig.

Sämtliche Schalt- und Regulierapparate, sowie Meßinstrumente sind in einem Schalttafelgerüst untergebracht, dessen vordere Seite mit einer Marmorplatte versehen ist, auf welcher sämtliche Meßinstrumente montiert sind und die Handgriffe der Bedienungsapparate hervorstehen.

Im Maschinensaal der Zentrale befindet sich ein Laufkrahn von zirka 4 Tonnen Tragkraft, welcher zum Montieren der Maschinen zu dienen hat und bei eventuell vorkommenden Reparaturen ein bequemes Herausheben der schweren Maschinenteile ermöglicht.

Die Kontaktleitung besteht aus hartgezogenem Kupferdraht mit einer Bruchfestigkeit von 35 kg pro qmm und ist elastisch an Konsolen oder Spannmasten, teilweise auch an Häusern, vermittelst galvanisierten Stahldrahtes, aufgehängt und gegen Erde doppelt isoliert.

Der zur Aufhängung dienende Stahldraht besitzt eine Bruchfestigkeit von 90 kg pro qmm. Sämtliche Bestandteile zur Aufhängung der Kontaktleitung besitzen hinreichende Festigkeit gegen Bruch oder Zerreißen.

In den Ortschaften mit belebten Straßen kommen gefällige Eisenrohrmaste zur Anwendung, während außerhalb der Ortschaften und auf eigenem Terrain einfache Konsole- oder Abspannmaste aus imprägniertem Holz verwendet werden. Sämtliche Maste, welche zur Aufhängung der Kontaktleitung dienen, werden einbetoniert und teilweise wie z. B. in Bogen mit speziellen Verankerungen versehen. An Stellen, wo die Kontaktleitung mittelst Mauerrosetten an Häusern befestigt wird, werden Schalldämpfer angebracht. Die Spannweite der Aufhängepunkte ist im Maximum zu 40 m angenommen. Einzelne größere Abschnitte der Kontaktleitung können ausgeschaltet werden, im Falle während des Betriebes Reparaturen vorgenommen werden müssen, welche ohne Störung des ganzen Bahnbetriebes auszuführen sind. In den Remisen sind ebenfalls Ausschalter für die Kontaktleitung angebracht. In Abständen von zirka 500 m sind auf dem Gestänge der Kontaktleitung Blitzschutzapparate montiert.

Die Schienenrückleitung wird zur Erreichung hoher Leistungsfähigkeit nach einem bewährten System hergestellt, indem die Stoßflächen der Schienen teils verschweißt, teils metallisch blank bearbeitet und mit einer gut leitenden nicht oxidierbaren Masse bestrichen werden, welch' letztere einen innigen Kontakt zwischen den einzelnen Schienen herstellt. Außerdem werden in Abständen von je 60 m die beiden Schienenstränge mit Kupferdraht und Ösen miteinander verbunden.

Die Speiseleitungen, die bei km 2,7 5,2 und 8,65 an die Kontaktleitung anschließen, sind fast durchwegs am Gestänge der Kontaktleitung montiert. Eine Ausnahme bildet die Strecke vom Depot bis zur Schonacherstraße, wo die Leitung mit Umgehung der Stadt Triberg, der Gutach entlang auf besonderem Gestänge geführt wird.

Zur Bewältigung des Personenverkehrs sind vorgesehen sechs zweiachsige geschlossene Personen-Motorwagen und vier Personen-Anhängewagen von leichter, jedoch solider Bauart.

Der Motorwagen hat 12 Sitz- und 17 Stehplätze, der Anhängewagen 18 Sitz- und 9 Stehplätze.

Die Wagen sind mit Quersitzen ausgestattet und besitzen Gepäckträger über den Sitzreihen zur Unterbringung von kleinem Handgepäck.

Beide Wagenarten sind mit 8-Klotzspindelbremse versehen, die Motorwagen außerdem noch mit Kurzschluß und Schienenbremse, die Anhängewagen mit Solenoidbremse, die vom Motorwagen aus betätigt wird.

Die Spindelbremsen des Anhängewagens befinden sich auf einer außerhalb des Wagens an den Kopfenden angebrachten Plattform, zu welcher der Schaffner von beiden Wagen aus bequemen Zutritt hat.

Die mittelst Zahnradvorgelege die Wagenachsen antreibenden Gleichstrom-Motore sind staubdicht abgeschlossen und mit verschließbaren Klappen versehen, um die Bürsten und Kollektoren jederzeit kontrollieren zu können. Die Anlaßwiderstände sind so dimensioniert, daß ein sanftes Anfahren erzielt und die Geschwindigkeit nach Bedürfnis reduziert werden kann. Die Beleuchtung und Heizung der Wagen ist elektrisch. Für den Güterverkehr sind 2 gedeckte Anhänge-, 4 offene Güterwagen, 2 Langholzwagen mit Drehschemeln vorgesehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Verbindung der Güterwagen ist derjenigen der Personen-Anhängewagen entsprechend, ebenso sind die Güterwagen mit 8-Klotzspindelbremse und Solenoidbremse ausgerüstet. Für die Schneeräumung ist ein Schneepflug vorgesehen, welcher zugleich mit einer Salzstreueinrichtung versehen ist, welch' letztere dazu dient, bei starkem Frost die Eiskrusten auf den Schienen mit Salz zu bestreuen, um dem Motorwagen einen guten Räderkontakt zu sichern.

Auf Grund eines Sonderanschlags der Waggon-Fabrik Rastatt sind die Betriebsmittel mit 122300 ℳ. vorgesehen.

Die Gesamtkosten der Bahnanlage sind ausschließlich der von der Gemeinde zu tragenden Grunderwerbskosten auf 1100000 ℳ. berechnet.

Die kilometrischen Baukosten für 15,230 km Baulänge betragen rund 72230 ℳ.

Als Verwaltungskosten sind 55300 ℳ. vorgesehen.

Für vorübergehende Anlagen, für Projektsänderungen während des Baues, für Ausrüstung der Schaffner, sowie für unvorhergesehene Nebenausgaben sind 24400 ℳ. in Anrechnung gebracht.

Die Ertragsberechnung motiviert der Erläuterungsbericht, wie folgt:

Die Großh. Regierung hat sich gelegentlich der Beratung des Projekts vom Jahre 1904 bezüglich der Ertragsberechnung des Unternehmens geäußert, daß die Ertragsberechnung unzuverlässig und viel zu hoch genommen sei.

Wenngleich die Verkehrszahlen für den Personenverkehr auf Grund einer im Jahre 1902 angestellten, ziemlich umfangreichen Verkehrszählung gewonnen und durch einen auf diesem Gebiet erfahrenen Fachmann zusammengestellt worden waren, so ist mit Rücksicht darauf, daß der Kommissionsbericht Hoher zweiter Kammer ausführt: „schon alle derartige Projekte litten an einer etwas unsicheren Feststellung der Verkehrsziffern", von Aufstellung einer ebenfalls nicht einwandfreien Berechnung abgesehen und sind die dem Projekte vom Jahre 1904 zu Grunde gelegenen Einnahmen von 171000 ℳ. um ein volles Drittel, also bis auf 114000 ℳ. gekürzt worden. Es werden hiernach angenommen:

I. Einnahmen.

1. Personenverkehr, Gepäckbeförderung, Güterverkehr, Einnahmen durch die Post und sonstige Einnahmen	114 000 ℳ.

II. Betriebsausgaben.

A. Persönliche Ausgaben.

1 Betriebsleiter	4000 ℳ.
1 Buchhalter	2800 „
1 Ausläufer	1000 „
1 Maschinist	2400 „
1 Hilfsmaschinist	2000 „
1 Heizer	1800 „
1 Kohlenarbeiter und Kanalwärter	1200 „
1 Oberwagenführer u. Kontrolleur	2400 „
8 Wagenführer oder Schaffner .	12000 „
6 Hilfsschaffner	9000 „
1 Wagenreiniger	1000 „
1 Mechaniker	2400 „
1 Schlosser-Handlanger . . .	1000 „
1 Streckenwärter	1200 „
Zusammen A. Persönliche Ausgaben	43 700 ℳ.

B. Sachliche Ausgaben.

1. Allgemeine Verwaltung.

Außerordentliche Vergütungen, Reisespesen, Uniformen . .	2500 ℳ.
Bureaumaterial, Bücher, Dienstvorschriften, Fahrpläne, Porto	500 „
Reklamen	1000 „
Steuern und Abgaben	2200 „
Feuer-, Unfall- und Krankenversicherung	1000 „
160 Tonnen Steinkohlen . . .	4800 „
Brennholz, Flammkohlen 2c. . .	500 „
Schmier- und Putzmaterial . .	1000 „
Ersatz von Werkzeugen . . .	200 „
Diverses	100 „
Zusammen 1. Allgemeine Verwaltung	13 800 ℳ.

2. Bahnverwaltung.

Unterhaltung, Erneuerung und Abschreibungen.

a. Unterbau	1500 ℳ.
b. Oberbau	3500 „
c. Signal- und Telephon-Anlagen	500 „
d. Schneeräumung	2000 „
e. Kraftstation	6000 „
f. Gebäude	1200 „
g. Kontakt, Speiseleitung 2c. .	4500 „
h. Rollmaterial	4500 „
Zusammen 2. Bahnverwaltung	23 700 ℳ.
Im ganzen	81 200 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III. Berechnung der Ertragsfähigkeit.

Die Ertragsfähigkeit der geplanten Bahnlinie stellt sich wie folgt zusammen:

Gesamteinnahme	114 000 ℳ	
Gesamtausgaben	81 200 „	
Überschuß		32 800 ℳ

oder für 1 km Betriebslänge
rund . . . . . 2150 ℳ

1. Die Baukosten der Bahn ausschließlich der Kosten für Grund und Boden, einschließlich aber der Betriebsmittel betragen 1 100 000 ℳ.

2. Gewährt der Staat den nachgesuchten Staatsbeitrag von 427 500 ℳ, so beträgt das noch aufzubringende Kapital 1 100 000 − 427 500 = 672 500 ℳ und ergibt sich somit eine Verzinsung des Anlagekapitals von 4,88 %. Hierbei sei bemerkt, daß die die Hauptbeträge liefernden Rücklagen in den Erneuerungsfonds schon unter B a—c und e—h berücksichtigt worden sind, so daß eine beträchtliche Verschlechterung der Verzinsung nicht eintreten kann.

Projekt Schonach—Triberg betr.

Anlangend die Petition der Gemeinde Schonach, so wurde inhaltlich des Erläuterungsberichts von einer Bearbeitung dieser Linie Abstand genommen. Sie wird sowohl von technischem, als von wirtschaftlichem Standpunkt als verfehlt und nicht zweckentsprechend bezeichnet. Der Gemeinde Schonach sei durch eine 2400 Meter lange Zweiglinie die Möglichkeit einer direkten Verbindung mit Stadt und Bahnhof Triberg gegeben. Eine Linie über Schonach würde den Weg zwischen Triberg und Schönwald—Furtwangen um rund drei Kilometer vergrößern und somit für den Verkehr durchaus ungünstig sein. Mit dem geschaffenen Umweg würden sich auch die Bau- und Betriebskosten der Bahn höher stellen, während zugleich der touristische Charakter der Bahn über die öde Schonacher Hochfläche, statt über die die Fremden anziehenden Wasserfälle Einbuße erleiden würde.

Ihre Kommission hat die vorwürfigen Petitionen der Großh. Regierung zur Äußerung mitgeteilt. Mit Zuschrift vom 11. Juli 1906 Nr. 1835 hat das Großh. bad. Ministerium des Großh. Hauses und des Auswärtigen seine Stellungnahme dazu ausführlich präzisiert, deren Wortlaut soll nachstehend folgen.

Stellung der Großh. Regierung.

1. Zum Bahnprojekt Furtwangen—Triberg:

„Im Jahre 1902 wandten sich die Gemeinden Triberg, Schönwald und Furtwangen erstmals mit einer Eingabe wegen Erbauung einer elektrischen Bahn zwischen Triberg und Furtwangen an die Großh. Regierung. Es wurde damals um eine staatliche Unterstützung dieses Unternehmens durch Gewährung eines Zuschusses von 20 000 ℳ für 1 km, bei 16,7 km Gesamtlänge der Bahn, im ganzen also von 334 000 ℳ gebeten. Wir haben die Grundlagen des Projekts für durchaus ungenügend, die Berechnungen in den wichtigsten Punkten für verfehlt erklärt und insbesondere auch auf die erhebliche Überschätzung der Einnahmen hingewiesen. Die Bewilligung eines Staatszuschusses für das Unternehmen wurde abgelehnt.

Im Jahre 1904 wandten sich darauf die beteiligten Gemeinden in der gleichen Angelegenheit an die beiden Kammern der Landstände. In der Petition wurde nunmehr um Gewährung einer Staatssubvention von 25 000 ℳ für 1 km oder — bei 17,1 km Gesamtlänge der Bahn — von im ganzen 427 500 ℳ gebeten. Die beiden Kammern nahmen zwar an sich zu der Petition eine wohlwollende Stellung ein; da aber die Unterlagen, auf die das Gesuch sich bezog, ebenfalls wieder eine ausreichende Prüfung nicht zuließen, wurde die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß das Projekt erst noch genauer durchgearbeitet und dann von der Eisenbahnverwaltung eingehend geprüft werden sollte (zu vergl. die Drucksache Nr. 44, Beilage zum Protokoll der 58. Sitzung der zweiten Kammer vom 21. April 1904, und die Drucksache Nr. 228, Beilage zum Protokoll der 18. Sitzung der ersten Kammer vom 9. Juli 1904).

Mit Erlaß vom 6. September 1904 haben wir den beteiligten Gemeinden bekannt gegeben, in welchen Richtungen das Projekt einer Umarbeitung und Ergänzung bedürfe. Bis zur Vorlage der Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtages 1903/4 von den beiden Kammern überwiesenen Petitionen war uns eine endgiltige Mitteilung in der Angelegenheit nicht zugegangen (zu vergl. Drucksache Nr. 45 zum Protokoll der 11. Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Januar 1906, Ziffer I, 34, und Drucksache Nr. 60 zum Protokoll der 3. Sitzung der ersten Kammer vom 3. Februar 1906, Ziffer I, 13). Vielmehr erhielten wir das neue Projekt erst mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schreiben der 3 Gemeinden vom 30. April d. J. zugesandt.

Die Prüfung des Projekts nebst den zugehörigen Beilagen hat zu folgendem Ergebnis geführt:

A. Anlage der Bahn.

1. Bautechnischer Teil.

Infolge der schwierigen Geländeverhältnisse ist die Bahntrace sehr ungünstig; sie sieht Steigungen bis zu 7,2 % und Krümmungshalbmesser bis zu 18 Meter vor. Eine derartige Anlage ist zur Bewältigung eines Verkehrs mit Massenartikeln nicht geeignet und es wird auf die Beförderung förmlicher Güterzüge auf der Bahn nicht gerechnet werden können. Die Bahn erhält daher, wie dies auch in den früheren Eingaben der Gemeinden hervorgehoben ist, den Charakter einer Trambahn, die vorzugsweise dem Personenverkehr und dem Verkehr mit Stückgütern zu dienen bestimmt ist. Unter Beachtung dieses Umstandes ist die gewählte Linienführung mit ihren Neigungen und Krümmungen im allgemeinen als zweckentsprechend anzuerkennen, wie überhaupt das jetzt vorliegende Material in bahnbautechnischer Beziehung gut durchgearbeitet ist.

Zu der in Aussicht genommenen Einführung der Linie in den Bahnhof Triberg hat sich die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen, wie folgt, geäußert:

„„Bei dem gegenwärtigen Stand der Untersuchungen über eine künftige Umgestaltung und Erweiterung der Bahnhofanlage in Triberg kann zu der Einführung der elektrisch betriebenen Schmalspurbahn zwischen Triberg und Furtwangen überhaupt noch nicht Stellung genommen werden, da sich bis jetzt noch nicht übersehen läßt, welche Gestaltung die Station in Hinsicht auf die vermehrten Bedürfnisse des Bahnbetriebs und Bahnverkehrs, sowie auf die von der Stadtgemeinde Triberg angeregte Verlegung des Aufnahmegebäudes auf die Bergseite und die Beseitigung des schienenebenen Wegübergangs am südlichen Bahnhofende erfahren wird. Nur das Eine muß jetzt schon hervorgehoben werden, daß bei der Unmöglichkeit einer Erweiterung der Bahnhoffläche infolge der örtlichen Hindernisse die Überlassung irgend einer erheblicheren Teilfläche derselben an die Schmalspurbahn, soweit zu dem Umschlagsverkehr nicht unbedingt nötig, nicht wird zugestanden werden können. In dieser Beziehung wäre der vorliegende Entwurf der Einführung deshalb zu beanstanden, weil er die östlich der Zufahrtsstraße gelegene, z. Zt. unbenützte Bahnhoffläche zur Anlage des Bahnkörpers, d. h. zu der nach der Bahnhofebene abfallenden Rampe der Schmalspurbahn vollständig in Anspruch nimmt.

Neben einer höchst unerwünschten Beengung der Zufahrtsstraße würde die auf größere Erstreckung längs derselben vorgesehene Stützmauer und Auffüllung an der westlichen Rampenseite den herrlichen Ausblick nach dem Tal und in die Umgebung in kaum zu duldender Weise beinträchtigen, so daß der vorliegende Entwurf auch aus diesem, vorzugsweise die örtlichen Interessen berührenden Grunde nicht wird in Betracht kommen können.

Im übrigen kann die Entscheidung über die Einführung der Schmalspurbahn wegen des engen Zusammenhangs mit der Umgestaltung des Bahnhofs erst getroffen werden, wenn die Untersuchungen hierüber abgeschlossen sind. Bei den weiteren Entwurfbearbeitungen wird auf eine geeignete Einführung der Schmalspurbahn Rücksicht genommen werden"".

Der Voranschlag ist, soweit er den eigentlichen Bahnbau betrifft, erheblich zu niedrig gehalten.

Die Preise für Felsarbeiten, Mauerwerk, Beton und Eisenwerk sind zu erhöhen. Die Ausführung des 660 Meter langen Tunnels kann nicht ohne durchgehende Wölbung der Decke, wenigstens auf einen Teil des Tunnelsprofils, und mehrfache Aufmauerung der Widerlager erfolgen. Nach den an den Tunnels der Schwarzwaldbahn, besonders an dem den Gneis durchfahrenden Sommerautunnel gemachten Erfahrungen haben sich nämlich daraus große Mißstände ergeben, daß man im Vertrauen auf die Standfestigkeit des Gesteins die Herstellung einer Wölbung der Decke unterlassen und die Widerlager nur teilweise gemauert hat. Auch die richtige und bleibende Befestigung der Fahrleitung bedingt eine regelmäßige, d. h. gemauerte Tunneldecke. Ferner ist aus Sicherheitsgründen die angenommene Zahl der Nischen zu verdoppeln.

Die Lieferungspreise des Oberbaumaterials sind um mindestens 10 %, entsprechend der eingetretenen Preissteigerung, höher anzusetzen.

Wegen des besonderen Charakters der Bahn und ihres Betriebes sowie mit Rücksicht auf die lange Tunnelstrecke sind zur Sicherung des Betriebs selbsttätige elektrische Signale auf der Strecke einzurichten.

Bei den Bahnhof- und Werkstätteanlagen sind die Annahmen für Wagenschuppen und Werkstätte sowie deren Einrichtungen unzulänglich.

Der Voranschlag ergibt für die betrachteten Titel (ausschließlich Titel XI.) die Summe von 640 000 *M*,

während hierfür allermindestens 840000 ℳ, d. h. 200000 ℳ mehr einzustellen sind. Dementsprechend erhöhen sich dann auch die von der Gesamtsumme abhängigen Beträge für Verwaltungskosten, Unvorherzusehendes usw.

2. Elektrotechnischer Teil.

Eine Prüfung dieses Teils durch Elektrotechniker der Großh. Generaldirektion hat ergeben, daß ein abschließendes Urteil über die Anlagen zum elektrischen Betrieb der geplanten Bahnverbindung sich auch aus dem jetzt gegebenen Material wieder nicht bilden läßt.

Zunächst wird die Größe der zu erwerbenden Wasserkraft zu 30 bis 130 durchschnittlich zu 75 Pferdekräften angegeben und durch ihre Ausnützung zur Erzeugung des Betriebsstromes eine beachtenswerte Ermäßigung der Betriebskosten gegenüber der ausschließlichen Verwendung einer Dampfmaschinenanlage erwartet.

Es ist aber keine Angabe über den jährlichen Verlauf der gewöhnlichen Schwankungen der Wasserstände und damit der Wasserkraft vorhanden. Hierüber sind in der Begründung zu den Abweichungen des Projektes vom Jahre 1904 nur nichtkontrollierbare zeitliche Annahmen der Größe der Kraft aufgestellt.

Da die Kraftstation selbst in den Plänen nicht eingetragen ist, läßt sich nicht ersehen, welche bestehende Wasserkraft zur Erwerbung in Aussicht genommen ist. Nach den angegebenen Pferdestärken läßt sich vermuten, daß hierfür die Martin'sche Säge in Betracht kommen soll, welche aber nach den wiederholten Messungen der Wasserbauverwaltung bei Mittelwasser nur 72, bei Niederwasser nur 33, also im Mittel nur 53 Pferdestärken zum Betrieb des Generators liefern könnte.

Übrigens zeigt eine aufgrund des Sommerfahrplans für 1906 angestellte Berechnung, daß unter ungünstigen Verhältnissen — wie gleichzeitiges Anfahren mehrerer, aus vollbelasteten Motor- und Anhängewagen bestehender Züge, mittelstarker Gegenwind usw. — die regelmäßige Beförderung mit der angenommenen Anlage für den elektrischen Betrieb auf Schwierigkeiten stoßen wird und daß dem Güterverkehr sowie den außergewöhnlichen Verkehrssteigerungen nicht Rechnung getragen werden könnte.

Erst wenn eingehende und zuverlässige Feststellungen über die Wasserkraft und den für die verschiedenen Jahresabschnitte erforderlichen Strombedarf mit ausreichenden Zuschlägen gegeben sind, läßt sich die für sicheren elektrischen Betrieb erforderliche Einrichtung feststellen; erst damit kann daher auch ein richtiger Überblick über die zu erwartenden Bau- und Betriebskosten gewonnen werden. Es läßt sich übrigens jetzt schon übersehen, daß die in den Anlagen der Petition veranschlagten Beträge erheblich unter den voraussichtlichen Kosten zurückbleiben werden.

B. Rentabilitätsberechnung.

1. Einnahme.

In der Petition vom Jahre 1904 waren die zu erwartenden Einnahmen der Bahn zu 171000 ℳ berechnet und zwar aus dem

Personenverkehr	139710	ℳ
Gepäckverkehr	7500	„
Güterverkehr	18165	„
Postverkehr	5000	„
aus sonstigen Quellen	625	„

Im Hinblick auf die früher gegen diese Schätzung erhobenen Beanstandungen wird nunmehr die Summe um ein Drittel also auf rund 114000 ℳ gekürzt. In der Petition ist zur Begründung dieser Schätzung wiederum auf die Verhältnisse der Bahn Müllheim—Badenweiler Bezug genommen und der Ansicht Ausdruck gegeben, daß in Berücksichtigung aller Verhältnisse — insbesondere auch der größeren Länge der Bahn Furtwangen—Triberg (17,1 km gegen 7,5 km Länge der Bahn Müllheim—Badenweiler) und der größeren Zahl von Einwohnern der an der Bahn liegenden Orte — mindestens mit der $1^1/_2$fachen Einnahme jener Bahn (1903: 75000 ℳ, 1904: 78000 ℳ) gerechnet werden könne, was den Betrag von 114000 ℳ ergebe. Es erscheint fraglich, ob ein Vergleich der beiden Bahnunternehmungen tatsächlich zu einem brauchbaren Ergebnis führt. Die Petition weist selbst auf den erheblichen Unterschied hin, der darin liegt, daß in der Nähe der Bahn Müllheim—Badenweiler sich große Städte befinden, von denen aus ein sehr erheblicher Ausflugsverkehr stattfindet. Es hätte ferner noch darauf aufmerksam gemacht werden können, daß dieser Ausflugsverkehr nach den klimatischen Verhältnissen bei jener Bahn viel früher beginnt und viel später endigt, als dies bei der Bahn Triberg—Furtwangen der Fall sein würde, ferner auch darauf, daß gerade der Ausflugsverkehr bei ersterer Bahn zum überwiegenden Teil sich dieser auf der ganzen Bahnstrecke bedient, während der Ausflugsverkehr der Bahn Triberg—Furtwangen zu einem sehr erheblichen Teil nur kürzere Strecken benützen wird. Endlich ist zu berücksichtigen, daß die Bahn Müllheim—Badenweiler in der Lage ist, im Anschluß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

an die Züge der Hauptbahn durch Verstärkung ihrer eigenen Züge einen sehr erheblichen Verkehr auf einmal zu bewältigen, während die hier in Rede stehende Bahn mit ihren 6 Motorwagen und 4 Anhängewagen, die im ganzen nur 282 Plätze enthalten, einem Massenandrang nicht gewachsen ist, zumal der Abstand der Züge (Motorwagen und 1 Anhängewagen mit zusammen 56 Plätzen) in einer Richtung nicht weniger als 40 Minuten betragen darf.

Der Vergleich mit der Bahn Müllheim—Badenweiler soll übrigens nach der Ansicht der Petenten nur dartun, daß die im Jahre 1902 aufgrund von Zählungen an vier Stellen ermittelte Zahl der künftigen Fahrgäste der Wahrscheinlichkeit entspreche. Wie unsicher das Ergebnis solcher Zählungen ist, ergibt sich schon daraus, daß nach jenen Ermittelungen für die Monate April und November zusammen 193 680 Reisende, für Mai und Oktober dagegen 155 286 Reisende berechnet sind, während doch das Verhältnis gerade umgekehrt sein müßte. Nach der Petition von 1904 sind im ganzen 377 000 Fahrgäste angenommen. Kürzt man diese Zahl, entsprechend der in der vorliegenden Petition eingetretenen Ermäßigung der Gesamteinnahmen, um ein Drittel, so wäre immer noch mit einem Verkehr von rund 250 000 Personen zu rechnen. Zum Vergleich hiermit sei angeführt, daß im Betriebsjahr 1903/04 auf den ebenfalls dem Ausflugsverkehr in hohem Maße dienenden badischen Nebenbahnen

Zell-Todtnau	rund	128 000	Personen
Bühl-Obertal	„	137 000	„
Achern-Ottenhöfen	„	154 000	„
Müllheim-Badenweiler	„	250 000	„

befördert worden sind.

Aus allen diesen Erwägungen halten wir auch den z. Zt. noch für die Bahn angenommenen Personenverkehr, der weitaus die wichtigste Einnahmequelle des Unternehmens bilden soll, für zu hoch gegriffen.

Daß eine Einnahme aus dem Postverkehr von 5 000 ℳ auch bei Kürzung des Betrags um ein Drittel, also auf rund 3 300 ℳ, noch weit über das zu erwartende Maß hinausgeht, zeigt schon ein Vergleich mit den betreffenden Einnahmen folgender Unternehmungen: Zell-Todtnauer Bahn 650 ℳ, Müllheim-Badenweiler 440 ℳ, Kaiserstuhlbahn 1 400 ℳ, Bregtalbahn 1 900 ℳ.

Über die aus dem Güterverkehr zu erwartenden Einnahmen ist ohne nähere Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse ein Urteil nicht wohl möglich.

2. Die Betriebskosten.

In dem der Petition von 1904 zugrunde gelegten Projekt waren die Betriebskosten zu 136 100 ℳ angenommen; es entfielen also bei 17,1 km Betriebslänge auf 1 km Bahnlänge 7 959 ℳ. Nach dem anliegenden Erläuterungsbericht sollen diese Kosten für die 15,2 km lange Strecke nur noch 81 200 ℳ oder für 1 km 5 342 ℳ betragen. Dieses erheblich günstigere Ergebnis beruht in der Hauptsache auf der Annahme, daß eine Wasserkraft zur Gewinnung der elektrischen Energie beigezogen werden könne. Es ist oben unter B 1 schon dargelegt, daß Zweifel in die Richtigkeit dieser Annahme gesetzt werden müssen. Solange diese Zweifel nicht behoben sind, sind wir auch nicht in der Lage, die Ausgabenberechnung in einigermaßen zuverlässiger Weise nachzuprüfen.

C. Staatszuschuß.

Anläßlich der Erörterung der Petition von 1904 hat die Großh. Regierung Bedenken geäußert, ob es im Hinblick auf das Gesetz über die Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse vom 10. September 1842 grundsätzlich zulässig erscheine, für eine Kleinbahn, wie sie hier in Frage stehe, einen Staatsbeitrag aus den Mitteln der genannten Kasse zu bewilligen. Die Bedenken wurden von den beiden Kammern im allgemeinen nicht geteilt.

Auch die Großh. Regierung ist geneigt, ihre früheren grundsätzlichen Bedenken zurücktreten zu lassen, und zwar hauptsächlich auch deshalb, weil bisher schon für Kleinbahnen in engerem Sinne Staatsbeiträge gegeben wurden; wir verweisen z. B. auf die Bahnen Rhein—Lahr—Seelbach, Ettenheimmünster—Rhein, Müllheim—Badenweiler und ähnliche Unternehmungen. Daß im vorliegenden Falle statt der Dampfkraft die Elektrizität als bewegende Kraft angewendet werden soll, wird bei der zunehmenden Bedeutung der Elektrizität für den Betrieb gerade auch von Lokalbahnen und nachdem auch die Staatsbahnverwaltung im Begriff steht, auf einer ihrer Strecken den elektrischen Betrieb einzuführen, von keiner ausschlaggebenden Bedeutung sein können. Wichtiger ist der Einwand, daß die Bahn Triberg—Furtwangen dem Güterverkehr nicht in unbeschränkter Weise zu dienen geeignet ist und daß die Beförderung von Langholz nicht möglich ist. Wenn man aber die Entnahme von Mitteln aus der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Subventionierung von nicht durch den Staat gebauten Kleinbahnen überhaupt für zulässig hält, so kann wohl eine infolge der örtlichen Verhältnisse ohne ganz unverhältnismäßig hohe Kosten nicht zu vermeidende Ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schränkung in der Verkehrsbedienung einen zwingenden Grund gegen die Gewährung einer Staatsunterstützung nicht abgeben, sofern an sich das in Betracht kommende Unternehmen vom Standpunkt des allgemeinen Staatsinteresses aus unterstützungswürdig erscheint.

Was die Höhe des in Aussicht zu nehmenden Staatszuschusses betrifft, so ist diese Frage noch keineswegs spruchreif. Nach der Petition soll der zu erwartende Reinertrag 32 800 ℳ, das Anlagekapital 1 100 000 ℳ betragen, so daß sich also letzteres ohne Staatszuschuß zu 2,98 % rentieren würde. Berücksichtigt man, daß vielfach für die einem Bahnunternehmen zuzuwendende Staatsunterstützung eine 3 %ige Verzinsung, mehrfach sogar noch weniger, zugrunde gelegt wurde, so wäre im vorliegenden Falle bei Annahme der Richtigkeit jener Berechnungen eine Staatsunterstützung überhaupt nicht oder nur in sehr geringem Maße nötig. Nimmt man an, daß eine $3^1/_2$ %ige Verzinsung des Anlagekapitals ermöglicht werden soll, so würde bei der vorangegebenen Höhe des Reinertrags und des Anlagekapitals ein Zuschuß von 163 000 ℳ oder von 10 700 ℳ auf 1 km Betriebslänge genügen. Beantragt ist dagegen ein Zuschuß von 427 500 ℳ oder von 28 125 ℳ auf 1 km, der eine Verzinsung des Anlagekapitals von 4,88 % ermöglichen soll. Dies würde weit über das Maß dessen hinausgehen, was die Staatsunterstützung bezweckt.

Der Grund für die Höhe des angeforderten Staatsbeitrags dürfte wohl hauptsächlich darin zu suchen sein, daß die Petenten selbst von der Zuverlässigkeit der Angaben über die Höhe der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben nicht völlig überzeugt sind, trotz der zuversichtlichen Äußerungen über die sofort mit Beginn des Bahnbetriebs rasch eintretende erhebliche Steigerung des Verkehrs und der Einnahmen. Daß diese Bedenken nicht unbegründet sind, haben wir oben dargelegt.

Auch ist es auffällig, daß sich bis jetzt trotz der angeblich sehr günstigen Aussichten noch kein Unternehmer für die Bahn gefunden hat und daß auch die beteiligten Gemeinden selbst keine Lust zeigen, die Bahn auf eigene Rechnung zu bauen und zu betreiben. Um aber über die Höhe des Staatszuschusses eine Entschließung treffen zu können, ist es notwendig, daß ein ernstlicher Bewerber für die Bahn vorhanden ist, der ausreichende Gewähr für seine finanzielle Leistungsfähigkeit bietet, und der aufgrund eines völlig durchgearbeiteten Projektes und Kostenüberschlags sowie einer genügend zuverlässigen Berechnung der voraussichtlichen Rentabilität nach Feststellung der von den Gemeinden und sonstigen Interessenten

zu übernehmenden Leistungen bestimmte Vorschläge über die Höhe des staatlichen Zuschusses zu machen in der Lage ist. Diese Voraussetzungen fehlen im vorliegenden Falle vollständig, so daß wir also nicht in der Lage sind, über die Höhe des zu gewährenden Zuschusses ein Urteil abzugeben."

2. Zur Petition der Gemeinde Schonach und Nachtrag dazu:

„Mit der Petition vom 29. April l. J. erstrebt die Gemeinde Schonach, daß eine elektrisch zu betreibende Bahnverbindung zwischen Triberg und Furtwangen tunlichst nahe an Schonach herangelegt werde.

Das gleiche Gesuch hat bereits die beiden Kammern der Landstände in Verbindung mit jenem um staatliche Unterstützung einer elektrischen Bahn Triberg—Schönwald—Furtwangen in der Session 1903/04 beschäftigt. Zur näheren Beurteilung des von der Gemeinde Schonach ausgesprochenen Wunsches fehlten jedoch damals die erforderlichen Grundlagen.

Der Bahnausschuß für Erstellung einer elektrischen Bahn Triberg – Furtwangen teilte sodann mit Schreiben vom 16. November 1904 der Großh. Regierung seine Bedenken gegen eine Linienführung über Schonach mit, fügte die an den Gemeinderat und Bürgerausschuß Schonach gerichtete Vorstellung vom 27. Juli 1904 (zu vergl. die Anlage zur Petition der Gemeinde Furtwangen u. a. vom April d. J.) bei und ersuchte um Stellungnahme der Regierung zu dieser Linienführung über Schonach.

Auf diese Anfrage erging unterm 9. Dezember 1904 an den Ausschuß eine Antwort des Inhaltes, daß eine bestimmte Äußerung über diese Frage z. Zt. nicht möglich sei, weil zur Prüfung des Schonacher Vorschlages in technischer Hinsicht die genaueren Projektunterlagen fehlten, ohne welche die Bildung eines zuverlässigen Urteils nicht möglich sei. Ob eine Führung der Linie in der von Schonach angestrebten Weise als ein Bedürfnis anzusehen und vom technischen und wirtschaftlichen Standpunkt zu rechtfertigen wäre, lasse sich nur bei genauer Kenntnis der örtlichen Gelände- und Verkehrsverhältnisse zwischen Triberg und Schonach beurteilen. Es könne wohl vorausgesetzt werden, daß der Ausschuß hierüber genügend unterrichtet sei, um über diese Frage selbst ein zuverlässiges Urteil sich zu bilden. Daß der große Umweg über Schonach die Baukosten erheblich erhöhen und den Betrieb nicht nur verteuern, sondern

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auch wesentlich erschweren werde, dürfe kaum einem Zweifel unterliegen. Im allgemeinen habe es den Anschein, daß die Bedenken, welche der Ausschuß in seinem Schreiben vom 27. Juli gegen die Führung der Hauptlinie über Schonach hervorgehoben habe, beachtenswert seien.

Der Petition der Gemeinde Schonach vom 29. April l. J. sind nunmehr Planbeilagen, Erläuterungsbericht, Kostenanschläge und Ertragsberechnungen beigefügt.

Die Pläne sind nur ungenaue Skizzen. So ist z. B. der Situationsplan eine fehlerhafte, flüchtige Vergrößerung der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 auf das Fünffache. Es möge noch besonders in dieser Hinsicht auf die Darstellungen — besonders der Bauwerke — auf dem Blatte „Querprofile, Brücken und Durchlässe" hingewiesen werden.

Die Voranschläge und sonstigen Berechnungen sind äußerst unübersichtlich gehalten; die denselben zugrunde liegenden Zahlen lassen sich mangels der Einzelmaße und Einheitspreise usw. sowie bei der gewählten summarischen Zusammenfassung der Kosten für ganze Strecken-Abschnitte nicht übersehen und prüfen.

Diese Beilagen und die darauf gegründeten Berechnungen leiden an den gleichen, eine Beurteilung der vorgeschlagenen Anlage ausschließenden Mängeln, wie sie s. Zt. dem der Petition der Gemeinde Furtwangen u. a. angeschlossenen Projektmaterial anhafteten. Vergl. hierüber Drucksache Nr. 44 Beilage zum Protokoll der 58. Sitzung der zweiten Kammer vom 21. April 1904, Bericht des Abgeordneten Armbruster.

Auch bezüglich der Einrichtungen für den elektrischen Betrieb ist eine Prüfung aufgrund des vorliegenden Materials nicht möglich.

Es wäre daher zunächst ein eingehend bearbeiteter Entwurf erforderlich, welcher überhaupt eine Prüfung gestattet.

Die Stellung der Regierung zu dieser Petition der Gemeinde Schonach kann daher vorerst nur die gleiche sein, wie sie im oben erwähnten Schreiben vom 9. Dezember 1904 dem Ausschuß für Erstellung einer elektrischen Bahn Triberg—Schönwald—Furtwangen gegenüber zum Ausdruck kam.

Der Gemeinderat Schonach ersucht in dem Nachtrag vom 13. Mai zu der Petition vom 29. April l. Js. für den Fall, daß die Bahnverbindung Triberg—Furtwangen in nächster Zeit nicht zustande kommen sollte, darum, daß wenigstens eine Linie Staatsbahnhof—Stadt Triberg — Schonach erstellt und dazu eine staatliche Unterstützung von 25 000 ℳ auf das Kilometer bewilligt werde.

Zur Beurteilung dieses Gesuches fehlen aber ebenfalls alle technischen und finanziellen Unterlagen sowie ein Bewerber um das Unternehmen. Es kann daher auch hier nur, wie im Schreiben vom 11. Juli d. Js. Nr. B 1835 bezüglich der Linie Triberg—Furtwangen geschehen ist, erklärt werden, daß zu einer Entschließung über die Gewährung eines Staatszuschusses erforderlich ist, daß eine leistungsfähige Unternehmung aufgrund eines völlig durchgearbeiteten Entwurfs und Kostenvoranschlags, sowie einer ausreichend begründeten Ertragsberechnung mit bestimmten Vorschlägen über die Höhe des staatlichen Zuschusses an die Großh. Regierung herantritt".

Stellungnahme der Kommission.

Im Allgemeinen.

Während die vom Rheinstrom durchflossenen Gegenden des Landes im Zeitraum von 1838 bis 1863 die Eisenbahn von Mannheim bis Konstanz erhielten, welcher in den 1860er Jahren die Schwarzwaldbahn über Villingen nach dem Bodensee folgte, inzwischen auch die verschiedensten Gegenden des Landes teils mit Vollbahnen, teils Privatbahnen mit privatem Betrieb versorgt wurden, wurde aufgrund des Gesetzes vom 24. Mai 1882 erst im Jahre 1887 die Höllentalbahn von Freiburg nach Neustadt und seit 1900 auch die Fortsetzung dieser Bahn von Neustadt über Löffingen, Hüfingen, Donaueschingen als Staatsbahn durchgeführt. Zufolge Konzession vom 7. Februar 1888 wurde die Bahn Zell—Todtnau, und durch Konzession vom 27. April 1891 die Bregtalbahn Furtwangen—Bräunlingen—Hüfingen, letztere normalspurig erbaut.

Im Bau befinden sich die Staatsbahnen von Weisenbach bis zur württembergischen Landesgrenze bei Schönmünzach, sowie jene von Kappel (an der Höllentalbahn) über Lenzkirch nach Bonndorf. Hieraus geht hervor, daß der Schwarzwald erst spät Eisenbahnen erhielt.

Die Ende der 1860er Jahre zutage getretene Anschauung, als sei in dem System der Staatsbahnbauten ein gewisser Abschluß erzielt, welche in dem Gesetzentwurf, den Bau von Lokal-, Zweig- und Verbindungsbahnen betreffend, den die Großh. Regierung unterm 5. September 1869 der zweiten Kammer vorlegte, der jedoch nicht zur Behandlung kam, weil ihn die Großh. Regierung selbst wieder fallen ließ (Beil. z. Protokoll vom 28. September 1869 IV. Beil.-Heft S. 179) ließ sich nicht festhalten. Seit dem Anfang der 1870er Jahre kam wieder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine große Anzahl von Staatsbahnen zur Ausführung. Nebenher nahm aber der Bau von Privatbahnen im Staatsbetrieb seit den 1860er Jahren seinen Fortgang. Durch die Ausführung solcher Bahnen erfuhr aber der staatliche Charakter des badischen Eisenbahnwesens keine wesentliche Änderung, denn der Betrieb vollzog sich ausschließlich in der Hand des Staates, und teilweise gingen die Bahnen bald in dessen Eigentum über und soweit dies noch nicht geschehen ist, werden noch bestehende Bahnen dieser Art — beispielsweise die Renchtalbahn — vom Staat eigentümlich übernommen werden. Den 1880er Jahren war es vorbehalten, auch Privatbahnen in privatem Betrieb zu erstellen und gewisse Aufsichtsrechte, sowie gewisse Vorbehalte bezüglich der Erwerbung solcher Bahnen seitens des Staates in den staatlich zu erteilenden Konzessionsurkunden festzulegen.

Als Endresultat der historischen Entwicklung des badischen Bahn-Baues und -Betriebes kann der Grundsatz gelten, es sei vorzugsweise Aufgabe des Staates, seine Bahnen selbst zu bauen. Des öfteren und neuerdings wieder bei der Beratung des Gesetzentwurfs über die Bahn Rastatt—Schwarzach wurde dieser Grundsatz von allen Seiten mit Nachdruck vertreten und hat auch die Großh. Regierung dazu eine freundlichere Stellung genommen und zum Ausdruck gebracht. Sympatischer als früher steht auch die Großh. Regierung dem elektrischen Betrieb von Eisenbahnen gegenüber, wie solcher in der Zuschrift vom 11. Juli 1906 Nr. 1835 unzweideutig ausgesprochen und gleichzeitig bekundet ist in dem Vorhaben, die Wiesentalbahn für elektrischen Betrieb auszugestalten. Daß sie sich ernstlich mit dem Gedanken des Übergangs vom Dampfbetrieb zum elektrischen Betrieb auch für Vollbahnen befaßt und daß sie dabei alle Fragen der technischen Schwierigkeiten und insbesondere auch jene der Wirtschaftlichkeit in den Bereich ihrer Erwägungen gezogen hat, beweist die Denkschrift „Der elektrische Betrieb der Wiesentalbahn".

Daß in beiderlei Richtung noch mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden sein werden, verkennt auch Ihre Kommission nicht, sie ist aber auch der Meinung, daß die sympatischere Stellungnahme der Großh. Regierung zu den berührten eminent wirtschaftlichen Fragen für das ganze Land, wie für einzelne Teile desselben manche Schwierigkeiten leichter beseitigen läßt, als bei der Divergenz der Anschauungen der Großh. Regierung und der Stände. Das Entgegenkommen der Großh. Regierung in obigen Fragen kann nur dankbar begrüßt werden.

Von diesen Grundgedanken ausgehend, ist Ihre Kommission in die Erörterung der Petitionen eingetreten und konnte auch hier anerkennend feststellen, daß auch die Großh. Regierung den Wünschen der Petenten freundlicher gegenübersteht. Von selbst warf sich zu wiederholter Prüfung die Frage über die Bauwürdigkeit der Bahnprojekte auf.

Bauwürdigkeit des Projekts hinsichtlich der Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse.

An der Bahn interessiert sind nicht nur die Gemeinden Furtwangen (mit 5280 Einw.), Schönwald (mit 1621 Einw.), Triberg (mit 3717 Einw.), Schonach (mit 2740 Einw.), sondern auch Gremmelsbach (583 Einw.), Gütenbach (1334 Einw.), Hornberg (2885 Einw.), Neukirch (778 Einw.), Nußbach (1164 Einw.), Rohrbach (504 Einw.), Schönenbach (506 Einw.).

Die Bahn soll nach den zutreffenden Ausführungen der Petition eine bessere Verbindung zwischen Furtwangen und dem Hinterlande einer- und Triberg und dessen Hinterland anderseits vermitteln und ein Verbindungsglied zweier Hauptlinien, nämlich der Bahn Triberg—Offenburg bezw. Singen, sowie Hüfingen—Neustadt, sein.

Der Hauptverkehr von Furtwangen gravitiert nach Norden über Schönwald nach Triberg.

Furtwangen mit seiner bedeutenden Industrie verdient in industrieller und kommerzieller Hinsicht jede Förderung. Der freien Bewegung steht hemmend im Wege eine dem heutigen Verkehrsbedürfnis nicht entsprechende Verkehrsverbindung über Schönwald nach Triberg. Die Postverbindungen sind nur ein Notbehelf für die Personenbeförderung und können zur Entwicklung eines regen geschäftlichen Verkehrs nicht beitragen. Die Zurücklegung des Weges von Furtwangen nach Triberg, hin und zurück mit ca. 30 km, ist im Hinblick auf die zu überwindende Steigung, namentlich zur Zeit schlechter Witterung nicht nur beschwerlich, sondern auch zeitraubend, einen ganzen Tag in Anspruch nehmend, was namentlich von den Geschäftsleuten, insbesondere von den zu den Behörden in Triberg Geladenen unangenehm empfunden wird.

Das Gesagte trifft auch teilweise zu für Schönwald und Schonach.

Schönwald hat nicht nur eine bedeutende Uhrenindustrie, sondern einen ganz erheblichen Fremdenverkehr,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

indem es, begünstigt durch seine gesunde Höhenlage (993,8 m), in der Nähe der Triberger Wasserfälle und seine Waldungen, sich zu einem bedeutenden Luftkurort emporgearbeitet und durch Hotels mit über 500 Betten ausgestattet in die Lage versetzt hat, einen großen Fremdenverkehr durch Passanten und Erholungsbedürftige aufzunehmen. Gerade für die letzteren ist der Fuhrwerksverkehr nicht selten nachteilig, sehr oft sogar unmöglich.

Triberg ist als sehr beliebter Luftkurort ersten Ranges bekannt und der Standort für die Fremden- und Touristenbewegung des Schwarzwaldes, dessen Fremdenliste während der Saison hohe Ziffern Erholungsbedürftiger, welche zu längerem Kurgebrauch daselbst verbleiben, sowie Tausende von Passanten nachweisen.

Auch Schonach, als bedeutender Industrieort, würde wie die anderen Gemeinden durch die erwünschte Bahn eine ganz erhebliche Verkehrssteigerung erfahren, sei es, daß dieselbe in das ganze Projekt einbezogen, oder mit einer Stichbahn befriedigt würde. Zurzeit ist der gesamte Geschäftsverkehr der petitionierenden Orte unter sich und mit den großen Eisenbahnlinien erheblich erschwert, zeitraubend und kostspielig. Während, wie schon erwähnt, die Strecke Bahnhof Furtwangen—Triberg und zurück auf der Landstraße etwa 33 km mißt, beträgt sie auf der Eisenbahn via Donaueschingen 152 km. Hieraus läßt sich der bedeutende Zeitverlust beim Verkehr mit den mittleren Landesteilen z. B. Karlsruhe erklären.

All' diese Nachteile würde die gewünschte Bahn aus der Welt schaffen und der arbeitsamen Bevölkerung neue Erwerbsquellen eröffnen, was um so notwendiger ist, als sie im Konkurrenzkampf z. B. in der Uhren- und Musikwerk-Industrie und Strohflechterei ihre Positionen schwer verteidigen muß. Hier sei noch besondere Erwähnung getan der in Furtwangen bestehenden Schnitzerei-, Uhrmacher- und Strohflechtschulen, welche auch von auswärtigen Schülern besucht werden. Eine Strohflechtschule besitzt auch Schönwald. Dagegen kann die Hausindustrie als im Aussterben begriffen erachtet werden. Endlich kommen noch in Betracht die bedeutenden Steinbrüche an der St. Martinskapelle bei Schonach, die als vorzügliches Baumaterial gelten.

Die Bahnprojekte selbst.

Das Großh. Eisenbahnministerium bezeichnet die gewählte Linienführung der Bahn Furtwangen—Triberg mit ihren Steigungen und Krümmungen im allgemeinen als zweckentsprechend und erkennt an, daß das vorliegende Material in bahnbautechnischer Beziehung gut durchgearbeitet ist. Die Großh. Generaldirektion lehnt aber wegen der künftigen Umgestaltung und Erweiterung der Bahnhofanlage in Triberg eine derzeitige Stellungnahme zur Einführung der elektrisch betriebenen Schmalspurbahn zwischen Furtwangen und Triberg ab aus den in der Zuschrift ausgeführten Gründen und erklärt, daß die Entscheidung über die beregte Frage wegen des engen Zusammenhanges mit der Umgestaltung des Bahnhofes erst getroffen werden kann, wenn die Untersuchungen hierüber abgeschlossen sind, und daß bei den weiteren Entwurfbearbeitungen auf eine geeignete Einführung der Schmalspurbahn Rücksicht genommen werde. Die übrigen Beanstandungen des bautechnischen Teils sind z. Zt. von mehr untergeordneter Bedeutung. Ihre Kommission hält solche für überwindlich bei weiterer Entwurfbearbeitung, wie sie auch der Meinung ist, daß anlangend den elektrotechnischen Teil eingehende und zuverlässige Feststellungen über die zur Verfügung stehende Wasserkraft die Durchführung des elektrischen Betriebs ermöglichen werden.

In Übereinstimmung mit der Großh. Regierung legt auch Ihre Kommission der Rentabilitätsberechnung zum vorwürfigen Projekt keine entscheidende Bedeutung bei, wie denn auch die Großh. Generaldirektion in einem Schreiben an die Petitionskommission der Ersten Kammer zur Petition der Stadtgemeinde Neustadt um Aufhebung des Entfernungszuschlags für die Zahnradstrecke der ganzen Höllentalbahn betr. u. a. ausgeführt hat:

> „Die früheren Rentabilitätsberechnungen der einzelnen Bahnstrecken beruhen, wie sich allmählich ergeben hat, auf so unzuverlässiger Grundlage, daß wir sie seit einer Reihe von Jahren nicht mehr vornehmen lassen."

Aus diesem Gesichtspunkt sind auch die Ergebnisse der Vergleichung verschiedener Bahnen ähnlicher Art bezüglich der Rentabilität von sehr fraglichem Wert.

Großes Gewicht legt Ihre Kommission der Erklärung der Großh. Regierung über den Staatszuschuß bei, wenn sie ausführt:

> „Auch die Großh. Regierung ist geneigt, ihre früheren grundsätzlichen Bedenken zurücktreten zu lassen und zwar hauptsächlich auch deshalb, weil bisher schon für Kleinbahnen in engerem Sinne Staatsbeiträge gegeben wurden; wir verweisen z. B. auf die Bahnen Rhein—Lahr—Seelbach—Ettenheimmünster, Rhein—Müllheim—Badenweiler und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ähnliche Unternehmungen. Daß im vorliegenden Falle statt der Dampfkraft die Elektrizität als bewegende Kraft angewendet werden soll, wird bei der zunehmenden Bedeutung der Elektrizität für den Betrieb gerade auch von Lokalbahnen und nachdem auch die Staatsbahnverwaltung im Begriff steht, auf einer ihrer Strecken den elektrischen Betrieb einzuführen, von keiner ausschlaggebenden Bedeutung sein können."

Was die Höhe des in Aussicht zu nehmenden Staatszuschusses betrifft, so ist die Frage nach Ansicht der Großh. Regierung noch nicht spruchreif, auch bezeichnet sie es als auffällig, daß noch kein Unternehmer für die Bahn gefunden sei.

Ist ersteres im Hinblick auf die Verschiebungen, welche das Projekt erleidet durch den Bahnhofbau Triberg, zuzugeben, so ist in letzterer Beziehung zu bemerken, daß eben die bisher in Baden bestandenen Schwierigkeiten, welche sich der Einführung des elektrischen Betriebes für Bahnen entgegenstellten, solche Unternehmungen nicht förderten. Die veränderte Stellung der Großh. Regierung hierzu dürfte Wandel schaffen. Übrigens glaubt Ihre Kommission nach ihrer prinzipiellen Stellung zum Bahnbau überhaupt enthoben zu sein, den übrigen Gründen nachzugehen, welche, abgesehen von der Ungewißheit des Staatszuschusses, Unternehmer abhalten, an dem Bau elektrischer Bahnen sich zu beteiligen. Die Hinweisung auf die in der erwähnten Denkschrift von Gesellschaften gebauten außerbadischen elektrischen Bahnen: Burgdorf—Thun (im Betrieb seit 1899), die Veltlin-Bahn (im Betrieb seit 1902), die Murnau—Oberammergau-Bahn (im Betrieb seit 1905), die Mailand—Varese—Porto—Ceresio-Bahn (im Betrieb seit 1901/02), die Rheinuferbahn zur Verbindung der Städte Köln-Bonn dürfte einigermaßen aufmunternd wirken.

Das Projekt Schonach betreffend.

Anlangend die Einbeziehung der Gemeinde Schonach in das Projekt Furtwangen—Schönwald—Triberg bezw. die Gewährung eines Staatszuschusses zum Bau einer Stichbahn von Schonach nach Triberg, so ist in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung zuzugeben, daß sowohl das eine, wie das andere Projekt bahnbautechnisch und elektrotechnisch nicht ausgereift ist. Ihre Kommission ist aber der Auffassung, daß die Großh. Regierung anläßlich der weiteren Behandlung des Hauptprojektes Furtwangen—Schönwald—Triberg in der Lage sei, auch den Wünschen von Schonach näher zu treten.

Auf Grund der prinzipiellen Stellung Ihrer Kommission zur Frage des Eisenbahnbaues überhaupt, sowie gestützt auf die obigen Darlegungen, insbesondere die vorwürfigenfalls sehr beachtlichen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte, beantragt Ihre Kommission einstimmig:

Hohe zweite Kammer wolle dem Antrag zustimmen:

1. Die Großh. Regierung wolle die elektrische Bahn Furtwangen—Schönwald—Triberg, wenn irgendwie tunlich unter Einbeziehung von Schonach, auf Staatskosten bauen,

Eventuell

2. die Petitionen der Gemeinden Furtwangen—Schönwald—Triberg, sowie Schonach, sei es — wenn tunlich — unter Einbeziehung von Schonach in gedachte Bahnlinie oder durch Erbauung einer Stichbahn, in dem Sinne der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, daß, falls Unternehmer für diese elektrischen Bahnlinien sich finden, ein kilometrischer Staatszuschuß bis zu 20 000 ℳ gewährt werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 136. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Juli 1906.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über die

Bitte vieler Gemeinden der Amtsbezirke Müllheim und Lörrach, die Einquartierungslasten betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten J. Dieterle.

Die vorliegende Petition betrifft eine Sache, die schon wiederholt Gegenstand der Verhandlungen in diesem hohen Hause gewesen ist. Diese Verhandlungen wurden veranlaßt teils durch Petitionen, die aus den beteiligten Kreisen ans hohe Haus gerichtet wurden, teils durch Anträge aus dem hohen Hause selbst. Zum letztenmal sind drei solcher Anträge aus dem Hause im Landtag 1904 eingebracht und verhandelt worden. Beschwerde wurde geführt teils über die unzulängliche Vergütung der Leistungen der Quartierträger, teils über die häufige Wiederkehr und lange Dauer der Einquartierungen, teils über die verspätete Abschätzung des Flurschadens.

A. Die Petition.

In dieser Richtung bewegen sich auch die Beschwerden der petitionierenden Gemeinden aus den Bezirken Müllheim und Lörrach. Sie geben an, daß ihre Gegend zu jenen Landesteilen gehöre, in welchen mit ziemlich großer Regelmäßigkeit in kurzen Zwischenräumen Manöver stattfinden. Sie glauben den Grund hiefür außer in der günstigen Terrainbeschaffenheit der Gegend, in der jeweils geübten großen Gastfreundschaft gegen die einquartierten Truppen sehen zu sollen, umsomehr, als im Jahr 1905 das Manöver, resp. die Einquartierung an einem Samstag begonnen habe. Allein die bisher getragenen großen Lasten der Einquartierungen ließen doch den Wunsch gerechtfertigt erscheinen, daß auch andere Landesgegenden, wie z. B. der Kaiserstuhl und die fast immer vom Manöver verschonten tabakbauenden Gegenden als Manöverfeld gewählt würden. Zum mindesten sollten zur Herbeiführung eines Lastenausgleichs solche Gegenden und besonders auch die großen Städte zur Tragung der Kosten herangezogen werden. Im einzelnen gehen die Bitten der Petenten dahin:

1. Die hohe II. Kammer wolle dahin wirken, daß die Regiments- und Brigadeübungen von dem eigentlichen Manöver getrennt werden.

Zur Begründung für dieses Begehren führt die Petition aus:

Viele Gemeinden hätten in diesem Jahre (1905) 32 Tage ununterbrochen Einquartierung gehabt, wodurch die landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiten schädlich gestört worden seien.

2. Die hohe II. Kammer wolle für einen gerechten Ausgleich der Einquartierungslasten in finanzieller Beziehung eintreten.

Hierzu bemerkt die Petition:

91 Pfennige seien pro Tag und Mann unbedingt zu wenig. Eine Vergütung von 1,60 Mk. sei eine mäßige Forderung, selbst wenn man Mühe, Abnützung an Gerätschaften ꝛc. gar nicht in Rechnung ziehe. Wer die Soldaten im Gasthaus unterbringen müsse, habe 3—4 Mk. pro Tag und Mann zu bezahlen.

Rechnet man Fleisch, Gemüse, Kaffee und Milch, dazu noch ein kräftiges Abendbrot, ferner Licht und Wäsche, so ergibt sich auch bei dem bescheidensten Anschlag ein Aufwand von Mk. 1.60.

Aber allgemein zuzugeben ist, daß diese Forderung mit Mk. 1.60 pro Mann und Tag als bescheiden bezeichnet werden muß.

Wir könnten noch anführen, wie viel nach Abzug jeder Einquartierung im Hause geputzt, wie viel mit diesem oder mit jenem Gebrauchsgegenstand ausgeholfen werden muß, wie oft Kavalleristen und Artilleristen aus liebender Fürsorge für ihre Pferde nach einem guten Heu in der Scheune des Quartiergebers Ausschau halten.

Wenn dieser Satz von Mk. 1.60 zugrunde gelegt werde, so müsse pro Mann und pro Tag ca. 70 Pfg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu dem gesetzlichen Verpflegungssatze von der Bürgerschaft hinzugelegt werden. Die Petition fährt fort:

Wir erlauben uns einige Berechnungen hier anzuführen:

1905.

Gemeinden	Einwohner	Verpflegungstage	Zwangsleistung ca. Mk.
Steinenstadt	558	3872	2700
Liel	500	4577	3200
Niedereggenen	374	4447	3100
Auggen	1207	4660	3200
Bamlach	401	4960	3500
Müllheim	2993	7565	5300
Schliengen	1081	16683	12000

Es sind dies ganz enorme Beträge, welche die Bürgerschaft zu Gunsten des Militärs zu leisten hat und stellen sie eine gewaltige indirekte Besteuerung dar, während die größte Anzahl der Gemeinden des Landes, ganz besonders aber die großen Städte, beinahe leer ausgehen. Im Verhältnis zu der Einwohnerzahl der Städte, gegenüber der Einwohnerzahl der 1905 am meisten mitgenommenen Landgemeinden, müßten z. B. die Städte

Konstanz	21,445	Einw. ca.	10,000	Mann
Freiburg	61,500	„ „	31,000	„
Karlsruhe	97,185	„ „	48,000	„
Mannheim	141,131	„ „	71,000	„

Einquartierung erhalten.

Wir wagen es nicht auszudenken, wie die Bevölkerung dieser Städte so große Einquartierung — auch nur für ganz wenige Tage — hinnehmen würde!

Die Petenten bemerken ferner:

Was dem einzelnen von der Gemeinde vergütet werde, komme tatsächlich doch wieder aus dem Beutel der nämlichen Leute, darum sei eine Leistung des Staats unter Beizug der einquartierungsfreien Gemeinden nur billig.

3. Ein weiterer Wunsch der Petition, der den Petenten durch große im Jahre 1905 erlittene Verluste nahegelegt werde, geht dahin, die hohe II. Kammer wolle im Interesse unserer weinbautreibenden Bevölkerung dahin wirken, daß die Manöver künftig längstens am 20. September beendet werden.

Hierzu führt die Petition aus, es sei durch die feuchtwarme Witterung eine frühzeitige große Traubenfäulnis mit Aufspringen der Beeren eingetreten. Der durch die Einquartierung hinausgeschobene Herbst habe enormen Schaden gelitten, pro Tag bis zu 8 % des Jahresertrags.

4. Zum Schluß spricht die Petition die Bitte aus, die Gemeinden, welche Einquartierung erhalten, möchten spätestens im Frühjahr über dieselbe, ihren Beginn und ihre Dauer benachrichtigt werden.

Dazu bemerkt die Petition, es hätten die Mannschaften lange vor den Gemeinden Kenntnis von der Verteilung der Truppen beim Manöver gehabt. Den Gemeinden sei die Mitteilung erst 3 Wochen vor dem Beginn der Manöver zugekommen.

B. Stellung der Großh. Regierung.

Den Beschwerden über die Einquartierungslasten brachte die Großh. Regierung seit Jahren großes Wohlwollen entgegen. In der Sitzung vom 6. Juli 1904 erklärte der Minister des Innern Dr. Schenkel bezüglich der Anträge der Abgg. Zehnter und Genossen und Obkircher und Genossen.

„Die Großh. Regierung ist mit den Zielen der von den Abgg. Obkircher und Genossen, sowie den Abgg. Zehnter und Genossen gestellten Anträge insofern vollständig einverstanden, als auch sie eine angemessene Erhöhung der für die Einquartierung und die Naturalverpflegung zu gewährenden Entschädigungssätze für erforderlich erachtet. Schon seit mehreren Jahren hat die Großh. Regierung sich bemüht, durch entsprechende Anregungen bei den zuständigen Reichsorganen eine Erhöhung der Entschädigungssätze herbeizuführen." Sie erklärte sich bereit, in Erwägung zu ziehen, ob künftighin Landesmittel zur entsprechenden Erhöhung der Entschädigungssätze verfügbar zu machen seien, wenn eine entsprechende Regelung von Reichswegen keine Aussicht habe. Sie wünsche auch, daß möglichst bald von der Reichsmilitärverwaltung ein Truppenübungsplatz angelegt werde, durch dessen Benützung eine wesentliche Erleichterung der aus Anlaß der Manöver durch Einquartierung und Naturalverpflegung belasteten Landesgegenden herbeigeführt würde. Zum letzteren Gegenstand äußerte der Regierungsvertreter in der 20. Sitzung des andern hohen Hauses am 22. Juni 1906: Für einen Truppenübungsplatz im Lande liegen 3 Projekte vor. Nach dem einen könnte er bei Villingen, nach dem andern bei Walldürn, nach dem dritten bei Meßkirch errichtet werden. Wir fragen von Zeit zu Zeit bei dem Kgl. Generalkommando des XIV. Armeekorps an, wie weit die Vorbereitungen gediehen sind. Wir haben bis jetzt jeweils die Antwort bekommen, daß zur Zeit Mittel nicht zur Verfügung ständen. Der Platz bei Walldürn wird beispielsweise auf 13 Millionen geschätzt, und wenn man die Ausnutzung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Waldungen abrechnet, auf 10 Millionen, und bisher war es von militärischer Seite nicht möglich, solche Mittel zur Verfügung zu stellen.

Bezüglich des Antrags Neuwirth und Genossen betreffend die frühzeitigere Feststellung der durch größere Truppenübungen entstehenden Flurschäden erklärte damals der Herr Minister: Schon bisher sei das Bestreben der zuständigen Behörden dahin gegangen, das Verfahren bei der Flurabschätzung nach den Manövern tunlichst zu beschleunigen, insbesondere auch durch Bildung einer tunlichst großen Zahl von Abschätzungskommissionen. In den letzten Jahren seien für jede Division 3 Kommissionen — im ganzen 9 für den Korpsbereich — gebildet worden. Im Jahre 1903 seien sogar 11 Kommissionen in Tätigkeit gewesen. Man werde seitens des Großh. Ministeriums des Innern auch fernerhin auf tunlichste Beschleunigung des Abschätzungsverfahrens hinwirken und insbesondere vor Beginn der nächsten Manöver den in Betracht kommenden Zivilbehörden die erforderlichen Weisungen erteilen.

Als nun in diesem Jahre durch die vorliegende Petition die Angelegenheit bezüglich der Erleichterung der Einquartierungslasten aufs neue wieder angeregt wurde, bekundete die Großh. Regierung nicht geringeres Wohlwollen für die ganze Angelegenheit. Das Großh. Ministerium des Innern rechtfertigte jedoch in einem auch der Petitionskommission zugegangenen Schreiben an die Budgetkommission vom 28. Februar 1906 Nr. 9369 eine zuwartende Haltung mit dem Hinweis darauf, daß eine reichsgesetzliche Regelung der Entschädigung für Naturalverpflegung in die Wege geleitet sei.

Die Regelung ist unterdessen von Reichswegen durch das Gesetz vom 9. Juni 1906 erfolgt.

„Danach erhält im § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom Jahre 1898 der Abs. 1 folgende Fassung:

Die Vergütung beträgt für Naturalverpflegung pro Mann und Tag

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	1.20 ℳ	1.05 ℳ
b) „ Mittagskost . . .	0.60 „	0.55 „
c) „ Abendkost . . .	0.50 „	0.45 „
d) „ Morgenkost . . .	0 25 „	0.20 „

Absatz 2 und 3 werden gestrichen.

Absatz 4 erhält nachstehende Fassung:

> Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrat die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Teile desselben erhöhen."

Außerdem wurden durch das Gesetz vom 17. Mai 1906 die Servistarifsätze erhöht, indem der § 1 bestimmt:

> „In dem Servistarife werden die Servisbeträge vom 1. April 1906 ab für alle Serais-klassen nach den Servisbeträgen der Servisklasse I festgesetzt."

Diese aber beträgt 14 ₰ für Tag und Mann. Dadurch ist nach Ansicht Großh. Regierung eine Erhöhung der Vergütung für Naturalverpflegung eingetreten, die die Höchstgrenze erreicht, bis zu der Gemeindezuschüsse zur Naturalverpflegung im allgemeinen bisher als zulässig erklärt waren. Bezüglich weiterer Erhöhung dieser neu fixierten Sätze durch Landesmittel hat der Regierungsvertreter in der Sitzung vom 22. Juni 1906 im andern hohen Haus rechtliche und sachliche Bedenken ausgesprochen, Mittel hierfür im Budget vorzusehen, insbesondere so lange die Wirkungen der neuen Sätze nicht erprobt seien.

Was die freiwillig geleisteten Aufbesserungen an der Naturalverpflegung seitens der Quartierträger betrifft, gab die Großh. Regierung die Ansicht des Königl. Generalkommandos des XIV. Armeekorps zur Erwägung, die dahin geht, eine allzufreigebige Bewirtung der Mannschaften während der größeren Herbstübungen sei nicht im Interesse der militärischen Ausbildung gelegen, insofern diese Uebungen insbesondere auch dazu dienen sollen, die Truppen zu außergewöhnlichen Anstrengungen und Entbehrungen, wie sie unter Umständen durch kriegerische Operationen im Feindesland bedingt sind, zu erziehen. Außerdem wurde der Petitionskommission seitens der Großh. Regierung ein Auszug eines Schreibens des Königl. Generalkommandos des XIV. Armeekorps vom 24. Februar d. J. übergeben, welches sich auf die den Inhalt der Petitionen bildenden Darlegungen bezieht und folgenden Wortlaut hat:

„Wenn in der „Vorstellung vieler Gemeinden" ausgeführt ist, daß die Amtsbezirke Müllheim und Lörrach mit großer Regelmäßigkeit in kurzen Zwischenräumen zu den Manövern herangezogen werden, weil der patriotische Sinn der Bevölkerung und die in Aussicht stehende reichliche Verköstigung der Offiziere und Mannschaften eine besondere Anziehungskraft ausübt, so beruht diese Annahme auf einer Verkennung der Verhältnisse.

Das Generalkommando weiß es sehr wohl zu schätzen, wenn die Truppen bei der Bevölkerung eine freundliche Aufnahme finden. Daß eine zu weit gehende Fürsorge aber keineswegs im militärischen Interesse liegt, ist vom Großh. Ministerium in seinem Bescheide an den Herrn Landeskommissär in Freiburg vom 8. Februar

1906 vollständig im Sinne des Generalkommandos bereits ausgeführt worden.

Der gesamte Korpsbezirk ist für Manöverzwecke in 4 Teile geteilt. Jeder Teil wird alle 4 Jahre zum Manöver herangezogen. Innerhalb der einzelnen Teile sind aber die waldig-gebirgigen und hochkultiviert-ebenen Gebiete militärisch nicht verwendbar.

Es werden daher die militärisch-brauchbaren Landesteile, zu denen die Gegend von Müllheim und Lörrach gehört, alle 4 Jahre auf Benutzung zu den Manövern rechnen müssen.

Hätten übrigens die Manöver im vorigen Jahre wirklich an einem Samstag begonnen, was ausweislich der Zeiteinteilung für die größeren Truppenübungen 1905 keineswegs der Fall war, so würde dafür nicht der Wunsch, die Gastfreiheit der Bevölkerung auszunutzen, sondern lediglich die Notwendigkeit, die Manöver an andere Uebungen anzuschließen, maßgebend gewesen sein.

Die Forderung der Gemeinden, „auch die tabakbauenden Dörfer möchten dann und wann als Manövergelände ausgewählt werden", würde zu Reibungen mit den Bestimmungen der Felddienstordnung führen, welche in ihrer Ziffer 670 anordnet, daß Tabaksfelder niemals von Truppen betreten werden dürfen.

Zu den „Wünschen der Gemeinden" sei noch folgendes erwähnt:

Zu 1. Die Regiments- und Brigadeexerzieren werden zum Teil so lange im Manövergelände abgehalten werden müssen, als es nicht gelingt, im Korpsbezirk einen Truppenübungsplatz zu beschaffen. Daß die Erstellung eines solchen baldmöglichst erfolgt, liegt ebensosehr im militärischen Interesse, wie in dem der Zivilbevölkerung. Uebrigens wird schon jetzt ein Teil dieser Exerzieren auf dem durchaus minderwertigen Truppenübungsplatze Hagenau abgehalten, um eine Verminderung der Einquartierungslasten herbeizuführen.

Zu 3. Dem Wunsche, daß die Manöver spätestens am 20. September beendet werden sollen, steht der Umstand entgegen, daß alsdann der Beginn der Uebungen in eine Zeit fallen würde, zu der die Felder zum großen Teil noch nicht abgeerntet sind, wodurch die Flurschäden bedeutend wachsen würden. Auch muß bei der jetzt eingeführten 2jährigen Dienstzeit die zur Verfügung stehende Ausbildungszeit bis zum äußersten ausgenutzt werden.

Zu 4. Der Forderung, daß die Gemeinden schon im Frühjahr über Beginn und Dauer der ihnen auferlegten Einquartierung unterrichtet werden, kann aus militärischen Gründen nicht entsprochen werden.

Die Anlage der Manöver kann erst erfolgen, wenn sich die Art der Bestellung der Felder erkennen läßt. Alsdann sind sehr umfangreiche Vorarbeiten erforderlich, bis die Unterbringungsübersicht fertiggestellt werden kann. Den Truppen können daher frühzeitig wohl die Gegend des Manövers im allgemeinen, nicht aber Zeit und Dauer der Belegung bekannt gewesen sein.

Die unterstellten Behörden und Truppen werden aber erneut darauf hingewiesen werden, die Gemeinden so früh als möglich von der bevorstehenden Einquartierung in Kenntnis zu setzen und das wird im allgemeinen sehr wohl mindestens 6 –8 Wochen vor Beginn der Uebungen möglich sein.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß den im vorigen Jahre infolge der ungünstigen Witterung in letzter Stunde hervorgetretenen Wünschen auf Erleichterung der Lasten entsprochen worden ist, soweit die militärischen Interessen dies irgend zuließen.

Auch fernerhin wird berechtigten Wünschen der Bevölkerung Rechnung getragen werden, soweit sie sich mit dem Ziel der militärischen Tätigkeit, der kriegsmäßigen Ausbildung der Truppe, vereinbaren lassen."

Auch sei hier hingewiesen auf den Generalerlaß Großh. Ministerium des Innern vom 1. Juli 1905 Nr. 27 702 an Großh. Bezirksämter, die Quartier- und Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betreffend. Darin werden nicht nur eine größere Anzahl von früher ergangenen Generalerlassen (12 an der Zahl) in diesem Betreff in Erinnerung gebracht, sondern auch neue Weisungen gegeben, die auf eine tunlichste Erleichterung der von den Manövern betroffenen Landesteile abzielen. Dieser Generalerlaß berücksichtigt die in früheren Kammerverhandlungen hervorgehobenen Wünsche und Beschwerden. Er gibt Anweisung über Abstellung von Uebelständen, wie solche zuweilen bei Quartierbestellung und Verteilung der Quartierbillets hervorgetreten sind; über Verpflegung der Einjährig-Freiwilligen, über Gemeindezuschüsse an die Quartierträger, insbesondere in sehr zerstreuten Gemeinden, in welchen gewöhnlich nur eine kleinere Anzahl von Bürgern Einquartierung erhalten kann, wo dann zum Ausgleich ein über das gewöhnliche Maß hinausgehender Zuschuß auf Gemeindemittel übernommen werden darf; über Warnungszeichen für zu schonende Felder, zu welch letztern außer den Tabakfeldern auch Saatklee, Hanf- und Rapsfelder, Saatrüben und Baumschulen anzusehen seien; über Räumung der Felder von den darauf stehenden Früchten zur Verringerung der Flurschäden, die nur auf Grund einer vorher vereinbarten Entschädigung, oder,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenn eine solche nicht zu Stande kommt, erst nach Abschätzung des gegenwärtigen Früchtezustandes durch die zur Vorbesichtigung einzuberufende Flurabschätzungskommission vorzunehmen sei; über Beschleunigung der Flurschadensabschätzung, zu welchem Zwecke tunlichst zahlreiche Abschätzungskommissionen zu bilden und alljährlich vor Beginn der Herbstübungen durch den Großh. Landeskommissär Vorbesprechungen mit den Flurschadensabschätzungskommissionen zu halten seien, um eine Einigung über die Grundfragen, wie Gewichts- und Maßeinheiten, Klasseneinteilung der Grundstücke nach Güte, Lage, Bearbeitung und Düngung, Einheitspreise und Maximalerträge der einzelnen Fruchtarten herbeizuführen und auch Anhaltspunkte für die Wertbemessung erschwerter Arbeit, für Voraussetzungen und Form der Vorabschätzung durch die Bürgermeister zu gewinnen.

Um ein Bild über die ungleichmäßige Belastung der einzelnen Landesteile durch Einquartierung zu gewinnen, übergab Ihre Kommission die Petition der Großh Regierung mit dem Ersuchen, Erhebungen über die Einquartierungslasten der Gemeinden des Landes in den letzten 10 Jahren zu veranlassen und ihr das Resultat derselben mitzuteilen. Diese Erhebungen, die selbstverständlich lange Zeit in Anspruch nahmen, wurden gemacht und die Akten darüber samt einer Zusammenstellung der Ergebnisse am 16. Juli 1906 Ihrer Kommission übermittelt. Diese Zusammenstellung gibt die als Anlage beigeschlossene Tabelle.

Die in Spalte 7 bis 13 derselben eingetragenen Zahlen stellen den Jahresdurchschnitt der Erhebungsperiode 1896/1905 dar. Der Betrag von 88 ₰ in Spalte 14 stellt die Vergütung dar, welche die Gemeinden von den Truppenteilen erhielten und ohne Zuschüsse aus eigenen Mitteln an die Quartierträger erstatteten, sie sind deswegen zur Feststellung der Leistung der Gemeinde für Mann und Tag von der zweiten Zahl in Spalte 14 abzuziehen.

Aus dieser Tabelle geht zunächst hervor, daß im Laufe der Erhebungsperiode zwar alle Amtsbezirke, aber in denselben nicht jeweils auch alle Gemeinden Einquartierung gehabt haben. Im ganzen sind es 225 Gemeinden ohne, 1353 Gemeinden mit Einquartierung. Die Amtsbezirke, in welchen die Mehrzahl der Gemeinden von Einquartierung frei blieben, sind Konstanz, Säckingen, St. Blasien, Freiburg und Schönau. In 19 Amtsbezirken hatten alle Gemeinden Einquartierung; es sind: Meßkirch, Stockach, Oberkirch, Offenburg, Achern, Baden, Bretten, Bruchsal, Durlach, Karlsruhe, Mannheim, Schwetzingen, Eppingen, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch, Adelsheim, Mosbach und Tauberbischofsheim. In den übrigen Amtsbezirken ist die Inanspruchnahme der Gemeinden für Einquartierung der Zahl nach sehr verschieden. Aus diesen Angaben läßt sich aber ein Bild von der Einquartierungslast der einzelnen Bezirke und Gemeinden nicht gewinnen.

Dies ist einigermaßen möglich, wenn man einmal die Zahl der einquartierten Offiziere, Mannschaften und Pferde in den einzelnen Bezirken nach dem Jahresdurchschnitt und unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl einander gegenüberstellt. Da ergibt sich, abgesehen von den schwerzugänglichen Schwarzwaldbezirken, eine tatsächlich ganz erhebliche Bevorzugung der größern und großen Städte gegenüber dem Lande.

Es treffen jährlich in den Amtsbezirken

	Einwohner	Offiziere und Mannschaften	Pferde
Freiburg auf	78344	6541	1121
Karlsruhe „	133719	5257	1729
Pforzheim „	80408	3699	1607
Mannheim „	168840	1687	761
Heidelberg „	90152	5693	2188;

dagegen in den Amtsbezirken

	Einwohner	Offiziere und Mannschaften	Pferde
Staufen auf	14851	8556	1590
Lörrach „	42487	6460	1251
Müllheim „	19090	9702	2060
Sinsheim „	34246	12269	3606
Mosbach „	30419	12453	4080.

Das nämliche für das Land gegenüber den großen Städten ungünstige Verhältnis ergibt sich sodann, wenn man die an die Mannschaften verabreichten Verpflegungsportionen einander gegenüberstellt.

Es entfallen im Amtsbezirk:

	Haushaltungen	Verpflegungs-Portionen
Freiburg auf	15959	15204
Karlsruhe „	28706	8959
Pforzheim „	17016	7259
Mannheim „	35530	2709
Heidelberg „	19437	15576;

dagegen in den Amtsbezirken

	Haushaltungen	Verpflegungs-Portionen
Staufen auf	3500	21626
Lörrach „	8773	15263
Müllheim „	4379	20738
Sinsheim „	7717	36862
Mosbach „	6591	41334

Hieraus ergibt sich, daß der Bezirk Mosbach überhaupt der weitaus belastetste war. Seine Einquartierungen belaufen sich in den 10 Erhebungsjahren 1896/1905 auf 5598 Offiziere, 116364 Mann mit, 12574 Mann ohne Verpflegung mit 40796 Pferden. Die Zahl der Verpflegungsportionen beträgt 413335. Der Zuschuß der Gemeinden zu den von dem Militärfiskus bezahlten Leistungen für Quartier und Verpflegung in diesen 10 Jahren beträgt die Summe von 78064 ℳ. In einzelnen Gemeinden entspricht dies einer Umlage bis zu 13 ₰ (Neckarkatzenbach), 14 ₰ (Obrigheim, Rittersbach, Guttenbach, Auerbach), 15 ₰ (Allfeld), 19 ₰ (Neckarzimmern), 25 ₰ (Neckarelz).

Von den beiden petitionierenden Bezirken zählt Müllheim an Einquartierung in den 10 Erhebungsjahren 3928 Offiziere, 83495 Mann mit, 9588 Mann ohne Verpflegung und 20599 Pferde. Die Zahl der Verpflegungsportionen beträgt 207378, wofür die Gemeinden einen Zuschuß leisteten von 25125 ℳ; Lörrach zählt an Einquartierung 2757 Offiziere, 46088 Mann mit, 15747 Mann ohne Verpflegung, 12505 Pferde. Verpflegungsportionen sind es 152625, der Zuschuß der Gemeinden hierfür beträgt die Summe von 30188 ℳ. In einigen Gemeinden erforderte dieser Zuschuß eine Umlage von 15, 18 und 23 ₰. In anderen Gegenden, besonders im Bezirk Bonndorf, stieg dieselbe noch höher, in der Stadt Bonndorf sogar auf 42 ₰.

Demgegenüber sei auch hingewiesen auf den Betrag der aus solchen Zuschüssen sich ergebenden Umlagen der großen Städte, soweit derselbe sich feststellen ließ. Er schwankt

in Mannheim zwischen 0,064 und 0,013 ₰,
in Karlsruhe „ 0,01 „ 0,36 „
in Heidelberg „ 0,01 „ 0,09 „ .

Aber auch auf die ländlichen Bezirke — wir sehen auch hier von den waldig-gebirgigen Gegenden ab — sind die Einquartierungslasten sehr verschieden verteilt. So entfallen innerhalb 10 Jahren auf den Bezirk

Breisach 59090 Verpflegungsportionen,
Ettenheim 19329 „ „
Emmendingen 41620 „ „

und auf den mit einzelnen Gemeinden an diesen Landesteil angrenzenden Bezirk

Waldkirch 23415 Verpflegungsportionen.

C. Stellung der Kommission.

Die dargelegten Verhältnisse lassen die Wünsche der beteiligten Kreise nach einem besseren Ausgleich der Einquartierungslasten begreiflich erscheinen. Auch Ihre Kommission wünscht, es möchte möglich sein, Mittel und Wege zu finden, sowohl die finanziellen Lasten ausgleichender auf das ganze Land zu verteilen, als insbesondere auch eine geringere Inanspruchnahme der bisher durch Einquartierung am schwersten belasteten Landesteile herbeizuführen. Was den letzteren Punkt anbelangt, wurde in der Kommission die Frage angeregt, ob es nicht vielleicht möglich sei, den nach den Angaben des Generalkommandos in 4 Teile eingeteilten Korpsbezirk in wenigstens 5 solche Bezirke einzuteilen. Dadurch würde der Belastungsturnus um je ein Jahr hinausgeschoben.

Nicht minder berechtigt als der Wunsch nach einer Verteilung der Einquartierungslasten aufs ganze Land ist ein solcher nach zeitlicher Abkürzung der Belastung einzelner Gemeinden. Denn es darf nicht übersehen werden, daß die in der angefügten Tabelle nach dem Jahresdurchschnitt von 10 Jahren aufgeführten Belastungen sich tatsächlich nicht auf 10, sondern der Hauptsache nach nur auf 2 bis 3 Jahre verteilen, und daß in den einzelnen Bezirken wieder einzelne Gemeinden besonders schwer belastet sind. In solchen Gemeinden kommt es vor, daß in ärmeren Familien in zwei bis 3 Wochen alle Vorräte aufgezehrt sind. Wenn dann die Einquartierung 3 bis 4 Wochen dauert, so entsteht in solchen Familien Not, die aber mit dem Abzug der Truppen nicht auch selber abzieht. Es ist darum der Wunsch der Petenten, es mögen die Manöver künftig spätestens am 20. September beendigt werden, nicht in dem Sinne aufzufassen, wie ihn das Generalkommando auffaßt, daß nämlich dann dieselben um so früher zu beginnen hätten, sondern daß sie um so viel gekürzt werden. Ein Mittel hierzu sehen die Petenten und sieht mit ihnen auch Ihre Kommission in der Trennung der Regiments- und Brigadeexerzieren von den eigentlichen Manövern. Daß diese Trennung möglich ist, gibt auch das Kgl. Generalkommando zu, indem dasselbe erklärt, es seien zur Entlastung der Manövergegenden die Regiments- und Brigadeexerzieren schon getrennt von den Manövern auf dem Truppenübungsplatze bei Hagenau vorgenommen worden. Zur möglichst ständigen Herbeiführung dieser Trennung kann darum Ihre Kommission der Großh. Regierung nur empfehlen, bei dem Königl. Generalkommando des XIV. Armeekorps darauf hinzuwirken, daß möglichst bald ein Truppenübungsplatz in Baden erstellt werde.

Dem Wunsche der Petenten, der dahin geht, daß die Gemeinden rechtzeitig von Beginn und Dauer der Einquartierung in Kenntnis gesetzt werden, tritt Ihre

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommission umso bereitwilliger bei, als die rechtzeitige Ankündigung sowohl im Interesse der Gemeinden als auch des Militärs liegt. Die Vorbereitungsarbeiten können dann leichter neben den andern Arbeiten verrichtet und es kann insbesondere die Anpflanzung der entsprechenden Menge von Gemüse vorgenommen werden. Ihre Kommission erweitert aber die Bitte der Petenten dahin, daß diese Bekanntmachungen nicht nach Truppeneinheiten, ($^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$ Kompagnie ꝛc.), sondern nach Kopfzahl in Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Pferde getrennt gemacht, jede Abänderung rechtzeitig notifiziert und bei der Verteilung der Truppen eine all zu ungleichmäßige Belastung benachbarter Gemeinden möglichst vermieden werde. Wenn auch nach Angabe des Kgl. Generalkommandos es aus militärischen Gründen unmöglich ist, schon im Frühjahr diese Bekanntmachungen zu geben, so muß doch eine nur 3 Wochen der Einquartierung vorausgehende Bekanntgebung durchaus als verspätet bezeichnet werden.

Was die Forderung nach Erhöhung der vom Reiche gewährten Vergütung für Mann und Tag betrifft, ist zu bemerken, daß die Petition verfaßt und an das hohe Haus ergangen ist, als die Gesetze vom 17. Mai und 9. Juni 1906 die Vergütungssätze noch nicht neugeregelt hatten. Unter jenen früheren Verhältnissen hat das hohe Haus wiederholt die Berechtigung der Beschwerden über zu niedere Vergütung in vollem Maße anerkannt und nach Abhilfe gesucht. Durch die genannten Gesetze haben die erwähnten Vergütungsbeträge nun eine wesentliche Erhöhung erfahren. Wenn diese Beträge auch nicht die von den Petenten verlangte Höhe von 1.60 ℳ für Mann und Tag erreicht, so ist doch Ihre Kommission mit der Großh. Regierung der Ansicht, daß es bedenklich wäre, eine Erhöhung der Vergütungsbeträge aus Landesmitteln ins Auge zu fassen, ehe die Wirkungen der neuen Sätze erprobt sind. Hierbei soll noch insbesondere auf die neue Fassung des § 9 Nr. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1906 hingewiesen werden. Danach kann der Bundesrat bei außergewöhnlicher Höhe der Lebensmittel die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Teile desselben erhöhen, und zwar ohne daß demselben durch das Gesetz eine bestimmte Grenze nach oben gesetzt wäre. Sache der Großh. Regierung würde es gegebenen Falles sein, dementsprechend beim Bundesrat vorstellig zu werden.

Aus vorstehend gegebenen Darstellungen und Erwägungen kommt Ihre Kommission zu dem

Antrage:

Hohe II. Kammer wolle den Antrag der „Gemeinden der Amtsbezirke Müllheim und Lörrach" auf Erhöhung der Vergütung für Einquartierung als durch das neue Reichsgesetz für erledigt erklären, den übrigen Inhalt der Petition aber der Großh. Regierung in dem oben ausgeführten Sinne empfehlend überweisen.

Zusammenstellung

aus den Nachweisungen über die Inanspruchnahme der Gemeinden durch Einquartierung in den Jahren 1896 bis 1905.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
O.-B.	Amts-Bezirk	Gemeinden ohne	Gemeinden mit	Einquartierung in den Jahren 1896/1905 Zahl	Einquartierung in den Jahren 1896/1905 Einwohner am 1. Dez. 1900	Einquartierung in den Jahren 1896/1905 Haushaltungen am 1. Dez. 1900	Zahl der im Durchschnitt der Jahre 1896/1905 jährlich einquartierten Offiziere	Unteroffiziere und Mannschaften mit Verpflegung	Unteroffiziere und Mannschaften ohne Verpflegung	Pferde	Zu Sp. 8 verabreichten Verpflegungsportionen	Von der Zahl Sp. 11 treffen auf eine Haushaltung (Sp. 6)	Zuschüsse der Gemeinden im Durchschnitt der Jahre 1896/1905 jährlich ℳ	Vergütung, welche die Gemeinden den Quartierträgern für Quartier und Verpflegung von Mannschaften gegen Bezug der vom Militärfiskus bezahlten Vergütungen für den Mann und Tag gewährten ₰
1	Engen	2	41	19 882	4 606	152	4323	35	1007	9 283	2,0	2235	88—130
2	Konstanz	22	20	41 870	7 880	28	595	698	191	2 012	0,2	315	88—150
3	Meßkirch	—	30	13 868	3 004	189	4930	321	1280	7 473	2,5	1734	88—120
4	Pfullendorf	2	17	9 224	1 900	69	1762	38	495	6 233	3,3	2026	110—120
5	Stockach	—	32	18 697	4 105	157	4415	98	938	12 077	3,0	2198	88—130
6	Überlingen	15	37	20 499	4 190	58	2391	315	212	8 180	2,0	2168	88—140
7	Donaueschingen	1	40	23 531	5 291	447	9920	1857	3050	19 602	3,8	5191	88—150
8	Triberg	2	14	22 018	4 792	28	383	—	330	559	0,1	6	88—250
9	Villingen	3	31	26 616	5 776	198	4362	53	1333	14 286	2,5	1455	100—200
10	Bonndorf	5	40	14 878	3 196	106	2583	242	739	15 683	5,0	4977	88—158
11	Säckingen	18	12	13 739	2 957	29	570	129	161	871	0,3	104	88—200
12	St. Blasien	13	4	4 015	872	2	60	1	5	382	0,5	68	88—220
13	Waldshut	29	46	21 893	4 888	27	1036	17	302	12 294	0,6	1894	80—130
14	Breisach	1	20	19 556	4 453	112	2462	294	1132	5 909	1,4	1630	88—120
15	Emmendingen	4	34	47 282	10 226	137	3018	94	1583	4 162	0,5	223	88—150
16	Ettenheim	2	14	16 709	13 950	49	1225	1	783	1 933	0,5	83	80—100
17	Freiburg	26	25	78 344	5 959	291	4412	1838	1121	15 204	1,0	3389	80—125
18	Neustadt	3	26	15 075	3 336	123	4965	55	889	8 145	2,5	3750	88—257
19	Staufen	3	23	14 851	3 500	303	7544	709	1590	21 626	6,0	6351	120—250
20	Waldkirch	5	21	20 759	4 276	80	1498	3	615	2 342	0,5	807	90—200

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
O.-B.	Amts-Bezirk	Gemeinden ohne	Gemeinden mit	Einquartierung in den Jahren 1895/1905 Einwohner am 1. Dez. 1900	Einquartierung in den Jahren 1895/1905 Haushaltungen am 1. Dez. 1900	Zahl der im Durchschnitt der Jahre 1896/1905 jährlich einquartierten Offiziere	Unteroffiziere und Mannschaften mit Verpflegung	Unteroffiziere und Mannschaften ohne Verpflegung	Pferde	Zu Sp. 8 verabreichten Verpflegungsportionen	Von der Zahl Sp. 11 treffen auf eine Haushaltung (Sp. 6)	Zuschüsse der Gemeinden im Durchschnitt der Jahre 1896/1905 jährlich ℳ	Vergütung, welche die Gemeinden den Quartierträgern für Quartier und Verpflegung von Mannschaften gegen Bezug der vom Militärfiskus bezahlten Vergütungen für den Mann und Tag gewährten ₰
		Zahl	Zahl										
21	Lörrach	1	42	42487	8773	276	4609	1575	1251	15263	2,0	3018	88—225
22	Müllheim	2	30	19090	4379	393	8350	959	2060	20738	4,8	2513	88—128
23	Schönau	18	7	8873	1921	18	161	145	66	244	0,1	62	88—130
24	Schopfheim	9	19	18125	3715	66	1165	278	330	2499	0,7	237	88—300
25	Kehl	2	28	28119	6071	152	3266	291	2005	6918	1,1	1553	90—150
26	Lahr	5	22	39202	8459	135	3347	95	1398	15383	1,9	1482	88—150
27	Oberkirch	—	21	18612	3933	128	3489	24	852	5825	1,5	1997	100—150
28	Offenburg	—	38	59501	12344	212	5088	687	2021	8385	0,7	2125	88—120
29	Wolfach	7	17	20285	4213	62	1053	35	680	1796	0,4	740	88—300
30	Achern	—	18	24603	4914	343	7195	—	2543	13535	2,7	2453	88—120
31	Baden	—	8	30822	6850	59	1997	—	245	2998	0,4	298	88—300
32	Bühl	3	27	30629	6300	243	5818	144	2744	9805	1,5	1315	80—200
33	Rastatt	7	37	44934	9742	215	4950	201	2592	8225	0,8	633	80—120
34	Bretten	—	23	24081	5544	309	6290	577	2403	26169	4,7	2623	88—100
35	Bruchsal	—	30	63977	13936	397	7956	457	4359	20001	1,4	725	88—165
36	Durlach	—	21	39495	8618	162	4099	149	1299	9953	1,2	855	88—130
37	Ettlingen	2	17	24790	5131	108	3342	3	879	6188	1,2	132	88—100
38	Karlsruhe	—	23	133719	28706	215	4238	804	1729	8959	0,3	3168	88—130
39	Pforzheim	1	32	80408	17016	152	2897	650	1607	7259	0,4	330	88—120
40	Mannheim	—	9	168840	35530	66	1287	334	761	2709	0,1	2724	88—260
41	Schwetzingen	—	11	32031	6708	66	1326	19	1053	1726	0,3	—	88
42	Weinheim	4	9	23467	5017	55	1064	1	712	1640	0,3	212	88—150
43	Eppingen	—	15	18411	4093	248	5602	625	1770	14640	3,7	2817	88—108
44	Heidelberg	—	36	90152	19437	224	5226	243	2188	15576	0,8	3533	86—130
45	Sinsheim	—	36	34246	7717	428	11640	201	3606	36862	4,8	6910	100—130
46	Wiesloch	—	16	23982	5091	87	2299	10	946	4437	0,9	593	88—120
47	Adelsheim	—	21	13354	2956	174	4706	181	1812	7743	2,6	864	88—120
48	Boxberg	1	31	15792	3412	171	4094	177	1165	10628	3,1	1668	88—130
49	Buchen	2	46	26196	5513	436	7527	2681	3339	24919	4,4	4024	88—128
50	Eberbach	3	23	14733	273	93	2521	98	620	7398	2,4	780	98—110
51	Mosbach	—	44	30419	6591	560	11636	1257	4080	41334	6,3	7806	88—130
52	T'bischofsheim	—	41	29538	6155	293	7099	590	1987	17927	2,9	3407	88—150
53	Wertheim	2	28	18816	4242	150	2940	277	1189	6783	1,6	1267	88—128

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Kreis	Gemeinden ohne	Gemeinden mit Einquartierung in den Jahren 1896/1905 Zahl	Gemeinden mit Einquartierung in den Jahren 1896/1905 Einwohner am 1. Dezember 1900	Gemeinden mit Einquartierung in den Jahren 1896/1905 Haushaltungen am 1. Dezember 1900	Zahl der im Durchschnitt der Jahre 1896/1905 jährlich einquartierten Offiziere	Unteroffiziere und Mannschaften mit Verpflegung	Unteroffiziere und Mannschaften ohne Verpflegung	Pferde	zu Sp. 8 verabreichten Verpflegungsportionen	Von der Zahl Sp. 11 treffen auf eine Haushaltung (Sp. 6)	Zuschüsse der Gemeinden im Durchschnitt der Jahre 1895/1906 jährlich ℳ	Vergütung, welche die Gemeinden den Quartierträgern für Quartier und Verpflegung von Mannschaften gegen Bezug der vom Militär-Fiskus bezahlten Vergütungen für den Mann und Tag gewährten ₰
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	Konstanz	41	177	124 040	26 585	653	18 416	1505	4123	45 258	1,7	10 676	
2	Villingen	6	85	72 165	15 859	673	14 665	1910	4713	34 447	2,2	6 652	
3	Waldshut	65	102	54 525	11 193	164	4 249	389	1207	29 230	2,4	7 043	
4	Freiburg	44	163	212 576	14 700	1905	25 124	2994	7713	59 321	1,3	16 238	
5	Lörrach	30	98	88 575	18 788	753	14 285	2957	3707	38 744	2,0	5 830	
6	Offenburg	14	126	165 719	35 020	689	16 243	1132	6956	38 307	1,1	7 897	
7	Baden	10	90	130 988	27 806	860	19 960	345	8124	34 563	1,2	4 699	
8	Karlsruhe	3	146	366 470	78 951	1343	28 822	2640	12276	78 529	1,0	7 833	
9	Mannheim	4	29	224 338	47 255	187	3 677	354	2526	6 075	0,1	2 936	
10	Heidelberg	—	103	166 791	36 338	987	24 767	1079	8510	71 515	2,0	13 853	
11	Mosbach	8	234	148 848	32 142	1877	40 523	5261	14192	116 732	3,3	19 816	
	Großherzogtum . .	225	1 353	1 755 035	345 357	10091	210 731	20566	74047	552 721	1,6	103 473	

Beilage zum Protokoll der 138. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Juli 1906.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über die

Bitte des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Schmidt-Karlsruhe.

Nach § 48 der zur Zeit noch in Kraft befindlichen Landesbauverordnung vom 5. Mai 1869 in der Fassung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. März 1888 führt das Bezirksamt die Aufsicht über die baupolizeiliche Tätigkeit der Ortspolizeibehörden und Ortsbaukommissionen, sowie die Oberaufsicht über die im Bezirk stattfindenden Bauausführungen. Zur ständigen Beratung und Unterstützung des Bezirksamts in Baupolizeisachen ist in jedem Amtsbezirk ein hiezu geeigneter Sachverständiger (Bezirksbaukontrolleur) zu bestellen. Diese sachliche Stellung des Baukontrolleurs ist auch in dem Entwurfe der neuen Landesbauordnung (§ 273 ff.) vorgesehen. Die Tätigkeit der Bezirksbaukontrolleure ist nun im Laufe der letzten 2 Jahrzehnte wiederholt der Gegenstand von Petitionen an die Landstände geworden. Es wurde um die Beseitigung von Mißständen gebeten, welche im wesentlichen daraus sich ergaben, daß der Bezirksbaukontrolleur kein auf die Baukontrolle beschränkter Beamter war, sondern, meist aus der Zahl der Bauhandwerker des Bezirks entnommen, mit den übrigen Bauhandwerkern konkurrierte. Eine übersichtliche Darstellung dieser älteren Petitionen findet sich in dem Bericht des Abg. Hauser, Beilage 45 zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 1. März 1902 unter Lit. D (Anlage 1).

Anlage 1.

Im Herbst 1901 wendeten sich nun der Verein staatlich geprüfter Werkmeister sowie die Ortsbaukontrolleure Willet in Karlsruhe und Nüstedt in Mannheim an die beiden Kammern der Landstände in Petitionen, welche im Hinblick auf die nach Ansicht der Petenten unhaltbar gewordenen Zustände in dem Institut der Bezirksbaukontrolle eine gründliche Neuorganisation und Verstaatlichung dieses Instituts erstrebten. Im einzelnen wurde staatliche Anstellung der Bezirksbaukontrolleure nach dem Vorbild der Bezirksärzte, Bezirkstierärzte ꝛc., Übertragung dieser Stellen nur an staatlich geprüfte Werkmeister, soweit solche auf öffentliches Ausschreiben sich melden, Anstellung durch das Ministerium des Innern, Festsetzung eines Aversums je nach Größe des Bezirks und dem Umfang der Arbeitsleistung und Zubilligung von Gebühren nach einem vorgelegten Tarif gebeten. Die Großh. Regierung erklärte sich im Hinblick auf die vielen laut gewordenen Klagen bereit, die Frage der Verstaatlichung in Betracht ziehen zu wollen, sie hielt aber mit Rücksicht auf die außerordentliche Verschiedenheit der Verhältnisse in den Bezirken des Landes nur ein schrittweises Vorgehen für möglich und zwar zunächst in den Bezirken mit lebhafter Bautätigkeit. Die Kommission anerkannte in ihrem oben genannten Berichte die Notwendigkeit der Abstellung der zu Tage getretenen Mißstände, sie befürwortete als Mittel hiezu die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure, sie empfahl, mit der Anstellung der Bezirksbaukontrolleure als Staatsbeamte zunächst nur in den größeren Städten vorzugehen und dann erst auf Grund der hier gewonnenen Erfahrungen eventuell künftig weiter zu schreiten. In diesem Sinne beantragte die Kommission empfehlende Überweisung der Petition. Diesem Antrag ist die II. Kammer in ihrer Sitzung vom 2. Juli 1902 beigetreten. Einen gleichen Beschluß faßte auch die I. Kammer in ihrer Sitzung vom 22. Februar 1902.

Anl.

Infolge dieses Beschlusses der Landstände schritt die Großh. Regierung zunächst zur Verstaatlichung der Bezirksbaukontrolle in 6 Bezirken, nämlich Bruchsal, Freiburg, Offenburg, Pforzheim, Schwetzingen und Villingen, nachdem das Finanzgesetz für die Jahre 1904/05 die dafür angeforderten Mittel bereitgestellt hatte. In das Budget 1906/07 sind die Mittel zur Verstaatlichung in zwei weiteren Bezirken eingestellt. Nach einer Bemerkung im Berichte des Abg. Fehrenbach zu dem betr. Budgettitel sind zur Auswahl hierfür zunächst die Bezirke Karlsruhe-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Land, Rastatt, Bühl, Achern, Lahr in Aussicht genommen. Die Stellung der verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure ist vorerst dahin geregelt: die Anstellung ist eine vertragsmäßige, es wird gewährt eine Jahresvergütung von 1500 ℳ, ein Aversalbetrag von 60 ℳ zur Bestreitung der sachlichen Amtsunkosten, die geordnete Diät der Abteilung G des Gehaltstarifs mit 7 ℳ für den ganzen Tag, sowie Ersatz der Reiseauslagen nach Maßgabe der Diätenverordnung und eine Pauschalvergütung für Fahrradabnützung. In ihrer dienstlichen Stellung sind staatliche Baukontrolleure den Bezirksämtern zur ständigen Beratung und Unterstützung in Bau- und Wohnungspolizeisachen sowie für einschlägige Fragen auf dem Gebiete der Feuer- und Gesundheitspolizei als Sachverständige beigegeben und den Bezirksämtern unmittelbar unterstellt. Zugleich sollen sie den Interessenten ihres Bezirks in bautechnischen Fragen beratend zur Seite stehen und zu diesem Zweck am Amtstag im Bezirksamtsgebäude anwesend sein. Zur Übernahme von Nebenämtern (als Bezirksbauschätzer, Feuerschauer u. dergl.) ist die Genehmigung des Ministeriums, zur Übernahme von Privatarbeiten die Erlaubnis des Bezirksamts in jedem Einzelfall einzuholen. Die Anstellung der staatlichen Baukontrolleure erfolgt durch das Großh. Ministerium des Innern. Die Gebühren für die Tätigkeit der staatlichen Kontrolleure fließen in die Staatskasse. Mit ihrer dienstlichen Stellung sind die staatlichen Baukontrolleure zufrieden. Dagegen hat der Verein der staatlich geprüften Werkmeister dem Großh. Ministerium des Innern eine Vorstellung vom 24. Januar 1906 eingereicht, welche den Fortgang der Verstaatlichung, der Bezirksbaukontrolle, die Gehaltsverhältnisse der staatlichen Bezirksbaukontrolleure sowie die Regelung des Gebührenwesens zum Gegenstand hat. Diese Vorstellung mit ihrer Begründung (Anlage 2) wurde in Petitionen den beiden Kammern der Landstände gleichzeitig vorgelegt mit der Bitte: das hohe Haus wolle die Bitte einem hohen Staatsministerium empfehlend überweisen. Die Petenten glauben, das Ministerium werde der vorgetragenen Bitte umsolieber willfahren, wenn es sich des Rückhalts an den Landständen sicher wisse und wenn eine Anregung zu einer für das Land nicht gleichgültigen Maßregel auch aus dem hohen Hause erfolge. Die Petition beruht auf einem einstimmigen Beschlusse der Landeskonferenz der Bezirks- und Ortsbaukontrolleure, die am 8. Oktober 1905 in Karlsruhe stattgefunden hat.

Anl. 2.

Die Petition umfaßt 3 Wünsche:

1. die Einreihung der staatlichen Baukontrolleure in den Gehaltstarif unter F 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1906;
2. die tunlichste Beschleunigung in der Verstaatlichung der sämtlichen Bezirksbaukontrolleurstellen des Landes;
3. die Erlassung eines Gebührentarifs durch Großh. Ministerium des Innern, durch welchen bis zur Durchführung der Verstaatlichung in den noch nicht verstaatlichten Bezirken die nach Ansicht der Petenten oft erheblichen Ungleichheiten und teilweise ungenügenden Gebührenbezüge ausgeglichen werden sollen.

Zur Begründung führt die Petition im wesentlichen aus:

1. Zum Begehren der sofortigen Einreihung in den Gehaltstarif: die staatlichen Baukontrolleure seien dadurch, daß die Regierung ihre Bezüge abweichend von den Wünschen der Petition von 1901 geregelt habe, in ihrem Einkommen erheblich geschädigt worden, es erübrige daher nur die sofortige Einreihung in eine dem früheren Gebühreneinkommen entsprechende Klasse des Gehaltstarifs, nämlich F 1.

2. Zum Begehren der weiteren Verstaatlichung: diese Maßnahme liege im Interesse der gleichmäßigen Behandlung, sowohl der Bauenden als der Beamten, sie sei ohne jede Belastung der Staatskasse ausführbar, wenn man das Gebührenwesen nach den Wünschen der Petition regle.

3. Zur Gebührenfrage: die von der Großh. Regierung getroffene Regelung der Gebühren für die verstaatlichten Bezirksbaukontrolleurstellen bevorzuge den kapitalkräftigeren Bauherrn gegenüber dem kapitalschwächeren, namentlich gegenüber der bauenden Landbevölkerung; so seien z. B. die Baugebühren für ein einfaches Bauernhaus gerade so groß wie für eine luxuriöse Villa oder eine umfangreiche Fabrikanlage. Das System der Gebührenberechnung nach sog. Gebäudeeinheiten decke zwar in den bisher verstaatlichten Bezirken mit besonders lebhafter Bautätigkeit annähernd die Aufwendungen der Staatskasse, müsse aber zu Einbußen führen, sobald man an die Verstaatlichung anderer Bezirke herantrete. Würde man dagegen zu dem System der Gebührenberechnung nach den Baukosten und zwar ohne Höchstgrenze nach oben und nach dem kubischen Inhalt übergehen, so würde nicht nur eine gerechte Lastenverteilung unter den Interessenten und ein genügendes Einkommen der Baukontrolleure, sondern auch ein solcher Ausgleich zwischen den einzelnen Bezirken erzielt werden, daß für die Staatskasse auch bei Verstaatlichung sämtlicher Bezirke noch ein Überschuß verbliebe. Die Petition macht zunächst getrennte Vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schläge für die verstaatlichten Stellen in Gemeinden der Städteordnung und in andern Bezirken, sodann auch für die noch nicht verstaatlichten Bezirke. Es kann hierwegen im einzelnen auf die rechnerischen Ausführungen der Petition verwiesen werden.

Die Petition wurde der Großh. Regierung zur Äußerung mitgeteilt. Die Äußerung vom 26. März 1906 gelangte infolge eines Expeditionsversehens erst am 9. Juli 1906 in den Besitz Ihrer Kommission, womit sich die Verzögerung der Berichterstattung erklärt.

Anl. 3. Die Erklärung der Großh. Regierung ist dem Bericht als Anlage 3 im Wortlaut angeschlossen. Die Großh. Regierung nimmt zur Petition im wesentlichen folgende Stellung ein:

Nachdem die Verstaatlichung in den Bezirken, in denen sie bisher durchgeführt ist, sich bewährt hat, beabsichtigt die Regierung, bei Gelegenheit der Revision des Gehaltstarifs die Baukontrolleure als besondere Beamtenkategorie in denselben aufzunehmen, so daß sie in denjenigen Bezirken, in denen die Verstaatlichung als wünschenswert erscheint, als vollbeschäftigte staatliche Beamte angestellt werden können. Die Baukontrolleure sollen auch im Gehaltstarif einen ihrer selbständigen Stellung und ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit entsprechenden Platz finden. Die Großh. Regierung hält aber eine sofortige Einreihung in den Gehaltstarif nicht für geboten. Sie anerkennt, daß das Einkommen der staatlichen Bezirksbautontrolleure in 5 Bezirken hinter dem Einkommen zurückgeblieben ist, das sie nach der früheren Gebührenordnung gehabt hätten, sie gibt in dieser Richtung eine Übersicht darüber, wie in dem ersten Versuchsjahre 1905 die Einkommensverhältnisse der staatlichen Bezirksbaukontrolleure sich gestaltet haben und wie sie sich nach der alten Gebührenordnung gestellt haben würden. Es ergibt sich hieraus eine starke Mindereinnahme, die z. B. in Bruchsal bis zu 3099.56 M. geht. Die Großh. Regierung stellt in einer weiteren Übersicht aber auch die Gestaltung der Einkommensverhältnisse in den dem Versuchsjahre 1905 vorangehenden letzten 4 Jahren dar. Es ergibt sich nach Berechnung des Durchschnittseinkommens dieser 4 Jahre, daß die Differenz zwischen dem Einkommen im Versuchsjahr und dem Einkommen nach Maßgabe der alten Gebührenordnung sich wesentlich niedriger stellt, als die Gegenüberstellung der Ziffern für das eine Versuchsjahr 1905 ergibt. Die Großh. Regierung verweist auch darauf, daß in Titel IX des Budgets des Ministeriums des Innern für die Jahre 1906/07 eine durchschnittliche Erhöhung des Gehalts der staatlichen Baukontrolleure um 400 Mk. vorgesehen ist. Diese Erhöhung ist inzwischen auch von beiden Kammern der Landstände gutgeheißen worden.

2. Die Großh. Regierung will in Übereinstimmung mit der Auffassung beider Kammern, wie sie bei Beratung der Petition vom Jahr 1901 zu Tage getreten ist, im Hinblick auf die außerordentliche Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken auch in Zukunft mit der Verstaatlichung nur vorsichtig und schrittweise auf Grund der gewonnenen Erfahrungen vorgehen. Sie hat für die laufende Budgetperiode ursprünglich die Verstaatlichung von 4 weiteren Stellen beabsichtigt, mit Rücksicht auf die Finanzlage aber nur 2 Stellen in das Budget einstellen können.

3. In der Gebührenfrage hält die Großh. Regierung eine Vereinheitlichung der Gebührensätze nur unter der Voraussetzung der allgemeinen Verstaatlichung der Baukontrolle für möglich, weil nur dann die Gebühren für kleine Bauten ländlicher Art, für Arbeiter- und kleine Familienhäuser so nieder gehalten werden können, als es die Förderung solcher Anlagen erwünscht erscheinen läßt. Bis dahin glaubt die Regierung die den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bezirke Rechnung tragende Festsetzung der Vergütung der nicht staatlichen Baukontrolleure durch den Bezirksrat beibehalten zu zu müssen. Zur Frage der Festsetzung der in die Staatskasse fließenden Gebühren in den staatlichen Bezirken gibt die Großh. Regierung eine übersichtliche Darstellung und Kritik der in Betracht kommenden Systeme; sie glaubt, dem System der Berechnung nach Gebühreneinheiten den Vorzug geben zu sollen. Diese Berechnung liegt auch dem versuchsweise in den verstaatlichten Bezirken eingeführten Entwurf einer Gebührenordnung für die Bezirke mit staatlich angestellten Baukontrolleuren zu Grunde, den die Großh. Regierung Ihrer Kommission mitgeteilt hat. (Anlage Nr. 4). Die Großh. Regierung Anl. 4
anerkennt, daß die diesem Entwurf zu Grunde gelegten Einheitssätze zumal bei eintretender Gehaltserhöhung der Bezirksbaukontrolleure zur Deckung der Ausgaben des Staates für die Baukontrolle nicht ausreichen, daß auch die Gebühren beträchtlich hinter dem Ergebnis der früheren Gebührenordnungen zurückbleiben. Es ist daher eine mäßige Erhöhung geplant, welche einfachere Bauten nicht mehr belasten, kompliziertere Bauten etwas mehr heranziehen wird.

Ihre Kommission hat zu der vorliegenden Petition folgende Stellung eingenommen:

1. Die Aufnahme der staatlichen Baukontrolleure in den Gehaltstarif erscheint als geboten, nachdem die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verstaatlichung in den Bezirken, in denen sie bisher versucht worden ist, sich bewährt hat und sonach als bleibende staatliche Einrichtung zu betrachten ist. Die Kommission hält aber insbesondere nach der für die laufende Budgetperiode bewirkten Gehaltserhöhung der staatlichen Baukontrolleure diese Aufnahme nicht für so dringend, daß sie schon jetzt, gar wie die Petition wünscht mit rückwirkender Kraft auf 1. Januar 1906, durchzuführen wäre. Sie hält vielmehr die bevorstehende Revision des Gehaltstarifs, die auch anderen staatlichen Angestellten, insbesondere auf dem Gebiete der Eisenbahnverwaltung, erst die Aufnahme in den Gehaltstarif bringen soll, für den richtigen Zeitpunkt. Ihre Kommission glaubt aber gegenüber dem Wunsche der Petition um Aufnahme in den Gehaltstarif unter F 1 ihre Ansicht dahin aussprechen zu sollen, daß bei der Wahl der Abteilung für die Einreihung der Bezirksbaukontrolleure in den Gehaltstarif unbeschadet der Anerkennung ihrer Selbständigkeit und hohen Verantwortung nicht das Gebühreneinkommen vor der Verstaatlichung den einzigen Maßstab abgeben darf, sondern auch das Maß der Vorbildung im Vergleich zu andern für die betreffende Abteilung in Betracht kommenden Beamten in Rücksicht gezogen werden muß. Eine Aufnahme in die Abteilung F 1 würde die Bezirksbaukontrolleure neben, zum Teil sogar über Beamte mit weit höherer, teilweise sogar akademischer Bildung stellen. Es bedarf diese Frage also noch eingehender Prüfung bei Aufstellung des neuen Gehaltstarifs; die Petition kann daher in diesem Punkte wie alle übrigen die Aufnahme in gewisse Abteilungen des Gehaltstarifs betreffenden Beamtenpetitionen nach Auffassung Ihrer Kommission der Großh. Regierung nur zur Kenntnisnahme überwiesen werden.

2. Hinsichtlich der Verstaatlichung der Baukontrolle hat von Anfang an ein Einverständnis zwischen den Landständen und der Großh. Regierung darüber bestanden daß diese Maßnahme nicht überstürzt, sondern mit Vorsicht unter Rücksichtnahme auf die Eigenart der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken durchgeführt werden soll. Ihre Kommission ist in Übereinstimmung mit Großh. Regierung der Ansicht, daß dieser leitende Gesichtspunkt jedenfalls für die nächste Zukunft noch beizubehalten ist. Es ist erfreulich, daß die Verstaatlichung da, wo sie bisher durchgeführt worden ist, sich durchaus bewährt hat, es erscheint daher als wünschenswert, daß die Großh. Regierung in solchen Bezirken, in denen die Entwicklung der Verhältnisse eine ähnliche ist oder in Zukunft wird, wie in den bis jetzt verstaatlichten Bezirken, in der Verstaatlichung weiter schreite. Eine Beschleunigung mit dem Ziele einer in kurzer Zeit zu bewirkenden Verstaatlichung der Baukontrolle in allen Bezirken des Landes nach den Wünschen der Petition kann dagegen nicht empfohlen werden, es kann vielmehr auch für die Zukunft zunächst nur ein schrittweises Vorgehen unter sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse in Frage kommen. Ihre Kommission glaubt daher auch für diesen Teil der Petition nur die Überweisung zur Kenntnisnahme beantragen zu dürfen.

3. In der schwierigen Gebührenfrage vermag Ihre Kommission zu einer Entscheidung für ein bestimmtes System angesichts der noch im Flusse befindlichen Entwicklung der Sache nicht zu gelangen. Es bedarf diese Angelegenheit vor ihrer abschließenden Regelung noch genauer technischer Prüfung. Ihre Kommission kann es nur billigen, wenn die Großh. Regierung hierbei mit Vorsicht und unter schonender Behandlung der in den einzelnen Bezirken sehr verschieden gestalteten Verhältnisse vorgeht. Als leitender Gedanke, den auch die Großh. Regierung in ihrer Erklärung festhält, kann nur der bezeichnet werden, daß auch in den verstaatlichten Bezirken ein Ausfall für die Staatskasse tunlichst vermieden und in den verstaatlichten wie in den nichtverstaatlichten Bezirken die Gebührenregelung, entsprechend den Grundsätzen einer richtigen Gebührenordnung überhaupt, dahin getroffen werden soll, daß das Maß der staatlichen Leistung berücksichtigt, der wirtschaftlich Schwächere tunlichst geschont, der Stärkere mehr herangezogen, keinesfalls die sozialpolitisch wichtige Erstellung einfacher Bauten erschwert wird. Die Erlassung einer einheitlichen Gebührenordnung für alle nichtverstaatlichten Bezirke, wie die Petition sie begehrt, kann hiernach vorerst nicht empfohlen werden. Immerhin enthält die Petition in diesem dritten Teile beachtliche Anregungen, insbesondere in ihren Einzelvorschlägen, welche für die Großh Regierung ein schätzbares Material für die weitere Behandlung der Frage bieten können. Ihre Kommission hält daher auch hierwegen Überweisung zur Kenntnisnahme als angezeigt. Ihre Kommission gelangt sonach zu dem auch mit dem Beschluß des andern hohen Hauses übereinstimmenden

Schlußantrag:

Hohe II. Kammer wolle die Bitte des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure betr., der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 1.

Frühere Petitionen betreffs der Handhabung der Bauaufsicht.

Durch die in Vorstehendem angeführten Bestimmungen der Landesbauverordnung vom 21. März 1888 ist zwar ein erheblicher Fortschritt gegenüber dem früher bestehenden Zustande erreicht worden, allein es ist nicht gelungen, hinsichtlich der Ausübung der Baukontrolle allseitig befriedigende Verhältnisse zu schaffen.

Insbesondere wurden bald Klagen aus den Reihen der Baugewerbetreibenden laut, welche sich darüber beschwerten, daß die meist selbst dem Stande der Bauhandwerker angehörigen Bezirksbaukontrolleure durch ihre amtliche Stellung ein geschäftliches Übergewicht über die übrigen Baugewerbetreibenden gewinnen, welches sie oft zum Nachteil derselben ausnützen.

Derartige Beschwerden gelangten in verschiedenen, während des letzten Jahrzehnts an die Landstände gerichteten Petitionen zum öffentlichen Ausdruck.

Schon während des Landtags 1891/92 wurde seitens einer größeren Anzahl von Einwohnern der Gemeinden Kürzell, Lahr Odenheim und Schuttern ein Bittgesuch eingereicht, worin über vorkommende Mißstände bei der Übung der Bauaufsicht durch die Bezirksbaukontrolleure Beschwerde erhoben, im übrigen aber die Berufstätigkeit derselben nicht in dem oben angedeuteten Sinne beanstandet wird.

Dagegen beschwerten sich in einem während der Landtagsperiode 1893/94 zur Beratung gelangten Bittgesuch des Bauhandwerkervereins von Radolfzell und Umgegend die Bittsteller darüber, daß die Bezirksbaukontrolleure, durch ihre amtliche Stellung begünstigt, den übrigen Baugewerbetreibenden bei Arbeitsvergebungen vielfach eine kaum zu beseitigende Konkurrenz bereiten, sodaß tatsächlich alle besseren Bauten in den Händen der Bezirksbaukontrolleure seien; hierdurch werden die übrigen Bauhandwerker schwer geschädigt. Die auf diese Weise gesteigerte Privattätigkeit der Bezirksbaukontrolleure bringe es dann oft mit sich, daß letztere ihre amtlichen Geschäfte nicht mehr mit der nötigen Pünktlichkeit besorgen. Die Bittsteller beantragten, daß die Baukontrolle in Hinkunft durch einen der Großh. Bezirksbauinspektion als technischer Hilfsarbeiter beigegebenen Sachverständigen geübt werde, welchem die Übernahme von Privatarbeiten zu untersagen sei.

Die Petitionskommission beantragte die Überweisung des Bittgesuchs an die Großh. Regierung zur Kenntnisnahme, wobei sie von folgenden Erwägungen ausging:

Es empfehle sich nicht, neue Beamtungen zu schaffen, denen unmöglich eine ausreichende und ausgiebige Beschäftigung zugewiesen werden könnte; auch können die Funktionen der Baukontrolle ohne Gefährdung staatlicher und privater Interessen der Privattätigkeit überlassen werden; ferner wäre die vorgeschlagene Zuteilung von Beamten an die Bezirksbaustellen mit Rücksicht auf die vielfach bestehenden großen Entfernungen unstatthaft; endlich könne einem Bezirksbaukontrolleur, der selbst Bauunternehmer sei, nicht zugemutet werden, sich jeder privaten Bautätigkeit zu enthalten, weil es sonst in vielen Bezirken nicht möglich sein würde, eine für diesen Posten geeignete und technisch gebildete Persönlichkeit zu gewinnen.

Im allgemeinen war die Kommission der Ansicht, daß die Bestimmungen der Landesbauordnung sich wohl bewährt haben und kaum durch bessere ersetzt werden könnten, was nicht ausschließe, daß hie und da Ungehörigkeiten vorkommen. Die Petition solle der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen werden in dem Sinne, daß derselben Gelegenheit geboten werde, zu erwägen, in welcher Weise vorhandenen Mißständen gegenüber in geeigneter Weise Abhilfe getroffen werden könne.

Die zweite Kammer beschloß entsprechend dem Kommissionsantrage.

Das Großh. Ministerium des Innern hat, wie in den Nachweisen über die Art der Erledigung der während des Landtags 1893/94 der Großh. Staatsregierung von der zweiten Kammer überwiesenen Petitionen mitgeteilt ist, hierauf folgenden Bescheid erteilt:

„Mit der Baukontrolle im Beamtenverhältnis stehende Personen zu betrauen, erscheint aus organisatorischen und finanziellen Gründen vorerst nicht tunlich, und es spricht für die Beibehaltung der jetzigen Einrichtung auch die Erwägung, daß eine sachgemäße Ausübung der Baukontrolle Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, die nur in fortgesetzter praktischer Tätigkeit im Baufache erworben und befestigt werden können. Es erübrigt nur, im Wege der dienstlichen Aufsicht darauf hinzuwirken, daß die bestellten amtlichen Bausachverständigen in ihrer gesamten Tätigkeit die Rücksichten sorgfältig wahren, welche ihnen die Betrauung mit einem öffentlichen Dienste auferlegt. Die Großh. Bezirksämter sind daher angewiesen worden, 10. Juli 1895 Nr. 19847, neuerdings den Baukontrolleuren und deren Sachverständigen einzuschärfen, daß sie der dem § 48 Abs. 4 und 5 der B.-O. zugrunde liegenden Absicht gemäß bei allen Bauten, zu deren Begutachtung und Beaufsichtigung in amtlicher Eigenschaft sie beigezogen werden, sich jeder Art

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 1.

von berufsmäßiger Beteiligung an der Bauausführung zu enthalten und daß sie sich für jede Tätigkeit als amtliche Sachverständige abzulehnen haben, sofern sie bei der Vorbereitung der Bauunternehmungen, insbesondere der Plananfertigung in irgend einer Weise gewerbsmäßig mitgewirkt haben oder zu den Planfertigern, Bauleitern, Baumeistern oder Lieferanten an Baumaterialien hinsichtlich der betreffenden Bauten in einem Verhältnisse geschäftlicher Beteiligung stehen. Dabei haben die Großh. Bezirksämter die Baukontrolleure und deren Stellvertreter ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie in dieser Eigenschaft als öffentliche Diener im Sinne des Art. 11 des badischen Einführungsgesetzes zum R.-Str.-G.-B. anzusehen sind, und im Falle der Verletzung der ihnen in ihrer amtlichen Stellung obliegenden Pflichten die dort bezeichneten Disziplinarstrafen gegen sie angewendet werden können, wenn nicht etwa der Widerruf ihrer Ernennung erfolgen sollte."

In der Landtagssession 1895/1896 wurde sodann eine Petition der Bauhandwerker der Gemeinden Niederweiler, Oberweier, Badenweiler, Auggen, Buggingen und Obereggenen, die Überwachung der Neubauten und Reparaturen durch die Baukontrolleure betr., eingereicht. Auch hier wird darüber geklagt, daß durch das Gesetz in seiner jetzigen Fassung die Kleinmeister vielfach geschädigt werden. Gewöhnlich sei ein Architekt oder Bauunternehmer, der die zu den Bauten erforderlichen Arbeiten übernehme und ausführe, zugleich Bezirksbaukontrolleur; alle Pläne, die behufs Ausführung von Bauten eingingen, gelangen in die Hände des Baukontrolleurs und werden von ihm meistens abfällig kritisiert; er verspreche dann, dem Bauherrn einen anderen Plan unentgeltlich zu fertigen, wenn ihm die Ausführung der Arbeiten übertragen werde. Da hiernach die Baukontrolleure durch ihre amtliche Funktion den anderen Gewerbetreibenden gegenüber ein geschäftliches Übergewicht erlangen und dasselbe mehrfach mißbrauchen, wird von den Bittstellern beantragt, daß bei jeder Großh. Bezirksbauinspektion ein oder zwei Beamte angestellt werden, welche als Bezirksbaukontrolleure fungieren sollen.

Die Petition gelangte in der 106. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. Juni 1896 zur Beratung. Auf Antrag der Kommission wurde beschlossen, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, mit Rücksicht darauf, daß trotz der vom Großh. Ministerium des Innern erlassenen Anordnungen noch immer Mißstände hinsichtlich der Ausübung der Bauaufsicht zu bestehen scheinen.

Bei Besprechung der Petition wurde von mehreren Rednern bestätigt, daß auch anderwärts ähnliche Klagen, wie die in der Petition erhobenen, laut werden, während von einer Seite die Vorzüge der bestehenden Gesetzgebung im Vergleich mit der früheren, nach welcher eine lokale Bauaufsicht stattfand, hervorgehoben und die gerügten Mißstände auf vereinzelte Fälle zurückgeführt, andererseits aber die von den Bittstellern gemachten Vorschläge als unzweckmäßig bezeichnet wurden.

Der Herr Regierungsvertreter teilte mit, daß dem Ministerium bisher keine bestimmten Fälle bekannt geworden seien, welche den in der Petition vorgetragenen Beschwerden zugrunde liegen könnten, und stellte in Aussicht, daß hierüber Untersuchungen veranstaltet werden sollten. Es sei zuzugeben, daß die Einrichtung, wie sie bestehe, an und für sich geeignet sei, derartige Beschwerden hervorzurufen. Die Baukontrolleure werden bei ihren Konkurrenten stets auf Mißtrauen stoßen, auch wenn sie sich Mühe geben, alles zu vermeiden, was nur irgendwie den Anschein eines Mißbrauches ihrer amtlichen Eigenschaft oder Tätigkeit hervorrufen könnte.

Es sei daher, um diesen Mißständen abzuhelfen, vom Ministerium schon früher erwogen worden, ob es tunlich wäre, Gehilfen der Bezirksbauinspektionen mit diesen Geschäften zu betrauen. Eine mit dem Finanzministerium und der Baudirektion hierüber erfolgte Erörterung habe aber gezeigt, daß sich einer solchen Organisation erhebliche Schwierigkeiten in den Weg stellen würden, insbesondere wegen der verschiedenen Ausdehnung der Bezirke der Bezirksbauinspektionen und dem Umstande, daß diese mit den Bezirken der Verwaltungsbehörden nicht zusammenfallen. Der Gedanke, in dieser Richtung vorzugehen, sei jedoch nicht aufgegeben, und das Ministerium sei fortgesetzt bestrebt, für die Handhabung der Bauaufsicht zuverlässige und unabhängige Sachverständige zu gewinnen.

Dem Landtag 1899/1900 wurde seitens der Zentralkommission der Bauarbeiter Badens in Mannheim eine ausführlich begründete Petition vorgelegt, in der über die Mangelhaftigkeit der zurzeit bestehenden Aufsicht auf dem Gebiete des Schutzes der Arbeiter gegen Unfälle bei Bauten Beschwerde geführt und um Abstellung der in dieser Hinsicht bestehenden Mißstände im badischen Baugewerbe ersucht wird. Insbesondere beantragten die Gesuchsteller, daß von Staats wegen für eine ausreichende Kontrolle zum Schutze der Arbeiter durch selbständige und unabhängige Personen, d. h. vor allem durch Vertreter der Arbeiter Sorge getragen werde. Zu

Noch Anlage 1.

diesem Zweck solle gesetzlich bestimmt werden, daß auf Vorschlag der Bauarbeiter aus den Reihen der Arbeiter Baukontrolleure entnommen werden sollen, welche dauernd anzustellen seien, sowie daß die Kosten der Einrichtung von der öffentlichen Baukontrolle bestritten werden.

Der von dem Abgeordneten Fendrich erstattete eingehende Bericht der Kommission erbrachte aufgrund festgestellter Tatsachen den Nachweis, daß es notwendig sei, die Baukontrolle nach der Richtung zu verbessern, daß alle zur Verhütung von Unfällen bei Bauten gegebenen Vorschriften streng durchgeführt werden.

Zu diesem Zwecke wurde empfohlen, daß Hilfskontrolleure aus dem Arbeiterstande ernannt und den Bezirksbaukontrolleuren unterstellt werden, deren spzielle Aufgabe die fortwährende Kontrolle der Baubetriebe sein sollte.

Zugleich wurde darauf hingewiesen, daß sowohl die hessische wie die bayerische Regierung in ähnlicher Weise vorgegangen sei.

Der Antrag der Kommission lautete auf „empfehlende Überweisung der Petition an die Großh. Regierung in dem in Titel V des Druckberichtes genau präzisierten Sinne".

Bei der Verhandlung im Plenum des Hauses wurde allseitig anerkannt, daß die zur Verhütung von Unfällen bei Bauten bisher geübte Kontrolle durchaus unzulänglich und der Verbesserung bedürftig sei, sowie daß die von der Kommission gemachten Vorschläge dem Zwecke zu entsprechen scheinen. Der Herr Regierungsvertreter wies zunächst auf die schriftliche Erklärung des Großh. Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1900 hin, nach welcher eine Dringlichkeit der Änderung oder Erweiterung der bisherigen Kontrolle nicht anerkannt werden kann, aber die wiederholte Prüfung der Frage in Aussicht gestellt wird, ob und inwieweit im Anschluß an die beabsichtigte Revision der Landesbauverordnung der Anlaß gegeben sei, die Organisation der Bauaufsicht überhaupt und insbesondere in der Richtung der Verbindung der eigentlichen Bauaufsicht mit dem Arbeiterschutz auf Bauten abzuändern.

Hieran anschließend führte der Herr Regierungsvertreter dann aus, daß die Landesbauverordnung die Handhabe zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften biete, wovon auch in einzelnen Städten, wie z. B. in Karlsruhe, ein den örtlichen Verhältnissen durchaus entsprechender Gebrauch gemacht worden sei. Immerhin werde zu prüfen sein, ob nicht für die Folge an Stelle der lediglich örtlichen Regelung eine generelle eintreten solle, etwa in der Art, daß in der neuen Landesbauverordnung ein bestimmtes Minimum von Bauunfallverhütungsvorschriften aufgenommen und daneben noch deren, den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragende Ergänzung der Regelung im Wege ortspolizeilicher Vorschriften vorbehalten wird.

Der Antrag der Kommission wurde mit sehr großer Mehrheit angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

An die

hohe zweite Kammer der Ständeversammlung

in

Karlsruhe.

Petition des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure betreffend.

Hohes Haus!

Die ergebenst unterzeichneten Vorstandsmitglieder des

Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister

beehren sich Hochdemselben — und gleichzeitig in gleichlautender Eingabe der hohen ersten Kammer — eine Abschrift des Bittgesuchs vorzulegen, welches sie unterm selben Datum bei einem hohen Ministerium des Innern als der zuständigen Behörde eingereicht haben.

Die Veranlassung dazu, uns an das Hohe Haus zu wenden, ist die Überzeugung, daß das Ministerium unserer Bitte umso lieber willfahren wird, wenn es sich des Rückhaltes an den Landständen sicher weiß, und wenn eine Anregung zu einer für das Land nicht gleichgültigen Maßregel auch aus dem hohen Hause erfolgt.

Unter Hinweis auf die im Jahre 1902 erfolgte wohlwollende Verbescheidung unseres im gleichen Betreff eingereichten Gesuchs durch die hohen Kammern der Landstände, bitten wir auch heute Hohes Haus ergebenst:

„Hochdasselbe wolle unsere Bitte einem hohen Staatsministerium empfehlend überweisen."

Karlsruhe, den 24. Januar 1906.

Der Vorstand des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister.

Gg. Frank, I. Vorstand
H. Dewald, II. Vorstand
R. Willet, Schriftführer.
Otto Bansbach, Kassenwart.

Noch Anlage 2.

Karlsruhe, den 24. Januar 1906.

Großherzogliches Ministerium des Innern!

Die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure betreffend.

Hohem Ministerium beehren sich die ergebenst Unterzeichneten namens des

Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister

folgenden von der Landeskonferenz der Bezirks- und Ortsbaukontrolleure zu Karlsruhe am 8. Oktober 1905 einstimmig gefaßten Beschluß mit der Bitte um wohlgefällige Erwägung, Prüfung und Verbescheidung geziemend zu unterbreiten:

„Hohes Ministerium wolle in Erwägung, daß die bereits verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure trotz wesentlich erhöhten Anforderungen und Arbeitsleistungen bedeutende Gebührenausfälle gegenüber den früheren Gebührenbezügen erleiden, die Aufnahme der bereis verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure mit Wirkung vom 1. Januar 1906 in Klasse F 1 des Beamtenstatuts bewirken, wobei die bisher in dieser Stellung zugebrachten Dienstjahre bei Bemessung des Diensteinkommens berücksichtigt werden sollten. Ferner wolle die Verstaatlichung im Interesse der gleichmäßigen Behandlung sowohl der Bauenden, als der Beamten mit tunlichster Beschleunigung durchgeführt werden.

Endlich wolle bis zur vollständigen Durchführung der Verstaatlichung zur Abstellung der öfters krassen Ungleichheiten und teilweise ungenügenden Gebührenbezüge im ganzen Lande für die noch nicht verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure ein von hohem Ministerium des Innern festgesetzter Gebührentarif geschaffen werden."

Zur näheren Begründung des oben angeführten Beschlusses beehren wir uns, die nachstehenden Ausführungen geziemend anzuschließen und würden wir es mit Freuden begrüßen, wenn dem unterfertigten Vereinsvorstand Gelegenheit zur mündlichen Aussprache und Verständigung geboten würde.

Der Vorstand des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister.

G. Frank, I. Vorstand.
H. Dewald, II. Vorstand.
R. Willet, Schriftführer.
M. Banspach, Kassenwart.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Unser am 29. April 1901 beziehungsweise im November desselben Jahres an hohes Ministerium des Innern beziehungsweise die hohen Kammern der Landstände gerichtetes Gesuch um Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure hat in der Ausführung die unsern Wünschen entsprechende Berücksichtigung leider nicht erfahren. Nach unserer Ansicht sollten die Stellen neben einem Aversum von 800 bis 1500 ℳ — (für Stellung des Bureaus, Schreibmaterialien, Auskünfte, Abgabe einer Reihe von unbezahlten Gutachten in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Beziehung, Amtstag ꝛc.) — je nach der Größe und Ausbreitung des Bezirks und unter Berücksichtigung der Arbeitsleistung mit Gebühren für Planprüfung und Baurevision honoriert werden, deren Festsetzung durch das Großh. Ministerium des Innern für das ganze Land einheitlich bewirkt werden sollte. Ein Eingehen auf unsere Vorschläge hätte für die Bezirksbaukontrolleure eine auskömmliche Existenz durch die von uns vorgeschlagenen Diensteinkommensbezüge gewährleistet. Es wäre dadurch ferner die unabhängige Stellung und die Unparteilichkeit dem Publikum gegenüber in Erledigung der Dienstgeschäfte außer Frage gestellt gewesen. Wir rechneten umsomehr auf Erfüllung unseres Bittgesuchs, als dasselbe s. Zt. seitens der hohen Kammern der Landstände der Großh. Regierung empfehlend überwiesen wurde. Nachdem nun die Großh. Regierung eine anderweitige Regelung herbeigeführt hat, durch welche den bereits verstaatlichten Bezirksbaukontrolleuren wohl wesentlich erhöhte dienstliche Arbeitsleistungen zugemutet werden, dieselben dagegen bedeutende Gebührenausfälle gegenüber den seitherigen Bezügen zu verzeichnen haben, was wir in der Anlage vergleiche Seite 8 nachweisen, können wir einen Ausweg zur Abstellung dieses Mißstandes nur in der Einreihung der verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure in Klasse F 1 des staatlichen Gehaltstarifs erblicken.

Dabei sollte die Übernahme von Privatarbeit in beschränktem Maße nach Erlaubniseinholung gestattet sein, um Fühlung mit der Praxis zu behalten, sowie auch zum Zwecke der Weiterbildung.

Bei Annahme dieses Vorschlags erschiene es wohl angebracht, auf unsere nachstehenden Anträge zur neuen Landesbauordnung (Abschnitt VII Kosten) zu verweisen.

Die Konferenz vertrat einstimmig die Ansicht, daß bei Berechnung und Festsetzung der Baugebühren nach Gebäudeeinheiten, wie sie der Entwurf in § 298 vorsieht, eine Durchführung der Verstaatlichung der Baukontrolle ohne bedeutende Belastung der Staatskasse sich nicht verwirklichen lasse und daß eine Abänderung im Interesse des Staates sowohl, als auch in demjenigen der Baukontrolleure dringend geboten sei.

Die hohen Landstände hätten seiner Zeit der Verstaatlichung nur mit dem Vorbehalt zugestimmt, daß der Staat keinerlei Zuschüsse zu diesem Institut zu leisten hätte. Bedeutende Zuschüsse seien aber bei dem Modus, wie ihn der Entwurf vorsehe, nicht zu umgehen.

Die bis jetzt verstaatlichten 6 Bezirke gehörten zu denjenigen, in denen außer reger landwirtschaftlicher, meist eine große industrielle Bautätigkeit herrsche und in denen heute bei der unzureichenden Bezahlung der Baukontrolleure nach der Entwurfsnorm die Beträge einigermaßen noch aufgebracht würden.

Anders würde sich das Verhältnis aber dann gestalten, wenn einmal die Bezirke, in denen weniger gebaut wird, verstaatlicht seien; es seien dann bedeutende Ausfälle und Fehlbeträge mit Sicherheit zu erwarten.

Außerdem sei an Gehaltserhöhungen oder gar an Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung der Baukontrolleure, die doch sonst jedem Staatsbeamten zuteil würden, ohne namhafte Zuschüsse der Staatskasse gar nicht zu denken.

Die Festsetzung der Baugebühren nach Einheiten enthalte unseres Erachtens auch eine große Bevorzugung der kapitalkräftigeren Bauherren gegenüber den kapitalschwächeren, namentlich aber gegenüber der bauenden Landbevölkerung. Zum Beispiel bezahle ein Landwirt für sein einfaches Wohnhaus ebensoviel Baugebühren, als der Bauherr einer reichausgestatteten Villa oder der Erbauer einer Fabrikanlage mit kompliziertem Innenbau von derselben Zahl der Gebäudeeinheiten, obschon die Baukosten der Objekte zu einander in gar keinem Verhältnis stünden.

Die Konferenz glaubt, daß durch Annahme der von ihr nachstehend vorgeschlagenen Normen Unbilligkeiten aus der Welt geschafft und ein gerechter Ausgleich der Gebühren für Stadt und Land geschaffen würde. Wir sind der festen Überzeugung, daß unsere Vorschläge, die wir mit Beispielen aus der Praxis belegen werden, für den Staat annehmbar sind und daß durch deren Einführung dem Institut der Baukontrolle **ohne jegliche Belastung der Staatskasse** alle Mittel zur Erhaltung des Instituts auf gesunder Basis zufließen würden.

Hinsichtlich der Berechnung und Festsetzung der Baugebühren schlagen wir für die verstaatlichten und zur Verstaatlichung demnächst in Aussicht genommenen Bezirke folgende Normen vor:

I. Für die Städte der Städteordnung:

Die Gebührenordnungen der Städte Karlsruhe und Mannheim, nach denen Baugebühren nach Bau-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kosten berechnet werden und die sich seit einer Reihe von Jahren gut bewährt haben. Nur müßte hier die nach oben festgesetzte Gebührengrenze von 200 ℳ, die meist nur zur Begünstigung für das Großkapital geschaffen scheint, in Wegfall kommen. Zum Beispiel zahlt ein Bauherr, der für 200 000 ℳ Neubauten erstellt, gerade so viel wie eine Aktiengesellschaft ꝛc. ꝛc., die für 2 000 000 ℳ Gebäude errichtet.

II. **Für alle übrigen Amtsbezirke:**

1. Die Planprüfungsgebühr beträgt — (von Kellersohle bis mittlere Dachhöhe gerechnet) —:

	a) Für Wohnhäuser, öffentliche Gebäude und gewerbliche Anlagen:	b) Für alle übrigen Gebäude:
bis 200 cbm . . .	2 ℳ	2 ℳ
„ 300 „ . . .	3 „	2 „
„ 400 „ . . .	4 „	3 „
„ 500 „ . . .	5 „	4 „
„ 1000 „ . . .	8 „	5 „
„ 2000 „ . . .	11 „	8 „
„ 3000 „ . . .	15 „	10 „
„ 4000 „ . . .	25 „	15 „
„ 5000 „ . . .	40 „	20 „
„ 6000 „ . . .	60 „	30 „
„ 8000 „ . . .	80 „	40 „
„ 10 000 „ . . .	100 „	50 „

für jedes angefangene 1000 cbm 5 ℳ mehr.

2. Die Revisionsgebühr beträgt unabhängig von Zeitaufwand und Entfernung:

	a)	b)
bis 500 cbm	3 ℳ	3 ℳ
„ 1 000 „	5 „	4 „
„ 2 000 „	7 „	6 „
„ 5 000 „	10 „	8 „
„ 10 000 „	15 „	10 „
„ 50 000 „	20 „	12 „
über 50 000 „	25 „	15 „

3. Für Ortsbereisungen ꝛc. ꝛc. wird eine Tagesgebühr von 12 ℳ erhoben.

Beispiele:

A. Für ein dreistöckiges Wohnhaus von 150 qm bebauter Grundfläche (Bauwert 32000 ℳ) betragen die Baugebühren:

(Planprüfung und Baurevisionen)

a) in Karlsruhe und Mannheim nach der derzeitigen Gebührenordnung . . . . . ℳ 32.—
b) in Freiburg-Land alter Tarif bei 3 Revisionen ℳ 29.—
c) in Heidelberg-Land jetziger Tarif bei 3 Revisionen ℳ 30.—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d) nach dem von uns unter II. vorgeschlagenen Ansatz . . . . . bei 3 Revisionen ℳ 32.—
e) nach der im Entwurf der Landesbauordnung vorgesehenen Einheitsgebühr . . bei 3 Revisionen ℳ 16.50

B. Für eine einstöckige Scheuer von 180 qm Grundfläche und 7 m Höhe ca. 1200 cbm (Bauwert 6000 ℳ)
a) Karlsruhe Landbezirk jetziger Tarif bei einmaliger Revision . . . . . ℳ 7.—
b) Freiburg Landbezirk (alter Tarif) bei einmaliger Revision . . . . . ℳ 9.50
c) nach unserm unter II. vorgeschlagenen Ansatz bei einmaliger Revision . . . . . ℳ 14.—
d) nach dem Einheitspreis im Entwurf bei einmaliger Revision . . . . . ℳ 4.—

Bis zur vollständigen Durchführung der Verstaatlichung sollte jedoch im Interesse der Billigkeit und Gerechtigkeit an Stelle der verschiedenartigen Gebührentarife der einzelnen Amtsbezirke für die Gebührenbezüge der noch nicht verstaatlichten Baukontrolleure von hohem Ministerium des Innern eine einheitliche angemessene Gebührenordnung für alle Amtsbezirke festgesetzt werden. Wir bringen hierfür den bislang für den Amtsbezirk Freiburg-Land geltenden Gebührentarif für Planprüfung in Vorschlag:

Gebühren für Planprüfung:

Rauminhalt in cbm:	a) genehmigungspflichtig:	b) anzeigepflichtig:
200 cbm	2 Mk.	2 Mk.
500 „	4 „	3 „
1000 „	6 „	4 „
2000 „	8 „	5 „
3000 „	10 „	6 „
5000 „	15 „	8 „
über 5000 „	20 „	10 „.

Baurevisionsgebühren:

Für jede Revision sollten unabhängig von der Entfernung des Bauenden vom Wohnsitz des Baukontrolleurs obige Gebührensätze in Anrechnung gebracht werden.

Wir sind überzeugt, daß obiger Gebührentarif bei Bezirken mit reger Bautätigkeit ausreichend ist, den Baukontrolleur für seine Dienstleistungen befriedigend zu honorieren, ohne die Bauenden weiter zu belasten.

Gebühreneinnahmen der verstaatlichten Bezirke, über welche der Nachweis vom 1. August 1904 bis 1. August 1905 erbracht ist.

	Freiburg-Land	Bruchsal	Schwetzingen
1. Eingegangene Bau- und Wirtschafts-Gesuche .	323	658	674
2. Gebühren zur Erhebung für die Großh. Staatskasse nach dem vom Großh. Ministerium des Innern unterm 28. Juni 1904 verfügten Entwurf einer Gebührenordnung	2113 ℳ 50 ₰	3469 ℳ 10 ₰	4670 ℳ 29 ₰
3. Gebühren nach dem bisherigen (alten Tarif) .	3806 ℳ —	6588 ℳ 50 ₰	5377 ℳ 50 ₰
4. Gebührenbezüge des staatlich angestellten Baukontrolleurs:			
a) 1500 ℳ Gehalt b) 60 „ Amtsunkosten c) 80 „ Radabnützung } 1640 ℳ			
d) Diäten 1. Freiburg-Land 866.75 ℳ 2. Bruchsal . . 647.60 „ 3. Schwetzingen . 946.34 „	2506 ℳ 75 ₰	2287 ℳ 60 ₰	2586 ℳ 34 ₰
mithin Gebührenausfall	1299 ℳ 25 ₰	4300 ℳ 90 ₰	2791 ℳ 16 ₰

Für die übrigen 3 verstaatlichten Bezirke kann zur Zeit ein sicherer Nachweis nicht erbracht werden, da dort die Verhältnisse noch nicht ganz geregelt waren.

Obige Darstellung ist in dreifacher Hinsicht bemerkenswert. Einmal ist aus derselben ersichtlich, daß die Bauenden nach der neuen vom Großh. Ministerium

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Noch Anlage 2.

des Innern verfügten Gebührenordnung in den verstaatlichten Bezirken 44% bezw. 48% bezw. 14%, im Durchschnitt also 35% weniger an Baugebühren bezahlen als seither, was den nicht verstaatlichten Bezirken gegenüber eine Ungerechtigkeit bedeuten würde und was seitens des Staates jedenfalls nicht geplant war, zumal die modernen Bausysteme und Baukonstruktionen gründlichere Prüfung der Pläne und statischen Berechnungen 2c. aber auch eingehendere Baurevisionen erfordern. Dazu kommt, daß im Interesse des Bauarbeiterschutzes künftighin mehr Baurevisionen als seither vorgenommen werden müssen, wenn das Bauarbeiterschutzgesetz nicht lediglich auf dem Papier stehen soll.

Eine weitere Folge der neuen Gebührenordnung ist die dadurch hervorgerufene bedeutende Mindereinnahme des Staates an Baugebühren im Vergleich zu den bisherigen Bezügen der Bezirksbaukontrolleure aus den bislang bestehenden Gebührentarifen. Es würde beim Fortbestehen dieses Gebührenentwurfes die ganze geplante Verstaatlichung der Bezirksbaukontrolleure aus Mangel an Mitteln illusorisch, was sicher bei der Schaffung der neuen Gebührenordnung nicht beabsichtigt war.

Am schwerwiegendsten für die davon Betroffenen ist die aus obigem Nachweis zur Evidenz hervorgehende Tatsache, daß durch die derzeitige Verstaatlichung die Baukontrolleure trotz vermehrter Inanspruchnahme und Arbeitsleistung Gebührenausfälle von 34% beziehungsweise 52% beziehungsweise 65%, im Durchschnitt von 50% ihrer früheren Gebührenbezüge erleiden.

Eine derartige schwere wirtschaftliche Schädigung der Bezirksbaukontrolleure dürfte schon im Hinblick auf die unparteiliche Stellung und große Verantwortung der vielfach mit strapaziösen Anstrengungen verknüpften Dienstfunktionen der Beamten dringende Abhilfe erheischen.

Wir wenden uns deshalb im Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe an hohes Ministerium des Innern und die hohen Landstände, damit die bereits verstaatlichten Baukontrolleure nicht noch größere Einbußen erleiden und nicht weitere derartig unhaltbare Stellen geschaffen werden und bitten unser Gesuch um Aufnahme in Klasse F 1 wohlwollend zu prüfen und die Aufnahme der bereits verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure in das Beamtenstatut noch in dieser Budgetperiode mit Wirkung vom 1. Januar 1906 geneigtest bewirken zu wollen.

Anlage 3.

Karlsruhe, den 26. März 1906.

Der Minister des Innern.

An den Herrn Vorsitzenden der Petitionskommission der Landstände.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich im Anschluß an mein Schreiben vom 31. Januar d. J. mit Bezug auf die Petition des Vorstands des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister vom 24. Januar d. J. unter Rückgabe der Petition folgendes ergebenst mitzuteilen:

In Vollzug des Finanzgesetzes für die Jahre 1904 und 1905 wurden sechs Bezirksbaukontrolleurstellen verstaatlicht, und zwar in den Bezirken Freiburg-Land, Offenburg-Stadt und -Land, Bruchsal-Stadt und -Land und Schwetzingen mit Wirkung vom 1. August 1904, in den Bezirken Pforzheim-Land und Villingen mit Wirkung vom 1. Januar 1905 ab. Die betr. Beamten wurden zunächst vertragsmäßig angestellt unter Bewilligung einer Jahresvergütung von 1500 ℳ, eines Aversalbetrags von 60 ℳ zur Bestreitung der sachlichen Amtsunkosten sowie der geordneten Diät der zu selbständiger Tätigkeit berufenen Beamten der Abteilung G des Gehaltstarifs (7 ℳ für den ganzen Tag) nebst Ersatz der Reiseauslagen nach Maßgabe der Diätenverordnung vom 5. November 1874 (eventuell Pauschalgebühr für Fahrradabnützung).

Die staatlichen Bezirksbaukontrolleure wurden den Bezirksämtern zur ständigen Beratung und Unterstützung in Bau- und Wohnungspolizeisachen sowie für einschlägige Fragen aus dem Gebiete der Feuer- und Gesundheitspolizei als Sachverständige beigegeben und den Bezirksämtern unmittelbar unterstellt; ferner wurde angeordnet, daß die staatlichen Bezirksbaukontrolleure den Interessenten ihres Bezirks in bautechnischen Fragen beratend zur Seite stehen und zu diesem Zweck auch an einem allgemein voraus zu bestimmenden Vormittag jeder Woche (Amtstag) im Bezirksamtsgebäude anwesend sein sollen. Zur Übernahme von Nebenämtern (Bezirksbauschätzer, Feuerschauerstellen u. dergl.) durch die staatlichen Bezirksbaukontrolleure ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich, während die Übernahme von Privatarbeiten in jedem einzelnen Fall an die Erlaubnis des Bezirksamts gebunden ist.

Die vorstehende Ordnung der Gehaltsverhältnisse der staatlichen Bezirksbaukontrolleure schien dem Ministerium vor der von den Petenten früher angestrebten Regelung,

wonach diese Beamten — abgesehen von einer vom Staat zu leistenden festen Summe — ihre Vergütung aus den Planprüfungs- und Revisionsgebühren selbst erhalten sollten, aus dem Grund den Vorzug zu verdienen, weil bei der oben dargestellten Regelung die Absicht, den Baukontrolleuren eine vom bauenden Publikum möglichst unabhängige Stellung zu geben und damit die früher wiederholt betonten Mißstände zu beseitigen, am vollkommensten durchführbar war, wie diese Regelung andererseits auch den Grundsätzen unseres Beamtengesetzes mehr entspricht als die Beteiligung der Beamten an den Gebührenerträgnissen.

Die Grundzüge der geschilderten Einrichtung, welche in den genannten Bezirken nunmehr über ein Jahr versuchsweise in Kraft ist, haben sich nach den Berichten der betr. Bezirksämter bewährt. Nur hat sich gezeigt, daß das Einkommen der Bezirksbaukontrolleure aus der Baukontrolltätigkeit im Versuchsjahr in 5 Bezirken unter dem Betrag zurückblieb, der sich nach der in den betr. Bezirken früher gültigen Gebührenordnung ergeben hätte, während in einem Bezirk das Einkommen des staatlichen Baukontrolleurs den letztgenannten Betrag überstieg. Es erhellt dies aus nachstehender Zusammenstellung:

Einkommen der Baukontrolleure im Versuchsjahr:

	nach der alten Gebührenordnung ℳ	nach der neuen Regelung ℳ	Mehreinnahme ℳ	Mindereinnahme ℳ
Bruchsal	5548.—	2448.44	—	3099.56
Freiburg	3806.—	2527.55	—	1278.45
Offenburg	3938.92	1977.51	—	1961.41
Pforzheim	3393.62	2987.59	—	406.03
Schwetzingen	3457.50	2586.34	—	871 16
Villingen	1877.92	2046.57	168.65	—

Ein Vergleich der Einnahmen der staatlichen Baukontrolleure aus Baukontrolltätigkeit mit den Einnahmen der Jahre 1900 bis 1903 in den gleichen Bezirken ergibt dagegen folgendes Bild:

	1900 ℳ	1901 ℳ	1902 ℳ	1903 ℳ	Durchschnitt 1900/1903 ℳ	Versuchsjahr ℳ
Bruchsal	3810	3987	3842	3973	3903	2448
Freiburg	2431	2436	3106	2651	2656	2527
Offenburg	2962	2867	3188	3424	3043	1977
Pforzheim	2840	3546	4224	5013	3906	2987
Schwetzingen	2400	4436	4141	3906	3721	2586
Villingen	826	1241	1120	2131	1330	2046

Bei der zweiten Zusammenstellung ist der Unterschied zwischen den Einnahmen im Versuchsjahre und den Durchschnittseinnahmen der vorausgegangenen 4 Jahre ein wesentlich geringerer als die Differenz, die sich aus der ersten Zusammenstellung ergibt. Gleichwohl ist beabsichtigt, das Einkommen der staatlichen Baukontrolleure zu erhöhen, um die Einnahmen dieser Beamten ihren früheren Gebührenbezügen wieder näher zu bringen. Zu diesem Zweck ist in Titel IX § 3 des Budgets des Ministeriums des Innern für 1906/07 eine durchschnittliche Erhöhung des Gehalts der staatlichen Bezirksbaukontrolleure um 400 ℳ vorgeschlagen, so daß der durchschnittliche Gehalt dieser Beamten sich statt bisher 1500 ℳ auf 1900 ℳ stellen würde. Dabei wird im einzelnen der Gehalt je nach der im Vorstehenden festgestellten Differenz verhältnismäßig zu erhöhen sein. Wenn mit dieser Erhöhung auch nicht überall der volle Durchschnittsbetrag der Einnahmen aus den Jahren 1900 bis 1903 erreicht werden wird, so ist doch zu berücksichtigen, daß nach dieser Regelung den Baukontrolleuren ein festes Einkommen auch für den Fall gesichert ist, daß in den einzelnen Bezirken die Bautätigkeit wieder unter den durchschnittlichen Umfang sinken sollte, wie das beispielsweise im Bezirk Freiburg in den Jahren 1900 und 1901, in den Bezirken Pforzheim und Schwetzingen im Jahre 1900 und im Bezirk Villingen in den Jahren 1900, 1901 und 1902 der Fall war, wo die Baugebühren ein geringeres Ergebnis hatten als die Einnahmen der Baukontrolleure aus der Baukontrolle im Versuchsjahr betragen.

Übrigens ist auch diese Regelung keine endgültige. Es ist vielmehr beabsichtigt, bei der bevorstehenden Abänderung des Gehaltstarifs die Baukontrolleure als besondere Beamtenkategorie in denselben aufzunehmen, so daß sie in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

denjenigen Bezirken, in denen die Verstaatlichung wünschenswert erscheint, als vollbeschäftigte staatliche Beamte angestellt werden können. In welche Abteilung des Gehaltstarifs ihre Einreihung erfolgen wird, läßt sich im jetzigen Zeitpunkt noch nicht mit Bestimmtheit sagen, da die neuen Tarifabteilungen noch nicht feststehen; es wird aber dafür Sorge getragen werden, daß die Baukontrolleure einen Platz im Gehaltstarif finden, welcher der selbständigen Stellung und verantwortungsvollen Tätigkeit dieser Beamten entspricht. Soweit die Anrechnung der im vertragsmäßigen Dienstverhältnis zum Staat zugebrachten Zeit auf die Dienstzeit nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, wird alsdann auch der hierauf gerichteten Bitte der Baukontrolleure entsprochen werden können.

Endlich sei noch erwähnt, daß den Baukontrolleuren auf ihren Wunsch die Übernahme von Nebenämtern gestattet wurde und daß sie auch in beschränktem Umfang Privatbautätigkeit ausüben konnten; durch die Übernahme von Nebenämtern erhöhten sich die Einnahmen um folgende Beträge:

	Bauschätzer ℳ	Feuerschauer ℳ	Wohnungsuntersuchung ℳ
Bruchsal	694.50	—	—
Freiburg ca.	600.—	—	—
Offenburg ca.	1000.—	—	—
Schwetzingen	979.—	126.—	—
Villingen	—	222.—	90.—

Was die Bitte der Petenten um größere Beschleunigung der Verstaatlichung anlangt, so waren bei den Verhandlungen des Landtags 1901/02 beide Kammern der Landstände mit der Regierung darin einig, daß mit Rücksicht auf die außerordentliche Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken des Landes mit der Verstaatlichung nur vorsichtig und schrittweise vorgegangen und auf Grund der gewonnenen Erfahrungen allmählich weiter geschritten werden solle. Es wurde deshalb der Versuch zunächst nur auf 6 Bezirke, in denen sich die Verstaatlichung mit Rücksicht auf ihre lebhafte Bautätigkeit als besonders wünschenswert erwiesen hatte, beschränkt; nachdem diese versuchsweise Einrichtung sich bewährt hat, hatte das Ministerium bei Aufstellung des Staatsvoranschlags für 1905/06 ursprünglich 4 weitere Stellen vorgesehen; mit Rücksicht auf die Finanzlage mußten jedoch zwei von diesen Stellen wieder gestrichen werden.

Die Festsetzung eines allgemeinen einheitlichen Gebührentarifs auch für diejenigen Bezirksbaukontrolleurstellen, die noch nicht verstaatlicht sind, begegnet nach Ansicht des Ministeriums großen Schwierigkeiten. In diesen Bezirken wird die Vergütung für die Dienstleistung der Bezirksbaukontrolleure für Planprüfung und Baurevisionen gemäß § 48 Abs. 7 der L.-B.-O. durch Beschluß des Bezirksrats geregelt. Der Bezirksrat ist bei der Festsetzung der Gebühren in der Lage, die besonderen Verhältnisse des Bezirks zu berücksichtigen. Bei vorwiegend ländlicher Bebauung werden die Gebühren für die Planprüfung und für die Revisionen kleiner, landwirtschaftlichen Zwecken dienender Bauten anders zu bemessen sein, als für die von Bauten derselben Art etwa in industriereichen Bezirken oder in solchen mit mehr städtischer Bebauung, in denen ländliche Bauten seltener sind. Während im letzteren Falle die Prüfung von ländlichen Bauten für die Gesamteinnahme des Bezirksbaukontrolleures von geringerem Belang ist, so ist sie in landwirtschaftlichen Bezirken von ausschlaggebender Bedeutung. Je nach Lage der Verhältnisse kann der Fall eintreten, daß hier die Gebühren für ländliche Bauten höher sein müssen als in Industriegebieten, wenn die Einnahmen des Baukontrolleurs eine angemessene Höhe erreichen sollen, zumal auch die Gelegenheit zu nutzenbringender Privatarbeit eine geringere sein wird. In Bezirken mit mehr industrieller oder städtischer Bebauung wird die Bautätigkeit im allgemeinen und damit auch die Betätigung des Baukontrolleurs als Planfertiger und Bauleiter eine lebhaftere sein, als in solchen mit vorwiegend ländlicher Besiedelung. In der Verschiedenheit des Baucharakters der einzelnen Bezirke ist demnach die Ungleichheit der Gebührentarife, d. h. ihre Anpassung an die herrschenden Verhältnisse begründet. Eine einheitliche Gebührenordnung für diejenigen Bezirke, in denen die Baukontrolle nicht verstaatlicht ist, könnte unter Umständen große Härten für die Baukontrolleure mit sich bringen.

Nur unter Voraussetzung der allgemeinen Verstaatlichung der Baukontrolle ist die Vereinheitlichung der Gebührensätze zu empfehlen. Nur dann wird es möglich sein, die Pläne für kleine Bauten ländlicher Art, für Arbeiter- und kleinere Familienhäuser so nieder zu gestalten, als es die Förderung solcher Anlagen erwünscht erscheinen läßt. Fließen die Gebühren sämtlich in die Staatskasse, so wird sich durch entsprechende Festsetzung der Gebühren für größere, für industrielle und für umfangreichere städtische Bauten leicht ein Ausgleich finden lassen, bei dem einerseits

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Noch Anlage 3.

der weniger Bemittelte geschont und anderseits die Staatskasse nicht geschädigt wird.

Was endlich die Berechnung und Festsetzung der seitens der Bauenden für Planprüfung und Revision an den Staat zu zahlenden Gebühren anlangt, so hat das Ministerium auch diese Frage einer eingehenden Prüfung unterzogen. Bei der Vergleichung der im Großherzogtum und auch in anderen Bundesstaaten bestehenden Systeme der Gebührenberechnung kamen folgende Berechnungsarten in Betracht:

1. nach Art und Zweck des Baues,
2. nach dem kubischen Inhalt,
3. nach dem Bauwert,
4. nach dem Flächeninhalt der bebauten Fläche unter Berücksichtigung der Stockwerkzahl.

Die erste Art (Berechnung nach Art und Zweck des Baues) ist zu unbestimmt; sie berücksichtigt zu wenig die Größenverhältnisse des Baues und läßt nur einen schätzungsweisen Ansatz der Gebühren zu.

Die Berechnung nach Kubikmetern umbauten Raumes (2) begegnet diesem Mißstand einigermaßen, ist aber insofern ungenau, als die Räume über Hauptgesims (die gewöhnlich angesetzte obere Grenze bei der Berechnung des Bauraumes) zu wenig Berücksichtigung finden. Zudem ist es als durchaus unerwünscht zu bezeichnen, daß die eher zu begünstigende Vergrößerung der Stockhöhe eine Erhöhung der Gebühren zur Folge hat, welche an sich durch keine stärkere Inanspruchnahme der behördlichen Mühewaltungen gerechtfertigt wird.

Die Berechnung der Gebühren nach dem Bauwert (3) ist geeignet, zu Unzuträglichkeiten zu führen, indem bei der Verschiedenartigkeit der Bauten je nach Zweck und Ausstattung die Schätzung bezw. annähernde Berechnung der Baukosten eine sehr schwierige ist und nur ungenaue Ergebnisse liefern kann, und da ferner mit der „amtlichen" Vorberechnung der Baukosten z. B. bei der Aufnahme von Hypotheken und in anderen Fällen Mißbrauch getrieben werden kann. Auch ist ein Zuwarten mit dem Ansatz der Gebühren bis nach Fertigstellung des Baues und der Abrechnung nicht wohl durchführbar.

Bei Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse glaubte das Ministerium der unter Ziffer 4 genannten Berechnungsart den Vorzug geben zu sollen. Dieses auch im Königreich Sachsen eingeführte System, bei welchem die Quadratmeterzahl der überbauten Grundfläche, vervielfältigt mit der Zahl der Geschosse, als sogenannte „Gebäudeeinheiten" der Gebührenberechnung zugrunde gelegt werden, ist außerordentlich einfach und sicher. Das Ministerium hat diese Berechnungsart zunächst versuchsweise in den Bezirken mit verstaatlichten Baukontrolleurstellen eingeführt; die näheren Bestimmungen sind aus dem anliegenden „Entwurf einer Gebührenordnung vom 28. Juni 1904 ersichtlich. Bei Festsetzung der Einheitsgebühren wurde vorerst ein niederer als der in Sachsen vorgeschriebene Betrag angenommen und zwar für die Planprüfung 1 ₰ (in Sachsen 3 ₰) und für die Revision ½ ₰ (in Sachsen 2 ₰). Dabei wurde als Mindestsatz für kleine einfache Bauten bis zu 200 Einheiten der Betrag von 2 ℳ, für schwierigere Bauten der Betrag von 4 ℳ festgesetzt; auch erschien es angezeigt, den Bezirksämtern die Befugnis vorzubehalten, in besonders gelagerten schwierigen Fällen die Gebühr, wenn der nach den Einheitssätzen berechnete Betrag im einzelnen Fall im Vergleich zu dem mit der baupolizeilichen Behandlung verbundenen Aufwand an Zeit und Mühe und der Bedeutung des Baues unverhältnismäßig nieder wäre, entsprechend — und zwar bis zum doppelten Betrag — zu erhöhen.

Es hat sich nun nach dem vorliegenden Ergebnis des ersten Versuchsjahrs gezeigt, daß die Einheitssätze von 1 ₰ bezw. ½ ₰ namentlich wenn die vorgesehene Gehaltserhöhung eintritt, nicht überall ausreichen, um die dem Staat erwachsenden Ausgaben für die Baukontrolle zu decken. Die Einnahmen aus den Gebühren blieben aber auch beträchtlich hinter demjenigen Betrag zurück, der sich bei Berechnung der Gebühren nach den in den einzelnen Bezirken früher in Geltung gewesenen Gebührenordnungen ergeben würde. Es ist dies aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

Bezirk	Gebührenbetrag nach der früheren Gebührenordnung	nach der jetzigen Gebührenordnung	Ausgaben des Staats für Baukontrolle
	ℳ	ℳ	ℳ
Bruchsal	5500.—	3483.45	2448.44
Freiburg	3806.—	2113.50	2527.55
Offenburg	3[illegible]38.92	2114.95	1977.51
Pforzheim	3393.62	1501.21	2987.59
Schwetzingen	3457.50	3055.53	2586.34
Villingen	1877.92	1703 04	2046.57

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die Einheitssätze künftig eine Erhöhung werden erfahren müssen, wenn ein annähernder Ausgleich zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates herbeigeführt werden soll, daß aber andererseits eine mäßige Gebührenerhöhung für das bauende Publikum keine Erschwerung gegenüber dem früheren Zustand im Gefolge haben wird. Dabei bleibt die nähere Prüfung der Frage, ob und inwieweit eine verschiedene Festsetzung der Einheitssätze je nach dem Charakter der Gebäude als städtische oder ländliche, industrielle oder landwirtschaftliche Bauten stattfinden kann, vorbehalten; es sei aber jetzt schon hervorgehoben, daß bei sehr vielen ländlichen Bauten der in der anliegenden Gebührenordnung festgesetzte Mindestbetrag nicht überschritten wird. Die Ausführung der Petition, daß das Berechnungssystem nach Gebäudeeinheiten eine ungerechte Bevorzugung des kapitalkräftigeren gegenüber dem kapitalschwächeren Bauherrn zur Folge habe, erscheint nicht zutreffend; insbesondere erhellt schon aus dem Vorstehenden, daß für Fabrikanlagen mit kompliziertem Innenbau die Gebühren in der Regel eine entsprechende Erhöhung erfahren werden.

Schließlich gestatte ich mir noch zu bemerken, daß, soweit die in diesem Schreiben enthaltenen Zahlen mit den Angaben in der Petition nicht übereinstimmen, die letzteren unrichtig sind; die betreffenden Baukontrolleure haben dies auf Anfrage bestätigt und den ihnen unterlaufenen Irrtum darauf zurückgeführt, daß sie bei Mitteilung der betr. Zahlen an den Verband der geprüften Werkmeister nicht mehr im Besitz ihrer Aufzeichnungen waren, die schon dem Ministerium vorlagen.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Schenkel.

Anlage 4.

Entwurf einer Gebührenordnung

für die Bezirke mit staatlich angestellten Baukontrolleuren.

§ 1.

Die Baupolizeibehörde (Gr. Bezirksamt) erhebt von dem Bauherrn außer den ihr im Einzelfalle entstehenden besonderen Aufwendungen, zu denen jedoch die den festangestellten Sachverständigen zu zahlenden Vergütungen nicht gehören, eine Prüfungsgebühr und Besichtigungsgebühren.

§ 2.

Die Gebühren werden bei Neubauten berechnet nach der Zahl der Gebäudeeinheiten, welche sich dadurch ergeben, daß die Quadratmeterzahl der nach dem planmäßigen Grundriß zu überbauenden Fläche mit der Zahl der Geschosse vervielfältigt wird. Keller- und Dachgeschosse kommen hierbei nur dann in Ansatz, wenn sie im ganzen oder auch nur teilweise zu dauerndem Aufenthalt von Menschen dienen sollen und wenn sie selbstständig benützte Teile des Baues bilden (Wein- und Warenkeller, Warenspeicher u. dergl.).

§ 3.

Die Prüfungsgebühr beträgt 1 ₰ für die Gebäudeeinheit und die Besichtigungsgebühr ½ ₰ für jede Gebäudeeinheit und für jede Besichtigung und zwar ohne Rücksicht auf die Entfernung des Bauplatzes von dem Sitz des Bezirksamtes bezw. vom Wohnsitz des Sachverständigen. Die Berechnung der Gebühr kommt für genehmigungspflichtige und anzeigepflichtige Bauten gleichmäßig zur Anwendung (§§ 51, 55 L.-B.-V.).

An Mindestgebühren werden erhoben:

1. bei einfachen Gebäuden geringeren Umfangs für die Prüfung eine solche von 2 ℳ, für eine Besichtigung eine solche von 2 ℳ,
2. bei größeren oder kleineren aber schwierigeren Bauten für die Prüfung eine solche von 4 ℳ, für eine Besichtigung 4 ℳ.

§ 4.

Bei Um- und Anbauten, Aufsetzung neuer Geschosse und anderen Erweiterungsbauten werden die in § 3 be-

stimmten Gebühren in der Weise erhoben, daß die Gebäudeeinheiten nur für den um- oder neuzubauenden Teil des Gebäudes berechnet werden. Auch in solchen Fällen betragen die Mindestsätze nach der oben angegebenen Abstufung 2 und 4 *M*.

§ 5.

Lassen sich die Gebühren mit Rücksicht auf den Gegenstand des Baugesuchs oder der Bauanzeige nicht nach Gebäudeeinheiten berechnen, so werden sie von der Baupolizeibehörde nach dem Umfang der Sache und der ihr verursachten Mühe festgesetzt.

§ 6.

Wird die Genehmigung eines Baues versagt, so ist nur die Hälfte der hiernach zu berechnenden Prüfungsgebühr zu entrichten, jedoch nicht weniger als die Mindestgebühr (§ 3 Absatz 2).

Werden die Pläne während des Genehmigungsverfahrens wesentlich geändert, so daß eine wiederholte Prüfung erforderlich wird, so kann ein Zuschlag zur Prüfungsgebühr bis zur vollen Höhe ihres Betrages erhoben werden.

§ 7.

Bei hohen Bauten — Türmen, Wasserbehältern, Fabrikkaminen u. dergl. —, die nicht in Stockwerke eingeteilt sind, wird für jeden angefangenen Abschnitt von 4 Meter Höhe ein Geschoß gerechnet. Die Grundfläche wird an der Bodenebene gemessen. Als Mindestsätze werden auch hier die in § 3 bestimmten Beträge erhoben.

§ 8.

Bei schwierigerer und zeitraubender Prüfung der Pläne und statischen Berechnungen, bei notwendig erscheinender Neuaufstellung von statischen Berechnungen, sowie bei Umbauten können nach Ermessen des Bezirksamts Zuschläge bis zum doppelten Betrage der nach der Gebührenordnung sich ergebenden Prüfungsgebühr oder auch des Mindestbetrages in Anrechnung kommen. Bei Neu- und insbesondere bei Umbauten, bei denen die Grundfläche außer Verhältnis steht zu der bei der Prüfung und Besichtigung des Baues aufzuwendenden Arbeit, ist die Mindestgebühr in Ansatz zu bringen, wenn nicht besondere Umstände eine höhere Gebühr angemessen erscheinen lassen. Sind für die Prüfung des Bauvorhabens besondere Studien erforderlich, so wird die Gebühr in entsprechender Weise festgesetzt; ebenso sind ein allenfalls nötig werdender Aufwand für Reisen, sowie andere Auslagen zu vergüten.

§ 9.

Bezüglich der Vornahme der Besichtigungen bleiben die Bestimmungen des § 54 L. B. V. in Kraft mit der Maßgabe, daß dieselben auch auf die anzeigepflichtigen Bauten ausgedehnt werden können.

Wird durch Verschulden des Bauherrn bezw. des verantwortlichen Bauleiters oder auf Wunsch derselben eine weitere Besichtigung notwendig, so kommt für dieselbe die nach § 3 zu berechnende Gebühr in Ansatz.

§ 10.

Sämtliche auf Grund dieser Gebührenordnung von den betreffenden Bauherrn zu erhebenden Gebühren fließen in die Staatskasse. Ihre Erhebung hat das Bezirksamt durch Aufnahme in die Hebrolle nach Maßgabe der Verwaltungsgebührenordnung herbeizuführen.

Übergangsbestimmung.

Die neue Gebührenordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Verstaatlichung der Stelle des Bezirksbaukontrolleurs in Kraft mit der Maßgabe, daß die Besichtigungsgebühr für bereits begonnene oder gemäß § 55 L.-B.-V. genehmigte Bauten nach der neuen Gebührenordnung berechnet wird.

Karlsruhe, den 28. Juni 1904.

Großh. Ministerium des Innern.

Schenkel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 83.

Der der Ersten Kammer vorgelegte Gesetzentwurf,
die Abänderung und Ergänzung des Ortsstraßengesetzes betr.
(Beilage Nr. 205 zum Protokoll der 15. Sitzung der Ersten Kammer vom 8. Juni 1906) und der Kommissionsbericht dazu (Beilage Nr. 334 zum Protokoll der 40. Sitzung der Ersten Kammer vom 7. August 1906) kamen im Plenum der Ersten Kammer und in der zweiten Kammer nicht zur Beratung.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 45228 1 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg